This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

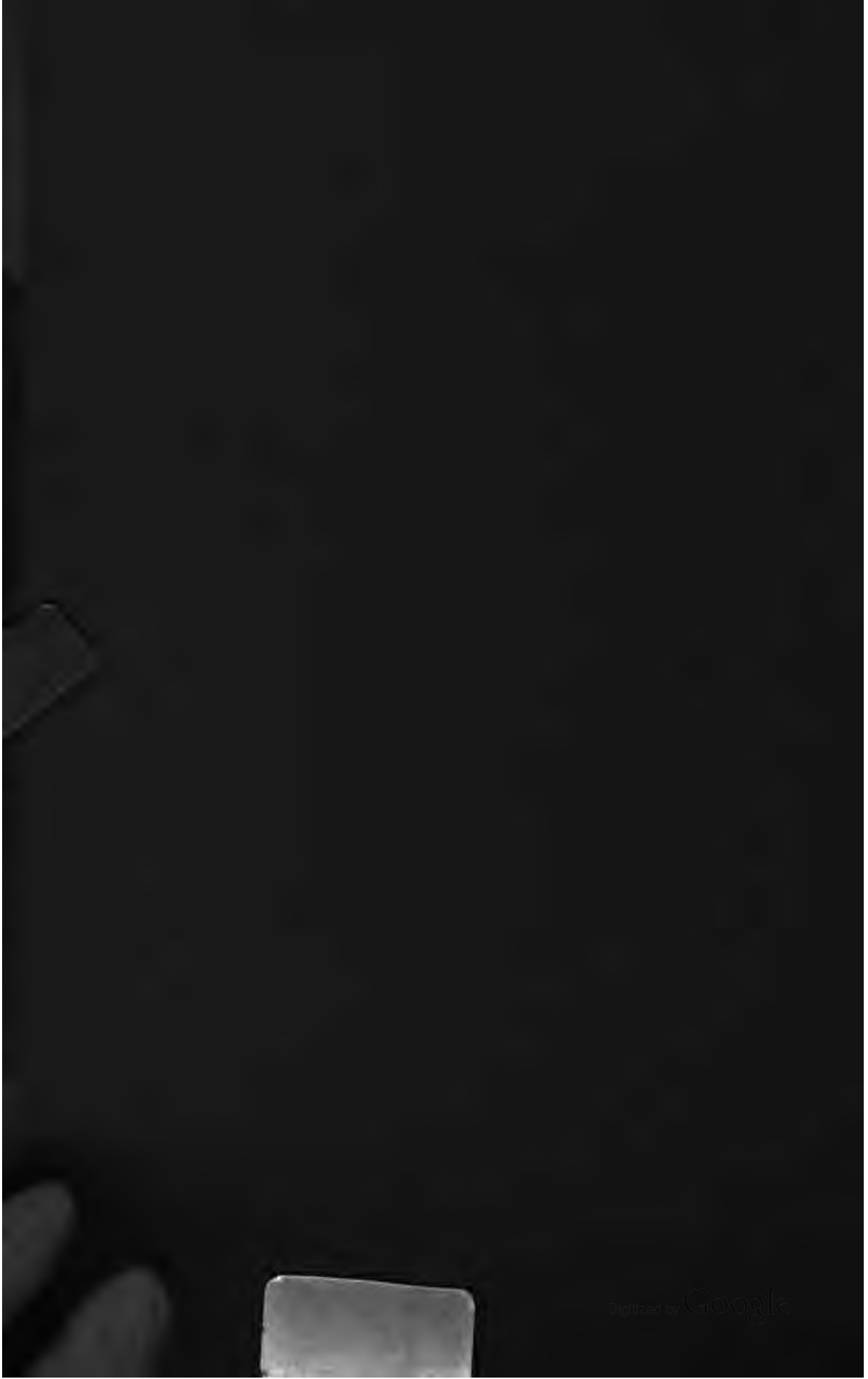
Digitized by Google

Digitized by Google

303
E74

21.50

Digitized by Google

WÖRTERBUCH
DER
VOLKSWIRTSCHAFT
IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. Georg Adler-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. Biermer-Gießen, Präsident des Kais. stat. Amts Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Dr. L. J. Brühl-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Privatdozent Dr. Rud. Ebenstadt-Berlin, Dr. Alexander Elster-Jena, Oberreg.-Rat Evert-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge-Breslau, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Freund, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. Fuchs-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat Goetsch, Vortrag. Rat im Ausw. Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freih. von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Karl Grünberg-Wien, Prof. Dr. J. Hansen-Bonn, Prof. Dr. M. von Heckel-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. Koebner-Berlin, Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen, weil. Bibliothek. Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. W. Lotz-München, Generalsekretär Prof. Dr. Alfred Manes-Berlin, Prof. Dr. E. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Cöln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Karl Rathgen-Heidelberg, Geh. Oberbergrat Reuss, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. Schanz-Würzburg, Prof. Dr. M. Sering-Berlin, Prof. Dr. K. Wiedenfeld-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. Wirminghaus-Cöln, Dr. W. Wygodzinski-Bonn, Bergassessor Zix-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

ZWEITER BAND.
Haftpflicht — Zwecksteuern.
Nachträge.

JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1907.

Digitized by Google

Abkürzungen.

Abgesehen von den üblichen technischen Abkürzungen ist in allen Aufsätzen dieses Wörterbuchs das Stichwort des Titels (gleichgültig ob in der Einzahl oder Mehrzahl vorkommend) durch den Anfangsbuchstaben abgekürzt worden.

Nachträge und Berichtigungen.

Am Schlusse dieses Bandes finden sich Nachträge zu den Artt. Arzt, Baugewerbe, Einigungsämter, Getreidezölle, Gewerbegesetzgebung, Mir, Privatbeamtenversicherung, Sozialdemokratie;

Berichtigungen zu den Artt. Buchdruckergewerbe, Eisenbahnen, Fischerei, Krankenversicherung.

107183

LIBRARY
NAVAL WAR COLLEGE
NEWPORT, R.I.

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

H.

Haftpflicht.

1. Begriff. 2. Allgemeine H. 3. Besondere H. (Unternehmer-H.).

1. Begriff. H. im weitesten Sinne ist die rechtliche Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, im engeren Sinne zum Ersatz von solchen Nachteilen, welche nicht aus eigenen Handlungen oder Unterlassungen der zum Schadensersatz verpflichteten Personen entstanden sind. Schließlich wird im Zusammenhang insbesondere mit den Arbeiterversicherungsgesetzen von H. in einem besonderen Sinne gesprochen, indem darunter die gesetzliche Schadensersatzpflicht von Betriebsunternehmern bei Betriebsunfällen der Arbeiter verstanden wird, wie sie insbesondere in Deutschland auf Grund des Reichsgesetzes vom 7./VI. 1870 für gewisse Betriebe besteht und eine Vorstufe für die Entwickelung der eigentlichen Arbeiter-Unfallversicherung (s. Art. „Arbeiterversicherung" oben Bd. I, S. 160 fg.) ist. Auch von einer besonderen H. der Post usw. wird gesprochen.

Die verschiedenen Rechte regeln die H. in nicht übereinstimmender Weise. An dieser Stelle wird naturgemäß in erster Reihe das herrschende deutsche Recht in Betracht gezogen.

2. Allgemeine H. Für das allgemeine deutsche H.recht ist maßgebend das BGB. Nach diesem ist zu unterscheiden zwischen einer H. auf Grund eines Vertrages oder sonstigen Schuldverhältnisses und einer solchen aus unerlaubten Handlungen (außervertragliche H.), insbesondere auch aus ungesetzlichen Amtshandlungen oder Unterlassungen. Weiterhin ist, wie schon bei der Begriffsbestimmung angedeutet wurde, zwischen einer H. für eigenes Handeln oder Unterlassen und für den durch dritte Personen zugefügten Schaden zu unterscheiden.

Grundlage der vertraglichen H. ist § 276 des BGB., woselbst angeordnet ist, daß der Schuldner mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen zu vertreten hat: Vorsatz (das sind Handlungen oder Unterlassungen, die im Bewußtsein ihrer rechtsverletzenden Natur geschehen) und Fahrlässigkeit (Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt). Die außervertragliche H. regelt § 823 BGB., welcher besagt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt."

Die Haftung für dritte Personen kann sowohl auf Grund einer vertraglichen wie auf Grund einer außervertraglichen H. entstehen. Im ersteren Fall haftet der Schuldner auch für das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters sowie derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. In letzterem Falle haftet derjenige, welcher einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, für dessen in Ausführung der Verrichtung einem anderen zugefügten widerrechtlichen Schaden. Auch wer gesetzlich zur Aufsicht über eine minderjährige oder mit einem geistigen oder körperlichen Defekt behaftete Person verpflichtet ist, haftet für widerrechtliche Schadenszufügungen durch den Beaufsichtigten.

Eine besondere Regelung hat die Haftung des Tierhalters und die Haftung für Wildschäden erhalten. Nach § 833 fg. haftet, wer ein Tier hält, für Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung eines Menschen oder für eine Sachbeschädigung durch das Tier, ohne daß es auf ein Verschulden des Tierhalters ankommt. Ebensowenig spielt das Verschulden eine Rolle bei der Haftung des Jagdberechtigten für den Schaden durch Wild (§ 835) oder für die Haftung bei Einsturz eines Gebäudes (§ 836 fg.). Ein Gesetz zur Abschwächung der H. von Tierhaltern sowie der Erlaß eines H.gesetzes für Automobile befindet sich in Vorbereitung.

Von einer Haftung bis zur höheren Gewalt wird gesprochen, wenn das Gesetz bestimmt, daß ein Schuldner ohne Rücksicht auf Ver-

Digitized by Google

schulden in allen Fällen schadensersatzpflichtig ist, sofern er nicht die Einwirkung einer höheren Gewalt (z. B. Erdbeben u. dgl.) dartun kann. Der Gastwirt haftet für die aufgenommenen Sachen des Gastes bis zur höheren Gewalt, ebenso die Post im Falle der Beschädigung von Reisenden für Kur- und Verpflegungskosten, die Eisenbahnen für Verlust oder Beschädigung von Frachtgütern von der Empfangnahme bis zur Ablieferung an den Adressaten. Ueber die ausgedehnte H. der Eisenbahn siehe unten sub 3.

(Auf die zahlreichen sonstigen reichs- und landesrechtlichen H.fälle, wie sie im Handelsgesetzbuch, der Gewerbe-, der Konkursordnung usw. normiert werden, kann hier nicht eingegangen werden.)

Den durch die Wandlungen der industriellen Technik neu entstehenden Gefahren waren das gemeine Recht und die meisten Partikularrechte Deutschlands hinsichtlich des Schadensersatzes nicht gewachsen. (In teilweisem Gegensatz dazu stand Art. 1384 des Code civil und das, z. B. in Baden, im Anschluß an das französische Recht geltende Partikularrecht.)

3. Besondere H. (Unternehmer-H.). Die wirtschaftliche Bedeutung der gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkommenden besonderen Unternehmer-H. besteht darin, daß die Theorie vom freien Arbeitsvertrag verlassen worden ist, welche eine gesetzliche Entschädigungspflicht von Unternehmern bei Betriebsunfällen deshalb ablehnen wollte, weil jeder Arbeiter mit Einwilligung in den Arbeitsvertrag auch in die selbständige Uebernahme der mit seiner Beschäftigung verknüpften Gefahren einwillige, und daß es den Arbeitern freistehe, sich nach eigenem Ermessen zu versichern. Demgegenüber hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die mit zunehmender fabrikmäßiger Produktionsweise entstehenden Gefahren zu decken Sache der Unternehmer sei. Dabei ist man von der nach römischem Recht geltenden Bestimmung, daß, abgesehen von besonderen vertragsmäßigen Verabredungen, ein Schaden zu ersetzen nur derjenige verpflichtet sei, der ihn verschuldet habe (Haftung nach der Lex Aquilia), abgekommen und hat sich dem alten germanischen Recht mit seiner gemeinschaftlichen Haftung, seiner Verantwortlichkeit der ganzen Sippe für das Individuum wieder genähert.

Die Frage einer Entschädigung der Betriebsunfälle ist zuerst in Deutschland in wirklich befriedigender Weise durch die Unfallversicherungsgesetze Mitte der 80er Jahre gelöst worden. Vorher galt das Reichs-H.gesetz vom 7./VI. 1871, (welches seinerseits wieder zurückzuführen ist auf § 25 des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3./XI. 1831.)

Der § 1 dieses Reichs-H.gesetzes (welches jetzt durch Art. 42 des Einführungsgesetzes zum BGB. abgeändert ist), bestimmt: eine Ersatzpflicht des Eisenbahnbetriebsunternehmers für den Schaden, der durch die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen bei dem Eisenbahnbetriebe entstanden ist, sofern der Unternehmer nicht den Beweis erbringt, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Beschädigten verursacht ist. Im § 2 des Reichs-H.gesetzes wird den Betriebsunternehmern eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei oder einer Fabrik eine H. auferlegt für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung einer Person herbeigeführt hat. Ein Verschulden wurde namentlich in der Zuwiderhandlung gegen den damaligen § 120 der Gew.-O. gesehen, der allgemein vorschrieb, welche Einrichtungen der Unternehmer zum Schutz seiner Arbeiter zu treffen hatte, und der durch zahlreiche Polizeivorschriften ausgefüllt wurde.

Das H.gesetz umschreibt die Art und den Umfang des zu leistenden Schadensersatzes im § 3 des näheren. Der Schadensersatz ist zu leisten: im Falle der Tötung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachteils, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. Im Fall einer Körperverletzung ist Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils zu leisten, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

In seinem § 4 aber bestimmt das Gesetz, daß die dem Ersatzberechtigten etwa zukommende Leistung einer Versicherungsanstalt, bei der zugunsten des Verunglückten unter Mitleistung von Beiträgen seitens des Betriebsunternehmers eine Versicherung gegen Unfall besteht, auf die Entschädigungssumme anzurechnen ist, wenn der Unternehmer mindestens ein Drittel der Prämien zahlt. — Ein vertragsmäßiger Ausschluß oder eine Beschränkung der H. des Unternehmers ist verboten (§ 5).

Diese Bestimmung war ein deutlicher Hinweis auf die Vorzüge einer Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle seitens der Betriebsunternehmer; ja, es war mehr als ein bloßer Hinweis, es war ein starker moralischer Druck, der durch den § 4 auf die Unternehmer ausgeübt wurde, und zugleich war es eine offizielle Empfehlung der Privatversicherung.

Von sozialen Gesichtspunkten aus betrachtet, bedeutet die Bestimmung des § 1 einen großen Fortschritt, insbesondere durch die Art, in welcher die Beweislast geregelt wurde. Vermindert wurde aber der Wert

Digitized by Google

dieser Bestimmung dadurch, daß nur Unfälle beim Betriebe, nicht außerhalb desselben entschädigt wurden. Auch galt § 2 nicht für die im Baugewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerksbetriebe usw. beschäftigten Arbeiter. Ueberaus bedenklich war hier ferner die Bestimmung, daß der Verletzte oder seine Hinterbliebenen im Prozeßwege einen Kausalzusammenhang zwischen Schadensersatz und Verschuldung des Unternehmers oder seiner Beauftragten nachweisen mußten. Ein solcher Beweis war vielfach unmöglich. Durch die Prozesse wurde die ohnehin bestehende Kluft zwischen Arbeitern und Unternehmern noch vergrößert. Der größte Teil aller Betriebsunfälle, etwa $^4/_5$ blieb überhaupt unentschädigt, weil ein Verschulden des Unternehmers oder seiner Leute, für die er haftete, nicht nachweisbar war. Der Umstand, daß die Unternehmer sich gegen ihre Haftpflicht bei privaten Gesellschaften versicherten (vgl. den folgenden Art. „Haftpflichtversicherung"), konnte an der Mangelhaftigkeit des Systems nichts ändern.

Wie erwähnt, hat man zuerst in Deutschland die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der Unternehmer-H. eingesehen und sich zur Einführung einer zwangsweisen Arbeiter-Unfallversicherung entschlossen. Dennoch ist das H.gesetz durchaus nicht völlig außer Wirksamkeit gesetzt, findet vielmehr noch Anwendung, wenn der Unfall, der durch die Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen von dem Betriebsunternehmer oder seinen Angestellten vorsätzlich herbeigeführt ist; alsdann haben der Verletzte bezw. seine Hinterbliebenen einen Anspruch auf das etwaige Mehr des H.anspruches über den Unfallversicherungsanspruch. Nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei jeder Fahrlässigkeit haben die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen einen Regreßanspruch. Das Reichs-H.gesetz findet ferner noch Anwendung, soweit die Verletzten nicht nach den Unfallversicherungsgesetzen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen versichert sind und soweit die im H.gesetz genannten Personen, zu deren Unterhaltung der Getötete zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet war, nicht zu den Hinterbliebenen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gehören.

Auf die durch das BGB. eingeführten Aenderungen des Gesetzes von 1871 kann hier nicht eingegangen werden. Daß das H.gesetz trotz der Unfallversicherung in nicht unbedeutendem Maße noch zur Anwendung gelangt und zu Verurteilungen von Unternehmern führt, zeigt die Tatsache, daß 1892 ein H.-Schutzverband deutscher Industrieller mit dem Sitz in Cöln von dem späteren Handelsminister Möller gegründet worden ist, u. a. mit dem Zweck, dahin zu wirken, daß die H.lasten möglichst beschränkt werden.

Bei den ausländischen Staaten sind solche zu unterscheiden, in welchen die Gesetzgebung denselben oder doch wenigstens einen ähnlichen Entwickelungsgang genommen hat wie die deutsche (dazu ist insbesondere Oesterreich zu zählen) und solche Staaten, welche noch auf der Stufe stehen, die Deutschland durch Einführung der Unfallversicherung verlassen hat (insbesondere England und die Vereinigten Staaten).

Literatur: *T. Bödtker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, Leipzig 1884. — Elster und Lexis, Art. „Haftpflicht", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 946 fg. — Kehm und Elster, Art. „Haftpflicht", Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1. Aufl. — Die Haftpflichtfrage, Gutachten und Berichte in den Schriften des V. f. Sozialpol., Bd. 19 (1880). — v. d. Borght, Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland, Berlin 1897. — Zu dem deutschen Haftpflichtgesetz vgl. insbesondere auch die Kommentare von Endemann und Eger. — Lass und Mater, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung, 3. Aufl., München 1902. — v. Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung, 2. Aufl., Berlin 1902.* **Alfred Manes.**

Haftpflichtversicherung.

1. Begriff und Wesen. 2. Wirtschaftliche Bedeutung. 3. Entwickelung. 4. Unternehmungsformen. 5. Betriebstechnisches. 6. Statistik.

1. Begriff und Wesen. Die H. hat den Zweck, die materiellen Nachteile, welche sich für die verschiedensten Bevölkerungskreise aus gewissen Arten der Haftpflicht (s. d. Art.) ergeben können, auf dem Wege der Versicherung zu decken. Der deutsche Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag sagt in § 146: „Bei der H. ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einem Dritten zu bewirken hat." In dieser allgemeinen Form wird jedoch die H. nicht betrieben, es sind vielmehr, wie schon angedeutet, nur gewisse Arten der Haftpflicht und nur gewisse einer Haftpflicht ausgesetzte Personen, deren Versicherung bisher erfolgt. Ausgeschlossen sind u. a. naturgemäß alle vorsätzlich herbeigeführten Haftpflichtfälle; es werden nur solche Haftpflichtfälle unter Versicherung genommen, welche ohne Schuld oder nur aus Fahrlässigkeit des Versicherten herbeigeführt sind.

Insbesondere sind drei Gruppen der H. zu unterscheiden:

1. Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht aus Körperverletzung;

2. Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht aus Sachbeschädigung;

Digitized by Google

3. Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht aus Verletzung der Amts- oder Berufspflicht.

Bei allen diesen Gruppen handelt es sich um eine Haftpflicht, welche einer Rechtsvorschrift, dem Gesetz unmittelbar entspringt. Weiterhin besteht aber 4. eine Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht, die einem Rechtsgeschäft entspringen. Weit verbreitet ist diese Art H. in der Form der Rückversicherung (s. d. Art.), bei welcher eine Versicherungsunternehmung sich verpflichtet, für den Fall, daß eine andere Versicherungsunternehmung einem Versicherten eine Auszahlung zu leisten hat, diese zu einem geringeren oder größeren Teil zu ersetzen. Die andere Form einer Versicherung von Haftpflichtverbindlichkeiten, welche sich für den Versicherten infolge eines Vertragsverhältnisses ergeben (bei Uebernahme der Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache oder bei einer Bürgschaftsübernahme u. dgl. m.), ist wenigstens in Deutschland kaum vorhanden, aber in Amerika ziemlich verbreitet.

In diesem Artikel ist nur von den unter 1–3 angeführten Gruppen der H. die Rede. Innerhalb dieser gibt es über 30 Unterarten der H. je nach dem in Betracht kommenden Personenkreis. Man unterscheidet u. a. eine H. von Privatpersonen, Haus- und Grundbesitzern, Mietern, Aerzten, Rechtsanwälten, Beamten, Aufsichtsräten usw.

Gegenüber der Einschränkung auf bestimmte Haftpflichtrisiken ist hervorzuheben, daß die H. eine Erweiterung dahin gefunden hat, daß sie sich auch darstellt als eine Rechtsschutz- und Prozeßkosten-Versicherung. Sie umfaßt nämlich (nach § 147 des deutschen Gesetzentwurfs) die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, selbst dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der H. ist insofern besonders groß, als jeder Mensch ohne Rücksicht auf seine Vermögenslage der Gefahr einer Haftpflicht, selbst ohne das geringste Verschulden, ausgesetzt ist und es sich im Einzelfall um überaus hohe Schadensersatzansprüche gegen den Haftpflichtigen handeln kann.

Der Bedarf, welchen der Versicherer bei der H. zu decken hat, wird hervorgerufen nicht durch ein Elementarereignis, wie bei der Hagelversicherung, nicht durch das Delikt einer dritten Person, wie bei der Diebstahlversicherung, sondern infolge gesetzlicher Bestimmungen, die in letzter Linie in einem Richterspruch ihren Ausdruck finden. Der naheliegende Einwand, es sei unmoralisch, die Rechtsfolgen abzuwälzen, welche das Gesetz einem Haftpflichtigen auferlegt, ist wiederholt vorgebracht worden. Man hat behauptet, daß durch die H. die Absicht des Gesetzes hinfällig werde und daher die H. gegen die guten Sitten verstoße. Dieser Einwand ist unzutreffend, sofern es sich um die Hauptaufgabe des Schadensersatzrechtes handelt, die in der Ausgleichung der in der Rechtssphäre des Verletzten eingetretenen Störung besteht. Vielmehr wird gerade das Interesse des Verletzten durch die H. nicht selten ganz bedeutend gewahrt. Denn auch der wenig oder gar nicht Bemittelte kann haftpflichtig werden, ohne in der Lage zu sein, falls er keine H. abgeschlossen hat, eine Schadensersatzzahlung leisten zu können. Die zweite Aufgabe des Schadensersatzrechtes, die Bekämpfung des Unrechtes, wird ebenfalls durch die H. in den meisten Fällen nicht gehindert: wenigstens bestehen sowohl gesetzliche wie versicherungstechnische Möglichkeiten, den Haftpflichtigen in genügender Weise sein Unrecht fühlen zu lassen, sei es, daß nur ein Teil der Haftpflichtsumme von dem Versicherer ersetzt wird, sei es, daß, wie beim Arzt, ein Haftpflichtfall dem Haftpflichtigen soziale und berufliche Nachteile bringt, auch wenn ihm der gesamte materielle Schaden ersetzt wird.

3. Entwickelung. Spuren einer H. finden sich seit alters in der Seeversicherung. Hier vergütete der Versicherer dem versicherten Reeder etwa nötig gewordene Ersatzleistungen aus Schiffszusammenstößen u. ähnl. Zu einem selbständigen Versicherungszweig entwickelte sich die H. zunächst in Frankreich infolge der napoleonischen Haftpflichtgesetzgebung seit Beginn des 19. Jahrh., zuerst als H. der Pferde- und Wagenbesitzer verbunden mit einer Unfallversicherung. Man versichert sich gegen alle Unfälle, die an Pferd und Wagen oder durch sie entstehen. Bis heute ist auch in Frankreich weit verbreitet die Versicherung aus der Haftpflicht als Mieter, Nachbar und Hauseigentümer bei Bränden (vgl. Art. „Chomageversicherung" oben Bd. I, S. 612). In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. finden wir in Deutschland eine H. der Auswanderungsexpedienten.

Die moderne H. beginnt Ende der 60er Jahre in Frankreich mit dem Aufkommen der industriellen H. und greift infolge des deutschen Haftpflichtgesetzes vom 7. VI. 1871 nach Deutschland über. 1871 entstanden 3 Gegenseitigkeits-Gesellschaften zur Versicherung der Unternehmer-Haftpflicht, denen sich in den folgenden Jahren viele andere Anstalten anschlossen. Zahl-

Digitized by Google

reichen Unternehmungen war aber nur ein kurzer Bestand beschieden.

In eine neue Epoche tritt die H. mit dem Beginn der Arbeiter-Unfallversicherung, welche das Haftpflichtgesetz bis auf einige Haftpflichtreste (vgl. Art. „Haftpflicht" oben S. 2 fg.) verdrängte. Abgesehen von der Versicherung dieser Haftpflichtreste wurde der Versicherungsgedanke noch weiter ausgebaut. Während man in der Zeit von 1871 bis 1884 nur die gewerbliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer versichert hatte, erweitert die neue Periode die H.; nicht nur die Haftpflicht der Betriebsunternehmer wird jetzt versichert, sondern auch die anderer Kreise, anderer Berufsarten. So seit 1885 die der Hausbesitzer und Mieter, seit 1887 die der Aerzte und Apotheker, seit 1895 die Haftpflicht von Beamten, Rechtsanwälten und Notaren.

Die H. nimmt einen ungeahnten Aufschwung seit Ende der 80er Jahre, insbesondere in den 90er Jahren, nicht nur in Deutschland.

Was die Entwickelung und den Betrieb der H. im Auslande betrifft, so entspricht insbesondere die H. in Oesterreich und der Schweiz im wesentlichen der deutschen, während England und andere Länder, die eine Unfallversicherungsgesetzgebung für die Arbeiter nach deutschem Muster entbehren, noch auf der Stufe stehen, die Deutschland seit 1885 verlassen hat. Der Betrieb der H. ist dort im wesentlichen eine industrielle Unternehmer-H. wie in Deutschland von 1871—1884.

4. Unternehmungsformen. Drei Arten Unternehmungsformen sind bei der H. zu unterscheiden.

1. Große Erwerbsgesellschaften, in Deutschland 24 Aktiengesellschaften, 1 Gegenseitigkeitsverein (die überhaupt größte Anstalt für den Betrieb der H., welche jedoch wegen ihrer eigenartigen Verfassung nur in ganz beschränktem Maße als eigentlicher Gegenseitigkeitsverein anzusehen ist). Von diesen großen Unternehmungen dient keine einzige ausschließlich der H.; diese wird vielmehr im allgemeinen nur als Nebenzweig von Unfall- und Lebensversicherungs-Gesellschaften betrieben.

2. Kleinere berufliche Vereine, auf Gegenseitigkeit, gegründet von Industriellen, Landwirten, Hausbesitzern usw. Diese sind neuerdings in starker Zunahme begriffen.

3. Haftpflichteinrichtungen von Berufsgenossenschaften, welche seit dem Jahre 1900 die Berechtigung für den Betrieb der H. ihrer Mitglieder erhalten haben (s. d. Art. „Berufsgenossenschaften" oben Bd. I, S. 431 fg.).

Die fortgesetzt zunehmende Konkurrenz hat zur Kartellierung fast aller unter Nr. 1 verzeichneten Gesellschaften geführt, welche seit dem Jahre 1900 den Verband der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften zwecks Vertretung, Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Interessen des Unfall- und H.geschäfts bilden. Seit 1904 hat dieser Verband gemeinsame Versicherungsbedingungen und einen gemeinsamen Prämientarif; eine Reihe in Deutschland arbeitender Anstalten gehören diesem Kartell jedoch nicht an.

5. Betriebstechnisches. Die zurzeit bestehenden 1904 eingeführten Versicherungsbedingungen dürften nach Inkrafttreten des Reichsgesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag eine teilweise Umänderung erfahren. Dieser Gesetzentwurf schreibt u. a. folgende Versicherungsbedingungen vor: Bei einer den geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers betreffenden H. erstreckt die Police sich auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angestellt hat. Keine Haftung des Versicherers tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer eine widerrechtliche Handlung vorsätzlich begangen hat, aus welcher er zu einem Schadensersatz verpflichtet wird.

Von besonderer Bedeutung ist die jetzt allgemein bestehende Vorsorgeversicherung, welche gegen Prämienzuschlag übernommen wird. Bei dieser wird der durch die Police gegebene Versicherungsschutz auf alle Haftpflichtgefahren, die für den Versicherungsnehmer zur Zeit des Beginns der Versicherung noch nicht vorhanden waren, sondern erst später eingetreten sind, ausgedehnt. Der versicherte Hausherr beginnt beispielsweise ein halbes Jahr nach der Versicherung zu reiten und verletzt bei Ausübung dieses Sports einen Passanten. Dann wird auch diese sportliche Haftpflicht von der Police umfaßt, welche der Privatmann genommen hat.

Je nach den Vertragsbestimmungen wird die H. mit voller Deckung des Schadens und mit teilweiser Deckung unterschieden. Bei letzterer Art gibt es wieder die mannigfachsten Formen, die gerade hier zu besonderer Gestaltung gelangt sind. Denn bei der H. läßt sich nahezu ausnahmslos nicht im voraus ermessen, bis zu welcher Höhe der Versicherte Deckung nötig hat. Bei jeder Art der Güterversicherung weiß der Versicherer ebenso wie der Versicherte genau im voraus, auf welche Summe sich der höchste Schaden belaufen kann. Das ist aber nicht der Fall bei der H., weil hier, von wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, die Ersatzsumme gänzlich unabhängig ist von irgend einem bestimmten Gegenstand, der sich im Besitz des Versicherten befindet.

Die Bildung der Prämie geschieht im allgemeinen in gleicher Weise wie bei anderen Versicherungsarten. Für die Haftpflicht eines Fabrikanten ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter oder die Höhe der Löhne, für die eines Theaterunternehmers ist die Zahl der Sitzplätze, für einen Hotelier die Zahl der Zimmer, für eine Gemeinde deren räumliches Gebiet und Einwohnerzahl ein gewisser Anhalt. (Vgl. auch Art. „Versicherungswesen".)

Digitized by Google

7. Statistik. Umfassende statistische Angaben sind dadurch erschwert, daß in der Regel der Betrieb der H. mit dem der Unfallversicherung vereinigt ist und nicht immer eine getrennte Rechnungsführung stattfindet. Nach der Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung betrieben Ende 1904 25 deutsche Gesellschaften die H. (dazu kommen eine Anzahl ausländische Anstalten, welche in dieser Statistik nicht mitverrechnet, zum Teil aber ein beträchtliches deutsches Geschäft aufzuweisen haben). Bei den 25 deutschen Anstalten liefen Ende 1904 1 435 306 Policen, die Prämieneinnahme betrug insgesamt fast 30 Mill. M., davon wurden für Rückversicherungsprämien fast 8 Mill. entrichtet. Für Versicherungsfälle aus dem direkten Geschäft wurden gezahlt bezw. zurückgestellt etwas über 8½ Mill. M. — Brauchbare statistische Angaben über die Ergebnisse der kleineren Gegenseitigkeitsvereine und der Berufsgenossenschaften fehlen.

Im Ausland wird der H.betrieb statistisch häufig überhaupt nicht von dem Unfallversicherungsbetrieb getrennt. Es muß daher für die ausländische Statistik auf den Art. „Unfallversicherung (private)" verwiesen werden.

Literatur: *Mitteilungen des Haftpflicht-Schutzverbandes deutscher Industrieller, Cöln, seit 1895.* — ***Hiestand,*** *Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der H., Stuttgart 1900.* — ***Derselbe,*** *in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1903.* — ***Manes,*** *Art. „Haftpflichtversicherung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 950 fg.* — ***Derselbe,*** *Die H., ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, Leipzig 1902.* — ***Derselbe,*** *Versicherungswesen, Leipzig 1905, §§ 38, 39.* — ***Georgii,*** *Die Haftpflichtversicherung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, Stuttgart 1904.* — ***Derselbe,*** *Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft II, Berlin 1904.*

Alfred Manes.

Hagelversicherung.

1. Begriff, Wesen und wirtschaftliche Bedeutung. 2. Entwickelung und Unternehmungsformen. 3. Betriebstechnisches. 4. Statistik.

1. Begriff, Wesen und wirtschaftliche Bedeutung. Die H. soll den vornehmlich an Bodenerzeugnissen durch Einwirkung des Hagelschlags entstehenden Schaden vergüten; sie ist eine reine Elementarschäden-Versicherung und wird gewöhnlich als Hauptzweig der landwirtschaftlichen Versicherung bezeichnet, zu der außerdem noch die Viehversicherung (s. d. Art.), manchmal auch die Feuer- und die Haftpflichtversicherung (s. d. Art.) gerechnet werden. Sowenig das den Ersatz des Versicherers auslösende Ereignis künstlich herbeigeführt werden kann, sowenig besteht eine Möglichkeit, sich vor dem Eintritt von Hagelschäden zu sichern. Die Versuche, durch Hagelschießen das Eintreten des Hagels zu verhindern, haben die Anerkennung der Wissenschaft noch nicht gefunden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der H. besteht vornehmlich darin, daß sie der den Unbilden der Witterung besonders stark ausgesetzten Bevölkerungsklasse, den Landwirten, Vorteil zu bringen sucht.

2. Entwickelung und Unternehmungsformen. Die Entstehung der H. fällt zusammen mit dem Beginn einer intensiveren Wirtschaftsführung in der Landwirtschaft und deren Reformen Ende des 18. Jahrh. Der Kapitalaufwand für die landwirtschaftlichen Grundstücke nimmt zu, der Rohertrag der Felder steigt. Hierdurch tritt ein um so größerer Verlust bei etwaiger Verhagelung ein. Diese Gründe und die Verallgemeinerung der Geld- und Kreditwirtschaft haben den Zeitpunkt des Entstehens der H. bedingt. Die erste deutsche Anstalt scheint 1791 ins Leben gerufen worden zu sein; vorher hatte man schon Versuche in Schottland und Frankreich unternommen, sämtlich ohne dauernden Erfolg. 1797 wurde eine Mecklenburgische Gesellschaft gegründet, welche noch heute besteht. 1812 folgte eine zweite, ebenfalls auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalt, während die erste Aktiengesellschaft in Berlin 1822 gegründet wurde. Bis 1851 wurden 26 Gesellschaften in Deutschland gegründet, von denen jedoch 1853 nur noch 12 bestanden. Eine neue Gründungsepoche beginnt 1854 infolge der großen Hagelschäden Anfang der 50er Jahre. Der Kampf der Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften ist insbesondere in der H. während der 2. Hälfte des 19. Jahrh. besonders stark gewesen. Auf keinem Gebiet des Versicherungswesens haben die Erfolge bald des einen, bald des anderen Prinzips so merkwürdig geschwankt wie bei der H. Ende 1904 bestanden in Deutschland 5 Aktien- nnd 10 größere Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Durch das Gesetz vom 13. Februar 1884 wurde eine staatlich geleitete Landes-Hagelversicherungsanstalt in Bayern ins Leben gerufen. Der Beitritt ist freiwillig; ein Ausschluß der privaten Anstalten findet nicht statt. Die Beiträge sind feste; es müssen daher eventuell Kürzungen bei den Entschädigungen eintreten. Das Stammkapital der Anstalt beträgt 1. Mill., der jährliche Staatszuschuß 200 000 M.

Neben dem staatlichen Hagelversicherungsbetrieb kennt man auch ein Zusammenwirken von privaten Gesellschaften und staatlichen oder Kommunal-Behörden. Eine Anzahl Regierungen (Baden 1891, Württemberg 1895, Elsaß-Lothringen 1900 und Hessen 1904) haben in der eben erwähnten Weise mit einer privaten H.gesellschaft Verträge geschlossen. Bei diesem System wird die Schaffung eines besonderen verantwortungsreichen neuen staatlichen Verwaltungsapparates vermieden, eine bereits vorhandene Organisation für die heimischen Interessen nutzbar gemacht und das Risiko der Versicherung auf die breiten Schultern der ihre Tätigkeit über ein weites Gebiet ausdehnenden Gesellschaft abgewälzt.

3. Betriebstechnisches. Versichert werden im allgemeinen Früchte jeder Art, eine Anzahl Gesellschaften schließt jedoch gewisse Fruchtgattungen aus. Auch Fensterscheiben in Gewächs- und Wohnhäusern,

Digitized by Google

gelegentlich auch Dächer werden gegen Hagelschäden versichert. Die H. der Früchte umfaßt diese in allen ihren wirtschaftlich nutzbaren Teilen. Der Schaden, welcher einen gewissen Prozentsatz des Wertes der Erzeugnisse nicht erreicht, pflegt vom Ersatz ausgeschlossen zu sein. Für einzelne Fruchtgattungen gelten besondere Vorschriften.

Der deutsche Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag regelt auch die H. und schreibt u. a. vor, daß nach Eintritt eines Hagelschadens der Versicherungsnehmer, an den verhagelten Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers keine Aenderungen vornehmen darf, abgesehen von solchen, die unaufschiebbar sind, damit die Feststellung des Schadens ermöglicht wird.

Die Versicherungssumme wird gebildet aus dem mutmaßlichen Erträgnis eines Grundstücks und dem für diesen Ertrag berechneten Einheitspreis. Ist bei Eintritt eines Hagelschadens der der Versicherungssumme zugrunde liegende Fruchtpreis zurückgegangen, so tritt dennoch in der Regel keine Reduktion der Versicherungssumme ein. Die H.police ist insofern eine sogenannte taxierte Police.

Ebenso wie mehrjährige Versicherungsnahme eine Reihe von Vorteilen für den Versicherten bei vielen Gesellschaften zur Folge zu haben pflegt, bietet die Kollektiv- und Gemeindeversicherung für die Versicherten großen Nutzen. Eine Anzahl Mitglieder derselben Gemeinde bestimmt zunächst einen Vertrauensmann. Dieser besorgt die mit Aufnahme des Versicherungsantrags verbundenen Arbeiten. Für sämtliche Teilnehmer einer Gemeindeversicherung wird nur eine Police ausgefertigt, so daß hierdurch nicht unbeträchtliche Kosten erspart werden. Auch bei der Schadenregulierung ist ein vereinfachtes Verfahren üblich.

Die H. hat mit besonderen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen, da gewisse Gebiete vorzugsweise von Hagelschlag betroffen werden, ebenso wie besonders kostspielige und wertvolle Gewächse, z. B. Tabak, unter dem Hagel vorzugsweise zu leiden haben. Eine weitere Besonderheit bietet die Art und Weise des Eintritts der Hagelschäden. Denn während bei anderen Versicherungsarten die Schäden während des ganzen Jahres in ziemlich gleichmäßiger Verteilung einzutreten pflegen, ereignen sich die Hagelschäden meistens nur von Mitte Mai bis Mitte September und treten fast stets als Massenschäden auf, während bei den übrigen Versicherungszweigen Einzelschäden die Regel bilden. Auch schwankt die Hagelgefährlichkeit der einzelnen Jahre überaus stark. Diese Schwankungen sind um so größer, in je engeren Grenzen der Versicherungsbetrieb einer Anstalt sich bewegt, da hier kein rationeller Ausgleich möglich ist.

Bei der Risikenbemessung werden u. a. die örtliche Hagelgefahr, die Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten, die Zeitdauer des Versicherungsvertrags und die Grenzen der Ersatzfähigkeit berücksichtigt.

4. Statistik. In Deutschland waren versichert in Mill. M.

	1. bei den Privatgesellschaften	2. bei der bayerisch. Staatsanstalt
1884	860	11
1894	1 370	130
1904	2 417	223

Die Prämieneinnahmen betrugen

bei den Aktiengesellschaften	10 469 265	M.
bei den Gegenseitigkeitsvereinen	11 951 173	„
	22 420 438	M.

An Rückversicherungsprämien zahlten

die Aktiengesellschaften	22 634	M.
die Gegenseitigkeitsvereine	371 017	„
	393 651	M.

An Entschädigung leisteten

die Aktiengesellschaften	6 467 306	M.
die Gegenseitigkeitsvereine	9 120 608	„
	15 587 914	M.

Die Verwaltungskosten betrugen für

	Agenten	Sonstiges	Steuern
bei den Aktiengesellschaften	1 182 195	1 086 569	90 699
bei den Gegenseitigkeitsvereinen	1 389 194	1 201 120	2 712
	2 571 389	2 287 689	93 411

In Oesterreich-Ungarn waren 1904 auf dem Gebiete der H. tätig 10 Aktiengesellschaften mit 560 Mill. Kr. Versicherungssumme, 15,6 Mill. Prämieneinnahmen und 5,2 Mill. Ausgaben für Schäden. Die 7 Gegenseitigkeitsanstalten wiesen 152,4 Mill. Kr. Versicherungssumme auf, 3,6 Mill. Prämieneinnahme und 6,1 Mill. Ausgaben für Schäden.

In der Schweiz ist nur eine einheimische Versicherungsgesellschaft zu verzeichnen. In Frankreich sind 4 Aktiengesellschaften und 16 Gegenseitigkeitsanstalten zu zählen, von denen die ersteren 347,7 Mill. Frcs., die letzteren 401,7 Mill. Frcs. Versicherungssumme aufweisen. An Prämieneinnahmen verzeichnen die Gesellschaften 5,7 bezw. 4,2 Mill. M., an Schäden 2,4 bezw. 2,8 Mill. M. — Die Statistik der übrigen Länder ist durchweg lückenhaft.

Literatur: *Aufsätze von* ***Schramm****, in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Wien, Bd. 4, 6, 7, 10, 13, 15, 20, 21, 1870—1900. —* ***Suchsland****, Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland, 1890. —* ***Buchenberger****, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1892. —* ***Brämer****, Versicherungswesen, Leipzig 1894, S. 301 fg. —* ***Emminghaus****, Art. „Hagelschädenversicherung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 955 fg. —* ***v. Thuemen****, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland, 1896. —* ***Manes****, Versicherungswesen, Leipzig 1905, §§ 45, 46. —* ***Derselbe****, Grundzüge des Versicherungswesens, Leipzig 1906, Kapitel 13.*

Alfred Manes.

Digitized by Google

Halbbau.

Halbbau ist diejenige Form der Pacht, bei der der Rohertrag in einem festen Verhältnis (meistens zur Hälfte) zwischen Eigentümer und Pächter des Grundstücks geteilt wird. Der Halbbau kommt heute in Europa hauptsächlich nur im Süden (Italien, Südfrankreich) vor. In früheren Jahrhunderten besaß er dagegen eine weit größere Verbreitung, war namentlich auch in Deutschland häufig. Der Pächter nach dieser Form hieß Halfmann, Halfe, lat. semicola. Vgl. den Art. „Pacht".

Literatur: *Roscher, Syst. II (10. Aufl.) § 59 und 60. — H. Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Teilbaues (Mezzadria) in Italien, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 44. — K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Leipzig 1886, Bd. 1, S. 962 fg. — G. v. Below, Landständ. Verfassung in Jülich und Berg, Teil 3, Heft 2, Düsseldorf 1891, S. 35 fg.* **G. v. Below.**

Haller, Karl Ludwig von,

geb. am 1./VIII. 1768 in Bern, daselbst 1806—17 Professor des allgemeinen Staatsrechts und seit 1814 Mitglied des Großen Rates. Verlust dieses Amtes, infolge seines Uebertrittes vom Protestantismus zum Katholizismus, 1820. Als Mitglied des Großen Rates zu Solothurn gest. am 20./V. 1854 zu Solothurn.

Feudo-ultramontaner Bekämpfer aller freiheitlichen Errungenschaften im Revolutionszeitalter. In der philosophischen Bekämpfung des politischen Rationalismus an Adam Müller nicht heranreichend. Bekämpfer des Smithschen Individualismus und Materialismus. Agitator für eine neue, das öffentliche Recht ausscheidende Gesellschaftsordnung vereinigter Patrimonial-, Priester- und Kriegerstaaten. Schöpfer einer feudal-wirtschaftlichen „Restauration der Staatswissenschaft" (s. u.), über deren ethischen Wert Hegel in seinem „Naturrecht" S. 245 ein vernichtendes Urteil fällt.

Von seinen Schriften ist nur zu erwähnen: Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegen gestellt, 6 Bde., Bern 1816—34; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1820—34; dasselbe in französischer Uebersetzung, 3 Bde., Paris 1830; dasselbe, in die italienische, englische und spanische Sprache übertragen.

Lippert.

Halley, Edmund

geb. am 29./X. 1656 zu London, 1703 Professor der Mathematik in Oxford, 1719 kgl. Astronom in Greenwich, starb als Mitglied der Royal Society in London am 14./I. 1746.

Berechner der ersten nach wissenschaftlichen Prinzipien aufgebauten Sterbetafel, wozu ihm als Material ein Manuskript des Breslauer Propstes Kaspar Neumann mit Auszügen von 5869 Todesfällen aus den Breslauer Kirchenbüchern für die Jahre 1687—91 nebst Angabe der Altersjahre der Gestorbenen diente. Halleys arithmetische Interpolation der gegebenen Zahlen gestaltete sich zu zwei Gutachten „of the degrees of the mortality of mankind" (s. u.), die in ihrer Veröffentlichung in den Philosophical Transactions der Royal Society (s. u.) auch Halleys berühmte, auf eine stationäre Bevölkerung berechnete Sterbetafel (Ueberlebenstafel) enthalten. Bei dieser für die ganze Dauer des menschlichen Lebens berechneten Tafel hat sich herausgestellt, daß die Halleysche Verteilung der Bevölkerung nach Altersklassen mit den bezüglichen Berechnungen der neueren Versicherungsmathematiker nur wenig differiert.

Die Halleyschen zwei Gutachten, abgedruckt in den „Philosophical Transactions" der Royal Society, vol. XVI. No. 196 und 198, London 1693, betiteln sich: An estimate of the degrees of the mortality of mankind drawn from curious tables of the births and funerals at the city of Breslaw, with an attempt to ascertain the price of annuities upon lives. — Some further considerations on the Breslaw bills of mortality, by the same hand with the former. **Lippert.**

Haltekinder.

(Kost-, Ziehkinder.)

H., auch Zieh- oder Kostkinder genannt, sind kleinere Kinder, die von ihren Eltern oder Vormündern gegen Entgelt bei fremden Personen in Pflege gegeben werden. Bei unehelichen Kindern geschieht es, damit die Mutter ungehindert ihrem Broterwerbe nachgehen kann, und bei ehelichen Kindern suchen sich die Eltern öfters den Mühen, Unbequemlichkeiten und Opfern zu entziehen, welche die Fürsorge für kleine Kinder mit sich bringt. Die Versorgung solcher H. ist im Hause der Pflegeeltern regelmäßig eine geringwertigere, mitunter sogar eine schädliche. Vielfach haben diese das Bestreben, von dem entrichteten Unterhaltsgelde tunlichste Erübrigungen zu machen oder die Arbeitskraft der Kinder sobald als möglich auszubeuten. Bei armen Eltern reicht oftmals das bezahlte Kostgeld nicht aus, so daß ihnen der Tod der Kinder erwünscht ist, der sie der Last der dauernden Unterhaltung überhebt. Damit ist leicht die Neigung der Pflegeeltern verknüpft, durch schlechte Nahrung und Pflege zur allmählichen Tötung der Kinder („Engelmacherei") mitzuwirken. Sie werden dabei von selbstsüchtigen Erwägungen geleitet, indem sie befürchten, daß ihnen das Kostgeld nicht regelmäßig bezahlt wird, während neue Kostkinder leicht zu erlangen sind.

Der Staat hat hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er muß die Pflegeeltern einer ständigen Aufsicht unterwerfen und die entgeltliche Aufnahme fremder Kinder zur Erziehung von behördlicher Erlaubnis abhängig machen, die übel beleumundeten Personen oder Familien in ungesunden Wohnungen oder solchen, die bereits eine größere Anzahl von kleinen Kindern auf-

Digitized by Google

genommen haben, versagt werden muß. In Deutschland sind hierfür partikularrechtliche Bestimmungen maßgebend. Die meisten Staaten verlangen polizeiliche Bewilligung oder es wird ein Aufsichtsrecht aus allgemeinen Rechtsnormen entwickelt (Preußen, Bayern, Baden). Eigene Aufsichtsorgane fehlen regelmäßig, deren Funktionen wohl durch Privatvereine besorgt werden. Die frühere Auslegung der Reichsgewerbeordnung, daß dieser Erwerb nach ihrem Texte als unerwähnt freigegeben sei, ist durch RG. v. 21. VII. 1879 beseitigt worden, indem die Fassung des § 6 der RGew.-O. den Einzelstaaten durchaus freie Hand ließ.

In Frankreich, wo das Austun der Kinder seit langem eine weit verbreitete Unsitte ist, hat das G. v. 23./XII. 1874 die Materie geregelt. Der Schutz aller unter 2 Jahr alten Kinder wird durch den Minister des Innern und die Präfekten geregelt, die durch beratende Komitees von Ehrenbeamten unterstützt werden. Den Schutz selbst hat zunächst der Maire und seine Organe wahrzunehmen. Die Präfekten können ärztliche Inspektoren ernennen und lokale Aufsichtsräte bilden, in welchen auch Frauen vertreten sein müssen und die die Bezirke in Aufsichtsdistrikte verteilen. Die gewerbsmäßige Aufnahme von Haltekindern ist an eine jederzeit widerrufliche Konzession gebunden und die Pflegeeltern sind gehalten, Uebernahme, Rückgabe oder Tod eines Pflegekindes dem Maire alsbald anzuzeigen. Die Aufsichtspersonen haben jederzeit Zutritt zu den Wohnungen der Kostgeber. England hat in seinem Infant Life Protection Act vom Jahre 1872 (35 und 36 Vict. c. 38) einen Kinderschutz geschaffen, nach welchem jeder, der ein fremdes Kind gegen Entgelt länger als 1 Tag bei sich aufnimmt, einer obrigkeitlichen Erlaubnis bedarf. Diese wird nur an Personen mit gutem Leumunde, mit genügender Erfahrung in der Kinderpflege und mit gesunden Wohnungsverhältnissen erteilt. Die Erlaubnis wird nur auf 1 Jahr gegeben und kann jederzeit wieder zurückgenommen werden. Bei Todesfall eines Ziehkindes hat der Leichenbeschauer (Coroner) die Todesursache zu untersuchen, falls sich nicht aus einem vom praktischen Arzt ausgestellten Totenschein ergibt, daß ein Verbrechen ausgeschlossen ist. Durch ein G. v. 1889 (Prevention of Cruelty and Protection of Children Act) werden Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder mit besonderen Strafen bedroht. Auch in Dänemark ist diese Form des Kinderschutzes gesetzlich geregelt (G. v. 20./IV. 1888).

Literatur: *Jolly, Schönberg, Bd. 3, S. 938 bis 939. — Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 811. — Baginsky, Kost- und Haltekinderpflege, Vjschr. für Gesundheitspflege, Bd. 18, S. 337. — Loening, Art. „Haltekinder", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 963—966.*

Max von Heckel.

Hand- und Spanndienste.

Die von einem Grund-, Gerichts- oder Gutsherrn abhängige bäuerliche Bevölkerung mußte vor der Bauernbefreiung diesem landwirtschaftliche Dienste auf seinem eigenen Gutsbetrieb leisten, darauf beruhte überhaupt der landwirtschaftliche Großbetrieb jener Zeit. Diese Dienste wurden, je nachdem sie mit einem eigenen Gespann des Bauern geleistet werden mußten oder ohne solches, S. oder H. (auch Fußdienste) genannt. Sie waren ihrem Umfang nach entweder gemessen oder ungemessen. Im Laufe des 17. und 18. Jahrh. wurden sie vielfach in Geld („Dienstgeld") umgewandelt und dann durch die Bauernbefreiung allgemein beseitigt. Vgl. Art. „Bauernbefreiung" (oben Bd. I, S. 344 fg.), „Fronden" (ebd. S. 904). *Fuchs.*

Handel.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwickelung des H. 3. Bedeutung des H. im modernen Wirtschaftsleben. 4. Entwickelungstendenzen der Gegenwart. 5. Statistik des H.gewerbes.

1. Begriff. Während die ältere volkswirtschaftliche Theorie vielfach unter H., Commerce, den gesamten Güteraustausch versteht, ist man jetzt wohl einig darüber, unter H. nur diejenige wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, welche den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelt, und ihn zu definieren als diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, welche Gewinn erzielen will, indem sie den Einkauf und die Wiederveräußerung von Gütern gewerbsmäßig betreibt (so Roscher, Lexis, Mataja u. a.). Der H. ist also begrifflich scharf zu unterscheiden von den Einkaufsgeschäften zum Zwecke des Verbrauches, von der Erwerbstätigkeit der Urproduktion und der formändernden Produktion, der Industrie. Tatsächlich ist die Grenze nicht scharf zu ziehen, da sowohl der Einkauf von Rohstoffen oder Betriebsmitteln zum Zwecke der Produktion wie die Herstellung gewerblicher Produkte zum Verkauf der Handelstätigkeit ähnlich erscheinen kann; man denke an den hausindustriellen Verleger, der Heimarbeiter beschäftigt und die von ihnen hergestellte Ware in den Verkehr bringt. Auch wird in vielen Fällen die Handelstätigkeit in Verbindung mit sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit stehen.

Beschränkt der wissenschaftliche Sprachgebrauch den Begriff des H. auf die wirtschaftliche Tätigkeit desjenigen, welcher an den durch seine Hände gehenden Gütern keine wesentliche Umgestaltung vornimmt, so ist es doch allgemein üblich, den gesamten über die Grenzen eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes sich vollziehenden Güterverkehr als H., Außen-H., zu bezeichnen, die Summe der über die Grenzen der verschiedenen Staaten sich bewegenden Gütermengen als Welt-H. zusammenzufassen (vgl. Artt. „Ausfuhr und Einfuhr (Außenhandel)",

Digitized by Google

„Handelsbilanz", „Handelspolitik", „Handelsstatistik").

2. Geschichtliche Entwickelung des H. Der H. entsteht aus der örtlichen Verschiedenheit der Produktion. Innerhalb desselben Stammes, derselben Nachbarschaft ist die Produktion in primitiven Kulturzuständen zu gleichartig, als daß ein regelmäßiger Tausch entstehen könnte. Solange jeder dasselbe produziert, fehlt die Voraussetzung des Tauschverkehrs, und wenn gelegentlich ein Tausch vorkommt, hat er nicht den Charakter des H. H. entsteht nur mit Fremden, entsteht regelmäßig in der Art, daß Angehörige in der Kulturentwickelung fortgeschrittener Völker mit primitiveren Völkern in Verbindung treten, neue Bedürfnisse wecken, durch begehrenswerte Waren (Schmuck, Waffen, metallene Geräte, feine Stoffe, berauschende Getränke) dazu anreizen, eigenartige Landesprodukte zum Tausche anzubieten, Gold, Edelsteine, Gewürze, Pelzwerk oder auch Frauen, Sklaven. Mit Fremden entwickelt sich so der erste H. vom gelegentlichen stummen Tausch-H. an bis zu regelmäßigen, periodischen Zusammenkünften. Nur mit Fremden macht sich im Verkehr der Erwerbstrieb, der H.geist geltend, der seinen Vorteil auf jede Weise wahrnimmt, während beim gelegentlichen Tausch unter Blutsfreunden, Stammesgenossen, Nachbarn andere Motive und Gefühle herrschen. Dort nimmt jeder so viel, als er bekommen kann, hier so viel, als gut und billig erscheint, so viel, wie Sitte und Freundschaft rechtfertigt. Daher das Mißtrauen gegen den listigen oder gewalttätigen Fremden, der Raub und Menschenfang oder H. treibt, je nach Gelegenheit. Ist aller H. zunächst ein Verkehr mit fremden Seefahrern oder Nomaden, so ist für die Formen seiner Organisation maßgebend, wie der Fremde überhaupt behandelt wird, wie Gastfreundschaft und Gastrecht sich entwickeln. Alle H.tätigkeit ist ursprünglich ein gefährliches Wagnis. Der Fremde ist schutzbedürftig und erkauft sich Schutz und Erlaubnis zum H. durch Abgaben oder er tritt mit Gewalt auf, in Schutzgenossenschaften organisiert oder unter dem Schutze der heimischen Staatsgewalt. Dann schafft er sich wohl dauernde Niederlassungen, feste Stützpunkte, von denen aus er die unentwickelteren Völker ausbeutet und beherrscht, anderen fremden Konkurrenten den H. zu verbieten sucht. Vom Schiff aus findet der älteste H. statt; auch in der weiteren Entwickelung bleibt lange der See-H. der wichtigste, bei der größeren Sicherheit, die er dem Händler gewährt, und bei den Schwierigkeiten des Landtransportes. Erst später kommt für sehr wertvolle Produkte der Karawanen-H. nomadischer Völker in Betracht (chinesische Seide im Altertum) oder bildet sich ein dürftiger Hausier-H. an den Grenzen.

Die H.tätigkeit ist älter als der H.beruf. Den ältesten H. betrieben Häuptlinge und Priester, die Großen des Landes und ihre Beamte, und auch als ein eigener Kaufmannsstand sich bildete, sind die Kaufleute noch lange ebensowohl patrizische Grundbesitzer wie Händler.

Viel später als der Fremden-H. entwickelte sich ein regelmäßiger lokaler Austausch, zuerst wohl bei Festen und besonderen Gelegenheiten, vielleicht auch sich anschließend an den Verkehr mit den Fremden. Erst wenn die Hauswirtschaft anfängt sich zu lockern, der Haushalt nicht mehr alles erzeugt, was er braucht, wenn eine gewisse Arbeitsteilung entsteht, Produktion und Konsum auseinanderrücken, die direkte Bedarfsversorgung durch den Produzenten unsicher wird, erhält der H., auch der lokale, größeren Umfang und Bedeutung. Das ist naturgemäß da der Fall, wo die Menschen dichter zusammenwohnen, wenn erst ein Teil der Bevölkerung nicht oder nicht mehr ausschließlich Landbau treibt. In den Städten entsteht der seßhafte H., ein eigener patrizischer Kaufmannsstand, entsteht ein lokaler Detail-H. von Krämern und Hökern, die sozial zum Handwerkerstand gehören. In den Städten entsteht der Geldverkehr und der Geld-H. der Münzer und Geldwechsler, entsteht der Kredit, entsteht eine regelmäßige Preisbildung, zunächst unter starkem Einfluß von Sitte und Konvention. In den Städten kommen die Gedanken und Einrichtungen der Verkehrswirtschaft zuerst zur Geltung, erringt der Erwerbstrieb sich Anerkennung, zersetzt ein individualistisches Recht die genossenschaftlichen Institutionen primitiverer Gemeinschaften. Am klarsten ist diese Entwickelung zu erkennen in den mittelalterlichen romanischen Städten am Mittelmeer, in Amalfi und Pisa, in Venedig und Florenz, in Genua und Barcelona; und ähnlich, wenn auch zumeist nicht so folgerecht entwickelt, im nördlichen Europa in Flandern und den Städten der deutschen Hansa. Wie im Altertum erst Phöniker und Karthager, nachher Griechen und Römer, so beherrschen den Handel des Mittelalters Italiener und Niederdeutsche.

Aber noch war man weit entfernt von den modernen Gedanken von H.freiheit, von freiem Gewährenlassen des individualistischen H.geistes, wie er im römischen Reich zur Zeit seiner Blüte sich schon einmal durchgesetzt hatte. Nicht nur dem fremden, auch dem einheimischen Kaufmann gegenüber ist man noch erfüllt von Mißtrauen. Der Neigung des naiv-brutalen Erwerbssinnes zu

Digitized by Google

Betrug und Uebervorteilung treten erzieherisch entgegen eine Reihe von Einrichtungen, welche dem ganzen Verkehr einen halböffentlichen Charakter geben: Vorschriften über Qualitäten und Preise, städtische Anstalten wie Wage und Kaufhaus, die verschiedenartigen Hilfspersonen des H.betriebes als vereidigte Kontrollbeamte der Stadt (Makler und Wirte, Messer und Prüfer, Sackträger und Faßzieher usw.). Der Tendenz des Kaufmannes, den Verkehr zu beherrschen, die Produzenten abhängig zu machen, sucht das mittelalterliche Recht auf alle Weise entgegenzuarbeiten: vor allem soll der direkte Verkehr vom Produzenten zum Konsumenten möglichst erhalten werden, sollen die Handwerker unabhängig vom Kaufmann bleiben, werden Preisverabredungen verboten. Aber freilich sind solche Bestrebungen auf die Dauer nicht haltbar, befreit sich der Kaufmann von solchen Schranken mehr und mehr. Auch in dem Italien gegenüber weniger entwickelten Deutschland ist das 16. Jahrh. erfüllt von Klagen über H.monopolien und die Ausbeutung des Volkes durch den Kaufmann.

Die Größe des mittelalterlichen H. ist man oft geneigt zu überschätzen. Es kann sich, mit modernem Maßstab gemessen, immer nur um sehr unbedeutende Umsätze gehandelt haben, die freilich ganz andere Wichtigkeit hatten, als die gleichen Umsätze heute haben würden. Ueberwiegend beschäftigte sich der H. noch mit Produkten für den Luxusbedarf der wenigen Vornehmen und Reichen (Gewürze, feines Pelzwerk, kostbare Geräte u. dgl.), um Kriegsbedarf (Waffen, Pferde). Von Gegenständen allgemeinen Bedarfs hat von früh an nur das Salz Bedeutung gehabt. Mit dem Aufkommen der Städte entsteht dort eine wachsende Nachfrage nach Nahrungs- und Genußmitteln (Getreide, gesalzene Fische, Wein, Bier). Mit wachsender Ausbildung der industriellen Tätigkeit entsteht auch in manchen Industrieprodukten und deren Rohstoffen einiger H., vor allem denen der Textilindustrie. Ueberwiegend ist der H.verkehr noch an den Wasserweg gebunden. Kosten und Risiko des Transports erlauben nur für ganz wertvolle Waren den Transport zu Lande auf größere Entfernungen.

Der Geringfügigkeit der H.umsätze entspricht die Zusammendrängung des H. auf bestimmte Orte und Zeiten, auf Wochen- und Jahrmärkte, auf denen namentlich der Land-H. sich vollzieht, wo auch die üblichen Beschränkungen des H.betriebes Ortsfremder suspendiert werden (namentlich das Verbot des Detail-H.). Nur durch die Messen erlangen auch einige Städte des Binnenlandes Bedeutung für den H.

Gegen Ende des Mittelalters und namentlich seit dem 16. Jahrh. wächst die Bedeutung des H. für das Wirtschaftsleben der europäischen Völker. Das Zeitalter der Entdeckungen dehnt das Gebiet des europäischen H. gewaltig aus, zunächst nach Osten, später, nachdem in Amerika durch Bergbau und Plantagenbetrieb Produkte für die Ausfuhr geschaffen sind, auch nach Westen. Auch die vom H. ergriffenen Gegenstände vermehren sich dadurch, neue Produkte (Tee, Kaffee, Kakao, Tabak) erscheinen, vor allem vermehrt sich die Menge der bereits bekannten seltenen Produkte des Ostens und der Tropen (Gewürze, Zucker Farbhölzer, Reis, Seide, Baumwolle usw.). Der Sklaven-H. nimmt großen Umfang an und liefert die Arbeitskraft für die Gewinnung jener Produkte. Das Silber des spanischen Amerika gibt die Mittel, die Erzeugnisse des Ostens zu bezahlen.

In West- und Mitteleuropa selbst bewirkt der Rückgang der Hauswirtschaft, das vom Kaufmann organisierte Entstehen der Großindustrie, die Zunahme der örtlichen Arbeitsteilung nicht nur die Vermehrung der H.umsätze. Auch der H.geist, die handelsmäßig spekulierende wirtschaftliche Tätigkeit des Gewinnes wegen ergreift langsam weitere Kreise. Das mittelalterliche Mißtrauen gegen den H. schwindet und an seine Stelle tritt eine überschwängliche Schätzung der Bedeutung des H., namentlich des mit dem Auslande betriebenen, für den Wohlstand und die Macht der Völker. Geht der mittelalterliche H. von einer Zahl einzelner städtischer Mittelpunkte aus, ist er beherrscht von den Interessen der einzelnen Städte, so nimmt jetzt der sich bildende Nationalstaat die Führung in die Hand; er sucht den H. im staatlichen Interesse zu leiten; es entsteht eine nationale H.politik. In Spanien und in Portugal, in Frankreich und in England, in Dänemark wie in Schweden sucht man der Vorherrschaft fremder H.vermittler, der Italiener und der Deutschen, sich zu entledigen. Um H.vorteile und Kolonialbesitz wird in den großen Kriegen seit dem 17. Jahrh. gekämpft. Durch staatliche Maßregeln werden den Bedürfnissen des H. entsprechend die Grundlagen seines Gedeihens befördert, Rechtssicherheit geschaffen, das Geldwesen geordnet, ein geregelter Nachrichtenverkehr, bessere Verkehrswege geschaffen, die alten Hemmnisse des Verkehrs, mit denen Stadt von Stadt sich abschloß, beseitigt oder ermäßigt. Das Reisen wird erleichtert, auch der Landtransport der Waren vermehrt sich. Daß ein selbständiges Frachtgewerbe sich vom H.betriebe loslöst, macht im Zusammenhang mit dem Postverkehr den H. in die Ferne

Digitized by Google

möglich, ohne daß die Ware vom Kaufmann oder seinen Angestellten begleitet wird.

Der H.betrieb wird seßhafter, wenn auch noch lange für den Land-H. der Besuch der Messen die Hauptsache bleibt. Der lokale H., das Ladengeschäft, wird namentlich in den großen Städten allmählich wichtiger. Eine große Erleichterung für den H. bedeutet die Entwickelung der Versicherung und die Ausbildung des Bankwesens. Der Wechselverkehr nimmt größeren Umfang an, das Zahlungswesen vervollkommnet sich. Der H. mit Wertpapieren entsteht. Neue Formen des spekulativen H. in fungiblen Waren und Effekten bilden sich seit dem 17. Jahrh. bei den entwickeltsten H.völkern aus.

Im letzten Drittel des 18. Jahrh., noch mehr seit Beendigung der großen Kriege, nimmt diese Entwickelung einen gewaltigen Aufschwung. Das eigentlich entscheidende Moment dafür ist die Vervollkommnung und Ausdehnung der modernen Transport- und Verkehrsmittel, die Beschleunigung und Verbilligung der Transporte, die Schnelligkeit und Sicherheit des Nachrichtenverkehrs. Die ganze Art des Geschäftsbetriebes wird damit eine andere. Der Kommissions-H., der Kauf nach Probe erhält eine große Ausdehnung. Der Kaufmann beschränkt sich mehr und mehr auf die Korrespondenz, auf die spekulative Tätigkeit im Kontor. Das Besorgen der Transporte haben die großen Verkehrsanstalten und Unternehmungen, hat der besondere Geschäftszweig der Spedition ihm abgenommen. Die Lagerung der Waren erfolgt in steigendem Maße in den Speichern der Transportanstalten, der Zollverwaltung oder besonderer Lagerhausunternehmungen. Ueber die Kreditwürdigkeit seiner Kunden unterrichtet der Kaufmann sich mit Hilfe besonderer Auskunftsbureaus. Dem Vertrieb der Waren, der Gewinnung von Kunden dienen Agenten aller Art. Das Kapital liefert zum großen Teil eine entwickelte Bank- und Kreditorganisation, die mit ihren Giroeinrichtungen und Abrechnungsstellen das Zahlungswesen unendlich vereinfacht und erleichtert.

Ungeheuer haben sich die vom H. umgesetzten Warenmengen vermehrt. Die entferntesten Länder werden in den Verkehr hineingezogen, wie jedwedes Erzeugnis der Natur oder der Industrie. Schwere Massenprodukte von geringem Wert werden auf weite Entfernungen umgesetzt. Nicht mehr große Gewinne an einzelnen wertvollen Produkten, sondern geringe Gewinnprozente am Massenumsatz sichern jetzt den Erfolg im großen H. Je entwickelter das Wirtschaftsleben der Völker, um so mehr ergreift die Verkehrswirtschaft die ganze Produktion, die nicht für den eigenen Bedarf, sondern für den Verkauf arbeitet. Damit aber nimmt auch alle wirtschaftliche Tätigkeit einen kommerziell-spekulativen Charakter an, dringt der H.geist in alle Erwerbsverhältnisse ein, macht er mehr und mehr jeden Beruf zum Geschäft. Aber auch der H. im engeren Sinne nimmt damit einen ungeheuren Umfang an. Auch im kleinen lokalen Verkehr wird es den kleinen Produzenten immer schwieriger, direkt an die Konsumenten zu liefern. Für beide Teile wird es bequemer, an den Mittelsmann zu verkaufen, von ihm zu kaufen.

Eine wirtschaftliche Gesetzgebung, welche im Laufe des Jahrhunderts den H.interessen immer freieren Spielraum gelassen hat, erscheint fast mehr als Folge denn als Ursache des großartigen H.verkehrs.

3. Bedeutung des H. im modernen Wirtschaftsleben. Die Funktion des H. ist vor allem die des Vermittlers, der die Waren dahin bringt, wo sie gebraucht werden, der den Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten fördert und unterstützt und in dem Gewinne am Preise den Lohn für seine Arbeit erhält. Dem Produzenten nimmt der Kaufmann die Arbeit ab, sich den Konsumenten zu suchen, das Risiko, ihn zu finden. Dem Konsumenten erleichtert er die Deckung seines Bedarfs. Die alte Frage, ob der H. produktiv sei, kann man dahin beantworten, daß er es dann ist, wenn er durch den örtlichen und zeitlichen Ausgleich von Ueberfluß und Mangel die Brauchbarkeit der Güter vermehrt, wenn er den Güteraustausch billiger und vollkommener besorgt, eine bessere Bedürfnisbefriedigung ermöglicht, als es ohne ihn der Fall sein würde. In der arbeitsteiligen Organisation unserer Verkehrswirtschaft ist die Vermittelungstätigkeit ein unentbehrliches Glied. Der H. sucht neue Märkte für die Produktion unserer Industrie, er spürt neue Produkte auf, die unserem Verbrauche zugeführt werden, er organisiert die Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen. So ist er die Voraussetzung vor allem für die ungeheure Bevölkerungszunahme in unserem Jahrhundert, für die Anhäufung von Menschenmassen in unseren Großstädten. Das Entstehen der Großindustrie hat nicht bloß den H. zur Voraussetzung. Sie ist direkt ins Leben gerufen vom Kaufmann.

Der H., indem er die bestehenden Absatzverhältnisse umgestaltet, dringt damit störend und zersetzend ein auch in die bestehenden Betriebsformen der industriellen wie der landwirtschaftlichen Produktion, die sich den neuen Absatzverhältnissen anzupassen gezwungen werden, oft unter schweren Leiden der Betroffenen. Die Desorganisation

Digitized by Google

des Handwerks, die Not der Landwirtschaft in neuester Zeit zeigt das klar.

Die große Bedeutung des H. in der heutigen Verkehrswirtschaft geht aber weiter. Je mehr diese sich ausbreitet, je weniger für den eigenen, je weniger auch für den lokalen leicht zu übersehenden Bedarf produziert wird, um so mehr ist Produktion wie Konsum auf die Beobachtung der Preise angewiesen, als den einzigen Führer und Regulator. Daher die ungeheure Wichtigkeit der richtigen Preisbildung, damit nicht Produktion wie Konsum in eine verkehrte Richtung geraten. An der Bildung der Preise aber beteiligt sich vor allem der H., da er aus den Preisunterschieden seinen Gewinn zu ziehen gezwungen ist. Der örtliche und zeitliche Ausgleich der Preise durch das vorausschauende Eingreifen des Kaufmanns, das Ausmerzen des bloß Zufälligen im Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage ist recht eigentlich die Aufgabe des H. Und auch der direkte Verkehr von Produzenten und Konsumenten vollzieht sich in zahllosen Fällen auf der Grundlage der vom H. festgestellten Preise.

Im konkreten Falle bleibt aber immer festzustellen, ob nun wirklich der H. diese Aufgaben der Vermittelung und der Preisbildung in zweckentsprechender und volkswirtschaftlich nützlicher Weise löst, ob das Streben des Kaufmanns nach H.gewinn nicht in Konflikt kommt mit anderen Interessen, ob die Konkurrenz genügt, diese Interessen der anderen Volksgenossen zu sichern. Wenn das alte Mißtrauen gegen den Kaufmann immer noch besteht und zeitweise heftig sich geltend macht, so liegt das nicht bloß an mangelndem Verständnis für die feineren Verschlingungen des modernen Verkehrslebens, nicht bloß an Neid und Mißgunst, die den Gewinn anderer überschätzen, nicht bloß daran, daß vielerwärts am H. Personen sich beteiligen, welche ihrer Abkunft nach Fremde sind. Es hat seinen Grund doch auch darin, daß vielfach Mißbräuche vorkommen, daß die H.interessen leicht sich als die einzig berechtigten geberden. Es hat seinen letzten Grund in der instinktiven Abneigung gegen einen Beruf, der seinem Wesen nach ausschließlich auf den Gewinn gerichtet ist, einen Beruf, dem die Gegenstände gleichgültig sind, mit denen er sich beschäftigt, wenn sie eben nur Gewinn bringen.

Man wird, wenn man den Anklagen gegen den H. näher treten will, vor allem Arten und Betriebsformen unterscheiden müssen, im Waren-H. die älteren Betriebsformen des Hausier- und des Markt-H. von den modernen Formen des großen Kontor-, des Börsen- und des Laden-H. trennen.

Ist bisher im wesentlichen von der Bedeutung des Waren-H. die Rede gewesen, so bedarf noch kurzer Erwähnung der H. mit anderen Gütern. Der H. mit Wertpapieren (Effekten) ist in zwei Richtungen von Bedeutung. Zum Teil dient er der Abwickelung und Erleichterung der Zahlungen. Die Umsätze im großen, namentlich auch im internationalen Verkehr finden ihren Zahlungsausgleich mit Hilfe des Wechsels, der selbst zum Gegenstand des H. wird. Dem gleichen Zweck dient der H. mit Geldsorten und Edelmetall, in geringerem Umfange auch der in Banknoten und sonstigen Wertpapieren. Zu einem erheblichen Teil dient der H. mit Wertpapieren dem Bedürfnis des Publikums nach zinstragenden Anlagepapieren und dem Kredit- und Geldbedürfnis der Emittenten von Wertpapieren, der Staaten und der Gemeinden, der Aktienunternehmungen. Dieser H. und die Regulierung der Preise seiner Objekte wird um so wichtiger, je größer der Teil des Vermögens ist, welcher die Form der Wertpapiere annimmt. Er zieht um so mehr die Aufmerksamkeit auf sich, je mehr Agiotage und Börsenspiel sich dieser Objekte bemächtigen.

Der H. in Immobilien endlich (Grundstücken und Gebäuden) hat nur einen beschränkten Boden in den großen Städten, wo er durch die Bewegungen der monopolartigen Preise hervorgerufen wird. Einen volkswirtschaftlichen Nutzen dieses H. zu entdecken, dürfte schwierig sein.

4. Entwickelungstendenzen der Gegenwart. Oben ist bereits darauf hingewiesen, daß eine Reihe von besonderen Gewerben vom Betriebe des eigentlichen H. abgetrennt sind (Transport, Spedition, Lagerung). Dadurch wird diesem nicht nur Arbeit und Risiko abgenommen. Vor allem vermindert sich der zum Betriebe des H. nötige Bedarf an eigenem Kapital. Dazu kommt mit noch größerer Bedeutung, daß die Entwickelung des Bank- und Kreditwesens immer mehr ermöglicht, den H. mit Leihkapital zu betreiben. Die Bezahlung der Waren durch den Kaufmann erfolgt regelmäßig nicht sofort, der Preis wird mehr und mehr in Form des Wechsels kreditiert, durch dessen Veräußerung an eine Bank der Verkäufer sich bezahlt macht. Die Banken gewähren auch weiter Kredit durch Beleihung von Waren, Lagerscheinen, Konossementen. Während früher, und gegenwärtig noch da, wo eine ordentliche Organisation des Kredits fehlt, das Kapital nur sehr langsam sich umsetzte, im überseeischen H. oft erst in mehreren Jahren, der Kaufmann und der kreditierende Verkäufer also ein großes eigenes Kapital brauchte, kommt jetzt der Verkäufer sofort zu seinem Geld, der Käufer braucht nur ein geringes eigenes Kapital.

Digitized by Google

Das hat zur Folge, daß für den Betrieb des H. in steigendem Maße nicht der Besitz eigenen Kapitals, sondern persönliche Eigenschaften wichtig werden, Fleiß und Gewissenhaftigkeit, Rührigkeit, Findigkeit, spekulative Begabung. Es hat die weitere Folge, daß die Konkurrenz im H.gewerbe ungeheuer zunimmt, da zur Niederlassung als Kaufmann eigenes Kapital in geringem Umfange nötig ist. Die Zunahme der Konkurrenz wird vor allem durch das moderne Transport- und Nachrichtenwesen verschärft, welches den Markt für jeden Geschäftsmann unendlich vergrößert, aber auch jeden Geschäftsmann der Konkurrenz von allen Seiten her aussetzt. Die Versendung von Waren, das Aufsuchen von Bestellungen durch Handlungsreisende, die Versendung von Preislisten sind so billig geworden, das Anzeigenwesen in den Zeitungen hat so zugenommen, die Möglichkeiten des Einkaufs sind so allgemein zugänglich geworden durch Post und Telegraph, durch die rasche Verbreitung von H.nachrichten vermittels der Presse, daß in der Tat eintritt, was man eine Demokratisierung des H.betriebes nennen könnte. Die Vorteile des eigenen Kapitalbesitzes schwinden, große, einzelne Zufallsgewinne werden immer seltener, die Gewinnchancen immer gleichmäßiger und einer immer größeren Zahl zugänglich. Daher die lauten Klagen im H.stande auf der einen Seite, die Anschuldigungen gegen den H. auf der anderen, daß er einen der heutigen Wirtschaftsorganisation nicht entsprechenden, übermäßigen Raum einnehme.

Uebrigens sei darauf aufmerksam macht, was an dieser Stelle nicht nähe erörtern ist, daß die obigen Ausführu über die erleichterte Zugänglichkeit Gewerbebetriebes sich nicht auf den (und Effekten-H. des Bankgewerbes bezi In diesem vollzieht sich vielmehr wachsende Konzentration in einer ver nismäßig kleinen Zahl großer Betr namentlich in Form der hierfür beson geeigneten Aktienunternehmung.

Ueber die Entwickelungstendenzen modernen Laden- und Detail-H. vgl. Art. „Kleinhandel".

5. Stastistik des H.gewerbes. Die Sch rigkeit, eine brauchbare Berufsstatistik h stellen, macht sich besonders auch gelten der Statistik des H.gewerbes. Die Abgren gegen andere Berufe ist schwierig, da bei im Berufe Selbständigen vielfach die Zugeh keit fraglich ist, namentlich gegenüber de dustrie. Bei den Angestellten entsteht Schwierigkeit, daß Handlungsgehilfen bei anc Berufszweigen (z. B. Fabriken) gezählt we daß die Abgrenzung zwischen Handlungsgeh und den gewöhnliche Dienste Leistenden schieden gezogen werden kann, usw. Die lungen verschiedener Länder sind kaum gleichbar und regelmäßig auch im selben St nicht die Zählungen aus verschiedenen Ze Hier sollen nur einige wichtigere Zahlen einige Hauptländer mitgeteilt werden.

a) Deutschland. Wir besitzen Deutschland die Ergebnisse der Gewerbe lungen von 1875, 1882 und 1895. Doch die der ersten Zählung mit den späteren n vergleichbar. Ferner lieferten die Berufs lungen von 1882 und 1895 wertvolles Mat

Es war die Zahl der Hauptbetriebe im gewerbe:

	1875	1882	18
überhaupt	420 982	452 725	635
davon Warenhandel im stehenden Betriebe	379 113	386 157	563
Geld- und Kredithandel	3 261	4 426	6
Speditions- und Kommissionsgeschäfte	8 012	4 900	4
Buch-, Musikalien-, Kunsthandel, Zeitungsverlag	5 435	7 455	10
Handelsvermittelung	17 134	30 320	37
Hilfsgewerbe (Packer, Träger, Taxatoren usw.)	2 335	11 984	1
Versteigerung, Verleihung, Stellenvermittelung usw.	5 692	7 483	11
Beim Warenhandel im stehenden Betriebe ragen als zahlreichste Kategorieen hervor der Handel mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren	80 834	100 392	150
mit landwirtschaftlichen Produkten	61 446	63 844	89
mit Schnittwaren	37 861	43 017	58

Nebenbetriebe des H.gewerbes wurden gezählt:

1875	108 477
1882	164 111
1895	142 286

Die Zahl der in Hauptbetrieben des H werbes beschäftigten Personen war

1875	661 496
1882	838 392
1895	1 332 993

Digitized by Google

Nach Größenklassen unterscheiden sich die Hauptbetriebe in

	1882		1895	
	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen
Alleinbetriebe	293 399	293 399	350 572	350 572
Betriebe mit				
1— 5 Pers.	141 386	348 297	252 637	592 973
6—10 „	12 637	91 050	21 467	157 766
11—50 „	5 037	86 760	10 023	179 259
51 u. m. Pers.	230	18 886	510	52 423

Unter den 1895 gezählten Hauptbetrieben waren 284 637 Gehilfenbetriebe, mit 240 418 Unternehmern, 152 367 Angestellten und 589 636 „Arbeitern".

Bei den Berufszählungen von 1882 und 1895 sind im H. Erwerbstätige und Berufsangehörige ermittelt worden:

(S. die folgende durchgehende Tabelle.)

Von den Erwerbstätigen im Waren- und Produkten-H. allein waren

	1882	1895
Selbständige	380 228	476 624
Hilfspersonen	294 626	520 646

	1882		1895	
	Erwerbstätige	Berufsangehörige	Erwerbstätige	Berufsangehörige
Waren- und Produktenhandel	674 854	1 806 736	997 270	2 364 511
Geld- und Kredithandel	22 787	66 338	33 689	91 825
Spedition und Kommission	12 024	36 407	20 848	59 746
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	19 484	47 474	21 694	50 756
Zeitungsverlag und Spedition			7 666	16 313
Hausierhandel	54 616	136 403	37 953	93 437
Handelsvermittelung	33 147	112 410	41 281	134 264
Hilfsgewerbe	17 369	55 300	32 018	96 095
Auktionatoren, Auskunfts-Annoncenbureaus u. dgl.	7 988	21 919	12 715	32 673
Zusammen	842 269	2 282 987	1 205 133	2 939 619

Von den Erwerbstätigen waren weiblichen Geschlechts

	1882	1895
Selbständige	93 301	126 787
Hilfspersonen	54 151	143 527

Die einzelnen Landesteile weisen entsprechend der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Entwickelung, dem Vorwiegen städtischer Verhältnisse usw. große Verschiedenheiten auf. Wie wichtig das letzterwähnte Moment ist, zeigt folgende Uebersicht:

Zum H.gewerbe gehörten 1895 von je 10 000 Erwerbstätigen der Berufsabteilungen A—C

	1882	1895
in Orten mit weniger als 2 000 Einw.	185	195
„ „ „ 2 000— 5 000 „	584	610
„ „ „ 5 000— 20 000 „	922	869
„ „ „ 20 000—100 000 „	1339	1290
„ „ „ mehr als 100 000 „	1940	1859

Je kleiner die Orte, um so mehr überwog die Zahl der Selbständigen die der Gehilfen.

b) Oesterreich-Ungarn. Nach der aus dem Material der Volkszählung von 1890 ermittelten Feststellung der Berufe, welche zum ersten Male für Oesterreich sichere Daten lieferte, ergab sich, daß im Waren- und Geld-H. 341 491 Berufstätige (2,5 % aller Berufstätigen) waren, während dem Berufe überhaupt angehörten 901 439 Personen (3,8 % der Bevölkerung). Ein mehr als durchschnittlicher Teil der Bevölkerung gehörte dem H. an, nicht nur in den Kronländern mit hoher wirtschaftlicher Entwickelung und zahlreicher städtischer Bevölkerung, wie Nieder-Oesterreich und Böhmen, sondern auch in den Gegenden eines stark entwickelten Kleinkrämertums, wie Galizien.

Nach der Volkszählung von 1900 gab es dagegen

	Erwerbstätige	Berufszugehörige
im Warenhandel	399 905	1 000 109
Geld-, Kredithandel und Versicherung	28 626	80 597
sonst. Handelsgew.	30 377	91 160

Es kamen auf 10000 Einwohner:

Angehörige des Warenhandels	382
Geld-, Kredithandel und Versich.-Wesen	31
sonstige Handelsbetriebe	35

Von je 1000 Erwerbstätigen waren:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner
im Warenhandel	529	73	387	11
im Geld- u. Kredithandel	73	743	177	7
in sonst. Handelsbetrieben	625	108	231	36

In Ungarn sind für 1890 folgende Zahlen für den Handel ermittelt:

Selbständige	93 994
höheres Hilfspersonal	13 182
niederes „	53 331
helf. Familienglieder	21 757
zusammen Erwerbstätige	182 264

Das sind 2,5 % aller überhaupt Erwerbstätigen.

c) Andere Länder. In Frankreich kamen 1891 auf den H. 3 961 496 Berufsangehörige, mehr als 10 % der Bevölkerung. Offenbar ist die Abgrenzung eine ganz andere als in Deutschland. Es war die Zahl der

Selbständigen	879 969
Angestellten	378 318
Arbeiter	480 344
Erwerbstätige überhaupt	1 738 631

Das sind fast 12 % aller Erwerbstätigen.

Digitized by Google

In Großbritannien und Irland wurden 1891 gezählt im H. Erwerbstätige:

in England und Wales	416 365
„ Schottland	58 589
„ Irland	29 189
zusammen	504 143

Das sind 3 % der Erwerbstätigen. Der Zuwachs gegen 1881 ist erheblich, 31 %. Doch ist bekanntlich der Wert der britischen Berufsstatistik gering.

In der Schweiz gehörten 1888 zum H. fast 8 % der Bevölkerung, 7,5 % der Erwerbstätigen.

Literatur: *Alle allgemeinen nationalökonomischen Handbücher beschäftigen sich mit dem Handel. Verweise darauf hier aufzuzählen, ist überflüssig. Es genüge der Hinweis auf den dritten Band von* **Roschers** *System, den Aufsatz „Handel" von* **Lexis** *bei Schönberg, Bd. 2, T. 2, S. 223 fg., den dritten Band von* **Gustav Cohns** *System,* **Schmollers** *Grundriß, insbes. II, S. 1 fg. und den Art. „Handel" von* **Mataja**, *H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 968 fg. — Vgl. auch* **P. Leroy-Beaulieu**, *Traité d'économie politique, Bd. 4, 1896.*

Von allgemeinen Darstellungen der Handelsgeschichte sei nur genannt **Scheerer**, *Allgem. Geschichte des Welthandels, 2 Bde., 1852. —* **A. Beer**, *Geschichte des Welthandels, 3 Abt., 1860—1884. —* **W. Heyd**, *Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bde., 1879. —* **Pigeonneau**, *Histoire du commerce de la France, 2 Bde., 1887/89. —* **J. Falke**, *Geschichte des deutschen Handels, 1858. —* **Noël**, *Histoire du commerce du monde, 2 Bde., 1892/94.*

Ueber die Gegenstände des großen Handelsverkehrs orientiert **K. v. Scherzer**, *Das wirtschaftliche Leben der Völker, ein Handbuch über Produktion und Konsum, 1885, Fortsetzung dazu ist* **K. v. Scherzer** *und* **Ed. Bratassevic**, *Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, 1891. —* **v. Neumann-Spallart**, *Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgang 1885—89, herausgegeben von* **F. v. Juraschek**, *1890—96. (Neue Auflage im Erscheinen.) —* **E. v. Halle**, *Die Weltwirtschaft, 1906.*

Eine Uebersicht über die sog. Handelswissenschaften gibt **L. Rothschilds** *Taschenbuch für Kaufleute (in zahlreichen Auflagen). — Vgl. auch* **R. Sonndorfer**, *Die Technik des Welthandels, 3. Aufl., 1905. — Für ältere Zeit* **J. G. Büsch**, *Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften, 3. Aufl. von Norrmann, 2 Bde., 1808.*

Ueber die allgemeinen Entwickelungstendenzen der Organisation des Handels: **G. Schmoller**, *Die Tatsachen der Arbeitsteilung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 13, S. 1003 fg. —* **Derselbe**, *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, bes. der 3. Abschnitt: Der Einfluß des Handels, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 14, S. 1035 fg. —* **K. Rathgen**, *Die soziale Bedeutung des Handels, Referat auf dem 7. evang.-sozialen Kongreß, 1896. —* **R. Ehrenberg**, *Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staate, 1897.*

K. Rathgen.

Handels- und Zahlungsbilanz.

Handelsbilanz nennt man den Saldo, der sich aus dem Vergleiche des Wertes der Warenausfuhr und der Wareneinfuhr eines Staates ergibt. Man nennt sie günstig oder ungünstig, je nachdem der Wert der Ausfuhr oder der der Einfuhr überwiegt.

Die der merkantilistischen Wirtschafts- und Handelspolitik zugrunde liegenden Anschauungen führten dazu, daß einer günstigen Handelsbilanz besondere Bedeutung beigelegt wurde. Setzte man den Reichtum eines Volkes gleich seinem Besitze an Gold und Silber, so fragte es sich, wie es diesen Besitz vermehren könne. Besaß es im eigenen Land oder in seinen Kolonieen nicht eigene Bergwerke, so mußten die Edelmetalle durch den Außenhandel herbeigeführt werden, und dies war dann möglich, wenn die Ausfuhr größer war als die Einfuhr und der Saldo, die Bilanz, durch Edelmetallzahlung ausgeglichen wurde. Haben auch die späteren und volkswirtschaftlich geschulteren Merkantilisten diese Anschauung in ihrer ganzen primitiven Naivität nicht mehr geteilt, so ist die Ansicht, daß eine „günstige" Handelsbilanz etwas zu Erstrebendes sei, lange herrschend geblieben und in breiteren Kreisen noch heute nicht ausgestorben.

Schon im 17. Jahrh. erkannte man in England bei der Erörterung des ostindischen Handels, der dauernd zu seiner Balancierung Silber aus Europa entführte, daß bei Aufstellung der Handelsbilanz nicht der Verkehr mit einem einzelnen Lande, sondern der gesamte Handelsumsatz zugrunde zu legen sei. Die aus Indien mit Silber erkauften Waren gäben im Verkehr mit anderen Ländern einen so großen Gewinn, daß im ganzen doch eine günstige Handelsbilanz herauskomme. Man erkannte auch, daß die von einem zum anderen Lande nötigen Zahlungen nicht nur durch den Warenverkehr veranlaßt würden (z. B. durch Pachtzahlungen aus Irland an englische Grundherren, durch Reiseverkehr) und daß die Mittel für solche Zahlungen auch durch vermehrte Warenausfuhr beschafft werden könnten.

Die völlige Abwendung von der merkantilistischen Anschauung vom Werte einer günstigen Handelsbilanz brachten die freihändlerischen Lehren des Adam Smith und seiner Nachfolger. Der Begriff des Reichtums wurde erweitert und vertieft. Wie beim Tausche zwischen Einzelnen beide Parteien Gewinn hätten, da jeder etwas erhalte, was er nötig habe, und etwas hingebe, was er weniger brauche, so sei es im Verkehr der Völker. Eine dauernde Unterbilanz sei auch gar nicht möglich. Vermindere sich durch die Mehreinfuhr der Geldvorrat, so würde der Geldwert steigen, die Waren-

Digitized by Google

preise sinken, die Ausfuhr steigen und dadurch ein Geldzufluß bewirkt werden. Umgekehrt würde eine stärkere Vermehrung des Geldvorrats wirken (so schon D. Hume). Es wurde auch darauf hingewiesen, daß eine Handelsbilanz nur scheinbar günstig sein könne, wenn für die Ausfuhr kein Gegenwert erworben werde, wenn z. B. das Schiff mit den ausgeführten Waren untergehe (J. B. Say). Ueberhaupt wurde die Unvollkommenheit der Handelsausweise betont. Vor allem aber wurde man sich klarer darüber, daß aus der Handelsbilanz sich nur ein Teil der zwischen In- und Ausland entstehenden Zahlungsverpflichtungen ergebe und deshalb aus der Handelsbilanz allein etwas Günstiges oder Ungünstiges nicht zu schließen sei. Das Beispiel Englands zeigte, daß trotz einer dauernd ungünstigen Handelsbilanz der Reichtum eines Landes wachsen könne, wenn dieses Land gegen das Ausland so große Forderungen habe, daß es damit den Ueberschuß des Wertes der Einfuhr über den der Ausfuhr begleichen könne. Umgekehrt zeigte die Erfahrung, daß in anderen Ländern die „günstige" Handelsbilanz nicht Zunahme des Reichtums zur Folge hatte, sondern zur Bezahlung von Zinsen usw. an das Ausland diente. Man leitete daraus sogar den Satz ab, daß eine „günstige" Handelsbilanz etwas Ungünstiges sei, nämlich der Ausdruck der Verschuldung an das Ausland, während eine „ungünstige" Handelsbilanz der Ausdruck des Reichtums eines Landes, der Größe der Zahlungsverbindlichkeiten sei, welche im Auslande ihm gegenüber bestehen. Es entsprach der ganzen Lehre der Freihandelsschule, wenn jeder Versuch des Staates, Einfluß auf die Handelsbilanz zu üben, für unnütz und verkehrt erklärt wurde.

Will man sich die Bedeutung der Handelsbilanz klar machen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß ihre genaue zahlenmäßige Feststellung durchaus nicht leicht ist. Sie ist ganz abhängig von den Methoden, welche bei der Handelsstatistik (vgl. diesen Art.) beobachtet werden. Es müßte, genau genommen, der Wert der Waren festgestellt werden in dem Augenblick, in welchem sie die Grenze überschreiten. Wenn, wie vielfach geschieht, der Ursprungswert der Ware festgestellt wird, so fehlen bei Einfuhr wie Ausfuhr die gesamten Transport-, Versicherungskosten usw. Diese sind bei der Einfuhr, die zum Teil aus großen Entfernungen über See kommt, größer als bei der Ausfuhr. Es müßte also ein entsprechender Zuschlag zu den Wertangaben gemacht werden. Ferner: ist der Seetransport auf einem einheimischen Schiffe gemacht worden, so ist an das Ausland weniger zu zahlen, als wenn er auf einem ausländischen Schiff erfolgt wäre. Dazu kommt die ganze Unsicherheit der Wertfeststellungen überhaupt, in manchen Ländern sogar die Unvollständigkeit. Manche Dinge, welche die Warenbilanz beeinflussen, entziehen sich überhaupt der Handelsstatistik, z. B. die Verproviantierung fremder Schiffe in inländischen Häfen, der Verkauf einheimischer Schiffe im Auslande u. dgl. Von vornherein ist also die größte Vorsicht geboten, wenn man aus den Einfuhr- und Ausfuhrwerten der Handelsstatistik eines Landes seine Handelsbilanz feststellen will. Die scheinbar auffallende Handelsbilanz mancher Länder ist nur aus ihrer Statistik zu erklären, scheinbare Aenderungen erklären sich aus Aenderungen der statistischen Erhebungen (z. B. in Deutschland vor und nach dem 1./I. 1880) oder aus sonstigen äußeren Umständen, in Deutschland z. B. durch den Einschluß von Hamburg, Altona und Bremen in die Zollgrenze am 15./X. 1888, wodurch der ganze aus Deutschland gedeckte Verbrauch dieser Städte bei der Ausfuhr verschwand, während ihr vom Auslande her gedeckter Verbrauch der Einfuhr hinzutrat. Dadurch ist naturgemäß eine starke Verschiebung der Handelsbilanz eingetreten.

Ein weiterer zu beachtender Punkt ist der, daß die in der Handelsstatistik übliche Scheidung von Waren und Edelmetallen kein ganz richtiges Bild gibt. Ungemünztes Edelmetall, das nicht Währungsmetall ist wie das Silber in Deutschland und England, müßte in der Handelsbilanz dieser Länder dem Warenverkehr zugerechnet werden.

Hat man aber den Warenverkehr wirklich festgestellt, so fragt es sich, welche Bedeutung seine Bilanz für ein Wirtschaftsgebiet hat. Nicht ob eine Handelsbilanz „günstig" oder „ungünstig" ist, kann im Sinne der Merkantilisten oder umgekehrt im Sinne der radikalen Freihändler als günstig oder ungünstig angesehen werden. Die Beurteilung ergibt sich vielmehr daraus, welche Gründe eine Handelsbilanz „günstig" oder „ungünstig" machen.

Die Warenein- und -ausfuhr bildet nur einen Teil der zwischen In- und Ausland sich vollziehenden Wertübertragungen, und ebenso bilden die internationalen Zahlungen in Geld oder Barren nur einen Teil der zur Abwickelung der aus jenen entstandenen Zahlungsverpflichtungen vorgenommenen Akte. Die Handelsbilanz bildet nur einen Teil der Zahlungsbilanz eines Landes. Diese ergibt sich aus einer ganzen Reihe von Vorgängen, deren wichtigste sind:

1. Der Warenverkehr.
2. Kapitalübertragungen in der Form der Hingabe von Darlehen oder von Kapitalanlagen resp. der Rückzahlung oder Zurückziehung dieser Kapitalien.

Digitized by Google

3. Zinszahlungen als Folge jener Kapitalübertragungen.

4. Realisierung des Gewinnes aus Erwerbsgeschäften im Auslande, z. B. aus der Frachtfahrt, aus Bank- und Versicherungsgeschäften, aus Handelsgeschäften usw.

5. Von Auswanderern oder Wanderarbeitern heimgeschickte oder mitgeführte Gelder (Italien, China).

6. Der Reiseverkehr, der z. B. für England und Amerika auf der Passivseite, für die Schweiz und Italien auf der Aktivseite bedeutenden Einfluß übt.

Auch durch zahlreiche andere Gründe können internationale Wertübertragungen oder Forderungen entstehen, Erbschaften und Eheschließungen, Peterspfennig und internationale Unterstützungen, Ausgaben für die Kriegsmarine und kriegerische Unternehmungen im Auslande (China, Kolonieen), Frachteinnahmen für reinen Durchgangsverkehr usw.

Diese verschiedenen Vorgänge finden ihren Zahlungsausgleich zum großen Teil in der Form von Wechseln, zum Teil durch andere Wertpapiere (Effekten, Banknoten, Coupons), zum Teil durch Bargeld- und Barrensendungen. Auf diese Zahlungsausgleiche und auf den Zusammenhang der Wechselkurse mit der Ein- und Ausfuhr ist an dieser Stelle nicht einzugehen (vgl. Artt. „Arbitrage", „Wechsel").

Es sei nur daran erinnert, daß die in erster Linie dem Zahlungsausgleich dienenden Vorgänge auch als selbständige Operationen vorkommen, z. B. in der Form der Arbitrage oder spekulativer Geschäfte mit Wechseln und anderen Wertpapieren oder durch Abschieben überflüssiger Geldvorräte (demonetisiertes bisheriges Währungsgeld von Metall, durch Kreditgeld verdrängtes Hartgeld). Diese Operationen beeinflussen dann ihrerseits die Zahlungsbilanz.

Es ist nun einleuchtend, daß aus einer „günstigen" oder „ungünstigen" Handelsbilanz oder aus der Verwandlung einer günstigen in eine ungünstige und umgekehrt an sich gar nichts folgt. Seine Bedeutung erhält das erst im Zusammenhang mit allen anderen Wertübertragungen. Wenn Länder wie England, Frankreich, Deutschland, die Niederlande eine sog. ungünstige Handelsbilanz haben, so hat das eine ganz andere Bedeutung als beispielsweise in Argentinien. Jene Länder bezahlen den Ueberschuß des Einfuhrwertes mit den Zinsen der dem Auslande geliehenen, im Auslande angelegten Kapitalien, mit dem Gewinn aus Erwerbsgeschäften ihrer Staatsangehörigen im Auslande. Argentinien bezahlte den Einfuhrüberschuß mit dem Erlös immer neuer auswärtiger Anleihen, und als das 1890 aufhörte, verwandelte sich sofort die ungünstige in eine günstige Handelsbilanz, weil die Mittel zur Bezahlung des Einfuhrsaldos nicht mehr vorhanden waren. Neu-Süd-Wales hatte vor 1840 eine ungünstige, nachher eine günstige Handelsbilanz, weil vorher für die Sträflingsetablissements große Summen aus der britischen Staatskasse ausgegeben wurden, die eine größere Einfuhr ermöglichten. Nach deren Wegfall mußten aus dem Erlöse der Ausfuhr sowohl die Einfuhr wie alle anderen Leistungen an das Mutterland bezahlt werden.

Eine „günstige" Handelsbilanz kann zusammenhängen mit rasch wachsender Produktion, aber auch mit verminderter Kaufkraft, mit starken Ausleihungen an das Ausland, mit Rückzahlung von Schulden an das Ausland (wie zeitweise in den Vereinigten Staaten), mit starken Zinszahlungen an das Ausland (Rußland, Oesterreich-Ungarn, Aegypten).

Wenn der radikale Freihandel in einer „ungünstigen" Handelsbilanz ein Zeichen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und von Kaufkraft sieht, so kann das richtig sein. Sie kann aber auch ein Zeichen sein, daß das vollwertige Geld durch Kreditgeld verdrängt wird, daß ein Land durch fremde Erwerbstätigkeit ausgebeutet wird, daß es in wachsende Verschuldung gegenüber dem Auslande gerät.

Im letzten Falle kann zeitweise eine völlige Täuschung für das dahin exportierende Land entstehen, wenn es die zur Bezahlung der Exporte nötigen Gelder selbst in Form von Anleihen beschafft, nachher aber infolge des Bankerotts des sich verschuldenden Landes nichts zurückerhält, wie aus neuester Zeit das Beispiel von Argentinien, Griechenland, Portugal zeigt.

Aus allem ergibt sich die Unmöglichkeit, die Handelsbilanz ohne die übrigen Teile der Zahlungsbilanz zu würdigen. Diese anderen Teile aber sind zahlenmäßig noch sehr viel schwieriger zu erfassen als die Handelsbilanz selbst.

Die Frage danach, wie ein Land seine Wareneinfuhr bezahlt und seinen Zahlungsverpflichtungen an das Ausland nachkommt, ist jedoch so wichtig, daß man neuerdings, zuerst in England, durch immer sorgfältigere Schätzungen die wichtigsten Bestandteile der Zahlungsbilanz festzustellen sucht.

Für Großbritannien ist das Ergebnis, daß um 1900 einem Einfuhrüberschuß von 160 Mill. £, eine Einnahme allein aus Ozeanfrachten von mindestens 90 Mill. £, aus Kapitalanlagen im Auslande gleichfalls von 90 Mill. £ gegenübersteht.

Das französische im Auslande angelegte Vermögen wurde 1901/2 amtlich auf 30 Milliarden Franken geschätzt, wovon 21 in Europa. Leroy-Beaulieu nimmt an, daß allein

Digitized by Google

der Wert der von fremden Reisenden aus Frankreich mitgenommenen Bedarfsgegenstände, die der Handelsstatistik entgehen, jährlich 200—300 Mill. Franken betrage.

Eine amtliche Erhebung ergab für Deutschland, daß 1904 in deutschen Unternehmungen außerhalb Europas allein 8—9 Milliarden Mark Kapital stecken, während der deutsche Besitz an ausländischen Wertpapieren auf 16 Milliarden (1892 mindestens 10 Milliarden) geschätzt wurde. Dazu kamen dann noch die Unternehmungen in Europa, der Ertrag der Seehandelsflotte usw. Das erklärt genügend, wie Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1896—1905 einen jährlichen Einfuhrüberschuß an Waren von 1110 Mill. M., an Edelmetallen von 149 Mill. M. bezahlt hat und gleichzeitig seine Ausleihungen an das Ausland dauernd vermehren konnte.

Wenden wir uns zu Ländern mit „günstiger" Handelsbilanz, so hatte Oesterreich-Ungarn 1892—1901 einen durchschnittlichen Ausfuhrüberschuß von Waren von 201 Mill. Kronen, aber an Effektenzinsen, Dividenden und Tilgungsquoten jährlich netto 335 Mill. Kronen an das Ausland zu zahlen, während der internationale Effektenverkehr und die Neuanlagen ausländischer Gesellschaften 93 Mill. Kronen und der Fremdenverkehr 47 Mill. Kronen zuführten.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika hat Dietzel eine Berechnung aufgestellt, wonach dort der Aktivsaldo bei der Warenbilanz 1898—1901 durchschnittlich 550, 1901—1904 460 Mill. $, bei der Zahlungsbilanz aber nur 150 und 20 Mill. betragen habe. Damit stimmt überein, daß die in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten untergebrachten ausländischen Anleihetitel meist rasch wieder abgeflossen sind.

Literatur: *Die Literatur über das Merkantilsystem und über ältere Handelspolitik. — **G. J. Goschen**, The theory of the foreign exchanges, 1. Aufl., 1863 (seitdem in zahlreichen Auflagen und verschiedenen Sprachen). — **A. Fellmeth**, Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, 1877. — **O. Arendt**, Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung, 1878. — **E. v. Heyking**, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, I. (einz.) Teil, 1880. — **Roscher**, Syst., Bd. 3, § 54—58 (1. Aufl.). — **R. Giffen**, The use of import- and export-statistics, Journ. R. Statist. Society, 1882, S. 181 fg. — **Derselbe**, The excess of imports, a. a. O. 1899, S. 1 fg. — **Schraut**, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, 2. Aufl., 1882. — **H. v. Scheel**, Die Berechnung der Handelsbilanz, Jahrb. für Ges. u. Verw., Bd. 13, S. 983 fg. — **Derselbe**, Art. „Handelsbilanz", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 980 fg. — **W. Lexis**, Art. „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 697 fg. — **G. Michel**, Art. „Balance du commerce", Nouv. Dict. d'Econ. polit., Bd. 1, S. 118 fg., 1891. — **Heiligenstadt**, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Jahrb. f. Nat., 3. Folge, Bd. 4, S. 817 fg., Bd. 5, S. 193 fg., Bd. 6, S. 343 fg. — **Derselbe**, Die internationalen Goldbewegungen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 18, S. 453. — **R. Jannasch**, Die deutsche Handelsstatistik und die deutsche Handelspolitik, „Export", 1893, Nr. 21 fg. — **C. J. Fuchs**, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonieen, S. 171 fg., 1893. — **J. Grunzel**, Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, 1895. — **W. Ruland**, Die Handelsbilanz, mit einem Vorworte von H. v. Scheel, 1897. — **C. F. Bastable**, The theory of international Trade, 2. Aufl., 1897. — **W. Lexis**, Die internationale Bewegung der Edelmetalle in den letzten 10 Jahren, Jahrb. für Nat., 3. F., Bd. 15, S. 233. — British and foreign trade and industry, prep. by the Board of Trade (Cd 1761), S. 99 fg., 1903. — **R. Arnold**, Die Handelsbilanz Deutschlands 1889—1900, 1905. — **H. Dietzel**, Die enorme Ueberbilanz der Vereinigten Staaten, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 30, S. 145 fg. u. 577 fg. — Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnte, herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt, 1905.*

Karl Rathgen.

Handelsgeschäfte.

H. sind an sich solche Geschäfte, welche den Zwecken des Handels dienen und auf welche das Handelsrecht Anwendung findet. Es sind von Hause aus die Geschäfte der Kaufleute. Seit es aber einen geschlossenen Kaufmannsstand nicht mehr gibt und seit das Erwerbsleben, zunächst im Großbetriebe, immer mehr überhaupt einen kommerziellen Charakter angenommen hat, seit vor allem die auf kaufmännischen Vertrieb ihrer Waren angewiesene Großindustrie entstanden ist, war es im konkreten Falle schwer, die H. nach diesem subjektiven Maßstabe abzugrenzen. Nach dem Muster des Code de Commerce haben deshalb die meisten modernen Handelsgesetzbücher, so auch das in Deutschland und Oesterreich geltende Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, die Eigenschaft der H. (actes de commerce) einerseits, wie bisher, nach der Person des Abschließenden, des Kaufmanns, andererseits aber nach objektiven Merkmalen festzustellen gesucht.

Danach waren zu unterscheiden objektive H., welche stets als H. gelten, und subjektive H., welche als solche dann angesehen werden, wenn sie erwerbsmäßig betrieben werden. Hierher gehörten aber auch alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe eines H. gehören.

Das neue HGB. für das Deutsche Reich, das am 1./I. 1900 in Kraft trat, beseitigte den Begriff der objektiven H. wieder. Nach § 343 sind H. alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehören. Der Begriff des H. hängt also jetzt von dem des Kaufmanns ab. Vgl. diesen Art.

Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehörig (§ 344).

Karl Rathgen.

Digitized by Google

Handelsgesellschaften.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Die rechtlichen Formen der H. nach deutschem Recht. 3. Tatsächliche Anwendung der verschiedenen Formen der H. 4. Volkswirtschaftliche Bedeutung.

1. Geschichtliche Entwickelung. Der Handelsbetrieb ist seiner Natur nach individualistisch. Und doch entstammen gerade ihm die meisten Formen der Gesamtunternehmung, welche im modernen Wirtschaftsleben sich finden. Die Formen der H. dienen heute nicht nur dem Betriebe des Handels im eigentlichen Sinne, sondern ebensosehr Unternehmungen in anderen Zweigen des Erwerbslebens, namentlich in der Großindustrie. Die H. führen ihren Namen aus geschichtlichen Gründen, weil sie aus Handelsunternehmungen sich entwickelt haben, und aus formalen Gründen, weil sie im Handelsrecht ihre Regelung gefunden haben. Je mehr das ganze Wirtschaftsleben einen kommerziell-spekulativen Charakter angenommen hat, um so mehr erweitert sich das Anwendungsgebiet der handelsrechtlichen Organisation der Gesamtunternehmung. Selbst auf Gebieten, welche eigene ältere Formen der Gesamtunternehmung besitzen, im Bergbau, dem Salinenwesen, der Schiffahrt, kommen die Formen der H., insbesondere des Aktienvereins, mehr und mehr zur Anwendung an Stelle der Gewerkschaft, der Pfännerschaft, der Reederei. Auch die (an dieser Stelle nicht zu behandelnden) modernen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in der Hauptsache entstanden aus dem Bedürfnis, die kommerziellen Vorteile des Großbetriebes zu verallgemeinern. Ihre beiden am kräftigsten entwickelten Arten, die Kreditgenossenschaften und die Konsumvereine, gehören als Unternehmungen direkt dem Geld- und dem Warenhandel an.

Die H. als selbständige Unternehmung ist dem römischen Rechte fremd. Die societas ist in ihren Wirkungen auf das zwischen den sociis entstehende Obligationsverhältnis beschränkt. Eine unter eigenem Namen (Firma) auftretende Unternehmung mit gesondertem Gesellschaftsvermögen ist sie nicht. Dagegen sind die Steuerpachtgesellschaften der Publikanen bereits große halböffentliche Unternehmungen in der Art der späteren montes und Kompagnieen. In das Altertum zurück führen die Keime des im Mittelalter wichtig gewordenen Instituts der Commenda. Es ist die besondere Gefahr des Seehandels und der Seeschiffahrt, die schon im Altertum die Rechtsinstitute des foenus nauticum und der Lex Rhodia erzeugte und im Mittelalter die Gefahrengemeinschaft des einzelnen Unternehmens allmählich zu einer dauernden Vereinigung für gemeinschaftlichen Handelsbetrieb umgestaltete. Die ältesten italienischen wie nordischen Quellen zeigen, daß das Risiko des Schiffseigentums geteilt wird unter einer Anzahl Genossen. Die Schiffspartnerschaft ist ein Vorläufer der Reederei. Wir finden eine Gefahrengemeinschaft, Teilung des Risikos, zwischen Kaufmann und Schiffer. Vor allem sehen wir sozietätsartige Kreditverhältnisse entstehen, bei welchen dem über See gehenden Kaufmann (tractator) von einem meist zu Hause Bleibenden Waren, Geld oder Schiff anvertraut werden, nicht gegen Zins, sondern gegen Anteil am Gewinn (commenda). Vom Seehandel dehnt sich dies auch auf den Landhandel aus. Im Bankgeschäft und sonst wird die Commenda ein Mittel, sich am Gewinn des Handelsgeschäfts zu beteiligen, ohne selbst hervorzutreten, so für Mitglieder der Aristokratie und der Geistlichkeit. Ist der Traktator, der sich selbst nicht mit einer Kapitaleinlage beteiligt, wie ein am Gewinn beteiligter Agent oder als Kommissionär anzusehen, so wird das anders, wenn er selbst mit Kapital beteiligt ist (societas maris). Er wird dann mehr und mehr die Hauptperson. Die Einlegung von Geld erhält allmählich einen dauernden Charakter, das Gesellschaftsvermögen wird scharf von dem Sondergut der Beteiligten getrennt, das Verhältnis wird registriert, schließlich durch eine Firma zum Ausdruck gebracht. Im 15. und 16. Jahrh. vollzieht sich diese Entwickelung in Italien. Das französische Recht bringt im 17. Jahrh. die Entwickelung der Kommanditgesellschaft zum Abschluß als einer H., bei welcher ein oder mehrere Gesellschafter, die Komplementäre, persönlich, der oder die übrigen, die Kommanditisten, nur mit einem bestimmten Betrage der Einlage haften. Dieser Betrag wird im Handelsregister eingetragen, wodurch die Kommanditgesellschaft sich von der stillen Gesellschaft unterscheidet. Auch diese ist von der Commenda ausgegangen, aber zu einer selbständigen Unternehmung nicht ausgebildet. Es ist die nach außen nicht hervortretende Beteiligung durch eine Einlage.

Die aus den Bedürfnissen des Seeverkehrs naturgemäß bei den verschiedensten Völkern entstandene Commenda findet sich auch im norddeutschen Handel des späteren Mittelalters unter dem Namen Sendeve, die societas maris als Wedderleginge. Doch hat die Kommanditgesellschaft in neuerer Zeit sich wesentlich unter dem Einfluß des französischen Rechts entwickelt. Eine klare unbestrittene Scheidung der Kommanditgesellschaft von der stillen Gesellschaft ist erst durch das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch erfolgt.

Wie die Kommanditgesellschaft aus dem

Digitized by Google

Bedürfnis der Verstärkung der Handelsunternehmung durch Kapital entstanden ist, so die offene H. aus dem Bedürfnis der Erweiterung der persönlichen Leitung. „Compagnie" bedeutet ursprünglich Brotgemeinschaft. Die Familie ist in primitiven Zeiten die soziale Einheit, die Arbeitsgemeinschaft, auf der die Produktion beruht. Die Familie, in der Vater und Söhne, Brüder und Vettern in einer Hausgemeinschaft zusammenleben, ist der Träger der wirtschaftlichen Unternehmung. Ob die einzelnen Rechtssätze, welche später das Institut der offenen H. regeln, aus dem Familienrecht, aus dem Institut der „gesamten Hand" hervorgegangen sind. kann dahingestellt bleiben. Tatsächlich, wirtschaftlich kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wie Schmoller hervorhebt, in der Hausgemeinschaft die sympathischen Kräfte wurzeln, welche die Selbstsucht, den Neid, die Zwietracht der Einzelnen genügend zurückdrängen, um mit Erfolg gemeinschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Die großen Handelshäuser der Peruzzi und der Medici, der Fugger und der Welser beruhen auf dem Familienverband. Die auf der Hausgemeinschaft beruhende Gesamtunternehmung findet sich nach Goldschmidt in Italien zunächst im Gewerbebetriebe, was in Deutschland durch die Verbote der Gesellschaft im Zunftrecht erschwert war. Größere Ausdehnung erhält sie aber auch in Italien im Handelsbetrieb, allmählich sich ausdehnend auf Nicht-Verwandte, wie an überseeischen Handelsplätzen Compagnons noch heute häufig einen gemeinschaftlichen Haushalt führen. Immer mehr werden mit vordringender Geldwirtschaft die Verhältnisse der Genossen untereinander vertragsmäßig festgestellt. Nach außen erscheinen sie solidarisch haftend für die Geschäfte der Gesellschaft, stellen sie sich als eine Unternehmung dar durch gemeinschaftlichen Namen, die Firma, oder (in Deutschland) eine gemeinschaftliche Gesellschaftsmarke.

Im 17. und 18. Jahrh. werden die offenen H. immer häufiger mit der Zunahme des Handels und mit dem Aufkommen der Großindustrie. Ihre gesetzliche Regelung in Frankreich durch Colberts Handelsordonnanz von 1673 bildet die allgemeine Grundlage ihrer rechtlichen Formen in der Neuzeit.

Diente in Italien gegen Ende des Mittelalters Commenda wie offene H. namentlich auch den Zwecken des Geld- und Kreditgeschäfts, so fand man doch noch besondere Formen, welche ermöglichten, große Summen zusammenzubringen, indem auf runde Summen gestellte Anteile verkauft wurden, in den Montes und Maonae. Verwandt mit den römischen Publikanengesellschaften, dienen die im 12. Jahrh. zuerst erwähnten Montes dem Zwecke, Staatsanleihen aufzubringen und die zur Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen angewiesenen Staatseinnahmen zu verwalten. Diese Unternehmungsform, welche von der Theorie allmählich als Gesellschaft konstruiert wird, dient dann auch der Begründung von Leihbanken, namentlich auch aus Gründen der Mildtätigkeit (erster Mons Pietatis 1463 zu Orvieto). Solche Kapitalvereine nehmen die Form der Aktiengesellschaft an in Genua, wo sie kolonialen Unternehmungen (1346 nach Chios und Phokäa, 1373 nach Cypern) dienen, zu welchen der Staat die Mittel nicht aufbringen konnte. Diese Form hat auch die genuesische St. Georgsbank, 1407 entstanden aus der Konsolidation älterer Anleihe-Montes, welche die den Staatsgläubigern überlassenen Einnahmezweige, später auch die Kolonialbesitzungen verwaltet und Bankgeschäfte treibt.

Unabhängig von diesen Anfängen ist die Entstehung der privilegierten Handelskompagnieen im Norden. Aus der Schiffspartnerschaft, der wegen des Risikos üblichen Zerlegung des Schiffseigentums in Anteile einer Anzahl von Unternehmern, wie aus der natürlichen Organisation des älteren Seehandels (gemeinsame Fahrt, gemeinsame Faktoreien und Kontore) erwachsen seit Ende des Mittelalters die regulierten Kompagnieen, bei welchen eine größere Zahl von Kaufleuten zu überseeischen Unternehmungen sich zusammentun, die Kosten des Schutzes und bewaffneten Auftretens über See gemeinsam tragen, aber Betrieb und Gewinn des Handels jedem Einzelnen überlassen. Der nächste Schritt bei der Verteilung des Risikos führt dann zum Betrieb des Handels auf gemeinsame Kosten in der Weise, daß jede einzelne Fahrt ein Unternehmen für sich ist, an deren Schluß abgerechnet, der Gewinn verteilt, das Kapital wieder ausgeschüttet wird. Wird das Kapital dauernd in der Gesellschaft gelassen, die Gesamtunternehmung in dauernden Formen organisiert unter Schutz und Privileg der Staatsgewalt, so ergibt sich auch hier aus der Zahl der mit Kapitalseinlagen beteiligten Partizipanten die Form der Aktiengesellschaft, wie zuerst in der niederländisch-ostindischen Kompagnie 1602, während die britisch-ostindische Kompagnie erst seit 1657 einen dauernden Kapitalfonds besitzt, erst 1693 die Form einer wirklichen Aktiengesellschaft annimmt (vgl. Art. „Ostindische Handelsgesellschaften".) Bedeutet die Aktienkompagnie schon selbst eine Verteilung des Risikos aus dem Seehandel auf eine größere Zahl von Unternehmern, so lag es nahe, diese

Digitized by Google

Gesellschaftsform auf die Seeversicherung selbst anzuwenden (nach 1680).

Beide voneinander unabhängigen Quellen des Aktienvereins in Italien (für den Betrieb von Geld- und Kreditgeschäften, aber auch Kolonialunternehmungen) und in Westeuropa (für Seehandelsunternehmungen) fließen zusammen bei der Gründung der englischen Bank (1694) in Form einer privilegierten Kompagnie zum Zwecke des Bankgeschäfts und der Beschaffung eines Darlehens an den Staat. Im 18. Jahrh. wird die Form der Aktiengesellschaft allmählich auf immer verschiedenartigere, ein großes Kapital erfordernde Unternehmungen angewendet. Ueber die weitere Entwickelung und Organisation der Aktiengesellschaft vgl. diesen Art. (oben Bd. I S. 51 fg.).

Die Einrichtungen der Aktiengesellschaft sind seit dem Ende des 17. Jahrh. in Frankreich auch auf die Kommanditgesellschaft angewendet, in der Weise, daß das kommanditierte Kapital in Aktien zerlegt wird, während die Komplementare das Geschäft führen und persönlich haften. Diese in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in Italien und Frankreich reiner ausgebildete Gesellschaftsform (in England kommt sie nicht auf, weil die Haftung der Aktionäre der nichtinkorporierten Kompagnie in früherer Zeit nicht auf den Betrag der Aktie beschränkt ist) wurde infolge eigenartiger Regelung durch den Code de Commerce aus zwei Gründen häufig angewendet: weil früher als bei der Aktiengesellschaft bei ihr die Inhaberaktie zugelassen und das Erfordernis der Konzessionierung weggefallen ist. Als diese Umstände zu schwindelhaften Mißbräuchen führten, ist die staatliche Genehmigung auch bei ihr eingeführt (Frankreich 1856, Allg. deutsche HGB.). Die Gleichstellung mit der Aktiengesellschaft und deren freiere Gestaltung hat die Folge gehabt, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien nur mehr wenig Anwendung findet.

Die neueste Zeit hat, abgesehen von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aus den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens heraus noch eine neue Form der H. geschaffen, welche zwischen der offenen H. mit ihrer solidarischen Haftung aller Gesellschafter und der Aktiengesellschaft mit ihrer unbeweglichen Kapitalgröße und ihren starren Kontrollmaßregeln steht, in ihrer Konstruktion sich jedoch an die letztere anlehnt. Diesem Bedürfnis nach einer Unternehmungsform mit begrenztem Risiko des einzelnen Teilnehmers, aber weniger strengen Formen, als die Aktiengesellschaft sie besitzt, und mit der Möglichkeit, den Kapitalbetrag wie bei der bergrechtlichen Gewerkschaft zu verändern, ist zunächst für Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete beabsichtigen, durch das G. v. 19./III. 1888, dann in umfassender Weise durch das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20./IV. 1892 abgeholfen worden. Aehnlich ist durch das G. v. 1./V. 1889 neben die bis dahin allein bestehende Genossenschaft mit solidarischer Haftung aller Mitglieder die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gestellt worden.

2. Die rechtlichen Formen der H. nach deutschem Recht. Ueber die Organisation der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vgl. diese Artt.

a) Die offene H. ist eine Vereinigung von zwei oder mehr Personen zum Betriebe eines Handelsgeschäfts unter gemeinschaftlichem Namen und gemeinschaftlicher Haftung. Sie wird durch Vertrag unter den Gesellschaftern errichtet, die Errichtung ins Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht. Die Gesellschaft muß einen gemeinschaftlichen Namen, eine Firma haben. Sie besitzt ein Vermögen, welches von dem Vermögen der Gesellschafter verschieden ist, über welches der einzelne Gesellschafter nicht selbständig verfügen kann und welches die Privatgläubiger des Gesellschafters für die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Ansprüche nicht in Anspruch nehmen können. Für die Schulden der Gesellschaft dagegen haftet außer dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen sämtlicher Gesellschafter. Ein neu eintretender Gesellschafter haftet für alle zurzeit seines Eintritts bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft sofort mit. Ein austretendes Mitglied dagegen haftet für die zu dieser Zeit bestehenden Gesellschaftsschulden weiter, nicht aber für die erst nach seinem Austritt begründeten Verbindlichkeiten. Ist der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so können sich die Gesellschaftsgläubiger nur wegen des Ausfalles an das Privatvermögen der Gesellschafter halten. Die Gesellschaft wird „vertreten", d. h. verpflichtet und berechtigt durch jeden Gesellschafter. Falls nicht eine besondere Abrede getroffen ist, hat jeder Gesellschafter das Recht auf die Geschäftsführung, d. h. zur selbständigen Vornahme derjenigen Geschäfte, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Nur bei ungewöhnlichen Geschäften ist Einstimmigkeit aller Gesellschafter erforderlich. Jedoch hat auch bei den gewöhnlichen Geschäften jeder Gesellschafter das Recht, Widerspruch zu erheben, worauf das Geschäft unterbleiben muß (also keine Mehrheitsbeschlüsse). Zur Geschäftsführung sind, falls nichts anderes vereinbart ist, die Gesellschafter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Jeder Gesellschafter ist befugt, sich von dem Gange der Geschäfte zu unterrichten. Kein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter ein Konkurrenzgeschäft betreiben, auch nicht für Rechnung Dritter. Das Verbot bezieht sich nur auf den gleichen Handelszweig. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft, durch den Tod eines Gesellschafters (falls nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben

Digitized by Google

fortbestehen soll), durch den Eintritt rechtlicher Unfähigkeit eines Gesellschafters zur selbstständigen Vermögensverwaltung (Konkurseröffnung über sein Privatvermögen, Entmündigung). Sie wird ferner aufgelöst durch Uebereinkunft der Gesellschafter oder durch Ablauf der bei Errichtung der Gesellschaft festgesetzten Zeit, durch Kündigung eines Gesellschafters, durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines Gesellschafters oder durch Kündigung seines Privatgläubigers, falls dieser nicht aus dem Privatvermögen befriedigt werden konnte. Die Auflösung der Gesellschaft muß beim Handelsregister angemeldet und öffentlich bekannt gemacht werden. Löst sich die Gesellschaft auf, so folgt, abgesehen vom Falle des Konkurses oder der Veräußerung des Handelsgeschäftes als eines Ganzen, die Liquidation, d. h. die Abwickelung der von der Gesellschaft begonnenen Geschäfte und die Verteilung des Gesellschaftsvermögens.

b) Die Kommanditgesellschaft ist eine Vereinigung von zwei oder mehr Personen zum Betriebe eines Handelsgeschäftes unter gemeinschaftlichem Namen, bei welcher ein Teil der Gesellschafter, die Kommanditisten, seine Haftung für die Gesellschaftsschulden auf eine bestimmte Einlage beschränkt, der andere Teil, die Komplementare, „persönlich", d. h. unbeschränkt haftet. Für ihre Einlage sind die Kommanditisten am Gewinn beteiligt. Die Regeln der offenen H. finden zum großen Teil Anwendung auf die Kommanditgesellschaft. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so gilt für sie das Recht der offenen H. unverändert. Die Errichtung der Kommanditgesellschaft ist im Handelsregister eingetragen und die Höhe der Einlage eines jeden Kommanditisten, doch wird letztere nicht veröffentlicht. Die Firma muß einen Hinweis auf das Vorhandensein einer Gesellschaft, darf aber nicht den Namen eines Kommanditisten enthalten. Die Vertretung wie die Geschäftsführung steht nur den Komplementaren zu, falls der Gesellschaftsvertrag ihnen nicht weitergehende Rechte einräumt. Jedoch müssen sie zu ungewöhnlichen Geschäften ihre Zustimmung geben. Das Konkurrenzverbot gilt für die Kommanditisten nicht. Für die Gesellschaftsschulden haften die Komplementare wie die Mitglieder der offenen H. Dagegen haftet der Kommanditist nur bis zum Betrage seiner Einlage. Die Auflösung erfolgt aus denselben Gründen wie die der offenen H., jedoch wird die Kommanditgesellschaft dadurch, daß ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, nicht aufgelöst.

c) Die stille Gesellschaft ist eine Vereinigung von Personen zum Betriebe eines Handelsgeschäftes in der Weise, daß der Betrieb unter dem Namen des einen Teils erfolgt, der andere sich nur mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinne beteiligt. Von der Kommanditgesellschaft unterscheidet sich die stille Gesellschaft dadurch, daß der sog. stille Gesellschafter gar nicht Mitinhaber des Geschäfts ist, nur eine persönliche Forderung gegen den Geschäftsinhaber hat. Er ist weder Miteigentümer der Aktiva noch Mitschuldner der Passiva der Gesellschaft. Nach außen tritt die stille Gesellschaft überhaupt nicht hervor und auf die Geschäftsführung hat der stille Gesellschafter rechtlich keinen Einfluß. Der Inhaber muß ihm aber Rechnung über seine Geschäftsführung legen.

3. Tatsächliche Anwendung der verschiedenen Formen der H. Für den Betrieb des Handels im eigentlichen Sinne, insbesondere den Warenhandel, wird die Unternehmung des Einzelnen die ihr eigentümlichen Vorzüge immer behalten, da keine andere Unternehmung das eigene Interesse und die Verantwortlichkeit für das eigene Tun in gleicher Weise weckt und wach erhält, wie das schon der alte Büsch ausgeführt hat. Die Entwickelung des Kredits und des Kommissionsgeschäfts, die Möglichkeit, sich zu einzelnen Geschäften mit anderen zu vereinigen (namentlich im Kontometa-Geschäft) erhalten der Einzelunternehmung ihre Bedeutung. Aber entsprechend den wachsenden Anforderungen, welche die Entwickelung des Wirtschaftslebens an die persönlichen Eigenschaften der Leiter wirtschaftlicher Unternehmungen stellt, und entsprechend dem Anwachsen der erforderlichen Kapitalien kommt den Gesamtunternehmungen doch eine wachsende Bedeutung zu. In Frankreich sind jährlich an H. aller Art begründet

1841—1845	2415	1881—1885	4831
1851—1855	3138	1891—1895	4726
1861—1865	3847	1896—1900	5456
1871—1875	3983	1902	5565

Unter den Gründungen des Jahres 1902 waren 4646 offene Handels- und Kommanditgesellschaften.

Die offene H., regelmäßig nur aus einer ganz kleinen Zahl von Mitgliedern bestehend, die am häufigsten vorkommende Gesellschaftsform, ist wichtig, wie von Anfang an, um durch gemeinschaftlichen Betrieb durch Brüder, Schwäger usw. ein Geschäft der Familie zu erhalten, und das verwandtschaftliche Verhältnis der Gesellschafter wird die beste Garantie einer gedeihlichen Wirksamkeit sein. Ein verwandter Fall ist die Uebernahme eines bestehenden Geschäfts durch dessen bisherige Angestellte, oft in der Weise, daß schon bei Lebzeiten des bisherigen Chefs tüchtige Angestellte von der Gewinnbeteiligung zur Partnerschaft aufrücken. Für die gedeihliche Fortführung des Geschäfts bietet das größere Sicherheit als die Uebernahme durch im Wohlleben aufgewachsene Söhne. Die offene H. findet ferner häufig Anwendung bei großem Umfang des Geschäfts, einerseits zur Leitung entfernter Filialen oder wenn längere Abwesenheit des Geschäftsinhabers vom Hauptsitze des Geschäfts ermöglicht werden soll, wie beides im überseeischen Handelsbetrieb oft vorkommt. Auf der anderen Seite kann der Geschäftsbetrieb selbst so umfangreich und verschiedenartig sein, daß jeder einzelne

Digitized by Google

Zweig zweckmäßig durch einen Gesellschafter geleitet wird. Besonders wichtig ist die Vereinigung eines kaufmännisch und eines technisch gebildeten Gesellschafters, so namentlich im Gewerbe- und Fabrikbetrieb, bei Bauunternehmungen und ähnlichem. Bei der deutschen Gewerbezählung von 1895 sind 55 239 Kompagniegeschäfte (mit 1 475 081 beschäftigten Personen) gezählt worden, wovon 16 509 auf den Warenhandel entfielen.

Die stille Gesellschaft hat keine sehr große volkswirtschaftliche Bedeutung mehr, da der Kapitalist meist bessere Formen der Anlegung seines Kapitals finden wird. Sie kann wichtig sein unter Verwandten und Miterben. Das gleiche gilt von der Kommanditgesellschaft, die durch die Entwickelung des Kredits einer-, des Kommissionshandels anderseits ihre frühere Bedeutung verloren hat. Bei beiden Gesellschaften besteht dauernd die Gefahr, daß entweder der Kapitalist übervorteilt oder der Geschäftsführer ausgebeutet wird. Die Kommanditgesellschaft dient namentlich der Uebertragung eines bestehenden Geschäfts auf einen neuen Inhaber, während der bisherige Inhaber als Kommanditist einen Teil seines Kapitals darin stehen läßt, an dem weiteren Ertrag des Geschäfts beteiligt bleibt. In Deutschland sind 1895 nur 1117 Kommanditgesellschaften (mit 90 177 beschäftigten Personen) festgestellt.

Auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird für die Fortführung und Erweiterung bestehender Geschäfte und zwar in der Weise benutzt, daß der bisherige Inhaber als Komplementar an der Spitze des Geschäfts bleibt und einen Teil des Kaufpreises in der Form von Aktien der neuen Gesellschaft erhält. Gesellschaften in dieser Form werden heute in Deutschland nur wenige begründet. Es wurden 1895 334 (mit 42 945 beschäftigten Personen) festgestellt. Häufiger sind sie z. B. in Frankreich. Ob überhaupt noch ein Bedürfnis für diese Gesellschaftsform besteht, kann man bezweifeln, namentlich seit für berechtigte Zwecke eine viel elastischere Form vorhanden ist in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Form ist eingeführt, um einer, regelmäßig kleineren Zahl von Personen zu ermöglichen, H. zu begründen, bei welchen jedem Teilnehmer Einfluß auf die Geschäftsführung möglich, aber die Haftung eines jeden auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Sie soll dienen der Fortführung des Betriebes durch mehrere Erben (Familiengründungen), gemeinnützigen und sonstigen Unternehmungen, für welche die Aktienform sich nicht eignet. Sie sollte ermöglichen, was vor 1900 unzulässig war, Aktionären Pflichten aufzuerlegen (Rübenlieferung der Aktionäre von Zuckerfabriken). Sie soll es ferner ermöglichen, eine Zubußepflicht der Teilnehmer, nach Analogie der bergrechtlichen Gewerkschaft, einzuführen. Sie erleichtert riskantere Unternehmungen (Versuchsgesellschaften, Verwertung von Patenten). Sie hat im wesentlichen aber auf denselben Gebieten wie die Aktiengesellschaft Eingang gefunden. Vgl. Art. „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ (oben Bd. I S. 969 fg.).

Ueber die Anwendung und Bewährung der Form der Aktiengesellschaft vgl. diesen Art. oben Bd. I a. a. O.

4. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Daß trotz der durchaus individualistischen Natur des Handels Gesamtunternehmungen sich bilden, hat seinen Grund in der Unzulänglichkeit der Kräfte des Einzelnen, seiner Kapitalkraft wie der persönlichen Fähigkeit zur Leitung des Betriebes. Wie die Kapitalkraft durch Benutzung des Kredits verstärkt werden kann, so durch Einlegen und Zusammenlegen von Kapital gegen Gewinnanteil. Die Steigerung des Interesses am Geschäft, welche durch Gewinnbeteiligung der Angestellten bewirkt werden soll, wird in noch höherem Grade erzielt durch Hereinnehmen eines Gesellschafters. Von der vorübergehenden Vereinigung von Personen (sog. Gelegenheitsgesellschaft) oder Einlage von Kapital für ein einzelnes Geschäft kann sich das steigern bis zur Errichtung dauernder Gesamtunternehmungen, die schließlich in der Form der Aktiengesellschaft vom Wechsel der Personen ganz unabhängig sind. Das Unternehmen als solches ist selbständig geworden. Die englische Bank besteht seit mehr als zwei Jahrhunderten.

Die H. dienen dem Zwecke, das als ein Ganzes bestehende Unternehmen mit seinen Einrichtungen, seinem Kredit, seiner Kundschaft zu erhalten über den einzelnen Unternehmer hinaus, um die Fortführung von seinem Sterben oder Rücktritt von den Geschäften unabhängig zu machen.

Sie dienen dem Zwecke, den Geschäftsbetrieb an verschiedenen Orten gleichzeitig zu gestatten (so namentlich die offene H.) und weiter die Vereinigung von Kapitalbesitz und persönlich tüchtigen Eigenschaften, das Emporkommen der kapitallosen Talente zu ermöglichen.

Sie setzen den Kapitalisten in die Lage, sich am Erwerb zu beteiligen bei geringem Risiko: durch Begrenzung des Risikos bei der einzelnen Unternehmung (Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft), durch Beteiligung an einer Anzahl von Unternehmungen. Dadurch ermöglichen sie das Entstehen von Unternehmungen, bei denen das Kapitalerfordernis und das Risiko die Kräfte des Einzelnen übersteigt.

Digitized by Google

Dabei entwickelt sich eine ganze Skala der Unterordnung des Gesellschafters unter die Unternehmung. Die offene H. ergreift, wie die Einzelunternehmung, den Gesellschafter ganz mit seiner Person und seinem Vermögen. Die stille, die Kommandit-, die Aktiengesellschaft lösen sich für einen Teil oder die Gesamtheit der Unternehmer von der eigenen Wirtschaft des Gesellschafters ab, ergreifen auch ihr Vermögen nur zum Teil.

Zwischen beiden Gruppen stehen die Genossenschaften, die, abgesehen von der eigentlichen Produktivgenossenschaft, die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossen nur nach einer Seite hin ergreifen, und die neue Form der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Aus der Abschwächung der Verantwortlichkeit und des Eigeninteresses in den H. ergeben sich für das Recht und das Wirtschaftsleben eigenartige Probleme:

a) Um das Verhältnis der Gesellschafter untereinander sicher zu stellen. Wie ist die Uebervorteilung der Gesellschafter zu verhindern? Wie ist ihr Interesse an der Leitung zu erhalten und zu betätigen? Wie ist der Schwächung der Leistungsfähigkeit durch Langsamkeit, durch Uneinigkeit, durch mangelnde Initiative und ungenügende Verantwortlichkeit entgegenzuwirken? Wie kann mit einem Wort die Selbstsucht der Einzelnen überwunden werden durch den Gemeingeist? Es sind Fragen, welche weniger juristischer als sozialethischer Natur sind. Auf ihre Lösung deutet die Entstehung der Gesellschaften, einst wie heute, aus dem Familienverbande, aus Patronats- und Vertrauensverhältnissen.

b) Weitere Probleme ergeben sich aus dem Verhältnis der Gesellschafter zum Publikum, zu ihren Gläubigern. Die Arten der H. kann man scheiden nach dem Grade der Sicherheit, welche sie den Gläubigern gewähren, dem Grade der Haftbarkeit der Mitglieder für die Gesellschaftsschulden, von der vollen Haftbarkeit jedes Mitgliedes in der offenen H. bis zur Haftung nur für den Betrag der Aktie.

c) In Betracht kann auch kommen das Verhältnis der H. zur Gesamtheit, wenn die Vereinigung von Kapitalien so groß wird, daß die H. eine Macht werden, welche Produktion und Preise reguliert, in Ringen und Kartellen, oder gar den Staat und seine Politik unter ihren Einfluß zu bringen suchen, wozu von den alten Kompagnieen bis auf moderne Eisenbahn- und ähnliche Gesellschaften genügende Beispiele vorhanden sind.

Soweit diesen Dingen rechtlich und mit den Mitteln des Staates beizukommen ist, bewegt sich die Entwickelung in der Richtung der Festsetzung von Normativbestimmungen über die Organisation und der Forderung einer gewissen Oeffentlichkeit, die vom Registrierungszwang und der Forderung einer Gesellschaftsfirma bei der gewöhnlichen H. bis zu einem hohen Grade der Publizität bei der Aktiengesellschaft steigt. Die staatliche Privilegierung tritt dagegen im Verlauf der Entwickelung zurück, findet sich heute in Deutschland nur bei den auf Grund des G. v. 1888 begründeten Kolonialgesellschaften (vgl. hierzu noch besonders Art. „Aktiengesellschaften" oben Bd. I a. a. O.).

Literatur: *Außer den Kommentaren und den Lehrbüchern des Handelsrechts:* **W. Endemann,** *Die Entwickelung der Handelsgesellschaften, 1867.* — **Gierke,** *Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, 1868.* — **A. Schäffle,** *Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen, Zeitschr. für Staatsw., Bd. 25, S. 261 fg.* — **W. Endemann,** *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrh., Bd. 1, 1874.* — **Lastig,** *Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, 1877.* — **Derselbe,** *Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 24, S. 387.* — **Renaud,** *Das Recht der Kommanditgesellschaft, 1881.* — **F. G. A. Schmidt,** *Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 15), 1883.* — **R. Wagner,** *Handbuch des Seerechts, Bd. 1, 1884.* — **W. Silberschmidt,** *Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum 13. Jahrh., 1884.* — **Gierke,** *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.* — **J. Riesser,** *Zur Revision des HGB. (Beilagehefte z. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 33 u. 35), 1887/89.* — **M. Weber,** *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, nach südeuropäischen Quellen, 1889.* — **Pappenheim,** *Altnordische Handelsgesellschaften, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 36, S. 85 fg.* — **W. Heyd,** *Die große Ravensburger Gesellschaft, 1890.* — **C. Goldschmidt,** *Universalgeschichte des Handelsrechts I (Handb. d. Handelsrechts, 3. Aufl., Bd. 1, 1. Abt. — Die wichtigste rechtsgeschichtliche Zusammenstellung für die ältere Zeit), 1891.* — **Derselbe,** *Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, 1892.* — **G. Schmoller,** *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, XI. Die Handelsgesellschaften des Altertums, XII. Die Handelsgesellschaften des Mittelalters u. der Renaissancezeit, XIII. Die Handelsgesellschaften des 17. u. 18. Jahrh., hauptsächlich die großen Kompagnieen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 16, S. 731 fg., Bd. 17, S. 369 fg. und 959 fg. (wichtigste wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung).* — **E. Cohendy,** *Sociétés civiles et commerciales, Nouv. Dict. d'Economie Politique, T. 2, p. 882 fg., 1892 (mit Angaben über die französische Literatur).* — **P. Rehme,** *Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrh., Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 42, S. 367 fg.* — **Hergenhahn,** *Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, das. Bd. 42, S. 69 fg.* — **W. Stieda,** *Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh., 1894.* — **K. Adler,** *Zur Geschichte und Dogmatik des Gesellschaftsrechts, 1895.* —

Digitized by Google

K. Lehmann, Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895. — R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., 1896. — G. Cawston and A. H. Keane, The early chartered companies (1296 bis 1858), 1896. — H. Stevekting, Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di San Giorgio (Volksw. Abhandl. der Bad. Hochschulen), 1899. — Siehe auch die Literatur zu den Artt. „Aktiengesellschaften" und „Gesellschaften mit beschränkter Haftung".

Karl Rathgen.

Handelshochschulen.

1. Begriff und Wesen. 2. Geschichtliche Entwickelung des Handelsschulgedankens. 3. Die H. in Deutschland und im Auslande.

1. Begriff und Wesen. Das Handelsschulwesen hat sich immer mehr zu einem wichtigen, gleichwertigen Gegenstück des gewerblichen Schulwesens herausgebildet, besonders seitdem es H. gibt, die diesen Zweig des Unterrichts in gleicher Weise krönen wie die Polytechnika das gewerblich-technische Unterrichtswesen. Die mittleren Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind wegen ihrer engeren Berührung mit dem gewerblichen Unterrichtswesen im Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen" (oben Bd. I) mit besprochen worden, so daß es hier nur übrig bleibt, einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung des Handelsschulgedankens überhaupt und dann einen solchen über die gegenwärtig bestehenden H. zu geben. Die H. sind merkwürdigerweise erst in jüngster Zeit als Vollendung des realen Hochschulwesens neben Polytechnika, Forstakademieen, Bergakademieen usw. getreten, und noch jetzt wird ihre Bedeutung sehr verschieden beurteilt. Während die einen sie als ein notwendiges Mittel des wirtschaftlichen Fortschritts, eine lange entbehrte Gelegenheit, den Kaufmann für die siegreiche Arbeit auf dem weltwirtschaftlichen Kampfplatz fähig zu machen, ansehen, stehen andere Kreise, auch solche des Großhandels, ihnen noch ablehnend gegenüber, weil sie einen Teil der H.bildung für überflüssig, einen anderen für nur in der Praxis erlernbar erachten. Ein Kenner der Sache, Prof. Kähler in Aachen, hält dafür, daß die gegenwärtige Entwickelung des H.wesens seine Ersprießlichkeit dargetan habe, daß aber mit den jetzt bestehenden H. fürs erste, bis weitere Erfahrungen vorliegen, dem Bedürfnis Genüge geschehen sei.

2. Geschichtliche Entwickelung des Handelsschulgedankens.[1]) Hatten bereits um 1500 in Venedig Schulen für kaufmännische Bildung, im 16. Jahrh. in einzelnen Städten Deutschlands Schreib- und Rechenschulen, die auch Buchführung lehrten, bestanden, so kann doch der Gedanke der Handelsschule, wie wir heute den Begriff fassen, erst auf den Plan des Hof- und Kommerzienrats P. J. Marperger in Dresden zurückgeführt werden, der von merkantilistischen Ideeen ausgehend i. J. 1715 der kursächsischen Regierung den Plan einer mit wohlgeordnetem, vorbildlichem Lehrplan ausgerüsteten Handelsschule unterbreitete. Ohne Erfolg wie dieser Vorschlag blieben dann weitere Anregungen in Mähren, Karlsruhe, Berlin, bis das Ausland (Portugal 1759 und Frankreich) mit der Gründung von Handelsschulen voranging. Besonders Frankreichs Einfluß ist nachweisbar, und nachdem in Hanau 1764 von einem Franzosen die erste Schule begründet war, trat der Kommerzienrat Geutebrück in Erfurt 1764 wieder mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Vorschlag an die sächsische Regierung, der zum ersten Male eine Lehrlingsschule, d. h. einen neben der Tätigkeit in der Praxis hergehenden Unterricht empfahl. Die in Leipzig daraufhin i. J. 1772 gegründete Schule hatte nicht lange Bestand, wohl aber war inzwischen in Hamburg J. G. Büsch, einer der bedeutendsten Förderer des Handelsschulgedankens, auf den Plan getreten, dessen 1768 gegründete Schule nicht nur selbst großes Ansehen erwarb, sondern auch die Entstehung gleichartiger Schulen in Deutschland und Oesterreich verursachte. Aber wie Büschs Schule fand auch die relativ bedeutende Handelsakademie an der Karlsschule in Stuttgart nach einigen Jahrzehnten ihr Ende, und erst dem 19. Jahrh. (Handelsschule in Berlin, die 1791 gegr. später zur königl. Handelsschule erhoben wurde) war es vorbehalten, die neue Aera der Lehrlingsschulen und der Schulen, die für kleinere Kaufleute nützlich werden konnten, ins Leben zu rufen, und nach Wegfall der lähmenden politischen Ereignisse und mit dem Fortschreiten der Technik und Verkehrsnützlichkeiten erstanden die glücklichen Versuche von Arnoldi in Gotha, Schiebe in Straßburg und Leipzig und andere dauernde Gründungen. Die Geschichte des Handelsschulgedankens ist aber gleichzeitig die Geschichte des Handels hoch schulgedankens, nicht allein weil Marperger, Büsch und andere die höchste Stufe des Bildungswesens im Auge hatten, sondern weil auch tatsächlich die erste deutsche H., diejenige zu Leipzig, in unmittelbarer Anlehnung an die Leipziger Handelslehranstalt entstanden ist. Von den Interessenten des Handels wurde dem Gedanken körperliches Leben gegeben: der Geheime Kommerzienrat v. Mevissen in Köln machte 1879 die erste Stiftung für die Kölner H.; während 1893 der Provinziallandtag der Rheinprovinz die Gründung der H. noch ablehnte, nahm sich der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen" der Sache an. Nach eingehenden Vorberatungen entstand am 1./IV. 1898 die H. zu Leipzig, welcher dann am 1./X. 1898 der „zweijährige Kursus für Handelswissenschaften" an der Technischen Hochschule zu Aachen, am 1./V. 1901 die Er-

[1]) Die Ausführungen dieses Abschnitts gründen sich im wesentlichen auf Ziegers Darstellung in der Reinschen Encyklopädie. Zieger ist mit der Abfassung einer ausführlichen Geschichte des Handelsschulwesens beschäftigt.

Digitized by Google

öffnung der Städtischen H. zu Köln und am 21. X. 1901 diejenige der „Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften" in Frankfurt a. M. folgte. Am 1./X. 1906 wird die von den Aeltesten der Kaufmannschaft gegründete H. in Berlin eröffnet, und noch andere Städte gehen mit dem Gedanken der Gründung von H. um.

3. Die H. in Deutschland und im Auslande. a) Deutschland. Der Zweck der H. ist, „in einem zweijährigen Kursus erwachsenen jungen Leuten, die sich dem Handelsstande gewidmet haben oder widmen wollen, neben einer tüchtigen Schulung des Geistes eine umfassende kaufmännische und allgemeine Bildung und angehenden Handelslehrern die erforderliche praktische und theoretische Fachbildung als Ergänzung ihrer sonstigen Ausbildung zu geben." Zu dieser der Leipziger H. ausdrücklich zugemessenen Aufgabe, die den Tenor aller H.bildung umfaßt, fügen Köln und Berlin in ihren Satzungen noch den Zweck, Justiz-, Verwaltungs- und Konsulatsbeamten Gelegenheit zur Erwerbung kaufmännischer Kenntnisse zu bieten, und die Frankfurter Akademie hat durch ihre Ausdehnung auf die Sozialwissenschaften ihre Aufgabe noch weiter gesteckt. Der Kursus ist überall ein zweijähriger (4 Semester), die Leitung der Anstalten liegt in den Händen eines Studiendirektors (Rektor) und eines Großen Rates (Senat), der in der Regel aus Vertretern des Lehrkörpers, der Regierung, Gemeinde, Handelskammer, des etwaigen Stifters, einer am selben Orte befindlichen Universität oder Technischen Hochschule usw. besteht. Aufnahmefähig sind: 1. Abiturienten der höheren neunstufigen deutschen Lehranstalten und solcher höheren Lehranstalten, deren oberste Klasse der Oberprima der genannten Anstalten entspricht; 2. Kaufleute mit Zeugnis zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, die eine mindestens zweijährige Lehrzeit bestanden haben; 3. Ausländer, deren Vorbildung der von deutschen Studierenden geforderten entspricht. Auch Lehrer mit gewissen Zeugnissen können immatrikuliert und andere Personen als Hörer zugelassen werden. Der Lehrplan umfaßt Volkswirtschaftslehre (mit Versicherungswissenschaft), Rechtslehre, Handelswissenschaft und Handelstechnik mit Warenkunde, chemischer und mechanischer Technologie, Handelsgeographie, Buchhaltung usw., Methodik des kaufmännischen Unterrichts, Sprachen, allgemeine Geisteswissenschaften. Die Mittel sind in der Hauptsache von Privaten und den Kommunen bereitgestellt, der preußische Staat gibt keine direkten Geldunterstützungen, während der sächsische der Leipziger H. einen Zuschuß von 25000 M. jährlich gewährt. Die Vorlesungshonorare betragen meist 5 M. für die wöchentliche Stunde im Semester, die Aufnahmegelder (in Köln die Kollegiengelder) sind meist für Ausländer ungleich höher als für Inländer festgesetzt. Die Zahl der Dozenten beträgt gegenwärtig im Durchschnitt 10 hauptamtliche und etwa 30 nebenamtliche Lehrer. Die Besucherzahl ist seit der Gründung der einzelnen H. erheblich gestiegen: in Köln von 68 Studenten im Sommer 1901 auf 304 im Winter 1905/06, in Frankfurt a/M. von 36 im Winter 1901/02 auf 197 im Sommer 1905, in Leipzig von 97 im Sommer 1898 auf 588 (mehr Ausländer als Deutsche) im Winter 1905/06. An Hörern, Hospitanten, Seminaristen kommt überall noch eine größere Anzahl (z. B. Köln jetzt 1415) hinzu. In ähnlichem Verhältnis ist die Frequenz der Absolvierungen der Diplomprüfung an den H. gestiegen.

b) Ausland. Ähnliche Einrichtungen bestehen, unter großen Verschiedenheiten im einzelnen, vielfach im Auslande. Es seien (nach Raydt, s. Literatur) kurz genannt: Exportakademie in Wien, H. in Triest; H. in St. Gallen; Istituto superiore di Commercia in Bologna; Ecole des Hautes Études Commerciales (seit 1881) und Ecole Supérieure de Commerce (seit 1869), beide in Paris; Institut supérieur de commerce (seit 1852) in Antwerpen; Handelsfakultäten in London, Birmingham, Manchester; Wharton School of Finance and Political Economy (seit 1881) in Philadelphia; und endlich die H. in Tokio.

Literatur: ***Kähler, Eckert, Bleicher, Rhaydt,*** *Die Handelshochschulen, in* ***Lexis,*** *Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, Bd. IV, 2. Teil, Berlin 1904. —* ***Ehrenberg,*** *Denkschrift über die Handelshochschule, Braunschweig 1897. —* ***Böhmert,*** *Handelshochschulen, Dresden 1897. — Akademie f. Handels- u. Sozialwiss., Frankfurt a. M., Rektoratswechsel, Jena 1903 und 1905. — Akademie f. Handels- u. Sozialwiss., Frankfurt a. M., Bericht des Rektors über die ersten beiden Studienjahre, Jena 1904. — Dasselbe, Bericht über das dritte und vierte Studienjahr, Jena 1906. —* ***Rhaydt,*** *Art. „Handelshochschulen", in Reins Encyklopädie der Pädagogik, Bd. III, S. 958 fg. —* ***Derselbe,*** *Jahresberichte der Handelshochschule in Leipzig (jetzt 8 Berichte), Leipzig. —* ***Zieger,*** *Art. „Handelsschulen", Reins Encyklopädie, Bd. IV, S. 1 fg. — Handelshochschule Berlin, Organisation u. Lehrplan, Berlin 1906. —* ***H. Gilow,*** *Das Berliner Handelsschulwesen des 18. Jahrh., Berlin 1906.* ***A. Elster.***

Handelskammern.

1. Geschichte. 2. Wesen und Aufgabe. 3. Organisation. 4. H. im Auslande.

1. Geschichte. Name und Einrichtung der H. stammt aus Frankreich. Der Rat von Marseille beschloß 1599, jährlich eine Kommission von vier Kaufleuten zu ernennen „afin de surveiller et prendre garde particulièrement aux affaires qui pourront concerner le négoce, commerce et traffique etc." Diese vier Deputierten wurden bald vermehrt um 8 Assistenten. 1650

Digitized by Google

kam dazu der permanente Sekretär, als Träger der Tradition in der wechselnden Körperschaft. Seit Zerstörung der alten Munizipalverfassung (1660) wurde die H. mehr und mehr zu einer staatlichen Einrichtung (seit 1753 ist sogar der Intendant der Provence Vorsitzender) und hatte namentlich die den Levantehandel betreffenden Angelegenheiten zu verwalten. Nach ihrem Muster wurden seit 1700 H. in anderen wichtigen Handelsstädten geschaffen, auch eine Zentralorganisation ihrer Delegierten zur Beratung der Minister eingerichtet, das Conseil de Commerce. In der Revolutionszeit fielen die H. der allgemeinen Abneigung gegen korporative Organisationen und der Eifersucht der neuen Munizipalitäten zum Opfer und wurden durch G. v. 27./IX. 1791 aufgehoben. Bei der Reorganisation der Verwaltung durch Bonaparte wurde auch hier an das alte Regime angeknüpft und die alte Einrichtung wieder hergestellt, als Conseil de Commerce am 3./VI. 1801, unter dem alten Namen am 24./XII. 1802.

Mit der französischen Verwaltung kam die Einrichtung auch in neue Gebiete, nach Italien, Belgien, Holland, dem westlichen Deutschland und hat sich allmählich weiter ausgedehnt.

Als in Deutschland die alte Handels- und Gewerbeverfassung überall aufgelöst wurde, verschwanden auch die alten Kaufmannsgilden. An ihre Stelle traten zum Teil neue Korporationen, so 1820 in Preußen die Korporationen der Kaufmannschaft in Berlin, Königsberg, Memel, Tilsit, Elbing, Danzig, Stettin (älteren Ursprungs ist das 1866 zu Preußen gekommene Kommerzkollegium in Altona). Neben ihnen und den im Westen bestehenden H. französischen Ursprungs entstanden aber als freiere Organisationen seit den 30er und 40er Jahren zuerst im Westen und der Mitte des Landes neue H., die sich allmählich über ganz Deutschland ausdehnten. In Preußen bestehen gegenwärtig (mit Einschluß der Korporationen) 90, im übrigen Deutschland 60 H. Einheitliche reichsgesetzliche Bestimmungen für sie gibt es nicht, wohl aber seit 1861 eine freigebildete Zentralorganisation, welcher fast alle Kammern angehören, den deutschen Handelstag.

Oesterreich fand aus der französischen Zeit H. in seinen italienischen Provinzen. Erst seit 1848 kam es zur Errichtung in den anderen Landesteilen.

Während die H. auf dem europäischen Festland überall auf staatlicher Einrichtung beruhen, sind sie in England und seinen Kolonieen sowie in den Vereinigten Staaten freie Vereine. Sie haben in Großbritannien in der Vereinigung der H. des Vereinigten Königreichs und in dem Kongreß der H. des britischen Reiches sich eine zentrale Organisation gegeben.

2. Wesen und Aufgabe. Ihrer Natur nach haben die H., wo sie nicht einfach freie Vereine sind, ein zwiefältiges Wesen. Sie sind auf der einen Seite Interessenvertretungen, Körperschaften zur Vertretung der Interessen der Handeltreibenden ihres Bezirkes. Sie sind auf der anderen Seite Hilfsorgane der Staatsverwaltung, mit der Aufgabe, sachverständigen Beirat in Handelsangelegenheiten zu geben, über die Lage von Handel und Industrie regelmäßig zu berichten und eventuell im Auftrage des Staates gewisse obrigkeitliche Befugnisse auszuüben.

Im einzelnen bestehen große Unterschiede. So ist schon verschieden, ob sie nur die Interessen des Handels im eigentlichen Sinne vertreten oder ob ihre Funktionen sich, wie meistens in Deutschland sowie in Oesterreich, auf den ganzen Umkreis von Handel und Gewerbe einschließlich Bergbau erstrecken, also von den großen Produktionszweigen nur Land- und Forstwirtschaft ausschließen. Die deutschen H. und Korporationen hatten 1902 3070 Mitglieder. Von diesen gehörten 1716 vorwiegend der Industrie an, 1354 dem Handel. Von jenen gehörten gleichzeitig zum Handel 105, von diesen zur Industrie 117. Die Vereinigung von Handel und Großindustrie erscheint als durchaus zweckmäßig. Dagegen findet zuweilen das Kleingewerbe einschließlich Detailhandel in den H. keine zweckentsprechende Vertretung seiner Interessen. Für das Handwerk ist in Deutschland die besondere Organisation der Handwerkskammern geschaffen.

Wie die von den H. vertretenen Interessen, sind auch die ihnen zugewiesenen staatlichen Aufgaben sehr verschieden. Ueber Gesetzesvorschläge müssen sie in den Hansestädten, in Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, anderwärts können sie gehört werden.

Die regelmäßig zu erstattenden Berichte sollen über die Lage von Handel und Industrie orientieren.

Die H. wirken mit bei der Bestellung von Handelsrichtern, von Revisoren der Gründung von Aktiengesellschaften (reichsgesetzlich), sie beaufsichtigen Börsen und ähnliche Handelsinstitute (Preußen, Bayern, Sachsen, Hansestädte), erstatten Gutachten an die Gerichte (Preußen) usw. In den Hansestädten sind sie direkt als staatliche Behörden anzusehen für die Verwaltung der Hafen-, Auswanderer- und Schiffahrtsangelegenheiten.

In Oesterreich sind sie überdies politische Wahlkörper für die Wahlen zu Landtagen und Reichsrat.

3. Organisation. Die Organisation der H. ist einheitlich geregelt für Preußen durch V. v. 11./II. 1848 und aufs neue durch G. v. 24./II. 1870. Ein neuer umfassender Gesetzentwurf wurde im Frühjahr 1896 dem Landtage vorgelegt, aber infolge des leb-

Digitized by Google

haften Widerspruches im Abgeordnetenhause von der Regierung zurückgezogen. Infolgedessen beschränkte sich die Regierung auf eine Novelle, welche am 19. VIII. 1897 Gesetz geworden ist, aber als Flickarbeit auf die Dauer nicht befriedigen kann. Die in den übrigen Staaten bestehenden Gesetze sind fast alle seit dem Ende der 60er Jahre erlassen. Die Feststellung einheitlicher Grundzüge für das Reich wäre wünschenswert, ist aber gegenwärtig wohl aussichtslos. In manchen deutschen Staaten (Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, auch in Oesterreich-Ungarn und Frankreich) bestehen die H. als obligatorische Einrichtung über das ganze Staatsgebiet hin. Anderwärts, namentlich in Preußen, werden die H. für Städte oder Bezirke errichtet, in denen ein Bedürfnis hervortritt. Die Folge davon ist, daß die Verbreitung der H. sehr ungleich ist. Namentlich im Osten bestehen verhältnismäßig wenige Kammern und auch im Westen sind sie vielfach auf eine Stadt und deren nächste Umgebung beschränkt. Darüber, ob ein mehr lokaler Charakter oder eine Organisation auf der Grundlage größerer Wirtschaftsgebiete den Vorzug verdiene, gehen die Meinungen stark auseinander.

Die H. werden überall durch Wahlen gebildet. Das Wahlrecht haben regelmäßig die Inhaber der ins Handelsregister eingetragenen Firmen, event. verbunden mit einer gewissen Gewerbesteuerleistung. In Sachsen wählen auch die Vertreter kommunaler und staatlicher Unternehmungen. Das neue preußische Gesetz hat an die Stelle des gleichen Wahlrechts überall da, wo die H. nicht ein besonderes Statut erlassen, das Dreiklassenwahlrecht eingeführt.

Die H. wählen ihren Vorstand selbst, bestellen auch für die laufenden Geschäfte besoldete Berufsbeamte (Sekretär, Syndikus), auf deren Tätigkeit ein sehr wesentlicher Teil des Nutzens der H. beruht. In Bayern und in Oesterreich werden staatliche Kommissare ernannt, welche den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. (Dagegen ist in Frankreich der Präfekt oder Unterpräfekt stimmberechtigtes Mitglied.) Bayern eigentümlich ist die Einrichtung von Bezirksgremien, den H. untergeordneten lokalen Körperschaften.

Die Kosten der Verwaltung der H. werden regelmäßig von den Wahlberechtigten durch Zuschläge zur Gewerbesteuer aufgebracht.

4. H. im Auslande. Man hat neuerdings vielfach die Errichtung von H. im Auslande befürwortet, um der im Auslande stattfindenden nationalen Erwerbstätigkeit einen Rückhalt zu sichern und den Konsularbeamten sachverständigen Beirat zu geben. Der letztere fehlt einem ordentlichen Konsul erfahrungsgemäß auch ohne solche Organisation nicht. Wohl aber kann diese dazu beitragen, den nationalen Charakter der im Auslande stattfindenden Erwerbstätigkeit zu stärken. Die Schwierigkeiten liegen in dem Interessenkonflikt der in der Kammer zusammengefaßten Konkurrenten. Der Nutzen einer solchen H. wird regelmäßig ganz abhängen von den darin tätigen Personen. Die erste derartige H. haben die Oesterreicher 1870 in Konstantinopel ins Leben gerufen. Seitdem sind noch einige weitere österreich-ungarische H. in der Levante, in Paris und in London gegründet. Besonders tätig waren seit 1876 die Franzosen in dieser Richtung. 1889 gab es schon 33 französische H. und Comités Consultatifs im Auslande, die bis auf 26 zurückgingen. Jetzt sind es 29. Auch Italien und andere Länder haben solche Einrichtungen geschaffen. In gewissen Fällen sind solche Auslands-H. als freie Vereine entstanden, so eine Anzahl englischer (zuerst 1872 in Paris) und amerikanischer (in Paris schon 1849). Solche freie Vereine waren auch die deutschen Auslands-H. in Brüssel und Bukarest, die wieder eingegangen sind.

Etwas anderer Natur sind die rein privater Initiative entstammenden internationalen H., welche die Gesamtheit der in einem Hafenplatz ansässigen ausländischen Kaufleute und ihre gemeinsamen Interessen, namentlich gegenüber den einheimischen Kaufleuten und Behörden vertreten. Solche H. sind zuerst gegründet 1865 in Shanghai, 1866 in Yokohama und nach diesem Muster in den meisten wichtigeren Hafenplätzen Chinas und Japans. Es sind ganz freie Vereinigungen nach englischem Muster, die durch Beiträge der Mitglieder erhalten werden.

Die Bestrebungen, eine internationale Organisation der H. zu schaffen, haben ihre erste Verwirklichung auf dem Kongresse zu Mons 1905 gefunden.

Literatur: *Kampe, Die deutschen Handelskammern und kaufmännischen Organe, Jahrb. f. Nat., Bd. 4, S. 121 fg. — v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, 1879. — Steinmann-Bucher, Die Reform des Konsulatswesens, 1884. — Stegemann, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 12, S. 619 fg. — Handelskammern im Auslande, Hirths Annalen, 1889, S. 391 fg. und 1890, S. 482 fg. — Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen, 1890. — Landgraf, Art. „Handels- und Gewerbekammern", Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 627 auch Bd. 2, S. 1019), 1890. — Lacroix, Art. „Chambres de Commerce", Nouv. Dict. de l'Econ. Polit., T. 1, p. 363 fg., 1891. (Daselbst weitere französ. Literatur.) — O. Teissier, La chambre de commerce de Marseille. Son Origine, sa Mission, 1892. — Maresch, Art. „Handelskammern", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1022 fg. — Völcker, Die Gutachten der preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu dem Erlaß des Ministers für Handel und Gew. v. 1./I. 1895 betr. die Reorganisation der Handelskammern in Preußen, 1895. — van der Borght, Der Gesetzentwurf über die Reform der preuß. Handelskammern, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 11,*

Digitized by Google

S. 848 fg. — ***Vosberg-Rekow**, Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Reform der preußischen Handelskammern, 1896.* — ***Derselbe**, Die Reform des deutschen Konsulatswesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande, 1897.* — ***Reitz**, Das Gesetz über die Handelskammern, 1897.* — ***J. Gensel**, Der deutsche Handelstag in seiner Entwickelung und Tätigkeit, 1861—1901, 1902.* — ***Cl. Mayer**, Auslandshandelskammern, 1905.* — ***Borglus**, l'organisation internationale de la défense des intérêts économiques, Revue Economique Internationale, Févr. 1905.* — *Jahrbuch der deutschen Handelskammern, herausgegeben von Wendland, 1905.* — *Als periodische Organe der Handelskammern dienen die Zeitschriften: in Deutschland „Handel und Gewerbe" (seit 1888 bezw. 1893), in England das „Chamber of Commerce Journal" (seit 1881), in Frankreich das „Journal des Chambres de Commerce" (seit 1882).* ***Karl Rathgen.***

Handelskrisen s. Krisen.

Handelsmakler s. Maklerwesen.

Handelsmonopol s. Monopol.

Handelsmuseen
s. Ausfuhrmusterlager oben Bd. I S. 270 fg.

Handelspolitik.

1. Einleitung. 2. Die H. im Mittelalter. 3. Die H. vom Ende des Mittelalters bis zur Revolutionszeit. 4. Grundzüge der neueren H. 5. Die neuere H. in den wichtigsten Staaten. a) England. b) Frankreich. c) Deutschland. d) Oesterreich-Ungarn. e) Rußland. f) Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Einleitung. H. im weiteren Sinne würde die gesamte Politik des Handels und Verkehrswesens umfassen. Im engeren Sinne versteht man darunter die Wirtschaftspolitik in bezug auf den Handel. Dabei ist die innere und die äußere H. zu unterscheiden. Jene ist mit der Herstellung der Handelsfreiheit innerhalb des Staatsgebietes immer mehr beschränkt auf gewisse gewerbepolizeiliche Maßregeln, namentlich zur Bekämpfung von Fälschungen und Unehrlichkeit, und auf die Errichtung und Beaufsichtigung gewisser öffentlicher Veranstaltungen, die dem Handel dienen sollen. Es soll an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden (vgl. Artt. „Abzahlungsgeschäfte", „Auktion", „Börsenwesen", „Getreidehandel", „Gewerbegesetzgebung", „Handelskammern", „Hausierhandel", „Kleinhandel", „Lagerhäuser und Warrants", „Märkte und Messen", „Maklerwesen", „Trödelhandel", „Unlauterer Wettbewerb", „Konsumvereine").

Die äußere H. beschäftigt sich mit der Stellung des Staates zum Außenhandel, zum Austausch der inländischen und ausländischen Erzeugnisse, zu der Vermittelungstätigkeit im internationalen Handel, zu dem Kampf um die Erwerbung ausländischer Märkte und um die Erhaltung des inländischen Marktes für die inländischen Produzenten. Von einer H. in diesem Sinne kann im wesentlichen erst die Rede sein, seit es staatlich geeinte Wirtschaftsgebiete und eine nationale Wirtschaftspolitik gibt. Und umgekehrt ist die H. eines der wichtigsten Mittel oder richtiger ein Teil dieser auf Begründung wirtschaftlich geeinter Nationalstaaten gerichteten Politik gewesen. Bei dem Antagonismus, zu dem der Kampf um die Märkte zwischen den sich wirtschaftlich organisierenden Nationalstaaten führen mußte, steht naturgemäß die H. im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Staatspolitik. Handelsausdehnung und Handelsherrschaft ist ein Teil staatlicher Machtentfaltung und, wie die Agrarpolitik im engsten Zusammenhang mit der inneren Verfassungspolitik steht, so die H. mit der auswärtigen Politik. So ist auf der anderen Seite die tatsächliche Regelung der Handels- und Zollpolitik der Ausfluß der politischen und sozialen Machtverhältnisse innerhalb des Staates. Die rein politischen Motive und Folgen sind vielfach wichtiger gewesen als die wirtschaftlichen.

Während den Mitteln und Maßregeln der modernen H. in diesem Werke eine Anzahl besonderer Artikel gewidmet ist (vgl. Artt. „Ausfuhrprämien", „Ausfuhrverbote", „Ausstellungen", „Einfuhrprämien", „Einfuhrverbote", „Freihafen", „Handelsverträge", „Identitätsnachweis", „Schutzsystem, Schutzzoll"), soll an dieser Stelle ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der H. im allgemeinen wie in den wichtigsten Staaten im besonderen gegeben werden.

2. Die H. im Mittelalter. Der mittelalterliche Staat treibt im allgemeinen keine Wirtschaftspolitik. Wichtig für den Handel ist allerdings die Schutzgewalt des Königs, der dem reisenden Kaufmann, vor allem dem Fremden Schutz, dem Marktverkehr Frieden gewährt. Gelegentlich kommen Versuche vor zur Regelung des Grenzverkehrs, Handelssperren gegen Fremde und Ungläubige. Die Zölle, die in bunter Mannigfaltigkeit als Durchgangsabgaben auf Land- und Wasserwegen, wie als Verkehrsabgaben vom Marktverkehr vorkommen, sind noch nicht ein Mittel der H., sondern ein Mittel zur finanziellen Ausbeutung des Handelsverkehrs, das überdies meist der Zentralgewalt rasch abhanden kommt und entartet.

Soweit im Mittelalter eine H. vorkommt,

Digitized by Google

entwickelt sie sich autonom in den Schutzverbänden der Kaufleute und in den Städten.

Aller Handel ist ursprünglich Handel in die Ferne, um fremde Produkte zu holen. Er ist nur möglich, wenn die Kaufleute mit einer gewissen Machtentfaltung auftreten. Durch die Natur der Dinge sind sie genötigt, sich genossenschaftlich zu Schutzverbänden, Gilden, Hansen zu vereinigen, um gemeinschaftlich den Schutz der fremden Fürsten und Niederlassungen für ihren Handelsbetrieb zu erwerben. Wie heute noch in China, so stützt sich im Mittelalter der Handel in fremden Ländern auf solche Niederlassungen und Faktoreien, die von geschlossenen Kaufhöfen (fondachi) bis zu ganzen Quartieren und Städten sich ausdehnen, wo die fremden Kaufleute nach eigenem Recht und unter eigenen gewählten oder von der Mutterstadt geschickten Beamten leben. Ist diese Organisation des Handels der Italiener, Provençalen, Catalanen in der Levante, der niederdeutschen Kaufleute in England, in Skandinavien, in Rußland autonom aus den Genossenschaften der gemeinschaftlich reisenden Kaufleute entstanden, so nehmen doch bald die Heimatstädte die Regelung in die Hand. Waren doch die einflußreichsten Geschlechter in den Städten regelmäßig identisch mit den Kaufherren, die am Seehandel beteiligt waren. Die städtischen Behörden oder, wie in der deutschen Hanse, Bünde der Städte, regeln jetzt die gemeinsamen Fahrten, die Abfahrtszeit, die Ordnung auf der Reise, das Reiseziel, die Heimkehr. Im späteren Mittelalter stellen die großen italienischen Handelsstädte sogar selbst die Handelsschiffe (Galeeren). Die Städte sorgen für den Schutz dieses Handels auf friedlichem Wege, wie mit bewaffneter Hand. Sie sind vor allem darauf bedacht, den Handel ihren eigenen Bürgern zu erhalten, Fremde möglichst davon auszuschließen. Wie die Venetianer den Oberdeutschen nicht erlauben, über Venedig hinaus nach der Levante zu reisen, so sucht Lübeck allen direkten Verkehr von der Nordsee, den Niederlanden her nach den östlichen Teilen der Ostsee zu verhindern. Ebenso sucht man die Eingeborenen der besuchten Länder möglichst auszubeuten, sie vom direkten Verkehr abzuhalten, verbietet man, daß der eigene Bürger mit dem Eingeborenen in eine Handelsgesellschaft trete.

Dieser selbe Geist des städtischen Egoismus, der den exklusiven Nutzen der Stadt und ihrer Bürger in den Mittelpunkt stellt, beherrscht auch die städtische Wirtschaftspolitik gegenüber dem Handel in der Heimat. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen ergeben sich doch überall gewisse gemeinschaftliche Grundzüge. In erster Linie sucht sie dem Bürger eine bevorzugte Stellung gegenüber den „Gästen“ zu sichern. Es ist ebenso das Mißtrauen gegen den Fremden, wie das Bestreben, den Handelsgewinn möglichst den eigenen Bürgern zuzuwenden, wenn der Detailhandel, wenn ganze Handelszweige den Bürgern vorbehalten werden, wenn der Gast nicht über eine bestimmte Zeit in der Stadt verweilen, nicht öfter als ein- oder höchstens dreimal im Jahre wiederkommen darf, wenn der Handel der Gäste untereinander verboten oder den Bürgern wenigstens ein Vorkaufsrecht vorbehalten ist, wenn Handelsgesellschaften zwischen Einheimischen und Gästen untersagt sind. Man sucht durch das Mittel des Stapelrechts (vgl. diesen Artikel) zu verhindern, daß der Handel die Stadt umgeht, die Waren vorüber geführt werden.

Wie in gewerblicher Beziehung, so wird auch für den Handel die Umgebung der Stadt ihren Interessen untergeordnet. Die Stadt ist der natürliche und der gesetzliche Markt für die Umgebung. Aufkauf und Vorkauf vor den Toren ist verboten. Die Umgebung der Stadt soll vor allem der Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln dienen. Im Interesse der Gesamtheit wird bei den notwendigen Lebensbedürfnissen der Handel überhaupt zurückgedrängt. Erst soll auf dem Wochenmarkt der Bürger für den eigenen Bedarf, erst nach ihm der Bäcker und Händler kaufen dürfen. Man traut dem Handel noch nicht zu, daß er im Falle der Not in ausreichender Weise für die Ernährung der Bevölkerung sorgen könnte, man sucht auf das Halten von Vorräten hinzuwirken, man erlaubt nur zum Teil die Wiederausfuhr von Getreide.

Ueberhaupt ist man besorgt um den Schutz der Konsumenten, sucht auf alle Weise auf eine angemessene Preisbildung hinzuwirken, Uebervorteilung in Maß und Gewicht, in Qualität und Preis zu verhindern, den Zwischenhandel zurückzuhalten im Interesse des direkten Verkehrs der Konsumenten mit Bauern und Handwerkern.

Um die Durchführung dieser Vorschriften ebenso wie der der Gewerbepolizei zu sichern, wird eine weitgehende Oeffentlichkeit der Umsätze durch eine Reihe öffentlicher Veranstaltungen gesichert, welche gleichzeitig den Handel erleichtern, das gegenseitige Mißtrauen, die Unehrlichkeit, Roheit, Kurzsichtigkeit primitiver Menschen zu überwinden helfen. Es wird vorgeschrieben, die öffentliche Wage zu benutzen. Alle Ware muß in öffentliche Kaufhäuser gebracht werden, was gleichzeitig auch dem Schutze gegen Feuer und Diebe wie der Sicherstellung der Verkehrsabgaben dient. Kein Umsatz darf erfolgen ohne die Mitwirkung von Hilfsbeamten, von Maklern (Unterkäufern, Sensalen), von Kornmessern, Sackträgern

Digitized by Google

usw., die von der Stadt angestellt sind und ihr zu schwören haben.

Dieses ganze stadtwirtschaftliche System der H. wird aber gemildert durch die großen Märkte und Messen (vgl. diesen Art.), die eines besonderen Friedens sich erfreuen, auf denen aller etwas größere Verkehr sich zusammendrängt und wo die sonstigen Beschränkungen des Verkehrs der „Gäste" in der Hauptsache suspendiert werden.

3. Die H. vom Ende des Mittelalters bis zur Revolutionszeit. Seit dem Ende des Mittelalters tritt mehr und mehr an Stelle der stadtwirtschaftlichen eine territoriale und nationale H. Wie bisher die Stadt ein sich selbst genügender, nach außen sich abschließender Wirtschaftskörper war, so wird ein ähnliches Ziel jetzt für das Territorium, den Staat, erstrebt: wirtschaftliche Einheit nach innen, wirtschaftlicher Abschluß nach außen. Während man zunächst vielfach nur die Methoden der städtischen Wirtschaftspolitik auf weiterem Boden anwendet, — ist doch die ganze Idee des modernen souveränen Staates aus dem Stadtstaat herausgebildet —, wird allmählich die H. immer energischer ausgebildet als eines der wesentlichsten Hilfsmittel, das Ziel wirtschaftlicher Einheit zu erreichen. Im Handel ist die nationale Wirtschaftspolitik am ehesten durchzuführen, die Gewerbepolitik folgt ihr später, als in der H. die Gedanken des Schutzsystems immer klarer hervortreten.

Die wachsende Bedeutung der H. hängt zusammen mit der Zunahme des Handels überhaupt, mit dem Wachsen der Geld- und Verkehrswirtschaft, mit der Vergrößerung des internationalen Verkehrs seit dem Ende des Mittelalters. Und alles dieses hängt wieder aufs engste zusammen mit der Entwickelung aller Voraussetzungen eines größeren Verkehrs, den Fortschritten der Nautik und der Entstehung der Seeversicherung, der Ausbildung des Nachrichtenwesens durch die Post und die Zeitungen, der Entfaltung des Bank- und Kreditwesens, usw.

Diese ganze Entwickelung erfolgt am klarsten und folgerechtesten da, wo die moderne Staatsgewalt sich am entschiedensten ausbildet, vor allem in Frankreich von Ludwig XI. bis zu Colbert und in England von den Tudorkönigen bis zu Ol. Cromwell und Wilhelm III. In der Zerrissenheit des Deutschen Reiches setzt die Entwickelung später und zunächst in einzelnen besser verwalteten Territorien ein, in Brandenburg-Preußen vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich II., in Oesterreich von Karl VI. bis zu Joseph II.

Als die wesentlichsten Züge dieser H. des Merkantilismus kann man die folgenden bezeichnen.

a) Im Innern: Herstellung eines gleichmäßigen und wirksamen Friedens und Rechtsschutzes; Einengung der lokalen Autonomie in wirtschaftlicher Beziehung; Durchbrechen der lokalen Einrichtungen durch landesherrliche Privilegien und Monopole; Beseitigung der Abschließung der Städte gegeneinander; Abschaffung oder Verminderung der Binnenzölle; überhaupt einheitlich wirkende Maßregeln der Wirtschaftspolitik namentlich auf dem Gebiete des Münzwesens, des Transportwesens (Kanalbauten, Post), des Handelrechts; Bildung von Verwaltungsbehörden, welchen die Pflege der volkswirtschaftlichen Angelegenheiten obliegt.

b) Nach außen: Abschluß des nationalen Wirtschaftsgebietes durch Maßregeln, welche der Umbildung und Entfaltung der inländischen wirtschaftlichen Verhältnisse dienen sollen. Durch die Mittel der Handels- und Zollpolitik soll Einfuhr und Ausfuhr beeinflußt werden im Interesse der Entwickelung der inländischen Industrie, der gleichmäßigen Beschäftigung der einheimischen Bevölkerung, der Sicherung der Lebensmittelversorgung, der Vermehrung des Volkswohlstandes, vor allem des Edelmetallbesitzes und -umlaufs.

Das Hauptmittel zu diesem Zwecke ist die Umgestaltung der alten, rein fiskalischen Zölle zu Schutzzöllen, die teils als Grenzzölle, teils in Verbindung mit der Accise erhoben werden. Die Erschwerung der Einfuhr von Fabrikaten steigert sich häufig bis zu Einfuhrverboten, während umgekehrt die Ausfuhr von Fabrikaten erleichtert und begünstigt wird. Dem entspricht bei den Rohstoffen, den Werkzeugen und Maschinen der Industrie die Erleichterung der Einfuhr das Verbot der Ausfuhr, ein Verbot, das sich gelegentlich bis auf die Auswanderung der gelernten Arbeiter erstreckt. Die Ausfuhr von Edelmetallen und gemünztem Gelde ist verboten.

Entsprechend den Anschauungen von einer günstigen oder ungünstigen Handelsbilanz (vgl. d. Art. oben S. 16 fg.), ist das ganze System auf gewerbliche Selbstversorgung des Inlandes und auf Erzielung von Ausfuhrüberschüssen gerichtet. Wie die Industrie soll auch der Betrieb des Handels möglichst in den Händen der Inländer liegen, soll „Aktivhandel" sein, soll möglichst nicht durch Vermittelung (den „Oekonomiehandel") anderer Völker, wie namentlich der Holländer, besorgt werden, sondern durch direkten Verkehr mit den Produktions- und Absatzgebieten.

Bis zur letzten Konsequenz des Schutzes aller wirtschaftlichen Produktionsinteressen, auch der Landwirtschaft, ist dieses System

Digitized by Google

in dieser Periode nur in England entwickelt worden.

Während der Mitbewerb des Auslandes vom inländischen Markte möglichst ausgeschlossen wird, sucht man den eigenen Absatz auf fremden Märkten mit allen Mitteln zu fördern. Ein großer Teil aller europäischen internationalen Verwickelungen seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Abschluß der Revolutionskriege hat seinen Ursprung in dem Kampf um die Absatzmärkte. Durch rücksichtslose Ausbeutung des Rechts des Stärkeren sucht man der eigenen Ausfuhr Vorteile in fremden Ländern zu verschaffen, vor allem auch durch das Mittel von Handelsverträgen, deren Vorteile allein den Paziszenten zugute kommen sollen. Das bekannteste Beispiel eines solchen Handelsvertrags ist der englisch-portugiesische von 1703 (vgl. Art. „Methuenvertrag").

Die Ausbeutung eines fremden Wirtschaftsgebietes wird am vollkommensten erreicht in den überseeischen Kolonieen. Sie gelten als eine Hauptquelle des Volkswohlstandes, teils wegen ihres Gold- und Silberreichtums, teils wegen der großen Gewinne, die im Handel mit Kolonialwaren gemacht wurden. Die wirtschaftlichen Interessen der Kolonieen werden ganz denen des Mutterlandes untergeordnet, dem allein für seine Fabrikate der dortige Markt offen steht, das der einzige Markt ist für die Rohprodukte der Kolonieen.

Dieser Handels- und Kolonialpolitik entsprechen die Maßregeln der Schiffahrtspolitik, indem sie die Küstenschiffahrt und die Fahrt nach den Kolonieen der nationalen Flagge ausschließlich vorbehält, den direkten Verkehr mit den Ursprungsländern, den Verkehr der nationalen Schiffe begünstigt. Den Bestrebungen zur Hebung und Förderung der Kriegs- und Handelsmarine dient die Unterstützung der Seefischerei.

4. Grundzüge der neueren H. Das Anwachsen des internationalen Handels im Laufe des 18. Jahrh., das Erstarken der einheimischen Gewerbe und der Einfluß, welchen die wirtschaftliche Freiheit fordernden Lehren der Physiokraten und des Adam Smith sich zu erringen anfangen, bewirken gegen Ende dieses Zeitraums, daß die Strenge des alten Absperrungssystems nachläßt, wie die Milderung des Kolonialsystems, die Zollreformen des jüngeren Pitt, der englisch-französische Handelsvertrag von 1786 (sog. Edenvertrag) zeigen. Aber die Revolutionskriege und der in ihrem Gefolge entstandene Handelskrieg Napoleons gegen England, der in der Kontinentalsperre (Berliner Dekret vom 21./XI. 1806, Mailänder Dekret vom 17./XII. 1807) gipfelt, verstärken die gegenseitigen Absperrungstendenzen aufs neue. Nach Herstellung des Friedens fordern die unter dem Schutze der Kontinentalsperre hoch gekommenen Gewerbezweige überall Schutz gegen die englische Konkurrenz und die einzelnen europäischen Staaten schließen sich handelspolitisch weiter gegeneinander ab. Die einzige wichtige Ausnahme davon macht das preußische Zollsystem von 1818 (s. unten).

Seit etwa 1820 macht sich in England, dann allmählich auch in den Staaten des europäischen Festlandes die gewaltige Umgestaltung des Wirtschaftslebens geltend, die, auf der veränderten Technik der Produktion und der Verkehrsmittel beruhend, zur Entfaltung der gewerblichen Massenproduktion und zur Entwickelung großer Exportindustrieen, zu einer ungeheuren Steigerung der Umsätze im Binnen- wie im Außenhandel führt und die nationale Produktion in immer engere Wechselbeziehungen mit dem Weltmarkte bringt. Im Zusammenhang damit entwickeln sich die der Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben feindlichen Theorieen, welche überall die freie ungehemmte Bewegung für den Einzelnen fordern (vgl. Art. „Schutzsystem"). Auf dem Gebiete der H. führt die Agitation der an der möglichst ungehemmten Bewegung des Handels Interessierten (der Kaufleute, der für die Ausfuhr Produzierenden) zu einer allmählichen Erniedrigung der Schranken, welche bis dahin den internationalen Verkehr hemmen. Das erfolgt zum Teil auf dem Wege der Gesetzgebung, wie in England seit den 20er und 40er Jahren, zum Teil auf dem Wege des Abschlusses von Handelsverträgen, welche durch die Klausel der Meistbegünstigung über den Kreis der jeweiligen Vertragsschließenden hinaus die Erleichterungen des Verkehrs allen in Vertragsbeziehungen stehenden Völkern zugänglich machen. Vor allem an den französisch-englischen Handelsvertrag von 1860 schließt sich eine ganze Reihe von Handelsverträgen zwischen den Staaten des westlichen und mittleren Europa, so daß der Glaube entstehen konnte, daß alle vorgeschritteneren Völker den Engländern nachfolgen und den dort seit 1860 herrschenden reinen Freihandel bei sich einführen würden. Doch es kam außerhalb Englands nirgends zur völligen Beseitigung der Schutzzölle. In den eigenen Kolonieen Englands entwickelte sich der Schutzzoll neu.

Von den wichtigeren Handelsstaaten blieben zwei ganz auf dem Boden des strengen Schutzsystems, die Vereinigten Staaten und Rußland. In den anderen Staaten Europas trat seit der Mitte der 70er Jahre, zum Teil unter dem Einfluß der damaligen großen Wirtschaftskrise, fast überall ein Rückschlag ein, der zur Erhöhung und

Digitized by Google

Erweiterung des Zollschutzes führte. Verstärkt wurde diese Bewegung durch das Verlangen nach Schutz der landwirtschaftlichen Produktion gegen die anwachsende überseeische Konkurrenz, durch das Bestreben, den wachsenden Finanzbedarf auf dem Wege der Zollerhöhungen zu decken, durch das erneut hervortretende Streben, den nationalen Charakter der Produktion zu erhalten, endlich durch den Mißkredit, in welchen mit dem ganzen wirtschafts-politischen Individualismus (Manchestertum) die Freihandelsdoktrin verfiel.

Trotz der Rückkehr zu stärkerem Zollschutz ist doch der Unterschied der modernen H. gegen die des 17. und 18. Jahrh. ganz bedeutend. Einfuhr- und Ausfuhrverbote sind beseitigt, soweit sie nicht auf veterinär-, seuchen-, sicherheitspolizeilichen Gründen beruhen (wobei natürlich im Hintergrunde protektionistische Bestrebungen mitspielen können). In den meisten Ländern ist das Niveau der Zölle immer noch sehr viel niedriger als vor 100 Jahren. Die Einnahme aus Zöllen auf Halb- und Ganzfabrikate hat in Deutschland 1897—1904 doch nur 15 bis 17 % des Wertes der betreffenden zollpflichtigen Einfuhr betragen. Nur die Getreidezölle einer Anzahl von Staaten erreichen im Verhältnis zum Preis der Ware eine Höhe, wie sie im alten System üblich war. Einfuhr- und Ausfuhrprämien kommen nur noch ausnahmsweise vor. Eine differentielle Behandlung der verschiedenen Staaten, mit denen man im Verkehr steht, sucht man im allgemeinen zu vermeiden. Die Zölle auf Rohstoffe der Industrie sind ziemlich allgemein aufgegeben. Damit ist auch ein Hauptgrund für die früheren Ausfuhrprämien weggefallen.

Die Privilegien der nationalen Schiffahrt sind beseitigt oder stark eingeschränkt. In weitem Umfange sind Kaufleute und andere Gewerbetreibende, welche ihrem Erwerb in einem fremden Staate nachgehen, vertragsmäßig den Angehörigen des betreffenden Staates gleichgestellt. Von dem Verkehr mit den Kolonieen sind Fremde nicht mehr ausgeschlossen.

Auch die Mittel, durch welche der Absatz der eigenen Produkte im Auslande gefördert werden soll, haben ihre alte Brutalität in der Hauptsache verloren, wenigstens gegenüber europäischen Staaten. Die Staaten Ostasiens sind freilich noch mit Gewalt dazu gebracht, sich dem europäischen Handel zu öffnen. Gegenüber halbzivilisierten überseeischen Staaten, z. B. gewissen süd- und mittelamerikanischen Republiken, ist auch heute noch Machtentfaltung dauernd nötig, um sie zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Pflichten gegen fremde Kaufleute usw. anzuhalten. Gegenüber wilden Völkern, wie in Afrika, geht die Anwendung von Gewalt Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Erschließung durch den Handel.

Aber mehr und mehr dient auch gegenüber schwächeren und weniger zivilisierten Völkern die politische Macht mehr indirekt, durch den Einfluß des politischen Prestiges zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, wie das schon lange von England und Frankreich geübt worden ist und wie sich das überaus deutlich in der Ausdehnung der deutschen Handelsbeziehungen seit der Gründung des Reiches gezeigt hat.

Es ist heute nicht mehr möglich, daß ein einzelnes Volk eine so rücksichtslose Vorherrschaft im internationalen Verkehr übe, wie nacheinander Holländer und Engländer getan haben. Man könnte heute im Kriege den Handel der Neutralen nicht mehr so mißhandeln, wie es die Engländer getan haben, z. B. bei dem zweimaligen Ueberfall Kopenhagens 1801 und 1807. Die Holländer konnten im Westfälischen Frieden durchsetzen, daß die Schelde für den Handel gesperrt und Belgien der beste Zugang zum Meere gesperrt wurde. Der englisch-portugiesische Versuch, den sich bildenden Kongostaat vom Meere abzusperren (1884), ist sofort am Widerspruche der anderen Staaten, namentlich Deutschlands, gescheitert.

Man arbeitet in dieser Richtung heute allgemein mehr mit indirekten, friedlichen Mitteln. Neben den Zolltarifen werden die Eisenbahntarife benutzt, die Ausfuhr zu fördern, den ausländischen Wettbewerb zu bekämpfen. Die Herstellung direkter Verkehrswege wird durch staatliche Subventionen erleichtert (z. B. der Bau des Gotthardtunnels durch Italien, Deutschland und die Schweiz). Allgemein findet das namentlich statt bei der Einrichtung direkter Dampfschiffahrtslinien. Man sucht den Handel zu fördern durch Sammeln und Verbreiten besserer Kenntnis der Absatzverhältnisse, wozu im Auslande das Konsulatswesen, im Inlande die Organisation der Handelskammern benutzt wird. Einen wichtigen Stützpunkt für die Entfaltung der auswärtigen Handelsbeziehungen bildet es endlich, wenn der wirtschaftliche Unternehmungsgeist überhaupt vom Inlande auf das Ausland sich erstreckt, durch Ausdehnung der Bankverbindungen, welche den Verkehr erleichtern, durch wirtschaftliche Unternehmungen aller Art in kapitalarmen Ländern (Versicherung, Gas- und Wasserwerke, Straßen- und Eisenbahnen, Bergwerksbetriebe usw.), wodurch nicht nur Verwendung für das Kapital gefunden, sondern auch der Verkehr überhaupt vermehrt, die Ausfuhr gefördert wird, wenn der Bedarf dieser Unternehmungen an Material aus dem Heimatlande des Kapitals gedeckt wird.

Digitized by Google

Hat so die H. im allgemeinen sanftere Formen angenommen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die neueste Entwickelung eine Verschärfung der Schutzmaßregeln und der Kämpfe um die Märkte gebracht hat, die man als Neumerkantilismus wohl bezeichnen kann. Die rücksichtslose Schutzpolitik der Vereinigten Staaten, der wachsende Protektionismus in Rußland und Frankreich, die Agrarbewegung in Deutschland und anderwärts haben überall zur Verschärfung der Gegensätze geführt. Der Versuch, den Deutschland 1891 machte, die Schutzbewegung zum Stehen zu bringen, ist von Deutschland selbst aufgegeben worden. Auch die kleineren Staaten sind immer schutzzöllnerischer geworden, und selbst in England erzeugten die Bestrebungen zu festerem Zusammenschluß des Reiches ein Wiederaufleben der Schutzzollbewegung, die in England selbst zwar durch die Wahlen von 1906 zunächst zurückgedrängt worden ist, in den autonomen Kolonieen aber zur Neueinführung von Zollbegünstigungen des Mutterlandes geführt hat. Auch anderwärts, namentlich in Frankreich hat die Zollbegünstigung des Verkehrs zwischen Mutterland und den Kolonieen, die seit 1860 zu verschwinden schien, häufigere Anwendung gefunden. Die Expansion des Herrschaftsgebietes der alten Kolonialmächte, das Eintreten neuer Staaten, wie Deutschlands, der Vereinigten Staaten, Japans, unter die kolonisierenden Mächte hat die Gegensätze verschärft und eine neue Periode von Kolonialkriegen (zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten, in Südafrika, in Ostasien) herbeigeführt.

So sind auch infolge der allgemeinen Tariferhöhungen Zollkriege und Kampfzölle wieder häufiger geworden und differentielle Zollbehandlung wird nicht mehr so sorgfältig vermieden wie vor einem Vierteljahrhundert.

5. Die neuere H. in den wichtigsten Staaten. Auf dem Boden des allgemeinen, oben geschilderten Zusammenhanges hat sich nun die H. der einzelnen Staaten je nach ihren eigenen politischen und wirtschaftlichen Zuständen in mannigfaltigster Weise entwickelt. Das Wichtigste nur kann hier hervorgehoben werden.

a) England. In England war seit der Erhebung der Tudors auf den Thron eine immer konsequentere Schutzpolitik zur Durchführung gekommen, die auf dem Gebiete der Industrie durch das Ausfuhrverbot für Wolle (seit 1620) und die Pflege der wichtigsten Exportindustrie, der Tuchweberei, charakterisiert wird. Dazu tritt der Schutz der Landwirtschaft, namentlich durch Erschwerung der Getreideeinfuhr (seit 1660), durch Gewährung von Ausfuhrprämien für Getreide (1689). Endlich bewirkt die Navigationsakte (1651 und 1660), daß der Seeverkehr möglichst direkt mit den Ursprungsländern und auf englischen Schiffen sich vollzieht, vom Verkehr mit den Kolonieen das Ausland im wesentlichen ausgeschlossen wird. Der vorübergehenden Milderung dieses Systems (s. oben) folgt alsbald als Wirkung der Revolutionskriege eine neue Verschärfung und eine ganz im Interesse der im Parlament herrschenden Großgrundbesitzer gedachte H., die 1815 sogar das Verbot der Getreideeinfuhr durchsetzt, wenn der Preis unter einen bestimmten ziemlich hohen Satz fällt.

Die Agitation für eine freiheitlichere H. beginnt mit einer Petition der Londoner Kaufleute von 1820. Aber erst nachdem die starrkonservative Regierung Castlereagh's 1822 durch ein moderner denkendes Kabinett ersetzt war, in welchem Canning das Auswärtige, Huskisson das Handelsamt verwaltete, wurde eine Abschwächung des bisherigen Systems in Angriff genommen (1823/28). Wie der in Handel und Industrie neuerworbene Reichtum anfing, die alten Parteien zu zersetzen, so erlangten der Handel und die Exportindustrieen mehr Berücksichtigung ihrer Interessen. Die Prohibitionen werden in der Hauptsache aufgehoben, die Fabrikatzölle stark ermäßigt, die Rohstoffzölle, die Ausfuhrprämien vermindert, die Zollverwaltung vereinfacht, die Zolleinigung mit Irland durchgeführt. Wie man im Widerspruch mit der Heiligen Allianz die Unabhängigkeit der spanischen Kolonieen, als vielversprechender Märkte für Englands Industrie, offen anerkennt, wird man selbst gezwungen, die Strenge der Navigationsakte zu mildern. 1828 wird das Getreideeinfuhrverbot, dessen Anwendung 1822 schon eingeschränkt war, beseitigt und durch die gleitende Skala ersetzt (bei welcher der Zoll steigt mit dem Sinken des Preises).

Von 1828 an stand die Reform des Parlaments und der inneren Verwaltung im Vordergrunde. Erst im Verlaufe der 1836 eingetretenen latenten Wirtschaftskrisis und einer Reihe schlechter Ernten wurde die freihändlerische Agitation wieder lebhafter und erhielt 1839 in der von Cobden und Bright zu Manchester gegründeten Anti-Kornzoll-Liga eine feste Organisation. Nachdem 1841 das konservative Kabinett Sir Robert Peel's die Whig's an der Spitze der Verwaltung abgelöst hatte, folgte von 1842 an eine wichtige handelspolitische Maßregel der anderen, während der durch die Herabsetzung der Zölle eintretende Einnahmeausfall durch die Wiedereinführung der Einkommensteuer gedeckt wurde. Nachdem die Getreidezölle ermäßigt waren, wurde von 1842 bis 1845 eine Reform der Zollpolitik durchgeführt nach folgenden Grundsätzen: Beseitigung der noch bestehenden Einfuhrverbote und verbotsartigen Zölle, Beseitigung der Zölle, welche nichts einbringen, Herabsetzung der Zölle, welche den Schmuggel zu sehr reizen, Abschaffung oder Ermäßigung der Zölle auf Rohstoffe, Abschaffung der letzten Ausfuhrzölle. Die des Schutzes beraubten Fabrikanten verstärkten nun ihrerseits im Interesse an niedrigen Löhnen die Agitation gegen die Getreidezölle. Unter dem Einfluß der steigenden Getreidepreise und der Kartoffelkrankheit entschloß sich Sir Robert Peel im Winter 1845/46, den Agrarschutz fallen zu lassen. Das G. v. 26./VI. 1846, welches bis 1849 eine ganz mäßige Skala des Getreidezolls, von da an eine geringe

Digitized by Google

feste Abgabe (1 sh. für den Quarter) einführte, ist der entscheidende Wendepunkt der englischen H. Es folgt die fast gänzliche Beseitigung der Begünstigung der Produktion der britischen Kolonieen (namentlich des Zuckers) und die Abschaffung der Navigationsakte (1849). Auch die Küstenschiffahrt wurde 1854 freigegeben.

Die Entwickelung zum Freihandel wurde 1853 fortgeführt von dem Schatzkanzler Gladstone. Die Zahl der zollpflichtigen Gegenstände wurde weiter vermindert, von den Industrieschutzzöllen wurden nur noch mäßige Reste beibehalten. Der Freihandel wurde vollständig durchgeführt und an Zöllen nur noch reine Finanzzölle beibehalten auf Grund des 1860 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages.

Die Erwartung der englischen Freihändler, daß binnen kurzem alle Völker ihrem Beispiele folgen würden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Sogar in den autonomen Kolonieen Englands herrscht das Schutzzollsystem, selbst gegenüber dem Mutterlande. Trotzdem hält England fest am Freihandel. Aber er ist nicht mehr das unerschütterte Dogma, das er fast ein halbes Jahrhundert gewesen ist. In einzelnen Beziehungen waren schon länger Zweifel daran geworden, so im Hinblick auf die Lage der Landwirtschaft oder auf den Abschluß von Handelsverträgen, wobei es England immer schwerer wurde, von der anderen Partei irgendwelche Vorteile einzuhandeln, da es an Gegenleistungen höchstens einige Ermäßigungen an Finanzzöllen zu bieten hatte. Zu einem ernsthaften Ansturm gegen das herrschende System kam es aber erst infolge der Bestrebungen, ein engeres Verhältnis zwischen allen Teilen des britischen Weltreiches (Imperial Federation) auch auf wirtschaftlichem Gebiete herbeizuführen, was durch gemeinschaftliche Reichszölle oder durch gegenseitige Zollbegünstigungen geschehen könnte. In jedem Falle würde England den Freihandel aufgeben müssen, und hieran knüpften alle protektionistischen Interessen an. Nach Beendigung des südafrikanischen Krieges 1902 entfesselte Jos. Chamberlain eine energische Schutzzollagitation, welcher der größere Teil der konservativen Partei sich anschloß. Die Wahlen von 1906 haben durch Zertrümmerung dieser Partei dargetan, daß das Freihandelssystem bis auf weiteres nicht bloß den großen Ausfuhr-, Verkehrs- und Geldinteressen, die sich in England konzentrieren, sondern auch der Ueberzeugung der breitesten Kreise der Bevölkerung entspricht.

Die Bewegung der letzten 10 Jahre hat aber zur Folge gehabt, daß in den autonomen Kolonieen, zuerst in Kanada, eine Begünstigung britischer Waren eingeführt worden ist. Die Handelsverträge mit Belgien (von 1862) und mit Deutschland (von 1865), welche solche Vorzugsbehandlung verboten, wurden auf den 30./VIII. 1898 gekündigt. Dem Beispiel Kanadas sind bisher Südafrika und Neuseeland gefolgt. Daß in England selbst Schutzzölle zugunsten der Kolonieen eingeführt werden, ist ebenso wie die Errichtung eines eigentlichen Zollvereins zwischen Großbritannien und seinen Kolonieen unwahrscheinlich angesichts der großen Schwierigkeiten, die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Teile zu versöhnen.

b) **Frankreich.** Der französische Schutz der Industrie ist in seiner systematischen Ausbildung mit dem großen Minister Ludwigs XIV. verknüpft, mit Colbert, und den von ihm herrührenden Tarifen von 1664 und 1667. Sein Ziel, gleichzeitig im Binnenlande den freien Verkehr einzuführen, gelang ihm jedoch nur für den zentralen Teil des Staates, während eine Anzahl von im wesentlichen an der Peripherie gelegenen Provinzen bis zur Revolution zollpolitisch getrennt blieben. Seit 1670 führte er das Kolonialsystem durch, doch sind die französischen Kolonieen erst im 18. Jahrh. nach dem durch J. Law gegebenen Impuls mehr in Blüte gekommen. Die Absperrung gegen das Ausland, namentlich gegen englische Waren, wurde im 18. Jahrh. immer strenger. Die große Erleichterung des Verkehrs durch den oben erwähnten Handelsvertrag mit England von 1786 und den sehr gemäßigten allgemeinen Tarif von 1791 fand schon 1793 ein Ende durch den Ausbruch des Krieges mit England und die Wiedereinführung zahlreicher Verbote, die in dem hochschutzzöllnerischen Tarife von 1816 beibehalten wurden. Die Regierung wurde sogar auf der Bahn des Schutzsystems weitergedrängt. Zu steigenden gewerblichen kamen infolge der Agrarkrisis von 1819 an erhebliche landwirtschaftliche Zölle auf Getreide, Vieh, Wolle usw. Nach geringen Erleichterungen in den 30er Jahren folgten bald weitere schutzzöllnerische Maßregeln (1841—45). Milderungen des bisherigen Systems waren bei allem Verfassungswechsel gegenüber den vorwiegend protektionistisch gesinnten Vertretungskörperschaften nicht durchzusetzen. Selbst Napoleon III., persönlich einer freieren H. geneigt, fand lebhaften Widerstand, als er zunächst auf dem Wege des Dekrets eine Anzahl von Zöllen (auf Getreide und Rohstoffe, sowie Ausfuhrzölle) ermäßigte und die Einfuhrverbote durch Zölle ersetzen wollte. Da er sich in der Verfassung das Recht, Handelsverträge abzuschließen, vorbehalten hatte, er gleichzeitig politisch eine Annäherung an England lebhaft wünschte, kam es im Winter 1859/60 auf Anregung Michel Chevaliers zu geheimen Verhandlungen, die englischerseits Cobden führte. Das Ergebnis war der englisch-französische Handelsvertrag v. 23./I. 1860, in welchem für die französische Ausfuhr erhebliche Ermäßigungen der Wein- und Branntweinzölle erlangt wurden (neben der Beseitigung der letzten Fabrikatzölle). Dagegen hob Frankreich alle Einfuhrverbote auf und ermäßigte die Kohlen- und Eisenzölle. Die neuen Zölle wurden in besonderen Tarifkonventionen (Oktober und November 1860) festgesetzt und betrugen meist nicht über 25 % des Wertes.

Durch weitere Handelsverträge mit Belgien, dem Zollverein, Italien, der Schweiz, Oesterreich usw. wurden die neuen Tarifsätze verallgemeinert, auch eine Reihe sonstiger mehr freihändlerischer Maßregeln getroffen, namentlich 1861 der Verkehr mit den Kolonieen freigegeben, die Zölle auf Rohstoffe aufgehoben.

Das neue System eines mäßigen Industrieschutzes ist in Frankreich nie populär geworden und nach dem Sturze des Kaiserreiches, als ohnehin alle Finanzquellen stärker ausgepreßt werden mußten, erhielten die auf Erhöhung der Zölle gerichteten Bestrebungen neue Kraft. Doch kam erst 1881 nach langen Vorarbeiten ein

Digitized by Google

neuer Schutzzolltarif zustande, der aber durch eine Reihe von Handelsverträgen sehr gemäßigt wurde. Die Zunahme der schutzzöllnerischen Tendenzen bewirkte 1885 und 1887 starke Erhöhungen der vertragsmäßig nicht gebundenen Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Eine Erhöhung dieser, wie der Industriezölle, stellt der neue Zolltarif von 1892 dar, welcher einen sehr hohen Generaltarif und einen Minimaltarif enthält, welcher das Aequivalent für die bei Abschluß von Handelsverträgen zu erlangende Meistbegünstigung darstellt, während besondere Tarifverträge nicht abgeschlossen werden sollen. Man ist durch dieses System in allerlei Schwierigkeiten mit den Nachbarländern gekommen. Der Zollkrieg mit der Schweiz wurde 1895, der mit Italien erst 1898 beendigt. Der Schweiz gegenüber hat man schließlich doch den Minimaltarif nicht ganz festhalten können. Wie sehr die schutzzöllnerischen Ansichten herrschen, zeigen die weiteren Erhöhungen von 1906. Die Ausfuhr nach den französischen Kolonieen, die Einfuhr aus den Kolonieen nach Frankreich ist begünstigt. Algerien bildet seit 1884 ein im wesentlichen einheitliches Wirtschaftsgebiet mit Frankreich. Die Einfuhr von Waren aus anderen als den Ursprungsländern ist mit Zuschlägen belegt. Die Schiffahrt und eine Anzahl von Industrieen erfreuen sich staatlicher Zuwendungen von offenen oder versteckten Prämien.

c) **Deutschland.** Da das alte Reich zu einer wirtschaftlichen und handelspolitischen Einheit nicht kommen konnte, ging die Entwickelung hier wie auf anderen Gebieten von den Territorien, dem Landesfürstentum aus, wo die Grundsätze des Merkantilismus in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Eingang fanden, aber bei dem Mangel an Kapital und Unternehmungsgeist zu einer Ausdehnung der Staatstätigkeit noch über das französische Muster hinaus führten. Bei der zerstreuten Lage der Territorien war es auch nicht möglich, das System der Grenzzölle mit freiem inneren Verkehr einzuführen. Man benutzte vielmehr für die Maßregeln der Zollpolitik die Accise, die allgemeine Verbrauchsbesteuerung, die überwiegend in der Form von Torabgaben vorkam. In Preußen gab es 1800 nicht weniger als 57 Tarife mit 2775 Warenklassen. Daneben bestanden zahlreiche Einfuhrverbote für Fabrikate und Ausfuhrverbote für Rohstoffe. In den Getreidehandel griff der Staat mit seinen Magazinen selbst ein, um die Getreidepreise im Interesse von Produzenten und Konsumenten auf einem möglichst gleichmäßigen Niveau zu erhalten. Nach Beendigung der Kriegszeit war eine der ersten Aufgaben für das neue Preußen, sein Zoll- und Handelssystem neu aufzubauen, da weder die Einführung eines allgemeinen deutschen Grenzzolles für die Zeit des Krieges (Kriegsimpost von 1813) noch die nichtssagenden Versprechungen des Art. 19 der deutschen Bundesakte zu bleibenden positiven Ergebnissen führten. Die dem neuen Zollgesetz zu stellenden Aufgaben waren: freier Verkehr im Innern und wirtschaftlicher Zusammenschluß der so verschiedenartigen Provinzen, Schutz für die Industrie und Möglichkeit, Zollmaßregeln anderer Staaten zu bekämpfen, Sicherung der Staatseinnahmen trotz ungünstiger Landesgrenzen. Rückkehr zum Prohibitivsystem war unter diesen Umständen ebenso unmöglich wie die Auflegung hoher Zölle. Das Zollgesetz v. 25./V. 1818 gestattete alle Ein-, Aus- und Durchfuhr. Letztere zahlte aber eine Abgabe von $^1/_2$ Tlr. für den Zentner. Die Einfuhr von Rohstoffen (auch Roheisen) war so gut wie ganz frei. Landwirtschaftliche Erzeugnisse zahlten eine geringfügige Abgabe; Zölle auf Industrieprodukte betrugen gegen 10% vom Werte. Die Ausfuhrzölle von Rohstoffen waren nicht unerheblich.

Dieser (in der Hauptsache von **Maaßen** ausgearbeitete) preußische Tarif wurde ohne wesentliche Aenderungen der Tarif des deutschen Zollvereins, und bei dessen schwerfälliger Verfassung, welche für jede Aenderung die Zustimmung aller Mitglieder forderte, erfolgten weitere Aenderungen nur sehr langsam. Das Aufblühen der Industrie nach der Begründung des Zollvereins und der Druck der englischen Konkurrenz rief in den 40er Jahren eine lebhafte schutzzöllnerische Bewegung hervor, namentlich in Süddeutschland, wo man ursprünglich wegen der Höhe der preußischen Schutzzölle Bedenken gehabt hatte. In Preußen war das neue Handelsamt der wichtigste Vertreter dieser Richtung. Die Bewegung führte 1842—46 zur Erhöhung einer Anzahl von Zöllen auf gewerbliche Erzeugnisse, von welchen feinere Wollwaren und baumwollenes und Leinengarn die wichtigsten waren, sowie zur Neueinführung eines Roheisenzolles. Der Handelsvertrag, der 1853 Oesterreich eine bevorzugte Stellung einräumte, brachte eine Anzahl von Ermäßigungen, während die übrigen durch die Ausdehnung des Zollvereins auf Nordwestdeutschland veranlaßten Zollherabsetzungen im wesentlichen Finanzzölle betrafen. Abgesehen vom Zolltarif war der Zollverein, resp. die preußische Regierung bestrebt, den Verkehr mit dem Auslande zu erleichtern, die Rheinschiffahrt zu befreien, die vertragsmäßigen Beziehungen zu den Nachbarstaaten zu pflegen. Nach innen wurde auf größere wirtschaftliche Einheit hingewirkt durch Verträge über das Münzwesen (1838 und 1857), über gleiches Zollgewicht, über Postwesen u. dgl. Doch war der Fortschritt langsam, während der Zolltarif in den 50er Jahren ganz stabil wurde und den wirtschaftlichen Verhältnissen, den Verschiebungen aller Warenpreise immer weniger entsprach.

Um diesem Mißstande gründlich abzuhelfen, die Zollbegünstigung Oesterreichs zu beseitigen und diesem den Eintritt in den Zollverein unmöglich zu machen (der nicht nur aus politischen Gründen, sondern schon wegen der österreichischen Währungsverhältnisse bekämpft werden mußte), entschloß man sich in Preußen, getragen von der in Norddeutschland überwiegend dem Freihandel günstigen Stimmung, mit Frankreich einen Handelsvertrag abzuschließen (29./III. 1862), in welchem gegenseitige Meistbegünstigung zugesagt und ein neuer wesentlich ermäßigter Zolltarif vereinbart wurde. Nach einer heftigen Krisis im Zollverein, der sich aufzulösen drohte, siegte die Macht der wirtschaftlichen Interessen, welche gebieterisch die Erhaltung der Zolleinigung forderte. Durch den neuen Zollvereinsvertrag v. 16./V. 1865 wurde der neue ermäßigte Tarif angenommen und nach der Rekonstruktion des Zollvereins (8./VII. 1867) beibehalten.

Digitized by Google

Die Begründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches führte zur Erweiterung der Zollgrenzen, die seit dem Eintritt von Hamburg und Bremen (15./X. 1888) mit den Reichsgrenzen im wesentlichen zusammenfallen und außerdem Luxemburg und ein paar österreichische Gemeinden einschließen. Die Herstellung der politischen Einheit führte zu einer energischeren Vertretung der deutschen Handelsinteressen nach außen durch Abschluß von zahlreichen Handelsverträgen, durch Bildung einer Kriegsmarine und Uebernahme des Konsulatswesens auf das Reich. Nach innen war nunmehr die Möglichkeit gegeben, durch Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren zu einer einheitlichen Entwickelung des Wirtschaftslebens zu kommen. Auf dem Gebiete des Tarifwesens bestand zunächst eine starke freihändlerische Strömung, die 1868 im Handelsvertrag mit Oesterreich, 1870 und 1873 (7./VII.) auf autonomem Wege die Schutzzölle immer mehr ermäßigte. In dem letztgenannten Gesetz wurde der Roheisenzoll, der schon vorher ermäßigt war, wieder ganz beseitigt. Der Zoll auf die meisten Eisenwaren sollte am 1./I. 1877 folgen Auch sonst näherte man sich dem englischen Muster, daß nur Finanzzölle bestehen bleiben sollten. Inzwischen hatte jene große wirtschaftliche Krisis begonnen, welche fast alle Kulturstaaten, freihändlerische wie schutzzöllnerische. ergriff. Hatte man bisher in ganz einseitiger Weise den großen seit den 50er Jahren eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwung den Fortschritten des Freihandels zugeschrieben, so glaubte man nun ebenso einseitig in ihm die Wurzel des allgemeinen Leidens erkennen zu sollen. Der nach Schutz rufenden Industrie (Zentralverband deutscher Industrieller 1875, im wesentlichen die Eisenindustrie und die Spinnerei vertretend) erstand ein mächtiger Bundesgenosse in der bisher freihändlerisch gesinnten Landwirtschaft, welche den wachsenden Druck der russischen, amerikanischen, indischen Konkurrenz zu fühlen begann. Dazu kamen die Finanzbedürfnisse des Reiches. Die Parteien, welche bereit waren, die Finanzen des Reiches zu stärken, mußten naturgemäß auch den größten Einfluß auf die Gestaltung des Zolltarifs erlangen.

So erhob in Deutschland, wie anderwärts, der tot geglaubte Schutzzoll plötzlich wieder das Haupt. Die ergebnislosen Verhandlungen mit Oesterreich wegen Abschlusses eines neuen Tarifvertrages zeigten schon die neue Richtung an. Eine schutzzöllnerische Erklärung von 204 Mitgliedern des Reichstages v. 17./X. 1878 ließ die Wandlung der öffentlichen Meinung erkennen. Eine vom Bundesrat zur Beratung der Tarifrevision eingesetzte Kommission erhielt vom Reichskanzler in einem Schreiben v. 15./XII. 1878 die Richtung vorgezeichnet: keine Tarifverträge, sondern autonome Zollgesetzgebung; Prinzip der allgemeinen Zollpflicht; Freiheit nur der unentbehrlichen Rohstoffe; Schutz aller Produktionsinteressen.

Im letzten Punkte lag schon der Gedanke des Zollschutzes auch der landwirtschaftlichen Produktion. Die Einführung des Roheisen- und des Roggenzolles (mit schließlich je 1 M. für 100 kg) waren das eigentliche Objekt des heftigen parlamentarischen Kampfes. Der Tarif v. 15./VII. 1879 wird, neben der Erhöhung und Vermehrung der Finanzzölle, charakterisiert durch allgemeinen, meist nicht sehr hohen Industrieschutz, feinere Ausgestaltung dieser Schutzzölle (z. B. bei den Garnen nach der Feinheit, bei Baumwollgeweben nach der Fädenzahl, bei Wollstoffen nach der Schwere), mäßige Zölle auf Getreide, Vieh, Nutzholz.

Viel stärker waren die weiteren Erhöhungen der Schutzzölle für die Industrie 1881 und 1885, für die Landwirtschaft 1885 und 1887.

Die Handelsverträge, welche nach 1879 abgeschlossen wurden, enthielten nur noch ausnahmsweise Bindungen des Tarifs (mit Italien und mit Spanien 1883, mit Griechenland 1884). Im übrigen beschränkte sich Deutschland auf den Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen, was genügte, solange Frankreich durch eine ganze Anzahl von Tarifverträgen die Zölle der anderen Staaten band. Die meisten europäischen Tarifverträge liefen aber am 1./II. 1892 ab, und in Frankreich bestand nicht die Absicht, sie zu erneuern (s. oben). Selbst Staaten wie die Schweiz, welche bisher die Schutzzollbewegung kaum mitgemacht hatten, erhöhten ihre Zölle, um Kompensationsobjekte für künftige Zollverhandlungen zu haben. Eine immer weitere Ausdehnung der gegenseitigen Aussperrung und eine fortdauernde Beunruhigung aller Exportinteressen drohte.

Unter diesen Umständen beschloß die deutsche Regierung diesen wachsenden Absperrungstendenzen entgegenzutreten und stabilere Tarifverhältnisse herbeizuführen. Dazu kam, daß die Höhe der 1887 eingeführten Getreidezölle in Zeiten so hoher Getreidepreise, wie sie 1891 eintraten, den Bestand dieser Zölle selbst gefährdete. Einzelne gewerbliche Schutzzölle hatten den gewünschten Erfolg, eine Industrie heranzuziehen, nicht gehabt (Feingarnspinnerei), konnten also als Kompensationsobjekte benutzt werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, verhandelte die deutsche Regierung gleichzeitig mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien und schloß eine Reihe von Tarifverträgen, welch am 1./II. 1892 in Kraft traten. Erhebliche Ermäßigungen des Tarifs erfolgten dabei nur für Getreide (Weizen und Roggen von 5 M. auf 3,50 M., was immer noch ein verhältnismäßig sehr hoher Zoll war). Die sonstigen Tarifherabsetzungen waren auf seite Deutschlands, wie der anderen Staaten nicht sehr bedeutend. Der Wert der Verträge beruhte mehr auf der Bindung zahlreicher Tarifpositionen bis zum Ende des Jahres 1903. Auch anderweitige Verkehrserleichterungen wurden gegenseitig zugestanden.

Im Gegensatz zu dem in der Freihandelsperiode beobachteten Verfahren wurden die den Vertragsstaaten eingeräumten Vergünstigungen nicht ohne weiteres verallgemeinert, sondern als Kompensationsobjekte zu weiteren Vertragsverhandlungen benutzt, soweit nicht auf Grund älterer Verträge die Meistbegünstigung ohne weiteres eintrat (wie z. B. gegenüber Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, dem die Meistbegünstigung auf Grund des Frankfurter Friedens zusteht).

So folgten den Verträgen von 1892 im nächsten Jahre solche mit Serbien und Rumänien. Der mit Spanien schon abgeschlossene Vertrag wurde nicht ratifiziert, so daß Deutschland und

Digitized by Google

Spanien sich von 1894 bis zum Sommer 1896 in einem unerfreulichen Zollkrieg befanden.

Rußland gegenüber führte die Anwendung der alten Zollsätze auf seine Getreideausfuhr im Sommer 1893 zu einem Zollkriege, der Deutschland zur Erhöhung des Getreidezolles Rußland gegenüber auf 7,50 M. veranlaßte und die deutsche Industrie wie die russische Landwirtschaft erheblich schädigte, während gleichzeitig Frankreich einen Handelsvertrag mit Rußland abschloß, welcher der französischen Ausfuhr eine Reihe von Vergünstigungen gewährte. Durch den Vertrag vom 10./II. 1894 gelang es, zu einem Abschluß mit Rußland zu kommen, welcher diesem Lande im wesentlichen die von Deutschland anderen Ländern bereits bewilligten Zollsätze gewährte und dafür (im Zusammenhang mit dem französischen Vertrag) die Herabsetzung einer sehr großen Zahl der Tarifpositionen des russischen Tarifes von 1891 erlangte.

Um den Vertrag gegen den lebhaften agrarischen Widerstand im Reichstage durchzusetzen, wurde von der deutschen Regierung die sog. Aufhebung des Identitätsnachweises (vgl. diesen Artikel) verfügt, was gleichzeitig der Erleichterung der Getreideausfuhr aus dem Osten und der Erhöhung der dortigen Getreidepreise diente.

Der Abschluß der Handelsverträge fiel in eine rückläufige Konjunktur des Wirtschaftslebens. Der Ermäßigung der landwirtschaftlichen Zölle folgte unmittelbar eine Zeit besonders schwieriger Lage für die deutsche Landwirtschaft. Nach der Dürre von 1893 kamen 1894 so niedrige Getreidepreise, wie sie später nicht wiederkehrten. Alsbald begann mit der Gründung des Bundes der Landwirte eine leidenschaftliche Agitation gegen den bestehenden Vertragstarif, welche die politischen Parteien und die Regierung den Forderungen verstärkten Zollschutzes immer gefügiger machte. Seit 1897 begann mit der Zusicherung, daß die neuen Handelsverträge keine Abschrift der alten sein sollten, die Vorbereitung eines neuen Zolltarifs, der den kommenden Vertragsverhandlungen zugrunde gelegt werden sollte. Die Einsetzung eines „wirtschaftlichen Ausschusses" hierfür war das Signal zur Weckung aller schutzzöllnerischen Begehrlichkeiten, die ihren Ausdruck in einem Tarifentwurf fanden, der im Herbst 1901 dem Reichstag vorgelegt, im Dezember 1902 angenommen wurde nach parlamentarischen Kämpfen von einer Leidenschaftlichkeit und Gewalttätigkeit, wie sie bisher im Deutschen Reichstage nicht vorgekommen waren.

Der Zolltarif vom 25./XII. 1902 ist nach einem ganz neuen, wohlgeordneten Schema aufgebaut. Er wird charakterisiert durch die feinere Differenzierung vieler Schutzzölle mit der allgemeinen Tendenz zur Erhöhung, durch die starke weitere Heraufsetzung der landwirtschaftlichen Zölle und durch die Festsetzung von Minimalzöllen für Getreide, unter welche die Regierung beim Abschluß neuer Handelsverträge nicht herabgehen sollte. Bei den alsbald begonnenen Vertragsverhandlungen mit den Nachbarstaaten erwiesen sich diese Bestimmungen als schweres Hemmnis. Die handelspolitische Situation hatte sich auch dadurch verschlechtert, daß in einer Anzahl von Staaten, wie Rußland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Rumänien Tariferhöhungen für die Zeit des Ablaufens der Verträge vorgenommen waren. Nach mühsamen Verhandlungen kamen 1904/05 der Reihe nach neue Tarifverträge zustande mit Italien, Belgien, Rußland, Rumänien, der Schweiz, Serbien, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, denen im April 1906 noch Schweden folgte. Die neuen Verträge gelten bis 1917. Formell sind sie „Zusätze" zu den alten nicht gekündigten. In Kraft traten die neuen Tarife am 1./III. 1906. Sie bedeuten allgemein eine Erschwerung des internationalen Verkehrs. Nach den Worten der Denkschrift, mit der die Verträge dem Reichstag vorgelegt wurden, war bei dem Abschluß „in erster Linie das Bestreben maßgebend, den für die Landwirtschaft in Aussicht genommenen höheren Schutz tunlichst aufrecht zu erhalten". Dies habe es unmöglich gemacht, für die gewerbliche Ausfuhr diejenigen Zugeständnisse zu erhalten, „auf die wir andernfalls vielleicht hätten rechnen können".

An protektionistischen Maßregeln neben dem Zolltarif ist besonders die eigentümliche Einrichtung der Branntweinbesteuerung (vgl. d. Art. oben Bd. I S. 543 fg.) zu erwähnen. Die Küstenschiffahrt ist (Ges. v. 22./V. 1881) nur den Schiffen derjenigen Staaten gestattet, welche ihrerseits die deutsche Flagge zur Küstenschiffahrt zulassen.

Zollbegünstigungen der Einfuhr im direkten Verkehr mit den Ursprungsländern (wie sie in den 80er Jahren vorgeschlagen sind und in Frankreich bestehen) und Begünstigungen des, freilich noch geringen, Verkehrs Deutschlands mit seinen Kolonieen gibt es nicht.

d) **Oesterreich-Ungarn.** Seit den Anfängen unter Leopold I., die durch Karl VI. systematisch weitergebildet wurden, hat in Oesterreich ein strenges merkantilistisches Prohitivsystem bestanden, das erst 1851 durch ein System von Schutzzöllen ersetzt wurde. In diesem Jahre wurde auch die letzte Binnenzollinie, die gegen Ungarn, beseitigt, während bis 1826 Oesterreich noch in eine Anzahl von getrennten Zollgebieten zerfiel. Von 1850 an ist die österreichische H. beherrscht von dem Gedanken des Eintritts in den deutschen Zollverein, was 1851 und 1853 zu der Ermäßigung der Zollschranken, teils allgemein, teils nur dem Zollverein gegenüber, führte. Als durch die Herabsetzung der deutschen Zölle von 1865 dieser Plan unmöglich geworden war, erfolgte zunächst ein gewisser Rückschlag. Aber bald befand man sich gleichfalls in der freihändlerischen Strömung jener Zeit, was noch dadurch verstärkt wurde, daß seit 1867 Ungarn seine agrarischen Ausfuhrinteressen energisch zur Geltung brachte. In dem deutsch-österreichischen Handelsvertrag v. 9./III. 1868 und vor allem in der viel erörterten Nachtragskonvention mit England v. 30./XII. 1869, die allerdings mehr politischen als wirtschaftlichen Motiven entsprang, fand diese Strömung den stärksten Ausdruck. Wie die Krisis von 1873 in Oesterreich besonders heftig auftrat, so war es auch (neben Frankreich und Italien) eines der ersten Länder, in welchem die handelspolitische Reaktion sich zeigte. Die autonomen Tarife von 1878, 1882 und 1887, die Erhebung der Zölle in Gold (seit 1878) brachten eine bedeutende Erhöhung der Zölle, die seit 1887 sogar der Landwirtschaft einen beträchtlichen Zollschutz brachte, obgleich bei dieser die Exportinteressen noch überwogen. Im Jahre 1891

Digitized by Google

schloß sich Oesterreich eng der deutschen Aktion gemeinschaftlicher Verhandlungen über Handelsverträge an, deren Ziel weniger die Ermäßigung als die Stabilierung der bisherigen Schutzzölle bedeutete. Die bemerkenswerteste Folge dieses Vorgehens war auch für Oesterreich-Ungarn der Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland (18./V. 1894). Aehnlich wie in Deutschland begann man auch in Oesterreich-Ungarn schon um 1898 mit den Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines neuen Zolltarifes. Der Entwurf, auf den der deutsche unverkennbaren Einfluß geübt, kam erst 1903 zustande. Wesentlich infolge innerpolitischer Schwierigkeiten verzögerte sich der Erlaß des Tarifgesetzes bis zum 13./II. 1906. Der neue Tarif ist der Ausdruck des Strebens nach vermehrtem Zollschutz durch wachsende Spezialisierung der Positionen, durch Ausdehnung der Zollpflicht, durch namhafte Erhöhung des Agrarschutzes. Eigentümliche Schwierigkeiten ergeben sich immer wieder aus dem österreichisch-ungarischen Dualismus, da die handelspolitischen Interessen beider Reichshälften stark auseinanderlaufen. Sogar die Trennung des Zoll- und Handelsbündnisses beider Reichshälften wird ernsthaft erörtert. Eigentümlich sind der österreich-ungarischen Handelspolitik die Verkehrs- und Zollerleichterungen, welche sie für gewisse Artikel verschiedenen Grenznachbarn bewilligt, ohne daß die Meistbegünstigungsklausel darauf Anwendung fände.

e) **Russland** ist der Staat des Hochschutzzolles. Allerdings sind an Stelle der in den Tarifen von 1798 und 1810 ausgebildeten Prohibitionen seit den 30er Jahren Zölle getreten, aber solche von bedeutender Höhe. Einige Erleichterungen waren 1857 und 1868 erfolgt, aber am 1./I. 1877 brachte die Erhebung der Zölle in Gold eine allgemeine Erhöhung aller Zollsätze (um etwa 30%), und seit 1881 folgte eine Zollerhöhung der anderen, die im Tarif v. 11./VI. 1891 zu einem gewissen Abschluß kamen. Eigentümlich ist Rußland die rücksichtslose Besteuerung vieler Rohstoffe (aus finanziellen Gründen), die Bevorzugung der innerrussischen Provinzen vor den an der Grenze gelegenen, die Begünstigung der Einfuhr auf dem Seewege. Dieser für Deutschland sehr ungünstige Umstand wurde für Kohlen und Eisen durch den deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894 beseitigt. Die Bedeutung dieses, wie der Verträge mit Frankreich und Oesterreich, beruhte in der Ermäßigung einer großen Zahl von Zollsätzen, mehr aber noch darin, daß Rußland überhaupt wieder dazu gebracht war, sich für eine Reihe von Jahren zu binden. Auch eine Reihe von sonstigen Verkehrserleichterungen wurden den Nachbarstaaten zugestanden. Auch Rußland bereitete sich für das Ablaufen dieser Handelsverträge vor durch Erlaß eines neuen Zolltarifes (13./I. 1903). Durch neue Handelsverträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn usw. ist allerdings eine Ermäßigung mancher Sätze dieses Tarifs erreicht. Aber im allgemeinen ist seit dem 1./III. 1906 das Zollniveau doch wieder erhöht im Vergleich mit der abgelaufenen Handelsvertragsperiode.

f) **Vereinigte Staaten von Amerika.** Ihr Tarif hat eine ähnliche Bedeutung für Europa wie der russische. Während die ersten von der jungen Republik eingeführten Zölle (seit 1789) wesentlich finanziellen Zwecken dienten, änderte sich das in der Zeit, in welcher die Vereinigten Staaten in den Krieg gegen England verflochten wurden (1808—1815). Das Entstehen zahlreicher Fabriken in dieser Zeit war der Ausgangspunkt einer protektionistischen Strömung, die, wie in Europa, nach Herstellung des Friedens 1816 zur Einführung eines Zollschutzes gegen englische Konkurrenz führte. Doch wurde diese Bewegung kräftig erst nach der Wirtschaftskrise von 1819 und setzte sich namentlich in den Zolltarifen von 1824 und 1828 durch. Der Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll deckt sich in der Hauptsache mit dem Kampfe des Südens und des Nordens, der Föderalisten und Centralisten, der Demokraten und Republikaner um die Herrschaft. Der sklavenhaltende Süden, wo eine Industrie sich nicht entwickeln konnte, war durchaus freihändlerisch und nur für Finanzzölle. In den mittleren Staaten überwog das Interesse an dem Schutze der entstehenden Industrie. In den Neu-England-Staaten waren anfangs die Handelsinteressen noch so stark, daß die Haltung eine schwankende war. Erst später siegte auch hier der Schutzzoll. Noch 1832 war ein schutzzöllnerischer Tarif beschlossen, aber schon 1833 kam durch einen Kompromiß ein Tarif zustande, der eine allmähliche Ermäßigung der Schutzzölle bewirken sollte. Aber noch ehe diese voll wirksam geworden war, setzte 1842 die republikanische Partei einen neuen Schutzzolltarif durch. Nachdem aber die Demokraten wieder zur Herrschaft gekommen waren, folgte schon 1846 eine Ermäßigung der bisherigen Zölle, die 1857 weiter ausgedehnt wurde, aber nun unter dem Einfluß der Handelskrise von 1857 sich nicht behaupten konnte. Nach langen Verhandlungen kam unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges der Morrill-Tarif zustande, der angeblich die Sätze von 1846 wiederherstellen sollte, dessen Schutz aber tatsächlich erheblich weiter ging.

Während des Bürgerkrieges wurden die Zölle fast ununterbrochen erhöht, namentlich 1862 und 1864, in erster Linie um die Einnahmen aus den Zöllen zu erhöhen und um die Zölle in Einklang zu setzen mit den enorm gesteigerten inländischen Steuern. Aber die Männer, welche die neuen Tarife durchsetzten, waren gleichzeitig Schutzzöllner und verschafften ihren Ansichten rücksichtslos Geltung. 1862 betrugen die Zölle noch 37% vom Wert der zollpflichtigen Einfuhr, nach dem Tarif von 1864 dagegen 47%. Die schutzzöllnerische Natur der Kriegstarife hat bewirkt, daß sie nach Beendigung des Krieges einen dauernden Charakter annahmen. „Die Geschichte des bestehenden Tarifs ist nichts als die Geschichte davon, wie die Kriegsabgaben beibehalten, vermehrt und in ein System gebracht wurden, und eine Geschichte der schwächlichen und erfolglosen Versuche, die von Zeit zu Zeit gemacht sind, die Zölle zu vermindern und zu reformieren“ (Taußig). Allerdings erfolgten 1870 und 1872 einige Ermäßigungen, aber die Krise von 1873 gab den Schutzzöllnern sofort wieder die Gelegenheit (1875), die alte Höhe der Zölle wiederherzustellen. Der Tarif von 1883 bedeutet als Ganzes keine Verminderung des Zollschutzes, und seine Höhe erreichte dieser in dem Mac Kinley-Tarif von 1890, der wichtige Finanzzölle herabsetzte oder ermäßigte,

Digitized by Google

die Schutzzölle dagegen meist noch steigerte. Während hierdurch, wie durch die Maßregeln der Zollverwaltung, die Vereinigten Staaten industriell immer unabhängiger von Europa gemacht werden sollten, war die Aufhebung der Zölle auf Zucker, Kaffee usw. bestimmt, die anderen unabhängigen Staaten Amerikas zum Zollanschluß an die Vereinigten Staaten zu veranlassen. Gleichzeitig erschwerte man den Verkehr mit dem britischen Nordamerika durch hohe landwirtschaftliche Zölle.

Die Uebertreibungen des Mac Kinley-Tarifs, die Verminderung der Zolleinnahmen und die Verdrängung der republikanischen Partei durch die demokratische führten 1894 zu einer Revision der Zollgesetzgebung, die unter großen Schwierigkeiten zustande kam. Der neue Wilson-Tarif schaffte die Rohstoffzölle ab, namentlich den auf Wolle, und ermäßigte die Eisenzölle. Dem entsprach die Herabsetzung der Zölle auf die entsprechenden Fabrikate. Auch andere Zölle auf Fabrikate und die auf landwirtschaftliche Produkte wurden etwas ermäßigt. Der Zuckerzoll wurde wieder eingeführt, mit einem Zuschlag für Zucker aus Prämien zahlenden Ländern. So gering im ganzen die Minderbelastung der Einfuhr durch diesen Tarif war — nicht ganz 40% gegenüber 50% des Wertes nach dem Mac Kinley-Tarif —, so war sie doch nicht von Bestand. Nach der Wahl Mac Kinleys zum Präsidenten ist 1897 eine abermalige bedeutende Erhöhung der Zölle eingetreten, auf durchschnittlich 55% des Wertes der Einfuhr. Dieser Dingley-Tarif hat den Wollzoll wiederhergestellt, die Zölle auf Wollwaren und andere Erzeugnisse der Textilindustrie erhöht, zahlreiche bisher freie Gegenstände für zollpflichtig erklärt. Besonders bemerkenswert sind die Bestimmungen über „Reziprozität", wonach der Präsident Zölle auf gewisse Waren auflegen oder ermäßigen kann, um Begünstigungen der amerikanischen Ausfuhr von anderen Ländern zu erlangen. Der Versuch, Reziprozitätsverträge mit einer Anzahl südamerikanischer Staaten abzuschließen, ist jedoch nicht geglückt, z. T. infolge des Widerstandes der Hochschutzzöllner in den Vereinigten Staaten selbst. Dagegen ist in dem nominell unabhängigen Kuba eine Begünstigung durchgesetzt worden. — Eigentümlich ist dem amerikanischen Zollsystem der ausgedehnte Gebrauch, der von Wertzöllen gemacht wird.

Literatur: *Hierher gehört die handelsgeschichtliche Literatur überhaupt, aus der einige Hauptwerke beim Art. „Handel" oben S. 16 angeführt sind. — Die Literatur über die allgemeine Frage von Freihandel und Schutzzoll vgl. beim Art. „Schutzsystem. Schutzzölle".*

Ueber die allgemeine und die ältere Entwickelung der Handelspolitik: **P. Clément**, *Histoire de l'administration de Colbert, 1846.* — **Dermelbe**, *Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu'à la révolution de 1848, 1854.* — **Th. Hirsch**, *Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, 1855.* — **E. Laspeyres**, *Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer zur Zeit der Republik, 1863.* — **Falke**, *Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869.* — **Pöhlmann**, *Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, 1878.* — **G. Schanz**, *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors, 2 Bde., 1881.* — **F. M. Mayer**, *Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, 1881.* — **G. Schmoller**, *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 8—11 (namentl. Bd. 8, S. 15 fg.: „Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale u. staatliche Wirtschaftspolitik").* — **D. Schäfer**, *Die Hanse und ihre Handelspolitik. 1885.* — **A. Zimmermann**, *Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885.* — **H. Fechner**, *Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich 1741—1806, 1886.* — **R. Faber**, *Die Entstehung des Agrarschutzes in England, 1888.* — **K. Häbler**, *Die wirtschaftliche Blüte Spaniens und ihr Verfall, 1888.* — **O. Pringsheim**, *Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der Vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrh., 1890.* — **W. Cunningham**, *The growth of english industry and commerce, 1890/1903.* — **J. R. Seeley**, *The expansion of England, 1891.* — **W. A. S. Hewins**, *English trade and finance, chiefly in the 17th century, 1892.* — **G. Schmoller** und **O. Hintze**, *Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh. und ihre Begründung durch Friedrich den Großen, Acta Borussica, 3 Bde., 1892 (Bd. 3 enthält die Darstellung aus der Feder von Hintze).* — **W. Lexis**, *Art. „Handelspolitik", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1034 fg. und Art. „Schutzsystem", Bd. VI, S. 638 fg.* — **Zöpfl**, *Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, 1894.* — **W. Naudé**, *Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrh., als Einleitung in die preußische Getreidehandelspolitik, Acta Borussica, 1896.* — **G. Schmoller**, *Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrh., Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1899, S. 1211 fg.* — **M. Adler**, *Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich, 1903.*

Nur auf die moderne Handelspolitik bezüglich: **Richelot**, *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 1853.* — **Tooke u. Neumarch**, *Geschichte der Preise, deutsch von* **Asher**, *Bd. 2, S. 188 fg., 1859.* — **W. Lexis**, *Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhange mit der Tarifgeschichte und Handelsentwickelung Frankreichs seit der Restauration, 1870.* — **Amé**, *Etude sur les tarifs de douane et sur les traités de commerce, 2 Bde., 1876.* — **W. Weber**, *Der deutsche Zollverein, 2. Aufl., 1872.* — **J. Morley**, *The life of Richard Cobden, 1881 (vgl. dazu den Art. von* **P. Leroy-Beaulieu** *über Michel Chevalier im Nouv. Dict. de l'écon. polit., Bd. 1, S. 410 fg.).* — **K. Mamroth**, *Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen 1849—65, 1887.* — *Sir* **Ch. Dilke**, *Problems of Greater Britain, 2 Bde., 1890.* — **A. v. Matlekovits**, *Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868, 1891.* — **A. Beer**, *Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrh., 1891.* — *Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 49 bis 51 u. 57, 1892/93.* — **A. Zimmermann**, *Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, aktenmäßig dargestellt, 1892. (Die sonstige Literatur über die Entstehung des deutschen*

Digitized by Google

Zollvereins kann hier nicht gegeben werden. Doch soll wenigstens ein Hinweis auf die betr. Abschnitte in **Treitschkes** *deutscher Geschichte nicht unterbleiben.)* — **J. v. Bazant**, *Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875—1892 in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa, 1894.* — **F. W. Taussig**, *The tariff history of the United States, 1894.* — **Al. Peez**, *Zur neuesten Handelspolitik, 7 Abhandlungen, 1895.* — **Lord Brassey**, *Imperial federation and colonisation, Papers and Adresses, arranged and edited by A. H. Loring and R. J. Beadon, 1895.* — **K. Rathgen**, *Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereins, Preuß. Jahrb., Bd. 86, S. 481.* — **Derselbe**, *Die Kündigung des englischen Handelsvertrages, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 21, S. 1369.* — **G. M. Fisk**, *Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Verein. Staaten von Amerika, 1897.* — *Die Seeinteressen des Deutschen Reiches. Zusammengestellt auf Veranlassung des Reichsmarineamts, 1898, Fortsetzungen 1900 und 1905.* — **G. Schmoller**, *Die Wandlungen der europ. Handelspolitik im 19. Jahrh., Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1900, S. 373 fg.* — *Handels- und Machtpolitik, herausgegeben von* **Schmoller**, **Sering** *und* **Wagner**, *2 Bde., 1900.* — **W. Lotz**, *Der Schutz der deutschen Landwirtschaft, 1900.* — **A. Zimmermann**, *Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, 2. Aufl., 1901.* — *Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 90—92, 1900/1901.* — *Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 93, 1901.* — *Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1901, Schriften Bd. 98, 1902.* — **W. J. Ashley**, *The Tariff Problem, 1903.* — **B. Franke**, *Der Ausbau des heutigen Schutzsystems in Frankreich, 1903.* — **W. J. Bajkic**, *Die französische Handelspolitik 1892—1902, 1904.* — **Percy Ashley**, *Modern tariff history, Germany, United States, France, 1904.* — **Arthur Shadwell**, *Industrial efficiency, 2 Bde., 1906.* — *Deutsches Handelsarchiv.*

Karl Rathgen.

Handelsrecht.

Ein eigenes Recht des Handels konnte sich erst bilden, seit der Handel (im eigentlichen Sinne des Wortes) sich zu einer besonderen wirtschaftlichen Beschäftigung entwickelte. Es entstand auf der einen Seite im Anschluß an die dem Handel dienenden Einrichtungen und Unternehmungen, den Markt, die Seeschiffahrt. Es bildete sich auf der anderen Seite als das Recht der mit dem Handel sich beschäftigenden Personen, des entstehenden Kaufmannsstandes.

Da, wo zuerst ein Handel in etwas größerem Umfange entsteht, im Handel über See, entstehen auch zuerst eigenartige Rechtsinstitute für die Bedürfnisse des Handels, so die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaft, so die Versicherung.

Aller Handel beginnt nicht als Austausch unter Nachbarn, sondern als Verkehr in der Fremde, mit Fremden. Daher alsbald die Unmöglichkeit, mit dem Formalismus, der Unbeweglichkeit, der Eigenart des primitiven Stammesrechts auszukommen, das aus den nachbarlichen Verhältnissen ansässiger Stammesgenossen und Blutsfreunde entsprungen ist. Daher die Notwendigkeit ein Recht zu entwickeln, das beweglicher und universeller den Bedürfnissen eines interlokalen und internationalen Verkehrs entspricht, den Abschluß von Handelsgeschäften und Zahlungen in der Form erleichtert, Transporte und Kreditgeschäfte sicherstellt, das harte, die Person ergreifende Schuldrecht mildert, das Gerichtsverfahren beschleunigt und vereinfacht, den Formalismus des alten Beweisrechts einschränkt.

Neben diesem Streben nach größerer Freiheit der Bewegung und nach Sicherheit auf dem Gebiete des Privatrechts kämpft auf dem des öffentlichen Rechts mit der Einsicht in den Nutzen des Handels und die Vorteile, die er bringt, das Mißtrauen gegen den freien Verkehr, gegen den Kaufmann, vor allem den Fremden, seine List, seinen Betrug, seine Konkurrenz (vgl. Artt. „Handel“ oben S. 9 fg., „Handelspolitik“ oben S. 30 fg.).

Beschränken wir uns hier auf das Gebiet des Privatrechts, so mußte die Entstehung eines besonderen H. abhängen davon, ob ein größerer Handelsverkehr entstand und ob das nationale Recht fähig war, sich dessen Bedürfnissen anzupassen. Im römischen Reiche, in welchem zuerst ein großer Welthandel entstand, hat die Entwickelung des Jus Gentium durch Aneignung der dem Verkehr dienlichen Rechtsinstitute und Rechtssätze der unterworfenen Völker ein allgemeines Verkehrsrecht geschaffen, welches dem Bedürfnis des Handels entsprach, so daß daneben für ein eigenes H. kein Raum war. Doch sind einige wichtige Institute auf den Handel beschränkt geblieben, so das Sonderrecht der Argentarii und Publicani, die Actio exercitatoria und Actio tributoria, vor allem für den Seehandel das Seedarlehn und die große Haverei (lex Rhodia).

Schon in der späteren Kaiserzeit, namentlich seit Diocletian und Constantin, verliert das römische Recht viel von seiner Schärfe und Klarheit (man denke an das wirtschaftlich ganz unzweckmäßige Pfandrecht), namentlich unter dem Einfluß humaner Tendenzen und christlicher Ideeen. Aber auch nach dem Zerfall des Römerreichs und seiner Kultur hat sein Gedankengehalt und seine Zucht auf die Entwickelung eines neuen H. in Italien fortgewirkt.

Als im Mittelalter aufs neue der Handelsverkehr sich zu entwickeln begann, vor allem zwischen der Levante und den Handelsstädten Italiens, der Provence und

Digitized by Google

Cataloniens, als ein eigener Handelsstand in den Städten aufkam, die Kaufleute, in Schutzgenossenschaften organisiert, nach fremden Ländern segelten, dort dauernde Niederlassungen und Kontore gründeten, da entstand auch das Bedürfnis eines gesonderten Rechtes der Kaufleute. Entsprach es doch der Rechtsbildung des Mittelalters, für jeden Stand ein eigenes Sonderrecht zu entwickeln. Das germanische Recht aber war für den Handel ganz ungeeignet.

In den „in typischer Form von Notaren geschlossenen Rechtsgeschäften (Notariatsurkunden)" zeigt sich der Niederschlag der Rechtsgewohnheiten des Handels, in den Statuten der Städte, den Festsetzungen der Kaufmannsgilden und Zünfte werden sie kodifiziert und erweitert, nach Bedürfnis fortgebildet, letzteres noch mehr durch die Entscheidungen der städtischen Gerichtshöfe und der Korporationsorgane der Kaufleute, in den heimischen Gilden, wie den überseeischen Faktoreien.

Die berühmtesten Quellen für das Handels- und Seerecht der romanischen Städte sind das Constitutum Usus von Pisa (um 1161), die Tabula Amalfitana (der älteste Teil nach Goldschmidt aus dem 13. Jahrh.), das Consolat del Mar von Barcelona (seit dem 13. Jahrh.), das Seerecht von Oléron (vielleicht schon aus dem 12. Jahrh.), die auch für die Kenntnis des heimischen Rechts wichtigen Statuten der genuesischen Niederlassungen in Pera (1316) und der Krim (Gazaria, seit 1313).

Die italienischen Kaufleute haben eine Reihe der wichtigsten Institute des H. geschaffen. Die modernen Handelsgesellschaften, die Wertpapiere, namentlich der Wechsel, die Bankgeschäfte (Depositen- und Zahlungswesen, die Scontration), das Transportrecht, das Seerecht, die Versicherung, sie alle sind in der zweiten Hälfte des Mittelalters in Italien zur Ausbildung gelangt.

Im einzelnen zeigen sich zunächst zahlreiche lokale Verschiedenheiten. Aber seiner Natur nach führt der Handel zu allgemeinerer Anwendung und Ausbreitung des Erprobten. Schon die Sprache zeigt diese Universalität. Wie die Handelssprache der Italiener eine Reihe arabischer, so zeigt die der anderen Völker eine große Zahl von italienischen Ausdrücken. Besonders zeigt sich diese Entwickelung in Deutschland.

Auch in den nordeuropäischen, namentlich den deutschen Handelsstädten hat die Natur des Handels zu ähnlichen Entwickelungen gedrängt wie in Italien. Aber ehe sie zu voller Entfaltung kamen, drang mit dem Ende des Mittelalters das romanische H. dank seiner höheren Entwickelung ein. Den Weg bildeten die großen Vermittelungsplätze des süd- und des nordeuropäischen Verkehrs: die großen internationalen Messen (Champagne, Lyon) und die niederländischen Stapelplätze Brügge und Antwerpen. Die oberdeutschen Städte sind auch direkt, wie mit den italienischen Handelseinrichtungen, so mit dem H. bekannt geworden.

Das sog. Wisbysche Seerecht (im gegenwärtigen Umfange zuerst 1505 veröffentlicht) ist eine Kompilation, die zum Teil auf dem Seerecht von Oléron, zum Teil auf hansischen Grundlagen beruht.

In der Neuzeit setzt sich die Entwickelung des späteren Mittelalters fort. Wichtig wird die in den Kontinentalstaaten zunehmende Kodifikation des H., und da hierbei jedesmal die vorhandenen Gesetzbücher anderer Völker mit benutzt sind, hat das H. einerseits der kontinentalen Staaten Europas und ihrer Tochterstaaten und Kolonieen, andererseits der angelsächsischen Rechtsgebiete einen immer gleichartigeren Charakter angenommen, so daß die Beseitigung der nationalen Unterschiede und die Herstellung eines wirklich universalen Rechts, wenigstens für gewisse Gruppen von Ländern und einzelne Teile des Rechts, durchaus nicht mehr utopisch und durch das Mittel internationaler Verträge schon hier und da verwirklicht erscheint, so durch die Post- und Telegraphenverträge, das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, den Marken-, Muster- und Patentschutz. Ein gemeinsames Wechselrecht und Seefrachtrecht wird von verschiedenen Seiten angestrebt und erscheint als wohl durchführbar.

Die erste Kodifikation des H. für einen ganzen Staat ist die französische durch Colbert veranlaßte, unter Mitwirkung von Jacques Savary (dem älteren) entstandene: die Ordonnance du Commerce von 1673 und die Ordonnance de la marine von 1681. Auf dieser älteren Gesetzgebung beruht der Code de Commerce von 1807, ein Teil des großen napoleonischen Kodifikationswerkes. Heute durch eine Reihe einzelner Gesetze in wichtigen Teilen umgestaltet, hat das französische Recht direkt und indirekt den größten Einfluß auf das Recht und die Gesetzgebung anderer Länder geübt, auch solcher, welche auf eine eigene ältere Entwickelung zurücksehen konnten, wie Spanien und Italien.

In dem wirren Durcheinander deutschen Territorialrechts hat für ein größeres Gebiet Rechtseinheit zuerst hergestellt das Preußische Landrecht (1794), auf dessen handelsrechtliche Teile hamburgische Sachverständige, namentlich J. G. Büsch, Einfluß gehabt haben. Mit der Zunahme des Verkehrs wurde in unserem Jahrhundert die Zersplitterung der Rechtsordnung so unerträglich, daß selbst in der Zeit des deutschen Bundes die Herstellung eines

Digitized by Google

einheitlichen Rechtes gelang durch gemeinsame Vorberatungen und durch Publikation der betr. Gesetze als Gesetze der einzelnen Staaten. Zuerst gelang das 1848 für das Wechselrecht, dann nach wiederholten Anläufen für das Handels- und Seerecht. Aus den Beratungen der von den einzelnen Staaten beschickten Nürnberger Kommission (1857—61), welchen ein preußischer Entwurf zugrunde lag, ging ein Handelsgesetzbuch hervor, das von 1861—65 fast in allen deutschen Staaten durch Landesgesetz eingeführt wurde, auch in Oesterreich (mit Ausnahme des Seerechts). Wegen der Zersplitterung des bürgerlichen Rechts in Deutschland enthielt es auch eine Anzahl Bestimmungen allgemeinerer Natur, die über den Bereich des eigentlichen H. hinausgingen. Auf der anderen Seite enthielt es keine Bestimmungen über einige wichtige Teile des H. (Versicherung mit Ausnahme der Seeversicherung, Buchhandel, Börsengeschäfte). Im Gegensatz zum französischen Recht ist das Wechsel- und das Konkursrecht im Handelsgesetzbuch nicht enthalten.

Durch G. v. 5./VI. 1869 wurde das HGB. zum Bundes- (resp. Reichs-)Gesetz gemacht und damit die Rechtseinheit für Deutschland gesichert, gleichzeitig die Einheit der Rechtsprechung durch Errichtung des Oberhandelsgerichts, das 1879 im Reichsgericht aufging. An wichtigen abändernden und ergänzenden Gesetzen sind zu nennen die über die Aktiengesellschaften (1870, 1884), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1892), die Genossenschaften (1868, 1889), den Schutz der Warenbezeichnungen (1894), den unlauteren Wettbewerb, die Börsen (1896), die Abzahlungsgeschäfte (1894), die Binnenschiffahrt (1895—98), sowie verschiedene Gesetze und Verordnungen, welche das Seerecht berühren, namentlich die Seemannsordnung (1872) und die Strandungsordnung (1874). Von Bedeutung für das H. sind auch das Bankgesetz (1875), die Gesetze über Marken-, Muster- und Patentschutz (1874, 1876, 1877—91), das Gesetz über das Postwesen (1871) und die Telegraphenordnung (1891) und das Gesetz über das Telegraphenwesen (1892), die Verkehrsordnung für das Eisenbahnwesen (1874, 1892), die internationalen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverträge, die Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Beitritt 1903. Ein einheitliches Konkursrecht hat Deutschland durch die Konkursordnung von 1877 erhalten.

Die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat eine Revision des HGB., aber nicht, wie manche gefordert haben, die Beseitigung eines besonderen H. zur Folge gehabt. Das neue HGB. vom 10./V. 1897 wird von den verschiedensten Richtungen als ein besonders gut gelungenes Gesetz anerkannt. Es ist gleichzeitig mit dem BGB. im Jahre 1900 in Kraft getreten. Der von den Handlungsgehilfen und -Lehrlingen handelnde Abschnitt ist seit dem 1./I. 1898 in Kraft. An wichtigen seit Erlaß des HGB. ergangenen Gesetzen seien noch das über das Verlagsrecht (1901), die neue Seemannsordnung (1902), das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte (1904) genannt.

Der Gang der modernen Entwickelung führt allerdings zu einer Einschränkung des besonderen H., indem Rechtssätze, welche zuerst im Handel Anwendung gefunden haben, sich allmählich im allgemeinen Recht Anerkennung erringen. Teile des H. gehen im bürgerlichen Recht auf. Dafür treten im H. neue Bedürfnisse auf und rufen neues H. ins Leben. „Man mag das H. einem Gletscher vergleichen: in den unteren Regionen vereint sich sein schmelzender Firn mit den allgemeinen Niederschlägen, in den oberen findet stets neue Firnbildung statt“ (Goldschmidt).

Literatur: *Unsere Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung des Handelsrechts beruht ganz wesentlich auf den Arbeiten von* **L. Goldschmidt** *und den von ihm angeregten Studien. Eine durch staunenswerte Gelehrsamkeit ausgezeichnete Zusammenfassung der Arbeit eines Lebens bildet seine leider nicht vollendete „Universalgeschichte des Handelsrechts“, 1. Liefg., 1891, welche die 1. Abteilung des 1. Bandes der 3. Auflage seines Handbuches des Handelsrechts zu bilden bestimmt ist. Für die hier nicht behandelten Teile ist die 2. Auflage (1875) zu benutzen. Einen ganz kurzen Ueberblick der Gesamtentwickelung hat* **Goldschmidt** *selbst in dem Art. „Handelsrecht“, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1047 fg. gegeben (fortgesetzt von* **Pappenheim**). *Kurze Uebersichten auch in den Lehrbüchern des Handelsrechts. — Vgl. auch* **K. Lehmann**, *Die Entwickelung des deutschen Handelsrechts, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 52 (1902). — Wichtige Quellensammlungen sind:* **J. M. Pardessus**, *Collection de lois maritimes antérieures au 18me siècle, 6 Bde., 1828—45. —* **Travers Twiss**, *Monumenta juridica, The black Book of the Admiralty. With an Appendix, 4 Bde., 1871|76. — Für die Neuzeit:* **Borchardt**, *Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze u. der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Uebersetzung, 2 Bde., 1871 (Fortsetzung 1885). —* **Derselbe**, *Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, gesammelt und ins Deutsche übertragen, 5 Bde., 1884|87. — Die von* **L. Goldschmidt**, *begründete „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“ (seit 1858) enthält fortlaufend Mitteilungen über die Handelsgesetzgebung der verschiedenen Länder.*

Karl Rathgen.

Handelsschulen

s. Gewerbliches Unterrichtswesen oben Bd. I S. 1078, vgl. auch Handelshochschulen oben S. 26 fg.

Digitized by Google

Handelsstatistik.

1. Die Aufgabe der H. 2. Die Methode der H. 3. Ergebnisse der H. in einigen wichtigen Ländern. a) Deutschland. b) Großbritannien und Irland. c) Frankreich. d) Oesterreich-Ungarn. e) Andere wichtigere Länder.

1. Die Aufgabe der H. Die Aufgabe der H. ist, den über die Grenzen eines Wirtschaftsgebietes sich bewegenden Warenverkehr festzustellen. Sie liefert damit das Material für die Beurteilung des Außenhandels dieses Gebietes und für die Maßregeln der Wirtschaftspolitik, welche auf die Entwickelung der wirtschaftlichen Beziehungen des Inlandes zum Auslande Einfluß üben sollen.

Es handelt sich dabei um die Feststellung der Mengen der einzelnen Waren, welche die Grenze überschreiten, und der Menge dieser Waren, welche in den freien Verkehr des Inlandes eintreten und welche aus der inländischen Produktion stammen. Bei der Verschiedenheit des Wertes der Waren ist ferner dieser Wert festzustellen, um so die Mengen auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Endlich ist bei der Einfuhr das Ursprungsgebiet der Waren, bei der Ausfuhr ihr Bestimmungsgebiet zu ermitteln.

Von den Schwierigkeiten, die sich der Erfüllung dieser Aufgaben entgegenstellen, und den Methoden, durch welche diese Schwierigkeiten überwunden werden sollen, hängt die Brauchbarkeit der handelsstatistischen Ergebnisse in den verschiedenen Ländern ab.

Inwieweit die Zahlen der H. verschiedener Länder vergleichbar sind, bestimmt sich aber nicht nur nach der Methode und Genauigkeit der Ermittelungen. Es bestimmt sich das auch nach der verschiedenen Bedeutung des Außenhandels für verschiedene Wirtschaftsgebiete. Insbesondere kommt der beliebten Zusammenstellung, wie groß der Außenhandel per Kopf der Bevölkerung in verschiedenen Ländern ist, nur geringer Wert zu, wenn man dabei Länder ganz verschiedener Größe nebeneinanderstellt. In kleinen Wirtschaftsgebieten muß der Kopfanteil bei sonst gleicher wirtschaftlicher Entwickelung größer sein, als in großen, weil in diesen auf den Austausch zwischen den einzelnen Landesteilen, also auf den Binnenhandel, vieles entfällt, was bei jenen schon als Außenhandel sich darstellt.

2. Die Methode der H. Zunächst ist festzustellen, was als Einfuhr und Ausfuhr anzusehen ist. In erster Linie ist also die Durchfuhr abzusondern. Die Gesamtbewegung der Waren über die Grenze wird als „Generalhandel" bezeichnet. Ihm steht gegenüber der „Spezialhandel", welcher die Ausfuhr der aus dem Inlande stammenden Waren und die Einfuhr in den freien Verkehr des Inlandes umfaßt. Bei diesem ist also die Durchfuhr ausgeschlossen, welche volkswirtschaftlich von sehr viel geringerer Bedeutung ist als der Spezialhandel. Bei der reinen Durchfuhr kommen nur die Mengen als Frachtobjekte in Betracht, man kann bei ihr von der Wertermittelung absehen (wie in Deutschland). Anders ist es schon, wenn die Durchfuhr nicht unmittelbar erfolgt, sondern eine Einfuhr zum Zwecke eventueller Wiederausfuhr stattfindet. Der Handel eines Landes kann hierbei lebhaft beteiligt sein. Die Bedeutung der großen Seehandelsplätze beruht zum Teil darauf, daß dieser mittelbare Durchfuhrhandel sie zu großen Weltmärkten für bestimmte Waren macht, welche von dort an die Konsumtionsgebiete verteilt werden. Derartige Rohstoffmärkte sind aber nicht nur für den Handel des betr. Landes wichtig. So beruht der Vorteil der englischen Baumwollspinnerei vor der kontinentaler Länder zum Teil darauf, daß sie in unmittelbarer Nähe von Liverpool dem Weltmarkte für Baumwolle, zentralisiert ist. Die mittelbare Durchfuhr wird zum Teil ermittelt, wenn nämlich Waren auf zollfreie Niederlagen (bezw. Freibezirke) gehen und der Eingang und Ausgang von Waren auf diesen angeschrieben wird. Diese Niederlagen sind von Wichtigkeit für zollpflichtige Waren. Zollfreie Waren dagegen werden in zahllosen Fällen eingeführt, nachträglich aber wieder ausgeführt. Obgleich sie also eigentlich zur Durchfuhr gehören, werden sie beim Spezialhandel mitverzeichnet. Namentlich in Ländern, in welchen viele Artikel zollfrei sind, wie in Großbritannien, auch in Belgien und Holland, ist deshalb der Spezialhandel zu groß angegeben, weil er eine Menge von mittelbarer Durchfuhr einschließt. Auch in Deutschland ist das der Fall, wie sich ganz klar daraus zeigt daß Waren, die gar nicht in Deutschland produziert werden, in der Ausfuhr beim Spezialhandel verzeichnet sind, wie z. B. rohe Baumwolle (jährlich 35—51 Mill. M.), Jute u. dgl.

Ein anderer Teil dieser mittelbaren Durchfuhr erscheint bisher in der deutschen H. gar nicht, nämlich die Einfuhr und Wiederausfuhr ausländischer Produkte in den Freihäfen (einen Ersatz bietet die Hamburger und Bremer H.). Erst das Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs v. 7./II. 1906 dehnt die H. auf die Zollausschlüsse aus.

Die Vergleichbarkeit der H. der verschiedenen Staaten wird durch die verschieden vollständige Ermittelung und Ausscheidung des Niederlageverkehrs beeinträchtigt. So steckt in den Zahlen des nordamerikanischen Spezialhandels ein Teil des Niederlageverkehrs.

Eine weitere Verschiedenheit besteht darin,

Digitized by Google

daß der sog. Veredelungsverkehr nur zum Teil gesondert festgestellt wird. Man versteht darunter die Einfuhr von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zur Bearbeitung im Inlande und zur Wiederausfuhr oder die Ausfuhr solcher Waren zur Wiedereinfuhr nach im Auslande erfolgter Bearbeitung. Dieser Verkehr wird, wenn überhaupt, nur für zollpflichtige Waren festgestellt. In Deutschland wurde bis 1896 der Mühlenlagerverkehr, seit 1897 aller Veredelungsverkehr, der im Inlande für Rechnung eines Inländers erfolgt, zum Spezialhandel gerechnet, was den Wert der Einfuhr und Ausfuhr von 1897 an um 100—150 Mill. M. erhöht, während der sonstige Veredelungsverkehr 40—50 Mill. M. ausmacht.

Die deutsche H. hat, um diese Unterschiede klarzustellen, zwischen den Generalhandel und den Spezialhandel den „Gesamteigenhandel" geschoben, welcher den Spezialhandel, den Niederlageverkehr und den Veredelungsverkehr zusammenfaßt. Er übertraf den Wert des Spezialhandels bei Einfuhr und Ausfuhr in den letzten Jahren um je 340—380 Mill. M.

Nicht überall ergreifen die Angaben der Statistik den ganzen Handelsverkehr. Der Schmuggel wird allerdings in den besser verwalteten Ländern jetzt keine große Rolle mehr spielen. Aber früher war er vielfach so groß, daß tatsächlich die offizielle Statistik geringen Wert hatte. Gegenwärtig wird er nur noch bei sehr hochwertigen, mit hohem Zoll belegten Gegenständen (Spitzen) oder bei Dingen, die brieflich versandt werden (Edelsteine), stärker in Betracht kommen. Wie alle H. an die Tätigkeit der Zollbehörden anknüpft, so hat sie sich ursprünglich genauer nur mit zollpflichtigen Gegenständen beschäftigt. Der zollfreie Verkehr, namentlich also die Ausfuhr, wurde nur sehr ungenügend festgestellt. In Deutschland besitzen wir eine wirklich brauchbare Statistik erst seit dem 1./I. 1880, gesichert durch eine Anmeldepflicht, verbunden mit Zahlung einer „statistischen Gebühr" nach französischem Muster, wie sie auch in Oesterreich besteht.

In manchen Ländern wird überhaupt der Grenzverkehr noch nicht vollständig angeschrieben. So fehlt in der Statistik Chinas fast der ganze Landverkehr.

Wird in den Staaten des mittleren und westlichen Europas der Warenverkehr jetzt mit annähernder Vollständigkeit ermittelt, so kann dasselbe von der Einfuhr und Ausfuhr von gemünztem und ungemünztem Edelmetall nicht gesagt werden, ein Punkt, der hier nicht näher zu erörtern ist.

Wie oben gesagt, ist für die Beurteilung der Schwankungen des Warenverkehrs und seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft die Feststellung des Wertes der Ein- und Ausfuhr nötig. Für gewöhnlich werden auch gerade diese Wertzahlen vorzugsweise benutzt. Daraus ergeben sich aber besondere Schwierigkeiten. Wie wird der Wert festgestellt? Man kann den, der die Ware ein- oder ausführt, verpflichten, den Wert der Ware zu deklarieren, ein Verfahren, das in Großbritannien allgemein, in der Schweiz für die Ausfuhr besteht. Dieses System gibt unbefriedigende Ergebnisse, schon weil der Deklarationspflichtige über den Wert vielfach ungenügend unterrichtet ist. Wo Wertzölle bestehen, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, kann man sich bei der zollpflichtigen Einfuhr an diese Wertfeststellungen halten, wobei das Bedenken entsteht, daß die für die Zollzahlung maßgebende Wertdeklaration möglicherweise hinter dem wahren Werte zurückbleibt. Vorzuziehen ist die Wertfeststellung auf dem Wege der Schätzung durch Sachverständige. Diese stellen die Einheitswerte für die einzelnen Warengattungen auf, aus denen dann der Gesamtwert der betr. Einfuhr- oder Ausfuhrmenge sich ergibt. Dies Verfahren besteht in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien (in der Schweiz für die Einfuhr). In Deutschland kann von 1906 an für bestimmte Waren die Wertanmeldung vorgeschrieben werden.

Es fragt sich weiter, welcher Wert festgesetzt wird, ob der im Augenblick des Ueberschreitens der Grenze vorhandene oder der Ursprungswert der Waren? Jener sollte eigentlich festgestellt werden, und bei der Schätzung durch Sachverständige wird das regelmäßig geschehen. In Großbritannien wird bei der Ausfuhr der Wert am Produktionsplatze angegeben. Die Ausfuhrwerte sind also zu niedrig um den Betrag der bis zur Verschiffung hinzutretenden Kosten (Transport, Versicherung, Spedition). In den Vereinigten Staaten, wie in vielen überseeischen Ländern, wird bei der Einfuhr der Ursprungswert der Waren ermittelt, bei der Ausfuhr der Marktwert im Ausfuhrhafen. Hier ist also der Einfuhrwert verhältnismäßig zu niedrig angegeben.

Legt man bei der Einfuhr die Ursprungswerte zugrunde, so kommt es nicht selten vor, daß der Wert der Einfuhr aus Ländern anderer Währung (Papier, Silber) nicht nach dem wirklichen Währungsverhältnis, sondern nach einem konventionellen Maßstab umgerechnet wird.

Aus alledem geht hervor, wie notwendig es ist, bei Vergleichen der handelsstatistischen Ergebnisse aus verschiedenen Ländern äußerst vorsichtig zu sein. Selbst wo die Wertermittelung beiderseits richtig ist, muß der Wert der betr. Ware im Ausfuhrlande niedriger sein als im Einfuhrlande, weil ja sonst eine Ausfuhr nicht stattfinden würde.

Digitized by Google

Bei Waren, die über See befördert werden, muß auch Ausfuhr und Einfuhr um den Betrag der Seebeförderungskosten verschieden sein.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Vergleich verschiedener Jahre, auch für dasselbe Land und bei unverändertem Erhebungsverfahren. Die Warenwerte schwanken von Jahr zu Jahr. Aenderungen des Wertes der Einfuhr und Ausfuhr finden statt bei unveränderter Menge der Warenbewegung. Im allgemeinen schwanken die Wertsummen stärker als die Warenmengen, da mit steigender Konjunktur auch die Warenpreise steigen, und umgekehrt. Am stärksten sind die Schwankungen bei solchen Waren, deren Wert von dem Ausfall der Ernte abhängt. In Deutschland betrug der Wert der Einfuhr von Getreide aller Arten 1891: 509,5 Mill. M., nach den Preisen von 1890 würde er nur 417,3 Mill. M. gewesen sein. 1893 war der Wert der Getreideeinfuhr um 148,8 Mill. M. niedriger als 1892, aber von dieser Verminderung waren 55,1 Mill. M. durch das Sinken der Preise veranlaßt. Im J. 1905 war für den ganzen Spezialwarenhandel der Wert:

	nach den Preisen von 1904	nach den Preisen von 1905
der Einfuhr	7046 Mill. M.	7436 Mill. M.
„ Ausfuhr	5693 „ „	5842 „ „

Bei allgemein sinkenden Warenpreisen geben deshalb die Wertziffern allein ein ebenso falsches Bild der Entwickelung des Außenhandels wie in Zeiten des Steigens der Preise.

Zu beachten ist, daß bei älteren handelsstatistischen Angaben häufig nicht der wirkliche Wert, sondern ein für allemal feststehende („gesetzliche") Werteinheiten zugrunde gelegt sind. In Großbritannien war das bei der Ausfuhr fremder und kolonialer Produkte und bei der Einfuhr bis 1853 der Fall (nach den Preisen von 1696), während bei der Ausfuhr heimischer Produkte daneben seit 1798 der wirkliche Wert festgestellt wurde.

Die H. soll endlich feststellen, mit welchen Ländern der Warenverkehr stattfindet, also welchen Ursprung die Einfuhr, welche Bestimmung die Ausfuhr hat. Für die praktische Handelspolitik sind diese Feststellungen von besonderer Bedeutung. Aber auch hier stellen sich genauer Erhebung besondere Schwierigkeiten in den Weg, so daß man früher vielfach nur feststellte, über welche Grenze eine Ware einging. Der internationale Warenverkehr vollzieht sich in zahllosen Fällen nicht direkt. Die Waren gehen zunächst in den Handel eines Landes über, das sie dann weiter befördert. Bei der Einfuhr ist dann oft der wirkliche Ursprung der Ware gar nicht festzustellen, trotz aller Bestrebungen, die H. zu verbessern. Es muß oft dabei bleiben, daß nur das Land ermittelt wird, aus dessen Handel die Ware stammt. So führt Deutschland nach Ausweis seiner H. große Mengen von Baumwolle, Kaffee und ähnlichen Produkten aus Großbritannien, Belgien und den Niederlanden ein, wo sie selbstverständlich nicht herstammen. Umgekehrt sind die Länder, nach denen die Ausfuhr angeblich stattfindet, oft gar nicht die eigentlichen Bestimmungsländer. Auch hier erscheinen z. B. in der deutschen H. die drei eben genannten Vermittelungsländer mit viel zu hohen Zahlen. Eine ähnliche Stellung nimmt Deutschland selbst in der österreichischen H. ein. Die englische H. berücksichtigt bisher nur die Häfen, nach welchen und aus welchen die Ein- und Ausfuhr stattfindet, so daß ihr Länder wie die Schweiz unbekannt sind. Ein Versuch, den wirklichen Ursprung der Einfuhr festzustellen, ergab, daß im ersten Halbjahr 1904 aus der Schweiz fast für 4 Mill. £ eingeführt wurden. Aus Deutschland kamen in dieser Zeit nach der amtlichen Ausschreibung 16,5 Mill. £. Davon waren nur 13,3 Mill. wirklich deutsch. Außerdem steckten aber in der Einfuhr aus anderen Ländern (namentlich Holland und Belgien) 10,2 Mill. deutsche Waren.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß große Vorsicht bei der Beurteilung von Verschiebungen des Anteils solcher Länder nötig ist. Scheinbare Zunahme des Verkehrs z. B. mit überseeischen Ländern kann einfach die Folge der Einrichtung direkter Schiffahrtsverbindungen sein. Für Deutschland insbesondere kommt noch in Betracht, daß bis zum 15./X. 1888 sehr große Mengen von Waren aus den deutschen Zollausschlüssen eingeführt und dahin ausgeführt wurden. Deshalb ist dieser Teil der deutschen H. bis 1888 ganz unbrauchbar. Einigen Ersatz gibt aber die besondere H. der Staaten Hamburg und Bremen. Sehr störend ist in Deutschland, daß in der üblichen Angabe der Ursprungs- und Bestimmungsländer die Goldein- und -ausfuhr mit eingerechnet ist, woraus sich sonderbare Jahresschwankungen und die Unvergleichbarkeit mit der Statistik anderer Länder ergibt.

3. Ergebnisse der H. in einigen wichtigen Ländern. a) Deutschland. Im deutschen Zollverein sind bis 1871 nur die zollpflichtigen Artikel wirklich nachgewiesen. Seit 1872 sollte die ganze Einfuhr und Ausfuhr festgestellt werden, doch geschah das in ungenügender Weise, namentlich bei der Ausfuhr, und die Ermittelung des Wertes war sehr unvollkommen. Erst das G. v. 20./VII. 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs (jetzt ersetzt durch das G. v. 7./II. 1906), hat v. 1./I. 1880 an die Grundlagen für eine brauchbare H. geschaffen. Die Zahlen vor und nach diesem Zeitpunkte sind

Digitized by Google

unvergleichbar. Aus inneren Gründen sind auch die Zahlen für die Zeit vor und nach dem Zollanschluß von Hamburg, Altona und Bremen am 15./X. 1888 nicht vergleichbar. Auch die Vergleichbarkeit der Zahlen vor und nach dem 1./I. 1897 hat durch die Einbeziehung eines großen Teiles des Veredelungsverkehrs gelitten.

Geschätzter Wert der Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes 1872—79 in Millionen Mark:

	Einfuhr	Ausfuhr
1872	3468	2495
1873	4257	2489
1874	3673	2460
1875	3577	2562
1876	3913	2606
1877	3877	2829
1878	3723	2917
1879	3893	2821

Menge und Wert der Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes im Spezialhandel 1880—1888 (ohne Edelmetalle):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge 1000 t	Wert Mill. M.	Menge 1000 t	Wert Mill. M.
1880	14 171	2819	16 401	2893
1881	14 848	2962	16 672	2975
1882	15 300	3128	17 209	3188
1883	16 297	3263	19 239	3270
1884	17 787	3260	19 151	3203
1885	17 867	2937	18 814	2895
1886	16 945	2877	18 924	2984
1887	19 386	3111	19 495	3134
1888	21 867	3271	20 740	3204

Menge und Wert der Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes im Spezialhandel 1889—1905 (ohne Edelmetalle):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge 1000 t	Wert Mill. M.	Menge 1000 t	Wert Mill. M.
1889	26 611	3990	18 292	3165
1890	28 142	4146	19 365	3327
1891	29 012	4151	20 139	3176
1892	29 509	4019	19 891	2954
1893	29 814	3962	21 361	3092
1894	32 022	3928	22 883	2962
1895	32 537	4121	23 830	3318
1896	36 409	4307	25 719	3525
1897	40 161	4681	28 019	3635
1898	42 729	5131	30 094	3757
1899	44 651	5483	30 403	4207
1900	45 911	5766	32 681	4611
1901	44 304	5426	32 362	4432
1902	43 335	5631	35 029	4678
1903	46 033	6003	38 280	5014
1904	48 885	6364	38 855	5223
1905	54 306	7129	40 566	5732

Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Rohstoffen für Industriezwecke (R), Fabrikaten (F) und Nahrungs-, Genußmitteln und Vieh (N) in Mill. M.:

	1890	1894	1900	1905
R. Einf.	1767	1666	2803	3457
Ausf.	708	668	1111	1401
F. Einf.	981	835	1200	13
Ausf.	2148	1879	2982	38
N. Einf.	1397	1437	1763	5
Ausf.	471	414	2344	5

Wert der Einfuhr und Ausfuhr (Spezialhandel einschl. Edelmetalle) des deutschen Zollgebietes im Verkehr mit den wichtigeren Länder 1889 und 1905 in Mill. M. (nach der Größe d Ausfuhr 1889):

Bestimmungs- oder Ursprungsland	1889 Ausf.	1889 Einf.	1905 Ausf.	1905 Ei
Großbritannien u. Irland	651,8	674,9	1057,8	78
Ver. Staaten von Amerika	395,0	317,5	543,0	100
Oesterr.-Ungarn	340,8	537,2	594,9	77
Niederlande	258,2	286,2	448,8	25
Frankreich	210,2	285,4	293,5	40
Rußland	196,9	551,8	368,4	109
Schweiz	177,4	181,1	369,8	10
Belgien	137,2	337,2	312,5	27
deutsche Freigebiete	104,9	52,5	59,8	2
Italien	103,4	148,8	175,4	21
Dänemark	72,3	42,7	185,9	12
Schweden	71,4	50,1	159,1	11
Argentinien	60,7	85,5	131,5	30
Brasilien	48,7	99,2	71,7	17
Rumänien	48,2	13,6	44,4	9
Spanien	44,6	32,1	53,1	11
Norwegen	35,5	20,7	70,6	2
Türkei	29,9	7,1	71,0	5
Chile	28,3	60,9	53,5	16
Brit.-Ostindien etc.	26,5	95,3	98,7	31
China (Hongkong, Kiautschou)	24,2	8,4	91,8	4
Brit.-Australien	21,3	34,5	57,3	16
Japan	18,5	3,5	84,6	2
Niederl.-Indien	13,5	20,3	30,2	11

b) Grossbritannen und Irland. Tr ihrer Ungenauigkeit gibt die ältere britis H. immerhin ein Bild von dem Ansteigen Handelsumsätze. Nach Lohmann ergeben n dem Anfangsjahre 1697 die Haussejahre 18. Jahrh. folgende Zahlen (in 1000 £):

für England allein

	Einfuhr	Ausfuhr
1697	3 483	3 526
1700	5 970	7 303
1718	6 669	8 255
1733	8 017	11 777
1753	8 625	14 265
1763	11 665	16 160

für England und Schottland

	Einfuhr	Ausfuhr
1771	14 200	19 018
1792	19 129	24 905

Zu der folgenden Uebersicht ist zu bemerk daß erst seit 1854 der deklarierte Wert der E und Ausfuhr angegeben ist, vorher der amtlic daß aber bei der Ausfuhr britischer Produ daneben auch der deklarierte Wert angege ist. Er ist in der 4. Spalte mitgeteilt.

Wert der Wareneinfuhr und -ausfuhr Gr britanniens und Irlands seit 1815 in Mill. £

Digitized by Google

	Einfuhr	Ausfuhr überhaupt	Ausfuhr brit. Erzeugn.
1815	32,99	58,62	51,61
1820	32,47	48,95	36,42
1825	44,21	56,32	38,87
1830	46,30	69,70	38,27
1835	49,03	91,16	47,37
1840	67,49	116,48	51,31
1845	85,30	150,88	60,11
1850	100,47	197,31	71,37
1855	143,54	116,69	95,69
1860	210,53	164,52	135,89
1865	271,07	218,83	165,84
1870	303,26	244,08	199,59
1875	373,94	281,61	223,47
1880	411,23	286,41	223,06
1885	370,97	271,47	213,12
1890	420,69	328,25	263,53
1894	408,34	273,79	216,01
1895	416,69	285,83	226,13
1898	470,54	294,01	233,36
1899	485,04	329,53	264,49[1])
1900	523,08	354,37	291,19
1901	521,99	347,86	280,02
1902	528,39	349,24	283,42
1903	542,60	360,37	290,80
1904	551,04	371,02	300,71
1905	565,28	407,8	330,02

Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln (N), gewerbl. Rohstoffen (R) und Fabrikaten (F) in Mill. £.

		N.	R.	F.	Versch.
1899	Einf.	210,3	150,6	121,6	2,5
	Ausf.	12,9	28,8	219,6	3,3
1905	Einf.	232,4	188,1	142,6	2,3
	Ausf.	19,5	35,6	270,0	5,0

Wert des Warenhandels mit den wichtigsten Verkehrsgebieten 1880 und 1904 in Mill. £.:

	1880		1904		Ausf. brit. Erzeugn.
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	
fremde Länder überhaupt . .	318,71	204,89	431,02	250,03	188,77
brit. Besitzgn.	92,52	81,53	120,02	120,78	111,94
Verein. Staat. v. Amerika .	107,08	37,95	119,23	39,27	20,20
Frankreich .	41,97	27,99	51,10	21,70	15,25
Deutschland .	24,36	29,06	33,94	36,43	25,10
Niederlande .	25,91	15,65	34,69	11,91	8,20
Rußland . .	16,03	10,97	31,40	15,29	8,23
Belgien . . .	11,25	12,99	27,54	13,47	9,05
China . . .	11,83	5,52	2,76	8,89	8,81
Schweden und Norwegen .	10,99	5,13	15,35	8,85	7,73
Spanien . .	10,70	4,08	13,67	4,91	4,34
Aegypten . .	9,19	3,18	14,30	8,43	8,27
Brasilien . .	5,26	6,92	6,24	6,23	5,99
Türkei . . .	3,87	7,24	5,75	7,59	7,35
Italien . . .	3,39	6,33	3,32	9,22	8,37
Argentinien .	0,89	2,54	23,04	11,57	10,85
Brit.-Indien .	30,12	32,03	36,47	41,54	40,64
Australasien .	25,66	18,75	36,31	26,74	23,65
Britisch-Nordamerika . .	13,39	8,52	23,14	12,80	11,11
Kapland und Natal . . .	5,64	7,21	5,46	19,15	17,53
westind. Kol. .	6,57	3,25	2,38	2,97	2,56

[1]) Seit 1899 einschl. neue Schiffe.

c) Frankreich. Nach Lohmann hat sich der Wert des französischen Außenhandels (ohne den Verkehr mit den Kolonieen) im 18. Jahrh. folgendermaßen entwickelt (in Mill. Livres):

	Entrées	Sorties
1716	33,4	47,1
1723	89,4	150,6
1741	119,0	194,9
1755	152,6	224,6
1771	192,1	305,6
1780	181,7	195,9
1789	400,5	357,6

Er wäre dann nach anderen Angaben gesunken auf jährlich:

1798—1800	268	Mill. Frcs.	254	Mill. Frcs.
1808—1810	316	„ „	343	„ „
1815	199	„ „	422	„ „
1820	335	„ „	543	„ „

Zuverlässigere Zusammenstellungen haben wir für die Zeit seit 1831. Der Wert des Spezialhandels in Mill. Frcs. war:

	Einfuhr	Ausfuhr
1831	374	456
1835	520	578
1840	747	695
1845	856	848
1850	791	1068
1855	1594	1558
1860	1897	2277
1865	2642	3088
1869	3153	3075
(1870	2867	2802)
1875	3537	3873
1880	5033	3468
1885	4088	3088
1890	4436	3753
1894	3850	3078
1900	4698	4109
1901	4369	4013
1902	4394	4252
1903	4801	4252
1904	4502	4451
1905	4674	4762

Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln (N.), gewerblichen Rohstoffen (R.) und Fabrikaten (F.) in Mill. Frcs.:

		N.	R.	F.
1891	Einf.	1653	2447	668
	Ausf.	809	833	1928
1894	Einf.	1198	2105	548
	Ausf.	666	755	1657
1905	Einf.	800	3026	847
	Ausf.	778	1262	2379[1])

d) Oesterreich-Ungarn. Die Genauigkeit und Vollständigkeit der H. des österreich-ungarischen Zollgebietes ist sehr verbessert seit dem 1./I. 1879 und seit dem 1./I. 1891. Bis 1874 erfolgte die Wertberechnung auf Grund amtlicher von Zeit zu Zeit revidierter Werte, seit 1./I. 1875 werden die wirklichen „Handelswerte" geschätzt. Zu beachten sind die wiederholten Aenderungen des Zollgebietes. Von 1853 bis zum Oktober 1857 schließt es die Herzogtümer Parma und Modena ein. 1859 fiel die Lombardei, 1866 Venetien weg. 1880 wurden das bis dahin ein eigenes Zollgebiet bildende

[1]) Dazu Postkolli 343.

Digitized by Google

Dalmatien, ferner Bosnien und die Herzegowina und eine Anzahl von Zollausschlüssen einbezogen. Am 1./XII. 1891 wurden die Freihäfen von Triest und Fiume aufgehoben.

Wert der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr 1854—1893, ohne Edelmetalle (in Mill. Gulden):

im Durchschnitt der Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1854—58	246,4	235,5
1859—63	229,3	268,6
1864—68	282,2	366,7
1869—73	517,7	422,5
1874—78	563,7	594,0
1879—83	618,2	724,7
1884—88	562,3	692,8
1889—93	620,9	770,5
1894—98	740,7	777,0
1899—1903	835,5	973,2

Wert der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr, ohne Edelmetalle (in Mill. Kronen):

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1895	1445	1484
1900	1696	1942
1901	1653	1885
1902	1720	1914
1903	1877	2130
1904	2048	2089
1905	2158	2168

Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln (N.), gewerblichen Rohstoffen (R.) und Fabrikaten (F.) in Mill. Kronen:

		N.	R.	F.
1894	Einf.	364,4	523,0	584,2
	Ausf.	535,2	354,8	664,2
1904	Einf.	385,0	865,3	797,6
	Ausf.	345,1	515,5	1228,1

Wert der Einfuhr und Ausfuhr im Verkehr mit den wichtigsten Ländern in Mill. Kronen:

	1904	
	Ausfuhr	Einfuhr
Deutschland	1072	806
Großbritannien	184	179
Italien	163	109
Türkei	93	46
Schweiz	80	58
Rußland	72	120
Rumänien	66	77
Frankreich	65	99
Indien	63	149
Ver. Staat. v. Amerika	41	182

e) Vereinigte Staaten von Amerika. Wert der Wareneinfuhr und der Ausfuhr einheimischer Produkte im Spezialhandel (ohne Edelmetalle) in Mill. Dollars:

Jahr endend am 30./VI.	Einfuhr	Ausfuhr
1850	174	135
1860	354	316
1870	436	377
1880	668	824
1890	789	845
1900	850	1371
1903	1026	1392
1904	991	1435
1905	1118	1519[1])
1906	1227	1744[1])

[1]) Einschl. Ausfuhr fremder Produkte.

Von der Einfuhr kam auf

	1894	1904
Nahrungs- und Genußmittel	43,3%	25,4%
Gewerbliche Rohstoffe	19,9 „	33,1 „
Halbfabrikate	10,3 „	13,0 „
Ganzfabrikate	15,6 „	15,3 „
Gegenstände d. Luxusverbrauchs	10,9 „	13,2 „

Von der Ausfuhr kam auf Erzeugnisse

	1894	1904
der Landwirtschaft	72,3%	55,7%
des Bergbaues	2,4 „	3,4 „
des Waldes	3,2 „	4,6 „
der Fischerei	0,5 „	0,6 „
des Industrie	21,1 „	35,3 „
Verschiedenes	0,5 „	0,4 „

f) Andere Länder (deren Außenhandel 1904 über 1300 Mill. M. betrug). Wert der Wareneinfuhr und ausfuhr im Spezialhandel in Mill. M. (Nach dem Anhang zum Statist. Jahrbuch des Deutschen Reiches 1906.)

	1894		1904	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
Niederlande	2446	1880	4084	3371
Belgien	1260	1043	2226	1747
Rußland[1])	1231	1471	1257	2046
Italien	876	821	1531	1278
Schweiz	661	497	992	713
Spanien	644	538	756	744
Kanada	475	444	1056	844
Argentinien[1])	376	412	759	1070
Brasilien[1])	(529	660)[2])	530	806
Austral. Bund[1])[3])	447	656	731	810
Brit.-Indien[1])	862	1247	1516	2229
China	455	472	1005	699
Japan	249	238	779	633

Literatur: *Vgl. die Literatur zum Art. „Handels- und Zahlungsbilanz" (oben S. 19). Ferner: Die Bearbeitung der Handelsstatistik in 11 europäischen Staaten, Monatshefte z. Stat. d. Deutsch. Reiches, 1880. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten, Vierteljahrshefte z. Stat. d. Deutsch. Reiches, 1900/1901. — Die Werte des deutschen Außenhandels und die Vergleichbarkeit der deutschen Handelsnachweise mit fremden, a. a. O., 1903. —* **G. Lippert,** *Ueber die Vergleichbarkeit der Werte von internation. Warenübertragungen, 1903. —* **H. v. Scheel,** *Art. „Handelsstatistik", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1060 fg. — Mit der Vergleichbarkeit der handelsstatistischen Erhebungen hat sich das „Institut de Statistique" fast alljährlich beschäftigt. — Handelsstatistische Zusammenstellungen für ältere Zeit:* **Fr. Lohmann,** *Die amtl. Handelsstatistik Englands und Frankreichs im 18. Jahrh., Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften, 1898. —* **A. Moreau de Jonnès,** *Le commerce au 19me siècle, 2 Bde., 1825. —* **A. Beer,** *Geschichte des Welthandels, 3 Bde., 1860/84. —* **G. v. Viebahn,** *Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 3 Bde., 1858/68. —* **Tooke und Newmarch,** *Geschichte und Bestimmung der Preise, deutsche Bearbeitung von C. W. Asher, 2 Bde., 1862. — Neuere Zusammenstellungen:* **K. v. Scherzer,** *Das wirtschaftliche Leben der Völker, 1885. Dazu als Ergänzung:*

[1]) Generalhandel.
[2]) Geschätzt.
[3]) 1894 einschl. Edelmetalle.

Digitized by Google

K. v. Scherzer und E. Bratassevic, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, 1891. — F. X. v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft (zuerst 1878, 7. Ausg., herausgegeben v. Juraschek, im Erscheinen). — Die Weltwirtschaft, herausgegeben v. E. von Halle, 1. Jahrg., 1906. — R. Calwer, Das Wirtschaftsjahr, jährlich. — Alljährlich nützliche Auszüge aus den amtlichen Veröffentlichungen im Gothaischen genealogischen Hofkalender. — Für die einzelnen Staaten kommen deren amtliche regelmäßige Publikationen in Betracht. Das Wichtigste daraus findet sich in den statistischen Jahrbüchern (Statistical Abstract, Annuaire Statistique) der verschiedenen Länder. In Deutschland jährlich 2 Bde. der „Statistik des Deutschen Reiches", vorläufige Mitteilungen in den Vierteljahrsheften zur Stat. d. Deutschen Reiches. Daselbst auch methodische Untersuchungen. — Vgl. auch die Seeinteressen des Deutschen Reiches, zusammengestellt im Reichsmarineamt, 1898, 1900, 1907.

Karl Rathgen.

Handelssteuer.

Die H. ist eine Ertragssteuer vom Betriebe der Handelsunternehmungen. Die Ertragsquellen bildeten diese, die als objektive Gestaltungen konstruiert wurden. Allein die meisten Steuergesetzgebungen haben von der Verselbständigung dieses Glieds der Ertragssteuern Abstand genommen, den Differenzierungsprozeß nicht so weit ausgedehnt, sondern die H. als organischen Bestandteil der Gewerbesteuer behandelt. Nur manchmal hat man, wie z. B. in Oesterreich, Rußland, Italien und Nordamerika, für gewisse große Erwerbsgesellschaften, Banken, Handelskompagnieen, Aktien- und ähnliche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Gesellschaften besondere Ertrags- und Erwerbssteuern eingeführt. Vgl. Art. „Gewerbesteuer" oben Bd. I S. 1064 fg.

Max von Heckel.

Handelsverträge.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. H. und autonome Handelspolitik. 3. Die Meistbegünstigung. 4. Weiterbildung der Meistbegünstigung. 5. Deutschlands H. mit dem Auslande.

1. Geschichtliche Entwickelung. Zweck und Aufgabe des Abschlusses von H. ist die Erleichterung und Erweiterung des Handels und Verkehrs. In den Anfängen des Verkehrslebens sind sie meist einseitiger Natur und darauf gerichtet, den Kaufleuten eines Ortes oder Landes in einem anderen Lande den nötigen Schutz der Person, des Eigentums, des Handelsbetriebes zu sichern. Daran schließen sich Abmachungen über einzelne Handelseinrichtungen, über Münze und Gewicht, über einzelne Zollsätze u. dgl. Erst allmählich nehmen solche Verträge einen zweiseitigen Charakter ein, indem beide Teile sich gegenseitig bestimmte Handelserleichterungen zusichern.

Im merkantilistischen Handelssystem mit seiner doppelten Tendenz des Abschlusses des inländischen Marktes und der Förderung der Ausfuhr sind H. ein beliebtes Mittel, der eigenen Ausfuhr in anderen Ländern exklusive Begünstigungen zu verschaffen, Vorrechte vor fremden Konkurrenten, wofür man dem anderen Lande nur Konzessionen auf solchen Gebieten einzuräumen suchte, auf welchen der heimischen Produktion möglichst wenig Konkurrenz entstand. Das berühmteste in seiner Bedeutung freilich überschätzte Beispiel eines solchen Vertrages ist der 1703 zwischen England und Portugal abgeschlossene, nach dem Namen des englischen Unterhändlers gewöhnlich Methuen-Vertrag genannte (vgl. diesen Art.). Welche Bedeutung man in der Zeit der Handels- und Kolonialkriege dem Erwerb solcher Begünstigungen beimaß, zeigt der Abschluß des Asiento-Vertrages von 1714 (vgl. diesen Art. oben Bd. I S. 255 fg.), den sich England im Frieden von Utrecht als Kriegsbeute sicherte.

Durch die Zunahme des internationalen Verkehrs sind die H., in welchen die Staaten sich unter dem Ausschluß Dritter besondere Handelsvorteile ausmachen, immer mehr zurückgetreten. Statt ihrer herrschen, namentlich seit dem englisch-französischen H. von 1860, die Verträge, welche Erleichterungen des Handels, Zollherabsetzungen usw. verallgemeinern durch die sog. Klausel der meistbegünstigten Nation, d. h. das Versprechen, den Untertanen oder Produkten der vertragsschließenden Staaten alle Begünstigungen einzuräumen, welche dritten Staaten zugestanden werden.

In gleicher Richtung wirkt es, wenn vertragsmäßig die Angehörigen des anderen Teiles mit den eigenen Untertanen in bezug auf Abgaben, Zölle u. dgl. gleichgestellt werden.

2. H. und autonome Handelspolitik. Durch die allgemeine Anwendung des Systems der Meistbegünstigung, welches jede neue handelspolitische Konzession gleichzeitig allen früheren Paciscenten mit einräumt, ist eine allgemeine Erleichterung des Verkehrs bewirkt. Abgesehen davon aber ist es eine irrige Auffassung, wenn man in dem Abschluß von H. etwas spezifisch Freihändlerisches sehen will. H. bedeuten immer ein Kompromiß, eine Vermittelung zwischen den Interessen am Schutze des inländischen Marktes und an der Ausdehnung des ausländischen. Deshalb ist von den Radikalen beider Lager, den extremen Freihändlern wie den extremen Schutzzöllnern, gegenüber einer auf H. beruhenden Handelspolitik die autonome Handelspolitik befürwortet, die ohne jede Bindung rein nach den eigenen Interessen geleitet werden kann,

Digitized by Google

in der Richtung des Freihandels, wie am Anfang der 70er Jahre in Deutschland, in schutzzöllnerischem Sinne wenige Jahre später. Ebenso irrtümlich ist es, der Handelsvertragspolitik oder der autonomen Handelspolitik besondere Stabilität nachzurühmen. Beide sind aus dem Grunde bekämpft, daß Handel und Industrie Ruhe und Sicherheit für die Zukunft haben müßten. In den 70er Jahren wurde in Deutschland wie in Oesterreich autonome Handelspolitik gefordert, weil das bisherige Meistbegünstigungssystem durch jeden H. in einer ganzen Menge von Ländern die Konkurrenzverhältnisse ändere. Ende der 80er Jahre wurde sie bekämpft, weil durch die häufigen autonomen Zollerhöhungen der Export immer wieder bald hier, bald dort gestört werde.

Wenn 1860 eine mehr freihändlerische Richtung gerade auf dem Wege der H. eingeleitet wurde, so hatte das im wesentlichen politische und äußerliche Gründe: In Frankreich wünschte Napoleon III. eine politische Annäherung an England. Durch die Form des H. konnte er auch den Widerstand der französischen Schutzzöllner leichter überwinden. Ebenso war für Preußen der französische H. von 1862 das Mittel, zu einer Tarifreform zu kommen, die bei der schwerfälligen Verfassung des Zollvereins nicht zu erreichen war und welche gleichzeitig den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein unmöglich machte, auch durch die Gewährung der Meistbegünstigung an Frankreich der bisherigen ausschließlichen Zollbegünstigung Oesterreichs (seit 1853) ein Ende machte.

Sind H. mit einer gemäßigt freihändlerischen wie gemäßigt schutzzöllnerischen Handelspolitik wohl vereinbar, so wird ihr Charakter doch in beiden Fällen insofern verschieden sein, als die einzuräumenden Konzessionen verschiedener Natur sein werden. Bei mehr freihändlerisch gerichteter Politik werden diese vorwiegend in der Erniedrigung von Schutzzöllen bestehen, die ohnehin als im eigenen Interesse liegend angesehen wird. Bei einer auf starken Zollschutz gerichteten Politik wird man, um diesen nicht zu vermindern, eher die Finanzzölle ermäßigen, wie das in Deutschland zu Anfang der 80er Jahre der Fall war. Auf denselben Weg wird freilich ein Land gedrängt, das wie England keine Schutzzölle mehr besitzt. Es kann Konzessionen von anderen Ländern nur noch einhandeln durch Ermäßigung seiner Finanzzölle, da es sonst nichts zu bieten hat. Es kann aber überhaupt wenig von anderen Ländern erreichen, da diese für ihre Ausfuhr nach England Nachteile nicht zu befürchten haben, wegen dessen grundsätzlichem Festhalten am Freihandel.

Werden die vertragsmäßig gewissen Ländern zugestandenen Zollsätze anderen Staaten nicht ohne weiteres eingeräumt, so müssen die Zölle auf Grund verschiedener Tarife je nach dem Ursprung der Waren erhoben werden, des Generaltarifs und des Vertragstarifs. Die Durchführung dieser verschiedenartigen Behandlung der Einfuhr macht die Beibringung von Kontrollen, Ursprungszeugnissen nötig und führt zu Belästigungen des Handelsverkehrs. Eine Handelspolitik, welche ohnehin die Ermäßigung der Zollsätze erstrebt, wie die englische um 1860, die deutsche am Ende der 60er Jahre, wird daher den Vertragstarif auf die ganze Einfuhr ohne weiteres anwenden. Sonst hat man die differentielle Zollbehandlung wenigstens als Uebergangsmaßregel eintreten lassen, um für die Anderen bereits eingeräumten Vorteile von weiteren Paciscenten Konzessionen zu erlangen, wie das z. B. in Deutschland 1892 Rußland gegenüber geschah.

3. Die Meistbegünstigung. Die Klausel der meistbegünstigten Nation ist entstanden als Abmachung, einem vorzugsweise behandelten Staate gleichgestellt zu werden. Bezieht sich das ursprünglich auf Gleichberechtigung mit einem bestimmten Staate, so wird daraus allmählich die Gleichstellung mit jeder begünstigten Nation, so daß keine andere besser behandelt wird. In dieser Form findet sich die Meistbegünstigung allgemein zuerst in der Reihe von H. der westeuropäischen Staaten, welche die Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges begleiteten (1713/15). Seit 1860 wird die unbeschränkte Anwendung der Meistbegünstigungsklausel geradezu ein Charakteristikum der europäischen Handelspolitik. Ihre Höhe erreichte diese Richtung in dem Art. 11 des Frankfurter Friedens (1871). An die Stelle der durch den Krieg aufgehobenen älteren H. setzten Deutschland und Frankreich „den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation“. Dies sollte sich aber nur beziehen auf Begünstigungen, welche einem der folgenden Länder gewährt waren: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Rußland. Da diese Abmachung ein Teil des ewigen Friedensvertrages ist, so ist dadurch der eigentümliche Zustand eingetreten, daß beide Länder mit ihrer Handelspolitik eng verknüpft sind bis zu ausdrücklich vereinbarter Aufhebung der betr. Bestimmungen, während eine einseitige Kündigung nicht möglich ist.

Ursprünglich bezieht sich die Meistbegünstigung nicht ohne weiteres auf den gesamten Handelsverkehr, betrifft nur die Verhältnisse der Handeltreibenden, die Zulassung zum Handel überhaupt u. dgl.

Digitized by Google

Allmählich, nachdem dies selbstverständlich geworden ist, ist die Behandlung der Waren, vor allem der Zolltarif, die Hauptsache geworden. Hier aber war zweifelhaft, ob die Meistbegünstigung auch dann ohne weiteres einzuräumen ist, wenn einem anderen Staate Begünstigungen unter besonderen Bedingungen oder für eine besondere Gegenleistung eingeräumt sind. Seit 1860 ist in Europa die Frage stets bejaht worden und selbst in Fällen, in welchen vertragsmäßig die Einräumung von Vergünstigungen von entsprechenden Gegenleistungen abhängig gemacht war, wie in dem H. von 1857 zwischen Argentinien und dem Deutschen Zollverein, ist die Meistbegünstigung ohne weiteres eingetreten.

Dagegen haben die Verein. Staaten von Amerika stets an der Auffassung festgehalten, daß die Meistbegünstigung keine Anwendung finde auf Begünstigungen „granted conditionally and for a consideration". Wenn hier, wie in den H. von 1828 zwischen den Verein. Staaten und Preußen, neben der Zusage der Meistbegünstigung das Versprechen sich findet, solche Begünstigungen für gleiche Gegenleistung zu gewähren (Reziprozität), so bezog sich jene auf den zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Rechtszustand, dieses auf spätere Ermäßigungen. Solche Verträge mit „reziproker Meistbegünstigung" sind zwischen 1830 und 1860 auch unter europäischen Staaten abgeschlossen, seitdem aber nicht mehr.

Die Folge der allgemeinen Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel in die modernen H. ist, daß eine allgemeine Verknüpfung aller verschiedenen H. stattfindet. Solange die Strömung allgemein in freihändlerischer Richtung ging, sah man in der Verallgemeinerung jeder Tarifermäßigung einen Fortschritt. Als die handelspolitische Strömung wieder umschlug, beförderte die Meistbegünstigungsklausel direkt die Abneigung gegen Tarifverträge, deren Ermäßigungen man anderen Ländern nicht ohne weiteres zu teil werden lassen wollte. In Deutschland insbesondere beschränkte man sich seit 1878 immer mehr auf Verträge, die keine Tarifkonzessionen enthielten, sondern nur die Meistbegünstigung zusicherten. Dies System war freilich nur haltbar, solange eine große Zahl von Tarifverträgen bestand. Mit deren Wegfall wurde die Meistbegünstigung zu einem rein formalen Rechte, und dies ist der Hauptgrund, der 1891 dazu führte, daß Deutschland wieder eine größere Anzahl von Tarifverträgen abschloß. Jedenfalls ist aber der Glaube an den Segen einer Bestimmung stark erschüttert, welche jede Tarifkonzession ohne weiteres einer großen Zahl von Ländern einräumt, ohne Rücksicht darauf, ob das diesem Staate gegenüber auch zweckmäßig ist.

4. Weiterbildung der Meistbegünstigung. In gewissen Fällen findet nicht bloß nach besonderer Vereinbarung die Klausel der meistbegünstigten Nation keine Anwendung, nämlich auf Erleichterungen im Grenzverkehr. Streitig aber ist, ob darüber hinaus gehende Vergünstigungen unter benachbarten Ländern auf Grund der Meistbegünstigung auch von anderen Ländern in Anspruch genommen werden können. Tatsächlich gibt es eine Reihe von Beispielen, in denen trotz der Meistbegünstigung solche Begünstigungen ausschließlich einzelnen angrenzenden Ländern zu teil geworden sind (z. B. im Verkehr Oesterreich-Ungarns mit Serbien und Italien, zwischen Rußland und China seit 1882, längere Zeit hindurch zwischen den Verein. Staaten und Kanada).

Es ist neuerdings erörtert, ob diese Einrichtung nicht weiter ausgebaut werden könnte. Die Bedenken gegen die Meistbegünstigungsklausel würden erheblich vermindert werden, wenn sie auf besondere Begünstigungen aneinander angrenzender Staaten keine Anwendung fände, so daß zwei Arten von Begünstigung unterschieden würden: die zwischen Nachbarn und die allgemeine Meistbegünstigung mit einem geringeren Grade von Konzessionen[1]). Damit wäre ein gangbarer Weg geschaffen, um allmählich zu größerer wirtschaftlicher Einigung zwischen Ländern ähnlicher wirtschaftlicher Entwickelung zu kommen, ohne doch sofort eine völlige Zolleinigung herzustellen, deren Verwirklichung sich die größten praktischen Bedenken entgegenstellen. Darüber besteht kein Zweifel, daß die Meistbegünstigung nicht gefordert werden kann von Ländern, welche einem wirklichen Zollvereine beitreten.

Mit Hilfe der von ihnen festgehaltenen Auslegung der Meistbegünstigungsklausel haben seit dem Ende der 80er Jahre die Verein. Staaten ein engeres handelspolitisches Verhältnis mit den anderen amerikanischen Republiken herbeizuführen gesucht, durch gegenseitige Zusicherung der zollfreien oder begünstigten Einfuhr gewisser Produkte.

Allerdings haben diese panamerikanischen Bestrebungen bis jetzt kaum Erfolg gehabt, außer in den Beziehungen zu dem politisch abhängigen Kuba (Vertr. von 1903), doch sind sie für die Zukunft nicht bedeutungslos. Nimmt man dazu die englischen Bestrebungen zu gegenseitiger Begünstigung innerhalb des britischen Weltreichs und die ungeheure Ausdehnung des russischen Handels-

[1]) Vgl. die Bemerkungen G. Schmollers im Jahrb. für Ges. u. Verw. Bd. 19 S. 1053.

Digitized by Google

gebietes, so erhalten die Mahnungen derer, welche auf die Notwendigkeit eines mitteleuropäischen oder gar eines mittel- und westeuropäischen Zollbundes hinweisen, die richtige Beleuchtung, so schwierig, ja phantastisch solche Pläne zunächst erscheinen mögen.

5. Deutschlands H. mit dem Auslande. Deutschland hat 1906 folgenden Staaten eingeräumt:

a) Zollfestsetzungen und die Meistbegünstigung: Belgien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland mit Finland, Schweden, Schweiz, Serbien. Die Verträge laufen bis Ende 1917, von da an auf ein Jahr nach Kündigung. Der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn kann schon auf Ende 1915 gekündigt werden, der mit Griechenland läuft schon jetzt auf ein Jahr nach Kündigung. Der mit Schweden erlischt am 31./XII. 1910.

b) Nur die Meistbegünstigung: Aegypten, Aethiopien, Argentinien, Chile, Columbien, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Großbritannien (mit seinen Kolonieen und Besitzungen außer Kanada, vorläufig) Guatemala, Honduras, Japan, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Niederlande (mit Kolonieen), Norwegen, Paraguay, Persien, Spanien (vorläufig), Türkei, Tunesien, Uruguay, Verein. Staaten von Amerika (vorläufig), Zanzibar.

Den deutschen Kolonieen und Schutzgebieten ist die Meistbegünstigung erst durch Bundesratsbeschluß v. 2./VI. 1893 gewährt.

c) H. ohne Anspruch auf Meistbegünstigung in Deutschland mit: China, Kongostaat, Korea, Marokko, Siam.

d) Staaten ohne H.: Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Haiti, Kanada, Portugal, Salvador.

Literatur: *Vgl. die Literatur zu Artt. „Handelspolitik" (oben S. 41 fg.) und „Schutzsystem". Ueber die Frage der europäischen Zolleinigung eine reichhaltige Zusammenstellung bei* **Matlekovits,** *Die Zollpolitik Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches seit 1868 (1891), S. 809 ff. Dazu* **Ernst Francke,** *Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa, Schr. d. Ver. f. Soz., Bd. 90, 1900. — Ferner:* **M. Schraut,** *System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung 1884. —* **A. Oncken,** *Art. „Handelsverträge", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1067 fg. —* **Vosberg-Rekow,** *Die Politik der Handelsverträge 1898. —* **Sartorius von Waltershausen,** *Deutschland und die Handelspolitik der Verein. Staaten von Amerika, 1898. —* **L. Glier,** *Die Meistbegünstigungsklausel, 1905. —* **F. Borchardt,** *Entwickelungsgeschichte der Meistbegünstigung im Handelsvertragssystem, 1906. — Die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande, 1872—1897, 2 Bde., 1897. — Die Handelsverträge des Deutschen Reiches, hrsg. im Reichsamte des Innern, 1906. — Fortlaufende Sammlung: Das deutsche Handelsarchiv (monatlich), hrsg. vom Reichsamt des Innern. — Für ältere Zeiten:* **G. Fr. de Martens,** *Recueil des Traités, seit 1791.* **Karl Rathgen.**

Handfertigkeitsunterricht.

1. Bedeutung des H. 2. Entwickelung 3. Gegenwärtiger Stand.

1. Bedeutung des H. Der H. hat unmittelbar wirtschaftliche oder erziehliche und dadurch auch mittelbar volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Der Unterricht in Handarbeiten für gewerbliche Zwecke, also die unmittelbare wirtschaftliche Nutzbarmachung, geht im wesentlichen in dem gewerblichen Unterrichtswesen auf (vgl. d. Art. oben Bd. I, S. 1074 fg.). Hier ist nur die pädagogisch und dadurch gesellschaftsbiologisch, sozialhygienisch und wirtschaftserzieherisch bedeutsame Seite des H. kurz zu erwähnen. Der H. der Mädchen fällt meist unter andere Gesichtspunkte als derjenige der Knaben. Ist bei ersterem der Zweck auf eine harmonische Ausbildung aller hauswirtschaftlich notwendigen und dadurch direkt wirtschaftlich verwertbaren Fähigkeiten gerichtet, so ist der Zweck der Knabenhandarbeit mehr ein rein erzieherischer geworden. Er ist wegen des Wegfalles der meisten früheren Handarbeitstätigkeiten im Rahmen der häuslichen Produktion und des Ersatzes derselben durch Maschine und Großbetrieb notwendig geworden und soll ein Gegengewicht gegenüber der einseitigen Schulung des Geistes auf Kosten körperlicher Fähigkeiten bilden, dadurch die Gesundheit allgemein zu heben und die Heranziehung eines tüchtigeren Geschlechtes zu begünstigen suchen. Nicht jede Art der Handarbeit löst die gewollten Wirkungen, und die verschiedenen lösen sie nicht in gleich vorteilhafter Weise aus. Ist z. B. die Mehrzahl der weiblichen Handarbeiten gesundheitlich mindestens nicht zuträglich, so gilt dies von Laubsägen u. dgl. bei den Knaben auch, während das Arbeiten an der Hobelbank, Gartenarbeiten usw. den gesundheitlichen Forderungen am meisten entsprechen. Die Hauptaufgabe aber bleibt dabei stets die Erziehung zu wirtschaftlich brauchbaren Arbeiten mit Hand und Auge, die Zucht einer Arbeitsfähigkeit auf dem Gebiete körperlicher Betätigung. Durch solche Bildung der Hand wird nicht allein der Wille erzogen, sondern auch neben der Schaffensfreudigkeit eine bessere Beherrschung der praktischen Anforderungen des täglichen Lebens erzielt.

2. Die Entwickelung ist mit der Geschichte der Pädagogik aufs engste verknüpft. Fast alle nennenswerten Pädagogen haben für den Handarbeitsunterricht der Knaben ihre Stimme erhoben: Comenius, Locke, Rousseau, Basedow, Salzmann, Pestalozzi, Fröbel, Herbart, Ziller, Barth, Michelsen, Biedermann, Pösche, Schwab, auch Fichte, und praktische Erfolge hatten namentlich Francke in seinen Stiftungsanstalten zu Halle, der Däne v. Clauson-Kaas, der auch in Deutschland wirkte, v. Schenckendorff u. a. Das „Zentralkomitee für H. und Hausfleiß", später „Deutscher Verein für Knabenhandarbeit" (von 1886 an) nimmt sich der Sache an, und die meiste Förderung hat der H. durch das von Dr. Woldemar Götze und seit dessen 1898 erfolgtem Ableben von Dr. Pabst geleitete Handarbeitsseminar in Leipzig erfahren. Eine ausführliche Darstellung der Entwickelung zu geben, ist hier nicht möglich, vgl. darüber die Ausführungen von Pabst in Reins Encyklopädie.

Digitized by Google

3. Gegenwärtiger Stand. Die letzte vorliegende Statistik ist diejenige des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit vom Jahre 1903. Danach bestanden in Deutschland 368 selbständige Handfertigkeitsschulen, 94 Knabenhorte mit guter Pflege des H. und ferner H. an 321 öffentlichen Lehranstalten (die höheren Schulen sind darunter noch am wenigsten vertreten) und 103 geschlossenen Erziehungsanstalten, so daß sich eine Gesamtzahl von 919 Anstalten, in denen H. betrieben wird, ergibt. 615 davon fallen auf Preußen (hauptsächlich in Oberschlesien und Rheinprovinz), 332 auf andere Bundesstaaten (vor allem Königr. Sachsen). Seither ist die Zahl noch gestiegen, so daß jetzt mehr als 1000 Schulwerkstätten vorhanden sind.

Im Ausland sind besonders die skandinavischen Länder bahnbrechend vorgegangen. Fast durchweg obligatorisch ist der H. in Finland und Norwegen, Schweden begünstigte ihn stark; auch Frankreich hat ihn in Volks- und Bürgerschulen obligatorisch gemacht. Sehr rasche Fortschritte hat der H. auch in England, Nordamerika, Holland, Oesterreich, Italien, der Schweiz und Belgien zu verzeichnen.

Literatur: ***W. Götze***, *Art. „Handfertigkeitsunterricht", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1084 fg., mit zahlreichen Literaturangaben.* — ***Rissmann***, *Art. „Handarbeitsunterricht der Knaben", Reins Encyklopädie der Pädagogik, 2. Aufl., Bd. III, S. 911 fg., dort weitere Literatur.* — ***Beyer***, *Handarbeit der Knaben,* ***Elis. Altmann***, *Handarbeit der Mädchen,* ***O. Janke***, *Handarbeit, Augenmaß,* ***Pabst***, *Handarbeitsseminar in Leipzig,* ***Pache***, *Industrieschulen, Artikel in Reins Encyklopädie, Bd. III und IV.* — ***Pabst***, *Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Knabenhandarbeit. Wiss. Beil. z. Münch. Allg. Zeitung, Nr. 151, 1906.* — ***Anna Hierta Retzius***, *Modell-Sammlungen von Handarbeiten aus schwedischen Arbeitsstuben für Kinder, Stockholm und Jena 1904.*

A. Elster.

Handlungsgehilfe.

H. ist eine Person, welche in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (HGB. § 59). Sie sind zu unterscheiden von den Personen, welche nicht im Dienste des Kaufmanns stehen (wie Agenten) und von denen, deren Dienste nicht kaufmännischer Natur sind, wie Packer, Ausläufer, Kutscher, Seeleute u. dgl.

Die Pflichten und Rechte der H. werden durch Uebereinkunft, Ortsgebrauch und richterliches Ermessen bestimmt, soweit nicht das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen getroffen hat. Die Tendenz geht hier, wie auf allen Gebieten des Arbeitsrechts, dahin, die Vertragsfreiheit einzuschränken und die gesetzlichen Verpflichtungen des Prinzipals näher zu formulieren. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch im sechsten Abschnitt des ersten Buches (der schon am 1./I. 1898 in Kraft trat), die Novelle zur Gew.-O. vom 30. VI. 1900 (§§ 139 c—f) und die weitergehenden Bestrebungen der Organisationen der H. zeigen auch für Deutschland diese Richtung deutlich. Mit dem Entstehen des Großbetriebes im Handelsgewerbe tauchten auch für diesen Zweig des Wirtschaftslebens die Schwierigkeiten und Fragen auf, welche überhaupt beim Großbetrieb aus dem Zahlenverhältnis der Unternehmungen und der beschäftigten Hilfspersonen sich ergeben.

Früher war die Zahl der vom Kaufmann beschäftigten kaufmännisch gebildeten Hilfspersonen gering. Wie die Familienglieder im Verkaufsgeschäft mithalfen, so gehörten auch die wenigen Lehrlinge und Handlungsdiener zum Familienhaushalte, standen sie unter der hausherrlichen Zucht des Prinzipals. Das Ziel, das die meisten erreichten, war die selbständige Niederlassung. Wer nicht dazu kam, erlangte wenigstens der Regel nach eine dauernde gesicherte Stellung. Im allgemeinen waren die Handlungsdiener nur die jüngeren Altersklassen; sie und die selbständigen Kaufleute waren Mitglieder desselben Standes.

Im Großhandel ist die Lage zum Teil noch heute so. Aber der familienhafte Zusammenhang ist gelockert, entsprechend dem allgemeinen Unabhängigkeitsdrang der Zeit. Mit der geringeren Aussicht selbständig zu werden, hat sich die Zahl der verheirateten Angestellten erheblich vermehrt. Das Streben der „Kontorarbeiter" nach verminderter Arbeitszeit ist schon aus diesem Grunde begreiflich und berechtigt. Derselben Schicht beruflich gebildeter Gehilfen gehört auch in den großen Magazinen das höher stehende Personal der Buchhalter, Korrespondenten, Reisenden usw. an. Aehnlich ist es im Buchhandel.

Anders steht es mit den gewöhnlichen Ladengehilfen des Detailhandels. Eine große Zahl von Geschäften verwendet auch heute, namentlich an kleineren Orten, kein Hilfspersonal außer den Angehörigen der Familie. Aber mit der zunehmenden Entwickelung des Ladengeschäftes, mit dem wachsenden Umfang, mit der Entstehung der großen Magazine wächst die Zahl des Hilfspersonals sehr stark. Es handelt sich um Schichten der Bevölkerung, welche sozial und an Bildung tiefer stehen als die vorher erwähnten Hilfspersonen. Es handelt sich um Dienste, die vielfach so einfacher Natur sind, daß sie ein sehr geringes Maß von Berufsbildung fordern. Zudem findet ein sehr starker Andrang von Arbeitskräften statt, da die Stellung des Ladendieners vielfach für feiner gilt als ein mit stärkerer körperlicher Arbeit verbundener Beruf. Die Folge ist, daß sich hier im Detailhandel eine Art Arbeiterfrage entwickelt hat.

Die Klagen, die in den verschiedenen

Digitized by Google

Ländern große Aehnlichkeit zeigen, richten sich vor allem gegen die übermäßig lange Arbeitszeit und das viele Stehen, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß der Verkäufer in dieser Zeit durchaus nicht so gleichmäßig angespannt beschäftigt ist wie etwa der Arbeiter in der Industrie. Es wird weiter geklagt über mangelnde Ruhezeit und Sonntagsarbeit, über niedrige Einnahmen bei einer aussichtslosen Zukunft, über Stellenlosigkeit infolge übermäßigen Arbeitsangebots. Dies werde vermehrt durch übermäßige Lehrlingszüchtung und durch die rasch wachsende Konkurrenz der Frauenarbeit (mit abgekürzter Lehrzeit und niedrigen Löhnen). Bei den Verkäuferinnen kommt auch die Gefährdung der Sittlichkeit in Betracht.

Manches in den Klagen mag übertrieben sein. Die Verhältnisse der großen Städte darf man auch nicht so als die allgemein bestehenden ansehen, wie vielfach geschieht. Bei den Anklagen gegen den Großbetrieb darf man auch nicht übersehen, daß gerade die ganz großen Magazine vielfach bessere Verhältnisse zeigen, ihren Angestellten größere Sicherheit der Stellung gewähren und daß gerade hier die Gewinnbeteiligung als eine bessere und höherstehende Lohnform sich bewährt.

Aber das ist doch nicht zu verkennen, daß sich vielfach, namentlich in den großen Städten, erhebliche Mißstände entwickelt haben, daß vor allem unter dem Drucke der Konkurrenz die Neigung besteht, die Ladengeschäfte ganz unnötig lange offen zu halten. Abhilfe durch das Mittel der Organisation der H. zu schaffen, erscheint wenig aussichtsvoll. Organisationen, welche über das Gebiet der Geselligkeit hinausgehen, haben auf dem Gebiete der Stellenvermittelung Bedeutendes, einiges auch auf dem des Hilfskassen- und des Bildungswesens geleistet. Aber eine energische Vertretung der Klasseninteressen gegenüber den Prinzipalen sind sie nicht, schon weil sie wesentlich von den höher stehenden Kommis gebildet werden, bei diesen aber ein ausgesprochener Klassengegensatz gegen die Prinzipale nicht besteht. Sind doch sogar vielfach Prinzipale Mitglieder der Vereine. Und gerade die tüchtigsten und rührigsten Mitglieder des H.standes haben am ehesten Aussicht, selbständig zu werden, wie es sich überhaupt bei den H. nicht um eine homogene soziale Masse handelt. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß im Gegensatz zu den älteren Vereinen, wie sie vor allem durch den Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg (mit 75000 Mitgl.) vertreten werden, die jüngeren Vereine, so der Verband deutscher H. in Leipzig (von 1880, jetzt 75000 Mitgl.) und der Deutschnationale H.verband (von 1893, ca. 50000 Mitgl.) eine lebhafte sozialpolitische Agitation begonnen haben. Sie ist nicht ohne Erfolg geblieben, wie sich bei den großen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (1893 96 und 1902/04) und in der Reichsgesetzgebung gezeigt hat.

Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß nicht die Selbsthilfe der Beteiligten, sondern nur das Eingreifen des Staates die Mißstände beseitigen kann.

Wegen der Konkurrenz ist der staatliche Zwang auch zum Schutz der wohlwollenden Prinzipale dringend nötig. Am einfachsten ist mäßige Beschränkung der Arbeitszeit durchführbar, entweder in der Form des Ladenschlusses zu bestimmter Stunde (early closing, in Victoria seit 1886 um 7 Uhr) oder in der Form der Beschränkung der Arbeitszeit wenigstens für jugendliche oder für weibliche Personen (ersteres in England seit 1886, letzteres in Neuseeland seit 1894). Die Sonntagsruhe kann gesetzlich gesichert werden, wie allgemein in allen angelsächsischen Ländern. In Deutschland suchte das HGB. gewisse Mißstände für alle H. abzustellen oder zu mildern.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem H., durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nur insoweit verbindlich, als dadurch nicht das Fortkommen des H. unbillig erschwert wird, und keinesfalls auf länger als 3 Jahre. Minderjährigen gegenüber ist sie überhaupt ungültig.

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit muß Gehalt und Unterhalt mindestens 6 Wochen lang fortgewährt werden. Die nicht-vertragsmäßige Kündigungsfrist ist, wie schon früher, 6 Wochen. Die vertragsmäßige muß für beide Teile gleich sein, für den Schluß des Kalendermonats lauten und nicht weniger als 1 Monat betragen. Unter den Gründen, welche eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind hervorzuheben: erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen oder die Weigerung, dagegen Schutz zu gewähren. Auch sonst sind die Pflichten des Prinzipals, auch gegenüber den Lehrlingen, jetzt schärfer formuliert. Insbesondere ist nach § 62 der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so regeln, daß der H. gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Ist der H. in die häusliche Gemeinschaft aufge-

Digitized by Google

nommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des H. erforderlich sind.

Auf das gesamte Handelsgewerbe beziehen sich auch die Vorschriften des § 105b der Gew.-O. über die Sonntagsruhe (Ges. v. 1891). Danach ist mit gewissen durch die Erfordernisse des Geschäftsverkehrs gegebenen Ausnahmen eine Maximalarbeitszeit von 5 Stunden eingeführt, die durch Ortsstatut noch weiter eingeschränkt werden kann und in zahlreichen Fällen eingeschränkt worden ist. Im Interesse der Durchführung dieser Bestimmungen ist in offenen Verkaufsstellen der Gewerbebetrieb überhaupt untersagt, also die Tätigkeit auch des Geschäftsinhabers beschränkt, resp. von der Sorge um die Konkurrenz befreit, ein Segen für viele Tausende.

Einen erheblichen Schritt weiter geht die Novelle zur Gew.-O. vom 30./VI. 1900, indem sie die übermäßige Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Kontoren und Lagerräumen einschränkt. Sie verlangt eine Ruhepause von mindestens 10 Stunden, von mindestens 11 Stunden in Orten von mehr als 20000 Einwohnern in offenen Verkaufsstellen, in denen mindestens 2 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Auch muß eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Ferner ist allgemein der Ladenschluß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vorgeschrieben und auf Antrag von zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber kann für alle oder einzelne Geschäftszweige der Ladenschluß um 8 Uhr angeordnet werden, was in einer rasch wachsenden Zahl von Städten geschehen ist.

Entsprechende Beschränkungen der Arbeitszeit bei vollständigem Verbot der Sonntagsarbeit für Kontore, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, hat 1905 der Beirat für Arbeiterstatistik vorgeschlagen. Wie sehr die Beschränkung übermäßiger Arbeitszeit die Voraussetzung besserer kaufmännischer Fortbildung ist, kann hier nur angedeutet werden.

Einen weiteren Fortschritt brachte für alle H. das G. v. 6./VII. 1904 über die Einführung von Kaufmannsgerichten (entsprechend den 1890 geschaffenen Gewerbegerichten) für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis im Handelsgewerbe. In Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern müssen diese Gerichte, in anderen können sie errichtet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die neue Einrichtung überaus günstig beurteilt (vgl. Art. „Kaufmannsgerichte").

Da das freie Hilfskassenwesen nicht genügt, ist in wachsendem Maße auch die staatliche Zwangsversicherung auf die H. ausgedehnt worden, soweit ihr Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Das bezieht sich bisher auf die Invaliden- und seit 1903 auf die Krankenversicherung.

Die sozialpolitischen Forderungen der großen H.vereine gehen über das bisher Erreichte hinaus: völlige Sonntagsruhe, Beschränkung der Arbeitszeit auch in Kontoren (über das bescheidene Maß der Vorschläge von 1905 hinaus), völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel, Ausdehnung der Versicherung, Anstellung von Handelsinspektoren (um die Durchführung der Schutzbestimmungen zu sichern), kaufmännische Arbeitskammern. Besondere Schwierigkeiten würden Maßregeln gegen die Lehrlingszüchterei machen. Gegen besonders schlimme Fälle ist durch das G. v. 1900 ein Einschreiten auf Grund des § 128 Gew.-O. ermöglicht. Eine allgemeine Regelung erscheint weder ratsam noch durchführbar. Es ist vielleicht richtig, daß eine übermäßige Zahl von Lehrlingen vorhanden ist. Es wird sicher vielfach eine große Zahl von Lehrlingen gehalten, wegen der Billigkeit dieser Arbeitskräfte. Aber auf der anderen Seite erscheint eine Beschränkung der Lehrlingshaltung in den kleinen Geschäften bedenklich. Im allgemeinen ist der kleine Prinzipal ein besserer Lehrherr als der große, und es ist, wie im Handwerk, eine ganz zweckmäßige Arbeitsteilung, wenn die kleinen Geschäfte die Gehilfen für die großen erziehen und als Aequivalent die billigeren Arbeitskräfte der Lehrlinge nutzen. Auch ist die große Zahl deutscher Kommis, welche ins Ausland geht, zu beachten. Daß auf deren Tätigkeit die Ausdehnung des deutschen Handels und Absatzes im Auslande zu einem erheblichen Teile beruht, haben die lauten Klagen englischer Handelskreise deutlich gezeigt. Auch in Deutschland selbst nehmen sonstige große Unternehmungen, namentlich die der Großindustrie, dauernd eine große Zahl kaufmännisch gebildeter Hilfspersonen auf.

Wie in dieser Richtung, so nimmt auch in anderen Beziehungen die organisierte Interessenvertretung leicht eine etwas zünftlerische Färbung an, so in dem Kampf mancher Vereine gegen die weibliche Konkurrenz oder gegen die Großbetriebe des Detailhandels.

Ueber das kaufmännische Fortbildungswesen vgl. die Artt. „Gewerbliches Unterrichtswesen" oben Bd. I besonders S. 1078 und „Handelshochschulen" oben S. 26 fg.

Digitized by Google

Literatur: *G. Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, 1891 (aus Hirths Annalen, 1891). — Derselbe, Art. „Handelsgehilfe", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 984 fg. — K. Oldenberg, Die heutige Lage der Kommis nach neuerer Literatur, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 16, S. 749 ff. — Bei beiden eingehende Literaturangaben. Dazu: M. Quarck, Die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe, 1893. — K. Oldenberg, Statistik der sozialen Lage der deutschen Handelsgehilfen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 17, S. 1231 ff. — H. Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe, 1894. — Fr. Baumann, Die Arbeitsnot der Handelsgehilfen, Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 3. Jahrg., Bd. 2, S. 815 ff. 1895. — Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: Erhebungen Nr. 2, 5, 7 (über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe), 1893/94; Verhandlungen Nr. 3, 7, 8, 1895/96. (Nr. 8 enthält den Bericht der Kommission über die Erhebung und die Vorschläge betr. die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften). — v. Rottenburg, Die Streitfrage der Abkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 20, S. 989 ff. — J. Silbermann, Die Lage der deutschen Handelsgehilfen und ihre gesetzliche Reform, Archiv f. soz. Gesetzgeb., Bd. 9, S. 350. — O. v. Bönigk, Schiedsgerichte f. kaufmännische Angestellte, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 13, S. 428. — Paul Adler, Die Lage der Handlungsgehilfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (Münchener Studien, 39), 1900. — Bernstein, Die Lage der Ladengehilfen in England, Archiv f. soz. Ges., Bd. 15. — Drucksachen der Kommission (des Beirats) für Arbeiterstatistik: Erhebungen und Verhandlungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, 1902/05. — Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Schr. der Ges. f. soz. Reform, Heft 18), 1905. — O. Berendt, Der kaufmännische Arbeitsnachweis, 1905. — R. Bahr, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt (Schmollers Forschungen XXIII, 5), 1905. — M. Baum, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe, 1906. — Reiches Material in der „Sozialen Praxis".*

Karl Rathgen.

Handwerk.

I. Allgemeiner Begriff.

I. Ursprung des Wortes. Rechtsbegriff in der Zunft- und Konzessionszeit. II. Der Begriff des H. in der RGew.-O. III. Notwendigkeit einer Legaldefinition.

I. Ursprung des Wortes. Rechtsbegriff in der Zunft- und Konzessionszeit.

Ueber das H. als gewerbliches Betriebssystem vgl. Art. „Gewerbe" oben Bd. I S. 1002 fg.

Das Wort H. ist zweifelhaften Ursprungs. Vieles spricht dafür, daß es aus dem mhd. antwerc entstanden ist, welches ursprünglich alles durch Arbeit Hervorgebrachte, eine Vorrichtung, ein Werkzeug, eine Maschine (besonders zum Zerstören bei Belagerung) bedeutet, aber in Zunfturkunden des 14. Jahr auch zur Bezeichnung der Gesamtheit d Gewerbetreibenden eines bestimmten Beruf gebraucht wird. Den letzteren Sinn h auch das frühe schon auftretende hantwe (also soviel als Innung, Zunft); ja es schei sogar vorzugsweise in diesem rechtlich Sinne gebraucht worden zu sein. Freili muß man sich dabei gegenwärtig halte daß dem späteren Mittelalter alles Gewer in der gleichen korporativen Rechts- u Verfassungsform entgegentrat, und da au die Betriebsweise und Betriebsgröße in d einzelnen Gewerbezweigen keine für Zeitgenossen in Betracht kommenden Unt schiede aufwies, so ist es erklärlich, daß ihnen als das Gewerbe schlechthin erschi Bis zum Ende des 18. Jahrh. hat man dar festgehalten; obwohl inzwischen die „Man fakturen und Fabriken" aufgekommen war sah man doch das H. als die normale E seinsform des Gewerbes an. Die damalig Bearbeiter des „Rechtes der Handwerke (z. B. Fricke, Weißer) nahmen ein doppelten H.begriff an, einen kameralistisch und einen juristischen. Im kameralistisch Sinne nannten sie denjenigen einen Han werker, „welcher rohe Materie auf den Ka oder um Lohn künstlich bearbeitet". M teilte demgemäß die H. (Gewerbezweige) „handelnde" (Kram-H.) und „tagwerkend oder „auf Geding arbeitende" (Lohn-H.). E moderner Gedankenlosigkeit ist es vorh halten geblieben, das Wort H. auf „gewer liche Unternehmungen" zu beziehen, welchen „die Produkte mit Hilfe von Wer zeugen und Geräten von der Hand e zeugt" würden, und damit einen Gegens zu den vermeintlich immer „mit Hilfe v Maschinen" betriebenen Fabriken zu k struieren, an den zu der Zeit, als der A druck entstand, niemand hatte denken könn Mag unser H. durch Volksetymologie a Antwerk gebildet worden sein oder nic sicher ist, daß beide ursprünglich einen ga allgemeinen Sinn haben, wie das lat. industr das franz. métier, das engl. craft. W können in der Nationalökonomie den Begr den wir mit dem Worte zu verbinden hab nur von den Tatsachen abstrahieren, welche es historisch angewendet worden Das ist oben im Art. „Gewerbe" (S. 10 geschehen.

Dagegen wird hier der Rechtsbegri des H. noch etwas weiter verfolgt werd müssen. Das wesentlichste Merkmal d selben ist die Zunftverfassung. H. ist Bearbeitern des Gewerberechts im 18. Jah „die gesellschaftliche Verbindung mehre Bürger, die einerlei Gewerb treiben", einer ob dieses Gewerbe mit der Bearbeitung Rohmaterialien sich befaßt oder mit

Digitized by Google

gewöhnlichen Dienstleistungen (z. B. Bader, Barbiere, Musikanten). In seltsamem Widerspruche mit dieser Auffassung steht es dann freilich, wenn man auch von „unzünftigen oder freien H." spricht. Aber die gebräuchlichsten Unterscheidungen des H. nehmen dann doch wieder den Einteilungsgrund aus der Verfassung der Gewerbe. So die Unterscheidung in geschlossene (mit zahlenmäßig beschränkter Meisterzahl) und ungeschlossene H., in gesperrte (mit Wanderverbot) und ungesperrte, in geschenkte und ungeschenkte (je nachdem der wandernde Geselle eine Unterstützung empfing oder nicht). Welche Gewerbezweige zum H. zu rechnen seien, wurde im allgemeinen durch Herkommen bestimmt. Das preußische Landrecht z. B. verpflichtete jeden, der in einer Stadt, „wo Zünfte sind", ein zunftmäßiges Gewerbe treiben wolle, sich in die Zunft aufnehmen zu lassen, während es da, „wo bisher eine Art von Gewerben in keine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen ist", den Betrieb desselben frei gab. Fabriken waren ihm „Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im großen betrieben wird"; um als Fabrik zu gelten, mußte ein Betrieb vom Staate als Fabrik konzessioniert oder privilegiert sein, und da bei „zunftmäßigen Professionen" solche Privilegien nicht erteilt wurden, so mochte diese recht wenig logische Abgrenzung praktisch eine Zeitlang genügen. Es wäre damals völlig undenkbar gewesen, daß derselbe Gewerbezweig zugleich als H. und als Fabrik betrieben werden könne. Als jedoch im 19. Jahrh. allerwärts in Deutschland die Zunftverfassung gemildert wurde, geriet der juristische Begriff des H. ebenso ins Wanken wie unter dem Einfluß der Umgestaltungen im Gewerbebetrieb der ökonomische. Man begnügte sich jetzt damit, diejenigen Gewerbezweige namentlich aufzuzählen, welche dem Zunftzwange oder irgend einer Art des Befähigungsnachweises unterworfen sein sollten, und hat sich damit wohl oder übel bis zur Einführung der Gewerbefreiheit durchgeschlagen.

II. Der Begriff des H. in der RGew.-O.

Die Gew.-O. für den Norddeutschen Bund v. 21. VI. 1869 erwähnt die Ausdrücke Handwerker und Handwerkerwaren je einmal. nach § 3 soll eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfinden, und nach § 64 Abs. 2 sind an die Tatsache, daß gewisse Waren als Handwerkerwaren nach dem bisherigen Ortsgebrauch nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, bestimmte Rechtsfolgen hinsichtlich ihrer ferneren bevorrechteten Zulassung zum Marktverkehr geknüpft. Da aber dort nicht verlangt wird, daß der Verkäufer die „Handwerkerwaren" selbst verfertigt hat oder daß er selbst Handwerker sei, so war der Begriff „H." in der Gew.-O. überhaupt kein Rechtsbegriff mehr, sondern unterlag der tatsächlichen Feststellung, die denn auch, hauptsächlich im Gegensatze zu den korrespondierenden Begriffen der „Fabrik" und des „Fabrikarbeiters", durch die Judikatur mehrfach versucht worden ist. Da man aber auch für diese letzteren Begriffe einer Legaldefinition entbehren zu können meinte, wenigstens für die Gew.-O., so ist die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vom Haftpflichtgesetz abgesehen) bis jetzt eigentlich auf den ökonomischen Begriff des H. bez. auf den in diesem Punkte recht schwankenden historischen Sprachgebrauch angewiesen gewesen.

Das war bisher nicht allzu bedenklich; allein durch den Erlaß des G. v. 26./VII. 1897 betr. Abänderung der Gew.-O. ist eine ganz neue Situation geschaffen worden, indem die Institutionen der Zwangsinnungen und der Handwerkskammern ausdrücklich auf den Begriff des H. begründet worden sind. Während die (älteren) Bestimmungen über die (freiwilligen) Innungen (§ 81 ff.) die Mitgliedschaft bei diesen Vereinigungen nicht auf die Handwerker beschränken, sind die (neuen) Vorschriften über die Zwangsinnungen (§ 100 fg.) ausdrücklich auf die „H. gleicher oder verwandter Art" bezogen; die H.kammern werden speziell „zur Vertretung der Interessen des H." errichtet (§ 103), und „besondere Bestimmungen für Handwerker" (§ 120 fg.) regeln das Lehrlingswesen und die Führung des Meistertitels — dies alles, ohne daß festgesetzt wurde, welche Gewerbezweige oder welche einzelnen Betriebe als handwerksmäßig betrachtet werden sollen. Die Motive des neuen Gesetzes trösteten sich damit, daß bei den amtlichen Erhebungen über die örtliche Verteilung des H. nur in seltenen Fällen die Behörden darüber zweifelhaft gewesen seien, „ob sie es mit einem handwerksmäßigen oder einem fabrikmäßigen Betriebe zu tun hätten". Der Bericht der Reichstagskommission betrachtete die Begriffe H. und Fabrik als durch die Entscheidungen des Reichsgerichts festgelegt, welche die wesentlichen Merkmale des Fabrikbetriebs finden wollen in 1. der vorwiegend kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers im Gegensatze zur technischen der Gehilfen, 2. der Arbeitsteilung unter den Gehilfen, 3. der großen Arbeiterzahl, 4. der großen Ausdehung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebseinrichtungen, 5. der umfangreichen Verwendung von Kraft- und

Digitized by Google

Arbeitsmaschinen und 6. dem großen Umfang der Produktion.

III. Notwendigkeit einer Legaldefinition.

Die praktische Handhabung des Gesetzes hat, wie nicht anders zu erwarten, eine Fülle von Streitigkeiten und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden hervorgerufen, die lebhaft an die vielberufenen Grenzstreitigkeiten aus der letzten Zeit des alten Zunftwesens erinnern. Es handelt sich in diesen Fällen um die Frage der Zwangsinnungspflichtigkeit und um die Beitragspflicht zur Handels- oder H.kammer. Im letzteren Falle hat § 4 des HGB., der „Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht", von den Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura ausnimmt, besondere Schwierigkeiten verursacht, da er der (wohl schon durch HGB. § 1 P. 2 u. 9 ausgeschlossenen) Auslegung Raum gab, als ob es ein H. geben könne, das nicht „Kleingewerbe" sei. Da die gliedstaatlichen Handelskammergesetze meist die Beitragspflicht zur Handelskammer an die Eintragung ins Handelsregister knüpfen, die innungsfreundlichen Verwaltungsbehörden aber auch ins Handelsregister eingetragene Firmen für zwangsinnungspflichtig und demgemäß auch beitragspflichtig zur H.kammer erklärten, so ergaben sich zahlreiche Beschwerden über Doppelbesteuerung und Inanspruchnahme einzelner Betriebsinhaber für beide Arten von Kammern. Besondere Schwierigkeiten erhoben sich noch bei kombinierten Betrieben. Manche Entscheidungen wollen völlig vom Betriebsumfang absehen, sprechen von „Großbetrieb im H." ja von „fabrikmäßigem H." (in offenbarem Widerspruch mit § 100f., P. 1 der Gew.-O.); andere glauben zu den vom Reichsgerichte für den Fabrikbegriff aufgestellten Merkmalen noch das der Lehrlingsausbildung fügen zu sollen, obwohl § 134 der Gew.-O. Lehrlinge in Fabriken ausdrücklich anerkennt.

Diese Rechtsunsicherheit beginnt bereits auf die Handhabung der Arbeiterschutzbestimmungen nachteilig zurückzuwirken, und es ist dringend zu wünschen, daß ihr durch eine Legaldefinition der Begriffe H. und Fabrik abgeholfen werde. Dies ist um so notwendiger, als nachgerade Gerichte und Verwaltungsbehörden sich davon überzeugt haben, daß in dem gleichen Gewerbe**zweige** heute H.- und Fabrikbetriebe nebeneinander vorkommen können und als damit die Hoffnung ausgeschlossen ist, daß mit der Zeit die Praxis der Behörden eine feste Grenze zwischen beiden Betriebsformen schaffen werde. Einer solchen Definition wird kaum ein anderes Merkmal als das des **Betriebsumfangs** zugrunde gelegt werden können. Auf dieses weisen die legalen Fabrikdefinitionen (vgl. den Art. „Fabrik" oben Bd. I S. 802fg.) und ebenso die Statuten der alten Handwerkerzünfte, welche übereinstimmend eine Maximalzahl der Gesellen (2, selten 3!) festsetzen. Neben ihm bleibt das Merkmal der **Kundenproduktion**, d. h. des direkten Absatzes an oder des Arbeitens für Konsumenten (vgl. den Artikel „Gewerbe") schon deshalb unentbehrlich, weil dieses allein die Grenze nach der Seite der Hausindustrie hin zu ziehen gestattet.

Literatur: *H. v. Frankenberg, Handwerker oder Fabrikant? im Arch. f. soz. Gesetzgebung und Statistik XVI (1901), S. 711fg.* — *H. Heffter, Fabrik und Werkstatt, in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft IV (1901), S. 313fg.* — *H. Riekes, Der Fabrikbegriff und die Handwerksorganisation, in den Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. III. F., Bd. 24 (1902), S. 185fg.* — *E. Plotke, Fabrik und Handwerk, Berlin 1903.* — *R. Pape, Beiträge zur Lösung der Frage: Handwerk oder Fabrik? Insterburg 1905.* — *G. Lastig, Die Gewerbetreibenden Eintragspflicht zum Handelsregister und Beitragspflicht zur Handelskammer und Handwerkskammer, Halle a. S. 1903.* — *Werkmeister, Zur Lösung der Frage Fabrik oder Handwerk: Annalen des D. R. 1906, S. 557ff.*

Bücher.

II. Moderne Bestrebungen.

1. Geschichte der deutschen Handwerkerbewegung bis 1869. 2. Die neueste Handwerkerpolitik und Kritik derselben.

1. Geschichte der deutschen Handwerkerbewegung bis 1869. Die deutsche Handwerkerbewegung ist seit Aufhebung des Zunftwesens eigentlich nie zur Ruhe gekommen. Preußen ist der erste deutsche Staat gewesen, welcher unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die die Uebelstände der zünftischen Gewerbeverfassung beseitigt zu wissen wünschte, am Anfang dieses Jahrhunderts zur Einführung der Gewerbefreiheit schritt. Durch das Edikt v. 2./XI. 1810 wurde der Befähigungsnachweis in der Hauptsache beseitigt. Die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes wurde allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer abhängig gemacht und eine Beschränkung der Gewerbefreiheit nur aus polizeilichen Gründen vorgesehen. Das G. v. 7./IX. 1811, eigentlich nur eine Anweisung für die Behörden bezüglich der Auteilung der Gewerbescheine, stellte die polizeilichen Beschränkungen näher fest. Die preußische Gesetzgebung, der fürs erste nur wenig andere deutsche Staaten und auch diese nur zögernd folgten, schloß sich an die französische ziemlich eng an. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Reform, die Gleichstellung von Stadt und Land, die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der gewerblichen Realgerechtigkeiten usw., sowie die Beseitigung der scharfen Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten der einzelnen Gewerbe sind in der Folge niemals wieder ernstlich in Frage gestellt worden. Zwar hat eine V. v. 9./II. 1849 den sog. „Gewerberäten" die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerker übertragen, aber der schwerfällige Apparat der Gewerberäte funktionierte nicht. Ihre Befugnisse wurden lax gehandhabt und blieben im wesentlichen unpraktisch. Die Gewerbegesetzgebung der späteren Zeit, vielfach beeinflußt durch eine stürmische Agitation aus den Handwerkerkreisen, bewegte sich in der Hauptsache in drei Richtungen: weiterer Ausbau des Prüfungswesens, Schaffung oder Begünstigung gewerblicher Korporationen und Regelung des Lehrlingswesens. Besonders in den 40er Jahren klagten die Handwerker über zunehmende Absatzstockungen, Arbeitslosigkeit, Vernichtung des Kredits und

Digitized by Google

Proletarisierung des im H. tätigen Mittelstandes. Nicht die verschlechterte Geschäftskonjunktur und die unsinnige Ausnützung der Niederlassungsfreiheit wurden für die Uebelstände verantwortlich gemacht, sondern ausschließlich die Gewerbefreiheit. Die nord-, west- und mitteldeutschen Handwerker, die zahlreiche Petitionen erließen und allenthalben Protestversammlungen abhielten, verlangten mehr oder minder deutlich die Wiederherstellung der mittelalterlichen Zunftverfassung. Am 15./VII. 1848 wurde in Frankfurt a. M. der deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß eröffnet und ein Programm durchberaten, welches die Bildung von Innungen, Innungsvorständen, Gewerberäten und einer Gewerbekammer-Organisation forderte und innerhalb der neuen Zünfte die alte Stufenfolge von Lehrlingen, Gesellen und Meistern mit event. Beschränkung der Meisterzahl und Befähigungsnachweis in Vorschlag brachte. Alle jene Klagen und Postulate, welche den Mittelpunkt der heutigen Programme der Kleingewerbetreibenden ausmachen — Verbot des Hausierhandels mit H.arbeiten, Verbot der Lehrlingszüchterei, Einschränkung der Konsumgenossenschaften, Verbot öffentlicher Versteigerungen, Unzulässigkeit von Staats- und Kommunalwerkstätten, progressive Besteuerung der Fabriken zugunsten des Handwerkerstandes, Verpflichtung des Staates, eine Geschäftsgrenze für Fabriken und den Handel mit Fabrikaten zu fixieren usw. — wurden schon damals in stürmischer Erregung laut. Andere Versammlungen gingen noch radikaler vor. Es fehlte aber nicht an lebhaften Protesten, auch aus Handwerkerkreisen. Aus Baden, Bayern, besonders aus der bayerischen Pfalz, aus Thüringen und auch aus einzelnen Teilen von Hannover erfolgten energische Gegenkundgebungen, die nur zum Teil der partikularistischen Abneigung gegen eine Bundesgesetzgebung entsprangen, sich in erster Linie vielmehr gegen eine „neue Auflage der alten Zunftbeschränkungen" wehrten. Auch Gesellen-, später „Arbeiterkongresse" genannt, wurden einberufen und legten gegen den „einseitigen Eigennutz der Meister", die sie zu ihren Verhandlungen nicht zugezogen hatten, Verwahrung ein. Sie wollten von einem Wanderzwang nichts wissen, verlangten freie Niederlassungsfreiheit in ganz Deutschland, Freiheit der Eheschließung, Mindestlöhne usw. Die deutsche Nationalversammlung hatte diesen Petitionen und Kongressen gegenüber einen schweren Stand. Die bestehenden Gewerbeverfassungen der deutschen Staaten wichen zu sehr voneinander ab, und die vorgetragenen Wünsche widersprachen sich zu sehr. Zwar schien die Mehrheit für einen gewissen Zunftzwang zu sein, verwarf aber die extremen Forderungen der Meister. Bei der staatsrechtlichen Impotenz, unter der die Nationalversammlnng litt, war es vorauszusehen, daß ihre Verhandlungen resultatlos verliefen. Da in der Tat die Notlage der Handwerker in manchen Gegenden gewaltige Dimensionen angenommen hatte, war eine Initiative im Sinne der Rückbildung derjenigen Einzelstaaten, die es mit einer freieren Gewerbeverfassung versucht hatten, nahegelegt. Hannover ging voran, um die liberalere Gewerbeordnung von 1847 schon im folgenden Jahre wieder abzuändern und ganz zu dem alten System der Meisterprüfungen zurückzukehren. Das neue Gesetz war ein buntes „Gemisch von Gewerbefreiheit, Zunftprivilegien und Konzessionswesen" (Stieda). Immerhin wurden recht weitgehende Zugeständnisse an die Zünftler gemacht.

Auch in Preußen hatte die lebhafte und anhaltende Handwerkerbewegung Eindruck auf die Regierung gemacht. Schon die Gew.-O. v. 17./I. 1845 begünstigte die Bildung und erschwerte die Auflösung von Innungen. Ihnen wurde die Ordnung des Lehrlingswesens, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen und die Fürsorge für Witwen und Waisen übertragen. Die Ordnung des Innungsvermögens wurde geregelt, und die Aufnahme in die Innungen erfolgte nur nach vorangegangenem Befähigungsnachweis zum Gewerbebetrieb. Bei allen etwas größere Geschicklichkeit erfordernden Gewerben wurde die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen von ihm abhängig gemacht. Die schon berührte V. v. 9./II. 1849 machte die Lehrlingsprüfung obligatorisch, führte eine dreijährige Gesellenzeit ein und dehnte den Befähigungsnachweis auf fast alle H. aus. Besondere Hoffnungen hatte man auf die Einführung der Gewerberäte, die auf Antrag der Beteiligten errichtet werden konnten, gesetzt. Sie sollten aus gleichen Teilen in 3 Abteilungen aus Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten bestehen und hatten zum Teil recht weitgehende Befugnisse, sei es in gutachtlicher Beziehung, sei es in selbständiger Festsetzung von sozialpolitischen Normen. Handel und Großindustrie wollten indessen von den Gewerberäten nicht viel wissen, die Fabrikarbeiter und Gesellen, denen 1854 das Wahlrecht wieder entzogen worden war, ebensowenig, und die H.meister allein konnten die Gewerberäte nicht zu erfolgreicher Tätigkeit bringen. Die lebensunfähigen Institute schliefen langsam ein.

Die hannöversche Gew.-O. von 1848 und die preußischen Gesetze von 1845 und 1849 bestimmten bis zur R.Gew.-O. v. 21./VI. 1869 den gewerblichen Rechtszustand in Norddeutschland. Sie hatten das Zunftwesen wenigstens nach der Absicht der Gesetzgeber in modern zugestutzter Form wieder aufleben lassen, und da man in den meisten übrigen deutschen Staaten das Prüfungswesen trotz der Stürme der napoleonischen Zeit konserviert oder rekonstruiert hatte, so war im größten Teile von Deutschland die alte Gewerbeverfassung, wenigstens in ihren äußerlichen Formen, wieder zur Herrschaft gelangt, während in allen anderen europäischen Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung, in England, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz die Gewerbefreiheit längst zum Durchbruch gelangt war. Die preußische Gesetzgebung hatte dasjenige gebracht, was die Handwerker im wesentlichen wollten, freilich wurden die Bestimmungen, je länger sie in Kraft waren, desto weitherziger gehandhabt, und namentlich in den 60er Jahren war ein großer Teil der gewerberechtlichen Normen praktisch so gut wie außer Anwendung gekommen.

Die norddeutschen Handwerker waren aber auch da, wo das Gesetz noch eine strikte Aus-

Digitized by Google

legung und Handhabung fand, keineswegs zufrieden gestellt. Schon Anfang und Mitte der 50er Jahre wiederholte sich der Petitionssturm der Zünftler, und es zeigte sich bald, daß man den Befähigungsnachweis mit seinem Prüfungswesen nicht als ein Mittel zur Erhöhung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des H. und zum Schutze des kaufenden Publikums verlangt hatte, sondern als Mittel gegen die bedrohliche Konkurrenz des Kapitals und neu aufkommender kleingewerblicher Betriebe. Nach dieser Richtung hin konnte das Gesetz den Handwerkern weder Vorteil noch Schutz bringen. Das sahen auch die politischen Parteien ein, und das preußische Abgeordnetenhaus ging deswegen über die reaktionären Forderungen der zahllos einlaufenden Petitionen einfach zur Tagesordnung über, und erst, als dort der Antrag auf Beseitigung der Gewerbenovelle im Sinne der Wiederherstellung der Gewerbefreiheit eingebracht worden war, sah man in den Handwerkerkreisen ein, daß man zu weit gegangen sei und mit dem bestehenden Rechtszustande sich zufrieden geben müsse (Preuß. Landes-Handwerkertag in Berlin, 27.—31./VIII. 1860). Es war indessen zu spät, denn schon mehrten sich die Anzeichen, daß die Ideeen des Liberalismus auch in den Regierungskreisen Eingang gefunden hatten. In zahlreichen Broschüren, Büchern und Aufsätzen wurde das Prinzip der Gewerbefreiheit erörtert, und die Stimmung in den Parlamenten ließ die Anerkennung desselben mit Sicherheit erwarten. Der erste deutsche Staat, der sich entschieden zur Gewerbefreiheit bekannte, war Hessen-Nassau (1860). Ihm folgten Oldenburg und Sachsen (1861), Württemberg, Baden und die Thüringer Herzogtümer (1862/63) und Bayern (1868). Von den größeren deutschen Staaten war nur noch Preußen zurückgeblieben. Das sog. „Notgewerbegesetz“ von 1867 befreite nur die neuen Provinzen von dem Prüfungszwange, ließ ihn aber in den alten bestehen. Als aber das Gesetz über die Freizügigkeit zustande gekommen war, zeigte sich bald, daß die Prüfungspflicht als lokale Vorbedingung der gewerblichen Niederlassungen damit nicht mehr vereinbar war. Die Gew.-O. v. 21./VI. 1869 brachte endlich für den Norddeutschen Bund die Gewerbefreiheit. 1871 wurde sie reichsgesetzlich für das ganze Deutsche Reich eingeführt.

2. Die neueste Handwerkerpolitik und Kritik derselben. Während also in den meisten deutschen Staaten die Verwirklichung der Idee der Gewerbefreiheit nur langsam heranreifte, hatte die preußische Regierung anfänglich zwar einen ersten energischen liberalen Anlauf genommen, mußte aber bald, sei es mit Rücksicht auf Bedürfnisse des wirklichen Lebens, sei es unter dem Einfluß der stürmischen Opposition seitens der Beteiligten, bald wieder in die Bahnen einer gewerblichen Reaktion einlenken. Sie verließ dieselben nur schwerfällig und erst dann, als die liberale Hochflut sich der Geister bemächtigte und auch die Regierungen mit sich riß. Der Umschwung der Anschauungen war längst vorbereitet, er war aber doch ein sehr radikaler und unvermittelter. Bei der Beratung der norddeutschen Gew.-O. war von der eigentlichen Handwerkerfrage kaum mehr die Rede. Die Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter, die Koalitionsfreiheit, das Kassenwesen usw. standen im Mittelpunkt des Interesses. Befähigungsnachweis u. dgl. waren grundsätzlich abgetan, man verlor darüber kaum ein Wort mehr.

Es läßt sich nicht leugnen, daß man nach manchen Richtungen hin etwas schablonenhaft und doktrinär vorgegangen war. Die jetzt viel diskutierte Frage des Befähigungsnachweises für Bauhandwerker z. B. erfuhr damals eine wenig sachgemäße Prüfung. Für das eigentliche Handwerk wurde der Befähigungsnachweis völlig beseitigt. Nur für wenige Gattungen „gewerblicher“ Personen, die aber mit dem Handwerk gar nichts zu tun hatten, Aerzte, Apotheker, Advokaten usw., blieb es bei dem Prüfungssystem als Voraussetzung des Niederlassungsrechts. Die Innungen wurden zu reinen Privatvereinen gemacht, und auch für die Lehrlinge und Gesellen wurde die möglichste Bewegungsfreiheit dekretiert. Wie alle Gesetze jener Periode, zeichnete sich auch die Gewerbeordnung durch einen einheitlich und groß gedachten, konsequent durchgeführten und äußerst liberalen Grundgedanken aus. Der Gesetzgeber rechnete mit der modernen kapitalistischen und industriellen Entwickelung als etwas natürlich Gegebenem; er hielt es für unvermeidlich, daß der Uebergang zu höheren, technisch vollkommeneren Wirtschaftsformen mit schweren Kämpfen für den gewerblichen Mittelstand verbunden sei; soweit derselbe noch lebensfähig sei, müsse er sich aus eigener Kraft, im Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe, reformieren und modernisieren.

Es war begreiflich, daß der Handwerkerstand, der vom Staate umfassende Hilfe erwartet hatte, in eine lebhafte Erregung versetzt wurde und in einer neuen Aufstandsbewegung sich zur Wehr setzte. Schon Anfang der 60er Jahre wurde der „Deutsche Handwerkerbund“, hauptsächlich aus den norddeutschen Mitgliedern bestehend, gegründet. Er verlangte die obligatorische Innung und den Erlaß einer allgemeinen deutschen Handwerkerordnung. Sein Programm machte aber wenig Eindruck, und nach kurzem Dasein ging die Vereinigung wieder ein. Im Jahre 1868 tagten verschiedene Handwerkerkongresse, die gegen die Einführung der Gewerbefreiheit protestierten. Dann schien man sich kurze Zeit mit dem neuen Zustand zufriedengeben zu wollen, aber bald, besonders in den 70er

Digitized by Google

Jahren, lebte die rührige Agitation wieder auf, und schon in der ersten Legislaturperiode des deutschen Reichstages liefen mancherlei Kundgebungen ein, welche die Einführung von Arbeitsbüchern, den Erlaß von Paßvorschriften für Gewerbegehilfen und Strafvorschriften für widerspenstiges Personal forderten. Der Reichstag verhielt sich grundsätzlich ablehnend. Infolgedessen kam es zur Bildung eines neuen Verbandes des „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten", der zwar an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht rütteln zu wollen erklärte, aber die Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung, die Einführung von Gewerbekammern, gewerblichen Schiedsgerichten, obligatorischen Fortbildungsschulen usw. vorschlug. Das Hauptpostulat war die Reform der Innungen und des Innungsrechts, in dem prinzipiell die Ueberlassung der gewerblichen Erziehung an die Korporationen ausgesprochen werden sollte. Auch der neue Verband der Handwerkerinteressenten ging, nachdem er eine Reihe von Kongressen abgehalten hatte, nach einigen Jahren wieder stark zurück. Ebensowenig konnte der Gedanke einer selbständigen politischen Handwerker- und Gewerbepartei, deren Programm man 1879 in den Grundzügen entworfen hatte, greifbare Form gewinnen. Dagegen adoptierte die konservative Partei und die mit ihr verwandte antisemitische innungsfreundliche Forderungen, und auch der sozialpolitische und zünftlerische Flügel des Zentrums machte die Bestrebungen des kleingewerblichen Mittelstandes zu den seinigen. Die gemeinsame Agitation dieser Parteigruppen zeigte sich in der Folge erfolgreich. Eine Aera neuer deutscher Handwerkerpolitik brach heran; sie unterschied sich freilich wesentlich von der älteren preußischen Gewerbepolitik. Dort hatte man die Zwangsorganisation der Handwerker im Prinzip verworfen, begünstigte aber das gewerbliche Prüfungswesen und den Befähigungsnachweis, dem selbst die älteren liberalen Gesetze gewisse Konzessionen gemacht hatten. Jetzt wurde der Befähigungsnachweis abgelehnt, dagegen eine straffe Organisation des H., der auch Fürst Bismarck nicht abgeneigt gewesen war, befürwortet. Zunächst kam es zur Gewerbeordnungsnovelle vom 17./VII. 1878, die das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren (s. Art. „Arbeitsbuch" oben Bd. I, S. 176fg.) wieder einführte. Dann stellte das G. v. 18./VII. 1881 den öffentlich-rechtlichen Charakter der Innungen wieder her. Durch die weiteren GG. v. 5./XII. 1884 und 6./VII. 1887 wurden die Kompetenzen der Innungen bezüglich der Ordnung des Lehrlingswesens gegenüber den nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden derart erweitert, daß man sich allmählich dem Gedanken der Zwangsinnung näherte. Es ist mit Recht hervorgehoben worden (P. Voigt), daß die Innungsgesetzgebung jedenfalls den Erfolg gehabt hat, einen beträchtlichen Teil der Handwerker in Berufsorganisationen zusammenzufassen. Von etwa 1½ Mill. im Deutschen Reiche tätigen Handwerkern sind fast ein Drittel auf diese Weise organisiert worden. Da die Landmeister ebenso wie die Alleinmeister ein verhältnismäßig nur geringes Kontingent zu den Innungen stellten, so darf man mit Voigt mit Recht wohl sagen, daß die große Mehrzahl der noch einigermaßen leistungsfähigen städtischen Meister Innungen angehören. Daß die Leistungen dieser Berufsorganisationen unzureichend waren (s. Art. „Innungen"), wurde allgemein anerkannt. Es war eine Form ohne materiellen Inhalt geschaffen; die Innungen standen auf dem Papier, ohne daß sie eine umfassende Tätigkeit entwickelten. Gegen die Bedrängnis des Handwerker-Mittelstandes gaben sie keine einigermaßen wirksame Abhilfe, sie waren unzureichende „kleine Mittel". Es hörten deswegen auch die Klagen aus den beteiligten Kreisen nicht auf. Sie drohten wiederum mit der Gründung einer selbständigen politischen Handwerkerpartei, und hätten die innungsfreundlichen politischen Fraktionen, die Konservativen und das Zentrum, den Mittelstandspolitikern nicht rechtzeitig weitere Zugeständnisse gemacht, so wäre der Abfall in das antisemitische Parteilager, den eigentlichen Nährboden für die zünftlerische Propaganda, noch größer und bedenklicher geworden, als er gegenwärtig schon ist.

1882 wurde in Magdeburg der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund" mit radikal-zünftlerischem Programm begründet, in ihm ging der alte Handwerkerverein, der eine gemäßigtere Richtung vertrat, auf. Die Magdeburger Beschlüsse, die in den Forderungen der Zwangsinnung, des Befähigungsnachweises und der Handwerkerkammern neben anderen allgemeineren Kautelen gegen die Konkurrenz, die dem Mittelstande von verschiedenen Seiten (Staat, Versandgeschäften und Hausiererei) erwachsen war, gipfelten, wurden mehr und mehr maßgebend. Zwar suchten sich die Innungsverbände, die 1884 in Berlin einen „Zentralausschuß" für ihre gemeinsamen Verbandszwecke ins Leben riefen, die Bestimmungen der neuen Gesetze im Sinne des inneren Ausbaues der Korporationen zunutze zu machen; sie verwarfen die besondere politische Bestrebung des Handwerkerstandes und sympathisierten mit dem Gedanken der fakultativen Innung. Der Handwerkerbund aber sah in der Einführung des Befähigungsnachweises das

Digitized by Google

einzige „große Mittel“. Er beherrschte damit die Situation. Eine Einigung zwischen den beiden Richtungen fand 1890 statt. Am 15./VII. desselben Jahres wurde in Berlin eine Handwerkerkonferenz einberufen, aus deren Verhandlungen die Vorschläge des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zur Organisation des Handwerks hervorgingen. Die Bewegung der Handwerker erfaßte immer weitere Kreise. 1892 und 1894 tagte in Berlin der „Deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertag“ und 1895 trat in Halle der „Achte allgemeine deutsche Handwerkertag“ zusammen. Ersterer war von beiden genannten Richtungen einberufen, letzterer nur von dem „Allgemeinen deutschen Handwerkerbund“. Der Gedanke einer selbständigen Mittelstandspartei zur Bekämpfung der „Auswüchse des Kapitalismus“ und der den Mittelstand vernichtenden, schrankenlosen Konkurrenz wurde zwar vielfach erörtert, aber mit Rücksicht auf die ausgesprochene Handwerkerfreundlichkeit mächtiger politischer Parteien als überflüssig und schädlich fallen gelassen. Doch hatte schon am 20./I. 1890 ein Antrag Ackermann-Biehl, der Zwangsinnung und Befähigungsnachweis für 63 Handwerke verlangte, vor dem Reichstag Annahme gefunden. Der Bundesrat hatte ihn allerdings abgelehnt, aber die konservativ-klerikale Reichstagsmehrheit schnitt die Frage der Organisation des H. immer wieder an, und aus den schon genannten Konferenzen zwischen dem Reichsamt des Innern, dem preußischen Handelsministerium und den Vertretern des H. waren am 18./VIII. 1893 die bekannten Berlepschschen Vorschläge hervorgegangen. Dieser Entwurf des preußischen Ministers bildete denn auch den wesentlichsten Bestandteil der Verhandlungen in Berlin und Halle. Die Grundzüge desselben enthielten die Bildung von Fachgenossenschaften, denen die Gewerbetreibenden ipso jure mit der Eröffnung ihres Betriebes angehören sollten, und die das H., ähnlich wie die Berufsgenossenschaften, umfassen sollten, ferner die Schaffung obligatorischer H.kammern, die eine offizielle Vertretung des H., nach Analogie der Handelskammern, schaffen sollten, und endlich die Einrichtung der Gehilfenausschüsse.

Am einschneidendsten waren die Vorschläge bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens. Der Einführung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, einer fakultativen Gesellenprüfung durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß war gedacht und eine Altersgrenze für diejenigen Personen, denen Lehrlinge anzuhalten und anzuleiten gestattet war und die die Gesellenprüfung bestanden haben mußten, vorgesehen. Auch sollte der Bundesrat für bestimmte H. die Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den beschäftigten Gesellen normieren können. In der letzteren Bestimmung war also ein Mittel in Vorschlag gebracht, welches das Unwesen der „Lehrlingszüchterei“ hätte erfolgreich bekämpfen können. Das war auch der einzige Teil des Berlepschschen Entwurfs, der am ehesten noch Anklang fand. Im übrigen fand derselbe in den Interessentenkreisen eine sehr geteilte Aufnahme. Zahlreiche Gegenvorschläge wurden gemacht, wobei sich in der Hauptsache drei Richtungen Geltung verschafften: Der 1891 begründete „Verband deutscher Gewerbevereine“ nahm den freiesten Standpunkt ein. Er wollte von einer Zwangsorganisation nichts wissen und verhieß — etwas dunkel und phrasenhaft — durch ein einträchtiges Zusammenwirken der Vereine die einzig gedeihliche Förderung der Interessen des Kleingewerbes. Der „Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände“ schwärmte für eine bureaukratisch-zentralisierende Zusammenfassung des gesamten H., und der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund“ endlich hielt zwar das Zwangsprinzip bei der Organisation des Gewerbes für wohltätig, legte aber hauptsächlich Wert auf den Befähigungsnachweis. Eine 1894 in Berlin veranstaltete Konferenz, zu der aber die süddeutschen Vertreter auffallenderweise nicht zugezogen worden waren, amendierte eine neue Vorlage, die aus dem Reichsamt des Innern hervorgegangen war und wenigstens H.kammern provisorisch errichten wollte, in strikt-zünftlerischem Sinne. Es sollten obligatorische Innungsverbände in die Organisation des H. aufgenommen werden, die Großindustrie zu den Kosten der von der Innung ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen mit herangezogen und die Kosten der H.kammer selbst aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

Man sieht, eine ziemliche Verwirrung der Ansichten über dasjenige, was eigentlich geschehen sollte, hatte Platz gegriffen. Die Reichsregierung schien selbst nicht recht zu wissen, was sie wollte. Nachträglich schickte sie Sachverständige nach Oesterreich, um die daselbst eingeführte Zwangsorganisation an Ort und Stelle zu studieren, und erst jetzt wurde offensichtlich, daß zwischen dem preußischen Handelsministerium und dem Reichsamt des Innern erhebliche Meinungsverschiedenheiten obwalteten. Die Reichsregierung hatte eben mit der Stimmung der süddeutschen Bundesstaaten, die, ohne an der Gewerbefreiheit zu rütteln, mannigfache zweckmäßige Maßregeln zur Hebung der Standesinteressen des Kleingewerbes getroffen hatten und weder für die Zwangsinnung noch für den Befähigungs-

Digitized by Google

nachweis zu haben waren, zu rechnen. Aus dieser Verlegenheit half sie sich durch die Einbringung eines Entwurfs, der vorläufig nur Handwerkerkammern vorsah; aber derselbe wurde in einer Reichstagskommission begraben.

Der neue preußische Handelsminister brachte im August 1896 einen noch unter Berlepsch ausgearbeiteten neuen Entwurf beim Bundesrate ein. Derselbe schlug die obligatorische Zwangsinnung für alle Handwerker vor und wollte das ganze Kleingewerbe in recht komplizierter Weise in Innungen, H.ausschüssen und H.kammern organisieren. Wegen der obligatorischen Zwangsinnung stieß aber der Entwurf im Bundesrat bei den süddeutschen Regierungen auf energischen Widerspruch, er mußte deswegen umgearbeitet werden, und man nahm endlich in dem im März 1897 dem Reichstage vorgelegten neuen Entwurf seine Zuflucht zu einem Kompromiß. Hieraus ging dann zuguterletzt das paragraphenreiche Reichsgesetz v. 26./VII. 1897, meist „Innungsgesetz" genannt, hervor.

Es ist nicht möglich, hier auf die Einzelheiten des Gesetzes einzugehen. Das Hauptergebnis ist jedenfalls, daß es den extremsten Wunsch der Zünftler, die Einführung des Befähigungsnachweises, nicht erfüllt. Wohl aber sind der Forderung des Innungszwangs durch in Aussicht gestellte Privilegien vom Gesetzgeber weitgehende Zugeständnisse gemacht worden. Sobald die Mehrheit der Beteiligten die Zwangsinnung wünscht, ist sie da. Indessen hat der Erfolg gelehrt, daß die Umwandlung der freien Innungen in Zwangsinnungen nur ein sehr langsames Tempo annahm und die Zahl der Innungen überhaupt seit Jahren sich kaum verändert hat. 1896 sind im Deutschen Reiche 10881 Innungen ermittelt worden. Mitte 1902 waren es 10950. Die örtliche Verbreitung und das Verhältnis der Zwangsinnungen zu den freien Innungen geht aus folgender Tabelle hervor:

Staaten	Zahl aller Innungen	Zahl der Mitglieder	Zwangsinnungen		Freie Innungen	
			Anzahl	Mitglieder	Anzahl	Mitglieder
Preußen . .	7812	310677	2153	134275	5659	176402
Bayern . . .	287	20410	109	11175	178	9235
Sachsen . .	1275	61378	364	26183	911	36195
Württemberg	80	3484	15	1213	65	2271
Baden . . .	56	2877	18	1263	38	1614
übrige Staaten	1440	57457	296	24434	1144	33023
Deutsch. Reich	10950	456283	2955	197543	7995	258740

Von allen Innungen sind also 37 % Zwangsinnungen. In Preußen 38, in Sachsen 39. in Baden 44, in Bayern 61, dagegen in Württemberg nur 23. In den süddeutschen Staaten ist aber die Innungsentwickelung sehr gering. In Bayern z. B. sind nur 11 % der H.meister in Innungen organisiert, in Hessen mit seinem reichen Gewerbevereinswesen sogar nur 7 %. Die höchste Innungsentwickelung hat das Königreich Sachsen, wo 68 % der Meister der Innung angehören. Die Zwangsinnungen sind durchschnittlich größer als die freien Inungen; 67 Mitglieder kommen auf eine Zwangsinnung, 32 auf eine freie Innung.

Das Handwerkergesetz sucht die Unterstützungskassen und die Innungsschiedsgerichte zu beleben. Ersteres ist gelungen, letzteres dagegen nicht. Die Zahl der Mitglieder in Innungskrankenkassen hat sich von 1885 bis 1901 vervierfacht. Trotzdem sind diese Kassen von den ständigen die unbedeutendste Kassenart. Die Zahl der Innungsschiedsgerichte, die neben den Gewerbegerichten nicht recht aufkommen wollen, geht zurück. Um den Innungen eine weitere Verbindung herbeizuführen, erlaubt und begünstigt der Gesetzgeber die Gründung lokaler Innungsausschüsse und interlokaler Innungsverbände. Letztere sind jetzt auf 40 angewachsen und umfassen annähernd 200000 Mitglieder.

Eine wesentliche Neuerung des neuen Gesetzes ist die Schaffung von Wirtschaftskammern, die das H. vertreten sollen. Es sind das die sog. „H.kammern" (s. d. Art. „Gewerbekammern" oben Bd. I, S. 1054 fg.). Die H.kammern sind am 1./IV. 1900 in einer Zahl von 71 in Kraft getreten. 33 entfallen auf Preußen, 8 auf Bayern, 5 auf Sachsen, je 4 auf Württemberg und Baden. Die größten Kammerbezirke sind in Berlin, Düsseldorf, Oppeln, Straßburg und Breslau. Materiell wichtig und sozialpolitisch bedeutsam sind die Vorschriften des neuen Gesetzes über das Lehrlingswesen, die darauf hinausgehen, daß auf die Qualität des Lehrherrn, auf die Lehrzeit, den Lehrvertrag und das Prüfungs-

Digitized by Google

wesen großes Gewicht gelegt wird und gleichzeitig die Lehrlingszüchterei mit Nachdruck bekämpft werden soll. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Meisterprüfungen, auf die Gesellenausbildung überhaupt und auf die Gesellenvertretungen, „Gesellenausschüsse“ genannt, die für obligatorisch erklärt worden sind. Sie sind sowohl bei den Innungen wie bei den H.kammern vorgeschrieben, wodurch das Kleingewerbe eine Arbeitsvertretung, die der Großindustrie fehlt, erhalten hat.

Da die Innungsnovelle den Befähigungsnachweis nicht bringt, der in weiten Kreisen des H. als eine Lebens- und Erziehungsfrage angesehen wird, so sind die Handwerker durch die gesetzlichen Zugeständnisse nicht befriedigt worden. Freilich hat sich in neuerer Zeit unter dem Einflusse der volkswirtschaftlich ausgebildeten H.kammersekretäre, die mildernd auf die Stimmung gewirkt haben, und im Hinblick auf die Tatsache, daß die maßgebenden Mittelstandspolitiker in der besonders handwerksfreundlichen Zentrumspartei an der Durchführbarkeit des Befähigungsnachweises verzweifelten, ein Stimmungswechsel vollzogen. Diesem war es zu verdanken, daß auf dem VI. Deutschen H.- und Gewerbekammertage in Cöln (August 1905), wo auch die Satzungen dieses Verbandes festgestellt worden sind, ein Antrag von Hamburg und Darmstadt mit 45 gegen 24 Stimmen Annahme fand, wonach die Forderung des Befähigungsnachweises für sämtliche H.zweige „als unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unerreichbar“ bezeichnet worden ist. Dieser Beschluß gibt aber nur die Anschauungen der offiziellen H.kammerwelt, nicht aber die der radikalen Mittelstandspartei wieder. Diese sieht nach wie vor das einzige Heil in dem Befähigungsnachweise. Auch der Deutsche H.- und Gewerbekammertag ist nach wie vor für den Befähigungsnachweis im Baugewerbe und dafür, daß der Meistertitel mit größeren Vorrechten ausgestattet wird. Unter anderen Reformvorschlägen ist namentlich der Ausbau der freiwilligen Alters- und Invalidenversicherung für selbständige Handwerker zu nennen. Gelegentlich ist auch der Wunsch nach einem besonderen H.ministerium aufgetaucht. Ernster zu nehmen sind Forderungen, die sich auf die Sicherung der Bauhandwerker und die Reform des Submissionswesens beziehen. Nicht aufgehört haben die Klagen über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit und des Hausierhandels (s. Art. „Mittelstandsbewegung“). Mancherlei geschieht jetzt von den Landesregierungen für Meisterkurse und für Zentralstellen zur Förderung des gewerblichen Lebens. Daß sich die Handwerker durch Gründung von Genossenschaften selbst helfen könnten, steht längst fest. Die Beteiligten zeigen aber wenig Sinn für das Genossenschaftswesen. Rühmliche Ausnahmen bilden die 1903 für Bayern und Hessen gegründeten Zentralinstitute, beide mit staatlicher Unterstützung. Es sind das die „Hessische Handwerkerzentralgenossenschaft“ und die „Bayerische Zentralhandwerkergenossenschaftskasse“.

Was die legislative Behandlung der Handwerkerfrage so ungemein erschwerte, war das Fehlen der nötigen im Wege der Enquete gewonnenen tatsächlichen Unterlagen zur Beurteilung der sozialen Lage des H. Diese Unterlagen sind seitdem geschaffen worden; der Verein für Sozialpolitik hat ein großartiges Sammelwerk über die „Lage des H. in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie“ herausgegeben. Der Hauptredakteur dieser Erhebungen, Bücher, hat in seinem zusammenfassenden Referat, das er auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Cöln (Oktober 1897) vortrug, nachgewiesen, daß es keineswegs allein die Ueberlegenheit der Fabriktechnik gewesen ist, die dem H. verderblich wurde, sondern noch mehr die Konzentration in große Bedarfskomplexe. Die großen Städte, das Heer, die Transportanstalten usw. bilden solche Mittelpunkte eines Massenbedarfs, denen das H. weder technisch noch wirtschaftlich gewachsen ist. Bücher unterscheidet eine fünffache Veränderung in der neuzeitlichen Lage des H. Dasselbe kann 1. durch die Großindustrie gänzlich verdrängt werden, wie z. B. bei der Weberei; die Großbetriebe greifen das H. in der ganzen Front an, und der Verdrängungsprozeß geht bald rascher, bald langsamer vor sich. Der endgültige Erfolg ist eine Verkümmerung der Kleinbetriebe zur Befriedigung des Reparaturbedarfs. 2. Es kann eine Schmälerung der Produktion des H., eine allmähliche „Blutentziehung“ derart eintreten, daß ein Teil des H. in die Fabrikbetriebe eingereiht wird, daß einzelne Spezialartikel überhaupt nicht mehr handwerksmäßig hergestellt werden und damit die Anfangsstadien des Produktions- und Veredelungsprozesses den Handwerkern von den Fabriken für Halbfabrikate abgenommen werden. Anfänglich mag diese Arbeitsteilung dem H. als eine technische Erleichterung erscheinen, aber bald empfinden sie die ökonomischen Konsequenzen, die darin liegen, daß ihnen der vorteilhafte Einkauf von Rohmaterialien direkt von dem Produzenten verloren geht. 3. Im Interesse einer guten, durch die Gesetzgebung kaum zu ändernden, auch für die betroffenen H. vorteilhaften Oekonomie engagieren die Fabrikunternehmungen, aber auch öffentliche Institute, wie die Post, die Eisenbahn, eine Reihe von Handwerkern als ständige, aber unselb-

Digitized by Google

ständige Arbeiter in ihren Werkstätten und gliedern damit das H. in den Großbetrieb ein. Jede Maschinenfabrik hat ihre Modellschreiner, die größeren Bierbrauereien ihre Böttcher. Bei diesem Aufsaugungsprozeß verliert das H. seine kaufkräftigsten Kunden. 4. Uneinbringlich sind die Verluste des H. durch die Bedarfsverschiebung. Durch die Mode, durch technische Umwälzungen, durch Aenderungen des Reiseverkehrs usw. hat der Konsum gewisser Artikel abgenommen oder gänzlich aufgehört. Man denke nur an den Einfluß der Transportverhältnisse auf Kürschner und Sattler. 5. Besonders gefährlich für das H. ist endlich seine zunehmende Abhängigkeit vom Handel. Die hohen Mietpreise für Verkaufsstellen, die Größe und Anforderungen des Publikums, fertige Gegenstände nach Auswahl kaufen zu dürfen, und die Einheitlichkeit der Bedürfnisse und des Geschmacks bringen es mit sich, daß das Produkt nicht vom Produzenten, sondern vom Händler abgenommen wird. Genossenschaftliche Verkaufsstellen können nur da Abhilfe schaffen, wo auf Vorrat gearbeitet werden kann. Selbst auf dem Gebiete des Kunstgewerbes zeigt sich die kapitalistische Großindustrie überlegen. Auch die Kleinkraftmaschinen, die den technischen Prozeß in der handwerksmäßigen Betriebsstelle verbesserten, bringen hier keine Heilung. Aus dieser Abhängigkeit des Handwerkers vom Handel hat sich vielfach das Schwitzsystem in der modernen Hausindustrie entwickelt. Nur da, wo die H.produkte den lokalen Verhältnissen und den individuellen Bedürfnissen angepaßt werden müssen, kann sich das H. noch halten, aber auch da nur in kleinkapitalistischer Unternehmungsform.

Dieser Komplex von natürlichen, in der modernen Entwickelung begründeten Erscheinungen erklärt es, daß auf weiten Gebieten dem handwerksmäßigen Kleinbetrieb der Nährboden mehr und mehr entzogen wird. Dieser Rückgang ist indessen überall da keineswegs zu konstatieren, wo die genannten Voraussetzungen nicht vorhanden sind; in den abgelegenen Produktions- und Konsumtionsgebieten, besonders auf dem platten Lande, hat sich das H. als Betriebsform durchaus auf der Höhe seiner bisherigen Leistungsfähigkeit erhalten, und dies wird voraussichtlich auch noch in Zukunft der Fall sein. Mehr als die Hälfte der H.meister befinden sich aber auf dem Lande, dort ist keine Bedarfskonzentration, dort findet sich regelmäßige Reparaturarbeit, und alle Eigentümlichkeiten des H. kommen dort zur Geltung, garantieren ihm dort in absehbarer Zeit eine gesicherte Stellung.

Gleichzeitige wirtschaftshistorische Untersuchungen haben übrigens bewiesen, daß die Klagen des heutigen Handwerkermittelstandes insofern stark übertrieben sind, als es dem H. vor Einführung der Gewerbefreiheit im 17. und 18. Jahrh. kaum besser gegangen ist als gegenwärtig. Auch damals war der Handwerker in ziemlich bedrängter sozialer Lage. Ueber ein Uebermaß von Einzelmeistern, über allseitigen „H.neid", wurde bewegliche Klage geführt, und von dem „goldenen Boden" des H. war auch damals wenig zu verspüren. Das einzige, was die damaligen Verhältnisse auszeichnete, war die verhältnismäßig große Sicherheit, von der Konkurrenz aus dem Broterwerb nicht herausgedrängt zu werden, und ein gewisser Schutz gegen Verarmung. Es ist ziemlich sicher, daß die Werkstattvorstände, die Vorarbeiter in den Großbetrieben und die qualifizierten Fabrikarbeiter, die vielfach heute an Stelle der selbständigen H.meister getreten sind, sich in materiell besserer Lage als die alten Kleinmeister befinden. Die Möglichkeit, daß aus den Meistern kleine und große Unternehmer werden, besonders da, wo die genügende Vorbildung vorhanden ist und den veränderten Bedingungen der modernen Nachfrage Rechnung getragen wird, ist, wie die Erfahrung lehrt, durchaus nicht ausgeschlossen.

Immerhin befindet sich heute unzweifelhaft ein großer Teil des H. in einer schleichenden Krisis und muß langsam höheren Unternehmungsformen Platz machen. Es fragt sich nur, ob dieser Entwickelungsprozeß durch die Gesetzgebung aufgehalten werden kann und soll. Es ist unbestreitbar, daß sich hier mancherlei zur Abhilfe tun läßt, aber nicht durch Zwangsinnungen und Befähigungsnachweis, die den alten Schlendrian konservieren, sondern indem man in den Handwerkern einen zeitgemäßen modernen Geist erweckt, einen größeren genossenschaftlichen Zusammenschluß anstrebt und sie kaufmännisch besser bildet, so daß sie erkennen, auf welchem Wege verlorene Absatzgebiete wieder zu erobern, andere zu behaupten und wieder andere neu zu gewinnen sind. Innerhalb gewisser Grenzen kann hier auch ohne Gesetzgebung mancherlei geschehen.

Was das gesetzgeberische Eingreifen aber anbetrifft, so haben die Erfahrungen, die speziell Oesterreich mit seinem Verwendungs- und Befähigungsnachweis gemacht hat, bewiesen, daß es ein vergebliches Bemühen wäre, H., die nach den heutigen Produktionsverhältnissen nicht mehr existenz- und ausbildungsfähig sind und sein können, durch das künstliche Mittel des Zunftzwangs ein kümmerliches Fortfristen ihrer Existenz zu ermöglichen. Alle Bearbeiter der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik, von denen die Mehrzahl an und für sich vor einem radikalen Eingreifen der Gesetzgebung grundsätzlich

Digitized by Google

nicht zurückschrecken, stehen der Zwangsinnung und dem Befähigungsnachweis kühl oder ablehnend gegenüber. In entgegengesetzter Richtung bewegte sich lange Zeit die H.politik der jetzigen Mehrheitsparteien; man wird den Erfolg ihrer Versuche, die Entwickelungsgesetze der wirtschaftlichen Technik durch Gesetzesparagraphen bekämpfen und dem Untergang geweihte oder in der Umbildung begriffene Unternehmungsformen galvanisieren zu wollen, einfach abwarten müssen. Die Gesetzgebung hat schon gewagtere Experimente, als diese sind, gemacht. (Vgl. auch Art. „Lehrlingswesen".)

Literatur: ***P. Voigt**, Die neuere deutsche Handwerkergesetzgebung, Arch. f. soz. Ges., Bd. 11, S. 39 fg. — **Stieda**, Art. „Handwerk", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1097 fg. — **Derselbe**, Der Befähigungsnachweis, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 19, S. 219 fg., 516 fg. — Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 53—61. — **Bücher**, Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1898, S. 167 fg. — Verhandl. d. V. f. Sozialpol. v. 1897. — **Schmoller**, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., 1870. — **Derselbe**, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890. — **P. Voigt**, Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 21. — **Biermer**, Art. „Mittelstandsbewegung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 814 fg. — **Derselbe**, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, 1905. — **W. Kulemann**, Das Kleingewerbe, 1895. — **Grandke**, Zusammenfassende Darstellung der vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 21. — **F. Steinberg**, Die Handwerkerbewegung, 1897. — **K. Braun**, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, 1860. — **Katzl**, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, 1879. — **Th. Hampke**, Der Befähigungsnachweis, 1882. — **Böttger**, Das Programm der Handwerker, 1893. — **Derselbe**, Für das Handwerk, 1894. — **Derselbe**, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes, 1898. — **Thissen**, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen, 1901. — **Kolb**, Die Handwerker nach den Forderungen der Gegenwart, 1878. — **J. Keller**, Das deutsche Handwerk, 1878. — **Hitze**, Schutz dem Handwerk, 1883. — **Dannenberg**, Das deutsche Handwerk, 1872. — **E. Jäger**, Die Handwerkerfrage 1887. — **Droste**, Die Handwerkerfrage, 1884. — **Haushofer**, Das deutsche Kleingewerbe, 1885. — **Perrot**, Das Handwerk, seine Reorganisation, 1876. — **Stöcker**, Zur Handwerkerfrage, 1880. — **G. Adler**, Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, 1903. — **Gehrig** und **Schellen**, Der Handwerker, 1902. — **Fleischmann**, Innungsleitfaden, 1901. — **Scheven**, Die Lehrwerkstätte, 1894. — „Der Handwerker" (später „Deutsche Handwerkerzeitung"), Organ d. Zentralaussch. d. ver. Innungsverbände. — „Allgemeine Handwerkerzeitung" (früher „Allgemeines Gewerbeblatt"), Organ des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes.* **Biermer.**

Handwerkerversicherung.

Die Bestrebungen der selbständigen Handwerker, in die bestehende deutsche Arbeiterversicherung (s. d. Art. oben Bd. I S. 160 fg.) einbezogen, insbesondere der obligatorischen Invaliden- und Altersversicherung unterstellt zu werden, pflegt man mit dem Schlagwort H. zu bezeichnen. Zuerst gefordert wurde diese auf dem 3. deutschen Handwerkertag im Jahre 1902. Von der ursprünglichen Forderung, eine zwangsweise H. zu verlangen, ist man inzwischen abgekommen. Auf dem 6. deutschen Handwerker- und Gewerbekammertag, welcher 1905 in Cöln stattgefunden hat, ist beschlossen worden, dafür einzutreten, daß den selbständigen Handwerkern in größerem Umfange als bisher die Möglichkeit einer freiwilligen Invalidenversicherung gegeben werde, vornehmlich soll dahin gewirkt werden, die Weiterversicherung für die Handwerker dadurch nutzbarer zu gestalten, daß mehrere Lohnklassen, mindestens aber eine von 2000—3000 M. eingeführt wird. Auch soll eine Umfrage stattfinden, um das Bedürfnis für die freiwillige H. festzustellen. Von Theoretikern hat insbesondere Professor Adler in Kiel die Forderung einer zwangsweisen H. wiederholt vertreten.

Alfred Manes.

Handwerkskammern

s. Gewerbekammern, Bd. I, S. 1054 fg. und Handwerk sub II, 2 oben S. 65 fg.

Hanf

s. Leinenindustrie.

Hanse.

1. Charakter der H. 2. Die wirtschaftliche Bedeutung der H. 3. Untergang der H.

1. Charakter der H. Als H. bezeichnet der übliche Sprachgebrauch eine vom 13. bis ins 17. Jahrh. bestehende Vereinigung niederdeutscher Küsten- und Binnenstädte, zusammengetreten zum gemeinsamen Schutze ihres Handels. Lübeck, Bremen, Hamburg führen noch heute offiziell den Titel „freie Reichs- und H.städte" und bewahrten über den Bestand des alten hansischen Bundes hinaus einen gewissen gemeinsamen Besitz, der erst mit der Veräußerung des „Stahlhofes" in London (1853) und des „Hauses der Osterlinge" in Antwerpen (1863) verschwand. Die H. des Mittelalters hat einen doppelten Ausgangspunkt: die Vereinigungen der deutschen Kaufleute in Städten des Auslandes und das Bündniswesen der deutschen Städte. Auf Gotland (Wisby), in Nowgorod, London und Brügge entstanden Niederlassungen des deutschen Kaufmanns, welche Angehörige der verschiedensten deutschen Städte in sich vereinigten. Sie stützten sich zuerst auf Verträge, die der Kaiser, der Herzog von Sachsen für sie mit auswärtigen

Digitized by Google

Mächten schlossen. Dann übernahmen die heimischen Städte den Schutz. Jene Niederlassungen sind Institutionen, die einerseits von der Gesamtheit der Städte, aus denen die Kaufleute stammen, mehr oder weniger abhängen, andererseits ein Band bilden, das diese Städte zu einer Einheit zusammenfaßt, indem es ihnen in dem gleichartigen Interesse ihrer Kaufleute im Auslande einen Mittelpunkt gemeinsamer Politik gibt. Daneben bestanden mannigfache Einungen zwischen Städten einer Landschaft oder einzelnen, einander benachbarten Orten. Am wichtigsten wurde die der wendischen Städte und der Zusammenhang Lübecks mit Hamburg. Jene übernahmen, um ihren Vorort Lübeck geschart, die Führung des ganzen Bundes und verfochten die mit ihren eigenen Interessen ziemlich identischen des deutschen Kaufmanns, wenn es nötig, auch mit den Waffen. Eine eigentliche Verfassung hat der hansische Bund nicht gehabt. Die Vorortschaft Lübecks war tatsächlicher Natur. Der Ausdruck „H." kommt, innerhalb der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, bis zum Ende des 13. Jahrh. nur in England vor als Bezeichnung für eine Genossenschaft von deutschen Kaufleuten. Für die Gesamtheit der Städte wird er erst um die Mitte des 14. Jahrh. gebraucht. Die Existenz des Bundes läßt sich etwa von der Mitte des 13. Jahrh. datieren. Die Mitglieder haben gewechselt. Die durch die Cölner Konföderation von 1367 geschaffene festere Organisation war nur für eine Reihe von Jahren bestimmt. Der gegen Ende des 15. Jahrh. unternommene Versuch, durch eine Matrikel eine gewisse Beitragspflicht für alle Mitglieder zu konstituieren, ist nicht vollständig durchgeführt worden.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der H. Die Hanseaten haben (wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.) den fast vollständigen Besitz des Ostseehandels, d. h. des Austausches auf der großen Linie Flandern-Rußland, gehabt, sind wesentlich die Vermittler des Handels in Wolle und Tuch, Salz und Wein, der zwischen England einerseits, Flandern und Westfrankreich andererseits unterhalten wurde, gewesen, haben aus dem lebhaften Holz- und Getreidehandel, der seit alter Zeit Preußen mit England in besondere Verbindung setzte, im Laufe des 15. Jahrh. die Engländer in großem Umfang verdrängt, haben den einträglichen Heringsfang im südlichen Sunde vor Skanör und Falsterbo und den damit in Verbindung stehenden gewinnbringenden Austausch aller Arten von Rohprodukten und gewerblichen Erzeugnissen, ebenso den gesamten Ertrag der reichen norwegischen Fischerei ausschließlich in ihre Hand gebracht, auch noch in zahlreichen Verkehrszweigen von geringerer Bedeutung den norddeutschen Markt beherrscht oder wesentlich beeinflußt. Diese Stellung haben sie erreicht zunächst vermöge der günstigen Verkehrslage des Kerns der hansischen Städte im südwestlichen Winkel der Ostseegestade, dem besondere Bedeutung in einer Zeit zukam, in welcher man die Fahrt durch die schwierigen Gewässer zwischen Ost- und Nordsee weniger gern antrat. Der Handelsweg Trave-Niederelbe hat auch noch bis tief ins 16. Jahrh., obgleich der Seeweg mehr und mehr in Aufnahme gekommen war, große Wichtigkeit behalten. Andere Umstände, die jenen Städten zu statten kamen, waren die Ergiebigkeit der damals sehr geschätzten Lüneburger Salinen und mehr noch die Tatsache, daß der Hering damals die Ostsee bevorzugte. Diese geographischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erklären aber keineswegs allein die günstige Stellung der H. Mit einem Netze von Verträgen hat sie im Laufe des 14. und 15. Jahrh. die weiten Gebiete von der pyrenäischen Halbinsel bis zum finnischen Meerbusen überzogen, die sämtlich bezwecken, dem deutschen Kaufmann für friedlichen und gewinnbringenden Verkehr die Bahnen zu öffnen (es wird z. B. Herabsetzung oder gar Erlaß des Zolles, Erlaubnis des Kleinhandels, der sonst nur den Landeseingeborenen zustand, usw. gewährt). Auf diesem Wege hat sie es in einzelnen Fällen dahin gebracht, daß der hansische Kaufmann im Auslande größere Rechte genoß als der einheimische, in den meisten, daß er bevorzugt war vor allen anderen Fremden. Die H. erlangte so einen unbedingten Vorrang im Verkehr der nordeuropäischen Gewässer; die Ostsee wurde in größerer Reise eigentlich nur noch von ihren Schiffen durchfurcht.

3. Untergang der H. Wie der H.bund von jeher lose gefügt war, so ist er auch nie formell aufgehoben worden. Die letzte von mehr als den heutigen drei H.städten besandte Tagfahrt fand 1669 statt. Der Untergang wird jedoch schon vom Anfang des 17. Jahrh. an zu rechnen sein. Seine Gründe liegen in erster Linie auf politischem Gebiet. In Deutschland schnitt die wachsende Macht der Landesherren, die der H. wegen der Selbständigkeit ihrer Glieder mißgünstig gegenüberstanden, einen erheblichen Teil derselben dem Bunde ab (seit dem 15. Jahrh.). In England und den skandinavischen Reichen rafften sich die Regierungen, die im Mittelalter froh gewesen waren, die H. durch jene Verträge zu gewinnen, jetzt auf, nahmen sich der Handelsinteressen des eigenen Volkes an, beseitigten die Vorrechte der H., führten auch sonst empfindliche Schläge gegen sie. Die Holländer, die schon seit dem 15. Jahrh. in steigendem Maße unbequeme Konkurrenten gewesen waren,

Digitized by Google

drängten seit ihrer Erhebung, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., den deutschen Kaufmann vollends zurück. Demgegenüber hatte es der H. an politischer Macht, ihre Stellung aufrecht zu erhalten, gefehlt. Das Deutsche Reich nahm sich der kaufmännischen Interessen so gut wie gar nicht, die deutschen Landesherren in zu engen Grenzen an. Die Entdeckung Amerikas und die des Seeweges nach Ostindien haben bei dem Untergang der H. nicht die Bedeutung gehabt, die ihnen vielfach zugeschrieben worden ist.

Literatur: *Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 2 Bde., Hamburg 1830. — G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, 3 Bde., Berlin 1855—56. — K. Koppmann, Die Rezesse der Hansetage von 1256—1430, 8 Bde., Leipzig 1870—97. — G. Frhr. v. d. Ropp, Desgl. von 1431—76, 7 Bde., ebenda 1876—92. — D. Schäfer, Desgl. von 1477—1530, Bd. 1 fg. (noch nicht vollendet), ebenda 1881 fg. — Hansische Geschichtsblätter, ebenda 1871 fg. — Hansische Geschichtsquellen, (mit ‚Neuer Folge') Bd. 1 ff., Halle 1875 ff. — Hansisches Urkundenbuch, herausgegeben von Höhlbaum, Kunze, und Stein, Bd. 1, Halle 1876 fg. — D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879. — Derselbe, Die Hanse und ihre Handelspolitik, Jena 1885. — Derselbe, Art. „Hanse", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1115 fg. — E. R. Daenell, Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften, Leipzig 1894. — R. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896; vgl. dazu Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1895, S. 183 fg. — E. R. Daenell, Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., Leipzig 1898. — W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrh. (eine knappe Darstellung der Grundzüge der hansischen Entwickelung), Gießen 1900. — D. Schäfer, Die Hanse (illustriert), Bielefeld und Leipzig 1903. — Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften, Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1906. — E. R. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse (Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des 14. bis zum letzten Viertel des 15. Jahrh.), 2 Bde., Berlin 1906. — Vgl. auch die Artt. „Fremdenrecht" oben Bd. I, S. 903 fg. und „Faktoreien", ebenda S. 809.*

G. v. Below.

Haubergswirtschaft.

Die H. ist ein Wechsel von Feldbau und Waldbau auf den nämlichen Flächen; sie führt daher auch den Namen Waldfeldwirtschaft. Sie kommt besonders in solchen Gegenden vor, wo das zum dauernden Ackerbau geeignete Land nur in geringem Umfange vertreten ist und wo man daher die ihrer Natur nach eigentlich zum Waldbau bestimmte Fläche nach dem Abhieb des Holzes auf ein oder ein paar Jahre mit Feldgewächsen, besonders mit Getreide zur Deckung des eigenen Bedarfs an Körnern und Stroh, bestellt. Im Deutschen Reiche findet sich die H. namentlich in den westfälischen Kreisen Siegen, Olpe und Wittgenstein, in dem hessischen und badischen Odenwald und im badischen Schwarzwald. Man nimmt an, daß sie in Westfalen auf ca. 50 000 ha, in Hessen auf 20 000 ha und in Baden auf 60 000 ha sich erstreckt. Auch im nördlichen Frankreich sowie in einzelnen Teilen Belgiens und der Schweiz wird die H. geübt.

Die Bezeichnung H. findet sich nur im Siegenschen und in der Nachbarschaft; anderwärts heißt sie Hackwald- oder Röderwald- oder Reutfeldwirtschaft; die ihr unterworfenen Flächen führen örtlich sehr verschiedene Namen: Hauberge, Reuteland, Reutfeld, Reutberg, Rottland, Röderland, Hackwald, Hackland, Schiffelland, Waldfeld.

Auch die Ausübung der H. ist in den einzelnen Gegenden eine mannigfach abweichende. Im allgemeinen gestaltet sie sich folgendermaßen. Die ihr unterworfenen Flächen, die meist eine sehr abhängige Lage und einen steinigen Boden haben, werden zunächst zur Holzzucht benutzt, und zwar zum Niederwaldbetrieb. Im Siegenschen und Odenwald tragen die Hauberge gewöhnlich Eichenschälwald mit 16—18jähriger Umtriebszeit. Auch bei anderer Benutzung pflegt der Holzbestand nach 16—20 Jahren abgetrieben zu werden. Es kommt allerdings die H. auch in Verbindung mit Mittelwald- und Hochwaldbetrieb vor, und dann ist selbstverständlich die Umtriebszeit eine viel längere. Nach dem Abhieb des Holzes, also in der Regel nach 16—20 Jahren, wird die kahl gelegte Fläche bearbeitet, sei es mit Handwerkszeugen, der Hacke oder Haue, sei es mit dem Pflug. In manchen Gegenden läßt man die Wurzelstöcke der abgehauenen Bäume stehen und bearbeitet den Boden nur an den zwischen ihnen befindlichen freien Stellen; in anderen werden die Wurzelstöcke mit ausgerodet und die ganze Fläche unterliegt der Bearbeitung. Die Regel bildet, daß man nur die oberste Bodennarbe abschält, diese nebst dem abgefallenen Reisig auf kleine Haufen bringt und letztere verbrennt. Die zurückgebliebene Asche wird dann gleichmäßig über die ganze Fläche verteilt und dient zur Düngung. Die H. stellt daher eine Form der Brandwirtschaft dar, von der aber schon früher bemerkt wurde, daß sie als kein besonderes Ackerbausystem zu betrachten sei (s. Art. „Ackerbau und Ackerbausysteme", sub 5. e oben Bd. I S. 26).

Nachdem auf diese Weise die Hauberge bearbeitet und gedüngt sind, werden sie ein

Digitized by Google

oder zwei Jahre mit Getreide, gewöhnlich mit Roggen, bestellt. Der durch die vieljährige Holzkultur im Boden aufgesammelte Humus sowie die Asche der verbrannten Holzteile geben für eine oder ein paar Getreidearten hinreichende Nahrung. Sind die Wurzelstöcke stehen geblieben, so schlagen sie wieder aus und bewirken von selbst die Verjüngung des Waldes; sind sie ausgerodet worden, so müssen mit dem Roggen Eicheln oder andere Baumfrüchte (Birken) gleichzeitig eingesäet oder es muß die Verjüngung durch Pflänzlinge bewirkt werden. Eine längere als zweijährige Benutzung zum Getreidebau ist selten möglich, da sonst entweder die Getreide nicht mehr gedeihen oder die jungen Baumpflanzen Schaden leiden würden. Nur bei Verbindung der H. mit Hochwaldbetrieb, die aber selten vorkommt, pflegt man die abgeholzten Flächen 3 oder 4 Jahre zur Erzeugung von Feldgewächsen zu benutzen, dann aber außer Roggen auch noch Hafer und Kartoffeln darauf zu bauen.

Bei 20jähriger Umtriebszeit für das Holz und nachfolgendem 2jährigen Ackerbau ist man mit Hilfe der H. imstande, den 11. Teil der ihr unterworfenen Fläche, die sonst für die Produktion von Körnern und Stroh ganz verloren ginge, hierfür zu verwenden. Dies ist für Gegenden, die an eigentlichem Ackerland Mangel, an absolutem Holzland Ueberfluß haben, von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Für die oben genannten Gegenden trifft solches in hohem Grade zu. Nach der Bodenstatistik vom Jahre 1900 kommen im ganzen Deutschen Reiche von der Gesamtfläche 48,80 % auf Acker- und Gartenland, 26,90 % auf Holzland, wogegen jene Bezirke nur etwa 15 bis 30 % an Ackerland haben, der übrige Teil ihrer Gesamtfläche aber weit überwiegend aus Holzland besteht.

Im Siegenschen und ebenso in dem angrenzenden Nassau wird die H. genossenschaftlich betrieben, und es haben dort schon von alters her für die Haubergsgenossenschaften gewohnheitsmäßige oder gesetzliche Vorschriften bestanden. Die Hauberge eines Distriktes befinden sich im Gesamteigentum aller Mitbesitzer, von denen jeder einen, übrigens verschieden großen, ideellen Anteil an den Haubergen hat. Alle Miteigentümer zusammen bilden die Haubergsgenossenschaft; dieselbe steht unter gewählten Vorstehern, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen haben, wie die Hauberge zu behandeln sind und welches Stück während jeder Betriebsperiode den einzelnen Genossen zur Bewirtschaftung und Benutzung überwiesen werden soll.

Für das Siegensche wurde eine neue Haubergsordnung durch das G. v. 17./III. 1879 erlassen; für das Herzogtum Nassau bestand schon seit dem 5./IX. 1805 eine Verordnung für die Bewirtschaftung der Hauberge, deren fortbestehende Gültigkeit durch die unter preußischer Herrschaft ergangene Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5./IV. 1869 ausdrücklich anerkannt wurde. Für den ehemals nassauischen Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis erschien eine besondere Haubergsordnung am 4./VI. 1884; eine ebensolche für den schon früher zu der preußischen Monarchie gehörenden Kreis Altenkirchen am 9./IV. 1890.

Literatur: *A. Bell, Die Feldholzzucht in Belgien, England und dem nördlichen Frankreich, Frankfurt 1842. — H. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Bonn 1863. — Bernhardt, Die Haubergswirtschaft im Kreise Siegen, 1867. — G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 1884, Bd. 2, S. 1—19. — T. Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1887, Bd. 1, S. 253 fg. — von der Goltz, Art. „Haubergswirtschaft", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV (1900), S. 1125 fg. — Alex. Klutmann, Die Haubergswirtschaft, Jena 1905. — J. Petry, Der Niedergang der Haubergs- oder Waldfeldwirtschaft, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 31, S. 359 fg.*

Frhr. von der Goltz.

Häusersteuer

s. Gebäudesteuer, Bd. I, S. 907 fg.

Haushalt

s. Budget und Budgetrecht, Bd. I, S. 563 fg.

Haushaltung.

1. Wesen und Begriff. 2. Wirtschaftliche Grundfragen der Privat-H. 3. H.statistik.

1. Wesen und Begriff. „Die Fürsorge für das stetige Vorhandensein der Güter zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse zur rechten Zeit und in genügender Menge in zuträglicher Beschaffenheit für sämtliche Glieder einer Familie sowie für die den Lebenszwecken derselben angemessene Verwendung der beschaffenen Güter nennen wir Haushalten, und unter geordnetem Haushalt verstehen wir den Einklang der Einnahme mit den notwendigen Ausgaben für die Lebenszwecke der Familie", so äußert sich der Statistiker E. Engel in seinem „Rechnungsbuch der Hausfrau". Es ist dies eine — sehr eingehende — Begriffsbestimmung der Privat-H., aber es ergibt sich aus ihr, daß damit der volkswirtschaftliche Begriff „H." noch keineswegs erschöpft ist. Viel-

Digitized by Google

mehr haben wir zunächst zu unterscheiden zwischen dem subjektiven Begriff „H." als privatwirtschaftlicher Tätigkeit und dem sich erst aus dem Vorhandensein dieser Tätigkeit ergebenden objektiven Begriff einer H. im Sinne einer gegebenen soziologischen Tatsache. Beide Begriffe sind voneinander zu trennen; die wirtschaftlichen Gesetze, die z. B. Engel, Schwabe u. a. für die „H." zu ermitteln versucht haben, beziehen sich auf den subjektiven Begriff, die H.statistik hat es mit dem objektiven Begriff zu tun. Der subjektive ist der primäre; die Tätigkeit mußte erst vorhanden sein, ehe das Ergebnis der wirtschaftlichen Tatsache in die Erscheinung treten konnte.

H. ist jetzt fast ausschließlich eine Kategorie der Konsumtion, während früher allgemein und heute noch auf dem Lande (s. Bücher, Art. „Gewerbe" sub VI oben Bd. I S. 1007) zur H. auch Produktionskategorieen gehörten. Jetzt trifft für die Privat-H. im ganzen die Engelsche Definition zu, die nur die Ordnung der Konsumtion in zeitlich und äußerlich beschränktem Umkreis mit einigen qualitativen Erfordernissen als H. anspricht. Und zwar gilt dies im wesentlichen ohne Rücksicht auf die Größe der H., ob diese nun Einzel-, Familien-, Anstalts-H. oder die H. einer Hausgenossenschaft ist. Denn dem Wesen der H. als einer Konsumtionswirtschaft widerspricht es u. E. keineswegs, wenn Arbeiter und Kunden (z. B. Tagelöhner in der Landwirtschaft oder Pensionäre im Logierhaus) mit in den Rahmen der H. einbezogen werden. Daß diese Personen an sich zur Produktion oder Einkommensbeschaffung der betreffenden H. zu rechnen sind, enthebt sie nicht der Beteiligung an der Konsumtionsgemeinschaft, welche die H. eben darstellt; freilich ergeben sich manche Folgerungen im einzelnen aus dieser Variante.

(Auch der Staats- und Gemeindehaushalt hat es mit Fragen der Konsumtion zu tun, wenn auch naturgemäß in begrifflich erweitertem Maße.)

Die H. ist die Grundlage der Sozialwirtschaft, da die Bedürfnisbefriedigung der erste wirtschaftliche Trieb und die Güterverzehrung (vgl. das unter Literatur zitierte Buch von Hasbach) als die Causa der Güterproduktion angesehen werden darf. Hieraus entspringt mit Notwendigkeit die hohe Bedeutung einer guten und geordneten H. für die Familie sowohl wie für andere Wirtschaftssubjekte. — In der Arbeitsteilung der Geschlechter ist die aktive Betätigung in der H. vorwiegend der Frau zugefallen.

2. Wirtschaftliche Grundfragen der Privat-H. Engel hat in seiner Definition bereits die Grundlage einer guten und geordneten H. angedeutet: der Einklang der Einnahmen mit den notwendigen Ausgaben für die Lebenszwecke. Besser vielleicht wäre umgekehrt zu sagen: der Einklang der Ausgaben mit den Einnahmen, und zwar nach der Reihenfolge der Notwendigkeit jener (ähnlich der „Grenznutzentheorie"). Man unterscheidet demgemäß (Gruber) „absolute" und „relative" Lebenshaltung, d. h. eine solche, die sich im wesentlichen nur nach den Bedürfnissen (absolute H.), von einer solchen, die sich nach den zur Bedürfnisbefriedigung ordnungsmäßig vorhandenen Mitteln (relative H.) richtet. Daß nur die relative H. die Grundlage anerkennenswerter wirtschaftlicher Gebarung sein kann, ist selbstverständlich. Eine geordnete H. erfordert ein kluges Ausnutzen kleiner und kleinster Vorteile, ein Rechnen mit Pfennigen, ein geschicktes, praktisches Organisieren von Hausarbeit und Materialverwendung, ein Beherrschen der spezifisch hauswirtschaftlichen Tugenden und Fähigkeiten. Auf diesen Gebieten hat sich die Frau als dem Manne überlegen gezeigt — sei es weil die produzierende Tätigkeit des Mannes sie auf das freigebliebene Gebiet gedrängt hat, sei es aus natürlicher Anlage —, und noch mehr, die Frau hat es verstanden, der zunächst wirtschaftlichen Tätigkeit einen bedeutenden ethischen Gehalt zu geben; und je mehr sie dies vermag, um so segensreicher ist ihre Tätigkeit für die Volkswirtschaft. Eine gründliche Beherrschung der Technik der Hauswirtschaft ist für dieses Walten ethischer Vorzüge Vorbedingung, und als Ergänzung der mütterlichen Unterweisung — oder wo erforderlich als deren Ersatz — sind H.schulen, Kochschulen u. dgl. von Bedeutung und Wert. Vorausgesetzt wird dabei, daß die „Hausfrau" nicht zur Fabrikarbeiterin geworden ist; in diesem Falle hört die ethische Funktion ihrer Haushaltsführung so gut wie ganz auf und die wirtschaftliche erscheint fast nur noch als ein Ringen mit dem Geld und mit der Zeit. Ob der Vorschlag von Dr. Schomerus, Halbtagsschichten für verheiratete Fabrikarbeiterinnen einzuführen, hier eine wesentliche Besserung herbeizuführen vermag, kann an dieser Stelle ebensowenig erörtert werden wie die anderen mit der Fabrikarbeit verheirateter Frauen zusammenhängenden Einflüsse auf die Haushaltsführung. Die Erwerbstätigkeit der Frauen wird natürlich erleichert, wenn ihnen die H. abgenommen wird, und deshalb wird von der Frauenbewegung die Einrichtung von H.-genossenschaften (d. h. genossenschaftlicher Betrieb von Küche, Wäscherei, Bad, Einkäufen usw. für eine Reihe von Familien- oder Einzel-H.) befürwortet, eine Einrichtung, die schon Fourier mit Emphase empfohlen hat. Bemerkenswerte Versuche dieser Art sind hie und da gemacht worden; Lexis

Digitized by Google

berichtet von einem solchen, den etwa 40 Professorenfamilien in Dorpat i. J. 1875 unternommen, aber bald wieder aufgegeben haben. Ebenso hat die von Lily Braun, Dr. Georg Stein u. a. i. J. 1903 vorgeschlagene Unternehmung trotz der Wärme, mit der der Plan verschiedentlich vertreten und begünstigt wurde, wegen Mangel an Mitgliedern noch nicht in die Tat umgesetzt werden können. Man wird die für eine Reihe von Fällen gegebenen ökonomischen und für die Frauenerwerbsarbeit zweifellos vorhandenen Vorteile der Hausgenossenschaften voll anerkennen und doch andrerseits, was den Gedanken einer allgemeinen und prinzipiellen Einführung derselben anlangt, doch dem Urteil von Lexis sich anschließen müssen, daß die eine Funktion der Hauswirtschaftsgenossenschaften, die Verbilligung durch gemeinsamen Einkauf, durch Konsumvereine oder konsumvereinsähnliche Einrichtungen erreicht wird, die andere Funktion aber, die teilweise Emanzipation der Frau von der Hausarbeit, an den individualistischen Bedürfnissen und Neigungen des Menschen (namentlich des Mannes, aber auch der Frau) vorderhand noch scheitern muß.

Wichtige ökonomische Einzelprobleme der H. beziehen sich auf die Frage, welcher Prozentsatz des H.budgets für die einzelnen Zweige der Ausgaben (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bildung, Luxusbedürfnisse usw.) verwendet werden darf. Da diese Fragen im Art. „Konsumtion" von Lexis erörtert werden, genügt hier eine Verweisung auf diesen Aufsatz.

3. H.statistik. Ueber die Art, Zahl und Größe der H. im Deutschen Reich gibt folgende Tabelle Aufschluß (Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1905; nach der Zählung vom 1./XII. 1900):

a) Zahl und Art der H.

Art		Zahl der Haushaltungen	Zahl der Personen	% d. Gesamtzahl d. Haushaltungen	% d. Gesamtzahl d. Personen	Auf 1 Haushaltung kommen Personen	Von 100 Einzelnlebenden sind
Haushaltungen Einzelnlebender	männlich	272 742	272 742	2,2	0,5	1	31,3
	weiblich	597 859	597 859	4,9	1,0	1	68,7
zusammen		870 601	870 601	7,1	1,5	1	100,0
Familienhaushaltungen (H. mit 2 und mehr Personen)		11 308 081	53 866 405	92,2	95,6	4,8	—
Andere Haushaltungen (Anstalten usw.)		81 330	1 630 172	0,7	2,9	20,0	—
Haushaltungen im ganzen		12 260 012	56 367 178	100,0	100,0	4,6	—

b) Größe der H.

Größenklassen	Zahl d. Haushaltungen	%	Zahl der Mitglieder (Personen) überhaupt	Familienangehörige %	Dienstboten für häusliche Dienste %	Andere Personen [1]) %
Familienhaushaltungen mit 2 Personen	1 794 046	15,9	3 588 092	95,2	2,0	2,8
„ 3 „	2 062 342	18,2	6 187 026	92,4	2,4	5,2
„ 4 „	2 043 850	18,1	8 175 400	91,7	2,2	6,1
„ 5 „	1 766 442	15,6	8 832 210	90,9	2,3	6,8
„ 6 „	1 363 416	12,0	8 180 496	90,1	2,3	7,6
„ 7 und 8 Personen	1 549 926	13,7	11 449 108	88,6	2,3	9,1
„ 9 und 10 „	528 582	4,7	4 940 957	84,4	2,8	12,8
„ 11 und mehr „	199 477	1,8	2 513 116	65,3	5,9	28,8
im ganzen	11 308 081	100,0	53 866 405	89,1	2,5	8,4

[1]) Zimmerabmieter, Schlafgänger, Zieh- und Pflegekinder, Gehilfen und Dienstboten für gewerbliche Zwecke, Knechte, Mägde usw.

Digitized by Google

Die Ergebnisse der Zählung von 1905 liegen zurzeit für das Reich noch nicht gesammelt vor. Nach den vorläufigen Ergebnissen von 1905 für Preußen aber (Gesamtanzahl 1900: 7456683 H., darunter 53875 Anstalten, 1905: 8094406 H., darunter 50239 Anstalten) läßt sich die Stärke der H. vergleichen. M. Broesickes in seiner vorläufigen Mitteilung der Ergebnisse von 1905 für Preußen gibt folgende Zahlen zum Vergleich: Auf 1 H. (bezw. Anstalt) kommen Personen: i. J. 1890: 4,69, 1895: 4,67, 1900: 4,62, 1905: 4,61 (hiervon in den Städten 4,36, in den Landgemeinden 4,77, in den Gutsbezirken 5,47).

Es zeigt dies also eine Abnahme der Stärke der H., was vorwiegend aus dem größeren Zuzug der Bevölkerung in die Städte zu erklären sein dürfte, wenn auch nicht allein daraus; vielmehr bewirken die heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein längeres Verweilen der Heiratsfähigen in Einzelhaushaltungen und eine Niedrighaltung der Kinderzahl.

Eine internationale Vergleichung der absoluten Zahlen der H. ist nach Zahn wegen verschiedener Behandlung der einzelnlebenden Personen nicht gut möglich. Die durchschnittliche Kopfzahl der H. wird für die hauptsächlichen Länder wie folgt angegeben:

Deutsches Reich	4,64	Schottland	4,59
Oesterreich	4,75	Irland	5,05
Frankreich	3,56	Ver. St. v. Am.	4,93
England		Italien	4,55
und Wales	4,61	Schweiz	4,66

Die mittlere H.stärke liegt also überall — von Frankreich abgesehen — zwischen 4 und 5 Mitgliedern.

Literatur: *E. Engel, Das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation, Berlin 1882. — E. Herrmann, Die Familie vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft, Berlin 1888. — L. v. Stein, Die Frau auf dem sozialen Gebiet, Stuttgart 1880. — C. Hampke, Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften, Jena 1888. — J. Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen, Jena 1887. — Lexis, Art. „Haushaltung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1126 fg. — Zahn, Art. „Haushaltungsstatistik", ebenda S. 1130 fg. — W. Hasbach, Güterverzehrung und Güterhervorbringung, Jena 1906. — Lily Braun, Was wir wollen, Flugschrift des Vereins für Hauswirtschaftsgenossenschaften zu Berlin, Berlin 1902. — M. Broesicke, Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1./XII. 1905 im Königreich Preußen, im amtl. Auftrage bearbeitet, Berlin 1906. — Seutemann, Hauptergebnisse der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1./XII. 1905, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 32. Bd., Heft 1.*

A. Elster.

Hausierhandel.

1. Bedeutung. 2. Mißstände. 3. Die Zahl der Hausierer im Deutschen Reiche 1895. 4. Rechtliche Beschränkungen.

1. Bedeutung. Im Gegensatz zum modernen Handel, der in seinen Hauptbetriebsformen, dem Kontor- und dem Ladenhandel, seßhaft ist, werden die älteren Formen des Markt- und des H. im Umherziehen betrieben. Hinter den modernen Formen immer mehr zurücktretend, behalten sie für den kleinen Verkehr doch immer eine gewisse Bedeutung.

Der H., der von dem einzeln umherziehenden, die Käufer aufsuchenden Händler betrieben wird, hat fast immer nur dem kleinen Verkehr gedient, aber in Zeiten, in denen aller Handelsumsatz gering war, immerhin eine erheblich größere Bedeutung gehabt als heute. Wirklich größeren Umfang konnte und kann er naturgemäß nur dort annehmen, wo genügende Sicherheit für den reisenden Kaufmann und seine Ware vorhanden ist. In den ganz dünn bevölkerten Teilen des amerikanischen Westens oder Südafrikas ist der wandernde Händler der Träger des Verkehrs, während bei uns im Mittelalter schon die Rücksicht auf Sicherheit zur Zusammendrängung des Verkehrs auf Märkten führte. Anders im Seehandel, der, ursprünglich durchaus Wanderhandel, dem Kaufmann das Mitführen größerer Warenmengen erlaubte und auf seinem Schiffe größere Sicherheit gewährte. Hier hat sich denn auch zuerst ein etwas größerer Handel entwickelt, und die wichtigsten Institute des Handelsrechts, die Anfänge der Handelsgesellschaft, die Vertretung des Kaufmanns durch einen Handlungsdiener usw. haben sich bei den umherziehenden Seekaufleuten entwickelt.

Der Handelsbetrieb im Umherziehen ist heute nicht verschwunden, aber in die Niederungen des Verkehrs zurückgedrängt. Ueber den Jahrmarktsverkehr vgl. Art. „Märkte und Messen". Den Handelsbetrieb der Aufkäufer von allerlei Produkten, welche im Lande bei den Produzenten umherziehen, begreift man unter der Bezeichnung H. regelmäßig nicht mit. Doch fällt er verwaltungsrechtlich unter gewissen Voraussetzungen unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Den Hausierhändlern verwandt sind Handwerker, welche ihre Leistungen, namentlich für Reparaturen, im Umherziehen anbieten (Scherenschleifer, Kesselflicker, Topfbinder, Schirmmacher usw.).

Der H. hat zum Teil seinen Ursprung darin, daß auf diese Weise Absatz für die eigene Produktion gesucht wird. Dabei kann es sich handeln um den Absatz einer lokal konzentrierten Produktion an einen sehr zerstreuten Kundenkreis, also um den Absatz von Spezialitäten des Land- und Gartenbaus (Meerrettich, Obstbäume, Sämereien) oder um den Vertrieb von Erzeugnissen des ländlichen, namentlich winterlichen Hausgewerbes (Korbwaren, Stroh-

Digitized by Google

matten, Bürsten, Holzlöffel) oder ländlicher Hausindustrie (Töpferware, Nägel usw.). Dieser Teil des H. scheint stark im Rückgang zu sein.

Ein anderer Teil des H. hat seinen Ursprung darin, daß man sich ihm bei sonstigem Mangel an Erwerbsgelegenheit zuwendet. Bestimmte Gegenden (wie das Eichsfeld, der Westerwald) mit ungünstigem Boden und Klima entsenden alljährlich einen ganzen Teil ihrer Bevölkerung auf H. Diese Händler hausieren nicht mit Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft und nicht bloß mit Erzeugnissen ihrer Heimat, sondern kaufen regelmäßig ein zum Zwecke des Wiederverkaufs. Auch hier scheint der ältere solide H. größeren Stils im Rückgange zu sein. Die Gegenden, denen diese beiden Arten von Hausierern entstammen, decken sich bezeichnenderweise ungefähr mit den Gebieten der alten ländlichen Hausindustrie.

Neu hat sich daneben entwickelt, daß einzelne Zweige der Großproduktion auf dem Wege der Entsendung von angestellten Hausierern, Detailreisenden, von Agenten, Absatz suchen (Kolportagebuchhandel).

Auf der anderen Seite finden wir in Großstädten einen dürftigen Straßenhandel, der zum Teil sonst mangelnder Erwerbsfähigkeit entspringt, vielfach mit Bettel Hand in Hand geht.

Wirtschaftlich notwendig ist bei uns der H. vom Standpunkte der Konsumenten heute nur noch da, wo die Bevölkerung sehr zerstreut wohnt, wo manche Bedürfnisse ohne ihn nicht befriedigt werden könnten, wo unter den ansässigen Gewerbetreibenden nicht genügend Konkurrenz besteht, um den Einzelnen gegen Uebervorteilung zu schützen.

2. Mißstände. Der H. kann durch seine Natur, daß er ein Gewerbebetrieb im Umherziehen ist, zu allerlei Mißständen und Uebelen Anlaß geben. Zuweilen ist er nur ein Vorwand für Bettel und Vagabundentum. Es können direkt verbrecherische Elemente sich in ihm verbergen. Er kann der Hehlerei dienen. Ferner kann er zur Uebervorteilung der Käufer benutzt werden, namentlich dann, wenn der Hausierer nicht regelmäßig dieselbe Gegend besucht, was aber häufig der Fall ist. Aus diesen Gründen haben immer gewisse gewerbepolizeiliche Beschränkungen des H. bestanden.

Die lauten Klagen über den H. gehen aber nicht sowohl vom kaufenden Publikum aus als von den ansässigen Gewerbetreibenden, welche, durch die moderne Entwickelung des Handelsbetriebes überhaupt starker Konkurrenz ausgesetzt, sich dieser nach Kräften zu erwehren suchen. Soweit die Klagen sich dagegen richteten, daß den ansässigen Händlern von Betrieben Konkurrenz gemacht werde, welche nicht die gleichen Steuerlasten wie sie zu tragen hätten, waren sie berechtigt und sind abgestellt worden.

Als am Anfang der 70er Jahre als neue Form des Wanderhandels die Wanderlager aufkamen, wurde durch eine amtliche Erhebung (30./IV. 1878 dem Reichstage mitgeteilt) festgestellt, daß die Klagen über sie nur teilweise berechtigt waren. Trotzdem sind in den meisten deutschen Staaten die Wanderlager und Wanderauktionen mit so erheblichen Steuern belegt, daß sie sich sehr stark vermindert haben. In Preußen (G. v. 27./II. 1880) war die Zahl der Wanderlager, die 1891/92 noch 907 betragen hatte, 1904 585, die der Wanderauktionen nur 6. Die Klagen werden aber fortgesetzt und richten sich immer mehr gegen jede Art von Konkurrenz von außen her. Werden doch neuerlich sogar Ausstellungen als Veranstaltungen des Wanderhandels angegriffen.

Was die Hausierer selbst betrifft, so ist die Behauptung, daß ihre Zahl sich neuerdings außerordentlich vermehrt hätte, falsch. Die Zahl der ausgegebenen Wandergewerbescheine hat sich im ganzen Deutschen Reich von 1884—1889 um $6^2/_3$ % vermehrt, von da bis 1893 etwas vermindert. Die Zahl wuchs in diesen 10 Jahren von 212000 auf 226000 und scheint seither eher abzunehmen (Preußen 1896: 133495, 1904: 129452). Trotzdem ist es der Agitation der lokalprotektionistischen Interessenten gelungen, immer weitergehende gesetzliche Beschränkungen des Hausiergewerbes in der deutschen Gesetzgebung durchzusetzen, welche mit dem Schutze der Käufer motiviert sind. Es ist 1896 sogar die Gleichstellung der sog. Detailreisenden mit den Hausierern durchgesetzt worden. Die große Zunahme der für Handlungsreisende ausgestellten Legitimationskarten (von 45000 auf 70000 von 1884—1893) wird im wesentlichen der Zunahme der Detailreisenden zugeschrieben. Wie es in der Begründung zur Gewerbeordnungsnovelle von 1896 heißt, stehe das Detailreisen nicht dem Geschäftsbetriebe der anderen Handlungsreisenden, sondern dem Hausierbetriebe nahe, da dort wie hier Waren unmittelbar an die Konsumenten abgesetzt würden. Es bestehe deshalb kein Grund, die Detailreisenden von den gewerbepolizeilichen und steuerlichen Beschränkungen des Hausierbetriebes auszunehmen. Doch hat sich die Zahl der ausgestellten Legitimationskarten andauernd weiter vermehrt.

3. Die Zahl der Hausierer im Deutschen Reiche 1895. Bei der Berufszählung vom 14./VI. 1895 sind diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, besonders festgestellt worden und zwar zunächst diejenigen, welche das Hausiergewerbe selbständig betreiben, und

Digitized by Google

deren Begleiter; außerdem diejenigen von stehenden Gewerbebetrieben ausgesandten unselbständigen Hausierer, welche als solche in den Haushaltungslisten angegeben wurden. Es sind im ganzen gezählt worden 126 885 Hausierer, davon männlich 81 348 (64 %). Es waren

	männl.	weibl.
Selbständige Hausierer im Hauptberuf	65 767	34 469
Selbständige Hausierer im Nebenberuf	9 077	4 016
Deren Begleiter	6 223	6 827
Unselbständige Hausierer	271	225
Von der Gesamtzahl waren alt		
unter 16 Jahren	776	505
16 bis 21 Jahre	3 150	1 722
21 Jahre und darüber	77 422	43 310

Es wurden gezählt bei der Berufsabteilung

Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht	98
Industrie	5 124
Handel und Verkehr	113 520
Freie Berufsarten	8 143

Auf 1000 Erwerbstätige kamen 6,11 Hausierer, auf 1000 Einwohner 2,45. Erheblich unter dem letzteren Durchschnitt standen Posen (0,80), Ost- und Westpreußen, beide Lippe, erheblich darüber Hohenzollern (8,83), Lübeck, Sachsen, Rudolstadt, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Württemberg, Strelitz, Braunschweig und Baden.

4. Rechtliche Beschränkungen. Bei Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen war der Gewerbebetrieb im Umherziehen keinen besonderen Beschränkungen außer der Konzession unterworfen worden. Aber schon 1820 und noch mehr 1824 erfolgten weitgehende Beschränkungen. Die deutsche Gew.-O. von 1869 enthielt dagegen nur einige polizeiliche Vorschriften. Die Bekämpfung des H. durch die ansässigen Gewerbetreibenden führte 1883 (1./VII.) zu erneuten strengeren Vorschriften, welche 1896 (7./VIII.) abermals verschärft sind. Auch das Sonntagsgesetz von 1891 (1./IV.) kommt in Betracht, welches den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Sonntagen der Regel nach verbietet.

Der Titel III der Gew.-O. stellt das Erfordernis eines Wandergewerbescheines auf für diejenigen, welche außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung 1. Waren feilbieten, 2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. gewerbliche Leistungen anbieten, 4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten.

Vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind eine immer größere Zahl von Gegenständen ausgeschlossen. Bemerkenswert waren schon früher: geistige Getränke; gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten u. dgl.; Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren; Spielkarten; Wertpapiere; Explosivstoffe; Waffen; leicht entzündliche Stoffe, wie Petroleum, Spiritus; Gifte und Arzneien. Dazu kamen vom 1./I. 1897 an: Bäume, Sträucher und Reben; Futtermittel und Sämereien (außer Gemüse- und Blumensamen); Schmucksachen; Brillen und optische Instrumente. Was dann insbesondere Druckschriften betrifft, so sind vom H. solche ausgeschlossen, welche in religiöser oder sittlicher Beziehung Aergernis erregen können, welche mittels Zusicherung von Prämien vertrieben werden, und (von 1897 an) Lieferungswerke, welche nicht den Gesamtpreis auf jeder Lieferung enthalten. Von den Druckschriften muß der Hausierer ein behördlich genehmigtes Verzeichnis führen.

Verboten ist den Hausierern fortan auch das Feilbieten gegen Teilzahlungen, wenn der Veräußerer sich bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen den Rücktritt vom Vertrage ausbedingt (Abzahlungsgeschäft).

Weitere Beschränkungen sind zulässig im Interesse der Bekämpfung von Viehseuchen.

Gewissen unzuverlässigen oder bedenklichen Personen soll oder kann der Wandergewerbeschein versagt werden. Jenes z. B., wenn der Nachsuchende ein Landstreicher oder Trunkenbold oder mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder innerhalb bestimmter Frist wegen bestimmter Delikte bestraft ist. Der Schein soll der Regel nach Personen versagt werden, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft u. dgl. feilbietet, wer in der Umgegend seines Wohnortes selbstverfertigte Waren feilbietet usw.

Einheimische Hausierer können von der Verwaltungsbehörde nach Anhören der Gemeindebehörde denselben Beschränkungen wie fremde Hausierer unterworfen werden.

Wie schon erwähnt, ist das „Detailreisen“ dem Hausierbetriebe gleichgestellt worden (§ 44 Abs. 3). Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ohne Wandergewerbeschein ohne ausdrückliche Aufforderung darf fortan nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Ausgenommen sind Bestellungen auf Druckschriften und Bildwerke und solche Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden, für welche der Bundesrat Ausnahmen zuläßt. Das ist geschehen für den Vertrieb von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterie- und Schildpattwaren u. dgl. Ferner für Wein, Leinenwaren und Wäsche und Nähmaschinen.

Eine vortreffliche Bestimmung ist, daß für Kinder unter 14 Jahren das Feilbieten auf öffentlichen Wegen oder von Haus zu Haus mit gewissen, durch die Ortspolizeibehörde zu bewilligenden, Ausnahmen verboten ist.

Die Steuern auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind in den einzelnen deutschen Staaten meist in den 70er Jahren neugeordnet, in Preußen durch das G. v. 3./VII. 1876.

In Oesterreich (G. v. 4./IX. 1852) sind dem H. zahlreiche Waren entzogen, auch die sonstigen Bestimmungen sehr streng. Auch hier sind durch G. v. 25./II. 1902 die Detailreisenden den Hausierern gleichgestellt. Dagegen ist der H. in Frankreich und England nur wenigen Beschränkungen polizeilicher und steuerlicher Natur unterworfen. So ist in Frankreich der Handel

Digitized by Google

mit Tabak verboten, der mit Spirituosen, mit Gold- und Silberwaren und mit alten Kleidern einer gewissen Aufsicht unterworfen. Ein besonderer Wandergewerbeschein (livret) ist nur für Paris vorgeschrieben. In England müssen dagegen alle Hausierer ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Certifikat besitzen.

Literatur: *G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 236 ff., 1870. — M. Block, Art. „Colportage", Dict. de l'administration française, 1881. — W. Lexis und Stieda, Art. „Wandergewerbe", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 622 fg. — Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland, in Oesterreich und im Auslande, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 77—83. — Verhandl. d. V. f. Sozialp., 1899, Schriften, Bd. 88, 1906. — G. Mikusch, Die Einschränkung des Detailreisens usw., Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., B. 27, S. 947 ff.*

Karl Rathgen.

Hausindustrie.

1. Die verschiedenen Formen der H. 2. Die Lage der Hausindustriellen. 3. Die Gesetzgebung.

1. Die verschiedenen Formen der H. H. (Heimarbeit, Hausmanufaktur, industrie à domicile, domestic system) heißt das Arbeitsverhältnis des Verlagssystems. (Ueber letzteres vgl. den Art. „Gewerbe" sub IX oben Bd. I S. 1002 fg.) Hausindustrielle sind demgemäß Arbeiter, welche für einen Unternehmer außerhalb der Betriebsstätte des letzteren in ihren Wohnungen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

Diese Beschäftigung kann zu eigenen kleinen Betrieben ausgestaltet sein, wenn der Hausindustrielle bezahlte Hilfspersonen beschäftigt, und sie unterscheidet sich dann äußerlich von Handwerksbetrieben desselben Gewerbezweigs nur dadurch, daß der Hausindustrielle seine Aufträge von einem oder mehreren Unternehmern (Verlegern) empfängt, während der Handwerker für Konsumenten arbeitet. Bei denjenigen H., welchen in der Zeit des Konzessionssystems die Zunftverfassung aufgenötigt wurde oder die später aus alten Handwerken hervorgegangen sind, sind sogar die Namen Meister, Gesellen und Lehrlinge üblich geblieben. Manchmal geht die äußere Selbständigkeit der Betriebsinhaber so weit, daß sie ohne Auftrag aus eigener Initiative Waren nach feststehenden Typen produzieren, die sie Magazingeschäften zum Kauf anbieten (z. B. Möbelschreiner). In der Mehrzahl der Fälle ist aber der Betriebsinhaber nicht aus einem ehemaligen Handwerksmeister hervorgegangen, sondern er ist ein zum Zwischenmeister oder Liefermeister gewordener Vermittler, der Aufträge und Rohstoff vom Verleger empfängt und diese an die eigentlich ausführenden Arbeiter weitergibt. Sein Verdienst besteht in der Differenz der Stücklöhne, die er empfängt und die er seinen Hilfskräften zahlt. In der englischen Konfektionsindustrie hat sich aus diesem Verhältnisse das Sweating-system entwickelt, bei dem sich zwischen dem Verleger und dem Zwischenmeister (sweater) noch eine weitere Mittelsperson, der Contractor (dem Ferger oder Faktor der deutschen und schweizerischen H. vergleichbar), einschiebt. Der Zwischenmeister beschäftigt die Arbeiter (Männer, Frauen und Kinder) meist in seiner Wohnung; doch können letztere die Ware auch zu Hause anfertigen.

Man hat diese hausindustriellen Betriebe als Werkstätten bezeichnen wollen, und wenn man damit nicht die Vorstellung eines von der Wohnung notwendig getrennten Arbeitsraumes verbindet, so mag man sich den Namen immerhin gefallen lassen. Den Werkstätten entgegengesetzt sind dann die vereinzelt tätigen Heimarbeiter (Außenarbeiter), welche ihre Aufträge unmittelbar vom Verleger empfangen oder von diesem doch nur durch die Aufsichtsinstanz des Faktors getrennt sind. Aber der Gegensatz ist doch kein scharfer. Auch der Heimarbeiter ist nur in verhältnismäßig seltenen Fällen ein isolierter Arbeiter. Oft mietet er sich in diesen Fällen in der Werkstätte eines anderen einen Arbeitsplatz und heißt dann Platzgeselle oder Sitzgeselle. Aber in der Regel arbeitet er in seiner Wohnung, und sein Arbeitsvertrag steht dann unter der Voraussetzung, daß Frau und Kinder einzelne Teile des Arbeitsprozesses übernehmen. Tatsächlich bildet hier die Arbeiterfamilie die Produktionseinheit, nicht die Person des Heimarbeiters. Verfügt eine Familie nicht über alle nötigen Teilarbeiter, so wird wohl ein fremdes Weib oder Kind zur Ergänzung herangezogen. Das Arbeitsverhältnis gleicht also demjenigen, welches sich beim Gutstagelöhner (Insten) der nordostdeutschen Landwirtschaft herausgebildet hat (Mitarbeit der Frau und des Scharwerkers), und seine Betätigung weist gewisse Merkmale eines eigenen „Betriebes" auf.

Sind danach die Unterschiede zwischen hausindustrieller Werkstätte und Heimarbeit fließende, so hat doch die seitherige Erörterung drei verschiedene Kategorieen von Hausindustriellen heraustreten lassen: 1. Zwischenmeister (verlegte Kleinmeister), die dem Verleger gegenüber als Arbeiter, ihren bezahlten Gehilfen gegenüber als Arbeitgeber erscheinen, 2. hausindustrielle Gehilfen, die zu den Zwischenmeistern im Arbeitsverhältnis stehen, und 3. Heimarbeiter, die mit dem Verleger unmittelbar den Arbeitsvertrag schließen. Ob rechtlich Werk- oder Dienstvertrag vorliegt, ist wirtschaftlich und sozial kaum von Belang.

Digitized by Google

Bisweilen findet keins von beiden statt, und der Hausindustrielle tritt als kleiner Unternehmer auf, der im Besitze sämtlicher Produktionsmittel auf eigene Rechnung und Gefahr Waren erzeugt, die im Hausiervertrieb oder durch Magazine ihren Absatz suchen. Man hat dies als „Kaufsystem" im Gegensatze zum „Lohnsystem" bezeichnet; aber es darf nicht übersehen werden, daß fast in allen hausindustriellen Gewerbezweigen einzelne Rohstoffe („Zutaten") vom Arbeiter geliefert werden und im Lohne mitvergolten werden müssen.

Herrschende Lohnform ist der Stücklohn, in der H. noch ausschließlicher als in der Fabrik. Auch die letztere besitzt im Gruppenakkord Verhältnisse, die lebhaft an das Zwischenmeistersystem erinnern. Häufig verbindet sich Fabrikarbeit mit Heimarbeit, bald in der Weise, daß gewisse Teilarbeiten von den Fabrikarbeitern selbst nach Feierabend zu Hause oder von ihren Frauen und Kindern verrichtet werden, bald so, daß an hausindustriellen Produkten die Vollendungsarbeiten in der Fabrik vollzogen werden. Wo die H. Nebenberuf ist, tritt sie in Arbeitsvereinigung ebensowohl mit andersartiger Lohnarbeit als auch mit selbständiger kleingewerblicher oder kleinbäuerlicher Erwerbstätigkeit. Das Verhältnis zum einzelnen Verleger ist nicht notwendig auf die Dauer angelegt wie beim Fabrikarbeiter; die Verpflichtung des Hausindustriellen gilt meist nur für den einzelnen Arbeitsauftrag. Kündigungsfristen bestehen nicht; nach jeder Ablieferung kann das Verhältnis formlos gelöst werden. Nicht selten arbeiten Hausindustrielle abwechselnd für verschiedene Verleger. Doch besteht auf seiten der letzteren bei lebhafter Arbeitsnachfrage das Bestreben, die Hausarbeiter durch Vorschüsse dauernd festzuhalten, während sie bei stockender Nachfrage kein Interesse haben, das Verhältnis fortzusetzen.

2. Die Lage der Hausindustriellen. Die Hilflosigkeit der Lage, in der sich die meisten Hausindustriellen befinden, ist durch zwei Umstände verursacht: 1. die Kapitalteilung zwischen Verleger und Hausindustriellen, vermöge deren in der Regel der Verleger nur mit umlaufendem Kapitale arbeitet, während dem Hausindustriellen mit der Haltung von Werkzeug und Arbeitsstätte der größte Teil des Betriebsrisikos aufgeladen ist; 2. die Trennung der Hausindustriellen von den Konsumenten ihrer Erzeugnisse durch ein oder mehrere kommerzielle Mittelglieder, die ihnen jeden Einfluß auf Markt und Preis ihrer Erzeugnisse benimmt. Dazu kommt in vielen Zweigen der Hausindustrie die Konkurrenz zwischen Arbeitern, welche ihren ganzen Lebensunterhalt aus dem Gewerbe ziehen müssen, und solchen, welche in ihm nur einen Nebenverdienst suchen. Die geringe Stabilität des hausindustriellen Arbeitsverhältnisses, die verschiedene Lebenslage der Arbeiter und die natürliche Schwäche vieler der letzteren verdammen den Hausindustriellen zur Isolierung. Koalitionen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen, wie sie in der Fabrikindustrie und selbst im Handwerk leicht entstehen, stoßen in der H. auf fast unüberwindliche Hindernisse.

Die jüngsten und die ältesten Altersklassen sind nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1895 und den Ermittelungen über die Kinderarbeit von 1898 in der Verlagsindustrie erheblich stärker vertreten als in den anderen gewerblichen Betriebsformen; dazu sind 45 % der Arbeiter weiblichen Geschlechts (in der Gesamtindustrie 18 %). Das Jahreseinkommen der Arbeiter schwankt, je nach der Regelmäßigkeit der Beschäftigung, zwischen sehr weiten Grenzen; im Durchschnitt erreicht es meist nur das Existenzminimum und steht häufig unter demselben. Lohndrückerei, Abzüge wegen geringfügiger Arbeitsfehler, Entlohnung mit Waren oder doch Zwang zu deren Ankauf beim Faktor sind sehr verbreitet. Je tiefer die Löhne sinken, um so näher liegt es, durch ungemessene Ausdehnung der Arbeitszeit den Ausfall wett zu machen; Nacht- und Sonntagsarbeit sind in der H. sehr häufige Erscheinungen; wo es sich um Saisongewerbe handelt, bilden sie in den Zeiten voller Beschäftigung die Regel. Ebenso oft kehrt die Ueberanstrengung von Kindern im schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alter wieder. Da die Arbeitsräume mit den Wohn-, Schlaf- und Kochräumen zusammenfallen, manche H. an sich gesundheitliche Gefahren mit sich bringen, die ungenügende Ernährung die Arbeiter wenig widerstandsfähig macht, so häufen sich die Schädlichkeiten, welche auf den jugendlichen Organismus eindringen. Kein Wunder, daß schließlich die ganze Arbeiterklasse die Merkmale körperlicher und geistiger Verkümmerung aufweist und daß chronische Krankheiten als Folgen von Ueberarbeitung und Unterernährung unter ihnen sehr häufig auftreten, namentlich die Tuberkulose.

Angesichts dieser schweren Nachteile, welche das Arbeitsverhältnis der H. mit sich bringt, ist die Frage aufgeworfen und in neuerer Zeit viel erörtert worden, ob der dezentralisierte Verlagsbetrieb überhaupt noch volkswirtschaftliche Berechtigung habe und ob derselbe nicht allgemein durch den zentralisierten Fabrikbetrieb ersetzt werden könnte und sollte. Die technische Möglichkeit ist wohl für die meisten in Betracht kommenden Industriezweige zuzugeben; auch wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß

Digitized by Google

damit gewisse geschäftliche Vorteile, wie größere Güte und Gleichmäßigkeit des Fabrikats, verbunden sein würden, während andererseits die sozialen Vorzüge der Heimarbeit (Freiheit des Arbeiters in der Bestimmung der Arbeitszeit, bessere Kindererziehung, geringere sittliche Gefahren) durch stetigere und besser gelohnte Beschäftigung, kürzere Arbeitsdauer und Fabrikarbeiterschutz aufgewogen würden. Wahr ist auch, daß manche der hierher gehörigen Exportindustrieen sich nur durch die Hungerlöhne, die sie den Arbeitern vergönnen, auf dem Weltmarkte behaupten und daß ein solches Verhältnis ebensowenig Schonung verdient wie die Fälle, in denen die Möglichkeit hausindustrieller Produktion zur Umgehung der für den Schutz der Fabrikarbeiter erlassenen Gesetze und zur Bekämpfung von Gewerkvereinsbestrebungen führt.

Aber es darf doch auch nicht übersehen werden, daß das Verlagssystem für den Unternehmer bei Waren von rasch wechselnder Nachfrage und großer Sortenzahl Vorzüge vor dem Fabriksystem hat, da es ihm gestattet, ohne stehendes Kapital und mit einem Minimum von Generalunkosten einen Betrieb zu führen, der in jedem Augenblick ohne wesentliche Aufwendung oder Einbuße beliebig ausgedehnt, eingeschränkt oder ganz eingestellt werden kann. Ohne solche Vorteile wäre die mehrfach beobachtete Rückbildung von der Fabrik zum Verlag ebensowenig erklärlich wie die noch in neuester Zeit hervorgetretene Ausbreitung der H. auf weitere Erwerbsgebiete in den großen Städten. Dazu kommt, daß ein erheblicher Teil der Arbeitskräfte, deren die H. sich bedient, für den Fabrikbetrieb unverwendbar ist. Ueberall, wo es sich um bloße Ergänzungs- und Füllarbeit handelt, bei Hausfrauen, Halbinvaliden, Alten und Gebrechlichen, wie auch bei den Kleinbauern, die einer gewerblichen Nebenbeschäftigung bedürfen, bildet die H. das einzige Mittel volkswirtschaftlicher Nutzbarmachung und privatwirtschaftlichen Bestehens. Solange man nicht anzugeben weiß, wie diese „Halbarbeiter“ anders beschäftigt und ohne Armenunterstützung am Leben erhalten werden sollen, hat man nicht das Recht, extreme Forderungen, wie die des Verbotes der Heimarbeit für gewisse Gewerbezweige aufzustellen. Wohl aber lohnt es sich, ernstlich zu erwägen, ob nicht Maßregeln zum Schutze der Hausindustriellen möglich sind, die, ohne die Vorteile der Verlagsindustrie aufzuheben, ihre Nachteile wesentlich zu mildern geeignet sind.

3. Die Gesetzgebung. Früh hat der Staat in die Verhältnisse der H. regelnd eingegriffen. Im 17. und 18. Jahrh. hat man in deutschen Territorien öfters Verleger und Heimarbeiter in einer gemeinsamen Zunft vereinigt, jenen ein ausschließliches Recht auf die Arbeit dieser zuerkannt, durch Gewerbereglemente die Gleichmäßigkeit und Marktfähigkeit der Fabrikate zu sichern gesucht, Trucksystem und Materialunterschlagung, Kontraktbruch und Abspannung von Arbeitern bekämpft, auch wohl die Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses der behördlichen Kontrolle unterstellt. Weiter gingen die schweizerischen Kantone Zürich und Basel, indem sie die Einzelheiten des Arbeitsvertrags gesetzlich vorschrieben und durch Lohntaxen, durch das Verbot willkürlicher Lohnabzüge, durch Beschränkung des Fergwesens, durch Untersagung der Bezahlung mit Waren oder schlechten Münzsorten die Hausindustriellen zu schützen strebten. Auch die Nachteile der Kinderarbeit wurden von ihnen bereits erkannt.

Dann folgt ein ganzes Jahrhundert, in welchem sich der Staat seiner Pflichten gegen die Heimarbeit nirgends mehr zu erinnern scheint. Die alten Verlagsindustrieen gingen, zum Teil nach jammervollem Todeskampfe, in den Fabrikbetrieb über, und man mochte annehmen, daß dies über kurz das Schicksal aller sein werde. Als sich jedoch wider Erwarten das Verlagssystem nicht nur erhielt, sondern auf weitere Gewerbezweige ausdehnte und stellenweise sogar der Fabrik wieder Boden abgewann, als zugleich eingehende Spezialuntersuchungen über bestimmte H. weit schlimmere Zustände zutage brachten, als sie in den der Arbeiterschutzgesetzgebung unterstellten Fabriken je beobachtet worden waren, da erhob sich immer dringender der Ruf nach einer eigenen Heimarbeiterschutzgesetzgebung.

Im Deutschen Reiche sind nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die bei Hausindustriellen beschäftigten Gehilfen allen Bestimmungen der Gew.-O. unterstellt, welche für die „gewerblichen Arbeiter“ überhaupt und für die „Gesellen und Gehilfen“ insbesondere gelten (Tit. VII, Abschn. I und II). Außerdem sind durch § 154 Abs. 3 die Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und weiblichen Personen sowie die Gewerbeinspektion (§§ 135—139^b) auf hausindustrielle Werkstätten mit Motorenbetrieb und durch kaiserliche Verordnung auch auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt worden. Zweifelhaft ist die Rechtslage der isolierten Heimarbeiter. Für alle drei Kategorieen von Hausindustriellen gelten gleichmäßig nur die Bestimmungen über die Lohnzahlung (§§ 114^a—119^a) und über die Verleitung zum Arbeitsvertragsbruch (§ 125). Weiter gehören Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Hausindustriellen nach § 4 des Ges. vom 29./VII. 1890,

Digitized by Google

zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der von den Arbeitgebern (d. i. Verlegern) gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Endlich trifft das Kinderschutzgesetz vom 30./III. 1903 auch die Arbeit der in der H. beschäftigten Kinder und bietet die Möglichkeit, sie vor Ueberarbeitung und Beeinträchtigung des Schulunterrichts zu schützen.

Dieser Eingriff in das bis dahin für unantastbar gehaltene Bereich der Familie hat eine lebhafte Bewegung ausgelöst, welche die Ausdehnung der durch die Fabrikgesetze geschaffenen Formen des Arbeiterschutzes (Arbeitszeitbeschränkung, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Wöchnerinnenschutz, Arbeitsordnungen usw.) auf sämtliche in der H. beschäftigten Personen und als Kontrollmittel einen Registrierungszwang für die Heimarbeit verlangt. Weiter wird nach dem Muster einiger kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze der Schweiz gefordert, daß die Mitgabe von Arbeit aus geschützten Betrieben nach Hause verboten, daß die Führung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln den Verlegern zur Pflicht gemacht, daß die Heimarbeit in Räumen, welche gleichzeitig zum Wohnen und Schlafen dienen, untersagt werde. Andere träumen von einer behördlichen Festsetzung des Arbeitsquantums für den einzelnen Hausindustriellen oder gar von dem Verbote der Heimarbeit überhaupt.

Man beruft sich dabei auf die in England und einigen Staaten der nordamerikanischen Union erlassenen Bestimmungen, die indessen fast allein die von der H. befürchteten gesundheitlichen Gefährdungen des kaufenden Publikums im Auge haben. Namentlich aber hat die heimarbeiterfreundliche Schutzgesetzgebung der australischen Kolonieen Victoria und Neuseeland Beifall gefunden, obwohl sie unter ganz anderen tatsächlichen Voraussetzungen steht, als sie sich in den meisten europäischen Staaten finden. Was von ihr nachahmenswert ist, die Schaffung von Einrichtungen (gemischten Kommissionen, Einigungsämtern) zur Aufstellung von Mindestlohntarifen, hat auch in Europa stellenweise schon früher in lokal konzentrierten H.zweigen auf der Grundlage der freien Assoziation sich durchgesetzt (ostschweizerischer Stickereiverband, Solinger Kleineisenindustrie) und war vielleicht wirksamer und durchgreifender in der alten Züricher und Basler Manufakturgesetzgebung bereits versucht worden.

In der Tat liegt die Stelle, von der aus man den Uebelständen der Heimarbeit allein beikommen kann, beim Verlag, nicht bei der Hausarbeit selbst. Alle polizeilichen Beschränkungen, die man der letzteren zufügen mag, werden das Grundübel, die Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen, nicht beseitigen. Bei der Organisation des Absatzes ist der Hebel einzusetzen. Mag man einen gesetzlichen Zwang zur Aufstellung von der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterworfenen Mindestlohntarifen einführen, mag man Absatzgenossenschaften mit Staatshilfe oder geradezu staatliche Vertriebsstellen ins Leben rufen, mag man die Minimallohnklausel bei Vergebung öffentlicher Arbeiten anwenden, durch Förderung der technischen Bildung die Qualität der hausindustriellen Produkte heben, immer wird ein den lokalen und fachlichen Verhältnissen sich anschmiegendes kasuistisches Vorgehen zur direkten Verbesserung der Einkommensverhältnisse erforderlich sein. Eine bloße Heimarbeiterschutzgesetzgebung nach dem Muster der Fabrikgesetze hieße auf Symptome loskurieren. Auf die Selbsthilfe der Hausindustriellen durch Gründung von Gewerkvereinen darf ebensowenig gerechnet werden, wie auf die Bekämpfung der Heimarbeit durch amerikanische Konsumentenvereinigungen oder auf ihr Verschwinden bei weiterem Eisenbahnbau zu rechnen ist.

Literatur: *Bei der ungeheuren Menge von Schriften, welche die Zustände in der Hausindustrie und die Mittel ihrer Reform behandeln, ist es unmöglich, hier einzelne anzuführen; es muß auf die Zusammenstellungen von* **W. Sombart**, *H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1158 fg. und* **R. Wilbrandt**, *Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit (1906), S. 203 fg. verwiesen werden.* **Bücher.**

Hausfleiss, Hauswerk
s. Gewerbe oben Bd. I S. 1002 fg.

Hauswirtschaft s. Wirtschaftsstufen.

Hebammen.

1. Deutsche Gesetzgebung. 2. Statistisches.

1. Deutsche Gesetzgebung. Bezüglich der Ausübung der Geburtshilfe unterscheidet die R.Gew.-O. zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Während von ersteren nur, wenn sie sich als Geburtshelfer bezeichnen, eine Approbation erfordert wird, bedürfen H. zur Ausübung ihres Berufs eines Prüfungszeugnisses der nach der Landesgesetzgebung zuständigen Behörde (§ 30 R.Gew.-O.). Die Ausübung des H.gewerbes ist also von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Die genehmigungslose Ausübung des H.gewerbes kann polizeilich verhindert werden und wird außerdem mit Geldstrafe bis 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft geahndet (§ 147 Ziff. 1). Die Genehmigung darf nicht auf Zeit erteilt werden (§ 40), ist jedoch widerruflich. Der Widerruf kann aus den in § 53 Abs. 2 R.Gew.-O. angegebenen Gründen erfolgen, außerdem aber auch nach der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht

Digitized by Google

für den Fall, daß die nach Landesrecht erforderlichen materiellen Voraussetzungen der Genehmigung fehlen.

Die H. ist, wenn der eheliche Vater verhindert oder kein solcher vorhanden ist, verpflichtet, von einer Geburt, bei der sie zugegen war, dem zuständigen Standesbeamten Anzeige zu erstatten (§ 18 RG. v. 6./II. 1875). Außerdem muß sie über die ihr kraft ihres Gewerbes anvertrauten Privatgeheimnisse Stillschweigen bewahren. Zuwiderhandlung wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten geahndet (§ 300 RStGB.). Nach § 811 Nr. 7 ZPO. unterliegen die den H. zur persönlichen Ausübung ihres Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die ihnen dienende anständige Kleidung nicht der Pfändung. Gemäß § 61 Nr. 4 RKO. haben des weiteren die H. wegen ihrer taxmäßigen Ansprüche an Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Konkursmasse.

Da das Gewerbe der H. zur Heilkunde gerechnet wird, so ist die R.Gew.-O. nur insoweit anwendbar, als sie ausdrückliche Bestimmungen enthält (§ 6 R.Gew.-O.). Im übrigen sind die Vorschriften der Landesgesetzgebung maßgebend. Von den hierher gehörigen Bestimmungen der größeren Bundesstaaten sind insbesondere folgende namhaft zu machen: Preußen Allgemeine Verf. des Kultusministers v. 6./VIII. 1883 nebst Rund-Erl. v. 29./X. 1896 und v. 3./X. 1895, 1./IV. 1899 und 24./II. 1900, Anweisung für H. zur Verhütung des Kindbettfiebers v. 22./XI. 1888 (Pistor, S. 829), Bayern V. v. 23./IV. 1874, 26./VII. 1890, 22./VII. 1891, Sachsen Mandat v. 2./IV. 1818, V. v. 13./VI. 1832 und § 2 der V. v. 22./VI. 1892, Württemberg G. v. 22./VII. 1836, V. v. 20./IX. 1862 und 14./XII. 1871.

Die landesgesetzlichen Vorschriften sind, wenn auch in Einzelheiten verschieden, doch in den Hauptpunkten gleichartig. Das erforderliche Prüfungszeugnis wird meist nach erfolgreicher Teilnahme an dem Lehrkursus einer H.lehranstalt erteilt. Die Bewerberin muß körperlich und geistig gesund, von gutem Rufe und zuverlässig sein. Die H. hat bei gewissen Krankheiten polizeiliche Anzeige zu erstatten, in bestimmten Fällen einen Arzt zuzuziehen. Die Aufsicht über die H. liegt meist dem beamteten Arzte des Bezirks ob, der auch periodische Nachprüfungskurse abzuhalten hat. Für die preußischen H. ist das unten zitierte H.lehrbuch gewissermaßen Dienstvorschrift. Vielfach unterscheidet man frei praktizierende und Bezirks-H. Letztere sind meist einem Kommunalverband, der ihre kostenlose Ausbildung veranlaßt hat, vertragsmäßig verpflichtet.

Das Prüfungszeugnis eines Bundesstaats berechtigt die H. prinzipiell nur zur Ausübung ihres Gewerbes in diesem Staate. Teilweise begnügen sich die Bundesstaaten aber auch mit fremden Prüfungszeugnissen. In Grenzdistrikten dürfen auch die H. des angrenzenden, zum Deutschen Reiche gehörigen nachbarstaatlichen Bezirks praktizieren (Bundesratsbeschluß v. 5./V. 1887). Dies gilt auch auf Grund bestehender Staatsverträge im Verhältnis des Deutschen Reichs zu außerdeutschen Staaten.

2. Statistisches. Die Zahl der H. im Deutschen Reich und ihre Verteilung in den wichtigsten Bundesstaaten sowie das Verhältnis zu der Zahl der Geburten ist auf Grund der Ermittelungen des Jahres 1887 aus folgender Tabelle ersichtlich:

Staaten und Landesteile	Zahl der Hebammen am 1./IV.		Auf 10000 Ew. kommen Hebammen		Zahl der Geburten		Auf 1 Hebamme kommen Geburten		Auf 1 Hebamme kommen
	1887	1903	1887	1903	1887	1903	1887	1903	1903
Deutsches Reich	36 094		7,69		1 825 561		50,6		
Preußen	19 137	20 399 [1])	6,76	5,72	1 129 073	1 119 099	59,0	55,02	1749 Ew. 17 qkm
Prov. Posen	632		3,68		78 125		123,6		
„ Ostpreußen	970		4,95		85 120		87,7		
„ Hessen-Nassau	1 952		12,26		53 492		27,4		
Hohenzollern	117		17,54		2 232		19,1		
Stadt Berlin	726		5,52		48 952		67,4		
Bayern	4 555		8,40		206 658		45,4		
Sachsen	1 748		5,49		142 677		81,6		
Württemberg	2 600		13,03		72 828		28,0		

[1]) Praktizierend 19 665.

Vgl. im übrigen Art. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I S. 1025 fg.

Literatur: *G. Meyer, H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1170 fg. — Jolly, Stengels W.B. d. d. VR., Bd. 1, S. 658. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, Leipzig 1884, Bd. 4, S. 228 fg. — Pistor, Gesundheitswesen in Preußen, Berlin 1896, S. 791 fg. — Springfeld, Die Rechte und Pflichten der Hebamme, Berlin 1898. — Preußisches Hebammenlehrbuch, herausgegeben im Auftrage des Preuß. Kultusministeriums, Berlin 1905.*

Neukamp.

Heimarbeit s. Hausindustrie oben S. 77 fg., vgl. auch Gewerbe oben Bd. I, S. 1011.

Heimatrecht.

1. Begriff. 2. Das bayerische H. 3. Das österreichische H.

1. Begriff. Das H. ist das Recht des ungestörten Aufenthaltes in einer Gemeinde nebst dem Recht auf Versorgung in derselben im Verarmungsfalle. Die

Digitized by Google

Gemeinde, in welcher jemandem das H. zusteht, heißt die Heimats- (oder Zuständigkeits-) Gemeinde, die Heimat. Nach dem Grundgedanken dieses Rechtsinstitutes muß jeder Staatsangehörige eine Heimat in diesem Sinne haben und kann andererseits nur eine Heimat haben; heimatsberechtigt können in einem bestimmten Staate nur Staatsangehörige sein. Der Begriff der Heimat entstand als Rechtsbegriff im 16. Jahrh., als die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenversorgung reichsrechtlich statuiert wurde. Diese Konstruierung des Begriffs der Heimat geht aus der Begründung der Pflicht zur Armenversorgung aus dem nachbarlichen Verhältnisse, welches sich in der Personalgemeinschaft der Gemeindebürger und Beisassen verkörpert, hervor, und entspricht den Zuständen größerer Seßhaftigkeit. Mit der großen Beweglichkeit, welche die Bevölkerung und namentlich gewisse Bevölkerungsklassen, Arbeiter und Tagelöhner, Dienstboten usw., insbes. im 19. Jahrh. erfaßt hat, wurde der Zusammenhang zwischen dem Heimatsberechtigten und der Heimatsgemeinde sehr gelockert. Das Recht des ungestörten Wohnens verliert an Wert, weil der Kreis jener bedeutend wächst, die außerhalb der Heimat domizilieren, und die Armenversorgungspflicht der Gemeinde verliert ihre soziale Begründung, weil die Gemeinde mit vielen ihrer Angehörigen, und oft gerade jenen, welche der Armenpflege zumeist zur Last fallen, gar keinen tatsächlichen Zusammenhang hat. So ist ein Umschwung auf diesem Rechtsgebiete erfolgt, indem die beiden Elemente des Heimatbegriffes getrennt wurden: die Unterstützungspflicht wurde neu geregelt und geht schon aus kurzfristigem, mehrjährigem Aufenthalte hervor, und für die Heimat blieb nur das Moment des ungestörten Aufenthaltes übrig. Damit war das wesentlichste Moment des Heimatbegriffes weggefallen und die Gesetzgebung hat — da alle anderen Rechte außer dem Wohnrechte nebensächlich sind — wenig Veranlassung, den Begriff der Heimat festzuhalten; so sehen wir, daß er in manchen Staaten mit Beschränkung auf das Wohnrecht fortbesteht, in anderen aber aufhört rechtliche Bedeutung zu haben. Wo das erstere der Fall ist, bleibt das Wohnrecht, insofern es sich als ein Recht gegenüber der Gemeinde (gegen eine Ortsverweisung) darstellt, ebenso aufrecht wie gegenüber der Landesgesetzgebung. Dagegen wird dieses Recht von der Reichsgesetzgebung, welche eine Bezirks- oder Landesverweisung begründet, durchbrochen.

2. Das bayerische H. Ein H. im Sinne der Verbindung von Wohnrecht und Armenversorgung besteht innerhalb des Deutschen Reiches nur noch in Bayern: G. v. 16./IV. 1868, dazu die Novelle v. 23./II. 1872, v. 21./IV. 1884, v. 17./III. 1892 u. v. 17./VI. 1896; die Sonderstellung Bayerns im Reichsrechte hinsichtlich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse wurde durch Reichsverfassung, Art. 4 Z. 1, anerkannt. Die Grundzüge des bayerischen H. sind die folgenden:

Das H. umfaßt die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde mit dem Rechte des Wohnens und der Armenversorgung seitens derselben. Man unterscheidet die wirkliche (eigentliche) und die vorläufige Heimat, letztere tritt bei heimatlosen Individuen ein, welche bis zur endgültigen Austragung der Heimatsfrage vorläufig einer Gemeinde zugewiesen werden, nur mit dem Rechte auf Niederlassung. Die Heimat ist eine selbständige, wenn sie durch Momente bedingt ist, die in dem Individuum selbst liegen, eine unselbständige, wenn durch solche, die in anderen Personen liegen; letztere ist eine ursprüngliche hinsichtlich der Kinder, eine erworbene hinsichtlich der Frau. Die ursprüngliche Heimat des ehelichen Vaters resp. der unehelichen Mutter geht auf die Kinder über. Heiraten die Kinder, so geht ihre ursprüngliche Heimat in die selbständige über, ebenso, wenn der Vater (die uneheliche Mutter) stirbt; für die Ehefrau, wenn die Ehe aufgelöst wird, u. dgl. Die selbständige Heimat wird sonst noch erworben durch Anstellung im öffentlichen Dienste, durch Erlangung des Bürgerrechtes, durch Verleihung seitens der Gemeinde, durch einseitige Erklärung des Heimatwerbers und durch Ersitzung. Was die Verleihung durch die Gemeinde anbelangt, so haben ein Recht darauf jene Bayern, welche 5 Jahre daselbst wohnen und Steuern zahlen, ferner jene Dienstboten, Haussöhne und Gewerbsgehilfen, welche 10 Jahre wohnhaft sind, beidemal unter der Voraussetzung, daß keine Armenversorgung stattgefunden hat. Der Heimaterwerb durch einseitige Willenserklärung des Heimatwerbers gilt nur für die Pfalz und für Pfälzer. Die Ersitzung erfolgt für heimatlose Bayern in 5 resp. 10 Jahren unter denselben Bedingungen, die bezüglich der Verleihung genannt wurden. Für die Verleihung des H. kann die Gemeinde Heimatgebühren einheben, welche gesetzlich nach oben begrenzt und von welchen die Dienstboten, Gehilfen und Arbeiter befreit sind, falls sie nach 10jährigem Aufenthalt die Heimat erwerben wollen; für die Pfalz gelten diesfalls Sonderbestimmungen. Der Verlust der Heimat tritt ein durch Erwerb einer neuen, durch Verlust der Staatsbürgerschaft, durch Verehelichung mit einem Heimatlosen. Eine Wiederaufhebung der erworbenen Heimat gibt es nur in der Pfalz, und zwar binnen einem Jahr, wenn eine Armenversorgung stattfand; in diesem Falle lebt das alte H. wieder auf. Wer keine Heimat hat oder nachweisen kann (Heimatlose), der wird einer Gemeinde so lange zugewiesen, bis die Heimat ermittelt oder eine neue erworben ist.

3. Das österreichische H. Auch die österreichische Gesetzgebung ist aus den Bettler- und Schubordnungen hervorgegangen, an deren Stelle die Resolution Maria Theresias v. 16./XI. 1754 und sodann das Konskriptionspatent v. 25./X. 1804 traten. Von einem eigentlichen H. kann man jedoch erst seit der Gemeindeordnung von 1849, nach Aufhebung der Untertänigkeit,

Digitized by Google

sprechen. Unmittelbar nach Erlassung der Reichsgemeindeordnung des Jahres 1862, nämlich am 3./XII. 1863 erschien ein Heimatgesetz, welches diesen Zustand für ein Menschenalter regeln sollte und erst durch die Novelle v. 5./XII. 1896 eine Abänderung erfuhr. Nach dem Gesetze von 1863 bestand gar keine Erwerbung des H. oder des Anspruches auf ein solches durch Zeitablauf, sondern es erschienen als einzige Erwerbungstitel: Abstammung, Verehelichung, Amt, freiwillige Verleihung durch die Gemeinde (die aber relativ sehr selten erfolgte) und allenfalls Zwangszuweisung Heimatloser. Sonach erfolgte in der Regel die Begründung des H. durch Familienverhältnisse.

Infolge dieser Erschwerungen der Erwerbung sind in Oesterreich auf diesem Gebiete unhaltbare Zustände eingetreten, welche namentlich auch eine geregelte Armenpflege unmöglich machen. Es waren von je 100 Personen der staatsbürgerlichen Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde am Tage der Zählung (31./XII.) anwesend in

	1857	1869	1880	1890	1900
Niederösterreich . .	87	71	61	63	62
Oberösterreich . .	88	67	57	50	44
Salzburg	85	74	64	59	54
Steiermark	93	74	61	50	45
Kärnten	88	73	61	53	45
Krain	91	86	78	72	68
Triest und Gebiet .	94	91	91	91	90
Görz-Gradiska . .			77	71	70
Istrien			88	86	84
Tirol	91	83	76	71	67
Vorarlberg			81	76	73
Böhmen	87	69	56	48	41
Mähren	91	78	66	58	51
Schlesien	83	73	61	55	47
Galizien	96	93	89	83	81
Bukowina	97	93	93	88	85
Dalmatien	96	96	95	94	94
Oesterreich . . .	92	80	71	65	61

Mit der Novelle des Jahres 1896 wurde die Erwerbungsmöglichkeit beträchtlich erweitert, indem nunmehr der 10jährige ununterbrochene und freiwillige sowie nicht von ständiger Armenpflege begleitete Aufenthalt den Anspruch gibt, von der Aufenthaltsgemeinde die Verleihung des H. zu verlangen. Die Aufenthaltsgemeinde muß diesem Anspruch Folge geben und darf auch in diesem Falle keine Verleihungstaxen einheben. Damit kehrt die österreichische H.gesetzgebung in ihre früheren Bahnen wieder zurück, die sie seit Anbeginn dieses Rechtsgebietes bis zum Jahre 1863 verfolgt und in dem letzten Menschenalter grundlos und unmotiviert verlassen hatte.

Das H. verleiht — denn abgesehen von den Erwerbstiteln besteht das alte Gesetz von 1863 unverändert weiter — das Recht ungestörten Aufenthaltes (schützt also vor dem Abgeschobenwerden) und den Anspruch auf die Armenversorgung. — Es besteht, insbesondere seit der Novelle von 1896, eine große Aehnlichkeit zwischen den heimatrechtlichen Bestimmungen Bayerns und Oesterreichs.

Literatur: *Rehm, Art. „Heimatrecht", H. d. St., 1. Aufl., Bd. IV. — v. Seydel, in Stengels WB. — Pröbst, Das bayer. Heim.-G., 4. Aufl., München 1900. — A. Reger, Das Gesetz über Heimat usw., 5. Aufl., Ansbach 1900. — Rehm, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit, in den Annalen 1892. — Ferner die Lehrbücher des deutschen u. bayerischen Staatsrechts.*

Oesterreich: Mischler-Ulbrich, Oesterr. StWB., 2. Aufl., Art. „Heimatrecht" (Spiegel). — Daselbst auch die Ausgaben und Kommentare des österr. Heim.-Gesetzes. — H. Rauchberg, Zur Kritik des österreichischen Heimatrechts, Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 2. — Ueber die Beziehungen von Heimatrecht und Armenpflege, E. Mischler, Oesterr. StWB., Art. „Armenpflege". — Derselbe, Die Novelle zum österr. Heimatsrechtsgesetze, Jahrb. für Nat. und Stat., 3. F., Bd. 13, S. 563 fg. — Vgl. auch Art. „Freizügigkeit" in diesem Wörterbuche oben Bd. I S. 901 fg.

Mischler.

Heimstätten.

1. Die nordamerikanische H.gesetzgebung. 2. Die deutsche H.bewegung.

1. Die nordamerikanische H.gesetzgebung. Der Rechtsbegriff „H." (homestead) stammt aus Nordamerika. Er bezeichnet dort 1. diejenigen Grundstücke, welche den Ansiedlern aus dem noch unbesetzten öffentlichen Landgebiete der Union in beschränktem Umfange (160 acres) unentgeltlich unter der Bedingung überlassen werden, daß der Anwärter diese „H." wenigstens 5 Jahre lang bewohnt und bewirtschaftet. Das auf Grund des Bundesheimstättengesetzes vom Jahre 1862 erworbene Land haftet in keiner Weise für Schulden, welche vor der Ausstellung des Eigentumstitels kontrahiert worden sind. — „H." sind 2. solche Grundbesitzungen — einerlei, ob neu besiedelt oder nicht —, welche in gewissen Grenzen der Zwangsvollstreckung kraft gesetzlicher Bestimmung entzogen sind. Derartige „Exemtions-" oder „H."gesetze sind in den meisten Einzelstaaten der Union und in einigen kanadischen Provinzen nach dem Vorgange des Staates Texas (1839) erlassen worden.

Gegenüber den anderweit üblichen, die Zwangsvollstreckung einschränkenden Bestimmungen, welche nur einen zur Fristung der physischen Existenz und zur Fortsetzung der Berufsarbeit des Schuldners erforderlichen Teil des Mobiliarvermögens der Zwangsvollstreckung entziehen, dehnt das H.recht diesen Schutz auch auf den unbeweglichen Besitz aus. Es wurzelt in der Anschauung, daß dem Schuldner nicht nur die notwendigen Arbeitsmittel, sondern auch die Wohn- und Arbeitsstätte gesichert sein muß, wenn er vor der Verarmung bewahrt bleiben soll. Als zu schützende H. gilt das vom Eigentümer bewohnte, vielfach auch das von ihm als Geschäftslokal oder Werkstatt benutzte Haus mit Nebengebäuden und zugehörigem Lande. In den meisten Staaten wird der eximierte Landbesitz indessen in

Digitized by Google

reich bemessen, daß das geschützte „Existenzminimum“ zu einem Minimum der selbständigen wirtschaftlichen Existenz erweitert erscheint. Der geringe Wert des Bodens, der hohe Wert der Arbeit in dem dünnbevölkerten Lande und der Wunsch, seine rasche Besiedelung herbeizuführen, beeinflußten solche Ausbildung der Gesetzgebung. Regelmäßig verband sich damit der Gedanke, den Familien als solchen müsse die wirtschaftliche Existenz gesichert werden; in den meisten Staaten wird die H. nur dann geschützt, wenn sie einer Familie zum Unterhalt dient; Weib und Kind sind die ersten Gläubiger des Familienvaters, und Forderungen sollen so lange für nicht erzwingbar gelten, als ihre Beitreibung die Familie obdachlos machen würde.

Voraussetzung des Exemptionsprivilegs bildet in manchen Staaten die Eintragung des Grundstückes in ein öffentliches Register; meist aber genießt jede tatsächliche H. von Rechts wegen den Schutz. Die Größe derselben wird regelmäßig durch Bezeichnung eines Maximalwertes, meist von 1000 $ — in Kalifornien 5000 $ — bestimmt. Anderswo ist eine bestimmte Fläche eximiert, von 40 acres (16 ha) bis zu 200 acres = 81 ha (in Texas). Ist die H. von geringerem Taxwerte oder Umfange, so bleibt der Zwangsverkauf des Anwesens ausgeschlossen; bei größeren Besitzungen findet für den Fall der Zwangsvollstreckung eine reale Abgrenzung der H. statt. Wo dies ohne wesentlichen Schaden nicht tunlich ist, wird das Ganze versteigert, und der Anspruch des Schuldners auf einen unantastbaren Grundbesitz verwandelt sich alsdann in einen solchen auf eine entsprechende Geldsumme.

Es liegt auf der Hand, daß eine so schematische Begrenzung der Vollstreckbarkeit und damit der Verschuldbarkeit der Liegenschaften mit dem Kreditbedürfnis einer einigermaßen entwickelten Bodenkultur nicht vereinbar gewesen wäre, hätte man das Prinzip streng durchgeführt. Tatsächlich ist dies aber auch so wenig geschehen, daß die Ausnahmebestimmungen die Rechtsinstitution praktisch fast ganz unwirksam machen. Abgesehen von Texas und Louisiana ist nämlich überall die Verpfändung der H. mit der Wirkung zugelassen, daß hypothekarisch gesicherte Forderungen in die H. ohne Beschränkung vollstreckt werden können. Nur bedarf der Besitzer zur Bestellung der Hypothek der Zustimmung seiner Ehefrau. Dadurch ist umsichtigen und energischen Frauen eine Handhabe geboten, um sich und die Ihrigen vor den Folgen der Unwirtschaftlichkeit und des Leichtsinnes ihrer Männer zu schützen. Doch wird auch diese Festsetzung durch die weitere Bestimmung, welche überall — auch in Texas — gilt, oft illusorisch gemacht, daß für Forderungen aus dem Ankauf die Verpfändung und Zwangsversteigerung der H. ohne weiteres zugelassen ist. Auch in anderen Fällen (Steuern, Forderungen für Verbesserungen, Forderungen aus der Zeit vor Begründung der H.) wird das Exemptionsprivileg durchbrochen.

Es ist der unvollkommenen Durchführung des H.schutzes zuzuschreiben, daß die Grundverschuldung in Nordamerika durch diese Gesetze nicht in irgendwie bemerkbarer Weise gehemmt worden ist. Es ist keineswegs selten, daß „H.“ zur Zwangsversteigerung kommen, und die Gesetzgebung hat weder den häufigsten freihändigen Besitzwechsel noch auch wucherische Ausbeutung zu hindern vermocht. Der Umstand, daß der Schutz gegen Zwangsvollstreckung von vornherein auf Personalschulden beschränkt ist, hat zu einer übermäßigen Ausdehnung des Real- auf Kosten des Personalkredits geführt. Der Farmer erhält regelmäßig keinen Kredit ohne Hypothek oder sonstige reale Sicherheit. Nur die Läpperschulden beim Krämer machen davon eine Ausnahme, und er hält sich für die Verlustgefahr durch einen bedeutenden Preisaufschlag auf kreditierte Waren schadlos. In Texas, wo die H. wirksam geschützt ist, klagen aber die Farmer über Kreditmangel. —

Von anderen Ländern haben namentlich die australischen Kolonieen die homesteadexemption durchgeführt; auch in Britisch-Ostindien, Serbien, Rumänien und Bulgarien bestehen bedeutende Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in bäuerliches Grundeigentum.

2. Die deutsche H.bewegung. Die landwirtschaftliche Krisis in Europa lenkte seit Ende der 70er Jahre die Blicke der Politiker auf die starke Verschuldung der ländlichen Grundbesitzer, und als Rudolf Meyer, L. v. Stein u. a. Anfang der 80er Jahre auf das nordamerikanische H.recht aufmerksam machten, brachen sich bald Bestrebungen Bahn, welche eine Nachbildung dieser Institution unter Anpassung an die europäischen Verhältnisse versuchten. Auch als Meyers rosige Schilderungen von den Wirkungen jener Gesetze durch den Unterzeichneten als übertrieben nachgewiesen wurden, wirkte die Anregung nach und führte namentlich in Oesterreich, Deutschland und in der Schweiz zu formulierten Gesetzesvorschlägen.

In Deutschland wurde die gesetzliche Gewährung eines unangreifbaren Grundbesitzminimums i. J. 1882 von seiten des Reichskanzlers in einem Erlaß an das Reichsjustizamt angeregt, jedoch mit negativem Erfolge. Anfang der 90er Jahre setzte eine lebhafte Agitation zur Einführung eines H.rechts unter Führung des Kammerherrn v. Riepenhausen ein. Ein von ihm ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der im Reichstag wiederholt eingebracht wurde und auch Zustimmung fand, hat in seiner letzten Fassung folgenden Inhalt:

1. Als „H.“ können in das H.buch Grundstücke eingetragen werden, welche „die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen“, „wenigstens einer Familie Wohnung gewähren“, aber die „Größe eines Bauernhofes nicht übersteigen“. Zubehör der H. sind die „Wohnung“ des H.eigentümers,

Digitized by Google

die notwendigen Wirtschaftsgebäude und das unentbehrliche Wirtschaftsinventar. Zur Errichtung einer H. sind nur deutsche Reichsangehörige nach Vollendung des 24. Lebensjahres befugt.

2. „Die Aufhebung der H.eigenschaft erfolgt durch Löschung im H.buch" auf „hinreichend" begründeten Antrag des Eigentümers unter Zustimmung seines Ehegatten und der Rentenberechtigten. Die H. ist absolut unteilbar, ihre Veräußerung nur unter Zustimmung des Ehegatten und an Deutsche zulässig.

3. Die H. kann nur aus „begründetem" Anlaß mit Bewilligung der Behörde bis zur Hälfte des Ertragswertes belastet werden, und zwar nur mit Rentenschulden oder Annuitäten. Die Bewilligung muß erfolgen im Fall einer Mißernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu notwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben".

4. Die H. unterliegt dem Zwangsverkauf überhaupt nicht; eine Ausnahme begründen solche Forderungen, welche aus der Zeit vor Errichtung der H. stammen. Als Vollstreckungsmaßregel ist in allen anderen Fällen nur die von der H.behörde zu vollziehende Zwangsverwaltung zugelassen. Persönlichschulden sind unvollstreckbar, abgesehen von solchen aus Leistungen zur Einrichtung und zum Ausbau der H.

5. Besitzungen, welche bereits stärker als bis zur Hälfte des Ertragswertes belastet sind, können zur Eintragung in das H.buch zugelassen werden, wenn der Eigentümer die Verpflichtung übernimmt, die über jene Grenze hinausgehenden Schulden mit 1 % für das Jahr zu tilgen", und die Tilgung genügend gesichert erscheint. — Alle Einzelheiten, wie die Erbfolgeordnung und die Regelung des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten an der H. bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

Die gegen jenen Entwurf erhobenen Einwendungen betrafen — abgesehen von der absoluten Unteilbarkeit, mangelnden Sicherung der Miterben usw. — besonders den Umstand, daß der H.besitzer unter die Vormundschaft der Behörden bei Wegfall aller Selbstverantwortlichkeit und gleichzeitig durch die schematische Festlegung der Verschuldungsgrenze in vielen Fällen vor eine auch bei Wahrung des Zweckes des Gesetzes ganz unnötige Kreditsperre gestellt werden würde. Die vom deutschen Landwirtschaftsrat i. J. 1891 eingeforderten Gutachten der landwirtschaftlichen Zentralvereine lehnten den Entwurf ganz überwiegend ab. Der Landwirtschaftsrat empfahl deshalb (1893), den zugrunde liegenden Gedanken auf andere Weise durch Ausgestaltung des Erb- und Schuldrechtes zu verwirklichen. Eine anderweitige Stellungnahme herbeizuführen, hat der Ausschuß des Landwirtschaftsrates noch i. J. 1904 abgelehnt.

Einem nach manchen Richtungen besser durchdachten, in seinen Grundzügen aber dem obigen ähnlichen Entwurf eines „Erbgüterrechts" hatte in Oesterreich schon i. J. 1884 Ministerialrat Peyrer, Ritter von Heimstätt, ausgearbeitet, doch ist dieser Entwurf bisher ebensowenig wie der Riepenhausensche zur Erledigung durch die gesetzgebenden Körperschaften gekommen.

Die Verwirklichung des H.gedankens dürfte nur in Verbindung mit Maßnahmen zu erwarten sein, welche die Uebernahme von Verfügungsbeschränkungen zur Bedingung für die Gewährung bestimmter Vorteile für die Grundbesitzer machen — z. B. bei Begründung neuer Ansiedelungen oder bei Vornahme einer Schuldentlastung.

In solchen Fällen würde die Verhütung künftiger Ueberschuldung und die Uebernahme von Verschuldungsbeschränkungen nicht bloß im öffentlichen, sondern auch im Interesse des einzelnen Besitzers gelegen sein. Vgl. den Art. „Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes".

Literatur: *Das Bundesheimstättengesetz der nordamerikanischen Union und die Heimstättengesetze der amerikanischen Bundesstaaten, Supplementheft z. Arch. des deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin 1882. — Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates (Referate von Buchenberger) 1891 und 1893. —* **Rud. Meyer,** *Heimstätten- und andere Wirtschuftsgesetze der Verein. Staaten, Berlin 1883. —* **M. Sering,** *Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, S. 155—168 (239, 377, 752), Leipzig 1887. — Reports from H. M. Minister at Washington on the homestead and exemption laws, Parliam. Pap. No. 2, London 1887. —* **Lor. v. Stein,** *Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881. —* **Derselbe,** *Bauerngut und Hufenrecht in Oesterreich, Stuttgart 1881. —* **K. Peyrer, R. v. Heimstätt,** *Denkschrift, betr. die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht, Wien 1884. —* **Pospischil,** *Die Heimstätte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich, Wien 1884. — Die Heimstättenfrage, Separatabdruck aus dem Verhandlungsberichte des deutschen Landwirtschaftsrates über den Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes, Berlin 1891. —* **K. v. Riepenhausen-Crangen,** *Gesicherte Familienheimstätten für alle Stände im Deutschen Reich, 3. Aufl., Leipzig 1891. —* **K. Grünberg,** *Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich, Arch. f. soz. Gesetzgeb. u. Stat., Bd. 4, S. 369. —* **K. Schneider,** *Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 14, S. 461 fg., Bd. 16, S. 43 ff.*

M. Sering.

Heimwerk s. Gewerbe oben Bd. I, S. 1009.

Heiratsstatistik s. Ehe oben Bd. I, S. 674 fg.

Digitized by Google

Herdsteuer.

1. Wesen der H. 2. Entwickelung und Bedeutung der H.

1. Wesen der H. Die H. des Lehens- und Territorialstaates ist, wie die verwandten Auflagen (Viehsteuer, Hufenschoß, Giebelschoß usw.) ein roher Versuch der Steuertechnik, die Einzelwirtschaften zu einer primitiven Einkommensteuer heranzuziehen. Bei der Schwierigkeit, das Einkommen als Ganzes zu treffen, suchte man die Abgaben an einzelne Gegenstände oder Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens zu heften, den Viehbesitz, die Hufe, den Giebel, die Feuerstelle oder den Herd. Letzterer war insonderheit der konkrete Ausdruck der Heimstätte und ein notwendiges Bedürfnis für jedermann. Dieser Umstand verbürgte am besten die Allgemeinheit der Steuer. Die Entrichtung der Auflage geschah ursprünglich in Naturalien und zwar regelmäßig in Hühnern, sog. „Rauchhühnern". Später trat an deren Stelle die Geldleistung, der „Rauchpfennig". In verschiedenen Gegenden wurde diese Geldsteuer auch „Heimstättengeld" genannt und war sie eine Auflage der Leute ohne Grundbesitz, welche einen „sonderbaren Rauch", d. h. einen eigenen Herd, hatten. Der H. unterlagen bald alle Untertanen, der Reiche wie der Arme, der Ritter, Bürger und Bauer, die Ritterburg zahlte ebensoviel wie die elendeste Hütte, bald finden sich Abstufungen, regelmäßig ohne praktische Bedeutung. Oft sind Arme von der H. befreit oder umgekehrt sind ihr gerade solche Personen unterworfen, welche wegen der Geringfügigkeit ihres Besitzes von anderen Steuern frei sind.

2. Entwickelung und Bedeutung der H. Schon im angelsächsischen Lehensstaate findet sich die H. unter der Bezeichnung foagium, fumagium, fouage, smooke farthing, hearthmoney, chimney money u. dgl. m. 1662 wurde aus diesen Anfängen eine staatliche Häusersteuer, die das Parlament bewilligte und die als erste dauernde Herdstättensteuer wahrscheinlich von den Hintersassen des Lord of the Manor getragen wurde. Auch die französische Taille (vgl. Art. „Taille") der älteren Zeit wurde gern nach Rauch- und Feuerstellen (feux, focagia, focages) angelegt. In den deutschen Territorien kommt die H. häufig vor und hat sich dort lange erhalten, wie z. B. in Bayern, wo das Herdstättgeld von jeder Familie in den Städten und auf dem Lande bis Ende des 18. Jahrh. in Uebung war. Die H. erinnert sehr an eine rohe Kopfsteuer, deren Schattenseiten sie in ihren Wirkungen teilt. Einfach und sicher zu erheben, bequem für den Staat, ist sie für den Steuerzahler höchst ungleichmäßig und ohne harten Druck niemals sehr ergiebig zu machen. Da sie nur primitiven Anforderungen zu entsprechen vermag, wurde sie seit Beginn des 18. Jahrh. teils von der Vermögenssteuer aufgenommen, teils in eine Familiensteuer erweitert. In beiden Richtungen ist sie zur Vorläuferin der modernen Ertragsbesteuerung geworden, indem sie als Steuer „nach äußeren Merkmalen" den Boden für die Objektbesteuerung vorbereitet hat.

Literatur: *v. Heckel, Art. „Herdsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV., S. 1194—1195. — Einzelne Notizen in den verschiedenen Hand- und Lehrbüchern der Finanzwissenschaft von Rau, Wagner, Roscher, Vocke u. a.*

Max von Heckel.

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm von,

geb. am 5./XII. 1795 in Dinkelsbühl in Bayern, 1833 ordentl. Professor der Kameralwissenschaften in München, 1848 Mitglied des linken Centrums der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M., 1850—1867 Vorstand des kgl. bayerischen statistischen Bureaus, Mitglied der Münchener Akademie der Wissenschaften, gest. am 31./XI. 1868 zu München.

Kommentator und Fortsetzer des Ricardoschen Systems, insbesondere von dessen Grundrenten- und Lohntheorie. Vater des Satzes, daß die Konsumenten die eigentlichen Arbeitgeber, weil sie die Direktive für die Produktion angeben. Vater der ersten erschöpfenden Definition des Bedürfnisses, das nach Hermann aus dem Zusammenwirken des Gefühls des Mangels und des Strebens zur Beseitigung dieses Mangels, besteht. Von List etwas stark beeinflußter Schutzzöllner.

Von seinen Schriften nennen wir nur das für das Studium der theoretischen Nationalökonomie klassische Werk: Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832; dasselbe, 2. vermehrte und umgearbeitete Aufl., nach des Verfassers Tode von seinem Schwiegersohn J. v. Mair und seinem Schüler v. Helferich herausgegeben, ebenda 1870.

Lippert.

Herzen, Alexander,

geb. 1812 in Moskau, gest. 21./I. 1870 in Paris; vgl. Art. „Sozialdemokratie".

C. Grünberg.

Hildebrand, Bruno,

geb. am 6./III. 1812 in Naumburg a. d. Saale, 1841 Professor der Staatswissenschaften in Marburg, 1848 Vertreter Marburgs in der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M., 1849/50 Vertreter der Stadt Bockenheim im kurhessischen Landtage. 1850 Disziplinierung durch Hassenpflug und Verlust seines Marburger Lehramtes. Seit Oktober 1850 Professor der Staatswissenschaften in Zürich und Bern; seit Ostern 1861 Professor der Staatswissenschaften in Jena, wo er am 29./I. 1878 starb.

Mit Roscher und Knies Gründer der deutschen historischen Schule. Gründer der Hildebrandschen Schule (vgl. Roscher, Gesch., S. 1038) und des Organs derselben, der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" (1863).

Digitized by Google

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae, 2 Teile, Marburg 1845. — Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, I. (einziger) Bd., Frankfurt a. M. 1848. — Die kurhessische Finanzverwaltung, Kassel 1850. — De antiquissimae agri romani distributionis fide, Jena 1862. *Lippert.*

Hilfskassen.

1. Begriff und Arten. 2. Entwickelung in Deutschland. 3. Gegenwärtiger Zustand in Deutschland. 4. Statistik der deutschen H. 5. Ausland.

1. Begriff und Arten. H. im weitesten Sinne sind auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinigungen vornehmlich der Arbeiter und ihnen nahestehender Bevölkerungskreise mit dem Zweck der Unterstützung, insbesondere der Versicherung bei Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Tod u. dgl. m. Ein engerer, besonderer Begriff der H. hat sich in Deutschland herausgebildet seit Bestehen der Arbeiterversicherung (s. d. Art. oben Bd I S. 160 fg.), indem man unter H. nur noch die sogenannten freien Kassen versteht im Gegensatz zu den Kassen, welche der Durchführung des gesetzlichen Krankenversicherungszwanges dienen (vgl. Art. Krankenversicherung). Während aber die deutschen H. seit Einführung der Arbeiterversicherung nur noch eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung haben, sind sie im Ausland, sofern dieses nicht eine Arbeiterversicherung nach deutschem Muster kennt, wenn nicht die ausschließlichen, so doch die hauptsächlichsten Träger oder wenigstens Ersatzmittel einer Arbeiterversicherungsorganisation.

2. Entwickelung in Deutschland. Die H. als Träger genossenschaftlicher Fürsorge sind hervorgegangen aus den alten germanischen Schutzgilden. Ihre ältesten Formen sind Knappschaftskassen, Bruderladen, welche bereits im 18. Jahrh. vorkommen: zunftmäßige Organisationen, welche aus regelmäßigen Beiträgen der Bergarbeiter und gewissen Leistungen der Werkbesitzer ihren Angehörigen in den verschiedensten Fällen Unterstützung gewähren. Schon die älteste Quelle des deutschen Bergrechts, die Kuttenberger Bergordnung um 1300 enthält einschlägige Bedingungen über diese Art H., für deren weitere Entwickelung im wesentlichen das preußische Bergrecht als typisch gelten kann. Die Blüte der Knappschaftskassen ist zurückzuführen auf die Zwangsmitgliedschaft der Knappen und die Beitragspflicht der Bergwerksbesitzer. (Vgl. Artt. „Bergarbeiter“ oben Bd. I S. 387 fg. und „Bergrecht“ ebd. S. 413 fg.)

Von den Schutzgilden und Zünften leitet auch ihren Ursprung die genossenschaftliche Fürsorge ab, die sich in den Gesellenverbänden und Handwerkergilden findet. Die mit diesen Vereinigungen in Verbindung stehenden H. hielten sich auch während der Zeit der staatlichen Bevormundung des Gewerbewesens im 17. und 18. Jahrh., und ebenso wenig vermochte das Anfang des 19. Jahrh. zu erfreulicher Gestaltung gelangende Gewerberecht ihnen viel anzuhaben. Auch für die weitere Entwickelung dieser Kassen ist insbesondere das preußische Recht besonders bedeutungsvoll gewesen.

Die erste Kodifikation des Rechts der H. findet sich im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten vom 5./II. 1794, Teil II. Titel 8, Abschnitt 3, welches die vorhandenen H. der Zünfte fortbestehen ließ, sie aber einer behördlichen Beaufsichtigung und Ueberwachung unterwarf. Von besonderer Bedeutung ist die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17./I. 1845, welche die Gemeinden ermächtigt, durch Ortsstatut eine Beitrittspflicht zu Krankenkassen für alle am Ort beschäftigten Gesellen und Gehilfen festzusetzen, und so den Ursprung des Krankenkassenversicherungszwangs bedeutet. Auch das Vorbild einer Beitragspflicht des Arbeitgebers finden wir in der preußischen Gesetzgebung, und zwar in der Verordnung vom 9./II. 1849, nach welcher die Gemeinden befugt sind, die selbständigen Gewerbetreibenden anzuhalten, Zuschüsse bis zur Hälfte der Gesellenbeiträge zu den Krankenkassen zu leisten. Diese Bestimmungen waren auch auf die Fabrikarbeiter bezw. Fabrikunternehmer anzuwenden. Das Gesetz vom 3./IV. 1854 gab Normativbestimmungen über die Verfassung gewerblicher Unterstützungskassen und gestattete die Einführung des Kassenzwangs durch die Bezirksregierungen. — Das System des Kassenzwangs kannten auch andere deutsche Staaten, wie Sachsen, Braunschweig und thüringische Fürstentümer, während Zwangskassen außer in Preußen noch in Hannover, Oldenburg, Schleswig-Holstein und Hessen zu finden waren.

Die Reichsgesetzgebung bildet eine unmittelbare Fortsetzung des preußischen Rechts, indem die Reichsgewerbeordnung vom 21./VI. 1869 das bestehende System des Kassenzwangs (Verpflichtung irgend einer Kasse anzugehören) beibehielt, ebenso wie den bereits bestehenden ungehinderten Wettbewerb zwischen Kassen jenes Systems und den Zwangskassen (Verpflichtung einer bestimmten Kasse anzugehören).

Unabhängig von den geschilderten der alten Zunftverfassung entspringenden H. bildeten sich Mitte des 19. Jahrh. nach ausländischem, insbesondere englischem Muster (vgl. weiter unten sub 3) freie H., beispielsweise 1848 der Gesundheitspflegeverein des Deutschen Sozialen Arbeiterbundes, der nach kurzem erfolgreichem Bestehen polizeilich geschlossen wurde. Hauptsächlich waren es die sozialdemokratischen und freisinnigen Gewerkvereine, welche sich um die Errichtung von H. bemühten. Der politische Beigeschmack dieser H. führte zu einer großen Rechtsunsicherheit, welchen erst durch die Gesetze vom 7./IV. 1876 (H.gesetz) und vom 8./IV. 1876 (Novelle zur Gewerbeordnung) ein Ende gemacht wurde. Das erste Gesetz bestimmte, daß alle H., welche eine Reihe von Normativbedingungen erfüllten, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit oder des Zwangs errichtet waren, auf Grund einer Zulassung der höheren Verwaltungsbehörde die besonderen Rechte einer eingeschriebenen H. erlangen; diese bestanden

Digitized by Google

u. a. in juristischer Persönlichkeit unter Beschränkung der Haftung auf das Vermögen der Kasse. Die Normativbestimmungen beschränkten die Leistungen der Kassen und zwar insbesondere auf Unterstützung im Krankheitsfall und ein Sterbegeld.

Das andere Gesetz regelt das Verhältnis der freien H. zu den Zwangskassen. In der Reichsgewerbeordnung war nämlich bestimmt, daß die Mitgliedschaft bei irgend einer freien H. von der Verpflichtung des Beitritts zu einer Zwangskasse entbinden sollte. Das Gesetz vom 8./IV. 1876 änderte die Bestimmung der Gewerbeordnung dahin ab, daß nur der Zugehörigkeit zu einer eingeschriebenen H. im Sinne des Gesetzes vom 7./IV. 1876 jene befreiende Wirkung zukam. Eine Verpflichtung, sich den Normativbestimmungen zu unterstellen, wurde für die schon bestehenden Kassen aber nicht normiert.

Den eingeschriebenen Kassen gleichgestellt wurden durch das Gesetz vom 18./VII. 1881 die Innungskassen. — Das Gesetz vom 8./IV. bestimmte ferner, daß durch Ortsstatut die Bildung eingeschriebener H. zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern angeordnet und den Beteiligten, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Teilnahme an einer solchen Kasse, mangels Zugehörigkeit dieser Person zu einer anderen eingeschriebenen H. zur Pflicht gemacht werden könnte. Den Arbeitgebern konnte eine Anmeldepflicht auferlegt werden sowie eine gewisse Vorschußleistung, Fabrikbesitzern sogar eine Zuschußpflicht bis zu 50% der Arbeiterbeiträge.

Nur sehr wenige Gemeinden machten von dem ihnen eingeräumten Recht Gebrauch, so daß die überwiegende Zahl aller Arbeiter überhaupt unversichert blieben. Dem gegenüber kamen die H. zu unerwartet großer Blüte, namentlich die Zentralkassen der sozialdemokratischen Gewerkschaften.

Als die Arbeiterversicherung einsetzte, wurde das Reichsgesetz vom 7./IV. 1876 in wichtigen Punkten durch eine Novelle vom 1./VI. 1884 abgeändert. Die wesentliche Folge dieses Gesetzes war, daß als eingeschriebene H. nur noch die freien Kassen übrig blieben, während die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1876 in eingeschriebene H. umgeformten Zwangskassen in Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen umgewandelt wurden. Dennoch sind bis auf den heutigen Tag nicht etwa alle freien H. eingeschriebene. Der gegenwärtige Rechtszustand ist vielmehr der folgende.

3. Gegenwärtiger Zustand in Deutschland. Wie schon sub 1 erwähnt, werden heute in Deutschland als H. angesehen nur die freien H. Von diesen gibt es jedoch 2 Arten: die auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften errichteten eingeschriebenen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten übrigen freien H. Beiden gemeinsam ist, daß niemand gezwungen ist, ihnen beizutreten, und keine dieser Kassen gezwungen ist, jemanden aufzunehmen. Die Kassenmitglieder haben fernerhin ausschließlich die Verwaltung in Händen, ohne daß eine Mitwirkung der Arbeitgeber stattfindet. Eine Uebereinstimmung herrscht auch hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Arten H. zu den Zwangskassen des Krankenversicherungsgesetzes. Gewähren die freien H. die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung (vgl. Art. „Krankenversicherung"), so sind ihre Mitglieder von der Verpflichtung einer Zwangskasse anzugehören befreit, andernfalls entbindet die Zugehörigkeit zu einer freien H. nicht von der Verpflichtung, auch noch dieser Zwangskasse anzugehören.

Mithin ergeben sich vier verschiedene Kassenarten:

1. Eingeschriebene freie H. (reichsrechtlich) mit den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung.
2. Nicht eingeschriebene freie H. (landesrechtlich) mit den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung.
3. Eingeschriebene freie H. (reichsrechtlich) ohne diese Mindestleistungen.
4. Nicht eingeschriebene freie H. (landesrechtlich) ohne diese Mindestleistungen.

Der Hauptunterschied zwischen den eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen H. besteht darin, daß die ersteren nur Krankenfürsorge und Sterbegeld gewähren, aber keinem anderen Zweck dienen dürfen. Den übrigen freien H. bleibt es unbenommen, auch andere Zweige, insbesondere Invaliden-, Witwen-Waisen-, Arbeitslosigkeitsversicherung usw. aufzunehmen. — Ueber die Höhe der Leistungen der H. bestehen keine Bestimmungen. Mithin ist die Möglichkeit vorhanden, daß es einerseits Kassen ohne die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung gibt, andererseits aber auch solche mit weit höheren Leistungen, und insofern treten die H. ergänzend neben die Zwangskassen.

Die Entwickelung der H. ist auch nach Inkrafttreten der Arbeiterversicherung überraschend groß gewesen. Eine um so erstaunlichere Erscheinung, als die Arbeiter, welche einer H. als Mitglieder angehören, die gesamten Beiträge allein aufzubringen haben, während die Arbeiter, die einer Zwangskasse beitreten, nur $^2/_3$ der Beiträge leisten, das übrige $^1/_3$ seitens der Arbeitgeber gezahlt wird. Zweifelsohne haben hier politische Gründe eine große Rolle gespielt. Hinzu kommt aber der Umstand, daß die freien H. zufolge ärztlicher Auswahl und Begrenzung des Beitrittsalters eine Herabminderung der Krankheitsgefahr herbeiführen können. Die freien H. wurden auch bevorzugt, weil sie an Stelle ärztlicher Behandlung einen Geldbetrag zahlen durften und so vollkommen freie Arztwahl ihren Mitgliedern geben konnten. Viele Unternehmer nahmen auch lieber Arbeiter, welche den freien H. angehörten, daher die ganze Krankenversicherungslast selbst trugen. Der Versuch der Zwangskassen, die H. zu bekämpfen, hat nur vorübergehenden Erfolg gehabt. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10./IV. 1892 hat dadurch eine Erschwerung des Wettbewerbes der freien H. mit den Zwangskassen herbeigeführt, daß die bis dahin allgemein gestattete Ablösung der Krankenunterstützung in Naturalien durch Erhöhung des Krankengeldes um $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes künftig nur für Mitglieder gestattet wurde, welche zugleich einer Zwangskasse angehören. Hierauf sank die Mitgliederzahl der

Digitized by Google

eingeschriebenen Kassen zunächst beträchtlich und hob sich dann nur in geringem Maße wieder, während die Zahl der landesrechtlichen Kassen fortwährend gesunken ist.

Ein weiterer Rückgang der H. dürfte erfolgen, wenn der dem Reichstag Ende 1905 vorgelegte Entwurf eines neuen Gesetzes über die H. Annahme findet. Nach diesem Entwurf wird das Gesetz über die H. von 1876 aufgehoben und die H. dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung (s. d. Art. oben Bd. I S. 257 fg.) unterstellt; alsdann findet auch das künftige Gesetz über den Versicherungsvertrag Anwendung auf die Verträge der H. (vgl. Art. „Versicherungswesen"). Veranlaßt wurde die Vorlage, wie die Begründung sagt, durch die Erfahrungen, „daß hier je länger je mehr erhebliche Mißstände zutage getreten sind, denen an der Hand des derzeit geltenden Rechts mit nachhaltigem Erfolge nicht begegnet werden kann, insbesondere weil man die Errichtung von Schwindelkassen hintanhalten will". Die sozialdemokratische Partei macht erhebliche Anstrengungen, die Gesetzgebung zu Fall zu bringen.

Für das Recht der Knappschaftskassen ist besonders die preußische Gesetzgebung bedeutungsvoll. Das Gesetz vom 10./IV. 1854 führte einen Zwang zur Errichtung von Knappschaftskassen zum ersten Male ein. Aber schon vor diesem Gesetz bestanden im Jahre 1852 in Preußen 58 Knappschaftskassen mit 56 462 Mitgliedern, während die gesamte bergmännische Bevölkerung Preußens 68 300 Personen umfaßte. Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24./VI 1865 bildet die Grundlage des jetzigen Rechts. Danach sind die Knappschaftsvereine Genossenschaften des öffentlichen Rechts mit weit ausgedehnter Selbstverwaltung und Zwangskassen in doppelter Hinsicht, indem sowohl die Eigentümer der Bergwerke wie auch die Arbeiter diesen Kassen angehören. Arbeiter und Werkbesitzer haben regelmäßig Beiträge zu leisten, letztere mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeiter. Als Mindestleistungen der Kassen sind vorgeschrieben: freie Kur und Verpflegung, Krankenlohn, Begräbniskostenbeitrag, lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, Witwen- und Waisenunterstützung. Auf die Mindestleistungen von Einfluß war das Reichskrankenversicherungsgesetz, wie überhaupt die Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftskassen von erheblichem Einfluß gewesen sind. (Vgl. Art. „Krankenversicherung".)

Dem preußischen Parlament ist Anfang 1906 eine Novelle betr. Regelung des Knappschaftswesens zugegangen. (Vgl. d. Art. „Bergarbeiter" oben Bd. I insbes. S. 388 fg.)

4. Statistik der deutschen H.

A. Zahl der H. 1885—1903.

	1. Reichsr. eing. H. mit Mindestl.	2. Landesr. H. mit Mindestl.	3. Sonstige H. ohne Mindestl.
1885	1818	474	96
1890	1869	468	113
1895	1388	263	224
1900	1451	236	261
1903	1436	204	294

B. Mitgliederzahl 1885—1903.

1885	730 722	143 785	16 716
1890	821 403	142 573	42 321
1895	671 607	59 880	121 060
1900	844 347	44 080	200 978
1903	835 227	40 748	244 349

Einnahmen und Ausgaben 1903.

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß d. Akt. üb. Pass.
1. Reichsr. H. mit Mindestl.	23 087 821	22 116 418	15 716 859
2. Landesr. H. mit Mindestl.	953 387	905 641	1 818 174
3. Sonstige H. ohne Mindestl.	7 468 412	5 946 848	5 329 903

Als finanziell genügend bezeichnet die Reichsstatistik 502 (35 %) der reichsr., 63 (30,9 %) der landesr. H. mit Mindestleistungen.

Als finanziell ungünstig bezeichnet d. Reichsstatistik 934 (65 %) der reichsr., 141 (69,1 %) der landesr. H. mit Mindestleistungen.

5. Ausland. In Oesterreich und Ungarn sind Geschichte und Rechtsverhältnisse der H. ähnlich wie in Deutschland, wenngleich die Entwickelung der H. dort viel geringer ist als hier. Es sind in Oesterreich 3 Arten H. zu unterscheiden:

1. Versicherungsvereine auf Grund des allgemeinen Vereinsgesetzes vom 26./11. 1852.

2. Versicherungsvereine auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15./11. 1867 und

3. die eigentlichen H., registrierte H. auf Grund des Gesetzes vom 16./VII. 1892. Letztere sind den englischen H. insofern ähnlicher als den deutschen, als sie auch weiteren Zwecken dienen dürfen.

Auf die Versicherungsverträge der H. soll das im Entwurf vorliegende künftige Gesetz über den Versicherungsvertrag Anwendung finden.

Das Recht der Knappschaftskassen (Bruderladen) in Oesterreich ist kodifiziert im allgemeinen Berggesetz für die österreichische Monarchie vom 23./V. 1854, welchem die Gesetze vom 28./VII. 1889 und vom 17./IX. 1892 folgten. Die Knappschaftskassen in Oesterreich entsprechen durchaus den deutschen. Ihr Zweck ist Unterstützung der Genossen sowie ihrer Witwen und Waisen. Sie sind mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Zwangskassen; für jedes Bergwerk muß eine Bruderlade vorhanden sein und jede in dem Gesetz näher bezeichnete Person muß der Bruderlade beitreten.

In Frankreich sind zu unterscheiden Sociétés de secour mutuels und Syndicats professionels. Rechtsgrundlagen der ersteren sind die Gesetze vom 15./VII. 1850, 26./III. 1852 und 26./IV. 1856, vor allem das neue Gesetz vom 1./IV. 1898. Dieses letzte Gesetz hat den Wirkungskreis der H. bedeutend erweitert, sie auf brauchbare versicherungstechnische Grundlagen gestellt und die staatliche Aufsicht verstärkt.

Digitized by Google

Zur Gründung der H. bedarf es nur der Hinterlegung von Statuten und des Mitgliederverzeichnisses. Die zur Erlangung der staatlichen Vergünstigungen erforderliche ministerielle Billigung kann nur aus bestimmten Gründen versagt werden. Während die H. früher auf Benutzung der staatlichen Versicherungskasse beschränkt waren, dürfen sie jetzt auch eigene Versicherungskassen gründen. Durch Staatssubventionen können den H. Zuschüsse bewilligt werden zur Förderung der Altersrentenversicherung. Die Berufsvereine beruhen auf dem Gesetz vom 21./III. 1884. Sie haben ebenfalls das Recht, für ihre Mitglieder Unterstützungs- und Versicherungskassen zu errichten. (Auf die H. der Bergarbeiter und Seeleute kann hier nicht eingegangen werden.)

England ist das klassische Land der H., welche hier auf eine beachtenswerte historische Entwickelung blicken können und auch heute als Hauptträger der Arbeiterversicherung in englischem Sinne von überaus großer sozialer und politischer Bedeutung sind. Die englischen H., Friendly Societies sind als die ältesten Form der englischen Arbeitervereinigungen anzusehen, aus der heraus sich die meisten übrigen Arbeiterverbände entwickelt haben. Der ursprüngliche Charakter als mildtätige Unterstützungsvereine für Krankheits- und Todesfälle und als gesellige Vereine ist bei den englischen H. der modernen Form gewichen: der auf wirtschaftlicher Grundlage aufgebauten Versicherungskasse. Neben den F. S. spielen insbesondere auch die englischen Gewerkvereine, Trade Unions eine nicht unbedeutende Rolle in der Krankenversicherung, sind aber als H. nicht anzusehen. Bis 1871 wurden auch die Trade Unions als Friendly societies registriert. (Vgl. Art. „Gewerkvereine“ oben Bd. I S. 1081 fg.) — Die seit 1793 tätige Gesetzgebung hat es bis heute nur vermocht, Normen für die H. aufzustellen, welche sich freiwillig in die vom Registrieramt geführte Liste eintragen lassen. Es ist also zu unterscheiden zwischen registrierten und unregistrierten H.; die Registrierung zu verlangen steht den H. frei. Es erwachsen ihnen durch sie eine Reihe von Verpflichtungen, u. a. jährlicher Ausweis an die Zentralbehörde, eine alle 5 Jahre vorzunehmende technische Bilanz usw. Demgegenüber genießen die eingetragenen F. S. wichtige Privilegien, u. a. Vorzugsrecht ihrer Forderungen, ausgedehnte Stempelfreiheit, bevorzugte Verzinsung ihrer Kapitalien durch die Staatsschuldenverwaltung usw.

Nach dem offiziellen Bericht bestanden 1903 30000 Friendly Societies mit etwa 14 Millionen Mitgliedern und einem Vermögen von 45 Millionen £. Im Zeitraum von 1875—1903 hat sich in Großbritannien die Zahl der H. mehr als verdoppelt, die Mitgliederzahl mehr als verdreifacht und das Vermögen mehr als vervierfacht.

Die recht verwickelten Verhältnisse der englischen H. dürften durch nachstehendes (der Schrift von Jenny entnommenes) Schema etwas aufgeklärt werden.

A. Freie H. (Ordinary Friendly Societies).
- I. Allgemeine H. (General F. S.) Kassen, welche alle Versicherungszweige, hauptsächlich aber Krankenversicherung betreiben.
  - a) Lokale H. (Local or Ordinary F. S.).
    1. Dorfklub (Village or Country Club).
    2. Städtklub (Town Club).
  - b) Zentralisierte H. (Centralised F. S.).
    3. Kirchspiel- und Grafschaftskassen (Parochial and Country F. S.).
    4. Allgemeine Landeskassen (General Centralised F. S.).
  - c) Gewerbekassen (Particular Trade F. S.)
    5. Betriebskassen (Local Trade F. S., Shop Club).
    6. Allgemeine Gewerbekassen (General Trade F. S.).
- II. H. mit besonderer Organisation (Distinct F. S.).
  - a) In bezug auf die Kasse.
    7. Teilende Vereine (Dividing Societies).
    8. Vereinigte Spar- und H. (Deposit F. S.).
  - b) In bezug auf die Mitglieder.
    9. H. ausschließlich für Frauen (Female F. S.).
    10. H. für jugendliche Personen (Juvenile F. S.).
- III. H., welche nur Sterbegeld versichern.
  11. Lokale Begräbniskassen (Burial F. S.).

B. Affiliierte H. oder Orden (Societies having Branches).
1. Allgemeine Orden (General Orders).
2. Abstinenten-Orden (Abstainer Orders).
3. Jüdische Orden (Hebrew Orders).
4. Gewerbeorden (Trade Orders).
5. Teilende Orden (Dividing Orders).
6. Frauenorden (Female Orders).
7. Jugendorden (Juvenile Orders).

C. Die großen Begräbniskassen (Collecting F. S.).

Auch in den übrigen Kulturstaaten ist das H.wesen zum Teil weit verbreitet und hat durchweg eine gesetzliche Regelung in der Weise gefunden, wie sie für eine Reihe von Staaten bereits geschildert worden ist. An einer erschöpfenden Statistik fehlt es aber durchaus.

Literatur: ***Honigmann**, Art. „Hilfskassen“, im H. d. St., 2. Aufl., IV. Bd., S. 1201, s. dort auch weitere Literatur. — **Kehm und Elster**, in der I. Aufl. dieses Wörterbuches. — **Hahn**, Kommentar zum Hilfskassengesetz, Berlin 1896. — **Derselbe**, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1906, VI. Bd. — **Hasbach**, Das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipzig 1883. — **Jenny**, Das englische Hilfskassenwesen der neuesten Zeit, Bern 1905. (S. dort weitere Literatur über engl. H.)*

Alfred Manes.

Hinterbliebenenfürsorge

s. Witwen- und Waisenversorgung.

Hoards.

H. (Geldhorten) nennt man jene Geldsummen (inkl. Barren und fremde Münzen), welche in gegebenem Augenblick nicht in wirklichem Umlauf oder in geschäftlicher Verwendung sich finden, sondern eventuell erst Verwendung suchen. Diese spielen eine große Rolle in der Lehre vom Banknotenwesen (Currencytheorie). Die Lehre von den Geldhorten wurde

Digitized by Google

namentlich von Fullarton wissenschaftlich ausgebildet. Eine gute Darstellung der Lehre findet sich bei Ad. Wagner, Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Banknoten, Wien 1862, S. 97—101. Ihre Bedeutung schränkt ein R. Hildebrand, Die Theorie des Geldes, Kritische Untersuchungen, Jena 1883, S. 131 f. Eine eigentümliche Rolle spielen die H. in Britisch Indien; daselbst sind große Mengen ungeprägten Silbers thesauriert, deren Wert nach offiziellen Schätzungen sich auf ca. 2 Milliarden Rupien, nach anderen Angaben auf 3, ja auf 10 Milliarden Rupien belaufen. Selbst der kleine Mann legte dort bisher Ersparnisse in Silber an, die von herumziehenden Silberschmieden gewöhnlich unter den Augen des Besitzers zu groben Schmuckstücken, Arm- und Beinspangen usw. geformt werden. Treten Zeiten der Not ein, so wandern diese Schmuckstücke zum Pfandleiher, der Geld darauf gibt. Vgl. O. Heyn, Die indische Währungsreform, Berlin 1903, S. 258 f.

G. Schanz.

Hochseefischerei

s. See- und Binnenfischerei.

Höferecht, Höferollen

s. Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

Hoffmann, Johann Gottfried,

geb. am 13./VII. 1765 in Breslau, bekleidete staatswissenschaftliche Lehrämter in Königsberg und Berlin, war von 1810—1844 Direktor des königl. preußischen statistischen Bureaus in Berlin und starb daselbst, als Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften am 12./XI. 1847.

Smithianer, aber nur bis zur Grenze des laissez faire. Vater des Satzes, daß die Grundrente ein pränumerando gezahlter Lohn freier Dienste sei. Hauptagitator für Aufhebung der schutzzöllnerischen Verkehrsschranken in Preußen durch das G. v. 26./V. 1818. Frühester Agitator (seit 1828) für Einführung der Goldwährung in Preußen. Bekämpfer der Zünfte.

Von seinen zahlreichen Schriften verdienen die folgenden besonders hervorgehoben zu werden: Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Geldwesen, Berlin 1838. — Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Steuerwesen, Berlin 1840. — Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe, zur Berichtigung der Urteile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang. Berlin 1841.

Lippert.

Holzindustrie.

I. Begriffliches und wirtschaftliche Entwickelung. II. Neuere Verhältnisse und Statistik. 1. Deutsches Reich. 2. Andere Länder.

I. Begriffliches und wirtschaftliche Entwickelung.

In der Verwendbarkeit des Holzes unterscheidet man zwei Arten: das Brennholz und das Nutzholz (s. d. Art. „Forsten" oben Bd. I S. 857 fg.). Letzteres kommt für die H., d. h. für diejenigen Gewerbe, welche das Holz lediglich als Rohstoff zur Weiterverarbeitung benutzen, in Betracht. Die H. befaßt sich also mit der Be- und Verarbeitung des Nutzholzes; zu ihr gehören diejenigen Gewerbezweige, welche ihre Produkte ganz oder doch überwiegend aus Holz herstellen. Die deutsche Reichsstatistik führt unter der Gruppe „Industrie der Holz- und Schnitzstoffe" folgende Gewerbearten auf: 1. die Sägemühlenindustrie und die sonstige Holzzurichtung und Konservierung; 2. die Herstellung glatter Holzwaren: Verarbeitung von Holzdraht, Holzstiften, von groben Holzwaren und die Tischlerei und Parkettfabrikation; 3. die Böttcherei; 4. die Korbmacherei und Korbflechterei; 5. die Strohhutfabrikation; 6. die sonstige Flechterei und Weberei von Holz; 7. die Anfertigung von Dreh- und Schnitzwaren, auch die Korkschneiderei; 8. die Fabrikation von Kämmen, Bürsten und Schirmen und 9. die Veredelung von Holz- und Schnitzwaren.

Die bis in die ältesten Zeiten zurückreichende Verwendung des Holzes zu den verschiedensten Zwecken hat schon frühzeitig Gewerbe entstehen lassen, die sich mit der Verarbeitung des Holzes zur Herstellung von Waren aller Art, namentlich von Gebrauchs- und Schmuckgegenständen, befaßten. So wurden viele zum Ackerbau notwendigen Geräte, wie Pflug, Egge, Wagen usw. in der Hauptsache aus Holz angefertigt, auch manche zur Beschaffung und Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse benutzten Utensilien wurden aus diesem Material hergestellt. Eine starke Verwendung fanden die bearbeiteten Hölzer ferner beim Bau und bei der Einrichtung von Wohnungen, bei dem Bau und der Ausrüstung von Schiffen usw. Die erste Verarbeitung des Holzes zum Zwecke seiner Brauchbarmachung erfolgte im Altertum und im Mittelalter in der einfachsten Weise; die Stämme wurden meist mit der Handsäge in langwieriger mühevoller Arbeit zu Brettern zersägt oder mit der Axt zerkleinert. Erst im Laufe des 14. und 15. Jahrh. wurde diese Art der Holzbearbeitung durch die zu jener Zeit entstehenden Sägemühlen allmählich verdrängt. Die Heimat der ersten Sägewerke ist Deutschland, es handelt sich hierbei um von Wasser oder Wind getriebene Sägegatter. Ihre weitere Verbreitung erfolgte jedoch recht langsam, und noch im 17. Jahrh. wurde ihrer Einführung in England heftiger Widerstand entgegengesetzt. Mehrere wichtige Erfindungen und Verbesserungen in der technischen Einrichtung der Sägewerke verschafften ihnen aber im Laufe der letzten Jahrhunderte immer mehr Eingang in fast allen Holz produzierenden Ländern, und namentlich

Digitized by Google

waren es die Holländer, welche sich die Vorteile des Sägemühlenbetriebes schon frühzeitig zunutze gemacht haben. Die Entwickelung dieses Industriezweiges in Deutschland hat seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. einen erfreulichen Aufschwung zu verzeichnen.

Auf der Grundlage der Fortschritte des Sägemühlenbetriebes beruhen auch die Errungenschaften der übrigen Zweige der Holzindustrie, namentlich der Tischlerei und der Möbelfabrikation. Das Schreinergewerbe, welches schon im Mittelalter eine größere Bedeutung erlangt hatte und alle Zweige der Tischlerei: die Bautischlerei, die Kistentischlerei, die Werkzeugtischlerei, die Modelltischlerei und die Möbeltischlerei umfaßte, verwendet das in den Sägemühlen hergestellte breite oder kantige Schnittholz als Hauptmaterial. Es wurde ursprünglich rein handwerksmäßig in der Form betrieben, daß die einzelnen Zweige der Tischlerei in einer Werkstatt nebeneinander bestanden und daß nur Kundenarbeit geliefert wurde. Im Laufe der Zeit haben sich einige dieser Zweige zu selbständigen Gewerben entwickelt; in den großen Werkstätten ist die Arbeitsteilung immer mehr durchgeführt worden, und so sind nach und nach Betriebe entstanden, die sich die gesonderte Herstellung von Kisten, Werkzeugen, Modellen und Möbeln zur Aufgabe machen. Die handwerksmäßige Herstellung wurde in einzelnen Arten der Tischlerei durch die Verwendung von Maschinen verdrängt, und wenn auch heute noch die ursprüngliche Form des Schreinergewerbes weitaus die Oberhand hat, so sind auch die Fabrikbetriebe ständig an Zahl und Ausdehnung gewachsen. Dies gilt namentlich von der Möbelfabrikation, dem wichtigsten Teile der Tischlerei. Die Verwendung von Holz zur Herstellung von Möbeln erfolgte seit Beginn des Mittelalters, bis dahin wurden hauptsächlich Marmor und Metall zu Möbeln benutzt. Hand in Hand mit den Fortschritten des Handwerks in bezug auf die Bauart und Ausschmückung der Holzmöbel gingen die Errungenschaften des Kunstgewerbes, welches namentlich in der Renaissancezeit mit dem Handwerk in engster Verbindung stand. Die vielfachen Veränderungen und der mit den einzelnen Kunstepochen verbundene häufige Wechsel in den Stilarten hatte naturgemäß auch mehr oder weniger große Umwälzungen in der Herstellungstechnik der Möbel zur Folge, die sich in der wirtschaftlichen Lage des Schreiner- und Kunsttischlergewerbes insofern bemerkbar machten, als ihre Bedeutung und Blüte in den verschiedenen Ländern mit dem Aufkommen und Sinken der einzelnen Kunstepochen stieg und fiel. Lange Zeit hindurch war Frankreich in der Möbelfabrikation vorbildlich, und auch heute noch steht dieses Land hinsichtlich der Erzeugnisse der Kunsttischlerei in mancher Beziehung an der Spitze, aber auch in den meisten übrigen Ländern ist die Herstellung von Möbeln immer mehr ausgebildet und verfeinert worden, so insbesondere in Deutschland, woselbst die Tischlerarbeiten im Laufe der letzten drei Jahrzehnte hinsichtlich der stilgerechten und künstlerischen Ausstattung Fortschritte zu verzeichnen gehabt haben, die wesentlich zur heutigen Bedeutung der deutschen Möbelindustrie beigetragen haben.

Zum kleineren Teil in Verbindung mit dem Tischlereigewerbe, zum größeren Teile aber selbständig kommt als weiterer Zweig der H. die Dreh- und Schnitzwarenindustrie in Betracht. Das Drehergewerbe befaßt sich mit der Herstellung der verschiedensten Gegenstände: Knöpfe, Stöcke, Holzschrauben, Kegel, Kugeln usw. Das Hauptmaterial liefern ihm Buche, Ahorn, Nußbaum, Birn- und Apfelbaum sowie die Eiche. Auch dieses Gewerbe ist sehr alt, es wurde ursprünglich rein handwerksmäßig betrieben, insbesondere spielte die Heimarbeit eine große Rolle. In neuerer Zeit sind aber eine ganze Reihe von Großbetrieben entstanden, die sich größtenteils mit der Fabrikation weniger bestimmter Artikel befassen, so die Stockfabriken, Schraubenfabriken u. a. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Schnitzwarengewerbe, in welchem sich ebenfalls viele Großbetriebe im Laufe der Zeit ausgebildet haben. Zu den Gegenständen, welche dieses Gewerbe hervorbringt, gehören namentlich Mulden, Schüssel, Teller, Löffel, Holzschaufeln, Holzschuhe usw. Von größerer Bedeutung ist ferner die Bildschnitzerei, die sich hauptsächlich in Gebirgsgegenden vorfindet und endlich die Spielwarenfabrikation, die auch heute noch vorwiegend hausindustriell betrieben wird, woneben jedoch auch die fabrikmäßige Herstellung an Umfang gewonnen hat. Insbesondere hat die deutsche Spielwarenindustrie einen maßgebenden Einfluß auf dem Weltmarkte erlangt.

Die Entwickelung der übrigen Zweige der H. ist in ähnlicher Weise verlaufen wie diejenige der im vorstehenden geschilderten. In den meisten Gewerben herrscht heute noch das Handwerk vor. Dies gilt insbesondere von dem sehr alten und weit verbreiteten Böttchergewerbe, in welchem Fässer aller Art angefertigt werden. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat jedoch auch hier der Großbetrieb Eingang gefunden, als es den Amerikanern gelungen war, mit Hilfe besonderer Spezialmaschinen die Fabrikation im großen zu ermöglichen.

Fast alle Staaten, in denen die H. von einiger Bedeutung ist, erheben auf die verschiedenen Erzeugnisse dieses Gewerbes mehr oder weniger hohe Schutzzölle. Bei dem geringen Werte vieler Holzwaren spielen die Zollverhältnisse für die Konkurrenz und Absatzfähigkeit natürlich eine große Rolle. Im Gegensatz zu der bei Holz und seinen feineren Zurichtungsformen im neuen deutschen Zolltarif vorgenommenen Unterscheidung zwischen weichem und hartem Holz (vgl. Abschnitt 16: Holzzoll im Art. Forsten oben Bd. I S. 857 fg.) ist bei Holzwaren im allgemeinen auf die weitere Durchführung dieser Unterscheidung verzichtet, da bei der Mehrzahl der Holzwaren der etwaige höhere Wert des verwendeten Hartholzes infolge des größeren Gewichts in der Zollbelastung ausreichend zum Ausdruck kommt. Nur bei groben Möbeln und Möbelteilen ist die Unterscheidung in solche aus hartem und in solche aus weichem Holz beibehalten worden. Die in einzelnen Ländern ziemlich beträchtlichen Zölle auf Möbel sind durch die Handelsverträge der neunziger Jahre zum Teil wesentlich ermäßigt worden; die neuesten Verträge haben keine erheblichen Aenderungen hierin gebracht. Der deutsche Zolltarif vom Jahre 1902 hat die Zölle

Digitized by Google

auf Möbel auch nur mäßig erhöht. In den Zollsätzen für Böttcherwaren sind durch die neuesten Handelsverträge ebenfalls keine wichtigeren Veränderungen eingetreten; der deutsche Eingangszoll für rohe und grobe Böttcherwaren ist verhältnismäßig niedrig, derjenige für grobe bearbeitete Böttcherwaren schließt dagegen infolge seiner Höhe die ausländische Einfuhr fast aus. Die Zollbehandlung der Tischler-, Wagner- und Drechslerarbeiten ist verschiedenartig; viele Länder erheben auf einzelne dieser Erzeugnisse hohe Zölle. Die deutschen Zölle auf grobe und rohe Tischler-, Wagner- und Drechslerarbeiten waren bislang verhältnismäßig niedrig, sie sind durch den neuesten Tarif für verschiedene hierher gehörende Waren, namentlich für Fensterrahmen, Türen, Treppen usw. wesentlich erhöht worden.

II. Neuere Verhältnisse und Statistik.

1. Deutsches Reich. Die gewerblichen Betriebszählungen von 1882 und 1895 ergaben für die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 284 502 bezw. 262 252 Betriebe. Auf 100 000 Einwohner entfielen im Jahre 1882 629 und im Jahre 1895 507 Betriebe. Es ist hiernach ein nicht unerheblicher Rückgang in der Zahl der Betriebe eingetreten. Die Anzahl der beschäftigten Personen stieg von 469 695 im Jahre 1882 auf 598 496 im Jahre 1895. Von den 262 252 Betrieben des Jahres 1895 waren 219 914 Haupt- und 42 338 Nebenbetriebe. Der Größe nach verteilen sich die Hauptbetriebe auf 204 702 Kleinbetriebe (1—5 Pers.) mit 346 121 Personen, 14 458 Mittelbetriebe (6—50 Pers.) mit 176 852 Personen und 754 Großbetriebe (51 und mehr Pers.) mit 75 523 Personen. Der Klein- und Mittelbetrieb herrscht demnach in der H. ganz bedeutend vor; Großbetriebe, welche über 200 Personen beschäftigen, waren nur 55 vorhanden. Unter den Hauptbetrieben befanden sich 115 209 Alleinbetriebe und 104 705 Gehilfenbetriebe, letztere beschäftigten 483 287 Arbeiter. An hausindustriellen Betrieben wurden im Jahre 1895 23 306 mit 37 140 Personen gezählt. Im letzten Jahrzehnt machte sich in der H. eine stärkere Tendenz zum Großbetrieb bemerkbar, da sich die fabrikmäßige Anfertigung einzelner Gegenstände dieser Industrie, namentlich der Möbel, immer weiter ausgedehnt hat. Die Zahl der den vier Berufsgenossenschaften der H. zugehörenden Betrieben (alle nicht lediglich handwerksmäßig betriebenen Unternehmungen) stieg von 40 554 im Jahre 1898 auf 55 516 im Jahre 1904; die Zahl der in diesen Unternehmungen versicherungspflichtigen Personen stieg von 259 015 im Jahre 1898 auf 389 595 im Jahre 1904.

Bezüglich der geographischen Verteilung der einzelnen Betriebe auf das Reichsgebiet ist hervorzuheben, daß die H. mehr oder weniger überall ansässig ist. Einzelne Zweige dieser Industrie, so insbesondere die Schnitzwaren-, die Spielwarenherstellung usw. haben sich auf bestimmte Gegenden konzentriert; es handelt sich hierbei meistens um solche Gewerbe und Orte, in denen der hausindustrielle Betrieb vorherrscht (Sachsen, Thüringen usw.).

Die über die H. und die einzelnen Zweige derselben vorliegende Literatur ist sehr gering; zusammenhängende Abhandlungen, welche sich mit der Darstellung dieser Industrie befassen, existieren überhaupt nicht. Wir müssen uns daher im folgenden darauf beschränken, bezüglich der Schilderung der Verhältnisse der einzelnen hierher gehörenden Gewerbezweige die wichtigeren herauszugreifen.

Die Sägemühlen, deren Zahl i. J. 1895 15 446 (darunter 10 699 Hauptbetriebe) mit 66 376 Personen betrug, befinden sich vorwiegend im rechtsrheinischen Bayern, in Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und in der Provinz Sachsen. Sie liegen z. T. unmittelbar am Standorte oder in der Nähe der Holzproduktion, also in oder bei Waldungen, z. T. auch an den Hauptplätzen des Holzverkehrs. Die Möglichkeit des Bezugs des Rohholzes und die Möglichkeit des Absatzes der fertigen Hölzer auf billigen Verkehrswegen ist die Hauptbedingung für ihre Existenz. Ihrer Anlage nach unterscheiden sie sich im wesentlichen in zwei Hauptgruppen: 1. Sägewerke, welche mit Wasser betrieben werden (mittels Wasserräder oder Turbinen), 2. Sägewerke, welche mit Dampf oder Motoren betrieben werden. Die Anwendung der Wasserkraft erfolgt vorwiegend in den Waldmühlen, während die übrigen Etablissements hauptsächlich die Dampfkraft verwerten.

Ueber die Produktion der Sägemühlenindustrie liegen keine amtlichen Nachweise vor. Ihre Erzeugung deckt aber den inländischen Bedarf vollständig. Sie ist in den letzten Jahrzehnten fast ständig gestiegen, namentlich unter dem Einfluß der fortgesetzten Steigerung der Holzpreise, die im wesentlichen auf die Zunahme des Holzverbrauchs, dann aber auch auf die Abnahme der Nutzholzproduktion der Welt zurückgeführt wird. Der Außenhandel in gesägtem Bau- und Nutzholz, Kanthölzern, Säge- und Schnittwaren wird in der deutschen Reichsstatistik gesondert aufgeführt; er betrug in t:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1890	717 618	85 840
1891/1895	746 084	79 964
1896/1900	1 353 336	116 821
1901/1905	1 633 913	144 712

Die Einfuhr erfolgt hauptsächlich aus Oesterreich-Ungarn, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland und Finland; die Ausfuhr richtet sich nach Großbritannien, Dänemark, Belgien und den Niederlanden. Der starke Import gesägter Holzwaren aus dem Auslande hat seinen Grund in der Ausnutzung der niedrigen Seefrachten, die es ermöglichen, daß diese Waren aus fernen Ländern billiger in die deutschen Verbrauchsgebiete eingeführt werden können als aus den deutschen Centren der Sägewerksindustrie, die z. T. die Binnen-

Digitized by Google

wasserstraße, hauptsächlich aber den teuren Bahnweg zum Transport der Holzwaren benutzen müssen. Der Vorsprung der ausländischen Sägewerksindustrie vor der einheimischen liegt also in der Billigkeit der Frachten; er macht sich in den Hauptabsatzgebieten der Sägewaren, namentlich der Bretter, sehr bemerkbar.

Zu den wichtigeren Abnehmern der Sägewerke gehört in erster Linie das Tischlergewerbe. Die Gewerbezählung von 1895 führt unter der Rubrik „Tischlerei und Parkettfabrikation" 126943 Betriebe auf. Es befanden sich hierunter 113543 Haupt- und 13400 Nebenbetriebe; die Zahl der beschäftigten Personen betrug 299195. Von den Hauptbetrieben waren 53465 Allein- und 60078 Gehilfenbetriebe. Nach der Größe unterschied man 105415 Kleinbetriebe mit 193869 Personen, 7921 Mittelbetriebe mit 84579 Personen und 207 Großbetriebe mit 20747 Personen. Die Kleinbetriebe überwiegen mithin ganz bedeutend; ihr Hauptbestand bildet das eigentliche Schreinergewerbe, welches sich mit allen Zweigen der Tischlerei befaßt und überall — in den Städten wie auf dem flachen Lande — ansässig ist. Die Anwendung von Maschinen im Tischlereigewerbe beschränkt sich in der Hauptsache auf die Mittel- und Großbetriebe, die fast ausschließlich Spezialitäten in großen Massen herstellen. So werden einzelne Zweige der Bautischlerei, u. a. die Herstellung von Fenstern, Türen usw. fabrikmäßig betrieben, in größerem Umfange auch die Herstellung von Kisten, während die Modelltischlerei, welche vorwiegend Muster der in Metallguß auszuführenden Konstruktionsteile von Maschinen und sonstigen Gegenständen anfertigt, meistens an Maschinenfabriken und Gießereien angelehnt ist. Eine große Ausdehnung hat der Fabrikbetrieb im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Möbelfabrikation genommen; nicht nur die sog. Fabrik- oder Handelsware wird heute in den Großbetrieben hergestellt, sondern vielfach auch künstlerisch ausgeführte Luxusware. Doch überwiegt hinsichtlich der letzteren noch immer der Anteil der Kunsttischler. Die Möbelfabriken sind in zwei große Klassen einzuteilen; einmal in solche Betriebe, welche alle Arten von Möbel herstellen, dann in solche, welche bestimmte Arten, z. B. Stühle oder Tische usw., als Massenware fabrizieren. Die Arbeitsteilung, die eigentliche Grundlage des Großbetriebes, ist nur in wenigen Betrieben vollständig durchgeführt; sie hat die Oberhand nur in den Betrieben, welche gewisse einfachere, nicht fournierte Arten von Möbeln herstellen. Die bedeutendsten Möbelfabriken, welche fournierte Ware herstellen, befinden sich in Berlin. Der Rückgang der Möbeltischlerei an anderen Orten wird vornehmlich der Berliner Konkurrenz zugeschrieben. Doch hat die Herstellung feinerer Möbel auch an vielen anderen Plätzen, so namentlich in Mainz, München, Cöln, Frankfurt a. M., Coburg, Stuttgart, Nürnberg, Dresden und Hamburg einen guten Ruf; sie ist auch auf dem Weltmarkte von Bedeutung und tritt heute sogar mit Paris erfolgreich in Konkurrenz. Nicht fournierte Möbel werden vornehmlich in Süddeutschland (Sachsen und Württemberg) fabriziert. Als Spezialität hat sich namentlich die Stuhlfabrikation ausgebildet, eigene Werkstätten hierfür taten sich in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst in Waldheim (Sachsen) und Umgebung auf. Geschweifte und gebogene Stühle, welche in großen Massen auf den Markt kommen, haben sich immer mehr Eingang verschafft. Sie werden heute vorwiegend fabrikmäßig hergestellt; die älteste und größte Stuhlfabrik befindet sich in Rabenau; in den letzten Jahrzehnten haben sich solche Fabriken, namentlich am Harz, in der Umgebung von Stuttgart, in Fürth und in Dresden etabliert.

Der deutsche Außenhandel in Möbeln erstreckt sich hauptsächlich auf Möbel und Möbelbestandteile aus hartem Holz sowie auf fournierte Möbel. Während die Einfuhr vornehmlich in billiger Massenware besteht, kommen zur Ausfuhr hauptsächlich feinere Erzeugnisse der Möbelindustrie. Der Wettbewerb des Auslandes tritt namentlich in den Fabrikaten aus gebogenem Holz zutage. Der Rohstoff — vornehmlich Buchenholz — stellt sich im Auslande billiger als bei uns. Der Außenhandel in Möbeln und Möbelbestandteilen aus hartem Holz, fournierten Möbeln betrug in t:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1890	1391	1955
1891/1895	1387	1915
1896/1900	2762	2520
1901/1905	3370	2916

An der Einfuhr sind beteiligt Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika; die Ausfuhr richtet sich vornehmlich nach den Niederlanden, der Schweiz und nach Großbritannien.

Das Drechslergewerbe ist fast überall in Deutschland verbreitet. Im Großbetrieb stehen Berlin, Nürnberg und Hamburg an der Spitze. Daneben nehmen noch das Handwerk und die Heimarbeit eine hervorragende Stellung ein, namentlich in Sachsen und in Hannover. Im J. 1895 wurden 17931 Hauptbetriebe mit 50545 Personen in der Drechslerei und der sonstigen Verfertigung von Schnittwaren gezählt; 2167 Betriebe entfallen hiervon auf die Industrie der Holzspielwaren, die hauptsächlich fabrikmäßig in Nürnberg und hausindustriell im sächsischen Erzgebirge, im Schwarzwalde und in Thüringen hergestellt werden. Die Ein- und Ausfuhr von rohen und groben Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeitern gestaltete sich wie folgt in t:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1890	17775	14940
1891/1895	17118	13953
1896/1900	28709	22519
1901/1905	26735	29064

Die Einfuhr dieser Waren erfolgte vorwiegend aus Schweden, welches große Mengen gewöhnlicher Bautischlerarbeiten nach Deutschland ausführt. Weiterhin kommt Oesterreich-Ungarn in Betracht, welches hauptsächlich Wagner- und Stellmacherarbeiten, rohe und grobe Holzwaren, liefert. Auch aus den Vereinigten Staaten und den Niederlanden werden viel hierher gehörende Waren nach Deutschland exportiert. Die Ausfuhr der in Deutschland fabrizierten Waren dieser Art geht nach den verschiedensten Ländern, hauptsächlich nach Großbritannien.

Die deutsche Parkettindustrie, welche

Digitized by Google

sich seit etwa drei Jahrzehnten als selbständige Spezialität entwickelt hat, hat ihren Hauptsitz in Bayern, in Sachsen, in Berlin, in Biebrich, und in geringerem Umfange auch in Oberschwaben. Ihre Bedeutung besteht in der Fabrikation unverleimter Parkettriemen, die auf jährlich 3 bis 4 Millionen Quadratmeter geschätzt wird. Die Ausfuhr dieser Ware ist gering, sie verbleibt in der Hauptsache dem deutschen Verbrauch; auch die Einfuhr aus dem Auslande — Oesterreich-Ungarn und Rußland — ist nicht belangreich.

Eine wichtige Stellung in der H. nimmt weiterhin das Böttchergewerbe ein. Dieses befaßt sich neben der Herstellung einer großen Anzahl von Geräten für den Hausbedarf vornehmlich mit der Herstellung von Fässern, die ihrem Zweck entsprechend für flüssige oder trockene Stoffe gesonderte Fabrikationsmethoden erfordern. Die Böttcherei hat ihren Sitz vornehmlich in Hamburg, Bremen, Lübeck, in Württemberg und der Bayerischen Pfalz. Wenngleich der Handwerksbetrieb noch durchaus vorherrschend ist, so hat auch der Fabrikbetrieb in neuester Zeit immer mehr Eingang gefunden. Die Hausindustrie in der Böttcherei ist ziemlich unbedeutend. Im J. 1895 wurden im Böttchergewerbe 30 743 Betriebe gezählt, darunter 24 150 Hauptbetriebe mit 43 005 beschäftigten Personen. Betriebe mit mehr als 50 Personen waren i. J. 1895 nur 21 vorhanden. Die Böttcherei benutzt zur Herstellung ihrer Erzeugnisse vorwiegend Eichenholz, welches in der Hauptsache aus Oesterreich-Ungarn eingeführt wird; für Fässer geringerer Qualität kommt auch deutsches Buchen-, Birken- und Erlenholz als Rohstoff in Betracht. Das Böttchergewerbe ist in ständigem Aufschwung begriffen und erfreut sich einer günstigen Stellung auf dem Weltmarkte. Der verhältnismäßig geringen Einfuhr von Böttcherwaren steht eine starke Ausfuhr gegenüber, die sich nach den Niederlanden und Rußland und nach vielen überseeischen Gebieten richtet. Der Außenhandel in groben, gebeizten und gefärbten Böttcherwaren betrug in t:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1890	170	5 048
1891/1895	137	11 121
1895/1900	270	19 874
1901/1905	305	16 991

Von den übrigen Gewerbearten, welche nach der Einteilung der Reichsstatistik zur Holz- und Schnitzstoffindustrie gehören, ist noch die Stock- und Schirmfabrikation hervorzuheben. Dieser Industriezweig zählte i. J. 1895 2687 Betriebe überhaupt; es befanden sich darunter 2378 Hauptbetriebe, welche 10305 Arbeiter beschäftigten. An Kleinbetrieben waren 2126 mit 3233 Personen, an Mittelbetrieben 232 mit 3687 Personen und an Großbetrieben 20 mit 3385 Personen vorhanden. Der Großbetrieb ist verhältnismäßig stark ausgebildet; dies gilt namentlich für die Schirmfabrikation, welche im Rheinlande, in Bayern, in Hamburg, Berlin ihre wichtigsten Stützpunkte hat. Ein Teil der Schirmfabriken stellt diesen Artikel vollständig in ihren Betrieben her, ein anderer Teil befaßt sich nur mit der Zusammensetzung der in den Spezialfabriken angefertigten Einzelteile. Ueber den Außenhandel in Stöcken und Schirmstöcken liegen keine amtlichen Nachweise vor; die Einfuhr grob gebräunter und gebeizter Stöcke ist aber ziemlich belangreich und bereitet der einheimischen Industrie einen fühlbaren Wettbewerb. Die deutsche Stockausfuhr erfolgt vornehmlich nach Oesterreich-Ungarn und Großbritannien. Eine stark zunehmende Bedeutung hat weiterhin die Vergolderei (Vergoldung von Holzwaren, Herstellung von Goldleisten) und die Fabrikation von Rahmen zu verzeichnen. Das Emporkommen der freieren Stilarten verschaffte diesen Industriezweigen in den letzten Jahren eine wesentlich vermehrte Beschäftigung; sie haben ihren Sitz hauptsächlich in Fürth und in Berlin, auch in Hamburg, im Königreich Sachsen und im Rheinlande bestehen namhafte Fabriken.

Recht bedeutend ist endlich noch das Gewerbe der Korbmacher und Korbflechter. Man unterscheidet hierin die grobe Korbflechterei, welche besonders im Fichtelgebirge ausgebildet ist, und die feine Korbflechterei, mit dem Hauptsitze in Berlin. Im J. 1895 betrug die Zahl der Gesamtbetriebe in der Korbmacherei und der Korbflechterei 27 104, davon waren 22 720 Haupt- und 4384 Nebenbetriebe. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter stellte sich auf 37 614. Der Kleinbetrieb ist in diesem Gewerbe bei weitem ausschlaggebend; i. J. 1895 waren allein 22 349 Kleinbetriebe mit 31 672 Personen und nur 354 Mittel- bezw. 17 Großbetriebe vorhanden. Die deutsche Korbwarenindustrie führt einen großen Teil ihrer Erzeugnisse, insbesondere an groben Korbflechterwaren, aus. Die wichtigsten Abnehmer sind die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien. Der Export feiner Korbflechterwaren ist außer von den Zollverhältnissen auch von der Veränderung der Mode abhängig; der Rückgang der Ausfuhr in den Jahren 1896 bis 1900 hat im wesentlichen hierin seinen Grund. Der Außenhandel in groben und feinen Korbflechterwaren betrug in t:

	grobe Korbflechterwaren		feine Korbflechterwaren	
Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	374	1096	54	1392
1891/1895	404	1179	46	1074
1896/1900	622	1309	68	944
1901/1905	1121	1055	80	1395

Die Einfuhr grober Korbflechterwaren erfolgt vorwiegend aus Oesterreich-Ungarn, diejenige der feinen Waren aus Großbritannien und Frankreich.

2. Andere Länder. Nach dem Zensus vom Jahre 1900 betrug die Zahl der in der Holz- und Holzwarenindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika tätigen Betriebe 47 079. Das in dieser Industrie investierte Kapital wird mit 946 117 000 Dollar angegeben. Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Lohnarbeiter stellte sich auf 546 953. Der Wert der Produkte betrug 1030 907 000 Dollar. Diese Ziffern lassen aber einen Vergleich mit denjenigen anderer Länder nicht zu, da der Begriff der „H." in den statistischen Aufzeichnungen der einzelnen Staaten verschiedenartig gehand-

Digitized by Google

habt wird. In den vorstehenden Ziffern über die amerikanische H. ist anscheinend nicht nur die mit der Weiterverarbeitung des rohen Nutzholzes tätige Industrie einbegriffen, sondern auch das mit den vorhergehenden Arbeiten beschäftigte Gewerbe, die Holzhauerei usw. Der Sägemühlenbetrieb, welcher in Amerika frühzeitig Eingang gefunden hat, ist ziemlich bedeutend. Die meisten dieser Werke sind untereinander verbunden, nicht aber zu Trusts im jetzigen Sinne dieses Wortes, sondern zu mehr losen Vereinigungen, die vorwiegend lokalen Charakter haben und mit der Hauptaufgabe organisiert sind, gemeinsame Interessen im Auge zu behalten, statistisches Material zu sammeln und den Mitgliedern allgemeine Informationen zu geben. Nur wenige dieser Vereinigungen gehen so weit, daß sie den Konsumenten gegenüber bestimmte Preise zu halten versuchen. Ferner sind Gesellschaften vorhanden, deren Mitglieder sich mit der Bearbeitung einer bestimmten Holzart befassen und deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet erstreckt, in welchem diese Holzart vorkommt. Wieder andere Organisationen und zwar die, welche am festesten zusammengeschlossen sind, sind die sogenannten „selling agencies". Es sind dies eingetragene kapitalisierte Gesellschaften, die von Sägemühlbesitzern gebildet worden sind, um ihre Produkte vorteilhafter verkaufen zu können. Alle Bestellungen der Käufer gehen durch das Hauptbureau der Gesellschaft und werden von dort unter die Sägemühlen verteilt. Die drei wichtigsten Gesellschaften dieser Art umfassen etwa 80 Mühlen, deren Größe, Lage und Einrichtung verschieden ist. Die übrige amerikanische Nutzholz- und Holzbearbeitungsindustrie zählte im Jahre 1900 18 Verbände mit 65 Betrieben und einem Kapital von 25 Mill. Dollar. Von großer Bedeutung in der amerikanischen H. ist die Möbelfabrikation. Sie ist in äußerst leistungsfähigen Großbetrieben konzentriert und arbeitet mit wesentlich billigeren Rohstoffen als z. B. die deutsche Industrie. Auch wird die Maschine in stärkerem Maße angewendet als in anderen Ländern. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß sich die Konkurrenz namentlich der amerikanischen Möbel mittlerer und geringerer Preislage in vielen Ländern sehr fühlbar macht. Außer in Möbeln ist die Industrie noch exportfähig in Tür- und Fensterrahmen, in Holzjalousieen, in Wagen und Karren, in Schreibpulten, Bureau- und Badeeinrichtungen und sonstigen verwandten Artikeln, die in Amerika als Massenware hergestellt werden. Der Wert der im Jahre 1904 eingeführten Fabrikate der Kunsttischlerei, Holzmasse und anderen Holzerzeugnisse betrug 28 750 000 M., der Wert der ausgeführten Holzwaren und Holzmasse betrug 50 867 000 M. Der Außenhandel der übrigen Erzeugnisse der amerikanischen H., namentlich an Schnittwaren, ist in der Statistik nicht besonders aufgeführt.

Außer in Amerika ist die H. besonders entwickelt in den Ländern, die eigenen Waldreichtum besitzen, billige Wasserkräfte zur Verfügung haben und mit günstigen Verfrachtungsbedingungen rechnen können. Dies trifft u. a. zu für Schweden, dessen Schneidemühlen meist an den Küsten liegen und den größten Teil ihrer Erzeugnisse, hauptsächlich geringwertige tannene Ware, nutzbringend exportieren können, für Oesterreich-Ungarn, welches namentlich mit seinen Brettern einen großen Einfluß auf dem Weltmarkte ausübt und für Rußland und insbesondere Finland. Auch die Sägewerke Hollands, welche zu den ältesten gehören, Belgiens, und diejenigen der Schweiz sind bedeutend; in günstiger Entwickelung begriffen ist neuerdings auch die rumänische Sägemühlenindustrie. Schweden exportiert außerdem große Mengen ordinärer Tischlerarbeiten, wie Fenster, Türen usw., auch die Niederlande führen viele Bautischlerwaren aus. In Oesterreich-Ungarn ist namentlich das Wagner- und Stellmachergewerbe hervorragend, ebenso die Verfertigung feiner Holzwaren, wie gepreßter Möbelteile, geschnitzter hölzerner Gebrauchs- und Dekorationsgegenstände. Von großer Bedeutung ist besonders die Herstellung von Möbeln aus gebogenem Holz, welche für Wiener Unternehmer in Mähren und Schlesien, aber auch von böhmischen und ungarischen Fabriken hergestellt werden. In Frankreich ist namentlich die Möbeltischlerei hochentwickelt; ihre Fabrikate sind seit langem wegen ihrer eleganten und geschmackvollen Beschaffenheit im Auslande berühmt. Auch die Herstellung feinerer Dekorationen, ebenso diejenige von Stroh- und Flechtwaren, erfreut sich eines guten Rufes. Großbritanniens H. ist infolge der Holzarmut dieses Landes weniger belangreich; jedoch ist auch dort die Herstellung von Möbeln im Aufschwung begriffen.

Oesterreich-Ungarn führte im Jahre 1904 1 527 441 t Sägewaren aus weichem Holz, 203 510 t Sägewaren aus hartem Holz, 18 630 t Möbel und Möbelbestandteile aus gebogenem Holz und 3380 t feine Holzwaren aus. Frankreichs Ausfuhr an Möbeln und Holzwaren betrug im Jahre 1904 28 062 t, an Kunsttischlerwaren, Spielzeug usw. 130 924 t. Schwedens Ausfuhr an Bau- und anderen Tischlerwaren stellte sich im Jahre 1904 auf 13 773 000 M.; an gehobelten Brettern wurden 570 800 cbm, an Sparren 345 800 cbm, an Leisten und Latten, Balken und Schwellen 160 000 cbm exportiert. Nor-

Digitized by Google

wegens Ausfuhr an Holzfabrikaten hatte im Jahre 1904 einen Wert von 40 798 000 M., diejenige der Schweiz von 1 481 000 M. Großbritannien exportierte 1904 für 26 146 000 M. Waren aus Holz, einschließlich Möbel.

Literatur: *Die über die Holzindustrie vorliegende Literatur ist gering (siehe oben). — v. Brockdorff, Die Holzindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904. — Amtliche Begründung zum Zolltarifentwurf, Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Statistik des Deutschen Reichs. — G. Gothein, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901. — Vgl. außerdem den Art. „Forsten", S. 857 fg., namentlich den Abschnitt 15, Holzhandel.*

A. Wirminghaus.

Holzzölle s. Forsten oben Bd. I, S. 884.

Hörigkeit.

Das Wort H. wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man versteht darunter teils eine mildere Form der Unfreiheit im allgemeinen, teils eine Species der milderen Unfreiheit, nämlich die dingliche Unfreiheit des Mittelalters. Das Verhältnis dieser Hörigen war ein unfreies, insofern sie dem öffentlichen Gericht nicht oder wenigstens nicht vollständig unterstanden und zu bestimmten, sich vererbenden Leistungen verbunden waren, auch, wenigstens mit dem Grundstück, auf dem sie saßen, veräußert werden konnten. Andererseits aber war ihre Unfreiheit eine beschränkte, insofern sie nicht nach Willkür behandelt wurden, sondern (soweit nicht sogar das öffentliche Gericht über sie richtete) in dem privaten „Hofgericht", dem sie unterstanden, doch immer nach Recht, nach bestimmten Normen verfahren wurde, insofern sie ferner in der Regel einen festen Anspruch auf jenes Grundstück besaßen. An die Scholle gebunden (glebae adscripti), konnten sie nicht ohne diese veräußert, nicht ohne Rechtsgrund davon entfernt werden.

Vgl. Art. „Unfreiheit".

G. v. Below.

Hornigk, Friedrich Wilhelm von,

(auch Hornick, Hörnigk und Horneck),

geb. 1638 in Mainz, gest. gegen 1713 in Wien. Als vorgeschrittener Merkantilist bereits unterscheidend zwischen Geldbesitz und Reichtum. Vater des, seinen merkantilistischen Patriotismus kennzeichnenden, Satzes: „Besser ist es für eine Ware zwei Taler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinausgeht." (Oesterreich über Alles usw., s. u., Kap. 9.)

Der Titel dieser Hornigk'schen Schrift lautet: „Oesterreich über Alles, wann es nur will: das ist wohlmeynender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landesökonomie, die kaiserlichen Erblande in kurtzem über alle anderen Staaten und Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von denen anderen independent zu machen, Passau 1684; dasselbe, 2. Aufl., Nürnberg 1684; dasselbe, 3. Aufl., Passau 1685; dasselbe, 4. Aufl., Leipzig 1704; dasselbe, 5. Aufl., Regensburg 1708; dasselbe, 6. Aufl., o. O. 1719; dasselbe, 7. Aufl., Regensburg 1723; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1727; dasselbe 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1729; dasselbe, 10. Aufl., ebenda 1750; dasselbe, 11. Aufl., ebenda 1753; dasselbe, 12. Aufl., Regensburg 1764; dasselbe, 13. Aufl. u. d. T.: Bemerkungen über österreichische Staatsökonomie, Berlin 1784.

Lippert.

Huber, Viktor Aimé,

geb. am 10./III. 1800 in Stuttgart, bekleidete mehrere Professuren der neueren Literatur und Geschichte in Rostock, Marburg und Berlin, 1833—1851, gest. in Wernigerode am 19./VII. 1869.

Apostel der englischen christlich-sozialen Bewegung, scheiterte bei dem Versuche, dieselbe durch Assoziation unter Beihilfe der inneren Mission auf deutsche Zustände zu übertragen. Idealist und Philanthrop, aber ohne Fühlung mit der arbeitenden Klasse. Verfasser mehrerer theoretischer Schriften über die genossenschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter (s. u.)

Von seinen zahlreichen Schriften seien hier nur genannt: Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedelung, Berlin 1848 (erschien anonym). — Ueber die kooperativen Arbeiterassoziationen in England, Berlin 1852. — Ueber Assoziation und deren Verhältnis zur inneren Mission, Halle 1855. — Die gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland, Tübingen 1860. — Konkordia, Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen, 8 Hefte, Altona 1861. — Soziale Fragen, 7 Hefte, Nordhausen 1863—69. — Die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865.

Lippert.

Hufe, Hufenverfassung.

1. Begriff. 2. Verbreitung. 3. Größe und Arten. 4. Die Hufenverfassung.

1. Begriff. Schon früh wird das Wort H. im Sinne eines bestimmten Ackermaßes gebraucht, und diese Anwendung hat seitdem auch zu allen Zeiten bestanden; neuerdings ist sie die ausschließliche geworden. Daneben aber hat man in älterer Zeit mit dem Worte H. noch andere Vorstellungen verbunden. Für Steiermark gewinnt z. B. Mell das Resultat, daß „H." hier teils ein gewisses Landmaß, teils „den Inbegriff der einfachsten Betriebsform der Landwirtschaft als bäuerliches Landgut", das, „was zur Einheit eines bäuerlichen Besitzes gehörte", bedeutete. In Niedersachsen war die H. nach Knapp „ein bestimmter Komplex, herkömmlicherweise als ein Ganzes betrachtet, von herrschaftlichen auf der Flur liegenden Aeckern, welcher dazu bestimmt ist, einem Bauern verliehen zu werden"; anderes Land,

Digitized by Google

das etwa der Bauer noch besaß, wurde nicht zur Hufe gerechnet. Es handelt sich dann also nicht sowohl um ein äußeres Maß als vielmehr um einen wirtschaftlichen und rechtlichen Begriff. Die namentlich von Meitzen vertretene Ansicht, daß die Idee der Hufe auf einem Abkommen bei dem Uebergang der Germanen von der nomadischen Weidewirtschaft zur festen Ansiedelung beruhe, ist zum mindesten unerweislich. Schon deshalb ist es auch mißlich, die H. in Vergleich mit den gleichen Ackerlosen zu stellen, welche die alten Spartiaten wirklich oder angeblich unter sich verteilt haben.

2. Verbreitung. Die H. ist eine spezifisch deutsche Einrichtung und sie ist wohl auch in allen Teilen Deutschlands bekannt gewesen. Doch hat sie, wenigstens in historischer Zeit, an manchen Orten keine erhebliche Rolle gespielt. Am Niederrhein z. B. rechnete man nur ausnahmsweise nach H., regelmäßig nach Morgen. In anderen Gegenden, z. B. in Ostdeutschland, spielt wiederum der Morgen keine erhebliche Rolle gegenüber der H. Hier, insbesondere im kolonisierten Slavenlande, waren ferner die Bezeichnungen Pflug (als Maß mit der H. übereinstimmend) und Haken (1/2 oder 2/3 der Größe des Pfluges umfassend) häufig. Daß Pflug germanisch, Haken slavisch sei, wird von Peisker bestritten; er sieht darin nur Unterschiede des Besitzes. In Dänemark heißt das übliche Landmaß bool, boole, in Schweden mantal (Mannsteil), in England hide (in älterer Zeit). In Dänemark hat man aber auch nach Pflügen gerechnet.

3. Größe und Arten. Die H. ist von sehr verschiedener Größe. Sie galt ja in weitem Umfange mehr als wirtschaftlicher und rechtlicher Begriff wie als technisches Maß. Sehr oft fiel freilich die Besitzeinheit mit dem Feldmaß zusammen. Im allgemeinen darf man sagen, daß die normale H. als Maß 30 Morgen umfaßte. Allein das Morgenmaß war lokal so außerordentlich verschieden, daß schon deshalb das H.maß sehr stark differierte. Neben jener normalen H. gibt es aber auch noch andere Maße, von 15 1/2 bis 60 und mehr Morgen. Unter den größeren haben die weiteste Verbreitung die Königs-H., die flämische und die fränkische H. gehabt. Die Königs-H. hat ihren Namen offenbar daher, daß ursprünglich der König mit ihrem Maß Land verlieh; sie umfaßt etwa 160 bis 180 Morgen. Die flämische und die fränkische sind wohl aus ihr hervorgegangen. Jene ist gelegentlich ebenso groß wie die Königs-H., meistens aber (z. B. in Brandenburg, Schlesien und dem Ordenslande) 60—70 Morgen groß. Diese umfaßt 120—160 Morgen. Die Unterschiede im einzelnen beruhen vielfach auf der verschiedenen Güte des Bodens. Ueber das Anwendungsgebiet dieser Formen s. Art. „Ansiedelung" sub b oben Bd. I S. 97. Unterscheidungen anderer Art sind die nach Teilen von H. Man teilte in manchen Gegenden die bäuerlichen Besitzungen in Voll-, Dreiviertel-, Halb-, Drittel-, Viertel-H. ein. Hiermit fällt jedoch nicht die anderswo (z. B. in Niedersachsen und im germanisierten Slavenlande östlich der Elbe) begegnende Unterscheidung in Voll-, Dreiviertel-, Halb-, Viertelhöfe zusammen. Denn zu einem Vollhof wurden etwa vier H., nicht eine gerechnet.

4. Die H.verfassung. Namentlich Meitzen hat die Theorie einer besonderen H.verfassung ausgebildet. Er sagt: „Die Sitte, alle privaten wie öffentlichen Zinsungen, Abgaben und Leistungen bis zum Heerbann hinauf nach der Wirtschaftseinheit der H. oder deren Bruchteilen festzustellen, beherrschte das gesamte deutsche Agrarwesen vom frühen Mittelalter bis auf die Neuzeit." Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß öffentliche Abgaben dem frühen deutschen Mittelalter unbekannt sind. Die Heerespflicht ferner hat nie auf der H. als solcher geruht. Im übrigen ist es richtig, daß in einem großen, vielleicht dem größten Teile Deutschlands manche öffentlichen, kommunalen und privaten (grundherrlichen) Leistungen auf die H. gelegt worden sind. In dieser Beschränkung darf man von einer H.verfassung sprechen. Nur hat sie eben nicht das gesamte deutsche Agrarwesen beherrscht. Im schroffsten Gegensatz zu Meitzen, welcher die H. die Grundlage so ziemlich für die ganze deutsche Verfassung sein läßt, faßt Caro sie nur als abhängiges Landgut im Verbande einer Grundherrschaft (wenigstens der Entstehung nach): die H. sei bloß ein Bestandteil der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation; das Eigengut, das der freie Mann selbst bestelle, werde nicht H. genannt. Doch kann der Beweis für diese These nicht als erbracht angesehen werden.

Literatur: *Siehe die Literatur zu dem Art. „Ansiedelung" u. Histor. Zeitschr., Bd. 78, S. 471fg. — **G. Waitz**, Die altdeutsche Hufe, Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss., Göttingen 1854 (wieder abgedruckt in G. Waitz, Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, herausgeg. von K. Zeumer). — **G. Landau**, Die Territorien, Hamburg und Gotha 1854. — **G. W. Dittmer**, Das Hufenareal und die Hufenhäuer, Lübeck 1856. — **G. F. Knapp**, Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887 (vgl. Bd. 1, S. 9fg.). — **Meitzen**, Artt. „Hufe", „Hufenverfassung", H. d. St., Bd. IV, 2. Aufl., S. 1232fg. u. S. 1243fg. — **G. v. Below**, Art. „Hufenschoß", ebenda, S. 1242fg. — **Wittich**, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 86fg. — **R. Hildebrand**, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1. Teil, Jena 1896, S. 146 u. 163. — **Peisker**, Zur Sozialgeschichte Böhmens, Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 5, S. 1fg., Weimar 1896. — **Mell**, Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark, ebenda S. 93fg. — **G. F. Knapp**, Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897. — **G. v. Below**, Art. „Grundsteuer in älterer Zeit", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 917fg. — **K. Rübel**, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem*

Digitized by Google

im Deutschen Volkslande (S. VII, 219, 232, 445), Bielefeld und Leipzig 1904. — K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, Braunschweig 1905. — G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (s. insbesondere S. 13 fg.), Leipzig 1905. — Ueber die Göttinger Doktordissertation von **Crome**, *Hof und Hufe (1901), vgl. Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904, S. 471 fg. — S. auch* **Heck**, *Altfriesische Gerichtsverfassung (1894), S. 213 u.* **Caro**, *Westdeutsche Zeitschrift 24, S. 62.* ***G. v. Below.***

Hufenschoß.

Unter H. haben wir eine auf die Hufe gelegte Steuer zu verstehen. Diese Bezeichnung kam als technischer Ausdruck nur in der Mark Brandenburg und im ehemaligen Ordenslande Preußen vor. Denn die Hufe war in einem großen Teile Deutschlands, namentlich im deutschen Osten, die Steuereinheit für die Bemessung der Grundsteuerpflicht. Der Ertrag des H. war im 16. Jahrh. in Brandenburg eine der Quellen, aus denen die landesherrlichen Schulden durch das ständische Kreditwerk getilgt wurden. Der H. stand bis Anfang des 19. Jahrh. mit der Schuldentilgung im Zusammenhang. Er wurde in wechselnder Höhe erhoben und mag im 16. Jahrh. eine nicht unerhebliche Last für die Landwirtschaft gewesen sein, die aber im Laufe der Zeit mit dem Sinken des Geldwertes immer leichter zu tragen war.

In Preußen bestand seit Alters ein gemischtes Steuersystem, bei dem die Abgabe vom Grundbesitz nach dem Maßstabe der Hufe erhoben ward. Durch die berühmte preußische Steuerreform unter König Friedrich Wilhelm I. wurde ein „General-H." eingeführt, dessen Tendenzen dahin gingen, eine gerechtere Verteilung der Steuer herbeizuführen, die Bonität der Aecker zu berücksichtigen, Defraudationen und Verschweigungen von Hufen zu verhüten und das bunte Gemisch von ständischen Steuern durch eine einzige Grundsteuer, den „General-H.", zu ersetzen. Friedrich der Große führte nach Besitzergreifung Westpreußens auch hier den General-H. ein. Zum Unterschiede von dem brandenburgischen System ist der General-H. in Preußen mit Grundsteuer gleichbedeutend.

Dem H. steht die Besteuerung des „Hakens" in Pommern und Livland sowie in einzelnen anderen ostelbischen Landschaften gleich. Aehnlich verhält es sich auch mit dem carucagium und hydagium, das die normannischen Könige in England einführten, wodurch der Grundbesitz nach Größe mit festen Sätzen durch eine direkte Steuer belastet wurde.

Literatur: *Zakrewski, Die wichtigeren preuß. Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh., Schmollers Forschungen, 1887, Bd. 7, S. 2. — Wagner, Fin., Bd. 3, S. 110 u. 115. — v. Below, Art. „Hufenschoß", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1242.*

Max von Heckel.

Hume, David,

geb. am 26./IV. 1711 zu Edinburg, 1763 Legationssekretär in Paris, 1767 Unterstaatssekretär in London, gest. am 25./VIII. 1776 in Edinburg.

Als Preistheoretiker Verteidiger des Theorems, daß nur die wirklich verkauften oder zum Verkauf gestellten Waren und das wirklich zirkulierende Geldquantum die Preisbildungsbedingungen ausmachen. Als Zinstheoretiker bezeichnete er das Verhältnis zwischen Kapitalangebot und Nachfrage als bestimmend für die Bildung des Zinsfußes. Gegner der merkantilen Handelsbilanz.

Vater eines das Locke'sche Theorem von dem preisbestimmenden Element der Arbeit dahin ergänzenden Postulats, daß Handel und Gewerbfleiß nichts als eine aufgehäufte Menge von Arbeit sei. Als Kritiker des „Wealth of nations" nannte er zuerst dessen Urheber einen induktiven Forscher. Durch seine Kritik des Kausalitätsbegriffes förderte er die statistische Methodik bei Untersuchungen über die Ursächlichkeit bestimmter Erscheinungen.

Von seinen hierher gehörigen Schriften nennen wir: Essays moral and political, Edinburg (1742); dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1746?; dasselbe, 3. Aufl., London 1748; dasselbe 4. Aufl., ebenda 1753; dasselbe, deutsch u. d. T.: Moralische und politische Versuche, 4 Teile, Hamburg 1754—56. Teil I führt den Titel: Vermischte Schriften über die Handlung, die Manufakturen und die anderen Quellen des Reichtums und der Macht eines Staates; dasselbe, französ. Uebersetzung, 2 Bde., (Paris?) 1758. — Political discourses, Edinburg 1752; dasselbe, in französ. Uebersetzungen 1, von Mr. de M . . . . (Mauvillon), Amsterdam 1754; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1767; 2, von Abbé Le Blanc, 2 Bde., Amsterdam 1754; dasselbe, Neudruck, 2 Bde., Dresden 1755. — Essays and treatises on several subjects, Edinburg 1752; dasselbe, 2. Aufl., 4 vols., London 1753; dasselbe 3. Aufl. ebenda 1753; dasselbe, 4. Aufl., 4 vols., ebenda 1753 bis 54; dasselbe, Neudruck, ebenda 1767 (dieses Werk ist eine neue mit Zusätzen und Nachträgen versehene Bearbeitung der 2 vorstehend genannten Schriften); dasselbe, französ. Uebersetzungen in den Sammelwerken 1, Mélanges d'économie polit. Publ. par Daire et G. de Molinari, vol. I Paris 1847; 2, Collection des principaux économistes, vol. XV, 1, ebenda 1847; dasselbe, französ. Ausgabe von L. Say, ebenda 1888; dasselbe, deutsch von A. Pistorius u. d. T.: Philosophische Versuche usw., 4 Teile, Hamburg 1755—56; dasselbe, deutsch von A. Kraus, Auszug in einem Bd., Königsberg 1800; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1813 (a. u. d. T.: Kraus, Vermischte Schriften, Teil VII); dasselbe, neueste deutsche Uebertragung, u. d. T.: Nationalökonomische Abhandlungen übers. von H. Niedermüller, Leipzig 1877.

Lippert.

Hundesteuer s. Luxussteuern.

Digitized by Google

Hüttenwerke s. Eisen, Eisenindustrie, Bd. I, S. 719 und Bergbau, Bd. I, S. 392.

Hygiene, Soziale
s. Soziale Hygiene.

Hypothekenaktienbanken.

I. Geschichtliche Entwickelung und Wirksamkeit der H. II. Bedeutung der H. für die Landwirtschaft.

I. Geschichtliche Entwickelung und Wirksamkeit der H.

Die H. sind Erwerbsgesellschaften, welche den Zweck haben, Immobilien (Grund und Boden, sowie Gebäude) hypothekarisch zu beleihen. Sie erstrecken ihre Tätigkeit ebenso auf städtische wie auf ländliche Grundstücke, ihr Schwerpunkt liegt aber in der Beleihung der ersteren. Es hängt dies damit zusammen, daß in den meisten deutschen Ländern staatliche oder kommunale oder genossenschaftliche Institute bestehen, welche das Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Bodenkredit in vollkommenerer Weise befriedigen, als es die H. tun können (s. Artt. „Landeskreditkassen", „Landschaften"); ferner darin, daß für die H. die Höhe der mit Sicherheit auf städtische Grundstücke zu gebenden Darlehen viel leichter zu bestimmen ist als die Höhe der auf ländliche Grundstücke zu gewährenden.

Die H. sind erheblich jüngeren Ursprunges als die staatlichen oder genossenschaftlichen. Die erste Landschaft wurde von Friedrich d. Gr. im Jahre 1770 ins Leben gerufen, der erste Versuch zu einer Bodenkreditgesellschaft auf Aktien wurde 1824 in Frankreich gemacht, dem dann 1835 Belgien durch Gründung einer caisse hypothécaire und einer caisse des propriétaires folgte. Besonders bedeutungsvoll für die Entwickelung der H. war die in Frankreich durch kaiserliches Dekret vom 28./II. 1852 geschaffene société du crédit foncier de France, deren Grundsätze und Einrichtungen auf die in Deutschland, Oesterreich und Holland errichteten Bodenkreditinstitute einen maßgebenden Einfluß ausübten. Vorher gab es allerdings schon in Deutschland einige wenige privatgesellschaftliche Bodenkreditinstitute, welche aber noch nicht den Charakter der Hypothekenbanken trugen. Dazu gehörte die Pommersche ritterschaftliche Privatbank vom 15./VIII. 1824, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München vom 1./VII. 1834, die Dessauische Landesbank vom 2./I. 1847. Die erste deutsche Anstalt, welche hypothekarische Darlehen gewährte und gleichzeitig auf deren Grund Pfandbriefe ausgab, war die im Jahre 1856 errichtete Allgemeine Kreditanstalt in Leipzig. In den folgenden Jahren wurde dann noch eine größere Zahl von anderen H. ins Leben gerufen: die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. am 8./XII. 1862, die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen am 18./XII. 1862, die Leipziger Hypothekenbank am 15./X. 1863, die Erste preußische Hypothekenaktiengesellschaft, Hansemann in Berlin am 2./V. 1864, die Preußische H., Spielhagen in Berlin am 18./V. 1864, die Pommersche H. zu Cöslin am 1./X. 1866, die Deutsche Grundkreditbank in Gotha am 24./VI. 1867, die Württembergische Hypothekenbank am 28./XI. 1867, die Preußische Bodenkredit-Aktienbank am 21./XII. 1868, die Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft am 21./III. 1870, die Hypothekenbank in Hamburg am 12./V. 1871, die Süddeutsche Bodenkreditbank in München am 15./V. 1871, die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank am $\frac{1./XI.\ 1871}{1./III.\ 1872}$, die Bremische Hypothekenbank am 8./XI. 1871, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim am 3./XII. 1871, die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin 1871, die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen (Straßburg) am 8./II. und 18./III. 1872, die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank am 13./III. 1872, die Deutsche Hypothekenbank in Berlin am 3./IV. 1872, die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. am 29./V. 1886, die Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt in Greiz am 1./XII. 1895, die Bayerische Bodenkreditanstalt in Würzburg 1895, die Sächsische Bodenkreditanstalt in Dresden 1895, die Hannoversche Bodenkreditbank in Hildesheim, die Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank in Neustrelitz 1896. — Mit einigen wenigen Ausnahmen sind die genannten Kreditinstitute noch jetzt in Wirksamkeit.

Ergänzt und in ihrer finanziellen Sicherheit gefestigt werden die H. durch die Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung von hypothekarischen Darlehen befassen. Im Deutschen Reiche sind dies: die Sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden vom 12./IX. 1859, die Preußische Hypotheken-

Digitized by Google

versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin vom 21./VI. 1862, die Norddeutsche Grundkreditbank in Berlin vom 21./XII. 1868, der Frankfurter Hypothekenkreditverein von 1868.

Die Mehrzahl der deutschen H. hat die Berechtigung, ihre Geschäftstätigkeit auf das ganze Deutsche Reich auszudehnen; manche von ihnen beschränken aber tatsächlich ihre Wirksamkeit vollständig oder doch vorzugsweise auf bestimmte Gebiete.

Nach Maßgabe der gewährten Darlehen geben die H. Pfandbriefe oder andere Schuldverschreibungen aus, ähnlich wie die Landschaften. Ende 1898 bezifferte sich das von den deutschen H. ausgegebene Pfandbriefkapital auf über 6 Milliarden M.; zu dessen Sicherheit dienen die hypothekarisch beliehenen Grundstücke. Ihr Aktienkapital betrug zu derselben Zeit rund 554 Mill. M., also etwas über $^1/_{12}$ des Pfandbriefkapitals.

Die Organisation wie die Geschäftspraxis der einzelnen H. sind sehr verschieden; dies z. B. bezüglich der Gewährung amortisierbarer oder nicht amortisierbarer Darlehen, betreffs der Dauer des gewährten Darlehens, der Kündigungsfrist, der Höhe des Zinsfußes usw. Auch in bezug auf die bei Abschätzung der zu beleihenden Objekte geltenden Vorschriften (Taxprinzipien), sowie bezüglich der Quote, bis zu welcher der taxierte Wert beliehen wird, herrscht große Mannigfaltigkeit.

Bezüglich Gründung und Wirksamkeit der privatgesellschaftlichen Hypothekeninstitute werden in Preußen am 6./VII. 1863 Normativbestimmungen erlassen; diese wurden dann am 27./VI. 1893 durch neue Normativbestimmungen ersetzt.

Für das ganze Deutsche Reich erging das Hypothekengesetz vom 13./VII. 1899, welches mit dem 1./I. 1900 in Kraft trat. Besonders wichtige materielle Bestimmungen desselben sind folgende.

Die Beleihung eines Gutes soll in der Regel nicht höher wie bis zu $^3/_5$ (60 %), ausnahmsweise bis zu $^2/_3$ (66,66 %) seines Verkaufswertes erfolgen (§ 11 d. G.). In § 12 wird freilich der Verkaufswert mit dem Ertragswert identifiziert. — Ueber die Höhe des für das Darlehen zu zahlenden Zinsfußes trifft das Gesetz keine Bestimmung, überläßt dieselbe also der Vereinbarung beider Teile. — Ein Zwang zur Amortisation besteht nicht; dieselbe kann aber vertragsmäßig ausbedungen werden (§ 16). — Die Hypothekenbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden (§ 8). — Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen. Das Recht der Kündigung darf nur bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren ausgeschlossen werden (§ 18). Bei Amortisationshypotheken darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht vorbehalten werden (§ 19). — Der Beginn der Amortisation darf für einen 10 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden (§ 20). Aus §§ 18 bis 20 folgt, daß einfache hypothekarische Darlehne bis auf 10 Jahre gewährt werden können und daß während der Leihzeit zwar der Schuldner kündigen und zurückzahlen, nicht aber der Gläubiger kündigen darf; es sei denn, daß das Recht zu einer früheren Rückzahlung ausdrücklich im Vertrage ausgeschlossen ist. Auf längere Zeit als 10 Jahre gewährte Hypotheken können nur Amortisationshypotheken sein. Diese sind nach Verlauf von 10 Jahren zwar für den Schuldner künd- und rückzahlbar, nicht aber für den Gläubiger kündbar (§ 19).

Dem Raume nach bilden in dem Gesetz den Hauptinhalt die Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Banken durch den Staat, über die auszugebenden Pfandbriefe sowie über die formelle Geschäftsführung. Dem ganzen Gesetz liegt zum Grunde der Konzessionszwang und ein weitgehendes Aufsichts- und Kontrollrecht des Staates. In bezug auf Ausübung des letzteren sowie bezüglich anderer Punkte ist den einzelnen Bundesstaaten freier Spielraum gelassen. Demzufolge ist seitens des preußischen Landwirtschaftsministers unter dem 17./XI. 1901 eine „Verfügung betr. die Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken" ergangen, welche im Abschnitt A die Beleihungen, im Abschnitt B die sonstigen Geschäfte der Hypothekenbanken behandelt.

II. Bedeutung der H. für die Landwirtschaft.

Der für die Landwirte zweckmäßigste Realkredit ist der, welchen die genossenschaftlichen Kreditinstitute gewähren (s. Art. „Landschaften"). Dieser ist billig, von seiten des Gläubigers unkündbar und geht nicht über das auch in kritischen Zeiten zulässige Maß hinaus. Wenn überall gut organisierte, den örtlichen Verhältnissen angepaßte, für alle landwirtschaftlich benutzten Grundstücke zugängliche landschaftliche Bodenkreditinstitute beständen, so könnten die H. für die Landwirtschaft entbehrt werden oder hätten für sie nur eine ziemlich geringe Bedeutung. Tatsächlich dehnen sie auch aus den schon angeführten Gründen ihre Wirksamkeit viel mehr auf städtische wie auf ländliche Immobilien aus. Trotzdem

Digitized by Google

haben die H. auch für die Landwirtschaft, zur Zeit wenigstens, eine nicht zu verkennende Wichtigkeit.

Die Landschaften als genossenschaftliche und an bestimmte, ohne Zustimmung der Staatsgewalt nicht abzuändernde Vorschriften gebundene Institute müssen sehr vorsichtig sowohl bei ihren Taxen wie bei Feststellung der Beleihungsgrenze sein. Hieraus ergibt sich, daß ihr Taxverfahren ein verhältnismäßig umständliches ist, daß auch die Höhe des bewilligten Darlehns selbst berechtigten Wünschen der Grundbesitzer nicht immer entspricht. Es kommt hinzu, daß die Landschaften nicht in der Lage sind, exzeptionellen Verhältnissen, mögen diese in der Person des Darlehnsnehmers oder in der Beschaffenheit des zu beleihenden Objektes liegen, in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen; aber auch unter gewöhnlichen Umständen dürfen sie bei der Höhe der Beleihung über einen bestimmten Prozentsatz der ermittelten Taxe nicht hinausgehen. Ferner geben Landschaften nur erststellige Hypotheken. Endlich sind noch nicht in allen deutschen Ländern landschaftliche Bodenkreditinstitute vorhanden oder die vorhandenen dehnen ihre Tätigkeit nicht auf alle landwirtschaftlich benutzten Grundstücke aus.

Die erwähnten Umstände zusammen bedingen es, daß die H. auch für den landwirtschaftlichen Bodenkredit eine Bedeutung haben und für ihn in Anspruch genommen werden. Sie treten berechtigterweise dort ein, wo es überhaupt an gut organisierten genossenschaftlichen Bodenkreditinstituten fehlt, wo deren Mitwirkung versagt oder doch nicht ausreichend erscheint. Die H. werden vorzugsweise von solchen Gutsbesitzern benutzt, denen kein genossenschaftliches Kreditinstitut zur Verfügung steht oder die ein höheres Darlehn beanspruchen, als sie von jenem erhalten können. Letzteres kommt gerade in der Gegenwart sehr häufig vor. Bei Erbschaftsregulierungen, bei Käufen von Gütern übernimmt der neue Besitzer öfters eine Schuldenlast, die über den landschaftlichen Kredit hinausreicht; er wendet sich an eine H., die ihm entweder noch hinter der Landschaft ein Darlehn gibt oder auch unter Abstoßung der landschaftlichen Schuld die ganze ihr zulässig scheinende Summe gegen Verpfändung des Gutes darleiht. Es gibt auch Fälle, in denen besonders günstige persönliche oder sachliche Verhältnisse eine die gewöhnliche Höhe übersteigende Beleihung gerechtfertigt erscheinen lassen; die Landschaften dürfen auf solche keine Rücksicht nehmen, wohl aber die H. mit ihrer größeren Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die jedesmaligen Umstände.

Selbstverständlich geben auch die Hypothekenbanken keine Darlehen, die sie für unsicher halten; aber auch in den Augen von Sachverständigen kann manches Darlehen noch ungefährdet erscheinen, welches die Landschaft nach ihren Grundsätzen für nicht mehr genügend gesichert betrachten muß. Auch ist Sicherheit ein relativer Begriff, deren Anwendung zu sehr verschiedenen Ergebnissen führt, je nach dem Standpunkte, den der entscheidende Beurteiler einnimmt. Es ist z. B. leicht möglich, daß von zwei gleich kompetenten Sachverständigen der eine die gefahrlose Beleihungsfähigkeit eines Gutes auf 150 000 M., der andere auf 175 000 M. schätzt, ohne daß man unbedingt sagen könnte, diese oder jene Taxe sei unrichtig. Natürlich ist das geringere Darlehn mehr gesichert als das höhere; letzteres braucht aber darum noch nicht als gefährdet bezeichnet zu werden.

Für das vermehrte Risiko, welches die H. bei hoch auslaufenden Darlehen auf sich nehmen, entschädigen sie sich durch die Forderung eines höheren Zinsfußes. Sie können, was den Landschaften versagt ist, den Zinsfuß dem Grade der Gefahr anpassen, die mit jedem Darlehensgeschäft verbunden ist. Selbst wenn die Landschaften, wie es wiederholt vorgeschlagen ist, zweistellige Pfandbriefe ausgeben, bleiben sie doch in der Normierung des Zinsfußes sehr viel beschränkter als die H.; ebenso in der Feststellung der übrigen Bedingungen des Darlehensgeschäfts. Die Einnahmen, welche den H. dadurch zufließen, daß sie durchschnittlich höhere Zinsen wie die Landschaften nehmen, bilden für sie nicht lediglich eine Erwerbsquelle, sondern sie erfüllen gleichzeitig die unentbehrliche Aufgabe, als Deckungsfonds für die Ausfälle zu dienen, welche unausbleiblich ab und zu infolge der höheren Beleihung erwachsen.

Wenn erst überall gut organisierte genossenschaftliche Bodenkreditinstitute, die alle landwirtschaftlich benutzten Grundstücke beleihen, ins Leben gerufen sind und wenn diese nicht nur erststellige, sondern auch zweitstellige und deshalb höher verzinsliche Pfandbriefe ausgeben, dann bleibt den H. auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bodenkredits nur noch ein geringer Raum übrig.

Literatur: *A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates, Bd. 3, S. 148—156, Berlin 1871. — F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den deutschen Staaten von 1819—1875, Jena 1880. — H. Schmidt, Die Normativbestimmungen für die preuß. Hypothekenbanken, Berlin 1883. — Preußens landw. Verwaltung, Bd. 1, Berlin 1878, S. 187 fg., Bd. 2, 1882, S. 215 fg., Bd. 3, 1885, S. 231 fg., Bd. 4, 1888, S. 56 fg. — Th. Frhr. von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxations-*

Digitized by Google

lehre, 3. Aufl., Berlin 1903, S. 593 fg., 625 fg. — F. Hecht, Art. „Hypothekenaktienbanken", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, (1900), S. 1250 fg. — A. Emminghaus, Art. „Hypothekenversicherung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, (1900), S. 1266 fg. **Frhr. von der Goltz.**

Hypothekenschulden.

1. Bedeutung, Art und Wirkung der H. 2. Statistisches über die H.

1. Bedeutung, Art und Wirkung der H. a) Bei der hypothekarischen Verschuldung dient das verpfändete Grundstück dem Gläubiger als Sicherheit sowohl für die Zinszahlung wie für das dargeliehene Kapital. Sein Risiko ist daher durchschnittlich ein viel geringeres als bei Darlehen, denen lediglich der persönliche oder der Geschäftskredit zum Grunde liegt; er kann sich daher mit weit geringeren Zinsen begnügen. Andererseits ist der Gutsbesitzer, wenn er die Landwirtschaft versteht und im übrigen seine Verhältnisse einigermaßen geordnet sind, wohl imstande, einen Teil seines Reinertrags behufs Deckung von Schuldzinsen abzugeben. Indessen stellen die Reinerträge in der Landwirtschaft durchschnittlich nur eine mäßige Verzinsung der dabei wirksamen Kapitalien dar. In der Gegenwart darf man für Deutschland die Verzinsung des Grundkapitals nicht höher als zu 3—4 %, unter sehr günstigen exzeptionellen Verhältnissen vielleicht 4½ %, die des Betriebskapitals zu 5—7, höchstens 8 % veranschlagen. Außerdem ist der Ertrag der Landwirtschaft, auch abgesehen von der Tätigkeit und Tüchtigkeit des Betriebsleiters, ein sehr schwankender, namentlich von den Witterungsverhältnissen, den Preisen der betreffenden Produkte und anderen Umständen abhängiger; dagegen müssen die Zinsen der H. jährlich an bestimmten Terminen in gleich hohen Summen bezahlt werden. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die H. ein begrenztes Maß nicht überschreiten dürfen, wenn der Schuldner in der Lage bleiben soll, seinen Zinsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und zugleich seine Wirtschaft ordnungsmäßig fortzuführen.

b) Die zulässige oder ungefährliche Höhe der H. hängt teils von sachlichen, teils von den persönlichen Verhältnissen des Schuldners ab. Je niedriger der für die geliehenen Kapitalien ausbedungene Zinsfuß, desto höher darf die Verschuldung sein. Wenn der Schuldner in der Lage sich befindet, aus dem Reinertrage jährlich 3000 M. an Schuldzinsen zu zahlen, dann kann er 100000 M. als hypothekarische Schuld aufnehmen, falls dieselbe mit 3 % zu verzinsen ist; dagegen bloß 75000 M., wenn er 4 % geben muß.

Die H. dürfen ferner höher sein, wenn dieselben unkündbar, als wenn sie kündbar sind. In ersterem Falle steht der einmal ausbedungene Zinsfuß für die ganze Dauer des Darlehns fest, also auch die Summe der jährlich zu zahlenden Zinsen. Bei kündbaren Darlehen ist die Gefahr vorhanden, daß die Kündigung eintritt, wenn der landesübliche Zinsfuß heraufgeht und Geldknappheit vorhanden ist. Der Schuldner gerät dann in die Lage, das bisherige Darlehn höher als bisher verzinsen oder ein ganz neues Darlehen zu ungünstigeren Bedingungen aufnehmen zu müssen. Zudem werden kündbare Darlehne gewöhnlich von Privatpersonen, milden Stiftungen, Sparkassen usw. gewährt, die auf pünktliche Zinszahlung angewiesen sind und bei Versagung der letzteren schnell mit der Kündigung vorgehen. Dagegen gewähren die genossenschaftlichen Bodenkreditinstitute unkündbare Darlehne. Namentlich die ersteren pflegen keine Kündigung eintreten zu lassen, wenn der Schuldner einmal mit der Zinszahlung im Rückstande bleibt, falls nur begründete Aussicht vorhanden ist, daß das Versäumte später nachgeholt wird.

c) In Anbetracht des Umstandes, daß ein hypothekarisches Darlehen auf den Grund und Boden gewährt wird und die daraus fließende Verpflichtung ohne weiteres auf jeden neuen Besitzer übergeht, könnte es scheinen, als ob für die Höhe und die Sicherheit desselben die Person des Schuldners nicht in Betracht käme. Dies ist indessen nicht ganz zutreffend, namentlich nicht von dem Standpunkte des Schuldners aus. Wenn letzterer sich zutrauen kann, daß er mit größerer als der durchschnittlichen Intelligenz die Landwirtschaft zu betreiben imstande ist, wenn er gleichzeitig die Ausgaben für sich und seine Familie auf ein ungewöhnlich geringes Maß zu beschränken gewillt ist, dann darf er ungefährdet das Maß der sonst zulässigen H. überschreiten. Es gibt Landwirte, welche ihr Gut mit 90 % des Ertragswertes und selbst noch höher verschuldet haben und doch, wenngleich unter viel Mühe und Entbehrung, fortkommen, während andere schon bei einer Verschuldung von 70—75 % oder einer noch geringeren nicht bestehen können. Dürfen genossenschaftliche Kreditinstitute auf die Persönlichkeit des Schuldners bei Bemessung der Darlehnshöhe auch keine Rücksicht nehmen, so geschieht dies doch vielfach und mit Recht von Privatgläubigern.

Auch insofern kommt die Persönlichkeit des Schuldners in Betracht, als bei den eigentlichen Hypotheken nicht nur Grund und Boden sowie Gebäude und das Wirtschaftsinventar, sondern auch der sonstige Mobiliarbesitz des Schuldners von dem

Digitized by Google

Gläubiger zur Deckung seiner Forderungen an Kapital und Zinsen in Anspruch genommen werden können. Für die sog. Grundschulden haften allerdings die beliehenen Immobilien und die dazu gehörigen Inventarienstücke allein; aber die Grundschulden repräsentieren nur eine kleine Summe im Verhältnis zu den H. Tatsächlich steckt daher in dem hypothekarischen Kredit immer noch gleichzeitig ein Stück von Personalkredit.

Ferner fällt für die zulässige Höhe der H. der Umstand ins Gewicht, welches bewegliche Vermögen der Schuldner besitzt, vor allem, ob das ganze für die Wirtschaft erforderliche Betriebskapital sein freies Eigentum ist und ob er vielleicht außer demselben noch über bare Geldmittel verfügen kann. Trifft beides zu, so dürfen die H. höher sein, als wenn er einen Teil des Betriebskapitals sich auf Kredit verschafft hat und kein weiteres Kapitalvermögen besitzt. Manche finanziell wohl situierte Landwirte ziehen es vor, ihr Gut hypothekarisch hoch zu belasten und dafür einen Teil ihres Vermögens anderweitig anzulegen, weil sie dadurch mehr Zinsen zu erzielen hoffen, als sie für die aufgenommenen Darlehne selbst bezahlen müssen. Eine ungewöhnlich starke hypothekarische Verschuldung eines Gutes berechtigt daher noch nicht ohne weiteres zu dem Schluß, daß dessen Besitzer in einer besonders ungünstigen wirtschaftlichen Lage sich befindet oder daß die gewährten Darlehne gefährdet sind.

Endlich ist für die zulässige Höhe der Verschuldung auch die Größe des beliehenen Gutes und, was damit ziemlich Hand in Hand geht, die soziale Stellung seines Besitzers in gewissem Grade mit entscheidend. Mittlere, namentlich aber kleine und kleinste Güter vertragen im allgemeinen eine verhältnismäßig stärkere hypothekarische Belastung als große Güter. Die Besitzer jener gehören dem Stande der Bauern oder dem der Arbeiter oder auch der kleinen Handwerker an. Diese Personen sind in überwiegender Mehrzahl gewöhnt, ihre Ausgaben nach den Einnahmen zu richten und, wenn sie hohe Zinsverpflichtungen haben, dementsprechend ihre persönlichen Bedürfnisse einzuschränken. Sie können dies auch, ohne an ihrem Ansehen bei den Standesgenossen Einbuße zu erleiden. Sparsamkeit ist für den Bauer eine Tugend und Ehre; selbst ihre Ausartung in Geiz wird ihm kaum übel genommen. Der Großgrundbesitzer hat dagegen nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig viel weiter reichende soziale Verpflichtungen; will er sich denselben aus Sparsamkeitsrücksichten entziehen, so gerät er leicht in eine für ihn und seine Familie peinliche Lage. Am vorsichtigsten mit der Aufnahme von Hypotheken müssen solche Landwirte sein, die, obwohl sozial zu der Klasse der Großgrundbesitzer gehörig und deshalb im geselligen Verkehr mit diesen stehend, nur im Besitze eines Gutes sich befinden, welches nach Größe und Reinertrag in die Kategorie der Bauerngüter gehört.

d) Will man in bestimmten Zahlen feststellen, wie hoch ein Landwirt sein Gut mit H. belasten darf, ohne ein zu großes Risiko zu übernehmen, so muß man dabei gewisse sachliche und persönliche Verhältnisse als Voraussetzung zugrunde legen. Bei den nachfolgenden Angaben ist davon ausgegangen, daß der Landwirt mit einer durchschnittlichen Tüchtigkeit für die Ausübung seines Berufes ausgerüstet ist; daß er die Leitung seines Betriebes selbst führt; daß die Ansprüche, welche er für seine und seiner Familie Lebenshaltung macht, weder besonders groß noch besonders gering sind; daß das zur ordnungsmäßigen Führung der Wirtschaft nötige stehende und umlaufende Betriebskapital vollständig vorhanden und sein freies Eigentum ist; daß er einerseits keine erheblichen Personalschulden hat, andererseits aber auch über kein sonstiges nennenswertes Privatvermögen verfügt; daß die Taxe, auf Grund deren das hypothekarische Darlehn gegeben wird, den wirklichen Ertragswert des Gutes repräsentiert, d. h. den Wert, welcher aus der Kapitalisierung des durchschnittlichen Reinertrages mit einem 4 %igen Zinsfuß, also durch Multiplikation mit 25, sich ergibt. Die Zugrundelegung eines fingierten oder auch wirklich gezahlten Kaufwertes, der den Ertragswert übersteigt, ist unzulässig; sie muß zu den verhängnisvollsten irrtümlichen Schlußfolgerungen führen und hat dies tatsächlich in unzähligen Fällen getan.

Unter obigen Voraussetzungen darf man annehmen, daß bei unkündbaren, mit 4 % zu verzinsenden Hypotheken die Verschuldung bis $^3/_5$, höchstens $^2/_3$ (60—66$^2/_3$ %), bei kündbaren $^1/_2$, höchstens $^7/_{12}$ (50 bis 55 %) des Ertragswertes gehen darf. Es könnte gegen die Sätze eingewendet werden, daß sie zu niedrig seien, da ja selbst die Landschaften, welche bei der Feststellung der Beleihungsgrenze sehr vorsichtig verfahren, ihre Darlehen bis zu $^2/_3$ des Taxwertes bemessen. Darauf ist aber zu erwidern, daß die landschaftlichen Taxen durchschnittlich nicht mehr wie $^2/_3$ des wirklichen Ertragswertes repräsentieren, so daß das hergegebene Darlehn tatsächlich nicht mehr wie $^4/_9$ des Ertragswertes ausmacht. Gehen die H. über die genannten Grenzen hinaus, so liegt die Gefahr vor, daß der Besitzer in Not oder gar Vermögensverfall gerät, sobald durch geringe Ernten oder durch einen niedrigen Preisstand der

Digitized by Google

landwirtschaftlichen Produkte mehrere Jahre hintereinander der Reinertrag erheblich hinter dem durchschnittlichen zurückbleibt. Solche oder auch noch andere ungünstige Ereignisse treten aber, wie zahlreiche Erfahrungen beweisen, gar nicht selten auf; der Landwirt muß darauf gefaßt sein und sich danach richten. Die unmittelbare Wirkung von zu hohen H. pflegt in der Regel nicht die zu sein, daß der Schuldner sofort in Vermögensverfall gerät; er sucht sich vielmehr dadurch zu helfen, daß er seine wirtschaftlichen Ausgaben beschränkt, weniger Betriebsmittel anschafft, die vorhandenen weniger gut unterhält, vielleicht sogar den Viehstand reduziert. Treten dann besonders günstige Jahre ein, so kann er sich wieder erholen; aber er schwächt durch jene Maßregeln die Ertragsfähigkeit seines Gutes und schiebt durch sie häufig nur den wirtschaftlichen Zusammenbruch auf, der aber dann um so vollständiger eintritt.

Hat der Gutsbesitzer außer den H. noch erhebliche reine Personalschulden, so dürfen die ersteren nicht einmal die oben genannte Grenze erreichen, falls seine Existenz nicht gefährdet sein soll. Andererseits kann jene Grenze überschritten werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schuldners einen Ausgleich für die hohen H. darbieten, wenn derselbe mit besonderer Intelligenz wirtschaftet oder eine sehr sparsame Lebenshaltung führt oder außer dem Betriebskapital noch sonstiges mobiles Kapital besitzt.

e) Die heute gewöhnlich übliche Art der H. ist die Kapitalverschuldung, d. h. der Gutsbesitzer borgt sich ein Kapital und haftet hierfür wie für die Zinsen mit dem beliehenen Gut; bei eintretender Kündigung seitens des Gläubigers muß er das Kapital zurückzahlen und ein neues aufnehmen. Nach älterem deutschen Recht war nur die Rentenverschuldung zulässig; der Gutsbesitzer borgte sich ein Kapital und verpflichtete sich dafür, eine bestimmte jährliche Rente an den Schuldner abzuführen. Sachlich war dies ein ähnliches Verhältnis wie das der Erbpacht. Die Rentenverschuldung ist mit der Zeit fast ganz durch die Kapitalverschuldung verdrängt worden. Rodbertus und nach ihm andere haben auf den mißlichen Umstand der Kapitalverschuldung hingewiesen, daß bei steigendem Zinsfuß auch die jährliche Zinsverpflichtung für den Schuldner steigt, während bei der Rentenverschuldung die einmal ausbedungene Rente die gleiche Höhe behält. Rodbertus hat auch mit Recht hervorgehoben, daß Kapitalkündigungen seitens der Gläubiger besonders in Zeiten steigenden Zinsfußes und herrschenden Geldmangels vorgenommen werden und dadurch die verschuldeten Gutsbesitzer leicht in große Verlegenheit und Gefahr geraten. Er schlägt daher vor, anstatt der Kapitalverschuldung gesetzlich die Rentenverschuldung wieder einzuführen. Indessen trifft der von Rodbertus der Kapitalverschuldung gemachte Vorwurf nur bei kündbaren, nicht bei unkündbaren Hypotheken zu. Gutsbesitzer, die bloß landschaftliche Schulden haben, stehen ebenso, ja noch günstiger da, als wenn sie eine Rentenschuld hätten. Solange sie die Zinsen pünktlich zahlen, kann das Kapital nicht gekündigt werden und die Zinssumme ist weiter nichts als eine jährliche feststehende Rente. Umgekehrt aber ist eine Erniedrigung der Zinssumme möglich, falls dauernd der Zinsfuß fällt. Die Landschaften pflegen dann die bisherigen hoch verzinslichen Pfandbriefe in niedriger verzinsliche zu konvertieren, und davon haben alle Schuldner einen Vorteil. Die Not, in welche während der letzten Jahrzehnte viele Landwirte durch die H. geraten sind, liegt nicht in der Kapitalverschuldung, sondern darin, daß ihre Güter zu hoch und dabei ganz oder teilweise mit kündbaren Hypotheken belastet waren. Zuzugeben ist ja, daß durch die Kapitalverschuldung eine übermäßig starke Verschuldung mehr begünstigt wird als durch die Rentenverschuldung; aber die Aufgabe der Zukunft wird nicht sein, jene durch diese allgemein zu ersetzen, sondern dahin zu streben, daß die Landwirte ihr Bedürfnis nach hypothekarischem Kredit womöglich nur bei Landschaften oder ähnlichen genossenschaftlichen Instituten befriedigen.

In Preußen wurde durch § 91 des G. v. 2./III. 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Rentenverschuldung verboten, insofern als feste Geldrenten einem Grundstück nicht länger wie auf höchstens 30 Jahre auferlegt werden dürfen. Dagegen ist für die nach dem Ansiedelungsgesetz v. 25./IV. 1886 sowie nach den Rentengutsgesetzen v. 27./VI. 1890 und v. 7./VI. 1891 begründeten Rentengüter die Rentenverschuldung in Preußen ausdrücklich zugelassen. — Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat die Rentenverschuldung als allgemeingültige Rechtsinstitution wieder eingeführt (s. Art. „Hypotheken- und Grundbuchwesen).

2. Statistisches über die H. Die auf landwirtschaftlich benutzte Grundstücke eingetragenen H. haben in den letzten Jahrzehnten sehr zugenommen. Allerdings war schon seit den napoleonischen Kriegen und infolge derselben die Verschuldung im Verhältnis zu dem Ertragswert der Güter eine sehr hohe. Nach ihrer Beendigung traten in den 20er Jahren ungewöhnlich niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte ein, wodurch die Verschuldung noch mehr begünstigt oder notwendig wurde. Aber seit den 30er Jahren hoben sich die Preise allmählich und fortdauernd; hierdurch sowie durch die bessere Bewirtschaftungsweise stiegen die Reinerträge und damit der Ertragswert der

Digitized by Google

Güter mindestens auf das Doppelte, häufig auf das Drei- und Vierfache. Die nämliche Summe von H., welche im Jahre 1840 etwa 80% des Ertragswertes ausmachte, repräsentierte 1875 höchstens 40% des unterdeß gestiegenen Ertragswertes. Eine prozentisch hohe Verschuldung war bei guter Bewirtschaftung in jener Periode ziemlich ungefährlich, weil man mit Sicherheit auf eine baldige Steigerung der Reinerträge rechnen durfte. So gewöhnte man sich daran, die Güter stärker mit Hypotheken zu belasten, als bei sich gleich bleibenden Reinerträgen zulässig gewesen wäre. Nun stiegen schon von Anfang der 70er Jahre ab die Wirtschaftskosten, während bald darauf die Getreidepreise fielen; beides bedingte einen Rückgang der Reinerträge. Sobald dieser eintrat, mußte die hohe Verschuldung verhängnisvoll werden; andererseits bot der gleiche Umstand die Veranlassung oder Nötigung dar zur Aufnahme von neuen H.

Das bedenkliche Anwachsen der H. hat die Regierungen verschiedener deutscher Staaten bewogen, darüber statistische Erhebungen zu veranstalten. Für die preußische Monarchie ist dies seit 1886 alljährlich geschehen und sind die ermittelten Resultate in der Zeitschrift des Kgl. preuß. statist. Bureaus veröffentlicht worden. Danach betrug in den Landgemeinden die hypothekarische Mehrbelastung d. h. der Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen im Durchschnitt der Periode von 1886—1902 jährlich 256,75 Mill. M. In den letzten sechs Jahren dieser Periode stellte sich die Mehrbelastung indessen erheblich höher als im Durchschnitt der ganzen Periode; nämlich im Jahre 1897 auf 321,06 Mill. M., 1898 auf 357,55 Mill. M., 1899 auf 387,89 Mill. M., 1900 auf 395,70 Mill. M., 1901 auf 405,88 Mill. M. und 1902 auf 409,25 Mill. M. (Siehe Zeitschrift der Kgl. preuß. statist. Bureaus 43. Jahrg., 1903, Statist. Korrespondenz S. XXII u. dieselbe Zeitschrift 45. Jahrg., 1905, S. V.) In den einzelnen Provinzen betrug die Mehrbelastung in Mill. M.:

im Jahre	1900	1902
Ostpreußen	19,47	24,91
Westpreußen	17,63	29,71
Brandenburg	22,20	29,38
Pommern	10,42	17,47
Posen	16,15	9,78
Schlesien	60,57	43,89
Sachsen	26,56	32,14
Schleswig-Holstein	22,71	30,81
Hannover	35,07	43,41
Westfalen	50,14	56,07
Hessen-Nassau	19,86	14,06
Rheinlande	95,20	77,83
Zusammen	395,98	409,46
ab Minderbelastung in Hohenzollern	0,28	0,21
Mehrbelast. im Preuß. Staat	395,70	409,25

Die hohe Mehrbelastung in den Provinzen Schlesien, Hannover, Westfalen und Rheinlande erklärt sich daraus, daß auch in den ländlichen Bezirken dieser Provinzen die Industrie stark entwickelt ist und die auf dieser ruhenden H. mit einbegriffen sind. Nur für die 5 östlichsten Provinzen und für Hessen-Nassau darf man annehmen, daß die oben mitgeteilten Zahlen vorzugsweise oder fast ausschließlich auf landwirtschaftlich benutzte Grundstücke fallen.

Im Jahre 1883 wurden in 42 als typisch ausgewählten preuß. Amtsgerichtsbezirken Erhebungen über die hypothekarische Verschuldung der ländlichen Besitzungen angestellt und im Jahre 1896 für die nämlichen Bezirke, unter Hinzunahme einiger anderer, wiederholt (s. Zeitschrift der Kgl. preuß. statist. Bureaus für 1898, Heft 1 u. 2, S. 93fg.). Man teilte die Besitzungen in 5 Gruppen: 1. Fideikommiß- und Stiftungsgüter; 2. Besitzungen mit 1500 M. oder mehr Grundsteuer-Reinertrag (große Allodialgüter); 3. Besitzungen mit 300 bis 1500 M. Grundsteuer-Reinertrag (großbäuerliche Güter); 4. Besitzungen mit 90—300 M. Grundsteuer-Reinertrag (mittelbäuerliche Güter); 5. Besitzungen mit unter 90 M. Grundsteuer-Reinertrag (Kleinbesitz). Man nahm an, daß eine Verschuldung von unter 30% des bei der Einschätzung zur Vermögenssteuer ermittelten Gutswertes eine niedrige, von 30—60% eine mittlere, von über 60% eine hohe sei. Danach waren verschuldet:

in Gruppe	garnicht	niedrig	mittel	hoch	zusammen
1	31,5%	54,4%	10,3%	3,8%	100
2	14,4 „	15,2 „	27,5 „	42,9 „	100
3	25,1 „	31,8 „	28,5 „	14,6 „	100
4	25,5 „	34,7 „	27,5 „	12,3 „	100
5	31,5 „	25,4 „	25,0 „	18,1 „	100

Hieraus ergibt sich, daß die Fideikommißgüter bei weitem am niedrigsten, ebenso die großen Allodialgüter bei weitem am höchsten verschuldet waren; von den groß- und mittelbäuerlichen Besitzungen waren nur 14,6% bezw. 12,3%, von den großen Allodialgütern dagegen 42,9% hoch verschuldet.

Im Jahre 1902 ist für den ganzen preuß. Staat eine Verschuldungsstatistik aufgenommen, bis jetzt aber nur nach ihren Hauptzahlen veröffentlicht worden (s. Statistisches Jahrbuch für d. Preuß. Staat, 2. Jahrg. 1904, Berlin 1905, S. 232fg.). Danach betrug in der ganzen Monarchie die Verschuldung der Grundeigentümer mit Haupterwerb aus Land- oder Forstwirtschaft im Jahre 1902

des Gesamt-Vermögens	des Grund-Vermögens	des Kapital-Vermögens
26,4%	31,1%	188,5%

In den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken war die Verschuldung allerdings sehr verschieden hoch. In den 15 östlichsten Regierungsbezirken, in denen der Großbesitz besonders stark vertreten, bezifferte sie sich zwischen 32,4% und 58,1% des Grundvermögens; in den übrigen 20 Bezirken nur zwischen 2,9% und 36,6% des Grundvermögens, geht aber hier nur in einem einzigen Bezirk (Schleswig) über 30% hinaus.

Auch aus dieser neuesten und zugleich vollständigsten Statistik geht hervor, daß die Verschuldung bei dem großen Grundbesitz sehr viel stärker ist als bei dem bäuerlichen.

Digitized by Google

Literatur: *Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 2 Bde., Berlin 1868, Jena 1869. — K. v. Freyberg, Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis, München 1894. — Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1898, Bd. 2, S. 29 fg. — Wirminghaus u. Kollmann, Art. „Hypothekenschulden", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV. (1900), S. 1260 fg. — Th. Frhr. v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 2. Aufl., 1895, S. 43 fg. u. 84 fg. — Derselbe, Agrarwesen u. Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904, S. 124 fg. — A. Buchenberger, Die Belastung der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1896. — F. Kühert, Die Hypothekenbewegung in Preußen während der Rechnungsjahre 1895—1900, in Zeitschrift des Kgl. Statist. Bureaus, 43. Jahrg., Berlin 1903, S. 325—402.*

Frhr. von der Goltz.

Hypothekenversicherung.

Die H. hat im wesentlichen nur historisches Interesse, da sie zurzeit, insbesondere auch in Deutschland, nicht betrieben wird, wenngleich eine Anzahl von Unternehmungen zur Durchführung einer H. in Entstehung begriffen sind. Der Gedanke einer H. steht im Zusammenhang mit der Reform und Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebs Ende des 18. Jahrh. Mit der Betriebsausdehnung verbunden war die Zunahme des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs, insbesondere hinsichtlich hypothekarischer Darlehen. Schon 1801 wurde in einer Denkschrift die Gründung einer H.gesellschaft erörtert. Das Projekt blieb ebenso unausgeführt wie ein solches, das in den 30er Jahren in Paris aufkam, und wie selbst die 1849 erteilte Konzession einer Hypothekenversicherungsbank in Berlin. Erst 1858 wurde dank der Bemühungen des preußischen Statistikers Engel sowie Otto Hübners die sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden, der einige andere folgten, gegründet.

Die verschiedenen Spielarten der H. haben zum Zweck: Deckung gegen die gelegentlich einer Zwangsversteigerung des hypothekarisch beliehenen Grundstücks eintretenden Verluste, sowie bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Hypothekenzinsen Deckung des Gläubigers.

Die Vervollkommnung des Zwangsversteigerungsrechts sowie die Ausgestaltung des Hypothekenbankwesens haben die H. im wesentlichen gegenstandslos gemacht.

Unter den neueren Projekten verdient besondere Beachtung die Hypothekentilgungsversicherung, auch Hypothekenlebensversicherung genannt. Hier handelt es sich darum, mittels der Lebensversicherung (s. d. Art.) zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes beizutragen. Beim Tode eines Versicherten soll das sonst bei der Lebensversicherung an die Erben zur Auszahlung gelangende Kapital nicht zur freien Verfügung der Erben stehen, sondern zur Tilgung einer etwa noch vorhandenen, vom Versicherten aufgenommenen Schuld dienen. — In jüngster Zeit ist auch der Gedanke aufgetaucht, eine Hypothekentilgung bei Arbeiterhäusern mit Hilfe der Lebensversicherung durchzuführen.

Literatur: *Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894, S. 360. Dort auch weitere Literaturangaben, S. 411. — Hecht, Der europäische Bodenkredit, 1. Bd., Leipzig 1900, 1. Teil, Hypothekentilgungsversicherung. — Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 55. — Grunenberg, Hypothekentilgung bei Arbeiterhäusern mit Hilfe der Lebensversicherung, in der Ztschr. f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. VI, Berlin 1906.*

Alfred Manes.

Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Eine dem Zweck entsprechende Ordnung des H. u. G. ist für den landwirtschaftlichen Realkredit eine unerläßliche Bedingung; sie kann, wenn sie den Beteiligten die nötige Sicherheit bieten soll, nur von seiten des Staates durch Gesetz erfolgen. Bei einer allen berechtigten Anforderungen genügenden Einrichtung des H. u. G. müssen aus dem Grundbuch (vgl. Art. „Grundbuch" oben Bd. I, S. 1134) für jedes einzelne Grundstück oder für alle zu einem Gutskomplex gehörenden Grundstücke zu ersehen sein: der Name des Eigentümers, die darauf ruhenden hypothekarischen Schulden nebst der Höhe ihrer Verzinsung, die Rangordnung derselben, die Namen der Gläubiger, die sonst auf dem Grundstück oder Gut ruhenden dinglichen Lasten, die stattgehabten Löschungen von eingetragen gewesenen Hypotheken oder anderen dinglichen Lasten, vorgekommene Veränderungen in der Person des Eigentümers. An diesen Nachweisungen hat sowohl jeder Gläubiger wie der Schuldner ein Interesse, wenngleich das des ersteren das vorwiegende ist. Aber auch für den Schuldner hat es großen Wert, nicht nur, daß sein Eigentumsrecht in authentischer Form festgestellt ist, sondern auch, daß er genau weiß, welche Verpflichtungen auf seinem Grundbesitz ruhen. Bei Erbteilungen, Verkäufen, bei der Nachweisung des Einkommens usw. muß der Eigentümer in den Angaben des Grundbuches einen sicheren Anhalt haben, auf den er sich Dritten gegenüber berufen kann.

Den hier genannten Zwecken des H. u. G. hat die preußische Gesetzgebung zuerst und am vollkommensten Rechnung zu tragen versucht. So schon durch die Hypothekenordnung v. 20./XII. 1783, welche, unter Androhung einer Geldstrafe, sogar bestimmte, daß alle mit dem Eigentum eines Grundstückes vorgenommenen Veränderungen binnen Jahresfrist in das Grundbuch eingetragen werden müßten. Noch weiter geht das meiningische G. v. 15./VII. 1862, welches auch für alle Personalservituten, wie Altenteilsberechtigung, Leibzucht, Wohnungsrecht, die Eintragung verlangt. In-

Digitized by Google

dessen entspricht dieses System des direkten Zwanges nicht der Aufgabe des Grundbuches, kann sie auch nie vollständig erfüllen. Schon deshalb nicht, weil immerhin zwischen der Eigentumsübertragung oder der Belastung eines Grundstückes mit dinglichen Verpflichtungen ein gewisser, oft ziemlich langer, Zeitraum liegt. Für absolute Vollständigkeit des Grundbuches kann der Staat aber auch deshalb keine Garantie gewähren, weil es sich bei den einzutragenden Vorgängen um Privatgeschäfte handelt, deren Kenntnisnahme ihm entgeht, wenn sie ihm von den Interessenten absichtlich oder aus Nachlässigkeit nicht mitgeteilt werden. Die meisten Gesetzgebungen beschränken sich daher darauf, gewisse Rechtsnachteile an die Nichteintragung von Eigentumsübergängen, von Hypotheken oder sonstigen dinglichen Verpflichtungen zu knüpfen. Solchen Standpunkt nimmt auch das preußische Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten v. 5./V. 1872 sowie die Grundbuchordnung vom gleichen Tage ein.

Im Laufe des 19. Jahrh. wurden in der Mehrzahl der deutschen Staaten neue Grundbuchordnungen erlassen, die zwar wesentlich der preuß. Gesetzgebung nachgebildet waren, aber doch in vielen Einzelheiten davon abwichen.

Nach der Gründung des jetzigen Deutschen Reiches und vollends nach dem Erlaß des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) wurden die verschiedenen Abweichungen als ein schwerer Uebelstand empfunden und eine mehr einheitliche Regelung als ein dringendes Bedürfnis erkannt. Soweit es sich dabei um den Eigentumserwerb und um andere materielle Bestimmungen handelte, war die einheitliche Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch allerdings bereits erfolgt. Solches traf aber nicht zu für die Einrichtung und Führung des Grundbuches. Dementsprechend wurde unter dem 24./III. 1897 die deutsche Grundbuchordnung erlassen, welche für das ganze Deutsche Reich bindende, ausführliche Vorschriften über die Ordnung des G. enthält. Dieselbe läßt indessen in vielen Punkten den einzelnen Bundesstaaten noch einen ziemlich weiten Spielraum. Dadurch wurde es nötig, daß zur partikularen Ausgestaltung des Reichsgesetzes noch besondere Landesgesetze ergingen. In Preußen geschah dies durch das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26./IX. 1899 und durch die ergänzende Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20./XI. 1899 (vgl. Art. „Grundbuch“ a. a. O.).

Einige besonders wichtige Bestimmungen des BGB. hinsichtlich des H. sind folgende:

§ 873. Zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ 879. Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuches eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen.

§ 891. Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe. — Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.

§ 892. Zugunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erzielt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. . . . .

§ 893. Die Vorschriften des § 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Anschauung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

Man unterscheidet zwischen Hypothek und Grundschuld. Die Hypothek ist ein zur größeren Sicherung eines ursprünglich persönlichen Forderungsrechtes accessorisch hinzutretendes Immobiliarpfandrecht. Demgemäß bestimmt das bayerische Hypothekengesetz v. 1./VI. 1822 in § 1: „Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirkt, ist

Digitized by Google

eine Hypothek"; ferner das sächs. GB. in § 384: „Pfandrechte können nur mit der durch sie gesicherten Forderung auf Dritte übergehen, die Uebertragung eines Pfandrechtes auf eine andere Forderung ist als Bestellung eines neuen Pfandrechts zu beurteilen." Dem gleichen Gedanken gibt das preußische G. v. 5./V. 1872 Ausdruck: „Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden" (§ 52). Aus dieser accessorischen Natur des hypothekarischen Pfandrechtes folgt, daß der Gläubiger bei Geltendmachung seiner Forderungen sich nicht nur an das verpfändete Grundstück und dessen Zubehör, sondern auch an das sonstige Vermögen des Schuldners halten kann; es ergibt sich ferner hieraus, daß der Eigentümer keine Hypothek zugunsten seiner eigenen Person auf das ihm gehörige Grundstück eintragen lassen darf. Anders bei der Grundschuld, die erst durch das preußische G. v. 5./V. 1872 in das Recht eingeführt ist. Diese repräsentiert ein von Ursprung selbständiges Immobiliarpfand, welchem keine sonstige Forderung zur Grundlage dient. Für die Grundschuld haftet demgemäß auch lediglich das verpfändete Grundstück, nicht das sonstige Vermögen des Grundbesitzers. Ferner kann der Eigentümer auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe darüber ausfertigen lassen; er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen (§ 27 des G. v. 5./V. 1872).

Das Rechtsinstitut der Grundschuld ist aus dem preußischen Gesetz in das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Auch dieses unterscheidet in dem oben ausgeführten Sinne zwischen Hypothek (§§ 1113 bis 1190 des BGB.) und Grundschuld (§§ 1191 bis 1198).

Tatsächlich ist indessen von dem Recht der Grundverschuldung bis jetzt nur ein verhältnismäßig sehr geringer Gebrauch gemacht worden. Es gilt dies selbst für Preußen, wo dieselbe schon seit über 30 Jahren besteht. Es findet solches seine Erklärung in dem Umstande, daß die Hypothek dem Gläubiger eine größere Sicherheit gewährt als die Grundschuld.

Sowohl bei Hypotheken- wie bei Grundschulden haftet für die daraus fließenden Forderungen nicht bloß der nackte Grund und Boden, sondern auch die zu seiner Bewirtschaftung nötigen Gebäude, Inventarienstücke, Erzeugnisse, soweit solche vorhanden sind (§§ 1120—1122 und § 1192 des BGB.).

Ganz neu eingeführt ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch die Rentenschuld, die gewissermaßen eine Unterart der Grundschuld darstellt. Bei der Rentenschuld wird für den Gläubiger keine Kapitalforderung, sondern nur eine Rentenforderung eingetragen.

Das BGB. bestimmt darüber u. a. folgendes:

§ 1199. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Rentenschuld). — Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuche angegeben werden.

§ 2000. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. — Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.

Literatur: *Siehe die bei dem Art. „Grundbuch" oben Bd. I, S. 1134 angegebene Literatur sowie den ausführlichen Literaturnachweis in dem Art. „Hypotheken- und Grundbuchwesen" von* ***Schollmeyer****, H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV (1900). S. 1297 u. 1298. —* ***Joh. Schumacher****, Landwirtschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin 1901, S. 108 fg. u. 507 fg.*

Frhr. von der Goltz.

J.

Jagd.

I. Wesen und Bedeutung der J. 2. J.recht und J.polizei. a) Historische Entwickelung. b) Das moderne J.recht. c) Die j.polizeilichen Vorschriften. 3. Wildschaden und Wildschadenersatz.

1. Wesen und Bedeutung der J. Die J., d. i. die Okkupation des freilebenden Wildes nach weidmännischen Grundsätzen, war in den Zeiten niedriger Kulturentwickelung ein Kampf des Menschen um seine Existenz und gleichzeitig eine Erwerbsquelle

Digitized by Google

(Wildbret, Felle, Häute, Pelzwerk, Horn). Schon zeitig wurde sie aber neben diesen Zwecken als Mittel zur Leibesübung und Erholung geschätzt und gepflegt, und diese Wirkung ist es jetzt vornehmlich, welche der J. ihre Bedeutung verleiht. Sie wird als „des Waffendienstes fröhliche Schwester" zu einem Gegenmittel gegen schädigende Wirkungen des hochentwickelten Kulturlebens in physischer und psychischer Beziehung (Sport). Ihre Fähigkeit, Erwerb zu schaffen und wirtschaftliche Güter zu liefern, tritt demgegenüber zurück. Immerhin sind die Erträge ziemlich hoch. Eheberg bewertet den unmittelbaren Nutzen aus der J.beute für Deutschland auf jährl. mindestens 22 Mill. M., Japing den J.beutewert auf 19 Mill. M., pro ha 0,35 M., den Ertrag aus J.pachten auf 27 Mill. M., pro ha 0,51 M., und den aus J.scheinen auf 3 Mill. M. Für Oesterreich wird der Wert des jährl. abgeschossenen Wildes auf 10 Mill. M., geschätzt.

Nach einer Zusammenstellung der Oester. Forst- und J.zeitung 1904 liefert der Abschuß in Preußen (Aufnahme von 1884/85 und Oesterreich (1901) jährlich Stück:

	Preußen	Oesterreich
Rotwild	14 460	20 059
Damwild	8 543	2 486
Rehwild	108 602	101 546
Schwarzwild	9 019	3 441
Hasen	2 367 927	1 314 495
Kaninchen	314 000	114 551
Füchse	84 310	39 150
Dachse	5 051	5 109
Fischottern	4 092	1 183
Marder, Iltisse, Wiesel	36 975	98 805
Auerwild	378	6 691
Birkwild	6 016	11 455
Haselwild	2 209	13 407
Rebhühner	2 251 195	1 222 457
Schnee- u. Steinhühner	102 836	63 793
Fasanen	139 568	256 133
Schnepfen u. Bekassinen	92 882	33 220
Wildgänse	3 400	1 473
Wildenten	269 765	65 081
Wilde Schwäne	277	—
Trappen	818	—
Krammetsvögel	227 177	—
Gemsen	—	8 957
Bären	—	6
Wölfe	—	8
Luchse	—	48

Diesen Werten stehen aber neben sehr erheblichen Unkosten des J.betriebes die Werte von beträchtlichen durch die J. und durch das Wild verursachten Beschädigungen in Feld und Wald gegenüber. Zwar nimmt das Wild als Nahrung großenteils solche Vegetabilien auf, welche anderweit nicht nutzbar sind. Dennoch ist der Wildschaden auch ohne zahlenmäßigen Nachweis in den Kulturstaaten weit höher einzuschätzen als jene Erträge. Die J. ist bei intensiver Bodenbenutzung geradezu ein Hemmnis, wenn sie nicht in sehr mäßigen Grenzen gehalten wird. Anders in den der Kultur noch wenig erschlossenen Ländern. Hier (z. B. Sibirien, Canada, Teilen von Norwegen und Schweden) bietet die J. für größere Teile der Bevölkerung noch heute eine hauptsächliche oder doch wesentliche Quelle für Nahrung und Unterhalt.

Die materiellen Erträge der J. bestehen wesentlich in Wildbret, Häuten und Pelzwerk. Das Wildbret ist eine nahrhafte, gesunde Speise, doch aber wegen seines Preises, und weil es in der Regel zu seiner schmackhaften Zubereitung kostspieliger Zutaten bedarf, zumeist nur den wohlhabenden Kreisen zugänglich. Letzteres darf auch von Wildleder und Pelzwerk gelten. Dagegen gewährt der sportmäßige Betrieb der J. neben den unmittelbar den Jagenden zugute kommenden Wirkungen indirekt manche Vorteile, so den die J. nicht ausübenden Grundbesitzern oder den verpachtenden Gemeinden eine Erhöhung der Bodenrente aus dem Pachterlös, der stellenweise, besonders in der Nähe großer Städte, sehr beträchtlich ist, der ärmeren Bevölkerung einen Lohnverdienst aus Treiberdiensten und Wildtransport, der mit der Herstellung von Waffen und sonstiger J.ausrüstung beschäftigten Industrie lohnenden Verdienst, endlich speziell für den den Freuden der Geselligkeit entrückten Forstmann eine Quelle der Erfrischung und der Anregung. Alle diese Wirkungen machen die J. zu einem Gegenstand des volkswirtschaftlichen Interesses und der staatlichen Fürsorge. Die letztere hat dabei die Aufgabe, die J. in einem dem Kulturzustande angemessenen Umfange zu erhalten und zu ordnen und ihre Ausübung in einer andere Interessen nicht gefährdenden oder verletzenden Weise zu regeln.

2. J.recht und J.polizei. a) Historische Entwickelung. In den ältesten Zeiten des Germanentums, als das Land noch ungeteilt war, das Sondereigen nicht bestand, waren die unseßhaften Volksstämme hauptsächlich auf Viehzucht und J. zu ihrem Unterhalte angewiesen. Später mehr seßhaft geworden, betrieben sie das Weidwerk auf reichlich vorhandenen herrenlosen J.gebieten noch lange Zeit. Das Wild als res nullius konnte jeder freie Mann sich aneignen, gleichviel ob auf fremdem oder auf eigenem Boden. Insbesondere stand jedem Markgenossen die freie Pürsch in der gemeinen Mark zu. Mit der Ausbreitung des privaten Sondereigentums an Grund und Boden wurde aber das Recht zur J.ausübung mehr und mehr ein Ausfluß des Grundeigentums. Die Zunahme des Ackerbaues und das Anwachsen der Bevölkerung machte allmählich die J. für die Nahrungsbeschaffung entbehrlich, für die Ackerwirtschaft lästig. Im Laufe dieser Entwickelung (8.—12. Jahrh.) verlor das J.recht seinen Zusammenhang mit dem Grundeigentum. Es bildete sich ein J.recht auf

Digitized by Google

fremdem Grund und Boden besonders durch die schon im 7. Jahrh. den fränkischen Königen erstehende, im 8.—10. Jahrh. sehr erweiterte Bannlegung. Durch sie wurde zuerst in den Königsforsten das ausschließliche Recht zur J. und Fischerei dem Könige bezw. dessen Beamten bei Strafe des Königsbannes vorbehalten, danach dieses Recht durch die Inforestation auch auf fremdes Eigentum erstreckt. Sowohl durch Verleihung als auch durch selbständige Aneignung ging es vielfach auf die weltlichen und kirchlichen Herren über und gestaltete sich schließlich geradezu zu einem Herrenrecht aus (15. Jahrh.). Die Bauern und der Mittelstand blieben davon ausgeschlossen. Eine weitere Verschiebung fand im späteren Mittelalter mit der Ausbildung der Landeshoheit statt. Das J.recht wurde zum Regal (16. Jahrh.), indem die Landesherren es als Ausfluß ihrer Hoheitsrechte in Anspruch nahmen und soweit als möglich auf das ganze Land auszudehnen suchten. Das J.recht wurde dann wohl auch an Landsassen und Untertanen verliehen. Nur den mächtigeren Grundherren wie auch den Städten gelang es, dasselbe für ihre Gebiete sich zu erhalten. Bisweilen beschränkte sich das Regal nur auf die hohe J., während die niedere als Herrenrecht dem Adel und den Bürgern verblieb. Die Bauern waren zum Frondienst bei der Herren-J. verpflichtet. Aus und neben dem J.regal entwickelte sich vielfach die J.hoheit, die Befugnis bezüglich der J.ausübung Vorschriften zu geben. Die Forstordnungen des 16. und 17. Jahrh. hatten fast nur die Pflege der J. und Erhaltung des Wildstandes im Auge, selten auch den Schutz der Landwirtschaft gegen Wild- und J.schaden (Verbot unweidmännischen Jagens, Bestimmung von Schonzeiten, Verbot, den Wald während der Setzzeit zu betreten, jagende Hunde zu halten, rigorose Strafen des Wilddiebstahls usw.). Die Wildbestände wurden dabei häufig sehr groß und richteten in Wald und Feld enormen Schaden an, dem der Landwirt wehrlos gegenüberstand. Die J. wurde zu einer drückenden, oft unerträglichen Last für die Landbevölkerung und ein Hemmnis für die Bodenkultur. Zuerst die französische Revolution schuf darin Wandel. Das Dekret v. 4./VIII. 1789 hob das J.recht auf fremdem Grund und Boden auf und erklärte ein solches nur noch als Ausfluß des Grundeigentums. Diese Grundsätze gingen in den Code Napoléon über und kamen in dessen Geltungsbereich sowie weiterhin in einzelnen deutschen Staaten zur Anwendung. Allgemeine Geltung erlangten sie erst 1848 in Deutschland (die in Frankfurt aufgestellten Grundrechte des deutschen Volkes, veröffentlicht 27. III. 1849, Preußen G. v. 31./X. 1848, Bayern G. v. 4./VI. 1848, Sachsen V. v. 13./VIII. 1849, Württemberg G. v. 17./VIII. 1849, Baden G. v. 20. IV. 1848, Oesterreich Pat. v. 7./III. 1849). Die Fronden und das J.recht auf fremdem Grund wurden meist ohne Entgelt aufgehoben, jeder Grundeigentümer konnte auf seinem Gebiete unbeschränkt die J. ausüben. Sehr bald stellte sich heraus, daß man zu weit gegangen war. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und um einer völligen Vernichtung des Wildes vorzubeugen, machten sich Einschränkungen unabweislich nötig. Man konstruierte zunächst eine Sonderung zwischen dem eigentlichen untrennbar mit dem Grundbesitz verbundenen J.rechte und der Befugnis zur J.ausübung und machte die letztere abhängig von einer Reihe von Bedingungen teils dinglicher teils persönlicher Art. Wesentlich auf dieser Grundlage entstand das heutige J.recht.

b) **Das moderne J.recht.** Dasselbe ist nach Einf.-Ges. z. BGB. § 69 wie bisher der Landesgesetzgebung überlassen. Die wesentlichen Gesetze in den größeren Staaten sind folgende: Preußen: J.polizeigesetz v. 7./III. 1850 für den Bestand vor 1866, auf Nassau und Schleswig-Holstein durch V. v. 30./III. 1867 und G. v. 1./III. 1873 erstreckt, Erg.-Ges. v. 29./IV. 1897; Wildschadengesetz v. 11./VII. 1891, J.scheingesetz v. 31./VII. 1895; Wildschongesetz v. 14./VII. 1904, G. v. 4./VII. 1905 betr. gemeinschaftliche J.bezirke; für Hannover und Hessen-Cassel sind die J.ordnungen v. 11./III. 1859 und G. v. 7./IX. 1865 teilweise in Geltung geblieben. — Bayern: rechtsrhein. J.gesetz v. 30./III. 1850, G. v. 15./VI. 1850, betr. den Ersatz des Wildschadens, V. v. 5./X. 1863, betr. Wildschonung, V. v. 11./VII. 1900 betr. jagdbare Tiere. — Sachsen: J.gesetz v. 1./XII. 1864, G. v. 22./VII. 1876, betr. Wildschonung, V. v. 13./V. 1851. — Württemberg: J.gesetz v. 27./X. 1855, G. v. 30./VII. 1886, betr. Hegezeit. — Baden: J.gesetz v. 2./XII. 1850 und Novelle v. 29./IV. 1886. — Hessen: G. v. 26./VII. 1848, betr. Ausübung der J., Wildschadenersatzgesetz v. 1./VI. 1895. — Braunschweig: J.gesetz v. 8./IX. 1848, G. v. 16./IV. 1852, betr. Ausübung des J.rechts, G. v. 1./IV. 1879, betr. J.polizei. — Elsaß-Lothringen: J.gesetz v. 7./II. 1881, Wildschongesetz v. 7./V. 1883 und 8./V. 1889. — Die Reichsgesetzgebung erfaßt nur einzelne Gebiete des J.rechts: Strafrecht StrGB. §§ 293—95, 368, RG. v. 22./III. 1888, betr. den Schutz von Vögeln, RG. v. 19./V. 1891, betr. Handfeuerwaffen; das deutsche BGB. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über die J. unberührt (Einf.-Ges. Art. 69—72) und erfaßt bloß den Wildschadenersatz (vgl. unten sub 3). — Oesterreich: Pat. v. 7./III. 1849, V. v. 15./XII. 1852 und zahlreiche Landesjagdgesetze; Ungarn: J.gesetz von 1883.

Der Staatsgewalt steht eine gewisse J.hoheit zu im allgemeinen Interesse einerseits zum Schutze des Wildes, andererseits zum Schutze Dritter gegenüber Wild und J. Das J.recht im objektiven Sinne ist zumeist abhängig gemacht von einer gewissen Mindestgröße des zusammenhängenden Grundbesitzes, z. B. Preußen 300 Morgen (76,6 ha), Bayern im Flachlande 240 Tagewerk (81,8 ha), im Hochgebirge 400 Tagewerk (126,3 ha), Sachsen 300 Acker (166 ha), Württemberg 50 Morgen (15,7 ha), Baden 72 ha, Oesterreich (außer Dalmatien) und Ungarn 200 Joch (115 ha). Ausgenommen sind eingefriedigte Grundstücke. Keine Beschränkung bezüglich der Flächengröße besteht nur in Oldenburg, außerdem in Frankreich, Italien, Rußland, England, Belgien. Auf gemeinschaftlichem Eigentume soll die J. von höchstens 3 Personen ausgeübt werden (z. B. Preußen, Hannover). Gemeinden und

Digitized by Google

Korporationen dürfen meist ihr J.recht nur durch Verpachtung oder durch angestellte Jäger ausüben. Alle Grundstücke, deren Eigentümer danach nicht befugt zur J.ausübung sind, werden zu gemeinschaftlichen J.bezirken vereinigt. Die Verwaltung derselben üben meist die Gemeindevertretungen bezw. der Vorsteher der Gemeinde (Preußen) aus oder, z. B. in Hannover, Sachsen, Braunschweig, Zwangsgenossenschaften der Grundeigentümer vertreten durch einen gewählten J.vorstand. Auch für die gemeinschaftlichen J.bezirke gilt allgemein die Vorschrift der Verpachtung, ausnahmsweise ist die J.ausübung durch eigens bestellte Sachverständige zugelassen. Für die Pachtzeit sind im Interesse der J.pflege in der Regel gewisse Zeitgrenzen (3—18 Jahre) vorgeschrieben, ebenso auch ist die Zahl der Pächter meist begrenzt, endlich die Ausübung der J. auf die jagdbaren Tiere beschränkt. Welche Tiergattungen dazu gehören, ist landesgesetzlich verschieden, oft überhaupt nicht klar bestimmt. Gemeinhin galten als solche die vierfüßigen wilden Tiere und Vögel, welche zur Speise dienen (Preuß. ALR.), weiterhin zumeist die größeren Raubtiere und solche, die überwiegend schädlich sind. Unbedingt jagdbar sind alle die Tiere, welche in den J.gesetzen als solche bezeichnet sind, bezw. für die eine Schonzeit bestimmt ist, so im preuß. G. v. 1904 „die wilden Tiere, an deren Erhaltung wegen ihrer Nutzungen ein öffentliches Interesse besteht"; in Oesterreich „nützliches Haar- und Federwild"; im übrigen entscheiden zumeist das Herkommen und die älteren Forstordnungen. Das vom Grundeigentum unabhängige subjektive Recht zur J.ausübung ist an die Lösung eines von der J.polizeibehörde auszufertigenden J.scheines (J.karte, J.paß) geknüpft.

Der J.schein kann oder soll Personen versagt werden, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder ein Mißbrauch der J.befugnis zu besorgen ist. Die Erteilung erfolgt gegen Bezahlung (unentgeltlich in einigen Staaten, z. B. Preußen, nur an Forst- und J.beamte) und auf Zeit, allgemein auf 1 Jahr, außerdem für 1—3 Tage, in Ungarn auch für 30 Tage. Die Gebühr ist verschieden hoch, so in Preußen bis 1895 zwischen 3 und 9 M., durch das G. v. 1895 ist sie einheitlich auf 15 M. festgesetzt (Ertrag jährl. ca. 2 Mill. M.), in Bayern 15, Sachsen 12, Baden 20, Braunschweig 4 M.

c) **Die j.polizeilichen Vorschriften** bezwecken zumeist den Schutz der J. und erstrecken sich besonders auf die Festsetzung von Schon- und Hegezeiten für die zu erhaltenden Wildgattungen, auf die weidmännische Ausübung der J., Einschränkung derselben im Interesse der öffentlichen Ordnung (Verbot, an Sonn- und Festtagen oder während des Gottesdienstes zu jagen), Ueberwachung des Wildversands und Wildverkaufs und auf Strafrechtspflege. Die Schonzeiten dienen dem Zweck, frei lebende Wildgattungen, deren Ausrottung im Landeskulturinteresse nicht geboten ist, in den Zeiten der Paarung, der Trächtigkeit, des Brütens und während der Setzzeit vor der Verfolgung durch den Jäger zu schützen. Ihre Festsetzung ist in den Staaten sehr verschieden. Genaue Angaben darüber enthält der Forst- und J.kalender von Neumeister und Retzlaff. Die unberechtigte Ausübung der J. gilt nach deutschem Strafrecht als J.vergehen, alle anderen rechtswidrigen Handlungen als J.polizeiübertretungen. Sie werden teils durch das RStrGB. (§§ 292—98: unbefugtes Betreten fremder J.reviere, Ausnehmen von Jungen und Eiern jagdbarer Vögel, Jagen während des Gottesdienstes und an Sonn- und Festtagen, unbefugtes oder feuergefährliches Schießen, Legen von Fallen und Selbstgeschossen), teils durch die Landesstrafrechte geahndet. Durch RStrGB. §§ 117—119, ist den J.berechtigten und J.beamten bei unberechtigtem Widerstand gegen die Ausübung ihrer Rechte der gleiche Schutz gewährt wie den Waldeigentümern und Forstbeamten.

3. Wildschaden und Wildschadenersatz. Je höher die Bodenkultur entwickelt ist, um so schwerer wird der Schaden empfunden, den das Wild an den landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen bei der Nahrungsaufnahme, oft auch schon durch das Betreten des Geländes oder aus Angewohnheit und Mutwillen anrichtet. Das gilt auch von der Forstwirtschaft. Der in dieser verursachte Schaden ist vielfach größer als es den Anschein hat und trifft nicht, wie bei der Landwirtschaft, nur eine Jahresernte, sondern den Ertrag einer weiten Zukunft. Je mehr zufolge der Mehrung kleiner selbständiger Landwirtschaftsbetriebe und zufolge der Beschränkung der J.befugnis auf relativ großen Grundbesitz die Zahl der zur J.ausübung nicht berechtigten Grundeigentümer gewachsen ist, um so dringender wurde es, die Frage der Entschädigung gesetzgeberisch zu ordnen. In erster Linie kann allerdings der Pachtschilling als Ersatz des Wildschadens angesehen oder die Ersatzpflicht bei der Verpachtung besonders ausbedungen werden. Beides aber stellt in nicht zweckdienlicher Weise die Entscheidung, ob und inwieweit der einzelne Grundbesitzer zu entschädigen sei, in das Belieben der verpachtenden Gemeindebehörde; die Verteilung des Pachtschillings erfolgt ferner nicht nach Maßgabe des erlittenen Schadens. So gilt es einerseits zwar, die Landwirtschaft gegen weitgehende Beschädigungen durch das Wild zu schützen, andererseits aber auch die J. in dem zulässigen Umfange lebensfähig zu erhalten und den J.berechtigten gegen unbillige Ansprüche der Grundbesitzer sicherzustellen.

Die älteren Gesetze (z. B. Preußen 1850) strebten dies an, indem sie die generelle Ersatzpflicht zwar nicht anerkannten, dafür aber gegen ein Uebermaß des Wildstandes der Auf-

Digitized by Google

sichtsbehörde und auch dem Grundbesitzer Schutzmaßregeln zuwiesen (Anordnung eines verstärkten Abschusses selbst unter Vernachlässigung der Schonzeit, weiterhin Ermächtigung des Geschädigten, den Abschuß seinerseits vorzunehmen oder doch das Wild zu verscheuchen durch Schreckmittel, Blindschießen, kleine Hunde u. dgl.). Neuerdings gewinnt aber die allgemeine gesetzliche Anerkennung der Ersatzpflicht mehr und mehr Geltung, so in Preußen (G. v. 1891, Schwarz-, Rot-, Dam-, Rehwild und Fasanen; in Hannover und Hessen-Cassel besteht die Ersatzpflicht bereits auf Grund der älteren Gesetze von 1848 bezw. 1854), sodann in Bayern (G. v. 1850), beschränkt in Sachsen (G. v. 1864, Rot-, Dam- und Schwarzwild wesentlich nur auf enklavierten Grundstücken), Hessen (G. v. 1895). Allgemein hat das deutsche BGB. (835) die Ersatzpflicht für den durch Rot-, Dam-, Elch-, Schwarz-, Rehwild und Fasanen (nicht auch durch Hasen) verursachten Schaden bestimmt, vorbehaltlich weitergehender landesgesetzlicher Bestimmungen. Keine gesetzliche Ersatzpflicht besteht zurzeit in Württemberg, Baden, Braunschweig (außer für den Schaden, den das aus Parks ausgebrochene Wild anrichtet), Elsaß-Lothringen (schädliches Wild darf der Grundbesitzer erlegen) und einigen Kleinstaaten, zusammen auf 11 % der Reichsfläche. Oesterreich und Ungarn haben Ersatzpflicht.

Zumeist wird kein Unterschied zwischen Feld und Wald gemacht. Als Wildgattungen, derentwegen Schadenersatz zu leisten ist, sind allgemein Rot- und Damwild, meist auch Rehwild, vereinzelt Elchwild (Preußen) und Fasanen genannt. Schwarzwild soll nur in eingehegten J.gebieten gehalten werden und hat keine Schonzeit. Gegen Hasenschaden kann sich wirksam nur der Grundeigentümer selbst schützen (Ersatzpflicht in Hannover, Schaumburg-Lippe, bis 1895 in Hessen). Kaninchen haben, wenn jagdbar, keine Schonzeit, unterliegen sonst dem freien Tierfang. Die Frage, ob auch der durch Wechselwild entstandene Schaden vom J.berechtigten zu ersetzen sei, ist verschiedenartig geregelt. Meist ist ein Unterschied zwischen Stand- und Wechselwild nicht gemacht. Eine Ausnahme bildet Hannover.

Literatur: ***Schwappach**, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, 1894. — **Graner**, Forstgesetzgebung und Verwaltung, 1892. — **Endres**, Art. „Jagd", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1299fg. — **v. Dombrowsky**, Das Waidwerk, Loreys Handb. d. F., II. Aufl., 1902. — **Eheberg**, Die Jagd in volksw. Beziehung, 1901. — **Japing**, Wert der Jagdnutzung in Deutschland, Zeitschr. für Forst- und Jagdw., 1902, 553. — Preuß. Statistik, Heft 98, Der Wildabschuß, 1887. — Statist. Jahrb. des k. k. Ack.-Min., Wien, III. Heft, 1903. — **Dimitz**, Die Jagd, in Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft, 1899, IV. Bd. — **Volkmann**, Das Waidwerk in Oesterreich, II. Aufl., 1902. — **Bernhardt**, Geschichte des Waldeigentums usw., 1872/75. — **Ziebarth**, Forst- und Jagdrecht, 1889. — **Dickel**, Das deutsche bürgerl. Recht für Forstmänner, 1900. — **Derselbe**, Das preuß. Wildschongesetz, 1906. — **v. Brünneck**, Jagdrecht, H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1304fg. — **Albert**, Die deutsche Jagdgesetzgebung, 1890. — **v. Oehlschläger, Bernhardt** usw., Preuß. Forst- und Jagdgesetze, V. Aufl., 1904. — **Schultz** und **v. Seherr-Toss**, Die Jagd, im Handb. d. Ges. u. Verw., v. Hue de Grais, 1904. — **Bauer**, Jagdgesetze Preußens, III. Aufl., 1904. — **Danckelmann** und **Engelhardt**, Wildschonges. v. 1904, 1904. — **Bauer**, Wildschonges. v. 1904, 1904. — **Vigelius**, Wildschonges. v. 14./VII. 1904, 1905. — **Engelhardt**, Ges. betr. gemeinsch. Jagdbetriebe 1905. — **Stelling**, Hannoversche Jagdgesetze, 1905. — **Wirschinger**, Jagdrecht des Königr. Bayern, 1902. — **Männer**, Jagdrecht der Pfalz, 1902. — **Pollwein**, Bayer. Ges. v. 30./IV. 1850 u. Ges. betr. Wildschaden, VI. Aufl., 1906. — **Asal**, Badisches Forstrecht, 1898. — **Pessler**, Jagdrecht in Braunschweig, 1904. — **v. Haerdtl**, Grundbegriff des Jagdrechts, Wien 1904. — Die zahlreichen forstlichen und Jagdzeitschriften.*

F. Jentsch.

Jahrmärkte s. Märkte und Messen.

Identitätsnachweis.

(Aufhebung des I.)

Rückvergütung des Zolles bei der Wiederausfuhr zollpflichtiger Waren findet, wenn überhaupt, der Regel nach nur dann statt, wenn die Identität der ausgeführten Ware mit der eingeführten nachgewiesen wird. Unter Umständen wird aber davon abgesehen, namentlich wenn es sich um Verarbeitung ausländischer Rohstoffe oder Halbfabrikate im Inlande und die Ausfuhr des Fabrikates handelt. In Deutschland wird von dem Nachweise der Identität nur bei Getreide abgesehen. Durch das G. v. 23./VI. 1882 wurde den Inhabern von Mühlen der Zoll für eine ihrer Ausfuhr von Mehl entsprechende Menge Getreide erlassen. Seit der Mitte der 80er Jahre aber entstand die Forderung, bei der Ausfuhr von Getreide eine dem Zoll entsprechende Vergütung eintreten zu lassen. Nachdem der Reichstag 1888 und 1889 sich mit der Frage beschäftigt hatte, gab der Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages den Anlaß zu dem G. v. 14./IV. 1894, dessen wesentlicher Inhalt in § 11 des Zolltarifgesetzes v. 25./XII. 1902 (in Kraft v. 1./III. 1906) übergegangen ist. Danach werden bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsaat auf Antrag des Warenführers Einfuhrscheine erteilt, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 kg beträgt. Die Einfuhrscheine werden auch Inhabern von Mühlen und Mälzereien erteilt bei der Ausfuhr von Mühlen- und Malzfabrikaten, sowie den Inhabern von Oelmühlen bei der Ausfuhr von Oel, nach Maßgabe der dazu

Digitized by Google

verwendeten Rohstoffmenge. Diese wird berechnet nach Feinheitstypen, jedoch werden Einfuhrscheine für Mehl nicht gewährt, bei dem das Ausbeuteverhältnis höher als 65% bei Roggen und 75% bei Weizen ist. Die Einfuhrscheine berechtigen zur zollfreien Einfuhr einer Menge von Waren, welche den gleichen Zollbetrag wie die betr. ausgeführte Getreidemenge bei der Einfuhr zu entrichten haben würde. Das ist jetzt in der Weise geregelt, daß der Inhaber des Einfuhrscheines berechtigt ist, innerhalb 6 Monaten eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der obengenannten Waren zollfrei einzuführen oder den Schein zur Zollzahlung für bestimmte Waren zu verwenden. Diese in einem besonderen Verzeichnis enthaltenen Waren sind solche, welche innerhalb des deutschen Zollgebietes nicht produziert werden (jetzt nur noch Kaffee und Petroleum). Bei der Ausfuhr von Gerste und Gerstenmalz werden die Einfuhrscheine nur zum Zollsatz von 1,30 M. für den dz. angerechnet (nach Maßgabe des Handelsvertrages mit Oesterreich), dem Zollsatz für andere als Malzgerste.

Eine bare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet. Aber da sie jedem Inhaber, nicht bloß dem Ausführer des Getreides, angerechnet werden, so kann der letztere sie veräußern und ihr Preis wird fast dem Betrage gleichkommen, der als Zoll für die Einfuhr der betr. Getreidemenge zu zahlen gewesen wäre.

Der Grund für diese Einrichtung ist in den folgenden Verhältnissen zu suchen. Im Osten Deutschlands übersteigt die Produktion von Getreide den Verbrauch. Im Westen und in der Mitte ist der Verbrauch größer als die Produktion. Der Ausgleich innerhalb Deutschlands ist aber erschwert, weil eine billige direkte Wasserverbindung zwischen Osten und Westen fehlt. Die Wasserwege Deutschlands gehen von Süd nach Nord. Die Folge war, daß früher der deutsche Osten seinen Getreideüberschuß seewärts ausführte, während der Westen ausländisches Getreide auf der Rheinstraße bezog. Durch die Einführung der Getreidezölle änderte sich das. Sobald der inländische Getreidepreis wesentlich über dem Weltmarktpreis stand, hörte die Getreideausfuhr aus Deutschland auf, zuerst zum größeren Teile, nach den Erhöhungen von 1885 und 1887 ganz. Nur von Gerste erhielt sich ein kleiner Rest der Ausfuhr. Die Folge war, daß im Osten der vorhandene Getreideüberschuß Absatz im Inlande suchen mußte und dort auf den Preis drückte. Daher wirkte dort der Getreidezoll nicht in seiner ganzen Höhe und der Preisunterschied zwischen verzollten und unverzolltem Getreide blieb hinter dem Betrage des Zolles um so mehr zurück, je reicher die Ernte war, wie das namentlich nach der Ernte von 1892 bemerklich war. Der Unterschied des Weizenpreises für die Tonne zwischen inländischer Ware in Königsberg und unverzollter Transitware in Danzig betrug im Großhandel im Durchschnitt des knappen Jahres 1891 43,35 M. Dagegen im Durchschnitt des Januar 1893 nur 15,46 M., im Februar 1894 sogar nur 11,08 M., trotz eines Zolles von 75 M. auf russisches, von 35 M. auf anderes Getreide.

Infolge des Gesetzes von 1894 erhielt nun der Exporteur von Weizen für die Tonne einen Einfuhrschein, der gegen 35 M. wert war. Er konnte nun wieder auf dem Weltmarkt konkurrieren. Der Ueberfluß von Getreide ging ins Ausland, und der Inlandspreis im Osten konnte sich dem Weltmarktpreis plus Getreidezoll annähern. Der Zoll kam also dem Getreideproduzenten des Ostens mehr als bisher zugute. Der Unterschied des Königsberger und Danziger Preises stieg schon im April 1894 — das Gesetz trat am 1./V. in Kraft — auf 21,68 M. und stand im August 1894 über 30 M., überschritt im August 1895 die Zollhöhe von 35 M.

Im Westen bewirkt die Verwendung der Einfuhrscheine dagegen eine kleine Erleichterung der Getreideeinfuhr, so daß dort die Tendenz gemildert wird, daß infolge der starken Nachfrage der Inlandspreis den Weltmarktspreis um mehr als den Betrag des Zolles übersteigt. Die Wirkung der Aufhebung des I. ist also, daß der Getreidezoll innerhalb des zollgeschützten Gebietes gleichmäßig in den Preisen zum Ausdruck kommt, wie auch der Vergleich der Preise in Ost- und Westdeutschland unter sich und mit den Weltmarktpreisen 1894/96 deutlich zeigt. Wenn seit 1897 der Unterschied zwischen den letzteren und den Inlandspreisen geringer geworden ist, so hat das in anderen Ursachen (Börsengesetz) seinen Grund. Nach dem Verbot des Terminhandels hat die Aufhebung des I. die große Bedeutung, daß vorübergehend auf dem Inlandmarkt drückende Getreidemengen ins Ausland abgeschoben werden, wofür dann in den nächsten Monaten um so stärker importiert wird. Volkswirtschaftlich ist es natürlich nicht zweckmäßig, daß auf diese Weise in den billigen Monaten exportiert und dafür zu höheren Preisen nachher eingeführt wird. Für die Getreideproduzenten und für den Getreidehandel ist die Maßregel vorteilhaft gewesen. Dagegen klagen die Getreidemüller über die dadurch bewirkte Erschwerung ihrer Lage. Die Malzausfuhr wird durch die neue Regelung schwer getroffen.

Die Erhöhung der Getreidezölle am 1./III. 1906 hat für die Zeit bis zum 28./II. 1907 besondere Uebergangsmaßregeln nötig ge-

Digitized by Google

macht (G. v. 12./II. 1906, nebst Ausführungsbestimmungen vom 24./II. 1906).

Die deutsche Getreideausfuhr hat sich seit Aufhebung des I. sehr stark entwickelt, außer für Gerste.

Es betrug die Ausfuhr durchschnittlich

von	1891/93 t	1894/96 t	1903/05 t
Weizen	291	74 772	168 197
Roggen	432	41 342	295 228
Gerste	7234	29 796	28 137
Hafer	374	34 854	137 108

Die Mengen von Raps und Hülsenfrüchten sind unbedeutender. Zu dem ausgeführten Getreide kommt aber noch die Ausfuhr von Mehl und Malz gegen Einfuhrschein (1904: Malz 11 200 t, Weizenmehl 51 000 t, Roggenmehl 86 900 t, Graupen, Gries, Grütze 19 600 t).

Die Ausfuhr von Getreide ging vorzugsweise nach Skandinavien, England, den Niederlanden und der Schweiz, aber auch nach Rußland und Oesterreich-Ungarn. Ihr Wert bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 45 Mill. M. (1902) und 90 Mill. M. (1904). Der Betrag der Einfuhrscheine war im Finanzjahr 1894 6 754 000 M. Dagegen betrug er 1904 31 381 000 M.

Literatur: *Staub, Die Getreidezölle und die Aufhebung des Identitätsnachweises, 1887. — v. Mirbach, Der Fortfall des Identitätsnachweises beim Getreideexport, 1888 (S.-A. aus dem Deutsch. Wochenbl.). — Lexis, Art. „Identitätsnachweis", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1315 fg. — H. Hatler, Studien über den deutschen Brotgetreidehandel, 1880—1899 (Jenaer Abhandlungen I, 3), 1902. — H. Ruesch, Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz, 1906 (Heidelb. Diss.).* **Karl Rathgen.**

Jevons, William Stanley,

geb. am 1./IX. 1835 in Liverpool, 1866—1881 Professor der Logik und Nationalökonomie an Owens College in Manchester, gest. (ertrunken beim Baden) zu Bexhill, Grafsch. Sussex, am 13./VIII. 1882.

Anhänger Smith's, aber Bekämpfer der Ricardo-Mill'schen Doktrin. Freihändler, aber bedingungsloser Gegner des laisser faire. Begründer der volkswirtschaftlichen Psychologie mit Benutzung der exakten Wissenschaften und der mathematischen Symbolik. Als Kapitaltheoretiker das Kapital mit den Unterhaltungsmitteln der Arbeiter identifizierend. Als Grenznutzentheoretiker die Grenzgrade der Nützlichkeit aus dem wachsenden bezw. abnehmenden Gütervorrate entwickelnd. Als Zinstheoretiker aus der Produktivität des Kapitals den Zinserscheinungsgrund ableitend. Vater der mißglückten Theorie einer kausalen Verbindung der Handelskrisen mit der Sonnenfleckenperiode.

Von seinen hierher gehörigen Schriften verzeichnen wir die folgenden: The theory of political economy, London (1871); dasselbe 2. Aufl. ebenda 1879; dasselbe, 3. Aufl. ebenda 1888; dasselbe, ins Italienische übers. von G. Boccardo, abgedruckt in der Biblioteca dell' Economista, 3. Serie, Vol. II, Mailand 1875. — Money and the mechanism of exchange, Manchester (1875); dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1875; dasselbe 3. Aufl. ebenda 1876; dasselbe, 4. Aufl. ebenda 1878; dasselbe, 8. Aufl. ebenda 1887; dasselbe, französisch u. d. T.: La mounaie et le mécanisme de l'échange, Paris 1876; dasselbe, deutsch u. d. T.: Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876. — The State in relation to labour, London 1882.

Lippert.

Imitationsgewerbe

s. Gewerbe oben Bd. I, S. 1002 fg.

Individualismus.

I. ist das Prinzip der Selbstbehauptung des menschlichen Individuums gegen das Uebergewicht von Staat und Gesellschaft. Er geht von dem Gedanken aus, daß Staat und Gesellschaftsordnung keine selbstberichtigten Bildungen mit eigenen Zwecken und Aufgaben sind, denen sich die Individuen unterzuordnen und nötigenfalls sogar aufzuopfern haben, sondern daß diese Organisationen nur um der Individuen willen und zur Förderung des Wohles derselben bestehen. Es läge nahe, den Gegensatz des I. als Sozialismus zu bezeichnen, dieses Wort hat aber bereits seine besondere, diesem Sinne nicht entsprechende Bedeutung, und es scheint daher für die dem I. entgegenstehende Gesellschaftsanschauung der auch von Dietzel gebrauchte Ausdruck „organisches Prinzip" geeignet. Der lebendige Organismus ist ja gerade das Gebilde, in dem offensichtlich alle Teile dem Ganzen untergeordnet und nur für die Zwecke des Ganzen bestimmt sind. Auch die organisierten Tiergesellschaften, wie der Bienenstaat und der Ameisenstaat, bilden noch wirkliche Gesamtorganismen, da die verschiedenen Klassen von Individuen physiologisch aufeinander angewiesen sind und trotz der freien Beweglichkeit der einzelnen isoliert gar nicht existieren können. Für den Menschen besteht nur in der Familie eine solche wirklich organische Gruppierung und für die Kinder in zartem Alter ist die mütterliche Pflege und Fürsorge auch eine Existenzbedingung. Aber man kann geltend machen, daß diese Kinder überhaupt noch keine selbständigen Individuen sind und daß es immerhin auch möglich wäre, sie außerhalb der Familien in besonderen Anstalten aufzuziehen. Männer und Frauen aber können persönlich ohne Familienbeziehung existieren, und ein extremer I., der am meisten gerade bei den sog. Sozialisten verbreitet ist, will beide Geschlechter von den althergebrachten

Digitized by Google

Banden befreien und jedem gestatten, sich in freier Liebe „auszuleben". In der Regel aber betrachtet der Mann sich als Vertreter der Familie und sein I. geht von dieser als letzter Einheit aus. Hier zeigt sich denn auch, daß I. nicht einfach mit Egoismus zusammenfällt. Der Egoismus liefert selbstsüchtige Motive für das Handeln im einzelnen, der I. dagegen ist eine Lebensanschauung, die dem Eingreifen der staatlichen und gesellschaftlichen Macht in die Interessensphäre des Individuums widerstrebt. Das hindert aber nicht, daß der Individualist Wohltätigkeit übt, Gemeinsinn betätigt und sein Interesse mit dem seiner Familie zusammenfallen läßt.

Der I. ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturentwickelung allmählich auf allen Gebieten des Lebens der Menschheit, dem politischen, dem gesellschaftlichen, dem religiösen und dem wirtschaftlichen, zu immer größerer Macht gelangt. Im antiken Staatsleben herrscht entschieden das organische Prinzip vor, wie ja auch die Fabel des Menenius Agrippa die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern durch das Bild des menschlichen Organismus darzustellen sucht. Freiheit bedeutete von diesem Standpunkt vor allem Unabhängigkeit des Staates nach außen und ferner Beteiligung an der Gesetzgebung und Verwaltung im Inneren, nicht aber Ungebundenheit des Einzelnen, der noch mehr durch die Sitte als durch das Gesetz in seinem Tun beschränkt war. Es ist aber nicht zu vergessen, daß der antike Staat eigentlich nur aus einer bevorrechteten Minderheit bestand, während die Mehrheit der Bevölkerung entweder rechtlos war, wie die Sklaven, oder sich in einer untergeordneten Stellung befand. Ohne feste Einigkeit und strenge Solidarität konnte die Vollbürgerklasse ihre Herrschaft nicht aufrecht erhalten und auch der Sieg eines auswärtigen Feindes würde für jeden Einzelnen die schlimmsten Folgen, vielleicht vollständigen Vermögensverlust und Sklaverei, nach sich gezogen haben. So war jeder Bürger auch mit allen seinen individuellen Lebensinteressen an den Staat gebunden und daher schon deshalb bereit, nötigenfalls zur Erhaltung desselben selbst sein Leben aufs Spiel zu setzen. Nach der Entstehung des Christentums verlor der Beamtenstaat des römischen Weltreichs mehr und mehr die Herrschaft über die Gemüter und an seine Stelle trat eine andere weltumspannende Organisation, die katholische Kirche, der sich die Geister länger als ein Jahrtausend ohne beträchtlichen Widerstand nicht nur in ihren religiösen und sittlichen, sondern auch größtenteils in ihrem weltlichen Denken und Handeln unterwarfen. Auch dieser Unterordnung lag in letzter Instanz ein individuelles Interesse zugrunde, aber nicht ein irdisches, sondern ein transzendentes, das sich auf ein jenseitiges Leben bezog. Die Reformation war zunächst eine Reaktion des religiös-sittlichen I. gegen die geistliche Macht der Kirche, sie führte aber weiter zu einer Entfesselung des wissenschaftlichen Geistes der freien Forschung, einer Auflehnung gegen die herkömmlichen Autoritäten und einer kritischen Prüfung aller überlieferten Dogmen und Lehrmeinungen. Jetzt wird auch der I. als wissenschaftliche Theorie ausgebildet, zunächst in der Staatslehre durch Grotius, Spinoza, Hobbes und Locke auf der Basis des Naturrechts, aber mit sehr verschiedenen Ergebnissen. Alle sind zwar darin einverstanden, daß der Staat um der Individuen willen da sei, aber wie soll sich der Staat den Individuen gegenüber verhalten? Soll er die Schwachen gegen die Starken schützen oder soll er auch die gesellschaftliche Ordnung durch das freie Spiel der Kräfte, also durch die Uebermacht der Stärkeren sich bilden lassen? Der konsequente I. müßte sich für das letztere entscheiden, da nicht einzusehen ist, weshalb den Stärkeren die volle Ausnutzung ihrer individuellen Begabung beschränkt werden solle. Auf diesem Standpunkt stehen Spinoza und Hobbes, wie auch Nietzsche seinem Uebermenschen die freie Betätigung seines „Willens zur Macht" gestattet. Der moderne politische I. dagegen, der als „Liberalismus" bezeichnet wird, nimmt mit Grotius und Locke gewisse für alle Menschen gleiche natürliche Rechte an und weist dem Staat die Aufgabe zu, alle Individuen gleichmäßig in diesen Rechten zu schützen. Hierher gehört vor allem das Recht der persönlichen Freiheit und des Eigentums. Auch Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit wird prinzipiell verlangt, jedoch meistens mit einigen beschränkenden Bedingungen. In betreff der Beteiligung an der Gesetzgebung aber können sich viele Liberale doch nicht entschließen, die naturrechtliche Anschauung anzunehmen, die gleiches allgemeines Wahlrecht verlangt, sondern sie erklären sich aus verschiedenen Gründen für gewisse Beschränkungen des Wahlrechts. Am stärksten tritt der liberale I. auf dem wirtschaftlichen Gebiet hervor. Für das ganze innere Wirtschaftsleben, das in erster Linie in Betracht kommt, verlangt er volle Freiheit der Betätigung der Kräfte des Einzelnen, so weit sie mit der bestehenden privatrechtlichen Ordnung vereinbar ist, also Beseitigung aller wirtschaftspolizeilichen Bevormundung, aller zunftartigen Einrichtungen, aller Privilegien und Vorrechte. Auch in der auswärtigen Handelspolitik vertritt der konsequente Liberalismus das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit:

Digitized by Google

er verwirft daher Schutzzölle, Einfuhrverbote, Ausfuhrprämien usw. und fordert, daß es jedem frei stehen müsse, auf dem billigsten Markt der Welt zu kaufen und auf dem teuersten zu verkaufen. Den theoretischen Ausbau dieses wirtschaftlichen I. hat die Freihandelsschule (vgl. d. Art. oben Bd. I, S. 898 fg.) geliefert, die nach Anregungen einiger Vorgänger von den Physiokraten und A. Smith ausging. Ihr Programm ist auch nach und nach für den inneren Verkehr der Kulturstaaten im wesentlichen durchgeführt worden und nach dem Siege der Manchesterpartei in England schien eine Zeitlang die Herrschaft des Freihandelsprinzips auch in der auswärtigen Handelspolitik der Kulturstaaten in Aussicht zu stehen. Seit den 70er Jahren ist jedoch in dieser Beziehung ein starker Rückschlag eingetreten, aber es ist nicht zu verkennen, daß der internationale Freihandel in der länderverbindenden Macht des modernen Transport- und Verkehrswesens einen gewaltigen Verbündeten hat, der seinen Einfluß ohne Zweifel wieder stärker geltend machen wird, wenn die weltwirtschaftliche Episode, die durch die überseeische landwirtschaftliche Konkurrenz entstanden ist, überwunden sein wird.

Für den wirtschaftlichen I. mit seinem System des unbeschränkten Wettbewerbs erhebt sich aber wieder dieselbe Frage wie für den politischen: wie soll sich das Verhältnis der Starken zu den Schwachen gestalten? Da die einen wie die anderen auf demselben Rechtsboden stehen und insoweit ihre Rechte gleichmäßig geschützt werden, so hat der liberale I. im übrigen keinen Grund, die Starken in der Ausnutzung ihrer Stärke zu hemmen und den Schwachen vor den Folgen ihrer Schwäche zu schützen. Nur denjenigen, die zur Wahrung ihrer Interessen physisch nicht befähigt sind, den Kindern und allenfalls auch den Frauen gesteht man wenigstens in der neueren Zeit einen gewissermaßen obervormundschaftlichen Schutz von seiten des Staates zu; die erwachsenen Männer aber haben den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf selbständig und auf eigene Verantwortlichkeit auszufechten, so ungleichmäßig sie auch infolge der Vermögensverschiedenheit dazu ausgerüstet sein mögen. Den Schwächeren bleibt ja immerhin die Möglichkeit, ihre Kräfte durch freie Vereinigung zu verstärken. Diesem liberalen I. tritt nun der Sozialismus entgegen, der in seiner modernen Gestalt unzweifelhaft als ein individualistisches System erscheint, denn er setzt sich als Ziel eine Gesellschaftsordnung, deren Zweck es ist, allen Einzelnen einen gleichmäßigen, möglichst großen Gütergenuß zu verschaffen. In den älteren kommunistischen Utopieen herrschten noch die antiken Anschauungen vor und selbst in den Dekreten der Babeufschen Verschwörung, die zur Veröffentlichung bereit lagen, wurde den Bürgern des neuen Gleichheitsstaates nur eine ziemlich spartanische einfache Lebenshaltung in Aussicht gestellt. Die neueren Zukunftsphantasieen dagegen rechnen auf außerordentliche Vermehrung des unter die Mitglieder der Gesellschaft zu verteilenden Jahresertrags der Produktion, indem sie sich einerseits auf die noch immer fortschreitende Steigerung der Produktivität der Arbeit durch weitere Verbesserungen der Technik berufen und andererseits auf den Wegfall der gegenwärtig bestehenden Verschwendung von Arbeitskräften für ganz überflüssige oder unvernünftige Luxuszwecke. Wenn das kollektivistische Produktionssystem den Einzelnen an eine feste Ordnung binde, so könne er sich leicht darüber beruhigen, weil dies unmittelbar auch zu seinem eigenen materiellen Vorteile diene. Ueberhaupt soll ja die sozialistische Gesellschaft nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erreichung der Bedürfnisbefriedigung der Individuen sein. Von dieser festen Ordnung will aber der I. in seiner extremsten Ausartung, der Anarchismus (vgl. d. Art. oben Bd. I, S. 89 fg.) nichts wissen. Er will die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung vernichten, das Privateigentum aufheben, dann aber den Individuen überlassen, frei von jedem staatlichen Zwange, die zweckmäßigste Form des Zusammenlebens zu finden. Proudhon ist der Erfinder des Wortes „Anarchist", jedoch wollte er mit seinem Anarchismus weder „seine Sache auf nichts stellen", wie Stirner, noch, wie Bakunin, der Vater des eigentlichen revolutionären Anarchismus, einen allgemeinen Umsturz herbeiführen. Er verstand unter Anarchie nur „Nichtherrschaft", Fehlen jedes staatlichen Zwanges, dabei dachte er sich aber die Ordnung durch vertragsmäßige Beziehungen zwischen den Einzelnen hergestellt. Auch das Eigentum wollte er nicht abschaffen, sondern nur die Ausbeutung anderer durch das vom Kapital erhobene „droit d'aubaine", den Kapitalgewinn, verhindern, was durch eine Regelung des Güteraustausches nach dem Arbeitswert geschehen sollte.

Der I. entspringt ganz naturgemäß aus dem Wesen der selbstverantwortlichen sittlichen Persönlichkeit. Als solche ist der Mensch zu der Forderung berechtigt, daß er nicht lediglich als Mittel zu den Zwecken anderer behandelt werde. Eine Despotie, in der alle willenlos einem fremden Willen unterworfen sind, bildet nicht ein organisches System, sondern ein mechanisches, das mit der Würde des Menschen als eines Vernunftwesens unvereinbar ist. Ein wirklich organisches System ist nur vorhanden, wenn die

Digitized by Google

Unterordnung der Einzelnen unter dem Ganzen auf der bewußten oder unbewußten Zustimmung der Einzelnen beruht. Diese Grundlage ist in gewissem Sinne ebenfalls eine individualistische, aber es gibt eben verschiedene Arten des I., je nach den Wünschen und Zwecken, deren Erfüllung er erstrebt. Der gewöhnliche I., den man zunächst mit diesem Wort bezeichnet, ist der materialistische, der dem Einzelnen nur seine unmittelbaren wirtschaftlichen oder politischen Interessen als leitend und maßgebend erscheinen läßt. Selbst dieser aber bekundet häufig einen weiteren Blick, indem er auch auf die künftigen Interessen der Familie oder der Klasse Rücksicht nimmt. Aber je höher der Mensch geistig und sittlich entwickelt ist, um so mehr wird er durch höhere und idealere Motive in seinem Streben und Wollen erregt; ethische, nationale, religiöse, wissenschaftliche Interessen werden für ihn lebendig und bestimmend, sein Wünschen und Hoffen richtet sich auf Zukunftsideale, für die er Opfer zu bringen bereit ist, wenn er auch weiß, daß er ihre Erreichung nicht erleben wird. Die Entwickelung dieses idealen I. ist eine der höchsten Aufgaben des Kulturfortschritts. Er ersetzt den staatlichen und gesellschaftlichen Zwang durch die bewußte und gewollte Einfügung der Individuen in eine Ordnung, die allgemeinen und höheren Interessen dient, ohne die berechtigte Entfaltung und Betätigung der Persönlichkeit zu beschränken.

W. Lexis.

Indult s. Moratorium.

Industrie s. Gewerbe oben Bd. I, S. 1002 fg.

Industriestaat
s. Agrar- und Industriestaat oben Bd. I, S. 45 fg.

Industriesystem

nannte man früher das Smithsche System im Gegensatz zu dem Merkantilsystem und dem physiokratischen oder Agrikultursystem. Der Ausdruck ist nicht passend, weil das Wort Industrie hier in dem Sinne des englischen „industry“ zu nehmen ist, das sich auf jede wirtschaftliche Erwerbstätigkeit bezieht, während man im Deutschen unter Industrie nur die gewerbliche Fabrikation und namentlich den Großbetrieb versteht. Adam Smith hat ja gerade im Gegensatz zu den Physiokraten und Merkantilisten dargetan, daß alle nützliche wirtschaftliche Arbeit gleichberechtigt ist, und der Fabrikindustrie keinerlei Vorzug eingeräumt. Mit größerem Recht hat daher F. List die Bezeichnung „I.“ auf das Merkantilsystem übertragen, das in der Entwickelung der inländischen Manufakturen und der Ausfuhr der Erzeugnisse derselben die Hauptquelle des Reichtums eines Landes zu erkennen glaubte. Dagegen lautet die Ueberschrift des 31. Kapitels des Listschen Nationalen Systems der politischen Oekonomie: „Das Tauschwertsystem, von der Schule fälschlich I. genannt“. Ob nicht auch der Merkantilismus, der doch vorzugsweise den Gelderwerb durch internationalen Handel fördern wollte, mindestens mit demselben Recht als Tauschwertsystem bezeichnet werden könnte, wie das Smithsche System, ist hier nicht zu untersuchen. Von der Industrie in ihrer heutigen Gestalt hatten übrigens weder die Merkantilisten noch A. Smith eine Vorstellung, und eine Volkswirtschaftstheorie, die sie als den Haupttypus der modernen Produktion in den Vordergrund stellte, wie das namentlich von sozialistischer Seite geschieht, könnte im eigentlichen Sinne als I. bezeichnet werden. *Lexis.*

Inhaberpapiere.

1. Der rechtliche Charakter der I. 2. Wichtigkeit der I.; die Gefahren derselben und ihre Einengung.

1. Der rechtliche Charakter der I.[1]) Die I. gehören zu den Wertpapieren (s. d. Art.). I. ist eine Urkunde, in der der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (BGB. § 793). In schärfster Ausprägung würde das bedeuten, daß jeder Inhaber, z. B. auch der Dieb, die Gläubigeransprüche aus dem Papier geltend machen dürfte. Auf diesen Standpunkt hatte sich in der Tat im Interesse freiester Zirkulation der I. die 1. Lesung des Entwurfes des BGB. gestellt; die 2. Lesung nahm den entgegengesetzten Standpunkt ein, sie wollte nur dem Eigentümer der Urkunde das Forderungsrecht aus dem Papier zugestehen. Das BGB. hat aber im § 793 eine Art Mittellinie eingehalten: Der Aussteller ist berechtigt, an jeden Inhaber, also selbst wissentlich an einen Unberechtigten zu leisten; die Schuld wird damit getilgt, aber der Aussteller muß nicht leisten, wenn der Inhaber „zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist“; er kann jede Einrede benutzen, die darauf hinausgeht, daß der Inhaber nicht Eigentümer der Urkunde ist. Eigentümer eines I. wird man aber durch gutgläubigen Erwerb. Dieser kann vorliegen, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer, das Papier also gestohlen oder verloren war. Dieser Grundsatz, der nach dem BGB. auf alle beweglichen Sachen ausgedehnt wurde (§§ 932, 935), galt bei I. auch schon früher nach Art. 307 des HGB. Nach dem neuen HGB.,

[1]) Ich beschränke mich auf deutsche Verhältnisse. Vgl. Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. I § 196.

Digitized by Google

§ 367, ist aber eine sachgemäße Einschränkung erfolgt (s. unten).

Das I. ist als einseitiges Schuldversprechen rechtswirksam, auch wenn es dem Aussteller gestohlen worden oder verloren gegangen oder sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist; auch ist ohne Einfluß, ob die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist (BGB. § 794); das BGB. hat mit Recht die Kreationstheorie acceptiert, weil man im Interesse der Verkehrssicherheit nicht dem Nehmer eines I. zumuten darf, immer erst zu prüfen, ob die Urkunde ordnungsmäßig ausgegeben worden ist.

Zur Gültigkeit gehört wie bei jeder Schuldverschreibung die eigenhändige Unterschrift des Versprechenden, doch genügt auch eine im Weg der mechanischen Verfältigung hergestellte Namensunterschrift, wie sie ja bei Massenemissionen üblich ist. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene [1]) Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form, z. B. von einer Stempelung, abhängig gemacht werden (BGB. § 793 Abs. 2).

Der Anspruch aus einem I. erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Eintritte der Fälligkeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird; bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre. Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfristen können in der Urkunde auch anders bestimmt werden. Wird innerhalb dieser Präklusivfristen die Urkunde vorgelegt, aber nicht eingelöst, so verjährt der Anspruch in 2 Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an (BGB. § 801). Ueber die Hemmung des Laufs der Vorlegungsfrist wie der Verjährung vgl. BGB. § 802.

Ueber manche Vorbehalte, welche der Landesgesetzgebung bezüglich der öffentlichen I. eingeräumt sind, vgl. Einf.-G. zum BGB. Art. 98 f.

Nicht als I. im oben entwickelten Sinn gelten Aktien auf Inhaber, da dieselben eine Mitgliedschaft in einer Korporation, einen Miteigentumsanteil an einer solchen beurkunden und in ihnen nicht ein Forderungsrecht verbrieft ist; sie enthalten kein Leistungsversprechen, wie es der § 793 des BGB. voraussetzt. Nicht I. sind Wechsel, weil sie nicht auf den Inhaber ausgestellt werden dürfen; das Blankoindossament macht nur hinsichtlich der Uebertragbarkeit den Wechsel zu einem I. Nicht I. sind jene Urkunden, in denen zwar ein bestimmter Gläubiger genannt wird, der Aussteller sich aber vorbehält, an jeden Inhaber der Urkunde ohne weitere Legitimationsprüfung zu leisten; man nennt sie hinkende I., wohl auch Urkunden mit alternativer Inhaberklausel oder qualifizierte Legitimationspapiere; Beispiele sind Sparkassenbücher, Versicherungspolicen, Depotscheine u. a. Bei der Masse solcher von den betreffenden Instituten ausgegebenen Urkunden wäre eine Prüfung, ob der Vorweiser berechtigt ist, nicht möglich. Der Schuldner wird durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit, aber dem Inhaber als solchem ist kein Anspruch auf die Leistung zugesichert (§ 808) [1]). Bloße Legitimationspapiere sind endlich die Marken und Karten des täglichen Verkehrs, wie Theater-, Konzertkarten, Kontremarken u. dgl.; auf ihnen ist gar kein Gläubiger genannt, in der Regel sind sie vom Aussteller nicht unterzeichnet, sehr oft ist auch über die Leistungspflicht nichts ausgesagt. Als Legitimationspapiere sind solche Karten und Marken keine Wertpapiere und auch keine I. im obigen Sinn, sie können aber nach dem BGB. § 807 solche sein, wenn sie nämlich von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben sind, aus welchen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will (BGB. § 807). Der Aussteller kann demzufolge auch die Inhaberqualität ausschließen, wie es vielfach bei Rückfahrkarten der Eisenbahnen geschieht.

Zu den Legitimationsurkunden gehören auch die Talons oder Erneuerungsscheine, eben deshalb ist nicht der Inhaber des Talons, sondern der Inhaber der Haupturkunde zum Empfange der Zinsscheine berechtigt; letzterer kann der Aushändigung an einen anderen widersprechen (§ 805).

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, muß man zwischen I. im wirtschaftlich-populären Sinn und I. im Rechtssinn wohl unterscheiden. Der letztere Begriff ist der engere, der erstere ist der weitere, dieser stellt sich besonders gern ein überall da, wo durch formlose Uebertragung eines Papiers Eigentum übertragen werden kann.

2. Wichtigkeit der I.; die Gefahren derselben und ihre Einengung. Die alternative Inhaberklausel findet sich in Urkunden schon im 9. Jahrh. in Italien, die reine seit dem 13. Jahrh. in Deutschland. In moderner Zeit ist das I. wegen seiner leichten Uebertragbarkeit zu einem der wichtigsten Kreditinstrumente geworden. Der größte Teil der Schulden der Staaten und Selbstverwaltungskörper, der Hypothekenanstalten, Aktiengesellschaften, ebenso die Zinscoupons und Dividendenscheine, ferner die Prämienanleihen, Promessen, Lotterielose, die Banknoten sind auf den Inhaber gestellt; auch Grundschulden dürfen auf den Inhaber ausgestellt werden (BGB. § 1195). Die Unkündbarkeit vieler Schulden seitens der Gläubiger, wie sie bei Staatspapieren, Pfandbriefen die Regel ist, wurde erst mit dem I., d. h. seiner leichten Veräußerung, möglich.

[1]) Vgl. jedoch die Ausnahme im § 100 Z. 1 des Einf.-G. v. 18./VIII. 1896 zum BGB.

[1]) Vgl. hierzu Art. 99 des Einf.-G. z. BGB.

Digitized by Google

Der Verkehr in Wertpapieren ist in der Hauptsache an das I. geknüpft; ein großer Teil der Kapitalbeschaffung, der Kapitalanlage und Kapitalienübertragung vollzieht sich durch das Medium des I.

Das I. ist aber seinem ganzen Charakter nach auch mit mancherlei Gefahren verknüpft; sie liegen namentlich in zwei Richtungen. Die leichte Uebertragbarkeit erleichtert die Emission von unsoliden Wertpapieren, diese gewährt die Möglichkeit, den Kredit künstlich zu steigern und das Publikum, insbesondere die kleinen Kapitalisten zur Hingabe ihres Vermögens an schwindelhafte Unternehmungen zu verleiten und dadurch schwere wirtschaftliche Zusammenbrüche herbeizuführen. Andererseits können diejenigen, welche I. besitzen, leicht zu Schaden kommen, wenn ihnen dieselben durch Diebstahl, Brand oder sonstige Ursachen verloren gehen, wenn sie die Verlosungen übersehen usw.

Die Gesetzgebung hat in beiden Richtungen die Gefahren einzuengen gesucht.

1. In ersterer Hinsicht hat man vor allem in Deutschland die Ausgabe mancher I. verboten oder beschränkt. Das RG. v. 8./VI. 1871 bestimmt, daß I. mit Prämien nur noch auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden. Das Reichsbankgesetz v. 14./III. 1875 stellt im § 55 die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen unter Strafe. Die ausgegebenen Banknoten dürfen nur auf näher bestimmte Beträge lauten. Das HGB. bestimmt in § 179, daß weder Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, noch die Interimsscheine auf den Inhaber lauten dürfen. Inhaberaktien müssen mindestens auf einen Betrag von 1000 M. gestellt werden (§ 180). Auch das deutsche Hypothekenbankgesetz v. 13./VII. 1899 kann hierher gerechnet werden, wenigstens insofern es die Ausgabe der Pfandbriefe seitens der Hypothekenbanken regelt, diese aber meistens in Form der I. geschieht.

Sodann ist von großer Bedeutung die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel; es wurde bereits in Bd. I S. 507 ausführlich dieser Punkt und die einschlägige deutsche Gesetzgebung erörtert. Liegt in diesen Vorkehrungen eine gewisse Garantie, daß nicht unerlaubte und schlechthin schwindelhafte I. unter das Publikum gebracht werden, so reicht dies doch nicht ganz aus, um die Ausgabe unzähliger höchst zweifelhafter Geldversprechungen hintanzuhalten. Schon früher haben deshalb eine Reihe von deutschen Bundesstaaten die Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht, so Preußen (G. v. 7./VI. 1833; ausged. durch V. v. 17./IX. 1867, G. v. 25./II. 1878); Sachsen (G. v. 7./VI. 1846); Baden (G. v. 5./VI. 1860); Mecklenburg (V. v. 28./XII. 1863); Braunschweig (G. v. 30./IV. 1867), Oldenburg (G. v. 1./III. 1879); Sachsen-Meiningen (G. v. 18./XI. 1874); Sachsen-Altenburg (G. v. 21./XI. 1863); Schaumburg-Lippe (G. v. 21./II. 1871); Bayern (G. v. 18./III. 1896). Auch das BGB. für Deutsche Reich hat sich auf diesen Boden gestellt, insoweit es sich um auf eine bestimmte Geldsumme lautende I. handelt und dieselben im Inland ausgestellt sind (BGB. § 795). Zuständig ist die Zentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Genehmigung soll im Deutschen Reichsanzeiger publiziert werden. Ohne staatliche Genehmigung ausgegebene I. sind nichtig und verpflichten den Aussteller zum Schadensersatz an den Inhaber; außerdem ist die Begebung mit Strafe bedroht (Einf.-G. Art. 34, IV = § 145a StGB.). Durch die Genehmigung ist die Regierung in die Lage versetzt, Bedingungen zu stellen, die ein Unternehmen, für welches die Ausgabe von I. erfolgt, in den Grenzen seines Zweckes erhalten und das Publikum, unter Umständen den Aussteller selbst vor den mit Benutzung von I. verbundenen Gefahren schützen, sie kann dem Versuch der Aussteller entgegentreten, die Verjährungsfristen unverhältnismäßig zu kürzen, die Amortisation und die Vergütung für nicht eingelöste Coupons auszuschließen, sie kann sich Kontrollrechte vorbehalten, z. B. bei Pfandbriefen usw. Freilich besteht die Möglichkeit, die Genehmigung dadurch zu umgehen, daß man die Papiere auf den Namen mit Ordreklausel ausstellt und der mit Namen Bezeichnete dann ein Blankoindossament beifügt.

2. Was die Maßregeln in der zweiten oben angedeuteten Richtung anlangt, so hat der Gesetzgeber schon einen gewissen Schutz geschaffen dadurch, daß er dem Aussteller Einreden, die das Eigentum des Inhabers bestreiten, gestattet hat. Ferner hat das HGB. eine sehr wichtige Einschränkung vorgenommen in bezug auf den guten Glauben, unter dem von Bankiers ein I. erworben werden kann. Der § 367 besagt: „Wird ein I., das dem Eigentümer gestohlen wurde, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen

Digitized by Google

Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war. Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung in dem Reichsanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte. Auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermine fällig werden, sowie auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche I. finden diese Vorschriften keine Anwendung."

Früher konnte man sich auch schützen durch die in vielen deutschen Staaten zugelassene Außerkurssetzung.

In Preußen, Sachsen-Weimar, Schwarzb.-Sondershausen genügte ein schriftlicher Vermerk auf dem Papier, wie „Eigentum des N. N." oder „außer Kurs gesetzt von N. N."; die Wirkung war nicht überall ganz gleich; in Preußen war sie die, daß ein Papier mit solchem Vermerk nicht mehr von einem Dritten in gutem Glauben erworben werden konnte; ein von einer öffentlichen Behörde außer Kurs gesetztes Papier war absolut ungangbar, im Fall der Kündigung und Auslosung durfte das Kapital vom Schuldner nur ausgezahlt werden, wenn die Behörde, welche das Papier außer Kurs gesetzt hatte, ihre Zustimmung gab; wurde der Verlust eines von Privaten außer Kurs gesetzten Papiers dem Schuldner angezeigt, so hatte das schuldnerische Institut das Papier beim späteren Inhaber anzuhalten und denjenigen, der den Verlust angemeldet hatte, zu benachrichtigen; auch die weitere Ausgabe von Coupons unterblieb. Die Wiederinkurssetzung durfte, wenn die Außerkurssetzung durch eine Behörde oder durch das emittierende Institut erfolgt war, nur durch diese selbst vorgenommen werden; dagegen durfte die Wiederinkurssetzung der mit Privatvermerken versehenen Papiere in der Regel nur durch das Gericht geschehen, welches die Legitimation des darauf Antragenden zu prüfen hatte. Außerhalb der oben genannten drei Staaten war die Außerkurssetzung auch in den übrigen norddeutschen Gebieten meist zugelassen, so in Braunschweig, Coburg, Sachsen, nur konnte sie bei diesen fast durchgängig bloß durch Behörden geschehen. Die Außerkurssetzung war nirgends üblich oder gesetzlich gestattet für die Coupons; auch schützte sie natürlich nicht gegen das Uebersehen von Auslosungen; ein wiederholt außer Kurs und wieder in Kurs gesetztes Papier litt sehr an seiner Marktfähigkeit und war vielfach an der Börse überhaupt nicht mehr verkäuflich. Die Geschäftswelt hatte wiederholt die Abschaffung verlangt; das neue BGB. hat deshalb auch die Außerkurssetzung („Festmachung") durch den Inhaber oder eine Behörde nicht aufgenommen, vielmehr verboten (Art. 176 des Einf.-G. zum BGB.).

Der Außerkurssetzung verwandt ist die unter Mitwirkung des Emittenten mögliche Umwandlung in ein Namenpapier (s. dies. Art.); der Name wird auf dem I. vermerkt und zugleich in die Stammbücher der emittierenden Anstalt eingetragen: die Uebertragung erfordert Umschreibung, auch kann das Namenpapier wieder in ein I. verwandelt werden. Diese durch den Emittenten erfolgende Festmachung oder Umschreibung auf den Namen läßt auch das BGB. von Deutschland zu (§ 806), doch ist der Aussteller nicht hierzu verpflichtet.[1]) Sie hat den Vorteil, daß sie auch gegen das Uebersehen von Verlosungen schützt.

Die Vinkulierung — in Oesterreich zu Hause — ist eine mit Buchvermerk seitens der Emissionsstelle verbundene Außerkurssetzung durch die Behörde bei Kautionen, Mündelgeldern, I., die Stiftungen und Gemeinden gehören. Bis zum Inkrafttreten des BGB. war sie auch in Bayern statthaft und viel angewendet, jetzt ist sie ersetzt durch die Umwandlung in ein Namenpapier.

Die Möglichkeit, ein I. in eine Buchforderung zu verwandeln und dadurch die größte Sicherheit sich zu verschaffen, besteht bezüglich der deutschen Reichsanleihen, der preußischen und sächsischen Konsols sowie hinsichtlich der unverlosbaren Schuldverschreibungen der hessischen Staatsanleihen (vgl. Finanzarchiv, 1 (1884) S. 265; 3 (1886) S. 899; 8 (1891) S. 344; 2 (1885) S. 194, 8 (1891) S. 336, 15 (1898) S. 864 und Art. „Staatsschulden"). Ueber die Hinterlegung von I. bei Banken s. oben den Art. „Banken" Bd. I, S. 313 und „Depotgeschäfte" Bd. I, S. 645.

Für den Fall, daß ein Eigentümer sein I. verloren hat oder dasselbe ihm durch Brand oder sonstwie zugrunde gegangen ist, wäre es unbillig, wenn er endgültig um seine Forderung gebracht würde. Um das zu verhindern, hat man vielfach ein Amortisationsverfahren zugelassen. Der Ausdruck ist unglücklich, insofern man von Amortisation auch im Sinne von Schuldentilgung in Raten spricht; besser und unzweideutig ist der Ausdruck Kraftloserklärung (Mortifikation). Auf Antrag des bisherigen Besitzers wird ein Aufgebot erlassen und der etwaige Inhaber bei Verlust seiner Ansprüche aufgefordert, sich mit seinem Papier zu melden. Behauptet der Antragsteller die Vernichtung des Papiers, so soll durch das Verfahren festgestellt werden, ob diese Behauptung richtig ist; gibt der Antragsteller einen sonstigen Ver-

[1]) Unberührt bleiben jedoch hiervon die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts verpflichten, die von ihnen ausgestellten auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben. Einf.-G. zum BGB. Art. 101.

Digitized by Google

lust an, so soll die Entscheidung ermöglicht werden, ob er oder der jetzige Inhaber am Papier ein Recht hat; meldet sich im Aufgebotsverfahren ein Besitzer, so entscheiden zwischen ihm und demjenigen, der das Verfahren beantragt hat, die Grundsätze über die Vindikation; meldet sich niemand, so wird das Papier durch amtsgerichtliches Ausschlußurteil für kraftlos erklärt (mortifiziert, amortisiert), und der Schuldner hat dem Verlierer auf dessen Verlangen ein neues Papier auszustellen oder die ihm fällige Schuld zu bezahlen (BGB. § 800; CPO. § 1018). Meldet ein Dritter rechtzeitig seine Rechte aus dem Papiere an und bestreitet die Berechtigung des Antragstellers, so erreicht er nach der CPO. § 953 entweder Aussetzung des Aufgebotsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht des Inhabers bezw. Antragstellers oder den Vorbehalt seines Rechtes im Urteil. Neben der Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der letzte Inhaber auch die gerichtliche Zahlungssperre gegen den Aussteller beantragen (CPO. § 1019), unter Umständen (CPO. § 1015 Satz 2) kann sie schon vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens beantragt und verfügt werden (CPO. § 1020). Die Zahlungssperre hat die Wirkung, daß jede verbotswidrige Leistung dem Antragsteller gegenüber nichtig ist; sie bringt, namentlich wenn sie auch auf Coupons sich erstreckt, die Sache rasch zur Entscheidung.

Die Zahlungssperre kann auch in Verbindung mit der Verjährung die Mortifikation ersetzen, wenn dem Schuldner auferlegt wird, nach der Verjährung der gesperrten Forderung an den Verlierer zu leisten; die Sperre ist namentlich im französischen Recht ausgebildet, in Deutschland spielte sie früher eine Rolle in Baden, Württemberg, Hessen, Oldenburg.

Die Kraftloserklärung liegt im Interesse des Verlierers, bringt aber drei Mißstände mit sich: Es wird nun der gutgläubige, Besitzer, der das Aufgebot übersieht, um sein Geld gebracht, sein I. ist wertlos geworden. Die Verkehrsfähigkeit der Papiere kann geschädigt werden; was man gerade durch die I. hat erreichen wollen, hebt man damit wieder teilweise auf; wer sicher gehen will beim Erwerb eines amortisierbaren Papiers, muß die Verzeichnisse der aufgebotenen und für kraftlos erklärten Papiere durchsehen. Es kann sogar dahin kommen, daß das Publikum die nicht amortisierbaren Papiere im Ankauf bevorzugt, was dem Aussteller der amortisierbaren mittelbar schadet. In Bayern wurde deshalb noch 1865 ein Gesetzentwurf über die Kraftloserklärung der zu Verlust gegangenen öffentlichen Wertpapiere au porteur von den Kammern abgelehnt und hat die Mortifikation für diese bis 1896 daselbst — aber auch nur daselbst — nicht bestanden.

Doch lassen sich diese Nachteile zum Teil so abschwächen, daß sie nicht ausschlaggebend sind. So kann man namentlich zum Schutze des gutgläubigen Inhabers die Bestimmung treffen, daß das Ausschlußurteil erst ergeht, wenn die Erhebung des fälligen Kapitals oder neuer Zinsabschnitte oder die Einlösung von solchen (vgl. §§ 1010 u. 1011 der deutschen CPO.) längere Zeit unterblieben ist; nicht der Inhaber, der das Aufgebot übersieht, kommt dann in Nachteil, sondern nur jener, der in seltenem Maße nachlässig sein Vermögen verwaltet. Ferner kann man auch im Interesse des Inhabers, wenn er das Papier dem Aufgebotsgericht vorlegt, eine tunlichst schnelle Aufhebung der Zahlungssperre und des Aufgebotsverfahrens eintreten lassen (vgl. § 1022 der deutschen CPO.).

Nach dem BGB. für das Deutsche Reich ist die Kraftloserklärung von I. möglich, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen (§ 799); diese sind meist von geringer Größe; vielfach Geld in der Zirkulation vertretend, vertragen sie eine partielle Kraftloserklärung nicht; das BGB. hat im § 804 (vgl. dazu Art. 100 Z. 2 des Einf.-G. zum BGB.) für den Fall verlorener oder vernichteter Coupons einen gewissen Schutz anderer Art gewährt. Wenn der ursprüngliche Inhaber den Verlust vor Ablauf der Vorlegungsfrist (nach § 801 BGB. 4 Jahre, sofern der Aussteller in der Urkunde nicht anders bestimmt hat) dem Aussteller anzeigt, so kann er nach Ablauf der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der Frist eine Vorlegung oder gerichtliche Geltendmachung gegenüber dem Aussteller erfolgt ist. Dagegen kann der frühere Inhaber sein Recht gegen den Präsentanten durchführen und die Einlösung durch einstweilige Verfügung hindern. Die Mortifikation ist auch bei Aktien und Interimsscheinen, wenn in der Urkunde nicht das Gegenteil bestimmt ist, zugelassen (§ 228 HGB.). Die hinkenden I. können ebenfalls im Weg des Aufgebotsverfahrens[1]) für kraftlos erklärt werden (BGB. § 808 Abs. 2); für die Legitimationspapiere verbleibt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften über Kraftloserklärung und Zahlungssperre (Art. 102 des Einf.-G. zum BGB.). *G. Schanz.*

Innere Kolonisation

s. Kolonisation, innere.

Innungen.

1. Begriff und ältere Gesetzgebung. 2. Die neueste I.gesetzgebung in Deutschland und Oesterreich.

1. Begriff und ältere Gesetzgebung. I., soviel wie Einigungen, sind korporative Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender

[1]) Vgl. jedoch dazu Art. 102 Abs. 2 des Einf.-G. zum BGB.

Digitized by Google

derselben Art. Früher gab es sowohl I. der Handwerksmeister wie der Kaufleute. Auch heute sind freie I., auch der Fabrikanten, gesetzlich zulässig, während die Zwangs-I. gewerberechtlich nur für das Handwerk in Frage kommen. Das Großgewerbe hat aber von dem Zusammenschluß in I. keinen Gebrauch gemacht. Der Ausdruck I. ist durchaus gleichbedeutend mit Zunft. Er ist sogar älter als dieser, denn in Ober- wie in Niederdeutschland hießen die Zünfte I. oder Bruderschaften. In Norddeutschland kommt der Name Zunft ebenfalls erst später auf, die korporativen Genossenschaften der Gewerbetreibenden hießen vielmehr Gilden oder Aemter. Die kaufmännischen Korporationen der Art nannten sich Nacien, d. h. Nationen, was daher kommt, daß diejenigen Kaufleute, die nach bestimmten Plätzen und Ländern Handel trieben, sich landsmannschaftlich vereinigten. Doch kommen auch mancherlei Spielarten vor, so daß der spätere Name Zunft bald alle Vereinigungen der Art umfaßte, bald nur oder vorwiegend die handwerksmäßigen. Gelegentlich werden die Handwerkszünfte im Gegensatz zu den kaufmännischen, die dann Gilden heißen, nur als Aemter bezeichnet. Anderswo nannten sich sowohl die Verbände der Kaufleute wie der Handwerksmeister Nationen. Schließlich ist es auch gelegentlich Gebrauch geworden, die Gilden als die vornehmeren, die Bruderschaften als die weniger vornehmen gewerblichen Vereinigungen anzusehen. Zwischen Zunft, Gilde, Amt, Bruderschaft und I. besteht also ein wesentlicher sachlicher Gegensatz und Unterschied nicht. Das Gegenstück zu den I. oder Zünften bildeten die Gesellenbruderschaften und deren lokale und interlokale Verbände. Sie wurden mit der Zeit, ähnlich wie die modernen Gewerkvereine, die Trägerinnen der organisierten Selbsthilfe und der Koalitionen der Gesellen und Knechte als ökonomische Interessenvertretungen der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmertum (s. d. Artt. „Gesellenverbände" Bd. I S. 965 fg. u. „Gewerkvereine" Bd. I S. 1081 fg.).

Die Entstehung der Zünfte oder I. wird von den Wirtschaftshistorikern sehr verschieden erklärt und ist heiß umstritten. Nicht einmal eine herrschende Meinung gibt es darüber, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Aufkommen der mittelalterlichen I. in den verschiedenen Gegenden nicht immer auf die gleichen Ursachen zurückzuführen ist, daß also mehrere Entstehungsgründe sich gleichzeitig als wirksam erzeigt haben. Die Kontroverse über die Entstehung der Zünfte und die verschiedenen Theorien hierüber werden bei dem Artikel „Zünfte" zur Darstellung gebracht. Soviel ist jedenfalls sicher, daß die I., auf denen das das ganze mittelalterliche Leben durchdringende Assoziationsprinzip beruht, ihr ökonomisches Motiv in der Ausübung und Ausgestaltung des Lzwangs, d. h. in der Ausschließung fremder Personen vom Gewerbe und auf der selbstverwaltenden, d. h. berufsgenossenschaftlichen Regelung des gesamten Gewerbe- und Marktwesens hatten. In den I. verkörperte sich ein Teil der sozialen Gliederung, namentlich in den Städten, im Gegensatz zu den sog. „Alten", zu den patrizischen Geschlechtern und zu den Stadträten, die lange Zeit die Stadtverwaltung in Besitz hatten. Zwischen diesen Geschlechtern und den I. spielen sich dann die innerpolitischen Kämpfe in vielen Städten ab. Sie sind nicht weniger heftig als diejenigen zwischen den Meistern und Gesellenbruderschaften. Die ganze Periode nennt man die „zünftlerische", wie man heute noch die Bestrebungen unserer Handwerkerpartei, die öffentlich-rechtliche Handwerkkorporationen mit weitgehenden Privilegien für Befähigungs- und Verwendungsnachweis verlangen, als „zünftlerische" zu bezeichnen pflegt. Dagegen ist der rechtliche Name Zunft für die modernen Handwerkerorganisationen außer Gebrauch gekommen. In der Gesetzessprache heißen sie vielmehr I. ältere Vereinigungen der Art nennen sich allerdings gelegentlich auch noch „Gilden". Eine Zeitlang konnte man die I. sogar in Gegensatz zu den früheren Zünften bringen, denn sie hatten nicht wie diese exklusive Zwangs- und Verbietungsrechte; die liberale Gesetzgebung hatte sie ihnen genommen. Man definierte also damals nicht mit Unrecht I. als korporative Verbände von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ohne zünftige Privilegien. Dieser Begriff, paßt aber heute nicht mehr, denn die neueste Handwerkergesetzgebung hat den Forderungen und dem Drängen der Interessenten nachgegeben und die I. immer mehr wieder mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Im heutigen Sinne des Wortes sind deswegen I. öffentlich-rechtliche Korporationen des Handwerkerstandes. Sie unterscheiden sich von den älteren Zünften nur durch ein beschränkteres Maß von Aufgaben und Rechten.

Die neuere Gewerbegesetzgebung, die die Gewerbefreiheit einführte, hat inbezug auf die I. sehr verschiedene Wege eingeschlagen. In manchen Staaten wurden die alten Korporationen direkt aufgehoben und ihr genossenschaftliches Vermögen mehr oder minder als öffentliches Gut behandelt. Die Neubildung gewerblicher Vereinigungen wurde zwar zugelassen, vielfach auch begünstigt, sie waren aber durchweg unter das gewöhnliche Vereinsrecht gestellt. So verfuhr man in Baden und Württemberg (1862) und später (1868) auch in Bayern, wo man vorher ohne hinreichenden Erfolg staatlich organisierte Zwangsverbände für die Förderung gewerblicher Interessen an die Stelle der Zünfte zu setzen versucht hatte. In Oesterreich machte man im Jahre 1859, das dort — viel früher als in Deutschland — die Gewerbefreiheit brachte, den Versuch, den ganzen Gewerbestand in moderne Selbstverwaltungskörper nach Analogie der Kommunalverbände zu organisieren. Eine zünftlerische Selbstverwaltung hatte es schon vorher nicht mehr gegeben; Fabrik und Verlag, die beiden größten Feinde des modernen Handwerks, durch eine merkantilistische Staatspolitik möglichst gefördert, hatten Zunftzwang und Befähigungsnachweis vollständig erschüttert.

Digitized by Google

Die Gesetze der norddeutschen Staaten schlugen verschiedene Wege ein. Oldenburg und die Hansastädte ließen den alten Korporationen die Wahl, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu teilen, oder aber als freie Genossenschaften fortzubestehen; neuere Assoziationen dieser Art wurden als freie Vereine behandelt. In Sachsen, Braunschweig und den Sächsisch-Thüringischen Staaten wurden die alten I. als öffentlich-rechtliche Verbände konserviert, die Neubildung ähnlicher Verbände aber unter staatliche Oberaufsicht gestellt. Die preußische Handwerkerpolitik war durchaus uneinheitlich und mancherlei Schwankungen unterworfen. Nach einem frischen Anlauf zur Gewerbefreiheit, Anfang dieses Jahrhunderts, kam es zu den reaktionären Gesetzen von 1845 und 1849. Sie begünstigten die Bildung von I. und erschwerten ihre Auflösung. Speziell durch das letztgenannte Gesetz wurde die Ausübung des Gewerbes in fast allen Handwerken von dem Befähigungsnachweis abhängig gemacht, also ein weitgehendes Konzessions- und Aufsichtswesen wieder eingeführt, doch brauchten wenigstens die Handwerker den I. nicht beizutreten, wenn sie nicht wollten.

Einen Mittelweg schlug die Gew.-O. des Norddeutschen Bundes (1869), aus der dann die RGew.-O. hervorging, ein. Das neue Reichsrecht garantierte allen bestehenden I. oder Zünften den Fortbestand und ließ ihre Statuten, soweit sie nicht der Gew.-O. widersprachen, in Kraft. Einen Befähigungsnachweis für das Handwerk gab es ebensowenig mehr wie einen Innungszwang. Die I. sollten zwar die Rechte und Pflichten öffentlicher Korporationen behalten und die Interessen des betr. Gewerbes mit öffentlicher Autorität vertreten können, tatsächlich aber waren sie nichts anderes als freie Vereine von Interessenten. Immerhin war den Handwerkern die Möglichkeit gegeben, im Wege der I. das Standesbewußtsein zu pflegen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen, die der Gesamtheit des Gewerbes zugute kamen, und endlich ebenso wie die Wirtschaftskammern, ihre Interessen Regierung und Parlament gegenüber zu vertreten (s. Art. „Handwerk (moderne Bestrebungen)“, „Gewerbekammern“ und „Gewerbevereine“).

2. Die neuste Gesetzgebung über die I. in Deutschland und Oesterreich. Die RGew.-O. war viel weiter gegangen als die Regierungsvorlage, und besonders die preußische Regierung war vor der Macht der die öffentliche Meinung im Sturme mit sich reißenden Ideeen des Liberalismus zurückgewichen; sie hatte aber den unvermittelten Umschwung in ihrem legislativen Verhalten nur mit geteilten Gefühlen mitgemacht. Eine Reaktion, der sie auf halbem Wege entgegenkommen konnte, sollte bald kommen.

Die I., zu losen Vereinen degradiert, leisteten nichts mehr. Durch Mehrheitsbeschluß konnten sie sich auflösen. Das Reinvermögen durfte dann, soweit es aus Beiträgen der gegenwärtigen Mitglieder stammte, unter sie verteilt werden. Diese Bestimmung wirkte wie eine Prämie auf die Auflösung (Hampke). Eine große Anzahl von I. ging in der Tat auseinander; diejenigen, welche bestehen blieben, wurden nur noch durch die Kassenbestände aus älterer Zeit zusammengehalten. Aber auch deren Leistungen waren ganz geringfügige. Den neuen I. gewährte die Gesetzgebung keine positiven Begünstigungen, und so vernachlässigten die Verbände auch die neutralen Gebiete des Lehrlings-, Gesellen-, Herbergs-, Arbeitsnachweis- und Unterstützungswesens mehr und mehr.

Schon Anfang der 70er Jahre trat unter den Handwerkern eine rührig geleitete, zum Teil stürmische Bewegung hervor, mit dem Rufe nach gesetzlicher Wiederbelebung des I.wesens. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers verwies die Petenten auf den Ausbau der bestehenden Vereine im Sinne der selbsttätigen Statutenerweiterungen. Nur in einigen Städten (z. B. Osnabrück mit seinem von Miquel entworfenen Statut) folgte man dieser Anregung. Die Aktion der Handwerker gegen die Gewerbefreiheit und die durch sie geschaffene Organisationslosigkeit des Kleingewerbes nahm aber immer größere Dimensionen an; unter ihrem Druck wurden, nachdem schon vorher (1878) das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren wieder eingeführt worden war, durch die Novelle zur Gew.-O. v. 18./VII. 1881 die I. mit teils obligatorischen Aufgaben (Regelung des Lehrlingswesens, I.schiedsgerichte u. dergl.), teils mit fakultativen (Fach- und Fortbildungsschulen) betraut. Mit Genehmigung des Statuts durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden erhielten die I. juristische Persönlichkeit. Das Statut sollte die Voraussetzungen für die Aufnahme der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit, Besuch der Fachschulen usw. regeln. Die lokalen Interessen des Handwerks konnten durch I.ausschüsse, die interlokalen durch I.verbände eine besondere Vertretung finden.

Die Handwerker, besonders Norddeutschlands, waren damit noch lange nicht zufriedengestellt. Man forderte eine Mittelstandspolitik in großem Stil auf zünftlerischer Grundlage, und die Konservativen und das Zentrum machten dieses Reformprogramm zu dem ihrigen. Die Reichgesetzgebung aber kam diesen Wünschen wenigstens im Wege des Kompromisses durch die GG. v. 8. XII. 1884, 23./IV. 1886 und 6./VII. 1887 entgegen. War schon durch das Gesetz von 1881 der öffentlich-rechtliche Charakter der Handwerker-Korporationen wiederhergestellt worden, so wurde er durch die neuen Gesetze weiter ausgedehnt. Durch die viel zitierten und viel umstrittenen §§ 100e und 100f näherte man sich allmählich der Zwangsinnung und dem Gedanken, das gesamte Handwerk in Organisationen zusammenzu-

Digitized by Google

fassen. Durch den erstgenannten Paragraphen wurde die Aufsichtsbehörde ermächtigt, Nicht-I.meistern die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen, und der § 100f erschloß die Möglichkeit, dieselben zu den pekuniären Leistungen für die I.einrichtungen und Anstalten mit heranzuziehen.

Die neue Handwerkergesetzgebung Deutschlands hat wenigstens den einen Erfolg gehabt, einen erheblichen Teil der Handwerker in Berufsorganisationen zusammenzufassen.

Die Handwerkerpartei war auch mit diesen Zugeständnissen noch lange nicht zufrieden. Die Entwickelung ihrer Programme ist beim Art. „Handwerk (moderne Bestrebungen)" geschildert; dort ist — freilich nur skizzenhaft — auch die Vorgeschichte des neusten I.gesetzes v. 26. VII. 1897 angedeutet. Die Hauptbestimmung des neuen Gesetzes, durch das aller Wahrscheinlichkeit nach die Organisation des Handwerks auf Jahre hinaus ihren Abschluß gefunden hat, besteht darin, daß neben den freien I. fakultative Zwangs-I. errichtet werden dürfen. Wenn die Mehrheit der Beteiligten die Einführung des Beitrittszwangs verlangt und beantragt, kommt es zur Zwangs-I. Die Tendenz des Gesetzgebers geht offensichtlich dahin, die Umwandlung der freien I. in Zwangs-I. möglichst zu fördern, so daß die Zwangs-I. als die Normalform der Handwerksorganisation gedacht ist. Man hat deswegen die Zwangs-I. mit weitgehenden Privilegien ausgestattet. Die aus den oben genannten §§ 100e und 100f resultierenden Vorrechte werden den damit ausgestatteten freien I. entzogen und dürfen als solche nicht wieder verliehen werden. Dagegen haben die Zwangs-I. diese und andere Rechte ohne weiteres. Es gibt also jetzt zwei Arten von I., die freien I., die alle selbständigen Gewerbetreibenden für sich errichten können, und die Zwangs-I. nur für das Handwerk. Die Aufgaben der I. zerfallen in obligatorische und fakultative. Obligatorische Aufgaben sind 1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; 3. die Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4. die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den I.mitgliedern und ihren Lehrlingen. Als fakultative Aufgaben werden angeführt: 1. Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, namentlich Unterstützung, Errichtung und Leitung von Schulen; 2. Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen; 3. Errichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliditäts- und sonstigen Unterstützungskassen; 4. Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen I.mitgliedern und deren Gesellen; 5. Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebes der I.mitglieder.

Obligatorisch bei allen I. wie bei den Handwerkskammern ist die Errichtung von Gesellenausschüssen, womit das Kleingewerbe dasjenige erreicht hat, was für die Großindustrie seit Jahrzehnten vergeblich angestrebt wird, nämlich eine geordnete Vertretung der Arbeiterschaft. Durch die Handwerkskammern (s. diesen Art.) ist ebenfalls ein Wunsch des Kleingewerbes erfüllt. Einschneidend sind fernerhin die Neuerungen auf dem Gebiete des Lehrlings- und Prüfungswesens, die wichtigste und vielleicht aussichtsreichste Aufgabe der neu organisierten I. Bezüglich der I.ausschüsse und der I.verbände ist es im wesentlichen bei den bisherigen Rechten geblieben. Auch die Paragraphen über die I.schiedsgerichte und I.krankenkassen, deren Ausführung bisher unter dem Mangel tüchtiger Kräfte litt, sind grundsätzlich dieselben geblieben. Große Hoffnungen knüpft der Gesetzgeber an den weiteren Ausbau des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises.

Wenn auch die neue I.gesetzgebung noch nicht lange in Kraft ist, so kann man doch bereits jetzt das eine feststellen, daß das Hauptziel des Gesetzgebers, die Belebung des I.gedankens und die Förderung der Zwangs-I., nicht erreicht ist. Der I.gedanke hat nicht an Boden gewonnen (s. die Tabelle auf S. 65 beim Art. Handwerk).

Wer aber geglaubt hat, die deutsche Handwerksgesetzgebung sei jetzt zum gewissen Stillstand gekommen, hat sich getäuscht. Es ist ziemlich sicher, daß demnächst eine Novelle kommt, die den sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis" bringt. Für ihn haben sich auch die Reichsregierung und das preußische Handelsministerium ausgesprochen.

Dieser „kleine" Befähigungsnachweis hat mit dem eigentlichen Befähigungsnachweis wenig zu tun, denn er besteht nur darin, daß er bestimmt, jeder Handwerker, der Lehrlinge halten will, müsse eine Meisterprüfung gemacht haben. Nach der heutigen Rechtslage sind zum Halten von Handwerkerlehrlingen diejenigen berechtigt, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem betreffenden Gewerbe entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder, solange die Kammer darüber keine Vorschrift erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit und die Gesellenprüfung bestanden oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister ebensolange tätig gewesen sind. Von diesen verschiedenen Bestimmungen ist die einfachste die, daß jedermann, der sein Handwerk fünf Jahre lang selbständig ausgeübt hat, Lehr-

Digitized by Google

linge halten darf, wonach also der Handwerker zur Befugnis des Haltens von Lehrlingen auch ohne jede Prüfung gelangen kann. Das soll nun geändert werden, da der kommende Gesetzentwurf bestimmen wird, daß die Handwerker, die Lehrlinge halten wollen, die Meisterprüfung abgelegt haben müssen. Zur Meisterprüfung wird nach der Gewerbeordnung in der Regel nur derjenige zugelassen, der mindestens drei Jahre in dem betreffenden Gewerbe als Geselle tätig gewesen ist. Die Meisterprüfung wird auch in Zukunft nicht obligatorisch sein, aber wer Lehrlinge halten will, der wird, sofern der kommende Entwurf Gesetzeskraft erlangt, die Meisterprüfung machen müssen.

Viel dringlicher als diese Reform wäre eine andere Aenderung der Gewerbeordnung, wonach auch den freien I. Preisfestsetzungen und Preiskonventionen, in denen sie neuerdings stark arbeiten, untersagt würden. Nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung sind diese Kartellmanöver nur den Zwangs-I. verboten. —

Die österreichische Handwerkergesetzgebung ist der deutschen nicht nur vorangegangen, sondern sie hat den zünftlerischen Forderungen weitergehende Zugeständnisse gemacht als die deutsche. Ueber den Erfolg dieser gesetzgeberischen Initiative, der ungemein lehrreich ist, ist man hinreichend unterrichtet; wir wissen, daß er auf der ganzen Linie ausgeblieben ist. Oesterreich hat im Sinne der Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes die Gewerbefreiheit in großem Umfange eingeengt. Den Anfang der Reform machte die Gewerbenovelle v. 15./III. 1883. Sie befriedigte zwei Wünsche der Handwerkerpartei. Einmal schied man große Gruppen von Gewerben aus und bezeichnete sie als „handwerksmäßige". Für sie wurde der Nachweis einer besonderen Befähigung in der Weise verlangt, daß jeder, bevor er Meister werden kann, durch ein Lehr- und Arbeitszeugnis über eine mehrjährige, 2—4 jährige, Verwendung als Gehilfe dartun muß, daß er in dem betreffenden Gewerbe gearbeitet hat. Es wird aber keine Meisterprüfung verlangt, sondern nur der Nachweis der Verwendung im Gewerbe. Dieser sog. „Verwendungsnachweis", der für 26 Gewerbe eingeführt worden ist, stellt also eine mildere Form des Befähigungsnachweises dar, hat aber alle jene Uebelstände im Gefolge gehabt, welche sich an eine Zwangsabgrenzung der Gewerbe knüpfen. Seine Durchführung erzeugte zahllose Streitigkeiten, Schwierigkeiten für den Uebergang aus einem zu einem anderen Gewerbe, Schablonisierung in der Ausbildung, Hemmung der strebsamen und vorwärts schreitenden Meister und endlich eine unerträgliche Abhängigkeit von der Bureaukratie. Der zweite Punkt, den die neuere österreichische Gesetzgebung zu reformieren unternahm, war das I.wesen. Man nennt dort die Zwangs-I., die nach lebhaften parlamentarischen Kämpfen besonders durch das Gesetz von 1883 weiter ausgebaut wurden, „gewerbliche Genossenschaften". Ihr Wirkungskreis wurde in ähnlicher Weise wie in der neueren deutschen Gesetzgebung erweitert, ihnen also die Sorge für ein geordnetes Lehrlingswesen, die Gründung von Fachlehranstalten, Bildung von schiedsgerichtlichen Aussprüchen zur Austragung der Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern, Gesellenausschüssen, Krankenkassen usw. übertragen. Trotz dieses weiten Tätigkeitsbereichs, der in dem Verwendungsnachweis seine wesentlichste Stütze finden sollte, haben die neuen Zwangsgenossenschaften keinerlei wirksame Tätigkeit entfaltet. Es zeigte sich ein überraschender Mangel an genossenschaftlichem Geiste, und nur ein Bruchteil der handwerksmäßigen Gewerbe ist organisiert. Auch in dem letzten Jahrzehnt hat sich das nicht wesentlich geändert, obgleich eine Novelle von 1897 die Reformen des Lehrlings- und Genossenschaftswesens weiter in Fluß zu bringen suchte. Territorial sind die Handwerksgenossenschaften sehr verschieden verbreitet. In einer Reihe von Kronländern sind sie ziemlich entwickelt, in anderen ohne jede erhebliche Bedeutung. Obgleich die Gehilfenversammlungen (Gesellenausschüsse) ebenso wie die schiedsgerichtlichen Ausschüsse obligatorisch sind, bestehen sie bei einem Drittel der Genossenschaften nicht. Uebereinstimmend wird berichtet, daß für eine umfassende Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge so gut wie nichts geschieht. Weiter Kreise hat sich eine schwere Enttäuschung bemächtigt, ohne daß die Bewegung, den Befähigungsnachweis und den Genossenschaftszwang zu verschärfen, zum Stillstande gekommen wäre.

Den Mißerfolg der ganzen gesetzgeberischen Reform sieht jetzt auch die Gewerbepartei ein, und ihr radikal-zünftlerisches Programm verlangt deswegen den Befähigungsnachweis für jede Erzeugung von Handwerksware, auch wenn sie fabrikmäßig hergestellt wird. Die Fabrikanten sollen den I. beitreten, der Handel mit Handwerksware bleibt den Produzenten vorbehalten, Hausindustrie und Schwitzsystem werden untersagt, die wirtschaftlichen Verbände der Gewerbetreibenden müssen mit Staatskredit unterstützt und sie allein mit der Verteilung der Produktion und der Organisation des Absatzes betraut werden. Man sieht, die Mittelstandspolitiker scheuen selbst vor den verwegensten Reformvorschlägen nicht zurück, um den mittleren und kleineren Betrieben die Existenz zu sichern. Doch das ganze luftige Gebäude einer modernen Zunftverfassung wird an den Tatsachen der fortschreitenden Technik, an der Unentbehrlichkeit des Handels und an der Unmöglichkeit, von den Fabrikanten den Befähigungsnachweis zu fordern, scheitern. In Oesterreich ist also schon jetzt der Beweis geliefert, daß eine Zwangsorganisation des Kleingewerbes niemals zu dem erwünschten Ziele, der Erhaltung des Kleingewerbes, soweit es konkurrenzunfähig geworden ist, führen kann.

Diese Anschauungen haben aber bei den ausschlaggebenden österreichischen Gesetzgebern noch keinen Eingang gefunden. Der Entwurf einer neuen Gewerbeordnungsnovelle, der aus dem Jahre 1901 stammt, hat das Abgeordnetenhaus im Juli 1906 nach forzierten Beratungen und wesentlichen industriefeindlichen Modifikationen passiert. Der Befähigungsnachweis soll durch die Meisterprüfung weiterhin erschwert, die Autonomie der Gewerbegenossenschaften vergrößert, nur die Funktionen der staatlichen Genossenschaftsinstruktoren sollen erweitert werden.

Literatur: *s. Artt. „Handwerk" und „Lehrlingswesen".*

Biermer.

Digitized by Google

Institut, intern. stat. s. Statistik.

Interessenverbände, kaufmännische s. Unternehmerverbände, vgl. auch Kartelle und Trusts.

Internationale Arbeiterassoziation.

1. Ihre Gründung. 2. Ihr Wesen und ihre Entwickelung bis 1870. 3. Ihre Geschichte seit 1870 bis zu ihrer Auflösung 1876.

1. Ihre Gründung. Im Jahre 1862 fand in London eine Weltausstellung statt, die auch von einer Abordnung französischer Arbeiter, darunter der 1897 als Senator in Paris verstorbene Ciseleur Tolain, besucht wurde. Der Gedanke hierzu war von einigen französischen Industriellen und Zeitungen ausgegangen, und Napoleon III. hatte seine Ausführung begünstigt. In London wurden die „Brüder aus Frankreich" von ihren englischen Genossen herzlichst aufgenommen, und es fand ihnen zu Ehren am 5./VIII. ein internationales Arbeiterverbrüderungsfest statt. In den hierbei gehaltenen Reden wurde auch die Lohnfrage berührt und betont, daß zu deren gedeihlicher Lösung die Arbeiter der verschiedenen Länder sich nicht nur mit den Arbeitgebern, sondern auch untereinander verständigen müßten. Und weiter tauchte der Vorschlag auf, Arbeiterkomitees zu bilden, die „über die Fragen der internationalen Industrie in Gedankenaustausch treten" sollten.

Vorläufig blieb es allerdings nur beim Reden. Denn jedem Versuch, zu Taten überzugehen, stand in Frankreich das 1791 erlassene und dann in den Code pénal (Art. 415—16) übergegangene Koalitionsverbot entgegen. Hatte dasselbe ja auch 1850 die Handhabe zur Unterdrückung der 1849 angebahnten Föderation der französischen Arbeitervereinigungen geboten. Allein die in London ausgestreute Saat war auf fruchtbaren Boden gefallen und ging langsam auf; und nachdem den französischen Arbeitern die Koalitionsfreiheit gewährt worden war (Ges. v. 25./V. 1864), machte man sich auch an seine Verwirklichung.

Gefördert wurde dieselbe durch die Sympathieen der Arbeiterschaft in England und Frankreich sowie der europäischen Demokratie überhaupt für die 1863 ausgebrochene polnische Insurrektion gegen Rußland. Es kam mehrfach zu gemeinsamen politischen Demonstrationen, welche die Arbeiter der beiden Länder neuerdings einander näherten und zu einer Fortspinnung der 1862 angeknüpften Fäden führten, und schließlich am 28./IX. 1864 zu einem großen, von dem radikalen Londoner Philanthropen Professor Beesly präsidierten Meeting von „Arbeitern aller Nationen" in St. Martins Hall in London, auf welchem außer Engländern und Franzosen auch Italiener, Schweizer, Belgier und Deutsche vertreten waren. Hierbei kam nicht nur der politische Zweck zur Sprache, der die Versammlung veranlaßt hatte, sondern auch allgemeine soziale Fragen. Das Ergebnis war der Beschluß: einen internationalen Arbeiterbund zu begründen, und die Einsetzung eines Komitees zur Abfassung eines Programm- und Statutenentwurfs. So entstand die „Internationale".

Was so mit scheinbar unvermittelter Plötzlichkeit ans Licht trat, war selbstverständlich wie alle menschlichen und natürlichen Dinge allmählich und organisch geworden. Die Bestrebungen, die in gerader Linie von der Londoner Weltausstellung zu dem Meeting in St. Martins Hall führten, sowie dieses selbst lösten nur einen Gedanken aus, der lange vorher in den Köpfen Einzelner erst, dann Mehrerer und Vieler gekeimt und Wurzel gefaßt hatte. Man braucht nicht gerade die Internationale als einen besonderen Anwendungsfall der christlichen Idee einer allgemeinen Menschheitsverbrüderung, die ihrerseits wieder in der politischen Entwickelung der mittelmeerländischen Kulturwelt ihre Grundlage hatte, auf die modernen arbeitenden Klassen anzusehen. Man wird auch nicht geneigt sein, ihren direkten Ausgangspunkt in dem kosmopolitisch-fraternitären Inhalt der französischen Revolution zu suchen. Wer wird aber wohl leugnen wollen, daß Owens „Association of all classes of all nations" einen ersten Ansatz zur Internationale darstellt? Daß die Bestrebungen des „Jungen Europa" ebenfalls den Gedanken der internationalen Solidarität, wenngleich in politischer Färbung nur und auch sonst mit starken Einschränkungen, zum Ausdruck bringen? Daß schließlich dieser Gedanke jedenfalls in dem Sinne, wie ihn später die I. A. verwirklicht hat, auch schon von dem „Bunde der Gerechten" und dem „Kommunistenbunde" formuliert worden war? Hatte nicht bereits das „Kommunistische Manifest" ein halbes Menschenalter vor dem Meeting in St. Martins Hall den Ruf ergehen lassen: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!"? Der Unterschied gegenüber dieser unmittelbaren Vergangenheit war nur der, daß der enge Kreis, in dem diese sich abgespielt hatte, gesprengt und unendlich erweitert worden war.

Begreift man so die neue Organisation als das Schlußergebnis einer langen geschichtlichen Entwickelungsreihe, so darf doch auch die Rolle, die Einzelne bei ihrer Schaffung gespielt haben, nicht unterschätzt werden. Von allem Anfang an lag die geistige Leitung des Ganzen in den Händen von Karl Marx (s. d.), wie denn auch keiner hierzu mehr berufen war als der Mitverfasser des „Kommunistischen Manifestes". Und wie bei der Grundsteinlegung, so fiel Marx auch beim Ausbau der Internationale die Führung zu. Er hatte sie anfänglich gegen Joseph Mazzini zu verteidigen. Dieser, der nur geringes Verständnis für soziale Fragen besaß und sein ganzes Leben in politischen Verschwörungsgesellschaften verbracht hatte, wollte auch die „I. A." nach dem Muster einer solchen straff zen-

Digitized by Google

tralistisch organisiert wissen. Allein das vorbereitende Komitee lehnte seine Vorschläge ab und nahm das von Marx ausgearbeitete Programm („Inauguraladresse") und Statut an, die auch beide später vom Genfer Kongreß (1866) sanktioniert wurden.

2. Ihr Wesen und ihre Entwickelung bis 1870. Als Zweck der Vereinigung enthält das Statut: die Schaffung eines Zentralorgans für das planmäßige Zusammenwirken der in verschiedenen Ländern bestehenden und dasselbe Ziel, nämlich den Schutz, die Hebung und die vollständige Befreiung der Arbeiterklasse verfolgenden Arbeitergesellschaften. — Diese letzteren, die lokalen Arbeiterorganisationen der einzelnen Länder also, bilden — unbeschadet übrigens ihrer besonderen inneren Verfassung — „Sektionen" des Bundes und sollen sich, soweit es die nationale Gesetzgebung gestattet, wenn möglich „zu nationalen, durch zentrale Organe vertretenen Körperschaften zusammenschließen", um einerseits „den Erfolg der Arbeiterbewegung in jedem Lande" zu sichern und andererseits die „Nutzbarkeit des internationalen Generalrates", des Exekutivorgans der Assoziation, zu erhöhen. — Als oberste, richtunggebende und Kontrollinstanz der letzteren erscheint der Jahreskongreß der — „zur bestimmten Zeit am bestimmten Ort ohne jede besondere Einladung" zusammentretenden — Abgeordneten der einzelnen Sektionen. Er wählt auch den „Generalrat" und bestimmt dessen Sitz. — Der Generalrat wieder vermittelt zwischen den einzelnen Sektionen, empfängt deren Berichte über die Verhältnisse in ihren Sprengeln, unterstützt ihre Tätigkeit im Interesse der Arbeiterklasse, ergreift event. selbst die Initiative „zu Vorschlägen für die verschiedenen nationalen oder lokalen Gesellschaften", veranlaßt nötigenfalls die gleichzeitige Erörterung von „Fragen von allgemeinem Interesse, die in einer Gesellschaft angeregt wurden", sowie „gleichzeitige und gleichförmige Aktionen der assoziierten Gesellschaften".

Eine detaillierte Angabe über die Mittel zur Erreichung des letzten Zieles der Vereinigung fehlt in den Statuten. Es wird nur gesagt, daß „die verschiedenen Branchen und Sektionen an den Orten ihres Domizils und soweit ihr Einfluß reicht, die Initiative nicht allein in bezug auf allgemeine fortschrittliche Verbesserung des öffentlichen Lebens, sondern auch in bezug auf die Gründung von Produktivassoziationen und anderen der Arbeiterklasse nützlichen Einrichtungen ergreifen sollen". Nichts ist auch begreiflicher. Galt es ja vorläufig Angehörige der verschiedensten Richtungen zu gemeinsamem Tun zu vereinigen: Sozialisten aller Spielarten, englische Gewerkvereinler, bürgerliche Sozialpolitiker und Philanthropen, Anarchisten. Man ging also allem Trennenden aus dem Wege, gelangte aber freilich infolgedessen nicht über allgemeine Redensarten hinaus, so daß jedenfalls eine Scheidung der Geister sich vollziehen mußte, sobald man zu schärferer Formulierung des Programms schritt.

Auf dem ersten (Genfer) Kongreß (3.—8./IX. 1866) war das noch nicht der Fall, sondern waltete noch die oben charakterisierte Tendenz vor. Man wich also z. B. bestimmter Stellungnahme der Religion sowie einzelnen Plänen sozialer Reorganisation gegenüber aus und begnügte sich mit Beschlüssen zugunsten des 8-Stundentages für Erwachsene und einer Beschränkung der Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter sowie gegen die indirekten Steuern und die stehenden Heere. Immerhin aber wurde bereits bei aller Empfehlung der Gewerkvereine denselben angeraten, künftig nicht nur den unmittelbaren Uebergriffen des Kapitals entgegenzutreten, sondern „bewußt als Brennpunkte der Organisation der Arbeiterklasse zu handeln: im großen Interesse ihrer vollständigen Emanzipation".

Radikaler zeigt sich der darauffolgende Kongreß in Lausanne (2.–8./IX. 1867). Es hängt dies einerseits mit dem treibenden Einflusse von Marx zusammen und andererseits mit einer Reihe äußerer Erfolge der Internationale in diesem Jahre, die sich in den nächstfolgenden noch steigern sollten. Dank der — übrigens mehr moralischen als materiellen — Unterstützung des Bundes wurde der Lohnkampf der Pariser Bronzearbeiter (Februar 1867) siegreich durchgeführt, und auch in England förderte sie wiederholt aus Lohnstreitigkeiten entsprungene Strikes dadurch, daß es ihr gelang, den Zuzug deutscher und belgischer Arbeiter fernzuhalten oder sogar wieder rückgängig zu machen. Mit der — objektiv freilich ganz unbegründeten oder doch sicher unverhältnismäßigen — Furcht der Unternehmer vor der Macht der Internationale wuchs natürlich auch das Vertrauen der Arbeiterschaft in dieselbe und ihr eigenes Kraftbewußtsein. Dieses zeigte sich in dem stärkeren Hervortreten der radikalen Strömungen innerhalb des Bundes, jenes in dem raschen Wachstum seiner Anhängerschaft, und Marx benutzte diese Entwickelung, um die Internationale mit den von ihm im „kommunistischen Manifest" (vgl. Art. „Sozialdemokratie") niedergelegten Ideeen zu erfüllen. In Lausanne kam es allerdings noch zu keinen entscheidenden Beschlüssen in dieser Richtung. Doch zeichnete sich bereits der Gegensatz zwischen ihr und der proudhonistischen Majorität in der Diskussion scharf ab, und man einigte sich auch auf eine Resolution gegen Verallgemeinerung der Gewerkvereine in „ihrer jetzigen Form", da diese „die Bildung eines sog. 4. Standes mit Zurücklassung eines ganz elenden 5. zur Folge haben würde". Auf dem Brüsseler Kongreß (6.—13./IX. 1868) drang dann der Kollektivismus siegreich vor. Auf Antrag des Belgiers César de Paepe (1841—19./XII. 1890) wurde eine Resolution gefaßt, welche die Verstaatlichung der Bergwerke und des landwirtschaftlich genutzten Bodens und deren vertragsmäßige Ueberlassung an Arbeitergesellschaften, sowie die Uebernahme der Wälder und Verkehrsanstalten in Staatsbetrieb forderte. Allgemeiner und schärfer noch lautete der Beschluß des Baseler Kongresses (5.—11./IX. 1869): „daß die Gesellschaft das Recht besitzt, das Privateigentum an Grund und Boden abzu-

Digitized by Google

schaften", und „daß diese Umwandlung eine Notwendigkeit ist".

3. Ihre Geschichte seit 1870 bis zu ihrer Auflösung 1876. Zu einer weiteren Entwickelung der prinzipiellen Stellungnahme der Internationale zur Privateigentumsordnung ist es nicht gekommen, und zwar aus äußeren Gründen. Der deutsch-französische Krieg vereitelte die Abhaltung des für 1870 erst nach Paris und dann nach Mainz einberufenen Kongresses. Im folgenden Jahr war ein solcher wegen der heftigen Verfolgungen unmöglich, denen die Internationale ausgesetzt war. Der Haager Kongreß (5. bis 7./IX. 1872) endlich führte tatsächlich zur Sprengung des Bundes.

Große materielle Machtmittel hat die Internationale nie besessen. Die Zahl ihrer Mitglieder war allerdings bedeutend, namentlich in den romanischen Ländern, ferner in England und in den Vereinigten Staaten, — während sie in Deutschland 1000 nicht überschritten haben soll. Allein es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß sie nur eine geringe Minderheit der Arbeiterschaft in den verschiedenen Ländern umfaßte. Auch die Geldmittel, über welche sie verfügte, konnten unter diesen Umständen nicht groß sein: die Sektionsmitglieder zahlten zur Deckung der fortlaufenden Ausgaben des Generalrates einen Jahresbeitrag von 50 Cent. an die allgemeine und bis zu 2 Frcs. an die Ortsgruppenkasse. Ihre Macht beruhte also hauptsächlich auf dem Eindrucke „der bisher unerhörten Tatsache der versuchten Vereinigung des europäischen und amerikanischen Proletariats". Dieser Eindruck nun war ein gewaltiger — bei den Unternehmern und Regierungen sowohl, als auch bei dem Bunde selbst. Diesen erfüllte er mit einem objektiv ganz unberechtigten Kraftbewußtsein und jene mit einer übertriebenen Besorgnis, die ebenso unbegründet war. Daher auch die strenge Repression von seiten der Regierungen, wie in Frankreich 1868 zur vollständigen Unterdrückung jeder offiziellen Organisation der Internationale gedieh und nach dem deutsch-französischen Kriege allerwärts außerordentlich zunahm.

Es hing dies auch mit der Haltung des Bundes gegenüber der Pariser Commune (s. Art. „Die Commune in Paris", Bd. I, S. 632 fg.) zusammen.

Auf dem Brüsseler Kongreß schon waren Protestresolutionen gegen den Krieg gefaßt und „den Arbeitern die Einstellung jeder Arbeit für den Fall, daß in ihren Ländern ein Krieg zum Ausbruch kommen sollte", empfohlen worden. Demgemäß leitete auch die Internationale beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges eine allgemeine Bewegung gegen denselben ein (Adresse v. 23./VII. 1870). Nach dem Sturz des Empire protestierte sie (Adresse v. 9./IX. 1870) einerseits gegen die Annexion von Elsaß-Lothringen und forderte — nicht ohne Erfolg — die deutschen Arbeiter zu Kundgebungen gegen dieselbe auf; andererseits warnte sie die französischen Arbeiter als vor einer „verzweifelten Torheit" vor „jedem Versuch, die neue (republikanische) Regierung zu stürzen, wo der Feind fast schon an die Tore von Paris pocht". An dem Ausbruch des Pariser Kommuneaufstandes war sie also vollständig unschuldig. Nach dessen Niederwerfung jedoch solidarisierte sie sich mit demselben. Die Folge war ein Zurückgehen ihrer Anhängerschaft in England; das Gesetz v. 14./III. 1872 in Frankreich, das die Teilnahme an der Internationale mit Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, Geldbußen von 50—1000 Frcs. und (fakultativ) 5—10-jährigem Ehrverlust bedrohte; Verfolgungen der Internationalisten in Deutschland, Italien, Oesterreich-Ungarn.

Zugleich sah sich der Bund nach außen hin kompromittiert und in seiner inneren Organisation gefährdet durch die anarchistischen Bestrebungen eines Teiles seiner Mitglieder unter Führung Bakunins (s. Art. „Anarchismus" oben Bd. I S. 89 fg.), der seit 1869 der Internationale angehörte. Auf dem Haager Kongreß kam es zwischen dieser Gruppe und den „Autoritären" unter Marx zu einer entscheidenden Auseinandersetzung, die mit dem Siege der letzteren endigte. Entgegen der anarchistischen Anschauung, daß „die Zerstörung jeder politischen Macht erste Aufgabe des Proletariats" sei, resolvierte der Kongreß: „die Eroberung der politischen Macht ist die erste Pflicht des Proletariats". Der Generalrat wurde nicht, wie es die Bakuninsche Gruppe forderte, abgeschafft bezw. in ein einfaches, den Verkehr zwischen autonomen Sektionen vermittelndes Korrespondenzbureau umgewandelt, sondern sein Machtkreis gegenüber den einzelnen Sektionen und sogar ganzen Föderationen erweitert: er sollte solche künftig suspendieren können. Endlich wurden Bakunin und Genossen aus dem Bunde ausgeschlossen und der Sitz des Generalrats aus London nach New-York verlegt.

Eine nicht unerhebliche Minderheit hatte auf dem Kongresse zu Bakunin gehalten. Sie verließ ebenfalls die Internationale. Von New York aus wurden ferner die jurassische, belgische, spanische und italienische Föderation ausgeschlossen oder nicht anerkannt. Kurz die Spaltung war da und nicht mehr zu überkleistern; damit auch das Ende der Internationale. Sie führte von da ab nur mehr ein Scheinleben, obschon noch einmal ein Kongreß zu Genf (8.—13./IX. 1873) zustande kam, und löste sich am 15./VII. 1876 auf. Auf der letzten Delegiertenversammlung

Digitized by Google

waren nur mehr 14 amerikanische Sektionen vertreten gewesen.

Literatur: *„Vorbote", hrsg. v. **J. Ph. Becker**, Genf, Jahrg. 1866/71. — **W. Eichhoff**, Die internationale Arbeiterassoziation, Berlin 1868. — Der Bürgerkrieg in Frankreich. Adresse des Generalrats d. Internationalen Arbeiterassoziation (3. deutsche Aufl. mit Einleitung v. **Engels**, Berlin 1891). — **G. Raimondi**, Contro l'Internazionale, Milano 1871. — **O. Testut**, L'Internationale (3. Aufl.), Paris 1871 (deutsch u. d. T.: Die Internationale, ihr Wesen und ihre Bestrebungen, Leipzig 1872); Le live bleu de l'Internationale. Rapports et documents officiels, Paris 1872; L'Internationale et le Jacobinisme au ban de l'Europe, 2 Bde., Paris 1872. — **B. Malon**, L' Internationale (i. d. „Republique républicaine", Lyon 1872, Neudruck Paris 1895). — Les séances officielles de l'Internationale à Paris (4. Aufl.), Paris 1872. — **Edm. Villetard**, Histoire de l'Internationale, Paris 1872. — **Onslow Yorke**, Secret history of the international working mans association, London 1872 (deutsch u. d. T.: Geheime Geschichte der Internationalen Arbeiterassoziation, Berlin 1872). — **L. Favre**, Histoire de l'Internationale, 2 Bde., Paris 1879. — **W. Lexis**, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. — **O. Gnocchi-Viviani**, L'internazionale nella Commune di Parigi, Mailand 1879. — **G. Adler**, Art. „Internationale", H. d. St., 1. Aufl., Bd. IV, S. 591 fg. — **Engels**, Art. „Marx", im H. d. St., IV, S. 1132 fg.; Art. „Internationale Arbeiterassoziation", in **Stegmann** und **Hugo**, Handbuch des Sozialismus. — **E. Bernstein**, Am Gedenktage der Internationale (i. d. „Neuen Zeit", 1892/93, XII. Jahrg., II. Bd.). — **Derselbe**, Die Landfrage auf den Kongressen der Internationale (ebenda 1893/94, XIII. Jahrg., I. Bd.). — **Marie Stromberg**, Michel Bakounine (i. La Revue socialiste, 1895, II. Bd., S. 549/69, 672/97); Bakounine en Italie (ebenda 1898, I. Bd., S. 175/81, 595/604). — **Alb. Richard**, Les propagateurs de l'Internationale en France (ebenda 1897, I. Bd., S. 641/67). — **W. Tcherkessof**, Précurseurs de l'Internationale (Nr. 16 der „Bibliothèque des Temps nouveaux"), Paris 1899; Pages d'histoire socialiste (Nr. 3 ebenda), ebenda 1896. — **M. Bach**, Beiträge zu einer Geschichte der Internationale (in „Die Neue Zeit", 1901/02, XX. Jahrg., I. Bd., S. 549 bis 558, 585/89). — **K. Marx**, Briefe von, an D. Kugelmann (ebenda II. Bd., Heft 1—6, 12—13, 15, 17, 19, 25). — **Gustav Jaeckh**, Die Internationale, Leipzig 1904. — **Pierre Ramus**, Nach vierzig Jahren. Ein historisches Gedenkblatt zur 40-jährigen Gründung der Internationalen Arbeiterassoziation. London 1905. — **James Guillaume**, L'Internationale. Documents et souvenirs (1864 bis 1878), I. Bd., Paris 1906. — S. Artt. „Sozialdemokratie" und „Sozialismus und Kommunismus".*

Carl Grünberg.

Invalidenversicherung.

1. Begriff und Arten. 2. Private I. in Deutschland. 3. Soziale I. in Deutschland. a) Entwickelung und Bedeutung. b) Die Versicherten. c) Die Versicherungsorgane. d) Die Versicherungsleistungen. e) Statistik. 4. Die I. im Ausland.

1. Begriff und Arten. Unter I. wird im allgemeinen die durch das deutsche Reichsgesetz vom 22./VI. 1899 bezw. 13./VII. 1899 eingeführte soziale Zwangsversicherung der Arbeiter verstanden. (Vgl. Art. Arbeiterversicherung oben Bd. I S. 160 fg.) Allein, diese Fassung des Begriffes ist zu eng; denn es gibt auch eine private I., die aber durchaus nicht einheitlich gestaltet ist. Gemeinsam ist allen Arten der I. der Zweck, die Versicherten für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit materiell zu versorgen; dabei ist zu beachten, daß häufig eine I. in anderen Versicherungsarten mitenthalten ist, beispielsweise in der sozialpolitischen Arbeiterunfallversicherung des Deutschen Reiches eine I., falls die Erwerbsunfähigkeit aus Betriebsunfällen herrührt, während die erwähnten I.gesetze nur eine durch Alter oder Siechtum hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit berücksichtigen. Der Begriff der Invalidität, der Erwerbsunfähigkeit ist von der Privatversicherung ein durchaus verschiedener; in der reichsrechtlichen I. gilt als Invalide eine Person, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dieser Zustand ist anzunehmen, wenn die Personen nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, welche ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Berufs zugemutet werden kann, 1/3 desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

2. Private I. in Deutschland. Bei der privaten I. ist zu unterscheiden zwischen einer solchen, die seitens einzelner Industrieller, Eisenbahnen, Verwaltungen, Bergwerke etc. für ihre Angestellten eingerichtet wird, und der I., welche geschäftsmäßig von einzelnen Versicherungsunternehmungen betrieben wird. Die I. ist jedoch als selbständige Versicherungsart nur sehr spärlich entwickelt. Häufig ist sie vielmehr lediglich als eine Art Zusatz zur gewöhnlichen Lebensversicherung gedacht. In wachsendem Maße verbreitet sich auch eine Art der Lebensversicherung, bei der gegen höhere Anfangsprämien die weitere Prämienzahlung im Falle der Invalidität des Versicherten wegfällt. Eine Reihe von Anstalten, vorzugsweise auch die kleineren Kassen, gewähren eine I. nur zusammen mit Krankenversicherung, andere mit Pensionsversicherung. Die I. wird von etwa 25 deutschen Anstalten betrieben, von denen die meisten die I. im letzten Jahrzehnt des

Digitized by Google

19. Jahrh. aufgenommen haben, nur 6 vor 1890. Dabei versteht jedoch, wie schon erwähnt, nahezu jede Anstalt etwas anderes unter Invalidität. Ueber den Umfang der I., wie sie bei zahlreichen kleineren Kassen, darunter vielen, die den Beamtenkörper einer einzelnen Firma oder Korporation umfassen, ausgeübt wird, fehlen genaue Angaben. Einen umfangreicheren Geschäftsbetrieb in der privaten I. steht vor allem der Mangel ausreichender technisch-statistischer Grundlagen entgegen.

3. Soziale I. in Deutschland. a) Entwickelung und Bedeutung. Wie die Benennung des Gesetzes vom 22./VI. 1889 andeutet, ist in ihm die I. der Arbeiter verbunden mit einer Altersversicherung (s. d. Art. oben Bd. I S. 82 fg.). Wenn die Novelle zu dem Gesetz vom 13./VII. 1899 (in Kraft getreten am 1./I. 1900) nur noch die Benennung Gesetz führt, so ist hieraus nicht etwa zu schließen, daß die Altersversicherung aus dem Gesetz entfernt worden ist; die neue Benennung deutet vielmehr nur an, daß tatsächlich das Gesetz im wesentlichen der I. dient, während die Altersversicherung nur in verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kommt, da erst vom 70. Lebensjahr ab Altersrenten gewährt werden, Invalidenrenten aber ohne Rücksicht auf das Alter des Versicherten. Die Altersrenten betragen nur etwa 10 %, die Invalidenrenten dagegen 90 % der Leistungen der deutschen I. Im übrigen hat das zweite Gesetz zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen gebracht.

Durch die Aufzählung der verschiedenen Betriebsarten der I. ist deren Entwickelung bereits ausreichend angedeutet: neben die bereits früh vorhandenen, von den Arbeitern, insbesondere der Bergwerke organisierten Kassen treten solche, die seitens der Unternehmer ins Leben gerufen werden und teilweise, insbesondere bei den Eisenbahnen, zu einer zwangsweisen I. führen. Die Aera der sozialpolitischen Versicherungsgesetzgebung bringt nach Einführung der zwangsweisen Krankenversicherung (s. d. Art.) und Unfallversicherung (s. d. Art.) die zwangsweise I. verbunden mit einer Altersversicherung der Arbeiter.

Diese ist nichts anderes als eine folgerichtige Notwendigkeit, wenn man überhaupt eine staatlich geförderte Arbeiterversicherung als richtig anerkennt. Denn es wäre unbillig, einen durch Unfall invalide gewordenen Arbeiter sicher zu stellen, nicht aber einen solchen, der durch Krankheit oder Siechtum der Invalidität verfällt. In vielen gesundheitsgefährlichen Betrieben sind die Arbeiter schon vom 30., 40. oder 50. Lebensjahr an nicht mehr zu schwerer Arbeit imstande. Wenn man daher auf der einen Seite zugibt, daß die Industrie in ihrer Gesamtheit die Entschädigungen für Betriebsunfälle als Produktionskosten der Arbeit auf sich zu nehmen habe, so muß man auch weiter zugeben, daß die durch andere als Betriebsunfälle im Dienste der Produktion erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter wenigstens einen Teil der Versicherungsentschädigungen von den Produzenten oder sogar der Allgemeinheit erhalten müssen.

b) Die Versicherten. Der von der I. umfaßte Personenkreis ist umfangreicher als der bei der sozialen Kranken- und Unfallversicherung; denn die I. ergreift die ganze Arbeiterklasse ohne Rücksicht auf den Berufszweig.

I. Einer unmittelbar auf dem Reichsgesetz beruhenden Versicherungspflicht unterliegen:

a) Unbedingt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes, alle mindestens 16 Jahre alten Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, oder als zur Schiffsbesatzung deutscher Fahrzeuge gehörend, gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

b) Unter der Bedingung, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (mit Ausnahme der in Apotheken beschäftigten), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptbedarf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, schließlich Schiffsführer.

1. Der Bundesrat kann eine Ausdehnung der Versicherungspflicht eintreten lassen entweder für das ganze Reich oder mit Beschränkung für gewisse Bezirke, auf:

a) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

b) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter, auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch dann, wenn die Hausindustriellen die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch einen solchen Bundesratsbeschluß sind bisher die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabriken und der Textilindustrie versichert.

2. Eine Einschränkung erfährt dieser Kreis durch eine Reihe gesetzlicher Vorschriften, nach welchen von der Versicherung ausgeschlossen sind u. a. Beamte des Reichs,

Digitized by Google

der Bundesstaaten und kommunalen Verbände, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Anstalten, solange sie nur zur Ausbildung beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Pensionsberechtigung in einem gewissen Mindestbetrag gewährleistet ist.

3. Ferner sind auf ihren Antrag zu befreien u. a. Personen, welche im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten und zwar für nicht mehr als 12 Wochen oder für nicht mehr als 50 Tage Lohnarbeit übernehmen, im übrigen ihren Lebensunterhalt aber selbständig erwerben.

II. Neben dem Versicherungszwang kennt das I.gesetz eine Versicherungsberechtigung, die das Gesetz nicht glücklich Selbstversicherung nennt. Freiwillig können der I. die nachstehenden Gruppen von Personen beitreten, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark aber nicht über dreitausend Mark beträgt.

b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.

c) Personen, welchen als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt gewährt wird.

d) Personen, die zufolge der vorübergehenden Natur ihrer Beschäftigung durch Bundesratsbeschluß von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind.

Eine weitere Ausdehnung der freiwilligen I. steht bevor. (Vgl. Art. „Handwerkerversicherung".)

Eine freiwillige Weiterversicherung dürfen diejenigen Personen nehmen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden. Auch eine freiwillige Erneuerung einer erloschenen I. kennt das Gesetz.

c) Die Versicherungsorgane. 1. Die Versicherungsanstalten (Landesversicherungsanstalten, I.anstalten), welche mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet einen örtlich begrenzten Wirkungskreis in Anlehnung an Provinzen oder Bundesstaaten haben sowie staatliche Garantie ihrer Leistungen genießen, sind in der Regel die Träger der I. An der Spitze der Versicherungsanstalt steht der Vorstand, der die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde besitzt und dessen Geschäfte von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für den die Anstalt errichtet ist, wahrgenommen werden. Die Vorsitzenden werden vom Kommunalverband bezw. der Landesregierung bestellt. Neben dem Vorstand sind ehrenamtliche Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten tätig. Auf Grund des Statuts, welches für jede Anstalt vorgeschrieben ist und der Genehmigung des Reichsversicherungsamts unterliegt, können noch andere Personen dem Vorstande angehören. Der für jede Versicherungsanstalt weiterhin vorgeschriebene Ausschuß besteht aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. In erheblichem Umfang sind untere Verwaltungsbehörden im Dienste der I. tätig, insbesondere zur Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Renten, zur Begutachtung der Einziehung oder der Einstellung von Rentenzahlungen u. dgl. m. Das Gesetz von 1900 hat die Einrichtung der früher vorhandenen lokalen Ausführungsbehörden der Vertrauensmänner beseitigt, andererseits die Errichtung von Rentenstellen genehmigt, welche als Organ der Versicherungsanstalten mit dem Charakter einer öffentlichen Behörde für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte fakultativ errichtet werden können, während deren obligatorische Einführung mit Recht gefordert worden ist.

2. Neben den Versicherungsanstalten bestehen sog. besondere Kasseneinrichtungen, und zwar fünf Pensionskassen der größeren Eisenbahnverwaltungen und vier Knappschaftspensionskassen, welche vom Bundesrat zufolge Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zugelassen worden sind. Eine Erweiterung des Kreises dieser besonderen Kassen ist möglich.

3. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die Seeberufsgenossenschaft, da dieser zufolge der eigenartigen Verhältnisse der Seeleute gestattet worden ist, nicht nur deren Unfallversicherung, sondern auch deren I. zu übernehmen unter der Bedingung der gleichzeitigen Einführung der Witwen- und Waisenversicherung für die Seeleute. Das vorgeschlagene Statut hat bereits die erforderliche Genehmigung des Bundesrates erhalten.

Die auch für die Unfallversicherung tätigen Schiedsgerichte werden für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt errichtet und bestehen aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Das Reichsversicherungsamt ist bei der Alters- und I. in mehrfacher Beziehung tätig (wie bei der Unfallversicherung), nämlich als oberster Gerichtshof bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, als Aufsichtsbehörde usw. (vgl. Art. „Reichsversicherungsamt"). Als besondere

Digitized by Google

Abteilung des Reichsversicherungsamts ist die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts hervorzuheben, welche zur Durchführung der rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten der I. eingerichtet ist.

Die einzelnen Organe greifen in der Weise ineinander, daß Rentenansprüche bei der unteren Verwaltungsbehörde (Polizei, Magistrat, Landrat usw.) geltend gemacht werden, ev. auch bei den Rentenstellen. Der Antrag nebst den erforderlichen Beweisstücken wird nach Prüfung (Klarstellung des Sachverhaltes, ev. durch Akteneinforderung oder ärztliche Begutachtung) der zuständigen Versicherungsanstalt übermittelt. Darauf erfolgt ein anerkennender oder ablehnender Bescheid. Gegen die Entscheidung ist Berufung bei dem für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, gegen dessen Entscheidung Revision beim Reichsversicherungsamte zulässig. Bei dem Anspruch auf Beitragserstattung besteht das Rechtsmittel der Beschwerde beim Reichsversicherungsamt.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der zuständigen Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen bewirkt.

Was die Vermögensverwaltung betrifft, so ist in dieser jede Anstalt selbständig, wenngleich das neue Gesetz eine Unterscheidung von Gemeinvermögen und Sondervermögen eingeführt und so eine gewisse Zentralisation der Finanzen bei Dezentralisation der Verwaltung ermöglicht hat. Der Unterscheidung in Gemein- und Sondervermögen entspricht diejenige in Gemeinlast und Sonderlast, je nachdem es sich um Lasten handelt, welche von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringen sind, oder um solche, welche den einzelnen Anstalten verbleiben.

Die Anlage der Vermögensbestände geschieht in weitem Umfang in gemeinnütziger Weise. Ende 1904 waren von den 1 158 345 000 M. betragenden Vermögen der 31 Versicherungsanstalten und der 9 besonderen Kasseneinrichtungen über 36% und zwar 133 525 443 M für den Bau von Arbeiterwohnungen und 284 444 008 M. für andere gemeinnützige Zwecke hergegeben worden.

d) Die Versicherungsleistungen. Hinsichtlich der Leistungen der Versicherungsanstalten an die Versicherten sind zu unterscheiden Invalidenrenten und Altersrenten.

1. **Invalidenrenten** erhalten vorübergehend Erwerbsunfähige nach 26 Wochen ununterbrochen dauernder Erwerbsunfähigkeit für die weitere Dauer derselben. Insbesondere aber erhalten Invalidenrenten dauernd erwerbsunfähige Versicherte.

2. **Altersrenten** erhalten ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit versicherte Personen, welche 70 Jahre alt sind.

3. An Stelle der Geldrenten kann ein **Heilverfahren** treten, falls ein Versicherter dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet. Durch statutarische Bestimmung können auch in gewissem Umfang Naturalleistungen sowie Unterbringung in ein Invalidenhaus statt Rentenzahlung erfolgen. Ausländer können eine Kapitalabfindung statt Rente erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz im Reiche aufgeben.

Die **Wartezeit** beträgt bei der Invalidenrente, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, anderenfalls 500 Beitragswochen. Bei der Altersrente beträgt sie 1200 Beitragswochen.

Die **Höhe der Renten** richtet sich nach der Zahl der Beiträge, welche für den Versicherten geleistet sind, und diese Beiträge können wieder je nach der Lohnklasse, innerhalb deren der Versicherte gestanden hat, verschieden sein. Dagegen spielt der Grad der Erwerbsunfähigkeit bei der Höhe der Renten keine Rolle. Die Grundlage jeder Rente bildet ein Reichszuschuß von 50 M.; dazu kommt bei jeder Invalidenrente ein Grundbetrag, welcher nach Lohnklassen abgestuft ist und in Steigerungen von 10 zu 10 M. in den 5 Lohnklassen 60—100 M. beträgt. Die Lohnklassen werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes der Versicherten gebildet, so daß umfaßt:

Klasse	I	bis zu 350 M. einschließlich,						
„	II	von mehr als	350	bis zu	550	M.		
„	III	„	„	„	550	„	„	850 „
„	IV	„	„	„	850	„	„	1150 „
„	V	„	„	„	1150	M.		

Zu diesem Reichszuschuß und dem Grundbetrag hinzu kommen sog. **Steigerungssätze**, welche ebenfalls nach den Lohnklassen abgestuft sind.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I	=	3 Pf.
„ „ „	II	=	6 „
„ „ „	III	=	8 „
„ „ „	IV	=	10 „
„ „ „	V	=	12 „

Soviel Beitragswochen einer jeden Lohnklasse nachgewiesen sind, soviel Wochen Zuschläge jeder Lohnklasse werden hinzugerechnet. Der Mindestbetrag der gesamten in monatlichen Beiträgen im voraus zu entrichtenden Invalidenrente beträgt nach den Lohnklassen 116,40 M. (Kl. I), 126 M. (Kl. II), 134,40 M. (Kl. III), 142,20 M. (Kl. IV), 150 M. (Kl. V). Die Höhe der Rente nach etwa 50 Jahren (Beharrungszustand) beträgt (abgerundet) in den einzelnen

Digitized by Google

Lohnklassen: 185,40 M., 270 M., 330 M., 390 M., 450 M.

Bei der Altersrente fällt der Steigerungssatz weg. Außer dem Reichszuschuß von 50 M. ist von der Versicherungsanstalt zu leisten in Lohnklasse I: 60 M., in Kl. II: 90 M., in Kl. III: 120 M., in Kl. IV: 150 M., in Kl. V: 180 M., so daß die gesamte Altersrente (abgerundet) zwischen 110 und 230 M. sich bewegt.

Das Gesetz ordnet die Unpfändbarkeit der Renten an und verbietet ihre Beschlagnahme. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht dem Versicherten jedoch nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Auch kann diese ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines Verbrechens des Versicherten entstanden ist. Ein Ruhen der Rente erfolgt während einer Inhaftierung, bei einem Aufenthalt im Ausland, oder wenn der Versicherte bereits Unfallrente oder Pension bezieht, falls die Invaliden- oder Altersrente mit jenen Ansprüchen zusammen den 7 1/2 fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt.

Schließlich ist die Rückerstattung der Hälfte der geleisteten Beiträge möglich, falls gewisse Voraussetzungen vorliegen.

II. Aufgebracht werden die Leistungen durch das Reich, die Arbeitgeber und die Arbeiter. Das Reich leistet bei jeder Rente einen Betrag von 50 M. neben einer Reihe sonstiger Leistungen, während die übrigen Kosten je zur Hälfte von den Versicherten und Arbeitgebern durch laufende Beiträge aufgebracht werden. Die Entrichtung erfolgt durch Einkleben von Marken in Quittungskarten.

Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen im voraus auf bestimmte Zeiträume und zwar zunächst für die Zeit bis zum 21./XII. 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, daß durch diese gedeckt werden: die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten (Kapitaldeckungsverfahren).

In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen. Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in	Lohnklasse	I = 14	Pf.
„	„	II = 20	„
„	„	III = 24	„
„	„	IV = 30	„
„	„	V = 36	„

Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags.

Die Entrichtung der Beiträge kann nach besonderer Anordnung gewisser Behörden auch von einer Einziehungsstelle vorgenommen und bereits bestehenden Kassen z. B. Krankenkassen, übertragen werden oder aber es können besondere Hebestellen errichtet werden.

e) Statistik zu 3. s. S. 135—137.

4. Die I. im Ausland. Wie erwähnt, hat bis heute nur das Deutsche Reich eine Invaliden-Arbeiterversicherung im engeren Sinn, d. h. mit Versicherungszwang. Aber es liegt auf der Hand, daß das Beispiel Deutschlands nicht unbemerkt von den übrigen Staaten und den hauptsächlich interessierten politischen Kreisen bleiben konnte. In der Tat haben eine Reihe von Staaten seit mehreren Jahren sich bemüht, eine I. nach deutschem Muster einzuführen. Das gilt u. a. für Oesterreich, Frankreich, Holland, Luxemburg, Schweden, Norwegen. Zu einem positiven Ergebnis ist man aber noch nirgendwo gelangt und es erübrigt sich daher auf die verschiedenen Projekte der einzelnen Länder des näheren einzugehen.

Die Arbeiterorganisationen, insbesondere die Hilfskassen, welche z. B. in England auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens beachtenswerte Leistungen auf dem Wege der Freiwilligkeit aufweisen können, versagen durchweg hinsichtlich der I. Auch die oben sub 2 kurz erwähnte private I. bei Aktiengesellschaften usw. ist im Ausland ebensowenig weit verbreitet wie in Deutschland. Dasselbe gilt hinsichtlich der freiwilligen Fürsorge von Unternehmen für ihre Angestellten, wenn auch eine Anzahl rühmlicher Ausnahmen wohl in allen Ländern zu bemerken ist.

Literatur: *(Außer der im Art. „Arbeiterversicherung" angeführten): Reichstagsdrucksachen 1888 bis 89, 1898/99. — v.* **Woedtke,** *Art. „Invaliditäts- und Altersversicherung", im H. d. St., 2. Aufl., IV. Bd., S. 1360 fg. —* **Rosin,** *Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. II, 1905; 2. Die Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, II. Aufl., 1904. —* **Keiner,** *Die Entwickelung der deutschen I., 1904. — Berichte der internationalen Arbeiterversicherungs-Kongresse, insbesondere des Wiener Kongresses, 1905. — Ueber die private I. vergleiche* **Eggenberger,** *Die Herstellung der Invaliden-Sterbetafeln in Proceedings of the fourth International Congress of Actuaries, 1. Bd., New York 1904. —* **Manes,** *Versicherungswesen, 1905, § 55. — Veröffent-*

Digitized by Google

e) Statistik. Der I. unterlagen

1890	11 490 200	Personen	=	231	pro	Mille	d.	Ges.-Bevölk.	=	pro	Mille	der	erwerbst.	Bevölk.	
1895	12 144 500	„	=	234	„	„	„	„	791	„	„	„	„	„	
1900	13 015 100	„	=	232	„	„	„	„	800	„	„	„	„	„	
1903	13 567 200	„	=	231	„	„	„	„	810	„	„	„	„	„	
1904	13 756 400	„	=	232	„	„	„	„	920	„	„	„	„	„	

Jahr	Einnahmen					Ausgaben				
		Beiträge					Entschädigungsleistungen			
	Einnahmen überhaupt	der Arbeitgeber	der Versicherten	Zuschuß des Reiches	Zinsen und sonstige Einnahmen	Ausgaben überhaupt	Entschädigungsleistungen überhaupt	Heilverfahren usw.	Außerordentliche Leistungen	Invalidenhauspflege
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1891	100 817 912	46 986 065	46 986 065	6 049 848	795 934	19 198 857	15 299 506	373	—	—
1895	133 058 450	51 360 469	51 360 469	16 933 195	13 404 317	48 743 800	42 680 675	631 789	—	—
1900	187 070 430	64 385 208	64 385 208	30 761 768	27 538 246	103 973 219	92 729 264	5 578 254	70 469	15 060
1904	238 500 528	77 043 900	77 043 900	45 275 550	39 137 178	162 376 065	148 355 804	10 908 430	486 039	254 068

Ausgaben											Vermögen
Entschädigungsleistungen						Gesamtverwaltung					
Invalidenrente	Krankenrente	Altersrente	Beitragserstattung für			Gesamtverwaltung überhaupt	Beitragserhebung und Kontrolle	Rentenfeststellung	Schiedsgerichte	Verwaltung	
			Heirat	Unfall	Tod						
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
129	—	15 299 004	—	—	—	3 899 351	1 205 988	6 895	257 671	2 428 797	81 619 055
15 332 799	—	26 496 741	158 563	—	60 783	6 063 125	1 814 584	221 527	343 918	3 683 096	413 145 354
53 573 150	651 407	26 224 203	4 938 986	11 027	1 666 708	11 243 955	2 975 768	832 177	404 041	7 031 969	845 759 051
105 346 175	2 634 679	20 868 243	5 542 222	59 350	2 256 598	14 020 261	3 674 416	1 400 981	535 585	8 409 279	1 160 405 468

Digitized by Google

Jahr	Am Anfange des Berichtsjahrs laufende Renten			Im Berichtsjahre bewilligte Renten			Beitragserstattungen bei			Ständige im Lungen-Behandelte Personen		
	Invaliden-	Kranken-	Alters-	Invaliden-	Kranken-	Alters-	Heirat	Unfall	Tod	überhaupt	Männer	Frauen
1891	—	—	—	31	—	132 926	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	55 983	—	30 144	8 245	—	2 271	—	—	—
1900	324 319	—	195 133	125 739	6677	19 852	155 105	234	34 171	11 094	8 442	2652
1904	663 140	14 186	156 618	140 092	10 449	11 936	154 367	854	32 525	23 477	16 957	6520

Durchschnitts-

Jahr	Durchschnittsbetrag der im Berichtsjahre bewilligten Renten			Beitragserstattungen bei			Ständige im Berichts-Lungen-Kostenauf-1 behandelte Person		
	Invaliden-	Kranken-	Alters-	Heirat	Unfall	Tod	überhaupt	Männer	Frauen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1891	113,49	—	124,00	—	—	—	—	—	—
1895	124,73	—	132,54	19,84	—	28,17	—	—	—
1900	142,04	147,73	145,54	31,79	47,37	49,09	339,39	345,13	321,12
1904	155,13	158,87	157,18	36,23	69,88	70,01	360,96	373,19	327,28

lichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft IV, 1905, S. 213. — Ueber die ausländische Literatur vgl. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Ausland, Berlin 1898. — Kommentare u. a. von: Weymann, Berlin 1901, Gebhard und Düttmann, 2. Aufl., Altenburg 1901. — Isenbart-Spielhagen, 2. Aufl., Berlin 1903. — Piloty, 2. Aufl., München 1900. **Alfred Manes.**

Irrenwesen.

1. Das I. als sozialhygienische Kategorie. 2. Die einzelnen Aufgaben des I. 3. Irrenstatistik. 4. Irrenrecht.

1. Das I. als sozialhygienische Kategorie. Geisteskrankheiten sind Krankheiten des Körpers (Cramer u. a.) und unterscheiden sich, medizinisch betrachtet, von anderen Erkrankungen lediglich durch den Sitz der Erkrankung, das von dem pathologischen Prozeß befallene Organ. Das I. gehört also in seiner ganzen Ausdehnung dem Arzt, dessen Hauptaufgabe und Hauptinteresse auf eine Heilung der Erkrankung gerichtet ist. Was aber die Geisteskrankheiten von anderen Erkrankungen dem Wesen nach unterscheidet, ist keine medizinische, sondern eine soziale Kategorie. Das Gemeinschaftsleben der Menschen stellt Anforderungen an Gemüt und Intellekt des Einzelnen, denen dieser nur dann — selbst bei einem Mindestmaß des Geforderten — entsprechen kann, wenn sein geistiger und Gemütszustand nicht unter einer notwendig zu fordernden, nach dem „Normalen" bemessenen Grenze sich bewegt. Aus diesem Grunde hat der Volkswirt und Jurist Interesse an einer Mitwirkung bei der Regelung des I., ein Interesse, welches aber vorwiegend auf die Bewachung der menschlichen Gesellschaft vor den Eingriffen der Irren, seien dies tatsächliche oder rechtliche Eingriffe, gerichtet ist. Beide Teile aber, den Arzt wie den Volkswirt, geht die noch darüber hinausreichende Aufgabe der Sozialen Hygiene an, die auf die Gesunderhaltung oder Gesundung des Volksganzen hinzielt. Deshalb erblickt diese ihr Ziel nicht allein in der möglichst hohen Zahl wie in der Kürze der Zeit der Heilungen von erkrankten Einzelmenschen, sondern viel mehr noch in der Verhütung der Erkrankung durch soziale, psychische und körperliche Faktoren. Der Inhalt dieser Aufgaben wird hier kurz zu verzeichnen sein.

2. Die einzelnen Aufgaben des I. So differenziert die Aufgabe des Arztes je nach der besonderen Erkrankung ist, so einheitlich kann sie vom sozialen Gesichtspunkt im allgemeinen besprochen werden, und in dieser Hinsicht besteht selbst für Idioten, Imbezille und Epileptiker kaum ein Unterschied den Irren (Manischen, Deliranten, Paralytikern, Paranoikern usw.) gegenüber, vielmehr geht auch bei jenen das Endziel auf Verhütung und heilende Erziehung

Digitized by Google

Berichtsjahre abgeschlossene Heilbehandlung									Nichtständige im Berichtsjahre abgeschlossene Heilbehandlung		
tuberkulose			Andere Krankheiten (außer Lungentuberkulose)								
Verpflegungstage			Behandelte Personen			Verpflegungstage			Personen		
überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
823 337	610 687	212 650	14 031	8 755	5276	701 029	429 232	271 797	2302	1749	553
1785 934	1 265 437	520 497	20 608	12 182	8426	989 966	576 758	413 208	5406	3567	1839

leistungen

jahre abgeschlossene Heilbehandlung									Nichtständige im Berichtsjahre abgeschlossene Heilbehandlung		
tuberkulose			Andere Krankheiten (außer Lungentuberkulose								
wand auf			Kostenaufwand auf						Kostenaufwand auf		
1. Verpflegungstag			1 behandelte Person			1 Verpflegungstag			1 behandelte Person		
überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,57	4,78	4,00	170,27	177,59	158,13	3,41	3,62	3,07	24,54	21,94	32,76
4,75	5,01	4,10	196,91	213,09	173,51	4,10	4,50	3,54	37,55	35,01	42,47

in irgend einem erreichbaren Grade bezw. darüber hinaus in Pflege und Fürsorge.

a) Prophylaxe. Der einzelne Fall, dessen Erkrankung droht, wird durch rechtzeitige Ueberführung in ärztliche Hände die beste Prophylaxe genießen; und gerade die psychiatrische Anstalt ist in der Lage, die Schädigungen fernzuhalten. Die sozialhygienische Prophylaxe wird sich mit einer Reihe zufälliger pathologischer Anlässe wie andererseits mit der Abstellung der allgemeinen Schädigungen des modernen Kulturlebens im ganzen nicht abgeben können, vielmehr nur auf diejenigen Schädigungen ihr Augenmerk richten müssen, die einesteils sozial bedeutungsvoll genug sind, andernteils aber auch abwendbar erscheinen. So undurchdringlich noch bisher in vielen Stücken die tieferen Entstehungsgründe der psychischen Erkrankungen sind, zwei sozial bedeutsame Schädigungen lassen sich in ihrer fast überragenden Bedeutung unstreitig festlegen: Alkohol und Lues.[1]) Nicht allein, daß diese bei einem erblich belasteten (wenn auch noch nicht mit ausgebrochener Krankheit behafteten) Menschen den Ausbruch der Krankheit hervorrufen, gerade die erbliche Belastung, die bei den geistigen Erkrankungen eine oft ausschlaggebende Rolle spielt[1]), hat zu einem großen Teile ihre Ursache in einer alkoholischen Vergiftung oder einer syphilitischen Infektion, die bei dem Aufbau der generativen Werte ihre zerstörenden Einflüsse geltend machen. Weit entfernt natürlich, hiermit alle Fälle treffen zu können, dürfte durch jeden erfolgreichen Kampf gegen den Alkoholismus (s. Art. „Alkoholfrage" besonders sub III, 1 u. 3 oben Bd. I S. 73/74) und gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten (s. Art. „Prostitution") auch ein großer Prozentsatz der jetzt schon gewaltigen Zunahme der Geisteskranken wieder in Abzug kommen können. Auch die Fortpflanzung Geisteskranker, insbesondere die Eheschließung muß natürlich soweit irgend angängig verhindert werden.[2])

b) Heilung und Pflege. Je früher ein Fall geistiger Erkrankung der ärztlichen, d. h. bei Geisteskranken der Anstaltsbehandlung zugeführt wird, um so günstiger sind die Aussichten für die Heilung. Lehrreich hierfür ist die Tabelle, die Binswanger[3]) gibt:

[1]) „In der Jugenderziehung ist durch geeignete Belehrung den Gefahren des Alkoholmißbrauchs und der syphilitischen Infektion vorzubeugen", Binswanger, Lehrb. S. 75; vgl. auch dort S. 53, 59, 60 u. passim und Prinzing (s. Lit.) S. 187.

[1]) Es weisen durchschnittlich 60—70% der Anstaltsinsassen erbliche Belastung auf. 30 bis 40% sind unter dem Einfluß chronischer Alkoholvergiftung erkrankt (Binswanger a. a. O. S. 60).

[2]) Ueber die Bewertung der generativen Faktoren im einzelnen vgl. die in der Literatur genannten Bücher von Binswanger und Schallmayer.

[3]) a. a. O. S. 76.

Digitized by Google

Es werden geheilt von den Kranken, die aufgenommen werden

im	1. Monat	41,4 %
„	2.—3. „	32,9 %
„	4.—6. „	15,3 %
„	2. Halbjahr	5,5 %
„	2. Jahr	2,9 %
nach dem	2. „	2,2 %

Erst sobald sich die Unheilbarkeit ergeben hat, wird der Kranke als Pflegling i. e. S. angesehen, dem nur noch die zugleich für ihn möglichst angenehme wie für die Mitwelt bei unruhigen Kranken möglichst gefahrlose Pflege zu gewähren ist. Beiden Zwecken, der Heilung wie der Pflege — unter möglichster Trennung beider Gruppen in demselben Anwesen —, dienen die Anstalten.

Die humane Heilungspflege der Irren ist eine Errungenschaft neueren Datums. Im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit bis zur Mitte des 18. Jahrh. kennt man fast nur den Gesichtspunkt der „Internierung". Als erste Anstalt neuerer Irrenpflege wird das 1741 gegründete St. Lucas-Krankenhaus in London bezeichnet; in Frankreich Pinel und sein Schüler Esquirol, in Deutschland Langermann und andere wurden die Bahnbrecher eines neuen Systems, und nun entstand allmählich — anfangs noch mit relativ vielfachem Zwang, erst neuerdings fast ganz unter Ausschluß des Zwangsmomentes — das Dreisystem der modernen Irrenpflege: a) in geschlossenen Anstalten, b) in landwirtschaftlichen Kolonieen, c) in Familien.

a) In geschlossenen Anstalten. Diese sind Universitätskliniken, Stadtasyle oder Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke oder bei gemeingefährlichen Irren zum Teil auch sog. Irrenpflegeanstalten oder auch Irrenstationen bei den Gefängnissen; endlich gehören Privatirrenanstalten hierher. Alle stehen unter obrigkeitlicher Aufsicht (Staat, Provinz, Stadt). Wegen der Fülle schwieriger medizinal-technischer Einzelheiten, die für Anlage und Einrichtung, für Verwaltung und Betrieb maßgebend sind, sei auf die Arbeit von Ilberg im Handb. d. sozialen Medizin (s. Literatur) verwiesen. Landschaftliche und ökonomische Lage der Anstalt, Nähe oder Entfernung von bewohnten Städten, Anzahl der Häuser und Patienten (tunlichst nicht mehr als 600 in einer großen Anstalt), Trennung und Vereinigung der Kranken usw. sind hierbei zu berücksichtigen. Namentlich in letzterer Beziehung hat man statt der Zwangsmaßregeln und Isolierzellen die gut beaufsichtigte Zusammenfassung einer Reihe von Kranken, selbst unruhiger, in Sälen eingeführt. [1]) Dennoch müssen unruhige und störende Elemente aus der allgemeinen Heil- und Pflegeanstalt in die sog. „Irrenpflegeanstalt" überführt werden, wo besondere Vorsichtsmaßregeln baulicher und organisatorischer Art und besondere Schulung und Sicherung des Wartepersonals vonnöten ist. Eine besonders schwierige und viel diskutierte Frage ist die nach der geeigneten Behandlung irrer Verbrecher (d. h. Verbrecher, die irrsinnig geworden sind) und verbrecherischer Irrer (d. h. Irrsinniger, die im Irrsinn zu Verbrechern geworden sind). Ihre Unterbringung in besonderen Anstalten erscheint als ein Gebot der allgemeinen Sicherheit wie der Rücksicht gegenüber den anderen Kranken. Wichtig — auch in ökonomischer Beziehung — ist die Beschäftigung der Irren in den Anstalten. Zwischen Frauen- und Männerarbeit ist auch dort zu scheiden, und solche Arbeiten sind zu bevorzugen, die neben therapeutischer Zuträglichkeit Ausgaben für die Anstalt ersparen, vorzugsweise also Eigenproduktion durch Gartenbau, Flicken, Nähen, Holzhacken, Anfertigung von Binden, Kompressen usw. (Eingehend handelt von diesen Dingen Ilberg a. a. O. S. 46.)

b) Pflege in landwirtschaftlichen Kolonieen, die aus natürlichen Gründen der Gesundheit der Kranken förderlich ist und zugleich eine Verwertung ihrer Arbeitskräfte gestattet. Eine Zentralanstalt dient zur Auswahl und Aussendung für die Kolonie geeignet erscheinender wie zur jederzeitigen Wiederaufnahme der sich als ungeeignet erweisenden Kranken. Erste Anstalt dieser Art ist die Ferme agricole Fitz-James im Depart. Oise (Frankreich), in Deutschland Einum (Prov. Hannover) u. a.

c) Familienpflege. Die Familienpflege kann nur in Gegenden von Nutzen sein, deren Bevölkerung von wohlwollendem Charakter, sittlich einwandsfrei und ruhig und namentlich alkoholenthaltsam ist. Zum Teil ist die Familienpflege der Kolonieenpflege analog, insoweit sie in der Weise erfolgt, daß eine Zentralanstalt die Kranken auf die Pflegefamilien verteilt und dieselben wieder aufnimmt, wenn dies wünschenswert erscheint; teils stellt sie sich als die ungeregelte Form der Irrenpflege dar, soweit nämlich die Pflege in der eigenen oder in fremden Familien ohne Zusammenhang mit einer Anstalt erfolgt. Ein bekanntes Beispiel der ersteren Pflegeform bietet das belgische Städtchen Gheel, wo seit lange her eine ausgedehnte Familienpflege bis heute sich erhalten hat. Auch in Schottland, Spanien und Deutschland hat dieses System Eingang gefunden. Die zweite Art der Familienpflege findet sich naturgemäß bei den leichteren Erkrankungsformen, namentlich in den ökonomisch besser gestellten Bevölkerungskreisen. Direktor Alt (Uchtspringe) hat die Familienpflege besonders in der Form begünstigt, daß geübte Anstaltspfleger bei sich zu Haus Kranke aufnehmen und in naher Verbindung mit der Anstalt bleiben.

3. Irrenstatistik. Die interessanteste Frage der Irrenstatistik ist die nach der absoluten Zunahme der geistigen Erkrankungen, wie man sie mit zunehmender Kultur erkennen zu können glaubt und wie dies ja auch nicht ganz unwahrscheinlich sein würde. Aber es läßt sich mit Hilfe der Statistik hierüber gegenwärtig nichts Bestimmtes aussagen, da die Erkrankungsfälle, die keiner Anstalt zugeführt werden, nicht gezählt sind und wegen der häufigen Flüssigkeit der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit auch schwer gezählt werden können.

[1]) Das sog. „Offen-Tür-System". Daß bei einem solchen mit seiner natürlichen Folge der größeren räumlichen Verteilung der Kranken in kleinen Villen usw. die Kosten moderner Irrenanstalten wachsen, ist begreiflich. Die seit 1897 in der Rheinprovinz durchgeführte Reform des I. hat beispielsweise 12 1/4 Mill. M. gekostet (Köln. Zeitung. Juli 1906).

Digitized by Google

Sicher ist nur, daß die in Anstalten Aufnahme findenden Fälle beträchtlich zugenommen haben und damit natürlich die Kosten des I. entsprechend gestiegen sind. Für Deutschland zählte man im ganzen an Krankheitsfällen in den Irrenanstalten (Zugang)[1]: 1877/79: 40 975, 1880/82: 45 701, 1883/85: 53 577, 1886/88: 60 509, 1889/91: 68 512, 1892/94: 79 932, 1895/97: 86 802, 1898/1900: 99 705.

Die Anzahl der Anstalten, der Betten und Zahl der Verpflegten (Belegungszahl) für die einzelnen Jahre seit 1887 gibt folgende Tabelle an:

Jahr	Zahl der Anstalten		Betten		Zahl der Verpflegten	
	öffentl.	priv.	öffentl.	priv.	öffentl.	priv.
1877	93	114	25 296	6 001	33 202	7 173
1879	108	117	27 580	7 267	37 477	8 199
1882	107	126	31 860	8 208	43 709	8 975
1885	116	128	35 504	10 087	48 884	10 911
1888	124	133	40 280	12 006	55 032	12 412
1891	132	146	46 756	13 456	63 595	14 560
1894	138	157	54 199	16 076	70 998	18 706
1897	155	153	62 920	16 473	82 449	18 716
1900	162	168	68 776	18 674	94 425	21 457

Die Anzahl der Geisteskranken in der Bevölkerung überhaupt hat Guttstadt für Preußen nach den Volkszählungen festgestellt. Danach ist die Zahl der Geisteskranken überhaupt von 55 043 i. J. 1871 auf 66 345 i. J. 1880 und 82 850 i. J. 1895 gestiegen, so daß auf 10 000 Einwohner 22,3, bezw. 24,3, bezw. 26,0 Kranke entfielen. Auf die beiden Geschlechter verteilten sich dieselben folgendermaßen:

Jahr	männliche Pers.	weibliche Pers.
1871	28 002	27 041
1880	34 309	32 036
1895	43 448	39 402

also in einem ungefähren Verhältnis von 53 : 47 %. Interessant ist noch eine Vergleichung der einzelnen Provinzen, worüber Laehr im H. d. St. (s. Lit.) genauere Angaben macht.

Auch über den Einfluß des Alters, des Berufs, des Glaubensbekenntnisses, des Zivilstandes (ledig oder verheiratet) lassen sich natürlich nur ungefähre Schlüsse, und auch diese nur bei ganz genauer Beurteilung und Erörterung der zur Verfügung stehenden Zahlen ziehen, worauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.

In Oesterreich wurden 1880 45 529 und 1890 51 822 Geisteskranke gezählt, von denen in Irrenanstalten gepflegt wurden: 1890: 15 311, 1891: 16 453, 1892: 17 836.

In England und Wales wurden ermittelt: i. J. 1871: 69 013 (3,02 ‰ der Bevölkerung), 1881: 84 503 (3,25 ‰), 1891: 97 383 (3,36 ‰). Eigentliche Anstaltspflege genossen von diesen etwa 70 %.

Im ganzen sind aber diese Angaben der Gesamtzahl der Irren noch unsicherer und mit größerer Vorsicht zu benutzen als die deutschen und Vergleiche nicht angängig.

4. Irrenrecht. Die Rechtsordnung hat sich hinsichtlich des I. mit strafrechtlichen, zivilrechtlichen, polizei- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen abzugeben, die ganz zweckmäßig — wie es das Ausland vielfach getan hat — in einer besonderen Irrengesetzgebung zusammengefaßt werden. In Deutschland gibt es eine solche einheitliche Regelung nicht. Reichsgesetzlich ist vor allen Dingen der § 51 RStrGB. über die Zurechnungsfähigkeit wie überhaupt die ganze strafrechtliche Zurechnungslehre von Bedeutung. Zivilrechtlich besteht eine Einschränkung der Geschäftsfähigkeit durch Entmündigung, die nach § 6 BGB. vorzugsweise bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche geschehen kann.[1]) Die Einzelheiten regelt ZPO. §§ 645 fg., 680 fg. Oeffentlichrechtlich kommt noch folgendes in Betracht: Nach der RGew.-O. § 30 Abs. 1 sind Privatirrenanstalten konzessionspflichtig. Diese Konzession ist aber nur dann zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun, oder wenn nach den einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Nov. v. 6./VIII. 1896 regelt noch einige Fragen wegen der örtlichen Lage hinsichtlich der Nähe anderer Gebäude und Grundstücke. Die Anstalten sind nach § 49 Gew.-O. in einer bestimmten Frist auszuführen; laut

[1]) Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 26. Jahrg. 1905.

[1]) Es folgt aus der Entmündigung wegen Geisteskrankheit eine Geschäftsunfähigkeit gleich derjenigen eines Kindes unter 7 Jahren, aus derjenigen wegen Geistesschwäche eine solche wie die eines Minderjährigen (ev. Ehemöglichkeit usw.), aus derjenigen wegen eines geistigen Gebrechens eine beschränkte Geschäftsfähigkeit. Näheres hierüber s. bei Laehr a. a. O. In Betracht kommen die §§ 104, 105, 114, 2229 fg., 1304, 1325, 1906, 1910 u. a. des BGB.

Digitized by Google

§ 53 Gew.-O. kann die Genehmigung zurückgezogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen Eigenschaften erhellt.

Das Weitere ist landesrechtlicher Regelung vorbehalten.

In Preußen liegt die Erteilung der Konzession beim Bezirksausschuß. Dieser hat nach den ministeriellen Anordnungen v. 19./VIII. 1895, 20./IX. 1895 und 24./IV. 1896 darauf zu achten, daß in Lage, Bau und Einrichtung alle wichtigen Anforderungen erfüllt werden (Maximalzahl der gleichzeitig zu verpflegenden Kranken; Minimalzahl der zur Verfügung stehenden Aerzte u. a. m.). Die Aufnahme in eine Privatanstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen und ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Bei gemeingefährlichen Kranken kann die Polizeibehörde den Aufnahmeantrag auch gegen den Willen der Angehörigen stellen. Die Entlassung muß nach Heilung des Kranken oder auf Verlangen seines gesetzlichen Vertreters erfolgen. Weiter sind über die Aufsicht der Anstalten, die Entlassung gemeingefährlicher Kranker, die Behandlung der Kranken usw. genauere Vorschriften erlassen.

Die vielfach zerstreuten Rechtssätze der anderen deutschen Bundesstaaten hier auch nur in großen Zügen wiederzugeben, würde zu weit führen.

England hat schon seit langem eine besondere Irrengesetzgebung, die 1889—1891 vollständig umgestaltet worden ist und nunmehr die Materie in eingehendster Weise regelt. Die Oberleitung liegt in den Händen der „Commissioners in Lunacy". Die Anstalten sind jedoch meist stärker belegt (bis zu 1000 Kranken) als die deutschen, und die Aerztezahl ist im Verhältnis geringer.

Besondere Irrengesetzgebungen bestehen des weiteren in Schottland, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen, während im übrigen entweder nur Verordnungen erlassen sind oder dem I. überhaupt noch keine Fürsorge zugewendet ist.

Literatur: *Ilberg, Irrenanstalten, Idioten- und Epileptikeranstalten (Hdb. d. soz. Med., Bd. IV, auch einzeln erschienen), Jena 1904. — **Kirchhoff**, Grundriß einer Geschichte der deutschen Irrenpflege, Berlin 1890. — **Binswanger-Siemerling**; Lehrbuch der Psychiatrie, Jena 1904. — **Cramer**, Gerichtliche Psychiatrie, 3. Aufl., Jena 1903. — **Reuss**, Rechtsschutz der Geisteskranken, Leipzig 1888. — **Prinzing**, Handbuch der medizinischen Statistik (mit wertvollem und z. T. neuem Material), Jena 1906. — **Schallmayer**, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Jena 1903. — **G. v. Mayr**, Verbreitung der Blindheit, Taubstummheit, des Blödsinns und des Irrsinns, 25. H. d. Beiträge zur Statistik d. Königr. Bayern, München 1877. — **Cramer**, Die Heil- und Unterrichtsanstalten für psychische und Nervenkranke in Göttingen, Jena 1905. — **Laehr**, Art. „Irrenwesen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1380 fg. — **v. Wüsthoff**, Art. „Irrenwesen", H. d. St., Suppl.-Bd. II, S. 489 fg.; dort weitere, namentlich statistische Literatur.* **A. Elster.**

Iselin, Isaak,

geb. am 17./III. 1728 zu Basel, daselbst 1754 Mitglied des Großen Rats und 1756 Ratsschreiber, gest. in Basel am 15./VII. 1782.

Erster deutscher Physiokrat (auf der Basis des individualistischen Naturrechts). Bekämpft Rousseau, weil dieser die zukünftige Veredelung und Glückseligkeit des Menschengeschlechts leugnet.

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Philosophische und patriotische Träume eines Menschenfreundes, Zürich (1759); dasselbe, 2. Aufl. Basel 1776. — Philosophische und politische Versuche, Zürich (1760); dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1767. — Philosophische Mutmaßungen über die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig (1764) (erschien anonym; dasselbe, 2. Aufl. (mit seinem Autornamen) u. d. T.: Ueber die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Zürich 1768; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1770; dasselbe, 4. Aufl., 2 Bde., Basel 1779; dasselbe, 5. Aufl., 2 Bde., ebenda 1786; dasselbe, 6. Aufl., ebenda 1791. — Ueber die Notwendigkeit der Prachtgesetze in einem Freistaate, Zürich 1769. ***Lippert.***

Jugendliche Arbeiter.

1. Geschichtliches. 2. Aufgaben der Gesetzgebung angesichts der Mißstände. 3. Die Gesetzgebung betr. den Schutz der j. A. 4. Statistisches.

1. Geschichtliches. In der Epoche der Zunftverfassung sind allem Anscheine nach Kinder und jugendliche Personen nicht übermäßig gewerblich in Anspruch genommen worden. Im allgemeinen sind über diesen Punkt die Quellen recht schweigsam. Soweit sie sich darüber äußern, geht daraus hervor, daß die Zünfte darauf bedacht sind, für die Aufnahme von Lehrlingen ein Minimalalter vorzuschreiben, „damit der Lehrjunge etwas Rechtes lernen und fassen könne". So verlangen die württembergischen Ziegler, Maurer, Steinmetzen, Schreiner und Hutmacher (vom 16. Jahrh.) fünfzehn Jahre, die Nürnberger Buchbinder vierzehn und die hohenzollernschen Schneider über dreizehn Jahre. Später wehren sich die Metzger gegen die Aufnahme zu junger Lehrlinge mit dem Bemerken: „die Kinder gingen jetzt so früh zum Handwerk, daß sie noch nicht so kräftig, ein Lamm zur Schlachtbank zu hetzen!" Andererseits kommt auch — freilich äußerst selten — ein Altersmaximum für die Aufnahme als Lehrling vor, gemäß dem Handwerkssprichwort: Alte Lehrlinge sind dem Meister über die Hand gewachsen, — und so heißt es im Statut der Lübecker Kammmacher (vom Jahre 1531), daß kein Lehrling bei der Aufnahme über 18 Jahre alt sein dürfe. Während der Lehrzeit wurden die jugendlichen Arbeitskräfte energisch zur Arbeit — und zwar nicht bloß zur gewerklichen, sondern auch zur Mitarbeit im Hause

Digitized by Google

unter der Leitung der Frau Meisterin — angehalten: aber man hört nirgendwo, daß die Arbeit ungebührlich ausgedehnt worden wäre — zudem erinnere man sich, daß im mittelalterlichen Handwerk die Nachtarbeit nur selten vorgekommen ist.

Mit der Einführung der Manufakturen und der kapitalistisch betriebenen Hausindustrie hörte dieser idyllische Zustand auf, und jugendliche Personen beider Geschlechter wurden bald zu übermäßiger Arbeit herangezogen, wie durch mannigfache Zeugnisse konstatiert ist. Ganz besonders allgemein aber wurde die Beschäftigung solcher jungen Personen mit dem Aufkommen der Fabrikindustrie. Die hier durchgeführte Teilung der Arbeit gestattete die Verwendung von Kindern in weitestem Umfang, und, da die Kinderarbeit äußerst billig zu haben war, war sie natürlich bei den Fabrikanten besonders beliebt. Und nun zeigte sich in allen Industriestaaten die gleiche Erscheinung der rücksichtslosen Ausbeutung der Kinder, die trotz ihrer körperlichen Schwäche zu ebenso langer Arbeit — häufig auch bei Nacht — wie die Erwachsenen angehalten wurden. In allen Ländern haben amtliche wie private Enqueten erwiesen, daß Kinder schon vom 6.—8. Jahre an mit harter, überlanger Arbeit geplagt und daß dadurch Hunderttausende von Kindern in ihrer Lebenskraft aufs schwerste geschädigt wurden.

Einige Zeugnisse aus England sind bereits im Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" mitgeteilt (s. oben Bd. I S. 132). Aus Deutschland sei die Schilderung wiedergegeben, die Alphons Thun von den in den rheinischen Textilfabriken arbeitenden Kindern entwirft: „Schwächlinge, übermüdet, der Kopf grindig, die Augen triefend, die Brust schwindsüchtig, der Magen leidend, zum Militärdienst taugen sie nicht, in die Schule kommen sie nicht, und verirrte solch ein Geschöpf sich einmal dahin, so fand es wenigstens auf einige Augenblicke den Schlaf und die Ruhe, die ihm sonst die schreckliche Stimme des Werkmeisters raubte; von einer Schulbildung war keine Rede, viele wußten nicht ihr Alter und manche nicht einmal den eignen Namen." Für den Unbefangenen, sagt Adolf Held mit Recht, kann kein Zweifel sein, daß im Anfang des 19. Jahrh. ein schreiendes Unwesen der Fabrikkinderarbeit existierte! Darum knüpft auch in allen Ländern die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung an das Problem der Beseitigung dieser Mißstände an.

In England leisteten die Fabrikanten und die publizistischen Vertreter ihrer Interessen heftigen Widerstand gegen die gesetzliche Intervention. Kinderarbeit — meinte Ure — sei einfach entzückend, und pure Verleumdung sei es, wenn man sage: die Fabrikanten hätten ein Interesse an Kinderausbeutung! Und Cooke Taylor erklärte: Kinderarbeit abschaffen, heiße einfach die Mittel zum Unterhalt der Kinder wegnehmen, — und sie in enge Grenzen beschränken, heiße den unseligen Opfern mißverstandener Humanität ein Mittag- oder Abendessen nehmen! Ein Fabrikdirektor sagte vor der Enquetekommission (1816) aus: er nähme Kinder unter 10 Jahren bloß aus Rücksicht auf ihre Eltern in seine Fabrik auf, die Kinderarbeit sei leicht, die in den Fabriken herrschende Hitze würde von den Arbeitern angenehm empfunden, und eine Aenderung dieser Zustände sei unerwünscht! Und andere Fabrikanten deponieren: die Fabrikräume seien gesund, die hier beschäftigten Kinder kräftiger als andere, die auf der Straße spielen, und selbst fünfzehnstündige Arbeitszeit sei unschädlich! (Vgl. Helds „Soziale Geschichte Englands").

2. Aufgaben der Gesetzgebung angesichts der Missstände. Die Berechtigung des Staates, auf dem fraglichen Gebiete helfend einzugreifen, kann nicht bestritten werden, da es sich hier um Personen handelt, die zur Selbsthilfe nicht imstande sind. Das Interesse der Industrie kann dagegen kaum im Ernste geltend gemacht werden, da die gesetzliche Einschränkung der billigen Kinderarbeit die Industriellen keineswegs so übermäßig belastet, um sie gegenüber dem Auslande konkurrenzunfähig zu machen. Daß unter einer solchen Maßregel eine Anzahl von Arbeiterfamilien vorübergehend ebenfalls leidet, weil sie sich auf den Zuschuß aus dem Erwerb der Kinder eingerichtet haben, — kann bei dem gewaltigen Nutzen, den die Einschränkung der Kinderarbeit für die ganze Arbeiterklasse hat, kaum ins Gewicht fallen. Und wenn trotzdem noch in den achtziger Jahren Gustav Cohn den langsamen Fortschritt auf diesem Gebiete befürwortet mit der Erklärung: „Der gesetzliche Zwang wendet sich nicht bloß gegen die Fabrikanten, er wendet sich namentlich gegen die Arbeiterfamilien, die sich nach dem großen Naturgesetz, daß die Menschen lieber schlecht als gar nicht leben, auf das Elend eingerichtet haben; in dem riesigen Wachstum der Bevölkerung seit dem vorigen Jahrhundert stecken Millionen von solchen Wesen, denen die Maschine Unterhalt verspricht, indem sich die verlockende Aussicht eröffnet, daß schon das kleine Kind Brot durch sie findet", — so haben die Schweizer Erfahrungen bewiesen, wie wenig sachlich Berechtigtes hinter solchen Erklärungen steckt. Als hier nämlich die Fabrikarbeit der Kinder unter 14 Jahren verboten werden sollte (1877), da hat man (wie der berühmte eidgenössische Fabrikinspektor Schuler erzählt hat) „ganz gewaltig gejammert, was das für einen Einfluß auf die Familie haben werde". Nun sei es auch wirklich für manche Familie außerordentlich schwer gefallen, daß sie auf den Erwerb durch Kinderarbeit habe

Digitized by Google

verzichten müssen. „Aber wie ist es schließlich dann gekommen? An dem einen Orte ist der Wert der älteren Kinder sehr gestiegen; die Personen, die zu denjenigen Arbeiten verwendet wurden, zu denen man früher Kinder im Alter bis zu 14 Jahren verwendet hatte, wurden um viele Prozente höher bezahlt; es fanden ferner eine große Menge älterer Leute, die schwach und elend waren, zu anstrengenden Arbeiten nicht benutzt werden konnten, nun Beschäftigung bei Arbeiten, mit denen man früher ganz junge Kinder beschäftigt hatte, und schließlich, wenn man den Erwerb aller dieser Arbeiterfamilien zusammenrechnete, kam es ganz genau auf das gleiche heraus, und für die Arbeiter selbst kam es ebenfalls auf das gleiche heraus!"

Demgemäß stellte schon die vom Kaiser Wilhelm II. nach Berlin einberufene internationale Arbeiterschutzkonferenz (1890) auf dem fraglichen Gebiete die folgenden Prinzipien auf, die in allen gewerblichen Betrieben Geltung haben sollten: Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren (in südlichen Ländern: unter 10 Jahren), — Beschränkung der Arbeit von Kindern von 12 (resp. 10) bis 14 Jahren auf 6 Stunden täglich (verbunden mit Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit sowie der Beschäftigung in ungesunden oder gefährlichen Betrieben), — Beschränkung der Arbeit von jugendlichen Personen von 14—16 Jahren auf 10 Stunden täglich (verbunden mit Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit und mit Gewährung besonderer Schutzmaßregeln in ungesunden oder gefährlichen Betrieben), — schließlich Einführung von Schutzmaßregeln auch für jugendliche Personen von 16—18 Jahren in den Fragen der Arbeitszeit, der Nacht- und Sonntagsarbeit und der Beschäftigung in ungesunden oder gefährlichen Betrieben.

Diese Vorschläge der Delegierten der Regierungen sind jedoch nicht ausreichend. Vielmehr sind sie durch die folgenden Forderungen zu ergänzen. Einmal müssen die volksschulpflichtigen Kinder aus sämtlichen gewerblichen Betrieben verbannt werden. Dann muß der Schutz der jungen Personen von 14—16 Jahren, wenn irgend möglich, noch energischer sein als dort vorgeschlagen, weil die Entwickelung so junger Personen schon durch einen zehnstündigen Arbeitstag leiden muß. „Die nachteiligen Folgen der Fabrikindustrie für Kinder und j. A. bis zu 18 Jahren — heißt es in einer vom internationalen Kongreß für Hygiene (1887) angenommenen Resolution — offenbaren sich bald durch charakteristische Mißstaltungen, Schwächung einzelner Organe, bald durch Hemmung der körperlichen Entwickelung und größere Morbidität als bei anderen Berufsarten." Schließlich aber müssen nicht bloß die in industriellen Etablissements (d. h. Fabrik und Handwerk) arbeitenden Kinder, sondern auch jene, die in der Hausindustrie oder zu sonstigen Beschäftigungen (z. B. Botengängen, Schaustellungen usw.) verwendet werden, durch Gesetz geschützt werden."

3. Die Gesetzgebung betr. den Schutz der j. A. Dasjenige Land, dessen Gesetzgebung auf diesem Gebiete bahnbrechend gewesen, ist England, das schon in der Moral and Health Act von 1802 Bestimmungen zum Schutze der in Baumwoll- und Wollfabriken beschäftigten Kinder getroffen hat. Gegenwärtig wird die Kinderarbeit in der Hauptsache geregelt durch die Factory and Workshop Act von 1901 und die Employment of Children Act von 1903. Danach beträgt in Fabriken und Werkstätten das Minimalalter für die Kinder, die halbe Zeit arbeiten, 12 Jahre, — für die Kinder, die Vollzeit arbeiten, 13 Jahre. Die Halbzeitarbeit beträgt in Textilfabriken 27½ Stunden pro Woche, in allen anderen Fabriken und in Werkstätten 30 Stunden. Außerdem ist den Kindern Nachtarbeit (von 9—6 Uhr) verboten. J. A. von 12—16 Jahren dürfen überdies in Fabriken und Werkstätten nur dann beschäftigt werden, wenn ihnen der Arzt zuvor ein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt hat. J. A. von 13—18 Jahren dürfen in Textilfabriken 55 Stunden wöchentlich, in allen anderen Fabriken und in Werkstätten 60 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Zudem ist ihnen Nachtarbeit verboten. Ein besonderes Gesetz regelt die Arbeitszeit von jugendlichen Personen unter 18 Jahren, die in Ladengeschäften, Buden, Wirtshäusern, Schänken jeder Art und auf Märkten beschäftigt sind: hier wird ihnen eine Maximalarbeitswoche von 74 Stunden vorgeschrieben. Doch sind die beschäftigten Familienmitglieder und das häusliche Gesinde von dieser Vorschrift ausgenommen. Die Prevention of Cruelty to Children Acts von 1889 und 1894 verbieten den Personen, unter deren Obhut Kinder stehen, zu veranlassen oder zu dulden, daß Knaben unter 14 oder Mädchen unter 16 Jahren sich — zum Zweck des Erwerbs durch Betteln, Singen, Spielen, Feilhalten von Verkaufsgegenständen usw. — in Gastwirtschaften, wo geistige Getränke verabreicht werden, aufhalten oder an abendlichen Theatervorstellungen teilnehmen oder daß überhaupt Kinder unter 16 Jahren zu gefährlichen Schaustellungen (Zirkusvorstellungen u. dgl.) ausgebildet werden. Schließlich kann auf Grund des oben erwähnten Gesetzes von 1903 jede Art der Kinderarbeit noch besonderen Ergänzungsbestimmungen unterworfen werden.

Speziell die gewerbliche Heimarbeit wird durch die Factory Act von 1901 geregelt, insoweit es sich um Familienbetriebe d. h. um nichtmotorische Betriebe handelt, die in Wohnräumen von Mitgliedern der hier domizilierenden Familie unterhalten werden. Die tägliche Arbeitszeit für Kinder wird hier auf 6½ Stunden (die entweder vormittags oder nachmittags stattzufinden haben) beschränkt. Dagegen „ist die Kinderarbeit unbeschränkt in der Strohflechterei, Polsterei, Handschuhmacherei und der Fertig-

Digitized by Google

stellung von Waren für den Verkauf; ebenso treten für unregelmäßige Nebenarbeit der Kinder die Schutzbestimmungen außer Kraft. Inspektoren wie private Beobachter sind über den geringen Wert dieser Vorschriften einig" (Bauer). —

In Deutschland gilt heute in erster Linie die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891, die für Fabriken und verwandte Unternehmungen vorschreibt, daß Kinder unter 13 Jahren gar nicht, Kinder über 13 nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind. Der Maximalarbeitstag beträgt für Kinder von 13—14 Jahren 6 Stunden, für junge Personen von 14—16 Jahren 10 Stunden. Außerdem ist ihnen jegliche Nachtarbeit (zwischen $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens) verboten. Weiter kann durch Bundesratsverordnung die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Industriezweigen, die mit besonderen Gefahren für Moralität oder Gesundheit verbunden sind, entweder gänzlich verboten oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, — eine Vollmacht, von der auch tatsächlich in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Seit 1900 sind die angeführten Schutzbestimmungen für j. A. auf die Werkstätten ausgedehnt worden, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Ebenso auch (schon seit 1897) auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter, — mit alleiniger Ausnahme jener Werkstätten, wo der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner eigenen Familie gehören. Dieses Gesetz ist besonders wichtig, da es eine Intervention in die Hausindustrie darstellt, die an der Exploitation der j. A. besonders stark beteiligt ist.

Auf Grund der lebhaften Agitation der Lehrer (besonders Konrad Agahd in Rixdorf), die auf Beseitigung der übermäßigen Kinderarbeit zielte, ist dann das wichtige Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 zustande gekommen. Dieses — das für alle Beschäftigungen mit Ausnahme der Landwirtschaft und der häuslichen Dienstleistungen gültig ist — verbietet, fremde Kinder unter 12 Jahren, eigene unter 10 Jahren mit Erwerbsarbeit (vor allem also: in Werkstätten einschließlich Hausindustrie, im Handels- und Verkehrsgewerbe und beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen) zu beschäftigen. Den beschäftigten Kindern (unter 13 Jahren oder volksschulpflichtigen über 13 Jahren) ist ein Arbeitsmaximum von 3 Stunden (in den Ferien von 4 Stunden) pro Tag vorgeschrieben. Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden; ebensowenig an Sonn- und Festtagen (mit Ausnahmen für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge). Endlich wird allen Kindern eine Reihe von Beschäftigungen gänzlich verboten, so z. B. bei Bauten aller Art, beim Arbeiten in Kellereien, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in (speziell angegebenen) gesundheitsschädlichen Arbeitsbranchen, endlich bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen. Kinder weiblichen Geschlechts dürfen im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. (Ueber den Schutz der jugendlichen Arbeiter in den anderen Ländern vgl. oben den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", Bd. I S. 138 ff.).

4. Statistisches. Nach der deutschen Berufsstatistik vom Jahre 1895 waren damals unter den Erwerbstätigen:

In den Berufsabteilungen der	Kinder unter 14 Jahren	Junge Leute von 14—20 Jahren	Von allen Erwerbstätigen sind ‰ Kinder unter 14 Jahren	Junge Leute von 14—20 Jahren
1. Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei . .	135 125	1 712 911	16,3	206,6
2. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie u. Bauwesen	38 267	1 770 316	4,6	213,8
3. Handel und Verkehr	5 296	344 402	2,3	147.3
4. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	135 313	623 490	14,2	352
5. Militär-, Hof-, bürgerlicher Dienst, freie Berufsarten	953	88 978	1,2	82,1
Summe	204 254	4 540 091	9,79	205,3

„Im ganzen Deutschen Reiche" — sagt Stieda (dessen Abhandlung über die „j. A." auch die eben mitgeteilte Tabelle entnommen ist) — „sind 1895 in der Industrie 5035766 erwachsene und 514439 j. A. unter 16 Jahren nachgewiesen worden. Dabei hat man die interessante Wahrnehmung gemacht, daß mit der Größe der Betriebe im allgemeinen die Zahl der j. A. abnimmt. Es sind nämlich in der Industrie von 100 Arbeitern jugendliche:

in Betrieben mit	1—5	Personen 17,4
„ „ „	6—20	„ 10,9
„ „ „	21 u. m.	„ 6,1

Gewiß spiegelt sich hier der Einfluß des modernen Arbeiterschutzes gerade auf die Betriebsverhältnisse in den größeren Etablissements wieder."

Wichtig ist ferner die auf Anordnung des Reichskanzlers im Jahre 1898 erfolgte Erhebung über den Umfang der gewerblichen Arbeit

Digitized by Google

schulpflichtiger Kinder. Danach waren außerhalb der Fabriken gewerblich tätig 532283 Kinder. Von diesen Schulkindern waren (nach der von Agahd mitgeteilten Tabelle) beschäftigt:

A. in der Industrie 72428 Knaben und 59318 Mädchen, 175077 ohne Angabe des Geschlechts, insgesamt 306823, und zwar:

In Gewerbegruppe	Zahl der beschäftigten Kinder			
	Knaben	Mädchen	Ohne Angabe von Geschlecht	Zusammen
	1	2	3	4
I. Kunst und Handelsgärtnerei	160	98	50	308
II. Tierzucht und Fischerei	274	138	99	511
III. Bergbau und Hüttenwesen	354	67	17	468
IV. Industrie der Steine und Erden	2577	1044	9269	12890
V. Metallverarbeitung	7042	2833	4433	14358
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente usw.	843	200	3871	4914
VII. Chemische Industrie	200	64	245	509
VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte usw.	143	41	145	329
IX. Textil-Industrie	25955	29725	88030	143710
X. Papier-Industrie	2804	2019	4147	8970
XI. Leder-Industrie	915	300	1729	2944
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	12186	6715	22900	41801
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	9719	5810	12116	27645
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	7616	10009	23372	40997
XV. Baugewerbe	1064	67	3094	4225
XVI. Polygraphische Gewerbe	241	55	422	718
XVII. Künstlerische Gewerbe	45	7	49	101
Gewerbliche Beschäftigung ohne nähere Angabe	290	46	1089	1425

B. Handel: 7507 Knaben, 4540 Mädchen, 5576 Kinder ohne Angabe des Geschlechts, zusammen 17623.

C. Verkehr: 2014 Knaben, 163 Mädchen, 514 Kinder ohne Angabe des Geschlechts, zusammen 2691.

D. Gast- und Schankwirtschaft: 12757 Knaben, 2168 Mädchen, 6695 Kinder ohne Angabe des Geschlechts, zusammen 21620.

E. Austragedienste: 67188 Knaben, 36966 Mädchen, 31676 Kinder ohne Angabe des Geschlechts, zusammen 135830.

F. Gewöhnliche Laufdienste: 23321 Knaben, 2144 Mädchen, 10454 Kinder ohne Angabe des Geschlechts, zusammen 35909.

G. Sonstige gewerbliche Tätigkeit: 6281 Knaben, 2387 Mädchen, 3119 Kinder ohne Angabe des Geschlechts, zusammen 11787.

Literatur: ***Georg Adler**, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes in den „Annalen des Deutschen Reichs", Jahrg. 1888 (auch separat erschienen). — **Agahd**, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland, Jena 1902. — **Derselbe**, Kinderarbeit und Kinderschutz, Leipzig 1904. — **Anton**, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891. — **Bauer**, Die neuere Kinderschutzgesetzgebung in Deutschland und Großbritannien, im „Archiv für Sozialwissenschaft", 19. Bd. — **L. Elster**, Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland, in Conrads Jahrbüchern, 45. Bd. — **L. Elster** und **Kehm**, Art. „Jugendliche Arbeiter", in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs. — **Esche**, Der gesetzliche Arbeitsschutz der gewerblich beschäftigten Jugend, Dresden 1905. — **Fürth**, Weitere Beiträge zur Kinderarbeit und Kinderschutz, Leipzig 1905. — **Grunzel**, System der Industriepolitik, Leipzig 1905. — **Jules Simon**, L'ouvrier de huit ans, Paris 1867. — **Simon**, Die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken, in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Jena 1903. — **Stahl**, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874. — **Stieda**, Art. „Jugendliche Arbeiter", im H. d. St., 2. Aufl. — Schließlich sind für die soziale Gesetzgebung u. Statistik betr. die jugendlichen Arbeiter die periodisch erscheinenden Berichte der Volkswirtschaftlichen Chronik (Beilage zu den Conradschen Jahrbüchern) und der Sozialen Praxis (herausgegeben von Francke) zu vergleichen.*

Georg Adler.

Justi, Johann Heinrich Gottlob von,

geb. gegen 1702 zu Brücken (preuß. Kr. Sangerhausen); 1750 Professor der Kameralistik am Theresianum in Wien; 1755 Lektor der Staatsökonomie und Naturwissenschaft in Göttingen, 1762—68 Direktor der fiskalischen Bergwerke Preußens, gest. am 20./VII. 1771 als Staatsgefangener auf der Festung Küstrin.

Merkantilist als Handelsbilanztheoretiker, als Populationsschwärmer, als Gold- und Geldvergötterer, als Gegner des Geldausfuhrverbotes. Bedeutendster Vertreter der deutschen Kameralistik. Erster deutscher Systematiker der Finanzwissenschaft, Staatswirtschaft, Staats- und Polizeiwissenschaft, industriellen Betriebslehre. Als Vorkämpfer der lokalen Dezentralisation von Industrie, Handel und Bevölkerung von L. v. Stein

Digitized by Google

„Vater der Verwaltungslehre“ getauft. Bekämpfer der administrativen Scheidung von Fiskus und Aerar. Gegner der staatlichen Münzprägung und der Auswüchse der Regalienlehre.

Von seinen Schriften greifen wir als wichtigste heraus: Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, Leipzig (1755); dasselbe, 2. Aufl. 1758. — Grundsätze der Polizeiwissenschaft in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei gegründeten Zusammenhang usw., Göttingen (1756); dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1759; dasselbe, 3. Aufl., vermehrt von J. Beckmann, ebenda 1782. — Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, 2 Bde., Kopenhagen (1758—61); dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., herausgeg. von J. Beckmann, Berlin 1780; dasselbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1788. — Die Natur und das Wesen der Staaten als die Grundwissenschaft der Staatskunst usw., Berlin (1760); dasselbe, 2. Aufl. Mietau und Leipzig 1771. — Die Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, 2 Bde., Königsberg 1760—61. — Abhandlung von den Steuern und Abgaben, Königsberg 1762. — System des Finanzwesens nach vernünftigen ... aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staates hergeleiteten Grundsätzen usw., Halle 1766. *Lippert.*

Jute, Juteindustrie
s. Leinenindustrie.

K.

Kaffee, Tee.

1. Allgemeines. 2. Statistik.

1. Allgemeines. Der K., heute eines der verbreitetsten Genußmittel, wurde erst gegen Ende des 16. Jahrh. von Abessinien und Arabien, seiner Heimat her in Europa bekannt, und zwar zuerst in Oberitalien. Im Laufe des 17. Jahrh. fand er dann in den meisten anderen Ländern, so auch in Deutschland, Eingang; zunächst waren es die größeren Städte, in denen sog. K.häuser errichtet wurden. Einer allgemeineren Verbreitung des K.genusses stand indessen der sehr hohe Preis der Rohware hindernd entgegen. Dies änderte sich, als der K. außer in den Ländern des Roten Meeres auch in den Kolonieen der europäischen Staaten angebaut wurde, deren klimatische und Bodenverhältnisse die Kultur des K.baums in weitem Umfange begünstigten. Die Fortschritte des Plantagenbaues in diesen Ländern, die Verbesserung der Verkehrsmittel und die Entwickelung des Handels haben inzwischen, bei sinkenden Preisen, eine außerordentliche Zunahme der europäischen Zufuhren ermöglicht und dadurch den K. auch den breiten Volksschichten als Genußmittel zugänglich gemacht. In neuerer Zeit sind die älteren Produktionsgebiete (Afrika, Arabien, gewisse Teile Ostasiens) mehr in den Hintergrund getreten, und es bilden gegenwärtig Brasilien, die mittelamerikanischen Republiken und Westindien die wichtigsten Ausfuhrländer, neben denen dann noch die niederländischen Kolonieen in Ostindien, namentlich Java, und Britisch-Ostindien besonders in Betracht kommen. Seit kurzem ist übrigens auch die afrikanische Produktion wieder stärker geworden.

Der bedeutende Verbrauch an K. in den Kulturländern und die Notwendigkeit der Einfuhr desselben aus ferneren, überseeischen Produktionsgebieten haben den K. zu einem Welthandelsartikel gemacht. Als Mittelpunkte für den K.einfuhrhandel sind London, New York, Havre, Hamburg, Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam zu nennen. Während die beiden letztgenannten holländischen Häfen hauptsächlich für Java-K., daneben aber auch für Santos-K. in Betracht kommen, werden an den anderen Plätzen vorwiegend brasilianische, amerikanische und asiatische Sorten gehandelt. Diese Geschäfte vollzogen sich früher ausschließlich in der Weise, daß entweder der Importeur aus den Produktionsländern auf Abladung kauft oder der Verkäufer des Produktionslandes die Ware ohne Auftrag absendet und sie teils „schwimmend“, teils durch einen Kommissionär im Einfuhrlande nach Ankunft verkaufen läßt; in London, Amsterdam und Rotterdam finden zu diesem Zwecke regelmäßige Auktionen statt. Zu diesen Geschäftsformen ist im Laufe der letzten Jahrzehnte, wie in manchen anderen Artikeln so auch im K.geschäft der Terminhandel getreten. (Vgl. hierzu Artt. „Zeitgeschäfte“ und „Börsenwesen“.)

Nachdem früher bereits an der New Yorker Börse Termingeschäfte in Rio-K. gemacht waren, wurde im Jahre 1881 das Termingeschäft in „gut mittel Santos“, der wichtigsten Sorte für den Verbrauch auf

Digitized by Google

dem europäischen Festlande, an der Börse zu Havre eingeführt. Seitdem hat diese Geschäftsform auch in Hamburg (1887) sowie an den meisten anderen oben genannten Börsen Eingang gefunden, ohne indessen — abgesehen von Hamburg — größere Bedeutung zu gewinnen. In Havre, Hamburg wie auch an den anderen Plätzen sind zur Erleichterung der Termingeschäfte Liquidationskassen gegründet worden. Seitens der am K.terminhandel nicht unmittelbar beteiligten Händlerkreise ist diese Geschäftsform von Anfang an wenig günstig aufgenommen worden; man klagte besonders über die durch den Terminhandel hervorgerufenen starken Preisschwankungen. Auch die wiederholt unternommenen übertriebenen Haussespekulationen waren seiner Beurteilung wenig günstig, wie denn überhaupt der K.markt, hauptsächlich infolge der wechselnden Ernten, vielfachen Beunruhigungen ausgesetzt ist.

2. Statistik. Bezüglich der Beurteilung der K.produktion ist die Statistik in der Hauptsache auf die Ausfuhrziffern angewiesen. Letztere gestalten sich je nach dem Ernteausfall von Jahr zu Jahr wesentlich verschieden, so daß das Gesamtbild der Produktion und des Anteils der einzelnen Länder an derselben sehr dem Wechsel unterliegt. Nach Juraschek (s. Literatur) u. a. neueren Quellen lieferte die K.ernte der Welt folgendes Ergebnis:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1832	95	1881/82	657
1844	255	1884/85	725
1855	330	1888/89	649
1860	330	1891/92	714
1865	422	1894/95	696
1870/71	375	1897/98	942
1876/77	530	1904/05	874

Von den Summen des letzten Jahres entfallen in 1000 t auf Rio 153, auf Santos 445, auf Viktoria 23, auf Bahia 12, auf Mexiko und Zentralamerika 109, auf Venezuela, Kolumbia, Ecuador und Peru 48, auf Kuba, Portorico und Britisch-Westindien 15, auf Haiti 19, auf Afrika 12 und auf Ostindien 38. Wie aus obigen Ziffern hervorgeht, ist die K.produktion im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich gestiegen; namentlich gilt das von der brasilianischen Produktion.

Die Steigerung der K.erzeugung insbesondere im letzten Jahrzehnt hat die K.preise insofern beeinflußt, als sie seit der Mitte der neunziger Jahre in starkem Fallen begriffen sind. Zur Kennzeichnung dieser Verhältnisse diene die Statistik der Großhandelspreise für „Santos-K., regulär" in Hamburg.

Darnach kosteten 100 kg in M.

1879	125,1	1888	137,3	1897	85,0
1880	130,0	1889	163,7	1898	67,0
1881	108,4	1890	175,6	1899	62,5
1882	83,4	1891	162,7	1900	80,4
1883	90,7	1892	149,7	1901	66,3
1884	93,7	1893	165,4	1902	63,6
1885	81,3	1894	163,4	1903	56,7
1886	91,6	1895	157,3	1904	75,7
1887	156,9	1896	131,4	1905	81,6

Auch in kürzeren Zeiträumen weisen die K.preise erhebliche Verschiedenheiten auf, was auf die schwankenden Ernteschätzungen und auf die Tätigkeit der Spekulation zurückzuführen ist.

Diese sehr erheblichen Preisschwankungen sind naturgemäß nicht ohne Einwirkung auf den K.verbrauch geblieben, wenn sich derselbe auch entsprechend dem gestiegenen Wohlstande im Laufe der Jahrzehnte im ganzen stetig gehoben hat, wie die nachfolgenden Ziffern für das Deutsche Reich dartun. Es ist von Interesse, daneben auch den Verbrauch von Tee zu vergleichen, welcher bekanntlich neben Kakao (s. d. Art. „Schokoladenindustrie") und den billigen Surrogaten das wichtigste Ersatzmittel für K. bildet und ohne deren gesteigerte Aufnahme seitens der Bevölkerung der K.verbrauch wohl noch mehr zugenommen haben würde. Es betrug der Jahresverbrauch im deutschen Zollgebiet an

durchschnittlich jährlich	Kaffee (roh)		Tee	
	im ganzen t	pro Kopf kg	im ganzen t	pro Kopf kg
1836/40	26 600	1,01	122	0,004
1841/45	35 373	1,25	137	0,004
1846/50	39 810	1,34	172	0,01
1851/55	49 054	1,57	621	0,02
1856/60	59 770	1,79	646	0,02
1861/65	65 924	1,87	637	0,02
1866/70	82 827	2,20	748	0,02
1871/75	93 249	2,27	1018	0,02
1876/80	101 366	2,33	1381	0,03
1881/85	110 907	2,44	1564	0,03
1886/90	114 263	2,38	1912	0,04
1891/95	122 897	2,41	2614	0,05
1896/1900	146 851	2,69	2833	0,05
1901/1905	176 239	3,00	2979	0,05

Wie sehr in den Kulturländern der Verbrauch von K. einerseits und von Tee andererseits sich gegenseitig ersetzen, lehren die Verbrauchsziffern der einzelnen Länder. So betrug pro Kopf der Bevölkerung während der Jahre 1899/1903 der Verbrauch an K. in kg im Deutschen Reiche 2,92, in England 0,32, in Holland 8,29, in Frankreich 2,26 und in den Vereinigten Staaten von Amerika 4,98; dagegen der Verbrauch an Tee in den genannten Ländern 0,05 bezw. 2,72, 0,65, 0,02 und 0,49 kg.

Die Produktion von Tee läßt sich auch nicht annähernd feststellen. Die Länder, in denen Tee in größerem Umfange produziert wird, haben keine zuverlässliche Statistik. Auch die Ausfuhrziffern geben von der Erzeugung kein richtiges Bild, da ein großer Teil der Ernte in den Produktionsgebieten selbst verbraucht wird. Immerhin lassen die Ausfuhrziffern die Bedeutung der einzelnen Produktionsländer erkennen. Im J. 1904/05 betrug die Teeausfuhr Chinas 82,4, Britisch-Indiens 96,6, Ceylons 71,7, Japans 12,9 und Javas (Niederl. Ostindien) 24,0 Mill. kg. Fast die Hälfte des auf den Weltmarkt kommenden Tees wird von England bezogen und zum weitaus größten Teile auch dort verbraucht (s. oben).

Die in Hamburg notierten Großhandels-

Digitized by Google

preise für Tee („Kongo-Shanghai") betrugen für 1 kg in M.

1886	1,46	1893	1,43	1900	1,40
1887	1,38	1894	1,29	1901	1,32
1888	1,31	1895	1,29	1902	1,30
1889	1,30	1896	1,24	1903	1,30
1890	1,32	1897	1,22	1904	1,34
1891	1,46	1898	1,15	1905	1,31
1892	1,43	1899	1,33		

Literatur: *Fuchs, Die geographische Verbreitung des Kaffeebaumes, Leipzig 1886. — Brougier, Der Kaffee, dessen Kultur und Handel, München 1889. — A. Beyerdörffer, Der Kaffeeterminhandel, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 1, S. 641 fg. u. 840 fg. — R. Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, Wien und Leipzig 1900. — F. v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—89, Berlin 1896 (Jahrgang 1890 bis 1902 im Erscheinen begriffen). — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1906 und früher. — Statistik des Deutschen Reiches und Vierteljahrshefte dazu. — Nachrichten und Berichte über Handel und Industrie, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* *A. Wirminghaus.*

Kaffeeschenken s. Alkoholfrage oben Bd. I S. 71 fg.

Kakaoverbrauch
s. Schokoladenindustrie.

Kalendersteuer s. Aufwandsteuern oben Bd. I, S. 258 fg.

Kameralwissenschaft.

Als K. bezeichnete man früher in Deutschland den Inbegriff der Kenntnisse, die zur richtigen Verwaltung der „fürstlichen Schatz- und Rentkammer", d. h. der Domänen, Regalien und Steuern erforderlich sind. Die Verwaltung der Domänen setzte bestimmte Kenntnisse in der Land- und Forstwirtschaft, oft auch im Bergbau voraus, und die Ergiebigkeit der Regalien und Steuern hing von dem Wohlstande der Bevölkerung ab. So zog die K. außer der Finanzverwaltung auch einen großen Teil der Volkswirtschaftspolitik, der Wohlfahrtspolizei, der Technologie und der Privatökonomie in ihren Bereich. Zincke, von dem das umfassendste Lehrbuch dieser Wissenschaft herrührt (Leipzig 1755), teilt sie ein in die Lehre von der Natur und Beschaffenheit aller Nahrungsgeschäfte, die wirtschaftliche Polizeiwissenschaft, die gelehrte Oekonomik und die Kammer- und Finanzwissenschaft. Die Einleitung bildet ein allgemeiner Teil, die „Generalökonomik" und die „Generalpolizeiwissenschaft". In der Spezialökonomik und -polizei werden dann die einzelnen Produktionszweige sowohl nach der ökonomisch-technischen wie nach der wirtschaftspolitischen Seite behandelt. Die Finanzwissenschaft oder Kammerwissenschaft im engeren Sinne nimmt den 2. Band ein. Im ganzen bildet die K. einen Wissenskreis von wesentlich praktischer Tendenz. Der Name wurde erst im Anfang des 18. Jahrh. gebräuchlich, doch rechnet man auch die älteren deutschen Schriftsteller wie Obrecht, Bornitz, Besold, Klock, v. Seckendorff, v. Schröder zu den Kameralisten. Die ersten Lehrstühle für Oekonomik und K. gründete Friedrich Wilhelm I. 1727 in Halle und Frankfurt a. O., deren erste Inhaber Gasser und Dithmar waren. Auch an anderen Universitäten wurden nach und nach solche Professuren errichtet; in Kaiserslautern bestand sogar eine Zeitlang eine kameralistische Hochschule, die später mit der philosophischen Fakultät zu Heidelberg verschmolzen wurde. Auch an Grundrissen und Lehrbüchern der K. war kein Mangel. Besondere Hervorhebung verdient v. Justi, der den Uebergang von der K. zur Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft im heutigen Sinne vorbereitet hat. Die systematische Behandlung „aller ökonomischen und K. die zur Regierung eines Landes erfordert werden", faßt er u. d. T.: „Staatswirtschaft" zusammen (Leipzig 1755). Die Polizeiwissenschaft (in dem Sinne wie sie in neuerer Zeit noch R. v. Mohl auffaßte) behandelte er systematisch in einem besonderen Werke (Göttingen 1756) und auch das Finanzwesen stellte er zum erstenmale in selbständiger Systematik dar (Halle 1766). Auch tritt bei v. Justi das theoretische Element weit mehr hervor als bei den älteren Kameralisten. Aus dem neunzehnten Jahrhundert sind als Vertreter der K. nur zu nennen Schmalz (Encyklopädie der K. 2. Aufl. Königsberg 1819), der als Physiokrat auch die theoretische Volkswirtschaftslehre berücksichtigte, und Baumstark (Kameralistische Encyklopädie, Heidelberg 1835). Rau hatte bereits in seiner Schrift über die K. (Heidelberg 1825) dieses wissenschaftliche Konglomerat aufgelöst, indem er die private und technische Oekonomie von der öffentlichen oder politischen trennte und diese in Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft teilte. In Baden, Hessen und Württemberg haben übrigens die künftigen Beamten der Finanzverwaltung noch immer den „kameralistischen" Studienkreis durchzumachen, der auch noch naturwissenschaftliche und technische Vorlesungen einschließt. Daß solche Kenntnisse auch für den eigentlichen Verwaltungsbeamten, dem technische Sachverständige zur Seite stehen, von großem Werte sind, ist unbestreitbar, und daher hat die in Berlin

Digitized by Google

gegründete „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“ (neben der jetzt auch eine ähnliche in Cöln besteht) sich mit Recht auch die Aufgabe gestellt, die angehenden Beamten auch mit der technischen Seite des Wirtschaftslebens, namentlich durch Exkursionen, bekannt zu machen. Vgl. hierüber den Art. „Staatswissenschaftliche Fortbildung“. *Lexis.*

Kämmereigüter.

Im patrimonialen und absoluten Staate verstand man unter Kammergüter dasjenige, was man heute mit dem Ausdruck Domänen belegt, also im wesentlichen den Grundbesitz der Krone, der primär zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben bestimmt war. Diese Bezeichnung ist gegenwärtig mehrfach noch im Finanzwesen der Gemeinden üblich. Hier versteht man unter „K.“ den städtischen Grundbesitz, insoweit er das Finanzvermögen der Gemeinde bildet, zur Erzielung von geldwirtschaftlichen Einkünften dient. Die K. nehmen daher im Stadthaushalte die gleiche Stellung ein wie die Domänen im Staatshaushalte. Den Gegensatz hierzu bilden die gemeindlichen Allmendgüter, das nicht aufgeteilte Grundeigentum einer Gemeinde, das in gemeinschaftlicher Nutzung sämtlicher Gemeindegenossen steht, wie gemeinschaftliche Weiden, Hutungen und dgl. mehr.

Vgl. Art. „Gemeindefinanzen“, oben Bd. I S. 942 fg. *Max von Heckel.*

Kanäle.

(Schiffahrtskanäle.)

1. Begriff und Arten. 2. Entwickelung. 3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. 4. Kanalpolitik.

1. Begriff und Arten. K. sind künstlich in die Erde gegrabene Wasserläufe, die Verkehrszwecken zu dienen bestimmt sind. Nur in diesem Sinne kommt das Wort für das Verkehrswesen in Betracht. Dabei ist nicht zu übersehen, daß mit K. vielfach außer den Verkehrszwecken auch andere Zwecke verfolgt werden und daß deshalb bisweilen die Abgrenzung Schwierigkeiten bereitet. Für den Verkehr sind in erster Reihe die Schiffahrts-K. von Bedeutung, also diejenigen, auf welchen Schiffe fortbewegt werden sollen. „Flöß-K.“ (zum Hinableiten von Flößen) und „Trift-K.“ (zum Hinabtreibenlassen von Baumstämmen usw.) treten an Bedeutung so sehr hinter den Schiffahrts-K. zurück, daß sie hier übergangen werden können.

Die Schiffahrts-K. dienen zum kleineren Teil dem Seeschiffsverkehr und verbinden dann entweder zwei Meeresteile miteinander oder ein Binnengewässer mit dem Meer (See-K.). Auch die Vertiefungen der unteren Stromstrecken behufs Erleichterung des Verkehrs von Seeschiffen werden — wenn auch nicht ganz zutreffend — öfter als See-K. bezeichnet. Die meisten K. erscheinen als Ergänzungen der Binnenwasserstraßen (Binnen-K.). Die Binnen-K. laufen entweder neben einem Flusse einher (Seiten-K., Lateral-K.) oder verbinden mehrere Stromgebiete unter Ueberwindung der Wasserscheide (K. mit Scheitelstrecken, Wasserscheiden-K).

Einzelne K. dienen lediglich dazu, einen seitlich von einer natürlichen oder künstlichen Wasserstraße liegenden Ort an diese Wasserstraße anzuschließen, und heißen „Stich-K“.

Aehnlich wie bei Landstraßen und Eisenbahnen unterscheidet man auch wohl Haupt-K. und Neben- (Sekundär-)K., je nachdem sie dem Fernverkehr oder dem Nahverkehr vorzugsweise dienen. In Frankreich ist durch G. v. 5./VIII. 1879 diese Unterscheidung („lignes principales“ und „lignes secondaires“) ausdrücklich anerkannt. Im allgemeinen läßt sich eine solche Scheidung freilich schwer durchführen, da ein Kanal, der als Glied eines Wasserstraßennetzes erscheint, nur ausnahmsweise auf den Nahverkehr eingeschränkt ist.

Die kanalisierten Flüsse (s. Art. „Binnenschiffahrt“ oben Bd. I S. 471 fg.) können nicht den K. im eigentlichen Sinne zugerechnet werden, da sie ein künstlich angelegtes Bett nicht haben. Bisweilen ist aber das menschliche Eingreifen bei kanalisierten Flüssen so ausschlaggebend, daß sie in ihrer Wirkung den K. gleichkommen.

2. Entwickelung. In dem Art. „Binnenschiffahrt“ ist die Entwickelung in ihren Hauptzügen schon geschildert. Danach reicht der Kanalbau bis in sehr alte Zeiten zurück, aber seine Hauptentwickelung gehört der neuen und neuesten Zeit an, weil erst diese wirksamere Mittel zur Ueberwindung der Höhenunterschiede und zur Speisung der K. zur Verfügung hatte. Von den größeren Staaten des europäischen Festlandes haben namentlich Frankreich und Deutschland den Kanalbau gepflegt und an der Verwirklichung des Gedankens, mit Hilfe der K. ein vollständiges Wasserstraßensystem zu schaffen, gearbeitet.

Frankreich, das erste Land, welches die Kammerschleuse beim Kanalbau in großem Maßstabe verwandte, hat schon im 17. Jahrh. sehr bedeutende Kanalbauten unternommen, 1642 wurde der Kanal von Briare zur Verbindung der Seine und Loire, 1684 der Canal du midi zur Verbindung der Garonne mit den Flüssen Aude, Orb und Hérault vollendet. Im 18. Jahrh. sind von wichtigen Kanalbauten die Verbindungen zwischen Somme und Schelde, Yonne und Doubs, Loire und Saône vollendet worden. Bis Ende des 18. Jahrh. waren etwa 1000 km Schiffahrts-K. in Frankreich entstanden. Nach

Digitized by Google

der Revolution trug sich die Regierung mit großen Plänen auf diesem Gebiete. Nur ein kleiner Bruchteil konnte davon in jener stürmischen Zeit verwirklicht werden. Im Jahre 1818 wurde abermals ein umfassendes Kanalprogramm aufgestellt, von dem natürlich zunächst nur ein kleiner Teil ausgeführt wurde. Immerhin stieg bis 1830 die Länge der Schiffahrts-K. auf 2100 km; die Ausführung erfolgte zum größeren Teil auf Staatsrechnung. Die staatliche Pflege des Kanalbaues hielt auch unter Louis Philipp an; während seiner Regierung wurden 1700 km Schiffahrts-K. eröffnet. Erst gegen Ende der 40 er Jahre ließ die Tätigkeit auf diesem Gebiete nach, da die großen Eisenbahnlinien jetzt zunächst eine erhöhte Fürsorge fanden. Aber schon 1860 begann eine neue Förderung des Kanalwesens, und mehr als 800 km neuer K. waren bis 1870 hinzugekommen. Die dritte Republik mußte sich zunächst aus finanziellen Rücksichten eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, ohne indes ganz untätig zu bleiben. 1878 wurde dann von Freycinet sowohl für das Eisenbahnwesen als auch für die Wasserstraßen ein großes Programm aufgestellt, das u. a. die Verbesserung von 4000 km Flußläufen und 3600 km K. sowie den Bau von 1400 km neuen K. mit einem Aufwand von 750 Mill. Frcs. (darunter 550 Mill. Frcs. für Kanalbauten) vorsah. Tatsächlich wurde der Nachdruck auf Verbesserung der vorhandenen Wasserläufe gelegt. An neuen K. sind nur rund 600 km hinzugekommen. 1895 waren 4913 km K. vorhanden, von denen 4779 km im Jahre 1895 tatsächlich befahren wurden. Im Jahre 1903 dienten nach den Feststellungen des Franz. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten der Binnenschiffahrt tatsächlich 4847 km K., darunter Hauptlinien mit wenigstens 2 m Wassertiefe 3288 km.

In Deutschland hat im 17. u. 18. Jahrh. nur Brandenburg-Preußen K. geschaffen. Wichtig sind von den älteren K. namentlich der Finow-Kanal (zwischen Havel und Oder) und der Friedrich-Wilhelm-Kanal (zwischen Spree und Oder) aus dem 17. Jahrh. und der Bromberger Kanal (zwischen Netze und Brahe) aus dem 18. Jahrh. Durch diese K. waren das Elbe-, Oder- und Weichselgebiet miteinander in Verbindung gebracht worden. Bis 1836 waren in Deutschland nach den Zusammenstellungen von Kurs im Handwörterbuch der Staatswissenschaften an eigentlichen Binnenschiffahrts-K. (ohne kanalisierte Flüsse und Moor-K. und ohne die zu künstlichen Schiffahrtsstraßen gehörenden Binnenseestrecken) 454,73 km getauft. Bis 1870 kamen 397,64 km hinzu, von 1871 bis 1900 457,04 km. Außerdem wurden 1871 in den Reichslanden 369 km übernommen. Rechnet man dazu noch die 144,9 km, deren Herstellungszeit unbestimmt ist, so ergeben sich für 1900 1823,3 km (einschl. des Kaiser-Wilhelm-Kanals) eigentlicher Schiffahrts-K. Für das Jahr 1903 ist die Länge der eigentlichen Schiffahrts-K. im Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich auf 2073,8 km berechnet, wovon 587,5 km auf das Emsgebiet, 418,6 km auf das Rheingebiet, 383,8 km auf die Märkischen Wasserstraßen entfallen. Auch in Deutschland war das Interesse an den K. eine Zeitlang erschlafft, hat aber seit Mitte der 70 er Jahre — zum Teil infolge der Wirksamkeit des 1869 gegründeten „Zentralvereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt“ — wieder erheblich zugenommen. Dabei dreht es sich sowohl um Erhöhung der — zum Teil sehr geringen — Leistungsfähigkeit vorhandener K. als auch um den Ausbau neuer Linien.

Das deutsche Kanalnetz bedarf namentlich westlich der Elbe wichtiger Ergänzungen. Elbe, Oder und Weichsel sind — wie gesagt — infolge der eingebauten K. miteinander schon in Verbindung gebracht, und es bedarf hier nur noch gewisser ergänzender Linien und der Verbesserung des Vorhandenen. Westlich der Elbe fehlt die schiffbare Verbindung der Stromgebiete von Rhein, Ems, Weser und Elbe. Erst durch eine Kanalverbindung zwischen diesen Gebieten („Mittellandkanal“) würde Deutschland ein wirkliches Wasserstraßensystem erhalten, das durch Kanalisierung der Mosel mit dem französischen Wasserstraßensystem, durch Verbesserung des Donau-Main (Ludwig)-Kanals und durch Ausbau des Donau-Moldau-Elbe-Kanals und des Donau-Oder-Kanals mit dem Donaugebiet in Verbindung gebracht werden würde. Durch das preuß. G. v. 1./IV. 1905 ist nicht der Mittellandkanal im vorstehenden Sinne, sondern u. a. ein Schiffahrtskanal vom Rhein bis zur Weser vorgesehen.

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Als Verkehrsweg werden die K. niemals für alle Stufen des Verkehrsbedürfnisse in Betracht kommen können. Ganz abgesehen von dem schon im Art. „Binnenschiffahrt“ hervorgehobenen Umstand, daß die Verzweigungsfähigkeit der K. sowohl aus natürlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht so groß ist wie die der Eisenbahnen und Landstraßen, liegen in der Beschaffenheit der K. selbst gewisse Schranken. Nur bestimmte Schiffsformen sind auf den K. wegen der in der Regel beschränkten Querschnitte gut anwendbar, und auch bei der Auswahl der Fortbewegungsmittel ist man weniger frei als auf großen Strömen, da starke Schiffsmaschinen das Wasser so sehr bewegen, daß die Kanalufer gefährdet werden. Die Geschwindigkeit läßt sich auch bei Dampfern schon mit Rücksicht auf die Ufer

Digitized by Google

nicht über eine bestimmte Grenze hinaus steigern. Deshalb werden vielfach die zulässigen höchsten Geschwindigkeiten behördlich festgesetzt, z. B. auf 7,5 km in der Stunde auf dem Finow-Kanal, auf 12 km auf dem holländischen Merwede-Kanal, auf 15 km auf dem holländischen Kanal van Voorne usw. Die Abmessungen der K. spielen dabei eine große Rolle. Tatsächlich bleiben die erzielten Reisegeschwindigkeiten gewöhnlich bedeutend hinter den zulässigen Fahrgeschwindigkeiten zurück, weil großer Verkehr, Durchschleusungen, Hebungen und Senkungen durch Schiffshebewerke, Passieren von Brücken u. dgl. sehr aufhalten. Auf den Kanalnetzen bei Berlin und Paris kommt man im Durchschnitt über 2½ bis 3 km in der Stunde nicht hinaus. Im allgemeinen werden auch auf guten K. 5 km in der Stunde nicht überschritten. Auf dem sehr leistungsfähigen Kanal van Voorne ist der Durchschnitt 7½ km in der Stunde. Für schnellen Verkehr sind also die K. nicht geeignet. Auch bereiten die Frostst örungen auf K. oft für längere Zeit dem Verkehr Hindernisse. In Schweden sind die K. 140 bis 170 Tage, der Masurische Kanal ist 130 bis 150 Tage, der Bromberger Kanal 100—130 Tage, die K. zwischen Oder und Elbe sind 40—100 Tage wegen Eissperre nicht benutzbar. Die K. sind in diesen Dingen anderen Verkehrswegen nicht ebenbürtig, wenn sie auch auf der anderen Seite weniger als die Flüsse durch wechselnden Wasserstand beeinträchtigt werden.

Die Bedeutung der K. liegt vor allem darin, daß sie das Stromnetz ergänzen und einen billigen Wasserverkehr ermöglichen. Alle Untersuchungen ergeben, daß im allgemeinen die K. billigere Frachten ermöglichen als die Eisenbahnen und Landstraßen, wenn auch Ausnahmen vorkommen. Dieser Hauptvorzug der K. ist ausreichend, um ihnen eine besondere Bedeutung für diejenigen Teile des Verkehrs zu verschaffen, bei welchen es in erster Linie auf die Billigkeit ankommt. Die K. nützen mit ihren billigeren Frachten nicht nur den Gebieten, die ihnen unmittelbar benachbart sind, sondern, sofern sie als Glied eines leistungsfähigen Wasserstraßennetzes erscheinen, auch allen den Gebieten, nach denen die transportierten Güter — ohne ernstliche Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit — auch unter Berücksichtigung der Ausgaben für die anschließende Landstraßen- oder Eisenbahnbeförderung im ganzen mit geringeren Kosten gebracht werden können als lediglich auf Landstraßen und Eisenbahnen. Das wirkt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse weiter Gebiete zurück. Diese Fernwirkung der K. ist durchaus nicht gering zu veranschlagen, vorausgesetzt, daß sie richtig konstruiert, zweckmäßig geführt und in ein großes Netz eingegliedert sind. Die vollen Vorteile können freilich erst dann erzielt werden, wenn das ganze, aus natürlichen und künstlichen Wasserwegen zusammengesetzte Netz möglichst einheitliche und auf große Fahrzeuge zugeschnittene Abmessungen zeigt. Von dieser idealen Gestaltung ist man zurzeit allenthalben — auch in Deutschland und Frankreich — noch weit entfernt.

Die militärische Bedeutung der K. als Glieder eines leistungsfähigen Wasserstraßennetzes im Kriegsfall beruht vor allem darauf, daß sie die Eisenbahnen, die in solchen Zeiten für den Aufmarsch der Heere und für die rasche Nachführung von Lebensmitteln und Kriegsmaterialien bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden, durch Uebernahme wichtiger Teile des Güterverkehrs, des Rücktransportes von Kranken und Verwundeten u. dgl. wesentlich entlasten können. Für die eigentlichen Operationen der Feldarmee werden die K. in der Regel nicht mehr — wie z. B. im 18. Jahrh. — unmittelbar entscheidend sein; aber jene Entlastung der Bahnen bedeutet eine wertvolle mittelbare Erleichterung der Operationen.

Mit den K. lassen sich auch für die Bodenverbesserung unter Umständen Vorteile erreichen; die Gewinnung nutzbarer Wasserkraftanlagen ist unter Umständen ebenfalls möglich, so daß die Bedeutung der K. nicht immer auf die eigentlichen Schiffahrtszwecke beschränkt bleibt.

4. Kanalpolitik. Die K. sind für die Gesamtinteressen zu bedeutsam, als daß nicht der Staat sich stets das Oberaufsichtsrecht über das Kanalwesen sichern sollte. Die Ausgestaltung des Netzes und die Auswahl der Abmessungen u. dgl. kann nicht lediglich dem zufälligen Einfluß der privaten Erwerbsinteressen anheimgestellt werden. Selbst da, wo der Kanalbau dem privaten Unternehmungsgeist überlassen wird, muß sich deshalb der Staat durch die Konzessionserteilung den nötigen Einfluß sichern.

In England hat beim Kanalbau dieses Konzessionssystem geherrscht. Die vollkommene Freiheit, die in diesen Dingen in England bestand, hat dazu geführt, daß die Eisenbahngesellschaften den größten Teil der K. an sich brachten, um sie entweder zur Beförderung von Gütern zu benutzen, die auf dem Schienenwege nicht erwünscht waren, oder um sie eingehen zu lassen und das so gewonnene Gelände anderweitig zu verwerten. Aehnlich ging es in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Schweden und Norwegen spielte ebenfalls das Konzessionssystem eine wesentliche Rolle; aber der Staat hat hier mit Subventionen nachgeholfen.

Digitized by Google

In Frankreich dagegen herrschte und herrscht der Bau auf Staatskosten durchaus vor. Im 17. und 18. Jahrh. war das Konzessionssystem zwar wiederholt in Anwendung gebracht worden, die französische Republik beseitigte aber seit 1790 durch Konfiskationen die meisten früheren Konzessionen. Das G. v. 20./V. 1804 erklärte sämtliche Wasserstraßen als Staatsdomäne. Doch war kurz vorher wieder mehrmals zu Konzessionen gegriffen worden. Die Kriegsnöte der folgenden Jahre führten sogar zum Verkauf mehrerer Staats-K. Auch in den nächsten Jahrzehnten kamen noch Konzessionen vor. Daneben wurde zeitweilig laut G. v. 5./VIII. 1821 und 14./VIII. 1822 eine Heranziehung privater Anleihen mit Beteiligung der privaten Geldgeber am Reingewinn und laut G. v. 6./VI. 1843 eine Beihilfe von interessierten Departements, Gemeinden etc. angewandt. Auf solche Beihilfen bezw. Vorschüsse griff die Regierung auch in den 70er Jahren zurück. In der Hauptsache aber ist seit Beginn der 60er Jahre Bau und Unterhaltung der K. vom Staat bewirkt worden, und von den Privat-K. wurde ein erheblicher Teil für den Staat erworben. Nachdem das G. v. 5./VIII. 1879 die Unterscheidung in „lignes principales" und „lignes secondaires" eingeführt hatte, fiel Bau und Verwaltung der Hauptlinien ausschließlich dem Staat zu. Tatsächlich waren 1903 von den schiffbaren und befahrenen K. (4847 km) nur 245 km nicht in den Händen des Staates, wovon der größte Teil der Südbahngesellschaft gehört.

In Deutschland hat ebenfalls die staatliche Betätigung stets im Vordergrunde gestanden. Noch nicht 100 km der eigentlichen Schiffahrts-K. sind im Eigentum von Gemeinden, Privaten und Genossenschaften. Alle anderen sind Staats-K., und zwar liegt der größte Teil in der Hand des preußischen Staates, neben dem Bayern und das Reich (für Elsaß-Lothringen) noch eine wichtige Rolle als Kanaleigentümer spielen. Rußland und Oesterreich haben gleichfalls fast ausschließlich Staats-K. In Belgien gehören die mit Gebühren belegten K. meist dem Staate, ein kleinerer Teil den Provinzen, Gemeinden, Wassergenossenschaften und konzessionierten Privaten. In Holland dagegen gehört nur der kleinere Teil dem Staat. Bei den übrigen K. sind Provinzen, Gemeinden und Wassergenossenschaften und in erheblich geringerem Umfange auch Private als Eigentümer zu verzeichnen.

Im allgemeinen muß es als richtig angesehen werden, daß der Staat den Bau und die Unterhaltung von K. mit nennenswerter Fernwirkung selbst übernimmt. Beihilfen kleinerer Verbände und bestimmter Interessentengruppen sind dabei nicht zu beanstanden, wenn für sie ein besonderer Vorteil aus der Anlage nachweisbar ist. Nur K. von vorwiegend lokaler Bedeutung dürften unter Wahrung des Oberaufsichtsrechtes des Staates den kleineren Verbänden oder Privaten ganz zu überlassen sein.

Der eigentliche Schiffahrtsbetrieb auf den K. bleibt dagegen im allgemeinen den Privaten überlassen. Unter Umständen können aber staatliche Subventionen für private Schiffahrtsbetriebe oder auch die Uebernahme des ganzen Schiffahrtsbetriebes oder bestimmter Teile desselben auf den Staat dem allgemeinen Interesse entsprechen. Das gilt in entsprechender Weise auch für das Eingreifen anderer Stufen der öffentlichen Gewalt.

Wie die Erhebung von Gebühren auf den K. zu beurteilen ist, wurde bereits im Art. „Binnenschiffahrt" erläutert; auf diesen Artikel ist auch bezüglich der Kanalfrachten zu verweisen.

Literatur: *In dem Art. „Binnenschiffahrt" ist die einschlägige wichtige Literatur schon erwähnt. Genauere Angaben sind in der Frankensteinschen Bibliographie zu* **van der Borght**, *„Das Verkehrswesen", Leipzig 1894, zu finden. Von neueren Erscheinungen verdienen Erwähnung:* **Sax**, *„Transport- und Kommunikationswesen", in Schönberg, 4. Aufl., Bd. 1. —* **R. v. Kaufmann**, *Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (Stuttgart 1896), Bd. 2, S. 564—666. —* **Victor Kurs**, *Tabellarische Nachrichten über die flößbaren und schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reiches, Berlin 1894. —* **Derselbe**, *„Schiffahrtsstraßen im Deutschen Reich, ihre bisherige und zukünftige Entwickelung und ihre gegenwärtige wirtschaftliche und finanzielle Ausnutzung", Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 10, S. 641—705. —* **Derselbe**, *Art. „Kanäle", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 3 fg. — Zahlreiche Aufsätze und Berichte über Fachvereine und Kongresse, in der Zeitschr. f. Binnenschiffahrt.*

R. van der Borght.

Kapital.

1. Begriff. 2. K. im volkswirtschaftlichen und im privatwirtschaftlichen Sinne. 3. Stehendes und umlaufendes K. 4. Entstehung und Untergang des K.

1. Begriff. Unter K. verstand man ursprünglich die „Hauptsumme" einer Geldschuld, von der die Zinsen einen bestimmten Prozentsatz ausmachen. Der Begriff beschränkte sich also auf das durch Ausleihen gewinnbringend angelegte Geldvermögen, das wir jetzt als Leih-K. zu bezeichnen pflegen. Bei der fortschreitenden Ausbildung der Geldwirtschaft mußte man aber bald bemerken, daß das Geldvermögen sich auch auf andere Art nutzbar machen lasse als auf dem Weg des Darlehens oder des sonstigen Kreditgewährens: man konnte für Geld Waren kaufen und diese mit Gewinn wieder verkaufen und es lag nahe, auch

Digitized by Google

das auf solche Weise angelegte Geld als K. zu bezeichnen. Eine weitere Ausdehnung des K.begriffes führte dann dazu, daß ihm nicht nur das Warenhandels-K. untergeordnet wurde, sondern auch das zum Ankauf von Rohstoffen und Arbeit, überhaupt zur Unterhaltung eines produktiven Betriebes verwendete Geldvermögen. Es dauerte indes lange, bis sich ein fester wissenschaftlicher Sprachgebrauch einbürgerte. Quesnay spricht nur gelegentlich von Kapital, in der Regel aber von „avances" und er unterscheidet — zunächst für die landwirtschaftliche Produktion — avances primitives und avances annuelles. Er hebt dabei hervor, daß die „avances" nicht von der Geldmenge abhängen. Die „fonds" derselben seien vielmehr die Gebäude, das Vieh, das Saatgut, die Rohstoffe, die Möbel und Werkzeuge aller Art. Das Geld habe nur eine untergeordnete Bedeutung. Adam Smith führte die Unterscheidung von stehendem und umlaufendem K. scharf durch und stellte daneben auch noch den Begriff des „stock for immediate consumtion" auf, der den von den Besitzern zu ihrem konsumtiven Gebrauch und Verbrauch bestimmten Güterbestand umfaßt, während als K. der Gütervorrat bezeichnet wird, der zur Erzielung eines Einkommens oder Gewinnes dienen soll. Diese Unterscheidungen können auch auf die Volkswirtschaft im ganzen angewandt werden, und das Geld erscheint dann nur als ein verhältnismäßig kleiner Teil des National-K., und zwar nach Smith des umlaufenden. Dieser vom Gelde unabhängige K.begriff ist seitdem in der Wissenschaft herrschend geblieben, jedoch noch immer mit mannigfaltiger Abgrenzung. So rechnete Hermann zum K. alle Güter, die die Grundlage einer dauernden Tauschwert besitzenden Nutzung bilden. Knies definiert das K. als einen Bestand an Konsumtions-, Erwerbs- und Produktionsgütern, die zur Befriedigung des Bedarfs in der Zukunft verwendbar sind. Roscher sagt kurz, K. sei jedes Produkt, das zu fernerer Produktion aufbewahrt werde. Nach Marx dagegen werden die Produktionsmittel und die Güter überhaupt nur dann zu K., wenn sie in der Hand ihres Besitzers als Mittel zur Ausbeutung und Beherrschung der Arbeiter benutzt werden.

2. K. im volkswirtschaftlichen und im privatwirtschaftlichen Sinne. Man überzeugt sich leicht, daß die Unklarheiten und Divergenzen in der Auffassung des K.-begriffs hauptsächlich daher rühren, daß der volkswirtschaftliche und der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt nicht scharf auseinandergehalten wurden. A. Smith hat allerdings diese Unterscheidung schon angedeutet, ihre eigentliche Bedeutung ist aber erst durch Rodbertus und A. Wagner dargetan worden. Den Begriff des K. im volkswirtschaftlichen Sinne macht man sich am leichtesten klar, wenn man von den bestehenden Eigentumsverhältnissen gänzlich absieht und fragt: was würde in einem kommunistischen Gemeinwesen als K. betrachtet werden? Die Antwort wäre: „Die Gesamtheit der vorhandenen Produktionsmittel, die selbst Produkte sind", und dies ist auch die Definition des K. im volkswirtschaftlichen Sinne. Der Bestand an Konsumtionsgütern, gleichviel ob haltbaren, wie Wohnhäuser, oder rasch vergänglichen gehört also nicht zum volkswirtschaftlichen K., wenn auch zum Volksreichtum. Zu dem letzteren sind unzweifelhaft auch die fertigen noch in den Händen des Handels, im kommunistischen Staat aber in den öffentlichen Lagern befindlichen Konsumtionsgüter zu rechnen, wenn diese auch privatwirtschaftlich zum umlaufenden K. gehören. Konsequenterweise dürfte man aber auch die Rohstoffe und Halbfabrikate, aus denen Konsumtionsgüter hergestellt werden sollen, nicht zum volkswirtschaftlichen K. zählen, denn diese Gegenstände sind nicht im aktiven Sinne Produktions*mittel*, sondern nur Produktions*stoffe*, Sachen, an denen sich die Produktion betätigt. Es entspricht aber mehr den herkömmlichen Anschauungen, wenn alle nicht fertigen Konsumtionsgüter, die noch eine stoffliche Veränderung zu erfahren haben, als Produktionsmittel gleichsam im passiven Sinne und demnach als Bestandteile des volkswirtschaftlichen K. betrachtet werden. Dieses besteht daher aus den Gebäuden für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke, den Bodenmeliorationen, den Anlagen für Transport und Nachrichtenverkehr, den Maschinen und Werkzeugen aller Art und den Vorräten an Produktionsstoffen. Daß Eisenbahnen und andere Verkehrsmittel nicht nur zu volkswirtschaftlich-produktiven, sondern auch zu rein persönlichen Zwecken verwendet werden, tut ihrer Bedeutung als Bestandteile des volkswirtschaftlichen K. keinen Abbruch. Dagegen ist allerdings z. B. bei Steinkohlen und Beleuchtungsmaterial die für den nicht produktiven Verbrauch bestimmte Menge auszuscheiden und dem Konsumtionsvorrat zuzuweisen.

Das K. im privatwirtschaftlichen Sinne andererseits ist das *Vermögen*, das von seinem Besitzer zum Zweck des *Erwerbs* verwendet wird — mit Ausnahme des reinen Bodenbesitzes (nach Abzug des Meliorations-K.). Diese Ausnahme kann übrigens weggelassen werden, wenn der Boden in das Privateigentum übergegangen ist. Die Unterscheidung zwischen natürlichen und produzierten Produktionsmitteln hat nur für die volkswirtschaftliche Betrachtung Bedeu-

Digitized by Google

tung. Ein im Privateigentum stehendes Grundstück, das als Erwerbsmittel dient, ist für den Besitzer in gleichem Sinne privatwirtschaftliches K. wie ein Fabrikgebäude oder eine Maschine. Das privatwirtschaftliche K. umfaßt alle Bestandteile des volkswirtschaftlichen, sofern sie zum Erwerbsvermögen physischer oder juristischer Personen gehören, ferner aber auch alle fertigen Konsumtionsgüter, die noch nicht den letzten Abnehmer gefunden haben, sodann die zum Vermieten bestimmten Gebrauchsgüter, wie die Wohnhäuser, weiter das bare Geld, alle Forderungen und nutzbaren Rechte. Es erscheint also nicht als ein Komplex konkreter Güter, sondern als ein Vermögenswert, der seine einheitliche Darstellung durch eine Geldsumme findet. Man ist daher auch berechtigt, wie es Menger getan hat, dem K. wenigstens im privatwirtschaftlichen Sinne wieder eine nähere Beziehung zum Gelde zuzusprechen. Wie mannigfaltig und veränderlich die Bestandteile eines K.vermögens auch sein mögen, der Inhaber muß stets den Geldwert desselben im Auge haben und auf diesen Wert den ebenfalls in Geld ausgedrückten Gewinn beziehen. Es ist hier aber noch eine weitere Unterscheidung zu machen. Wer sein K. in einem Unternehmen erwerbstätig verwertet, findet es häufig zweckmäßig, dieses durch Aufnahme von fremdem Leih-K. zu verstärken, und auch wenn dies nicht der Fall ist, bringt es die übliche Art des Geschäftsbetriebes gewissermaßen von selbst mit sich, daß er durch Acceptierung von Wechseln oder auf andere Weise auch Kredit in Anspruch nimmt. Die Aktivposten in seiner Bilanz, z. B. die Fabrikgebäude, die Maschinenanlagen, die Rohstoffvorräte, die noch auf Lager befindlichen fertigen Waren, die ausstehenden Forderungen, der Bestand an Wechseln und an barem Gelde, stellen daher insgesamt vielleicht eine beträchtlich höhere Summe dar als das von ihm selbst in das Geschäft gesteckte K. Dafür aber stehen auf der Passivseite der Bilanz entsprechende Belastungen, wie Hypothekenschulden, Wechselverbindlichkeiten, Kontokorrentschulden, und diese Posten gleichen in Verbindung mit dem eigenen K. des Unternehmers und dem Gewinnsaldo die Aktiva aus. Was ist nun als das wirksame K. des Unternehmens anzusehen? Ohne Zweifel die Gesamtsumme der Aktiva, nicht bloß das eigene K. des Unternehmers. Soweit es sich um eigentliches Leih-K., namentlich um Hypotheken handelt, ist dies ohne weiteres klar. Die Gläubiger haben einen Anteil an dem Ertrage des Unternehmens, der Unternehmer selbst aber erwartet und bezieht in der Regel auch wirklich aus dem entliehenen K. einen größeren Gewinn, als die von ihm zu zahlenden Zinsen betragen. Aber auch Wechsel- und Buchkredit, den er benutzt, wird ihm normalerweise, namentlich durch die Möglichkeit einer Erweiterung seines Geschäftsbetriebs, noch einen Vorteil gewähren, da er anderenfalls keine Veranlassung hätte, ihn in Anspruch zu nehmen. Es ist also zu unterscheiden zwischen dem K. des Unternehmens und dem eigenen K. des Unternehmers. Dieser aber wird den ihm zufallenden Gewinn, auch wenn er durch Benutzung von fremdem K. erhöht ist, doch prozentmäßig nur auf sein eigenes K. beziehen und danach den Gang des Geschäfts beurteilen. Dabei kann es freilich auch vorkommen, daß sein Gewinn unter dem Zinssatz seiner Schulden bleibt.

Im übrigen ist nicht zu vergessen, daß Erwerb und Produktion nicht immer zusammenfallen und daß daher auch die Verwendung von privatwirtschaftlichem K. zu Erwerbszwecken keineswegs immer mit einer produktiven Tätigkeit des Besitzers verbunden zu sein braucht. Wer einem anderen ein Darlehen gibt, betätigt dadurch selbst keine Produktivität, wenn auch der Empfänger das Geld produktiv verwendet. Auch das Vermieten eines Wohnhauses ist keine produktive Leistung, sondern bedeutet nur, daß der Eigentümer des Hauses dem Mieter die Erlaubnis erteilt, diesen Gebrauchsgegenstand für sich zu benutzen. Daß die Wohnhäuser nicht zu den Produktionsmitteln, sondern nur zum privatwirtschaftlichen K. gehören, ist bereits oben bemerkt worden. Die Auffassung, daß sie eine von ihrer Substanz zu trennende „Nutzung" produzieren, ist unhaltbar, denn das ganze Wesen der wirtschaftlichen Güter als solcher geht darin auf, daß sie benutzt werden können, und man kann bei einem Hause die Nutzung ebensowenig als ein Produkt der Sache selbst betrachten wie bei einem Rock oder einem Stück Brot.

3. Stehendes und umlaufendes K. Die Unterscheidung von stehendem und umlaufendem K. hat eigentlich nur für das privatwirtschaftliche K. eine erhebliche Bedeutung. Adam Smith rechnet zu dem ersteren die gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebäude, die Bodenverbesserungen, die Maschinen und Werkzeuge und auch — was wir hier zunächst außer Betracht lassen — die von den Mitgliedern der Gesellschaft erworbenen nützlichen Fähigkeiten und Kenntnisse. Allgemein kann man sagen, das stehende K. begreife diejenigen Produktionsmittel in sich, die in der Wirtschaft bleiben und nur einer allmählichen Abnutzung unterliegen. Als charakteristisches Merkmal des umlaufenden K. aber gibt Smith an, daß es nur dadurch Ge-

Digitized by Google

winn bringen könne, daß es umlaufe, nämlich den Besitzer wechsele. Es umfaßt daher nach seiner Ansicht nur das Geld, die Vorräte an Rohstoffen und Halbfabrikaten, die zum Verkauf oder zur unmittelbaren Verarbeitung bestimmt sind, und die fertigen Waren in den Lagern. Er läßt dabei die bei der Produktion verbrauchten Hilfsstoffe, namentlich die Kohlen, außer acht, die allerdings zu seiner Zeit noch bei weitem nicht ihre heutige Bedeutung hatten. Alle jeweilig vorhandenen Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten sind nach ihrem Geldwert als umlaufendes K. anzurechnen, wobei sich dann in dem Wert der höheren Verarbeitungsstufe auch der Wert der für ihre Herstellung verwendeten Stoffe nebst den Ausgaben für Arbeitslöhne wiederfinden muß. So findet also auch innerhalb der Wirtschaft ein gewisser Umlauf des K., nämlich eine Umwandlung seiner Erscheinungsformen mit Festhaltung seines Geldwerts statt. Der Verkauf des Produkts an einen Abnehmer ist aber insofern der wichtigste Teil des Umlaufs, als mit ihm allein die Erzielung des Gewinnes verbunden ist. Gerade dieser aber kommt für das K. im volkswirtschaftlichen Sinne nicht in Betracht. In diesem könnte man als umlaufendes K. nur etwa die einer Verarbeitung oder einem raschen Verbrauch unterliegenden (aktiven und passiven) Produktionsmittel unterscheiden. Da aber die Maschinen und die übrigen dauerhaften Produktionsmittel sich ebenfalls, wenn auch nur langsam abnutzen, so rechtfertigt sich eben die obige Bemerkung über die wesentlich nur privatwirtschaftliche Bedeutung der Unterscheidung von stehendem und umlaufendem K. Das Geld würde übrigens, soweit es stofflichen Wert hat, zum stehenden volkswirtschaftlichen K. gehören, als reines Kreditgeld aber ausschließlich in das privatwirtschaftliche K. fallen. Smith hat die Bestandteile des umlaufenden K. nur für die materiell produktiven Unternehmungen und den Warenhandel aufgezählt, es sind aber jedenfalls auch die Handelsobjekte des Bankgeschäftes, Wertpapiere und Wechsel, und ferner die buchmäßigen Depositen der Bankkunden — als Geldäquivalente — Bestandteile des privatwirtschaftlichen umlaufenden K. Langfristige hypothekarische Darlehen können unabhängig von jedem eigentlichen Geschäftsbetrieb aus getan werden; sie sind ohne Zweifel für den Gläubiger privatwirtschaftliches K., aber die Unterscheidung von stehendem und umlaufendem K. scheint für sie kaum noch anwendbar.

Unter flüssigem K. ist nicht einfach Geld zu verstehen, sondern in Geld dargestelltes oder auf Geld lautendes (etwa durch stets fällige Depositen dargestelltes) K., das zur Kreditgewährung oder zu sonstigen Anlagezwecken sofort verfügbar ist.

Marx unterscheidet zwischen sog. konstanten und variablen K. Das letztere umfaßt ausschließlich den Teil des umlaufenden K., der zur Entlohnung der Arbeiter dient, das erstere das sonstige umlaufende und das ganze stehende K. Nur das variable K. soll nach Marx' Ansicht den Gewinn einbringen — durch Ausbeutung der Arbeiter — und eben deshalb in verändertem, nämlich vergrößertem Betrage, zu dem Kapitalisten zurückkehren, während das konstante K. einfach ersetzt werde.

Die Ansicht Smith's und anderer, daß auch die nützlichen persönlichen Fähigkeiten zum K., und zwar zum stehenden, zu zählen seien, läßt sich höchstens soweit aufrecht erhalten, als diese Fähigkeiten durch einen besonderen Kostenaufwand für Unterricht und Ausbildung erworben sind. Der Lebensunterhalt aber ist zu diesen Kosten nicht zu rechnen, denn leben muß der Mensch auch wenn er sich nicht für einen Beruf vorbereitet. Seine natürlichen Talente und Kräfte aber sind Qualitäten seiner Persönlichkeit, also keine äußeren Güter und demnach auch kein K. Daher scheint es überhaupt angemessener, auch die Steigerung dieser Talente und Kräfte, selbst wenn sie mittelst eines Kostenaufwandes erfolgt ist, als eine höhere Ausstattung der Persönlichkeit aufzufassen und nicht mit der äußeren Güterwelt zu vermischen.

4. Entstehung und Untergang des K. Bei der Frage nach der Entstehung des K. ist ebenfalls der volkswirtschaftliche und der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt streng auseinander zu halten. Das K. im volkswirtschaftlichen Sinne, die Gesamtheit der produzierten Produktionsmittel, entsteht natürlich durch Arbeit, wenn auch in der Regel nicht durch die Arbeit seiner Besitzer. Die zur Herstellung von Produktionsmitteln aufgewendete Arbeit ist als eine Vorarbeit für die Erzeugung der zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienenden Güter zu betrachten. Das privatwirtschaftliche K. entsteht durch Ansammlung von Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben des Besitzers. Man kann diese Ansammlung als „Ersparung" bezeichnen, aber mit Entbehrung und Entsagung ist sie nur verbunden, wenn sie im bescheidensten Maßstabe stattfindet, während der große K.besitz mit seinen entsprechend großen Gewinnen sich gleichsam automatisch anhäuft. Sehr wesentlich wurde diese Akkumulation befördert durch die Entwickelung des modernen Maschinen- und Transportwesens, die nur mit Hilfe des großen K. möglich war und diesem bei er-

Digitized by Google

folgreichen Gründungen neuer Unternehmungen oft außerordentlich hohe Gewinne eingebracht hat. Es gibt aber auch privatwirtschaftliche K.ansammlungen, die nicht mit einer Steigerung der nationalen Produktionsfähigkeit verbunden sind, sondern nur durch Bereicherung der einen auf Kosten der anderen entstehen, und teils auf Ausbeutung, teils auf spielartigen Spekulationen beruhen. Durch solche Operationen wird die Summe des in der Volkswirtschaft vorhandenen privatwirtschaftlichen K. nicht nur nicht vergrößert, sondern unter Umständen sogar vermindert, so groß die dabei stattfindende K.konzentrierung in einzelnen Händen auch sein mag. Eine fortschreitende Vermehrung der Gesamtsumme des privatwirtschaftlichen K. ist aber bei der bestehenden Produktionsordnung durchaus nötig, wenn eine reichlichere Güterproduktion für die zunehmende Bevölkerung stattfinden soll. Denn die Initiative der Mehrproduktion liegt eben in den Händen der K.besitzer: es muß mehr K.vermögen verfügbar sein, wenn mehr Maschinen und Rohstoffe angeschafft und mehr Löhne bezahlt werden sollen. Die Ansammlung von K. aus kleinen Einkommen findet aber immer nur mit Schwierigkeit statt, weil dabei der Reiz zu einer Ausdehnung der Konsumtion überwunden werden muß. Daher ist das Vorhandensein von großen und sehr großen Einkommen unter den gegebenen Verhältnissen für die Volkswirtschaft nützlich, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Schädigung der kleinen erworben werden. — Die Zerstörung des K. im volkswirtschaftlichen Sinne findet unausgesetzt durch langsame Abnutzung oder raschen Verbrauch der sachlichen Produktionsmittel statt, weshalb ebenso unausgesetzt für deren Instandhaltung und Erneuerung zu sorgen ist. Zu dieser physischen Vernichtung kommt aber noch eine andere Ursache, durch welche die Produktionsmittel ihre Eigenschaft als K. verlieren, nämlich ihr Veralten im technischen Sinne, ihre Verdrängung durch bessere technische Hilfsmittel, mit denen die alten den Wettbewerb nicht mehr bestehen können. — Das privatwirtschaftliche K. erleidet natürlich ebenfalls Verlust durch die physische Zerstörung und die technische Entwertung der ihm zugerechneten Produktionsmittel. Durch schlechte Wirtschaft und Verschwendung wird das K. des Einzelnen ebenfalls verzehrt. Außerdem aber ist es der Gefahr der Vernichtung durch Krisen ausgesetzt, die teils durch materielle Ueberproduktion, teils durch Krediterschütterungen und Ausschreitungen der Börsenspekulation entstehen. Allerdings werden dabei vielfach nur Werte zerstört, die nur eine rechnungsmäßige Existenz hatten, nämlich nur durch die Preissteigerung von Waren und Wertpapieren entstanden waren. Aber sie bildeten doch für ihre Besitzer wirkliche privatwirtschaftliche K.teile, und ihr Verlust konnte daher nicht nur für diese Besitzer selbst, sondern auch für deren Gläubiger verhängnisvoll werden. S. auch die Artt. „Unternehmergewinn“ und „Zins“.

Literatur: *Alle Lehrbücher enthalten mehr oder weniger ausführliche Kapitel über das Kapital. Vgl. außerdem* **Quesnay**, *Dialogue sur le commerce, Éd. Daire, p. 173. —* **A. Smith**, *Namentlich Buch II, Kap. I. —* **Hermann**, *Staatsw. Untersuchungen, 2. Aufl., S. 110 ff. u. 221 ff. —* **Hildebrand**, *Theorie des Geldes, Kap. 3. —* **Knies**, *Geld und Kredit, 1. Abt., 2. Aufl., S. 24 ff. —* **C. Menger**, *Zur Theorie des Kapitals, Jahrb. für Nat. u. Stat., III. Fr., Bd. 17. —* **v. Böhm-Bawerk**, *Kapital und Kapitalzins, Bd. II, 2. Aufl., 1901, Buch 1. —* **Marx**, *Das Kapital.* **Lexis.**

Kapitalrentensteuer.

I. Allgemeines. 1. Wesen, Aufgabe und Umfang der K. 2. Methoden der Veranlagung der K. 3. Stellung und Zukunft im Steuersystem. II. Gesetzgebung. 1. Bayern. 2. Württemberg. 3. Baden. 4. Hessen. 5. Oesterreich. 6. Frankreich.

I. Allgemeines.

1. Wesen, Aufgabe und Umfang der K. Die K. (Leihzins- oder Darlehnssteuer) wird in den Steuersystemen zu den Ertragssteuern gerechnet. Sie will eine spezielle Ertragssteuer auf verleihbares Kapital, besonders auf Geldkapital, darstellen. Sie ist das jüngste Glied der modernen Ertragssteuersysteme. Allein sie ist nur in der Form eine Ertragssteuer, tatsächlich aber eine partielle Einkommensteuer; denn bei ihr fehlt das Realobjekt, auf das der Ertrag zurückbezogen werden kann. Die Grundlage eines Zinsenbezugs ist ein Rechtsverhältnis, das erst künstlich zu einer Objektivität konstruiert worden ist. Die K. will im Schuldverhältnis grundsätzlich den Gläubiger, als den Zinsbezieher, treffen, doch haben äußere Verhältnisse der Steuertechnik nicht selten veranlaßt, den Schuldner zum Steuerzahler zu machen, der die Steuer auslegt und sie dann auf den Gläubiger, den eigentlichen Steuerträger, zurückwälzen soll.

Der Umfang der Steuer wird regelmäßig auf die Zinsen und Renten aus versicherten und unversicherten Privat- und Pfandschuldforderungen, aus öffentlichen Wertpapieren (Staatsfonds, Schuldverschreibungen öffentlicher Körper, von Unternehmungen und Gesellschaften) des Inlands und Auslands, auf die Erträge und Dividenden von Aktien-, Kommandit- und anderen Erwerbsgesellschaften, Banken, Berggewerkschaften usw. und auf Zeit-, Leibrenten, Annuitäten, bei

Digitized by Google

denen das Kapital in Rentenform erscheint, sowie auf versteckte Zinsen bei unverzinslichen Kapitalforderungen (Wechsel, Schatzscheine, Lotterieprämien) ausgedehnt. Mitunter werden die Erträgnisse der gesellschaftlichen Unternehmungen von anderen Steuerformen, der Gewerbe- oder Einkommen- oder eigenen Gesellschaftssteuern getroffen.

2. Methoden der Veranlagung der K. Das Veranlagungsgeschäft stößt gerade bei der K. auf besondere Hindernisse, zumal da eine scharfe Kontrolle der steuerpflichtigen Zinsansprüche des Steuersubjekts fast ausgeschlossen ist. Auch sind keine Einkommensbestandteile so sehr der Verheimlichung zugänglich wie die Rentenbezüge. Fehlt es nun vollends an einer obligatorischen Erbschaftskontrolle für alle Erbschaften, wie dies in den meisten Staaten der Fall ist, so kann die Steuerbehörde niemals einen sicheren Einblick in den tatsächlichen Bestand des Renteneinkommens erlangen. Um deswillen ist von vornherein eine Einschätzung durch eine Steuerkommission oder eine Steuerbehörde ohne Selbstangabe des Steuerpflichtigen vollkommen unzulänglich. Der andere bisweilen vorgeschlagene Weg, ein allgemeiner, gesetzlicher Registrierungszwang für die Gläubiger hinsichtlich ihrer ausgeliehenen Kapitalien, würde nur auf einen Teil der Schuldforderungen anwendbar sein, die inländischen Privatschulden zwar treffen, den großen internationalen Kredit- und Wertpapierverkehr aber unberührt lassen und damit eine neue Schädigung gewisser inländischer Kreditverhältnisse bewirken. So bleiben nur zwei Methoden, die zum Ziele führen:

1) Der allgemeine Deklarationszwang des Gläubigers und Bezugsberechtigten, wobei der Empfänger von Zinsen und Renten aus verliehenen Kapitalien Selbstangaben zu erstatten hat. Steuerbehörden und Kommissionen fungieren als Kontroll- und Revisionsinstanzen. Dies ist unter den dermaligen Verhältnissen der einzige Weg, welchen die K. mit Erfolg zu beschreiten vermag.

2) Die Anzeigepflicht der Schuldner inbetreff der von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen. Die Besteuerung selbst kann dann wieder erfolgen:

a) beim Gläubiger und Rentenempfänger nach Angabe des Schuldners und

b) beim Schuldner, an der Quelle der Rentenentstehung, konsequent dem Ertragssteuerprinzipe. Dies ist

α) die Anrechnung, mit dem Rechte, dem Bezugsberechtigten die Kapitalzinsen bei der Auszahlung um den Betrag der Steuer zu kürzen,

β) die sog. Couponsteuer bei den öffentlichen Wertpapieren mit inländischer Zinszahlung.

Die beiden letzten Erhebungsformen haben ihre großen Schattenseiten. Die Anrechnung führt zu einer Reihe von wenig wünschenswerten Ueberwälzungsverhältnissen, die Steuer wird vorwiegend auf den schwächeren Schultern lasten bleiben und sogar oftmals überhaupt nicht praktisch durchführbar sein. Die Couponsteuer hat ihrerseits auch wieder mancherlei Bedenken gegen sich. Sie läßt keine Ermäßigung, auch keine für die kleinsten Renten zu, sie kann nur gegen die im Inland zahlbaren Zinsen öffentlicher Wertpapiere angewendet werden, wodurch indirekt eine Prämie auf die Kapitalanlage in ausländischen Effekten geschaffen wird. Dies macht aber erforderlich, daß der Staat Couponsteuerfreiheit versprechen muß, wenn er sich dann selbst an den Geldmarkt wenden muß und seine Situation nicht verschlechtern will. Indessen kann bei einer Couponsteuer von (dem oft behaupteten) Vertragsbruch keine Rede sein, der darin bestehen soll, daß der Staat gegen sein Zinsversprechen die Zinsen seiner Gläubiger willkürlich beschneide. Denn der Staat als Schuldner kontrahiert seine Anlehen unter einem privatrechtlichen Titel, während er andererseits als Steuergläubiger zur Erhebung einer Couponsteuer, die nur als eine besondere Form der K. erscheint, legitimiert ist. Hier sind eben zwei ganz verschiedene, heterogene Rechtstitel auseinanderzuhalten.

3. Stellung und Zukunft der K. im Steuersystem. Die K. ist aus dem Ertragssteuerprinzip herausgewachsen und nur auf dieser Grundlage verständlich und haltbar. Sie war eben eine aus Not dem Steuersystem aufgezwungene Form, um das mobile Kapital in den Bau der Ertragssteuerobjekte einzugliedern. Tatsächlich aber ist die K., als Ertragssteuer gedacht, immer nur eine Fiktion. Es fehlt ihr das eigentliche, sicht- und faßbare Objekt, auf das der Ertrag zurückbezogen werden kann. Die Kapitalrente ist ihrem ökonomischen Wesen nach Einkommen, und die K. nur eine ertragssteuerartige Form der Einkommensteuer.

Damit kann aber andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß sie im System der rationellen Ertragsbesteuerung ein notwendiges Glied ist, wenn auch ihr wesensfremd. Geht aber die Steuergesetzgebung vom Ertragssteuersystem zur Einkommensteuer über, so wird sie vollends auch steuertechnisch unhaltbar. Denn es stellt dann die K. eine partielle Einkommensteuer dar, die von der allgemeinen Einkommensteuer überbaut ist. Ein reelles steuerpolitisches Homogenes bis in idem. Der Zweck der stärkeren Belastung des fundierten Einkommens wird zwar erreicht, aber auf

Digitized by Google

eine sehr mangelhafte Weise. Namentlich aber wird die Steuerquelle des Kapitalvermögens unverhältnismäßig höher getroffen als andere Vermögensarten. Der preußische Vorgang der nominellen Vermögenssteuer dürfte daher de lege ferenda ein vorzuziehender Ausweg sein. Wenn damit der landwirtschaftliche Boden zu stark belastet wird, so wird auch eine partielle Vermögenssteuer die Funktion besser erfüllen als eine K.

II. Gesetzgebung.

1. Bayern. Die bayerische K. wurde nach mehrfachen Anläufen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. durch G. v. 31./V. 1856 eingeführt und durch GG. v. 19./V. 1881 und 9./VI. 1899 nicht unwesentlichen Modifikationen unterworfen. Im Jahre 1884 wurde der Kreis der Steuerbefreiungen noch erweitert. Der K. unterliegen alle Zinsen und Renten aus den Anlehen des Reichs, deutscher und auswärtiger Staaten, der Gemeinde- und Korporationslehen, alle Erträgnisse jedweder zinsbar angelegten Kapitalinvestierungen (Hypotheken, Darlehen), die Dividenden und Zinsen gesellschaftlicher Unternehmungsformen ohne Rücksicht auf das Domizil der Anlage, die Zinsen unverzinslicher Zielforderungen, der Wechsel und anderer Kapitalforderungen u. dergl. m. Von der K. sind befreit der Staat, die Mitglieder auswärtiger Missionen, Stiftungen für Wohltätigkeit und Unterricht und andere privilegierte Kassen und Anstalten, erwerbsunfähige Personen bis zu einem Rentenbezug von 400 M., wenn ihr sonstiges Einkommen 700 M. nicht übersteigt. Steuerpflichtige mit einem Renteneinkommen bis 2000 M., die daneben kein oder nur geringfügiges Einkommen beziehen, zahlen die Hälfte der Steuersätze. Personen mit einem Renteneinkommen bis 3000 M., deren Gesamteinkommen 5000 M. nicht übersteigt, können bei besonderen die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Umständen in die nächst niedrigere Steuerklasse versetzt oder, wenn sie der untersten angehören, ganz freigestellt werden. Die Ausländer sind (seit 1899) auch steuerpflichtig. Die auf einem Wirtschaftsbetriebe lastenden Passivzinsen dürfen in Abzug gebracht werden.

Die K. beträgt bei einer Jahresrente von

70—	100 M.	1½ %
100—	400 „	2 „
400—	700 „	2½ „
700—	1 000 „	3 „
1000—	30 000 „	3½ „
30 000—	100 000 „	3¾ „
über	100 000 „	4 „

Renten unter 70 M. sind steuerfrei.

Die Veranlagung hat eine Steuerdeklaration des Pflichtigen zur Voraussetzung, in der die Höhe der Rente sowie die beantragten Abzugsposten anzugeben sind. Das Veranlagungsgeschäft selbst liegt in der Hand eines Ausschusses, der von 4 aus dem Steuerbezirke gewählten und einem 5. von der Gemeindeverwaltung bestimmten Mitgliede unter dem Vorsitze des Verwaltungsbeamten gebildet wird. Der Steuerbeamte fungiert dabei als Staatsanwalt. Die Steuerperiode dauert 2 Jahre. Die Festsetzung der K. erfolgt durch das Rentamt.

2. Württemberg. Nach mannigfachen Wandelungen kam das G. v. 19./IX. 1853 zustande. Einige Abänderungen bewirkten die GG. v. 13./VI. 1884 u. 8./VIII. 1903. Das letztere hat die Materie im Zusammenhang mit der neuen Einkommensteuer geregelt. Die württembergische K. trifft als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer die verliehenen Kapitalien, die Grundgefälle und Renten. Als Steuerobjekt gelten das gesamte Kapitalvermögen, unverzinsliche Forderungen, Anlehenslose, Leib- und Zeitrenten, Dividenden, Aktienerträgnisse usw. in ähnlicher Umgrenzung wie in Bayern. Die Steuerfreiheiten sind die gleichen wie bei der Einkommensteuer. Steuerfrei sind die als Diensteinkommen bezogenen Kapitalrenten, Witwen- und Waisenkassen auf Gegenseitigkeit, Ersparnisgesellschaften u. a. m., in dem Umfang wie bei der Einkommensteuer. Ein Abzug der Schuldzinsen ist unzulässig.

Die Steuer ist eine Prozentualabgabe von der Rente. Der Steuersatz wird jeweils im Finanzgesetze bestimmt.

Die Steuerpflichtigen haben alljährlich eine Steuererklärung abzugeben, auf Grund welcher die Steuerbehörde die K. festsetzt. Die Steuerbehörde ist außerdem befugt, von den Ortsbehörden, Dienstherren u. dergl. m. Auskünfte zu verlangen, woraus sich ein sehr weitgehendes Inquisitionsverfahren entwickelt hat. Strenge Strafbestimmungen sollen die Hinterziehung der Steuer verhüten.

3. Baden hatte früher eine Kapitalsteuer (seit 1848), die den Kapitalwert der Zinsen und Rentenbezüge mit 6 kr. für je 100 fl. Steuerkapital traf. Durch G. v. 29./VI. 1874 wurde sie in eine K. verwandelt. Eine Revision der Bestimmungen wurde im Zusammenhang mit dem Erlasse der Einkommensteuer durch G. v. 20./VI. 1884 bewirkt. Der K. nach G. v. 6./III. 1886 sind unterworfen alle Renteneinkommen, unverzinsliche Forderungen, Anlehenslose, Leibrenten, Zeitrenten u. dergl. m. Renten bis 60 M., Witwen, Erwerbsunfähige, Minderjährige mit einem Einkommen bis 500 M. sind steuerfrei, ferner Wohltätigkeits-, Armen- und Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, Zinsen aus dem Geschäftskapitale, Ausstände und Kontokorrentguthaben der Gewerbsunternehmer usw. Die Kapitalschulden und privatrechtlichen Lasten dürfen in Abzug gestellt werden.

Die Steuer ist eine Prozentualabgabe mit einem Steuerfuße, der durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt wird.

Der Veranlagung wird das Renteneinkommen zugrunde gelegt und ein Steuerkapital gebildet. Das Renteneinkommen wird dabei mit dem 20-fachen Betrage, Leibrenten auf Lebensdauer werden mit dem 8-fachen, Waisenrenten mit dem 4-fachen angesetzt, und auf die so gewonnene Größe hat dann der Steuerprozentsatz des Finanzgesetzes Anwendung zu finden.

4. Hessen. Die zuerst durch G. v. 8./VII. 1884 eingeführte K. ist mit der Einkommensteuer neuerdings durch G. v. 10./VII. 1895 einer Neuredaktion unterworfen worden. Steuerpflichtig sind die Zinsen aus Reichs-, Staats- und Gemeindeanlehen, aus sonstigen Wert-

Digitized by Google

papieren, die Dividenden der Aktiengesellschaften, die Darlehenszinsen, Lotterieanlehenslose u. dergl. m. Rentenbezüge bis 100 M. sind steuerfrei; im übrigen sind die Steuerbefreiungen die gleichen wie in Bayern und Baden. Doch sind in Hessen Witwen und minderjährige Waisen sowie erwerbsunfähige Personen bei einem Gesamteinkommen bis 1500 M. steuerfrei, wenn ihre Bezüge an Kapitalzinsen jährlich 750 M. nicht übersteigen.

Zum Behufe der Veranlagung werden Steuerkapitalien gebildet und diese betragen je 8% des festgestellten Einkommens. Die Schuldzinsen stellen abzugsfähige Posten dar. Die Veranlagung erfolgt alljährlich gleichzeitig mit derjenigen der Einkommensteuer durch die für den letzteren Zweck bestellten Kommissionen. Je nachdem die Kapitalrente 2600 M. erreicht oder nicht, hat die Kommission der I. oder II. Klasse einzutreten. Steuererklärung ist erforderlich. Die Steuerkapitalien werden prozentual belastet. Zu einer Progression oder Degression ist es nicht gekommen.

5. Oesterreich. Die österreichische Rentensteuer wurde durch G. v. 25./X. 1896 begründet. Sie tritt an die Stelle der 3. Abteilung der alten Einkommensteuer nach G. v. 29./X. 1849. Steuerpflichtig ist jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vereinsrechten Bezüge empfängt, die nicht bereits durch die Grund-, Gebäude-, Erwerbs- oder Besoldungssteuer getroffen sind. Hierher zählen demgemäß die verschiedenen Formen des Kapitalzinses aus Kapitalanlagen jeder Art, ebenso aber auch die Pachtzinse, Zeit- und Leibrenten, Alimentationsbeträge. Austräge und Bezüge für die Ueberlassung von Patenten, Privilegien, Berechtigungen und Konzessionen. Von der Rentensteuer sind befreit der Staat, die Länder und Bezirke, staatlich unterstützte Anstalten und Fonds, kumulative Waisenkassen, die k. k. Postsparkasse, erwerbsteuerfreie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank, bestimmte Zinsen und Rentenbezüge, welchen gesetzlich Steuerfreiheit zugesichert ist u. a. m. Zinsen, die 1200 Kr. nicht überschreiten, sind steuerfrei, wenn diese das alleinige Einkommen einer Person bilden. Als Abzüge sind zugelassen auf dem Rentenbezuge haftende privatrechtliche Lasten, passive Kontokorrentzinsen und Reeskomptezinsen sowie bei Pachtzinsen die zu Erhaltung des Pachtobjekts gemachten Aufwendungen.

Die Schuldzinsen dürfen nicht abgezogen werden. Bei öffentlichen und ähnlichen Kassen hinsichtlich ihrer Zinszahlungen sowie bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften hinsichtlich der Prioritätszinsen und der Zinsen der Spareinlagen findet die Erhebung der Rentensteuer beim Schuldner statt, welcher die von ihm zu leistenden Zahlungen um den Steuerbetrag kürzt (Coupon-steuer).

Das Ausmaß der Rentensteuer ist folgendes:

1. 10 % für nicht steuerfreie Zinsen der inländischen Staatsschulden,
2. 3 % für die Pachtzinsen verpachteter Gewerbe,
3. 2 % für alle übrigen steuerpflichtigen Zinsen und Renten.
4. 1½ % für die Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die Hypothekenzinsen der Hypothekenanstalten und Sparkassen auf Gegenseitigkeit, die nicht auf Gewinn arbeiten, sowie für die Hypothekenzinsen anderer Landeskreditinstitute hinsichtlich der von ihnen emittierten Obligationen.

Die Veranlagung der Rentensteuer geschieht auf Grund der obligatorischen Steuerbekenntnisse der Pflichtigen bei der Steuerbehörde. Nach deren Prüfung setzt diese die Steuer fest und übermittelt sie als Zahlungsauftrag dem Steuerzahler unter Angabe der Gründe. Gegen diese Entscheidung kann der Steuerpflichtige an die Landesfinanzbehörde Rekurs ergreifen, welcher aber keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Frankreich. Nach dem Kriege von 1870—71 wurde in Frankreich mit zur Deckung der Kriegskosten eine partielle K. (GG. v. 29./VI. 1872 und 1./XII. 1875) eingeführt. Ihr unterliegen die Zinsen, Renten und Dividenden der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Zinsen und Renten von Obligationen und Anlehen von Provinzen, Departements, Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Kompagnieen, Unternehmungen usw., die Zinsen und Erträge von Interessen- und Kommanditanteilen, die Lose und Prämien von Anlehen u. dergl. m. Dagegen bleiben die Zinsen der Staatsrenten, namentlich der französischen, steuerfrei. Diese Steuer wurde dann auch auf die zu 5% angenommenen Erträge des Bruttowerts des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Korporationen und ähnlicher Genossenschaften ausgedehnt (GG. v. 28./XII. 1880 und 29./XII. 1884). Diese sog. Zuschlagssteuer (droit d'accroissement) wurde durch G. v. 17./IV. 1895 in eine jährliche nominelle Vermögenssteuer verwandelt, welche vom Bruttowert der beweglichen und unbeweglichen Güter der religiösen Assoziationen erhoben wird.

Der Steuersatz betrug ursprünglich 3% und wurde 1890 auf 4% erhöht.

Die Veranlagung wird dadurch bewirkt, daß die Schuldner und die zur Zinszahlung Verpflichteten zu Steuersubjekten gemacht wurden. Diese haben die entsprechenden Deklarationen abzugeben und sie werden in dieser Hinsicht von der Steuerbehörde kontrolliert. Ihnen steht nur das Recht zu, den Gläubigern und Empfängern die Zinsen und Renten bei der Auszahlung um den Betrag der Steuer zu kürzen.

Die Ausdehnung der Steuer auf die Staatsrenten ist zwar mehrfach angeregt worden, allein ohne Erfolg. Nach dem Scheitern des Einkommensteuerprojekts des Ministeriums Bourgeois-Doumer im Frühjahr 1896 hat das Mélinesche diesen Gedanken wieder aufgegriffen, indessen ohne praktisches Ergebnis.

Die anderen Staaten treffen die Kapitalrenten meist im Rahmen anderer Steuerformen, unmittelbar durch die Einkommensteuer, mittelbar durch die Vermögenssteuer.

Literatur: *Rau, Finanzwissenschaft, §§ 377 bis 390. — Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, §§ 125 bis 128. — Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Bd. 2, S. 129—148. — v. Hock, Oeffentliche Abgaben*

Digitized by Google

und Schulden, Stuttgart 1863, § 30. — Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 339—344. — Roscher-Gerlach, System, Bd. 4, § 87. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 238. — Vocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 241 fg., S. 442 bis 445. — Wagner, Fin., Bd. 2, 2. Aufl., § 169. — Broemel, Kapitalrentensteuer, 1884. — Helferich, Ueber die Einführung einer Kapitalrentensteuer in Baden, Zeitschr. f. Staatsw., 1846. — Vocke, Ueber Kapitalrentenbesteuerung, Zeitschr. f. Staatsw., 1865. — Lehr, Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung, Zeitschr. f. Staatsw., 1877. — v. Heckel, Einkommensteuer und die Schuldzinsen, Leipzig 1890, S. 40 fg. — v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, Leipzig 1904. — Schanz, Ein Wort zur bayerischen Kapitalrentensteuer, Fin.-Arch. 21, S. 689. — v. Philippovich, Art. „Kapitalrentensteuer", Conrads Wörterb. d. D. V.R. — Burkhard, Art. „Kapitalrentensteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 26 fg. **Max von Heckel.**

Karitativsystem

nennt Ad. Wagner die volkswirtschaftliche Organisationsform, in der „freie (unentgeltliche oder nicht voll entgoltene) Hingebung und Empfangnahme wirtschaftlicher Güter" seitens der beteiligten Personen obwaltet. Dieses System besteht nirgendwo für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit den weit vorherrschenden Formen des privatwirtschaftlichen und des gemeinwirtschaftlichen Systems. Aehnlich hatte auch schon Schäffle neben der spekulativen (privatwirtschaftlichen) und öffentlichen auch eine „liberale", auf dem Prinzip der Freigebigkeit beruhende wirtschaftliche Organisationsform unterschieden. Groß hat mit Recht hervorgehoben, daß Wirtschaftsformen, d. h. die Gestaltungen der Wirtschaftssubjekte von dem, was er als Wirtschaftsprinzipien bezeichnet, nämlich von den Prinzipien des Verkehrs zwischen den Wirtschaftssubjekten wohl zu unterscheiden sind und daß das K. in diesem Sinne ein Wirtschaftsprinzip ist. Man kann es als diejenige Art des Verkehrs zwischen zwei Wirtschaftssubjekten bezeichnen, bei welchen der eine Teil freiwillig dem anderen eine Leistung gewährt, für die er entweder gar keine oder nur eine minderwertige Gegenleistung erhält. Es gehören also hierher alle aus altruistischer Gesinnung hervorgehenden Betätigungen der Menschenliebe oder des Gemeinsinnes von wirtschaftlicher Bedeutung. So insbesondere die gesamte private Armenpflege, nicht aber die durch staatlichen Zwang aufrecht erhaltene öffentliche. Da der empfangende Teil auch eine Gesamtheit von Personen, eine Körperschaft, eine Stiftung oder der Staat sein kann, so fallen auch alle Zuwendungen für gemeinnützige oder patriotische Zwecke, für Kunst und Wissenschaft usw. unter das karitative oder Liberalitätsprinzip, insbesondere also auch die Gründungen von Wohltätigkeitsanstalten oder gemeinnützigen Stiftungen. Dagegen könnte in Frage sein, ob auch die Leistungen dieser Anstalten und Stiftungen als selbständige Ausflüsse des karitativen Prinzips zu betrachten seien und nicht einfach als die dauernden Wirkungen des Wohltätigkeitsaktes der Stifter, die ein gewisses Vermögen einem bestimmten karitativen Zwecke gewidmet haben, das fortan nur diesem Zweck gemäß verwaltet und verwendet wird. Ebenso könnte man darüber streiten, ob die Beziehungen des Familienhauptes zu den von ihm wirtschaftlich abhängigen Angehörigen — die also nicht selbständige Wirtschaftssubjekte sind — als karitative aufzufassen sind oder ob sie nicht vielmehr die innere Organisation der als Einheit betrachteten Familienwirtschaft darstellen. Siehe auch die Art. „Altruismus" (oben Bd. I S. 83 fg.) und „Gemeinsinn".

Literatur: *Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., 1873, Bd. 2, S. 89 fg. — Ad. Wagner, Grundlegung, 1876, S. 165 fg. — Gross, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, Leipzig 1888.*

Lexis.

Kartelle.

Der Name K. kommt im volkswirtschaftlichen Sinne verschiedenfach vor. Das Wort K. kommt vom italienischen cartello, und dieses aus dem lateinischen carta, bedeutet also ursprünglich ein Stück Papier, eine Urkunde, im übertragenen Sinne eine Konvention, ein Vertrag, eine Verabredung. So spricht man z. B. von Zoll-K., völkerrechtlichen Verabredungen, nach denen zwei oder mehrere Staaten sich verpflichten, daß ihre Zollbehörden sich innerhalb gewisser Grenzen Beistand gewähren. Ein solches Zoll-K. bildet in der Regel das Annexum eines Handelsvertrags (s. Art. „Zölle, Zollwesen").

Auf privatem, innerhalb der Sphäre der wirtschaftlichen Interessenvertretung und des Interessenkampfes liegendem Gebiete kennen wir K. der organisierten Arbeiterverbände und der Vereinigungen der Unternehmer in Handel und Industrie. In ersterer Beziehung sind es meistens lokale Verbände der in Gewerkvereinen verschiedener Berufe koalierten Arbeiterassoziationen. Man nennt sie „Gewerkschafts"- oder „Gewerkvereins-K.", und diese haben den Zweck, die Gewerkvereinspolitik der verschiedenen Vereine eines und desselben Platzes einheitlich und damit erfolgreicher zu gestalten. Aber auch unter den Verbänden der organisierten Ar-

Digitized by Google

beiterschaft einer und derselben Industrie eines oder verschiedener Länder sind K. zur gegenseitigen Unterstützung hier und da versucht worden (s. Art. „Gewerkvereine“ oben Bd. I S. 1081).

Von ganz besonderer Bedeutung sind die K. der Unternehmer, die man in der wissenschaftlichen Literatur jetzt vielfach „Unternehmerverbände“ nennt, wobei man mancherlei Unterscheidungen in Unternehmerverbände im eigentlichen Sinn, höherer und niederer Ordnung, in Ringe und Trusts macht. In der Umgangssprache haben diese Unterscheidungen noch keinen rechten Eingang gefunden. Soweit sich das erkennen läßt, ist für die großgewerblichen Unternehmerverbände auch heute noch der Name K. oder Syndikate manchmal auch mit Einschluß der Ringe und Trusts üblich. Die K. kommen also in den verschiedensten Formen vor und verfolgen die verschiedensten Zwecke. Ueberall streben sie mehr oder minder eine Einschränkung der gegenseitigen Konkurrenz und die Sicherung des Absatzes mit lohnenden Preisen an. Solche K. spielen schon seit lange im Verkehrswesen bezüglich der Tariffestsetzung und der gemeinsamen und gegenseitigen Benutzung der Verkehrsmittel eine erhebliche Rolle. Auch die Versicherungsgesellschaften schließen K. ab, nicht nur zur Durchführung einer einheitlichen Prämienpolitik, sondern auch um einander Auskunft über die Agenten und Policensucher zu gewähren. Neuerdings spricht man von einer K.konvention der Großbanken, die bezweckt, den Uebertritt von Beamten aus einem Bankinstitut in das andere zu erschweren oder unmöglich zu machen. Dieser Gedanke ist offensichtlich dem Bühnen-K., wo ähnliche Vereinbarungen schon lange Platz gegriffen haben, entlehnt. Aus den Kämpfen des Aerztestandes mit den Verwaltungen der Krankenkassen sind ähnliche Schutzvereinigungen neuerdings entstanden, und selbst die Universitätsstaaten haben auf ihren Konferenzen solche den Wettbewerb mildernde, die Freizügigkeit erschwerende Vereinbarungen bezüglich der Berufungen von Universitätslehrern von einem Staat in den andern getroffen.

Im Kleinhandel und im Handwerksbetrieb sind die K. zumeist lose Vereinigungen zum Schutze gemeinsamer Interessen, z. B. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Doch lehrt die tägliche Beoachtung, daß gerade auch beim Kleingewerbe lokale Preis-K., wenn auch in rechtlich kaum verbindlicher Form abgeschlossen, an der Tagesordnung sind. Viele Handwerkerinnungen treiben eine solche Preispolitik ganz offen und können das, namentlich beim Nahrungsmittelgewerbe, wo sie eine lokale Monopolstellung haben, mit gutem Erfolge tun. Die Vorgängerinnen der Innungen, die Zünfte und Gilden, sahen in der örtlichen Konkurrenzregulierung, Preishaltung und Beschränkung des Angebots eine ihrer Hauptaufgaben. Im überseeischen Handel mit seinen Handelskompanieen und Reedereigesellschaften, aber auch im Karawanenhandel, waren schon vor Jahrhunderten hochentwickelte K.bildungen üblich. Eine größere Aufmerksamkeit hat man den K. und Syndikaten aber erst dann geschenkt, als sie in der Form der Preis-, Absatz- und Produktions-K. der Großindustriellen und Großhändler inmitten einer Periode des freien Wettbewerbs Platz gegriffen haben und zu einer hohen Machtstellung gelangt sind.

In den letzten Jahrzehnten ist das K.problem zu einer der umstrittensten nationalökonomischen Tagesfragen geworden.

In der Heimat der Trusts, in den Vereinigten Staaten von Amerika, beherrscht der Kampf für und gegen Trusts das ganze politische Leben. Eine zielbewußte und erfolgreiche Bekämpfung der K. hat noch nirgends eingesetzt, obgleich sich die Parlamente, nationalökonomische und juristische Kongresse, ebenso lebhaft mit der Frage der gesetzlichen Reglementierung beschäftigt haben wie die wissenschaftliche Literatur. Vorläufig behilft man sich mit K.-Enqueten, von denen die von dem „Verein für Sozialpolitik“ veranstaltete und die von der deutschen Reichsregierung veranlaßte die wichtigsten sind.

Unter den heutigen K. verstehen wir die durch besondere auf bestimmte Zeit geschlossene Verträge zwischen einer größeren Anzahl von gleichartigen Unternehmern hergestellten Verbände zum Zwecke von Vereinbarungen über Angebot, Produktion, Preise und sonstige Verkaufsbedingungen, mit der Tendenz, den Markt zu beherrschen und die Gewinnrate zu sichern. Verwandte Gebilde, wie Spekulantenringe, welche durch Aufkauf und Zurückhaltung einer Ware vorübergehend den Preis normieren wollen, rechnet man gewöhnlich nicht zu den K., ebensowenig die Syndikate und Konsortien für Gründungen und Anlehensunterbringung. Die K.bildung beginnt fast überall mit harmlosen Verabredungen über Lieferungsbedingungen und endigt häufig mit Riesenaktiengesellschaften und Fusionen, wo schließlich die Selbständigkeit des einzelnen Unternehmens ganz aufhört und die gesamte Leitung des Geschäfts in die Hände einer allmächtigen Zentrale gelegt wird. Dazwischen liegen die Phasen des K. mit wachsender Bindung und Zentralisierung, d. h. der Uebergang von den K.formen niederer Ordnung zu den höherer. Schmoller hat die Entwickelungsstufen, wie folgt, charakterisiert:

Digitized by Google

1. Verabredungen über Kreditgewährung, Zahlungsbedingungen und Aehnliches, 2. solche über Maximalpreise, welche man für Rohstoffe zahlt, über Minimalpreise, die man beim Verkauf fordert; 3. Hinzufügung des Ehrenwortes und bald von Geldstrafen bei Verletzung, welche man durch hinterlegte Wechsel leicht einziehbar macht; auch das reicht meist nicht aus; also 4. Verteilung des Marktes durch Demarkationslinien, die bei Strafe eingehalten werden müssen, und 5. Verabredungen über das einheitliche Vorgehen bei Submissionen; nur ein Werk bietet, die andern höchstens zum Schein; 6. feste Verabredungen über die Größe der Produktion jedes Werkes nach seiner bisherigen Kapazität, entweder überhaupt oder wenigstens fürs Inland, häufig so, daß für Minderproduktion eine Prämie gezahlt, für eine gewisse Mehrproduktion eine Strafe erhoben wird; diese Verabredung verbindet sich meist mit Preisfestsetzungen; 7. reicht auch das nicht, so wird aller Verkauf der Produkte auf eine Zentralstelle übertragen, welche die Natur einer gemeinsamen Agentur haben kann oder die einer selbständigen Aktiengesellschaft, deren Aktionäre nur die beteiligten Werke sein können. Ist die Zentralisation soweit gediehen, so können auch weitere Maßnahmen getroffen werden: die Stillstellung teilnehmender oder gepachteter Werke, der Ankauf von nicht beigetretenen, die Verhinderung der Entstehung neuer Werke, wobei man in den Mitteln teilweise nicht wählerisch ist.

Die juristische Natur der K.verbindungen kann eine sehr verschiedene sein. Nationalökonomisch kommt auf sie nicht viel an und gerade deswegen, weil der K.zweck auf so verschiedenen Wegen und Umwegen erreicht werden kann und im Kleinbetrieb ebenso sehr verwirklicht wird wie bei den großkapitalistischen Riesenunternehmungen, ist es der Jurisprudenz noch nicht gelungen, brauchbare Gesetzesvorschläge zu machen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Gesetzgeber den K. gegenüber ohnmächtig sei.

Eine eingehendere Behandlung erfahren die K. in dem Art. „Unternehmerverbände".

Biermer.

Kassengeschäfte

s. Börsenwesen oben Bd. I S. 514 fg.

Kassenscheine s. Papiergeld.

Kataster.

Unter K. verstehen wir Steuerbücher oder Steuerbeschreibungen, Verzeichnisse bei der Erwerbsbesteuerung, die alle die Steuerfähigkeit begründenden Quellen der Einkommensbildung mit Angabe näherer Beschreibungen und Zahlen enthalten, so daß mit dem (regelmäßig nicht im K. enthaltenen) Steuerfusse die Steuerpflicht eines jeden Ertragsobjektes berechnet werden kann. Die Errichtung von K. ist mit umfassenden und daher kostspieligen Aufnahmen und Operationen verbunden. Man wird infolgedessen die Katastrierung auf die Steuern zu beschränken suchen, die nach ihrer steuertechnischen Natur es mit solchen Objekten zu tun haben, deren Verhältnisse relativ stabil sind. K. werden also vor allem bei den Ertragssteuern und zwar bei den Realsteuern, bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer Anwendung finden. Bei den einkommensteuerartigen Gliedern der Ertragsbesteuerung (Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuer) und bei der allgemeinen Einkommensteuer werden sie wegen der Veränderlichkeit und Beweglichkeit der Steuerobjekte vermieden. Hier würde die Katastrierung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und geringen Erfolg haben.

Der Ursprung des Wortes „K." geht auf eine Zusammenziehung von capitations registrum oder capitum registrum zurück. Somit stammt der Ausdruck aus der Finanzgeschichte der späteren römischen Kaiserzeit. Hier bedeutete capitatio sowohl Grund- als Kopfsteuer, caput das einzelne Steuerobjekt. Aus dem lateinischen Worte wurde dann im Mittelalter capdastrum, catastrum und im modernen Sprachgebrauch Cataster, K., catastre (nicht cadastre oder Kadaster!).

Max von Heckel.

Kathedersozialismus

ist ein von H. B. Oppenheim erfundener Spottname für die von den meisten deutschen Professoren der Nationalökonomie vertretene reformfreundliche Sozialpolitik. Oppenheim wandte sich zuerst (in einem im Dezember 1871 in der Nationalzeitung erschienenen Artikel „Manchesterschule und Kathedersozialisten") gegen Roscher, Schmoller und Schönberg, indem er bestritt, daß die Freihandelsschule mit der Manchesterschule zusammenfalle und von staatlichem Arbeiterschutz nichts wissen wolle. Es entspann sich eine Polemik, namentlich zwischen Oppenheim und Ad. Wagner, der im Oktober 1871 in einem in einer kirchlichen Versammlung gehaltenen Vortrage die sozialistische Kritik der gesellschaftlichen Zustände bis zu einem gewissen Grade als berechtigt anerkannt hatte. So wurde der Ausdruck „K." in weiteren Kreisen bekannt, und als nach einer am 6. und 7./X. 1872 unter dem Vorsitze Gneists in Eisenach abgehaltenen vorbereitenden Versammlung der Verein für Sozialpolitik gegründet wurde, mußte dieser es sich gefallen lassen, ohne weiteres gleichsam als die Verkörperung des K. angesehen zu werden, obwohl nur etwa $^1/_5$ der Mitglieder des Vereins Professoren waren, und noch im Jahr 1875 Männer wie F. Duncker, Eras, M. Hirsch, Löwe-Calbe und andere dazu gehörten, denen sicherlich jede sozialistische Neigung fremd war. Sogar H. v. Treitschke befindet sich noch auf dieser Liste, der in demselben Jahre seine Streitschrift gegen Schmoller „Der Sozialismus

Digitized by Google

und seine Gönner" erscheinen ließ. Dagegen hat Schäffle, der eine vorgerücktere sozialpolitische Stellung einnahm, sich an dem Vereine nie beteiligt. Auch wies das von Schmoller in der Eisenacher Versammlung aufgestellte Programm alle sozialistischen Experimente entschieden zurück: man wolle keine Aufhebung der Gewerbefreiheit, keine Aufhebung des Lohnverhältnisses, aber man wollte eine maßvolle, mit fester Hand durchgeführte Fabrikgesetzgebung, volle und wirkliche Freiheit für den Arbeiter bei Feststellung des Arbeitsvertrags, Kontrolle dieses Vertrags durch die Oeffentlichkeit, Fabrikinspektion, Enqueten über die sozialen Fragen. Der Verein hat tatsächlich durch seine Erhebungen und Veröffentlichungen, die jetzt schon über hundert Bände umfassen, die Vorarbeiten für die Fortschritte der sozialpolitischen Gesetzgebung in dem letzten Menschenalter geliefert und dadurch den besten Beweis erbracht, daß er durchaus auf dem Boden der bestehenden Ordnung steht und nur das praktisch Erreichbare erstrebt. Für sozialistische Projekte ist kein einziger deutscher Professor aufgetreten, und die Zahl derjenigen, die sich mit der Arbeiterfrage als Spezialität beschäftigen und unmittelbar in die schwebenden sozialpolitischen Debatten eingreifen, ist überhaupt nur klein. Viele Arbeitgeber aber sind geneigt, alle Bestrebungen der Arbeiter als Sozialismus zu bezeichnen, die ihnen unbequem sind oder ihren Geschäftsinteressen zuwiderlaufen. Das charakteristische Merkmal des Sozialismus ist die Verwerfung des Lohnsystems. Arbeiterverbindungen dagegen, die das Lohnsystem grundsätzlich anerkennen und nur höhere Lohnsätze zu erlangen suchen, verstoßen ebensowenig gegen die Normen der bestehenden Wirtschaftsordnung wie die Unternehmerverbände, die sich zu dem Zwecke bilden, höhere Preise für ihre Waren zu erzielen. Gleichwohl ist der Vorwurf des K. immer wieder gegen jeden Professor erhoben worden, der bei Lohnstreitigkeiten und Arbeitseinstellungen mehr oder weniger entschieden für die Arbeiter Partei ergriffen hat.

Literatur: *H. B. Oppenheim, Der Kathedersozialismus, 2. Aufl., Berlin 1873. — Brentano, Abstrakte und realistische Volkswirte, Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus, 1871, S. 383 fg. — Ad. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim, Berlin 1872. — Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1873. — Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, Jena 1875 (neuer Abdruck in dem Sammelbande: Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1898).*

Lexis.

Kaufmann.

Während das alte HGB. nach dem Vorgange des Code de Commerce als K. denjenigen bezeichnete, welcher bestimmte aufgezählte Geschäfte betrieb, nennt das neue HGB. K. denjenigen, welcher ein Handelsgewerbe betreibt. Als solches gilt jeder Gewerbebetrieb, der gewisse Geschäfte zum Gegenstande hat (Grundgeschäfte):

1. Anschaffung und Weiterveräusserung von Waren und Wertpapieren.
2. Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.
3. Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie.
4. Bankier- und Geldwechslergeschäfte.
5. Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten usw.
6. Geschäfte der Kommissionäre, Spediteure oder Lagerhalter.
7. Geschäfte der Handlungsagenten oder Handelsmakler.
8. Verlagsgeschäfte, Buch- und Kunsthandel.
9. Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Personen, welche andere als die Grundgeschäfte des Handels betreiben, sind Kaufleute, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sofern ihre Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Personen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, sind nicht Kaufleute. Ist aber mit ihrem Betriebe ein Nebengewerbe verbunden, das einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, so können sie sich in das Handelsregister eintragen lassen, und werden dadurch Kaufleute.

Auf Handelsgesellschaften finden die für Kaufleute gegebenen Vorschriften immer Anwendung.

Dagegen finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (Minderkaufleute), die Vorschriften über das Handelsregister, die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung.

Vollkaufleute sind verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, eine Firma (Geschäftsnamen) zu führen, eine ordnungsmäßige Buchführung zu haben.

Das Reich, die deutschen Einzelstaaten und Kommunalverbände sind, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben, nicht verpflichtet, diesen Betrieb ins Handelsregister eintragen zu lassen oder kaufmännische Bilanzen aufzustellen. Die Reichs- oder einzelstaatliche Postverwaltung ist nicht K.

Literatur: *Die Kommentare und Lehrbücher des Handelsrechts. — G. Schirrmeister, Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und künftigem deutschen Handelsrecht, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, B. 48/49, 1899—1900.*

Karl Rathgen.

Digitized by Google

Kaufmannsgerichte.

1. Entstehungsgeschichte. 2. Die K. im Deutschen Reiche. 3. Statistik. 4. Kritische Beurteilung.

1. Entstehungsgeschichte. Wie schon in dem Artikel „Gewerbegerichte" hervorgehoben, findet die Gewerbegerichtsgesetzgebung auf die Streitigkeiten der Kaufleute mit deren Angestellten keine Anwendung. Schon bei Beratung des GGG. und seither fortgesetzt machten sich namentlich aus den Kreisen der Handlungsgehilfen Bestrebungen geltend, eine Sondergerichtsbarkeit für ihre Streitigkeiten mit den Prinzipalen in ähnlicher Weise zu erlangen, wie das GGG. sie für die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern eingeführt hatte. Diese Bestrebungen kamen auch in einer am 7./IV. 1897 zur Annahme gelangten Resolution des Reichstages zum Ausdruck, in welcher die Errichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten zur Schlichtung derartiger Streitigkeiten begehrt wurde. In einer Resolution vom Jahre 1899 wiederholte der Reichstag das Verlangen nach kaufmännischen Sondergerichten und im Jahre 1902 gelangte ein dementsprechender aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf zur Beratung. Ehe diese aber abgeschlossen war, arbeitete auch die Reichsregierung einen Gesetzentwurf aus, der indessen nicht zur Vorlage an den Reichstag gelangte, weil die verbündeten Regierungen sich darüber nicht einigen konnten, ob das kaufmännische Sondergericht den Amtsgerichten oder den Gewerbegerichten angegliedert werden sollte. Endlich siegte im Bundesrat die letztere, insbesondere von Preußen und der Reichsregierung selbst vertretene Ansicht, und am 8./IV. 1904 gelangte der Entwurf eines G. „betreffend K." (Drucks. d. R. T. Nr. 143) zur Vorlage an den Reichstag. Bei der Beratung des Gesetzes bewegten sich die Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich um folgende Punkte: a) um die Frage, für welche Bezirke ein K. einzurichten sei, d. h. ob für Gemeinden von mindestens 50000 Einwohnern, wie der Gesetzentwurf wollte, oder schon für Gemeinden von 20000 Einwohnern, wie dies im GGG. bestimmt ist; b) ob die K. den Amtsgerichten oder den Gewerbegerichten anzugliedern seien; c) ob auch weiblichen Personen mindestens die aktive Wahlfähigkeit verliehen werden solle; d) ob Anwälte bei den K. zugelassen oder deren Auftreten gänzlich untersagt sein solle; und endlich e) ob Streitigkeiten aus Anlaß der sog. Konkurrenzklausel zur Zuständigkeit der K. oder der ordentlichen Gerichte gehören sollten. Es wurde schließlich eine Einigung dahin erzielt, daß es in den Punkten b—d bei den Vorschlägen der Regierung verblieb, wogegen in den Punkten a und e die Anträge der Reichstagsmehrheit zur Annahme gelangten. Das Gesetz wurde demgemäß unter dem 6./VII. 1904 vom Kaiser vollzogen und im RGBl. S. 266 veröffentlicht. Es ist am 1./I. 1905 in vollem Umfang in Kraft getreten.

2. Die K. im Deutschen Reiche. a) Errichtung und Zusammensetzung der K. Für die Errichtung des K. gilt alles dasjenige, was hinsichtlich der Errichtung der GG. in dem Art. „Gewerbegerichte" (oben Bd. I, S. 1019) ausgeführt ist, wobei noch hervorzuheben, daß für alle Gemeinden, gleichviel ob Stadt- oder Landgemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20000 Einwohner haben, ein K. errichtet werden muß. Doch ist es auch zulässig, daß mehrere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 20000 Personen oder auch weitere Kommunalverbände (z. B. Kreise) für alle in dem betreffenden Bezirk liegenden Gemeinden zur Errichtung eines einzigen gemeinschaftlichen K. sich verbinden. Dagegen ist es — abweichend von den für die GG. gemäß § 7 Abs. 1 GGG. geltenden Rechtszustande — unzulässig, daß für eine Gemeinde mehrere K. errichtet werden, selbst wenn die betreffende Gemeinde noch so groß ist. Wohl dagegen können bei einem K. mehrere Kammern oder Abteilungen gebildet werden.

Jedes K. muß einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden haben; besteht das K. nur aus einer Abteilung, so ist nur ein Vorsitzender zu bestellen, dem aber mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. Wird dagegen das K. aus mehreren Abteilungen gebildet, so können auch mehrere Vorsitzende oder ein Vorsitzender mit mehreren Stellvertretern bestellt werden. Als Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden kann nur eine Person berufen werden, die weder Kaufmann, noch Handlungsgehilfe ist. Im übrigen bestimmt das Gesetz, daß als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter regelmäßig nur solche Personen gewählt werden sollen, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen; nur ausnahmsweise kann die höhere Verwaltungsbehörde gestatten, daß andere Personen gewählt werden. Befindet sich am Sitze des K. bereits ein Gewerbegericht, so soll in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter zugleich zu Vorsitzenden (und zu Stellvertretern des Vorsitzenden) des K. bestellt werden, sofern sie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Hierdurch sowie durch die fernere Vorschrift, daß in diesem Falle auch gemein-

Digitized by Google

same Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten u. dgl. für beide Arten von Gerichten zu treffen sind, kommt die Angliederung des K. an das GG. deutlich zum Ausdruck.

Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter wird von dem Magistrat oder der Gemeindevertretung, bei dem für weitere Kommunalverbände errichteten K. durch die Vertretung des Verbandes vorgenommen. Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr; doch kann der Vorsitzende auch auf längere, insbesondere auch auf Lebenszeit gewählt werden. Sofern der Gewählte nicht ein Staats- oder ein staatlich bestätigter Gemeindebeamter oder Vorsitzender des GG. ist, muß seine Wahl von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt werden. Für die Wahl der Beisitzer, die zur Hälfte aus Kaufleuten[1]), welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur anderen Hälfte aus den Handlungsgehilfen zu entnehmen sind, gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze, wie sie oben (S. 1019 fg.) für die GG. zur Darstellung gelangt sind. Hervorzuheben ist nur noch, daß weibliche Personen weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen, daß die Wahl eine unmittelbare und geheime ist und kraft Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in der Weise erfolgt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl unter den Beisitzern vertreten sind.

b) Zuständigkeit der K. Subjektiv begrenzt ist die Zuständigkeit auf Streitigkeiten der Kaufleute mit ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen. Streitigkeiten mit denjenigen Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 M. übersteigt, gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Objektiv begrenzt ist die Zuständigkeit der K. auf Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis; aber nicht alle Streitigkeiten dieser Art sind von den K. zu entscheiden. Vielmehr beschränkt sich ihre Zuständigkeit auf die im § 5 Ziffer 1—6 d. G. benannten Gegenstände, nämlich auf Streitigkeiten, welche betreffen: 1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses; 2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse; 3. die Rückgabe von Sicherheiten, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind; 4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; 5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§ 53a. 65 KVG.); 6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, aus welcher der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, (Streitigkeiten aus der sog. Konkurrenzklausel).

Im übrigen gelten hinsichtlich der örtlichen und der ausschließlichen Zuständigkeit des K. dieselben Vorschriften, die für die GG. gelten; (s. oben Bd. I Art. „Gewerbegerichte" S. 1020 fg.). Eine Abweichung besteht nur insofern, als Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der K. für künftige Streitigkeiten ein für allemal ausgeschlossen wird, schlechthin und ausnahmslos nichtig sind, wogegen es auch hier wohl zulässig ist, die Entscheidung einer einzelnen bereits entstandenen Streitigkeit durch besondere Vereinbarung einem Schiedsgericht zu übertragen.

c) Verfahren vor den K. Das Verfahren vor den K. ist in derselben Weise ausgestaltet wie das Verfahren vor den GG. (s. a. a. O. S. 1021), mit der einzigen Abweichung, daß die Berufung gegen die Urteile der K. nur dann zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes (nicht des Beschwerdegegenstandes) den Betrag von 300 M. übersteigt.

d) Auch für die Verpflichtung des K., Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, sowie über seine Berechtigung, in diesen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reiches zu richten, sowie endlich für die Tätigkeit des K. als Einigungsamt bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses gelten die gleichen Vorschriften wie für die entsprechenden Funktionen des GG.; (s. oben Bd. I Art. „Gewerbegerichte" S. 1022 und Art. „Einigungsämter" S. 689).

[1]) Als solche gelten auch die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, einer als Kaufmann anzusehenden juristischen Person und die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Digitized by Google

3. Statistik. Am Schluße des Jahres 1905 waren im Deutschen Reiche 227 K. vorhanden, von denen 187 bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert waren. Bei den 227 K. gingen 14285 Klagen ein; davon waren 785 Klagen von Kaufleuten gegen Handlungsgehilfen und Lehrlinge, 13500 Klagen von Handlungsgehilfen und Lehrlingen gegen Kaufleute gerichtet. Der Wert des Streitgegenstandes betrug:

bei	1271	Sachen	bis zu 20 M.;	
„	2084	„	über 20—50 M.;	
„	2836	„	„ 50—100 „ ;	
„	4823	„	„ 100—300 „ ;	
„	2414	„	„ 300 M.	

In 857 Sachen ist der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt.

Von den anhängigen Sachen wurden erledigt:

durch Vergleich	6290	gleich	44 %
„ Verzicht	57	„	0,3 „
„ Anerkenntnis	111	„	0,7 „
„ Zurücknahme der Klage	1905	„	13,4 „
„ Versäumnisurteil	935	„	6,5 „
„ andere Endurteile	2644	„	18,5 „
auf andere Weise	1177	„	8,2 „

Unerledigt blieben 1166 gleich 8,1%. In denjenigen Sachen, in denen es zu einem kontradiktorischen Endurteil kam, dauerte der Rechtsstreit bis zum Erlaß des Urteils in 546 Fällen weniger als eine Woche, in 708 ein bis zwei Wochen, in 705 zwei Wochen bis einen Monat, in 560 einen bis drei Monate, in 125 drei Monate und länger. In 246 Sachen wurde Berufung gegen das Urteil des K. eingelegt.

Als Einigungsamt wurde ein K. in einem Falle von den Gehilfen allein angerufen; es kam aber weder eine Vereinbarung, noch ein Schiedsspruch zustande. Von 16 K. wurden 34 Gutachten abgegeben und von 11 K. im ganzen 14 Anträge gestellt.

4. Kritische Beurteilung. Darüber, wie sich die K., insbesondere als rechtsprechende Organe bewährt haben, läßt sich bei der Kürze der Zeit, während welcher sie in Tätigkeit sind, naturgemäß ein abschließendes Urteil noch nicht abgeben. Die Bedenken grundsätzlicher Natur, welche gegen die Bildung von Sondergerichten zu erheben sind, vor allem die Zersplitterung der Rechtspflegetätigkeit und die Entstehung zahlreicher unfruchtbarer Zuständigkeitsstreitigkeiten, welche die Verwirklichung des materiellen Rechts naturgemäß erheblich erschweren, habe ich bereits oben (S. 1024) bei der kritischen Würdigung der GG. angedeutet. Um den hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, dürfte es sich empfehlen, zwar die Mitwirkung der Laienrichter bei der gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Rechtsprechung beizubehalten, diese indessen den Amtsgerichten anzugliedern, eine Lösung, die nach einer seitens des jetzigen preußischen Justizministers, Dr. Beseler, im Abgeordnetenhause neuerdings gemachten Aeußerung auch von der preußischen Justizverwaltung in Aussicht genommen zu sein scheint.

Literatur: *Bewer, Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte, im Pr. Verwaltungsblatt, Bd. 25, Nr. 41, S. 691 fg. — **Derselbe**, Die Bezirke der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 20, S. 356 fg. — **Neukamp**, Die Kaufmannsgerichte, im Bankarchiv, Bd. 4, S. 41 fg., Bd. 5, S. 4 fg. — **Silberschmidt**, Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen, insbesondere seit der französischen Revolution, Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 55, Stuttgart 1904. — **Schön**, Die Kaufmannsgerichte, Kiel 1906. — Die Kommentare zu dem G. betr. Kaufmannsgerichte von **Hirsekorn**, Leipzig 1904, **Kulka**, Leipzig 1904, **Menzinger** und **Prenner**, München 1904, **v. Meyeren**, Berlin 1905, **v. Schulz**, Jena 1905. — **Bail**, Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe usw., Berlin 1904. — Vgl. im übrigen die Literaturangaben zu dem Art. „Gewerbegerichte" (o. S. 1024 fg.).*

Neukamp.

Kautionsversicherung.

Die K., richtiger Garantie- oder Unterschlagungsversicherung genannt, bezweckt die Deckung von Verlusten, welche der Kasse einer privaten Unternehmung oder einer Behörde durch Unterschlagung und Veruntreuung der Angestellten erwachsen. Die Bezeichnung K. rührt daher, daß die Versicherungs-Gesellschaft nicht nur nach Eintritt eines Verlustes diesen ersetzt, sondern auch vorher häufig den Beamten in der Stellung einer Kaution behilflich ist. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen einer selbständigen K. und einer mit der Lebensversicherung verbundenen. Im ersteren Fall wird die Behörde oder der Unternehmer einfach in der angegebenen Weise gegen die Verluste versichert, die durch Veruntreuung entstehen; im letzteren Fall beruht die K. darauf, daß der Beamte, hinsichtlich dessen Ehrlichkeit die Gesellschaft eine Garantie übernimmt, eine Lebensversicherung bei ihr abgeschlossen hat. Der Beamte, der sein Leben versichert hat und gleichzeitig Kautionsschuldner ist, hat der Versicherungsanstalt für die Bürgschaftsleistung außer Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen eine jährliche Kautions-Risiko-Prämie zu entrichten. Mit der zunehmenden Beseitigung der Dienstkautionen in Deutschland ist insbesondere diese letztere Form fast ganz verschwunden, während die ersterwähnte neuerdings von 3 deutschen Anstalten aufgenommen worden ist. Eine um so größere Rolle spielt die K. in den Vereinigten Staaten, wo sie von den Fidelity and Guarantee Insurance Companies in großem Umfang betrieben wird. Die erste Anstalt dieser Art ist 1840 in England auf der Grundlage gegenseitiger Haftung entstanden. Die Polizen dieser ersten Guarantee Society of London hatten auf Grund einer Parlamentsakte die Bedeutung von Barkautionen. Nach Deutschland kam die mit der Lebensversicherung verbundene K. Ende der 60er Jahre.

Literatur: *Buchbinder, Kautionsversicherung, Elberfeld 1878. — Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 56.*

Alfred Manes.

Digitized by Google

Kerzensteuer s. Aufwandsteuern oben Bd. I besonders S. 263.

Kinderarbeit, Kinderschutzgesetzgebung s. Jugendliche Arbeiter oben S. 140 fg.

Kindersterblichkeit s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Kirchhöfe s. Bestattungswesen oben Bd. I S. 443 fg.

Kirchliche Abgaben.

I. Die katholische Kirche. 1. Die Zehnten. 2. Die Stolgebühren. 3. Die Abgaben an den Bischof und an den Papst. 4. Die kirchliche Baulast. II. Die evangelische Kirche. 1. Die Stolgebühren und die Visitationstaxen. 2. Die Kirchensteuern.

I. Die katholische Kirche.

1. Die Zehnten. Während die christliche Kirche in den ältesten Zeiten die wirtschaftlichen Mittel für ihre Zwecke durch freiwillige Liebesgaben der Gläubigen empfing, eine ergiebige Finanzquelle, die sich bis zum heutigen Tag erhalten hat, ist seit dem Ende des 6. Jahrh. im Anschluß an die Vorschriften des Alten Testaments der Zehnt als Abgabe in der abendländischen Kirche entwickelt worden. Sehr bald wird die Zehntleistung von den Synoden als obligatorisch verlangt, von der fränkischen Staatsgesetzgebung vorgeschrieben und vom kanonischen Rechte dahin formuliert, daß der Pfarrer der gesetzliche Zehntherr der Parochie ist. Die kirchlichen Zehnte haben sich denn auch bis in die Neuzeit erhalten, wo die modernen Staatsgesetzgebungen sie teils aufgehoben, teils in feste Renten umgewandelt, teils zur Ablösung gebracht haben. Der Zehnt war eine Quotenabgabe vom Rohertrag im Betrage von 1/10 (manchmal mehr und manchmal auch weniger). Sie waren decimae sanguinales (von den Viehhäuptern), praediorum (von den Feldfrüchten), personales (vom Ertrag der Erwerbstätigkeit) und novales (vom erst zu bebauenden Land).

2. Die Stolgebühren. Die ursprünglich verpönte und später zugelassene Gepflogenheit, dem Geistlichen für Ausübung seiner Funktionen freiwillige Gaben zu reichen, wurde im Laufe der Zeit in eine Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr (Stolgebühr) verwandelt, die bei kirchlichen Amtshandlungen — mit Ausnahme der Abendmahlspendung und der Reichung der letzten Oelung, häufig auch mit Ausnahme der Beichte — zu entrichten war. Die Entrichtung beruht teils auf dem Herkommen (Observanz), teils auf bischöflicher Feststellung, teils auf staatlicher Anordnung (Bayern), gewöhnlich auf staatlicher Bestätigung. Die Stolgebühren sind auch dann fällig, wenn die abgabepflichtige Amtshandlung von einem anderen Pfarrer außerhalb der Parochie vorgenommen worden ist. Nur ganz unvermögende Parochianen sind von dieser Leistung frei.

3. Die Abgaben an den Bischof und an den Papst. An den Bischof waren in früheren Zeiten und sind zur Zeit noch eine Reihe von Abgaben zu entrichten, die teils besondere Leistungen, teils vor allem Gebühren und gebührenartige Auflagen sind. Hierher gehört das cathedraticum oder synodaticum, das dem Bischof bei Gelegenheit des synodus zu reichen war, die procurationes, die Verpflegung des Visitators durch den Visitandus in Geld oder Naturalien, das seminaristicum zur Gründung und Erhaltung der bischöflichen Seminare, das subsidium charitativum, die Entrata, die Kanzleitaxen und das Ius deportuum, das Recht auf die Früchte des ersten Jahres von vakanten Benefizien. — Noch reicher hat sich das Recht des Papstes auf gewisse Abgaben gestaltet. Neben dem denarius sancti Petri, der im Mittelalter in manchen Ländern (England, Irland, Wales, Dalmatien, Istrien, Rußland) als eine regelmäßige Haussteuer erhoben worden zu sein scheint, kommen hier eine ganze Reihe von Abgaben in Betracht. Die servitia communia waren Gebühren, die der Papst für die bischöfliche consecratio beanspruchte, die annatae Bonifacianae sind in der Höhe der halben Früchte des ersten Jahres zu entrichten von allen Benefizien päpstlicher Kollation, insoweit sie nicht in consistorio konferiert werden, endlich die endlose Reihe der päpstlichen Taxen, die sich an Handlungen in Ausübung der Binde- und Lösegewalt in reservierten Fällen und an die päpstlichen Erlasse in Form einer Bulle anschließen.

4. Die kirchliche Baulast. Zu Zwecken der kirchlichen Baulast werden besondere Abgaben erhoben. Im Mittelalter wurde hierfür ein Quart sämtlicher Einkünfte, namentlich des Zehnten, ausgeschieden. Das Tridentiner Konzil legte mangels eines eigenen Kirchenvermögens die Last dem Patron, den aus dem Kirchenvermögen Einkünfte beziehenden Personen und subsidiär den Parochianen auf. Diese gemeinrechtlichen Bestimmungen sind indessen durch das Staatskirchenrecht der meisten Länder abgeändert worden.

Hierher zählt auch die Frage der

Digitized by Google

Kirchensteuern in der katholischen Kirche. Zwar hat diese die Ausbildung von Geldleistungen, entsprechend den Staatssteuern, für nicht erforderlich erachtet, sondern reicht mit den Bestimmungen des kanonischen Rechtes und den Staatszuschüssen meistenteils aus. Allein das Staatskirchenrecht glaubte von der Konstituierung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes nicht absehen zu dürfen und hat demgemäß feste Normen für dasselbe geschaffen. Die übliche Erscheinungsform solcher Kirchensteuern ist diejenige der Zuschläge zu den Staats- und Gemeindeabgaben. Die Einziehung geschieht durch die staatlichen oder durch besondere Organe. Sie wurden häufig mit den Kirchensteuern für die Protestanten gemeinsam geregelt.

II. Die evangelische Kirche.

1. Die Stolgebühren und die Visitationstaxen. Die Stolgebühren haben in der evangelischen Kirche eine größere Ausbildung als in der katholischen erhalten, man suchte das meist unzureichende Amtseinkommen der Geistlichen dadurch zu vermehren. Aber auch hier sind, wie in der katholischen Kirche, gewisse Ministerialhandlungen stets, andere wenigstens unvermögenden Gemeindemitgliedern unentgeltlich zu spenden. In der neueren Zeit fehlte es nicht an Versuchen, diese Gebühren in festes Gehalt umzuwandeln. Erst die Gesetzgebung der neuesten Zeit (seit RG. v. 6./II. 1875) hat teils die gänzliche Aufhebung der Stolgebühren angeordnet, teils eine staatliche Entschädigung als Ersatz für die bewirkte Verminderung der Gebühren eintreten lassen (Preußen).

Auch in der evangelischen Kirche ist der Visitator zu unterhalten. Dies geschieht auf Kosten des Kirchenvermögens, subsidiär auf diejenigen der Gemeinde. Die dabei vorkommenden Naturalleistungen (Spanndienste), die bald allen Gemeindegliedern, bald gewissen Klassen unter ihnen obliegen, bald an den Grundbesitz geknüpft sind, sind in der neueren Zeit zum Teil beseitigt worden.

2. Die Kirchensteuern sind in der evangelischen Kirche bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben zu großer Bedeutung gelangt. Hierdurch hat sich der Grundsatz herausgebildet, daß die Gemeindebedürfnisse durch Gemeindeumlagen zu decken sind. In vielen Ländern sind diese Abgaben aber keine kirchlichen, sondern kommunale Abgaben (Bayern, Württemberg, Hessen) oder an die Zustimmung der Gemeindebehörden gebunden (Sachsen), bei deren Widerspruch die staatlichen Organe entscheiden, oder endlich die Besteuerung ist eine Befugnis der kirchlichen Gemeindeorgane, während für neue Umlagen die Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde gefordert wird (Preußen, Baden, Oesterreich). Seit Einführung der kirchlichen Repräsentativverfassung müssen auch die Kosten der synodalen Einrichtungen bestritten werden. Daher stellt die höchste Synodalstufe ihren Etat auf, der neben den Synodalkosten die Summe der für die Landeskirche neu beschlossenen Ausgaben enthält, und verteilt sie die Gesamtsumme auf die folgenden Synodalstufen, die wiederum ihren Anteil auf die untersten repartieren. Diese letzteren ziehen endlich die Gemeinden zu den Leistungen heran. Aus dem staatlichen Hoheitsrechte ergibt sich, daß diese kirchlichen Steuerumlagen der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Literatur: *Friedberg, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Leipzig 1884, §§ 170—174. — Hierzu die übrigen Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts von* ***Richter-Dove-Kahl****, wo sich weitere Literaturangaben finden.* ***Max von Heckel.***

Klassensteuer s. Einkommensteuer sub II oben Bd. I S. 701 fg.

Kleinbahnen s. Eisenbahnen oben Bd. I S. 727.

Kleineisenindustrie s. Eisen, Eisenindustrie oben Bd. I S. 719 fg.

Kleingewerbe
s. Gewerbe oben Bd. I S. 1002 fg.

Kleinhandel.

(Detailhandel.)

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Das Problem. 4. Entwickelungstendenzen der Gegenwart. 5. Die Klagen der Detailhändler.

1. Begriff. Man unterscheidet im Handelsgewerbe Großhandel und K. oder Detailhandel. Jener verkauft Waren an wirtschaftliche Unternehmer (Wiederverkäufer, gewerbliche Produzenten usw.), dieser verkauft an das konsumierende Publikum meist in kleinen Mengen (en détail). Nicht aber bedeutet die Bezeichnung als K., daß seine Betriebe dem Kleingewerbe zuzurechnen seien. Im praktischen Leben ist die Grenze zwischen Groß- und K. oft unklar. Derselbe Kaufmann betreibt gelegentlich beides.

2. Geschichtliche Entwickelung. Heute gehört die große Masse der im Handel Erwerbstätigen dem K. an. Dessen große

Digitized by Google

Entfaltung ist aber durchaus modern. Die stadtwirtschaftliche Organisation, wie sie bis zur Beseitigung des Zunftrechts bestand, steht dem Detailhändler mißtrauisch gegenüber. Zwischen den städtischen Konsumenten und den Handwerker oder bäuerlichen Produzenten soll er sich überhaupt nicht drängen. Der Kaufmann handelt mit fremder Ware und mit Altwaren. Der einheimische Krämer, zünftig organisiert, genießt den Schutz der städtischen Wirtschaftspolitik gegen Konkurrenz, auch im Umkreis der Stadt. Im übrigen ist der seßhafte Detailhandel in der Zeit vorherrschender Hauswirtschaft überhaupt unbedeutend.

Dieser Zustand wird gelockert durch den aufkommenden gewerblichen Großbetrieb, insbesondere den der Textilindustrie, der Absatzvermittler braucht. Auch in Kurzwaren, „Nürnbergerwaren“ u. dgl. entsteht ein Kramhandel. Auf der anderen Seite werden trotz Zunftverbot und Klagen der Krämer manche Handwerker zu Kleinhändlern, die im kleinen Laden neben eigenen Erzeugnissen auch zugekaufte Ware zum Verkauf stellen.

Erst das 19. Jahrh. bringt die vollständige Umwälzung. Die Umgestaltung der gewerblichen Produktion, die Entwickelung des Transportwesens, die Aenderung des Gewerberechts, die ganze veränderte Art der Bedarfsbefriedigung wirken zusammen. Bei vielen Handwerkern wird das Ladengeschäft zur Hauptsache. Der Buchbinder wird Schreibwarenhändler, der Drechsler verkauft Spielwaren, der Barbier verkauft Kurzwaren usw. Wie beim Handwerker an die Stelle der Kundenarbeit immer mehr die Arbeit für den Verkauf tritt, so arbeitet er in wachsendem Umfang für das Ladengeschäft anderer. Die Massenproduktion der Großindustrie braucht die Hilfe des Händlers, um Absatz zu finden. So entstehen ganz neue Handelszweige, die teils überhaupt neu sind, teils an die Stelle des bisherigen Absatzes der Handwerker treten. So vertreibt der K. die Erzeugnisse der Leder-, der Schuh-, der Kerzen-, der Seifen-, der Schirm-, der Hutfabriken, der Kleineisenindustrie, der Spielwarenindustrie usw. So entsteht der Handel mit Zigarren und Zündhölzern, mit Flaschenbier und Mineralwasser, mit Fahrrädern und Nähmaschinen, mit photographischen Apparaten usw. Die Entwickelung des Transportwesens erlaubt Gegenstände lokaler Produktion weithin zu versenden, und es entstehen Handlungen für Brennmaterial, mit Blumen, mit frischen Seefischen und Wild usw.

Zuerst in den größeren Städten, dann immer allgemeiner verschwindet die häusliche Eigenproduktion, und was früher im Hause hergestellt wurde, wird jetzt beim Händler gekauft: Kleidungsstücke, Leibwäsche, Fleischwaren usw. Auch bei schon immer vom Handel vertriebenen Waren wächst der Verbrauch so stark, daß entweder der alte Jahrmarktshandel durch das seßhafte Ladengeschäft verdrängt wird (Glas, Porzellan) oder die Zahl der Krämer sich stark vermehren kann (Kolonialwaren).

So nahm die Zahl der im Handel Erwerbstätigen (die ja ganz überwiegend dem K. angehören) ganz außerordentlich zu. Sie betrug

	in Altpreußen	im Königr. Sachsen	in Hannover
1849	174 372	22 800	?
1861	200 648	35 133	22 443
1882	397 435	71 988	31 518
1895	569 135	109 435	46 241

Im ganzen Deutschen Reiche wuchs sie von
1861—1875 um 84 % (?)
1875—1882 um 27 „
1882—1895 um 59 „

Die absoluten Zahlen waren (nach den Gewerbezählungen)

		von je 100 gewerbl. tätigen Personen
1875	661 496	10,2
1882	838 392	11,4
1895	1 332 993	13,0

Zu beachten ist bei dieser Zunahme, daß auch der Zuwachs der Bevölkerung sich wesentlich in den Städten vollzieht. Wenn nach der Berufszählung die im Hauptberufe im Handel Erwerbstätigen von 1882—1895 von 842 000 auf 1 205 000 anwuchsen, d. h. um 43 %, so wuchs in dieser Zeit auch die Bevölkerung der Städte um 36,5 %. Und die Erörterungen über die große Zunahme der Händler werden durch folgende Tabelle auf das richtige Maß zurückgeführt.

Es gab Erwerbstätige im Hauptberuf im Handelsgewerbe (nach der Berufszählung)

in	1882		1895	
	absolut 1000	auf einen Erwerbstätigen kommen Einwohner	absolut 1000	auf einen Erwerbstätigen kommen Einwohner
Großstädten . .	210,3	16	451,4	16
Mittelstädten . .	167,1	25	217,5	25
Kleinstädten . .	162,3	35	199,6	35
Landstädten . .	114,3	50	135,6	46
Orten bis zu 2000 Einwohnern . .	188,2	140	201,1	129

3. Das Problem. Jedenfalls aber zeigen die Zahlen, daß sich mit dem Handel beschäftigten:

1861 je einer von 83 Deutschen
1875 „ „ „ 65 „
1882 „ „ „ 54 „
1895 „ „ „ 39 „

Digitized by Google

Demgegenüber entsteht die Frage: ist es wirtschaftlich zweckmäßig, daß für den Bedarf von je 39 Menschen eine Person nur mit dem Vertrieb von Waren beschäftigt ist? Anders ausgedrückt: ist es richtig, daß auf den verkehrswirtschaftlich gedeckten Bedarf von 39 Personen soviel im Preise aufgeschlagen wird, daß davon eine Person mit ihren Angehörigen leben kann?

Vom Standpunkt des Handeltreibenden selbst aber stellt sich diese Frage so: wie ist es zu machen, daß von der bloßen Vermittelung des Bedarfs von je 39 Personen zwei bis drei Personen leben können? Die Grundlagen für die Antwort liefern einmal die Zwecke der Gesamtheit, das andere mal die Interessen einer Gruppe. Daher die Schwierigkeit sich zu verständigen.

4. Entwickelungstendenzen der Gegenwart. Der K. der Gegenwart, neu wie er ist, erscheint in einem dauernden Wandlungsprozeß begriffen, der laute Klagen der Betroffenen hervorruft. Eine ganze Reihe von Momenten wirken bei der Umwandlung zusammen, und es ist für das Verständnis wenig getan, wenn man formelhaft ein einzelnes Moment als alleinige Erklärung herausgreift, mag die Formel nun „Kapitalismus", „Großbetrieb und Kleinbetrieb", „Organisation der Kundschaft" oder sonstwie lauten.

Bestimmend für die heutigen Zustände im Detailhandel scheinen folgende Momente zu sein.

I. Momente, die im unveränderten Betriebe des K. drückend wirken. a) Verluste durch Borgwirtschaft. Je nach Art der Geschäfte, Ortstribe, Art der Kundschaft sind sie sehr verschieden an Bedeutung. Der Borg an Kunden ist schwerlich umfangreicher geworden, aber er ist drückender, weil Unternehmungen aufkommen, welche nicht borgen, also keine Verluste dadurch erleiden und die nichtborgende Kundschaft an sich ziehen. Auf der anderen Seite wird geklagt über unmäßige Kreditgewährung an Kleinhändler.

b) Steigende Betriebskosten: wachsende Laden- und Wohnungsmieten, wachsender Aufwand, um die Käufer durch Ladenausstattung und durch Reklame anzuziehen, wachsende Anforderungen der Käufer an Bedienung, Schickenlassen usw., Geschenke an Dienstboten.

c) Konkurrenz durch fachmäßig nicht gebildete Elemente. Ehemalige Handwerker, Fabrikarbeiter, Ehefrauen etablieren sich des vermeintlich besseren, oft auch des müheloseren Erwerbs wegen, namentlich im Kolonialwarenhandel.

d) Ueberbesetzung des K. auch durch gelernte Kaufleute, z. T. veranlaßt durch Lehrlingszüchterei, z. T. durch den Andrang von jungen Leuten, denen der Kaufmannsberuf vornehmer erscheint, als verwandte Berufsarten. Dabei wird geklagt über Mangel an Lehrlingen mit besserer Schulbildung.

II. Verschiebungen der Standorte. Auf der einen Seite verschiebt sich der Sitz des K. in die Vororte und aufs platte Land. Die Landkrämer, deren Betrieb meist erst durch die Gewerbefreiheit ermöglicht ist, entziehen den altstädtischen Händlern einen Teil der Kundschaft. Auf der anderen Seite ziehen für den Bedarf der wohlhabenden Bevölkerung die großen Geschäfte der Großstadt die zahlungsfähige Kundschaft der kleinen Orte an. So ist der K. der kleineren Städte von zwei Seiten her beeinträchtigt.

III. Verschiebungen in den Verhältnissen der Kundschaft wirken lokal auf die Lage des K. ein. Wird die russische Grenzsperre verschärft, fällt in den Grenzorten die russische Kundschaft fort. Der Rückgang der Schiffahrt in den Ostseehäfen, der schlechte Erwerb der Landbevölkerung wirkt auf die Lage des K. ein, woraus sich erklärt, wenn die Klagen im Osten so laut sind, während in den westlichen Industriegebieten die Handelskammern der Agitation gewisser Detaillisten gegenüber kühl blieben. Durch den Rückgang der handwerksmäßigen Warenproduktion leiden die Händler, welche den Handwerkern Material lieferten, so z. B. die Eisenhandlungen u. a., wenn an Stelle selbständiger kleiner Bauhandwerker die Bauunternehmung tritt; so verliert der Lederhändler, der selbst den Gerber verdrängt hat, seinen Absatz mit dem Rückgang der Schuhmacherei und Sattlerei usw.

IV. Durch Spezialisierung leiden die älteren Betriebe, wenn einzelne Waren ihnen durch Entstehen von Spezialgeschäften entzogen werden. So entstehen neben der Kolonialwarenhandlung besondere Geschäfte für Delikateßwaren, Fische, Zigarren, Drogen und Farbwaren, Kaffee, Chokolade usw. Diese Spezialisierung erfolgt durchaus nicht bloß, wie man behauptet hat, durch den Großbetrieb. Aber zum Teil gehören diese Unternehmungen schon zur nächsten Gruppe.

V. Die Entstehung des Großbetriebs im K. Daß die Konzentration, der Großbetrieb auch in das Gebiet des K. einzieht, daß rührige Unternehmer sich die allgemeinen Vorteile der großen Organisation, den billigen Einkauf großer Mengen aus erster Hand, die bessere Ausnutzung der Arbeitskräfte, die Ersparnis an Generalunkosten, die Vorteile raschen Umsatzes zu Nutzen machen, ist nicht merkwürdig. Eher könnte man sich wundern, daß es in Deutschland nicht schon früher geschehen ist.

Die Voraussetzung solchen Großbetriebes

Digitized by Google

ist gegeben mit der Möglichkeit des Massenabsatzes infolge der Zusammenballung der Bevölkerung in großen Städten und infolge der Erleichterung des Verkehrs durch die Verbilligung und Beschleunigung des Reisens und durch die Tarifbildung der Transportanstalten (für den Versand von Katalogen u. dgl., von Mustern, von Paketen, den vereinfachten Zahlungsverkehr). Die Ausdehnung der Tagespresse mit ihrem Inseratenwesen gehört gleichfalls hierher.

Daß der Großbetrieb sich in geschlossenen großen Betriebsstätten konzentriere, ist im K. nur teilweise möglich. Soweit man die Kundschaft nicht an einen Punkt heranziehen kann, muß man ihr nachgehen, durch Errichtung von Zweiggeschäften, durch das Versandgeschäft, durch ambulanten Verkauf (Petroleum, Milch), durch direktes Aufsuchen durch Detailreisende. Je nach der Art der Kundschaft und der Waren zeigt sich diese Entwickelung in sehr verschiedenen Formen.

Es handelt sich dabei auch durchaus nicht bloß um die Geschäftsformen des eigentlichen Großbetriebs. Das Detailreisen (sehr durch das Fahrrad gefördert), so gut wie das Versandgeschäft wird gerade vom mittleren Kaufmann stark betrieben. Dieselben Kaufleute, welche über das Versandgeschäft von den großen Städten her schimpfen, versorgen mit Hilfe des billigen Paketportos die Landorte zum Schaden der dortigen Krämer.

Das Filialgeschäft ist nur möglich, wo ein ziemlich einfacher Betrieb ohne dauernde Aufsicht möglich ist (Kolonialwaren, Zigarren). Etwas Aehnliches aber bewirkt die Einrichtung halbselbständiger Geschäfte, die von einer Zentralstelle aus mit Waren versorgt („Hamburger Engroslager"), die aber vom Inhaber auf eigenes Risiko geführt werden.

Am meisten erörtert sind in letzter Zeit die geschlossenen Großbetriebe des K. Zwei scheinbar widersprechende Momente wirken dabei zusammen: Spezialisierung und Zusammenfassung.

Auf der einen Seite finden wir große Geschäfte, welche eine einzelne Branche (Leibwäsche, Seidenstoffe) pflegen, in dieser große Auswahl bieten. Aber gelegentlich erweitern sich solche Spezialgeschäfte: zu Schnittwaren kommen Betten, Teppiche, Konfektion u. dgl. Mit dem Verkauf von Kurzwaren, wird der von Lampen, von allerlei Dekorationsgegenständen verbunden.

Auf der anderen Seite entstehen Geschäfte, welche eine ganze Anzahl der Bestimmung nach verwandter Waren zusammenfassen, immer mehr verschiedene Gegenstände des täglichen Bedarfs in einer Verkaufsstätte vereinigen. So entstehen seit Anfang der siebziger Jahre die Haushaltungsgeschäfte, die häufig von den Eisenwarengeschäften ausgehend neben den mannigfaltigsten Metallwaren auch Porzellan, Glas, Bürstenwaren und ähnliches führen.

So entsteht schließlich durch Zusammenfassen der verschiedenen Arten der Bazar, das Warenhaus, in Deutschland erheblich später als in Frankreich, den Vereinigten Staaten, England, seit den achtziger, in stärkerer Entwickelung erst seit den neunziger Jahren. In seiner Mannigfaltigkeit der Darbietungen ist das Warenhaus ein Gegenstück zum alten Jahrmarkt. In dem Maße, wie die Warenproduktion sich spezialisiert hat, ist es zweckmäßig geworden, den Warenvertrieb wieder an einer Stelle zusammenzufassen, ähnlich wie aus dem gleichen Grunde die Musterlager der Grossisten, das Geschäft der Engros-Sortimenter dem Bedürfnis der kleinen Detaillisten oder Produzenten (z. B. der Schneider) entgegenkommen.

In der ganzen geschilderten Entwickelung handelt es sich um Massenabsatz, der häufig gleichzeitig durch Pflege des Versandgeschäfts gefördert wird. In dem Massenabsatz liegt die Verminderung des Risikos: im großen Spezialgeschäft durch Konzentration auf wenige Branchen mit raschem Abstoßen von Resten; im Warenhaus durch Beschränkung auf die gangbarsten Qualitäten. Die Verluste durch „Ladenhüter", die im kleinen Betriebe den Gewinn auffressen, werden so vermieden. Hierzu kommt der Vorteil, daß regelmäßig nur gegen bar verkauft und bar eingekauft wird.

Wie weit die Betriebskonzentration im K. vorgeschritten ist, läßt sich schwer sagen. Nach den Gewerbezählungen gab es im Handelsgewerbe Hauptbetriebe

	1882		1895	
	Zahl der Betriebe	mit Personen	Zahl der Betriebe	mit Personen
Alleinbetriebe	293 399	293 399	350 572	350 572
Betriebe bis 5 Personen	141 386	348 297	252 637	592 973
„ 6—10 „	12 637	91 050	21 467	157 766
„ 11—50 „	5 037	86 760	10 023	179 259
„ 51 u. mehr „	230	18 866	510	52 423

Im Warenhandel allein gab es 1895
Betriebe mit 21—50 Personen 1853 mit 53 625 Personen
„ „ 51 u. mehr „ 283 „ 27 964 „

Digitized by Google

Von der letztangeführten Zahl kamen 12197 auf Handel mit Manufakturwaren, 4994 auf den mit verschiedenen Waren, 2478 den mit Bau- und 2278 den mit Brennmaterialien.

Jedenfalls war also die Zahl der eigentlichen Großbetriebe gering. Unter die preussische Warenhaussteuer fielen 1901: 109 Betriebe, 1904: 82. Ueber eine Mill. M. Umsatz hatten davon 1901 nur 33, 1903 nur 24.

VI. Neue Formen des Warenvertriebs. Zu den Umwandlungstendenzen im K. kommen aber noch Tendenzen, welche dem Warenvertrieb neue Formen geben, was man ziemlich schief auch als „Ausschaltung des Detailhandels" bezeichnet hat. Das Gemeinsame dieser Tendenzen ist das Bestreben, an den Vermittlungskosten zu sparen, namentlich indem man Produzenten und Konsumenten einander näher bringt, eine Bewegung, die sich im Großhandel viel stärker geltend gemacht hat.

a) Die industriellen Großproduzenten, bisher für den Absatz vom Händler abhängig, suchen ihn zu unterwerfen, ihm die Preise vorzuschreiben, ihn zum bloßen Verkaufsagenten zu machen. Durch die Kartelle der Industrie ist die Macht, das durchzuführen, erheblich gesteigert (Salz, Kohlen, Spiritus, Petroleum, Tapeten usw.).

b) Der Fabrikant nimmt den Einzelvertrieb selbst in die Hand, weniger durch Errichtung eigener Verkaufsstellen als durch Detailreisen und Versand (Stoffe, Kontorbedarf, optische Instrumente, Reiseartikel, Fleischwaren, Konserven usw.). Auch das Flaschenbiergeschäft der Brauereien gehört hierher. Hier tritt dieselbe Wirkung ein, wie wenn umgekehrt der Detailgroßbetrieb zur eigenen Fabrikation übergeht.

c) Landwirtschaftliche Produzenten betreiben das Versandgeschäft (Butter, Käse, Spargel, Geflügel, Obst), statt an den Produktenhändler zu verkaufen.

d) Genossenschaften von Käufern oder Verkäufern übernehmen den Warenvertrieb. Genossenschaften der gewerblichen Produzenten zum gemeinschaftlichen Einzelverkauf sind wenig entwickelt, viel stärker die jüngeren Absatzgenossenschaften der Landwirte. Noch mehr hat sich der genossenschaftliche Einkauf von Produktionsmitteln der Landwirte entwickelt. Am weitesten aber ist die Entwickelung der Genossenschaften der Käufer in den Konsumvereinen vorgeschritten. Die Stärke dieser Käufergenossenschaften liegt darin, daß die Kundschaft vorhanden, das Risiko des Absatzes gering ist. Ihre Schwäche ist, daß sie die Mängel jedes Beamtenbetriebes teilen und daß ihr Vorzug sich nur auf einen begrenzten Kreis von Waren bezieht, die von den Mitgliedern in annähernd gleicher Menge und Qualität begehrt werden. Während im übrigen auf den Art. „Konsumvereine" hingewiesen wird, sei hier nur eines hervorgehoben. Den Anfängen des deutschen Konsumvereinswesens in den sechziger Jahren folgte ein ziemlicher Stillstand eben wegen des Widerstands der im Allg. Verband einflußreichen Kleinhändler. Der große Aufschwung ist im deutschen Konsumvereinswesen erst seit der Mitte der achtziger Jahre dadurch eingetreten, daß die Arbeitermassen sich (infolge des Sozialistengesetzes) ihnen erst jetzt zuwandten. Dagegen ist die englische Entwickelung wesentlich älter. Erst 1894 ist durch Gründung der Großeinkaufsgesellschaft den Konsumvereinen ein starker Rückhalt in ihrem Einfluß auf den K. geschaffen.

e) Eine ähnliche Bedeutung für den Warenvertrieb haben die Konsumanstalten, welche in großen Betrieben eingerichtet sind, um den Angestellten den billigen Bezug guter Verbrauchsartikel zu ermöglichen (bekanntes Beispiel Krupp in Essen). Auch die Bezugsvereinigungen von öffentlichen Beamten, die gleichfalls nach englischem Muster in den achtziger Jahren entstanden sind, gehören hierher.

5. Die Klagen der Detailhändler. Es ist begreiflich, daß alle die geschilderten Umstände heftige Klagen der betroffenen Detailhändler hervorgerufen haben, die z. T. bis in die sechziger Jahre zurückgehen (Sachsen). So jung die heutige große Ausdehnung des Detailhandels ist, so sehr fühlen sich die Angehörigen dieses Berufs als im Besitz befindlich und sehen in jeder neugearteten Konkurrenz eine unberechtigte Schmälerung ihres Gewinns. Die Vorteile, die daraus erwuchsen, daß vielfach sinkenden Großpreisen die Detailpreise nur langsam folgten, die Gewinne aus der zunehmenden Verbilligung der Transporte, aus dem wachsenden Wohlstande und der wachsenden Nachfrage des kaufenden Publikums strich man als selbstverständlich ein. Daß dieselben Momente in der weiteren Entwickelung zu neuen Organisationsformen des Warenvertriebes führten, daß die Kundschaft nicht ein gesicherter Besitz war, ist mit heftiger Bitterkeit empfunden. Vor allem gegen die Warenhäuser und gegen die Genossenschaften wurde eine seit Anfang der neunziger Jahre immer heftigere Agitation geführt. Wenn diesen vorgeworfen wurde, sie verleiteten zu unnützen Ausgaben, die Warenhäuser lockten das Publikum durch besondere Billigkeit einzelner Artikel an, sie „wollten nur Geld verdienen" usw., so sind das Anklagen, die gegen den größten Teil aller Detailhändler erhoben werden können. Das Auffällige ist,

Digitized by Google

daß die Anklagen gegen die neuen Betriebsformen nicht aus den Kreisen des Publikums, sondern aus denen der Konkurrenten kommen. Die Phrase vom staatserhaltenden Mittelstand wird in dieser Agitation in einer ganz besonders frivolen und unwahrhaften Weise verwendet, da die Interessen der agitierenden Detailhändler denen anderer Glieder des „Mittelstandes" durchaus zuwider laufen (der Kampf der Detaillisten gegen die landwirtschaftlichen Genossenschaften!). Für die ganze Behauptung, der bisherige K. gehe in Massen zugrunde, fehlt jeder Nachweis. Im Gegenteil nimmt überall die Zahl der Handelsbetriebe zu, nur hier und da etwas verzögert durch die neuen Vertriebsformen. Die Einzeluntersuchungen für verschiedene charakteristische Städte (Magdeburg, Leipzig, Köln usw.) zeigt, daß für einzelne Zweige des K., namentlich der Lebensmittelbranche, die erste Hälfte der neunziger Jahre schwierig gewesen ist, daß aber die Steuerkraft nicht zurückgegangen und seitdem wieder in der Zunahme ist. Den neuen Organisationsformen des K. sind ziemlich feste Grenzen der Entwickelungsmöglichkeit gesteckt, so daß keine Rede vom Untergang des K. sein kann. Man kann im Gegenteil sagen, daß die Gesamtheit kein Interesse daran hat, daß eine so große Ausdehnung des K. bestehe wie in der Gegenwart.

Die Art, wie im K. die Preisbildung stattfindet, birgt dauernd die Gefahr in sich, daß eine Ueberzahl von Menschen vom Warenvertrieb zu leben sucht. Im K. stehen sich meistens nicht gleich starke, gleich unterrichtete, gleichmäßig ihren Vorteil wahrnehmende Parteien gegenüber. Die wirtschaftliche Stärke und Energie findet sich regelmäßig nur auf der Seite des Händlers, auf der anderen Seite Abhängigkeit, Unkenntnis, Gleichgültigkeit. Vor allem fehlt meist die Energie, die für den Nichthändler günstigen Momente der Preisbildung auszunutzen. Daher eine Preisbewegung im Detailhandel, die sich in der dem Händler vorteilhaften Richtung viel rascher entwickelt als umgekehrt. (Wie ja auch die Brotpreise dem Steigen der Getreidepreise rascher folgen als ihrem Sinken.) Ergibt sich daraus eine steigende Tendenz für die Gewinne, die im Kleinhandel gemacht werden, so sollte der alten Theorie nach die Konkurrenz der Händler untereinander die Gewinne wieder ermäßigen. Die Konkurrenz wirkt aber hier nur sehr unvollkommen und langsam, schon weil der Gewerbebetrieb des K. in großem Umfange einen ganz lokalen Charakter hat, die Kundenkreise örtlich einigermaßen abgegrenzt sind. Auch herrscht vielfach eine ziemliche Solidarität unter den Kaufleuten, namentlich an kleineren Orten. Die Konkurrenz in den distributiven Kleingewerben wirkt viel weniger in der Richtung der Ermäßigung des Gewinnsatzes als in der der Vermehrung der Distribuenten, so daß der Gewinn sich auf eine größere Zahl von kleinen Unternehmungen verteilt. Besteht im K. ohnehin die Neigung und die Möglichkeit, unverhältnismäßig hohe Gewinnprozente zu nehmen (relativ hoch müssen sie immerhin sein wegen des großen Quantums Arbeit, das der Detaillist aufzuwenden hat), so wird das noch verschlimmert, wenn die Unkenntnis des Publikums zu bedenklichen Praktiken verführt, zu kleinen Betrügereien bei der Menge, Verschlechterung der Qualitäten, Verfälschungen usw.

Wenn hier die neuen Organisationsformen des K. regelnd einwirken, so liegt das durchaus im Interesse der Gesamtheit. Soweit diese neuen Formen zweckmäßig sind, wäre es unsinnig, im Interesse einer besonders lauten kleinen Gruppe von Detailhändlern, die ja gar nicht alle betroffen sind, mit Verboten einzuschreiten. Schon die bisherigen Versuche, durch Sondersteuern die Konkurrenz zu beeinflussen, sind höchst bedenklich. Das Bestreben, daß jeder gerade die ihm unbequeme Konkurrenz mit Steuern treffen will, ergibt überhaupt kein brauchbares Prinzip der Besteuerung. Jede Kenntnis des Lebens zeigt, daß auch heute durch Tüchtigkeit, Fleiß, Umsicht, Zuverlässigkeit der Kaufmann vorankommt. Hierdurch, durch Hinwirken auf Barzahlung, in manchen Fällen auch durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Kaufleute kann ihnen geholfen werden, aber nicht durch Zwangsmittel lokalprotektionistischer oder zünftlerischer Natur.

Literatur: *V. Mataja, Großmagazine und Kleinhandel, 1891. — G. Michel, Les grands magasins, Nouv. Dictionn. de l'économie politique, 1892. — P. du Maroussem, La question ouvrière III (grands magasins), 1894. — Bericht über die am 9./X. 1895 zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen deutscher Handelskörperschaften betr. die Bedrängnisse des Kleinhandels und die Mittel zur Abhilfe derselben. Zusammengestellt von F. Stumpf, 1896. — K. Rathgen, Die soziale Bedeutung des Handels, Referat auf dem 7. evang.-soz. Kongreß 1896. — G. Adler, Der Kampf wider den Zwischenhandel, 1896. — R. Ehrenberg, Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staate, 1897. — J. Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 14, S. 712 u. 855. — G. Cohn, Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens, S. 176 fg., 1898. — F. C. Huber, Warenhaus und Kleinhandel, 1899. — Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Enquete her. v. d. Handelskammer zu Hannover, 2 Teile, 1899—1900. — W. Borgius, Wandlungen im mod. Detailhandel,*

Digitized by Google

Archiv f. soz. Ges., B. 13, S. 41 fg. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1899 (Referate von ***Sombart, Rathgen, Rocke****), Schr. d. Ver. f. Soz., Bd., 98, 1900. —* ***L. Pohle****, Die neuere Entwickelung des Detailhandels, 1900. —* ***M. Biermer****, Art. „Mittelstandsbewegung" in H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 814 fg. und Art. „Warenhäuser", a. a. O., Bd. VII, S. 642 fg. —* ***Derselbe****, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, 1905. —* ***H. Kanter****, Entwickelung des Handels mit gebrauchsfertigen Waren in Frankfurt a. M. (Badische Abhandlungen, B. 5, 3), 1902. —* ***L. Katzenstein****, Die Warenhausfrage, Jahrb. f. Nat., III. B. 30, S. 365 fg. —* ***Aug. Engel****, Detaillistenfragen (Soz. Tagesfragen 33), 1905. — Ueber den Detailhandel und die Preise:* ***W. Scharling****, Der Detailhandel und die Warenpreise, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 13, S. 285 ff. — Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise, Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 36 u. 37, 1888. Dazu Verhandlungen a. a. O., Bd. 38.*

Karl Rathgen.

Klock, Kaspar,

geb. zu Soest 1583, Kanzler zu Stolberg, Minden und Hildesheim, Obersyndikus und Konsulent der Stadt Braunschweig, gest. daselbst am 15./I. 1655.

Frühmerkantilist. Theoretiker des patriarchalischen Regierungsabsolutismus zugunsten der Füllung des Staatsschatzes. Agitierte für Aufhebung der Fronden, mit möglichster Schonung der Rechtstitel der Grundherren zum Besten der Kossäten. Seine Bauernfreundlichkeit charakterisiert auch der Satz: „Suo labore omnes alit vir rusticus." Seine Schätzung des Landbaues als vornehmster Reichtumsquelle macht Klock zu einem Vorgänger der Physiokraten.

Er hinterließ nur die zwei hierher gehörigen Schriften: Tractatus nomico-politicus de contributionibus in Romano-Germanico imperio aliisque regnis ut plurimum usitatis, Nürnberg 1634 (erlebte 5 Auflagen). — Tractatus juridico-politico-polemico-historicus de aerario, seu censu per honesta media absque divexatione populi licite conficando, 2 Teile, Nürnberg 1651; dasselbe, 2. Aufl., mit Anmerkungen von Chr. Peller, ebenda 1671.

Lippert.

Knabengeburten

s. Geschlechtsverhältnis in der Bevölkerung oben Bd. I, S. 958 fg.

Knappschaftskassen

s. Bergarbeiter oben Bd. I. S. 387 fg., vgl. auch Krankenversicherung und Hilfskassen.

Knies, Karl, Gustav,

geb. 1821 in Marburg, 1846 Privatdozent für Geschichte und Staatswissenschaften in Marburg, 1855 Professor der Kameralwissenschaften in Freiburg i. Br., 1865 Professor der Staatswissenschaften in Heidelberg, gest. 3./VIII. 1898 zu Heidelberg, als Doctor juris honoris causa, ernannt 1877 von der juristischen Fakultät zu Tübingen.

Gründer der historischen Schule mit Hildebrand und Roscher, Wiederhersteller der ethischen Gerechtigkeit in der von Adam Smith materialisierten Volkswirtschaft, eingehendster geschichtsphilosophischer Interpret der nationalökonomischen Phänomene, Verfasser einer Schrift „Die Statistik als selbständige Wissenschaft" usw. s. u., welche als beste Einführung in den Geist und die Methodik der wissenschaftlichen Statistik gewürdigt werden muß.

Von seinen zahlreichen Schriften seien genannt: Historia Praenestis (Latii) oppidi, Rinteln 1846 (Promotionsschrift). — Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall, Kassel 1850. — Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853; dasselbe, 2. Aufl. unter dem Titel: die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, ebenda 1883. — Geld und Kredit, Abteilung I und II in 2 Bdn., Berlin 1873—1879. — Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von Karl Knies, 2 Bde., Heidelberg 1892.

Lippert.

Knights of Labor.

1. Wesen. 2. Geschichtliche Entwickelung der K.

1. Wesen der K. Die K. oder „die Ritter der Arbeit" sind ein eigentümlicher, ursprünglich geheimer, Verband amerikanischer Arbeiter der verschiedenen Berufe mit einer der Freimaurerei nachgebildeten Organisation zur Vertretung der gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Sie sind weder ein Verband reiner Gewerkvereine noch stellen sie eine rein politische Organisation dar. Von den Gewerkvereinen, die zwar in ihren lokalen Verbänden dem Bunde der Arbeitsritter angehören können und da und dort auch angehört haben, unterscheiden sie sich dadurch, daß sie in sich die Lohnarbeiter aller Branchen, der Großindustrie, des Handwerks, des Bergbaues, des Handels, der Transportanstalten und der Landwirtschaft zu vereinigen suchen. Auch Personen, die nicht Arbeiter sind, können in den Orden aufgenommen werden, aber nur in einer statutengemäß fixierten prozentualen Quote. Ausgeschlossen sind nur Advokaten, Aerzte, Börsenleute und Händler mit Spirituosen. Sie werden als Parasiten der modernen Gesellschaft verachtet und bekämpft. Im übrigen wird kein Unterschied im Beruf, in

Digitized by Google

der Rasse und der Nationalität gemacht. Schon daraus geht hervor, daß man es bei den Arbeitsrittern mit einer spezifisch amerikanischen Einrichtung, die auch in der logenartigen Gliederung des Verbandes an amerikanische Eigentümlichkeiten anknüpft, zu tun hat.

Die Arbeitsritter verfolgen nicht nur die unmittelbaren Ziele einer modernen Interessenvertretung der Arbeiter, sondern haben ein viel weiteres Programm wirtschafts- und sozialpolitischer Art. Die aufgestellten Programme haben öfters Veränderungen erfahren, je nachdem das politische Leben Nordamerikas bestimmte aktuelle Fragen in den Vordergrund rückte. Neben einem eisernen Bestand von Forderungen im Sinne der gesellschaftlichen Emanzipation der arbeitenden Klasse enthielten die Programme der „Ritter der Arbeit" Postulate bezüglich der Landpolitik, der Reform der Aktiengesellschaften, der Verbesserung der Rechtspflege, der Einführung einer progressiven Einkommensteuer, der Frauenfrage, des Geldwesens, des Auswanderungswesens, und auch mittelstandspolitische Fragen, wie die Beseitigung der Konkurrenz der Gefängnisarbeit, wurden von ihnen vertreten.

Auf gewerkvereinlichem Gebiete treten die „Ritter der Arbeit" für Verbesserung der Arbeitsbedingungen nach jeder Richtung hin ein. Sie sind auch in große Streikaktionen in Verfolg dieser Bestrebungen verwickelt gewesen, ihre Führer zeichneten sich aber hierbei durch bemerkenswerte Mäßigung aus.

Brachte es die Vielgestaltigkeit ihres Arbeitsgebietes mit sich, daß die K. nicht eine einseitige Interessenvertretung der arbeitenden Klassen, sondern eine gesellschaftliche Reformpartei darstellen wollten, an der sich zeitweise große Teile der Bevölkerung beteiligten, so verbot es die Weitherzigkeit ihrer Aufnahmebedingungen, die keinen Unterschied zwischen Glauben, Rasse und politischem Bekenntnis machten und selbst die verhaßten chinesischen Einwanderer unter bestimmten Voraussetzungen zuließen, daß der Verband einen ausgesprochenen politischen Charakter annahm. Speziell der Sozialdemokratie und dem Anarchismus, wie er von deutschen und irischen Revolutionären vertreten wurde, trat der Verband der Ritter der Arbeit grundsätzlich entgegen. Auch hier zeigte sich das spezifisch Amerikanische des Verbandes. Die Achtung vor den kirchlichen Bedürfnissen der Arbeiter und die Hinneigung zu den Mäßigkeitsbestrebungen einerseits, der demokratische Gegensatz gegen die aristokratischen Verbände der gelernten Arbeiter andererseits, ermöglichten es, daß die „Ritter der Arbeit" zeitweise eine ganz besondere, den amerikanischen sozialen und politischen Verhältnissen entsprechende, einflußreiche Rolle in der neueren Arbeiterbewegung spielen konnten. Freilich haben die Abneigung gegen kommunistische Zukunftsutopieen und der Gegensatz gegen die rücksichtslose Kampfespolitik gegen das Kapital es nicht verhindern können, daß der Orden der Ritter der Arbeit mit der Zeit mehr und mehr sozialistisch geworden ist; aber sozialistisch mehr im Sinne der sozialen Evolution als der sozialen Revolution. Einer Einigung mit den wirklichen Sozialisten und den anderen gewerkschaftlichen Organisationen standen lange Zeit eine Reihe von sachlichen und persönlichen Gründen hindernd im Wege, und in den letzten beiden Jahrzehnten haben die K. so an Bedeutung eingebüßt, daß sie eigentlich nur noch historisches Interesse beanspruchen können.

Einer Einigung mit den Sozialdemokraten marxistischer Observanz und der „American Federation of Labor", dem Verbande der Gewerkvereine der Vereinigten Staaten auf trade-unionistischer Grundlage, standen aber bisher eine Reihe von sachlichen und persönlichen Gründen hindernd im Wege, und es ist auch nicht anzunehmen, daß dies in der nächsten Zeit anders werden wird.

2. Geschichtliche Entwickelung der K. Der Orden der K. ist im Jahre 1869 von Uriah S. Stevens, einem Schneider in Philadelphia begründet worden. Ursprünglich ein Geheimbund, scheint er sich nur langsam entwickelt zu haben. Auch hat die furchtbare Wirtschaftskrisis Mitte der 70er Jahre ihn stark in Mitleidenschaft gezogen. Gelegentlich der kriminellen Nachspiele eines gewalttätigen Arbeiterausstandes in den Kohlengruben Pennsylvaniens (1877) wurde seine Existenz offenbar. Einem vorübergehenden Aufschwung machte ein rapider Rückgang im Anschluß an den großen Eisenbahnarbeiterstreik von 1877, welcher die gesamte amerikanische Arbeiterschaft in Gärung versetzte, Platz. Nach dieser Krisis und besonders, nachdem zu Anfang der 80er Jahre der Bund aufgehört hatte ein geheimer Bund zu sein, nahm derselbe in großem Umfange zu. Im Jahre 1886, in dessen Mittelpunkt eine fieberhafte Bewegung zugunsten des Achtstunden-Arbeitstages stand, erhöhte sich seine Mitgliederzahl von 200000 auf 700000. Eine neue Krisis hatte der Verband zu überwinden, als er sich durch seine Geheimschwüre, über deren Inhalt seinen zahlreichen katholisch-irischen Mitgliedern selbst in der Beichte unverbrüchliches Schweigen auferlegt werden sollte, mit dem katholischen Klerus in vorübergehend scharfen Gegensatz stellte. Die Arbeitsritter gaben aber nach, und erst als radikal-sozialistische Tendenzen Ende der 80er Jahre die Oberhand zu gewinnen schienen, zog sich die katholische Geistlichkeit, die den Orden vielfach auch positiv unterstützte, wieder zurück.

Von 1869—1879 war der Gründer des Ordens Stevens der Großmeister (Grand Master Workman). Unter ihm erhielt der Bund der Arbeitsritter eine umfassende Gesamtorganisation. Auf

Digitized by Google

zahlreichen Ortsvereinen (Local Assemblies), die sich nach Rasse, Sprache und Geschlecht gliederten, bauten sich Distriktsverbände (District Assemblies) auf, und diese letzteren entsandten Abgeordnete in die General Assembly, welche alljährlich zusammentrat. An der Spitze des Gesamtverbandes steht der Großmeister mit einem Stab von Sekretären und einem fünfköpfigen Aufsichtsrat. So demokratisch die Organisation des Ordens innerlich auch ist, so straff zentralistisch geleitet ist derselbe durch den Vorstand. Insonderheit der Großmeister ist mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet.

Besonders unter dem Nachfolger Stevens, Terence V. Powderly (1879—1893) ist der Bund der Arbeitsritter in zahlreiche und langwierige Streikaktionen, die besonders unter den Eisenbahnbediensteten der verschiedenen Riesengesellschaften ausbrachen und in welchen derselbe die überraschende Macht seiner Organisation beweisen konnte, verwickelt gewesen. Der Zentralleitung erwuchsen hierbei ganz besondere Schwierigkeiten, denn neben der gemäßigten Richtung war eine progressivistische-radikale mit zu berücksichtigen und der Gefahr einer Sezession vorzubeugen. Auch Reibungen mit anderen Arbeiterverbänden waren nicht zu vermeiden. Trotzdem, daß die Ordensleitung überaus vorsichtig und gewandt zu Werke ging, waren Boykotts gegen die „Outsiders", die den Bund in den Ruf des rücksichtslosen Vorgehens brachten, nicht zu vermeiden. In der Einwandererfrage hatte der Großmeister Konzessionen zugunsten ihrer gesetzlichen Einschränkung im streng nationalen Sinne machen müssen, und als auch der Hochschutzzoll keine dauernde Besserung brachte, verschiedene Streiks und Boykotts unglücklich verliefen, und infolgedessen die Mitgliederbestände des Ordens zurückgingen, die Kassenbestände erschöpft wurden und sogar deren richtige Verwendung angezweifelt wurde, zeigte sich, daß die Stellung des Großmeisters Powderly erschüttert war. Auf der Nationalkonvention von 1893, auf welcher nur noch 212000 zahlende Arbeitsritter vertreten waren, trat er zurück. Sein Nachfolger wurde R. Sovereign, ein Vertreter westlicher Interessen.

Inzwischen ist der Verband weiterhin zurückgegangen, er umfaßt heute kaum noch 100000 Mitglieder, liegt also in den letzten Zügen. Dieser Vorgang ist nur dann zu verstehen, wenn man die Psyche des amerikanischen Arbeiters, den spezifisch anglosächsischen Geist des amerikanischen Lohnarbeiters und die Genesis der gesamten Arbeiterbewegung, über die Sombart kürzlich eine höchst lehrreiche Studie veröffentlicht hat, kennt und würdigt. Das Schwergewicht liegt heute ganz ausgesprochen bei der „American Federation of Labor", die heute 1½ Millionen Arbeiter umfaßt. Das Gros der dort vereinigten Trade-Unions gleicht durchaus dem älteren englischen Typus, nur daß die zünftlerischen Abschließungstendenzen und die „Business-Politik", namentlich in den sog. „Allianzen", Organisationen zur gemeinsamen Ausbeutung des Publikums durch monopolistische Unternehmer- und Arbeiterverbände, in Amerika noch stärker als in England zutage treten. Neben der American Federation of Labor spielen andere Gruppen von Arbeiterverbänden kaum eine Rolle. Die beiden wichtigsten sind die American Labor Union und die Socialiste Trade and Labor Alliance. Erstere vereinigt die sozialistischen Gewerkschaften des Westens, ist aber schwach an Mitgliedern, letztere wurde 1895 gegründet und steht im Gegensatz zu den führenden Gewerkschaften.

Literatur: *Sartorius v. Waltershausen, Die Gewerkvereine in den Ver. Staaten von Amerika, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 6. — Derselbe, Art. „Knights of Labor", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 116 fg. — Derselbe, Der moderne Sozialismus in den Ver. Staaten von Amerika, 1890. — H. W. Farnam, Die amerikanischen Gewerkvereine, Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 18. — Powderly, Thirty years of labor, 1891. — T. Ely, The Labor Movement in America, 1886. — W. T. Stead, Der Krieg zwischen Arbeit und Kapital in den Ver. Staaten, deutsch von Pannwitz, 1894. — Sombart, Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus, 1906.*

Biermer.

Koalition und Koalitionsverbote.

1. Begriff und Wesen der K. 2. Gesetzgebung.

1. Begriff und Wesen der K. Unter K. versteht man die Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zum Zwecke der günstigeren Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Das gesetzliche Recht auf solche Vereinigungen oder Verbindungen nennt man K.recht oder auch K.freiheit. Sind solche K. für beide Teile, Unternehmer und Arbeiter, oder nur für einen Teil, oder für eine bestimmte Gruppe von Gewerben und Personen verboten und mit Strafe bedroht, so heißen diese Bestimmungen, die in der Gewerbe-, Gesinde-, Seemannsordnung, im Bergrecht usw., früher ganz allgemein, in den Polizeiordnungen und Strafgesetzbüchern enthalten sind, K.verbote. Solche K.verbote, die in früherer Zeit die Regel waren, sind später durch die liberale Gesetzgebung ganz oder teilweise aufgehoben worden. Daher kommt es, daß das K.recht meistens nicht als ein sozialpolitisches Grundrecht in positiver Form in den Gesetzbüchern erscheint, sondern in der negativen Form einer Aufhebung bisheriger Verbote. So sagt der bekannte § 152 der RGew.-O. folgendes: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Aus dieser grundlegenden Bestimmung des Gewerberechts geht dreierlei hervor: 1. das K.recht ist nur denjenigen Personen

Digitized by Google

verliehen, für die die Gew.-O. gilt. Die landesgesetzlichen Gesindeordnungen, die reichsgesetzliche Seemannsordnung usw., die noch K.verbote enthalten, werden von dem genannten Paragraphen nicht berührt. 2. der Gesetzgeber denkt bei den koalierten Kämpfen in erster Linie an Arbeitseinstellungen und Aussperrungen und zwar in ihrer Beschränkung auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Verabredungen und Vereinigungen für andere Zwecke fallen nicht unter das K.-, sondern unter das Vereins- und Versammlungsrecht. 3. der Paragraph schafft auch wichtige zivilrechtliche Konsequenzen, nämlich ein Rücktrittsrecht ohne Klage und Einrede.

Bei allen nicht unter die GO. fallenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern muß also untersucht werden, ob in anderen noch gültigen, meist älteren Rechtsquellen K.-Verbote oder -Einschränkungen noch bestehen. Wie jedes Recht, so kann auch das K.recht sowohl seitens der Unternehmer wie der Arbeiter mißbraucht werden. Am häufigsten vorwiegend bei den Arbeitern sind der Kontraktbruch und der K.zwang. Für den Fall des Kontraktbruchs gelten im Zweifel die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, also Schadenersatz für vorzeitige Lösung bezw. Nichterfüllung des Vertrags. Früher hat man die Verletzung des Dienstvertrags rechtlich anders behandelt als die Verletzung anderer Verträge, d. h. man verfolgte strafrechtlich den Kontraktbruch. Die rechtswidrige Verletzung des Dienstvertrags war also ein besonderes Delikt. Für die gewerblichen Arbeiter ist, nachdem die Freiheit des Arbeitsvertrags als sozialpolitisches Grundrecht anerkannt worden ist, diese Anomalie der Gesetzgebung in allen Kulturstaaten beseitigt worden. In Rußland dagegen gilt die kriminelle Kontraktbruchstrafe auch heute noch. Manche Sozialpolitiker behaupten, daß ein Arbeiterkoalitionsrecht mit strafrechtlicher Ahndung des Kontraktbruchs, der bei heftigen K.kämpfen der Natur der Sache nach oft unvermeidlich sei, eine Schmälerung der K.freiheit darstelle. Das ist nicht anzuerkennen; denn die K.freiheit ist nicht gleichbedeutend mit dem Recht, Dienstverträge jederzeit beliebig zu lösen. Dagegen ist richtig, daß die Kontraktbruchstrafe ein Ausnahmerecht enthält. Bei bestimmten Kategorieen von Arbeitern wie Dienstboten, landwirtschaftlichen Tagelöhnern, Seeleuten und Eisenbahnarbeitern, früher auch bei Bergarbeitern, glaubte die Rechtsordnung, sei es im Interesse der Erhaltung der Dienstgewalt und Disziplin, sei es im Hinblick auf gefährdete öffentliche Interessen, nicht ohne Kontraktbruchstrafe auskommen zu können. Man findet deswegen diese Strafandrohung noch in den Gesinde- und Seemansordnungen oder im landesrechtlichen Berg- und Eisenbahnrecht. Ebenso wie eine Verschärfung der Verfolgung rechtswidriger Verletzung des Dienstvertrags früher ganz allgemein üblich war, jetzt aber durch die Gewerbeordnungen für die gewerblichen Arbeiter ebenso allgemein aufgehoben worden ist, ist es, der veränderten Haltung des Gesetzgebers gegenüber den organisierten Kämpfen auf den Arbeitsmärkten entsprechend, denkbar, ja sogar üblich geworden, die zivilrechtlichen Folgen des Kontraktbruchs durch Fixierung des Schadenersatzes und Begrenzung der Lohneinbehaltung zu Kautionszwecken sowie Beschränkung der Ordnungsstrafen und Festlegung ihrer Verwendung für gewisse Zwecke zu mildern. Die herrschende Meinung sieht darin eine wertvolle Erweiterung des K.rechts, was recht bestreitbar ist. Steht man auf dem Standpunkte, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der rechtlichen Beurteilung ihrer Kämpfe mit gleichem Maß zu messen sind, so ist der Unternehmer hier schon um deswillen im Nachteile, weil er als der Zahlungsfähige in der Regel zivilrechtlich belangt werden kann, während der Arbeiter als Besitzloser eine Schadenersatzklage weniger zu fürchten hat. In England hat man freilich neuerdings (s. Art. „Gewerkvereine“ oben Bd. I, S. 1090) den Versuch gemacht, auch die Gewerkvereinsführer und ihre Vereine mit ihrem Vermögen für haftbar zu erklären. In Deutschland ist das nicht der Fall, dagegen hat man die Entschädigung im Falle des Vertragsbruchs, freilich unter Entbindung von dem Nachweis eines Schadens, nach oben hin begrenzt und die Geltendmachung weiterer Ansprüche nach bürgerlichem Recht beseitigt. Diese Bestimmung kann in manchen Fällen, was bedauerlich ist, gleichbedeutend mit einer Privilegierung des Kontraktbruchs sein.

Eine andere Form der Ausartung des K.rechts liegt in dem sog. „K.zwang“, d. h. der Anwendung körperlichen Zwangs, von Drohungen, Ehrverletzungen und Verrufserklärungen gegen Arbeitswillige, um sie zur Teilnahme an koalierten Kämpfen zu veranlassen oder ihren Rücktritt von ihnen zu verhindern. Für solche Fälle genügt in der Regel das Strafrecht mit seinen Androhungen gegen Nötigung, Erpressung, Beleidigung, Verleumdung usw. Die Gesetzgebung glaubte, damit nicht ohne weiteres auskommen zu können, und hat in der Gew.-O. selbst Strafen, die den K.zwang bedrohen, verhängt. Damit konkurrieren noch wichtige Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches. Im Wege der Auslegung haben sich gelegentlich die Gerichte damit geholfen, auch harmlosere Streikvergehen oder Streikunsitten, wie Streikpostenstehen u. dgl. durch die Arbeitswillige belästigt werden,

Digitized by Google

als Uebertretungen (groben Unfug) anzusehen. In einigen Ländern sind solche Maßnahmen, wie Streikpostenstehen und Wegnahme des Handwerkszeugs (in England „Picketing" und „Rattening" genannt) als besondere Delikte behandelt. Wiederholt hat die Gesetzgebung den Versuch gemacht, den K.zwang unter schärfere Strafe zu stellen. Der bekannteste und drakonischste der Art, der aber gescheitert ist, ist der deutsche Reichsgesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vom Jahre 1899. Er trägt den Spitznamen „Zuchthausvorlage", weil er neben erheblichen Strafverschärfungen, neuen Strafen für Streikpostenstehen, Beschädigung und Vorenthaltung von Arbeitsgerät usw. ein besonderes Delikt vorsieht, den gemeingefährlichen Streik und die gemeingefährliche Aussperrung (Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats, gemeine Gefahr für Menschenleben und Eigentum), das er ähnlich wie Hoch- und Landesverrat mit hohen Zuchthausstrafen bedroht sehen wollte. Die Gesetzesvorlage, das Werk einer ganz übertriebenen Gelegenheitsarbeit, verfiel damals allgemeiner Verurteilung. —

Es besteht heute darüber kein Streit, daß die K.freiheit der gewerblichen Unternehmer und Lohnarbeiter nötig, ja unentbehrlich ist. Für moderne Verhältnisse und Empfindungen stellt dieses Recht ein Grundrecht, namentlich der arbeitenden Klassen, dar. Auch das ist ohne weiteres klar, daß für die Lohnarbeiter dieses Recht noch unentbehrlicher ist als für die Unternehmer. Einmal weil ein Unternehmer als solcher den von ihm beschäftigten Personen gegenüber schon eine Art von K. als Massenarbeitskäufer darstellt und zum andern ein K.verbot bei einer kleinen Zahl von Personen, wie es die Unternehmer sind, viel leichter umgangen werden kann als bei einer großen Anzahl, wie sie bei der Arbeiter-K. die Regel ist. Selbstverständlich wäre es durchaus unbillig, den Arbeitern das K.recht vorzuenthalten, es aber den Unternehmern zu gewähren, aber auch der umgekehrte Fall ließe sich schwerlich rechtfertigen. In dem Artikel „Arbeitseinstellungen" (oben Bd. I, S. 178 fg.) ist alles gesagt, was für die K.freiheit der Arbeitskäufer und Arbeitsverkäufer, deren Verbindungen und Vereine spricht. In der K.freiheit der Arbeiter verkörpert sich unter der Herrschaft des Prinzips des freien Arbeitsvertrags die Selbsthilfe in der Arbeiterbewegung zugunsten der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, namentlich was Arbeitslohn und Arbeitszeit betrifft. Es erwächst vielfach aus den K. und deren Taktik der kollektive Arbeitsvertrag, d. h. der Einzelne wird von seiner Isolierung und Abhängigkeit befreit, durch die K. gekräftigt und widerstandsfähiger gemacht. Ein starkes Gefühl der Solidarität wird erzogen und belebt und namentlich, wenn die K. aus losen Verabredungen und Verbindungen sich zu festen Vereinen verdichten (vgl. Art. „Gewerkvereine"), entstehen den Unternehmern gegenüber organisierte Gegenkontrahenten. Ihre Erfolge hängen von der finanziellen Rüstung, der Vereinsdisziplin und der Taktik der Führer ab. Freilich pflegen solche aus dem Lohnkampf hervorgehenden Vereine Gegen-K. bei der Unternehmerschaft hervorzurufen. Mit der K.freiheit, als gewährleistetem modernen Grundrecht für die arbeitenden Klassen, ist also dieses schwierige Problem lange nicht erschöpft. Das Maß der Bewegungsfreiheit, welches die öffentliche Ordnung dem Vereinswesen überhaupt zugesteht, also das Vereins- und Versammlungsrecht (s. diesen Art.), ist ausschlaggebend für die Grenzen der K.freiheit. Da, wo der ökonomische Interessenkampf der arbeitenden Klasse seinen Rückhalt in einer besonderen politischen Partei suchte und fand, legte das Aufkommen der Arbeiter-K. dem Gesetzgeber nahe, sie mehr oder minder als politische Vereine anzusehen und zu regulieren. Die politischen Vereine sind aber von jeher öffentlichrechtlich anders behandelt worden, d. h. unter strengere Aufsicht der staatlichen Behörden gestellt worden, als die unpolitischen, und die Verwaltungspraxis war bestrebt, oppositionelle Vereine schärfer zu reglementieren als die politisch harmlosen und diejenigen mit ausgesprochen gouvernementaler Tendenz. Ursprünglich übersah man — und die Neuheit der Bewegung machte eine solche Beurteilung entschuldbar —, daß die Arbeitervereine neben politischen Motiven wohlberechtigte wirtschaftliche Ziele verfolgten. Da gleichzeitig das hauptsächlichste Mittel dieser K., die Arbeitseinstellung, als ein öffentlicher, die bürgerliche Ruhe gefährdender Vorgang mit weittragenden Folgen für das gesamte volkswirtschaftliche Leben, die weit über die Sonderinteressen der Arbeiter und des Kapitals hinausgingen, in die Erscheinung trat, so wurde Gesetzgebung und Verwaltung verleitet, den Streik und die ihn organisierenden Vereine nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu behandeln, sondern auch hier, wie auf allen Gebieten, wo die Konsequenzen des freien Privatrechts das Gesamtinteresse einschneidend berührten, ein öffentliches Verwaltungssonderrecht über K. und Arbeitseinstellungen zu schaffen. Indem der Staat die Arbeiter-K. polizeilich zu überwachen und die Arbeitseinstellungen und sonstigen Kampfmittel der Arbeiterassoziationen zu maßregeln suchte, kämpfte er plump und erfolglos mit den Symptomen statt mit den Ursachen. Die K. wurden eine Sache der Polizei und der kurzsichtigen Bevormundung

Digitized by Google

statt eine Frage der weisen und nüchternen Volkswirtschafts- und Sozialpolitik.

Es hat sehr lange gedauert, bis man zu der Anschauung durchgedrungen ist, daß Erscheinungen, die einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, wenn sie auch vielfach recht bedenkliche Folgen haben, durch die Gesetzgebung anzuerkennen sind, damit man sie öffentlich kontrollieren, ihre Mißbräuche in gewissen Grenzen bekämpfen und die sonstigen nachteiligen Begleiterscheinungen mildern kann. Mit der Zeit erwies sich aber die Macht der Verhältnisse stärker als die spießbürgerlichen Vorurteile, und so wurde in fast allen Kulturstaaten schließlich das K.recht für die zahlreichste und wichtigste Gruppe der Lohnarbeiterschaft zugestanden. Die Behandlung anderer Arbeiterkategorieen, namentlich des ländlichen und städtischen Gesindes, ist in den verschiedenen Ländern verschieden geblieben, und so verrät die Gesetzgebung auf diesem Gebiete ein ziemlich buntscheckiges Bild mit mancherlei historischen Reminiszenzen.

2. Gesetzgebung. Die Gesetzgebung über die Arbeiter-K. hat ihre besondere Geschichte. Dieselbe spiegelt die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse der einzelnen Länder und den Gang der politischen und gesellschaftlichen Emanzipation der lohnarbeitenden Klasse getreulich wieder. Ihren Ausgangspunkt nimmt sie in dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, die durch prohibitive Maßregelungen und durch kriminelle Strafen verschärfte K.verbote vorsahen. Der Endpunkt der Entwickelung zeigt das Zugeständnis der vollen und absoluten K.freiheit. Zwischen beiden Extremen liegen mannigfaltige Abstufungen, die bald durch die größere oder geringere, tatsächlich vorhandene oder befürchtete, Verquickung der materiellen Interessenkämpfe der Arbeiter mit radikal-politischen Zielen und Organisationen, bald durch die Störung der öffentlichen Ordnung, das Gedeihen der Unternehmungen und die Rücksichtnahme auf die Konsumenten bestimmt und motiviert worden sind.

In der Periode der Entwickelung der Landeshoheit ging die mittelalterliche Vereinsfreiheit verloren, und als im 16. Jahrh. die romanistische Rechtswissenschaft, die an der, der Vereinsfreiheit feindlichen, Gesetzgebung der Cäsarenzeit festhielt, territorial Eingang fand, wurden alle Vereine und Versammlungen der polizeilichen Ueberwachung und obrigkeitlichen Genehmigung unterworfen. Im Polizeistaat galten freie Vereine als eine Gefahr für den Staat, deswegen machte derselbe im Interesse seiner Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrt die Bildung jedes Vereins, mit Ausnahme der Gesellschaften des Privatrechts, konzessionspflichtig. Als die Zünfte entarteten, entkleidete man sie ihrer Selbständigkeit, ihre Verfassung wurde bis in das Kleinste geregelt und ihre gesamte Tätigkeit einer strengen Kontrolle unterworfen (Loening). Gegen die Gesellenverbände (s. Artt. „Arbeitseinstellungen“ und „Gewerkvereine“), in welchen die Handwerksgesellen gegen die in den Zünften zusammengeschlossenen Meister ihre Rechte und Interessen vertraten, hatten die Reichspolizeiverordnungen einen heftigen, aber erfolglosen Kampf eröffnet; erst durch die Reichszunftordnung von 1731 war es in den meisten Territorien gelungen, die K.freiheit der Gesellen gänzlich zu beseitigen. Während in Deutschland die Gesellenverbände damit vernichtet waren, zeigten sie in Frankreich, dort „compagnonnages“ genannt, eine größere Widerstandsfähigkeit. Auch dort wurden K.verbote erlassen und immer wieder erneuert; man erreichte aber nur, daß sich die K. in geheime Verbindungen umwandelten, konnte aber nicht verhindern, daß sie die große Revolution überdauerten, sich vielfach bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. hinein erhielten, um dann in moderne Gewerkvereine überzugehen. Selbst in England, wo weder das römische Recht noch das Bevormundungssystem des Polizeistaates Wurzel hatten fassen können, wo sich vielmehr die mittelalterliche Vereins- und Versammlungsfreiheit erhalten hatte, war diese lediglich ein Privileg für die besitzenden Klassen. Vereine und Versammlungen der Arbeiter, durch welche eine Besserung der Arbeitsbedingungen erstrebt werden sollte, waren frühzeitig inhibiert worden, und speziell im 18. Jahrh. wurden, als das gemeine Recht sich gegen sie als unwirksam erwies, gegen Arbeiter in einzelnen Gewerben und Industrieen, in denen besonders viel Arbeitseinstellungen und K. vorkamen, zahlreiche Spezialgesetze erlassen, die die K.freiheit beschränkten oder ganz aufhoben.

Am frühesten war ein schrankenloses Vereins- und Versammlungsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt. Die Reform der Unionsverfassung von 1789 gewährleistete ein dahin gehendes gemeines Recht, das seinen Schutz in der politischen Ueberzeugung des ganzen Volkes fand.

In keinem Staate sonst fand sich um die gleiche Zeit etwas ähnliches. Da keine politischen und wirtschaftlichen Parteien im heutigen Sinne existierten, der aufgeklärte Absolutismus alles Staatsleben in sich vereinigte, so empfand man den Mangel eines freiheitlichen Vereins- und K.rechts so gut wie nicht, speziell die arbeitenden Klassen waren noch nicht industriell beschäftigt, und befanden sich in einer „patriarchalischen“, sozialen und rechtlichen Abhängigkeit von den Arbeitgebern. Vieles änderte sich erst mit der großen französischen Revolution. Das französische Gesetz von 1791 und die Verfassungen von 1791 und 1793 dekretierten eine radikale Vereins- und Versammlungsfreiheit, aber nur für politische Klubs, nicht aber für K. der gewerblichen Arbeiter zum Zwecke einer zielbewußten Lohnpolitik. Auch die K. der ländlichen Arbeiter und Dienstboten waren verboten und mit hoher Strafe bedroht. Als die Reaktion gegen den Mißbrauch, den die radikalen Parteien mit der Vereinsfreiheit trieben, einsetzte, die Klubs aufgehoben und später durch den Code pénal von 1810 der polizeilichen Willkür unterworfen wurden und dieser Zustand, der mit der Verfassung von 1848 vorüber-

Digitized by Google

rhend als beseitigt gelten konnte, durch das Gesetz von 1852 wieder rehabiliert wurde, wurde das Verbot der Arbeiter-K. nicht nur aufrecht erhalten, sondern verschärft. Auch die K. der Arbeitgeber waren durch den Code pénal unter Androhung von Strafen untersagt. Aber die Strafen waren für Unternehmer und Arbeiter verschiedene, und erst durch das Gesetz von 1849 wurde die Ungerechtigkeit dieses verschiedenen Maßes ausgeglichen.

Es war dem zweiten Kaiserreich vorbehalten, die K.freiheit gesetzlich zuzugestehen. Durch das Gesetz von 1864 wurde den K., solange sie sich von Gewalttaten und Drohungen fernhielten, formell volle Bewegungsfreiheit gewährleistet. Das Jahr 1864 wird also nach der üblichen Auffassung als das Geburtsjahr der französischen K.freiheit angesehen. Für die praktische Handhabung des K.rechts kommt indessen noch die eigentümliche Entwickelung des Versammlungs- und Vereinsrechts wesentlich in Frage.

Auch in England führte die Schreckensherrschaft der Revolution zu Einschränkungen der Vereinsfreiheit. Durch die Gesetze von 1795, 1799, 1817 und 1846 wurde die Teilnahme an Vereinen mit geheimen Zielen und die Verbindung solcher Vereine untereinander verboten. Die Gesetze sind auch heute noch formell in Geltung, sind aber tatsächlich schon seit vielen Jahrzehnten außer Gebrauch, ja haben eigentlich nie eine erhebliche Wirksamkeit gehabt. Was speziell die K. der Arbeiter und Arbeitgeber anbetrifft, so wurden sie durch das Gesetz von 1800 strafrechtlich verfolgt. Auch hier zeigte sich, wie in Frankreich, die schreiende Ungerechtigkeit der differenziellen Behandlung der Arbeiter und Unternehmer; die gemeinsamen Lohnaktionen jener wurden mit schweren Freiheitsstrafen geahndet, diejenigen der Unternehmer nur mit Geldbußen bedroht. Jeglicher K. der Arbeiter wurde der Charakter der geheimen Verschwörung aufgedrückt; die Arbeitervereine wurden aber damit nicht aus der Welt geschafft, sondern sie blieben als geheime Gesellschaften mit erbitterter Tendenz weiter bestehen. Erst im Jahre 1824 hob man alle K.verbote auf, beschränkte aber in der Folge den Kreis der erlaubten K. der Arbeiter auf solche, welche bessere Löhne und kürzere Arbeitszeit zu erkämpfen suchten. Erst die Gesetze von 1871 und 1875 hoben auch den Rest der Beschränkungen der K.freiheit endgültig auf und stellten alle Arbeitervereine unter das gemeine Recht. Das Gesetz von 1871, Trade Union Act genannt, erklärte die Gewerkvereine als gesetzlich zulässig und änderte gleichzeitig die strafrechtlichen Bestimmungen im Falle von Gewalt, Drohungen und Belästigungen (K.zwang). Da sich dies als nicht ausreichend erwies, wurde es durch den Conspiracy Act vom 13./VIII. 1875 ersetzt. Hiernach sind alle Handlungen zur Förderung der K.zwecke gesetzlich zulässig und deshalb straffrei, für die nicht das Gesetz ausdrücklich das Gegenteil feststellt. Strafbar ist nur der Zwang durch Gewalt, Bedrohung der Person, Vermögensbeschädigung und bestimmte Arten von Belästigung (unablässiges Nachgehen von Ort zu Ort, Verstecken von Werkzeugen und Kleidungsstücken usw., Ueberwachung oder Umstellung des Wohnhauses, der Arbeits- oder Geschäftsräume oder der Zugänge dazu, Verfolgung durch die Straßen auf ungehörige Art). Die neueste noch im Fluß befindliche, den Gewerkvereinen ungünstige britische Judikatur ist oben bei dem Art. „Gewerkvereine“ (Bd. I, S. 1090) erwähnt.

In Deutschland gab es keine große Revolution, welche auf die Vereinsgesetzgebung einen direkten Einfluß hätte haben können. Das Preußische Allgemeine Landrecht, welches die Vereine und Versammlungen der Arbeiter bis zur Einführung der Gewerbefreiheit regelte, sah in zum Teil unklaren Bestimmungen ein Vereinsrecht vor, welches weniger weitherzig war, als es den Anschein hatte. Der Staat behielt sich nämlich das Recht vor, auch erlaubte Vereine, wenn sie gemeinnützigen Absichten und Anstalten nachteilig waren, aufzulösen. Die K.freiheit der Arbeiter blieb versagt. Durch das Edikt von 1816 wurden die politischen Vereine in sehr elastischen Paragraphen der Willkür der Verwaltungsorgane überantwortet, und auch in der Gew.-O. von 1845 waren die K. der Arbeiter von der polizeilichen Genehmigung abhängig. Die landwirtschaftlichen Interessenten setzten es 1854 durch, daß die K.verbote auf das Gesinde und die Tagelöhner, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, ausgedehnt wurden, und das Berggesetz von 1860 sah analog das K.verbot für Bergleute vor. Aehnlich war der vereinsrechtliche Zustand in den meisten deutschen Staaten bis zum Jahr 1848. Die Bildung von Vereinen unpolitischen Charakters blieb stillschweigend geduldet. Vereine und Verabredungen der Arbeiter zur Durchsetzung ihrer Forderungen waren allenthalben untersagt und deren Bildung mit Strafe bedroht. Auch die Sturm- und Drangperiode der 48er Zeit, in der zahlreiche politische Vereine gegründet und überall politische Versammlungen abgehalten wurden, brachten kein freies Vereinsrecht. Der Bundestag beengte vielmehr das Vereins- und Versammlungsrecht (1854) noch weiter, und nur in einigen Staaten wichen die polizeilichen Beschränkungen freieren Landesgesetzen. Während das neue Reich ein Reichsvereinsgesetz nicht zustande brachte, schuf endlich die Gew.-O. von 1869 die endliche Beseitigung der K.verbote. Es entsprach der Stimmung, die in den 60er Jahren überall herrschte, den Arbeitern dasjenige Maß von Freiheit zu gewähren, was Napoleon III. ihnen in Frankreich gegeben hatte. Die spätere Gesetzgebung hat daran wenig geändert. Der gegenwärtige Rechtszustand ist also der, daß gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter — nicht aber ländliche Tagelöhner und Gesinde — behufs Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen sich koalieren können. Nicht

Digitized by Google

unwichtig ist das RG. v. 11./XII. 1879, durch welches das sog. „Verbindungsverbot" aufgehoben wurde. Inländische Vereine jeder Art können jetzt miteinander in Verbindung treten.

In Oesterreich waren K. der Arbeitgeber und Arbeiter durch das allgemeine Strafgesetzbuch vom 27./V. 1852 bei Strafe verboten. Dieses Verbot wurde in der Gewerbeordnung vom 20./XII. 1859 wiederholt. Durch das Gesetz vom 7./IV. 1870 wurden die bestehenden Bestimmungen aufgehoben und die K. beider Parteien gestattet; doch sind alle derartigen Verabredungen für die Betreffenden unverbindlich. Jeder Versuch, der darauf abzielt, durch Einschüchterung oder durch Gewalt auf die Koalierten in der Weise einzuwirken, daß sie bei der K. verharren, oder die Nichtkoalierten zu zwingen, daß sie der K. beitreten. wird gesetzlich als verbotene und strafbare Handlung angesehen.

In Belgien wurde das K. gewährt durch Gesetz vom 31./V. 1866, in Holland durch Gesetz vom 12./IV. 1872; in Italien herrscht völlige Assoziationsfreiheit, doch ist mit Ausnahme von Toscana die K. zum Zweck der Lohnerhöhung noch heute strafbar.

Literatur: ***Löwenfeld,*** *Kontraktbruch und Koalitionsverbot, Arch. f. soz. Ges., Bd. III, S. 383fg.* — ***Oldenberg,*** *Ueber den Einfluß des Verkehrs auf die Koalitionsgesetzgebung, Jahrb. f. Ges., 1891.* — ***van der Borght,*** *Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland, Berlin 1899.* — ***Derselbe,*** *Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1904.* — ***Kulemann,*** *Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht, Arch. f. soz. Ges., Bd. X, S. 815.* — ***Legien,*** *Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1899.* — ***Loening,*** *Das Vereins- und Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter, Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 76, S. 275, Leipzig 1898.* — ***Stieda,*** *Koalition und Koalitionsverbote, H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 120fg.* — ***Goldschmidt,*** *Das Koalitionsrecht der Arbeiter, Ann. d. dtsch. Reichs, 1901, S. 322, 431, 536.* — ***Tönnies,*** *Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit, Schrift. d. Gesellschaft f. soz. Ref., Jena 1902.* — ***Brütt,*** *Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, Berlin 1903.* — ***Colliez,*** *Les coalitions industrielles et commerciales d'aujourd'hui, Paris 1904.*

Biermer.

Kohle.

1. Allgemeines. 2. Produktions-, Verbrauchs- und Preisstatistik.

1. Allgemeines. Die K., unter welcher Bezeichnung im folgenden neben der Stein-K. auch die weniger wichtige Braun-K. behandelt werden soll, findet nicht nur in Haushaltungen, sondern namentlich auch in der Industrie, im Verkehrsleben usw. der meisten Kulturländer eine außerordentlich umfangreiche Verwendung und bildet infolgedessen einen der wichtigsten Rohstoffe der Weltindustrie. Die Verwendung des Holzes als Brennmaterial beschränkt sich gegenwärtig in der Hauptsache auf diejenigen Länder und Gegenden, deren natürlicher Waldreichtum diesen ehedem allgemein benutzten Brennstoff noch jetzt mühelos und wohlfeil gewinnen läßt.

Obgleich schon im Altertum mehrere unserer wichtigsten Steinkohlenlager, wenn auch keineswegs in ihrer heutigen Ausdehnung bekannt waren, so fand doch erst im Mittelalter, und zwar in Deutschland und England etwa seit dem 12. Jahrh. ein regelmäßiger K.bergbau statt. Indessen blieb die Verwendung der Stein-K. bis gegen Ende des 18. Jahrh. eine sehr beschränkte; man war ihr schon darum abgeneigt, weil der Rauch für sehr gesundheitsschädlich galt, weshalb die Obrigkeit den Gebrauch der K. vielfach verbot. Erst seit dem 19. Jahrh. trat die große wirtschaftliche Bedeutung der Stein-K. immer mehr hervor, als man lernte, sie in der Eisenindustrie zu verwenden, und zwar sowohl zur Massendarstellung des Roheisens in den Hochöfen, hauptsächlich in der ausgeglühten Form der Koks an Stelle der bisher allgemein verwandten Holz-K., als auch bei der Erzeugung von Schmiedeeisen und Stahl. So ist denn auch die Förderung und der Verbrauch der Stein-K. Hand in Hand mit der gewaltigen Ausdehnung der Eisenindustrie (s. Art. „Eisen, Eisenindustrie", Bd. I, S. 719 fg.) im Laufe des vorigen Jahrhunderts ganz außerordentlich gestiegen. In der gleichen Richtung wirkte die mit der Erfindung der Dampfmaschine anhebende Entwickelung des maschinellen Großbetriebes überhaupt, der Dampfschiffahrt, des Eisenbahnwesens usw. Alle diese modernen Errungenschaften der Weltindustrie und des Weltverkehrs wären ohne die gleichzeitige entsprechende Zunahme der K.produktion nicht möglich gewesen. Hierzu tritt die seit dem Ende des 19. Jahrh. eingeführte und seitdem immer mehr erweiterte Verwendung der Stein-K. zur Herstellung des Leuchtgases und der sehr bedeutende Verbrauch der K. als Material für die Hausheizung. Nach neueren statistischen Zusammenstellungen (R. Price Williams, G. T. Beily) entfielen von der gesamten jährlichen Steinkohlenproduktion Großbritanniens in Prozenten auf die Roheisenerzeugung 8, die Roheisenverarbeitung 5, die Verwendung im Bergbau 6, die Dampferzeugung in verschiedenen Industrieen 22, die Verwendung zu sonstigen industriellen Zwecken 2, die Dampfschifffahrt 7, den Verbrauch bei den Eisenbahnen 4, die Gaswerke 7, die Verwendung als Hausbrand-K. 18 und die Ausfuhr nach anderen Ländern 21.

Da die Versandfähigkeit der K. wegen ihres hohen Gewichts aus wirtschaftlichen Gründen räumlich verhältnismäßig eng be-

Digitized by Google

grenzt ist, so wird der Standort mancher Industriezweige, namentlich derjenigen mit starkem K.verbrauch, wie die Hütten- und Eisenindustrie, durch das Vorkommen von abbaufähigen K.lagern wesentlich mitbedingt. Das beträchtliche Uebergewicht der Industrie Großbritanniens und weiterhin Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Oesterreichs gegenüber derjenigen der anderen europäischen Staaten findet zum Teil hierin seine Begründung. In der Tat ist Großbritannien gegenwärtig das bedeutendste Steinkohlenproduktionsland Europas; da die Lagerstätten größtenteils in der Nähe des Meeres liegen und die Kohlen bei den billigen Schiffsfrachten leichten Absatz ins Ausland finden, so ist namentlich England in der Lage, die kohlenarmen Länder und Gegenden mit diesem unentbehrlichen Rohstoff zu versorgen. Innerhalb des Deutschen Reiches kommen insbesondere Westdeutschland (das Gebiet der Ruhr, der Saar, der Aachener Bezirk) sowie ferner die Provinz Schlesien und das Königreich Sachsen (das Zwickauer und das Plauener Becken) als Steinkohlenlagerstätten in Betracht. Die wichtigsten Lagerstätten Oesterreichs finden sich in Böhmen, Mähren und Schlesien, diejenigen Frankreichs in den nordöstlichen Grenzdepartements, dem belgischen Becken benachbart, sowie in den mittelfranzösischen Gebirgsgegenden. Von den außereuropäischen Ländern sind die Vereinigten Staaten das bedeutendste Produktionsland, die K.-Erzeugung dieses Landes hat namentlich im Laufe des letzten Jahrzehnts erheblich zugenommen und die englische weit überflügelt. Auch in Rußland, einzelnen asiatischen Gebieten und Australien finden sich reiche Steinkohlenlager, die indessen bisher noch nicht in stärkerem Umfange ausgebeutet werden; neuerdings gewinnt die Produktion in Japan und Britisch Indien einige Bedeutung. Afrika scheint arm an Stein-K. zu sein. Wegen des ziffermäßigen Nachweises der Produktion s. unten sub 2, Statistik. Einen beachtenswerten Zweig der Steinkohlenindustrie bildet die unabhängig von der Gaserzeugung dastehende Produktion der Koks, welche hauptsächlich industriellen Zwecken dient (s. oben), sowie weiterhin die Herstellung von Steinkohlenbriketts zu Heizzwecken.

Neben der Stein-K. ist auch die Braun-K. auf der Erde weit verbreitet; die Förderung ist jedoch im Vergleich zur Stein-K. nur eine unbedeutende und beschränkt sich in der Hauptsache auf Deutschland, Oesterreich-Ungarn (wo sie bedeutend größer ist als die der Stein-K.), Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Das Zentrum der deutschen Braunkohlenindustrie befindet sich in Mitteldeutschland, daneben wird sie in stärkerem Umfange im linksrheinischen Teile des Regierungsbezirks Cöln betrieben. Soweit als möglich ist die Produktion in der nachfolgenden Statistik berücksichtigt worden. Zur besseren Verwertung der Braun-K. für Heizzwecke wird dieselbe neuerdings in steigendem Maße zu sog. Naßpreßsteinen und Briketts verarbeitet. Weiterhin findet sie zur Mineralölgewinnung und anderen technischen Zwecken Verwendung.

Mit der zunehmenden Erkenntnis von der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Stein-K. (die Braun-K. kann als vollwertiger Ersatz nicht angesehen werden) ist auch die Frage der Erschöpfung der Lagerstätten in der Zukunft vielfach erörtert worden. Namentlich sind in England schon seit dem Anfang des vorigen Jahrh. bezüglich der dortigen Lager Schätzungen und Berechnungen von verschiedensten Seiten aufgestellt worden. In den 60er Jahren wurde die Frage der Größe der in Großbritannien vorhandenen K.lager und des Zeitpunktes ihrer Erschöpfung zum Gegenstand einer amtlichen Untersuchung gemacht; ein gleiches geschah in den 70er Jahren in Frankreich und späterhin in Deutschland, wo man dem Gegenstand in fachmännischen Kreisen ebenfalls besondere Beachtung schenkt. Wenn auch solche Ermittelungen bei dem Reichtum der vorhandenen K.lager eine unmittelbar praktische Bedeutung nicht haben, so knüpft sich an dieselben dennoch ein berechtigtes allgemeines Interesse insofern, als nach dem gegenwärtigen Stande der Technik die Stein-K. als unentbehrlich gelten muß, zumal da der Gedanke einer Verwendung der Elektrizität unter Zuhilfenahme der natürlichen Kräfte der Wasserläufe, des Windes usw. als eines vollwertigen Ersatzes für die Stein-K. und die Dampfmaschine zurzeit wenigstens noch nicht im Bereiche der praktischen Ausführbarkeit liegt. Nach neueren Schätzungen beträgt der K.vorrat in Deutschland 150 Milliarden t, in England erheblich weniger, in Frankreich, Oesterreich und Belgien nicht über je 20 Milliarden t, in den Vereinigten Staaten (mit Ausnahme der Lagerstätten im Felsengebirge und im Westen) etwa 700 Milliarden t (zu 1000 kg). Ueber die reichen Schätze Rußlands lassen sich bestimmte Angaben nicht machen. Während nach Maßgabe der gegenwärtigen Förderungsverhältnisse die K.vorräte der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Belgiens, vielleicht auch Rußlands in etwa 4—800 Jahren, diejenige Englands sogar in etwa 300 Jahren erschöpft sein sollen, wird für die deutschen Lagerstätten ein Zeitraum von 1000 Jahren angenommen. Neueste Untersuchungen, namentlich diejenigen des Breslauer Geologen Frech, haben ergeben, daß besonders der preußische K.bergbau noch sehr aus-

Digitized by Google

dehnungsfähig ist. Diese Aussicht ist namentlich durch die in jüngster Zeit erfolgten Bohrungen bei Erkelenz (Rheinprovinz) sowie nördlich von Wesel eröffnet worden. Auf Grund dieser Bohrungen unterliegt es nach fachmännischem Urteil keinem Zweifel, daß geologisch ein direkter Zusammenhang zwischen den rechts- und linksrheinischen K.feldern im Norden Deutschlands besteht. Noch günstiger liegen die Verhältnisse in Oberschlesien. Dieses umschließt eine Menge von übereinander angehäuften mächtigen Flözen, wie sie nach den bisherigen Erfahrungen der Geologie und des Bergbaues sonst nirgends auf der Erde vorkommen. Die Zahl wie die Mächtigkeit der Flöze übertrifft die der westfälischen und englischen. Die Berechnungen von 1890 über die Stein-K.vorräte Oberschlesiens gelangten zu der Ziffer von rund 45 Milliarden t, die neuesten Schätzungen haben den doppelten K.vorrat ermittelt. Die Erschöpfung dieser Vorräte dürfte keinesfalls früher als im Anfang des vierten Jahrtausends unserer Zeitrechnung erfolgen. Lager von, absolut gemessen, größerer Mächtigkeit als Deutschland haben nur außereuropäische Gebiete, nämlich Nordamerika und China. Schon vor längerer Zeit wurde die in China vorhandene Menge Anthrazits auf die Minimalzahl von 630 Milliarden t geschätzt, dazu kommt noch dieselbe Menge von bituminöser K. Bei diesen Verhältnissen bleibt immerhin zu berücksichtigen, daß bei dem Tiefergehen der Bohrungen die Kosten der Förderung im allgemeinen steigen, so daß die wirtschaftliche Ausbeutungsfähigkeit wohl eher aufhören wird als die technische. Ob und inwieweit die bisher noch unausgenutzten großen K.lagerstätten Asiens usw. den modernen Industriestaaten zugute kommen können, ist eine offene Frage. Man hat daher vorgeschlagen, die Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues durch eine auf dem Wege der Besteuerung zu erzwingende Sparsamkeit beim Abbau in etwas zu wahren.

2. Produktions-, Verbrauchs- und Preisstatistik. Ueber die gesamte Weltproduktion an K. (Stein-K. und Braun-K.) ergeben sich nach den besten vorhandenen Quellen folgende Ziffern:

Jahre	Mill. t	Jahre	Mill. t
1860	137,5	1890	514,8
1870	219,9	1895	582,9
1880	344,2	1900	770,8
1885	407,4	1904	884,9

An dieser bedeutenden Produktionszunahme haben sämtliche Haupterzeugungsgebiete in mehr oder minder starkem Maße teilgenommen. Bezüglich der neueren Zeit lassen sich nachstehende Ziffern für die einzelnen Länder der Erde zusammenstellen (Angaben in 1000 Meter-Tonnen):

I. Europa:	1885	1895	1904
Großbritannien und Irland	161 909	192 705	236 158
Deutsches Reich	73 675	103 957	169 451
Oesterreich-Ungarn	20 436	32 854	41 015
Frankreich	19 511	28 020	34 168
Belgien	17 438	20 451	22 761
Rußland	4 268	9 099	19 628
Spanien	919	1 784	3 124
Niederlande	46	127	467
Italien	190	305	362
Schweden	174	224	321
zusammen I	298 566	389 526	527 455
II. außereuropäische Länder:			
Verein. Staaten von Amerika	100 843	175 193	319 611
Britisch Indien	1 315	3 595	8 349
Kanada	1 743	3 156	6 813
Japan	1 303	4 811	10 119
Neu-Südwales	2 925	3 799	6 116
sonstige Länder	754	2 852	6 493
zusammen II	108 883	193 406	357 501
Weltproduktion	407 449	582 932	884 956

Was insbesondere das Deutsche Reich anbetrifft, so betrug die durchschnittliche jährliche Förderungsmenge (Angaben in 1000 t) für:

Jahre	Steinkohlen	Braunkohlen	Kohlen überhaupt
1871/75	34 485	9 672	44 157
1876/80	40 915	11 263	52 178
1881/85	54 461	14 169	68 630
1886/90	64 271	16 957	81 228
1891/95	74 970	22 027	96 997
1896/1900	96 797	32 510	129 307
1901	108 539	44 480	153 019
1902	107 474	43 126	150 600
1903	116 638	45 819	162 457
1904	120 816	48 635	169 451
1905	121 298	52 499	173 797

Im Jahre 1885 waren in den Steinkohlenbetrieben 218725 und im Jahre 1904 490604 Arbeiter beschäftigt, in den Braunkohlenbetrieben 28186 bezw. 52875, demnach beim deutschen K.bergbau überhaupt im Jahre 1885 246911 und im Jahre 1904 543479.

In Oesterreich-Ungarn wurden im Jahre 1885 8335000 t Stein-K. und 12101000 t Braun-K., im Jahre 1904 13024000 t Stein-K. und 27991000 t Braun-K. gefördert. Die Zahl der in den österreichischen Bergwerken im Jahre 1904 beschäftigten Personen betrug 135561. Die Produktion Großbritanniens und Irlands an Stein-K. und Braun-K. stellte sich im Jahre 1885 auf 161909000 t und im Jahre 1905 auf 239918000 t, diejenige Frankreichs im Jahre 1885 auf 19069000 t Stein-K. und 442000 t Braun-K. und 1905 auf 35347000 t Stein-K. und 701000 t Braun-K. In den Bergwerken Großbritanniens und Irlands wurden im Jahre 1904 877057 und in Frankreich in demselben Jahre 189297 Arbeiter beschäftigt. Die Stein- und Braunkohlenerzeugung der Vereinigten Staaten von Amerika stieg von 100843000 t im Jahre 1885 auf 338569000 t im Jahre 1905.

Eine für die Kennzeichnung der industriellen Entwickelung der einzelnen Länder wichtige Frage ist die des K.verbrauches. Die be-

Digitized by Google

züglichen Ziffern ergeben sich aus der Eigenproduktion unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhrzahlen. Was zunächst diese letzteren anbetrifft, so ist die englische Ausfuhr nach Frankreich, Italien, Deutschland, den nordischen Staaten usw. recht bedeutend (im Jahre 1904 48250210 engl. Tons). Frankreich ist trotz seiner Eigenproduktion auf die fremde Zufuhr wesentlich mit angewiesen. Aus dem deutschen Zollgebiet wurden 1905 an Stein-K. und Braun-K. 18177116 (1875: 4534828) t ausgeführt, dagegen 17344954 (1875: 4291990) t in dasselbe eingeführt. Der Hauptteil der deutschen Ausfuhr geht nach den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und der Schweiz; für die Einfuhr kommt neben der österreichischen Braun-K. weitaus in erster Linie die englische Stein-K. in Betracht, welche mit der einheimischen deutschen namentlich in den Küstengebieten bei den billigen Wasserfrachten in Wettbewerb tritt. Der Wert der deutschen K.ausfuhr stellte sich im Jahre 1905 auf 231 Mill. M., der Wert der deutschen Einfuhr auf 189 Mill. M. Englands K.ausfuhr im Jahre 1905 repräsentierte einen Wert von 532 Mill. M. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet sich der K.verbrauch der einzelnen Länder im Jahre 1904 folgendermaßen in t: Vereinigte Staaten von Amerika 4,1, Großbritannien 4,4, Deutschland 2,8, Frankreich 1,1, Oesterreich-Ungarn 0,8, Belgien 3,3 und Rußland 0,1. Wie bei diesem internationalen Vergleich der ungleiche Stand der industriellen Verhältnisse der verschiedenen Staaten zum Ausdruck gelangt, so läßt die zeitliche Vergleichung die Fortschritte erkennen, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Entfaltung der Großgewerbe erzielt worden sind. Im Deutschen Reiche betrug der Verbrauch an Stein-K. und Braun-K. in kg auf den Kopf der Bevölkerung:

Jahre	Steinkohle	Braunkohle	zusammen
1876/1880	850	320	1170
1881/1885	1062	383	1445
1886/1890	1225	461	1686
1891/1895	1374	566	1940
1896/1900	1637	743	2380
1901	1744	921	2665
1902	1687	880	2567
1903	1803	914	2717
1904	1847	944	2791

Im J. 1904 betrug der tatsächliche Verbrauch beider Sorten 166 Mill. t.

Ueber die Schwankungen der K.preise im Laufe der letzten 50 Jahre gibt nachstehende Uebersicht über die Großhandelspreise für Stein-K. (Wallsend Hetton) in London in den einzelnen Jahren der bezeichneten Jahrzehnte nähere Auskunft (Angaben in M. für 1000 kg):

1846/55	1856/65	1866/75	1876/85	1886/95	1896/1904
18,1	18,6	19,6	21,1	16,1	15,1
20,6	18,6	20,1	20,1	16,1	15,8
18,1	18,1	18,6	18,1	16,6	16,8
17,6	18,6	18,6	18,1	17,6	18,6
17,1	20,6	18,6	15,6	19,1	23,6
16,1	20,1	19,1	17,1	19,1	20,1
16,6	18,1	25,6	17,1	18,6	18,6
22,1	18,1	32,1	18,1	19,6	16,6
23,6	20,1	25,1	16,6	16,6	16,3
22,1	20,1	24,1	16,6	15,1	

Die deutschen Steinkohlenpreise waren für fünfjährige Durchschnitte nach den Angaben der Reichsstatistik folgende: a) für niederschlesische Gasstück- und Klein-K. b) für oberschlesische Gasstück-K., beides (a und b) Grubenpreis in Breslau, c) für gestürzte Stück-K. zum Export, d) für Puddel-K., gute fette Förder-K., beides (c und d) ab Werk in Dortmund, e) für Flammförder-K., f) für Fettförder-K., beides (e und f) ab Grube, frei Waggon Saarbrücken (Angaben in M. für 1000 kg):

Jahre	a	b	c	d	e	f
1886/1890	10,8	6,9	8,3	6,3	8,4	8.3
1891/1895	12,7	9,1	9,4	7,2	10,0	9,0
1896/1900	13,9	9,5	10,3	8,8	10,3	9,5
1901/1905	15,9	11,0	12,6	9,3	12,1	11,5

Im ganzen haben hiernach die Kohlenpreise, entsprechend dem Aufschwung der wirtschaftlichen Entwickelung, eine steigende Richtung verfolgt. Die Preisschwankungen in den einzelnen Jahren sind in Deutschland infolge der Preispolitik der Syndikate sehr gering gewesen. Eine stärkere Preiserhöhung erfolgte zur Zeit der Hochkonjunkturen, insbesondere in den Jahren 1900 und 1901. Ueber Syndikate usw. vgl. Art. „Unternehmerverbände" und die unten angeführte Literatur. Bezüglich der technischen Verhältnisse der K.gewinnung ist auf den Art. „Bergbau" oben Bd. I S. 392fg. zu verweisen.

Literatur: *v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin 1896 (Jahrgang 1890—1902 im Erscheinen begriffen). — W. Lexis, Art. „Steinkohlen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1076. — L. Francke, Art. „Bergbau" (Statistik), H. d. St., 2. Aufl., Bd. II. — Jevons, The Coal question, London 1865 u. 1866. — Price-Williams, The Coal question, Journal of the Royal Statistical Society of London, Jahrg. 1889, S. 1fg. — R. Nasse, Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, und deren Erschöpfung, Berlin 1893. — E. Hull, Our coal resources at the close of the 19. century, New York 1897. — Frech, Ueber die Steinkohlenvorräte der europäischen Staaten und Nordamerikas, Art. in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 1900, Bd. 3. — Derselbe, Ueber Ergiebigkeit und voraussichtliche Erschöpfung der Steinkohlenlager. Stuttgart 1901. — Bosenick, Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages, Ergänzungsheft XIX zur Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Tübingen 1906. — F. Fischer, Die Brennstoffe Deutschlands und der übrigen Länder der Erde, Braunschweig 1901. — Triebel, Die Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues im Wege der Steuergesetzgebung, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 18 (1889). — Die Entwickelung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh.; herausgegeben vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Gemeinschaft mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, Berlin 1904. — Der Steinkohlenbergbau des Preußischen Staates in der Umgebung von Saarbrücken, Berlin 1904 und 1906. — O. Stillich, Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung, II. Band, Steinkohlenindustrie,*

Digitized by Google

*Leipzig 1906. — **Th. Hassel**, Der internationale Steinkohlenhandel, insbesondere seine wirtschaftsstatistische Gestaltung im Jahrzehnt 1891/1900, Essen 1905. — **Schaper**, Steinkohlenbergbau und Steinkohlenindustrie; **Wermert**, Die Braunkohlenindustrie und ihre Erzeugnisse, beide Artt. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1908. — **A. Dannenberg**, Kohle und Kohlenversorgung „im fernen Osten", Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 33 (1905). — **E. Pape**, Der deutsche Braunkohlenhandel unter dem Einfluß der Kartelle, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Jahrg. 1906. — Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, Berlin 1903 und 1904, I. Bd.: Steinkohle und Koks. — **W. Goetzke**, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung, Essen 1905. — **H. Tiegs**, Deutschlands Steinkohlenhandel, mit besonderer Berücksichtigung der Kohlensyndikate und des Fiskus, Berlin 1904. — **Glückauf**, Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift, Essen. — Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Kattowitz. — Statistik des Deutschen Reichs, insbesondere die Vierteljahrshefte und das Statistische Jahrbuch (mit internationalen Uebersichten). — Berichte und Nachrichten für Handel und Industrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.*

A. Wirminghaus.

Kolonialwaren.

Unter „K." versteht man die Rohprodukte der Kolonialländer und anderer Gebiete der wärmeren Zone, namentlich soweit diese Produkte als menschliche Nahrungs- und Genußmittel dienen. Insbesondere werden hierher gerechnet: Kaffee, Rohrzucker, Tee, Reis und Gewürze. Im folgenden sollen daneben auch die Südfrüchte berücksichtigt werden. Ueber Kaffee, Zucker und Tee vgl. die bezügl. Sonderartikel.

Reis. Hauptproduktionsländer sind Hinter- und Vorderindien, Japan, China, Siam, die Philippinen und Madagaskar; in geringerem Umfange wird der Reis auch in den südl. Vereinigten Staaten, Brasilien, Westafrika und Italien angebaut. Für die Ausfuhr nach Europa kommen in erster Linie Vorder- und Hinterindien, sowie Siam und teilweise auch Japan in Betracht. Im Jahre 1903/04 betrug dem Werte nach die gesamte Reisausfuhr Britisch-Indiens 360 Mill. M., i. J. 1904 diejenige Siams 97,2 Mill. M., diejenige Japans 9,5 Mill. M., diejenige Italiens 13,6 Mill. M. Die Aufschließung Indiens durch eine Reihe von Bahnbauten und die Anlage künstlicher Bewässerungen in den wasserarmen Erzeugungsländern haben die Reiskultur erheblich gefördert; die Produktion hat sich namentlich in den letzten Jahrzehnten vergrößert, so daß sich trotz der beträchtlichen Bevölkerungszunahme die Ausfuhr Britisch-Indiens in den letzten drei Jahrzehnten etwa verdoppeln konnte. Hierbei ist zu beachten, daß von der heimischen Produktion der Haupterzeugungsländer nur ein sehr geringer Teil zur Ausfuhr gelangt, da der Reis in den wichtigeren Produktionsgebieten, insbesondere in Indien, Japan und China, das hauptsächlichste Nahrungsmittel bildet. Für Japan stellte sich der jährliche Durchschnittsverbrauch im Jahrzehnt 1894—1903 pro Kopf der Bevölkerung auf rund 150 kg. Annähernd so groß ist wahrscheinlich die Ziffer für Indien. Verhältnismäßig stark ist der Reisverbrauch auch in Italien, nämlich 23 kg. In England beträgt er 6 kg. In Deutschland hat sich der Verbrauch in den letzten Jahrzehnten in folgender Weise entwickelt.

Jahre	im ganzen t	pro Kopf kg
1861—65	30 043	0,85
1866—70	41 748	1,11
1871—75	63 817	1,55
1876—80	72 300	1,66
1881—85	82 611	1,81
1886—90	84 375	1,76
1891—95	126 967	2,49
1896—1900	130 443	2,39
1901—1905	137 003	2,33

Die Gestaltung der Reispreise in den letzten Jahrzehnten ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen. Die Preise beziehen sich auf die in Bremen erfolgenden Notierungen für 1 dz geschälten Rangoon-Reis.

Jahre	M.	Jahre	M.
1880	26,6	1901	21,6
1881—85	22,3	1902	20,2
1886—90	21,0	1903	22,3
1891—95	19,9	1904	20,8
1896—1900	20,0	1905	21,5

Die Preisschwankungen sind infolge der Stetigkeit der Zufuhren aus den wichtigeren Produktionsgebieten nur gering gewesen.

Der Reis kommt sowohl geschält als auch ungeschält zur Ausfuhr. Reismühlen, welche den Reis von den Spelzen und der inneren feinen Haut befreien, befinden sich namentlich in Nordamerika und in Europa; neuerdings ist man auch dazu übergegangen, Reismühlen am Orte der Produktion, so z. B. in Indien und Birma, anzulegen. In Deutschland ist die Reismühlenindustrie hauptsächlich in Hamburg und in Bremen ansässig. Diese Plätze bilden seit etwa 25 Jahren die Schwerpunkte des Reisgeschäfts auf dem Kontinent; sie vermitteln in erheblichem Maße auch den Bedarf fremder Länder. Die deutsche Reiseinfuhr betrug im Jahre 1905 284 529 t, die Ausfuhr 101 048 t.

Gewürze. Zu den wichtigsten ausländischen Gewürzen zählen Pfeffer, Zimmet, Vanille, Muskatnüsse, Muskatblüten, Ingwer, Piment, Nelken, Paprika usw. Die Hauptausfuhrländer sind Britisch- und Niederländisch-Indien, Ceylon, Britisch-Amerika und Ostafrika. Die deutsche Einfuhr von Gewürzen

Digitized by Google

betrug im Jahre 1905 11066 t; etwa die Hälfte hiervon entfällt auf den Pfeffer. Ueber den Verbrauch s. unten.

Südfrüchte. Zu diesen den Mittelmeerländern eigentümlichen Obstarten zählen vornehmlich Apfelsinen und Zitronen, Feigen, Korinthen, Rosinen, Datteln und Mandeln. Sie kommen teils in frischem, teils in getrocknetem oder eingemachtem Zustande zur Ausfuhr. Die Einfuhr von Südfrüchten nach Deutschland betrug im Jahre 1905 145064 t. Sie hat im Laufe der letzten Jahrzehnte namentlich infolge der gesteigerten Apfelsinenzufuhr aus Spanien und Italien erheblich zugenommen.

Der Verbrauch von Südfrüchten und ausländischen Gewürzen im deutschen Zollgebiet ist aus der nachstehenden Uebersicht ersichtlich. Es betrug der Verbrauch von

Jahre	Südfrüchten im ganzen t	Südfrüchten pro Kopf kg	Ausl. Gewürzen im ganzen t	Ausl. Gewürzen pro Kopf kg
1861—65	3230	0,09	3097	0,09
1866—70	15287	0,41	3512	0,09
1871—75	23417	0,57	4128	0,10
1876—80	26279	0,61	5055	0,12
1881—85	34111	0,75	5533	0,12
1886—90	49976	1,04	6761	0,14
1891—95	70990	1,39	7893	0,15
1896—1900	107861	1,98	8864	0,16
1901—1905	149469	2,55	9402	0,16

Literatur: *Statistik des Deutschen Reichs; insbesondere das Statistische Jahrbuch und die Vierteljahrshefte, Berlin 1906 und früher. — Nachrichten und Berichte über Handel und Industrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* **A. Wirminghaus.**

Kolonieen und Kolonialpolitik.

I. Einleitender Abschnitt: 1. Begriff und Bedeutung der Kolonisation. 2. Einteilung der K. — II. Abschnitt: Die Entstehung der modernen Kolonialreiche (äußere Geschichte). 1. Ueberblick der neueren Kolonialgeschichte und des heutigen Besitzstandes der fremden Kolonialnationen. 2. Entstehung und heutiger Stand des deutschen Kolonialbesitzes. — III. Abschnitt: Die innere Entwickelung der K.politik Deutschlands und der fremden Nationen. 1. Auf der aktiven Seite: Die kolonisierenden Faktoren Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen — durch den Staat). 2. Auf der passiven Seite: Verhältnis zur eingeborenen Bevölkerung der K. — IV. Abschnitt: Die Organisation der Staatsgewalt und die Rechtsordnung in den K. 1. Staatsrechtliche Grundlagen. Organisation der Gesetzgebung Staatliche Verwaltungsorganisation Zivil- und Militärverwaltung) Organisation der Rechtspflege. 2. Die Abgrenzung der Staatsgewalt des Mutterlandes gegenüber der Selbstverwaltung der K. — Das finanzielle Verhältnis zwischen Mutterland und K. — V. Abschnitt: Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik. 1. Ueberblick der wirtschaftspolitischen Probleme in den K. 2. Die koloniale Bodenpolitik im besonderen.

I. Einleitender Abschnitt.

1. Begriff und Bedeutung der K. Friedrich List hat einst seine so knappe wie gedankenreiche Charakteristik der Wesenzüge einer „normalmäßigen Nation“ mit den Worten geschlossen:

„Ihr wohnt die Kraft bei, auf die Kultur minder vorgerückter Nationen zu wirken und mit dem Ueberschuß ihrer Bevölkerung und ihrer geistigen und materiellen Kapitale K. zu gründen und neue Nationen zu zeugen.“

Dieser Satz — ausgesprochen fast ein halbes Jahrhundert vor dem Eintritt Deutschlands in die Reihe der Kolonialmächte — mochte wohl den Zeitgenossen des großen Volkswirtes fremd und willkürlich erscheinen. Und doch zeigt er die tiefe geschichtliche Erkenntnis, daß die Kolonisation nicht eine vereinzelte, auf ganz besonderen örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen beruhende Erscheinung, sondern daß sie einen der dauernden Grundzüge der wirtschaftlichen und kulturellen Gesamtentwickelung der Menschheit darstellt, daß sie in der Tat zu den „normalen“ Betätigungen jeder großen Kulturnation gehört.

Immer deutlicher läßt die moderne Forschung ermessen, welch große, ja entscheidende Rolle der kolonialen Entwickelung in allen geschichtlichen wie vorgeschichtlichen Epochen zugefallen ist. Schon der kürzeste Ueberblick zeigt ihre Bedeutung.

Die alten Kulturzentren, die sich bereits in frühester Zeit in den leicht zugänglichen und für jede Art der Bearbeitung dankbaren Flußgebieten des heutigen Indiens, Chinas (und zwar nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung vermutlich zunächst im Norden des Landes, im Hoangho-Gebiete), Mesopotamiens und Aegyptens gebildet hatten, haben ihre Einflußsphären weithin ausgedehnt. Von Asien aus haben mannigfache kolonisatorische Einflüsse, die im einzelnen vielfach noch der Aufhellung bedürfen, nach Europa hinübergespielt. Lange Zeit bildete das Mittelmeer den Schauplatz dieser kolonisatorischen, und was damit zusammenfiel, zivilisatorischen Tätigkeit. Unter den Völkern des Altertums läßt die Ueberlieferung in besonderem Maße die Phönizier kolonisatorisch hervortreten, doch ist nach den jüngsten Forschungen anzunehmen, daß diese Betätigung einigermaßen überschätzt worden ist; in jedem Falle hat die Tochterstadt Phöniziens, Karthago, eine bedeutsame kolonialpolitische Rolle gespielt.

Unter den klassischen Nationen waren

Digitized by Google

die Griechen das Kolonialvolk κατ' ἐξοχήν. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß fast die gesamte äußere Geschichte der Griechen eine Aufeinanderfolge von Wanderungen über See und kolonisatorischen Gründungen darstellt, die einen großen Teil der Küsten des Mittelmeers der hellenischen Kultur und damit mittelbar der modernen Zivilisation erschlossen haben. Die Römer haben fast ein Jahrtausend lang allmählich über immer weitere Gebiete Europas und dann auch Asiens und Afrikas hin ihre K. vorgeschoben, die sich zunächst auf das militärische Element stützten, aber zum erheblichen Teile auch wirtschaftlich und kulturell Wurzeln schlugen.

Das Mittelalter setzt ein mit den mächtigen Vorstößen der Germanen tief hinein in das römische Reich. Während aber hier sich zeigte, daß auf die Dauer das erobernde Volk, wenn es nicht zugleich das kulturell höher stehende ist, seinerseits von der Kultur des politisch unterjochten Volkes entscheidend beeinflußt wird, ergab sich ein weitreichender und dauernder kolonisatorischer Erfolg für das Vordringen der Germanen nach Osten, das wiederum einige Jahrhunderte später einsetzte und sich slavischen Gebieten zuwandte. Es ist bekannt, daß der Teil Deutschlands, in dem heute der politische Schwerpunkt des Reiches ruht, mitsamt seiner Hauptstadt diesem Kolonialboden angehört.

Eine Kolonisationsepoche des Mittelalters, die sich über weite Zeiträume und geographisch ausgedehnte Gebiete erstreckt, wird ferner gekennzeichnet durch die Vorstöße der Araber, wenngleich sie es zu dauernden K.gründungen auf abendländischem Gebiete nicht gebracht haben. Ein Rückstoß des Abendlandes gegen das Vordringen des Orients erfolgte in den Kreuzzügen; zu ihren Ergebnissen gehörten die mannigfachen Seehandelsbeziehungen und die kolonialen Gründungen im vorderen Orient seitens der Mittelmeerstädte, besonders der italienischen Stadtrepubliken, die im folgenden Zeitalter die wichtigsten Führer für die großen Seefahrten fast aller Nationen gestellt haben.

Die Neuzeit endlich wird eingeleitet durch eine Epoche weittragender kolonisatorischer Unternehmungen, die in ihren Folgeerscheinungen die gesamte Weltwirtschaft und Weltkultur umgestaltet haben und bis in unsere Tage, ja heute stärker als je, fortwirken: Amerika wurde entdeckt, der Seeweg nach Indien aufgefunden, es wurde im weiteren Vordringen nach Westen wie nach Osten der Stille Ozean von beiden Seiten erreicht. Die ostasiatischen Küsten wurden allmählich erschlossen und in der Südsee der jüngste Kontinent Australien und eine weitverzweigte Inselwelt entdeckt. Die Erschließung Afrikas, des vor kurzem noch „dunklen Erdteils", wurde und wird in unserer Zeit in immer rascherem Tempo durchgeführt.

In der neu entdeckten Welt haben zunächst Portugiesen und Spanier, dann Engländer, Holländer, Franzosen ein ungeheures Gebiet kolonisatorischer Betätigung gefunden. Aber auch aus den anderen europäischen Ländern sind große Mengen von Kolonisten (vor allem von Deutschen) in viele jener jungen Gebiete geströmt und haben an ihrer Erschließung zum wesentlichen Teile mitgewirkt. Nach der politischen nationalen Einigung ist dann auch Deutschland daran gegangen, allzulang Versäumtes nachzuholen, und hat eigene überseeische Besitzungen erworben, die an Ausdehnung jetzt an dritter Stelle unter den modernen Kolonialreichen stehen. Mit minderem Erfolge ist das zu gleicher Zeit politisch geeinte Italien zu eigenen Kolonialgründungen übergegangen. Rußland hat sich in langdauerndem, zähem Vordringen über einen großen Teil des nördlichen und zentralen Asiens ausgebreitet und war bis zu wichtigen Häfen am Stillen Ozean gelangt, als die jüngsten Ereignisse dieser Ausdehnung ein Ziel setzten.

Dabei ist überaus bemerkenswert die Verschiebung, die in der Stellung der kolonialen Vorgänge zu der politischen Gesamtentwickelung mehr und mehr hervortritt: In den früheren Jahrhunderten sind die politischen und nationalen Geschicke der K. nicht so sehr in jenen überseeischen Gebieten selbst als vielmehr auf europäischem Boden, insbesondere in den Kriegen und Friedensschlüssen Spaniens, Englands, Frankreichs und Hollands, entschieden worden; so bezeichnen der spanische Erbfolgekrieg, der Siebenjährige Krieg, die Kriege des Revolutions- und des napoleonischen Zeitalters zugleich Wendepunkte der kolonialen Besitzverteilung. Die Kolonialgeschichte stellt in dieser Epoche im allgemeinen also eine Summe sekundärer Erscheinungen der europäischen Staatengeschichte dar. Im Laufe der kolonialen Entwickelung aber und eben durch ihre Erstarkung hat sich dieses Verhältnis mehr und mehr verschoben, ja teilweise fast in sein Gegenteil verwandelt. Mit ihrer wachsenden wirtschaftlichen und politischen Macht ist zunächst ein Teil der K. zu selbständigen Staatswesen geworden, wie die Republiken Amerikas; die Monroë-Doktrin hat sich für jenen ganzen Kontinent einem weiteren kolonialen Vordringen der europäischen Mächte entgegengestellt. Ja Länder, die früher selbst als Feld kolonisatorischer Betätigung galten, sind nunmehr ihrerseits aktiv in die Reihe der Kolonialmächte mit großem Nachdruck eingetreten (Vereinigte Staaten). Aber auch die

Digitized by Google

den europäischen Staaten verbliebenen K. haben zum Teil eine derartige Bedeutung für das Mutterland gewonnen, daß ihre Interessen und Wünsche von geradezu entscheidendem Einfluß auf die Gesamtpolitik des letzteren geworden sind, wie wir dies insbesondere in der englischen Politik, teilweise aber auch in derjenigen der anderen europäischen Großmächte im ausgehenden 19. und im 20. Jahrh. verfolgen können. In dem letzten Vierteljahrhundert sind alle Kriege der europäischen Staaten Kolonialkriege gewesen: der spanisch-amerikanische Krieg, der Burenkrieg, die chinesischen Wirren, ebenso wie das jüngste Ringen in Ostasien zwischen Russen und Japanern gehen auf koloniale Streitfragen zurück, und auf der andern Seite haben in dieser Zeit auch die großen friedlichen Vereinbarungen zwischen den Nationen zum erheblichen Teile koloniale Fragen behandelt, von der Berliner Kongokonferenz im Jahre 1884 bis zur Marokkokonferenz 1906. Der Schwerpunkt der Weltgeschichte liegt längst nicht mehr in Europa allein, wo er mehr als zwei Jahrtausende geruht hat. Man hat neuerdings oft betont, daß der Stille Ozean, der den europäischen Geschehnissen früher so fern zu liegen schien, mehr und mehr in den Mittelpunkt der Weltpolitik rückt, und hat ihn als „das Mittelmeer der Zukunft" bezeichnet.

Amerika ist damit einer der wichtigsten Faktoren der großen Politik geworden. Selbst der jüngste Kontinent, Australien, bildet, in wirtschaftspolitischer wie in politischer Hinsicht, einen nicht zu unterschätzenden Faktor. Vor allem aber sind in Asien große Gebiete eigenster, uralter Kulturentwickelung mit der europäischen Zivilisation zusammengestoßen; teils hat eine Amalgamierung stattgefunden, und es sind dadurch machtvolle politische Potenzen entstanden, die alsbald ihrerseits zu einer kolonialen Ausbreitung übergegangen sind (Japan); teils stehen wir einem vorläufig noch wenig erschlossenen, durch enorme räumliche Größe, Menschenzahl und eine durch die Jahrtausende gefestigte Struktur imposanten Staatsgebilde wie dem der mehr als 400 Mill. Chinesen gegenüber.

Das ostasiatische und das indische Problem, die vorderasiatische und die ägyptische Frage, Schwerpunkte der modernen Weltpolitik, haben die europäischen Staaten zu den Ländern hingeführt, die vermutlich die ältesten Kulturstätten der Menschheit bedeuten. Und so kann man wohl sagen, daß die Kolonialgeschichte nunmehr dahin zurückgekehrt ist, wo sie einst vor Jahrtausenden ihren Ursprung genommen hat. —

Während aber alle die vorgedachten Ereignisse unseren Kulturkreis berühren und ihrerseits von ihm beeinflußt sind, haben sich in derselben Zeit große koloniale Vorgänge in völlig fremden Entwickelungsreihen vollzogen. Erinnert sei hier nur an die langdauernden und weitreichenden Unternehmungen der Araber auf afrikanischem Boden, in Indien und bis nach China, denen erst Jahrhunderte später die K.politik der europäischen Völker in dieselben Länder gefolgt ist. Aber noch um vieles ferner liegende Entwickelungen sind zu verzeichnen, die einen Charakter primitiver Kolonisation zeigen, und in die erst die neuere wissenschaftliche Forschung allmählich Licht hineinträgt. Aus der Zahl dieser Vorgänge sei hier nur die allmähliche Besiedelung der Inselwelt der Südsee durch die Malayen erwähnt. —

Aus der Mannigfaltigkeit der vorstehend skizzierten Erscheinungen einen einheitlichen Begriff der „K." herzuleiten, begegnet erheblichen Schwierigkeiten; in der Literatur aller Nationen bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der genaueren Definition dieses Begriffes. Sprachlich geht colonia zurück auf colere (den Boden urbar machen), auf dieselbe Wurzel also, aus der Name und Begriff der „Kultur" sich herleiten. Während dieses Wort aber im Sprachgebrauch der Jahrhunderte einen immer umfassenderen Sinn annahm, wird „K." in besonderer Bedeutung verwandt: Es wurde zur Bezeichnung der Ansiedelungen außerhalb des bisherigen Gebietes („Mutterlandes") eines Volkes.

Dies ist die weitere Bedeutung des Wortes, die nur die natürliche und kulturelle Beziehung der „Kolonisten" zu ihrem Mutterlande im Auge hat. Für den Begriff im engeren Sinne aber, wie er für die praktische K.politik und die auf ihren Erfahrungen sich aufbauende moderne Kolonialwissenschaft in Betracht kommt, ist noch ein weiteres Kriterium erforderlich: Als „K." im eigentlichen Sinne sind Niederlassungen eines Volkes oder Volksteiles außerhalb seines ursprünglichen Gebietes nur dann und nur so lange anzusehen, als zwischen ihnen und dem Mutterlande ein politischer und rechtlicher Zusammenhang besteht.[1])

Schon die alten Griechen kannten nach einem verwandten Merkmal den Unterschied zwischen der ἀποικία und der κληρουχία, je nachdem Volksteile sich von der Heimat-

[1]) Den Gegenstand der obigen Definition und der vorliegenden Abhandlung bildet lediglich die äußere Kolonisation. Die unter wesentlich verschiedenen volkswirtschaftlichen wie politischen Gesichtspunkten zu betrachtende innere Kolonisation wird von anderer Seite in diesem Werke behandelt. (Vgl. d. folg. Art.) Der Versuch Schäffles (s. Literaturverz.), beide Gegenstände einheitlich zu behandeln, ist vereinzelt geblieben. — Das Wort „K.politik" wird im modernen Sprachgebrauch übrigens ausschließlich auf die hier behandelte äußere Kolonisation angewendet.

Digitized by Google

stadt loslösten und ein neues selbständiges Gemeinwesen gründeten oder aber die Mutterstadt ihrerseits eine Tochtersiedelung (K.) anlegte, die mit ihr in politischem Zusammenhang blieb. Der viel strengere und einheitlichere Staatsgedanke der Römer hat stets nur K. gekannt, die in enger Abhängigkeit vom Mutterlande blieben. Die Unterscheidung ist nun für die moderne Zeit von viel größerer Bedeutung dadurch geworden, daß durch die Fortschritte der Technik und die gesamte Verkehrsentwickelung die Auswanderung nicht nur einen viel größeren Umfang angenommen hat, sondern auch weit mehr in das persönliche Belieben des Einzelnen gestellt ist. Während in den älteren Zeiten schon wegen der Unsicherheit von Leben und Eigentum an fremden Küsten und wegen der schwierigen und gefährlichen überseeischen Transporte immer nur größere Gruppen geschlossen auswandern konnten, hat die moderne Verkehrsentwickelung durch ihre gesteigerte Rechtssicherheit und ebenso durch ihre technischen und wirtschaftlichen Erleichterungen es möglich gemacht, daß dem Einzelnen die Uebersiedelung in immer weitere Gebiete des Erdballes offen steht. Auswanderer aus den verschiedensten europäischen Nationen strömen heute in einem neu erschlossenen Lande zusammen[1]), während dieses letztere doch nur für eine dieser Nationen oder aber für keine derselben als „K." im politisch-rechtlichen Sinne gelten kann. Das Beispiel größten Stiles bildet die Besiedelung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Deutschen und ebenso (in der Zeit nach der Loslösung jenes Landes von England) die Auswanderer aus Großbritannien, insbesondere Irland, die in Massen in jenes Land gekommen sind und zu seiner wirtschaftlichen und kulturellen Entwickelung wesentlich beigetragen haben, sind kein Faktor der K.politik im engeren Sinne. Ebensowenig trifft dies auf die zeitweise beträchtliche Auswanderung der Deutschen nach Australien, dem britischen Südafrika, nach Brasilien und vielen anderen Ländern, oder auf die der Italiener nach südamerikanischen Staaten zu, obgleich der losere Sprachgebrauch in diesen Fällen häufig von deutschen und italienischen „K." im Auslande redet.

Die Geschichte lehrt nun aber u. E., daß beide Arten von überseeischen Siedelungen, nämlich diejenigen in fremden Gebieten in nur kulturellem Zusammenhang mit dem Mutterlande, und diejenigen in politisch vom Mutterlande abhängigen Gebieten nicht selten ineinander übergehen.

Auf der einen Seite liegt es auf der Hand, daß ausgedehnte Niederlassungen von Angehörigen einer Nation in einem fremden Gebiete einen kulturellen und insbesondere auch wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Mutterlande bedeuten, der eine politische Angliederung sehr erleichtert. Um nur wenige Beispiele aus der jüngsten Kolonialgeschichte anzuführen, so ist es klar, daß die ausgedehnten wirtschaftlichen Interessen, welche die Vereinigten Staaten in Kuba bereits zur Zeit der spanischen Herrschaft oder die Engländer in den holländischen Burenrepubliken besaßen, der schließlichen politischen Annexion dieser Gebiete sehr starken Vorschub geleistet haben.

Auf der anderen Seite hat man häufig behauptet, daß die politisch vom Mutterlande abhängigen K., sobald sie einen gewissen Grad wirtschaftlicher und kultureller Entwickelung erlangt haben, sämtlich Neigung haben, sich politisch selbständig zu machen und damit den Charakter einer „K." abzustreifen. Die jüngste weltpolitische Entwickelung ist aber u. E. durchaus dazu angetan, den Satz mindestens erheblich einzuschränken. Diese Entwickelung drängt offenbar zur Bildung und Konsolidierung großer Reiche. Nicht nur für die Mutterstaaten, sondern auch für die K. selbst wird die Zugehörigkeit zu einem solchen Staatswesen im Interesse des äußeren militärischen Schutzes wie der wirtschaftlichen Entwickelung ein Gebot der Selbsterhaltung. So sehen wir neuerdings wieder vielfache Bestrebungen auf einen engeren Zusammenschluß von Mutterland und K. im Sinne der Gestaltung wirklicher, nicht auf einen einzelnen Erdteil beschränkter Weltreiche sich richten, eine Tendenz, die man mit dem Namen „Imperialismus" bezeichnet. Das offenkundigste Beispiel bilden die englischen Bestrebungen, die K. zu einem engeren Zusammenschlusse untereinander und mit dem Mutterlande zu bringen und das Great Britain auch wirtschaftspolitisch zu einem „Greater Britain" auszugestalten. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß diese Tendenzen, welche in England selbst vielfachem Widerspruch begegnen und dort in den jüngsten Parlamentswahlen (1905) unterlegen sind, gerade in den politisch selbständigsten K. (Kanada, Australien, z. T. auch Südafrika) ihre eifrigsten Vertreter haben.

2. Einteilung der K. a) Nach rechtlichen Gesichtspunkten. 1. K. und koloniales Protektorat. Im vorigen Abschnitt ist als wesentliches Begriffsmerkmal einer K. ihr rechtlicher und politischer Zusammenhang mit dem Mutterlande festgestellt worden. Dieser kann nun aber von zweierlei, grundsätzlich verschiedener Art sein: er kann in einer staatsrechtlichen, oder aber in einer nur völkerrechtlichen Unterordnung unter den Mutterstaat bestehen. Im ersteren Falle handelt es sich um eine K.

[1]) Vgl. den Art. „Auswanderung" oben Bd. I S. 278 fg.

Digitized by Google

im engeren Sinne, im letzteren um ein koloniales Protektorat.

In jenem Falle besitzt das Kolonialgebiet keine eigene staatliche Persönlichkeit, sondern bildet lediglich einen Gebietsteil, welcher der Souveränität des Mutterstaates unterworfen ist. v. Stengel hat mit Recht bemerkt, daß solche K. nichts anderes als „überseeische Provinzen oder Nebenländer eines (europäischen) Staates" sind, und daß dieses grundsätzliche Rechtsverhältnis auch in dem Falle bestehen bleibt, wenn mit Rücksicht auf die geographische Lage oder eigentümliche wirtschaftliche oder politische Verhältnisse die Ausübung der Staatsgewalt in den K. sich nicht in gleicher Weise geltend macht wie in den mutterländischen Provinzen selbst und den K. ein gewisses Maß von Unabhängigkeit (Selbstverwaltung) eingeräumt ist. Daß sich aus solchen Verhältnissen wichtige kolonialstaatsrechtliche Unterscheidungen ergeben können, wird an anderer Stelle zu erörtern sein (vgl. Abschn. III, 2). Der hier in Frage stehende Begriff der K. wird jedoch dadurch nicht berührt; für ihn kommt es lediglich darauf an, daß eine und dieselbe Staatsgewalt in jenen überseeischen Gebieten und in ihrem Mutterlande souverän ist. Zu der hier skizzierten Kategorie gehört der weitaus größte Teil aller modernen K.

Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei den kolonialen Protektoratsländern um Gebiete, die eigene Staatswesen darstellen, aber in völkerrechtlicher Hinsicht unter dem Schutze und damit zugleich unter einer Art Vormundschaft eines anderen Staates sich befinden. Hier ist also grundsätzlich eine eigene Staatsgewalt des Schutzstaates gegeben, nur ist dieselbe durch das Schutzverhältnis in wichtigen Beziehungen beschränkt. Man nennt solche Staaten zutreffend „halbsouverän". Ein derartiges Protektorat ist an sich nichts dem Kolonialrecht Eigentümliches, sondern findet sich auch sonst im Völkerrechte. Es ist aber erfahrungsmäßig gerade durch Verträge zwischen europäischen Staaten und schwächeren überseeischen Staaten häufig eingerichtet worden, da es sich in besonderem Maße dazu eignet, den gewünschten Einfluß europäischer Kolonialmächte auf derartige Länder sicherzustellen, ohne deren Existenz sogleich völlig zu vernichten. Derartige koloniale Protektorate haben eine besondere Rolle in Indien und seinen Nachbarländern gespielt, wo schon früher große einheimische Staaten unter einer derartigen Schutzherrschaft der Engländer und Holländer gestanden haben; England hat dieses System hier zum Teil bis heute beibehalten, und neuerdings hat sich Frankreich eine ähnliche Stellung gegenüber Tonking, Anam und Cambodja verschafft. Die Schutzherrschaft Frankreichs über Tunis hat denselben Charakter, und auch sonst finden sich in der neueren Kolonialgeschichte Beispiele dieses Rechtsverhältnisses.

Wenngleich die juristische Theorie von ihrem Standpunkt aus mit Recht den vorstehenden Unterschied scharf betont, so lehren die Erfahrungen der Kolonialgeschichte doch, daß in der tatsächlichen Entwickelung die Protektorate nicht selten in K. übergehen. Da die europäische Kolonialmacht regelmäßig nicht nur auf militärischem, sondern auch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet ein starkes Uebergewicht über das koloniale Protektoratsland besitzt, so trägt das Schutzverhältnis eine natürliche Tendenz in sich, sich zu einem immer intensiveren auszugestalten und schließlich auch den Rest von Selbständigkeit des Schutzstaates auszulöschen. Gerade die Geschichte Indiens lehrt solche Fälle, indem große Gebiete, wo die Engländer und Holländer zunächst nur ein Protektorat ausübten, schließlich dem Kolonialbesitz förmlich einverleibt wurden, und auch bezüglich der heute noch bestehenden indischen Protektoratsstaaten ist diese Tendenz unverkennbar. Aehnlich hat Frankreich Madagaskar, über das es 1885—1896 ein Protektorat ausgeübt hat, im letzteren Jahre förmlich zur K. gemacht.

Was die heutigen deutschen kolonialen Besitzungen anlangt, so werden dieselben sämtlich als „Schutzgebiete" bezeichnet. Dieser Name kann im Sinne der vorstehenden Unterscheidung leicht irre führen, indem er, rein sprachlich betrachtet, offenbar eine Uebertragung des Wortes Protektorat darstellt. Sachlich trifft dies nicht zu, indem jene Gebiete sämtlich „K." im eigentlichsten Sinne sind. Es wird unten in dem Abschnitt über die innere Entwickelung der deutschen K.politik (vgl. Abschn. III, 1 u. 2) zu zeigen sein, daß jene Bezeichnung aus kolonialpolitischen Ideeen hervorgegangen ist, die zur Zeit des Eintritts Deutschlands in die Reihe der aktiven Kolonialmächte herrschten und in der Tat auf eine lediglich lose Angliederung jener Gebiete an das Deutsche Reich, eine Art Schutzverhältnis hinzielten, daß aber im Laufe der tatsächlichen Entwickelung jenes ursprüngliche Programm mehr und mehr fallen gelassen worden ist, und daß heute jene Gebiete ausnahmslos nicht in einem nur völkerrechtlichen, sondern durchaus in einem staatsrechtlichen Verhältnis zum Deutschen Reiche als K. im strengsten Sinne stehen.

2. Kolonialgebiet und Interessensphäre. Die bisher behandelten Arten von Kolonialgebieten haben das gemeinsam, daß die Stellung der kolonisierenden Macht zu dem betreffenden Gebiete rechtlich bereits fest umschrieben ist und einen organisatorischen Ausdruck gefunden hat, mag es sich nun um die Durchführung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der eigentlichen K. oder um die Statuierung der völkerrechtlichen Obergewalt gegenüber einem Protektorats-

Digitized by Google

lande handeln. Zum Unterschiede hiervon bezeichnet man als „Interessensphären" diejenigen Gebiete, über welche ein kolonisierender Staat beabsichtigt seine koloniale Herrschaft einzurichten, insofern er die hierzu völkerrechtlich erforderlichen Vorbereitungshandlungen gegenüber einer oder mehreren fremden Mächten bereits vorgenommen hat.[1]) Der Name, der erst der neueren Rechtsentwickelung angehört, ist charakteristisch gewählt. „Interesse" bedeutet, wie in der sonstigen Rechtslehre, auch hier das noch unentwickelte Recht. Eine Interessensphäre entsteht nach modernem Kolonialvölkerrechte zunächst, indem eine Kolonialmacht mit einer anderen eine vertragliche Vereinbarung dahin trifft, daß es innerhalb eines bestimmt begrenzten Gebietes (Sphäre) lediglich ihr selbst gestattet sein soll, ihre koloniale Hoheit auszudehnen, während die andere kontrahierende Macht hierauf verzichtet. Streng rechtlich betrachtet liegt also zunächst nur ein pactum de excludendo alium vor, indem die eine Macht, welche Gegenkontrahent ist, sich verpflichtet, ihrerseits in dem betreffenden Gebiete keine Hoheitsrechte zu erwerben. Da jener alius aber regelmäßig diejenige benachbarte Kolonialmacht ist, welche geographisch allein in der Lage sein würde, mit der ersteren Macht in dem betreffenden Gebiete zu rivalisieren, so trägt ein derartiger Abgrenzungsvertrag in seinen tatsächlichen Erfolgen wesentlich dazu bei, der durch ihn berechtigten Macht freie Hand in bezug auf jenes Gebiet zu schaffen. Weiterhin werden derartige Abgrenzungsverträge nach diplomatischer Uebung regelmäßig allen dritten Mächten notifiziert, und die herrschende völkerrechtliche Ansicht geht dahin, daß jene dritten Mächte, wenn sie nach geschehener Notifizierung nicht ausdrücklich Widerspruch erheben, durch ihr Schweigen ihr Einverständnis erklären. Bei Okkupationen an den afrikanischen Küsten ist die Notifizierung durch die Kongoakte (Artikel 34) ausdrücklich vorgeschrieben; doch ist sie auch für andere Gebiete üblich. Erfolgt von seiten keiner dritten Macht ein Widerspruch, so ist rechtlich ein jus excludendi alius, allen dritten Mächten gegenüber, entstanden.

Da Interessensphären regelmäßig angrenzend an bereits bestehenden Kolonialbesitz eines Staates erworben werden, so findet ihre Organisation in der Regel derartig statt, daß die Grenzen der eigentlichen K. allmählich in das Gebiet der Interessensphäre hinein vorgeschoben werden, bis sie schließlich sich ganz mit demselben decken. Dies trifft insbesondere für den deutsch-afrikanischen Kolonialbesitz zu. Hier hat der Reichskanzler durch eine Kaiserliche Verordnung vom 2./V. 1894 die allgemeine Ermächtigung erhalten, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörigen Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Die Abgrenzung von Interessensphären hat in der neueren Kolonialgeschichte, insbesondere bei Ausdehnung der europäischen Kolonialmächte in Afrika und der Südsee, eine wichtige Rolle gespielt. Seitens des Deutschen Reiches sind Staatsverträge, in denen nicht nur die Abgrenzung der bereits erworbenen und organisierten Schutzgebiete, sondern diejenigen von Interessensphären enthalten waren, für die afrikanischen Schutzgebiete mit England, Frankreich und Portugal, für die Südsee mit England und Frankreich geschlossen worden. Sie werden bei der Darstellung der Entstehung des deutschen Kolonialbesitzes (Abschn. II, 2) im einzelnen zu betrachten sein.

In jüngster Zeit verliert der Begriff der Interessensphäre allmählich wieder an Bedeutung aus dem einfachen Grunde, weil die völkerrechtlich herrenlosen Gebiete der Erdoberfläche, die einer kolonialen Ausbreitung offen stehen, fast erschöpft sind.

b) Einteilung der K. nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Während nach rechtlichen Gesichtspunkten die vorstehende Klassifikation der K. überall durchführbar ist, und in der Mannigfaltigkeit der tatsächlichen kolonialen Bildungen zwar nicht selten Uebergangserscheinungen sich finden, aber immerhin jene grundsätzlichen Typen sich zwanglos unterscheiden lassen, ist eine gleich bestimmte Klassifikation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht allgemein anerkannt.

Die älteren Nationalökonomen haben mit vereinzelten Ausnahmen Versuche einer Klassifikation der K. nicht gemacht; auch Adam

[1]) In der Literatur findet sich als Einteilung der K. unter rechtlichem Gesichtspunkte zumeist die Dreiteilung: K. im engeren Sinne — Protektoratsgebiete — Interessensphären. Nach Obigem handelt es sich aber hierbei nicht um drei koordinierte Begriffe, vielmehr steht die Interessensphäre den beiden anderen rechtlich festgelegten Arten von Kolonialgebieten begrifflich gegenüber. Es ist grundsätzlich denkbar und in der Kolonialgeschichte wiederholt vorgekommen, daß eine Abgrenzung von Interessensphären nicht nur behufs Okkupation eigentlicher K., sondern auch behufs Ausübung von Protektoratsrechten vorgenommen wird. In diesem Falle bedarf es natürlich noch eines besonderen Rechtstitels der Oberstaaten gegenüber den Schutzstaaten.

Digitized by Google

Smith' berühmtes Kapitel „Ueber K." in seinem Hauptwerke vom Reichtum der Nationen enthält keine solche. Seit den französischen Enzyklopädisten aber begann man derartige Einteilungen. Zunächst suchte man bestimmte historische Typen, teils 6, teils 3 an der Zahl, festzulegen. Noch J. B. Say versucht in seinem volkswirtschaftlichen Hauptwerke 1803 eine Teilung nach antiken und nach modernen Systemen, womit er eine nicht nur historische, sondern auch eine begriffliche Unterscheidung beabsichtigt. Doch muß er selbst zugestehen, daß eine solche nicht streng durchführbar ist. — Ein anderes Einteilungsprinzip, das sich namentlich in der englischen Literatur findet, wurde gesucht in der Art des Erwerbs der K. Hiernach lassen sich Eroberungs-K., vertragsmäßig abgetretene und durch Okkupation erworbene K. unterscheiden. Doch liegt auf der Hand, daß diese Einteilung von vornherein nur das Anfangsstadium, nicht aber die kolonialpolitisch entscheidende Entwickelung jener Gebiete charakterisiert; die Kolonialgeschichte aller Nationen lehrt, daß K. ungeachtet gleicher Erwerbsart sich wirtschaftlich und auch politisch sehr verschieden entwickeln können, und daß umgekehrt K., obgleich sie teils durch Vertrag, teils durch Okkupation, teils auf kriegerische Weise erworben waren, nicht selten zu einer wirtschaftlichen und auch politischen Einheit verschmelzen.

Das Verdienst, als leitendes Prinzip der Einteilung den streng wirtschaftlichen Gesichtspunkt erfaßt zu haben, gebührt der deutschen Wissenschaft. Es war Heeren, der in seinem „Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner K. von der Entdeckung beyder Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrones" (zuerst erschienen 1809) eine Einteilung der K. „nach ihrem Zweck und nach ihrer Einrichtung" in vier verschiedene Klassen vornahm, nämlich in Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handels-K. An Heeren knüpft Roscher in seinem Werke „K., K.politik und Auswanderung" an, er modifiziert jene Einteilung aber, indem er mit Recht bezweifelt, daß es eigentliche Bergbau-K., d. h. Gebiete, in welchen der Bergbau wirklich das überwiegende Volksgewerbe bildet, auf die Dauer geben könne. Andererseits behauptet er, daß sich ganze Reihen historisch beglaubigter K. in die Heerensche Einteilung nicht einreihen lassen. Roscher will nun seinerseits Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- und Pflanzungs-K. unterscheiden. Diese Vierteilung muß, schon rein logisch betrachtet, als Rückschritt gegenüber Heeren angesehen werden. Denn der Begriff der Eroberungs-K. gehört, wie oben bereits erörtert, einer ganz anderen Kategorie an, als die drei anderen, nach wirtschaftlichen Begriffsmerkmalen unterschiedenen Arten von K.

Die neuere deutsche Doktrin hat denn auch jene vierte Kategorie nicht beibehalten und nimmt jetzt überwiegend eine Dreiteilung aller K. in 1. Ackerbau- oder Siedelungs-K., 2. Pflanzungs-(Plantagen-)K., 3. Handels-K. vor. Auch der führende französische Kolonialpolitiker Leroy-Beaulieu, der mehrfache Unterscheidungen versucht hat, spricht schließlich von einer Zurückführung aller K. auf „drei Typen, die sich nicht weiter reduzieren lassen und zwischen denen es keine Vermischung geben kann".

Wir wollen nunmehr die volkswirtschaftlichen Merkmale dieser drei Arten von K. kurz betrachten und dabei untersuchen, ob sie sich nicht doch noch zu allgemeineren Gruppen zusammenfassen lassen.

1. Siedelungs-K. sind diejenigen K., deren geographische und klimatische Verhältnisse es zulassen, daß große Volksteile der kolonisierenden Nation dauernd ansässig werden, d. h. daß nicht nur die auswandernde Generation selbst, sondern auch ihre Nachkommen dort leben und selbst die Bebauung des Bodens in die Hand nehmen. Das großartigste Beispiel dieser Form der Kolonisation bildet die Besiedelung Nordamerikas. Ferner kommen unter den großen Kolonialgebieten der Welt hier insbesondere Australien und Südafrika sowie Teile Nordafrikas und Vorderasiens in Betracht. Unter den deutschen Schutzgebieten gehört hierher Südwestafrika, wo begründete Hoffnung besteht, die Bewässerungsfrage in befriedigender Weise zu lösen und damit die an sich gesunden Hochebenen der Besiedelung durch deutsche Farmer in weitem Maßstabe zu erschließen. Neuerdings stellt sich erfreulicherweise heraus, daß auch gewisse hochgelegene Gebiete in Deutsch-Ostafrika in einem Umfange, der etwa gleich dem des Königreichs Preußen geschätzt wird, für eine bäuerliche Ansiedelung in Frage kommen. Schließlich gehören noch einige klimatisch bevorzugte Südseeinseln in diese Kategorie, so daß man jetzt die für Siedelungszwecke in Betracht kommenden deutschen Gebiete auf etwa die Hälfte der Gesamtausdehnung des deutschen Kolonialbesitzes veranschlagt.

2. Pflanzungs-K. bestehen in tropischen und subtropischen Ländern, wo es sich um Gewinnung derjenigen wertvollen Bodenprodukte handelt, die in unserem gemäßigten Klima selbst nicht erzeugt werden können, und die man daher auch im täglichen Sprachgebrauch schlechthin als „Kolonialwaren" bezeichnet. In diesen K. können die Europäer aus klimatischen Gründen in der Regel nicht selbst die zur Gewinnung der Bodenfrüchte erforderliche Arbeit leisten und sich im allgemeinen überhaupt nicht auf die Dauer, wenigstens nicht in größerer Anzahl, niederlassen und fortpflanzen. Zu dieser Gruppe zählen Indien und die meisten K. in Ostasien, im tropischen Afrika, in Mittelamerika, insbesondere Westindien, in Südamerika und einem Teile der Südsee. Auch die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee außer den oben erwähnten Siedelungsgebieten gehören hierher.

Während die Theorie die vorstehende Unter-

Digitized by Google

scheidung zuweilen allzu scharf betont, lehrt eine empirische Betrachtung der tatsächlichen kolonialen Bildungen, daß zwischen beiden Kategorieen sich auch Uebergänge finden. Dies beruht einerseits auf der geographischen Lage des Landes, indem für den Europäer unbewohnbare Gegenden allmählich in für ihn bewohnbare übergehen; insbesondere ist dies in subtropischen Ländern der Fall. Andererseits führen die persönlichen Eigenschaften der kolonisierenden Nation hier zu Abstufungen; mit Recht hat neuerdings insbesondere Zimmermann darauf hingewiesen, daß Spanier, Portugiesen, Südfranzosen und Süditaliener, die seit langen Zeiten mit orientalischem und afrikanischem Blute stark durchsetzt sind, in verschiedenen Gebieten, wie die Erfahrung lehrt, arbeiten und Familien gründen können, wo nordische Völker zugrunde gehen. — Vor allem aber spielt hier die Bildung von Mischrassen aus europäischen Kolonisten und Eingeborenen der K. selbst mit, wozu gerade die romanischen Kolonialnationen überall starke Neigung zeigen, während dies bei den germanischen Kolonialvölkern in minderem Maße, am wenigsten bei den Engländern, der Fall ist. Wo sich derartige Mischrassen in größerem Umfange bilden, wie in Mittel- und Südamerika, wird nicht nur die ethnographische Unterscheidung, sondern auch der wirtschaftliche Gegensatz von Siedelungs- und Pflanzungs-K. verwischt und hört schließlich auf.

Trotz derartiger geschichtlicher Erscheinungen, die immerhin Ausnahmen bilden, ist aber daran festzuhalten, daß die beiden vorstehend skizzierten Arten von K. zwei grundsätzlich verschiedene Typen darstellen. Sie unterscheiden sich nicht nur ihren natürlichen Vorbedingungen und ihrer Entstehungsgeschichte nach, sondern weiterhin auch regelmäßig durch ihre fernere Entwickelung und die kolonialpolitischen Grundsätze, die seitens des Mutterlandes auf sie anzuwenden sind.

Diese Unterscheidung ist theoretisch scharf zuerst erfaßt worden von James Mill, der die K. vor allem danach einteilte, ob bei ihnen vom Standpunkte der kolonisierenden Nation aus Besiedelung mit eigenen Stammesgenossen oder aber Ausbeutung der natürlichen Schätze des Landes das Wesentliche sei. Ein verwandter Gedanke ist in neuerer Zeit eingehend in der deutschen Literatur behandelt worden durch Hübbe-Schleiden, der einen scharfen Unterschied betont zwischen Kolonisation und Kultivation. Unter ersterem Begriff versteht er wieder die Besiedelung mit Volksteilen der kolonisierenden Nation unter Erhaltung ihrer Nationalität, unter Kultivation hingegen die Gewinnung der natürlichen Schätze eines fremden Landes mit Kapital und Intelligenz der kolonisierenden Nation, aber mit der Arbeit der Eingeborenenrassen, und zugleich die kulturelle Erziehung jener fremden Rassen.

Aus der grundsätzlichen Verschiedenheit des Wirtschaftsbetriebes einerseits in Siedelungs- und andererseits in Pflanzungs-K. ergeben sich mit innerer Notwendigkeit weittragende Unterschiede auch in sozialer und politischer Hinsicht.

In den K. der ersteren Art, wo es sich um die Bestellung des Bodens durch Weiße handelt, ist die gegebene Entwickelung die Bildung eines mehr oder minder zahlreichen Bauernstandes von annähernd gleichmäßigen Lebensbedingungen, und im Zusammenhang damit steht die Gleichheit der sozialen Stellung und der politischen Rechte. Nicht mit Unrecht sagt Leroy-Beaulieu, daß K. dieser Art ausnahmslos einen ausgeprägt demokratischen Charakter zeigen. Zum Unterschiede hiervon besteht bei den Pflanzungs-K. von vornherein ein scharfer Gegensatz nicht nur der Rassen, sondern auch der wirtschaftlichen Lage zwischen der herrschenden Klasse der Unternehmer europäischer Abkunft und der Masse der arbeitenden einheimischen Bevölkerung. Derartige K. haben von vornherein in sozialer wie politischer Hinsicht eine ausgeprägt aristokratische Struktur.

Aber nicht nur in der inneren Organisation der K., sondern auch in dem Verhältnis der K. zum Mutterlande, hat jener wirtschaftliche Grundunterschied weitgehende politische und rechtliche Konsequenzen. Siedelungs-K. tragen in sich eine Tendenz zur möglichsten Selbständigkeit: die überseeische weiße Bevölkerung verträgt auf die Dauer nicht die Bevormundung durch das Mutterland, und alle Kolonialgeschichte lehrt, daß K. dieser Art ein starkes Bestreben nach Unabhängigkeit zeigen. Dies haben die Engländer, belehrt durch die Erfahrung mit den abgefallenen nordamerikanischen K., eingesehen; sie haben ihren Siedelungs-K. in Kanada, Australien und Südafrika ein außerordentlich weitgehendes Maß von Selbstverwaltung zugestanden.

Zum Unterschiede hiervon ist den Pflanzungs-K. regelmäßig nicht dasselbe Maß von Selbständigkeit zuteil geworden. Gerade auch die Engländer halten daran fest, daß in den K. mit überwiegend fremdrassiger, eingeborener Bevölkerung eine sehr viel engere politische und rechtliche Abhängigkeit vom Mutterlande unentbehrlich ist. Wo aber in der Kolonialgeschichte infolge besonderer politischer Verhältnisse derartige K. die Unabhängigkeit von ihrem Mutterlande erkämpft haben, da hat sich regelmäßig gezeigt, daß die innere, soziale und politische Struktur solcher Länder sie sehr viel ungeeigneter zur Bestimmung ihrer eigenen Geschicke macht als die Siedelungs-K. Die mittel- und südamerikanischen Staaten mit ihren ungezählten Revolutionen, vor allem aber die allzu früh emanzipierten Neger-Republiken bieten charakteristische Beispiele hierfür.

Im folgenden wird in den Abschnitten, die von dem Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der eingeborenen Bevölkerung (Abschn. III, 2) sowie von der Abgrenzung der Selbstverwaltung der K. (Abschn. IV, 2) handeln, auf die vorstehenden Gesichtspunkte noch des näheren zurückzukommen sein. —

Die beiden bisher behandelten Arten von K., Siedelungs- und Pflanzungs-K., haben ungeachtet ihrer Unterschiede doch einen wirtschaftlichen Grundzug gemeinsam: bei beiden ist die Gewinnung der in ihnen ruhenden Bodenschätze Zweck der Koloni-

Digitized by Google

sation, beide bilden Gebiete der Urproduktion, eigene Wirtschaftsgebiete. Im Gegensatz hierzu steht die Klasse der Handels-K. Sie sind überseeische Niederlassungen, die nicht oder doch nicht in erster Linie als Gebiete der Urproduktion in Betracht kommen, sondern als Plätze zur Vermittelung des Güteraustausches zwischen den Produkten der hinter ihnen liegenden fremden Gebiete einerseits und der Erzeugnisse der europäischen Industrie, insbesondere der des Mutterlandes, andererseits. Diese K. haben regelmäßig nur eine geringe räumliche Ausdehnung. Charakteristisch hat sie Leroy-Beaulieu als „comptoirs de commerce" bezeichnet. K. dieser Art haben namentlich die Engländer mit Erfolg gegründet; hierzu zählen u. a. Hongkong und Singapore. Auch unter den deutschen Schutzgebieten ist dieser Typus charakteristisch vertreten, nämlich im Kiautschougebiet. Diese K. mit einer Ausdehnung von wenig mehr als 500 □ km kommt im Gegensatz zu sämtlichen deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee als Gebiet der landwirtschaftlichen Urproduktion in nennenswerter Weise nicht in Frage. Auch die wichtigen deutschen Kohlenbergwerke liegen nicht im Schutzgebiet selbst, sondern im chinesischen Hinterlande. Die K. hat aber eine außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung eben als vermittelnder Platz für den Handel. Ihr Hafen Tsingtau bildet einen wichtigen Stapelplatz, einen Umschlaghafen, in dem die Erzeugnisse des chinesischen Hinterlandes, d. h. der Provinz Schantung und voraussichtlich noch weiterer Gebiete, zur Ausfuhr von der Achse, der neuen deutschen Schantungeisenbahn, auf das Seeschiff, und umgekehrt die einströmenden Industrieerzeugnisse vom Schiff auf die Achse behufs Verteilung im Hinterlande verladen werden.

In Anbetracht der auch in der neueren kolonialen Literatur mehrfach hervortretenden Mißverständnisse über die Eigenart dieser Art von K. würde es noch deutlicher sein, sie als „Zwischenhandels-K." oder „Handelsvermittlungs-K." zu bezeichnen. Ihre Erwerbung und Ausgestaltung ist nicht Selbstzweck, sondern sie dienen als Stützpunkte des Handels mit anderen Ländern.

Handels-K. oder Stützpunkte in dem hier besprochenen Sinne haben in der Kolonialgeschichte seit dem Altertum (Phönizier, Karthager und Griechen) eine erhebliche Rolle gespielt. In der neueren Kolonialentwickelung sind sie von besonderer Wichtigkeit für die Festsetzung sowohl der Portugiesen als der Holländer und Engländer an den Küsten Indiens geworden. Von ihnen aus hat sich erst allmählich bei den letztgenannten beiden Nationen eine territoriale Ausbreitung über die Küste hin und ins Innere vollzogen und zur Gründung ausgedehnter Pflanzungs-K. geführt.

Andererseits gewinnt es den Anschein, als ob gerade in der jüngsten Kolonialentwicklung diese Art von Kolonialgründungen wieder von erhöhter Bedeutung wird. Es ist selbstverständlich nicht möglich, in dieser Richtung sichere Voraussagen zu unternehmen, aber mannigfache Anzeichen sprechen dafür, daß die zukünftige Kolonialpolitik der Staaten nicht so sehr auf die Neugründung ausgedehnter, großer Kolonialreiche als vielmehr auf die Gewinnung einzelner territorial beschränkter, aber kommerziell und politisch wichtiger Stützpunkte an fernen Küsten gerichtet sein wird. Denn wie weiterhin bei der Darstellung der Kolonialgeschichte (s. Abschn. II) zu zeigen sein wird, ist die Teilung der meisten für die Kolonisation in Betracht kommenden Gebiete der Erde im wesentlichen vollzogen; eine weitgehende territoriale Verschiebung der Kolonialreiche würde nicht mehr durch einfache Okkupation herrenloser Gebiete, sondern im allgemeinen nur noch durch Kriege oder durch einschneidende Staatsverträge zwischen den Kolonialmächten selbst möglich sein. Abgesehen von diesem Umstande aber sprechen auch mancherlei Zweckmäßigkeitserwägungen, die mehr und mehr in den modernen kolonialpolitischen Ideeen in den Vordergrund treten, dafür, die Wichtigkeit kolonialer Neugründungen nicht so sehr in der Gewinnung riesiger Erdflächen und möglichst vieler Millionen neuer Untertanen zu sehen, sondern vielmehr die vorhandenen wirtschaftlichen, politischen und auch militärischen Kräfte mehr auf begrenzte Gebiete zu konzentrieren und diese um so rascher und nachdrücklicher wirtschaftlich und politisch zu entwickeln. Man kann in gewissem Sinne sagen, daß die Idee einer extensiven K.politik mehr und mehr der einer intensiven Platz macht. Daß daneben für alle in der Entwickelung aufstrebenden und an Bevölkerung zunehmenden europäischen Nationen die Sicherung geeigneter Siedelungsgebiete zur Aufnahme des Bevölkerungsüberschusses unter Erhaltung der Nationalität desselben ein wichtiger Gesichtspunkt bleibt, bedarf keines weiteren Nachweises.

Stützpunkte der soeben erörterten Art können nicht nur zu wirtschaftlichen Zwecken (eben als Handels-K.), sondern auch unter rein politisch-militärischen Gesichtspunkten begründet werden. Sie dienen dann als militärische Stützpunkte für die Kriegsflotte und als Kohlen- und Kabelstationen. K. dieser Art besitzt insbesondere England an geographisch wichtigen Punkten der großen Seestraßen, z. B. Gibraltar, Malta, Aden. Nicht selten fallen aber auch Handels- und militärische Stützpunkte zusammen; dies ist insbesondere bei den obenerwähnten ostasi-

Digitized by Google

atischen K. der Fall. Ueberall, wo eine K. zugleich einen militärischen Stützpunkt bildet, kommen die Anforderungen für ihre Befestigung und Besatzung nicht nur ihr selbst, sondern der gesamten Machtstellung des Mutterlandes in jenen Gegenden zugute. Dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt für die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Mutterland und K. (vgl. unten Abschn. IV, 2). —

Nach den vorstehenden Erwägungen kommen wir also zu folgender Einteilung der K.:

A) Auf der einen Seite stehen die Gebiete der Urproduktion, die selbständigen kolonialen Wirtschaftsgebiete. Diese zerfallen wieder in 1. Siedelungs-K. und 2. Pflanzungs-K.

B) Demgegenüber stehen die kolonialen Stützpunkte, die keine selbständigen Wirtschaftsgebiete sind. Sie dienen als Handelsvermittelungs-K. oder (in vielen Fällen und) als politisch-militärische Stützpunkte.

Wir werden sehen, daß gerade aus dieser grundsätzlichen Unterscheidung sich wichtige Gesichtspunkte für praktische Maßnahmen der kolonialen Wirtschaftspolitik, insbesondere für ihr wichtigstes Feld, die Bodenpolitik, ergeben (vgl. unten Abschn. V, 2).

Außer den genannten Gruppen von K. wird als weitere Art vielfach noch bezeichnet die der Straf-K. Von dem für die vorstehende Einteilung maßgebenden kolonialwirtschaftlichen Gesichtspunkte aber ist dies nicht als zutreffend anzuerkennen, die Straf-K. bilden keine logisch gleichgeordnete Kategorie neben den oben erwähnten. Sie fallen entweder unter die Siedelungs-K. (dies sind die weitaus meisten Fälle, z. B. die früheren englischen Straf-K. in Australien, die russische Deportation nach Sibirien und Sachalin) oder in einigen Fällen auch unter die Pflanzungs-K. (z. B. die französischen Straf-K. in Guyana und Neukaledonien). Der Unterschied liegt nicht in den K. an sich, sondern in dem Kolonistenmaterial. Man sendet Kolonisten aus, um mit dem Zwecke der Besiedelung oder der Gewinnung von Arbeitern für die Pflanzungen zugleich den anderen zu verbinden, das Mutterland von lästigen Elementen zu befreien und an den Kosten des heimischen Strafvollzuges zu sparen.

Die Straf-K. haben in den ersten Jahrhunderten der neuzeitlichen Kolonialgeschichte bei sämtlichen Nationen eine große Rolle gespielt; im 19. Jahrh. ist dieses System in großem Umfange insbesondere von den Engländern, Russen und Franzosen in den oben genannten K. zur Anwendung gebracht worden. Indessen hat England dasselbe bereits um die Mitte des Jahrhunderts in einer australischen K. nach der anderen abgeschafft; auf englischem Kolonialboden besteht es zurzeit nur noch auf den Andamanen-Inseln für eingeborene indische Verbrecher. In Rußland ist die Aufhebung bereits wiederholt angekündigt worden; nur Frankreich hat noch durch neuere Gesetze (insbesondere 1885) die sog. Relegation rückfälliger Verbrecher in großem Umfange für anwendbar erklärt. Daneben blüht die Strafkolonisation mit wenig erfreulichem Erfolge in den portugiesischen K.

Die Erfahrungen mit den Straf-K. gehen fast überall dahin, daß die Gesamtentwickelung der betreffenden K. durch sie ungünstig beeinflußt wird und die öffentliche Sicherheit unter ihnen leidet, sei es, daß die Verbrecher während der Strafzeit entspringen, sei es, daß sie nach Verbüßung der Strafe, einem geregelten Leben und insbesondere einer Seßhaftmachung aus alteingewurzelten Trieben widerstrebend, landstreichend durch die K. ziehen und die anderen Kolonisten beunruhigen. Schließlich hat man in den meisten Straf-K. doch wieder sich genötigt gesehen, besondere geschlossene Strafanstalten zu bauen, womit naturgemäß der Grundgedanke des ganzen Systems illusorisch wird, abgesehen davon, daß derartige Anstalten in jenen Gebieten noch wesentlich teurer werden als im Mutterlande.

Wie in den englisch-australischen K., so hat sich mehr oder minder überall gezeigt, daß, sobald eine genügend zahlreiche Bevölkerung von freien Kolonisten einwandert, sie sich mit großer Schärfe gegen den weiteren Zuzug von Verbrechern wenden. Auch die benachbarten K. erheben regelmäßig Widerspruch, und teilweise ist sogar durch ausdrückliche internationale Abmachungen die Anlegung von Straf-K. in bestimmten Gebieten untersagt.

Es bleibt für die Anlegung von Straf-K. nur die Wahl, entweder ein wertvolles Kolonialgebiet zu verseuchen und ihm arbeitsame Ansiedler fernzuhalten, oder aber jene K. in sonst unbewohnte, weil ungesunde Gegenden zu verlegen, was dem Strafzwecke nicht entspricht und nicht verantwortet werden kann.

Auch unter den Kriminalisten ist die Mehrheit der Deportation abgeneigt, wenngleich sich einzelne Befürworter auch in Deutschland (neuerdings insbesondere Bruck) finden. Unter den früheren Vertretern der Maßnahme hatte insbesondere v. Holtzendorff sich mehr und mehr zu einem Gegner derselben entwickelt. Wenn immer wieder von Zeit zu Zeit der Gedanke der Deportation angeregt wird, so geschieht dies weniger aus einer begründeten Anschauung von positiven Vorzügen der Straf-K. als vielmehr aus der negativen Erwägung, daß sich das bisherige System des heimatlichen Strafvollzuges vielfach nicht bewährt hat und die Rückfälligen-Ziffer fast überall eine erschreckend hohe ist.

Wie man aber auch vom kriminalis-

Digitized by Google

tischen Standpunkte, auf den an dieser Stelle nicht des näheren eingegangen werden kann, zu der Maßnahme stehen möge, vom kolonialpolitischen Gesichtspunkte aus kann man in ihr aus den angeführten Gründen nur ein Uebel sehen. Es ist deshalb u. E. zu billigen, daß in Deutschland den wiederholt hervorgetretenen Anregungen zu einer Deportation nach Südwestafrika oder auch nach bestimmten Südseeinseln nicht Folge gegeben ist.

II. Abschnitt. Die äussere Entstehung der modernen Kolonialreiche.

1. Abriß der Kolonialgeschichte und Ueberblick des heutigen Besitzstandes der fremden Kolonialnationen. Es kann naturgemäß nicht Aufgabe der vorliegenden Darstellung der K.politik sein, eine Kolonialgeschichte im eigentlichen Sinne zu geben, zumal eine solche den Rahmen, der dieser Abhandlung gezogen ist, um das Vielfache überschreiten müßte.[1]) Im folgenden sollen nur, gewissermaßen im Grundrisse, die Hauptzüge der neuzeitlichen geschichtlichen Vorgänge skizziert werden, soweit sie zum Verständnis des heutigen kolonialen Besitzstandes der verschiedenen Nationen als erforderlich erscheinen. Wir beschränken uns dabei an dieser Stelle auf einige wichtige Daten der äußeren Kolonialgeschichte; die innere Entwickelung der K politik der verschiedenen Nationen, d. h. die Gestaltung der staatlichen und rechtlichen Organisation der K. und die leitenden wirtschaftspolitischen Grundsätze, werden in den späteren Abschnitten (III—V) in ihren Hauptmomenten zu charakterisieren sein.

a) Vom Beginn der Neuzeit bis zu den Wiener Verträgen (1815). Schon Adam Smith hat hervorgehoben, daß die ersten europäischen Kolonisationsversuche in Amerika und in Ostindien keine so einfache und augenscheinliche Ursache gehabt haben wie diejenige, welche die Niederlassung der alten griechischen und römischen K. veranlaßt hat. Die Gründe, welche die Portugiesen und Spanier zu jenen überseeischen Unternehmungen bewogen, liegen einmal in der ganzen psychologischen Disposition jenes abenteuerlustigen, im Kampfe mit den Mauren zu Ehren von Vaterland und Glauben erprobten kriegerischen Zeitalters jener Nationen. Das nächstliegende und am unmittelbarsten wirkende Motiv indessen war das Bestreben, in dem Wunderlande Indien einerseits die seltenen Spezereien, andererseits und vor allem Gold zu finden.

Aber in einer ganz anderen Richtung, als sie selbst beabsichtigten, haben jene Unternehmungen gewirkt und die gesamte moderne Kultur entscheidend beeinflußt; die auri sacra fames hat sich auch hier unbeabsichtigt als Kulturträgerin erwiesen, indem sie zu der Gewinnung weiter Gebiete der Erde für die moderne Weltwirtschaft und Zivilisation den Anlaß gab.

Die ersten Entdeckungsfahrten der Neuzeit gingen entsprechend der vorgeschobenen geographischen Lage schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. von den **Portugiesen** aus. 1486 erreichte alsdann Bartholomäo Diaz das Kap der „guten Hoffnung". 1497 gelang es Vasco de Gama, das Kap zu umsegeln und im folgenden Jahre gelangte er nach Calicut an der Küste Malabar. Damit war der Seeweg nach Ostindien gefunden.

Schon im Jahre 1441 war den Portugiesen durch eine päpstliche Bulle Eugens IV. ausdrücklich der Besitz aller Länder zwischen Kap Bogador und Indien zugesprochen worden, und diese Bulle wurde von den folgenden Päpsten mehrfach erneuert.

Bald indessen traten die **Spanier** auf und verlangten einen weitgehenden Anteil an der neuentdeckten Welt. Alexander VI., selbst ein Spanier, nahm am 4./V. 1493 jene berühmte Teilung der Welt zwischen Spanien und Portugal vor, wonach eine von Pol zu Pol gedachte Linie 100 Seemeilen westlich von den Azoren und capverdischen Inseln die Grenze bilden sollte. Im Laufe der folgenden Jahre haben Verhandlungen über eine Verschiebung dieses Grenzmeridians stattgefunden und die Portugiesen haben erreicht, daß er um 270 Seemeilen weiter nach Westen gelegt wurde (7./VI. 1494 Vertrag von Tordesillas).

Die spanische Krone hatte 1492 einen förmlichen Vertrag mit dem Italiener Christoph Columbus geschlossen, der ausfuhr, um, nach Westen steuernd, Indien von der anderen Seite her zu erreichen. Es ist bekannt, daß er noch in demselben Jahre (12./10. 1492) aus dieser Anschauung heraus Amerika entdeckte, wo noch heute die Bezeichnung „Indianer" für die Urbewohner des ganzen Erdteils und „Westindien" für das zuerst von Columbus berührte Inselgebiet an jenen grandiosen Irrtum erinnern, der so unabsehbare Folgen für den ferneren Gang der Weltgeschichte haben sollte.

Im Jahre 1513 gelangte alsdann vom amerikanischen Isthmus aus Balboa bis zum Stillen Ozean. Sieben Jahre darauf wurde

[1]) Von kurzgefaßten neueren Darstellungen der Kolonialgeschichte sind besonders zu nennen H. E. Eggerton, The Origin & Growth of the English Colonies and of their System of Government 1903 (nicht nur auf die englischen K. beschränkt) und D. Schaefer, Kolonialgeschichte, 2. Aufl. 1906. Von ausführlichen Darstellungen der Kolonialgeschichte der einzelnen Nationen sind insbesondere zu erwähnen die Arbeiten Zimmermanns (vgl. unten das Literaturverz.). Ein anschauliches Bild der kolonialen Besitzverteilung in den verschiedenen Epochen der Neuzeit gibt Supan, Die territoriale Entwickelung der europäischen K., mit einem kolonialgeschichtlichen Atlas, 1906.

Digitized by Google

dieser von spanischen Seefahrern unter Führung des Portugiesen Magalhães durch die nach ihm benannte Straße erreicht und durchquert, und die Spanier gelangten bis zu den Philippinen.

1521 wurde Mexiko, 1533 Peru und bald darauf Chile erobert und damit das große Reich der Spanier auf dem amerikanischen Kontinent fest begründet und zugleich ihre Sehnsucht nach Edelmetallen befriedigt.

Die Portugiesen waren schon vorher gelegentlich ihrer Indienfahrten um Afrika herum weiter nach Westen gefahren und hatten hierbei das heutige Brasilien entdeckt und auf Grund der päpstlichen Teilung mit Erfolg in Anspruch genommen.

Fast zu derselben Zeit wie die Portugiesen und Spanier hatten auch die **Engländer** begonnen, ihrerseits den Seeweg nach Indien zu suchen, und zwar forschten sie, ausgehend von der Idee einer nordwestlichen Durchfahrt, die sie um die nördliche Küste Amerikas herum nach dem fernen Osten führen sollte. Auch sie bedienten sich eines italienischen Führers, des Venezianers Sebastian Cabot. Auf einer solchen Fahrt entdeckten sie Neu-Fundland und betraten als die ersten Europäer das amerikanische Festland.

Später haben unter Königin Elisabeth (1558—1603) die langdauernden Kämpfe gegen Philipp II. von Spanien (1556—1598) den englischen überseeischen Fahrten und kolonialen Unternehmungen die Richtung gegeben. Die Engländer haben seit Einführung der Reformation grundsätzlich die Berechtigung des Papstes zur Teilung der Erde bestritten und sich ihrerseits nicht an die von ihm den Spaniern und Portugiesen zuerkannten Privilegien gekehrt. Als Beginn der K.politik Englands wird in der englischen Literatur üblicherweise das Jahr 1583 bezeichnet, in dem Sir Humphrey Gilbert den ersten kolonisatorischen Versuch an der Küste von Neufundland unternahm. In demselben Jahre erklärte die englische Regierung Spanien gegenüber ausdrücklich, „that prescription without possession availed nothing," d. h. daß sie bloß auf dem Papier stehende Ansprüche ohne tatsächliche Okkupation nicht anerkenne — ein Grundsatz, der sich im kolonialen Völkerrecht mehr und mehr durchgesetzt hat und in den modernen Staatsverträgen, insbesondere der Kongoakte, mehrfach Ausdruck gefunden hat. — Im Jahre 1587 wurde von Sir H. Gilberts Halbbruder, dem großen Seefahrer Sir Walter Raleigh, das Gebiet Virginia nach der jungfräulichen Königin benannt und daselbst die erste auf einer weitgehenden Selbstverwaltung beruhende überseeische Niederlassung von Engländern begründet.

Die verschiedenen Formen der damaligen englischen Kolonialgründungen, einerseits die proprietary colonies, Eigentums-K., d. h. Belehnungen vornehmer Leute mit weiten Gebieten, andererseits die sog. charter colonies, d. h. Niederlassungen auf Grund von königlichen Schutzbriefen (royal charters) für kaufmännische Kolonialgesellschaften, werden im Zusammenhange des folgenden Abschnittes (III.) noch des näheren zu betrachten sein.

In der Folgezeit gewann namentlich die puritanische Auswanderung Bedeutung, die durch die Opposition gegen die offizielle Kirche in England einen erheblichen Umfang annahm und mit ihren sittenstrengen Anschauungen und ihrer nachdrücklichen Betonung des Wertes der menschlichen Arbeit zweifellos entscheidenden Einfluß auf die nordamerikanische Entwickelung geübt hat. In diesen Kreisen ist zugleich von Anfang an der Geist der Selbständigkeit, auch gegenüber dem Mutterlande, lebendig gewesen, der später zur Emanzipation der nordamerikanischen K. führte.

Auch die **Niederländer** sind in die K.politik aktiv eingetreten im Zusammenhang ihrer Kämpfe gegen die Spanier unter Philipp II. Bei ihrer politischen und religiösen Oppositionsstellung gegen Spanien ist es verständlich, daß sie mit besonderer Schärfe die Ansprüche der katholischen Fürsten aus der päpstlichen Teilung bestritten und grundsätzlich die Freiheit von Schiffahrt und Handel auf den Weltmeeren betonten. Dieses Prinzip, welches für die gesamte Entwickelung des modernen Völkerrechts und der Weltwirtschaft von entscheidender Bedeutung geworden ist, ist zuerst im Zusammenhange mit kolonialpolitischen Bestrebungen ausgesprochen worden. Grundlegend wurde die Schrift von Hugo Grotius: Mare liberum sive de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia (1609).

Als dann Portugal zeitweilig unter spanische Herrschaft geriet (1580—1640), haben sich die Niederländer auch gegen die portugiesischen Kolonialunternehmungen in Indien, die damals bereits in einer gewissen Blüte standen, gewendet.

Bei ihren Forschungsfahrten nach dem Stillen Ozean entdeckten die Niederländer 1615 in Südamerika das Kap Horn; in Ostindien richteten sich ihre Bestrebungen nicht nur auf festländische Punkte, sondern von vornherein besonders auch auf die Sundainseln, wo sie mit kurzer Unterbrechung (s. unten) bis zum heutigen Tage herrschend geblieben sind. Von hier aus haben sie dann weiterhin erhebliche Teile des australischen Kontinents, der eben daher den Namen „Neuholland" trägt, und einen erheblichen Teil der Inselwelt der Südsee entdeckt.

Vorübergehend haben die Holländer unter Moritz von Nassau auch in dem portugiesi-

Digitized by Google

schen Brasilien sich festgesetzt. Ebenfalls nicht von dauerndem Bestand, aber ungleich folgenschwerer in kultureller Hinsicht waren ihre kolonisatorischen Versuche in Nordamerika. Hier haben sie die K. Neu-Niederland begründet. 1667 ging diese an die Engländer verloren, die Hauptstadt Neu-Amsterdam wurde in New York umgetauft. Das niederländische Kolonistenelement aber ist von ebenso großer als segensreicher Bedeutung für die weitere Entwickelung jenes Gebietes geworden; noch heute führen politisch und sozial einflußreiche Familien der Vereinigten Staaten von Amerika ihren Ursprung mit besonderem Stolz auf die Holländer zurück.

Die **Franzosen** hatten gleichfalls schon früh, fast gleichzeitig mit den Engländern, Entdeckungsfahrten nach dem nördlichen Amerika unternommen. Indessen haben die politischen Verhältnisse des Mutterlandes es mit sich gebracht, daß die kolonialen Bestrebungen lange Zeit ohne praktische Durchführung blieben. Erst die Erstarkung des kontinentalen Frankreich unter Richelieu und vor allem unter der Regierung Ludwigs XIV. und der weitblickenden Verwaltung Colberts ermöglichte eine energische koloniale Betätigung auf amerikanischem Boden. Diese erstreckte sich einerseits auf den Norden, wo Kanada und Akadien als französisch anerkannt wurden, und andererseits seit 1680 auf den Süden Nordamerikas, das Missisippigebiet, wo noch heute Namen wie Louisiana, St. Louis, Neu Orleans u. a. m. an den französischen Ursprung erinnern. Das Bestreben Frankreichs ging lange Zeit dahin, zwischen diesen beiden großen Gebieten eine gesicherte territoriale Verbindung herzustellen. Hier aber mußten die französischen Interessen immer wieder mit den englischen zusammenstoßen.

Neben den bisher genannten kolonialen Hauptnationen jener Jahrhunderte haben auch kleinere europäische Staaten damals koloniale Erwerbungen gemacht, insbesondere die **Dänen**, die 1671 die westindische Insel St. Thomas besetzten und sie bis zum heutigen Tage erhalten haben. Auch **Brandenburg** unter dem Großen Kurfürsten unternahm in Westindien im Ausgange des 17. Jahrh. koloniale Versuche (vgl. hierüber Abschn. II, 2). Westindien gewährt bis zum heutigen Tage eine bunte Musterkarte von Ansiedelungen der älteren Kolonialnationen. In jene Inselgruppen haben sich Spanier, Engländer, Franzosen, Niederländer und Dänen geteilt, wobei die Spanier, die ersten Ansiedler, mehr und mehr zurückgedrängt wurden. An der benachbarten Nordküste Südamerikas haben sich gleichfalls die europäischen Nationen nebeneinander niedergelassen. Insbesondere war dies in Guyana der Fall, das nach wechselnden politischen Schicksalen heute teils britisch, teils niederländisch, teils französisch ist.

In ähnlicher nationaler Mischung, aber, entsprechend der Größe des Landes in einem weit großartigeren Maßstabe, vollzog sich die kolonialpolitische Entwickelung in Ostindien. Hier hatten sich zunächst, wie wir oben sahen, die Portugiesen festgesetzt. Den Handelsstraßen folgend, die schon Jahrhunderte vorher mit Erfolg die Araber eingeschlagen hatten, haben sie rasch die Hauptküsten auch des hinteren Indiens und erheblicher Teile Chinas und Japans erreicht. In China erinnert noch heute die portugiesische Makao (begründet 1577) an jene Zeiten. Bald aber folgten Holländer, Engländer und Franzosen auch nach Indien. Wie für die Portugiesen, so konnte auch für diese drei Nationen es sich zunächst hier nur um die Begründung von Handelskolonieen handeln; jahrhundertelang hat bei allen dreien die kolonisatorische Tätigkeit auf indischem Boden nicht dem Staate selbst, sondern großen privilegierten kaufmännischen Kompagnieen obgelegen (vgl. Abschn. III, 1).

Die Portugiesen haben ihre weitverzweigten indischen Besitzungen auf die Dauer nicht halten können; nach hartnäckigen Kämpfen haben sie dieselben endgültig den Niederländern überlassen mit Ausnahme des noch heute portugiesischen Goa an der Küste von Malabar.

Zwischen Franzosen und Engländern hat mehr als ein Jahrhundert lang die Rivalität um die indischen Besitzungen gespielt. Jeder der großen europäischen Kriege fand sein Gegenstück in hartnäckigen Kämpfen auf indischem Boden. Während die Franzosen hier zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges (1741—1748) überwiegend siegreich waren, wandte sich während des Siebenjährigen Krieges (1756—1763) das Kriegsglück in Indien auf die Seite der Engländer. Die Engländer eroberten damals sämtliche französischen Besitzungen; im Pariser Frieden (1763) wurden nur Pondichéry und einige Faktoreien an Frankreich zurückgegeben. Auch im späteren Frieden von Versailles (1783) verblieb es bei diesem Besitzstande in Indien. —

Bevor wir die weitere Gestaltung der Kolonialreiche in Asien und Amerika verfolgen, müssen wir noch einen kurzen Rückblick auf die kolonialen Bestrebungen auf afrikanischem Boden in der bisher behandelten Epoche werfen.

Nach den obenerwähnten päpstlichen Entscheidungen gehörte Afrika außer den spanischen Kanarischen Inseln den Portugiesen, doch wurde diese Entscheidung von den anderen Kolonialnationen nicht lange

Digitized by Google

respektiert. Von Italienern (Genuesen), Franzosen, Engländern, später auch von Holländern, selbst von Dänen und vom Großen Kurfürsten von Brandenburg wurden kolonisatorische Unternehmungen auf die afrikanischen Küsten gerichtet.

Einen starken, freilich unrühmlichen Aufschwung nahmen hier die kolonialen Bestrebungen aller Nationen, als infolge der Vernichtung der einheimischen Bevölkerung in Amerika und der alsbald dort auftretenden Arbeiterfrage die Einfuhr von Negern aus Afrika und damit ein überaus umfangreicher und gewinnbringender Sklavenhandel entstand. Noch heute geben die Namen der afrikanischen Küstenstrecken, auf denen sich damals der internationale Wettbewerb der genannten Völker abspielte, eine charakteristische Vorstellung von dem, was man in jener Zeit von der kolonialen Unternehmung vor allem erwartete: „Pfeffer-", „Elfenbein-", „Gold-" und „Sklavenküste". Dazwischen freilich erinnern Namen wie „Liberia" und „Freetown" zugleich an die späteren Bestrebungen zur Befreiung der Sklaven und zu ihrer Seßhaftmachung.

Die ursprünglichen Entdecker jener Küsten, die Portugiesen, haben diesen Besitz auf die Dauer nur an einzelnen Punkten behaupten können, hingegen haben sie ihre K. in Nieder-Guinea und an der Ostküste von Afrika bis zum heutigen Tage behalten. Der wichtige Besitz im Süden aber, das Kapland, ist ihnen von den Holländern entrissen worden, die ihn ihrerseits im 19. Jahrh. an England verloren haben. —

Wir haben oben gesehen, daß die englische Kolonialmacht im 18. Jahrh. in Indien ebenso wie in Amerika in andauerndem Vordringen begriffen war. Sie erlitt aber eine schwere Erschütterung durch den Abfall der wichtigsten seiner K. in dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege (1773—1783). Den äußeren Anlaß zu dieser Emanzipation, die zu den folgenreichsten der Weltgeschichte gehört, bot bekanntlich eine an sich unerhebliche Steuerangelegenheit, nämlich die Frage des Teezolles. Hinter dieser Frage aber standen grundsätzliche, wirtschaftliche Schwierigkeiten und politische Interessen: einerseits die immer deutlicher in Erscheinung tretende wirtschaftliche Rivalität zwischen Mutterland und K. und andererseits die Frage der Selbstregierung dieser. Am 4. Juli 1776 erklärten die 13 Vereinigten Staaten von Nordamerika förmlich ihre Unabhängigkeit. Die alten europäischen Rivalen Englands, Franzosen, Spanier und Niederländer, leisteten nacheinander den Nordamerikanern militärische und politische Hilfe und erlangten auch ihrerseits koloniale Vorteile. Damals war England nach seiner eigenen Auffassung in seiner kolonialen Entwickelung derartig zurückgeworfen, daß nicht nur das Amt des Staatssekretärs für Amerika, sondern überhaupt das Colonial Office aufgehoben wurde.

Das Wiedererstarken des kolonialen England trat aber alsbald ein in den Kriegen, die sich an die französische Revolution und die napoleonischen Bestrebungen knüpften. Während sämtlicher europäischer Koalitionskriege gegen Frankreich fanden wichtige Kämpfe zwischen Franzosen und Engländern auf kolonialem Gebiete statt. Im Jahre 1795 eroberten die Franzosen Holland, das in die batavische Republik umgewandelt und gezwungen wurde, ein Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich abzuschließen. Im Jahre 1797 wurde auch Spanien zum Anschluß an Frankreich genötigt. Nunmehr boten nicht nur die französischen, sondern auch die bis dahin holländischen und spanischen K. den Engländern ebenso breite als willkommene Angriffsflächen in allen Erdteilen.

Napoleon suchte gerade auch auf kolonialem Gebiete England empfindlich zu treffen; auf die Dauer mangelten ihm indessen die militärischen und maritimen Kräfte, um neben seinen blutigen europäischen Kriegen auch See- und überseeische Kämpfe großen Stils siegreich zu Ende zu führen. Im Jahre 1798 unternahm er seinen Zug nach Aegypten. Im Hintergrunde stand zweifellos der Gedanke, dieses Land als Etappe auf dem Wege nach Indien zu gewinnen. In Indien selbst suchte er damals und auch noch während der folgenden Koalitionskriege gegen die Engländer Fühlung mit den einheimischen Maharattenfürsten. Durch den Sieg Nelsons in der Seeschlacht von Abukir scheiterten seine Pläne; die Engländer blieben gegen die Eingeborenen in Indien in langjährigen Kämpfen, zuletzt im Jahre 1805, siegreich.

Als nach den Kriegen von mehr als zwei Jahrzehnten im Jahre 1815 die Wiener Verträge das politische Gesamtbild nicht nur in Europa, sondern auch in den K. festlegten, ging England mit erheblichem Machtzuwachs daraus hervor. Es erhielt in Europa Helgoland, das erst 1890 an Deutschland abgetreten wurde (s. Abschn. II, 2) und Malta, erwarb das Protektorat über die jonischen Inseln und gewann von Frankreich Mauritius (Isle de France) sowie einige westindische Besitzungen und von Holland einen Teil der K. Guyana, das Kapland und in Indien alle holländischen K. auf dem Festlande sowie die Insel Ceylon. Die spanischen K. verblieben damals bei diesem Lande, da Spanien zuletzt der Koalition gegen Napoleon angehört hatte.

b) Von 1815 bis zur Gegenwart. Wir haben nunmehr in aller Kürze die Gestaltung des überseeischen Besitzes aller derjenigen Nationen, die heute K. ihr eigen

Digitized by Google

nennen, im Laufe des Jahrhunderts nach den Wiener Verträgen zu betrachten.

England hat sowohl die Ausdehnung seines Kolonialbesitzes als die innere Organisation und Festigung desselben in allen vier außereuropäischen Erdteilen erfolgreich fortgeführt. Eine antikoloniale Strömung, die in Großbritannien selbst um die Mitte des 19. Jahrh. einsetzte, hat nur vorübergehend zu einem Stillstande in dieser Bewegung geführt und ist nach kurzer Frist wiederum von einer noch verstärkten Tendenz kolonialer Ausbreitung abgelöst worden.

Auf dem Boden Nordamerikas ist es England gelungen, diejenigen seiner K., die ihm nach dem Abfall der Vereinigten Staaten verblieben waren, sich zu erhalten, indem es ihnen freiwillig äußerst weitgehende Freiheiten und eine Selbstregierung gewährte, die jene Gebiete in vieler Hinsicht einem selbständigen Staate gleichstellen, immerhin aber wichtige wirtschaftliche, politische und auch militärische Bande mit dem Mutterlande bestehen lassen (vgl. unten Abschn. IV, 2). Nach jahrzehntelangen Konflikten, die insbesondere auf den Gegensatz des englischen und des französischen Elementes in Kanada zurückgingen, wurde schließlich 1867 die Konföderation von Britisch-Nordamerika herbeigeführt und die heutige „Dominion of Canada" begründet, die damals aus Ober- und Unter-Kanada, Neubraunschweig und Neuschottland bestand und sich seither durch Manitoba, Britisch-Kolumbien, die Prinz Edwardsinseln und die sog. nordwestlichen Territorien (an der Hudsonbay) erweitert hat.

In Asien hat das 19. Jahrh. eine erhebliche Ausdehnung des englisch-indischen Reiches gebracht, das teils durch förmliche Einverleibung großer Nachbargebiete, teils durch Erwerbung eines Protektorats über solche erweitert wurde. Der englische Besitz machte eine ernste Erschütterung durch infolge des Eingeborenenaufstandes in den Jahren 1855—1857, der von England blutig unterdrückt wurde und zur Auflösung der ostindischen Kompagnie und zum Uebergang der Verwaltung von dieser auf den Staat führte (vgl. unten Abschn. III, 1). Von der indischen Verwaltung ressortieren auch die Besitzungen, die England im 19. Jahrh. in Arabien und seinen Inseln erworben hat, besonders Aden, um das sich ein ausgedehnter arabischer Kolonialbesitz herausgebildet hat, und die Insel Perim.

Von besonderer wirtschaftlicher und auch politischer Bedeutung ist der Besitz der Insel Singapore geworden, die allmählich sich zum Mittelpunkt der wichtigen K. der Straits Settlements an der Straße von Malakka gestaltet, und eben mit Rücksicht auf diese geographische Lage eine stets noch wachsende Wichtigkeit gewonnen hat, entsprechend der zunehmenden Bedeutung der englischen Interessen im fernsten Osten; erst jüngst hat England seine militärisch-maritime Stellung in jener K. erheblich verstärkt. Im benachbarten Gebiete der Sundainseln beherrscht England den Norden von Borneo (1846) und übt ein Protektorat über das Sultanat Sarawak an der Nordwestküste der Insel aus.

In China selbst gelangte England zuerst in dem sog. Opiumkriege (1839—1842) zu einem territorialen Besitz, indem es 1841 die Insel Hongkong erwarb, die ihm im folgenden Jahre im Friedensvertrage von Nangking förmlich abgetreten wurde. Die K. ist später durch Erwerbung des gegenüberliegenden Festlanddistriktes von Kowloon vergrößert und dieser wiederum im Jahre 1898 durch Pachtung eines größeren Territoriums erweitert worden. Im letzteren Jahre haben die Engländer ferner an der chinesischen Küste Weihaiwei gepachtet.

Zu erwähnen ist endlich, daß nach dem russisch-türkischen Kriege im Berliner Frieden (1878) die Insel Cypern unter englische Verwaltung gekommen ist, obwohl nominell das Eigentum der Türkei fortbesteht. —

Während in Asien und Amerika die englische K.politik des 19. Jahrh. eine Fortsetzung älterer Bestrebungen bildet, hat dieses Jahrhundert zwei neue englische Kolonialreiche entstehen sehen in Australien und in Afrika.

Zuerst (1787) durch deportierte Verbrecher (vgl. oben Abschn. I, 2) bald aber durch freie Kolonisten wurde Neu-Süd-Wales besiedelt. Im 19. Jahrh. folgten die K. Viktoria, Westaustralien, Südaustralien und Queensland. Alle diese Gebiete besitzen eine ähnlich weitgehende Selbstverwaltung wie die kanadischen K. und haben sich auch analog diesen im Jahre 1900 zu einer Konföderation unter dem Namen „Commonwealth of Australia" zusammengeschlossen. Außerhalb dieses Bundes und des australischen Kontinents, auf dem die bisher genannten Gebiete sämtlich liegen, befindet sich als englische K. mit ausgedehnter Selbstverwaltung die Insel Neuseeland. Nördlich davon hat Großbritannien die Fidschiinseln erworben. Zur nämlichen Zeit, als die Deutschen die Nordostküste von Neuguinea besetzten, haben die Engländer den Süden der Insel okkupiert und schließlich gelegentlich der Samoaverträge von 1899 die Tongainseln nebst den beiden Salomonsinseln Choiseul und Isabel erhalten (vgl. unten Abschn. II, 2).

Die größte Kolonialaktion Englands im 19. Jahrh. aber wird gekennzeichnet durch die Bildung eines großen Kolonialreiches auf afrikanischem Boden; sie zeigt ein planmäßiges Vorgehen, das bereits zu Beginn

Digitized by Google

des Jahrhunderts einsetzt und sich in immer weiterer Ausdehnung in das 20. Jahrh. herüberzieht.

In der Kapkolonie, die 1815 endgültig englisch geworden war (s. oben), hat das holländische Element, das damals und zum Teil noch heute das englische an Zahl übertrifft, sich nur sehr schwer an die neue politische Herrschaft gewöhnt und wiederholt versucht, durch Wanderungen nach Norden sich ihr zu entziehen. Zuerst wanderten die holländischen Bauern nach Natal, 1843 aber wurde auch dieses Land zur englischen K. erklärt, dann wandten sie sich nördlich zum Oranjefluß, doch 1847 wurde die Kapkolonie bis zu diesem Fluß ausgedehnt; nördlich von diesem Fluß wurde 1884 das Betschuanaland dem englischen Kolonialbesitz einverleibt.

Die Buren hatten inzwischen neue Freistaaten in der Oranjerepublik und Transvaalrepublik begründet, die abwechselnd in eine engere Protektoratsstellung zu England gerieten und dann wieder zu größerer Freiheit gelangten, ohne daß eine endgültige Regelung gefunden wurde. In den Jahren 1899—1902 kam es dann zu der blutigen Auseinandersetzung im Burenkriege, der endgültig die englische Herrschaft sicherte. Die jüngsten englischen Verwaltungsmaßnahmen zielen darauf hin, auch diesen neuen englischen K. eine gewisse Autonomie zu gewähren, — 1906 Verleihung von Verfassungen an die Transvaal- und die Oranje-Fluß-K. — und die ganze neuere Entwickelung deutet darauf, daß es unter den englisch-südafrikanischen K. zu einer analogen Konföderation kommen wird, wie wir solche im englischen Nordamerika und in Australien haben entstehen sehen. — Eine besonders geartete Organisation besitzt zurzeit noch die von dem ebenso weitblickenden als rücksichtslosen englischen Kolonialpionier in Südafrika, Cecil Rhodes, begründete und nach ihm benannte K. Rhodesia, die von einer privilegierten Kolonialgesellschaft verwaltet wird (vgl. Abschn. II, 1).

An der afrikanischen Westküste erwarb England einen ausgedehnten Kolonialbesitz am unteren und mittleren Niger und Benue. An der Ostküste des Kontinents entstand die K. Britisch-Ostafrika, die auch das Protektorat über Sansibar umfaßt Die K. reicht bis zum Viktoriasee und den Nilquellen und berührt sich hier bereits mit der Interessensphäre, die England von Aegypten her im Laufe des 19. Jahrh. planmäßig nilabwärts nach dem Sudan vorgeschoben hat. Aegypten selbst steht rechtlich bis heute allerdings noch unter der Herrschaft des eigenen Khedive und unter türkischer Souveränität, politisch und wirtschaftlich aber hat England mehr und mehr dort Fuß gefaßt und hat 1882 den Aufstand Arabi Paschas benutzt, um seine Stellung noch fester zu gestalten. Die englische Festsetzung in Aegypten ist lange Zeit nicht ohne Widerspruch geblieben, insbesondere von seiten des alten kolonialen Rivalen Englands, nämlich Frankreichs. In jüngster Zeit hat durch ein umfassendes englisch-französisches Kolonialabkommen von 1904 England von dieser Seite in Aegypten freie Hand erhalten (vgl. unten); hingegen scheint es neuerdings wieder, als ob in diesem Lande der alte Rassen- und religiöse Gegensatz der eingeborenen Bevölkerung zu der kolonisierenden Macht sich stärker geltend macht.

Frankreich, das im Jahre 1815 nur einen sehr bescheidenen Rest seines einstigen überseeischen Besitzes gerettet hatte, hat im Laufe des 19. Jahrh. sich ein neues großes Kolonialreich geschaffen, das heute das zweitgrößte der Erde ist.

In Asien ist ihm die Bildung eines großen indo-chinesischen Reiches gelungen. Nachdem Frankreich in den 60er Jahren Cochinchina und Cambodja von Anam erworben hatte, wurde das ganze letztere Reich 1874 zum Protektorat erklärt und 10 Jahre später Tonking ebenfalls als Protektorat erworben. — In der Südsee wurde die K. Neukaledonien und eine Reihe weiterer Inselgruppen erworben (vgl. die Aufzählung in der Tabelle am Ende dieses Abschn.).

Die wichtigste koloniale Entwickelung des 19. Jahrh. aber hat sich auch für Frankreich auf afrikanischem Boden vollzogen, Algerien wurde seit 1830 in langwierigen, durch Jahrzehnte sich hinziehenden Kämpfen erobert. Von dort aus hat Frankreich seinen Kolonialbesitz dann mehr und mehr über das Gebiet der Sahara hin ausgedehnt. In Senegambien ist ein umfangreicher französischer Kolonialbesitz entstanden. Timbuktu und Dahomey wurden erobert und die Gebiete am oberen und mittleren Niger dem französischen Kolonialreich einverleibt. An dem südlicheren großen afrikanischen Strom, dem Kongo, entstand auf dem Nordufer gleichfalls eine ausgedehnte K., Französisch-Kongo, die sich mit ihren Dependenzen bis zum Tschadsee erstreckt. In weiterem Vordringen nach Osten hat Frankreich versucht, sich bis zum oberen Laufe des Nils auszudehnen. Hier jedoch mußte es mit der englischen Kolonialsphäre zusammenstoßen. Als im Jahre 1898 Faschoda von Franzosen besetzt wurde, verlangte und erreichte England seine Räumung.

An der afrikanischen Ostküste erwarb Frankreich Obok, und weiter im Süden die große Insel Madagaskar, die zunächst zum Protektorat und alsdann 1895 förmlich als K. erklärt wurde.

Mit besonderer Beharrlichkeit aber hat

Digitized by Google

Frankreich im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrh. versucht, seine koloniale Einflußsphäre an der afrikanischen Nordküste, die durch ihre Lage am Mittelmeer naturgemäß von hoher politischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist, auszudehnen. Das östliche Nachbarland von Algerien, das türkische Tunis, wurde im Jahre 1881 trotz des heftigen Widerspruchs der Italiener, die daselbst erhebliche Interessen besaßen, zum französischen Protektorat gemacht. Aehnlich war Frankreich bestrebt, den algerischen Besitz nach der Westseite auszudehnen und das große Nachbarreich Marokko gleichfalls unter sein Protektorat oder wenigstens unter seinen entscheidenden Einfluß zu bringen. Lange Zeit wurden hier die französischen Bestrebungen durch die Rivalität Englands in Schach gehalten. Im Jahre 1904 aber kam das bereits erwähnte Kolonialabkommen zustande, wonach den Franzosen in Marokko englischerseits freie Hand gelassen wurde. Dieses Abkommen zweier europäischer Nationen über einen dritten, bis dahin völlig souveränen Staat widersprach zweifellos allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und den besonderen, im Jahre 1880 durch die Internationale Marokkokonferenz festgelegten Bestimmungen. Mit bestem Recht erklärte deshalb Deutschland, dieses Abkommen, das ohne seine Befragung abgeschlossen war, nicht anzuerkennen, und verlangte eine abermalige internationale Regelung unter Hinzuziehung der Signatarmächte der früheren Konferenz und Marokkos selbst. Diese Neuordnung ist jüngst (Frühjahr 1906) erfolgt in der Konferenz von Algeciras. Wenngleich darin den besonderen, durch die geographische Nachbarschaft Algeriens bedingten Interessen Frankreichs Rechnung getragen wurde, ist doch grundsätzlich der deutsche Standpunkt durchgedrungen, indem eine internationale Regelung der bestehenden Differenzpunkte in völkerrechtlich bindender Weise festgelegt, die Souveränität des Landes aufrecht erhalten und damit der mit Recht befürchteten „Tunisierung" Marokkos ein Riegel vorgeschoben ist.

Die **Niederlande** haben im Laufe des 19. Jahrh. ihr ostindisches Kolonialreich erheblich erweitert und, zum Teil unter heftigen Kämpfen, militärisch und administrativ befestigt. Ihren Kolonialbesitz in der Südsee und in Westindien haben sie behauptet.

Portugal hat bereits im ersten Viertel des 19. Jahrh. sein größtes Kolonialgebiet eingebüßt durch die Emanzipation Brasiliens (1822). Im übrigen hat es seinen alten Kolonialbesitz, der an der vorderindischen und chinesischen Küste und im Sundaarchipel unbedeutend, dagegen in Afrika noch immer von erheblicher Ausdehnung ist, durch das 19. Jahrh. hindurch unverändert bewahrt, ihn wirtschaftlich allerdings wenig zu erschließen verstanden.

Spanien hingegen, das, wie oben gezeigt, in den Wiener Verträgen seinen großen Kolonialbesitz gerettet hatte, hat diesen seither bis auf einen geringen Rest verloren und ist aus der Reihe der großen Kolonialstaaten ausgeschieden.

Zunächst büßte es seine süd- und mittelamerikanischen K. durch deren Abfall ein (1817—1824). Aber auch seine westindischen und ostindischen Besitzungen hat Spanien in keiner Weise zu entwickeln verstanden und sie schließlich, als die alte Kolonialmacht mit der jüngsten, den Vereinigten Staaten von Amerika, zusammenstieß, auch politisch verloren. 1898 kam es zum spanisch-amerikanischen Kriege, in dem Kuba, Portoriko, die Philippinen und die Marianen-Insel Guam an den Sieger übergingen. Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen außer Guam hat Spanien im folgenden Jahre an Deutschland verkauft (vgl. Abschn. II, 2). Gegenwärtig zählt Spanien nur noch einige westafrikanische Inseln und kleine Küstengebiete zu seinen K. In Marokko besitzt es von alters her die sog. Presidios und eine durch seine geographische Nachbarschaft bedingte Einflußsphäre, und in den jüngsten Abmachungen von Algeciras haben gewisse Vorrechte Spaniens erneut internationale Anerkennung gefunden.

Italien, die jüngste romanische Großmacht, das zur Zeit seiner politischen Zerrissenheit fremden Nationen so viel tüchtige Kolonialpioniere geliefert hatte (s. oben) und im 19. Jahrh. große Mengen von Auswanderern an fremde Gebiete abgab, hat nach seiner politischen Einigung ein aktives koloniales Vorgehen versucht, dabei jedoch einen Mißerfolg erlitten. 1885 erwarb es am Roten Meer Massauah und versuchte von dort aus eine Protektoratsstellung in dem weiten abessynischen Reiche zu erlangen. Nachdem dies vorübergehend gelungen zu sein schien, kam es zum Kriege, der im Jahre 1896 mit der Niederlage Italiens bei Adua endete und es zwang, seine abessynischen Pläne aufzugeben. Zurzeit besitzt Italien nur die K. Erythräa am Roten Meer, sowie weiter südlich einen Teil des Somalilandes.

Dänemark hat um die Mitte des 19. Jahrh. seine K. in Westafrika und Ostindien an England verkauft, hingegen die westindischen Inseln St. Croix, St. Thomas und St. John bisher behalten. Der Vorschlag, sie an die Vereinigten Staaten zu veräußern, ist 1902 vom dänischen Parlament abgelehnt worden. Im hohen Norden besitzt Dänemark die Faröer-Inseln (politisch im Verwaltungsbezirk des Mutterlandes, nicht eigentliche K.) sowie die wenig frucht-

Digitized by Google

bare, doch von einer hochkultivierten Bevölkerung bewohnte Insel Island. Allein diese hat in langen Verfassungskämpfen eine zunehmende Autonomie sich errungen und steht nur noch in einem sehr losen Zusammenhange mit dem Mutterlande. Dänisch sind endlich die unwirtlichen Küsten von Grönland.

Eine eigenartige, in ihrer Art der Großzügigkeit nicht entbehrende Entwickelung hat das koloniale Vordringen **Russlands** nach Osten im 19. Jahrh. genommen; denn von einer kolonialen Bewegung kann und muß man sprechen, wenngleich das gewöhnliche Kriterium einer solchen, nämlich die überseeische Lage der K., hier nicht vorhanden ist, vielmehr sich die Entwickelung ohne örtliche Unterbrechung im Vordringen auf dem Landwege vollzogen hat. In einem gewissen Zusammenhange damit steht auch der politisch-rechtliche Unterschied der russischen K. gegenüber denjenigen der meisten anderen Nationen, indem Rußland auch formell in der Regel nicht eigentliche K. begründet, vielmehr die erworbenen Gebiete dem Staatskörper des Mutterlandes selbst angegliedert hat. Als förmliche K. oder genauer als koloniale Protektoratsländer werden von Rußland nur die Gebiete von Bochara und Chiwa gezählt.

Rußland hat im 16. und 17. Jahrh. die sibirischen Länder an sich gebracht und bereits im Anfange des 18. Jahrh. den Stillen Ozean durch Unterwerfung von Kamschatka erreicht. Es hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. alsdann die Länder jenseits des Kaukasus, die teils türkisch, teils persisch waren, an sich gebracht und die Tscherkessen unterworfen, es hat ferner die Kirgisensteppe und weiter Chiwa, Bochara, Turkestan und Samarkand besetzt und die Turkmenen unterjocht. Die Grenzen sowohl gegen Persien als gegen Afghanistan wurden mit dieser Entwickelung vorgeschoben und gesichert und auch gegen das englisch-indische Pamirgebiet eine politisch bedrohliche Stellung gewonnen. Alsdann ist Rußland gegen die großen chinesischen Gebiete vorgestoßen, hat zunächst von China das Amurgebiet (1858) gewonnen und am Stillen Ozean Wladiwostock („Herrscher des Ostens") zum Hauptstützpunkt gemacht. Der Wunsch Rußlands ging aber weiterhin auf die Gewinnung südlicherer Häfen, und es gelang ihm, die Kwangtung-Halbinsel pachtweise zu erwerben (1898), wo es die beiden dicht benachbarten Häfen Port Arthur und Dalny, jenen als Kriegshafen, diesen als wirtschaftlichen Stützpunkt organisierte. Nach den chinesischen Wirren von 1900 behielt Rußland die von ihm besetzte Mandschurei in seinem militärischen Besitz, wenngleich es nicht zu einer förmlichen Abtretung kam, und suchte weiterhin Korea dem japanischen Einfluß zu entziehen. Nach langen latenten Feindseligkeiten mit Japan kam es zu der blutigen Abrechnung in dem Kriege 1904/1905, der mit den bekannten schweren Niederlagen Rußlands zu Lande und zur See endete. Im Frieden von Portsmouth mußte es auf seine jüngsten Erwerbungen sowie auf die Südhälfte der Insel Sachalin wieder verzichten. Weit darüber hinaus aber besteht die Bedeutung des Krieges darin, daß Rußland durch seine militärische und namentlich auch maritime Schwächung und durch die Erschütterung seiner inneren Ordnung auf lange Zeit vom Stillen Ozean abgedrängt ist, wenngleich sich natürlich nicht voraussagen läßt, ob damit jene Entwickelung Rußlands nach Osten endgültig zum Stillstand gekommen ist oder ob und unter welchen politischen Formen sie einmal zu erneuten Vorstößen führen wird.

Mit dieser jüngsten Entwickelung ist auch **Japan** in die Reihe der Kolonialmächte größeren Stils eingetreten. Es hatte bereits vorher, nachdem es in einem erstaunlich kurzen Zeitraume seine innere Organisation reformiert hatte, ein aktives koloniales Vorgehen eingeschlagen, indem es an der chinesischen Küste im Jahre 1895 die Insel Formosa erwarb. Nunmehr ist es in die früheren russischen Pachtrechte hinsichtlich der Halbinsel Kwantung eingetreten und hat über Korea, das nur noch die Scheinexistenz einer Selbständigkeit führt, dem tatsächlichen Erfolge nach ein koloniales Protektorat errichtet.

Eine koloniale Bildung ganz modernen Stiles, sowohl was die Enstehungsgeschichte als was die politischen Formen anlangt, ist auf afrikanischem Boden geschaffen worden im **Kongostaat.** Seine Vorläuferin war die 1876 auf Anregung Stanleys und unter Führung des Königs der Belgier begründete „Internationale Afrikanische Gesellschaft", die später in das „Comité des Études du haut Congo" und alsdann in die „Association Internationale du Congo" umgewandelt wurde, welch letztere mit territorialen Erwerbungen an dem Strome vorging. Nach anfänglichen Schwierigkeiten von seiten Englands und Portugals kam es auf Anregung Deutschlands, das als erste Macht den neuen Staat anerkannte, zur Regelung seiner Angelegenheiten auf der Internationalen Kongokonferenz zu Berlin (1884/85). Diese hat nicht nur die Grenzen des neuen Staates festgelegt und die Grundzüge seiner Organisation gesichert; ihre Bedeutung reicht weit darüber hinaus, indem sie für einen großen Teil des afrikanischen Kontinents, das seither sogenannte „konventionelle Kongobecken", dessen Grenzen erheblich über den Kongostaat hinausgehen, gewisse wirtschaftspolitische Grundsätze (Freihandel) festlegte und allgemeine Grundsätze für alle künftigen Besitz-

Digitized by Google

ergreifungen der Kolonialnationen an den afrikanischen Küsten aufstellte. 1885 hat der König der Belgier formell den Titel eines Souveräns des Unabhängigen Kongostaats angenommen. Dieser Staat hat sich gemäß der Kongoakte als für ewige Zeiten neutral erklärt. Er steht zu Belgien bisher lediglich in einer Personalunion, doch hat sein Souverän bestimmt, daß nach seinem Tode der Staat an Belgien fallen soll. In letzterem Lande sind aber in neuerer Zeit mit immer stärkerem Nachdruck Bestrebungeu hervorgetreten, die zu einer alsbaldigen engeren kolonialen Angliederung des Kongostaates drängen. Von seiten der kolonial interessierten Kreise Europas sind in den letzten Jahren mannigfache Vorschläge zu einer Reform der staatlichen und rechtlichen Verhältnisse des Kongogebiets hervorgetreten. Diese Bestrebungen stehen im Zusammenhange mit vielfachen Klagen, die über die Verwaltung des Landes laut geworden sind — Klagen, die, selbst wenn sie in Einzelheiten vielleicht übertrieben wurden, immerhin einen nur allzu berechtigten Kern haben, indem zweifellos vielfache Mißbräuche im Gebiet des Kongostaats vorgekommen sind, sowohl gegenüber den Eingeborenen als auch durch Verletzung der Handelsfreiheit gegenüber den anderen Kolonialnationen und Verstöße gegen die internationalen Abmachungen.

Es wird hierauf bei der Darstellung der Eingeborenenpolitik und der eigenartigen Landpolitik des Kongostaates zurückzukommen sein (vgl. unten Abschn. III, 2 u. V, 2).

Die **Vereinigten Staaten von Amerika** liefern das bedeutsamste Beispiel der Geschichte dafür, wie ein Gebiet, das soeben noch selbst der Kolonisation anderer Nationen gedient hat, alsbald nach seiner Emanzipation zu einer aktiven kolonialpolitischen Betätigung übergeht. Denn man hat mit Recht gesagt, daß diese Staaten im Grunde nicht erst in jüngster Zeit, sondern seit ihrer Unabhängigkeitserklärung ununterbrochen kolonisatorisch vorgegangen sind, zunächst im Gebiete ihres eigenen Kontinents, dann übergreifend über die Meere. Die 13 Staaten, die sich im Jahre 1776 als unabhängig erklärten, umfaßten nur einen geringen Teil des heutigen Gebiets der Union. Planmäßig haben sie sich dann nach Süden, nach Norden und namentlich nach Westen zum Stillen Ozean hin ausgedehnt, indem sie neue Gebiete zunächst als „Territorien" und später in aller Form als Bundesstaaten sich angliederten. Sie haben hierbei sowohl Neuland in großem Umfange kolonisiert als auch Gebiete, in denen bereits andere Kolonialnationen sich niedergelassen hatten, an sich gebracht. Die erste Erwerbung außerhalb des nordamerikanischen Kontinents erfolgte 1897 in der Südsee durch die Annexion von Hawaii. Im folgenden Jahre kam es zu dem entscheidenden Zusammenstoße mit Spanien. Es ist bereits oben erwähnt, daß die Vereinigten Staaten als Gewinn dieses Krieges in Westindien Portoriko und eine protektoratsähnliche Stellung in Kuba erlangten; die Insel bildet seit 1902 allerdings formell eine selbständige Republik, doch haben gerade die jüngsten dortigen Vorgänge (Intervention anläßlich des Aufstandes 1906) wieder gezeigt, daß die entscheidende Stimme durchaus bei den Vereinigten Staaten liegt. Diese haben von Spanien ferner im Stillen Ozean die Philippinen sowie eine der Marianen-Inseln (Guam) erworben. Schließlich fiel bei der Aufteilung der Samoa-Inseln im Jahre 1899 Tutuila an die Vereinigten Staaten (vgl. unten Abschn. II, 2).

Die bisherigen überseeischen Erwerbungen der Union sind aber nicht nur nach ihrem eigenen territorialen Werte zu beurteilen, sondern vor allem als Symptome eines planmäßigen Vordringens nach dem Stillen Ozean hin. Auch in den neueren ostasiatischen Vorgängen, insbesondere beim russisch-japanischen Friedensschlusse 1905, der auf amerikanischem Boden stattfand, haben die Vereinigten Staaten eine zunehmend wichtige Rolle gespielt.

Dieser Zug der äußeren Politik deckt sich in gewissem Sinne mit der inneren, wirtschaftlichen und auch politischen Entwickelung der Union, die ihren Schwerpunkt allmählich von Osten nach Westen zum Pacific hin verlegt. Es ist vorauszusehen, daß diese ganze Entwickelungstendenz mit der bevorstehenden Fertigstellung des Panamakanals an Kraft und Geschwindigkeit zunehmen wird.

Der gegenwärtige koloniale Besitzstand der fremden Nationen.[1])

Vorbemerkung: Soweit bei der folgenden Statistik nicht besondere Quellen für die einzelnen Kolonialnationen vorlagen, sind für die Zahlenangaben benutzt: Statesman's Yearbook 1905 u. 1906 (unter Heranziehung der mehrfach erheblich hiervon abweichenden Colonial Office List 1906); Hübners Geographisch-Statistische Tabellen 1906; Diplomatisch-Statistisches Jahrbuch des Gothaischen Kalenders 1906. Eine Reihe anderweit schwer erhältlicher Daten über die K. verschiedener Staaten wurden dem Verf. durch freundliche Vermittelung des Bureaus des Institut Colonial International zur Verfügung gestellt. — Für einen Teil der K. haben die Ziffern nur den Wert von Schätzungen; die Angaben der obigen Quellen und bisweilen selbst die amtlichen Daten weichen zum Teil stark voneinander ab. Es sind nach Möglichkeit überall die jüngsten Zählungen (bezw. Schätzungen)

[1]) Die deutschen K. sind besonders behandelt in der Tabelle am Schlusse des Abschn. II, 2.

Digitized by Google

herangezogen; für die Bevölkerungsziffern stammen dieselben aus den Jahren 1900—1905.

Die Bezeichnung (P.) bedeutet Protektorat. Ueber die staatsrechtliche Einteilung und die Verfassungen der verschiedenen Arten von K. vgl. unten Abschn. IV, 2. Ueber die Spezialhandelsziffern der wichtigsten Kolonialreiche vgl. unten Abschn. V, 1.

Name der Kolonieen	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Großbritannien.		
Europa		
Gibraltar	5	27
Malta	303	197
Europa insgesamt	308	224
Asien		
Aden (s. unter Indien)[1]		
Cypern (unter engl. Verwaltung)	9 282	237
Bahrein-Inseln und Kamaran (P.)	730	68
Borneo		
Brit. Nordborneo (P.)	88 060	160
Brunei u. Sarawak (P.)	139 860	610
Ceylon	65 996	3 836
Hongkong, dazu	79	}
Kowloon (Pachtgebiet)	974	} 361
Labuan	78	8
Straits Settlements (inkl. Keeling- u. Christmas-Islands)	3 952	603
Verbündete Malayische Staaten (P.)	88 000	838
Wei-hai-wei (unter engl. Verwaltung)	738	150
Asien ohne Indien	397 749	6 871
Indien[2]		
Generalgouvernement (inkl. Andamanen und Nikobaren)	2 815 562	231 856
Aden mit Perim	207	44
Schutzstaaten und Agentien	1 759 556	62 462
Gebiete außer Census, arab. Schutzgebiete u. Sokotra	233 779	852
Indien	4 809 104	295 214
Asien ohne Indien	397 749	6 871
Indien	4 809 104	295 214
Asien insgesamt	5 206 853	302 085
Afrika		
Ascension	88	½
Basutoland (P.)	26 659	349
Betschuanaland (P.)	712 250	122
Kap der guten Hoffnung incl. Walfischbai	717 417	2 410
Zentralafrika (P.)	106 138	924
Brit. Ostafrika		
Ostafrika (P.)	467 500	4 000
Uganda (P.)	231 546	3 500
Sansibar mit Pemba (P.)	2 642	250
Mauritius und Depend.	1 878	384
Natal	91 611	1 109
Nigeria (P.)	944 573	13 056
Orange River-Kolonie	129 500	387
Rhodesia[1]	1 942 500	1 326
St. Helena	122	4
Seychellen	383	20
Somaliland (P.)	155 400	300
Transvaal-Kolonie	287 998	1 269
Westafrikanische Kolonieen		
Goldküste	308 987	1 486
Lagos	69 153	1 389
Gambia	8 096	90
Sierra Leone	88 060	1 077
Afrika insgesamt	6 292 501	33 452½
Amerika		
Bermudas	50	20
Kanada	9 701 671	5 800
Neufundland u. Labrador	414 918	228
Falkland-Inseln	19 425	2
Brit. Guiana	234 395	302
Brit. Honduras	19 586	40
Brit. Westindien		
Bahamas	11 566	57
Barbados, Trinidad, Tobago	5 268	519
Jamaika m. Depend.	11 909	807
Leeward-Inseln	1 823	127
Windward-Inseln	1 292	170
Amerika insgesamt	10421 903	8 072
Australien und Ozeanien		
Commonwealth von Australien		
Neu Süd-Wales	804 713	1 478
Victoria	227 620	1 211
Queensland	1 731 407	522
Südaustralien mit Nordterritorium	2 340 557	370
Westaustralien	2 527 633	242
Tasmanien mit Macquari-Inseln	68 337	178
Commonwealth insgesamt	7 700 267	4 001

[1]) Aden (Arabien) gehört administrativ zu Bombay (Indien).

[2]) Indien gilt nach englischer Auffassung nicht als eigentliche K., sondern als besonderes Reich (vgl. unten Abschn. IV, 2); es ist aber wegen seiner kolonial wirtschaftlichen und -politischen Natur hier aufzuführen.

[1]) Schätzungsziffern der Colonial Office List 1906 für die „Operationssphäre der British South Afr. Cy." (umgerechnet aus engl. Quadratmeilen).

Digitized by Google

Name der Kolonieen	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Uebertrag	7 700 267	4 001
Neuseeland mit Dep.	271 305	865
Fidschi-Inseln	20 047	122
Tonga-, Fanning-u. sonstige Pacific-Inseln (P.)	37 113	205
Brit. Neuguinea	234 498	200
Austr. u. Ozean. insges.	8 263 230	5 393
Zusammen:		
Europa	308	224
Asien außer Indien	397 749	6 871
Indien	4 809 104	295 214
Afrika	6 292 501	33 452½
Amerika	10 421 903	8 072
Australien und Ozeanien	8 263 230	5 393
Großbritannien insges.	30 184 795	349 226½
Frankreich.		
Asien		
Französ. Indien	509	274
Französ. Indo-China		
Annam (P.)	135 000	6 124
Kambodja (P.)	96 900	1 103
Cochinchina	56 900	2 969
Laos (P.)	255 000	605
Tongking (P.)	119 200	7 000
Kuang Chou Wan (Pacht)	492	150
Asien insgesamt	664 001	18 225
Afrika		
Algerien [1]) (inkl. Militärterritorien)	890 000	4 801
Französ. Kongo u. Dep.	1 762 000	8 500
Madagaskar	592 100	2 645
Mayotte u. Comoren (P.)	1 978	85
Réunion	1 980	173
Somaliküste und Dep. (P.)	21 000	50
Tunis (P.)	167 400	1 820
Französ. Westafrika [2])		
Senegal	184 680	1 050
Oberer Senegal u. mittl. Niger	302 000	335
Militärterritorien	465 000	2 052
West-Mauretanien	300 000	80
Französ. Guinea	238 350	1 500
Elfenbeinküste	310 000	2 400
Dahome	152 000	1 000
Afrika insgesamt [3])	5 388 488	26 491
Amerika		
Französ. Guayana	78 900	33
Guadeloupe u. Dep.	1 870	182
Martinique	988	207
St. Pierre und Miquelon	242	7
Amerika insgesamt	82 000	429
Südsee		
Neukaledonien u. Dep. (Loyality-, Chesterfield-)	19 823	52
Wallis-Inseln, Futuna u. Alafi (P.)	255	6
Tahiti u. Dep.	4 146	31
Kerguelen, St. Paul, Neuamsterdam	3 487	—
Südsee insgesamt	27 711	89
Zusammen:		
Asien	664 001	18 225
Afrika	5 388 488	26 491
Amerika	82 000	429
Südsee	27 711	89
Frankreich insgesamt [1])	6 162 200	45 234
Niederlande.		
Asien		
Niederl. Ost-Indien		
Java u. Madura	131 508	28 747
Sumatra (mit Riouw Banka, Biliton)	479 231	3 404
Borneo	553 340	1 130
Celebes, Bali, Lombok, Menado, Ternate, Amboina, Timor	356 549	4 213
Asien insgesamt	1 520 628	37 494
Amerika		
Niederl. Westindien		
Curaçao usw.	1 131	54
Surinam	129 100	91
Amerika insgesamt	130 231	145
Ozeanien		
Niederl. Neuguinea und Küsteninseln	394 789	240
Ozeanien insgesamt	394 789	240
Zusammen:		
Asien	1 520 628	37 494
Amerika	130 231	145
Ozeanien	394 789	240
Niederlande insgesamt	2 045 648	37 879

[1]) Algerien ist verwaltungsrechtlich Departement, nicht K. (vgl. Abschn. IV, 2), ist aber seiner kolonialwirtschaftlichen und -politischen Natur nach hier aufzuführen.

[2]) Die folgenden Bevölkerungsziffern beruhen auf den Steuerlisten und sind daher als Mindestzahlen anzusehen.

[3]) Vgl. die Anmerkung zu folgender Spalte.

[1]) Zu dem hier aufgeführten Kolonialbesitz tritt noch das „Einflußgebiet" der westlichen und mittleren Sahara mit 5 037 400 qkm und 790 000 Einwohnern.

Digitized by Google

Name der Kolonieen	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Portugal.		
Asien		
Goa, Damao u. Diu	3 658	532
Ind. Archipel (Osttimor m. Pulo Cambing)	16 248	200
Makao	12	64
Asien insgesamt	19 918	796
Afrika		
Kap Verde-Inseln	3 822	148
Madeira	815	151
Guinea	33 900	170
St. Thomé und Principe-Inseln	939	42
Angola	1 270 200	3 800
Portug. Ostafrika	761 100	2 300
Afrika insgesamt	2 070 776	6 611
Zusammen:		
Asien	19 918	796
Afrika	2 070 776	6 611
Portugal insgesamt	2 090 694	7 407
Spanien.		
Afrika		
Kanarische Inseln	7 273	359
Presidios	35	24[1]
Rio de Oro u. Adrar	185 000	130
Span. Guinea (Rio Muni, Fernando Po, Annobom, Corisco, Elobey)	27 715	161
Spanien insgesamt	220 023	674
Italien.		
Afrika		
Erythräa	200 000	279
Ital. Somaliland	480 000	400[2]
Italien insgesamt	680 000	679
Dänemark.[3]		
Island	104 785	79
Grönland	88 100	12
Dän. Westindien (St. Croix, St Thomas, St. John)	359	31
Dänemark insgesamt	193 244	122

[1]) Diese Ziffer enthält die 13000 Einw. von Ceuta, welches administrativ zum Bereich von Cadiz gehört.

[2]) Nicht inbegriffen die Bevölkerung des nördlich italienischen Somalilandes, für die eine zuverlässige Schätzung nicht vorliegt.

[3]) Die Faröer-Inseln (1399 qkm mit 15000 Einw.) sind nicht K., sondern Verwaltungsbezirk des Königreichs Dänemark selbst.

Name der Kolonieen	Größe in qkm	Bevölkerung in 1000
Rußland.[1])		
Chiwa (P.)	60 000	2 000
Buchara (P.)	205 000	
Rußland insgesamt	265 000	2 000
Ver. Staaten v. Amerika.		
Puerto Rico	9 314	953
Philippinen u. Sulu-Inseln	296 310	7 636
Guam (Marianen)	514	10
Tutuila (Samoa)	203	6
Hawai[2])	16 700	154
Ver. Staaten v. Amerika insgesamt[3])	323 041	8 759
Japan.		
Formosa, Pescadores, Vulkan-Inseln	34 996	3 042
Kwantung (Pacht)	3 856	unbek.
Sachalin (Südhälfte)	33 600	„
Japan insgesamt[4])	72 452	unbek.
Kongostaat.[5])	2 382 800	20 000[6])

2. Entstehung und heutiger Stand des deutschen Kolonialbesitzes. A. Vorläufer. Seit den ersten Jahrhunderten der neuzeitlichen kolonialen Unternehmungen waren einzelne Deutsche ebenso, wenn auch in minderer Zahl, wie einzelne Italiener an wichtigen kolonialen Unternehmungen, zum Teil in führender Stellung, beteiligt. Auch an Ansätzen zu kapitalistischer Betätigung in den neuerschlossenen Gebieten fehlte es deutscherseits nicht ganz; so erhielt 1528

[1]) Die gesamten übrigen asiatischen Besitzungen Rußlands sind administrativ Bezirke des russischen Reiches selbst und nicht K.

[2]) Hawai gilt staatsrechtlich nicht als eigentliche K., sondern als Territorium der Union.

[3]) Kuba (118833 qkm mit 1572797 Einw. 1899) ist seit 20./V. 1902 eine selbständige Republik, doch unter entscheidendem Einfluß der Union (vgl. Abschn. II, 1).

[4]) Hierzu die protektoratsähnliche Stellung in Korea, welches 218650 qkm umfaßt und 5713000 Einwohner hat.

[5]) Der Kongostaat ist völkerrechtlich ein unabhängiger Staat; er ist hier aufgenommen wegen seines kolonial wirtschaftlichen Charakters sowie auch wegen seiner künftigen Bestimmung als belgische K. (vgl. Abschn. II,1).

[6]) Die Schätzungen schwanken sehr: Hübner und Gotha geben 19000000, St. Yearbook 30000000 an. Letztere Ziffer geht anscheinend auf die ursprüngliche, zweifellos zu hoch gegriffene Schätzung Stanleys zurück. Die Zahl des obigen Textes dürfte dem gegenwärtigen Stande der Erforschung des Gebietes am nächsten kommen.

Digitized by Google

unter Karl V. das Augsburger Kaufmannsgeschlecht der Ehinger Venezuela zum Familienlehen und trat es seinerseits an die Welser ab. Aber infolge der politischen Verhältnisse war es Deutschland ebenso wie Italien als Staatsganzem versagt, einen aktiven Anteil an den großen überseeischen Erwerbungen zu nehmen. Zu solchen fehlte es seit dem Niedergang der Hansa an einer politisch sowie militärisch-maritim genügend starken Organisation, und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Staaten in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit waren nicht dazu angetan.

Die geistige Disposition zu überseeischen Unternehmungen ist aber auch in Deutschland niemals ganz erloschen. Sie lebte in der Tradition der alten Hansestädte fort. Ferner aber ist auch auf diesem Gebiete Brandenburg innerhalb Deutschlands führend vorangegangen, und es ist bemerkenswert, daß die bedeutendsten unter den Hohenzollernfürsten immer wieder den Gedanken überseeischer Betätigung, ganz besonders unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ins Auge gefaßt haben.

Schon der Große Kurfürst tat dies gegen das Ende seiner Regierung, sobald die glückliche Beendigung der heimatlichen Kriege und die Sicherung der neubegründeten Grenzen seines Staates ihm hierzu die Freiheit ließen.[1]) Mit seiner damals rasch vergrößerten Flotte versuchte er die Gründung von K. an der afrikanischen Westküste, insbesondere an der Goldküste. Nachdem der Kapitän Blonk im Jahre 1681 daselbst mit Häuptlingen einen Vorvertrag über einen Landerwerb geschlossen hatte, kam es im folgenden Jahre zur Errichtung der „Afrikanischen Kompagnie", deren Eigentum später vom Kurfürsten selbst übernommen wurde. Eine Expedition unter Leitung von Groebens wurde ausgesandt und die Feste Groß-Friedrichsburg errichtet. Von dort aus wurden im Jahre 1684 Dorotheenschanze sowie 1685 Sophie-Luisenschanze begründet. Das Jahr 1686 kann als Höhepunkt dieser kolonialen Versuche bezeichnet werden. Weitere koloniale Versuche von minderer Bedeutung schlossen sich an. Der Tod des Großen Kurfürsten (1688) war für alle diese Unternehmungen ein schwerer Schlag, und alsbald begann ihr Verfall. Die Holländer und Franzosen leisteten den Brandenburgischen Kolonisationsversuchen Widerstand. Im Jahre 1717/1718 kam es zum Verkauf der obenerwähnten Brandenburgischen Hauptbesitzungen an die Holländisch-Westindische Kompagnie — Auch eine vom Großen Kurfürsten eingeleitete koloniale Unternehmung auf St. Thomas (Westindien) konnte nicht gehalten werden.

Friedrich der Große hat ebenfalls die Bedeutung des überseeischen Handels voll gewürdigt und von Ostfriesland aus denselben zu organisieren gesucht (Ostindische Handelsgesellschaft) Auch der Gedanke kolonialpolitischer Betätigung Preußens lag seiner ganzen Ideenrichtung durchaus nahe (1762 Derschau's Projekt eines Kolonialunternehmens an der Guineaküste) [1]) Allein, zu einer Verwirklichung solcher Pläne konnte er bei der damaligen politischen Gesamtlage und bei der Fülle von wirtschaftlichen Aufgaben, die nach dem großen Kriege in seinem kontinentalen Reiche zunächst zu lösen waren, nicht übergehen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. haben nur einzelne weitblickende politische Köpfe in Deutschland den kolonialen Gedanken verfolgt, vor allem Friedrich List, dessen schon in der Einleitung gedacht ist. 1848 erschien Roschers K.politik in der ersten Ausgabe, von welcher der Verfasser selbst später gesagt hat, sie sei damals „bloß für die Gelehrtenwelt bestimmt" gewesen.

Nach der Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte im Norddeutschen Bunde wurde in die Verfassung des letzteren unter den Aufgaben des Bundes alsbald aufgenommen die Gesetzgebung über „die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern". Aus den Protokollen des Norddeutschen Reichstages ergibt sich, daß unter dem ersteren Begriffe damals weniger eine eigentliche K.politik als die Begründung von Flottenstationen verstanden wurde.

Mit der Einigung sämtlicher deutscher Staaten im Deutschen Reiche aber gewann der Gedanke praktischer kolonialer Betätigung alsbald Boden. Das erste Hervortreten dieser Idee fällt zusammen mit der Gründung des Reiches selbst. Damals wurden sogleich koloniale Erwerbungen angeregt, einerseits aus den Kreisen von Bremer Kaufleuten und andererseits von dem Prinzen Adalbert von Preußen, dem weitblickenden damaligen Chef der Marine. Fürst Bismarck verhielt sich — sehr begreiflich bei dem streng kontinentalen Charakter seiner damaligen Politik, die soeben erst zu so großen Erfolgen geführt hatte — anfangs ablehnend. Er begründete dies damit, daß in dem neu geschaffenen Reich zunächst näher liegende Aufgaben wichtigster Art in Angriff genommen werden müßten. 1874 nahm Deutschland das ihm angebotene Protektorat über Sansibar nicht an.

Indessen schlug die Kolonialidee im Laufe der 70er und 80er Jahre in immer weiteren Kreisen Wurzel. Verschiedenartige Faktoren lassen sich unterscheiden, aus deren Zusammenwirken schließlich die koloniale Bewegung entstand. Erstens war es eine allgemeine nationale Tendenz, die hervorgerufen war durch die Höhe der damaligen Auswanderung (vgl. den Art. „Auswanderung" ob Bd. I, S. 287 fg.) aus Deutschland und dahin strebte, diesen Volksmassen den deutschen Charakter zu wahren und der rasch anwachsenden Industrie Deutschlands einerseits den Bezug von Rohstoffen und andererseits den Absatz ihrer Produkte zu sichern, ohne zunächst an territoriale Erwerbungen des Reiches zu denken. Die Träger dieser Bewegung

[1]) Vgl. Brandenburg-Preußen an der Westküste von Afrika 1681—1721 in den Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des Großen Generalstabes, 1885. Schück, Brandenburg-Preußens K.-politik unter dem Großen Kurfürsten und seinem Nachfolger, 1889.

[1]) Vgl. Bergér, Ueberseeische Handelsbestrebungen und koloniale Pläne unter Friedrich d. Gr. (1899); Supan a. a. O. S. 255.

Digitized by Google

wurden aber, sobald die aktive deutsche K.-politik greifbare Gestalt gewann, eifrige und erfolgreiche Vorkämpfer derselben. Eine zweite Gruppe bildeten die unmittelbar interessierten wirtschaftlichen Kreise, insbesondere die hanseatischen Kaufleute, die an der afrikanischen Küste und in der Südsee erhebliche und rasch anwachsende kaufmännische Interessen besaßen. Ferner setzten Kreise ihren Einfluß für die koloniale Bewegung ein, die in Fühlung mit den schon damals ausgebreiteten und zahlreich besetzten Stationen der deutschen Missionsgesellschaften in fremden Erdteilen standen. Neben allen diesen Momenten aber darf die bedeutsame Rolle nicht unerwähnt bleiben, die in den ersten Anfängen und in der weiteren Pflege der deutschen K.politik die deutsche Wissenschaft gespielt hat. Zunächst auf geographischem Gebiete durch kühne und planvolle Forschungsreisen, dann durch weiteren Ausbau der einschlägigen naturwissenschaftlichen Fächer sowie durch Studien zur Tropenhygiene und nicht minder durch Erforschung der Sprachen, Sitten und Rechtsinstitutionen der Eingeborenenstämme hat sie dem staatlichen kolonialen Vorgehen die Wege gebahnt, hat aber durch dieses zugleich ihrerseits in allen ihren soeben genannten Zweigen reiche Anregung erfahren.[1])

Unter den literarischen Vorkämpfern der Anfänge der kolonialen Bewegung seien, ohne daß im Rahmen dieser Darstellung eine erschöpfende Aufzählung auch nur entfernt möglich wäre, insbesondere genannt: Jannasch, der Begründer des „Zentralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“ (1878), Hübbe-Schleiden und Fabri (vgl. im übrigen das nachstehende Literaturverzeichnis). Im Jahre 1882 kam es unter Leitung des Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg zur Schaffung des Deutschen Kolonialvereins. Er tat sich 1887 mit der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ zusammen zur „Deutschen Kolonialgesellschaft“, die in einer ausgedehnten Organisation seit 1895 unter der tatkräftigen Leitung des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg wirkt und in den letzten Jahren sich mit allen anderen Vereinen, die in Deutschland für koloniale Interessen auf ideellem oder materiellem Gebiete tätig sind, mehrfach zur Veranstaltung eines gemeinsamen „Deutschen Kolonialkongresses“ verbunden hat (bisher 1902 und 1905; für die Zukunft als periodische Einrichtung geplant). —

Die Reichsregierung verhielt sich allen jenen kolonialpolitischen Bestrebungen gegenüber zunächst zurückhaltend. Maßgebend für den Fürsten Bismarck waren dabei Erwägungen sowohl der äußeren als der inneren Politik. In ersterer Hinsicht sah er insbesondere Schwierigkeiten von seiten Englands voraus, die dann in der Tat bei den ersten kolonialen Unternehmungen Deutschlands alsbald hervorgetreten, von Bismarck aber, nachdem er sich einmal zu einem aktiven Vorgehen entschlossen hatte, mit ebensoviel Entschiedenheit als diplomatischem Geschick überwunden worden sind (vgl. unten). In innerpolitischer Hinsicht aber hielt er koloniale Unternehmungen für undurchführbar ohne eine verständnisvolle Mitwirkung weiter Volkskreise und insbesondere der Mehrheit der Volksvertretung. Mehr als einmal hat Bismarck diesen Gedanken ausgesprochen, so insbesondere in der Reichstagsrede vom 2./III. 1885, in der es heißt: „Ich habe betont, daß eine K.politik überhaupt nur möglich ist, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Ueberzeugung getragen wird.“ Als der Altreichskanzler schließlich im Jahre 1880 den ersten Versuch einer kolonialen Betätigung des Reiches unternahm, da stellten sich die Schwierigkeiten der innerpolitischen Situation ihm alsbald deutlich entgegen: In jenem Jahre brachte er im Reichstage einen Gesetzentwurf ein über eine Zinsgarantie des Reiches für die „Deutsche Seehandelsgesellschaft“ behufs Erwerbung der damals in finanzielle Schwierigkeiten geratenen, auf Samoa belegenen und für die ganze Stellung des deutschen Handels in der Südsee wichtigen Unternehmungen des Hamburger Hauses Godeffroy bezw. der aus ihm hervorgegangenen „Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee“. Die Vorlage wurde aber vom Reichstage abgelehnt.

Als sich Fürst Bismarck wenige Jahre später dann doch zu einem aktiven kolonialen Vorgehen entschloß, blieb er seinem oben gekennzeichneten Grundgedanken insofern treu, als er das Deutsche Reich als solches in den neuartigen und ungewissen kolonialen Unternehmungen möglichst wenig engagieren, vielmehr die eigentliche koloniale Tätigkeit, d. h. sowohl die Erwerbung als auch die Regierung und Verwaltung der K., der Initiative der zunächst beteiligten wirtschaftlichen Kreise überlassen und dem Reich nur die Ausübung eines Schutzes und einer Art Oberaufsicht vorbehalten wollte. (Das Nähere hierüber vgl. im Abschn. III, 1).

B. Die einzelnen kolonialen Erwerbungen. Ueberblick. Erste Periode. Die Erwerbung der deutschen K. teilt sich im wesentlichen in zwei Perioden. Die erste derselben fällt in die Jahre 1884—1886 und brachte dem Deutschen Reich seine sämtlichen afrikanischen Besitzungen, d. h. Südwestafrika, Kamerun, Togo, Ostafrika und in der Südsee Deutsch-Neuguinea und die Marschall-Inseln. Naturgemäß war noch nicht sogleich für alle diese Gebiete die endgültige Abgrenzung möglich, die teils aus natürlichen Gründen, nämlich wegen der Unerforschtheit großer Landstrecken, teils aus

[1]) Vgl. hierzu neuerdings besonders die Ausführungen Dernburgs, Zielpunkte des Deutschen Kolonialwesens (1907), erster Vortrag.

Digitized by Google

politischen Differenzen mit den benachbarten Kolonialmächten sich über das Jahr 1886 hinauszog; im wesentlichen war die heutige Abgrenzung der Gebiete bis 1890 vollendet, wenngleich einzelne Grenzregelungen über diese Zeit hinaus und zum Teil noch bis zur Gegenwart andauern.

Eine zweite Periode kolonialer Erwerbungen wird gebildet durch die Jahre 1898 und 1899, in denen an der chinesischen Küste das Kiautschougebiet und in der Südsee das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen sowie die Hauptinseln der Samoagruppe erworben wurden.

Diese beiden Perioden sind nicht nur äußerlich durch einen längeren Zeitraum des Stillstandes der kolonialen Ausbreitung getrennt, sondern auch die kolonialpolitischen Grundsätze, die das Reich bei der Erschliessung der Gebiete der zweiten Periode anwandte, waren von vornherein wesentlich verschieden von denjenigen, mit denen es an seine ersten kolonialen Erwerbungen herangetreten war. Denn zwischen den beiden Perioden liegt eine Zeit bedeutsamer innerer Fortentwickelung der deutschen K.politik, worüber noch im folgenden Abschnitt zu handeln sein wird. An dieser Stelle sollen zunächst wieder die äußeren Vorgänge der Erwerbung zusammengestellt werden, wobei im Rahmen der vorliegenden Darstellung nur die wichtigsten Daten hervorgehoben werden können.[1])

a) Deutsch-Südwestafrika. Hier war bereits seit Jahrzehnten, zu einer Zeit, als das Gebiet völkerrechtlich noch völlig herrenlos war, die Deutsche Rheinische Missionsgesellschaft tätig. In den 70er Jahren faßte die Kap-K. die Erwerbung des Hauptteiles des Hererolandes ins Auge, jedoch ging die großbritannische Regierung hierauf nicht ein und beschränkte sich darauf, von der Walfischbai und deren nächster Umgebung Besitz zu ergreifen. Im Jahre 1882 beschloß der Bremer Kaufmann F. A. E. Lüderitz, im Gebiete der Rheinischen Missionsgesellschaft eine Faktorei zu errichten, und fragte das Auswärtige Amt an, ob er auf deutschen Schutz rechnen könne. Als dieses an das englische Kolonialamt die Frage richtete, ob es seinerseits in genannter Gegend Ansprüche mache, verzögerte dasselbe in auffälliger Weise die Antwort. Lüderitz erwarb mittelst Kaufvertrages vom 1./V. 1883 den Landstrich um die Bucht von Angra Pequena bis 5 englische Meilen landeinwärts von dem Kapitän Joseph Frederiks zu Bethanien (Groß-Namaqualand) und durch einen weiteren Vertrag von demselben die ganze Küste vom Oranjefluß aufwärts bis zum 26. Gr. s. Br. einschließlich aller Häfen und Buchten und 20 geographische Meilen von der Küste landeinwärts, insgesamt etwa 900 (deutsche) Quadratmeilen. Bereits im August 1883 hatte der Reichskanzler den deutschen Konsul in Kapstadt ermächtigt, dem Kaufmann Lüderitz und dessen Unternehmungen seinen konsularischen Schutz zu erteilen, soweit dieselben sich auf wohlerworbene Rechte stützten und weder mit früheren Rechtsansprüchen der einheimischen Bevölkerung noch mit solchen der benachbarten Engländer kollidierten. Auf die erneute Anfrage des Auswärtigen Amtes im November 1883, ob englischerseits Ansprüche auf das Gebiet erhoben würden und auf welche Rechtstitel sich solche stützten, erklärte die englische Regierung:

„daß, obwohl die Souveränität Ihrer Majestät nicht längs der ganzen Küste, sondern nur an bestimmten Punkten, wie der Walfischbai und auf den Inseln von Angra Pequena proklamiert worden ist, die königl. großbritannische Regierung doch der Ansicht ist, daß irgend welche Souveränitäts- oder Jurisdiktionsansprüche einer fremden Macht auf das Gebiet zwischen der südlichen Grenze der portugiesischen Oberhoheit am 18. Breitengrad und der Grenze der Kap.-K. in ihre legitimen Rechte eingreifen würden".

Diese Anschauung stand offenbar im Widerspruch mit völkerrechtlichen Grundsätzen, da England, wie oben dargelegt, seinerseits kurz vorher ausdrücklich auf eine Okkupation jener Gebiete verzichtet hatte, und wurde von der deutschen Regierung nicht anerkannt.

Als nunmehr bekannt wurde, daß das englische Kolonialamt jetzt plötzlich versuche, die Kap-K. zur Annektion der gesamten, noch herrenlosen Küste von Südwestafrika zu bewegen, ging Fürst Bismarck ohne weitere Rücksicht auf die englischen Ansprüche vor. Am 24./IV. 1884 telegraphierte er dem deutschen Konsul in Kapstadt:

„Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutz des Reiches stehen."

[1]) Das ausführliche Material über die kolonialen Erwerbsakte findet sich in den amtlichen, den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten Weißbüchern und Denkschriften. Vgl. im übrigen das Literaturverzeichnis. Zur geographischen Erläuterung sei verwiesen auf den amtlich herausgegebenen „Großen Deutschen Kolonialatlas" sowie den kleineren, jährlich von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen „Deutschen Kolonialatlas mit Jahrbuch", dem auch eine kurze wirtschaftsgeographische Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete sowie ein Rückblick auf das jeweils vorangehende Entwickelungsjahr beigegeben ist. — Ueber Ausdehnung und Einwohnerzahl der einzelnen Schutzgebiete vgl. die Tabelle unten auf S. 216.

Digitized by Google

Dieses Telegramm ist als der erste amtliche Akt der K.politik des Deutschen Reiches zu betrachten. Weiterhin erklärte Fürst Bismarck, Verhandlungen nicht mehr mit der Kap-K., sondern nur noch mit dem englischen Auswärtigen Amte führen zu können. England machte weitere Schwierigkeiten, allein inzwischen war durch deutsche Kriegsschiffe nicht nur in Angra Pequena, sondern auch an anderen Strecken der Küste die deutsche Flagge gehißt und der Schutz des Deutschen Reiches verkündet. Es erfolgte der Abschluß von Schutzverträgen mit weiteren einheimischen Häuptlingen, insbesondere mit Maharero, dem Haupte der Hereros im Damaralande. Erst am 22./IX. 1884 entschloß die englische Regierung sich, ihren Widerspruch aufzugeben; in einer Note von diesem Tage erkannte der englische Geschäftsträger in Berlin die deutschen Erwerbungen an der Küste, welche nicht tatsächlich in britischem Besitz seien, bedingungslos an und beanspruchte nur die Walfischbai und einige Inseln für England.

Zur Regelung der strittigen Privatrechte englischer Untertanen in dem neuen deutschen Gebiete wurde eine Kommission eingesetzt, die im Jahre 1885 ihre Aufgabe erledigte. Die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären erfolgte durch das umfassende deutsch-englische Kolonialabkommen vom 1./VII. 1890, welches die Grenzen der sämtlichen afrikanischen Schutzgebiete regelte (vgl. unten). Mit Portugal, mit dessen Kolonialbesitz sich das deutsche Gebiet im Norden berührt, wurde ein Abgrenzungsvertrag am 30./XII. 1886 abgeschlossen.

Die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft in Südwestafrika hat weiterhin wiederholt militärische Operationen erforderlich gemacht, insbesondere erhoben sich in den Jahren 1893/94 die Witbois unter ihrem Häuptling Hendrik Witboi in einem blutigen Aufstande, der durch die Unterwerfung dieses Kapitäns und seine Seßhaftmachung in Gibeon beendet wurde. Er stand bei einigen späteren Eingeborenen-Aufständen auf deutscher Seite und wurde als zuverlässiger Freund der Deutschen betrachtet. Ein Jahrzehnt später aber erwies sich seine Unzuverlässigkeit, als ein neuer blutiger Aufstand fast das ganze Schutzgebiet ergriff. Zuerst brach Ende 1903 bei den Bondelzwarts im Süden des Schutzgebiets ein Aufruhr aus; zu Beginn des Jahres 1904 erhoben die Hereros im mittleren Teile desselben die Waffen und auch die Stämme der Hottentotten, die bis dahin in dauernder Feindschaft mit den Hereros gelebt hatten, machten jetzt mit diesen gemeinsame Sache, und Hendrik Witboi wurde ihr gefährlichster Führer. Nur die Bastardstämme in Bethanien und Rehoboth blieben treu. Es bedurfte des Aufgebotes einer deutschen Streitmacht von etwa 15000 Mann und erst nach mehr als zweijährigen hartnäckigen, von den deutschen Truppen unter den schwierigsten örtlichen Verhältnissen mit Heldenmut bestandenen Kämpfen gelang es, nach dem Tode Hendrik Witbois und der Niederwerfung der übrigen Führer den Aufstand immer mehr zu beschränken. Aber noch bis gegen Ende 1906 war die Lage in der K. keineswegs eine gesicherte, und mit Recht hat die Regierung die energische, völlige Niederkämpfung des Aufstandes als unerläßlich bezeichnet und pflichtgemäß die von Reichstage mit knapper Mehrheit beschlossene Bindung an eine erhebliche, ziffermäßig im voraus bestimmte Reduktion der Truppen zu einem bestimmten Zeitpunkte als unannehmbar bezeichnet, worüber es bekanntlich zur Auflösung des Reichstages kam. Jüngst erst (Ende 1906) ist durch die Uebergabe der noch im Felde stehenden Bondelzwarts der Aufstand im wesentlichen als erloschen zu betrachten. — Neben den militärischen Maßnahmen ist aber seit Ende 1905 auch bereits wieder die Civilverwaltung im Schutzgebiete eingerichtet und die schweren und wichtigen Aufgaben des wirtschaftlichen Wiederaufbaues der K. sind von dem neuen Gouverneur tatkräftig in Angriff genommen.

b) Kamerun und c) Togo. Im Gebiete des heutigen Kamerun waren bereits seit längerer Zeit Hanseatische Kaufleute niedergelassen, die schon 1874 um den Schutz des Deutschen Reiches gebeten hatten. Die deutschen Handelsinteressen schienen gefährdet, als durch einen Vertrag zwischen Frankreich und England vom Jahre 1882 diese beiden Mächte sich über die Abgrenzung ihrer Besitzungen an der afrikanischen Westküste und über gegenseitige Meistbegünstigung der beiderseitigen Untertanen verständigten. Außerdem hatten die deutschen Faktoreien sich wiederholt über Belästigungen durch die einheimischen Häuptlinge zu beschweren. Auf die Aufforderung der deutschen Regierung an die Hansestädte, etwaige Wünsche der deutschen Firmen hinsichtlich des Handels an der afrikanischen Westküste geltend zu machen, schlug 1883 der Hamburger Staat auf Anregung der beteiligten Kaufleute u. a. den Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen der unabhängigen Negerstämme sowie die Erwerbung eines Küstenstrichs zur Gründung einer Handels-K. an der Biafrabai (Kamerun) vor.

In Togo (an der Sklavenküste) waren seit 1880 verschiedene Bremer und Hamburger Kaufleute niedergelassen, deren Interessen aus denselben Erwägungen es wünschenswert erscheinen ließen, das Gebiet unter deutschen Schutz zu stellen.

Im Jahre 1884 wurde der Generalkonsul Dr. Nachtigal nach Westafrika gesandt, dem neben anderen Aufträgen die Aufgabe zu-

Digitized by Google

fiel, den der spanischen Insel Fernando-Po gegenüberliegenden Küstenstrich auf Grund von Verträgen mit den eingeborenen Häuptlingen für das Deutsche Reich zu erwerben. Er bestätigte im Namen des Reiches die Verträge, welche inzwischen die Hamburger Firmen Woermann und Jantzen & Thormählen 1884 mit den „unabhängigen Königen und Häuptlingen des Kamerunlandes" abgeschlossen hatten, und fügte eine Reihe von Schutzverträgen mit Häuptlingen der im Hinterlande von Kamerun und Bimbia ansässigen Völkerstämme hinzu; weitere Verträge wurden von anderen Bevollmächtigten des Reiches in jenen Gebieten vereinbart und damit das Schutzgebiet erheblich erweitert.

Im Gebiete von Togo gelang es Dr. Nachtigal 1884 mit den eingeborenen Häuptlingen, insbesondere mit König Mlapa einen Schutzvertrag abzuschließen. An den wichtigsten Küstenpunkten wurde die deutsche Flagge durch Kriegsschiffe gehißt.

Gegen Ende des Jahres 1884 kam es in Kamerun zu Aufständen der Neger, die nicht ohne Unterstützung von seiten englischer Kaufleute und Missionare blieben. Auch hier erhob die englische Regierung gegenüber den deutschen kolonialen Bestrebungen Schwierigkeiten. Dem Fürsten Bismarck gelang es jedoch, dieselben durch entschiedenes Auftreten zu überwinden und eine Verständigung zu erzielen.

Diese erfolgte durch den Austausch einer Reihe von Noten vom April bis Juni 1885, durch welche die K. und Interessensphären beider Nationen abgegrenzt und Vereinbarungen zugunsten der gegenseitigen Gleichstellung der Untertanen und Güter in beiden Gebieten getroffen wurden. Sowohl für Kamerun als für Togo wurden weiterhin wirtschaftlich wichtige Zollvereinbarungen geschlossen.

Die Feststellung der Togogrenze erfolgte zunächst durch örtliche Kommissare in den Jahren 1885 und 1886. Eine erneute Abgrenzung der deutschen und englischen Herrschaftssphäre wurde alsdann sowohl für Kamerun als für Togo durch das bereits erwähnte deutsch-englische Kolonialübereinkommen vom 1./VII. 1890 getroffen. Es schlossen sich daran bezüglich Kameruns noch zwei Verträge vom Jahre 1893. An der Grenze von Togo war damals noch ein neutrales Gebiet belassen worden; die Aufteilung desselben geschah erst 9 Jahre später gelegentlich des deutsch-englischen Samoaübereinkommens vom 14./XI. 1899. Gegenüber dem französischen Kolonialgebiet erfolgte die Abgrenzung von Kamerun und Togo durch das Protokoll vom 24. XII. 1885. Dasselbe wurde hinsichtlich der Abgrenzung von Kamerun gegenüber dem französischen Kongo sowie der Festsetzung der beiderseitigen Interessensphären im Gebiete des Tschadsees durch ein Abkommen von 1894 und hinsichtlich der Abgrenzung in dem Hinterlande von Togo und Französisch-Dahome durch eine Vereinbarung vom Jahre 1897 ergänzt. An der endgültigen Feststellung der Grenzlinien von Kamerun ist noch in den letzten Jahren in deutsch-französischen und deutsch-englischen Grenzexpeditionen gearbeitet worden.

d) Deutsch-Ostafrika. Während an der westafrikanischen Küste, wie oben dargelegt, schon von längerer Zeit her deutsche kaufmännische Niederlassungen bestanden, war dies in Ostafrika — mit Ausnahme der Insel Sansibar, wo angesehene hanseatische Firmen schon seit Jahrzehnten niedergelassen waren — nicht der Fall. Auf dem ostafrikanischen Festlande handelte es sich im Jahre 1884 um eine frisch in Angriff genommene kolonisatorische Tätigkeit, die ausging von der in diesem Jahre gegründeten „Gesellschaft für deutsche Kolonisation". Ihre Vertreter, Dr. Peters, Graf Pfeil und Dr. Jühlke, schlossen Ende 1884 eine Anzahl von Verträgen mit den ostafrikanischen Sultanen von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami und erwarben sowohl privatrechtliche Eigentums- als staatliche Hoheitsrechte über ein Gebiet von zunächst etwa 2500 deutschen Quadratmeilen. Für dieses Gebiet wurde der Gesellschaft auf ihr Gesuch unter dem 27./II. 1885 ein Kaiserl. Schutzbrief erteilt. In den Jahren 1885—1886 hat die Gesellschaft, die sich in die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters u. Gen." umwandelte, noch weiteren erheblichen Landbesitz erworben; auf diesen wurde der kaiserl. Schutzbrief indessen nicht ausgedehnt.

Der Sultan von Sansibar wollte die deutschen Landerwerbungen auf dem Festlande zunächst nicht anerkennen, wurde jedoch durch eine deutsche Flottendemonstration hierzu und zum Abschluß eines Handelsvertrags Ende 1885 veranlaßt. Er räumte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auch die Zollverwaltung und das Mitbenutzungsrecht der Häfen von Pangani und Daressalam gegen eine jährliche Zahlung ein. Im folgenden Jahre wurde der Umfang seiner Ansprüche auf das Küstengebiet durch eine gemischte deutsch-englisch-französische Kommission festgestellt. Es kam zu einem Uebereinkommen zwischen Deutschland und England vom 29.X./1.XI. 1886; darin erkannten beide Mächte die Souveränität des Sultans über sein Inselgebiet und ferner über das Küstengebiet in einer Tiefe von 10 Seemeilen an; Deutschland und England grenzten ihre Interessensphären durch eine Demarkationslinie ab. Am 30./XII. 1886 erfolgte zwischen Deutschland und Portugal, dessen Gebiet im Süden an Deutsch-Ostafrika heranreicht, ein Grenzregulierungsvertrag. Durch diese Verträge war den deutschen kolonialen Bestrebungen ein weiteres großes Ausbreitungsgebiet eröffnet.

Im Jahre 1888 schloß die Gesellschaft mit dem Sultan einen neuen Vertrag, kraft dessen er ihr die gesamte Verwaltung des obenerwähnten Küstenstreifens pachtweise auf 50 Jahre unter Wahrung der ihm zustehenden Hoheitsrechte überließ. Noch in demselben Jahre aber brach ein blutiger Aufstand der

Digitized by Google

einheimischen, insbesondere der arabischen Bevölkerung aus, weil diese ihren altgewohnten und einträglichen Sklavenhandel durch die Deutschen gefährdet sah. Zur gemeinsamen energischen Bekämpfung des Sklavenhandels setzte sich Deutschland mit England in Verbindung, und es kam zu einer gemeinsamen Küstenblokade durch ein gemischtes Geschwader. Der Reichskommissar Wißmann warf den Aufstand im Innern nieder und legte weiterhin in umsichtiger Weise die Grundlagen zu einer deutschen Verwaltung.

Schon 1885 hatte der Sultan von Witu, nachdem er einen Landstreifen von 25 Quadratmeilen an Deutsche abgetreten hatte, sich hinsichtlich seines übrigen Gebietes unter deutschen Schutz gestellt, und die Schutzherrschaft war vom Sultan von Sansibar nach anfänglichem Widerstande anerkannt worden.

Durch das umfassende Kolonialabkommen zwischen Deutschland und England vom 1./VII. 1890 wurde eine völlige Neubegrenzung des deutsch-ostafrikanischen Gebiets getroffen. Danach wurde Helgoland an Deutschland abgetreten, hingegen verzichtete Deutschland auf die Schutzherrschaft über Witu zugunsten Englands und erkannte das englische Protektorat über Sansibar und Pemba an, erwarb nunmehr aber die Souveränität über den bereits mehrfach erwähnten Küstenstreifen des Festlandes und die Insel Mafia gegen Zahlung einer Geldentschädigung von 4 Mill. M. an den Sultan.

In der Folgezeit wurden noch mehrfach militärische Expeditionen, so insbesondere gegen die Wahehe, gegen die Stämme am Kilimandscharo und gegen die Wagogo erforderlich. Nachdem dann eine längere Reihe von Jahren im wesentlichen Ruhe im Schutzgebiet geherrscht hatte, kam es 1905 zu einem neuen umfassenden Aufstande, der indessen in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgreich niedergeworfen wurde.

e) Deutsch-Neu-Guinea. In der Südsee waren auf zahlreichen Inselgruppen seit längerer Zeit erhebliche deutsche kaufmännische Interessen vertreten. Insbesondere war dort die schon erwähnte „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln" tätig. Obgleich die zu deren Gunsten eingebrachte erste Samoavorlage vom Reichstage 1880 abgelehnt wurde (s. oben), setzte die Gesellschaft ihre Tätigkeit fort; ihr und der Hamburger Firma Hernsheim war es allmählich gelungen, die nördlich von Neu-Guinea gelegenen Inselgruppen von Neu-Britannien und Neu-Irland unter vorwiegend deutschen Einfluß zu bringen. Dem deutschen Handel drohte aber ernste Gefährdung, indem Australien versuchte, die bis dahin freien Inseln für seine natürliche Domäne zu erklären, England zur Okkupation derselben zu bewegen und im Hinblick auf eine solche schon im voraus alle dort von anderen gemachten Erwerbungen für null und nichtig zu erklären.

Die hanseatischen Handelskreise hatten sich Anfang der 80er Jahre verstärkt durch eine kapitalkräftige Gruppe von Berliner Banken, die zwecks Begründung eines großen Kolonialunternehmens in der Südsee sich 1884 als „Neu-Guinea-Kompagnie" konstituierten. Auf ihr Gesuch um den Schutz des Deutschen Reiches antwortete der Reichskanzler am 20./VIII. 1884, daß die beabsichtigten Erwerbungen in demselben Maße und unter den gleichen Formen wie das hanseatische Unternehmen in Südwestafrika unter den Schutz des Reiches gestellt werden würden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbung in Aussicht gestellt sei, festgestellt, also der Nachweis geführt sei, daß die Ansprüche nicht mit erkennbaren Rechten anderer Nationen kollidierten.

Die von der Neu-Guinea-Kompagnie entsandte Expedition nahm alsbald umfangreiche Landerwerbungen vor, die von dem Kaiserlichen Kommissar in Neu-Britannien durch Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen unterstützt wurden. Ende 1884 hißten deutsche Kriegsschiffe die Reichsflagge in Friedrich-Wilhelmshafen und an zahlreichen Punkten von Neu-Guinea östlich von der niederländischen K. und im Neubritannia-Archipel. Durch Erlaß vom 23./XII. 1884 wurden die deutschen diplomatischen Vertreter im Auslande beauftragt, den fremden Regierungen mitzuteilen, daß die gedachten Gebiete vorbehaltlich der wohlerworbenen Rechte Dritter unter den Schutz des deutschen Kaisers gestellt seien.

England erhob auch hier erhebliche Schwierigkeiten, denen Fürst Bismarck energisch entgegentrat (vgl. insbesondere seine Reichstagsrede vom 2. III. 1885). Nach langwierigen Verhandlungen kam es endlich durch Notenaustausch vom 25. 29./IV. 1885 zu einer Abgrenzung der gegenseitigen Interessensphären. Hierauf wurde der Neu-Guinea-Kompagnie für ihren Besitz der Kaiserliche Schutzbrief am 17./V. 1885 ausgestellt. Im folgenden Jahre wurde noch ein umfassendes deutsch-englisches Abkommen über die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean abgeschlossen (6./IV. 1885) und anschließend daran (10./IV. 1885) eine Erklärung betreffs der gegenseitigen Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Gebieten im westlichen Stillen Ozean vereinbart.

Die Inseln der Salomonsgruppe, die nördlich von der damals vereinbarten Scheidungslinie liegen, wurden 1886 durch ein Kriegsschiff unter deutschen Schutz gestellt und der Neu-Guinea-Kompagnie wurde auch für diese Inseln ein Kaiserlicher Schutzbrief am 13./XII. 1886 ausgestellt. Indessen wurde später durch das deutsch-englische Abkommen vom 14./XI. 1899 (Samoavertrag, s. unten) ein Teil derselben, nämlich die östlich bezw. südöstlich von Bougain-

Digitized by Google

ville gelegenen Inseln der Gruppe, an Großbritannien abgetreten, während Bougainville selbst neben der Insel Buka in deutschem Besitz blieb.

Gegenüber Frankreich erfolgte die Auseinandersetzung über die beiderseitigen Besitzungen und Interessengebiete in der Südsee durch das bereits oben erwähnte Protokoll vom 24./XII 1885.

Ueber die weitere Entwickelung des Schutzgebiets unter der Verwaltung der Neu-Guinea-Kompagnie und über den Uebergang der Verwaltung von ihr auf das Reich selbst wird im folgenden Abschnitt (III, 1) zu handeln sein.

f) Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Auch in diesem Gebiete bestanden ältere deutsche Handelsunternehmungen, und bereits i. J. 1878 hatte ein deutsches Kriegsschiff im Namen des Reiches einen Freundschaftsvertrag mit einem Häuptling auf Jaluit, der Hauptinsel der Gruppe, abgeschlossen und eine Kohlenstation erworben. Nach der oben erwähnten deutsch-englischen Vereinbarung vom Jahre 1885 traten die Marschallinseln in die deutsche Interessensphäre; nunmehr wurden mit den Häuptlingen deutscherseits Schutzverträge abgeschlossen, die deutsche Flagge wurde gehißt und die Inseln wurden als besonderes Schutzgebiet organisiert.

Die daselbst niedergelassenen deutschen Firmen taten sich zu einer Kolonialgesellschaft unter dem Namen „Jaluitgesellschaft" zusammen, die i. J. 1888 über die Kosten der Verwaltung einen Vertrag mit dem Deutschen Reich schloß (vgl. hierüber Abschn. III, 1). Nachdem dieser Vertrag mit dem 1./IV. 1906 sein Ende erreicht und das Reich selbst die Kosten der Verwaltung übernommen hat, ist die Inselgruppe kein selbständiges Schutzgebiet mehr, sondern ist an das deutsche Schutzgebiet der Karolinen, Palau und Marianen angegliedert und bildet mit diesem zusammen einen Teil des Schutzgebietes Neuguinea.

C. Die kolonialen Erwerbungen der zweiten Periode. g) Das Kiautschou-Gebiet. Bereits in dem historischen Ueberblick (Abschn. I u. II) ist dargelegt, welche Momente dazu beigetragen haben, den Stillen Ozean mehr und mehr in den Schwerpunkt der Weltpolitik zu rücken und das riesige chinesische Reich langsam, aber doch in unverkennbar zunehmendem Maße dem Handel und der Kultur des Westens zu öffnen. An dieser Erschließung haben seit Jahrzehnten in vorderster Reihe deutsche Kaufleute mitgearbeitet; unter dem Handel der europäischen Nationen in Ostasien stand der deutsche schon seit längerem an zweiter Stelle. Dem Gewichte dieser wirtschaftlichen Interessen entsprach aber bis gegen das Ende des 19. Jahrh. nicht die politische Position Deutschlands an jenen Küsten. Während alle anderen, am überseeischen Handel interessierten Nationen in Ostasien territoriale Stützpunkte in eigenen K. besaßen – England schon seit 1842 in Hongkong, Frankreich in Tonking, Rußland im Norden (Wladiwostok u. a.), Portugal seit Jahrhunderten in Macao, Spanien auf den Philippinen und Holland im Sundaarchipel — entbehrte Deutschland eines eigenen territorialen Stützpunktes. Der Umfang der deutschen Handelsinteressen ließ es erforderlich erscheinen, das deutsche Kreuzergeschwader zu ihrem Schutze an den chinesischen Küsten zu stationieren, und mit dem wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse einer eigenen K. war damit auch dasjenige eines maritimen Stützpunktes dort gegeben.

Es bleibt ein Ruhmestitel der deutschen Wissenschaft, daß der Geograph Ferdinand von Richthofen (gest. 1905) als erster bereits bei seinen Forschungsreisen Ende der 60er Jahre und Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrh. die natürlichen Bodenschätze von Schantung erkannt und die wirtschaftspolitische Bedeutung seiner Eingangspforte Kiautschou klar erfaßt hat. Als ein Vierteljahrhundert später die Frage einer deutschen kolonialen Niederlassung an der chinesischen Küste aktuell wurde, war es vor allem das Verdienst des Admirals von Tirpitz, des damaligen Chefs des ostasiatischen Kreuzergeschwaders (1896), daß die maritimen, wirtschaftlichen und militärischen Vorzüge von Kiautschou erkannt wurden und die Wahl auf diesen Platz fiel, dessen Ausgestaltung zur deutschen K. er selbst darauf als Staatssekretär des Reichsmarineamts von Anfang an geleitet hat.

Zu den bereits erwähnten politischen und wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in China kamen noch die Pflicht und zugleich das Recht, welche dem Reich aus dem Schutz der zahlreichen Angehörigen der deutschen Missionen zufielen. Das Deutsche Reich hat den Anspruch, den Frankreich auf den Schutz aller katholischen Missionen im ganzen Orient lange Zeit erhoben hat, nicht anerkannt, vielmehr seinerseits den Schutz der deutschen katholischen ebenso wie der evangelischen Mission in China selbst übernommen. Die erstere hatte besonders in Schantung unter dem Bischof Anzer eine wichtige Niederlassung, und dieser rief den Schutz des Reiches an, als Anfang November 1897 dort deutsche Missionare ermordet wurden.[1]) Die Kreuzerdivision unter Admiral von Diederichs erhielt Befehl, die Bucht von Kiautschou zu besetzen, um die erforderliche Sühne von China zu erzwingen. Am 14./XI. 1897 erfolgte die Landung in Tsingtau, einem Platz, den die Chinesen selbst sich damals anschickten zu einem befestigten Lager zu gestalten, aus

[1]) Vgl. über die gesamten Erwägungen bei der Besetzung von Kiautschou die Reichstagsrede des damaligen Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, von Bülow v. 8./II. 1898.

Digitized by Google

dem sie sich indessen sofort und ohne Widerstand zurückzogen. Nach längeren Verhandlungen kam es zu dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und China am 6./III. 1898; durch ihn wurde das Gebiet nördlich und südlich vom Eingange der Kiautschoubucht nebst dieser selbst und den zugehörigen Inseln dem Deutschen Reiche „pachtweise auf vorläufig 99 Jahre" überlassen (Art. II).

Ueber die rechtliche Natur dieses Pachtvertrages herrscht in der kolonial-juristischen und -politischen Literatur vielfach Unklarheit. Was zunächst den Ursprung des Rechtsbegriffes der „Pacht" anlangt, der hier zum ersten Male in einem völkerrechtlichen Vertrage gebraucht wird, so ist darauf hinzuweisen, daß derselbe im Liegenschaftsrecht Chinas von alters her eine erhebliche Bedeutung besitzt und zwar in dem Sinne, der dem Eigentumsbegriff viel näher kommt, als dies nach europäischer Rechtsanschauung der Fall ist. Insbesondere ist die Bezeichnung „Pacht" seit dem Abschlusse der ersten europäisch-chinesischen Verträge regelmäßig für die (tatsächlich eigentumsgleichen) Privatrechte von Ausländern an Grundstücken in China üblich geworden.[1])

Für die öffentlich-rechtliche und politische Betrachtung liegt das entscheidende Merkmal des Kiautschouvertrages aber überhaupt nicht in dieser Bezeichnung als „Pacht"vertrag, sondern darin, daß China für die Pachtdauer ausdrücklich auf die Ausübung aller Hoheitsrechte verzichtet und dieselbe an Deutschland übertragen hat. (Art. III.) Auf der Grundlage dieses völkerrechtlichen Abkommens ist seither seitens der deutschen Staatsgewalt eine Rechtsordnung für das Gebiet geschaffen worden, deren Normen den rechtlichen Charakter auch dieses Teils des deutschen Kolonialbesitzes völlig klarstellen: das Kiautschougebiet ist durch den Erlaß des Kaisers vom 27./IV. 1898 in genau der gleichen solennen Form wie die anderen deutschen kolonialen Erwerbungen zum „Schutzgebiet" erklärt worden. Unter demselben Datum ist ferner eine Kaiserliche Verordnung ergangen, welche auf Grund des deutschen Schutzgebietsgesetzes die Rechtsverhältnisse des neuen Schutzgebiets ganz analog denen der übrigen deutschen K. geregelt hat. Seither sind deutscherseits zahlreiche gesetzgeberische Akte für das Kiautschougebiet erfolgt, welche sämtlich die unbedingte und ausschließliche Souveränität Deutschlands hinsichtlich aller Bewohner des Gebietes zur Voraussetzung haben, und auch die Maßnahmen der deutschen Verwaltung und Rechtspflege sind ausnahmslos von diesem Grundsatze ausgegangen. Ueberall, wo in den Verordnungen und Erlassen der deutschen Verwaltung des Kiautschougebietes ebenso wie im Kiautschouvertrage selbst sich die Bezeichnungen „Chinesen" bezw. „chinesische Bevölkerung" finden, sind dieselben lediglich im anthropologischen Sinne der Zugehörigkeit zur chinesischen Rasse (im Gegensatz zur weißen Bevölkerung), keineswegs aber im politischen Sinne der Zugehörigkeit zum chinesischen Reiche zu verstehen.

Verschieden von der Rechtsstellung des deutschen Kiautschougebietes ist diejenige einer Zone von 50 km im Umkreise der Kiautschoubucht in demselben Vertrage (Art. I) geregelt. Für diese Zone hat sich der Kaiser von China alle Rechte der Souveränität vorbehalten. Er hat sich aber verpflichtet, daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen, ferner den deutschen Truppen jederzeit freien Durchmarsch zu gestatten. China hat sich vorbehalten, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßnahmen zu treffen. Die 50 km-Zone wird zuweilen als deutsche „Interessenzone" bezeichnet, sie ist aber von den „Interessensphären", die in Afrika und in der Südsee geschaffen sind (s. oben Abschnitt I 2) begrifflich völlig verschieden. Denn jene Zone ist chinesisches Staatsgebiet geblieben; das Deutsche Reich hat zugunsten des deutschen Kiautschougebietes daselbst aber die vorstehend aufgeführten, weitgehenden Staatsservituten, teils positiver, teils negativer Art erworben.

Der Kiautschouvertrag sicherte weiterhin noch dem Deutschen Reiche wichtige Eisenbahn- und Bergwerkgerechtsame im Hinterlande der K., in der Provinz Schantung.

h) Karolinen, Palau und Marianen. Auf der Inselgruppe waren Handel und Pflanzungen ebenfalls seit längerer Zeit fast ganz in den Händen der Deutschen.

Nach dem bereits erwähnten Abkommen zwischen Deutschland und England vom 29./IV. 1885 fielen die Karolinen auch politisch in die deutsche Interessensphäre. Indessen erhob gegenüber dem deutschen Versuche, die Inseln zu

[1]) Jellinek und, auf ihn gestützt, die meisten anderen Darstellungen des Kiautschouvertrages wollen diesen auf den Pachtbegriff (lease) des englischen Rechts zurückführen, der von den Engländern nach China gebracht worden sei. Demgegenüber ist zu betonen, daß der oben skizzierte Pachtbegriff in letzterem Lande uralt ist. Er kommt dem lease-Begriff sehr nahe, was den Engländern, die als die ersten Europäer Verträge über Liegenschaften in China abschlossen, die Anpassung an die dortigen Rechtsanschauungen sehr erleichtert hat. Keineswegs aber haben die Engländer jenen Begriff nach China getragen. Vgl. über die rechtliche Natur des Kiautschouvertrages des näheren Köbner in den „Mittlgn. der Internat. Vereinig. f. vgl. Rechtswiss. u. Volkswirtsch." II (1903) S. 213 ff.

Digitized by Google

okkupieren, Spanien Einwendungen, indem es ältere Besitzrechte geltend machte. Fürst Bismarck unterbreitete 1885 den Streit dem Schiedsspruch des Papstes, der sich zugunsten von Spanien aussprach. In einem Staatsvertrage von demselben Jahre erkannte darauf das Deutsche Reich die spanische Souveränität an, wogegen dem deutschen Handel die Gleichberechtigung mit dem spanischen zugesichert wurde. Spanien hat es auch in der Folgezeit nicht verstanden, die Inseln irgendwie wirtschaftlich zu entwickeln, und als es durch seinen ruhmlosen Krieg mit den Vereinigten Staaten von Amerika seinen übrigen Kolonialbesitz in der Südsee verlor, zeigte es sich bereit, sie kaufweise Deutschland zu überlassen. Ausgenommen war jedoch die innerhalb der Marianengruppe gelegene Insel Guam, die gleichzeitig mit den Philippinen im Friedensschlusse an Nordamerika übergegangen war.

Durch den deutsch-spanischen Vertrag v. 12./II.—30./VI. 1899 trat Spanien alle seine Souveränitätsrechte und das Eigentum an dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen gegen eine Geldentschädigung von 25 Mill. Peseten (20 Mill. M.) an das Deutsche Reich ab.

i) Samoainseln. Auf den Samoainseln bestanden die ältesten deutschen Unternehmungen der ganzen Südsee; bereits seit 1865 besaß die Hamburger Firma Godeffroy dort Plantagen.

In der Folgezeit machten sich auf dieser Inselgruppe aber englische und amerikanische Gegenbestrebungen geltend und unter den Eingeborenen herrschten fortgesetzt Streitigkeiten. Durch Verträge vom Jahre 1879 wurde eine Regelung der verwirrten Rechts- und politischen Verhältnisse der Inseln versucht; damals wurde der Hafen Saluafata als deutsche Kohlenstation unter der Oberhoheit Samoas und das deutsche Meistbegünstigungsrecht für den Hafen von Apia anerkannt. Zu derselben Zeit gerieten die Firma Godeffroy und die von ihr begründete „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln" in Vermögensverfall. Wie schon oben erwähnt, wollte die „Deutsche Seehandelsgesellschaft" dem drohenden Uebergang umfangreichen deutschen Besitzes in englische Hände zuvorkommen, wenn ihr behufs Erwerbung desselben eine Zinsgarantie seitens des Reiches bewilligt würde, die Forderung einer solchen wurde aber vom Reichstage abgelehnt (1880). Es gelang in der Folge zwar, durch private Unterstützung den Besitz der „Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft" zu halten und damit das Uebergewicht des deutschen Handels in Samoa zu sichern; doch wurden dem deutschen Einflusse dort fortgesetzt große Schwierigkeiten bereitet.

Die Regierung der einheimischen Häuptlinge in Samoa wurde in der ganzen Zeit vor der deutschen Besitzergreifung von den europäischen Mächten als völkerrechtlich anerkannter Staat behandelt — eine Fiktion, die den tatsächlichen Zuständen auf den Inseln wenig entsprach und nicht so sehr im Interesse von Samoa selbst als im eigenen der beteiligten Mächte aufrecht erhalten wurde, indem damals eine Aufteilung der Inselgruppe politische Schwierigkeiten machte und die formale Wahrung der Souveränität der einheimischen Regierung das Opportunste schien. Es wurden mehrfach von den Großmächten, auch deutscherseits, Freundschaftsverträge mit Samoa abgeschlossen, und bei der oben erwähnten Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean vom 6./IV. 1886 wurde ausdrücklich Samoa ausgenommen. Im J. 1887 führte die Verletzung der deutschen Rechte durch die Eingeborenen zu einer förmlichen Kriegserklärung und zu einem Einschreiten deutscher Kriegsschiffe. Erneute diplomatische Schwierigkeiten zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten folgten, die endlich ihren Abschluß in der Samoakonferenz zu Berlin fanden. Durch die Generalakte dieser Konferenz, die Samoaakte vom 14./VII. 1889, wurde abermals die Neutralität und Unabhängigkeit von Samoa anerkannt. Es wurde für bestimmte Gruppen von Rechtsstreitigkeiten ein internationales Obergericht eingesetzt und weiterhin die Errichtung einer Munizipalität für den Bezirk der Hauptstadt Apia bestimmt.

Völkerrechtlich ist der damals bestehende Zustand als ein gemeinsames Protektorat der drei Großmächte über Samoa zu bezeichnen. Ein solches erwies sich aber in seiner praktischen Durchführung als unhaltbar und führte zu fortgesetzten Verwickelungen sowohl zwischen den Großmächten als auch gegenüber den Eingeborenen und zwischen den verschiedenen Parteien derselben untereinander. Im Jahre 1899 erfolgte endlich eine befriedigende Lösung, indem das gemeinsame Schutzverhältnis aufgehoben und eine Teilung der Inseln durchgeführt wurde. Dies geschah durch das deutsch-englische Abkommen vom 14./XI. 1899 und das deutsch-amerikanisch-englische Uebereinkommen vom 2./XII. 1899. Hiernach wurden die Samoaakte und alle früheren Verträge, Abkommen und Vereinbarungen ausdrücklich für aufgehoben erklärt; Großbritannien sowie die Vereinigten Staaten verzichteten zugunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte auf den Inseln westlich vom 171. Längengrad westl. Länge von Greenwich. Damit gelangte Deutschland in den Besitz des größten und wirtschaftlich wichtigsten Teils der Inselgruppe, insbesondere von Upolu mit der Hauptstadt Apia und von Sawai. Die Inseln östlich des 171. Längengrades (besonders Tutuila) fielen an die Vereinigten Staaten, England erhielt damals die bis dahin gleichfalls neutralen Tonga-Inseln.

Nunmehr hatte Deutschland freie Hand, den unhaltbaren Zuständen auf den Samoa-Inseln ein Ende zu machen, und vollzog in allen völkerrechtlich vorgeschriebenen Formen sowohl durch die symbolischen Akte der Flaggenhissung u. a. m. als durch die tatsächliche Organisation einer deutschen Verwaltung die Okkupation. Das Deutsche Reich ist in bezug auf Samoa also nicht etwa nur als Rechtsnachfolger des vor ihm

Digitized by Google

bestandenen Dreibund-Protektorats anzusehen, so daß es seinerseits nur im Rahmen von dessen früheren Gerechtsamen eine Schutzherrschaft ausüben würde, vielmehr hat es nunmehr die volle territoriale Souveränität über die Inseln erworben.[1])

Uebersicht des kolonialen Besitzstandes des Deutschen Reiches.[1])

Name des Schutzgebiets	Sitz der Regierung	Größe in qkm	Farbige Bevölkerung in 1000 (Schätzung.)	Ansässige Weiße	Davon Deutsche
Afrika					
Togo	Lome	87 200	1 500	224	216
Kamerun	Buea	495 600	3 500	826	738
Südwestafrika	Windhuk	835 100	200	4 682	2 998
Ostafrika	Daressalam	995 000	7 010	1 873	1 324
Afrikanische Schutzgebiete insgesamt		2 412 900	12 210	7 605	5 276
Südsee					
Deutsch-Neuguinea					
Bismarck-Archipel	Herbertshöhe	61 000	200	338	233
Kaiser Wilhelmsland	Friedrich Wilhelmshafen	179 000	100	128	115
Karolinen, Palau, Marianen	Ponape	2 076	41	161	69
Marschall-Inseln[2])	Jaluit	400	15	84	66
Samoa-Inseln	Apia	2 572	33	381	192
Südseegebiete insgesamt		245 048	389	1 092	675
Ostasien					
Kiautschou	Tsingtau	501	ca. 100	3 298	3 295
Zusammen in					
Afrika		2 412 900	12 210	7 605	5 276
Südsee		245 048	389	1 092	675
Ostasien		501	100	3 298	3 295
Deutsche Schutzgebiete insgesamt		2 658 449	12 699	11 995	9 246

[1]) Die Zahlen sind den i. J. 1906 dem Reichstage vorgelegten Denkschriften für 1905 sowie den (denselben Zeitpunkt betreffenden) Angaben des Statistischen Jahrbuches f. d. Deutsche Reich 1906 entnommen. Die Bevölkerungszählungen beziehen sich für die Afrikanischen Schutzgebiete (außer Südwestafrika) und die Südseegebiete (außer Samoa) auf den Beginn des Jahres 1905, für das Kiautschougebiet auf den September 1905. Für Südwestafrika liegt infolge der kriegerischen Ereignisse eine neuere Bevölkerungsstatistik nicht vor; die amtliche Denkschrift für 1905 gibt für diese K. und für Samoa die Zählungen von 1903. Die jüngste Eingeborenen-Zählung in letzterer Kolonie (am 1./X. 1906) ergab 34062 Köpfe.

[2]) Die Marschallinseln sind inzwischen (am 1./IV. 1906) dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen angegliedert und damit Teil des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea geworden.

Abschnitt III. Die innere Entwickelung der K.politik Deutschlands und der fremden Nationen.

1. Auf der aktiven Seite der kolonisierenden Faktoren: Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen und durch den Staat. Wir haben bereits oben (Abschnitt II, 2) gesehen, daß der Eintritt des Deutschen Reiches in die aktive K.politik zunächst nur mit großer Zurückhaltung geschah und daß Fürst Bismarck aus Erwägungen sowohl der äußeren wie der inneren Politik das Reich als solches in den neuen überseeischen Unternehmungen möglichst wenig in den Vordergrund treten lassen, vielmehr die eigentliche kolonisatorische Tätigkeit den unmittelbar beteiligten wirtschaftlichen Interessenten überlassen wollte. Diese Auffassung hat der Alt-Reichskanzler in jener Zeit wiederholt öffentlich ausgesprochen; besonders charakteristisch erscheint seine programmatische Reichstagsrede vom 26. VI. 1884, in der es heißt:

„Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwickelung der K ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeist unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen

[1]) Zur rechtlichen Begründung dieser Auffassung, die in der juristischen Literatur zum Teil bestritten ist, vgl. das Nähere bei Köbner, Kolonialrecht, i. d. Enzykl. d. Rechtswiss. Bd. II S. 1086.

Digitized by Google

Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der Royal Charters im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, und den Interessenten der K. zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können. Ich denke mir, daß man entweder unter dem Namen eines Konsuls oder Residenten bei einer derartigen K. einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und daß irgend eines unserer See- oder Handelsgerichte — sei es in Bremen oder Hamburg oder wo sonst — die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwickelung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen, in ihrer freien Entwickelung sowohl gegen die Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Im übrigen hoffen wir, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht tut, so ist die Pflanze eine verfehlte, und es trifft der Schaden weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben".

In der deutschen kolonialpolitischen Entwickelung ließ sich jenes Programm praktisch allerdings von Anfang an nur in einem Teile der Schutzgebiete durchführen, obwohl bei allen kolonialen Erwerbungen der ersten Periode Versuche zu seiner Verwirklichung gemacht wurden.

In den Schutzgebieten an der afrikanischen Westküste gelang die Bildung staatsähnlich organisierter Kolonialgesellschaften von vornherein nicht.

In den Satzungen der „Deutschen Colonialgesellschaft für Südwestafrika" wurde zwar ausdrücklich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, soweit ihr solche für ihre Gebiete übertragen werden sollten, vorgesehen. Die Gesellschaft hat auch eine Zeit lang eine eigene Truppe auf ihre Kosten unterhalten. Es ist indessen zu der Uebertragung von Hoheitsrechten nicht gekommen und zwar im wesentlichen wegen der Abneigung der Gesellschaft selbst, die damit verbundenen weiteren finanziellen Lasten zu tragen, abgesehen davon, daß das Gebiet der Gesellschaft nur einen Teil des Schutzgebietes umfaßt.

Für Kamerun und Togo wurde alsbald nach den ersten Erwerbungsakten im Oktober 1884 aus den beteiligten Hamburger Firmen ein Syndikat gebildet, das zunächst die Regierung beriet und dessen Beteiligung an der Verwaltung weiterhin geplant war. Jedoch ist es hierzu nicht gekommen.

Hingegen ist in dem größten afrikanischen Schutzgebiete, Deutsch-Ostafrika, und ebenso in dem größten Schutzgebiete der Südsee, Neu-Guinea, die deutsche Kolonisation zunächst durchaus im Sinne des Bismarckschen Kolonialprogramms erfolgt.

Wir haben eben gesehen, daß sich für den Erwerb beider K. von vornherein große Kolonialgesellschaften gebildet hatten. Beide wurden mit weitgehenden Hoheitsrechten belehnt. Die Uebertragung dieser vollzog sich durch die Erteilung eines Kaiserlichen „Schutzbriefes" nach Analogie der englischen Royal Charters. Einen solchen erhielt, wie schon oben berichtet, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft am 27./II. 1885, die Neu-Guinea-Kompagnie am 17./V. 1885 für ihr Stammgebiet und am 13./XII. 1886 für die Salomonsinseln.

Die weitere Entwickelung in den neugewonnenen deutschen Gebieten hat alsbald gelehrt, daß jenes System die darin gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat. Die von privater Seite geleiteten kolonialen Unternehmungen haben sich den verantwortungsvollen und weittragenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die ihnen gestellt waren, nicht gewachsen gezeigt und teils in administrativer, teils in militärischer und finanzieller Hinsicht versagt. In sämtlichen Schutzgebieten ist schließlich die Verwaltung auf das Reich selbst übergegangen.

In Ostafrika reichten die Kräfte und Mittel der Gesellschaft nicht aus, als es zu dem großen Aufstande der Araber i. J. 1888 (vgl. oben Abschnitt II, 2) kam, und alsbald mußte das Reich hier mit seiner Marine, mit Landtruppen und mit der Aufwendung von staatlichen Geldmitteln einschreiten. Von da an hat die Reichsregierung sich veranlaßt gesehen, die Verwaltung des Schutzgebietes dauernd selbst in die Hand zu nehmen, und in einem Vertrage zwischen dem Reichskanzler und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20./XI. 1890 verzichtete diese im wesentlichen auf die Ausübung der ihr durch den Schutzbrief übertragenen Rechte. Sie behielt indessen damals noch einige wichtige öffentlich-rechtliche Befugnisse und Regalien, insbesondere das Recht, eigene Münzen zu prägen, weiter Gerechtsame auf dem Gebiete des Bankwesens und das ausschließliche Recht zum Eigentumserwerb an herrenlosen Grundstücken in einem großen und wirtschaftlich wichtigen Teile der K. Auch diese der Gesellschaft verbliebenen Rechte erwiesen sich weiterhin als schwere Nachteile für die wirtschaftliche Gesamtentwickelung des Schutzgebietes. Sie sind durch einen weiteren Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Reichsregierung vom 15./XI. 1902 fortgefallen.

In Neu-Guinea war eine längere Frist gegeben, um die Verwaltung der kaufmännischen Kompagnie zu erproben, und kriegerische

Digitized by Google

Störungen traten hier nicht ein. Indessen stellte sich doch auch hier heraus, daß die Aufgabe, die mit der Regierung eines so großen Gebietes verbunden war, in administrativer und finanzieller Hinsicht die Kräfte der Gesellschaft überstieg. Bereits in den Jahren 1889—1892 kam es auf Grund eines Vertrags zwischen der Kompagnie und der Regierung vorübergehend zu einer Uebertragung der Landesverwaltung an Kaiserliche Beamte auf Kosten der Kompagnie. Danach übernahm die letztere wieder selbst die Verwaltung, ohne indessen nunmehr befriedigendere Ergebnisse zu erzielen. Nach abermaligen langwierigen Verhandlungen mit der Regierung und nachdem zunächst i. J. 1896 der Reichstag die Kosten der Uebernahme der Verwaltung auf das Reich wegen der Höhe der damaligen Forderungen der Kompagnie abgelehnt hatte, ermäßigte die letztere ihre Ansprüche und es kam zu dem Vertrage vom 7./X. 1898, der die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren fand. Hiernach verzichtete die Kompagnie zugunsten des Reichs auf ihre Hoheits- und Vermögensrechte aus dem Schutzbrief und auf das von ihr bis dahin ausgeübte Recht der Prägung eigener Münzen. Sie erhielt als Abfindung für die von ihr gemachten Aufwendungen ein Geldkapital und die Berechtigung, Land bis zu einem bestimmten Umfange in Besitz zu nehmen.

Zutreffend ist in der amtlichen Denkschrift, betreffend den Uebergang der Landeshoheit über das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie auf das Reich, vom Jahre 1896 ausgesprochen:

„Eine zehnjährige Erfahrung hatte gelehrt, daß die Fortdauer des bestehenden Verhältnisses nicht zu wünschen sei, weil damit dem Interesse, welches das Reich an dem Besitze und der Entwickelung seiner durch Gunst der Lage und natürlichen Reichtum bevorzugten Südsee-K. zu nehmen hat, ebensowenig Genüge geschah wie dem der Neu-Guinea-Kompagnie, die mit einer für eine Privatgesellschaft unerfüllbaren Aufgabe belastet wurde" —.

Am längsten erhielt sich unter den Privilegien, die seitens des Reiches auf Grund des ursprünglichen Kolonialprogramms in der ersten Periode der überseeischen Erwerbungen verliehen wurden, dasjenige für das Schutzgebiet der Marschallinseln.

Es ist niedergelegt in dem Vertrage vom 21./I. 1888 zwischen der Reichsregierung und der „Jaluitgesellschaft". Dieser Vertrag hat jedoch nicht eigentlich Hoheitsrechte übertragen, sondern die Ausübung derselben ausdrücklich den Kaiserlichen Beamten vorbehalten, während die Gesellschaft die Kosten der Verwaltung zu tragen hatte. Als Gegenleistung waren ihr monopolistische Rechte wirtschaftlicher Natur und eine beratende Stellung bezüglich der Verwaltungsmaßnahmen und insbesondere der Besteuerung vorbehalten. Mit dem 1./IV. 1906 ist auch dieser Vertrag außer Kraft getreten. Jetzt trägt auf den Marschallinseln ebenso wie im gesamten übrigen deutschen Kolonialbesitz der Fiskus selbst die Kosten der Verwaltung.

Um für eine Beurteilung der Vorzüge und Nachteile des Systems der privilegierten Kolonialgesellschaften eine breitere Grundlage zu gewinnen, sollen hier in aller Kürze wenigstens die von den fremden Kolonialnationen gemachten Erfahrungen, und zwar insbesondere diejenigen berührt werden, die, wie oben schon erwähnt, dem deutschen Vorgehen seinerzeit als Vorbild gedient haben.

Seit den Anfängen der neueren Kolonialgeschichte finden wir bei allen beteiligten Nationen die Uebertragung von großen Landgebieten mit allen wesentlichen Hoheitsrechten an Private, und zwar nicht bloß an Gesellschaften, sondern auch an Einzelpersonen. Spanier und Portugiesen, Franzosen, Holländer und Engländer, auch die kleineren Kolonialnationen wie Dänen und Schweden haben dieses System angewandt. Wir haben oben bereits gesehen, daß auch die kolonialen Versuche des Großen Kurfürsten zunächst von der Bildung einer privilegierten Gesellschaft ausgingen. Wenn uns dies gemäß der ganzen modernen Rechtsentwickelung und unseren Anschauungen vom Wesen und den Aufgaben des Staates befremdlich erscheint, so war das in früheren Zeiten keineswegs der Fall. Vielmehr war eine solche Verleihung von Souveränitätsrechten in jenen Jahrhunderten etwas durchaus Geläufiges auf Grund der altgewohnten lehnsrechtlichen Anschauungen. Auch in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht schien das System in jenen Zeiten das Natürliche und Gebotene, da die damaligen Staaten weder die notwendigen Geldmittel noch die erforderlichen administrativen Einrichtungen besaßen, um selbst überseeische Gebiete zu organisieren; ferner konnte es bei den fortgesetzten europäischen Kriegen den Staaten auch nicht erwünscht sein, ihre militärischen Machtmittel in fremden Erdteilen zu engagieren.

In den holländischen kolonialen Unternehmungen in beiden Hemisphären haben einerseits die Ostindische, andererseits die Westindische Kompagnie die führende Rolle gespielt. Während das Tätigkeitsgebiet der letzteren nicht auf Amerika beschränkt war, sondern sich einerseits über Westafrika, andererseits über die australischen Gebiete ausdehnte, besaß die erstere das Handelsmonopol für sämtliche Gebiete östlich vom Kap der guten Hoffnung und sämtliche Regierungsvollmachten in den indischen K. Ihre großen Machtbefugnisse und die langdauernde Aufrechterhaltung derselben in Indien erklären sich abgesehen von den oben gekennzeichneten allgemeinen Momenten, noch besonders aus den politischen Verhältnissen der Niederlande, in denen die einzelnen Staaten und Städte in eifersüchtiger Wahrung ihrer Selbständigkeit es nicht gern sahen, daß die Zentralregierung der Generalstaaten allzu große politische und wirtschaftliche Machtmittel in sich vereinigte, und es darum vorzogen, die letzteren in die Hand einer privaten Vereinigung zu legen, auf deren Organisation sie ihrerseits erheblichen Einfluß besaßen. Die holländisch-ostindische Kompagnie wurde 1602 durch die Vereinigung in verschiedenen holländischen Städten bestehender einzelner Kolonialgesellschaften begründet. Sie besaß ein für jene Zeit großes Aktienkapital, anfangs 6440000 Fl., und erfreute sich lange Zeit hindurch eines fast unbeschränkten Kredites, der, wie spätere Forschungen (Raffles. Saalfeld, Zimmermann) ergeben haben, in diesem Maße jedenfalls nicht ganz berechtigt war; denn die Buchführung der Gesellschaft war nichts weniger

Digitized by Google

als durchsichtig und ihre tatsächliche finanzielle Lage durchaus nicht immer gesichert. Dessenungeachtet hat sie, rein kaufmännisch betrachtet, lange Zeit große Erträge aufzuweisen gehabt, dabei aber eine rücksichtslose Dividendenpolitik verfolgt und zu deren Gunsten an den notwendigsten Ausgaben für die Verwaltung und den militärischen Schutz ihrer Gebiete gespart. Auch für die Eingeborenen bedeutete ihr Regiment überwiegend die härteste Bedrückung. Im Laufe des 18. Jahrh. geriet sie mehr und mehr in Vermögensverfall, hielt sich eine Zeitlang durch ihren großen Kredit aufrecht, war aber schließlich auf die Hilfe der Regierung angewiesen, die 1786 eine eigene Kontrollbehörde mit der Oberleitung der Kompagnie beauftragte. Eine Reform der ganzen Verwaltung erwies sich als nicht länger aufschiebbar, eine staatliche Kommission wurde zur Untersuchung nach Indien gesandt. Gleich darauf geriet jedoch die Kompagnie infolge der französischen Revolutionskriege und der Besitzergreifung der holländischen K. seitens Englands in völligen Verfall. 1798 wurde sie aufgehoben und der Staat übernahm ihre Aktiva und ihre sehr erheblichen Passiva.

In England haben von Anfang an die großen Seefahrer weitgehende Privilegien zur Kolonisation der neu zu entdeckenden Gebiete erhalten. In der Folgezeit sind für die englischen Kolonialunternehmungen in allen Weltteilen teils Einzelpersonen, insbesondere hohe Adlige, teils kaufmännische Korporationen mit umfangreichen Hoheitsrechten belehnt worden. In ersterem Falle sprach man von Eigentümer-K. (Proprietary Colonies), im letzteren von Chartered Colonies, ein Name, der von den der Gesellschaft erteilten Schutzbriefen (Royal Charters) herstammt. Beide Formen haben besonders auch in der Kolonisationsgeschichte des englischen Nordamerika eine wichtige Rolle gespielt. Zu den sonstigen oben erörterten Gründen, die für die Bevorzugung privater Kolonisationsunternehmungen sprachen, kam in England insbesondere noch die weitgehende Abneigung beider Häuser des Parlaments dagegen, größere Machtmittel militärischer und finanzieller Art, wie sie mit dem Besitz von Kron-K. verbunden sind, in die Hand des Königs gelangen zu lassen.

Das berühmteste Beispiel einer an Erfolgen reichen Kolonialgesellschaft bildet die Britisch-ostindische Kompagnie, von der freilich ein neuerer Kolonialhistoriker mit Recht sagt: „Bei näherem Zusehen ist indessen der Verlauf ihrer Entwickelung kein so glänzender und ungetrübter gewesen, wie vielfach angenommen wird.“ (Zimmermann.)

Die Gesellschaft hat glänzende Gewinne erzielt, solange sie sich auf reine Handelsgeschäfte beschränkte, sie war sich auch dieses Grundes ihres Gedeihens bewußt und weigerte sich trotz des Drängens der Regierung längere Zeit, feste Niederlassungen zu errichten und auf eigene Kosten eine Militärmacht zu unterhalten. Nachdem sie sich hierzu schließlich verstanden hatte, gingen ihre Erträge zunächst sehr zurück und im Jahre 1700 machte sie infolge der kriegerischen Verwickelungen eine schwere Krisis durch. Als es zu ernsthaften Kämpfen in Indien insbesondere mit Frankreich kam, mußte die englische Regierung ihrerseits eingreifend ihre Marine und Landtruppen aussenden. In England herrschte seit dem 18. Jahrh. eine weit verbreitete Mißstimmung gegen die Gesellschaft, der schwere Korruption in ihrer eigenen Verwaltung und arge Mißwirtschaft in Indien vorgeworfen wurde. Insbesondere war es bekannt, daß die Beamten der Gesellschaft trotz wiederholter Verbote auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte machten und dadurch die Kompagnie schädigten. Hierdurch und durch die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit, mit der die ganze Verwaltung eingerichtet war, arbeitete die Gesellschaft teurer als Einzelkaufleute. Dabei erstreckte ihr Handelsmonopol sich schließlich auf ganz Ostasien, besonders auch auf China; ja, hier erhielt es sich bis zum Jahre 1833, während für Indien selbst die Monopolstellung bereits 20 Jahre früher aufgehoben worden war.

Mit dem Erstarken der Staatsgewalt in der Heimat und mit der zunehmenden Ueberzeugung von den Mißständen in Indien wurden die Eingriffe der Regierung immer energischer. Es wurden 1773/74 ein vom König bestätigter Generalgouverneur mit einem Rate und ein Königlicher Oberster Gerichtshof für Ostindien mit Appellation an den englischen Geheimen Rat eingesetzt. Der Ausbruch des großen indischen Sepoy-Aufstandes 1857, für den die öffentliche Meinung allgemein die Mißwirtschaft der Kompagnie verantwortlich machte, führte schließlich zu deren Aufhebung im Jahre 1858. Ihre Funktionen wurden vom Staate selbst übernommen.

Ungeachtet der schweren und berechtigten Vorwürfe, die gegen die Gesellschaft erhoben worden sind, darf nicht vergessen werden, daß sie es schließlich war, die den ersten Anfang und die immer weitere Ausdehnung der englischen Herrschaft in Indien durch zwei Jahrhunderte hindurch bewirkt und jenes Riesenreich ihrem Vaterlande gewonnen hat. Sie war unter den besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Entstehungszeit ein geeignetes, vielleicht das damals geeignetste Werkzeug der K.politik. Durch die Veränderung jener grundlegenden staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht minder wie durch ihre eigenen Fehler hat sie mehr und mehr ihre Existenzberechtigung verloren; die veränderten Zeitumstände machten auch hier gänzlich veränderte Grundsätze der K.politik erforderlich.

Nach Aufhebung der Kompagnie wurde für längere Zeit dieses ganze System der Kolonisation von den Engländern wie von allen anderen Kolonialnationen verlassen. Erst gegen Ende des 19. Jahrh. sind in England vereinzelt neue Versuche mit ihm gemacht worden. Im Jahre 1881 erhielt die Nord-Borneo-Kompagnie eine Charter, und infolge besonders gearteter Verhältnisse hat sich ihr Regiment bis jetzt erhalten. Auf afrikanischem Boden wurden drei Gesellschaften privilegiert, von denen jedoch bei zweien, nämlich der Niger-Kompagnie und der Britisch-Ostafrikanischen Kompagnie, dieses System der Kolonisation bereits nach kurzer Zeit abermals versagte.

Dagegen hat die 1889 privilegierte Britische Südafrika-Kompagnie, gewöhnlich schlechthin als „Chartered Company“ bezeichnet, großen Kredit genossen, obgleich sie niemals Dividenden verteilen konnte; sie ver-

Digitized by Google

dankte dieses kaufmännische Ansehen vor allem der hervorragenden Persönlichkeit ihres ebenso begabten als rücksichtslosen Begründers Cecil Rhodes. Sie hat für die wirtschaftliche Erschließung des Landes Rhodesia zweifellos Außerordentliches geleistet, ist freilich auch vor Uebergriffen aller Art nie zurückgeschreckt. In Südafrika, auch unter den dort lebenden Engländern, ist immer wieder die Forderung nach Ablösung ihrer Charter hervorgetreten. Dies ist bisher im wesentlichen am Geldpunkte gescheitert. Indessen ist vorauszusehen, daß mit der fortschreitenden Organisation des britischen Südafrika auch das Gebiet der Chartered Company später in staatliche Verwaltung übergeht.

Die nationalökonomische und staatsrechtliche Theorie hat im Zeitalter des Merkantilismus, besonders in Frankreich, die Vorzüge des Systems der privilegierten Kolonialgesellschaften auf das lebhafteste verteidigt. Auch noch Montesquieu ist in seinem „Esprit des Lois“ dafür eingetreten. Nachdem schon vereinzelte Merkantilisten wie Vauban sich gegen diese Form der Kolonisation ausgesprochen hatten, ist dann mit dem Umschwunge der allgemeinen volkswirtschaftlichen Ideeen in der Aera der Physiokraten und weiterhin Adam Smith' und seiner Schule die Wissenschaft ganz überwiegend zu einer Bekämpfung jenes Systems gelangt; u. a. waren Quesnay und Turgot seine Gegner. In England, wo es infolge des Einflusses der Ostindischen Kompagnie auch in der Literatur lange verteidigt wurde, hat sich schon Hume nachdrücklich dagegen ausgesprochen. Adam Smith selbst faßt seine Verurteilung in den Satz: „The government of an exclusive company of merchants is perhaps the worst of all governments for any country whatever“. Unter den deutschen Nationalökonomen hat vor allem Roscher unter Berufung auf Adam Smith sich mit Nachdruck gegen privilegierte Kolonialunternehmungen geäußert. In der neueren Literatur hat sich Leroy-Beaulieu, freilich in sehr bedingter Weise, für die Zulässigkeit privater Kolonisationsunternehmungen wenigstens im ersten Entwickelungsstadium neu zu erschließender Gebiete ausgesprochen; die Mehrzahl der jetzigen kolonialpolitischen Schriftsteller aber steht dem Systeme ablehnend gegenüber, in jüngerer Zeit hat insbesondere Zimmermann dasselbe bekämpft.

In der Tat wird man sagen müssen, daß auf die Dauer die Regierung weiter Gebiete durch private Erwerbsgesellschaften der gesamten modernen Rechtsentwickelung und Rechtsempfindung widerstreitet und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkte der völkerrechtlichen Stellung nach außen, als namentlich unter demjenigen der inneren, staatsrechtlichen Entwickelung. In ersterer Hinsicht haben sich die Grundsätze des Völkerverkehrs dahin fortgebildet, daß heute auch die kolonialpolitischen Handlungen einer derartigen privaten Korporation, die einem bestimmten Staate angehört, dem letzteren selbst die Verantwortlichkeit nach außen auferlegen, so daß jener Gesichtspunkt der privaten Kolonisation nicht mehr durchgreift. Dementsprechend haben wir vorstehend an einer ganzen Reihe von Beispielen gesehen, daß im Falle kriegerischer Verwickelungen schließlich doch der Staat mit seinen militärischen und diplomatischen Machtmitteln dem privaten K.unternehmen zu Hilfe kommen muß.

In innerstaatlicher Hinsicht aber drängt das moderne Rechtsbewußtsein dahin, daß in den K. wie im Mutterlande schließlich nur der Staat allein die ausgleichende Gewalt, die Hoheit über die verschiedenen Bevölkerungsteile ausüben kann. In zweierlei Hinsicht trägt hier das System der privaten K.unternehmung den Keim von Mißständen in sich: sowohl gegenüber der Eingeborenen-Bevölkerung als gegenüber den Kolonisten der eigenen Nation.

Eine Privatgesellschaft wird regelmäßig das Bestreben haben, im Interesse ihrer Dividenden möglichst rasch Gewinne aus den neu erschlossenen Gebieten zu ziehen und deshalb leicht zu einer Art Raubbau nicht nur am Boden, sondern vor allem auch an der Arbeitskraft der Eingeborenen neigen, während der Staat als Kolonisator eine weiterblickende Politik verfolgen und die wirtschaftliche Kraft der Eingeborenen pfleglich behandeln kann, weil er nicht so sehr sofortige große Gewinne als vielmehr eine dauernde wirtschaftliche Kräftigung seiner K. im Auge haben muß.

Im Verhältnis zu den Kolonisten selbst aber muß mit der zunehmenden Entwickelung einer K. die Monopolstellung einer Gesellschaft in immer stärkerem Maße zu Interessengegensätzen führen. Eine jede regierende K.gesellschaft trägt in sich das Bestreben nach einer solchen Monopolstellung, sei es rechtlicher, ja sei es nur tatsächlicher Natur, denn sie kann nicht wünschen, daß in einem Gebiete, dessen Erschließungs- und Verwaltungskosten ihr allein zur Last fallen, ihre Konkurrenten dieselben Vorteile vom Handel ziehen wie sie selbst. Daher ist der Kampf um die Herrschaft der K.gesellschaften vielfach geradezu ein Kampf zwischen Monopol und freier wirtschaftlicher Konkurrenz geworden, wie denn auch in England die parlamentarischen Kämpfe gegen die Ostindische Kompagnie lange Zeit hindurch vor allem unter dem Schlagwort „free trade versus monopoly“ geführt worden sind.

Die Verquickung individueller Erwerbstätigkeit und staatlicher bezw. staatsähnlicher Regierungsfunktionen, die Verfügung über die öffentlichen Machtmittel zugunsten privater wirtschaftlicher Zwecke sind in der modernen Entwickelung auf die Dauer unhaltbar. Für Deutschland darf dieses System wohl als überwunden gelten. Die K.politik des Reiches hat sich endgültig von ihm abgewandt; nach den erwähnten Erfahrungen in den Schutzgebieten der ersten Periode hat man für die kolonialen Erwerbungen Deutschlands in der zweiten Periode (Kiautschou, Samoa, Karolinen) überhaupt nicht mehr den Versuch

Digitized by Google

der Bildung von Kolonialgesellschaften öffentlich-rechtlicher Natur und der Uebertragung von Hoheitsrechten an solche gemacht. Heute übt das Reich in allen seinen K. alle Rechte, die aus der Staatshoheit fließen, selbst aus.

Schließlich hat sich auch vielfach herausgestellt, daß eine Entlastung der K.gesellschaften von ihren Regierungsfunktionen und eine Beschränkung auf ihre rein privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Aufgaben im wohlverstandenen eigenen Interesse der Gesellschaften selbst gelegen ist. Beispielsweise ist die englische Nigeria-Kompagnie erst seit Aufhebung ihrer Charter zur Blüte gelangt. Auch die oben erwähnten deutschen K.gesellschaften (Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Neu-Guinea-Kompagnie) haben eine sehr viel befriedigendere innere Entwickelung genommen, seitdem sie ihre öffentlichen Funktionen abgegeben haben.

Neben ihnen bestehen in großer Zahl kapitalistische Unternehmungen in Gesellschaftsform in allen deutschen Schutzgebieten, und wir werden noch zu betrachten haben, daß ihnen für die koloniale Wirtschaftspolitik eine große Bedeutung zukommt (vgl. unten Abschnitt V, 1). Von dieser rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise aber ist der Gesichtspunkt der Ausübung der kolonialen Hoheitsrechte streng zu trennen. —

Aus der vorstehend geschilderten inneren Geschichte der deutschen K.politik heraus sind die Bezeichnungen zu verstehen, die bis heute den Grundbegriffen des deutschen K.rechts verblieben sind, und die ohne Kenntnis jener Entwickelung nicht selten mißverstanden werden. Auf dem Grundgedanken jener ersten Epoche nämlich, wonach die Kolonisation autonomen Gesellschaften überlassen werden und das Deutsche Reich selbst sich nur auf einen „Schutz" derselben beschränken sollte, beruhen die noch jetzt in dem Wortlaut der Gesetze und Verordnungen und im sonstigen Sprachgebrauch üblichen Ausdrücke „Schutzgebiet" und „Schutzgewalt". Im Laufe der oben gekennzeichneten Entwickelung aber hat sich der ursprünglich engere Inhalt der „Schutzgewalt" zugleich erweitert und vertieft und zu dem einer vollen Staatsgewalt im Sinne des modernen Staatsrechts konsolidiert; die „Schutzgebiete" sind heute nichts anderes als K. im strengsten Sinne des Wortes.

2. Auf der passiven Seite: Das Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der eingeborenen Bevölkerung. Die Entwickelung der deutschen K.politik von der „Schutzgewalt" zur vollen Staatsgewalt, welche wir vorstehend auf der aktiven Seite, d. h. auf seiten der kolonisierenden Faktoren selbst kennen gelernt haben, zeigt sich ganz analog auch auf der passiven Seite, d. h. im Verhältnis zu der eingeborenen Bevölkerung der Gebiete, auf welche die Kolonisation sich richtet. Auch hier begegnen wir zunächst einer großen Zurückhaltung seitens des Deutschen Reichs bei Ausübung seiner „Schutzgewalt"; mehr und mehr aber tritt diese unter dem Zwang der inneren Entwickelung in den Vordergrund und hat die Tendenz, sich zu einer voll entwickelten Staatsgewalt auszugestalten.

In der ersten Zeit der deutschen K.politik beschränkten sich die Intentionen derselben darauf, den neuen Gebieten den Schutz des Reiches nach außen angedeihen zu lassen, hingegen auf allen Gebieten der inneren Verwaltung der neuen Gebiete sich tunlichst zurückzuhalten, sich auf die Wahrung der Interessen der deutschen und sonstigen weißen Kolonisten zu beschränken, hingegen die Regelung der inneren Angelegenheiten der eingeborenen Stämme nach wie vor möglichst deren Stammeshäuptern zu überlassen.

Aus diesem Gedankengange heraus sind die Verträge zu verstehen, die das Deutsche Reich bezw. seine Rechtsvorgänger, die oben genannten kaufmännischen Unternehmungen, mit Eingeborenenhäuptlingen beim Erwerb der älteren Schutzgebiete abgeschlossen haben. Der Inhalt dieser „Schutzverträge" geht — in außerordentlich zahlreichen Verschiedenheiten und Abstufungen nach den einzelnen Schutzgebieten, ja zum Teil innerhalb desselben Schutzgebiets — im allgemeinen dahin, daß der deutsche Kaiser den Schutz der Gebiete und Stämme der einzelnen Häuptlinge übernimmt, daß die letzteren sich verpflichten, keinerlei Verträge mit anderen Regierungen, insbesondere keinerlei Abtretungsverträge ohne deutsche Zustimmung abzuschließen, und daß sie das Recht der Forterhebung der ihnen nach den Gebräuchen ihrer Gebiete zustehenden Einnahmen, Steuern und Abgaben erhalten. Auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit wurde die Regelung im allgemeinen dahin getroffen, daß in Rechtsangelegenheiten der deutschen Reichsangehörigen und anderen Europäer untereinander die Gerichte des deutschen Kaisers, in Rechtsangelegenheiten der Eingeborenen untereinander aber die Gerichte der Landeshäuptlinge zuständig sein sollten, während für Mischprozesse zwischen Deutschen und Eingeborenen besondere Vereinbarungen teils sogleich getroffen, teils vorbehalten wurden.

Derartige Schutzverträge spielten eine erhebliche Rolle in den westafrikanischen Schutzgebieten, insbesondere in Südwestafrika und teilweise in Togo. In geringerem Umfange wurde den Kamerunhäuptlingen eine Selbständigkeit überlassen, indem ihnen lediglich der Fortbezug ihrer Einnahmen sowie die Berücksichtigung der altangestammten Sitten und Gebräuche für die erste Zeit zugesichert wurde. In anderen Gebieten, in denen damals das Deutsche Reich koloniale Erwerbungen vollzog, so in einem Teile der Südseegebiete, erwies sich der Abschluß solcher Verträge von vornherein als unmöglich, weil unter der unzivilisierten Bevölkerung überhaupt keine irgendwie staatsähnlichen Autoritäten auffindbar waren.

Digitized by Google

In Ostafrika endlich wurden durch die Verträge, welche die Rechtsvorgänger des Deutschen Reichs Ende 1884 mit den Stammeshäuptern abschlossen, die betreffenden Gebiete mit allen Hoheitsrechten deutscherseits erworben; den einheimischen Sultanen wurden nur Rechte in bezug auf ihr Einkommen gewährleistet. Auch bei den späteren deutschen Erwerbungen in diesem Schutzgebiet wurden den einheimischen Sultanen nirgends Hoheitsrechte belassen.

Durch jene Schutzverträge[1]) ist den betreffenden Stämmen eine weitgehende Autonomie gewährt worden, durch die der Inhalt der deutschen „Schutzgewalt" eine gewisse Einschränkung erfuhr und erfahren sollte im Sinne des oben erörterten kolonialpolitischen Programms, die Angelegenheiten der Eingeborenen tunlichst ihnen selbst zu überlassen. Die Schutzverträge sind deutscherseits auf das loyalste inne gehalten worden, solange nicht die betreffenden Stämme selbst sie durch Rebellion gebrochen haben. Letzteres ist insbesondere geschehen seitens fast aller südwestafrikanischen Stämme, und selbstverständlich ist in jenem Schutzgebiete das Deutsche Reich in keiner Weise mehr an die alten Verträge gebunden und kann nicht gewillt sein, die darin einst gewährleistete Rechtsstellung der einheimischen Kapitäne noch länger anzuerkennen. Auch in Südwestafrika wird schon in der nächsten Zeit das Reich die Angelegenheiten der einheimischen Stämme selbst in die Hand nehmen müssen. Soweit man dabei aus Opportunitätserwägungen, um einen allzu großen Apparat von Beamten und Kosten zu ersparen, den Verkehr zwischen den deutschen Behörden und den einzelnen Eingeborenen zu erleichtern und gewisse für das Verhalten der letzteren verantwortliche Stellen zu schaffen, in Zukunft Eingeborene mit gewissen öffentlichen Funktionen betrauen sollte, kommen dieselben lediglich als farbige Beamte der deutschen Verwaltung, aber nicht mehr als öffentliche Autoritäten aus irgend welchem eigenen Rechte in Betracht, und ihre Funktionen können deutscherseits jederzeit verändert oder aufgehoben werden. Dies entspricht dem Rechtszustande, der bereits in einer Reihe anderer Schutzgebiete besteht.

Es kann nicht verkannt werden, daß das Zugeständnis weitgehender Befugnisse und Ehrenrechte an die Häuptlinge, das namentlich in den letzten Jahren vor dem Aufstande in Südwestafrika in Uebung war, sich als ein ernster Fehler erwiesen hat. Wenn es auch übertrieben ist, jene Stellung der Häuptlinge als den Grund des Aufstandes zu bezeichnen, so scheint es doch, daß der letztere sich mindestens sehr verschärft hat dadurch, daß die feste Organisation der Stämme und die überragende Stellung der Häuptlinge diesen eine große Autorität, auch nachdem sie von der deutschen Herrschaft abgefallen waren, sicherten. Gerade der Vergleich mit dem fast gleichzeitig ausgebrochenen, doch in so viel engeren Grenzen gebliebenen Aufstande in Ostafrika, wo derartige feste und ausgedehnte Stammesorganisationen nicht bestanden, lehrt, wie sehr dieselben dazu angetan sind, koloniale Wirren an Ausdehnung wie an Intensität zu vergrößern.

Im übrigen wird man, wenn man die Gestaltung der Gesamtverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in den zwei Jahrzehnten seit ihrer Erwerbung betrachtet und mit den historischen Erfahrungen anderer Kolonialnationen zusammenhält, sagen müssen, daß die Entwickelung in bezug auf Aufhebung der alten Häuptlingsstellung durch den südwestafrikanischen Aufstand lediglich beschleunigt worden ist, während sie auch ohnehin im Werdegange der deutschen wie aller übrigen K. früher oder später eintreten mußte.

Denn auch ohne kriegerische Zwischenfälle hat in anderen Schutzgebieten diese Entwickelung bereits deutlich erkennbar eingesetzt. Ueberall hat sich mehr und mehr herausgestellt, daß eine scharfe Scheidung in dem oben angedeuteten Sinne, die Angelegenheiten der einheimischen Bevölkerung den eingeborenen Stämmen selbst und die der europäischen Bevölkerung der deutschen Verwaltung zu überlassen, auf die Dauer unmöglich ist. Die moderne koloniale Entwickelung drängt — wie sich nicht nur in allen deutschen, sondern auch in den fremden K. nachweisen läßt — mit innerer Notwendigkeit dazu, auch den inneren Angelegenheiten der Eingeborenen-Bevölkerung seitens der kolonisierenden Macht volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In gewissen Punkten lagen hierzu von vornherein sogar internationale rechtliche Verpflichtungen vor, so insbesondere auf Grund der Kongoakte und der sich daran anschließenden Brüsseler Antisklavereiakte bezüglich der Behandlung der Sklavenfrage, die nicht in Südwestafrika, wohl aber in den drei anderen deutschen afrikanischen K. in Betracht kam. Die deutsche Kolonialverwaltung hat aber nicht nur den hieraus ihr erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, sondern weit darüber hinaus sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eingeborenen-Bevölkerung befassen müssen: denn eine wirtschaftliche Förderung der weißen Kolonisten ist auf die Länge der Zeit unmöglich ohne oder gar gegen die Wahrung der Interessen der Eingeborenen. Das wirtschaftlich wertvollste Gut in den meisten K., ganz besonders auch in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, ist die Arbeitskraft der Eingeborenen. Auf deren Erhaltung

[1]) Ueber die völker- und staatsrechtliche Bedeutung der „Schutzverträge", insbesondere im Verhältnis zum Erwerb der Schutzgebiete durch Okkupation, vgl. Köbner, Kolonialrecht in der Enzykl. der Rechtswiss. II, S. 1082; s. daselbst S. 1079 auch die weitere Literatur der hier nicht näher zu erörternden kolonialrechtlichen Fragen.

Digitized by Google

und Hebung, auf die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit muß mehr und mehr Bedacht genommen werden; in der wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung des kolonialen Arbeitsverhältnisses muß ein zweckmäßiger Ausgleich zwischen den Interessen des weißen Arbeitgebers und der farbigen Arbeiter gefunden werden — eine Lösung, die nicht nur für den Augenblick den Bedarf an Arbeitskräften deckt, sondern die Erhaltung solcher dauernd für die K. sicherstellt. Ein zweites hiermit vielfach in Zusammenhang stehendes Problem von höchster Wichtigkeit bildet in allen K. die Landfrage. Auch bei ihrer Regelung hat sich früher oder später überall die Notwendigkeit ergeben, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen, seien es Stammes- seien es Individualrechte, seitens der kolonisierenden Macht einer Normierung zu unterwerfen. Es muß einerseits den Interessen der weißen Kolonisten Genüge geschehen, die zu jeder Art kolonisatorischer Tätigkeit vor allem des genügenden Bodenspielraumes bedürfen, andererseits aber den Eingeborenen ein hinreichender Landbesitz gesichert werden, um nicht nur die gegenwärtige Generation, sondern auch den natürlichen Bevölkerungszuwachs lebensfähig zu erhalten. Wir werden der kolonialen Bodenpolitik, die in mehrfacher Hinsicht geradezu als die Grundlage aller kolonialen Wirtschaftspolitik bezeichnet werden kann, noch eine besondere Erörterung zu widmen haben (vgl. Abschn. V, 2). Aber auch durch alle anderen Zweige der Kolonialverwaltung, insbesondere durch die Förderung des Handels und Verkehrs, sei es durch wirtschaftliche Einrichtungen, wie die Regelung von Münze und Gewicht, sei es durch technische Maßnahmen, wie die Umwälzung des Verkehrs durch Straßen, Eisenbahnen, Hafenanlagen, werden naturnotwendig die gesamten Lebensverhältnisse auch der Eingeborenen-Bevölkerung auf das stärkste berührt. Weiterhin müssen mehr oder minder alle Maßnahmen der Sicherheits- und Wohlfahrtspflege in den K. sich auch auf die Eingeborenen-Bevölkerung erstrecken; man denke z. B. an gesundheitspolizeiliche Maßregeln, die schon im Interesse ihrer eigenen Wirksamkeit unmöglich vor den eingeborenen Stämmen Halt machen können.

Kurz, durch die gesamte Entwickelung der Kolonialpolitik sind auch auf seiten der Eingeborenen-Bevölkerung die kulturellen und wirtschaftlichen und damit im notwendigen Zusammenhange auch die Rechts-Verhältnisse mächtig beeinflußt worden. Je weiter aber diese Entwickelung voranschreitet, um so unzulänglicher müssen sich die alten Formen erweisen, in denen die Pflege von Recht und Wirtschaft seitens der Eingeborenen-Häuptlinge sich ohne jeden Fortschritt bewegt. Wie die koloniale Erfahrung überall lehrt, wird die Ausübung der ihnen ursprünglich überlassenen Rechte für die Eingeborenen-Häuptlinge schließlich eine kaum mehr erfüllbare Pflicht.

Durch einen inneren kulturellen Entwickelungsprozeß, dem sich auch die koloniale Rechtsentwickelung angepaßt hat, hat die deutsche Schutzgewalt einen wesentlich veränderten, zugleich erweiterten und vertieften Inhalt bekommen. Dieser Prozeß ist in den einzelnen Schutzgebieten und in den einzelnen Zweigen der Verwaltung naturgemäß in sehr ungleicher Weise fortgeschritten; er steht teilweise noch in seinen Anfangsstadien. Die Tendenz der Entwickelung aber ist allgemein die oben gekennzeichnete: mehr und mehr konsolidiert sich der Begriff der „Schutzgewalt“ auch im Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung überall zu dem vollen Inhalt des Begriffes der Staatsgewalt.

Damit ist die deutsche Kolonialmacht aber ebenso wie die älteren kolonisierenden Nationen in vollem Umfange vor eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe gestellt. Man kann geradezu sagen, daß hier das zentrale Problem aller K.politik für die Praxis ebenso wie für die wissenschaftliche Betrachtung liegt: Denn das charakteristische Moment, das der K.politik zum Unterschiede von anderen Sphären der Betätigung eines Staates und Volkes eigentümlich ist, liegt eben darin, daß es sich bei jener immer und überall um einen Zusammenstoß zweier Kulturwelten mit völlig verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Struktur und dementsprechend mit weit auseinandergehenden Anschauungen, Sitten und Einrichtungen handelt, von denen eine jede auch ihre ganz spezifischen rechtlichen Institutionen besitzt.

Auf der einen Seite bringen die Kolonisten der eigenen Nation, deren Förderung naturgemäß den Ausgangspunkt und die Grundrichtung aller K.politik bildet, mit ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen auch ihre angestammte Kultur und als einen wesentlichen Teil derselben ihre Rechtsanschauungen mit sich über See. Diese europäische Kultur tritt nun zunächst unvermittelt den ganz verschiedenen Anschauungen und Einrichtungen der Eingeborenen gegenüber. Hier muß von den kolonisierenden Mächten mit großer Vorsicht und Zurückhaltung vorgegangen werden.

Nichts erleichtert eine fruchtbare und friedliche Kolonisation mehr als die schonende Behandlung der altgewohnten Sitten und auch Rechtsinstitutionen der farbigen Bevölkerung. Dies gilt naturgemäß in besonderem Maße von denjenigen Gebieten des Rechts, welche mit tief eingewurzelten Anschauungen und Einrichtungen familiärer, ethischer, vielfach auch religiöser Art zusammenhängen, wie dies insbesondere vielfach auf den Gebieten des Familienrechts, Strafrechts u. a. m. der Fall ist.

Das Gesagte gilt in ganz besonderem Maße natürlich da, wo wir es nicht mit einer primitiven Kultur zu tun haben, wie zumeist in den deutschen K. in Afrika und der Südsee, sondern mit einer Zivilisation, die ungeachtet

Digitized by Google

ihrer für uns befremdlichen Seiten und auch mancher zweifellosen Auswüchse doch als eine ihrer Art hoch entwickelte bezeichnet werden muß, wie wir sie z. B. bei den Arabern und Indern in Deutsch-Ostafrika, vor allem aber bei den Chinesen im Kiautschougebiete finden.

Ein bloßes äußerliches Nebeneinanderbestehen der europäischen und der einheimischen Volkswirtschaft, Rechtsordnung und Kultur ist, wie aus allem oben Dargelegten hervorgeht, auf die Dauer undenkbar. Die Versuche, auf der Grundlage eines solchen Nebeneinander zu kolonisieren, haben sich bei allen Nationen als undurchführbar erwiesen. Das große Problem aller K.-politik liegt darin, nicht eine äußerliche Vereinigung, sondern einen inneren Ausgleich zu finden zwischen der modernen Wirtschafts- und Rechtsordnung, deren die weißen Kolonisten bedürfen, und den altangestammten Anschauungen und Bedürfnissen der Eingeborenen.

Die gesamte neuere Kolonialgeschichte lehrt, daß gerade die Befähigung, mit der eine kolonisierende Nation diese beiden Gesichtspunkte zu vereinigen und miteinander zu versöhnen versteht, einen untrüglichen Maßstab für die kolonisatorische Befähigung des betreffenden Volkes überhaupt bilden.

Spanier und Portugiesen haben Fiasko in ihrer K.politik gemacht, nicht in letzter Linie deshalb, weil sie dieselbe auf eine ganz einseitige „Herrenmoral" gestellt und der Eingeborenen-Bevölkerung ohne jedes Verständnis gegenübergetreten sind.

Die Spanier insbesondere haben in kurzsichtigem Streben nach rascher Gewinnung von Schätzen in Amerika das System der „Repartimientos" eingeführt, d. h. es wurde jedem halbwegs erwachsenen Eingeborenen die Pflicht zur Ablieferung bestimmter Mengen wertvoller Naturprodukte auferlegt und als Beleg hierfür wurden Kupfermarken unter sie verteilt. Wer sich nicht durch eine solche Marke ausweisen konnte, wurde rücksichtslos gezüchtigt. Hand in Hand mit diesem System ging das der „Encomiendas": Es wurden große Ländereien und die darauf wohnhafte Eingeborenen-Bevölkerung einfach in die Hand einzelner kolonialer Unternehmer zu beliebiger Ausbeutung gegeben. Die Spanier haben damit ein schrankenloses System der Sklaverei und der Menschenjagden geschaffen, das in kurzer Zeit zur Ausrottung des weitaus größten Teils der Eingeborenen-Bevölkerung geführt hat. Vergeblich hat die Geistlichkeit in den K. und im Mutterlande sich der Indianer anzunehmen gesucht.

Nur allzubald aber haben die Spanier erkennen müssen, daß sie mit ihrem rücksichtslosen Vorgehen ihre eigene wirtschaftliche Existenz und die der neu gewonnenen K. aufs schwerste geschädigt hatten, indem sie dieselben des allernotwendigsten Produktionsfaktors, der genügenden Arbeitskräfte beraubten. Als Mittel zum Ausgleich dieses Schadens haben sie dann bekanntlich jahrhundertelang die Einfuhr von fremden Negersklaven aus Afrika betrieben.[1]) Der Vorschlag hierzu entsprang bei seinem Urheber, dem Geistlichen Las Casas der wohlmeinenden Absicht, die Bedrückung der Eingeborenen-Bevölkerung der amerikanischen K., zu mildern. Aber in der Folgezeit hat jenes System sich als eine der verhängnisvollsten Maßnahmen der ganzen neueren Politik und Kulturgeschichte erwiesen. Es hat drei Erdteile schwer geschädigt: die amerikanischen K. selbst, in deren Gebiet die Sklaverei ebenso wie ihre spätere Aufhebung zu den erbittertsten Kämpfen geführt hat und wo noch heute das Problem der kulturellen und sozialen Lage der rechtlich längst emanzipierten Nachkommen jener Negersklaven ein überaus schwieriges ist: nicht minder aber weite Gebiete Afrikas, wo Sklavenhandel, Sklavenraub und Sklavenjagden bis in die jüngste Zeit hinein wirtschaftliche und moralische Verwüstungen angerichtet haben; schließlich aber auch das europäische Mutterland, das durch jenes künstliche System der K.politik zunächst zu vorübergehender ungesunder Häufung von Schätzen, später aber in unausbleiblichem Rückschlage zur Verarmung und endlich zu dem Verluste der wichtigsten K. gekommen ist.

Die Eingeborenen-Politik Portugals in seinen K. in Brasilien wie in Afrika zeigt ganz ähnliche Züge wie die spanische. —

Der Grundgedanke der Repartimientos, d. h. die Verpflichtung der Eingeborenen zur Ablieferung bestimmter Mengen von wertvollen tropischen Naturerzeugnissen, hat in der späteren K.geschichte, ja bis in die jüngste Zeit hinein bei verschiedenen Nationen eine wichtige Rolle gespielt. Insbesondere finden wir dieses System bei den Holländern und neuerdings im Kongostaate wieder.

In den holländisch-indischen K., insbesondere auf Java, hat jener Gedanke eine groß angelegte und mit hohem Scharfsinn durchgeführte Verwirklichung erfahren.

Hier hatte sich die niederländisch-ostindische Kompagnie zur Zeit ihrer Herrschaft darauf beschränkt, die eingeborenen Fürsten zu bestimmten Abgaben in Geld und namentlich in Kolonialprodukten anzuhalten und es ihnen überlassen, jene Waren nach Belieben von ihren Untertanen einzutreiben. Später, unter der englischen Herrschaft (vom 1811 ab), wurde an Stelle dieser Naturalabgaben nach Möglichkeit eine Grundsteuer gesetzt und die Regierung zum obersten Eigentümer des Bodens erklärt. Zugleich wurde in dieser Zeit das bisher streng geübte Monopolsystem durchbrochen und einzelne Landstrecken wurden an europäische Landunternehmer zu Plantagenzwecken verkauft. Als die Holländer 1814 wieder in den Besitz ihrer ostindischen K. gelangten, kehrten sie mehr und mehr zu dem alten Monopolsystem und zur Erhebung von Naturalabgaben von den Eingeborenen zurück.

[1]) Ueber die Geschichte der kolonialen Sklaverei und der Bestrebungen zu ihrer Abschaffung vgl. den Art. „Unfreiheit".

Digitized by Google

Es wurde zuerst von Jan van den Bosch mit dem sog. „Kultursystem" (Kultuurstelsel) begonnen, das in den folgenden Jahrzehnten in ganz Java und auch in einem Teile von Sumatra durchgeführt wurde, dann aber mehr und mehr verlassen worden ist. Dieses System ist jahrzehntelang von K.politikern aller Nationen lebhaft als das vortrefflichste Mittel zur systematischen Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit und zur Gewinnung hoher Erträgnisse aus tropischen K. gepriesen worden und hat auf der anderen Seite ebenso oft scharfe Angriffe wegen seines monopolistischen Charakters und der damit verbundenen Hemmung einer gesunden wirtschaftlichen Entwickelung sowie wegen der fortgesetzten Bedrückung der Eingeborenen erfahren. Diese Angriffe sind in besonders lebhafter Weise gerade auch von Holländern selbst erhoben worden, und es muß anerkannt werden, daß diese tüchtige, kleine Kolonialnation immer wieder Mißstände in der Eingeborenenpolitik der eigenen K. mit großem Freimut erörtert und auch wirksam abgestellt hat.

Das Kultuurstelsel wurde zunächst in der Weise eingeführt, daß den Eingeborenen freigestellt wurde, an Stelle der Grundsteuer einen bestimmten Teil ($^1/_5$) ihres Grundbesitzes und zugleich einen bestimmten Teil ihrer Arbeitskräfte der Regierung zur Verfügung zu stellen. Es wurde genau vorgeschrieben, welche Arten von Tropenpflanzen auf jenen Flächen anzubauen waren, und bestimmte, niedrige Preise wurden für die abgelieferten Produkte normiert. Bald darauf (1834) wurde die Abtretung des Fünftels des Grundbesitzes überall in Java und späterhin auch in einigen Gebieten von Sumatra obligatorisch gemacht. Zugleich wurde die freie Konkurrenz der privaten Plantagenbesitzer durch den Rückkauf ihrer Plantagen und das Verbot weiterer Pachtungen von Eingeborenen-Land unterbunden. Die Vorwürfe, die von den verschiedensten Seiten über Bedrückung der Eingeborenen laut wurden, gingen nicht so sehr auf das System selbst zurück als auf die mit ihm verbundenen Mißstände, die darin lagen, daß sowohl die holländischen Beamten selbst als namentlich die eingeborenen Fürsten durch Prämien an der Ablieferung größtmöglicher Mengen von Landeserzeugnissen interessiert waren und daß besonders die letzteren sich schwere Bedrückungen ihrer Untertanen zuschulden kommen ließen.

Die ferneren Schicksale des Kultursystems sind stark beeinflußt worden durch die Weltmarkt-Konjunkturen für die fraglichen Kolonialprodukte (Kaffee, Zucker, Tee, Tabak, Indigo und Gewürze). Die Leistungen der Arbeiter auf den Zwangsanbau-Flächen waren zum großen Teil mangelhaft, die Produktionsmethoden nicht immer rationell und die Produktionskosten daher hohe, so daß sie mit den sinkenden Preisen eines Teiles jener Erzeugnisse nicht Schritt halten konnten. Allmählich wurde der Zwangsanbau der meisten jener Produkte eingestellt; am längsten hat sich das Monopol des Kaffeeanbaues seitens der Regierung erhalten. In der Folgezeit ist die Rechtsstellung der Eingeborenen hinsichtlich des Landbesitzes mehrfach verbessert und insbesondere ist mit der Aufteilung des Gemeindelandes an einzelne Personen begonnen worden, worüber in dem Abschnitte über die koloniale Bodenpolitik (s. unten V, 2) zu berichten sein wird.

Des weiteren ist die moderne holländische K.politik darauf bedacht gewesen, das koloniale Arbeitsverhältnis in bezug auf Umfang und Art der Arbeitsleistung, Lohnzahlung, Kontraktsdauer, Strafen u. v. a. m. möglichst genau zu regeln. Dies ist zunächst für Ostsumatra, später auch für die anderen holländischen Inselkolonieen geschehen. Von Kennern der holländisch-indischen Verhältnisse (insbesondere von Anton) ist das Bedenken erhoben worden, daß diese, ganz auf modernen, europäischen Vorbildern beruhende Gestaltung des Arbeitsvertrages zu wenig den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen angepaßt sei.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß die Holländer der Rechtsordnung und dem Gerichtswesen für die einheimische Bevölkerung der K. große Aufmerksamkeit zugewendet haben. Nach dem Regeering Reglement für Niederländisch-Indien kann der Gouverneur in Uebereinstimmung mit dem Rat von Indien anordnen, daß bestimmte Teile der für die Europäer in der K. geltenden Gesetzgebung, die wiederum nach Möglichkeit mit den niederländischen Gesetzen übereinstimmen soll, auf die eingeborene Bevölkerung Anwendung finden. Soweit derartige Anordnungen nicht erlassen sind und nicht eine freiwillige Unterwerfung der Eingeborenen unter das Civilrecht oder Handelsrecht der Europäer stattgefunden hat, soll für die Eingeborenen nach ihren religiösen Gesetzen und nach ihrem Gewohnheitsrecht Recht gesprochen werden, soweit diese nicht allgemeinen Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen widersprechen. Ein eigenes Strafgesetzbuch für die Eingeborenen, das auf europäischen, humanen Grundsätzen beruht, ist bereits seit einem Vierteljahrhundert eingeführt.

In jüngster Zeit ist im holländischen Parlament ein noch weitergehender Gesetzentwurf eingebracht worden, wonach Privatrecht, Handelsrecht und Strafrecht soweit als möglich für alle Teile der Bevölkerung auf derselben Grundlage, nämlich derjenigen der niederländischen Gesetzgebung ruhen sollen. Doch sollen die Eingeborenen, soweit sie Muhamedaner oder Heiden sind, für einzelne wichtige Teile des Privatrechts ihrem religiösen und Gewohnheitsrecht unterworfen bleiben, soweit sie sich nicht freiwillig dem Recht für die übrige Bevölkerung unterwerfen. Zurzeit ist über diesen Gesetzentwurf noch nicht entschieden.[1])

Das von den Holländern im wesentlichen verlassene System der Zwangslieferungen von kolonialen Natur-Erzeugnissen ist in unserer Zeit mit allen seinen Härten wieder aufgelebt im Kongostaate.

In denjenigen Teilen des Gebietes, in dem der Staat selbst sich die Ausbeutung des Grund und Bodens vorbehalten oder dieselbe an ihm nahestehende konzessionierte Gesellschaften übertragen hat, sind die Eingeborenen zur Ablieferung bestimmter Quantitäten der beiden wirtschaftlich wichtigsten Produkte des Landes, Elfenbein und Kautschuk in bestimmten Mengen

[1]) Vgl. C. T. von Deventer in der Bibliothèque Coloniale Internationale, 8me Série, III.

Digitized by Google

und gegen bestimmte niedrig bemessene Vergütung verpflichtet worden; ihre Häuptlinge sind dafür verantwortlich gemacht und Beamte des Kongostaates zur Erhöhung ihres Eifers mit bestimmten Gewinnanteilen bedacht worden. Es soll hier dahingestellt bleiben, wie weit die namentlich aus englischen Quellen stammenden Berichte über die hierbei vorgekommenen Grausamkeiten („Congo atrocities") im einzelnen vielleicht auf Uebertreibungen beruhen; daß aber schwere Ausschreitungen vorgekommen sind, darf als bewiesen gelten. In neuester Zeit (1906) sind durch die bereits oben (Abschn. II, 1) erwähnten, jüngsten Dekrete des Königs der Belgier Reformen zugunsten der Eingeborenen versprochen worden.

Die Engländer sind bei ihrer ersten kolonialen Betätigung auf nordamerikanischem Boden anfangs keineswegs milder verfahren als Spanier und Portugiesen. Auch sie haben die Eingeborenen-Bevölkerung nach Kräften ausgerottet und auch ihnen war die Anschauung, daß wenigstens kriegsgefangene Indianer als Sklaven zu behandeln seien, nicht fremd; in der K. Virginia war sie sogar gesetzlich sanktioniert. Nur die Kolonisation der Quäker und verwandter Sekten hat aus religiösen Motiven mehr Menschlichkeit den Eingeborenen gegenüber walten lassen. Wenngleich schon im 18. Jahrh. die englische Regierung wiederholt versuchte, zugunsten der Eingeborenen einzutreten, so blieb dies doch gegenüber den Interessen der Kolonisten ziemlich erfolglos.

Erst nach dem Abfall der Vereinigten Staaten von Amerika haben diese im 19. Jahrh. durch das System der Indianer-Reservate, d. h. der Zuteilung hinreichend großer Gebiete an die Eingeborenen-Stämme, eine humanere Lösung der Eingeborenenfrage durchgeführt, ohne damit aber dem unaufhaltsam gewordenen Aussterben der Urbevölkerung Einhalt gebieten zu können.

In den letzten Jahren ist das „Indian Territory" dem amerikanischen Rechte unterworfen worden, die Stammesverfassung ist aufgelöst und das Stammeseigentum wird unter die Stammesmitglieder verteilt; im Laufe des Jahres 1906 sollte diese Neuordnung durchgeführt sein. — In Kanada ist im 19. Jahrh. von der englischen Regierung die allmähliche Gleichstellung der Reste der eingeborenen Indianer mit den Weißen mit Erfolg durchgeführt worden.

In den englischen K. auf australischem Boden sind die Eingeborenen in kurzer Zeit so gut wie völlig ausgerottet worden; den Ansturm der Kolonisten, die rücksichtslos und oft grausam nur das eigne wirtschaftliche Interesse in dem neugewonnenen Lande gelten ließen, versuchten die englischen Behörden nur selten und zumeist vergeblich durch Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Bevölkerung zu mildern.

Nur in Neuseeland, und auch hier erst nach blutigen Kämpfen, sind die Reste der Maoris in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Existenz sichergestellt worden und es ist ihnen jetzt sogar Stimmrecht bei den Wahlen zugebilligt.

Der für die fernere Entwickelung der K.politik entscheidende Unterschied des englischen Vorgehens gegenüber dem der Spanier und Portugiesen lag aber darin, daß es sich für erstere in den soeben betrachteten Gebieten (in den Neu-England-Staaten der Union, Kanada und den meisten Teilen Australiens) um Länder gemäßigten Klimas handelte, in denen der weiße Kolonist die notwendige Bearbeitung des Grund und Bodens selbst leisten konnte und geleistet hat. Hier waren die Einfuhr fremder Sklaven und die daraus sich ergebenden schweren Mißstände zu vermeiden. Es ist bekannt, daß gerade aus diesem Umstande in der Folgezeit zwischen den Nord- und den Südstaaten der Union schwerwiegende wirtschaftliche, soziale und politische Gegensätze entstanden sind, die schließlich zu dem amerikanischen Bürgerkriege geführt haben und bis zu einem gewissen Grade noch heute innerhalb der Vereinigten Staaten fortwirken.

Für Gebiete, in denen aus geographischen und klimatischen Gründen der Europäer nicht die erforderliche Arbeit leisten konnte, und zwar nicht nur für die eigenen, sondern auch für fremde K., haben die Engländer die Sklaven-Einfuhr jahrhundertelang im größten Maßstabe organisiert. Sie haben lange Zeit diesen Handelszweig als einen durchaus legitimen betrachtet und enorme Gewinne aus ihm gezogen; man hat von Liverpool gesagt, es sei „auf Negerschädeln gebaut".

Charakteristisch für die damalige Auffassung, welcher der Staat ebenso wie Private huldigten, ist der Umstand, daß noch im Vertrage von Utrecht (1713) die Engländer die sog. Asiento-Klausel durchsetzten, wonach es das Privileg der englischen Schiffahrt sein sollte, Negersklaven nach der spanischen K. zu bringen, und sie sich verpflichteten, jährlich 4800 Sklaven dorthin zu schaffen.[1]) Die öffentliche Meinung in England faßte diesen Handelszweig geradezu als einen besonders nützlichen auf; noch i. J. 1775 erklärte der Board of Trade, „den K. könnte nicht gestattet werden, einen für die Nation so segensreichen Handel zu vernichten oder zu entmutigen".

Erst 1807 wurde der Sklavenhandel englischerseits abgeschafft. Es muß anerkannt werden, daß seither die nationalen und internationalen Bestrebungen zu seiner gänzlichen Unterdrückung von den Engländern mit großem Nachdruck gefördert worden sind.

In Indien sind Grausamkeiten schlimmster Art in der Behandlung der Eingeborenen unter der Verwaltung der englisch-ostindischen Kompagnie an der Tagesordnung gewesen; es wurde bereits oben erwähnt, daß der blutige indische Aufstand des Jahres 1857 eine Folge jener Bedrückungen war.

[1]) Vgl. den Art. „Asientoverträge" oben Bd. I S. 255 fg.

Digitized by Google

Es muß indessen bemerkt werden, daß die englische Regierung als solche bereits fast ein Jahrhundert früher begonnen hat, sich gegen die Uebergriffe der Kolonisten und insbesondere der Kompagnie selbst zu wenden, und daß sie die Lage der Eingeborenen, zunächst freilich ohne wesentlichen praktischen Erfolg, zu heben gesucht hat. Nachdem dann aber die Verwaltung des Landes endgültig in die Hände des Staates übergegangen war, sind weitgehende Maßregeln zugunsten der einheimischen Bevölkerung getroffen worden.

Noch heute freilich ist die Lage derselben in weiten Gebieten elend genug, und es ist bekannt, daß häufig Hungersnöte und in deren Gefolge Seuchen das Land heimsuchen, Notstände, die insbesondere durch das Ausbleiben des Sommerregens und die dadurch bedingte Trockenheit und Unfruchtbarkeit hervorgerufen wurden. Die englische Verwaltung hat neben der planmäßigen Verbesserung jener natürlichen Verhältnisse durch mächtige Bewässerungsanlagen, Aufforstung u. a. m. — Maßnahmen, die naturgemäß nur sehr allmählich ihre Wirkung äußern können — eine umfangreiche Organisation geschaffen, um den zunächst eintretenden Hungersnöten vorzubeugen; sie hat für die Einfuhr von Nahrungsmitteln, für die Inangriffnahme umfangreicher Bauten zur Beschäftigung und Unterstützung der notleidenden Bevölkerung in Zeiten der Not u. a. m. genaue Vorschriften erlassen und für solche Zeiten von vornherein ihre gesamte Beamtenorganisation in den Dienst dieser Maßnahmen gestellt.

Wenn das auch abgesehen von Zeiten besonderer Notstände und Epidemieen noch heute bestehende Elend weiter Schichten der indischen Bevölkerung zutreffend gewürdigt werden soll, so darf nicht vergessen werden, daß dasselbe keineswegs in der Zeit der Europäer-Kolonisation entstanden ist, sondern daß es eben in der Jahrtausende langen Geschichte jenes Landes, die nach der ursprünglichen hohen kulturellen und wirtschaftlichen Blüte später gekennzeichnet wird durch einen Kampf aufeinanderfolgender Fremdherrschaften, und in letzter Linie in natürlichen Ursachen, insbesondere der Uebervölkerung weiter Gebiete, begründet ist. Man wird bei unbefangner Betrachtung zugeben müssen, daß im Verhältnis zu der riesigen Aufgabe, die jeder Verwaltung Indiens gestellt ist, England in der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner staatlichen Betätigung dort Großes auch im Interesse der Eingeborenen geschaffen hat.

Ganz besonders waren die Engländer bestrebt, den Rechtsanschauungen der Indier tunlichst entgegenzukommen; sie haben zunächst das indische und das mohamedanische Recht sorgfältig gesammelt und ins Englische übersetzt und späterhin ein auf modernen und humanen Grundsätzen beruhendes Strafgesetzbuch für die Eingeborenen erlassen. Diese Regelung des materiellen Rechts würde indessen wenig praktische Bedeutung haben, wenn sie nicht begleitet wäre von einer zuverlässigen und gleichfalls dem Verständnis der Eingeborenen sich anpassenden Gerichtsorganisation; es sind in ausreichender Anzahl Gerichtshöfe, die mit englischen und eingeborenen Richtern besetzt sind, ins Leben getreten. Ferner sind auf das Schulwesen für die Eingeborenen von der Volksschule bis hinauf zur Universität in langwieriger Arbeit viel Mühe und Kosten verwendet worden.

Auch in seiner chinesischen K.politik war England bestrebt, die Eingeborenen mit seiner Herrschaft auszusöhnen, indem es in Hongkong den Chinesen große wirtschaftliche Freiheiten und in ihrer privatrechtlichen Stellung sogar im allgemeinen die gleiche Behandlung wie die weiße Bevölkerung gewährte, in der Erkenntnis, daß eine Handels-K. an der ostasiatischen Küste nur durch umfassende Beteiligung der chinesischen Kaufmannschaft zur Blüte gelangen könne.

Wesentlich verschieden von dem Eingeborenen-Problem, wie es sich in Indien und China, in Gebieten mit einer in ihrer Art hochzivilisierten einheimischen Bevölkerung, ergibt, stellt sich dasselbe in einer K. mit Eingeborenen-Stämmen auf primitiven Kulturstufen, insbesondere in den afrikanischen K.

Die englische Regierung hat insbesondere in Südafrika schon von Anfang des 19. Jahrh. an versucht, sich der Eingeborenen anzunehmen und insbesondere nähere Bestimmungen über ihre Dienstverträge zu treffen, häufig genug im Gegensatz zu den Kolonisten, die ein rücksichtsloses Vorgehen gegen die gesamte Eingeborenen-Bevölkerung für das allein Richtige hielten, was wiederum zu wiederholten blutigen Kriegen führte. Der Gegensatz zwischen Regierung und Kolonistenbevölkerung in der Eingeborenenfrage hat, wie Zimmermann mit Recht hervorhebt, wesentlich dazu beigetragen, daß die englische Regierung einst lange Zeit gezögert hat, der Kapkolonie größere Freiheiten in der Selbstverwaltung einzuräumen.

Die Franzosen dürfen sich rühmen, daß sie im Gegensatz zu Portugiesen, Spaniern und Engländern schon seit den Anfängen ihrer amerikanischen Kolonisation, in Kanada, eine wesentlich humanere Eingeborenenpolitik eingeschlagen haben; insbesondere hat auch hier die Mission sich der Ureinwohner energisch angenommen.

In der späteren K.politik Frankreichs sind dann allerdings Grausamkeiten und Uebergriffe gegenüber den Eingeborenen in den K. nicht vermieden worden, auch hier aber hat sich schließlich gezeigt, daß auf die Dauer für eine fruchtbringende Kolonisation eine pflegliche Behandlung derselben und ihrer Sitten erforderlich ist.

Im Jahre 1833 wurde in Algier das „Bureau arabe“ eingerichtet, um die Stimmung und die Bedürfnisse der muselmännischen Bevölkerung fortlaufend zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese Organisation wurde allmählich über alle Provinzen ausgedehnt. Wir werden in dem Abschnitte über die Landpolitik noch des näheren zu betrachten haben, wie Frankreich nach verschiedenen, einander

Digitized by Google

z. T. widersprechenden Systemen versucht hat, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Landbesitzes der Eingeborenen zu klären, und schließlich an Stelle des muhamedanischen Rechtes, das die Unverkäuflichkeit des Bodens statuierte, das französische Recht gesetzt hat. Auch hier aber hat sich wieder gezeigt, daß die einfache Uebertragung westeuropäischer Rechtssysteme auf die gänzlich verschiedenen Anschauungen und Verhältnisse der Eingeborenen nicht mit befriedigendem Erfolge möglich ist. Die Aufteilung des Stammes- und Gemeindebesitzes und des uralten Familienkommunismus in Individualeigentum ließ sich keineswegs überall durchführen, hingegen wurden zahlreiche Eingeborene infolge der neuen Gesetzgebung, die von Spekulanten gemißbraucht wurde, von ihrer Scholle vertrieben. In neuerer Zeit (seit 1897) hat man daher die radikale Durchführung dieser Gesetzgebung verlangsamt, wie gleichfalls noch bei der Darstellung der Landpolitik zu zeigen sein wird.

In der algerischen K.politik hat auch in anderer Hinsicht sich immer mehr das Bestreben gezeigt, die Eingeborenen zu Franzosen zu machen und das Land den französischen Departements gleichzustellen. Seit 1900 besitzen die Eingeborenen das Recht, zu dem Departementsrat von Algier eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten — nicht ganz den dritten Teil — zu wählen. Es hat sich indessen bis in die neuere Zeit gezeigt, daß die Eingeborenen von der Möglichkeit, das volle französische Bürgerrecht zu erlangen, wenig Gebrauch machen.

Aehnlich wie in Algier ist in allen französischen K., wo eine zivilisiertere Bevölkerung von Eingeborenen vorhanden ist, diesen gestattet, bei Nachweis eines bestimmten Bildungsgrades sich naturalisieren zu lassen, d. h. die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Auch haben sie in diesen K. ein Wahlrecht für die kolonialen Vertretungskörper (vgl. unten Abschn. IV, 2). Die nicht naturalisierten Eingeborenen gelten nicht als Staatsangehörige, sondern nur als Untertanen (sujets).

Besondere Sorgfalt ist überall dem Gerichtswesen zugewandt, wobei im allgemeinen auch Eingeborene zu den Gerichtshöfen aller verschiedenen Instanzen zugezogen werden. Das angestammte Recht der Eingeborenen soll Verwendung finden, soweit es nicht mit den Grundsätzen der europäischen Zivilisation im Gegensatz steht. Man sieht also, daß es an staatlichen Einrichtungen, die von weitgehendem Entgegenkommen zeugen, nicht fehlt, nur scheint es, daß dieselben vielfach auf dem Papier stehen bleiben, indem die Kolonisten sich über sie hinwegsetzen. Hat doch ein hervorragender früherer französischer Kolonialgouverneur, de Lanessan ausgesprochen, daß die Art, wie viele Europäer die eingeborenen Handarbeiter und Träger behandeln, oft so hart sei, daß die Unglücklichen versucht sein müßten, die Zeit zu bedauern, wo sie Sklaven gewesen seien. Lanessan beklagt es, daß nach seinen Beobachtungen auch die ärgste Ausschreitung gegenüber einem Eingeborenen nur sehr selten zur Verurteilung eines Europäers führe.

Was die Regelung der Rechtsstellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten anlangt, so konnten sie in Anbetracht der großen kulturellen Verschiedenheit der Rassen unmöglich allgemein zu Reichsangehörigen gemacht werden. Es ist allerdings durch das Schutzgebietsgesetz dem Reichskanzler die Befugnis erteilt, durch Naturalisation einzelnen Eingeborenen die Reichsangehörigkeit zu verleihen, und dieser Akt setzt die so Beliehenen in alle Rechte und Pflichten des deutschen Bürgers ein. Erklärlicherweise aber werden derartige Verleihungen für absehbare Zeit zu den großen Seltenheiten gehören.

Alle Eingeborenen, die nicht naturalisiert sind, haben weder die Rechte noch die Pflichten der Reichsangehörigen; sie unterstehen weder der Gerichtsbarkeit, die für die letzteren gesetzlich festgelegt ist (vgl. unten Abschn. IV, 1), noch den Vorschriften über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes, soweit sie nicht durch Kaiserliche Verordnung diesen Gesetzen besonders unterworfen werden; sie unterliegen nicht der Wehrpflicht nach den deutschen Militärgesetzen u. a. m. Sie besitzen an Stelle der Reichsangehörigkeit nur eine „Schutzgebietsangehörigkeit".[1]) Eine besondere Verordnung über die Verleihung der Schutzgebietsangehörigkeit, die als „Landesangehörigkeit" bezeichnet wird, ist im Jahre 1903 für Deutsch-Ostafrika ergangen.

In einer einzelnen Beziehung dürfen die Eingeborenen in allen Schutzgebieten zur Erwerbung eines wichtigen Rechtes zugelassen werden, das sonst nur Reichsangehörigen zusteht; nach einer besonderen Bestimmung des Schutzgebietsgesetzes können nämlich durch Kaiserliche Verordnung Eingeborene der Schutzgebiete in bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden. Bisher sind auf Grund dieser Bestimmung Verordnungen der Gouverneure, die das Nähere über die Verleihung der Flagge enthalten, für Ostafrika und für die Marschallinseln ergangen.

Während nach dem oben Dargelegten die Eingeborenen in innerer, staatsrechtlicher Beziehung zu der deutschen Staatsgewalt nicht im Verhältnisse der Reichsangehörigkeit stehen, werden sie von derselben nach außen, in völkerrechtlicher Beziehung, allen dritten Staaten gegenüber vertreten. Im Verhältnis zu allen diesen hat das Deutsche Reich allein für sämtliche Schutzgebiete die Rechte und auch

[1]) Ueber die rechtliche Konstruktion dieses, erst in der Entwickelung befindlichen, Rechtsbegriffs vgl. Köbner, Kolonialrecht a. a. O. S. 1098.

Digitized by Google

die Pflichten, die aus der Untertanenschaft der Eingeborenen erwachsen. Dies findet seinen Ausdruck u. a. in den kolonialen Auslieferungsverträgen, in denen ausdrücklich bestimmt ist, daß aus den deutschen Schutzgebieten Eingeborene an fremde Staaten nicht ausgeliefert werden.

Die fremden farbigen Stämme, die sich in den deutschen Schutzgebieten zahlreich finden, teilen diese völkerrechtliche Stellung natürlich nicht, dagegen sind sie in der inneren Rechtsordnung der Schutzgebiete, insbesondere in der Gerichtsbarkeit den Eingeborenen durch Kaiserliche Verordnung gleichgestellt. Doch ist vorgesehen, daß der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers jeder Zeit Ausnahmen bestimmen kann.

So sind einige farbige Bevölkerungsteile, die einen gewissen höheren Kulturgrad besitzen, nämlich die christlichen Syrer, Goanesen und auch Ceylonesen in Deutsch-Ostafrika nicht der Eingeborenen-, sondern der Europäer-Gerichtsbarkeit unterstellt.

Der Regelung des Gerichtswesens für die Eingeborenen und sonstigen Farbigen ist insofern ein von der Rechtspflege für die weiße Bevölkerung verschiedenes Prinzip zugrunde gelegt, als für die letztere entsprechend den Grundsätzen des modernen Staates eine strenge Scheidung von Justiz und Verwaltung erstrebt wird, während das gleiche für die farbige Bevölkerung nicht geschieht.

In der Tat ist für diese eine solche Trennung ungeeignet; der Farbige hat von vornherein kein Bedürfnis nach einer solchen, ja nicht einmal ein Verständnis dafür. Er ist gewöhnt, zu dem Beamten, dem Jumben, dem Kadi, dem Mandarinen oder wie die staatlichen Autoritäten in jenen Ländern sonst heißen mögen, zu gehen und sich seinem Machtspruche zu unterwerfen, ohne scharf zwischen Angelegenheiten der Rechtsprechung und solchen der Verwaltung scheiden zu können. Er verlangt danach, dem Beamten alle seine kleinen und großen Sorgen und Beschwerden vorzutragen und deren Abstellung zu erwarten; es ist ihm dabei völlig gleichgültig, in welche Kategorie moderner Staatsfunktionen seine Angelegenheit gehört. Diesen Zustand finden wir im ganzen Orient, auch in den kulturell am höchsten stehenden Staaten des Ostens, besonders in China. Dementsprechend sind zweckmäßigerweise auch in der deutschen kolonialen Organisation überall die Funktionen der Gerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung in die Hände von Verwaltungsbeamten gelegt.

In den meisten Schutzgebieten sehen wir daneben das an sich überaus wünschenswerte Bestreben bereits mehr oder minder verwirklicht, das Eingeborenenelement auch aktiv zu der Rechtspflege heranzuziehen, um bei den Sprüchen der deutschen Behörden den altangestammten Rechtsanschauungen tunlichst gerecht zu werden. Dieses Bestreben steht durchaus nicht im Widerspruch zu dem oben aufgestellten Grundsatze, bei allen Regierungsakten, namentlich aber bei der Rechtsprechung, die deutsche Staatshoheit deutlich hervortreten zu lassen. Diese kann in den Augen der Farbigen nur gehoben werden durch eine ihnen verständliche, den von altersher verehrten Rechtsgewohnheiten und Sitten sich anpassende Justiz. Dementsprechend finden wir die Beteiligung Eingeborener an der Rechtsprechung aus freiem Entschluß der deutschen Staatsgewalt auch in solchen Schutzgebieten, in denen keinerlei Anspruch hierauf aus irgendwelchen „Schutzverträgen" (s. oben) gegeben war.

Eine Kodifikation des Eingeborenenstrafrechts ist bisher — abgesehen von einigen, unten zu erwähnenden Ansätzen — in den deutschen Schutzgebieten nicht erfolgt. Es ist dies auch zu billigen, da zu einem solchen Unternehmen, wenn die Kodifikation bis ins einzelne gehen und den sehr verschiedenen Eigentümlichkeiten der Stämme gerecht werden soll, eine längere Kenntnis der altangestammten Kultur- und Rechtsverhältnisse vorangehen und eine weit größere praktische Erfahrung erworben sein muß, als dies in der bisherigen kolonialen Praxis Deutschlands möglich war.

Zur Beurteilung werden jetzt in großen Zügen die Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuchs unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse und Anschauungen zugrunde gelegt. Soweit daneben gegen Eingeborene noch Prügelstrafe zugelassen ist, sind überall genaue Vorschriften über Maß und Art der Vollstreckung dieser Strafen und Kautelen gegen einen Mißbrauch derselben angeordnet. Insbesondere ist in allen deutschen K. die Anwendung der Prügelstrafe gegen Frauen verboten.

Für die Eingeborenen-Strafrechtspflege in den afrikanischen Schutzgebieten wurde durch eine kaiserliche Verordnung vom 25. II. 1896 der Reichskanzler ermächtigt, bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Er erließ am 27./II. 1896 eine Verfügung, wonach die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtstrafen verboten und zugleich zwecks Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen die Anwendung anderer als in der deutschen Prozeßordnung zugelassenen Maßnahmen untersagt wurde. Im Anschluß hieran wurde eine eingehende Regelung der zulässigen gerichtlichen Strafen durch die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo, vom 22./VI. 1896 getroffen. Dieselbe Verfügung regelt die Zuständigkeit der einzelnen Beamten und bestimmt, daß allgemein zu den Strafverhandlungen der Wali (Jumbe, Dorfälteste) hinzugezogen werden soll. Bei schweren Verbrechen

Digitized by Google

soll der Bezirksamtmann oder der sonst zuständige Beamte mehrere angesehene Eingeborene heranziehen, ohne daß dadurch seine ausschließliche Verantwortlichkeit aufgehoben wird. Für Kamerun sind eine Reihe von Verordnungen über Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Duallastamm und eine Reihe anderer Stämme ergangen. In Südwestafrika war 1896 eine Verfügung des damaligen Landeshauptmanns, betreffend die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen, ergangen, welche sich im wesentlichen an die oben erwähnte Verfügung des Reichskanzlers für die anderen afrikanischen Schutzgebiete angeschlossen, aber ausdrücklich die in den ursprünglichen „Schutzverträgen" den einzelnen Kapitänschaften belassenen Jurisdiktionsbefugnisse aufrecht erhalten hatte. Für Mischprozesse zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen war kurz vor dem Ausbruch des Aufstandes im Jahre 1903 eine besondere Regelung getroffen. Nach Niederwerfung des Aufstandes wird nunmehr eine Neuordnung gerade auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens notwendig werden, da die Eingeborenen-Kapitäne, wie oben schon dargelegt, ihre alten vertraglichen Rechte völlig verwirkt haben.

In der Südsee sind für Neuguinea im Jahre 1888 und für die Marschallinseln (1890) besondere Strafverordnungen für die Eingeborenen ergangen. In Samoa hat die deutsche Verwaltung durch eine Verordnung des Gouverneurs von 1900 sich insofern an den früheren Rechtszustand angelehnt, als die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit bis auf weiteres nur in denjenigen Fällen unterstellt worden sind, in denen sie früher auf Grund der Samoaakte der Jurisdiktion des Obergerichts oder des Munizipalmagistrats von Apia unterworfen waren. Im übrigen sind die einheimischen Häuptlinge in ihren richterlichen Funktionen belassen, üben dieselben nunmehr aber nicht mehr nach eigenem Recht aus, sondern lediglich als Organe der in Samoa allein souveränen deutschen Staatsgewalt.

Im Kiautschougebiet wird gemäß einer Verordnung des Gouverneurs über die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom Jahre 1899 die Gerichtsbarkeit in Chinesenangelegenheiten teils von den Bezirksamtmännern, d. h. Beamten, die mit der Landessprache genau vertraut sein müssen, teils vom Oberrichter der K. selbst wahrgenommen. Zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen sind erforderlichenfalls die Dorfältesten und andere geeignete Personen zu hören. Eine neue Regelung der Rechtsverhältnisse der Chinesen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen steht bevor. Auch für diese K. aber kann es sich noch nicht um eine erschöpfende Kodifikation der geltenden Rechtssätze handeln; einer solchen muß eine eingehende Erforschung namentlich des außerordentlich entwickelten chinesischen Strafrechts vorangehen. — Im Einklange mit einer uralten chinesischen Rechtsanschauung und zugleich in kriminalpolitisch sehr zweckmäßiger Weise ist in Kiautschou bestimmt, daß für die Handlungen jugendlicher Personen der Vater, ältere Bruder, Vormund oder diejenige Person, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist, zu einer Strafe verurteilt werden kann.

Schließlich hat man in einzelnen deutschen Schutzgebieten auch bereits begonnen, die Eingeborenen in beschränktem Maße zur beratenden Mitwirkung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten auch außerhalb der Rechtspflege heranzuziehen. (Vertretung in den Bezirksräten in Ostafrika; Chinesisches Komitee im Kiautschougebiete; vgl. unten Abschn. IV, 2). —

Für die gesamte wirtschaftliche Lage und den darauf sich aufbauenden Kulturstand der Eingeborenen und sonstigen Farbigen sind auch in den deutschen Schutzgebieten vor allem zwei Punkte entscheidend, nämlich einerseits die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, andererseits (vielfach im Zusammenhange damit stehend) die Behandlung der Landfrage.

Was das Arbeitsverhältnis anlangt, so ist die Vorbedingung seiner befriedigenden Regelung vor allem die Lösung der Sklavenfrage, die auch in den deutschen Schutzgebieten eine große Rolle gespielt hat und in einem Teil derselben noch heute spielt.

Die bereits erwähnten internationalen Vereinbarungen in der Kongo- und der Brüsseler Antisklaverei-Akte und das sich anschließende deutsche RG. v. 28./V. 1895 beziehen sich nur auf die Verhinderung und Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels, während die gesetzliche Abschaffung der Sklaverei selbst bisher nicht durch Staatsverträge oder Gesetz allgemein durchgeführt ist. In der Tat ist eine solche durchgreifende Abschaffung der Sklaverei, wo diese selbst eine alteingewurzelte wirtschaftliche und rechtliche Institution bildet und in der milderen Form der Haussklaverei auftritt, nicht mit einem Schlage möglich. Die völlige Abschaffung der Sklaverei muß selbstverständlich das Ziel der Entwickelung bilden; indessen kann letzteres nur schrittweise erreicht werden, da die plötzliche Abschaffung nicht nur die gesamte wirtschaftliche Grundlage des Landbaues und der gewerblichen Tätigkeit in weiten Gebieten erschüttern, sondern auch die Existenz der befreiten Sklaven selbst gefährden würde, solange für letztere nicht anderweitig gesicherte Möglichkeiten zur Erwerbung des Lebensunterhalts geschaffen sind. Die schließliche Beseitigung des Instituts der Haussklaverei muß vorbereitet werden einmal durch eine tunlichst große Anzahl einzelner Freilassungen von Sklaven und sodann durch die Erleichterung des Loses der zunächst noch in der Sklaverei verbleibenden Personen.

Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Haussklaverei liegen in den einzelnen Schutzgebieten außerordentlich verschieden.

Am tiefsten eingewurzelt ist das Institut in Ostafrika. Hier ist seit vielen Jahren systematisch auf die Erleichterung der Freilassung von Sklaven und die Verhinderung des Entstehens neuer Sklavereiverhältnisse hingearbeitet worden; den freigelassenen Sklaven werden Freibriefe ausgestellt. Unter diesen Gesichtspunkten ist, nachdem bereits 1891 eine Verord-

Digitized by Google

nung des Gouverneurs ergangen war, im Jahre 1911 die zusammenfassende Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika, erlassen worden. Eine neue Verordnung von 1904 hat alle nach dem 1./XII. 1905 in Ostafrika geborenen Kinder von Haussklaven für frei erklärt. In Kamerun wird die Abschaffung der Haussklaverei erleichtert durch das in einem Teile des Gebietes bestehende Institut der Halbfreien. Durch eine Verordnung des Reichskanzlers von 1902 ist bestimmt, daß das bei dem Duallastamme bestehende Gewohnheitsrecht, wonach die Kinder von Haussklaven (Mukom) als Halbfreie (Mujaberi) anzusehen sind, im ganzen Schutzgebiete Anwendung finden. Die nach Verkündung dieser Verordnung geborenen Kinder von Halbfreien sind frei. Weitergehend ist eine gleichzeitige Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Haussklaverei in Togo. Hier ist kurzweg bestimmt, daß die nach Verkündigung dieser Verordnung geborenen Kinder von Haussklaven frei sind, ohne daß sie das Zwischenstadium der Halbfreiheit durchmachen. — In Südwestafrika besteht Sklaverei überhaupt nicht. Auch in den Südseeschutzgebieten und im Kiautschougebiet sind, ungeachtet erheblicher Klassenunterschiede, Sklavenverhältnisse nicht vorhanden.

Die koloniale Gesetzgebung muß des weiteren darauf bedacht sein, zu verhindern, daß nicht nach Aufhebung der Sklaverei durch Arbeitsverträge und insbesondere durch Anwerbung und Ausfuhr von Arbeitern aus einem Schutzgebiete zwecks Beschäftigung in anderen Ländern Abhängigkeitsverhältnisse neu geschaffen werden, die sich von der Sklaverei nur dem Namen nach unterscheiden.

Das Interesse der eingeborenen Arbeiter begegnet sich hier mit dem volkswirtschaftlichen Interesse der K., welches naturgemäß eine Ausfuhr tüchtiger Arbeitskräfte als unerwünscht erscheinen läßt, da ohnehin in den meisten tropischen Schutzgebieten Arbeitermangel besteht. Durch Verordnungen, die für jedes der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete ergangen sind, ist die Anwerbung und Ausfuhr von farbigen Arbeitern teils ganz verboten, teils unter genaue behördliche Kontrolle gestellt worden.

Die Arbeitsverträge mit Farbigen sind in den deutschen Schutzgebieten teilweise im Wege genereller Verordnungen genau geregelt; insbesondere ist dies in eingehendster Weise geschehen durch Verordnungen des Gouverneurs, betr. Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika, aus den Jahren 1896 und 1897, worin die Pflichten des Arbeiters wie des Arbeitgebers genau normiert sind.

Die Kreditgewährung an Eingeborene ist — im wohlverstandenen Interesse derselben — in mehreren Schutzgebieten teils verboten, teils nur unter genau bestimmten Voraussetzungen gestattet. Die wichtigste Beschränkung der Vertragsfreiheit der Eingeborenen aber ist in sämtlichen Schutzgebieten dadurch gegeben, daß der Abschluß von Veräußerungsverträgen über Grundstücke mit ihnen teils ganz untersagt, teils an die Zustimmung des Gouvernements gebunden ist.

Dies ist geschehen einerseits wieder im eigenen Interesse der Eingeborenen, die nach den Erfahrungen aller K.nationen dazu neigen, ihren Grund und Boden ohne eine richtige Einschätzung seines Wertes gegen unverhältnismäßig geringe, sie augenblicklich lockende Gegenleistungen zu verschleudern und die dann hinterher der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz entbehren. Andererseits aber ist jenes Verbot die notwendige Vorbedingung jeder rationellen und systematischen staatlichen Landpolitik in den K. Wir werden auf die hieran sich knüpfenden Fragen bei der Darstellung der kolonialen Bodenpolitik noch im einzelnen einzugehen haben (vgl. unten Abschn. V, 2). —

Der vorstehende geschichtliche Ueberblick lehrt, daß keine kolonisierende Macht sich auf die Dauer der Aufgabe der klaren Abgrenzung der Rechte und Interessen der weißen und der farbigen Bevölkerung hat entziehen können. Zwei entgegengesetzte Prinzipien sind von jeher dabei vertreten worden. Auf der einen Seite der Standpunkt derjenigen, welche eine koloniale Betätigung eines Staates lediglich unter dem Gesichtspunkt der Förderung der eigenen Volksgenossen unter völliger Negierung der Rechte und Interessen der Eingeborenen verfolgen wollen und infolgedessen die schärfste Scheidung zwischen dem „Herrenvolke“ und den Eingeborenen verlangen, deren Arbeitskraft ebenso wie ihre Naturschätze lediglich als Objekte der wirtschaftlichen Ausbeutung in Betracht kommen sollen. Auf der anderen Seite die Auffassung derer, die auch auf dem Gebiete der K.politik die Forderungen der Humanität geltend machen und in dem Farbigen den Menschen mit eigener Existenzberechtigung erblicken, der keineswegs nur als Objekt der K.politik in Betracht kommt, sondern dessen wirtschaftliche Förderung und kulturelle und sittliche Hebung einen Selbstzweck bildet.

Diese beiden Standpunkte haben sich in allen Epochen der K.politik und bei allen Völkern mehr oder minder gegenübergestanden und beherrschen bis zum heutigen Tage die öffentliche Diskussion in kolonialen Angelegenheiten. Trotzdem wird man sagen müssen, daß für eine tiefergreifende Betrachtung der Dinge jene beiden, scheinbar einander extrem entgegenstehenden Forderungen keinen unüberbrückbaren Gegensatz bilden. Ein solcher kann allerdings bisweilen eintreten, soweit es sich um die augenblicklichen privatwirtschaftlichen Interessen von einzelnen Kolonisten oder von Gruppen solcher handelt. Für eine volkswirtschaftliche Betrachtungsweise aber und für die Maximen staat-

Digitized by Google

licher K.politik, welche nicht einen, vielleicht vorübergehend lukrativen Raubbau an den natürlichen Schätzen der K., sondern eine dauernd fruchtbringende und ertragreiche K.wirtschaft ins Auge fassen muß, besteht jener Gegensatz nicht. Denn mit den Forderungen der Humanität decken sich in letzter Linie die Grundsätze gesunder realer K.politik darin, daß eine kolonisierende Nation dauernden Nutzen aus ihren überseeischen Besitzungen nur bei dem Vorhandensein einer wirtschaftlich kräftigen Eingeborenenbevölkerung ziehen kann. Diese muß leistungsfähig sein, einerseits in ihrer Eigenschaft als Produzent der kolonialen Naturschätze, die in tropischen und zum Teil selbst in subtropischen Gegenden in größerem Maße nur durch die Eingeborenen, aber nicht durch weiße Arbeiter gewonnen werden können, und auf der anderen Seite in ihrer Eigenschaft als Konsument, denn nur bei einer genügend kaufkräftigen und in ihren Bedürfnissen fortschreitenden Eingeborenen-Bevölkerung bilden K. lohnende Absatzgebiete für die industrielle Produktion des Mutterlandes und den Einfuhrhandel aus demselben.

Die Kulturmission, welche in letzter Linie die innere Rechtfertigung aller K.politik bildet, steht somit nicht im Gegensatz zu den Forderungen einer praktischen K.politik, sofern diese nur mit weitem Blick erfaßt werden. Es ist nicht eine abstrakte Doktrin, sondern es ist das übereinstimmende Ergebnis der reifen Erfahrung bedeutender Männer der kolonialen Praxis aller Nationen, daß auf die Länge der Zeit nur eine pflegliche Behandlung und Entwickelung der Arbeitskraft und der Kultur der Eingeborenen koloniale Erfolge verbürgt und daß alles darauf ankommt, sie zwar mit fester Hand und ohne jemals Schwäche zu zeigen, aber auch mit Gerechtigkeit zu regieren und ihnen die Ueberzeugung beizubringen, daß das kolonisierende Volk ihr eigenes Bestes fördert.

Schon der große Denker und Staatsmann aus dem Zeitalter der Königin Elisabeth, der in seinem „Essay of Plantations" zuerst koloniale Dinge systematisch in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat, Bacon von Verulam hat dringend gemahnt, die Eingeborenen mit Gerechtigkeit und Milde, nichtsdestoweniger aber auch mit ausreichender Vorsicht zu behandeln. Aus der Zahl späterer hervorragender Schriftsteller, die aus eigenen kolonialen Erfahrungen in dem hier vertretenen Sinne über die Eingeborenenpolitik sich ausgesprochen haben, seien neben vielen anderen hier unter den Engländern besonders Merivale, der um die Mitte des 19. Jahrh. dem Kolonialamt angehörte, und unter den Franzosen der schon oben zitierte frühere Generalgouverneur von Indo-China de Lanessan genannt. Unter den neueren Bearbeitern der Frage sind sowohl Leroy-Beaulieu als Zimmermann entschiedene Anhänger einer pfleglichen Eingeborenenpolitik. Auch unter den führenden Männern in den deutschen Schutzgebieten selbst haben die Besten diesen Standpunkt vertreten. Als vorbildlich sei hier ein Runderlaß wiedergegeben, den jüngst in schwerer Zeit der Gouverneur von Südwestafrika v. Lindequist an die Beamten des Schutzgebietes gerichtet hat:

„Die Eingeborenen, und zwar die z. Z. kriegsgefangenen nicht minder als die freien, sind gerecht zu behandeln, womit eine richtig angewandte erzieherische Strenge sehr wohl vereinbar ist. Die Beamten haben sich stets vor Augen zu halten, daß der Eingeborene ein sehr feines Gefühl dafür hat, ob er seinem Betragen entsprechend behandelt und nur dann bestraft wird, wenn er es verdient hat. Nur bei einer solchen Behandlung wird es möglich sein, das Vertrauen der Eingeborenen zu gewinnen, worauf Bedacht zu nehmen ist, denn nur dann wird es möglich sein, sie friedlich zu regieren."

Daß die farbigen Stämme, selbst diejenigen auf einer niederen Kulturstufe, in ihrer großen Mehrheit ein ausgeprägtes Gefühl für Gerechtigkeit haben, ist von kolonialen Praktikern der verschiedensten Nationen oft hervorgehoben worden. Es ist dabei aber immer wieder auch betont worden, daß es ein Recht sein muß, das den Eingeborenen verständlich ist, und daß unmöglich erwartet werden kann, daß rechtliche und sittliche Begriffe oder auch wirtschaftliche Anschauungen, die unter einem völlig anderen Kulturkreise in tausendjährigen Entwickelungsreihen entstanden und dem Europäer in Fleisch und Blut übergegangen sind, nun alsbald auch dem Eingeborenen begreiflich werden. Alles kommt darauf an, die Eingeborenen allmählich und ohne Uebereilung der europäischen Kultur auf materiellem wie auf geistigem Gebiet entgegenzuführen. In diesem Punkte hat nicht nur der kolonisierende Staat durch Eingeborenen-Schulen, durch Heranziehung der Bevölkerung zur handwerklichen Tätigkeit und landwirtschaftlichen Arbeiten u. v. a. m. einzuwirken; hier ist daneben den Missionen, auch über ihre eigentliche, religiös-ethische Sphäre hinaus, ein weites Feld erzieherischer Arbeit geöffnet; diese muß aber stets mit einem besonderen Maße von Takt und psychologischem Verständnis wahrgenommen werden, um wirklich den Eingeborenen unserer Kultur allmählich näher zu bringen. Die Faktoren, denen die Leitung der Kolonisation obliegt, müssen ihrerseits mit Verständnis an die alte Kultur und die Rechtsvorstellungen der Eingeborenen herantreten. Daraus erwächst die Forderung, die immer wieder von den führenden Männern der kolonialen Praxis aufgestellt, nur allzu oft aber von den kolonisierenden Nationen vernachlässigt worden ist: Die alteingewurzelten Sitten und Einrichtungen der Eingeborenen eingehend zu erforschen.

Digitized by Google

Die bloße abstrakte Forderung der „Humanität" bleibt in kolonialen Dingen genau so ein leeres Schlagwort wie das ihr entgegengesetzte Extrem der „Herrenmoral". Sie kann wirklich fruchtbares Leben nur gewinnen, wenn sie sich aufbaut auf einer ganz konkreten Kenntnis der besonderen Lebensbedingungen, Bedürfnisse und Anschauungen der Eingeborenen-Bevölkerung, die in jeder einzelnen K., ja oft bei jedem der Stämme in einer und derselben K. völlig verschieden sind. Die eindringliche, systematische Erforschung der Sprache, des Rechts, der religiösen Vorstellungen und alle anderen Zweige der ethnologischen Forschung, die uns dem Verständnis des kulturellen Wesens der Eingeborenen näher führen, müssen und werden früher oder später nicht nur theoretischen Gewinn, sondern auch reichen praktischen Ertrag bringen.

Abschnitt IV. Die Organisation der Staatsgewalt und die Rechtsordnung in den K.

1. Staatsrechtliche Grundlagen, Organisation der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz. Nach dem Erwerb der ersten deutschen K. herrschte Meinungsverschiedenheit in der parlamentarischen ebenso wie in der wissenschaftlichen Diskussion hinsichtlich der Zuständigkeit der Organe des Reiches für die Regelung der Rechtsverhältnisse in den neuen Gebieten. Die Bestimmungen der Reichsverfassung ergaben keine zweifellose Beantwortung der Frage. Die Auffassung des Fürsten Bismarck ging entsprechend seiner grundsätzlichen staatsrechtlichen Anschauung dahin, daß in den K ebenso wie im Deutschen Reiche selbst die Souveränität bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen der Staaten, die das Deutsche Reich bilden, liege. Er erkannte aber zugleich mit staatsmännischem Blick, daß die praktische Durchführung dieses Gedankens, wonach der Schwerpunkt der staatlichen Befugnisse bei dem Organ der Verbündeten Regierungen, dem Bundesrat, geruht haben würde, untunlich sein müßte. Denn eine energische und planmäßige überseeische Betätigung kann naturgemäß in erfolgreicher Weise nicht von einer kollegialen Körperschaft, deren einzelne Mitglieder jedesmal die Instruktionen ihrer Regierung einzuholen haben, von Fall zu Fall und in allen Einzelheiten geleitet werden, sondern bedarf einer starken, einheitlichen Spitze.

Diesem Gedanken ist auch das Kolonialstaatsrecht der älteren Kolonialnationen gerecht geworden, indem fast überall die Krone in den überseeischen Besitzungen eine wesentlich weitergehende Machtvollkommenheit besitzt als in der Heimat. Beispielsweise hat in England, auf dessen Kolonialstaatsrecht noch weiter unten (Abschn. IV, 2) einzugehen sein wird, der König, der im Mutterlande nur geringe gesetzgeberische Befugnisse besitzt, solche in weitem Maße in den Kron-K.; hier treten an Stelle der förmlichen, durch Beschlüsse des Parlaments zustande kommenden Gesetze vielfach „orders in council". Aehnliche Verhältnisse finden wir im spanischen und dänischen Kolonialrecht. Ja sogar der Präsident der französischen Republik hat in den K. nicht unerhebliche gesetzgeberische Befugnisse.

Auf diese Verhältnisse wies die Begründung des Entwurfes des ersten Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten hin, der i. J. 1886 den gesetzgebenden Faktoren des Reiches vorgelegt wurde, und in gleicher Richtung wurde von Anfang an das deutsche Kolonialstaatsrecht organisiert. Bundesrat wie Reichstag verzichteten hinsichtlich der Schutzgebiete in weitem Maße auf diejenigen Befugnisse, die ihnen für das Deutsche Reich selbst verfassungsmäßig zustehen, und erklärten sich mit einer Uebertragung derselben an den Kaiser einverstanden. Dies hat seinen Ausdruck gefunden in dem § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 16./IV. 1886, welcher lautet:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus."

Dieser Paragraph hat durch keine der seither ergangenen Novellen zum Schutzgebietsgesetz eine Veränderung erfahren; er gilt unverändert bis heute und bildet den Fundamentalsatz des deutschen Kolonialstaatsrechts. Seine Fassung bringt, genau entsprechend der oben erwähnten Bismarckschen Rechtsauffassung, zum Ausdruck, daß die Schutzgewalt an sich (quoad jus) dem Reiche, d. h. der Gesamtheit der Verbündeten Staaten, zusteht, daß sie aber der Ausübung nach (quoad usum) dem Kaiser als Organ des Reiches übertragen ist, der sie „im Namen des Reiches" ausübt. Diese Rechtsauffassung ist nach den Intentionen des Fürsten Bismarck in der dritten Lesung des Schutzgebietsgesetzes von 1886 im Reichstag von dem damaligen Staatssekretär des Reichsjustizamtes v. Schelling ausdrücklich hervorgehoben worden.

Die „Schutzgewalt" im Sinne des heutigen deutschen Kolonialrechts bedeutet nun, wie sich aus den gesamten Ausführungen des vorangehenden Abschnitts ergeben hat, nichts anderes als die volle Staatsgewalt, d. h. die Gesamtheit der Hoheitsrechte, die dem souveränen Staat zu eigen sind.

a) Die koloniale Gesetzgebung. Die Schutzgewalt umfaßt als einen ihrer wichtigsten Bestandteile auch die gesetzgebende Gewalt. Durch den angeführten

Digitized by Google

§ 1 des Schutzgebietsgesetzes ist die letztere somit grundsätzlich dem Kaiser übertragen; an Stelle des formellen Reichsgesetzes tritt hier die Kaiserliche Verordnung.

Dieses Verordnungsrecht findet aber auch für die K. seine Grenzen in allen Punkten, für welche ausdrücklich eine gesetzliche Regelung vorgeschrieben ist. Denn hier greift der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz Platz, daß Gesetzesrecht vor Verordnungsrecht geht.

Eine derartige Beschränkung des Verordnungsrechts ist nun in den verschiedenen Rechtsmaterien in sehr verschiedenem Umfange erfolgt. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts im engeren Sinne, i. e. des Staats- und Verwaltungsrechts, ist dies nur in geringem Maße geschehen. Man hat sich gesagt, daß in dem Anfangsstadium der Entwickelung junger K., wie es die deutschen überseeischen Gebiete sämtlich aufweisen, es zweckmäßig sei, die erforderlichen Maßnahmen der freien Entschließung der staatlichen Zentralgewalt zu überlassen; man konnte und wollte in diesen Rechtsmaterien, bei denen es sich häufig um eine mehr versuchsweise Regelung handelt und wo die Möglichkeit etwaiger rascher Aenderungen der getroffenen Maßnahmen je nach den gemachten Erfahrungen und den neu auftretenden Bedürfnissen der Entwickelung offen gehalten werden muß, nicht jedesmal den ganzen Apparat der formellen Gesetzgebung in Bewegung setzen, der in allen Staaten, in besonderem Maße aber natürlich in dem komplizierten Organismus eines Bundesstaates immerhin etwas zeitraubend und schwerfällig ist.

Auf der anderen Seite aber hat man für diejenigen Rechtsgebiete, welche mehr die individuelle Rechtssphäre des Kolonisten betreffen, bei denen es sich um den Rechtsschutz seines Lebens, seiner Freiheit, seines Eigentums und seiner sonstigen persönlichen Interessen handelt, d. h. auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, ferner des zum Schutze dieser beiden Rechtsgebiete bestimmten gerichtlichen Verfahrens und endlich der wiederum dem letzteren dienenden Gerichtsverfassung von vornherein gesagt, daß für diese Materien ein besonderer Rechtsschutz wünschenswert sei. Der stärkste Rechtsschutz, den der moderne Staat zu verleihen vermag, ist aber überall der des Gesetzes. Wir finden deshalb auf den letzterwähnten Rechtsgebieten in den deutschen K. grundsätzlich eine gesetzliche Festlegung.

Die beiden vorstehend erörterten Prinzipien haben nun aber in ihrer Durchführung mehrfache Modifikationen erfahren.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist das Kaiserliche Verordnungsrecht nur durch wenige gesetzliche Bestimmungen begrenzt. Die wichtigste derselben betrifft die gesetzliche Garantie der Religionsfreiheit.

Das Schutzgebietsgesetz bestimmt, daß den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet wird. Die freie und öffentliche Ausübung ihrer Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung. —

Das Verordnungsrecht erfährt aber weiterhin eine praktisch sehr erhebliche Beschränkung, soweit es finanzielle Folgen nach sich zieht. Hier tritt eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Mutterlandes (des Bundesrats und des Reichstags) ein. Maßgebend ist das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete v. 30./III. 1892. Durch dieses sind für die Kolonialverwaltung auf dem Gebiete des Etatsrechts Grundsätze aufgestellt, die mit einigen Besonderheiten denen des Mutterlandes nachgebildet sind. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt, an diesem Etatsgesetze aber müssen nach den Bestimmungen der Reichsverfassung Bundesrat und Reichstag mitwirken. Es liegt auf der Hand, daß hiernach der Kaiser zwar allein dafür zuständig ist, organisatorische Bestimmungen für die Schutzgebiete in allen Zweigen der Verwaltung zu treffen, daß aber, da diese naturgemäß fast stets finanzielle Aufwendungen beanspruchen werden, mittelbar eine Einwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Mutterlandes gegeben ist. —

Im Gegensatz zu dem öffentlichen Recht im engeren Sinne ist, wie bereits oben dargelegt, das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung in den K. grundsätzlich durch Gesetz geregelt. Auch für diese Rechtsgebiete ist indessen das Kaiserliche Verordnungsrecht keineswegs gänzlich ausgeschlossen, vielmehr ist für eine große Anzahl einzelner wichtiger Rechtsmaterien dasselbe ausdrücklich statuiert. Die Rechtslage auf diesen Gebieten wird noch des näheren zu erörtern sein (S. unter c).

b) Die Organisation der Kolonialverwaltung. Kolonialbehörden. Verantwortlicher oberster Reichsbeamter ist für die gesamte koloniale Verwaltung der Reichskanzler.

Auch ihm sind wichtige Verordnungsbefugnisse übertragen. Einmal ist dies da-

Digitized by Google

durch geschehen, daß der Kaiser die Ausübung des oben erörterten, ihm zustehenden Verordnungsrechts in vielen Punkten dem Reichskanzler delegiert hat. Ferner aber ist dem Reichskanzler auch unmittelbar durch das Gesetz ein weitgehendes Verordnungsrecht übertragen, indem das Schutzgebietsgesetz bestimmt, daß er die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat und befugt ist, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Von dieser Verordnungsbefugnis hat der Reichskanzler in weitestem Maße Gebrauch gemacht. Ein erheblicher Teil des geltenden deutschen Kolonialrechts, namentlich auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, beruht auf derartigen Verordnungen.

Unter den Ressorts der Reichsverwaltung ist die Verwaltung der deutschen Schutzgebiete geteilt:

1. Die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee sind der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts unterstellt. Diese Abteilung, gebildet seit dem 1./IV. 1890, untersteht dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts nur insoweit, als es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt. Hingegen steht sie hinsichtlich der gesamten sonstigen Verwaltung der Schutzgebiete unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

In der Tat betrifft, wie sich schon aus den Ausführungen in Abschn. II ergibt, die Summe der Verwaltungstätigkeit für die K. keine auswärtigen Angelegenheiten, sondern solche einer inneren Staatsverwaltung der deutschen überseeischen Gebiete. Mit der fortschreitenden Entwickelung der K. hat sich mehr und mehr die Einordnung der Verwaltung in das Ressort des Auswärtigen Amtes als nicht zweckmäßig herausgestellt und die Schaffung eines eigenen Reichskolonialamtes, das den übrigen obersten Reichsbehörden völlig koordiniert sein müßte, ist ein immer deutlicher hervortretendes Bedürfnis. Der Reichskanzler hat sich nachdrücklich hierfür im Reichstage ausgesprochen, und bereits in dem Etatsentwurf für das Jahr 1906 war das Reichskolonialamt vorgesehen. Der Reichstag hat diese Forderung für den Etat 1906 abgelehnt; ihre Wiedereinbringung war im Interesse der kolonialen Entwickelung geboten und ist soeben mit dem Etatsentwurf für 1907 erfolgt.

2. Die Verwaltung des Kiautschougebietes ist dem Reichsmarineamt übertragen. —

Als beratendes Organ besteht bei der Kolonialabteilung der Kolonialrat.

Die Mitglieder werden für Sitzungsperioden von je 3 Jahren vom Reichskanzler berufen. Der Geschäftsgang ist durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt. Die Befugnisse des Kolonialrats erstrecken sich erstens auf die Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm von der Kolonialabteilung überwiesen werden, und zweitens auf die Beschlußfassung über selbständige Anträge seiner Mitglieder. Er hält ferner aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß, welcher außerhalb der Sitzungen des Plenums von der Kolonialabteilung mündlich oder schriftlich um sein Guthaben zu einzelnen Fragen angegangen werden kann; dieser Ausschuß bestand bisher aus 3 Personen; er soll nach einem jüngst (1906) gefaßten Beschlusse des Kolonialrats in Zukunft aus 7 Mitgliedern gebildet werden. Auf die Angelegenheiten des Kiautschougebietes erstreckt sich die Zuständigkeit des Kolonialrates nicht.

Die örtlichen Behörden. Unter den soeben aufgeführten Zentralbehörden in der Heimat steht in jeder einzelnen K. ein Kaiserliches Gouvernement. Nur das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und der Marschall-Inseln hat kein eigenes Gouvernement, sondern ist dem Schutzgebiete Neu-Guinea administrativ angegliedert. Die obersten Beamten in den K. führen jetzt überall den Titel „Gouverneur", während sie früher zum Teil „Kaiserlicher Kommissar" oder „Landeshauptmann" hießen.

Auch die Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete haben wichtige Verordnungsbefugnisse. Zum Teil sind ihnen diese vom Kaiser, zum Teil vom Reichskanzler delegiert. Nicht nur die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Bevölkerung sind zum großen Teil durch Gouverneurverordnungen geregelt, sondern unter diesen finden sich auch wichtige allgemeine, insbesondere verwaltungsrechtliche Bestimmungen, die sich auch auf die weiße Bevölkerung der K. beziehen.

Für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen haben der Vizegouverneur zu Ponape und die Bezirksamtmänner zu Jap und Saipan das Verordnungsrecht in demselben Umfang, wie es sonst den Gouverneuren zusteht. Für die Marschall-Inseln, wo bis zum 1./IV. 1906 ein eigener Landeshauptmann (Gouverneur) amtierte, ist zurzeit eine Regelung der Verordnungsbefugnisse noch nicht geschaffen; voraussichtlich wird der im Etat 1906 neugeschaffene Bezirksamtmann zu Jaluit analoge Befugnisse erhalten. — Die Gouverneure der ausgedehnteren K. können ihre Verordnungsbefugnis für begrenzte Bezirke mit oder ohne sachliche Beschränkung, in jedem Falle aber widerruflich, anderen Beamten übertragen.

In den größeren Schutzgebieten wird weiter unterschieden zwischen der sog. Zentralverwaltung (am Sitze des Gouvernements) und der Lokalverwaltung der einzelnen Bezirke. Zum Teil (insbesondere in Ostafrika und Kamerun) beschränkte sich bisher die eigentliche Zivilverwaltung („Bezirksämter") auf die Küste und diejenigen Bezirke im

Digitized by Google

Innern, in welchen die wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung erheblich fortgeschritten ist, während die übrigen Bezirke des Innern („Stationen") durch Militärpersonen verwaltet wurden, welche gleichzeitig die Obliegenheiten der Zivilverwaltung wahrnahmen. Nunmehr ist die Entwickelung der Schutzgebiete aber soweit vorgeschritten, daß tunlichst überall die Zivilverwaltung auf das Gesamtgebiet der K. ausgedehnt werden und demgemäß eine strenge Scheidung zwischen ihr und der Militärverwaltung durchgeführt werden soll, was beiden zum Vorteil gereichen wird. Zunächst ist dies für Ostafrika in Aussicht genommen. — Im Kiautschougebiete besteht eine Dezentralisation der Lokalverwaltung nur für die Angelegenheiten der Chinesen, für welche „Bezirksamtmänner" bestellt sind. Dieser Titel hat also hier eine wesentlich andere Bedeutung als in den afrikanischen Schutzgebieten, wo seine Träger für die gesamte, also auch für die weiße Bevölkerung zuständig sind.

Im übrigen befindet sich die Organisation der Verwaltungsbehörden in fast allen Schutzgebieten zurzeit noch im Flusse, wie dies, angesichts der im gegenwärtigen Entwickelungsstadium der K. rasch sich ändernden Verhältnisse, nicht anders möglich ist. —

Neben der staatlichen Behördenorganisation finden sich in einem Teile der K. Ansätze zu einer Mitarbeit nichtbeamteter Vertreter der Bevölkerung und damit zu einer Art Selbstverwaltung; hierüber wird im folgenden Abschn. (IV, 2) besonders zu handeln sein.

Die koloniale Militärverwaltung. Für die deutsche koloniale Wehrmacht bestehen verschiedene Organisationsformen in den Schutzgebieten Afrikas, der Südsee und im Kiautschougebiete.

Für die afrikanischen Schutzgebiete sind Kaiserliche Schutztruppen vorgesehen. Nachdem zuerst 1891 für Ostafrika und dann 1895 für Südwestafrika und Kamerun besondere Gesetze ergangen waren, ist eine zusammenfassende Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten erfolgt durch das Reichsgesetz v. 7./18./VII. 1896. In Ausführung dieses Gesetzes sind alsdann die organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen Afrikas v. 25./VII. 1898 vom Reichskanzler erlassen. Das Gesetz bezieht sich auf alle afrikanischen Schutzgebiete, indessen ist für Togo die Organisation von Schutztruppen bisher nicht erfolgt.

Die Schutztruppen dienen gemäß den Organisatorischen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Oberster Kriegsherr ist der Kaiser. Demnächst sind die Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellt, der mit der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten das Oberkommando der Schutztruppen bildet. Daneben ist die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zuständig für die Verwaltungsangelegenheiten der Schutztruppen. In den einzelnen Schutzgebieten steht dem Gouverneur die oberste militärische Gewalt zu. Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppen, für Disziplin, Ausbildung, inneren Dienst und Verwaltung ist der Kommandeur der Schutztruppe.

Die Schutztruppen werden gebildet: a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden; b) aus angeworbenen Farbigen. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Die Schutztruppen stehen organisatorisch selbständig neben Armee und Marine.

In Togo, wo eine Schutztruppe bis jetzt nicht organisiert ist, besteht eine Polizeitruppe von Farbigen. Sie wird, ebenso wie die Schutztruppen, von deutschen Offizieren befehligt; diese verbleiben jedoch im Verbande der Armee bezw. Marine.

In den Schutzgebieten der Südsee bestehen lediglich kleine Polizeitruppen, deren Mannschaft aus Farbigen unter deutschen Polizeimeistern besteht. Diese Polizeitruppen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung den Zivilbehörden unterstellt.

Die Besatzung des Kiautschougebietes bildet einen Teil der aktiven Marine. Zur Regelung ihrer Verhältnisse sind, unter Aufhebung älterer Vorschriften, die organisatorischen Bestimmungen v. 3./V. 1902 ergangen.

Nächst dem Kaiser ist der oberste Befehlshaber der Staatssekretär des Reichsmarineamts, welchem demnach sowohl die militärische als die Zivilverwaltung des Schutzgebietes untersteht. Der oberste Befehlshaber am Orte ist der Gouverneur, der ein höherer Seeoffizier ist und auch seinerseits zu gleicher Zeit als Chef der Zivil- und der Militärverwaltung fungiert.

Neben der deutschen Besatzung ist im Kiautschougebiete eine kleine Chinesentruppe unter deutscher Führung organisiert, die als Polizeitruppe Verwendung findet.

c) Das koloniale Justizwesen. α) Allgemeines. — Verhältnis von Kolonial- und Konsularrecht. Wie schon oben bei α) erwähnt, sind das Privatrecht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren in den Schutzgebieten grundsätzlich durch Gesetz bestimmt. Diese Regelung ist nun in einer eigenartigen Weise erfolgt, indem die deutschen Schutzgebiete weder eine besondere Gesetzgebung haben noch eine Gesetzgebung, die der für das Mutterland geltenden entlehnt ist. Vielmehr hat

Digitized by Google

man für die K. diejenigen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen, die in den ausländischen Gebieten gelten, in denen dem Deutschen Reiche durch Staatsvertrag oder Herkommen Konsulargerichtsbarkeit zusteht.

Früher hat man für die gesamten, soeben genannten Rechtsgebiete des Privatrechts, Strafrechts usw. ohne weiteres angeordnet, daß in den K. die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes maßgebend sein sollen. Neuerdings hat man mehr und mehr die wichtigen Verschiedenheiten in den gesetzgeberischen Bedürfnissen einerseits der konsularen und andererseits der kolonialen Jurisdiktion erkannt. Das neue Schutzgebietsgesetz von 1900 hat deshalb für jene Rechtsgebiete nicht mehr die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in Bausch und Bogen rezipiert, vielmehr war eine bestimmte Anzahl von einzeln aufgeführten Paragraphen dieses Gesetzes für anwendbar erklärt. Diese Paragraphen stellen nun auch ihrerseits zum großen Teil keine aus sich selbst heraus verständliche Norm dar, sondern nehmen wieder auf andere Reichs- und zum Teil auch auf preußische Gesetze Bezug, dieselben teils für anwendbar erklärend, teils Vorschriften daraus schlechthin ausschließend, teils sie erheblich modifizierend.

Es liegt auf der Hand, daß diese doppelte Verweisung des Schutzgebietsgesetzes auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und des letzteren wiederum auf die heimatlichen Gesetze die Uebersichtlichkeit der in den K. geltenden gesetzlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt. Sowohl die praktische Anwendung als das Studium des deutschen Kolonialrechts werden dadurch wesentlich erschwert. Abgesehen von dieser formellen Schwierigkeit stellt sich aber auch sachlich immer mehr heraus, daß die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnisse der K. doch wesentlich andere und reichere sind als diejenigen der konsularen Gerichtsbezirke.

Der ganze Gedanke der Uebertragung des Konsularrechts auf das Kolonialrecht geht zurück auf die oben erörterte Grundidee, die dem ursprünglichen kolonialpolitischen Vorgehen Deutschlands zugrunde lag, wonach man die „Schutzgebiete“ nur in loser Schutzverbindung mit dem Mutterlande sich dachte und, von diesem Standpunkte aus ganz logisch, dort eine Rechtsordnung konstruieren konnte, wie sie sich sonst nur in Auslandsverhältnissen findet. Wir haben gesehen, daß dieses Stadium der kolonialen Entwickelung längst überwunden ist, und diesem Fortschritte sollte auch die koloniale Rechtsordnung sich nicht länger verschließen. Zwischen konsularer und kolonialer Gerichtsbarkeit besteht von vornherein begrifflich ein grundsätzlicher Gegensatz, der darin liegt, daß die erstere ihrem Wesen nach immer eine streng personale ist, beschränkt auf die Konnationalen des Konsularrichters und eventuell noch auf einen Kreis ihnen bezüglich des konsularen Schutzes gleichgestellter Personen (der sog. „Schutzgenossen“). Hingegen ist die koloniale Gerichtsbarkeit ihrem innersten Wesen nach auf einen solchen Personenkreis nicht beschränkt; sie ist eine streng territoriale und umfaßt grundsätzlich alle innerhalb des Gebietes der K. befindlichen Rechtssubjekte.

Wenn somit die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten kraft ihres territorialen Charakters über die konsulare Gerichtsbarkeit im Prinzip hinausgewachsen ist, so gilt dies auch von einer Menge einzelner positiver Rechtssätze; in einer ganzen Reihe von Institutionen des Privatrechts, des Strafrechts und des Prozeßrechts, die wir im folgenden bei der Darstellung dieser Rechtsgebiete noch zu berühren haben werden, hat die koloniale Rechtsentwickelung reichere und ausgebildetere Formen gesucht und gefunden als die konsulare. Also auch in dieser Beziehung ist jene, durch die Geschichte der deutschen kolonialen Gesetzgebung bedingte Unterordnung durchbrochen. Es muß aber weitergehend angestrebt werden, daß sich das deutsche Kolonialrecht grundsätzlich von dem Konsularrecht emanzipiere, und daß ein selbständiges, aus sich allein heraus verständliches deutsches Kolonialgesetz, das den besonderen Bedürfnissen der kolonialen Entwickelung Rechnung trägt, auch auf den hier in Rede stehenden Gebieten des Privatrechts, Strafrechts usw. geschaffen werde.

Neben dem Gesetzesrecht ist, wie schon oben erwähnt, auf bestimmten Gebieten des Privatrechts, Strafrechts usw. dem Verordnungsrecht ein gewisser Spielraum gelassen, der durch die Novellen zum Schutzgebietsgesetz und durch das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz von 1900 erheblich erweitert worden ist.

Im folgenden soll auf die Rechtsordnung, wie sie sich nach Gesetzes- und Verordnungsrecht auf den einzelnen, oben aufgeführten Rechtsgebieten bisher gestaltet hat, eingegangen werden, wobei dieselbe im Rahmen dieser Abhandlung nur in den Umrissen wiedergegeben werden kann.

β) **Die koloniale Gerichtsverfassung.** In der ersten Instanz sind in den K. Beamte tätig, welche den Namen „Bezirksrichter“ führen, mit Ausnahme von Kiautschou, wo die betreffenden Beamten „Kaiserlicher Richter“ und der älteste von ihnen „Oberrichter“ heißen. Die Gerichtsbehörden als solche heißen in den afrikanischen Schutzgebieten und denen der Südsee „Bezirksgerichte“; im Kiautschougebiete heißt die Behörde schlechthin „das Kaiserliche Gericht von Kiautschou“, da dieses Schutzgebiet für die weiße Bevölkerung nur einen Gerichtssprengel bildet.

Sowohl in Zivil- als in Strafprozessen entscheidet in den kleineren Angelegenheiten

Digitized by Google

der Richter allein[1]), in größeren das Kollegialgericht, das aus ihm als Vorsitzenden und Laienbeisitzern zusammengesetzt ist. In bürgerlichen Rechtsstreiten wirken zwei solcher, in Strafsachen, je nach der Schwere, teils zwei, teils vier mit.

Die Mitwirkung von Laienbeisitzern ist nicht nur bedingt durch praktische Gründe und solche der Sparsamkeit, weil es in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Kollegialgericht zuständig ist, unmöglich sein würde, mehr als einen juristischen Beamten für die richterlichen Funktionen in einem Bezirke zur Verfügung zu haben, sondern besitzt eine grundsätzliche Bedeutung, die gerade in der kolonialen Rechtspflege besonders hervortritt im Hinblick auf die große Rolle, die hier das Handelsgewohnheitsrecht spielt, zu dessen Erforschung die kaufmännischen Beisitzer vor allem berufen erscheinen. Das Institut der Beisitzer ist aber auch noch darüber hinaus von eminenter rechtspolitischer Wichtigkeit. Wir sehen in ihm ein bedeutsames Stück Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Rechtspflege verwirklicht, eine Beteiligung der Gerichtseingesessenen an der Ordnung ihrer eigenen Rechtsangelegenheiten und damit zugleich eine Schulung für weitere Aufgaben der kolonialen Selbstverwaltung, deren Bedeutung wir noch unten zu erörtern haben werden.

Als zweite, d. h. Berufungs- und Beschwerdeinstanz hat das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz sowohl in Zivil- wie in Strafsachen das Reichsgericht eingesetzt. Es ist indessen im Schutzgebietsgesetze dem Kaiserlichen Verordnungsrechte vorbehalten, die so begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargerichte oder einem Gerichtshofe in einem Schutzgebiete zu übertragen. Gegenwärtig bestehen für alle Schutzgebiete jetzt besondere koloniale Obergerichte mit alleiniger Ausnahme des Kiautschougebietes. Dieses hat bisher das Gericht des Generalkonsulates von Shanghai zur zweiten Instanz, doch ist auch hier die Schaffung einer eigenen kolonialen Oberinstanz erwünscht und bereits in Aussicht genommen.

Für alle anderen Schutzgebiete besteht eine koloniale Gerichtsbehörde zweiter Instanz unter dem Namen „Obergericht", und zwar haben zurzeit von den afrikanischen Schutzgebieten Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, von den Südseegebieten Neu-Guinea und Samoa ihre eigenen Obergerichte. Das Obergericht für Togo ist vereinigt mit demjenigen für Kamerun, dasjenige für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen und für die Marschall-Inseln mit dem für Neu-Guinea.

Eine dritte (Revisions-)Instanz ist in der kolonialen Gerichtsbarkeit ebenso wie in der konsularen bisher nicht gegeben. Mit der zunehmenden Entwickelung des Wirtschafts- und Rechtsverkehrs in den Schutzgebieten stellt sich mehr und mehr das Bedürfnis nach Schaffung einer solchen Instanz heraus. Sie erscheint als erforderlich einmal zum erhöhten Rechtsschutze der unter Umständen sehr bedeutenden Parteiinteressen (man denke an Konzessions- und verwandte Streitigkeiten der großen Eisenbahn-, Plantagen- usw. Gesellschaften), dann aber vor allem zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung unter den verschiedenen deutschen K. und zwischen diesen und dem Mutterlande.

Eine weitere wichtige Forderung der kolonialen Justizreform bildet die Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung. Der sachlichen Organisation nach ist diese Trennung überall in den deutschen K. anerkannt. Wie schon oben dargelegt, ist die Organisation der Verwaltung im Verordnungswege geregelt, während sich die Organisation der Justiz nach gesetzlichen Normen bestimmt. Dieser grundsätzlichen sachlichen Scheidung entspricht aber noch nicht in allen Schutzgebieten eine Trennung der beiden Funktionen in den Personen der Beamten. Es ist anzuerkennen, daß eine solche Scheidung sich unter den kolonialen Verhältnissen nicht überall sogleich durchführen läßt, insbesondere nicht in ausgedehnten Schutzgebieten mit einer jungen Kultur und schwacher weißer Bevölkerung, wohin nicht sofort eine so zahlreiche Beamtenschaft gesandt werden kann, um alle Verwaltungs- und, getrennt davon, alle Justizposten zu besetzen. Hier ist nur eine allmähliche, aus den konkreten Verhältnissen herauswachsende Entwickelung möglich; das Ziel dieser Entwickelung aber kann — grundsätzlich ebenso wie im Mutterlande — kein anderes sein als die strenge Trennung von Justiz und Verwaltung. Besonders wichtig erscheint eine solche Scheidung in der obersten Instanz, d. h. eine Trennung der Geschäfte des Oberrichters von denjenigen des obersten Verwaltungsbeamten, des Gouverneurs, dem dieselben anfangs in den meisten Schutzgebieten oblagen. In den letzten Jahren sind in der Tat für alle wichtigeren Schutzgebiete bereits besondere oberrichterliche Posten geschaffen worden, während in der ersten Instanz bei einer Reihe von Gerichten die Funktionen noch nicht scharf getrennt sind.[1])

γ) **Das koloniale Privatrecht.** In den Schutzgebieten gelten ebenso wie in den Konsulargerichtsbezirken zunächst die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze. Soweit daneben im Mutterlande ergänzend noch Landesrecht in Anwendung kommt, gelten in den K. die preußischen, im früheren Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Reichs- und preußischen Gesetze, welche nach vorstehendem in den einzelnen K. gelten würden, finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das Schutzgebiet fehlt. Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften näher bezeichnet sowie andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden. Im übrigen ist dem Kaiser auf dem Gebiete des Privatrechts hin-

[1]) Im Kiautschougebiet entscheidet in allen Strafsachen ein Kollegialgericht.

[1]) Vgl. des näheren: Köbner, Organisation der kolonialen Rechtspflege (1903). — Für die farbige Bevölkerung trifft der oben aufgestellte Gesichtspunkt der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht zu, wie bereits oben in Abschn. III, 1 dargelegt ist.

Digitized by Google

sichtlich einzelner Materien ein Verordnungsrecht übertragen, wonach er dieselben abweichend von dem heimatlichen Rechte ordnen kann. Als wichtigstes Beispiel sei erwähnt, daß durch Kaiserliche Verordnung die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, einschließlich des Bergrechts, abweichend von den im Mutterlande maßgebenden Vorschriften geregelt werden können. Der Kaiser hat von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht und eine besondere Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, am 21./XI. 1902 erlassen. Diese Verordnung erklärt im § 1 zwar ihrerseits wieder die Vorschriften der heimatlichen Gesetze im allgemeinen für anwendbar, aber nur soweit sich nicht aus den übrigen Bestimmungen der Verordnung ein anderes ergibt, und trifft in den folgenden Paragraphen eine ganze Reihe von wesentlich abweichenden Vorschriften. Zur Ausführung dieser Kaiserlichen Verordnung hat der Reichskanzler eine Verfügung vom 30./XI. 1902 erlassen, in der die Einrichtung der kolonialen Grundbücher und Landregister geregelt ist. Für die einzelnen Schutzgebiete haben alsdann die Gouverneure wieder besondere Ausführungsverordnungen erlassen.[1]) —

Der Grundsatz, daß das bürgerliche Recht sich in den K. nach den Bestimmungen der deutschen bezw. preußischen Gesetze richtet, hat für Handelssachen eine überaus wichtige Durchbrechung erfahren. In diesen finden die Vorschriften der heimatlichen Gesetze nur insoweit Anwendung, als nicht das in der K. geltende Handelsgewohnheitsrecht ein anderes bestimmt. Dies erscheint als zweckmäßig für die wirtschaftliche Entwickelung der K., denn der dort beginnende Handel wird in seiner Entwickelung vielfach bedingt durch enge Beziehungen zu benachbarten älteren, nichtdeutschen Handelsplätzen der Küsten. Derartige wirtschaftliche Beziehungen bedürfen aber durchaus der Basis gemeinsamer Rechtsgewohnheiten.

δ) **Das koloniale Strafrecht.** Für die deutsche und die sonstige weiße, ihr rechtlich gleichgestellte Bevölkerung gelten, entsprechend der auch für die K. rezipierten Bestimmung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“, d. h. sowohl das Reichsstrafgesetzbuch als auch die strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches. Unter den strafrechtlichen Reichsgesetzen ist im besonderen Hinblick auf koloniale Verhältnisse ergangen das oben bereits erwähnte Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels, vom 28./VII. 1895.

Während auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts außer den Reichsgesetzen auch die daneben in den altpreußischen Landesteilen in Kraft stehenden allgemeinen Landesgesetze in Geltung gesetzt sind, ist dieses auf dem Gebiete des Strafrechts nicht der Fall. An Stelle der strafrechtlichen Landesgesetzgebung, der im Mutterlande ein gewisser Spielraum gelassen worden ist, tritt in den K. das Kaiserliche Strafverordnungsrecht ergänzend zum RStGB. hinzu. Nach dem Schutzgebietsgesetze kann nämlich durch Kaiserliche Verordnung in den Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden.

Ferner greifen auf strafrechtlichem Gebiete die bereits oben bei b) behandelten Verordnungsbefugnisse des Reichskanzlers und der Gouverneure Platz.

Aus dem vorstehenden Ueberblick ergibt sich, daß in der deutschen kolonialen Rechtspflege überall bereits gesicherte Grundlagen getroffen sind, daß der weitere Ausbau aber eine Reihe von wichtigen Verbesserungen und Neuschöpfungen zur Voraussetzung hat.

Die besondere Pflege und dauernde Hochhaltung der Justiz in den K. ist nicht nur eine ideologische Forderung, sondern zugleich ein Gebot gesunder kolonialer Realpolitik. Sie bildet eine der Grundbedingungen für das Hineinströmen des Kapitals in neuerschlossene überseeische Gebiete. England hat die Bedeutung der Rechtspflege auch für die wirtschaftliche Entwickelung seiner Besitzungen sehr gut erkannt, in allen englischen K. nimmt der Kolonialrichter eine ganz hervorragende Stellung ein. Für die deutschen Schutzgebiete besteht auf diesem Gebiete die wichtigste Forderung, wie oben dargelegt, in der endgültigen Loslösung vom Konsularrechte und der Schaffung eines selbständigen, in sich geschlossenen, den besonderen wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnissen der Schutzgebietsentwickelung sich anpassenden deutschen Kolonialrechts. Bei dieser bedeutsamen gesetzgeberischen Aufgabe ist in allererster Reihe die Mitwirkung erfahrener Praktiker unseres Koloniallebens und namentlich der kolonialwirtschaftlich interessierten Kreise zu wünschen. Neben dieser Berücksichtigung der Praxis aber erscheint als nicht minder wichtig die systematische Mitarbeit der Wissenschaft des Kolonialrechts. Das Kolonialrecht muß auch in Deutschland die Anerkennung der Ebenbürtigkeit mit den älteren rechtswissenschaftlichen Fächern zu erreichen suchen, die ihm in der Jurisprudenz der älteren Kolonialnationen bereits seit längerem zugestanden ist.

2. Das Verhältnis zwischen der mutterländischen Staatsgewalt und der Selbstverwaltung der K. Die Stellung der mutterländischen Staatsgewalt gegenüber den K. und das Maß von Selbstverwaltung, das diesen eingeräumt wurde, ist in der Geschichte der älteren Kolonialmächte ein unverkennbares Spiegelbild der heimatlichen staatsrechtlichen und politischen Ideeen und Strömungen. Wir wollen dies im folgenden

[1]) Die öffentlichrechtliche Seite des Liegenschaftsrechts ist in dem Abschnitt über die koloniale Bodenpolitik behandelt (vgl. unten Abschn. V, 2).

Digitized by Google

am Beispiele von England und Frankreich verfolgen und im Anschluß daran die in den deutschen K. vorhandenen Ansätze zur Selbstverwaltung und ihre Entwickelungsfähigkeit erörtern.

Den Engländern schien von Anfang an die Gewährung weitgehender politischer und religiöser Freiheiten für die Kolonisten als etwas Selbstverständliches. Diese beanspruchten von vornherein die Rechte freier englischer Bürger und in den königlichen charters, durch welche die Kolonialunternehmungen privilegiert wurden, waren jene Gerechtsame regelmäßig auch ausdrücklich gewährleistet. Ja, die englische Rechtsprechung stand sogar auf dem Standpunkte, daß dies auch ohne eine derartige ausdrückliche Bestimmung selbstverständlich sei, da englische Kolonisten ohne weiteres dieselben Rechte und Pflichten hätten wie Engländer in der Heimat. Trotz dieser Grundanschauung ist es im Laufe der Entwickelung nicht ausgeblieben, daß die englische Zentralregierung auf wichtigen Gebieten des Rechts und namentlich des Wirtschaftslebens gesucht hat, in die Verhältnisse der einzelnen K. stärker einzugreifen, als dies den Interessen und dem Selbstgefühl der Kolonisten entsprach, und dies hat wesentlich zu den Emanzipationsbestrebungen der amerikanischen K. beigetragen. Die Engländer haben die kolonialgeschichtliche Lehre, die sie damals erhielten, nicht ungenützt vorübergehen lassen und sind seither bemüht gewesen, ihre entwickelteren K. durch die Gewährung größtmöglicher Freiheiten innerlich an das Mutterland zu ketten.

Sie haben dieses System weiterhin aber keineswegs schematisch bei jeder neuen kolonialen Erwerbung befolgt, sondern von Fall zu Fall das Maß der gewährten Freiheiten sehr verschieden abgestuft. Während es sich bei den großen K. mit Selbstverwaltung überall um Gebiete handelt, bei denen die weiße Bevölkerung erheblich überwiegt, sei es an Zahl, sei es an wirtschaftlichem und gesichertem politischem Einfluß, haben in Gebieten, wo die Mehrzahl der Bevölkerung farbigen Rassen angehört, die Engländer stets große Zurückhaltung in Gewährung der Selbstverwaltung geübt. Einerseits geschah dies zwecks Erhaltung des Uebergewichts der weißen Rasse, andererseits aber gerade auch im Interesse der Eingeborenen-Bevölkerung selbst, da die englische Zentralregierung deren Schutz nicht selten gegenüber allzustarken Uebergriffen der Kolonisten, die von vornherein in einem natürlichen Interessengegensatz zu den Eingeborenen standen, wahrnehmen mußte (vgl. oben Abschn. III, 2). Abgesehen von der Bevölkerungsfrage spricht insbesondere auch das finanzielle Moment, d. h. das Maß, in dem K. zu ihrer eigenen Erhaltung befähigt sind, bezw. sogar Ueberschüsse liefern oder aber der Zuschüsse seitens des Mutterlandes bedürfen, bei der Gewährung von politischen Rechten an die englischen überseeischen Gebiete erheblich mit. — Außer diesen, innerlich begründeten Unterschieden findet sich aber in den englischen Kolonialverfassungen auch noch eine bunte Mannigfaltigkeit, die sich zum Teil nur historisch, aus der außerordentlich verschiedenartigen Entstehung der K. und den verschiedenen historischen Epochen, in denen dieselben erworben worden sind, erklären läßt.

I. Unter den eigentlichen K. unterscheidet die offizielle englische Einteilung 3 Klassen:[1])

1. Kron-K., in denen die Krone die gesamten Gerechtsame inbezug auf die Gesetzgebung besitzt, während die Verwaltung unter der heimatlichen Regierung geführt wird.

2. K. mit Repräsentativeinrichtungen, aber nicht mit verantwortlicher Regierung, in denen die Krone in bezug auf die Gesetzgebung lediglich ein Veto hat, die heimatliche Regierung aber die öffentlichen Beamten einsetzt und entläßt.

3. K. mit Repräsentativeinrichtungen und verantwortlicher Regierung, in denen die Krone inbezug auf die Gesetzgebung lediglich ein Veto hat und die heimatliche Regierung keine öffentlichen Beamte einsetzen und entlassen kann. Ausgenommen ist der Gouverneur. —

Die erste und zweite Gruppe zusammen können als Kron-K. im weiteren Sinne, im Gegensatz zu den parlamentarisch sich selbst regierenden K. der dritten Gruppe bezeichnet werden. Ihre Zahl beträgt nach der offiziellen englischen Zählung zur Zeit 35; unter ihnen werden inbezug auf ihre staatsrechtliche Stellung nach der amtlichen Einteilung der Colonial Office List wiederum 3 Kategorieen unterschieden, in deren erster kein gesetzgebender Rat (legislative council) vorhanden ist und die gesetzgebende Gewalt dem das Gouvernement verwaltenden Beamten allein übertragen ist, in deren zweiter ein gesetzgebender Rat besteht, der von der Krone ernannt wird, und in deren dritter endlich der gesetzgebende Rat zum Teil gewählt wird. In jeder dieser 3 Kategorieen gibt es weiterhin je 2 Gruppen von K., je nachdem die Krone sich das Recht der Gesetzgebung durch Verordnung (order in council) vorbehalten hat oder ein solcher allgemeiner Vorbehalt nicht besteht.

Der Gesetzgebende Rat, welcher das Kriterium der vorstehenden Einteilung bildet, wird bei der zweiten Kategorie gebildet aus den obersten Beamten der K., den sog. amtlichen Mitgliedern, und aus regierungsseitig ernannten angesehenen Kolonisten, sog. nichtamtlichen Mitgliedern. Bei der dritten Kategorie treten hierzu noch von den Kolonisten gewählte Mitglieder hinzu. Außer dem Gesetzgebenden Rat (Legislative Council) kennt das englische Kolonialrecht einen Ausführenden Rat (Executive Council), der im allgemeinen die Obliegenheit hat, den Gouverneur in der Verwaltung der K. zu unterstützen. Er besteht regelmäßig nur aus ernannten Mitgliedern, nämlich den obersten Beamten der betreffenden K. Beide Räte haben als Regel nur eine beratende, nicht beschließende Stimme, d. h. der Gouverneur ist an das Votum des Rats nicht gebunden. Er soll denselben jedoch

[1]) Vgl. „Rules and regulations for His Majesty's Colonial Service", abgedruckt alljährlich in der „Colonial Office List".

Digitized by Google

vor wichtigeren Maßnahmen anhören und ist nur in dringenden Fällen hiervon entbunden. Das Protokoll über die Verhandlungen des Rats wird dem heimatlichen Kolonialamt vorgelegt, das hieraus ersieht, in welchen Fällen der Gouverneur von der Ansicht des Rats abgewichen ist.

Von den Kron-K. sind scharf geschieden die K. der obigen Klasse 3, welche ein eigenes Parlament mit beschließender Kraft und eine eigene Regierung besitzen, die lediglich diesem Parlamente verantwortlich ist. Nur der Gouverneur wird hier in diesen K. nach wie vor von der heimatlichen Regierung ernannt. Zu dieser Gruppe gehören zurzeit 13 K., nämlich auf amerikanischem Boden Dominion of Canada und Neufundland; in Australien bezw. Ozeanien die 6 K., welche zusammen den Commonwealth of Australia bilden, und Neuseeland; endlich in Südafrika die Kap-K. und Natal, zu denen in jüngster Zeit (1906) Transvaal und (mit etwas minderen Selbstverwaltungs-Gerechtsamen) die Oranje River-K. getreten sind.

Die K. dieser Klassen stehen de facto in mancher Beziehung selbständigen Staatswesen gleich. Indessen haben sie keine eigene Souveränität, vielmehr liegt diese nach wie vor beim Mutterlande. Hinsichtlich der Gesetzgebung hat die englische Krone lediglich ein Vetorecht. Das Mutterland hat die völkerrechtliche Vertretung der K. allen dritten Staaten gegenüber; doch haben neuerdings einzelne K., insbesondere Kanada und Australien, in handelspolitischer Beziehung auch im internationalen Verkehr selbständige Wege eingeschlagen. Dies hat sich gerade in dem jüngsten Zollkriege Kanadas mit Deutschland gezeigt und auch in Australien haben ähnliche Bestrebungen sich hie und da geltend zu machen gesucht.

II. Außer den vorgenannten Klassen organisierter Staats-K. gehören zum britischen Kolonialbesitz noch

1. eine Anzahl unter der Herrschaft oder dem Schutze des Königs stehende Gebiete, die noch keine regelrecht organisierte Verwaltung haben,

2. diejenigen K., die von Chartered Companies verwaltet werden; es sind dies, wie oben im Abschn. III, 1 dargelegt, zurzeit nur noch Nord-Borneo und Rhodesia.

Dazu kommen noch die völkerrechtlichen Protektorate, z. B. Zanzibar und eine Anzahl von Malaien-Staaten.

III. Nicht zu den K. gerechnet wird nach englischer Auffassung Indien. Dieses wird vielmehr als ein besonderes Reich betrachtet; der König von Großbritannien und Irland führt zugleich den Titel Kaiser von Indien.

Zu unterscheiden sind das eigentliche Indien und die indischen Schutzstaaten. Die bisherige Entwickelung hat uns jedoch bereits gelehrt, daß eine natürliche Tendenz besteht, die letzteren mehr und mehr in das englisch-indische Reich einzuverleiben. Von der indischen Regierung ressortiert auch die K. Aden, ihre Kosten werden aus dem indischen Budget bestritten. Der höchste vom König ernannte Beamte in Indien führt den Titel Vizekönig; der ausführende Rat, der ihm zur Seite steht, ist aus den obersten Beamten und dem militärischen Höchstkommandierenden zusammengesetzt. In dem Gesetzgebenden Rat sitzen außerdem eine Anzahl weiterer Beamter und mehrere aus der Zahl der Kolonisten und Eingeborenen vom Vizekönig ernannte Privatleute. Die Zahl der beamteten Mitglieder darf die der nichtbeamteten nicht übersteigen. Der Vizekönig ist, mit bestimmten Ausnahmen, im allgemeinen an die Zustimmung der Räte gebunden. Neben jenem zentralen Rat bestehen eine Anzahl provinzialer Räte, die von der Regierung ernannt werden.

Was die englischen kolonialen Zentralbehörden anbetrifft, so unterstehen die K. im allgemeinen dem Colonial Office. Für Indien besteht ein besonderes India Office. Schließlich werden noch unentwickelte Gebiete bisweilen zunächst dem Foreign Office (Auswärtigen Amt) unterstellt, z. B. das nördliche Zentralafrika.

Von besonderer Wichtigkeit für die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der K. erscheinen ferner die Kolonialkonferenzen, d. h. Zusammenkünfte von Vertretern aller K. mit Selbstverwaltung. Solche fanden bisher 1887, 1897 und 1902 statt und sind für die Zukunft als regelmäßige Einrichtung geplant; die nächste soll im Frühjahr 1907 zusammentreten und dieses Mal auch Vertreter Indiens umfassen. Das Hauptproblem, das ihr wie ihren Vorgängerinnen vorliegt, ist das handels- und zollpolitische Verhältnis zwischen dem Mutterlande und den verschiedenen K. (vgl. Abschn. V, 1).

Im Gegensatz zu den mannigfaltigen, organisch erwachsenen englischen Kolonialverfassungen zeigt das französische Kolonialregime ganz analog dem des Mutterlandes das Bestreben nach streng einheitlichen, auf bestimmten abstrakten Prinzipien beruhenden Regierungsformen und eine stark zentralistische Tendenz; für die organische Ausgestaltung von Einrichtungen, die den besonderen Bedürfnissen der einzelnen K. entsprechen, war hier von Anfang an wenig Raum. Bis in die jüngste Zeit zeigt sich vielmehr das Bestreben, die K. als ein „prolongement de la métropole" zu betrachten.

In der ersten Epoche der französischen K.-politik wurde das heimatliche Feudalwesen schlechthin auf die K. übertragen und den Personen, welche königliche Privilegien zur Begründung überseeischer K. erhielten, wurden geradezu despotische Befugnisse hinsichtlich ihrer Untertanen erteilt. Erst Richelieu gewährte den französischen Kolonisten in Kanada das volle Bürgerrecht und führte französisches Recht dort ein. Vorübergehend hat in Kanada und Westindien ein „Conseil Souverain" bestanden, in dem außer Beamten auch Vertreter der Kolonisten saßen. Von Ludwig XIV. wurde diese Einrichtung wieder abgeschafft. Einen radikalen Umschwung führte in den K., ganz wie im Mutterlande, die französische Revolution herbei. Ihre Machthaber wandten ihre abstrakten Gleichheitsprinzipien auch auf die K. an und gewährten diesen das Recht der Vertretung in

Digitized by Google

den heimatlichen Generalstaaten (1789) sowie die volle Selbstverwaltung (1790), wobei Frankreich sich nur ein Vetorecht und eine beschränkte Oberaufsicht vorbehielt. Die K. wurden den französischen Departements gleichgestellt, erhielten aber weitergehende Rechte als diese für die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten (1791). Es kann nicht wundernehmen, daß die französischen K. mit ihrer weit überwiegenden Eingeborenen- und Mischbevölkerung diesen unvermittelt auf sie herabströmenden Rechten und Freiheiten sich wenig gewachsen zeigten; es kam bald zu Ausschreitungen und Aufständen, Regierungskommissare mußten schon 1792 in die K. entsandt werden. Napoleon plante eine völlige Neuregelung, wonach die Verwaltung wieder unter die Leitung französischer Beamter gelangt sein würde, als die Kriege mit England das französische Kolonialreich im wesentlichen verschwinden ließen. Für den kleinen Rest des Kolonialbesitzes, der 1815 Frankreich verblieb, wurde allmählich wieder eine beschränkte Teilnahme der Kolonisten an der Verwaltung eingeführt. Die Revolution von 1848 versuchte abermals eine Gleichstellung der K. mit den mutterländischen Provinzen und verlieh ersteren das Recht der Vertretung im französischen Parlament. Das inzwischen erworbene Algier wurde damals in 3 Departements ganz nach mutterländischem Muster organisiert. Der Staatsstreich des dritten Napoleon brachte wiederum einen Umschwung; der Sénatus-Consulte von 1854 schuf eine Neuordnung, die seither weiter ausgebaut wurde. In den K. stehen dem Gouverneur zwei Räte zur Seite, nämlich: ein Conseil Privé, Geheimer Rat, auch Conseil d'Administration genannt, eine beratende Körperschaft, die aus höheren Kolonialbeamten und einigen von der Regierung ernannten Kolonisten besteht, sowie ein Conseil Général aus Kolonisten, die teils vom Gouverneur ernannt, teils von den Munizipal-Räten der betreffenden K. gewählt sind. Das Wahlrecht steht nicht nur den Kolonisten, sondern auch den Eingeborenen zu, was vielfach zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat. Der Generalrat hat insbesondere bei finanziellen Angelegenheiten mitzuwirken. Der Geheime Rat fungiert im allgemeinen als Verwaltungsgericht, wobei zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind, sowie als untere Rechnungs-Instanz.

Die entwickelteren französischen K. sind in den mutterländischen Parlamenten vertreten. In die Deputiertenkammer werden Abgeordnete gewählt von Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch Indien, Cochinchina, Französisch Guyana und dem Senegal-Gebiet. Die vier erstgenannten sind auch im Senat vertreten.

Was die Organisation der kolonialen Zentralbehörde anbelangt, so wurde nach mehrfachen Versuchen einer anderweitigen Organisation schließlich 1894 ein besonderes Kolonialministerium geschaffen. Dem Kolonialministerium steht ein oberer Kolonialrat zur Seite, der aus den Senatoren und Abgeordneten der K., ferner aus 12 Mitgliedern, die von den einzelnen K. gewählt werden, weiter aus Mitgliedern des mutterländischen Staatsrates und heimischen Verwaltungsbeamten und schließlich aus einer weiteren Anzahl vom Kolonialminister ernannter Sachverständiger und Kolonialinteressenten besteht. Der Kolonialrat zerfällt in 4 Abteilungen entsprechend der geographischen Verschiedenheit der hauptsächlichen Kolonialgebiete.

Algier ist nicht als K., sondern als Departement organisiert und untersteht dementsprechend dem Ministerium des Innern. Seit 1900 zeigt sich indessen das Bestreben, in wichtigen Verwaltungszweigen, insbesondere in bezug auf die Finanzverwaltung, die algerischen Angelegenheiten weniger nach heimatlichen als nach kolonialen Gesichtspunkten zu regeln und dementsprechend dem Kolonialministerium einen gewissen Einfluß zu verstatten.

Außer den K. und Algier besitzt Frankreich die schon erwähnten wichtigen kolonialen Protektorate (in Asien: Anam, Tongking und Cambodja, in Afrika: Tunis; endlich einige Südsee-Inseln: Wallis, Futuma und Alofi). In den Protektoraten ist Frankreich nicht durch Gouverneure, sondern durch Residenten vertreten; einigen von diesen sind seit 1894 „Conseils de Protectorat" zur Seite gesetzt, deren Mitglieder von der Regierung bestellt werden, und die eine lediglich beratende Stimme bei der Aufstellung des Budgets, bei der Steuererhebung und in sonstigen Finanzangelegenheiten haben.

In den deutschen Schutzgebieten kann in dem gegenwärtigen frühen Entwickelungsstadium naturgemäß fast ausnahmslos noch nicht von einer Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne, sondern zumeist nur von einer beratenden Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung die Rede sein. Indessen handelt es sich hier um bedeutsame Ansätze, aus denen lebensfähige Selbstverwaltungskörper sich entwickeln können und die deshalb auch in dem beschränkten Raume dieser Darstellung nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Durch eine Kaiserliche Verordnung vom 1./VII. 1899 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Diese Verbände haben juristische Persönlichkeit. Auf Grund dieser Ermächtigung erging die Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29./III 1901. Hiernach werden die Wohnplätze der in Deutsch-Ostafrika bestehenden Bezirksämter zu je einem, das Gebiet des betreffenden Bezirksamts umfassenden kommunalen Verbande vereinigt. Aus den Angehörigen des Bezirks wird ein aus drei oder fünf Mitgliedern und tunlichst ebenso vielen Stellvertretern bestehender Bezirksrat gebildet, dessen Vorsitzender der den Bezirksverband auch nach außen hin vertretende Bezirksamtmann oder sein Stellvertreter ist. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Gouverneur bezw. dessen Stellvertreter nach Anhörung des Bezirksamtmanns auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die farbige Bevölkerung muß im Bezirksrat durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Der Bezirksamtmann kann den Bezirksrat nach seinem eigenen Ermessen berufen; er muß dies tun zur Begutachtung des alljährlichen Wirtschaftsplans für den Bezirk und zur Prüfung der Jahresrechnung, d h. der Uebersicht der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des ver-

Digitized by Google

laufenden Rechnungsjahres. Die Stellung des Bezirksrates ist auch hierbei wesentlich eine beratende: die endgültige Festsetzung des Wirtschaftsplans und ebenso die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Bezirksamtmanns erfolgen durch den Gouverneur. Auch sonst bedürfen wichtigere Entschließungen des Bezirksrates der Genehmigung des Gouverneurs, der überhaupt die Aufsicht über die kommunale Verwaltung der Bezirke ausübt.

Neben der hier angebahnten Organisation von Beiräten für einzelne Bezirke bildet eine besonders wichtige Aufgabe die Schaffung beratender Organe der Gouvernements selbst für die Angelegenheiten des Gesamtgebietes jeder K. Nachdem bereits früher in einzelnen Schutzgebieten derartige Organe in verschiedener Form entstanden waren, ist neuerdings eine einheitliche Regelung erfolgt durch die Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Bildung von Gouvernementsräten", vom 24./VII. 1903, welche für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea und Samoa gilt. In jeder dieser K. wird ein Gouvernementsrat gebildet, der sich einerseits aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den sog. „amtlichen Mitgliedern") und einer Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebietes (den sog. „außeramtlichen Mitgliedern") oder deren Stellvertretern zusammensetzt.

Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf diejenige der nichtamtlichen nicht überschreiten. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrate drei außeramtliche Mitglieder angehören. Die amtlichen Mitglieder werden vom Gouverneur bestimmt; auch die außeramtlichen Mitglieder werden von ihm auf mindestens 1 Jahr berufen, nachdem er vorher die in Frage kommenden Berufskreise gutachtlich gehört hat. Dem Gouvernementsrate sind vor Einreichung an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, zur Beratung vorzulegen: a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag; b) die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben. Glaubt der Gouverneur, bei Gefahr im Verzug oder aus anderen Gründen ausnahmsweise von der Vorlage eines solchen Entwurfes an den Gouvernementsrat absehen zu müssen, so hat er hierüber an die Zentralbehörde zu berichten. Dem Gouverneur steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere als die soeben bezeichneten Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten. Nach dem Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines außeramtlichen Mitgliedes ist eine Abstimmung herbeizuführen und über das Ergebnis ein besonderer Vermerk in das Protokoll aufzunehmen. Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle der Abstimmung, nicht gebunden.

Bedeutsame Ansätze zur Selbstverwaltung finden sich im Kiautschougebiete. Nach einer Verordnung des Gouverneurs vom 13./III. 1905 treten zu dem „Gouvernementsrat", in welchem in dieser K die Leiter aller einzelnen Verwaltungsressorts ihren Sitz haben, für die Beratung wichtigerer Kolonialangelegenheiten drei Vertreter der Zivilgemeinde hinzu, welche alljährlich bestellt werden. Der eine derselben wird vom Gouverneur bestimmt, die beiden anderen werden gewählt, und zwar der eine von den in das Handelsregister eingetragenen nichtchinesischen Firmen, der andere von den im Grundbuch eingetragenen Grundbesitzern ohne Unterschied der Nationalität, welche mindestens 50 Dollar Grundsteuer entrichten. — Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde und zur Unterstützung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten überhaupt ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 15./IV. 1902 ein „chinesisches Komitee" aus zwölf Mitgliedern gebildet.

In neuerer Zeit sind in den kolonialen Kreisen Deutschlands mannigfache Vorschläge zu einer weiteren Ausgestaltung der kolonialen Selbstverwaltung hervorgetreten. Im allgemeinen ist es sicherlich als zutreffend anzuerkennen, daß von dem geeigneten Ausbau kolonialer Selbstverwaltungsorganisationen ganz wesentlich die gesamte Entwickelung und namentlich auch die wirtschaftliche Zukunft der K. abhängen. Auch von den leitenden amtlichen Stellen, insbesondere vom Reichskanzler und vom Leiter der Kolonialverwaltung, ist deshalb bereits eine Ausdehnung der Selbstverwaltung als wichtiger Punkt des kolonialen Programms der deutschen Regierung im Reichstage bezeichnet worden.

Die gesamte Kolonialgeschichte lehrt, daß es auf diesem ebenso schwierigen als wichtigen Gebiete der kolonialen Politik keine einfache, allgemein gültige Formel gibt. Vielmehr liegen die Vorbedingungen in den einzelnen K. naturgemäß außerordentlich verschieden. Insbesondere ist zu betonen, daß in den K. gemäßigten Klimas, in denen ein fester Stamm weißer Kolonisten sich dauernd niederlassen und an Zahl ständig anwachsen kann, die Verhältnisse regelmäßig anders und ungleich günstiger liegen als in tropischen Gebieten, wo naturgemäß immer nur eine beschränkte Anzahl von Weißen und auch diese nur zu mehr oder minder vorübergehendem Aufenthalte vorhanden sein werden.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die in den Personalverhältnissen der in jungen K. vielfach fluktuierenden weißen Bevölkerung liegen, darf vor allem das finanzielle Moment nicht unberücksichtigt bleiben, das in der Geschichte der Bestrebungen zugunsten kolonialer Autonomie bei allen Völkern eine erhebliche Rolle gespielt hat. Solange das Mutterland einer Nation einen erheblichen Zuschuß zu den Verwaltungskosten einer K. gezahlt hat, also Geldmittel aufgewandt wurden, die aus den Steuern der Bewohner der Heimat flossen, hat die betr. Nation sich zumeist auch von dem Interesse leiten lassen, daß die Angelegenheiten der K. nicht den heimatlichen Organen entzogen werden sollten. Für den weiteren Ausbau der Selbstverwaltung der K. ist daher mehr oder minder bei allen Völkern

Digitized by Google

die Erschließung eigener Einnahmequellen der K. eine der Vorbedingungen gewesen. Ein amtliches deutsches Weißbuch hat dieses Programm in die Worte gefaßt: „Selbstverwaltung auf Grundlage der Selbsterhaltung".

Dies führt uns zu einer — im Rahmen dieser Darstellung naturgemäß nur kurz zu gebenden — Betrachtung der finanziellen Beziehungen der kolonisierenden Nationen zu ihren überseeischen Besitzungen.

Das finanzielle Verhältnis zwischen dem Mutterlande und den K.

Soweit die deutschen Schutzgebiete anfangs im Sinne des oben erörterten Bismarckschen K.programms zur autonomen Verwaltung einzelnen privilegierten Gesellschaften übergeben wurden und diese auch die gesamten hieraus erwachsenden finanziellen Lasten zu tragen hatten, gestalteten sich die Verhältnisse des kolonialen Staatshaushaltes rechtlich wie finanziell überaus einfach. Wir haben bereits oben gesehen, daß es auch wesentlich die Rücksicht auf dieses finanzielle Moment war, die den Fürsten Bismarck zu seinem oben erörterten K.programm bewog. Wir haben aber auch gleichfalls schon kennen gelernt (vgl. oben Abschn. III, 1), daß eben diese finanzielle Belastung der Gesellschaften eine der Hauptursachen war, aus denen jenes System versagte, und daß schon nach kurzer Zeit das Reich die Verwaltung der K. und damit auch alle ihre finanziellen Konsequenzen übernehmen mußte.

Die nunmehr sich ergebenden finanzrechtlichen Fragen haben eine gesetzliche Regelung gefunden durch das bereits oben (Abschn. IV, 1) erwähnte Reichsgesetz, betr. Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, v. 30./III. 1892. Hiernach sind alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Etat zu bringen, der vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt wird. Alljährlich wird für die Schutzgebiete ein eigener Haushaltsetat, losgelöst vom Reichshaushaltsetat, aufgestellt. Hierdurch findet eine formelle finanzrechtliche Selbständigkeit der K. ihren Ausdruck; sie hat ihre gesetzliche Grundlage in § 5 des obigen Gesetzes, welcher bestimmt: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes." Dies besagt, daß die Haftung des Reichsfiskus für die Verbindlichkeiten der einzelnen Schutzgebiete formell ausgeschlossen wird und daß jedes der letzteren ein finanzrechtlich selbständiges Rechtssubjekt bildet. Damit ist der Begriff eines eigenen Landesfiskus eines jeden Schutzgebietes geschaffen, der etatsrechtlich neben dem Reichsfiskus steht.

Insoweit die Schutzgebiete weiterhin der Zuschüsse seitens des Reiches bedürfen, ist etatsrechtlich die Regelung in der Weise erfolgt, daß diese Zuschüsse im Reichshaushalt als Ausgaben figurieren und im Haushalt der einzelnen Schutzgebiete wieder als Einnahmen erscheinen. Aus der nebenstehenden Tabelle (S. 245), die nach den Haushaltsetats der Schutzgebiete für die drei letzten Rechnungsjahre aufgestellt ist, wird das finanzielle Verhältnis zwischen dem Mutterlande und den einzelnen K. ersichtlich.

Ueberblick der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete 1906.

Vorbemerkung: Die folgende Tabelle ist aufgestellt nach dem Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 in der endgültigen Fassung des Voranschlags nach den Beschlüssen vom Bundesrat und Reichstag. Das Schutzgebiet Südwestafrika ist mit Rücksicht auf die Kosten des Aufstandes, wegen derer der Etat dieser 3 Jahre nicht als ein normaler gelten kann, getrennt von den übrigen Schutzgebieten behandelt. — Zur materiellen Beurteilung des Verhältnisses zwischen den Ausgaben und den eigenen Einnahmen der Schutzgebiete dienen die folgenden Ausführungen.

Bei der Beurteilung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reiche und den K. ist nun aber eine Reihe von Punkten zu berücksichtigen, die in den Abschlußziffern der deutschen K.etats nicht sogleich äußerlich erkennbar hervortreten, aber für eine zutreffende statistische Würdigung des Anteils des Reichs an den finanziellen Lasten nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Zunächst müssen von den fortlaufenden Kosten der deutschen Schutzgebiete offenbar diejenigen Beträge in Abzug gebracht werden, die durch den Erwerb derselben verursacht sind. So hat das Reich nach den Auseinandersetzungsverträgen mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und mit der Neu-Guinea-Kompagnie (vgl. oben Abschnitt III, 1) diesen Gesellschaften auf eine Reihe von Jahren hinaus (der ersteren für 45 Jahre, der letzteren für 10 Jahre) größere Zahlungen zu leisten, die alljährlich in dem Etat des betreffenden Schutzgebietes unter den fortdauernden Ausgaben erscheinen. Sie stellen aber der Sache nach nichts anderes dar als den Ersatz der Aufwendungen bezw. die allmähliche Abzahlung der Kosten, welche die genannten Gesellschaften für den Erwerb und die ersten Einrichtungen ihrer Schutzgebiete gehabt haben; insbesondere handelt es sich in Ostafrika um eine ratenweise Rückerstattung der Zahlung, welche die Gesellschaft seiner Zeit dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung des oben erwähnten Küstenstreifens auf Grund des Vertrages vom Jahre 1890 geleistet hat. Wirtschaftlich betrachtet sind diese Ausgaben des Reiches genau ebenso anzusehen wie diejenigen, welche es bei anderen Schutzgebieten seinerseits unmittelbar für den ersten Erwerb geleistet hat, z. B. wie die 25000000 Peseten, die es an Spanien als Kaufpreis für die Karolinen 1899 gezahlt hat. Im letzteren

Digitized by Google

	Etat 1906					
	Summe der Einnahmen und Summe der Ausgaben je	Einnahmen: eigene Einnahmen des Schutzgebietes	Einnahmen: Reichszuschuß	Ausgaben: Fortdauernde Ausgaben	Ausgaben: Einmalige Ausgaben	Reservefonds
Togo	3 031 036	1 831 036	1 200 000 (Darlehn)[1]	1 587 210	1 437 000	6 826
Kamerun	5 458 745	2 872 900	2 585 845	4 805 911	642 780	10 054
Ostafrika	10 625 948	4 657 881	5 968 067	9 146 786	1 464 900[2]	14 262
Neuguinea	1 494 240	335 277	1 158 963	1 296 425	192 950	4 865
Karolinen etc. u. Marschallinseln	640 365	132 815	507 550	421 490	217 500	1 375
Samoa	718 680	485 949	232 731	511 996	198 200	8 484
Kiautschou	14 198 000	1 048 000	13 150 000	6 765 259	7 375 000	57 741
Sämtliche Schutzgebiete mit Ausnahme von Südwestafrika	36 167 014	11 363 858	24 803 156	24 535 077	11 528 330	103 607
Südwestafrika	92 212 915	1 823 800	90 389 115	8 041 168	84 144 400[3]	27 347

Falle handelt es sich gewissermaßen um eine einmalige Kapitalzahlung, in den anderen Fällen um die Verzinsung und Amortisation des Erwerbskapitals. Grundsätzlich kann dies keinen Unterschied machen, und demnach handelt es sich nicht um Ausgaben, die rechnerisch den jährlichen Kosten der betreffenden K. zur Last gelegt werden dürften.

Als Kosten für den Erwerb der Schutzgebiete sind ferner auch die in den K.etats der letzten Jahre überwiegend ins Gewicht fallenden Ausgaben zur Unterdrückung der Aufstände anzusehen. Gerade Südwestafrika ist hier ein lehrreiches Beispiel: Während andere Nationen ihre K. zum Teil unter großen und auch kostspieligen Kämpfen erobern mußten, hat sich die Erwerbung Südwestafrikas, wie wir in dem geschichtlichen Abschnitt gesehen haben, seiner Zeit ohne Kämpfe und ohne wesentliche militärische Ausgaben vollzogen; nachträglich aber sind letztere durch die Versuche der Eingeborenen, die deutsche Herrschaft abzuschütteln, in hohem Maße entstanden. Für eine richtige rechnerische Beurteilung kann es aber offenbar keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob jene Kosten im ersten Jahre oder in einem späteren erwachsen sind, da erst der Erwerb einer endgültig pazifizierten K. die Grundlage für eine kolonialpolitische Entwickelung geben kann.[1])

[1]) Togo hat 1906 ebenso wie schon in den Vorjahren keines Reichszuschusses bedürft. Dagegen sind diesem Schutzgebiet in diesem Jahre 1 200 000 M. (1905: 3 600 000 M., 1904: 3 000 000 M.) als Darlehn des Reichs gewährt worden für den Bau der Eisenbahn von Lome nach Palime.

[2]) Davon 280 400 M. aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes.

[3]) Davon 82 269 400 M. aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes. Hierzu kommen noch zwei zur Zeit der Drucklegung dieser Arbeit noch unerledigte Nachtragsetats, erstens die Forderung von 29 220 000 M. aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes, wegen deren es zur Auflösung des Reichstags im Dezember 1906 gekommen ist, und zweitens die Forderung von 8 900 000 M. als erste Rate zur Fortführung der Eisenbahn Lüderitzbucht — Aus (Kubub) bis Keetmannshoop.

[1]) In ähnlichem Sinne hat der Leiter der K.verwaltung jüngst im Reichstage ausgeführt, daß die Kosten der Niederwerfung von Aufständen zu denen der endgültigen Okkupation der Schutzgebiete zu rechnen seien und deshalb bei zutreffender Beurteilung der laufenden Ausgaben der K.verwaltung außer Ansatz bleiben müssen. Eine, während der Drucklegung der obigen Abhandlung, dem Reichstage zugegangene Denkschrift über „Die finanzielle Entwickelung der deutschen Schutzgebiete" bemerkt zu dieser Frage:

„Die finanzwirtschaftliche Selbständigkeit, d. h. also der Stand der Entwickelung, wo die K. in der Deckung ihrer Ausgaben einschließlich des Dienstes eventueller eigener Anleihen durch eigene Einnahmen auf eigenen Füßen steht, ist aber schwer, oft auch unmöglich zu erreichen, wenn die ganz unregelmäßigen, sprunghaft sich entwickelnden Ausgaben für Militär und Landesverteidigung auf den Etat der K.verwaltung gesetzt werden. Zum mindesten erhält man bei einer solchen Uebernahme der zur Verteidigung der Landeshoheit in den K. gemachten Militärausgaben absolut kein richtiges Bild von der eigentlichen finanzwirtschaftlichen Entwickelung der K., von der Rentabilität der werbend gedachten Ausgaben durch die aus diesen sich entwickelnden Einnahmen und von der Deckung der reinen Verwaltungsausgaben durch die sonstigen Einnahmen der K. Durch Einrechnung der Ausgaben für Militär und Landesverteidigung in die koloniale Finanzgebarung kommt in diese ein so unsicheres und unberechenbares Element, daß eine statistische Darstellung vielfach weiter nichts erkennen läßt, als daß die Ausgaben in einzelnen Jahren erheblich größer waren als in anderen. Die kolonialpolitisch so wichtige Kurve, welche zeigt, ob sich ein Kolonisationsgebiet der finanzpolitischen und damit auch verwaltungspolitischen Reife nähert, dem Stande also, der oben

Digitized by Google

Es ist mehrfach die Frage angeregt worden, ob es nicht angezeigt sei, entsprechend der rechnerischen Unterscheidung der militärischen Ausgaben von denen der Zivilverwaltung, die für eine zutreffende finanzstatistische Aufstellung notwendig ist, in Zukunft auch eine solche in dem äußeren Aufbau der Etats vorzunehmen, d. h. die Militärlasten überhaupt vom K.etat fortzunehmen und auf den Haushaltsetat des Reiches selbst zu übertragen, wie dies auch bei der Etatsaufstellung einiger anderer Nationen geschieht (vgl. unten). Die Erörterung der etatstechnischen Einzelheiten dieser Frage liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Jedenfalls ist zu bemerken, daß die Sachlage nicht notwendig für sämtliche Schutzgebiete die gleiche ist, insbesondere sind in Kiautschou, das, wie wir im historischen Teil gesehen haben, von Anfang an nicht nur als Handels-K., sondern zugleich als Flottenstützpunkt gedacht war, und wo die gesamte Verwaltung einheitlich von der Marine geführt wird, besondere Verhältnisse gegeben.

In anderen Schutzgebieten wiederum entfällt, wie man mit Recht bemerkt hat, ein Teil der militärischen Ausgaben, welche die K.etats erheblich belasten, auf Aufwendungen, die nicht nur der Erhaltung der inneren Ruhe der einzelnen K. und damit dem Interesse des betreffenden Schutzgebiets dienen, sondern im Interesse der weltpolitischen Machtstellung des Mutterlandes geleistet werden. Auch dies ist bei der statistischen Beurteilung der Ziffern der deutschen Schutzgebietsetats zu beachten. Bei anderen K.nationen tritt es schon äußerlich im Aufbau der K.etats in die Erscheinung. In England trägt im wesentlichen der Etat des Mutterlandes die Kosten der kolonialen Wehrmacht. Selbst von den finanziell leistungsfähigsten K., z. B. von Hongkong wird seitens der K. selbst außer den Aufwendungen für die Zivilverwaltung nur ein bestimmter Beitrag für die militärischen Ausgaben geleistet; der gesamte überwiegende Rest der letzteren hingegen wird auf den englischen Etat gebracht. Auch Frankreich trägt in seinem Budget die Militärkosten der K. Als Algier, dessen Etat bis 1900/1901, entsprechend der oben geschilderten Rechtsstellung des Gebietes als eines französischen Departements, mit dem mutterländischen Etat verbunden war, sein selbständiges Budget erhielt, verblieben die Militärlasten auf dem des Mutterlandes.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß es sich in der Zivilverwaltung bei erheblichen gegenwärtigen Ausgaben einer Reihe von Schutzgebieten zum Teil um große einmalige Aufwendungen handelt (vgl. die Tabelle auf S. 245), die in dem jetzigen Anfangsstadium der kolonialen Entwickelung begründet sind. Dies gilt z. B. von den Kosten der großen Hafenanlagen in Tsingtau und den afrikanischen Häfen, ferner von den durch das Reich selbst oder mit Reichszuschüssen geplanten Eisenbahnen, Straßen u. a. m. Hier handelt es sich gewissermaßen um einmalige Kapitalinvestierungen. Ein Teil von ihnen wird in Zukunft fortfallen bezw. sich vermindern können. Ein anderer Teil, insbesondere der Aufwand für den Ausbau des kolonialen Bahnnetzes, wird wiederholt und zweckmäßigerweise sogar gesteigert werden müssen, wird alsdann aber auf der Gegenseite des Budgets entsprechende Einnahmen veranlassen, einmal durch die unmittelbaren Erträge der Bahnen, dann aber auch mittelbar durch die Hebung der gesamten kolonialen Volkswirtschaft. Für Kapitalien, die für derartige produktive Zwecke investiert werden sollen, erscheint nicht die Belastung des kolonialen Etats eines oder weniger Jahre, sondern die Aufbringung durch Anleihen als das finanztechnisch zutreffende. Dieses System finden wir in der Tat in der Eisenbahn- und Finanzpolitik der wichtigsten fremden Kolonialnationen. Demselben Grundgedanken entspricht in der deutschen kolonialen Finanzpolitik die Aufnahme eines Darlehns beim Deutschen Reiche seitens des Schutzgebietes Togo für den Bau der Eisenbahn Lome nach Palime (vgl die Tabelle); ähnliche Anregungen sind jüngst auch für den Bahnbau in Südwestafrika hervorgetreten.

Auch die oben erwähnte amtliche Denkschrift trennt die „werbenden Kapitalanlagen des Reiches" von den übrigen Ausgaben und auf der anderen Seite der Etats entsprechend die Erträge aus jenen Kapitalanlagen von den sonstigen Einnahmen der Schutzgebiete. Unter Berücksichtigung aller der vorerwähnten Faktoren kommt die Denkschrift, auf deren Zifferangaben und graphische Darstellungen hier verwiesen sei, zu dem Ergebnis, daß die eigentlichen Verwaltungsausgaben (Lokalverwaltung der K.) von den eigenen Einnahmen derselben (nach Abzug der Einnahmen aus werbenden Kapitalanlagen des Reichs) bereits jetzt im ganzen gedeckt werden.

Vergleiche mit den K.etats anderer Nationen übersehen nicht selten die mannigfachen Verschiedenheiten in dem ganzen Aufbau der Budgets, die vorstehend nur zum Teil angedeutet werden konnten. Es fehlt hier der Raum, die Etats der verschiedenen K.staaten im einzelnen zu analysieren, was erforderlich sein würde, um ein wissenschaftlich unanfechtbares Vergleichsmaterial zu gewinnen. Es seien deshalb in folgendem nur einige zusammenfassende Daten gegeben:

In England ist die früher befolgte Praxis, den K. reichliche Staatsunterstützungen zu geben, bei dem Umschwung der kolonialpolitischen Ideeen nach dem Jahre 1860 aufgegeben worden. Die K. wurden seither im wesentlichen auf ihre eigenen Einnahmen gestellt, wofür ihnen als Gegenleistung die oben erörterte weitgehende Selbstverwaltung und als wesentlicher Bestandteil derselben die selbständige Verfügung über ihre Einnahmen und das Recht zur Aufnahme von Anleihen gewährt wurde. Immerhin beläuft sich nach Statesman's Yearbook der Gesamtaufwand des Mutterlandes für die K. und Protektorate (mit Ausschluß von Indien) in jedem der letzten Jahre noch auf über 3 Mill. Pfd. Sterling. Die Verwaltung Indiens arbeitet seit den letzten Jahren mit Ueberschüssen. Es betrugen die Einnahmen nach dem Etat für

---

als Entwickelungsziel aller Kolonisationspolitik hingestellt wurde, läßt sich überhaupt nicht darstellen und zeichnen, wenn man nicht die besonders im Anfang der Kolonisation häufiger auftretenden sporadischen größeren Aufwände für Militär und Verteidigungszwecke ausscheidet."

Digitized by Google

1904/05 1270 Mill. Rupien; 1905/06 (nach dem Etatsvoranschlage) 1251 Mill. Rupien; die Ausgaben 1904/05 1218 Mill. Rupien; 1905/06 (nach dem Etatsvoranschlage) 1237 Mill. Rupien. (Ohne die Ausgaben für Eisenbahnen und Bewässerungsanlagen.) Dagegen ist die Staatsschuldenlast Indiens außerordentlich angewachsen, sie überstieg 1903 3300 Mill. Rupien.

Bedeutende Schulden sind auch seitens der englischen K. (im eigentlichen Sinne) aufgenommen worden. Die entwickelteren unter ihnen haben Anleihen am offenen Geldmarkte in England in großer Anzahl gemacht. Für die kleineren und unentwickelteren K. ohne Selbstverwaltung, bei denen England sich die Genehmigung zu Schuldaufnahmen vorbehalten hat, werden die Mittel häufig vom Mutterlande vorgeschossen. Nach den Angaben Zimmermanns belief sich die Summe der an den englischen Börsen gehandelten Schulden der K. (einschließlich Indiens) bereits 1901 auf nahezu 811½ Mill. Pfd. Sterling, und in den folgenden Jahren ist diese Summe noch erheblich gestiegen. Auch die kolonialen Gemeindeverwaltungen haben erhebliche Anleihen kontrahiert.

Frankreich hat wie in allen früheren Perioden seiner K.politik so auch bis in die jüngsten Jahre bedeutende Aufwendungen für seine K. machen müssen. Dieselben betrugen — mit Ausschluß von Algier und Tunis — 1903: 109321200 Frcs., 1904: 108292700 Frcs. und 1905: 110982500 Frcs. Algier erfordert jährlich erhebliche Aufwendungen seitens des Mutterlandes für Militärlasten (s. oben) und Eisenbahngarantieen, Aufwendungen, die freilich noch gering erscheinen gegen die hohen Kosten, die früher die Eroberung und jahrzehntelang währende Pazifizierung dieses Gebietes erfordert hat.[1]

Auch die französischen K. haben eine erhebliche Schuldenlast übernommen, wobei ähnlich wie in England die entwickelteren unter ihnen selbständige Anleihen aufgenommen haben, während den jüngeren K. staatliche Vorschüsse gegeben sind. Die gesamte Verschuldung der französischen K. wird von Zimmermann (1905) auf fast 490½ Mill. Frcs. beziffert.

Holland hat aus seinen indischen K., nachdem dieselben ihm vor 1830 erhebliche Kosten verursacht hatten, durch die Einführung des Kultursystems, das dem Staate weitgehende Monopole in der Erzeugung der wichtigsten K.produkte sicherte, jahrzehntelang außerordentlich hohe Einnahmen gezogen. Jenes System hat aber aus den an anderer Stelle zu erörternden Gründen (vgl. Abschn. III, 2 und V, 2) schließlich versagt, der Staat hat die Kulturen dem freien Wettbewerb privater Unternehmungen eröffnet und schließlich auf das ganze System mehr und mehr verzichtet. In fiskalischer Hinsicht bedeutete dies naturgemäß zunächst einen starken Verlust, der aber mit Rücksicht auf die Förderung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwickelung der K. die vorher stark zurückgeblieben war, getragen werden mußte. Seit den 90er Jahren des 19. Jahrh. blieben in den niederländisch-indischen K. mit Ausnahme einzelner Jahre die Einnahmen hinter den Ausgaben zurück. Der Fehlbetrag belief sich 1903 auf über 13 Mill. und nach dem Etatsanschlage für 1905 auf 14½ Mill. Gulden. Einen wesentlichen Anteil an den hohen Kosten hat seit Jahren der langdauernde Atchinesenkrieg auf Sumatra verursacht. Nach dem vorläufigen Voranschlage für 1907 beläuft sich der Fehlbetrag nur noch auf 688000 Gulden; zu seiner Deckung ist insbesondere eine Aenderung des Zollsystems in Aussicht genommen.

Die früher vertretene, die gesamte ältere K.politik beherrschende Anschauung, daß für den Wert der K. die unmittelbaren Einkünfte für den Fiskus des Mutterlandes der wichtigste Maßstab seien, ist von der gesamten K.geschichte widerlegt worden.

Ein deutliches Beispiel der ersten Jahrhunderte gewährt die Gegenüberstellung einerseits der spanischen und portugiesischen und andererseits der englischen Kolonisation. Während die Portugiesen von Anfang an und die Spanier mit der Entdeckung der Edelmetallschätze Amerikas sofort große Gewinne aus ihren K. gezogen haben, haben diese doch keine befriedigende Entwickelung genommen und sind dem Mutterlande auf die Dauer immer weniger von Vorteil gewesen. Umgekehrt haben die Engländer aus ihren nordamerikanischen K. — auch vor deren Emanzipation — niemals irgend erhebliche Einnahmen gezogen, und zwar weder die Krone noch die privaten englischen K.unternehmungen selbst; vielmehr hat das Mutterland noch erhebliche Aufwendungen machen müssen, insbesondere infolge der Kriege mit Frankreich, die es im Interesse seines amerikanischen K.besitzes geführt hat. Als England den Versuch machte, wenigstens einen Teil dieser Kosten durch Einführung von Steuern und Zöllen in den K. zu decken, führte dies zur Empörung und hatte nur den Erfolg, daß England jene K. ganz verlor. Trotz dieses jahrhundertelangen Fehlens jedes Nutzens für den Fiskus stellt aber die Kolonisation der Neu-England-Staaten unbestritten einen der größten und weittragendsten Erfolge aller K.geschichte dar. Sie hat mittelbar durch die Hebung von Schiffahrt, Handel und Gewerbfleiß des Mutterlandes diesem reiche Erträge gebracht und zahllose Fäden wirtschaftlicher, für beide Teile gewinnbringender Beziehungen angesponnen, die auch mit der politischen Unabhängigkeitserklärung der K. keineswegs gänzlich abgerissen sind.

Heute bricht sich unter den praktischen

[1] Die oben erwähnte amtliche Denkschrift enthält eine lehrreiche Darstellung der finanziellen Entwickelung Algiers im Vergleich zu derjenigen der deutschen Schutzgebiete. Sie berechnet den Gesamtaufwand Frankreichs für Algier von 1830—1906 auf 8593 Mill., denen 2798 Mill. Einnahmen gegenüberstehen, also 5761 Mill. Ausgaben. Trotzdem sind, wie die Denkschrift zutreffend hervorhebt, die führenden französischen K.politiker davon durchdrungen, daß Algerien dem Mutterlande langsam alles zurückerstatten werde, was es ihm gekostet habe, zwar nicht in der Form barer Einnahmen, aber durch die Belebung von Industrie und Handel sowie durch Verbreitung der Sprache und Sitten des Mutterlandes und die Erweiterung des geistigen Horizonts der Nation.

Digitized by Google

K.politikern wie den Theoretikern aller Nationen mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß der Wert der K. nicht, oder mindestens nicht in erster Linie sich nach dem Maß der unmittelbaren fiskalischen Einnahmen, die der mutterländische Staat aus ihnen zieht, bemessen läßt, daß vielmehr alles auf eine gesunde volkswirtschaftliche Entwickelung der K. selbst ankommt und daß aus einer solchen mittelbar auch das Mutterland durch Steigerung seines Schiffsverkehrs und Handels, durch das erweiterte Feld der Betätigung der Arbeitskraft und Intelligenz seines Bevölkerungsüberschusses und die Möglichkeit der fruchtbaren Anlegung seines überschüssigen Kapitals unter Wahrung der nationalen Zusammengehörigkeit Nutzen zieht. Dieser Umschwung der kolonialpolitischen Ansichten beschränkt sich nicht nur auf die eigentliche staatliche Finanzpolitik, sondern erstreckt sich auf die gesamte koloniale Wirtschaftspolitik, und in deren Zusammenhange wird noch auf ihn zurückzukommen sein (vgl. unten Abschn. V, 1).

So sehr aber auch der vorstehend erörterte Standpunkt zu betonen ist, daß es für die Verwaltung der K. nicht in erster Linie auf unmittelbare fiskalische Gewinne ankommen kann, so bleibt es doch eine Aufgabe von größter Wichtigkeit, der Herbeiführung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen den Ausgaben und den eigenen Einnahmen der K. beständige Aufmerksamkeit zuzuwenden, um das Mutterland tunlichst von der Verpflichtung zu Zuschüssen zu entlasten.

Jenes wünschenswerte Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen kann nun im allgemeinen — unbeschadet aller sicherlich wünschenswerten Sparsamkeit — nicht durch eine unzweckmäßige Einschränkung der für die Erschließung der K. notwendigen Ausgaben erreicht werden, die sich in der Folgezeit bitter rächen müßte. Es muß vielmehr durch eine Hebung der eigenen Einnahmen der Schutzgebiete angestrebt werden, die, wie oben dargelegt, ihrerseits gerade die Investierung genügenden Kapitals vielfach zur Voraussetzung hat. Es liegt ja auch auf der Hand, daß junge K. in dem frühen Entwickelungsstadium, in dem sich die deutschen Schutzgebiete zurzeit ausnahmslos noch befinden, noch kein Bild von den finanziellen Leistungen geben können, deren sie nach ihrer vollen Entwickelung fähig sein werden.

Bei der Erschließung neuer Einnahmequellen der einzelnen K. muß nun aber mit besonderer Umsicht vorgegangen und jede Uebereilung vermieden werden, weil eine solche leicht die wirtschaftliche Entwickelung in einer Weise hemmen könnte, die in keinem Verhältnis zu dem augenblicklichen Steuerertrage stehen würde. Wenn erst die gesamte wirtschaftliche Entwickelung einer K. erstarkt, so werden sich auch erhöhte Einnahmen für den Staat unschwer ergeben.

Was die heute bereits vorhandenen eigenen Einnahmen der deutschen Schutzgebiete anlangt, so spielen in den meisten K. die Zölle die Hauptrolle. Auf diese wird noch bei der Betrachtung der kolonialen Handelspolitik zurückzukommen sein (s. Abschn. V, 1). Daneben bestehen Steuern und Abgaben in den verschiedenen K. in bunter Mannigfaltigkeit. Die Steuern sind teils direkte, teils indirekte (Verbrauchsabgaben). Unter ersteren finden sich insbesondere Grundsteuern, Bergwerksabgaben, Gewerbesteuern, hier und da auch Ansätze zu einer Einkommensteuer. In einigen Gebieten finden sich für die Eingeborenen Hütten- oder Kopfsteuern. Die Steuern der einheimischen Bevölkerung sind zum großen Teil noch in Naturalien oder durch Arbeitsleistung zahlbar. Das Steuersystem jedes einzelnen Schutzgebietes steht, wie hier nochmals betont sei, erst im Anfangsstadium der Entwickelung und ist überall noch in rascher Veränderung begriffen.

In den fremden K. finden wir in bunter Mannigfaltigkeit alle die oben genannten Zoll- und Steuerformen wieder. Daneben spielen hier vielfach staatliche Monopole, insbesondere das Salz- und Opiummonopol, vereinzelt auch das Branntweinmonopol, eine finanziell wichtige Rolle.

Auch in den K. hat die Steuerpolitik neben ihren rein fiskalischen Zwecken die Aufgabe, gewisse wirtschafts- und sozialpolitische Entwickelungstendenzen sei es zu fördern, sei es zu hemmen. Beispielsweise sei hervorgehoben, daß mit der Hüttensteuer der Zweck verfolgt wird, die Eingeborenen zu einer gewissen Arbeitsleistung zu nötigen, zu der sich die Neger sonst schwer entschließen; dabei lehrt allerdings sowohl die englische als die deutsche Erfahrung, daß bei der Einführung und Abstufung dieser Steuer mit Vorsicht und ohne Uebereilung vorgegangen werden muß, um die gewünschte Erziehung des Negers zur Arbeit wirklich zu erreichen. — Auch bei der Steuerpolitik gegenüber der weißen Bevölkerung greifen Erwägungen allgemeiner wirtschafts- und sozialpolitischer Natur Platz, insbesondere gilt dies für das System der Bodenbesteuerung und hier namentlich für die koloniale Wertzuwachssteuer. Diese wird deshalb im Zusammenhang der Darstellung der kolonialen Bodenpolitik zu betrachten sein (vgl. unten Abschn. V, 2).[1])

Abschnitt V. Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik.

1. Ueberblick der wirtschaftspolitischen Probleme in den K. Die wirtschaftlichen Probleme, die in K. auftreten, umfassen das Gesamtgebiet der Nationalökonomie; sie gehören zum großen Teil ihrer Natur nach nicht der

[1]) Zu den im vorstehenden Abschnitt behandelten Fragen vgl. den soeben (nach Drucklegung der obigen Darstellung) erschienenen Vortrag von Dernburg, Koloniale Finanzprobleme (1907).

Digitized by Google

K.politik im besonderen an, sondern decken sich mit Fragen, die mehr oder minder in der Wirtschaftspolitik eines jeden modernen Staatswesens, ganz besonders aber solcher, deren Wirtschaftsleben zum wesentlichen Teile auf überseeischen Beziehungen beruht, sich einstellen. Zum erheblichen Teile ergeben sich die kolonialwirtschaftlichen Fragen unmittelbar aus der gesamten Wirtschaftspolitik des Mutterlandes und sind nur im Zusammenhange der letzteren zu verstehen. Insoweit sind alle diese Probleme nicht in der vorliegenden Darstellung zu erörtern, sondern finden ihre Behandlung unter den allgemeinen volkswirtschaftlichen Rubriken dieses Werkes. Nur diejenigen Seiten jener Fragen sollen in folgendem berührt werden, die in einer oder der anderen Hinsicht Besonderheiten des kolonialen Wirtschaftslebens aufweisen; auch dies kann mit Rücksicht auf den der vorliegenden Darstellung gezogenen räumlichen Rahmen hier nur in den Hauptpunkten geschehen.

Die Grundlage jeder rationellen Wirtschaftspolitik muß naturgemäß auch bei den K. zunächst in der Förderung der wirtschaftlichen Produktion beruhen. Es kommt darauf an, durch tunlichste Verwertung und Vermehrung der natürlichen Bodenschätze der K. diese wirtschaftlich zu erschließen, der Bevölkerung gewinnbringende Tätigkeiten zu eröffnen, zugleich aber auch der mutterländischen Produktion billige Rohstoffe in größtmöglicher Menge und befriedigender Beschaffenheit zuzuführen.

Ein bedeutsames Beispiel für die Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft bietet die koloniale Baumwoll-Produktion, mit der in den letzten Jahren in mehreren Schutzgebieten (Togo, Ostafrika) vielversprechende Anfänge im Plantagenbau gemacht sind, während der Anbau in Kamerun bisher in Eingeborenenkulturen geschehen, aber auch dort in erheblichem Maße ausdehnungsfähig ist; nach neueren Ermittlungen gelten weiterhin auch Teile von Südwestafrika und Neuguinea als geeignet für diese Kultur. Für die Bedürfnisse der für die deutsche Volkswirtschaft so wichtigen Textilindustrie kommen ferner von Erzeugnissen der deutschen Kolonieen noch in Betracht Wolle, Seide (in Kiautschou), Kokosfaser und Hanf, besonders der Sisalhanf, mit dessen Anbau in den afrikanischen Schutzgebieten, namentlich in Ostafrika, mit großem Erfolge, begonnen ist; auch der Anbau von Jute ist geplant: Gerbstoffe sind in ostafrikanischen Wäldern in großer Menge zu gewinnen. Kautschuk findet sich sowohl in Afrika (Kamerun, Togo, Ostafrika) als in der Südsee (Neuguinea und Samoa). Von Mineralien ist in erster Reihe Kupfer zu nennen, von dem in Südwestafrika in den Otavi-Minen ein großes Vorkommen gefunden und durch eine besondere Bahn bereits mit der Küste verbunden ist; Eisenerze finden sich in mehreren Schutzgebieten, zum Teil in der wünschenswerten Nähe von Kohlenlagern, in Afrika und namentlich im Hinterlande von Kiautschou. Ferner sind Petroleum (Kamerun), Phosphat (Südsee) zu nennen; Gold ist in Ostafrika gefunden und Diamantenvorkommen sind in Südwestafrika mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, ohne daß über die Abbauwürdigkeit beider bisher ein endgültiges Urteil sich bilden läßt. Von Nahrungs- und Genußmitteln kommen in Betracht die Produktion von Kaffee, Kakao, Tabak, Reis und Oelfrüchten (die auch für industrielle Verwendung wichtig sind) u. a. m.[1]) Schließlich sind die mannigfachen Erzeugnisse der Viehzucht, die in einer ganzen Reihe der deutschen K. noch einer erheblichen Steigerung fähig ist, nicht unerwähnt zu lassen. Im Rahmen der vorliegenden zusammenfassenden Darstellung kann auf die einzelnen Produkte und die besonderen örtlichen Bedingungen ihrer Entwickelung nicht eingegangen werden. Es sind im folgenden nur einige allgemeine volkswirtschaftliche Gesichtspunkte der kolonialen Produktionslehre zu erörtern.

Es liegt auf der Hand, welche Bedeutung es für die gesamte deutsche Volkswirtschaft haben muß, wenn es ihr gelingt, sich auch nur in einer Anzahl der genannten Wirtschaftszweige von dem Bezuge ausländischer Produkte zu emanzipieren, deren Preisgestaltung z. B. bei der Baumwolle heute einseitig von den nordamerikanischen Produzenten bestimmt wird. Mit Recht hat Dernburg hervorgehoben, daß es schon von größter Bedeutung wäre, wenn es auch nur gelänge, einen Teil des deutschen Bedarfs durch die eigene koloniale Produktion zu decken, sofern jener Teil hinreichend ist, um auf die Preisgestaltung auf dem Weltmarkte einen Einfluß üben zu können.

Eine jede Hebung der kolonialen Produktion trägt aber auch auf der anderen Seite dazu bei, die K. kaufkräftiger und damit wichtiger als Konsumtionsgebiete für die Erzeugnisse der mutterländischen Produktion zu machen.

Die Förderung der Produktion muß auch in den K. sich auf alle drei Produktionsfaktoren, auf Grund und Boden, Arbeit und Kapital, erstrecken. Von den hieran im einzelnen sich knüpfenden Problemen ist die Arbeiterfrage in ihren kolonialen Besonderheiten bereits oben im Zusammenhange der Eingeborenenpolitik berührt (vgl. Abschn. III, 2). Die koloniale Bodenpolitik soll wegen der bedeutsamen, ja — wie noch zu zeigen sein wird — in gewissem Sinne geradezu zentralen Stellung, die sie für die gesamte Entwickelung des kolonialen Wirtschaftslebens besitzt, im folgenden in einem besonderen Abschnitt eine eingehendere Darstellung finden (s. Abschn. V, 2). An dieser Stelle bleibt somit zunächst die Organisation des Kapitals für die K. zu betrachten.

[1]) Ueber die vorerwähnten Produkte und ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft vgl. Dernburg, Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens (1907), 2. Vortrag; ders., koloniale Lehrjahre (1907), ferner die wichtigen Veröffentlichungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees zu Berlin.

Digitized by Google

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß die Heranziehung des Kapitals in neu erschlossene, überseeische Gebiete eine der wesentlichsten Voraussetzungen für deren wirtschaftliche Aufschließung und damit mittelbar auch für ihre Nutzbarmachung zugunsten des Mutterlandes bildet. Dieses Kapital kann und soll bei einer normalen Entwickelung immer nur zum kleinen Teile von dem kolonisierenden Staate als solchem bereit gestellt werden; den wichtigsten Anteil muß das Privatkapital nehmen. Denn, wenngleich nach dem oben Ausgeführten (vgl. Abschn. III, 1) dem Staate als solchem bedeutsame Aufgaben bei der Erschließung neuer Gebiete zufallen, so ist doch nach den Erfahrungen der meisten K.nationen davor zu warnen, daß der Fiskus selbst sich allzusehr in privatwirtschaftliche Unternehmungen in den K. hineinbegibt und damit die Initiative der zunächst interessierten wirtschaftlichen Kreise lähmt, von deren Unternehmungsgeist und Kapitalkraft auf die Länge der Zeit das Gedeihen der K. in entscheidendem Maße abhängt. Das schließt nicht aus, daß einzelne wichtige wirtschaftliche Aufgaben, welche die Kapitalkraft der zunächst interessierten Kreise übersteigen, und zugleich ein volkswirtschaftliches Interesse darstellen — insbesondere die unten alsbald zu betrachtende Schaffung von Eisenbahnen — im allgemeinen vom Staate als solchem in die Hand zu nehmen sind. Allgemeine Regeln für die Abgrenzung der staatlichen und privaten Initiative lassen sich für die K. ebensowenig wie für die heimatlichen Staaten aufstellen. Nur von Fall zu Fall und häufig nicht nach feststehenden Prinzipien, sondern nach Opportunitätserwägungen, die den örtlichen und zeitlichen Besonderheiten der kolonialen Entwickelung Rechnung tragen, wird die Entscheidung zu treffen sein.

Jedenfalls ist in allen K. und in jedem Stadium ihrer Entwickelung dem Privatkapital und insbesondere der Kapitalassoziation ein weites Feld der Betätigung gegeben. Denn es liegt in der ganzen wirtschaftlichen Struktur überseeischer Unternehmungen der hier in Frage kommenden Art, seien es solche der Reederei, seien es Plantagen- oder Bergbau-Unternehmungen, seien es private Eisenbahn- oder sonstige große bauliche Anlagen, daß sie nur mit großen Kapitalien, die sich nur ausnahmsweise in der Hand eines Einzelunternehmers finden werden, sich in Angriff nehmen und befriedigend durchführen lassen. Dazu kommt das mit überseeischen Unternehmungen verbundene Risiko, das eine Verteilung der Verlustmöglichkeiten auf zahlreiche Schultern erwünscht erscheinen läßt. Kurz für wichtige Gebiete der kolonialen Unternehmungen ist die Kapitalassoziation die gegebene Form.[1])

In der Tat lehrt die Geschichte, daß bei den meisten Nationen die überseeischen wirtschaftlichen Unternehmungen von vornherein ihren Schwerpunkt bei großen K.-gesellschaften gehabt haben. Ja, es ist wirtschaft- und rechtsgeschichtlich bemerkenswert, daß die modernen Rechtsformen der Kapitalassoziation, insbesondere die Aktiengesellschaft, eine ihrer wichtigsten Wurzeln in überseeischen Handelsunternehmungen gehabt haben.[2]) Auch in der Gegenwart bildet die Entstehung und gedeihliche Entwickelung lebensfähiger K.-gesellschaften einen der wesentlichsten Faktoren der wirtschaftlichen Erschließung der K. Dies steht, wie hier nochmals betont sei, keineswegs im Gegensatz zu der oben (Abschn. III, 1) dargelegten Ansicht, daß kapitalistische K.gesellschaften sich nicht zur Regierung von K. eignen. Denn hier handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche, sondern um die privatrechtliche und privatwirtschaftliche Betätigung dieser Gesellschaften; ja, wie oben bereits erwähnt ist, lehrt die Erfahrung geradezu, daß K.gesellschaften, nachdem sie ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse entkleidet sind, ihre rein wirtschaftlichen Funktionen regelmäßig um so erfolgreicher wahrnehmen.

In den deutschen Schutzgebieten sind für die Gesellschaftsbildung alle heimatlichen Rechtsformen zugelassen. Es finden sich dort Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und alle übrigen gesetzlichen Arten der Assoziation.[3]) So reich ausgebildet die Gesellschaftsformen des deutschen Reichsrechts aber auch schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts waren, so schienen dieselben durch ihre Normativbestimmungen doch allzu beengend

[1]) Nach einer während der Drucklegung der obigen Darstellung dem Reichstage zugegangenen amtlichen Denkschrift über „die deutschen Kapitalinteressen in den deutschen Schutzgebieten (ohne Kiautschou)“ sind zurzeit in Erwerbsgesellschaften angelegt 142 713 985 M., wozu noch die Kapitalien der Schiffahrtsgesellschaften mit 65 077 800 M. kommen. Demgegenüber stehen nur 66 521 000 M. an Kapitalanlagen in allen Einzelunternehmungen (Handel, Gewerbe und Ansiedler). Wenngleich begreiflicherweise die letzteren schwerer statistisch faßbar sind, so veranschlagt die Denkschrift selbst die für die etwa übersehenen Ansiedler und Einzelfirmen zuzusetzende Summe nur auf 10 Mill. M. Danach überwiegen also die Gesellschaftskapitalien ganz erheblich. Auch im Kiautschougebiete liegt ein ähnliches Verhältnis vor.

[2]) Vgl. den Art. „Aktiengesellschaften“ oben Bd. I S. 50fg.

[3]) Nur die Vorschriften des BGB. über rechtsfähige Privatvereine sind nach der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht anwendbar.

Digitized by Google

für die eigenartigen Verhältnisse junger K. Deshalb wurden einige der wichtigsten deutschen kolonialen Unternehmungen, darunter auch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie, in der Rechtsform von Korporationen nach dem alten Preußischen Landrecht begründet, wobei der Verfassung der einzelnen Gesellschaft ein freier Spielraum gelassen werden konnte. Später (1888) aber wurde auch reichsrechtlich eine eigene Organisationsform für koloniale Unternehmungen geschaffen, welche allen Bedürfnissen der überseeischen Verhältnisse gerecht zu werden sucht und den Besonderheiten des individuellen Falles weitestgehende Berücksichtigung ermöglicht. Sie trägt im Gesetze die charakteristische Bezeichnung K.gesellschaft“ [1])

Die gesetzlichen Erleichterungen für die K.gesellschaft im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsformen des deutschen Rechts bestehen vor allem darin, daß ihr die Möglichkeit einer freien Gestaltung ihrer Statuten nach ihren besonderen Bedürfnissen eröffnet ist. Wenn die staatliche Autorität sich der Einwirkung, die sie auf alle anderen Arten von Gesellschaften durch die Aufstellung eingehender gesetzlicher Normativbestimmungen ausübt, hier im wesentlichen enthalten hat, so kommt sie bei den K.gesellschaften dennoch zur Geltung und zwar in zweifacher Weise. Erstens unterliegt der Gesellschaftsvertrag (Statut) in allen seinen Teilen der Prüfung des Reichskanzlers, der die Genehmigung zu erteilen hat. Erst auf Grund der letzteren kann durch Beschluß des Bundesrats der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verliehen werden. Ferner aber unterstehen die Gesellschaften, nachdem sie die Rechtsfähigkeit erhalten haben, der Aufsicht des Reichskanzlers; die einzelnen Aufsichtsbefugnisse sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die Aufsicht wird praktisch ausgeübt in der Regel durch einen oder mehrere Kommissare des Reichskanzlers.

Unter diesen Kautelen, die der Staat sich vorbehalten hat, erscheint die erstere ohne weiteres als zweckmäßig, ja als notwendig, da die staatliche Genehmigung des Statuts jeder einzelnen Gesellschaft eben an die Stelle der sonst üblichen Normativbestimmungen tritt. Hingegen erscheint die Staatsaufsicht als eine zweischneidige Maßnahme; sie soll dem Staate Rechte sichern, kann aber leicht dazu führen, ihn auch — wenn nicht juristisch, so doch mindestens moralisch — zu verpflichten. Denn durch die Bezeichnung „unter Aufsicht des Reichskanzlers“ kann in weiteren Kreisen des Publikums leicht der Glaube an eine damit gegebene besondere Kreditwürdigkeit der betreffenden Unternehmung hervorgerufen werden, während das Reich doch weder in der Lage ist noch auch Willens sein kann, sich in die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaften einzumischen. Die Praxis der K.behörden geht denn auch mehr und mehr dahin, die Staatsaufsicht lediglich auf die Wahrung der öffentlichen Interessen zu erstrecken und die wirtschaftliche Entwickelung durchaus der Verantwortung der zuständigen Gesellschaftsorgane zu überlassen. Es erscheint empfehlenswert, dies ausdrücklich in der Fassung des Gesetzes und der einzelnen Gesellschaftsstatuten zum Ausdruck zu bringen oder aber die Staatsaufsicht gänzlich fallen zu lassen und, soweit erforderlich, durch anderweite Kautelen zu ersetzen. Der letztere Weg würde der Entwickelung entsprechen, die das Gesellschaftsrecht in der Heimat genommen hat, wo ja in früherer Zeit die Aktiengesellschaften gleichfalls unter Staatsaufsicht gestanden haben (vgl. den Art. „Aktiengesellschaften“).

Mit der oben betonten Förderung der volkswirtschaftlichen Produktion der K. muß eine geeignete Förderung des Handels- und Verkehrswesens in weitestem Sinne Hand in Hand gehen. Erst durch eine solche wird es möglich, den natürlichen kolonialen Schätzen einen Markt zu schaffen und damit ihren wirtschaftlichen Wert zu heben, zugleich aber die Befriedigung der Bedürfnisse der heimatlichen industriellen Produktion hinsichtlich des Bezugs billiger kolonialer Rohstoffe zweckentsprechend zu organisieren. Mit der Absatzfähigkeit der K.produkte aber steigt regelmäßig auch der Anreiz zu erhöhter Produktion und mit beiden wiederum die Aufnahmefähigkeit der K. der für europäische Waren.

Was nun die koloniale Handelspolitik anlangt, so gilt von diesem Teile der Wirtschaftspolitik in besonderem Maße das oben Gesagte, daß sie sich aus der gesamten heimatlichen Wirtschaftspolitik des Mutterlandes ergibt und nur im Zusammenhange der letzteren verstehen läßt. Es sei deshalb hier auf die Artt. „Handelspolitik“ und „Handelsverträge“ oben S. 30 fg. bezw. S. 51 fg. verwiesen, wo auch die auf die K. bezügliche Politik der verschiedenen Nationen behandelt wird.

An dieser Stelle sei nur nochmals erwähnt, das in den ersten Jahrhunderten der neueren K.geschichte es als ganz selbstverständlich galt, daß ein kolonisierender Staat sich das absolute Monopol sowohl der Einfuhr von Waren nach seinen K. als des Bezuges der Rohprodukte von dort vorbehielt. In der Regel wurde ein Monopol nicht nur nach außen, fremden Nationen gegenüber, geschaffen, sondern auch innerhalb des Handels der eigenen Nation, indem entweder der Staat selbst oder bestimmte, von ihm privilegierte kaufmännische Kompagnieen eine

[1]) Das oben (Anm. zur vorigen Sp.) genannte Gesamtkapital der kolonialen Erwerbsgesellschaften von 142 713 985 M. verteilt sich nach der amtlichen Denkschrift auf die einzelnen Gesellschaftsformen wie folgt: Deutsche K.gesellschaften 89 931 069 M.; Aktiengesellschaften 40 385 216 M.; G. m. b. H. 12 397 710 M. Daraus überwiegt an wirtschaftlicher Bedeutung die Form der K.gesellschaft zurzeit erheblich.

Digitized by Google

ausschließliche Handelsberechtigung erhielten. Wir haben diese Verhältnisse bereits oben bei der Geschichte der großen K.gesellschaften berührt (vgl. Abschn. III, 1). Dieses Monopolsystem ist in der Wirtschaftspolitik aller älteren K.nationen ausnahmslos praktisch durchgeführt worden und hat seinen adäquaten Ausdruck gefunden im volkswirtschaftlichen System des Merkantilismus, der ja von vornherein dem kolonialen Handel eine besondere Bedeutung beimaß und in ihm die vollkommenste Form der Ausbeutung eines überseeischen Gebietes zugunsten des europäischen Mutterlandes erblickte; charakteristischerweise ist das ganze volkswirtschaftliche Prinzip des Merkantilismus vielfach ja auch schlechthin als „K. system" bezeichnet worden.

Von einer Rücksicht auf die eigenen wirtschaftlichen oder gar kulturellen Interessen der K. konnte bei diesem System natürlich kaum die Rede sein. Die ungünstigen Folgen für die Entwickelung der K. und das Gedeihen ihrer Bevölkerung sind denn auch in den meisten Fällen nicht ausgeblieben. Aber auch den europäischen Staaten selbst hat dieses Monopolsystem auf die Dauer keinen Segen gebracht.

Zuerst die volkswirtschaftliche Theorie, allmählich auch die wirtschaftliche Praxis der Hauptnationen hat in der Folgezeit mit jenen Anschauungen grundsätzlich gebrochen und die europäischen Staaten haben gerade in ihrer kolonialen Handelspolitik mehr oder minder ein System des Freihandels eingeschlagen. In der letzten Zeit indessen äußert sich die wiedererwachte Schutzzolllehre auch in der kolonialen Handels- und Zollpolitik, insbesondere hat gerade auf diesem Gebiete Frankreich sein System des Protektionismus zum Ausdruck gebracht. Aber auch in dem freihändlerischen England ist bekanntlich eine neue schutzzöllnerische Bewegung entstanden, die gerade auf den Gebieten der kolonialen Handelspolitik einen grundsätzlichen Umschwung im Sinne einer Zollunion oder mindestens starken Zollbegünstigung zwischen Mutterland und K. erstrebt. Während aber diese Bewegung ihrem sonstigen grundsätzlichen Ideeengehalte nach vielfache Verwandtschaft mit den alten merkantilistischen Anschauungen zeigt, ist bemerkenswert, daß sie nunmehr die wirtschaftlichen Interessen der K. mit in den Vordergrund stellt und daß ihre Träger diesmal vorwiegend gerade in den K. selbst und zwar in den politisch unabhängigsten derselben ihren Sitz haben: während in Großbritannien selbst die große Mehrheit, wie die jüngsten Parlamentswahlen (1905) gezeigt haben, den wiedererwachten Schutzzollideeen ablehnend gegenübersteht, haben dieselben in den autonomen K., insbesondere in Kanada und Australien, eine starke Anhängerschaft und haben teilweise bereits zu einer differentiellen Zollbegünstigung Englands gegenüber anderen Staaten geführt.

Was nun die heutige deutsche koloniale Handels- und Zollpolitik anbelangt, so werden in allen Schutzgebieten mäßige Einfuhrzölle erhoben. Diese tragen nicht den Charakter von Schutzzöllen, da eine Konkurrenz für die einheimische Produktion der Schutzgebiete, die sich ganz überwiegend auf koloniale Rohstoffe bezieht, von der Einfuhr nicht zu befürchten steht, es sind vielmehr reine Finanzzölle. Daneben werden in einzelnen Schutzgebieten, gleichfalls aus finanziellen Beweggründen Ausfuhrzölle erhoben.

Dem deutschen Zollgebiet stehen die K. als selbständige Zollgebiete gegenüber.

Dies macht sich geltend in dreierlei Beziehung:

a) Vom Standpunkt des Reichszollgebietes aus gelten die K. als Zollausland. Bis 1893 hatten ihre Erzeugnisse nicht einmal die Meistbegünstigung, sondern mußten die Sätze des autonomen Tarifs zahlen. Durch einen Bundesratsbeschluß vom 2./VI. 1893 wurden von den Erzeugnissen der deutschen K. die „vertragsmäßigen Zollsätze" erhoben, d. h. diejenigen Zollsätze, welche von Deutschland in seinen Handelsverträgen mit einer Reihe von Auslandsstaaten vereinbart sind. Im neuen Zolltarifgesetz vom 23./XII. 1902 ist gleichfalls vorgesehen, daß der Bundesrat auf die Erzeugnisse der Schutzgebiete die vertragsmäßigen Zollsätze anwenden kann. Die Produkte unserer K. sind somit nicht besser gestellt als diejenigen jeder fremden meistbegünstigten Nation. Aus kolonialen Kreisen sind wiederholt Vorschläge hervorgetreten, die koloniale Produktion durch eine Zollunion zwischen dem Reich und den Schutzgebieten zu heben. Diese Vorschläge haben aber gerade in den Kreisen des deutschen Ueberseehandels lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Es wird geltend gemacht, daß der Hebung des deutschen K.handels, die damit erreicht würde, eine unverhältnismäßige Schädigung des deutschen Gesamtausfuhrhandels gegenüberstehen würde, wenn fremde Staaten, insbesondere England, mit dessen K. Deutschland einen umfangreichen Handel unterhält, durch das deutsche Vorgehen einen Vorwand erhielten, den deutschen Handel gegenüber dem mutterländischen noch weiter zu differenzieren.

b) Vom Standpunkt jedes einzelnen Schutzgebietes aus gelten sowohl das Deutsche Reich als auch alle anderen Schutzgebiete als Zollausland. Jedes Schutzgebiet bildet ein eigenes Zollgebiet und erhebt die Zölle gleichmäßig von aller Einfuhr, mag dieselbe nun aus Deutschland, aus einem anderen Schutzgebiete oder aus dem Auslande kommen. Dieses deutsche System bietet also keinen Vorwand dafür, daß fremde K. Erzeugnisse ihres Mutterlandes differenziell günstiger behandeln als die deutschen Erzeugnisse.

c) Auch im Verhältnis zwischen dem

Digitized by Google

Deutschen Reich und dritten Staaten teilen die Schutzgebiete nicht die Rechtstellung des Mutterlandes. Die Handelsverträge des Deutschen Reiches erstrecken sich an sich nicht auf die K., demnach haben die Erzeugnisse der deutschen Schutzgebiete in fremden Staaten, mit denen das Reich die Meistbegünstigung vereinbart hat, nicht ohne weiteres Anteil an der letzteren. Die Herbeiführung derselben würde aber wünschenswert und auch innerlich berechtigt sein, da ja die deutschen K. ihrerseits, wie wir oben gesehen haben, die Einfuhr aus sämtlichen Staaten gleichmäßig untereinander und sogar mit der Einfuhr aus dem deutschen Mutterlande behandeln.

Eine besondere zollpolitische Stellung nimmt das Kiautschougebiet ein. Dieses war bis zum 1./I. 1906 ein reines Freihafengebiet; doch war gastweise im deutschen Hafen ein chinesisches Seezollamt zur Verzollung des von und nach dem chinesischen Zollgebiete kommenden Durchgangshandels der K. zum Zwecke der größeren Bequemlichkeiten der Verzollung zugelassen. Um die letztere weiter zu vereinfachen, ist auf Anregung der Kaufmannschaft der K. seit dem 1./I. 1906 eine Vereinbarung zwischen Deutschland und China in Kraft getreten, nach der die deutsche K., mit Ausschluß eines beschränkten Freihafengebietes, an das chinesische Zollgebiet angegliedert ist. Nunmehr zahlen also alle von der Seeseite in Tsingtau eingehenden Waren, ohne Unterschied, ob sie für die K. selbst oder für das chinesische Hinterland bestimmt sind, den chinesischen Einfuhrzoll; der Verkehr zwischen der K. und dem chinesischen Hinterlande ist zollfrei; der chinesische Ausfuhrzoll wird nur bei der Ausfuhr über See fällig. Von der Gesamtsumme der durch das chinesische Seezollamt erhobenen Einfuhrzölle erhält das Gouvernement des deutschen Schutzgebietes 20%.

Die folgenden Ziffern zeigen die Entwickelung des Handels der deutschen Schutzgebiete in den letzten Jahren:

Auswärtiger Handel der deutschen Schutzgebiete von 1901—1905 [1])

	Millionen Mark									
	Einfuhr					Ausfuhr				
	1901	1902	1903	1904	1905	1901	1902	1903	1904	1905
Togo	4,7	6,2	6,1	6,9	7,8	3,7	4,2	3,6	3,6	4
Kamerun	9,4	13,4	9,6	9,4	13,4	6,3	6,7	7,6	8	9,3
Südwestafrika[2])	10,1	8,6	7,9	10,1	23,6	1,2	2,2	3,4	0,3	0,2
Ostafrika	9,5	8,8	11,2	14,3	17,7	4,6	5,2	7	8,9	9,9
I. Afrika zusammen	33,7	37	34,8	40,7	62,5	15,8	18,3	21,6	20,8	23,4
Neuguinea	1,6	2,2	2,9	2,3	2,9	1,4	1,1	1,2	1,2	1,3
Karolinen, Marianen	0,6	0,5	0,8	0,7	1,9	0,5	0,4	0,7	0,5	0,3
Marshall-Inseln	0,6	0,5	0,5	0,4	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,7
Samoa	1,6	2,6	2,7	2,3	3,4	1	1,7	1,4	1,7	2
II. Südsee zusammen	4,4	5,8	6,9	5,7	8,8	3,5	3,7	3,8	4	4,3
III. Kiautschou[3])	13,4	25,6	34,9	44,8	58,1	5,2	8,9	14,7	19,9	20,8

[1]) Nach den amtl. Denkschriften und dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1906. Die Ziffern beziehen sich für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee auf die Kalenderjahre, für das Kiautschougebiet auf die Zeit vom 1. Oktober des angegebenen Jahres bis Ende September des folgenden Jahres, reichen also bis zum 1./X. 1906. (Vgl. auch Anm. 3.)

[2]) Die Zahlen für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika für die Jahre 1904 und 1905 umfassen im Gegensatz zu früheren Jahren und die in das Schutzgebiet ein- und ausgeführten Privatgüter ohne die Regierungsgüter, während die Zahlen für die übrigen Schutzgebiete die letzteren mitenthalten.

[3]) Die Ziffern für das Kiautschougebiet umfassen bis Ende 1905 nur den Durchgangshandel, d. h. die Einfuhr und Ausfuhr nach und von dem chinesischen Hinterlande, die durch die chinesische Seezollbehörde zur Verzollung gelangt und von dieser statistisch erfaßt worden ist, da das Schutzgebiet selbst bis zu jenem Zeitpunkte in seinem ganzen Umfange Freihafengebiet war (s. o.). Erst vom 1./I. 1906 ab wird, nach Angliederung des Schutzgebiets an das chinesische Zollgebiet, die Gesamteinfuhr und -ausfuhr von Tsingtau über See (außer der des jetzigen Freibezirkes) statistisch erfaßt.

Wir erkennen, wenn von der Unterrechnung des gesamten wirtschaftlichen Lebens in Südwestafrika infolge des Aufstandes abgesehen wird, im allgemeinen eine langsame, doch stetige Zunahme des Handels der deutschen Schutzgebiete, insbesondere auf der volkswirtschaftlich besonders wichtigen Ausfuhrseite.

Es kann selbstverständlich nicht erwartet werden, daß in dem gegenwärtigen Anfangsstadium der Entwickelung, in dem sich alle deutschen Schutzgebiete noch befinden, ihre Handelsziffern bereits an diejenigen der alten, hoch entwickelten fremden K. heranreichen.

Digitized by Google

Es folgen hier einige zusammenfassende Ziffernangaben über den Handel der fremden K.: Spezialhandel 1904.[1])

	Millionen Mark	
	Einfuhr 1904	Ausfuhr 1904
Großbritannien		
I. Asien (einschl. Indien)	2699,4	3328,9
II. Afrika	1450	1055
III. Amerika	1242,3	1002,9
IV. Australien u. Ozeanien	1008,4	1084,2
Frankreich		
I. Asien	163,5	153,8
II. Afrika	510,1	415,1
III. Amerika	37	38,7
IV. Ozeanien	12,7	11,7
Niederlande		
I. Asien	327,3	493,6
II. Amerika	16,6	7,6
Portugal		
I. Asien	80,7	60
II. Afrika	72,9	55,2[2])
Italien		
Afrika	11,3	5,9
Dänemark		
Amerika	0,4	0,9
Rußland		
Asien	153,3	110,2
Japan.		
Formosa	24,0	25,8
Kongostaat	18,8	42,0

Der Förderung des kolonialen Handels und namentlich der kolonialen Urproduktion muß weiterhin eine Verkehrspolitik dienen, die planmäßig sowohl das technische als das wirtschaftliche Verkehrswesen fördert. In ersterer Beziehung kommen insbesondere die Schiffahrtsverbindungen der K. und die Schaffung kolonialer Binnenverkehrswege, in letzterer namentlich die Einführung eines geordneten Münzsystems und soweit die Entwickelung hierfür schon reif ist, eines modernen Bankwesens in Betracht, Aufgaben, die mehr oder minder dringlich allen modernen K.nationen sich bieten.

Die Schiffahrtspolitik ist gerade auch auf kolonialem Gebiete stets mit der Handelspolitik Hand in Hand gegangen. Während zur Zeit der merkantilistischen Ideeen der Seeverkehr mit den K. strengstens als Monopol der mutterländischen Schiffahrt angesehen wurde, sind heute die Häfen der meisten K. den Schiffen aller Nationen geöffnet. Dies ist auch bei den deutschen Schutzgebieten der Fall. Um diesen indes eine zuverlässige, regelmäßige Verbindung mit dem Mutterlande zu sichern, sind vom Deutschen Reich Verträge mit leistungsfähigen Dampferlinien abgeschlossen, welche zu regelmäßigem Anlaufen und zugleich zur Besorgung der Post verpflichtet sind und hierfür Subventionen erhalten (Reichspostdampferlinien).

Der Post- und Telegraphenverkehr im Innern der einzelnen Schutzgebiete ist durch eine umfangreiche Organisation der Reichspost hergestellt und in ständiger Erweiterung begriffen. Hingegen steht die überseeische Telegraphenverbindung der deutschen Schutzgebiete durch eigene deutsche Kabel erst in den Anfängen und beruht bisher überwiegend noch auf fremden, namentlich englischen Linien. Hier bleiben noch bedeutsame weltwirtschaftliche Aufgaben für das Reich, mit deren Lösung in den letzten Jahren bereits an mehreren Punkten begonnen ist.

Nicht minder wichtig als die Anschlüsse der K. an den großen Weltverkehr, ja eine Vorbedingung der wirtschaftlichen Ausnutzung der letzteren ist die Herstellung von geeigneten Verkehrsstraßen von den Küstenplätzen in das Innere der K. Zu der wirtschaftlichen Bedeutung, welche die Schaffung geeigneter Verkehrswege in der Volkswirtschaft aller Länder besitzt, kommt für die K. noch ein besonderes Moment: Mangels besserer Verkehrswege werden in den K. regelmäßig primitive Karawanenstraßen (d. h. natürliche Pfade ohne künstlichen Straßenbau) benutzt, deren Betrieb eine große Summe von Trägern erfordert, die durch diese Tätigkeit anderer Arbeit entzogen werden. Dies ist angesichts des in vielen K. herrschenden Arbeitermangels ein ernster Nachteil, der regelmäßig durch Inbetriebnahme moderner Verkehrsstraßen behoben werden kann. An solchen modernen Straßen kommen in den K., wie in anderen Ländern, an sich Wasserläufe für die Binnenschiffahrt, Kunststraßen für den Wagenverkehr und Eisenbahnen in Betracht.

Die Wichtigkeit der Bahnen ist in den K., insbesondere in den afrikanischen, in gewisser Hinsicht eine noch größere als in den europäischen Ländern.[1]) Denn in den ersteren fehlen zum großen Teil geeignete Wasserstraßen. Wo sie sich aber finden, sind sie infolge des tropischen Klimas außerordentlichen Veränderungen in ihrer Wassermenge unterworfen, und werden abwechselnd durch Ueberflutung und durch Austrocknung für die Schiffahrt unbrauchbar.

[1]) Nach Hübners geograph.-statist. Tab. 1906.
[2]) Mit Ausschluß des Handels der einzelnen K. untereinander.

[1]) Vgl. Hans Meyer, Die Eisenbahnen im tropischen Afrika (1902).

Digitized by Google

Auch ist bei einer ganzen Reihe von afrikanischen K. verschiedener Nationen zu berücksichtigen, daß, entsprechend der geographischen Gestaltung des Erdteiles, zwischen der tiefliegenden Küste und dem Innern regelmäßig Stromschnellen liegen, welche eine Unterbrechung der Schiffahrt und eine Umgehung durch Bahnbauten erforderlich machen. Was aber den Bau von Landstraßen anbelangt, so haben sie in den Tropen schon deshalb wenig praktische Bedeutung, weil die geeigneten Zugtiere zumeist fehlen oder aber infolge endemischer Krankheiten einem raschen Sterben ausgesetzt sind. Der letztere Umstand hat sich in den jüngsten südwestafrikanischen Kämpfen in ernstester Weise bemerkbar gemacht, und hier hat sich auch gezeigt, eine wie große Bedeutung für militärische Operationen, insbesondere für die Versorgung der Mannschaften mit Munition und Nahrungsmitteln und für Truppennachschübe den Bahnverbindungen gerade in Afrika zukommt, und wie das Fehlen solcher sich durch außerordentliche Erschwerung und auch Verteuerung der ganzen Kriegführung rächt.

Bezüglich der tropischen K. hat man schließlich noch mit Recht bemerkt, daß die jahreszeitlichen Tropenregen einen so soliden Straßenbau erheischen, daß mit dem dazu nötigen Kapital meist ebensogut eine schmalspurige Eisenbahn gebaut werden kann.

Deutschland hat allzulange mit der Inangriffnahme von Eisenbahnbauten in seinen afrikanischen Schutzgebieten gezögert, und dadurch ist die wirtschaftliche Entwickelung der letzteren zum Teil gegenüber derjenigen benachbarter englischer K. zurückgeblieben. In jüngster Zeit ist mit dem Bahnbau in den deutschen Schutzgebieten in Afrika teils von Staats wegen, teils durch konzessionierte Privatgesellschaften, denen zumeist eine Zinsgarantie seitens des Reiches zugesichert ist, überall ein Anfang gemacht; viel bleibt auf diesem Gebiete nachzuholen, und mit Recht hat in jüngster Zeit der Leiter der deutschen Kolonialverwaltung ein großzügiges Vorgehen bei der Schaffung kolonialer Verkehrswege als dringlichste Aufgabe und als Vorbedingung aller befriedigenden kolonialen Entwickelung in den Vordergrund gestellt.

Die nebenstehende Uebersicht gibt den gegenwärtigen Stand des Bahnbaues.[1])

Zum Vergleiche werden die Ziffern der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen in den afrikanischen K. der anderen Nationen nach den letzten vorliegenden Angaben (Ende 1904) angeführt.[2])

Deutsche Eisenbahnen in Afrika.

Bahnlinie	Gesamt-Länge km	Davon noch im Bau km	Zeit der Fertigstellung	Spurweite m
1. Togo:				
a) Lome—Anecho	45		1905	1,00
b) Lome—Palime	120		1907	1,00
2. Kamerun				
a) Duala—Manenguba-Berge	160	160	1910	1,00
3. Südwestafrika				
a) Swakopmund—Windhuk	382		1902	0,60
b) Swakopmund—Otavi	560		1906	0,60
c) Lüderitzbucht—Kubub—Keetmanshoop	360	220	1908	1,06
4. Ostafrika				
a) Tanga—Mombo	129		1904	1,00
b) Daressalam—Morogoro	222	191	1907	1,00

England: Kap-K. (5650 km), Natal (1185 km), Transvaal (2148 km), Oranje-K. (960 km), Britisch Ostafrika (936 km), Sierra-Leone (363 km), Goldküste (270 km), Lagos (204 km), Mauritius (188 km). — Dazu kommen die unter englischem Einflusse stehenden Bahnen in Aegypten (5204 km).

Frankreich: Algier und Tunis (4894 km), Franz. Sudan (843 km), Franz. Somaliküste (160 km), Madagaskar (132 km), Réunion (127 km).

Italien: Eritrea (76 km).

Portugal: Angola (543 km), Mozambique (449 km).

Unabhängiger Kongostaat: (478 km).

Während die Eisenbahnen in den meisten Gegenden Afrikas die Aufgabe haben, in weiten, bis dahin schwachbevölkerten Gebieten erst wirtschaftliches Leben zu wecken, haben sie eine andere, nicht minder bedeutsame Funktion in Ländern mit alter wirtschaftlicher Kultur und dichter Bevölkerung. Dies gilt besonders von China. Zu der sonstigen, vielfach hohen wirtschaftlichen Entwickelung dieses Landes befand sich der Zustand der Verkehrswege bis zum Erscheinen der Europäer in einem auffälligen Mißverhältnis; die früheren kunstvollen Kanalbauten waren größtenteils verfallen, die Landstraßen in schlechtem Zustande und nur für einen mühsamen und zeitraubenden Karrentransport gangbar. In den letzten Jahren haben nun in China die europäischen Nationen im Wettstreit miteinander umfangreiche Bahnbauten ausgeführt, die insgesamt aber erst den Anfang des riesigen Bahnnetzes darstellen, das zweifellos einmal jenes Land überspannen wird.

[1]) Nach den Angaben des Deutschen K.atlas 1906, ergänzt durch neuere Daten.

[2]) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1906. — Eine amtliche Denkschrift über die afrikanischen Eisenbahnen der verschiedenen Nationen ist im Reichstage angekündigt; bis zum Abschlusse der obigen Darstellung war sie noch nicht erschienen.

Digitized by Google

Für das deutsche Schutzgebiet Kiautschou war die rasche Inangriffnahme des Bahnbaues von ganz besonderer Wichtigkeit für die wirtschaftliche Erschließung des umfangreichen Hinterlandes, weil hier die mächtigen natürlichen Wasserstraßen, welche die älteren großen Häfen der chinesischen Küste mit dem Hinterlande verbinden, fehlen. Die deutsche Schantung-Eisenbahn, die ihren Ausgangspunkt in Tsingtau nimmt und nach der chinesischen Provinzhauptstadt Tsinanfu führt, ist nicht lange nach Erwerbung der K., i. J. 1899 in Angriff genommen und 1904 fertiggestellt worden. Sie umfaßt, einschließlich einer südlichen Abzweigung nach dem wichtigen Kohlenreviere von Poschan, eine Länge von 435 km. Diese Bahn ist ohne Beteiligung des Reiches, sei es mit Kapital, sei es auch nur durch eine Zinsgarantie, lediglich durch die Initiative des deutschen Privatkapitals von einer Aktiengesellschaft mit 54000000 M. Kapital gebaut worden und wird von derselben betrieben. Ihre bisherige Entwickelung ist sowohl im Personen- als namentlich im Güterverkehr eine überaus erfreuliche. Auch hier hat sich wieder gezeigt, daß durch die Bahnverbindung die Ausfuhr der Landesprodukte sich rasch hebt und deren Produktion einen neuen Anstoß erhält, dadurch aber auch andererseits die Konsumtionsfähigkeit und Kaufkraft der Bevölkerung für eingeführte Waren steigt. Der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes im Hinterlande bleibt für die wirtschaftliche Fortentwickelung der K. dringend zu wünschen.

Auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Verkehrs bieten die Einführung eines geordneten Geldwesens und weiterhin die Organisation des Bankwesens naturgemäß in den K. besondere Schwierigkeiten, sei es, daß die kolonisierende Macht auf primitive Wirtschaftszustände stößt, denen ein eigentliches geordnetes Münzsystem noch fremd ist, sei es, daß es sich, wie in China, um ein eingewurzeltes System von Geld und Geldsurrogaten handelt, das von dem europäischen Münzwesen weit verschieden ist.

In den deutschen Schutzgebieten hatten ursprünglich die autonomen K.gesellschaften auch das Recht der Münzprägung. Hiervon haben sowohl die Neu-Guinea-Co. als die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Gebrauch gemacht. Die erstere hat Münzen mit besonderer Prägung, die in Wert und Feingehalt mit den Reichsmünzen übereinstimmten, in Verkehr gebracht; die letztere Silber-Rupien mit eigener Prägung, die im Feingehalt den indischen gleichen. Daneben waren in Ostafrika Kupferpesas in Umlauf. Durch die oben (in Abschnitt III, 1) erwähnten Auseinandersetzungsverträge der Gesellschaften mit dem Deutschen Reich ist auch ihr Münzregal aufgehoben (das der Neu-Guinea-Co. 1899, das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 1902). In Deutsch-Ostafrika wurde 1904 eine vom Deutschen Reich geprägte Rupie eingeführt, die an Feingehalt der indischen gleichkommt, aber nunmehr nicht mehr in 64 Pesas, sondern in 100 Heller zerfällt. Diese Silbermünze ist in eine feste Relation zur Goldwährung des Deutschen Reichs gesetzt, indem 15 Rupien 20 M. gelten sollen. In Neu-Guinea und in allen anderen deutschen Schutzgebieten in der Südsee und in Afrika außer in Ostafrika ist nunmehr die Reichswährung in Geltung. In Kiautschou erwies sich die Einführung derselben als unmöglich, da die räumlich engbegrenzte K., wie oben dargelegt, ihre wirtschaftliche Bedeutung als Durchgangshandelsplatz in dem großen chinesischen Wirtschaftsgebiete besitzt. Das letztere aber hat ein Geldsystem, welches auf Silber gestellt ist, neben dem die Kupfer-Käsch eine wichtige Rolle spielen. Würde man die deutsche Goldwährung in Kiautschou einführen wollen, so würde das Gold sehr rasch abströmen, künstliche Mittel hiergegen würden den Verkehr in jeder Weise erschweren. Eine kleine Goldinsel in einem so großen Ozean von Silberwährung ist unhaltbar. Aus diesem Grunde bedient man sich im deutschen Kiautschougebiete der an den chinesischen Küstenplätzen vielfach geltenden Silbermünze, des mexikanischen Dollars, und hat diesen durch eine Verordnung des Gouverneurs vom Jahre 1899 zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht.

In jüngster Zeit ist man mit der Schaffung deutscher Banknoten für Kiautschou vorgegangen. Durch eine Konzession des Reichskanzlers vom Juni 1906 ist die Deutsch-Asiatische Bank ermächtigt worden, in diesem Schutzgebiete und in ihren Niederlassungen in China Noten auszugeben. Die Tsingtau-Noten lauten auf mexikanische Dollars, die Noten an den anderen Plätzen zum Teil auf diese Währung, zum Teil auf Silber-Taels. Die in der Provinz Schantung von der Bank auszugebenden Noten dürfen nur auf Tsingtau-Währung gestellt werden, was geeignet ist, den Verkehr des Hinterlandes mit dem deutschen Hafen zu erleichtern.

K.-Banken bestehen zurzeit ferner in Ostafrika, in Südwestafrika und in Kamerun-Togo. Die erstgenannte gibt gleichfalls Banknoten aus. Das koloniale Bankwesen der älteren Kolonialnationen ist naturgemäß erheblich entwickelter: die englischen K.-Banken, deren Zahl z. Z. 32 beträgt, werden auf 1 Milliarde M., die 21 französischen K.-Banken auf 30 Millionen Francs und die 16 holländischen auf 99 Mill. Gulden Kapital geschätzt.

Alle die bisher berührten Maßnahmen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrswesens stehen in engster Wechselwirkung zu der kolonialen Produktion: wie sie der Förderung dieser dienen, so sind sie ihrerseits von den Fortschritten derselben abhängig; — denn das entscheidende Moment für die koloniale Gesamtentwickelung, auch für die des kolonialen Handels beruht, wie hier nochmals betont sei, doch immer wieder in der Hebung der Produktion, welche Ausfuhrwerte schafft, zugleich aber auch, wie oben ausgeführt, die Aufnahmefähigkeit für die Einfuhr hebt. Die wohlverstandenen Interessen der Eingeborenenbevölkerung der K. gehen hier durchaus zusammen mit denjenigen der mutterländischen Volkswirtschaft.

Unter den kolonialen Produktionsfaktoren bedürfen nun der Grund und Boden und die ihn betreffenden kolonialpolitischen Maßnahmen noch eines beson-

Digitized by Google

deren Eingehens. Hier handelt es sich gewissermaßen um das zentrale Problem der kolonialen Wirtschaftspolitik.

2. Die koloniale Bodenpolitik im besonderen. Die koloniale Bodenfrage bietet — ungeachtet zahlreicher und tiefgehender Verschiedenheiten zwischen den einzelnen K. — im wesentlichen zweierlei grundsätzliche Probleme:

Auf der einen Seite treten uns in den K., ja hier in ganz besonders zugespitzter Weise, die Fragen entgegen, die sich in allen Ländern moderner wirtschaftlicher Entwickelung als eines der markantesten wirtschafts- und sozialpolitischen Probleme herausgebildet haben (vgl. den Art. „Bodenreform" oben Bd. I S. 482fg.): Es handelt sich um den volkswirtschaftlich-zweckmäßigen und sozialpolitisch gerechten Ausgleich zwischen den privaten Interessen der einzelnen Grundbesitzer einerseits und den berechtigten Interessen der Gesamtheit bezw. des Staates andererseits.

Es kommt gerade in neuen K. auf der einen Seite darauf an, dem Erwerbssinn, und in gewissen Grenzen auch einem gesunden Spekulationstrieb, ein hinreichendes Maß von Freiheit zu belassen, weil nun einmal auf diesen Eigenschaften und Trieben der wirtschaftliche Fortschritt und insbesondere der Anreiz zur Erschließung wirtschaftlich jungfräulicher Gebiete wesentlich beruht. Aber es handelt sich zugleich darum, hiergegen die Interessen der Gesamtheit abzugrenzen und zu verhindern, daß der Grund und Boden durch spekulative oder gar wucherische Geschäftspraxis künstlich verteuert und damit den neu hinzuziehenden Kolonisten von vornherein die Lebenshaltung erschwert werde. Es handelt sich ferner darum, der Gesamtheit als solcher und der Staatskasse — beide finanzielle Interessen sind ja identisch — den berechtigten Anteil an den Erträgen des Grund und Bodens, namentlich an der Wertsteigerung, die er im Laufe der Entwickelung einer jungen K. erfahren muß, zu sichern.

Diese Wertsteigerung beruht in letzter Linie auf dem natürlichen Monopol, welches im Gegensatz zu allen anderen beliebig vermehrbaren Gütern dem Grund und Boden eigentümlich ist. Außer der Wertsteigerung, die der Grund und Boden durch die eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Eigentümer, durch Neubauten, Meliorationen usw. erfährt, hat der Bodenwert eine Tendenz zum Steigen durch die Zunahme der Bevölkerung, der Verkehrsbeziehungen usw., kurz durch Verhältnisse, welche gänzlich außerhalb der Macht und der Tätigkeit der Grundeigentümer selbst liegen. Das Bodenproblem in diesem Sinne gewinnt in neuen Ländern eine noch viel größere Bedeutung als unter alten Kulturverhältnissen. Denn während hier eine plötzliche und erhebliche Wertsteigerung des Bodens im allgemeinen nur in bestimmten, relativ kleinen Bezirken des Landes, in der Regel in den Städten und ihrer Umgebung zu erwarten ist, tritt in neuen Ländern diese Erscheinung ganz allgemein auf, wenn die Besiedelung und wirtschaftliche Nutzung bis dahin brachliegenden oder doch schwach bevölkerten Landes stattfindet. Es ist kein Zufall, daß gerade in neuen Ländern, in Gebieten jüngerer kolonialer Kultur, wie in den Staaten von Nordamerika und in Australien, die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung dieses Problems in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten ist.

In allen modernen, jungen K. gewinnt dieses Bodenproblem eine ganz besondere praktische Bedeutung; denn hier ereignet es sich häufig, daß der Grund und Boden bei der ersten Besiedelung einen überaus geringen, ja fast gar keinen Wert besitzt, daß große Landstrecken für ganz geringe Summen oder auch unentgeltlich in feste Hände gelangen und daß im Laufe der Entwickelung eine relativ besonders starke Wertsteigerung, eine rasche Vervielfachung des ersten Erwerbspreises sich zeigt. Es liegt ferner auf der Hand, daß gerade in neuen K. diese Wertsteigerung zum erheblichen Teile durch Faktoren bedingt wird, die außerhalb des Einflusses der Grundeigentümer liegen, und daß die Förderung der Sicherheits- und Rechtsverhältnisse, die Verbesserung der gesundheitlichen Zustände, die Hebung des Verkehrs, die Anlage von Bahnen und anderen Verkehrsstraßen, die Hafenbauten und die Erleichterung des Schiffsverkehrs und vieles andere mehr die Hauptursache des Wertzuwachses darstellen. Die Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche durch die Gesamtheit der Kolonisten und durch die Maßnahmen der Regierung herbeigeführt wird, wird sich in letzter Linie immer wieder in einer Steigerung der Bodenpreise radizieren. Hieraus ergibt sich eine berechtigte, ja notwendige Forderung der Gesamtheit bezw. des Staates, an diesem Wertzuwachse nun auch ihrerseits in einer oder der anderen Form Anteil zu haben.

Neben die Bodenfrage in diesem Sinne, die, wie schon oben bemerkt, zwar in den K. mit besonderer Schärfe auftritt, aber in ihrem innersten Wesen allen modernen Wirtschaftsgebieten gemeinsam ist, tritt nun ein anderes Bodenproblem spezifisch kolonialpolitischer Natur, nämlich die Abgrenzung der Rechte und Interessen der kolonisierenden Nation in ihrer Gesamtheit gegenüber denjenigen der eingeborenen Bevölkerung. Es kommt darauf an, die eingeborene Bevölkerung möglichst in ihrem

Digitized by Google

Besitzstand zu schonen und ihr darüber hinaus Spielraum für eine Vermehrung und Ausbreitung zu belassen, um sie lebensfähig und wirtschaftlich kräftig zu erhalten, andererseits aber Raum für die Ansiedelung der weißen Kolonisten zu gewinnen, denn ohne hinreichenden Grundbesitz ist naturgemäß jede kolonisatorische Tätigkeit unmöglich. Bei dieser Abgrenzung der Rechte der einheimischen Bevölkerung und der Eingewanderten am Grund und Boden muß in besonderem Maße der oben bei der Erörterung der Eingeborenenpolitik allgemein erwähnte Grundsatz zur Anwendung gelangen, tunlichst an die vorhandenen Verhältnisse und die alteingewurzelten Rechtsanschauungen anzuknüpfen und auf eine Versöhnung derselben mit dem Rechtssysteme des kolonisierenden Volkes hinzuarbeiten. In der Praxis stellt sich nun aber die zutreffende Beurteilung der Rechtsanschauungen der einheimischen Stämme gerade hinsichtlich des Grundbesitzes zuweilen als überaus schwierig heraus. Bei den Eingeborenen, namentlich bei nomadisierenden Stämmen, lassen sich zum Teil klare Rechtsanschauungen über Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden überhaupt nicht nachweisen. Wir finden bisweilen lediglich tatsächliche Besitzverhältnisse, wie sie sich durch die ackerbauliche Benutzung oder auch durch den Gebrauch des Landes zur Weide oder Jagd ausdrücken. Es handelt sich bei der vielfach an Raubbau grenzenden Nutzung des Landes nicht selten um einen fast alljährlichen Wechsel der Aecker oder Weidegründe, und die Stämme selbst haben durchaus nicht das Bewußtsein, daß das ganze jemals von ihnen benutzte Land ihnen nunmehr dauernd zu Eigentum gehört. Hiermit hängen die Schwierigkeiten bei der so wichtigen Abgrenzung des Umfangs des „herrenlosen Landes“ zusammen, welches einen der wichtigsten Begriffe des ganzen kolonialen Bodenproblems bildet. Aber selbst, wo wir eigentumsartigen Einrichtungen bei den Eingeborenen begegnen, ist es häufig sehr schwer, auseinanderzuhalten, was Individualeigentum im Sinne unserer Rechtsordnung, was Eigentum der Familie, und was Eigentum des Stammes oder aber des Stammhäuptlings ist. Bisweilen zeigt sich eine klare Scheidung der Begriffe der politischen Herrschaft eines Häuptlings über ein Gebiet und seines Privateigentums an oder in demselben, bisweilen aber treten beide Rechtsbegriffe auch vermischt auf.

Anderer Art wiederum sind die Schwierigkeiten der gerechten Lösung des Bodenproblems dort, wo die europäische Rechtskultur nicht mit primitiven Kultur- und Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes zusammenstößt, sondern mit einer in ihrer Art hoch entwickelten Rechtsordnung des Bodens, wie dies insbesondere in Ländern arabischer, indischer, chinesischer Kultur der Fall ist. —

Ueberblicken wir nun die neuere K.geschichte daraufhin, in welcher Weise sich die verschiedenen Nationen mit dem Bodenproblem nach seinen vorstehenden beiden Richtungen abgefunden haben, so sehen wir, daß in den Anfängen der modernen K.politik keiner der erörterten Gesichtspunkte die mindeste Beachtung fand. Die Bodenschätze, das einzige in jungen K. zunächst vorhandene wirtschaftliche Gut, wurden rücksichtslos vom kolonisierenden Staate selbst oder von den seinerseits privilegierten Unternehmern ausgebeutet.

Die Spanier gaben weite Landstrecken mitsamt ihrer Bevölkerung in die Hand einzelner bevorzugter Personen. Sie führten das System der Encomiendas und Repartimientos in ihren amerikanischen K. ein, das wir bereits bei der Betrachtung ihrer Eingeborenenpolitik kennen gelernt haben (vgl. oben Abschn. III, 2). Die Folge war, daß die Eingeborenen zu Sklaven gemacht wurden und in erschreckender Weise ausstarben und daß am Boden rücksichtsloser Raubbau stattfand. Die Portugiesen haben im wesentlichen in derselben Weise das System der Encomiendas in Brasilien befolgt.

Dieses System der Zuwendung großer Gebiete an einzelne Personen, verbunden mit weitgehenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen, entsprach durchaus den feudalen Rechtsanschauungen jenes Zeitalters und findet sich in den ersten Zeiten der modernen K.politik mehr oder minder bei allen K.nationen. Nicht nur die Spanier und Portugiesen, sondern insbesondere auch die Franzosen in Kanada haben es eingeführt. In diesem Lande wurden zur Zeit der französischen Herrschaft in engster Anlehnung an das einheimische Feudalsystem durch Belehnung von einzelnen Edelleuten oder auch von K.gesellschaften mit ungeheuren Landstrecken „Seigneurien“ begründet. Weiterhin wurden von diesen Großgrundbesitzern ausgedehnte Gebiete an Mittelspersonen, welche die Kolonisten anwarben, überlassen, und die Personen ihrerseits gaben wieder einzelne Grundstücke an die Ansiedler.

Auch die Engländer haben in den Anfängen ihrer amerikanischen Kolonisation jenes Feudalsystem auf die K. zu übertragen versucht. Bald jedoch mußte hier die erstarkende wirtschaftliche Macht und das erwachende Selbstbewußtsein der Kolonisten in Widerspruch zu jenem Prinzipe treten, und es hat ein gründlicher Bruch mit ihm im ganzen Gebiete der angelsächsischen Kolonisation stattgefunden. An Stelle des extensiven Betriebes der Land-

Digitized by Google

wirtschaft, der mit jenem Latifundiensystem überall verbunden war, trat die unmittelbare Aneignung beschränkter Bodenflächen durch die arbeitslustigen und arbeitskräftigen Kolonisten selbst. Man darf sagen, daß die großen, bisher unübertroffenen Erfolge des angelsächsischen K.systems zum ganz wesentlichen Teile auf seiner Bodenpolitik beruhen.

Der wirtschafts- und sozialpolitische Gedanke, jedem arbeitswilligen Kolonisten den leichten Erwerb einer eigenen Scholle zu ermöglichen und zugleich aus inneren politischen Gründen die Entstehung eines übermächtigen kolonialen Großgrundbesitzes zu hindern, machte sich naturgemäß mit besonderer Stärke nach der Emanzipation der Vereinigten Staaten von Amerika geltend. Hier wurde, zum ersten Male in der neueren K.geschichte, eine Landpolitik großen Stiles alsbald nach dem Befreiungskriege der Union eingeschlagen und in ihren wesentlichen Zügen bis zur Gegenwart folgerichtig fortgesetzt. Wenn ungeachtet der enormen Anhäufung mobilen Kapitals in einzelnen Händen und der damit verbundenen scharfen Klassenunterschiede die soziale Struktur der Vereinigten Staaten immer wieder zu gesunden Verhältnissen zurückkehrt, so beruht dies ganz wesentlich auf der kolonialen Bodenverfassung.

Alsbald nach der Loslösung der amerikanischen Staaten von England und ihrer Vereinigung wurde die Landpolitik dem Ermessen der Einzelstaaten entzogen und zur Unionssache erklärt. Bereits 1790 wurde ein gemeinsames Land office gegründet. Die einzelnen Staaten haben teils sogleich damals, teils in den folgenden Jahren bis zum Beginn des 19. Jahrh. ihren gesamten Grund und Boden, soweit er noch nicht in Privateigentum stand, der Union überlassen, und dieser sind weiterhin die ausgedehnten, herrenlosen Ländereien in den späteren Gebietserweiterungen der Union, namentlich im Westen zugefallen. Das Land office hat diesen enormen Landbesitz in einzelne „Townships“ von je 36 englischen Quadratmeilen zu je 640 acres geteilt.

Nachdem man den früheren Grundsatz, nur Areale von mindestens 4000 acres zu verkaufen, als hinderlich für die rasche und gewinnbringende Verwertung des Landes aufgegeben hatte, wurde nunmehr der Boden in Stücken von mindestens 80 acres abgegeben. Die einzelnen Townships wurden durch besondere Proklamationen des Präsidenten der Vereinigten Staaten zum Verkauf gestellt und im Versteigerungswege unter Festsetzung eines Mindestpreises losgeschlagen. Wurde der letztere nicht erreicht, so konnte später das Land gegen Bezahlung dieses Preises in neue Versteigerung in Besitz genommen werden. Die Preise mußten stets bar bezahlt werden. Für die ersten Jahre wurde Steuerfreiheit gewährt, vom fünften Jahre an aber hatte der Erwerber die nicht unerheblichen Steuern zu zahlen und hierdurch, ferner durch die Verpflichtung, das erworbene Land auch wirklich zu bebauen, sowie endlich durch die Begrenzung des Höchstmaßes des Grundbesitzes in einer Hand wurde die Gefahr der Landspekulation vermieden. Dieses System des Kleinbesitzes ist später nur durchbrochen worden zugunsten der großen Pacific-Eisenbahn-Unternehmungen. Um diesen einen Anreiz zur Erschließung des Landes zu geben, wurde ihnen eine Konzession über Grundbesitz von je 10 Meilen Breite zu beiden Seiten des zu schaffenden Schienenweges verliehen. Die Gesellschaften haben dann ihrerseits diese Ländereien durch Verkauf verwertet und fahren hiermit noch in der Gegenwart fort.

Eine wirtschafts- und sozialpolitisch besonders wichtige Ausgestaltung erfuhr die Bodenpolitik der Vereinigten Staaten in der Mitte des 19. Jahrh. durch die Vorkaufs- und Heimstättengesetzgebung (Preemption- and Homestead-Law). Auf Grund der ersteren kann jeder Bürger der Vereinigten Staaten, sowie jeder, der nachweisbar die Absicht hat, Bürger zu werden, sich in bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Formen eine Landkonzession auf bis dahin brachliegendem Lande bis zur Ausdehnung von 160 acres sichern, sobald er es in Arbeit nimmt oder sich daselbst niederläßt und binnen 3 Monaten die Absicht des Landerwerbs förmlich anzeigt, und hat alsdann ein Vorkaufsrecht zu einem bestimmten Mindestpreise, das er binnen 30 Monaten unter Barzahlung des Preises ausüben muß. Des weiteren kann jede der vorbezeichneten Personen eine Heimstätte von 80 oder 160 acres (je nach der Entfernung von der Eisenbahn) erwerben, indem sie zunächst die vorgeschriebenen Anträge stellt, dann innerhalb 6 Monaten mit der Bestellung des Landes beginnt, diese innerhalb von 7 Jahren vollendet, und in vorgeschriebenen Formen beweist, daß sie tatsächlich 5 Jahre auf dem Lande gewohnt hat, worauf sie einen endgültigen Besitztitel erhält. Sie kann auch schon vorher, nach mindestens 6 monatiger Landbearbeitung und Niederlassung daselbst, das Eigentum gegen Zahlung des angesetzten Preises erwerben. Die Heimstätten sind nach amerikanischem Recht zu einem Teile ihres Wertes unverschuldbar und sichern dadurch die Erhaltung eines landwirtschaftlichen Kleinbesitzerstandes. (Vgl. auch d. Art. „Heimstätten“ oben S. 83 fg.)

Eine ähnliche Landpolitik ist in einem Teile derjenigen englischen K., die sich zur Besiedelung durch weiße Kolonisten aus klimatischen Gründen eignen, durchgeführt worden, vor allem in dem benachbarten Kanada.

Hier hatte England das von den Franzosen geschaffene, oben erwähnte Feudalsystem vorgefunden und erkannte bald, daß dieses dem Lande nicht von Vorteil war, da es nicht genügenden Anreiz zur Bebauung des Bodens bot. Die Pächter, die namentlich in Unterkanada auf den großen Grundbesitzen der Landedelleute saßen (sog. System der „Seigneurial tenure“) empfanden den dringenden Wunsch, volles Eigentum zu erwerben, und wurden hierin auch von der Regierung unterstützt. Indessen scheiterten die Gesetzesvorschläge wiederholt an der Uebermacht der Großgrundbesitzer, die in den kolonialen Councils vorherrschten. Während Unter-

Digitized by Google

kanada durch dieses System in seiner Entwickelung erheblich gehindert wurde, machten andere Teile des Landes, in denen die Kolonisten einen bescheidenen Grundbesitz (50 acres) unentgeltlich und weiteren (400 acres) gegen eine geringe Zahlung unter der Bedingung erwerben konnten, daß sie denselben bebauten und Wege anlegten, bemerkenswerte Fortschritte. Nach verschiedenen gesetzgeberischen Anläufen gelang es endlich 1854—56, das System der „Seigneurial tenure" abzuschaffen; die Großgrundbesitzer erhielten eine Entschädigung für die Aufgabe ihrer Lehenrechte teils durch Geld, teils durch Ueberweisung unbebauten Landes innerhalb ihres früheren Lehens zum vollen Eigentum; die bisherigen Pächter aber wurden selbständige Bauern, die hinfort lediglich die Grundsteuern zu entrichten hatten. Das herrenlose Land wurde zu Kronland erklärt und nach dem Vorbilde der Vereinigten Staaten in Townships geteilt, die wiederum in je 36 Sektionen (zu je einer Quadratmeile) und weiter in Viertel (160 acres) mit je 4 Unterabteilungen zerfallen. Bestimmte Sektionen einer jeglichen Township sind zugunsten der Schulfonds reserviert, denen ihre Erträge im Falle der Veräußerung (Versteigerung) zufließen. Im übrigen ist auch hier eine Höchstgrenze für den Landerwerb durch einen und denselben Grundbesitzer (640 acres) festgelegt. Jeder über 18 Jahre alte Mann kann sich eine Heimstätte gegen die Verpflichtung der Urbarmachung binnen einer bestimmten Zeit und gegen geringe Gebühren sichern und dazu sich noch ein benachbartes Terrain reservieren lassen. Die größeren Wälder sind zu staatlichen Reservaten erklärt, und nur das Recht der Holzgewinnung wird hier versteigert. Ebenso sind landschaftlich besonders schöne Gebiete im Staatseigentum verblieben. Auch in Kanada ist die auf Vergebung von Kleinbesitz gerichtete Landpolitik der Regierung nur durchbrochen worden durch die große Landkonzession zugunsten der Pacific-Eisenbahn, die aber auch ihrerseits in der Folgezeit sowohl durch technische Maßnahmen (Bewässerung) als durch eine rationelle Preispolitik viel zur Besiedelung des Landes beigetragen hat. — Schließlich bestehen, wie schon oben erwähnt, in Kanada Indianerreservate zugunsten der Ureinwohner des Landes.

Eine besondere Zuspitzung hat das Landproblem in den australischen K. Englands erfahren.

Die Gesetzgebung ist auch hier von dem Grundgedanken beherrscht, die Bildung von Großgrundbesitz in wenigen Händen und namentlich das Aufkaufen von Land zu Spekulationszwecken zu hindern, hingegen den arbeitswilligen Ansiedlern den Erwerb der eigenen Scholle, sei es durch Kauf, sei es durch Pacht von Regierungsland, zu erleichtern und die Erhaltung des Kleinbesitzes für die wirtschaftlich schwächeren Schichten der Kolonisten durch Heimstättenordnungen sicherzustellen. Diese sozialpolitisch weitblickenden Absichten des Gesetzgebers sind aber fast überall mit großer Geschicklichkeit und leider vielfach mit Erfolg von den Bodenspekulanten durchkreuzt worden. Hierbei hat namentlich der Abschluß von Kaufverträgen durch vorgeschobene Personen, besonders durch Ehefrauen und Kinder, zum Zwecke der Anhäufung größeren als des gesetzlich zulässigen Besitzes in einer Hand eine große Rolle gespielt und bis ins einzelne gehende, gesetzliche Verbotsbestimmungen erforderlich gemacht. Obwohl diese Mißstände und andererseits die ihrer Bekämpfung dienenden Gegenmaßnahmen der Regierung im einzelnen in den verschiedenen australischen K. sich nicht gleichmäßig gestaltet haben, worauf im Rahmen dieser Darstellung nicht im einzelnen eingegangen werden kann, so sehen wir doch überall die gekennzeichneten Grundtendenzen.

Bedeutsam für die Rechtsentwickelung ist die Landgesetzgebung Südaustraliens durch die sogenannte Torrensakte (1858) geworden, welche im wesentlichen das preußische Grundbuchsystem einführte und damit gesicherte Eigentumsverhältnisse und einen geordneten Hypothekarkredit ermöglichte; sie hat später in den anderen australischen K. Nachahmung gefunden.

Eine besondere Komplikation erfuhr das Landproblem in der K. Neuseeland, wo es sich nicht, wie bei den festländischen australischen K., um eine schwache und rasch aussterbende Eingeborenenbevölkerung, sondern um eine widerstandsfähigere Urbevölkerung handelte. Alsbald ergaben sich hier Streitigkeiten über die von der ersten K.gesellschaft (Neuseeland-Co. 1839) mit den Eingeborenen abgeschlossenen Kaufverträge. Die Regierung nahm für die Eingeborenen Partei und führte schließlich, nachdem es zu ernsten Streitigkeiten gekommen war, einen befriedigenden Ausgleich herbei. In den folgenden Jahrzehnten ist auch in dieser K. eine große Anzahl von gesetzgeberischen Akten über die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden ergangen, zuletzt 1885 und 1892; sie alle zielten auf die Bekämpfung der eben erwähnten Tendenzen, der Landspekulation und des Aufkaufens massenhaften Grundbesitzes in einer Hand ab und verboten namentlich wieder den Abschluß von Kaufverträgen durch Familienangehörige und andere vorgeschobene Personen. Wer schon Grundbesitz in bestimmter Größe (640 acres) hatte, wurde von weiteren Käufen ausgeschlossen. Die Begründung unpfändbarer Heimstätten zu ewiger Pacht ist ermöglicht, wobei der Pächter bestimmte Wohn- und Kultivationspflichten übernimmt. Endlich ist 1891 eine hohe, progressive Steuer vom Grundbesitz eingeführt worden. Trotz aller dieser Kautelen hat es sich nicht verhindern lassen, daß auch in dieser K. große Landstrecken in einigen wenigen Händen vereinigt sind.

Im britischen Südafrika ist bodenpolitisch bemerkenswert die weite Verbreitung des Erbpachtsystems.

In der Kap-K. haben die Engländer Ansätze hierzu bereits aus der Zeit der holländischen Herrschaft vorgefunden und dieses System alsdann unter Einführung eines Kultivationszwanges weiter ausgebildet und gesetzgeberisch festgelegt (insbesondere Landakte von 1878 und von 1887). Alles Kronland wird im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden zur dauernden Erbpacht gegeben; an Stelle des jährlichen Pachtshillings kann das zwanzig- oder mehrfache der Jahrespacht einmalig be-

Digitized by Google

zahlt werden, doch bleibt der rechtliche Grundcharakter des Besitzverhältnisses derselbe. Alle Flächen, die für öffentliche Zwecke von Wichtigkeit sind, und alle Mineraldistrikte bleiben von der Versteigerung ausgeschlossen. Durch besondere gesetzliche Bestimmungen (1882) ist die Kleinsiedelung von Bauern gegen mäßige Anzahlung, aber Verpflichtung zur Bebauung eines bestimmten Teiles des Bodens, gleichfalls auf Grund des Erbpachtsystems ermöglicht.

Die Kap-Landordnung von 1882 ist in der Hauptsache auch in Rhodesia eingeführt. Hier ist das Land, mit Ausnahme der Eingeborenen-Reservate, Kronland und wird entweder zu zeitlich begrenzter Pacht oder zu dauernder Erbpacht vergeben. Auch in Natal ist das Land, mit Ausnahme der Eingeborenenreservate, Kronland. Es wird hier zum Teil im Versteigerungswege nach Festsetzung eines Mindestpreises verkauft, wobei der Kaufpreis in Raten abzuzahlen ist und erst nach Zahlung der letzten Rate volles Eigentum erworben wird, zum Teil findet Verpachtung auf eine begrenzte Zeit statt.

Das Pachtsystem als Grundlage der staatlichen Bodenpolitik spielt auch in anderen englischen K. eine bedeutsame Rolle, insbesondere ist dies der Fall in Handels-K. von geringer Ausdehnung und vorwiegend städtischem Charakter, bei denen der Grund und Boden naturnotwendig alsbald seine wirtschaftliche Monopolnatur betätigen und im Werte steigen muß. Hier sichert sich der Staat, indem er das Land nicht endgültig verkauft, sondern sich den Heimfall nach Ablauf der Pachtzeit vorbehält, die inzwischen eingetretene Wertsteigerung. Dieses System der Landvergebung ist z. B. in Hongkong durchgeführt, wo Verpachtungen im Wege der Versteigerung von Anfang an stattgefunden haben.

Es darf in diesem Punkte nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der englische Kolonist für das Pachtsystem von vornherein besonders vorbereitet ist, weil es ihm von seiner Heimat her etwas durchaus Gewohntes ist. Denn auch in Großbritannien lebt bekanntlich die große Menge der Grundstücks- und Hausbesitzer nicht als Eigentümer, sondern als Pächter, nur daß das Eigentum hier nicht dem Staate, sondern einer verhältnismäßig kleinen Zahl von großen Grundeigentümern gehört. Der deutsche Kolonist hingegen bringt aus den meisten Gegenden der Heimat den Rechtsbegriff des vollen Eigentums am Grund und Boden mit und legt Wert darauf, auch in den neuen Ansiedelungen auf seiner eigenen Scholle zu sitzen und zu bauen. So begreift es sich z. B., daß man im Kiautschougebiete, als man daran ging, von der zu erwartenden Wertsteigerung des Grund und Bodens dem Staate seinen Anteil zu wahren, nicht das naheliegende Beispiel Hongkongs nachgeahmt und ein Pachtsystem eingeführt hat, sondern die Veräußerung des Grund und Bodens zu vollem Eigentum gestattet hat, indem man den Mehrwert in anderer Weise zu einem erheblichen Teile für die Gesamtheit sicherte. (S. unten)

Wir sehen hier an einem wichtigen Beispiele, daß die Wirtschaftspolitik und Gesetzgebung auf kolonialem Gebiete sich nicht ohne Zusammenhang mit derjenigen des betreffenden Mutterlandes verstehen läßt; eben deshalb ist es unstatthaft, die in den K. einer Nation erprobten Einrichtungen ohne weiteres auf K. anderer Nationen übertragen zu wollen.

In den übrigen englischen K. und in den verschiedenen Gebietsteilen Indiens herrscht eine große Mannigfaltigkeit in der Landgesetzgebung, auf die im Rahmen dieser Darstellung nicht des Näheren eingegangen werden kann.[1])

Die koloniale Landpolitik der Holländer hat ihren charakteristischen Ausdruck gefunden in dem „Kultursystem" und ist bei der Darstellung des letzteren in dem Abschnitte über die Eingeborenenpolitik in Niederländisch-Indien in ihren Grundzügen bereits erörtert worden (vgl. oben Abschn. III, 2).

Dort ist insbesondere gezeigt worden, daß in der Blütezeit jenes Systems eine strenge Monopolisierung der wertvollen Kulturen staatlicherseits dadurch zu erreichen gesucht wurde, daß die Vergebung von Land an Private, sei es durch Verkauf, sei es durch Verpachtung, verboten war. Es entstanden nun aber Mißbräuche namentlich dadurch, daß die Unternehmer, welche das Land von den Eingeborenen nicht erwerben durften, mit denselben Lieferungsverträge über bestimmte Mengen von Bodenerzeugnissen abschlossen. Die seit 1856 zugelassene Verpachtung von Regierungsland an Private für 20 Jahre erwies sich nicht als ausreichend; die Klagen über Mißstände wurden immer lauter. In den Jahren 1866—69 fand eine eingehende Untersuchung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden der Eingeborenen in Java statt und auf ihr baute sich die neue Gesetzgebung von 1870 auf. Nunmehr wurde die Rechtssicherheit der einheimischen Grundbesitzer erheblich verstärkt; die Regierung hat ihren Anspruch auf das Obereigentum an allem Lande der Insel grundsätzlich fallen lassen und sich die Verfügung über bebaute Ländereien nur zu öffentlichen Zwecken oder für die Anlage von Zwangskulturen gegen eine entsprechende Entschädigung vorbehalten; die Zwangskulturen sind aber tatsächlich nicht weiter ausgedehnt worden. Weiterhin war es von grundsätzlicher Bedeutung, daß die Regierung hinfort die Möglichkeit gab, den Gemeindebesitz an Land an die einzelnen Bauern aufzuteilen. Es wurde der Begriff des „agrarischen Eigentums" geschaffen, d. i. eines Individualeigentums der Eingeborenen, auf welches Hypotheken aufgenommen werden können, welches aber an Nicht-

[1]) Ueber die Zusammenstellung der Landgesetzgebungen der einzelnen K. aller modernen K.nationen in den Veröff. des Institut Colonial International sowie über die sonstige Lit. zur Landfrage vgl. das Literaturverzeichnis am Schlusse des Artikels.

Digitized by Google

eingeborene nicht veräußert werden darf. Hingegen ist den Eingeborenen gestattet, ihr Land unter bestimmten Voraussetzungen pachtweise an Nichteingeborene zu überlassen. Die Vorkehrungen zum Rechtsschutze der Eingeborenen sind, da sie sich noch immer als unzulänglich erwiesen, 1894 verstärkt worden; insbesondere wurden damals genaue Vorschriften über die Form der Pachtverträge zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen gegeben, der Abschluß in holländischer und malayischer Sprache von einer behördlichen Kommission vorgeschrieben und an die Zustimmung von $^2/_3$ der Mitglieder der betreffenden Dorfgemeinde gebunden.

Ein anderer Teil der Bodengesetzgebung von 1870 regelte die Rechtsverhältnisse an herrenlosem sowie an landwirtschaftlich nicht bestelltem Land. Dieses wurde als Kronland erklärt und vergrößerte den bereits in der Hand der Regierung befindlichen umfangreichen Landbesitz. Von diesem Kronlande wurden Teile an Bauern zur Urbarmachung überwiesen, die hierdurch das Eigentum erwerben konnten. Ferner wurden Ländereien bis zu einem bestimmten Höchstumfange im Versteigerungswege in Erbpacht für 25 Jahre an Niederländer, sowie an die in den Niederlanden ansässigen physischen und juristischen Personen gegeben. Dies betrifft vermessene Ländereien; nicht vermessene können auf 75 Jahre in Erbpacht überlassen werden, wobei der Pächter die Vermessung zu bezahlen hat. Mit dem Monopolsystem ist endgültig gebrochen, und für den freien Plantagenbetrieb sind tunlichst Erleichterungen, insbesondere auch für die Gewinnung von Arbeitern geschaffen. Ueber die genaue gesetzliche Normierung des Arbeitsvertrages ist oben bereits bei der Eingeborenenpolitik berichtet. Aehnlich wie gegen diese, vielleicht allzusehr nach westeuropäischem Muster gedachte Regelung des kolonialen Arbeitsverhältnisses ist auch gegen die neuere Bodenpolitik der Holländer von manchen Seiten das Bedenken geäußert worden, daß sie zu sehr auf modernen, spezifisch europäischen Rechts- und Wirtschaftsanschauungen basierte und den Verhältnissen der Eingeborenen zu wenig Rechnung trug, zumal sie nicht recht mit den daneben aufrecht erhaltenen älteren Einrichtungen wie Frondiensten usw. im Einklang stand. Bemerkbar war jedenfalls nach der Gesetzgebung von 1870, daß die Umwandlung des Gemeindeeigentums in „agrarisches" Individualeigentum zunächst nur sehr langsame Fortschritte machte, ja daß die Eingeborenen zum Teil wieder zu der ersteren Rechtsform zurückkehrten.

Ein abschließendes Urteil über den wirtschaftlichen Erfolg der holländisch-indischen Bodenreformen ist dadurch besonders erschwert, daß sie — wie in anderem Zusammenhange bereits betont wurde — in eine Periode fielen, in der die für jene K. wichtigsten Produkte heftige Preisschwankungen und vielfach eine starke Entwertung durchzumachen hatten. Besonders ist hier an die Krisen auf dem Weltmarkte für Zucker zu erinnern, die vielfach von wirtschaftlichen Verhältnissen und gesetzgeberischen Maßnahmen nationaler und internationaler Art beeinflußt wurden, welche außerhalb der Einflußsphäre der kolonialen Bodenpolitik lagen, aber den Erfolg der letzteren naturgemäß auf das stärkste beeinflussen mußten. In jedem Falle aber verdient die organisatorische Schöpfungskraft der Holländer die vollste Beachtung.

Es ist bereits oben (Abschnitt III, 1) dargelegt worden, daß jenes ältere, von den Holländern später mehr und mehr verlassene System der Zwangslieferungen neuerdings in gewissem Sinne wieder aufgelebt ist in der Wirtschaftspolitik des Kongostaates; hierdurch hat naturgemäß vor allem die Landpolitik jenes Staates ihr charakteristisches Merkmal erhalten.

Der Kongostaat hat allerdings durch jenes System große Gewinne aus dem Kolonialboden gezogen; aber mit den oben erwähnten Grausamkeiten gegen die Eingeborenen ging ein Raubbau an den wertvollen Landesprodukten (Kautschuk und Elfenbein) Hand in Hand, dessen Fortdauer für die volkswirtschaftliche Zukunft des Gebietes ernstliche Gefahren enthalten würde. Des weiteren ist dem Kongostaat zum Vorwurf gemacht worden, daß er durch seine Bodenpolitik, indem er die wichtigsten Teile des Landes sich selbst oder einem beschränkten Kreise von bevorzugten Gesellschaften, die ihm finanziell nahestehen, vorbehielt, die Niederlassungen fremder Unternehmungen und damit die Ausbildung einer freien Konkurrenz gehindert und somit die Zusicherung der Kongoakte hinsichtlich der Handelsfreiheit in seinem Gebiete illusorisch gemacht hat. Wir sehen hier an einem prägnanten Beispiel, welche Bedeutung die koloniale Bodenpolitik für alle Zweige der kolonialen Wirtschaftspolitik besitzt und wie auch das bestgemeinte handelspolitische System praktisch wertlos wird, wenn es nicht durch eine entsprechende Landgesetzgebung gesichert ist. — Durch die bereits erwähnten jüngsten Dekrete des Königs der Belgier (1906) sind eingreifende Reformen in Aussicht gestellt worden, deren Erfolg abzuwarten bleibt.

Die Franzosen standen in ihren nordafrikanischen K. von vornherein einem Bodenproblem von besonderer Schwierigkeit gegenüber, indem es sich hier einerseits um Gebiete handelte, die von einer in ihrer Art durchaus kultivierten eingesessenen Bevölkerung, insbesondere Arabern, besetzt waren, andererseits aber um Ländereien, die mehr oder minder sich auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb durch europäische Kolonisten eigneten.

In Algier herrschte in der ersten Zeit nach der französischen Okkupation eine weitgehende rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Grundbesitzverhältnisse der Eingeborenen. Es stellte sich heraus, daß diese mehr Grund und Boden verkauft hatten, als überhaupt in der K. vorhanden war; eine umfangreiche Landspekulation griff um sich. Im J. 1844 wurde deshalb eine durchgreifende Regelung der bisher erfolgten Kauf- und Pachtverträge durchgeführt. Das noch unbebaute Land wurde, soweit nicht ausreichende Besitztitel aus der vorfranzösischen Zeit vorhanden waren, zu Staatseigentum erklärt und die Enteignung

Digitized by Google

von Grundbesitz im öffentlichen Interesse sichergestellt. In den folgenden Jahren (1845 bis 1847) wurden weitgehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodenspekulation getroffen. Unter anderem wurde bei Erteilung von Kronlandkonzessionen die Pflicht sofortiger Bewirtschaftung eingeführt und fernerhin eine besonders hohe Grundsteuer für nicht unter Kultur gebrachtes Land eingerichtet sowie dessen Enteignung nach bestimmter Zeit angedroht. Eine genaue Prüfung der Besitztitel wurde durchgeführt. Durch letztere Maßnahmen wurden allerdings die Landspekulanten in der beabsichtigten Weise gehemmt, indessen wurden gleichzeitig die Eingeborenen, die vielfach keine formgerechten Besitztitel besaßen, gefährdet. Infolgedessen wurde diese Gesetzgebung 1851 wieder geändert und für Landverkäufe unter den Eingeborenen das muselmännische Recht als anwendbar erklärt.

Die Eingeborenen wurden möglichst auf bestimmten Gebieten seßhaft gemacht („kantoniert"), auf die unbenutzten Ländereien erhob die Regierung Eigentumsansprüche. Dies führte zu Härten, und im Jahre 1863 wurde ein neues Gesetz erlassen, wonach den eingeborenen Stämmen in Algier das Eigentum an den Ländereien, die sie der Tradition nach inne hatten, zugebilligt wurde. Die französische Verwaltung begann die Abgrenzung der Stammesgebiete, ihre Verteilung an die einzelnen Gemeinden (Douars) und weiterhin die allmähliche Aufteilung des Gemeindebesitzes in Individualeigentum. Indessen ist diese ganze Maßnahme nicht im Gesamtgebiete von Algier durchgeführt worden. Nach dem Eingeborenenaufstande von 1871 wurde das Grundeigentum der aufrührerischen Stämme konfisziert. Da das Bedürfnis der Regierung nach Landbesitz zur Ansiedelung von Kolonisten wuchs, so wurde 1873 die Aufteilung des Stammeseigentums an Einzeleigentümer und deren Befugnis zur Weiterveräußerung an Europäer nach französischem Recht (an Stelle der Unverkäuflichkeit nach mohammedanischem Recht) eingeführt. Wir haben bereits in dem Abschnitte über die Eingeborenenpolitik gesehen, daß dieses System der Anwendung westeuropäischer Rechtsnormen auf die gänzlich verschiedenen Anschauungen und Verhältnisse der Eingeborenen sich nicht bewährt hat, daß der altgewohnte Zustand des gemeinsamen Grundeigentums einer Anzahl Familien sich durchaus nicht überall beseitigen ließ, hingegen zahlreiche Eingeborene durch die neue Gesetzgebung, die von Spekulanten gemißbraucht wurde, von ihrer Scholle vertrieben wurden.

Im J. 1892 wurde bereits die Aufhebung dieser Gesetzgebung in der Kammer verlangt. 1897 kam ein neues Gesetz zustande, wonach die Umwandlung des Gemeindeeigentums in Einzeleigentum nicht von Amts wegen mehr geschieht, wohl aber auf Antrag eines kauflustigen Europäers oder der Eingeborenen selbst eintreten kann. Auch nach dieser Gesetzgebung sind die Klagen über deren Mißbrauch durch Spekulanten und Landwucherer (sowohl fremde als eingeborene) nicht verstummt, und es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob nicht unter den Verhältnissen jenes Landes und bei der Kulturstufe seiner Bewohner die alte mohammedanische Rechtsanschauung von der Unveräußerlichkeit des Bodens ein größerer Segen für die Eingeborenen war. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß es im Laufe der Zeit der französischen Verwaltung in Algier gelungen ist, eine erhebliche Anzahl von europäischen Kolonisten ins Land zu ziehen, wofür Frankreich große Summen aufgewendet hat. Freilich sind gerade auch von französischer Seite Bedenken geäußert worden, ob die hierfür geleisteten Opfer (nach Leroy-Beaulieu 1871 bis 1881 im Durchschnitt 15000 Frcs. für die Ansiedelung einer Familie) im rechten Verhältnis zu den nicht immer günstigen Ergebnissen stehen.

In Tunis war zur Zeit der Errichtung des französischen Protektorats das Stammeseigentum in den meisten Gegenden bereits ganz überwiegend in Individualeigentum aufgeteilt. Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden waren aber gerade auch hier im einzelnen vielfach ungeklärte, was naturgemäß auch die Rechtssicherheit des Grundbesitzes europäischer Ansiedler gefährdete. Man hat diesem Mißstande gesteuert, indem 1885 ein fakultatives Grundbuch- und Hypotheken-System nach Analogie der australischen Torrensakte eingeführt wurde, die ihrerseits wieder, wie wir oben sahen, im wesentlichen sich an das preußische Vorbild anlehnt.

Was die Gestaltung der **Landfrage in den deutschen Schutzgebieten** anlangt, so ist eine einheitliche, von Anbeginn der kolonialen Erwerbung an durchgeführte staatliche Bodenpolitik im Kiautschougebiet eingeschlagen worden. Ihre Grundsätze sind niedergelegt in einer Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Landerwerb vom 2./IX. 1898, die durch zwei spätere Verordnungen aus dem Jahre 1903 ergänzt ist.

Das Gouvernement kauft allmählich sämtliche Grundstücke von den ursprünglichen chinesischen Eigentümern an. Diese erhalten dafür den Preis, den der Boden vor der deutschen Besetzung des Kiautschougebietes hatte. Bei dieser Bemessung dieses Preises ging man von dem Gesichtspunkt aus, den Chinesen den vollen Wert zu vergüten, den das Land durch ihre Tätigkeit und durch die ihrer Vorfahren bis zu jenem Zeitpunkt gewonnen hatte; hingegen lag keine Veranlassung vor, ihnen die Wertsteigerung ganz oder auch nur teilweise zu überlassen, die für den Grund und Boden infolge der deutschen Besitzergreifung vorauszusehen war und auch tatsächlich in erheblichem Maße eingetreten ist.

Für das so erworbene Land schreibt das Gouvernement je nach dem eintretenden Bedürfnis von Zeit zu Zeit öffentliche Versteigerungen aus und setzt dabei ein Mindestgebot fest. Wird dasselbe nicht erreicht, so kommt es überhaupt nicht zu einem Zuschlag; wird es überschritten, so wird in der Regel dem Meistbietenden das Land zugeschlagen, doch hat das Gouvernement sich eine gewisse Freiheit bei der Zuweisung der Grundstücke vorbehalten. Ein allgemeiner Benutzungsplan ist ihm in großen Zügen vorher mitzuteilen. Das so erworbene Grundeigentum wird im Grundbuch eingetragen. Der Ersteher erwirbt das Land zu vollem Eigentum und darf dasselbe auch beliebig weiter veräußern; er muß aber vor

Digitized by Google

jedem Weiterverkaufe dem Gouvernement Mitteilung machen und dabei den gebotenen Kaufpreis nennen. Es wird alsdann der für den Eigentümer sich ergebende Reingewinn, d. h. die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten und dem ihm jetzt gebotenen Preise berechnet, und von dieser hat er 33 1/3 % an das Gouvernement auszukehren. Bei der Berechnung dieses Reingewinnes werden die Verbesserungen, welche der Eigentümer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstücke vorgenommen hat, nebst Zinsen von 6 % in Abzug gebracht. Diese Angaben können einer Kommission zur Prüfung unterbreitet werden, die aus Beamten und Privatpersonen zusammengesetzt ist; ihr Befund wird der endgültigen Berechnung des Reingewinns zugrunde gelegt. Das Gouvernement behält sich das Vorkaufsrecht zu dem von den Eigentümern gemeldeten Verkaufspreise vor; hierdurch wird zugleich der Gefahr von Hinterziehungen des staatlichen Gewinnanteils durch Angabe eines zu niedrigen, fingierten Kaufpreises wirksam vorgebeugt.

Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, behält sich das Gouvernement die Erhebung einer besonderen einmaligen Abgabe vor, welche den Gewinnanteil von 33 1/3 % nicht übersteigen darf. Der Wert der Grundstücke ist zu diesem Zwecke von der oben erwähnten Kommission zu schätzen. Dasselbe Verfahren kann nach weiteren je 25 Jahren wiederholt werden.

Abgesehen von den vorstehenden Auflagen ist durch die Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Erhebung von Steuern und Abgaben, vom 2./IX. 1898, eine Grundsteuer in Höhe von 6 % vom Kapitalwerte des Bodens eingeführt, die gleichfalls dazu beiträgt, ein Aufkaufen und Brachliegenlassen des Landes in der Absicht von Preistreibereien zu erschweren. Schließlich hat die Landordnung von 1898 als Ergänzung der Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Grund und Boden für Spekulationszwecke angedroht, daß bei Nichtausführung des eingereichten Benutzungsplanes des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist sowie bei erheblichen, vom Gouvernement nicht vorher gebilligten Abweichungen vom Benutzungsplane der Verlust des Eigentums an das Gouvernement unter Rückzahlung von nur der Hälfte des Kaufpreises erfolgen sollte. Da nach dem Inkrafttreten des BGB. die Gültigkeit dieses Verlustgrundes des Eigentums rechtlich zweifelhaft geworden war und auch wirtschaftlich eine so einschneidende Bestimmung entbehrlich erschien, so wurde in der Verordnung vom 30./III. 1903 bestimmt, daß für die nach dem 1./IV. 1903 von dem Fiskus veräußerten Grundstücke jene Rechtsfolge nicht mehr eintreten sollte. Hingegen hatten sich nunmehr zur Sicherung der Ausführung des Benutzungsplanes die Ersteher einer Vertragsstrafe zu unterwerfen, deren Höhe in den Kaufbedingungen festzusetzen war und für die der Ersteher eine Sicherungshypothek zur ersten Stelle in das Grundbuch eintragen zu lassen hatte. Da diese Bestimmung sich indessen als hinderlich für die Ausbildung des privaten Hypothekarkredites erwies, so ist sie durch eine Verordnung des Gouverneurs vom 31./XII. 1903 wieder aufgehoben worden, und es ist nunmehr eine Neuregelung dahin getroffen, daß als Folge der Nichteinhaltung des eingereichten Benutzungsplanes eine progressive Erhöhung der Grundsteuer für das betreffende Grundstück eintritt; nach Ausführung des Benutzungsplanes wird die Steuer wieder auf ihr normales Maß herabgesetzt.

Die Landordnung von Kiautschou hat nach anfänglichen scharfen Anfeindungen bald und in immer steigendem Maße Beachtung und Anerkennung auch über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus gefunden und ist vielfach als vorbildlich für eine staatliche Bodenpolitik von bodenreformerischer Seite sowohl in Deutschland als im Auslande bezeichnet worden. In der Tat wird man sie als eine, für die Verhältnisse eines jungen Handelsplatzes mit einem von Natur begrenzten Hafengelände, außerordentlich glückliche Lösung der Bodenfrage bezeichnen dürfen und ferner in ihr grundsätzlich wichtige wirtschafts- und sozialpolitische Grundsätze erkennen, die über die Grenzen der K. hinaus Beachtung verdienen. Indessen muß es als ausgeschlossen erscheinen, sie etwa ohne weiteres auf die anderen deutschen K. übertragen zu wollen. Abgesehen von allen sonstigen, natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen K., besteht zwischen Kiautschou einerseits und den deutschen Kolonialgebieten in Afrika und der Südsee andererseits ein spezifischer Unterschied in bezug auf die volkswirtschaftliche Funktion des Grund und Bodens, ein Unterschied, der notwendigerweise auch zum Ausdrucke in der Rechtsordnung drängt.

In Kiautschou hat der Boden, da es sich für die wirtschaftliche Entwickelung in der Hauptsache nur um den Bezirk des deutschen Küstenplatzes Tsingtau und seiner Umgebung handelt, im wesentlichen einen sozusagen städtischen Charakter. Im Gegensatz hierzu sind unsere sämtlichen anderen Schutzgebiete volkswirtschaftlich im wesentlichen Gebiete der Urproduktion; es handelt sich teils um Landbau, sei es durch Farmen, sei es durch Plantagen oder die Anleitung von Eingeborenen zu dem Anbau bestimmter Kulturpflanzen, oder aber um die Hebung der Bodenschätze unter der Erde, d. h. um bergbauliche Nutzung. Wir sehen hier an einem prägnanten Beispiele die grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Verschiedenheiten, die zwischen einer Handels-K. einerseits und den anderen Arten von K., die insgesamt der Urproduktion dienen, nämlich sowohl Siedelungs- als Pflanzungs-K., andererseits bestehen, und erkennen die praktische Wichtigkeit des oben (vgl. Abschn. I, 2) gegebenen, mit Unrecht in der neueren Literatur zum Teil bestrittenen volkswirtschaftlichen Einteilungsprinzipes. In allen Siedelungs- und Pflanzungs-K. —

Digitized by Google

demnach also in sämtlichen deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee — ist der Boden im Sinne der Volkswirtschaft Produktionsfaktor, im Kiautschougebiete dagegen im wesentlichen Produktionsstätte. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied. In Kiautschou, wie in jeder Zwischenhandels-K., muß und wird der Bodenwert sich heben durch die Hebung des ganzen übrigen wirtschaftlichen Lebens, des Handels und Verkehrs. In den Siedelungs- und Pflanzungs-K. hingegen kommt es umgekehrt darauf an, zunächst gerade den Bodenwert, den Ertrag der Erde, mit allen Mitteln zu heben, und dieser erst ist die Basis alles weiteren wirtschaftlichen Aufblühens. Diese grundsätzliche Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Funktion des Bodens hat zur Folge, daß in den letzteren Gebieten der freien Erwerbstätigkeit in bezug auf die Nutzung des Bodens ein weiterer Spielraum zu lassen und ein gewisser Antrieb zu gewähren ist.

Das schließt aber keineswegs aus, daß auch in allen diesen K. bei der Regelung der Grundbesitzverhältnisse auf die oben allgemein aufgestellten wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsätze, nämlich einerseits auf die Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Kolonisten und des Staates, andererseits auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der eingeborenen Bevölkerung weitgehende Rücksicht zu nehmen ist. In ersterer Beziehung kommen insbesondere in Betracht: zunächst die Sicherung eines genügend umfangreichen staatlichen Grundbesitzes bezw. ausschließlichen Okkupationsrechtes an Grund und Boden zwecks späterer Verfügung nach den Bedürfnissen der weiteren Besiedelung und wirtschaftlichen Entwickelung; außerdem aber, auch innerhalb der in Privateigentum übergehenden Ländereien, Vorbehalte hinsichtlich der Wasserläufe, namentlich der schiffbaren Flüsse, des Bergwerkseigentums (für dessen bisher privatrechtliche Ausgestaltung eine Sondergesetzgebung überall erforderlich und in den meisten K. auch schon geschaffen ist) und der Waldbestände, deren Erhaltung und Mehrung durch rationell und streng durchgeführte Forstgesetze zu gewährleisten ist; ferner zugunsten der Gesamtheit zweckmäßige Auflagen hinsichtlich des in Privatbesitz übergegangenen Bodens, sowohl durch Abgaben unter Berücksichtigung des steigenden Wertes als durch sonstige Leistungen der Erwerber, wie Wasserhaltungsanlagen, Wegebauten u. s. w., zu deren Sicherstellung den kolonialen Unternehmern bei jeder Landkonzession ausdrückliche, genau umschriebene Verpflichtungen aufzuerlegen sind. Weitergehend aber muß unbedingt auch bei dieser Gruppe von K. vermieden werden, daß Unternehmer große Landstrecken erwerben und alsdann brach liegen lassen, um den Bodenwert in die Höhe zu treiben und einen unbequemen Wettbewerb anderer auszuschalten. Denn die Erschließung der kolonialen Bodenschätze und damit die Gesamtentwickelung der K. wird hierdurch im Interesse unberechtigter spekulativer Sonderinteressen auf das schwerste gefährdet. Dies führt zu der grundsätzlichen Forderung, bei Landkonzessionen dem Nutzungsrechte eine Benutzungspflicht gegenüberzustellen. Naturgemäß wird man bei ausgedehnten Ländereien nicht schematisch die sofortige Inangriffnahme von Pflanzungs- bezw. Siedelungsarbeiten auf dem ganzen Gebiete durchführen können, vielmehr von Fall zu Fall den zeitlichen Spielraum und das Maß der Intensität derartiger Arbeiten abstufen müssen. Im Prinzip indessen ist für alle derartigen Konzessionen die Forderung eines Benutzungszwanges anzuerkennen, wie wir ihn oben in der kolonialen Bodengesetzgebung verschiedener Nationen kennen gelernt haben.

Zu bemerken ist noch, daß die vorstehend betonte Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Funktion des Grundes und Bodens in Kiautschou und in den anderen Schutzgebieten natürlich nicht von den städtischen Niederlassungen innerhalb der letzteren gilt. Hier treten vielmehr, wenn auch in sehr verschiedener Intensität, die charakteristischen Merkmale des städtischen Bodenproblems auf und zeigen unmittelbare Analogieen mit den Verhältnissen in Tsingtau, weshalb die Nutzbarmachung wenigstens einer Anzahl von Bestimmungen der Kiautschou-Landordnung für jene Plätze zu erwägen wäre.

Zu den vorstehend erörterten, grundsätzlichen Unterschieden, die sich für die Bodenpolitik in den verschiedenen Arten von K. ergeben, ist in einem Teil der Schutzgebiete noch ein besonderes, nur durch die historische Entwickelung der deutschen K.-politik verständliches Moment von großer Tragweite getreten, das gerade der Bodenpolitik jener Gebiete ihren besonderen Stempel aufgedrückt hat. Dies ist die Rolle, welche in den älteren deutschen Schutzgebieten — im Gegensatz zum Kiautschougebiet und den anderen jüngeren kolonialen Erwerbungen — die großen K.-Gesellschaften gespielt haben und in manchen Gebieten noch spielen.

Zum Teil handelt es sich hier um Konsequenzen, welche die Verschiedenheit des grundsätzlichen K.programms der ersten Epoche der deutschen überseeischen Erwerbungen im Gegensatz zu demjenigen der jüngeren Epoche[1]) nach sich gezogen hat. Den großen Kompagnieen nämlich, welchen nach dem ursprünglichen Programme der deutschen K.politik ganze K. in die Hand gegeben wurden, sind teils unmittelbar in dem Schutzbriefe, wie in Neu-Guinea, teils durch Anerkennung der zwischen der Ge-

[1]) Vgl. hierüber oben Abschnitt III, 1.

Digitized by Google

sellschaft und den einheimischen Herrschern geschlossenen Verträge, wie in Ostafrika, weitgehende Privilegien und Monopole in bezug auf den Grund und Boden eingeräumt worden. Aber auch in anderen Schutzgebieten, wo Gesellschaften mit staatlichen Hoheitsrechten von vornherein nicht bestanden (Kamerun, Südwestafrika), ist die Rolle großer, konzessionierter Landgesellschaften für die gesamte Bodenpolitik der betreffenden K. von einschneidender Wichtigkeit geworden.

Der Neuguinea-Kompagnie war in dem Schutzbriefe vom 27./V. 1885 das ausschließliche Recht verliehen, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen sowie Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen. Als die Kompagnie in dem Vertrage vom 7./X. 1898 ihre Hoheitsrechte endgültig aufgab, verzichtete sie zugleich für den ganzen Bereich des Schutzgebietes auf die soeben genannten Privilegien und dieselben gingen auf das Reich über. Doch wurde in dem Auseinandersetzungsvertrage der Kompagnie das Recht gewährt, innerhalb von Kaiser-Wilhelms-Land oder Neupommern einschließlich der dazu gehörigen Inseln Land im Umfange von 50000 ha, unter bestimmten Vorschriften hinsichtlich der Lage, unentgeltlich in Besitz zu nehmen.

Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bezw. ihrer Rechtsvorgängerin, der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" war in dem Schutzbriefe vom 27./II. 1885 ein gleiches Monopolrecht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, nicht verliehen. Indem jedoch durch den Schutzbrief ausdrücklich die Verträge anerkannt wurden, welche von den Rechtsvorgängern der Gesellschaft mit den einheimischen Sultanen abgeschlossen waren (vgl. oben Abschn. II, 2), und indem der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung aller aus diesen Verträgen fließenden Rechte verliehen wurde, ergaben sich außer den Hoheitsrechten auch weitgehende privatrechtliche Befugnisse hinsichtlich des Grundes und Bodens in einem großen Teile des Schutzgebietes. Diese wurden in der Folgezeit noch ausgedehnt durch die weiteren Verträge der Gesellschaft mit einheimischen Fürsten, besonders auch durch ihren oben erwähnten Vertrag mit dem Sultan von Sansibar von 1888 über den 10 Seemeilen breiten Küstenstreifen südlich des Umbaflusses. Als die Gesellschaft in dem Vertrage vom 20./XI. 1890 auf ihre Hoheitsrechte zugunsten des Reiches verzichtete, erhielt sie zur Entschädigung u. a. auch das ausschließliche Recht auf die Okkupation von herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, insbesondere auch an Wäldern, wobei nur gewisse Vorbehalte zugunsten wohlerworbener Rechte Dritter, des eigenen Okkupationsrechtes der Regierung für öffentliche Bauten und schließlich der Befugnis der Regierung, Forstgesetze zu erlassen, gemacht wurden. Dieses Okkupationsrecht der Gesellschaft — neben dem ihre vertraglich erworbenen Landgerechtsame in anderen Teilen der K. ausdrücklich in Kraft belassen wurden — erstreckte sich auf das Küstengebiet, dessen Zubehörungen und die Insel Mafia sowie auf das Gebiet, für welches der Kaiserliche Schutzbrief vom 27./II. 1885 erlassen war. Für diesen ausgedehnten und wirtschaftlich besonders wichtigen Teil der K. wurde der Gesellschaft also gerade durch den Auseinandersetzungsvertrag, der ihre Hoheitsrechte aufhob, ein weitgehendes Bodenmonopol verliehen. In diesem Rechtszustande traten schon durch Verträge von 1891 und namentlich 1894 wichtige Einschränkungen ein. Schließlich hat die Gesellschaft in dem Auseinandersetzungsvertrage mit der Regierung vom 15./XI. 1902 (vgl. oben Abschnitt III, 1) auf das ausschließliche Recht auf Okkupation herrenlosen Landes — mit gewissen Vorbehalten, insbesondere betreffs eines Fünftels der Landstreifen an den bis 1935 im Küstengebiet und im Bereiche des früheren Schutzbriefes zu bauenden oder zu konzessionierenden Bahnlinien — verzichtet. Damit ist endlich das weitgehende Privatmonopol der Landokkupation beseitigt, das nicht nur von privaten Beurteilern, sondern auch amtlicherseits als ein Hindernis für die Entwickelung des Schutzgebietes bezeichnet worden ist, da es die Vergebung von Land an Dritte nicht unerheblich erschwert und die Klarheit der Rechtsverhältnisse in bezug auf den Grundbesitz gefährdet habe (s. die amtliche Denkschrift zum Vertrage v. 15./XI. 1902).

Neuerdings, 1904, ist der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft in der Konzession für die Strecke von Daressalam nach Mrogoro das Aneignungsrecht an fiskalischem, aber von der Regierung noch nicht benutztem, sowie an herrenlosem Lande im Umfange von je 2000 ha für jeden km der Bahnlinie innerhalb einer bestimmten Entfernung nach beiden Seiten der letzteren verliehen worden. Dabei ist für die auf beiden Seiten zunächst der Bahn gelegenen, also wirtschaftlich wertvollsten Gebiete zweckmäßigerweise das zuerst in Amerika erprobte, sog. Schachbrettsystem vorgeschrieben, d. h. bestimmt worden, daß die Auswahl in quadratischen Blocks von bestimmter Größe (nach dieser Konzession von je 9 qkm) geschehen und daß an jeder Seite eines Blocks je ein Block von gleicher Größe frei bleiben muß. Damit wird erreicht, daß die Steigerung des Bodenwertes durch Maßnahmen der Eisenbahngesellschaft auch den zwischen deren Grundstücken liegenden Terrains der Regierung zugute kommt. Lassen die tatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle jene Art der Begrenzung als unzweckmäßig erscheinen, so kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen. Unberührt bleibt das oben erwähnte Recht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf Landokkupation in bestimmtem Umfang längs der Bahnlinie.

Erst nach Ablösung der Landgerechtsame der Ostafrikanischen Gesellschaft konnte die staatliche Bodenpolitik für den ganzen Umfang dieses Schutzgebietes planmäßig durchgeführt werden.

Die rechtlichen Grundlagen der letzteren waren gelegt bereits durch Verordnungen des Gouverneurs von 1891 und 1894, namentlich aber durch die zusammenfassende Regelung in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Kronland in Ost-

Digitized by Google

afrika, vom 26./XI. 1895. Diese bestimmt, daß vorbehaltlich der Eigentumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter, alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas „herrenloses Kronland" ist. Das Eigentum daran steht dem Reiche zu.

Die Besitznahme von Kronland erfolgt durch die Regierung. Die Ermittelung und Feststellung des herrenlosen Landes (Kronlandes) erfolgt durch Landkommissionen, welche von dem Gouverneur unter Zuteilung des erforderlichen Vermessungspersonals zu bilden sind. Jedoch kann dem Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers die Befugnis beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu erteilen in Gebieten, in welchen die Landkommissionen noch nicht in Tätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzunehmen, nach den näheren Bestimmungen der Verordnung mit etwaigen Eigentümern oder sonstigen Beteiligten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Bei der Besitznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert.

Was dann weiter die Veräußerung von Kronland betrifft, so erfolgt die Ueberlassung durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Uebertragung zum Eigentum oder durch Verpachtung. Bei der Ueberlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, worüber die Verordnung eingehende Bestimmungen trifft. Bezüglich der Veräußerung und des Erwerbes von Grundstücken ist allgemein bestimmt, daß zum Eigentumserwerbe oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigentume oder im Pachtbesitze eines Nicht-Eingeborenen stehen, eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzuschreiben. Die Genehmigung des Gouverneurs ist durchweg erforderlich bei Ueberlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von seiten Eingeborener an Nicht-Eingeborene zum Eigentum oder zu Pacht von längerer als 15jähriger Dauer; wird die Genehmigung nicht erteilt, so sind die Verträge rechtsunwirksam.

Zur Ausführung dieser Kaiserlichen Verordnung ergingen die Verfügung des Reichskanzlers vom 27./XI. 1895 und weiterhin die Verordnung des Gouverneurs vom 4./XII. 1896. Die letztere bestimmt als Richtschnur für die Landkommissionen, daß außer den von Eingeborenen bereits bepflanzten Grundstücken, jedem Dorf, jeder Gemeinde und jedem Gehöft ungefähr das Vierfache des wirklich bepflanzten Gebietes in einer für die Landeskultur günstigen Lage und Beschaffenheit zuzusprechen ist.

Für das Schutzgebiet Kamerun ist die Landgesetzgebung in Uebereinstimmung mit der oben wiedergegebenen Rechtsordnung für Deutsch-Ostafrika erfolgt. Die Kaiserliche Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiet von Kamerun, vom 15./VI. 1896 und die zu ihrer Ausführung ergangene Verfügung des Reichskanzlers vom 17./X. 1896 sind den ostafrikanischen Bestimmungen nachgebildet.

Die Grundbesitzverhältnisse in Kamerun weisen indessen eine bedeutsame Verschiedenheit gegenüber Ostafrika insofern auf, als in jenem Gebiete in einem späteren Entwickelungsstadium Landkonzessionen von großem Umfange zugunsten einzelner Gesellschaften geschaffen worden sind.

Um das Kapital in die K. zu ziehen, sind nämlich derartige Konzessionen 1898 an die Gesellschaft „Süd-Kamerun" in der Ausdehnung von über 81000 qkm und 1899 an die Gesellschaft „Nordwest-Kamerun" in der Größe von gleichfalls mehr als 80000 qkm erteilt worden. Auch gegen diese Unternehmungen haben sich schwere Angriffe erhoben, zumal sich an die erstgenannte Gründung nicht erfreuliche Börsenoperationen an einer ausländischen Börse (Brüssel) schlossen. Weiterhin sind Vorwürfe gegen dieselbe Gesellschaft, einerseits wegen ihrer Eingeborenenpolitik und andererseits wegen ihrer Monopolbestrebungen und Beschränkungen der Handelsfreiheit, die in ihrem Gebiete durch die Kongoakte statuiert ist, gerichtet worden; insbesondere kam es in letzterer Hinsicht zu Differenzen mit den im südlichen Kamerun tätigen, außerhalb der Gesellschaft stehenden Handelsfirmen. Nach langjährigen Differenzen erfolgte im Jahre 1905 eine neue Vereinbarung zwischen der K.verwaltung und der Gesellschaft: Die letztere verzichtete auf etwa $^5/_6$ ihres Konzessionsgebietes und erhielt nunmehr das Eigentum eines etwa 15000 qkm großen Urwaldgebietes, das nach der bisherigen Erforschung unbewohnt ist und in die sog. „tote Zone" fällt. Für den nicht wahrscheinlichen Fall, daß letztere Annahme sich als irrig erweisen sollte, sind auf Kosten der Gesellschaft ausreichende Reservate auszuscheiden und den Eingeborenen Holzschlag, Jagd und Fischerei zu gestatten. Der Möglichkeit, die übereigneten Ländereien zu spekulativen Zwecken zu verwenden, ist durch einen nunmehr statuierten Kultur- und Betriebszwang vorgebeugt. Die Nichterfüllung der letzteren Bedingung innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren (seit Erteilung der ursprünglichen Konzession) zieht den unentgeltlichen Rückfall der betreffenden Ländereien an den Landesfiskus des Schutzgebietes nach sich. Dem Verkehr in den übereigneten Gebieten, insbesondere dem zur Zeit handelsüblichen Karawanenverkehr, darf

Digitized by Google

die Gesellschaft Hindernisse nicht in den Weg legen.

Die amtliche Denkschrift über die Regelung der Landfrage im Konzessionsgebiete der Gesellschaft Süd-Kamerun[1]) betont, daß nunmehr auf dem Boden der erteilten Konzession ein gerechter Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Gesellschaft und den Interessen des allgemeinen Handels gefunden und dabei auch den Interessen der Eingeborenen in vollem Maße Rechnung getragen sei.

Die Kamerun-Eisenbahngesellschaft hat i. J. 1906 in der Konzession für die Strecke von Duala nach dem Manengubagebirge das Recht erhalten, sich, nachdem die Zuweisung von ausreichenden Reservaten nach Verhandlungen mit den Eingeborenen an diese erfolgt ist, die Hälfte der fiskalischen oder herrenlosen Terrains innerhalb bestimmter Grenzlinien zu beiden Seiten längs der Bahn anzueignen. Hierbei ist ein Block- und Schachbrettsystem analog demjenigen der Konzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft (s. oben) vorgeschrieben, jedoch unter Begrenzung der Blocks auf je 4 qkm. Ferner hat die Bahngesellschaft im Umkreise von 50 km vom Endpunkte der Bahn ein Landaneignungsrecht bis zur Höchstgrenze von 10000 ha innerhalb 15 Jahren nach Erteilung der Konzession. Grundstücke, welche für Zufahrtstraßen zur Eisenbahn und für fiskalische oder gemeinnützige Anlagen erforderlich sind, fallen nicht unter dieses Aneignungsrecht; stellt sich eine dieser Zweckbestimmungen erst später heraus, so müssen die erforderlichen Grundstücke an die Gesellschaft unentgeltlich zurückgegeben werden. Schließlich hat sich die Aufsichtsbehörde die Bestimmung darüber vorbehalten, innerhalb welcher Zeit bei Verlust der Landgerechtsame mit der Kultivierung der Landblöcke seitens der Gesellschaft begonnen werden muß.

In Südwestafrika muß sich naturgemäß die Behandlung der Landfrage wesentlich verschieden von derjenigen in den tropischen Schutzgebieten in Afrika gestalten, weil es sich bei den letzteren im wesentlichen um Pflanzungs-K. handelt, während das erstgenannte Gebiet, wie oben schon dargelegt, nach seinen klimatischen Verhältnissen als Siedelungs-K. für deutsche Farmer in Betracht kommt.

Das Rechtssystem der Eingeborenen hinsichtlich des Grund und Bodens war in Südwestafrika nicht leicht festzustellen. Tatsächlich wurde nur ein geringer Teil des Schutzgebietes von den einheimischen Stämmen bewirtschaftet, diese beanspruchten aber trotzdem auf Grund eines vorübergehenden und wechselnden tatsächlichen Besitzes die Verfügung über sehr weite Landstrecken. Dabei war es zweifelhaft, ob bei den Eingeborenen der Begriff des Eigentums überhaupt früher bestanden hat oder nicht vielmehr erst durch die Europäer zu ihnen gekommen ist. Die deutsche Regierung hatte sich vor dem Aufstande dahin entschieden, die Eingeborenen, solange sie sich der deutschen Schutzherrschaft gegenüber treu verhielten, in ihrem tatsächlichen Besitz zu schützen, zugleich aber die Grenzen der Stammesgebiete genau festzusetzen, um den fortwährenden Grenzstreitigkeiten ein Ende zu machen und um eine Besiedelung der von den Eingeborenen nicht benutzten Ländereien mit Weißen zu ermöglichen. Den eingeborenen Stämmen bezw. Verbänden von Stämmen sollten gemäß der Verordnung v. 10./IV. 1898 die Stammesgebiete als Reservate zugewiesen werden, während die übrigen Teile des Schutzgebietes allmählich zu Kronland erklärt werden sollten.

Zur Durchführung dieser Landpolitik waren bereits weitgehende Maßnahmen getroffen, als der jüngste Aufstand ausbrach. Durch diesen haben die Eingeborenenstämme den Anspruch auf die ihnen vorbehaltenen ausgedehnten Reservate verwirkt, und ihr Grundeigentum — nach dem Verluste des Viehs in der Regel ihr einziges erreichbares Vermögensobjekt — dient der Deckung von Kosten und Verlusten infolge der Unruhen. Durch eine Kaiserliche Verordnung v. 26./XII. 1905 ist bestimmt, daß das Stammesvermögen solcher Eingeborenen, die sich an kriegerischen, feindseligen Handlungen beteiligt haben, einschließlich der Reservate ganz oder teilweise eingezogen werden kann. Die Einziehung wird durch den Gouverneur verfügt. Diesem steht ferner die Befugnis zur Einziehung von Stammesvermögen auch ohne die obige Voraussetzung hinsichtlich solcher Eingeborenenstämme zu, die ihre Stammesorganisation verloren haben. Ist die Seelenzahl eines Eingeborenenstammes im Verhältnis zur Größe des Stammlands so gering, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Stammesgebietes ausgeschlossen erscheint, so kann der Gouverneur soviel davon einziehen, als zur Erhaltung des Stammes nicht erforderlich ist. Die Verordnung enthält genaue Kautelen hinsichtlich der Bekanntmachung und Durchführung der Einziehung, des Einspruches von Eingeborenen wie von Dritten, welche Ansprüche aus einem Rechtsgeschäfte haben, das sich auf das betroffene Stammeseigentum bezieht, u. a. m. Ein gewisser, naturgemäß viel beschränkterer Grundbesitz wird auch in Zukunft den Resten der Eingeborenen zu ihrer Erhaltung zuzuweisen sein. Die näheren Bestimmungen hierüber stehen zurzeit noch aus.

Bereits nach der oben wiedergegebenen Verordnung von 1898 verblieb das nicht zu den Reservaten verwendete Land der Regierung als Kronland, d. h. zur Verfügung des Gouvernements für die Ansiedelung von Kolonisten; durch die Einziehung der Reservate hat dieses Kronland nunmehr eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Die Besiedelungsfrage bildet das große Problem, von deren Gestaltung die Zukunft des Schutzgebietes abhängt. Die Voraussetzung ist die Schaffung ausreichender Wasserversorgung für die anzulegenden Farmen, eine Aufgabe, auf deren befriedigende Lösung nach den jüngsten fachmännischen Ermittelungen begründete Hoffnung besteht.

[1]) S. Beilage zum amtl. Deutschen K.blatt 1905 Nr. 24.

Digitized by Google

In jüngster Zeit ist außer der schon früher mit Erfolg durchgeführten Abgrenzung von Farmen größeren Umfanges, die naturgemäß auch ein erheblicheres Anfangskapital seitens der Kolonisten beanspruchen, ein Versuch mit kleinen Siedelungen gemacht worden. —

Die Ausdehnung des Kronlandes und die Möglichkeit wirtschaftlicher Verwendung des Bodens durch direkte Vergebung seitens der Regierung erfahren aber auch in Südwestafrika erhebliche Einschränkungen durch die umfangreichen dort bestehenden Landgerechtsame einzelner Gesellschaften.

Diese Grundbesitzansprüche der Gesellschaften gehen zum erheblichen Teil noch auf die Zeit vor der deutschen Herrschaft zurück, zum anderen Teil beruhen sie auf deutscher staatlicher Verleihung. Letztere geschah zu einer Zeit — im Anfange der 90er Jahre — als in Deutschland pessimistische Anschauungen über die wirtschaftliche Entwickelungsfähigkeit der K. vorherrschten.[1]) Da das Kapital sehr geringe Neigung zeigte, sich in derselben zu betätigen, so wurde damals durch umfangreiche Landkonzessionen regierungsseitig ein besonderer Anreiz hierfür zu geben versucht.

Zurzeit haben die Grundbesitzansprüche der Landgesellschaften in Südwestafrika folgenden Umfang:

1. Deutsche K.gesellschaft für Südwestafrika	ca.	133 250 qkm
2. Kaoko-, Land- und Minengesellschaft	„	99 900 „
3. South West Africa Company	„	13 000 „
4. Siedelungsgesellschaft für Deutsch Südwestafrika .	„	10 000 „
5. South African Territories Ltd.	„	10 300 „
	ca.	266 450 qkm

Da der Gesamtflächeninhalt des Schutzgebietes ungefähr 831 000 qkm beträgt, so macht hiernach das Gesellschaftsland fast den dritten Teil (32 %) desselben aus.[2])

Außerdem bestehen im Schutzgebiete noch umfangreiche Berg- und Schürfrechte der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft sowie ferner der „Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft", die beide von deutschen Kapitalisten gemeinsam mit der South West Africa Company begründet worden sind, und schließlich der „Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft".

Gegen die Landgesellschaften in Südwestafrika sind in den letzten Jahren und insbesondere im Zusammenhange der wirtschaftlichen Krisis der K., die durch den Aufstand hervorgerufen ist, von vielen Seiten schwere Vorwürfe erhoben worden. Insbesondere ist behauptet worden, daß die Gesellschaften die Bodenpreise in die Höhe trieben und zu Spekulationszwecken das Land zurückhielten und damit die Besiedelung erschwerten. Auf Anregung des Reichstags ist 1905 eine aus Regierungsvertretern, Abgeordneten und kolonialen Sachverständigen gebildete, amtliche Landkommission eingesetzt worden zur Untersuchung der Verhältnisse dieser Gesellschaften.[1])

Die Gesellschaften haben die gegen sie erhobenen Vorwürfe bestritten. Insbesondere hat die Siedelungsgesellschaft darauf hingewiesen, daß sie Anstrengungen gemacht habe, die Besiedelung zu fördern, und nicht unerhebliche Opfer hierfür gebracht, u. a. auch Musterfarmen zur Anlernung der Ansiedler geschaffen habe, ferner daß sie bisher aus ihren gesamten Landverkäufen nur einen geringen Betrag gelöst, hingegen eine viel größere Summe, die sie aus anderweitigen (Handels- und Schiffahrts-) Geschäften erworben, in ihren Grundbesitz im Schutzgebiet hineingesteckt habe. Die Siedelungsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihre Konzession gegen Erstattung und Verzinsung der gemachten Aufwendungen der Regierung zurückzugeben. Die amtliche Landkommission, die sich zunächst mit den Verhältnissen dieser Gesellschaft befaßt hat, hat sich jüngst für die Aufhebung der Konzession, zugleich aber für die Belassung der bereits eingerichteten Farmen der Siedelungsgesellschaft ausgesprochen, um einerseits die Siedelungstätigkeit in die Hand der Regierung zu legen, andererseits aber die produktive Arbeit des genannten Privatunternehmens dem Schutzgebiet zu erhalten. Die endgültige Entscheidung steht zur Zeit des Abschlusses dieser Abhandlung noch aus.

Die gegen die anderen Gesellschaften erhobenen Vorwürfe im einzelnen zu prüfen, ist hier nicht der Raum und auch gegenwärtig nicht der Zeitpunkt: Bis zum Abschluß und zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Landkommission, die über diese Unternehmungen noch nicht verhandelt hat, wird mit einem endgültigen Urteil in den Einzelheiten zurückzuhalten sein. Das aber kann schon jetzt durch die Erfahrung in diesem, ebenso in anderen deutschen Schutzgebieten und durch die Lehren der Kolonialgeschichte der anderen Nationen als erwiesen angenommen werden, daß das ganze kolonialpolitische System derartiger großer Landvergebungen sich nicht bewährt hat. Der Gou-

[1]) Vgl. die amtliche, dem Reichstage 1905 vorgelegte „Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minengesellschaften".

[2]) Als Vergleichsmaßstab sei erwähnt, daß der Landbesitz jeder der beiden erstgenannten Gesellschaften erheblich größer ist, als das Königreich Bayern (75 865 qkm), derjenige der dritten nicht viel geringer als das Königreich Sachsen (14 993 qkm) und derjenigen der beiden letzten immer noch erheblich größer als das Großherzogtum Hessen (7682 qkm).

[1]) Wertvolles Material zur Landfrage in allen afrikanischen Schutzgebieten ist bereits gesammelt worden durch die von der Deutschen K.gesellschaft eingesetzte Landkommission (1903 bis 1905). Ueber ihre Arbeiten vgl. Anton in der Zeitschr. f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft 1905. Diese Kommission hat sich aufgelöst, nachdem die oben erwähnte amtliche Kommission eingesetzt ist.

Digitized by Google

verneur von Deutsch-Südwestafrika hat hierüber jüngst ein schwerwiegendes Urteil gefällt mit den Worten:

„Nicht erleichtert, sondern erschwert wird der Landerwerb von seiten der Landgesellschaften in ihren Gebieten. Es ist nur natürlich, daß eine Erwerbsgesellschaft, die in einem im Aufschwunge begriffenen Lande große Gebiete besitzt, diese entweder garnicht oder nur zu hohen Preisen veräußert. In dieser Beziehung sind alle im Schutzgebiete tätigen Landgesellschaften gleich. Sie können durch Warten nur gewinnen und erfreuen sich zum Teil noch des Schutzes der Bestimmung, daß ihr Land insolange frei von allen Steuern und Abgaben sein solle, als es unbenutzt im Eigentum der Gesellschaft verbleibt. — Das Gegenteil wäre das richtige. — Daher sind die Landgesellschaften — daran zweifelt hier im Schutzgebiet niemand — ein Hindernis der Besiedelung, und ein wesentlicher Teil des Besiedelungsplans der Verwaltung muß darin bestehen, sie zu beseitigen oder wenigstens zur Mitarbeit an den wirtschaftlichen Aufgaben des Ganzen nach Analogie der von dem Gouvernement aufgestellten Grundsätze zu zwingen." [1])

Aller Voraussicht nach wird somit die Entwickelung auch auf dem Gebiete der kolonialen Bodenpolitik dieselbe Richtung einschlagen, die sich auf dem Gebiete der K.-politik im ganzen bereits deutlich zeigt und oben (vgl. Abschnitt III, 1) charakterisiert ist: Das ursprüngliche, im Anfangsstadium der kolonialen Entwickelung begreifliche Prinzip, daß der Staat für das kolonisatorische Vorgehen in weiten Gebieten seine eigene Tätigkeit zu entlasten sucht und Rechte und Pflichten in die Hand großer privilegierter Privatunternehmungen legt, muß und wird mehr und mehr aufgegeben werden, und der Staat selbst wird die wirtschaftliche Erschließung seiner überseeischen Gebiete in die Hand nehmen müssen. Dem Privatkapital verbleibt bei der Aufschließung dieser Länder seine oben erörterte, überaus bedeutsame Rolle. Diese muß ihre Grenzen aber überall da finden, wo die Interessen des Privatkapitals in entschiedenen Widerspruch treten zu den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen der Gesamtentwickelung der K. Insbesondere kann es nicht in sein Belieben gestellt werden, zu rein privatwirtschaftlichen, spekulativen Zwecken ganze Gebiete auf kürzere oder längere Zeit brach liegen zu lassen und damit die allgemeine Wirtschaftsentwickelung aufzuhalten, während es berufen ist, dieselbe zu fördern. Seinen weitgehenden Rechten ist, wie hier nochmals betont sei, auf dem Gebiete der kolonialen Landpolitik als wirtschaftliches und rechtliches Korrelat eine Pflicht der Betätigung — wenn auch von Fall zu Fall in sehr verschiedener Weise abgestuft, so doch im Prinzip überall gegeben — gegenüberzustellen. Gerade auf dem Felde der kolonialen Bodenpolitik kann sich auf die Länge der Zeit die Staatsgewalt nicht der Aufgabe entziehen, durch systematische Normen wirtschafts- und sozialpolitisch richtige Gesichtspunkte aufzustellen und ihre Durchführung zu sichern.

[1]) Denkschrift des Gouverneurs über die Besiedelung Deutsch-Südwestafrikas v. 19./IX. 1906, abgedruckt als Anlage 2 bei Dernburg, Zielpunkte des Deutschen Kolonialwesens (1907).

Literatur: *Vorbemerkung. Die umfangreiche deutsche und fremde Literatur kann in dem hier zur Verfügung stehenden Raume nicht vollständig aufgezählt werden: im folgenden sollen lediglich eine Anzahl wichtiger Veröffentlichungen allgemeineren Inhalts hervorgehoben werden, für die Speziallit. wird insbes. verwiesen auf die regelmäßigen Zusammenstellungen von* **M. Brose,** *Die deutsche Kolonialliteratur von 1881—1895, mit jährlichen Nachträgen, herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft.*

Amtliche Deutsche Veröff.: „Weißbücher" dem Reichstage vorgelegt vom Auswärtigen Amte, enthaltend die Kolonialgeschichte der deutschen kolonialen Erwerbungen, zuerst 1885. — Seither werden dem Reichstage von der Reichsregierung alljährlich „Denkschriften" bezw. „Jahresberichte" über die Entwickelung der Schutzgebiete vorgelegt. — Deutsches Kolonialblatt, herausgeg. von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, seit 1890. — Verordnungsblatt f. d. Kiautschougebiet (seit 1903; früher Anhang zum Marineverordnungsblatt), herausgeg. vom Reichs-Marine-Amt.

Zeitschriften und Sammelwerke: Export, Organ des Zentralvereins f. Handelsgeographie in Berlin, herausg. v. R. Jannasch, seit 1879. — Deutsche Kolonialzeitung, Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, seit 1882. — Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. — Koloniale Zeitschrift. — Verhandlungen des ersten und des zweiten Deutschen Kolonialkongresses 1902 und 1905.

The Colonial Office list, London (jährlich). — The India Office list, London (jährlich). — Proceedings of the royal colonial institute. — Bulletin officiel des colonies, seit 1887. — Publications de l'Union coloniale française. — Quinzaine coloniale, seit 1896. — L'Année Coloniale, seit 1902. — Bibliothèque coloniale internationale, herausgeg. vom Institut Colonial International: 1re série. La Main-d'oeuvre aux Colonies. — 2e s. Les Fonctionnaires coloniaux. — 3e s. Le Régime foncier aux Colonies. — 4e s. Le Régime des protectorats. — 5e s. Les Chemins de fer aux Colonies et dans les pays neufs. — 6e s. Le Régime minier aux Colonies. — 7e s. Les différents systèmes d'Irrigation. — 8e s. Les Lois organiques des Colonies. — Encyclopädie van Ned. Indie 1895—1906.

***Fr. List,** Das nationale System der politischen Oekonomie, 1. Aufl., 1841, 7. Aufl. besorgt von Eheberg 1883. — **W. Roscher,** Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung*

Digitized by Google

.. Aufl. 1842, 3. Aufl. zusammen mit **R. Jannasch** *1885. —* **Fr. Fabri,** *Bedarf Deutschland der Kolonieen? Eine politisch-ökonomische Betrachtung, 3. Aufl. 1889. —* **Hübbe-Schleiden,** *Ueberseeische Politik, I. Eine kulturwissenschaftliche Studie, 1881, II. Kolonisationspolitik und Kolonisationstechnik, 1883. —* **Derselbe,** *Warum Weltmacht, Vortrag 1906. —* **A. E. F. Schäffle,** *Kolonialpolitische Studien, in der Tübinger Ztschr. f. Staatswiss., Bd. XXXXII bis XXXXIV. —* **E. Hasse,** *Kolonieen und Kolonialpolitik, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V. —* **A. Zimmermann,** *Die europäischen Kolonieen, Berlin 1896—1903, Bd. I. Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens; Bd. II u. III, Die Kolonialpolitik Großbritanniens; Bd. IV, Die Kolonialpolitik Frankreichs; Bd. V, Die Kolonialpolitik der Niederlande. —* **Derselbe,** *Kolonialpolitik (zusammenfassend), Bd. XVIII des Hand- und Lehrbuchs der Staatswiss., 1905. —* **von Liebert,** *Die deutschen Kolonieen und ihre Zukunft, Berlin 1906. —* **Dernburg,** *Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens 1907. —* **Derselbe,** *Koloniale Lehrjahre, 1907. —* **Derselbe,** *Kolonial-Finanzprobleme, 1907. —* **Merivale,** *Lectures on colonisation and Colonies, 1841. —* **Wakefield,** *A view on the art of colonisation, 1849. —* **A. Mills,** *Colonial constitutions 1856 u. 1891. —* **P. Leroy-Beaulieu,** *De la colonisation chez les peuples modernes, 1902. —* **A. Girault,** *Principes de la colonisation, 1895. —* **J. L. de Lanessan,** *Principes de la colonisation, 1897. —* **O. P. Austin,** *Colonial Administration 1800—1900 (Report for Congress), 1903.*

Kolonialgeschichtliche Lit.: Vgl. o. d. Werke von **A. Zimmermann.** *—* **Derselbe,** *Kolonialgeschichtliche Studien, 1895. —* **Heeren,** *Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonieen von der Entdeckung beyder Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrons, 2. Aufl., 1811. —* **Dietrich Schäfer,** *Kolonialgeschichte, 2. Aufl., 1906. —* **Egerton,** *The Origin & Growth of the English Colonies and of their System of Government, 1903. —* **Supan,** *Die territoriale Entwickelung der europäischen Kolonieen. Mit einem kolonialgeschichtlichen Atlas von 12 Karten und 40 Kärtchen im Text, 1906. —* **von Halle,** *Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte, 1907.*

Kolonialrechtl. Lit.: **K. Frhr. von Stengel,** *Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901. —* **Derselbe,** *in Hirths Annalen 1887, 1889 und 1895. —* **Gg. Meyer,** *Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888. —* **K. Gareis,** *Kolonialrecht, 2. Aufl., 1902. —* **O. Köbner,** *Die Organisation der kolonialen Rechtspflege, 1903. —* **Derselbe,** *Deutsches Kolonialrecht i. d. Encyclopädie d. Rechtswiss., 5. Aufl., 1904. — Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezügl. Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Auf Grund amtlicher Quellen herausgeg. Teil I (1893) von* **Riebow,** *Teil II—V (1897—1901) von* **Zimmermann,** *Teil VI—IX (1903—1906) von* **Schmidt-Dargitz u. Köbner.** *— Die öffentlich-rechtliche Seite des Kolonialrechts wird regelmäßig behandelt in den Lehr- und Handbüchern des deutschen Reichsstaatsrechts; besonders bemerkenswert die Bearbeitungen der Materie bei* **Laband,** *Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1901, und Deutsches Reichs-Staatsrecht i. d. Sammlung Das öffentl. Recht der Gegenw., 1907, sowie bei* **Zorn,** *Staatsr. d. Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1895.*

Zur kolonialen Landgesetzgebung: Bibliothèque coloniale internationale, 3e série (s. o.). — **Anton,** *Le régime foncier aux colonies. Rapports présentés à l'Institut colonial international, seconde éd. 1904. —* **Derselbe,** *Französische Agrarpolitik in Algerien, 1898. — Vgl. auch die Arbeiten* **desselben Verfassers** *zur kolonialen Landpolitik etc. verschiedener Nationen in Schmollers Jahrbuch 1899, 1900, 1901, 1903, 1906 sowie in der Zeitschr. f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1905. — Vgl. oben die Werke von* **A. Zimmermann,** *insbes. Kolonialpolitik, Abschn. XIV. —* **Derselbe,** *Die gesetzliche Regelung des Grunderwerbes in den engl., franz. und holl. Kolonieen, in Conrads Jahrb. 1894—1895. —* **H. Hesse,** *Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika, 1906. —* **Paul Dislère,** *Traité de législation coloniale, 1886.*

Köbner.

Kolonisation, innere.

1. Begriff. 2. Römisches Reich. 3. Deutschland. 4. Rußland. 5. England. 6. Dänemark. 7. Schweden. 8. Norwegen.

1. Begriff. I. K. ist die planmäßige Begründung neuer Ansiedelungen im Heimatsbereich des kolonisierenden Volkes. Das Vordringen eines Kulturvolkes in noch unbesiedelte oder unzivilisierte Länder und deren erstmalige wirtschaftliche Erschließung pflegt man auch dann nicht als i. K. zu bezeichnen, wenn diese Gebiete innerhalb der Grenzen des eigenen Staates liegen. Die Begründung von Bauernstellen im enropäischen Rußland durch die Bauernbank ist nach dem herrschenden Sprachgebrauch ein Akt der i. K., nicht aber die gleichzeitige Besiedelung Sibiriens. Die i. K. bezweckt entweder den „Ausbau" des Landes, die völlige Nutzbarmachung der heimischen Hilfsquellen — so die grundherrliche K., welche sich vom 11. bis 13. Jahrh. im älteren Deutschland vollzog, die heutige Moorkolonisation (s. Art. „Moorkolonisation") — oder die Absicht ist zunächst auf die Vermehrung der Volkszahl oder die Veränderung der überkommenen Grundbesitzverteilung gerichtet.

2. Römisches Reich. Echte Maßnahmen der K. aus sozialpolitischen Motiven waren die Ackerverteilungen, welche seit Tiberius Gracchus zu verschiedenen Zeiten in Italien von der römischen Republik vorgenommen wurden. Es handelte sich um die Ueberführung von Grundbesitz aus den Händen der Reichen in die von Kleinbauern, während die älteren römischen

Digitized by Google

Kolonien zunächst bestimmt gewesen waren, neu eroberte Gebiete militärisch zu sichern

Seit mehreren Jahrhunderten hatten Adel und Großkapitalisten, gefördert durch Gesetzgebung und Verwaltung, die italienischen Bauern in zunehmende Abhängigkeit gebracht und sich durch Schuldforderungen der Bodenrente bemächtigt. Der Ruin des Bauernstandes wurde vollendet, als die Konkurrenz des im Großbetriebe mit Sklaven gewonnenen überseeischen (sizilischen, afrikanischen, spanischen) Weizens, der zu Schiff billigst nach Rom transportiert werden konnte, die Getreidepreise herabdrückte und die römische Regierung selbst seit dem Beginne des 2. Jahrh. das fremde Getreide im Interesse des hauptstädtischen Proletariats zu Schleuderpreisen auf den Markt brachte oder umsonst verteilte. Die Bauern, unfähig ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen, wurden ausgekauft, ihre Güter subhastiert, die Kleinbetriebe in einem Maße durch große Sklavenwirtschaften verdrängt, daß es z. B. in ganz Etrurien i. J. 134 v. Chr. keinen freien Bauern mehr gab (Mommsen II, 81). Das Land entvölkerte sich, die Zahl der waffenfähigen Bürger ging in den Jahren 159—131 von 328000 auf 319000 zurück. Längere Zeit hatte die fortschreitende, mit Begründung neuer Bauernstellen verknüpfte Eroberung Italiens dem Verfall einigermaßen entgegengewirkt. Jetzt aber gab es in Italien kein anderes Land mehr zu verteilen als den von Großkapitalisten — gegen Zahlung einer übrigens lässig beigetriebenen Abgabe — vorlängst okkupierten Staatsgrundbesitz. Die Einziehung dieses Landes, obwohl rechtlich zulässig, mußte doch die gegenwärtigen Besitzer aufs schwerste treffen und wie eine „unter juristischen Klauseln versteckte Revolution gegen das Eigentum“ erscheinen, da die Ländereien teilweise schon vor Jahrhunderten besetzt und inzwischen oft durch lästigen Titel den Besitzer gewechselt hatten.

Das Ackergesetz des Tib. Gracchus von 133 v. Chr., welches die Einziehung des Domaniallandes — übrigens unter schonenden Bedingungen — verfügte, kam durch den Druck einer revolutionären Bewegung zustande. Das Land sollte in Losen von 30 Morgen zu unveräußerlicher Erbpacht aufgeteilt werden, ein Kollegium mit richterlicher Gewalt die Einziehung und Verteilung bewirken. Der Senat wagte nicht, das Gesetz nach der Tötung seines Urhebers zu beseitigen. Das Gesetz kam zur Ausführung, und es wird darauf zurückgeführt, daß die Zahl der waffenfähigen Bürger in der Zeit von 131—125 um 76000 zunahm. Aber man beseitigte doch die Bestimmungen, welche den Auskauf der neuen Stellen verhüten sollten. Das Gesetz des M. Livius Drusus von 122 erklärte unter dem Schein der Volksfreundlichkeit die gracchischen Landlose für zinsfreies und veräußerliches Eigentum. — Die weit ausschauenden Pläne des Cajus Gracchus kamen nur zum geringsten Teil zur Ausführung.

Den zweiten großen Akt i. K. vollzog Sulla. Er verteilte nicht weniger als 120000 Ackerlose, hauptsächlich an seine Veteranen, in dem von ihm eingezogenen Gebiet der Städte der feindlichen Partei (hauptsächlich in Etrurien). Aber auch das von ihm erlassene Verbot, die Stellen zusammenzuschlagen, wurde nach seinem Rücktritt außer Anwendung gesetzt.

Es war C. Julius Cäsar, der die Pläne des Cajus Gracchus wieder aufnahm. Schon als Konsul setzte er i. J. 59 v. Chr. durch, daß das bisher verpachtete Domanialland im Gebiet von Capua, dessen Kolonisierung von Cajus Gracchus beabsichtigt und von Marius begonnen war, an 20000 arme Bürger, meist alte Soldaten des Pompejus, verteilt wurde. Als Imperator ordnete er eine allgemeine Revision der italischen Besitztitel an und besiedelte das noch verbliebene Domanialland. Das weiter erforderliche Land sollte durch Ankauf italischer Grundstücke aus der Staatskasse beschafft werden. Die neuen Eigentümer durften erst nach Ablauf von 20 Jahren die empfangenen Ländereien veräußern. Vor allem geht auf Cäsar die Verwirklichung der gracchischen Pläne zurück, welche auf die K. der transalpinischen und überseeischen Besitzungen gerichtet waren. So legte er den Grund zu der Vereinheitlichung der Nationalitäten im römischen Weltreich und sicherte dessen Bestand für ein halbes Jahrtausend.

3. Deutschland. a) Preußen im 17. und 18. Jahrh. In der neueren Geschichte ist besonders die Entwickelung des brandenburgisch-preußischen Staates durch umfassende i. K. bestimmt worden. Krieg und Seuchen hatten im 17. und 18. Jahrh. das Land verwüstet, die Volkszahl war durch den 30-jährigen Krieg auf etwa die Hälfte reduziert, auch der 7-jährige Krieg hatte sie in einzelnen Provinzen stark vermindert. Es gab kein wirksameres Mittel, um dem verödeten Lande wieder aufzuhelfen, die Verluste an Händen, Produktivkapital, wirtschaftlicher Bildung zu ersetzen, als die Förderung der Einwanderung aus höher kultivierten Ländern. Sie nahm in den Jahren 1640—1786 einen Umfang an, daß nach Beheim-Schwarzbach im Todesjahre Friedrichs des Großen etwa 1 Million Einwohner, d. i. nach Schmoller $^1/_8$—$^1/_5$ der preußischen Bevölkerung aus Kolonisten und Nachkommen von solchen bestand. Zur Zeit des Großen Kurfürsten überwogen die städtischen Ansiedler. Das „Retablissement“ der durch den schwedisch-polnischen Krieg und die Pest von 1709 und 1710 verheerten Provinz Ostpreußen ließ die ländliche Kolonisation in den Vordergrund treten. Unter Friedrich d. Gr. erreichte die Bewegung mit etwa 300000 Einwanderern ihren Höhepunkt und umfaßte etwa zu gleichen Teilen Stadt und Land. Die Mehrzahl der Einwanderer war deutscher Abstammung und evangelisch. Unter den außerdeutschen Kolonisten waren die wichtigsten die 20000 französischen Reformierten, welche in der Zeit von 1672—1700 hauptsächlich in den Städten angesiedelt wurden. Von den aus größerer Entfernung herangezogenen deutschen Zuzüglern sind besonders zu nennen 20000 Salzburger, die seit 1732 in Ostpreußen untergebracht wurden, 7000 von 1680—99 im Magdeburgischen angesiedelte Pfälzer, 6—7000 von 1685—1738 nach Ostpreußen eingewanderte Deutschschweizer. Friedrich d. Gr. setzte zahlreiche Schwaben und andere Oberdeutsche in Westpreußen an. Aber unter seiner Regierung überwogen doch die Einwanderer aus den nächsten Nachbargebieten des preußischen Staates: Mecklenburger, Mitteldeutsche, Oesterreicher. In den rein polnischen Gegenden wurden regelmäßig nur deutsche, in deutschen auch polnische Leute angesetzt.

Ein Teil der Kolonisten diente zur Wieder-

Digitized by Google

besetzung von wüst gewordenen Bauernhufen, und hier wurden auch zahlreiche Inländer untergebracht (vgl. über die Wiederbesetzung der wüsten Bauernhufen Art. „Bauernbefreiung" oben Bd. I S. 346).

Friedrich II. war bemüht, die privaten Gutsherren zur Ansiedelung von Kossäten, Büdnern und Häuslern durch Prämien zu bewegen. Vor allem aber vollzog sich die ländliche K. auf dem ausgedehnten Königlichen Domanium mit Einschluß der Forsten, auf entwässerten Brüchen und Seen (Oder-, Warthe-, Netzebruch, Havelländisches Luch, Madue-See in Pommern etc.).

Den Kolonisten wurde Freiheit vom Militärdienst zugesichert; sie erhielten Reiseunterstützung und eine Anzahl von Freijahren, letztere namentlich dann, wenn sie ihre Gehöfte selbst aufbauten; man gewährte Geschenke und Vorschüsse zur Ausstattung der Stellen mit Saatgut, Vieh- und Feldinventar. Die schwierige Baufrage löste man z. B. im Madue-„Etablissement" in Pommern derart, daß man den ausländischen Büdnern die Gehöfte fertig hinstellte, den ausländischen Bauern die Häuser in Holz richtete und deckte und ihnen den inneren Ausbau überließ; den anderen wurde wenigstens das Bauholz frei aus dem Forst angefahren. (Aus den Akten des Stettiner Archivs.) Nach Schmoller rechnete man als mittlere Kosten, bezw. Auslagen der Staatskasse für die Ansetzung einer Kolonistenfamilie eine Summe von 600 Tlr. Den meisten überließ man das Land ohne Anzahlung gegen Uebernahme eines Erbzinses. Auf Grund von Ertragstaxen festgestellt, war der Zins durchweg sehr mäßig — im Madue-Etablissement betrug er z. B. 0,50—1 M. per Morgen Ackerland, 1,20 M. für den Morgen Wiese. In manchen Fällen übernahmen die Ansiedler ihre Verpflichtungen als Genossenschaft derart, daß sie solidarisch dafür hafteten und das Recht hatten, mit Zustimmung der Kammer schlechte und liederliche Wirte abzusetzen.

Im allgemeinen durften die Ansiedler vor der 3. Generation keine Verpachtung, Verschuldung oder Veräußerung des ihnen zugewiesenen Besitztums ohne Genehmigung der Kammer vornehmen.

Schmoller schätzt die Gesamtzahl der in Preußen während der hier besprochenen Periode angesiedelten größeren Bauern auf 40000, der Kleinbauern und Häusler auf 100000 und das ihnen überwiesene Land auf 6 750000 ha. Darunter waren nicht wenige Stellen, die sich nachträglich als nicht lebensfähig erwiesen. Denn man hatte viel schlechtes Land besiedelt, den vergebenen Wald- und Sandboden oft nicht mit den erforderlichen Wiesen und Weiden ausgestattet. Vor allem aber verführte die populationistische Tendenz dazu, daß man die Stellen in vielen Fällen zu klein machte. Manche friederizianische Dörfer gelten noch heute als „Räuberkolonieen" oder sind zu Zentren der „Sachsengängerei" geworden. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die Häusler und Büdner in den östlichen Provinzen früher wegen des Fehlens der landwirtschaftlichen Maschinen und wegen der größeren Dezentralisation der Industrie unter dem damals herrschenden Verlagssystem im allgemeinen bessere Existenzbedingungen fanden als heute. Tausende von Woll- und Flachsspinnern, die in ganzen Dörfern angesiedelt wurden, haben erst im 19. Jahrh. ihren Verdienst eingebüßt. Im Warthe- und Netzebruch fanden die ursprünglichen Kleinstellen Gelegenheit, sich durch Gutsland zu bäuerlichen Wirtschaften auszuweiten, während die alten Vollbauerstellen meist erhalten geblieben sind. Die Mehrzahl der dortigen Sachsengänger besteht heute nicht aus Nachkommen von Kolonisten, sondern aus einer von jeher tagelöhnernden Mieterbevölkerung, die aus den benachbarten Bezirken in die Kolonie eingewandert ist (Neuhaus). Im ganzen hat sich die i. K. der absoluten Monarchie in Preußen als segensreich für das Land erwiesen. Sie war ein bedeutungsvoller Teil derjenigen Politik, welche der im Zuge befindlichen Ausrottung des Bauernstandes im östlichen Deutschland kraftvoll entgegentrat und bewirkt hat, daß auch dort heute der ländliche Mittelstand immerhin die größere Hälfte des Grundbesitzes in Händen hat (vgl. Art. „Ländlicher Grundbesitz").

Die erste Periode der i. K. in Preußen ging mit dem 18. Jahrh. zu Ende. Die liberale Wirtschaftspolitik, welche während der napoleonischen Kriege Platz griff, war von dem ausgesprochenen Glauben getragen, der freie Verkehr würde von selbst eine ausgeglichene, dem wirtschaftlichen Gesamtinteresse entsprechende Verteilung des Grundbesitzes herbeiführen und namentlich die bäuerlichen Besitzungen vermehren. Es bedurfte der Erfahrungen von fast 8 Jahrzehnten, bis man diese Hoffnung allgemein als trügerisch erkannte. Der freie Güterverkehr und die Bauernbefreiung hatten tatsächlich eine starke Verminderung des ländlichen Mittelstandes zur Folge. Die um sich greifende Verschuldung führte zu einer fideikommißartigen Bindung der größeren Güter (vgl. Art. „Rentengut" unten S. 713 fg.), und so verringerte sich die Gelegenheit zum Landerwerb für die tüchtigen Arbeiter und Bauernsöhne in einer Zeit, als die eindringende Geldwirtschaft, der Hackfruchtbau, das landwirtschaftliche Maschinenwesen die ältere Arbeitsverfassung auf den Gütern zersetzte, die innere Gebundenheit der Arbeiter an den Gutsbetrieb löste und anderseits die Ausbreitung der modernen Verkehrsmittel, die Erschließung fremder Erdteile, das Aufblühen der Industrie den Landlosen außerhalb der Heimat reiche Gelegenheit zum Erwerb, zur Befriedigung des wachsenden Dranges nach Unabhängigkeit boten. Aus dem Zusammenwirken dieser Ursachen ergab sich eine so große Ab- und Auswanderung, daß es immer schwieriger wurde, die für die großen Güter und Bauernhöfe erforderlichen Arbeitskräfte zu gewinnen. In vielen Landbezirken trat eine eigentliche Entvölkerung ein.

b) Mecklenburg. Man hat zunächst in Mecklenburg dieser Bewegung durch Schaffung neuer ländlicher Stellen entgegengewirkt. Dort gehören 42% des Landes zum Großherzoglichen Domanium, das zum größten Teil von altersher in bäuerlichen Betrieben bewirtschaftet wird — ganz im Gegensatz zu dem ritterschaftlichen Territorium, wo die Bauernschaft im Laufe des 17. und 18. Jahrh. fast vernichtet worden ist. In den Domanialdörfern hat man nun seit dem Jahre 1846 „Häuslereien", d. h. Arbeiterstellen geschaffen, im ganzen bis 1905 rund 10500. Man verkaufte den Bewerbern je einen Bauplatz und Hausgarten

Digitized by Google

(meist von 0,184 ha). Die Größe dieser Stellen ist darauf berechnet, daß sie fast ganz von der Frau bewirtschaftet werden und der Mann auf Außenarbeit gehen kann. Die Häusler sind aber berechtigt, zu einem sehr billigen Preise Gemeindeland (das meist 5 % der Gemarkung umfaßt) in Stücken von 1/4—1 ha zuzupachten — die sog. „Kompetenz" —, sie haben auch sonst Pachtgelegenheit, so daß sie meist 1—2 ha Land bewirtschaften und in der Lage sind, sich eine eigene Kuh nebst Kleinvieh zu halten. Da man die Zahl der Häuslereien regelmäßig der örtlichen Arbeitsgelegenheit angepaßt hat, ist die Lage ihrer Besitzer meist sehr zufriedenstellend. Vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde, bilden die mecklenburgischen Häusler eine geachtete und hochstehende Arbeiterklasse. Etwa 1/3 aller Häuslereien entfällt übrigens auf Handwerker, Krämer usw. Der Bestand der Häuslereien ist durch das Verbot der Parzellierung und Konsolidation gesichert. Außer den Häuslereien gibt es im Domanium gegen 8000 „Büdnereien" (von 3—7 ha), davon sind einige Hundert im Laufe der letzten 50 Jahre entstanden. Im ganzen müssen diese Stellen wegen oft unzweckmäßiger Größenbemessung und schlechten Bodens als weniger gelungen gelten. Die Mecklenburgische K. ist demnach als ein Ausbau der vorhandenen bäuerlichen Domanialgemeinden durch Arbeiterstellen zu charakterisieren.

Der Versuch, durch ein Ansiedlungsgesetz vom 24./V. 1898 auch das ritterschaftliche, von Bauern- und Arbeitergütern fast entblößte Gebiet der i. K. zu erschließen, hat sehr geringen Erfolg gehabt.

c) Preußen im 19. Jahrh. In Preußen kam es zunächst nur in den 30er und 70er Jahren zur Parzellierung einiger Staatsdomänen in Neuvorpommern. Eine entschlossene Wiederaufnahme der K.politik erfolgte erst, als das Vordringen der Slaven über die Ostgrenze die Gefahr erkennen ließ, mit der die wirtschaftliche Entwickelung die deutsche Kultur und Machtstellung im Osten bedrohte. Im Jahre 1886 erging das Ansiedelungsgesetz für Posen-Westpreußen. Dieses Gesetz, seine Ausführung und seine Erfolge sind oben Bd. I S. 96 fg. behandelt.

Schon längst hatten hervorragende Mitglieder des Landtags (Miquel, Sombart-Ermsleben und andere) den Erlaß eines allgemeinen K.gesetzes gefordert. Auf Verlangen des Abgeordnetenhauses legte die Regierung die Entwürfe vor, aus denen das Rentengutsgesetz vom 27./VI. 1890 und das G. v. 7./VII. 1891 betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern („mittleren und kleineren Umfangs") hervorging. Das erstere hat neue privatrechtliche Formen für die Ansiedelungsverträge geschaffen, das zweite die Mittel zur Ausführung der K. in der Form zur Verfügung gestellt, daß die Rentenbank die Ablösung der vom Ansiedler übernommenen Rente vermittelt, also den Verkäufer, und zwar nach Errichtung des Rentengutes, (durch Rentenbriefe) abfindet und Darlehen zur erstmaligen Einrichtung der erforderlichen Gebäude gewährt (vgl. Näheres im Art. „Rentengut" unten S. 715 fg.).

Auf Grund dieser Bestimmungen sind bis zum Ende des Jahres 1905 10963 Rentengüter mit 127569 ha Land gebildet worden. Davon entfallen 9936 mit 119844 ha auf die sechs östlichen Provinzen. Für den Westen kommt nur Westfalen mit einer größeren Anzahl von meist kleinen Rentengütern (622) in Betracht. Unter den östlichen Rentengütern sind 7422 (74,7 %) neue Stellen, 2514 (25,3 %) Zukäufe. Von den ersteren sind 1/3 kleiner als 7 1/2 ha, 2/3 größer, also unzweifelhaft selbständige Bauerngüter. Rechnet man die von der Ansiedelungskommission für Posen-Westpreußen bis Ende 1905 begründeten Stellen (10667 mit 156330 ha) hinzu, so ergibt sich eine Mehrung des Kleingrundbesitzes in den östlichen Provinzen um 18089 neue Stellen und um 276174 ha Land. Es ist dies etwa das 2 1/2 fache derjenigen Fläche, welche die spannfähigen Bauerngüter im freihändigen Verkehr mit dem Großgrundbesitz nach einer amtlichen Erhebung von 1816—1859 verloren haben, bleibt aber immerhin beträchtlich zurück hinter dem Gesamtverlust, den die dortige Bauernschaft im Laufe des 19. Jahrh. — namentlich auch durch die Agrargesetzgebung — erlitten hat (rd. 800000 ha). Das östliche Deutschland ist noch weit von einer Grundbesitzverteilung entfernt, welche es dauernd vor Entvölkerung schützt und der deutschen Kultur zu erhalten vermag.

Von allen Rentengütern ist mehr als die Hälfte in den ersten 4 1/2 Jahren nach Erlaß des G. v. 7./VII. 1891 begründet worden (6188 mit 67293 ha). Seitdem ist das Jahresergebnis der staatlich geförderten Kolonisationsarbeit von 1200—1900 Rentengütern (12—20000 ha) auf 3—400 Rentengüter mit 4—500 ha in den Jahren 1900—1904 gesunken. Erst im Jahre 1905 zeigte sich wieder eine erhebliche Zunahme; es wurden 664 Rentengüter mit 9778 ha errichtet, davon im Osten 553 mit 9131 ha.

Die ziffernmäßigen Schwankungen geben ein deutliches Bild von den wechselnden Methoden, mit denen die K. betrieben worden ist.

Die Generalkommissionen sind nicht wie die Ansiedelungskommission für Posen-Westpreußen in der Lage, selbst Land zu erwerben und auf eigene Rechnung zu besiedeln. Die K. ist vielmehr nach wie vor grundsätzlich der Privattätigkeit überlassen, die Behörden vermitteln nur zwischen den sie anrufenden Parteien. Sie

Digitized by Google

haben keine andere Handhabe, um diesen gegenüber ihren Willen durchzusetzen, als die Verweigerung des Staatskredits. Von vornherein freilich wurden die Generalkommissionen angewiesen, die Anträge auf Kreditgewährung nicht bloß unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Sicherung des Darlehns, sondern auch im Interesse der Ansiedler, insbesondere zur Verhütung „einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes" zu prüfen. Dies ist in den ersten Jahren, wie man als festgestellt ansehen kann, wenigstens von seiten der Generalkommission in Bromberg kaum mit dem nötigen Nachdruck geschehen. Sie beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die private Parzellierung durch die billigen Staatsdarlehen zu fördern. Infolgedessen entstand eine große Zahl von allzu kleinen und überlasteten Stellen, und die Tätigkeit der Ansiedelungskommission wurde stark durchkreuzt, weil für solche Stellen hauptsächlich nur die genügsamen polnischen Arbeiter und Stellenbesitzer in Betracht kamen. Von den 5799 bis Ende 1896 in den östlichen Provinzen begründeten Rentengütern liegen 3267 (56,3 %) in Posen und Westpreußen, besonders in den unfruchtbaren Höhendistrikten. 1480 (45,3 %) von ihnen sind kleiner als 7 1/2 ha. 1975 (34,1 %) befinden sich in Händen von Polen.

Gegen diese Art und Weise der Handhabung des Rentengutsgesetzes erhob sich eine lebhafte Opposition. Im Jahre 1895 wurde die Bromberger Generalkommission angewiesen, jeweils eine Aeußerung der Ansiedelungskommission darüber einzuholen, ob sie gegen die Ansiedelung Bedenken habe. Auch verschärften die Generalkommissionen ihre Aufsicht über den Ansiedelungsbetrieb.

Da es meist unmöglich ist, an einer schon fertigen Kolonie noch wesentliche Veränderungen vorzunehmen, so sicherten sich die Behörden vom Beginn des Aufteilungsverfahrens an eine Mitwirkung, namentlich bei Feststellung der Kaufpreise und des Besiedelungsplans.

Die Generalkommission in Frankfurt a. O. für Brandenburg und Pommern, die sich durch besonders sorgfältige Vorkehrungen auszeichnet, stellt, sobald ein Gut zur Besiedelung angeboten ist, zunächst mit Hilfe einer Vortaxe fest, mit welcher Entschädigung der Rentengutsausgeber sich begnügen muß. Dieser Preis wird nach dem Betrage bemessen, den letzterer beim Verkauf im ganzen erzielen könnte, und später durch Spezialtaxen auf die einzelnen Stellen verteilt. Dazu treten die Besiedelungszuschläge für die Kosten des Verfahrens und für die gemeinschaftlichen Anlagen, deren die neue oder die erweiterte Gemeinde bedarf (Schule, Kirche, Armenhaus, Wege, Drainage, Ausstattung der Gemeinde mit Grundbesitz usw.). Die Zuschläge werden ziemlich reichlich auf 8—12 % des Besiedelungswertes festgesetzt. Ein etwaiger Ueberschuß über die Abfindung des Verkäufers und die Selbstkosten wird im Interesse der neuen Ansiedelungen verwandt. Der Einteilungsplan wird sorgfältig vorbereitet, die Bauunternehmer werden überwacht. Auch sorgt man für das weitere Gedeihen der Ansiedler durch Fortbildungs- und Winterschulen, Wanderlehrer und Bibliotheken, für das Genossenschafts- und Versicherungswesen. Dies alles geschieht in der Hauptsache aus den Mitteln, welche die Ansiedler im Kaufpreise aufbringen. Staatliche Zuschüsse kommen nur in geringeren Beträgen hinzu. Der Mehrwert, den das Land im Klein- gegenüber dem Großbetriebe hat, kam früher hauptsächlich dem Vermittler zugute und fließt heute der Gesamtheit der Ansiedler zu.

Ueberall zeigte sich endlich das Bestreben der Kreisausschüsse, die Koloniegenehmigung an eine reichliche Dotierung der Gemeinden mit Land und Kapital zu knüpfen.

Der oben festgestellte Rückgang in der Zahl der neu begründeten Rentengüter war eine unmittelbare Folge der strafferen behördlichen Kontrolle über das Ansiedelungswesen. Sie richtete sich hauptsächlich gegen die geschäftsmäßigen Vermittler der K. Denn der einzelne Gutsbesitzer ist selten in der Lage, das schwierige Besiedelungsgeschäft durchzuführen. Er kann einer kapitalkräftigen Vermittelung schon deshalb nicht entbehren, weil er sich scheut, das Risiko des Verkaufs zu tragen. Das Verfahren pflegt sich länger hinzuziehen, während es dem meist verschuldeten Gutsbesitzer darauf ankommen muß, möglichst bald zu seinem Gelde zu kommen.

An dieser Sachlage konnte auch der Erlaß des Zwischenkreditgesetzes v. 12/VII. 1900 nichts ändern. Dieses gestattet lediglich (aus dem Reservefonds der Rentenbanken) Vorschüsse zur Abstoßung der Schulden und Lasten aufzuteilender Grundstücke sowie zur Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf die später fällig werdenden Rentenbriefe hin zu gewähren, befreit aber nicht nach Art eines Ankaufsfonds von dem Besiedelungs-Risiko.

Die privaten Parzellanten fanden aber bei den erhöhten Anforderungen, die an die Koloniegründung gestellt wurden, ihre Rechnung nicht mehr, sie zogen sich von diesem Geschäft fast ganz zurück und beschränkten sich auf die Parzellierung von größeren Bauernhöfen.

In die so entstandene Lücke traten bald große Siedelungsunternehmungen, von polnischer Seite die Bank Ziemski mit zahlreichen ihr angeschlossenen Landkaufsgenossenschaften, von deutscher Seite die 1895 begründete Landbank zu Berlin. Die polnischen Unternehmungen sahen sich jedoch vom Rentenbankkredite ausgeschlossen. Sie fanden freilich Ersatz durch andere Kreditquellen, aber ihre Ansiedelungen erscheinen nicht in der Rentengutsstatistik. (Vgl. Art. „Ansiedelungsgesetz" oben Bd. I S. 102.)

Die Landbank begann mit einem Aktienkapital von 5 Mill. M., das sie bald verdoppelte und verdreifachte; sie gab auch 10 Mill. M. Schuldverschreibungen aus. Gestützt auf ihre großen Mittel konnte sie ebenfalls — zunächst wenigstens — ohne die Mitwirkung der Generalkommissionen und Rentenbanken das K.geschäft betreiben. Sie setzte auf solche Weise bis 1902 rund 900 Ansiedler auf 13000 ha Land an. Indessen gewann für die Geschäfte der Landbank bald der allgemeine Landgüterhandel eine überragende Bedeutung. Sie kauft Grundstücke in möglichst großen Komplexen und verkauft sie hauptsächlich in Form verkleinerter Großbetriebe – etwa nach Abstoßung von Außenschlägen und Abholzung von Waldungen. Die Bank hat im ganzen bis Ende 1905: 150000 ha Land erworben, 137000 ha verkauft, davon 105000 in Form von 311 „selbständigen Vorwerken und Restgütern", 6000 ha zur Vergröße-

Digitized by Google

rung von 1268 bestehenden Wirtschaften; aus 26000 ha sind 1799 selbständige neue Bauerstellen begründet worden. Unter den veränderten Verhältnissen empfand die Landbank die mit der Privat-K. verbundene Festlegung erheblicher Restkaufgeldhypotheken als lästig. Sie kam dem Wunsche der Behörden entgegen und unterstellte ihr Besiedelungsgeschäft gegen Gewährung des Rentenbankkredits der Kontrolle der Generalkommissionen. Die in den Jahren 1903—1905 begründeten 870 Ansiedlerstellen (mit 13000 ha Land) sind vorwiegend Rentengüter. Die Dividende der Landbank betrug meist 7%. Das Besiedelungsgeschäft soll jedoch wenig abwerfen.

Neben der großkapitalistischen Landbank sind einige gemeinnützige K.gesellschaften begründet worden. Die wichtigste ist die Pommersche Ansiedelungsgesellschaft (G. m. b. H.) in Stettin. Von einer Anzahl größerer Landwirte (1903) ins Leben gerufen, will sie der geschäftsmäßigen Ausnutzung des Siedelungswesens entgegenwirken. Die Verzinsung der Geschäftsanteile mit mehr als 5% ist durch das Statut ausgeschlossen. Die Gesellschaft erhält regelmäßig nur die von der Generalkommission festgesetzte Gebühr für ihre Arbeit und ihr Risiko. Sie betrug für die bis Ende 1904 erworbenen und besiedelten Güter 3,84%. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ohne Entschädigung. Der Aufsichtsrat bezieht keine Tantieme.

Die in enger Verbindung mit der Generalkommission arbeitende gemeinnützige Gesellschaft dürfte die theoretisch beste Form für die Durchführung des Besiedelungsgeschäftes sein, weil sie unter Wahrung der freien Beweglichkeit der Geschäftsführung billiger arbeitet als eine rein staatliche Unternehmung und doch die gemeinwirtschaftlichen Interessen ganz in den Vordergrund rückt. Aber die Mittel gemeinnütziger Unternehmungen sind notwendig beschränkt, weil sich das Privatkapital von Geschäften fernhält, die lediglich eine mäßige Verzinsung der Einlagen gewähren. Nachdem ein Gesetzentwurf, welcher solchen gemeinnützigen Unternehmungen reichliche Mittel (aus dem Reservefonds der Rentenbanken) zum Zwecke des Ankaufs zur Verfügung stellen wollte, i. J. 1900 an dem kurzsichtigen Widerspruch des Herrenhauses gescheitert war, sind seit 1905 im Etat 2 Mill. M. ausgeworfen worden, welche unter Beschränkung auf Pommern und Ostpreußen zum Ankauf von aufzuteilenden Gütern und zur Bestreitung der Folgeeinrichtungskosten derart verwandt werden sollen, daß der Staat sich gemeinnütziger Unternehmungen zur Besiedelung der erworbenen Grundstücke bedient. Die Summe ist als ein Betriebsfonds gedacht, aus dem die erforderlichen Anzahlungen, nicht die vollen Kaufgelder für die Güter bestritten werden sollen. Die entnommenen Beträge fließen aus den aufkommenden Rentenbriefen dem Fonds immer wieder zu. Diese Bestimmung hat es in Verbindung mit dem Zwischenkreditgesetz immerhin ermöglicht, daß der pommerschen Ansiedelungsgesellschaft durch die Seehandlung neuerdings regelmäßig der Ankaufskredit vorgestreckt und ihre Besiedelungstätigkeit auf diese Weise ausgedehnt werden konnte. Sie hat im ganzen (von 1903 bis November 1906) rund 14000 ha aufgeteilt und 568 Bauergüter nebst 76 Arbeiterstellen begründet. Die Bestellung des 2 Millionenfonds gab den Anlaß, auch für Ostpreußen eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, an welcher der Staat, der Raiffeisenverband in Ostpreußen und die Landbank mit gleichen Quoten teilnehmen. Die Landbank verpflichtete sich, nur mit Zuziehung dieser Gesellschaft Güter in Ostpreußen anzukaufen, und sie erhält für ihre Einlagen neben den Ansiedelungsgebühren nicht über 5% Zinsen.

Zurzeit liegt der Schwerpunkt der staatlich geförderten i. K. durchaus in Pommern. Von 664 Rentengütern, die 1905 begründet wurden, gehören 433 mit 7458 ha dieser Provinz an. Im ganzen ist nach wie vor die Rentenguts-K., außerhalb des Tätigkeitsgebietes der Ansiedelungskommission, angesichts der Größe der Aufgabe als überaus geringfügig zu bezeichnen. Hier kann nur ein größerer Aufwand von öffentlichen Mitteln Abhilfe schaffen. Man plant auch eine Neuorganisation des K.wesens im Anschluß an die Provinzialverwaltungen.

Vielfach wird eine stärkere Begünstigung der Gründung von Arbeiterstellen durch Staatskredit nach Art der unten zu besprechenden nordischen Gesetze befürwortet. Nach der bestehenden Praxis können unselbständige Rentengüter mit Hilfe der Rentenbank begründet werden, wenn sie wenigstens noch die Möglichkeit bieten, eine Kuh zu halten (ca. 2 ha). Kleiner dürfen aber auch die Eigentumsstellen der Arbeiter seit dem Wegfall des Handdruschs nicht sein, wenn die Leute mit Sicherheit durch den Winter kommen sollen. Eigentumsstellen (Rentengüter) für Arbeiter in den Gutsbezirken zu gründen, empfiehlt sich wegen der damit verbundenen gegenseitigen Abhängigkeit im allgemeinen nicht, dagegen häufig die Verleihung von Kleinpachtgütern. In mehreren Provinzen sind Genossenschaften zur Herstellung von Arbeiterwohnungen (mit Hilfe von Geldern der Landesversicherungsanstalten) entstanden. Auf den preußischen Domänen ist die Begründung von Arbeiterstellen in größerem Umfange beabsichtigt.

4. Rußland. In Rußland hat die schlechte Lage des hochverschuldeten Grundadels einerseits, die Notwendigkeit, die bei der Emanzipation den Bauern überwiesenen, meist ungenügenden Ländereien zu ergänzen, andererseits die Veranlassung gegeben, daß man solche Ergänzung durch Gewährung von Staatskrediten und staatliche Vermittelung in großem Maßstabe herbeiführte. Durch G. v. 18./V. 1882 wurde die dem Finanzminister unterstellte Bauernbank begründet, zunächst als reines Kreditinstitut, „um den Bauern den Bodenkauf zu ermöglichen". Die Bank besitzt zahlreiche Filialen und beleiht den Boden bis zu 9/10 des Wertes. Die von ihr geforderten Zinsen sind 4½%; dazu kommen 1% Verwaltungskosten und 1—3% Amortisation.

Bis 1895 hatte die Bauernbank das Besiedelungsgeschäft ganz den Parteien überlassen. Die Folge war, daß sich Güterschlächter und Spekulanten der gewinnbringenden Vermittelung bemächtigten, die Kaufpreise eine unvernünftige Höhe erreichten, viele Erwerber ihre Stellen wieder verlassen mußten und die Bank schwere Verluste erlitt. Durch das Statut von 1895 wurde deshalb die Bank verpflichtet, „den Bauern bei der Erwerbung von Grundstücken behilflich zu sein". Sie soll sie beim Landkauf

Digitized by Google

beraten, die Kaufverträge prüfen, sich überzeugen, daß der Bauer bei dem Vertrage gut fährt und bestehen kann. Damit ist den Bauernbank-Filialen eine ähnliche Stellung eingeräumt wie den preußischen Generalkommissionen. In einem Punkte gehen die Befugnisse der ersteren aber weiter. Soweit die dazu ausgeworfenen — allerdings nicht sehr großen — Mittel ausreichen, ist die Bank befugt, selbst Liegenschaften zu kaufen und auf eigene Rechnung zu zerteilen.

Der Wirkungskreis der Bank, vorher auf das eigentliche Rußland und Polen beschränkt, ist gleichzeitig auf die Ostseeprovinzen, Sibirien und Transkaukasien ausgedehnt worden; nur Finland bleibt noch ausgeschlossen.

Der Bank liegt auch die Handhabung der Kontrolle über die von ihr begründeten Stellen ob: kein mit ihrer Hilfe gekauftes Grundstück darf ohne ihre Einwilligung den Eigentümer wechseln oder seitens eines Einzeleigentümers parzelliert werden.

Durch Vermittelung der Bauernbank sind von 1883—1901: 5,2 Mill. Desj. Land gekauft worden. Die meisten Käufer sind schon ansässige Wirte. Im J. 1901 wurden 660622 Desj. von Genossenschaften, 97564 von Landgemeinden, 16065 von einzelnen Bauern erworben.

3. **England.** Ein Gesetz von 1892 (Small Holdings Act) hat den Versuch gemacht, den durch die frühe großkapitalistische Entwickelung des Landes ausgerotteten Bauernstand wieder zu beleben. Den Grafschaftsräten wurde die Befugnis gegeben, Land zu kaufen und in mittlere und kleinere Grundstücke (0,4—20 ha) aufzuteilen. Für diesen Zweck stellte das Gesetz staatliche Darlehen zu niedrigen Zinsen in Aussicht. Die Verfügungsfreiheit des Erwerbers wurde zum Zwecke der Erhaltung der neuen Stellen sehr wirksam durch Parzellierungs- und Veräußerungsverbote eingeschränkt, auch die Auferlegung ewiger, jedoch ablösbarer, Renten zugelassen.

Von 1892—1902 wurden unter dem small holdings act nur 248 ha besiedelt. Auch die verschiedenen privaten K.gesellschaften haben sehr wenig ausgerichtet. In England würde es viel schärferer Maßnahmen bedürfen, um den vernichteten ländlichen Mittelstand wieder aufzurichten.

Wesentlich größeren Erfolg hatten die verschiedenen „Allotments Acts“ (1887, 1890 u. 1894). Sie haben den Behörden das Recht gegeben, auf Antrag einer Anzahl von Wählern Land zu pachten oder zu kaufen, gegebenenfalls auch zwangsweise, um es in Parzellen von nicht mehr als 1, neuerdings 4 acres (0,4 und 1,6 ha) weiter zu verpachten. Die Pachtrente muß alle Kosten decken. Auf Grund der Allotments Acts sind von 1887—1902 rd. 50900 Arbeiterstellen besonders in Industriebezirken und namentlich in den Bergwerkgegenden, begründet worden. Die Angelegenheit kam erst recht in Fluß, als (1894) die Ausführung auf den Kirchspielvorstand übertragen war. Die Größe der Allotments beträgt durchschnittlich $^1/_6$ ha. Sehr viel zahlreicher noch als die behördlich vermittelten sind die privaten und genossenschaftlichen Zuteilungen von Land gewesen.

4. **Dänemark.** Ein G. v. 1889, ergänzt durch ein solches v. 22./VI. 1904 stellt fleißigen und sparsamen Landarbeitern für den Erwerb von Stellen im Umfange von 1—$4^1/_2$ ha mittleren Bodens 3%ige, amortisationspflichtige Staatsdarlehen bis zum Gesamtbetrage von $3^1/_2$ Mill. M. zur Verfügung. Die Stelle darf weder zerstückelt noch mit einer anderen zusammen gelegt oder vertauscht werden. In jedem Kreise liegt die Angelegenheit in der Hand einer dreigliederigen Kommission, der ein Kleinstellenbesitzer angehören muß. Ist im freien Verkehr kein Grundbesitz zu einem angemessenen Preise erhältlich, so sollen die Gemeinden ein Grundstück aus kommunalem Besitz anweisen. Auf Grund dieses Gesetzes sind in den 5 Jahren von 1901 bis 1905: 1859 Stellen mit Hilfe von 7,1 Mill. M. Staatsdarlehen gegründet worden.

7. **Schweden.** Nachdem schon durch frühere Gesetze und Verordnungen in gewissem Umfange ein parzellenmäßiger Verkauf von Domänland stattgefunden hatte, erging am 17./VI. 1904 ein Gesetz, welches 10 Mill. Kr. aus dem Arbeiterversicherungsfonds für die Gründung von Arbeiterstellen Vereinen und Gesellschaften für die Jahre 1905—1909 zur Verfügung stellte. Der Wert der zu errichtenden Stellen soll mit Grundbesitz etwa 5000, ohne solchen 3000 Kr. nicht übersteigen (also Arbeiterstellen). Die Darlehen sind mit 3,6% zu verzinsen und nach Ablauf von 3 Jahren teilweise zu amortisieren. $^3/_4$ der bewilligten Mittel sind bis 1906 ausgegeben worden.

8. **In Norwegen** hat man nach einem früheren ziemlich ergebnislosen Anlauf am 9./VI. 1903 ein Gesetz betr. Arbeiterstellen- und Baudarlehen erlassen. Eine öffentliche Bank gewährt Darlehen zum Erwerb von Arbeiterstellen gegen eine jährliche Rente von höchstens $3^1/_2$% an Unbemittelte unter Garantie der Kommunen oder an diese selbst. In jedem Herred wird ein Komitee errichtet, welches die Darlehnsgesuche prüft und Beleihungen bis zu $^9/_{10}$ der Taxe vornimmt. Ebenso werden Baudarlehen an Unbemittelte in Stadt und Land gegeben. Von Oktober 1903 bis April 1905 wurden 3404 Darlehen bewilligt, und zwar zur größeren Hälfte zu landwirtschaftlichen Kleinstellen.

Literatur: *Th. Mommsen, Römische Geschichte, Bd. I—III. — E. Neuhaus, Die Friderisianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch. Schr. d. Ver. f. d. Kurmark, Heft 18. Landsberg a. W. 1906. — Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. XXXII: „Zur inneren Kolonisation in Deutschland“, Leipzig 1886 (Aufsätze von Schmoller, Thiel, Rimpler, Sombart-Ermsleben); ebenda Bd. LVI: Sering, „Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland“, Leipzig 1893. — H. Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901. Berlin 1902. — W. Asmis, Umfang und Entwickelung der inneren Kolonisation in Pommern i. d. Jahren 1875—1902. Dissert. Berlin. Greifswald 1903. — H. Borchert, Innere Kolonisation. Deutsche Monatsschrift IV, 6, Berlin 1905. — E. Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter. Im Anhang: Hollmann, Die Arbeiteransiedelung in den drei nordischen Königreichen u. Skalweit, Die Arbeiteransiedelung in England. Berlin 1906. — M. Herzenstein, Die Reform der Bauernbank in Rußland; beide Aufs. in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XX, S. 109 u. 881fg.*

M. Sering.

Digitized by Google

Kommanditgesellschaft
s. Handelsgesellschaften oben S. 20 fg.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die K. a. A., wie sie für Deutschland nach dem Reichsgesetz vom 18./VII. 1884 erscheint, ist eine K., bei welcher sich eine Mehrheit von Kommanditisten beteiligt, deren Einlagekapital in Aktien zerlegt ist. Die Gesamtheit der Kommanditisten ist wie eine Aktiengesellschaft organisiert. Doch unterscheidet sie sich von ihr in einigen wichtigen Punkten. Die Gründung ist zulässig nur in der Form der sog. Successivgründung des Aktiengründers. Gründer und Vorstand sind die Komplementare. Ein besonderer Vorstand wird nicht gewählt. Um Mißbräuche zu verhüten, müssen seit 1884 die Komplementare sich bei der Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen beteiligen, welche mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals des Kommanditisten oder, wenn dieses 3 Mill. M. übersteigt, den fünfzigsten Teil der übersteigenden Summe beträgt. Die Auflösung erfolgt im wesentlichen nach dem Recht der K. Jedoch löst der Konkurs eines Kommanditisten die Gesellschaft nicht auf, auch steht dem Kommanditisten oder seinen Gläubigern kein Kündigungsrecht zu. Die Umwandlung der K. a. A. in eine Aktiengesellschaft ist durch das G. von 1884 erleichtert.

Vgl. Artt. „Handelsgesellschaften" oben S. 20 fg. und „Aktiengesellschaften" oben Bd. I S. 51 fg. *Karl Rathgen.*

Kommissionsgeschäfte und Kommissionshandel.

1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Das Recht. 4. Wirtschaftliche Bedeutung.

1. Begriff. K.geschäfte sind Handelsgeschäfte, d. h. regelmäßig Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, welche eine Person, der Kommissionär, in eigenem Namen, aber für Rechnung eines Auftraggebers, des Kommittenten, schließt. Den durch Kommissionäre betriebenen Handel nennt man K.handel.

2. Geschichte. Der Ausgangspunkt des K.handels liegt, wie der der Handelsgesellschaft, im Handel über See, in der Notwendigkeit, sich beim Handelsbetriebe am fremden Ort vertreten zu lassen und dafür Formen zu finden, welche das eigene Interesse des Vertreters für das des Vertretenen heranzieht. Wenn ein Kaufmann über See nicht in Person oder durch einen Diener Waren kaufen oder verkaufen wollte, so mußte das entweder die Formen der Handelsgesellschaft annehmen, oder die der Kommission, d. h. des Auftrags, gegen eine Vergütung für den Auftraggeber zu handeln. Wie bei der Handelsgesellschaft (vgl. diesen Art. oben S. 20 fg.) knüpft sich der Anfang des K.geschäfts an die romanische Commenda, die norddeutsche Sendeve. In den überseeischen Faktoreien und Kontoren entsteht im Laufe des Mittelalters der K.handel, der Diener des heimischen Kaufmanns (Faktor, Lieger) wird allmählich zum Kommissionär. Je mehr der Handel auf größere Entfernungen, namentlich seit dem 15. Jahrh. sich entwickelt, um so wichtiger wird es, orts- und sprachkundige Vertreter zu gewinnen, die außerhalb der Faktoreien am Platze Einheimische sein mußten, wegen der üblichen Verbote der Vergesellschaftung und der Aufenthaltsbeschränkungen für auswärtige Kaufleute. Diese und das Stapelrecht (vgl. diesen Art.) machen es nötig, einem Ortsbürger den Ein- oder Verkauf oder wenigstens die Weiterbeförderung der Waren zu übertragen. Im letzteren Falle entsteht als besonderes Geschäft das Speditionsgeschäft als Abart des K.geschäfts. Im 16. Jahrh. ist das Recht des K.geschäfts ganz ausgebildet, ein Zeichen, daß die tatsächliche Entwickelung sich vollzogen hatte.[1])

3. Das Recht. Die Bestimmungen des HGB. über das K.geschäft kommen zur Anwendung, wenn der Kommissionär gewerbsmäßig K.geschäfte schließt oder wenn ein Kaufmann ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt. Für seine Bemühungen kann der Kommissionär eine Provision (Kommission) verlangen.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt oder verpflichtet, nicht aber der Kommittent gegenüber dem Dritten oder dieser gegenüber dem Kommittenten.

Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten gemäß dem Auftrage auszuführen. Insbesondere hat er sofort nach Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen und ist er verpflichtet, dem Kommittenten Rechenschaft über das Geschäft zu geben. Die Rechte und Interessen des Kommittenten hat er in jeder Weise wahrzunehmen. Den Kaufpreis zu kreditieren, ist der Kommissionär dann berechtigt, wenn der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das mit sich bringt. Nach Handelsgebrauch oder auf Grund besonderer Uebernahme kann der Kommissionär dafür einstehen, daß der dritte Kontrahent zahlt oder seine sonstigen Verbindlichkeiten erfüllt (Delcredere), wofür er eine besondere Provision erhält. Eine Provision für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann der Kommissionär nicht fordern. Wenn der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt sind, so kommt der Vorteil dem letzteren zu statten. An dem Kommissionsgut hat der Kommissionär ein Pfandrecht wegen seiner

[1]) Die häufig aufgestellte Behauptung, daß der K.handel infolge des Entstehens der Briefpost sich entwickelt habe, stellt die Dinge auf den Kopf. Der Distanzhandel ist einer der Hauptgründe, der Voraussetzungen für das Entstehen der Briefpost.

Digitized by Google

Forderungen aus dem K.geschäft gegen den Kommittenten, insbesondere wegen seiner Provision, seiner Auslagen, der eingegangenen Verbindlichkeiten. Ist der Kommittent im Verzug in Erfüllung dieser Verpflichtungen, so kann sich der Kommissionär aus dem Kommissionsgut bezahlt machen. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, Wechseln und Wertpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen berechtigt ist, als Käufer für sich zu behalten (Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs). In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsen-(Markt-)preis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Ob der selbst eintretende Kommissionär mit einem Dritten abgeschlossen hat oder nicht, geht dann den Kommittenten gar nichts an. Eine Frist für die Erklärung des Selbsteintritts besteht nicht. Durch den Selbsteintritt wird der Kommissionär dem Kommittenten gegenüber selbst Käufer oder Verkäufer, bleibt aber zu der gewöhnlichen Provision berechtigt. Um den Kommittenten gegenüber dem Kommissionär zu sichern, besteht die Vorschrift, daß jener diesen als Käufer oder Verkäufer in Anspruch nehmen, also zum Selbsteintritt zwingen kann, falls der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer nennt.

4. Wirtschaftliche Bedeutung. Die Bedeutung des K.geschäftes liegt darin, daß der Kommittent durch einen Ortskundigen und Sachverständigen vertreten wird. Mit dem Kommissionär kann kontrahiert werden, ohne daß man den Auftraggeber, seine Zuverlässigkeit, seine Kreditwürdigkeit usw. kennt. Im überseeischen Handel, wie in allem Großhandel auf weitere Entfernungen, vollzieht sich ein großer Teil aller Umsätze in der Form des K.handels. Der Kommissionär ist der Vermittler, der dem Fabrikanten den Zugang zu neuen Märkten, zu den zentralen Handelsplätzen, zu den großen Seehäfen ebnet. An Stelle des mittelalterlichen Faktors ist heute der Kommissionär, vor allem der der eigenen Nation angehörige, der kaufmännische Pionier des überseeischen Handels. Im Binnenlande ist der K.handel an Stelle des Meßhandels getreten. Wo bei Vorwiegen des Properhandels kapitalmächtige Kaufhäuser herrschten, ist durch den K.handel (im Verein mit der Entwickelung des Kredits) dem tüchtigen kapitallosen Anfänger der Weg zum Emporkommen geebnet. Wo der Kommissionär Delcredere steht, seinem Auftraggeber gegenüber die Garantie dafür übernimmt, daß der dritte Kontrahent seinen Verpflichtungen nachkommt, ist ein gewisser Kapitalbesitz allerdings für ihn wünschenswert und ebenso dann, wenn er dem Kommittenten auf seine Konsignationen einen Vorschuß gibt, wie das im überseeischen Geschäft üblich ist. Wo geordnete Bankverbindungen bestehen, leistet diesen Vorschuß aber tatsächlich die Bank, welche den Wechsel kauft, den der Kommittent auf den Kommissionär zieht, und welche zur Sicherheit das Konnossement erhält.

Auch im Detailhandel hat die Verkaufskommission Bedeutung, wofür der deutsche Sortimentsbuchhandel ein hervorragendes Beispiel ist.

Vgl. Artt. „Börsenwesen" oben Bd. I S. 497 fg., „Buchhandel" ebd. S. 559 fg. und die dort angegebene Literatur.

Literatur: *J. G. Büsch, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, 3. Aufl., Bd. I, S. 198 fg., Bd. II, S. 279 fg., 1808. — M'Culloch, Dict. of Commerce, s. v. Factor. — Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, 1879. — R. Lepa, Ueber den Ursprung des Kommissionshandels, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, 1881, Bd. XXVI, S. 438 fg. — Derselbe, Die Lehre vom Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, 1883. — Grünhut, Mäkler- und Kommissionsgeschäfte, Endemanns Hdb. d. deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III, S. 157 fg., 1885. — L. Levin, Ueber das Kommissionsgeschäft im Hansagebiete, (Berl. Diss.), 1887. — S. Jacoby, Das Recht der Bank- und Warenkommission, 1891. — Verhandlungen des 22. deutschen Juristentags, Bd. I, S. 386 fg., (Gutachten von Lesse), 1892. — A. Eschenbach, Das Kommissionsgeschäft mit Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, 1893, Bd. XLI, S. 1 fg. — Drucksachen der Börsen-Enquete-Kommission, nam. Bericht, Teil V, 1893. — K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., S. 176 fg., 1903.*

Karl Rathgen.

Kommunalabgabengesetz.

(Preußen.)

1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Gebühren und Beiträge. 3. Die Kommunalsteuern. 4. Steuerverwaltung. 5. Naturaldienste. 6. Kreis- und Provinzialsteuern.

1. Allgemeine Bestimmungen. Ein wesentlicher Bestandteil des großen Steuerreform-Werkes in Preußen unter dem Finanzminister Miquel war die tiefgreifende Neugestaltung der Kommunalabgaben durch das G. v. 14./VII. 1893, dessen Bestimmungen am 1./IV. 1895 in Kraft getreten sind. Dadurch wurden die Gemeindeabgaben für das Gebiet der gesamten Monarchie (mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland) einheitlich und gleichmäßig geregelt. Es steht im engsten Zusammenhange mit dem Einkommen- und Gewerbesteuergesetze, mit der Ergänzungssteuer und dem Gesetze betr. die Aufhebung direkter Staatssteuern und mit deren Ueberweisung an die Gemeindeverbände. Eine Novelle v. 30./VII. 1895 hat nachträglich einige Einzelbestimmungen modifiziert.

Insoweit die Ausgaben der Gemeinden durch die Erträgnisse aus dem Gemeindevermögen

Digitized by Google

sowie durch die vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Mittel nicht bestritten werden können, sind die Gemeinden befugt, Gebühren und Beiträge, direkte und indirekte Steuern zu erheben, sowie Naturalleistungen zu fordern. Das Aufkommen aus indirekten Steuern ist auf den gesamten Steuerbedarf in Anrechnung zu bringen, bevor direkte Steuern ausgeschrieben werden dürfen. Diese Einschränkungen des gemeindlichen Besteuerungsrechtes finden keine Anwendung auf solche Abgaben, wie die Hundesteuer und die Abgaben von Lustbarkeiten, deren Zweck mehr ein polizeilicher als ein finanzieller ist.

2. Gebühren und Beiträge. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere Vergütungen, Benutzungsgebühren, zu erheben, wenn diese einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zugute kommen. Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf Veranstaltungen zugunsten der unteren Volksklassen sind diese Bestimmungen nicht anwendbar. Doch ist für den Besuch gemeindlicher, höherer Bildungsanstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld zu entrichten. Außerdem können die Gemeindeverbände für ausgeübte Beaufsichtigung von Neu- und Umbauten, von Märkten und Messen, von Musikaufführungen, Schaustellungen u. dgl. Verwaltungsgebühren beanspruchen. Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse können diejenigen Grundeigentümer und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, zu besonderen, nach dem Maße des Vorteils bemessenen Beiträgen zur Kostendeckung verpflichtet werden. Sonstige, bereits bestehende Gebühren bleiben unberührt. Die Schlachthausgebühren dürfen in dem Umfange erhöht werden, daß durch ihr Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten in den Gemeinden mit Schlachtsteuererhebung 5% und in allen anderen Gemeinden 8% des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssummen gedeckt werden. In Badeorten dürfen Kurtaxen erhoben werden, deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist.

3. Die Kommunalsteuern. 1. Indirekte Steuern können von den Gemeinden erhoben werden innerhalb der von den Reichsgesetzen gezogenen Grenzen. Dagegen dürfen Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen weder neu eingeführt noch in ihren Sätzen erhöht werden. Nachdem reichsgesetzlich aber für die gemeindliche Ausbeutung der Getränkesteuer nur ein enger Spielraum gegeben ist, so kommt hier fast lediglich eine Aufwandsteuer vom Verbrauche von Wildpret und Geflügel in Betracht, sowie eine Mehrzahl von Abgaben verkehrsartigen Charakters, wie Besitzwechselabgaben (Umsatzsteuern).

2. Luxussteuern. Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern, wodurch das Recht der Kreise, eine Hundesteuer zu erheben, nicht berührt wird. Ebenso ist den Gemeinden gestattet, Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie Schaustellungen umherziehender Künstler einer Abgabe zu unterwerfen.

3. Direkte Steuern. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen. Bei Veranstaltungen, die in hervorragender Weise einem Teile des Gemeindebezirks oder einzelnen Gemeindeangehörigen zustatten kommen, kann eine Mehrbelastung dieser Gruppen beschlossen werden, wenn hierfür nicht bereits „Beiträge" erhoben werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Miets- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden, die bestehenden sind auf ihren Einklang mit den Grundsätzen des K. zu prüfen. Die direkten Steuern sind entweder Gemeinderealsteuern oder eine Gemeindeeinkommensteuer.

a) Die Gemeinderealsteuern können sowohl als Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als auch als selbständige Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhoben werden. Im ersteren Falle gibt das Gesetz einzelne Normen, im letzteren Falle dagegen ist die Ausbildung der Initiative der Gemeinden überlassen, doch stellt das Gesetz eine Reihe von verschiedenen Maßstäben zur Auswahl. Die Gleichmäßigkeit der Steuerverteilung wird durchbrochen beim Grundbesitz durch die Einführung einer Bauplatzsteuer (teilweise der Ersatz für Zuschläge zur Vermögenssteuer) und beim Gewerbebetrieb durch eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gewerbsarten, die in verschiedenem Maße aus den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder ihr Kosten verursachen, oder wenn gewerblich benutzte Räume einer Mietsteuer unterliegen oder stärker als nach den Normen der staatlich geordneten Vorschriften zur Gebäudesteuer herangezogen werden.

b) Die Gemeindeeinkommensteuer darf in der Regel nur in der Form von Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer erhoben werden. Ihre Grundlage bildet die Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Staatseinkommensteuer. Die Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Für die der Steuerpflicht gelten im allgemeinen analoge Bestimmungen, wie bei der Staatseinkommensteuer. Doch ist im Bereiche der Gemeindeeinkommensteuer auch der Fiskus steuerbar bezüglich seines Einkommens aus den von ihm in der Gemeinde betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen sowie aus Domänen und Forsten. Selbständige Gemeindeeinkommensteuern sind aus besonderen Gründen zulässig, dagegen dürfen die Feststellung des Einkommens bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer nicht abgeändert werden. Modifikationen der Steuersätze sind nur innerhalb enger Grenzen gestattet. Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 900 M. erfahren eine besondere Berücksichtigung. Sie haben $^2/_5$% bis zum Höchstbetrage von 1,20 M. Steuer zu entrichten, wenn ihr Einkommen 420 M. nicht übersteigt, von Einkommen von 420—660 M. haben sie nach einem Steuersatze von 2,40 M. und von einem solchen von 660—900 M. nach einem Steuersatze von 4 M. zu steuern. Diese Kategorieen können nach Umständen durch Ge-

Digitized by Google

meindebeschluß auch ganz von der Gemeindeeinkommensteuer befreit werden. Endlich sind besondere Grundsätze für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen aufgestellt und eigene Vorschriften für den Fall getroffen, daß sich ein steuerpflichtiger Erwerb über mehrere preußische Gemeinden erstreckt, behufs Vermeidung einer gemeindlichen Doppelbesteuerung.

4. Steuerverwaltung. Die Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch die kommunale Steuern und Abgaben eingeführt werden, unterliegen in großem Umfang der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden. Kommen dabei solche Gegenstände in Frage, die auf die Staatssteuern und deren Erträge von Einfluß sein können, so ist hierzu auch noch die Zustimmung der Minister der Finanzen und des Innern erforderlich. Wenn aber in einer Gemeinde die Ordnung der Gebühren- und Steuerbeträge in einer dem K. widersprechenden Weise geregelt oder eine solche gesetzwidrige Regelung beschlossen wird, so haben die Aufsichtsbehörden das Recht, direkt und positiv einzugreifen und eine Abänderung herbeizuführen. Die gleiche Befugnis liegt für die Aufsichtsbehörden vor, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen eine Gemeindesteuer umgelegt wird, wegen wesentlicher Veränderung der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

5. Naturaldienste. Die Gemeinden sind befugt, die Steuerpflichtigen zu Naturaldiensten, d. i. zu Hand- und Spanndiensten heranzuziehen. Letztere sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere ihres Betriebs, erstere von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Die Dienste können, von Notfällen abgesehen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden. Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes eine angemessene Geldleistung gemacht wird.

6. Kreis- und Provinzialsteuern. Ein G. v. 23. IV. 1906 regelt die Kr.-u. P.-A. Danach sind die Kreise und Provinzen (Bezirksverbände) befugt, zur Deckung ihrer Ausgaben Abgaben zu erheben. Die Kreise können Gebühren, Beiträge, direkte und indirekte Auflagen erheben. Direkte Steuern dürfen erst erhoben werden, wenn Gebühren, Beiträge, Dotationen und indirekte Steuern zur Bedarfdeckung nicht ausreichen. Als indirekte Steuern sind zugelassen, die das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer gleichen Steuer nicht berühren: Wechselabgaben (Umsatzsteuern), Konzessionsabgaben für den ständigen Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und des Kleinhandels mit Spirituosen, sowie Hundesteuern. Für die direkten Steuern sind nach Steuerart, Umfang und Erhebungsform die gleichen Grundsätze wie für die direkten Gemeindesteuern maßgebend. Auch der Fiskus kann bezüglich seines Einkommens aus den Ansiedelungsgütern zu Abgaben herangezogen werden. Für die Grund- und Gebäudesteuer kann der Grundwert neben dem Ertrag angenommen werden. Die Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sollen gewöhnlich in gleichen Prozentsätzen erhoben werden. Die Provinzen (Bezirksverbände) sind befugt, Gebühren, Beiträge und direkte Steuern zu erheben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind hier die gleichen wie für die Erhebung der Kommunal- und Kreissteuern. Ebenso ist die Steuerpflicht des Fiskus anerkannt.

Literatur: *Herrfurth, Art. „Kommunalabgaben", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 278 fg. — Adickes, Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens nach dem preußischen KAG. v. 14./VII. 1898, Tübingen 1894. — Noell-Freund, Kommentar zum KAG., 5. Aufl., Berlin 1905.*

Max von Heckel.

Kommunismus,

vom lat. communitas, gebildet aus communis = gemeinschaftlich. Das Wort wird in zweifacher Bedeutung gebraucht. Einerseits zur Bezeichnung von Gemeineigentumsformen — in erster Linie an Grund und Boden — die geschichtlich der Bildung des Sondereigentums vorausgegangen sind und sich nach derselben neben dem letzteren, immer mehr freilich vor ihm zurückweichend, vielfach bis in unsere Zeit hereinragend erhalten haben; sowie von freiwilligen Gemeinschaftsformen, die nicht grundsätzlicher Feindschaft gegen die Institution des Privateigentums als solche ihr Dasein verdanken, sondern lediglich aus den besonderen Verhältnissen derjenigen heraus, die sich zur Gemeinschaft zusammenschließen, erwachsen sind: so vor allem die klösterlichen Gemeinschaften. Andererseits aber faßt man unter dem Begriff K. sämtliche Theorieen und Bewegungen zusammen, deren Endziel die Beseitigung des Privateigentums überhaupt oder doch wenigstens der Sonderaneignung gewisser Sachgüterkategorieen und die Schaffung einer neuen Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung auf Grundlage des — die Güterwelt bald mehr, bald weniger erfassenden — Gemeineigentums ist.

In diesem Sinne scheint es wohlberechtigt, wenn der herrschende Sprachgebrauch die Begriffe K. und Sozialismus vollkommen gleichsetzt. — Vgl. Art. „Sozialismus und K.".

Carl Grünberg.

Konfektionsgewerbe.

1. Allgemeines, Zoll- und Sozialpolitisches. 2. Statistik.

1. Allgemeines, Zoll- und Sozialpolitisches. Das K. bildet den größten und wichtigsten Teil der Bekleidungsindustrie. Es befaßt sich mit der Herstellung von Kleidern und Wäsche im großen.

Der älteste Zweig der Konfektion ist die Damenmäntelfabrikation. Berliner Firmen der Manufakturwarenbranche stellten zu Beginn der dreißiger Jahre des vor. Jahrh. Mäntel und Umhänge, welche sich die Damen bis dahin im Einzelfall bei ihren Schneiderinnen auf Bestellung anfertigen ließen, in

Digitized by Google

besonderen Werkstätten auf Vorrat her. Den Verbrauchern wurde dadurch Gelegenheit geboten, diese Gegenstände in besserer Ausstattung, in größerer Auswahl und billiger zu beziehen; der Fabrikant vermochte der Mode leichter zu folgen als die Schneiderin und konnte stets das Neueste liefern. In kurzer Zeit entstand eine blühende Industrie; ihre Erzeugnisse wurden von Berlin aus, u. a. durch die Messe in Leipzig, weithin verbreitet und fanden überall gute Aufnahme. Außer in Berlin etablierten sich späterhin größere Fabriken dieser Art besonders in Breslau und Erfurt. Schon in den 60er Jahren dehnte die deutsche Damenmäntelkonfektion ihr Absatzgebiet auf das Ausland, namentlich nach Dänemark, Rußland, Schweden und Norwegen aus. Nach und nach verschaffte sie sich auch in denjenigen Gebieten Eingang, welche früher vornehmlich von Frankreich (Paris), dem eigentlichen Sitz der Mode, beherrscht worden waren, so Holland, die Schweiz, Italien, Spanien und Belgien und zu Anfang der 80er Jahre auch England und Nordamerika. Südamerika wurde schon in den 60er Jahren mit deutschen Erzeugnissen versorgt. Die Hauptartikel der Damenmäntelkonfektion bilden Jacketts, Paletots, Capes, Kragen und Umhänge, Theatermäntel, alle Arten Mäntel der Pelzkonfektion sowie Regen- und Staubmäntel.

Der Herstellung dieser Waren schloß sich in den 60er und 70er Jahren des vor. Jahrh. die Jupons-, Blusen- und Kostümkonfektion an. Der Ursprung dieser Branche ist aus der fabrikmäßigen Herstellung weißer leinener und baumwollener Unterröcke herzuleiten; sie verdankt ihren schnellen Aufschwung der guten Aufnahme der französischen Jupons aus seidenen oder wollenen Stoffen, namentlich aber der zunehmenden Beliebtheit, welche die Stoff- und Luxusblusen im Laufe der letzten Jahrzehnte gefunden haben. Ebenso ist die Kostümkonfektion, welche die Fabrikation fertiger Damenkleider betreibt, in kurzer Zeit zu größerer Bedeutung gelangt; ihre Erzeugnisse haben auch im Auslande, insbesondere in den Niederlanden und in der Schweiz, ein gutes Absatzgebiet gefunden. Als Nebenbetrieb der Juponskonfektion ist die Schürzenkonfektion zu erwähnen.

Im engen Zusammenhang mit obigen Zweigen des K. steht die Wäschekonfektion. Die Mittelpunkte dieser Branche, die sich über ganz Deutschland erstreckt, sind Berlin, Cöln, Bielefeld, das Vogtland und Frankfurt a. M. Die ersten Fabriken dieser Art entstanden in den 50er Jahren, eine größere Ausdehnung fand die Industrie aber erst gegen Ende der 70er Jahre, indem es gelang, die bis dahin vorherrschende englische und französische Leibwäsche vom deutschen Markte mehr zurückzudrängen. Für die Wäschefabrikation werden hauptsächlich baumwollene und leinene Stoffe verwendet. Seit etwa drei Jahrzehnten arbeitet die deutsche Wäschekonfektion in umfangreichem Maße auch für den Export; ihre wichtigsten Absatzgebiete sind Schweden und Norwegen, Dänemark, Belgien und Holland.

Ein weiterer, neben der Damenmäntelkonfektion der wichtigste Zweig des K., ist die Herren- und Knabenkonfektion. Diese faßte zuerst in Süddeutschland, in den 70er Jahren auch in Norddeutschland festen Fuß. Ihre Entstehung hängt mit der Verwendung der Nähmaschine zu gewerblichen Zwecken zusammen. Ihre schnelle Entwickelung ist namentlich auf die größere Billigkeit ihrer Erzeugnisse gegenüber der Maßarbeit, auf die einfachere Art der Beschaffung der Kleider und auf den Umschwung in der Anschauung des Publikums inbezug auf das Kaufen fertiger Sachen zurückzuführen. Auch in der Herren- und Knabenkonfektion hat Berlin den Vorrang gewonnen. Es gelang dies unter starker Ausnutzung der reichlich vorhandenen billigen Arbeitskräfte und unter Ausbildung des Zwischenmeisterbetriebs (s. unten), welcher die Massenanfertigung der Konfektionsware sehr erleichtert. Andere wichtigere Plätze der Engroskonfektion sind Breslau und Stettin, aber auch die süddeutschen Betriebe (Frankfurt a. M. Aschaffenburg, Nürnberg, Stuttgart) sind recht bedeutend, ebenso die rheinischen (M.-Gladbach, Barmen, Elberfeld usw.) und die westfälischen Fabriken (Minden, Herford, Bielefeld usw.). Diese befassen sich allerdings nur mit je einem besonderen Zweige der Herrenkonfektion, so die rheinischen Betriebe vornehmlich mit der Herstellung von Arbeiterkleidern, die Herforder und benachbarten Fabriken mit der Herstellung von Sommeranzügen. Die Herren- und Knabenkonfektion hat ihr Hauptabsatzgebiet im Inlande, sie arbeitet nicht in dem Umfange für den Export wie die übrigen K. Jedoch ist auch dem Auslandabsatz im Laufe der letzten Jahre eine größere Aufmerksamkeit zugewandt worden; Holland, die Schweiz, Dänemark und die skandinavischen Länder werden heute vorwiegend mit Erzeugnissen der deutschen Herren- und Knabenkonfektion versehen.

Die Bedeutung des K. für das deutsche Wirtschaftsleben ist weitreichend und vielseitig. Eine ganze Reihe anderer Industrieen steht zu ihm in engster Beziehung. Das K. verarbeitet fast ausschließlich deutsche Stoffe, es ist mithin ein wichtiger Abnehmer der Kleiderstoff- und Tuchfabrikation. Ein gleiches gilt von der Seiden- und Samtfabrikation, der Spitzen- und Stickereiindustrie, der Besatz-, Knopfindustrie

Digitized by Google

usw. Die schnelle Entwickelung des K., die Ausdehnung der Produktion und die leichte Anpassung an die oftmals wechselnden Moden sowie an die Geschmacksrichtung anderer Länder haben ihm seine angesehene Stellung auf dem Weltmarkte verschafft, so daß Deutschland in der Konfektion heute unter den exportierenden Ländern der Bekleidungsindustrie einen der ersten Plätze einnimmt. Die Exporttätigkeit ist jedoch seit Ende der 80er Jahre in etwas gehemmt worden durch Zollschwierigkeiten, welche sich der Ausfuhr nach einzelnen Ländern entgegenstellten. So führten Rußland, Spanien, Belgien und besonders die Vereinigten Staaten von Amerika hohe Eingangszölle ein, denen im Laufe der späteren Jahre andere Länder, u. a. Italien, Schweden, Norwegen und Oesterreich-Ungarn gefolgt sind. Die jüngsten handelspolitischen Maßnahmen haben die Zollsätze für die Konfektionserzeugnisse zum Teil noch erhöht. Auch außerhalb Deutschlands ist das K. in mehr oder weniger großem Umfange heimisch geworden. Dies gilt besonders von England, dessen Herrenkonfektion seit längerer Zeit bereits in hoher Blüte steht und namentlich die englischen Kolonieen versorgt, von Frankreich, insbesondere hinsichtlich der dort hochentwickelten Damen- und Wäschekonfektion, von den Vereinigten Staaten von Amerika (Hauptsitz New-York), woselbst viele Spezialartikel der Damenkonfektion in großen Massen hergestellt und vertrieben werden, und von Oesterreich-Ungarn, in welchem Lande sich vornehmlich die Herrenkonfektion entwickelt hat. Die Folgen der hierdurch der deutschen Konfektion erwachsenen Konkurrenz auf dem Weltmarkte zeigen sich u. a. in dem nur mäßigen Aufschwung der Ausfuhr in den letzten Jahren (s. unten).

Die Betriebsformen im K. sind recht mannigfaltige, selbst innerhalb der einzelnen Zweige. Eigentliche Fabrikbetriebe haben die Oberhand nur in der Arbeiter- und Sommer- sowie in der Wäschekonfektion, im übrigen ist die Hausindustrie vorherrschend. Der Verkehr der Unternehmer (Verleger) mit den Heimarbeitern vollzieht sich in der Regel in der Weise, daß letzteren die bereits zugeschnittenen Kleiderstücke zur Bearbeitung übergeben werden. Eine besondere Rolle im K. spielen neben der eigentlichen Heimarbeit die sogenannten Zwischenmeister-Betriebe. Diese gliedern sich wieder in zwei Gruppen, einmal in solche Betriebe, welche die ihnen vom Konfektionär überwiesene Arbeit ganz oder teilweise an andere Hausgewerbetreibende weitergeben, dann in solche, welche diese Arbeit in ihren eigenen Werkstätten mit Hilfe von fremden Lohnarbeitern ausführen. Im letzteren Falle beschäftigen die Zwischenmeister in kleinen Werkstätten in der Regel bis 20 Arbeiter oder Arbeiterinnen, unter denen eine Art von Arbeitsteilung durchgeführt ist und einige Maschinen zur Anwendung gelangen. Nur wenige Betriebe stellen die vollständige Garderobe in ihren Arbeitsräumen her, die meisten befassen sich mit der Anfertigung einzelner Stücke, wie Rock, Hose usw. Wieder andere fabrizieren nur bestimmte Spezialitäten eines Konfektionszweiges, so in der Herren- und Knabenkonfektion Arbeiterkleider, Sommerkleider usw. In der Damenkonfektion ist die Arbeitsteilung soweit durchgeführt, daß nicht nur Kostüme und Mäntel gesondert angefertigt werden, sondern von letzteren wieder Damenmäntel, Mädchenmäntel usw. getrennt für sich.

Was die Arbeitsverhältnisse im K. anbetrifft, so sind dieselben, je nach der Betriebsform, sehr verschiedenartige. In den hausindustriellen Betrieben sind die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur lose; sie beschränken sich in der Regel auf den einzelnen Auftrag. Die Zwischenmeister sowohl wie die Heimarbeiter wechseln ihre Auftraggeber häufig und arbeiten nicht selten für mehrere zugleich. Das Fehlen eines gegenseitigen festen Verhältnisses, das Vorwiegen des Stücklohnsystems und der hausindustriellen Betriebsweise haben auf die Dauer der Arbeitszeit im K. einen ungünstigen Einfluß ausgeübt. Auch ist die Billigkeit der meisten Konfektionswaren weniger eine Folge vorteilhafter Betriebsorganisation und weitreichender Spezialisierung als vielmehr auf die niedrigen Löhne, namentlich der zahlreichen weiblichen Arbeitskräfte, zurückzuführen. Da weiterhin auch die Beschaffenheit der Arbeitsräume in sanitärer Beziehung zu Klagen Anlaß gibt, so ist die soziale Lage der Konfektionsarbeiter vielfach eine recht unerfreuliche.

Diese Verhältnisse sind in Deutschland in den Jahren 1896 und 1897 zum Gegenstande eingehender Verhandlungen in der Kommission für Arbeiterstatistik gemacht worden und haben zu einem Eingreifen der Gesetzgebung geführt. Danach sind auf Grund des § 154 der Reichsgewerbeordnung durch Verordnung vom 13. Mai 1897 bzw. 17. Februar 1904 die Bestimmungen der §§ 135—139 und 139b der GO., betreffend die Beschäftigungsdauer von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt worden. Ergänzend finden auch die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 Anwendung.

Weiterhin ist auf Grund des § 114a der GO. durch Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1902 die Führung von Lohnbüchern in den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben worden. Letztere Verordnung hat in jüngster Zeit wiederholt zu Erörterungen geführt. Auf Veranlassung des Reichskanzlers hat der Beirat für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts im Jahre 1905 durch mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen festzustellen versucht, welche Beschwerden seitens der Beteiligten hinsichtlich der Lohnbücher vorliegen. Eine gesetzgeberische Folge haben diese Feststellungen bisher noch nicht gehabt.

Auch in Oesterreich sind die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion zum Gegenstand eingehender amtlicher Ermittelungen gemacht worden.

2. Statistik. Ueber den Umfang des deutschen K. lassen sich keine genaueren Angaben machen. Die Berufs- und Gewerbestatistik hat den Begriff „Konfektion“ augenscheinlich zu eng gefaßt. Die Gewerbestatistik von 1895 führt unter der Rubrik „Kleider- und Wäschekonfektion“ 5311 Be-

Digitized by Google

triebe mit 20419 männlichen und 35683 weiblichen, zusammen 56102 beschäftigten Personen auf. Von den in der Anzahl der Betriebe enthaltenen 5039 Hauptbetrieben waren 738 Allein- und 4301 Gehilfenbetriebe. An Großbetrieben, d. h. Betrieben mit 51 und mehr Personen, waren im Jahre 1895 nur 169 mit 19316 Personen vorhanden. Ueber die Ausdehnung der hausindustriellen Tätigkeit lassen sich zuverlässige Zahlen nicht beibringen. Nach der Gewerbestatistik von 1895 beträgt die Zahl der hausindustriell beschäftigten Personen auf Grund der Angaben der Hausindustriellen 2603, auf Grund derjenigen der Verleger (Arbeitgeber) 66411. Der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft, welche alle nicht handwerksmäßig betriebenen Unternehmungen umfaßt, gehörten im Jahre 1896 3806 versicherungspflichtige Betriebe mit 135385 versicherten Personen an und im Jahre 1904 6480 Betriebe mit 229185 Personen.

Die vom Reichsamt des Innern im Jahre 1897 veranstalteten Produktionserhebungen sind auf das K. nicht ausgedehnt worden. Auch andere zuverlässige Ermittelungen über die Größe der Erzeugung fehlen. Nach privaten Schätzungen beläuft sich der Gesamtumsatz in Damen- und Herrenkonfektion auf 400 Mill. M., derjenige der Wäschekonfektion auf 120—130 Mill. M.

Der Außenhandel in den Erzeugnissen des K. ist statistisch nicht genau erfaßbar, da die betreffenden Positionen der amtlichen Handelsstatistik nicht nur die hierher gehörenden Artikel, sondern auch andere zur Damen- und Herrenbekleidung zählende Gegenstände enthalten. Doch läßt sich aus diesen Angaben immerhin ein Bild von der Bedeutung und der Gestaltung des Exports entwerfen. Bezüglich der Ausfuhr an Kleidern, Leibwäsche und Putzwaren ergibt die Reichsstatistik folgendes:

Jahre	a) aus Baumwolle, Leinen, Wolle, wollene Leibwäsche, Korsetts.		b) aus Seide und Halbseide.		c) Leibwäsche, baumwollene und leinene.	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.	t	Mill. M.
1886/90	5089	68,1	351	32,1	1235	8,9
1891/95	5966	62,8	351	20,5	1422	9,3
1896/00	7010	88,0	325	14,3	2001	15,1
1901	7315	116,6	440	14,6	1977	16,2
1902	7629	120,8	357	12,1	1958	12,5
1903	7641	118,1	285	9,7	2011	14,0
1904	7076	99,6	275	9,4	2031	16,2
1905	7360	114,7	356	14,8	2130	17,0

Die Schwankungen im Wert der Ausfuhr sind in der Hauptsache auf das Steigen und Sinken der Stoffpreise zurückzuführen. Die Einfuhr von Konfektionswaren nach Deutschland ist verhältnismäßig gering; sie betrug im Jahre 1905 307 t im Werte von 7,9 Mill. M.

Seit dem Jahre 1900 ist in der Handelsstatistik eine Trennung der Position „Kleider aus Baumwolle, Leinen und Wolle“ in der Art durchgeführt, daß Männer- und Knabenkleider, Frauenkleider und Leibwäsche usw. besonders unterschieden werden. Es betrug demnach die Ausfuhr, wobei zu verstehen sind unter a) Männer- und Knabenkleider, unter b) Frauenkleider, unter c) Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen und unter d) andere Kleider und Putzwaren, in Mill. M.:

Jahre	a	b	c	d
1900	14,4	57,5	1,8	17,9
1901	10,7	70,2	1,2	25,6
1902	11,3	70,3	1,6	27,9
1903	10,5	69,7	1,9	26,7
1904	7,8	57,5	1,6	25,4
1905	12,2	64,8	2,6	27,4

Ein Vergleich der deutschen Ausfuhrstatistik des K. mit derjenigen anderer Länder ist wegen der Ungleichmäßigkeit der handelsstatistischen Ermittelungen nur schwer zu ermöglichen. Es mögen daher nachstehende Angaben über die Kleider- und Wäscheausfuhr der beiden wichtigsten Konkurrenten Deutschlands auf dem Weltmarkte, Englands und Frankreichs, genügen. Der Export Englands an Kleidern betrug im Jahre 1904 117,2 Mill. M. (hauptsächlich Herrenkleider), derjenige Frankreichs 76,9 Mill. M. (hauptsächlich Damenkleider). Die Wäscheausfuhr Frankreichs repräsentierte in demselben Jahre einen Wert von 21,5 Mill. M.

Literatur: *H. Saltnger, Die Konfektionsgewerbe, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904. — Feltelberg, Die Bekleidungsindustrie, Heft 6 der Einzeldarstellungen des Handelsvertragsvereins: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen, Berlin 1901. — J. E. Pope, The Clothing Industry in New York, Published by the University of Missouri, 1905. — F. C. Huber, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901. — Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1903. — Derselbe, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902. — Derselbe, Art. „Hausindustrie“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV S. 1138 fg. (mit näheren Literaturnachweisen), Jena 1900. — Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: A. Verhandlungen Nr. 9—13. B. Erhebungen Nr. 10, Berlin 1896 und 1897. — Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik: Verhandlungen Nr. 11, 13, 14 und 15, Berlin 1905. — Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1906 und früher. — Veröffentlichung des k. k. arbeitsstatistischen Amts über „Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion,“ Wien 1901. (Vergl. auch Jahrb. f. Nat. u. Statistik. III. F., Bd. 24, (1902, S. 233 fg.).*

A. Wirminghaus.

Digitized by Google

Kongresse, intern. stat. s. Statistik.

Die Königliche Bank in Nürnberg.

Was die Seehandlung (siehe diesen Art.) für Preußen, ist die Kgl. Bank in Nürnberg für Bayern. Wie jene ist sie eine reine Staatsbank. Wahrscheinlich ist ihre Gründung durch die der Seehandlung (1772) sogar angeregt worden. Wurde sie doch von einem mit dem preussischen Herrscherhaus eng verwandten Fürsten, dem Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg-Ansbach-Bayreuth ins Leben gerufen, und zwar am 29./III. 1780. Die neue Hofbank hatte ihren Sitz in der Residenzstadt des Fürsten, Ansbach. Als 1792 der Markgraf auf die Regierung verzichtete, gingen die Fürstentümer und mit ihnen die Bank an Preußen über. Sie erhielt die Firma „Königlich-Preußische Banco in Franken", und 1795 wurde der Sitz der Bank nach Fürth verlegt, während in Ansbach ein Bureau der Bank verblieb. Als die Fürstentümer 1806 an Bayern fielen, kam am 21./XI. 1806 der Sitz der Bank mit der Firma „Königliche Bayerische Banco" nach Nürnberg, wo er heute noch sich befindet. Im Jahr 1844 wurde mit der Errichtung von Zweiganstalten vorgegangen: Bamberg (1844), Würzburg (1846), Regensburg (1850), Bayreuth (1851), Ludwigshafen (1851), Hof (1855), Passau (1856), Schweinfurt (1856), Amberg (1860), Straubing (1860), Augsburg (1875), München (1875), Fürth (1894), Landshut (1899), Kempten (1901), Kaiserslautern (1904), Aschaffenburg (1904), Rosenheim (1906). Mit der Hauptbank sind dies 19 Anstalten, die noch stetig vermehrt werden.

Aus den kleinsten Anfängen hat die Bank sich zu einem mächtigen Institut entwickelt. In den ersten 10 Jahren 1781—1791 betrug der durchschnittliche Gewinn nur 10447 fl. 34 Kr., 1791—1805 bereits 76640 fl. 36 Kr. In den Jahren 1808—1815 ergaben sich sehr geringe Gewinne, ja in einzelnen Jahren Verluste, auch in der Folgezeit kam man erst 1832 wieder auf 75152 fl. 32 Kr., um bereits 1834 bei 118726 fl. 13 Kr. anzugelangen. Von 1854 an ging die Entwickelung rasch vorwärts, so daß der Gewinn 1873 sogar 1060908 fl. erreichte. 1876—1900 stieg er von 1176587 M. auf 3531185 M.

Die bayerische Regierung hat von Anfang an Vorkehrungen getroffen, daß immer ein Teil des Gewinns dem Kapital zugeschrieben wurde. Die eigenen Betriebsmittel betrugen bereits

1876	12927518	M.
1900	35845596	„
1904	43627157	„

Der Betrag, der der Staatskasse jährlich zufließt und ins Budget eingestellt wird, heißt Aerarialrente. Im Jahre 1904 betrug sie 1417591 M. Sie besteht aus der Hälfte des Reingewinns nach Abzug der Tantiemen und unter Hinzurechnung von 16611 M. Zinsen aus dem sog. Stammkapital von 300000 M., die andere Hälfte des Reingewinns fällt dem Reservefonds zu. Die Verluste waren mit Ausnahme einer Veruntreuung im ganzen sehr gering. Auch sind ihre Verwaltungskosten relativ niedrig.

Die Bank bringt, wie man sieht, dem Staat eine recht beachtenswerte Einnahme und hat ein stattliches Kapital selbst gebildet.

Seit 1796 waren die Direktoren und das Bankpersonal am Geschäft mit sog. Aktien beteiligt. Mit diesem System wurde 1850 gebrochen, indem das Aktienkapital der Beamten in ein Kautionskapital umgewandelt wurde, so daß es nicht mehr für allgemeine Verluste haftete; es wurde aber nicht nur verzinst, sondern hatte auch noch Anspruch auf Gewinn; die Hälfte des Jahresgewinnes wurde an den Staat und die kautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Kapitalsbeträge verteilt. Im Jahre 1878 wurde auch diese Form der Gewinnbeteiligung modifiziert, indem fortab den Beamten nur Nebenbezüge nach dem in ihren Anstellungs- und Beförderungsdekreten festgesetzten Prozentsatz aus der Hälfte des Reingewinns gewährt wurden. Im Jahre 1900 betrugen sie 246607 M. und bezugsberechtigt waren 69 pragmatische Beamte, so daß durchschnittlich auf einen 3574 M. trafen. Die Geschäfte der Bank sind die einer Handelsbank. Sie pflegt in hervorragendem Maße das Depositengeschäft, diskontiert Wechsel, gewährt Lombarddarlehen sowie gedeckten Kontokorrentkredit. Die Ausleihungen betrugen 1904 im Kontokorrentkredit 2511744134 M., die Zurückzahlungen 2510554728 M.

Sehr gering ist ihr Hypothekengeschäft. Die aus früherer Zeit herstammenden Hypotheken werden immer mehr abgestoßen. 1876 betrugen sie noch 6634925 M., 1900 nur noch 2604690 M. An Emissionen von Reichs- und Staatsanleihen, Kreis-, Gemeindeanleihen usw. ist sie häufig beteiligt. An- und Verkauf von Wertpapieren sind ihr nur innerhalb der vom Ministerium bestimmten Grenzen gestattet.

Das Kassenwesen des Staats und der staatlich geleiteten Versicherungsanstalten ist mit der Bank in enge Fühlung gebracht und neuerdings auch der Giroverkehr ausgebildet worden.

Der Kampf um größere Publizität, den die Abgeordneten 40 Jahre lang geführt hatten, wurde 1877 durch großes Entgegenkommen beendet. Seit dem Landtagsabschied vom 19./V. 1882 (§ 22) werden den Kammern 1. die Uebersichten des Aktiv- und Passivstandes (Bilanz); 2. die Nachweise über den Stand des Dotations- und Reservekapitals; 3. die Uebersicht über die gesamten Verwaltungskosten; 4. die Nachweise über den Gewinnabschluß; 5. die Geschäftsberichte der Bankdirektoren mitgeteilt.

Literatur: *Dr. Hermann Limburg, Die Kgl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwickelung 1780 bis 1900, Leipzig 1903 (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgegeben von G. Schanz, Bd. 18).*

G. Schanz.

Konkurrenz s. Wettbewerb.

Konkurs.

1. Begriff. 2. Rechtsgeschichtliches. 3. Grundzüge des deutschen K.rechts. 4. Wirtschaftliche Bedeutung. 5. Statistik.

Digitized by Google

1. Begriff. K. ist das Verfahren, durch welches das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners unter seine Gläubiger verteilt wird. An die Stelle des Einzelangriffes des einzelnen Gläubigers, wobei der zuerst Zugreifende sich zunächst unter Ausschluß anderer Gläubiger befriedigt, tritt eine gleichmäßige, möglichst gerechte Verteilung des Vermögens bezw. Schadens unter sämtliche Gläubiger in einem Verfahren, welches staatlich geordnet und von gerichtlichen Behörden geleitet oder beaufsichtigt wird. Die Voraussetzung der Durchführung eines solchen Verfahrens ist die Umwandlung des gesamten Vermögens in Geld. Ein Bedürfnis für ein solches Verfahren entsteht mit der Entwickelung des Verkehrs und Kredits, entsteht in Handelsstädten, entsteht bei den Kaufleuten.

Der K. ist eine der rechtlichen Einrichtungen, welche den Kredit fördern, indem er dem Gläubiger erleichtert, wenigstens einen Teil seiner Forderungen zu retten. Er bedeutet für die Gläubiger eine Verteilung, ein gemeinsames Tragen des Schadens.

2. Rechtsgeschichtliches. Ein K.verfahren hat sich ausgebildet bei den Römern, wie im deutschen Mittelalter, als es nicht mehr genügte, daß jeder Gläubiger sich direkt an das Vermögen des Schuldners hielt und unter verschiedenen Gläubigern jeder früher zugreifende das Vorrecht vor den später kommenden hatte. In Rom schuf das prätorische Recht das Institut der missio in bona: der Gläubiger wurde in den Besitz des Vermögens gesetzt, und dadurch, daß alle anderen Gläubiger sich anschließen konnten, entstand eine Gemeinschaft der Gläubiger, zu deren Gunsten das Vermögen als Ganzes versteigert wurde. Der bonorum emptor übernahm die Rechte und Forderungen des Schuldners und versprach den Gläubigern, bestimmte Prozente ihrer Forderungen zu zahlen. Im Anfang der Kaiserzeit trat daneben ein anderes Verfahren, bei welchem ein Curator aufgestellt wurde, der die Vermögensstücke einzeln realisierte. Der Schuldner konnte auch freiwillig durch cessio bonorum sein Vermögen den Gläubigern überlassen, wodurch er sich von der infamierenden Wirkung der bonorum venditio befreite. An dieses römische System, bei welchem die Gläubiger, nach Autorisation durch das Gericht, die Verwertung des Vermögens und die Befriedigung ihrer Forderungen selbst besorgen, schließt sich die Entwickelung in den italienischen Handelsstädten an. Stellt der Schuldner die Zahlung ein, wird er flüchtig, so wird auf Antrag der Gläubiger der K. eröffnet, das Vermögen vom Gericht mit Beschlag belegt, die Gläubiger werden öffentlich aufgefordert, sich zu melden. Das Vermögen des Schuldners wird den Gläubigern überwiesen, ein Verwalter von ihnen oder vom Gericht bestellt. Der Bankerottierer gilt als entehrt und als Betrüger, der in Haft genommen wird. Ist es ihm aber gelungen, zu entfliehen, so wird ihm wohl auch freies Geleit versprochen, auch ein Abkommen mit ihm getroffen und die Minderheit der Gläubiger muß sich dem von der Mehrheit geschlossenen Vergleich fügen.

Die Grundzüge des italienischen K. finden sich im französischen Recht wieder, vor allem in Lyon, dem Zentrum des Binnenhandels seit dem Ende des 15. Jahrh. Dieses Recht findet einen scharfen und klaren Ausdruck in der Ordonnance de Commerce von 1673. Die Verwertung des Vermögens erfolgt danach durch die erwählten Vertreter der Gläubiger. Dieselben Grundsätze behält der Code de Commerce von 1807, der aber das K.verfahren auf Kaufleute beschränkt. Erst das G. von 1838 hat die harte Behandlung des Bankerottierers gemildert. Dieses französische Recht ist, außerhalb der Gebiete des englischen Rechts, fast überall dem modernen K.rechte zugrunde gelegt. In Frankreich selbst ist eine wesentliche Modifikation erfolgt durch das G. von 1889, wonach das Gericht dem zahlungsunfähigen aber ehrlichen Kaufmann gestatten kann, seine Geschäfte selbst, wenn auch unter Aufsicht, abzuwickeln (liquidation judiciaire).

Auch in Deutschland findet sich seit Anfang des 14. Jahrh. und namentlich seit dem 16. Jahrh. in den vorgeschritteneren Handelsstädten, wie Lübeck, Hamburg, Nürnberg, Frankfurt, ein geordnetes K.verfahren, statt des früher herrschenden Einzelangriffs mit Priorität dessen, der sich zuerst gemeldet. Dieses Verfahren entspricht dem in Italien ausgebildeten, steht vielleicht unter seinem direkten Einfluß. Aber mit Ausnahme kleiner Gebiete (namentlich Hamburgs) dringt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. ein anders geordnetes K.verfahren ein, das spanische. Es schließt die Mitwirkung und Selbsthilfe der Gläubiger im Verfahren aus. Der K. ist eine von Anfang bis zu Ende vom Gericht besorgte Liquidation. Alle Klagen, die sich auf Vermögen und Verpflichtungen des Gemeinschuldners beziehen, kommen an das K.gericht. Ehe der Erlös verteilt werden kann, muß alles genau festgestellt und klargelegt sein, was freilich um so wichtiger wurde, je mehr Forderungen im K. privilegiert wurden, je mehr das römische Pfandrecht mit seinen Generalhypotheken die Rechte der nicht bevorrechtigten Gläubiger an den einzelnen Vermögensstücken zunächst unklar erscheinen ließ. Die Grundsätze dieses spanischen Verfahrens haben vor allem Ver-

Digitized by Google

breitung gefunden durch den Juristen Salgado de Samoza (gest. 1664), dessen großes Werk über den K., der Labyrinthus Creditorum, lange Zeit den größten Einfluß geübt hat und seit dem Ende des 17. Jahrh. in Deutschland „Praxis und Gesetzgebung beherrscht". Der allgemeinen Richtung auf staatliche Regelung des Wirtschaftslebens und auf Bevormundung des Einzelnen durch die Behörden entsprach diese Tendenz durchaus. Erst eine Zeit, welche das wirtschaftende Individuum möglichst auf sich selbst stellte, fand wieder den Weg aus dem umständlichen, langwierigen, bureaukratischen und unwirtschaftlichen K.verfahren des gemeinen Rechts. Dies geschah durch die preußische K.ordnung v. 8./V. 1855, welche die Grundsätze des französischen Rechts aufnahm, aber neben dem kaufmännischen K. im Falle der Zahlungseinstellung auch einen nichtkaufmännischen K. bei Ueberschuldung kannte. Eine Weiterbildung der preußischen ist die deutsche K.ordnung v. 10./II. 1877. Sie wird ergänzt durch das Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des K., v. 21./VII. 1879. Eine neue Redaktion der K.ordnung, die an den Grundzügen nichts änderte, trat gleichzeitig mit dem BGB. am 1./I. 1900 in Kraft. (Dieser Abschnitt beruht im wesentlichen auf dem unten angeführten Werke Kohlers.)

3. Grundzüge des deutschen K.rechts. Es ist nicht unsere Aufgabe, das K.recht im einzelnen zu entwickeln. Nur die wichtigsten Züge, soweit sie wirtschaftliche Bedeutung haben, sollen hier zusammengestellt werden. Das neue deutsche Recht (wie das englische) unterscheidet nicht mehr den kaufmännischen und den nichtkaufmännischen K. Je mehr sich Personen, welche nicht „Kaufleute" sind, am Geschäftsleben beteiligen, um so weniger läßt sich die Beschränkung des K. auf Kaufleute rechtfertigen. Wenn aber das französische Recht die „faillite" nur für Kaufleute hat, so ist doch zu beachten, daß die Verbindlichkeiten des Nichtkaufmanns, der sich durch Ueberschuldung „en déconfiture" befindet, in einer den wirtschaftlichen Zwecken des K.verfahrens ähnlichen Weise abgewickelt werden.

Der K. wird auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers vom Gericht eröffnet, wenn dieses die Ueberzeugung von der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners hat, und diese ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist. Daß eine wirkliche Ueberschuldung vorhanden sei, ist also nicht nötig. Das K.verfahren umfaßt das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Diese K.masse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger. Dem Gemeinschuldner nicht gehörige Gegenstände werden „ausgesondert". Der Billigkeit und den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht es, daß der Verkäufer eine Sache, die noch nicht bezahlt und die noch nicht in den Gewahrsam des Gemeinschuldners übergegangen ist, zurückfordern kann. Gläubiger, welche ein dingliches Recht an Teilen der K.masse haben, werden daraus „abgesondert" befriedigt. Das ältere Recht kannte zahlreiche privilegierte Forderungen, und vor allem die Generalhypotheken waren ein Hemmnis des Kredits und der raschen und klaren Abwickelung des K. Das neue Recht hat hier wesentlich vereinfachend gewirkt. Es erkennt im Prinzip bei Immobilien nur Pfandrechte an, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, bei beweglichen Sachen nur das Faustpfandrecht. Die vom deutschen Recht den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger haben alle das gemeinsam, daß sie den Gegenstand, aus welchem sie abgesondert befriedigt werden, in ihrem Gewahrsam haben. Wie mit den Pfandrechten ist mit den privilegierten, d. h. vor den gewöhnlichen Forderungen zu befriedigenden, Forderungen aufgeräumt worden. Aus fiskalischen Gründen besteht noch das Privileg des Fiskus und öffentlicher Verbände für Steuern und Abgaben, aus humanen und sozialen Gründen das der Dienstboten und Angestellten des Gemeinschuldners für Kost und Lohn und die Kur- und Pflegekosten, alles nur für das letzte Jahr. An das alte Recht erinnern noch die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens. Vor allen K.forderungen sind die sog. Masseschulden zu berichtigen, die Verbindlichkeiten, welche durch die Verwaltung der Masse entstanden sind.

Die Wirkung der Eröffnung des K.verfahrens ist, daß der Gemeinschuldner die Befugnis verliert, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Auch sonst ist er einer gewissen Aufsicht unterworfen und seine Ehre erscheint mindestens für die Dauer des Verfahrens geschmälert. Er verliert das Wahlrecht und öffentliche Ehrenämter. Er wird von der Börse ausgeschlossen. Doch gilt er mit Beendigung des Verfahrens meist als rehabilitiert, während z. B. das französische Recht dafür Erfüllung gewisser Formalitäten und vor allem völlige Entschädigung der Gläubiger verlangt. Eine Bestrafung des Bankerottierers erfolgt heute nur noch, wenn der Insolvenz ein besonderer Leichtsinn vorhergegangen ist (z. B. übermäßiger Aufwand oder Spiel, Unterlassung der Führung von Handelsbüchern oder der vorgeschriebenen Bilanzziehung) oder wenn die Gläubiger durch betrügerische Handlungen benachteiligt sind.

Zur Verwaltung der K.masse bestellt zunächst das Gericht einen Verwalter. In der demnächst einzuberufenden Versammlung der Gläubiger können diese einen anderen Verwalter wählen, dessen Ernennung aber das Gericht versagen kann. Dem Verwalter kann ein Gläubigerausschuß zur Seite gestellt werden, der ihn überwacht und unterstützt. Die K.verwaltung durch berufsmäßige Verwalter kann leicht zu Verteuerung und Verschleppung des Verfahrens führen. In Frankreich klagt man sehr über die berufsmäßigen Syndics, und es ist bezeichnend, daß in England die neuerdings in

Digitized by Google

gewissen Fällen eintretende Verwaltung durch Beamte des Handelsministeriums (receivers) zu einer großen Ermäßigung der Kosten geführt hat. Die Abwickelung des K. durch öffentliche Beamte kommt hier also von einer anderen Seite wieder in das Verfahren hinein.

Sobald eine hinreichende bare Masse vorhanden ist, wird vom Verwalter mit Abschlagsverteilungen begonnen, bis die ganze Masse aufgeteilt ist. Soweit aber die Forderungen der Gläubiger schließlich nicht ganz befriedigt sind, bleiben sie nach deutschem, österreichischem, französischem Recht bestehen. Dagegen kann nach englischem Recht der Richter dem redlichen Gemeinschuldner „discharge" erteilen, wodurch er von allen Schulden befreit ist.

Bei den Kosten und der Dauer des Verfahrens kann es zweckmäßig sein, es abzukürzen oder ganz zu vermeiden durch einen Vergleich des Schuldners mit seinen Gläubigern, wodurch möglicherweise der Schuldner durch Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz oder durch Hilfe von Verwandten seinen Gläubigern mehr zuwenden kann, als sie beim K. erhalten würden. Das Zustandekommen eines solchen Vergleichs oder Akkords (concordat in Frankreich) wird erleichtert, indem die Mehrheit der Gläubiger (nach deutschem Recht müssen ihre Forderungen $^3/_4$ der Gesamtsumme betragen) die Minderheit zwingen kann, den Vergleich anzunehmen. Dieser Zwangsvergleich ist vom Gericht zu bestätigen.

4. Wirtschaftliche Bedeutung. Die Aufgabe des K.verfahrens ist die möglichste Sicherung der Gläubiger, die möglichst gerechte Verteilung des Schadens unter ihnen, die möglichste Verminderung des Schadens, den sie erleiden. Eine gewisse Schädigung wird aber aus der Natur des K.verfahrens sich immer ergeben. Zunächst daraus, daß die ganze Masse „realisiert", in Geld umgewandelt werden muß. Dabei treten naturgemäß Wertverluste ein, die nicht einmal immer durch einen entsprechenden Wertzuwachs beim Erwerber der veräußerten Gegenstände ausgeglichen werden. Vor allem handelt es sich ja regelmäßig um die Auflösung eines Ganzen, einer Vermögenseinheit, einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren einzelne Stücke zusammen nicht den Wert des Ganzen darstellen. Daher für den Gläubiger wie für die Volkswirtschaft die Bedeutung von Akkorden, welche die Erhaltung des Unternehmens ermöglichen.

Verluste treten auch ein durch die Dauer des Verfahrens, namentlich durch das Brachliegen des Vermögens und der Tätigkeit des Gemeinschuldners. Gegenüber dem alten gemeinrechtlichen Verfahren hat die moderne Gesetzgebung, welche die eingehenden Gelder möglichst rasch zur Verteilung bringt, den Gemeinschuldner selbst zur Verwaltung heranzuziehen erlaubt, große Verbesserungen gebracht.

Ein bedenklicher Punkt sind immer die Kosten des Verfahrens. Hat sich auch hier manches gebessert, so sind die Kosten doch immer noch so groß, daß sie einen erheblichen Teil des Erlöses der Masse verschlingen und oft die Gläubiger zum Eingehen auf Akkorde veranlassen, welche an sich nicht gerechtfertigt sind, ein Umstand, den geriebene Geschäftsleute sich wohl zu nutze zu machen wissen. Namentlich bei kleinen K. verschlingen die Kosten einen sehr hohen Prozentsatz der Aktiva, ein Verlust, der wieder vorzugsweise auf Gläubiger von geringem Vermögen fallen wird.

Inwieweit die Verluste bei K. durch entsprechende Entwickelung der Kreditversicherung vermindert werden können, ist hier nicht näher zu untersuchen.

Sieht man auf die Person des Schuldners, so bedeutet der K. die Vernichtung einer wirtschaftlichen Existenz. Aber die Entwickelung hat eine gewaltige Aenderung herbeigeführt. Alles ältere Schuldrecht wendet sich mit Härte gegen den Schuldner, ergreift seine Person, vernichtet sie. Das neuere Recht hat die Härten, den Zwang gegen die Person teils beseitigt, teils gemildert. Nicht die Person des Schuldners selbst soll vernichtet werden. Er soll Gelegenheit haben, sich wieder hochzuarbeiten, sich zu rehabilitieren. Aber freilich liegt in dieser größeren Milde auch die Gefahr der Schwächung der kaufmännischen Moralität. Es wird häufiger, daß gewissenlose Geschäftsleute auf gewagte Geschäfte sich einlassen, auf die Gefahr hin, daß sie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen können. Nur ein kleiner Teil solcher Fälle wird zu einem Strafverfahren und gar zu einer Verurteilung Anlaß geben, und doch erscheint es schon unerfreulich genug, wenn in Deutschland von 1899—1904 jährlich zwischen 842 und 1070 Personen verurteilt wurden wegen Verbrechen und Vergehen des Bankerottes oder sonst in bezug auf ein K.verfahren.

Die Wirkungen der K. können sich weit über den Kreis der zunächst Beteiligten erstrecken. Die Vernichtung wirtschaftlicher Unternehmungen muß immer das Wirtschaftsleben stören, selbst wenn dadurch schließlich die an sich wünschenswerte Wirkung erreicht wird, daß ungesunde und durch kein Bedürfnis gerechtfertigte Unternehmungen beseitigt werden. Die plötzliche Verwertung, ja Verschleuderung der K.massen stört den regelmäßigen Warenverkehr und die K.ausverkäufe sind ein steter Gegenstand der Klagen im Kleinhandel. Insbesondere für den Kredit ist das Ausbrechen von K. gefährlich, teils durch die Erschütterung des Vertrauens überhaupt, teils weil jede einzelne Zahlungsunfähigkeit auch wieder die Zahlungsfähigkeit der Gläubiger beeinträchtigt. Daher denn auch bei

Digitized by Google

Paniken und plötzlich ausbrechenden Krisen zahlreiche Insolvenzen das vorhandene Uebel der Ueberspannung des Kredites teils offenbaren, teils verschlimmern, wenn immer ein Haus das andere mitreißt.

5. **Statistik.** Da die Häufigkeit der K. ein Ausdruck für Ueberspannung des Kredits und Ungesundheit wirtschaftlicher Zustände ist, hat die Statistik der K. symptomatische Bedeutung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage. Bei der Benutzung dieser Statistik ist freilich zweierlei nicht außer Auge zu lassen. Die Vergleichung der Zahlen für verschiedene Länder ist bei der Verschiedenheit des K.rechts nur in sehr beschränktem Umfange zulässig. Am deutlichsten zeigt sich das in den plötzlichen großen Aenderungen, die in den Zahlen eines Landes eintreten bei umfassenden Aenderungen der Gesetzgebung. Man vergleiche unten die englischen Zahlen bis und nach 1883.

Weiter aber entspricht die Zahl der eröffneten K. nicht der Zahl der tatsächlich eingetretenen Fälle von Zahlungsunfähigkeit. Ein K. wird nicht eröffnet, wenn die Masse nicht genügend erscheint, die Kosten zu decken, ja es wird in solchen Fällen vielfach nicht einmal der Antrag auf K.eröffnung gestellt werden. Es wird auch in zahlreichen Fällen nicht zum K. kommen, weil die Gläubiger einen privaten Vergleich mit dem Schuldner schließen.

Im allgemeinen steigt die Zahl der K. andauernd. Teils hat das seinen Grund in der Zunahme der Geschäftstreibenden, mehr noch in der wachsenden Entwickelung der Kreditwirtschaft, in der immer schärferen Konkurrenz, in der zunehmenden Komplikation und gegenseitigen Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir sehen daher auch beim Vergleich einzelner Jahre, daß die K. sich vermehren, nicht nur bei eintretender Geschäftsstockung, sondern auch bei plötzlich anwachsender Geschäftstätigkeit. Sie vermindern sich bei gutem Geschäftsgang, aber auch bei völliger Geschäftsstille.

a) Deutschland. Nach der Geschäftsstatistik des Reichs-Justizamts war die Zahl der anhängig gewordenen K.sachen.

1881	6222	1888	6357
1882	5904	1889	6490
1883	5649	1890	7321
1884	5347	1891	8950
1885	5728	1892	9108
1886	5912	1893	8198
1887	5963		

Für 1891—94 ist vom Statistischen Amt auf Grund der im Reichsanzeiger von den Gerichtsschreibern veröffentlichten Beschlüsse der Amtsgerichte eine besondere Statistik der K. veröffentlicht. Danach sind K.

	eröffnet	beendet	davon durch Schluß-verteilung	davon durch Zwangs-vergleich
1891	7623	6144	3973	1619
1892	7684	7014	4395	1994
1893	6733	6718	4389	1791
1894	7411	6628	4186	1871

Seit 1895 ist die K.statistik auf einer neuen Grundlage bearbeitet, nämlich auf Grund besonderer Zählkarten, die von den Gerichten auszufüllen sind.

Danach sind

	Konkurs-verfahren eröffnet	Anträge auf Eröffnung abgewiesen, weil die Konkursmasse die Kosten des Verfahrens nicht deckte	Konkurs-verfahren beendigt	davon: durch Schluß-verteilung	davon: durch Zwangs-vergleich
1895	6431	680	6362	4097	1704
1896	6190	570	6342	4177	1610
1897	6358	639	6077	4059	1503
1898	6737	627	6325	4183	1571
1899	7057	685	6555	4389	1595
1900	7712	846	6292	4225	1474
1901	9419	1150	7490	5060	1689
1902	8438	1388	8572	5736	2059
1903	8176	1451	8363	5792	1830
1904	7936	1575	7993	5636	1671
1905 (vorl.)	7681	1648	7584	5373	1614

Von den 9511 neuen K. des Jahres 1904 kamen nach dem Berufe der Gemeinschuldner auf

Handelsgewerbe	3874
davon Waren- und Produktenhandel . .	3604
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe .	847
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	698
Baugewerbe	640
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	602

Auf diese fünf Gruppen allein kamen also 71 %. Auf die 33 Großstädte entfielen 2793.

Von je 100 i. J. 1904 beendeten K.verfahren entfielen auf die Größenklasse von

unter 5000 M.	23,5	50000— 100000 M.	7,6
5000—10000 „	20,5	100000— 500000 „	7,2
10000—20000 „	20,4	500000—1000000 „	0,5
20000—50000 „	20,0	1 Mill. M. u. darüber	0,3

In je 100 beendeten K.verfahren wurden die nicht bevorrechtigten Forderungen bedeckt mit

100 %	1,9	20—30 %	16,4
50—100 %	5,8	10—20 %	24,1
40— 50 %	5,0	bis 10 %	25,9
30— 40 %	9,4	nichts	11,5

Ausgefallen sind von 1895—1904 jährlich durchschnittlich ungefähr 752000 M. bevorrechtigte und 199138000 M. nicht bevorrechtigte Forderungen, gleich 17,6 und 78,7 %.

b) Oesterreich. Besonders lehrreich waren die Zahlen der eröffneten K. während der Krise der 70er Jahre. Sie betrugen

Digitized by Google

1871	573	1876	1775
1872	588	1877	1377
1873	916	1878	1334
1874	1088	1879	1084
1875	1381	1880	972

In den letzten Jahren betrugen sie

1902	1221
1903	1237
1904	1173

c) Frankreich. Die französische K.-statistik beginnt mit dem Jahre 1840, in welchem 2618 K. eröffnet wurden, die bis 1847 auf 4762 stiegen, bis 1850 auf 2135 sanken; 1858 mit 4330, 1862 mit 5390 und 1869 mit 6040 waren weitere Maxima. Nach dem wegen der Moratorien (vgl. d. Art.) ganz anormalen Jahre 1871 (mit nur 3019) entwickelten sich die Zahlen folgendermaßen (seit 1889 einschließlich liquidations judiciaires)

1872	5306	1889	9334
1874	5596 Max.	1893	8422
1876	5193 Min.	1894	9166
1880	6295	1895	9547
1881	6795	1896	8623
1886	8759 Max.	1897	8967
1887	8126	1898	9576
1888	7754	1899	9178
		1900	9294
		1901	8927
		1902	8993

Davon waren i. J. 1902 2886 liquidations judiciaires.

d) England und Wales. Die Zahl der K. betrug

1878	11 450	1893	4901 Max.
1879	13 132	1897	4098 Min.
1880	10 298	1898	4310
1881	9 727	1899	4111
1882	9 041	1900	4410
1883	8 555	1901	4244
1884	4 192	1902	4202
1887	4 866 Max.	1903	4286
1890	4 044 Min.	1904	4546

Der Umschlag von 1883 auf 1884 ist die Folge des Gesetzes von 1883. Doch geben die Zahlen ein falsches Bild, da man die von den Grafschaftsgerichten zu erledigenden K. mit einer Gesamtverschuldung von höchstens 50 £ zurechnen muß. Das waren aber

1887	2766	1900	3420
1890	1803	1901	3887
1893	2763	1902	4534
1897	3959	1903	5543
1898	3959	1904	6099
1899	3601		

Seit 1887 müssen auch die privaten Vergleiche, um rechtsgültig zu sein, eingetragen werden.

Sehr reichhaltig sind die Jahresberichte des Inspector-General in Bankruptcy an das Handelsamt.

e) Vereinigte Staaten von Amerika. Für diese fehlt es, wie an einem einheitlichen K.recht, so an einer amtlichen Statistik. Nach den Ermittelungen der „Bradstreets Company" haben sich die Zahlen der K. folgendermaßen entwickelt:

1871	2 915	1894	12 721
1878	10 478	1896	15 112
1880	4 735	1899	9 613
1884	11 620	1900	9 913
1887	9 740	1901	10 657
1889	11 719	1902	9 971
1890	10 673	1903	9 768
1891	12 394	1904	10 422
1892	10 270	1905	9 970
1893	15 560		

Literatur: *Thaller, Des faillites en droit comparé, 1887, 2 Bde. — Endemann, Das deutsche Konkursverfahren, 1889. — J. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, 1891. — G. Michel, Art. „Faillite", Nouv. dict. d'économie politique, 1891, Bd. 1, S. 984 fg. — Wirminghaus, Die Ergebnisse der Konkursstatistik, Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 2, S. 1 fg. — v. Bar und Wirminghaus, Art. „Konkurs", H. d. St., Bd. V, S. 288 fg. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die Gesetzgebung über den Gläubigerkonkurs vom Standpunkte der Volkswirtschaft, Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw., 1892, Bd. 1, S. 420 fg. — Vierteljahrshefte zur Statistik des D. Reichs.*

Karl Rathgen.

Konservenindustrie.

Durch die Konservierung werden leichtverderbliche Nahrungsmittel so zugerichtet, daß sie zu längerer Aufbewahrung und zum Versand in weitere Ferne geeignet sind. Das Konservierungsverfahren besteht in der Verhinderung der Zersetzungsprozesse (Gärung, Fäulnis und Verwesung), denen alle pflanzlichen und tierischen Produkte durch das Auftreten und die schnelle Vermehrung gewisser niederer Organismen unterworfen sind. Die Mittel, welche zur Erreichung der Haltbarmachung benutzt werden, sind Kälte, Austrocknung, hohe Temperatur, Luftabschluß und antiseptische Substanzen; ihre Anwendung erfolgt in der Weise, daß die zu konservierenden Nahrungsmittel im Ansehen, im Wohlgeschmack und in der Verdaulichkeit wenig Aenderung erfahren. Nach der Verschiedenheit der zu behandelnden Stoffe sind zwei Hauptgruppen der K. zu unterscheiden: die Herstellung von Konserven aus pflanzlichen Stoffen (Früchte- und Gemüsekonserven) und die Herstellung von Konserven aus tierischen Stoffen (Fleischkonserven).

Die K. führt ihren Ursprung auf den Anfang des vor. Jahrh. zurück. Sie ist entstanden infolge der Versuche, für die Verproviantierung der Schiffe und der Expeditionen in unkultivierte Länder Nahrungsmittel zu erhalten, welche längere Zeit mitgeführt werden können, ohne sich zu zersetzen. Der älteste Zweig der K. ist die Fleischkonservierung, welche zuerst in

Digitized by Google

England, später in Amerika und Australien und in den 50er und 60er Jahren des vor. Jahrh. auch in Deutschland heimisch wurde. Die Konservierung von Früchten und Gemüsen wurde zuerst in Frankreich (1804) erreicht und zwar im Wege des Nachdünstens in Blech- und Glasgefäßen. Schon im folgenden Jahrzehnt wurde sie dort fabrikmäßig betrieben. In den 40er Jahren fand die Früchtekonservierung in Deutschland Eingang; die ersten Fabriken entstanden in Frankfurt a. M. und Lübeck. In Braunschweig, woselbst die K. heute von großer Bedeutung ist, nahm kurz darauf eine Klempnerei die Früchte-(Spargel-)konservierung als Nebenbetrieb auf. Aus diesen kleinen Anfängen und der zuerst vorherrschenden Haus- und Kleinindustrie entstand im Laufe der Zeit der Fabrikbetrieb, der nach der Einführung besonderer Maschinen in den 70er Jahren einen großen Aufschwung nahm. Verschiedene Umstände haben zur weiteren Ausbreitung der Industrie, die jetzt neben den erwähnten Orten vornehmlich in der Rheinprovinz, in Hessen, Baden, dem Elsaß, der Provinz Hannover und in Berlin ansässig ist, beigetragen, namentlich die Fortschritte der Chemie, die Bezugs- und Versanderleichterungen, die Ausdehnung der Gartenkultur, die Verbilligung mancher Bodenprodukte und die starke Entwickelung der Nachfrage, besonders seitens der Armee und der Marine. Allerdings ist dieser Aufschwung nicht ohne Unterbrechungen vor sich gegangen. Die in den ersten Zeiten herrschende Abneigung der Bevölkerung gegen die Konserven und die dadurch beeinträchtigte Absatzschwierigkeit auf der einen Seite, auf der anderen eine starke Ueberproduktion, in etwas verschärft durch die Konkurrenz der landwirtschaftlichen Molkereien, welche ebenfalls dazu übergingen, die Konservenfabrikation zu betreiben, haben die Lage der Konservenfabriken in manchen Jahren wenig günstig gestaltet. Neuerdings jedoch, nachdem der Bezug der Konserven infolge ihres verhältnismäßig billigen Preises weitesten Kreisen zugänglich gemacht worden ist, haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert, so daß die Industrie eine angesehene Stellung auf dem Wirtschaftsmarkte einnimmt.

Seit längerer Zeit arbeitet die deutsche K. auch für den Export. So versenden die Gemüsekonservenfabriken ihre Erzeugnisse nach Afrika und Amerika, daneben auch nach Asien, Australien, den Kolonieen und vielen europäischen Ländern. Die Fleischkonserven, insbesondere Wurstwaren (Dauerwürste), finden namentlich in Südamerika und Afrika guten Absatz, auch mit den sog. Bouillonkapseln wird ein lebhafter Ausfuhrhandel betrieben. Indessen ist das Vordringen der deutschen K. nach vielen Ländern durch hohe Eingangszölle, so nach Oesterreich, Belgien, der Schweiz, Rußland und Nordamerika, und durch den Wettbewerb mit französischen Gemüse- und amerikanischen Fleischkonserven erschwert worden.

Die wichtigsten Rohstoffe der Gemüsekonservenfabrikation sind Erbsen, Bohnen und Spargel, diejenigen der Fleischkonservenfabrikation Fleisch vom Rind, Kalb, Schwein, Hammel sowie Wild und Geflügel. Die geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken sind infolgedessen wesentlich von dem Ausfall der Ernten und dem Viehangebot abhängig. Dementsprechend gehört die K. zu den Saisonindustrieen. Sie ist den Schwankungen der Preise der Rohprodukte in starkem Maße unterworfen und sucht sich neuerdings, namentlich in der Gemüsekonservierung, durch besondere Vereinigungen gegen die in einzelnen Jahren unangenehm fühlbar gewordenen Preissteigerungen der Rohmaterial-Produzenten, welche in einzelnen Gegenden ebenfalls zusammengeschlossen sind, zu schützen. Ihren Bedarf an Gemüse decken die Konservenfabriken vornehmlich in der engeren und weiteren Nachbarschaft, da die leichtverderbliche Natur der meisten Rohstoffe einen längeren Transport nicht zuläßt.

Hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse in der Frucht- und Gemüse-K. ist hervorzuheben, daß entsprechend ihrer Eigenschaft als Saisonindustrie die Beschäftigung eine unregelmäßige ist. Die Zahl der in der Kampagne beschäftigten Arbeiter ist etwa zehnmal stärker als diejenige im Winter. Der größte Teil der Arbeitskräfte besteht aus Frauen und Mädchen, von denen nur etwa drei Viertel in der Fabrik arbeiten, während die übrigen hausindustriell beschäftigt sind. Die männlichen Arbeiter sind hauptsächlich Klempner, welche die zur Verpackung der Konserven erforderlichen Blechdosen herstellen. Die nach § 137 GO. reichsgesetzlich festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen, nach welcher die Dauer der Beschäftigung von Arbeiterinnen 11 Stunden nicht überschreiten darf, war für die Gemüsekonservenfabriken nachteilig, da diese Arbeitsdauer an heißen Tagen infolge der leichten Verderblichkeit der Rohware unzulänglich ist. Der Bundesrat hat daher unterm 11./III. 1898 auf Grund des § 139a der GO. besondere Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Gemüse- und Obstkonservefabriken erlassen, nach denen in den Zeiten des Jahres, in welchen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Werktagen, mit Ausnahme der Sonnabende, unter gewissen Bedingungen bis 10 Uhr abends und bis 13 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Die Fabrikanten erstreben für besondere Verhältnisse, so für die Tage von außergewöhnlich warmer Witterung, eine Erweiterung dieser Ausnahme.

Vgl. in bezug auf die Verhältnisse der Fleisch-K. auch den Art. „Fleischergewerbe" oben Bd. I S. 846 fg.

Die deutsche Gewerbezählung von 1895 führt unter der Rubrik „Konserven- und Senffabrikation" 1531 Betriebe auf. Es handelt sich dabei anscheinend außer um die Senffabriken nur um die Betriebe der Frucht- und Gemüsekonservierung, während sich die Ziffern über die Industrie der Fleischkonserven aus den bezüglichen Angaben über die gesamte Fleischereiindustrie nicht aussondern lassen. Von jenen 1531 Betrieben waren 1100 Haupt- und 431 Nebenbetriebe. Die Hauptbetriebe beschäftigten 11136 Personen. Bei dem Charakter der K. als Saisonindustrie verteilt sich die Zahl der beschäftigten Personen sehr ungleich auf die einzelnen Monate; sie ist während der Kampagne, Mai bis Oktober, erheblich größer als in den übrigen Monaten. An Großbetrieben, d. h. Betrieben mit 51 und mehr Personen, waren im Jahre 1895 44 vorhanden. Vorstehende Ziffern

Digitized by Google

werden in Anbetracht des Aufschwungs der K. im letzten Jahrzehnt für die heutigen Verhältnisse nicht mehr zutreffen. Nach privaten Feststellungen bestanden Anfang 1904 316 eigentliche Fabrikbetriebe, von denen 158 Gemüsekonserven, 67 Sauerkraut, 17 Dörrgemüse, 23 Marmelade und Gelee, 35 Rüben- und Obstkraut und 16 sonstige Konserven herstellten.

Ueber die Produktion und den Verbrauch von Konserven im Deutschen Reiche liegen keine statistischen Angaben vor. Auch der Außenhandel ist nicht vollständig festzustellen, da die in Betracht kommenden Warengattungen größtenteils in der Reichsstatistik nicht gesondert aufgeführt werden.

Es sei daher nur erwähnt, daß sich der Wert der Einfuhr von feineren Küchengewächsen, wie Mixed Pickles, Znaimer Gurken usw. im Jahre 1905 auf 609000 M., derjenigen von Gelees, Froschkeulen, Himbeeressig, Kapern, Marmelade, Saucen, Suppen usw. auf 2049000 M. stellte. Der Wert der Ausfuhr dieser Konserven betrug in demselben Jahre 1780000 bezw. 3137000 M. An Würsten wurden im Jahre 1905 nur für 159000 M. eingeführt, an Fleisch in Büchsen oder ähnlichen Gefäßen nur für 7000 M. und an Fleischextrakt, Pepton, Suppen und Fleischbrühtafeln für 8696000 M. Die Einfuhr an Wurst und Büchsenfleisch war in früheren Jahren erheblich größer; im Jahre 1899 wurden noch für 5362000 M. Wurst und für 3182000 M. Büchsenfleisch nach Deutschland importiert. Der Rückgang erklärt sich durch das am 1./X. 1900 in Kraft getretene Verbot der Einfuhr von Würsten und Büchsenfleisch durch § 12 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3/V. 1900 (s. den Art. „Sanitätswesen"). Der Wert der Ausfuhr von Würsten aus Deutschland stellte sich im Jahre 1905 auf 2023000 M., derjenige von Büchsenfleisch auf 119000 M. und von Fleischextrakt usw. auf 811000 M.

Bezüglich der Verhältnisse der K. in anderen Ländern ist folgendes hervorzuheben. In den Vereinigten Staaten von Amerika war die Herstellung von Konserven noch in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts wenig belangreich, sie hat aber in der Zwischenzeit durch Einführung neuer Maschinen und neuer Konservierungsverfahren einen solchen Aufschwung genommen, daß sie heute etwa 1200 Mill. Büchsen Konserven jährlich herstellt. Die amerikanische K. fabriziert alle Arten von Konserven, sowohl Fleisch-, Früchte-, Gemüse- als auch Fischkonserven. Im Jahre 1898 bestanden 2000 Konservenfabriken, die eine Jahresproduktion im Werte von 72 Mill. $ aufzuweisen hatten. Der größte Teil wird im Inlande verbraucht, viele amerikanische Konserven gehen aber auch nach dem Auslande. (Vgl. bezüglich der Fleischkonserven die Artt. „Fleischergewerbe" und „Fleischverbrauch und Fleischpreise" oben Bd. I S. 846 und S. 849fg.). Die Herstellung von Zinn- und Weißblechen für die amerikanische K. stieg von 42 Mill. Pfund im Jahre 1892 auf 895 Mill. Pfund im Jahre 1901. Eine ganze Reihe anderer Erwerbszweige ist von der K. abhängig. So werden z. B. 3000 Fischereifahrzeuge, 25000 Fischer und 2000 Austernboote mit 20000 Mann Besatzung an der Küste des Atlantischen Ozeans von den Konservenfabriken beschäftigt. Die Lachskonservenfabriken an der Küste des Stillen Ozeans bilden einen der bedeutendsten amerikanischen Industriezweige.

Für den Weltmarkt in Fleischkonserven haben weiterhin noch Argentinien, Uruguay, Kanada und Australien größere Bedeutung. In geringerem Umfange ist in jenen Ländern auch die Früchte- und Gemüsekonservierung heimisch. Für Frucht- und Gemüsekonserven ist Frankreich das weitaus wichtigste Produktionsland. Die dortige Industrie ist sehr alt und arbeitet wesentlich für den Export. Auch die kalifornischen Fruchtkonserven genießen einen Weltruf. Im J. 1903 wurden 550000 Kisten Fruchtkonserven aus Kalifornien ausgeführt, die in der Hauptsache nach Großbritannien geliefert worden sind. Hier ist die K. weniger entwickelt. Eine größere, auf den Export bedachte K. besteht dort nicht. Fleisch wird in England fast gar nicht und Gemüse nur sehr wenig konserviert; die in großer Menge an den englischen und schottischen Küsten gefangenen Fische (namentlich Heringe) werden, soweit sie den Bedarf an frischer Ware übersteigen, meist gesalzen in Fässern versandt. Eine Büchsen-K. größeren Umfangs besteht lediglich für die im Lande gewonnenen und in großen Mengen eingeführten Früchte.

Literatur: *F. Stegemann, Die Konservenindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, 3. Bd., Leipzig 1904. — K. Bettgenhaeuser, Die Industrieen des Herzogtums Braunschweig, Veröffentlichungen der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, 1. Bd., Braunschweig 1899. — Stenographischer Bericht über den I. Kongreß des Vereines Deutscher Konserven- und Präservenfabrikanten in Braunschweig, Leipzig 1902. — F. C. Huber, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901. — Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1906 und früher. — Nachrichten und Berichte für Handel und Industrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* **A. Wirminghaus.**

Konsolidation.

K. ist die Zusammenziehung mehrerer Schuldkategorieen, Anlehen u. dgl. m. mit gleichen oder verschiedenen Nominalzinsfüßen in eine einzige Kategorie. Der Zweck solcher Maßnahmen ist, die vielgestaltigen Anlehen eines Staates oder eines anderen öffentlichen Körpers einheitlicher und übersichtlicher zu machen. Regelmäßig wird die K. mit der Zinsherabsetzung (Reduktion) und der Schuldumwandelung (Konversion) verbunden, weil gerade diese einen gesteigerten Erfolg der Vereinigung versprechen. Vgl. Art. „Staatsschulden".

Max von Heckel.

* Konsulatswesen.

1. Wesen. 2. Geschichte. 3. Reformbestrebungen.

1. Wesen. Konsulate sind Behörden, denen außerhalb des Staatsgebiets der Schutz und die Förderung der Interessen der Staatsangehörigen obliegt, während die Diplomatie die Vermittelung des internationalen Staats-

Digitized by Google

verkehrs zu besorgen hat. Tatsächlich lassen sich die Grenzen nicht so scharf ziehen. Wie den Gesandtschaften auch der Schutz der einzelnen Staatsangehörigen und die Wahrnehmung ihrer Interessen obliegt, so vertreten auch Konsuln den Staat gegenüber fremden Regierungen in Ländern des nicht voll entwickelten europäischen Völkerrechts und da, wo eine diplomatische Vertretung nicht besteht, wie in abhängigen Staaten (Aegypten) und in Kolonieen fremder Staaten. Gewisse obrigkeitliche Funktionen werden von Gesandtschaften wie von Konsulaten besorgt. So findet selbst in Staaten, in denen der diplomatische und der Konsulatsdienst formell vollständig getrennt sind, ein Uebergang von einer Laufbahn in die andere statt. Es sind auch regelmäßig die Konsulate der im Staate ihres Bezirks befindlichen Gesandtschaft untergeordnet.

Da die Konsuln mannigfache obrigkeitliche Funktionen in einem fremden Staatsgebiet ausüben, so bedürfen sie der Anerkennung des Staates, in welchem sie tätig sind, was in der Form des „Exequatur" geschieht. Die Konsuln sind Berufskonsuln (consules missi) oder Wahlkonsuln (c. electi). Diese sind Eingesessene des Konsulatsbezirks, regelmäßig Kaufleute, welche im Nebenberufe die konsularischen Funktionen ausüben, oft nicht einmal Angehörige des Staates sind, dessen Konsulat sie verwalten. Sie erhalten kein Gehalt und finden die Belohnung für ihre häufig recht geringe Tätigkeit weniger in ihren Amtsgebühren als in dem Nimbus und den sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen, welche der Titel eines Konsuls verleiht. Die Berufskonsuln sind in ihrer heutigen Art wesentlich erst im 19. Jahrh. geschaffen. Sie sind, wie ihr Name sagt, Berufsbeamte, mit allen Rechten und Pflichten eines solchen. Sie bilden in den vorgeschritteneren Staaten eine besondere Beamtenkategorie, zu welcher die Befähigung in bestimmter Weise dargetan werden muß.

Die Aufgaben der Konsuln kann man in drei Klassen scheiden:

1. Sie haben den Angehörigen ihres Staates ev. auch Angehörigen befreundeter Staaten und sonstigen Schutzgenossen Rat und Beistand zu gewähren. Sie sollen deshalb auch z. B. nach dem deutschen Konsulargesetz bei Rechtsstreitigkeiten Vergleiche vermitteln, auch das Schiedsrichteramt übernehmen, hilfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Unterstützung in Not oder zur Rückkehr in die Heimat gewähren u. dgl.

2. Sie üben obrigkeitliche Befugnisse aus, namentlich inbezug auf die Seeschiffahrt. Da hier nicht weiter aufzuzählen ist, sie können als Standesbeamte, als Notare, als Nachlaßbeamte fungieren, Pässe ausstellen, sind Hilfsorgane der heimischen Justizbehörden, führen die Matrikel der Staatsangehörigen im Bezirke usw. In nichtchristlichen Staaten üben die Konsuln die Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen. Nur in Japan ist dies seit 1899 aufgegeben.

3. Sie sollen Berichte erstatten über den Gang des Handels in ihrem Amtsbezirke, teils in regelmäßigen Perioden, teils bei besonderen Anlässen. An diese Aufgabe der Beobachtung des Wirtschaftslebens knüpfen die Diskussionen der neueren Zeit an. Hier liegt auch das eigentliche wirtschaftspolitische Interesse des K., wenn auch selbstverständlich die anderen Funktionen für die Erwerbstätigkeit der Staatsangehörigen im Auslande in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfen. Auf die einzelnen Lehren des Völkerrechts und des Verwaltungsrechts über das K. näher einzugehen ist hier nicht der Ort.

2. Geschichte. Das K. ist aus der Organisation des mittelalterlichen Handels entstanden. Die zu gemeinschaftlicher Seefahrt vereinigten Kaufleute, die in der Fremde gleichzeitig an einem Orte befindlichen Kaufleute derselben Stadt oder Nation setzten sich Oberhäupter, welchen die Vertretung gegenüber der fremden Staatsgewalt und die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Landsleuten nach heimischem Rechte oblag. Das entsprach den Rechtsanschauungen des Mittelalters, daß jeder nach seinem angeborenen heimischen Recht lebe und daß man vor fremdem Richter nicht Recht suche. Es entsprach den Forderungen der fremden Regierungen, welche verlangten, daß jemand da sei, der seine Landsleute in Ordnung halte. Alles das entsprach auch so sehr der Natur der Dinge, daß es sich, wie im Mittelalter im Gebiete des italienischen und des hansischen Handels, so in der Neuzeit in Ostasien wiederholt hat.

Sind es ursprünglich die Kaufleute selbst, welche diese Oberhäupter wählen, so erscheint es bald als zweckmäßig, daß diese Richter von der heimischen Staatsgewalt, d. h. von der Stadtregierung ernannt werden. Eine feste Ordnung erhalten diese Dinge in den bleibenden Kaufmannsniederlassungen in der Ferne, in den Faktoreien und Kontoren des nordischen Handels, den Fondachi der Levante, den Niederlassungen in den Kreuzfahrerstaaten, wo unter den Namen des Aeltermanns, vicecomes, podestà, bailo, consul diese Richter überall seit dem 12. Jahrh. auftauchen.

Finden wir italienische Konsuln auch anderwärts als in der Levante (z. B. auf den Messen der Champagne), so hat doch an das dortige K. die spätere Entwickelung wesentlich angeknüpft. Dort werden von Venedig, Genua, Pisa usw. ernannte Konsuln seit der Mitte des 12. Jahrh. in Konstantinopel, wie in Syrien erwähnt, am Ende des 13. Jahrh. in Alexandrien usw. Im Mittelmeergebiet finden wir bald die Einrichtung allgemein. Im Jahre 1485 wird dort auch der erste englische Konsul (in Pisa) erwähnt, den der König von England ernennt, während die Engländer in Spanien noch erheblich später die

Digitized by Google

Konsuln wählen. Mit der Ausbildung des modernen Nationalstaats nimmt dieser das K. in die Hand. Die Konsuln der südfranzösischen Städte (namentlich von Marseille) werden, mit der Unterordnung der Munizipalitäten unter die Königl. Gewalt und durch die direkten Beziehungen des französischen Staats zum osmanischen Sultan, königliche Beamte. Da nach den Verträgen von 1528 und 1536 Frankreich die Vormacht in der Levante wird, so ist auch das französische K. vorbildlich geworden. In der Ordonnance de la marine (1681) und der Ordonnance von 1781 erhält es seine formale Ordnung. Seit dem 17. Jahrh. wurden französische Konsuln auch in anderen als den Mittelmeerländern ernannt und die anderen europäischen Staaten folgten allmählich diesem Beispiel. Aber mit den in europäischen Staaten residierenden Konsuln ging eine wesentliche Veränderung vor. Der moderne Nationalstaat duldete innerhalb seines Staatsgebietes keine fremde Gerichtsbarkeit, was ebenso wie die persönliche Stellung der Konsuln zu mannigfachen Reibungen führte. Die Konsuln außerhalb der Levante waren damit ganz auf ihre Verwaltungstätigkeit zurückgedrängt und wesentlich nur für Schiffahrtsangelegenheiten von Bedeutung. Auch durch das Aufkommen ständiger Gesandtschaften verloren sie an Bedeutung. Dafür wurde ihnen im Verfolg der merkantilistischen Handelspolitik die Förderung des Handels und die Berichterstattung darüber zur Pflicht gemacht (Frankreich seit Colbert).

In überseeischen Ländern gab es kein K., solange das Kolonialsystem die fremde Schiffahrt ausschloß, im Handel mit Asien die großen Monopolcompagnieen herrschten, deren Supercargos und Opperhoofds die Stelle der Konsuln vertraten. Erst durch das Entstehen unabhängiger Staaten in Amerika, den Fall der großen Compagnieen, die Öffnung Ostasiens dehnte sich das K. dorthin aus. Die neue gesetzliche Regelung z. B. in Frankreich 1833, in Großbritannien 1826/32 trug dem Rechnung.

In Deutschland waren es seit dem Mittelalter die Hansestädte, erheblich später die anderen an das Meer stoßenden Staaten, welche Konsuln ernannten. Vorbildlich wurde in der Neuzeit das preußische Reglement von 1796. Das Verlangen der deutschen Einheitsbewegung nach einem einheitlichen deutschen K. konnte erst durch die Gründung des Norddeutschen Bundes erfüllt werden, dessen Verfassung das gesamte K. dem Bunde zuwies. Zu den ersten Aufgaben der Bundesgesetzgebung gehörte das noch heute geltende Ges. v. 8./XI. 1867 betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Dazu gehört noch die Allgemeine Dienst-Instruktion vom 6./VI. 1871, die Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10./VII. 1879 und vom 7./IV. 1900, usw.

Schon Preußen hatte die Zahl seiner Konsulate, die sich regelmäßig auch sonstiger Zollvereinsangehöriger anzunehmen hatten, andauernd vermehrt. Durch das Reich ist das fortgesetzt, auch die Zahl der früher sehr spärlichen Berufskonsuln andauernd, wenn auch langsam vermehrt. Um 1850 gab es etwa 260 preußische Konsulate. Das Reich hatte 1872 556 Konsulate, wovon nur 29 mit Berufskonsuln besetzt waren. Bis 1904 waren diese Zahlen auf 736 und 108 angewachsen.

3. Reformbestrebungen. Mit der Zunahme der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen ist auch die Bedeutung des K. außerordentlich angewachsen. Der Schiffahrtsverkehr ist enorm gestiegen. (Deutsche Schiffe machten zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen 1873 28044 Fahrten, 1904 58176 und der Tonnengehalt der Schiffe wuchs von 7,5 auf 72,4 Mill. Tons.) Die Zahl der Staatsangehörigen, welche sich im Auslande dauernd oder vorübergehend aufhalten und die Amtstätigkeit der Konsuln möglicherweise in Anspruch nehmen, ist überaus groß. (Vgl. für Deutschland die Viert. H. z. Statist. d. D. Reichs 1905.) Wirtschaftliche Unternehmungen werden von den vorgeschrittensten Völkern immer mehr auch im Auslande betrieben. (Vgl. Art. Handels- u. Zahlungsbilanz oben S. 16 fg.) Der Außenhandel umfaßt immer größere Werte. So wird in wachsendem Maße nicht bloß von Einzelnen die Tätigkeit der Konsuln in Anspruch genommen. Es wächst auch die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwickelung fremder Wirtschaftsgebiete sorgfältig zu beobachten und diese Beobachtungen den Interessenten zugänglich zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind in den verschiedenen Staaten sehr gleichmäßig Wünsche für die Aus- und Umgestaltung des K. aufgetaucht. Das war namentlich der Fall, als unter der Nachwirkung der großen Wirtschaftskrisis der siebziger Jahre eingehende Erörterungen angestellt wurden über die Mittel zur Förderung des Absatzes der großen Industrie. Von den seit etwa 1880 gleichzeitig in England, Frankreich, Deutschland usw. aufgestellten Forderungen ist manches, wenn auch langsam verwirklicht. Manches ist in der Entwickelung begriffen. Im ganzen macht das heutige K., besonders auch das Deutschlands, den Eindruck von etwas Unfertigem. Vor allem gehen die Reformwünsche darauf hin, daß im K. die alte Art der Berichterstattung über Handel und Schiffahrt ganz anders ausgebildet werden müsse als bisher. Das K. müsse zu einem allgemeinen Beobachtungsdienst der wirtschaftlichen Vorgänge werden. Ganz bezeichnend ist, daß diese Forderungen weniger aus den Kreisen des großen Handels als aus denen der Industriellen erhoben worden sind und daß sich darunter viel Uebertreibung und Unmögliches findet. Wenn manche aus dem Konsul eine Art von allgemeinem Geschäftsagenten, aus den Konsulaten allgemeine Auskunftsbureaus machen wollten, so forderten sie etwas, was das K. seiner Natur nach nicht leisten kann. Der Konsul kann nicht Geschäfte vermitteln. Er kann wohl gelegentlich Auskünfte geben, vor allem an

Digitized by Google

vertrauenswürdige Firmen verweisen. Aber seine eigentliche Aufgabe ist, die Geschäftswelt durch seine Berichte über den allgemeinen Gang des Wirtschaftslebens und dessen Entwickelungstendenzen zu informieren, den breiten Horizont zu liefern zu dem, was der kaufmännische Nachrichtenverkehr allein bietet. Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die Konsulatsberichte, so ergibt sich, daß sie dieser Forderung im allgemeinen noch nicht genügen. Zunächst beschränken sich die Berichte, wenigstens die in Deutschland veröffentlichten, meist zu eng auf den Handel und seine Aussichten. Es müßte aber über das ganze Wirtschaftsleben, über wirtschaftspolitische Parteien und Bestrebungen, über Bankwesen, Währung, Finanzen und Steuern u. dgl. berichtet werden. Besonders empfindlich ist die Systemlosigkeit der deutschen Berichte. Neben den Sonderberichten für die einzelnen Bezirke müßten zusammenfassende Berichte für ganze Wirtschaftsgebiete erscheinen. Zeitlich müßte die Berichterstattung gleichmäßiger sein. Ausgezeichneten Berichten folgt nur zu häufig längeres völliges Schweigen oder etwas dürftige Statistik. Eine fortlaufende Orientierung über ein Land ist nach den deutschen Berichten vielfach ganz unmöglich.

Die Art der Veröffentlichung hat überall seit zehn bis zwanzig Jahren große Fortschritte gemacht. In Deutschland ist neben das alte „Handelsarchiv" eine Veröffentlichung von einzelnen „Berichten" gestellt, die nach englischem Muster weiter ausgebaut werden sollte. „Nachrichten für Handel und Industrie", die dem Bedürfnis nach schneller Veröffentlichung genügen sollen, werden als Korrespondenz veröffentlicht und sind, wunderlicherweise, im Buchhandel nicht zu haben. Vieles wird vertraulich Handelskammern usw. mitgeteilt, vieles bleibt vermutlich in den Akten, was der Oeffentlichkeit mitgeteilt werden könnte.

Der Inhalt der Berichte hängt natürlich ganz ab von den Persönlichkeiten der Verfasser und ihrer Ausbildung. Die gute Systematik z. B. der englischen oder amerikanischen Generalberichte kommt oft nicht zur Geltung wegen der volkswirtschaftlichen Unbildung der betreffenden Diplomaten und Konsuln. So haben sich die Diskussionen, vor allem auch auf die Ausbildung und Rekrutierung des Konsularkorps erstreckt. Einig ist man über die Forderung, daß alle wichtigeren Posten mit Berufskonsuln zu besetzen, daß jedes Land mit einem Netz von Konsulaten zu überziehen sei. Der Forderung, daß die Wahlkonsulate mit Angehörigen des eigenen Staates zu besetzen seien, wird man an kleineren Plätzen nicht immer nachkommen können. Für die Berufskonsuln wird eine besondere Berufsvorbereitung gefordert. Die deutschen Bestimmungen sind ganz ungenügend. Mit dem vielerwärts empfundenen Mißstand, daß das K. zur Unterbringung der minder erfolgreichen Angehörigen einer Klasse oder Partei dient, ist es in Deutschland sicher sehr viel besser geworden. Aber hier wie anderwärts wird die immer wichtiger werdende volkswirtschaftliche Allgemeinbildung vermißt. Wenn sich deutsche Konsuln von fremden hier oft vorteilhaft unterscheiden, so dürften diese Kenntnisse fast immer erst im Amt erworben sein. Juristische Vorbildung ist gewiß nützlich, aber nicht ausreichend. Zweckmäßig erscheint die Forderung einer Beschäftigung der Konsularaspiranten bei einer inländischen Handelskammer, vielleicht auch bei einem Wahlkonsul. Die Isolierung in einer besonderen Konsularakademie (Oesterreich) ist nicht unbedenklich.

Nach dem Ausspruch einer französischen Autorität wären für die Hälfte der Posten die volkswirtschaftlichen, für die andere Hälfte die Sprachkenntnisse entscheidend. Für alle Konsulate in Ländern der nicht vollen europäischen Kultur ist der letztere Punkt wichtig. Im deutschen K. scheint er bisher wenig beachtet. Dolmetscher und Konsulatsdienst sollten in engstem Zusammenhang stehen. Man kann vom Konsul keine Kenntnis der Sprache seines Bezirks verlangen, wenn man ihn abwechselnd in China, in Rußland, in Südamerika beschäftigt. Auch die für ein Gebiet erworbene Sachkenntnis geht verloren bei dem herrschenden Versetzungssystem. Wünschenswert erscheint die Abgrenzung von großen, wirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten, innerhalb welcher der Konsul seine Amtszeit verbringt. Durch Regelung von Rang, Gehalt, Urlaub usw. könnten die Härten für den Einzelnen gemildert werden (wie Bismarck ähnliches für die Diplomatie wünschte). Im englischen K. ist das z. T. durchgeführt und mit gutem Erfolg.

Ein Hindernis für den Berufskonsul, seinen Amtsbezirk gründlich, auch durch Reisen, kennen zu lernen und darüber zu berichten, liegt in der Häufung der Verwaltungsgeschäfte gerade bei den Konsulaten an wichtigen Punkten. Hier ist für ausgiebige Vertretung zu sorgen. Die Attachierung volkswirtschaftlicher Sachverständiger, deren ausschließliche Aufgabe die Berichterstattung ist, wie das in Deutschland seit 1894 geschieht, ist ein wichtiger Fortschritt gewesen, sollte aber organisch in den bleibenden auswärtigen Dienst eingefügt werden.

Auf den Zusammenhang und die Gleichmäßigkeit des Dienstes würde eine periodische Bereisung der Konsulargebiete durch die

Digitized by Google

heimischen Dezernenten ebenso günstig wirken wie auf deren eigene Information.

Literatur: *Weder für die Geschichte noch für die volkswirtschaftliche Seite des Konsulatswesens gibt es eine genügende Darstellung. Ueber die älteste Zeit vortrefflich* **W. Heyd**, *Geschichte des Levantehandels, 1879. — Auch* **Goldschmidt**, *Universalgeschichte des Handelsrechts, S. 181 fg. — Aus der völkerrechtlichen Literatur sei hingewiesen auf* **Bulmerincq**, *in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. —* **Hübler**, *Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, 1900. —* **Martens**, *Das deutsche Konsular- und Kolonialrecht, 1904. — Für die Praxis:* **Ph. Zorn**, *Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 1901. —* **B. W. v. König**, *Handbuch des deutschen Konsularwesens, 6. Aufl., 1902. —* **Malfatti di Monte Tratto**, *Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, 2. Aufl., 1904. — Ueber die Reform:* **A. Steinmann-Bucher**, *Die Reform des Konsulatswesens aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt, 1884. —* **J. Bryce**, *Memorandum resp. the question of Diplomatic and Consular Assistance to British Trade abroad, 1886. —* **Hatschek**, *Die Berichterstattung der Konsularämter, Jahrb. f. Ges., Bd. 14, S. 785 fg. —* **René Millet**, *Art. „Consuls" in Nouv. Dict. d'Econ. Politique vol. 1, S. 547 fg., 1891. —* **Vosberg-Rekow**, *Die Reform des deutschen Konsulatswesens, 1897.*

Karl Rathgen.

Konsumtion.

1. Physische, technische und persönliche K. 2. Die objektive K. 3. Privatwirtschaftliche K.

1. Physische, technische und persönliche K. K. im weitesten Sinne des Wortes ist die Vernichtung eines wirtschaftlichen Gutes als solchen. Zunächst ist nun ein Unterschied zu machen zwischen der physischen und der wirtschaftlichen K. Die erstere erscheint als eine vom Menschen nicht beabsichtigte, durch Naturkräfte oder unglückliche Zufälle entstehende Güterzerstörung, die letztere aber als der mit der zweckgemäßen Verwendung der Güter stets verbundene, rasch oder langsam vor sich gehende Verbrauch derselben. Auch die physische K. ist wirtschaftlich nicht bedeutungslos. Nicht nur übt sie auf die Produktion dieselbe Rückwirkung aus wie die wirtschaftliche, sondern sie läßt sich auch von dieser nicht scharf trennen, da die Güter bei ihrer zweckmäßigen Verwendung auch immer einem gewissen Risiko der zufälligen Zerstörung durch Feuer, Blitz, Ueberschwemmung usw. ausgesetzt sind. Die durch solche Ursachen entstehenden Verluste zeigen sogar bei Zusammenfassung sehr zahlreicher Beobachtungen eine gewisse Regelmäßigkeit und können daher privatwirtschaftlich durch Versicherung gedeckt werden. Als K. im engeren Sinne betrachten wir aber nur die wirtschaftliche, jedoch ist auch für diese noch eine Unterscheidung zu machen. Der Verbrauch von Kohlen und anderen Hilfsstoffen für gewerbliche Zwecke und die Abnutzung der Maschinen und überhaupt des stehenden Kapitals der Produktionsunternehmungen ist ohne Zweifel eine besondere Art der wirtschaftlichen K., die man als technische K. bezeichnen kann. Aber auch die Umwandlung von Rohstoffen in fertige Waren kann dieser zugerechnet werden, wenn diese Stoffe auch in ihrer Substanz erhalten bleiben und nur in neue Formen gebracht werden. Wird ja auch die verbrannte Kohle nicht materiell vernichtet, sondern nur in eine Verbindung mit Sauerstoff übergeführt. Aber die technische K. ist doch selbst in den Fällen der ersteren Art im wirtschaftlichen Sinne nicht als eine Gütervernichtung aufzufassen. Sie stellt vielmehr nur einen notwendigen Produktionsaufwand dar, der seinem Werte nach in den schließlich hergestellten fertigen Gütern erhalten bleibt. Das gilt nicht nur für die privatwirtschaftliche Ordnung mit Geldverkehr, sondern auch für die objektive volkswirtschaftliche Betrachtung. Die Gewinnung der Rohstoffe, die Herstellung der Maschinen usw. sind notwendige Vorarbeiten für die Herstellung der fertigen Waren und in jeder Mengeneinheit der letzteren steckt daher nicht nur die unmittelbar bei ihrer Fabrikation aufgewendete Arbeit, sondern auch ein gewisser Anteil an jener Vorarbeit. Anders aber steht es mit den Gütern, die zur Befriedigung der unmittelbaren persönlichen Bedürfnisse des Menschen dienen, den sogenannten Genußgütern. Der zweckgemäße Verbrauch dieser Güter bringt auch ihre wirtschaftliche Wertbewegung endgültig zum Abschluß, sie werden wirtschaftlich wirklich vernichtet. Man kann nicht etwa sagen, daß sie als ihr Aequivalent die Wiederherstellung und Vermehrung der Produktionsfähigkeit des Menschen hervorbringen. Das wäre höchstens mit Bezug auf einen lediglich als Arbeitsmaschine betrachteten Sklaven berechtigt; die freie menschliche Persönlichkeit aber ist Selbstzweck und die Güter sind ausschließlich Mittel für Zwecke des Menschen, deren Aufstellung seiner vernünftigen und sittlichen Selbstbestimmung überlassen bleibt.

Als eigentliche K. ergibt sich daher der zweckgemäße Verbrauch der Genußgüter, die vielfach auch ausdrücklich als K.güter bezeichnet werden. Diese persönliche K. bildet den letzten Zweck der gesamten Produktion und überhaupt der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit. Alle Vorarbeiten mit Einschluß des Transports und der Handelsvermittlung laufen darauf hinaus,

Digitized by Google

die sich stets erneuernden Bedürfnisse der eigentlichen Konsumenten zu befriedigen. Dadurch entsteht eine ebenso andauernd sich erneuernde Entleerung der Vorräte, die wie eine Saugkraft die nachdrängende Produktion heranzieht. So erscheint die K. gewissermaßen als der Faktor, der den ganzen volkswirtschaftlichen Prozeß im Gange erhält und man kann daher auch den Versuch machen, in der wissenschaftlichen Theorie von ihr statt von der Produktion auszugehen.

2. **Die objektive K.** Betrachten wir die persönliche K. nach ihrer objektiven Seite, so scheint es empfehlenswert, nur denjenigen Verbrauch unter diesen Begriff zu bringen, der mit einer stofflichen Veränderung der Güter verbunden ist. Wenn also ein Gegenstand infolge eines Modewechsels oder der Erfindung eines zweckmäßigeren Ersatzmittels seine bisherige Bedeutung als Gut verliert, so ist dies als eine Entwertung, aber nicht als eine K. anzusehen. Auch die Annahme einer persönlichen Dienstleistung wäre hiernach nicht als eine objektive K., sondern nur als Genuß eines immateriellen Gutes — wenn man diesen Begriff zuläßt — anzusehen. Wenn dieser Genuß gegen ein Entgelt erlangt wird, so bedingt er privatwirtschaftlich einen Verbrauch an Einkommen, was aber als objektive K. nicht in Betracht kommt. Allgemein verstehen wir hier unter objektiver K. sowohl den raschen Verbrauch, wie die langsame Abnutzung mit Einschluß auch derjenigen, die ohne Zutun der Menschen durch äußere Einflüsse im Laufe der Zeit stattfindet.

Zwischen der K., unter der wir im folgenden nur die persönliche verstehen, und der Produktion steht die Verteilung des Produktionsertrags, die auf Grund der gegebenen gesellschaftlichen Ordnung teils vertragsmäßig, teils zwangsmäßig, teils nach dem Freigebigkeitsprinzip geregelt ist. Durch sie bestimmt sich das Einkommen der Einzelnen, und dieses übt den hauptsächlich entscheidenden Einfluß auf die konkrete Gestaltung ihrer K. aus. Je kleiner das Einkommen eines Wirtschaftenden ist, um so mehr beschränkt sich seine K. auf die unbedingt notwendigen Lebensunterhaltsmittel und um so geringer ist der Spielraum, der seinen persönlichen Neigungen in der Auswahl seiner K.güter offenbleibt. Mit der Vergrößerung des Einkommens nimmt dieser Spielraum mehr und mehr zu und zugleich vermannigfaltigen und verfeinern sich die Bedürfnisse immer mehr, die durch die K. Befriedigung finden sollen. Bei großen Einkommen endlich erstreckt sich die K. immer mehr auch auf Güter, die gar keine eigentlichen Bedürfnisse befriedigen, sondern nur subjektive momentane Begehrungen, oder die man nur braucht im Wettbewerb mit dem Luxus anderer, aus Rücksicht auf die Mode oder auf Herkommen und Standesmäßigkeit. Diese letztere Rücksicht beeinflußt allerdings auch schon in nicht geringem Grade die K. der Inhaber mäßiger Einkommen, namentlich solcher, die sich durch ihre gesellschaftliche oder amtliche Stellung genötigt sehen, einen erhöhten Aufwand für ihre äußere Lebenshaltung zu machen.

Die Größe der objektiven K. wird gemessen durch die Größe des jährlichen Verbrauchs der verschiedenen Güter. Man kann dann auch weiter die Menge berechnen, die auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, aber diese Durchschnittszahlen haben nur für die durchaus notwendigen Lebensunterhaltsmittel eine konkrete Bedeutung. Von diesen kann man annehmen, daß sie wenigstens der großen Mehrzahl zur vollen Befriedigung ihres Bedarfs zugänglich sind. Sie werden sogar von den ärmeren Klassen in verhältnismäßig größerer Menge verbraucht als von den reicheren, weil diesen teurere Ersatzmittel zur Verfügung stehen. Für die höherwertigen K.-Güter aber beschränkt sich nicht nur immer mehr der Kreis der Personen, denen sie überhaupt zugänglich sind, sondern es ist unter diesen auch immer nur eine Minderzahl imstande, diese K. bis zur vollen Sättigung auszudehnen. Könnte man für alle K.güter diesen Sättigungsbedarf nach seiner Durchschnittsgröße feststellen, so ließe sich daraus die Maximal-K. für die ganze Bevölkerung ableiten, und die wirklich festgestellte K. derselben würde dann zeigen, wie weit sie hinter jener noch zurücksteht. Indes würden ganze Kategorieen aus der Reihe der jetzt dem bloßen Luxus dienenden Güter gestrichen werden können, ohne daß dadurch die vernünftige Bedürfnisbefriedigung beeinträchtigt würde. Tatsächlich wird gegenwärtig aber in den ärmsten Schichten der Bevölkerung selbst der notwendige K.bedarf vielfach nicht voll gedeckt. Was insbesondere die Ernährung betrifft, so bedarf nach Voit ein Erwachsener bei mäßiger Arbeit täglich 118 g Eiweiß, 56 g Fett, 500 g Kohlehydrate und 30 g Mineralsalze. Da nun aber Schwarz- und Weißbrot nur 6—7 %, Kartoffeln sogar nur 2 % Eiweiß enthalten, so wird in vielen Arbeiterfamilien, die hauptsächlich auf diese Nahrungsmittel angewiesen sind, die Ernährung unzulänglich sein. Was die vorhandenen statistischen Erhebungen über die K. betrifft, so sind sie alle, sofern es sich nicht um Gegenstände der inneren Verbrauchsbesteuerung handelt, mehr oder weniger unsicher und können nur eine an-

Digitized by Google

nähernde Vorstellung von dem wirklichen Verbrauch geben. Die Brot-K. ist ungefähr dem Verbrauch von Weizen und Roggen gleichzuschätzen, und dieser betrug nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich in den Jahren 1893—1905 in Deutschland durchschnittlich auf den Kopf bezw. 90,2 und 149,9 kg. Zu derselben Zeit stellte sich die durchschnittliche Kopfquote des Verbrauchs an Kartoffeln, jedoch mit Einschluß der Verwendung derselben für Branntweinbrennerei und gewerbliche Zwecke, auf 589 kg. In Berlin dagegen bewegte sich die Kartoffel-K. in den Jahren 1895—1904 nur zwischen 67,8 und 84,0 kg. Der Verbrauch von Brot und Kartoffeln wird im ganzen dem Bedürfnis genügen. Hinsichtlich des Fleisches ist dies aber nicht der Fall. In Berlin beträgt er allerdings auf den Kopf jährlich in der Regel 75—76 kg, in den Jahren 1900 und 1901 sogar 80 bis 81 kg, was mit Rücksicht auf das Kontingent der kleinen Kinder in der Bevölkerung dem Normalbedarf nahekommen dürfte, zumal auch noch 14—16 kg Fische hinzukommen. Auf dem Lande und bei einem großen Teil der Fabrikbevölkerung aber bleibt die Fleisch-K. bedeutend unter dieser Höhe. Für das ganze Königreich Sachsen z. B. wird sie nur auf 41 kg auf den Kopf berechnet, wobei sich übrigens im Vergleich mit den entsprechenden Ziffern vor 30 und 40 Jahren ein beträchtlicher Fortschritt ergibt.

Zucker wird gewöhnlich schon zu den Gegenständen des Volksluxus gerechnet. Sein Verbrauch ist in Deutschland in der neueren Zeit bedeutend gestiegen. In den Jahren 1876—1882 kamen auf den Kopf 5,8 kg, im Jahre 1902/3 aber schon 12,5 kg, im Jahre 1903/4 stieg die K. infolge der Steuererleichterung auf 17,4 kg, ging aber im folgenden Jahre wieder auf 14,4 kg zurück. Der Kaffeeverbrauch betrug in den Jahren 1901—1905 durchschnittlich 3 kg auf den Kopf. Zum wirklichen Volksluxus gehört der Tabak, dessen Verbrauch in Deutschland in den Jahren 1896—1904 durchschnittlich 1,6 kg auf den Kopf betrug (auf fabrikationsreifen Rohtabak berechnet). Wenig erfreulich ist der enorme Bierverbrauch des deutschen Volkes: in den Jahren 1896—1898 durchschnittlich 117 l, ebensoviel in den Jahren 1903 und 1904, 1899 und 1900 sogar 125 l. In Bayern vollends erreichte die Kopfquote in denselben Jahren 237 bezw. 248 l. Der Verbrauch von Trinkbranntwein hat etwas abgenommen: in den Jahren 1890—1895 kamen auf den Kopf durchschnittlich noch 4,4 l Alkohol, im Jahre 1903/4 aber nur 4,0 und 1904/5 nur noch 3,7 l. Dagegen ist der Alkoholverbrauch zu gewerblichen Zwecken von 1,1 l auf den Kopf in der erstgenannten Periode auf 2,4 und 2,3 l in den beiden letzten Jahren gestiegen. — Mit der Befriedigung des Kleidungsbedürfnisses hängt einigermaßen der Verbrauch von roher Baumwolle zusammen. Er ist im Deutschen Reiche seit mehreren Jahrzehnten stetig gestiegen und betrug z. B. in den Jahren 1876—1880 durchschnittlich auf den Kopf 2,86 kg, im Jahre 1905 aber 6,52 kg. Als Beleuchtungsmaterial trat seit den sechziger Jahren allmählich das Petroleum mehr und mehr an die Stelle des Oeles. In den Jahren 1876 bis 1880 hatte sein Verbrauch indes erst 5,40 kg auf den Kopf erreicht, während diese Quote im Jahre 1905 16,19 kg (etwas weniger als in den nächst vorhergegangenen Jahren) betrug. Der Verbrauch von Stein- und Braunkohlen dient größtenteils gewerblichen Zwecken. Er betrug im Jahre 1904 bezw. 1897 und 944 kg, zusammen also 2791 kg auf den Kopf, und es dürfte etwa ein Viertel dieser Menge für die häusliche Heizung verwendet werden.

3. Privatwirtschaftliche K. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt stellt sich die K. dar als Verwendung des Einkommens mit Abzug desjenigen Teils, der als neues Kapital zur Ausdehnung der Produktion bestimmt wird. Die Regelung der konsumtiven Verwendung des Einkommens ist Aufgabe der Haushaltung (s. d. Art. oben S. 71 fg.). Je geringer das verfügbare Jahreseinkommen ist, um so mehr wird durch die Umstände eine gewisse Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Haushaltungen in der Verteilung der Ausgaben zur Befriedigung der Hauptarten der Bedürfnisse erzwungen. Die Messung der privatwirtschaftlichen K. findet also nicht nach der Menge der verbrauchten Güter, sondern nach den dafür verwendeten Einkommensteilen statt. Dabei treten auch noch andere Posten auf als die der objektiven K. der Haushaltung entsprechenden. So wird die Wohnungs-K. nicht durch die Abnutzung des Hauses, sondern durch die für die Benutzung der Wohnung zu bezahlende Miete oder den für den Eigentümer anzurechnenden Mietwert derselben ausgedrückt. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung, Unterricht und andere persönliche Dienstleistungen wie auch die für staatliche und andere öffentliche Zwecke sind ebenfalls aus dem Einkommen zu decken und gehören daher zur privatwirtschaftlichen K. Die Untersuchungen über die Haushaltungsbudgets, namentlich der Arbeiterklasse, bilden einen sehr wichtigen und interessanten Teil der wirtschaftlichen und sozialen Statistik. Schätzungen dieser Art wurden schon im 17. Jahrhundert von Sir W. Petty versucht, wirkliche Erhebungen aber finden sich zuerst in dem Werke „The

Digitized by Google

state of the poor" von Sir M. Eden (1797). Eine neue Anregung erhielten diese Untersuchungen 1853 durch Quetelet auf dem statistischen Kongreß in Brüssel, als deren Frucht 1854 das Werk von Ducpétiaux „Les budgets économiques des classes ouvrières en Belgique" erschien. Eine Reihe sehr genau aufgenommener Arbeiterbudgets lieferte (1855) Leplay in seinem Werke „Les ouvriers européens", an das sich später das Sammelwerk „Les ouvriers des deux mondes" anschloß (8 Bde., 1856—1895). Seitdem sind solche Arbeiten in sehr großer Zahl unternommen worden, teils in der Form genauer Detailuntersuchungen, teils auch auf Grund von Massenbeobachtungen. So erstreckt sich die von C. D. Wright geleitete Erhebung in Amerika auf 5284 Budgets und in dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin für 1903 sind die Ergebnisse für 908 Haushaltungen zusammengestellt. Besondere Hervorhebung verdient noch die Schrift von Engel über die Lebenskosten belgischer Arbeiter sonst und jetzt. Er schlägt darin auch eine Einheit als gemeinschaftliches Maß für die K.fähigkeit von Personen verschiedenen Alters und Geschlechts vor, die er zur Erinnerung an Quetelet nach Analogie der elektrischen Maßbezeichnungen „Quet" nennt. In der Tat sind Budgets von Haushaltungen mit großer Verschiedenheit der Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder unter sich nicht unmittelbar vergleichbar, wenn sie auch an sich wieder zu interessanten Beobachtungen Anlaß geben. So geht in den erwähnten Berliner Budgets die Zahl der Mitglieder von 1 bis 13.

Im allgemeinen ergibt sich aus diesen Untersuchungen, daß je geringer das Einkommen ist, ein desto größerer Prozentsatz der Ausgaben auf die Nahrung (mit Einschluß der Getränke) entfällt. So berechnete Laspeyres nach den 39 Leplayschen Budgets, die er nach dem Einkommen in vier Klassen teilt, folgende Ausgabenverteilung in Prozenten des Einkommens:

	Eink.	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Heizung usw.
I.	639 Frcs.	63,4	17,0	7,2	4,3
II.	1101 „	58,8	18,1	5,6	4,3
III.	1564 „	56,2	15,0	7,9	6,2
IV.	2522 „	51,9	14,3	8,4	3,5

Der Rest der Ausgaben kommt auf Steuern, Unterricht, Gesundheitspflege usw. In den großen Städten nimmt das relative Uebergewicht der Nahrungsausgaben infolge der Zunahme der Wohnungskosten ab. Die letzteren machen in Berlin auch für die Arbeiterklasse jetzt 14—16 % des Einkommens aus und für die wohlhabenderen Klassen steigt dieser Posten in den Großstädten oft auf 18—20 %. — Die im Wirtshause entnommenen Getränke bilden in der Berliner Statistik einen besonderen Posten, der bei unverheirateten Arbeitern auf 12 und mehr Prozente des Einkommens steigt, während er bei verheirateten nach den Angaben des Berliner Jahrbuchs (VII) nur 7—9 % erreicht.

Als staatliche Maßregeln zur Beschränkung gewisser Arten der K. finden wir in früherer Zeit namentlich Luxus- und Aufwandgesetze, die teils aus den Anschauungen des Merkantilsystems hervorgingen, teils aber auch den Zweck hatten, die äußere Unterscheidung der Stände aufrecht zu erhalten. Als eigentlich wohlfahrtspolizeiliche Eingriffe in der Freiheit der K. sind gegenwärtig nur noch die in einigen amerikanischen Staaten erlassenen Gesetze zur Beschränkung des Branntweintrinkens zu erwähnen. In mehreren europäischen Staaten wird dieser Zweck durch eine hohe Besteuerung des Branntweins neben dem fiskalischen verfolgt. Die übrigen inneren Verbrauchssteuern und Finanzzölle führen natürlich ebenfalls eine Verminderung der K. herbei, jedoch ist dies keine beabsichtigte Wirkung, zumal dadurch der finanzielle Ertrag dieser Abgaben geschmälert wird.

Literatur: *Hermann, Staatsw. Untersuchungen, 2. Aufl., S. 599 fg. — Lexis, Die volkswirtschaftliche Konsumtion, Schönbergs Handb., 4. Aufl., I, S. 789 fg. — Engel, Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien etc., Bulletin de l'Institut international de Statistique 1896. — St. Bauer, Art. „Konsumtion" (Konsumtionsbudget) im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V., S. 816 fg. — Hasbach, Güterverzehrung und Güterhervorbringung, Jena 1906.* **W. Lexis.**

Konsumvereine.

1. Begriffliches. 2. Geschichtliches. 3. Geschäftsbetrieb und Einrichtung; Verbände. 4. Statistisches und Wirtschaftsstatistisches. 5. Gegnerschaft. 6. Besteuerung der K.

1. Begriffliches. Wissenschaftlich betrachtet sind die K.Personenvereinigungen, die unmittelbar für den Kreis ihrer Mitglieder, mittelbar dann auch für weitere Bevölkerungskreise die wirtschaftliche Güterverteilung praktisch und zwar in dem Sinne zu regeln versuchen, daß sie durch Ausschaltung des entbehrlichen Zwischenhandels, d. h. durch gemeinschaftlichen Großeinkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen, ihren Angehörigen eine billigere und bessere Lebenshaltung ermöglichen. Händlergruppen und Warenhausringe, die ebenfalls mittels gemeinschaftlichen Großeinkaufs ihren Mitgliedern billigeren Warenbezug sichern, wird man in diesem engeren Sinne nicht zu den K. zählen. Einkauf im großen und Verkauf

Digitized by Google

im kleinen, und zwar von Gegenständen des persönlichen oder hauswirtschaftlichen Gebrauchs, ist das Kennzeichnende der K. Der Rechtsform nach können sie gemeinnützige, Wohlfahrts-, freie Vereine, Aktiengesellschaften usw. sein, die sich ihre Verfassung und Einrichtungen nach Landesgesetz oder besonderen Gesetzen schaffen; der größere Teil der K. im Deutschen Reiche ist aber „eingetragene Genossenschaft" (Reichsges. v. 1./V. 1889), obschon gerade einzelne besonders ansehnliche und mitgliederreiche Vereine diese Rechtsform nicht angenommen haben. Im nachstehenden ist ausschließlich von den genossenschaftlich organisierten K. die Rede; diese sind zum allergrößten Teile K. im engeren Sinne. Sie haben als Verbilliger der Lebenshaltung eine große wirtschaftlich-praktische Bedeutung; sie gelten gegenwärtig aber auch als die kraftvollsten Träger der Bewegung, die auf Beseitigung überlebter Formen der Güterverteilung und teilweise im Sinne der Umgestaltung der Wirtschaftsordnung auf ihren volkswirtschaftlich zweckmäßigen Ausbau abzielt. Hier und da haben sie sich auch bereits der wirtschaftlichen Gütererzeugung bemächtigt. Es ist schwer zu sagen, wohin die neuere K.bewegung treiben und ob sie zu einem guten Ende für die Volkswirtschaft führen wird; einstweilen entwickelt sie eine ansehnliche Lebenskraft, und die in ihr wirkenden Triebkräfte sind von nicht geringer wirtschaftlicher und sozialer Tragweite.

Die erzieherische Bedeutung der K. liegt vorwiegend in der durch regelmäßige Barzahlung bedingten Gewöhnung der Mitglieder zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, ihre wirtschaftliche Bedeutung neben der Verbilligung des Warenbezuges auch in der Beschaffung besserer Waren. Nicht zu unterschätzen ist ferner die Befreiung vieler Mitglieder aus dem Hörigkeitsverhältnis zu den Händlern, welches häufig aus bereitwilliger Kreditgewährung zwecks Erhaltung einer abhängigen und darum notgedrungen wenig anspruchsvollen Kundschaft entsteht. Vorteile anderer Art gewährt endlich der K. den Mitgliedern, welche zur Verwaltung mit berufen werden und dadurch eine ihnen sonst meist schwer erreichbare geschäftliche Gewandtheit erlangen.

2. Geschichtliches. Die K.bewegung, die jetzt in allen Kulturländern verbreitet ist, am meisten in England, Deutschland, Dänemark, der Schweiz, Belgien, Holland, Oesterreich usw., hat ihren Ausgangspunkt in England. Dort begann sie bereits in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. mit gemeinnützigen Vereinen, die von Wohltätern zum Besten der ärmeren Bevölkerung und zu deren Förderung ins Leben gerufen wurden, allerdings ohne festes System und in durchaus örtlicher Bedeutung. Aehnliche Gebilde waren die in den Notjahren der vierziger Jahre des 19. Jahrh. in Deutschland und der Schweiz gegründeten „Fruchtvereine", welche im großen Ankäufe von Getreide machten und daraus Brot backen ließen, um es zu billigen Preisen an die wirtschaftlich Schwachen abzugeben. Der den ersten Versuchen zugrunde liegende Gedanke der Wohltätigkeitspflege hatte an sich nichts Genossenschaftliches, hat aber mittelbar durch den Nachweis, daß sich der Zwischenhandel durch geeignete Vorkehrungen einschränken lasse, den Boden für die genossenschaftliche K.bewegung immerhin vorbereitet. — Ein zweiter Abschnitt der Entwickelung wird durch die Owensche Bewegung in England bezeichnet. Sie war, Owens volkswirtschaftlichen und kommunistischen Theorieen entsprechend, eine sozialistische. Ihr Wesen wird, soweit seine K. in Betracht kommen (die produktivgenossenschaftliche Seite lassen wir hier unbeachtet), durch das Streben nach Beseitigung des übermäßigen geschäftlichen Nutzens der Händler, Müller, Bäcker usw. gekennzeichnet, auf der anderen Seite durch den eingeschlagenen Weg, Betriebskapital durch Einzahlung wöchentlicher Beiträge zu schaffen, den Gewinn aber in kapitalistischer Weise nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu verteilen. Den Gedanken, den Gewinn nach dem Umsatze, d. h. nach dem Verbrauch der Mitglieder zu verteilen, kannten die K. dieser Periode nicht. Sie scheiterten denn auch an dem Mißerfolge eines falschen konsumgenossenschaftlichen Grundsatzes. — Die dritte Periode der Entwickelung des K.gedankens beginnt mit der Tätigkeit der „Redlichen Pioniere von Rochdale". Sie schuf die heutige Grundlage der Konsumgenossenschaftsbewegung, die mehr und mehr der Boden der K.arbeit aller Länder, insbesondere auch der deutschen, geworden ist: Barzahlung, Verkauf guter Waren, volles Gewicht, vor allem Verteilung des Gewinns nach dem Verhältnis der bezogenen Waren. — In Deutschland, wo sich die genossenschaftliche, insbesondere die konsumgenossenschaftliche Bewegung später ausbreitete als in England, hat die Owensche Richtung keinen Boden gefunden; hier sind die Rochdaler Grundsätze gleich mit dem Einsetzen der neueren K.bewegung eingeführt worden. Aber die Kreise, in denen der Gedanke Leben gewann, waren nicht die Arbeiter, wie in England, sondern das städtische Kleinbürgertum und der sonstige Mittelstand. Mit dem Erstarken der Industrie und der Anhäufung großer Arbeitermassen nahmen später auch diese, anfänglich langsam, dann rascher, an der K.bewegung regeren Anteil, und heute sind viele und große K. ausschließlich oder überwiegend aus gewerblichen Arbeitern zusammengesetzt. Aber auch der Mittelstand hat zahlreiche Vereine, und das Verständnis für den genossenschaftlichen gemeinschaftlichen Einkauf und den Absatz an die Mitglieder nach den Rochdaler Grundsätzen findet anscheinend immer mehr Verbreitung. Den stärksten äußeren Antrieb für die konsumgenossenschaftliche Bewegung hat neuerdings bei uns vielleicht die Einführung der beschränkten Haftpflicht im Jahre 1889 gegeben; sie ermöglichte eine Einrichtung der Vereine, mit der ein fester, im voraus bestimmter, oft geringfügiger Haftungsbetrag bei entsprechend großem Konsum ganz erhebliche

Digitized by Google

hauswirtschaftliche Ersparnisse sicherte; breite Schichten der Bevölkerung konnten sich nun ungefährdet an den Vereinen beteiligen; über 90% der K. mit (1905) über 97% aller K.-mitglieder haben die beschränkte Haftpflicht. Umsichtige Geschäftsführung und gewissenhafte Verwaltung, an der die Mitglieder ja teilnehmen, schließt für sie alles Bedrohliche der Haftpflicht so gut wie ganz aus. Gleichwohl vermindert die beschränkte Haftpflicht die geschäftliche Kreditfähigkeit nicht. Voraussetzung einer gedeihlichen Entwickelung der K. bleibt aber an erster Stelle geschäftstechnische Tüchtigkeit der Verwaltung, Pflege rein wirtschaftlicher Aufgaben und Fernhaltung aller parteipolitischen Nebenzwecke. Versteckte Verfolgung der letzteren (die offenkundige würde ein gesetzlicher Auflösungsgrund sein) vermutet man namentlich bei Arbeiter-K., ob mit Recht, kann bei der verhältnismäßig jungen Bewegung vorläufig noch nicht beurteilt werden. Die führenden Kräfte des Zentralverbandes deutscher K., dem jene angehören, haben sich seither durchaus die wirtschaftliche Seite des Vereinsgedankens angelegen sein lassen. H. Kaufmann, der geistige Leiter des genannten Zentralverbandes, sagte 1903: „Wir können den Verband nur entwickeln, wenn wir uns streng auf den Boden des reinen Konsumenteninteresses, auf den Boden der Neutralität gegenüber allen politischen und religiösen Anschauungen stellen; die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung der Zukunft wird neutral sein, oder zu Sekten- und Cliquenbildungen herabsinken." Wird dieser Grundsatz festgehalten, so ist für die Volkswirtschaft ein Vorteil aus der Bewegung zu erwarten. Daß die Führer dabei das Ziel aller, auch der bürgerlichen K., nämlich die allmähliche Umgestaltung der Güterverteilung durch Beseitigung entbehrlicher Zwischenhändler theoretisch stärker betonen, verdient wohl weniger Beanstandung als wissenschaftliche Anerkennung. (Vgl. H. Kaufmann im Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher K. 1904 u. fg.)

3. Geschäftsbetrieb und Einrichtung; Verbände. Eingerichtet sind die eingetragenen K. in Deutschland nach dem Reichsgesetz v. 1./V. 1889 (s. Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" oben Bd. I S. 788 fg.) und der Ergänzung dazu v. 12./VIII. 1896, welche den Verkauf an Nichtmitglieder unter Strafe stellt, den Verkauf gegen Marken verbietet und noch einige andere Bestimmungen enthält. Der Geschäftsbetrieb, für den das Betriebskapital durch Geschäftsanteile, Ueberweisungen aus den Ueberschüssen und angeliehene fremde Gelder (verschiedentlich auch in der Form der Annahme von Spareinlagen) beschafft wird, ist auf dem Grundsatze der Barzahlung aufgebaut. Der Verkauf erfolgt zu Marktpreisen oder zu von vornherein ermäßigten Preisen. Um die Mitglieder dauernd an den Verein zu fesseln, wird der Geschäftsgewinn ganz überwiegend nicht nach dem Geschäftsanteile (der wohl auch nach landesüblichem Zinsfuße verzinst wird), sondern nach dem Werte der Warenentnahme der Mitglieder verteilt, ein Verfahren von grundlegender Bedeutung, obschon ihm theoretisch der Mangel anhaftet, daß die geschäftlich notwendigen Preisaufschläge nicht für alle Waren gleich groß sein können, die kaufenden Mitglieder aber nicht in gleichem Verhältnis Mengen aller Waren entnehmen. Der Einkauf wird nach Möglichkeit im großen bewirkt. Ein beträchtlicher Teil der K. bezieht seine Waren oder gewisse Arten durch die schon im Jahre 1894 gegründete Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher K. in Hamburg (1904 Gesamtumsatz gegen 34 Mill. M.) oder entnimmt sie unmittelbar vom Erzeuger, neuerdings auch schon in weitem Umfange von landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften. Auch genossenschaftliche Händlervereine haben sich zu einer Großeinkaufs-Gesellschaft zusammengeschlossen; sie sind in der Regel Gegner der eigentlichen K.

Zu den Einrichtungen für K. gehört auch deren Zusammenschluß zu Verbänden, welche die gemeinsamen Interessen wahrnehmen, die Pflege und Ordnung gemeinsamer Einrichtungen in die Hand nehmen und insbesondere auch die gesetzliche Revision der einzelnen Vereine (zum Teil durch Vermittelung von Unterverbänden) besorgen. Indessen ist ein nicht unbeträchtlicher Teil der deutschen K. solchen Verbänden noch nicht angeschlossen, wie diese umgekehrt auch solche Vereine mit umfassen, die nicht „eingetragene" Genossenschaften sind. Die beiden größten Verbände dieser Art sind der Zentralverband deutscher K. mit dem Sitze in Dresden (Sekretariat in Hamburg), der Anfang 1905 715 eingetragene Genossenschaften mit 573461 Mitgliedern zählte, und der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Anwaltschaft in Charlottenburg), der 224 eingetragene K. mit 121822 Mitgliedern hatte.

4. Statistisches und Wirtschaftsstatistisches. Nach dem von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin herausgegebenen „Jahr- und Adreßbuche der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche" für 1905 bestanden am Anfange dieses Jahres 1853 K. mit 900481 Mitgliedern. Da die Mitglieder ganz überwiegend Haushaltungsvorstände sind und Familien vertreten, so ist schon ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung an der Arbeit und an den Vorteilen der Konsumgenossenschaften beteiligt. Der Haftpflicht nach waren 166 Vereine mit 24529 Mitgliedern solche mit unbeschränkter Haftpflicht, nur 4 mit 848 Mitgliedern solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht, dagegen 1683 mit 875104 Mitgliedern solche mit beschränkter Haftpflicht. Die weitaus größte Zahl der K. arbeitet mit niedrigen oder verhältnismäßig niedrigen Geschäfts-

Digitized by Google

anteilen; am meisten vertreten ist der Satz von 30 und 20 M., demnächst von 15, 40, 10, 50 und 25 M.; auffällig niedrige und sehr hohe Geschäftsanteilsätze kommen nur bei wenigen K. vor und haben wohl besondere Gründe; die Erkenntnis, daß genügend hohe Geschäftsanteile, die eine wesentliche Unterlage für die Beschaffung des notwendigen eigenen Vermögens und für die nachhaltige Verfolgung der wirtschaftlich-sozialen Ziele der Vereine bilden, nicht entbehrt werden können, ist der deutschen K.-bewegung in weitestem Umfange zu eigen geworden und stellt den Betrieb und Geschäftskredit auf eine gesunde Grundlage.

Wirtschaftsstatistisch sind nachfolgende, allerdings nur einen großen Teil der K. schildernde Angaben lehrreich: Der Zentralverband deutscher K. berichtet im 3. Jahrgange (1905) seines Jahrbuchs (herausgeg. von Heinrich Kaufmann in Hamburg) für den Stand von 1904, daß 725 Verbandsvereine (einschließlich der Großeinkaufsgesellschaft) mit 649 588 Mitgliedern wirtschaftsstatistische Berichte geliefert hatten; sie erzielten in 1840 Verkaufsstellen und mit 8281 Angestellten einen Geschäftsumsatz von 202 646 000 M., stellten davon für 17 092 000 M. Waren in eigener Produktion her, machten einen Reingewinn von 16 768 000 M., hatten einen Grundbesitz (vorzugsweise Geschäftshäuser) im Buchwerte von 25 846 000 M., ein eigenes Kapital von 19 761 000 M. bei einem fremden Kapital von 24 827 000 M.; in dem eigenen Kapital stecken 13 628 000 M. Geschäftsguthaben und 4 243 000 M. Reservefonds; unter dem fremden Kapital befinden sich 13 944 000 M. Hypothekenschulden, 9 915 000 M. Spareinlagen und angeliehene Gelder. Der Beruf war von 494 935 Mitgliedern bekannt, darunter befanden sich 44 263 selbständige Gewerbtreibende, 10 289 selbständige Landwirte, 30 122 Beamte und Angehörige freier Berufe, 359 465 gegen Lohn oder Gehalt in gewerblichen und 14 420 in landwirtschaftlichen Betrieben angestellte Personen sowie 36 376 Personen unbestimmten Berufs (meist wohl Frauen). — Für die zweitgrößte Gruppe der K., die dem Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angehörigen, berichtet der Verbandsanwalt Dr. Crüger im „Jahrbuche“ für 1904, daß 252 Vereine mit 255 916 Mitgliedern die Unterlagen zur Wirtschaftsstatistik geliefert haben; sie machten 1904 einen Umsatz von 55 307 000 M. (davon 5 010 000 M. für in eigener Produktion hergestellte Waren) und einen Reingewinn von 5 977 000 M.; das Geschäftsguthaben der Mitglieder betrug 4 246 000 M., der Reservefonds 2 869 000 M., die fremden Gelder 3 078 000 M., die Betriebsmittel also zusammen 10 193 000 M.; der Grundbesitz stellte sich auf 3 913 000 M., der Hypothekenstand auf 1 550 000 M.; dem Berufe nach waren unter 234 417 Mitgliedern, über die Angaben vorlagen, 4,31 % selbständige Landwirte, Gärtner, Förster und Fischer, 4,51 % Gehilfen und Arbeiter in der Landwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei, 2,10 % Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer, 11,92 % selbständige Handwerker, 29,10 % Fabrikarbeiter, Bergarbeiter und Handwerksgehilfen, 6,08 % selbständige Kaufleute und Händler, 1,59 % Handlungsgehilfen, 3,60 % Fuhrherren, Schiffseigentümer und Gastwirte, 14,17 % Unterbeamte und Arbeiter bei der Eisenbahn und Post, unselbständige Schiffer, Kellner, 1,53 % Dienstmänner und Dienstboten, 12,49 % Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Staats- und Gemeindebeamte, 8,60 % Rentner, Pensionäre und Berufslose. — Die berufsstatistische Zusammensetzung der Mitgliedschaft der K. ist etwas sehr Beachtenswertes, und gerade die Gegner der K. sollten sie würdigen (s. unten sub 5).

5. Gegnerschaft. Die oben gekennzeichneten großen wirtschaftlichen Erfolge der K. haben den schon früh begonnenen Kampf gegnerischer Interessenten gegen sie zu großer Lebhaftigkeit entfacht. Ihre natürlichen Gegner sind die Zwischen- und Kleinhändler, deren Tätigkeit und Unternehmergewinn durch die K. eben eingeschränkt werden soll, soweit der Zwischenhandel entbehrlich und deshalb volkswirtschaftlich nachteilig ist. Es ist aber begreiflich, daß der einzelne privatwirtschaftlich Geschädigte sich volkswirtschaftlich noch so gut begründeten Forderungen nicht beugen will, sondern sich nach Kräften wehrt. Die K.-arbeit hat dem Zwischenhandel, insbesondere dem Kleinhandel, ganz ähnlich wie das Warenhaus, zweifellos schwere Wunden geschlagen, im wesentlichen doch aber nur da, wo er auf ungesunder Grundlage beruhte, wie freilich oft der Fall. Er suchte sich, ungerechnet die oft leidenschaftliche und unsachliche Befehdung in Wort und Schrift, gegen die ihm drohende Gefahr zu schützen, teils durch eigene Anstrengungen, indem er wenigstens einen Teil seines Gewinns preisgab (Preisermäßigung, Zusammenschluß zu Rabattvereinen usw.), teils durch Zuhilfenahme anderer Kräfte. Dabei kam ihm die durch das Ueberragen der großkapitalistischen Unternehmungsform in Gewerbe und Handel ausgelöste Strömung der sog. „Mittelstandsbewegung“ sehr zu statten. Der Kampf gegen die K., der im wesentlichen seine ersten Erfolge in dem gesetzlichen, späterhin unter Strafe gestellten Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder aufzuweisen hatte, dann sich auch die steuerliche Gesetzgebung und die Steuerpraxis zunutze zu machen wußte, wird heute allgemein unter dem Schlagworte „Schutz dem Mittelstande“ geführt. Dabei wird der sachliche Irrtum begangen, den Zwischen- und Kleinhandel und seine Vertreter schlechtweg als „den“ Mittelstand zu werten, als ob es nicht zahllose Mitglieder des Mittelstandes und breite Schichten darin gäbe, die dem Handel gegenüber als Käufer und Verbraucher auch ihrerseits ein durchaus berechtigtes Daseinsrecht haben und es zweifellos geltend machen dürfen, beispielsweise eben durch konsumgenossenschaftlichen Zusammenschluß (s. o. die berufliche

Digitized by Google

Zusammensetzung!). Und wenn selbst der Kampf gegen die K. einzelnen Schichten des Mittelstandes zur Rettung gedeihen könnte, bleibt es nicht ein auffallender Widerspruch gegen den heutigen Geist der Zeit, der ja in weitem Umfange die Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen theoretisch und praktisch aufgenommen hat, wenn den Kanstalten, die gerade jenen in weitem Umfange eine bessere Lebenshaltung durch Ersparnisse an hauswirtschaftlichen Ausgaben ermöglichen, der Kreis und der Vorteil ihrer segensreichen Tätigkeit geschmälert werden soll?

6. Besteuerung der K. Ein Kampfmittel gegen die K. ist die Besteuerung; aber sie ist auch ein selbständiger Ausfluß der Steuerpolitik. Als die deutschen K. in den sechziger und siebziger Jahren vorigen Jahrhunderts noch ein stilles Dasein führten, ließ sie der Gesetzgeber, in sachlicher Abwägung der Natur genossenschaftlicher Wirtschaftsweise, von der Gewerbe- und Einkommensteuer so weit frei, wie sie ihren Geschäftsbetrieb nur auf Mitglieder beschränkten, während etwaiger Grund- und Kapitalbesitz aus allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen naturgemäß zur Steuer herangezogen wurde. Die Steuergesetzgebung und Steuerpraxis wandelte sich unter dem Druck der händlerischen Einflüsse seit dem Ende der siebziger Jahre allmählich; sie blieb aber und ist bis heute noch sehr buntscheckig in den Staaten des Deutschen Reichs, je nach dem herrschenden Steuersystem der Staaten (vgl. R. Riehn im Jahrg. 1904 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau", S. 507fg. und S. 760fg., der das theoretisch und geschichtlich Erschöpfendste über die Sache bringt). Anfänglich im allgemeinen nur der Gewerbesteuer (wegen des offenen Ladens) unterworfen, wurden mit den achtziger Jahren die K. auch zur Einkommensteuer herangezogen. Seit Mitte der neunziger Jahre wird in vielen Staaten mit dieser Besteuerung vorgegangen, neuerdings auch mit besonderen Umsatzsteuern in verschiedenen Staaten. Der letzteren gegenüber hat das preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 12./XII. 1901 einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Das Für und Wider der Besteuerung hat R. Riehn a. a. O. abgewogen; man lese dort nach, wenn man in die weitschichtige und ganz uneinheitliche Ordnung der Dinge Einsicht erhalten will. Hier möge nur nach Riehns Arbeiten ein Ueberblick über das 1904 tatsächlich Bestehende folgen. Die K. unterliegen der Gewerbesteuer: schlechthin: in Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Anhalt und Elsaß-Lothringen; nur wenn sie über den Mitgliederkreis hinausgehen: in Preußen, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe; oder wenn sie offenen Laden haben: in den eben genannten Staaten (mit Ausnahme der beiden Lippe); wenn sie außerdem Gewinn verteilen: desgleichen. — Der Einkommensteuer sind sie unterworfen: nicht: in Hessen; schlechthin: in Württemberg, Baden und den beiden Reuß; nur wenn sie eingetragen sind: in Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, den beiden Schwarzburg, Waldeck, Lippe, Lübeck, Hamburg, Bremen; wenn sie über den Mitgliederkreis hinausgehen: in Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe; oder wenn sie offenen Laden haben: in Preußen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck. — Die Rückvergütung ist bei den Genossen der Einkommensteuer oder der Kapitalrentensteuer ausgesetzt: in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Sachsen, Württemberg, Sachsen-Weimar und Elsaß-Lothringen. — Die Umsatzsteuer ist hauptsächlich in Sachsen und Braunschweig vertreten. — Es ist also ein ganz uneinheitliches Bild, das die K.besteuerung innerhalb des Deutschen Reiches bietet. Die einzelstaatlichen Steuersysteme haben diese Vielgestaltigkeit bewirkt. — Beurteilen muß man die Steuerpflichtigkeit der K. nach dem Wesen dieser: Zwar ist der K. nach seinen äußeren Veranstaltungen ein Handelsbetrieb, aber er erfüllt nur die Aufgaben des Handels, ohne die Absicht einer Gewinnerzielung, er verfolgt nur die Absicht einer Ausgabenersparung bei den Mitgliedern; daran ändert auch nichts die formale rechtliche Selbständigkeit des eingetragenen K. als einer nach außen hin auftretenden Mitgliedergesamtheit. Da Ersparungen an Ausgaben nirgends von der Gewerbe- oder Einkommensteuer getroffen werden dürfen, so sollten auch die Betriebsübrigungen der Vereine und die Rückvergütungen an die Mitglieder steuerfrei bleiben. Das ist namentlich dann das Gegebene, wenn, wie jetzt überall im Reiche, ein Verkauf an Nichtmitglieder bei Strafe verboten ist. Am härtesten wirkt und am ungerechtesten ist wohl die Umsatzsteuer.

Literatur: *Ein reichhaltiger Literaturnachweis findet sich in dem von der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse herausgegebenen „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1904" u. fg. — Als ergiebige Zeitschriften sind zu nennen „Die Konsumgenossenschaftliche Rundschau" (herausgegeben von* **Heinrich Kaufmann** *in Hamburg) und „Die Blätter für Genossenschaftswesen" (herausgegeben von Dr.* **Hans Crüger**). — *Vgl. im übrigen den Literaturnachweis bei dem Art. „Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften". — Im einzelnen sind anzuführen:* **H. Crüger**, *Die Angriffe gegen die Konsumvereine usw., Berlin 1894. —* **Derselbe**, *Zur Kritik der Agitation gegen die Konsumvereine, Berlin 1899. —* **Derselbe**, *Art. „Konsumvereine", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 333fg. —* **A. Gerhard**, *Konsumgenossenschaft und Sozialdemokratie, Nürnberg 1895. —* **H. Haentschke** *und* **O. Oppermann**, *Handbuch für Konsumvereine, 3. von* **F. Schneider** *umgearbeitete Auflage (in der von H. Crüger herausgegebenen Handbibliothek für das Genossenschaftswesen). — Jahrbücher, siehe die im Text aufgeführten. —* **H. Kaufmann**, *Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Großeinkaufs, Hamburg 1904. —* **F. Knarek**, *Die Entwickelung der Konsumvereine in Oesterreich, Wien*

Digitized by Google

1900 (Bd. 4 der Wohlfahrtseinrichtungen Oesterreichs und Bd. 1 der Sozialen Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrh.). — **H. Kühn,** *Beamtenkonsumvereine und Wirtschaftsvereinigungen, Dresden 1890.* — **O. Lindeke,** *Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände, Basel 1904.* — **F. Marschall,** *Gegen die Konsumvereine, Offiziers- und Beamtenwarenhäuser usw., 2. Aufl., Stuttgart 1894.* — **H. Müller,** *Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwickelung usw., Basel 1896.* — **Derselbe,** *in „die Schweiz im 19. Jahrh.", Bern 1901.* — **A. Peterstlle,** *Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik, 1901 u. fg. (a. u. d. T. „Ergänzungshefte zur Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Landesamts).* — **R. Riehn,** *Das Konsumvereinswesen in Deutschland usw., Stuttgart und Berlin 1902.* — **Derselbe** *(und* **J. Giesberts),** *Arbeiterkonsumvereine, Referate, Jena 1903.* — **Derselbe,** *über die Besteuerung der Konsumvereine siehe im Text.* — **G. Schanz,** *Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften (im Fin.-Arch., Bd. 1 des XV. Jahrg., 1898).* — **O. Schmidt,** *Die Begründung von Einkaufsgenossenschaften durch den Kleinhandel, Konstanz 1899.* — **H. V. Simon,** *Die Einkommensteuer der Aktiengesellschaften usw., der eingetr. Genossenschaften und der Konsumvereine in Preußen, Berlin 1892.* — **E. Suchsland,** *Los von den Konsumvereinen usw., 3. Aufl., Halle 1903.* — **Derselbe,** *Die Klippen des sozialen Friedens, Halle 1904.* — **Derselbe,** *Schutz- und Trutzwaffen für den gewerblichen Mittelstand usw., Halle 1904.* — **K. Thiess,** *Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik (im Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. 10, 1897).* — **J. Wernicke,** *Umsatzsteuer und Konsumvereine, Berlin 1898.* — **Derselbe,** *Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten (im Fin.-Arch., 15. Jahrg., 1898, Bd. 1).*

A. Peterstlle.

Kontinentalsperre.

Die von Napoleon gegen England dekretierte Absperrung aller unter seiner Herrschaft oder seinem Einfluß stehenden Länder war eine Verschärfung der handelspolitischen Kriegsmaßregeln gegen jene Macht, mit denen der Konvent durch das Dekret v. 1./III. 1793 den Anfang gemacht hatte. Diesem folgte bald das Dekret v. 18. Vendémiaire II, das auf die Einfuhr, den Kauf und Verkauf von Waren aus Großbritannien und Irland und den unter der britischen Regierung stehenden Ländern 20jährige Kerkerstrafe setzte. Durch das Ges. v. 10. Brumaire V wurde dann die Einfuhr fast sämtlicher Fabrikate überhaupt verboten, indem man voraussetzte, daß sie englischen Ursprungs seien. Auch während der kurzen Kriegspause nach dem Frieden von Amiens blieben noch viele Einfuhrverbote auf Grund dieses Tarifgesetzes in Kraft. Als nach dem Wiederausbruch des Krieges die mit den französischen Kolonieen verkehrenden amerikanischen Schiffe anfingen, Erzeugnisse derselben auch nach Frankreich und Holland einzuführen, griff die britische Regierung zu der unberechtigten Maßregel, die ganze Küstenstrecke von Brest bis zu der Elbemündung in Blockadezustand zu erklären, obwohl die Blockade nur von der Seinemündung bis Ostende effektiv bestand. Darauf aber erließ Napoleon das Berliner Dekret v. 21./XI. 1806, in dem er den Engländern vorwirft, daß sie das allgemein geltende Völkerrecht nicht anerkennen, daß sie jeden Angehörigen des feindlichen Staates, insbesondere auch die Matrosen der Handelsschiffe und die reisenden Handelsagenten und Kaufleute als Feinde behandelten und zu Kriegsgefangenen machten, daß sie das Eroberungsrecht, das nur hinsichtlich des Staatseigentumes gelte, auf die Handelsschiffe und das Eigentum der Privatpersonen anwendeten, daß sie das nur für befestigte Plätze geltende Blockaderecht auch auf offene Städte und Flußmündungen anwendeten und Orte für blockiert erklärten, vor denen sie nicht ein einziges Kriegsschiff hätten, ja sogar ganze Küsten und ein ganzes Reich. Diese ungeheuerlichen Mißbräuche hätten nur den Zweck, den Verkehr unter den Völkern zu verhindern und den Handel und die Industrie Englands auf dem Ruin des Kontinents empor zu bringen; jeder, der auf dem Kontinent Handel mit englischen Waren treibe, mache sich zum Mitschuldigen Englands; es sei ein natürliches Recht, den Feind mit denselben Waffen zu bekämpfen, die er selbst anwende, und somit verordnete das Dekret: die britischen Inseln sind in Blockadezustand erklärt; jeder Handel und jede Korrespondenz mit ihnen ist verboten; jeder englische Untertan, der sich in einem von den französischen oder verbündeten Truppen besetzten Lande findet, wird Kriegsgefangener; jedes Warenlager und jedes einem englischen Untertan gehörende Eigentum wird für gute Prise erklärt; der Handel mit englischen Waren ist verboten, und alle Waren dieser Art werden für gute Prise erklärt; die Hälfte des Ertrages aus diesen Konfiskationen und Prisen dient zur Entschädigung der von den Engländern geschädigten Kaufleute; kein Schiff, das direkt aus England oder den englischen Kolonieen kommt oder seit Erlaß dieses Dekretes dort gewesen ist, wird in den Häfen Frankreichs und seiner Verbündeten aufgenommen; jedes Schiff, das diese Bestimmung durch falsche Deklaration zu umgehen sucht, wird konfisziert wie ein englisches; die Prisengerichte in Paris und Mailand entscheiden über vorkommende Streitfragen; das Dekret soll den Königen von Spanien, Neapel, Holland, Etrurien und den übrigen Verbündeten mitgeteilt werden. Diese Mitteilung hatte aber die Bedeutung, daß alle diese von Frank-

Digitized by Google

reich abhängigen Staaten das Dekret ebenfalls zur Ausführung bringen mußten, und je weiter die französische Machtsphäre sich ausbreitete, um so näher kam Napoleon seinem Ziele, der Absperrung des ganzen Kontinents gegen England. Preußen und Rußland mußten dem System im Tilsiter Frieden beitreten; Dänemark schloß sich 1807 an, auch Schweden und Oesterreich folgten (1809). Der Beitritt Portugals hatte wegen der Kriegserfolge der Engländer keine praktische Bedeutung. Die englischen Gegenmaßregeln waren nicht weniger gewaltsamer Natur. Nach einem Geheimratsbefehl v. 7. I. 1807 sollte keinem Schiffe gestattet sein, von einem feindlichen oder für England verschlossenen Hafen nach einem anderen dieser Art zu fahren, und jedes neutrale Schiff, das sich diesem Verbot nicht füge, sollte nach vorgängiger Verwarnung für gute Prise erklärt werden. Napoleon antwortete mit der Besetzung Hamburgs und der Konfiskation der dort lagernden englischen Waren. Eine weitere englische Geheimratsverordnung v. 11. XI. 1807 erklärte darauf alle Häfen Frankreichs und der an der K. beteiligten Staaten für blockiert und befahl, daß alle dorthin bestimmten Schiffe von britischen Kreuzern untersucht werden sollten und eine Taxe zu bezahlen hätten. Nunmehr erließ Napoleon das zweite Mailänder Dekret v. 17. XII. 1807 (das erste datierte vom 23./XI. und enthielt einige Verschärfungen der Sperrmaßregeln), in dem er verfügte, daß jedes Schiff, das sich einer der von England vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfe, seine Nationalität verliere und wie ein englisches der Wegnahme verfalle. Jedes Schiff ohne Unterschied der Nationalität, das aus einem englischen oder einem von englischen Truppen besetzten Hafen oder aus einer englischen Kolonie komme oder dorthin bestimmt sei, wird für gute Prise erklärt. Für die amerikanischen Schiffe setzte indes England 1809 die Bestimmungen von 1807 außer Kraft, und auch Napoleon sah sich aus politischen Gründen veranlaßt, diesen eine Ausnahmestellung einzuräumen. Jedoch belastete er durch das Dekret v. 5./VIII. 1810 (den sogen. Tarif von Trianon) die überseeischen Kolonialprodukte mit enormen Zöllen (Kaffee z. B. mit 440 Frcs. für 100 kg), die auch von den Rheinbundstaaten und von Preußen angenommen werden mußten. Dem immer mächtiger werdenden Schmuggel suchte er durch das Dekret von Fontainebleau v. 18./X. 1810 entgegenzuwirken, das außer drakonischen Strafbestimmungen den Befehl enthielt, daß die konfiszierten verbotenen Waren verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden sollten. Auch die verbündeten Staaten mußten sich diesen barbarischen Maßregeln anschließen. Rußlands laxe Handhabung der K. war eine Hauptursache des Krieges von 1812, und der für Napoleon verhängnisvolle Ausgang desselben gab den Anstoß zum Zusammenbruch des ganzen Systems. Preußen entzog sich demselben schon durch das Edikt v. 20./III. 1813; in Frankreich aber wurde es erst durch eine Verordnung des Grafen von Artois als Generalstatthalters des Königreichs v. 23./IV. 1814 aufgehoben. Die K. war eine ungewöhnlich gewalttätige Kriegsmaßregel und konnte schon deshalb für die Volkswirtschaft im ganzen keine vorteilhaften Folgen haben, wenn auch die Privatinteressen einzelner Industrieller dadurch gefördert wurden. Daß sie die Verwendung gewisser Surrogate begünstigte, kann ihr kaum als Verdienst angerechnet werden. Die wirklich bedeutenden Fortschritte der Rübenzuckerindustrie, der Krappfärberei und der Sodafabrikation nach dem Leblanc'schen Verfahren datieren erst aus späterer Zeit und sind von der K. gänzlich unabhängig. Großen Schaden aber brachte sie dem ostelbischen Deutschland, das für den Absatz seiner Rohprodukte und die Vermittelung überseeischer Ausfuhr seiner Leinwand und seiner Tuche auf England angewiesen war.

Literatur: *(Lüders) Das Kontinentalsystem, Leipzig 1812. — **Kiesselbach**, Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung, Stuttgart u. Tübingen 1850. — **Bülau** im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, 3. Aufl., Bd. 4. — **Rocke**, Die Kontinentalsperre und deren Einwirkung auf die französische Industrie, Naumburg a. S. 1894. — **R. Höniger**, Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland (Vortrag), Berlin 1905.* **Lexis.**

Kontribution.

1. K. im allgemeinen. 2. Die K. in Brandenburg-Preußen und Oesterreich.

1. K. im allgemeinen. Mit dem Worte contributio verstand man im Mittelalter jede Steuer, eine Terminologie, die noch heute in der französischen Steuerverwaltung fortbesteht (contributions directes — indirectes). Seit dem 15. und 16. Jahrh. erhält der Begriff K. eine besondere technische Bedeutung. Man versteht darunter eine Steuer, die speziell zur Unterhaltung eines Söldnerheeres oder von Garnisonen erhoben wird. In Deutschland tritt eine solche im 16. Jahrh. zunächst am Niederrhein während der spanisch-niederländischen Unruhen auf. Im folgenden Jahrhundert haben die Ereignisse des 30jährigen Krieges diese Steuerform mehr oder weniger in allen deutschen Territorien notwendig gemacht, und nach dessen Beendigung wurden sie durch das Aufkommen der stehenden Heere in Deutschland eine bleibende Einrichtung der Finanzverfassung.

Digitized by Google

Ein ähnliches Geschick hatte in Frankreich die Taille (vergl. Art. „Taille"). Mit dieser K. haben nur den Namen gemeinsam die Kriegs-K. im Feindesland, die ihrem Wesen nach Zwangsanleihen des kriegführenden Heeres im Auslande sind.

2. Die K. in Brandenburg-Preußen und Oesterreich. Die brandenburgisch-preußische K. kann als Typus der deutschen K. gelten. Schon früher waren öfters solche K. erhoben worden. Als der Große Kurfürst im 17. Jahrh. ein stehendes Heer schuf, wurde die K. die hauptsächliche direkte Steuer von den steuerbaren Aeckern des platten Landes und der Mediatstädte vornehmlich für militärische Zwecke. Sie war eine rohe Grundsteuer nach alten Katastern, die hier und da, jedoch keinen durchgreifenden Reformen unterworfen wurden (vgl. Art. „Hufenschoß" oben S. 99). Außerdem aber traf sie noch andere als die grundbesitzenden Klassen und näherte sich daher den älteren Vermögens- und Einkommensteuern. Sie wurde von landesherrlichen Beamten verwaltet. Die Städte zahlten an Stelle der K. die Accise (vgl. Art. „Accise" oben Bd. I S. 15 fg.), die zwar wesentlich indirekte, aber auch mit direkte Steuern umfaßte. Durch die Grundsteuerreformen unter König Friedrich I. erfuhr die K. in verschiedenen Provinzen eine Erleichterung. — Auch die K. in Oesterreich war im wesentlichen eine Grundsteuer, mit der andere Steuerelemente verbunden waren. Sie war die direkte Hauptsteuer und wurde 1748 durch die „Steuerrectifikation" unter Maria Theresia und 1785 unter Joseph II. reformiert. Sie stand unter landständischer Verwaltung. Die seit 1695 hier mehrfach gemachten Versuche, sie durch die Accise zu ersetzen, waren in der Hauptsache erfolglos.

Literatur: *Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 16, S. 117 fg. — v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740, Wien 1890. — Wagner, Fin. III, S. 97—98 und 114—115. — v. Below, Art. „Kontribution", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 842 fg.*

Max von Heckel.

Konversion.

K. oder Konvertierung ist die Umwandelung von öffentlichen Schulden, die eine Aenderung des Anlehens oder anderer Bedingungen des Schuldverhältnisses betrifft. Naturgemäß steht die K. in engstem Zusammenhang mit der Herabsetzung des Zinsfußes von Anleihen, mit der Zinsreduktion, und häufig ist der Zweck der ersteren, die letztere durchzuführen. Die Konvertierung ist eine vertragsmäßige Umwandelung, indem der Staat als Schuldner seinen Gläubigern die Rückzahlung des Darlehens anbietet oder diese veranlaßt, unter veränderten Bedingungen das Schuldverhältnis fortzusetzen. Die Wahl zwischen diesen beiden Modalitäten ist dem Gläubiger freigestellt. Aber nicht die Zinsreduktion allein gibt dem Staate zu Konversionen Anlaß. Bisweilen werden auch andere Bedingungen, wie die Tilgung, verändert oder der Charakter einzelner Schuldkategorieen wird umgewandelt, oder zurückzuzahlende Schulden werden zu Rentenschulden gemacht. Sobald der Staat seinen Verpflichtungen hinsichtlich eingegangener Bedingungen nachkommt oder sich Vorbehalte bei der Kontrahierung gesichert hat, ist rechtlich gegen die K. nichts einzuwenden. Finanzpolitisch ist sie vorteilhaft, dagegen lassen sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt wie aus sozialpolitischen Erwägungen mancherlei Gegengründe geltend machen. Die Entscheidung wird daher nur relativ für den einzelnen Fall zu treffen sein. Vgl. Art. „Staatsschulden".

Max von Heckel.

Kopfsteuer.

1. Allgemeines. 2. Geschichtliches.

1. Allgemeines. Die K. ist die roheste Form einer direkten Personalsteuer. Sie geht lediglich von der Tatsache des Vorhandenseins einer Person aus und erhebt ohne Rücksicht auf die größere oder geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von jedem steuerpflichtigen Kopfe die gleiche Abgabe. Dabei können alle Personen ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zur Steuerleistung herangezogen werden oder Befreiungen für gewisse Gruppen der Bevölkerung, wie für Kinder, Greise, Frauen, einzelne Privilegierte u. dgl. m., bestehen. Wegen der Einfachheit der Veranlagung, der Erhebung und Kontrolle kommt sie auf allen primitiven Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung vor. Mit den Fortschritten der Steuersysteme und der Verfeinerung der Steuertechnik und den steigenden Finanzbedürfnissen der Staaten erweisen sich die K. als unzulänglich und werden von neuen Steuerformen abgelöst, welche die wirtschaftliche Lage des einzelnen Steuersubjekts nach besseren und meßbareren Anhaltspunkten zu berücksichtigen vermögen. Immerhin sind Reste einer ehemaligen Kopfbesteuerung auch in den neueren Steuersystemen nicht vollständig verschwunden, wie in den untersten Stufen einer abgestuften Klassen- und Personalsteuer. Das wichtigste moderne Beispiel dieser Art ist die französische Personal- und Wohnungssteuer. Eine sehr mäßige, allgemeine K. neben einem System von anderen Steuern zur Durchführung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ließe sich auch heute noch steuertheoretisch rechtfertigen.

2. Geschichtliches. In früheren Zeiten waren reine oder nur wenig abgestufte K. in Westeuropa sehr verbreitet. Sie waren teils regelmäßige Steuern, teils außerordentliche Abgaben in Not- und Kriegszeiten. Mit dem 16. und 17. Jahrh. verschwindet allmählich die erstere Gruppe in den deutschen Territorien, um spezialisierten Einzelsteuern Platz zu machen. Als Kriegssteuern haben sich K. bis ins 19. Jahrh. erhalten. Von 1690—1710 wurden in Preußen achtmal außerordentliche K. erhoben und ebenso noch 1811. Auch die seit 1695 in Frankreich

Digitized by Google

eingeführte „Kapitation" war im wesentlichen und in der Wirkung eine K. Im Orient sind die K. bis in unsere Zeit gebräuchliche Steuerformen. Seit dem 17. Jahrh. ist die K. in Rußland eingeführt worden. Von Peter dem Großen ursprünglich als eine Art Vermögenssteuer gedacht, wurde sie später in eine K. der nach Gemeinden festabgegrenzten bäuerlichen Bevölkerung und der bürgerlichen Städtebewohner umgewandelt. Sie ging indessen schlecht ein, und ständig blieben große Steuerrückstände vorhanden. Die K. lastete lediglich auf den unteren Ständen und Klassen, während die verschiedenen Anläufe, auch die oberen Klassen zur Steuerleistung heranzuziehen, erfolglos blieben. Seitdem im Jahre 1863 die K. der Kleinbürger aufgehoben worden war, lastete sie nur nur auf dem Bauernstand. Dieser Umstand sowie die rohe und ungleichmäßige Form der Besteuerung führten seit 1859 zu verschiedenen Versuchen, die K. abzuschaffen. Erst in den Jahren 1883/86 gelang dies, und es wurden an deren Stelle teils neue Steuern eingeführt, teils vorhandene reformiert oder erhöht, um den etwa 50 Mill. Rbl. betragenden Ausfall zu decken.

Literatur: *Roscher, Syst., Bd. 4 (2. Aufl.), § 84, — Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. 3, § 397. — Wagner, Schönberg, Bd. 3, S. 300. — v. Keussler, Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer, Fin.-Arch., Bd. 3, S. 264. — Eheberg, Art. „Kopfsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 341. — Einzelne Notizen in allen Lehr- und Handbüchern der Finanzwissenschaft.* **Max von Heckel.**

Kornzölle

s. Getreidezölle oben Bd. I, S. 996 fg.

Körordnung.

Die landwirtschaftliche Viehhaltung bringt es mit sich, daß der Bedarf an männlichen Zuchttieren sehr gering ist im Verhältnis zu Mutterrindern oder zu Tieren, die zu keiner dieser beiden Gruppen gehören. Für 30—40 oder noch mehr Kühe oder Stuten genügt ein Bulle oder ein Hengst. Für die mittleren und kleinen Viehbesitzer würde es zu kostspielig sein, sich eines Befruchtung der kleinen in ihrer Wirtschaft befindlichen Zahl von Muttertieren ein besonderes männliches Zuchttier zu halten. Von alters her ist es daher in den Landgemeinden Sitte gewesen, daß nur ein oder allenfalls ein paar Besitzer ein männliches Zuchttier im Stalle halten, welches von den übrigen Besitzern gleichfalls benutzt wird; oft war und ist das Vatertier Gemeindeeigentum. Im Interesse der einzelnen Viehbesitzer wie der ganzen Landwirtschaft liegt es nun, daß die Vatertiere den an sie zu stellenden Anforderungen möglichst entsprechen. Dazu ist es aber nötig, daß sie von sachverständigen Sachverständigen vorher geprüft und daß nur diejenigen Individuen, die zur Zucht tauglich befunden werden, auch hierzu verwendet werden dürfen. Diese Prüfung nennt man Körung (von küren = wählen, auswählen); die brauchbar befundenen Tieren sagt man, sie sind angekört, von den anderen, sie sind abgekört. Die Bestimmungen über das bei der Körung zu befolgende Verfahren nennt man K.

Schon in früheren Jahrhunderten gab es K., namentlich für Rindvieh; dieselben hatten aber immer nur eine örtlich sehr begrenzte Gültigkeit; sie erstreckten sich zuweilen bloß auf eine Gemeinde, meist auf einen einzelnen Landstrich. Seitdem man in den letzten 30—40 Jahren sowohl von seiten der Landwirte wie von seiten des Staates der Viehhaltung größere Aufmerksamkeit zugewendet hat, ist auch der Versuch gemacht worden, überall eine K. durchzuführen und die verschiedenen Ordnungen einheitlicher zu gestalten. Aber noch immer zeigen die vorhandenen K. eine große Mannigfaltigkeit und mit Recht; die örtlichen Bedürfnisse sind zu verschieden, als daß man die gleichen Vorschriften auf alle Gegenden anwenden könnte. Mit der K. ist in der Regel der Körzwang verbunden, d. h. nur angekörte Vatertiere dürfen in Gemeinden als Zuchttiere aufgestellt oder als solche von Privatpersonen an Dritte geliehen werden. Dagegen kann jeder Landwirt jedes beliebige Vatertier zur Zucht innerhalb seiner eigenen Herde verwenden. Auf Muttertiere dehnen sich die K. nicht aus.

In dem Körzwang liegt zwar eine gewisse Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, und deshalb ist der Erlaß einer K. früher nicht selten von den Landwirten bekämpft worden und wird zuweilen noch bekämpft. Aber die damit gemachten Erfahrungen haben sich doch vorwiegend als günstige erwiesen, und infolgedessen ist der Widerstand gegen die K. von vielen früheren Gegnern aufgegeben worden.

Das Bedürfnis nach einer K. liegt hauptsächlich für Pferde und Rindvieh vor; für Schweine ist sie weniger wichtig, für Schafe kann sie ganz entbehrt werden, existiert auch wohl nirgends. In Preußen gab es 1887 18 Hengst- und 11 Stier-K., die zusammen aber noch nicht alle zur Monarchie gehörenden Gebiete umfaßten. Die Zahl der angekörten Stiere betrug im Kalenderjahr 1903 in Preußen rund 55000, die Zahl der angekörten Eber rund 2900 Stück. Bayern hat die Hengstkörung durch G. v. 26./III. 1881, die Stierkörung durch G. v. 5./IV. 1888 geregelt.

Literatur: *Preußens landwirtsch. Verwaltung in den Jahren 1884, 1885, 1886, 1887, Berlin 1888, S. 510—519. — Art. „Körordnung", von H. Thiel, H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, 1900, S. 131 fg. — Derselbe, Landwirtschaftl. Jahrbücher, 33. Bd., Ergänzungsband II (1904), S. 104.* **Frhr. von der Goltz.**

Kraftwagen

s. Fahrrad- und Automobilindustrie oben Bd. I S. 806 fg.

Kraftwagenverkehr s. Landstraßen unten S. 357 fg.

Krankenversicherung.

1. Begriff und Arten. 2. Private K. in Deutschland. 3. Soziale K. in Deutschland.

Digitized by Google

a) Entwickelung und Bedeutung. b) Die Versicherten. c) Die Versicherungsorgane. d) Die Versicherungsleistungen. e) Statistik. 4. Die K. im Ausland. a) Oesterreich, Ungarn und Luxemburg. b) Uebrige Länder.

1. Begriff und Arten. Die K. hat die Aufgabe, den bei einer Krankheit entstehenden Bedarf an Aufwendungen für Arzt und Heilmittel zu decken, eine entsprechende Pflege der erkrankten Versicherten zu ermöglichen und den durch die Krankheit entgehenden Gewinn infolge vorübergehender Beeinträchtigung der Arbeits- und mithin regelmäßig der Erwerbsfähigkeit wenigstens zum Teil zu vergüten. Dabei pflegen der Krankheit gleichgestellt zu werden gewisse Körperzustände, welche ähnliche Folgen wie die Krankheit haben, insbesondere Schwangerschaft und die damit verbundenen Begleitzustände.

Man kennt eine K. sowohl als Betriebsform der Privatversicherung (vgl. Art. „Versicherungswesen") wie als solche der Sozialversicherung (vgl. Art. „Arbeiterversicherung" oben Bd. I S. 160 fg.) und rechnet zur letzteren insbesondere die mit Beitrittszwang für die versicherten Arbeiter ausgestattete K., welche jedoch außer in Deutschland nur noch in Oesterreich, Ungarn und Luxemburg vorhanden ist. In den übrigen Ländern ist nur eine private K. zu finden.

Als Krankheit ist nach herrschender Auffassung anzusehen ein die gewöhnliche körperliche oder geistige Beschaffenheit störender Zustand, der entweder ärztliche Hilfeleistung oder sonstige Pflege fordert oder die Erwerbsfähigkeit mindestens beeinträchtigt, wenn nicht ausschließt (Rosin).

2. Private K. in Deutschland. Im Gegensatz zur Lebensversicherung, bei welcher heute der Großbetrieb vorherrscht und die erst durch den Kapitalismus und in der kapitalistischen Epoche zur Entfaltung gelangt ist, wird die K. seit ihrem ersten Vorkommen insbesondere in Deutschland vorwiegend von beruflich oder örtlich begrenzten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, oft mit Unterstützungszwecken der mannigfachsten Art verbundenen kleinen Kassen betrieben.

Die Versicherungsleistungen der Gilden und Zünfte bezogen sich häufig auf Krankheitsfälle. Neben diesen mittelalterlichen Berufskassen für K., die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben (Hilfskassen [vgl. d. Art. oben S. 87 fg.], Knappschaftskassen usw.) sind allgemeine K.kassen wohl zuerst in England im 17. Jahrh. anzutreffen.

In Deutschland finden sich zwei Aktiengesellschaften, welche die K. neben anderen Zweigen betreiben, im übrigen sind hier, abgesehen von den zur Arbeiterversicherung zu rechnenden Kassen eine große Anzahl K.-anstalten auf Gegenseitigkeit vorhanden (vgl. Art. „Hilfskassen" a. a. O.).

Die Genehmigung des Betriebes der K. durch größere Anstalten begegnet neuerdings in Deutschland erheblichen Schwierigkeiten, da die Aufsichtsbehörde mit Recht strenge Anforderungen an die finanziellen Grundlagen stellt.

3. Soziale K. in Deutschland. a) Entwickelung und Bedeutung. Die soziale K., welche durch das G. v. 15./VII. 1883 zur Einführung gelangte, konnte an eine ganze Reihe geeigneter, schon vorhandener Einrichtungen anknüpfen. Für das erkrankte Gesinde war in einzelnen deutschen Staaten durch die Gesindeverordnungen gesorgt worden; es bestand weiter u. a. nach dem preußischen allgemeinen Landrecht eine gewisse Fürsorge für die Schiffsmannschaft. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und in Anlehnung an dieses das zurzeit geltende Handelsgesetzbuch hat eine Fürsorge für erkrankte Handlungsgehilfen geschaffen. Weniger kommt hier in Betracht das Reichsgesetz über die Haftpflicht (vgl. d. Art. oben S. 1 fg.). Auf der anderen Seite bestand schon früher eine genossenschaftliche Fürsorge in Handwerk und Gewerbe.

Auch der Bergbau wies von alters her Verordnungen auf, welche „Arztgelder" für erkrankte Bergleute erwähnen und Knappschaftskassen mit Zwangsmitgliedschaft kennen, zu welchen die Bergwerksbesitzer meist Zuschüsse zu leisten haben.

Neben dieser Entwickelung von Zwangskassen und Kassenzwang, wie sie sich aus Einrichtungen einer früheren Wirtschaftsepoche ergeben haben, läuft eine Entwickelung modernen Assoziationsgeistes, wie sie naturgemäß zuerst in England aufkam und dann von hier sich auf dem Kontinent fortpflanzte, nämlich die Einrichtung der freien Hilfskassen, in welchen sich Arbeiter zu gegenseitiger Hilfe insbesondere bei Krankheit vereinen. Die Gestaltung und Gesetzgebung dieser Hilfskassen ist an anderer Stelle zu erörtern (vgl. Art. „Hilfskassen").

Der deutsche Gesetzgeber fand, als er an die Ausarbeitung der Arbeiterversicherungsgesetze ging, mithin eine große Mannigfaltigkeit von Krankenfürsorge-Organisationen vor, welche ebenso verschieden waren in bezug auf ihren örtlichen Geltungsbereich wie auf den Personenkreis ihrer Mitglieder, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit u. dgl. m. Das historisch Gewordene wollte und konnte man nicht unberücksichtigt lassen, und so erklärt sich die heutige etwas verwickelte Organisation der deutschen sozialen K. aus den geschilderten historischen Zuständen.

Die besonders große Bedeutung einer K. für den Arbeiter und mithin für die gesamte

Digitized by Google

Volkswirtschaft geht schon daraus hervor, daß so früh und in so verschiedenen Formen Arbeiterorganisationen der K. aufgetaucht sind. Was oben bereits (im Art. „Arbeiterversicherung") über den Wert der Arbeiterversicherung überhaupt gesagt worden ist, gilt insbesondere auch gerade für die K.

Die Weiterentwickelung der K.-Gesetzgebung ist in der Weise verlaufen, daß unausgesetzt Verbesserungen, Vereinfachungen, vor allen Dingen aber Erweiterungen in bezug auf den versicherten Personenkreis wie auf die den Versicherten zugute kommenden Leistungen vorgenommen worden sind. Durch das Ausdehnungsgesetz vom 28./V. 1885 wurde die K. u. a. auf das Transportgewerbe erstreckt. Das Gesetz vom 5./V. 1886 bezieht sich auf die K. der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Das Gesetz vom 10./IV. 1892 bewirkte eine Umgestaltung und Erweiterung in verschiedenen Richtungen. Das Gesetz vom 26./VII. 1897, eine Novelle zur Gewerbeordnung, ergänzte die Vorschrift über die Innungs-Krankenkassen. Das Gesetz vom 30./VI. 1900 bestimmte u. a., daß die Versicherungspflicht nicht nur, wie bisher, durch statutarische Bestimmung, der Gemeinde oder Kommunalverbände, sondern auch durch Beschluß des Bundesrats auf die Hausindustrie erstreckt werden kann. Am bedeutungsvollsten ist aber das Gesetz vom 25./V. 1903. Hier wurde die frühere Höchstdauer der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt. Es wurde so erreicht, daß die Leistungen der Invalidenversicherung (s. d. Art. oben S. 130 fg.) sich unmittelbar anschließen an die der K. Weiterhin wurden die Leistungen ausgedehnt u. a. auf Geschlechtskrankheiten. Die Grundsätze der Unübertragbarkeit, Unverpfändbarkeit und Unpfändbarkeit der Unterstützungsansprüche, wie sie schon für die Unfall- und Invalidenversicherung früher galten hatten, wurden auch auf die K. angewandt. Eine Erweiterung des Kreises der versicherten Personen trat durch Einbeziehung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge ein u. dgl. m.

b) Die Versicherten. Hinsichtlich des der K. unterliegenden Personenkreises sind zu unterscheiden: 1. unbedingt Versicherungspflichtige, 2. bedingt Versicherungspflichtige, 3. statutarisch Versicherungspflichtige und 4. Versicherungsberechtigte.

1. Unbedingt und unmittelbar kraft Reichsgesetzes versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes sind Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind: in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschifffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten; im Handelsgewerbe (vgl. aber unter 2), im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben; in Betrieben, in denen Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht; in dem Betriebe der Post und Telegraphenverwaltungen sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen.

Voraussetzung der Versicherungspflicht dieser Personen ist, daß die Arbeit nicht bereits durch die Natur des Gegenstandes oder vertragsgemäß auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

2. Bedingt, aber ebenfalls unmittelbar kraft Reichsgesetzes versicherungspflichtig sind Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten tätige Personen. Für diese tritt der Versicherungszwang nämlich nur ein, wenn ihr Arbeitsverdienst $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag oder 2000 M. für das Jahr nicht übersteigt.

3. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (also nur mittelbar durch Reichsgesetz) kann der Versicherungszwang ausgedehnt werden:

a) auf diejenigen unter 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

b) auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen (sofern sie nicht unter 1 fallen);

c) auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;

d) auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;

e) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Eine Ausdehnung des Versicherungszwangs ist für die unter d aufgeführten Gewerbetreibenden auch durch Beschluß des Bundesrats möglich; eine weitere Ausdehnung auf gewisse Personenkreise ist durch Verfügung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde eines Bundesstaates möglich. Eine solche landesrechtliche K. ist für die Dienstboten in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Weimar, Hessen, Bremen, Reuß und Hamburg usw. eingeführt.

Vom gesetzlichen Versicherungszwang ausgenommen sind Personenkreise, für welche bereits anderweitig gesorgt ist, wie im Betrieb oder Dienst des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes be-

Digitized by Google

schäftigte Personen unter gewissen Voraussetzungen, ferner Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken und Personen des Soldatenstandes.

Das Gesetz kennt auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers.

Neben dem Versicherungszwang gibt es eine Versicherungsberechtigung sowohl unmittelbar aus dem Reichsgesetz wie durch statutarische Bestimmung.

a) Eine Berechtigung zum freiwilligen Eintritt besteht für Personen der Arbeiterbevölkerung, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesamteinkommen 2000 M. nicht übersteigt, also beispielsweise für Personen, welche in den unter 1 aufgeführten Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, ferner Dienstboten usw.

b) Eine Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung ist den aus einem Versicherungsverhältnis (etwa wegen Fortfalls der früheren Unselbständigkeit) ausscheidenden Personen unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt.

c) Eine statutarische Ausdehnung der Versicherungsberechtigung ist den Gemeinden und größeren Kommunalverbänden für nicht versicherungspflichtige Personen mit weniger als 2000 M. Jahreseinkommen überlassen. Dienstmänner, kleine Handwerksmeister u. a. kommen hier in Betracht.

Die Nichteinbeziehung landwirtschaftlicher Arbeiter unter die K. entspringt neben Schwierigkeiten technischer Natur der Ansicht, daß für diese das Bedürfnis nach einer K. weniger dringend ist als für gewerbliche Arbeiter. Von der der Landesgesetzgebung zustehenden Befugnis einer Ausdehnung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter hat Gebrauch gemacht Bayern, welches den Gemeinden die Einführung einer statutarischen Versicherungspflicht gestattet, Württemberg, das eine besondere Krankenpflegeversicherung für die erwähnten Arbeiter eingeführt hat, ferner Sachsen, Baden, Hessen und die thüringischen Staaten.

Die aufgeführten versicherungspflichtigen Personen sind sämtlich Unselbständige; mithin fallen auch die Heimarbeiter unter die K., während die Hausgewerbetreibenden statutarisch in die K. einbezogen werden können, eine Möglichkeit, von welcher die Gemeinden bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht haben.

c) Die Versicherungsorgane. Die Versicherungsorgane, auch Versicherungsträger genannt, bilden ein System von Zwangskassen (abgesehen von den Kassen unter 1.), in welchen die Versicherten je nach Art und Ort ihrer Beschäftigung ohne weiteres auf Grund des Gesetzes eintreten. Jeder Versicherungspflichtige muß einer Kasse angehören (Kassenzwang). Aber wenn er einer freien Hilfskasse beigetreten ist, die gewissen Mindestforderungen genügt, braucht er keiner Zwangskasse beizutreten. Diese Zwangskassen schließen sich aber untereinander aus. Gemeinsam ist den Zwangskassen, daß sie auf Gegenseitigkeit beruhende Korporationen sind und eine örtliche Begrenzung haben. Keine eigentliche Kasse bildet die Gemeindeversicherung, welche nur subsidiäre Bedeutung hat. Als eigentliches Gerippe sind die Orts- und Betriebskrankenkassen gedacht. Der Umfang der einzelnen Kassen ist sehr verschieden. Es gibt solche mit 500 und andere mit 100 000 Mitgliedern und mehr.

Im einzelnen kommen folgende Kassenarten in Betracht:

1. Die bereits erwähnten freien Hilfskassen, für welche ein Beitrittszwang nicht besteht und die von den Arbeitern selbständig gegründet sind. Sie sind entweder eingeschriebene Hilfskassen (auf Grund des Reichsgesetzes vom 7./IV.1876 bezw. 1./VI. 1884) oder sonstige freie, auf landesrechtlichen Bestimmungen beruhende Hilfskassen. Nur wenn und insoweit solche Kassen die Mindestleistungen von Zwangskassen gewähren, gilt die Versicherungspflicht ihrer Angehörigen als erfüllt.

2. Ebenso wie die Hilfskassen sind die bereits auf Grund früherer Gesetze errichteten Knappschaftskassen in Wirksamkeit gelassen worden, welche auf Grund bergrechtlicher Vorschriften der Einzelstaaten bestehen und nur für Bergwerksarbeiter in Betracht kommen.

3. Auch die Innungskrankenkassen, welche für Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter von Innungsmitgliedern errichtet sind, beruhen auf älteren Gesetzen.

4. Ortskrankenkassen werden von den Gemeinden für die in ihrem Bezirk beschäftigten Personen eingerichtet, sofern mindestens 100 Versicherungspflichtige in Betracht kommen. Sie sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden, sind also meistens Berufskrankenkassen.

5. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen werden von den einzelnen Betriebsunternehmern für einen oder mehrere seiner Betriebe errichtet. Zur Errichtung berechtigt ist der Unternehmer, wenn er in seinem Betrieb mindestens 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt. Verpflichtet zur Errichtung ist er beispielsweise, wenn der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist.

6. Baukrankenkassen sind eine Unterart der Betriebskrankenkassen. Besondere Baukrankenkassen werden für vorübergehenden Baubetrieb, in welchem eine größere

Digitized by Google

Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, eingerichtet.

7. Die Gemeinde-K. ist im Gegensatz zu den bisher angeführten Kassen eine kommunale Einrichtung und nur für Personen obligatorisch, welche in keiner anderen Kasse aufgenommen sind. Während die übrigen Kassen selbständige Rechtspersönlichkeit haben, eine besondere Verfassung und besondere Organe besitzen, ist die Gemeinde-K. lediglich eine Einrichtung der Gemeinde, welche daher auch die Verwaltung führt.

Die Verfassung der Kassen ist naturgemäß je nach deren Art eine verschiedene. Hier gelangt nur die Verfassung der Ortskrankenkassen als der wichtigsten Organisation zur Darstellung. Diese beruhen auf einem von der Gemeindebehörde zu entwerfenden und von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statut. Diese haben einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand, aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehend, und zwar ist die Vertretung der Arbeitgeber zu bemessen nach dem Verhältnis der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zum Gesamtbetrage der Beiträge. Mehr als ½ der Stimmen darf den Arbeitgebern aber weder in der Generalversammlung noch im Vorstand eingeräumt werden. Die Arbeitgeber haben das Recht, sich durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamte in der Generalversammlung vertreten zu lassen. Die Generalversammlung besteht entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von diesen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die letztere Art der Zusammensetzung ist für Kassen mit mehr als 500 Mitgliedern vorgeschrieben. Die Vertreterwahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten kommen die verschiedensten Behörden in Betracht. Solche zwischen Versicherten und ihren Arbeitgebern und den Kassen entscheiden die Aufsichtsbehörden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung mittels Klage beim Amtsgericht angefochten werden. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung der Beiträge usw. entscheiden die Gewerbegerichte oder auch die ordentlichen Gerichte.

Ueber alle Kassen steht der Staatsbehörde ein weitgehendes Aufsichtsrecht zu. Eine Mitwirkung des Reichsversicherungsamts bei der K. findet nicht statt.

Die K. hat das Problem der Kassenarztfrage gezeitigt.

1. Beim Krankenarztsystem bestimmt die Kasse den Arzt oder stellt sogar bestimmte Aerzte für ihren Zweck an.

2. Bei der unbeschränkten freien Arztwahl wird dem Versicherten die Wahl der Aerzte überlassen und zwar unter allen im Kassenbezirk ansässigen.

3. Bei der freien Arztwahl im engeren Sinne steht dem Erkrankten die Wahl unter denjenigen Aerzten zu, die sich bereit erklärt haben, zu den von der Kasse aufgestellten Bedingungen die Versicherten zu behandeln. Als Honorierung kann zwischen Arzt und Kasse die Bezahlung nach Einzelleistungen mit bestimmten oder unbestimmten Sätzen, mit oder ohne ein Jahresmaximum oder einem festen Gehalt für das Jahr oder auf den Kopf der Mitgliederzahl bestimmt sein.

Die Mehrzahl der Kassen hat das Kassenarztsystem gewählt; doch finden sich auch eine ganze Reihe solcher, welche das System der freien Arztwahl im engeren Sinne bevorzugen. Die Vorherrschaft der Arbeiter in den Krankenkassen mußte naturgemäß dazu führen, daß die Arbeiter ihr nunmehriges Uebergewicht auch politisch auszubeuten suchten. So sind heute die Krankenkassen durchweg von sozialdemokratischen Beamten geleitet.

d) Die Versicherungsleistungen. I. Bei den Leistungen, welche die Organe der K. gewähren, ist zu unterscheiden zwischen Mindestleistungen, die das Gesetz genau umgrenzt und Höchstleistungen, welche das Gesetz für die meisten Kassen ebenfalls festsetzt. In der Regel gehen die Leistungen der Kassen über das vom Gesetz festgestellte Minimum hinaus.

Als Mindestleistungen sind die Unterstützungen anzusehen, welche die Gemeinde-K. zu leisten hat.

Hier ist zu gewähren:

1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein nach Ablauf jeder Woche zu zahlendes Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter;

3. an Stelle der unter 1 und 2 genannten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten, bei Unverheirateten, ohne Familienzusammenhang lebenden Personen oder z. B. bei ansteckenden Krankheiten, ohne daß es der Zustimmung bedarf. Die Angehörigen des in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten die Hälfte des Krankengeldes, falls ihr Unterhalt bisher aus dem Arbeitsverdienst des Erkrankten bestritten worden ist.

Was die Dauer der Leistungen anbelangt, so richten sich diese nach der Dauer

Digitized by Google

der Krankheit, werden aber höchstens für 26 (früher 13) Wochen gewährt.

Diese Mindestleistungen können durch besonderen Gemeindebeschluß in gewissen Beziehungen erweitert werden, beispielsweise durch Zahlung des Krankengelds schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage, oder durch Unterstützung der dem Versicherungszwang nicht unterliegenden erkrankten Familienangehörigen.

Die Mindestleistung der freien Hilfskassen muß derjenigen der Gemeinde-K. entsprechen, wenn die Hilfskassenmitglieder von der Versicherung bei einer anderen Kasse befreit sein wollen.

Die Mindestleistungen der Gemeinde-K. erhöhen sich bei Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen dadurch, daß hier nicht der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zugrunde gelegt wird, sondern der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Arbeiterklasse, für welche die Kasse besteht, soweit er 4 M. nicht übersteigt. Hierzu kommen ferner:

1. eine Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengeldes auf die Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft;

2. ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes.

Eine Erweiterung auch dieser Leistungen bei den zuletzt genannten Kassen ist zulässig, aber nur in bestimmtem Umfang.

Die Kassen haben aber nicht nur die Möglichkeit einer Erweiterung sondern auch die einer Beschränkung ihrer Leistungen insbesondere für den Fall, daß ihre Mitglieder einer anderweitigen K. angehören oder die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung geschädigt haben, sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Rauffällen oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben. Im übrigen spielt das Verschulden der Krankheit durch den Versicherten keine Rolle.

II. Die Leistungen der Kassen beruhen auf Beiträgen der Arbeitgeber und der versicherten Arbeiter, und zwar zahlen erstere $^2/_3$, letztere $^1/_3$. Freiwillig versicherte Arbeiter haben die gesamten Beiträge selbst zu entrichten. Was die Höhe der Beiträge betrifft, so ist diese verschieden nach dem Umfang der Leistungen. Die Beiträge der Arbeiter dürfen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen höchstens 2—3 % des Lohnes, bei der Gemeinde-K. $1^1/_2$—2 % des Lohnes betragen, unterliegen dagegen keiner Beschränkung bei den freien Hilfskassen. Zu den Beiträgen hinzu kommen etwaige Eintrittsgelder, Strafgelder und Zinsen aus den Vermögensanlagen. Reichen die Einnahmen aus den Beiträgen nicht aus, so kann eine Erhöhung in gewissen Grenzen stattfinden, reichen auch diese nicht, so hat bei der Gemeinde-K. die Gemeindekasse zunächst Vorschüsse zu leisten, bei dauerndem Unvermögen die Kasse überhaupt zu halten. Ortskrankenkassen müssen, wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 50 sinkt, oder bei unzureichenden Mitteln geschlossen werden. Die Versicherten werden dann der Gemeindeversicherung überwiesen.

e) **Statistik.** Die Gesamtzahl der in der K. versicherten Personen betrug:

		‰ der Gesamt.-Bevölkg.	‰ der erwerbt. Bevölkg.
1885	4 670 959	= 100	?
1890	7 018 483	= 143	?
1895	8 005 797	= 154	521
1900	10 159 155	= 181	625
1904	11 418 446	= 192	764

Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Kassenarten am Ende der Jahre ist aus der folgenden Uebersicht zu ersehen.

Am Ende des Jahres	Zahl der Versicherten in den einzelnen Kassenarten: Gemeinde-	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	eingeschr. Hilfsk.	Landesrechtliche
	Kassen						
1885	586 584	1 534 888	1 261 200	12 115	24 879	730 722	143 785
1890	1 056 726	2 559 761	1 689 977	10 834	61 554	821 403	142 573
1895	1 222 737	3 287 712	1 929 010	15 081	102 857	671 607	59 880
1900	1 353 378	4 220 986	2 465 633	13 613	173 295	844 347	45 080
1904	1 515 789	5 337 967	2 693 927	22 712	249 054	853 897	37 374
	Von 100 Versicherten kamen auf die einzelnen Kassenarten:						
1890	16,7	40,4	26,6	0,2	1,0	12,9	2,2
1895	16,8	45,1	26,5	0,2	1,4	9,2	0,8
1900	14,8	46,3	27,0	0,2	1,9	9,3	0,5
1904	13.3	46,8	23,6	0,2	2,2	7,5	0,3

Es ergibt sich, daß in allen Jahren und zwar stetig zunehmend, die meisten Versicherten in Ortskrankenkassen versichert waren, daß nach diesen stets die Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen und sodann (in den sechzehn Jahren 1888 bis 1903) die Gemeinde-K. die meisten Mitglieder hatten.

Es betrug die Gesamtzahl der am Jahresschluß Krankenversicherten in Prozenten der Bevölkerung des Deutschen Reichs:

1885	10,0	1900	18,0
1890	13,8	1903	18,6
1895	15,3	1904	19,2

Digitized by Google

Fortsetzung von e) **Statistik** s. die Tabellen auf S. 314 u. 315.

4. Die K. im Ausland. a) Oesterreich, Ungarn und Luxemburg. Außer dem Deutschen Reich kennen bis heute eine Arbeiter-K. im engeren Sinne d. h. mit Versicherungszwang nur Oesterreich, Ungarn und Luxemburg.

Oesterreich hat die Zwangs-K. durch das Gesetz vom 30./III. 1888 eingeführt, welches durch das Gesetz vom 4./IV. 1889 abgeändert und ergänzt worden ist. Die österreichische K ist nicht so umfassend wie die deutsche; ihre Organisation entspricht aber im allgemeinen der deutschen. Insbesondere hat man auch in Oesterreich die ältere Form genossenschaftlicher Krankenkassen beibehalten, die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Bruderladen, Knappschaftskassen und Vereinskassen nach Maßgabe des Vereinsgesetzes. Die wichtigsten Kassenformen für Oesterreich sind die Bezirkskrankenkassen, die für jeden gerichtlichen Bezirk bestehen und keine berufliche Gliederung aufweisen. Daneben kennt Oesterreich Betriebs- und Baukrankenkassen. Nach deutschem Muster sind hier ebenfalls Mindestleistungen und Maximalleistungen eingeführt, die aber hinter den deutschen zurückbleiben. Die Aufbringung der Mittel ist im wesentlichen wie in Deutschland geregelt.

In Ungarn ist die Zwangs-K. durch das Gesetz vom 9./IV. 1891 eingeführt in Anlehnung an die österreichischen Bestimmungen, aber doch mit einer ziemlich großen Anzahl von Abweichungen, welche sich auf den Personenkreis erstrecken; u. a. kennt das ungarische Recht nur einen gesetzlichen, keinen statutarischen Versicherungszwang. Die Versicherungsorgane entsprechen den österreichischen. Auch hier gibt es: Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Gewerbe-, Korporations-Krankenkassen, Bergwerks-, Bruderladen und Vereinskassen. Während die Obergrenze der Beitragslast für Arbeiter und Arbeitgeber zusammen in Oesterreich 4½ % des Lohnes beträgt, ist die Norm für Ungarn 3 %, kann aber unter Umständen bis auf 5 % erhöht werden. (In Deutschland zwischen 3 und 6 %.)

Luxemburg ist das dritte Land, welches der deutschen K. gefolgt ist, und zwar durch Gesetz vom 31./VII. 1901. Von Besonderheiten verdient hervorgehoben zu werden, daß in Luxemburg die Hausindustriellen dem gesetzlichen Versicherungszwang unterliegen. Träger der K. sind hier anerkannte Hilfskassen, Fabrik- und Bezirkskrankenkassen, unter welchen den Arbeitern die Wahl freisteht. Die Leistungen der Kassen sind in Luxemburg nicht nur geringer wie in Deutschland, sondern auch geringer wie in Oesterreich und Ungarn.

Von sonstigen Ländern kennt Frankreich auf Grund der Gesetze vom 29./VI. 1894, erw. 19./XII. 1894 eine K.pflicht für die Bergleute. In der Schweiz ist die von der Regierung beabsichtigte obligatorische K., nachdem sie bereits die Genehmigung vom Nationalrat und Ständerat erhalten hatte, in der Volksabstimmung 1900 mit beträchtlicher Majorität abgelehnt worden. Ebenso ist bisher die Einführung gescheitert in Norwegen und anderen Ländern. In Schweden werden stets Beiträge an den eingetragenen Hilfskassen zur Deckung der Verwaltungskosten gewährt, welche je nach Anzahl der Mitglieder zwischen 1½ Kronen und 25 Oere betragen.

Zu erwähnen ist die Vorschrift der russischen Gewerbeordnung vom Jahre 1886 nebst Novelle von 1893, auf Grund deren die Arbeitgeber verpflichtet sind, erkrankten Arbeitern ärztliche Hilfe und Heilverfahren kostenfrei zu gewähren. Im ehemaligen Königreich Polen bestand eine Zwangs-K. für die in Bergwerken beschäftigten Arbeiter.

In einer Reihe weiterer Länder, insbesondere in Holland, der Schweiz usw., beschäftigen sich die gesetzgebenden Faktoren mit der Einführung einer Zwangs-K.

b) Uebrige Länder. In allen übrigen Ländern ist die K. der freien Selbstbeteiligung den in Betracht kommenden Bevölkerungskreisen überlassen. Durchweg finden wir aber mehr oder minder die K. der Arbeiter mit freien Vereinigungen der verschiedensten Art ausgebildet, und fast überall hat die Gesetzgebung mit den Organisationen, welche der K. dienen, sich beschäftigt.

Den größten Gegensatz zur deutschen K. bildet die englische K., welche vollkommen auf der freien Initiative der Arbeiterbevölkerung beruht. Träger der englischen K. sind eine große Reihe verschiedenartiger Organisationen, unter denen die Friendly Societies Hilfskassen (s. d. Art. oben S. 90) eine besondere Rolle spielen, daneben die Trade Unions, Gewerkvereine (s. d. Art. oben Bd. I S. 1088 fg.) Hauptmangel des englischen Systems ist der Umstand, daß gerade die hilflosen Arbeiter unversichert bleiben, nur die Arbeiterelite in der K. ist, welche jedoch an einer sehr großen Zersplitterung der Kräfte leidet; ein Vorzug ist in der großen Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse der verschiedenen Arbeiterklassen zu sehen. Wenn auch noch heute eine große Anzahl der der englischen K. dienenden Kassen nicht als solvent und versicherungstechnisch einwandfrei zu bezeichnen ist, so hat doch in den letzten Jahrzehnten ein großer Fortschritt stattgefunden.

Die Mitgliederzahl der eigentlichen Friendly Societies wird für Ende 1903 auf 5,6 Mill. angegeben. Die freiwillige K. Englands ist als derartig befestigt anzusehen, daß eine obligatorische K. völlig aussichtslos erscheint.

In Frankreich, Belgien, Holland, der Schweiz, den skandinavischen Ländern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind Träger der K. die Hilfskassen (vgl. d. Art.). In Amerika spielen die Handwerkervereine und die Brüderschaften der Lohnarbeiter eine große Rolle.

Daß die freiwillige K. bei den Hilfskassen selbst bei den in anderer Beziehung so hervorragenden englischen Kassen durchaus nicht an das System einer Zwangs-K. heranreicht, liegt bereits in dem Umstand begründet, daß die Kassen als Versicherungsvereine mit geschäftlichen Prinzipien eine gesundheitliche Grenze ziehen, unterhalb deren eine Annahme von versicherungssuchenden Personen nicht erfolgt. Häufig müssen sich diese vielmehr einer ärztlichen Prüfung unterziehen. Dazu kommt oft eine Einkommengrenze. Beispielsweise muß bei einer der bedeutendsten englischen Organisationsformen der Eintretende ein Einkommen von mindestens 24 Shilling wöchentlich nachweisen.

Digitized by Google

Jahr	Einnahmen				Ausgaben			
	Einnahmen überhaupt M.	Beiträge der Arbeitgeber M.	Beiträge der Versicherten M.	Zinsen u. sonstige Einnahm. M.	Ausgaben überhaupt M.	Entschädigungen überhaupt M.	Krankheitskosten überhaupt M.	Krankheitskosten Arzt usw. M.
1885	65 408 444	17 387 416	45 119 019	2 902 009	57 787 750	54 139 311	52 663 574	9 966 774
1890	104 835 695	29 149 136	71 107 587	4 578 972	98 061 709	92 351 472	90 932 618	17 820 267
1895	134 704 226	39 161 552	89 448 919	6 093 755	122 599 623	115 513 015	114 001 326	24 394 799
1900	193 130 274	56 501 755	126 220 149	10 408 370	185 123 396	174 922 541	172 293 278	36 061 390
1904	264 819 404	79 413 599	172 566 398	12 839 407	251 468 166	237 107 610	233 160 688	50 460 598

Jahr	Mit Erwerbsunfähigkeit verbundene					
	Erkrankungsfälle			Krankheitstage		
	überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen
1885	1 956 635	1 637 965	318 670	27 864 226	23 383 974	4 480 252
1890	2 627 124	2 209 915	417 209	42 002 835	34 833 875	7 168 960
1895	2 943 159	2 413 773	529 386	50 301 640	40 275 713	10 025 927
1900	4 023 421	3 283 117	740 304	70 146 991	55 272 077	14 874 914
1904	4 642 679	3 686 498	956 181	90 051 510	67 832 772	22 218 738

Literatur: *(Außer der in den Artt. „Arbeiterversicherung" und „Hilfskassen" angeführten): Drucksachen des Reichstags aus den Jahren 1880—85, 1884—85—86, 1900, 1902—03. — Statistik des Deutschen Reichs, jährlich erscheinend, Berlin, Kommentare von* **Piloty**, *II. Aufl., 1904. —* **v. Woedtke und Eucken-Addenhausen**, *XI. Aufl., 1905. —* **Hahn**, *V. Aufl., 1905, u. v. a. vergleiche ferner: Art. „Krankenversicherung",* **von van der Borght**, *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 360 fg. — Ueber die private Krankenversicherung vgl.* **Manes**, *Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 84.* **Alfred Manes.**

Kredit.

1. Wesen. 2. Arten des K. 3. Entwickelung und volkswirtschaftliche Würdigung des K. 4. Das K.recht.

1. Wesen. Das Erwerbsleben stützt sich in weitem Maße auf Vertrauen. Wer eine Ware kauft, verläßt sich in bezug auf Güte und Preiswertigkeit vielfach auf die Firma, bei der er kauft; wer ein Gut verpachtet, wählt den Pächter, von dem er erwartet, daß er das Gut nicht deterioriert. Allein nicht alle Geschäfte, bei denen das persönliche Vertrauen eine Rolle spielt, nennt man K.geschäfte; wir sprechen von solchen nur, wenn Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen; man kann deshalb K. definieren als das Vertrauen, daß eine für eine Leistung versprochene Gegenleistung erfüllt werde, also auch erfüllt werden könne bezw. müsse; daher auch Aussprüche, wie: Der Mann hat K. Gewöhnlich wird eine noch weitergehende Einschränkung vorgenommen, wenn man von K.geschäften spricht; es ist wenigstens nicht allgemein üblich, die Pacht- und Mietsverträge über Immobilien und die Gebrauchsleihe als K.geschäfte zu bezeichnen, da hier der verliehene Gegenstand im Eigentum des Verleihers bleibt; wohl aber ist es allgemein gang und gäbe, dann von K.verhältnissen und K.geschäften zu sprechen, wenn es sich bei der Verleihung um Güter handelt, die in das Eigentum des Entleihers übergehen und bei denen der ausbedungene Gegenwert ein fungibles Gut, unter heutigen Verhältnissen also meistens Geld ist. Das sind die K.geschäfte im strengsten Sinn des Wortes. Nur diese werden in diesem Artikel behandelt.

2. Arten des K. Je nach der Leistung, die gewährt wird, kann man Darlehens-K., Bank- und Waren-K. unterscheiden; beim Darlehen ist die hingegebene, d. h. verliehene Sache Geld oder eine andere fungible Sache; beim Waren-K. wird der Preis der verkauften Waren gestundet; ist die hingegebene Sache nicht Geld, sondern ein auf Geld lautendes Forderungsrecht, so kann man (mit Lexis) von Bank-K. sprechen, weil bei Banken gerade diese Form vielfach vorkommt; so, wenn sie Wechsel kaufen, Lombarddarlehen geben, die Darlehenssumme aber über Girokonto gehen lassen oder Banknoten hergeben, oder wenn sie Wechsel auf sich ziehen lassen (Accept-K.).

Der K. ist entweder ein unmittelbarer oder übertragener; wer eine Banknote von der ausstellenden Bank in Zahlung erhält und annimmt, schenkt dieser

Digitized by Google

Ausgaben								Vermögen
Krankheitskosten								
Arznei u. Heilmittel M.	Krankengelder Mitglieder M.	Angehör. M.	Wöchnerinnen M.	Krankenh. Rekonvaleszenten M.	Sterbegeld M.	Sonstige Leistungen M.	Gesamtverwaltung M.	M.
2 682 873	26 193 274	248 660	661 162	5 128 911	2 381 920	1 475 737	3 648 439	31 782 095
11 481 350	42 687 456	603 715	1 017 018	9 822 878	3 499 934	1 418 854	5 710 237	83 709 793
19 029 525	49 286 443	840 498	1 824 994	14 038 691	3 986 376	1 511 689	7 086 608	115 538 247
28 129 032	76 465 046	1 536 804	2 558 213	21 865 248	5 677 545	2 629 263	10 200 855	176 594 259
34 958 013	103 202 413	2 656 964	9 289 121	31 121 102	6 472 477	3 946 922	14 300 556	212 840 205

Vertrauen; ebenso, wer eine Banknote von einem Dritten annimmt; in diesem Fall wird aber nicht dem Dritten, sondern wieder der Bank Vertrauen geschenkt, deshalb liegt im zweiten Fall ein übertragener, im ersten Fall ein unmittelbarer K. vor.

Nach der Art der Sicherheit, die der Schuldner dem Gläubiger gewährt, unterscheidet man Personal- und Real-K. Bei ersterem berücksichtigt der Darlehensgeber die persönlichen Eigenschaften des Entlehners, seine Fähigkeiten, Geschäftskenntnis, Rechtschaffenheit — Fall des reinsten Personal-K. —, häufiger aber faßt er zugleich auch das Vermögen des Schuldners, das projektierte Unternehmen, sein Warenlager u. dgl. ins Auge; aber eine Anweisung auf spezielle Vermögensobjekte unterbleibt. Dieser Personal-K. findet die ausgedehnteste Anwendung; man denke nur an die Girokapitalien und Depositen, die den Banken ohne alle Deckung kreditiert werden, an die enormen Beträge, die beim Warenverkauf mit Zahlungsaufschub vorkommen, an die Sparkassenguthaben, an die sonstigen Schulden der Selbstverwaltungskörper und Staaten, wo eine spezielle Verpfändung entweder fehlt oder schwer realisierbar ist. Auch die Wechsel sind hierher zu zählen, wenn auch das ganze Wechselrecht den Zugriff auf das vorhandene Vermögen sehr erleichtert; ferner sind die Bürgschaften, die solidarischen Haftungen für den Personal-K. wichtig. Anderer Art ist der Real-K., der ein spezielles Unterpfand behufs Sicherung der Forderung voraussetzt und je nach Art des Unterpfandes Hypotheken- oder Lombard-K. ist, hier kann das Vertrauen in die Person des Schuldners ganz cessieren; der Darlehensgeber weiß z. B., daß der Schuldner den Zins nicht zahlen kann, da derselbe sonst nur noch ein minimales Einkommen für sich behielte; gleichwohl gibt er das Darlehen, wenn das Pfand ausreicht; bei vielen Geschäften des Real-K kennt der Gläubiger den Darlehensnehmer gar nicht, z. B. bei öffentlichen Pfandhäusern; auch sonst tritt beim Real-K das subjektive Vertrauen zurück; dagegen kommt sich in anderer Richtung das Vertrauen geltend, nämlich in bezug auf die Dauer der verpfändeten Sache, auf die Beständigkeit ihres Wertes, auf die eventuelle Möglichkeit oder Leichtigkeit ihrer Umwandlung in Geld; man kann also wohl auch für den Real-K. mit Leroy-Beaulieu das Vertrauensmoment als Voraussetzung des K. gelten lassen; unsere obige Definition von K. ist so gefaßt, daß sie auch diesen Fall deckt.

Nach der Dauer ist der K. ein langfristiger oder kurzfristiger; diese Unterscheidung ist wichtig, weil die ganze Korganisation davon abhängt und die verschiedene Rolle des Kapitals darin zum Ausdruck kommt.

Nach den Zwecken des Gläubigers nennt man den langfristigen K. auch vielfach Anlage-K., weil der Gläubiger hierbei einen länger dauernden Zinsgenuß sich zu verschaffen wünscht, den kurzfristigen dagegen Umlaufs- und Handels-K., weil er dem Bedürfnis nach umlaufendem Kapital bei Herstellung und Umsatz der Waren dient und namentlich den Banken Gelegenheit gibt, die toten Kassenbestände der Einzelwirtschaften, soweit sie ihnen zufließen, zu verwerten und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Nach den Zwecken des Schuldners spricht man von produktivem und konsumtivem K., je nachdem das Darlehen behufs Verwertung in der Produktion und im Erwerb oder zum persönlichen Verbrauch benutzt wird. Auch bei Staaten wendet man diese Bezeichnungen vielfach an, so den Ausdruck Konsumtiv-K., wenn Anleihen zu leichtfertigen und unglücklichen Kriegen, zu unzweckmäßigen und verschwenderischen Maßnahmen im Innern verwendet werden.

3. Entwickelung und volkswirtschaftliche Würdigung des K. Parallel mit der steigenden Kapitalbildung und Produktivität, dem Fortschreiten der Gesittung, der zunehmenden Rechtssicherheit, dem Ausbau der den K. stützenden Versicherungen (man denke nur an den Immobiliar-K. bei Gebäuden sowie an die verschiedenen Ertragsversicherungen), der Weiterbildung der Wertpapiere, der Entstehung und Ausdehnung

Digitized by Google

der mannigfaltigsten Banken ist das K.wesen emporgewachsen und durchsetzt heute in so reicher Verflechtung die Volkswirtschaft, daß man diese nicht mit Unrecht nach ihrem Verkehrszustande als K.wirtschaft (s. d. Art. unten S. 322 fg.) im Gegensatz zu der früheren Geld- und Naturalwirtschaft bezeichnet.

Die beiden Zweige des K., der konsumtive und produktive, nehmen an dem Wachstum nicht gleichen Anteil; in eben dem Maß, als der erstere zurückging, in demselben, ja noch in viel stärkerem hat sich der andere ausgedehnt; der konsumtive K. ist eine Art Nebenast geworden, der sich zwar oft als ein krankhafter Zweig darstellt, aber doch durch die Leihhäuser und viele gesetzgeberische und andere Einrichtungen gesünder geworden ist.

Spielte sich in älterer Zeit der K. größtenteils in lokalen Grenzen ab, so reicht bei dem heutigen Weltverkehr sein Arm über die ganze Erde. Das gilt sowohl vom öffentlichen als privaten K. Die Prüfung der K.würdigkeit wird für die Geschäftsleute immer schwieriger, was besondere Berufsanstalten für Eruierung derselben nötig gemacht hat (sog. K.auskunftsbureaus. s. Art. „Auskunftswesen, kaufmännisches“ oben Bd. I S. 274 fg.).

Der eminente Nutzen des modernen K.wesens liegt in folgendem: Vor allem sichert es den steten Gang der Produktion, erleichtert den Absatz der Produkte und vermehrt die Umsätze. Würde die Produktion immer nur im Ausmaß barer Mittel funktionieren können, so würde sie nur stoßweise und unter den größten Störungen erfolgen, da Absatz und Zufluß nie in ununterbrochener Kette sich vollzieht; die Entlohnungen der Arbeiter würden einen höchst schwankenden Charakter annehmen, die Abschaffung des Trucksystems würde beinahe unmöglich sein; die Macht der Reichen, welche dann die Produktion allein beherrschten, müßte unerträglich werden. Der Absatz der Produkte selbst wird erheblich durch den K. erleichtert, die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft gleichen sich besser aus: der Einzelne ist nicht mehr von der momentanen Zahlungsfähigkeit abhängig, sondern kann zugleich auf Grund seiner künftigen Einnahmen handeln. Eben deshalb kann der K. auch zur örtlichen und zeitlichen Ausgleichung der Preise beitragen; bei großen Preisdifferenzen setzt sofort die vom K. getragene Spekulation ein. Ferner steigert der K. in hohem Maße die Produktivität der Volkswirtschaft, teils dadurch, daß der Entleiher meist mehr mit dem Kapital anzufangen weiß als der Geldgeber, teils weil der K. sehr zum Sparen und zur Vorsorge für die Zukunft anspornt; die Leichtigkeit, mit der man unter den heutigen Einrichtungen durch Sparkassen, Banken, Pfandbriefe, Eisenbahnobligationen usw. die Anlage vermittelt erhält, ist für alle, die ihre ersparten Kapitalien nicht selbst ausbeuten können, geradezu von entscheidendem Wert; durch die Kapitalfülle, die sich so im Laufe der Zeit bildet, wird zwar der Gewinn für den Sparer gedrückt, aber die Produktion verbilligt, der Konsum erleichtert und das Gesamtbefinden der Menschheit gebessert. In gleicher Richtung liegt die durch den K. ermöglichte Vereinigung der Kapitalien; ohne ihn und seine durchgreifende Organisation wären die Eisenbahnen und sonstigen großen Verkehrsmittel, die das ganze Wirtschaftsleben umgestaltet haben, nicht möglich geworden. Mit Hilfe des K. haben ganze Klassen und Nationen sich emporgearbeitet und ihre Totalentwickelung beschleunigt; man braucht sich nur zu erinnern, was Oesterreich-Ungarn, Rußland, die skandinavischen und amerikanischen Staaten dem fremden K. verdankt haben und zum Teil noch verdanken. Schließlich ermöglicht der K. nicht nur, daß die Volkswirtschaft viel Bargeld erspart, indem die K.urkunden (ungedeckte Banknoten, Papiergeld, Wechsel, Coupons usw.) dasselbe als Zirkulationsmittel vertreten, sondern gestaltet auch den Zahlungsprozeß leichter und bequemer, indem das auf K. beruhende Depositensystem den Giro- und Checkverkehr sowie das Clearing ermöglicht.

Diese wichtigen Funktionen des K. sind so hervorstechender Art, daß es nicht zu verwundern ist, daß man zuweilen seine Bedeutung sogar überschätzt hat. Das geschah namentlich von dem Engländer Macleod (Elements of political economy, 1858, und Theory and practice of banking, 2. Ed. 1866), indem er in dem K. ein neues Kapital und einen selbständigen Produktionsfaktor finden wollte; er deduzierte, daß derjenige, der kreditiert erhalte, einen Gewinn mache, den er ohne den K. nicht hätte machen können. Allein damit ist doch nichts weiter erwiesen, als daß das Kapital im Wege des K. in Hände kommt, die es ausbeuten können, und daß der K. die Kapitalbildung fördert; volkswirtschaftlich entsteht durch den K.vorgang selbst unmittelbar kein neues Kapital; was der eine an Kapitalgut hatte, geht an einen anderen über; das Forderungsrecht selbst wird durch die Schuld des anderen kompensiert.

Muß man sich vor solchen Ueberschätzungen hüten, so darf man des weiteren auch nicht die vielen Schattenseiten übersehen, die das helle Licht des K.wesens begleiten. Dadurch, daß der K. die Tauschgeschäfte von den Schranken des jeweils gegebenen Moments emanzipiert, den Kauf

Digitized by Google

in Lieferung und spätere Gegenlieferung zerlegt, ist ein weites Feld für Mißbrauch gegeben; die Spekulationen mit ihren Preistreibereien, Ueberproduktionen, Corners und ihren schweren darauf folgenden Zusammenbrüchen und Krisen, der hasardartige Zug der heutigen Volkswirtschaft sind aufs engste mit dem K.wesen verknüpft; das reich verzweigte K.netz von heute bringt es mit sich, daß einer auf den anderen sich stützt und daß die Schicksale der Einzelnen untereinander aufs engste verkettet sind; der Untergang eines großen Hauses zieht leicht den vieler anderer Leute nach sich. Der K. und seine Papiere geben viel Gelegenheit zu Täuschungen aller Art, zu Unterdrückung, Aussaugung, Bewucherung der Schuldner, ebenso ermöglicht aber auch der K., besonders der Waren-K. und Konsumtiv-K., die Schädigung der Gläubiger in weitem Maße, wie die großen Ausfälle bei Konkursen (1904 in Deutschland rund 285 Mill. M.) und die Zahlungsverweigerung schuldender Staaten hinlänglich beweisen. Eine besonders verderbliche Seite stellt das Borgsystem im Kleinverkehr dar; es erschwert dem Verschleißer und kleinen Handwerker die Existenzbedingung, führt zur Unreellität desselben und zur Verschwendung und Unordentlichkeit der Käufer und verhindert geordnete und glatte K.beziehungen zwischen Kleinhandel und Großhandel bezw. Produktion.

Viele der genannten Schäden können durch umfassende Organisationen des K.wesens selber sehr eingeengt werden; ich erinnere an die Bedeutung großer Zentralnotenbanken für Verhinderung von übertriebenen Spekulationen, an die Rolle der Sparkassen, landwirtschaftlichen Darlehenskassen in der Bekämpfung des Wuchers, an die modernen Auskunftsbureaus und K.schutzgemeinschaften zur Eruierung der K.würdigkeit und Lahmlegung der K.schwindler, an die Kontrolle der Banken, die sie über ihre Kunden ausüben usw. Was die Kreditierung im Kleinverkehr anlangt, so möchte es im allgemeinen ein wenig empfohlener Weg sein, wenn in Oesterreich sich zahlreiche Genossenschaften gebildet haben, welche unter bestimmten Bedingungen selbst wieder offene Buchforderungen beleihen. Die Inhaber von Spezial- und mittleren Engrosgeschäften, die ihrer Kundschaft sehr langfristige K. gewähren müssen, während sie selbst nur gegen kurzfristige K. kaufen können, erhalten dadurch zwar eine gewisse Bewegungsfreiheit, aber das Uebel wird doch nicht an der Wurzel gepackt. Eher zu billigen ist, wenn sich in Oesterreich 1893 ein österreichisch-ungarischer Inkassoverein mit dem Zweck bildete, offene Buchforderungen durch Anweisungen einzuziehen und die Honorierung dieser Anweisungen durch angemessene Mittel zu sichern; im Jahr 1903 wurden 30641 Anweisungen im Betrage von 7,5 Mill. K. zum Inkasso eingereicht, von denen 38,54 % bei der Präsentation uneingelöst blieben, während für den Rest Maßregeln ergriffen wurden. Ein anderes Mittel ist die nichtacceptierte Tratte (siehe hierüber den Art. „Wechsel" sub II, 1). Zum Teil muß aber auch das Recht eingreifen, um die K.wirtschaft in gesunden Bahnen zu halten.

4. Das K.recht. Es kommen namentlich in Betracht die Zins- und Wuchergesetze, die Gesetze zur Regelung der Abzahlungsgeschäfte, das Obligationen- und Wechselrecht, die Gesetze über Banknoten und sonstige Inhaberpapiere, das Hypotheken- und sonstige Pfandrecht, die Gesetze über Emission von Wertpapieren und über Börsenwesen überhaupt, die Gesetze über das auf K. aufgebaute Lebensversicherungswesen, das ganze Schuldklag- und Exekutionsrecht (Civilprozeß, Wechselprozeß, Konkursrecht, Subhastationsordnungen, Heimstättengesetz); für viele Fälle sind auch sehr wichtig die Verjährungsbestimmungen; die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 2 Jahre für Ansprüche der Kaufleute, Handwerker usw. in Deutschland (BGB. § 196) hat zur Minderung der Borgwirtschaft beigetragen, wenn sie auch allein nicht ausreicht. Diese Gesetze ziehen die Grenzen für die zulässigen K.geschäfte, geben die nötigen Stützen für den K. und suchen den Ausschreitungen der Gläubiger und der Schuldner entgegenzutreten. Das im einzelnen zu erörtern und zugleich in geschichtlicher Entwickelung darzulegen, würde hier zu weit führen; vgl. die Spezialartikel über die einzelnen Themata.

Literatur: *Knies, Der Kredit, Berlin 1879. — Schraut, Die Organisation des Kredits, Leipzig 1885. — Joh. v. Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, Innsbruck 1903. — Macleod, Theory of credit, 2. ed., Vol. I. II, 1. 2, London 1894—97. — Favarel, Theorie du crédit, 3 Vols., Paris 1876—1880. — Lampertico, Il credito, Milano 1884. — Cieszkowski, Du crédit et de la circulation, 3. éd., Paris 1885. — Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 2. Aufl., 1. Abt., Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1900.*

Schanz.

Kreditgenossenschaften.

1. Begriffliches und Aufgabe. 2. Geschichtliches. 3. Geschäftsbetrieb und Einrichtung. Verbände; Zinspolitik. 4. Unterschied der Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. 5. Statistisches und Wirtschaftsstatistisches.

Digitized by Google

1. Begriffliches und Aufgabe. K. sind, wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (s. d. oben Bd. I S. 788 fg.), zu denen sie gehören, Personen- (nicht Kapital-) Vereinigungen und haben die Erleichterung und Vermittelung des wirtschaftlichen Kredits für ihre Mitglieder zum Zweck. Sie tragen verschiedene Namen: Kreditverein, Vorschußverein, Spar- und Darlehnskasse, Volksbank, Gewerbebank, Handwerkerkreditverein, Innungskreditkasse, Handwerkerbank u. dgl. Schon aus diesen Benennungen, die besser allesamt unter eine Hauptbezeichnung gebracht werden sollten, geht hervor, daß ihre kreditwirtschaftliche Aufgabe vorzugsweise dem Mittelstande, insbesondere dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittelstande zugute kommen soll. Für das Großkapital sind sie entbehrlich und für den Arbeiterstand haben sie nur geringe Bedeutung. Sie sollen in erster Linie die wirtschaftlich Schwachen des gewerbe- und handeltreibenden und des landwirtschaftlichen Mittelstandes durch Vereinigung vieler kleiner Kräfte, die sich gegenseitig stützen, kreditfähig und dadurch stark machen, dem überragenden Mitbewerb des Großkapitals in Gewerbe und Handel die Spitze zu bieten und sich dessen Vorteile beim Einkauf, bei der Warenerzeugung und dem Warenabsatz zu sichern. Der Handwerker, der kleinere Gewerbetreibende, Händler, Landwirt kann sein im Betriebe zeitweilig auftretendes Kreditbedürfnis bei aller persönlichen Kreditwürdigkeit als einzelne wirtschaftliche Kraft nicht leicht oder nur zu den ungünstigsten Bedingungen befriedigen; er hat keinen Anschluß an den großen Geldmarkt, dessen Einrichtungen ihn geradezu davon ausschließen; er ist nicht kreditfähig im Sinne des Geldmarktes. Dafür aber verfiel er um so leichter dem Geldwucher, solange er nicht im genossenschaftlichen Zusammenschluß gleichsam eine gegenseitige Versicherung gegen seine wirtschaftliche Ohnmacht gefunden hatte. Die neuzeitliche Umgestaltung der Natural- in die Geldwirtschaft, die Umwandlung der Technik, die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse und der Großindustrie usw. machten für den hierdurch mehr und mehr in Bedrängnis geratenen Mittelstand besondere Kreditorganisationen notwendig, und diese waren gefunden in den K., die heute im Deutschen Reiche überwiegend die Rechtsform der „eingetragenen Genossenschaft“ (Reichsges. v. 1./V. 1889) haben. Sie haben vielen Segen gestiftet, u. a. durch Zurückdrängung des Geldwuchers; ein Allheilmittel sind aber auch sie nicht in dem gewaltig verwickelten Wirtschaftsgetriebe unserer Zeit.

2. Geschichtliches. Die Geschichte der K. hat ihren Ausgangspunkt in Deutschland; von hier aus sind sie auf die anderen Kulturländer in rascher Folge übergegangen, indessen nicht überall in gleicher Stärke und in gleicher Form. Ihr Begründer war Schulze-Delitzsch, dessen unermüdliche Arbeit für den Genossenschaftsgedanken schon in den fünfziger Jahren vor. Jahrhunderts zuerst in der Provinz und im Königreich Sachsen, dann auch in anderen Landesteilen Vorschußvereine auf der Grundlage der Selbsthilfe schuf. Obschon diese Vereine mit mehr städtisch-gewerblichem Charakter zunächst nicht für die Befriedigung des Personalkredits des landwirtschaftlichen Mittelstandes gedacht waren, schlossen sich ihnen von Anfang an doch viele Landwirte an und gewannen teilweise bestimmenden Einfluß in ihnen. Als dann Raiffeisens genossenschaftliche Arbeit für die Landwirtschaft, mit der Schulzeschen etwa gleichzeitig einsetzend, auch auf dem platten Lande hinreichend genossenschaftliches Verständnis geschaffen hatte, entstanden seit 1864 die nach ihm benannten ländlichen Darlehnskassen (vgl. d. Art. oben Bd. I S. 641 fg.). Beide Richtungen, die städtisch-gewerbliche und die landwirtschaftliche, deren Verschiedenheiten weiter unten geschildert werden, haben sich seitdem im Deutschen Reiche und auch in anderen Ländern nebeneinander entwickelt, ganz außerordentlich stark bei uns die ländlichen K. der Zahl und der Mitgliedschaft nach, stärker der kreditwirtschaftlichen Tätigkeit nach die städtisch-gewerblichen. Einen Antrieb zu ihrer neuzeitlichen Entwickelung gab die erste gesetzliche Regelung der Rechtsfähigkeit der Genossenschaften (1867/68) und späterhin die Neuschaffung der vordem nicht bestehenden Form der beschränkten Haftpflicht durch das Reichsgesetz von 1889, seit Mitte der neunziger Jahre auch die Staatshilfe zur Förderung des Genossenschaftswesens, die allerdings mehr den ländlichen, aber doch auch einem Teile der gewerblichen K. zugeführt wird (vgl. d. Artikel „Preußische Central-Genossenschafts-Kasse“).

3. Geschäftsbetrieb und Einrichtung; Verbände; Zinspolitik. Die äußere Einrichtung der deutschen K. ist nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (s. d. Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“) gestaltet: ein Vorstand hat die Geschäftsführung und rechtliche Vertretung, ein Aufsichtsrat führt die Aufsicht, und die Generalversammlung, in der jedes Mitglied ohne Rücksicht auf seine Geschäftsanteile als Person eine Stimme hat, beschließt im Rahmen der Satzungen und über diese selbst. Das Gesetz fordert, daß die Kreditempfänger selbst Mitglieder der K. sind, daß sie einen oder bei beschränkter Haftpflicht nach den Bestimmungen der Satzungen mehrere Geschäftsanteile, die in Teilbeträgen eingezahlt und durch Zuschreibung des Gewinns gebildet werden können, erwerben, und daß die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach der Form der unbeschränkten Haftpflicht oder der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haft-

Digitized by Google

...cht, in letzterem Falle bis zur Höhe der für den Geschäftsanteil satzungsgemäß festgesetzten Haftsumme, haften. Die naheliegende Frage, ob die bis 1889 allein bestehende unbeschränkte Haftpflicht oder die seitdem zugelassene beschränkte für die K. das Vorteilhaftere ist, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Große Vereine mit bereits erheblichem angesammelten Vermögen werden sich leichter auf die beschränkte Haftpflicht zurückziehen können als neugegründete schwächere Vereine, denen die unbeschränkte Haftpflicht die eigene Kreditfähigkeit erhöht. Das Ansehen der leitenden Persönlichkeiten ist wohl ebenso wichtig wie die Form der Haftpflicht. Tatsächlich herrscht auch heute noch die unbeschränkte Haftpflicht vor. — Auf Grund der gemeinschaftlichen Haftpflicht sind die K. in den Stand gesetzt, fremde Gelder für ihren Geschäftsbetrieb heranzuziehen, was in sehr weitem Umfange durch Annahme von Spareinlagen geschieht. Im Deutschen Reiche mögen gegenwärtig wohl 1200 Mill. M. Spareinlagen bei Kredit- und anderen Genossenschaften angelegt sein. — Der Geschäftsbetrieb besteht an erster Stelle in Gewährung von Darlehen an die Mitglieder und im Kauf von Forderungen für verkaufte oder gelieferte Waren (Diskontierungen), darüber hinaus aber auch in sonstigen Bankgeschäften. Selbst sehr große K. mit ausgedehntem Geldverkehr unterscheiden sich aber von den eigentlichen Banken dadurch, daß sie den Kreditverkehr auch im kleinen mit ihren Mitgliedern pflegen, die ihrerseits vorwiegend zu den weniger Bemittelten zählen und gehören können, weil die Festsetzung der Geschäftsanteile und die Art der Einzahlung dieser nicht größere Kapitalkraft voraussetzt. — Die K. sind zum allergrößten Teile zu Verbänden zusammengetreten, die, neben der Pflege der gemeinsamen Interessen, namentlich die genossenschaftlichen Einrichtungen durch Musterstatuten, durch vorbildliche Gestaltung der Buch- und Geschäftsführung usw. auf einen guten Stand zu bringen bestrebt sind und außerdem selbst oder durch Unterverbände die gesetzlich vorgeschriebene Revision ausführen. Die Verbände haben zum Ausgleich des Geldverkehrs der K. im Großen und für größere Gebietsteile oder eine größere Anzahl von K. weiter sogenannte Verbandskassen, Zentralgenossenschaften (s. d.) geschaffen, die meist selbst wieder eingetragene Genossenschaften sind und zu Mitgliedern eben die einzelnen K. haben. — Die Zinspolitik der K. ist nicht einheitlich. Während für die Spareinlagen beispielsweise ein fester Zinsfuß, gewöhnlich ein etwas höherer als bei den öffentlichen Sparkassen, festgesetzt und sonst angeliehenes fremdes Geld tunlichst zu dem üblichen Zinssatze, im Kontokorrentverkehr bei Kreditposten gewöhnlich etwas niedriger, verzinst wird, ist der Zinsfuß für Darlehen verschieden und wird außerdem in sehr vielen Fällen noch mit einer Provision belastet, nicht bloß je nach der Art der gewährten Kredite (Vorschußwechsel, Schuldscheine mit und ohne Bürgschaft, Diskontierung, Debetposten im Kontokorrent usw.), sondern auch nach Art und Gegend und ferner nach der vom Vorstande und Aufsichtsrat verfolgten Geschäftsrichtung (Herauswirtschaftung hoher Dividenden und Rücklagen oder das Gegenteil). Die Zinspolitik wird auch beeinflußt durch die Fristen für gewährte Kredite, die bei den städtisch-gewerblichen K. gewöhnlich kurz (3 bis 6 Monate in der überwiegenden Mehrzahl), bei den ländlichen Darlehnskassen meist länger sind. Früher wurde den K. mit Recht der Vorwurf gemacht, daß sie unverhältnismäßig hohe Zinsen berechneten, was einerseits an dem damals höheren landesüblichen Zinsfuße lag, andererseits aber auch durch den den Mitgliedern wieder zufließenden Gewinnanteil einigermaßen wett gemacht wurde. Neuerdings hat sich die Zinspolitik der K. mehr und mehr der des großen Geldmarktes genähert und ist, in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft, im allgemeinen milde und angemessen. Die banktechnische Entwickelung, der Zusammenschluß zu Verbandskassen und damit der leichtere Anschluß an den Geldmarkt, auch wohl die Einwirkung der bereits erwähnten Staatshilfe u. a. m. hat hier den vorteilhaftesten Einfluß geäußert.

4. Unterschiede der Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Indem wegen der Raiffeisenkassen auf den Artikel „Darlehnskassenvereine“ (a. a. O.) verwiesen wird, sollen hier nur die grundsätzlichen Verschiedenheiten beider Systeme kurz gekennzeichnet werden. Die Praxis des Lebens verwischt indessen manche davon, und das beide Richtungen Trennende, das in früheren Jahren zu gegenseitiger heftiger Befehdung geführt hat, ist durch vertiefte Auffassung der Arbeit an gemeinsamen Zielen einigermaßen abgemildert worden.

Die Raiffeisenkassen sollen außer wirtschaftlichen auch sittlich-religiöse Zwecke und die Aufgaben der christlichen Nächstenliebe verfolgen, woher es wohl kommt, daß sie in manchen Ländern ganz überwiegend in die Hände der kirchlichen Organe geraten sind. Das Programm der Schulze-Delitzschschen Kreditvereine hat eine überwiegend wirtschaftliche Richtung, setzt aber

Digitized by Google

in seiner Verwirklichung keine geringeren sittlichen Kräfte bei seinen Mitgliedern voraus. Raiffeisen will vorzugsweise den Landwirten dienen, Schulze-Delitzsch zieht die Zusammensetzung der Mitgliedschaft aus verschiedenen Berufen vor, weil damit der natürliche Ausgleich der im Laufe der Zeit abwechselnd eintretenden geld- und kreditwirtschaftlichen Bedürfnisse gesichert wird. Weil Raiffeisen seine Arbeit vorzugsweise auf das platte Land mit seiner einheitlich landwirtschaftlichen, aber weniger dichten Bevölkerung verlegte und, gleichzeitig auf die Bildung von Geschäftsanteilen der Mitglieder verzichtend, die genossenschaftliche Tätigkeit ausschließlich auf die Persönlichkeit stellte, beschränkte er sinngemäß die Vereinsgebiete auf die geschlossene Einzelgemeinde oder das Kirchspiel, womit allerdings die genaueste Kenntnis der wirtschaftlichen Kräfte der Darlehnsnehmer, verbürgt wird. Schulze zog dem Kreditverein keine örtliche Grenze, schuf ihm aber durch die größere Ausdehnungsfähigkeit auch die Möglichkeit zu umfassenderer geschäftlicher Wirksamkeit. Raiffeisen forderte, daß Vorstand und Aufsichtsrat ihr Amt ehrenamtlich verwalten und daß höchstens der Rechner Entgelt erhalte. Schulze kennt diese Beschränkung nicht. Der von Raiffeisen damit beabsichtigte Vorteil, die Verwaltungskosten auf niedrigem Stande zu erhalten, wird bei den Schulzeschen Kreditvereinen aber dadurch unschwer auch erreicht, daß diese größere Gebilde sind, bei deren umfänglicherer Geschäftstätigkeit sich die Verwaltungskosten mit dem höheren Umsatz verbilligen. Die Raiffeisenkassen gewähren an die Mitglieder keine Dividende aus dem Geschäftsgewinn, vielmehr wird dieser außer zu gemeinsamen sozialen Zwecken zur Ansammlung eines unteilbaren Vermögens (Stiftungsfonds) „zur Förderung der Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder“ benutzt. Die Schulzeschen K. bilden zu weniger allgemeinen, oft bestimmt festgelegten Zwecken einen Reservefonds, betrachten die Schaffung eigenen Vermögens als eine wesentliche Aufgabe und zahlen den Mitgliedern auf ihr Geschäftsguthaben eine Dividende. Ein großer Unterschied besteht endlich in der grundsätzlich kurzen Darlehnsfrist (3 bis 6 Monate) bei den Schulzeschen Genossenschaften mit Zulassung von Fristverlängerung nach den Verhältnissen des Schuldners, in der langfristigen Ausleihung (bis zu 10 Jahren) bei den Raiffeisenkassen, jedoch mit Vorbehalt kurzfristiger Kündigung des ganzen Kredits. Die Vorzüge und Nachteile beider Verfahren liegen auf der Hand; gesunde wirtschaftliche Verhältnisse des Darlehnsnehmers vorausgesetzt, führen beide zu gedeihlicher Kreditbefriedigung. Im genossenschaftlichen Kreditwesen, das ausschließlich auf Personalkredit abzielt, ist nicht das System, sondern die Persönlichkeit und die persönliche Kreditwürdigkeit des Schuldners das Entscheidende; von diesen Merkmalen ist die Kreditfähigkeit in jedem System abhängig zu machen. Gewissenhafte Verwaltung ist überall Voraussetzung.

5. Statistisches und Wirtschaftsstatistisches. Nach dem von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse herausgegebenen „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1905“ bestanden am 1. Januar dies. J. im Deutschen Reiche insgesamt 14497 K. mit 1926267 Mitgliedern (ohne die Zentral-K.). Davon waren 12820 mit 1537608 Mitgliedern, also der bei weitem größte Teil, Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 51 mit 11468 Mitgliedern solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 1626 mit 357191 Mitgliedern solche mit beschränkter Haftpflicht. Da bei den K., außer der Haftpflicht der Genossen, das eigene Vermögen eine wesentliche Bedingung gesunder Wirtschaft ist und dessen Ansammlung in hervorragendem Maße von den Geschäftsanteilen mit abhängt, hat die amtliche Statistik der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse auch deren Höhe festgestellt und gefunden, daß (1903) von je 100 K. im Deutschen Reiche den Geschäftsanteil festgesetzt hatten

auf	Gen. m. u. H.	Gen. m. u. N.	Gen. m. b. H.
1 M. und darunter	0,57	—	4,04
über 1— 2 M.	1,46	—	4,27
„ 2— 5 „	18,64	—	32,06
„ 5— 10 „	34,07	19,61	1,60
„ 10— 20 „	1,75	17,65	0,91
„ 20— 50 „	6,00	9,80	4,80
„ 50— 100 „	16,93	3,92	13,48
„ 100— 200 „	5,86	7,84	13,63
„ 200— 300 „	3,57	25,49	12,41
„ 300— 400 „	0,41	—	1,14
„ 400— 500 „	8,40	7,84	7,08
„ 500— 600 „	1,06	5,88	2,44
„ 600— 800 „	0,11	—	0,38
„ 800—1000 „	0,71	1,96	1,45
„ 1000 „	0,46	—	0,30

Ein großer Teil der K. arbeitet also mit kleinen Geschäftsanteilen, und das sind außerdem Vereine mit verhältnismäßig niedriger Mitgliederzahl; hauptsächlich sind dies landwirtschaftliche K., hinter denen die unbeschränkte Solidarhaft ihrer Mitglieder steht. — Die berufliche Zusammensetzung der Mitglieder verdient besondere Beachtung bei den gewerblichen Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch. Der Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Dr. Hans Crüger weist im „Jahrbuche“ des Verbandes für 1904 die Berufszusammensetzung eines Mitgliederbestandes von 555944 nach; von je 100 waren danach 27,51 selbständige Landwirte, Gärtner, Förster und Fischer, 2,71 Gehilfen und Arbeiter bei der Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei, 3,78 Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bau-

Digitized by Google

unternehmer, 24,69 selbständige Handwerker, 6,75 Fabrikarbeiter, Bergarbeiter und Handwerksgesellen, 9,80 selbständige Kaufleute und Händler, 1,12 Handlungs- und sonstige kaufmännische Gehilfen, 4,83 Fuhrherren, Schiffseigentümer- Gast- und Schankwirte, 3,02 untere Eisenbahn-, Post-, Telegraphenbeamte, Eisenbahnarbeiter, Kellner und Schiffergehilfen, 0,75 Dienstmänner und Dienstboten, 7,03 Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte, 8,01 Rentner, Pensionäre und Personen ohne Beruf. Man sieht, daß die Landwirte noch mit mehr als einem Viertel an der Mitgliedschaft der städtischgewerblichen K. beteiligt sind; der übrige Mittelstand hat naturgemäß den Hauptanteil.

Die wichtigsten wirtschaftsstatistischen Nachrichten über die K. aller Arten (ohne die Zentralkassen) im Deutschen Reiche hat Dr. Crüger a. a. O. ebenfalls zusammengetragen. Sie folgen hier mit den von Mager und Korthaus in der „Geschäftsstatistik des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften für 1904“ gegebenen Ergänzungen. Die aufgerechnete Summe läßt trotz ihrer Lücken die großartigen Leistungen der K. in glänzendem Lichte erscheinen.

Verbände	Verbandsgenossenschaften überhaupt	Berichtende Verbandsgenossensch.	Deren Mitglieder	Umsatz	Gewährte Kredite	Am Jahresschluß ausstehende Kredite	Aktiva	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Fremde Gelder
				in Tausend Mark						
Aufgerechnete Summe	**14 212**	**12 680**	**1 655 008**	**13 467 386**	**3 227 124**	**1 779 625**	**2 335 854**	**206 628**	**99 763**	**1 836 438**
1. Allgem. Verb. (Schulze-Delitzsch), 1904	966	908	523 419	9 218 962	2 702 399	826 236	1 037 045	156 265	61 530	802 334
2. Reichsverb. d. deutsch. landw. Gen., 1903	7 389	6 464	543 759	1 537 219	297 826	597 445	711 169	13 620	16 756	540 137
3. Generalverband landw. Gen. (Raiffeisen), 1903	3 958	3 601	339 426	660 969	65 273	193 534	328 317	2 694	7 730	265 641
4. Verb. der landwirtsch. Genoss. in Württemberg 1904	1 118	1 000	102 521	137 217	?	?	61 095	1 720	2 030	3 762
5. Verb. schles. Genossenschaften in Breslau, 1904	12	11	9 036	114 903	?	6 394	7 289	1 437	299	5 097
6. Trierscher Revis.-Verb., 1904	281	224	20 948	43 488	7 991	18 000	25 024	125	433	23 958
7. Verband württemberg. Kreditgen., 1904	97	97	42 928	421 610	152 599	64 720	78 256	17 600	5 128	54 414
8. Niedersächs. Verband in Hannover, 1905	76	67	24 661	649 125	?	?	?	5 601	3 112	76 522
9. Verband der E. u. WG. Oberhessen, 1904	47	45	5 404	?	1 036	8 690	9 417	315	313	18
10. Hauptverb. deutsch. gewerbl. Gen., 1904	268	263	42 906	683 893	?	64 606	78 242	7 251	2 432	64 555

Literatur: *Einen reichhaltigen Literaturnachweis gibt das von der Preuß. Central-Genossenschafts-Kasse herausgegebene „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1904“ u. fg. — Die Literatur über die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine siehe bei diesem Artikel. — Im übrigen vgl. die Literaturnachweise bei dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. — An Zeitschriften sind zu nennen: Blätter f. Genossenschaftswesen, herausgegeben von Dr. Hans Crüger (Sachregister bis 1900 vorhanden). — Der Kreditverein, Hannover 1899 fg. — Außer den im Text angeführten Jahrbüchern usw. und den Verbandsberichten: A. Bernstein, Schulze-Delitzsch's Leben und Wirken, Berlin 1879. — H. Crüger, 50 Jahre deutscher Genossenschaftsgeschichte, Berlin 1899. — Derselbe, Kreditgenossenschaften (im H. d. St., 2. Aufl., 1900, Bd. V). — Derselbe, Vorschuß- u. Kreditvereine als Volksbanken usw., 7. Aufl. — L. Glackemeyer, ABC-Buch für Vorschuß- und Kreditvereine, Berlin 1889. — Derselbe, Der Kreditverein nach Schulze-Delitzsch usw., Hannover 1887. — Derselbe, Wie gründet und leitet man einen Kreditverein? Hannover 1895. — C. W. Heller, Handbuch für Genossenschaftsbanken, Stuttgart 1884. — K. Knies, Die Genossenschaften und Vereine von Kreditnehmern (Der Kredit, 2. Hälfte), Berlin 1876. — R. Mumm, Ueber Kredit- und Genossenschaftswesen mit Bezug auf das Handwerk, Straßburg 1889. — L. Parisius u. H. Crüger, Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, Berlin 1895. — A. Petersilie, Mitteilungen z. deutschen Genossenschaftsstatistik (Ergänzungshefte d. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statistischen Landesamts). — F. X. Pröbst, Schulze und Raiffeisen, München 1894. — A. Retzbach, Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften, Freiburg i. B., 1899. — H. Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Aufl., Leipzig 1876; 7. Aufl., bearbeitet von H. Crüger, Berlin 1904. — J. Stoismann, Die Organisation der Kreditgenossenschaften,*

Digitized by Google

Wien 1902. — ***Derselbe***, *Der Uebergang von der Geld- zur Buchwirtschaft, Wien 1903.* — ***Thorwart***, *Die doppelte Buchführung und ihre Anwendung für Vorschuß- und Kreditvereine, 2. Aufl., Wiesbaden 1898.* — ***A. Vollborn***, *Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine, Berlin 1900.* ***A. Peterssilie.***

Kreditversicherung.

Durch die K. soll den Versicherten Ersatz für außerordentliche Geschäftsverluste geleistet werden, die durch Kreditgewährung entstehen. Das schwierige Problem einer K. ist jedoch noch nicht gelöst, so zahlreich auch die Versuche und Vorschläge sind, welche hinsichtlich einer K., die schon im englischen Südseeschwindel 1710—1720 eine Rolle spielte, gemacht wurden. Im modernen Betriebe der K. herrscht das englische System: hier wird der ganze Umsatz einer Firma versichert, aber nur die unverschuldeten und außergewöhnlichen Verluste, d. h. die einen bestimmten Prozentsatz übersteigenden, gedeckt. In Deutschland wird dieses System von einer Hamburger Gesellschaft betrieben. Die K. ist nur möglich in engster Verbindung mit Auskunfteien. Es wird jedoch in weiten Kreisen teils die Zweckmäßigkeit einer K. überhaupt bezweifelt, weil das leichtsinnige Kreditgeben sonst allzu sehr gefördert werde, teils die praktische Durchführbarkeit. Aber auch diejenigen Praktiker und Autoren, welche an die Durchführbarkeit glauben, stimmen selbst in den wesentlichen Punkten durchaus nicht überein. — Die K. fällt weder unter Staatsaufsicht in Deutschland, noch soll sie den zwingenden Normen des künftigen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag unterstehen. (Vgl. Art. „Versicherungswesen.")

Literatur: ***Herzfelder***, *Das Problem der K., Leipzig 1904.* — ***Derselbe***, *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. V, S. 549. 1905.* — ***v. Liebig***, *Beitrag zum Problem der K., Berlin 1905.* — ***Molt***, *Die K. in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. V, S. 443.* — ***Manes***, *Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 54.* ***Alfred Manes.***

Kreditwesen, landwirtschaftliches

s. Landwirtschaftliches Kreditwesen unten S. 374 fg.

Kreditwirtschaft.

B. Hildebrand hat den Namen K. für einen idealen Zustand eingeführt, der in der Zukunft auf die gegenwärtig herrschende Geldwirtschaft folgen soll: der Umsatz der menschlichen Erzeugnisse soll sich dann vollziehen gegen das persönliche Versprechen auf Treu und Glauben. Was in der Naturalwirtschaft durch äußere sinnliche Bande aneinander gefesselt, von der Geldwirtschaft aber voneinander gelöst worden, das werde durch die K. wieder durch geistige und sittliche Bande verknüpft. Sie verleihe der persönlichen Tüchtigkeit und dem moralischen Wert des Menschen dieselben Eigenschaften, welche in der Geldwirtschaft das Kapital besitze; sie ermögliche dem redlichen und befähigten Arbeiter nicht nur, den Gewinn seiner Arbeit zum Teil vorwegzunehmen und gleichmäßig auf gute und schlechte Zeiten zu verteilen, sondern auch wie der Kapitalbesitzer, große Unternehmungen zu machen. Wie es scheint, hatte Hildebrand die Organisation von Arbeitergenossenschaften im Auge, die ohne erhebliches eigenes Vermögen vom Staate oder von Privaten Kredit erhalten sollten. So tadelt er, daß man bei der Verdrängung der Handspinnerei und -weberei durch die Maschine es unterlassen habe, „durch Kreditinstitute diesem Gewerbe die Möglichkeit zu verschaffen, ein selbständiges Fabrikleben zu organisieren". Seine Vorstellungen laufen also auf ähnliche Pläne hinaus, wie sie damals schon von L. Blanc angeregt waren und später von Lassalle befürwortet wurden. Daß aber eine K. in diesem Sinne eine größere Ausdehnung gewinne und der Volkswirtschaft ein anderes Gepräge geben werde, erscheint nach allen Erfahrungen als vollständig ausgeschlossen. Der reine Personalkredit für besitzlose Arbeiter hat trotz aller Bemühungen zu seinen Gunsten auch jetzt noch immer nur eine verhältnismäßig sehr geringe Bedeutung. Eine Arbeitergenossenschaft mit Solidarhaft der Mitglieder, die ein kleines Kapital aus eigenen Mitteln aufgebracht hat, ist vielleicht imstande, dieses soweit durch Kredit zu ergänzen, als für den Betrieb eines Unternehmens erforderlich ist, das, wie z. B. eine Druckerei, auf den Kopf der Arbeiterschaft nur eine mäßige Summe für stehendes und umlaufendes Kapital verlangt. Industrielle Großbetriebe dagegen, die eines Kapitals von Millionen bedürfen, werden schwerlich jemals von Arbeitergenossenschaften auf Kredit gegründet werden können. Was man als Personalkredit bezeichnet, ist in der Regel keineswegs ein jeder materiellen Sicherstellung entbehrender Kredit. Er hat nur keine spezielle Deckung, aber der Kreditgeber schätzt die ganze Vermögenslage des Schuldners und glaubt darin eine genügende Sicherheit zu haben. Uebrigens geht die neuere Entwickelung dahin, den formlosen Kredit, wie er namentlich in dem sog. Buchkredit erscheint, mehr und mehr zu beseitigen und durch konfirmierten oder gedeckten Kredit zu ersetzen. Denn Wechsel und Lombarddarlehen bilden die Grundlagen des gegenwärtig so großartig ausgebildeten Kreditumlaufsystems.

Wenn man heute von K. spricht, so

Digitized by Google

denkt man dabei nicht mehr an die Hildebrandsche Idee, sondern an das Kreditumlaufsystem, das auf dem Depositen- und Scheckverkehr beruht und in England und Amerika auch die Bedeutung der Banknoten als Umlaufsmittel stark herabgedrückt hat. Dieses System steht in keiner Weise in einem Gegensatz zur Geldwirtschaft, sondern ist nur als eine höhere technische Ausbildung derselben zu betrachten. Alle Preise und alle Verbindlichkeiten werden in Geld ausgedrückt, das also seine Funktion als Wertmaß vollständig beibehält, nur der wirkliche Gebrauch von Geld als Umlaufsmittel wird durch die Ausgleichung der im Verkehr entstehenden Forderungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Kreditgewährung an besitzlose Personen wird durch dieses System durchaus nicht erleichtert, vielmehr ist möglichst große Sicherheit der Kreditgrundlagen eine Existenzbedingung desselben. Die 800 Mill. £ an stets fälligen Depositen, die gegenwärtig bei den britischen Banken stehen, sind hauptsächlich durch Diskontierung und Gutschrift von sicheren Wechseln, zum Teil auch durch Gutschrift von Lombarddarlehen und nur zum kleineren Teil durch bare Einzahlungen entstanden. Hier liegt ein großer Teil des Wertes des umlaufenden Kapitals der Nation stets offen zutage, und seine Gesamtsumme ändert sich nur wenig, weil die infolge der Konsumtion ausscheidenden Kapitalteile durch die Produktion wieder ersetzt und im übrigen nur Uebertragungen innerhalb des Kreises der Depositeninhaber stattfinden. Der K. in diesem Sinne steht ohne Zweifel in der Zukunft noch eine weitere große Entwickelung in Aussicht, namentlich durch die Ausdehnung derselben in den Ländern, die bisher in dieser Beziehung hinter England und den Vereinigten Staaten noch zurückstehen.

Vgl. auch Art. „Kredit" oben S. 314 fg.

Literatur: *B. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt 1848, S. 278 fg. — Ad. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857, S. 2 fg. — Knies, Zeitschr. f. Staatswissenschaft, 1860, S. 154 fg.* **Lexis.**

Kreisarzt.

(Bezirksarzt, Amtsarzt, Kreisphysikus, Kreiswundarzt.)

1 Einleitende Vorbemerkung. 2. Der K. in Preußen. 3 Der beamtete Arzt in den anderen Bundesstaaten. 4. Bezirksärzte in Oesterreich.

1. Einleitende Vorbemerkung. Nach Art. 4 Z. 15 der RV. unterliegen zwar die Maßregeln der Medizinalpolizei der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches; trotzdem ist aber auf diesem wie auf fast allen Gebieten des öffentlichen Rechts die Ausgestaltung im einzelnen Sache der Bundesstaaten. In Preußen war bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Anstellung von Kreisphysikern und Kreiswundärzten in höchst unzulänglicher Weise für die Wahrnehmung der öffentlichen Gesundheitspflege und der gerichtsärztlichen Tätigkeit gesorgt, so daß schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts der Ruf nach einer Reform immer dringlicher erscholl. Es ist jedoch erst nach mehrfachen vergeblichen Anläufen und nachdem das preußische Abgeordnetenhaus im Jahre 1896 die Regierung um die Einbringung eines Gesetzentwurfs ersucht hatte, „der eine den jetzigen Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Reorganisation der Medizinalbehörden in allen Instanzen herbeiführt", wenigstens eine Neuregelung der Medizinalbehörden der untersten Instanz durch das am 1./IV. 1901 in Kraft getretene G. „betreffend die Dienststellung des K. und die Bildung von Gesundheitskommissionen" vom 16./IX. 1899 (GS. S. 172) zustande gekommen. Dieses G. bedeutet für Preußen einen ganz erheblichen Fortschritt, und es bildet die Grundlage für die Rechtsstellung und den Wirkungskreis des beamteten Arztes in Preußen, des K.

2. Der K. in Preussen. a) Rechtsstellung. Der K. ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher technischer Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde für alle Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege. Er wird vom Kultusminister ernannt und untersteht unmittelbar dem Regierungspräsidenten. In Stadtkreisen können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte von dem Minister mit den Obliegenheiten des K. betraut werden. In der Regel wird für jeden Kreis ein K. ernannt; doch können größere Kreise in mehrere K.bezirke zerlegt, kleinere zu einem Bezirke zusammengelegt werden. Ersteres ist in Berlin und Breslau geschehen, während im ganzen 72 kleinere Kreise zu 35 K.bezirken zusammengelegt sind. Gegenwärtig sind in Preußen an Stelle der früheren 545 Kreisphysiker im ganzen 495 K. und 4 Stadtärzte mit kreisärztlichen Obliegenheiten vorhanden. Dem K. können auf Widerruf ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte als Assistenten („Kreisassistenzärzte") beigegeben werden, die ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Vergütung aus staatlichen Mitteln erhalten.

Zur Anstellung als K. ist erforderlich: *α*) der Nachweis der Approbation als Arzt; *β*) der Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer preußischen (oder nach Befinden des Kultusministers auch einer außer-

Digitized by Google

preußischen) Universität; γ) das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung, für welche die Prüfungsordnung vom 30./III. 1901 maßgebend ist; δ) der Ablauf eines angemessenen (in der Regel 5jährigen) Zeitraums nach der Approbation als Arzt.

Der K. erhält eine pensionsfähige Besoldung, die aber in der Regel so geringfügig ist, daß er daneben die ärztliche Privatpraxis in vollem Umfange ausüben darf. Nur ausnahmsweise werden vollbesoldete K. angestellt; (im Jahre 1902 waren nur 18 vollbesoldete gegen 477 nicht vollbesoldete K. vorhanden). Der vollbesoldete K. bezieht ein festes Diensteinkommen unter Ausschluß von Gebühren; die Ausübung einer Privatpraxis ist ihm abgesehen von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Aerzten untersagt, wogegen ihm die Annahme von Nebenämtern gestattet werden kann. — Der K. ist gleichzeitig der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes, insbesondere auch im Sinne des § 87 StPO.; nur, wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden, was bisher in 25 Fällen geschehen ist. — Auf den K. kommen als Beamten außer den Vorschriften des Strafgesetzbuches für Beamtendelikte die Bestimmungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten zur Anwendung; im übrigen sind für ihn die Dienstanweisung des Kultusministers vom 23./III. 1901 und in seiner Eigenschaft als Arzt die oben (in dem Art. „Arzt" Bd. I S. 253) mitgeteilten Vorschriften maßgebend.

b) Wirkungskreis. Abgesehen von ihrer vorerwähnten Tätigkeit als Gerichtsarzt haben die K. kraft Gesetzes folgende Aufgaben: α) auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen; β) die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken; γ) die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen sowie über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen; δ) den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen und die für die öffentliche Gesundheit geeigneten Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Außerdem soll der K. vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, gutachtlich gehört werden. Ferner kann der K. bei Gefahr im Verzuge und zwar, wenn ein Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, ohne deren Mitwirkung die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen Anordnungen treffen; eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird, falls nicht § 327 RStGB. Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Der K. und der Kreisassistenzarzt sind ferner gemäß § 13 des PrG. betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28./8. 1905 (GS. S. 373) die beamteten Aerzte im Sinne der §§ 6—10 des RG. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30./VI. 1900 (RGBl. S. 306), vermöge deren sie die behufs Feststellung und Verhütung der Verbreitung von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken in den gedachten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Obliegenheiten wahrzunehmen haben.

Endlich kann der K. allen Sitzungen der gemäß §§ 10—12 des G. vom 16./IX. 1899 und der Geschäftsanweisung vom 13./III. 1901 für alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zu bildenden Gesundheitskommissionen mit beratender Stimme beiwohnen und deren Einberufung jederzeit verlangen.

3. Der beamtete Arzt in den anderen Bundesstaaten. Dem preußischen K. entsprechen in Bayern die Landgerichtsärzte und Bezirksärzte I. und II. Klasse; doch ist ihr Wirkungskreis vielfach anders bestimmt; insbesondere existieren hier — abgesehen von der bayerischen Pfalz — noch besondere Sanitätsbeamte neben den Gerichtsärzten. Maßgebend sind insbesondere die VV. v. 6./X. 1809, 12./VIII. 1857, 21./IV. 1862, 7./II. 1869 und 3./IX. 1879. Im Kgr. Sachsen unterscheidet man Bezirksärzte, Gerichtsärzte und Gerichtsassistenzärzte. Die beiden ersteren Aemter sind meist in einer Person vereinigt. (Vgl. G. v. 30./VII. 1836, VV. v. 7. und 10./VII. 1884, 10./I. 1857, 12./IX. 1879 und 13./VIII. 1883.) Für diese beamteten Aerzte gilt die V. v. 16./III. 1896 betr. die staatsärztliche Prüfung. In Oldenburg, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Bremen und Elsaß-Lothringen sind besondere Gerichtsärzte angestellt; in den übrigen deutschen Bundesstaaten fungieren die Gerichtsärzte gleichzeitig als Amtsärzte.

4. Bezirksärzte in Oesterreich. In Oesterreich beruht die Ordnung des behördlichen Gesundheitswesens auf dem RG. v. 30./IV. 1870, das durch die für die einzelnen Landesteile er-

Digitized by Google

rungenen Ausführungsgesetze und Verordnungen erzielt wird. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind die Sachverständigen in Sanitätsangelegenheiten bei den Bezirkshauptmannschaften; sie haben eine den Kreisärzten entsprechende Stellung.

Literatur: ***Pistor**, Das Gesundheitswesen in Preußen, Bd. 1 u. 2, Berlin 1896; 1897/98. — **Jolly**, Medizinalbehörden, Stengels Wörterb. d. d. V.R., Bd. 2, S. 90 fg. — **Wiener**, Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten, Stuttgart 1883—1887. — Dienstanweisung für die Kreisärzte, Berlin 1901. — **Hippel**, Ges. betr. die Dienststellung der Kreisarztes, Berlin 1901. — **Schlockow**, Der preuß. Physikus, 5. Aufl., besorgt von Roth und Leppmann, Berlin 1900. — **Rapmund**, Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige, Bde., Berlin 1904. — **Wehmer**, Die neuen Medizinalgesetze Preußens, 1902. — **v. Haberler**, Art. „Gesundheitswesen", im österr. Staatswörterbuch, Bd. I, S. 844 fg., Wien 1895.*

Neukamp.

Kriegsversicherung

s. Lebensversicherung und Seeversicherung.

Kriminalstatistik.

1 Allgemeines. 2. Die statistischen Erhebungen. 3. Ergebnisse der Statistik.

1. Allgemeines. Die K. bildet einen Teil der Justizstatistik und zwar insbesondere derjenigen der Strafrechtspflege. Insofern letztere Statistik auf die Zahl der Gerichte, ihres Personals, der im Laufe eines Jahres anhängig gewordenen Klagesachen, der ergangenen Urteile usw. unter Berücksichtigung der verschiedenen Instanzen, der eingelegten Rechtsmittel und Aehnliches sich bezieht und demgemäß als eine Geschäftsstatistik der Strafgerichte sich darstellt, hat dieselbe nur für die Justizverwaltung größeres Interesse. Eine allgemeinere Bedeutung gewinnt die Statistik schon dann, wenn sie die Vergehen und Verbrechen sowie die erkannten Strafen nach Art und Dauer berücksichtigt und dadurch für die K. wissenswerte Einzelheiten liefert. Eine weitere Ausbildung hat diese Seite der Strafstatistik dadurch erfahren, daß die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten sowie die für die Häufigkeit und die Schwere der Vergehen maßgebenden Momente mit in Rücksicht gezogen wurden, wodurch der „Verbrecher" als solcher (den Ausdruck im weiteren Sinne gebraucht) in den Vordergrund trat. Man erkannte, daß die statistische Untersuchung der Häufigkeit und der Ursachen der verübten Verbrechen eine über das strafrechtliche Interesse hinausgehende sozialwissenschaftliche Bedeutung hat. So entstand die K., welche, wie die Gefängnisstatistik, innerhalb der gesamten Statistik der Strafrechtspflege eine Sonderstellung einnimmt und zu dieser sich ähnlich verhält wie die Konkursstatistik (s. d.) zur Statistik der Zivilrechtspflege. Wie hier der wirtschaftliche, so macht sich dort der sozialethische Gesichtspunkt neben dem juristischen geltend. Die K. betrachtet die Verbrecher als Bestandteile der Bevölkerung, ihre strafwürdigen Taten als Aeußerungen des gesellschaftlichen Lebens. Aus der Häufigkeit und der Schwere der Verbrechen und Vergehen lassen sich mit den durch die Beschaffenheit des statistischen Materials und sonstige Umstände gebotenen Einschränkungen gewisse Schlüsse ziehen auf den Stand der Moralität bezw. Immoralität innerhalb der Bevölkerung. So bildet die K. einen wichtigen Teil der sog. Moralstatistik (s. d.).

Im einzelnen ist hier auf folgendes hinzuweisen. Als vollständige und untrügliche Grundlage für die Beurteilung der moralischen Verhältnisse innerhalb eines Volkes kann die K. deshalb nicht dienen, weil einerseits zahlreiche an sich unmoralische Handlungen durch die Strafgesetze nicht getroffen werden, ferner manche strafwürdige Taten unentdeckt und ungesühnt bleiben, und weil andererseits zahlreiche durch die Strafgesetze getroffene Handlungen zwar tadelnswert und strafwürdig, aber doch nicht als Folge einer schlechten, unmoralischen Gesinnung anzusehen sind, wie z. B. viele der im deutschen Strafgesetzbuch als „Uebertretungen" bezeichneten Straftaten. Letztere werden daher zweckmäßig aus der K. ausgeschieden. Trotz dieser Mängel bildet die Statistik eine brauchbare Unterlage für die Beurteilung der kriminellen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Länder, insbesondere auch nach der Richtung hin, daß sich aus den zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten und den materiellen Unterscheidungen der Statistik wertvolle Schlüsse auf die beeinflussenden Umstände ziehen lassen. Jene Mängel machen sich nur dann sehr empfindlich geltend, wenn man die kriminellen Verhältnisse verschiedener Länder miteinander vergleichen will, da nicht nur die einzelnen Strafgesetze und der Kreis der von ihnen getroffenen strafwürdigen Handlungen, sondern auch die auf die Entdeckung und Ahndung der Straftaten gerichteten Bemühungen der zuständigen Polizei- und Justizbehörden sowie die Empfindung des Volkes für die Strafwürdigkeit der Tat in den einzelnen Ländern sehr verschieden sind. Hierzu treten dann noch die Ungleichheiten in der Erhebung und der Bearbeitung des statistischen Materials. Internationale statistische Vergleiche lassen sich daher nur schwer mit einigem Nutzen durchführen.

Bei der Aufmachung der Statistik wird das Hauptgewicht weniger auf die Anzeigen und Anklagen als vielmehr auf die Verurteilungen zu legen sein, weil durch sie die Straftat als solche endgültig festgestellt wird, wobei bezüglich der Zeitreihen zu beachten ist, daß die Straftat und die Verurteilung des Angeklagten zeitlich mehr oder weniger weit auseinander-

Digitized by Google

liegen. Was die Person des Verurteilten anbetrifft, so erscheint es wünschenswert, daß die Statistik das Geschlecht, das Alter (nach einigen Altersgruppen), den Beruf (ebenfalls nach Hauptgruppen), den Monat, in welchem die Tat begangen worden ist, und die Tatsache der Vorbestrafung (zur Feststellung der Rückfälligkeit) ermittelt. Andere Einzelheiten, wie der Familienstand, die Konfession, die eheliche oder uneheliche Abkunft, die Wohlhabenheits- und Bildungsverhältnisse und die körperliche Beschaffenheit des Verurteilten haben für die K. geringere Bedeutung, da dieselben von jenen anderen Faktoren an Wirkung so sehr übertroffen werden, daß sie sich statistisch nur schwer zum Ausdruck bringen lassen. Ueberdies ist die zur Herstellung der relativen Häufigkeit der Straffälle erforderliche Beziehung auf den betreffenden Teil der Bevölkerung bei den letztgenannten Unterscheidungen vielfach kaum oder gar nicht möglich. Andere Momente, wie der Einfluß der Nationalität oder des Volkscharakters, lassen sich durch geographische Vergleichungen, soweit überhaupt tunlich, berücksichtigen. Daß die K. die Art der strafbaren Handlungen eingehend zu unterscheiden hat, ist selbstverständlich, wenn möglich in Verbindung mit den anderen oben angedeuteten wichtigeren Einzelheiten.

Was das schon berührte Verhältnis der Zahl der Verurteilten zur Zahl der Bevölkerung anbetrifft, so ist zu beachten, daß hierbei die jüngeren Altersklassen, welche bekanntlich einen bedeutenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmachen, als noch nicht „strafmündig" zweckmäßig außer Betracht bleiben. (Nach dem Deutschen Strafgesetzbuch beginnt die Strafmündigkeit mit dem vollendeten 12. Lebensjahre.) Indessen bereitet auch hier die Art der Bearbeitung des Volkszählungsmaterials vielfach Schwierigkeiten.

2. Die statistischen Erhebungen. Fast in allen Kulturstaaten ist die K. schon seit einer Reihe von Jahrzehnten gepflegt worden und bildet dort einen wichtigen, meistens gut ausgebildeten Bestandteil der amtlichen Statistik. Von den außerdeutschen Staaten ist hier in erster Linie Frankreich zu nennen, dessen K., i. J. 1825 von Guerry de Champneuf begründet, seitdem gleichmäßig bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden ist; seit 1889 hat man versucht, auch die Beweggründe der Straftat in den Kreis der Erhebungen hineinzuziehen. Fast ebenso alt (seit 1826) ist die belgische, nach französischem Vorbilde bearbeitete Statistik. Schweden, Norwegen und Dänemark begannen ihre Arbeiten in den 30er Jahren. In Oesterreich wurde 1845 die erste Erhebung veranstaltet; die dortige Statistik berücksichtigt außer den Verbrechen und Vergehen auch die Uebertretungen. Die Statistik Ungarns, wo 1880 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, geht bis auf das Jahr 1873 zurück. England beginnt mit dem Jahre 1857, Schottland mit 1870, Irland mit 1863. Zu den älteren Statistiken gehört ferner die der Niederlande (seit 1847), doch ist auch hier die Vergleichbarkeit der Daten durch das seit 1886 geltende neue Strafgesetzbuch unterbrochen. Spanien veröffentlicht seit dem Jahre 1873 regelmäßige Nachweise. Eine eingehende K. besitzt auch Italien, deren Berichte seit 1880 veröffentlicht werden; hier ist 1890 ein neues Strafgesetzbuch in Kraft getreten. In Spanien beginnen die regelmäßigen Nachweisungen mit dem Jahre 1883. Die Statistik der anderen Länder ist von geringerer Bedeutung. Was den Inhalt aller dieser amtlichen Statistiken anbetrifft, so berücksichtigen dieselben in größerer oder geringerer Vollständigkeit die unter 1. aufgeführten Erhebungsgegenstände. Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten würde hier zu weit führen.

Die K. des Deutschen Reiches ist, nachdem früher bereits die Einzelstaaten Ermittelungen veranstaltet hatten, auf der Grundlage des einheitlichen Strafgesetzbuches (seit 1871) und der einheitlichen Gerichtsorganisation (seit 1879) durch Bundesratsbeschluß v. 5./XII. 1881 neu geordnet. Sie bezieht sich ausschließlich auf die bürgerlichen Gerichte. (Die K. für das deutsche Heer und die Kaiserl. Marine wird gesondert bearbeitet.) Die Erhebungen, welche mit dem Jahre 1882 beginnen, erfolgen mittels Zählkarten. Je eine solche wird für jeden wegen eines Verbrechens oder Vergehens Abgeurteilten (Uebertretungen bleiben unberücksichtigt) seitens des betreffenden Gerichts ausgefüllt. Sie enthält u. a. Namen, Alter, Religionsbekenntnis, Familienstand und Beruf des Angeklagten, die Art der strafbaren Handlung, Zeit und Ort der Tat, die Angabe, ob verurteilt, freigesprochen usw., die erkannten Strafen und die etwaigen vorgängigen Verurteilungen. Sämtliche Zählkarten werden vom Kaiserlichen Statistischen Amt alljährlich nach den durch jene Angaben bezeichneten Gesichtspunkten bearbeitet und die Ergebnisse in selbständigen Bänden der Statistik des Deutschen Reichs fortlaufend veröffentlicht. Eine über die Ermittelungen der Reichsstatistik hinausgehende Erweiterung der K. (u. a. durch Mitberücksichtigung der Uebertretungen) ist von den statistischen Aemtern einzelner Städte (Berlin u. a.) unternommen worden.

Auf die Schwierigkeiten eines internationalen Vergleiches der kriminalstatistischen Daten wurde oben bereits hingewiesen. Nachdem früher die statistischen Kongresse, so namentlich derjenige in Petersburg 1872, versucht hatten, dieselben durch Einführung eines gleichartigen Erhebungsverfahrens tunlichst zu beseitigen, sind neuerdings das Internationale statistische Institut sowie die Internationale kriminalistische Vereinigung in gleicher Richtung tätig gewesen. Bisher ist es indessen noch nicht gelungen, streng ver-

Digitized by Google

gleichbare Daten zu erzielen. Am ehesten wird dies in der Art möglich sein, daß die Vergleichung bezüglich einzelner Delikte durchgeführt wird. In dieser Beziehung sind auch schon erfolgreiche Versuche gemacht worden. Die nachstehenden Mitteilungen beschränken sich auf einige Ergebnisse der Deutschen Reichsstatistik.

3. Ergebnisse der Statistik. Es betrug die Zahl der im Deutschen Reiche wegen Verbrechens und Vergehens gegen die Reichsgesetze

im Jahre	verurteilten Personen	auf 10000 Strafmündige	Von je 100 Verurteilten entfallen auf a	b	c	d
1882/91	355 134	108,7	16,6	37,0	45,9	0,5
1892/1901	459 671	125,1	17,0	41,7	41,0	0,3
1902	512 329	127,3	16,8	42,2	40,8	0,2
1903	505 353	123,4	17,1	42,1	40,5	0,3
1904	516 976	124,2	17,9	42,6	39,2	0,3

Die Verhältniszahlen unter a, b, c und d beziehen sich auf Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung, Religion (a), gegen die Person (b), gegen das Vermögen (c), im Amte (d). Die vorstehenden Zahlen weisen auf eine, auch anderwärts beobachtete Steigerung der allgemeinen Kriminalität hin. Diese läßt nicht ohne weiteres auf eine Zunahme der Immoralität schließen, vielmehr haben die starke Bevölkerungsvermehrung, der Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens und die hiermit im Zusammenhang stehende Verkehrsentwickelung, welche die Menschen mehr miteinander in Berührung bringen, die Gelegenheit zu strafbaren Handlungen vermehrt. Daneben ist zu berücksichtigen, daß neuerdings auch die Zahl der nach anderen Reichsgesetzen als dem Strafgesetzbuche (Gewerbeordnung, Versicherungsgesetze) Verurteilten stärker ins Gewicht fällt. Wie die obigen Verhältniszahlen erkennen lassen, haben die Verbrechen und Vergehen gegen die Person erheblich zugenommen; namentlich gilt dies von den gefährlichen Körperverletzungen, während die Zahl der Diebstähle zurückgegangen ist. Die Steigerung der Kriminalität fällt allein auf das männliche Geschlecht, insbesondere auch auf die jugendlichen Personen, was mit der Auflösung des Familienlebens und dem frühen Eintritt in den Erwerb zusammenhängt.

Die i. J. 1904 ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen bezogen sich auf 660 857 Angeklagte; davon wurden 516 976 verurteilt, die übrigen freigesprochen, bezw. es wurde das Verfahren gegen sie eingestellt. Die Verurteilungen betrafen 611 082 Handlungen. Von den Verurteilten waren 435 191 oder 84,2% männlich und 81 785 oder 15,8% weiblich. Es waren 225 326 oder 43,6% vorbestraft. Was das Alter der Verurteilten betrifft, so sind die Altersklassen vom 18. bis 40. Jahre relativ am stärksten beteiligt, indessen zeigen sich hier wesentliche Unterschiede je nach der Art der strafbaren Handlung. Ein gleiches gilt für die meisten anderen Beziehungen. So werden die Verbrechen und Vergehen gegen die Person hauptsächlich in den Sommermonaten, diejenigen gegen das Vermögen dagegen vorwiegend in den Wintermonaten begangen.

Auf eine Vorführung der Ergebnisse anderer Staaten muß hier verzichtet werden. Einer summarischen Gegenüberstellung der Hauptdaten für die einzelnen Länder wird angesichts der formalen Verschiedenheiten der Statistiken (s. oben) ein sachlicher Wert nicht beigemessen werden können.

Literatur: *H. v. Scheel, Art. „Kriminalstatistik", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 408 fg. — **E. Mischler**, Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik, Oester. statist. Monatsschrift, 16. Jahrg., Wien 1890. — **G. v. Mayr**, Wesen und Ziele der Kriminalstatistik, Jahrb. f. Kriminalpolitik u. innere Mission (1895). — **Derselbe**, Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik, Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtspflege (1904). — **K. Seutemann**, Die im engeren Sinne soziale Kriminalstatistik als Statistik der Rechtsgüterverletzungen, Jahrb. für Ges., Verw. u. Volksw., Jahrg. 23, 1899. — **H. v. Scheel**, Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reiches, Allgem. statist. Arch., 1. Jahrg., 1890, S. 135 fg. — **Derselbe**, Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien, ebenda, S. 469 fg. — **G. Lindenberg**, Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 8, 1894 (vgl. auch frühere Bände). — **H. v. Scheel**, Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1899; ebenda, Bd. 22, 1901. — **H. Müller**, Die Entwickelung der Kriminalität in Preußen in den letzten Dezennien; ebenda, Bd. 18, 1899. — **H. Herz**, Die Kriminalität und die arbeitenden Volksklassen in Oesterreich; ebenda, Bd. 28, 1904. — **Fr. Dochow**, Die Ergebnisse der österreichischen Kriminalstatistik in den letzten Jahren; ebenda, Bd. 29, 1905. — **E. Mischler**, Internationale statistische Uebersichten über die Kriminalität, Allgem. statist. Archiv, 3. Jahrg., 1894. — **E. Würzburger**, Ueber die Vergleichbarkeit kriminalstatistischer Daten, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 14, 1887. — **G. v. Mayr**, Ueber die Reform der Rückfallstatistik, Allgem. statist. Archiv, 3. Jahrg., 1894 u. 4. Jahrg., 1896. — **G. Aschaffenburg**, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903. — Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgeg. von **G. Aschaffenburg** (seit 1905). — Verschiedene Aufsätze von **Würzburger, Yvernès, Starke, Bodio** und **Bosco** im Bulletin de l'Institut international de statistique, Rome 1888 fg. — Als Quellenwerke für die Ergebnisse der Kriminalstatistik kommen die amtlichen statistischen Veröffentlichungen in Betracht, insbes. für Deutschland die betr. Bände der „Statistik des Deutschen Reiches", für Oesterreich „die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen*

Digitized by Google

Königreichen und Ländern". — Vgl. außerdem die Literaturangaben in dem Art. „Moralstatistik". **A. Wirminghaus.**

Krisen.

1. Wirtschaftliche K. im weiteren Sinne. 2. K. im engeren Sinne. 3. Produktions-K. 4. Die K. und die kapitalistische Produktionsweise. 5. Uebersicht der K. seit 1815.

1. Wirtschaftliche K. im weiteren Sinne. Als wirtschaftliche Krisis im weiteren Sinne kann man jede zeitweilige Störung des Wirtschaftslebens bezeichnen, durch die ein größerer Kreis von Personen erhebliche Nachteile erleidet. In einer Gesellschaft mit entschieden vorherrschender Naturalwirtschaft entstehen solche Störungen lediglich durch Ausfälle in dem normalen sachlichen Produktionsertrage oder durch ungewöhnliche Gütervernichtung. Die Wirkungen z. B. von schlechten Ernten oder Viehseuchen würden also hier unmittelbar als K. bezeichnet werden können. In der Geldwirtschaft treten die Folgen solcher Störungen immer durch Vermittelung der Preisbildung hervor; sie verteilen sich daher in verwickelter Weise auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen und belasten nicht immer vorzugsweise diejenigen, die unmittelbar durch den Produktionsausfall oder die Güterzerstörung getroffen werden. Der Landwirt kann z. B. durch Erhöhung der Getreidepreise teilweise oder vollständig für das ungünstige Ernteergebnis entschädigt werden, der Schaden trifft dann die Konsumenten und weiter auch die Produzenten und Verkäufer anderer Waren, deren Absatz beschränkt wird, weil eben die Käufer mehr für Brot ausgeben müssen. Immer aber wird der vorhandene objektive Güterausfall an irgendwelcher Stelle seinen nachteiligen Einfluß ausüben, wie umgekehrt eine objektiv über den gewöhnlichen Stand hinausgehende Produktion gewissen Schichten der Gesellschaft zugute kommt. Man kann solche durch Güterausfall entstehende K. — soweit man sie überhaupt zu den K. rechnen will — als Defizit- oder Bedarfs-K. bezeichnen. Meistens sind sie nicht von langer Dauer, da z. B. die folgende Ernte häufig schon Besserung bringt. Doch können sie sich auch längere Zeit hinziehen, wie das Beispiel der Baumwollnot während des amerikanischen Bürgerkrieges zeigt.

Eine andere ebenfalls zu den K. im weiteren Sinne zu rechnende Störung entsteht dadurch, daß in den Produktionsbedingungen oder den Weltmarktsverhältnissen wichtiger Waren eine Aenderung stattfindet, durch die für einen großen Teil der bisherigen Produzenten eine übermächtige Konkurrenz geschaffen wird. So wurde in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Handarbeit auf den wichtigsten industriellen Gebieten mehr und mehr durch die Maschine verdrängt, und so steht jetzt die europäische Landwirtschaft seit einer Reihe von Jahren infolge der Entwickelung der modernen Transportmittel unter dem Drucke des Mitbewerbs der überseeischen Länder mit jungfräulichem und wenig kostendem Boden. Je kürzer solche Uebergangsperioden sind, um so mehr Merkmale haben die in ihnen auftretenden Erscheinungen mit denen der eigentlichen K. gemein, und man wird die Störungen dieser Art als Uebergangs-K. bezeichnen können. Die sich durch einige Jahrzehnte erstreckende gedrückte Lage der Landwirtschaft hat freilich einen chronischen Charakter und ist daher zweckmäßigerweise nicht als Krisis, sondern als Depression zu bezeichnen.

Endlich können auch die von der finanziellen Zerrüttung des Staates ausgehenden Störungen der Volkswirtschaft zu den K. im weiteren Sinne gerechnet werden. Hierher gehören die Wirkungen eines Staatsbankerotts, eine Papiergeldwirtschaft mit starkem Sinken des Wertes des Papiergeldes. Die schlimmen privatwirtschaftlichen Folgen solcher Erschütterungen sind hauptsächlich die Lähmung des Kredits auch im Geschäftsleben, das Steigen des Zinsfußes, die Schwächung oder Vernichtung des Unternehmungsgeistes. Wird dieser Zustand in verhältnismäßig kurzer Zeit überwunden, so daß er als eine akute Störung erscheint, so kann man von einer Finanzkrisis sprechen. Nicht selten aber führt der Ruin der Staatsfinanzen zu einem dauernden Verfall der Volkswirtschaft des Landes, für den dann die Bezeichnung Krisis nicht mehr geeignet erscheint.

2. K. im engeren Sinne. Die K. im weiteren Sinne sind also vorübergehende Störungen der Volkswirtschaft; die K. im engeren oder eigentlichen Sinne haben aber noch ein weiteres Merkmal, das der ursprünglichen Bedeutung des Wortes entspricht: sie bilden einen Wendepunkt, einen Umschlag von einem Zustande in einen anderen, und zwar von einer aufsteigenden, aber nicht dauernd haltbaren Bewegung zu einem Zusammenbruch. Der vorhergegangene „Aufschwung" hat in der Regel eine reelle Berechtigung, aber die Spekulation treibt ihn ins Uebermaß und zwar mit vollem Bewußtsein, daß früher oder später ein starker Rückschlag stattfinden muß; nur hofft jeder Spekulant, daß es ihm gelingen werde, sich noch rechtzeitig vorher mit seinem Gewinn zurückzuziehen. Diese K. sind also wesentlich Spekulations-K., und je nachdem die Spekulation sich auf Waren oder auf

Digitized by Google

Effekten bezieht, kann man Handels-K. und Börsen-K. unterscheiden, wenn man unter Börse hier speziell die Effektenbörse versteht. Die den Handelskrisen (in dem hier angenommenen beschränkten Sinne) vorhergehende Spekulation erstreckt sich zuweilen auf eine größere Gruppe von Waren, z. B. der Kolonialwaren, oder die Gesamtheit der für ein gewisses Land geeigneten Ausfuhrwaren; meistens aber handelt es sich, namentlich in der neuesten Zeit, nur um Spekulationen in einzelnen wichtigen Waren, wie Kaffee, Getreide, Kupfer (Monopolisierungsversuch der Société des métaux 1887/88), um sog. Ringbildungen, durch welche die Preise zunächst übermäßig in die Höhe getrieben werden, um nach dem Umschwung desto tiefer zu sinken. Der Terminhandel an den Warenbörsen trägt ohne Zweifel dazu bei, solche Ausschreitungen der Spekulation zu begünstigen: soweit er indes nur auf ein Differenzenspiel hinausläuft, ist seine Einwirkung auf die Preisbewegung doch nur gering; die eigentlichen Beherrscher des Marktes und die Leiter der großen Spekulationen sind diejenigen, die mit Millionen eingreifen können, um Waren aufzukaufen und zurückzuhalten. Die Warenproduzenten sind bei diesen Spekulationen meistens nicht aktiv beteiligt, jedoch dehnen sie ihre Produktion soweit wie möglich der gesteigerten Nachfrage entsprechend aus und sind auch natürlich darauf bedacht, womöglich zum günstigsten Zeitpunkte zu verkaufen. Häufig lassen sich auch Privatleute verleiten, mit ihrem Kapital oder ihren Ersparnissen an den Spekulationen der Warenbörse teilzunehmen, wodurch dann die schließlich eintretende Krisis auch in weiteren K. ihre Verheerungen anrichtet.

Im ganzen treten indes die Warenhandels-K. in der neueren Zeit an Bedeutung weit zurück hinter den durch die Effektenspekulation herbeigeführten Börsen-K. Steigende Warenpreise wirken stets auch auf die Kurse der Industrie-, Bergwerks-, Bank-, Eisenbahn- usw. Aktien ein, und da die Zahl der großen Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften seit 30 Jahren in enormem Maße zugenommen hat, so bieten diese Papiere für die Spekulation den bequemsten und nächstliegenden Anhaltspunkt. Die guten Dividenden eines Jahres werden als sichere Vorbedeutungen für den Ertrag des nächsten Jahres betrachtet und mit einer optimistischen Rechnung kapitalisiert, um den jetzigen Wert der Aktien zu schätzen. Die große Menge des Publikums drängt sich mit einem beispiellosen Eifer zur Börse und kauft Papiere nicht nur mit eigenem Kapital, sondern vielfach auch noch mit Benutzung von Bankierskredit oder sogar in der Form von Termingeschäften. Durch diese ungewöhnlich gesteigerte Nachfrage werden Kurse herbeigeführt, die von jeder rationellen Erwägung unabhängig sind; jeder weiß, daß eine Katastrophe unausbleiblich ist, aber jeder hofft, daß er nicht zu den letzten gehören werde, die die Zeche bezahlen müssen. Das Spekulationsfieber wird natürlich auch benutzt, neues „Material“ an die Börse zu bringen; namentlich werden bestehende Unternehmungen „gegründet“, d. h. in die Form von Aktiengesellschaften umgewandelt, wobei der Wert derselben den augenblicklichen günstigen Konjunkturen entsprechend übermäßig hoch taxiert wird. Auch werden Aktienunternehmungen wirklich neu gegründet, wodurch also in den betreffenden Produktionszweigen die Konkurrenz verschärft wird. Indes sind solche Gründungen weit weniger zahlreich als die Umwandlungen. Länger als ein Jahr kann eine solche ungesunde Erregung selten dauern; denn dann zeigt sich, daß die Dividenden, selbst wenn sie an sich nicht ungünstig sind, den hochgespannten Erwartungen nicht entsprechen, und die Einsicht bricht sich Bahn, daß das übermäßig hohe Aktienkapital vieler Gründungen unter normalen Verhältnissen niemals auch nur den gewöhnlichen Zins abwerfen kann. Häufig treten auch noch andere Gründe der „Verstimmung“ der Börse auf, wie der Bankerott von Staaten, denen man blindlings viele Millionen dargeliehen hat; Einstellung der Zinszahlung seitens amerikanischer Eisenbahnen usw. Dann beginnt die allgemeine Flucht, jeder sucht dem anderen noch mit seinen Verkäufen zuvorzukommen und erhöht dadurch die Intensität der Krisis. Zu einem großen Teil treffen die Verluste die kleinen Kapitalbesitzer, die sich zum Börsenspiel haben verleiten lassen; auch die kleinen Bankiers, die ihren Kunden Kredit gewährt haben, werden oft stark in Mitleidenschaft gezogen, und die großen Aktienbanken kommen nicht selten dadurch zu Schaden, daß Finanzleute, die auf ihre Verwaltung Einfluß haben, die Mittel derselben zur Unterstützung zweifelhafter Gründungen benutzen und ihnen die sich später entwertenden Papiere zuschieben. — Mit den Handels- und Börsen-K. verbindet sich immer auch eine Kreditkrisis, die sich durch ein rasches und starkes Steigen des Diskonts und des Lombardzinsfußes sowie dadurch charakterisiert, daß viele überhaupt keinen Kredit mehr finden können. Als eigentliche Geldkrisis kann man die höchste Steigerung der Kreditkrisis bezeichnen; sie äußert sich nicht nur in dem hohen Bankzinsfuß, sondern auch in der Störung des ganzen auf Kredit gegründeten Umlaufsmechanis-

Digitized by Google

mus. Das Mißtrauen des Publikums richtet sich auch gegen die großen, an sich gar nicht gefährdeten Banken, man will wieder Metallgeld haben, die Depositen werden in bar zurückgefordert, die Noten zur Einlösung präsentiert. So konnte selbst die so fest begründete Bank von England zu wiederholten Malen, allerdings teilweise infolge der unzweckmäßigen Starrheit der Bestimmungen der Peelschen Bankakte, in ernstliche Verlegenheit gebracht werden.

3. Produktions-K. Die angeführten Arten der K. sowohl im weiteren wie im eigentlichen Sinne haben nichts Rätselhaftes an sich, sondern sind durch die angegebenen Gründe vollkommen genügend erklärt. Bei den eigentlichen K. insbesondere ist die Spekulation die treibende Kraft zur Herstellung des Zustandes, der, wie alle Welt im voraus weiß, zu einem kritischen Umschlag führen muß. Die Produktion folgt nur der steigenden Nachfrage, geht aber, weil diese Nachfrage sich nicht dauernd auf der ungewöhnlichen Höhe erhalten kann, über die richtigen Grenzen hinaus, namentlich soweit neue große Unternehmungen gegründet werden. Die Gründung derselben hatte in der Spekulationsperiode zwar nur den Zweck, aus der Emission neuer Papiere Gewinne zu ziehen, aber die gegründeten Fabriken, Hüttenwerke usw. bleiben auch nach dem Umschwung mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit im Mitbewerb, und da sie jetzt meistens in der Form von Aktiengesellschaften auftreten, so werden sie ihren Betrieb auch nicht einstellen, wenn sie auch mehrere Jahre hindurch wegen der niedrigen Preise ihrer Erzeugnisse keinen Gewinn erzielen. Die theoretisch angenommene Regelung der Produktion durch den Preis findet nur sehr langsam und unvollkommen statt, denn die Verdrängung der kleinen Produzenten trägt zur Erleichterung des Marktes wenig bei, und die großen Aktiengesellschaften lassen sich eben auch durch das Ausbleiben der Dividenden nicht verdrängen. So unterliegt es keinem Zweifel, daß die ungünstige Lage der Eisenindustrie in den dem Krach von 1873 folgenden Jahren durch die große Produktionstätigkeit der vor dem Krach gegründeten Aktiengesellschaften verursacht wurde. Es liegt in solchen Fällen Ueberproduktion in dem Sinne vor, daß die Produktion zu groß ist, um Preise zu ermöglichen, bei denen die Aktionäre den normalen Gewinn von dem übermäßig hoch gerechneten, „verwässerten“ Aktienkapital erhalten. Dadurch entsteht dann ein starker Kurssturz und vielleicht eine längere Zeit dauernde Depression. Periodisch tritt aber wie mit Naturnotwendigkeit auch eine absolute Ueberproduktion ein, deren Folgen auch die nicht überkapitalisierten Unternehmungen treffen. Die Produktion im Großbetrieb muß mit der Konsumtion der Zukunft rechnen, die ihrerseits wieder von den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung abhängt. Wenn nun schon alle Schätzungen des künftigen Bedarfs an eigentlichen Konsumtionsgütern sehr unsicher sind, so gilt dies in noch weit höherem Grade von allen Voraussetzungen in betreff der Produktionsmittel, deren Herstellung nur als Vorbereitung für die Befriedigung der Konsumtionsbedürfnisse einer noch weiter hinausliegenden Zeit zu betrachten sind. Die Bergwerks-, Eisen- und Maschinenindustrie hat aber vorzugsweise Produktionsmittel zu liefern und sie ist daher der Gefahr falscher Vorausberechnungen ganz besonders ausgesetzt. Tatsachlich befaßt die Großindustrie sich freilich sehr wenig mit solchen Berechnungen, sondern sie läßt sich durch den drängenden Wettbewerb forttreiben. Wenn auch die bestehenden Unternehmungen sich vorsichtig beschränken wollten, so würden sie doch, solange die Nachfrage bei lohnenden Preisen lebhaft bleibt, nicht verhindern können, daß neue Betriebe gegründet werden. Da unter solchen Umständen auch die Löhne steigen, so kann die Konsumtion eine Zeitlang mit der steigenden Produktion Schritt halten, schließlich aber wird das Gleichgewicht gestört, es treten Absatzschwierigkeiten und in deren Gefolge Kreditschwierigkeiten ein, die zu einer Krisis führen, durch die dann eine Periode des Niedergangs und der Depression eingeleitet wird. Es genügt, daß einzelne Hauptzweige der Industrie auf solche Art in eine ungünstige Lage versetzt werden, um durch die Störung der bisherigen Absatz- und Einkommensverhältnisse auch schlimme Nachwirkungen für die übrigen Produktionszweige zu verursachen und die Depression vielleicht auf längere Zeit zu verallgemeinern, während welcher die Ueberproduktion durch Unterkonsumtion — dem eigentlichen Wesen der Depression — ersetzt ist. Die Bedeutung dieser Produktions-K. liegt nicht sowohl in ihnen selbst — denn sie treffen zunächst auch nur die Spekulanten- und Börsenwelt — als vielmehr darin, daß sie den Uebergang zu einem chronischen abnormen Zustand der Volkswirtschaft bilden. In der neuesten Zeit hat man versucht, die Ueberproduktion und ihre Folgen durch die Kartellierung der miteinander konkurrierenden Großbetriebe zu verhindern. Es ist möglich, daß auf diesem Wege der beabsichtigte Erfolg erreicht wird, jedoch besteht auch die Gefahr, daß solche Bestrebungen monopolistisch entarten, was im allgemeinen Interesse verhindert werden müßte.

Digitized by Google

Der natürliche Heilungsprozeß der Depression aber besteht darin, daß durch Erniedrigung der Produktionskosten, wozu namentlich technische Verbesserungen viel beitragen können, auch die herabgesetzten Preise der Erzeugnisse für die Produzenten wieder lohnend gemacht werden, wodurch dann die Geschäfte sich wieder beleben.

4. Die K. und die kapitalistische Produktionsweise. Viele sind nun der Ansicht, daß Ueberproduktion und Produktions-K. auch ohne vorhergehende spekulative Ausschreitungen im normalen Gange der Volkswirtschaft als eine notwendige Folge der kapitalistischen Produktionsweise periodisch wiederkehren müßten. Von den älteren Schriftstellern, die sich mit der K.frage beschäftigt haben, stehen Owen, Malthus, Chalmers, Sismondi auf einem dieser Anschauung verwandten Standpunkte. Sie hatten den Uebergang der Industrie zur Maschinenarbeit vor Augen, bei dem eine außerordentliche Steigerung der Produktivität mit „Freisetzung" vieler Arbeitskräfte und Lohnherabsetzung zusammentraf, und glaubten daher, daß die Entwickelung des kapitalistischen Betriebes mit Notwendigkeit einen Widerspruch zwischen der angebotenen Masse der Produkte und der Kaufkraft des Hauptteiles der Bevölkerung mit sich bringe. Aehnlich ist auch die Rodbertussche K.theorie. Bei der fortwährend steigenden Produktivität wird die der Arbeiterklasse zufallende Quote (die sich nach dem notwendigen Lebensunterhalt dieser Klasse bemißt) immer kleiner, und die Masse der Produkte kann daher keinen genügenden Absatz finden. Auch Proudhon findet die Erklärung der K. darin, daß der Arbeiter mit seinem Lohne „sein Produkt nicht zurückkaufen könne". Marx uud Engels betrachten in ihrem kommunistischen Manifest die K. ebenfalls als notwendige Folgen der kapitalistischen Produktion. Die Produktivkräfte, die der Gesellschaft zur Verfügung stünden, seien zu gewaltig geworden für die bürgerlichen Eigentumsverhältnisse, sie würden durch diese gehemmt und durch die Ueberwindung dieser Hemmnisse brächten sie die ganze bürgerliche Gesellschaft in Unordnung. Mill bringt die K. wenigstens insofern mit dem Kapitalismus in Zusammenhang, als er annimmt, daß das Kapital durch die normalerweise immer mehr fortschreitende Verminderung seiner Gewinnrate sich von Zeit zu Zeit zu gewagten Unternehmungen und anderen leichtsinnigen Spekulationen verlocken lasse, was dann zu einer Krisis führe, durch welche das angesammelte (privatwirtschaftliche) Kapital teilweise vernichtet und wieder ein Steigen des Kapitalgewinnes ermöglicht werde.

Es ist nicht zu verkennen, daß die kapitalistische Produktionsweise aus ihrer eigenen Natur gewisse Uebel erzeugt, wie das übrigens in anderer Art auch bei jeder anderen Produktionsweise der Fall sein würde. In erster Linie steht hier die Unsicherheit der Anpassung der Produktion an die Konsumtion, wobei wieder weiter in Betracht kommt, daß die letztere nicht nur von den Bedürfnissen und Neigungen, sondern vor allem auch von dem Einkommen der Konsumenten abhängt. Die Anpassung erfolgt tatsächlich durch Ausprobieren, und zwar drängen sich in der Regel zu jedem Produktionszweige mehr Unternehmer, als dem Bedürfnis entspricht, so daß fast überall und ununterbrochen ein Kampf ums Dasein herrscht, durch den die schwächsten Mitbewerber fortwährend verdrängt werden. Der moderne großkapitalistische Betrieb hat die Zahl dieser Opfer verfehlter Versuche größer gemacht, als sie früher bei mehr gleichförmiger Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmer war. Doch kann dieser chronische Ausscheideprozeß nicht als eine K. angesehen werden. Das eigentliche Uebel liegt darin, daß die heutigen Großbetriebe vermöge ihrer großen Produktionskraft leicht auf die Bahn der Ueberproduktion in dem oben bezeichneten Sinne geraten, und zwar auch ohne daß durch Handels- und Börsenspekulation ein besonderer Anreiz dazu gegeben worden ist. Wenn für einen Produktionszweig aus durchaus reellen Gründen, durch eine gute Ernte, günstige Ausfuhrverhältnisse, technische Verbesserungen usw. eine günstige Konjunktur mit reichlich lohnenden Preisen entsteht, so wird jeder Unternehmer sofort seine Produktion soweit wie irgend möglich ausdehnen, seine Betriebsanlagen erweitern, vielleicht auch noch neue errichten. Jeder weiß, daß er dadurch zur Herbeiführung eines Rückschlages beiträgt, aber er will die gute Gelegenheit benutzen, solange es möglich ist, da er weiß, daß andere dies um so ausgiebiger tun würden, wenn er auch selbst darauf verzichten wollte. Früher oder später tritt dann auch eine Wendung ein, die Preise sinken infolge der übermäßigen Angebote, und wenn die stehenden Produktionsmittel bedeutend vermehrt worden sind, so tritt jenes Ringen der lebenszähen Großbetriebe ein, von dem oben bereits die Rede war. Nichts steht theoretisch im Wege, daß solche Erscheinungen gleichzeitig bei allen Produktionszweigen eintreten könnten, und demnach ist die von Say, Mill u. a. bestrittene Möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion (s. den Art.) theoretisch vorhanden, wenn der Begriff in dem hier angenommenen privatwirtschaftlichen Sinne aufgefaßt wird. Wie sich die Preise aller Waren gleichzeitig heben können, so können sie sich auch gleichzeitig senken und zwar

Digitized by Google

auch so tief, daß viele Produzenten in allen Zweigen nicht mehr den normalen Kapitalgewinn erlangen. Dabei ist natürlich auch der mit der kapitalistischen Produktionsweise wesentlich verbundene Umstand von Bedeutung, daß das privatwirtschaftliche Ergebnis der einzelnen Produktionsunternehmungen von der Preisbildung der Waren abhängig ist.

Damit hängt ferner zusammen, daß schon verhältnismäßig kleine Preisermäßigungen für viele Produzenten ruinierend wirken können. Denn für die Produzenten kommt es darauf an, wieviel ihnen von dem Preise als Gewinn übrig bleibt. Haben sie aber die Rohstoffe in der Periode der hohen Preise angeschafft und hohe Löhne während der Herstellungsperiode bezahlt, so kann der gesunkene Preis der fertigen Ware leicht gar keinen Gewinn mehr enthalten, vielleicht sogar die Kosten nicht einmal decken. Noch ungünstiger steht der Verkäufer, wenn er aus dem Ertrage eines Unternehmens auch noch Schulden zu verzinsen hat. So ist überhaupt der Spielraum, in dem die Produzenten ein Zurückgehen des Preises ihrer Waren unter den Normalstand ertragen können, sehr eng; je näher der Preis der Grenze dieses Spielraumes rückt, um so mehr entsteht der Zustand des labilen Gleichgewichts, aus dem mit einem Male ein sich weit verbreitender Zusammenbruch hervorgehen kann.

Die niedrigen Preise veranlassen Herabsetzung der Löhne, dadurch wird die Nachfrage nach den für die Arbeiterklassen bestimmten Massenerzeugnissen vermindert und eine relative Ueberproduktion auf diesem Gebiete veranlaßt, die eigentlich eine Unterkonsumtion ist. Zugleich finden Arbeiterentlassungen statt, wodurch Arbeitskräfte unbenutzt bleiben, was einen objektiven volkswirtschaftlichen Verlust bedeutet. Dagegen ist es nicht richtig, daß die hier in Rede stehenden Erscheinungen der Ueberproduktion und die aus dieser abgeleiteten K. durch die zu geringe Bemessung des Anteils der Arbeiterklasse an dem Produktionsertrag entstehen. So wünschenswert es ist, daß dieser Anteil möglichst groß sei, so wären doch bei jeder Höhe desselben K. ebenso leicht möglich wie gegenwärtig, da es sich immer darum handeln würde, die Produktion dem Einkommen der Arbeiter wie der übrigen Gesellschaftsklassen richtig anzupassen. Erhalten die Arbeiter einen größeren Anteil an dem Produktionsertrag, so wird sich nicht nur die Quantität ihrer Konsumtion, sondern auch die qualitative Zusammensetzung derselben ändern, indem geringere Warenqualitäten durch bessere ersetzt werden. Andererseits aber wird sich der Anteil der Kapitalisten entsprechend vermindern, und demnach nicht nur ihre Nachfrage nach höchstwertigen Konsumtionsgegenständen, sondern auch die nach neuen Produktions- und Transportmitteln, überhaupt ihre Beteiligung an neuen Unternehmungen abnehmen. Dadurch entsteht also wieder relative Ueberproduktion auf diesen wichtigen Gebieten. Denn die Unternehmungen zur Herstellung von Maschinen, Eisenbahnwagen, Schienen, Schiffen usw. sind darauf berechnet, daß jährlich nicht nur Ersatz für den Verbrauch geschaffen wird, sondern auch eine fortwährende Vermehrung des nationalen Bestandes an solchen Produktionsmitteln stattfinde. Tritt diese nicht oder nicht in genügendem Maße ein, so haben diese Unternehmungen keine volle Beschäftigung für ihre Produktionskraft, es werden Arbeiter entlassen, und es zeigen sich dieselben Erscheinungen wie bei ungenügendem Absatz der für die Arbeiterklasse bestimmten Konsumtionsgegenstände. Nach der Rodbertusschen K.theorie müßte man annehmen, daß die Kapitalisten für das ihnen zufallende Einkommen bei einer gewissen Größe desselben gar keine Verwendung mehr wüßten, was doch offenbar nicht zutrifft. Zunächst ist ihrer Konsumtionsfähigkeit, wenn sie sich immer feineren und wertvolleren Gütern zuwendet, praktisch keine Grenze gesteckt. Tatsächlich legen allerdings die Kapitalbesitzer ihrer Konsumtion freiwillig eine gewisse Beschränkung auf, und es ist nicht richtig, daß sie — wie es früher bei theoretischen Deduktionen angenommen wurde — bei sinkendem Kapitalgewinn schließlich vorziehen, ihre Ueberschüsse vollständig zu verbrauchen und nichts mehr zurückzulegen. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß die Kapitalisten gerade in Zeiten des niedrigen Kapitalgewinnes besonders sparsam werden, daß sie auch bei andauernd sehr niedrigem Stande des Zinsfußes keineswegs mehr als früher zu leichtsinnigen Spekulationen geneigt werden, sondern im allgemeinen die sicheren, wenn auch wenig einträglichen Anlagen immer mehr bevorzugen. Die allmähliche Herabdrückung des Kapitalgewinnes durch die zunehmende Konkurrenz der Kapitalisten wird von diesen zwar unangenehm empfunden, ist aber an sich keineswegs ein Zeichen der wirtschaftlichen Depression, vielmehr ein volkswirtschaftlich günstiges Symptom, wenn damit Vermehrung der objektiven Gütererzeugung und eine Verbesserung der Lage der Arbeiterklassen verbunden ist. Jedoch kommt die Verminderung des Kapitalgewinnsatzes nur insofern den Arbeitern zugute, als sie durch die Konkurrenz des Kapitals die Vermehrung und Erweiterung der Produktionsanlagen verursacht. Zu einem großen Teil aber entsteht sie nur durch die Kurs-

Digitized by Google

...igerung der vorhandenen Aktien- und ...huldverschreibungen, wobei die früheren Besitzer den Gewinn davontragen, oder sie bildet eine Erleichterung für die verschuldeten Staaten und andere Schuldner, sowohl durch die Ermöglichung von Konversionen als auch durch die Zinsermäßigung bei der Aufnahme neuer Schulden. Im ganzen muß also zugestanden werden, daß die kapitalistische Produktionsweise die Tendenz in sich schließt, abwechselnd Hebungen und Senkungen der volkswirtschaftlichen Bewegung zu erzeugen. Diese Schwankungen aber bilden gewissermaßen nur die allgemeine Unterströmung; sie sind nicht schroff, und die Wendungen nach abwärts haben noch nicht die Bedeutung von K. Die besonderen Ursachen der eigentlichen K. kombinieren sich vielmehr mit dieser allgemeinen Bewegung, indem die Spekulation bei günstigen Gelegenheiten die vorhandene Tendenz zum Aufschwung übermäßig verstärkt und schließlich der jähe Sturz der Preise von einer unhaltbaren Höhe als K. erscheint. Alle beobachteten K. lassen sich auf die oben angeführten Formen (von denen auch mehrere zusammentreffen können) zurückführen und durch ihre besonderen leicht erkennbaren Ursachen erklären; die kapitalistische Produktionsweise erzeugt an sich keine K., sondern erleichtert nur von Zeit zu Zeit das Einsetzen der krisenbildenden Faktoren.

5. Uebersicht der K. seit 1815. Die ersten K. in diesem Jahrhundert sind im wesentlichen auf England beschränkt. Die K. von 1815 entstand dadurch, daß der Absatz englischer Waren im Auslande nach der Kriegsperiode den übertriebenen Erwartungen bei weitem nicht entsprach. Die K. von 1825 hatte ihre Hauptwirkungen ebenfalls in England. Sie ging aus übermäßigen Börsenspekulationen, besonders in südamerikanischen Staatspapieren und mexikanischen und anderen Bergwerksaktien, hervor und verursachte namentlich den Zusammenbruch zahlreicher notenausgebender Bankhäuser. Daher wurde durch das Bankgesetz von 1826 bestimmt, daß außerhalb eines gewissen Umkreises um London auch größere Bankgesellschaften zur Notenausgabe berechtigt sein sollten. Auch wurde die Ausgabe von Noten unter 5 £ außerhalb Schottlands verboten. Nunmehr aber wurden Notenbankgesellschaften in übergroßer Zahl gegründet, was nicht wenig zum Ausbruch der K. von 1835 beitrug. Es war dies wieder eine durch Ueberspekulation entstandene Kredit- und Geld-K., für die man auch die Bank von England wegen der unrechtigen Vermehrung ihrer Notenausgabe mit verantwortlich machte. Der Abfluß von Gold nach Amerika gab die unmittelbare Veranlassung zu dem Rückschlag. In den Vereinigten Staaten herrschte um dieselbe Zeit ebenfalls ein tolles Spekulationsfieber, das sich namentlich in zahlreichen Gründungen, Eisenbahnen — im Staate New York wurden im Jahre 1836 allein 60 konzessioniert — Kanälen, Bergwerken usw. äußerte. Die englische K. brachte auch den amerikanischen Aufschwung ins Stocken, und das Jahr 1837 zeitigte auch hier eine K., bei der alle Notenbanken des Landes ihre Barzahlungen einstellten. Bald aber begann unter der Vereinigten-Staaten-Bank — die jetzt nicht mehr Bundesbank, sondern Privatunternehmung mit Konzession des Staates Pennsylvanien war — eine neue Schwindelbewegung in Verbindung mit dem Versuche einer Monopolisierung des Baumwollmarktes. Das Ende war die K. von 1839, bei der 959 Banken ihre Zahlungen einstellten, und die auch eine starke Rückwirkung auf England ausübte. Die vorherrschende Meinung war damals, daß die K. hauptsächlich durch das unsolide Verfahren der Banken und namentlich durch übermäßige Notenausgabe befördert worden seien. In England suchte man daher für die Zukunft solchen Möglichkeiten durch die Peelsche Bankakte von 1844 vorzubeugen. Aber schon die große K. von 1847 lehrte, daß das neue Gesetz diesen Zweck in keiner Weise erreicht hatte. Seine mechanische Starrheit trug sogar zur Verschärfung der K. bei; denn nachdem die Bankakte durch eine Geheimratsverordnung suspendiert worden war, legte sich die Panik, ohne daß die Bank genötigt war, wirklich mehr als das gesetzliche Kontingent an nicht metallisch gedeckten Noten auszugeben. Die Ursache dieser K. lag in der übermäßigen Ausdehnung der Eisenbahnbauten, und ihre Wirkung wurde durch eine Mißernte verstärkt. Ihre Folgen machten sich auf dem Kontinent mehr oder weniger fühlbar. Die K. von 1857 hatte ihren Ausgangspunkt in Amerika, verbreitete sich dann über England, wo abermals die Bankakte suspendiert werden mußte, und ging dann auch nach Deutschland hinüber, wo namentlich Hamburg schwer getroffen wurde. Das allgemeine Steigen der Warenpreise hatte teilweise seinen Grund in dem Zufluß des kalifornischen und australischen Goldes, wurde aber wieder durch die Spekulation ins Maßlose getrieben; dazu kam leichtsinniges Kreditgeben der Banken, große Börsenspekulationen in Verbindung mit zahlreichen Gründungen von Aktiengesellschaften. Auch Deutschland hatte in der Mitte der 50er Jahre seine erste Gründungsperiode, und namentlich wurden damals in vielen Mittel- und Kleinstaaten Notenbanken errichtet. Die K. von 1866 blieb wieder im wesentlichen

Digitized by Google

auf England beschränkt. Den Anstoß dazu gab der Sturz des Bankhauses Overend, Gurney & Co., und die Panik wurde so heftig, daß zum dritten Male die Suspension der Bankakte erfolgen mußte.

Die K. von 1873 hatte ihren Hauptsitz in Deutschland und Oesterreich, doch ging auch ein selbständiger Stoß von Amerika aus, wo namentlich der Sturz des Hauses Jay Cooke & Co. einen weiten Erschütterungskreis erzeugte. In den beiden erstgenannten Ländern hatten sich Börsenschwindel und Gründungsfieber in einem früher nie dagewesenen Grade entwickelt. Der eigentliche „Krach" trat im Mai in Wien ein; in Deutschland zeigte sich die K. in weniger akuter Form, aber auf allen Gebieten trat ein rascher wirtschaftlicher Rückgang ein, der mit einer mehrere Jahre dauernden Stockung und Depression endigte. Auch die übrigen Länder Europas hatten unter diesem Umschwung mehr oder weniger zu leiden. Den tiefsten Punkt der Depression findet man im Jahre 1878, in dem auch England, u. a. infolge des Bankrotts der City of Glasgow-Bank, besonders stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Im Jahre 1879 trat ziemlich allgemein eine Besserung ein, und von 1880 und 1881 an entwickelte sich in Frankreich unter Führung der Union générale wieder eine starke Ueberspekulation. Die Folge war 1882 der Zusammenbruch dieser Bank und eine im ganzen bloß auf Frankreich beschränkte Börsen-K. Seit dem Jahre 1888 wurde die Börsenspekulation in Deutschland wieder sehr lebhaft, und die Industrie- und Bergwerksaktien erreichten 1889 enorm hohe Kurse. Aber schon im folgenden Jahre trat der Rückschlag ein mit zahlreichen Bankrotten kleiner Bankhäuser und großen Verlusten auf seiten des Privatpublikums, das sich sehr stark an dem Börsenspiel beteiligt hatte. In demselben Jahre brachte der Sturz des großen Hauses Baring in London die Gefahr eines weitverbreiteten Unheils. Es gelang aber durch das Eintreten der Bank von England und anderer Banken, eine größere Katastrophe zu vermeiden. Im Jahre 1893 brach wieder eine Bank- und Eisenbahn-K. in den Vereinigten Staaten aus, die sich in Europa indes hauptsächlich nur den Besitzern amerikanischer Eisenbahnfonds fühlbar machte. Im ganzen haben die K. seit 1866 die periodische Regelmäßigkeit, die sie bis dahin annähernd gezeigt hatten — Jevons wollte darin sogar einen Zusammenhang mit der Sonnenfleckenperiode finden —, gänzlich verloren. Als eine Eigentümlichkeit der neueren Zeit glauben manche die lange dauernden Depressionsperioden (1874 bis 1879, dann wieder 1882 bis 1888) ansehen zu dürfen. Indes hat es auch früher an gedrückten Uebergangszeiten nicht gefehlt. Auch war der Rückgang fast aller Preise in den drei letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts — den man fälschlich auf die Silberentwertung und die angebliche Goldknappheit zurückzuführen versuchte — an sich keineswegs ein kritisches Symptom, da diese Preisniedrigung durch die Verminderung der Transport- und Produktionskosten in vielen Fällen gerechtfertigt war. Seit dem Jahre 1896 trat die Industrie wieder in eine Periode günstiger Entwickelung, die im Jahre 1900 ihren Höhepunkt erreichte. Das folgende Jahr aber brachte wieder einen Rückschlag, der in Deutschland durch den Zusammenbruch der Leipziger Bank infolge ihrer Verbindung mit dem schwindelhaften Trebertrocknungs-Concern und den Ruin einiger Hypothekenbanken einen sehr akuten Charakter erhielt und auch mit einer erheblichen Senkung des Preisniveaus der Industrieprodukte, namentlich der Bergwerks- und Hüttenerzeugnisse verbunden war. Bald aber machte sich wieder eine aufsteigende Bewegung bemerklich, die bis zur Gegenwart (1906) gedauert hat und selbst durch die großen Verluste, die dem europäischen Kapital aus der Entwertung der russischen Papiere erwachsen sind, nicht zum Stillstande gebracht worden ist.

Literatur: *Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt 1858 (4. Aufl., 1890). — Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise, deutsch von Asher, Dresden 1858/59. — Neuwirth, Die Spekulationskrisis von 1873, Leipzig 1874. — Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage (neue Ausgabe des zweiten Briefs an v. Kirchmann), Berlin 1875. — Oechelhäuser, Die wirtschaftliche Krisis, Berlin 1876. — Engels, Herrn E. Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Zürich 1878. — J. Wolf, Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis, Tübingen 1888. — Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889. — Juglar, Des crises commerciales, 2. éd., Paris 1889. — Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, Tübingen 1890, S. 228 fg. — E. v. Bergmann, Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorieen, Stuttgart 1895. — G. Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens (System III), Stuttgart 1898, S. 295 fg. — M. v. Tugan-Baranowski, Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England, Jena 1901. — L. Pohle, Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung und periodische Wirtschaftskrisen, Göttingen 1902. — A. Spiethoff, Vorbemerkungen zu einer Theorie der Ueberproduktion, Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., XXVI, S. 721 fg. (1902). — Schriften des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 105—112: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 fg. (1903). — O. Karmin, Zur Lehre von den Wirtschaftskrisen, Heidelberg 1905. — R. Pinkus, Das Problem des Normalen in der Nationalökonomie, Leipzig 1906. — Weitere Literatur bei Herkner, Art. „Krisen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 413 fg.* **Lexis.**

Digitized by Google

Künste s. Urheberrecht.

Kunsthandel
s. Buchhandel oben Bd. I S. 559 fg.

Kunstindustrie
s. Gewerbe oben Bd. I S. 1002 fg.

Kupfer s. Metalle.

Kurantmünze s. Münzsystem.

Kursverlustversicherung s. Auslosungsversicherung oben Bd. I S. 276.

Küstenfischerei
s. See- und Binnenfischerei.

Küstenschiffahrt s. Schiffahrt.

L.

Lagerhäuser und Warrants.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Wirtschaftliche Bedeutung.

1. Geschichtliche Entwickelung. Der zeitliche Ausgleich zwischen der Produktion und dem Verbrauch wirtschaftlicher Güter macht es nötig, Vorräte zu halten. Ursprünglich eine Notwendigkeit für Produzent und Konsument wird mit der Entwickelung der Verkehrswirtschaft diese Aufgabe zu einem großen Teile vom Handel übernommen, soweit nicht die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen (Getreide, Salz) zur Anlage öffentlicher Vorratshäuser führt. Solange das Kapital der Kaufleute gering ist, wird aber die Errichtung von kostspieligen massiven, gegen Feuer und Diebstahl gesicherten L. als eine Aufgabe der öffentlichen Gewalt angesehen. Solche mittelalterlichen Kaufhäuser oder Hallen dienen aber nicht nur der Unterstützung des Handels. Sie sind auch ein Mittel, die gewerbe- und handelspolizeiliche Aufsicht und das Prinzip der Oeffentlichkeit im Verkehre durchzuführen und die Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben sicher zu stellen. Daher vielfach ein Lagerhauszwang: die Verpflichtung, bestimmte Waren auf das Kaufhaus zu bringen und nur dort zu verkaufen.

Mit dem Niedergang der städtischen Wirtschaftspolitik, mit der Zunahme des Reichtums und massiver Bauweise tritt die Bedeutung solcher öffentlicher Kaufhäuser hinter der von Speichern, die sich im Privatbesitz der Kaufleute befinden, zurück. Wie aber die Transportunternehmung, wie die Spedition als selbständiges Gewerbe sich vom Handelsbetriebe loslöst, so auch die Lagerhausunternehmung: die gewerbsmäßige Aufbewahrung von Handelsgütern, die namentlich im Zusammenhang mit den zwei genannten Arten der Unternehmung auftritt. Wo große Mengen von Waren sich zusammendrängen, wie in den großen Seehäfen, wird dann die Lagerung von Waren ein ganz selbständiger Gewerbetrieb.

Vor allem im Zusammenhang mit der Zollverwaltung steht die neuere Entwickelung des Lagerhauswesens. Zollpflichtige Waren müssen mindestens bis zur Abfertigung durch die Zollbeamten erst einmal sicher untergebracht werden. Solche Zollspeicher erhalten aber eine besondere Bedeutung, wenn für die dort eingelagerten Waren der Zoll erst zu entrichten ist, sobald die Ware aus dem geschlossenen Speicher in den Verkehr gebracht wird. Damit ist der Importeur der Notwendigkeit überhoben, den Zoll für die Ware unnötig früh zu entrichten. Er hat auch die Möglichkeit, die Ware wieder ohne Schwierigkeiten auszuführen. Auch für Gegenstände der inneren Verbrauchsbesteuerung werden solche Zollniederlagen (Entrepôts, Bonded Warehouses) wichtig, um steuerpflichtige Waren steuerfrei zu lagern und möglicherweise ohne Steuerzahlung auszuführen.

Solche zollfreien Niederlagen sind in England, nachdem ein dahin gehender Plan Robert Walpoles 1733 vereitelt war, durch William Pitt ins Leben gerufen und 1803 in London, bald auch in anderen Städten zugelassen. Die mit L. verbundenen Docks haben in den englischen Häfen, namentlich in London und in Liverpool eine ganz gewaltige Ausdehnung. Die Anlagekosten der Docks im Vereinigten Königreich wurden am Anfang der 90er Jahre auf 100 Mill. £ geschätzt.

Digitized by Google

Auch in anderen Ländern steht die Entstehung großer L. im Zusammenhang mit den Zolleinrichtungen, so in Frankreich, in Holland, in Deutschland, wo namentlich der Zollanschluß von Hamburg und Bremen (1888) zur Errichtung großer öffentlicher Speicher geführt hat.

Neuerdings haben auch große Kreditinstitute die Errichtung von L. unternommen, wie umgekehrt Lagerhausunternehmer Kredit auf die bei ihnen hinterlegten Waren geben. Auf der anderen Seite sind in Deutschland in größerer Zahl L. durch Genossenschaften landwirtschaftlicher Produzenten errichtet worden.

Besondere Bedeutung im Handelsverkehr haben in neuester Zeit die L. erhalten, in welchen vertretbare Waren (Getreide, Petroleum) in der Weise gelagert werden, daß sie mit anderen Waren gleicher Gattung und Güte vermischt werden, wobei dann jeder Lagerer Eigentümer des ihm gebührenden Anteils und darüber verfügungsberechtigt bleibt.

In öffentlichen, d. h. jedem zur Verfügung stehenden L. wurde es möglich, über die Waren zu verfügen, ohne sie zu bewegen. An die Stelle der Ware tritt dann der Lagerschein, W., dessen Inhaber legitimiert ist, über die Waren zu verfügen. Die Uebergabe des Lagerscheins steht der Tradition der Ware gleich. Der Lagerschein kann möglicherweise durch Indossament übertragen werden. Der Lagerschein dient dann auch dem Kredit, indem durch Uebergabe des Scheins ein Pfandrecht begründet wird, ähnlich wie durch die Uebergabe des Konnossements. In England und Holland ist das zuerst ausgebildet, später namentlich auch in Frankreich, wo durch das sog. „Zweischeinsystem“ für die Eigentumsübertragung und die Verpfändung gesonderte Scheine eingeführt sind. In Deutschland besteht dieses System außer in Elsaß-Lothringen nur in Bremen. Die Meinungen über Schaden oder Vorteil dieses Systems gehen scharf auseinander.

Sollen die Lagerscheine wirklich den Warenkredit erleichtern, so muß Gewißheit für das Vorhandensein der Ware geboten sein. Daher vielfach die Bestimmung, daß indossable W. nur ausgestellt werden können von staatlich ermächtigten Anstalten. Sehr eigentümlich sind die 1898 in Frankreich geschaffenen W. agricoles, die eine Verpfändung landwirtschaftlicher Produkte ohne Niederlegung in L. ermöglichen.

In Deutschland hat sich der W.verkehr bisher nicht eingebürgert. Fehlte es früher an einer gesetzlichen Regelung, so ist seit 1900 diesem Mangel im wesentlichen abgeholfen durch die Bestimmungen des BGB. und des neuen HGB.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Oeffentliche L. sind vor allem wichtig für die wirtschaftlich Schwächeren. Der Kaufmann oder Produzent braucht weniger eigene Lagerräume, die er vielleicht nur zeitweise nötig hat, wirtschaftlich gar nicht genügend ausnützen kann. Er braucht daher weniger Kapital, ist unabhängig von den kapitalkräftigen Kaufleuten, welche im Besitz von Speichern sind. Er steht nicht mehr vor der Alternative, à tout prix zu verkaufen oder seine Ware vom Marktort wieder nach Hause zu fahren. Er kann mit seinem Angebot bei günstigen Marktverhältnissen zurückhalten. In derselben Richtung wirkt die Erleichterung des Kredits durch Verpfändung der Waren.

Man hat demgegenüber hervorgehoben, daß dadurch die Spekulation verstärkt werde, und wenn dadurch der Besitzer z. B. von Getreide veranlaßt werde, zu lange mit seinen Vorräten zurückzuhalten, so würde dadurch er selbst Schaden haben, die Gesamtheit durch heftigere Preisschwankungen leiden. Das ist zunächst ganz richtig. L. erleichtern die Spekulation und besonders dann, wenn ein ausgebildeter W.verkehr die Beleihung und damit das Zurückhalten der Ware erleichtert. Das Urteil über Nutzen und Schaden von L. und W. hängt ab von dem Urteil über die Spekulation (vgl. diesen Art.). Die Spekulation, welche die Preisgestaltung richtig vorher berechnet, ist nicht nur individuell vorteilhaft, sondern auch volkswirtschaftlich nützlich. Die falsche Spekulation ist schädlich. Nun erleichtern aber gerade die L. die richtige Spekulation, indem sie ein richtigeres Urteil über die vorhandenen Warenmengen ermöglichen.

Das Fehlen öffentlicher L. macht es viel leichter, über das vorhandene Angebot sich zu irren oder andere zu täuschen. Ein ausgebildetes Lagerhauswesen verhindert unberechtigte Preistreibereien und Verabredungen. Seine Oeffentlichkeit reinigt die Spekulation in erheblichem Grade von Zufallsgewinnen, vermindert ihren Spielcharakter. Wenn der wirtschaftliche Fortschritt in einer immer sichereren Ausmerzung des Zufälligen beruht, so dienen auch die L. diesem Fortschritt. Die Voraussetzung sind aber eine gesicherte Oeffentlichkeit, häufige, schnelle und zuverlässige Berichte über die vorhandenen Warenmengen. Wenn nun dies wichtig ist und wenn L. volkswirtschaftlich von Bedeutung sind, so entsteht auch die Frage, wer L. errichten soll. Dies kann geschehen als ganz freier Gewerbebetrieb, als Privatunternehmung unter öffentlicher Kontrolle, indem für die Errichtung Konzession erforderlich ist oder Normativbedingungen aufgestellt werden. Oder endlich können L. von Staat oder Ge-

Digitized by Google

meinde errichtet oder unterstützt werden. Man wird schwerlich für ein oder das andere System sich ausschließlich entscheiden. Zu beachten ist aber, daß L. ihrer Natur nach vielfach einen monopolistischen Charakter haben, indem sie an gewissen Plätzen liegen müssen (am Hafen, an Eisenbahnknotenpunkten) und Konkurrenz häufig unmöglich ist. In allen solchen Fällen ist, wie bei entsprechenden Transportanstalten, zum mindesten eine öffentliche Aufsicht, Festsetzung der Tarife u. dgl. nötig. Am besten aber wird dann die Errichtung wie Verwaltung durch öffentliche Körperschaften sein. In England besteht für die Docks in allen Häfen außer London ein Monopol und die Dockverwaltung liegt in den Händen der Gemeinde oder besonders geschaffener Körperschaften. Von den großen öffentlichen L. Deutschlands sind, nach einer Denkschrift der Berliner Aeltesten der Kaufmannschaft (Herbst 1895), die in 10 wichtigen Städten vom Staat, in 13 von der Stadt, in 8 sonstwie mit öffentlicher Beteiligung hergestellt. Manche unerfreulichen Vorgänge im Berliner Handel erklären sich aus dem bisher ganz ungenügenden dortigen Speicherwesen. Doch stehen auch dort jetzt große Anlagen in Aussicht.

Die Verbindung von Lagerhausgeschäft und Warenbeleihung durch private Unternehmer kann leicht zur Bewucherung führen.

Werden solche Anlagen von öffentlichen Körperschaften errichtet, so sind die Gebühren natürlich so zu bemessen, daß sämtliche Kosten daraus gedeckt werden.

Da große L. mit einer zahlreichen Arbeiterschaft betrieben werden müssen, ergeben sich bei ihnen die gleichen Arbeiterprobleme wie bei anderen Großbetrieben, wovon der große englische Dockerstreik von 1889 und der Hamburger Ausstand von 1896 Zeugnis ablegen.

Vgl. Art. „Getreidehandel" oben Bd. I S. 975 fg. und die dort angegebene Literatur.

Literatur: *Verhandlungen des 21. Juristentages, 1891. — G. François, Art. Entrepôts, Magasins généraux, Warrant, Nouveau dict. d'écon. polit., T. I, S. 898, T. II, S. 202 u. 1891/92. — K. Adler, Das österreichische Lagerhausrecht, 1892 (mit ausführlichen Literaturangaben auch über andere Länder). — Derselbe, Art. „Warrants und Lagerhäuser", H. d. St., Bd. 7, S. 661 fg. — J. Mavor, Art. „Docks", Palgraves Dict. of Polit. Economy, Bd. I, S. 611 fg. — K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., 1903, § 101 f. — Denkschrift der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft über Errichtung eines Lagerhofes, 1895. — Bericht über die Frage der Errichtung neuer Lagerhäuser in Leipzig, erst. von der Handelskammer Leipzig, 1903. — Berliner Jahrb. f. Handel u. Industrie 1904, I, S. 491 fg.*

Karl Rathgen.

Landeskreditkassen.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Geschäftsführung und Wirksamkeit. 3. Bedeutung der L. für die Landwirtschaft.

1. Geschichtliche Entwickelung. In den älteren Provinzen der preußischen Monarchie hatte man schon im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts durch Gründung der auf dem Genossenschaftsprinzip beruhenden Landschaften (s. d. Art. unten S. 354 fg.) dem Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Bodenkredit Abhilfe zu schaffen gesucht. Die Landschaften waren, wie es die dortigen Verhältnisse zu damaliger Zeit mit sich brachten, lediglich für den adligen, den ritterschaftlichen Besitz berechnet. In den meisten Teilen des übrigen Deutschlands lagen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande wesentlich anders. Hier trat der Großgrundbesitz weniger in den Vordergrund, während der bäuerliche Besitz in den mannigfaltigsten Abstufungen die weitaus vorwiegende Bedeutung hatte. Man glaubte im westelbischen Teile Deutschlands mit Recht, daß dem Bedürfnis nach Bodenkredit nur durch Institutionen genügt werden könnte, die der Gesamtheit der Grundbesitzer dienten. Für diese fehlte es aber an jeder genossenschaftlichen Organisation, sie war auch nicht ohne weiteres ins Leben zu rufen. Dadurch ergab es sich von selbst, daß man von seiten des Staates oder größerer Kommunalverbände und unter deren Garantie und Verwaltung stehende bankähnliche Einrichtungen schuf, die den genannten Zweck zu erfüllen bestimmt waren. Man begreift dieselben unter dem Ausdruck L.; viele von ihnen führen auch offiziell diesen Namen, manche aber auch einen anderen. Die meisten L. sind erst viel später als die preuß. Landschaften gegründet; nur das herzogl. Leihhaus in Braunschweig (1765) und die herzogliche Landesbank in Altenburg (31./VIII. 1792) haben ihren Ursprung schon im 18. Jahrhundert. Beide dienten aber ursprünglich wesentlich nur den Zwecken der herzoglichen Kammerverwaltungen und haben sich erst später zu eigentlichen L. entwickelt. An sonstigen Instituten, die den Zweck von L. erfüllen, gibt es im Deutschen Reich noch folgende: Die L. in Kassel v. 23./VI. 1832; die Landesbank in Wiesbaden v. 22./I. 1840; die Landeskreditanstalt in Hannover v. 18./II. 1842; die landständische Bank des königl. sächsischen Markgrafentums Oberlausitz in Bautzen v. 26./VII. und 23./VIII. 1844; die Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen v. 25./VIII. 1849; die Landeskreditanstalt in Sachsen-Coburg-Gotha v. 23./XII. 1853; die L. in Schwarzburg-Rudolstadt v. 1./XI. 1855; die L. in Sachsen-Weimar v. 17./XI. 1869; die Bodenkreditanstalt in Oldenburg v. 14./II. 1883; die Landeskreditanstalt in Schwarzburg-Sondershausen v. 9./VII. 1883; die Landesbank der Rheinprovinz v. 23./IV.

Digitized by Google

1883; die L. für das Großherzogtum Hessen v. 15./X. 1890; die Landesbank der Provinz Westfalen in Münster v. 24./VI. bezw. v. 31./XII. 1894.

2. Geschäftsführung und Wirksamkeit. Finanziell haftbar für die L. sind die einzelnen Staaten oder kommunalständischen Körperschaften, denen sie unterstellt sind. Bei einzelnen geht auch die unmittelbare Verwaltung vom Staate aus (Rudolstadt, Braunschweig), andere haben besondere Vorstände, die aber unter Staatskontrolle stehen; bei manchen ist dem Landtag ein Aufsichtsrecht eingeräumt.

Der räumliche Geschäftskreis fast aller L. beschränkt sich auf den Staat oder den Landesteil, welcher die finanzielle Garantie für sie übernommen hat; nur die Altenburger Landesbank und die landständische Bank in Bautzen sind unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, auch in anderen deutschen Gebieten Beleihungen vorzunehmen.

Das sachliche Wirkungsgebiet der einzelnen L. ist ein sehr mannigfaltiges. Eine Hauptaufgabe suchen alle in der Beleihung ländlicher wie städtischer Grundstücke (nur die L. in Hannover schließt städtische Grundstücke aus) sowie in der Gewährung von Darlehen an Kommunalverbände, an einzelne politische oder kirchliche Gemeinden, auch wohl an Genossenschaften. Manche leihen außerdem Gelder zur Ausführung von Meliorationen wie Ent- und Bewässerung von Grundstücken, Anlage von Feldwegen oder zur Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen wie den Bau von Nebenbahnen, von Kunststraßen, Wasserleitungen. Ferner erfüllen einzelne L. die Funktionen von Depositenbanken oder von Sparkassen; die Altenburger L. sowie die landständische Bank in Bautzen sind sogar zu Bankgeschäften in noch viel weiterem Umfange ermächtigt.

Nicht mindere Mannigfaltigkeit herrscht bezüglich der Verzinsung und Amortisation der gewährten Darlehne, bezüglich ihrer absoluten Höhe und ihres Wertverhältnisses zu dem verpfändeten Objekt. Bei den meisten ist der gelegentlich der Darlehnsgewährung vereinbarte Zinsfuß ein feststehender, einzelne haben einen veränderlichen Zinsfuß. Die Möglichkeit der Amortisation ist überall gegeben, die Mehrzahl der L. hat aber zugleich die Zwangsamortisation.

Ende 1897/98 hatten die oben aufgeführten L. Darlehen im Gesamtbetrage von rund 775 Mill. M. ausstehen und Obligationen im Gesamtbetrage von rund 662 Mill. M. ausgegeben.

3. Bedeutung der L. für die Landwirtschaft. Im allgemeinen darf man sagen, daß die L. sich durchaus bewährt haben. Ihr Wirkungskreis ist durchschnittlich ein viel mannigfaltigerer wie der der Landschaften. Letztere beschränken sich auf Gewährung von hypothekarischem Kredit an Gutsbesitzer und beleihen zudem nur Güter, deren Reinertrag eine festgesetzte Minimalgrenze erreicht. Hierin liegt freilich auch ein Vorzug, indem die Landschaften durch die Konzentrierung ihrer Tätigkeit auf ein einzelnes Gebiet und auf eine beschränkte Zahl von Personen ihren speziellen Zweck vollkommener zu erfüllen imstande sind, als die L. es bezüglich ihrer mannigfaltigen Zwecke zu tun vermögen. Zum Teil liegt dies allerdings auch an der genossenschaftlichen Organisation der Landschaften, welche, sofern sie durchführbar ist, bei Kreditinstituten immer als ein prinzipieller Vorzug vor einer staatlichen oder kommunalen Organisation zu betrachten ist (s. Art. „Landschaften").

Literatur: *F. Hecht, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, 1. Abt.: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute, 2 Bde., Leipzig 1891, 2. Abt., I. Bd., Statistik der deutschen Hypothekenbanken, Leipzig 1908. — Derselbe, Art. „Landeskreditkassen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V (1900), S. 443 fg.*

Frhr. von der Goltz.

Landeskulturrentenbanken.

1. Wesen und Entwickelung. 2. Zweck und Tilgung der Rente. 3. Wirksamkeit.

1. Wesen und Entwickelung. L. sind auf Grund staatlicher Anordnung ins Leben gerufene Institutionen, welche den Zweck verfolgen, einzelnen Grundbesitzern oder Genossenschaften von solchen oder auch Gemeinden Darlehen zur Ausführung von Bodenmeliorationen unter günstigeren Bedingungen zu gewähren, als dieses von seiten einzelner Privatleute oder durch andere Kreditinstitute zu geschehen pflegt. Von Meliorationen kommen dabei namentlich Ent- und Bewässerungsanlagen, Wasserlaufberichtigungen, Urbarmachungen, Wege- oder Straßenanlagen in Betracht. Dieselben erfordern in der Regel ein großes Anlagekapital, welches sich durch den Erfolg der Melioration auf die Steigerung der Reinerträge nur langsam amortisiert, während der ersten Jahre auch in der Regel gar nicht oder nur niedrig verzinst. Andererseits liegen solche Meliorationen im Interesse nicht bloß der einzelnen Gutsbesitzer, sondern vor allem auch des Staates, der namentlich bei stark wachsender Bevölkerung das größte Interesse daran hat, daß die vorhandene und unvermehrbare Bodenfläche zur Hervorbringung größerer Mengen von Nahrungsmitteln usw. befähigt wird. Hieraus erwächst für den Staat gewissermaßen die Pflicht, seinerseits die Durchführung

Digitized by Google

zweckmäßig befundener Meliorationen mögnet zu erleichtern. Von deutschen Staaten sind in dieser Richtung vorgegangen zuerst Sachsen, später Preußen, Hessen-Darmstadt und Bayern. Die sächsische L. ist gegründet durch G. v. 26./XI. 1871 (Nachtragsgesetze v. 1./VI. 1872, 23. VIII. 1878 und 1./V. 1888), die bayerische Landeskulturrentenanstalt durch G. v. 21./IV. 1881, die hessische Landeskulturrentenkasse durch G. v. 30. III. 1880. Die letztgenannte ist in die am 15./X. 1890 gegründete Landeskreditkasse, welche gleichzeitig die Zwecke einer L. erfüllt, aufgegangen. Auch in Oldenburg gibt die als Staatsinstitut gegründete Bodenkreditanstalt Darlehen zu Meliorationszwecken. In Preußen erschien am 13. V. 1879 das Gesetz betr. die Errichtung von L. Dasselbe erteilt den Provinzial-(Kommunal-)Verbänden die Ermächtigung, ihrerseits mit der Errichtung von L. vorzugehen: für deren Organisation und Wirksamkeit gibt das Gesetz gewisse allgemein bindende Vorschriften, überläßt aber viele Einzelheiten den besonderen Bestimmungen jeder einzelnen L. Von dieser Befugnis haben bis jetzt nur vier Provinzen Gebrauch gemacht: Schlesien (Statut v. 22. VII. 1881 und Nachtrag v. 8./VI. 1891), Schleswig-Holstein (Statut v. 10./X. 1881 und Nachtrag v. 8./V. 1888), Posen (Statut v. 17./VI. 1885), Westfalen (Statut v. 30. VII. 1894). In der preußischen Rheinprovinz hat die dortige Landesbank ihren Wirkungskreis auch auf alle in § 1 des Ggesetzes v. 13./V. 1879 bezeichneten Zwecke ausgedehnt.

Demnach sind in Preußen die L. Provinzialinstitute, während sie in den übrigen genannten Ländern reine Staatsinstitute darstellen. Für die Art ihrer Wirksamkeit bedingt dies aber keinen Unterschied. Sie leihen sämtlich zur Ausführung von Bodenmeliorationen unkündbare Amortisationsdarlehen zu einem billigen Zinsfuß. Die Mittel hierfür beschaffen sie sich durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautend (Landeskulturrentenbriefen oder Landeskulturrentenscheinen), welche nach einem festgesetzten Tilgungsplane allmählich wieder eingelöst werden.

2. Zweck und Tilgung der Rente. Nach dem preußischen Gesetz können die L. Darlehen gewähren: 1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungen (Drainagen) und Bewässerungen, zur Anlage und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften; 2. zu Uferschutzanlagen; 3. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen; 4. zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen (§ 1 des G. v. 1879). Indessen sind die einzelnen Provinzialinstitute nicht genötigt, ihre Wirksamkeit auf alle diese Zwecke auszudehnen, sie können dieselbe vielmehr durch ihr Statut beliebig beschränken. Dies ist auch in der Tat geschehen; die L. für die Provinz Posen gibt z. B. lediglich Darlehen zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Auch in den übrigen genannten deutschen Staaten ist das Tätigkeitsgebiet der L. verschieden begrenzt.

Besonders schwierig ist die Frage der Beschaffung der nötigen Sicherheit für die von der L. gewährten Darlehen. In Sachsen, Bayern und Hessen hat man dieselbe einfach dadurch gelöst, daß man für sie nicht nur hypothekarische Eintragung fordert, sondern ihnen auch ein Vorzugsrecht vor älteren eingetragenen Hypotheken bewilligt. In Preußen scheiterte eine ähnliche Bestimmung an dem Widerspruch der landschaftlichen Kreditinstitute. Man hat sich hier mit folgender Bestimmung begnügen zu müssen und zu dürfen geglaubt: „Für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge ist mit land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen. — Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des 25fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der L. zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt“ (§ 6). Nur bei Darlehen zum Zwecke der Drainierung kann nach vollendeter Ausführung der Melioration, unter gewissen gesetzlich bestimmten Einschränkungen, der Darlehensnehmer beanspruchen, daß der Landeskulturrente ein Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstückes gewährt werde (§ 11). Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld kann unterbleiben, wenn das Darlehen gewährt wird: an Stadt- oder Landgemeinden, an Wassergenossenschaften, die nach dem G. v. 1./IV. 1879 gebildet sind, an Deichgenossenschaften mit Korporationsrechten, endlich an die Waldgenossenschaften, die auf Grund des G. v. 6./VII. 1875 ins Leben gerufen sind (§ 33).

Bezüglich der Verzinsung und Amortisation der gegebenen Darlehen schreibt das preußische Gesetz vor, daß erstere höchstens 4% jährlich betragen

Digitized by Google

dürfe, letztere mindestens 1/2 % jährlich betragen müsse (§ 5 Abs. 3). Innerhalb dieser Schranken überläßt das Gesetz es den einzelnen L., in ihren Statuten nähere Bestimmungen über Verzinsung und Amortisation zu treffen. Bei Darlehen zu Drainierungszwecken, welchen ein hypothekarisches Vorzugsrecht eingeräumt wird, muß die jährliche Tilgungsquote mindestens 4 % ausmachen (§ 12 Abs. 3). In Bayern ist der Amortisationsbetrag auf mindestens 1/2 %, in Hessen auf mindestens 1 % jährlich normiert; in Sachsen sind von dem gewährten Darlehn jährlich 4 2/3 % zu entrichten, wovon 3 1/3 % auf Verzinsung, 1 1/3 % auf Amortisation gerechnet werden, so daß die ganze Schuld in 38 Jahren getilgt ist.

Vor Gewährung des Darlehens findet überall eine Prüfung auf die Zweckmäßigkeit und den Kostenbetrag der Melioration statt. Ebenso haben sich alle L. eine mehr oder minder ausgedehnte Kontrolle über die bestimmungsmäßige Verwendung der geliehenen Gelder, über die sachgemäße Ausführung der Meliorationsanlagen sowie über deren ordnungsmäßige Instandhaltung vorbehalten.

3. Wirksamkeit. Die Wirksamkeit der L. hat sich, soweit sie in Anspruch genommen wurde, durchaus bewährt. Bei weitem am ausgedehntesten ist sie im Königreich Sachsen gewesen. Die dortige L. hatte bis Ende 1898 schon rund 28 Mill. M. an Darlehen gewährt und zwar in 18885 einzelnen Posten; von der gesamten Darlehnssumme fielen allein auf Ent- und Bewässerungsanlagen rund 12 1/2 Mill. M. Erheblich geringer sind die zahlenmäßigen Erfolge der L. in Bayern und Hessen, obwohl auch hier in den letzten 15 Jahren sich ein Fortschritt zeigt. In der preußischen Monarchie haben die L. bis jetzt nur eine verhältnismäßig geringe Tätigkeit entwickelt; am ausgedehntesten noch in Schlesien, dessen L. in den 18 ersten Jahren ihres Bestehens, von 1881—1899 zusammen rund 3 1/2 Mill. M. an Darlehen bewilligte.

Literatur: *K. v. Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, ihre Entwickelung bis 1885 usw., Dresden 1889, S. 88 fg. — Schober, Die Landeskulturrentenbanken i. Preußen, Sachsen und Hessen, Berlin 1887. — Die Landwirtschaft in Bayern, München 1890, S. 649 fg. — Hermes, Art. „Landeskulturrentenbanken", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V (1900), S. 448 fg.*

Frhr. von der Goltz.

Landesökonomiekollegium.

Schon in dem für die preußische Landwirtschaft so bedeutungsvollen Edikt zur Beförderung der Landeskultur, dem sog. Landeskulturedikt, v. 14./IX. 1811 hatte Friedrich Wilhelm III. die Errichtung eines Zentralbureaus verheißen, welches den Mittelpunkt für die Bestrebungen zur Förderung der Landwirtschaft in der ganzen Monarchie und zugleich die vermittelnde Instanz zwischen der Staatsregierung und den landwirtschaftlichen Vereinen bilden sollte (§ 39 Abs. 3 des G v. 14./IX. 1811). Dasselbe trat aber erst 30 Jahre später ins Leben, als Friedrich Wilhelm IV. durch Kabinettsorder v. 16./I. 1842 das L. schuf. In dem für dasselbe unter dem 25./III. 1842 erlassenen Regulativ wird als seine Aufgabe bezeichnet: „Das Kollegium hat die Bestimmung 1. dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, teils als technische Deputation in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, teils als Organ zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge; 2. die landwirtschaftlichen Vereine in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln" (§ 1 des Reg.). Bei der damaligen geringen Entwickelung des landwirtschaftlichen Vereinswesens war es selbstverständlich, daß die Mitglieder des L. lediglich von dem vorgesetzten Minister des Innern ernannt wurden und derselbe hierin ganz freie Hand behielt (§ 7 des Reg.). Das L. war wesentlich nur eine beratende und begutachtende Behörde, deren Mitglieder zu periodischen Sitzungen zusammentraten; die laufende Geschäftsführung lag in den Händen eines ständigen Generalsekretärs; diesen Charakter hat das L. bis zur Gegenwart behalten. Außerdem hat es nach seinen neuesten Statuten vom 10./XII. 1898 das Recht erhalten, selbständige Anträge an den Minister zu stellen. Die Art seiner Zusammensetzung hat sich im Laufe der Jahre gänzlich geändert. Nach § 2 der oben erwähnten Satzungen besteht dasselbe jetzt aus: 1. den von 3 zu 3 Jahren von den preußischen Landwirtschaftskammern gewählten Mitgliedern; 2. den von dem Minister für den gleichen Zeitraum ernannten Mitgliedern. Die Zahl der letzteren darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten (§ 5). Für die Wahlperiode 1905 bis 1907 betrug die Gesamtzahl der Mitglieder 33, davon 25 gewählte und 8 vom Minister ernannte (Landw. Jahrbücher 34. Bd. Ergänzungsbd. I 1905, S. 1 fg.).

Schon in dem begründenden Regulativ v. 25./III. 1842 wurde ausgesprochen, daß das L. ein eigenes publizistisches Organ ins Leben rufen werde: „Die Annalen der Landwirtschaft". Dies geschah auch alsbald; später wurde ihr Titel umgewandelt in „Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des königl. preuß. L." Unter diesem Titel erscheinen sie noch

Digitized by Google

gegenwärtig, redigiert von dem Ministerialdirektor Dr. Thiel.

Das L. hat während der 63 Jahre seines Bestehens einen sehr bedeutenden und segensreichen Einfluß auf die Entwickelung der preußischen Landwirtschaft ausgeübt und tut es noch bis zur Gegenwart. Dies sowohl durch die Mitwirkung bei den mannigfaltigsten Fortschritten der landwirtschaftlichen Praxis wie auch durch sein publizistisches Organ, welches ununterbrochen eine der bedeutendsten, wenn nicht die bedeutendste, aller landwirtschaftlichen Zeitschriften gebildet hat und noch jetzt bildet.

Literatur: *Die verschiedenen Jahrgänge der Annalen der Landwirtschaft von 1843—1871, 29 Bde., und der Landwirtschaftlichen Jahrbücher von 1872—1905, 34 Bde. — J. Koch, Die Agrargesetze des preußischen Staates, Breslau 1843, S. 1—23.*

Frhr. von der Goltz.

Landesversicherungsämter
s. Reichsversicherungsamt.

Ländlicher Grundbesitz.

I. G.verteilung. 1. Im allgemeinen. 2. In Deutschland und einigen anderen Großstaaten. 3. Gliederung Deutschlands nach der Grundbesitzverteilung und deren Entstehung. II. Die Rechtsordnung des G.

I. G.verteilung.

1. Im allgemeinen. Der Boden ist die Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit als Standort der Produktion und als Quelle der nutzbaren Stoffe. Alles organische Leben ist an die Erdoberfläche gebunden. Die Verteilung und Rechtsordnung des G. und namentlich der — hier allein zu behandelnden — land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften bildet deshalb eine der wichtigsten Tatsachen des gesellschaftlichen Daseins. Sie beeinflußt in entscheidender Weise die Vermögens- und Machtverteilung, die gesellschaftliche und politische Verfassung, die Lebenshaltung und Sitten der Bevölkerung. Die Entwickelung der Industrie, die Lage des Handwerks und der gewerblichen Arbeiter gestalten sich ganz verschieden, je nachdem auf dem Lande der große, mittlere oder kleine G. vorherrscht und die Richtung der Bedürfnisse bestimmt, je nachdem gut ausgestattete Bauernsöhne oder Abkömmlinge von proletarisierten Zwergpächtern und besitzlosen Tagelöhnern den Hauptteil des Zuzugs in die Städte ausmachen.

Man versteht unter großen Gütern solche, auf denen „ein Wirt der gebildeten höheren Klasse schon mit der bloßen Direktion des Betriebes vollauf beschäftigt ist“ (Roscher). Die ausführenden Arbeiten bleiben Lohnarbeitern überlassen. Die mittleren (größeren) Bauerngüter werden von dem Besitzer und seiner Familie unter regelmäßiger Teilnahme fremder Hilfskräfte bearbeitet. Die kleinen Bauerngüter gewähren der Familie des Besitzers noch eine selbständige wirtschaftliche Existenz, ausreichende Nahrung und Beschäftigung; fremde Arbeitshilfe ist regelmäßig nicht erforderlich.

Die Parzellenbetriebe endlich sind zu klein, als daß sie eine Familie ernähren und vollständig beschäftigen könnten; der Inhaber ist auf Außenverdienst angewiesen.

Diese Betriebseinheiten fallen mit den Grundbesitzungen zwar nicht notwendig, aber doch so häufig zusammen, daß die Identität von Besitz- und Betriebsgrößen im folgenden zunächst vorausgesetzt werden darf.

Nach der herrschenden Ansicht ist nun als die beste Verteilung des G. in wirtschaftlicher wie in sozialer Beziehung diejenige anzusehen, welche an eine starke ländliche Mittelklasse, an einen Stamm von zahlreichen, durchaus selbständigen Bauerngutsbesitzern in mehr beschränkter Ausdehnung Großgrundbesitzer und Parzellenbesitzer angliedert. In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Großgrundbesitzer im allgemeinen wegen seiner größeren Mittel und höheren Bildung am besten befähigt und berufen, die Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschung nutzbar zu machen, rationelle Wirtschafts- und Betriebsweisen, veredelte Viehrassen, neue Maschinen vorbildlich zur Einführung zu bringen. Die großen Güter hüten die Landwirtschaft vor der Verknöcherung, die in einem reinen Bauernstaat leicht eintreten würde. Aus dem großen Umfange des Betriebes ergeben sich gewisse organisatorische Vorteile.

Die Kraft der mittleren und kleineren Güter liegt in der hier möglichen genauen Ueberwachung und Kenntnis der ganzen Wirtschaft, jeder Ackerparzelle und jedes Tieres, in der Sorgfalt und dem Eifer der Arbeit, die der selbstwirtschaftende Eigentümer mit den Seinigen in ganz anderem Maße zu betätigen pflegt als der gemietete Arbeiter. Kommen die technischen Vorzüge des Betriebes im großen hauptsächlich in der Gewinnung der Massenprodukte des Bodens zur Geltung, so exzellieren — wie man dies namentlich auch in Deutschland beobachten kann — die mittleren Betriebe hauptsächlich in der Viehzucht, die kleinen

Digitized by Google

in der Erzeugung hochwertiger Spezialprodukte.

In sozialer und politischer Beziehung gewährt der Großbesitz die Grundlage für die Existenz einer Aristokratie, deren wirtschaftliche Lage sie zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Leistungen im Heere, in der Staats- und Selbstverwaltung besonders geeignet macht; sie verbürgt eine selbständige Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen und verhütet die Monopolisierung der politischen Intelligenz durch die Städte. Selbst in Ländern wie England spielt die Landaristokratie, verglichen mit der industriellen und kaufmännischen Aristokratie, eine große Rolle, weil kein anderes Vermögen den Bestand der Familien so sehr sichert wie der G. und die oft uralten Traditionen jene Familien aufs engste mit den öffentlichen Institutionen des Landes, namentlich auch mit dem Königtum, verbinden. Aber der Groß-G. wird zum Verderben für ein Land, wenn er sich zum Latifundienbesitz (vgl. Art. „Latifundien") erweitert oder die großen Güter so zahlreich auftreten, daß sie keinen Raum für die ländlichen Mittelklassen lassen und einen unvermittelten Gegensatz zwischen einer wenig zahlreichen Aristokratie und einer übergroßen Zahl besitzloser Proletarier hervorrufen.

Der mittlere und kleinere G. ist der Träger des eigentlichen Bauernstandes. Jede Nation, die sich einer zahlreichen und wohlhabenden Bauernschaft erfreut, gewinnt dadurch ein außerordentliches Maß wirtschaftlicher und politischer Kraft und Widerstandsfähigkeit. Der Bauernstand bildet den Kern des Mittelstandes überhaupt, an ihn gliedern sich zahlreiche sonstige selbständige Existenzen an, seine Abkömmlinge führen der städtischen Bevölkerung immer wieder viele gut ausgestattete, zu tüchtiger Arbeit erzogene Kräfte zu. Wenn nicht überschuldet, erfreuen sich die Bauern eines durchaus gesicherten, durch eigene Arbeit errungenen Einkommens, und aus solchen Lebensbedingungen erwachsen Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gesinnung. Die von Generation zu Generation vererbenden Höfe bilden den Sitz eines gefestigten Familien- und Gemeindelebens. Die in der Zucht der familienhaften Arbeitsverfassung disziplinierten und durch ihren kräftigenden Beruf abgehärteten Bauernsöhne bilden einen besonders wertvollen Bestandteil des Heeres.

Der enge Kreis, in dem sich das bäuerliche Leben abspielt, beschränkt freilich auch nicht selten den Horizont der bäuerlichen Vorstellungen, wo die Bauerngüter nicht mit größeren Betrieben durchsetzt sind, kommt leicht ein gewisses Banausentum zur Herrschaft.

Die Kleinbauern und Parzellenbesitzer vermitteln den Uebergang zu den Besitzlosen. Das Vorhandensein zahlreicher kleiner Stellen gibt den tüchtigen und sparsamen Arbeitern die Möglichkeit, in die mittleren Schichten der Gesellschaft aufzusteigen. Wo aber diejenigen Stellen vorwiegen, welche auf oder unter der Grenze der Selbständigkeit stehen, und es an ausreichender Erwerbsgelegenheit für ihre Inhaber auf größeren Gütern oder in der Industrie gebricht, kurz, wo der Kleinbesitz in ein Zwerggütlertum entartet, wird der G. zum schlimmsten Hemmnis für die Entwickelung des Volkswohlstandes, weil er zahlreiche Bewohner an die Scholle fesselt, die sie nicht zu ernähren vermag und die Lebenshaltung herabdrückt. Das Familienleben der auf Zeit Abwandernden wird zerrissen und die Zurückbleibenden geraten nur zu oft in die traurigste Abhängigkeit von Unternehmern, welche die Hilflosigkeit der Zwerggütler für ihre Zwecke ausbeuten.

2. G.-Verteilung in Deutschland und einigen anderen Grossstaaten. Deutschland, als ganzes betrachtet, erfreut sich einer glücklichen Verteilung des l. G.

Es wurden 1882 5 276 344, 1895 5 556 900 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, ihre Gesamtfläche betrug 40 178 681 und 43 278 487 ha, ihre landwirtschaftlich benutzte Fläche (ohne die Holzungen, das Oedland, die Hofräume usw.) 31 868 972 und 32 511 899 ha.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen auf die Betriebe von

	1882 %		1895 %	
unter 2 ha	5,73	15,74	5,56	15,67
2— 5 „	10,01		10,11	
5— 10 „	12,26		13,02	
10— 20 „	16,48	47,57	16,88	47,23
20— 50 „	22,52		21,87	
50—100 „	8,57		8,48	
100 „ u. dar.	24,43		24,08	
	100,00		100,00	

Die Wirtschaften unter 5 ha sind im allgemeinen als unselbständige Parzellenbetriebe, die von 10—100 ha als selbständige bäuerliche Besitzungen, die von 100 ha und mehr als Großbetriebe zu kennzeichnen. Der Uebergang von den unselbständigen zu den selbständigen Gütern vollzieht sich meist in der Kategorie von 5—10 ha.

Demnach gehört eine reichliche Hälfte des Landes den selbständigen Bauern, während etwa 1/5 den unselbständigen, 1/4 den großen Gütern zufällt. Dabei sitzen die Bauern fast durchweg als Eigentümer auf ihrem Boden. Im Jahre 1895 waren von der bewirtschafteten Gesamtfläche nur

Digitized by Google

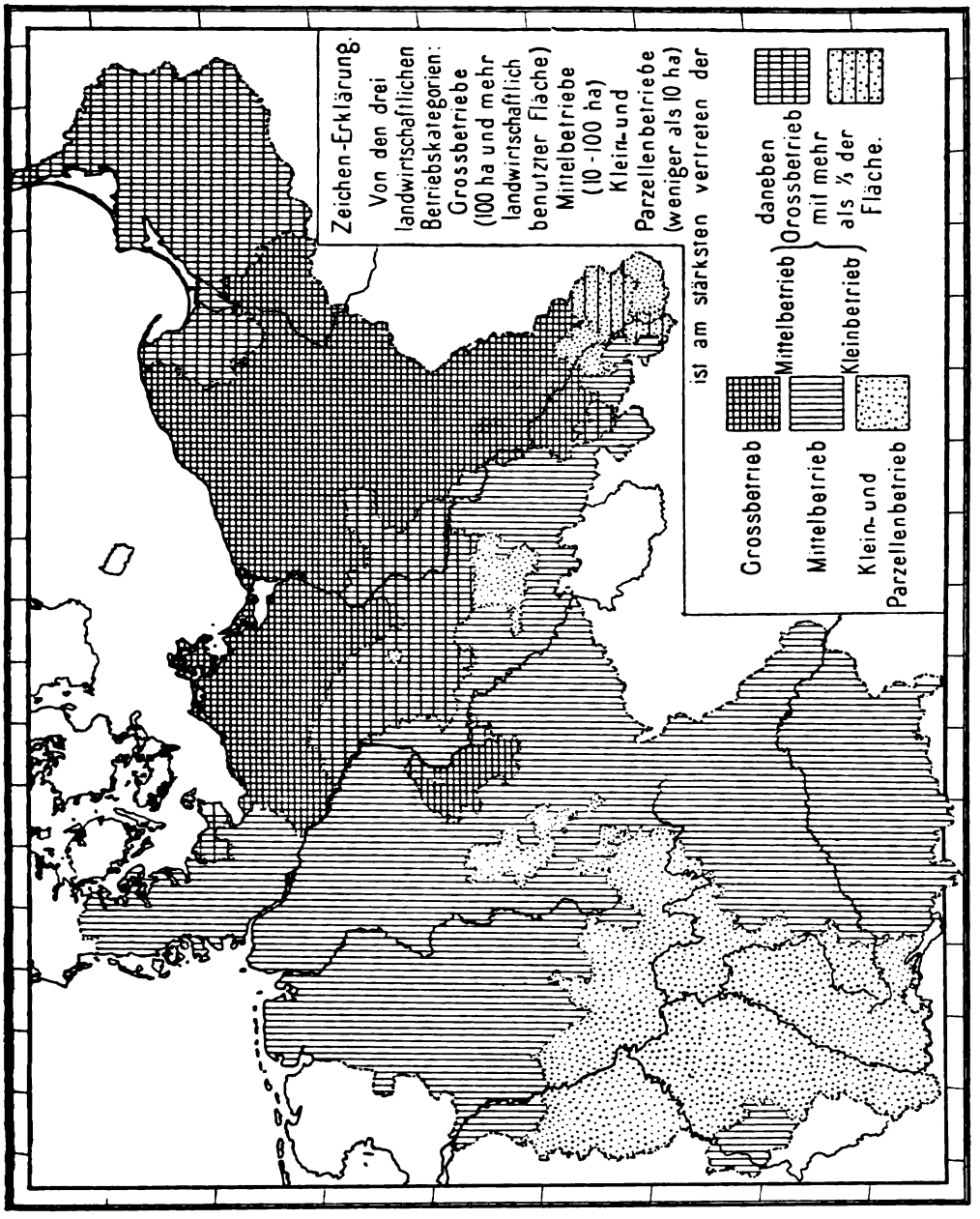

Die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland.

12,38 % Pachtland, und von allen Betrieben der betr. Größenklasse hatten ausschließlich Pachtland: Wirtschaften unter 2 ha 25,68 %, Wirtschaften von 2—5 ha 4,64 %, 5—20 ha 1,97 %, 20—100 ha 3,54 %, über 100 ha 19,91 %. Nur die kleinsten Parzellenwirtschaften, die großenteils Industrie-, Waldarbeitern usw. gehören, und die großen Güter, unter denen sich viele Staatsdomänen befinden, umschließen also zahlreiche reine Pachtbetriebe. Außer dem gegen einen Geldzins gepachteten und dem eigenen Lande der Betriebsleiter kommen nur noch 1,51 % der Gesamtfläche in Betracht, die auf Halbscheid- (Teilpacht-), Deputatland, Dienstland und Anteil am Gemeindeland entfallen. Das eigene Land macht 86,11 % der ganzen Betriebsfläche aus.

Wegen der geringen Entwickelung der Pachtwirtschaft gibt die mitgeteilte Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe auch ein ziemlich zutreffendes Bild von der Aus-

Digitized by Google

dehnung und Verteilung wenigstens des bäuerlichen Grundeigentums. Ueber die Zusammenfassung zahlreicher Einzelbetriebe zu großen Eigentumskomplexen vgl. Art. „Latifundien".

Nur wenige Großstaaten erfreuen sich einer gleich starken Vertretung der ländlichen Mittelklassen. Zu diesen Ländern gehören Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. In beiden haben die demokratischen Ideale in neuerer Zeit zu dem Versuch geführt, eine gleichmäßige Bodenverteilung planmäßig herzustellen — in Nordamerika durch die Art und Weise der Aufteilung der öffentlichen Ländereien (vgl. Art. „Heimstätten" oben S. 83 fg.), in Frankreich durch die Konfiskation zahlreicher großer Güter während der ersten Revolution und die Versteigerung dieser „Nationalgüter", sowie namentlich durch das Erbrecht des Code civil (vgl. Art. „Vererbung des ländlichen G."). Tatsächlich haben beide Länder einen sehr zahlreichen Bauernstand. Aber in beiden ist der Groß-G. doch von beträchtlicher Ausdehnung, und die Pachtwirtschaft viel stärker entwickelt als in Deutschland. Die Betriebsstatistik ergibt folgende Zahlen:

Frankreich hatte 1892 5,7 Mill. land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche — unter Einschluß der in der deutschen Betriebsstatistik nicht berücksichtigten reinen Forstbetriebe, jedoch unter Ausschluß der Staatsforsten — von 49,4 Mill. ha und mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 34,7 Mill. ha. Von der Gesamtfläche im obigen Sinne entfielen auf die Betriebe unter 1 ha 2,7 %
von 1—10 „ 22,8 „
„ 10—40 „ 29,0 „
mehr als 40 „ 45,5 „

Die Durchschnittsgröße des einzelnen Betriebes war 8,65 ha, in Deutschland 7,78 ha. Dabei kommt in Betracht, daß das in der „Gesamtfläche" enthaltene Forstland in Frankreich 17 % (8,4 Mill. ha), das nicht kultivierte Land (Oedland usw.) aber 12 % (6,2 Mill. ha) umfaßt, während in Deutschland in der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls 17 % (7,6 Mill. ha) Forstland, aber nur 7,3 % (3,2 Mill. ha) Oedland usw. enthalten sind.

Die Verteilung der Gesamtfläche auf die einzelnen Größenklassen ist in der unten zitierten französischen Statistik für die größeren Betriebe (über 40 ha) nicht nachgewiesen. Wohl aber ist die Zahl der nach der Gesamtfläche eingeteilten Betriebe bekannt. Sie ist im folgenden den nach der Anbaufläche gegliederten deutschen Betrieben gegenübergestellt. Es gab 1893 bezw. 1895 in Frankreich und Deutschland Betriebe von

ha Gesamt- (bezw. Anbau-)fläche	Frankreich (1000 Betriebe)		Deutschland (1000 Betriebe)	
unter 5	4064,7		4251,4	
5— 10	788,3		605,8	
10— 20	429,4	816,4	393,0	674,7
20— 50	335,0		239,6	
50—100	52,0		42,1	
100—200	22,8	33,3	11,2	25,0
über 200	10,5		13,8	
	5702,7		5556,9	

Von je 1000 Betrieben entfallen demnach auf die Größenklassen: unter 5, 5—10, 10—100 und über 100 ha in Frankreich 712,7—138,3—143,2 und 5,8, in Deutschland hingegen 765,1—109,0—121,4 und 4,5.

Obwohl die beiden Zahlenreihen einen ganz zutreffenden Vergleich nicht gestatten, weil, wie bemerkt, im einen Falle die Gesamtfläche, im anderen die landwirtschaftliche Fläche der Einteilung zugrunde gelegt worden ist, veranschaulichen sie doch die Tatsache, daß in Frankreich der Großbetrieb durchaus nicht bedeutungslos und der mittlere Betrieb nicht schwächer entwickelt ist als in Deutschland. Die Absicht, den G. durch die Naturalteilung im Erbgange vollständig zu „demokratisieren", ist hauptsächlich dadurch vereitelt worden, daß die französischen Bauern die Zahl der Erben gewohnheitsmäßig beschränken; die Erhaltung vieler sehr leistungsfähiger Güter ist erkauft durch den Stillstand der französischen Bevölkerung.

Auch sind sehr viel ländliche Besitzungen und gerade auch einstige „Nationalgüter" in den Händen des städtischen Bürgertums, das nicht selbst wirtschaftet, sondern verpachtet. Gut abgerundete Pachtgüter aber werden selten im Erbgange geteilt. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche Frankreichs gehören nicht weniger als 36,46 % zu fermages et locations verbales, d. h. zu Geldpachtgütern und 10,85 % zu métayages et colonats, zu Pachtungen auf Anteil. Nur etwa die Hälfte der bebauten Fläche (52,69 %) steht also im freien Eigentum der Landwirte.

In den Vereinigten Staaten gab es i. J. 1900 5737372 Farmen mit 838,6 Mill. acres (339,6 Mill. ha) Land. Die Größenklassen müssen hier mit Rücksicht auf den geringeren Wert und die extensivere Bewirtschaftung weiter als für mittel- oder westeuropäische Länder bemessen werden.

Größe der Betriebe acres	(bis ha)	% aller Betriebe 1890	% aller Betriebe 1900	Reine Pachtbetriebe 1890	Reine Pachtbetriebe 1900
unter 20	8	9,1	11,8	44,3	49,5
20—100	40	44,3	45,7	38,6	40,6
100—500	202	44,1	39,9	20,7	26,3
über 500		2,5	2,6	15,8	16,8
		100,0	100,0	28,4	35,3

Der Anteil der einzelnen Größenklassen an der Farmfläche ist nicht ermittelt. Von den Farmen waren 1900 (bezw. 1890) gegen Geldzins verpachtet 13,1 (9,96) %, auf Anteil 22,2 (18,41) %). Die Pachtwirtschaft ist auch auf den mittleren Betrieben im Gegensatz zu Deutschland weit verbreitet und befindet sich in rascher Ausdehnung.

In England hat die frühe großkapitalistische Entwickelung — ähnlich wie in Italien — zum Auskauf und zur Verdrängung der selbständigen bäuerlichen Eigentümer geführt. Eine Statistik von 1873 gibt über die englischen Grundeigentumsverhältnisse Auskunft. Sie umschließt indessen zahlreiche Haus-, Fabrik-, Villenbesitzer usw.; auch wurde sie grafschaftsweise erhoben; wer in mehreren Grafschaften Grundbesitz hatte, wurde mehrfach gezählt. Auf die größeren Eigentümer entfielen von der Gesamtfläche folgende Anteile:

Digitized by Google

	Eigentümer von 202—2025 ha		Eigentümer von 2025 ha u. mehr	
	Köpfe	% der Fläche	Köpfe	% der Fläche
England und Wales	9333	38,31	874	28,37
Schottland	2004	17,21	580	79,57
Irland	5717	40,21	744	47,69

In Schottland besitzen 24 Personen 26,93% der Gesamtfläche. Den in der vorletzten Spalte aufgezählten 2198 Personen gehört fast die Hälfte von Großbritannien und Irland. Die Gesamtzahl der Grundeigentümer beträgt in den drei Gebietsteilen nur 972836, 132131 und 7161; die großen Besitzungen werden in Irland fast durch Klein- und Zwergpächter, in Großbritannien in Form mittlerer und größerer Pachtungen bewirtschaftet. Von allen landwirtschaftlichen Betrieben Großbritanniens (ohne Irland) hatten 1895 579133 nicht mehr als 1 acre (0,405 ha) Land, 520106 waren von größerem Umfang. Nur für die letzteren ist die Gesamtfläche nach Größenklassen ermittelt. Sie umfaßten zusammen 32,58 Mill. acres (13,19 Mill. ha) landwirtschaftlich benutztes Land (under crop or grass) ohne Gebirgsweiden, Haiden und Holzungen. Davon entfielen auf die Betriebe von 1—20 acres (0,4—8 ha) 6,25 %, 20—50 acres (8—20 ha) 8,79 %, 50—100 acres (20—40 ha) 15,00 %, 100—300 acres (40—121 ha) 42,59 %, 300—1000 acres (121—405 ha) 24,91 %, über 1000 acres 2,46 %; oder zusammengefaßt auf den Kleinbetrieb 6,25 %, den mittleren Betrieb (8—121 ha) 66,38 %, den Großbetrieb 27,37 %. Von der Gesamtfläche der Betriebe sind 85,8 % Pachtland, nur 14,2 % Eigenland. 51 % des Gesamtareals sind Weideland, 32 % aller Betriebe (über 1 acre) haben nur dauerndes Weideland.

Für die sonstigen Großstaaten fehlt es an brauchbaren statistischen Erhebungen (vgl. die Literaturangaben).

3. Gliederung Deutschlands nach der Güterverteilung und deren Entstehung. Die folgende Tabelle faßt die Zahlen der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1895 nach geographischen Gruppen zusammen, innerhalb deren die Agrarverfassung den Grundzügen nach ziemlich übereinstimmt.

	Landw. benutzte Fläche Mill. ha	Von der landw. benutzten Fläche entfallen auf die Größenklassen von ha			
		0—5	5—20	20—100	über 100
		Prozent			
Das ostelbische Deutschland [1])	14,23	8,5	19,0	28,5	44,0
Nordwestdeutschland [2])	4,80	15,6	27,7	47,4	9,3
Mitteldeutschland					
a. Sachsen, [3]) Braunschweig, Anhalt	2,97	13,3	29,1	34,5	23,1
b. Thüringen [4])	0,85	21,6	43,3	22,5	12,6
c. Regierungsbezirk Cassel	0,51	24,3	42,1	24,2	9,4
West- und Südwestdeutschland					
a. Regierungsbezirk Düsseldorf	0,36	22,1	38,0	36,6	3,3
b. Das übrige Rheinland	1,02	35,7	45,1	15,6	3,6
c. Südwestdeutschland [5]) (ohne Württemberg und das rechtsrheinische Bayern)	2,59	38,3	43,2	13,9	4,6
d. Das westliche Württemberg [6])	0,44	55,7	37,0	4,5	2,8
Südostdeutschland					
a. Das östliche Württemberg [7])	0,72	18,1	49,9	30,2	1,8
b. Franken [8])	1,31	20,3	57,1	20,3	2,3
c. Das übrige rechtsrheinische Bayern	2,72	12,5	46,1	28,7	2,7
Deutsches Reich	32,52	15,7	29,9	30,3	24,1

Deutschland zerfällt zunächst in zwei Hauptgruppen, die man nach den besonders stark vertretenen Güterkategorieen als das Großgrundbesitzer- und das Bauerngebiet bezeichnen kann. Das erstere umfaßt die Landschaften östlich der Elbe, einschließlich des östlichen Holstein. Es ist das einst slavische Kolonialgebiet, welches die Deutschen größtenteils erst in der Zeit vom 12.—14. Jahrh. unter Führung der Ritterschaft in Besitz genommen und besiedelt haben. Von vornherein wurde diese hier reichlicher mit Land ausgestattet als in den alten Volkslanden westlich der Elbe. Als sich die moderne Verkehrswirtschaft entwickelte, die alte Heeresverfassung zerfiel, die Ritter, angeregt durch die Preisrevolution des 16. Jahrh., zu Rittergutsbesitzern wurden, gelang es diesen, namentlich auch infolge der Verwüstungen des 30jährigen Krieges ihr Areal auf Kosten des

[1]) Die 6 östlichen Provinzen Preußens und Prov. Mecklenburg.

[2]) Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck.

[3]) Königreich Sachsen, Provinz Sachsen ohne den Regierungsbezirk Erfurt, S.-Altenburg.

[4]) Regierungsbezirk Erfurt und die thüringischen Staaten ohne Sachsen-Altenburg.

[5]) Unter Einschluß des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Fürstentums Birkenfeld.

[6]) Neckar- und Schwarzwaldkreis.

[7]) Donau- und Jagstkreis.

[8]) Ober-, Mittel- und Unterfranken.

Digitized by Google

Bauernlandes wesentlich zu erweitern. Aber nur im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg und im schwedischen Neuvorpommern, wo sich förmliche Adelsrepubliken, wenn auch unter monarchischer Spitze gebildet hatten, führte die Entstehung der modernen Großlandwirtschaft wie in England zu einer fast vollständigen Verdrängung des Bauernstandes. In Preußen stellte sich seit Friedrich Wilhelm I. und namentlich Friedrich dem Großen die erstarkte Monarchie der auch dort im Zuge befindlichen Entwickelung entgegen, und ihr ist es zu verdanken, daß im östlichen Deutschland nach wie vor der größere Teil des Bodens (56 %) sich in Händen der Bauern befindet. In Mecklenburg und Pommern gehören rund $^3/_5$, in den spät zur preußischen Krone gekommenen Provinzen Posen und Westpreußen etwa die Hälfte, nämlich 52,2 und 43,7 (1882: 55,4 und 47,1 %) zu den Betrieben von mehr als 100 ha, in Ostpreußen sind es 39, in Brandenburg 35, in Schlesien 34 %. Unter den bäuerlichen Besitzungen überwiegen, abgesehen von Schlesien und Posen, die größeren Höfe. Wenn daneben der Parzellenbesitz (unter 5 ha) außerhalb Schlesiens, wo er 15,5 % der Fläche einnimmt, sehr schwach vertreten ist, so ist dies teils als eine Wirkung der Agrargesetzgebung (vgl. Art. „Bauernbefreiung" oben Bd. I S. 344 fg.), hauptsächlich aber der Tatsache anzusehen, daß im östlichen Deutschland bei rauhem Klima und kurzer Dauer der warmen Jahreszeit, großer Ausdehnung des unfruchtbaren Bodens und geringer Industrieentwickelung die Bedingungen für lebensfähige kleine Stellen nur in beschränktem Maße gegeben sind.

Ueberall westlich der Elbe tritt der Groß-G. zurück, und zwar vornehmlich deshalb, weil die Grundlinien der dortigen Agrarverfassung bereits im früheren Mittelalter gezogen worden sind. Jene Zeit hat überhaupt den landwirtschaftlichen Großbetrieb nur in geringen Ansätzen gekannt. Dieser ist also im westlichen und südlichen Deutschland heute von geringer Bedeutung, weil er schon im Mittelalter gefehlt hat und keine wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse stark genug gewesen sind, um die von alters her vorherrschenden Bauerndörfer und Bauernhöfe zu verdrängen. Im allgemeinen sind die Rittergüter im Westen und Süden nicht viel größer, als die Sitze der mittelalterlichen, auf Naturallieferungen der Bauern angewiesenen Grundherren gewesen sind. Daneben findet sich jedoch ein bedeutender, meist aus Wald bestehender G. der ehemaligen Landesherren.

Das westelbische Deutschland ist wiederum in Groß- und Kleinbauernbezirke zu scheiden. Die letzteren umfassen das Gebiet des mittleren und oberen Rhein mit seinen Nebenflüssen und erstrecken sich dem Main entlang bis nach Thüringen. Hierher gehören vor allem die Gruppen 4 b—d der Tabelle — dort, in West- und Südwestdeutschland entfallen 36—56 % der Fläche auf die Wirtschaften unter 5 ha, nur 7 bis 20 % auf diejenigen über 20 ha — ferner der größte Teil von Thüringen (3 b) und bedeutende Strecken in Franken (5 b), namentlich Unterfranken.

Die rheinisch-thüringischen Kleinbauerndistrikte scheiden voneinander ein nordwestliches und südöstliches Großbauerngebiet. Zu jenem gehören die Landstriche, welche sich in weitem Bogen um die Nordseeküste von Schleswig-Holstein bis zum Niederrhein hinziehen — dort nehmen die meist bäuerlichen Betriebe von 20 ha aufwärts etwa die Hälfte, die Parzellenwirtschaften weniger als $^1/_5$ des Landes ein (vgl. Ziffer 2 der Tabelle); auch ein bedeutender Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf (4 a) ist vorwiegend mit größeren Bauernhöfen besiedelt. Das südöstliche „Großbauerngebiet" umschließt den Hauptteil des rechtsrheinischen Bayern (5 c) und des württembergischen Jagst- und Donaukreises; zwar liegt hier — die Gebiete als ganzes betrachtet — der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes bei den kleineren Bauerngütern (5 bis 20 ha); aber die größeren Höfe (20—100 ha) nehmen einen mehr als doppelt so großen Teil der landwirtschaftlichen Fläche ein wie in Südwestdeutschland, während auf die Parzellenwirtschaften (unter 5 ha) wie im Nordwesten weniger als $^1/_5$ der Fläche entfällt. Die räumliche Verbindung zwischen dem nordwestlichen und dem südöstlichen Bauerngebiet wird einerseits durch einen großen Teil des Regierungsbezirkes Cassel (3 c), andererseits durch das östliche Mitteldeutschland (3 a) hergestellt; das letztere enthält neben den dominierenden Bauernwirtschaften zahlreiche große Güter und bildet auf diese Weise, der historischen Entwickelung entsprechend, zugleich den Uebergang zum östlichen Kolonialgebiet.

Der Gegensatz zwischen der rheinisch-thüringischen Ländergruppe und dem übrigen Deutschland erscheint zunächst als Folge der herrschenden Vererbungsgewohnheiten. Dort herrscht die Sitte der Realteilung, hier werden die Landgüter ungeteilt von einer Generation auf die andere übertragen. Aber diese Erbsitten sind nur der Ausdruck für die verschiedene Auffassung vom G., welche die Bevölkerung überhaupt betätigt. In einem Falle gelten die Landgüter — von etwaigen „Wandeläckern" abgesehen — als wirtschaftliche Einheiten, deren altüberkommenen und in sich wohl abgewogenen Bestand an Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden

Digitized by Google

man nicht nur im Erbgange, sondern auch bei freihändigem Besitzwechsel so zu erhalten sucht. Der Verkehr mit einzelnen Grundstücken ist gering. Im Kleinbauerngebiet hingegen bilden die einzelnen Liegenschaften selbständige Vermögens- und Verkehrsgegenstände und wechseln häufig die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen landwirtschaftlichen Betrieb.

Man hat diesen Unterschied aus der ehemaligen grundherrlichen und steuerlichen Verfassung, d. h. daraus erklären wollen, daß das grundherrliche und fiskalische Interesse zwar durchweg die Bindung des G. gefördert, aber sich nicht überall gleichmäßig durchzusetzen gewußt habe. Die heutige tatsächliche Geschlossenheit des G. und die ihr entsprechende Vererbungsweise ist nach dieser Auffassung lediglich eine Nachwirkung der ehemaligen rechtlichen Geschlossenheit der grundherrlich abhängigen oder steuerpflichtigen Liegenschaften, während der frei veräußerliche G. des Kleinbauerngebietes aus der frühen Entwickelung des bäuerlichen Privateigentums, dem Fehlen des grundherrlichen Obereigentums und aus einer anders gearteten Steuerverfassung entstanden ist.

Diese Auffassung steht zunächst im Widerspruch dazu, daß unter ganz derselben grundherrlichen Verfassung auf der einen Seite (z. B. am Mittelrhein) die freie Teilbarkeit sich einbürgerte, während auf der anderen Seite (am Niederrhein und in Westfalen) die Höfe streng geschlossen blieben. Die tatsächliche Geschlossenheit und ihre prägnanteste Erscheinungsform, die ungeteilte Vererbung, findet sich ferner außerhalb des rheinisch-thüringischen Gebietes von alters her ebenso durchgängig bei den grundherrenfreien wie bei den grundherrlich abhängigen, bei den frei teilbaren wie bei den rechtlich geschlossenen Gütern. Freilich ist jene Ansicht schwer mit der Tatsache vereinbar, daß der Dualismus auch mit Aufhebung der grundherrlichen Verfassung unverändert fortdauert. Neuere Berechnungen haben es außer Zweifel gestellt, daß das entscheidende Moment nicht in der früheren Rechtsordnung zu erblicken ist, deren selbständiger Einfluß vielmehr im allgemeinen ein bloß sekundärer war, sondern in den gegebenen Wirtschaftsbedingungen, denen die grundherrliche und steuerliche Verfassung sich ihrerseits anpaßte.

Der ständig wechselnde Besitz des Westens und Südwestens ist ursprünglich nur eine Erscheinung der fruchtbaren Täler dieses Gebietes, die Besitzform der dortigen mehr gartenmäßigen Betriebsweise. In jenen nach Klima und Bodenbeschaffenheit zum Wein-, Handelsgewächs- und Gemüsebau geeigneten Landstrichen führte das Zusammendrängen einer dichten Bevölkerung, die reiche Entwickelung des städtischen Lebens und der städtischen Märkte schon seit dem 12. Jahrh. zur Auflösung der alten Hufenverfassung, die Sitte der Realteilung im Erbgange griff Platz, ohne von den Grundherren gehindert zu werden; sie fanden es vielmehr oft in ihrem Interesse, die Teilung der Grundbesitzungen zu fördern, denn dadurch vermehrten sich die Sterbfallsabgaben. Nun wurden die Lasten statt nach Landgütern (Hufen) nach dem Morgen umgelegt; an die Stelle der Verpflichtung, die Genehmigung des Grundherrn zum Verkauf oder zur Zerteilung der Liegenschaften einzuholen, trat die bloße Anzeigepflicht; eben damit fiel das „Obereigentum" des Grundherrn fort, seine Ansprüche wurden zur bloßen Realberechtigung am bäuerlichen Eigentum und hinderten kaum noch die freie Verfügung des Besitzers. Diese Verflüchtigung der grundherrlichen Rechte war also eine Folge der Teilungssitte und tatsächlichen Mobilisierung des Grundbesitzes, nicht umgekehrt die Teilungssitte eine Folge der größeren bäuerlichen Unabhängigkeit.

Hingegen gewannen und behielten die Landgüter im größten Teil von Deutschland, auf den Gebirgen, den Hochebenen des Westens und Südens, wie im norddeutschen Tieflande den Charakter von geschlossenen Höfen, weil dies durch die dort vorherrschenden Wirtschaftsbedingungen gefordert wurde. Es kommt hier in Betracht, was Fuchs in dem Art. „Agrargeschichte" (oben Bd. I S. 31) sehr richtig bemerkt: die Deutschen sind in der Verteilung Europas schon bei der ersten Besitznahme „zu spät gekommen", sie „haben mit dem nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage schlechtesten Lande vorlieb nehmen müssen". Der größte Teil ihres Landes ist vorzugsweise nur zu solchen Kulturen — wie dem Getreidebau, der Weidewirtschaft, der Holzgewinnung — geeignet, welche größere Betriebe und vor allem die Kontinuität der Bewirtschaftung voraussetzen. Während die Zerstückelung im Rheintal usw. mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung vereinbar war und deshalb das grundherrliche und staatliche Interesse nicht verletzte, würde sie außerhalb solcher begünstigten Lagen rasch den Wohlstand der Landbevölkerung vernichtet haben; das grundherrliche und staatliche Interesse forderte dort nicht weniger als das der bäuerlichen Familien die Erhaltung größerer Betriebe.

Allerdings hat sich die einmal entstandene, innerhalb desselben Volksstammes vereinheitlichte Anschauungsweise und Gewohnheit vielfach auch auf solche kleineren Gebietsabschnitte ausgedehnt, deren Pro-

Digitized by Google

duktionsbedingungen die entgegengesetzte Gepflogenheit zugelassen oder wünschenswert gemacht hätten.

Die ehemalige Grundherrschaft und Steuerverfassung hat sich nach dem allen ebenso den gegebenen Wirtschafts- und Besitzverhältnissen angepaßt und einen ähnlichen Einfluß auf den Bestand der Betriebseinheiten ausgeübt wie die heutige Hypothekenverfassung, die auf der einen Seite den Hof als ganzes erfaßt und damit die Zersplitterung an die Genehmigung des Gläubigers bindet, während sie auf der anderen Seite meist nur die einzelne Parzelle ergreift und die freie Bewegung des Grundeigentums nur unwesentlich hindert (vgl. die nähere Begründung des Vorigen in „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen", herausg. von M. Sering, Heft VII, „Erbrecht u. Agrarverf. in Schleswig-Holstein", bearb. v. Herausg. u. Heft V, „Oberlandesgerichtsbezirk Hamm", bearbeitet von Graf von Spee, Berlin 1898; Vorbem. des Herausgebers über die Entstehung der Anerbensitte und Kap. I: Historische Entwickelung; vgl. auch Buchenberger, Agrarpolitik I, § 76).

Ueber die gegenwärtige Ausdehnung des Kleinbauerngebietes mit seinem frei beweglichen G. einerseits, der Großbauern- und Großgrundbesitzergebiete mit ihrem früher großenteils rechtlich und heute tatsächlich geschlossenen G. andererseits gibt nachfolgende Tabelle ungefähre Auskunft. Dabei sind die Regierungsbezirke Cassel und Düsseldorf zum Großbauerngebiet, Franken und Thüringen ganz zum Kleinbauerngebiet gerechnet worden.

Gebiet der	Gesamtfläche der landw. Betriebe	Landw. benutzte Fläche	Im Hauptberuf landwirtschaftl. Erwerbstätige	Einschl. Angehörige u. Dienstboten	Zahl der landw. Betriebe (1000)	Deren Durchschnittsgröße ha
	1000 qkm		1000 Köpfe			
Großgrundbesitzer	187,8	142,3	2713	6 188	1547	11,9
Großbauern	157,7	120,8	2966	6 232	2069	7,6
Kleinbauern	87,4	62,1	2366	5 395	1942	4.5
Deutsches Reich	432,9	325,2	8045	17 815	5558	7.8

Danach umfaßt das Kleinbauerngebiet rund 20 bezw. 19 % der Betriebsfläche des Deutschen Reichs, 29,3 bezw. 30,3 % der landwirtschaftlichen Bevölkerung und bei einem Durchschnittsumfang der Landgüter, der nur wenig mehr als $^1/_2$ und $^1/_3$ so groß ist wie in den beiden anderen Gebieten, 34,9 % aller landwirtschaftlichen Betriebe. In etwa $^9/_{10}$ des Deutschen Reiches mit $^7/_{10}$ der landwirtschaftlichen Bevölkerung aber herrschen die tatsächlich geschlossenen Bauernhöfe und größeren Güter vor.

Die kartographische Darstellung der Grundbesitzverteilung (vgl. S. 343) hat die Grenze der landwirtschaftlichen Betriebskategorieen bei 10 und 100 ha. Nutzfläche gezogen.

II. Die Rechtsordnung des G.

Die Institution des privaten Grundeigentums am ländlichen Boden — zunächst an der Hofstätte und dem Ackerlande — ist aus der ökonomisch bedingten Sonderbewirtschaftung und Sondernutzung entstanden. Nichts aber spornt so sehr zur sorgfältigen Bearbeitung und Verbesserung der Grundstücke an wie das Bewußtsein, daß das Ergebnis des eigenen Fleißes dem Bearbeiter des Bodens und seinen Angehörigen zugute kommt. In der engen Verkettung des Einzelinteresses mit dem Erfolg der wirtschaftlichen Arbeit liegt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung des selbstbewirtschafteten, namentlich des mittleren und kleineren Privateigentums am Boden. Es ist ein Erfordernis der ökonomischen Zweckmäßigkeit. Je mehr das Wachstum der Bevölkerung es zur Notwendigkeit machte, dem Boden durch erhöhten Arbeits- und Kapitalaufwand größere Erträge abzugewinnen, um so weiter dehnte sich der Umkreis der dem Privateigentum unterworfenen Liegenschaften aus (vgl. Art. „Gemeinheitsteilung" oben Bd. I S. 951 fg.). Nur die Gebirgsweiden und die Waldungen, deren Produkte in der Hauptsache sich von selbst erneuern und deshalb eine individuelle Behandlung nach Art des Ackerlandes nicht erfordern, sind in großem, wenn auch nicht überall in wünschenswertem Umfange — dem Eigentum der öffentlichen Verbände unterworfen geblieben (vgl. Art. „Allmende" oben Bd. I S. 78). Richtig ist allerdings, daß auch das Pachtsystem auf den großen Gütern gute wirtschaftlich-technische Erfolge gezeitigt hat; die Staatsdomänen, z. B. Preußens, werden großenteils ausgezeichnet bewirtschaftet. Es ist aber falsch, wenn daraus manche Bodenverstaatlicher (vgl. Art. „Bodenreform" oben Bd. I S. 482 fg.) gefolgert haben, daß eine allgemeine Verbreitung der Pachtwirtschaft ohne Schädigung des Produktionsinteresses möglich wäre. Wie sich z. B. auf den Gütern der Ansiedelungskommission in Posen-Westpreußen herausgestellt hat, verknüpft die Kleinpacht das Interesse des Bauern entfernt nicht in gleich starkem Maße mit der

Digitized by Google

Verbesserung des Besitztums wie das Eigentum. Vor allem läßt jenes Verlangen die sich zu besprechenden sozialen und politischen Aufgaben außer acht, welche dem privaten Grundeigentum zufallen.

Gegenüber der sozialistischen Kritik desselben ist hervorzuheben, daß in der Landwirtschaft durchaus nicht wie in manchen Zweigen der Industrie die Tendenz zu fortschreitender Vergesellschaftung der Produktion und damit zu einer gesetzmäßigen Ausbreitung des großen Betriebes auf Kosten des mittleren und kleinen hervortritt. Es kommt hier in Betracht, daß die Arbeitsverlegung und Maschinenverwendung infolge der Gebundenheit der landwirtschaftlichen Verrichtungen an den Wechsel der Jahreszeiten geringere Vorteile bietet als in der Industrie, auch die Feldmaschinen dem mittleren und größeren bäuerlichen Betriebe ebenso zugänglich sind und in wachsendem Maße tatsächlich von ihm benutzt werden. Das maß- und richtunggebende Prinzip des technischen Fortschrittes im Pflanzenbau und in der Tierzucht ist nicht die zunehmende Verlegung der erforderlichen Arbeiten und Uebertragung der vereinfachten Manipulationen auf Teilarbeiter und automatisch wirkende Apparate, sondern die zunehmende Individualisierung, wie des ganzen Betriebes, so jeder einzelnen landwirtschaftlichen Verrichtung, der Anpassung an die Eigenart jeder einzelnen Bodenparzelle, jeder Pflanzenart und jedes Tieres. Je größer aber die Sorgfalt die jede Manipulation erfordert, um so mehr erweist sich die Arbeit des selbständigen Arbeiters, der sich mit seiner Familie zum ganzen Werk verbindet, derjenigen des Arbeiters im Großbetriebe überlegen. Andererseits wird es in dem Maße unvorteilhaft, vom Wirtschaftshof entfernt gelegene Grundstücke zu bewirtschaften, als den einzelnen Bodenschaften erhöhte Arbeits- und Kapitalsmengen zugeführt werden müssen. Bei wachsender Intensität der Wirtschaft macht sich deshalb, wo immer eine geistig rege Bauernschaft vorhanden ist: in Nordamerika nicht weniger als in Deutschland gerade die Tendenz zur Verkleinerung der Betriebe geltend, und zwar nicht etwa bloß im geometrischen, sondern im morphologischen Sinne; es handelt sich um ein Zurückdrängen der herrschaftlichen durch die familienhafte Betriebs- und Arbeitsverfassung. Die Uebertragung der Akkumulationstheorie von der Industrie auf die Landwirtschaft verkennt die Verschiedenheit der Produktionsaufgaben, welche der Stoffverwandelung und der Förderung organischen Wachstums von Pflanzen und Tieren gesetzt sind.

Das ländliche Grundeigentum ist aber nicht als bloße Veranstaltung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu beurteilen; es bildet bei zweckmäßiger Ausgestaltung die Voraussetzung für die Existenz einer zahlreichen Klasse von wahrhaft unabhängigen, körperlich und geistig gesunden, arbeitsamen Familien, und darin ist die soziale und politische Rechtfertigung des Grundeigentums zu erblicken.

Wichtiger noch als die Aufgabe, das landwirtschaftliche Produktionsinteresse zu fördern, ist demgemäß die andere, sehr wohl damit zu vereinbarende Aufgabe der agrarischen Rechtsordnung und der Agrarpolitik, die ökonomische Unabhängigkeit der ländlichen Grundbesitzer, einen zahlreichen, wohlhabenden Bauernstand zu erhalten, die Entstehung von verderblichen Abhängigkeitsverhältnissen, die Verdrängung des ländlichen Mittelstandes durch Latifundienbesitzer und Zwerggütler zu verhüten.

Diese Aufgabe verliert keineswegs an Bedeutung durch die Entwickelung der Städte und der Industrie — im Gegenteil! (vgl. den Art. „Agrar- und Industriestaat", besonders sub VI oben Bd. I S. 50).

Der heutige Rechtszustand des G. ist aus jener Reihe von gesetzgeberischen Akten hervorgegangen, welche gewöhnlich kurz als „Bauernbefreiung" bezeichnet werden und die ständische durch die staatsbürgerliche Gesellschaft der Gegenwart ersetzten (vgl. Artt. „Bauernbefreiung" oben Bd. I S. 344 und „Agrarpolitik" ebd. S. 43 fg.). Mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten und der Durchführung der Gemeinheitsteilungen (vgl. d. Art.) verband man in den meisten Ländern eine gänzliche Neuordnung des privaten Agrarrechts und schuf damit die eigentliche Grundlage der heutigen Agrarverfassung.

Der bis dahin vorherrschende Zustand war ein solcher der familienrechtlichen, ständischen und staatlichen Gebundenheit des Grundbesitzes. Außerhalb der Gebiete des Kleinbauerntums war der Grundbesitzer in bezug auf Veräußerung, Teilung und Verschuldung beschränkt. Abgesehen von den Stammgütern (vgl. d. Art.) ergab sich die familienrechtliche Gebundenheit namentlich aus dem Retraktrecht, welches für die zu Eigentum und unter eigentumsähnlichen Titeln besessenen Güter — übrigens auch in den Kleinbauerngebieten — galt d. h. dem Recht des nächsten Erben, das ohne seinen Konsens veräußerte Grundstück gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzufordern. Die ständische Gebundenheit fand ihren Ausdruck in den Vorschriften des Lehns- und Leiherechts. Sie wollten zunächst die ritterlichen und bäuerlichen Familien, jene in kriegerischer, diese in bezug auf ihre Abgaben- und Dienstpflichten leistungsfähig erhalten und beschränkten zu

Digitized by Google

diesem Zweck die Teilbarkeit und Verschuldbarkeit der abhängigen Güter. Aber die Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieser Güter lag nicht bloß im Interesse der Lehns- und Grundherren, sondern ebenso sehr im Interesse der ritterlichen und bäuerlichen Familien selbst. Der Gedanke, daß das väterliche Gut für alle Angehörigen der engern Familie eine Heimstätte, ein Zufluchtsort sei und als solche erhalten bleiben müsse, ist in den Gegenden der geschlossenen Güter niemals erloschen. Viele Bestimmungen des älteren Bauernrechts, wie die Ordnung der ehelichen Gemeinschaft, die Verpflichtung des Anerben, die minderjährigen Geschwister zu erziehen, die kranken und gebrechlichen ebenso zu versorgen wie die alten Eltern, sind lediglich aus der Empfindung der Familienzusammengehörigkeit abzuleiten und galten ebenso für die Eigentums- wie für die grundherrlich abhängigen Landgüter.

Die staatliche Gebundenheit ergab sich in einer Reihe von solchen Territorien, in denen die tatsächlich oder grundherrlich geschlossenen Bauerngüter vorherrschten, daraus, daß man die Steuern auf das Gut als solches legte und nun im Interesse der Ordnung in den Katastern und der steuerlichen Leistungsfähigkeit die Teilung der steuerpflichtigen Güter oder Hufen von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig machte. Dazu traten vielfach Bestimmungen, welche lediglich aus volkswirtschaftlichen und staatlich-militärischen Gründen erlassen, die Bauerngüter vor Ueberschuldung, übermäßiger Zersplitterung und Aufsaugung durch den Großgrundbesitz schützen sollten (vgl. über den „Bauernschutz" Artt. „Bauer" oben Bd. I S. 324 fg. und „Bauernbefreiung" ebd. S. 344 fg.).

Die gebundene Besitzordnung der Bauerngüter wurde in den meisten Ländern gleichzeitig mit der Durchführung der „Bauernbefreiung" aufgehoben.

Es war eine selbstverständliche Konsequenz der Aufhebung der ständischen Gesellschaftsordnung, des Lehnswesens und der Grund- oder Gutsherrschaft, daß damit die ständische Gebundenheit des Landbesitzes fortfiel — dahin gehörte auch die in mehreren Ländern anerkannte kastenmäßige Abschliessung des Adels, welche Bürgerliche vom Erwerb von Rittergütern ausschloß. Daß aber auch alle staatliche Fürsorge für die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung und alle privatrechtlichen Institutionen, die bestimmt gewesen waren, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landgüter zu wahren, ohne jeden Versuch einer zeitgemäßen Umbildung beseitigt wurden, lag keineswegs in der Konsequenz des Befreiungswerkes.

Tatsächlich ist in verschiedenen Ländern das ältere Privatrecht in wesentlichen Teilen erhalten geblieben. In Hannover dauerte die rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter und das gesetzliche Anerbenrecht bis zur Zeit der preußischen Herrschaft (1874) fort, ähnlich war die Entwickelung in Kurhessen und Schleswig-Holstein. Im größten Teile der letztgenannten Provinz ist ebenso wie in einigen Kleinstaaten das überkommene Anerbenrecht bis zur Gegenwart in Kraft geblieben (vgl. Art. „Vererbung des ländlichen G."). Teilbarkeitsbeschränkungen bestehen noch jetzt zu Recht für die etwa 5000 geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, für die meisten Ritter- und Bauerngüter des Königreichs Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Reuß j. L. und Schwarzburg-Sondershausen, ebenso in Tirol, während der „Bestiftungszwang" im übrigen Oesterreich in den Jahren 1865—69 fortgefallen ist. In Mecklenburg hat man — namentlich für die zahlreichen Bauern, Büdner und Häusler im großherzoglichen Domanium — das Erbpachtverhältnis mit der Wirkung beibehalten, daß die Güter nicht ohne Genehmigung parzelliert oder mit anderen Grundstücken konsolidiert werden dürfen.

Endlich ist zu bemerken, daß in einer Reihe von kleinbäuerlichen Gebieten Vorschriften über die zulässige Minimalgröße der Parzellen bestehen (vgl. Art. „Bodenzersplitterung" bes. sub 3 oben Bd. I S. 491 fg.).

In Preußen hingegen erfolgte in den Jahren 1807—16 ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit. Der Bauernschutz, alle Beschränkungen der Teilbarkeit und Verschuldbarkeit fielen fort, der G. wurde frei veräußerlich, frei teilbar und verschuldbar, und wurde dem gemeinen Erbrecht unterworfen, d. h. jeder Miterbe erhielt mangels anderer Bestimmungen des Erblassers das Recht, die Versteigerung des hinterlassenen Landgutes oder dessen Aufteilung zu fordern. So trat der Grundsatz des unbeschränkten Grundeigentums und der freien Konkurrenz um den Bodenbesitz an die Stelle der bisherigen Gebundenheit und staatlichen Vorsorge, und das Prinzip der mechanischen gleichen Erbteilung an die Stelle des Anerbenrechts. Der ländliche G. wurde rechtlich dem Kapitalbesitz gleichgestellt, von Rechtswegen zum Verkehrsobjekt, er wurde „mobilisiert". Nur für die nach dem Edikt v. 14./IX. 1811 und der Deklaration dazu v. 29./V. 1816 regulierungsfähigen Stellen blieben die Vorschriften über den Bauernschutz bis zur Durchführung der Regulierung (Eigentumsverleihung) bestehen; ferner sollten diese Stellen auch nach erfolgter Regulierung nur bis zu 1/4 ihres Wertes verschuldbar und bis zu 1/4 der zugehörigen Grundstücke teilbar sein. Aber diese Beschränkungen

Digitized by Google

zogen sich nur auf einen verhältnismäßig kleinen Teil aller Bauerngüter, und die letztgenannten Beschränkungen wurden im Jahre 1843 aufgehoben. Im übrigen blieben von dem älteren Grundbesitzrecht nur die Familienfideikommisse erhalten (vgl. Art. „Stammgüter").

Es ist nicht zu bezweifeln, daß viele der älteren Vorschriften überlebt waren, daß ihre Umbildung einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis entsprach. Die starre Festlegung bestimmter Besitz- und Betriebsgrößen hatte sich vielerorts als ein Hemmnis der landwirtschaftlichen Kultur erwiesen. Denn die wachsende Intensität der Bodenkultur bedingt eine allmähliche Verkleinerung der durchschnittlichen Betriebsgröße. Viele Besitzungen waren betriebstechnisch und im Verhältnis zum verfügbaren Betriebskapital zu groß und wurden deshalb schlecht oder doch zu extensiv bewirtschaftet. Die mechanischen Beschränkungen der Verschuldbarkeit hinderten die Zuführung von produktiv wirkenden Kapitalien, die durchaus erforderlich war, um den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik rasch und allgemein Eingang zu verschaffen. Es war eine logische Folge der Umwandlung von bisherigen schlechteren Besitzrechten in Eigentum, daß man dort, wo bisher die Miterben auf Abfindungen aus dem Mobiliarvermögen des Erblassers beschränkt gewesen waren, ihnen nunmehr einen vollen Anteil an den Erträgnissen der Liegenschaften zugestand. Aber die Negation aller staatlichen Aufgaben agrarischer Wirtschafts- und Sozialpolitik, der Grundsatz der möglichsten Mobilisierung des Bodenbesitzes, die Vorschrift, daß jeder Miterbe die gerichtliche Versteigerung, die Wertsteilung der hinterlassenen Liegenschaften nach ihrem Handels- oder Spekulationswert ohne Rücksicht auf das Schicksal des Gutsnachfolgers oder auf die Erhaltung des Besitztums in der Familie verlangen könne, war lediglich eine Wirkung der aus städtisch-kapitalistischen Anschauungen erwachsenen englischen Wirtschaftslehren, welche die liberalen Staatsmänner jener Zeit erfüllten.

Was sie von der Privatrechtsreform erwarteten, ist am klarsten ausgesprochen in dem von A. Thaer verfaßten preußischen „Landeskulturedikt" v. 14./IX. 1811. Es heißt dort, daß vorbehaltlich der Rechte der Fideikommißanwärter und Gläubiger jeder seinen Hof durch Ankauf vergrößern oder veräußern, überhaupt unter Lebenden oder auf den Todesfall frei darüber disponieren könne. Diese unbeschränkte Disposition sei „das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren", weil „bei Erbteilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird"; 2. werde durch die freie Disposition die Kultur aller Grundstücke gefördert, weil der Einzelverkauf dem Besitzer die Mittel verschaffe, „das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren" und eine Verschuldung zu vermeiden, durch die „der Acker entkräftet" werde; weil ferner „die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände geraten, die sie imstande erhalten"; weil endlich die „Freiheit, das Grundeigentum nach Willkür unter die Kinder zu verteilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zugute kommt", den Eltern ein Interesse an solchen Verbesserungen gebe. Abgesehen von der letzteren zweifellos zutreffenden Erwägung, erwartet man also eine Förderung der Bodenkultur durch Uebergang des G. in kapitalkräftige Hände und denkt dabei vornehmlich an bäuerliche Käufer. Vor allem aber erblickt man in der freien Disposition ein unfehlbares Mittel, den G. vor Ueberschuldung zu schützen. Zum Schlusse wird darauf hingewiesen, daß „die Vereinzelung . . . den Kätnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern Gelegenheit gebe, ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren . . . Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Besitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher".

Die konservativen Staatsmänner jener Zeit, an ihrer Spitze der Frhr. v. Stein, drangen mit ihren Forderungen nicht durch. Sie traten zwar ebenfalls für die Befreiung der Bauern und die Separationen ein, verlangten aber die Beibehaltung eines der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes angepaßten Agrarrechts. „Eine große Lücke in diesem Gesetz" (von 1820 für das Herzogtum Westfalen), so äußerte Stein, „ist der Mangel einer Bestimmung über die Erbfolge, und die hierüber von den Gerichten jetzt angenommenen Grundsätze führen zu der Zersplitterung der Bauerngüter — der westfälische Bauernstand wird aus einem tüchtigen, kräftigen, sittlichen, geachteten Stand von mittleren, vermögenden Grundbesitzern, in einen Pöbel von Tagelöhnern, ärmlichen Brinksitzern verwandelt, wie an der Lahn . . . Die Beibehaltung des jetzt in Westfalen geltenden Erbrechtes und der Unteilbarkeit.

Digitized by Google

der Höfe halte ich für wesentlich nötig zur Erhaltung unseres kräftigen, tüchtigen, achtbaren Bauernstandes . . . Es ist mir wohl bekannt, daß diese Meinung der Ansicht derjenigen widerspricht, denen Bevölkerung und Erzeugung von Nahrungsmitteln der Hauptzweck des Staates ist; mir ist er aber seine religiös-moralische, intellektuelle und politische Vollkommenheit, und diese wird verfehlt, wenn die Bevölkerung sich in Tagelöhner, kleine ärmliche Grundeigentümer, Fabrikarbeiter und in ein Gemenge von christlichen und jüdischen Wucherern, Fabrikenverlegern, Beamten aufgelöst hat, die durch Genuß und Erwerbsliebe durch das Leben gepeitscht werden."

Von den Prophezeiungen der einen und der anderen Seite ist ganz eingetroffen nur der allseitig erwartete technische Aufschwung, und er hing ebenso sehr mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten, der Einführung einer freien Arbeitsverfassung und den Gemeinheitsteilungen wie mit der Reform des privaten Agrarrechtes zusammen. Denn sie führte der Landwirtschaft reichlichen Produktivkredit und viele tüchtige, früher vom Ankauf ausgeschlossene Kräfte zu, und die Umwandlung der ehemaligen unsicheren Besitzverhältnisse in Eigentum regte die Schaffenslust mächtig an.

Was aber die sozialen Wirkungen anlangt, so sind weder die erwähnten Befürchtungen noch die Hoffnungen, die man auf den „beweglichen Besitzstand" der Landgüter gesetzt hatte, vollständig in Erfüllung gegangen. In den Kleinbauerngebieten hatte sich privatrechtlich überhaupt wenig geändert, die Agrarreform hatte nur eine seit Jahrhunderten im Zuge befindliche Entwickelung zum Abschluß gebracht. Die althergebrachte Gewohnheit der Naturalteilung der Grundstücke im Erbgange bildet so sehr den Nerv der dortigen Agrarverfassung, daß die Zustände jener Gebiete besser in dem unten folgenden Artikel „Vererbung" behandelt werden. Auch für die Großbauerngebiete und Großgrundbesitzergebiete ist die Art und Weise, wie sich die Vererbungssitte nach der Einführung des allgemeinen Erbrechts gestaltete, von maßgebender Bedeutung geworden, und es muß in dieser Hinsicht ebenfalls auf jenen Artikel verwiesen werden. Hier sei nur bemerkt, daß die Sitte der Realteilung im Erbgange, abgesehen von einigen, dem Code civil unterstellten rheinischen Gebirgsdistrikten und gewissen polnischen Landesteilen seit der Bauernbefreiung kaum Fortschritte gemacht hat. In vier Fünfteln des Deutschen Reiches bleiben nach wie vor die großen wie die Bauerngüter im Erbgange geschlossen; eben deshalb ist die von Stein erwartete Auflösung der Bauernhöfe in Zwerggüter nicht eingetreten. In weiten Gebieten hat die bäuerliche Bevölkerung auch hinsichtlich der Bemessung der Erbabfindungen mit Zähigkeit an dem Grundgedanken der alten Vererbungsordnungen festgehalten. Dort findet dementsprechend nur in geringem Maße ein kaufweiser Besitzwechsel statt, die Höfe gehen regelmäßig nur im Wege des Erbganges unter mäßiger Belastung des Uebernehmers in andere Hände über, sie haben also trotz der dieser Anschauung feindlichen Gesetzgebung den Charakter von Familiengütern bewahrt, und in dem Maße, als dies der Fall war, haben die Bauern sich in Kraft und Wohlstand erhalten.

Anderwärts hingegen hat sich die Vererbungssitte mehr oder weniger vollständig dem geltenden Erbrecht angepaßt; es gilt dies namentlich von den großen Gütern in den östlichen Provinzen Preußens. Dort hat auch ein lebhafter Besitzwechsel Platz gegriffen; die Folgen davon entsprechen jedoch nur wenig den Theorieen des ökonomischen Liberalismus.

Nach Rodbertus sind z. B. von 1835 bis 1864 auf 4771 von ihm — hauptsächlich im Osten — gezählten Rittergütern 23654 Besitzveränderungen vorgekommen, darunter 61% freiwillige Verkäufe, 33% Vererbungen, 6% notwendige Subhastationen. Der unbeschränkte Besitzkredit regte die Nachfrage namentlich bei steigenden Konjunkturen und sinkendem Zinsfuß übermäßig an und trieb die Bodenpreise weit über den Ertragswert hinaus — ganz im Gegensatz zu der Theorie des Ad. Smith, der von der Aufhebung der alten Dispositionsbeschränkungen lediglich vermehrtes Angebot und billigere Bodenpreise erwartete. — Nicht wenige Güter wurden zu förmlichen Spekulationsartikeln, die man gegen geringe Anzahlung in der Hoffnung erwarb, sie nach einiger Zeit mit gutem Gewissen weiter zu geben. Der Einzelne stand der Anomalie jener Preisbildung wehrlos gegenüber. Die hohen Preise wurden auch den Erbteilungen zugrunde gelegt, und die Wirkung war ein enormes Anschwellen der Besitzverschuldung, die wiederum bei sinkenden Konjunkturen den im Gesamtinteresse erwünschten Rückgang der Bodenpreise verhinderte (vgl. Art. „Verschuldung").

Keineswegs trat eine Verkleinerung der großen Güter ein, wie der Verfasser des Landeskulturedikts erwartet hatte. Gerade die Verschuldung hinderte den Abverkauf. Denn die Hypothekengesetzgebung sorgte dafür, daß überall dort, wo der G. nicht bereits stark zerstückelt war, die Hypothek stets das ganze Gut mit allen seinen Teilen ergriff. Kein mit einer Hypothek belastetes Gut kann aber ohne Einwilligung des

Digitized by Google

Gläubigers so geteilt werden, daß die Trennstücke aus der Mithaftung für die ganze Schuld ausscheiden. Das G. v. 3./III. 1850, welches den Abverkauf verhältnismäßig geringwertiger und kleiner Grundstücke gegen ein behördliches Unschädlichkeitsattest ohne die Zustimmung der Realberechtigten und unter Ausscheidung aus dem Realverbande des Hauptguts gestattete, blieb ohne große praktische Bedeutung. So war die kaum aufgehobene Gebundenheit des G. tatsächlich wieder eingeführt — an die Stelle der Genehmigungsvorbehalte der Lehns- und Grundherren waren die der Gläubiger getreten. Mit der landschaftlichen Kreditorganisation als solcher, wie man behauptet hat (Brentano, Agrarpolitik, Bd. I S. 104, Stuttgart 1897), hat jene Bindung nichts zu tun; sie besteht im Interesse jedes Gläubigers und hinsichtlich jedes im Grundbuch als Pfandobjekt eingetragenen Besitztums. Ältere Pläne, welche das Interesse des freien Bodenverkehrs gegenüber den Gläubigern wahren wollten, sind bezeichnenderweise nicht zur Verwirklichung gelangt.

In noch schärferer Weise wirkte der Fortbestand der Fideikommisse der Verkleinerung mancher großen Güter entgegen. Bei ihrer im Verhältnis zu den Hypothekenforderungen sehr geringen Verbreitung (vgl. Art. „Stammgüter") kam jedoch diese Form der Gebundenheit unter dem hier erörterten Gesichtspunkt nur in zweiter Linie in Betracht.

Trotz der Fortdauer des geschlossenen G. kam es im Laufe des 19. Jahrh. zu immerhin zahlreichen Zerschlagungen von Landgütern — auch in den östlichen Provinzen. Beklagenswert war es aber, daß, seitdem die Staatsbehörden ihre früher umfassende kolonisatorische Tätigkeit eingestellt hatten, die Ansiedelung der kleinen Käufer großenteils unter Auswucherung ihrer selbst wie der Verkäufer vor sich ging (vgl. Art. „Güterschlächterei" oben Bd. I S. 1155 fg.), daß auf diese Weise viele durchaus lebensfähige Stellen entstanden und die Bewegung sich fast ganz auf Kosten der Bauernschaft vollzog. Dies war der Fall, weil die Ablösung der Hypothekenschuld und der stückweise Verkauf von Bauergütern geringere Kapitalien erfordert und geringere technische Schwierigkeiten macht als die Aufteilung von großen Gütern.

In nicht geringem Grade ist den selbständigen Bauerngütern auch durch den Aufkauf seitens der Großgrundbesitzer und Kapitalisten im Laufe des 19. Jahrh. Abbruch geschehen. Diese Vorgänge waren zunächst durch die Weite des technischen Vorsprungs bedingt, den die großen vor den bäuerlichen Besitzern längere Zeit hindurch voraus hatten. Seitdem indessen die Bauern des östlichen Deutschland mehr und mehr die lähmenden Traditionen aus der Unfreiheit überwunden und sich die moderne Technik mehr angeeignet haben, ist in den meisten Gegenden — und zwar schon seit den 50er und 60er Jahren — jener Aufsaugungsprozeß zum Stillstande gekommen. Er geht aber ununterbrochen fort, wo eigentliche Latifundien bestehen, weil deren Besitzer vielfach ihre überschüssigen Einkünfte immer wieder in Land anlegen; ebenso verfahren in manchen Gegenden städtische Großkapitalisten (vgl. Art. „Latifundien" und Sering, Innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Kap. I, Abschn. 3 und 4, Schriften d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 56, Leipzig 1893).

Nach der freilich nicht ganz zuverlässigen Erhebung von 1860 haben von 1816—1859 die spannfähigen Bauernnahrungen der 6 östlichen Provinzen Preußens im freien Verkehr mit dem Großbesitz netto 104 280 ha = 1,6 % ihres ursprünglichen Besitzstandes verloren — unter Abrechnung von 48 408 ha Nettogewinn vom Fiskus —, ferner an den nicht spannfähigen kleinen G. 277 558 ha (4,2 %), zusammen 5,8 %. Dazu kommen 197 146 ha (2,9 %), welche die spannfähigen Bauern in Form von Landentschädigung an den Groß-G. für die Eigentumsverleihung und aufgehobene Lasten abtreten mußten; der Gesamtverlust stellt sich demnach auf etwa 1/12 des ursprünglichen Besitzstandes (8,7 %), ungerechnet die von den Rittergütern eingezogenen, nicht regulierungsfähigen Höfe und Stellen. Ohne die letzteren Abtretungen würde der Verlust durch Auskauf vermutlich noch größer gewesen sein. Nicht zulässig ist es, demgegenüber die Separationsentschädigungen (3,6 %), die den Bauern zufielen, aufzurechnen, weil es sich hier um Grundstücke handelt, auf deren Nutzungswert sie schon vor der Separation Anspruch hatten.

Unter den geschilderten Umständen ist es begreiflich, daß die längst geäußerten Zweifel an der unbedingten Heilsamkeit der älteren Agrargesetzgebung neuerdings — namentlich als die landwirtschaftliche Krisis den Druck der Verschuldung verdoppelte — immer größere Kraft gewannen.

Man hat eine Reform des ländlichen Erbrechts in einer Reihe von deutschen Staaten teils begonnen, teils durchgeführt, von vielen Seiten wird eine Reform des Schuldrechts befürwortet. In Preußen sind die alten Bestrebungen nach planmäßiger Vermehrung der bäuerlichen Anwesen wieder aufgelebt, und man hat damit Maßnahmen zum Schutz der neugegründeten Stellen gegen Auskauf und unwirtschaftliche Zersplitterung verbunden (vgl. hierzu Artt. „Vererbung", „Verschuldung", „Kolonisation, innere", „Rentengüter"). In denjenigen Län-

Digitized by Google

dern, welche noch rechtlich geschlossene Güter besitzen, hält man durchaus an dieser Einrichtung fest. Buchenberger verteidigt sie prinzipiell für solche Gegenden, die unter besonders ungünstigen äußeren Verhältnissen wirtschaften. Eine allgemeine und grundsätzliche Wiederbelebung der älteren Gebundenheit wird nur vereinzelt gefordert. Sie würde weder der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Bedürfnisse, noch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechen.

Literatur: *Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 112, Berlin 1898. — Statistique agricole de la France, résultats généraux de l'enquête décennale de 1892, Tableaux, Paris 1897. — Agricultural Returns for Great Britain, 1896, London 1897. — Census der Verein. Staaten f. 1900: Report on the Statistics of Agriculture in the U. S., Washington 1903. — Angaben über die Verhältnisse in anderen Ländern, im Art. „Grundbesitz", im H. d. St., Bd. IV und bei* **Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, Bd. 1, S. 425 fg. — Ueber die Rechtsordnung des Grundbesitzes vgl. besonders* **A. Wagner**, *Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., T. II, Buch 3, Leipzig 1894 und im H. d. St., Bd. IV und* **Buchenberger**, *a. a. O., Bd. 1, Kap. II und IV. Dort auch ausführliche Angaben über die umfangreiche Literatur.*

M. Sering.

Landschaften.

1. Zweck im allgemeinen und Geschichte der L. II. Organisation und Wirksamkeit der L. III. Beurteilung der L.

I. Zweck im allgemeinen und Geschichte der L.

Unter L. versteht man diejenigen Kreditinstitute, welche, auf genossenschaftlicher Basis begründet, den Zweck haben, das Bedürfnis der einzelnen Genossen nach Bodenkredit zu befriedigen.

Der Schöpfer der L. war Friedrich der Große. Nach dem siebenjährigen Kriege lag in Schlesien die Landwirtschaft sehr danieder; die Großgrundbesitzer, von denen gleichzeitig die Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer in rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit sich befand, waren stark verschuldet; es fehlte ihnen das Geld, um ihren durch die lange Kriegszeit schwer geschädigten Betrieb wieder in die Höhe zu bringen. Friedrich der Große sann daher auf Wege, welche diesem Mangel abhelfen könnten. Da unterbreitete ihm der Kaufmann Büring in Berlin den Plan zur Gründung einer Kreditgenossenschaft, welche alle Rittergutsbesitzer der Provinz Schlesien umfassen sollte. Der König billigte denselben, mit einigen Abänderungen, durch Kabinettsorder v. 29./VIII. 1769, und am 9. VII. 1770 wurde das Reglement für die Schlesische L. publiziert. Deren Wirksamkeit erwies sich als so günstig, daß Friedrich der Große beschloß, auch den anderen Provinzen des Staates die gleiche Wohltat zukommen zu lassen. Während seiner Regierungszeit oder kurz nach derselben wurden noch 4 weitere L. begründet: die kur- und neumärkische Ritterschaft durch Reglement v. 15./VI. 1777, die pommersche L. durch Reglement v. 13./III. 1781, die westpreußische L. durch Reglement v. 19./IV. 1787 und die ostpreußische L. durch Reglement v. 16./II. 1788. Somit waren alle östlichen Teile des preußischen Staates mit L. versorgt. Nach Beendigung der Freiheitskriege wurde die L. für die Provinz Posen durch Reglement v. 15./XII. 1821 gegründet.

Alle diese L. erstreckten ihre Wirksamkeit zunächst nur auf die adligen (Ritter-) Güter; für die bäuerlichen lag, solange das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis bestand, kein dringendes Bedürfnis hierfür vor. Dies zeigte sich erst, nachdem jenes Verhältnis gelöst und die Bauern auf eigene Füße gestellt waren. Dem entsprechend wurde der ostpreußischen L. schon im Jahre 1808 die Befugnis erteilt, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Güter mit einem Werte von mindestens 1500 M. auszudehnen. Die anderen älteren L. folgten diesem Beispiel erst viel später. Am 13./V. 1857 erfolgte die Errichtung des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen, der sich ursprünglich auf alle nicht zur alten L. gehörenden Güter von mindestens 15000 M. Taxwert erstreckte. Später dehnte er aber seine Wirksamkeit auch auf die zur alten L. gehörigen Güter aus, und letztere wurde 1877 aufgelöst.

Am 3./V. 1861 trat die Neue westpreußische L. ins Leben, welche ausschließlich für den bäuerlichen Besitz bestimmt ist. Am 30./X. 1865 wurde das landschaftliche Kreditinstitut für das Markgrafentum Ober- und Niederlausitz gegründet, welches alle in seinem Bezirk belegenen Güter von mindestens 300 M. Taxwert beleiht. Unter dem 30./VIII. 1869 entstand das Neue Brandenburgische Kreditinstitut für die von dem ritterschaftlichen Verbande ausgeschlossenen Güter der Kur- und Neumark mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 M. Am 9./VIII. 1871 wurde der Pommersche Land-Kreditverband ins Leben gerufen für die nicht zur alten L. gehörenden Güter mit einem Grundsteuereinertrage von wenigstens 240 M. Durch kgl. Erlasse v. 22./XI. 1867 und v. 30./X. 1872 wurde der Schlesischen L. das Recht zuerteilt, auch die nicht landschaftlich inkorporierten Güter zu beleihen, sofern dieselben einen Grund-

Digitized by Google

steuerreinertrag von mindestens 30 M. haben und einen Kredit von mindestens 150 M. rechtfertigen.

Auf diese Weise wurden sämtliche älteren preußischen L., sei es durch Erweiterung ihrer Befugnis, sei es durch Angliederung von Zweiginstituten, in die Lage versetzt, ihre Wirksamkeit auch auf die nicht ritterschaftlichen und auf die bäuerlichen Güter in mehr oder minder großem Umfange auszudehnen. Bei den in späterer Zeit gegründeten L. hat man von vornherein keinen Unterschied zwischen adligen und nichtadligen Gütern gemacht.

Am 24./III. 1864 trat der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen ins Leben, der alle innerhalb der Provinz belegenen Güter von mindestens 75 M. Grundsteuerreinertrag beleiht; ebenso am 15. VII. 1877 die L. der Provinz Westfalen und am 11./I. 1882 der landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein. Auch die beiden letztgenannten beleihen alle landlich forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke, die zu einem Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 M. abgeschätzt sind.

In Hannover waren schon vor der Einverleibung in die preußische Monarchie drei den L. ähnliche Kreditinstitute errichtet worden: 1. das ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstentum Lüneburg am 16./II. 1790; 2. der Bremen-Verdensche ritterschaftliche Kreditverein i. J. 1826; 3. der Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein am 5. VIII. 1825. Diese Hannoverschen Institute geben aber ihre Darlehne nicht wie die preußischen L. in Pfandbriefen, sondern in bar; die erforderlichen Betriebsmittel verschaffen sie sich durch Aufnahme kündbarer Darlehne, wofür sie Schuldverschreibungen gewähren, die auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber lauten.

Die preußischen Provinzen sind also, mit Ausnahme von Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, sämtlich mit landschaftlichen Kreditinstituten bedacht; in den beiden letzteren glaubte man mit den 1840 und 1841 gegründeten Landesbanken sich genügen lassen zu dürfen (vgl. Art. „Landeskreditanstalten" oben S. 337). Außerhalb Preußens bestehen nur wenige landschaftliche Kreditinstitute, nämlich 1. der Kreditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft beider Großherzogtümer v. 28./VII. 1818, 2. der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen v. 13./X. 1844; 3. der ritterschaftliche Kreditverein für das Herzogtum Braunschweig v. 30./III. 1862. Die landständische Bank des kgl. sächs. Markgrafentums Oberlausitz, i. J. 1844 errichtet, sowie der landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen, gegründet am 27./IV. 1866 sind ebenfalls landschaftähnliche Kreditinstitute, tragen aber doch auch teilweise den Charakter von Genossenschaftsbanken.

II. Organisation und Wirksamkeit der L.

Die L. gewähren ihren Mitgliedern unkündbare hypothekarische Darlehne und zwar in Pfandbriefen. Der Zinsfuß, auf den letztere lauten, hat im Laufe der Zeit wiederholt gewechselt und je nach dem zeitlich vorhandenen Zinsfuß zwischen 3% und 5% sich bewegt. In den letzten 20 Jahren haben alle L. ihre höher als 4%igen Pfandbriefe konvertiert und geben zurzeit in der Regel $3\frac{1}{2}$ oder 3% aus. Der Schuldner hat außer den durch das Pfandbriefkapital bestimmten Zinsen noch einen Beitrag für die Verwaltungskosten und für Amortisation zu geben, der sich z. B. bei der westfälischen L. auf $\frac{1}{4}$% und $\frac{1}{2}$% beläuft. Seitens der L. kann das dargeliehene Kapital nie gekündigt werden, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt; dagegen kann er selbst durch Abzahlungen seine Schuld beliebig verringern. Die L. geben ihre Darlehne nur auf erste Hypothek, haben aber Einrichtungen getroffen, um dem Darlehnssucher die Abstoßung vorangehender Hypotheken mit Hilfe des zu erwartenden landschaftlichen Darlehns zu erleichtern.

Die L. beleihen selbstverständlich bloß einen Teil des ermittelten Gutswertes; manche geben nur die Hälfte, andere zwei Drittel desselben. Damit ist aber nicht gesagt, daß erstere den wirklichen Ertragswert niedriger als jene beleihen. Es spielt hierbei die Art der Taxierung eine große Rolle, und man kann im allgemeinen sagen, daß diejenigen L., welche eine niedrigere Beleihungsquote haben, höher taxieren als die L. mit höherer Beleihungsquote. Durchschnittlich bleibt der taxierte Wert mehr oder minder erheblich hinter dem wirklichen Ertragswert zurück; auch bei Beleihung bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwertes wird das Darlehn selten die Hälfte des wirklichen Ertragswertes erheblich überschreiten.

Ueber das bei der Taxe inne zu haltende Verfahren haben alle L. sehr ausführliche Grundsätze ausgearbeitet, die den Taxatoren zur Richtschnur dienen. Manche von ihnen befolgen dabei das Prinzip der Ertragstaxe, andere das der Kapital- oder Grundtaxe (vgl. Art. „Taxation"). Bei ersterer werden, nach voraufgegangener Bonitierung, die Roherträge der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide, Wald usw.) festgestellt, dann

Digitized by Google

die Wirtschaftskosten in Prozenten der Roherträge; durch Abzug der letzteren von den ersteren gewinnt man den Reinertrag und durch dessen Kapitalisierung, unter Anwendung eines 5%igen Zinsfußes, also durch Multiplikation mit 20, den Reinertrag. So verfährt die Schlesische L., auch die Kur- und Neumärkische Ritterschaft. Dagegen haben die Ostpreußische, die Westpreußische und die Posensche L. das System der Grund- oder Kapitaltaxe. Sie schätzen, ebenfalls nach voraufgegangener Bonitierung, direkt den Kapitalwert der einzelnen Grundstücke, nach Kulturarten gesondert, ab. Bei beiden Verfahrungsarten wird aber gleichzeitig Rücksicht genommen auf die Zahl und Beschaffenheit der Gebäude, die Menge und Beschaffenheit des lebenden und toten Inventars, die auf dem Gute ruhenden Lasten oder die ihm zustehenden, einen Geldwert besitzenden Rechte usw. Infolgedessen ist eine landschaftliche Taxe immerhin eine ziemlich weitläufige und verwickelte Arbeit, die auch einen nicht ganz unerheblichen Aufwand an Zeit und einen entsprechenden an Kosten verursacht.

Nach Einführung der Grundsteuer in Preußen (1864) und der ihr voraufgegangenen Abschätzung des Grundsteuerreinertrages für alle Grundstücke hat man versucht, das Taxgeschäft dadurch zu vereinfachen, daß man ein bestimmtes Multiplum des Grundsteuerreinertrages als zulässige Beleihungsquote aufstellte. Man folgte darin dem bewährten Beispiel des Königreichs Sachsen, wo die öffentlichen Bodenkreditinstitute von vornherein bei ihren Taxen die nach der Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums im Königreich Sachsen v. 30./III. 1838 vorgenommene Einschätzung sowie die in dem Gesetz betr. die Einführung des neuen Grundsteuersystems v. 9./IV. 1843 enthaltenen näheren Vorschriften zugrunde legten. Die oben genannten sächsischen landschaftlichen Kreditinstitute haben von Beginn ihrer Wirksamkeit an die auf Güter zu gebenden Darlehne in einem Multiplum des Steuerbetrages bemessen; allerdings hat sich das Multiplum im Laufe der Jahre verändert, d. h. es ist entsprechend dem gewachsenen Reinertrage auch mit gestiegen.

Bei den nach Erlaß der preußischen Grundsteuergesetzgebung in der preußischen Monarchie errichteten L. hat man ebenfalls den Grundsteuerreinertrag als Maßstab für die Höhe der Taxe und der Beleihung genommen. Die L. der Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein beleihen bis zum 20fachen, die der Provinz Westfalen bis zum 22fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages; die beiden ersteren geben unter gewissen Voraussetzungen auch höhere Darlehne, aber solches nur auf Grund einer besonders zu diesem Zweck vorgenommenen Taxe.

Auch manche der älteren L. haben die Feststellung der Beleihungsquote nach dem Grundsteuerreinertrage in der Form sich angeeignet, daß sie bis zu einem gewissen Multiplum des Grundsteuerreinertrages ohne weiteres beleihen, bei höheren Ansprüchen aber eine ihren sonstigen Grundsätzen entsprechende förmliche Taxe voraufgehen lassen.

Am 21./V. 1873 hat sich ein Teil der in Preußen vorhandenen L. zu einer „Zentrallandschaft für die preußischen Staaten“ verbunden. Dieselbe gibt ebenfalls Pfandbriefe aus und ermittelt den Wert der Grundstücke im allgemeinen nach den für die einzelnen Provinzial-L. maßgebenden Taxgrundsätzen; sie ist aber befugt, ohne weitere Wertsermittelung die Pfandbriefsbeleihung eintreten zu lassen, wenn das nachgesuchte Darlehn innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages zu stehen kommt.

III. Beurteilung der L.

Für die Zweckmäßigkeit der L. spricht ihre nun schon mehr als hundertjährige Bewährung. Ein paar Jahrzehnte nach ihrer Gründung brach über die Landwirtschaft der östlichen preußischen Provinzen die schwerste Zeit herein, welche dieselbe seit dem 30jährigen Kriege bis zur Gegenwart durchzumachen gehabt hat. Durch die Napoleonischen Kriege und Kontributionen waren die Geldmittel aufs äußerste erschöpft, die Landwirte eines großen Teiles ihres Wirtschaftsinventars beraubt, die Güterpreise auf ein Minimum gesunken, Privatkredit existierte so gut wie gar nicht. Dazu kam, daß die Durchführung der preußischen Agrargesetze von 1807—1821 zunächst den Landwirten große Opfer auferlegte, die nur im Laufe längerer Jahre wieder ersetzt wurden. Um das Unglück voll zu machen, traten von 1820—40 so niedrige Getreidepreise ein, wie sie seit vielen Jahren nicht dagewesen waren. In dieser kritischen Periode war es wesentlich der Mitwirkung der L. zu danken, daß immerhin noch der überwiegende Teil der Großgrundbesitzer über Wasser gehalten wurde. Allerdings haben auch die L. damals manche Verluste erlitten; aber sie haben sich doch alle durch die Stürme der Zeit hindurchgerettet und sind, als günstigere Umstände für die Landwirtschaft sich einstellten, zu hoher Blüte gelangt.

Der große Erfolg der L. liegt sowohl in ihrer vortrefflichen Organisation wie in ihrer nicht minder guten Leitung; letztere wird in hohem Grade durch die erstere bedingt.

Digitized by Google

Die L. sind Genossenschaften von Grundbesitzern, deren Interesse bezüglich der Kreditgewährung ein identisches ist. Jeder Genosse hat ein Interesse daran, daß das berechtigte Kreditbedürfnis jedes anderen möglichst vollständig befriedigt, daß dagegen der Kredit nicht über ein ungefährliches Maß ausgedehnt wird. In jedem einzelnen Falle läßt sich dies Ziel zwar nicht vollständig erreichen; aber annähernd kommen die L. dadurch zu demselben, daß die für den Erfolg der Sache entscheidendste Maßnahme in die Hände von gewählten Genossen gelegt ist: ich meine damit die so schwierige Abschätzung der Güter auf ihre Beleihungsfähigkeit. Dieselbe wird von Mitgliedern der L. vorgenommen, die sich als praktische Landwirte bewährt haben, die in dem Abschätzungsbezirk längere Zeit angesessen sind, die deshalb ein genaues und sicheres Urteil über die Ertragsfähigkeit eines Gutes sowie über die persönliche Qualifikation des Darlehnssuchers haben. Außerdem unterliegt jede derartige Taxe noch der Begutachtung einer oberen, aus Mitgliedern der L. gebildeten Behörde. Wie alle Abschätzungsgrundsätze von Kreditinstituten, so sind auch die der L. bezüglich ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall sehr dehnbar und müssen es sein; aber gerade in der Art der Organisation und Verwaltung der L. ist die größtmögliche Garantie gegeben, daß die Dehnbarkeit dazu benutzt wird, um den Wünschen und Bedürfnissen des Kredit suchenden Landwirtes soweit entgegenzukommen, als es die Rücksicht auf die Sicherheit der L. gestattet. Letztere wird auch noch dadurch gewährleistet, daß die L. unter Aufsicht eines Staatskommissars (gewöhnlich des Oberpräsidenten der Provinz) stehen und daß Statutenänderungen der Genehmigung des Königs bedürfen.

Die L. haben sich bemüht, den mit der Zeit veränderten Kreditbedürfnissen, soweit es in ihrer Aufgabe und Macht liegt, Rechnung zu tragen. Es geht dies schon aus dem hervor, was oben über die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf bäuerliche Güter gesagt wurde. Ferner daraus, daß die L. der 7 östlichen Provinzen noch besondere Institute gegründet haben, welchen die Aufgabe obliegt, dem Bedürfnis der Genossen nach Personalkredit entgegenzukommen. Dieselben führen den Namen landschaftliche Darlehnskassen oder landschaftliche Banken.

Die jetzige landwirtschaftliche Krisis stellt allerdings erhöhte Anforderungen an die L. Es dürfte als ausgemacht zu betrachten sein, daß die über viele Landwirte hereingebrochene Not zum großen Teil in der Ueberlastung der Güter mit hypothekarischen Schulden zu suchen ist und daß das wichtigste Heilmittel für die Zukunft darin gefunden werden muß, einer solchen Ueberschuldung vorzubeugen. Gutsbesitzer, welche bloß L.gelder haben, können nicht überschuldet sein. Als Ziel muß daher gelten, es dahin zu bringen, daß die Landwirte in denjenigen Bezirken, in welchen landschaftliche Kreditinstitute vorhanden sind, nur bei diesen hypothekarische Darlehne aufnehmen. Hierzu scheint es aber nötig, daß die L. ihr Abschätzungsverfahren so einfach und so wenig kostspielig gestalten, als es mit ihrer Sicherheit nur irgend vereinbar ist und daß sie ihre Wirksamkeit allgemein auf alle bäuerlichen Güter ausdehnen. Für die letzteren sind in den Jahren 1895—97 die landschaftlichen Reglements fast durchgängig nach der Richtung hin vorteilhaft geändert, daß das Taxverfahren sehr vereinfacht und verbilligt, auch die Höhe der zulässigen Beleihung eine dem Werte der Bauernhöfe mehr entsprechende geworden ist.

Literatur: *Die Statuten und Abschätzungsgrundsätze der einzelnen Landschaften. — Preußens landwirtschaftliche Verwaltung, 8 Bde., Berlin 1878, S. 188 fg.; 1885, S. 232 fg.; 1888, S. 75 fg.* — ***Hermes**, Art. „Landschaften", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, 1900, S. 453 fg.* — ***v. d. Goltz**, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., Berlin 1903, S. 593 fg. u. 625 fg.* — *Die Agrarkonferenz v. 28./V. bis 2./VI. 1894, Berlin 1894 (2. Ergbd. des 23. Bds. der Landwirtsch. Jahrb. von H. Thiel).* — ***v. d. Goltz**, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., 1902 u. 1903, 1. Bd., S. 438 fg.* — ***Derselbe**, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904, S. 197 fg.* — *Statistisches Jahrbuch f. d. preuß. Staat, II. Jahrg., 1904, Berlin 1905, S. 93.*

Frhr. von der Goltz.

Landstraßen.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichtliches. 3. Bedeutung. 4. Die Stellung der öffentlichen Gewalt gegenüber den L. 5. Die Beförderungspreise im L.verkehr.

1. Begriff und Arten. Unter L. versteht man künstlich zugerichtete Landwege, die zum öffentlichen Verkehr der Fußgänger, Reiter und Fahrzeuge zwischen verschiedenen Orten bestimmt sind. Durch diese Begriffsbestimmung werden alle „Privatwege" und alle nicht künstlich zugerichteten Wege ausgeschlossen. Auch die „Ortsstraßen", die lediglich der Vermittelung des Lokalverkehrs innerhalb eines einzelnen Ortes dienen, kommen hiernach nicht in Betracht.

Der Grad der künstlichen Herrichtung kann verschieden sein. Die L. sind entweder „Kunststraßen", d. h. gepflastert oder mit einer Steinschüttung bedeckt („chaussiert"), oder aber „gemeine", d. h. ungepflasterte

Digitized by Google

und unchaussierte, künstlich hergerichtete Wege.

Die öffentlichen L. der Kulturstaaten sind in der Regel auf den Verkehr sowohl von Wagen als auch von Reitern und Fußgängern eingerichtet. Ihre Aufgabe ist aber nichtsdestoweniger verschieden. Ein Teil der Straßen, die „Hauptstraßen", dient der Verkehrsvermittelung zwischen den Hauptorten des Landes untereinander und zwischen Inland und Ausland. Ein anderer Teil, die „Nebenstraßen", dient vornehmlich dazu, den Verkehr mit den Hauptstraßen und mit Wasser- und Schienenwegen zu ermöglichen. Eine dritte Gruppe, die „Nachbarschaft- oder Vicinalstraßen", ist vorzugsweise für den örtlichen Verkehr innerhalb engerer Bezirke bestimmt. In Frankreich werden die Straßen in routes nationales, routes départementales und routes vicinales unterschieden, eine Unterscheidung, die der Sache nach mit der angegebenen Einteilung zusammentrifft. Selbstverständlich läßt sich diese Dreiteilung nicht scharf durchführen. Die Grenzen sind hier nicht minder flüssig als bei der Unterscheidung der Haupt-, Neben- und Kleinbahnen, die auf gleichen Gesichtspunkten beruht.

2. Geschichtliches. Entscheidend für die Entwickelung des L.wesens ist — ebenso wie für die des Verkehrswesens überhaupt — die Gestaltung der Verkehrsbedürfnisse, wie sie sich aus den Tauschbeziehungen der Menschen und Völker ergeben. Wege überhaupt hat es gewiß schon in den frühesten Zeiten gegeben. Gebahnte fahrbare Wege konnten aber erst aufkommen, als ein lebhafterer Lastenverkehr mit Hilfe von mechanischen Vorrichtungen (Karren, Wagen) stattfand, und das setzt schon eine höhere Stufe des Wirtschaftslebens und des Kulturzustandes überhaupt voraus. Die Zusammenziehung der einzelnen Straßen zu wirklichen, in sich zusammenhängenden Straßennetzen wird ein volkswirtschaftliches Bedürfnis erst dann, wenn ein lebhafter Tauschverkehr über weite Gebiete hin stattfindet. Erst bei dieser Sachlage kommt überhaupt dem Straßennetz eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Je weiter der Tauschverkehr seine Kreise zieht, desto wichtiger wird das Straßennetz, desto höhere Anforderungen werden an dieses Netz und seine einzelnen Glieder gestellt, bis zuletzt das Verkehrsbedürfnis über das Maß der Leistungsfähigkeit des L.netzes so weit hinausgreift, daß ein noch wirksameres Wegenetz (in Gestalt des Eisenbahnnetzes) zu dem L.netz hinzutritt.

Die L. dienen nicht lediglich wirtschaftlichen Interessen. Wie mit allen Verkehrswegen, so sind auch mit den L. — und zwar früher in noch viel höherem Maße als jetzt — insbesondere auch militärische und Verwaltungsinteressen verknüpft. Sie haben auf die L. einen besonders großen Einfluß ausgeübt, da die L. früher neben den Wasserstraßen allein als Verbindungswege im Binnenland in Frage kamen. Daher erklärt es sich, daß gerade starke Zentralgewalten großer Reiche an der Schaffung eines L.netzes arbeiteten. Das persische Reich und das römische Reich z. B. haben zum nicht geringen Teile bei der Anlage ihrer Straßennetze aus Verwaltungs- und militärischen Interessen gehandelt. Das römische Straßennetz zeigt in seiner ganzen Anlage diese Eigentümlichkeit deutlich. Im übrigen ist das römische Straßennetz als die bedeutsamste Leistung des Altertums im Verkehrswesen anzusehen, sowohl in bezug auf die Straßenbautechnik als auch in bezug auf die Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Netzes. Beachtenswerte Reste des römischen Straßennetzes haben sich bis in unsere Zeit hinein erhalten, und dieses Netz ist in verschiedenen Ländern nachweislich die Grundlage der späteren Netzanlage gewesen.

Die wirtschaftliche Entwickelung, die nach dem Verfall des römischen Weltreiches einsetzte, ging von völlig anderen Voraussetzungen aus. Starke Zentralgewalten fehlten, nachdem Karls des Großen kühne und umfassende Gedanken und Pläne mit ihm ins Grab gesunken, im europäischen Mittelalter durchaus. Insbesondere in Deutschland wurde das politische und wirtschaftliche Leben durch Zersplitterung in enge Sondergebiete gekennzeichnet. Eine planvolle großzügige Entwickelung des L.wesens war dadurch ausgeschlossen. Zudem standen bei dem Verhalten der Landesherren zu dem L.wesen die Geldinteressen zu sehr im Vordergrunde, als daß dessen Bedeutung für das Wirtschaftsleben recht gewürdigt werden konnte. Die Straßenbautechnik stand auf einer viel geringeren Stufe, als im römischen Weltreich, und deshalb blieb auch das Netz von Handelsstraßen technisch unvollkommen, das infolge der Berührung mit dem Orient durch die Kreuzzüge aus den Interessen der oberdeutschen Handelsstädte hervorging.

In der Neuzeit, als die Pflege eines einheimischen Gewerbefleißes als notwendig zur Füllung der landesherrlichen Kassen erkannt wurde, kam gerade das Geldinteresse der Fürsten dem gewachsenen Verkehrsbedürfnis mehr entgegen, und manches geschah für die L., namentlich in Holland, England und Frankreich. Im ganzen blieb aber das L.wesen bis in den Anfang des 19. Jahrh. noch sehr unvollkommen auch in bezug auf die Straßenbautechnik.

Die größten Fortschritte hatte erst das 19. Jahrh. aufzuweisen, und drei Gründe waren es vornehmlich, die in dieser Zeit das L.wesen förderten. Zunächst war durch die Erfindung des Macadamisierens die Technik des Straßenbaues zu weit größeren Leistungen befähigt worden, und gleichzeitig steigerte sich das militärische und das wirtschaftliche Interesse an guten Straßen und namentlich auch an einem zusammenhängenden Netz guter Straßen.

Für die Steigerung des militärischen Interesses war besonders das Vorgehen des ersten Napoleon von Bedeutung, der im Interesse seiner Truppenbewegungen eifrig auf den Ausbau des Straßennetzes bedacht war und von 1800—1812 300 Mill. Frcs. darauf verwandte. Anderswo lernte man von seinem Vorgehen und unterließ nicht, auch die Staatskasse zu erheblichen Leistungen für L.bau heranzuziehen.

Die Steigerung des wirtschaftlichen Interesses an den L. ist namentlich durch die Eisenbahnen hervorgerufen worden, wie denn überhaupt die

Digitized by Google

Eisenbahnen das Verkehrsbedürfnis auf allen Gebieten erheblich gesteigert haben. Die volle Wirkung des Eisenbahnwesens — das mußte man bald erkennen — war ohne ein gutes Straßennetz nicht möglich; erst dadurch konnte von allen Seiten der Verkehr an die Eisenbahnen herangezogen werden, und erst dadurch konnten die Güteranfuhren der Eisenbahnen auf die einzelnen Punkte des Bedarfs verteilt werden. So kam es, daß im Zeitalter der Eisenbahnen am meisten für die Entwickelung des L.netzes geschah. Neuerdings ist auch durch die Entwickelung des Fahrrad- und Kraftwagenverkehrs das Bedürfnis nach glatten und widerstandsfähigen Straßendecken und reichlicher Verzweigung des Straßennetzes gesteigert worden.

Preußen hatte 1816 nur 3156 km chaussierter Wege. Dagegen

	Provinzial- und Bezirksstraßen	Kreisstraßen	Gemeindestraßen	Privat-, Aktien-, Forst-, Bergwerks- u. Militärstraßen	im ganzen
	km	km	km	km	km
1876	29 096,5	27 748,5	5 652,8	2480,2	64 978,0
1887	31 413,1	26 379,0	4 456,1	3005,8	65 254,0
1891	31 826,6	42 350,2	10 066,6	2283,1	86 526,5
1895	32 159,0	39 946,0	10 888,0	2185,0	85 178,0
1900	32 371,0	46 198,0	14 721,0	2295,0	95 945,0

In Bayern gab es 1904 6778 km Staatsstraßen und 18165 km Distriktsstraßen, in Sachsen Ende 1904 3625 km Staatsstraßen. Württemberg hatte am 31./I. 1901 3087 km Staatsstraßen. Baden zählte 1900 3101 km Land-, 1268 km Kreis- und 6224 km Gemeindestraßen.

Frankreich hatte von 1814—1830 67,6 Mill. Frcs., dagegen 1831—47 203,5 Mill. Frcs. und 1848—70 294,8 Mill. Frcs. für Straßenbauten verwendet. Am 1./I. 1904 hatte es über 38271 km Staatsstraßen, ferner i. J. 1902 15517 km Departementalstraßen, 165083 km Vicinalstraßen für großen Verkehr und 73120 km Vicinalstraßen von lokaler Bedeutung. In Frankreich betrug 1903 der Aufwand für Unterhaltung, Reparaturen und Neubauten der Staatsstraßen 30,85 Mill. Frcs. und 1902 für diejenige der Departementalstraßen 11,67 Mill. Frcs., während für die Vicinalstraßen (ohne die oben nicht berücksichtigten gewöhnlichen Landwege) 1902 im ganzen 102,60 Mill. Frcs. (ohne die großen Reparaturen und Neubauten) ausgegeben wurden. Belgien hatte 1820 3241 km, 1903 9509 km Chausseeen, darunter — 1903 — 7806 km Staatsstraßen. In Italien waren am 30./VI. 1903 in Gebrauch 6715 km Staatsstraßen, 42612 km Provinzialstraßen und 88015 km Kommunalstraßen. In Großbritannien sind über 200000 km L. vorhanden. In Oesterreich gab es Ende 1903 15991 km „Aerarialstraßen", 3571 km Landesstraßen, 58273 km „Bezirks- und Konkurrenzstraßen" und 36135 km Gemeindestraßen, zus. 113970 km (gegen 104822 km Ende 1894). Der „reine Aufwand" für die Aerarialstraßen war 1894 10,87 Mill. Kr. (688 Kr. auf 1 km) und 1903 16,91 Mill. Kr. (1058 Kr. für 1 km).

3. Bedeutung. Die L. sind auch im Zeitalter der Eisenbahnen nicht wertlos geworden. Sie sind unentbehrlich als Güterzubringer und Güterverteiler der Eisenbahnen und ebenso der Wasserstraßen. Sie stellen die letzten Verästelungen des Verkehrsnetzes dar. Ihre Vorzüge, wie die große Verzweigungsfähigkeit, die verhältnismäßig große Fähigkeit zur Ueberwindung von Höhen, die Benutzbarkeit für jeden Anlieger, die Möglichkeit der Be- und Entladung an jeder Stelle, die Fahrbarkeit für Fahrzeuge der verschiedensten Art und zwar meist gleichzeitig nach zwei Richtungen hin, die Möglichkeit einer freien Konkurrenz der Frachtführer und nicht zuletzt auch ihre verhältnismäßig geringen Anlage- und Unterhaltungskosten machen sie ganz besonders geeignet, eine ergänzende Rolle in dem heutigen, so hochentwickelten Verkehrswesen zu spielen. Die gesunde Entwickelung des Eisenbahnwesens wird durch ein gutes L.netz erheblich gefördert und ist unter Umständen dadurch geradezu bedingt. Ein bemerkenswertes Beispiel dafür bietet in der neuesten Zeit das griechische Eisenbahnwesen, das ohne ein genügendes Netz von Güter zuführenden L. nicht vorwärts kommen konnte, wie im „Archiv f. Eisenbahnwesen" (1896, S. 10) von fachmännischer Seite festgestellt worden ist. Aus diesem Grunde hat Griechenland sein L.netz, das 1875 nur 320—350 km betrug, bis 1882 auf 1100 km vermehrt und alsdann behufs Anlage weiterer 2000 km L. eine Anleihe von 20 Mill. Frcs. aufgenommen.

In dem Gesagten liegt aber schon, daß die L., so unentbehrlich sie neben Eisenbahnen und Wasserstraßen sind, doch nicht zu gleichen Leistungen wie diese befähigt sind. Ihre Hauptschwäche ist der große Reibungswiderstand, den sie der Fortbewegung entgegensetzen, und die beschränkte Widerstandsfähigkeit gegen starke Belastung. Beides steht zunächst der Verwendung wirksamer mechanischer Triebkräfte entgegen. Durch die Entwickelung der Fahrrad- und Kraftwagenkonstruktionen ist indes wenigstens für den Personenverkehr dieser Nachteil abgeschwächt worden. Die gleichen Gründe erschweren die Verwendung größer und deshalb schwerer Transportgefäße. Die Folge

Digitized by Google

ist, daß der Verkehr auf den L. weder besonders massenhaft und billig noch bei Verwendung gewöhnlicher Fahrzeuge besonders schnell und pünktlich sein kann und daß auch die Beförderungsgegenstände infolge der größeren Stöße und Erschütterungen beim Transport leichter beschädigt werden.

Für besonders schnellen und pünktlichen Verkehr sind sonach die L. nicht geeignet, wenn man vom Fahrrad- und Kraftwagenverkehr absieht, der aber besonders für die Personen-, weniger für die Güterbeförderung in Betracht kommt, und ebensowenig passen sie für die Fälle, in denen ein massenhafter Verkehr billig bewältigt werden muß. Jenes leisten die Eisenbahnen, dieses die Wasserstraßen am besten; aber auch die Eisenbahnen sind den L. in bezug auf Massenhaftigkeit und Billigkeit des Verkehrs weit überlegen. Als Hauptvermittler desjenigen Verkehrs, welcher sich nicht auf Schiffen bewegt, können die L. in Kulturländern heute nicht mehr benutzt werden, weil ihre Fernwirkung namentlich im Güterverkehr nach dem Gesagten nur gering ist. In früheren Zeiten konnten sich die Verkehrswege gleichwohl auf Wasser- und L. beschränken, weil der Nahverkehr im Wirtschaftsleben eine verhältnismäßig viel größere Rolle spielte als jetzt. Für die meisten Bedarfsartikel des täglichen Lebens bestand im Mittelalter eine lokale Beschränkung von Erzeugung und Absatz. Ein Netz von Verkehrswegen mit besonderer Fernwirkung war also nicht nötig; freilich hielt auf der anderen Seite der Mangel eines solchen Netzes Erzeugung und Absatz in dieser lokalen Beschränkung fest. Nur für Waren von höherem Wert konnte sich der Transport auf weite Strecken hin auf den L. entwickeln.

Heute dienen die L. in normalen Zeiten dem Fernverkehr auch von wertvollen Gütern nicht. Nur wo aus irgend einem Grunde die Benutzung anderer Verkehrswege ausgeschlossen ist, greift in den Kulturstaaten bei Gütern der Fernverkehr heute noch zu den L. In Kriegszeiten kann für militärische und wirtschaftliche Zwecke allerdings eher ein Bedürfnis zum Fernverkehr auf den L. entstehen, wenn die Eisenbahnen überlastet sind und genügende Wasserstraßen nicht zur Verfügung stehen. Im Personenverkehr haben Fahrrad und Kraftwagen die Fernwirkung der L. neuerdings gesteigert; die Hauptmasse dieses Verkehrs bleibt aber in den Kulturstaaten auf die Eisenbahnen angewiesen.

Für den Lokalverkehr zwischen den einzelnen Orten und ihrer nächsten Umgebung sind die L. heute noch oft von erheblicher Bedeutung, weil Schienen- und Wasserwege hier nicht immer zur Bewältigung des Verkehrs ausreichen und auch nicht immer den besonderen Zwecken dieses Verkehrs angepaßt werden können. Die Bedeutung für den Nahverkehr ist durch die wachsende Anwendung von Fahrrädern und Kraftwagen noch erheblich gestiegen, sowenig auch diese Verkehrsmittel dem Massenverkehr zu dienen geeignet sind.

4. Die Stellung der öffentlichen Gewalt gegenüber den L. Den Verkehr auf den L. selbst durchzuführen, ist nicht die Aufgabe des Staates und anderer Stufen der öffentlichen Gewalt; ein allgemeines Frachtregal ist auch von dem Staat nie beansprucht worden. Nur für gewisse Teile des kleinen Güterverkehrs und für den Reiseverkehr wurde früher von der staatlichen Post ein Regal beansprucht, das aber inzwischen längst verschwunden ist.

Als Inhaber eines L.monopols erscheint der Staat mithin nicht, und als gewerblicher Fuhrunternehmer im Wettbewerb mit Privaten tritt er in den Kulturstaaten nur in bezug auf einen Teil des noch vorhandenen Personenpostverkehrs auf.

Da aber die Sorge für die allgemeine Wegsamkeit des Landes zu den Aufgaben des Staates gehört, ist ihm auch unter den heutigen Verhältnissen eine Reihe wichtiger Obliegenheiten gegenüber den L. verblieben, sowohl in bezug auf die vorhandenen als auch in bezug auf die zu schaffenden Straßen. Der Staat muß zunächst dafür sorgen, daß die L. — ihrer Bestimmung gemäß — allgemein benutzbar bleiben. Die Aufgabe wird wesentlich durch wegepolizeiliche Vorschriften und Ueberwachung ihrer Durchführung erfüllt. Dahin gehören Vorschriften über Ausweichen, zulässige Breite der Beladung, Verbot der Querstellung der Wagen usw. Durch die Entwickelung des Fahrrad- und Kraftwagenverkehrs sind noch besondere Anordnungen nötig geworden, um die Benutzung der neuen Verkehrsmittel nicht in unzeitgemäßer Weise zu beengen, aber auch, um die nicht geringen Belästigungen und Gefahren, die damit für den sonstigen Verkehr verbunden sind, einzuschränken.

Der Staat muß weiterhin dafür sorgen, daß der gebrauchsfähige Zustand der Straße erhalten bleibt. Er muß sie schützen gegen Beschädigungen, namentlich auch gegen Beschädigungen durch Beschaffenheit und Belastung der Fahrzeuge, durch die Fortbewegung in den Wagenspuren, durch die Art des Beschlages der Zugtiere usw. Auch das gehört dem Gebiet der Wegepolizei an.

Die Verschlechterung der Fahrbahn ist freilich auch bei den strengsten Vorschriften unvermeidlich; denn die L. werden erfahrungsgemäß durch den Verkehr sehr stark angegriffen. Es sind deshalb fortdauernd Unterhaltungskosten aufzuwenden, die zum Teil eine ansehnliche Höhe erreichen, aber

Digitized by Google

je nach den Gegenden wegen der Schwierigkeit der Materialbeschaffung, der Stärke der Inanspruchnahme usw. große Abweichungen zeigen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für 1 km sind in Preußen (1900) durchschnittlich 700,92 M. (am höchsten mit 950 und 970 M. in Schlesien und Westfalen, am niedrigsten mit 408 M. in Posen) bei den Provinzialstraßen, in Bayern (1904) bei den Distriktsstraßen 376 M. (am höchsten in Oberbayern mit 787 M., am niedrigsten in Oberfranken mit 252 M.), in Württemberg (1900) bei den Staatsstraßen 778 M. usw. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, welche die Deckung der Unterhaltungskosten sichern. Die Frage, ob der Staat darüber hinaus noch mit eigenen Mitteln für die Unterhaltung des Wegewesens aufkommen soll, wird verschieden beantwortet. Da die Unterhaltung der Wege im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt und auch im militärischen Interesse und aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten notwendig ist, so liegt es an sich nahe, dem Staate die Unterhaltungspflicht zuzusprechen. Indes darf man es auch von vornherein als berechtigt bezeichnen, daß die dem Staat nachgeordneten öffentlichen Organe sich an den Lasten der Unterhaltung auch ihrerseits beteiligen, weil Neben- und Vicinalstraßen vorzugsweise dem Interesse engerer Gebiete dienen und weil bei der geringen Fernwirkung des L.verkehrs die unmittelbaren Vorteile tatsächlich in der Hauptsache in dem betr. engeren Bezirk verbleiben. Da indes die Wege zweiter und dritter Ordnung als Glieder des ganzen Straßennetzes stets auch für die Gesamtheit von Bedeutung sind, so würde eine ergänzende Beteiligung an der Unterhaltungslast im Falle nicht genügender Leistungsfähigkeit der öffentlichen Organe geringerer Ordnung als Pflicht des Staates anzuerkennen sein.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind verschieden. In Frankreich werden die „routes nationales" vom Staat, die „routes départementales" von den Departements, die „routes communales" von den Gemeinden unterhalten. Staatliche Zuschüsse zur Unterhaltungslast sind vorgesehen, so daß das französische System dem eben Entwickelten entspricht. Italien folgt demselben System. In Oesterreich und Ungarn teilen sich der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden in die Unterhaltungslast. In Preußen dagegen liegt die Unterhaltung den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ob, während staatlich unterhaltene Staatsstraßen nicht mehr bestehen. Der Staat hat aber den Provinzen für diese Zwecke bestimmte Beträge überwiesen.

Die Unterhaltungspflicht für Straßen, die von Privatgesellschaften angelegt und betrieben werden, ruht natürlich zunächst auf diesen. Sie werden aber die Last durch Erhebung von Wegegebühren auf die Benutzer der Wege abzuwälzen bemüht sein. Auch die öffentliche Gewalt ist diesen Weg gegangen, um die Last ganz oder zum Teil auf die Schultern derjenigen zu legen, welche unmittelbar die Vorteile der Straße genießen und welche deshalb die Abnutzung der Straße zumeist hervorrufen. Auch durch Zwecksteuern hat sich die öffentliche Gewalt unter Umständen die nötigen Mittel zu verschaffen gesucht, ein Vorgehen, das leicht ungleich belastet. Die Erscheinung, daß die Abnutzung der Straße durch bestimmte Arten des Verkehrs besonders groß ist, hat ferner dazu geführt, die betr. Verkersinteressenten mit besonderen („Präcipual"-)Leistungen für die Wegeunterhaltung zu belegen (Frankreich, Elsaß-Lothringen usw., neuerdings auch Preußen). Die Schwierigkeiten einer gerechten Abmessung dieser besonderen Leistungen sind nicht gering.

Einer Fürsorge für die Unterhaltung der Wege aus eigenen Mitteln hat sich die öffentliche Gewalt lange enthalten. Die Anlieger wurden damit belastet, die ja am leichtesten zu erreichen waren. Eine gewisse Rechtfertigung dafür lag in der Tatsache, daß das Besitztum des Anliegers durch den Weg oft wertvoller wird. Aber gerechterweise kann die ganze Unterhaltungslast den Anliegern nicht aufgebürdet werden, da die Benutzer der Wege ebenfalls unmittelbare Vorteile daraus ziehen und da die Wege für die Gesamtheit um so bedeutsamer werden, je dichter sich das Wegenetz gestaltet.

Bei den L. hat auch die Beteiligung an den Unterhaltungslasten in Gestalt von Naturalleistungen lange bestanden. Im Mittelalter kamen dafür namentlich die zwangsweisen Arbeitsleistungen der Bauern, die „Wegfronden", in Betracht; sie haben sich bis in das 19. Jahrh. hinein erhalten. Jetzt beschränken sie sich in der Hauptsache auf Hand- und Spanndienste der Einwohner ländlicher Gemeinden für die von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege niederer Ordnung, können aber infolge der gesteigerten technischen Anforderungen an Wegebau und Wegeunterhaltung meist in Geldleistungen umgewandelt werden.

Beim Bau der L. hat der Staat zunächst ein dringendes Interesse daran, ein planloses Entstehen von Straßen zu verhindern und auf die allmähliche Entwickelung eines dem Bedürfnis entsprechenden Straßennetzes mit genügenden Abmessungen und widerstandsfähiger Ausgestaltung hinzuwirken. Die Selbstbetätigung der kommunalen Selbstverwaltungskörper braucht deshalb nicht unterbunden zu werden; nur müssen sie durch

Digitized by Google

die Staatsgewalt angehalten werden, ihre Wege in der Richtung zu führen und in der Weise auszugestalten, daß sie sich als brauchbare Glieder in das gesamte Straßennetz einfügen. In Frankreich wird die Planfeststellung der Straßenbauten durch die staatliche Baubehörde bewirkt. Auch der Bau der Straßen wird durch staatliche ingénieurs des ponts et chaussées durchgeführt, aber unter Kontrolle eines Straßenausschusses, in welchem die Departements-, Arrondissements- und Gemeinderäte und event. auch die Privatpersonen vertreten sind, welche freiwillige Beiträge leisten. Hier ist also das Wegewesen zentralisiert in der Hand des Staates. Aehnlich ist es in Belgien und Italien. In England fehlt die Zentralisation vollständig. Die Straßen stehen unter der örtlichen Selbstverwaltung, und im übrigen griffen private Unternehmungen („turnpiketrusts") ein. In Preußen ist das L.wesen jetzt provinziell und lokal geregelt, eine zentrale Staatsbehörde für das Wegewesen besteht nicht, während in anderen deutschen Staaten solche Behörden vorhanden sind.

Die Deckung der Baukosten wird in erster Linie bei den Hauptstraßen Sache des Staates, bei den Nebenstraßen Sache der Provinzen und Kreise und bei den Nachbarschaftsstraßen Sache der Gemeinden sein wegen des besonderen Interesses dieser Organe an den betr. Arten der Straßen. Dadurch kann aber nicht grundsätzlich ein Eingreifen mehrerer öffentlicher Organe ausgeschlossen werden, und auch Interessenten und Anlieger können unter Umständen mit herangezogen werden. Das, was über die Aufbringung der Unterhaltungslasten gesagt wurde, trifft im wesentlichen auch hier zu.

In Preußen erfolgte früher der Bau der Chausseeen vorwiegend aus Staatsmitteln, und soweit andere öffentliche Organe oder Aktiengesellschaften den Bau auf sich nahmen, gewährte der Staat Zuschüsse oder Bauprämien. Seit 1875 sind diese Bauprämien fortgefallen, und der Neubau ist ebenso wie die Unterhaltung der bisherigen Staatsstraßen den Provinzen übertragen, denen entsprechende Dotationssummen überwiesen sind. Den Kreisen, welche seitdem besonders mit Neubauten eingegriffen haben, gewähren die Provinzen Beihilfen.

Will der Staat oder die öffentliche Gewalt sich die Zinsen und Tilgungsquoten der Anlagekosten und die Unterhaltungskosten ganz oder zu einem Teile von den Benutzern der Wege erstatten lassen, so ist die Erhebung von Wegeabgaben erforderlich, und diese hat denn auch in der Geschichte der L. eine wichtige, nicht immer rühmliche Rolle gespielt. Im Mittelalter wurden vielfach die Wege lediglich oder überwiegend als Finanzquelle behandelt, und dem entsprachen die Wegeabgaben nach Zahl, Mannigfaltigkeit und Höhe. In den Kulturstaaten ist dieser Standpunkt verlassen worden. Die neueren Wegeabgaben halten sich auf mäßiger Höhe und erscheinen als Gebühren, also als unmittelbare Vergütungen für bestimmte Leistungen der öffentlichen Gewalt. Ihre Höhe hängt wesentlich davon ab, welcher Teil der Verzinsung und Tilgungsquoten und der Unterhaltungskosten durch die Gebühren gedeckt werden soll.

Da in der Tat besondere Vorteile der Wegebenutzer erkennbar sind, so ist die Belastung der Wegebenutzer mit mäßigen Gebühren an sich nicht ohne weiteres zu verwerfen. Das gilt um so mehr, je mehr das Wegenetz noch wichtiger Ergänzungen bedarf. Eine völlige Freilassung der Wegebenutzer würde an sich erst dann zweckmäßig sein, wenn das L.netz eine solche Ausbildung erhalten hat, daß die günstigen Wirkungen für die Gesamtheit gegenüber den besonderen Vorteilen der Wegebenutzer durchaus überwiegen. Nichtsdestoweniger hat die Erhebung von Wegegebühren — abgesehen von Brückengeldern — schon verhältnismäßig früh bedeutende Einschränkungen erfahren, hauptsächlich wegen der Belästigungen, die für den Verkehr aus der Gebührenerhebung erwachsen.

In Deutschland haben die Zollvereinsverträge für diese Frage Bedeutung. In dem Zollvereinsvertrage v. 22./III. 1833 zwischen Preußen, Kurhessen, Großherzogtum Hessen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits wurde gegenseitig die Verabredung „erneuert", daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben — „ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht" — nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, „als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind". Dabei wurden die Sätze des preußischen Chausseegeldtarifes von 1828 als die höchsten zulässigen Sätze bezeichnet. Dieser Grundsatz ist auch in den späteren Zollvereinsverträgen wiederholt und in das Vereinszollgesetz v. 1./VII. 1869 übernommen worden. Inzwischen war in Baden schon 1820, in Württemberg 1828 und 1833, in Hessen 1835, in Bayern 1840 auf Staatschausseeen das Chausseegeld abgeschafft worden. Preußen hatte den Chausseegeldtarif von 1828 im Jahre 1840 wesentlich ermäßigt und 1875 das Chausseegeld auf den — bekanntlich den Provinzen überwiesenen — Staatsstraßen aufgehoben. Sachsen brachte 1885 das Chausseegeld in Wegfall. Dem Beispiel der Staaten sind in Deutschland vielfach auch die Kommunalorgane ge-

Digitized by Google

fügt, obwohl ihnen das Recht zur Erhebung von Wegegebühren zusteht. In England dagegen gibt es noch sehr viele Lokalbehörden, welche Chausseegelder erheben. Die Aktiengesellschaften, welche Straßen anlegen und verwalten, können natürlich auf Wegegebühren nicht verzichten, solange sie im Interesse der Aktionäre auf Reinerträge hinarbeiten müssen. Jedenfalls ist nach dem Gesagten auf den L. jetzt in großen Gebieten die Benutzung der Fahrbahn nicht an besondere Gebühren gebunden. Bei Brücken, die im Zuge der L. liegen, spielt die Erhebung von Gebühren noch eine größere Rolle. (Vgl. auch Art. „Brückengeld, Wegegeld" oben Bd. 1 S. 555 fg.)

5. **Die Beförderungspreise im L.verkehr.** Die L.frachten sind Konkurrenzpreise, da ein Wettbewerb der Frachtführer auf der Fahrbahn stattfindet. Die Preise werden in der Regel durch Vereinbarung von Fall zu Fall festgesetzt. Bei ihrer Bemessung macht sich auf seiten des Frachtführers gar Rücksicht auf die Selbstkosten stark geltend, weil die Selbstkosten, namentlich die hier besonders wichtigen Streckenkosten, verhältnismäßig leicht zu ermitteln oder wenigstens mit annähernder Genauigkeit zu veranschlagen sind. Natürlich spielen auch andere Momente in die Frage hinein. Besonders wichtig ist das Streben, Rückfracht zu gewinnen, um nicht leer zurückfahren zu müssen, und oft genug bedarf es dazu einer sehr niedrigen Bemessung der Rückfrachtsätze.

Eine nennenswerte Annäherung der Höhe der Frachten in den verschiedenen Gebieten hat nicht stattgefunden, weil zu einer solchen Ausgleichung immer eine starke Fernwirkung nötig ist. Diese Voraussetzung ist — wie schon erwähnt — bei den L. nicht angegeben. Die L.frachten können deshalb nur innerhalb kleinerer Gebiete durch die Konkurrenz ausgeglichen werden, zwischen den einzelnen Gebieten aber bestehen große Verschiedenheiten.

Ueber die Höhe der L.frachten sind schon aus diesem Grunde allgemeine Angaben unmöglich. Ueberdies ist es sehr schwer, zuverlässige Angaben von den Frachtführern zu erhalten.

Im allgemeinen müssen nach dem schon Entwickelten die L.frachten höher sein als die Wasserstraßen- und Eisenbahnfrachten sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehr, der aber keine besondere Rolle auf den L. der Kulturstaaten spielt.

Soweit der Personenverkehr durch die Post vermittelt wird, tritt an die Stelle der sonst üblichen Vereinbarung von Fall zu Fall eine einseitige und für die betr. Strecke für jeden Benutzer der Fahrpost verbindliche Festsetzung des Beförderungspreises durch die Postverwaltung. Für den städtischen Droschkenverkehr bestehen behördliche Preistaxen; sie sind hier deshalb zu erwähnen weil sie in der Regel auch die Fahrten über L. nach der näheren Umgebung betreffen.

Literatur: *E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Bd. 1, Wien 1878. — Derselbe, Transport- und Kommunikationswesen, Schönberg, 4. Aufl., Bd. 1, S. 551 fg. — van der Borght, Das Verkehrswesen (mit Bibliographie von K. Frankenstein), Leipzig 1894. — Huber, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893. — Art. „Verkehrsmittel", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 401 fg. — Lerch, Das Fahrrad und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft, in Schmollers Jahrb. f. Verw., Ges. und Volksw., 1900, S. 297 fg. — G. Cohn, Ueber Reaktion im Verkehrswesen, in Schmollers Jahrb. f. Verw., Ges. und Volksw., 1903, S. 73 fg. — Goetz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888. — Naeher, Die römischen Militärstraßen und Handelswege in der Schweiz und in Südwestdeutschland, 2. Aufl., Straßburg 1888. — Schneider, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche, Leipzig 1885. — Gassner, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrh., Leipzig 1889. — Ackermann, Die Wegebaulast im Geltungsbereich des preuß. Landrechtes, 2. Aufl., Breslau 1890. — Bitmann, Handbuch der gesetzlichen Bestimmungen über die Provinzial-, Kreis- und Aktien-Chausseeen der preuß. Monarchie, 2. Aufl., Berlin 1891. — Rumpf, Die Verwaltung der Chausseeen in den preußischen Staaten, 2. Aufl., Berlin 1860. — Baer, Die Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1870. — Derselbe, Chronik über Straßenbau u. Straßenverkehr im Großherzogtum Baden, Berlin 1878. — Derselbe, Straßenbauwesen im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1890. — v. Rönne, Die Wegepolizei und das Wegerecht des preuß. Staates, Breslau 1852. — Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, 2. Aufl., Berlin 1900—1902. — von Eschstruth, Der öffentliche Weg, Berlin 1902. — Zimmermann, Der Landverkehr, im Handb. der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. IV, Leipzig 1903. — v. Reitzenstein, Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen, Freiburg i. B. 1892. — Derselbe, Artt. „Wege und Straßen", „Wegebau und Wegebaupflicht", „Wegepolizei", Stengels Wörterbuch d. D.V.R., Bd. 2, S. 875—917, Freiburg i. B. 1890. — Féraud-Giraud, Voies rurales publiques et privées et servitudes rurales de passage, 4. Aufl., Paris 1896. — Maudier, Traité de la législation des chemins ruraux, Paris 1891. — Campredon, Rôle économique et sociale des voies de communication, Paris 1900. — Boyce, Highway laws of the State of New York 1902. — Glen, Law relating to highways, London 1883. — Pratt, Law of highways (enthaltend die highway acts von 1835, 1862, 1864 usw.), 14. Aufl., London 1897.*

R. van der Borght.

Digitized by Google

Landstreicher s. Armenwesen oben Bd. I S. 237 fg.

Landverkehr
s. Landstraßen oben S. 357 fg. und Verkehrswesen, vgl. auch Eisenbahnen (oben Bd. I S. 726 fg.).

Landwirtschaft.

I. Begriff und Aufgabe der L. II. Geschichtliche Entwickelung der L. III. Betriebs- und Besitzformen in der L.

I. Begriff und Aufgabe der L.

Die L. bildet denjenigen Teil der volkswirtschaftlichen Produktion, der die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zweck hat, der daher mit der Bebauung des Bodens sowie mit der Züchtung, Aufzucht und Pflege der Haustiere sich beschäftigt. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man allerdings unter L. nur die auf obige Zwecke gerichtete Tätigkeit des Menschen, sofern dabei eine regelmäßige Bearbeitung des Bodens stattfindet und sofern die Bodennutzung in untrennbarem Zusammenhang mit der Viehhaltung auftritt. Hiernach ist von der L. auszuschließen: die Forstwirtschaft, der Gartenbau, die Fisch- und Bienenzucht. Falls diese Produktionszweige innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes vorkommen, gehören sie allerdings zu demselben und damit zur L.

Der L. liegt die für die Volkswirtschaft hochbedeutsame Aufgabe ob, die unentbehrlichsten Nahrungsmittel für den Menschen sowie die Rohstoffe für die wichtigsten gewerblichen Tätigkeiten zu produzieren: Getreide, Fleisch, Milch, Butter, Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Leder, Oel usw. Sie bildet deshalb die Grundlage für die physische Existenz und für das wirtschaftliche Leben der gesamten Bevölkerung.

Charakteristisch für die Art und die Ausdehnung des landwirtschaftlichen Betriebes ist der Umstand, daß derselbe an die durch Boden und Klima einmal gegebenen, nur in geringem Maße dem menschlichen Einfluß unterworfenen Bedingungen gebunden ist. Der Flächeninhalt der Erde und ebenso der eines einzelnen Landes sind unveränderlich; dagegen ist die Zahl der Menschen, welche von den Erzeugnissen ein und derselben Landfläche leben soll, großen Veränderungen unterworfen. Bei starker Bevölkerung werden daher an die L. viel größere Ansprüche gemacht als bei schwacher Bevölkerung. Andererseits hat nichts den Fortschritt der L. so sehr befördert als die Notwendigkeit, bei wachsender Bevölkerung auch die Menge der landwirtschaftlichen Produkte entsprechend zu vermehren. Die Beschaffenheit von Boden und Klima bedingen die Art und Menge der in der L. zu erzeugenden Produkte. Hier ist freilich dem menschlichen Einfluß schon ein größerer Spielraum gelassen, aber derselbe ist doch im Vergleich zu anderen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit gering. Baumwollengewebe können überall in der Welt hergestellt, Bier kann überall aus Gerste und Hopfen gebraut werden; aber Baumwolle, Gerste und Hopfen können nicht unter beliebigen Boden- und klimatischen Verhältnissen erzeugt werden. Hierin liegt ein wesentlicher Grund für den konservativen Charakter der L. und der ländlichen Bevölkerung.

Die ursprüngliche und unerschöpfliche produktive Kraft des Bodens einerseits, die Fortschritte des Menschen in der Erkennung und Beherrschung der Naturgesetze andererseits sind indessen so groß, daß es bisher immer noch vollständig möglich gewesen ist, für die so stark gestiegene Zahl von Menschen die nötigen Erzeugnisse der L. zu gewinnen. Selbst diejenigen dicht bevölkerten Länder, welche jetzt einen Teil ihres Nahrungsbedarfes vom Auslande beziehen müssen, sind in ihrer L. noch bei weitem nicht an der höchsten Grenze der möglichen Produktion angelangt. Dies gilt auch für das Deutsche Reich.

Die beiden Hauptzweige der L. sind, wie schon aus obiger Begriffsbestimmung hervorgeht, Bodennutzung und Viehhaltung; erstere nennt man gewöhnlich Ackerbau, obwohl dieser Ausdruck dem Wortlaute nach einen engeren Begriff umschließt (vgl. Art. „Ackerbau“ oben Bd. I S. 17 fg.). Die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Benutzungsweisen des Bodens, die man auch als Kulturarten bezeichnet, sind folgende: Ackerland, Gartenland, Wiese, Weide, Holzland: dazu treten in untergeordneter Bedeutung: Oedland, Wasserstücke, Wege, Hofräume, Baustellen und Unland. Von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches nahmen nach der Bodenstatistik von 1900 in Anspruch: das Acker- und Gartenland, einschließlich Weinberge, 48,8%, die Wiesen 11,02%, die Weiden 5,01% das Holzland 25,89%, die übrigen Kulturarten 9,27%.

Bodennutzung und Viehhaltung sind in der L. aufeinander angewiesen, sie müssen sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Der Boden liefert dem Vieh das nötige Futter, letzteres dem Boden den erforderlichen Dünger. Aber außerdem sind zwischen beiden noch andere nicht minder wichtige Beziehungen. Der fortdauernde Anbau von Getreide oder sonstigen Marktpflanzen auf

Digitized by Google

dem Acker würde dessen produktives Vermögen bald erschöpfen oder doch sehr herabdrücken; durch das Einschieben von Futterpflanzen zwischen 2 Marktpflanzen wird die Bodenkraft einerseits stärker ausgenutzt, andererseits mehr geschont. Ein ausgedehnter Futterbau auf dem Acker läßt sich aber nur mit Vorteil treiben, wenn eine ausgedehnte Viehhaltung daneben vorhanden ist; letztere gibt durch die reichliche Düngererzeugung wieder die Möglichkeit, den Acker für die Pflanzenproduktion stark in Anspruch zu nehmen und hohe Ernten zu erzielen.

Es geht hieraus hervor, welche vielfachen und nahen Beziehungen zwischen den beiden Hauptzweigen der L. obwalten. Das Verhältnis zwischen Ackerbau und Viehhaltung oder, was ungefähr auf das nämliche herauskommt, zwischen Marktfruchtbau und Futterbau, kann seinem Umfange nach nicht immer das gleiche sein. Je nach Boden, Klima, Preis-, Absatz- und Arbeiterverhältnissen wird es sich verschieden gestalten müssen und tut dies auch in der Tat. Aber der Erfolg eines landwirtschaftlichen Betriebes hängt ganz besonders davon ab, daß man Ackerbau und Viehhaltung miteinander so verbindet, daß sie ihre Bestimmung der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung möglichst vollkommen erfüllen. Bei der Organisation einer Wirtschaft gibt es für den Unternehmer keine bedeutungsvollere Aufgabe, als das in dem vorliegenden Falle zweckmäßigste Verhältnis zwischen Ackerbau und Viehhaltung, zwischen Marktfruchtbau und Futterbau zu finden.

II. Geschichtliche Entwickelung der L.

Die eigentliche L. beginnt bei einem Volke erst dann, wenn es zu festen Wohnsitzen gelangt ist; sie bedeutet schon einen erheblichen Fortschritt gegen den Zustand, in dem sich die Jäger-, Fischer-, Nomadenvölker befinden. Die Anfänge der L. fallen mit der Aufnahme eines geregelten, wenn auch noch sehr primitiven Ackerbaubetriebes zusammen (vgl. Art. „Ackerbau"). Sie führen mit Notwendigkeit zur Ausbildung eines durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht geregelten Gemeindelebens, woran sich dann im weiteren die Ausgestaltung des Staatslebens schließt.

Zunächst tritt in der L. der Ackerbau hinter der Viehhaltung zurück; er verursacht mehr Arbeit als diese und wird daher beschränkt auf denjenigen Umfang, welcher zur Erzeugung der für die Ernährung und Bekleidung der noch dünnen Bevölkerung nötigen Ackerbauprodukte genügte. Der größere Teil des überhaupt in Benutzung genommenen Landes dient der Produktion von Futter für die in verhältnismäßig großer Anzahl gehaltenen Haustiere. An einen regelmäßigen Wechsel im Anbau der Feldfrüchte denkt man ebensowenig wie an eine sorgfältige Bearbeitung und Düngung des Bodens. Aus dem in überflüssiger Menge vorhandenen Land nimmt man ein geeignet scheinendes Stück heraus, bebaut es ein paar Jahre mit Getreide, überläßt es, wenn es nicht mehr genügende Ernten bringt, dem Graswuchs und wählt sich ein neues Stück für den Ackerbau aus. Es ist dies das System der sog. wilden Feldgraswirtschaft. Mit der wachsenden Bevölkerung steigt der Bedarf an Nahrungsmitteln; zu ihrer Hervorbringung muß man größere Flächen für den Ackerbau in Anspruch nehmen, wodurch gleichzeitig der Umfang des verfügbaren Weidelandes abnimmt. Man ist genötigt, die gleichen Flächen dauernd dem Ackerbau zu widmen. Sollen diese aber nicht bald in ihren Erträgen nachlassen, so ist eine regelmäßige Bearbeitung und Düngung unbedingt erforderlich, auch ein gewisser Wechsel in der Art der Benutzung des Ackers. Daraus sind die Ackerbausysteme hervorgegangen, welche man unter dem Namen Felderwirtschaft oder auch Körnerwirtschaft zusammenfaßt und deren wichtigster Repräsentant die Dreifelderwirtschaft ist (vgl. Art. „Ackerbau"). Aber auch diese bedingt eine sehr einseitige und unvollkommene Ausnutzung der produktiven Bodenkräfte und erweist sich als unzulänglich in demselben Maße, als die Bevölkerung eine zahlreichere wird und als das Ackerareal im Verhältnis zu den ständigen Futterflächen zunimmt. Der Ertrag der letzteren reicht dann nicht mehr aus, um einen dem Bedarf entsprechenden Viehstand genügend zu ernähren; der Rückgang der Viehhaltung bedingt einen Rückgang der Düngerproduktion, aus dem dann wieder ein Sinken der Ackerbauerträge folgt. Es tritt daher die Notwendigkeit ein, das Feld nicht bloß mit Getreide oder anderen Marktpflanzen, sondern auch mit Futterkräutern zu bebauen, also einen Wechsel zwischen diesen und jenen eintreten zu lassen. Mit anderen Worten die Fruchtwechselwirtschaft tritt an die Stelle der Körnerwirtschaft. Alle Kulturländer haben diese drei Entwickelungsstufen der L. durchgemacht, auch Deutschland. Bis zur Mitte des 8. Jahrh. n. Chr. herrschte dort die Feldgraswirtschaft, die von da ab allmählich durch die Dreifelderwirtschaft verdrängt wurde, welche ihrerseits bis zu Beginn des 19. Jahrh. die Herrschaft behauptete. Alsdann bürgerte sich die Fruchtwechselwirtschaft ein, welche jetzt, sei es in ihrer reinen Gestalt, sei es in einer durch die Feldgraswirtschaft oder Körnerwirtschaft modifizierten Form, die fast allgemein übliche ist.

Digitized by Google

Läßt die Fruchtwechselwirtschaft schon an und für sich eine viel größere Mannigfaltigkeit in dem Betriebe der L. zu als die beiden anderen genannten Systeme, so ist diese Möglichkeit noch sehr gesteigert worden durch die gewaltigen Fortschritte, die von Ende des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und der Technik gemacht worden sind. Die Folgen zeigen sich in einer gründlicheren, der Natur der Pflanzen angemesseneren Bearbeitung und Düngung des Bodens sowie in einer rationelleren und reichlicheren Pflege und Fütterung der Haustiere. Dabei ist der einzelne Landwirt unabhängiger geworden von den für seine Wirtschaft fest gegebenen äußeren Verhältnissen. Für die Beschaffung des nötigen Viehfutters und des erforderlichen Düngers ist der Landwirt nicht mehr ausschließlich auf die Produktion dieser wichtigen Materialien innerhalb seines eigenen Betriebes angewiesen, er kann vielmehr einen Teil des Bedarfes hieran durch den Ankauf der in den mannigfaltigsten Formen zu Markt gebrachten Futter- und Düngemittel decken. Hierdurch wie infolge anderer Umstände hat die L. ihren viele Jahrhunderte behaupteten Charakter einer fast reinen Naturalwirtschaft verloren: bei ihr spielt vielmehr jetzt die Geldwirtschaft schon eine große Rolle. Die Löhne der meisten ländlichen Arbeiter bestehen ausschließlich oder vorzugsweise in barem Geld, für Anschaffung von Maschinen und Geräten, für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden, für Steuern und sonstige Abgaben usw. müssen jetzt viele und große Ausgaben in Geld gemacht werden, die früher entweder ganz fortfielen oder nur eine Kleinigkeit betrugen oder in Naturalien geleistet wurden.

Je mehr die Geldwirtschaft in der L. in den Vordergrund tritt, desto schwieriger und riskanter wird ihr Betrieb, desto mehr Kenntnisse gehören zu seiner erfolgreichen Handhabung. Die Zeiten sind vorüber, in denen jeder, der etwas gesunden Menschenverstand besaß und sich ein wenig auf dem Lande umgesehen hatte, unter Anwendung des nötigen Fleißes ein guter Landwirt sein oder werden konnte. Freilich kommt diese in der Vergangenheit berechtigte Anschauung auch in der Gegenwart noch häufig vor; es wird dadurch aber manchem, der die Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne die dazu nötige Vorbildung übernimmt, der wirtschaftliche Untergang bereitet. Die erfolgreiche Durchführung einer umfangreichen landwirtschaftlichen Unternehmung erfordert heutzutage mindestens ebenso viele Kenntnisse und Umsicht wie die eines Fabrikbetriebes oder eines größeren kaufmännischen Geschäftes.

III. Betriebs- und Besitzformen in der L.

Ueber die verschiedenen in der L. vorkommenden Wirtschafts- oder Betriebssysteme ist bereits in dem Art. „Ackerbau“ gehandelt worden. Hier soll daher nur kurz darauf hingewiesen werden, welchen Einfluß die Art der Verteilung des Grundbesitzes und die damit zusammenhängende Stärke der ländlichen Bevölkerung auf die Gestaltung und Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes ausübt.

In einem dicht bevölkerten Lande kann die L. die ihr für die gesamte Volkswirtschaft zufallende Aufgabe am besten erfüllen, wenn große, mittlere und kleine Betriebe nebeneinander vorkommen und zwar in dem Mengeverhältnis, daß nach dem Areal berechnet, die mittleren, d. h. die bäuerlichen Betriebe überwiegen. Alsdann werden die Bodenkräfte am zweckmäßigsten ausgenutzt, dann sind auch die einzelnen Betriebe jeder Größenklasse am rentabelsten. Herrscht der Großgrundbesitz vor, so fehlt es an ländlichen Arbeitern; infolgedessen muß der Betrieb mehr oder weniger extensiv sein, und der Boden kann nicht diejenigen Erträge bringen, zu denen er seiner Natur nach befähigt wäre. Um Arbeitskräfte zu sparen, wird ein Teil des Ackerlandes zur Weide niedergelegt, auch öfter Brache gehalten, als es unter anderen Umständen nötig wäre. Hieraus erklärt sich vorzugsweise der Umstand, daß im nordöstlichen Deutschland, wo im allgemeinen der Großgrundbesitz vorherrscht, der Betrieb extensiver ist als selbst in denjenigen Teilen des mittleren und südlichen Deutschlands, in welchen das Klima ebenso ungünstig wie dort sich gestaltet. Bei vorwaltendem kleinen und kleinsten Grundbesitz ist zwar eine sehr intensive Ausnutzung des Bodens möglich, findet auch dort statt, wo die kleinen Wirte inmitten oder in der Nähe einer zahlreichen städtischen oder industriellen Bevölkerung sich befinden und infolgedessen einen guten Absatz für die mannigfaltigsten landwirtschaftlichen Produkte haben. Sind sie aber isoliert, so ist die Erzeugung gerade der wertvollsten Produkte (Gemüse, Handelsgewächse, Milch, Eier, Geflügel) wenig lohnend. Man begnügt sich mit dem Anbau von etwas Getreide und Futter und beschränkt die Viehhaltung auf den durch den eigenen Bedarf nötigen Umfang. In diesem Falle bringt aber der kleine Besitz so wenig, daß er seinem Inhaber nur eine sehr kümmerliche Existenz möglich macht. Solches tritt um so eher ein, je weniger durch benachbarte große Güter die Gelegenheit geboten ist, mit Hilfe von Tagelohnarbeit das eigene Einkommen zu erhöhen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die L. am wenigsten voll-

Digitized by Google

...mmen ihrem Zweck genügt und daß die ...zelnen Landwirte in der am wenigsten ...reulichen Lage in solchen Gegenden sich ...finden, wo entweder der Großgrundbesitz ...er der Kleingrundbesitz die Hauptmasse ...r landwirtschaftlich benutzten Fläche inne ...t. Der mittlere, bäuerliche Besitz kann ...m ehesten isoliert bestehen; das Areal des ...zelnen Bauern ist groß genug, daß er ...von auskömmlich zu leben vermag; einen ...rheblichen Teil der in dem Betrieb nötigen ...rbeit leistet der Bauer mit seiner Familie; ...ür den übrigen Teil hält er sich Gesinde...personen, die er aus den Kindern seiner ...erufs- und Standesgenossen entnimmt. Aber ...uch für den bäuerlichen Betrieb ist die ...achbarschaft sowohl von Großgrundbesitzern ...ie von Kleinbesitzern von erheblichem Wert. ...urch erstere wird er mit den Fortschritten ...er landwirtschaftlichen Technik bekannt ...emacht: letztere bieten ihm in Zeiten, wo ...ie wirtschaftlichen Geschäfte sich drängen, ...illkommene Arbeitskräfte dar.

Der Schwerpunkt der Großwirtschaften ...egt im Getreidebau, in der Erzeugung von ...ilch- und Molkereiprodukten, auch wohl in ...er Schafhaltung; er kann ferner liegen in ...er massenhaften Produktion von Kartoffeln ...der Rüben behufs Herstellung von Spiritus ...der Zucker. Die kleinen Besitzer müssen ...orzugsweise Gemüse, Gespinnstpflanzen, ...opfen, Tabak, feine Speisekartoffeln, ferner ...eredles Geflügel, Eier usw. für den Ver...kauf produzieren. Auf diesen Gebieten haben ...e einen Vorteil vor den großen und auch ...or den bäuerlichen Landwirten, weil sie ...er einzelnen Pflanze und jedem einzelnen ...iere mehr Aufmerksamkeit und Pflege ...wenden können, ohne daß ihnen dadurch ...esonderer Kostenaufwand entsteht; weil sie ...ferner hin die erzeugten Produkte bei dem ...selbst besorgten Kleinverkauf höher zu ver...werten imstande sind. Der bäuerliche Be...trieb hält zwischen dem großen und kleinen ...die Mitte und wird sich, je nach seinem ...Umfang und je nach der Person des Inhabers, ...in seiner Organisation bald dem ersteren, ...bald dem letzteren mehr nähern.

Der oft geführte Streit darüber, bei ...welcher Größe des Besitzes die L. am ren...tabelsten sei, ist ein ganz nutzloser. Bei ...guter Handhabung ist die L. in allen ...Besitzgrößen in gleicher Weise lohnend, vor...ausgesetzt, daß nicht eine einzelne Besitz...größe zu stark vorwiegt und daß jeder Be...trieb in einer seiner Größe und den sonstigen ...Verhältnissen angemessenen Weise organisiert ...und geführt wird. Wenn hier und da die ...Ansicht ausgesprochen worden ist, daß ...der bäuerliche oder der kleine Besitz durch ...den Großbesitz verschlungen oder daß um...gekehrt der bäuerliche Besitz in Kleinbesitz ...zersplittert werden könnte, so liegt hierfür in der Natur der L. selbst gar kein Anhalt vor. Im Gegenteil weist diese gebieterisch auf ein Nebeneinandergehen aller drei Besitzformen hin. Es hat zu allen Zeiten bei allen Kulturvölkern eine Hauptaufgabe weiser Staatsmänner gebildet und bildet sie insbesondere auch in der Gegenwart, dafür Sorge zu tragen, daß eine gesunde Mischung von kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz vorhanden sei oder ins Leben gerufen werde. Nur wenn diese existiert, kann die L. ihre wichtigen Zwecke für die gesamte Volkswirtschaft vollkommen erfüllen: sie bringt dann sowohl die höchsten Roh- wie die höchsten Reinerträge; sie ist imstande, der sich schnell aufreibenden städtischen Bevölkerung in allen ihren Schichten wieder frisches gesundes Blut zuzuführen; sie bildet dann die sicherste Garantie für eine ruhige, allmählich fortschreitende Entwickelung des Staatslebens und für die Erhaltung des sozialen Friedens.

Literatur: *S. die bei Art. „Ackerbau und Ackerbausysteme", oben Bd. I, S. 26 angegebene Literatur. — **Alb. Thaer**, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 7. Aufl., 1880. — **Görtz**, Die landwirtschaftliche Betriebslehre, 3 Bde., 1853/54. — **Settegast**, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, 3 Bde., 1875/79. — **Th. Frhr. v. d. Goltz**, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 3. Aufl., Berlin 1905. — **Derselbe**, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., Stuttgart 1902 und 1903.* **Frhr. von der Goltz**, *durchgesehen von* **C. von Seelhorst**.

Landwirtschaftliche Arbeiter.

I. Charakteristik der l. A. im allgemeinen. II. Die einzelnen Gruppen der l. A., ihre wirtschaftliche und soziale Lage.

I. Charakteristik der l. A. im allgemeinen.

Unter l. A. versteht man diejenigen Personen, welche mit Lohnarbeit in der Landwirtschaft beschäftigt sind und hierdurch sich die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte ganz oder doch vorzugsweise erwerben. In dem Wort „vorzugsweise" ist schon ausgedrückt, daß die Gruppe der zu den l. A. gehörenden Personen sich nicht scharf umgrenzen läßt. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß der Bedarf an ländlichen Arbeitern je nach der Jahreszeit, selbst je nach der augenblicklichen Witterung ein sehr wechselnder ist. Im Sommer wird mindestens die doppelte, in manchen Betrieben die 3—4fache Zahl von den im Winter nötigen l. A. gebraucht; in der zweiten Hälfte des Sommers, dem früher sog. Erntequartal, welches man etwa vom 1. Juli bis 1. Oktober oder bis 1. November rechnen kann, ist der Bedarf viel erheb-

Digitized by Google

licher als in der ersten Hälfte vom 1. April bis 1. Juli. Es liegt daher im dringenden Interesse sowohl der landwirtschaftlichen Unternehmer wie der l. A., daß eine große Anzahl von Personen sich findet, die imstande und bereit sind, den ganzen Sommer oder einen Teil desselben landwirtschaftliche Lohnarbeit zu verrichten, während der übrigen Zeit des Jahres aber durch anderweitige Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Solche sind denn auch in der Tat vorhanden in den Frauen und Kindern der l. A., in den kleinen Grundeigentümern, deren Besitztum nicht umfangreich genug ist, um ausschließlich davon existieren zu können, in den Handwerkern und etwaigen sonstigen auf dem Lande wohnenden Personen, die nur ab und zu landwirtschaftliche Lohnarbeit verrichten. Je zahlreicher die Gruppe dieser nichtständigen l. A. ist, desto besser stehen sich in der Regel nicht nur diese selbst, sondern auch die Unternehmer. Hieraus erhellt gleichzeitig die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Behauptung, daß die Klasse der l. A. sich nicht fest umgrenzen läßt, daß auch die in der Statistik gemachten Angaben über die Zahl derselben keineswegs vollständige Zuverlässigkeit besitzen. Die Menge der ständig oder vorübergehend mit landwirtschaftlicher Lohnarbeit beschäftigten Personen ist unzweifelhaft zusammen sehr viel größer als die Summe der in der Statistik als l. A. aufgeführten Personen.

Charakteristisch für die in der Landwirtschaft zu verrichtenden Arbeiten ist deren große Mannigfaltigkeit und deren beständiger Wechsel je nach Jahreszeit und Witterung; ferner, daß die einzelnen Arbeiten eine selbst plötzliche Unterbrechung nicht nur gestatten, sondern häufig geradezu erfordern; endlich, daß die meisten Arbeiten in freier Luft stattfinden. Alle diese Umstände machen es möglich, daß man als l. A. Personen der verschiedensten Art, die mit den verschiedensten Kräften ausgestattet sind, auch solche, die den Hauptteil ihrer Kräfte ganz anderen Tätigkeitsgebieten zuwenden müssen, beschäftigen kann. Erwachsene, Halberwachsene und Kinder, männliche und weibliche Personen, Vollkräftige und Halbinvalide finden gleichzeitig in der Landwirtschaft eine ihrem körperlichen Vermögen angemessene Wirksamkeit. Besonders gilt dies bei den im Sommer, also in der dringendsten Arbeitszeit, vorzunehmenden Verrichtungen.

Die Verwendung von Frauen und Kindern ist deshalb in der Landwirtschaft ganz anders zu beurteilen als in der Industrie. Beide werden vorzugsweise nur in der guten Jahreszeit beschäftigt, dazu fast ausschließlich im Freien. Das körperliche Wohlbefinden und die fortschreitende körperliche Entwickelung werden dadurch nicht geschädigt, sondern im Gegenteil gefördert. Jedem kann die seinen Kräften angemessene Arbeit zugewiesen werden; die Art der Arbeit wechselt häufig, so daß keine einseitige Inanspruchnahme des Leibes oder Geistes stattfindet; es ist sehr wohl möglich, öfter sogar notwendig, gewisse Arbeiten nur an einem Teil des Tages vornehmen zu lassen, so daß die betr. Personen den übrigen Teil anderen Verpflichtungen nachgehen können; selbst stundenweise Beschäftigung einzelner Personen ist zulässig. Infolgedessen können verheiratete Frauen am Vormittag ihre eigene Hauswirtschaft besorgen, Kinder in die Schule gehen und beide dann am Nachmittag als Lohnarbeiter tätig sein.

Die oben erwähnten Eigentümlichkeiten der landwirtschaftlichen Verrichtungen kommen auch den vollkräftigen Männern zugute. Die Mannigfaltigkeit und der häufige Wechsel der Arbeiten wirkt auch auf ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden günstig ein. Die bei der Industrie so häufig beklagten nachteiligen Folgen der Maschinenarbeit treffen für die l. A. nicht zu. Die Anwendung von Maschinen, die durch elementare Kräfte (Dampf usw.) in Bewegung gesetzt werden, ist in der Landwirtschaft überhaupt nicht ausgedehnt; außerdem werden in der Landwirtschaft die gleichen Geräte immer nur tage-, höchstens einmal wochenlang hintereinander benutzt, so daß eine einseitige Inanspruchnahme der damit beschäftigten Menschen nicht vorkommt. Pflug und Egge, Säe- und Hackmaschine, Mäh- und Dreschmaschine, Rüben- und Häckselschneider usw. folgen im Laufe des Jahres hintereinander oder wechseln in der gleichen Jahreszeit oder selbst an dem gleichen Tage miteinander ab.

Endlich ist für die in der Landwirtschaft nötigen Verrichtungen im Gegensatz zu den in den meisten sonstigen Gewerben vorkommenden als charakteristisch hervorzuheben, daß sie in überwiegender Mehrzahl an das Vorhandensein des Tageslichtes gebunden sind, weil sie im Freien stattfinden. Daraus ergibt sich für die l. A. die Folge, daß deren tägliche Arbeitszeit im Sommer viel länger sein kann und muß als im Winter. Im Sommer dauert sie in der Regel mindestens 10 oder 12 Stunden, steigt auch wohl in dringenden Perioden vorübergehend auf 14 Stunden, während sie im Winter an den kürzesten Tagen auf 7—8 Stunden sinkt. Dies entspricht der Natur der Sache und den Interessen sowohl der l. A. wie der Unternehmer.

Die Unterschiede zwischen der landwirt-

Digitized by Google

schaftlichen und der industriellen Lohnarbeit sind somit zahlreich und von durchschlagender Bedeutung; sie sind auch immer bleibende. Hieraus folgt, daß die Grundsätze für die Behandlung der Landarbeiterfrage ganz andere sein müssen als für die Behandlung der die Fabrikarbeiter betreffenden Fragen. Gesetzliche Maßregeln, die für letztere zulässig oder notwendig sind, können für jene unzulässig oder direkt nachteilig sein. Umgekehrt sind bei den l. A. Uebelstände vorhanden und verlangen Abhilfe, die bei den Fabrikarbeitern fehlen und deshalb bei ihnen überhaupt nicht in Betracht kommen.

II. Die einzelnen Gruppen der l. A., ihre wirtschaftliche und soziale Lage.

Unter den ländlichen Arbeitern kann man zunächst zwei Hauptgruppen unterscheiden: die Gesindepersonen und die Tagelöhner. Erstere erhalten außer einem für längere Termine (Jahr, Monat) vereinbarten Geldlohn volle Naturalverpflegung im Hause des Brotherrn. Sie sind zu ganz bestimmten Dienstleistungen verpflichtet. Man nimmt Gesinde besonders für solche Arbeiten, die sich an keine festen Tagesstunden binden lassen, und zu solchen, die eine gewisse, wenngleich einseitige Geschicklichkeit erfordern, namentlich zur Pflege und Fütterung des Viehstandes und zur Besorgung des inneren Haushaltes. Pferdeknechte, Schäfer, Kuhfütterer (Meier, Schweizer), Mägde zur Fütterung der Schweine, des Geflügels, zum Melken, zur Versorgung der Küche bilden das Hauptkontingent der Gesindepersonen. Die Mehrzahl derselben ist unverheiratet, es bildet daher der Gesindedienst in der Regel nur eine Durchgangsstufe. Für besonders wichtige Posten nimmt man auch wohl verheiratete Gesindepersonen; diese führen in manchen Gegenden den Namen Deputaten oder Deputatgesinde.

Die Tagelöhner sind zu allen gerade ihren und ihren Kräften entsprechenden Arbeiten während der ortsüblichen Arbeitszeit verpflichtet und empfangen dafür einen nach Tag berechneten baren Lohn; viele von ihnen erhalten außerdem auch noch Naturalien, die dann in der Regel für längere Termine vereinbart sind.

Bei den Tagelöhnern muß man zunächst unterscheiden zwischen freien und kontraktlich gebundenen. Erstere können jeden Tag die Arbeit freiwillig aufgeben oder von dem Arbeitgeber entlassen werden, ohne nicht im einzelnen Fall eine gegenseitige Bindung für bestimmte Zeit verabredet ist. Sie zerfallen wieder in zwei Gruppen: die grundbesitzlosen und die grundbesitzenden. Die ersteren heißen auch wohl Einlieger, Losleute, Freileute. Sie wohnen meist bei Bauern in Dörfern, zuweilen auch bei einem größeren Gutsbesitzer zur Miete und suchen sich Arbeit und Lohnverdienst, wo sie dieselben am besten zu finden glauben. Während des Sommers sind sie regelmäßig beschäftigt, falls sie wollen, im Winter aber oft ohne Verdienst. In Gegenden, wo der Winter lang und der Sommer kurz ist, haben viele von ihnen eine sehr kümmerliche Existenz. Sie bilden das Proletariat unter den l. A.

Sehr viel besser daran sind die grundbesitzenden freien Arbeiter, welche örtlich sehr verschiedene Namen wie Eigenkäthner, Büdner, Häusler, Kleinstellenbesitzer führen. Sie haben ein kleines Haus und mehr oder weniger nutzbares Land im Eigentum oder auch in Pacht. Ihr Land reicht zur Befriedigung von ihren und ihrer Angehörigen Lebensbedürfnissen zwar nicht vollständig aus, gibt aber hierfür einen mehr oder minder großen, meist erheblichen Zuschuß. Es gewährt ihnen den Bedarf an Wohnung, Kartoffeln, Gemüse und etwas Viehfutter; die kleine, meist aus einer Kuh oder ein paar Ziegen, einem oder ein paar Schweinen, aus verschiedenem Geflügel bestehende Viehhaltung gibt ihnen einen großen Teil ihres Bedarfes an animalischer Nahrung und durch Verkauf einzelner Produkte auch noch eine bare Einnahme. Die kleine Land- und Hauswirtschaft wird zumeist von der Frau und den Kindern besorgt, während der Mann auf Lohnarbeit geht. Fehlt letztere zeitweise, so bietet die eigene Wirtschaft dem Familienvater immer Gelegenheit, seine Arbeitskraft nützlich zu verwenden. Im Winter repariert er Gebäude und Geräte, fertigt neue Geräte an, bringt den Dünger aufs Land und gräbt bei frostfreiem Boden seinen Acker um. Er ist im allgemeinen zum Sparen geneigt, da er jede Ersparnis sofort in der eigenen Wirtschaft durch Zukauf von Grundstücken, von Vieh, Geräten usw. nutzbar anlegen kann. Die grundbesitzenden l. A. bilden die intelligenteste, wirtschaftlichste, in jeder Hinsicht am besten situierte Gruppe unter allen l. A.

Die kontraktlich gebundenen Tagelöhner, auch Gutstagelöhner, Hoftagelöhner, Instleute, Insten, Gärtner genannt, stehen zu dem Gutsbesitzer in einem, meist halbjährlich kündbaren, Kontraktsverhältnis. Diesem gemäß müssen sie täglich auf herrschaftliche Arbeit kommen, hierzu auch noch einen von ihnen gemieteten Dienstboten (Scharwerker, Hofgänger), im Sommer gewöhnlich außerdem die Frau, mitbringen. Hierfür erhalten sie außer einem geringen, aber für Mann,

Digitized by Google

Frau und Scharwerker besonders bemessenen Tagelohn verschiedene Naturalien: Wohnung, Brennmaterial, Viehfutter für eine Kuh, Garten- und Kartoffelland, einen Anteil an dem erdroschenen Getreide. Der Wert der Naturalien pflegt den des Geldlohnes weit zu übersteigen. Somit sind die Gutstagelöhner in ihrer Existenz sehr gesichert und von den Schwankungen der Preise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse unabhängig gemacht. Andererseits weiß der Gutsbesitzer, daß er täglich über eine bestimmte Zahl ihm genau bekannter l. A. verfügen kann. Das Mißliche für den Gutstagelöhner liegt darin, daß er von dem Arbeitgeber sehr abhängig ist, daß er keine feste, sichere Heimat hat und keine Aussicht, jemals durch Erwerb von Grundbesitz eine Heimat zu erlangen. Wird ihm vom Herrn gekündigt und ist er nicht mehr besonders arbeitskräftig, dann wird es ihm schwer, eine neue Stelle zu finden, und er wird in die Klasse der Einlieger oder gar der Ortsarmen herabgedrückt. In diesen Umständen ist der hauptsächlichste Grund zu finden, weshalb gerade aus der Klasse der Gutstagelöhner so viele in die Städte des Inlandes oder über das Meer ins Ausland wandern.

Die Gutstagelöhner bilden auf den großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands, namentlich in Ost- und Westpreußen, in Posen, Pommern, Brandenburg, den beiden Mecklenburg und Schleswig-Holstein die Hauptmasse der l. A. Die grundbesitzenden Tagelöhner repräsentieren das Hauptkontingent im mittleren und südwestlichen Deutschland: in Thüringen, Hessen-Nassau, in der preußischen Rheinprovinz, in Hessen-Darmstadt, in der Rheinpfalz, in Baden und Württemberg.

Einlieger gibt es überall, im Nordosten mehr als im Südwesten; nirgends aber stellen sie den größeren Bruchteil der vorhandenen l. A. dar.

Selbstverständlich finden sich in allen nicht ganz kleinen Wirtschaften außerdem Gesindepersonen, die ja unentbehrlich sind. In bäuerlichen Wirtschaften wird verhältnismäßig mehr Gesinde gehalten als auf den großen Gütern; in jenen wird es auch öfters zu regelmäßiger Feldarbeit verwendet. Besonders stark ist die Gesindehaltung im südöstlichen Deutschland, in Bayern.

In dem letzten halben Jahrhundert sind drei sorgfältige Erhebungen über die Lage der l. A. gemacht worden. Die erste, nur auf die preußische Monarchie sich beziehende, ging von dem preußischen Landesökonomie-Kollegium aus und wurde in dessen Auftrag im Jahre 1849 durch von Lengerke veröffentlicht; die zweite, durch von der Goltz im Jahre 1875 herausgegeben, geschah auf Initiative des Kongresses deutscher Landwirte; die dritte verdankt ihren Ursprung dem Verein für Sozialpolitik und ist, von einer Anzahl verschiedener Männer bearbeitet, im Jahre 1893 erschienen (die genaueren Titel s. im Literaturverzeichnis). Alle drei Erhebungen zeigen große innere Uebereinstimmung und gewähren zusammen ein klares und ziemlich vollständiges Bild von der Lage der l. A. Ihre Vergleichung bietet außerdem die Möglichkeit, über die im Laufe der letzten 5 Jahrzehnte stattgehabte Entwickelung ein Urteil zu gewinnen.

Während der Periode von 1849–75 sind die Löhne der l. A. sehr erheblich gestiegen; von 1875–93 hat im Durchschnitt nur eine geringe Zunahme derselben stattgefunden, dafür ist aber eine größere Ausgleichung der Löhne in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches eingetreten. Die Erhebungen von 1875 enthalten eine generelle Zusammenstellung der Löhne für alle Bezirke; die von 1893 entbehrt eine solche. Da nun innerhalb dieser 20jährigen Periode keine erhebliche Erhöhung der Löhne eingetreten ist, so mögen hier einige kurze Angaben aus der Publikation von 1875 Platz finden. Es betrug durchschnittlich im Deutschen Reiche der Tagelohn für ständig beschäftigte Männer im Durchschnitt für Sommer und Winter 1,44 M., für ebensolche Frauen 0,73 M. In den einzelnen Gegenden waren die Löhne aber sehr abweichend; im Regierungsbezirk Oppeln betrug der Durchschnittslohn für den Mann 0,70 M., für die Frau 0,43 M., im Bezirk Ober-Elsaß dagegen 1,91 M. für den Mann, 0,84 M. für die Frau. Nach dem Roggenpreis der vorangegangenen 25 Jahre berechnet, stellte sich der durchschnittliche Mannestagelohn auf 18 Pfd. Roggen; in Gegenden mit hohen Löhnen repräsentierte er 20–24 Pfd. Roggen. Das Jahreseinkommen der l. A. war allerdings erheblich höher, als die Multiplikation des durchschnittlichen Mannestagelohnes mit der Zahl der jährlichen Arbeitstage eines Mannes (etwa 300) ergiebt. Zu dem Jahreseinkommen ist noch der Verdienst von Frau und Kindern, bei grundbesitzenden Arbeitern der Ertrag der eigenen Wirtschaft, bei Gutstagelöhnern der Wert der erhaltenen Naturalien zu rechnen. Nach den Ermittelungen von 1875 stellte sich das durchschnittliche Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie

1. bei den grundbesitzenden Arbeitern im südlichen Deutschland auf . . 781,8 M.
2. bei den Gutstagelöhnern im nördlichen Deutschland auf . . . . . 664,2 „
3. bei den grundbesitzenden Arbeitern im nördlichen Deutschland auf . . 627,9 „
4. bei den grundbesitzlosen freien Arbeitern im südlichen Deutschland auf 611,4 „
5. bei den grundbesitzlosen freien Arbeitern im nördl. Deutschland auf 563,1 „

In den letzten Jahren sind von verschiedenen Landwirtschaftskammern Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiter innerhalb ihres Bezirkes veranstaltet, zum Teil auch der Oeffentlichkeit übergeben

Digitized by Google

worden. Es geht daraus hervor, daß die Lage, vor allem aber die Gesindelöhne seit 1891 mehr oder minder erheblich gestiegen sind und zwar als natürliche Folge der stetig zunehmenden Fortwanderung der Landarbeiter.

Aus fast allen Teilen Deutschlands, besonders aber aus den nordöstlichen, findet schon seit Jahrzehnten eine erhebliche, bald mehr bald minder starke Fortwanderung der ländlichen Arbeiter teils nach den Städten und Industriebezirken des Inlandes (Abwanderung), teils nach dem Auslande, besonders nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas (Auswanderung) statt. Dieselbe geht hauptsächlich von den Gutstagelöhnern aus; sie ist so groß, daß in vielen Bezirken die Zahl der ländlichen Arbeiter während der letzten 2 Jahrzehnte absolut abgenommen hat, obwohl die intensivere Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, welche im Interesse der Gutsbesitzer wie der gesamten Volkswirtschaft dringend nötig ist, die Verwendung einer größeren Menge von l. A. eigentlich nötig macht. Die Ursache der Abwanderung liegt nicht in den Einkommensverhältnissen der Gutstagelöhner, sondern in ihrer abhängigen Lage, in der Isoliertheit von der ihr sozial am nächsten stehenden Schicht der ländlichen Bevölkerung, von den Bauern; ferner in ihrer Heimatlosigkeit, in der Unsicherheit ihrer Stellung, in dem Mangel an Aussicht, später einmal in den Besitz eines kleinen Grundeigentums und damit einer gesicherten Existenz zu gelangen. Abhilfe kann nur dadurch geschafft werden, daß man den Gutstagelöhnern wie Einliegern die Möglichkeit darbietet, sich mit Hilfe gemachter Ersparnisse in einem Bauerndorf als grundbesitzende Tagelöhner niederlassen zu können. Dies Ziel ist keineswegs unerreichbar und wird ja auch von seiten des preußischen Staates durch die in den Jahren 1890 und 1891 erlassenen Gesetze über die Bildung von Rentengütern angestrebt.

Dem herrschenden Mangel an Arbeitern suchen die Landwirte durch Heranziehung von Wanderarbeitern abzuhelfen. Dieselben kommen teils aus den russisch-polnischen Grenzdistrikten, teils aber auch aus einzelnen Gegenden des Inlandes, wo große Mengen von Kleinstellenbesitzern und Einliegern zusammenwohnen, ohne daß hinreichend viele Güter in der Nähe liegen, die ihnen Lohnbeschäftigung gewähren könnten. Früher gingen die Wanderarbeiter vorzugsweise in die Zuckerrübendistrikte der Provinz Sachsen und deren Nachbarschaft; daher führen sie noch jetzt die Bezeichnung Sachsengänger. Gegenwärtig bedienen sich aber sehr viele Großgrundbesitzer im nordöstlichen Deutschland der Wanderarbeiter und können ohne dieselben ihren Betrieb gar nicht mehr in regulärer Weise weiter führen. Die Zahl der Wanderarbeiter beträgt jährlich mehrere Hunderttausende. Sie kommen meist im Frühjahr (März, April) aus ihrer Heimat, bleiben bis zum Herbst (Oktober, November) an ihrer Arbeitsstätte und verbringen den Winter dann wieder zu Hause. Sie sind während der Arbeitsperiode in der Regel fleißig und sparsam, durchschnittlich spart jeder während der Arbeitsperiode etwa 150 M. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenden, aus denen die Wanderarbeiter stammen, wirken sie infolgedessen sehr günstig ein. Weniger läßt sich dies von den Gegenden sagen, wo sie ihre sommerliche Arbeitsstätte haben. Für die landwirtschaftlichen Großbetriebe daselbst sind sie allerdings zunächst nützlich. Die Erfahrung zeigt aber, daß durch die meist polnischen Wanderarbeiter die einheimische deutsche Arbeiterbevölkerung verdrängt und zur Fortwanderung veranlaßt wird. Das Institut der Wanderarbeiter befördert die Ausbreitung des Polonismus, das Zurücktreten des Deutschtums in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie. Hierin liegt eine große Gefahr sowohl für das Staatsleben wie für die Landwirtschaft selbst. Polnische Arbeiter sind weniger kräftig, weniger zuverlässig, weniger wirtschaftlich als die deutschen; ein Zurückdrängen der letzteren durch die ersteren würde unabwendbar einen Rückgang des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes herbeiführen. Wenn die geringere Qualifikation der Polen bei den Wanderarbeitern bis jetzt nicht stark sich bemerkbar macht, so liegt dies daran, daß dieselben vorzugsweise mit leichteren und einfacheren Verrichtungen, namentlich mit der Pflege und Ernte der in Reihen angebauten Gewächse, beschäftigt werden; daß sie kolonnenweise unter stetiger strenger Aufsicht arbeiten; daß sie zum größten Teil aus weiblichen Personen bestehen; endlich daß sie meist bloß 6, 7, höchstens 8 Monate in Arbeit sind und während der übrigen Zeit des Jahres so gut wie müßig gehen. (Ueber das Nähere vgl. noch d. Art. „Sachsengänger".)

Literatur: *A. v. Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, Berlin 1849. — Th. Frhr. von der Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche, Berlin 1875. — Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, 3 Bde., 53., 54. und 55. Bd. der Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Berlin 1893. Diese drei Werke enthalten die in den Jahren 1848, 1873 und 1892 veranstalteten Erhebungen über die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl., Danzig 1874. — Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887. — Karl Kaerger, Die*

Digitized by Google

Sachsengängerei, Berlin 1890. — Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, Berlin 1893. — Kuno Frankenstein, Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1893. — Th. Frhr. von der Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904, S. 148 fg.

Frhr. von der Goltz.

Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

1. Geschichte und Ursachen der Entwickelung. 2. Die Schulze-Delitzsch- und Raiffeisenschen Gründungen. 3. Arten, Ausbreitung und Statistik. 4. Bedeutung des l. G.

1. Geschichte und Ursachen der Entwickelung. Genossenschaftliche Einrichtungen sind in der Landwirtschaft schon sehr alt. In Frankreich gab es seit dem 12. und 13. Jahrh. viele Tausende von bäuerlichen Genossenschaften, communautés genannt, die aus 20—100 oder noch mehr Landwirten bestanden, welche ihren ganzen Betrieb gemeinschaftlich führten. Sie bestellten und ernteten ihre Ländereien gemeinschaftlich ab und teilten dann den Ertrag nach Maßgabe des Bedarfes. In Deutschland finden wir als ältere landwirtschaftliche Genossenschaften die Haubergs-, die Deich-, die Käsereigenossenschaften, die Gehöferschaften im Trierschen, — Einrichtungen, die unter veränderter Gestalt sich bis zur Gegenwart erhalten haben. Dem ganzen Allmendwesen, welches vom frühen Mittelalter an in der deutschen Landwirtschaft eine so große Rolle gespielt hat und noch heute im südwestlichen Deutschland sowie in der Schweiz eine hervorragende Bedeutung besitzt, liegt der Gedanke des genossenschaftlichen Eigentums und der genossenschaftlichen Benutzung des Bodens zugrunde.

Die französischen communautés verschwanden zu Ende des Mittelalters infolge der Rezeption des römischen Rechts. Die Allmenden wurden in den meisten Teilen des Deutschen Reiches aufgehoben oder doch sehr reduziert durch die zu Ende des vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgte Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und durch die Gemeinheitsteilung. Gegenüber den allerdings sehr nachteiligen Beschränkungen, denen bis dahin die Landwirte bezüglich der Benutzung des Grund und Bodens unterworfen waren, hielt man es für einen Fortschritt und als durchaus notwendig, den einzelnen Grundbesitzer in der Bewirtschaftung seines Areals ganz unabhängig von seinen Nachbarn zu machen. Wie sehr dies die Landwirtschaft im ganzen gefördert und den Wohlstand der einzelnen Landwirte gehoben hat, ist anderwärts schon dargestellt worden (s. Art. „Ackerbau", oben Bd. I, S. 17 fg. und „Landwirtschaft", oben S. 364 fg.). Mit der Zeit stellten sich aber auch Schattenseiten der gänzlichen wirtschaftlichen Ungebundenheit, des auf die Spitze getriebenen Individualismus heraus, namentlich für die kleinen, die bäuerlichen Besitzer. Es zeigte sich, daß diese eben wegen der Kleinheit ihres Betriebes in vielen Dingen mit den Großgrundbesitzern nicht zu konkurrieren vermochten; so z. B. in der Benutzung von kostspieligeren Maschinen und Geräten, in der Beschaffung von käuflichen Dung- und Futtermitteln, in der Herstellung und dem Verkauf von Butter und Käse, in der Erlangung eines billigen und gesicherten Kredits. Die Bauern mußten auf diese wichtigen Einrichtungen und Maßregeln entweder überhaupt verzichten oder dafür doch unverhältnismäßig große Opfer bringen. Die Erkenntnis dieser Tatsache hat dann etwa um die Mitte des 19. Jahrh. weitblickende und für das Wohl des Volkes besorgte Männer dazu geführt, zunächst die Bauern zur Gründung von Genossenschaften anzuregen. Es geschah dies wesentlich unter dem Einfluß der großen Erfolge, welche in England und Frankreich auf dem Gebiete des gewerblichen Genossenschaftswesens erzielt worden waren. Das Hauptverdienst, zur Bildung von Genossenschaften in Deutschland angeregt zu haben, gebührt Victor Aimé Huber, der auch auf die Entwickelung des l. G. von erheblichem Einfluß gewesen ist. Dasselbe im praktischen Leben verwirklicht zu haben, ist allerdings vorzugsweise Raiffeisen (1818—1888) und Schulze-Delitzsch (1808—1883) zu danken.

2. Die Schulze-Delitzsch- und Raiffeisenschen Gründungen. Beide Männer kamen ziemlich gleichzeitig (1849) darauf, Kreditvereine für den Mittelstand zu gründen, die von dem Prinzip der genossenschaftlichen Solidarhaft ausgingen. Aber während Schulze-Delitzsch dabei zunächst nur die städtische Bevölkerung, besonders die Handwerker, im Auge hatte, waren die Bestrebungen Raiffeisens lediglich für die bäuerliche Bevölkerung berechnet. Schulze-Delitzsch suchte allerdings seine Bestrebungen bald auf die ländliche Bevölkerung auszudehnen und gründete neben den Spar- und Vorschußvereinen außerdem noch Rohstoff-, Konsum- und andere Genossenschaften. Ebenso brachte Raiffeisen mit seinen Darlehnskassen auch genossenschaftliche Vereinigungen zum Zwecke der Beschaffung von Verbrauchsgegenständen, zum Verkauf von Produkten usw. in Verbindung, beschränkte sich aber bis zuletzt auf die ländliche Bevölkerung. Beide Männer haben voneinander gelernt, und die jetzige Blüte des l. G. wäre nicht erzielt worden, wenn diese gegenseitige Einwirkung nicht stattgefunden hätte. Was speziell die landwirtschaftlichen Genossenschaften betrifft, so hat auf deren innere wie äußere Entwickelung Raiffeisen einen erheblich größeren Einfluß als Schulze-Delitzsch ausgeübt, und er ist deshalb in erster Linie als Begründer des l. G. zu bezeichnen. Schon an einer früheren Stelle ist nachgewiesen worden, welche prinzipiellen Unterschiede zwischen den nach Raiffeisen und den nach Schulze-Delitzsch ein-

Digitized by Google

richteten Genossenschaften ursprünglich bestanden, wie sich aber diese Unterschiede gerade bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften mit der Zeit mehr und mehr ausgeglichen haben, wenn sie auch bis zur Gegenwart noch nicht gänzlich verwischt sind (s. Art. „Darlehnskassenvereine" oben Bd. I, S. 641 fg.).

3. Arten, Ausbreitung und Statistik. Man kann bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften folgende Gruppen unterscheiden: 1. Kreditgenossenschaften; 2. Genossenschaften zur Beschaffung von Betriebsmitteln wie Sämereien, Dung- und Futtermitteln, Geräten und Maschinen, Vieh, Brennmaterial usw., sie heißen gewöhnlich Bezugs- oder Konsumgenossenschaften; 3. Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Verkauf bezw. zur vorherigen Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte; hierzu gehören vor allem die Molkereigenossenschaften; 4. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Betriebsmitteln, namentlich von Maschinen oder Zuchtvieh; 5. Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Durchführung oder Unterhaltung von Meliorationen wie Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften, Deichgenossenschaften, Waldgenossenschaften usw.

Ueber die Kredit- und Meliorationsgenossenschaften ist bereits gehandelt worden (s. Artt. „Darlehnskassenvereine", „Landeskreditkassen", „Landeskulturrentenbanken", „Landschaften", „Deichwesen", „Wassergenossenschaften"). Unter den anderen Genossenschaften nehmen der Zahl nach die Molkereigenossenschaften die erste, die Bezugsgenossenschaften die zweite Stelle ein.

Am 1./VII. 1904 gab es im Deutschen Reich folgende dem Genossenschaftsgesetz unterstellte landwirtschaftliche Genossenschaften:

12 477 Kreditgenossenschaften
1 754 Bezugs- u. Absatzgenossenschaften
2 713 Molkereigenossenschaften
1 365 sonstige Genossenschaften
18 309 Genossenschaften zusammen.

Davon waren 14 936 mit unbeschränkter, 274 mit beschränkter Haftpflicht, 99 mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Am 1./VII. 1890 betrug die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften nur 3000; am 1./VII. 1896 war sie schon auf rund 9000 gestiegen; in den letzten 8 Jahren hat sie sich noch verdoppelt.

In den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches ist allerdings das l. G. sehr verschieden stark entwickelt; im Westen und Süden hat es weit größere Verbreitung als im Norden und im Osten; im Osten hat es erst seit etwa 10 Jahren eine nennenswerte Ausdehnung angenommen. Es erhellt das aus folgender Zusammenstellung, welche alle preußischen Provinzen die deutschen Königreiche und Großherzogtümer sowie Elsaß-Lothringen umfaßt. Am 1./VII. 1896 bezw. am 1./VII. 1904 existierten an landwirtschaftlichen Genossenschaften, die unter dem Genossenschaftsgesetz standen:

		1896	1904
1)	in der Provinz Ostpreußen	267	471
2)	„ „ „ Westpreußen	187	403
3)	„ „ „ Brandenburg	270	813
4)	„ „ „ Pommern	235	538
5)	„ „ „ Posen	279	664
6)	„ „ „ Schlesien	565	1471
7)	„ „ „ Sachsen	267	814
8)	„ „ „ Schlesw.-Holst.	256	457
9)	„ „ „ Hannover	500	904
10)	„ „ „ Westfalen	325	805
11)	„ „ „ Hessen-Nassau	582	898
12)	„ „ „ Rheinpreußen	794	1777
13)	im Königreich Bayern	1825	3509
14)	„ „ Sachsen	125	276
15)	„ „ Württemberg	801	1285
16)	„ Großherzogt. Baden	339	764
17)	„ „ Hessen	589	761
18)	„ „ Meckl.-Schwerin	111	182
19)	„ „ Meckl.-Strelitz	16	24
20)	„ „ Sachs.-Weimar	90	144
21)	„ „ Oldenburg	103	237
22)	„ Reichsland Elsaß-Lothringen	209	490

Die unter 1—5 genannten östlichen preußischen Provinzen zählten 1904 zusammen 2889 Genossenschaften, während die Rheinprovinz allein 1777, Hessen-Nassau 898 und das Großherzogtum Hessen 761 Genossenschaften besaß. Diese großen Unterschiede erklären sich zunächst daraus, daß im Süden und Westen der Bauernstand viel stärker vertreten ist als im Nordosten; ferner daraus, daß dort der Bauernstand in der wirtschaftlichen Kultur weiter fortgeschritten ist als hier; endlich daraus, daß man im Süden und Westen seitens der höheren Klassen der Gesellschaft sich mehr des l. G. angenommen und die Bauern bei Einrichtung desselben mehr unterstützt hat, als es im Nordosten geschehen ist.

Bei den 16 163 landwirtschaftlichen, dem allgemeinen (jetzt Reichs-) Verbande angehörigen Genossenschaften, welche dem Verbandsvorstande für das Jahr 1904 die Nachweisung über ihre Geschäftsergebnisse eingereicht hatten, war das summarische Resultat der letzteren folgendes:

11 426	Spar- und Darlehnskassen mit e. Kassenumsatz von	1 537 219 436 M.
2037	Bezugs- und Absatzgenossenschaften mit e. Warenumsatz von . . .	41 286 355 „
1667	Molkereien mit eingelieferter Milchmenge von	1 472 535 177 l
964	sonstige Genossenschaften mit e. Geschäftsumsatz von rund	45 000 000 M.
69	Zentralgenossenschaften.	
16 163	zusammen.	

Aus diesen wenigen Zahlen ist ersichtlich, welche große Bedeutung das l. G. be-

Digitized by Google

sitzt; aus ihnen erklärt sich leicht die schnelle Verbreitung desselben. — Dabei hat das l. G. noch lange nicht den Höhepunkt seiner Entwickelung erreicht.

4. Bedeutung des l. G. Für den Bauernstand ist die weitere Ausbreitung und Fortbildung des l. G. geradezu eine Lebensfrage. Er wird dadurch befähigt, mit dem Großgrundbesitzer bezüglich der Ertragsfähigkeit seiner Güter erfolgreich zu konkurrieren; er wird in den Stand gesetzt, die Hilfe von Zwischenhändlern und von Wucherern entbehren zu können; er wird veranlaßt, eine ganze Reihe von Verbesserungen in seinem Betrieb vorzunehmen, die er für sich allein gar nicht oder doch vielleicht erst nach langen Jahren durchgeführt hätte, z. B. die Verwendung käuflicher Dung- und Futtermittel. Endlich wird durch das genossenschaftliche Zusammenwirken der Gemeinsinn unter den Bauern gestärkt, und dies ist nicht der geringste daraus erwachsende Vorteil.

Vorzugsweise kommen die Genossenschaften den Bauern zugute, für die sie auch ursprünglich bestimmt sind. Vielfach nehmen aber auch Großgrundbesitzer daran teil und zwar nicht bloß aus Gemeinsinn, sondern auch zur Förderung ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen. Namentlich im ostelbischen Deutschland sind Großgrundbesitzer häufig Mitglieder von Darlehnskassen, von Konsumvereinen, von Molkereigenossenschaften.

Die großen Erfolge, welche mit dem l. G. erzielt worden sind, haben allerdings zuweilen auch dazu geführt, überspannte Hoffnungen an dasselbe zu knüpfen und es auf Gebiete auszudehnen, für die es sich nicht eignet. Von Landwirten gegründete Schlachtvieh- und Bäckereigenossenschaften haben sich bis jetzt wenig bewährt und werden es voraussichtlich auch in Zukunft nicht tun. Sie können ausnahmsweise einmal zweckmäßig sein, um den Schlächtern und Bäckern zu zeigen, daß, wenn dieselben ihre eigenen Interessen unbillig stark in den Vordergrund treten lassen, die Landwirte nötigenfalls imstande sind, dem konsumierenden Publikum selbst das nötige Fleisch und Brot zu liefern. Von dem genossenschaftlichen Verkauf des Getreides ist ebenfalls kein großer Erfolg zu erwarten, wenn er vielleicht auch in Gegenden, in denen es dem Bauer an Gelegenheit fehlt, sein weniges Korn an einen reellen Händler zu verkaufen, unter der Voraussetzung nicht zu verwerfen ist, daß er weder bedeutende einmalige Anlagekosten noch auch irgend erhebliche Verwaltungskosten verursacht.

Eine Ergänzung findet das hier über das l. G. Gesagte in dem Art. „Darlehnskassenvereine“, welche gewissermaßen den Ausgangs- und Kristallisationspunkt für die übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften gebildet haben und noch bilden.

Vgl. auch Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ oben Bd. I, S. 788 fg.

Literatur: *Vgl. die Literaturangaben bei Art. „Darlehnskassenvereine“, Bd. I, S. 541. — **Victor Aimé Huber**, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, 2 Bde., Hamburg 1855. — **Derselbe**, Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner, Nordhausen 1865. — **Th. Frhr. von der Goltz**, Ueber die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit landwirtschaftlicher Assoziationen, nebst Vorschlägen zu deren Organisierung, Wochenblatt der Annalen der Landwirtsch. in den kgl. preuß. Staaten pro 1865, Nr. 7 u. 9. — **K. Birnbaum**, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirtschaft, 1870. — **v. Mendel-Steinfels**, Art. „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. V (1900), S. 476 fg. — **M. Fassbender**, Fr. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken, Berlin 1902. — Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landw. Genossenschaften für 1904, 11. Jahrg., Darmstadt 1905. — **Crüger**, Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 734 fg. Dort findet sich auch eine Darstellung der deutschen Genossenschaftsgesetzgebung.* **Frhr. von der Goltz.**

Landwirtschaftliches Kreditwesen.

I. Bedeutung und Charakteristik des landwirtschaftlichen Kredits. II. Die Formen des landwirtschaftlichen Kredits.

I. Bedeutung und Charakteristik des landwirtschaftlichen Kredits.

Solange der landwirtschaftliche Betrieb fast ausschließlich eine Naturalwirtschaft darstellt, hat der Kredit für den landwirtschaftlichen Unternehmer nur eine geringe Bedeutung; am ehesten kommt in diesem Entwickelungsstadium noch der hypothekarische Kredit in Betracht. Bei der Naturalwirtschaft wird der weitaus größte Teil des Wirtschaftsaufwandes durch die in der Wirtschaft selbst erzeugten Produkte gedeckt, sogar die Löhne des Gesindes und der Tagearbeiter bestehen fast ausschließlich in Naturalien; für Betriebskredit liegt deshalb so gut wie gar kein Bedürfnis vor. Dies macht sich erst geltend, wenn die Naturalwirtschaft, und in dem Maße, als dieselbe durch die Geldwirtschaft verdrängt wird. Es ist solches besonders durch zwei Umstände bedingt. Je dichter die Bevölkerung wird, je stärker namentlich die städtische Bevölkerung wächst, welche selbst keine landwirtschaftlichen Produkte erzeugt, sie aber zum täglichen Leben notwendig braucht, desto mehr ist für den Landwirt die Möglichkeit geboten, einen Teil seiner Erzeugnisse durch Verkauf vorteilhafter als

Digitized by Google

durch den Verbrauch in dem eigenen Betrieb zu verwerten. Es fließt ihm bares Geld zu, das er dann hauptsächlich benutzt, um die Bedürfnisse, die er früher durch eigene Erzeugnisse gedeckt hat, nun dadurch zu befriedigen, daß er sie durch Hinzukauf von Geld sich erwirbt. Der Naturallohn wird ganz oder teilweise durch Geldlohn, Naturalabgaben durch Geldabgaben usw. ersetzt. Ferner aber wird ein Zurückdrängen der Naturalwirtschaft durch die intensivere Gestaltung des Betriebes bedingt, welche ihrerseits auch wieder wesentlich von einem Anwachsen der städtischen Bevölkerung abhängt. Je intensiver der Betrieb wird, desto mehr Ausgaben für menschliche Arbeitskräfte, für Anschaffung und Unterhaltung von totem und lebendem Inventar, für käufliche Erwerbung von Futter- und Düngemitteln usw. müssen gemacht werden; desto mehr verlohnen sich Bodenmeliorationen wie Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen usw. Mit anderen Worten läßt sich dies auch so ausdrücken, daß der Bedarf an Betriebskapital in dem gleichen Grade wie die Intensität des Betriebes zunimmt.

In der Landwirtschaft ist der Umsatz der eingelegten Kapitalien ein langsamer. Von der Zeit der Bearbeitung des Bodens bis zu der Zeit, daß die darauf gebauten Früchte zum Verkauf gebracht werden können, vergeht mindestens ein halbes, oft ein ganzes Jahr und noch mehr. Der Erlös aus den verkauften Erzeugnissen fließt dem Landwirt zudem nicht immer sofort nach dem Verkauf zu, vielmehr beansprucht auch der Käufer häufig kürzere oder längere Kreditgewährung. Dagegen muß der landwirtschaftliche Unternehmer einen großen Teil seiner Ausgaben, wie z. B. Löhne, Steuern usw., stets sofort in bar bestreiten. Wünschenswert ist es allerdings, daß der Landwirt so viel eigenes Vermögen besitzt, um alle Auslagen für seinen Betrieb daraus bis zu der Zeit bestreiten zu können, wo ihm dieselben durch den Verkauf seiner Erzeugnisse ersetzt werden. Aber bei intensiver Wirtschaftsweise ist dies selten der Fall, und man darf es nicht als ungerechtfertigten Leichtsinn betrachten, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer einen Teil seiner Barausgaben durch Inanspruchnahme von Kredit deckt. Die auf dem Felde, in den Scheunen und auf den Speichern befindlichen Bodenprodukte, die Tiere in den Ställen sowie die vorhandenen Geräte und Maschinen geben solchem Kredit eine sichere Unterlage.

Ebenso gerechtfertigt ist es, wenn der Gutsbesitzer sein Gut in mäßiger Höhe mit hypothekarischem Kredit belastet; ohne ihn würde er häufig, ja in den meisten Fällen, die Bewirtschaftung gar nicht antreten können.

Endlich würden gerade die erfolgreichsten Meliorationen, wie z. B. Drainage, künstliche Wiesenbewässerung, Moordammkultur, in der Regel sich gar nicht durchführen lassen, wenn der Unternehmer das dazu erforderliche Geld nicht auf dem Wege des Kredits sich beschaffen könnte.

Der Kredit, welchen der Landwirt allein brauchen kann, muß billig und langfristig, der hypothekarische Kredit sogar, wenn irgend möglich, unkündbar sein. Die in der Landwirtschaft wirksamen Kapitalien sind im Verhältnis zu den in der Industrie tätigen sehr sicher angelegt, verzinsen sich aber nur in seltenen Fällen hoch. Deshalb kann der Gläubiger mit mäßig hohen Zinsen sich begnügen, und der Schuldner ist nicht imstande, hohe Zinsen zu zahlen. Da ferner der Ertrag aus den aufgewendeten Kapitalien durchschnittlich erst nach Jahresfrist dem Landwirt zufließt, so muß er die Gewißheit haben, daß ihm bis dahin die aufgenommenen Darlehen nicht gekündigt werden bezw. daß er sie nicht früher zurückzuerstatten braucht. Bei hypothekarischen Darlehen kann, falls nicht aus irgend welchen Ursachen eine erhebliche Steigerung der Reinerträge eintritt, eine Rückzahlung überhaupt nicht stattfinden; bei ihnen kann billigerweise der Gläubiger wie der Schuldner nicht mehr erwarten, als daß die Erträge des Gutes ausreichen, um neben den Wirtschaftskosten und den nötigen persönlichen Ausgaben des Unternehmers die Zinsen der Hypothekenschulden regelmäßig daraus bestreiten zu können. Außerdem darf nur noch eine mäßige Amortisationsquote gefordert werden. Hieraus ergibt sich, daß der hypothekarische Kredit eigentlich unkündbar sein sollte. Nur wenn derselbe im Verhältnis zum Wert und Reinertrage des Gutes sehr niedrig sich gestaltet, ist die Kündbarkeit desselben unbedenklich, weil in diesem Fall bei eingetretener Kündigung ohne große Schwierigkeiten sich ein neues Darlehen beschaffen läßt.

Hieraus ergibt sich, daß die Zweckmäßigkeit des landwirtschaftlichen Kredits bezw. der landwirtschaftlichen Kreditinstitute vor allem danach zu bemessen ist, ob und inwieweit den Forderungen der Wohlfeilheit, der Langfristigkeit und der Unkündbarkeit der gewährten Darlehen Genüge geleistet wird.

II. Die Formen des landwirtschaftlichen Kredits.

Je nach der Unterlage, auf die sich der Kreditnehmer für die Inspruchnahme, der Kreditgeber für die Gewährung des Kredits stützt, unterscheidet man zwischen Personalkredit und Realkredit. Der erstere gründet sich lediglich auf die persönliche

Digitized by Google

Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Schuldners, ohne daß dieser eine sachliche Sicherheit für pünktliche Zinszahlung und spätere Rückgabe des entliehenen Kapitals stellt. Bei dem Realkredit, der auch wohl Pfandkredit genannt wird, dient ein körperliches Wertobjekt als Sicherheit für die Erfüllung der vom Schuldner eingegangenen Verpflichtungen. Ist das verpfändete Objekt eine bewegliche Sache, so bezeichnet man den Kredit als Mobiliar-, ist es eine unbewegliche Sache (Grundstück oder Gebäude), so heißt er Immobiliarkredit. In der Landwirtschaft spricht man außerdem auch wohl noch von Meliorationskredit, d. h. solchem, der zur Durchführung von Bodenmeliorationen gewährt wird. Fast immer ist derselbe eine Art von Immobiliarkredit, da bei ihm das meliorierte Grundstück oder Gut zum Pfande dient. Indessen unterscheidet sich derselbe doch in einigen wesentlichen Punkten von dem gewöhnlichen Immobiliarkredit; aus diesem Grunde und weil er für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung hat, verdient er eine besondere Betrachtung. Wir unterscheiden demnach 3 Formen des landwirtschaftlichen Kredits: 1. Personalkredit, 2. Realkredit und 3. Meliorationskredit.

1. Der Personalkredit. Ihn sollte der Landwirt nur in Anspruch nehmen, wenn es sich darum handelt, das unzulängliche umlaufende Betriebskapital zu ergänzen, also zur Bezahlung von Löhnen, zur Beschaffung von Saatgut, Futter- und Düngemitteln oder von sonstigen Wirtschaftserfordernissen. Der Bedarf hieran ist ein wechselnder, oft unvermutet in großem Umfang auftauchender; von seiner rechtzeitigen Befriedigung hängt der Erfolg der Wirtschaftsführung in hohem Grade ab. Zudem pflegt das umlaufende Betriebskapital, an der rechten Stelle und in der richtigen Weise angewendet, sich verhältnismäßig hoch zu verzinsen, durchschnittlich mit etwa 6—8%. Wenn der Landwirt einen Teil seines Bedarfs an Betriebskapital auf Kredit nimmt und dafür 6% zahlt, so ist nichts dagegen einzuwenden, falls im übrigen seine wirtschaftliche Lage in geordnetem Zustande sich befindet. Dagegen ist es schon vom Uebel, wenn der Landwirt Personalkredit in Anspruch nimmt, um sich das erforderliche stehende Betriebskapital, Nutz- und Zugvieh oder Maschinen und Geräte zu beschaffen. Falls er nicht Eigentümer, sondern Pächter des bewirtschafteten Gutes ist oder falls er zwar Eigentümer des Gutes, aber hypothekarisch hoch verschuldet ist, bilden die Zinsen des stehenden Betriebskapitals diejenige Einkommensquelle, auf die er für seinen eigenen Lebensunterhalt vorzugsweise angewiesen ist. Wenn er diese zum erheblichen Teil für Schuldzinsen abgeben muß, so bleibt ihm wenig übrig; er ist gezwungen, um die dringendsten Bedürfnisse für sich zu bestreiten, an nötigen Wirtschaftsausgaben zu sparen. Hierdurch wird aber ein Rückgang des Betriebes herbeigeführt. Das stehende Betriebskapital verzinst sich durchschnittlich nicht höher als mit 5—6%; Personalkredit zur Beschaffung desselben erhält der Landwirt etwa für 6%. Hieraus ergibt sich schon, daß die Inanspruchnahme des Personalkredits für diesen Zweck nur in Ausnahmefällen statthaft ist.

Der Landwirt befriedigt seinen Bedarf an Personalkredit am besten auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe, speziell also durch Beitritt zu einem landwirtschaftlichen Darlehnskassenverein. Ueber diese Institution ist bereits ausführlich gehandelt worden (vgl. Art. „Darlehnskassenvereine“ oben Bd. I S. 641 fg.). Durch ihre Vermittelung erhält der Landwirt billigen, langfristigen, seinem Vermögen und seiner wirtschaftlichen Tüchtigkeit entsprechenden Kredit. Er ist gleichzeitig vor der Gefahr gesichert, seinen Personalkredit zu überspannen. Die Darlehnskassen schätzen jeden Genossen auf das Maß seiner Kreditwürdigkeit ab, sie verlangen außerdem auf dem Schuldschein nicht nur die Unterschrift des Schuldners, sondern auch noch die eines anderen Genossen als Bürgen. Durch beide Vorsichtsmaßregeln ist die Gewährung eines ungerechtfertigt hohen Darlehns so gut wie ausgeschlossen. Wenigstens gilt dies von den Darlehnskassen, die nach Raiffeisenschem System auf eine Ortschaft oder doch auf ein Kirchspiel sich beschränken und die lediglich an Mitglieder Darlehne geben. Dem berechtigten Bedürfnis der bäuerlichen Besitzer, auch eines Teiles der Großgrundbesitzer, nach Personalkredit ist vollständig und in der vollkommensten Weise abgeholfen, wenn jedem derselben eine Darlehnkasse zur Benutzung offensteht. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe, solche Kassen, wo sie noch fehlen, ins Leben zu rufen und dort, wo sie bestehen, die Benutzung anderer Quellen für den Personalkredit möglichst zu beseitigen. Die Mehrzahl der Großgrundbesitzer oder Großpächter wird allerdings für die Befriedigung ihres Bedarfes an Personalkredit auf Bankinstitute oder einzelne Bankiers angewiesen bleiben.

2. Der Realkredit. In Form des Mobiliarpfandkredits kommt derselbe in der Landwirtschaft im ganzen nur selten vor; er ist auch, Ausnahmen abgerechnet, unnötig und vom Uebel. Der Landwirt soll im freien, unverschuldeten Eigentum des für seinen Betrieb erforderlichen toten und

Digitized by Google

...enden Inventars sich befinden. Muß er ...selbe als Pfandobjekt für ein entliehenes ...ital benutzen, so steht er schon auf ...rtschaftlich unsicherer Basis. Bei Groß... ...dbesitzern kann es öfters vorkommen, ...ß sie auf bedeutende Vorräte an Getreide ... Spiritus oder sonstige Massenprodukte, ...die sie aus irgend einem Grunde unverkauft ...gen haben, ein Darlehn aufnehmen müssen, ...wohl ihre wirtschaftliche Lage im übrigen ...e durchaus geordnete ist. In anderen Fällen ist aber die Verpfändung von stehenden oder umlaufenden Betriebsmitteln fast immer ein Zeichen dafür, daß es dem Landwirt an dem zu einer regelrechten und erfolgreichen Wirtschaftsführung erforderlichen Kapital mangelt.

Anders steht es mit dem Realkredit, den man als Immobiliarkredit bezeichnet. Es ist durchaus zulässig, daß der Gutsbesitzer auf sein Gut hypothekarische Darlehen aufnimmt. Dieselben dürfen aber immer nur einen Teil, etwa die Hälfte bis höchstens zwei Drittel des Ertragswertes des Gutes ausmachen; sie müssen ferner niedrig verzinslich und, wo möglich, unkündbar sein. Hierüber wurde in einem früheren Artikel bereits ausführlich gehandelt (s. Art. „Hypothekenschulden" oben S. 103 fg.). Es ist dort und in anderen Artikeln („Hypothekenaktienbanken" oben S. 100 fg., „Landeskreditkassen" oben S. 337 fg., „Landschaften" oben S. 354 fg.) auch eingehend dargelegt worden, auf welche Weise der Landwirt am besten seinen Bedarf an Immobiliarkredit befriedigt; daß dafür in erster Linie die genossenschaftlichen Kreditinstitute (Landschaften usw.) und, wo diese fehlen, die Landeskreditkassen in Betracht kommen, während der von Hypothekenaktienbanken oder von Privatpersonen gewährte Immobiliarkredit, falls er mehr als die Hälfte des Ertragswertes des betreffenden Gutes ausmacht, den Schuldner leicht in Verlegenheit bringen kann.

Für den Landwirt hat es eine ganz besondere Wichtigkeit, daß Einrichtungen getroffen werden, welche ihm die allmähliche Abtragung seiner Immobiliarkredit-Verbindlichkeiten, also der Hypothekenschulden, ermöglichen. Es geschieht dies auf dem Wege der Amortisation. Kauft der Landwirt ein Gut oder übernimmt er es als Erbe und muß Miterben auszahlen, so kann in den meisten Fällen es gar nicht umgehen, ein mehr oder minder erhebliches hypothekarisches Darlehn aufzunehmen. Dasselbe in größeren Posten regelmäßig abzuzahlen, kann er sich nicht anheischig machen; wohl aber ist es ihm möglich, jährlich gewisse Quoten der Schuld zu tilgen, so daß dieselbe in einer längeren, immerhin absehbaren Periode vollständig abgetragen ist. Bei einer jährlichen Amortisationsquote von $^1/_2$ % findet die Tilgung in etwa 60, bei einer solchen von 1 % in ungefähr 40 Jahren statt. Die hierdurch dem Schuldner aufgebürdete Last ist für ihn kaum merkbar. Die Landschaften geben ihre Darlehen durchschnittlich zu einem um $^1/_2$—1 % niedrigeren Zinsfuß, als die Hypothekenbanken und Privatpersonen zu berechnen pflegen. Wer Landschaftsschulden hat, zahlt demnach, einschließlich der Amortisationsquote, in der Regel nicht mehr Zinsen als derjenige, welcher anderweitigen Immobiliarkredit ohne Amortisation in Anspruch genommen hat. Ein Amortisationszwang, wie er bei vielen Landschaften besteht, ist daher durchaus gerechtfertigt.

3. Der Meliorationskredit. Zur Durchführung größerer Meliorationen bedarf der Landwirt, wenn er nicht zufällig außer seinem Grund und Boden und seinen Betriebsmitteln noch ein erhebliches Barvermögen besitzt, durchaus Kredit. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, ferner um Urbarmachungen, Moorkulturen usw. Diese Meliorationen, wenn sie umfangreich sind, erfordern große Geldmittel. An der richtigen Stelle und in der richtigen Weise ausgeführt, verzinsen sie sich durch die gewonnenen Mehrerträge ziemlich hoch; aber es erfordert doch stets eine Reihe von Jahren, bevor aus den Mehrerträgen außer den für das Anlagekapital erforderlichen Zinsen so viel erzielt wird, daß auch letzteres selbst vollständig abgetragen werden kann. Indessen ist die Abtragung viel schneller möglich als bei Darlehen, welche den Charakter des gewöhnlichen Immobiliarkredits an sich tragen, welche sich also nicht auf neu durchgeführte Verbesserungen stützen. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, wenn nicht Notwendigkeit, für Meliorationsdarlehen eine erheblich stärkere Amortisation einzuführen als für gewöhnliche hypothekarische Darlehen. Auch Meliorationsdarlehen pflegen hypothekarisch eingetragen zu werden, sie bilden deshalb eine Art von Immobiliarkredit. Da sie eine ähnliche Sicherheit gewähren wie andere hypothekarisch garantierte Kapitalien, so braucht auch ihr Zinsfuß kein höherer zu sein.

Der Bedarf an Meliorationskredit wird am besten befriedigt durch staatliche oder unter Staatsaufsicht stehende Anstalten, welche in der Lage sind, die Zweckmäßigkeit der ins Auge gefaßten Melioration und den dafür aufgestellten Kostenanschlag zu prüfen sowie deren sachgemäße Durchführung und dauernde Unterhaltung zu überwachen, welche ferner die erforderlichen Geldmittel zu niedrigem Zinsfuß zur Verfügung stellen und die Amortisationsquote in einer dem speziellen Fall entsprechenden Weise nor-

Digitized by Google

mieren können. In den meisten deutschen Staaten oder den einzelnen Teilen derselben bestehen gegenwärtig Einrichtungen, welche ausschließlich oder doch neben anderen Zwecken dem Meliorationskredit zu dienen bestimmt sind. Es gehören hierzu namentlich die Landeskulturrentenbanken und die Landeskreditkassen, über deren Organisation und Wirksamkeit bereits ausführlich gehandelt ist (vgl. diese Artikel). Aus den dort gemachten Ausführungen geht unter anderem hervor, daß die meisten jener Anstalten die Bestimmung der Amortisationsquote der Vereinbarung für den jedesmaligen Fall überlassen, daß sie aber einen Minimalbetrag dafür festsetzen, der auf $^1/_2$ %, 1 %, auch auf $1^1/_3$ % normiert ist. Das preußische Gesetz fordert für Darlehen zu Drainierungszwecken sogar 4 %, falls der Schuldner von gewissen in dem Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen Gebrauch machen will. Der Zinsfuß (ohne Amortisationsquote) pflegt bei jenen Anstalten $3^1/_3$—4 % zu betragen.

Literatur: *Siehe die Literatur bei den Artt. „Darlehnskassenvereine", „Hypothekenaktienbanken", „Hypothekenschulden", „Landeskreditkassen", „Landeskulturrentenbanken", „Landschaften".*

Frhr. von der Goltz.

Landwirtschaftlicher Unterricht.

1. Allgemeines. 2. Höhere Lehranstalten. 3. Niedere und mittlere Landwirtschaftsschulen.

1. Allgemeines. Die Anfänge des l. U. fallen zeitlich und ursächlich mit der wissenschaftlichen Behandlung der Landwirtschaftslehre zusammen. Der Bahnbrecher für die letztere, Albrecht Thaer, war auch der erste, der 1802 in Celle, 1806 in Möglin eine landwirtschaftliche Lehranstalt gründete. Von da ab hat der l. U., anfangs nur langsam, später in sehr viel rascherem Tempo eine große Ausdehnung und Verbreitung gefunden. Aehnlich wie bei den übrigen Zweigen des Unterrichtswesens sind zunächst höhere landwirtschaftliche Lehranstalten eingerichtet worden; die künftigen Bewirtschafter größerer Güter empfanden naturgemäß am meisten das Bedürfnis, sich mit der wissenschaftlichen Begründung der Landwirtschaft bekannt zu machen. Auch konnten erst die ehemaligen Schüler höherer Institute das erforderliche Lehrermaterial für die niederen Schulen liefern. Letztere waren und sind für die Söhne aus dem Bauernstande bestimmt. Zwischen diesem und der Klasse der Großgrundbesitzer oder Großpächter war bis gegen die Mitte des laufenden Jahrhunderts noch eine ziemlich scharfe Grenze gezogen. Später hat sich dieselbe etwas verwischt. Manche Bauern erwarben sich nicht unbedeutendes Vermögen und strebten demgemäß eine Bildung und eine Lebenshaltung an, welche sich von den früheren bäuerlichen Gewohnheiten schon erheblich entfernte. Andererseits brachte es die wachsende Rentabilität der Landwirtschaft mit sich, daß junge Leute aus den höheren Klassen der Gesellschaft sich mit Gütern begnügten, die entweder ursprünglich bäuerliche waren oder doch nach Umfang die größeren bäuerlichen Besitzungen nicht übertrafen. Damit war die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Gründung von mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten gegeben. Die genannten drei Gruppen bestehen auch heute, wenngleich sich manche Uebergangsstufen zwischen ihnen finden.

2. Höhere Lehranstalten. Die erste höhere landwirtschaftliche Lehranstalt wurde auf Veranlassung Friedrich Wilhelms III. und seines Ministers Hardenberg von Albrecht Thaer i. J. 1806 zu Möglin, unweit Berlin, errichtet; die von Thaer 1802 zu dem gleichen Zweck in Celle gemachten Versuche können noch nicht als Gründung einer förmlichen Lehranstalt betrachtet werden. Das Mögliner Institut war mit einer ausgedehnten Gutswirtschaft verbunden, in der aber die Studierenden nicht selbst praktisch tätig waren; für sie diente dieselbe bloß als Lehrmittel. Im J. 1819 verlieh der König dem Mögliner Institut den Namen „Königliche akademische Lehranstalt des Landbaues". Thaer selbst hatte schon von Anfang an sein Institut häufig als Akademie des Landbaues oder landschaftliche Akademie bezeichnet. Nach dem Muster von Möglin wurde in den nächsten Jahrzehnten noch eine ganze Reihe von ähnlichen Anstalten begründet, die fast sämtlich ebenfalls den Namen landwirtschaftliche Akademie führten. Es sind dies folgende: Hohenheim in Württemberg, 1818 von Schwerz gegründet; Idstein in Nassau, von Albrecht 1818, wurde 1834 nach Hofgeismar bei Wiesbaden verlegt; Schleißheim in Bayern, 1822 von Schönleutner, 1852 nach Weihenstephan bei Freising verlegt; Jena 1826 durch Fr. Gottl. Schulze; Tharandt im Königreich Sachsen 1829 durch Schweizer; Eldena bei Greifswald 1835 durch Fr. G. Schulze; Regenwalde 1842 durch Karl Sprengel; Proskau in Schlesien und Poppelsdorf bei Bonn 1847; Waldau bei Königsberg i. Pr. 1858. Alle diese Anstalten waren mit einer mehr oder minder großen Gutswirtschaft verbunden, die aber ebenso wie in Möglin für die Studierenden nur als Demonstrationsmittel diente. Die meisten von ihnen lagen isoliert auf dem Lande oder doch in einer kleineren Stadt. F. G. Schulze war der erste, der zunächst in Jena, später in Eldena, den Versuch

Digitized by Google

...chte, den höheren l. U. mit einer Uni... in Verbindung zu bringen.

Im J. 1861 hielt Justus Liebig in der Münchener Akademie der Wissenschaften zwei Reden, in denen er die landwirtschaft...en Akademieen in heftiger und nicht ganz gerechtfertigter Weise angriff und die Verlegung des höheren l. U. an die Universitäten verlangte. Bei dem Ansehen, welches Liebig infolge seiner bahnbrechenden Entdeckungen auf dem Gebiete der pflanzlichen und tierischen Ernährung in landwirtschaftlichen Kreisen genoß, machten seine Reden einen Eindruck; es entstand eine lebhafte Bewegung gegen die landwirtschaftlichen Akademieen und für die landwirtschaftlichen Universitätsinstitute. Diese bewirkte, daß die Mehrzahl der ersteren aufgelöst wurde; so Regenwalde 1859, Möglin 1862, Waldau 1868, Tharandt 1869, Hofgeismar 1871, Eldena 1877, Proskau 1881. Dagegen wurden neu gegründet die landwirtschaftlichen Universitätsinstitute in Halle 1862, Leipzig 1869, Gießen 1871, Königsberg 1876, Kiel, Breslau 1880. Die in Weende bestehende Akademie wurde als Universitätsinstitut nach Göttingen verlegt. An der technischen Hochschule zu München wurde 1871 eine landwirtschaftliche Abteilung eingerichtet, und das schon seit 1860 bestehende landwirtschaftliche Institut in Berlin wurde 1880 in eine landwirtschaftliche Hochschule umgewandelt.

Neuesterdings scheinen sich die ursprünglich schroff einander gegenüberstehenden Ansichten etwas mehr auszugleichen. So haben die Universitätsinstitute Halle und Königsberg sich wieder Versuchswirtschaften angegliedert; die Akademieen widmen ihrerseits dem rein naturwissenschaftlichen Unterricht und der naturwissenschaftlichen Forschung die gleiche Aufmerksamkeit wie die Universitätsinstitute. Durchgehends ist der Unterricht wissenschaftlich erweitert und vertieft worden.

3. Niedere und mittlere Landwirtschaftsschulen. Die allerersten Anfänge des niederen l. U. reichen in das Ende des vorigen und den Beginn des laufenden Jahrhunderts zurück. Es sind die von Pestalozzi und seinen Freunden Fellenberg und Wehrli in der Schweiz ins Leben gerufenen landwirtschaftlichen Armenschulen. Bei diesen war allerdings der theoretische l. U. ganz Nebensache, dagegen trat die praktische landwirtschaftliche Beschäftigung in den Vordergrund, die aber auch mehr zum Zweck der Erziehung als zu dem des Unterrichts geübt wurde. Trotzdem haben die landwirtschaftlichen Armenschulen einen unverkennbaren und nachweisbaren Einfluß auf die Organisation der niederen landwirtschaftlichen Schulen in Deutschland ausgeübt. Schon bei der Gründung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in Hohenheim und Schleißheim wurden mit denselben niedere l. U.anstalten verbunden. Dieselben blieben aber zunächst ziemlich isoliert, und erst seit den 40er Jahren entstanden solche in größerer Zahl. Man nannte sie gewöhnlich Ackerbauschulen. Sie waren auf dem Lande und stets mit einer meist mittelgroßen, etwa dem Umfang eines Bauernhofes entsprechenden Gutswirtschaft verbunden. Der Unterricht erstreckte sich sowohl auf Landwirtschaftslehre, Naturwissenschaft und die elementaren Bildungsfächer wie auch auf die Handhabung der landwirtschaftlichen Praxis. Man hat diese Anstalten daher auch wohl als theoretisch-praktische Ackerbauschulen bezeichnet, um sie von den später zu erwähnenden Anstalten, in denen nur theoretischer Unterricht erteilt wurde, zu unterscheiden. Als die letzteren vor etwa 50 Jahren auftauchten und immer größere Verbreitung fanden, schmolz die Zahl der Ackerbauschulen zusammen, so daß sie in der Gegenwart im Verhältnis zu den Schulen mit rein theoretischem Unterricht gering ist.

Die theoretischen Anstalten lassen sich in zwei Gruppen trennen, in die landwirtschaftlichen Winterschulen und in die Landwirtschaftsschulen. Jene gehören zu den niederen, diese zu den mittleren Lehranstalten.

Die Winterschulen haben in den letzten Jahrzehnten eine ungemein starke Verbreitung gefunden. Bei ihnen umfaßt der Unterrichtskursus zwei Winterhalbjahre. Sie werden fast ausschließlich von Bauernsöhnen besucht, die im Sommer in der elterlichen Wirtschaft tätig sind und im Winter, wo sie zu Hause wenig versäumen, die Winterschule besuchen. Der Unterricht, der ausschließlich theoretischer Art ist, erstreckt sich auf die Elementarfächer, auf alle Zweige der Landwirtschaftslehre, auf die für die Landwirtschaft wichtigsten Gebiete der Naturwissenschaft, auf die Anfänge der Volkswirtschaftslehre, auch wohl auf ausgewählte Teile der Gesetzes- und Verwaltungskunde. Die Winterschulen sind einerseits billig zu unterhalten, andererseits legen sie den Schülern oder deren Eltern verhältnismäßig geringe Opfer auf. Hieraus erklärt sich zum nicht geringen Teile ihre ganz ungewöhnlich starke Vermehrung; allerdings ist dieselbe in erster Linie den günstigen Erfolgen zu danken, welche die Winterschulen durch ihre Zöglinge erzielt haben. Vor 30 Jahren etwa wurden die ersten landwirtschaftlichen Winterschulen gegründet; 1880 gab es deren im Deutschen Reich schon 55

Digitized by Google

i. J. 1905 war ihre Zahl auf 233 gestiegen, von denen 130 auf Preußen, 103 auf die übrigen deutschen Staaten fielen.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen befinden sich fast sämtlich in Städten, meist kleinen oder mittelgroßen; die Schüler wohnen bei Bürgern, wo sie auch Verpflegung erhalten. Die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen dagegen sind auf dem Lande und stellen Internate dar. Dadurch wird ihre Unterhaltung und Leitung sehr viel schwieriger und kostspieliger; sie haben aber auch einen viel größeren Einfluß auf die geistige und sittliche Bildung ihrer Zöglinge.

Die Winterschuldirektoren wirken zugleich als Wanderlehrer und halten im Sommer zahlreiche Spezialkurse an den verschiedenen Orten ihres Dienstbezirkes ab (Buchführungs-, Fütterungs-, Obstbau-, Bienenzuchtkurse usw.), so daß die Landwirte stets Gelegenheit haben, ihre auf der Winterschule erworbene Bildung zu erhalten und zu vervollständigen.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen stellen gewissermaßen einen Ersatz für die zu Ende der 50er Jahre entstandenen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen dar, die namentlich in der preussischen Rheinprovinz eine Zeitlang ziemlich verbreitet waren und denen man jetzt wieder erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnt. Sie repräsentieren keine besonderen Unterrichtsanstalten, sondern bestehen darin, daß der Lehrer des Ortes die aus der Schule entlassenen jungen Leute im Winter ein- oder zweimal in der Woche um sich sammelt und ihnen Unterricht sowohl in den Elementarfächern wie auch in der Naturwissenschaft und in der theoretischen Landwirtschaft erteilt. Im J. 1904 betrug in Preußen ihre Zahl 2019.

Die mittleren l. U.anstalten haben ihre Entstehung Konrad Michelsen zu danken, der 1858 in Hildesheim eine Anstalt zur Ausbildung von Bauernsöhnen einrichtete, in der lediglich theoretischer Unterricht in Landwirtschaft, Naturwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Geschichte und den Elementarfächern erteilt wurde. Nach ihrem Muster entstanden dann ähnliche Schulen, die man als landwirtschaftliche Mittelschulen oder theoretische Ackerbauschulen bezeichnete. Nach der Gründung des Deutschen Reiches erstrebten und erlangten diese Anstalten die Befugnis, ihren Abiturienten Berechtigungsscheine für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Infolgedessen wuchs ihre Zahl und Frequenz bedeutend. Offiziell wurde ihnen der Name Landwirtschaftsschulen beigelegt. In Preußen stellen die Landwirtschaftsschulen ihrem Wesen nach Realschulen II. Ordnung dar, in welchen der Landwirtschaftslehre als Unterrichtsfach ein besonderer und zwar hervorragender Platz eingeräumt ist, auch die Naturwissenschaften besonders gepflegt werden. Außerdem erstreckt sich der Unterricht auf die deutsche und zwei fremde Sprachen, auf Geschichte, Geographie, Mathematik, Zeichnen, Singen und Turnen. Ende 1904 gab es in Preußen 16 Landwirtschaftsschulen.

Neben diesen Unterrichtsanstalten, die die ganze Landwirtschaft umfassen, gibt es noch eine große Zahl von Spezialschulen, deren Zweck und Bedeutung aus ihrem Namen von selbst sich erklären. Hierhin gehören: die Molkerei-, Flachsbau-, Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau-, Brennerei-, Brauereischulen. Ein vollständiges Verzeichnis der für die Landwirtschaft bestimmten Schulen findet sich in dem II. Teile jedes Jahrganges des Landwirtschaftlichen Kalenders von Mentzel und Lengerke (Berlin bei Parey).

Für den Unterricht der weiblichen Bevölkerung des Landes sind in den letzten Jahren Wanderhaushaltungsschulen geschaffen worden, die, ihre Tätigkeit von Zeit zu Zeit an einen anderen Ort verlegend, den Töchtern kleinerer und mittlerer Landwirte theoretischen und praktischen Unterricht in der eigentlichen Hausarbeit (Kochen, Backen, Nähen usw.) sowie in den für die Frauen in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebszweigen (Gartenbau, Geflügelzucht, Kälber- und Ferkelaufzucht, Gemüse- und Obstverwertung, Molkereiwesen) erteilen. Diese noch neue Einrichtung scheint sich vortrefflich zu bewähren und verbreitet sich rasch.

Literatur: *F. Gottl. Schulze, Ueber Wesen und Studium der Kameralwissenschaften, Jena, Frommann, 1826. — Just. Frhr. von Liebig, Rede zur Vorfeier des 102. Stiftungstages der Königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, München 1861. — Derselbe, Die moderne Landwirtschaft als Beispiel der Gemeinnützigkeit der Wissenschaften, Braunschweig 1862. — E. Michelsen, Die Ackerbauschule in Hildesheim, 1868. — Dr. Konrad Michelsen, Blätter der Erinnerung usw., Hildesheim 1882. — Th. Frhr. von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 2. Aufl., 1896, S. 493 fg. und 518 fg. — H. Settegast, Erlebtes und Erstrebtes, Berlin 1892. — Frhr. von der Goltz, Koll und Künzel, Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Kgl. Preuß. landw. Akademie Poppelsdorf, Bonn 1897. — Schwarz und Stutz, Staatshaushalt u. Finanzen Preußens, Bd. II, Buch 2, Berlin 1902. — Frhr. von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. II (19. Jahrh.), Stuttgart 1903. — Stand und Entwickelung der ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen 1902. Denkschrift des Landwirtschafts-*

Digitized by Google

ministeriums. Berlin 1904. — Havenstein, Beiträge zum landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesen, Bonn 1904. — Kreuz, Denkschrift über die Entwickelung des landw. Winterschulwesens und Wanderlehrtums in der Rheinprovinz in den letzten 25 Jahren, Bonn 1905. — Jenne, Das landw. Unterrichtswesen in Bayern. Leipzig 1906. — Die Kgl. Landw. Hochschule zu Berlin, Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens, herausgegeben vom Lehrerkollegium unter Redaktion von Wittmack, Berlin 1906.

Frhr. von der Goltz. W. Wygodzinski.

Landwirtschaftliches Vereinswesen.

1. Geschichtliches und Statistisches. 2. Organisation und Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine.

1. Geschichtliches und Statistisches. Die ersten landwirtschaftlichen Vereine im Deutschen Reich sind um die Mitte des 18. Jahrh. entstanden. Es war die Zeit, in der man das Unzulängliche in der bisherigen Art des landwirtschaftlichen Betriebes erkannte und nach einer besseren Gestaltung strebte, in der auch die Wissenschaft allmählich anfing, mit der Landwirtschaft sich zu beschäftigen. Die hauptsächlichsten im vorigen Jahrhundert gegründeten deutschen landwirtschaftlichen Vereine sind, abgesehen von der physikalischen Gesellschaft in Zürich (1747) und der Schweizerischen landwirtschaftlichen Gesellschaft in Bern (1760) folgende: 1. die Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee (1761); 2. die Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle (1764); 3. die ökonomische Gesellschaft in Leipzig (1764); 4. die Gesellschaft der Sittenlehre und Landwirtschaft in Bayern (1768); 5. die Kurpfälzische physikalisch-ökonomische Gesellschaft in Lautern (1769); 6. die Schlesische patriotische Sozietät (1772); 7. die ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Breslau (1772); 8. die ökonomische Gesellschaft im Magdeburgischen (1772); 9. die Märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam (1791); 10. die Westfälische ökonomische Gesellschaft in Hamm (1796). Diese Vereine bemühten sich und zwar zum Teil mit großem Erfolg, nicht nur den damals aufkommenden Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Praxis wie z. B. dem Kleebau, der Abschaffung der Brache, der rationelleren Fütterung der Tiere allgemeinere Verbreitung zu verschaffen, sondern auch die Beseitigung der der freien Benutzung des Bodens und der persönlichen Freiheit der niederen ländlichen Bevölkerung entgegenstehenden Hindernisse anzubahnen. Zu ihren Gründern oder Mitgliedern zählten die hervorragendsten Vertreter der landwirtschaftlichen Praxis und Wissenschaft, wie Albr. Thaer, Schubart v. Kleefeld, Prof. Leske, Gugemus und viele andere.

Infolge der Kriegszeit und der napoleonischen Herrschaft entwickelten sich während der ersten zwei Jahrzehnte dieses Jahrhunderts die landwirtschaftlichen Vereine nur langsam. Gegründet wurden u. a.: der landwirtschaftliche Verein in München (1810); der landwirtschaftliche Verein in Möglin (1808); der Verein praktischer Landwirte zu Heiligenbeil in Ostpreußen (1808); die Landeskulturgesellschaft in Arnsberg (1809); die pommersche ökonomische Gesellschaft in Stettin (1810); der landwirtschaftliche Verein zu Nimptsch in Schlesien (1815); der landwirtschaftliche Verein in Stuttgart (1817); der landwirtschaftliche Verein in Halberstadt (1819); der landwirtschaftliche Verein zu Ahaus in Westfalen (1819). Die Mehrzahl der hier und oben genannten Vereine besteht noch in der Gegenwart; manche von ihnen gaben den Mittelpunkt für die später in dem gleichen Lande oder in der gleichen Provinz gebildeten landwirtschaftlichen Vereine ab und entwickelten sich zu landwirtschaftlichen Zentralvereinen. Dies geschah z. B. bei den Vereinen in Celle, München, Arnsberg, Stettin und Stuttgart.

Eine schnellere Ausbreitung fanden die landwirtschaftlichen Vereine von 1820 ab; befördert wurde sie namentlich auch dadurch, daß die Staatsbehörden die Gründung solcher oder die Anregung dazu sich angelegen sein ließen. In Preußen hatte schon das Landeskultur-Edikt v. 14./IX. 1811 auf die große Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Vereine hingewiesen und zur Bildung solcher Vereine aufgefordert; auch in anderen deutschen Staaten ging man in gleicher Richtung vor.

Mit dem Wachsen der Zahl der landwirtschaftlichen Vereine trat gleichzeitig die Notwendigkeit hervor, für die innerhalb eines Landes oder einer Provinz gelegenen Vereine einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt zu schaffen. Es war dies erforderlich sowohl zur Durchführung größerer gemeinsamer Unternehmungen wie auch zur Erleichterung des Verkehrs mit den Staatsbehörden, die sich nicht mit jedem kleineren Verein in Verbindung setzen konnten. So entstanden die landwirtschaftlichen Zentralvereine oder Zentralstellen, auch wohl Hauptvereine genannt. Sie bildeten die Vermittelung zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Vereinen und der Staatsregierung; ihnen flossen auch in der Regel die vom Staate für das l. V. bestimmten Unterstützungen zu. Die Entstehung der landwirtschaftlichen Zentralvereine fällt hauptsächlich in die Zeit von 1820—1840. Abgesehen von den schon erwähnten, aus kleineren Vereinen hervorgegangenen Zentralvereinen wurden u. a. gegründet: der Verein nassauischer Land- und Forstwirte (1820); der landwirtschaftliche Zentralverein für Litauen und Masuren (1821); der Hauptverein westpreußischer Landwirte (1822); der Niederrheinische landwirtschaftliche Verein (1833), der seit 1840 den Namen landwirtschaftlicher Verein für Rheinpreußen führte; der Baltische Verein zur Beförderung der Landwirtschaft (1838).

Das Wachstum der landwirtschaftlichen Vereine erhellt aus folgenden Zahlen: Im Jahr 1808 gab es in der preußischen Monarchie nach ihrem jetzigen Gebietsumfang nur 5 landwirtschaftliche Vereine; 1820 war ihre Zahl

Digitized by Google

auf 15, 1830 auf 45, 1840 auf 145, 1850 auf 313, 1860 auf 541, 1870 auf 865, 1881 auf 1322 und 1887 auf 1817 mit zusammen 148342 Mitgliedern gestiegen. Zurzeit bestehen in Preußen rund 3000 allgemeine oder Spezialvereine. In den anderen deutschen Ländern haben die landwirtschaftlichen Vereine verhältnismäßig mindestens ebenso stark zugenommen.

In eine neue Phase der Entwickelung traten die landwirtschaftlichen Vereine zunächst in Preußen durch die Errichtung von Landwirtschaftskammern (vgl. Art. „Landwirtschaftskammern", unten S. 384 fg.). Nach § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes sind die Kammern befugt, die Anstalten, das gesamte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Verschmelzung der Zentralvereine mit den Kammern hat in den meisten Provinzen stattgefunden; wo das nicht geschehen ist, wie in Ostpreußen, Nassau, Rheinprovinz, stehen die Zentralvereine in mehr oder minder engen Beziehungen zu den Kammern. — Aehnlich ist die Entwickelung in den meisten anderen deutschen Staaten. — Die Tätigkeit der Lokalvereine wird durch diese Umwandlung der Zentralen nicht berührt.

Den Mittelpunkt für sämtliche landwirtschaftliche Vereine in der preußischen Monarchie bildete das Landesökonomiekollegium (seit 1842), über dessen Entstehung, Zusammensetzung und Wirksamkeit (im Art. „Landesökonomiekollegium", oben S. 340 fg.) eingehend gehandelt wurde. Jetzt sind im Landesökonomiekollegium an Stelle der Zentralvereine die Landwirtschaftskammern getreten. Die meisten deutschen Mittelstaaten haben ähnliche Kollegien, die den Beirat der Staatsbehörden in landwirtschaftlichen Angelegenheiten bilden und in der Regel vorwiegend aus den erwählten Vertretern der landwirtschaftlichen Haupt-, Zentral- oder Kreisvereine sich zusammensetzen, aber auch einige Staatsbeamte oder vom Staat ernannte Mitglieder unter sich haben. Im Königreich Bayern heißt dies Kollegium „Bayerischer Landwirtschaftsrat", im Königreich Sachsen „Landeskultur-Rat für das Königreich Sachsen", in Württemberg „Zentralstelle für die Landwirtschaft", im Großherzogtum Baden „Landwirtschaftsrat".

Die oberste Spitze für die landwirtschaftlichen Vereine im ganzen Deutschen Reich bildet der Deutsche Landwirtschafts-Rat, der 1872 ins Leben gerufen wurde und aus erwählten Abgeordneten aller landwirtschaftlichen Zentralstellen (Kammern oder Vereine) besteht; die Zahl seiner Mitglieder beträgt 74. Seine Beratungen finden alljährlich einmal in Berlin statt. Er ist von der Reichsregierung sowie von den Regierungen der einzelnen Staaten als der Vertretungskörper für die gesamte deutsche Landwirtschaft anerkannt.

Im Jahr 1837 trat die Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte zusammen, welche zum erstenmal in Dresden und dann bis zum Jahr 1865 fast alljährlich in irgend einer deutschen Stadt tagte. Sie war allen Landwirten, auch anderen Personen zugänglich; ihre Tätigkeit bestand darin, daß sie bei dem jedesmaligen Zusammentritt eine Ausstellung und außerdem freie Besprechungen über landwirtschaftlich wichtige Gegenstände veranstaltete. Nachdem 1867 der Kongreß norddeutscher Landwirte, der sich 1872 zum Kongreß deutscher Landwirte erweiterte, gegründet war, erlosch das Interesse an der Wanderversammlung; sie wurde sehr schwach besucht und tagte 1872 zum letztenmal. Der Kongreß deutscher Landwirte bestand bis 1894, löste sich dann aber infolge der Gründung des Bundes der Landwirte auf.

Als Fortsetzung der Wanderversammlung kann die im Jahre 1885 ins Leben getretene Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft betrachtet werden. Ihre Tätigkeit besteht einmal darin, daß sie jährlich eine große landwirtschaftliche Ausstellung veranstaltet. Außerdem aber sucht sie die landwirtschaftliche Technik nach allen Richtungen hin zu fördern und hat zu diesem Zwecke für alle Hauptzweige derselben besondere Ausschüsse. Die Zahl ihrer Mitglieder betrug 1905 über 15000.

Der im Jahr 1893 gegründete Bund der Landwirte hat nach seinen Satzungen den Zweck, „alle landwirtschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen". Hieraus erhellt, daß der Bund der Landwirte seine Aufgabe wesentlich auf politischem Gebiet erblickt.

Ein genaues Verzeichnis der landwirtschaftlichen Vereine im Deutschen Reich findet sich im zweiten Teile jedes Jahrganges des Landwirtschaftlichen Kalenders von Mentzel und Lengerke.

Digitized by Google

2. Organisation und Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine. Die Organisation der landwirtschaftlichen Vereine geht schon zum Teil aus dem oben [illegible] Gesagten hervor. Die untere Stufe [illegible] die Orts- oder Zweigvereine, [illegible] obere Stufe, welche den Mittelpunkt der Zweigvereine eines größeren Bezirks aus[illegible], führt in den verschiedenen Ländern [illegible] Provinzen, soweit sie nicht jetzt durch [illegible] Landwirtschaftskammern ersetzt ist, verschiedene Namen: Haupt-, Zentral-, Provinzial-, Kreisverein usw. Die [illegible] Stufe, welche schon einen halbamtlichen Charakter trägt, ist für das Deutsche Reich der Landwirtschaftsrat, für Preußen das Landesökonomiekollegium, für Bayern der Bayerische Landwirtschaftsrat, für Sachsen der Landeskulturrat, für Württemberg die landwirtschaftliche Zentralstelle. In den kleineren Staaten pflegt die obere und die oberste Stufe zu einem Kollegium verschmolzen [illegible] sein.

Der Beitritt zu den Zweigvereinen ist [illegible] rein freiwilliger; zu ihren Mitgliedern [illegible] auch viele Nicht-Landwirte, namentlich Lehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte [illegible]. Die Mitgliedschaft ist durch einen [illegible]lichen, meist geringen Beitrag (½—3 M.) [illegible]ingt. In der Regel kommen die Zweig[illegible]ine allmonatlich zusammen, manche aber nur im Winter. Den Hauptgegenstand der [illegible]handlungen bildeten früher teils die auf dem Gebiete der Naturwissenschaft gemachten und für die Landwirtschaft wichtigen Entdeckungen, teils die auf dem Felde der landwirtschaftlichen Praxis gesammelten Erfahrungen. In den letzten Jahren hat man vielfach auch wirtschaftspolitische Gegenstände in den Kreis der Erörterungen gezogen. Außerdem werden den Zweigvereinen häufig von seiten der Zentralvereine Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Auch [illegible] es den Zweigvereinen unbenommen, Wünsche oder Anträge an die Zentralvereine oder die Staatsregierung zu richten; sind [illegible] für letztere bestimmt, so pflegen sie [illegible] mit Recht zunächst den Zentralvereinen zur Begutachtung überwiesen zu werden.

An der Spitze der Zentralvereine steht ein Präsident, der seine Stelle als Ehrenamt versieht; die eigentliche Geschäftsführung liegt in den Händen eines besoldeten Generalsekretärs. In allen wichtigen Angelegenheiten sind dieselben gebunden an die Zustimmung oder den Auftrag einer Versammlung, die aus Abgeordneten der Zweigvereine gebildet ist. Dieselbe führt in den einzelnen Ländern oder Landesteilen [illegible] verschiedene Namen: Generalversammlung, Delegiertenversammlung, Direktorium, Verwaltungsrat, Ausschuß usw. Die Aufgabe der Zentralvereine ist eine sehr mannigfaltige; sie vertreten die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine ihres Bezirkes gegenüber der Staatsregierung, und letztere bedient sich der Zentralvereine als ausführender Organe, so namentlich zur Verwendung der für die Landwirtschaft bestimmten öffentlichen Mittel. In dieser Tätigkeit sind sie jetzt allerdings zumeist durch die Landwirtschaftskammern abgelöst. Die Zentralvereine haben ferner Sorge zu tragen, daß die in der landwirtschaftlichen Technik gemachten Fortschritte innerhalb ihres Bezirkes möglichst allgemeine Verbreitung finden; sie regen zur besseren Bearbeitung und Düngung des Ackers an, zur Einführung ertragreicherer Viehrassen, zu einer rationelleren Fütterung der Tiere, zur Vornahme von Meliorationen usw. Von den Zentralvereinen oder auch von den Zweigvereinen ist die Initiative zur Gründung der meisten jetzt bestehenden niederen und mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten ausgegangen. Viele Zentralvereine haben landwirtschaftliche Versuchsstationen gegründet, die sowohl wissenschaftliche Versuche anstellen wie auch ganz besonders sich mit der Kontrolle der in den Handel gekommenen Dünger- und Futtermittel beschäftigen. Die weit überwiegende Mehrzahl der im Deutschen Reich vorhandenen Versuchsstationen ist von Zentralvereinen ausgegangen. Um den Zweigvereinen und den einzelnen Landwirten ihres Bezirkes die Möglichkeit zu gewähren, sich über die gerade für sie wichtigen Gegenstände ihres Berufes zu orientieren und denselben Mitteilungen über Vereinssachen zugehen lassen zu können, haben die meisten Zentralvereine eine eigene Zeitung oder Zeitschrift gegründet, die entweder den Mitgliedern unentgeltlich zugeht oder für einen verhältnismäßig geringen Preis bezogen werden kann.

Die Entwickelung und Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine im Deutschen Reich ist eine ungemein erfreuliche gewesen und ist es noch in der Gegenwart. Es zeigt sich dies nicht nur und nicht einmal hauptsächlich darin, daß die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder eine so starke Steigerung erfahren hat, sondern noch mehr darin, daß ihre Tätigkeit eine so viel intensivere geworden ist. Große Fortschritte und Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Praxis pflegen ja zunächst von einzelnen, besonders intelligenten und tatkräftigen Männern auszugehen; wenn dieselben aber nach ihrer Bewährung in weiten Kreisen der Landwirte Eingang gewonnen und in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Form Anwendung gefunden haben, so ist dies in erster Linie den land-

Digitized by Google

wirtschaftlichen Vereinen zu danken. Ohne sie würde die Landwirtschaft im Deutschen Reich und ebenso in anderen Kulturstaaten auf einer viel niedrigeren Stufe stehen, als sie gegenwärtig steht.

Literatur: *Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. 4, S. 345 fg., 1856. — Stadelmann, Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen, Halle 1874. — Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1887, Berlin 1888, S. 491 fg. — v. Mendel-Steinfels, Art. „Landwirtschaftliches Vereinswesen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 515 fg. — Frhr. von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. II (19. Jahrh.), Stuttgart 1903.*

Frhr. von der Goltz. W. Wygodzinski.

Landwirtschaftskammern.

1. Entstehungsgründe und Entwickelung.
2. Wirksamkeit und Organisation.

1. Entstehungsgründe und Entwickelung. Die L. sind eine Institution, die zuerst in Preußen Wurzel geschlagen hat. Schon seit einer Reihe von Jahren ist von manchen Sachkundigen darauf hingewiesen worden, daß die landwirtschaftlichen Zentralvereine (s. „Landwirtschaftliches Vereinswesen" oben S. 381 fg.) trotz ihres so segensreichen Wirkens doch nicht imstande seien, die landwirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes in vollem Umfange und mit dem wünschenswerten Nachdruck zu vertreten. Ihre und die Mitglieder der ihnen untergeordneten Zweigvereine bestehen aus Männern, welche sich freiwillig hierzu gemeldet haben; sie umfassen daher bei weitem nicht alle Landwirte, andererseits gehören zu ihnen viele Personen, die direkt mit der Landwirtschaft nichts zu tun haben. Man hat daher gegen die landwirtschaftlichen Zentralvereine den Einwand erhoben, sie könnten nicht als die legitimen Vertreter der ganzen Landwirtschaft angesehen, ihnen auch von der Staatsregierung nicht alle diejenigen Befugnisse übertragen werden, welche eine die ganze Landwirtschaft repräsentierende Körperschaft beanspruchen dürfe und müsse. Zunächst trat dies hervor, als es sich darum handelte, die für die Zentralvereine unumgänglichen, in ihrem Umfang stetig steigenden Geldmittel zu beschaffen. Die preußische Regierung hatte zwar in den letzten Jahrzehnten die für die Zentralvereine bewilligten Staatszuschüsse bedeutend erhöht; aber trotzdem reichten sie nicht aus, um neben den eigenen Einnahmen der Zentralvereine (Mitgliederbeiträge usw.) den wachsenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Eine erhebliche Erhöhung der Mitgliederbeiträge wäre auf großen Widerstand seitens der Zweigvereine gestoßen und hätte möglicherweise den Austritt vieler Personen veranlaßt. Ein Besteuerungsrecht konnte man den Zentralvereinen weder über die eigenen Mitglieder und noch weniger über alle Landwirte ihres Bezirkes einräumen; dies durfte nur einer auf Gesetz beruhenden, alle Gewerbsgenossen umfassenden Vertretung bewilligt werden. Der Wunsch nach einem solchen Besteuerungsrecht gab den ersten Anstoß zur Bildung der L. Hierzu kam in den allerletzten Jahren noch ein weiterer Beweggrund. In landwirtschaftlichen Kreisen wurde lebhafte Klage darüber geführt, daß die Interessen der Landwirtschaft sowohl seitens der Regierung wie seitens der parlamentarischen Körperschaften nicht die genügende Berücksichtigung fänden. Aus diesem Gedanken ist die i. J. 1893 erfolgte Gründung des Bundes der Landwirte hervorgegangen. Die Staatsregierung konnte nun den Bund der Landwirte oder andere aus Landwirten gebildete freie Vereinigungen, deren Mitgliederzahl außerdem in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden groß ist, unmöglich als die für sie maßgebende Vertretung der gesamten Landwirtschaft betrachten; als solche mußten ihr die landwirtschaftlichen Zentralvereine, die ihre Spitze im Landesökonomiekollegium hatten, so lange gelten, bis durch Gesetz eine hierzu noch mehr berechtigte Körperschaft ins Leben gerufen war. Hierin liegt das zweite und besonders wirksame Motiv für die Errichtung der L. Die Regierung fühlte das erklärliche Bedürfnis, in den für die Landwirtschaft wichtigen Fragen und Maßregeln ein beratendes, unter Umständen auch ausführendes Organ zur Seite zu haben, welches zweifellos als die legitime Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen gelten konnte. Die Ueberzeugung von dieser Notwendigkeit hat auch die Mehrzahl der anfangs widerstrebenden Mitglieder der beiden Häuser des preußischen Landtages dazu bewogen, dem am 30./VI. 1894 erlassenen Gesetz betr. die Einrichtung von L. ihre Zustimmung zu geben.

Zunächst ist die Errichtung von L. nur fakultativ zugelassen worden, d. h. die Landtage der einzelnen Provinzen sollten darüber gehört werden, ob sie für ihren Bezirk L. wünschten. Es ist dies in dem Winter 1894/95 geschehen, und es haben die Landtage der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden die Errichtung von L. beschlossen, gleichzeitig auch die Statuten für dieselben, soweit das Gesetz ihnen darin freien Spielraum ließ, der Königlichen Genehmigung unterbreitet. Letztere ist unter dem 3. VIII. 1895 erfolgt, und die L. jener Be-

Digitized by Google

inke sind i. J. 1896 zum ersten Male zusammengetreten. Sie haben dabei neben den sonst ihnen übertragenen Obliegenheiten auch die Funktionen der in den gleichen Bezirken bis dahin bestanden habenden landwirtschaftlichen Zentralvereine ganz oder teilweise übernommen. Die Provinz Westfalen folgte 1898, Hannover und Rheinpreußen 1899.

Eine Reihe anderer deutscher Staaten hat die Einrichtung acceptiert; so Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen. Es werden jedenfalls auch noch weitere Staaten mit Rücksicht auf die größere Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Vertretungen eine entsprechende Umwandlung der auf Freiwilligkeit beruhenden Zentralvereine vornehmen.

2. Wirksamkeit und Organisation. Als allgemeine Aufgabe der L. wird in § 2 des preußischen Gesetzes bezeichnet, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern". Wählbar in die L. sind nur Landwirte und zwar Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestens eine Ackernahrung repräsentieren; die Kleinstellenbesitzer und grundbesitzenden ländlichen Arbeiter sind also ausgeschlossen. Den Begriff Ackernahrung zu präzisieren, ist den Statuten der einzelnen L. überlassen. Daraufhin sind nun folgende Grundsteuerreinertragssätze als unterste Grundlage für das Recht der Beteiligung an den L. angenommen worden: in Ostpreußen 30 Tlr., in Westpreußen 25, in Pommern 20, in Brandenburg 35, in Posen 40, in Schlesien 35, in Sachsen 30, in Schleswig-Holstein 50, in Cassel 40, in Wiesbaden 20 Tlr., in Hannover 25 Tlr., in Westfalen 25 und Rheinprovinz 50 Tlr. Außerdem sind noch wählbar ehemalige Landwirte, sofern sie noch in dem betr. Bezirk wohnen, und Personen, welche mindestens 10 Jahre Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Kreditinstituten gewesen sind; auch kann einzelnen Personen, die sonst nicht wählbar wären, wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit von der L. verliehen werden. Endlich ist jeder L. die Befugnis erteilt, noch bis $^1/_{10}$ ihrer Mitglieder nach beliebiger Auswahl zu kooptieren; die kooptierten Mitglieder haben aber nur eine beratende Stimme.

Das aktive Wahlrecht zu den L. wird zunächst von den ländlichen Vertretern der Kreistage ausgeübt. Jedoch läßt § 9 des Gesetzes die Möglichkeit offen, daß die L. selbst ein anderes Wahlverfahren annehmen. Dasselbe muß aber ein indirektes, nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuftes sein. In diesem Falle darf das Wahlrecht auch an kleinere Landwirte, die nicht im Besitz einer Ackernahrung sich befinden, verliehen werden.

Jede L. hat einen Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen muß; außerdem hat sie das Recht, Ausschüsse zu bilden, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden können.

Die Mitglieder der L. werden auf 6 Jahre gewählt; es scheiden aber alle 3 Jahre die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke aus; ebenso wird der Vorstand alle 3 Jahre neu gewählt.

Nach den vom Könige bestätigten Satzungen der einzelnen L. bestehen dieselben aus:

	Mitgliedern	Vorstandsmitgliedern
in Ostpreußen	70	7
„ Westpreußen	62	7
„ Pommern	63	5
„ Brandenburg	109	12
„ Posen	70	11
„ Schlesien	124	7
„ Sachsen	112	13
„ Schlesw.-Holst.	80	8
„ Cassel	50	7
„ Wiesbaden	32	7
„ Hannover	69	14
„ Westfalen	91	13
„ Rheinprovinz	117	13

Die L. haben das Recht, zur Bestreitung der Kosten der Geschäftsführung und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bis $^1/_2$ % des Grundsteuerreinertrages von sämtlichen beteiligten Landwirten ihres Bezirkes einzufordern; dieser Beitrag wird wie eine öffentliche Last behandelt, ist also exekutorisch eintreibbar. Darüber hinausgehende Ausschreibungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft. Im Jahre 1905 erhoben Schlesien $^1/_4$, Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein $^2/_5$, Westpreußen $^5/_{12}$, Wiesbaden $^5/_8$, die anderen Kammern $^1/_2$ % des Grundsteuerreinertrags.

Die Tätigkeit der preußischen L. hat sich entsprechend den größeren ihnen durch das Steuerrecht zur Verfügung gestellten Mitteln weiter ausdehnen können als die der alten Zentralvereine; jedoch bewegt sie sich in der gleichen Richtung. Sie haben sich zu einer „Zentralstelle" mit einem eigenen Generalsekretär zusammengeschlossen; daneben finden noch zweimal im Jahre Konferenzen statt, an denen die Vorsitzenden, event. noch Delegierte und die Generalsekretäre der Kammern teilzunehmen pflegen und in denen diejenigen Angelegenheiten behandelt werden, die nicht nur ein provinzielles Interesse haben.

Die Organisation der L. der anderen deutschen Staaten ist im wesentlichen der preussischen nachgebildet.

Literatur: *H. Thiel, Art. „Landwirtschaftskammern", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 521 fg.*

Digitized by Google

— Landwirtschaftlicher Kalender von Mentzel und Lengerke. — Ständige Mitteilungen über die Tätigkeit der Landwirtschaftskammern bringen zunächst deren Jahresberichte, ferner die „Zeitschrift für Agrarpolitik". — Korrespondenz der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern. (Nur als Manuskript gedruckt; erscheint seit 1901.)

Frhr. von der Goltz. W. Wygodzinski.

Landwirtschaftsrat.

Nach der Gründung des Deutschen Reiches fühlten die deutschen Landwirte das Bedürfnis, eine ihre Gesamtheit vertretende Körperschaft zu besitzen, welche als solche von den Reichsbehörden, speziell vom deutschen Bundesrat als dem Repräsentanten der deutschen Regierungen, anerkannt sei. Daraufhin trat am 8./IV. 1872 der deutsche L. ins Leben. Er setzt sich zusammen aus den erwählten Abgeordneten der einzelnen landwirtschaftlichen Zentral- oder Hauptvereine bezw. Landwirtschaftskammern, und zwar ist die Zahl der jedem Zentralvereine bewilligten Abgeordneten unter Anlehnung an das Stimmenverhältnis, welches im Bundesrat für die einzelnen deutschen Staaten besteht, und unter Berücksichtigung der vorhandenen provinziellen Zustände normiert worden. Im Februar 1893 erfolgte eine Neuregelung der Zahl der Abgeordneten, wonach auf Preußen deren 25, auf die übrigen deutschen Staaten zusammen 49 fallen. Bayern hat 9, Sachsen und Württemberg je 5, Baden 4, Hessen-Darmstadt und Reichslande je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen deutschen Staaten je einen Delegierten. In § 1 des Statuts des L. ist dessen Zweck folgendermaßen definiert: „Der Deutsche L. hat den Zweck, die landwirtschaftlichen Interessen im Gesamtumfange des Deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen und Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und beizeiten an den Reichskanzler motivierte Vorstellungen zu richten oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden."

Dieser Aufgabe ist der L. auch in vollem Umfange nachgekommen und hat in allen die landwirtschaftlichen Interessen berührenden wichtigen Fragen seine gewichtige Stimme in die Wagschale gelegt. Er kommt alljährlich zu einer mehrtägigen Sitzung zusammen. An seiner Spitze stehen ein Präsident und zwei Stellvertreter, welche den Vorstand bilden, außerdem neun Ausschußmitglieder, welche zusammen mit dem Vorstand einen ständigen Ausschuß darstellen. Die laufende Geschäftsführung liegt in den Händen eines besoldeten Generalsekretärs.

Alljährlich gibt der L. eine Publikation heraus, die den Bericht über die Geschäftstätigkeit während des abgelaufenen Jahres und über die Verhandlungen des L. in der letzten Session enthält. Dieselbe führt den Titel „Archiv des Deutschen L.". Daneben veröffentlichte er seit einigen Jahren „Nachrichten des Deutschen L.", die seit 1903 in die Monatsschrift „Zeitschrift für Agrarpolitik" umgewandelt sind.

Vgl. auch Art. „Landwirtschaftliches Vereinswesen", oben insbesondere S. 383.

Literatur: *Siehe die verschiedenen Jahrgänge des Archivs bezw. der Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates, Berlin, P. Parey. — Festschrift zur Feier des 25 jährigen Bestehens des Deutschen Landwirtschaftsrates 1872—97, Berlin, Parey 1897. — Zeitschrift für Agrarpolitik. — Landwirtschaftlicher Kalender von Mentzel und Lengerke.*

Frhr. von der Goltz. W. Wygodzinski.

Landwirtschaftsstatistik.

1. Anbaustatistik. 2. Saatenstands- und Erntestatistik. 3. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. 4. Landwirtschaftliche Bevölkerungsstatistik.

1. Anbaustatistik. Schätzungen des Anbaus (der Aussaat) und der Ernte gab es in Preußen zeitweise schon seit Friedrich d. Gr. Im übrigen ist die landwirtschaftliche Anbaustatistik in Frankreich, England und Oesterreich sowie in einigen deutschen Staaten (Württemberg, Baden) früher ausgebildet worden als im Deutschen Reiche, welches als solches bisher 4 Anbauermittelungen (für die Jahre 1878, 1883, 1893 und 1900) veranstaltet hat. Die Erhebung erfolgte bisher derart, daß die Gesamtfläche des Erhebungsbezirks (Gemeinde u. dgl.) nach 8 Kultur- und Benutzungsarten und zwar 1. Acker- und Gartenländereien, 2. Wiesen, 3. Weiden und Hutungen, getrennt nach reichen (etwa 1 Kuhweide pro ha) und geringen, 4. Weinbergen, 5. Forsten und Holzungen, 7. Haus- und Hofräume, 7. Oed- und Unland, 8. Wege, Gewässer u. dgl. nachzuweisen war. Für die Klasse 1 — Acker- und Gartenländereien — waren (i. J. 1900) noch 7 Unterabteilungen und zwar a) Getreide und Hülsenfrüchte, b) Hackfrüchte und Gemüse, c) Handelsgewächse, d) Futterpflanzen, e) Brache, f) Ackerweide, g) Haus- und Obstgärten gebildet, in der Regel noch mit einer Reihe von Unternummern (z. B. bei Futterpflanzen: Klee, Luzerne, Esparsette, Mischungen davon, Serradella, Spörgel, Grassaat), die dann bei

Digitized by Google

den Einzelstaaten noch durch weitere Fragen über den Futterpflanzen z. B. in Preußen über Saatklee u. dgl.) erweitert worden sind.

Von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches kamen 1878 (1900) Hundertteile auf 1. Acker- und Gartenland 48,26 (48,56), 2. Wiesen 10,96 (11,02), 3. Weiden, reiche 1,4 (1,47), geringe 7,40 (3,54), 4. Weinberge 0,27 (0,25), 5. Holzungen 25,7 (25,9 %). In Mill. ha entfielen auf diese 5 Gruppen 26,06 (26,36) bezw. 5,91 (5,96) sowie 0,62 (0,80) und 1,90 (1,91) sowie 0,13 (0,14), und 13,87 (14,00) endlich auf die Gruppen 6—8 (s. oben) 0,50 (0,52) sowie 0,50 (2,10) und 2,40 (2,39) Mill. ha. Gewisse Unstimmigkeiten in der Statistik der einzelnen Jahre erklären sich durch die natürliche Flüssigkeit der Grenzen zwischen Weiden, Hutungen und Oedland. Viele anfangs als „Hutungen" angesprochene Flächen wurden später als „Oedland". Von dem Ackerlande entfielen 15,59 (16,05 Mill.) ha auf Getreide und Hülsenfrüchte, 3,55 (4,59) auf Hackfrüchte und Gemüse, 0,42 (0,19) auf Handelsgewächse, 2,45 (2,66) auf Futterpflanzen, 2,31 (1,23) auf Brache, 1,51 (1,06) auf Ackerweide, 0,24 (0,48) auf Haus- und Nutzgärten. Die Ausdehnung des Ackerlandes sowie innerhalb desselben das Schwinden der Ackerweide und Brache erzeugen den Fortschritt, den der landwirtschaftliche Betrieb trotz der Ungunst der Verhältnisse im letzten Menschenalter im allgemeinen hat machen können. Der Anbau von Hackfrüchten und Gemüsen hat um 29,1, der von Getreide und Hülsenfrüchten um 3,0, der von Futterpflanzen um 8,5 % zugenommen, der von Handelsgewächsen um 55,0 % abgenommen. So ist namentlich der Flachsbau von rund 134000 auf 34000 ha gesunken. Auch der Anbau von Hülsenfrüchten ist sehr stark zurückgegangen, bei Erbsen allein von 469000 auf 237000 ha.

Die internationale Bedeutung Deutschlands für Anbau und Ernte der wichtigsten Brotfrüchte ergibt sich daraus, daß i. J. 1900

	mit Weizen		mit Roggen	
	angebaut waren (in 1000 ha)	geerntet wurden (in 1000 kg)	angebaut waren (in 1000 ha)	geerntet wurden (in 1000 kg)
1. Deutschland	2 051	4 307	5 982	8 551
2. Oesterreich	1 065	1 109	1 702	1 390
3. Ungarn	3 382	3 854	1 064	1 070
4. Frankreich	6 940	8 860	1 489	1 503
5. Großbritannien und Irland	769	1 480	unbed.	unbed.
6. Rußland	16 709	10 732	28 594	23 270
7. Ver. Staaten	17 197	16 328	644	653

Im Jahre 1900 (1./XII.) hat im Deutschen Reiche auch zum ersten Male eine wirkliche Obstbaumzählung (Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Zwetschen- sowie Kirschbäume) stattgefunden.

2. Saatenstands- und Erntestatistik. Hierfür gelten in Deutschland seit 1899, von wo ab namentlich in Preußen auch die Zweiteilung in eine vorläufige, auf Schätzungen landwirtschaftlicher Vertrauensmänner und eine endgültige, in Wirklichkeit wegen Steuerfurcht meist viel zu geringe, auf Angaben der Gemeinde- und Gutsvorstände gegründete Ernteschätzung weggefallen ist, folgende Vorschriften:

a) In der Mitte der Monate April bis November sind Saatenstandsberichte mit 5 Noten (1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel, 4 gering, 5 sehr gering) schon seit 1893 für die meisten wichtigen Feldfrüchte (nicht z. B. Zuckerrüben) durch landwirtschaftliche Vertrauensmänner (in Preußen gegen 6000) einzureichen. Aus diesen Berichten wird dann ein allgemeiner Durchschnitt unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedeutung der einzelnen Regierungsbezirke nach ihren Erträgen für die einzelnen Früchte berechnet. Die Methode ist einfach, aber gegenüber der in anderen Ländern üblichen Schätzung nach Prozenten einer Mittel- oder vollen Ernte mit dem Nachteil behaftet, da sie weder für sog. „Rekordernten" noch für völlige Mißernten eine geeignete Nummer besitzt, beispielsweise eine Fehlernte (0 %) ebenso wie eine Viertelsernte (25 %) mit derselben Nummer „sehr gering" (5) bezeichnen muß.

b) Im November sind von denselben Organen Angaben über die Erntemengen pro ha zu machen, die an der Zentralstelle mit den im Juni durch die Gemeindebehörden auf besonderen Postkarten anzugebenden Anbauflächen multipliziert werden. So wird die Ernte für Winter- und Sommerweizen, Winterspelz, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Kartoffeln, Klee, Luzerne und Wiesenheu schon zum Dezember festgestellt. In enger Verbindung damit steht eine Statistik über den Hopfenbau (in Gemeinden mit wenigstens 5 ha Anbaufläche) und über den Mostertrag in Gemeinden auf wenigstens 20 ha im Ertrage stehender Rebfläche.

Wegen der Erträge der wichtigsten Brotfrüchte s. oben sub 1. Die gesamte Welternte an Weizen ist gegenwärtig auf mehr als 80 Mill. Tonnen, die Roggenernte etwa halb so hoch zu schätzen.

3. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. Eine landwirtschaftliche Betriebsstatistik ist in Deutschland im Anschluß an die Berufszählungen von 1892 und 1895 aufgenommen worden, im wesentlichen beide-

Digitized by Google

mal auf den gleichen Grundlagen, nur werden 1895 die landwirtschaftlichen Parzellenbetriebe noch vollzähliger ermittelt worden sein als 1882, da ausdrücklich die Ausstellung von Landwirtschaftskarten für Betriebe auch „vom kleinsten Umfange" gefordert worden war. Für das Jahr 1907 ist eine neue Zählung wesentlich auf denselben Grundlagen wie bei den beiden ersten geplant.

Im ganzen wurden i. J. 1895 5556900 landwirtschaftliche Betriebe mit 43,28 Mill. ha Gesamtfläche und 32,51 Mill. ha landwirtschaftlicher Anbaufläche (Acker, Wiese, kultivierte Weide, Gartenland, Weinberge) ermittelt. Von dieser landwirtschaftlichen Anbaufläche kamen auf Betriebe mit einer Anbaufläche.

in	unter 2 ha	von 2-5 ha	5-20 ha	20-100 ha	über 100 ha
Ostpreußen	2,35	3,86	14,96	39,36	39,47
Westpreußen	2,79	3,61	17,22	32,72	43,66
Brandenburg	4,10	5,35	20,73	34,58	35,24
Pommern	2,97	3,44	15,64	22,82	55,13
Posen	2,82	3,67	20,83	20,49	52,19
Schlesien	4,63	10,86	29,11	21,54	33,86
Sachsen	6,38	6,91	24,19	34,97	27,55
Schleswig-Holstein	1,85	3,50	17,14	61,31	16,20
Hannover	6,61	11,83	32,01	42,41	7,14
Westfalen	9,80	13,64	34,67	36,59	5,30
Hessen-Nassau	10,65	20,84	43,15	18,02	7,34
Rheinprovinz	12,34	19,92	43,24	20,99	3,51
Preußen überhaupt	4,91	7,84	24,30	32,01	30,94
Bayern	4,09	12,74	49,49	31,11	2,57
Sachsen	5,75	9,57	40,18	30,43	14,07
Württemberg	9,66	23,32	45,05	19,83	2,14
Baden	13,23	29,37	41,78	12,56	3,06
Hessen	11,77	21,35	50,22	11,77	4,89
Das Reich im ganzen 1895	5,56	10,11	29,90	30,35	24,08
dagegen 1882	5,73	10,01	28,74	31,09	24,43

Es hatte sich also der Anteil der Betriebe zwischen 2 und 20 ha an der gesamten Anbaufläche etwas vermehrt, derjenige der größeren und der kleineren etwas vermindert. Die landwirtschaftliche Fläche selbst war in den 13 Jahren von 31,87 auf 32,51 Mill. ha gewachsen. Von den sämtlichen Betriebsinhabern kamen 3235169 auf die Klasse unter 2 ha, 1016239 bezw. 998701, 281734 und 25057 auf die nächsthöheren Klassen.

In Preußen ist bei beiden Aufnahmen auch die Anzahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe, d. h. derjenigen, für deren Inhaber die Landwirtschaft den Hauptberuf bildet, festgestellt worden. Die Zählung ergab 1882: 3040196 Betriebe überhaupt mit 26,58 Mill. ha Wirtschaftsfläche; 1885: 3308126 mit 28,48 Mill. ha. Darunter waren landwirtschaftliche Hauptbetriebe von wenigstens 1 ha Anbau- (nicht Wirtschafts-) fläche 1118067 mit 24,05 bezw. 1200560 mit 24,49 Mill. ha; die Vermehrung namentlich der Fläche beruht teilweise auf der Heranziehung mit Landwirtschaft verbundener Forstbetriebe i. J. 1895. Vom Hundert dieser Hauptbetriebe entfielen

	Betriebe		Wirtschaftsfläche	
	1882	1895	1882	1895
auf solche von				
1— 5 ha Anbaufl.	44,29	43,56	7,03	7,35
5—100 „ „	53,92	54,84	57,06	58,42
üb. 100 „ „	1,79	1,60	35,91	34,23

Die Großbetriebe sind also an Bedeutung etwas vor den Mittel- und Kleinbetrieben zurückgewichen.

Die in einzelnen Ländern vorhandenen Zusammenstellungen aus den Katastern bieten eine Statistik der Besitzungen, nicht der Betriebe und geben in der Regel auch insofern keinen Einblick in die Besitzverteilung, als nicht ersichtlich ist, wie viele Besitzungen in einer Hand vereinigt sind.

4. Landwirtschaftliche Bevölkerungsstatistik. Für Deutschland geben auch für die landwirtschaftliche Berufsbevölkerung die Erhebungen von 1882 und 1895 einen freilich inzwischen veralteten Aufschluß. Es entfielen danach auf

		Erwerbstätige	Dienende	Angehörige	zusammen
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei usw.	1882	8236496	424913	10564046	19225455
	1895	8292692	374697	9884918	18551307
Die Bevölkerung überhaupt	1882	18986494	1324924	24910695	45222113
	1895	22913683	1339316	27517285	51770284

Die Land- und Forstwirtschaft umfaßte 1882 bezw. 1895 42,5 bezw. 35,7 % der Gesamtbevölkerung; sie verlor binnen 13 Jahren fast 3/4 Mill. Köpfe. Doch ist ein Teil davon jedenfalls auf Rechnung eines veränderten Zählverfahrens zu setzen, indem namentlich 1895 viele Personen als Alters- oder Invalidenrentner bei den „Berufslosen" eingereiht sind, die i. J. 1882 noch bei den produktiven Gruppen Platz gefunden hatten. Von je 100 Erwerbstätigen kamen zu ungefähr gleicher Zeit auf Land- und Forstwirtschaft in Deutschland 37,5, Oesterreich 64,3, Ungarn (wenigstens, da viele Tagelöhner fehlen) 58,6, Italien 56,7, Frankreich 40,4, England 15,1, Vereinigten Staaten (wen.) 38,0, Schweiz 37,4, Holland 32,7, Belgien (wen.) 22,9, Dänemark (wen.) 27,1, Schweden 54,0, Norwegen 49,6.

Die erwerbstätige Landwirtschaftsbevöl-

Digitized by Google

...erung Deutschlands zählte 1895 2 568 725 Selbständige (Eigentümer, Mitinhaber, Pächter, Administratoren, Oberförster u. dgl.), 96 173 technisch oder kaufmännisch gebildete Hilfspersonen (Inspektoren, Förster u. dgl.) und 1 627 794 sonstige Hilfspersonen (Instleute, Tagelöhner, Waldhüter u. dgl.). Im Jahre 1882 zählten diese Ziffern 2 288 033, 66 644 und 1 881 819. Es hat sich also trotz der Abnahme der landwirtschaftlichen Gesamtbevölkerung nicht nur die Zahl ihrer Erwerbstätigen, sondern besonders auch die der selbständigen und höheren Hilfspersonen vermehrt, während die der niederen Hilfspersonen abgenommen hat. Wenngleich also die landwirtschaftliche Bevölkerung einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei in Deutschland nur noch wenig über ein Drittel der Gesamtheit umfaßte, so waren doch Industrie und Handwerk allein nur wenig stärker besetzt und blieben in der Zahl der Erwerbstätigen sogar noch etwas hinter ihr zurück (s. unten). Die ganze übrige Bevölkerung (Handel, Verkehr, Hausdienst und wechselnde Lohnarbeit, Verwaltung, Militär und freie Berufe, Rentiers usw., Berufslose) hängt in ihren Lebensinteressen großenteils auch noch von der Landwirtschaft ab. Dasselbe gilt von einem großen Teile der gewerblichen, namentlich der kleinstädtischen Bevölkerung, während eine entsprechende Abhängigkeit der Landwirtschaft von gewerblichen Kreisen nicht in demselben Grade besteht. Würde z. B. die Landwirtschaft durch irgend welche Vorgänge zur Betriebseinstellung gezwungen, so würden die sämtlichen Handwerker, Kaufleute und anderen Gewerbetreibenden, welche bisher ihren Absatz auf dem Lande hatten, notfalls zur Betriebseinstellung und zur Auswanderung oder zum Uebergange in die Großindustrie gezwungen werden, soweit diese ihnen Aufnahme gewähren könnte. Würde umgekehrt die Landwirtschaft ihre inländischen Abnehmer verlieren, so würde sie zwar erheblich geschädigt werden, gleichwohl aber in bedeutendem Umfange fortbestehen können, da sie für den größten Teil ihrer Produkte auch auf dem Weltmarkt Käufer fände. Da hiernach die Landwirtschaft noch einen Teil der gewerblichen Bevölkerung gewissermaßen mitträgt, ist ihre Bedeutung für die Gesamtbevölkerung noch größer, als die obigen Ziffern erkennen lassen. Allerdings kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die i. J. 1907 stattfindende Berufszählung eine weitere erhebliche Verschiebung des Schwerpunktes unserer Volkswirtschaft nach der gewerblichen Seite hin feststellen wird. Man hat sich aber auch hiervor vor dem durch die herkömmliche Einteilung in „Landwirtschaft", „Industrie" usw. begünstigten Mißverständnis zu hüten, als gehörten die Personen der „Industrie" alle dem modernen Großgewerbe an, während in Wirklichkeit dort auch das ganze Kleingewerbe steckt. Ebenso unrichtig ist die beliebte Gegenüberstellung von „Landwirtschaft" auf der einen, „Industrie und Handel" auf der anderen Seite. Denn abgesehen davon, daß in der Berufsabteilung II (Industrie i. J. 1895 mit 8 281 220 Erwerbstätigen, also weniger als in Gruppe I, aber mit 20 253 241 Personen überhaupt) sehr viel mehr Personen wenigstens nebenher landwirtschaftlich tätig sind als umgekehrt, ist die Berufsabteilung II (Handel und Verkehr, mit 2 338 511 Erwerbstätigen und 5 966 846 Personen) in ihren Lebens- und Wirtschaftsbedingungen wenigstens auf dem Lande meist viel enger mit der Landwirtschaft als mit der Industrie verwandt.

Evert.

Lange, Friedrich Albert,

geb. am 28./IX. 1828 in Wald bei Solingen als Sohn des späteren Oberkonsistorialrates und Professors in Bonn Dr. J. P. Lange, studierte 1847—51 in Zürich und Bonn Theologie, Philosophie und Philologie und habilitierte sich, nach 3jähriger Tätigkeit als Gymnasialhilfslehrer in Cöln (1853—55), als Privatdozent der Philosophie in Bonn. Seit dem Sommer 1858 wieder Gymnasiallehrer in Duisburg, entsagte er im Herbst 1862 seiner Stellung, um nicht, der ministeriellen Verfügung vom 16./I. 1862 gemäß, politischer Tätigkeit entsagen zu müssen, und widmete sich — erst in Duisburg, wo er auch den Posten eines Handelskammersekretärs bekleidete und seit 1865 Teilhaber einer Buchhandlung und einer von ihm geleiteten Druckerei war, und seit November 1866 in Winterthur (Schweiz) — der Journalistik. Seit 1869 gehörte er der philosophischen Fakultät in Zürich als Privatdozent und seit 1870 als ordentlicher Professor der Philosophie an. 1872 folgte er einem Rufe in gleicher Eigenschaft nach Marburg, wo er am 21./XI. 1875 starb.

Schriften. Hier seien nur hervorgehoben: Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, Duisburg 1865 (4. Aufl. Winterthur 1879); Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey, Duisburg 1866; Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart, Iserlohn 1866 (5. Aufl. hrsg. und mit einem biographischen Vorwort und einer Einleitung versehen von Hermann Cohen, Leipzig 1896). Von diesem Werke ist auch eine französische Uebersetzung von B. Pommerol (Paris 1877/79) und eine englische von Thomas (London 1878/79) erschienen.

Literatur: *Vaihinger, Hartmann, Dühring und Fr. Alb. Lange, Iserlohn 1876. — H. Braun, F. A. Lange als Sozialökonom, Halle 1881. — O. A. Ellissen, Friedrich Albert Lange, Eine Lebensbeschreibung, Leipzig 1891; vgl. hierzu Ed. Bernstein, Zur Würdigung Friedrich Albert Langes, in „Die Neue Zeit", Jahrg. X/2.*

Digitized by Google

— *N. Reichesberg, Friedrich Albert Lange als Nationalökonom, Bern 1892. — P. Weisengrün, Friedrich Albert Lange als Soziologe und Nationalökonom, „Deutsche Worte", XII, S. 358 bis 367, Wien 1892. — Nikolai Berdiajew, Friedrich Albert Lange und die kritische Philosophie in ihren Beziehungen zum Sozialismus (in „Die Neue Zeit", XVIII/2, S. 132/40; 164/74; 196/207). — Lippert, Art. „Lange", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 525 fg.*

Carl Grünberg.

Lassalle, Ferdinand,

geb. am 11./IV. 1825 in Breslau, entstammte einer jüdischen Kaufmannsfamilie. Bis zu seinem 15. Lebensjahre besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt, hierauf die Handelsschule in Leipzig und studierte seit 1842 in Breslau und Berlin Philologie und Philosophie. Nachdem er 1844 bis 1846 auf Reisen zugebracht hatte, die ihn auch nach Paris und zu Heinrich Heine führten, kehrte er nach Berlin zurück. Hier machte er die Bekanntschaft der in einen langwierigen Ehescheidungsprozeß verwickelten Gräfin Hatzfeld. Er machte ihre Sache zu der seinen, und es gelang ihm auch nach achtjährigem Kampfe, derselben zum Siege zu verhelfen. Das Revolutionsjahr 1848 traf ihn in Düsseldorf. Er schloß sich der demokratischen Partei an und beteiligte sich in Schrift und Wort eifrigst an der Bewegung. Da er nach der im November 1848 erfolgten Auflösung der Nationalversammlung das Volk zu bewaffnetem Widerstande und zur Steuerverweigerung aufforderte, wurde er erst wegen Aufreizung gegen die königliche Gewalt und, nachdem ihn die Geschworenen freigesprochen hatten, wegen Aufforderung zum Widerstand gegen Regierungsbeamte neuerlich vor dem Zuchtpolizeigerichte angeklagt und zu einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt. Nach Verbüßung derselben blieb er bis 1857 in Düsseldorf, um hierauf, nachdem ihm Alexander von Humbolt die königliche Erlaubnis hierzu erwirkt hatte, nach Berlin überzusiedeln. Hier vollendete er sein schon zu Beginn der 40er Jahre geplantes Werk über „Die Philosophie Herakleitos' des Dunklen von Ephesos" (1857) und das historische Trauerspiel „Franz von Sickingen" (1859). Während des französisch-italienisch-österreichischen Krieges (1859) und in der Konfliktsperiode (seit Ende 1861) trat er wiederholt publizistisch hervor und wurde infolge einer im Frühling 1862 im Oranienburger Handwerkervereine gehaltenen Rede wegen Aufreizung der besitzlosen Klassen zu Haß und Verachtung gegen die Besitzenden zu einer viermonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt, die jedoch im Berufungswege in eine Geldstrafe umgewandelt wurde. Damit beginnt seine Laufbahn als sozialistischer Agitator im eminentesten Sinne des Wortes und als Organisator der deutschen Arbeiterschaft. Sie verlief überaus glänzend, endete aber rasch. Von den Aufregungen der Agitation und der vielen Prozesse, in die sie ihn verwickelt hatte, erschöpft, ging Lassalle im Sommer 1864 in die Schweiz. Hier fiel er im Duell von der Kugel eines rumänischen Bojaren, Racovitza, und starb in Genf am 31./VII. 1864.

Schriften. Besonders hervorgehoben seien hier: System der erworbenen Rechte, eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie, 2 Bde., Leipzig 1861, 2. Aufl. hrsg. von Lothar Bucher 1880; Ueber Verfassungswesen, ein Vortrag, gehalten in einem Berliner Bezirksverein, Berlin 1862, und: Was nun? Zweiter Vortrag über Verfassungswesen, Zürich 1863; Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, Berlin 1862 (Zürich 1863); Macht und Recht. Offenes Sendschreiben. Zürich 1863; Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Verteidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgericht; Der Lassallesche Kriminalprozeß, II. Heft. Die mündliche Verhandlung nach stenogr. Bericht; Der Lassallesche Kriminalprozeß, III. Heft. Das Urteil erster Instanz mit kritischen Randnoten, sämtlich Zürich 1863; Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen, eine Verteidigungsrede vor dem Kgl. Kammergericht zu Berlin, Zürich 1863; Offenes Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig, Zürich 1863; Arbeiterlesebuch, Rede zu Frankfurt a. M. am 17. und 19./V. 1863, Frankfurt a. M. 1863; Herr Bastiat Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder: Kapital und Arbeit, Berlin 1864. Die Agitation des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und das Versprechen des Königs von Preußen. Eine Rede gehalten auf dem Stiftungsfeste des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins zu Ronsdorf am 22./V. 1864. Berlin 1864. — Es existieren auch drei Sammelausgaben: Reden und Schriften, neue Gesamtausgabe, hrsg. im Auftrage der sozialdemokratischen Partei Deutschlands von Ed. Bernstein, Berlin, Verlag des Vorwärts 1891 (beste und vollständigste Ausgabe, mit einer Biographie Lassalles sowie Einleitungen und Noten zu den einzelnen Schriften von Bernstein; Ferd. Lassalle, Sämtliche Reden und Schriften, hrsg. von Georg Hotschick, NewYork 1882; Ferdinand Lassalles ausgewählte Reden und Schriften in 3 Bdn, Leipzig, K. F. Pfau, 1891/92 (sehr schlecht). — Briefe von Ferdinand Lassalle an Karl Marx und Friedrich Engels. Stuttgart 1902 (IV. Bd. von: Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle).

Literatur: *Bernhard Becker, Geschichte der Arbeiteragitation Ferdinand Lassalles, Braunschweig 1874; Enthüllungen über das tragische Lebensende F. Lassalles, Schleis 1888 (Neubearbeitung, Nürnberg 1892). — G. Brandes, Ferdinand Lassalle, ein literarisches Charakterbild, Berlin 1877, IV. Aufl., Leipzig 1900. — A. Aaberg, Ferdinand Lassalle, Biographie, Leipzig 1883. — E. v. Plener, Ferdinand Lassalle (a. d. allg. deutsch. Biographie, Leipzig 1884). — Max Kegel, Ferdinand Lassalle, Stuttgart 1889. — Gustav Mayer, Lassalle als Sozialökonom, Berlin 1894 (vgl. dazu das Referat von B.: in „Die Neue Zeit", II/2, S. 180 bis 183). — L. M. Brandt, Ferdinand Lassalles sozialökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge, Jena 1895. — Ernest Seillière, Etudes sur Ferdinand Lassalle, Paris 1897. — K. Diehl, Art. „Lassalle", im H. d. St., 2. Aufl.*

Digitized by Google

Bd. V, S. 526/31. — Ed. Bernstein, Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die Arbeiterklasse, Berlin 1904. — Herm. Oncken, Lassalle, Stuttgart 1904 (II. Bd. d. Sammlung „Politiker und Nationalökonomen"). — Julius Vahlteich, Ferdinand Lassalle und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung, München o. J. — E. di Carlo, Ferdinando Lassalle, Studio espositivo-critico, Palermo 1906. — S. Artt. „Sozialismus und Kommunismus" und „Sozialdemokratie".

Carl Grünberg.

Lateinischer Münzbund
s. Goldwährung oben Bd. I, S. 1120 fg.

Latifundien.

Unter L.besitz versteht man die übermäßige Anhäufung von Grundbesitz in einer Hand, die „villarum infinita spatia" (Tacitus Ann. III, 53). Der Ausdruck ist in unseren Sprachgebrauch aus der viel citierten Stelle in Plinius Naturgeschichte (Buch XVIII, Kap. VI) übergegangen: „... latifundia perdidere Italiam, jam vero et provincias. Sex domini semissem Africae possidebant, cum interfecit eos Nero princeps".

Wo der L.besitz vorherrscht, bleibt kein Raum für die grundbesitzenden Mittelklassen, und es macht sich eine Tendenz geltend, welche die Klassengegensätze immer weiter verschärft, weil die Einkünfte aus den L. nicht verbraucht und die Ueberschüsse zu neuen Landerwerbungen benutzt werden.

Der L.besitz ist nicht notwendig mit der L.wirtschaft, d. h. der Bewirtschaftung des Landes in Riesenbetrieben, verbunden. In dem Maße, als die Landwirtschaft intensiver wird, pflegt die einheitliche Selbstbewirtschaftung der landwirtschaftlichen L. der dann meist besser rentablen Verpachtung in wohl arrondierten Groß- und Mittelbetrieben oder selbst der Parzellenpacht mehr und mehr zu weichen.

Die Geschichte Griechenlands und Roms schloß mit der Vorherrschaft des L.besitzes (vgl. Art. „Kolonisation, innere", sub 1), während in den letzten Jahrhunderten des Römischen Reiches die mit Sklaven betriebene L.wirtschaft allmählich dem Kolonatsverhältnis wich. Das Mittelalter kannte zwar ebenfalls gewaltige Ansammlungen von Grundbesitz in wenigen Händen. Dennoch spricht man in diesem Falle nicht von L., weil diese Komplexe vorwiegend in selbständigen Kleinbetrieben bewirtschaftet wurden und das Zeitalter der geschlossenen Hauswirtschaft (Naturalwirtschaft) nicht diejenigen Gegensätze der Klasseninteressen aufkommen ließ, die dem L.besitz im eigentlichen Sinne des Wortes eigentümlich und wesentlich sind. Das Latifundium ist eine Erscheinungsform der verkehrswirtschaftlichen, der „kapitalistischen" Organisation der Volkswirtschaft.

Echte L. entstanden wiederum seit dem Ausgange des Mittelalters zunächst in den italienischen Stadtstaaten, die das Landvolk zu Pächtern der städtischen Kapitalisten herabdrückten, in England hauptsächlich durch successiven — bis in die neueste Zeit fortdauernden — Auskauf der Bauern, ebenso in Spanien und den spanisch-portugiesischen Kolonieen, während sich in den englischen Siedelungskolonieen der aus der Heimat verdrängte Bauernstand auf erweiterter Grundlage erneuerte.

Von der enormen Konzentration des Grundbesitzes in Großbritannien gibt die Tabelle im Art. „Ländl. Grundbesitz" oben S. 345 eine Vorstellung; über die Ausdehnung des L.besitzes in Italien enthält die landwirtschaftliche Enquete von 1877 einige Angaben. Danach gab es z. B. in der Provinz Rom 111 Eigentumskomplexe von 1000—5000 ha, 26 von mehr als 5000 ha. Es sind dies zum Teil echte L.wirtschaften; im allgemeinen aber kennzeichnet eine überaus große Verbreitung der Kleinpacht- und Teilwirtschaft die Agrarverfassung Italiens.

Auch in Deutschland fehlt es nicht an L. Dahin gehören zunächst die Besitzungen mancher west- und süddeutschen Standesherren; es handelt sich da indessen überwiegend um große Waldkomplexe, die zweckmäßigerweise dem Privateigentum kleiner Besitzer entzogen bleiben. Ueber die Ausdehnung des L.besitzes in den östlichen Provinzen Preußens gibt eine von Conrad nach dem „Handbuch des Grundbesitzes" aufgestellte Statistik Auskunft. Conrad bezeichnet als L. die Grundeigentumseinheiten von mehr als 5000 ha. Mit Ausschluß des Fiskus besitzen 158 Personen derartige Herrschaften. Ihnen gehören 1830 einzelne Güter mit 692250 ha Acker und Wiese, d. h. 4,71 % der Gesamtfläche dieser Kulturarten in den östlichen Provinzen, ferner 936388 ha Wald (17,52 %), insgesamt 1768046 ha oder 7,79 %. Unter den Besitzern sind, abgesehen von den mit 86 Gütern beteiligten juristischen Personen, 15 Souveräne, 128 Adlige und 10 Bürgerliche. Rechnet man dazu die Eigentümer von 1000—5000 ha Grundbesitz, so stellt sich die Zahl der großen Grundbesitzer auf 1882. Ihnen gehören 17,59 % der Aecker und Wiesen, 36,26 % der Waldfläche, 21,66 % des Gesamtareals. Unter den Besitzern sind 1298 (68,5 %) Adlige (einschl. 24 Souveräne), 516 (47,4 %) Bürgerliche, 77 (4,1 %) juristische Personen.

Falsch ist es, wenn man die sog. Rittergüter der östlichen Provinzen als „L." bezeichnet. Das typische Rittergut von 2—600 ha ergibt vielleicht einen Reinertrag von 5—30000 M.; über die Hälfte davon ist im Durchschnitt an Hypothekengläubiger abzugeben, „der Rest ist im allgemeinen das Resultat scharfer Arbeit und Intelligenz des selbstwirtschaftenden Grundbesitzers" und „entspricht dem Einkommen des Mittelstandes" (Conrad). Es gibt in den östlichen Provinzen Preußens 9105 Personen, welche 100—1000 ha Land in 9952 Gütern besitzen; darunter sind 2352 (25,8 %) Adelige, 6555 (71,9 %) Bürgerliche, 198 Korporationen usw.

Digitized by Google

Neben den meist in den Händen des Adels befindlichen älteren L., die sich übrigens im Laufe des 19. Jahrh. bedeutend ausgedehnt haben, gibt es in den westlichen Industriebezirken Deutschlands neuere L., welche aus dem Bestreben des städtischen Großkapitals entstanden sind, einen Teil ihres Vermögens in Grundstücken anzulegen. Während der Großbesitz des Ostens meist auch im Großbetriebe, teilweise im L.betriebe bewirtschaftet wird, ist am Rhein, in Westfalen usw. die Verpachtung im kleinen üblich.

Sehr bedeutend sind die L. in Böhmen, Ungarn und Rußland. In Böhmen hat der Uebergang zur intensiven Landwirtschaft in großem Umfang den Ersatz der Selbstbewirtschaftung durch Groß- und Mittelpacht während der letzten 30 Jahre zur Folge gehabt.

Ein ähnlicher Gegensatz wie zwischen dem östlichen und westlichen Deutschland bezw. Europa ist in Nordamerika zu beobachten: In den Weide- und Weizenregionen des „fernen Westens“ L.wirtschaften, teils aus spanischer Zeit stammend, teils infolge der Landpolitik der Union während der letzten 30—40 Jahre entstanden; in den Ost- und Mittelstaaten dagegen nicht selten Auskauf der selbständigen Farmer durch städtische Kapitalisten und Fortführung der Wirtschaft durch mittlere und kleinere Pächter.

Als Mittel, um der L.bildung entgegen zu wirken, kommen in Betracht: die innere Kolonisation (s. d. Art. „Kolonisation, innere“), alle Maßnahmen, welche geeignet sind, die Bauern und Mittelbesitzer vor Ueberschuldung zu schützen und in ihrem Erbe zu erhalten, endlich die Beschränkung solcher Stammguts- oder Fideikommißstiftungen (s. Art. „Stammgüter“), welche L. zu unteilbaren Einheiten machen.

Literatur: *J. Conrad, Die Latifundien im preußischen Osten, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 16, S. 121 fg. — O. Greiss, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Latifundien unter besonderer Bezugnahme auf Böhmen. Heidelberger Dissertation 1902. — Ueber Latifundienbildung im Rheinland vgl. Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Kgr. Preußen, hrsg. von M. Sering, I, O.L.G.B. Köln, bearb. von W. Wygodzinski, Berlin 1897, S. 124—131.* **M. Sering.**

Lauderdale, James Maitland,

Graf von L., geb. am 26./I. 1759, unter dem Ministerium Fox Großsiegelbewahrer von Schottland, gest. als Führer der schottischen Hochtories am 14./IX. 1839 auf Schloß Thirlestane bei Berwick.

Nächst Bentham erster Kritiker des Systems Adam Smiths. Bekämpfer des Smithschen Postulats, daß die eigentliche Reichtumsquelle die Arbeit, indem diese bestimmt sei, nur das Volksvermögen zu vermehren. Gegner des Smithschen Satzes, daß die Arbeit den Maßstab für den Wert der Güter bilde, indem nur der bezahlten Arbeit der Charakter der Produktivität zukomme. Vater des Satzes, daß die richtige Verteilung, nicht bloß die möglichst hohe Vermehrung der Sachgüter den Kern der Volkswirtschaft bilde.

Die bedeutendste seiner Schriften betitelt sich: An inquiry into the nature and origin of public wealth, and into the means and causes of its increase, London 1804; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1819; dasselbe in französischer Uebersetzung u. d. T.: Recherches sur la nature et l'origine de la richesse publique. Traduit par E. Lagentie de Lavaisse, Paris 1808; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Ueber Nationalwohlstand, Berlin 1809. ***Lippert.***

Laveleye, Emil Louis Victor de,

geb. am 5./IV. 1822 zu Brügge, 1844 Professor der Staatswissenschaft an der Universität Lüttich, gest. als Mitglied der belgischen Akademie in Noyon bei Namur am 3./I. 1892.

Gemäßigter Freihändler. Unermüdlicher Kämpfer für den internationalen Bimetallismus. Soziologischer Forscher in seinem Hauptwerke: „De la propriété“ (s. u) durch die logische und historische Fundamentierung des Kollektiv- und Privateigentumbegriffes. L. steht sympathisch zur realistischen Schule bezw. zum Kathedersozialismus in der Schrift: „Socialisme contemporain“, Kap. 12 bekämpft die individualistische Polemik Herbert Spencers in dessen gegen den englischen Staatssozialismus gerichteten Schrift: „The man versus the State“.

Von seinen zahlreichen Schriften mögen folgende genannt sein: Le marché monétaire et ses crises depuis cinquante ans, Paris 1865; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Die Geld- und Handelskrisen, Kassel 1865. — De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1878; dasselbe, 4. Aufl. ebenda 1891; dasselbe in englischer Uebersetzung u. d. T.: Primitive property, translated by B. R. L. Marriott, London 1878; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Das Ureigentum. Hrsg. und vervollständigt von K. Bücher, Leipzig 1879. — Le socialisme contemporain, Paris 1881; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1883; dasselbe, 3. Aufl. ebenda 1886; dasselbe, 4. Aufl. ebenda 1888; dasselbe, 5. Aufl. ebenda 1890; dasselbe, 6. Aufl. ebenda 1891; dasselbe, 7. Aufl. ebenda 1892; dasselbe, 8. Aufl. ebenda 1893; dasselbe, 9. Aufl. ebenda 1894; dasselbe ins Englische übersetzt u. d. T.: The socialism of to-day, from the French by Orpen, New York 1895; dasselbe deutsch u. d. T.: Die sozialen Parteien der Gegenwart, übertragen von Eheberg, Tübingen 1884; dasselbe deutsch u. d. T.: Der Sozialismus der Gegenwart, übers. von Ch. Jasper. Mit Anhang: Der Sozialismus in England, von G. H. Orpen, Halle 1895. — La monnaie et le bimétallisme international, 2. Aufl. Paris 1891. ***Lippert.***

Law, John,

geb. im April 1671 in Edinburg, nach einem im steten Wechsel von Ueberfluß und Dürftigkeit verbrachten Leben gest. in Venedig in Armut und Verlassenheit am 21./III. 1729.

Law war ein Finanzkünstler ersten Ranges, er besaß in seinem Ingenium die Milliarden, welche erforderlich waren, das bankerotte Frank-

Digitized by Google

reich wieder solvent zu machen, und daß dies nicht geschehen, verschuldete der Verschwender und Wüstling par excellence Philipp von Orleans, der die Staatsgeschäfte während der Regentschaft leitete und L.'s genialste finanzpolitische Schachzüge mit seiner unersättlichen Begehrlichkeit durchkreuzte. 3 Jahre, 1715—1718, währte der Kampf, ehe alle die großen Institute, welche L. ins Leben gerufen, von der Banque générale bis zur Compagnie d'Occident, aus welcher die Indische Kompagnie entstand, zusammenstürzten und L. in ihren Sturz hineinrissen.

Uebereinstimmend mit Büsch betrachtete L. die Unterhaltung des schnellen Geldumlaufs als Hauptaufgabe jeder staatlichen Finanzwirtschaft, aber abweichend von Büsch bevorzugte er nicht das gemünzte Geld, sondern die auf dem Kredit des Staates ruhenden Banknoten mit Zwangskurs als Zirkulationsmittel. Staatssozialist war er als Vater folgenden nach ihm benannten Finanzsystems: Der Staat soll seinen eigenen Kredit als Staatspapiergeld ausmünzen und den Kaufpreis der käuflichen Aemter nach dem Taxwerte zurückzahlen; die Staatsschuld soll eine Zinsreduktion erfahren und eine freiwillige Konvertierung der Obligationen erfolgen.

Folgende Schriften von L. mögen hier genannt sein: Lettres sur le nouveau système des finances (zuerst abgedruckt im „Mercure de France" 1720). — Considérations sur le commerce et sur l'argent, à la Haye 1720; dasselbe, ins Englische übersetzt u. d. T.: Money and trade. — Réflexions sur le commerce et les finances, à la Haye 1738. — Seine gesammelten Schriften veröffentlichten Senovert u. d. T.: „Oeuvres de Law", Paris 1790 und E. Daire in „Economistes financiers du XVIII^e siècle", Paris 1843. —

Vgl. Art. „Mississippigesellschaft".

Lippert.

Lebensdauer

s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Lebensversicherung.

1. Begriff und Arten. 2. Wesen und Bedeutung. 3. Entwickelung. 4. Unternehmungsformen. 5. Versicherungsbedingungen. 6. Risikenberechnung und Prämienbildung.

1. Begriff und Arten. Unter der Bezeichnung L. werden eine große Reihe verschiedener Versicherungsarten zusammengefaßt, deren vorwiegendes gemeinsames Merkmal darin besteht, daß im Wege der Versicherung die Deckung eines Bedarfs beabsichtigt wird, der durch die ungewisse Dauer des menschlichen Lebens oder durch Aufwand erfordernde Ereignisse in diesem irgendwie hervorgerufen oder beeinflußt wird. Dieser Begriff L. im weitesten Sinn ist gleichbedeutend dem der Personenversicherung, umfaßt mithin auch u. a. die Altersversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung (s. diese Artt.). Durch das Ausscheiden dieser Versicherungsarten ergibt sich ein engerer Begriff der L., wie er gewöhnlich angewandt wird. Allein auch dann haben wir es mit einem Gattungsnamen zu tun, der insbesondere die folgenden Gruppen und Untergruppen der L. umfaßt.

1. Nach dem Versicherungszweck.

a) Versicherung auf den Todesfall. Hier wird die Versicherungssumme im Augenblick des Todes des Versicherten fällig. Von kurzer Versicherung spricht man, falls die Auszahlung der Versicherungssumme nur dann erfolgt, wenn der Tod innerhalb eines im voraus bestimmten Zeitraumes (z. B. innerhalb der nächsten 5 Jahre) eintritt.

b) Versicherung auf den Erlebensfall. Hier wird die Versicherungssumme fällig beim Erleben eines bestimmten Alters oder auch eines bestimmten Ereignisses, sei es des Versicherungsnehmers selbst oder anderer Personen, z. B. der Kinder des Versicherungsnehmers. Hier kommen folgende Unterarten in Betracht.

aa) Ausstattungsversicherung: die Versicherungssumme wird bei der Verheiratung einer Tochter oder der Etablierung eines Sohnes usw. ausbezahlt.

bb) Militärdienst- oder Studiengelderversicherung: bei Eintritt in den Militärdienst oder bei Beginn der Studienjahre wird die Versicherungssumme zur Auszahlung gebracht.

c) Gemischte Versicherung, die heute bei weitem häufigste L.art, bei der die Versicherungssumme spätestens beim Erleben eines im voraus festgesetzten Alters, z. B. des 60. Lebensjahres erfolgt, oder aber, wenn dieses Alter nicht erreicht wird, im Augenblick des Todes. Diese Versicherungsart wird auch abgekürzte oder alternative Versicherung genannt.

2. Nach Art der Leistungen der Versicherungsanstalten.

a) Kapitalversicherungen: die Leistungen der Versicherungsanstalt bestehen hier in der Auszahlung einer einmaligen Geldsumme, eines Kapitals.

b) Rentenversicherungen: die Eigentümlichkeit dieser besteht darin, daß von einem bestimmten Termin ab regelmäßig wiederkehrende Leistungen seitens der Versicherungsanstalt an einen Versicherten zu zahlen sind, falls er den Termin erlebt. Dabei spricht man von Leibrentenversicherung, wenn diese Auszahlungen während der ganzen künftigen Lebensdauer erfolgen (s. Art. „Leibrenten" unten S. 411), von begrenzter Rentenversicherung, wenn die Renten nur bis zu einem be-

Digitized by Google

stimmten Termin, etwa solange eine andere Person lebt, gezahlt werden. Rentenversicherung ist auch die Pensionsversicherung (s. d. Art.).

c) Versicherung mit bezw. ohne Gewinnanteil. Unter Gewinnbeteiligung der Versicherten ist die Verteilung gewisser Geldsummen, welche mit mehr oder weniger Recht als Gewinn bezeichnet werden, zu verstehen. Als Quelle dieser sog. Gewinne kommen in Betracht Beträge, die aus einem, gegenüber den rechnungsmäßig angenommenen, tatsächlich günstigeren Verlauf der Sterblichkeit sich ergeben, ferner aus Zinsüberschüssen, gewissen Ersparnissen u. dgl. m. Die L. mit Gewinnanteilen bildet heute die Regel. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Prämie für diese höher ist als für Versicherungen ohne Gewinnanteil.

d) Versicherung mit bezw. ohne Prämienrückgewähr. Unter Prämienrückgewähr versteht man die Verabredung, daß, falls infolge frühen Todes eines Versicherten die versicherte Summe, welche allein für den Fall des Erlebens eines späteren Alters ausbedungen war, nicht zur Auszahlung gelangt, die geleisteten Prämien gering verzinst oder unverzinst, mit oder ohne Abzüge für Verwaltungskosten zurückgezahlt werden. Auch hier sind, falls die Rückgewähr vereinbart wird, die Prämien selbstredend höher, als wenn keine solche Verabredung stattfindet.

e) Versicherung mit gleichbleibender, fallender oder steigender Versicherungssumme.

3. Nach Art der Leistungen (Prämien) des Versicherungsnehmers.

a) Einmalige Einzahlung, Mise: hier wird vom Versicherungsnehmer ein Kapital einbezahlt, durch das die Leistungen der Versicherungsanstalt erkauft werden.

b) Lebenslängliche oder abgekürzte Prämienzahlungen, je nachdem die Prämien während der ganzen Lebensdauer oder nur während einer bestimmten Reihe von Jahren entrichtet werden.

c) Periodische Einzahlungen: hier unterscheidet man Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres-, Monats-, Wochenprämien.

d) Fallende, steigende oder gleichbleibende Prämien; letztere bilden die Regel.

4. Besondere Arten.

a) Sterbegeld- oder Begräbnisgeldversicherung. Diese hat die Aufgabe, die Kosten eines Begräbnisses zu ersetzen und ist historisch die älteste Art der L. (s. unten sub 3).

b) Volksversicherung, auch kleine L., Markversicherung, Arbeiterversicherung, engl. Industrial Insurance genannt. Ihre Eigentümlichkeit besteht in der kleinen Versicherungssumme, dem Fortfall der sonst bei der L. üblichen ärztlichen Untersuchung, in kurzfristiger, meist wöchentlicher Prämienzahlung, in der Einsammlung der Beiträge oder Verwendung von Klebekarten mit Marken. (Vgl. Art. „Volksversicherung".) Besonders ausgebildet innerhalb dieser ist wieder die Kinderversicherung.

2. Wesen und Bedeutung. Aus der Uebersicht über die zahlreichen Arten der L., die im einzelnen einem fortgesetzten Umbau und Ausbau unterliegen, geht bereits hervor, daß sich die einzelnen Kombinationen den mannigfachen Bedürfnissen der verschiedensten Volkskreise, Berufsarten, Lebensalter, den besonderen Familienverhältnissen, individuellen Bedürfnissen, Wünschen, Hoffnungen, Tatsachen, mit denen der einzelne zu rechnen hat, in geradezu bewundernswerter Weise anschmiegen.

Die L. greift bald in dieser, bald in jener Form in das Menschenleben ein, ob eine Person ein dauernd gleichmäßig bleibendes Einkommen hat oder ein am Anfang niedriges und allmählich immer mehr steigendes, oder im Gegensatz hierzu ein anfänglich hohes und voraussichtlich nicht lange auf derselben Höhe bleibendes Einkommen bezieht: alle diese Möglichkeiten werden von entsprechenden Versicherungsformen berücksichtigt. Aber nicht jede Form ist für jeden, der eine Versicherung eingeht, brauchbar, und nicht jede Art hat dieselben Vorzüge. Die Versicherung auf den Todesfall bezweckt Sicherung der Familie nach dem Ableben des Familienhauptes; die gemischte L. und die Rentenversicherung dagegen sollen zunächst nicht den Hinterbliebenen, sondern dem Versicherungsnehmer selbst für die Zeit seines höheren Alters zugute kommen. Eine besonders wichtige Aufgabe hat die Volksversicherung zu erfüllen, die in Amerika und in England die dort fehlende Arbeiterversicherung (s. d. Art. oben Bd. I S. 167) ersetzt.

Am klarsten dürfte die wirtschaftliche Bedeutung der L. durch einen Vergleich mit dem Sparen werden. Denn wer sparen will, um einen künftigen Geldaufwand zu decken, muß hierzu vor allem die nötige Zeit haben. Wer versichert, ist dagegen vom Augenblick der Versicherungsnahme ab gedeckt, mag seine erste Einlage noch so gering sein. Wer sich vornimmt, jedes Jahr 1000 M. auf die Sparkasse zu bringen, um im Falle seines Todes seinen Erben ein großes Kapital zu hinterlassen, aber im ersten Jahre der Spartätigkeit bereits stirbt, hinterläßt den Erben nur 1000 M., lediglich vermehrt um die Zinsen. Wer sich dagegen mit 10000 M. versichert und am Tage nach Zahlung der ersten, nur wenige Mark betragenden Prämie stirbt, hinterläßt dennoch

Digitized by Google

seinen Erben die versicherte Summe von [illegible] M. Bei einer Sparkasse gibt es ebenso wie bei der Versicherung viele Einleger, aber bei der Sparkasse steht die Sparanlage des Sparers in keiner Beziehung zu der des anderen, derart, daß es ein gegenseitiges Anrecht darauf gibt. Der Sparer ist isoliert. Er sorgt nur für sich. Sein Sparen kommt nur ihm oder seinen Nächsten zu. Bei der Versicherung gelangt ein schroffen Gegensatz hierzu der Grundsatz zum Durchbruch: alle für einen, einer für alle. Die Einlage eines jeden ist gleichzeitig zur Deckung für den etwaigen Bedarf jedes anderen bestimmt. Beim Sparen handelt es sich um eine jederzeit für jeden Zweck zur Verfügung stehenden Kapitalansammlung, deren Fortführung aber jederzeit gehindert werden kann durch den Tod des Sparers. Bei der L. ist die Kapitalansammlung nur für einen ganz bestimmten Bedarfsfall bestimmt, und, wie das angeführte Beispiel zeigt, ist es gerade hier in der Regel gleichgültig, wie lange man Versicherungsprämien gezahlt hat; das Ziel wird doch erreicht.

[Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der L. im übrigen vgl. Art. „Versicherungswesen".]

1. Entwickelung. Wenn auch der Grundgedanke der L. mehrere Jahrtausend alt ist, so ist doch die Zusammenfassung der einzelnen, die moderne L. darstellenden Elemente, und vor allem der rationelle auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Betrieb nur anderthalb Jahrhunderte alt. Von den Vorläufern versicherungsähnlicher Art verdienen die römischen Begräbniskassen, collegia tenuiorum hervorgehoben zu werden, Vereinigungen armer Plebejer, Freigelassener und Sklaven mit dem Zweck der Begräbnisfürsorge. Im Zeitalter der Völkerwanderung verschwanden diese Kassen. Das Mittelalter war in der Förderung der L. durchaus originell. Zur Verwirklichung des Gedankens der L. war insbesondere das germanische Genossenschaftswesen trefflich geeignet. Auf dem Boden der Gilden und Zünfte erwuchs die gegenseitige Unterstützung, wie bei Unglücksfällen aller Art, so auch in Todes- und Krankheitsfällen. Neben diese auf die Fürsorge unter Berufsgenossen gerichteten Erscheinung, die auf dem Gemeinsinn beruht, treten Einrichtungen, die dem Erwerbssinn ihr Entstehen verdanken. Bereits im 16. Jahrh. finden sich in Italien Aussteuerversicherungen, als deren Unternehmer die von der Kirche gegründeten Leihhäuser auftreten. Eines der Mittel der Kapitalbeschaffung für diese war das Versprechen, bei zinsloser Ueberlassung von Geldern nach einer Reihe von Jahren den Darlehnsgebern den zehnfachen Betrag auszuzahlen, jedoch nur, wenn sich eine Tochter des Darlehnsgebers verheiratet. Während dieses Geschäft auf Italien blieb, gelangte das 1650 von dem Italiener Tonti vorgeschlagene Verfahren, nach dem Erfinder Tontinen genannt (vgl. d. Art.) zu ungeheurer Verbreitung in vielen Ländern. Tragen schon diese einen wirtschaftlich nicht einwandfreien Spekulationscharakter, demzufolge auch heute Tontinen in vielen Staaten verboten sind, so waren noch weniger einwandfrei die im Mittelalter häufigen Versicherungswetten, eine Art Reiseversicherung auf das Leben von Schiffspassagieren usw. Der fortgesetzte Mißbrauch führte häufig zu staatlichen Verboten, deren erstes in der Ordonnanz Philipps II. vom Jahre 1570 zu finden ist.

Erst als um das Ende des 18. Jahrh. die Sterblichkeitsforschung auftaucht, beginnt die moderne L., deren Ursprung sich in England findet, wo 1762 die Equitable gegründet wurde. Nach deren Erfolg war ein ständiges Steigen in der Zahl englischer Anstalten zu verzeichnen; 1830 waren bereits 35 Unternehmungen vorhanden, die ihre Betriebe teilweise auf den Kontinent fortpflanzten. Durch das Einfalltor Hamburg und gefördert durch fortgesetzte Zusammenbrüche der zahlreichen auf unzureichenden Berechnungen beruhenden kleinen Sterbe-Aussteuerkassen usw., die im Zeitalter des Merkantilismus aus bevölkerungspolitischen Gründen die Unterstützung der Regierung gefunden hatten, sowie begünstigt durch die Regelung des Versicherungsvertrags im preußischen Landrecht, gelangte die L. in Deutschland zur Ausbreitung. Die Jahre 1828/29 brachten die erfolgreiche Gründung zweier noch heute vorhandener deutscher Anstalten, der L.bank für Deutschland zu Gotha und der Lübecker L.bank. Jene wurde von Arnoldi auf Gegenseitigkeit, diese von Vermehren als Aktiengesellschaft mit Gewinnbeteiligung ins Leben gerufen.

Die Entwickelung der deutschen L. (eigentliche L., ohne Volksversicherung etc.) wird durch folgende Tabelle gekennzeichnet.

Jahr	Zahl der Anstalten	Personen resp. Policen	Vers.-Summe M.	Durchschnitt pro Person resp. Police M.
1830	2	2 072	11 768 190	5 680
1840	6	19 852	83 320 333	4 197
1850	10	36 955	142 807 010	3 864
1860	19	88 507	315 655 473	3 566
1870	28	348 930	1 007 725 017	2 888
1880	36	595 626	2 129 333 381	3 575
1890	37	864 126	3 662 217 977	4 238
1900	47	1 475 529	6 404 271 912	4 330
1905	44	1 746 161	7 722 627 577	4 461

Früher als in Deutschland findet sich die L. in Frankreich; 1787 wurde hier die Compagnie Royale d'Assurances gegründet. 1826 ist die L. in Italien und anderen romanischen Ländern zu finden; 1822 in Oesterreich, 1830 in Nordamerika, 1842 in Dänemark, 1847 in Norwegen, 1850 in Schweden, 1857 in der Schweiz, erst 1890 in Japan. Heute entbehrt kein Kulturland mehr eigener L.anstalten.

4. Unternehmungsformen. Die L. wird in der Form öffentlicher wie privater Unternehmungen betrieben, und zwar entspricht im privaten Großbetrieb die Zahl der Aktiengesellschaften ungefähr derjenigen der Gegenseitigkeitsvereine, während der Kleinbetrieb fast ausschließlich die Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit aufweist, die unter den verschiedenartigsten Namen

Digitized by Google

tätig sind, besonders häufig mit der Bezeichnung Sterbekassen. (S. d. Art.)

Die überwiegende Mehrzahl der Aktiengesellschaften haben das reine Aktienprinzip insofern durchbrochen, als sie in der Regel nur L.verträge mit Gewinnbeteiligung der Versicherten abschließen (vgl. oben) und sich auf diese Weise dem Wesen der Gegenseitigkeitsvereine nähern. Andererseits haben die Gegenseitigkeitsvereine, namentlich die größeren und größten, sich insofern der Aktiengesellschaft genähert, als sie gegen feste Prämie, unter Ausschluß von Nachschüssen oder Kürzungen der Versicherungssummen allgemein L.verträge abschließen.

Oeffentliche L.unternehmungen sind in der mannigfachsten Form in vielen Kulturländern vorhanden, sei es als Staats- oder als Kommunaleinrichtung. Und zwar dienen sie vorwiegend den ärmeren Bevölkerungsklassen, indem sie die Volksversicherung begünstigen, (s. d. Artt.: „Altersversicherung" und „Volksversicherung"). Deutschland, die Schweiz, Oesterreich, Dänemark, Frankreich, Belgien, England, Rußland, Neuseeland usw. besitzen öffentliche L.einrichtungen.

5. Versicherungsbedingungen. Die L. beruht, falls nicht etwa eine Zwangsversicherung in Betracht kommt, auf dem freiwilligen Abschluß eines Versicherungsvertrags. Während aber bei den übrigen Versicherungsarten durchweg zum Abschluß nichts anderes erforderlich ist als ein mit der Beantwortung gewisser Fragen über die Verhältnisse des Versicherungsuchenden versehener Antrag, ist die Aufnahme in eine L.anstalt regelmäßig von einer ärztlichen Untersuchung abhängig. Es werden (von gewissen unten noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen) nur Personen, welche vom Vertrauensarzt als gesund befunden worden sind, zur Versicherung zugelassen, da die zur Prämienberechnung dienenden Sterbetafeln eine Auslese gesunder Leben darstellen. Die ärztliche Untersuchung hat den Zweck festzustellen, ob ein Individuum die Lebenserwartung hat, welche die Sterblichkeitstafeln für ein normales Individuum des betreffenden Alters angeben, oder ob es sich etwa um ein sog. minderwertiges Leben handelt. Die von dem Vertrauensarzt der Gesellschaft vorgenommene Untersuchung unterliegt einer Prüfung durch den Revisionsarzt.

Die in dem Versicherungsantrag bei Vermeidung von Rechtsnachteilen richtig zu beantwortenden Fragen beziehen sich auf das Alter, den Beruf, die Gesundheitsverhältnisse des Versicherungsnehmers u. dgl. m. Wenn auch die unrichtige Beantwortung Rechtsnachteile im Gefolge hat, so ist doch als eine durch die starke Konkurrenz herbeigeführte Errungenschaft modernen Versicherungsrechts der Grundsatz der Unanfechtbarkeit der L.police allgemein durchgeführt. Dies bedeutet, daß nach einer Reihe von Jahren die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls unbedingt zur Auszahlung gelangen muß, ohne Rücksicht auf etwaige falsche Angaben des Versicherten bei Abschluß des Vertrags. Weiterer Grundsatz des heutigen L.vertrags ist die Unverfallbarkeit. Damit wird angedeutet, daß ebenfalls nach wenigen Jahren bereits, auch wenn weitere Prämienzahlungen alsdann nicht mehr erfolgen, die bisher geleisteten Einzahlungen dem Versicherten nicht verloren gehen.

Neben den auch bei anderen Versicherungsarten üblichen (und daher in der allgemeinen Abhandlung über Versicherungswesen näher zu erörternden) Punkten pflegt der L.vertrag Vereinbarungen zu enthalten über das Verfügungsrecht an der Police, ihre Abtretung und Verpfändung; denn die L.police stellt im Gegensatz zu den Policen fast aller anderen Versicherungsarten einen bestimmt fällig werdenden Geldbetrag dar. Da der Versicherte einen bestimmt fällig werdenden Anspruch gegen die Versicherungsanstalt hat, so kann er diesen ebenso wie jeden anderen rechtlichen Anspruch verpfänden. Außer dieser Kreditfunktion bietet die Police dem Versicherten die Möglichkeit, sich auch bei der Versicherungsanstalt Kredit zu verschaffen, indem man die Policen bei der Gesellschaft beleihen kann u. a. zu dem Zweck, um bei eintretenden Zahlungsschwierigkeiten die Prämie für die eigene Versicherung weiter zahlen zu können.

Oft ist die Auszahlung der Versicherungssumme an die Einhaltung einer Wartezeit, Karenzzeit, geknüpft. Darunter versteht man einen Zeitraum, der mit Abschluß des Versicherungsvertrags beginnt und ein oder mehrere Jahre währt, währenddessen aber, falls der Versicherungsfall eintritt, nichts ausbezahlt wird. Praktisch angewandt wird diese Bestimmung u. a. für die Haftung bei Selbstmord. Was diesen betrifft, so bestimmt allerdings der deutsche Gesetzentwurf, ohne eine Karenzzeit anzuordnen, daß der Versicherer bei Selbstmord des Versicherten nur dann die Versicherungssumme auszahlen muß, wenn die Tat auf Geisteskrankheit zurückzuführen ist.

Besondere Vereinbarungen pflegen hinsichtlich des Einschlusses einer Kriegsgefahr getroffen zu werden. Bei einer Reihe von Gesellschaften wird die Kriegsgefahr ohne weiteres in die gewöhnliche L. mit eingeschlossen, während andere Gesellschaften sie als eine Art Zusatzversicherung betrachten.

Da naturgemäß nicht nur Personen von

Digitized by Google

normaler Gesundheit, das Bedürfnis, eine L. abzuschließen, haben, so sind die verschiedensten Versuche unternommen worden, auch die Versicherung minderwertiger Leben durchzuführen. Als solche werden insbesondere aufgefaßt Personen, welche Vorerkrankungen oder Veranlagung haben zu Krebs, Diabetes, Tuberkulose usw.

Als minderwertig ist in gewissem Sinn auch das Leben der Frau vom Standpunkt der L. aus wenigstens in einer Reihe von Jahren anzusehen. Frauen werden daher sehr häufig nur zu ungünstigeren Bedingungen versichert; übrigens ist die Frauenversicherung nur wenig verbreitet.

Günstigere Bedingungen, d. h. billigere Prämien bekommen gelegentlich abstinente Personen eingeräumt. Zu einer gewissen Bedeutung ist diese Abstinentenversicherung gelangt in England, Schweden, Neu-Seeland. (Vgl. hierüber auch Art. „Alkoholfrage" oben Bd. I insbesondere S. 74.)

6. Risikenberechnung und Prämienbildung. Grundlage für die Berechnung von Risiko und Prämie bilden vornehmlich die Sterbetafeln. Diese pflegen folgende Angaben zu enthalten.

1. Die Zahl der von einer angenommenen Anzahl Lebenden eines gewissen Anfangsalters in den höheren Altern noch vorhandenen Lebenden;

2. die Zahl der aus derselben Gesamtheit zwischen den einzelnen Altern eintretenden Sterbefälle;

3. für die einzelnen unterschiedenen Alter die Wahrscheinlichkeit, binnen Jahresfrist zu sterben (Sterbenswahrscheinlichkeit);

4. die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, nach Ablauf eines Jahres noch zu leben (Lebenswahrscheinlichkeit);

5. die Lebenserwartung für einen in einem gewissen Alter befindlichen Menschen (die fernere mittlere Lebensdauer).

Alter: vollendete Jahre	Lebende	Sterbende	Sterbenswahrscheinlichkeit	Lebenswahrscheinlichkeit	Mittlere Lebensdauer
0	1	2	3	4	5
0	10 000	2 300	0,2300	0,7700	33,20
1	7 700	500	0,0649	0,9351	42,45
2	7 200	337	0,0468	0,9532	43,83
94	4	3	0,7500	0,2500	0,75
95	1	1	1,000	0,0000	0,50

Man liest diese Sterbetafel folgendermaßen: von 10000 0jährigen (Spalte 0 und 1) das sind Neugeborene, sterben vom Augenblicke der Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres 2300 (Spalte 2). Die Sterbenswahrscheinlichkeit für einen Neugeborenen im Verlaufe des ersten Jahres beträgt also 2300 : 10000 = 0,2300 (Spalte 3), die Wahrscheinlichkeit, am Ende des ersten Jahres noch zu leben, ist 7700 : 10000 = 0,7700 (Spalte 4). Die fernere mittlere Lebensdauer eines der 10000 Neugeborenen beträgt 33,20 Jahre (Spalte 4). (Im übrigen vgl. Art. „Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln".)

Die Benutzung der Sterbetafel für die Zwecke der L. ist aber nur möglich, wenn man von einer Reihe von Voraussetzungen ausgeht, die durch den Erfolg als zutreffend angesehen werden können. Man nimmt an:

1. daß zu derselben Zeit eine sehr große Anzahl Personen desselben Alters und mit einer Sterblichkeit, welche der in der Sterbetafel angegebenen genau entspricht, Versicherungen derselben Art und mit gleich hoher Versicherungssumme abschließen;

2. daß alle Abweichungen bei dem Individuum in der großen Masse sich gegenseitig aufheben;

3. daß nur das Alter die Sterblichkeit bestimmt.

Außer den Sterbetafeln kommen die Verzinsungsverhältnisse in Betracht, die einen sehr wichtigen Faktor bilden.

Zu den aus den Sterbetafeln und Verzinsungsverhältnissen zu berechnenden Nettoprämien kommen gewisse Zuschläge, aus denen sich dann die Bruttoprämien, welche den Versicherten gewöhnlich allein bekannt gegeben werden, ergeben. Diese Zuschläge werden erhoben zur Deckung der Verwaltungskosten usw.

Der Regelfall bei der L. ist nun, daß der Versicherte Jahr für Jahr seine Prämie in gleicher Höhe zahlt, während die Wahrscheinlichkeit zu sterben für einen älteren Versicherten größer ist als für einen jüngeren. Da aber im allgemeinen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Menschen nicht in demselben Verhältnis wächst wie die Wahrscheinlichkeit seines Sterbens, bei zunehmendem Alter vielmehr der Verdienst und die Sparfähigkeit abnehmen, so wäre es sehr wenig angebracht, einen Versicherten, der etwa mit dem 25. Lebensjahr einer Anstalt beitritt, während sein Tod erwartungsgemäß vielleicht erst nach 40 Jahren erfolgt, einen jedes Jahr wachsenden Beitrag zahlen zu lassen. Der Versicherte zahlt bei gleichbleibender Prämienleistung mithin in den ersten Jahren eigentlich viel mehr, als er rein rechnungsmäßig für die Deckung des Jahresrisikos zu zahlen hätte, während er in den letzten Jahren viel weniger zahlt, als er lediglich unter Beachtung der Sterbensgefahr zu zahlen hätte. Daher dürfen die Versicherungsunternehmungen nicht die in jedem Jahr vereinnahmten Prämien verbrauchen, sondern müssen den über das Jahresrisiko gezahlten Teil der Prämien

Digitized by Google

reservieren; hieraus ergibt sich der Begriff der Prämienreserve.

Diese enthält nämlich einfach diejenigen Zahlungen des Versicherten, welche über die rechnungsmäßigen Beiträge in den Anfangsjahren hinausgehen. Die Prämienreserve ist die aus den eingehenden Prämien nebst Zinsen bestehende Rücklage, deren der Versicherer bedarf, um die verfügbaren Beträge seiner künftigen Einnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen zu ergänzen.

Ueber die Berechnung dieser Prämienreserven, die i. J. 1905 bei den deutschen Anstalten allein etwa 3 Milliarden M. betrugen, herrscht unter den Mathematikern keine Uebereinstimmung. Zu einer gewissen Berühmtheit gelangt ist die sog. Zillmer'sche Methode, eine Berechnungsart, die von dem deutschen Aufsichtsgesetz nur in beschränktem Maß, von anderen, ausländischen Gesetzen, z. T. überhaupt nicht gestattet wird. Es handelt sich hierbei um eine für junge Versicherungsanstalten vorteilhafte, von dem hervorragenden deutschen Mathemathiker Zillmer angestellte Methode, wonach die erste Jahresprämie ganz oder teilweise dazu verwandt wird, die Abschlußkosten einer neuen L. zu decken, statt in den Prämienreservefonds gestellt zu werden. Der hierdurch hervorgegangene Ausfall wird erst in einer Reihe von Jahren wieder ausgeglichen.

Bei der Höhe der Prämienreserve ist deren sichere Anlegung von großer Bedeutung. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen gibt daher entsprechende Vorschriften, ebenso wie die ausländische Gesetzgebung für sichere Anlage der Prämienreserve Sorge trägt. Die Entnahme von Geldern aus den Prämienreservefonds gestattet das deutsche Aufsichtsgesetz nur, wenn es sich um die zur Kapitalanlage nötigen Mittel und die durch Beendigung des Versicherungsverhältnisses frei werdenden Summen handelt. Dasselbe Gesetz gibt den Versicherten an dem Prämienreservefonds im Konkursfall gesetzlich feststehende Rechte.

Der Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag regelt das Recht der L. und gibt hier u. a. Bestimmungen über folgende Punkte:

Die L. kann auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden. In letzterem Falle ist die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich, wenn die Police auf den Fall seines Todes lautet.

Versicherungen auf den Todesfall von Kindern unter 7 Jahren bedürfen, wenn von Vater oder Mutter abgeschlossen, der Mitwirkung eines gerichtlich bestellten Pflegers.

Bei unrichtiger Altersangabe mindert sich die Leistung des Versicherers nach dem Verhältnis, in welchem die dem wirklichen Alter entsprechende Prämie zu der vereinbarten Prämie steht.

Der Rücktritt vom Vertrag kann bei Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer nicht mehr erfolgen, wenn seit Vertragsschluß 10 Jahre verstrichen sind, außer bei arglistiger Verletzung.

Hat das Versicherungsverhältnis mindestens 3 Jahre bestanden, so kann der Versicherungsnehmer Umwandlung der L. in eine prämienfreie Versicherung verlangen. Eine solche Umwandlung tritt auch ein, wenn der Versicherer wegen unterbliebener Prämienzahlung kündigt. Nach dreijährigem Bestand hat der Versicherer auch die auf die L. entfallende Prämienreserve zu erstatten, falls eine Kapitalversicherung für den Todesfall, bei der die Versicherungsumme sicher fällig wird, durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben wird.

Literatur: *Elster, Die L. in Deutschland, 1880. — Karup, Handbuch der Lebensversicherung, Leipzig, 2. Aufl., 1885. Hier und bei* **Brämer**, *Das Versicherungswesen, Leipzig 1894, in dem von Lippert verfaßten Anhang umfassende Literaturübersicht. — Zustand und Fortschritte der deutschen L., jährlich, 1871—1904. (Bis 1883 Sep.-Abdr. a. d. Bremer Handelsblatt, 1884 fg. in Conrads Jahrbüchern.) — van Scheveichaven, Vom Leben und Sterben (a. d. Holländ. übers.), 1898. — Emminghaus, Art. „Lebensversicherung", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 550 fg., 1900. — Loewy, Versicherungsmathematik, Leipzig 1903. — Landré, Mathematisch-technische Kapitel zur Lebensversicherung, 3. Aufl., Jena 1905. — Greene, The Medical Examining for Life Insurance, 2. Aufl., New York 1905. — Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, 7. Abschnitt. — Derselbe, Grundzüge des Versicherungswesens, Leipzig 1906, 8. Kapitel. — Journal of the Institute of Actuaries, London, seit 1850. — Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin, seit 1900. — Berichte und Verhandlungen der internationalen Kongresse für Versicherungswissenschaft, insbes. des V. Kongresses, 3 Bde., Berlin 1906. — Vgl. im übrigen die bei den Artt. „Versicherungswesen" und „Versicherungswissenschaft" verzeichneten Literaturangaben.* **Alfred Manes.**

Lederindustrie.

1. Allgemeines und Geschichtliches. 2. Neuere Verhältnisse und Zollpolitisches. 3. Statistik. a) Deutsches Reich. b) Frankreich. c) Großbritannien. d) Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Allgemeines und Geschichtliches. Die L. befaßt sich mit der Herstellung und der weiteren Verarbeitung von „Leder", worunter der durch Aufnahme von Gerbstoffen gegen äußere Einflüsse (Fäulnis und Wasser) widerstandsfähig gewordene Teil der enthaarten tierischen Haut zu verstehen ist. Als Rohmaterial für die Lederfabrikation (Gerberei) dienen die Häute verschiedener Säugetiere, vornehmlich der Rinder, ferner diejenigen einiger Reptilien und Fische.

Digitized by Google

zur Herstellung des Leders erforderlichen Gerbmaterialien werden dem Pflanzenreiche (Baumrinde), dem Tierreiche (Fette) und der anorganischen Natur (Salze u. dgl.) entnommen. Ihrer Anwendung entsprechend zerfällt die Lederherstellung 1. in die Lohgerberei, bei welcher die Häute mittels pflanzlicher Gerbstoffe in Leder verwandelt werden, 2. in die Sämisch- oder Fettgerberei, welche Oele und Fette zur Herstellung des Leders verwendet, und 3. in die Mineralgerberei (Weiß- und Chromgerberei), deren Gerbmaterialien aus mineralischen Substanzen bestehen. Je nach der Benutzung dieser Verfahren und der Qualität der zu verarbeitenden Haut besitzt das Produkt eine mehr oder weniger Weichheit und Geschmeidigkeit (z. B. Schuhoberleder, Weißgarleder, Sämischleder) oder eine gewisse Starrheit und Festigkeit (z. B. Sohlleder). Demgemäß findet das in den Gerbereien hergestellte Leder die verschiedenartigste Verwertung; es bildet, nachdem es zum Teil einer künstlichen Färbung unterzogen worden ist, den Rohstoff für die übrigen Zweige der L., von welchen hauptsächlich die Portefeuille- und Ledergalanteriewarenfabrikation, die Handschuhindustrie und die Schuhfabrikation hervorzuheben sind. Daneben wird Leder beispielsweise in vielen anderen Gewerbezweigen, wie in der Sattlerei, der Kürschnerei, dem Wagenbau usw., benutzt.

Von der geschichtlichen Entwickelung der Gerberei ist wenig bekannt, da sich ihr Aufschwung ganz empirisch vollzogen hat. Bis in die neueste Zeit hinein stützte sich die Lederherstellung allein auf die Erfahrung, ohne Rücksicht auf die Fortschritte der Naturwissenschaft. Die Verwendung des Leders ist uralt. Schon vor Beginn unserer Zeitrechnung waren Leder zu Bekleidungsstücken bei den Aegyptern in Gebrauch. Es wird angenommen, daß die Behandlung der Tierhäute zur Abwendung der Fäulnis zuerst durch Fett, Tran usw., welche Substanzen aus den Körpern der getöteten Tiere gewonnen wurden, bewirkt worden ist. Demgemäß entsprechend dürfte wohl die Sämischgerberei als der älteste Zweig der Lederfabrikation zu betrachten sein. Die Römer, welche das Leder in Aegypten kennen gelernt hatten und es daselbst vorwiegend zu Kleidungszwecken benutzten, verwandten vielfach zur Herstellung des weichen geschmeidigen Leders Alaun, welches noch heute zur Gerberei gebraucht wird. Andere Völker versuchten zur Verhinderung der Fäulnis die Anwendung des Rauches, wieder andere gingen zur Benutzung pflanzlicher Gerbstoffe über. So ist bekannt, daß in Asien schon in den ältesten Zeiten Galläpfel zur Herstellung des Leders Verwendung fanden, in den Mittelmeerländern Sumach usw. In Mittel- und Nordeuropa ist mit Vorliebe die Eichenrinde angewendet worden. Zur Zeit der arabischen Kultur stand die Luxusgerberei zu hoher Blüte; sie wurde von Spanien aus in Europa bekannt und blühte namentlich in Frankreich festen Fuß. Französische Einwanderer brachten die Methode dieser Gerberei in der Mitte des 18. Jahrh. nach Deutschland, wo sie anfänglich in den am Rheine gelegenen Ländern betrieben wurde. Auch andere Zweige der Gerberei, so die Weißgerberei, die Lack- und Saffianlederfabrikation, sind von Frankreich aus in Deutschland eingeführt worden. Die weitere Entwickelung der Gerberei ist durch die Fortschritte der Gerbetechnik, die u. a. durch die i. J. 1858 veröffentlichten Untersuchungen des Professors Knapp eine wissenschaftliche Grundlage erhalten hat, wesentlich gefördert worden. Namentlich die Einführung der Schnellgerbemethoden, die zuerst in Amerika größere Anwendung fanden, hat zu dem gewaltigen Aufschwung der Lederfabrikation in den letzten Jahrzehnten beigetragen, insbesondere aber die fabrikmäßige Massenherstellung von Leder ermöglicht. Hand in Hand hiermit gingen die Veränderungen, welche die Erfindung und Anwendung neuer Maschinen in der Herstellung einzelner Lederarten hervorriefen, so die Lederspaltmaschine in der Oberlederfabrikation, die zuerst in England und Dänemark aufkommende ostindische Kipsgerbung, die Verarbeitung der früher nicht verwandten Roßhaut und die Herstellung gefärbter Kalb- und Rindleder. Weiterhin haben die gesteigerten Anforderungen, welche der stets zunehmende Lederbedarf an die Produktion stellte, einen wesentlichen Einfluß auf die Entwickelung der L. ausgeübt, insbesondere auch nach der Richtung hin, daß sich die Fabrikation durch Weiterbildung der fabrikmäßigen Arbeitsteilung immer mehr verfeinerte. Naturgemäß stellten diese Veränderungen in der Lederherstellung erhöhte Ansprüche an die Leistungsfähigkeit und an die Kapitalkraft der einzelnen Betriebe; es macht sich dies in dem Aufschwung der Großbetriebe und in dem Rückgang des Kleingewerbes während der letzten Jahrzehnte bemerkbar (s. unten).

Bezüglich der geschichtlichen Entwickelung der sonstigen Zweige der L. ist hervorzuheben, daß die Anfänge der Handschuhverfertigung bis ins Altertum zurückgeführt werden. In Europa kam die Handschuhindustrie zuerst in Frankreich zu hoher Blüte, gegen Ende des 17. Jahrh. wurde sie in Deutschland eingeführt und hat sich hier, namentlich in den letzten drei Jahrzehnten, zu einem bedeutenden Industriezweige mit fabrikmäßiger Arbeitsweise entwickelt. Auch die Herstellung von Schuhen aus Leder ist sehr alt. Sie wird seit Anfang des vorigen Jahrhunderts fabrikmäßig betrieben, als es gelungen war, durch eine eigens hierzu konstruierte Sohlennähmaschine zur Befestigung der Sohle am Oberzeug die Massenherstellung zu ermöglichen. Die Verfertigung von Portefeuillewaren, die in der Hauptsache aus feinerem Leder erfolgt, wurde ebenfalls als selbständiger Gewerbezweig zuerst in Frankreich heimisch. In den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts nahm Wien die leitende Stellung in ihrer Herstellung ein. Seitdem ist sie auch in Deutschland in größerem Umfange betrieben worden und zwar in der Hauptsache fabrikmäßig.

2. Neuere Verhältnisse und Zollpolitisches. Die L. ist heute in mehr oder weniger großem Umfange in fast allen Län-

Digitized by Google

dern heimisch. Sie ist naturgemäß am besten begründet in denjenigen Gegenden, welche neben einem ausreichenden Häutematerial auch hinreichende Gerbmaterialien besitzen. So haben sich auch in Deutschland die Zentren der L. dort erhalten, wo Eichen- und Fichtenwälder die Gerberlohe schon von alters her lieferten. Das in Deutschland vorhandene Material genügt aber bei weitem nicht, um den starken Bedarf der L. zu decken, und viele der zur Verwendung kommenden Rohstoffe müssen vom Auslande bezogen werden. Dies gilt neben der Beschaffung von Gerbmaterialien auch von dem Bezuge von Tierhäuten, deren Produktion, da sie in der Hauptsache Abfallprodukte der Schlächterei sind, im wirtschaftlichen Sinne vom Fleischverbrauch (s. d. Art. oben Bd. I S. 849 fg.) abhängig ist.

Die Benutzung der Eichenrinde, welche als bestes Gerbmaterial gilt, ist infolge ihres hohen Preisstandes und der langen Gerbedauer gegenüber den übrigen Gerbstoffen im Laufe der letzten Jahre stark zurückgegangen, die Verwendung ausländischer Gerbmaterialien, namentlich des Quebrachoholzes und einiger Gerbstoffextrakte dagegen mit der Entwickelung des sog. Schnellgerbeverfahrens erheblich gestiegen. Zum Schutze des hierdurch bedrohten deutschen Eichenschälwaldes führte der deutsche Zolltarif vom Jahre 1902 einen Zoll auf Quebrachoholz und auf Gerbstoffextrakte ein, der jedoch durch die nachfolgenden Handelsverträge ganz erheblich herabgesetzt worden ist.

Die deutsche Lederfabrikation hat sich in den letzten 25 Jahren in zwei Gruppen geteilt, einerseits in die süddeutsche und rheinische mit vorherrschender Eichenrindegerbung, andererseits in die norddeutsche mit überwiegender Schnellgerbung und Verwendung der überseeischen Extraktstoffe, wie Quebracho, Katechu, Dividivi, Valonea und Mimosenrinde. Deutschland produziert fast alle Arten von Leder; die erste Stelle nimmt das aus Kalbsfellen, Rind- und Roßhäuten hergestellte Oberleder ein. Daneben ist auch die Fabrikation von Sohlleder von großer Bedeutung, nicht minder auch die Feinleder- und Handschuhlederproduktion. Der weitaus größte Teil des in Deutschland fabrizierten Leders findet im Inlande Verwendung. Die Ausfuhr erstreckt sich in der Hauptsache auf feinere Qualitäten.

Der Absatz des Leders an die Verbraucher erfolgt entweder durch Vermittelung des selbständigen Lederhandels oder durch den direkten Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten. Vereinzelt sind Betriebe vorhanden, welche das zur weiteren Verarbeitung erforderliche Leder selbst herstellen; bei weitem überwiegen aber die vollständig gesonderten Betriebe, d. h. die Lederfabriken (Gerbereien) auf der einen und die Betriebe, welche Lederwaren herstellen, auf der anderen Seite. Das Lederwarengroßgewerbe, welches größere Mengen Leder benötigt und keinen längeren Kredit beansprucht, bezieht in der Regel direkt von den Gerbereien. Diese halten zu diesem Zwecke möglichst gleichmäßige Sortimente, um ihren Abnehmern eine durchaus gleichmäßige Ware liefern zu können. Die örtliche Trennung beider Betriebe bildet bei den guten Verkehrsverhältnissen und bei dem hohen spezifischen Werte des Leders kein Hindernis. Teilweise dienen auch die an bestimmten Orten öfters stattfindenden Ledermessen der Vermittelung dieses Verkehrs. Nach privaten Schätzungen entfällt auf diesen unmittelbaren Verkehr etwa die Hälfte des gesamten Lederabsatzes. Den Vertrieb der anderen Hälfte besorgt der Lederhandel. Letzterer ist da unumgänglich, wo der Konsument längeren Kredit beansprucht oder der Produzent keinen Kredit gewähren kann, wo kleinere Mengen verlangt werden und eine Besichtigung der Ware beim Kaufe wünschenswert ist. Auch bieten die Vorräte des stehenden Handels jeder Art von Verbrauchern eine willkommene Hilfe bei plötzlich eintretendem Bedarf. Weiterhin ist die Notwendigkeit des Lederhandels durch den nach Menge und Art verschiedenartigen Bedarf bedingt. Der Lederhandel zerfällt in den Groß- und Kleinhandel. Zur Unterscheidung beider ist aber das übliche Merkmal, daß der Großhandel an Wiederverkäufer oder Gewerbetreibende, der Kleinhandel an Verbraucher absetze, nicht maßgebend, der Grossist liefert vielmehr nur in Originalpackungen, der Kleinhändler nur in einzelnen Häuten und Fellen oder in Teilen von solchen. Der Großhändler, welcher seine Ware sowohl aus dem Inlande als auch aus dem Auslande, von Lederfabriken und kleinen Gerbern, bezieht, übernimmt die Ware entweder auf feste Rechnung oder er handelt als Kommissionär des Produzenten. Der Kleinhändler deckt seinen Lederbedarf in der Regel beim Grossisten, bei Barzahlung auch beim Produzenten.

Die Herstellung von Lederwaren ist über das ganze Reichsgebiet verbreitet, doch haben sich für die einzelnen Arten derselben gewisse Mittelpunkte herausgebildet, in denen die Fabrikation eine besondere Bedeutung erlangt hat. Dies gilt bezüglich der Portefeuille- und Ledergalanteriewaren von Offenbach, Berlin, Hanau, Dresden, Nürnberg usw., bezüglich der Handschuhindustrie vom Königreich Sachsen, Berlin, einigen bayerischen Städten usw. und hinsichtlich der Schuhfabrikation ebenfalls vom Königreich Sachsen, speziell vom Erzgebirge, von der Pfalz, von Berlin, Breslau, Weißenfels, München, Erfurt, Tuttlingen usw. Die deutsche Lederwarenfabrikation arbeitet in umfangreichem Maße für den Export, namentlich in feineren Gegenständen und in Handschuhen.

Die deutsche L. ist im Gegensatz zu einigen anderen Ländern, in denen die Ledererzeugung besonders stark betrieben wird, nur durch mäßige Zollsätze gegen die Einfuhr aus dem Auslande geschützt. Der Zolltarif von 1879 erhöhte den bis dahin 12 M. betragenden Satz für Sohlleder um das Dreifache, um dem Wettbewerb des zu jener Zeit in großen Mengen aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten billigen Hemlocksohlleders erfolgreich zu begegnen. Die Einfuhr dieses Leders hat seit dem Inkrafttreten dieses Satzes fast ganz aufgehört. Durch die Handelsverträge der 90er Jahre, namentlich durch diejenigen mit Belgien und Rußland, ist der Zollsatz für Sohlleder wie auch für Handschuhleder etwas ermäßigt worden. Dieser Vor-

Digitized by Google

teil kam insbesondere infolge des Meistbegünstigungsvertrages dem in großen Mengen aus Chile eingeführten Valdiviasohlleder zustatten. Der Zolltarif des Jahres 1902 und in Verbindung damit die Handelsverträge von 1905 haben keine wesentlichen Aenderungen in den Sätzen für Sohlleder und Handschuhleder herbeigeführt, wohl aber in den Sätzen für andere Ledersorten, so für Ziegen-, Kalb- und Schafleder, einige, zum Teil nicht unbeträchtliche Erhöhungen gebracht. Auch die Zölle auf einzelne Lederwaren sind in Berücksichtigung des zunehmenden ausländischen Wettbewerbs durch die neuesten Handelsverträge etwas erhöht worden.

Die geschäftliche Lage der deutschen L. war in den letzten Jahren wenig günstig. Der Preis des wichtigsten Rohmaterials, der Häute, ist seit 1896 um ungefähr 50 % gestiegen, während fertiges Leder dieser Preisbewegung bei weitem nicht folgen konnte. Dieses Mißverhältnis übte namentlich auf die mittleren und kleineren Betriebe, die ohnehin durch die schnelle Ausbildung der Großbetriebsform in der Lederfabrikation arg bedrängt sind, einen nachteiligen Einfluß aus, aber auch die bestehenden großen Betriebe hatten unter dem wachsenden Preisdruck zu leiden. Unter diesen Umständen trat die bereits in der Mitte der 90er Jahre aufgeworfene Frage der Kartellierung der deutschen L. in den Jahren 1903 und 1904 von neuem hervor. Die Lederfabrikanten setzten im Jahre 1904 in Berlin eine Zentralstelle ein, deren Haupttätigkeit in der Agitation für den Kartellierungsgedanken bestehen sollte. Nennenswerte Erfolge hat dieses Vorgehen indessen noch nicht zu verzeichnen. Die Schwierigkeiten, welche sich der Syndizierung entgegenstellen, liegen insbesondere in den verschiedenartigen Verhältnissen und Interessen von Handwerk und Fabrik, die beide in der L. vertreten sind und miteinander konkurrieren.

Bezüglich der neueren Verhältnisse der L. in anderen Ländern ist folgendes hervorzuheben:

In Frankreich, woselbst die L. schon frühzeitig zur Entwickelung gelangt ist, zeigt die Gerberei eine große Ausdehnung, obwohl viele Rohmaterialien in der Hauptsache aus dem Auslande eingeführt werden müssen. Die Ausfuhr an Leder ist ziemlich beträchtlich, sie erstreckt sich mehr oder weniger auf alle Lederarten. Noch größer ist der Export von Lederwaren, in deren Herstellung Frankreich eine der ersten Stellen einnimmt. Es gilt dies insbesondere von den feineren Lederwaren und von Lederhandschuhen, deren Fabrikationszentren sich in Paris und Grenoble befinden. Die französische L. ist gegen die Einfuhr aus dem Auslande sowohl in Leder als auch in Lederwaren durch hohe Zölle geschützt. Der Import einzelner Lederwaren, insbesondere aus Deutschland, ist aber trotzdem ziemlich groß; es handelt sich dabei meistens um Spezialartikel.

Auch die L. Großbritanniens ist ziemlich bedeutend. Der Hauptsitz der Lederfabrikation ist London. Die eigene Produktion reicht aber nicht aus, um den Bedarf des Landes zu decken, so daß eine starke Einfuhr erforderlich ist. Einen großen Teil derselben, namentlich in Roß- und Sohlleder, liefert Deutschland. Bei der Fabrikation von Lederwaren steht Handschuhleder obenan; seit der Mitte des vor. Jahrzehnts hat dieser Produktionszweig eine erhebliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen. Daneben werden viele Galanteriewaren in England hergestellt; ebenso ist die Schuhfabrikation (Northampton, Norwich und Leicester) recht umfangreich.

Was die L. in Oesterreich-Ungarn anbetrifft, so ist die eigene Lederfabrikation nicht imstande, den einheimischen Bedarf zu decken. Die Einfuhr, welche in feineren Ledern vornehmlich aus Deutschland erfolgt, übersteigt infolgedessen die Ausfuhr ganz erheblich; sie leidet allerdings etwas unter den hohen Zollsätzen für einzelne Ledersorten. Bedeutender ist dagegen die Herstellung von Lederwaren, so von Handschuhen und insbesondere von Schuhwaren (Wien, Brünn, Prag), die auch in erheblichen Mengen exportiert werden.

In Belgien ist die L. verhältnismäßig stark entwickelt. Größere Gerbereien befinden sich besonders in Brüssel und Umgegend und in der Provinz Lüttich. Die belgischen Lederzölle halten eine größere Einfuhr fern. Auch die Handschuhfabrikation sowie die Herstellung feinerer Lederwaren ist von Bedeutung.

Aehnlich liegen die Verhältnisse der L. in Italien; doch ist dort die Ledereinfuhr viel größer als die Ausfuhr. Von italienischen Lederwaren kommen Schuhwaren und Handschuhe für die Ausfuhr in Betracht.

Die L. Spaniens, welches früher durch einzelne seiner Fabrikate (Saffian und Korduan) eine bedeutende Stellung einnahm, kommt heute für den Weltmarkt nicht mehr in Betracht. Dasselbe gilt von Rußland, welches früher in Juchtenleder gute Erzeugnisse lieferte. Die deutsche Ausfuhr nach Rußland hat unter dem Zollkriege des Jahres 1893 sehr zu leiden gehabt; die Einfuhr ging teilweise auf Frankreich und England über. Die späteren Handelsverträge haben die Verhältnisse für Deutschland wieder günstiger gestaltet. Von außereuropäischen Staaten ist namentlich die L. der Vereinigten Staaten von Amerika hervorzuheben. Die L. gehört dort zu den wenigen Gewerben, welche infolge des reichen Vorrates an Roh- und Hilfsstoffen schon unter der englischen Kolonialherrschaft genügend erstarkt waren, um den heimischen Bedarf zu decken, so daß zu keiner Zeit ein nennenswerter Import nach der Union stattgefunden hat. Sie wurde bis gegen Ende der 70er Jahre des vor. Jahrh. handwerksmäßig betrieben und schloß sich früher gegen alle Neuerungen, welche Chemiker und Mechaniker darboten, ab. Erst um das Jahr 1880 begann in der amerikanischen Lederfabrikation der Ersatz der Handarbeit durch Maschinenkraft und damit der Uebergang vom handwerksmäßigen Kleinbetriebe zum fabrikmäßigen Großbetriebe. Durch weitgehende maschinelle Betriebsweise und auf Grund wichtiger Entdeckungen der angewandten Chemie hatte sie in kurzer Zeit einen gewaltigen Aufschwung zu verzeichnen, der durch die Einführung und stetige Verbesserung der Schnellgerberei und unter dem Schutze prohibitiv wirkender Einfuhrzölle erheblich gefördert worden ist. Vor der Entfaltung der modernen Verkehrsmittel befanden sich die Hauptstandorte der Lederherstellung an kleinen Wasserläufen in

Digitized by Google

der Nähe oder inmitten der den Gerbstoff liefernden Waldungen. Starke Abholzungen der Lohwälder und die Entwickelung des amerikanischen Eisenbahnnetzes haben die Zentren der Lederproduktion vielfach und stark verschoben. Gegenwärtig steht Pennsylvanien besonders infolge seiner ausgedehnten Sohl- und Ziegenledergerberei mit mehr als einem Viertel der Gesamtproduktion an der Spitze der Leder fabrizierenden Staaten. Dann folgen mit weitem Abstande New York und Wisconsin, von denen das letztere in der Sattler- und Geschirrlederfabrikation zurzeit der führende Staat ist. Auch die Lederwarenherstellung hat mit dem Aufschwung der Lederfabrikation gleichen Schritt gehalten. Es kommen hier namentlich in Betracht die Schuhfabrikation sowie die Verfertigung sonstiger Lederwaren (Sattler-, Gürtlerwaren und Reisekonfektion). Beide Gewerbearten sind schon seit langer Zeit in den Vereinigten Staaten ansässig; ihre gewaltige Entwickelung in den letzten Jahrzehnten hängt mit der Einführung der maschinellen Betriebsweise zusammen. Sowohl die Leder- als auch die Lederwarenfabriken arbeiten heute in umfangreichem Maße für den Export; ihre Erzeugnisse sind über die ganze Erde verbreitet. Die amerikanische L. ist von jeher durch hohe Einfuhrzölle gegen den Import aus dem Auslande geschützt gewesen; namentlich hat der Dingleytarif die Einfuhr vieler Lederwaren nach Amerika lahmgelegt. Außer den dort nicht zu entbehrenden feinen Lederwaren können nur noch wenige Lederspezialitäten nach Amerika ausgeführt werden. Die Einfuhr von Schuhwaren ist durch einen 25%igen Wertzoll gänzlich ausgeschlossen.

3. Statistik. a) Deutsches Reich. Die Reichsgewerbestatistik führt unter der Rubrik „L." die Lohmühlen und Gerbereibetriebe, die Wachstuch- und Ledertuchherstellung sowie die Riemer-, Sattler- und Tapezierarbeiten auf. Der Begriff der L. umfaßt hier also nur einen Teil der in Betracht kommenden Gewerbezweige, während andere wesentliche Zweige, wie die Schuh- und Handschuhfabrikation, in den Angaben über die Bekleidungsgewerbe berücksichtigt sind. Nach den Gewerbezählungen von 1882 und 1895 betrug die Zahl der in der L. bestehenden Gewerbebetriebe 44725 bezw. 47325; die Zahl der beschäftigten Personen stellte sich auf 121532 bezw. 160343. An Großbetrieben, d. h. Betrieben mit 51 und mehr Personen, bestanden im Jahre 1882 131 mit 19206 Personen und im Jahre 1895 250 mit 39269 Personen. Während sich demnach die Großbetriebe fast verdoppelt haben, hat die Anzahl der Betriebe überhaupt verhältnismäßig nur wenig zugenommen. Die Entwickelung zum Großbetriebe geht noch deutlicher aus den Ziffern über die Ledererzeugungsindustrie, welche in den obigen mitenthalten sind, hervor. Die Zahl der Gewerbebetriebe in der Gerberei (einschl. der Verfertigung von gefärbtem und lackiertem Leder) betrug im Jahre 1882 10455 und im Jahre 1895 7637. Es befanden sich darunter 9883 bezw. 7150 Hauptbetriebe mit 43943 bezw. 53155 Personen. Die Anzahl der Gerbereibetriebe ist mithin sogar erheblich zurückgegangen, diejenige der Personen dagegen wesentlich gestiegen. Auf einen Hauptbetrieb entfielen im Jahre 1882 4,4 und im Jahre 1895 7,4 Personen. An Großbetrieben in der Lederherstellung waren im Jahre 1882 62 und im Jahre 1895 139 vorhanden. Auch in den übrigen Zweigen der L., in denen allerdings das Handwerk noch bei weitem überwiegt, tritt die Tendenz der fabrikmäßigen Entwickelung unter Zurückdrängung der kleinen, handwerksmäßigen Betriebe hervor. So betrug die Zahl der Betriebe in der Schuhherstellung im Jahre 1882 247779 mit 398757 Personen und im Jahre 1895 237160 mit 388443 Personen; im Jahre 1882 waren 71 Großbetriebe mit 6878 Personen und im Jahre 1895 258 Großbetriebe mit 27264 Personen darunter. In der Handschuhmacherei waren im Jahre 1895 5247 Betriebe mit 16787 Personen vorhanden. Der L.-Berufsgenossenschaft, welche alle nicht handwerksmäßigen Betriebe umfaßt, gehörten im Jahre 1886 2101 Betriebe mit 35519 Personen, im Jahre 1897 2717 Betriebe mit 62817 Personen und im Jahre 1904 5802 Betriebe mit 71648 Personen an.

Die vom Reichsamt des Innern für das Jahr 1897 veranstalteten Produktionserhebungen sind auch auf die L., insbesondere auf die der erwähnten Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebe, ausgedehnt worden. Sie ergaben als Gesamtwert der deutschen Ledererzeugung i. J. 1897 336252946 M. Die Produktion verteilt sich auf die einzelnen Ledersorten wie folgt in Mill. M.:

Oberleder von Kalbfellen	62,0
Sohlleder	58,2
Oberleder von Rinds- und Roßhäuten	50.4
Brandsohl- und Vacheleder	48,4
Feinleder	34.4
Handschuhleder	21,8
Sattlerleder	18,6
Leder für techn. Zwecke	14,7
Gegerbte Abfälle	8,4
Verschiedene Leder	6,4
Sämischleder	2,3
Nebenprodukte	10,8

Der weitaus größte Teil des erzeugten Leders entfällt mithin auf Ledersorten zu Bekleidungszwecken, fast 2/3 allein auf Schuhleder. Bei der Beurteilung der obigen Ziffern inbezug auf die Menge der Lederproduktion ist natürlich der verschiedenartige Wert der einzelnen Ledersorten zu beachten. Ueber die Erzeugung der übrigen Zweige der L. liegen keine amtlichen Nachweise vor.

Die Entwickelung des Außenhandels in Leder ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich. Es betrug für

Digitized by Google

a) gefärbtes und lackiertes Leder, Handschuhleder, Korduan usw.

Jahre	Einfuhr t	Einfuhr Mill. M.	Ausfuhr t	Ausfuhr Mill. M.
1881/85	398	?	2516	22,9
1886/90	637	5,3	3015	27,4
1891/95	722	6,7	4268	41,2
1896/1900	1029	9,3	5019	48,3
1901/1905	1040	11,0	6497	79,0
	b) für Sohlleder aller Art			
1881/85	1506	?	903	?
1886/90	1914	3,8	580	1,2
1891/95	1729	4,0	556	1,1
1896/1900	1966	4,5	1755	3,6
1901/1905	1461	3,2	2946	6,7

Die Ausfuhr der unter a aufgeführten Ledersorten, welche in der Hauptsache feineres Leder umfassen, übertrifft die Einfuhr ganz erheblich; in den letzten Jahren hat auch der Export an Sohlleder den Import überflügelt. Das feinere Leder wird namentlich von Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt; Sohlleder kommt vornehmlich aus Chile. Die wichtigsten Abnehmer deutschen Leders sind Oesterreich-Ungarn, Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Belgien, Frankreich, Schweden, die Niederlande, Großbritannien und die Schweiz; letztere drei Länder im besonderen auch für Sohlleder.

Im Außenhandel mit Lederwaren ist die Ausfuhr ebenfalls bei weitem überwiegend; sie betrug für a) feine Lederwaren, für b) grobe Lederwaren und für c) Handschuhe aus Leder

Jahre	a t	a Mill. M.	b t	b Mill. M.	c t	c Mill. M.
1881/85	4571	82,0	1210	9,4	254	18,9
1886/90	4503	90,4	1031	7,3	345	28,9
1891/95	2825	53,8	1007	6,2	337	24,7
1896/1900	3238	47,1	1409	7,5	381	22,4
1901/1905	3341	30,8	1501	7,1	329	19,2

Der Export feinerer Lederwaren richtet sich hauptsächlich nach Großbritannien und einigen benachbarten europäischen Staaten, derjenige grober Lederwaren vornehmlich nach Rußland und der Schweiz und derjenige von Handschuhleder nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Großbritannien.

b) **Frankreich.** Die Ausfuhr von Leder und Lederwaren stellte sich wie folgt in Mill. Frcs.:

Jahre	Leder	Lederwaren	Jahre	Leder	Lederwaren
1886/90	101	135	1902	116	63
1891/95	81	102	1903	117	61
1896/1900	108	74	1904	118	63
1901	110	68			

Während der Export von Lederwaren in früheren Jahren erheblich stärker war als derjenige von Leder, hat sich das Verhältnis in den letzten Jahren zuungunsten der Lederwaren entwickelt. Die Einfuhr von Leder betrug i. J. 1904 38 Mill. Frcs., diejenige von Lederwaren 14 Mill. Frcs.

c) **Grossbritannien.** Der Außenhandel dieses Landes in Leder und Lederwaren repräsentierte i. J. 1905 in der Einfuhr einen Wert von 11 Mill. £, in der Ausfuhr einen solchen von 5,7 Mill. £. Die Einfuhr ist also bei weitem überwiegend. Der Import von Leder gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt in Mill. £:

1890	6,4	1902	8,1
1891/95	6,9	1903	8,1
1896/1900	8,1	1904	8,0
1901	8,3	1905	8,0

d) **Vereinigte Staaten von Amerika.** Die Entwickelung der amerikanischen Lederfabrikation ist aus der nachstehenden Uebersicht ersichtlich.

Jahre	Zahl der Fabriken	Zahl der Personen	Wert der Produktion in Mill. Doll.
1850	6686	25 595	43,5
1860	5188	26 246	75,7
1870	7569	35 243	157,2
1880	5628	40 282	200,3
1890	1787	45 027	172,1
1900	1306	54 551	204,0
1905	1049	57 240	252,6

Während also die Zahl der Fabriken fast ständig zurückgegangen ist, ist infolge der raschen Entwickelung der Großindustrie die Zahl der beschäftigten Personen und der Wert der Produktion erheblich gestiegen. Der Wert der i. J. 1905 verarbeiteten Häute und Felle stellte sich auf 150 Mill. Doll., der Wert der Gerbstoffe auf 35 Mill. Doll. Von der Produktion des Jahres 1900 entfallen auf Sohlleder 55 Mill. Doll., auf Oberleder 42 Mill. Doll., auf feinere Leder 52 Mill. Doll. und der Rest auf die übrigen Lederarten. Die Lederverarbeitungsindustrie, einschließlich der Schuhfabriken, zählte i. J. 1850 14 993 Betriebe mit 120 393 Personen und einem Produktionswerte von 66 Mill. Doll., i. J. 1880 26 699 Betriebe mit 166 814 Personen und einem Produktionswerte von 261 Mill. Doll. und i. J. 1900 39 445 Betriebe mit 199 811 Personen und einem Produktionswerte von 412 Mill. Doll. Von den Ziffern des letzten Jahres entfallen auf die Schuhwarenherstellung 25 634 Betriebe mit 159 031 Personen und einem Produktionswerte von 312 Mill. Doll. Die handwerksmäßigen Betriebe sind in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

Der amerikanische Außenhandel in Leder und Lederwaren gestaltete sich wie folgt in Mill. Doll.:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1890/91—1894/95	13,0	13,4
1895/96—1899/1900	12,5	22,3
1900/1901	11,9	27,9
1901/1902	11,3	29,8
1902/1903	11,3	31,6
1903/1904	11,1	33,9
1904/1905	11,7	37,9

Während die Einfuhr in den letzten 15 Jahren etwas zurückgegangen ist, hat sich die Ausfuhr ganz erheblich gesteigert. Ein großer Teil der letzteren entfällt auf Schuhwaren, deren Export von 1 Mill. Doll. i. J. 1894/95 auf 8 Mill. Doll.

Digitized by Google

i. J. 1904/05 gestiegen ist. Der Rückgang der Einfuhr betrifft vornehmlich Handschuhe und Sattlerwaren.

Literatur: *H. Hantsch, Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel, Ergänzungsheft XVI der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1905. — Riekes, Die Lederindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, 3. Bd., Leipzig 1903. — Jentsch, Der deutsche Eichenschälwald, Berlin 1899. — J. Petry, Der Niedergang der Haubergs- und der Waldfeldwirtschaft, Art. im Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XXXI (1906). — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Bd. 62—70, Leipzig 1895—1897. — F. C. Huber, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901. — G. Gothein, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901. — Amtliche Begründung zum Zolltarifentwurf, Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1906 und früher. — Berichte über Handel und Industrie, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* **A. Wirminghaus.**

Leggeanstalten

s. Leinenindustrie unten S. 412 fg.

Legierung.

1. Goldmünzen. 2. Silber- und geringere Münzen. 3. Ausland. 4. Geschichtliches.

1. Goldmünzen. Sämtliche in Deutschland gegenwärtig umlaufenden und die meisten ausländischen Münzen der Jetztzeit sind nicht aus einem einzigen Metall, sondern aus „L.", d. h. Mischungen verschiedener Metalle geprägt. Der Grund, weshalb gegenwärtig die Gold- und Silbermünzen der höchstzivilisierten Staaten nicht aus reinem Gold bezw. Silber hergestellt werden, ist nicht etwa ein fiskalischer, sondern lediglich ein technischer. Münzen aus reinem Gold und Silber sind zwar chemisch besonders widerstandsfähig, aber im Gepräge dafür wenig haltbar. Die Edelmetalle in unvermischtem Zustand sind zu weich für Münzzwecke. Das Problem der Münz-L. besteht darin, so viel von einem anderen Metall dem reinen Golde oder Silber zuzusetzen, daß die Mischung möglichst haltbar wird, ohne daß die Gold- und Silbermünzen ihre chemische Widerstandsfähigkeit und leichte Erkennbarkeit einbüßen. In Deutschland werden gegenwärtig sowohl die Gold- wie die Silbermünzen zu $^{900}/_{1000}$ fein ausgeprägt, d. h. es wird dem Golde bezw. Silber, aus dem die Münzen auszubringen sind, so viel Kupfer beigefügt, daß $^{900}/_{1000}$ des Prägungsmetalls aus Gold bezw. Silber, $^{100}/_{1000}$ aus Kupfer bestehen. Bei der Taxierung der Münzen nach ihrem Edelmetallgehalt wird der Wert des Kupferzusatzes in der Praxis ignoriert. Der Kupferzusatz ist eine unentgeltliche Beigabe des Staates bei der Prägung der Währungsmünze, er verursacht nicht Gewinn, sondern vergrößerte Kosten. Die Menge an Edelmetall, welche eine Münze enthält, nennt man ihr Feingewicht, das tatsächlich meist um $^1/_9$ höhere Gewicht der aus legiertem Metall ausgebrachten Münze dagegen ihr Rauhgewicht. Das Verhältnis zwischen Feingewicht und Rauhgewicht einer Münze nennt man deren Feingehalt. In der älteren deutschen Münzsprache wird der Ausdruck „Schrot" gleichbedeutend mit Rauhgewicht, der Ausdruck „Korn" bald gleichbedeutend mit Feingewicht, bald gleichbedeutend mit Feingehalt gebraucht. Da aus einem Pfund Feingold, dem $^1/_9$ Pfund Kupfer beigesetzt wird, $139^1/_2$ deutsche Zehnmarkstücke geprägt werden, ist das vorschriftsmäßige Rauhgewicht der Zehnmarkstücke $^{11,111\cdots}/_{1395}$ Pfund oder 3,9825 g, das Feingewicht $^{10}/_{1395}$ Pfund oder 3,5842 g.

2. Silber- und geringere Münzen. Solange das Silber noch nicht auf den 30. Teil des Wertes einer gleichen Gewichtseinheit Gold und weiter gefallen war, sondern die Relation beider Metalle zwischen $1 : 10^3/_4$ und $1 : 15^3/_4$ schwankte, also bis zum Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrh., ergab sich eine große technische Schwierigkeit, wenn man die Werte von 10 und 20 Pfennigen, vollends die Pfennigwerte in Silber ausmünzen wollte. Wählte man die L. $^{900}/_{1000}$, so wurden die kleineren Teilmünzen, selbst wenn sie nicht als Scheidemünze, sondern vollwertig ausgebracht wurden, für den praktischen Gebrauch zu klein. Suchte man dem abzuhelfen, indem der Kupferzusatz vermehrt und dadurch das Format beträchtlich vergrößert wurde, so ergab sich eine Beeinträchtigung der leichten Erkennbarkeit. Silbermünzen mit weniger als $^{500}/_{1000}$ Silbergehalt, sog. „Billonmünzen", werden schnell schwarz und sind leicht zu fälschen. Aus diesen Erfahrungen stammt die Praxis, welche nicht bloß in Deutschland, sondern in zahlreichen Staaten befolgt worden ist, das Kleingeld von 20 Pfennig abwärts in anderen Kompositionen als Silber-L. auszuprägen. Diese Praxis ist beibehalten worden, obwohl bei dem gegenwärtigen Silberpreis mit mäßigem Schlagschatz hergestellte silberne 10- und 20-Pfennigstücke zu etwa $^{835}/_{1000}$ fein nicht allzu klein für den Gebrauch sein würden.

Das Material, aus welchem die deutschen Stücke zu 5 und 10 Pfennigen hergestellt werden, ist eine L. von 25 Teilen Nickel und 75 Teilen Kupfer, die neuen österreichischen Nickelmünzen entbehren dagegen jeden Kupfergehaltes. Für die Herstellung der Ein- und Zweipfennigstücke dient eine

Digitized by Google

L. von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink, die weit widerstandsfähiger als reines Kupfer ist.

3. Ausland. Etwas feinere L. als in Deutschland herrschen in England, wo die Goldmünzen aus $916^2/_3$ Teilen Gold und $83^1/_3$ Teilen Kupfer, die Silbermünzen aus 925 Teilen Silber und 75 Teilen Kupfer geprägt werden. Andererseits werden die Silbermünzen unter 5 Franken in den Staaten der lateinischen Münzunion (s. Art. „Goldwährung" oben Bd. I S. 1120 fg.) seit deren Bestehen sowie die neuen österreichischen Silberscheidemünzen nur zu $^{835}/_{1000}$ fein ausgebracht.

Die Londoner Marktnotiz für Silber versteht sich nicht für reines Silber, sondern für Unzen Standardsilbers, d. h. derjenigen L., welche die englische Münze verwendet. Eine oz. standard ($^{925}/_{1000}$ fein) Silber ist gleich 31,1035×0,925=28,7707 g Feinsilber. Der Kurs $60^{13}/_{16}$ pence per oz. standard entspricht dem Preise von 180 M. in Gold per 1 kg Feinsilber und der Relation 1 : $15^1/_2$.

4. Geschichtliches. Benutzt man heute die L. aus Wohlfahrtsgesichtspunkten auf Grund vorangegangener Experimente, so ist doch die Wohlfahrtserwägung keineswegs immer in der Geschichte die erste Ursache gewesen für Verschiedenheit der Metalle beim Ausmünzen. Vielfach hat im Mittelalter die Gewinnsucht der Münzherren dazu geführt, den Feingehalt der Münzen bei gleichbleibendem äußeren Aussehen derselben heimlich zu verringern; daher die Vorliebe der älteren Münzschriftsteller für möglichst wenig legierte Münzen. Eine L. von etwas Gold mit Silber ist in älterer Zeit ferner bisweilen deshalb zum Münzen genommen worden, weil man beide Metalle im natürlichen Vorkommen vermischt fand und mit primitiven Hilfsmitteln nicht völlig zu trennen vermochte. Dies dürfte auch der Grund der Verwendung von Silbergold-L., die die Alten als Elektron bezeichneten, gewesen sein; mangelhafte Scheidetechnik dürfte auch die Ursache sein, daß die älteren Taler zum Teile geringe Mengen Gold neben dem Silber enthalten.

Andererseits begegnet in älterer Zeit, z. B. bei den florentinischen und venezianischen Goldmünzen, das Bestreben, möglichst jeden Zusatz von Kupfer zu vermeiden, möglichst reines Gold, soweit man solches zu affinieren verstand, zu verwenden. Das war zweckmäßig, solange die Goldmünzen lediglich im Großhandelsverkehr verwendet wurden. Heute, wo sie als tägliches Geld den Verkehrs der Abnutzungsgefahr ausgesetzt sind, werden auch die Goldstücke mit Recht aus stärker legiertem Edelmetall hergestellt.

Literatur: *Schönberg, 4. Aufl., Bd. 1, S. 334 fg. (Name-Lexika). — Th. Beckert und Albano Brand, Hüttenkunde, Stuttgart 1895, S. 725 fg. — O. Haupt, Gold, Silber und Währung, Wien 1877, S. 62 fg. — Report of the Director of the Mint for 1896, Washington 1897, S. 139 fg.*

W. Lotz.

Lehrlingsverfassung

s. Befähigungsnachweis oben Bd. I S. 382 fg. und Zünfte.

Lehrlingswesen.

1. Im allgemeinen. 2. Das L. in Deutschland. 3. Das L. im Auslande.

1. Im allgemeinen. Lehrlinge sind jugendliche Personen, welche sich für einen bestimmten Beruf die nötigen elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben wollen (Lehrzeit) und zu diesem Zwecke mit dem Lehrherrn in ein eigentümlich geartetes Vertragsverhältnis (Lehrvertrag) treten. Dies Lehrverhältnis ist einmal ein Pflege- und Schutzverhältnis, insofern dem Lehrherrn an Vaters Statt die Erziehung und die unmittelbare Fürsorge für das geistige und körperliche Wohl seines Lehrlings anvertraut ist; zweitens ein Unterrichtsverhältnis, da dem Prinzipal die allgemeine und namentlich auch die fachliche Ausbildung seines Schutzbefohlenen übertragen ist; endlich auch ein Arbeitsverhältnis, insoweit dem Meister in gewissem Umfange die freie Verfügung über die Arbeitskraft seines jugendlichen Gehilfen zusteht. Der Gesamtheit erwachsen gegenüber dem L. eine Reihe Aufgaben von weittragender volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung; denn von einem gesunden Zustand der Lehrlingsausbildung hängt nicht nur die Zukunft der Lehrlinge, sondern auch die Prosperität und Leistungsfähigkeit des Gewerbes in einem Lande ab. Der Staat hat aber nicht nur ein Interesse daran, daß die Lehrlinge theoretisch, praktisch-technisch und moralisch zweckmäßig und umfassend für den später selbständig zu ergreifenden Beruf vorgebildet werden, sondern er muß im Sinne des sozialpolitischen Schutzes Garantieen schaffen gegen die mißbräuchliche Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft und gegen eine ungebührliche Behandlung der in die Lehre gegebenen jugendlichen Personen. Es ergeben sich hieraus für Gesetzgebung und Verwaltung eine Reihe öffentlich-rechtlicher Aufgaben, um das L. derart zu organisieren, daß sich dasselbe als ein vernünftiges, sozial gesundes und volkswirtschaftlich leistungsfähiges wirtschaftlich-pädagogisches Institut herausbilde. Je nach dem Stande der gewerblichen Technik bestimmen sich diese Aufgaben des öffentlichen Rechts. Von jeher hat deswegen die staatliche Gewerbepolitik, sei es durch gewerbegesetzliche Normativbestimmungen, sei es durch verwaltungsrechtliche Kautelen, sei es durch staatlich organisierte Selbstverwaltungskörper, denen der Erlaß von Gewerbereglements zur selbständigen Ord-

Digitized by Google

nung ihrer Interessen übertragen wurde, sei es endlich durch besondere staatliche oder kommunale gewerbliche Bildungsinstitute (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten, Lehrlingsheime usw.) für diejenigen Berufe, in welchen eine besondere praktisch-technische und theoretisch-schulgemäße Fachbildung des gewerblichen Nachwuchses unerläßlich erschien, einen maßgebenden pädagogischen Einfluß auf die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge zu gewinnen gesucht. Das Maß des öffentlichen Eingreifens bestimmte sich in den einzelnen Perioden von den jedesmal herrschenden gewerbepolitischen Grundanschauungen.

2. Das L. in Deutschland. In der Zeit der Zunftverfassung war das L. eine einfache, klare Institution und konnte es sein, weil die Verschiedenheit der Technik, der Arbeitsteilung und der Unternehmungsformen in den verschiedenen Gewerben nicht so groß war, um nicht eine in der Hauptsache ähnliche gewerbliche Erziehung in allen Gewerben zuzulassen. Das Leben in den verschiedenen Werkstätten, das Verhältnis des Meisters zu den Gesellen und Lehrlingen war so übereinstimmend, daß einheitliche und gleichmäßige feste Vertragsformen, feste Pflichten, feste Traditionen für das L. sich bilden und so heilsam auf die heranwachsende gewerbliche Jugend wirken konnten. Die Zunft griff rücksichtslos in den freien Willen der Individuen ein; von Uebertreibungen zwar nicht frei und sich in mancherlei Formelkram verlierend, machte sie sich zur alleinigen Erzieherin des gewerblichen Nachwuchses und schuf für die Lehrlinge und Gesellen einen fest normierten Pflichtenkreis. Die Dauer der Lehrzeit war fest normiert, der Lehrbrief stand der Korporation allein zu, sie war verantwortlich für die Ausbildung des Lehrlings in der Werkstätte, sie bestrafte den Lehrherrn, der seine Pflichten vernachlässigte, und zwang den vertragsbrüchigen Lehrling, zum Meister zurückzukehren. Als dann die Zünfte mehr und mehr einem engherzigen Schematismus verfielen, die Meister durch verallgemeinerte Vorbereitungszeit, durch über Gebühr ausgedehnte Lehr- und Wanderzeit und rücksichtslose Privilegienwirtschaft ihre Position zu stärken suchten, entstanden nachhaltige Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die Behörden griffen endlich mit mehr oder minder Erfolg ein. Besonders dem L. wandte man erhöhte Aufmerksamkeit zu. Die Obrigkeit beschnitt das Gebührenunwesen und suchte die Ausstellung der Lehrbriefe allein in die Hand zu bekommen. Trotz dieser — freilich nur teilweise gelungenen — Reformen stand Deutschland noch im ganzen 18. Jahrh. tief im Zunftwesen. Eine bis ins kleinste geregelte Verfassung reglementierte den Entwickelungsgang eines jeden von der Lehrzeit an bis zur Erlangung der Meisterschaft und erst, als die überraschenden Tatsachen in der Umwälzung der modernen Technik unsere Anschauungen und Ideeen über volkswirtschaftliche Dinge auflösten, der Ruf nach Gewerbefreiheit von allen Seiten erscholl, ging man dazu über, mehr und mehr den Lehrlingsvertrag der freien Vereinbarung der Kontrahenten zu überantworten.

Nach der Gew.-O. von 1869, mit der die Gewerbefreiheit in Deutschland endlich zum Durchbruch gelangte, wurden die Bedingungen, unter denen ein Vater oder Vormund den Jungen in die Lehre gab, in der Tat der freien Vereinbarung beider Teile überlassen. Als Lehrling wurde jeder angesehen, der bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit trat, einerlei ob er Lehrgeld zahlte oder für seine Dienstleistungen ein Entgelt erhielt. Der Lehrling stand in der väterlichen Zucht des Lehrherrn und hatte zu gehorchen. Nach beendeter Lehrzeit konnte er von seinem Lehrherrn einen Ausweis über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen fordern. Das Zeugnis wurde von der Gemeindebehörde beglaubigt. Das neue Gewerberecht schuf nur minimale Garantieen für eine zweckmäßige Ausbildung der Lehrlinge und gegen die maßlose Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte, den Unfug der sog. „Lehrlingszüchterei", den Kontraktbruch usw. Fast die einzigen wirksamen Schutzbestimmungen der Gew.-O. galten der Nichtbeschäftigung der Lehrlinge an Sonn- und Festtagen und einem fakultativen, durch Ortsstatut zu schaffenden Fortbildungsunterricht. Die zweifellos zu unvermittelt einsetzende liberale Gesetzgebung war allenthalben von den bedenklichsten Mißständen begleitet. Zuchtlosigkeit unter den jugendlichen Lehrlingen und Gehilfen, Abnahme des Lerntriebs, Kontraktbruch usw. erreichten eine nie dagewesene Höhe. Die Prinzipale vernachlässigten die Ausbildung der ihnen anvertrauten Jungen in der schnödesten Weise. Es lag in der Natur der gewerblichen Entwickelung, daß im Handwerk, im Detailhandel und in der Hausindustrie sich diese Mißstände besonders kraß zeigten. Die Lehrlinge im Großhandelsgewerbe brachten beim Eintreten in das Geschäft wenigstens eine gewisse allgemeine Vorbildung mit, und der Bildungsgrad der kaufmännischen Prinzipale und ihr geschärfteres Pflichtbewußtsein gegenüber den ihnen in Lehre Gegebenen sicherten wenigstens einigermaßen eine zweckmäßige Ausbildung und anständige Behandlung der jungen

Digitized by Google

Leute. In der Landwirtschaft erleichterte die Tatsache der einfacheren Betriebstechnik eine hinreichende Vorbildung. Was den Fabrikbetrieb anbetraf, so war dort, dank der vorherrschenden Arbeitsteilung, die Spezialausbildung der jugendlichen Arbeiter weniger bedenklich als beim Handwerk, zudem rekrutierte sich die Arbeiterschaft in der Großindustrie zunehmend aus Personen, die ihre erste Lehrzeit in kleinen Betrieben schon durchgemacht hatten. Immerhin wirkte die dort vernachlässigte Ausbildung auch auf die Industrie ungünstig zurück. Die Mißbräuche der maßlosen Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte, die Uebelstände mangelnder hygienischer Werkstätten wie überhaupt das Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer fanden in der Folge durch die Fabrikgesetzgebung und die Institutionen der Selbsthilfe der organisierten Arbeiterschaft ein gewisses Korrektiv. Dasselbe blieb aber im wesentlichen auf den Großbetrieb beschränkt, während im Handwerk und in der Hausindustrie alle genannten Uebelstände weiterhin sich breit machten. Ihr Vorhandensein wurde ernstlich von keiner Seite bestritten. Da gleichzeitig sich der Rückgang des Handwerks und das Uebergewicht der Großindustrie gegenüber dem Kleinbetrieb geltend machten, entstand besonders im gewerblichen Mittelstand eine rührige Bewegung zugunsten einer Reform des Gewerberechts. Man forderte stürmisch die Aufhebung der Gewerbefreiheit und die Rückkehr zu einer korporativen Organisation des Kleingewerbes. Anstatt einzusehen, daß die Konkurrenzunfähigkeit des Handwerks hauptsächlich in der Vernachlässigung der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge und in der Unfähigkeit der Handwerksmeister, ihre jugendlichen Gehilfen für den zukünftigen Beruf auszubilden, ihren Grund hatte, forderte man ein verschärftes Meisterrecht gegenüber den Lehrlingen, das die Willkür unfähiger Lehrherren, statt zu beschränken, weiter konservierte. Die Gesetzgebung trug manchen dieser Wünsche in einer Reihe von Novellen zur Gew.-O. Rechnung. Die Novelle von 1878 sah von einer Begriffsbestimmung der Kategorie „Lehrlinge" ab. Damit fiel die frühere zu Mißverständnissen Anlaß gebende Scheidung zwischen Handwerks- und Fabriklehrlingen. Dafür sollte durch die Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages und durch genaue Begrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der bisherigen Unordnung im L. gesteuert werden. Während die Gew.-O. v. 1869 nur Lehrlinge unter 18 Jahren der väterlichen Zucht des Arbeitgebers unterworfen hatte, dehnte das neue Gesetz dieselbe schlechterdings auf alle Lehrlinge aus. Kein Minderjähriger durfte ohne Arbeitsbuch angenommen werden. Ueber die Dauer und die eventuelle Auflösung des Lehrvertrages wurde eine Reihe einschränkender Vorschriften erlassen. Es wurde eine Probezeit eingeführt, derart, daß 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit der Vertrag einseitig gelöst werden durfte. An die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages knüpfte sich der Vorteil für den Lehrherrn, daß er den die Lehre unberechtigt verlassenden Lehrling polizeilich zum Bleiben anhalten und zwangsweise zurückbringen lassen konnte. Eingehend wurden auch die Entschädigungsansprüche beider Parteien bei vorzeitiger Auflösung des schriftlichen Lehrvertrages festgesetzt und der Uebergang des Lehrlings von einem Gewerbe zum anderen durch die schriftliche Zustimmungserklärung des Vaters, Vormundes usw. erschwert. Endlich ordnete die Novelle von 1878 das Zeugniswesen. Die Ausstellung von Zeugnissen wurde nunmehr obligatorisch gemacht. Da, wo Innungen bestanden, konnte an Stelle des Zeugnisses ein von diesen ausgestellter Lehrbrief treten.

Was die Handwerkerpartei mit dem G. v. 1878 nicht erreicht hatte, war die Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gew.-O. Es fehlte ferner nach wie vor an Organen, welche das L. einheitlich regelten und das Verhalten der Meister kontrollierten. Hierfür sollte eine Wiederbelebung der gewerblichen Korporationen, wie sie die neuere Innungsgesetzgebung (vgl. Artt. „Handwerk, moderne Bestrebungen" oben S. 60 fg. und „Innungen" oben S. 122 fg.) anzubahnen versuchte, die Wege ebnen. Durch die Novelle zur Gew.-O. v. 1881, ergänzt durch die GG. v. 1884 und 1886, wurden die Innungen reformiert. Sie wurden zur Errichtung und Leitung von Lehrlingsfachschulen ermächtigt, zur Gründung von Unterstützungskassen für Lehrlinge angehalten, fakultative Schiedsgerichte zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen wurden zugelassen und außerdem Vorschriften über die von den Innungsmitgliedern bei Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, über die Dauer und Beendigung der Lehrzeit, über den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen und über den Lehrbrief erlassen. Besondere Bedeutung legte man der neuen gesetzlichen Bestimmung des § 103e bei, welcher folgendes bestimmte: Für den Bezirk einer Innung nämlich, die sich auf dem Gebiete des L. besonders ausgezeichnet hatte, konnte durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, 1. daß Streitigkeiten über Lehrverhältnisse auch dann von der zuständigen Innungsbehörde entschieden werden, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt, der Innung

Digitized by Google

nicht angehört, und 2. daß die von der Innung vorgenommene Regelung des L. auch für die Lehrherren bindend sei, die nicht zur Innung gehörten. Da gleichzeitig der höheren Verwaltungsbehörde das Recht eingeräumt wurde, zu bestimmen, daß Arbeitgeber, die der Innung nicht angehören, keine Lehrlinge mehr annehmen dürfen, und durch das G. v. 1890, betreffend die Gewerbegerichte, die Zuständigkeit der Innungen in Lehrlingsstreitigkeiten eine unbedingte geworden war, so erhoffte man von dieser Erweiterung der Innungsprivilegien eine Auffrischung des Lebens innerhalb der gewerblichen Korporationen. In den Artt. „Handwerk" und „Innungen" ist darauf hingewiesen, daß diese Hoffnung eine durchaus verfehlte wäre. Die Innungen hatten sich nach keiner Richtung befähigt gezeigt, die Mißstände in der Lehrlingsausbildung zu bekämpfen, und die Klagen über mangelhafte Verpflegung und rohe Behandlung der Lehrlinge, ihre Verwendung zu Dienstboten- und Tagelöhnerarbeiten, maßlose Lehrlingszüchterei und Lehrzeit, schlechten Schulbesuch, intensive Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte und überhaupt Verwahrlosung der jugendlichen Personen haben in der Folge nicht ab-, sondern zugenommen. Aus allen diesen Gründen mußte sich die Ueberlegenheit der Großindustrie gegenüber dem Kleingewerbe noch fühlbarer machen. Nachdem sich jene erst an die gewissenhafte Befolgung der Arbeiterschutzbestimmungen zugunsten der jugendlichen Arbeiter gewöhnt hatte, übernahm sie vielfach die Ausbildung von Fabriklehrlingen selbst. Der Zug in die Fabrik nahm zu, und es entwickelte sich, dank der Minderwertigkeit des kleingewerblichen Lehrlingsmaterials und der sozialpolitischen Ueberlegenheit der Großindustrie, eine Art sozialer Auslese-prozeß, bei welchem die industriellen Großbetriebe auf dem Arbeitsmarkte sozusagen den Rahm abschöpfen. Sie entziehen heute in zunehmendem Umfange dem Handwerk die qualifizierten Arbeitskräfte und stoßen die nicht qualifizierten ab. Dieser Prozeß ist indessen durchaus nicht unbedenklich und keineswegs erfreulich. Denn nur in den seltensten Fällen erfährt der Lehrling in der Fabrik eine sorgfältige und umfassende Ausbildung. Zudem ist er den sittlichen Gefahren, die das Zusammenarbeiten mit Hunderten an einer Betriebsstätte bietet, meist nicht gewachsen, er verwildert dort vielfach und endlich kommt er durch die einseitige technische Ausbildung in eine dauernde Abhängigkeit von derjenigen Branche, der er sich einmal zugewandt hat. Dadurch, daß der fabrikmäßige Großbetrieb vom Arbeitsmarkt die besseren und leistungsfähigeren Elemente des jugendlichen Nachwuchses an sich zieht und dem Handwerke den minderwertigen Rest überläßt, schafft er dort, dank der ungünstigen Lebensbedingungen und des mangelnden Arbeiterschutzes, eine wachsende Degeneration in dem Gehilfenpersonal. Gerade die ungeeigneten Lehrwerkstätten nehmen die Lehrlinge am bereitwilligsten auf. Die dort vorherrschende Mittellosigkeit der Meister zwingt sie förmlich dazu, diese wohlfeilen Arbeitskräfte anzunehmen, um sie dann in skrupelloser Weise auszunützen. Gerade in den Zwergbetrieben findet aber eine moderne Handwerkstechnik nur selten Eingang, der Meister, selbst schlecht ausgebildet, steckt noch in den Fesseln einer veralteten Arbeitsmethode, in der er seine Lehrlinge weiter erzieht. Besser ist es freilich in den Mittelbetrieben des Handwerks, was den Standpunkt der Technik anbetrifft, bestellt. Dort ist aber auch eine ähnlich einseitige Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter wie in den Großbetrieben vorherrschend geworden. Vielfach sind es schon jetzt Spezialwerkstätten, in welchen nur einige Artikel des betreffenden Handwerks erzeugt werden. Wenn in solchen Werkstätten die jugendlichen Hilfsarbeiter auch die allgemeine Fertigkeit in der Handhabung des zum betreffenden Handwerke nötigen Werkzeugs erlangen, so fehlt ihnen doch die Hauptsache, nämlich die Gelegenheit, sich auch in der Herstellung der mannigfachen Erzeugnisse des Gewerbes auszubilden. Dieser Spezialisierungsprozeß in den kapitalkräftigeren Mittelbetrieben schreitet rasch vorwärts. Tritt zu dem arbeitsteiligen Verfahren noch die Verwendung von Kleinmotoren und Arbeitsmaschinen hinzu, so kann von einer wirklichen handwerksmäßigen Ausbildung des Lehrlings kaum eine Rede mehr sein.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Innungen in ihrer überwiegenden Mehrzahl sich wenig lebenskräftig zeigten. Speziell in der Reform des L. hat es ihnen an Mitteln und gutem Willen gefehlt, Erkleckliches zu leisten. Nur verhältnismäßig wenige wohlorganisierte Innungen in den größeren Städten haben sich des L. durch Gründung von Lehrlingsheimen, Fachschulen, Einrichtung von periodischen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Ordnung des Prüfungswesens energisch angenommen, mindestens dasselbe aber haben freie, durch Staat und Kommune finanziell unterstützte, Gewerbevereine geleistet. Besonders in Süddeutschland (Bayern, Hessen, Baden und Württemberg) haben auf diesem Gebiete die Gewerbevereine sich nennenswerte Verdienste erworben, die auch von dauerndem Erfolg begleitet waren. Die Lehrlingsheime sind als Asyle für die Lehrlinge gedacht. Die

Digitized by Google

Fortschulen besonders für Zeichenunterricht, gewerbliche Buchführung und Warenkunde, [illegible] in ihrer Tätigkeit durch Lehrwerkstätten u. dgl. ergänzt und mit staatlichen Prüfungen für junge befähigte Leute unterstützt, bieten einen lehrreichen Hinweis, wie man am besten der berufsmäßigen Ausbildung der jugendlichen Arbeiter nachhelfen kann. Auf dem Gebiete der Veranstaltungen von periodischen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, die ein Bild der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse und einen Anreiz zur sorgfältigeren Ausbildung des Lehrlings geben sollten, ist besonders Hessen vorbrechend gewesen. Ihm folgten erfolgreich Baden, Bayern, Württemberg nach, auch Preußen gibt seit 1880 für solche Zwecke Staatsmittel her. Der erste deutsche Staat, der dem Lehrlingsprüfungswesen nach dem Beispiele Englands, wo die Society of Arts ein zwar freiwilliges, aber über das ganze Reich verzweigtes Prüfungswesen ins Leben gerufen hatte, Eingang verschaffte, war Württemberg. Baden mit seiner Landesgewerbehalle, Bayern mit seinem Gewerbemuseum und Hessen mit der großherzoglichen „Zentralstelle für die Gewerbe" folgten dem württembergischen Beispiel. Württemberg hat endlich auch für die kaufmännischen Lehrlinge einen Prüfungsmodus eingeführt, während an den verschiedensten Orten von der Befugnis der Gew.-O., den kaufmännischen Fortbildungsunterricht obligatorisch zu machen, Gebrauch gemacht worden ist. Auch im kaufmännischen Leben, besonders an den Detaillisten wird über mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge und übermäßige Lehrlingszüchterei bewegliche Klage geführt. Hier können nur das Fortbildungsschulwesen und eine Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gew.-O. einige Heilung bringen.

Alle genannten Versuche beweisen, daß die Gewerbevereine (s. d. Art. oben Bd. I, S. 1069fg.) mit ihren gemeinnützigen Bestrebungen auf dem richtigen Wege sind. Daß ihre Wirksamkeit bislang nicht eine größere gewesen ist, lag am Geldpunkt. Staat und Gemeinde müssen hier ergänzend eintreten. Auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens erwachsen ihnen vielgestaltige weitere Aufgaben. Im Gegensatz zu diesen Postulaten haben indessen die deutschen Mittelstandspolitiker, unterstützt von großen politischen Parteien, eine lebhafte Aktion zugunsten der Zwangsorganisation des Handwerks und des Befähigungsnachweises in Szene gesetzt. Diese Bestrebungen sind oben in dem Art. „Handwerk, moderne Bestrebungen", ausführlicher geschildert. Ihre Frucht ist das paragraphenreiche RG. v. 26./VII. 1897, meist „Innungsgesetz" genannt. Es nähert sich dem System des Innungszwangs, bringt aber den Befähigungsnachweis nicht. Es stellt also nur eine gesetzliche Abschlagszahlung auf die Forderungen unserer Mittelstandspolitiker dar. Ein überaus komplizierter Apparat von Organen des Handwerks, bestehend aus Innungen, Innungsausschüssen, Innungsschiedsgerichten, Innungsverbänden, Handwerkskammern und Gesellenausschüssen, ist unter anderem auch dazu bestimmt, eine bessere technische Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses herbeizuführen und namentlich der übermäßigen Lehrlingshaltung in vielen Gewerben zu steuern. Beide Aufgaben sind die Kernprobleme der Lehrlingsfrage: ihre befriedigende Lösung soll aus dem exakten Zusammenwirken aller Organe des Handwerks entspringen.

Das G. v. 1897 begnügt sich aber nicht damit, den Organen des Handwerks Ratschläge zu erteilen, sondern enthält auch positive Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrlinge in technischer, sittlicher usw. Hinsicht. Es unterscheidet die Lehrlingsverhältnisse im allgemeinen und für die Handwerker im besonderen. In den allgemeinen Bestimmungen ist festgelegt, daß die Befugnis zum Halten von Lehrlingen Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zusteht und daß sie solchen Personen jederzeit entzogen werden kann, die wegen moralischen Defekts oder wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung des Lehrlings ungeeignet sind. Ferner schreibt das Gesetz die Schriftlichkeit des Lehrvertrags vor und umschreibt die Pflichten der Lehrherren und Lehrlinge. Weitere Bestimmungen regeln die zulässige Probezeit, die Auflösung des Lehrverhältnisses, die Lehrzeugnisse, die Möglichkeit des Uebergangs zu einem anderen Gewerbe und die Entschädigungsansprüche. Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des § 128. Sie wollen die Lehrlingszüchterei bekämpfen, und zwar kann die untere Verwaltungsbehörde da, wo ein Mißverhältnis zwischen Umfang und Art des Gewerbebetriebs und der Zahl der beschäftigten Lehrlinge besteht, die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge anordnen. Auf Beschluß des Bundesrats und in Ermangelung eines solchen durch die Landeszentralbehörde (Ministerium) kann generell für einzelne Gewerbezweige die Höchstzahl der Lehrlinge bestimmt werden. Während ein weiterer Paragraph die Bestimmung enthält, daß den Lehrlingen Gelegenheit zu geben ist, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen, gibt es Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und über diejenigen Gegenstände, auf die sich die Prüfung zu

Digitized by Google

erstrecken hat. Damit die Prüfung qualitativ die Bedeutung erlange, wie sie in Anbetracht der Verhältnisse geboten erscheint, ist den Handwerkskammern nicht nur ein großer Einfluß auf die Auswahl der Prüfungsmeister, sondern auch eine Kontrolle über die Prüfung selbst zugestanden. Ferner gibt das Gesetz der Handwerkskammer die Befugnis, allgemein gültige Vorschriften über die nähere Regelung des L. in Handwerksbetrieben zu erlassen sowie die Durchführung dieser durch sog. „Beauftragte" überwachen zu lassen. Auch die Mitwirkung der Gesellenausschüsse ist hierbei vorgesehen, wodurch den letzteren eine nicht zu verkennende Bedeutung eingeräumt worden ist. So hat das Gesetz die Ausbildung des Lehrlings nach allen Seiten zu sichern gesucht.

Trotz dieser Bestimmungen enthält das Innungsgesetz im Grunde genommen nur eine Form, die einen materiellen Inhalt erst erhalten soll. Die Zukunft muß lehren, wie weit die reformierten und erweiterten Handwerksorganisationen befähigt sind und den ernsten Willen haben, den ihnen von der Reichstagsmehrheit überantworteten Aufgaben gerecht zu werden. Es hat den Anschein, daß namentlich die Handwerkskammern für große Bezirke wirklich bestrebt sind, Reformen einzuführen. Die Leistungen der früheren Innungen waren dagegen ganz minimal. Besonders wichtig ist das Lehrlingsschulwesen mit staatlicher Unterstützung. Ferner kommen in Frage, Lehrlingsheime, Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und eine rationelle Ausgestaltung des Lehrlingsprüfungswesens.

Das Lehrlingsproblem ist übrigens nicht nur im Handwerk brennend, sondern auch in den Fabriken. Sie ziehen erfahrungsgemäß das beste Lehrlingsmaterial an sich, überlassen also die Ausbildung der Anfänger dem Handwerk und bilden sie vielfach sehr einseitig und wenig sorgfältig weiter aus. Noch dringlicher ist die Lehrlingsfrage im Kaufmannsstande. Neuere Untersuchungen haben hier arge Mißstände, namentlich im Detailhandel, die geeignet sind, die Krisis dort zu verschärfen, aufgedeckt. Das Fortbildungswesen, wie überhaupt die Regelung des kaufmännischen L. bedarf der ernsten Beachtung und energischer Reformen.

3. Das L. im Auslande. Oesterreich ist der einzige Staat, der Deutschland in seiner neuzeitlichen zünftlerischen Reaktion vorausgegangen ist. Maßgebend für das L. sind besonders die Ministerialverordnungen v. 17./IX. 1883 und v. 5./VII. 1892. Erstere bestimmte die Lehrzeit auf 2—4 Jahre, die Festsetzung innerhalb dieses Spielraums den „Genossenschaften", wie dort die Innungen heißen, überlassend. Die Verordnung von 1892 ermäßigte für Lehrlinge, welche eine dreiklassige Handwerkerschule besucht haben, die Lehrzeit auf ein Minimum von 1½ Jahren, Im übrigen dürfen nach der Novelle zur Gew.-O. v. 8./III. 1885 Lehrlinge von Gewerbsinhabern nur dann gehalten werden, wenn der Gewerbsinhaber die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, um die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings leiten zu können. Es ist dies der sog. „Verwendungsnachweis". Ein weiteres G. v. 23./II. 1897 hat dann sich mit der Neuregelung des Lehrlings- und Genossenschaftswesens befaßt, ohne an diesen Institutionen grundsätzliche Aenderungen vorzunehmen.

In der Schweiz hat man sich in den letzten Jahrzehnten besonders eine Regelung der Lehrlingsprüfungen angelegen sein lassen, nicht aber im Wege des gewerbegesetzlichen Zwanges, sondern durch die Maßnahmen der Gewerbevereine und Berufsvorstände. Nur der Kanton Neuenburg hat 1890 ein Gesetz zum Schutze der Lehrlinge erlassen, das die Prüfungen obligatorisch macht. Im übrigen unterstützt das Industriedepartement des Bundes den „Schweizerischen Gewerbeverein", der bestrebt ist, das gewerbliche Lehrlingsprüfungswesen möglichst einheitlich zu regeln, nicht unerheblich finanziell. In Frankreich ähnelt das gewerbepolitische Vorgehen demjenigen Deutschlands in früherer Zeit. Ein G. v. 1851 hält an der Freiheit des Lehrvertrages fest, hat aber eine Reihe von Bestimmungen vorgesehen, die den schwächeren Teil schützen sollen. Der Erfolg ist ausgeblieben. Neuerdings hat man viel für Lehrwerkstätten und Fachschulen getan, welch letztere ein besonderes G. v. 1880 reglementiert. Außerdem gibt es eine Reihe von Lehrlingsschutzgesellschaften (sociétés de patronage), ähnlich den deutschen Gewerbevereinen. In England hat sich der Staat seit 1814 um das L. nicht mehr bekümmert. Ueberall aber wird eine Lehrzeit eingehalten, und die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge übernehmen im eigensten Interesse die Gewerkvereine.

Literatur: *S. die Angaben bei den Artt. „Gewerbevereine", „Handwerk" u. „Innungen". Eine sehr übersichtliche Darstellung aller hierher gehörigen Bestrebungen findet sich in Brockhaus, Konversations-Lexikon, 14. Aufl., Bd. 17 (Supplement), Leipzig 1904 unter dem Stichwort „Handwerkerfrage". Außerdem* **Stieda**, *Art. „Lehrlingswesen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. 5, S. 576. —* **Grünenberg**, *Art. „Lehrlings- u. Gesellenwesen", Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. III (Freiburg i. B. 1902), S. 1062 fg. Dort weitere spezielle Literaturnotizen.* **Biermer.**

Leibeigenschaft s. Unfreiheit.

Digitized by Google

Leibrenten.

Unter L. sind periodisch wiederkehrende Natural- oder Geldleistungen zu verstehen, deren Beginn oder Ende von der Dauer des menschlichen Lebens abhängt. Begründet werden L. durch die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte insbesondere durch Versicherungsverträge (s. Art. „Lebensversicherung" oben S. 393 fg.). Aber auch z. B. durch Delikte (Verpflichtung zur Leistung einer L. auf Grund einer Haftpflicht; s. d. Art. oben S. 1 fg.). Von besonderer Bedeutung einerseits für die Entwickelung der Lebensversicherung, andererseits für die Geschichte des Staatskredits sind L. in der Form von Tontinen. Ihre Technik beruhte im wesentlichen darauf, daß man gegen einmalige Zahlung einer gewissen Summe an den Staat das Anrecht auf eine jährlich auszahlbare lebenslänglich zu gewährende Rente erwarb. Diese Rente wuchs in ihrer Höhe, indem die aus den Einzahlungen sich ergebenden Zinsen alljährlich durch die Zahl der noch lebenden Rentner dividiert und alsdann entsprechend verteilt wurden. Der am längsten Lebende erbte also die Renten aller vor ihm verstorbener Mitrentner. Dabei waren die Rentenbezieher meist in verschiedene Klassen geteilt, die je nach dem Eintrittsalter gebildet wurden und verschieden hohe Bezüge hatten: um so höhere, je älter, um so niedrigere, je jünger die Rentner beim Eintritt waren.

Von dem Italiener Tonti geschaffen, gelangten die Tontinen von Frankreich aus nach Holland 1671, nach England 1692, nach Preußen 1698. Nicht nur der Staat, sondern auch Private betrieben Tontinenunternehmungen.

Seit dieser Zeit spielt die L., sei es in der reinen Form der Tontinen oder in Verbindung mit Lotterieen eine große Rolle im Staatsschuldenwesen Englands, Frankreichs, Hollands usw. (s. Art. „Staatsschulden").

Das Deutsche Reich hat durch die sozialpolitischen Arbeiterversicherungsgesetze von ganz neuen Gesichtspunkten aus das Entstehen von L. in der Form von Unfall-, Invaliditäts- und Altersrenten gefördert.

Die L. kommen in zahlreichen Kombinationen vor und zwar entweder als L. auf ein einzelnes Leben, wobei der Leibrentenempfänger eine lebenslängliche oder eine nur temporäre, d. h. lediglich eine Reihe von Jahren währende L. beziehen kann. Diese kann wieder eine sofort beginnende oder aufgeschobene L. sein. Unter Verbindungsrenten versteht man solche L., bei denen der Bezug nicht nur von dem Leben einer, sondern mehrerer Personen abhängig ist. Die bei der Versicherung von ersteren nicht seltene Ueberlebensrente wird nach dem Tod des einen Gatten an den Ueberlebenden gewährt. Von sonstigen Kombinationen seien erwähnt: gleichbleibende, steigende und fallende L.

Ueber das Recht der L. handelt das Bürgerliche Gesetzbuch §§ 759—761.

Literatur: *Lehr, Art. „Leibrente", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 593 fg. und die dort angegebenen Schriften.* *Alfred Manes.*

Leichenschau.

1. Begriff und Zwecke. 2. Ausübung und gesetzliche Regelung.

1. Begriff und Zwecke. L. (Totenschau) ist die obrigkeitlich angeordnete genaue sachverständige Besichtigung eines (angeblich) Toten aus sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gründen. Die L. hat verschiedene Zwecke, die ihre obligatorische Durchführung zu einer sozialen Notwendigkeit machen. Sie soll 1. verhüten, daß ein Scheintoter begraben werde. Diese Möglichkeit, die von vielen Menschen in übertriebenem Maße gefürchtet wird, gehört zu den Seltenheiten und wird oft auch durch andere Mittel verhütet, so z. B. durch Oeffnen des Sarges kurz vor der Bestattung, durch dreitägige Beobachtung von seiten der Familie. — Aber wenn vielleicht gerade in der Familie oder der Umgebung des Verstorbenen eine solche Tendenz nicht waltet oder sogar ein Interesse am Tode vorliegt so muß hier die L. eingreifen, besonders weil dieselbe 2. auch den Zweck hat, einen gewaltsam oder strafbar herbeigeführten Tod zu konstatieren. Hier hat der Totenbeschauer in erster Linie zu untersuchen, ob Anzeichen einer auf strafbare Weise herbeigeführten Todesart vorhanden sind. Der Leichenbeschauer darf sich daher nicht darauf beschränken, nur die Anzeichen der mehr äußerlichen Todesarten: des Erschlagens, des Erstechens und Erschießens, des Erdrosselns oder Erstickens (z. B. Eindrücke und blutunterlaufene Adern am Halse, Aufgedunsenheit des Gesichtes) zu berücksichtigen, sondern wird die Leiche auch auf innerliche Verletzungen und insbesondere auf Vergiftungen zu untersuchen haben, soweit dies durch äußere Besichtigung möglich ist; die Fülle dieser Symptome erfordert ganz besonders die medizinische Durchbildung der Totenbeschauer. — Weiter hat der Leichenbeschauer 3. das Vorhandensein der Todesursache zu konstatieren, durch die der Tod wirklich eingetreten ist; dies um deswillen, damit bei Krankheiten, die eine leichte Ansteckungsgefahr haben, die Familie oder Umgebung des Verstorbenen geschützt, bei gemeingefährlichen, epidemischen Krankheiten aber (Cholera, Typhus, Pocken, Diphtheritis, Pest usw.) die Polizei sofort in Kenntnis gesetzt und durch schnelles Eingreifen und Schutzmaßregeln einer Ausbreitung der Krankheit vorgebeugt werden kann. Hier liegt auch das große Interesse der Hygieniker an der obligatorischen L. begründet, weil eine sorgfältige Statistik der Todesursachen die Lösung wichtiger sozialhygienischer Probleme (Aufdeckung von Mißständen und Gefahren im Volksleben) überhaupt erst ermöglicht. — Ebenso im

Digitized by Google

Interesse der Angehörigen des Verstorbenen wie der Allgemeinheit liegt der letzte Zweck der L.: 4. die Identität des Verstorbenen zu beurkunden, damit a) die Angehörigen bei ihren Erbansprüchen einen der Wahrheit entsprechenden Totenschein vorlegen können und b) der Staat bezw. die Gemeinde ordnungsmäßige Sterbelisten und damit ein jederzeit richtiges Personenstandsregister zu führen imstande ist.

So unterscheidet sich auch die L. von ähnlichen Institutionen, die entweder andere Zwecke oder nur den einen oder den anderen von den Zwecken der L. verfolgen können; so die posthume L., die bei nachmals auftretendem Verdacht von strafbaren Todesursachen Platz greift; so die Obduktion, die auch nur in diesem Falle zur Anwendung kommt oder verbunden mit der Sektion wissenschaftlichen Zwecken dient; endlich ist die Institution der Leichenhäuser nur ein minderwertiger Ersatz, wenn nämlich durch schnelles Fortschaffen Ansteckung oder durch dortiges Stehenlassen und Beobachtung Begraben eines Scheintoten vermieden werden soll. Alle Zwecke der L. verfolgt keine dieser Einrichtungen, das oben gekennzeichnete Ziel kann also nur durch eine geordnete obligatorische L. erreicht werden.

2. Ausübung und gesetzliche Regelung. Die L., die in so vieler Hinsicht eine große soziale Bedeutung hat, bedarf zu ihrer segensreichen Ausgestaltung zweier wichtiger Faktoren. 1) Sie muß obligatorisch sein; damit sie gerade in den Fällen, für die sie von Wichtigkeit ist, geübt wird. 2) Sie darf nur von Leuten verwaltet werden, die imstande sind, die Zwecke der L. zu verwirklichen; das kann nur bei Aerzten der Fall sein, und zwar kommt der Arzt, der den Kranken behandelt hat, oder der Bezirksarzt oder überhaupt der nächste Arzt in Betracht.

Wurde bisher das Amt vielfach auch durch Barbiere, Nachtwächter, Hebammen und kann es in Sachsen noch jetzt durch Frauen ausgeübt werden, so ist das eine ungenügende Regelung. — Reichsgesetzlich ist über die L. trotz eines 1877 vom Bundesrat beschlossenen Antrages an das Reichsamt des Innern keine Regelung erfolgt, und selbst das Personenstandsgesetz v. 6./II. 1875, in dessen Absicht doch die Führung einer genauen Sterbeliste liegt, begnügt sich mit einer mündlichen Anzeige, die der Standesbeamte nach § 21 nur zu prüfen hat, wenn dieselbe zu Zweifeln Anlaß gibt. Am 11. Juni 1900 hat der Reichstag in einer Resolution den Reichskanzler ersucht, einen Gesetzentwurf zur Einführung der obligatorischen L. vorzulegen. Zu einem Gesetze ist es jedoch — man sagt, weil Preußen wegen der geringen Aerztezahl auf dem Lande in seinen östlichen Provinzen die Durchführung für untunlich hielt — nicht gekommen. Reichsgesetzlich besteht nur eine L. in außergewöhnlichen Fällen, nämlich nach § 10 des RG. v. 30./VI. 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, in den von einer gemeingefährlichen Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde.

So waren die einzelnen Staaten auf eigene Maßregeln angewiesen. Bayern (Oberpolizeiliche Vorschrift v. 20./XI. 1885), Württemberg (Kgl. V. v. 24./I. 1882), Baden (V. v. 16./XII. 1875), Hessen (v. 18./II. 1841) haben obligatorische L. und eine Dienstvorschrift für Leichenbeschauer eingeführt. Auch die kleineren Bundesstaaten, namentlich die thüringischen Staaten und die freien Städte, haben zumeist zureichende Ordnungen des L.wesens. Sachsen hat schon seit 1850 eine obligatorische, aber freilich nicht genügende L. (Leichenfrauen). In Preußen aber ist eine landesgesetzliche Regelung trotz mannigfacher Anregungen noch nicht erfolgt. Dennoch hat der Minister durch Erlasse v. 22./XI. 1902 und 19./VIII. 1904 sein Interesse an der ortspolizeilichen Einführung der obligatorischen L. in den Städten und Regierungsbezirken kundgegeben, so daß allmählich die meisten größeren Städte und auch eine Reihe von Regierungsbezirken (am wenigsten ist die L. noch in ostelbischen und hannoverschen Bezirken eingeführt) zu einer obligatorischen L. in Preußen gelangen werden. Gleichwohl ist eine reichsgesetzliche allgemeine Regelung, die den Zwecken der L. völlig gerecht wird, durchaus zu wünschen.

Literatur: *Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche, Petition des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an Se. Durchlaucht den Reichskanzler, Berlin 1880.* — ***Rahts**, Art. „Leichenschau", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 598 fg.; dort weitere Literatur.* — ***O. v. Boltenstern**, Oeffentl. Gesundheitspflege, Stuttgart 1906. Vgl. auch die Literaturangaben beim Art. „Bestattungswesen" oben Bd. I, S. 444.*

A. Elster.

Leichenverbrennung

s. Bestattungswesen oben Bd. I S. 443 fg.

Leihhäuser

s. Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte.

Leinenindustrie.

I. Vorbemerkung. II. Allgemeines. III. Statistik. 1. Rohstoffe. a) Flachs. b) Hanf. c) Jute. 2. Leinen- und Juteindustrie. a) Gesamtübersicht. b) Großbritannien und Irland. c) Frankreich. d) Oesterreich-Ungarn. e) Deutsches Reich.

I. Vorbemerkung.

Das weite Gebiet der Textilindustrie zerfällt nach der Art der verarbeiteten Spinnfasern in mehrere größere Unterabteilungen, welche in diesem Wörterbuch einzeln zur Darstellung gelangt sind. Neben der Wolle (s. Art. „Wolle, Wollindustrie") und der Seide (s. Art. „Seide, Seidenindustrie") finden andere tierische Rohstoffe (wie die Haare des Pferdes, der Ziege, des Kameels usw.) nicht in solchem Maße Verwendung, als daß hierauf in dem vorliegenden Werke eingegangen werden könnte. Unter

Digitized by Google

pflanzlichen Spinnfasern haben außer der Baumwolle (s. Art. „Baumwolle, Baumwollindustrie" oben Bd. I S. 369 fg.) noch der Flachs und der Hanf von alters her eine große Bedeutung gehabt. Zu ihnen ist neuerdings die Jute getreten, während die anderen Spinnfaserpflanzen (Kokosfaser, Espartogras, Nesseln, Agave, Piassava usw.) eine gewerbliche Verwertung bislang noch nicht gefunden haben.

Unter Leinen versteht man im engeren Sinne das Gewebe aus Flachs (linum, Lein), im weiteren Sinne auch solches aus Hanf und Werg (Hede), dem Abfall von Flachs und Hanf. Indessen soll auch die verwandte Juteindustrie in der nachfolgenden Darstellung berücksichtigt werden.

Endlich ist hier darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen tierischen und pflanzlichen Spinnfasern vielfach zu gemischten Stoffen verwebt und je nach ihrer Qualität außer zu Geweben auch zu anderen Zwecken, der Hanf namentlich zur Herstellung von Seilerwaren usw., verwandt werden.

II. Allgemeines.

Flachs und Hanf gehören zu denjenigen Kulturpflanzen, deren Anbau in die frühesten geschichtlichen Zeiten zurückreicht. Ebenso alt ist die Verwertung ihrer Faser zur Herstellung von Geweben. Leinene Stoffe waren bei den altorientalischen Völkern allgemein verbreitet und erfreuten sich auch bei den Griechen und Römern großer Wertschätzung. Als die germanischen Stämme in die Geschichte eintraten, betrieben sie ebenfalls schon die Kultur des Flachses und die Herstellung leinener Gewänder. Das Spinnen und Weben bildete einen Teil der hauswirtschaftlichen Tätigkeit der Frauen; das Weben übernahmen später die Männer. Schon während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters war die Leinwand unter den romanischen, germanischen und slavischen Völkern als Bekleidungsstoff im allgemeinen Gebrauche, und dies hat sich bis in die neueste Zeit hinein erhalten, wenn auch die Verwendung wollener Stoffe und noch mehr die Entwickelung des Baumwollgewerbes namentlich seit Beginn des vor. Jahrh. den Verbrauch leinener Erzeugnisse eingeschränkt haben.

Darf somit die uralte Kunst der Leinenbereitung zu den von jeher verbreiteten gewerblichen Verrichtungen, insbesondere auch der westeuropäischen Völker gerechnet werden, so haben sich doch sowohl in der Technik wie in dem wirtschaftlichen Betrieb und den Lebensbedingungen dieses Gewerbes im Laufe der Jahrhunderte und vor allem in neuerer Zeit eingreifende Veränderungen vollzogen.

Was Deutschland anbetrifft, so war hier schon im Mittelalter die Leinwanderzeugung so bedeutend, daß ein umfangreicher Export in die benachbarten Ländergebiete stattfinden konnte. Die Produktion war also längst aus dem Kreise der lediglich für den eigenen Bedarf arbeitenden, vorwiegend bäuerlichen Bevölkerung herausgetreten, und die Leinenweberei bildete einen wichtigen Zweig des städtischen Vollhandwerks. Die Meister bezogen das Garn teils von den Landleuten, teils ließen sie den Rohstoff von ihrem eigenen Gesinde verspinnen. So blühte das Gewerbe, dem im Jahre 1530 die wichtige Erfindung des Spinn-(Tritt-)Rades zu Hilfe kam, überall in Stadt und Land, bis der 30jährige Krieg diese Entwickelung unterbrach.

Mit dem Beginn des 18. Jahrh. erfolgte ein neuer Aufschwung der L., unterstützt durch die Bemühungen der damaligen Landesherren, welche hier, wie auf anderen Gebieten, durch Maßregeln der staatlichen Gewerbepolitik die heimische Industrie zu fördern trachteten. Besondere Bedeutung gewannen in dieser Hinsicht namentlich in Preußen, Hannover, Kurhessen und Oesterreich die sog. Leggen (Leinenschauanstalten), welche Länge, Breite und Güte der Leinwand festzustellen und amtlich zu beglaubigen hatten. In Preußen wurde durch Ges. v. 15./V. 1875 die Aufhebung dieser inzwischen veralteten Einrichtung angebahnt; sie hat sich indessen in der Provinz Hannover, wenn auch nur in geringem Umfange, bis auf den heutigen Tag erhalten. Im Laufe des 18. Jahrh. hob sich das deutsche Leinengewerbe bald wieder zu der Bedeutung einer wichtigen Ausfuhrindustrie, welche schon damals hauptsächlich in Schlesien, der Lausitz, Westfalen, der Osnabrücker Gegend und im Ravensbergischen (Bielefeld), aber auch in Süddeutschland ihren Sitz hatte. Im ganzen ist die L. als altes, weitverbreitetes Nebengewerbe der ländlichen Bevölkerung viel weniger örtlich konzentriert als die anderen Zweige der Textilindustrie, insbesondere die Baumwoll- und Seidenindustrie. Als seit dem 18 Jahrh. der Betrieb des Leinengewerbes im Interesse der Verbilligung der Produktion und der Erweiterung des Absatzes die Vorteile des Großbetriebes ausnutzen mußte, erlangte der hausindustrielle Betrieb der Weberei (vgl. Art. „Hausindustrie" oben S. 77 fg.) unter der Leitung größerer, kapitalkräftiger Verleger eine besondere Bedeutung und vermehrte sich stark auf Kosten des alten zünftigen Handwerks. Letzteres ist aus dem Leinengewerbe fast ganz verschwunden, während die Hausindustrie auch heute noch ein weites Feld inne hat, wenn dasselbe auch im Laufe der letzten Jahrzehnte zugunsten des maschinellen Großbetriebes immer mehr eingeengt wird.

Diese neueste Entwickelung ging von England aus, wo um die Wende des 19 Jahrh. für die gesamte Textilindustrie in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht neue Grundlagen geschaffen wurden. Das Nähere hierüber ist in dem Art. über die Baumwollindustrie (s. d. oben Bd. I, insbesondere S. 370) angedeutet worden, in welcher sich diese Umwälzung zunächst und am wirksamsten geltend machte. In England wurde die Handspinnerei von der Spinnmaschine bald völlig verdrängt, während in der Weberei der Maschinenstuhl aus technischen Gründen

Digitized by Google

schwieriger Eingang finden konnte, indessen jetzt auch schon den Handstuhl fast ganz beseitigt hat.

In Deutschland begannen gegen Anfang des vor. Jahrh. für die L. sehr trübe Zeiten. Infolge der Kontinentalsperre stockte der Export an Webwaren gänzlich; ihre Aufhebung wurde der Hausspinnerei verderblich, da letztere gegen die inzwischen erstarkte ausländische Maschinenspinnerei nicht mehr in Wettbewerb treten konnte, sowohl hinsichtlich der Preise wie der Qualität der Waren. Aber auch die Handweberei litt immer mehr unter dem Wettbewerb des maschinellen Großbetriebes, und die Not der Spinner und Weber war teilweise, namentlich in den 40er Jahren, eine große, um so mehr als auch die Konkurrenz der billigeren Baumwollwaren empfindlich sich geltend machte. Erst allmählich wurde in Deutschland das eingewurzelte Vorurteil gegen die Maschinenspinnerei und -weberei überwunden; in größerem Umfange wurde die wachsende Kapitalvermehrung des Landes der neueren Technik dienstbar gemacht und so allmählich die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse angebahnt. Während des kurzen Zeitraumes von 1849—1861 ging die Zahl der mit Handspinnerei von Leinengarn beschäftigten Personen in Preußen von 84286 auf 14557 zurück und ist jetzt bis auf geringe Reste ganz verschwunden. In der Weberei vollzog sich der Uebergang vom hausindustriellen Betrieb zur Großindustrie langsamer. Nach der gewerblichen Betriebszählung v. 14./VI. 1895 waren innerhalb des Deutschen Reiches in der Leinen- und Juteweberei etwa 30000 Hausindustrielle, d. h. mehr als ein Drittel sämtlicher Gewerbetätigen dieses Berufszweiges beschäftigt.

So ist im Laufe des 19. Jahrh. das alte Leinengewerbe in die Reihe der großindustriellen Produktionszweige eingetreten, wenn auch langsamer und mit Ueberwindung größerer technischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten als die anderen Zweige der Textilindustrie. Am raschesten gewann der Großbetrieb in Großbritannien und Irland Boden, sodann auch in Frankreich und Belgien (letzteres hat eine verhältnismäßig sehr bedeutende Ausfuhr, besonders in leinenen Garnen), während Deutschland und Oesterreich, wenigstens in der Weberei, zum Teil noch an der alten Produktionsweise festhalten.

Die Juteindustrie ist erst in der zweiten Hälfte des vor. Jahrh. in Deutschland eingeführt worden. In wenigen Jahren dehnte sie sich erheblich aus, namentlich zur Zeit des amerikanischen Sezessionskrieges, als die Baumwollpreise zu einer außerordentlichen Höhe emporschnellten. Auch die immer umfangreicher gewordene Verwendung der Jute zu den verschiedensten Zwecken hat wesentlich zu ihrer Ausbreitung beigetragen. Die Juteindustrie hat ihren Hauptsitz in Hamburg, Bremen, Braunschweig, Westfalen, im Königreich Sachsen und in Süddeutschland; sie bezieht ihren Rohstoff seit 1887 direkt aus Indien, während er bis dahin durch Vermittelung Englands geliefert wurde. Ihre Entwickelung hat indessen wiederholte Unterbrechungen erfahren, namentlich zu Anfang der achtziger und gegen Ende der neunziger Jahre, als Ueberproduktion und Konkurrenzkämpfe die Preise der Jutefabrikate erheblich herabdrückten. Zur Abwehr der Uebererzeugung bildete sich im Mai 1901 der „Verband deutscher Juteindustrieller", der, ebenso wie der bereits früher gegründete „Verband deutscher Leinenindustrieller" die meisten Werke der Branche umfaßt. Neben diesen beiden Verbänden bestehen in der deutschen L. noch eine ganze Reihe von Interessentenvereinigungen, die aber mehr örtlichen Charakter haben.

Was die Zollpolitik der einzelnen Staaten betrifft, so ist hierin die L. im wesentlichen denselben Wandlungen unterworfen gewesen wie die übrigen Zweige des Textilgewerbes. In Deutschland machte das strenge Prohibitivsystem der älteren Zeit zu Anfang des 19. Jahrh. niedrigen Zöllen Platz. In den verschiedenen Vereinszolltarifen wurden die Sätze allmählich erhöht, bis in den 60er Jahren wieder eine Ermäßigung eintrat. Die Zollreform von 1879 und 1885 brachte wieder hohe Sätze, welche dann, in den Handelsverträgen des Jahres 1891 gebunden, nur in wenigen Punkten gemildert worden sind. Der deutsche Zolltarif vom Jahre 1902 hat die Zölle für Garne und Gewebe nicht unwesentlich erhöht; die neuesten Handelsverträge haben nur geringe Ermäßigungen herbeigeführt. Durch die neuere Handelsvertragspolitik Oesterreichs sind die verhältnismäßig hohen Sätze der dortigen autonomen Tarife in der Hauptsache nicht berührt worden. In England wurde durch den Tarif v. 5./VII. 1825 eine allmähliche Herabsetzung der bisherigen Schutzzölle angebahnt, bis sie der französische Handelsvertrag von 1860 gänzlich beseitigte. Frankreich hat, von zeitweisen Ermäßigungen abgesehen, wie sie u. a. die Handelsvertragspolitik des Kaiserreichs herbeiführte, hohe Zölle auf Leinenwaren gehabt; auch der autonome Tarif von 1892 trägt einen entschieden schutzzöllnerischen Charakter. Die Vereinigten Staaten, deren L. bis jetzt noch weniger bedeutend ist, hatten durch den Tarif v. 28./VIII. 1894 die ohnehin mäßigen Sätze des Mc Kinley-Tarifs v. 1./X. 1890 weiter herabgesetzt; dieselben wurden jedoch durch den Dingley-Tarif v. 24./VI. 1897 bedeutend erhöht.

Ueber die jüngste Preisentwickelung einiger Artikel der L. lassen sich auf Grund der amtlichen Statistik folgende Angaben machen:

Bei Flachsgarn ist unter a) solches Nr. 30 in Landeshut i. Schl., unter b) solches Nr. 30 in Bielefeld, bei Werggarn unter a) solches Nr. 20 in Landeshut i. Schl., unter b) solches Nr. 20 in Bielefeld, endlich bei Hanf solcher in Lübeck, St. Petersburger Reinh. verstanden. Die Preise beziehen sich für Flachs- und Werggarn auf 1 kg in M.; für Hanf auf 100 kg in M.

Digitized by Google

Jahre	Flachsgarn a	Flachsgarn b	Werggarn a	Werggarn b	Hanf
1871/75	2,34	—	1,82	—	—
1876/80	2,07	—	1,49	—	—
1881/85	1,93	2,19	1,41	1,59	54,08
1886/90	1,80	1,93	1,34	1,46	52,92
1891/95	1,85	1,97	1,25	1,39	51,32
1896/1900	1,72	1,86	1,33	1,43	58,50
1901/1905	2,05	2,14	1,51	1,61	64,30

Der Preis für Rohjute stellte sich in Hamburg (Marke R. F, c) auf 31,19 bezw. 31,97 M. für 100 kg im Durchschnitt der Jahre 1887/90 bezw. 1891/95 und 32,4 bezw. 39,7 im Durchschnitt der Jahre 1896/1900 bezw. 1901/1905.

III. Statistik.

1. Rohstoffe. a) **Flachs.** Flachs wird in der Hauptsache in Europa gewonnen. Im Jahre 1900 betrug der Gesamtertrag der europäischen Flachsernte 595 444 802 kg. Seit den neunziger Jahren ist der Flachsbau in fast allen Erzeugungsländern im Rückgang begriffen. Es wird dies in erster Linie dem Sinken der Flachspreise zuzuschreiben sein, welches seinerseits wiederum in der zunehmenden Verwendung der baumwollenen und halbleinenen anstatt der reinleinenen Stoffe seine Erklärung findet. In jüngster Zeit machen sich Bestrebungen geltend, den Flachsbau in einzelnen Gegenden, insbesondere auch in Deutschland, zu heben.

Das wichtigste Produktionsland ist Rußland, welches etwa 80 % seiner Erzeugung an die ausländische L., namentlich an die französische, deutsche und englische, absetzt. Doch ist auch hier die Flachskultur im letzten Jahrzehnt zurückgegangen und zwar von 1 622 500 ha der Anbaufläche und 341 Mill. kg Ertrag im Jahre 1890 auf 934 641 ha bezw. 216 Mill. kg im Jahre 1900. Neben den bereits erwähnten Gründen kommt für Rußland noch in Betracht, daß die dortigen Flachsböden durch jahrhundertlangen Raubbau derartig erschöpft und flachsmüde sind, daß eine weitere Flachskultur immer unlohnender wird. Neuland in klimatisch günstig gelegenen Gebieten steht nicht mehr zur Verfügung, die russische Flachserzeugung wird infolgedessen im Laufe der Zeit voraussichtlich noch geringer werden. Dasselbe gilt von der Qualität des russischen Flachses, die schon in den letzten Jahren erheblich nachgelassen hat.

Im Deutschen Reiche hat sich die mit Flachs bestellte Fläche von 133 900 ha im Jahre 1878 auf 108 297 ha im Jahre 1883 und auf 60 956 ha im Jahre 1893 verringert. Neuere Angaben liegen nicht vor. Der Flachsertrag wird seit 1880 nicht mehr ermittelt; er wurde für den Anfang der achtziger Jahre auf 44 Mill. kg geschätzt. Die heutige Flachsernte Deutschlands liefert rund $^1/_{10}$ des im Inlande versponnenen Flachses, $^9/_{10}$ müssen eingeführt werden.

In Oesterreich betrug die Anbaufläche für Flachs 1873 noch 114 209 ha, sank dann 1886 bis auf 84 084 ha, hob sich dann wieder 1889 auf 92 452 ha, um bis 1895 von neuem auf 83 950 ha und bis 1904 auf rund 71 000 ha herabzugehen. Die jährliche Flachserzeugung dieses Landes beträgt etwa 39 Mill. kg. Auch die Anbaufläche Ungarns hat sich verringert. Im Jahre 1896 wurden 5,4 und im Jahre 1904 3 Mill. kg Flachs erzeugt. In Frankreich ist die Anbaufläche von 78 440 ha im Jahre 1875 auf 33 163 ha im Jahre 1894 und auf 23 640 ha im Jahre 1903, in Italien von durchschnittlich 82 453 ha in dem Zeitraum 1870/74 auf 52 000 ha im Jahre 1895, in Irland (in Großbritannien ist die Flachsproduktion ganz unerheblich) von 43 289 ha im Jahre 1874 auf 18 692 ha im Jahre 1905, in Belgien von 57 045 ha im Jahre 1866 auf 40 078 ha im Jahre 1880 zurückgegangen. Die Niederlande hatten in dem Zeitraum 1861/70 eine Anbaufläche von durchschnittlich 21 393 ha aufzuweisen, dieselbe sank bis 1884 auf 10 557 ha und stieg dann wieder bis auf 17 070 ha im Jahre 1889; 1895 betrug sie 13 871 ha, 1901 12 995 ha.

Von außereuropäischen Ländern kommen für die Flachskultur besonders die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht, deren Anbaufläche im Jahre 1905 1 076 906 ha betrug gegenüber 534 000 ha im Jahre 1889. Trotz dieser Zunahme der Anbaufläche ist jedoch die Fasergewinnung im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr zurückgegangen, so daß jetzt die gesamte Flachsproduktion fast nur noch der Samengewinnung dient. Das Flachsstroh wird hauptsächlich zur Papierfabrikation und in der Landwirtschaft verwendet. Die L. ist wenig bedeutend. Auch in den anderen überseeischen Staaten (Britisch-Ostindien, Argentinien usw.) dient der Flachsbau hauptsächlich zur Gewinnung von Leinsamen.

b) **Hanf.** Die Herstellung von Hanf, der in seinen feineren Sorten, für sich oder mit Flachs gemischt, zur Herstellung grober Leinwand verwendet wird, wird auf etwa 340 Mill. kg jährlich geschätzt. Rußland, der wichtigste Produzent, lieferte im Jahre 1900 109 Mill. kg; Oesterreich-Ungarn produziert jährlich etwa 70 Mill., Italien 90 Mill. und Deutschland 10 Mill. kg Hanf. Die Anbaufläche ist in fast allen europäischen Ländern zurückgegangen und zwar in Rußland von 550 300 ha im Jahre 1880 auf 386 522 ha im Jahre 1900, in Italien von 134 871 ha im Durchschnitt der Jahre 1870/74 auf 105 000 ha im Jahre 1895, in Frankreich von 84 187 ha im Jahre 1890 auf 22 672 ha im Jahre 1903 und im Deutschen Reiche von 21 200 ha im Jahre 1883 auf 7921 ha im Jahre 1893. Oesterreich hatte im Jahre 1904 eine Anbaufläche von 29 000 ha, Ungarn eine solche von 66 000 ha mit Hanf bestellt.

Für die Deckung des Bedarfs der europäischen Hanfindustrie kommt von außereuropäischen Ländern neuerdings namentlich die Inselgruppe der Philippinen in Betracht, welche den eigentümlichen „Manila-Hanf" liefern. Von diesem wurden i. J. 1904 für 88 Mill. M. ausgeführt. Die Hanfproduktion der Vereinigten Staaten, welche i. J. 1890 11,69 Mill. kg betrug, bei einer Anbaufläche von rund 25 000 Acres, ist im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr zurückgegangen. Britisch-Ostindien hat in jüngerer Zeit für die Hanfproduktion Bedeutung gewonnen.

c) **Jute.** Dieser neuerdings in immer steigendem Maße Verwendung findende Spinnstoff wird fast ausschließlich in Ostindien (Bengalen) angebaut. Die Produktion betrug i. J. 1904 7 490 000 Ballen; 3 100 000 Ballen gingen davon

Digitized by Google

nach Europa, 550000 Ballen nach Amerika und 3900000 Ballen wurden in indischen Fabriken verarbeitet und dienten dem einheimischen Bedarf. Der Wert der indischen Juteausfuhr stellte sich i. J. 1880/81 auf 53 Mill. M., 1903/04 auf 163 Mill. M.

2. L.- und Juteindustrie. a) Gesamtübersicht. Ueber den Umfang dieser Industrie in Europa lassen sich für den Anfang der 90er Jahre folgende statistische Angaben machen, die zum Teil allerdings durch die jüngste Entwickelung mehr oder minder überholt sein werden. Zuverlässigere neuere Zahlen liegen für die meisten nachstehenden Länder leider nicht vor. Immerhin ist aus der Zusammenstellung der verhältnismäßige Anteil der einzelnen Länder an der L. etwa zu erkennen.

Länder	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle
Großbrit. u. Irl.	1 530 046	63 337	?
Frankreich	573 977	17 619	28 892
Oesterreich-Ung.	384 800	4 616	64 025
Deutsches Reich	414 694	17 055	150 000
Belgien	306 000	4 755	?
Rußland	250 000	?	?
Uebriges Europa	98 556	7 548	15 266
zusammen	3 558 073	?	?

Bezüglich der einzelnen Länder ist noch folgendes zu bemerken:

b) **Grossbritannien und Irland.** Die beiden obigen Gesamtziffern verteilen sich derart, daß auf die Flachsindustrie 1 196 334 Spindeln und 48 714 Kraftstühle, auf die Hanfindustrie 53 673 Spindeln und 516 Kraftstühle und auf die Juteindustrie 280039 Spindeln und 14 107 Kraftstühle entfallen. Hauptsitz der Leinenweberei, des wichtigsten Zweiges der englischen L., ist Irland. Im J. 1895 waren 33 540 männliche und 75 362 weibliche Arbeiter beschäftigt.

Für Flachs und Werg berechnet sich aus der Einfuhr (a), der heimischen Produktion (b) und der Ausfuhr (c) der Verbrauch (d) wie folgt (Angaben in Mill. engl. Pfd.):

	a	b	zus.	c	d
1860	164	53	217	6	211
1868	209	56	265	6	259
1877	259	49	308	3	305
1888	205	46	251	9	242
1896	213	30	243	10	233
1905	202	21	223	7	216

Es wurden ausgeführt:

Jahre	leinene Gewebe Mill. Yards	leinene Garne Mill. Pfd.	lein. Waren überhaupt Mill. £
1860	144	31	6,6
1868	210	33	9,4
1877	178	19	7,1
1888	177	15	6,4
1896	174	19	6,0
1905	183	15	7,3

Die englische L. hat danach in letzter Zeit keine Fortschritte machen können. Dagegen stieg in dem Zeitraum von 1877—1905 die Ausfuhr der Jutegarne von 217424 £ auf 601034 £, die der Jutefabrikate von 1547443 £ auf 2078669 £.

c) **Frankreich.** Die mechanische Weberei hat in diesem Lande schneller festen Fuß gefaßt als in den übrigen europäischen Staaten, indessen überwiegt auch heute noch die Zahl der Handstühle. Im J. 1904 wurden für 55,1 Mill. Frcs. Flachs, für 43,6 Mill. Frcs. Jute und für 17,3 Mill. Frcs. Hanf eingeführt. An Flachs und Hanf wurden für 19,8 Mill. Frcs. ausgeführt. Gleichzeitig wurden für 4,7 Mill. Frcs. Flachs- und Hanf- und Ramiegarn und für 9.2 Mill. Frcs. Gewebe aus Flachs, Hanf, Ramie, Jute oder neuseeländischem Hanf eingeführt. Die Ausfuhr von Garnen aus Flachs, Hanf und Ramie hatte einen Wert von 26,2 Mill. Frcs., diejenige von Geweben dieser Art (auch aus Jute) 20,5 Mill. Frcs.

d) **Oesterreich-Ungarn.** Bei der österreichischen Volkszählung vom 31./XII. 1900 wurden 18322 Haupt- und 1374 nebensächlich tätige Flachs-, Hanf- und Jutespinner, ferner 34591 Haupt- und 5105 nebensächlich tätige Leinen- und Juteweber ermittelt. Doch sind diese Zahlen unzuverlässig. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Spinner erklärt sich dadurch, daß Zurichtung und Spinnerei des Flachses noch zum großen Teil in der Form des Hausfleißes sich vollziehen und daher in der Berufsgliederung nicht zutage treten. Die österreichische L. hat hauptsächlich im Reichenberger Handelskammerbezirk ihren Sitz.

Im J. 1904 betrug die Einfuhr an Flachs 21,9, an Flachswerg 1,7, an Hanf 5,3, an Hanfwerg 0,3, an Jute 17,0, an Flachsgarnen 3,1, an Hanfgarnen 1,2, an Jutegarn 1,2 und an Leinengarn 0,8 Mill. Kronen. Die Ausfuhr stellte sich für Flachs auf 5,0, für Flachswerg auf 2,2, für Hanf auf 3,3, für Hanfwerg auf 2,1, für Flachswerggarne auf 5,8, für Flachsgarne auf 7,3, für Hanfgarne auf 1,0, für Leinengarne auf 1,6 und für fertige Leinenwaren auf 18,6 Mill. Kronen. Die Ausfuhr von Jute und Jutegarnen ist unbedeutend.

e) **Deutsches Reich.** Nach der Gewerbestatistik von 1895 waren in der Flachs- und Hanfindustrie 275900 mechanische Feinspindeln, 22311 Handwebstühle und 17633 Kraftstühle, in der Juteindustrie 73006 Spindeln, 107 Handwebstühle und 4355 Kraftstühle vorhanden. Spätere private Schätzungen zeigen zum Teil wesentlich höhere Ziffern. Die Zählungen des Verbandes deutscher Leinenindustrieller ergaben für 1900 327000 Spindeln und 27000 Kraftstühle für die Flachs- und Hanfindustrie; die Zählungen des Vereins deutscher Juteindustrieller für 1901 ca. 148000 Spindeln und 7100 Kraftstühle für die Juteindustrie. Die Betriebezählung vom 14./VI. 1895 führt für die Flachs-, Hanf- und Jutespinnerei 1405 Hauptbetriebe mit 30873 Arbeitern, für die Leinen- und Juteweberei 34605 Hauptbetriebe mit 73631 Arbeitern auf.

Die für das Jahr 1897 vom Reichsamt des Innern veranstalteten Produktionserhebungen ergaben für die L. folgendes:

Digitized by Google

Fabrikate	Menge 1000 kg	Verkaufswert 1000 M.
Flachs- u. Flachswerggarne (einschl. Ramiegarn)	34 000	42 538
Jutegarn	91 400	37 916
Garn aus Hanf und anderen Faserstoffen	3 760	3 688
Leinengewebe	?	83 401
Jutegewebe	74 990	45 674
Hanf- und sonstige Bastfasergewebe	?	9 093

Die Ein- und Ausfuhrstatistik gestaltete sich bezüglich der Rohstoffe wie folgt in t:

	Flachs		Hanf (außer Manilahanf)	
Jahre	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
1886/90	55 406	30 450	48 175	24 539
1891/95	58 625	24 710	47 438	23 289
1896/00	49 224	16 213	46 475	18 226
1901/05	52 446	18 433	41 699	14 601
	Hede (Werg)		Jute	
Jahre	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
1886/90	17 519	8 712	59 078	910
1891/95	21 448	8 846	84 399	5 025
1896/00	27 786	10 964	105 432	12 230
1901/05	30 213	10 024	127 414	7 594

Besonders bemerkenswert ist die bedeutende Zunahme des Verbrauchs an Rohjute, deren Einfuhr i. J. 1880 erst 17564 t betrug.

Beim Außenhandel in Leinengarn überwiegt namentlich in den mittleren Sorten, ganz erheblich die Einfuhr, welche in der Hauptsache aus Oesterreich, Ungarn, Belgien und Großbritannien erfolgt. Als Ausfuhrland kommt vornehmlich Oesterreich-Ungarn in Betracht. Die Entwickelung des Außenhandels in Leinengarn ist aus der nachstehenden Uebersicht ersichtlich. Es betrug

Jahre	Einfuhr		Ausfuhr	
	t	Mill. M.	t	Mill. M.
1886/90	10 870	18,7	1178	2,2
1891/95	10 416	17,9	1135	1,9
1896/00	12 153	18,2	1405	2,5
1901/05	10 408	17,9	1463	2,9

Im J. 1905 wurden an Leinwand, leinenem Zwillich und Drillich sowie an leinenem Tisch-, Tee- und Handtücherzeug 4058 t im Werte von 17,5 Mill. M. ausgeführt und nur 627 t im Werte von 5,4 Mill. M. eingeführt. Die demnach erheblich überwiegende Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nach Dänemark, Schweden, der Schweiz und den Niederlanden. Die Einfuhr erfolgt aus Großbritannien und aus Oesterreich-Ungarn.

Literatur: *B. Hildebrand, Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie, Jahrb. f. Nat., Bd. 13, S. 215 fg. — H. Potthoff, Art. „Die Leinenindustrie" im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, 3. Bd., Leipzig 1903. — Derselbe, Die Leinen- und Wäscheindustrie, Heft 7 der Schriften des Handelsvertragsvereins, Berlin 1901. — Derselbe, Die Leinen-, Wäsche-, Hanf- und Jute-Industrie, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 105, Leipzig 1903. — P. Schulze, Die Juteindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, 3. Bd., Leipzig 1903. — G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. — Derselbe, Die Entwickelung und Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrh., Berlin 1873. — Woltmann, Zur Statistik der Leinenindustrie und des Leggewesens, Münden 1873. — Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, Breslau 1885. — C. Biller, Der Rückgang der Handleinwandindustrie des Münsterlandes, Leipzig 1906. — E. Hornung, Entwickelung und Niedergang der hannoverschen Leinwandindustrie, Hannover 1905. — W. Lexis, Art. „Leinenindustrie", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 611 fg. — v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin 1896 (Jahrg. 1890—1902 im Erscheinen begriffen). — Deutsches Handelsarchiv, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher. — Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1906 und früher. — Nachrichten und Berichte über Handel und Industrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* **A. Wirminghaus.**

Le Play, Frédéric,

geb. 1806 im Dorfe La Rivière bei Honfleur, bekleidete die Aemter eines Oberingenieurs und später Generalinspektors der Bergwerke, war Staatsrat und Senator und starb am 13./V. 1882 in Paris.

Er begründete eine induktive Untersuchungsmethode der sittlichen und wirtschaftlichen Zustände von Arbeiterfamilien, stellte Arbeiterbudgets auf und war ein Lobredner der patriarchalischen Solidarität zwischen Meister und Geselle, Landwirt und Gesinde, und im Kausalnexus damit agitierte er für Neubelebung des Altruismus innerhalb des christlichen, den „décalogue éternel" zur Richtschnur nehmenden Familienverbandes. Vater der sog. Le Playschen Schule, welche auf moralisch-religiöser Basis die Lösung der sozialen Frage auf friedlichem Wege befürwortet.

Von seinen Schriften nennen wir als die bedeutendsten: Les ouvriers européens. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe, précédés d'un exposé de la méthode d'observation, Paris 1855 (von der Pariser Akademie 1864 preisgekröntes Werk); dasselbe, 2. Aufl., 6 Bde., Tours 1877—79. — La réforme sociale en France, déduite de l'observation comparée des peuples européens; 2 Bde., Paris 1864; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., Tours 1866; dasselbe, 3. Aufl., 3 Bde., ebenda 1867; dasselbe, 4. und 5. Aufl., à 3 Bde., ebenda 1872—74; dasselbe, 6. Aufl., 4 Bde., ebenda 1878; dasselbe, 7. Aufl., 3 Bde., Paris 1887. — L'organisation du travail selon la coutume des ateliers et la loi du décalogue etc., Tours 1870; dasselbe, 2.—5. Aufl., ebenda 1870—88; dasselbe in engl. Uebersetzung, Philadelphia 1872. — L'organisation de la famille selon le vrai modèle, signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps, Paris 1871, dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1875; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1884. **Lippert.**

Digitized by Google

Lieferungsgeschäfte

s. Spekulation, Zeitgeschäfte.

Linguet, Simon-Nicolas-Henri,

geb. 14./VII. 1736 in Reims, während der Schreckensherrschaft hingerichtet in Paris 27./VI. 1794; vgl. Art. „Sozialismus und Kommunismus“.

Carl Grünberg.

List, Friedrich,

geb. am 6./VIII. 1789 in Reutlingen, gest. am 30./XI. 1846 unweit Kufstein durch Selbstmord.

List war seiner Zeit um Jahrzehnte vorausgeeilt, und deshalb ernten jetzt erst seine Epigonen, was der große an der geistigen Beschränktheit und partikularistischen Engherzigkeit des damaligen Deutschland zugrunde gegangene handelspolitische Wirtschaftsreformer zum Wohle seines deutschen Vaterlandes gesäet hat.

Als Agitator für die Einigung Deutschlands, insbesondere durch seine Propaganda für Zolleinigung und Eisenbahnausdehnung hervorragend. Er bekämpfte das im „bodenlosen Kosmopolitismus“ verharrende industrielle System Deutschlands, an dessen Stelle er ein konsequentes Schutzzollsystem fordert. Er schuf die Lehre von den produktiven Kräften, in Anwendung auf den Satz, daß die perpetuierlich wirkende Kraft, Reichtümer zu sammeln, unermeßlich wertvoller sei als der Reichtum selbst.

Von Lists Schriften seien genannt: Das nationale System der politischen Oekonomie, Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand. Jena 1905. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausgeg. von (Prof.) H. Waentig, Bd. III.) — Friedrich Lists gesammelte Schriften, herausg. von Ludwig Häusser, 3 Bde., Stuttgart 1850—51. Von Uebersetzungen seines „Nationalen Systems“ sei hier nur aufgeführt: „Національная система экономіи“ (übersetzt von K. Tribnikoff, St. Petersburg 1892).

Lippert.

Lizenzen.

1. Geschichtliches und Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Geschichtliches und Allgemeines. L. nennen wir eine ganze Reihe von Erlaubniserteilungen oder die Schaffung eines Ausnahmezustandes im Wirtschafts- und Rechtsleben. L. hießen in den Klöstern die von den Aebten den Mönchen zugestandenen Dispensationen von Klosterregeln und Klostergebräuchen. Die licentia maritalis war in der fränkischen Gesetzgebung der Ehekonsens des Herrn bei Verheiratung seines Leibeigenen. L. (Freibriefe) waren zur Zeit der Kontinentalsperre während der napoleonischen Kriegszeit von der englischen oder französischen Regierung ausnahmsweise erteilte Handelserlaubnisse.

Indessen gehört vor allem der Begriff L. dem Steuerwesen an. L. (droit de licence, license) sind Formen der Besteuerung, die einen doppelten Charakter haben, indem sie teils zu den Aufwandsteuern hinneigen, teils gewerbesteuerartige Abgaben sind. Sie haben sich regelmäßig aus dem staatlichen Konzessionswesen auf dem Gebiete des Gewerberechts entwickelt. Und auch heute noch sind sie für nicht unbedingt freigegebene Gewerbebetriebe aufrechterhalten worden, z. B. für den Kleinabsatz mit Getränken und für die Fabrikation anderer Verbrauchssteuern unterliegender Waren. Grundsätzlich mit dem Systeme der Gewerbefreiheit unvereinbar, haben sie sich dennoch teils aus polizeilichen Rücksichten, teils als Konsequenz der rechtlichen Stellung gewisser Gewerbebetriebe als durchaus berechtigte Ergänzungen des Steuersystems bewährt. Steuertechnisch und steuerpolitisch erscheinen sie einmal als wirkliche Konzessionsgebühren (L.gebühren) für die einmalige Erlangung oder die periodische Erneuerung der Befugnis, gewisse Gegenstände zu produzieren oder mit solchen Handel zu treiben; sie werden dann nach der Höhe der verursachten Kosten bemessen. Sodann aber sind sie eigentliche Steuern, die nach Maßgabe gewisser Merkmale, wie Betriebsumfang, Rauminhalt und Mietpreis der Geschäftslokalitäten u. dgl., bemessen werden. Naturgemäß wirken die L. dann mehr als Gewerbesteuern denn als Aufwandsteuern. Endlich können die L. Hilfsmittel der Kontrolle von Produktion und Verschleiß gewisser Gegenstände sein, wenn sie mit anderweiten Formen der Besteuerung konkurrieren und den Zweck haben, mit niedrigen Zuschlagssätzen den richtigen Eingang der Hauptsteuer zu sichern.

2. Gesetzgebung. Frankreich. Das französische L.system bildet ein Anhängsel der Getränkesteuern und einzelner anderer Auflagen und hat die Wirkung einer untergeordneten speziellen Gewerbesteuer. Finanziell erheblich sind die L. nur bei den Getränkesteuern. Die neuere französische Gesetzgebung hat das leitende Prinzip der Besteuerung des Ancien Régime, dem droit annuel für Wirtschaften (seit 1680), entlehnt und es für den Getränkeverschleiß und andere Geschäfte (Tabak, Transportunternehmungen) aufgestellt (G. v. 28./IV. 1816). Diese Grundsätze sind in der Hauptsache auch heute noch in Kraft. Die steuerpflichtigen Geschäfte sind vor Beginn des Betriebes der Steuerbehörde anzumelden (déclarer). Der Betrieb ist von einer speziellen Erlaubniserteilung und der Erlegung einer Abgabe (beides licence genannt) abhängig. Der Steuersatz besteht in einem Fixum per Quartal oder Jahr, das nach Betriebsumfangs- und Ortsklassen abgestuft ist. Die Steuerpflichtigen werden wie bei den übrigen direkten Steuern in Steuerrollen eingetragen und auf Anzeige der Steuerbehörde eingezogen. Trotz ihres Charakters als direkte Steuern rechnet die

Digitized by Google

französische Nomenklatur die L. zu den „indirekten" Steuern. Ertrag 1905: 36,347 Mill. Frs. (Getränke und öffentliche Fuhrwerke).

England. Die ungemein reich gegliederten und fiskalisch wichtigen L. in England entstammen zum Teil älteren polizeilichen Regulierungen, namentlich des Schankgewerbes, im Interesse der Sicherheits- und Gesundheitsverwaltung, zum Teil sind sie aus dem Stempel- und Accisewesen herausgewachsen. Ihr Charakter ist demgemäß sowohl verbrauchssteuerartig als auch gewerbesteuerartig. Man unterscheidet zwei Hauptgruppen, von denen die erste die gewerblichen L. steuern in Verbindung mit Verbrauchssteuerartikeln umfaßt und von polizeilichen und Kontrolltendenzen beherrscht ist. Sie betreffen Wein, Bier, Branntwein, Kunstwein, Met, Obstwein und Tabak, von welchen jede Gruppe in 3 Abteilungen (Fabrikanten, Händler, Verschleißer) zerfällt. Die Einzelheiten sind durch mancherlei Vollzugsvorschriften genau geregelt. Die Steuersätze zählen im ganzen 74 Abstufungen. — Die andere Hauptgruppe wird von Spezialgewerbesteuern für die Berufe der Rechtsanwälte, Notare und anderer Gerichtspersonen, ferner für das Notenbankgeschäft und den Betrieb gewisser gesundheitsschädlicher Fabriken gebildet. Die Sätze werden alljährlich in Stempelform erhoben. Andere L. zählen zur Accise. Der Ertrag der L. der Brauer, Branntweinbrenner und der Händler mit patentierten Heilmitteln fließt in die Staatskasse, derjenige der übrigen fließt den Kommunalverwaltungen zu.

Das L.system hat auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Rußland und in Rumänien Anwendung gefunden.

Eine Art L. ist auch die Betriebssteuer in Preußen (G. v. 24./VI. 1891), die als jährlicher Zuschlag zur Gewerbesteuer vom Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und vom Kleinhandel mit Spirituosen mit dem Charakter einer Konzessionsgebühr erhoben wird. Steuersätze: 10, 15, 25, 50 und 100 M.

Literatur: *Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 167 fg.* — *Zeller, Schönberg, Bd. 3[1], S. 472.* — *Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 449.* — *Derselbe, Steuern II, Leipzig 1897, S. 464.* — *Wagner, Finanzwissenschaft, Bd 3, §§ 118 und 153/54 (England) und 164 (Frankreich).* — *Eheberg, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1906, S. 234.* — *Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 7. éd., Paris 1892, T. 1, ch. 14.* — *Heckel, Art. „Lizenzen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 424 fg., ferner die Artt. „licence", in Block, Dict. de l'Administration française et Say, Dict. des Fin.*

Max von Heckel.

Locke, John,

geb. am 26./VIII. 1632 zu Wrington bei Bristol, Magister artium an der Universität Oxford, 1684, bei Karl II. in Ungnade gefallen, 1684—88 als Flüchtling in Holland und starb am 26./X. 1704 in Oates, engl. Grafschaft Essex.

Repräsentant des politischen Rationalismus; Vertreter des rechtstheoretischen Individualismus und als solcher in seinen bezügl. Ausführungen von Quesnay für das „droit naturel" benutzt. Als Handelsbilanz-, Münz- und Bevölkerungstheoretiker auf merkantilistischem Boden stehend, im übrigen Vorläufer von Smith und Ricardo. Vater der Quantitätstheorie oder des (Güter-)Angebots- und Nachfragegesetzes. Die Forderung L.'s, in erster Linie für Aufrechterhaltung des Kredites der Grundbesitzer, Arbeiter und Kaufleute zu wirken, beweist, daß er die Wichtigkeit des materiellen Wohlbefindens der Produktivstände erkannte. Als Lohntheoretiker erscheint er über die irrigen Anschauungen seiner Zeit, daß der Stand der Getreidepreise die Höhe der Arbeitslöhne reguliere, noch nicht erhaben.

Als sein bedeutendstes Werk sei hier nur aufgeführt: Treatises on government, London 1689; dasselbe, Neudruck u. d. T.: Civil government, Filmers „Patriarcha" ed. by H. Morley, ebenda 1884; dasselbe in französischer Uebersetzung u. d. T.: Du gouvernement civil, Genève 1724, Leipzig 1754 und Amsterdam 1755.

Lippert.

Lockout s. Arbeitseinstellungen oben Bd. I S. 178fg.

Lohn.

1. Begriff. 2. Wesen und Bedeutung des L. 3. Formen der L.zahlung. 4. Formen der L.bemessung. 5. Zeit- und Werklöhnung in der kapitalistischen Produktionsweise. 6. Die Prämienlohnsysteme und ihre Bedeutung. 7. Beteiligung der Arbeiter am Gewinn. 8. Bestimmungsgründe für die L.höhe. 9. Die L.theorieen der Klassiker der Nationalökonomie und des Sozialismus. 10. Zukünftige Gestaltungen des L.

1. Begriff. L. im weiteren Sinne ist alles Einkommen, das von einer Person laut Vertrag als Entgelt dafür bezogen wird, daß sie die Nutzung ihrer Arbeitskraft an Dritte verkauft (im Gegensatze zu dem Einkommen, das von einer Person aus der in der eigenen Unternehmung verwendeten Arbeitskraft gewonnen wird). L. im eben festgestellten Sinne umfaßt den Entgelt für Arbeiten der verschiedensten Art (also vor allem für geistige Arbeiten ebenso wie für körperliche). Der L. im engeren Sinne hat es dagegen nur mit dem vertragsmäßigen Entgelt für vorwiegend körperliche Arbeiten zu tun. Im folgenden wird nur vom L. in diesem engeren Sinne (soweit er beim Unternehmer verdient wird) die Rede sein.

2. Wesen und Bedeutung des L. Die Produktion geschieht durch Aufwendung von Kapital und Arbeit unter Benutzung der vorhandenen Naturstoffe. Die Eigentümer von Boden und Kapital erhalten für ihre Beteiligung an der Produktion Grundrente und Kapitalgewinn, die Inhaber der Arbeits-

Digitized by Google

kraft für deren Verwendung beim Produktionsprozeß den L. Das geschieht in der Form, daß der Kapital- oder Grundeigentümer die gemeinsam hergestellten Produkte behält (sei's zum Selbstgebrauch, sei's zum Verkauf auf dem Markt), während der Arbeiter mit einem im voraus vereinbarten Betrage von Gütern (eben dem L.) abgefunden wird. Da der L. das Einkommen der Arbeiterklasse bildet, so ist seine Höhe von entscheidender Bedeutung für die materielle Lebenslage von 50—75% der Bewohner der modernen Kulturstaaten. In früheren Zeiten ist das natürlich anders gewesen, da damals, wo der Kleinbetrieb in Stadt und Land herrschte und eine sehr breite Mittelschicht selbständiger (wenn auch meist in Armut lebender) Produzenten bestand, die Zahl der Larbeiter naturgemäß klein war. Erst recht mußte das der Fall sein in Wirtschaftszuständen (wie in denen des klassischen Altertums), wo ein großer Teil der benötigten Arbeit durch Sklaven oder Hörige geleistet wurde, die keinen „Lohn" erhielten, sondern durch Zwang und Gewalt zu Arbeitsleistungen angehalten wurden.

Bei der Bedeutung der durch den L. repräsentierten Güterbeträge für die materielle Existenz der Arbeiter ist es nicht verwunderlich, daß die auf Verbesserung ihrer Lage gerichteten Bestrebungen in erster Linie auf eine Erhöhung der L. abzielen.

Dieses Bestreben wird freilich auf den lebhaften Widerstand der Unternehmer stoßen, denn für diese bedeutet der L. eine Kapitalauslage und somit ein Element der Produktionskosten. Je höher der L. für das gleiche Arbeitsprodukt steigt, desto mehr wird der Kapitalgewinn gekürzt.

3. Formen der L.zahlung. Die Zahlung des L. kann in Naturalien oder in barem Gelde stattfinden, und danach unterscheitet man Natural- und Geld-L. In früheren Zeiten überwogen die Natural-L. Der Handwerksgesell des Mittelalters pflegte im Hause des Meisters zu wohnen und an seinem Tische beköstigt zu werden; daneben empfing er freilich noch eine kleine Geldsumme. Auf dem Lande war das Prinzip der Naturallöhnung natürlich noch strenger durchgeführt. Mit dem Vordringen der kapitalistischen Produktionsweise wird die Naturallöhnung zurückgedrängt, ohne jedoch ganz zu verschwinden. So hat sie sich — ganz abgesehen vom Gesindedienst — in der Landwirtschaft (nicht bloß Deutschlands) noch in weitem Umfange erhalten. Schmoller hat eine Reihe von Beispielen zusammengestellt. Danach erhält der niedersächsische Heuerling vom Gutsherrn Wohnung, Stall, Ackerland von 1½—2 ha, Wiese und Weideland (nebst den benötigten Fuhren) und arbeitet dafür ein- bis zweihundert Tage; der nordostdeutsche Instmann bekommt eine Kate, eine Erdruschquote (20—70 Zentner im Jahre), oft auch noch in den Schlägen des Gutes wechselnde Stücke Getreide-, Kartoffel- und Weideland; dafür haben Mann und Frau gegen geringen Geldlohn auf dem Gutshofe zu arbeiten. Der Natural-L. entspricht im ganzen mehr patriarchalischen Zuständen. Der Geld-L. stellt den Arbeiter persönlich unabhängiger, da dieser dann über die Art der Verwendung des L. frei verfügt. Zu der Zeit, wo die kapitalistische Produktionsweise sich Bahn brach, benutzten häufig Fabrikanten und kapitalistische Leiter der hausindustriellen Produktion ihre wirtschaftliche Uebermacht dazu, um den Arbeitern schlechte und teuere Waren, die sie oft gar nicht einmal für sich brauchen konnten, statt des angezeigten Bar-L. aufzunötigen. Dieses sog. „Trucksystem" ist nun zwar überall — in England seit 1831, in Preußen seit 1849 — gesetzlich verboten, konnte aber in der Hauptsache erst nach Verschärfung der Gesetze und der Aufsicht beseitigt werden. Die Durchführung ist darum so schwierig, weil das Gesetz den Gewerbetreibenden gestatten muß, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung zu den ortsüblichen Miet- und Pachtpreisen, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, auch Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten zu liefern und bei der L.zahlung anzurechnen (s. jetzt das deutsche Gesetz vom 1./VI. 1891).

4. Formen der L.bemessung. Der L. kann entweder nach der aufgewendeten Arbeitszeit oder nach dem geleisteten Werk bemessen werden, und danach unterscheidet man Zeit- und Werk-L. (so hat — wie Ed. Bernstein nachgewiesen hat — die Einteilung zu lauten, nicht: Zeit- und Akkord-L.). Der Zeit-L. war seit alters her verbreiteter als der Werk-L. „Der Arbeiter hat dort kein besonderes im Lohn begründetes Interesse, sich anzustrengen. Man rechnet auf seine durchschnittlichen Eigenschaften, auf die Motive der Treue, des anerzogenen Pflichtgefühls. Der Zeit-L. ist das Hergebrachte, die Arbeiter des älteren gemächlichen Typus sind an ihn gewöhnt, ziehen ihn vor" (Schmoller).

Der Werk-L. wird dagegen die Tendenz haben, die Leistung des Arbeiters zu steigern, weil sich die Höhe des L. nach dem vollbrachten Werk, also nach den Leistungen richtet. Es ist natürlich von vornherein klar, daß der Werk-L. nicht überall durchgeführt werden kann, weil es Arbeitsfunktionen gibt, deren Resultate sich nicht so messen lassen, wie es bei dieser Löhnungs-

Digitized by Google

methode notwendig ist. Der Werk-L. ist entweder Akkord-L. oder Stück-L. Der Akkord-L. ist (nach Bernsteins Definition) der L., der da gezahlt wird, wo bestimmte Arbeiten im Geding vergeben werden. (Werden diese Arbeiten nicht an einzelne Arbeiter, sondern an Gruppen von Arbeitern vergeben, so spricht man von Gruppenakkord.) Der Stück-L. ist der L., der sich nach der Zahl der gelieferten Stücke bemißt. (Werden Gruppen von Arbeitern — als Kollektiveinheit — auf Stück-L. gesetzt, so spricht man von Gruppenstückarbeit.)

Es ist klar, daß der Werklöhnung die Tendenz innewohnen muß, die Arbeiter zu stärkster Anspannung der Kräfte zu veranlassen. Daher kommt hier der Arbeitgeber auf seine Rechnung; ebenso auch der Arbeiter, solange sich sein Lohn seiner Leistung entsprechend steigert. Freilich können der Werklöhnung auch Nachteile anhaften. Schon Adam Smith hat darauf hingewiesen, daß die Arbeiter bei Werklöhnung in der Mehrzahl der Fälle geneigt seien, sich zu überarbeiten und so in wenigen Jahren ihre Gesundheit zu ruinieren. „Von einem Zimmermann in London und an einigen anderen Orten nimmt man an, daß er nur etwa acht Jahre bei vollen Kräften bleibt; und ähnlich verhält es sich in vielen anderen Gewerben, wo der Arbeiter nach dem Stück bezahlt wird." Seitdem sind noch andere Nachteile des Werklohnsystems in die Erscheinung getreten. So verführt dasselbe in gefährlichen Arbeiten den Arbeiter, der möglichst viel verdienen will, leicht zur Vernachlässigung der notwendigen (aber die Schnelligkeit der Arbeit beeinträchtigenden) Schutzmaßregeln und erhöht darum wesentlich die Lebensgefahr. Weiter aber wird es häufig zur Uebervorteilung des Arbeiters mißbraucht. So hat z. B. das sog. Akkordmeistersystem diese Wirkung: hier wird nämlich die Arbeit an einen „Meister" vergeben, der nach dem vollbrachten Werk bezahlt wird, während die von ihm angeworbenen Arbeiter im Zeitlohn arbeiten, — die Folge davon ist natürlich, daß der Meister die ihm unterstellten Arbeiter unaufhörlich zur Arbeit antreibt, ohne daß jene von der Erhöhung der Produktion einen Gewinn haben (also ein „sweating system")! Eine andere Form der Uebervorteilung der Arbeiter ergibt sich aus ungenauen oder gar betrügerischen Werklohnberechnungen (manchmal durch die Schuld der Fabrikanten, besonders aber durch die der Werkmeister).

5. Zeit- und Werklöhnung in der kapitalistischen Produktionsweise. Werklöhnung hat jederzeit existiert. Aber ganz besondere Bedeutung hat sie erst seit dem Aufkommen der kapitalistisch betriebenen Hausindustrie und der Manufakturen gewonnen. Schon Adam Smith erwähnt, daß sie zu seiner Zeit bereits vielfach in Anwendung käme, und seitdem ist sie zu noch weit größerer Verbreitung gelangt. Den Arbeitgebern war natürlich der Werk-L. erwünscht, weil er die Arbeiter zu größeren Leistungen anspornte und einen erheblichen Teil der Arbeitsaufsicht überflüssig machte. Sachkenner wie Mac Culloch erklärten, „daß die Ueberlegenheit der englischen Produktion zum großen Teile auf der überwiegenden Anwendung der Werklöhnung beruhe".

Die Arbeiter freilich waren mit dieser Entwickelung weniger zufrieden, und sie hatten gute Gründe für ihre Abneigung gegen das System der Werklöhnung! Denn in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. war — wie Bernhard konstatiert — die beliebteste Form für die Werklöhnung das Akkordmeistersystem, bei dem die Arbeit an Gruppen von Arbeitern ausgeteilt, aber nur der „Meister" jeder Gruppe nach dem Produktionsertrage gelöhnt wurde, während alle anderen Arbeiter Zeit-L. empfingen. So wurden die Arbeiter auf höchste ausgenutzt, ohne daß der Erfolg ihnen zugute kam. In anderen Fällen (z. B. in der Textilindustrie), wo wirklich der einzelne Arbeiter seiner Leistung gemäß bezahlt wurde, diente der Werk-L. als Mittel zur Verlängerung der Arbeitszeit. „Jeder Fabrikant — sagt Ure, der philosophische Lobredner des Fabriksystems, — weiß, wie eifrig die Spinner die höchstmöglichen L. durch schnelles und langes Arbeiten zu gewinnen trachten, und, wie er sicher seine geschicktesten Arbeiter verliert, sobald er seine Fabrik eine halbe Stunde früher schließt als seine Nachbarn!" Wenn so der L. zunächst stieg, so dauerte es doch häufig nicht lange und der bisherige Werklohntarif wurde zu ungunsten des Arbeiters herabgesetzt. Baines, der ganz vom Fabrikantenstandpunkt aus schreibende Historiker der britischen Baumwollenindustrie, bemerkt hierzu freilich entschuldigend (1835): „Recht auffallend hat sich in manchen Fällen der Stück-L. vermindert, doch nicht in dem Verhältnis, in dem die Leistungen infolge der mechanischen Fortschritte vermehrt wurden. So sehen wir z. B., daß vor 20 Jahren dem Weber 3 sh pro Stück bezahlt wurden, und daß er jetzt nur 1 sh 4 d erhält, allein diese Weberei ist seitdem so vervollkommnet worden, daß sein wöchentlicher Erwerb doch nur von 14 auf 12 sh vermindert ist, wofür er zurzeit aber weit mehr Güter kaufen kann." Schließlich kam dazu noch die Benachteiligung des Arbeiters durch ungenaue oder betrügerische L.berechnungen. Und all das wiederholte sich bei der Einführung des Werklohnsystems in den Industrieen des Kontinents. So ist der Haß begreiflich, der

Digitized by Google

viele Arbeiterkreise gegen das Werklohnsystem erfüllte. Ihm gab die neuere sozialistische Literatur energischen Ausdruck. Zuerst in Frankreich, wo Louis Blanc die Werklohnarbeit bekämpfte, und wo die sozialistischen Arbeiter i. J. 1848 — vergebens — ihre gesetzliche Abschaffung forderten. Dann in Deutschland, wo Marx in einem berühmten Kapitel seines „Kapitals" den Stück-L. als „die der kapitalistischen Produktionsweise entsprechende Form des Arbeits-L." darstellte und ihn als „furchtbarste Quelle von L.abzügen und kapitalistischen Prellereien" denunzierte. „Der größere Spielraum, den der Stück-L. der Individualität bietet, strebt einerseits dahin, die Individualität und damit Freiheitsgefühl, Selbständigkeit und Selbstkontrolle der Arbeiter zu entwickeln, andererseits ihre Konkurrenz unter- und gegeneinander: er hat daher eine Tendenz, mit der Erhebung individueller Arbeits-L. über das Durchschnittsniveau dies Niveau selbst zu senken" (Marx). Demgemäß hat sich der internationale sozialistische Kongreß zu Brüssel (1891) in der folgenden Resolution aufs entschiedenste gegen die Werklöhnung ausgesprochen: „In Erwägung, daß die Stück- und Akkordarbeit immer mehr in der Groß- und Kleinindustrie sich einbürgert, daß diese Form der L.zahlung die Ausbeutung der Arbeiterkräfte und damit die Armut und das Elend der Arbeiter immer mehr vergrößert und den Arbeiter immer mehr zur Maschine macht, daß durch die Konkurrenz, die unter diesem System die Arbeiter sich gegenseitig machen, dasselbe dazu dient, daß bei der Berechnung der Stück- und Akkordlöhne Leistungen der besten Arbeiter zur Grundlage der Berechnung genommen werden; in Erwägung endlich, daß dieses System eine beständige Ursache zu Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern und zwischen den Arbeitern selbst wird und namentlich auch in der Hausindustrie sich stetig verallgemeinert, ist der Kongreß der Ansicht, daß dieses fluchwürdige System intensivster Ausbeutung eine notwendige Folge der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist und erst mit der Beseitigung derselben aufhören wird; daß es aber nichtsdestoweniger Pflicht der Arbeiterorganisationen aller Länder ist, mit allen ihnen zu Gebote stehenden und ihnen gutdünkenden Mitteln für die möglichste Beseitigung desselben zu wirken." Man ging sogar so weit, daß man durch „Kampfhymnen", die das Werklohnsystem als des „Teufels Erfindung" verfluchten, dasselbe zu diskreditieren suchte.

Faktisch aber ist die Arbeiterschaft dieser Parole nicht gefolgt; die Agitation gegen die Werklöhnung hat neuerdings sehr nachgelassen, vielmehr verlangen die deutschen Gewerkschaften in den meisten Fällen eine Regelung der Werk-L., die die Interessen der Arbeiter ausreichend berücksichtigt. „Allen Verurteilungen zum Trotz, — schreibt Ed. Bernstein — die das Stücklohnsystem von Arbeiterführern, Arbeiterfreunden, Arbeiterkongressen schon erfahren hat, erhält es sich ungeschwächt am Leben; mächtige Arbeiterorganisationen haben es in der Praxis gut geheißen, befestigt, ja verlangt und gestärkt!"

Die englischen Gewerkvereine, die früher ebenfalls Jahrzehnte hindurch dem Werk-L. feindlich gesinnt gewesen sind, nehmen neuerdings den Standpunkt ein, daß gegen Werk-L. nichts einzuwenden sei, wofern ein kollektiver Arbeitsvertrag geschlossen d. h. ein Werklohntarif durch gemeinsame Uebereinkunft von Unternehmern und Vertretern der gesamten Arbeiterschaft aufgestellt würde. —

Zu welchem Resultate wird nun die objektive Untersuchung in der Frage der Werklöhnung führen? Prinzipiell wird gegen sie nichts einzuwenden sein, unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter — in gewissen Fällen unterstützt durch die Gesetzgebung — die möglichen ungünstigen Folgen für L. und Arbeitszeit hintanzuhalten vermögen. Die durch die Werklöhnung bewirkte höhere Intensität der Arbeit ist durchaus wünschenswert: denn danach erst wird die tägliche Arbeitszeit hinreichend gekürzt werden können. Dagegen muß die Werklöhnung im Interesse der Industrie da abgelehnt werden, wo sie die Qualität des Produkts schädigt (weil sie zu allzu rascher Arbeit antreibt): z. B. verwerfen (nach Brentanos Bericht) aus diesem Grunde in England die Architekten und viele Arbeitgeber des Baugewerbes die Stücklöhnung, und in Deutschland lassen (nach Bernhards Untersuchung) „fast alle Unternehmer, denen an der Qualität der Maurerarbeit gelegen ist, im Zeit-L. arbeiten!" Und im Interesse der Arbeiter muß das Prinzip der Werklöhnung unbedingt da abgelehnt werden, wo seine Anwendung zur Gefährdung von Leben und Gesundheit von Arbeitern führen würde. Von vielen Beispielen eines: Die kgl. Gewerbeinspektion berichtet aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: „Zahlreiche Unfälle mit schweren, oft tödlichen Verletzungen kamen in den Steinbrüchen und Gräbereien durch unvorschriftsmäßigen Abbau vor; das in diesen Betrieben vorherrschende Akkordlohnsystem begünstigt die Unfälle außerordentlich, da die Arbeiter in dem Bestreben nach tunlichst hohem Verdienst häufig die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln außer acht lassen." Mit Recht konstatiert Bernhard, daß der Werklöhner häufig

Digitized by Google

die Schutzvorrichtung beseitigt, weil er schnell arbeiten will, und weil sie ihn an schnellen Arbeiten hindert. In allen solchen Fällen muß der Werk-L. beseitigt und durch den Zeit-L. ersetzt werden, — denn, wie die preußische Gewerbeinspektion erklärt: „bei den gefährlichen Maschinen ist und bleibt der Zeit-L. immer die beste Schutzvorrichtung!“

Weiter muß ebenso durch die Gesetzgebung wie durch die Macht der Arbeiterorganisation dafür gesorgt werden, daß der Ungenauigkeit (und erst recht dem Betruge) bei der Werklohnberechnung ein Ende bereitet werde. Hier ist England mit der sog. particulars clause vorangegangen, die den Trade Unions der Spinner und Weber ihre Entstehung verdankt. Diese hatten nämlich durch ihre Führer dem Unterhause einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, wonach die Textilfabrikanten verpflichtet sein sollten, „jeder in der Baumwoll-, Kammwoll- oder Schafwollindustrie als Weber oder in der Baumwollindustrie als Spuler, Weber oder Haspler beschäftigten und im Akkord entlohnten Person bei der Zuweisung der Arbeit jene näheren Angaben zu machen, durch die diese Person in den Stand gesetzt wird, den L.satz genau zu ermitteln, zu dem entlohnt zu werden sie den Anspruch hat.“ Diese Bestimmung wurde 1891 wirklich Gesetz, aber schon 1895 verschärft, weil man ihr in der Praxis nicht hinreichend nachgekommen war. Dies neue Gesetz hat für alle Textilfabriken Geltung und schreibt vor, daß die näheren Angaben über den L.satz dem Arbeiter schon bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen (unter Umständen auch auf Plakaten in der Fabrik deutlich lesbar anzubringen) seien. Wo ein Selbstzeiger (automatic indicator) zur Feststellung des Arbeitsresultats benutzt wird, werden gesetzliche Vorschriften über die auf seinem Gehäuse zu machenden Angaben erlassen. Zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes wurde eine Spezialgewerbeinspektion eingerichtet, deren Leitung dem bisherigen Sekretär des Gewerkvereins der Weber, Thomas Birtwistle, übertragen wurde. Schon für das Jahr 1896 konnte der neue Fabrikinspektor (der in der Erfüllung seiner Aufgabe durch drei Assistenten unterstützt wurde) berichten: die angeführte Vorschrift sei geworden „the most popular section of any act of Parliament that has ever been passed in the interest of labour“. Und weiter wurde mitgeteilt: „die Arbeiter hätten solches Vertrauen zu jener Vorschrift, daß ihnen die Genauigkeit der Werklöhnung gewähre, daß dadurch unzweifelhaft zahlreichen Streitigkeiten vorgebeugt würde.“ Indem ist das Gesetz auch noch auf die Leder- und Hutfabrikation und einige Branchen der Eisenindustrie ausgedehnt worden, wo es den Arbeitern ebenfalls von großem Nutzen ist.

In Deutschland wären ähnliche Gesetzesbestimmungen sehr am Platz, da auch hier bei der Werklohnberechnung noch sehr viel gesündigt wird, wie die Arbeiter klagen und die Gewerbeinspektionsberichte bestätigen. So beschwert sich die preußische Gewerbeinspektion über die vielfache Uebung, daß die Arbeiter erst am Ende der L.periode die Höhe der L.sätze erführen, — und mit Recht fordert dieselbe Behörde: die Werklohnbedingungen „sollten vor allen Dingen vor der begonnenen Arbeit vereinbart sein und über die Höhe der Entlohnung der herzustellenden Arbeit keinen Zweifel lassen!“

Endlich ist noch ein Punkt von großer Wichtigkeit, wenn die Berechnung der L. nach der Werkleistung empfohlen werden und zum Heile der Volkswirtschaft ausschlagen soll: die Stück- und Akkordlohnsätze, die dem Arbeiter einmal zugestanden worden sind, dürfen nicht einfach darum herabgesetzt werden, weil sich die Fertigkeit des Arbeiters (gerade mit unter dem Einflusse des Prinzips der Bezahlung nach der Werkleistung) gesteigert hat! Die Tatsache, daß solche Praktiken so überaus häufig stattgefunden, hat die Arbeiter mit Recht gegen die Einführung neuer L.methoden mißtrauisch gemacht, weil der Schlußeffekt so oft darin besteht, daß die Arbeitsleistung größer geworden ist ohne entsprechende Steigerung des L. Wenn die deutschen Industriellen die Leistung des deutschen Arbeiters auf die Höhe der Leistung seines amerikanischen Kollegen bringen wollen, so werden sie künftig von solchen L.kürzungen, nach anfänglicher Steigerung der Werk-L., abzusehen haben. Darüber aber zu wachen, daß die einmal eingeführten Werklohnsätze auch den Arbeitern erhalten bleiben, wird eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerkvereine bleiben.

6. Die Prämienlohnsysteme und ihre Bedeutung. Es ist eine bekannte, allgemein zugegebene Tatsache, daß die amerikanischen Arbeiter an Intensität der Arbeit die europäischen weit übertreffen. Eines der Mittel, wodurch die amerikanischen Industriellen das erreichen, ist die möglichst allgemeine Durchführung des Werklohnprinzips. Aber da hierbei der Arbeiter noch lange nicht das leistet, was er leisten kann, — weil er immer fürchten muß, durch zu starke Produktion den Unternehmer zur Erniedrigung des L.satzes pro Stück zu veranlassen —, so ist man in Amerika neuerdings zur Einführung von Prämien-L. übergegangen. Und dies Verfahren ist in England bald nachgeahmt und in Deutschland zum Gegenstand eingehender Untersuchungen durch Techniker

Digitized by Google

und Gelehrte (unter denen E. Bernstein und W. Hasbach in erster Linie zu nennen sind) gemacht worden. Da es scheint, daß das Prinzip dieser Prämiensysteme von großer Bedeutung für die zukünftige Entwickelung der kontinentalen Industrieen sein wird, so verdient es hier nähere Betrachtung. Bei der Darstellung dieser Systeme selber benutze ich z. T. die lichtvollen Ausführungen Hasbachs (in seiner Abhandlung über „fallende und steigende Stücklohnsätze").

Das berühmteste Prämiensystem ist das von Halsey in dem von ihm geleiteten kanadischen Betriebe der Rand-Drillgesellschaft (in Sherbrooke) angewandte Zeitprämiensystem. Hier steht der Arbeiter im Zeit-L. Aber es wird eine sog. Grundzeit (allowed time) festgesetzt, d. h. die Zeit, in der er ein Produkt herstellen kann. Gelingt es ihm nun, das Produkt in kürzerer als der Grundzeit herzustellen, so erhält er einmal den auf die tatsächlich verbrauchte Zeit entfallenden Stunden-L. und überdies noch einen Teil des Stunden-L. für die ersparte Zeit. Halsey selber gibt das folgende Beispiel: „Ein Arbeiter erhält 3 $ täglich und stelle ein Stück einer Produktenart her — in 10 Stunden. Es wird ihm gesagt, man werde ihm auch in Zukunft seine 3 $ weiterzahlen, — wenn er aber die Zeitkosten vermindere, dann erhalte er eine Prämie von 10 C. für jede ersparte Stunde. Wenn er nun die Zeit um eine Stunde herabsetzt, dann stellt die Stunde einen Bruttogewinn von 30 C. dar. 10 C. davon werden ihm als Prämie gezahlt, während der Unternehmer die verbleibenden 20 C. empfängt, — was eine Verbilligung der Produktionskosten darstellt. Wenn der Arbeiter die Herstellungszeit weiter herabsetzt, so wiederholt sich der Vorgang: jede ersparte Stunde bewirkt eine Zunahme des L. um 10 C. und eine Verbilligung der Produktionskosten um 20 C." System und Beispiel werden durch die folgende Tabelle anschaulich gemacht:

1	2	3	4	5
Tatsächlich Verbrauchte Zeit Stunden	Der für das Stück gezahlte Stundenlohn $	Prämie $	Kosten des Stückes = Spalte 2 + Spalte 3 $	Arbeitsverdienst für die Stunde = Spalte 4 dividiert durch Spalte 1 $
10	3,00	0,00	3,00	0,30
9	2,70	0,10	2,80	0,311
8	2,40	0,20	2,60	0,325
5	1,50	0,50	2	0,40

An diesem häufig angewandten System sind in der Paxis mehrere Korrekturen vorgenommen worden, als deren brauchbarste die von dem Glasgower Maschineningenieur Rowan ausgedachte gilt. Auch hier steht der Arbeiter im Zeit-L. und wird eine Grundzeit festgesetzt. Gelingt es ihm nun, das Produkt in kürzerer als der Grundzeit herzustellen, so erhält er: 1. den auf die tatsächlich verbrauchte Zeit entfallenden Stunden-L. und 2. (— und hierin besteht eben der neue Gedanke Rowans —) eine Prämie, die den angeführten L. um ebensoviele Prozente erhöht, als Zeit (von der Grundzeit) gespart wurde. Wer also (um bei dem vorhin angeführten Beispiele zu bleiben) das Produkt statt in 10 Stunden (der Grundzeit) in 9 herstellt, der erhält: 1. den für 9 Stunden berechneten Grund-L., also 2,70 $ und 2. — weil er 10 % der Grundzeit erspart hat — eine Prämie im Betrage von 10 % des eben angeführten Grund-L., also 0,27 $. Der Gesamt-L. für 9 Stunden beträgt also in diesem Falle: 2,97 $. — Hat der Arbeiter das Produkt in 8 (statt in 10) Stunden hergestellt, so erhält er: 1. den für 8 Stunden berechneten Grund-L. (2,40 $) und 2. eine Prämie von 20 % eben dieses L. (0,48 $), im ganzen also: 2,88 $.

Was ist der Unterschied der beiden Systeme? Beim System von Halsey steigt die Prämie (die immer 33 1/3 % des ersparten Stunden-L. beträgt) mit jeder ersparten Stunde: Die Prämie beträgt (im vorhin angeführten Beispiel) bei 9 Stunden tatsächlich gebrauchter Zeit 0,10 $; bei 8 Stunden 0,20; bei 7 St. 0,30; bei 6 St. 0,40; bei 5 St. 0,50; bei 4 St. 0,60; bei 3 St. 0,70; bei 2 St. 0,80; bei 1 St. 0,90 $. Beim System von Rowan (wo die Prämie sich in der angegebenen Weise nach dem gezahlten Stunden-L. berechnet) sind die entsprechenden Beträge der Prämie: 0,27 $; 0,48; 0,63; 0,72; 0,75; 0,72; 0,63; 0,48; 0,27 $. Hier steigt also die Prämie nur so lange, bis die halbe Grundzeit als tatsächliche Arbeitszeit für die Herstellung des Produkts gebraucht wird. Wird die tatsächliche Arbeitszeit noch weiter herabgesetzt, so sinkt die absolute Höhe der Prämie! Andererseits ist hier die Prämie bis zu einer Ersparung von 7 Stunden höher als beim System Halseys (wie ein Blick auf die zuletzt mitgeteilten Tabellen lehrt). Die Folgen davon für die Praxis sind diese: Der Arbeiter, der am Produkt bloß einige Stunden erspart, wird von Rowan höher prämiiert als von Halsey — also ist der Antrieb zu Anfangsersparungen beim System Rowans ganz besonders stark. Dagegen ist hier der Antrieb zu hohen Ersparungen nicht so stark, weil ja dann die Prämie fällt: in diesem Falle ist also das System Rowans für den Unternehmer günstiger, indem er alsdann keine zu hohe Prämie zahlt. Halsey mochte natürlich den Wert der von Rowan an seinem System vorgenommenen Korrektur nicht anerkennen. Doch bequemte er sich schließlich zu dem Zugeständnis: man könne die Frage nicht generell entscheiden, — man müsse gerade soviel anbieten, als nötig sei, um aus dem Arbeiter größere Leistungen herauszuholen; „wo die Aufmerksamkeit, die Intelligenz stärker angespornt werden sollten, da komme man mit einer geringeren Prämie aus als dort, wo es mehr auf Muskelkraft ankäme!" Ich glaube übrigens, daß die von Rowan vorgenommene Korrektur (des Fallens der Prämie bei zu großen Ersparungen) noch andere wichtige Konsequenzen hat: sie wirkt doch offenbar als Prä-

Digitized by Google

ventivmittel gegen zu große Schnelligkeit der Arbeit, und darum wird sie besonders da angebracht sein, wo unter zu großer Raschheit der Arbeit feine Maschinen leiden oder die Qualität der Leistung herabgehen könnte!

Neben diesen sog. Prämienlohnsystemen hat noch Berühmtheit erlangt das von Taylor in den von ihm geleiteten Werken der Midvale Steel Company in Philadelphia angewandte sog. „Differential"-Stücklohnsystem. Die Grundlage dieses Systems bildet die sog. „Elementenberechnung", bei der zunächst jede Werkleistung in ihre kleinsten Teile („Elemente") zerlegt und dann die durchschnittliche Arbeitszeit einer jeden solchen elementaren Operation berechnet wird, — was leicht angängig ist, da sich jede (wenn auch noch so komplizierte) industrielle Werkleistung in eine Reihe einfacher und bekannter Manipulationen auflösen läßt. Danach wird der Tarif zusammengestellt, worin alle elementaren Operationen (die in dem betr. Unternehmen vorkommen können) auf einen Nenner: die durchschnittliche Arbeitszeit gebracht sind, — und durch dies sinnreiche Verfahren ist man in den Stand gesetzt, die zur Herstellung aller Produkte erforderliche durchschnittliche Arbeitszeit durch einfache Addition zu ermitteln (wie in den Maschinenwerkstätten der genannten Gesellschaft durch mehrjährige erfolgreiche Anwendung dieser Methode bei den mannigfaltigsten und kompliziertesten Arbeiten erwiesen ist). Auf dieser Basis nun wird ein Stücklohntarif aufgestellt, dessen Sätze entsprechend der Zeitersparnis im Verhältnis zu der eben berechneten (durchschnittsarbeitszeit) steigen: d. h. also, es wird der L.satz bei schnellerer Produktion erhöht (daher der Name: „Differenzsystem"). Ein Mann z. B., der täglich 5 Stück eines gewissen Stahlfabrikats anfertigt, erhält 25 C. pro Stück; bringt er dagegen täglich 10 Stück fertig, so erhält er 35 C. Außerdem wird noch der L. gemäß der Qualität der Fabrikate, so daß durchaus keine Einbuße erleiden soll. Differenziert: angenommen, er verfertigte 10 Stück, aber einige davon seien mangelhaft, — dann sinkt der Satz auf 20 C. oder gar auf 15 C.

Welches sind die Konsequenzen dieses Systems der Prämienlöhne für Unternehmer und Arbeiter? Die Unternehmung produziert erheblich mehr als früher, nutzt also auf alle Fälle ihr stehendes Kapital besser aus als vordem und ist in der Lage, ihre Maschinen rascher zu erneuern (was bei den rastlosen technischen Fortschritten der Gegenwart als Vorteil gelten muß). Noch größer ist aber der Vorteil für die Unternehmung dadurch, daß sie außerdem noch den Arbeiter nicht entsprechend einer Mehrleistung (gegen früher) bezahlt, sondern ihm nur absolut mehr gibt: so daß also jedes Stück, soweit es sich um den durch Arbeit verursachten Aufwand handelt, ihr nun an weniger Kosten macht. Soweit mir bekannt, hat nur eine einzige Unternehmung — die Thames Ironworks in Blackwall (Ost-London) — darauf verzichtet, bei der Einführung ihres (übrigens auch sonst eigenartigen) Prämiensystems an den Auslagen für Arbeit unmittelbar zu sparen; alle anderen Unternehmungen geben dem Arbeiter, der mehr, sagen wir: die doppelte Zahl von Produkten herstellt, nicht auch den doppelten L., sondern kassieren einen Teil davon zu ihrem eigenen Nutzen. Die Auslagen für die Arbeit, die das Stück kostet, fallen also dadurch, und entsprechend steigt der Gewinn der Unternehmung, — wenn sie das Plus zu den alten Preisen absetzen kann! Weiter kommen noch für den Unternehmer in Betracht: die Ausgaben, die für genaue Buchführung und exakte Aufstellung der Tarife sowie für sorgfältige Nachprüfung der Qualität der produzierten Artikel gemacht werden. Diesen Mehrkosten steht freilich als Gewinn die Uebersicht über alle in der Unternehmung vollbrachten Arbeits- und Werkleistungen gegenüber: „Zum erstenmal in der Geschichte dieses Unternehmens — schreibt Hills, der Direktor der Thames Ironworks — haben wir uns einen absolut zuverlässigen Kostenanschlag für alle Lieferungsaufträge gesichert, die wir zu irgend einer Zeit in Händen haben. Jeden Monat habe ich jetzt einen genauen Ueberblick aus der Vogelschau über die finanziellen Ergebnisse der im Monat geleisteten Arbeit. Ich kann nicht nur den Stand jedes einzelnen der verschiedenen Aufträge feststellen, sondern so wissenschaftlich genau ist das System durchgeführt, daß, wenn ich es wünsche, ich ermitteln kann, welchen Gewinn oder Verlust jede einzelne Arbeit in den verschiedenen Abteilungen bei jedem einzelnen Lieferungsauftrag gemacht hat!" Alles in allem genommen, konnte der geriebene Yankee Halsey mit Recht erklären: „Dem klar blickenden Unternehmer wird es nicht entgehen, daß sein Gewinn großenteils aus der größeren Produktion eines gegebenen Anlagekapitals fließt, da das System nicht bloß die Auslagen für die Arbeit, die das einzelne Produkt kostet, vermindert, sondern hierdurch auch dem Anlagekapital die Fähigkeit verleiht, mehr Produkte als bisher zu erzeugen. Die aus dieser Quelle hervorgehenden Vorteile sind so groß, daß sie alle Haarspaltereien über den Prämiensatz überflüssig machen!"

Welche Konsequenzen hat nun das Prämienlohnprinzip für den Arbeiter? Zunächst vermeidet es die erfahrungsmäßige Schwäche des gewöhnlichen Stücklohnsystems, welches so überaus häufig dazu benutzt wird, im ausschließlichen Interesse des Kapitals die Arbeiter zu erhöhter Produktion zu veranlassen, indem die zunächst gewährten Stücklohnsätze nachher wieder herabgesetzt werden. Diese Konsequenz wird dadurch vermieden, daß — bisher wenigstens — jeder Prämien-L. mit einem

Digitized by Google

Minimal-L. verbunden ist, der auf alle Fälle für die Arbeitsstunde gezahlt wird. Die Prämie wird bloß für die schnellere Leistung des Produktquantums gezahlt. Setzt also der Unternehmer die Prämie herab, so wird der Arbeiter es wahrscheinlich unterlassen, sich noch weiter so wie früher anzustrengen; setzt er aber den einmal gewährten Minimallohn herab, so verliert der Arbeiter leicht das Vertrauen zu seinem Arbeitgeber. „Die ganze Vorteilhaftigkeit des Prämiensystems — schreibt einer seiner hervorragendsten Vertreter — ist zerstört, wenn die Arbeiter den Eindruck empfangen, daß, sobald sie ihre Produktion steigern, die L.sätze reduziert werden!“ Selbstverständlich zeigt aber die Untersuchung dieses Punktes die Notwendigkeit für die Arbeiter, sich auch unter diesem System in Gewerkvereinen zusammenzuschließen, — denn solche Organisationen leisten etwaigen Gelüsten der Unternehmer zur Herabsetzung einmal gewährter Minimallöhne den kräftigsten Widerstand.

Weiter gestattet der Prämien-L., der die Arbeiter zu intensivster Anstrengung ihrer Kräfte anspornt, die Herabsetzung der Arbeitszeit. In großen Unternehmungen wird unter dieser Voraussetzung (wie das auch schon verschiedentlich der Fall gewesen ist) der Achtstundentag durchgeführt werden können. Freilich werden alsdann die minder leistungsfähigen Arbeiter aus solchen Geschäften ausgemerzt werden.

So ist es dahin gekommen, daß die bedeutendsten Trade Unions in England und in den Vereinigten Staaten den Widerstand gegen die Einführung des Prämiensystems aufgegeben haben, — unter der Voraussetzung freilich, daß erstens der Gewerkverein bei der Aufstellung des L.tarifs mitwirkt, daß zweitens der von den Gewerkvereinen festgesetzte Normalzeit-L. den Arbeitern als Minimal-L. garantiert wird, und daß drittens die Sätze des Tarifs nicht herabgesetzt werden, solange die technischen Vorbedingungen der Arbeit sich nicht ändern. Darum konnte der amerikanische Gewerkvereinsführer, O'Connell, erklären, daß das Prämiensystem, „wenn es ehrlich ins Werk gesetzt und seine Versprechungen ehrlich innegehalten werden, von großem Wert für die Verminderung der Reibungen sein könne, die sich jedesmal zeigen, wenn irgend etwas der Stückarbeit Aehnliches in Vorschlag gebracht wird.“ —

Neben den eben behandelten neueren Prämienlohnsystemen sind die früheren sog. Prämiensysteme — unter denen besonders die Ersparnisprämien für sorgfältige Behandlung von Roh- und Hilfsstoffen und von Maschinen in Betracht kamen — sehr an Bedeutung zurückgetreten.

7. Beteiligung der Arbeiter am Gewinn. Die Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn der Unternehmung ist von manchen Nationalökonomen empfohlen worden als Mittel, um den Fleiß der Arbeiter zu heben, ihr Interesse mit dem der kapitalistischen Geschäftsleitung identisch zu machen und den L. indirekt zu erhöhen. Man darf aber dem Arbeiter, der bloß technischer Produzent ist, nicht Anweisungen auf den Gewinn der Geschäftsleitung geben, auf die Einfluß auszuüben er nicht in der Lage ist: die Gewinnbeteiligung ist darum (wie Hasbach treffend bemerkt) „ein Widerspruch gegen unsere Wirtschaftsordnung“. Der Arbeiter wird mit dem L. abgefunden und darf nicht für die wirtschaftlichen Erfolge der Unternehmung verantwortlich gemacht werden. Die praktischen Erfahrungen haben überdies längst gezeigt, daß der Gewinnbeteiligung keine Bedeutung für das Wirtschaftsleben zukommt: sie wird fast durchgängig von Arbeitern und Unternehmern gleichmäßig abgelehnt. Vgl. im übrigen den Art. „Gewinnbeteiligung“ oben Bd. I, S. 1099 fg.

8. Bestimmungsgründe für die L.höhe. Die Arbeitskraft ist zwar eine Ware, aber sie ist von den anderen Waren sehr verschieden. Denn die anderen Waren haben Kapitalauslagen gekostet und werden von Unternehmern auf den Markt gebracht, die beim Verkaufe Ersatz der Kapitalauslagen und Kapitalgewinn beanspruchen, — die Arbeitskraft dagegen hat keine Kapitalauslagen gekostet und wird auf den Markt gebracht, damit ihr Inhaber, der durchaus kein Unternehmer ist, leben kann! Damit ist erwiesen, daß die Ware „Arbeitskraft“ dem für die (beliebig vermehrbaren) Waren gültigen allgemeinen Preisgesetz nicht unterworfen ist. Suchen wir nun festzustellen, von welchen Momenten der Preis der Arbeitskraft (soweit es sich um ihre Beschäftigung in Unternehmungen handelt) abhängt.

Einmal wird der L. durchschnittlich immer geringer sein müssen als der Arbeitsertrag. Denn der Unternehmer — mag er nun ländlicher Produzent, Fabrikant, Kaufmann oder Handwerker sein — muß auf die Dauer immer mit Gewinn produzieren. Jedes Arbeitsprodukt muß (ganz abgesehen von dem darin enthaltenen Materialwert) teurer sein als sämtliche darin enthaltenen L. zusammengenommen, da es „Besitzrente“ (um mit Rodbertus zu reden) abwerfen muß: der Arbeiter kann nie sein Produkt zum gleichen Preise zurückkaufen.

Damit ist die Obergrenze der L. bezeichnet. Die Untergrenze wird angegeben durch den absolut notwendigen Unterhalt. Dieses Minimum gilt freilich nicht für den einzelnen Arbeiter, sondern nur für die ganze Arbeiterklasse, die ja der Nation erhalten bleiben muß. Zwischen diesen beiden Grenzen gibt es natürlich eine Menge von Möglichkeiten für die faktische L.höhe.

Digitized by Google

In erster Linie wird für diese immer der — zu einer bestimmten Zeit in einem Lande oder in einer Gegend — gewohnheitsmäßig übliche Lebensunterhalt der unteren Klassen (der mehr oder weniger über dem absolut notwendigen stehen wird) von Einfluß sein. Denn erfahrungsmäßig hält der Arbeiter an den Bedürfnissen, deren Befriedigung ihm zur Lebensgewohnheit geworden, mit größter Zähigkeit fest.

Das wichtigste Moment für die Höhe des L. wird natürlich stets das Verhältnis der Nachfrage nach Arbeitskräften zum Angebot sein. Da in der modernen kapitalistischen Aera die Menge des akkumulierten Kapitals von Jahr zu Jahr wächst (mit Ausnahme von Krisenjahren), so wird auch die Nachfrage nach Arbeitskräften von Jahr zu Jahr immer größer. Nun wächst freilich das Angebot von Arbeitskräften ebenfalls, da in derselben Epoche auch die Bevölkerungsvermehrung so stark gewesen ist wie noch nie zuvor in der Weltgeschichte; — und wo die Bevölkerung sich ausnahmsweise langsam vermehrt (wie z. B. in Frankreich), da liefert die Einwanderung den benötigten Zuschuß an Arbeitskräften (analog liegt der Fall in Kolonialländern, wo die natürliche Bevölkerungsvermehrung keine hinreichende Arbeiterzahl liefert). Aber die Tatsachen haben gelehrt, daß in den Ländern occidentaler Kultur das produktive, Anlage suchende Kapital — ausgenommen in Zeiten ungünstiger Konjunktur — stets mehr Arbeiter bedarf, als wenigstens an brauchbaren Kräften vorhanden ist. Damit ist der erste Anstoß gegeben zur Erhöhung der L. über das Niveau, das sich bei Beginn der kapitalistischen Aera vorgefunden hatte.

Weiter kommt für die Höhe des L. die Intensität von Angebot und Nachfrage in Betracht. Hier ist der isolierte Arbeiter dadurch in besonders ungünstiger Situation, daß er ohne den L. nicht leben kann und in den seltensten Fällen eine nennenswerte Summe erspart hat. Aus diesem Grunde ist der L. zu Anfang des 19. Jahrh. überall so niedrig gewesen. Seitdem aber die Arbeiter sich in Gewerkvereinen geeinigt und bei allen Arbeitskämpfen ein so hohes Maß von Solidarität bekundet haben, daß es den Unternehmern häufig ganz unmöglich ist, eine genügend große Zahl von Streikbrechern zu finden, — ist die Macht der Arbeiter kräftig gewachsen, zumal in Zeiten aufsteigender Konjunktur, wo das Kapital das brennendste Verwertungsbedürfnis hat. Damit ist der zweite Anstoß zur Erhöhung der L. über das bei Beginn der kapitalistischen Aera vorgefundene Niveau gegeben. (Vielleicht wird aber die Bedeutung dieses Faktors durch die sich neuerdings überall ausbreitenden Unternehmerorganisationen in Zukunft gemindert werden.)

Jedenfalls hat, hauptsächlich veranlaßt durch die geschilderten Momente, der L. seit einem Jahrhundert in allen Ländern eine steigende Tendenz, wie seit Wolfs bahnbrechendem Werke über „Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung“ (1892) überall zugegeben wird und wie seitdem zahllose historisch-statistische Untersuchungen für einzelne Fälle bewiesen haben.

Freilich gilt diese steigende Tendenz bloß für den L. im allgemeinen. Einzelne Schichten der Arbeiterklasse haben sich in ihrer Lebenslage nicht gebessert oder sind gar zurückgegangen. Die modernen (nationalen und internationalen) Konkurrenzverhältnisse, die wechselnden zollpolitischen Maßregeln der Regierungen, die Ueberlegenheit, die den Betrieben mit der fortgeschrittensten Technik (und der größten Anpassungsfähigkeit an den Kreis der Konsumenten und an die Launen der Mode) innewohnt, müssen eben immer hier oder dort einen Fabrikationszweig, namentlich aber ganze Branchen des Handwerks oder der Hausindustrie zeitweise oder dauernd in schwere Notlagen bringen: solche Gewerbszweige können sich dann nur durch Zahlung von Hunger-L. halten, und die Arbeiter gehen auf die schlechten Arbeitsbedingungen ein, weil sie nur die Wahl haben zwischen elend besoldeter oder gar keiner Arbeit! Außerdem muß natürlich mit dem Faktum gerechnet werden, daß viele Tausende in jedem Lande einfach darum einen sehr niedrigen L. beziehen, weil sie physisch, intellektuell oder moralisch minderwertige Existenzen repräsentieren und unter dem Durchschnittsmaß der nötigen Leistungen oder der erwarteten Zuverlässigkeit bleiben.

In Uebereinstimmung mit unserer Auffassung stehen die Ergebnisse, zu denen Englands berühmtester sozialistischer Schriftsteller der Gegenwart, Sidney Webb, trotz seines unverkennbaren Pessimismus, in seiner Studie über die englische Arbeiterklasse während der Periode von 1837 bis 1897 gekommen ist. Danach hat sich der Geld-L. der männlichen Arbeiter seit 1837 in fast allen Gewerben verdoppelt, während freilich der L. der Arbeiterinnen „in einem sehr großen Prozentsatz der Fälle“ keinen bemerkenswerten Fortschritt gemacht hat; schließlich ist es höchst wahrscheinlich, daß es i. J. 1897, absolut gerechnet, mehr Menschen gibt, die für Hunger-L. oder annähernde Hunger-L. arbeiten, als i. J. 1837, obgleich ihre Zahl, relativ gerechnet, also im Verhältnis zur ganzen Bevölkerung betrachtet, kleiner geworden ist. Das ist das Resultat, soweit es sich

Digitized by Google

um die Geld-L. handelt. Nun sind aber die Preise nicht mehr die gleichen wie i. J. 1837. Der Arbeiter bezahlt jetzt viel mehr Miete als damals, und einige andere Waren sind ebenfalls teurer geworden. „Aber es ist kein Grund, die statistischen Feststellungen zu bezweifeln, die uns zeigen, daß die Preise im ganzen niedriger sind als i. J. 1837“ (Webb). —

Natürlich zerfällt die Arbeiterklasse in verschiedene Schichten. Vor allem muß man zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern unterscheiden: auf die Dauer werden die gelernten Arbeiter immer einen höheren L. beziehen müssen als die ungelernten, denn jene haben eine längere Lehrzeit durchgemacht, also Kosten der Ausbildung gehabt (oder auf Einnahmen, die sie sonst gehabt hätten, Verzicht geleistet), — hierfür muß eine Entschädigung (im höheren L.) gezahlt werden, sonst würde die „gelernte“ Arbeit sich nicht reproduzieren! Ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten, die sich der Leser selber sagen kann, ist hier nicht am Platze.

9. Die L.theorieen der Klassiker der Nationalökonomie und des Sozialismus. Schon Turgot hat in seinen „Réflexions sur la formation et la distribution des richesses“ (1769) eine pessimistische L.theorie aufgestellt: die Arbeiter — meint er — werden sich gegenseitig unterbieten, um nur Arbeit zu bekommen; und der Arbeitgeber wird denjenigen Arbeiter anstellen, der sich zum billigsten Preise anbietet. So kommt Turgot zu dem Schluß: „Le salaire de l'ouvrier est borné à sa subsistance; il ne gagne que sa vie,“ — der L. ist also gleich dem notwendigen Unterhalt! Aber Turgot erweitert den Begriff des notwendigen Unterhalts durch die Erklärung: der L. müsse groß genug sein, um den Arbeiter auch durch die Zeiten der Krankheit, Teuerung und Arbeitslosigkeit durchzubringen!

Bedeutender ist, was Adam Smith über den L. zu sagen weiß. Bei dem Streit um die Höhe des L., meint er, können es die Kapitalisten länger aushalten als die Arbeiter, — folglich haben die Kapitalisten auch den größeren Einfluß auf die L.höhe und können darum den L. niedrig halten. Aber unter ein Minimum kann der L. auf längere Zeit nicht sinken: der Arbeiter muß durch den L. in den Stand gesetzt sein, sich und seine Frau zu ernähren und Kinder aufzuziehen, — denn der Arbeiterstand muß unter allen Umständen reproduziert werden. Wenn jedoch die Kapitalien regelmäßig wachsen und ebenso die Nachfrage nach Arbeitern, so treiben die Arbeitgeber, um Arbeiter zu bekommen, einander den L. in die Höhe, — und so wird der L. weit über jenes Minimum erhöht. Doch glaubt Smith, daß in einem solchen Falle die Vermehrung der Arbeiter schließlich auch wieder den L. senken wird. Immerhin konstatiert er, daß sich in England der L. im Laufe des 18. Jahrh. beträchtlich vermehrt habe. Auch gelangt er bereits zur Erkenntnis, daß ein hoher Arbeits-L. in der Regel größerer Intensität der Arbeit parallel geht.

Berühmter, wenn auch nicht tiefer ist die L.theorie Ricardos. Ricardo unterscheidet den Marktpreis der Arbeit d. h. den tatsächlich in jedem einzelnen Falle (gemäß dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage) gezahlten Preis vom „natürlichen“ Preis d. h. demjenigen, der notwendig ist, um die Arbeiter in den Stand zu setzen, sich zu erhalten und ihr Geschlecht fortzupflanzen. Der natürliche Preis gibt den Mittelpunkt ab, um den die Marktpreise oscillieren. Wenn der Marktpreis höher als der natürliche Preis steht, dann verfügt der Arbeiter über eine größere Menge von Gütern und ist daher in der Lage, eine zahlreiche Familie zu erhalten. „Wenn jedoch infolge des Anreizes, den ein hoher Arbeits-L. zur Vergrößerung der Bevölkerung gibt, die Arbeiterzahl zugenommen hat, hernach sinkt der L. wieder auf seinen natürlichen Preis und (wegen der Gegenwirkung) bisweilen sogar darunter“ (Ricardo). Der L. hat also die Tendenz, sich auf die Dauer gleich dem notwendigen Lebensunterhalt zu gestalten! Das Maß dieses „notwendigen“ Unterhalts ist aber nicht ein für allemal bestimmt, sondern es ist bei verschiedenen Völkern zu gleicher Zeit und beim selben Volke zu verschiedenen Zeiten verschieden. „In einem Lande sind die Arbeiter mit Kartoffeln und einer schmutzigen Hütte zufrieden, in einem anderen verlangen sie eine anständige Wohnung und Weizenbrot“ (Ricardo). Und ausdrücklich konstatiert Ricardo, daß „ungeachtet des Strebens des L., sich dem natürlichen Satze gleichzustellen, dennoch sein Marktsatz in einer fortschreitenden Gesellschaft auf unbestimmte Zeit hinaus ständig über demselben stehen kann.“ Ricardo vertritt also durchaus nicht, wie die Sozialisten meinen, ein „ehernes“ L.gesetz, sondern vielmehr gerade ein — „elastisches“!

Die Epigonen der klassischen Schule (Senior, J. St. Mill u. a.) haben dann — im Anschlusse an einige mißverstandene Sätze der Ricardoschen Ausführungen über den L. — die sog. L.fondstheorie aufgestellt, die längere Zeit die Geister beherrschte. Danach ist in jedem Lande ein bestimmter Fonds vorhanden, der zum direkten Kauf von Arbeit bestimmt ist. Die L.höhe hängt also ganz einfach vom Verhältnis zwischen diesem L.fonds und der Zahl der Arbeiter ab: ist die Zahl der Arbeiter groß, so ist der L. klein und umgekehrt! Demnach können Gewerkvereine höchstens den L. einzelner Arbeiter erhöhen, müssen dann jedoch den L. anderer Arbeiter um ebensoviel drücken: denn die Gesamtsumme der L. steht unabänderlich fest. Nur ein Weg führt zum Ziele der L.erhöhung: die Beschränkung der Zahl der Arbeiter (in der Hauptsache durch Einschränkung der Bevölkerungsvermehrung, ev. auch durch Auswanderung). Wie man sieht, liefert diese Theorie eine neue Bestätigung des Ausspruchs: es sind nicht die geistreichen Leute, die die absurden Konsequenzen ziehen! Und die Vertreter dieser Lehre haben wahrlich den Hohn Carlyles verdient, der schrieb: „Kluge Leute, — die glauben an ein goldnes Zeitalter, wenn zwanzig Millionen Arbeiter gleichzeitig auf demselben Gebiete streiken, sie brauchen bloß in einem allumfassenden Gewerkverein den Beschluß zu fassen, sich nicht eher zu begatten, als bis die Situation des Arbeitsmarktes wieder allgemein befriedigt!“

* * *

Digitized by Google

Ungemein pessimistisch behandeln die Sozialisten die Frage der L.höhe. Wir beschränken uns hier auf die berühmtesten Theorieen, die von Rodbertus, Lassalle und Marx. Nach Rodbertus bleiben die Arbeiter immer nur auf das Maß des notwendigen Unterhalts beschränkt. Denn die Uebermacht gehört in der bestehenden Gesellschaft bei freiem Marktverkehr den Eigentümern von Boden und Kapital: sie schreiben dem habelosen Arbeiter die Bedingungen des Arbeitskontrakts vor und werden ihm aus Egoismus nicht mehr L. zugestehen, als nötig ist, um seine Arbeitskraft zu erhalten und sich in seinen Kindern zu verjüngen. „Wenigstens ist dieser Betrag der Gravitationspunkt alles Arbeits-L., wenn ihn auch zuweilen nationale Sitten oder der partikulare Kampf, den in diesem allgemeinen gewerblichen bellum omnium contra omnes die Kapitalisten wieder unter sich zu bestehen haben, unbedeutend höher stellen" Rodbertus). Und darin tritt keine Aenderung ein, obwohl die Produktivität der Arbeit fortwährend wächst!

Lassalle formulierte seine Ansichten über den L. — die für die Entwickelungsgeschichte der Sozialdemokratie von großer Bedeutung gewesen sind — folgendermaßen. Das „eherne" Gesetz, das unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den L. bestimmt, ist dieses: daß der durchschnittliche L. immer auf den notwendigen Unterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Der wirklich gezahlte Tages-L. kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben, denn sonst entstände durch die bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, die den L. wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der L. kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Unterhalt fallen, denn dann entstehen Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, die somit das Angebot von „Händen" verringert und den L. daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. Für die Gültigkeit dieses Gesetzes berief sich Lassalle — nicht ganz mit Recht — auf alle „großen und berühmten Namen in der nationalökonomischen Wissenschaft".

Marx, der in seinen früheren Schriften ähnliche Anschauungen wie Lassalle vertreten hatte, entwickelte später im „Kapital" eine tiefsinnige Theorie vom L. Danach verkauft der Arbeiter an den Kapitalisten die Ware „Arbeitskraft". Ihr Wert wird (wie der Wert jeder Ware) bestimmt durch die zu ihrer Reproduktion notwendige Arbeitszeit. Die Arbeitskraft erfordert zu ihrer stetigen Reproduktion, daß das Individuum, welches ihr Träger ist, sich selbst erhält und zugleich imstande ist, hinreichenden Nachwuchs aufzuziehen. Die zur Reproduktion der Arbeitskraft notwendige Arbeitszeit ist also gleich der Arbeitszeit, die zur Produktion des Lebensunterhalts des Arbeiters und seiner Angehörigen notwendig ist. Deren natürliche Bedürfnisse sind nun je nach den klimatischen und anderen natürlichen Eigenschaften eines Landes verschieden. Andererseits sind ihre „notwendigen" Bedürfnisse wie die Art ihrer Befriedigung selbst ein historisches Produkt und hängen daher großenteils von der Kulturstufe eines Landes, u. a. auch wesentlich davon ab, unter welchen Bedingungen und daher mit welchen Gewohnheiten und Lebensansprüchen die Klasse der freien Arbeiter sich gebildet hat. Im Gegensatz zu den anderen Waren enthält also die Wertbestimmung der Arbeitskraft ein historisches und moralisches Element. Für ein bestimmtes Land in einer bestimmten Periode jedoch ist der Durchschnittsumkreis der notwendigen Lebensmittel gegeben. Der Wert der Arbeitskraft hat sich so in den Wert einer bestimmten Summe von Lebensmitteln aufgelöst. Für diesen L. stellt der Arbeiter seine Arbeitskraft in den Dienst des Kapitalisten zum Zwecke der Schaffung eines Wertes, der regelmäßig größer sein muß als der L. So „hat der L.arbeiter nur die Erlaubnis, für sein eigenes Leben zu arbeiten, d. h. zu leben, soweit er gewisse Zeit umsonst für den Kapitalisten arbeitet; und das ganze kapitalistische Produktionssystem dreht sich darum, diese Gratisarbeit zu verlängern durch Ausdehnung des Arbeitstages oder durch Entwickelung der Produktivität (resp. größere Spannung der Arbeitskraft) usw. — so daß also das System der L.arbeit ein System der Sklaverei und zwar einer Sklaverei ist, die im selben Maße stärker wird, wie sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte der Arbeit entwickeln, ob nun der Arbeiter bessere oder schlechtere Zahlung empfange" (Marx).

Die Frage ist nun: wie weit läßt Marx ein Steigen des L. zu? Darüber geben folgende Sätze aus dem „Kapital" (Bd. I, S. 629 fg.) Auskunft. Das Akkumulationsbedürfnis des Kapitals kann das Wachstum der Arbeiteranzahl, die Nachfrage nach Arbeitern ihre Zufuhr überflügeln, und daher können die L. steigen. Aber die mehr oder minder günstigen Umstände, worin sich die L.arbeiter erhalten und vermehren, ändern nichts am Grundcharakter der kapitalistischen Produktion. Steigender Preis der Arbeit infolge der Akkumulation des Kapitals besagt in der Tat nur, daß der Umfang und die Wucht der goldnen Kette, die der L.arbeiter sich selbst bereits geschmiedet hat, ihre losere Spannung erlauben.

Auf die Dauer aber überwiegen, nach Marx, die Elendstendenzen, wenigstens für die große Masse der Arbeiter. Denn die kapitalistische Produktionsweise schafft auch eine immer wachsende Zahl unbeschäftigter Arbeitskräfte. Und „im großen und ganzen sind die allgemeinen Bewegungen des Arbeits-L. ausschließlich reguliert durch die Expansion und Kontraktion der industriellen Reservearmee, welche dem Periodenwechsel des industriellen Zyklus entsprechen. Sie sind also nicht bestimmt durch die Bewegung der absoluten Anzahl der Arbeiterbevölkerung, sondern durch das wechselnde Verhältnis, worin die Arbeiterklasse in aktive und Reservearmee zerfällt, durch die Zunahme und Abnahme des relativen Umfangs der Uebervölkerung, durch den Grad, worin sie bald absorbiert, bald wieder freigesetzt wird" („Kapital", I, S. 654). So tendiert die kapitalistische Produktionsweise dahin, den L. auf die Dauer nicht erheblich steigen zu lassen, vielmehr „die Masse

Digitized by Google

des Elends, des Drucks, der Knechtschaft, der Entartung, der Ausbeutung" zu vermehren (S. 750).

10. Zukünftige Gestaltungen des L. Für alle absehbare Zeit wird die kapitalistische Produktionsweise und mit ihr das L.system beibehalten werden. — muß man sich aber darum bei der brutalen Tatsächlichkeit der L.gestaltung ein für allemal beruhigen? Edlere Geister haben auch hier Ziele aufgestellt, deren Realisierbarkeit von der Wissenschaft geprüft werden muß. Vor allem ist hier Sismondi zu erwähnen, der (vielleicht beeinflußt durch die Formulierung, die Turgot dem L.gesetz gegeben hatte) das Postulat aufgestellt hat: „Der L ist nicht allein eine Bezahlung der Arbeit, die auf der Basis: so und soviel pro Stunde berechnet wird, — der L. ist das Einkommen des Besitzlosen und muß darum nicht bloß zu seinem Unterhalt während der Arbeit, sondern auch während der Zeit, wo er nicht arbeiten kann, ausreichen: es muß ebenso für Kindheit und Greisenalter wie für das Mannesalter durch den L. gesorgt werden, für die Zeit der Krankheit ebenso wie für die der Gesundheit, für die zur Erhaltung der Kräfte nötigen (oder durch Gesetz oder öffentlichen Kultus angeordneten) Ruhetage ebenso wie für die Arbeitstage!" Und Rodbertus, der „Seher von Jagetzow", hat das Postulat hinzugefügt, daß die Arbeiterklasse einen mit den stetig wachsenden Produktivkräften der Nation mitsteigenden L. erhalten solle. Wir halten diese Forderungen prinzipiell für begründet, — nicht auf Grund irgend eines abstrakten Gerechtigkeitsprinzips, sondern auf Grund der sozialen und politischen Prinzipien der gegenwärtigen Geschichtsepoche, worin die Arbeiter mehr Selbstbewußtsein, mehr Rechte, mehr Einfluß und Macht gewonnen haben. Der friedliche soziale Fortschritt ist nur unter der Bedingung zu sichern, daß den erwähnten Forderungen auf dem Gebiete der L politik einigermaßen Rechnung getragen wird. Wie aber setzen sich – da ja weder die von Rodbertus geplante L.reform noch Thünens geniale, aber unpraktische Idee des „naturgemäßen" Arbeits-L. realisierbar sind — jene Forderungen in der Praxis durch? Ein Teil davon erfüllt sich gewissermaßen automatisch, indem (wie J. Wolf bewiesen hat) der Chemismus der bürgerlichen Wirtschaftsordnung dahin drängt, einen Teil ihres unaufhörlichen technisch-ökonomischen Fortschritts selbsttätig in sozialen Fortschritt umzusetzen. Weiteres aber müssen Staat und Gesellschaft sowie die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen leisten.

Wichtiges ist bereits durch Versicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter geschehen. Die Versicherung der Witwen und Waisen wird nächstens organisiert werden; und daran muß sich eine hinreichende Fürsorge für die unverschuldet Erwerbslosen schließen. Eine durchgreifende allgemeine Regelung der L. ist freilich nicht angängig. Wohl aber wäre schon viel geschehen, wenn der Staat, die Gemeinden und die anderen öffentlichen Körper für das immer mehr anschwellende Heer der in ihrem Dienste stehenden Arbeiter L.minima feststellen und ebenso von allen Unternehmern, die für sie Arbeiten ausführen, hierbei die Innehaltung von Minimallöhnen verlangen würden. Auch wäre den Arbeitern der Riesenbetriebe und der von Unternehmer-Kartellen beherrschten Industriebranchen, wenn sie gegenüber der Macht des Unternehmertums nicht aufkommen können, von Fall zu Fall der Schutz durch ein gesetzliches L.minimum zuzubilligen. Wenn man diese Fragen mit der nötigen Vorsicht und nicht schablonenmäßig behandelt, so können auch hier Erfolge erzielt werden, wie das Beispiel der australischen Kolonie Viktoria beweist (vgl. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", oben Bd. I, S. 155).

Vor allem hat sich aber auch die Selbsthilfe der Arbeiter auf dem in Rede stehenden Gebiete zu betätigen, indem sie auf den Abschluß verständiger Tarifverträge zu drängen hat. Weiter ist es aber auch Sache der Arbeiterschaft selber, zu den neuen (oben dargestellten) Prämienlohnsystemen Stellung zu nehmen. Sofern diese die Intensität der Arbeit in der Fabrik fördern, sind sie keineswegs dem Arbeiterinteresse schädlich, wohl aber dem Gesamtinteresse dienlich. Dagegen haben die Arbeiter allen Grund, darauf zu achten, daß alles, was der erhöhten Leistungskraft des Arbeiters allein geschuldet wird, auch ihm allein zukommt. Wenn der Arbeiter in derselben Arbeitszeit mehr Produkte als früher herstellt (ohne daß eine verbesserte Technik zur Anwendung kommt), so soll auch sein Lohn ebenso sehr wachsen. Nur insofern die Arbeitgeber durch die neue Prämienlöhnung auch mehr Ausgaben haben (z. B. infolge genauerer Kontrolle der Produkte und verbesserter und komplizierterer Buchführung), sollten sie einen Abzug machen dürfen. Aber wie selten wird jene Forderung erfüllt: soweit mir bekannt, ist das bloß in den Thames Ironworks in Blackwall geschehen! Aber auch abgesehen von diesem Punkte, haben die Gewerkvereine bei der Werklohnbemessung wichtige Aufgaben zu erfüllen: so haben sie vor allem dafür zu sorgen, daß stets ein Minimalstunden-L. (neben dem Werklohntarif) ausgemacht wird, weiter, daß eine genaue und wahrheitsgetreue Berechnung der Werk-L. im einzelnen gewährleistet wird, ferner daß bei der Werklöhnung eine Schädigung des Arbeiters infolge von Schlechtigkeit des gelieferten Materials oder von ungenügender maschineller Ausrüstung der Unternehmung vermieden wird. Und schließlich müssen die Gewerkvereine durchsetzen, daß gefährliche Arbeiten überhaupt nicht nach dem „Werklohnprinzip bezahlt" werden dürfen.

* * *

Wir leben in einem Zeitalter, wo alle gleichberechtigte Staatsbürger sind und die Massen, die sich als Macht fühlen, auf die Dauer nur durch die innere Zucht des eigenen Willens werden regiert werden können. Solche Zucht ist aber nur möglich, wo freie Selbstbestimmung und gleiche Achtung des anderen die Normen der sozialen Sittlichkeit darstellen. In diesem Sinne wird daher auch die L.frage nach der strahlenden Norm des Suum cuique geregelt werden müssen; und dann wird das Resultat sein: daß einmal der Arbeiter für die Zeiten der Erwerbslosigkeit gesichert ist und daß ihm

Digitized by Google

ferner beim Steigen des Nationalreichtums ein immer wachsender Anteil zufällt!

Literatur: *In erster Linie ist hinzuweisen auf die über den „Lohn" handelnden Kapitel in den grundlegenden Werken der Klassiker der Nationalökonomie, des Sozialismus und der Sozialreform, also von* **Smith, Ricardo, Rodbertus, Marx** *und* **Sismondi**, *— wozu dann zu vergleichen sind die Schriften von* **W. Hasbach** *über Smith, von* **K. Diehl** *über Ricardo, von* **G. Adler** *über Rodbertus und Marx sowie von* **L. Elster** *über Sismondi. Ueber die Lohntheorieen der Sozialisten der Vergangenheit vgl.* **G. Adlers** *„Geschichte des Sozialismus und Kommunismus", Bd. I, Leipzig 1899. Ferner vgl. auch die „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik" (mit einleitenden Abhandlungen herausgegeben von* **G. Adler**), *Leipzig, seit 1904 erscheinend.*

Von speziellen Schriften über den Lohn sind zu erwähnen: **Ashley**, *The adjustment of wages, London 1903.* — **Beauregard**, *Essai sur la théorie du salaire, Paris 1887.* — **Beck**, *Gerechter Arbeitslohn! Dresden 1902.* — **Bernhard**, *Die Akkordarbeit in Deutschland, Leipzig 1903.* — **Brentano**, *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl., Leipzig 1893.* — **Chevalier**, *Les salaires au XIXe siècle, Paris 1887.* — **Engel**, *Der Preis der Arbeit, Berlin 1866.* — **L. Elster u. Kehm**, *Art. „Lohn" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs.* — **Hasbach**, *Die Zukunft der Koalitionsfreiheit und der Gewerkvereine, in der Gegenwart, Nr. 12 v. 19./III. 1898.* — **Peters**, *Ein Beitrag zur Lohnreform, Tübingen 1884.* — **Rösler**, *Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erlangen 1861.* — **Schmidt**, *Der natürliche Arbeitslohn, Jena 1901.* — **Schmoller**, *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (Kapitel: Arbeitslohn), Leipzig 1903.* — **Schönberg**, *Art. „Arbeitslohn", in d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 865 fg.* — **Sinzheimer**, *Lohn und Aufrechnung, Berlin 1902.* — **Thünen**, *Der isolierte Staat, Teil II, Abt. 1 (der naturgemäße Arbeitslohn), Rostock 1850, Abt. 2, Rostock 1863.* — **Walker**, *The wages question, New York 1876.* — **v. Zwiedineck-Südenhorst**, *Lohnpolitik und Lohntheorie, Leipzig 1900.*

Schließlich sei noch die wichtigste Literatur über die aktuelle Frage des Prämienlohnsystems zusammengestellt: **E. Bernstein**, *Das Prämienlohnsystem und die Arbeiter, in den Sozialistischen Monatsheften, Jahrg. 1902.* — **Derselbe**, *Einige Schlußversuche im Lohnsystem, in Brauns Archiv, II. Bd.* — **Derselbe**, *Die Bedeutung der Lohnformen, in den Sozialistischen Monatsheften, Jahrg 1904.* — **Halsey**, *Experience with the premium plan of paying for Labor, New York 1901.* — **Hasbach**, *Fallende und steigende Stücklöhne, in Conrads Jahrbüchern, 3. F., 29. Bd.* — **Schloss**, *Methods of industrial remuneration, 2. edit., London 1898.* — **Derselbe**, *Report on profit-sharing and other systems of Bonus on production, London 1898.* — **Taylor**, *A piece-rate system (in dem Organ der American society of mechanical engineers („Transactions"), 16. Bd.* — **v. Zwiedineck-Südenhorst**, *Beiträge zur Lehre von den Lohnformen, Tübingen 1904.*

Georg Adler.

Lohnskala, gleitende.

1. Wesen der L. 2. Sozialpolitische Beurteilung.

1. Wesen der L. Die gleitende L. („sliding scale", in den Vereinigten Staaten, auch „basis system" genannt) ist eine hauptsächlich in den beiden vorletzten Jahrzehnten in der Eisen- und Kohlenindustrie Großbritanniens und Nordamerikas versuchte eigentümliche Form des Lohnvertrages, vereinbart zwischen den offiziellen Assoziationen der organisierten Unternehmer und Arbeiter. Der wesentlichste Inhalt einer jeden L. besteht darin, daß die Kontrahenten durch sie sich vertragsmäßig dahin einigen, daß unter Zugrundelegung eines bestimmten Normal-(Standard-)Lohnes und eines Normal- (Standard-)Preises des Produktes — Roheisen bezw. Kohle — der Lohnsatz prozentual über den Normallohn steigen oder unter diesen fallen soll, zugleich mit den entsprechenden etwaigen Preisschwankungen des Rohproduktes; mit anderen Worten: Lohn und Verkaufspreis werden bindend in eine gewisse Wechselbeziehung gebracht. Das Verhältnis beider ist von der Skala abzulesen. Die L. beruht auf Vertrag, und dieser ist wie jeder andere Mietsvertrag kündbar. Gedacht sind die meisten Skalen als so lange gültig, als sie den Parteien gefallen; einigen hat man von vornherein einen Endtermin gesetzt.

Solange eine L. in Kraft ist, regelt sie automatisch die Lohnhöhe auf Grund der ermittelten Nettopreise von Kohle bezw. Eisen. Maßgebend ist hierbei der Durchschnittspreis sämtlicher Werke eines Bezirks (Grafschaft); er wird von eingeschworenen rechnerischen Vertretern der Parteien durch Büchereinsichtnahme oder sonstwie ausgerechnet. In der Walzeisen- und Stahlindustrie sind vereinzelt auch Skalen für einzelne größere Werke vorgekommen; hier waren nur die Preise dieser Werke maßgebend. Die Formen der bekannt gewordenen und beschriebenen sliding scales sind in ihren Einzelheiten außerordentlich verschieden. In einigen ist ein Lohnminimum, unter welches bei noch so großem Preisfall der Lohn nicht sinken darf, vorgesehen gewesen. Je nachdem ein solcher Minimallohn, dem eine zugunsten der Unternehmer vereinbarte verlangsamte Progression bei gewisser Preishöhe entsprach, ausbedungen war oder nicht, könnte man einen begrifflichen Unterschied machen: es scheint, daß das in Amerika geschieht, wo man in ersterem Falle von „basis system" spricht. Auch Skalen mit einem absoluten Lohnmaximum hat es gegeben. Sehr mannigfaltig ist ferner die prozentuale Pro- und Degression.

Digitized by Google

2. Sozialpolitische Beurteilung. Die Einführung der L. hängt aufs engste mit der neueren Entwickelung der Gewerkvereine zusammen (s. Art. „Gewerkvereine" oben Bd. I S. 1081 fg.). Doch hat sich eigentümlicherweise diese Einrichtung da am längsten gehalten, wo die Arbeitervereine sich noch nicht zu festgeschlossenen, finanziell umfassend gerüsteten und zentral geleiteten Verbänden vereinigt haben. Aus den langjährigen Arbeitskämpfen, zahllosen Ausständen und Aussperrungen ging die Tendenz hervor, dem Kampfe durch das Einigungs- und Schiedsverfahren vorzubeugen oder ihn wenigstens zu mäßigen und abzukürzen. An Stelle der häufigen, umständlichen und kostspieligen Schiedssprüche entwickelten sich dann die vertragsmäßig zustande gekommenen L. Besonders Ende der 70er Jahre und in den 80ern fand die Einrichtung in den für sie besonders geeigneten Großindustrieen starke Ausbreitung. Mitte der 80er Jahre ist etwa 1/4 der gesamten britischen Bergarbeiterbevölkerung nach L. ausgelöhnt worden.

Schon frührer hat es gleitende L. gegeben, doch unterschieden sich dieselben wesentlich von den späteren dadurch, daß sie nicht auf der Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern lediglich auf derjenigen der Arbeitgeber untereinander, welche die nominellen Verkaufspreise einseitig normierten, beruhten. Solche Skalen werden schon in den 60er Jahren erwähnt. In ihrer technischen Einrichtung glichen sie ganz den späteren. Die älteren Skalen waren bei den Arbeitern wenig beliebt; man hatte einen Widerwillen gegen Lohnschwankungen. Ein Stimmungswechsel trat erst dann ein, als die neuen, an deren Festsetzung in langwierigen und mühevollen Verhandlungen beide Parteien mitgearbeitet hatten, aufkamen und sich bewährten. Man befreundete sich zusehends mit der Institution und nahm die Lohnschwankung als etwas Natürliches hin. Es wird behauptet, daß die Erfahrungen, welche die Arbeiter der Baumwollindustrie, die auf das genaueste den Gewinn der Unternehmer berechnen und danach ihre Forderungen einrichten, hierbei mitbestimmend gewesen seien. Das letzte Jahrzehnt ist dagegen dem Skalasystem nicht günstig gewesen. Fast alle bisherigen L. sind außer Kraft getreten, freilich zum Teil nur formell, denn in einigen Gebieten dient der frühere Tarif auch heute noch tatsächlich als anerkannter Maßstab zur Regulierung der Löhne. In den Vereinigten Staaten hat sich das Skalensystem am längsten in der Eisenindustrie gehalten, in Großbritannien bis auf unsere Tage in Staffordshire und Südwales. Besonders in Südwales und in der benachbarten Grafschaft Monmouthshire war eine Skala von 1875 an, freilich mehrfach geändert, bis in die Gegenwart in Kraft. Ueber ihre Festsetzung bezw. Reform konnte man sich indessen nicht einigen, und das führte 1898 zu einer Massenarbeitseinstellung, an der über 100000 Bergleute beteiligt waren.

Während die Unternehmer nach Möglichkeit an den Skalen festzuhalten und sie durch Kartelle zu unterstützen suchen, wollen die Arbeiter von diesen Tarifen, die sie an der Bewegungsfreiheit in ihrer Lohnpolitik hindern, nichts mehr wissen. Sie behaupten jetzt, daß die Löhne zu stetig seien und die Lohnsteigerungen den Preissteigerungen nicht schnell genug folgten. Ferner beklagen sie sich darüber, daß alle technischen Verbesserungen, welche die Produktionskosten verringern, ihnen Schaden zufügen. Die L. sei zudem ein gefährliches Stimulans für technische Verbesserungen. Endlich werfen sie diesem System vor, daß es das Herabdrücken der Preise durch die Konkurrenz erleichtere; bei einem Rückgange der Preise würde der Nachteil auf die Arbeiter abgewälzt. Die Unternehmer hätten deshalb wenig Interesse daran, die Preise hoch zu halten, obwohl sie es könnten.

Will man die gleitende L. systematisch betrachten, so muß man sich gleichmäßig vor Ueber- und Unterschätzung dieses eigentümlichen Lohnvertrages hüten. Sie stellt keine Gewinnbeteiligung (s. d. Art. oben Bd. I S. 1100 fg.) dar. Der wichtigste Inhalt einer Skala ist ihre Basis, d. h. der zum Ausgangspunkt genommene Normallohn und Normalpreis. Von ihnen hängt in erster Linie die Lohnhöhe ab; um sie drehen sich erfahrungsgemäß die heftigsten Lohnkämpfe. Eine wirkliche Gewinnbeteiligung liegt auch deswegen nicht vor, weil die Basis aus den Preisen des gesamten Industriezweiges sich zusammensetzt. Die Geschicklichkeit und Kapitalkraft des einzelnen Unternehmers tritt in den Hintergrund, das Verhältnis von Gewinn und Verkaufspreis ist kein festes; die Aufnahmefähigkeit des Marktes, Schwanken des Zinsfußes, rasche und vorteilhafte Ausnützung der Konjunktur u. dgl. m. verändern die Betriebsresultate. Die L. ist auch keine dauernde Festsetzung der Löhne. Die Machtverteilung des Augenblicks kann die bisher gewonnene Grundlage rasch verschieben, m. a. W. das Arbeitsverhältnis kann neu geordnet werden. Von einer automatischen Regelung der Löhne kann man aus denselben Gründen nur insofern sprechen, als die Prozentsätze, wie sie in der Skala vereinbart sind, eine automatische Progression und Degression vorsehen. Der wichtigste Punkt, das Wechselverhältnis von Lohn und Preis, beruht lediglich auf Vertrag und spiegelt die geschichtliche Entwickelung beider wieder.

Dagegen gewährt die L. folgende Vorteile: Sie gibt dem Unternehmer einen unzweifelhaften Vorteil auf dem Weltmarkte, sie verringert die Arbeitsausstände und leistet auch dem Arbeiter einen wesentlichen Dienst. Es ist nachgewiesen, daß bei dem

Digitized by Google

früheren Verfahren die Löhne größeren Schwankungen ausgesetzt waren als zu Zeiten der Skala. Die Skala gewährt auch diejenige Erhöhung des Lohnes, wie sie als vermehrter Nachfrage und aus dem vermehrten Gewinn von dem Erzeugnis, das die Tätigkeit des Arbeiters mit hervorbringt, folgt. In Zeiten des Geschäftsniederganges befähigt sie den Unternehmer, sein Werk im Gange zu halten und dem Arbeiter Beschäftigung zu geben.

Trotz aller dieser übertrieben gerühmten Vorteile des Skalensystems für beide Teile ist es meist wieder außer Gebrauch gekommen. Dieser Mißerfolg hängt eng mit der neuesten Gewerkvereinspolitik der britischen Arbeiterschaft zusammen. Sie ist, dank der Ueberspannung des Koalitionsprinzips und des gegenseitigen Mißtrauens, unversöhnlicher geworden. Diese Tatsache läßt sich schlechterdings nicht wegleugnen.

Literatur: *Biermer, Art. „Lohnskala", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 632 fg. — J. E. O. Munro, Sliding scales in the coal industry, 1885. — Derselbe, Sliding scales in the iron industry, 1886. — v. Schulze-Gaevernitz, Die Verständigung u. Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 8. — Derselbe, Zum sozialen Frieden, 1890. — Price, Industrial peace, its advantages methods and difficulties, 1887. — R. Nasse u. G. Krümmer, Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien, 1891. — Beumer, Bueck, Möller, Bericht der nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse, 1890. — Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 45. — F. A. Walker, The wages question, a treatise on wages and the wages class, 1891. — Sartorius v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, 1886. — v. Nostitz, D. Aufstreben des Arbeiterstandes in England, Jena 1890. — Steffen, Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, 3 Bde., Stuttgart 1901 bis 1905.* **Biermer.**

Lohnwerk s. Gewerbe besonders sub VII oben Bd. I S. 1008 fg.

Lotsen.

L. sind sachkundige Personen (Seeleute), welche gewerbsmäßig die Leitung fremder Schiffe beim Passieren schwieriger oder dem Schiffsführer unbekannter Stellen des Fahrwassers in der Nähe des Landungsplatzes auf der See oder auf Strömen (Flüssen) übernehmen. Gleichgültig für den Begriff des Lotsen ist es, ob er das Schiff auf eine längere oder kürzere Strecke begleitet: ist ersteres der Fall, so heißen die L. See- oder Revier-L., wogegen diejenigen, die das Schiff nur unmittelbar in oder aus dem Hafen führen, Hafen-L. genannt werden.

Die L. führen das Schiff entweder selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit oder sie leisten dem Schiffsführer nur als Ratgeber; in allen Fällen stellen sie diesem aber nur ihre persönlichen Dienste zur Verfügung, wodurch sie sich von den Schleppern unterscheiden, die mittels einer von ihnen zu beschaffenden Fortbewegungskraft das Schiff bis zu einem gewissen Punkte zu befördern unternehmen.

Die L. bilden keinen Teil der Schiffsbesatzung; sie sind entweder selbständige Gewerbetreibende oder behördlich angestellte Beamte

In Deutschland bedürfen die L. zur Ausübung ihres Gewerbes eines Befähigungszeugnisses. Die von dem Bundesrat zu erlassenden Vorschriften über den Befähigungsnachweis stehen noch aus, so daß bis jetzt noch die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen in Geltung sind. Die Landesgesetzgebung hat überdies die Befugnis, noch eine besondere Genehmigung zum Betriebe des L gewerbes vorzuschreiben. Neben den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften bleiben überdies die in besonderen Staatsverträgen getroffenen Anordnungen in Kraft (§§ 31, 34 GO.).

Schiffe, die einen L. zur Führung zu erhalten wünschen, zeigen dies durch L signale an. In dieser Hinsicht gilt für das Deutsche Reich die kaiserliche Not- und L signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14./VIII. 1876, deren Uebertretung gemäß § 145 RStrGB. mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft wird.

Durch polizeiliche Vorschriften kann ein sog. „L zwang", d h. die Verpflichtung für die Schiffe eingeführt werden, sich beim Ein- oder Auslaufen eines L. zu bedienen.

In Oesterreich sind die L., deren Verhältnisse durch die M. V. v. 1./VII. 1888 geregelt sind, Gewerbetreibende; ebenso in England, wo die merchant shipping act von 1854 (17 u. 18 Vict. c. 104) und von 1889 (52 u. 53 Vict. c. 68) für deren Rechtsverhältnisse maßgebend sind. In Frankreich dagegen haben die L. gemäß Dekr. v. 12./XII. 1806 den Charakter von öffentlichen Beamten.

Vgl. die Artt. „Approbationen" oben Bd. I S. 115. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I S. 1030 fg.

Literatur: *G. Meyer, Art. „Lotsen", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 636 fg. — Nelken, Das Gewerberecht in Preußen, Bd. I, S. 538 fg. — Paultitz, Das deutsche Lotsenwesen, Bremerhaven 1903.* **Neukamp.**

Lotterie und Lotteriebesteuerung.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Entwickelung der L. 2. Technik und Formen der L. II. Die L. betriebe. 1. Die preußische Klassen-L. 2. Die sächsische Landes-L. 2. Das österreichische und italienische Lotto. III. Die L. besteuerung. 1. Charakter der Staatseinnahmen aus den L. 2. Die Steuern auf den L.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Entwickelung der L.

L. sind Veranstaltungen von Glücksspielen mehrerer gegen einen nach einem bestimmten Geschäftsplane, bei dem die Ziehung von

Digitized by Google

Losen oder Nummern oder ein ähnliches auf den Zufall gestelltes Mittel über Verlust des Einsatzes oder Erreichung von Vermögensvorteilen entscheidet. Durch den L.vertrag verpflichtet sich der Unternehmer des Spiels einer Mehrzahl von Spiellustigen gegenüber, die sich ihrerseits zur Zahlung einer Geldsumme oder zum Einschießen eines anderen Wertgegenstandes, des Einsatzes, bereit erklären, gleichmäßig zu einer Leistung vermögensrechtlichen Inhalts an denjenigen unter ihnen, den das eingeschlagene Ausspielungsverfahren als den Bezugsberechtigten bezeichnet (Gewinnst — Gewinner). Besteht der zu erwartende Gewinn in einer Geldsumme, so liegt eine Geld-L. oder L. im engeren Sinne vor, besteht er dagegen in beweglichen oder unbeweglichen Sachen, so spricht man von einer Ausspielung.

Die Geldlotterie hat ihren Ursprung in Italien, wo eine solche zuerst vom florentinischen Staate im Jahre 1530 unternommen worden zu sein scheint. Dieser Vorgang fand mannigfache Nachahmungen, die teils mißlangen, wie in Frankreich, teils rasch gediehen, wie in den meisten Staaten und Städten der apenninischen Halbinsel. Die Klassen-L., die ältere Form, hat sich seit dem 16. Jahrh. von Holland aus in den germanischen Ländern verbreitet (1610 in Hamburg, 1694 in England, 1699 in Nürnberg), und die Zahl dieser L.betriebe hat sich dann im 18. und 19. Jahrh. erheblich vermehrt (1703 Preußen, dann folgten Dänemark, Hannover, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Frankfurt, Osnabrück usw.). Das Zahlenlotto, die jüngere Schwester, ging von Genua aus, wo 1620 der Staat einen solchen Betrieb eröffnete. Da in dieser Stadt bei den Wahlen zum Großen Rat alljährlich aus 90 Bewerbern 5 Namen zu ziehen waren, so pflegte man auf die einzelnen Personen Wetten anzustellen, um bald die einzelnen Namen durch Zahlen zu ersetzen. Die Erkenntnis der Einträglichkeit solcher Unternehmungen veranlaßte den Staat zur Einrichtung eines Lottos als eines Staatsmonopols. Die Zahlen 90 und 5 sind seitdem für das Zahlenlotto typisch geblieben. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. drang das Lotto in Frankreich und Deutschland ein, wo es die Staaten und Städte teils in eigener Regie betrieben teils in Pacht gaben.

Die L., gemeinsamen Stammes mit Wette und Glücksspiel, teilt deren wirtschaftliche und sittliche Gefahren und Nachteile (vgl. Art. „Spiel"). Um deswillen darf der Staat unter keinen Umständen und in keiner Form das L.unwesen unterstützen, da dies mit seinen ethischen und ökonomischen Aufgaben im Widerspruch steht.

2. Technik und Formen der L.

1. Die Klassen-L. Eine Geldsumme wird in eine bestimmte Anzahl von Losen verschiedener Größe (ganze, halbe, viertel usw.) eingeteilt und zu einem festen Preise an die Spiellustigen verkauft. Die Ausspielung der Geldgewinne erfolgt nach einem Spielplane und nach der Zusammengehörigkeit der Lose in einzelnen Abteilungen (Serien, Klassen) und zwar in zeitlich getrennten Ziehungen. Zum Anreiz zur Beteiligung werden in den letzten Ziehungen die größten Gewinne bei weniger mitwirkenden Losen ausgespielt. Der Unternehmergewinn besteht im Abzug vorausbestimmter Prozente von den auszuspielenden Geldsummen beim Verkaufe. Voraussetzung des Betriebes ist ein genügender und sicherer Absatz der Lose.

2. Das Zahlenlotto. Der Spieler kann aus der Gesamtzahl der Nummern von 1 bis 90 eine oder mehrere Zahlen besetzen. Aus diesen Nummern werden 5 gezogen. Die Gewinnste werden abgestuft, je nachdem der Spieler nur eine einzige herausgekommene Zahl (simpler Auszug) oder zwei (Ambe) oder drei (Terne) oder vier (Quaterne) in seiner Besetzung errät. Die Höhe der Einsätze ist von einem Minimum aufwärts beliebig. Die Gewinnste bestehen in einem Vielfachen der Einsätze. Eine höhere Kombination als die Terne ist in der Regel unstatthaft. Die Chancen für Spieler und Spielunternehmer bewegen sich in sehr weiten Grenzen; denn nach den Grundsätzen der Kombinationslehre befinden sich unter 90 Zahlen:

1. 90 einfache mögliche Auszüge, d. h. die Wahrscheinlichkeit, daß eine der besetzten Nummern überhaupt gezogen wird, ist 1:18 (unbestimmter Auszug); Gewinn das 14—15fache des Einsatzes. Beim bestimmten Auszug oder der Wette, daß die Nummer bei einem im voraus bezeichneten Auszuge, z. B. beim 3., erraten wird, ist sie 1:90. Gewinn das 57—70fache des Einsatzes.

2. $\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2} = 4005$ Amben, wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2} = 10$ herauskommen. Wahrscheinlichkeit 1:401. Gewinn 240fach.

3. $\frac{90 \cdot 89 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117480$ Ternen; in der Zahl $5 = \frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen. Wahrscheinlichkeit 1:117480. Gewinn 4800fach.

4. $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2555190$ Quaternen; in der Zahl $5 = \frac{5 \cdot 4 \cdot 3 \cdot 2}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 6$ Quaternen.

Wahrscheinlichkeit 1:511038. Gewinn 60000 bis 64500fach. Besetzung meist nicht gestattet.

3. Die Verlosung mit Geldgewinnsten (Zweck-L.). Durch die Ueberschüsse aus solchen Veranstaltungen werden gemeinnützige oder Wohltätigkeitszwecke erfüllt. Der Spielunternehmer (Private, Gesellschaften, Gemeinden, Kirchenverwaltungen) teilt eine bestimmte Geldsumme

Digitized by Google

in eine große Anzahl von Losen von meist kleinen Beträgen, um durch die Niedrigkeit einen sicheren Absatz zu verbürgen. Vom Erlöse werden zunächst die Verwaltungs- und Betriebsauslagen bestritten, dann wird die für den Zweck ausgeworfene Summe in Abzug gebracht und der verbleibende Rest für einige große Treffer und eine Anzahl kleinerer Gewinnste verwendet. Das typische Beispiel für diese Form der L. sind die verschiedenen Kirchenbau-L. Volkswirtschaftlich wie sittlich sind sie verwerflich. — 4. Die Zinsen-L. oder Prämienanlehen. Diese sind eine Form der Schuldverschreibungen des Staates und anderer öffentlicher Körper, mitunter auch Privater (Standesherren). An Stelle der Verzinsung des Darlehns oder auch mit dieser konkurrierend werden dem Darleiher Gewinnste in Aussicht gestellt. Durch das RG. v. 8./VI. 1871 wurde die Ausgabe von Prämienanlehen auf das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten beschränkt. Sie dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgeben werden (vgl. Art. „Staatsschulden").

II. Die L.betriebe.

1. Die preussische Klassen-L. Schon 1703 hatte die Klassen-L. in Preußen Eingang gefunden. Die ursprünglich konzessionierte Privat-L. wurde 1767 durch ein L.monopol des Staates ersetzt. Von 1767 bis 1793 wurde es verpachtet und 1794 bis 1808 vom Staate in eigener Regie zugunsten von Wohltätigkeitsanstalten betrieben. 1763 hatte man auch das Lotto zugelassen, das 1810 wieder aufgehoben wurde. Die 1810 suspendierte Klassen-L. ward 1814 erneuert und bis 1831 mehrfach, aber ohne Erfolg reorganisiert. Die heutige preußische Klassen-L. wurde i. J. 1832 in Betrieb gesetzt.

Die preußische L.verwaltung veranstaltet alljährlich 2 L. mit je 5 Ziehungen oder Klassen. Für jede L. werden 256000 Stammlose und 32000 Freilose ausgegeben. Für jedes in den ersten 4 Klassen gezogene Los erhält der Spieler neben dem Geldgewinne des Spielplans ein für die nächstfolgende Serie einsatzfreies Los, wofür jedoch für die bereits gezogenen Klassen der Einsatz, die Schreibgebühren und die fällige Reichsstempelabgabe nachzuzahlen und für die laufende Klasse die Schreibgebühr sowie vom Betrage derselben die 20prozentige Reichsstempelabgabe zu entrichten ist. Die Freilose spielen bis zu ihrer Ausgabe für Rechnung der L.kasse. Kauflose sind diejenigen Lose, die erst zur 2., 3., 4. und 5. Klasse verkauft werden und für die Einsätze, Schreibgebühren und Reichsstempelabgabe der vorangegangenen Klasse nachzuzahlen sind. Der niedrigste Gewinn ist in steigender Stufenfolge der 4 Klassen 50, 96, 144, 192 und 240 M., der höchste Treffer 100000 und in der 5. Klasse 500000 M. Der Preis eines ganzen Loses beträgt für jede Serie 39 M., wozu dann noch 1 M. Schreibgebühr für den L.einnehmer für jede Klasse und die 20prozentige Reichsstempelabgabe zu erlegen ist, die der Losverkäufer für jedes Los zu übernehmen hat und die im preußischen L.etat als durchlaufend vereinnahmt und verausgabt vorgemerkt wird. Die Ausgabe der Lose geschieht als ganze, halbe, viertel, achtel und zehntel Lose. Die gewerbsmäßige Feilbietung oder Veräußerung von Losanteilen oder Losabschnitten, die kleiner sind als die gesetzlichen, ist mit Geldstrafen bedroht (G. v. 19./IV. 1894). Seit 1888 werden zusammen 15,50% von allen Gewinnen zugunsten der General-L.kasse und für die den Verschleiß betreibenden Einnehmer abgezogen. Jeder Einnehmer erhält von dem zur Auszahlung gelangenden Gewinnbetrage seiner Kollekte 1,5%. Die Einnehmer werden von der L.verwaltung aus geeigneten, meist aus dem kaufmännischen Gewerbe hervorgegangenen Personen gewählt, die wohlhabend sind und mindestens 12000 M. Kaution stellen. Der Handel und das Spielen von ausländischen L.losen, die in Preußen nicht mit königlicher Genehmigung zugelassen sind, werden mit Geldstrafen bedroht. Daneben kann der Fiskus auf Herauszahlung des aus einem solchen verbotenen Geschäfte bezogenen Gewinnes einen zivilrechtlichen Anspruch erheben. Der Ertrag belief sich 1905 auf 96,813 Mill. M. und auf 9,215 Mill. M. Reinertrag. Seit 1904—06 hat Preußen mit Erfolg versucht, das Geltungsbereich seiner Klassen-L. zu erweitern. Zu diesem Zwecke hat es mit verschiedenen Staaten L.verträge abgeschlossen, die auf die Herstellung einer L.gemeinschaft gerichtet waren. Nach diesen wird die preußische Klassen-L. in diesen Staaten zugelassen, die dann ihrerseits auf ihre eigenen L.betriebe verzichten und von Preußen als Entschädigung eine feste Jahresrente empfangen. Diese steigt und fällt mit dem Erträgnis der preußischen Klassen-L. Diese Staaten sind: Mecklenburg (Entschädigungssumme 400000 M.), Lübeck (200000 M.), Reuß jr. L. (65000 M.), Oldenburg (100000 M.), Hessen-Thüringen 1630000 M.) und Braunschweig (475000 M). Die Verträge sind meist auf 10 Jahre geschlossen.

2. Die sächsische Landes-L. In Sachsen finden alljährlich 2 Ausspielungen statt, die aus je 100000 Losen in 5 Klassen bestehen. Der Einsatzbetrag für alle Ziehungen ist 39 M., wozu der Spieler für jede Serie 1 M. Schreibgebühr an den Kollekteur und 8 M.

Digitized by Google

als 20 prozentige Reichsstempelabgabe zu entrichten hat. Auf die 1.—4. Klasse treffen 3500 Gewinne und 36000 auf die 5. Serie. Die niedrigsten Gewinne belaufen sich in den 5 Klassen auf je 105, 160, 210, 260 und 260 M., die höchsten in gleicher Staffelung auf je 30000, 40000, 50000, 60000 und 500000 M. Die Einrichtung der Freilose besteht nicht. Die Ausgabe der Lose erfolgt in ganzen, halben, fünftel und zehntel Losen. Von den Gewinnen werden 12½% zugunsten der Staatskasse und 3⅛% für den Verschleiß abgezogen, wobei den Kollekteuren 2% von den Einlagegeldern und 1⅛% von den Gewinngeldern gewährt werden. Das Königreich Sachsen hat mit einer Reihe von kleineren, mitteldeutschen Staaten Verträge über die ausschließliche Zulassung der sächsischen Landes-L. in den betreffenden Territorien geschlossen, wofür diese ein sog. „Konzessionsgeld" von Sachsen empfangen. Die Beteiligung an auswärtigen L. und die Aufforderung hierzu sind strafbar. Der Vertrieb auswärtiger L.lose wird mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet. Ertrag 4,56 Mill. M.

Nach ähnlichen Grundsätzen wie die preußische und sächsische Klassen-L. ist eine solche nur noch vertreten in Hamburg (Ertrag 1,793 Mill. M.). Außerdem bestehen noch Klassen-L. in Ungarn, Holland, Dänemark, Spanien, Serbien und Rumänien.

3. Das österreichische und italienische Lotto. Das Lotto in Oesterreich beruht auf Patent v. 13./III. 1813, dasjenige in Italien auf den Tarifordnungen vom Jahre 1864 und 1866. Es werden hier aus 90 Zahlen, die beliebig besetzt werden können, je 5 gezogen, wobei dem Spieler durch Kombination der Auszüge (simpler Auszug, Ambe, Terne, Quaterne) Raum für Phantasie und Berechnung gewährt ist. Quaternen dürfen in Italien, aber nicht in Oesterreich gespielt werden. Die Gewinnste der gezogenen Nummern bestehen in einem Vielfachen des Einsatzes. Es werden gezahlt für:

	in Oesterreich	in Italien
1. Einfach. Auszug d.	14 fache	10½ fache
2. Bestimmt. Auszug d.	67 „	52½ „
3. Ambo das	240 „	250 „
4. Terno das	4800 „	4250 „
5. Quaterno das	— „	60000 „

Für die Einsammlung der Spieleinsätze sind Lottokollektanten bestellt, die durch bestimmte Prozente von den bei ihnen eingeflossenen Spielsätzen für ihre Mühewaltung entschädigt werden. Die Staatseinnahmen aus dem Lotto betrugen 1905 in Oesterreich: 29,541 Mill. Kr., die Betriebsausgaben 18,141 Mill. Kr., so daß der Staat 11,400 Mill. Kr. als Ueberschuß bezog. Uebrigens zählen in Oesterreich zu den „Lottogefällen" auch die Taxen für Bewilligungen zur Ausspielung von Landgütern, Realitäten, Pretiosen u. dgl. m. Die Lottogefällsdirektion ist eine Finanzbehörde, die dem Finanzministerium unterstellt ist. Für Italien stellen sich die Einkünfte aus dem Lotto auf 70 Mill. Lire bei einem Betriebsaufwand von 40,608 Mill. Lire. Ueberschuß 29,392 Mill. Lire.

Die Stimmen, welche sich in beiden Ländern für Aufhebung des Lottos erhoben haben, sind bisher — wohl auch unter dem Drucke finanzieller Notlagen — wirkungslos verhallt. Trotzdem dürfte die Erkenntnis von den verwerflichen Einflüssen des Lottos auf Moral und Volkswohlstand eine allgemeine sein.

III. Die L.besteuerung.

1. Charakter der Staatseinnahmen aus den L. Die Staatseinnahmen aus den L. sind entweder Betriebsüberschüsse der L.betriebe als staatlicher Unternehmungen oder Belastungen des L.spiels selbst. In letzterer Hinsicht fallen sie unter den Begriff der Steuer oder steuerartiger Auflagen, die teils den Spieler, teils den Vermittler des Losankaufes, den Debitanten, Verschleißer, Agenten usw. treffen (s. u).

Die Einnahmen aus den Betriebsüberschüssen einer staatlichen L.unternehmung zählen zu den Erwerbseinkünften oder den erwerbswirtschaftlichen Staatseinnahmen, deren Eigenart durch den Ausschluß oder doch durch die erhebliche Beschränkung der Privatkonkurrenz bedingt ist. Die Erzielung von Reinerträgen steht dabei obenan. Die L.einnahmen mit Gebühren oder Steuern auf eine Stufe stellen zu wollen, ist vergeblich. Eine Konstruktion der L. als „L.regal" erscheint mit dem Begriffe Regal selbst als veraltet. Die Rechtsform, in der sich der L.betrieb äußert, ist meist das Monopol des Staates, obschon auch hier eine Durchbrechung infolge der Zulassung von Privat-L. zu wohltätigen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken regelmäßig vorhanden ist. Charakteristisch für die Stellung der L.einnahmen zum Staatshaushalte ist die Gewerbsmäßigkeit des Spielgeschäftes, ebenso wie die Eigenschaft seines Ertrags als Unternehmergewinn, für dessen Beurteilung es ohne Belang ist, ob die Anteilschaft der Staatskasse in der Einziehung von Prozenten besteht — wie bei der Klassen-L. — oder ob der Staat selbst als Spieler und Gegenspieler auftritt — wie beim Zahlenlotto. In beiden Fällen haben wir es mit den Merkmalen eines Erwerbsgeschäftes zu tun.

Eine besondere Beleuchtung erfährt der Unternehmergewinn des Staates aus dem L.betriebe durch den strafrechtlichen Schutz dieser Bezüge. Dadurch werden mittelbar die Verbote und Strafbestimmungen zu einer Beförderung des in die Bahnen der Staats-L. gelenkten, erlaubten Spieltriebes, da sie die Teilnahme an den heimischen L. bewirken sollen. Sozialpolitisch ist aber zu beanstanden, daß der Staat selbst mitwirkt an einer dem Zufall anheimgegebenen Ver-

Digitized by Google

änderung der Vermögensverteilung, indem durch die staatlichen Unternehmungen die Spieleinsätze vieler zur Bereicherung einiger weniger verwendet werden. Zudem verleitet die Aussicht auf L.gewinne leicht zu unwirtschaftlichen Ausgaben und reizt die Sucht nach aleatorischen Vermögensvorteilen, deren Chancen ein großer Teil der Spieler trotz der genauen Planberechnung der L.-verwaltung nicht zu beurteilen vermag.

2. Die Steuern auf den L. Die Steuern, durch die das L.spiel zur Leistung herangezogen werden soll, können zweierlei Art sein. Sie können einmal das Spielen in den L. selbst zum Gegenstand der Besteuerung machen und sodann seine Resultate, die Gewinnste, treffen. Im ersten Falle haben wir es mit Verkehrssteuern vom Verkehrsakt des L.spiels zu tun, im letzteren Falle liegt eine Vermögens- und Spielgewinnsteuer vor. Die erste Form bricht sich allmählich in den Steuergesetzgebungen Bahn, während die letztere wenig entwickelt ist. Schließlich kann noch eine dritte Abgabe auf den L. ruhen, die den Vermittler des L.spiels trifft. Bei diesen Steuern finden wir dann das Gepräge einer spezielleren Gewerbesteuer, die sich häufig dem Lizenzsystem nähert.

Im Deutschen Reiche unterliegt die Veranstaltung von inländischen öffentlichen L. einer Reichsstempelabgabe von 20% und die Einführung ausländischer Lose oder Ausweise über Spieleinlagen einer 25%igen Reichsstempelabgabe. Die Erhebung erfolgt bei deutschen Unternehmungen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise, bei ausländischen von dem Preise des einzelnen Loses in Abstufungen von 0,50 M. und je 5 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Die Steuer ist für inländische Unternehmungen zu entrichten vom Veranstalter, für ausländische vom Einführer der Lose oder vom Losempfänger. Die Steuerleistung hat jedenfalls vor Beginn des Vertriebs und bei ausländischen Losen oder Ausweisen über Spieleinlagen spätestens 3 Tage nach ihrer Einführung oder nach ihrem Empfang zu geschehen. Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlichen Rennen und ähnlichen Gelegenheiten. Auch die Staats-L. sind dieser Abgabe unterworfen. Befreit sind nur die Lose der behördlich genehmigten L. und Ausspielungen, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung 100 M. nicht übersteigt, sowie Ausspielungen ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken bis zu einem Spielkapital von 5100 M.

Die Accise in Württemberg trifft auch die Spielunternehmungen von solchen, die mit L. oder Glückshäfen zu Märkten oder Messen ziehen, mit einem Satze von täglich 8 M., ferner die Verwertung von Gegenständen durch gewöhnliche L. oder sonstiges Ausspielen mit einem Steuersatze von 3½% von Inländern und mit einem solchen von 5% von Ausländern.

Oesterreich besteuert bei Wetten den Wettpreis, bei Geld-L. und Ausspielungen die in den Losen oder dem Spielplan angegebene Einlage und daneben die Gewinnste. Beim Zahlenlotto ist von Gewinnen von 1 bis 4000 fl. eine Staffelgebühr von 5 kr. bis 20 fl. zu entrichten, von einem etwaigen Mehrertrage ½%. Bei den Losen der Staats-L. beträgt die Abgabe 20%, bei Privat-L. 15% der Gewinne nach Abzug der Spieleinlagen. Die Gebühr von Gewinnsten hat die Spielunternehmung von den nach dem Spielplan entfallenden Treffern in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten. Endlich werden in Oesterreich Abgaben vom Hoffnungskauf und von Bodmereiverträgen erhoben, wie auch steuertechnisch die Versicherungs- und Leibrentenverträge den Glücksverträgen gleichgestellt werden.

Literatur: *Scheel, Schönberg, Bd. 3, S. 75—76. Roscher-Gerlach, Syst., Bd. 4[1], § 30. — Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880. — Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 157. — Bender, Lotterie, Heidelberg 1832. — Derselbe, Lotterierecht, Gießen 1841. — Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und dem heutigen Lotterierechte, Bonn 1882. — Marcinowski, Das Lotteriewesen im Königreich Preußen, Leipzig 1892. — Derselbe, Die preuß. Lotterie vor dem Forum der Landesvertretung, Schanz' Fin.-Arch., Bd. 1, S. 530. — Schanz, Der preuß. Lotterieetat in der preuß. Kammer, Schanz' Fin.-Arch., Bd. 2, S. 1066 und Bd. 3, S. 910. — Warschauer, Die Zahlenlotterie in Preußen, Leipzig 1885. — Derselbe, Die Quinen- und Güterlotterie in Preußen, Schanz' Fin.-Arch., Bd. 2, S. 716. — Derselbe, Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 42. — Derselbe, Geschäftsresultate der Klassenlotterie in Preußen und die Versuche bezüglich deren Aufhebung, Jahrb. für Ges. und Verw., 1886, S. 149. — Marcinowski, Die in Preußen neben der Staatslotterie zugelassenen Lotterieunternehmungen, Zeitschr. d. preuß. stat. Bur., 1887. — Dietrich, Das Spiel und die Klassenlotterie, Dresden 1887. — Steghart, Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Oesterreich, Wien 1898. — Derselbe, Die öffentlichen Glückspiele, Wien 1899. — Bajonski, Kritik und Reformen der deutschen Staatslotterieen als Finanzregalien, Berlin 1904. — Heckel. Art. „Lotterie und Lotteriebesteuerung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 638 fg. — Mayr, Art. „Lotterie", Stengels W.B. d. D.V.R. u. Erg.-Bd., Art. „Lotterie", Block, Dict. de l'Adm. française, und Say, im Dict. des Finances.*

Max von Heckel.

Lotz, Johann Friedrich Eusebius,

geb. am 13./I. 1770 zu Sonnefeld im damaligen Herzogtum Sachsen-Hildburghausen, gest. am 13./XI. 1838 in Koburg, lehnte 1819 die ihm von der Universität Bonn angetragene Professur für Staatswirtschaft ab und wurde 1824 sachsen-koburgischer Regierungsrat.

Anhänger Adam Smiths durch weitere Ausbildung seines Industriesystems. Vorläufer der neuzeitlichen Theoretiker, welche an Stelle von Natur, Kapital und Arbeit nur den menschlichen

Digitized by Google

Geist, dessen Gedanken sich produktiv ausmünzen lassen, als Produktivfaktor anerkennen. Vater des Satzes, daß nach der theoretischen Isolierung der Begriffe Wert und Preis „Geistiges in ihr durch die Güterwelt wehe“

Rigoroser Interpret der Produktivitätstheorie der Arbeitszweige, derzufolge er die Kauf- und Handelsleute trotz ihrer sehr einträglichen Kombinations- und Spekulationstätigkeit als unproduktiv ausschließt. Als Werttheoretiker bekämpft er die Anerkennung der Arbeit als Wertmaßstab, weil Arbeit (im Gegensatz zur Arbeitsleistung) ein immaterieller Begriff sei.

Von seinen Schriften sind folgende Lehrbücher, die heute noch zu benutzen sind, hervorzuheben: Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie in Beziehung auf Teuerung und Wohlfeilheit, angemessene Preise und ihre Bedingungen, 4 Bde., Koburg 1811—14. — Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 3 Bde., Erlangen 1821—22; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1831—38.

Lippert.

Lustbarkeitssteuer s. Luxussteuern unten S. 439 fg.

Luxus.

1. Wesen. 2. Die Beurteilung des L. 3. Geschichte des L. 4. L.gesetzgebung.

1. Wesen. Das Wort L. ist außerordentlich verschieden erklärt worden. Man hat den L. als „die als etwas sittlich Gleichgültiges vorgenommene unproduktive Verwendung des freien Einkommens“ definiert oder als „ein dem Stande der Kultur eines Volkes angemessenes höheres Wohlleben“ usw. Am besten wird man den Sinn treffen, den der Sprachgebrauch mit dem Ausdruck L. verbindet, wenn man ihn als die Konsumtion bezeichnet, die das durch Bedürfnis gegebene Maß von Aufwand übersteigt. Wie es sich aber bei den Bedürfnissen um durchaus relative Dinge handelt, so ist auch der Begriff des L. im höchsten Grade relativ. Das eine Zeitalter, das eine Volk erklärt das als L., was dem nächsten als unentbehrlich erscheint, und auch innerhalb desselben Volkes und desselben Zeitalters begegnet die größte Verschiedenheit der Auffassung.

2. Die Beurteilung des L. Da der Begriff des L. in außerordentlich mannigfacher Weise bestimmt wird, so ist es natürlich, daß auch das Urteil über seine Berechtigung nicht einhellig ausfällt. Wenn man z. B. die (mit dem Sprachgebrauch freilich nicht vereinbare) Behauptung aufstellt, daß jede Verschönerung des Lebens zum L. gehöre, so wird man ihn ohne Bedenken billigen, während andererseits die gelegentlich aufgestellte Definition, L. sei Uebermut, von vornherein einen schweren Tadel enthält. Die Frage der Berechtigung des L. ist ferner auch deshalb schwer zu beantworten, weil sie mit anderen Fragen zusammenhängt, insbesondere mit der der zweckmäßigen Güterverteilung. Tatsächlich zeigt die Geschichte eine unendliche Zahl abweichender Urteile über den Wert des L. Im Altertum waren es namentlich die Kyniker und Stoiker, die den L. verurteilten. Besonders aus der römischen Kaiserzeit liegen scharfe Urteile vor. Im Mittelalter und in den ersten zwei Jahrhunderten der Neuzeit, wo die Wissenschaften eine einseitig theologische Farbe trugen, herrschte die Verwerfung des L. theoretisch entschieden vor. Eine Wandlung begann mit dem Beginn des 18. Jahrh., indem jetzt Philosophen (z. B. Voltaire und Hume) und Oekonomisten (fast alle Merkantilisten und Physiokraten) dem L. das Wort redeten, teilweise in sehr übertriebener Weise. Auf der anderen Seite entstand dem L. damals allerdings auch noch ein großer Gegner in Rousseau. Die Fiktion eines von allem L. freien Naturzustandes, die bereits im Altertum Vertreter gehabt hat, fand in den Lehren Rousseaus ihren klassischen Ausdruck. Im 19. Jahrh. weichen die Urteile zwar auch noch erheblich voneinander ab: doch verschwand die radikale Verwerfung des L. im wesentlichen, und es gelangte eine Anschauung zur Vorherrschaft, die einen klassischen Ausdruck in Mommsens Wort fand, der großstädtische L. mache manche fleißige Hand reich und ernähre mehr Arme als die almosenspendende Menschenliebe. Indessen sind noch am Schluß des Jahrhunderts wieder Stimmen laut geworden (s. unten die Arbeiten von Herkner und Velleman), welche ein solches Urteil kritisieren und geltend machen, daß z. B. die L.- und Modeindustrieen vom sozialpolitischen Standpunkte aus in der Regel ungünstig beurteilt werden müssen.

3. Geschichte des L. Eine allgemeine und eingehende Geschichte des L. zu schreiben, wäre schon deshalb ein Unding, weil man es mit einem zu relativen Begriff zu tun hat. Indessen lassen sich wohl einige Sätze über geschichtliche Wandlungen des L. aufstellen. Man macht z. B. die Beobachtung, daß der L. einer gewissen wirtschaftlichen Stufe sich besonders in dem Halten einer das Bedürfnis weit überschreitenden großen Zahl von Hausdienern zeigt. Die Erklärung dafür liegt zum großen Teil darin, daß der Herr die ihm reichlich zufließenden Produkte anderweitig nicht ohne Schwierigkeit verwerten kann. Man beobachtet ferner, daß bei höher stehenden Völkern ein gewisser L. das tägliche, das ganze Leben durchdringt, während auf niederer Kulturstufe der Luxus sich oft mehr bei einzelnen Anlässen, z. B. durch große Unmäßigkeit bei Festlichkeiten (neben Dürftigkeit des täglichen Lebens), äußert. Im ganzen darf man behaupten, daß mit dem Fortschritt der Civilisation die Ausdehnung des L. wächst, andererseits aber

Digitized by Google

nach seine Art eine andere wird: auf niederen Kulturstufen ist das Ziel vorwiegend die Vermeidung von Anstrengungen und Unannehmlichkeiten, auf höheren die Erweiterung und Steigerung der Lebensfreuden; es tritt allmählich eine Richtung auf Vernunftmäßigkeit, Vielseitigkeit, Gleichmäßigkeit, Vergeistigung der materiellen Genüsse ein. Doch ist die Entwickelung nicht immer konstant. Z. B. macht man der modernen Zeit den Vorwurf, daß ihr der Sinn für edlen Lebensgenuß vielfach fehle. Unmöglich vermag sich unter dem entnervenden, erschlaffenden Odem des modernen Prunkes die hehre Schönheit echter und großer Kunst voll zu entfalten. Makart, nicht Feuerbach war der Lieblingsmaler unserer Gründerjahre" (Herkner). Übrigens handelt es sich bei dem, was die einen als schöne Blüte des L. bezeichnen, oft um etwas, was andere nicht als L., sondern als berechtigtes Bedürfnis, als Notwendigkeit ansehen.

4. L.gesetzgebung. Ein Thema, das man schärfer als die Geschichte des L. abgrenzen kann, ist die L.gesetzgebung. Die Völker haben in ihr das bezeichnet, was sie als unerlaubten Aufwand ansahen. Aus dem Altertum sind besonders bemerkenswert die spartanischen und die römischen Gesetze. Schon hier, wie auch später, wendet man sich namentlich gegen den Tafel- und Kleider-L. Im deutschen Mittelalter geht zunächst (abgesehen von einigen Bestimmungen in den Kapitularien Karls des Großen) nur die Kirche gegen den L. vor. Ihr folgen die Städte. Bereits am Anfang des 13. Jahrh. werden in Straßburg Statuten über den bei Hochzeiten und sonst zulässigen Aufwand gemacht. Von da an entfalten die Städte auf diesem Gebiet eine sehr reiche Gesetzgebung. Am Ende des Mittelalters folgen die Territorien und das Reich. Die L.gesetzgebung dieser Zeit steht unter dem Einfluß der Tendenz, die die gesamte wirtschaftspolitische Gesetzgebung damals beherrschte: die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins herbeizuführen resp. festzuhalten. Sie hat nicht bloß den Zweck, den L. überhaupt einzuschränken, sondern ebenso sehr den, einer niederen Klasse dasjenige Maß von L. zu untersagen, das sie einer höheren erlaubt. Denselben Charakter trugen die Gesetze der anderen Staaten des Abendlandes. Nur griff der Staat hier früher als in Deutschland ein. Seit dem 16. Jahrh. (in Deutschland im allgemeinen erst später) erhielt die L.gesetzgebung eine neue Färbung: man suchte sie dem Prinzip der wirtschaftlichen Unterstützung und Förderung bestimmter Gewerbszweige dienstbar zu machen. Mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts erreichen die eigentlichen L.gesetze ihr Ende. Im 19. Jahrh. gibt man zwar den Kampf gegen den L. nicht auf, geht aber gegen ihn auf anderem, indirektem Wege vor: durch L.steuern (deren Hauptzeit übrigens ins 18. Jahrhundert fällt), Gesetze gegen die Trunksucht und, was damit teilweise zusammenhängt, eine zweckmäßige Regelung des Konzessionswesens. In neuester Zeit läßt sich wohl eine steigende Neigung für L.steuern beobachten. Vorzugsweise jedoch führen heute den Kampf gegen den L. die Mäßigkeitsvereine, deren Bestrebungen zweifellos größere Erfolge aufzuweisen haben als die L.gesetzgebung der alten Zeit.

Literatur: *H. v. Mangoldt, Art. „Luxus", St.W.B. von Bluntschli und Brater, Bd. 6, S. 483 fg. — W. Roscher, Ueber den Luxus, Ansichten der Volkswirtschaft (3. Aufl.), Bd. 1, S. 103 fg., Leipzig und Heidelberg 1878. — H. Baudrillart, Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, 4 Bde., Paris 1878/80. — L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 6. Aufl., 3 Bde., Leipzig 1888/90. — Th. Sommerlad, Art. „Luxus", H. d. St., Bd. IV, S. 1077 fg., in der 2. Aufl. Bd. V, S. 652 fg. (mit eingehenden historischen Nachweisen). — H. Herkner, Ueber Sparsamkeit und Luxus vom Standpunkte der nationalen Kultur- und Sozialpolitik, Jahrb. f. Gesetzgebung 1896, S. 1 fg. — K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 3. Aufl., 2 Bde., Wien 1897. — A. Velleman, Der Luxus in seinen Beziehungen zur Sozial-Oekonomie, Hallische Dissert. v. 1898, vollständig in: Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 55 und 56, Tübingen 1899 und 1900. — Roscher-Pöhlmann, Grundlagen der Nationalökonomie, 24. Aufl. (S. 657 fg.), Stuttgart und Berlin 1906 (hier das reichste historische Material). — Viel Material enthalten auch die Darstellungen der Geschichte des älteren Städtewesens sowie die territorialen Landes- (d. h. Polizei-)ordnungen.*

G. v. Below.

Luxusindustrie s. Gewerbe oben Bd. I S. 1004 fg.

Luxussteuern.

I. Allgemeines. 1. Begriff, Wesen und Bedeutung der L. 2. Geschichtliches. II. Die einzelnen Luxussteuern. 1. Die Wohnungs- oder Mietsteuer. 2. Die Hundesteuer. 3. Die Nachtigallensteuer. 4. Die Wagen- und Pferdesteuer. 5. Die Billardsteuer. 6. Die Steuer von geselligen Vereinen. 7. Die Dienstboten-(Bedienten-)Steuer. 8. Die Klaviersteuer. 9. Die Automobil- und Fahrradsteuer. 10. Sonstige L.

I. Allgemeines.

1. Begriff, Wesen und Bedeutung der L. Unter dem Sammelnamen L. fassen wir eine Anzahl von direkten Aufwandsteuern zusammen, die sich an Gegenstände und Genüsse eines die durchschnittlichen Bedürfnisse übersteigenden Aufwands knüpfen. Sie haften daher an der Luxuskonsumtion, und für ihre Beurteilung und Systematik ist der Begriff des „Luxus" maßgebend (s.

Digitized by Google

Art. „Luxus“ oben S. 438 fg.). Daraus geht hervor, daß man es hier mit sehr relativen Bestimmungen zu tun hat. Würde man dabei ganz folgerichtig verfahren, so würden unter den Begriff der L. alle Abgaben auf Aufwendungen fallen, die anderen als den gröbsten Bedürfnissen dienen, z. B. die Bier-, Wein- und Tabakbesteuerung. Terminologisch hat man aber den Begriff auf die direkten Aufwandsteuern beschränkt, mit denen sich dann im allgemeinen die L. decken. Und in der Tat läßt sich die Richtigkeit dieser Auffassung nicht bestreiten mit der einzigen Ausnahme der Miet- oder Wohnungssteuer. Denn, sobald der Wohnungsaufwand allgemein besteuert wird, besteht hier eine Belastung des notwendigsten Bedürfnisses. Man könnte also nur dem Grade nach, bei Ueberschreitung des Durchschnittsmaßes von einer L. sprechen.

Das Merkmal des Gebrauches steht bei ihnen obenan. Sie sind keine Vermögens- oder Verkehrssteuern, da sie ihren Steuergrund in dem Momente des Gebrauches oder Verbrauches haben, selbst in dem Falle, daß die Steuergegenstände einen Teil des Vermögens bilden. Da sich aber aller Luxus nur an äußerlich sichtbaren Gegenständen zeigen kann, so kann die Abgabe leicht unmittelbar vom Steuerträger erhoben werden. Die direkte Einziehung stößt demgemäß nur auf unerhebliche Schwierigkeiten. Andererseits aber sind gerade bei den L. starke Kautelen und fortwährende Kontrollen erforderlich. Da nun die Instrumente der Luxuskonsumtion sich innerhalb der Wohnhäuser, Gärten usw. befinden, so ist die Ueberwachung der Steuerobjekte, ist ein lästiges Eindringen in die Privatwohnungen, besonders bei starker Ausdehnung der Luxusbesteuerung oft unvermeidlich.

Die Steuerfreiheiten beziehen sich auf solche Gegenstände, die eigentlichen wirtschaftlichen Verrichtungen dienen, wenn sie auch hin und wieder zum Vergnügen verwendet werden. Ebenso sind regelmäßige Luxusartikel beim gewerbsmäßigen Verkäufer frei. Hier hat die Steuertechnik ausdrücklich darauf verzichtet, den Produzenten oder Händler zum Steuerzahler zu machen, dem es dann überlassen bliebe, die Auflage auf den eigentlichen Steuerträger überzuwälzen. Die Steuersätze sind teils einheitliche, teils progressive. In letzterer Hinsicht knüpfte man entweder an sachliche Voraussetzungen an oder hat die Steuersätze nach einem Ortstarif abgestuft. Dieses letztere Verfahren, das französische System, scheint den Vorzug zu verdienen. Das Anwendungsbereich der L. ist sehr verschieden. Immerhin aber bleibt es, selbst wenn die Finanztechnik, wie in England und Frankreich, sehr erfinderisch ist, ein ziemlich beschränktes.

Der Grundgedanke aller L. ist, eine Ergänzung dem Steuersystem einzufügen. Man beabsichtigt einerseits, die Einkommensteuer zu vervollständigen, indem man solche Konsumtions-, Gebrauchs- und Genußakte einer Sonderbesteuerung unterwirft, die auf eine größere Leistungsfähigkeit schließen lassen. Andererseits will man auch der Gerechtigkeit im Steuerwesen näherkommen dadurch, daß man für die wohlhabenderen Stände der Bevölkerung eine zusätzliche Aufwandbesteuerung schafft, um eine Lastenausgleichung für die indirekten Verbrauchssteuern herbeizuführen, welche die unteren Klassen relativ stärker belasten. Beides ist gut gemeint und wäre auch wirkungsvoll, wenn man den gesamten Luxusaufwand steuermäßig treffen könnte. Das erstrebte Ziel ist aber praktisch unerreichbar, da sich immer zahlreiche Formen des Luxus der Besteuerung entziehen, die bestehenden L. demgemäß ungleichmäßig und willkürlich die höheren Einkommen belasten. Desgleichen hat es sich immer gezeigt, daß der Ertrag der L. ein verhältnismäßig unerheblicher ist gegenüber den beträchtlichen Kosten, der lästigen Kontrolle u. dgl. m. So war in England 1888—89, als die L. noch Staatssteuern waren, ihr Ertrag 1,38 Mill. £, wogegen die Konsumsteuern 22,57 Mill. £ einbrachten. Solche Erwägungen haben dazu geführt, die L. des ethischen Prinzipes und des öffentlichen Gewissens halber zwar beizubehalten, sie aber zu Gemeindesteuern zu machen oder ihre Erträgnisse wohltätigen Zwecken zuzuwenden.

2. Geschichtliches. In früheren Jahrhunderten haben Staat und Obrigkeit in mannigfacher Weise versucht, dem Ueberhandnehmen der Verschwendung und des Luxus der höheren Schichten der Bevölkerung entgegenzutreten. Dies geschah teils durch Verbote und Strafen, teils durch positive Anordnungen über Art und Maß der Konsumtion. Das Mittel der Besteuerung war diesen Bestrebungen des Altertums und des Mittelalters fremd. Erst im 16. und 17. Jahrh. ringt sich die Idee einer Sonderbesteuerung des Luxusaufwandes siegreich durch. Die Motive hierzu waren aber durchaus keine luxuspolitischen, die neuen Steuern hatten keineswegs die Einschränkung des Luxus zum Ziele, sondern scheinen wesentlich aus fiskalischen Bedürfnissen hervorgegangen zu sein; sie sollten die ewig leeren Staatskassen füllen helfen. Die ältesten L. finden wir in Italien und Holland. Wagen und Pferde waren die ersten Gegenstände, denen sich die Finanztechnik zuwandte. Dann folgte die Dienstbotensteuer. An diese schloß sich dann eine stattliche Reihe von Abgaben, welche die verschiedensten Objekte des Aufwandes trafen: Hunde, Nachtigallen, Gold- und Silbergeschirr, Wappen, gesellige Vergnügungen, öffentliche Lustbarkeiten usw.

In der Mitte des 18. Jahrh. ist England der führende Staat im Gebiete der Luxusbesteuerung. Auch hier waren politische Um-

Digitized by Google

stände ihre Triebfedern. Seit 1747 — und in diesem Jahre erscheint zuerst die Karossensteuer — begann das Inselreich, seine Kriege mit fremden Militärkräften zu führen, und seitdem spielten die englischen Subsidiengelder eine wichtige Rolle in der europäischen Politik. Die dadurch bedingte Steigerung der Staatsausgaben drängte auf eine rasche Vermehrung der öffentlichen Einnahmen hin und es folgten in reicher Gliederung bald die verschiedensten L. Der nordamerikanische Freiheitskrieg und später die französische Kriegszeit gaben diesem Entwickelungsprozeß immer neue Nahrung. Die Jahre 1821—23, 1853 und 1869 bilden wichtige Epochen dieser Steuerart. 1889 wurden die meisten L. aus Staatssteuern in Gemeindeabgaben verwandelt.

Ein ähnliches Bild gewährt Frankreich. Schon die Finanznöte in den letzten Dezennien des Ancien Régime führten 1759 zu einer Pferde- und Wagensteuer. In diese Fußstapfen trat, wie so oft, die französische Revolution 1791—95. Jedoch hob man 1807 die L. wegen ihrer geringen Erträge wieder auf. Nach dem deutsch-französischen Kriege beginnt durch G. v. 16./IX. 1871 eine neue Aera der L. (1871, 1872, 1874, 1879, 1882, 1884, 1889, 1890, 1893). 1893 wurde die Fahrradsteuer geschaffen und 1895 der Versuch gemacht, eine Dienstbotensteuer einzuführen; letzteres ohne Erfolg.

Von weit geringerer Bedeutung sind die L. in Deutschland und Oesterreich geblieben. Wohl finden wir auch hier Ansätze hierzu, wie 1688 eine Perrücken- und Karossensteuer in Preußen, 1554 eine Steuer vom Silbergeschirr in Bayern, Wagen- und Pferdetaxen in verschiedenen Territorien, eine Spielsteuer im 17. Jahrh. in Oesterreich u. dgl. m., aber es fehlt an einem einheitlichen Zuge und an wirkungsvoller Durchbildung. Seit 1906 hat man im Deutschen Reich eine Automobilsteuer (Ges. v. 3./VI. 1906) als Reichsabgabe in der Form einer Stempelsteuer eingeführt. Sehen wir von der Hundesteuer ab, bei der jedoch mit dem Luxusmoment gesundheitspolizeiliche Erwägungen konkurrieren, so sind die Steuern dieser Gattung nicht sehr zahlreich, und wo wir solche finden, haben wir es regelmäßig mit Gemeindesteuern zu tun.

II. Die einzelnen L.

1. Die Wohnungs- oder Mietsteuer. Auch diese kann, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, den L. beigezählt werden, insofern nämlich der Wohnungsaufwand die durchschnittlichen Wohnbedürfnisse übersteigt. Vgl. Art. „Mietsteuer".

2. Die Hundesteuer. Eine Abgabe vom Halten von Hunden wird häufig aus polizeilichen Gründen erhoben, teils um der Vermehrung der Hunde entgegenzuwirken, teils um sie aus sanitären Gründen unter fortwährender Kontrolle zu halten. Sie sind meistens ganz oder doch teilweise Gemeindesteuern. In Preußen ist die Hundesteuer eine kommunale Abgabe. Die Gemeinden sind berechtigt, das Halten von Hunden zu besteuern. Ebenso können die Kreise eine Hundesteuer in der Höhe von 5 M. für jeden Hund erheben, welche die gemeindliche Hundesteuer nicht berührt (GG. v. 14./VII. 1893 und 30./VII. 1895). In Bayern ist die Hundesteuer nach der Einwohnerzahl der Gemeinde abgestuft. Die Steuersätze betragen 3, 9, 12 u. 20 M. Der Ertrag der Steuer (1 Mill. M.) fällt nach Abzug der Kosten zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte den Gemeinden zu. Doch ist ersterer der Eigner der Hundegebühr (G. v. 21./I. 1888). Die Hundesteuer in Württemberg beträgt 7 M. für den Hund und fällt je zur Hälfte dem Staate und den Gemeinden zu. Zuschlag von 1 M. für die Staatskasse. Seit 1889 können die Gemeinden Zuschläge bis 12 M. erheben. In Sachsen fließt die Hundesteuer, die mindestens 3 M. zu betragen hat, der Armenkasse zu. Baden erhebt eine Hundesteuer von 8 und 16 M., die halb den Gemeinden, halb dem Staate zufließt; durch staatlich genehmigten Gemeindebeschluß kann zugunsten der Gemeindekasse ein gleichmäßiger Zuschlag zur Hundetaxe erhoben werden (G. v. 4./V. 1896). Hessen hat eine Staatssteuer von 5 M. für jeden Hund, wozu die Gemeinden Zuschläge bis zum gleichen Betrage erheben können.

Oesterreich erhebt die Hundesteuer als Territorialsteuer, die in den einzelnen Kronländern verschieden geregelt ist. (Steuersätze 4—10 Kr.) In Frankreich (G. v. 2./V. 1855) ist die Hundesteuer eine Gemeindeabgabe, die nach 2 Gruppen von Hunden (Jagd- und Luxushunde einerseits und Wachhunde andererseits) abgestuft ist. Die Sätze bewegen sich zwischen 1 und 10 Frcs. Die Hundesteuer in England wurde 1796 als Staatssteuer und zwar mit Differenzialsätzen nach Art und Zahl der Hunde eingeführt (Koppelhunde 36 sh, Windhunde 20 sh, für mehr als 1 Hund 14 sh per Stück, für Nichtjagdhunde 8 sh). Armut begründete Steuerfreiheit, ebenso waren junge Hunde und seit 1823 die Schäferhunde der kleinen Farmer, seit 1834 alle Schäferhunde steuerfrei. Die Exemtion auf Grund der Armut fiel 1853, dagegen waren alle Hunde zur Beaufsichtigung und zum Treiben des Viehs steuerfrei. Seit 1853 nahm man für alle Hunde einen Einheitssatz von 12 sh an, welcher 1866 auf 5 sh ermäßigt wurde, während alle Steuerbefreiungen mit Ausnahme derjenigen für junge Hunde in Wegfall kamen. 1878 ward der Steuersatz wieder auf $7\frac{1}{2}$ sh erhöht und außer den jungen Hunden auch wieder den Schäferhunden im Verhältnis zur Zahl der Schafe, jedoch bei höchstens nur 8, Steuerfreiheit gewährt. 1889 wurde die staatliche Hundesteuer in eine Gemeindeabgabe verwandelt. Die 1823 in Irland aufgehobene staatliche Hundesteuer wurde 1865 als Lokalgebühr (2 sh für den Hund) wiederhergestellt.

3. Die Nachtigallensteuer. Eine solche besteht in Sachsen (G. v. 1./XII. 1864, Steuersatz 12 M.) als Gemeindeabgabe; ebenso in Bremen (Steuersatz 20 M.). In Preußen ist sie fakultativ als Kommunalabgabe statthaft (Kab.-O. v. 7./XI. 1841 und 30./III. 1842), Hessen (G. v. 1./I. 1875) erhebt sie als Staatssteuer und zwar mit 8,60 M. für jede Nachtigall. Ertrag 80—90 M. Diese L. ist demgemäß ohne finanzielle und praktische Bedeutung.

4. Die Wagen- und Pferdesteuer. England. Schon im 18. Jahrh. findet sich die Wagensteuer mit sehr verschiedenen Steuersätzen, die 1823 ermäßigt und 1853 neu tarifiert wurden. Man unterschied 3 Klassen von Fuhrwerken: Miet-, Privat- und Wagen für ge-

Digitized by Google

legentliche Beförderung von Passagieren. Die einzelnen Klassen zerfielen wieder in Unterabteilungen nach Bespannung, Zahl und Größe der Räder. Die Steuersätze wurden 1884 neu geregelt und betrugen per Jahr für Mietwagen 15 sh und für andere Wagen je nach der Größe 15 und 42 sh. Sie ist jetzt Gemeindesteuer. Ertrag 0,55 Mill. £. — Die Pferdesteuer (Wagen- und Reitpferde) entstammt dem Jahre 1784 und hatte hohe progressive Sätze, welche je nach der Zahl der Pferde in einem Besitz abgestuft war. Später wurden diese auch auf die gewerblich benutzten Pferde, die bisher geringer belastet waren, ausgedehnt. 1821 wurde die Pferdesteuer für die Landwirtschaft aufgehoben, und 1823 und 1853 wurden die Sätze ermäßigt und der Tarif vereinfacht. Seit 1869 bestand ein Einheitssatz von 10½ sh für jedes Pferd. 1874 hat man im Interesse der Pferdezucht die ganze Abgabe wegfallen lassen.

Frankreich. Hier ward 1791 eine Steuer auf Luxuspferde und 1795 eine solche auf Wagen eingeführt, welche man jedoch 1807 wegen ihrer Lästigkeit und der geringfügigen Erträgnisse halber wieder beseitigte. 1862–65 wurde sie vorübergehend erhoben. Die heutige Wagen- und Pferdesteuer beruht auf den Bestimmungen des Gesetzes von 1862. Die vormalige Abgabe wurde 1871 nach dem Kriege wiederhergestellt und 1872 und 1879 modifiziert. Der Wagensteuer sind unterworfen alle zum Personentransport dienenden Wagen. Den halben Steuersatz haben diejenigen Wagen zu entrichten, die gewöhnlich zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Befreit von der Steuer sind alle nicht in Federn hängenden Wagen, die zum Verkauf gestellten und diejenigen für den öffentlichen Dienst und zu Militärzwecken. Die Pferdesteuer erstreckt sich (unter Beiziehung der Maultiere) auf die zur Bespannung eines steuerpflichtigen Wagens erforderlichen Pferde sowie auf die Reitpferde. Steuerfrei sind die zur Landwirtschaft, Industrie und zur Zucht gebrauchten Pferde, die zum Verkauf bestimmten und diejenigen des öffentlichen und militärischen Dienstes. Beide Abgaben bestehen in festen Jahressätzen, welche nach 6 Ortsklassen abgestuft sind. Verschiedene Sätze bestehen für 2räderige und 4räderige Wagen. Die Wagensteuer für 2räderige Wagen schwankt zwischen 5 und 40 Frcs., für 4räderige zwischen 10 und 60 Frcs., die Pferdesteuer zwischen 5 und 25 Frcs. Durch G. v. 14./IV. 1898 wurden auch die automobilen Wagen nach der Zahl der Sitze (in 5 Ortsklassen) besteuert (2sitzige 25—60 Frcs., 4sitzige 50—110 Frcs.). Die Veranlagung beruht auf dem Deklarationszwang des Steuerpflichtigen. 5% der Abgabe fällt den Gemeinden zu. Ertrag 14,300 Mill. Frcs.

Vorübergehend hat man 1888–89 in Bremen eine L. von Lustfuhrwerken und von Pferden erhoben. Wagen- und Pferdesteuern finden sich auch in den Niederlanden und in einzelnen Schweizer Kantonen.

5. Die Billardsteuer wurde 1871 in Frankreich eingeführt. Sie wird auf Grund obligatorischer Deklarationen von Billards in Wirtschaften und in Privatbesitz nach Ortsklassensätzen von 6, 15, 30 und 60 Frcs. (letzterer Satz für Paris) erhoben. Befreit sind die zum Verkaufe und zur Vermietung bestimmten Billards der Fabrikanten und Händler. Ertrag 1,020 Mill. Frcs. — In Bremen ist für jedes Billard 20 M. und für jedes weitere 5 M. als Steuer zu entrichten. Lübeck hat 1867 seine Billardsteuer beseitigt. Einzelne Schweizer Kantone (Genf, Waadt) haben gleichfalls eine Billardsteuer.

6. Die Steuer von geselligen Vereinen. 1871 in Frankreich eingeführt, beträgt sie 20% der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder, zu deren Deklaration der Vorstand, Sekretär oder Schatzmeister verpflichtet ist. Steuerfrei sind gelehrte Gesellschaften, Wohltätigkeitsvereine, Vereine für gymnastische und Schießübungen und die offiziellen Militärzirkel. Ertrag 1,185 Mill. Frcs. Auch in Lübeck findet sich eine Vergnügungssteuer für Tanzvergnügungen von 2–50 M. zugunsten des Ortsarmenverbandes. Ertrag ca. 10 000 M.

7. Die Dienstboten- (Bedienten-)Steuer. Eine Steuer von männlichen Dienstboten erhob man seit 1777 in England. Die Steuersätze waren hoch und progressiv nach der Zahl der Bedienten abgestuft. Eine weitere Erhöhung des Steuerfußes bestand für die Dienerschaft unverheirateter Herren. 1815 ging etwa 0,5 Mill. £ aus ihr ein. Im Jahre 1823 wurde die Steuer ermäßigt, worauf 1833 verschiedene Klassen von Bedienten von der Steuer ausgenommen wurden. 1853 ging man zum Einheitssatz über, der 21 sh für Bediente über 18 Jahre und 10½ sh für jüngere Diener betrug. Seit 1869 werden alle männlichen Diener ohne Unterschied mit einem Steuersatze von 15 sh besteuert. Die Bedientensteuer wurde 1889 in eine Gemeindeabgabe verwandelt. In Irland war sie niemals eingeführt worden. Der Ertrag belief sich im Jahre 1888 (als sie noch Staatssteuer war) auf 13600 £. Er ist stetig im Rückgang begriffen. — Eine progressive Dienstbotensteuer, welche sich auf weibliches und männliches Dienstpersonal erstreckt und sogar die im Gewerbebetriebe beschäftigten Hilfskräfte trifft, besteht zurzeit in Holland. Die Steuer wird nach einem Tarif in 5 Klassen erhoben. In früheren Zeiten, zumal im vorigen Jahrhundert, als sich der Luxus der höheren Stände insonderheit im Halten zahlreicher Dienerschaft äußerte, war die Dienstbotensteuer eine sehr häufige L. Auch einige Schweizer Kantone haben eine solche Abgabe.

8. Die Klaviersteuer. Das wachsame Auge der Steuergesetzgebung hat sich auch auf das Klavierspiel als Gegenstand zu L. gerichtet. Nach dem Sezessionskriege hat man in den Ver. Staaten einen Versuch mit der Klaviersteuer gemacht (G. v. 30./VI. 1864). Die Steuer traf Klaviere und andere Musikinstrumente in Privatbesitz und Privatgebrauch, wenn sie einen höheren Wert als 100 Doll. darstellten. Ertrag 0,40 Mill. Doll. Die steuertechnischen Schwierigkeiten, die kostspielige Veranlagung und die lästigen Kontrollen führten schon 1866 zu ihrer Aufhebung.

9. Die Automobil- und Fahrradsteuer. Der Sport des Radfahrens hat in Frankreich zu einer Steuer auf Fahrräder und „ähnliche Apparate“ geführt (G. v. 28./IV. 1893 und 14./IV. 1898). Die Steuersätze betragen für 1 Sitz 6 Frcs., für 2sitzige Fahrräder 12 Frcs. und je 6 Frcs. für jeden weiteren Sitz. Für Fahrräder,

Digitized by Google

die durch Motoren getrieben werden, sind je nach der Zahl der Sitze die doppelten Steuersätze zu entrichten. 1/5 des Ertrags ist der betreffenden Gemeinde gewährt. Steuerfrei sind die zum Verkauf bestimmten Fahrräder der Händler und diejenigen für den öffentlichen und militärischen Dienst. Ertrag 6,600 Mill. Frcs. — Italien (G. v. 22./VII. 1897) erhebt nach der Zahl der Sitze eine Fahrradsteuer und zwarvon 10 Lire für einsitzige und 15 Lire für mehrsitzige Fahrräder und 20 Lire, wenn diese durch Motoren betrieben werden. Steuerfrei sind diese Vehikel für Militär- und Civildienstzwecke, diejenigen armer oder kranker Personen, der Reisenden und endlich die zum Verkaufe gestellten Maschinen. Der Ertrag wird hälftig zwischen Staat und Gemeinden geteilt. Durch das RG. v. 3./VI. 1906 werden die Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich besteuert. Die Abgabe wird für die Erteilung von Erlaubniskarten in Stempelform erhoben. Steuersätze betragen für jede Erlaubniskarte: für Krafträder 10 M., für Kraftwagen je nach der 6 Pferdekräfte übersteigenden Leistung zwischen 25 und 150 M.: außerdem Zuschläge für jede Pferdekraft oder einen Teil von 2—10 M. Die ausländischen Kraftfahrzeuge entrichten je nach der Zeit ihres Aufenthaltes ermäßigte Sätze (2. 15, 50 M.). Steuerfrei sind die Kraftfahrzeuge im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Behörde und solche, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.

10. Sonstige L. Der fiskalische Erfindungsgeist hat sich, vornehmlich in früheren Zeiten oder bei großen Katastrophen, noch einer ganzen Anzahl von Luxusgegenständen bemächtigt, um sie zu besteuern. So hat man den Besitz von Gold- und Silbergeschirr (England, Preußen), den Gebrauch von Hüten und Handschuhen (England 18. Jahrh.), von Taschenuhren, das Tragen von Reifröcken der Damen (Schweden 1732) u. dgl. m. besteuert. England, dessen Steuertechnik im Ersinnen von L. besonders im vorigen Jahrhundert ungemein erfinderisch war, hatte bis 1869 eine Haarpudersteuer (Steuersatz 23 1/2 sh, Ertrag 1865—66 1000 £) und ebenso eine Abgabe auf Wappenführung (seit 1778), welche die Wappen an Wagen mit 42 sh und die sonstwie geführten mit 21 sh trifft. Sie ist jetzt eine Gemeindesteuer (Ertrag 1888 74678 £).

Die Abgaben auf Jagdscheine (vgl. Art. „Gebühren" oben Bd. I, insbesondere S. 918), Schußwaffen und Wildhandel können, wenigstens zum Teil, auch unter die L. gerechnet werden.

Literatur: *Wagner, Fin. III, Erg.-Heft passim. — Lehr, Schönberg, Bd. 3, S. 426—428. — Bilinski, Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer, Leipzig 1875. — Mamroth, Die Luxussteuer in Preußen von 1810—14, Leipzig 1888. — Reitzenstein, Die indirekten Abgaben der Gemeinden, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 8, 9, 18. — Volksmann, Warum besteuern wir den Luxus nicht? Magdeburg 1892. — Kato, Die Wohnungs- und Luxussteuern als Gemeindeabgabe, Diss., 1895. — Graf, Das Problem der Luxussteuern, Berlin 1905. — Parieu, Traité des impôts, 2. éd., Paris 1866, Vol. 2. — Mamroth, Art. „Luxussteuern", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 660 fg. — Vgl. die einschlägigen Artt. in Block, Dict. de l'Administration française, und in Say, Dict. des Finances.*

Max von Heckel.

M.

Mably, Gabriel, Bonnot de,

geb. 1709 in Grenoble, gest. 23./IV. 1785; vgl. Art. „Sozialismus und Kommunismus".

Carl Grünberg.

Mac Culloch,

geb. am 1./III. 1789 im Dorfe Withorn in der schottischen Grafschaft Wigtown, 1828 Professor der Nationalökonomie in London, gest. als Kontrolleur beim Stationery Office am 11./XI. 1864 zu London.

Manchestermann; Bekämpfer der industriellen Schutzzölle, Verteidiger eines mäßigen Kornzolles. Interpret Ricardos und Adam Smiths, deren Werke er herausgab und kommentierte. Verteidiger der Produktivität der immateriellen Dienstleistungen.

Von seinen zahlreichen Schriften seien genannt: Essay on the question of reducing the interest of the national debt, in which the justice and expediency of that measure are fully established, Edinburg 1816. — The principles of political economy, with some inquiries respecting their application, etc., Edinburg 1825; dasselbe, 2.—7. Aufl. ebenda 1830, 1843, 1849, 1864, 1870, 1885; dasselbe, in französischer Uebersetzung von A. Planche, 2 Bde., Paris 1851; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1864; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von G. M. v. Weber, Stuttgart 1831. — An essay on the circumstances which determine the rate of wages and the condition of the labouring classes, Edinburg 1826; dasselbe, neue Bearbeitung, ebenda 1851. — A treatise on metallic and paper money and banks, written for the Encyclopaedia Britannica, Edinburg 1858; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Geld und Banken, von C. J. Bergius und J. L. Tellkampf, Leipzig 1859.

Lippert.

Mädchengeburten

s. Geschechtsverhältnis in der Bevölkerung oben Bd. I S. 958 fg.

Digitized by Google

Magazingenossenschaften.

M. sind Vereine zur Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer Magazine, in welchen die von den einzelnen Mitgliedern für eigene Rechnung eingelieferten Waren verkauft werden. Da die Ausstellung in offenen Läden und die Warenlagerung ein verhältnismäßig bedeutendes Betriebskapital und in vielen Fällen auch die Herstellung eines der Beschaffenheit und Preislage nach reich gegliederten Warenvorrates erfordert, ist ein großer Teil der Produzenten, gleichviel ob es Gewerbetreibende (namentlich Handwerker) oder Landwirte sind, in der Vereinzelung außer stande, diese Bedingungen zu erfüllen, obgleich für verschiedene Waren ein Ausbieten in offenen Läden oder die Anhäufung in Lagern oft notwendig und mindestens vorteilhaft ist. Das gilt insbesondere von den Erzeugnissen der kleineren und mittelständischen Gewerbetreibenden und Landwirte, für welche die Magazinierung einen lohnenden Anschluß an den Markt schaffen kann. Hier soll der Zusammenschluß nach genossenschaftlichem Grundsatze das ermöglichen, was die schwache Kraft des Einzelnen übersteigt. Die Unkosten des gemeinschaftlichen Magazins werden durch Lagergelder und durch Prozente vom Verkaufserlös gedeckt. Soweit die M. „eingetragene" Genossenschaften (nach dem RG. v. 1./V. 1889) sind, ist ihre Organisation die gleiche wie bei den übrigen Genossenschaftsarten (vgl. Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" oben Bd. I S. 789). Das Betriebskapital besteht in den Geschäftsanteilen der Mitglieder, während die Aufnahme fremder Gelder für den eigentlichen Magazinbetrieb seltener erforderlich sein wird. Indessen stehen die M. manchmal mit Kreditgenossenschaften oder mit anderen Kreditanstalten in Verbindung derart, daß letztere die im Magazin vorhandenen Waren den Eigentümern beleihen und ihnen so zur Fortsetzung ihres Betriebes bis zum Verkauf der Ware die nötigen baren Mittel beschaffen. Eine solche Verbindung ist zweckmäßiger als die Ausgestaltung der M. selbst zum Kreditverein, da hierdurch ihr Risiko ungebührlich vermehrt wird. Die Steigerung des Risikos tritt auch dann ein, wenn die M. als solche die Bürgschaft für die kreditnehmenden Wareneigentümer selbst übernimmt. Die Verteilung der Ueberschüsse des Betriebes erfolgt meist (nach entsprechender Verzinsung der Geschäftsguthaben) im Verhältnis der gezahlten Lagergelder und Verkaufsanteile.

Da die Preiswürdigkeit der verkauften Waren für das Gedeihen der M. von größter Bedeutung ist, so muß der Genossenschaft notwendig ein Einfluß bei Bemessung des Preises der angenommenen Waren eingeräumt werden, wiewohl deren Verkauf auf Rechnung des einzelnen Mitgliedes und nicht der Genossenschaft als solcher geht.

Mit der M. wird häufig auch der Rohstoffbezug der Mitglieder ein gemeinschaftlicher; man redet dann von verbundenen Rohstoff- und M. Auch Maschinen zu gemeinsamer Benutzung werden angekauft und Bestellungen auf nicht vorrätige Waren angenommen, deren Ausführung entweder den Mitgliedern auf ihre Rechnung übertragen oder auf gemeinsame Rechnung und Gefahr unternommen wird. Damit vollzieht sich der Uebergang von der Magazin- zur Produktivgenossenschaft (s. dort), wie denn nicht selten die Grenze zwischen Magazin-, Rohstoff- und Produktivgenossenschaften schwer zu ziehen ist, namentlich auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Vereinigung zur Unterhaltung des eigenen Magazins führt die Vorteile wirtschaftlichen Zusammenschlusses deutlich vor Augen; sie ermöglicht z. B. die Einführung der Arbeitsteilung im handwerksmäßigen Betriebe dadurch, daß der Einzelne mit der Herstellung einer bestimmten besonderen Warengattung sich befassen kann, deren Unterbringung innerhalb des Ganzen Sache der Genossenschaft ist. Dadurch, daß die M. weiterhin sich nicht auf ein Gewerbe zu beschränken braucht, vielmehr auf verwandte Gewerbe sich ausdehnen kann, tritt sie in Wettbewerb mit den Bazaren und Magazinen der Großindustrie. Solche gemeinsamen Magazine (z. B. der Tischler, Tapezierer usf.) sind unter dem Namen „Gewerbehalle" oder „Industriehalle" mancherorten anzutreffen.

Leider begegnet das Vorwärtsschreiten der M. auf dem so vorgezeichneten Wege manchen Schwierigkeiten. Einmal sind organisatorische Fragen zu lösen, verwickeltere, als die sonstigen Genossenschaftsarten aufweisen, dann aber ist mit dem mangelhaften Gemeinsamkeitsgefühl namentlich der kleineren Gewerbetreibenden, mit ihrer Scheu vor dem Aufgeben auch der kümmerlichsten Selbständigkeit zu rechnen. Ja die Furcht vor Preisgebung eines Teils ihrer Selbständigkeit hindert sogar die Ausbreitung der einfachsten, ganz wenige Opfer heischenden gewerblichen M. So hat sich deren Zahl nur langsam vermehrt, und über ihre Geschäftsergebnisse sind fast keine Nachweise beizubringen, da die Furcht vor der Konkurrenz ihnen Schweigen auferlegt. — Rascher haben sich die landwirtschaftlichen M. entwickelt, z. T. aus eigener Kraft und unter der Wirkung des sich mehrenden Verständnisses des Genossenschaftsgedankens in landwirtschaftlichen Kreisen, z. T. aber auch unter dem Einflusse der Staatshilfe

Digitized by Google

zur Förderung des Genossenschaftswesens. Sie haben im ganzen zweifellos viel Segen gestiftet. Der Erfolg mancher dieser Genossenschaftsgründungen ist aber trotz der wohlmeinenden Staatshilfe öfter auch ausgeblieben, weil von falschen Voraussetzungen in den Bedürfnissen und in der Warenerzeugung der Mitglieder ausgegangen, auch wohl der Grundsatz, daß sich ein wirtschaftlicher Genossenschaftsbetrieb wie jedes andere wirtschaftliche Unternehmen auf privatwirtschaftlichen und kaufmännischen Geschäftsgrundlagen aufbauen muß, verlassen worden ist (vgl. übrigens den Art. „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen" oben S. 372 fg.).

Die gegenwärtig in der amtlichen Statistik der Preuß. Central-Genossenschafts-Kasse als Magazin- bezw. Rohstoff- und M. zusammengefaßten Vereinigungen sind gegliedert in gewerbliche und landwirtschaftliche. Zu den gewerblichen werden gerechnet: M. für Tischler (Möbelmagazine), Tapezierer, Ziegeleien, für Häute- und Fellverwertung, für Tonwaren, Schneiderwaren u. a. m., ferner Rohstoff- und M für Schneider, Korbmacher, Holzindustrielle, Schuh- und Schäftemacher, Schlosser, Schmiede, Klempner, Goldschmiede, Glaser u. a. m., soweit sie nicht wegen vorwiegender Produktion zu den Produktivgenossenschaften gezählt sind. Unter den landwirtschaftlichen werden geführt: M. für Viehverwertung, Geflügel- und Eierverkauf, Kornhäuser für Getreideabsatz, für Spiritus-, Hopfen-, Heu-, Honig-, Melasseverwertung, für Tabak-, Kleie-, Rüben-, Gemüseverkauf, Produzentenvereine in Bayern u. a. m., mit Ausnahme aber der Butter- und Milchverwertungs-, Weinverkaufs- und Obstverwertungsgenossenschaften, die ihres technischen Betriebes wegen mehr als Produktivgenossenschaften angesehen werden. Nach dieser Gruppierung, die wegen der oft unsicheren Kennzeichen der Genossenschaften und der schwankenden Grenzen zwischen ihnen nicht vollkommen sein mag, sind die folgenden, dem „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche für 1905" entnommenen statistischen Angaben zu verstehen. Es waren am Anfange dieses Jahres vorhanden:

	gewerbliche		landwirtschaftliche	
	Gen.	Mitglied.	Gen.	Mitglied.
Magazingenossenschaften	64	2 393	231	30 838
Rohstoff- u. Magazingenossensch.	120	4 138	25	2 382
zusammen	184	6 531	256	33 220

Literatur: *Einen allgemeinen genossenschaftlichen Literaturnachweis findet man bei dem Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" und für die landwirtschaftlichen Vereinigungen bei dem Artikel „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen". Hier werden nur genannt:* **H. Crüger,** *Die Errichtung von industriellen Rohstoff-, Magazin- usw. Genossenschaften, Charlottenburg 1892. —* **Derselbe,** *Getreideabsatzgenossenschaften, Berlin 1896. —* **Derselbe,** *Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften (Bd. 6 der Handbibliothek f. d. deutsche Genossenschaftswesen). —* **Derselbe,** *Artikel „Magazingenossenschaften", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V., S. 674 fg. —* **Fr. Mater-Bode** *und* **C. Neumann,** *Die Getreideverkaufsgenossenschaften, ihr Nutzen, ihre Einrichtungen usw., Stuttgart 1902. —* **H. Schulze-Delitzsch,** *Assoziationsbuch für deutsche Handwerker u. Arbeiter, Leipzig 1853.*

Schott, ergänzt von **A. Peterstlie.**

Mahl- und Schlachtsteuer.

I. Allgemeines. 1. Die M. 2. Die S. II. Gesetzgebung. 1. Die vormalige preussische M.- und S. 2. Die sächsische Fleisch- und S. 3. Die badische Fleischsteuer. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Die ehemalige italienische M.

I. Allgemeines.

1. Die M. Die Nachteile der Aufwand- und insbesondere der Verzehrungssteuern verschärfen sich, je mehr sie notwendige Mittel der menschlichen Lebenshaltung treffen. Dies gilt namentlich von den Verbrauchssteuern auf Mehl- und Brotfrüchte sowie auf Fleischwaren. In beiden Fällen werden wichtige Bedürfnisse der Volksernährung besteuert, die vor allem auch für die ärmeren Volksklassen und die arbeitende Bevölkerung von höchster Bedeutung sind. Eine indirekte Belastung dieser beiden Objekte kann geschehen entweder durch eine innere Verzehrungssteuer auf die im Inland erzeugten oder verwerteten Brotstoffe und Fleischprodukte, an deren Seite eine entsprechende Ausgleichungsabgabe („Uebergangsabgabe") für die Zufuhr von Ländern außerhalb des Steuergebiets tritt, oder durch Einfuhrzölle für die aus dem Auslande eingebrachten Nahrungsstoffe, wobei teils rein finanzielle Erwägungen, teils schutzzöllnerische Zwecke wirksam werden. Die verschiedenen Formen der Brot- und Fleischsteuer können dabei einerseits als Staatssteuern und andererseits als Gemeindeabgaben auftreten.

Unter M. versteht man eine innere Verbrauchsabgabe oder eine Verzehrungssteuer von den Mehl- und Brotfrüchten, die durch den Vermahlungsprozeß zu Mehl oder anderen Mühlwarenprodukten (Schrot, Gries, Graupen) verarbeitet werden. Neben entsprechenden Zöllen kommen als Erhebungsformen in Betracht:

1. Die Torsteuer, lokaler Zoll oder Octroi bei der Einbringung der steuerpflichtigen Waren in geschlossene Orte (vgl. Art. „Octroi").

2. Die M. i. e. S. knüpft an den Prozeß des Mahlens an und ist zu erlegen, bevor das Getreide in die Mühle verbracht wird. Kein Müller darf Brotfrucht zum Vermahlen

Digitized by Google

übernehmen ohne eine Bescheinigung der Steuerbehörde über die bezahlte Steuer. Fortwährende Kontrollen suchen die M. sicher zu stellen, wie das Verbot der Handmühlen, beweglicher Mühlen, des Stampfens des Getreides, dann staatliche Beaufsichtigung des Müllereigewerbes, obrigkeitliche Erlaubnis für die Gewerbelokale, Aufbewahrung der Vorräte in behördlich überwachten Lagern u. dgl. m. Durch Vorschriften ist ferner geregelt die Art und Weise der Verbringung des Getreides auf die Mühlen hinsichtlich der geringsten zulässigen Menge, die Verpackung, die Zeit, die Führung der Listen über die abgelieferten Mehlprodukte und ihre Eigentümer, die Verwiegung jeder Getreidepost usw. Endlich bestehen häufig zur Kontrolle mechanische Zähl- und Wägeapparate.

Der größte und beinahe einzige Vorzug der M. ist ihre große fiskalische Ergiebigkeit, die sich aus der Allgemeinheit der Pflanzennahrung erklärt. Diesem stehen aber ebenso erhebliche Bedenken sozialpolitischer wie finanztechnischer Natur entgegen. Zu den ersteren ist vor allem die höchst ungleichmäßige Belastung zu rechnen, da der Brotverbrauch ein sehr verschiedener im Verhältnis zum Einkommen ist, der Steuerfuß für die einzelnen Getreidearten kaum annähernd richtig abgestuft werden kann und die M. überhaupt progressiv nach unten wirkt und zwar um so mehr drückt, je größer die Kopfzahl der Familie ist. Zu den finanztechnischen Mängeln gehört die beschwerliche, kostspielige, lästige und mit vielen Härten verknüpfte Erhebung der Abgabe. Die Kontrolle wird um so schwieriger sein, je zerstreuter das Müllereigewerbe ist, wenn wie in Preußen 30000 oder in Italien 40000 Betriebe zu überwachen sind. Schließlich wird es nicht möglich sein, das Verbot der Handmühlen jemals, namentlich in den landwirtschaftlichen Betrieben, konsequent durchzuführen.

2. Die S. Unter S. oder Fleischsteuern versteht man jene inneren Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern, die den Konsum von Fleischwerk in verschiedener Gestalt zur Leistung heranziehen. Außer den Vieh- und Fleischzöllen können wir 3 Erscheinungsformen unterscheiden:

1. Die Torsteuer, lokaler Zoll oder Octroi bei der Einbringung steuerpflichtiger Waren in ein geschlossenes Steuergebiet, in geschlossene Orte (vgl. Art. „Octroi").

2. Die eigentliche S. Sie ist vom Schlächter oder Fleischer auszulegen und von diesem in den Fleischpreisen auf den Konsumenten zu überwälzen. Sie wird entrichtet:

a) vor der Schlachtung nach der Stückzahl in Steuersätzen, die nach den verschiedenen Gattungen der auszuschlachtenden Tiere abgestuft sind, oder nach den verschiedenen Gewichtsklassen des Schlachtviehes;

b) nach der Schlachtung vor der Zerlegung durch pfundweise Auswiegung der steuerpflichtigen Teile in Anwesenheit eines verpflichteten Wagemeisters. Beide Veranlagungsformen erheischen weitere Kontrollmittel. Hierher sind zu zählen das Verbot des Schlachtens zur Nachtzeit oder außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser und des Hausschlachtens, die Anmeldepflicht und Erlaubniserteilung, Anzeige der Gattung und des Gewichts des Schlachtviehs, der Zeit und des Ortes der Schlachtung, obrigkeitliche Kontrolle der Schlachthäuser, Verkaufslokale, des Fleischverkehrs und der Aufbewahrung der Fleischvorräte.

3. Die Handelssteuer, eine Abgabe vom Verkauf vom Vieh, die mitunter mit der eigentlichen Schlachtsteuer als Zusatzabgabe konkurriert.

Gegen und für die Fleischsteuer sprechen die gleichen Gründe wie gegen die M. Verwerflich ist vor allem, daß sie ein notwendiges Nahrungsmittel zum Steuerzweck auswertet, während andererseits gerade dieser Umstand einen reichlichen Ertrag in Aussicht stellt. Bei der Verschiedenheit des Fleischkonsums in den Städten und auf dem platten Lande wirkt die Steuer ungleichmäßig. Ueberdies bleiben die Kontrollmaßregeln immer sehr mangelhaft. Ein das ganze Steuergebiet gleichmäßig überspannender Schlachthauszwang ist undenkbar auf dem Lande, die Ueberwachung des Hausschlachtens ist lästig und unzureichend, wichtige Luxusfleischarten (Geflügel, Wildpret, Fische und Schaltiere) werden zu niedrig besteuert usw. Am passendsten bleibt die Fleischsteuer noch immerhin den Gemeinden überlassen, da man in den Städten leicht Torabgaben verbunden mit Schlachthauszwang und in den Landgemeinden eine einfache S. unschwer zur Anwendung bringen kann. Aber auch die Fleischsteuer selbst als Gemeindeabgabe ist unter allen Umständen wenig empfehlenswert, und alle anderen Steuern erscheinen zur Deckung des Finanzbedarfs für Staat und Gemeinde vorzuziehen.

II. Gesetzgebung.

1. Die vormalige preußische M.- und S. Bis zum Jahre 1810 entrichteten die Bewohner der Städte als Hauptabgabe die „Generalaccise", eine Steuer vom Verbrauch der wichtigsten Lebensmittel, und die Bewohner des Landes in der Hauptsache die Grundsteuer. Sie wurden nur mittelbar zur Accise herangezogen. Bei Zulassung eines städtischen Gewerbes auf dem platten Lande war als Ersatz die sog. „Fixaccise" zu entrichten. Nach Aufhebung des rechtlichen Unterschieds zwischen Stadt und

Digitized by Google

Land (Edikt v. 28./X. 1810) wurde auch das Land den zum Teil erhöhten Abgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein unterworfen. Das Vieh wurde nach der Stückzahl mit 1 Tl. für jeden Zentner Fleisch besteuert. Zugunsten der ärmeren Klassen genoß das Schweinefleisch einen Vorzugssatz, wogegen Spanferkel- und Hammelfleisch als Luxusgenuß stärker belastet wurden. Die allgemeine Vermahlungssteuer betrug $^1/_2$ Tl. vom Scheffel Weizen und $^3/_{16}$ Tl. von den übrigen Getreidearten. Die M. wurde jedoch schon durch Edikt v. 7. IX. 1811 auf dem platten Land durch eine Personensteuer ersetzt, die Fleischsteuer auf die Hälfte herabgesetzt.

Durch G. v. 30./V. 1820 wurde die M.- und S. auf die 132 größeren Städte beschränkt, während das Land seine Steuerschuldigkeit durch die neu eingeführte Klassensteuer (s. Art. „Einkommensteuer" oben Bd. I. S. 708) abtrug. Die Städte hatten unter bestimmten Voraussetzungen die Wahl zwischen dem einen oder anderen Steuermodus.

Die M. wurde von dem auf den städtischen Mahlen vermahlenen Getreide und den von auswärts eingebrachten Produkten erhoben. Der Steuersatz für Weizen betrug $^2/_3$ Tl. für den Zentner und für die übrigen Getreidesorten und Hülsenfrüchte $^1/_6$ Tl., sofern daraus Mehl, Schrot, Grütze, Gries, Graupen usw. bereitet wurde. In einzelnen Städten bestand für alle Getreidearten der gleiche Steuersatz. Die Steuer war vor Verbringung des Getreides zur Mühle zu entrichten, bei Einfuhr von Kraftmehl, Puder, Graupen, Grütze und Gries ins Steuergebiet war das $1^1/_2$fache, bei Einbringung von Schrot und Backwerk das Einfache des Steuersatzes zu erlegen.

Die S. traf die Schlachtung von Rindvieh, Büffeln, Ziegen und Schweinen mit Einschluß der Kälber. Lämmer und Ferkel mit 1 Tl. für den Zentner Fleisch. Bei Erhebung als Verzehrungssteuer wurde das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit Fleisch, Knochen und Fett gewogen, bei Erhebung als Konsumsteuer bestimmte der Finanzminister für jede Stadt die Stücksätze. Eine städtische Mahl- und Fleischsteuer war gestattet für Schlachtvieh, Geflügel und Pferde (Kab.-O. v. 8./III. 1847 und 24./IV. 1848). Die Einfuhr von frischen, gesalzenen oder geräucherten Fleisch- und Fettwaren wurde mit dem $1^1/_2$fachen Satze des in der Stadt ausgeschlachteten Fleisches belegt. Zahlreiche Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln überwachten den Verkehr.

Im Teuerungsjahre 1847 wurde die M. für alle Getreidesorten und Hülsenfrüchte von April bis August suspendiert. 1854—56 erhöhten außerordentliche Zuschläge die M.- und S. um 50% und 1858 hatte der an die Stelle des Mahlgroschen getretene leichtere Zollzentner eine höhere Belastung involviert. 1848 wurde prinzipiell, 1851 definitiv ein Drittel der staatlichen M. den Städten für Gemeindezwecke wesentlich zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen überlassen und ihnen anheimgestellt, den Rest durch eine direkte Steuer nach eigener Wahl aufzubringen. Noch drei Jahrzehnte vermochte das Interesse der großen Städte diese Abgaben, deren oft geforderte Beseitigung zu hintertreiben. Erst mit der Durchführung der Klassensteuer auch für die Städte mit G. v. 25./V. 1873 kam die M.- und S. zu Fall. Dagegen durfte die S. in solchen Städten als Gemeindeabgabe forterhoben werden, in denen es die Lage des städtischen Haushalts erforderte oder die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden wurden. Die Neueinführung von M.- und S. ist den Gemeinden durch das Kommunalabgabengesetz v. 14./VII 1893 untersagt worden (vgl. Artt. „Einkommensteuer" oben Bd. I S. 709, „Kommunalabgabengesetz" oben S. 279 fg.).

2. Die sächsische Fleisch- und S. In Sachsen wird eine S. und eine Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk erhoben. (GG. v. 25./V. 1852 und 15./V. 1867.) Die S. ist eine Landessteuer vom Großvieh und Schweinen in Stücksätzen vor der Schlachtung. Lämmer, Schafe, Ziegen und Ferkel bis zu 10 kg und Kälber und Jungvieh bis 62.5 kg sind steuerfrei. Die Abgabe beträgt 1. für Ochsen 21 M. (Dresden, Leipzig, Chemnitz) und 18 M. (übrige Städte und flaches Land); 2. für sonstiges Rindvieh (mit Ausschluß der Kälber und Kühe unter 150 kg) 12 M.; 3. für Kühe unter 150 kg und Jungvieh von 50—150 kg 6 M.; 4. für Schweine 2 M.

Steuerpflichtig ist, wer auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt. Die Kuttler, die Schlachtaufseher und die Lohnschlächter (beim Hausschlachten) haften für Anmeldung des steuerpflichtigen Viehs und den richtigen Eingang der Steuer, die vor Tötung des Viehs zu entrichten ist. Diese wird rückerstattet, wenn sie ohne Verbindlichkeit bezahlt und innerhalb eines Jahres zurückgefordert wurde, desgleichen, soweit bei Viehseuchen oder infolge Impfung gegen Lungenseuche Entschädigungen gewährt werden. Die Vorschrift der Anzeigepflicht des steuerbaren Viehs, Ausstellung von Schlachtscheinen, Führung von Steuerquittungsbüchern durch Bankfleischer, Gast- und Speisewirte, Nachwiegung, steueramtliche Aufsicht, Transportkontrollen usw. sollen die Durchführung der S. sichern.

Von eingeführtem, zollvereinsländischem Fleischwerk wird eine Uebergangsabgabe erhoben und zwar von frischem Schweinefleisch und Rindfleisch 4 M. und von zubereitetem 5 M. für je 50 kg. Alles nach Sachsen eingeführte Fleischwerk ist sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte bei der S.einnahme anzumelden und zur Revision unter spezieller Verpflichtung der Post- und Eisenbahnverwaltungen für das durch diese eingebrachte Fleischwerk vorzulegen. Die Zahlung ist an die S.einnahmen zu bewirken. Die Fleischvorräte der Händler können von Zeit zu Zeit durch die Steuerbeamten untersucht werden.

3. Die badische Fleischsteuer. Sie ist eine Verzehrungssteuer vom Verbrauch vom Fleische des Rindviehs mit Ausnahme der Milchkälber und wird teils als S. und teils als Uebergangsabgabe erhoben (GG. v. 1835, 1844, 1874 und v. 29./IV. 1886). Die Steuersätze der S. betragen für einen Ochsen unter 200 kg 4 M., ebenso für ein Rind, einen Farren (Färse) oder eine Kuh; für derartige Tiere mit der Gewichtsstufe von 200—250 kg 6 M. und mit einer solchen über 250 kg 11 M.

Digitized by Google

Kopf, Füße, Eingeweide und Unschlitt bleiben außer Betracht bei der Gewichtsbemessung. Die Accise für Ziegen und Milchschweine wurde 1828, für Schweine, Schafe und Lämmer 1832 und für Kälber 1862 aufgehoben. Schlachtvieh, welches wegen äußerlicher Beschädigung oder Erkrankung oder auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet oder dessen Fleisch nach der Schlachtung für ungenießbar erklärt wird, bleibt steuerfrei. In den beiden ersten Fällen jedoch nur, wenn der Eigentümer kein Metzger ist. Ueberall wird hier die bereits gezahlte Steuer rückerstattet.

Die Uebergangsabgabe für Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus anderen Zollvereinsstaaten beträgt 8 M. für 100 kg und ist fällig nur vom Großvieh und zwar bei Einbringung sowohl von frischem als auch gesalzenem, gekochtem und geräuchertem Fleische.

4. Oesterreich-Ungarn. Eine Abgabe von Brotfrüchten wird als Staatssteuer und Glied der allgemeinen Verzehrungssteuer für Mehl, Backwerk, Hülsenfrüchte und Brotfrüchte aller Art erhoben. 1890 wurde sie für Wien, 1891 für Triest aufgehoben, sie besteht noch in den übrigen Städten und den geschlossenen Orten Dalmatiens. Sie wird teils als Torsteuer, teils als M. (Brünn, Lemberg, Graz, Laibach) erhoben. Die staatliche Fleischsteuer (GG. v. 1829, 1875 und vom 16./VI. 1877, GG. v. 16./VI. 1890 und 23./VI. 1891) ist nach Tiergattungen und Ortsklassen abgestuft. In den geschlossenen Städten (außer Triest) werden auch Geflügel, Wildpret, Federwild, Krammetsvögel usw., Fische und Schaltiere besteuert. In Wien ist die Abgabe nach dem neuen Tarif v. 10./V. 1890 in eigener Regie, in den übrigen geschlossenen Städten und auf dem flachen Lande in Oesterreich ist sie auf Verpachtung oder gegen Abfindung vergeben. In den geschlossenen Städten Ungarns erfolgt sie fast ausschließlich nach dem Tarif nach G. v. 23/XII. 1887, während auf dem Lande Verpachtung und Abfindung überwiegen.

5. Die ehemalige italienische M. Schon von alters her ist auf italienischem Boden die Besteuerung der Brot- und Mehlfrüchte bekannt. Diese Steuer, die in vielen Gemeinwesen der Halbinsel bestand, war drückend und lästig, veranlaßte mancherlei Steuerbetrug und erzeugte vielfach Unzufriedenheit. 1860 beseitigte Garibaldi die M. in Sizilien.

Die höchst ungünstige Finanzlage des jungen Königreichs Italien zwang bald die Regierung, die sehr unbeliebte M., von der in einzelnen Provinzen noch Ueberreste vorhanden waren, im ganzen Staatsgebiete vom 1./I. 1869 an wieder einzuführen (G. v. 7./VII. 1868). Die Steuersätze betrugen für 100 kg Weizen 2 Lire, für 100 kg Mais und Roggen 1 Lire und für 100 kg anderer Cerealien 0,50 Lire. Seit 1874 waren die Sätze für Gerste und Hafer 1 Lire. Indessen blieb das Erträgnis der M. weit hinter den gehegten Erwartungen zurück; kaum die Hälfte des Steueranschlages von 35 Mill. Lire ging ein.

Die Abgabe war an den Müller zu entrichten, der seinerseits eine Pauschsumme an den Staat abzuliefern hatte. Die Bemessung der letzteren geschah auf Grund der Zahl der Umdrehungen einer Achse an der mechanischen Zählmaschine (contadore). Später wurde dieser Zählapparat durch eine direkte Wägevorrichtung (pesatore) ersetzt. Die Steuererhebung war bei einer Zahl von 40 000 über das ganze Land zerstreute Mühlen sehr beschwerlich und kostspielig und bewirkte fortwährend Unzufriedenheit. 1873 wurde das zur Spiritusfabrikation verwendete Getreide für steuerfrei erklärt und 1879 wurden auch die geringeren Getreidesorten von der M. ausgenommen. Durch die GG. v. 19/VII. 1880 und 1./I. 1884 wurde die Auflage überhaupt beseitigt. Ertrag 1869: 17 Mill. Lire, 1878: 83,50 Mill. Lire, 1883: 50,60 Mill. Lire.

Literatur: *Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1871, § 48. — Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 315—317. — Pfeiffer, Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, Bd. 2, S. 368—374. — Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 152. — Prince-Smith, Wer trägt die Mahl- und Schlachtsteuer? Berlin 1848. — Wolff, Die Mahl- und Schlachtsteuer, Vjschr. f. V.W. u. K.Gesch. 1864, Bd. 2, S. 2. — Friedberg, Die italienische Mahlsteuer, Jahrb. f. Nat., N.F., Bd. 8, S. 536. — Mayr, Art. „Mahl- und Schlachtsteuer", Stengels W.B. d. D.V.R. — Heckel, Art. „Schlacht- und Mahlsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 581 fg. — Ferrarà, Tassa sul macino, Firenze 1865. — Capellari, I dazzi di consumo in Italia, Firenze 1866. — Ferrarà, La tassa sul macinato deve abolirsi, mantenersi o riformarsi, Firenze 1871.*

Max von Heckel.

Maklerwesen.

1. Begriff. 2. M. in alter Zeit. 3. Umgestaltung des Handels-M. durch das deutsche HGB., die ZPO., Gew.-O. und Landesgesetze. 4. Unhaltbarkeit des früheren Instituts der amtlichen Makler. 5. Die Stellung des deutschen Börsengesetzes v. 22./VI. 1896 zur Handelsmaklerfrage. 6. Die Handelsmakler nach dem neuen Handelsgesetzbuch v. 10./V. 1897. 7. Der Maklervertrag im deutschen BGB. 8. Das M. im Ausland.

1. Begriff. Makler wird im allgemeinen jeder genannt, der gewerbsmäßig Geschäfte oder Verträge für andere Personen vermittelt, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, ja auch schon derjenige, der unter dieser Voraussetzung gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages vermittelt (vgl. § 652 des deutschen BGB.). Vom Makler des bürgerlichen Verkehrs, wie Grundstücks-, Gesinde-, Heiratsmakler u. dgl., ist zu unterscheiden der Handelsmakler; der Begriff des letzteren ist enger (s. unten sub 3 und 6).

2. M. in alter Zeit. Das Bedürfnis, Leute zusammenzubringen, die bestimmte Geschäfte abschließen möchten, hat zu allen Zeiten bestanden, und es haben deshalb schon das Altertum und Mittelalter das Maklergewerbe gekannt. Im Mittelalter erhielten die Handelsmakler eine amtliche

Digitized by Google

stellung und das Monopol der Vermittelung, ...türlich war ihre Zahl beschränkt. Mit dem modernen Verkehr und seiner riesigen Entwickelung, namentlich auf dem Gebiete des Börsenwesens war eine solche Einschnürung nicht mehr aufrecht zu erhalten. So machte sich das Bedürfnis nach Umgestaltungen geltend, es mag für Deutschland die Entwickelung bis in die neueste Zeit kurz skizziert werden:

8. Umgestaltung des Handels-M. durch das deutsche HGB., die ZPO., Gew.-O. und Landesgesetze. In Deutschland regelte das alte HGB. die Verhältnisse der „Handelsmäkler oder Sensale" in Art. 66—84; darunter verstand es ausschließlich die amtlich bestellten Vermittler, welche Geschäfte über Gegenstände des Handelsverkehrs vermitteln (Art. 67).

Im Gegensatz zu ehedem war aber den amtlich bestellten Maklern nicht schlechthin ein Monopol verliehen; nach Art. 84 konnte zwar durch Landesgesetz dem Handelsmakler ein ausschließliches Recht verliehen werden, aber durch die Gewerbeordnung war diese Bestimmung hinfällig geworden, die sog. Pfusch- oder Winkelmakler konnten nun neben den amtlich bestellten „Handelsmäklern" im Handelsverkehr auftun und, da das HGB. für sie keine Regelung vorsah und sie sozusagen halb ignorierte, frei und ungehindert bewegen, während die amtlichen einer Reihe von Beschränkungen unterworfen waren.

Die Beschränkungen waren nach dem alten HGB. namentlich folgende: Es war ihnen verboten, selbst Handelsgeschäfte zu machen, sei es in eigenem Namen und für eigene Rechnung, sei es in eigenem Namen für fremde Rechnung, sei es in fremdem Namen für eigene Rechnung; Bürgschaft zu übernehmen oder sich anderweitig verbindlich zu machen für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte; in ein Abhängigkeitsverhältnis zu treten durch Annahme einer Stellung als Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehilfe; auch als Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft durften sie amt fungieren; sie sollten sich mit anderen Handelsmaklern nicht assoziieren zu gewerbsmäßigem gemeinschaftlichem Betrieb der Maklergeschäfte; befugt waren sie dagegen, sich mit Zustimmung der Auftraggeber ad hoc zu gemeinschaftlicher Vermittelung eines einzelnen Handelsgeschäftes zu verbinden. Die Handelsmakler sollten ihre Maklerverrichtungen persönlich betreiben; Gehilfen durften sie nur zu gewissen mechanischen Dienstleistungen heranziehen; sie sollten — es war dies geschehen im Interesse der Kommissionshäuser, die nicht wollten, daß das Publikum direkt mit den Maklern in Verbindung trete, — nur Geschäfte vermitteln zwischen den ortsanwesenden Parteien, soweit tunlich Stillschweigen beobachten über Aufträge und Abschlüsse; sie mußten neben ihrem Handbuch ein Tagebuch führen, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte mit ihren Einzelheiten unter Beifügung der Unterschrift einzutragen war. Nach dem Abschluß eines jeden Geschäfts mußte der Handelsmakler jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zustellen. Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, hatte er jeder Partei ein von der anderen unterschriebenes Exemplar der Schlußnote zu übersenden. Verweigerte die eine Partei die Annahme oder Unterschrift, so hatte er der anderen Anzeige zu machen. Die Handelsmakler leisteten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollten.

Die Vorrechte, die die amtlichen Makler gegenüber den nichtamtlichen Maklern früher besaßen, schrumpften, seitdem durch das Einf.-G. zur RZPrO. ihren Tagebüchern und den Schlußnoten die erhöhte Beweiskraft auch genommen worden war, auf ein einziges zusammen, es war dies die Mitwirkung bei der Feststellung der Börsenkurse. Da, wo ein Einheitskurs für Kassengeschäfte bestand, brachte er es mit sich, daß diese ihnen beinahe ganz zur Vermittelung zufielen.

Die Landesgesetze hatten nach Art. 84 des alten HGB. das Recht, die Verpflichtungen und Befugnisse der Handelsmakler zu beschränken oder zu erweitern. Das preußische Einf.-G. zum HGB. erteilte ihnen die Befugnis, öffentliche Versteigerungen der Gegenstände abzuhalten, in denen sie Geschäfte vermittelten; in Frankfurt a. M. (G. v. 9./XII. 1864) durften sie sich für die vermittelten Geschäfte verbindlich machen oder Bürgschaft leisten; der Makler nannte deshalb dort in der Regel seinen Kommittenten nicht dem anderen Teil; in Bayern (V. v. 18./VII. 1887) war den Handelsmaklern gestattet, auch unter Abwesenden zu vermitteln. Baden hatte das Institut der amtlichen Makler nicht eingeführt, Bremen hatte es 1867 und Hamburg 1871 wieder abgeschafft.

4. Unhaltbarkeit des früheren Instituts der amtlichen Makler. Das Institut der amtlichen Makler war in seiner früheren Gestalt unhaltbar geworden; offenkundig wurde bezw. mußte das Gesetz verletzt werden, insoweit das Verbot, Handelsgeschäfte zu machen, in Betracht kam. Der Selbsteintritt wurde an den Börsen zum Bedürfnis gemacht durch die sog. Spitzen. Dadurch, daß der Makler nicht jedes ihm aufgetragene Geschäft an der Börse abwickelte, sondern alle Aufträge in toto kompensierte, blieben fast regelmäßig kleine Restbeträge übrig; erledigte der Makler den Auftrag nicht ganz, so lief er Gefahr, seine Kundschaft zu verlieren, da es ja dem Bankier frei stand, einem anderen Makler seine Orders zuzuwenden; hatte der ein etwas leichteres Gewissen, so übernahm er selbst die Spitze; ferner kam in Betracht die Ungleichheit der Stücke. Wurde der Makler beauftragt, 15000 Stück Pfandbriefe zu verkaufen und zwar 5 zu 2400 M., 1 zu 3000 M. und von anderer Seite zu kaufen 6000 und 9000 M., so konnte er diese Ge-

Digitized by Google

schäfte nur durch Selbsteintritt ausführen. Käufer und Verkäufer wollten oft auch nicht genannt werden.

Wurde die offene Umgehung des Gesetzes gescheut, dann bediente man sich eines Strohmannes; dieser, ein gut akkreditiertes Bankhaus, gestattete den Maklern, seine Firma in gewissen Fällen als Aufgabe zu benutzen, wenn es ihm für einzelne Geschäfte an Gegenkontrahenten fehlte. Das war unerläßlich für den Wechselmarkt und im Valutenhandel. Wenn jemand 100000 Rubel russische Noten verkaufen wollte, würden ihm ohne Dazwischentreten des Strohmannes vielleicht 100 Kontrahenten aufgegeben worden sein; wollte die Reichsbank größere Posten Wechsel ankaufen, so hätte sie vielleicht 100 und mehr Stück der verschiedensten Größe und Bonität erhalten; der Makler half mit dem Strohmann. Ferner zwangen auch die Kostbarkeit der Zeit und das rasche Schwanken der Kurse auf dem Terminmarkt dazu, daß das Geschäft alsbald zustande komme; der Makler garantierte deshalb und ward dadurch zum „Aufgabemakler", in weiterem Verlauf der Entwickelung unterblieb die Benennung eines Gegenkontrahenten ganz, der Makler schloß selbst das Geschäft zu festem Kurse ab. Manche Makler machten schließlich auch eigene Geschäfte, weil ihr Vermittelungsverdienst zu gering war.[1])

Damit entstand ein neuer börsentechnischer Begriff des Maklers; jeder, der innerhalb des Kreises der Teilnehmer das jeweilig vorhandene Angebot und die vorhandene Nachfrage ausglich, sei es als Kontrahent oder als Vermittler, war ein Makler; den ersteren nennt man auch „Propremakler"; derselbe unterscheidet sich von den übrigen Börsenhändlern dadurch, daß er sofort Deckung sucht, nicht auf die künftige Preisentwickelung spekuliert, vom Kommissionär dadurch, daß er nicht nach außen, sondern nur auf dem Markt innerhalb des Kreises der Börsenhändler vermittelt.

5. Die Stellung des deutschen Börsengesetzes v. 22./VI. 1896 zur Handelsmaklerfrage. Schon i. J. 1886 lag dem Bundesrat ein Entwurf vor, der das Verbot der Bürgschaftsleistung seitens der Handelsmakler aufheben wollte. Eine recht bedeutsame Wendung in der Maklerfrage erfolgte durch das Börsengesetz. Nach diesem fand zur Vermittelung von Börsengeschäften eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Art. 66 des alten HGB. nicht mehr statt; die früher erfolgten Bestellungen verloren ihre Wirksamkeit (§ 34).

Allein im Interesse der Kurs- und Preisfeststellung ist das Institut der „Kursmakler" vorgesehen. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren — nur die von den Kursmaklern vermittelten Geschäfte sind maßgebend, die übrigen nur, insoweit der Börsenvorstand sie berücksichtigen will — sind aus dem Kreis der Vermittler besondere Hilfspersonen (Kursmakler) auszuwählen, welche der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung (Maklerkammer) sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.[1]) Die Maklerkammer[2]) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Vor Antritt ihrer Stellung leisten sie den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen (§ 30). Ihre amtliche Bestellung bezieht sich nicht auf ihre Vermittlertätigkeit als solche, sondern nur auf die angegebene Obliegenheit, im Bereich ihrer Vermittlertätigkeit sind sie einfach private Gewerbetreibende. Im Gegensatz zu den früher für Handelsmakler bestehenden Beschränkungen dürfen die Kursmakler selbst in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, aber nur soweit dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt (§ 32). Auch ist ihnen nicht verboten, sich mit anderen Maklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe zu vereinigen. Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind (§ 34).[3]) Dagegen dürfen sie nach § 32 Abs. 2 des BG., soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt[4]), kein sonstiges Handelsgewerbe be-

[1]) Vgl. E. Löb, Kursfeststellung und M. an der Berliner Effektenbörse, Jahrb. f. Nat. u. St., III. F., 1896, Bd. 11 S. 257, 259.

[1]) In Berlin erfolgt die Erneuerung und Entlassung der Kursmakler durch den Oberpräsidenten.

[2]) In Berlin besteht sie aus 11 Mitgliedern, die von den dortigen Kursmaklern auf je 4 Jahre frei gewählt werden; 2 Mitglieder müssen an der Produktenbörse tätig sein.

[3]) Diese Fassung erhielt § 34 durch Einf.-G. z. HGB. Art. 14.

[4]) Eine solche Ausnahme gestattete der preußische Handelsminister 6./IV. 1900 für Frankfurt a. M., weil die Kursmakler infolge des

Digitized by Google

teilen, auch zu keinem Kaufmann im Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, in keinem Geschäft die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist ihnen nicht erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen oder sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen. Der Kursmakler muß außer seinem Handbuch ein Tagebuch führen, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen. Das von ihm zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauch für Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, dem Börsenvorstand zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden. Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen[1]) (BG. § 33). Verboten ist den Kursmaklern die Vermittelung in Wertpapieren, die an der Börse nicht zugelassen sind (BG. § 41), sowie hinsichtlich verbotener Börsentermingeschäfte (BG. § 51, 52).

Man sieht, die Neuerung geht hauptsächlich in 2 Richtungen; die Kursmakler haben eine etwas freiere Bewegung als die bisherigen (amtlichen) Handelsmakler, ferner sind sie nicht lebenslänglich ernannt, was ermöglicht, stets die zuverlässigsten und tüchtigsten Personen aus dem Kreis der Vermittler zu Kursmaklern zu machen bezw. Personen, die für diesen Zweck nicht geeignet sind oder sich Verstöße zuschulden kommen lassen, aus dem Amte zu entfernen. Die für ganz Deutschland vorgeschriebene Ernennung der Kursmakler durch die Staatsbehörde gewährt weitere Garantie, daß nur zuverlässige Personen, nicht dagegen in die Kategorie der Börsenspieler gehörende im Börsenspiel verunglückte Existenzen berufen werden.

6. Die Handelsmakler nach dem Handelsgesetzbuch v. 10./V. 1897. Nachdem das Börsengesetz mit dem Institut der (amtlichen) Handelsmakler im bisherigen Sinne gebrochen, war zu erwarten, daß auch bei der Revision des HGB. eine völlige Aenderung eintreten werde. Das geltende HGB. v. 10./V. 1897 bewegt sich in der Tat in dieser Richtung.

1. Das Institut der amtlichen Handelsmakler ist definitiv aufgegeben; fortan sind „Handelsmakler" jene, die man bisher als „Privathandelsmakler" bezeichnete. Außer den amtlich berufenen Kursmaklern der Börse gibt es nur eine Kategorie von Handelsmaklern.

2. Die Rechte und Pflichten dieser Privathandelsmakler, über die das HGB. bisher schwieg, werden zu regeln versucht.

Der neue „Handelsmakler" ist begrifflich nach der im Handelsverkehr bestehenden Auffassung beschränkt auf die Vermittelung von Verträgen; der bloße Nachweis von Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages wie beim Zivilmakler (vgl. unten sub 7) genügt nicht, die Geschäfte des Handelsmaklers sollen sich auf Gegenstände des Handelsverkehrs beziehen; der § 93 Abs. 1 des HGB. lautet: „Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäklers." Auf die Vermittelung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittelung durch einen Handelsmakler erfolgt, nicht die Vorschriften über die Handelsmakler, sondern die des BGB. Anwendung. Der Handelsmakler ist wie der Handlungsagent selbständiger Gewerbetreibender und als solcher Kaufmann; die Parteien, zwischen denen er vermittelt, brauchen nicht Kaufleute zu sein.

Der Handelsmakler steht — im Gegensatz zum Zivilmakler und dem mit Geschäftsvermittelungen beauftragten Handlungsagenten — in einem Vertragsverhältnis zu beiden Parteien, zwischen denen er vermittelt. Der Handelsmakler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet — auch für die sog. Krämermakler, welche die Vermittelung von Warengeschäften im Kleinverkehre besorgen, gilt die Vorschrift nicht

---

Rückganges des dortigen Börsenhandels und der großen Zahl der angestellten Makler zu wenig verdienten. Es wurde ihnen erlaubt, außer dem Maklergewerbe noch sonstige Handelsgewerbe zu betreiben, sich als Kommanditisten oder stille Gesellschafter an solchen zu beteiligen und als Prokuristen, Handlungsgehilfen darin tätig zu sein, jedoch bezieht sich diese Ermächtigung nicht auf das Bankgeschäft; der Kursmakler hat, wenn er von der Ermächtigung Gebrauch macht, dies der Frankfurter Handelskammer und dem Staatskommissar der dortigen Börse anzuzeigen, beide sind befugt, binnen 3 Wochen nach erhaltener Anzeige gegen die beabsichtigte Tätigkeit oder Beteiligung Einspruch zu erheben, der aber nur darauf gegründet werden kann, daß von der beabsichtigten Tätigkeit oder Beteiligung des Kursmaklers eine Gefährdung seiner amtlichen Tätigkeit zu besorgen sei. Bei Anstellung anzustellenden Kursmaklern kann der Einspruch auch darauf gegründet werden, daß ein Bedürfnis zur Gewährung der Vergünstigung nicht vorliege. Ueber den Einspruch entscheidet der Regierungspräsident.

[1]) Auch die Artt. 67 Abs. 2, 72—74, 76, 79—81 des alten HGB wurden für die Kursmakler aufrecht erhalten. Diese Aufrechthaltung wurde aber, weil infolge des neuen HGB. gegenstandslos, durch Art. 14 des Einf.-G. zum HGB. wieder beseitigt.

Digitized by Google

(§ 104) —, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren oder Wertpapieren deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthält. Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der andern unterschriebene Schlußnote zu übersenden. Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so hat der Handelsmakler davon der anderen Partei unverzüglich Anzeige zu machen (§ 94). Mit dieser Bestimmung ist der Schlußnotenzwang, wie er nach Art. 73 des alten HGB. schon für die amtlichen Handelsmakler galt, nun auf alle Handelsmakler ausgedehnt; ein großer Teil dieser Geschäfte unterliegt übrigens bereits seit 1885 infolge des § 10 des sog. Börsensteuergesetzes dem Schlußnotenzwang. Die Schlußnote bezweckt nicht, das Geschäft gültig zu machen, es ist auch ohne Schlußnote gültig, sie soll nur den Beweis des Geschäfts erleichtern, die widerspruchslose Annahme bedeutet Anerkennung des Geschäfts so wie es in der Note beschrieben ist.

Der Handelsmakler ist (analog wie der frühere amtliche Makler nach Art. 71, 72 des alten HGB.) verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen — auch hiervon ist der sog. Krämermakler entbunden (§ 100) —; die Eintragungen in das Tagebuch sind nach der Zeitfolge zu bewirken; das Eingetragene ist von dem Handelsmakler täglich zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen in einer lebenden Sprache und deren Schriftzeichen geschehen. Das Tagebuch muß gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Die Tagebücher sind 10 Jahre lang aufzuheben (§ 100). Zuwiderhandlung in betreff der Vorschriften über Führung und Aufbewahrung des Tagebuchs wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Der Handelsmakler ist (analog wie früher der amtliche Makler nach Art. 74 des alten HGB.) verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die von ihm unterzeichnet sind und alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist (§ 101).

Im Laufe eines Rechtsstreites darf vom Gericht die Vorlegung des Tagebuchs von Amts wegen angeordnet werden, jedoch nur, um es mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen (§ 102). Wie der frühere amtliche Handelsmakler, so hat der neue Handelsmakler, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waren davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Ware die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt wird; er hat die Probe durch ein Zeichen kenntlich zu machen (§ 96); er gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Vertrag bedungene Leistung in Empfang zu nehmen (§ 97); es haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden (§ 98); er kann auch von jeder Partei, wenn nichts anderes ausgemacht ist, in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs die Hälfte des Maklerlohnes verlangen (§ 99). (Anders bei dem Zivilmakler; vgl. unten sub 7).

Die vielen sonstigen Beschränkungen des früheren amtlichen Handelsmaklers gelten nicht für die neuen Handelsmakler mit einer wichtigen Ausnahme: ein Recht zum Selbsteintritt steht auch dem neuen Makler nicht zu, der börsentechnisch Propremakler genannte Makler gilt juristisch als Eigenhändler. Da aber im Börsengesetz der Kursmakler in gewisser Begrenzung das Recht zum Selbsteintritt erhalten hat, so ist seine Stellung gegenüber den anderen Handelsmaklern sehr gekräftigt. Dagegen ist im § 95 des neuen HGB. ausdrücklich des Aufgabemaklers gedacht und das hier vorliegende Rechtsverhältnis neu geregelt, weil in Handelskreisen darüber keine volle Klarheit bestand und auch die Gerichte noch zu keinen festen Grundsätzen gelangt waren. Nach dem Gesetz soll der Makler, der sich in der Schlußnote die Aufgabe vorbehält, für den Erfolg seiner Maklertätigkeit derart einstehen, daß er dem Auftraggeber innerhalb ortsüblicher oder angemessener Frist eine einwandsfreie, also namentlich zahlungsfähige Gegenpartei bezeichnet. Der Auftraggeber darf eine Schlußnote mit vorbehaltener Aufgabe zurückweisen; nimmt er sie aber an, so muß er bis zum Ablauf jener Frist auf die nachträgliche Bezeichnung warten und jeden einwandfreien Dritten als Gegenpartei annehmen. Wird der Dritte nicht rechtzeitig benannt oder lassen sich gegen ihn begründete Einwendungen erheben, so ist die Partei befugt, den Makler selbst auf Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen. Spekulationen des Auftraggebers auf Kosten des Handelsmaklers ist dadurch vorgebeugt, daß, wenn letzterer es verlangt, der Auftraggeber sich unverzüglich darüber erklären muß, ob er Erfüllung verlange.

Der landesgesetzlichen Regelung des Maklerwesens ist im Entwurf kein Raum gegeben.

7. Der Maklervertrag im deutschen BGB. Das BGB. behandelt den Maklervertrag in §§ 652—656. Die Bestimmungen desselben über die Voraussetzungen des Anspruchs auf den Maklerlohn (Courtage, Sensarie) und über die Höhe des letzteren gelten auch für die Handelsmakler, indem das neue Handelsgesetzbuch hierüber — im Gegensatz zu Art. 82 des alten HGB. — sich ausschweigt. Insbesondere kann nach § 652 des BGB. auch der Handelsmakler die Gebühr nur fordern, wenn das Geschäft infolge seiner Vermittelung zustande gekommen (die

Digitized by Google

Ausführung des abgeschlossenen Geschäfts (nicht Voraussetzung) und eine etwaige aufschiebende Bedingung erfüllt ist. Erstattung seiner Aufwendungen kann der Makler nur fordern, wenn es vereinbart ist. Im übrigen zieht das BGB. den Maklerbegriff weiter als das neue HGB., insofern auch der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags darunter gerechnet wird; ferner steht der sog. Zivilmakler nur zu einem Auftraggeber in einem Vertragsverhältnis; von dem Dritten kann er in der Regel keinen Maklerlohn fordern und für Verschulden haftet er dem letzteren im allgemeinen nur nach den Grundsätzen über die unerlaubten Handlungen, was alles anders ist für den Handelsmakler.

Im übrigen sind für den Maklerlohn folgende Bestimmungen des BGB. wichtig:

Aufwendungen sind dem Makler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt (§ 652). Ein Maklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Makler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen (§ 653). Der Anspruch auf den Maklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Makler gegen Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist (§ 654). Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrags oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Maklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohns ist die Herabsetzung ausgeschlossen (§ 655). Durch das Versprechen eines Lohns für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann aber nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Makler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis (§ 656).

Grundsätzlich ist, wie aus dem oben Mitgeteilten hervorgeht, das Gewerbe der Zivilmakler wie der Handelsmakler freigegeben. Ueber die Untersagung bestimmter Maklergeschäfte gegenüber unzuverlässigen Personen vgl. § 35 der Gew.-O.

5. **Das M. im Ausland.** Was das Ausland anlangt, so kann an dieser Stelle nicht auf das M. desselben im Detail eingegangen werden.

In **Belgien, England, Amerika** kennt man keine wesentlichen Beschränkungen des Maklergewerbes; die **holländischen** Bestimmungen entsprechen denen des alten deutschen HGB., ein Vorschlag, sie aufzuheben, wurde 1890 gemacht, aber ohne Erfolg. In **Oesterreich** gilt das G. v. 4./IV. 1875. Wie früher in Deutschland, sind in Oesterreich Handelsmakler (Sensale) nur die amtlich bestellten Vermittler für Handelsgeschäfte; diesen ist strikte verboten, auf eigene Rechnung oder als Kommissionäre Geschäfte abzuschließen; das Effektenumsatzsteuergesetz v. 9./III. 1897 § 27 fügt für den Fall der Verletzung dieses Grundsatzes bei Effektenumsatzgeschäften noch eine besondere Geldstrafe zu den anderen Strafen hinzu. Doch ist legale Umgehung möglich und wahrscheinlich durch die sog. anonymen Schlüsse. Der Handelsmakler ist nämlich berechtigt, den Namen seines Auftraggebers zu verschweigen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten oder mit voller Beruhigung erwarten kann; hat er keine angemessene Deckung erhalten, so haftet er demjenigen, mit welchem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den entstehenden Schaden. Um eine Handelsmaklerstelle zu erlangen, muß der Bewerber 24 Jahre alt, unbescholten und verfügungsberechtigt sein, sowie die Handelsmaklerprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben. Die Verleihung erfolgt durch die Börsenleitung, bezw. durch die zuständige Handelskammer, bedarf aber der Bestätigung durch die politische Landesbehörde. Der Pflichtenkreis der Handelsmakler ist sehr verschärft.

In **Frankreich** wurde 1312 das Maklergewerbe zu einem privilegierten verkäuflichen Staatsamt gemacht. Seit 1798 gilt der Grundsatz: „Alle ohne die Mitwirkung eines „agent de change" abgeschlossenen Geschäfte in Handelspapieren und Effekten werden im Streitfall für nichtig erklärt". Damit war den Maklern ein weitgehendes Monopol verliehen. Allein die Rechtsprechung der Gerichte legte nach und nach Bresche in das Privileg, indem sie die direkt zwischen Verkäufer und Käufer ohne fremde Vermittelung abgeschlossenen Geschäfte (marchés directs) und die Abschlüsse in nicht kotierten Wertpapieren für gültig erklärte. Die amtlichen Makler heißt man das **Parquet** wegen des an der Börse für ihre Tätigkeit abgegrenzten Raumes. Ihre Zahl betrug seit 1724 für Paris trotz des enorm gewachsenen Verkehrs immer 60; sie müssen Kautionen stellen (in Paris 250 000 Frcs.); die amtlichen Makler, bezw. ihre Erben haben das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen, d. h. die Stelle zu verkaufen; es werden dafür hohe Preise, bis zu 2 Mill. Frcs. gezahlt. Der Kaufvertrag unterliegt aber der Genehmigung der Syndikatskammer und der Bestätigung des Finanzministers. Die Makler werden vereidigt, sie bilden an der Börse eine Genossenschaft. An den Börsen, die ein Parquet haben — es sind 7 (Paris, Bordeaux, Lille, Lyon, Marseille, Nantes, Toulouse) — wird jährlich von den Maklern eine Syndikatskammer gewählt, welche die Aufsicht über die Effektenmakler führt, Streitigkeiten schlichtet usw., auch über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel hat sie zu entscheiden. Die amtlichen Makler dürfen Hilfspersonen in beschränkter Zahl anstellen, diese aber keine Geschäfte

Digitized by Google

auf eigene Rechnung machen.[1]) Sie sind allein berechtigt, Kurse festzustellen und zu veröffentlichen.

Neben dem Parquet existiert die Coulisse. Das Gesetz von 1807 beschränkte das Operationsfeld der amtlichen Makler auf 8 namentlich aufgeführte Werte, und untersagte ihnen auch die Termingeschäfte. Diese Einschnürung mußte dazu führen, daß sich Makler und Vermittler für die sonstigen Werte und die untersagten Geschäfte einstellten. Noch unter dem ersten Kaiserreich, dann wieder 1824, 1835, 1842, 1843 beklagte sich das Parquet über die Coulisse, ohne bei der Regierung ein Einschreiten gegen dieselbe zu erreichen. Erst unter Napoleon III. veranlaßte die Regierung 1859 die Verurteilung der Coulissiers wegen Verletzung des Privilegs der amtlichen Makler. Die Coulisse verschwand, aber damit auch das Leben an der Börse, und die öffentlichen Wertpapiere erlitten eine so große Einbuße, daß die Regierung den freien Markt wieder duldete. Dagegen hatten die amtlichen Makler mehr Erfolg in der Ausdehnung ihres Arbeitsfeldes. Sie erhielten 1823 das Recht, alle fremden Staatspapiere, 1858 andere fremden Werte, 1880 die Werte aller fremden Gesellschaften, die in Frankreich durch einen Agenten vertreten sind, zu handeln. Von 8 im Jahr 1807 war die Zahl der ihnen gestatteten Papiere so auf 1025 im Jahr 1898 gestiegen. 1885 erhielten sie zu ihrem ausschließlichen Vorteil die Anerkennung der Gültigkeit der Termingeschäfte.

Die Coulisse hatte bis 1870 nur eine sekundäre Bedeutung, nach dem Krieg wurde sie infolge der großen Staatsanleihen sehr wichtig, ihre Hilfe sehr geschätzt. Soweit die Rechtsprechung in Betracht kommt, gelten ihre Abschlüsse als rechtmäßig, sofern sie in die Form der marchés directs gekleidet sind oder nicht kotierte Werte zum Gegenstand haben.

Als es sich im Jahr 1893 um die Besteuerung der Börsengeschäfte handelte, wollte der Gesetzentwurf des Finanzministers Tirard die Eintragung aller Geschäfte in ein Register, welches die Namen der Vermittelungsagenten enthalten sollte, vorschreiben, damit wäre ein großer Teil der Geschäfte der Coulisse unmöglich geworden; aber der Entwurf fiel und der Nachfolger Peytral ließ es bei dem status quo; das Gesetz erstreckte sich auf die Geschäfte sowohl des Parquets als der Coulisse, worin eine Art Anerkennung der letztern lag. Die Börsensteuer zeigt, daß in den Jahren 1893—97 $^2/_3$ des Erträgnisses von der Coulisse und $^1/_3$ vom Parquet herrührte. 1896 brach der Streit zwischen Parquet und Coulisse von neuem aus. Trarieux und Boulanger legten einen Gesetzentwurf vor, worin sie Abschaffung des Parquets verlangten, letzteres beschwerte sich dagegen über die Uebergriffe der Coulisse. Die Coulissiers begnügten sich nicht damit, Makler zu sein, sondern sie betätigten sich auch als Emittenten neuer Papiere. In das Budgetgesetz pro 1898 wurde auf Antrag von Fleury-Ravarin ein das G. v. 28./IV. 1893 abändernder Artikel aufgenommen, der auf die Idee Tirards zurückgriff. Wer gewerbsmäßig Angebote und Nachfragen von Börsenwerten sammelt, muß, wenn es sich um kotierte Werte handelt, auf Verlangen der Einregistrierungsbeamten Schlußnoten eines amtlichen Maklers vorzeigen oder die Nummern und das Datum der Schlußnote sowie die Namen der amtlichen Makler angeben, wenn es sich dagegen um nichtkotierte Werte handelt, persönlich den Abgabenbetrag bezahlen.

Ein Dekret v. 29./VI. 1898 setzte für Börsen, die mehr als 40 Makler haben, die solidarische Haftung derselben für alle Verpflichtungen eines Effektenmaklers aus Börsengeschäften bis zum Betrage des Wertes aller Maklerstellen, des Vermögens der Maklerkompagnie und der gestellten Kautionen fest. Durch zwei gleichzeitige Dekrete wurde die Zahl der amtlichen Makler an der Pariser Börse von 60 auf 70 erhöht und die Courtagesätze ermäßigt.[1]) Die Coulisse war schwer getroffen, der Einfluß des Parquets auf den Effektenmarkt sehr gestärkt; seine Einnahmen wuchsen trotz der Herabsetzung der Courtage. Die Börse selbst verfiel in immer größere Flauheit. Der Finanzminister Caillaux suchte nach einem Modus vivendi und erreichte 1901 für die Coulisse die erforderlichen Konzessionen. Das Kompromiß zwischen Coulisse und Parquet ging dahin, daß die Coulissiers gewissermaßen als Zeichen ihrer Anerkennung einen besonderen Platz in der neuen Börse erhielten, ferner daß nicht das Syndikat der amtlichen Makler der Coulisse die Wertpapiere durch Zulassung zur Notiz entziehe, weiter, daß die Reportgeschäfte erleichtert wurden. Die Courtage wurde durch Dekret v. 12./VII. 1901 wieder erhöht, was dem Parquet ermöglichte, den Coulissiers für die von ihnen vermittelten Geschäfte erhebliche Anteile zu überlassen (10% bei Kassageschäften, 40% bei Zeitgeschäften, 20% bei Reportgeschäften, 80% bei serbischen und ottomanischen Papieren)[2]).

Während das Parquet bis heute seine Privilegien, allerdings unter bald weiter bald weniger weitgehender Duldung der Coulisse, zu behaupten wußte, wurde das Gewerbe der Warenmakler (courtiers des marchandises) durch G. v. 18./VII. 1866 freigegeben. Der Warenmakler wird, wenn er seine Unbescholtenheit und Befähigung nachweist, auf Antrag gegen Bezahlung einer Gebühr in eine Liste des Handelsgerichts eingetragen und vereidigt. Diese vereidigten Makler haben allein das Recht, bei der amtlichen Feststellung der Produktenpreise mitzuwirken und Versteigerungen abzuhalten. Der Geschäftsbetrieb für eigene Rechnung ist den Warenmaklern gestattet. Diese sind ebenfalls genossenschaftlich organisiert.

Ueber die Börsensensale und Börsenagenten (für die Börse konzessionierte Proprehändler) in Zürich siehe das G. v. 31./V. 1896, § 13 fg.

[1]) Vgl. Décret portant réglement applicable aux agents de change et aux marchés à terme v. 7./X. 1890 (Journal officiel v. 8./X. 1890; Bulletin de stat. et législ. comp. Oct. 1890 S. 389).

[1]) Vgl. Raffalovich, Le marché financier en 1897/98, Paris 1898 S. 134 f.; 760 f.; 1898/99, Paris 1899 S. 111 f.

[2]) Raffalovich, Le marché financier en 1901/02 Paris 1902 S. 480; André-E. Sayous, Die Pariser Börse seit dem Etatsgesetz von 1898 und dem Kompromiß v. Febr. 1901 (Bankarchiv 1. Jahrg. 1902 Nr. 12 S. 201 f.).

Digitized by Google

Siehe auch oben unter Art. „Börsenwesen" die Abschnitte Preisfeststellung (Bd. I S. 518 fg.), Liquidationskassen (S. 525), Maklerbanken (S. 534).

Literatur: v. *Halle, Zur Geschichte des Maklerwesens in Hamburg, Halle 1897.* — *K. Jacusiel, Das Recht der Makler, Berlin 1900.* — *Riesenfeld, Der Civilmakler (Gruchots Beitr., Bd. 36, 1892).* — *Pfleger, Art. „Maklerwesen", im H. d. St., 3. Aufl., Bd. V (1900), S. 676 fg.*

G. Schanz.

Malon, Bénoit,

geb. 23./VI. 1841 in Prévieux bei St. Etienne (Loire), gest. 13./IX. 1893; vgl. Art. „Sozialdemokratie". *Carl Grünberg.*

Malthus, Thomas Robert,

geb. zu Dorking in der englischen Grafschaft Surrey, gest. zu Haileybury in der englischen Grafschaft Hertford, als Professor der Geschichte und Nationalökonomie am dortigen East India Companys College, am 29./XII. 1834.

Erster großer Systematiker der Bevölkerungswissenschaft. Er verkündigt in der Schrift „Essay on population" (s. u.) die Lehre, daß es eine relative Oekonomie im Naturhaushalte gebe, welche der unbegrenzten, in geometrischer Progression zunehmenden Reproduktion des menschlichen Geschlechts nur eine begrenzte, in arithmetischer Progression zunehmende Menge von Nahrungsmitteln entgegensetzen könne. Dieses Naturgesetz würde der Nachkommenschaft des Proletariats, sofern sie ohne Unterhaltsmittel ist, nach der M.schen Darstellung die Existenzberechtigung absprechen, wenn M. nicht in der 2. Aufl. seines „Essay" diese pessimistische Ansicht ihrer schlimmsten Folgerungen entkleidet hätte. M. ist auch als intellektueller Urheber der 1834 erfolgten Reform der englischen Armengesetzgebung zu bezeichnen, die eine heilsame Schranke gegen die übermäßige Vermehrung der Proletarierkinder aufrichtete.

Als Grundrententheoretiker vollendet er Ricardos unvollständige Theorie der landwirtschaftlichen Grundrente. Er bekämpft die optimistische Krisentheorie J. B. Says.

Von seinen Schriften verzeichnen wir nur die wichtigsten: An essay on the principle of population as it affects the future improvement of society, with remarks on the speculations of Mr Godwin, Mr. Condorcet etc., London 1798 (diese erste Aufl. erschien anonym), dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: An essay on the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness etc., ebenda 1803; dasselbe, 3. Aufl. 2 Bde., ebenda 1806 [in dieser 3. Aufl ist die berühmte Stelle vom Ausschluß der Kinder des Elends vom Gastmahl des Lebens, die in der 2. Aufl. sich auf S. 531 befindet „At nature's mighty feast there is no vacant cover for him" etc. unterdrückt]; dasselbe, 4. Aufl. 3 Bde., ebenda 1807; dasselbe, 5. Aufl. mit wesentlichen Zusätzen, 3 Bde., ebenda 1817; dasselbe, 6. Aufl. (letzte vom Verfasser besorgte) 2 Bde., ebenda 1826; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1872; dasselbe, 9. Aufl., ebenda 1888; dasselbe, 10. mit Biographie und kritischer Einleitung versehene Aufl. von Bettany, ebenda 1890; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Essai sur le principe de population. Trad. de l'anglais par P. et G. Prevost, précédé d'une introduction par Rossi, et d'une notice sur la vie et les ouvrages de l'auteur par Ch. Comte, 4. Aufl. 4 Bde., Paris 1845 (die erste Aufl. dieser Uebersetzung erschien 1809); dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Versuch über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung, übersetzt von F. H. Hegewisch, 2 Teile, Altona 1807 (unvollständige Uebersetzung); dasselbe, deutsch u. d. T.: Versuch über das Bevölkerungsgesetz usw. Nach der 7. Ausgabe des englischen Originals übersetzt von F. Stöpel, Berlin 1879; dasselbe, deutsch nach der (6.) Ausgabe letzter Hand (1826) von Valentine Dorn, eingeleitet von (Prof.) H. Waentig (Sammlung sozialistischer Meister, Bd. VI) Jena 1905. — Observations on the effects of the corn laws and of a rise or fall in the price of corn on the agriculture and general wealth of the country, London 1814; dasselbe, 2. und 3. Aufl., ebenda 1815. — An inquiry into the nature and progress of rent and the principles by which it is regulated, London 1815. — Principles of political economy considered with a view to their practical application, London 1820; dasselbe, 2. Aufl. mit wesentlichen Zusätzen, ebenda 1836.

Lippert.

Manchesterlehre.

Als M. pflegt man den äußersten Flügel der Freihandelsschule (s. d. Art. oben Bd. I S. 898 fg.) zu bezeichnen, der jedes Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben, nicht nur die schutzzöllnerische Handelspolitik, sondern auch z. B. öffentliche Armenpflege, Schulzwang, Versicherungszwang, Arbeiterschutz, Baupolizei grundsätzlich verwirft. Die Bezeichnung ist wenig passend, da die sog. Manchesterpartei in England (s. Art. „Anti-Corn-Law-League oben Bd. I S. 107 fg.) lediglich praktische Zwecke verfolgte und die theoretische Lehre von den Vorzügen der absolut freien wirtschaftlichen Bewegung ganz unabhängig von ihr entstanden ist und sich im Grunde schon bei Adam Smith und in schärferer Ausprägung bei J. B. Say findet. Als besonders charakteristischer Ausdruck der Manchestertheorie können die „Harmonies économiques" von Bastiat betrachtet werden. In der neueren Zeit wird von den einzelnen Interessentenkreisen häufig jede Bekämpfung ihrer besonderen Ansprüche an die Staatshilfe als „ödes Manchestertum" bezeichnet. Wenn man aber das Wort überhaupt beibehält, so ist nur seine Anwendung im obigen Sinne berechtigt. Vertreter dieser Anschauungen finden sich namentlich noch in Frankreich, wo die staatliche Sozialpolitik, d. h. die

Digitized by Google

Tätigkeit des Staates zum Schutze und zur Förderung der Arbeiterklasse, noch vielfach mit den Argumenten bekämpft wird, die in den 30er Jahren in England üblich waren. Die Manchestertheorie will allerdings den Arbeitern volle Koalitionsfreiheit und Vereinsfreiheit gewähren und sie glaubt, daß die Arbeiter mit diesen Mitteln imstande seien, ihre Interessen selbst genügend zu wahren. Tatsächlich ist indes nach und nach in allen Kulturländern die Notwendigkeit besonderer gesetzlicher Schutzbestimmungen wenigstens für die in den Fabriken arbeitenden Frauen und Kinder anerkannt worden. In Deutschland standen die Führer der in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts blühenden Freihandelsschule, Faucher, Michaelis, Prince-Smith usw., auf dem Boden der M. Gegenwärtig dürften deutsche Freihändler als Vertreter einer jede positive Sozialpolitik ablehnenden Theorie kaum noch zu finden sein; selbst der Arbeiterversicherungszwang wird kaum noch angefochten, nur werden von manchen den Zwangsanstalten freie genossenschaftliche Organisationen vorgezogen, wie sie für die Krankenversicherung in den eingeschriebenen Hilfskassen auch noch bestehen. Die möglichst vollständige wirtschaftliche Freiheit sowohl im auswärtigen Handel wie im inneren Gewerbebetriebe ist eine Forderung, die auch von der Freihandelspartei erhoben wird, ohne daß sie deshalb mit der Manchesterpartei im obigen Sinne zusammenfällt.

Lexis.

Mangoldt, Hans Karl Emil von,

geb. am 9./VI. 1824 in Dresden, 1848 Leiter des offiziösen „Dresdener Journals", 1862 ord. Professor der Staats- und Kameralwissenschaften zu Freiburg i. B., gest am 19./IV. 1868 zu Wiesbaden.

Anhänger derjenigen wirtschaftlichen Dogmen der Adam Smithschen Schule, welche abseits der individualistischen und manchesterlichen Doktrin liegen. Grundlegender Theoretiker des Unternehmergewinns, der dessen Selbständigkeit dadurch begründet, daß das Opfer, für welches der Gewinn die Entschädigung bildet, ein kosten- und anstrengungslos geleistetes ist und daß die Entschädigung für dieses Opfer weder mit der Produktion noch mit der auf diese verwendeten Kapitalnutzung in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.

Von seinen Schriften seien genannt: Die Lehre vom Unternehmergewinn. Ein Beitrag zur Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1855. — Grundriß der Volkswirtschaftslehre. Ein Leitfaden für Vorlesungen an Hochschulen usw. Stuttgart 1863; dasselbe, 2. Aufl., bearbeitet von Fr. Kleinwächter, ebenda 1873.

Lippert.

Maréchal, Sylvain,

geb. 15./VIII. 1750 in Paris, gest. ebenda 18./I. 1803; vgl. Art. „Sozialdemokratie".

Carl Grünberg.

Margarine s. Butter- und deren Ersatzmittel oben Bd. I S. 598fg.

Markenschutz.

Unter „M." im weiteren Sinne versteht man den Schutz von solchen sichtbaren Merkmalen, welche zur Unterscheidung der Waren eines Geschäftstreibenden von den Waren anderer dienen (Warenzeichen). Während gegenwärtig das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12./V. 1894 den M. gewährleistet, war bis zum 1./X. 1894 das G. v. 30./XI. 1874 „über M." zu diesem Zwecke in Geltung. Im Sinne dieses Gesetzes verstand man unter „M." nur den Schutz solcher Zeichen, welche von eingetragenen Kaufleuten zur Unterscheidung ihrer Waren von denen anderer Gewerbetreibenden auf den Waren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden und nicht ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen. Der M. auf Grund des G. v. 30./XI. 1874 (M. im engeren Sinne) wurde bis zum 1./X. 1898 denjenigen Warenzeichen fortgewährt, die auf Grund dieses Gesetzes ihre Eintragung in das Handelsregister (Zeichenregister) erlangt hatten. Auch konnten die Zeichen bis dahin jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes nach Maßgabe des G. v. 12./V. 1894 angemeldet werden; dann unterlagen sie lediglich den Bestimmungen dieses Gesetzes. Waren die Zeichen auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in das handelsregisterliche Zeichenregister eingetragen, so konnte ihre Eintragung in die Zeichenrolle seitens des Patentamtes nicht versagt werden, insbesondere nicht auf Grund des § 4 des G. v. 12./V. 1894. Alle sonstigen im Zeichenregister eingetragenen Warenzeichen konnten in die Zeichenrolle des Patentamts nur eingetragen werden, wenn die vom G. v. 12./V. 1894 vorgeschriebenen Voraussetzungen vorlagen. Alle auf Grund des G. v. 30./XI. 1874 bereits eingetragenen Warenzeichen wurden in die Zeichenrolle des Patentamtes unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung unentgeltlich eingetragen, jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf vorgängige Anmeldung. Vermöge der Eintragung in die Zeichenrolle genießen diese Zeichen nur noch den Schutz des G. v. 1894; ist diese Eintragung nicht bis zum 1./X. 1898 bewirkt worden, so sind sie jeglichen Schutzes verlustig gegangen. Vgl. Art. „Warenbe-

Digitized by Google

zeichnungen", insbesondere auch hinsichtlich der geschichtlichen Entwickelung, der Statistik und der Literatur.

Neukamp.

Markgenossenschaft.

1. Aeußere Geschichte. 2. Innere Geschichte.

Die „gemeine Mark", von der die M. ihren Namen hat, ist nur ein anderer Ausdruck für „Allmende". Da dieser schon einen Artikel gewidmet ist (oben Bd. I S. 78 fg.), so sind hier nur Nachträge zu liefern.

1. Aeussere Geschichte. Lange hat man es als sicher angesehen, daß die M. bereits in der deutschen Urzeit existierten. Neuerdings hat jedoch nach dem Vorgange der Franzosen Fustel de Coulanges namentlich R. Hildebrand die Meinung vertreten, daß eine wirkliche gemeine Mark, d. h. ein im Gemeindeeigentum der Bauern oder im Eigentum von Dorfgemeinden befindliches Wald- und Weideland erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters nachweisbar sei. Die Nachrichten aus früherer Zeit, die man bisher dahin gedeutet habe, bezögen sich tatsächlich nur auf Nutzungsrecht an einem im Eigentum eines oder mehrerer Grundherren befindlichen Areals oder auf res nullius (nicht res communis) usw. Jedenfalls ist nicht zu bestreiten, daß die genaueren Nachrichten über eigentliche M. erst verhältnismäßig jung sind. Diese umfassen nun (nachweisbar seit der Mitte des Mittelalters) meistens eine Mehrzahl von Dörfern. Wohl haben auch die Dörfer für sich regelmäßig Land, das im Gemeineigentum steht. Aber die gemeinen Marken von größerer Ausdehnung, wie namentlich die großen Waldungen und Haiden, stehen doch weit überwiegend im Eigentum nicht der Gemeinschaft eines einzelnen Dorfes, sondern mehrerer Dörfer. Diese umfangreichen Marken einer Mehrzahl von Gemeinden sind zum großen Teil bis in die neueste Zeit bei Bestand geblieben, haben jedoch immerhin seit dem Mittelalter eine bedeutende Einbuße zugunsten der Herstellung von besonderen Gemeindemarken erfahren. Wir wissen z. B. von Stadtgemeinden, daß sie ihren Anteil aus der bisher mit Landgemeinden gemeinsam besessenen Mark herausgelöst und sich so eine besondere Mark geschaffen haben. Vollständige Auflösungen der M. (d. h. nicht bloße Zerteilungen der großen Marken in Dorf- bezw. Feldmarken) sind bis zum 18. Jahrh. Ausnahmen. In diesem aber setzt eine sehr lebhafte Bewegung zur Beseitigung der M. ein, die bis in die neueste Zeit fortdauert. Noch sind namentlich in Süd- und Westdeutschland noch Marken in großer Zahl erhalten geblieben, und in neuerer Zeit wird die Auflösung von Staatswegen eher erschwert als erleichtert. — Soweit die Mark Dorfmark ist, gibt es keine besondere Organisation der M. Hingegen sind in den großen Marken, an denen eine Mehrzahl von Gemeinden berechtigt ist, Beamtentum und Gericht von denen des Dorfes getrennt. An der Spitze der Markverwaltung stand der „oberste Märker", „Holzgraf". Ihm waren niedere Beamte untergeben, namentlich solche für den Schutz des Waldes. Ein Ausschuß trat dem obersten Märker erst später und nicht in allen Marken an die Seite. Das unter dem Vorsitz des obersten Märkers tagende „Märkerding", „Holzding" urteilte über Markfrevel. Großen Einfluß übte in den meisten M. ein Grundherr, der dann wohl die Stellung eines obersten Märkers einnahm und größeren Anteil an der Marknutzung beanspruchte. Man pflegt einen solchen Grundherrn als „Obereigentümer" der Mark zu bezeichnen, weil er reiner Eigentümer doch nicht war, die übrigen Markgenossen vielmehr ein selbständiges Anrecht auf die Mark besaßen. Seit dem Ende des Mittelalters begannen auch die Landesherren in die Verwaltung der Marken einzugreifen, ein Vorgang, der mit der damals eintretenden allgemeinen Erweiterung der landesherrlichen Gewalt zusammenhängt.

2. Innere Geschichte. Für die inneren Verhältnisse der M. sind insbesondere zwei Fragen entscheidend: 1. Hat der einzelne Berechtigte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht? 2. Sind alle Einwohner der Mark nutzungsberechtigt oder nur bestimmte Klassen? Die erste Frage wird für die älteste Zeit ebenso zu bejahen wie für die spätere zu verneinen sein. Die Vermehrung der Ansiedelungen und, was damit zusammenhängt, das Wachstum der Bevölkerung, ferner die Einforstung von Markwäldern (wodurch sie dem gemeinen Nutzen entzogen wurden) nötigten zu einer Einschränkung des Nutzungsrechtes. Was die zweite Frage betrifft, so waren ursprünglich gewiß alle selbständigen Haushalte in der Mark gleichberechtigt. Seitdem jedoch das verfügbare Ackerland knapper wurde, tauchen (noch im Mittelalter) Klassen von minder berechtigten Gemeindegenossen auf: Kötter, Seldner, Büdner, Häusler, welche sich in den Jahrhunderten der Neuzeit beständig vermehren. Erst seit der starken Zunahme der Bevölkerungsklassen wird die Frage nach der Konstruktion der Markanteile brennend. Gelöst ist sie im einzelnen auf sehr verschiedene Weise worden: bald ist die Realgemeinde, bald die politische Gemeinde nutzungsberechtigt, und dazwischen gibt es noch Mittelstufen.

Vgl. auch die Artt. „Ansiedelung (oben Bd. I S. 95 fg.), „Feldgemeinschaft" (oben

Digitized by Google

Bd. I S. 814). „Gemeinheitsteilung“ (oben Bd. I S. 951 fg.).

Literatur: *Vgl. die Literatur in dem Art. „Allmende“ (oben Bd. I, S. 79).* — ***Stüve,*** *Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851.* — ***Thudichum,*** *Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860.* — ***Lacomblet,*** *Die Mark- und Waldgenossenschaften (am Niederrhein). Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins, Bd. III, Düsseldorf 1860.* — ***Endemann,*** *Die Markgenossenschaft und die Landgemeinde in Hessen, Ztschr. f. preuß. Gesch., Bd. VII, Berlin 1870.* — ***Waitz,*** *Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 3. Aufl., S. 126 ff., Berlin 1880.* — ***J. Wolff,*** *Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, Progr. d. evang. Gymnasiums in Mühlbach (Siebenbürgen), Hermannstadt 1885.* — ***Lüttich,*** *Zur Geschichte der deutschen Markgenossenschaften, Naumburg 1885 (Gymnasialprogramm).* — ***G. v. Below,*** *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892.* — ***Derselbe,*** *Art. „Markgenossenschaft“, H. d. St., Bd. IV, S. 1117 fg., 2. Aufl., Bd. V, S. 689 fg.* — ***W. Wittich,*** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.* — ***R. Hildebrand,*** *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, I. Teil, Jena 1896.* — ***E. H. Meyer,*** *Deutsche Volkskunde, Straßburg 1898.* — ***Ernst Müller,*** *Zur ältesten Geschichte Ostbeverns (über das Markenrecht v. 1339), Ztschr. f. westfäl. Gesch., Bd. LXI.* — ***K. Haff,*** *Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung, Würzburger Dissertation v. 1903.* — ***G. v. Below,*** *Allmende und Markgenossenschaft, Vierteljahrschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. 1 (1903), S. 120 fg.* — ***H. Rennefahrt,*** *Die Allmend im Berner Jura, Breslau 1905.* — ***H. Wopfner,*** *Das Allmendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906.*

G. v. Below.

Märkte und Messen.

1. Begriff und Ursprung. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Jahr-M. u. M. in der Gegenwart. 4. Der städtische Lebensmittelmarkt. 5. Das Recht.

1. Begriff und Ursprung. Markt im allgemeinsten Sinne ist der Ort, an welchem Nachfrage und Angebot sich treffen. Im engeren Sinne versteht man darunter Veranstaltungen, durch welche periodisch Kauf und Verkauf an einem Orte konzentriert werden.

Wenn der Handel sich über die Stufe des bloßen Hausierhandels erhebt, wenn Kauf und Verkauf durch die Entwickelung der Verkehrswirtschaft etwas Regelmäßiges werden, entsteht der Markt, wo zuerst eine regelmäßige Preisbildung stattfindet, indem es hier zuerst möglich wird, über Menge und Güte der angebotenen Waren wie über die Stärke der Nachfrage sich ein Urteil zu bilden.

Wo regelmäßig Menschen in größerer Zahl zusammen kommen, lockt das auch naturgemäß Händler herbei. So haben vor allem religiöse Feste bei den verschiedensten Völkern den Anlaß zur Entstehung von Märkten gegeben, wie das in den Bezeichnungen Messe, Dult (von indultum), Send (von synodus), dem französischen foire und dem englischen fair (von feriae) Ausdruck gefunden hat. Umgekehrt lockte auch die Ankunft von fremden Seefahrern und Karawanen die Käufer zu deren üblichen Haltepläzen. Und da durch die Abhängigkeit von den Jahreszeiten, durch die gemeinschaftlichen Reisen zu Festen u. dgl. solche Ankunft sich zu regelmäßigen Zeiten wiederholte, entstand an solchen Punkten naturgemäß ein periodischer Markt.

Vor allem da, wo die Kaufleute zweier Völker sich trafen, um die Waren verschiedener Handelsgebiete auszutauschen, da, wo verschiedene Verkehrswege sich kreuzten, wo die Ware von einem Transportmittel auf ein anderes überging, entstanden Märkte von einiger Bedeutung. Und der naturwüchsigen Entstehung folgte die bewußte Errichtung, nachdem man den Nutzen von Märkten eingesehen hatte: die Steigerung der Zolleinnahmen, vielleicht auch die wirtschaftlichen Vorteile.

Neben solche Jahrmärkte, welche ein-, zwei-, dreimal im Jahre stattfinden, tritt aber mit der Entstehung größerer Niederlassungen, der Städte, etwas weiteres. Wenn in ihnen Arbeitsteilung und Produktion für den Verkauf sich entwickelt, so ist das an das Vorhandensein des wöchentlichen, des täglichen Marktes gebunden, wo Lebensmittel und Handwerkerprodukte für den Städter und für den Bewohner des umliegenden Landes feilgehalten werden.

So gehören bei allen Völkern Stadt und Markt begrifflich zusammen. Die Grundlage für allen Marktverkehr aber ist, daß er einen besonderen Schutz und Frieden habe, eine Vorstellung, die sich wiederum bei den allerverschiedensten Völkern findet und die bald mehr einen kirchlichen, bald mehr einen politischen Charakter trägt.

2. Geschichtliche Entwickelung. Aller mittelalterliche Handel vollzog sich auf dem Markte, in der Form des öffentlichen Marktverkehrs. Er war zusammengedrängt auf bestimmte Tage und Stunden, auf bestimmte Plätze und Straßen, in öffentliche Stände und Kaufhäuser. Er vollzog sich unter der Mitwirkung von Hilfspersonen (Unterkäufern oder Maklern, Trägern, Messern, Wagemeistern usw.), welche eine beamtenartige Stellung einnahmen. Dadurch wird der öffentliche Markt das Mittel, um die städtische Gewerbe- und Handelspolitik durchzuführen: Die Aufsicht über Maß und Gewicht, über Qualität und Preis, die Verhinderung überflüssigen Zwischenhandels, des Auf- und Vorkaufs. Dem egoistischen Charakter städtischer Handelspolitik entspricht die Bekämpfung fremder Märkte, das Verbot

Digitized by Google

an die fremden Kaufleute, sich an dem gewinnbringenden Detailhandel zu beteiligen oder damit miteinander zu handeln. Diese Beschränkung der Fremden aber wurde durchbrochen auf den Jahrmärkten, auf denen auch der fremde Kaufmann Detailhandel treiben durfte, wo Zölle und andere Abgaben ermäßigt wurden.

Unter besonders günstigen Bedingungen entwickeln sich solche Jahrmärkte zu Messen, d. h. zu Märkten, welche nicht nur wie jene dem Detailverkauf dienen, sondern wo vor allem der Verkehr zwischen Großkaufleuten untereinander und mit den Detailhändlern stattfindet. Diese Messen, durch zahlreiche Privilegien begünstigt, sind seit dem 13. Jahrh. die eigentlichen Stützpunkte des europäischen Großhandels, namentlich im Binnenlande, während in den großen Seehäfen mit dem Anwachsen der Umsätze und bei der größeren Leichtigkeit des Seeverkehrs die Messen nicht die gleiche Bedeutung behauptet haben.

Die Messen, welche zuerst für den kontinentalen Verkehr eine zentrale Bedeutung erlangten, waren die Messen der Champagne, welche zu Provins, Troyes, Bar und Lagny zweimal im Jahre gehalten wurden und deren Blüte in das 13. Jahrh. fällt. Vom 14. Jahrh. ab verschiebt sich das Zentrum des europäischen Großhandels nach Brügge und Antwerpen einerseits nach den Messen von Genf und Lyon andererseits. Seit der große Handelszug nicht mehr von Italien nordwärts, sondern mit der Umgestaltung des indischen Handels von den Niederlanden nach Süden und Osten geht, verlieren die Messen von Frankfurt a. M. an Wichtig. und die weitere Handelsvermittelung nach dem europäischen Osten wird auf den Messen von Frankfurt a. O. und von Leipzig besorgt, hier namentlich seit der Herstellung der politischen Verbindung mit Polen (zu Ende des 17. Jahrh.). Diese norddeutschen Messen wurden auch dadurch bedeutend, daß das Einfallstor des fremden Handels nach Deutschland immer mehr Hamburg wurde. Außer den genannten Messen sind besonders berühmt gewesen: in Frankreich die Messen von Paris und von Beaucaire; in Italien die von Sinigaglia; in Spanien die von Medina del Campo; in der Schweiz die von Zurzach.

Mit dem Warenverkehr konzentrierte sich auf den Messen der Geldumsatz. Wie es häufig war daß Kredit für Bezahlung der Ware von einer Messe zur anderen gewährt wurde, so wurde es früh üblich, auch für andere Zahlungen (z. B. Darleben) eine Messe zum Zahlungstermine zu machen. Daran knüpfte sich naturgemäß das internationale Zahlungswesen, Anweisungen, die Entstehung des Wechsels, die Schuldenausgleichung am Schlusse der Messe durch Skontration. Zu hoher Vollkommenheit wurde das gebracht, als die genuesischen Bankiers sich von den Messen von Lyon emanzipierten und nach spanischem Vorbild zum Zwecke der Regelung der internationalen Zahlungen eigene Wechselmessen gründeten, auf denen ein Warenverkehr überhaupt nicht stattfand (in Besançon 1535 später nach Süden verlegt, seit 1579 in Piacenza, seit 1621 in Novi, bald darauf eingegangen).

Im Anschluß an die Messen organisierte sich auch der Buchhandel, der französische in Lyon, der deutsche zuerst in Frankfurt a. M., seit dem 17. Jahrh. in Leipzig.

3. Jahr-M. u. M. in der Gegenwart. Die Bedeutung der Jahr-M. u. M. hat sich im Laufe unseres Jahrhunderts rasch vermindert. Die Entwickelung des ständigen Ladengeschäftes hat sie im Detailhandel (vgl. Art. „Kleinhandel“ oben S. 167 fg.) zurückgedrängt. Die den ansässigen Händlern gegenüber wünschenswerte Konkurrenz wird durch die Versandgeschäfte bewirkt, denen jene eine ebenso lebhafte Abneigung widmen wie den Jahrmärkten. Die Bedeutung dieser schwindet auch für die kleinen Städte in Deutschland wie im ganzen mittleren und westlichen Europa. Gewohnheitsmäßig kommen noch die Landleute bei solcher Gelegenheit in die Stadt, um ihre Einkäufe zu machen, aber durchaus nicht nur auf dem Markte, sondern auch in den städtischen Läden. Auf den Märkten selbst werden nur noch ganz wohlfeile, zurückgesetzte, schadhafte Waren verkauft, welche auf diese Weise abgesetzt werden. Größere Kaufleute und kleine Fabrikanten beziehen diese Märkte nicht mehr, auch die Handwerker, die selbstgefertigte Ware (wie Stiefel, Bürsten, Töpfe) feilhalten, werden immer seltener. Die Jahrmärkte sind überwiegend eine Form des Wanderhandels geworden und eine Gelegenheit für Lustbarkeiten ziemlich niedriger Stufe. Das Bestreben der Verwaltung geht denn auch dahin, die Jahrmärkte zu vermindern.

Anders steht es mit den vielfach im Anschluß an Jahrmärkte entstandenen oder noch gehaltenen Spezialmärkten. Durch die natürlichen Produktionsbedingungen konzentriert sich das Angebot namentlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohnehin auf bestimmte Zeiten und, um einen klaren Ueberblick über Angebot und Nachfrage zu verschaffen, ist es zweckmäßig, sie auf Märkte zu konzentrieren, auf denen die Produzenten ihre Ware zu Verkauf stellen. Das ist vor allem der Fall mit Viehmärkten allgemeiner Art wie für bestimmte Gattungen (Pferdemärkten, Schweinemärkten, Jungviehmärkten, Schlachtviehmärkten usw.). Aehnlich liegt es mit Märkten für Butter, Eier, Hopfen, Honig, Obst, Spargeln, Zwiebeln, für Flachs, Hanf, Garn und Leinewand. Die Zahl der Spezialmärkte nimmt im allgemeinen zu; nur die früher so wichtigen Wollmärkte verlieren neuerdings an Bedeutung.

Die Messen sind nicht mehr die herrschende Form des Großhandels. Allerdings ist die Zufuhr von Waren in Frankfurt a. O. bis in die 50er, die in Leipzig bis in die 60er Jahre gewachsen. Hinter der Gesamtzunahme des Handels aber blieben die Messen schon damals weit zurück. Der

Digitized by Google

Großhandel, der Verkehr des Fabrikanten mit Groß- und Kleinhändlern nimmt andere Formen an, der Ausgleich von Nachfrage und Angebot, die Preisbildung vollzieht sich in anderer Weise. Der Kommissionshandel, das kaufmännische Nachrichten- und Zeitungswesen, der Verkauf nach Mustern oder Katalogen, das Aufsuchen der Bestellungen durch Handlungsreisende, die größere Unabhängigkeit des Warentransports von den Jahreszeiten — alles das ist durch die Entwickelung der Verkehrsmittel in früher ungeahnter Weise ausgebildet worden. Damit verloren die Messen entsprechend an Bedeutung.

In gewissen Waren, die der Käufer zweckmäßigerweise selbst prüft und vergleicht, wie Pelzwerk, vollzieht sich noch ein erheblicher Umsatz z. B. auf den Leipziger Messen (etwas Analoges sind die Auktionen). Aber im übrigen verändert das noch bestehende Meßgeschäft, soweit es nicht zum bloßen Jahrmarkt herabsinkt, rasch seinen Charakter. Anstatt der Ware selbst werden immer mehr Mustersammlungen vorgeführt, um daraufhin Bestellungen zu erhalten. Soweit es zweckmäßig ist, daß die an einem Geschäft Beteiligten persönlich von Zeit zu Zeit zusammenkommen, werden im Anschluß an die Messe oder selbständig Börsentage eingerichtet. An die Stelle der Messe treten damit ihre modernen Nachfolger: die Börse, das Musterlager, der Verkaufstag, die Ausstellung.

Da, wo die Verkehrsmittel unentwickelt sind, die Bevölkerung spärlich ist, haben auch heute größere Märkte noch große Wichtigkeit. Vor allem ist das der Fall in Rußland. Die in ihren Anfängen bis ins 16. Jahrh. zurückreichende, an ihrem jetzigen Orte seit 1817 befindliche Messe von Nishnij-Nowgorod ist der Mittelpunkt des Handels von ganz Inner-Rußland. Dort strömen im Juli und August bis zu 300000 Menschen zusammen aus Rußland und den angrenzenden Teilen Asiens. Der Wert der zugeführten Waren, von 1857—1866 durchschnittlich 104 Mill. Rubel betragend, war 1881 bis auf 246 Mill. angewachsen. Auch eine Anzahl anderer Messen sind von großer Bedeutung, so im Osten die von Irbit (im Februar), wo der Wert der Waren in den 80er Jahren 50 Mill. Rubel überstieg, Charkow und Pultawa im südlichen Rußland, Ischim und Tjumen in Sibirien. Aber auch in Rußland fängt die Organisation des Handels an sich zu ändern. In Polen, dessen Jahrmärkte (Berditschew) im 18. Jahrh. berühmt waren, wie in den gewerblich höher entwickelten Teilen Rußlands ist keine Messe von besonderer Bedeutung mehr. Und wo die Eisenbahnen sich ausdehnen, leiden die alten Messen. Selbst in Nishnij ist die Warenzufuhr von der Höhe der Jahre 1880—84 auf 166 Mill. Rubel im Jahre 1893 herabgesunken (1892 nur 144) und in Irbit fiel sie von 1888—1892 von 57 auf 34 Mill. Rubel. Von 1885—1892 sank im ganzen russischen Reiche die Zahl der Märkte von mehr als 7 Tagen Dauer von 488 auf 359. Befördert wird dieser Rückgang dadurch, daß der früher steuerfreie Handelsbetrieb auf den Märkten seit 1883 für die größeren Märkte einer allerdings sehr mäßigen Steuer unterworfen ist.

4. Der städtische Lebensmittelmarkt. Die Lebensmittelversorgung der Städte erfolgte früher ausschließlich auf dem Wochenmarkte. Auch heute wird dieser nur teilweise durch das Ladengeschäft und den Hausierhandel von Gemüse-, Geflügel-, Butterhändlern usw. ersetzt. Die Konzentration dieses Verkehrs auf Märkten liegt im Interesse der raschen, gleichmäßigen und billigen Lebensmittelversorgung der städtischen Konsumenten. Die Fürsorge hierfür ist eine wichtige Aufgabe städtischer Wirtschaftspolitik. Den direkten Verkehr zwischen dem Konsumenten und dem ländlichen Produzenten zu erzwingen, hat man allerdings aufgegeben. Den Wochenmarkt bezieht wegen des Zeitaufwandes und der größeren Spezialisierung nicht mehr ausschließlich der ländliche Produzent, in großen Städten ist er verschwunden. Um so wichtiger ist es, den Lebensmittelmarkt so zu organisieren, daß der Konsument den Zwischenhändlern nicht ganz ausgeliefert ist. In den großen Städten mit ihrem Massenbedarf sondert sich zunächst der Großhandel vom Kleinhandel. Der Großhandel der großen Städte versorgt sogar in wachsendem Umfange die Kleinhändler der kleineren Städte. Für den Detailhandel werden in größeren Städten Markthallen errichtet zum Schutze der Käufer und der Verkäufer wie der Waren gegen das Wetter, Staub usw. Das Vorbild dieses Markthallenverkehrs ist Paris. In Deutschland hat man erst in neuester Zeit (Frankfurt a. M. 1879) dieses bemerkenswerte Muster nachgeahmt. In Berlin ist der städtische Viehhof 1881, die Zentralmarkthalle 1886 eröffnet worden. Die Anlagekosten der dortigen 14 Markthallen betragen 28 Mill. M., die Standgelder gut 2 Mill. M.

5. Das Recht. Der Marktverkehr, mit Ausschluß der Spezialmärkte, ist für Deutschland einheitlich geregelt durch den IV. Titel der Gew.-O. (§§ 64—71). Den Markt darf jeder als Verkäufer mit seiner Ware besuchen. Die sonst zu Kauf oder Verkauf nötigen gewerbepolizeilichen Bedingungen (Anmeldung des Gewerbebetriebes, Lösung eines Gewerbescheines) brauchen nicht erfüllt zu werden. Der Marktverkehr ist auch nicht gewerbesteuerpflichtig. Zum Verkauf geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle ist Genehmigung der Ortspolizei

Digitized by Google

erforderlich. Alle Vorkaufsverbote u. dgl. sind beseitigt. Zahl, Zeit und Dauer der Märkte wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt, in Preußen ist das der Provinzialrat für Kram- und Jahrmärkte, der Bezirksausschuß für Wochenmärkte. Spezialmärkte sind vom Handelsminister zu genehmigen. In anderen deutschen Staaten wird die Genehmigung zu Jahrmärkten regelmäßig vom Minister des Innern erteilt. Die Marktordnungen, welche den Marktverkehr im einzelnen regeln, setzt die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde fest. Marktabgaben dürfen nur als Gebühr für den benutzten Raum, für Buden und Gerätschaften erhoben werden (Preuß. G. v. 26./IV. 1872).

In Frankreich erfolgt die Regelung des Marktwesens durch die Präfekten, für Jahr- und Viehmärkte aber seit 1871 durch die Generalräte. Die Marktpolizei und der Erlaß von Marktordnungen stehen dem Maire zu. Beschränkungen des Vorkaufs und der Aufkäufer sind zulässig. Für die Pariser Märkte bestehen besondere Bestimmungen.

In Oesterreich enthält die Gew.-O. von 1859 §§ 62—71 die allgemeinen Grundsätze, in England, wo auf Beseitigung der Jahrmärkte hingearbeitet wird, die Akte 10/11 Vict. ch. 14.

Literatur: *Zahlreiche Bemerkungen über Märkte in allen Werken über Handels- und Wirtschaftsgeschichte und über das Städtewesen, die hier nicht anzuführen sind. An besonderen Werken sind zu nennen:*

***P. J. Marperger**, Beschreibung der Messen und Jahrmärkte, 1711. — **(J. Ph. Orth)** Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. jährlich gehalten werden, 1765. — **J. G. Hoffmann**, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe, S. 333 fg., 1841. — **F. E. F. Philippi**, Beiträge zur Geschichte und Statistik der deutschen Messen, 1857. — **R. de Massy**, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris (Rapport), 1861. — **G. L. Kriegk**, Die Frankfurter Messe im Mittelalter, in Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände, S. 294 fg., 1862. — **F. Bourquelot**, Études sur les foires de Champagne, Mémoires présentés à l'Académie des inscriptions et belles lettres série II tome 5, 1865. — **B. Büchsenschütz**, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, S. 470 fg., 1869. — **G. Schmoller**, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 215 fg., 1870. — **E. Thomas**, Le marché aux bestiaux de la Villette, 1873. — **F. E. F. Philippi**, Die Messen der Stadt Frankfurt a. O., 1877. — **K. W. Nitzsch**, Der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes, Hans. Gesch.-Blätter, 1880/81, S. 14 fg. — **K. Rathgen**, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, 1881. — **Roscher**, System III, §§ 22 u. 23 (1. Aufl.). — **E. Eberty**, Ueber Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen, 1884, Volksw. Zeitfragen, Heft 47/48. — **L. Hasse**, Geschichte der Leipziger Messen, 1885. — **Fr. Kapp**, Geschichte des deutschen Buchhandels, S. 443 fg., 1886. — **L. Goldschmidt**, Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., Bd. I, S. 23 fg., 124 fg., 224 fg., 1891 (mit reichen Literaturangaben). — **F. Borel**, Les foires de Genève au quinzième siècle, 1892. — **E. Levy von Halle**, Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XVI, S. 381 fg. — **K. Rathgen**, Art. „Märkte und Messen", H. d. St., Bd. V, S. 691 fg. (dort auch weitere Literatur). — **W. Lexis**, Schönberg, Bd. II, S. 252 fg. u. 310. — **R. Riedl**, Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwickelung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XVII, S. 329 fg. — **P du Maroussem** et **C. Guérie**, Halles centrales de Paris et commerce de l'alimentation, 1894. — **K. Wutke**, Die Breslauer Messe, Virchow-Holtzendorffs Sammlung von Vorträgen, N. F., Nr. 230, 1895. — **F. Keutgen**, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895. — **O. Simson**, Die russischen Jahrmärkte mit besonderer Berücksichtigung der Messen von Nishnij-Nowgorod und Irbit, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. IX, S. 571 fg. — **R. Ehrenberg**, Das Zeitalter der Fugger, 1896. — **Palgraves** Dict. of Polit. Economy, Bd. II, S. 15 fg., Art. „Fairs and markets", 1896. — **S. Rietschel**, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897. — **Gust. Cohn**, Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens, S. 76 fg., 1898. — **A. Lindemann**, Die Markthallen Berlins, 1899. — **E. Gossner**, Ueber die Entwickelung und heutige Organisation des Berliner Fischmarkts (Schmollers Forschungen XIX, 5), 1901. — **P. L. Heubner**, Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen (Erg.heft XI der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.), 1904. — **G. Schmoller**, Grundriß, Bd. II, S. 1 fg.

Karl Rathgen.

Marx, Heinrich Karl,

geb. am 5./V. 1818 zu Trier, entstammte einer jüdischen Familie. Sein Vater, der Advokatanwalt und spätere Justizrat Heinrich Marx trat erst 1824 zum Protestantismus über. Nach Beendigung seiner Gymnasialbildung in Trier studierte M. in Bonn und Berlin Rechtswissenschaft und Philosophie. Nach seiner Promotion zum Dr. phil. (1841) beabsichtigte er zunächst, sich an der Bonner Universität als Dozent zu habilitieren, gab jedoch diesen Plan bald auf, da sein Radikalismus sich mit der Reserve, welche eine solche Stellung ihm auferlegt und die Regierung gefordert hätte, nicht vertrug. Er widmete sich daher literarischer Tätigkeit — erst als Mitarbeiter der von der jungradikalen rheinischen Bourgeoisie begründeten und seit 1./I. 1842 in Cöln erscheinenden „Rheinischen Zeitung", und seit dem Oktober 1842 als deren Chefredakteur. Als solcher gab er dem Blatte eine so scharf oppositionelle Richtung, daß die Regierung das Weitererscheinen desselben vom 1./I. 1843 ab untersagte und daß selbst M. Austritt aus der Redaktion die Unterdrückung der Zeitung nur um 3 Monate hinauszuschieben vermochte. — Im Herbst 1843 siedelte M., nachdem er seine Jugendfreundin Jenny von Westphalen geheiratet hatte, nach Paris über, wo er zusammen mit Arnold Ruge die „Deutsch-französischen Jahrbücher" herausgab, von denen jedoch nur ein Heft erschien, da sich zwischen den Herausgebern grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten ergaben. M. warf

Digitized by Google

sich um diese Zeit auf das Studium der politischen Oekonomie und der politischen sozialen Bewegungen Frankreichs und vollzog seinen Uebergang zum Sozialismus. Aus dieser Zeit (September 1844) datiert auch sein persönliches Zusammentreffen mit Friedrich Engels (s. d. Art. oben Bd. I S. 758 fg.) und das fortan ununterbrochene Zusammenwirken beider. — Anfang 1845 siedelte M. nach Brüssel über, da er infolge seiner publizistischen Tätigkeit auf Reklamation der preußischen Regierung vom Ministerium Guizot aus Frankreich ausgewiesen worden war. Auch während seines Aufenthaltes in Brüssel, während dessen er aus dem preußischen Staatsverbande austrat, war er wissenschaftlich und journalistisch tätig. Hier arbeitete er auch zusammen mit Engels im Januar 1848 das „Manifest der kommunistischen Partei" aus — und zwar im Auftrage des „Bundes der Kommunisten", dem beide seit dem Frühjahr 1847 angehörten. — Der Ausbruch der Februarrevolution brachte M. zugleich mit der Ausweisung aus Belgien die Einladung von seiten der provisorischen Regierung in Paris zur Rückkehr nach Frankreich. Er folgte derselben, ging dann im April nach Cöln und leitete hier vom 1./VI. 1848 bis 19./V. 1849 die „Neue Rheinische Zeitung". Während dieser Zeit zweimal in Prozesse verwickelt (7. und 8./II. 1849), beidemal jedoch freigesprochen, wurde er nach Niederwerfung der Revolutionsbewegung ausgewiesen. Da auch in Frankreich seines Bleibens nicht mehr war, weil ihn die französische Regierung in der Bretagne internieren wollte, so begab er sich nach London. Hier starb er am 14./III. 1883.

Schriften: Hauptwerk: Das Kapital, Kritik der politischen Oekonomie, 3 Bde. in 4 T., Hamburg 1867/94 (Bd. 2—3 sind aus dem Nachlaß von Engels herausgegeben worden). Die beiden ersten Bände sind, ebenso wie andere Schriften M., wiederholt aufgelegt und in fremde Sprachen übersetzt worden. Ferner seien außer den bereits im Texte genannten Schriften noch hervorgehoben: Misère de la philosophie, réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon, Brüssel und Paris 1847 (deutsch, 2. Aufl., (mit Vorwort und Noten von Friedrich Engels), Stuttgart 1892); Der 18. Brumaire des Louis Napoleon, New-York 1852 (3. Aufl. Hamburg 1889); Enthüllungen über den Cölner Kommunistenprozeß, Basel 1852 (zuletzt Zürich 1885); Zur Kritik der politischen Oekonomie, 1. Heft, Berlin 1859; Herr Vogt, London 1860; Inauguraladresse der internationalen Arbeiterassoziation; Revolution und Kontre-Revolution in Deutschland, Stuttgart 1896 (Sammlung von Artikeln in der New-Yorker „Daily Tribune" von 1851/52, deutsch von Kautsky). Gesammelte Schriften von K. M. und Friedrich Engels 1841—1850, 3 Bde. Stuttgart 1902 (Bd. 1—3 des von Franz Mehring herausgegebenen Sammelwerkes: Aus dem literarischen Nachlaß von K. M., Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle); Theorien über den Mehrwert, aus dem nachgelassenen Manuskript . . herausgegeben von Karl Kautsky) bisher 2 Bde. in 3 Teilen, Stuttgart 1905 (der 3. Band soll Anfang 1907 erscheinen).

Literatur: *Aus der fast ins Unübersehbare angewachsenen Zahl der Schriften über Marx und den Marxismus seien hier nur hervorgehoben:* ***Gust. Gross,*** *Karl Marx, eine Studie, Leipzig 1885. —* ***G. Adler,*** *Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1887. —* ***P. Lafargue,*** *Karl Marx, persönliche Erinnerungen, „Neue Zeit", Jahrg. II, Bd. I. —* ***Fr. Lassner,*** *Erinnerungen eines Arbeiters an Karl Marx, ebenda. —* ***Arth. Mühlberger,*** *Marx und Feuerbach, „Deutsche Worte", Wien 1893. —* ***Werner Sombart,*** *Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx, Arch. f. soz. Ges., Bd. VII, S. 555 fg. —* ***Achille Loria,*** *L'opera postuma di Carlo Marx (i. „Nuova Antologia" v. 1./II. 1894). —* ***Pet. v. Struve,*** *Zwei bisher unbekannte Aufsätze von Karl Marx aus den 40er Jahren, „Neue Zeit", Jahrg. 14, Bd. II. —* ***G. Plechanow,*** *Beiträge zur Geschichte des Materialismus: III. Marx, Stuttgart 1896, S. 154 fg. —* ***Ad. v. Wenckstern,*** *Marx, Leipzig 1896. —* ***Hans Müller,*** *Eine unbekannte Abhandlung v. K. Marx, (in „Die Zeit" vom 6. u. 13./II. 1897), Wien. —* ***Liebknecht,*** *Karl Marx zum Gedächtnis, Nürnberg 1896. —* ***Engels,*** *Art. Marx im H. d. St. (I. u.) II. Aufl., Bd. V, S. 704/07; und* ***K. Diehl,*** *Marxliteratur, ebenda S. 707/10. —* ***Karl Kautsky,*** *Karl Marx ökonomische Lehren, gemeinverständlich dargestellt und erläutert, Stuttgart 1897. —* ***Th. G. Masaryk,*** *Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus, Studien zur sozialen Frage, Wien 1899. —* ***Mich. Tugan-Baranowsky,*** *Theoretische Grundlagen des Marxismus, Leipzig 1905. — Im übrigen vgl. die Literaturangaben bei den Artt. „Internationale Arbeiterassoziation", „Sozialdemokratie", „Sozialismus und Kommunismus".*

Carl Grünberg.

Maschinenindustrie.

1. Allgemeines. Geschichtliches. Neuere Verhältnisse. 2. Statistik. a) Deutsches Reich. b) Andere Länder.

1. Allgemeines. Geschichtliches. Neuere Verhältnisse. Die M. steht in engster Verbindung mit der Eisen- und Stahlindustrie, welche die zur Herstellung der Maschinen hauptsächlich erforderlichen Rohstoffe liefert und gleichzeitig einer der wichtigsten Abnehmer der M. ist. Man teilt die Erzeugnisse der M. ihrem Zweck entsprechend in Kraftmaschinen und in Arbeitsmaschinen ein. Vgl. hierzu wie auch bezüglich der Bedeutung der Maschinen für das Wirtschaftsleben den Art. „Maschinenwesen" unten S. 466 fg. Das Gebiet der M. ist ein sehr umfangreiches; die deutsche Handelsstatistik rechnet hierher folgende Erzeugnisse: Landwirtschaftliche Maschinen, Brauerei- und Brennereigeräte, Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen (auch Wasserkraftmaschinen, Motoren aller Art), Maschinen für die Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Maschinen zur Bearbeitung von

Digitized by Google

Wolle, Pumpen, Ventilatoren für Fabrikbetrieb, Gebläsemaschinen, Walzmaschinen, Dampfhämmer, Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen, Hebemaschinen, andere Maschinen zu industriellen Zwecken (Arbeitsmaschinen für Tabak-, Leder-, Zuckerfabriken, Buchdruckmaschinen usw.) sowie Lokomotiven, Lokomobilen, Dampfkessel und Nähmaschinen.

Die M. gehört zu den jüngeren Gewerbezweigen; ihre Entwickelung ist Hand in Hand gegangen mit den gewaltigen Erfolgen, welche die Technik auf dem Gebiete des Maschinenbaues seit Ende des 18. Jahrh. zu verzeichnen hat. Gewisse einfache Maschinen (Hebel, Keil, Schraube usw.) waren schon in den ältesten Zeiten im Gebrauch; sie dienten zur Hervorbringung mechanischer Wirkungen, für welche die Hand ungeeignet war. Auch einige zusammengesetzte Maschinen, so Getreidemühlen, waren früh bekannt; sie wurden von Menschen- und Tierkräften, späterhin von Wasser und Wind betrieben. Jedoch war die Verwendung dieser Maschinen bis in das 18. Jahrh. hinein eine sehr beschränkte, da ihre Vorteile nur in geringem Maße ausgenutzt werden konnten.

Eine bedeutende Aenderung in diesen Verhältnissen brachte die gegen Ende des 18. Jahrh. erfolgte Erfindung der Dampfmaschine (James Watt); die heute noch trotz des in neuerer Zeit in der Elektrizität und in den Gasmotoren entstandenen Wettbewerbs, die Grundlage des gesamten Maschinenbaues bildet. Die Dampfmaschine verdrängte in kürzester Zeit die bisher verwendeten Antriebskräfte, sie erzielte unter der Einwirkung neuer Erfindungen und technischer Vervollkommnungen eine Arbeits- und Transportleistung, die vorher völlig unerreichbar war. Zwischen dem Maschinenbau und den anderen Industriezweigen entstand eine immer engere Verbindung, welche u. a. darin zum Ausdruck kommt, daß der Standort der verschiedenen Zweige der M. vielfach mit dem der die Maschinen verwendenden Industrieen zusammenfällt. Ferner ist die M. erheblich gefördert worden durch die Ausbildung und Vervollkommnung, welche das Verkehrswesen durch Benutzung der Dampfenergie für die Schiffahrt wie durch die Verwendung der Dampfmaschine zum Betriebe von Eisenbahnen erfahren hat.

Als Stammland der M. ist England zu betrachten. Die dortige schon frühzeitig hochentwickelte Industrie nahm die Dampfmaschine zuerst auf; durch praktische Gestaltung der mannigfachsten Arbeitsmaschinen wurde die Dampfenergie namentlich der Textilindustrie, der Eisen- und Stahlindustrie, späterhin auch der Landwirtschaft nutzbar gemacht. Von England aus wurde die M. nach und nach in fast allen Ländern heimisch, namentlich in denjenigen, wo die Produktionsbedingungen sowie die Bedürfnisse des industriellen Lebens besonders günstig waren.

In **Deutschland**, woselbst die M. zu Anfang des 19. Jahrh. Einzug hielt, kam sie unter der scharfen englischen Konkurrenz nur langsam zur Entfaltung. Erst seit Beginn der 40er Jahre gelang es deutschen Lokomotiven, Motoren und Arbeitsmaschinen, im Inlande selbst Boden zu gewinnen und mit dem englischen Fabrikat erfolgreich in Wettbewerb zu treten. Dieser Wettbewerb wurde indessen in den folgenden Jahrzehnten dadurch erschwert, daß es in Deutschland den einzelnen Maschinengattungen an einem so umfangreichen Bedarfe fehlte, daß sich die einzelne Maschinenfabrik, ähnlich wie in England und Amerika, auf deren Herstellung beschränken konnte, vielmehr genötigt war, sich auf fast allen Gebieten des Maschinenbaues zu versuchen. So ist der allgemeine Maschinenbau in Deutschland heute noch vorherrschend, wenn auch darin für bestimmte Zweige (Landwirtschaftliche, Textilmaschinen usw.) eine Aenderung eingetreten ist. Einen gewissen Nachteil brachte der deutschen M. auch der Umstand, daß sie, infolge der Ansprüche der Besteller, weniger nach bestimmten festen Typen arbeiten konnte als die englische und amerikanische M., vielmehr der individuellen Ansprüche der einzelnen Betriebe besonders Rechnung tragen mußte, wodurch naturgemäß eine billige Massenherstellung erschwert wurde.

Die deutsche M. hat namentlich in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung zu verzeichnen. In bezug auf ihre Leistungsfähigkeit sowohl nach Art und Menge der Erzeugnisse hat sie sich unter dem Einfluß des einheimischen Eisen- und Kohlenreichtums, dem starken Bedarf an Maschinen, namentlich seitens des deutschen Montangewerbes und vermöge ihres ausgezeichneten Ingenieurpersonals zu einem der bedeutungsvollsten inländischen Gewerbezweige entwickelt, der heute in der Lage ist, einen großen Teil seiner Fabrikate ausführen zu können. Besonders hat auch der gewaltige Aufschwung der elektrischen Industrie (s. oben Bd. I S. 751 fg.) zu dieser Entwickelung beigetragen. Die Ausfuhr übertrifft die Einfuhr ganz erheblich, nur in wenigen Zweigen besteht jetzt noch ein überwiegender Wettbewerb des Auslandes (s. unten).

Die Einfuhr von Maschinen nach Deutschland unterliegt zur Zeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Maschinen verwendenden Industrieen im ganzen nur mäßigen Zöllen. Ein Vergleich der augenblicklich geltenden Zollsätze für die einzelnen Maschinengattungen mit den früheren Sätzen ist schwer durchführbar, da das in den alten Tarifen der Verzollung von Maschinen zugrunde liegende System nur die Stoffe berücksichtigte, aus denen die Maschinen vorwiegend hergestellt werden, sowie den Wert dieser Stoffe, indem es die Zollsätze nach ihnen abstufte. Der neue deutsche Zolltarif vom Jahre 1902 hat dagegen eine Unterscheidung der Maschinen nach dem Verwendungszwecke durchgeführt und um der Verschiedenartigkeit der Werte für eine bestimmte Gewichtseinheit gerecht zu werden, anstatt einheitlicher Gewichtszölle Staffeln mit sinkenden Zollsätzen bei steigendem Reingewicht der einzelnen Maschinen durchgeführt.

Der enge Zusammenhang der M. mit den übrigen Industriezweigen macht sie auch stark von deren Geschäftslage abhängig. Dies tritt besonders in die Erscheinung in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs, wenn der Bedarf an Maschinen zurückgeht und die Aufträge nachlassen. Preisvereinigungen, insbesondere aber Kartelle oder Verbände, bestehen in der M. nur

Digitized by Google

vereinzelt; bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der M. sowohl nach Art, Größe und Leistung der einzelnen Unternehmungen als auch hinsichtlich der Art, Menge und Güte der Fabrikate sind solche Vereinigungen schwer durchführbar. Auch kommt die Entstehung der einzelnen Werke hierbei in Betracht. Viele sind im Laufe der Zeit aus handwerksmäßigen Betrieben hervorgegangen, andere wieder beruhen von Anfang an auf wirklichen Großbetrieben mit allen maschinellen Einrichtungen und technischen Hilfsmitteln der Neuzeit. Die bestehenden Fachvereinigungen, so der Verein deutscher Maschinenbauanstalten, der Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, der Verein landwirtschaftlicher Maschinenfabriken usw. verfolgen nur allgemeine wirtschafts- und zollpolitische Zwecke.

Bezüglich der geographischen Verteilung der M. ist hervorzuheben, daß sie mehr oder weniger über ganz Deutschland verbreitet ist. Die Maschinengroßindustrie hat infolge des stärkeren örtlichen Bedarfs, der günstigeren Verkehrsverhältnisse und der leichteren Beschaffung der Arbeitskräfte ihren Sitz hauptsächlich in oder bei Großstädten, die Fabriken für Bergbau- und Hüttenmaschinen liegen größtenteils am Standort der wichtigsten Industriezentren, diejenigen Werke, welche landwirtschaftliche Maschinen herstellen, vorwiegend in landwirtschaftlichen Gegenden. Textilmaschinenfabriken sind am stärksten in den Zentren der Textilindustrie (Chemnitz usw.) vertreten.

An der Spitze derjenigen Länder, in denen die M. eine hervorragende Bedeutung hat, steht, wie oben bemerkt, von altersher England. Namentlich ist die Fabrikation von Textilmaschinen in diesem Lande hoch entwickelt; sie verfügt über große Erfahrungen und arbeitet unter günstigeren Bedingungen als diejenige anderer Länder. Aber auch die Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen, ebenso diejenige von Lokomotiven und Lokomobilen ist in England weit vorangeschritten.

An zweiter Stelle in der M. stehen die Vereinigten Staaten von Amerika. Dort hat die Kostspieligkeit der menschlichen Arbeitskräfte und der Reichtum an Brennmaterial in Verbindung mit dem Unternehmungsgeist der Amerikaner den Anstoß zu der bedeutenden Entwickelung der M. gegeben. Die amerikanische M. ist namentlich im Bau von Werkzeugmaschinen, besonders in kleinen und leichten selbsttätigen Maschinen mit einem hohen Arbeitswert sehr leistungsfähig, ebenso in der Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen. Sie arbeitet ebenso wie die englische in starkem Maße für die Ausfuhr.

Eine verhältnismäßig sehr wichtige Stellung in der M. nimmt auch Belgien ein, welches mehrere größere Maschinenfabriken besitzt und in erheblichem Umfange für den Export tätig ist. Auch in Frankreich steht die M. in Blüte; dasselbe gilt von der Schweiz und neuerdings von Italien. In Oesterreich-Ungarn ist unter dem Schutze hoher Einfuhrzölle ebenfalls eine leistungsfähige M. entstanden, die sich namentlich mit der Herstellung von Lokomotiven und Lokomobilen befaßt. Die M. Rußlands ist erst im letzten Jahrzehnt in stärkerer Entwickelung begriffen; für die Ausfuhr kommt sie kaum in Betracht.

2. Statistik. a) Deutsches Reich. Nach der Gewerbestatistik bestanden in der Industrie der Maschinen und Apparate i. J. 1882 6504 Hauptbetriebe mit 160813 beschäftigten Personen und i. J. 1895 7829 Hauptbetriebe mit 269036 Personen. Der Anteil der einzelnen Fabrikationszweige an den Ziffern des Jahres 1895 gestaltete sich wie folgt:

Industriezweig	Hauptbetriebe	Personen
Dampfmaschinen, Lokomotiven	138	29804
Petroleum-, Benzin- u. Gasmotoren	30	3260
Landwirtschaftliche Maschinen	1206	22952
Spinnerei- u. Webereimaschinen	1152	17047
Nähmaschinen	283	12544
Eiserne Baukonstruktionen	124	10124
Zentralheizanlagen	122	3052
Maschinen u. Apparate and. Art	4774	170253

An Großbetrieben, d. h. Betrieben mit 51 und mehr Personen, waren i. J. 1882 654 mit 114425 Personen und i. J. 1895 1080 mit 201776 Personen vorhanden, so daß der Großbetrieb in der M. durchaus überwiegt. Nach den Produktionserhebungen vom Jahre 1897 betrug die Zahl der fabrikmäßigen Betriebe 2249 (ausschließlich der Reparaturwerkstätten), die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen 187104. Der Gesamtwert der Jahresproduktion der deutschen Maschinenfabriken belief sich i. J. 1897 auf 685 Mill. M.; 48 Mill. M. entfielen hiervon auf Lokomotiven, 11 Mill. M. auf Lokomobilen. Die Gewichtsmenge der hergestellten Maschinen und Lokomotiven stellte sich auf 954000 t. Hieran waren beteiligt Metallverarbeitungsmaschinen mit 51700 t, landwirtschaftliche Maschinen mit 55900 t, Maschinen für die Textilindustrie (außer Nähmaschinen) mit 31600 t, Bergwerks- und Hüttenmaschinen mit 16400 t und Transmissionen mit 55700 t.

Von der Produktion des Jahres 1897 wurden abgesetzt zum inländischen Verbrauch 753000 t im Werte von 526 Mill. M., abgesetzt im Inlande zur Ausfuhr 14100 t im Werte von 9 Mill. M., unmittelbar nach dem Auslande 187300 t im Werte von 147 Mill. M. Wie aus diesen Ziffern ersichtlich ist, finden die weitaus meisten der in Deutschland hergestellten Maschinen im Inlande Verwendung, aber auch die Ausfuhr ist recht bedeutend, was auch in den Aufzeichnungen über den Außenhandel zum Ausdruck kommt. Der deutsche Außenhandel in Maschinen aller Art betrug in Mill. M.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1900	101,1	228,8	1903	57,2	232,6
1901	64,3	200,7	1904	69,6	250,6
1902	48,8	197,4	1905	78,7	290,5

Digitized by Google

Die Ausfuhr ist mithin erheblich stärker als die Einfuhr, nur in einzelnen Zweigen des deutschen Maschinenbaues, insbesondere in landwirtschaftlichen und in Textilmaschinen, besteht noch ein überwiegender Wettbewerb des Auslandes, wie aus der nachstehenden Uebersicht über den Anteil der wichtigeren Fabrikationszweige der deutschen M. am Außenhandel des Jahres 1905 erkenntlich ist.

Fabrikationszweig	Einfuhr t	Einfuhr Mill. M.	Ausfuhr t	Ausfuhr Mill. M.
Landwirtschaftliche Maschinen	20 476	14,8	14 562	11,2
Brauerei- und Brennereimaschinen	140	0,1	3 284	3,3
Müllereimaschinen	730	0,7	8 840	8,4
Elektrische Maschinen	1 636	2,6	14 272	22,8
Baumwollspinnmaschinen	9 253	5,4	3 290	2,2
Webereimaschinen	4 267	2,3	8 506	4,9
Dampfmaschinen	3 756	3,3	24 602	18,5
Maschinen f. Holzstoff- u. Papierfabrikation	601	0,4	7 977	5,2
Werkzeugmaschinen	5 314	6,1	29 212	20,4
Maschinen zur Wollbearbeitung	999	0,8	5 173	4,7
Pumpen	1 221	1,1	10 475	9,7
Walzmaschinen	584	0,3	11 117	5,3
Hebemaschinen	1 082	0,8	9 294	7,1
Andere Maschinen zu industr. Zwecken	15 036	11,5	84 819	72,7
Nähmaschinen	7 170	10,9	16 948	29,5
Lokomotiven, Lokomobilen	4 118	15,9	34 688	50,9
Dampfkessel	728	0,3	8 760	4,0

Die Einfuhr von landwirtschaftlichen und von Werkzeugmaschinen erfolgt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika, diejenige von Textilmaschinen und anderen Maschinen zu industriellen Zwecken vornehmlich aus England. Letzteres Land ist überhaupt an der Maschineneinfuhr Deutschlands in erster Linie beteiligt, neben Frankreich in geringem Maße auch an dem Import von Lokomotiven und Lokomobilen. Die deutsche Maschinenausfuhr richtet sich in der Hauptsache nach Rußland, Oesterreich-Ungarn und nach der Schweiz, aber auch Frankreich, Großbritannien, Schweden, Norwegen und andere europäische Länder sind mehr oder weniger bedeutende Abnehmer deutscher Fabrikate.

b) **Andere Länder.** Das über den Umfang und die Produktion der M. in den einzelnen Ländern vorliegende Material ist gering; wir müssen uns auf die Mitteilung einiger Daten über den Außenhandel beschränken. Die Ausfuhr von Maschinen aus Großbritannien betrug in Mill. £:

1889	15,3	1895	15,2	1901	17,8
1890	16,4	1896	17,0	1902	18,8
1891	15,8	1897	16,3	1903	20,1
1892	13,9	1898	18,4	1904	20,1
1893	13,9	1899	19,7	1905	23,3
1894	14,2	1900	19,6		

Die Einfuhr stellte sich demgegenüber im Jahre 1901 auf 4,0 und im Jahre 1905 auf 4,5 Mill. £.

Der Maschinenexport der Vereinigten Staaten von Amerika entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt in Mill. Dollar:

1893/94	10,4	1897/98	34,1	1901/02	47,6
1894/95	11,5	1898/99	44,5	1902/03	51,0
1895/96	21,3	1899/1900	55,5	1903/04	56,2
1896/97	29,4	1900/1901	49,8		

Die Ausfuhr landwirtschaftlicher Maschinen betrug im Jahre 1903/04 22,7 Mill. Dollar.

Der Außenhandel Belgiens in Maschinen stellte sich im letzten Jahrzehnt in Mill. Frcs. auf:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1895	19,5	61,8	1900	54,9	57,7
1896	21,7	64,8	1901	42,4	71,3
1897	24,8	75,0	1902	34,4	56,8
1898	28,0	88,7	1903	49,3	99,1
1899	34,8	47,7	1904	51,0	112,7

Frankreich führte im Jahre 1904 für 90,9 Mill. M. Maschinen ein und für 48 Mill. M. Maschinen aus. Die Maschinenausfuhr der Schweiz betrug in demselben Jahre 38 Mill. M., diejenige Schwedens (ohne Dampfmaschinen und Nähmaschinen) 16,2 Mill. M. Die Maschineneinfuhr dieses letzteren Landes repräsentierte einen Wert von 20,4 Mill. M. In fast allen anderen Ländern überwiegt der Import den Export ganz erheblich, so auch in Oesterreich-Ungarn, woselbst hauptsächlich die Textilmaschineneinfuhr (im Jahre 1904 12092 t) in Frage kommt, und in den Niederlanden, wohin im Jahre 1904 Maschinen aller Art im Gewichte von 16106 t eingeführt worden sind.

Literatur: *Görts, Maschinen und Apparate. — Derselbe, Motoren und Lokomotiven. Beides Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1908. — Steller, Die Maschinenindustrie Deutschlands. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 107, Leipzig 1903. — Huber, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901. — G. Gothein, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901. — Amtliche Begründung zum Zolltarifgesetz. Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1906 und früher. — The Statesmans Year-Book (Statistik), London 1906 und früher.*

A. Wirminghaus.

Digitized by Google

Maschinenversicherung.

Die erst im Jahre 1904 in Deutschland zur Entstehung gelangte M., welche hier bis jetzt von 5 ein Kartell bildenden Aktiengesellschaften betrieben wird, hat nach den Polizenbedingungen den Zweck, einen Ersatz von Schäden herbeizuführen, die insbesondere entstehen: infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Arbeiter oder anderer Personen; infolge von Unfällen durch den Betrieb; infolge von Kurzschluß; durch Sturm, Wolkenbruch und Eisgang; bei Montage oder Demontage innerhalb des Betriebsgrundstücks. Die M. bildet mithin wie sonstige Sachversicherungen aus technischen Gründen nur bei einem bestimmt umgrenzten Gefahrenkomplex Schutz. Immerhin werden gegen Prämienzuschläge z. B. auch Schäden aus Ueberschwemmung oder aus Guß- und Materialfehlern usw. mitübernommen. Die Prämien sind je nach den Betriebsarten und dem Umfang der Ersatzleistung verschieden und betragen bei einem 80%igen Schadensersatz durchschnittlich zwischen 2 und 5%. Aus den Geschäftsergebnissen dreier Gesellschaften für das Jahr 1904 ist zu entnehmen, daß die Bruttoprämieneinnahme 185 122 M. betrug. Hiervon waren aber nur 52 739 M. Prämien für eigene Rechnung, während die übrige Prämieneinnahme auf die Rückversicherung fällt. Die Schäden für eigene Rechnung betrugen 24 440 M., die Verwaltungsunkosten 51 570, so daß sich ein Defizit von über 38 000 M. ergibt. Das Jahr 1905, in dem 1135 M. Polizen auf 87 Mill. M. lautend, liefen, schloß ebenfalls mit einem Defizit von 2724 M. ab.

Literatur: *Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 57. — Assekuranzjahrbuch, Wien XXVII, Jahrgang 1906, III. Teil, S. 213.*

Alfred Manes.

Maschinenwesen.

Die mechanischen Hilfsmittel zum Formen von Stoffen und zum Bewegen von Massen, die unmittelbar von der menschlichen Hand geführt werden, nennen wir Werkzeuge. Die meisten sind besondere Formen der sog. einfachen Maschinen (Keil, Schraube, Rolle, Hebel, Rad an der Welle), die dazu dienen, eine bestimmte Arbeit im mechanischen Sinne (d. h. Ueberwindung eines bestimmten kontinuierlichen Widerstandes auf einer bestimmten Strecke) mit einer kleineren Kraft zu leisten, die auf einer entsprechend längeren Strecke wirkt. Die zusammengesetzten Werkzeug- oder Arbeitsmaschinen wirken wie Werkzeuge, aber die zu ihrem Betrieb angewandte Kraft, selbst wenn diese, wie z. B. bei der Nähmaschine, die der menschlichen Hand ist, bewirkt nur eine einfache Bewegung, die dann erst die für den besonderen Zweck erforderlichen Bewegungen der einzelnen Maschinenteile hervorbringt. An die Stelle der Menschen- oder Tierkraft, die ursprünglich zum Treiben der Werkzeug- und Arbeitsmaschinen verwendet wurde, traten mehr und mehr besondere Bewegungs- oder Kraftmaschinen (Motoren), mechanische Vorrichtungen, mittels deren eine unorganische Naturkraft zur Gewinnung von mechanischer Energie benutzt werden kann. Das Segel ist wohl das älteste Mittel zur Verwertung einer Naturkraft, jedoch pflegt man es nicht zu den Maschinen zu rechnen. Wohl aber gehören zu diesen die Wasserräder, die schon im Altertume als Motoren dienten. In neuerer Zeit wird bekanntlich die Ausdehnungskraft des Dampfes vorzugsweise zum Betrieb von Motoren benutzt. In beschränkterem Umfange werden statt des Dampfes auch heiße Luft oder explodierende Gasgemische angewandt. Auch die Elektrizität wird bereits als selbständige Quelle mechanischer Energie verwertet; jedoch tut sie in dieser Hinsicht dem Dampf noch nicht viel Abbruch, vielmehr werden meistens Dampfmaschinen benutzt, um mittels Dynamo- oder ähnlicher Maschinen den elektrischen Strom zu erzeugen. Abgesehen von ihrer Verwendung als Lichtquelle und zur Erzeugung sehr hoher Hitzegrade wird die industrielle Bedeutung der Elektrizität vorläufig wohl hauptsächlich darin liegen, daß sie das bequemste Mittel zur Uebertragung und Leitung der mechanischen Energie von einer feststehenden Kraftquelle, z. B. einem Wasserfalle, nach der Verwendungsstelle darbietet. — Eine besondere Art von Bewegungsmaschinen bilden die Transportmaschinen, die nicht Werkzeugmaschinen treiben, sondern sich selbst in Bewegung setzen und zugleich noch eine Zugkraft ausüben. Gegenwärtig werden etwa zwei Drittel der in den Kulturländern vorhandenen Dampfpferdekräfte [1]) zu Transportzwecken verwendet. Von dem Rest kommt mehr als ein Drittel auf Maschinen, die im Bergwerks- und Hüttenbetrieb und in der Metallverarbeitung verwendet werden, wie Wasserhaltungs- und Fördermaschinen, Dampfhämmer, Walzwerke usw., bei denen es sich noch immer hauptsächlich um einfache mechanische Kraftwirkungen handelt, für die früher Wasser- oder Tierkräfte verwendet wurden. Auch die Mühlenwerke sind noch hierher zu rechnen. So wird nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Maschinenkraft zur Bewegung der feineren Werkzeugmaschinen benutzt, die man als formende bezeichnen kann und zu denen namentlich die Spinn- und Webemaschinen gehören.

---

[1]) Einer Pferdekraft oder, wie man in der neueren Zeit sagt, einer Pferdestärke (ein Wort mit einem sprachwidrigen Plural) entspricht eine Leistung von 75 Kilogrammmeter in der Sekunde.

Digitized by Google

Der Ersatz des Menschen als Trägers einer bloßen Bewegungskraft durch Motoren kann nur als ein großer Kulturfortschritt betrachtet werden. Wenn dieser Ersatz seit Einführung der Dampfmaschine in weit ausgedehnterem Maße als früher stattgefunden hat, so läßt sich doch nicht behaupten, daß die modernen Kraftmaschinen durch ihre Konkurrenz der Arbeiterklasse nachhaltigen Schaden gebracht hätten. Der größte Teil der Kraft der Bewegungsmaschinen dient, wie oben bemerkt, zu Transportzwecken, und dadurch sind im wesentlichen nur Tierkräfte und Segel ersetzt worden. Die Zahl der Arbeiter aber, die überhaupt im Transportwesen beschäftigt werden, ist gegenwärtig nicht nur absolut, sondern auch relativ weit größer als zur Zeit der Frachtfuhrwerke. Denn nicht nur sind z. B. an den deutschen Eisenbahnen allein 350 000 Arbeiter und 230 000 Beamte tätig, sondern durch die modernen Transportmittel ist auch der Güterverkehr in enormem Maße gesteigert worden, so daß jetzt für die lokale Anund Abfuhr und die sonstigen Nebengeschäfte des Transports noch eine sehr große Zahl von Arbeitskräften erfordert wird. Auch für den lokale Personentransport durch Fuhrwerke in den großen Städten trotz der elektrischen und Dampfstraßenbahnen bedeutend zugenommen. Daher ist auch die Zahl der Pferde in Deutschland trotz der großartigen Entwickelung des Eisenbahnnetzes mehr und mehr gewachsen. Sie betrug im Anfang der 60er Jahre 3 194 000, i. J. 1904 dagegen 4 267 403, war also um 32 % gestiegen. In den Städten werden jetzt allerdings vielleicht die Automobile die Droschken und Omnibus einigermaßen zurückdrängen, aber die Verwendung menschlicher Arbeit wird dadurch nicht verringert. Auch in den übrigen Betrieben, bei denen es auf große mechanische Kraftwirkungen ankommt, haben die neueren Bewegungsmaschinen keine Menschenkräfte verdrängt — zumal hier ohnehin schon überwiegend Tier- oder Wasserkraft verwendet wurde —, sondern sie sind zur Erfüllung neuer Aufgaben herangezogen worden und haben Leistungen in so riesigen Verhältnissen übernehmen müssen, wie man sie vor der Erfindung dieser Maschinen gar nicht gekannt hat.

Am meisten Konkurrenz haben die feineren, formenden Maschinen der menschlichen Handarbeit gemacht. Sie brauchen nicht viel bewegende Kraft, können aber doch eine große Anzahl von Arbeitern ersetzen. Daher war namentlich in der Textilindustrie der Uebergang von der Handarbeit zur Maschinenarbeit für den Arbeiter eine schlimme Zeit. Indes hat auch hier die intensive Ausdehnung der Produktion in nicht allzu langer Zeit wieder zuwege gebracht, daß an den Spinnmaschinen und mechanischen Webstühlen mehr Arbeiter beschäftigt wurden als früher bei Benutzung der unvollkommenen Hilfsmittel. Dazu kommt noch, daß auch der Transport der in so großen Massen erforderlichen Rohstoffe sowie der Handel mit den so enorm angewachsenen Warenmengen eine reichliche Vermehrung der sonstigen Arbeitsgelegenheit darbietet. Allgemein endlich ist inbezug auf die Einwirkung der Maschinen auf den Bedarf an menschlichen Arbeitskräften auch noch in Betracht zu ziehen, daß die mit Hilfe von Maschinen hergestellten Waren billiger werden, daß also für die Konsumenten ein Teil ihrer Kaufkraft frei wird, den sie nun anwenden können, um eine größere Nachfrage, sei es nach denselben, sei es nach anderen Waren, zu unterhalten, wodurch also zugleich wieder eine Ausdehnung der Produktion und vermehrte Nachfrage nach Arbeit geschaffen wird. Durch die Uebertragung der schweren mechanischen Arbeit auf die Maschinen ist die Lage der Arbeiterklasse im ganzen unzweifelhaft verbessert worden, dagegen glauben manche, daß sie durch die Einführung der formenden Maschinenarbeit ungünstiger geworden sei, weil dem Arbeiter anstatt der früheren mehr abwechselungsvollen, anregenderen und selbständigeren nunmehr nur eine einförmige, abstumpfende, gewissermaßen maschinenmäßige Tätigkeit zugewiesen sei. Aber die Einförmigkeit der Arbeit ist nicht durch die Maschine, sondern durch die Arbeitsteilung und durch den Großbetrieb herbeigeführt worden. Auch ist die Arbeit z. B. an einem Handwebstuhl ebenso eintönig wie die an einem mechanischen Webstuhl, zugleich aber weit anstrengender. Ferner ist durch die Einführung der Maschinen mehr und mehr das Arbeiten in großen Fabrikräumen befördert worden, die für die Gesundheit der Arbeiter weit günstigere Bedingungen darbieten als die oft so elenden Arbeitsstätten der Hausindustrie, überdies auch die Möglichkeit einer wirksamen Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung gewähren.

Viele Werkzeugmaschinen finden auch im Kleinbetrieb ausgedehnte Anwendung. Aber es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die Lage des Kleingewerbes durch die weitere Ausdehnung der Benutzung solcher Maschinen eine erhebliche Verbesserung erfahren könne. Solange nur Einzelne sich solcher besseren Hilfsmittel bedienen, haben sie einen Vorteil davon, da die Preise noch die alten bleiben. Dadurch aber werden immer mehr Mitbewerber bewogen, sich ebenfalls die betreffende Maschine anzuschaffen, und bald kommt es dann dahin, daß diese ein notwendiges Inventarstück

Digitized by Google

für jeden Betrieb bildet, der überhaupt konkurrenzfähig bleiben will. Dann aber verschwindet der Extragewinn aus der Maschine, sie kann nur noch den normalen Gewinn des durch sie dargestellten Kapitals einbringen, und das kann nicht viel ausmachen, da es sich eben nur um kleine Maschinen handelt. Besonders deutlich zeigt sich dieser Verlauf bei der Nähmaschine: die Lage der hausgewerblichen Schneider und Näherinnen ist durch sie nicht verbessert worden, aber jeder, der das Gewerbe betreiben will, ist jetzt genötigt, sich, oft unter sehr ungünstigen Bedingungen in Abzahlungsgeschäften, mit einer solchen Maschine zu versehen. Nur die größeren selbständigen Handwerker, die auf Bestellungen arbeiten und deren Preise nicht unmittelbar von dem großen Markt abhängig sind, können durch die Verwendung kleiner Maschinen dauernde Vorteile erlangen.

Die Erfahrung bestätigt den Satz, daß die Produktivität der Arbeit immer nach dem jeweilig als normal zu betrachtenden Stande der Technik und der Hilfsmittel zu beurteilen und zu bemessen ist und daß somit der von Marx aufgestellte Begriff der „gesellschaftlich notwendigen Arbeit" seine gute Berechtigung hat. Wird anstatt der Handarbeit allgemein die Maschinenarbeit oder statt einer unvollkommenen Maschine eine verbesserte eingeführt, so ist die größere Menge der Produkte, die nach diesen Fortschritten auf den Kopf der Arbeiter kommen, als Wirkung der gesteigerten Produktivität der Arbeit zu betrachten. Die Maschine selbst leistet keine Arbeit im wirtschaftlichen Sinne (der oben erwähnte Begriff der Arbeit in der Mechanik kommt hier nicht in Betracht), sie ist nach Analogie der mit der Hand geführten Werkzeuge aufzufassen. Wenn der Holzhauer mit einer eisernen Axt mehr leistet als mit einer steinernen, so schreibt man nicht der Axt die Mehrleistung zu, sondern man sagt, die Arbeit des Menschen sei produktiver geworden. Der Schiffer, der seinen Kahn durch ein Segel in Bewegung setzt, hat nur dieses zu spannen und das Steuer zu führen, und mit dieser geringeren Arbeit erreicht er denselben Effekt, wie vorher mit dem mühsameren Rudern; wird das Segel durch eine Dampfmaschine ersetzt, so bedeutet dies eine abermalige Steigerung der Produktivität der Arbeit. Der Gewinn aus dem in den Maschinen angelegten Kapital entspricht also nicht der durch die Maschine möglich gewordenen Mehrleistung der Arbeit, sondern er beruht darauf, daß die Besitzer der Maschinen sich nur bis zu dem Punkte durch Herabsetzung des Preises ihres Erzeugnisses Konkurrenz zu machen suchen, bei dem ihnen noch ein gewisses Mindestmaß von Kapitalgewinn übrig bleibt.

Zur statistischen Kennzeichnung der Entwickelung des modernen Maschinenwesens sei hier nur angeführt, daß in Preußen vorhanden waren:

	1879	1905
feststehende Dampfmaschinen	32 441	81 756
bewegliche „	5 442	24 539
private Schiffsmaschinen	623	2 696
Pferdekräfte:		
feststehende Dampfmaschinen	887 780	4 684 948
bewegliche „	46 104	315 291
private Schiffsmaschinen	50 309	436 884

Unter den beweglichen Dampfmaschinen sind hier nur die sog. Lokomobilen zu verstehen, nicht aber die Lokomotiven, deren im Deutschen Reich i. J. 1904 auf den vollspurigen Bahnen 21 418 vorhanden waren mit etwa 6 1/4 Mill. Pferdekräften. Zur Erzeugung von elektrischem Strom dienten im April 1905 ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Zwecken 5679 Dampfmaschinen mit 788 981 Pferdekräften.

Literatur: *Babbage, Economy of machinery and manufactures, London 1832. — Ure, Philosophy of manufactures, 2. ed., London 1835. — Grothe, Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens. — Engel, Das Zeitalter des Dampfes, Berlin 1880. — E. Herrmann, Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft, Leipzig 1891. — Zoepfl, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft, Jena 1903. — Matschoss, Geschichte der Dampfmaschine, Berlin 1901. — v. Oechelhäuser, Technische Arbeit sonst und jetzt, Berlin 1906. — Fortlaufende statistische Uebersichten in der „Statistischen Korrespondenz" (Beilage z. Zeitschr. des Kgl. preuß. statist. Bureaus). — Ballod, Die Dampfkraft in Preußen, Zeitschr. des Kgl. preuß. statist. Landesamts, 1906, S. 195 fg.* **Lexis.**

Maß- und Gewichtswesen.

I. Allgemeines. II. Geschichtliches. III. Das metrische System. IV. Die Regelung des M.- u. G.-W. in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. a) Geschichtliches; b) Das geltende Recht; c) Die Verwaltung; d) Reformfragen. 2. Oesterreich. 3. Die übrigen Staaten.

I. Allgemeines.

Diejenige feste Größe, durch welche eine andere als im Verhältnis zu ihr stehend bestimmt wird, heißt das Maß dieser anderen. Das Messen ist demnach ein Vergleichen. Als Objekte der Maßbestimmung kommen auf dem Gebiete der Technik u. a. in Betracht die Größen der Zeit und des Raumes, die Schwere, die Wärme, die Stärke des Lichtes, des elektrischen Stromes. Für das wirtschaftliche Leben stehen unter diesen die Größen des Raumes und die Schwere (das Gewicht) an praktischer Bedeutung so sehr voran, daß bisher hauptsächlich nur

Digitized by Google

deren Maßbestimmung zum Gegenstand obrigkeitlicher Regelung gemacht worden ist, deshalb in der nachfolgenden Darstellung vor allem zu berücksichtigen ist. Übrigens haben die Gesetze mancher Staaten durch Aufstellung sog. Einheitszeiten in gewissem Sinne auch in die Zeitmessung eingegriffen. (Vgl. das deutsche Ges. v. 12./III. 1893.) Von hervorragender Wichtigkeit auf ökonomischem Gebiete ist ferner die Bestimmung eines Maßes für den Wert der wirtschaftlichen Güter (vgl. in Bezug hierauf die Artikel betr. das Geld- und Münzwesen z. B. Artt. „Geld" oben Bd. I S. 929 fg., „Geldwirtschaft" oben Bd. I S. 941, „Münzsystem", „Währung"). Endlich ist hier darauf hinzuweisen, daß sich im Laufe der neuesten Entwickelung des wirtschaftlichen Verkehrs das Bedürfnis herausgestellt hat, neben den zur Ermittelung des Quantums bestehenden Maßen auch solche zur Bestimmung der Qualität zu besitzen. Derartige Qualitätsmaße, wie sie namentlich im internationalen Getreide- sowie Garn- und Seidenhandel üblich sind, werden gewonnen durch Kombination zweier Quantitätsmaße verschiedener Gattung. So wird z. B. die Qualität des Getreides festgestellt, indem man das Gewicht eines bestimmten Körpermaßes Getreide ermittelt, und ähnlich wird die Feinheit eines Gespinnstfadens ausgedrückt durch das Zahlenverhältnis zwischen seiner Länge und seinem Gewicht. Die zur Bestimmung von Raumgrößen dienenden Maße unterscheiden sich in Längenmaße, Flächenmaße und Körpermaße. Zur Herstellung der Schwere kommen die Wagen mit den zugehörigen Gewichten in Anwendung. Diese Maße und ihre entsprechenden Meßwerkzeuge bilden den eigentlichen Gegenstand der staatlichen Regelung auf dem Gebiete des M. u. G. Ueber das Schiffsvermessungswesen s. Art. „Schiffahrt".

Gewerbe, Handel und Verkehr haben an dem Bestehen allgemeiner, fester Maßeinheiten naturgemäß das größte Interesse, da ihr Vorhandensein zwischen den im wirtschaftlichen Leben einander gegenüberstehenden Parteien in jedem einzelnen Falle in mühsamer und umständlicher Weise eine vorgängige Einigung über die beiderseits zur Anwendung gebrachten Maße stattfinden müßte. Dieser Nachteil wäre so groß, daß ein ausgebildeter wirtschaftlicher Güteraustausch heute nur unter der Geltung eines geordneten M. u. G. möglich erscheint. Während in der unentwickelten Volkswirtschaft und bei beschränktem Verkehr eine solche obrigkeitliche Regelung innerhalb engbegrenzter räumlicher Bezirke stattzufinden pflegte und dann namentlich in den auf höheren Kulturstufen stehenden städtischen Gemeinwesen notwendig wurde, ist mit dem Fortschreiten der Verkehrsentwickelung und dem Erstarken der zentralen Staatsgewalten eine umfassende staatliche Regelung immer mehr zum Bedürfnis geworden. Darüber hinaus hat dann neuerdings der wachsende internationale Güteraustausch wie auf manchen anderen Gebieten so auch auf dem des M. u. G. zu internationalen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Kulturstaaten geführt.

Zu den Erfordernissen eines guten Maßes gehört zunächst, daß die Maßeinheit eine festbestimmte, unveränderliche Größe ist. Während früher unter den unentwickelten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der meisten Länder ungefähre Schätzungen die Stelle fester Masse vertreten mußten, ist man neuerdings, den gesteigerten Ansprüchen des Verkehrs und der Technik entsprechend, immer mehr bemüht gewesen, das Maß- und Gewichtssystem mit aller erreichbaren Genauigkeit festzulegen. In diesem Bestreben hat man vorübergehend auch versucht, anstatt der willkürlich gewählten Einheiten gewisse der Erdgröße usw. entlehnte sog. natürliche Einheiten (s. unten sub II) aufzustellen. Diese und ähnliche Versuche scheitern jedoch an dem Umstande, daß jene Einheiten selbst wieder nur auf dem Wege vorgängiger Messung bestimmt werden können und deshalb ein Moment der Unsicherheit in sich schließen. Man ist daher vor wie nach auf mehr oder minder willkürlich gewählte Einheiten angewiesen.

Ferner wird von einem guten Maß- und Gewichtssystem verlangt, daß dasselbe möglichst auf einer einzigen Maßeinheit aufgebaut ist, in der Art, daß die Flächen-, Körper- und Gewichtsgrößen auf die Längeneinheit zurückgeführt werden. Dabei sind die Unterabteilungen nach gleichen Grundsätzen zu bilden. Die Einteilung soll eine solche sein, daß sie das Rechnen möglichst erleichtert (Dezimal- und Duodezimalsystem). Endlich verlangt die praktische Anwendung der Maße, daß die Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtseinheiten mit ihren Ableitungen so groß angenommen werden, daß sie sich auf die im Verkehr hauptsächlich üblichen Größen bequem anwenden lassen, damit Bruchzahlen und übergroße ganze Zahlen tunlichst vermieden werden.

Die erste Aufgabe der staatlichen Verwaltung gegenüber dem M. u. G. ist somit die Bildung des Systems, d. h. die Bestimmung der verschiedenen Maßeinheiten für die Längen-, Flächen- und Körpermaße sowie für die Gewichte, die Feststellung ihrer etwaigen Beziehungen zueinander und die Bestimmung und Benennung der abgeleiteten Größen (Einteilung). Sodann sind jene Einheiten durch Herstellung konkreter

Digitized by Google

Urmaße und Urgewichte, deren qualitative Beschaffenheit eine möglichst große Unveränderlichkeit verbürgt, sicherzustellen. Das eigentliche Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung kommt zum Ausdruck in dem Erfordernis, daß nur solche Maße, Gewichte und Wagen im Verkehr angewandt werden dürfen, welche auf ihre Uebereinstimmung mit den Normalmaßen bezw. ihre Richtigkeit hin amtlich geprüft und beglaubigt sind (Eichung). Jedes als richtig anerkannte Meßwerkzeug erhält als Zeichen dieser Anerkennung den amtlichen Stempel. Da sich in der Praxis eine völlig genaue Uebereinstimmung der im Verkehr angewandten Maße, Gewichte und Wagen mit den Normalmaßen nicht erzielen läßt, so pflegen Fehlergrenzen festgestellt zu werden, bis zu welchen die einzelnen in Gebrauch befindlichen Maße von den Normalmaßen abweichen dürfen. Weiterhin dehnt sich das staatliche Aufsichtsrecht auch aus auf die äußere Beschaffenheit, die Form und die Konstruktion der Meßwerkzeuge durch Erlaß solcher Vorschriften, welche geeignet sind, Veränderungen des ursprünglichen Zustandes der Meßwerkzeuge tunlichst zu vermeiden, böswillige Täuschungen zu erschweren, Irrtümern vorzubeugen usw. Zur Durchführung aller dieser Bestimmungen über die Verwendung richtiger Meßwerkzeuge und ihre sonstige Beschaffenheit ist endlich erforderlich, daß seitens der damit beauftragten Behörden fortgesetzt Prüfungen (Revisionen, Nacheichungen) der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte usw. vorgenommen werden und daß der Gebrauch ungestempelter und unrichtiger Meßwerkzeuge unter Strafe gestellt wird.

II. Geschichtliches.

Nach den Untersuchungen Böckhs waren die Babylonier das erste Volk, welches nachweislich ein durchgebildetes Maß- und Gewichtssystem besessen hat, wie denn auch die babylonischen Bauwerke bereits den Gebrauch genauer Meßinstrumente voraussetzen. Dieses System, welches eine Verbindung des Zeitmaßes mit dem Raum- und Gewichtsmaße darstellt, ging durch Vermittelung des Handelsverkehrs später auf Aegypten, Judäa, Griechenland und Italien über. Die hohe Bedeutung, welche diese Kulturvölker dem M. u. G. zuerkannten, spricht sich u. a. darin aus, daß sie die Erfindung desselben mit religiösen Mythen umgaben. In Athen wurden die Normalgewichte auf der Burg, in Rom auf dem Kapitol aufbewahrt. Bei den weniger kultivierten Völkern des Altertums, während des ganzen Mittelalters und bis in die neuere Zeit hinein ist ein streng durchgebildetes Maß- und Gewichtssystem nicht wieder erreicht worden. Nur vereinzelte große Städte strebten im Interesse ihres Handels nach festen Maßgrößen und allgemein gültigen Normen. Im übrigen begnügte sich der Verkehr damit, gewisse Naturgegenstände wie die Größen des menschlichen Körpers (Schritt, Fuß, Elle) als Längenmaße, Tagereisen, Heeresmärsche als Wegemaße, die Arbeitsleistungen eines Mannes auf dem Felde (Tagewerk, Morgen usw.) als Flächenmaße, die Last, die ein Mann tragen kann, für Gewichte und ähnliche allgemein bekannte, wenn auch nur ungefähr feststehende Größen als Maßeinheiten anzuwenden. Dieselben sind dann später, als die Obrigkeiten Maß- und Gewichtsordnungen aufstellten, zum Teil auch den behördlichen Festsetzungen zugrunde gelegt worden, wie dies die vielfach noch jetzt üblichen Maßbenennungen erkennen lassen. Im Laufe des späteren Mittelalters begannen die einzelnen Kulturländer feste Maß- und Gewichtseinheiten für ihr Staatsgebiet zur Durchführung zu bringen. Am besten gelang dies den Ländern mit starken Zentralgewalten, namentlich England, während in Deutschland infolge der staatlichen Zerrissenheit wie im Münzwesen so auch auf dem Gebiete des M. u. G. eine Einheitlichkeit nicht zu erzielen war, so daß hier bis in die neueste Zeit hinein sehr starke örtliche Verschiedenheiten geherrscht haben.

Nachdem früher schon vereinzelte, erfolglos gebliebene Reformbestrebungen zum Zwecke der Vereinheitlichung des M. u. G. aufgetreten waren, ist seit dem 18. Jahrh. mit den durch die französische Revolution hervorgerufenen politischen Umwälzungen die Schaffung einheitlicher Maß- und Gewichtsordnungen als dringend erforderlich immer mehr anerkannt worden. In technischer Hinsicht ist diese neuere Bewegung auf das Bestreben nach Aufstellung eines sog. natürlichen Maßes zurückzuführen. Schon i. J. 1673 war von Huyghens die Länge des Sekundenpendels als Maßeinheit vorgeschlagen worden, und dieser Vorschlag ist mit gewissen Einschränkungen im Laufe des 18. Jahrh. von mehreren Physikern wiederholt worden, während von anderen ein bestimmter Teil der Erdachse (John Herschel) bezw. des Erdmeridians (zuerst von Mouton 1690, ein Jahrhundert später von Laplace, Condorcet u. a.) empfohlen wurde. Die Bemühungen um Aufstellung einer natürlichen Maßeinheit kamen den Absichten der französischen Nationalversammlung entgegen, welche in ihrem Bestreben, mit den Zuständen des „ancien régime“ zu brechen, auch der Verworrenheit in dem französischen M. u. G. ein Ende machen wollte. Am 8./V. 1790 beschloß die Nationalversammlung auf einen Antrag von Talleyrand, die Länge des Sekundenpendels unter einem bestimmten Breitengrade als Grundlage des „natürlichen“ Maßsystems feststellen zu lassen. Eine zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Kommission von Gelehrten verwarf jedoch die Bestimmung nach der Pendellänge und sprach sich für die Messung des Erdmeridianquadranten aus. Die Nationalversammlung trat diesem Vorschlage am 26./III. 1791 dann auch ihrerseits bei und bestimmte als neue Maßeinheit den zehnmillionsten Teil des Erdquadranten, mit dessen amtlicher Vermessung alsbald begonnen wurde.

III. Das metrische System.

Die amtlichen Vermessungen des Erdquadranten waren noch nicht zu Ende geführt, als

Digitized by Google

der inzwischen an die Stelle der Nationalversammlung getretene Nationalkonvent am 1./VIII. 1793 den zehnmillionsten Teil des Erdquadranten, welcher nach älteren Vermessungen 443,44 alte Pariser Linien betragen sollte, endgültig als Maßeinheit bestimmte. Das obige Dekret wurde bald darauf durch das G. v. 18. Germinal des Jahres III (1795) und die Nov. v. 19. Frimaire des Jahres VIII (1799) ersetzt, welche das französische Maß- und Gewichtssystem endgültig regelten und noch heute in Kraft sind. Als Längeneinheit wurde das Meter festgesetzt, welches nach den inzwischen vollendeten amtlichen Vermessungen mit 443,29 Pariser Linien ermittelt worden war. Da übrigens neue Vermessungen die Ungenauigkeit auch dieser Länge ergeben haben, ist das offizielle Metermaß nicht als eine natürliche Einheit anzusehen. Zur Gewichtseinheit erhoben wurde unter dem Namen „Kilogramm" das Gewicht von 1 Kubikdezimeter reinen Wassers bei 4° C. Das Gesetz von 1795 bestimmt ausdrücklich, daß der in obiger Länge aus Platin hergestellte Meterstab als Urmaß für die Längenmaße und ein besonders angefertigtes Stück Platin von obigem Gewicht als Urgewicht für die Gewichtsbestimmung zu gelten habe. Für die Flächenmessung wurde das Ar, ein Quadrat, dessen eine Seite 10 m lang ist, als Hohlmaß das Liter, ein Kubus mit einer Kantenlänge von 1 Dezimeter, als Grundmaße festgesetzt. Letztere werden ausschließlich durch die Zahl 10 eingeteilt und vervielfältigt und nach dem Vorschlage des holländischen Gelehrten van Swinden in der Weise benannt, daß das Vielfache der Einheit durch griechische und die Bruchteile derselben durch lateinische Beiworte gekennzeichnet werden, mit der einen Abweichung, daß nicht das Gramm, sondern dessen Tausendfaches, das Kilogramm, die Gewichtseinheit bildet.

Die eigenartigen Vorteile des metrischen Maß- und Gewichtssystems beruhen vor allem in den einfachen, leicht faßlichen Größenverhältnissen der verschiedenen Maßgattungen untereinander, in der ebenso systematischen Bildung der Unterabteilungen und Vervielfachungen, in der einfachen Art der Benennung der abgeleiteten Größen und endlich darin, daß die Verwendung des Dezimalsystems die unbequemen Bruchzahlen vermeidet und überhaupt die Rechnung erleichtert. Andererseits ist zuzugeben, daß die hauptsächlich gebrauchten Maße für manche Zwecke nicht besonders gut geeignet sind. Das Meter erweist sich im praktischen Verkehr häufig als zu groß, das Zentimeter als zu klein; ein mittleres Maß, etwa nach Art des Fußes, fehlt. Der Quadratkilometer ist für geographisch-statistische Angaben zu klein und führt zu sehr großen Zahlen, welche bei Anwendung der Quadratmeile vermieden wurden. Auch ist die geringe Teilbarkeit der Zahl 10 vielfach hinderlich. Diese und ähnliche Mängel wiegen jedoch die Vorteile des metrischen Systems nicht auf, deren internationale Einführung wohl gerade deshalb, weil es sich nicht an das in irgend einem Lande eingebürgerte System anschloß, vielmehr völlig Neues brachte, wesentlich gefördert wurde.

So haben denn nach dem Vorgange Frankreichs inzwischen die meisten anderen Kulturstaaten das metrische Maß- und Gewichtssystem bei sich eingeführt, nämlich Belgien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, die Niederlande, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Finland, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, die Türkei, Aegypten, die mittelamerikanischen und die südamerikanischen Staaten. Neben dem metrischen System ist am weitesten verbreitet das englische Maß- und Gewichtssystem, das außer in Großbritannien und Irland noch in den britischen Kolonieen und im wesentlichen auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gilt. Uebrigens gewinnen in Kreisen des britischen auswärtigen Handels in den letzten Jahren die Bestrebungen auf Annahme des metrischen Systems immer mehr Anhänger; ein bedeutsamer Fortschritt nach dieser Richtung ist das 1897 geschaffene Gesetz, welches das metrische System wenigstens fakultativ eingeführt hat. Von sonstigen Staaten, welche das metrische System bisher noch nicht, wenigstens nicht vollständig, angenommen haben, sind besonders zu nennen Dänemark, Rußland mit Ausschluß von Finland, sowie Japan. Doch sind auch in diesen Staaten die metrischen Gewichte und Maße fakultativ zugelassen und werden im internationalen Handelsverkehr meist tatsächlich angewendet.

Angesichts der weiten Verbreitung, welche das metrische Maß- und Gewichtssystem im Laufe der Jahrzehnte gefunden hatte, trat bei den beteiligten Staaten bald das Bedürfnis hervor, durch Schaffung möglichst genauer Urmaße (Prototypen) und Sicherung ihrer dauernden Richtigkeit eine internationale Grundlage für das metrische System zu gewinnen, um so mehr als die älteren französischen Urmaße sich als verbesserungsbedürftig erwiesen hatten. Aus dieser Erwägung heraus trat im Frühjahr 1875 in Paris die sogen. Meterkonferenz zusammen welche durch Bevollmächtigte von 17 Staaten beschickt wurde, darunter fast alle wichtigeren Staaten mit metrischem System, ferner Dänemark, Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Das Ergebnis ihrer Beratungen war der Abschluß der Internationalen Meterkonvention vom 20./V. 1875, welcher im Laufe der letzten drei Jahrzehnte Serbien, Rumänien, Großbritannien und Irland, Japan, Mexiko, Bulgarien und Tunis nachträglich beitraten, während dagegen die Türkei wieder ausschied. In dieser Konvention sind die vertragschließenden Teile übereingekommen, unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau" ein wissenschaftliches und permanentes Institut, mit dem Sitze in Paris, auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten. Dasselbe steht unter Leitung eines besonderen „internationalen Komitees für Maß und Gewicht", welches seinerseits der aus Delegierten aller vertragschließenden Regierungen zusammengesetzten „Generalkonferenz" unterstellt ist. Nach Erledigung der Vorarbeiten konnte die Generalkonferenz i. J. 1889 zum ersten Male zusammentreten, um die neuen aus Platin und Iridium hergestellten Prototype des Meters und des Kilogramms auszuwählen und den Einzelstaaten die nationalen Prototype zu überweisen. Die beiden ersteren sind bei dem Bureau niedergelegt und bilden seitdem die internationalen Urmaße. Dem Bureau liegen

Digitized by Google

ob sämtliche Vergleichungen und Beglaubigungen der neuen Prototype des Meters und des Kilogramms, die Aufbewahrung der internationalen Prototype, die periodisch wiederkehrenden Vergleichungen der nationalen Prototype mit den internationalen, die Vergleichung der neuen Prototype mit den fundamentalen, in den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewandten nicht metrischen Maß- und Gewichtseinheiten und feinere metrische Arbeiten anderer Art. Die Generalkonferenz soll sich alle 6 Jahre wenigstens einmal versammeln, sie ist demzufolge in den Jahren 1895 und 1901 wiederum zusammengetreten.

Die Bestimmungen der Meterkonvention haben für die beteiligten Staaten Abänderungen ihrer Maß- und Gewichtsordnungen notwendig gemacht. Während nach der deutschen Maß- und Gewichtsordnung (s. unten sub IV, 1, a) bisher allein das Meter die Grundlage des Maßes wie des Gewichtes bildete, hat das Reichsgesetz (Novelle) v. 26./IV. 1893 das Meter und das Kilogramm als solche festgesetzt. Das Meter wird dort als die Einheit des Längenmaßes, das Kilogramm als die des Gewichtes definiert. Beide werden dargestellt durch den Maßstab bezw. das Gewichtsstück, welche bei dem internationalen Maß- und Gewichtsbureau niedergelegt sind. Als Urmaße gelten derjenige Maßstab und dasjenige Gewichtsstück, welche, aus Platin-Iridium hergestellt, von den internationalen Prototypen abgeleitet sind. Sie sind von der internationalen Generalkonferenz dem Deutschen Reiche als nationale Prototype überwiesen und werden von der Normal-Eichungskommission aufbewahrt. Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet und aus den Teilen und dem Vielfachen dieser Maßeinheiten die sonstigen Längen-, Flächen- und Körpermaße abgeleitet.

IV. Die Regelung des M. u. G. in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. a) Geschichtliches. Infolge der jahrhundertelangen staatlichen Zersplitterung Deutschlands waren in diesem Lande die örtlichen Verschiedenheiten im M. u. G. bis zum Beginne des vorigen Jahrhunderts ganz besonders groß. Um den für Handel und Verkehr hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten ein Ende zu machen, entschlossen sich damals die Einzelstaaten, für ihr Gebiet eine Neuordnung und Vereinheitlichung des M. u. G. vorzunehmen. Für Preußen erfolgte diese Regelung durch das G. v. 16./V. 1816. Kurz vorher waren die süddeutschen Staaten in gleicher Weise vorgegangen, und die nächsten Jahrzehnte brachten auch den anderen Staaten eine entsprechende Neuregelung. Indessen war man hiermit von einem einheitlichen deutschen Maß- und Gewichtssystem noch weit entfernt, da sich jene Neuordnungen an die bestehenden Verhältnisse anlehnten und somit von sehr verschiedenen Grundsätzen ausgingen. Der Wunsch nach einer allgemein gültigen deutschen Maß- und Gewichtsordnung blieb also nach wie vor bestehen. Die Gründung des Zollvereins brachte ihn seiner Erfüllung näher. Da das Nebeneinanderbestehen verschiedener Maße und Gewichte bei der Verwaltung der Zölle als sehr störend empfunden wurde, so einigten sich die Zollvereinsstaaten derart, daß seit dem Jahre 1840 in dem Zollzentner (zu 100 Zollpfund = 50 kg) ein gemeinsames Gewicht zunächst für die Zwecke der Zollverwaltungen geschaffen wurde, welches hernach in vielen Staaten auch für den sonstigen Verkehr amtlich eingeführt wurde. Diese beginnende Vereinheitlichung erhielt eine weitere Förderung durch das Vorgehen des Bundestages, auf dessen Veranlassung seit dem Jahre 1860 kommissarische Vorberatungen über die Frage einer einheitlichen Regelung des deutschen M. u. G. in die Wege geleitet wurden. Die Arbeiten und Vorschläge dieser Kommissionen führten zwar infolge der kriegerischen Verwickelungen und der sich anschließenden politischen Veränderungen des Jahres 1866 zu keinen praktischen Ergebnissen; indessen nahm der Norddeutsche Bund die Angelegenheit sehr bald von neuem auf und mit solchem Erfolge, daß schon unterm 17./VIII. 1868 die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund erlassen werden konnte. Dieselbe ist i. J. 1870 durch Staatsverträge auf die übrigen Bundesstaaten des späteren Deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern ausgedehnt worden. Ihre Einführung in Bayern erfolgte durch das R.G. v. 26./XI. 1871, in Elsaß-Lothringen durch R.G. v. 19./XII. 1874 mit der Maßgabe, daß für Bayern die Artikel 15—20 der Maß- und Gewichtsordnung keine Anwendung finden, statt deren also das Landesrecht bestehen bleibt und daß ferner für Elsaß-Lothringen gewisse Sonderbestimmungen nebensächlicher Art getroffen sind. Uebrigens ist durch Art. 4 der Reichsverfassung ausdrücklich bestimmt, daß die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegt.

Somit bildet die norddeutsche Maß- und Gewichtsordnung v. 17./VIII. 1868, inzwischen durch die Reichsgesetze v. 10./III. 1870, 26./XI. 1871, 7./XII. 1873, 19./XII. 1874, 11./VII. 1884, 26./IV. 1893 und 1./VI. 1900 abgeändert bezw. ergänzt, die gesetzliche Grundlage des deutschen Maß- und Gewichtssystems. (Auf die technische Grundlage desselben ist oben sub II hingewiesen worden.) Eine neue, das geltende Recht in einzelnen wichtigen Punkten, jedoch unter Beibehaltung des Systems, umgestaltende Maß- und Gewichtsordnung ist in Vorbereitung; siehe hierüber unter d) Reformfragen.

b) Das geltende Recht. Der Gebrauch folgender Maße und Gewichte ist gesetzlich anerkannt[1]): a) von Längenmaßen das Meter

[1]) Die in Klammern beigefügten Abkürzungen sind in Verfolg eines Bundesratsbeschlusses v. 8./X. 1877 im amtlichen Verkehr sowie in den öffentlichen Lehranstalten eingeführt. Außerdem ist für die Gewichtsmenge von 100 kg, die einer besonderen Bezeichnung in der geltenden Maß- und Gewichtsordnung entbehrt, wegen des nach dieser Richtung hervorgetretenen praktischen Bedürfnisses zunächst im Wege der Verwaltungsvorschrift durch den Bundesrat (Beschluß vom 8./IV. 1897) die Bezeichnung „Doppelzentner" („dz") im amtlichen Verkehr und in den öffentlichen Schulen eingeführt worden und hat später auch in der Gesetzessprache, ins-

Digitized by Google

mit das Zentimeter (cm), das Millimeter (mm), das Kilometer (km); b) von Flächenmaßen das Quadratmeter (qm), das Quadratzentimeter (qcm), das Quadratmillimeter (qmm), das Quadratkilometer (qkm), das Ar (a), das Hektar (ha); c) von Körper- und Hohlmaßen das Liter (l), das Kubikzentimeter (ccm), das Kubikmillimeter (cmm), das Kubikmeter (cbm), das Hektoliter (hl); d) von Gewichten das Milligramm (mg), das Gramm (g), das Milligramm (mg), die Tonne = 1000 kg (t).

Die in den Händen der Eichungsbehörden befindlichen Normalmaße und Normalgewichte werden nach beglaubigten Kopieen des Urmaßes und des Urgewichtes hergestellt und richtig erhalten. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden. Der Gebrauch unrichtiger Maße usw. ist untersagt, auch wenn dieselben im übrigen den Bestimmungen entsprechen. Die äußersten Grenzen der bei Maßen, Meßwerkzeugen usw. im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Fehlergrenzen) sind durch Bekanntmachung des Bundesrats v. 27./VII. 1885 näher bestimmt. Zur Eichung und Stempelung sind nur solche Maße und Gewichte zuzulassen, welche den oben aufgeführten Größen oder deren Vielfachem oder deren Dezimalteilungen entsprechen; außerdem ist das Viertelhektoliter und das Viertelliter zulässig. Außer auf die Maße, Gewichte und Wagen erstreckt sich der Eichzwang auf die beim Verkauf von eingeistiger Flüssigkeiten zur Ermittelung des Alkoholgehalts angewendeten Thermo-Alkoholometer, auf die Fässer, in denen Wein zum Verkauf kommt, und auf die Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung werden nach § 369 des StrGB. bestraft.

Der Umstand, daß die Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung nicht sämtlich auf Bayern ausgedehnt sind, tritt für das geltende Recht namentlich insofern hervor, als Maße usw., welche von einer bayerischen Eichungsstelle geeicht und gestempelt sind, in dem übrigen Reichsgebiet im öffentlichen Verkehr nicht angewandt werden dürfen und umgekehrt. In Bayern und Elsaß-Lothringen besteht auf Grund der oben erwähnten RGG. (vom 26./XI. 1871 bezw. 19./XII. 1874), außer der durch die Maß- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen ersten Eichung, zur dauernden Richtigerhaltung der Maße usw. die periodische Nacheichung als obligatorisch, ebenso hat Sachsen seit 1893 eine dreijährige periodische Nacheichung angeordnet. Württemberg hat freiwillige amtliche Nacheichungen im Interesse des gewerblichen Publikums bei sich eingeführt. In denjenigen Teilen des Reiches, wo periodische Nacheichungen nicht bestehen, hat jeder, welcher Maße usw. im öffentlichen Verkehr verwendet, ein Interesse daran, die Richtigkeit derselben ab und zu eichamtlich feststellen zu lassen.

Zur Sicherung der Durchführung der bezüglichen Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung finden seitens der einzelnen Bundesregierungen obrigkeitliche Revisionen der im öffentlichen Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge statt. Nach der in Preußen unterm 5./VIII. 1885 erlassenen Ministerialbestimmung zerfallen diese Revisionen in ausschließlich polizeiliche und in technische. Beide erfolgen durch die Ortspolizeiverwaltung. Erstere werden unvermutet, in den Städten jährlich zweimal, auf dem Lande jährlich einmal, vorgenommen und beschränken sich auf eine äußere Prüfung der betreffenden Gegenstände, also hauptsächlich auf die Feststellung, ob die Meßgeräte gehörig geeicht sind. Die technischen Revisionen erfolgen in Fristen von 2 Jahren in den Städten, von 4 Jahren auf dem Lande, unter Zuziehung eines Eichmeisters. Der Zeitpunkt ihrer Vornahme wird vorher öffentlich bekannt gemacht; sie erstrecken sich auch auf die Richtigkeit der Meßgeräte, ob dieselben sich innerhalb der erlaubten Fehlergrenzen befinden. In ähnlicher Weise ist das Ueberwachungsverfahren in den meisten anderen Bundesstaaten geregelt.

Für die näheren Bestimmungen über die in der Maß- und Gewichtsordnung ausgesprochenen Grundsätze dient die Eichordnung v. 27./XII. 1884, neue Fassung vom 15./V. 1891. Dieselbe trifft demgemäß Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der zur Eichung zuzulassenden Maße und Meßwerkzeuge die verschiedensten Art (darunter Meßrahmen für Brennholz, Gasmesser, Getreideprober, Thermo-Alkoholometer), über die bei der Eichung innezuhaltenden Fehlergrenzen, die Ausführung der Stempelung und die in Anwendung zu bringenden Stempelzeichen. Die von den Eichbehörden für die amtliche Prüfung und Stempelung sowie für ihre sonstigen Mühewaltungen zu erhebenden Gebühren sind durch die Eichgebührentaxe v. 28./XII. 1884 geregelt worden. Die Eichordnung sowohl wie die Gebührentaxe,

---

andere im Zolltarifgesetz vom 25. Dezember [illegible] Anerkennung gefunden. Es ist beabsichtigt, die Bezeichnung auch in die (im Text unter d, Eichungsfragen erwähnte) neue Maß- und Gewichtsordnung zu übernehmen, obwohl sie begrifflich an die dem metrischen Systeme fremde Zweiteinheit anknüpft.

Digitized by Google

welche beide von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission erlassen sind, haben inzwischen wiederholt Ergänzungen bezw. Abänderungen erfahren (vgl. RGBl.), zuletzt durch Bekanntmachung vom 1./X. 1905.

In enger sachlicher Beziehung zu den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung steht das RG. v. 20./VII. 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, nach welchem letztere, falls sie zur Verabreichung von Wein und Bier in den Wirtschaften dienen, mit einem den Sollinhalt begrenzenden Füllstrich und der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein müssen. Hierbei sind nur solche Maßgrößen zulässig, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von 1/2 Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liter gebildet werden, und solche, welche 1/4 Liter darstellen.

Endlich ist zu bemerken, daß nach § 36 der Gew.-O. das Gewerbe derjenigen Personen, welche das Wägen und Messen von Waren berufsmäßig ausüben, zwar frei betrieben werden darf, die zuständigen Behörden jedoch berechtigt sind, solche Personen auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Das amtliche M. kann sich in anbetracht des Fortschrittes der Erfindungen und der Technik nicht dauernd auf Raum- und Gewichtsgrößen beschränken, wie es denn ja auch in Einzelheiten früher schon darüber hinausgegangen ist. Neuerdings forderte die außerordentliche Entwickelung der Elektrizität und ihre Anwendung zu den verschiedensten Zwecken (Motoren, Beleuchtung) dazu auf, die zur Messung des Stromverbrauchs usw. dienenden Maße und Instrumente gleichfalls reichsgesetzlichen Vorschriften nach Analogie der Maß- und Gewichtsordnung zu unterwerfen. Diesen Bedürfnissen entspricht das RG. betr. die elektrischen Maßeinheiten vom 1./VI. 1898. Dadurch sind als gesetzliche Einheiten für elektrische Messungen festgesetzt das Ohm (als Einheit des elektrischen Widerstandes), das Ampère (als Einheit der elektrischen Stromstärke) und das Volt (als Einheit der elektromotorischen Kraft), deren Bedeutung im Gesetz näher bestimmt ist. Nur solche Meßwerkzeuge, deren Angaben auf diesen gesetzlichen Einheiten beruhen, dürfen bei der gewerbsmäßigen, entgeltlichen Abgabe elektrischer Arbeit verwendet werden. Als obere Verwaltungsbehörde für das elektrische Maßwesen fungiert die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zu Berlin. Auch im übrigen sind die bezüglichen Vorschriften zwar denen der Maß- und Gewichtsordnung analog, jedoch von dieser völlig unabhängig.

c) Die Verwaltung. Gemäß den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung ist die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Sie untersteht dem Reichsamt des Innern und bildet die oberste Behörde für das gesamte M. u. G. des Reiches. Als solche hat sie darüber zu wachen, daß im Reichsgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird. Ihr liegt die Anfertigung der Normalmaße ob, der Erlaß der näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Wagen, sowie über die innezuhaltenden Fehlergrenzen, und sie hat überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Errichtung den Bundesregierungen zusteht und nach den Landesgesetzen erfolgt. Die Bundesregierungen haben jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zu diesem Behufe ist das ganze Reichsgebiet, mit Ausschluß Bayerns, in 23 Aufsichtsbezirke eingeteilt.

Infolge der wiederholt erwähnten Ausnahmestellung Bayerns gegenüber der Maß- und Gewichtsordnung erstreckt sich die Tätigkeit der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission auf diesen Bundesstaat nicht, vielmehr werden dort die bezüglichen Obliegenheiten von der selbständigen Königl. Bayerischen Normal-Eichungs-Kommission erfüllt. Es hat jedoch letztere die von ihr anzuwendende Normale von der Reichskommission zu beziehen und die technischen Vorschriften über die Beschaffenheit der Maße und Gewichte gleichförmig mit dieser zu erlassen.

Die Organisation der Eichungsbehörden ist in den einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene, namentlich insofern als die Eichungsämter in einigen ausschließlich oder größtenteils Staatsanstalten, in anderen ausschließlich oder größtenteils (nach preussischen Vorbildern) Gemeindeanstalten sind. In Preußen sind die Eichungsbehörden dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellt und auf Grund des G. v. 26./XI. 1869 organisiert. Die Aufsicht über die Eichungsämter, denen das Geschäft der Eichung und Stempelung obliegt, wird durch staatliche Eichungsinspektoren ausgeübt, in der Regel einen für jede Provinz. Wo solche Inspektoren ihren Sitz haben, sind die Eichungsämter Staatsanstalten mit den Inspektoren als Vorstehern, im übrigen Gemeindeanstalten. Die Errichtung kann den Gemeinden,

Digitized by Google

welche die Kosten derselben tragen, nicht unterhalten werden; ihnen fallen dann auch die Gebühren zu. Das Eichungsamt besteht aus einem Vorsteher und einem oder mehreren Eichmeistern, welche ihre Befähigung nachzuweisen haben. Die Geschäftsführung der Eichungsämter ist durch eine besondere Instruktion geregelt.

d) **Reformfragen.** Die unter der Geltung der jetzigen Maß- und Gewichtsordnung gewonnenen Erfahrungen haben schon seit einer Reihe von Jahren in mehrfacher Hinsicht eine Aenderung der bestehenden Vorschriften wünschenswert erscheinen lassen. Die erstrebten Verbesserungen schienen der Reichsregierung jedoch zu erheblich und zu zahlreich, um in der Form einer Novelle noch übersichtlich Ausdruck zu finden, vielmehr ist beabsichtigt, die gesamte Materie von Grund aus neu zu regeln. Der Bundesrat hat daher dem Reichstag im Jahre 1905 den Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung vorgelegt, dessen parlamentarische Erledigung, voraussichtlich ohne wesentliche Aenderungen, in Kürze zu erwarten steht. Die in dem Entwurfe vorgesehenen Neuerungen sind hauptsächlich folgende: 1. Die Einführung einer obligatorischen periodischen Nacheichung (§ 8 der Reichstagsvorlage). Die Erfahrungen in denjenigen Bundesstaaten, in denen polizeiliche und technische Revisionen der Maße usw. eingeführt sind (s. oben), haben nämlich gelehrt, daß die festgestellten Fehler in sehr vielen Fällen, und namentlich bei den Gewichten, über die erlaubten Fehlergrenzen erheblich hinausgehen, hauptsächlich infolge des Umstandes, daß das Publikum nur wenig geneigt ist, die Richtigkeit der im Gebrauch befindlichen Meßwerkzeuge aus eigenem Antriebe feststellen zu lassen, letztere vielmehr so lange weiter zu benutzen pflegt, als bis ihre Unrichtigkeit polizeilich konstatiert worden ist. Dieser Uebelstand soll durch die allgemeine Einführung der obligatorischen Nacheichung gehoben werden, welche die häufigen technischen Revisionen überflüssig macht und lediglich eine polizeiliche Revision erfordert, ob die Nacheichung stattgefunden hat, was an der Stempelung leicht zu erkennen ist. Die Frist, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, ist auf Grund der praktischen Erfahrungen der Eichbehörden auf 1, bezw. 2 bezw. 3 Jahre, je nach der Art der Meßgeräte normiert. 2. Die Ausdehnung der Freizügigkeit der Meßgeräte auf das Königreich Bayern (§ 19 der Vorlage). Wie oben erwähnt, nimmt Bayern zurzeit auf Grund des § 3 des G. v. 26./XI. 1871 insofern eine Ausnahmestellung ein, als diejenigen Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung, welche die Anerkennung des Eichzeichens im Reichsgebiet gewährleisten, auf Bayern keine Anwendung finden; infolgedessen haben nach jetzigem Recht die in Bayern geeichten Meßgeräte im übrigen Reichsgebiet keine Geltung und umgekehrt. Dieser Zustand hat für Gewerbe, Handel und Verkehr andauernd große Unzuträglichkeiten zur Folge. Die Vorlage will daher die gegenseitige Anerkennung der Reichseiche und der bayerischen Eiche sichern. 3. Die Ausdehnung des bisher nur für Weinfässer geltenden Eichzwanges auf Obstwein- und Bierfässer. Auch diese Bestimmung entspricht einem in den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen seit Jahren gehegten Wunsche. 4. Die Verstaatlichung des Eichwesens (§ 16 der Vorlage). Während die meisten Eichämter, namentlich in Preußen, zurzeit Gemeindeanstalten sind, erscheint es zweckmäßig, mit der Einführung der periodischen Nacheichung aus verwaltungs-technischen Gründen eine Verstaatlichung des gesamten Eichwesens Hand in Hand gehen zu lassen, derart, daß die Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung der Eichämter und Aufsichtsbehörden künftig durch die Landesregierungen erfolgt. 5. Die zurzeit der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission vorbehaltene Befugnis zum Erlaß der Bestimmungen über die Höhe der Eichgebühren und über die Form der Eichzeichen soll nach § 14 der Vorlage auf den Bundesrat übergehen, während die Festsetzung der Nacheichungsgebühren innerhalb der vom Bundesrate zu bestimmenden Höchstbeträge durch die Landesregierungen erfolgt. 6. Endlich sind folgende Einzelheiten zu erwähnen: Bei der Aufzählung der zur Eichung zuzulassenden Maße und Gewichte in § 12 ist neu eingefügt das halbe Kubikmeter mit seinen ganzen Vielfachen, dagegen ist das viertel Hektoliter nicht wieder aufgenommen. Wichtig ist ferner noch, daß § 6 der Vorlage die Anwendung und Bereithaltung geeichter Maße, Gewichte und Wagen „zum Messen und Wägen im Verkehr" vorschreibt, „sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll". Das jetzige Recht fordert den Gebrauch geeichter Meßgeräte nur „zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr". Die vorgesehene Neuerung will die Verwendung geeichter Meßgeräte auch dann sichern, wenn der Empfänger nicht anwesend ist, weiter für den Großhandel, für Vereine (z. B. Konsumvereine) im Verkehr mit ihren Mitgliedern, für den Verkehr der Behörden (Eisenbahn, Post) mit dem Publikum und schließlich auch beim Messen und Wägen von Rohstoffen und Arbeitserzeugnissen zur Ermittelung des Akkordlohnes.

2. Oesterreich. Hier gilt die Maß- und Gewichtsordnung v. 23./VII. 1871 mit Nachträgen vom 24./III. 1876, 10./IV. 1884 u. 12./I.

Digitized by Google

1893 sowie die Eichordnung und der Gebührentarif v. 19./XII. 1872. Es herrscht das metrische System, und zwar ist das Meter die Einheit des Längenmaßes, das Kilogramm die Einheit des Gewichts. Die Anwendung nichtgesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate (darunter Wagen, Fässer, Gasmesser, wie im Deutschen Reich) im öffentlichen Verkehr ist untersagt und wird, abgesehen von der etwaigen Ahndung nach dem Strafgesetze, als Uebertretung mit Geldstrafen bezw. Haft bestraft. Zum Messen und Wägen dürfen nur gehörig geeichte und gestempelte Maße usw. angewandt werden. Die letzteren sind von den Besitzern periodisch in festen Terminen einer neuerlichen Eichung (Nacheichung) zu unterziehen. Die Eichung und Stempelung erfolgt durch die öffentlichen (staatlichen) Eichämter. Als oberstes technisches Organ für das gesamte M. und G. fungiert die dem Handelsminister unterstellte K. K. Normal-Eichungs-Kommission mit dem Sitze in Wien. Die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der letzteren, die Instruktion für die Eichämter sowie die Einzelheiten hinsichtlich der Eichung, Stempelung, Form, Konstruktion und Signatur der Maße und Gewichte sind durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

3. Die übrigen Staaten. In Ungarn ist das M. und G. ähnlich wie in Oesterreich geordnet. Bezüglich der in den anderen Ländern geltenden Systeme s. oben sub III S. 470fg. Frankreich, Italien, die Schweiz und Belgien haben die periodische Nacheichung eingeführt und staatlich organisierte Eichungsbehörden. Letzteres gilt auch für Großbritannien und Irland.

Literatur: *L. Jolly, Maß und Gewicht, Schönbergs Handbuch, Bd. I. — Hopf, Maß- und Gewichtswesen, H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 717fg. Hultsch, Griechische und römische Metrologie, Berlin 1882. — G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, in Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 17. Jahrg., 1893, S. 289fg. — Küntzel, Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, 1894. — J. F. Hauschild, Zur Geschichte des deutschen Maß- und Münzwesens in den letzten sechzig Jahren, Frankfurt a. M. 1861. — Wille, Das metrische Maßsystem und die neuen deutschen Urmaße, Berlin 1891. — Severa, Das österreichische Eichwesen, Pilsen 1889. — Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, Wien 1900. — Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung nebst Begründung, Reichstagsvorlage vom 1./IV. 1905. — Hübners geographisch-statistische Tabellen, Ausg. 1906.*

A. Wirminghaus.

Mässigkeitsbestrebungen

s. Alkoholfrage oben Bd. I, S. 75fg.

Massenerscheinungen, Theorie der.

Es liegt in der Natur der statistischen Beobachtung, daß dieselbe zur Feststellung nicht nur großer, sondern auch kleiner Zahlen führt. Da indessen die Gruppierung von kleinen Gesamtheiten aus dem sogleich anzugebenden Grunde die den großen Zahlen eigentümliche Regelmäßigkeit der Erscheinungen vermissen läßt, bei ihr demnach die Vorraussetzungen der praktischen Anwendung der statistischen Methode fehlen, so beschäftigt sich die Statistik (s. d. Art.) grundsätzlich nur mit M. Je größer die Anzahl der beobachteten Erscheinungen ist, um so wahrscheinlicher ist es, daß individuelle Besonderheiten und zufällige Nebenumstände in den Hintergrund treten und die allen Einzelfällen gemeinsamen Eigentümlichkeiten und Ursachen in den Zahlengruppierungen zum Ausdruck gelangen. Soweit diese hauptsächlichen Eigentümlichkeiten und Ursachen konstant bleiben, müssen die M. Regelmäßigkeiten hervortreten lassen. Diese Tatsache hat man als das „Gesetz der großen Zahl" bezeichnet. Die erfahrungsgemäß beobachteten Regelmäßigkeiten berechtigen weiterhin zu der Annahme, daß unter wesentlich gleichen Umständen dieselben Verhältnisse wiederkehren. Insofern läßt sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts sozialer und anderer M. im voraus berechnen. Uebrigens ist zu betonen, daß den „großen Zahlen" die Regelmäßigkeiten an sich keineswegs eigen sind, vielmehr gerade die Unregelmäßigkeiten und Schwankungen in den M. als Wirkung bestimmter wesentlicher Ursachen, deren Klarstellung Aufgabe der statistischen Forschung ist, besonderes Interesse erregen. (Vgl. auch den Art. „Moralstatistik".)

A. Wirminghaus.

Matrikularbeiträge.

1. Wesen und Charakter der M. 2. Geschichtliches. 3. (Die M. im Deutschen Reiche.) 4. Die M. in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in der Schweiz.

1. Wesen und Charakter der M. Unter dem Namen M. oder Matrikularumlagen faßt man diejenigen Beiträge oder Umlagen zusammen, die von einem Bundesstaate, Staatenbunde oder einer sonstigen staatsrechtlichen Gliederung einzelner Territorien nach Maßgabe eines Verzeichnisses, einer sog. „Matrikel", veranlagt und eingehoben werden. Sie sind also im Haushalte solcher staatlicher Verbände Beiträge oder Zuschüsse der Glieder an den oberstaatlichen Körper zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Zwecke. In ihnen äußerst sich die loseste politische Zentralisation und eine bestimmte historisch-staatsrechtliche Entwickelung.

Finanzwissenschaftlich ist hier zunächst beachtenswert die Zwangsbefugnis des oberstaatlichen Körpers zur Beitreibung dieser Auflagen von den Beitragspflichtigen, während andererseits die M. die Merkmale von Gesellschaftsbeiträgen aufweisen. Für die leistenden Gliederstaaten sind diese Umlagen regelmäßig in ihrer endgültigen Wirkung Steuern, wenn auch nicht unbedingt, insofern prinzipiell die Erfüllung der Beitragspflicht ihnen der Form nach frei gestellt ist und ihre Aufbringung daher auch auf einem

Digitized by Google

anderen Wege geschehen kann. Ferner sind die M. von subsidiärem Charakter, da sie nur dann und insoweit eintreten, als die eigenen Einnahmen der betr. staatsrechtlichen Gliederung zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Der Wirkungskreis der M. ist demgemäß durch die selbständigen Einnahmequellen des Bundes bedingt. Die oberstaatliche Gesetzgebung entscheidet dabei in den Grenzen ihrer Zuständigkeit, wie weit materiell ihr Umfang zu bemessen ist.

Rein finanztechnisch betrachtet, sind die Matrikularumlagen zugleich ein rechnerisches Hilfsmittel für die gemeinsame Finanzverwaltung zur wechselseitigen Abgleichung zwischen Haupt und Gliedern. Soweit nämlich die letzteren von dem oberstaatlichen Körper Zuwendungen („Ueberweisungen") aus gemeinsamen Bundesmitteln empfangen, sind die M. ein an sich zwar nicht notwendiger, aber doch usueller Behelf des gegenseitigen Rechnungsverhältnisses.

Die Ausmessung der Beitragspflicht der einzelnen Kontribuenten geschieht entweder nach Kopfquoten der Bevölkerungsziffer oder durch Aufstellung von prozentualen Anteilen. Die größte Schwierigkeit bietet naturgemäß die richtige Aufteilung der Hauptsumme. Diese Kontingentierung wird immer mehr oder weniger unvollständig sein, da es unmöglich ist, sie der tatsächlichen ökonomischen Leistungsfähigkeit genau anzupassen.

2. Geschichtliches. Die M. sind in älterer wie in neuerer Zeit häufig vorgekommen. Schon die mittelalterlichen Steuerbewilligungen der Reichs-, Landes- und Provinzialstände waren Totalsummen, von denen in der Hauptsache jeder Stand seinen meist auf Herkommen beruhenden Anteil übernahm und lediglich für den richtigen Eingang seiner Schuldigkeit haftete. Die Form der Aufbringung war unter Einhaltung gewisser gesetzlicher Vorschriften und unter Kontrolle der Staatsgewalt den Beitragspflichtigen überlassen. Später, als die kleinen Kasten im Staate zerfielen und an Stelle des ständischen Regiments die landesherrliche Gewalt trat und damit die ständische Abstufung der politischen Machtfaktoren durch den Territorialstaat ersetzt wurde, regelten wiederum die M. die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Einzelstaaten und dem staatsrechtlichen Ganzen. Derartige Umlagen haben sich fast gleichzeitig in England und Frankreich mit denjenigen in Deutschland entwickelt.

Die tatsächliche Auflösung des alten Deutschen Reiches in eine Reihe von Territorialherrschaften in der späteren Zeit des Mittelalters und vollends seit dem 16. und 17. Jahrh., die das Bedürfnis nach einer einheitlichen Steuerverfassung weniger dringend machte, eröffnete für die M. ein neues Feld. Man wählte ein System solcher M. mehr und mehr entsprechend der Verselbständigung der Reichsstände zur Bestreitung gemeinsamer Reichszwecke, namentlich als die Hussiten- und Türkenkriege die Erschließung weiterer Finanzquellen erheischten und der Versuch einer allgemeinen direkten Reichssteuer, des „Gemeinen Pfennigs" (s. d. Art. oben Bd. I S. 950) ohne praktischen Erfolg blieb. Auf Grund der deutschen Reichsmatrikel wurden die einzelnen Reichsstände zu einer bestimmten Summe veranlagt. Diese Reichsmatrikel enthielt ein Verzeichnis sämtlicher Reichsstände und wies die von ihnen zu tragenden Quoten der Hauptsumme aus. Das bereits früher angewendete Verfahren entwickelte sich zum System der sog. „Römermonate" (s. d.). Die Wormser Matrikel von 1521 bestimmte die zu stellenden Kontingente zum Römerzug, die dann als Grundlage des Geldanschlags dienten. Ursprünglich war ein Römermonat mit 128 000 fl. angesetzt, betrug aber später viel weniger und ging sogar 1737 auf 58 280 fl. zurück, eine Summe, die nicht einmal vollständig einging. Diese Reduktionen des M. beruhten teils auf Reichsschlüssen teils auf einem abusiven Herkommen, so daß nicht mehr die Wormser Matrikel, sondern eine allmählich entstandene neue, die sog. „Usualmatrikel" zugrunde gelegt ward. Auch die subsidiären Beiträge zur Deckung der Kosten des Reichskammergerichts, soweit die Gerichtssporteln nicht ausreichten, wurden durch M. aufgebracht; desgleichen die Zuschüsse der einzelnen Staaten zu außerordentlichen Reichsausgaben. Diese wie jene pflegten nach besonderen Matrikeln umgelegt zu werden.

Die Einnahmewirtschaft des Deutschen Bundes bestand in Beiträgen der Einzelstaaten. Sie flossen teils in die Bundeskanzleikasse zur Bestreitung der Ausgaben der Bundeskanzlei, und zu ihnen hatte jede der 17 Stimmen des inneren Rates einen gleichmäßigen Beitrag zu leisten, teils in die Bundesmatrikularkasse für die übrigen Ausgaben. Letztere wurde gespeist durch M. der einzelnen Staaten, welche nach der in der Bundesmatrikel festgestellten Kopfzahl der Bevölkerung eines jeden Territoriums veranschlagt waren.

Mit der Gründung des neuen Deutschen Reiches wurde das Institut der M. in die Reichsverfassung (Art. 70) aufgenommen. Ursprünglich als eine vorübergehende Einrichtung gedacht, bis Reichssteuern in hinreichendem Maße eingeführt seien, haben sie sich zu einem bleibenden Bestandteil der Reichsfinanzwirtschaft ausgebildet. Zu diesem Ergebnis hat einerseits das Abrechnungsverhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten infolge verschiedener Einnahme- und Ausgabegemeinschaften innerhalb des Reichs geführt, und andererseits ist es der sog. „Frankensteinschen Klausel" zu verdanken, nach welcher der 130 Mill. M. übersteigende Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer (später auch auf gewisse Reichsstempelabgaben und die Verbrauchsabgabe von Branntwein ausgedehnt) den einzelnen Bundesstaaten durch ein System von Ueberweisungen zuzuwenden ist. Einzelne Reichsgesetze haben auf kürzere Frist einzelne Abänderungen begründet.

3. Die M. im Deutschen Reiche. Vgl. Art. „Reichsfinanzen".

4. Die M. in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in der Schweiz. Oesterreich-Ungarn. Die

Digitized by Google

gemeinsamen Ausgaben des Gesamtstaates, diejenigen für das Heer, die Vertretung im Auslande, für die Verwaltung der gemeinsamen Staatsschuld und für den Pensionsetat der gemeinsamen Zivilbeamten, werden durch geringfügige, privatwirtschaftliche Einnahmen, durch den Reinertrag der Zölle und endlich durch Beitragsquoten beider Reichshälften oder durch M. bestritten. Diese wurden bis 1897 ermittelt durch Abschreibung von 2 % des gesamten gemeinsamen Finanzbedarfs zu Lasten des ungarischen Staates nach Abzug der privatwirtschaftlichen Einnahmen und der zu Gemeinschaftszwecken bestimmten Zölle, worauf der verbleibende Rest mit 70 % auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und mit 30 % auf Ungarn verteilt ward.

Nach langwierigen Kämpfen zwischen beiden Reichshälften gelang es erst 1899, die „Quotenfrage" auf die Dauer von 10 Jahren zu lösen. Danach sind die Quotenbeiträge für Oesterreich auf $66^{49}/_{60}$ % und für Ungarn auf $33^{3}/_{49}$ % festgesetzt worden. Seit 30./VI. 1905 gibt es überhaupt keine gesetzlich bewilligte Quote. Die beiden Regierungen haben die Beitragsleistungen nur vorschußweise nach dem alten Schlüssel geliefert. Die gegenwärtig (Juli 1906) versuchte neue Lösung scheint geringe Aussicht zu haben.

Schweiz. Die Ausgaben des Bundes werden aus dem Ertrage des Bundesvermögens, der schweizerischen Grenzzölle, der Post-, Telegraphen- und Pulververwaltung, aus der Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärersatzsteuern der Banknotensteuer und aus „Geldkontingenten der Kantone" bestritten. Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat diese wiederhergestellt, und G. v. 9./III. 1875 hat sie nach einer Klassenskala festgesetzt. Die Kontingente stellen sich dar als das Vielfache aus der Kopfzahl der Bevölkerung und einem je nach der Wohlhabenheit der Kantone abgestuften Klassensatze. Den geringsten hat Uri, 0,15 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung, den höchsten Basel-Stadt mit 0,80 Frcs. Es bestehen im ganzen 8 Klassen, aus denen sich ein Gesamtkontingent von 1,72 Mill. Frcs. für den Bund berechnet. Eine praktische Bedeutung hat die ganze Einrichtung bis zum heutigen Tage nicht gehabt.

Literatur: *Roscher-Gerlach, Syst., Bd. IV, § 163. — Wagner, Fin., Bd. I, 3. Aufl., § 40. — Derselbe, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. I, S. 628, Bd. III, S. 217. — Hirth, Hirths Annalen, 1875, S. 115. — Scheel, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. II, S. 48. — Derselbe, Jahrb. f. Nat., Bd. XXX, S. 34. — Mayr, Art. „Reichsfinanzen", H. d. St., Bd. V, S. 384, und Stengels W.B. d. D. V.R. — Heckel, Art. „Matrikularbeiträge", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 737—741.*

Max von Heckel.

Maximalarbeitstag.

1. Begriff und Arten. 2. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Beurteilung des M. 3. Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten.

1. Begriff und Arten. Unter M. versteht man die gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden unselbständigen Personen auf ein Höchstmaß von Stunden. Zweierlei ist hier begrifflich wesentlich, einmal die Festsetzung auf gesetzlicher Basis, zum anderen die arbeiterschutzpolitische Tendenz der Maßregel. Der M. in unserem Sinne unterscheidet sich also grundsätzlich von denjenigen Arbeitszeitbeschränkungen, wie sie in den Programmen unserer Arbeiterparteien und Arbeiterorganisationen als Postulate aufgenommen sind und welche durch ein geschlossenes Vorgehen der Beteiligten, aber innerhalb der Sphäre freier Vertragsbildung, also ohne gesetzlichen Zwang, erkämpft werden sollen. Hierher gehört z. B. die sog. Achtstundenbewegung. Hier tritt die lohnpolitische Tendenz neben der schutzpolitischen gleichwertig hervor. Der M. in unserem Sinne unterscheidet sich ferner auch von dem sog. Normalarbeitstag im Sinne von Rodbertus und anderen Sozialisten. Hier wird zwar die Festsetzung der Arbeitszeit durch den Staat, also durch Gesetz, gefordert, aber gemäß dem prinzipalen Postulat, das „jedem Arbeit nach Verhältnis seiner Arbeitskraft und Genuß nach seinem vernünftigen Bedürfen" zuspricht. Für diesen Normal-Werkarbeitstag tritt das hygienische, schutzpolitische Element in den Hintergrund, die Hauptsache ist vielmehr die lohnpolitische Reform. Der Lohn soll gerechter, ein wirkliches Entgelt für die innerhalb der Normalzeit produzierte Arbeitsmenge sein. Von dem normalen Zeitarbeitstag, wie ihn unsere Sozialdemokraten verlangen, unterscheidet sich der Rodbertussche normale Werkarbeitstag auch dadurch, daß letzterer nicht eine mechanisch gleichmäßige Arbeitszeit für alle Arbeiter darstellen soll, sondern abgestuft nach der verschiedenen Intensität und der Eigenart des einzelnen Werkes. Rodbertus will seinem Reformplan diejenige Quantität Arbeitsleistung, die ein mittlerer Arbeiter bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiß während des Zeitarbeitstages hervorzubringen imstande ist, zugrunde gelegt wissen, und danach soll sich der Lohn bemessen. Liefert der Arbeiter bei vollem Normaltage nur einen Teil des normalen Tageswerks, so erhält er um so weniger Lohn; umgekehrt steht ihm bei einer Mehrleistung eine Zusatzvergütung zu. Man sieht, dieser Plan setzt einen komplizierten Apparat innerhalb des sozialistischen Zwangs-

Digitized by Google

staates voraus und fällt vollständig außerhalb des Bereiches der sozialen Probleme der Gegenwart.

Im täglichen Sprachgebrauch werden die Ausdrücke „M." und „Normalarbeitstag" regelmäßig vermengt. So haben unsere Sozialdemokraten, indem sie im Reichstage Anträge auf Einführung eines neun- bezw. achtstündigen Normalarbeitstages stellten, niemals die Normalarbeitszeit, verbunden mit einem „gerechten" Normallohn, im Auge gehabt, sondern nur einen M., d. h. die gesetzliche Festsetzung einer Obergrenze der zulässigen täglichen Arbeitszeit. Dies geht ohne weiteres aus der weiteren Bestimmung hervor, welche sie in die Novelle zur Gewerbeordnung hineinbringen wollten und welche lautet, „kürzere Arbeitsschichten sind der freien Verabredung beider vertragschließenden Teile überlassen".

Wie schon gesagt, ist der M. in diesem und unserem Sinne eine arbeiterschutzpolitische Maßregel, die aus ethischen, hygienischen und volkspädagogischen Gesichtspunkten gefordert wird, ähnlich wie der Arbeitsruheschutz mit seinen Unterarten, Tagespausen-, Nachtruhe- und Feiertagsschutz (Sonntagsruhe), durch Verbot einer übermäßigen Arbeitszeitdauer die Körperkraft und Gesundheit der Arbeiterschaft erhalten und das kulturelle Wohlbefinden derselben pflegen und bessern will. Der M. kann nationaleinheitlich für alle Lohnarbeiter festgesetzt werden; denkbar und oft gefordert sind auch internationale, völkerrechtlich garantierte Vereinigungen der Art. Die Arbeitszeitdauer kann aber auch nur für einzelne Gewerbe und Betriebsweisen besonders normiert werden oder nur für einzelne besonders schutzbedürftige Arbeiterkategorien (jugendliche Personen und Frauen), gleichgültig, in welchen Betrieben sie beschäftigt sind. Endlich kann beides miteinander kombiniert werden. Vielfach hat man von einem M. im engsten und eigentlichsten Sinne dann gesprochen, wenn der Arbeitszeitschutz auf alle Erwachsene, die in Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben beschäftigt sind, ausgedehnt wird. Diese Form des gesetzlichen Arbeitszeitschutzes nennt man auch „Fabrikarbeitstag".

2. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Beurteilung des M. Die sozialpolitische Entwicklung der Kultur- und Industriestaaten innerhalb der letzten Jahrzehnte ist überall durch zwei Reihen von Tatsachen besonders gekennzeichnet, einmal durch organisierte Kämpfe der Arbeiterschaft zugunsten der Verbesserung ihrer materiellen Lage und zum anderen durch teils der selbständigen Initiative entsprungenes, staatliches Eingreifen im Sinne des gesetzlichen Arbeiterschutzes für die arbeitenden Klassen. Auf den Arbeitslohn wollen der Staat und die Gesellschaft einen direkten Einfluß grundsätzlich nicht ausüben. Sie überlassen die Lohnpolitik den beteiligten Faktoren. Dagegen berühren sie sich mit den selbständigen Bestrebungen der Arbeiter auf dem Gebiete der Herbeiführung besserer hygienischer Zustände in den Arbeitsstätten und der Regelung, d. h. zwangsweisen Abkürzung, der Arbeitszeit. Auch in denjenigen Ländern, in denen man dank einer freien und ungebundenen Entwickelung der Koalitionsgesetzgebung der organisierten Arbeiterschaft die Verbesserung ihrer sozialen Lage aus eigener Kraft zu überlassen gewohnt war, hat man auf eine subsidiäre Fabrikschutzgesetzgebung nicht verzichten können. In den Staaten aber, wo die historische Entwickelung immer wieder dazu führte, an der Idee der Wohlfahrtsaufgaben der staatlichen Zwangsgenossenschaft anzuknüpfen, ergaben sich ganz von selbst umfassende und tief eingreifende Ziele der gesetzlichen Sozialpolitik. Hierin ist mit der Zeit, gezwungen durch die Macht der Tatsachen und beeinflußt durch die Zunahme der sozialökonomischen Erkenntnis bei allen Teilen der Nation, ein Staat dem anderen gefolgt. Der Gesetzgeber nahm hier das Wesentliche der Reform selbst vor. Hand in Hand damit vollzog sich in den sozialökonomischen Anschauungen der führenden Geister eine bemerkenswerte Wandlung. Auf keinem Gebiete zeigte sich das mehr als auf demjenigen der Abkürzung der Arbeitszeit. Während man früher in Praxis und Theorie gleichmäßig annahm, daß jede Verringerung der Arbeitszeit bei sonst gleich bleibenden Produktionsfaktoren eine Verringerung der Arbeitsleistung und damit auch des Arbeitslohnes notwendig zur Folge haben müsse, wissen wir heute, daß dieser Satz nur sehr bedingt richtig ist. Zahlreiche und exakte Einzelbeobachtungen haben ergeben, daß bei mäßiger, nicht zu unvermittelter Reduktion der Arbeitsdauer, besonders wenn diese bisher eine besonders große und überspannte war, sich die Intensität der Arbeitsleistung derart steigern kann, daß nicht nur das gleiche, sondern vielfach sogar ein Mehr an Arbeit geleistet wird. Selbstverständlich gilt dies, wie oben in dem Art. „Arbeitszeit" (Bd. I S. 220 fg.) ausgeführt ist, nur innerhalb gewisser nicht allzu weiter Grenzen. Innerhalb dieser ist aber in der Tat eine Kürzung der Arbeitsdauer ohne bedenkliche Konsequenzen für die Gestaltung des Lohnes und des Kapitalzinses möglich. Wie weit man hierin gehen kann, ist a priori gar nicht festzustellen. Die in Frage kommenden Verhältnisse sind viel zu verschiedenartig, je nach dem technischen Prozeß, nach der Qualität der be-

Digitized by Google

schäftigten Arbeiter und je nach der bisherigen Dauer der Arbeitszeit, als daß sich eine auch nur einigermaßen gültige allgemeine Regel aufstellen ließe. So hat die Erfahrung gelehrt, daß besonders in Betrieben mit primitiver Arbeitsmethode ein Ausgleich nur dadurch herbeigeführt werden kann, wenn man gleichzeitig mit der Reduktion der Arbeitszeit zu besseren, arbeitsparenden maschinellen Einrichtungen übergeht. Es ist mehrfach bezeugt, daß eine Kürzung des Arbeitstages auf diesem Wege in einer für alle Teile wohltätigen Weise zur Verbesserung der Betriebstechnik geführt hat. Allerdings pflegen kompliziertere Maschinen wohlüberlegtes und exaktes Arbeiten, verständnisvolle und umsichtige Bedienung vorauszusetzen. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß die Arbeitszeit am ehesten in denjenigen Industrieen ohne Schaden für die Produktion gekürzt werden kann, wo intelligente und geschulte Arbeitskräfte vorherrschen. Es steht damit völlig in Einklang, daß in anderen Industrieen und Gewerben, wo weniger geübte Arbeitskräfte Verwendung finden, die Arbeiter von einer Verkürzung der Arbeitszeit nicht viel wissen wollen, weil sie mit richtigem Instinkt entweder eine Schmälerung ihres Einkommens befürchten — dies ist besonders da wahrscheinlich, wo Stücklohn üblich ist — oder aber sich dadurch bedroht sehen, daß an ihrer Stelle gelernte Qualitätsarbeiter eingestellt werden. Auch in England mit seiner technisch so hoch entwickelten Industrie und seiner bedächtigen, zähen und elastischen Arbeiterschaft kann man gelegentlich ähnliche Stimmungen wahrnehmen; besonders die ungelernten Arbeiter stehen einer weiteren Kürzung der Arbeitszeit wenig sympathisch gegenüber. In jedem Falle setzt aber eine Arbeitszeitreduktion eine allmähliche Gewöhnung und Uebung voraus, wenn die Arbeiter in weniger Stunden wirklich eine höhere Arbeitsenergie beweisen sollen. Außerdem ist nicht unbedingt sicher, ob wirklich die Steigerung der Arbeitsleistung in kürzerer Arbeitsfrist ganz ohne Gefährdung der Gesundheit möglich ist; die Arbeitsgeschicktesten und Leistungsfähigsten werden die intensivere Anspannung ihrer Kräfte leichter ertragen als andere. Und so kann eine aufgezwungene Reduktion der Arbeitszeit das sozial keineswegs wünschenswerte Ergebnis haben, daß die leistungsfähigsten Betriebe und Arbeiter auch so auf der Höhe bleiben, während die weniger leistungsfähigen Unternehmungen und die schwächeren Arbeiter unterliegen.

Es ist kein Zweifel, daß bei der nationalen Verschiedenheit der Arbeitsenergie und der Produktionsbedingungen man bei der Regelung der Arbeitszeit auch mit den Tatsachen der Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte zu rechnen hat. Solange eine internationale Reform keine Aussicht auf Erfolg hat, — und das ist schon mit Rücksicht auf die erheblichen nationalen Verschiedenheiten so gut wie sicher — ist jede zwangsweise und mechanische Kürzung der Arbeitszeit durch den Staat mit erheblichen Gefahren für die Volkswirtschaft verbunden. England war dank der überraschenden Erfolge der organisierten Arbeiterschaft auf diesem Gebiete eine Zeitlang auf dem besten Wege, die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrieen ernstlich in Frage zu stellen. Immerhin wird dort die Bewegung von den Interessenverbänden innerhalb der Grenze des zurzeit Erreichbaren und mit verständiger Vermeidung der Schablonisierung unter marktmäßigen Gesichtspunkten ausgekämpft. Um vieles bedenklicher ist es, wenn der Staat mit grober und harter Hand eingreift. Dies tut er aber, wenn er einen einzigen allgemeinen M. dekretiert. Nicht die Zeitdauer an sich ist der Kernpunkt der Sache, sondern eine je nach dem Berufe zu bemessende Zeitdauer. Es steht fest, daß es Berufe gibt, in denen schon jetzt ohne gesetzliche Beeinflussung regelmäßig 8 und 9 Stunden gearbeitet wird, und ferner gibt es Berufe, für die der Natur der Arbeit entsprechend ein 10-, ja 11stündiges Verweilen im Berufe noch gar keine besondere Ueberanstrengung bedeutet. Beide Tatsachen legen es von selbst nahe, daß nur ein beruflich begrenzter M. oder vielmehr verschiedene beruflich und jahreszeitlich abgegrenzte Maximalarbeitszeiten für die verschiedenen Gewerbe überhaupt in Frage kommen können. Eine solche Abstufung und Abgrenzung auf legislativem Wege ist indessen schlechterdings unmöglich. Wohl aber ist hier der Weg der Verordnung unter eingehender Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Branche gangbar. Das haben mehr oder minder alle Staaten erfahren müssen, welche wenigstens die gesetzliche Festlegung einer obersten Grenze, über welche hinaus überhaupt nicht gearbeitet werden darf, dekretiert haben. Einerseits mußten sie die Maximalgrenze so weit hinausschieben, daß davon eine Reihe von Berufen überhaupt nicht getroffen wurde, andererseits mußten bei günstigen Konjunkturen und großem Andrange von Bestellungen im beiderseitigen Interesse von Unternehmern und Arbeitern zahlreiche Ueberzeitbewilligungen zugestanden werden. Damit wurde das System des M. zeitweilig stark durchlöchert, und vielfach wird darüber geklagt, daß von der Nachsicht des Gesetzes und der Behörden überreichlich Gebrauch gemacht wurde.

Digitized by Google

Es ist schon hervorgehoben worden, daß viele mit der Forderung eines M. neben einer schutzpolitischen Absicht eine lohnpolitische und allgemein sozialpolitische verbinden. Die sozialistischen Arbeiterkreise und auch manche Theoretiker knüpfen hierbei an die marxistische Lehre von der „Reservearmee" an. Sie läßt die Frage, ob in der Tat bei kürzerer Arbeitsdauer die Arbeitsleistung dieselbe bleibt, offen. Entweder, so sagt sie, bleibt die Produktion dieselbe, dann verliert weder Unternehmer noch Arbeiter, oder aber die Produktionsfähigkeit vermindert sich, dann müssen, um die Lücke auszufüllen, um so mehr neue, jetzt beschäftigungslose Arbeitskräfte (die „Reservearmee") eingestellt werden, d. h. das Angebot von Arbeit verringert sich, die Nachfrage nach derselben erhöht sich, und diese Wechselwirkung kompensiert den drohenden Rückgang des Lohns. Es soll also durch die Allgemeinheit wie durch die Kürze des Einheitsarbeitstages eine künstliche Verringerung des Arbeitsangebots und damit ein lohnpolitischer Druck zugunsten der Lohnarbeit erreicht werden. Dieser Plan ist utopisch und in seinen Konsequenzen nichts weniger als sozialistisch. Es könnte allerdings die Arbeitsleistung dieselbe bleiben unter Verminderung der Arbeitszeit — aber dies nur unter der Voraussetzung, daß alle weniger leistungsfähigen Betriebe ein und desselben Produktionsgebietes auf annähernd gleiche technische Leistungsfähigkeit gehoben würden mit den leistungsfähigsten. Dies ist eine Möglichkeit, auch durch die Einführung eines gesetzlichen Maximaltages wird sie keineswegs zur Wirklichkeit; hierzu würden besondere berufliche, wirtschaftliche Organisationsformen gehören, die wir vorläufig auch nicht haben. Mit Recht ist im Anschluß an die Erfahrungen, welche Amerika und Großbritannien mit der Abkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken gemacht haben, betont worden, daß die Reduktion der Arbeitsdauer jedesmal daraufhin zu prüfen sei, ob sie die Produktion vermindere, gleichartig lasse oder steigere. Da die Beantwortung dieser Fragen je nach der Beschaffenheit der Industrie verschieden ausfällt, so kann jedenfalls mit einer schablonenhaften, auf alle anwendbaren Gesetzgebung etwas Gleichmäßiges kaum erzielt werden. Eine quantitativ gleiche Einschränkung der Zeit wirkt in den einzelnen Betriebsgebieten wie in den einzelnen Ländern ganz verschieden.

Man irrt sich auch, wenn man glaubt, daß das Kapital einer zwangsweisen Einführung kürzerer Arbeitszeiten gegenüber ohnmächtig ist. Denn auch das Kapital kann feiern, es kann auswandern und es kann durch Koalition die Warenpreise erhöhen und damit die Kaufkraft des Lohnes wieder kompensieren oder aber lediglich im Wege des Kampfes verhindern, daß mehr Arbeiter als bisher beschäftigt werden. Aber auch dann, wenn die Unternehmer entschlossen sind, mit der kürzeren Arbeitszeit dauernd zu rechnen, ist es zweifelhaft, ob sie auf die industrielle Reservearmee zurückgreifen müssen. Sie werden die Arbeiter unter Umständen aus der Landwirtschaft beziehen und verschärfen so die landwirtschaftliche Krisis noch weiter. Jedenfalls wird das Kapital alles tun, um durch strengere Beschäftigung, rigorosere Kontrolle, verbesserte und vermehrte Maschinen in kürzerer Zeit mehr zu leisten als bisher. Ein etwaiges Sinken des Lohnes aber infolge eines Rückganges in der Produktivität der nationalen Arbeit würde die industrielle Reservearmee der Beschäftigungslosen nicht vermindern, sondern vermehren. Bei einer Schwächung des Ertrages der Nationalproduktion würde auch die Konsumtion zurückgehen, und zwar zuerst diejenige der entbehrlichen Artikel, nach denen, weil sie zu teuer geworden, die Nachfrage sinkt. Mit dieser Konsumtionsabnahme würden die für entbehrlichen Bedarf arbeitenden Arbeiterschaften bedroht. Es würden nun überzählige Arbeiterschichten entstehen, die die industrielle Reservearmee notwendig vermehrten, und damit wären alle Momente gegeben, um den fehlerhaften Zirkel zu schließen (s. Art. „Arbeitszeit" oben Bd. I S. 220 fg.).

Am zweckmäßigsten überläßt der Staat die Regelung der Arbeitszeit primär den Aktionen und Verhandlungen der organisierten Interessenten. Sekundär schreitet er dann im Verordnungswege solchen Branchen gegenüber durch Verbot ein, in welchen eine übermäßige Arbeitsdauer festgestellt ist. Er schafft also nach gründlicher Untersuchung der in Frage kommenden Verhältnisse eine Reihe Spezial-M. und beschränkt sich keinenfalls hierin nur auf die Fabrikindustrie. Diese Regel bezieht sich natürlich nur auf die Arbeit der Erwachsenen. Aus ganz anderen Gesichtspunkten ist dagegen der Arbeitszeitschutz für jugendliche Arbeiter und Frauen zu beurteilen. Vom Standpunkte der Ethik und der Volkspädagogik wird hier ein energisches Eingreifen der Gesetzgebung und eine scharfe Kontrolle der Aufsichtsorgane unvermeidlich. Eine Rücksichtnahme auf die Produktion und die Lohngestaltung bei den schutzbedürftigen und geschützten Arbeiterkategorieen muß hier gegenüber höheren Gesichtspunkten in den Hintergrund treten (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" oben Bd. I S. 130 fg.).

Digitized by Google

3. Die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten. In Deutschland gibt es einen allgemeinen M. für Erwachsene nicht. Bei den Verhandlungen über die am 1./VI. 1891 Gesetz gewordene Veränderung der Gew.-O. brachten die Sozialdemokraten einen Antrag ein, wonach der zehnstündige Arbeitstag für Fabriken gesetzlich dekretiert werden sollte. Vom Jahre 1894 an sollte an seine Stelle der neunstündige Arbeitstag und vom Jahre 1898 an der achtstündige treten. Von konservativer Seite wurde der elfstündige M. für die Textilindustrie in Vorschlag gebracht. Beide Anträge fanden keine Annahme. Dagegen verfügte das Gesetz den elfstündigen M. für alle Fabrikarbeiterinnen über 16 Jahre. Sehr wahrscheinlich ist, daß er demnächst auf zehn Stunden reduziert werden wird. Daneben wurden Kinder und junge Leute unter einen weiteren Arbeitszeitschutz, sei es Arbeitspausenschutz, sei es Arbeitszeitschutz, sei es endlich Verbot oder Beschränkung der Nachtarbeit, gestellt. Die wichtigste Bestimmung der novellierten Gew.-O. enthält der § 120e Abs. 3, welcher den Bundesrat ermächtigt, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Auf Grund dieser Bestimmungen ist 1896 die — allerdings anfänglich von den Interessenten sehr angefochtene — Verordnung betreffend die Maximalarbeitsnacht in Bäckereien und verwandten Betrieben erlassen worden.

Weitere bundesrätliche Verordnungen beziehen sich auf die Wäsche- und Kleiderkonfektion, Steinbrüche, Getreidemühlen, Gast- und Schankwirtschaften usw. Von der Enquete der Gewerbeaufsichtsbeamten und deren Vorschlägen betreffend den sanitären M. ist oben bei dem Art. „Arbeitszeit“ (Bd. I, S. 225) bereits die Rede gewesen. Ebenso von den Normalschichten im preußischen Bergbau auf Grund der letzten Berggesetznovelle von 1905.

In Oesterreich ist der elfstündige M. für Fabriken (G. v. 1885) für Bauunternehmungen und Regiebauten der Eisenbahnen (G. v. 1902) eingeführt. Im Kohlenbergbau ist durch G. v. 1901 die Schichtdauer für die in der Grube beschäftigten Personen auf 9 Stunden begrenzt. Für den übrigen Bergbau gilt noch das G. v. 1884, das höchstens eine zwölfstündige Schichtdauer und eine zehnstündige effektive Arbeitszeit gestattet. In Frankreich hatte das G. v. 1892 bestimmt, daß die effektive Arbeitszeit der Arbeiter und Arbeiterinnen vom 16. bis 18. Lebensjahr 60 Stunden in der Woche und die tägliche Arbeitszeit für diese Personen und Arbeiterfrauen 11 Stunden nicht überschreiten dürfe. Eine Erhebung der Office du Travail stellte für die Mitte der 90er Jahre fest, daß in der Privatindustrie im Mittel von 1000 Arbeitstagen 215 eine Dauer von mehr als elf Stunden, 180 weniger als 9 Stunden hatten. 296 hatten 9—10, 309 10—11 Stunden Dauer. Störend war die Verschiedenheit des Arbeitstages der Jugendlichen (unter 18 Jahren) und der Frauen, was in der Praxis zu zahlreichen Uebertretungen der Schutzvorschrift für jene führte. Ihnen machte das G. v. 30./III. 1900 ein Ende, welches nach einer Uebergangsperiode die Arbeitszeit für Jugendliche und Frauen einheitlich mit 10 Stunden fixiert und dieses Maximum zugleich auf die erwachsenen männlichen Arbeiter überträgt, welche mit geschützten Personen in einem Betriebe arbeiten. Seit 31./III. 1904 ist der Zehnstundentag in Kraft. Er trifft über die Hälfte aller Betriebe und fast 40% aller Arbeiter der Industrie. Das Gesetz umfaßt auch die Kleinbetriebe. Es ist nicht ohne Störungen, aber im ganzen mit gutem Erfolge durchgeführt worden. Für die französischen Grubenarbeiter wurde 1905 die 9stündige Maximalarbeitszeit, der nach zwei Jahren die 8½stündige und nach abermals zwei Jahren die 8stündige folgen sollte, vorgeschrieben. In der Schweiz ist schon seit 1877 der 11stündige M. für Fabriken eingeführt, seit 1903 ist aber die Arbeit am Samstag auf 9 Stunden mit 5 Uhr-Schluß gekürzt. In Rußland ist durch G. v. 1897 die tägliche Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken auf 11½, vor Sonn- und Feiertagen auf 10 Stunden, die Nachtarbeit auf 10 Stunden im Maximum festgesetzt. Die schwedische Gesetzgebung ähnelt ziemlich der deutschen. In Nordamerika haben einige Staaten einen sog. „legalen“ Arbeitstag von 10, bezw. 8 Stunden, entweder für alle Arbeiter oder nur für solche in gewissen Fabriken. Aber diese Schutzbestimmungen gelten nur dann, wenn nicht vertragsmäßig längere Arbeitszeit verabredet wird. Seit 1892 ist der M. von 8 Stunden für die in öffentlichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter eingeführt. Großbritannien hat bekanntlich die älteste Arbeiterschutzgesetzgebung, aber keinen M. Das frühere Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 ist mit den Ergänzungsgesetzen von 1883, 1889 und 1891 und dem Hauptgesetze von 1895 in einer Kodifikation 1901 neu herausgekommen. Die wichtigste Bestimmung gilt für die Textilfabriken, die an den Samstagen um 12 Uhr geschlossen sein müssen. 2½ Millionen Arbeiter erhielten auf diese Weise diesen Nachmittag frei, was bei den übrigen Fabriken gewohnheitsmäßig schon vorher die Regel war. England ist auch ohne umfassendes gesetzliches Eingreifen zu befriedigenden Zuständen gekommen. Uebermäßig lange Arbeitszeiten kommen nur noch in den Verkehrsgewerben, im Handwerk und in der Hausindustrie vor. In Südaustralien, Neu-Seeland und Viktoria herrscht der Achtstundentag. In Queensland ist durch Verordnung die Arbeitszeit der Arbeiter in den Werkstätten der Staatsbahnen auf wöchentlich 48 Stunden festgesetzt. In Ostindien ist in den Textilfabriken durch Fabrikgesetz die 11stündige Arbeitszeit eingeführt und den Männern eine ½stündige Pause während dieser Zeit gewährleistet. —

Seit dem Internationalen Sozialistenkongreß in Paris (1889) und der Züricher Internationalen Arbeiterschutzkonferenz (1897) ist die Bewegung für die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit in lebhaftem Fluß geblieben. Der Züricher von Theoretikern wie Politikern stark beschickte Kongreß verlangt von den Regierungen „bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und, nachdem in den verschiedensten Berufen

Digitized by Google

und Ländern mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 und 8 Stunden die besten Erfahrungen gemacht worden sind, daß der Achtstundentag als ein zu erstrebendes Ziel ins Auge gefaßt werde. Wo der Uebergang zum Achtstundentag zurzeit nicht möglich erscheint, soll er mit dem Fortschreiten der Technik und durch Einführung eines sich ihm möglichst annähernden M vermittelt werden. Die Gesetzgebung soll, wo nicht ganz besondere Verhältnisse ein anderes Vorgehen gebieten, für alle Industrieen die nämliche Maximalarbeitszeit festsetzen. Soweit die Gesetzgebung Ausnahmen von der Regel des M. zuläßt, sollen die Voraussetzungen hierfür im Gesetze selbst genau bestimmt und die zulässige Maximaldauer der sog. „Ueberzeitarbeit" pro Tag und Jahr festgestellt werden.

Literatur: *Siehe die Literaturangaben bei dem Art. „Arbeitszeit" oben Bd. I, S. 228. — Außerdem* **Losch**, *Der Maximalarbeitstag in technisch-hygienischer Beleuchtung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 15. —* **Schäffle**, *Deutsche Kern- und Zeitfragen, Bd. 1, S. 562—579. —* **Stieda**, *Art. „Normalarbeitstag", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 987fg. —* **Baumbach**, *Der Normalarbeitstag, 1886. —* **Gumprecht**, *Die Maximalarbeitszeit, Arbeiterfreund, Bd. 24. —* **Seidel**, *Der Achtstundentag vom Standpunkte der Sozialökonomie etc., 1891. —* **Sartorius v. Waltershausen**, *Arbeitstag und Normalarbeitstag in den Ver. Staaten, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 4, S. 463fg. —* **A. Wagner**, *Rodbertus Jagetzow über den Normalarbeitstag, Ztschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 24. —* **Oechelhäuser**, *Soziale Tagesfragen, 1900, S. 51fg. —* **Silberschlag**, *Der Arbeitstag und die ges. Festsetzung der Dauer desselben, Arbeiterfreund, Bd. 21. —* **L. Knorr**, *Der Normalarbeitstag, 1880. —* **Martin**, *Verkürzung der Arbeitszeit i. d. Textilindustrie, Archiv f. soz. Ges., Bd. VIII, S. 240fg. —* **Braun**, *Entwickelung zum Zehnstundentag, ebendas., Bd. XIX. —* **Rae**, *Neue Fortschritte d. Achtstundenbewegung in England, ebendas., Bd. XII, S. 34fg. —* **Abbe**, *Gesamm. Abhdlg. Bd. III, Jena 1906.*

Biermer.

Meistbegünstigungsklausel

Handelsverträge besonders sub 3 oben S. 52fg.

Meister, Meisterrecht, Meisterprüfung.

M. heißt diejenige Person, welche ein Handwerk selbständig betreibt. In der Zeit der Zünfte konnte nur derjenige M. werden, der den Nachweis der Befähigung durch Anfertigung einer Probearbeit („M.stück") erbracht hatte. Ursprünglich stand der Ehrentitel „M." nur dem Vorstand der Zunft, der entweder von der Obrigkeit eingesetzt oder von den Mitgliedern selbst gewählt wurde, zu; später wurde aber das M.stück verallgemeinert und damit auch der Begriff des M. (s. Artt. „Handwerk" oben S. 60fg. und „Zünfte"). Die M. waren die Vollgenossen, die Gesellen und Lehrlinge die Mitgenossen der Zunft. Der Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem M. aus seiner Zugehörigkeit zur Zunft erwuchsen, Befugnis zur Ausübung des selbständigen Handwerksbetriebs, Sitz und Stimme in der Zunft und das Recht zum Halten und Ausbilden von Hilfspersonen, nannte man „M.recht".

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit wurde auch die Führung des M.titels frei, die M.prüfung fiel weg und das besondere M.recht ging verloren. Zwar hat die Gew.-O. von 1869 in bestimmten Ausnahmefällen in öffentlichem Interesse (Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Lotsen, Hufschmiede usw.) Approbationen und Prüfungen vorgeschrieben, aber dieser Befähigungsnachweis hat mit dem zünftigen nichts oder wenig gemein (s. Art. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I S. 1031).

Mit der neuzeitlichen Reform der Innungs- und Handwerkergesetzgebung in Oesterreich und Deutschland lebte nach und nach auch ein gewisses M.recht wieder auf. Die deutsche Gesetzgebung der achtziger Jahre beschränkte unter gewissen Voraussetzungen das Recht zum Halten von Lehrlingen, bevorzugte also die Innungsmeister vor den anderen und gestattete den Innungen, durch Statut die M prüfung unter ihre Aufnahmebedingungen zu stellen. Die Prüfung war indessen nicht obligatorisch und der Eintritt in die Innung keine Bedingung für das Ausübungsrecht des Gewerbebetriebes. Das sog. Innungsgesetz von 1897 verschärft die Bestimmungen, die sich auf Lehrmeister bezogen, durch das Erfordernis der Lehrzeit, der Gesellenprüfung usw. und sieht sogar eine M.prüfung vor, die allein das Recht zur Führung des M titels verleiht. Um vieles weiter ist die österreichische Handwerkergesetzgebung des letzten Jahrzehnts gegangen (s. Artt. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I S. 1035, „Innungen" oben S. 122fg., „Handwerk" oben S. 60fg. und „Lehrlingswesen", oben S. 405fg.).

Biermer.

Meldepflicht.

M. (Meldezwang) nennt man den gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Zwang, wonach bestimmte Personen verpflichtet sind, an hierfür vorgeschriebenen Stellen über Personen oder Sachen, über die Vornahme von Handlungen oder Transporten und über anderweite Begebenheiten, Geburt, Tod u. dgl. m. Angaben und Meldungen zu machen. Dies geschieht bald im Interesse der öffentlichen Ordnung, bald zur Verhütung von Gefahren, bald aus sanitären Erwägungen, bald zu Zwecken der Besteuerung, wenn die Kenntnis solcher Umstände eine Verwaltungstätigkeit überhaupt erst ermöglicht oder Schwierigkeiten, Kosten und Belästigungen erspart. Die Anmeldung hat entweder durch die Leistungspflichtigen selbst oder durch Dritte zu geschehen.

Ein Meldezwang in weitestem Umfang besteht in den meisten Staaten für alle im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, sich zur Stammrolle anzumelden, sich zu gestellen, bei Beurlaubung von der Fahne oder im Reserve- und Landwehrverhältnis an zuständigen Stellen (Meldeämter) bei einem Aufenthaltswechsel sich an- oder abzumelden usw. Ebenso besteht eine ähnliche Verpflichtung, Waren an bestimmten „Anmeldestellen" nach Gattung, Menge, Her-

Digitized by Google

kunft und Bestimmungsort anzumelden, wenn solche über die Grenzen des Zollgebiets ein- oder ausgeführt werden. Diese Vorschriften stehen im engsten Zusammenhange mit der Aufnahme der Verkehrsstatistik.

Besonders zahlreiche Fälle des Meldezwanges sind im Gebiete der Besteuerung und des Gebührenwesens vertreten. Im Bereiche der Gebühren und der Verkehrssteuern pflegen insbesondere solche abgabepflichtigen Handlungen der Anmeldung unterworfen zu sein, die nicht unmittelbar klar zur Kenntnis der einhebenden Stelle gelangen, z. B. bei den Registerabgaben. Häufig sind hier dritte Personen (Notare, Rechtsanwälte usw.) anzeigepflichtig, die am Abschlusse des Geschäfts mitgewirkt haben. Bei den Verbrauchssteuern müssen die Betriebe, ihre Veränderung oder Neuerrichtung gemeldet werden, in denen verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände hergestellt werden, ferner die Entnahme von Waren, deren Uebergang in freien Verkehr u. dgl. m. Bei den direkten Steuern endlich sind gewisse Merkmale der Steuerbehörde anzugeben, wie bei der Gewerbe- und Gebäudesteuer, oder es sind über Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Kapitalrenten bei der betr. Steuer Meldungen zu erstatten (Deklarationen, Fassionen, Bekenntnisse). Durch solche werden teils selbständig, teils ergänzend Steuersubjekte und Steuerobjekte ermittelt. Vgl. hierzu Lehr-Heckel Art. „Meldepflicht", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 746—47.

Max von Heckel.

Mercier de la Rivière, P. Pierre,

geb. 1720, 1747 Parlamentsrat in Paris, 1759 Justiz-, Finanz- und Marineintendant der französischen Kolonie Martinique, 1765 von Choiseul seines Amtes entsetzt und gezwungen zur Rückkehr nach Paris, gest. daselbst als Staatsrat 1793.

Talentiertester und dafür auch von Adam Smith angesehener Interpret des physiokratischen Systems in der Schrift: „L'ordre naturel" usw. (s. u.), welche die Lehren der Quesnayschen Schule weit über den Kreis der Oekonomisten hinaus in Frankreich verbreitete und sogar Voltaire zur Abfassung eines gegen M. gerichteten protektionistischen Pasquills veranlaßte. Als Bevölkerungstheoretiker und als Vorgänger von Malthus, eine Ueberwucherung der Bevölkerung über die durch Verringerung der Ernteerträgnisse geschmälerten Unterhaltsmittel voraussagend.

Irrtümlich bezeichnet von H. Roesler in „Grundlehren der Volkswirtschaftstheorie", 2. Aufl. Erlangen 1871, S. 6, als Vater des berühmten Losungswortes der Manchesterschule: „Laissez aller et laissez passer usw", da diese Ehre der Vaterschaft dem Physiokraten Gournay zukommt.

Der Titel des oben erwähnten Werkes lautet: L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, London (recte Paris) 1767; dasselbe, Neudruck in Collection des principaux économistes, Bd. II: Physiocrates etc., avec des notices biographiques, des commentaires et des notes explicatives, par E. Daire, ebenda 1848.

Lippert.

Merkantilsystem.

Man pflegt das M. als die erste Gestaltung einer wissenschaftlichen Theorie der Volkswirtschaft zu bezeichnen. Es hat sich indes in seinen Hauptzügen ursprünglich als ein praktisches System der Handelspolitik entwickelt und auch als Theorie ist es nicht auf einen einzelnen Schriftsteller oder eine bestimmte Schule zurückzuführen, sondern es bildet den nach und nach entstandenen Niederschlag der volkswirtschaftlichen Anschauungen, die während einiger Jahrhunderte die Oberhand hatten. Die im Merkantilismus praktisch am meisten hervortretenden Bestrebungen, nämlich Schutz der gewerblichen Produktion durch Zölle und Verbote und Verminderung der Ausfuhr von Edelmetall finden sich in vielen Staaten schon von alters her.

Schon bei den Römern kamen mehrfach Verbote der Ausfuhr von Edelmetall vor; in Frankreich wurden solche seit Philipp dem Schönen unzähligemal wiederholt; in England verbanden sich mit diesen Verboten Maßregeln, durch welche die Kaufleute gezwungen wurden, bei der Einfuhr und der Ausfuhr gewisser Waren bestimmte Quantitäten Edelmetall in die Londoner Münzstätte zu bringen. Schutzzölle und Einfuhrverbote zugunsten der Industrie waren in den italienischen Stadtrepubliken, namentlich in Florenz und Venedig, schon seit dem 13. Jahrh. zahlreich vorhanden, wie überhaupt die mittelalterliche Stadtwirtschaft der merkantilistischen Volkswirtschaft den Weg bahnte. In Frankreich wurde 1443 die Einfuhr englischer Tuche verboten, „damit das Geld nicht den Engländern zugeführt werde". In England erlangten die Einfuhrverbote gegen fremde Fabrikate in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. eine große Ausdehnung. Im ganzen überwog aber auch im 16. Jahrh. in dem Zollwesen der europäischen Staaten das fiskalische Element noch in solchem Grade, daß eine systematische Durchführung des Industrieschutzes noch nicht möglich war. Die darauf gerichteten Grundsätze aber wurden allmählich bestimmter formuliert, insbesondere von Jean Bodin (De la République, 1576), der die freie Einfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, hohe Zölle auf fremde Fabrikate und Verbot der Ausfuhr von Getreide und Rohstoffen empfiehlt. In demselben Geiste forderte die Notablenversammlung von St. Germain (1583) zur Wiederherstellung der Tuch- und Leinenindustrie und zur Einführung der Seidenindustrie: Ermäßigung der Zölle auf Wolle, Flachs, Hanf, Rohseide, Wachs, Kupfer und andere Rohstoffe, Verbot der Ausfuhr dieser Rohstoffe, Verbot der Einfuhr von Tuch über Guyenne und aus Italien, Zulassung desselben aus England (der Verträge wegen), aber mit Festsetzung eines so niedrigen Verkaufspreises, daß die Engländer das Geschäft einstellen würden; ebenso

Digitized by Google

Zulassung der fremden Seidenwaren mit Festsetzung eines unter ihrem wahren Wert bleibenden Verkaufspreises. Man sah in diesen Maßregeln ein Mittel zur „Bereicherung des Landes“ und zur Beseitigung der Uebel, die aus der Arbeitslosigkeit und Armut der Masse der Bevölkerung entsprangen. Unter „Bereicherung des Landes“ ist hier ohne Zweifel die Vermehrung des Metallgeldes zu verstehen. Auf diese legt auch Bodin besonderen Wert, und zwar hauptsächlich aus staatswirtschaftlichen Gründen, da er im Gelde die „Nerven des Staates“ sieht. Andererseits aber ist es gerade Bodin, der zuerst mit Bestimmtheit die Preisrevolution des 16. Jahrh. auf die großen Zuflüsse von Silber und Gold aus Amerika zurückführte und richtig erkannte, daß der Wert des Geldes durch eine starke Vermehrung der Menge desselben sich vermindere. Diese Einsicht drang allmählich durch; so sagt auch Paul Welser in einem „Politischen Discurs vom Münzwesen“ (1601), „Gold und Silber sei propter copiam wohlfeiler geworden und der Reichtum bestehe nicht in copia auri et argenti per se et simpliciter, sondern comparative erga alias res“.

Die eigentlich charakteristische Lehre des Merkantilismus, nämlich die von der Handelsbilanz, leitet sich zwar aus den oben erwähnten handelspolitischen Grundsätzen unmittelbar ab, erhielt aber ihre genauere Formulierung erst im 17. Jahrh. Nach dieser Lehre ist die Quelle des Volksreichtums der auswärtige Handel, sofern der Wert der Ausfuhr des Landes größer ist als der der Einfuhr und demnach ein Saldo entsteht, der von dem Auslande in barem Gelde bezahlt werden muß. Da nun die Fabrikate einen weit höheren spezifischen Wert haben als die Rohstoffe, so wird die günstige Handelsbilanz hauptsächlich von dem Verhältnis der Aus- und Einfuhr dieser hochwertigen Erzeugnisse abhängen, und daraus ergeben sich die Regeln für die zollpolitische Behandlung derselben. Die Herstellung und Ausfuhr von Fabrikaten aber wird begünstigt durch Billigkeit der Rohstoffe und Lebensmittel, die also nach dieser Theorie durch Ausfuhrzölle oder Verbote zu erstreben ist. Durch solche Schutzmaßregeln sollte sowohl die Beförderung der bestehenden als auch die Erziehung und Einbürgerung neuer Manufakturzweige erreicht werden. Die Ausgleichung der Bilanz durch bares Geld betrachtete man als einen Gewinn, auch wenn man den Einfluß der Menge desselben auf seinen Wert zugestand. Man glaubte, daß durch Geldzufuhr der innere Güterumlauf belebt und die Beschäftigung der Arbeiter — auf die auch die Merkantilisten stets großes Gewicht legten — vermehrt werde. Auch die seit der Entstehung der modernen Staatseinrichtungen und der stehenden Heere immer mehr gestiegene Bedeutung des Geldes für die Staatsfinanzen trug dazu bei, den Edelmetallen eine erhöhte Wertschätzung zu verschaffen. Es handelte sich darum, Geld in das Land zu ziehen, damit der Staat es nötigenfalls in den Taschen der Bürger finden könne. Auch blieb eine gewisse Ueberschätzung der Edelmetalle in ihrer Gütereigenschaft sehr verbreitet, da sie im Vergleich mit gewöhnlichen Waren gesicherte und dauernde Wertträger zu sein schienen.

Als unmittelbarer Vorläufer der Handelsbilanztheorie kann Serra genannt werden. Der Titel seiner Schrift (Breve Trattato etc., 1613) spricht das Hauptproblem des Merkantilismus aus: Wie kann man in einem Lande Reichtum an Gold und Silber verschaffen, das keine Bergwerke besitzt? Serra sieht das Mittel zu diesem Zweck in der Ausfuhr von Fabrikaten und er gibt zugleich eine richtige Darstellung des Mechanismus der internationalen Zahlungen und der Wechselkurse. — In aller Bestimmtheit vertritt Thomas Mun die Handelsbilanztheorie in einer erst viele Jahre nach seinem Tode von seinem Sohne herausgegebenen Schrift: „Englands treasure by forraign trade or the balance of our forraign trade is the rule of our treasure“ (1664). Im Unterschied von dem bereits oben erwähnten älteren englischen System der Heranziehung von Edelmetall durch Maßregeln, welche die einzelnen Kaufleute trafen — von R. Jones als „balance of bargains“ bezeichnet — kommt es bei dem merkantilistischen Handelsbilanzsystem nur auf den Ueberschuß der Gesamtausfuhr über die Gesamteinfuhr an. Es schadet dabei nichts, wenn im Verkehr mit einem einzelnen Lande die Bilanz passiv wird, also Geld dorthin ausgeführt werden muß; vielmehr ist dies vorteilhaft, wenn das Inland dadurch wertvolle Rohstoffe und andere Waren erhält, die es mit Gewinn zur Hebung seiner Gesamtausfuhr verwerten kann. Das galt besonders für den Verkehr Englands mit Indien, wie Mun schon in einer früheren Schrift (1620) dargelegt hatte und später auch von Josiah Child (Observations on commerce etc. 1668) hervorgehoben wurde. Mun sowohl wie Child waren sich auch klar darüber, daß die Zahlungsbilanz zwischen zwei Ländern nicht immer mit der Warenhandelsbilanz zusammenfalle, sondern daß Edelmetallversendungen auch durch andere Ursachen entstehen; Child namentlich weist auf Irland hin, das jährlich bedeutende Pachtzinsen an England zu entrichten habe, wodurch es genötigt werde, einen großen Ueberschuß an Waren auszuführen, ohne einen Gegenwert in Geld dafür zu erhalten.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrh. stand die merkantilistische Lehre auf der Höhe ihrer Herrschaft, was sie vor allem

Digitized by Google

der Tatsache zu verdanken hatte, daß Colbert in Frankreich ihre Grundsätze, soweit es die Umstände gestatteten, systematisch zur Ausführung brachte und daß fast alle anderen Staaten diesem Beispiele mehr oder weniger nachfolgten. Auch die französische und englische Kolonialpolitik wurde diesem System angepaßt und die englische Navigationsakte ist demselben Geiste entsprungen. In dieser Periode treten auch die engsten und einseitigsten Auffassungen des Merkantilismus hervor. So die von W. v. Schröder (Fürstliche Schatz- und Rentkammer, 1680), v. Hörnigk (Oesterreich über alles, wenn es nur will, 1684) vertretene Meinung, daß der Abbau von Edelmetallbergwerken fortgesetzt werden müsse, auch wenn er Zubußen erfordere; denn die aufgewendeten Kosten blieben ja im Lande und das geförderte Metall bilde eine Vermehrung des Reichtums des Landes. So sagt v. Hörnigk auch, es sei besser für eine Ware 2 Taler zu geben, die im Lande blieben, als einen, der hinausgehe. Noch weit später spricht von Justi (Staatswirtschaft, 1755) über den Edelmetallbergbau die gleiche Ansicht aus, wie er sich auch sonst über das Geld vielfach in schroff merkantilistischem Sinne äußert, wenn er auch andererseits besonderen Wert auf die Vermehrung der Volksmenge legt. Praktisch gelangte das M. zur vollen Herrschaft in der Handels-, Gewerbe- und Geldpolitik Friedrichs des Großen. Unter den Franzosen sind Melon, Forbonnais und auch noch Necker als entschiedene Merkantilisten zu nennen, während Boisguillebert, der sich sehr abfällig über die Edelmetalle äußerte, als Vertreter einer agrarischen Reaktion gegen das herrschende System erscheint. In England traten in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. noch einige Schriftsteller, wie Ch. King und Josuah Gee als strenge Merkantilisten auf. Gemäßigtere Ansichten vertritt Sir James Steuart, dessen „Inquiry into the principles of political economy“ (1767) aber bald durch das große Werk Adam Smiths gänzlich in Schatten gestellt wurde. Von den späteren italienischen Merkantilisten seien Belloni, Constantini, Broggia, ferner Genovesi, Galiani und Beccaria erwähnt. Nachdem zuerst das physiokratische System dem wirtschaftlichen Denken eine neue Richtung gegeben und Adam Smith das M. einer scharfen Kritik unterworfen hatte, blieben diesem nur noch wenige Anhänger, wie v. Sonnenfels und Büsch, und auch diese mit wesentlich gemilderten Ansichten. Ueberhaupt wurde im 18. Jahrhundert die günstige Handelsbilanz schon vielfach mehr als ein Symptom denn als die Ursache des Volkswohlstandes und der Schutz der Industrie durch Zoll- und Einfuhrverbote als Selbstzweck zur Beförderung der inländischen Produktion und der Vermehrung der Bevölkerung angesehen. Dazu kamen auch Erwägungen der nationalen Machtpolitik, namentlich in bezug auf den Schiffahrtsschutz und das Kolonialsystem. So bereitete sich allmählich der Uebergang zu dem im 19. Jahrh. von List vertretenen Standpunkt, von dem aus die Schutzzölle nach wesentlich anderen Gründen verteidigt werden als den ursprünglich für das M. maßgebenden. In der handelspolitischen Praxis aber kam mehr und mehr das Prinzip des allgemeinen Schutzsystems zur Anwendung, das sich ebenso auf die landwirtschaftlichen wie auf die industriellen Erzeugnisse erstreckt und in England schon seit dem Ende des 17. Jahrh. Geltung erlangt hatte.

Die Kritik des M. hat sich nicht gegen die allgemeine Frage, ob Freihandel oder Schutzzölle, zu richten, da diese von den spezifisch merkantilistischen Grundsätzen unabhängig ist. Letztere liegen in den falschen Anschauungen über die Bedeutung des auswärtigen Handels und der Mehreinfuhr von barem Gelde. Diese Vorstellungen waren ohne Zweifel entstanden durch eine unberechtigte Uebertragung der Beobachtungen über das Verhältnis zweier miteinander verkehrenden Geschäftsleute auf den Verkehr ganzer Nationen. Nur für kleine Völker, die in der Lage sind, in größerem Maßstabe Zwischenhandel zu treiben, kann der Handel die Hauptquelle des Volkseinkommens bilden; für alle wirtschaftlich selbständigen Völker ist die inländische Produktion die eigentliche Quelle des Reichtums, und der auswärtige Handel dient nur dazu, im Austausch gegen einheimische Produkte Güter einzuführen, die im Inlande entweder gar nicht oder nicht unter gleich günstigen Bedingungen und zu höheren Preisen erzeugt werden können. Eine Mehrausfuhr oder eine Mehreinfuhr von Gold — gegenwärtig kommt nur noch dieses als Währungsmetall für die Kulturländer in Betracht — kann für den Wohlstand eines Landes unter verschiedenen Umständen eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Eine starke Mehrausfuhr von Gold ist ein ungünstiges Symptom, wenn sie durch einen Ausfall in der inländischen Produktion, z. B. durch eine schlechte Ernte verursacht ist; dagegen ist sie ein Vorteil, wenn sie zum Zweck gewinnbringender Kapitalanlagen im Auslande erfolgt. Umgekehrt ist eine Mehreinfuhr von Gold ungünstig zu deuten, wenn sie durch eine Staatsanleihe für unwirtschaftliche Zwecke veranlaßt wird. Selbst eine lediglich aus dem Handelsverkehr hervorgehende Goldeinfuhr stellt keineswegs immer, wie die Merkantilisten annahmen, einen realisierten Reingewinn dar, sie kann auch mit einem volkswirtschaftlichen Schaden

Digitized by Google

erwunden sein, wenn z. B. Waren lediglich zur Entlastung des inneren geschützten Marktes zu nicht lohnenden Preisen im Auslande verkauft worden sind. Allgemein zeigt die Erfahrung, daß gerade die reichsten Länder, die „Gläubigerländer", meistens eine mehr ungünstige Handelsbilanz haben, d. h. einen größeren Wert an nötigen und nützlichen Gütern vom Auslande beziehen, als sie diesem zurückgeben. Der Einfuhrüberschuß aber ist nichts anderes als der Betrag der Zinsen und Gewinne aus Kapitalanlagen im Auslande, die nicht in Geld, sondern in Waren bezahlt werden. Dies gilt namentlich von England, das auch seinen ungeheuren Güterumsatz mit dem verhältnismäßig geringsten Vorrat an Metallgeld unterhält.

Literatur: *Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851. — Derselbe, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874. — Schmoller, Zur Geschichte der nat. Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Ztschr. f. Staatsw., 1869, S. 369 fg. — Derselbe, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. f. Gesetzg. etc., 1884, S. 15 fg. — Kautz, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomie und ihrer Literatur, Wien 1860. — Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863. — H. Cohn, Colbert, Zeitschr. f. Staatsw., 1869, S. 369 fg., 1870, S. 390 fg. — Bidermann, Ueber den Merkantilismus, Innsbruck 1870. — P. Clement, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854. — Derselbe, Histoire de Colbert et de son administration 2. éd., Paris 1875. — v. Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, Berlin 1880. — Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. — Gobbi, La concorrenza estera gli antichi economisti italiani, Milano 1884. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch von Roschlau, Tübingen 1890. — Cossa, Introduzione allo studio dell'economia politica, ed., Milano 1892. — Leser, Art. „Merkantilsystem", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 751 fg.*

Leris.

Meslier, Jean,

geb. 1664 zu Mazeray-en-Champagne, gest. 1729 (1733?) als Pfarrer im Dorfe Étrépigny in der Champagne; s. Art. „Sozialismus und Kommunismus".

Carl Grünberg.

Messen s. Märkte und Messen oben S. 458 fg.

Metalle.

Von den für die Volkswirtschaft wichtigeren **M.** finden in diesem Wörterbuche das Gold und das Silber im Zusammenhange mit den das Geld- und Münzwesen behandelnden Fragen Berücksichtigung. (Vgl. u. a. den Art. „Edel-M." oben Bd. I S. 666 fg.). Dem Eisen ist unter dem Stichwort „Eisen, Eisenindustrie" oben Bd. I S. 719 fg. ein besonderer Artikel gewidmet. Es erübrigt demnach an dieser Stelle, über die M. Blei, Kupfer, Zink und Zinn einige Angaben zu machen.

Nach den fortlaufenden statistischen Zusammenstellungen der Frankfurter M.gesellschaft gestalteten sich während der letzten Jahre die Weltproduktion und der Weltverbrauch folgendermaßen (Angaben in 1000 t):

	1890	1893	1895	1897	1900	1904
			Blei			
Produktion	540	628	638	702	836	927
Verbrauch	567	636	657	710	839	938
			Kupfer			
Produktion	281	304	354	426	502	639
Verbrauch	289	300	364	427	487	619
			Zink			
Produktion	349	378	417	443	478	625
Verbrauch	347	378	417	444	478	629
			Zinn			
Produktion	56,7	68,8	76,2	71,0	79,3	94,6
Verbrauch	55,7	65,6	69,6	70,6	76,2	83,0

Es ist somit bei allen vier M. neuerdings eine ansehnliche Produktionssteigerung eingetreten, welcher der Verbrauch annähernd entsprochen hat.

Ueber die Produktion der einzelnen Länder belehrt folgende Zusammenstellung für 1904. Die Verhältnisse dieses Jahres entsprechen, mit den zu kennzeichnenden Ausnahmen, annähernd denen der jüngsten Zeit überhaupt.

Die Produktion von Blei betrug im Deutschen Reiche 137 600, in Spanien 177 400 (1885 : 106 000), in Großbritannien 24 700 (1890 : 48 500), in Oesterreich-Ungarn 14 000, in Italien 23 200, in Belgien 21 600, in Frankreich 15 200, in Griechenland 15 200, in anderen Ländern Europas 11 300, in den Vereinigten Staaten von Amerika 284 700 (1885 : 117 800), in Mexiko 107 000 (1885 : 117 500), in Kanada 8200, in Australien (Ausfuhr) 86 200 (1885 : 2000), und in anderen außereuropäischen Ländern 300, zusammen demnach 926 600 t (zu 1000 kg).

Die Produktion von Kupfer (aus fremden und einheimischen Erzen und Zwischenprodukten verhüttet) betrug im Deutschen Reiche 30 262, in Großbritannien 65 500 (1889 : 97 866), in Frankreich 7000, in Oesterreich-Ungarn 1463, in Italien 3700, in Rußland 10 900 und in anderen europäischen Ländern 11 500 t. Ferner sind aus den Vereinigten Staaten von Amerika 245 000 (1895: 55 100), aus Chile 22 000, aus Japan 3850 (1895 : 11 500), aus Australien 12 200 und aus anderen überseeischen Ländern (Mexiko, Ostindien und Britisch-Nordamerika) 10 000 t nach Europa eingeführt worden, so daß sich die Gesamtmenge des aus der Produktion des Jahres 1904 für Europa verfügbaren Roh-

Digitized by Google

kupfers, abzüglich von 12100 t, welche aus Europa nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Asien, Afrika, Britisch-Nordamerika und Zentral- und Südamerika ausgeführt worden sind, auf rund 411300 t berechnet. Hierzu tritt die Produktion der Vereinigten Staaten von Amerika mit 180000 t, das in Asien konsumierte Kupfer mit 45300 t und das in Britisch-Nordamerika, Zentral- und Südamerika konsumierte Kupfer mit 2450 t. Danach stellt sich die gesamte Weltproduktion auf 639050 t.

Die Produktion von Zink betrug im Deutschen Reiche 191060, in Belgien 139982, in Holland 13099, in Großbritannien 46216, in Frankreich und Spanien 49082, in Oesterreich und Italien 9248, in Rußland 10606 und in den Vereinigten Staaten von Amerika 165850 (1885 : 36902), somit überhaupt 625143 t.

Die Produktion von Zinn ist in Europa unbedeutend; nur England ist wesentlich daran beteiligt, an der Gesamtproduktion der Welt i. J. 1904 mit 4369 t. Das wichtigste Produktionsgebiet bilden die Straits-Settlements auf Malakka, von woher 58537 t (1885 : 17597) nach Europa und Amerika verschifft wurden. Ebendorthin gingen 4674 t australisches Zinn. Rechnet man die Verkäufe von Bankazinn in den Niederlanden im Betrage von 11684 t, die Verkäufe von Billitonzinn in den Niederlanden und auf Java im Betrage von 3251 t und endlich die bolivianische Einfuhr nach Europa mit 12060 t hinzu, so ergibt sich eine Gesamtproduktion von 94575 t.

Die mitgeteilten Ziffern beziehen sich auf die rohen M., nicht aber auf die Erze, was namentlich auch für die Beurteilung der örtlichen Verteilung der Produktion ins Gewicht fällt, da die Verhüttung der Erze vielfach nicht im Produktionsgebiet erfolgt.

Die Preise der obigen M. im Großhandel gestalteten sich in den beiden letzten Jahrzehnten nach der amtlichen Statistik des Deutschen Reiches folgendermaßen (Angabe in M. für 100 kg):

Jahre	Blei	Kupfer	Zink	Zinn
1886/1890	25,2	125,4	36,4	219,3
1891/1895	21,9	103,5	37,3	171,8
1896/1900	28,3	129,5	40,4	186,3
1901	31,9	154,9	34,8	246,1
1902	27,8	115,4	37,5	248,9
1903	28,7	130.5	42,3	264,9
1904	29,2	127,4	45,3	262,5
1905	33,8	152,3	50,8	298,5

Die Preise für Blei und Zink sind aus 6 bezw. 5, die für Zinn aus 2 Notierungen berechnet. Beim Kupfer ist der Berliner Preis für Mansfelder Kupfer angesetzt.

Literatur: *Statistische Zusammenstellungen über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der Metallurgischen Gesellschaft A.G., Frankfurt a. M., 12. Jahrgang (1895—1904) und früher. — B. Neumann, Die Metalle; Geschichte, Vorkommen und Gewinnung nebst ausführlicher Produktions- und Preisstatistik, Halle a. S. 1904. — Adelbert Rösing, Geschichte der Metalle, Berlin 1901. — Statistik des Deutschen Reiches; insbesondere das Statistische Jahrbuch mit internationalen Zusammenstellungen über die Zink-, Blei- und Kupfergewinnung und den Großhandelspreisen, Berlin 1906 und früher.*

A. Wirminghaus.

Meterkonvention, Internationale
s. Maß- und Gewichtswesen oben S. 471.

Methuen-Vertrag.

Dieser nach dem Namen des englischen Unterhändlers John Methuen genannte, am 27./XII. 1703 zwischen Portugal und Großbritannien abgeschlossene Handelsvertrag ist das bekannteste Beispiel eines Handelsvertrages im Geiste des Merkantilismus, in welchem einseitige Handelsbegünstigungen zugesichert werden. Der Vertrag bestimmte, 1. daß Portugal für immer die Einfuhr britischer Wollenfabrikate gestatten solle, wie das vor dem Verbote (von 1684/85) der Fall gewesen sei, 2. daß dafür Großbritannien die portugiesischen Weine zulassen wolle zu einem Zolle, der immer um ein Drittel niedriger sein solle als der Zoll auf französische Weine. Die verbreitete Auffassung, daß dieses Zugeständnis der Preis dafür gewesen sei, daß Portugal sich der großen Allianz gegen Frankreich anschloß, ist von Schorer mit guten Gründen bestritten worden.

Im Laufe des 18. Jahrh. sah man in England den Vertrag überwiegend als günstig für dieses an, da auf ihm die große Ausfuhr Englands nach Portugal beruhe. Diesem gegenüber habe England deshalb eine sehr günstige Handelsbilanz, welche in brasilianischem Golde ausgeglichen werde. Tatsächlich ist die Ausdehnung des Goldumlaufes in England im 18. Jahrh. durch die Goldzufuhr aus Portugal ermöglicht worden. Auf der anderen Seite hat man den M.-V. als die Ursache dafür bezeichnet, daß die portugiesische Industrie durch die englische Konkurrenz vernichtet und Portugal von England wirtschaftlich abhängig geworden sei. Gewiß hat der M.-V. daran einen Anteil. Aber es ist nicht außer acht zu lassen, daß die Untüchtigkeit der Portugiesen selbst dazu beigetragen hat und ferner, daß die engen Beziehungen beider Länder schon seit dem späteren Mittelalter bestanden (wie Schanz nachgewiesen hat) und daß Portugal für seine stets gefährdete Unabhängigkeit seit dem Vertrage von 1654 einen Rückhalt an England gehabt hat. Dieser Vertrag ist auch als die eigentliche Grundlage für die wirtschaftliche Beherrschung Portugals durch England anzusehen. Die Meinung des Adam Smith, daß der M.-V. für England ungünstig gewesen sei, wird in der von ihm gegebenen Motivierung heute nicht mehr geteilt. Aber es unterliegt

Digitized by Google

wohl keinem Zweifel, daß das Vorurteil für den Nutzen der günstigen Handelsbilanz Portugal gegenüber eines der Hindernisse für die Anknüpfung besserer Handelsbeziehungen zu Frankreich gewesen ist.

Die Bestimmungen des M.-V. sind in dem Handelsvertrage v. 19./II. 1810 erneuert.

Die Begünstigung der portugiesischen Weine in England, die schon vor 1703 als Kampfmaßregel gegen Frankreich bestand, ist 1831 abgeschafft, der Vertrag 1842 endgültig aufgehoben.

Vgl. Artt. „Handelsverträge" oben S. 51 fg., auch „Handels- und Zahlungsbilanz" S. 16 fg., „Handelspolitik" S. 30 fg.

Literatur: *Hewins, English trade and finance, chiefly in the 17th century, Chap. 5, 1892. — Dictionary of National Biography, Vol. 37, S. 310, 1894. — Art. „Methuen-Treaty", in Palgraves Dict. of Polit. Economy, Vol. 2, S. 743, 1896. — H. Schorer, Der Methuen-Vertrag (mit ausführl. Literaturangaben), Zeitschr. f. ges. Staatswiss., 1903, S. 434 fg.*

Karl Rathgen.

Mietsteuer.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der M. 2. Berechtigung und Durchführung der M. II. Gesetzgebung. 1. Personal- und Mobiliarsteuer in Frankreich. 2. England. 3. Die M. als Gemeindesteuer in Deutschland und Oesterreich.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der M. Die Miet- oder Wohnungssteuer ist eine direkte Aufwands- oder eine Gebrauchssteuer, die der Bewohner, Nutznießer eines Hauses oder Hausteils zu entrichten hat, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Mieter ist. Durch sie soll der Inhaber einer Wohnung nach Maßgabe seines zu Wohnungszwecken gemachten Aufwandes besteuert werden, aber nicht, wie bei der Gebäudesteuer, das aus der Nutzung des Gebäudes mittelbar oder unmittelbar liegende Einkommen. Tatsächlich vermögen indessen Ueberwälzungsverhältnisse durch die freie Vereinbarung des Mietzinses (Mietpreises) die Wirkung zu verschieben, hier können sie den Mieter, dort den Eigentümer zum endgültigen Steuerträger machen.

Gegen die M. als Aufwandsteuer sprechen alle Bedenken, die sich gegen die Besteuerung eines notwendigen Lebensbedürfnisses geltend machen lassen. Sie verschärfen sich hier aber noch durch den Umstand, daß der höhere Wohnungsaufwand keineswegs überall aus einer höheren Leistungsfähigkeit entspringt. Wenn man die M. auch auf die Geschäftsräume ausdehnt, so wird sie zu einem Zuschlag zur Gewerbesteuer, welche die verschiedenen davon betroffenen Personen sehr ungleichmäßig belastet. Endlich kann die Wohnungssteuer auch in das Gebiet der Einkommensteuer hinüberspielen, wenn und insoweit der Wohnungsaufwand als fixierbarer Einkommenbestandteil aufgefaßt wird. Diese Fiktion hat insbesondere die französische Gesetzgebung rezipiert und angenommen, daß bei steigendem Einkommen die Aufwendung für das Bedürfnis der Unterkunft in gleichem Maße wächst. Tatsächlich haben aber statistische Untersuchungen gerade das Entgegengesetzte gezeigt, indem, zumal in großen Städten, die unteren Klassen $^1/_3$—$^1/_5$, die mittleren $^1/_4$—$^1/_6$, die oberen $^1/_7$—$^1/_{10}$, und die ganz reichen etwa $^1/_{12}$—$^1/_{20}$ ihres Einkommens für Wohnzwecke verwenden. Dadurch wird das „äußere Merkmal" des M. zu einem sehr mangelhaften Mittel für die Rekonstruktion des individuellen Einkommens. Geht man aber gleichwohl davon aus, so erscheint die M. als eine Belastung, die progressiv um so höher wird, je mehr die Einkommensgröße abnimmt.

2. Berechtigung und Durchführung der M. Die M. ist keine rationelle Form der Aufwandbesteuerung, deren Nachteile noch vermehrt werden, wenn sie als Ergänzung der Gewerbe- oder Einkommensteuer fungieren soll. Haben wir es mit einer bereits bestehenden M. zu tun, so können die Bedenken gegen sie durch die Frage des Ersatzes dieser Abgabe durch andere Steuerarten nach Umständen abgeschwächt werden. Ueberdies scheint es fraglich, ob ihre Aufhebung überhaupt den Steuerzahlern zugute kommen und nicht vielmehr die Hauseigentümer zu Mietszinserhöhungen veranlassen würde. Dagegen wird die Neueinführung der Wohnungssteuer nicht empfehlenswert sein; denn die Schattenseiten einer solchen sind kaum je durch eine noch so rationelle Einrichtung zu beheben.

Die M. läßt sich überhaupt nur als Gemeindesteuer, nicht als Staatssteuer einigermaßen rechtfertigen. Ferner hat sie sich zu beschränken auf den eigentlichen Wohnungsaufwand, die gewerblichen Lokalitäten aber frei zu lassen. Auch ein Wohnungsbedürfnis in kleinstem Umfang, je nach den örtlichen Verhältnissen, eine Art „Existenzminimum" an Wohnungsaufwand, soll steuerfrei bleiben. Die Steuersätze müssen nach einem durchschnittlichen Umfang der Zahl der Familienmitglieder angesetzt und die Ueberschreitung dieser Untergrenze soll durch entsprechende Abzüge, die unterdurchschnittliche Zahl durch Zuschläge zum Ausdruck gebracht werden. Der Wohnungsaufwand nach dem mittleren Familienstand ist bei steigendem Mietpreis mit steigenden Sätzen zu belasten. Die Erhebung der Wohnungssteuer soll nur subsidiär eintreten, soweit andere Quellen des kommunalen Haushalts zur Deckung der Ausgaben nicht aus-

Digitized by Google

reichen. Der Ertrag ist vornehmlich für gemeinnützige Zwecke und Wohltätigkeitsanstalten zu verwenden. Die ganze Auflage eignet sich ihrer ganzen Natur nach hauptsächlich für städtische Gemeinwesen, weniger für Landgemeinden. Aber selbst unter Berücksichtigung all der vorerwähnten Kautelen wird die M. noch immer weit vom Ideale einer Steuer entfernt sein, sie wird große Mängel und schwere Bedenken haben, die zwar in ihrer Gestaltung als Gemeindesteuer zu verringern, aber nie zu beseitigen sein werden.

II. Gesetzgebung.

1. Personal- und Mobiliarsteuer in Frankreich. Die M. liegt in der Personal- und Mobiliarsteuer (contribution personnelle-mobilière). Die Personalsteuer ist eine abgestufte Kopf- und Familiensteuer, die Mobiliarsteuer dagegen war anfänglich eine Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen und rein persönlichen Erwerb, die sich aber tatsächlich als eine allgemeine, staatliche Wohnungs- und M. in steuertechnischer Beziehung charakterisiert. Beide Steuerformen zusammen in Wechselwirkung bilden einen Ersatz für eine Einkommensteuer. Die Mobiliarsteuer ist eine Repartitionssteuer, bei der das Gesamtkontingent des Staates und die Kontingente des Departements durch das jährliche Finanzgesetz festgestellt werden. Diese letzteren werden alsdann durch die Repartitionsbehörden (Generalräte usw.) auf die Arrondissements und Gemeinden verteilt, und schließlich werden die Gemeindekontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen umgelegt. Der Steuerfuß ergibt sich aus dem Verhältnis der durch die Mobiliarsteuer zu deckenden Quote des Gemeindekontingents der zweigliederigen Steuer und den ermittelten Miet- und Wohnungswerten. Er ist ein proportionaler, nur wenig nach der Natur der Repartitionssteuer wechselnder. Aufwand- und Einkommensteuer-Elemente berühren sich sehr nahe, so daß eine scharfe Scheidung kaum möglich ist. Mehrfach sind sowohl in der Revolutionsära (1791) als auch später bis auf unsere Zeit (1887, 1890, 1895) Versuche gemacht worden, die Personal- und Mobiliarsteuer in eine eigentliche Einkommensteuer hinüberzuführen. Diese Bestrebungen sind aber bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Von physiokratischer Anschauungsweise beherrscht, wollte die Gesetzgebung der Konstituierenden Versammlung vom Jahre 1791 das vielgestaltige, umständliche Steuersystem des Ancien Régime durch möglichst einfache Formen der direkten Besteuerung unter Ausschluß sämtlicher indirekten Auflagen ersetzen. Man beabsichtigte zwei große Hauptsteuern, eine allgemeine Grundsteuer (contribution foncière) und eine Mobiliarsteuer (contribution mobilière), einzuführen, die zusammen auf 300 Mill. Frcs. kontingentiert worden waren. Von dieser Summe sollte die Grundsteuer 240 Mill. Frcs. (hierzu waren noch durch einen „Zwanzigsten"-Zuschlag 60 Mill. Frcs. für Erhebungskosten, Departementsausgaben usw. in Aussicht genommen) und die Mobiliarsteuer 60 Mill. Frcs. übernehmen. Diese letztere faßte verschiedene Einnahmearten zur Besteuerung zusammen und war infolgedessen teils Lohn- und Besoldungs-, teils eine generelle, alle nicht aus dem Grund und Boden fließenden Einkünfte betreffende Ertragssteuer, wozu noch einige Luxussteuern traten. Zur Ermittelung der Erträge aus Gewerbe und Handel sowie aus dem Kapitalbesitz bediente man sich steuertechnisch der Höhe des Wohnungsaufwandes (revenues évaluées d'après les loyers d'habitations). Die anfängliche Feststellung des Staatskontingents erwies sich bald als zu hoch und mußte wieder herabgesetzt werden. Dies geschah in rein mechanischer Weise durch Entlastung einzelner Departements, die man als zu sehr belastet bezeichnete, ein Verfahren, das bei der mangelnden Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse höchst willkürlich sein mußte.

Schon 1798 wurde die Hauptsumme auf 30 Mill. Frcs. ermäßigt, wovon 5,65 Mill. Frcs. durch die eigentliche Mobiliarsteuer zu decken waren. Nach verschiedenen Veränderungen in den folgenden beiden Decennien tauchten seit 1820 Pläne zu neuen Repartitionen der Mobiliarsteuer auf, zu welchem Zwecke eine Aufnahme der Mietwerte im ganzen Staate erfolgte (G. v. 23./VII. 1820). Die Resultate waren keineswegs befriedigend, sondern man begnügte sich wiederum mit der Entlastung einzelner Departements. Der zweckmäßige Plan, die Personalsteuer von der Mobiliarsteuer zu trennen und letztere zu einer Quotitätssteuer mit festen Steuersätzen zu gestalten, wurde zwar zum G. v. 26./III. 1831 erhoben, aber bei der Durchführung wieder rückgängig gemacht. Vielmehr vereinigte ein neues G. v. 21./IV. 1832 endgültig die Personal- und Mobiliarsteuer mit einem ziemlich willkürlichen Prinzipal von 34 Mill. Frcs., das nach veränderten Grundsätzen umgelegt werden sollte.

Von 1834 an wurde bestimmt, daß die Repartition unter den Departements von 5 zu 5 Jahren nach den Mietwerten zu erneuern sei, um die fortschreitende Entwickelung der Mietwerte doch einigermaßen zu berücksichtigen. Dies unterblieb jedoch tatsächlich und wurde auch 1838 durch ein Gesetz rechtlich beseitigt. Das gleiche Schicksal teilte ein neuer Repartitionsplan vom Jahre 1842, so daß das System von 1832 das herrschende blieb. Nur die Departementskontingente wurden seit 1846 jährlich um die Steuerquoten der Abbrüche vermindert und um die 5% Mietwerte der Neu- und Umbauten, die zur Grundsteuer veranlagt wurden, erhöht (G. v. 4./VIII. 1844). Hierdurch findet eine allmähliche, wenn auch langsame Steigerung der Kontingente statt. Bei steigender Bevölkerung oder Lohnhöhe nimmt der Ertrag der Personalsteuer zwar zu, was indessen für die Staatskasse kein Vorteil ist, da diese Steigerung durch einen entsprechenden Rückgang der Mobiliarsteuer ausgeglichen wird. Daher führt die Verknüpfung beider Glieder leicht zu einer ungünstigen Verschiebung für die Personalsteuerpflichtigen. Seit 1890 sind Vater und Mutter mit sieben lebenden (legitimen oder anerkannten) Kindern steuerfrei.

In Gemeinden mit Octroiverfassung kann das Kommunalkontingent der Personal- und Mobiliarsteuer ganz oder teilweise durch die Einnahmen aus dem Octroi gedeckt werden. Der hier etwa verbleibende Rest wird dann nur auf die Mobiliarsteuerquoten gelegt, wobei ev. die kleineren

Digitized by Google

Mieten freigelassen und die höheren Stufen des Wohnungsaufwandes durch einen Progressivtarif getroffen werden. Doch dürfen die Steuerpflichtigen mit höheren Mieten nur zu demjenigen Betrage veranlagt werden, welchen sie bei der Repartierung des Gesamtkontingents der Personal- und Mobiliarsteuer zu tragen haben würden (vgl. v. 1./IV. 1832 und 3./VII. 1846). Nur 7 Großstädte, darunter Paris, Marseille und Bordeaux, haben diesen Weg gewählt. Mit der Reform des Octroi seit 1897 haben diese Bestimmungen fast gänzlich ihre praktische Bedeutung verloren. Ertrag 1905: 99 562 Mill. Frcs.

2. **England.** Die englische Haussteuer beruht ursprünglich aus einer klassifizierten Fenstersteuer und aus einer Wohnungs- und M. Beide wurden seit 1815 mit den wechselnden Ansichten über ihren steuerpolitischen Wert vielfach verändert. Aus diesen Umgestaltungen ist schließlich 1851 die einzige reformierte Wohnungssteuer hervorgegangen (inhabited Houses Tax. 14 & 15 Vict. c. 36), die nur für Großbritannien, nicht aber für Irland gilt. Nachdem die hohen Steuersätze der napoleonischen Kriegszeit herabgesetzt und verschiedene Steuerfreiheiten gewährt worden waren, wurde 1834 (4 Will. c. 10) die Wohnungssteuer aufgehoben, die Fenstersteuer aber beibehalten. Von dieser waren Landhäuser auf Landgütern von weniger als 20 Pfd. Sterl. Rente ausgenommen. Die Unbeliebtheit der Fenstersteuer wegen der damit verbundenen Visitationen, sanitäre und andere Nachteile und endlich die bei der Veranlagung allzu häufig auftauchende Streitfrage, was unter „Fenster" zu verstehen sei, führte 1851 zu ihrer Abschaffung und zur Wiedereinführung der Wohnungssteuer in verbesserter Form, in der sie mit wenigen Abänderungen bis heute noch besteht.

Die englische M.- und Wohnungssteuer ist regelmäßig vom Bewohner oder Mieter der steuerpflichtigen Gebäude und bei geteilt vermieteten Häusern vom Eigentümer zu entrichten. Ihr Charakter schwankt zwischen einer Aufwandsteuer und teilweise einer Gebäudeertragssteuer infolge der Ueberwälzungsverhältnisse. Wohnhäuser mit einem geringeren Jahresertrag als 20 £, leerstehende und unbewohnte Häuser, Hospitäler, Armenschulen und ähnliche Anstalten, die Wohnhäuser der königlichen Familie, Arbeiterwohnungen mit getrennt gehaltenen, von Arbeitern tatsächlich bewohnten Räumlichkeiten, wenn die einzelne Wohnung höchstens 20 £ Mietwert hat, sind steuerfrei. Nebengebäude, Gärten, Höfe usw. sind nach dem Ertragswerte zu veranschlagen. Der Steuerfuß beträgt 9 d von je 1 £ bei Wohnhäusern und 6 d bei solchen mit 40—60 £ und bei solchen, die zugleich gewerblichen Zwecken dienen. Die Gruppen der niedriger besteuerten gewerblichen Wohngebäude sind genau bestimmt.

Die Steuer untersteht der „Abteilung für inländische Einkünfte" (Board of the Commissioners of Inland Revenue). Sie wird durch örtliche Steuereinschätzer veranlagt, die von den Kommissaren der Landsteuer aus den Kirchspielbewohnern ernannt werden, und sie wird durch in gleicher Weise bestellte Erheber eingezogen. Der Schätzungs- und der steuerbare Ertragswert ist der volle Miet- und Wohnwert, der regelmäßig mit dem Rohertrage des Hauses zusammenfällt, wenn der Eigentümer die Abgabe vorschießt (Steuerzahler). Wo aber dieser, wie bei geteilt vermieteten Gebäuden, der wirkliche Steuerpflichtige (Steuerträger) ist, jedoch nicht im Einhebungsbezirke wohnt oder nach einem Fristverlauf die Steuer nicht erlegt, haben die Mieter die Zahlung zu übernehmen mit dem Rechte der Verkürzung der Miete um den ausgelegten Steuerbetrag. Für die Stadt London sind Einzelheiten durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1869 (32 & 33 Vict. c. 67 s. 45) geordnet. Hier wird für den Rohertrag eine Abschätzungsliste aufgestellt, welche alle 5 Jahre einer neuen Durchsicht unterworfen wird. Ertrag 1905: 2,015 Mill. £.

M. finden sich in Belgien (Ertrag: 19 Mill. Frcs.) nach französischem Muster, in den Niederlanden, wo neben einer Abgabe von 5% nach dem Mietwert eine solche vom Wohnungsmobiliar erhoben wird (Ertrag 11—12 Mill. fl.), und seit dem 14./26./V. 1893 auch in Rußland nach dem Mietwert der Wohnung mit progressiven Steuersätzen auf Grund eines 5klassigen Ortstarifs.

3. Die M. als Gemeindesteuer in Deutschland und Oesterreich. Beide Staaten kennen die M. nur als Gemeindeabgabe. Als solche hatte sie vor allem in Preußen Eingang gefunden (Berlin, Frankfurt a. M., Danzig, Halle, Emden, Ottensen usw.). Durch das KAG. v. 14./VII. 1893 (§ 23) wurde die Neueinführung von M. verboten. Die bestehenden M. waren auf ihre Uebereinstimmung mit den Vorschriften des KAG. nachzuprüfen und neu zu genehmigen. Ohne Genehmigung traten sie mit dem 1./IV. 1898 außer Kraft. Die meisten Städte, vor allem Berlin, haben infolgedessen auf ihre Erhebung verzichtet. — Auch in Oesterreich ist sie in einer Reihe von Städten eine Haupteinnahmequelle des städtischen Finanzwesens unter dem Namen Zinskreuzer. In Wien liefert sie beispielsweise einen Jahresertrag von 3—4 Mill. fl.

Literatur: *Rau, Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Heidelberg 1860, § 426. — Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 233. — Pfeiffer, Lehre von den Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, Bd. II, S. 482. — Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 393. — Roscher, Syst., Bd. IV, § 160. — Schall, Schönberg, 2. Aufl., Bd. III, S. 416. — Wagner, Schönberg, 3. Aufl., Bd. III, S. 259 (über England und Frankreich auch bei Wagner, Fin. Bd. III, mit Ergänzungsheft). — Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 291. — Keussler, Staatswohnungssteuer in Rußland, Schanz, Finanzarchiv, Bd. XI, 1894, S. 849. — Adams, Gebäude- und Mietsteuer in Oesterreich, Diss. 1892. — Tröltsch, Art. „Mobiliarsteuer", u. Heckel, Art. „Mietsteuer" beide im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 842 fg. bezw. S. 774 fg. — Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4. éd. Paris 1888, Tome I, p. 374, ebenso Art. „Contribution personnelle mobilière" in Block, Dict. de l'Administration française, und Say, Dict. des Finances.* **Max von Heckel.**

Digitized by Google

Milchwirtschaft und Molkereiwesen.

1. Bedeutung und Entwickelung. 2. Städtische Milchversorgung. 3. Molkereiwesen. a) Butterfabrikation. b) Käsefabrikation.

1. Bedeutung und Entwickelung. Die M. spielt im heutigen landwirtschaftlichen Betriebe eine ganz andere Rolle als in früherer Zeit. Während sie früher namentlich in Schleswig-Holstein und überhaupt in den Küstengegenden sowie in den Gebirgsländern eine größere Bedeutung besaß, ist diese heute für weitaus die meisten landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden. Eine ganz besonders hohe Stufe hat seit Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts das Molkereiwesen in Dänemark erreicht.

Früher rein empirisch durchgeführt, wird die Milchwirtschaft heute auf wissenschaftlicher Grundlage betrieben. Molkereiversuchsstationen, deren erste 1876 unter Fleischmanns Leitung in Raden in Mecklenburg gegründet wurde, erforschen das einschlägige Gebiet und stehen der Praxis mit Rat und Tat zur Seite. Molkereischulen bilden das erforderliche Personal aus. Für die Unterweisung der landwirtschaftlichen Bevölkerung sorgen die landwirtschaftlichen und Haushaltungsschulen.

Der Großbetrieb hat sich im Molkereiwesen mehr und mehr eingebürgert. Diese Großbetriebe — Molkereien genannt — sind meist auf genossenschaftlicher Grundlage organisiert. Im J. 1905 waren 2822 Genossenschaftsmolkereien in Deutschland vorhanden. Die meisten Molkereien haben beschränkten Betrieb, d. h. sie beschränken sich auf die Butterfabrikation; die Abfälle, Mager- und Buttermilch, werden von den Landwirten zurückgenommen. Vielfach haben sich die Genossenschaften einzelner Bezirke zu Verbänden vereinigt. Die letzteren haben neben der Revisionstätigkeit die technische Förderung des Betriebes durch besondere Instruktoren zu bewirken. Sie veranstalten vielfach Butterprüfungen und halten Ausstellungen ab. Besonders bemerkenswert ist die Tätigkeit des ostholsteinischen Verbandes, der unter der Führung von Petersen durch seine regelmäßig in Hamburg abgehaltenen Butterauktionen das Preisnotierungswesen in für die Produzenten vorteilhafter Weise beeinflußt hat. Größere Molkereiausstellungen sind verschiedentlich von dem 1874 auf Anregung von Benno Martiny gegründeten deutschen milchwirtschaftlichen Verein abgehalten, und diesem Verein gebührt ein erhebliches Verdienst bei allen großen Fortschritten, welche im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts auf milchwirtschaftlichem Gebiet erzielt worden sind.

2. Städtische Milchversorgung. Der Konsument verlangt die Lieferung einer unverfälschten, reinen und völlig süßen Milch. Der produzierende Landwirt muß diesen Forderungen Rechnung tragen durch Sauberkeit im Stall und im ganzen Betriebe. Die Süßerhaltung der Milch macht mit Hilfe der modernen Kühleinrichtungen keine weiteren Schwierigkeiten. Für Großbetriebe sind die Kältemaschinen, für kleinere Betriebe die mit einem Gemisch von Salz und Eis arbeitenden Kühlvorrichtungen außerordentlich empfehlenswert. Mit Hilfe dieser Einrichtungen kann für Lieferung einer völlig süßen Milch unbedingte Garantie übernommen werden. Zwar kann man die Milch auch durch Erhitzung (Sterilisieren) haltbar machen, aber dieses Vorgehen verändert die Beschaffenheit der Milch, während die Tiefkühlung die Qualität der rohen Milch nicht weiter beeinflußt. Schwieriger ist es für den Produzenten, einen bestimmten Minimalfettgehalt einzuhalten. Die Höhe des Fettgehaltes der Milch hängt von den individuellen Eigenschaften der Kühe ab und kann durch Fütterung und Haltung sehr wenig beeinflußt werden. Sobald der Konsument sehr hohe Anforderungen an die Beschaffenheit der Milch stellt, muß diese unter ganz besonderen Vorsichtsmaßregeln gewonnen und kann demnach nur mit erhöhten Kosten produziert werden. Solche Vorzugsmilch muß daher höhere Preise bedingen.

Die Kindermilch soll für Säuglinge die Muttermilch ersetzen. Gewöhnliche Kuhmilch kann dies nur unvollkommen, weil ihre Zusammensetzung quantitativ und qualitativ eine andere ist als die der Frauenmilch. Verschiedene Vorschläge sind gemacht, um die Kuhmilch der Frauenmilch ähnlicher zu machen. Gärtner stellte eine sog. Fettmilch, d. h. einen fettarmen Rahm, dem er Wasser und Milchzucker zusetzte, her. Backhaus vermindert den Gehalt der Milch an Käsestoff und erhöht den Gehalt an löslichem Eiweiß und an Milchzucker.

3. Im Molkereiwesen handelt es sich um die Gewinnung von Butter und Käse.

a) Butterfabrikation. Die Butter besteht zu 83—84 % aus Fett, von welchem die Kuhmilch im Durchschnitt ganzer Herden etwa 3—4 % enthält. Beim Butterungsvorgang handelt es sich darum, dieses Fett zu gewinnen. Der Regel nach stellt man zunächst als Zwischenstufe eine fettreiche Flüssigkeit, den Rahm her. Dieser scheidet sich beim ruhigen Stehen auf der Oberfläche der Milch ab. Auf dieser Tatsache beruhen die alten Aufrahmverfahren. In neuerer Zeit wird die Entrahmung meist mit Hilfe von besonderen Maschinen, Milchzentrifugen (1877 von Lefeldt erfunden), vorgenommen. Die Zentrifuge gestattet

Digitized by Google

eine sofortige Trennung von Rahm und Magermilch, macht dadurch den Betrieb von allen Zufälligkeiten unabhängig und liefert außerdem eine erheblich höhere Ausbeute als die alten Aufrahmverfahren. Die Gewinnung eines völlig reifen Rahmes gestattet auch, sofern das erwünscht ist, die Herstellung von Süßrahmbutter. Falls man letztere nicht produzieren will, säuert man den Rahm vorher an. Im Molkereibetrieb wird heute vielfach der Rahm erhitzt (pasteurisiert), um ihn von allen nachteiligen Bakterien zu befreien und dann mit einem ev. aus Milchsäurereinkultur gewonnenen Sauer versetzt. Die Rahmpasteurisierung gestattet die Produktion einer völlig gleichmäßigen Butter. Im Butterfaß wird der Rahm dann zu Butter verarbeitet und die Butter wird hierauf durch Kneten ev. auch Salzen weiter für den Konsum hergerichtet. — Die Maschinen, welche gleichzeitig die Milch entrahmen und den gewonnenen Rahm sofort verbuttern — Butterextraktor, Rahmator — haben bislang sich noch keinen Eingang in die Praxis verschaffen können (vgl. den Art. „Butter und deren Ersatzmittel" oben Bd. I. S. 598 fg.).

Die aus Magermilch und Buttermilch bestehenden Abfälle der Butterfabrikation werden zumeist verfüttert. Die Magermilch kann aber auch auf Käse weiter verarbeitet werden.

b) **Die Käsefabrikation** beruht auf der Gewinnung des im Mittel zu 3,2 % in der Milch enthaltenen Käsestoffes. Die Ausscheidung des Käsestoffes erfolgt beim ruhigen Stehen der Milch unter dem Einfluß der Milchsäure — Sauermilchkäse — oder in der noch süßen Milch unter dem Einfluß der Labflüssigkeit durch fermentative Wirkungen — Labkäse. Der letztere ist der weitaus wertvollere Käse und seine Gewinnung steht an erster Stelle. Das für die Käsefabrikation verwendete Rohmaterial kann verschieden sein. Der wesentliche Unterschied besteht in dem Fettgehalt. Man unterscheidet Magerkäse, der aus Magermilch gewonnen wird, halbfetten Käse, der aus teilweise entrahmter Milch herrührt, fetten oder auch vollfetten Käse, dessen Rohmaterial aus Vollmilch besteht und endlich überfetten Käse, für dessen Gewinnung zu der Vollmilch noch Rahm hinzusetzt. Die Gewinnung des Labkäses beginnt mit dem Eindicken der Milch, d. h. der Ausscheidung des Käsestoffes durch Lab. Die geronnene Milch nennt man Bruch. Dieser wird durch die weitere Verarbeitung von den Milchresten (Molken) befreit, wofür bei den Hartkäsen im Gegensatz zu den Weichkäsen auch das Pressen zu Hilfe genommen wird. Der Zusatz von Salz wird in verschiedener Weise bewirkt. Auch hinsichtlich der Färbung liegen Verschiedenheiten vor. Den Abschluß des Gewinnungsprozesses stellt die Reifung des Käses dar. Dieser Vorgang vollzieht sich unter dem Einfluß von Bakterien und durch ihn erhält der Käse seine charakteristische Farbe sowie seinen eigenartigen Geruch und Geschmack. Der Reifungsvorgang kann je nach der Käsesorte in wenigen Tagen oder auch erst in mehreren Monaten erledigt sein. Auf die einzelnen Käsearten, deren Zahl eine sehr große ist, kann hier nicht weiter eingegangen werden.

Die Gewinnung von kondensierter Milch, wobei die Milch zum Zwecke größerer Haltbarmachung eines mehr oder weniger großen Teiles ihres Wassergehaltes, der im Mittel etwa 87,5 % beträgt, beraubt wird, kann hier ebensowenig besprochen werden wie die Herstellung von Milchzucker. Beide Produktionsarten werden im gewöhnlichen Molkereibetriebe nicht vorgenommen.

Literatur: *Fleischmann, Lehrbuch der Milchwirtschaft, 3. Aufl., Leipzig 1901. — Kirchner, Handbuch der Milchwirtschaft, 3. Aufl., Berlin 1891. — Stohmann, Die Milch- und Molkereiprodukte, Braunschweig 1898. — Klein, Erfolgreiche Milchwirtschaft, Berlin 1902. — Die Milch und ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Volksgesundheit, Hamburg 1903.*

J. Hansen.

Militärdienstversicherung

eine Form der Lebensversicherung (vgl. d. Art. oben S. 393) mit dem Zweck, den durch Militärdienst entstehenden Bedarf des Dienstpflichtigen zu decken. *Alfred Manes.*

Mill, James,

geb. am 17./IV. 1778 im Dorfe Northwaterbridge in der schottischen Grafschaft Angus, Vater von John Stuart Mill, Mitbegründer der Londoner Universität, Chef der indischen Korrespondenz bei der ostindischen Kompagnie, gest. am 23./VI. 1836 in Kensington.

Verdienstvoller Interpret der Lehren Adam Smiths und Ricardos hinsichtlich der Erzeugung und Verteilung der Güter. Schutzzöllnerischer Verurteiler einer freihändlerischen Regierungsmaßregel unter Georg III betreffend die Prämiierung der Getreideausfuhr zwischen England und Irland in der Schrift „An essay on the impolicy etc." (s. u.). Verteidiger (gegen Spencer und Cobbett) der Lehre von der Produktivität des Handels.

Von seinen nationalökonomischen Schriften nennen wir: An essay on the impolicy of a bounty on the exportation of grain, and on the principles which ought to regulate the commerce of grain, London 1804. — Commerce defended: an answer to the arguments by which Mr. Spence, Mr. Cobbett, and others have attempted to prove that commerce is not a source of national wealth, London 1808. — Elements of political economy, London (1821); dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1824; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1826; dasselbe, Neudruck, ebenda 1846; dasselbe, französische Uebersetzung von J. T. Parisot, Paris 1823; dasselbe, deutsche Uebersetzung von Ad. Ludw. v. Jakob, mit Zusätzen vom Staatsrate v. Jakob, Halle 1824; dasselbe, spanische Uebersetzung von Manuel Maria Gutierez, Madrid 1831. *Lippert.*

Mill, John Stuart,

James Mills Sohn, geb. am 20./V. 1806 zu London, gest. als Mitglied des Unterhauses auf einer Reise nach Frankreich zu Avignon am 8./V. 1873.

Digitized by Google

Schüler Ricardos, Anhänger Smiths in der Theorie und Praxis. Nationalökonomischer Papst in Alt- und Neu-England, dessen den blindesten Optimismus atmenden „Principles of political economy“ (s. u.) jahrzehntelang als eine Art volkswirtschaftlicher Katechismus im Inselstaat und seinen Kolonieen ästimiert wurden. Verkündiger der durch Comte beeinflußten Losung, daß die Nationalökonomie eine rein deduktive Wissenschaft sei. Anhänger der optimistischen Krisentheorie J. B. Says.

Radikaler Anhänger der harmonischen Nützlichkeitsmoral, mit sozialistischen Problemen spielender und mit dem französischen Kommunismus kokettierender Ideologe, Verkündiger des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag (Principles book 3). Verfechter der u. a. von Marx widerlegten Kompensationstheorie der durch die Maschinerie verdrängten Arbeiter.

Folgende seiner Schriften sind die erwähnenswertesten: Essays on some unsettled questions of political economy, London 1844; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1874. — Principles of political economy with some of their application to social philosophy, 2 vols., London 1848; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1871; dasselbe, deutsche Uebersetzung von Ad. Soetbeer, 2 Bde., Hamburg 1852; dasselbe, 4. Aufl., Leipzig 1885. — August Comte and the positivism, London 1865; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1882; dasselbe, französische Uebersetzung von G. Clemenceau, Paris 1868; dasselbe, Neudruck, ebenda 1885; dasselbe, deutsche Uebersetzung von Elise Gomperz, Leipzig 1871. *Lippert.*

Mir.

1. Begriff und Geschichte. 2. Wirtschaftliche Bedeutung. 3. Der M. außerhalb Rußlands.

1. Begriff und Geschichte. Das russische Wort „M.“ bedeutet sowohl Gemeinde als auch Welt. Auf die Gemeinde bezogen, bezeichnet es die Gesamtheit der Stimmberechtigten aus einem Dorfe, welche als beschlußfähige Versammlung anzusehen ist. Man versteht jedoch gewöhnlich darunter die in Rußland übliche Form des Gemeindebesitzes an Grund und Boden, wobei das einzelne Gemeindemitglied nur ein Nutzungsrecht am Boden hat, der in gewissen Zeitabständen gänzlich neu verteilt wird. In Rußland selbst heißt die Feldgemeinschaft gewöhnlich Obschtschtina.

Der M. ist nicht, wie panslavistische Politiker und Enthusiasten behaupten, eine uralte slavische Einrichtung und aus der slavischen Hauskommunion erwachsen; seine Entstehung reicht vielmehr nicht über das 17. Jahrh. hinaus. Der M. ist eine Folge der Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer. Im bestimmten Gutsbezirk wurde die Zahl der dort Hörigen festgehalten; der Gutsherr mußte für seine Gemeinde und die Gemeinde ihm wie dem Staate solidarisch für die Steuern und Fronden haften. Da die Steuer nach Köpfen repartiert wurde, hatte die solidarisch haftbare Gemeinde ein Interesse daran, jedem arbeitsfähigen Mitglied Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Die einzige in Betracht kommende Arbeitsgelegenheit ist der Ackerbau. Das Land ist bei der spärlichen Besiedelung geringwertig; es ist möglich, jedem arbeitsfähigen Gemeindemitglied Land zu überlassen, um ihn steuerfähig zu machen. So entwickelt sich ein Recht auf Land, das im Grunde nur die Pflicht der Uebernahme von Land gegen hohe Leistungen war. Da der Personalbestand der Familien sich im Laufe der Zeit veränderte, erfolgte periodisch eine Neuaufteilung des Landes. Jeder wirtschaftete für sich; doch hat er an dem Lande nur ein Nutzungsrecht, kein Eigentum.

Die Emanzipation der gutsherrlichen Bauern i. J. 1861 und der Domänenbauern i. J. 1866 beseitigte die wirtschaftlichen Ursachen, die den M. bis dahin erhalten haben. Da der Gemeinde zugleich das Recht gegeben wurde, mit $^2/_3$-Majorität die Aufteilung des Gemeindebesitzes zu beschließen, vollzieht sich seitdem ein, wie es scheint, unaufhaltsamer Prozeß der Umwandelung in genossenschaftlichen oder individuellen Besitz.

Ungefähr 85% alles Bauernlandes sind jedoch zurzeit noch Eigentum des M.; nur im Westen Rußlands, in der Zone zwischen Finland und Bessarabien und in den beiden kleinrussischen Gouvernements Pultawa und Tschernigoff herrscht das reine Privateigentum.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Die Bedeutung des M. ist eine gleich große nach der rein technischen wie nach der sozialen Seite hin. Der Gemeinbesitz in der Form des M. hat alle Nachteile des Flurzwanges und der Gemengelage der Parzellen. Wo der Boden gleichmäßig fruchtbar ist, erschöpfen sich diese Nachteile, die allerdings bedeutend genug sind, damit. Anders, wo der Boden ungleichmäßig oder schlecht ist. Hier ist der intelligentere Wirt im doppelten Nachteil, wenn er den von ihm sorgfältig bestellten Acker bei der Umteilung wieder herausgeben muß und dafür ein schlechtes Stück bekommt. So geht denn der Ruf nach Einstellung der Umteilung oder Ausscheidung des individuellen Besitzes gerade von den tüchtigsten Landwirten aus, die sich durch die minderwertige Masse bedrückt fühlen.

Noch wichtiger sind jedoch die sozialen Konsequenzen.

Die Befürworter des M. rühmen ihm nach, daß er den Pauperismus, die Geißel der Gesellschaft des Westens, unmöglich mache; denn jeder habe, wovon er leben könne. Das ist wohl wahr; nur leben notorisch alle gleich elend. Seit 1861 hat zudem auch innerhalb des M. eine soziale Differenzierung begonnen, die den theoretisch gleichen Anspruch aller auf das Gemeindeland illusorisch macht. Die aufsteigende neue Klasse sind die Kulaken, die Wucherer, „M.-Fresser“, wie sie charakteristischer Weise genannt werden. Die mit Steuern überlasteten und stets geldbedürfti-

Digitized by Google

...en Bauern verpachten ihren Anteil am ...emeindeland, den sie nicht verkaufen ...nen, an den Kulaken „bis zur nächsten ...teilung". Daß diese nicht allzu bald ein...tt, dafür sorgt der Kulak, der stets das ...nflußreichste Gemeindemitglied ist. Der ...huldner aber muß ihm das verpachtete ...and bestellen. Nach einem von Stepniak ...rten Berichte vom Jahre 1885 war ...n der Provinz Pultawa der gesetzlich un...räußerliche Boden der früheren Kosaken ...n 24—32,6% der Gesamtfläche in der ...and reicher Kulaken konzentriert; 16,5 ... 20,5% der Bevölkerung waren richtige ...roletarier ohne jeden Grundbesitz geworden, ...st die Hälfte (43—49%) hatte ihr Land ...s auf $^1/_4$, $^1/_5$ ja $^1/_{16}$ einer Desjätine ver...kleinert. Die Kulaken hingegen, die 5,46% ...er Bevölkerung bildeten, besaßen 20 und ...hr bis 300 Desjätinen des besten schwarzen ...odens zur Wirtschaft.

Vor allem aber ist der Umfang des ...andes jetzt viel zu klein für die bäuerliche ...evölkerung, die es ernähren soll. Nach ...inem offiziellen Semstwobericht bietet der ...M. nur Land für etwa 29% der M.genossen. ...ie nächste Folge ist eine sehr starke Ab...anderung in die Stadt, die jedoch, da auch ...er Abgewanderte Mitglied des M. bleibt, ...u einer außerordentlichen Ausbeutung dieser ...Abgewanderten durch den M. führt. Weiter ...aber folgt daraus der Wunsch nach mehr ...Land für die bäuerliche Bevölkerung, wie ...er in den Agrarunruhen des Jahres 1905/06 ...mit elementarer Gewalt zum Ausdruck ge...kommen ist.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, ...daß der M. in Auflösung begriffen ist. Die...jenigen Familien, deren Bestand sich ver...mindert hat, die also bei einer Neuaustei...lung des Landes zu kurz kommen würden, ...protestieren erfolgreich gegen eine solche, ...und damit ist praktisch das Recht der ...Neugeborenen auf Land, der wichtigste ...soziale Grundzug des M., negiert.

3. **Der M. außerhalb Rußlands.** Es sind ...Versuche gemacht worden, die durch den M. ...repräsentierte Form des Gemeindebesitzes auch ...außerhalb des eigentlichen Rußland zu ver...pflanzen. So in Sibirien; doch ist in diesem ...Kolonisationsland die individuelle Tüchtigkeit ...des Einzelwirtes noch zu unentbehrlich, um ...mehr als Anfängen in der Richtung auf Ein...führung in den Gemeindebesitz Raum zu geben.

In Polen hat man den M. auf dem Umwege ...der Kreditgewährung an solidarisch haftende ...Genossenschaften einzuführen versucht. Dieser ...Plan, den die am 11./IV. 1888 gegründete ...Bauernbank für das Königreich Polen eingeführt ...hat, hat sich jedoch nicht bewährt, da die pol...nischen Bauern zwar dorfweise zu wohnen ...pflegen, ihnen aber jede Spur genossenschaftlichen ...Geistes abgeht.

Literatur: *A. v. Haxthausen, Studien über die innern Zustände Rußlands, 3 Bde., 1847/52. — Laveleye, Das Ureigentum, deutsch von Bücher, Leipzig 1879. — J. v. Keussler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 4 Bde., Riga und St. Petersburg 1876/87. — Derselbe, Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Rußland (Festgabe für Georg Hanssen, Tübingen 1889). — Stepniak, Der russische Bauer, deutsch von V. Adler, Stuttgart 1893. — Adolf Wagner, Grundlegung, 3. Aufl., 1892/94. — Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Ost- und Westgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde., Berlin 1895. — v. Zakrzewski, Die russische Bauernbank mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Polen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 20, S. 109 ff. — Kaufmann, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, Arch. f. soz. Ges., Bd. 9, S. 108 ff. — Simkhowitch, Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898. — Wladimir Kovalevsky, La Russie à la fin du XIX. siècle, Paris 1900. — Georges Alfassa, La crise agraire en Russie, 40 ans de propriété collective, Paris 1905.*

W. Wygodzinski.

Mirabeau, Victor Riquetti, Marquis de,

geb. am 3./X. 1715 in Perthuis in der Provence, gest. am 13./VII. 1789 in Argenteuil.

Vater des berühmten Revolutionsmannes Honoré Gabriel Riquetti Mirabeau. Von ihm stammt die Hyperbel: „Die drei wunderbarsten Erfindungen in der Welt sind die Schrift, die Münze und das tableau économique." Weniger Kommentator als Verwässerer des von ihm interpretierten tableau économique Quesnays (s. d.).

Befürworter der Zerstückelung der großen Güter zugunsten des bäuerlichen Kleinbetriebes; Vater der Sentenz: „Die Fußstapfen des Landwirts sind der beste Dünger für seine Felder."

Von seinen Schriften verzeichnen wir: L'ami des hommes, ou traité de la population, 5 Teile, Avignon (Paris) 1756; dasselbe, neue Ausgabe, 5 Teile, ebenda 1762; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Der politische und ökonomische Menschenfreund, oder praktische Vorschläge zur Beförderung der Staaten, 2 Bde., Hamburg 1759; dasselbe in italienischer Uebersetzung, Venedig 1784. — Tableau économique avec ses explications, Paris 1760. — La philosophie rurale, ou économie générale et particulière de l'agriculture, 3 Bde., Amsterdam (recte Paris) 1764 (an diesem Werke war Quesnay als Mitarbeiter beteiligt); dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: M's. Landwirtschaftsphilosophie, oder politische Oekonomie der gesamten Land- und Staatswirtschaft, gebaut auf die unveränderliche Ordnung physischer und moralischer Gesetze usw., übers. von Chr. Aug. Wichmann, 2 Bde., Liegnitz 1790 - 98.

Lippert.

Mississippigesellschaft

war der im Verkehr gebräuchliche Name der von Law (s. d. Art. oben S. 392/93) gegründeten „Compagnie d'Occident", die bald zu einer „Compagnie des Indes" erweitert wurde.

Digitized by Google

Law begann seine unheilvolle finanzielle Tätigkeit in Frankreich mit der Gründung der Banque générale, die durch ein Edikt vom 2./V. 1716 ein Privilegium und das Recht der Notenausgabe erhielt. Um den Geschäften derselben eine größere Ausdehnung und den Noten einen lebhafteren Umlauf zu verschaffen, stellte Law ihr im August 1717 die Compagnie d'Occident zur Seite, die auf 25 Jahre das ausschließliche Recht der Ausnutzung des ganzen Mississippigebietes durch Handel und Kolonisation erhielt (das bis dahin einem Kaufmann Namens Crozat zugestanden hatte), außerdem auch das Monopol des Biberfanges in Kanada. Das Kapital betrug 100 Mill. Livres in 200 000 Aktien zu 500 Livres, war aber nicht in bar, sondern in Verschreibungen der schwebenden Staatsschuld einzuzahlen, die vom Staate gegen Zahlung einer Rente von 4 Mill. Livres übernommen und vernichtet wurden. Die Gesellschaft war also nur eine Vereinigung von Staatsgläubigern, die zugleich ein Handelsmonopol besaß. Schon im Dezember 1718 wurde nun die Banque générale als „Banque royale" in eine Staatsanstalt verwandelt, deren Noten neben dem Golde allein gesetzliches Zahlungsmittel für größere Summen sein sollten, während Silbergeld nur bis zu 600 Livres und Scheidemünzen nur bis 6 Livres Zahlungskraft behielten. Die Notenausgabe, die von der privaten „Banque générale" nur auf 61 Mill. Livres gebracht worden war, stieg jetzt auf immer größere Summen, und um diesen Beschäftigung zu geben und durch Steigerung des Bedarfs an Zahlungsmitteln den Wert der Noten künstlich aufrecht zu erhalten, wurde jetzt ein großartiger Börsenschwindel in den Aktien der M. ins Leben gerufen. Die Gesellschaft hatte schon im Dezember 1718 die privilegierte Senegalgesellschaft in sich aufgenommen, im Mai 1719 aber erhielt sie als „Compagie des Indes" auch das Handelsmonopol für Ostindien und China und bald nachher auch noch das für die afrikanische Mittelmeerküste, für Guinea und St. Domingo, womit sich zugleich das Monopol des Negersklavenhandels verband. Dieser Ausdehnung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft entsprach eine Vergrößerung ihres Aktienkapitals: im Mai 1719 wurden zunächst 50000 „junge" Aktien (filles) mit 10% Aufgeld, also zum Preise von 550 Livres ausgegeben, und im Juli, nachdem die Gesellschaft für 50 Mill. Livres das Münzregal übernommen hatte, erfolgte eine abermalige Emission von 50000 Aktien (petites filles) mit 100% Aufgeld. Das „System" wurde aber noch immer mehr erweitert und der Kurs der Aktien durch eine tolle Preistreiberei auf eine schwindelnde Höhe gebracht. Die Gesellschaft übernahm die Generalpachten und die kleineren Steuerpachten, und schließlich machte sie sich im September 1719 anheischig, dem Staat den größten Teil seiner Schuld mittels eines Darlehens von 1200 Mill. Livres zu 3% abzunehmen. Zu diesem Zwecke wurden im September und Oktober noch 224000 neue Aktien zum Kurse von 5000 Livres, also mit 4900% Aufgeld, auf den Markt gebracht; außerdem blieben noch 200000 Stück in den Händen des Regenten und der Gesellschaft selbst. Diese Aktien sollten in erster Linie mit den zu tilgenden Staatsschuldverschreibungen bezahlt werden, es konnten aber auch Banknoten, jedoch gegen Entrichtung einer weiteren Prämie von 10%, verwendet werden. Das Publikum griff begierig nach den neuen Papieren, die Spielwut überstieg alle Grenzen, und als der Kurs auf 11000 gestiegen war, benutzte die Gesellschaft die Gelegenheit, um dem Staate noch ein weiteres Konversionsdarlehen von 300 Mill. Livres zu gewähren. Der Kurs stieg auf 12000 Livres; Law versprach eine Dividende von 200 Livres, und nachdem er am 5./I. 1720 zum Generalkontrolleur (Finanzminister) ernannt worden war, ging die Steigerung noch weiter. Mit dieser enormen Entwickelung des Börsenspieles, das seinen Hauptsitz in der Rue Quincampoix aufgeschlagen hatte, ging eine massenhafte Vermehrung der Notenemission der königlichen Bank parallel. In der zweiten Hälfte des Jahres 1719 erreichte die Summe derselben bereits eine Milliarde. Aber schon am Anfang des Jahres 1720 zeigten sich Vorboten einer Erschütterung des Vertrauens; der Kurs der Aktien begann zu sinken und konnte durch weitere Vermehrung der Noten nicht mehr gehalten werden, vielmehr erwachte jetzt auch das Mißtrauen gegen die Noten und es entstand ein Agio auf das verpönte Silbergeld. Im März ließ Law den Kurs der Aktien auf 9000 Livres fixieren und zu diesem Preise sollten sie jederzeit gegen Noten ein- und ausgetauscht werden können. Es zeigte sich aber, daß die Noten weit mehr Kredit besaßen als die Aktien, denn die letzteren wurden massenhaft zur Einlösung präsentiert und man sah sich genötigt, die Notenausgabe im geheimen mehr und mehr zu vergrößern, bis sie schließlich auf beinahe 3 Milliarden gestiegen war. Mittlerweile aber rückte der Zusammenbruch unaufhaltsam heran. Eine V. v. 21./V. 1720, durch die der Preis der Aktien stufenweise bis zu 5500 Livres und zugleich auch der Wert der Noten bis zum 1./XII. nach und nach auf die Hälfte herabgesetzt wurde, gab den letzten Stoß. Law wurde am 29./V. seiner Stellung enthoben, die Lage der Bank und der indischen Gesellschaft einer Untersuchung unterzogen. Es folgte eine lange schwierige Liquidation mit großen Verlusten für alle Beteiligten. Alle von der Gesellschaft und der Bank ausgegebenen Aktien und Noten und die in ihrem Besitz befindlichen sonstigen Wertpapiere wurden einem Visa unterworfen und je nach ihrer Natur in verschiedenem Maße im Werte herabgesetzt. Diejenigen, die sich durch rechtzeitige „Realisierung" bereichert hatten, wurden einer außerordentlichen Steuer unterworfen, die 188 Mill. einbrachte. Im übrigen wurden zur Deckung der Verbindlichkeiten des Staates 2½ proz. Renten und 4 proz. Leibrenten ausgegeben. Die indische Gesellschaft erhielt wieder ihre Handelsmonopole und setzte mit wenig Erfolg ihre Existenz bis 1769 fort.

Literatur: *Du Hautchamp, Histoire du système des finances sous la minorité de Louis XV., La Hage 1739. — Thiers, Law et son système des finances, Paris 1826. — Levasseur, Recherches historiques sur le système de Law, Paris 1854. Clamageran, Histoire de l'impôt en France, T. III, Paris 1876. — Heymann, Law und sein System, München 1853. — Horn, John Law, Leipzig 1858. — Alexi, John Law und*

Digitized by Google

...n System, *Berlin 1885.* — *Weitere Literatur bei A. Adler, Art. „Law", H. d. St., 2. Aufl., Bd V, S. 539 fg.* *Lexis.*

Mittelstandsbewegung.

1. Begriffliches. 2. Die M. im Handwerk. 3. Die M. im Kaufmannsstande.

1. Begriffliches. Unter M. verstehen wir die gewerbliche M., d. h. eine wirtschaftspolitische Richtung, die namentlich in neuerer Zeit unter bestimmten gewerblichen Berufs- und Interessentenklassen entstanden ist, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt hat und bereits namhafte Erfolge in den parlamentarischen Körperschaften und in der Gesetzgebung zu verzeichnen hat. Es sind gewisse gewerbliche Unternehmer, Handwerker und Kaufleute mit kleinem und mittlerem Umfange ihrer Geschäftsbetriebe, die sich als Mittelklassen fühlen, sich von den kapitalkräftigen Unternehmern in Handel und Industrie bedroht sehen, infolgedessen auf eine engere gegenseitige Interessengemeinschaft hinweisen und sich in ihren Reformvorschlägen „Mittelstand", „Mittelstandspolitik" nennen. Was in unserer heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in Wirklichkeit unter Mittelstand zu verstehen ist, wie diese Klasse von den anderen Berufsklassen zu unterscheiden sei, ist sehr umstritten. Eine sichere Grundlage für eine feste Begriffsfeststellung gibt es nicht. Wenn die Begriffe „Klein-", „Mittel-" und „Großbetrieb" sind hier besonders relative. Jeder Versuch, den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieb vom Großbetrieb, vom „kapitalistischen" Betrieb, nach zuverlässigen Merkmalen begrifflich zu trennen, stößt auf Schwierigkeiten und führt zu einer mehr oder minder willkürlichen, in jedem Falle nur mechanischen, Gruppierung der in Frage kommenden gewerblichen Unternehmungsformen. Es ist oft genug darauf hingewiesen worden, wie schwankend und elastisch die Grenzen bestimmter, nach Umsatz, beschäftigten Hilfspersonen usw. gemessenen Größenklassen oder die nach Maßgabe der Betriebstechnik abgestuften Erwerbsgruppen sind. Die Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrik erweist sich vielfach für die Beteiligten selbst, die doch wissen müßten, ob sie Handwerker oder Fabrikanten sind, als undurchführbar. Immerhin sind es hier gesellschaftliche Momente neben den rein technischen, wie z. B. die allgemeine und berufsmäßige Bildung der Betriebsleiter und das Verhältnis zu ihren gewerblichen Gehilfen und zum konsumierenden Publikum, die die eine Klasse von der anderen durch mehr oder minder charakteristische Züge wenigstens in der Regel scheiden. Bei der Trennung von Klein- und Mittelhandel einerseits und Großhandel andererseits versagen nicht selten auch diese Hilfsmittel der Begriffsfeststellung. Die Bezeichnung kleiner und mittlerer Handel ist, wie ja allgemein bekannt, durchaus nicht identisch mit dem „Detailhandel", d. h. dem Handelsbetrieb, berechnet für den Absatz an letzte Konsumenten, im Gegensatz zum Großhandel mit dem Absatz an andere Händler.

Unzweifelhaft stehen zwischen der eigentlichen Arbeiterschaft und dem großkapitalistischen Unternehmertum gewerbliche Mittelstandsklassen der verschiedensten Art in der mannigfaltigsten Abstufung und in größerer oder geringerer sozialer Unabhängigkeit. Aber diese Klassen stimmen mit demjenigen, was man im Sinne der wirtschaftspolitischen Strömungen unserer Zeit als „Mittelstand" zu bezeichnen pflegt, nur zum Teil überein. Die sog. „Mittelstandspolitik" geht vielmehr nur von einem Teil der nichtgroßkapitalistischen Unternehmerklassen aus, der eine Reform der Gewerbe- und Steuergesetzgebung fordert derart, daß durch staatliche Maßregeln die Erhaltung und Rentabilität der kleineren und mittleren Unternehmungen gegenüber dem Wettbewerbe anderer, namentlich der Großbetriebe, gesichert wird. Es sind also „notleidende" Klassen oder solche, die sich wenigstens als notleidend fühlen, die mittelstandspolitische Forderungen, d. h. ein Eingreifen der Legislative zugunsten bestimmter Unternehmungsformen, verlangen. Die M. in diesem Sinne ist eine bestimmte Richtung innerhalb der Bestrebungen der neuzeitlichen wirtschaftspolitischen Meinungen. In allen Staaten, wo man wirtschaftliche und soziale Mißstände in erster Linie durch eine gesetzliche Reform abändern oder abschwächen zu können hofft — und das sind bei weitem die meisten Kulturstaaten —, verdichtet sich die M. zu einem ausgesprochenen Programm von Gesetzesvorschlägen. Dieses Programm gipfelt in einer mehr oder minder radikalen, rückläufigen Bewegung in unserer wirtschaftlichen Entwickelung, eine Rückkehr zu den früheren ruhigen und behäbigen Verhältnissen des Kleinbürgertums. Da man für die Krisis im Mittelstande, für die schrankenlose Konkurrenz und für die „Auswüchse" des Kapitalismus, in erster Linie die Gesetzgebung, die durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die wirtschaftlichen Kräfte entfesselt und die Kleinen dem Vernichtungskampf durch die Großen preisgegeben hat, verantwortlich macht, so verlangt man durchaus konsequent zu allererst eine Rückbildung des Gewerbe- und Steuerrechts im

Digitized by Google

Sinne des lokalen Protektionismus für das ansässige kleine und mittlere Gewerbe.

Die M. der Gegenwart fußt in zwei verschiedenen Lagern, die nur zum Teil auf Grund gemeinsamer Gegnerschaft gegen gleichartige Konkurrenten interessenverwandt erscheinen. Sie fußt im Handwerk und im Klein- und Mittelhandel. Daß beide Gruppen sich zu einem wirtschaftspolitischen Programm zu vereinigen streben, ist ein Vorgang der allerneusten Zeit, der im Widerstreit steht mit den früheren wirtschaftspolitischen Anschauungen der nunmehr Verbündeten und nur auf einem Kompromisse beider beruht, freilich auf einem Kompromisse, der vielleicht doch näher liegt als viele andere wirtschaftspolitische Bündnisse aus der neueren Zeit.

Die M. unter den Handwerkern ist viel älteren Datums, dafür aber reicher an äußeren Erfolgen, als die neuzeitlichen Bestrebungen der sog. „Detaillistenvereine". Das kaufmännische Bürgertum unserer Städte hat, wie das beim Handelsstande, der gewerberechtliche und verkehrshemmende gesetzliche Schranken besonders lästig empfinden mußte, gar nicht anders sein kann, alle Stadien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit mit Freuden begrüßt. Die liberale Wirtschaftsgesetzgebung des 19. Jahrh. war von seinen Sympathieen getragen, wie er überhaupt von jeher einen wichtigen Bestandteil unseres politischen Liberalismus ausmachte. Ganz anders ist dies bei den Handwerkern gewesen. Sie traten mit der städtischen Kaufmannschaft aller Grade, die die Bedarfskonzentration und die Neigung des Publikums, in Ladengeschäften nach Auswahl zu kaufen, statt auf Bestellung arbeiten zu lassen, umfassend ausnutzten, frühzeitig in Interessengegensatz. Erst als der Detailhandel in der Form der Magazine, Bazare und Versandgeschäfte großkapitalistische Formen annahm, und das konsumierende Publikum seinerseits durch Gründung von Konsumvereinen u. dgl. Glieder des Zwischenhandels auszuschalten sich anschickte, und dank Reklame und Kulanz eine Kundenflucht von den bisherigen Handlungen alten Stils zu den neuen und großen eintrat, durch Hausiererei und Detailreisen die bisherigen lokalen Absatzgebiete und Märkte eingeengt wurden, regt sich auch unter den sog. „Detaillisten" der Widerspruch gegen das „System der freien Konkurrenz". Also viel später als die zünftlerische Reaktion gegen die liberale Gesetzgebung entstanden die Klagen der Detaillisten und machte sich eine Detaillistenbewegung geltend. Beide, die Handwerker- und die Detaillistenbewegung, wenden sich gegen das Großkapital, dessen Unternehmungsformen und dessen Praktiken. Der Volksinstinkt, verführt, die nächstliegenden Erscheinungen für alle Mißstände verantwortlich zu machen und den neuaufstrebenden Konkurrenten als Typus für die mittelstandsfeindliche Verschiebung unter den Erwerbsgruppen anzusehen, suchte nach einem Prügelknaben und fand ihn in der „gewissenlosen jüdischen Konkurrenz". Von diesem Gesichtspunkte aus ist ein guter Teil des neuzeitlichen Antisemitismus, bei dem sich Rasseninstinkte mit Konkurrenzmotiven unklar verbanden, zu verstehen. Es mischen sich zwar in die Agitation Mahnrufe einzelner, die die Parole „cherchez le juif" erweitern wollen in ein „cherchez le capital"; aber die große Masse der Mittelstandspolitiker verleugnet in keinem Stadium eine gewisse antisemitische Färbung. Die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung wird, wie die Freihandelspolitik schlechthin, „jüdisch-liberal" genannt. So einseitig und kurzsichtig die meisten derartigen Reformprogrammaufstellungen auch sein mögen, eine soziale Bewegung weittragender Art, die ein unparteiischer Nationalökonom nicht unbeachtet und ununtersucht lassen darf, ist der Antisemitismus, der namentlich in Deutschland und Oesterreich zeitweilig so große Anhängerschaft gewonnen hat, unzweifelhaft. Niemals hätte das konsumierende Publikum und die von ihm gewählte Parteivertretung so viele Programmpunkte der Mittelstandspolitiker sich zu eigen gemacht, wenn nicht auch in weiten anderen Kreisen gewisse Rasseninstinkte, die auf gleiche oder ähnliche Antipathie gestimmt waren, von Einfluß gewesen wären. Erfolgreich mußten diese wirtschaftspolitischen Reformideeen in dem Augenblick werden, wo große und mächtige politische Parteigruppen sich ihrer aus wahltaktischen Gründen anzunehmen sich bereit erklärten. Die deutsche Gesetzgebung, besonders durch preußische und sächsische Staatsmänner geführt, hat in dem letzten Jahrzehnt gar deutliche Spuren hiervon hinterlassen. Gesetzesnovellen, die von der nationalökonomischen Wissenschaft fast einmütig als irreleitende und aussichtslose Experimente verurteilt werden, sind auf diese Weise zustande gekommen. Gerade seit diesen Vorgängen und in Zusammenhang mit ihnen ist eine vielvermerkte Entfremdung zwischen der in Deutschland herrschenden nationalökonomischen Schule einerseits und den führenden politischen Parteien und regierenden Kreisen andererseits eingetreten. Aber auch unter den nationalökonomischen Theoretikern ist es zu unliebsamen Auseinandersetzungen, die gewisse Prinzipienfragen wieder aufrollten, gekommen. Man hat der „ethischen", staatssozialistischen Richtung den Vorwurf nicht erspart, daß sie durch übermäßiges Betonen des Ein-

Digitized by Google

greifens des Wohlfahrtsstaates die übertriebene Gesetzesmacherei auf wirtschaftspolitischem Gebiete mitverschulde, ein Vorwurf, der unzweifelhaft einen Kern von Richtigem enthält. Die manchesterliche Richtung, die lange gänzlich einflußlos geblieben war, hat diesen Streit ihrer Gegner mit begreiflicher Schadenfreude verfolgen können, bis sich dann eine Annäherung der jüngeren nationalökonomischen Sezessionisten an die alte Freihandelspartei vollzog. Diese Annäherung ist um vieles größer und intimer, als sich die Beteiligten selbst eingestehen wollen. Auf die Gesetzgeber aber haben diese Wandlungen in den nationalökonomischen Anschauungen der führenden Schule gar keinen Eindruck gemacht. Vielmehr sind mittelstandspolitische Ideeen mehr und mehr gouvernemental geworden. —

2. Die M. im Handwerk. Die ganze Kette der gesetzgeberischen Akte, die im 19. Jahrh. gewerbliche Freiheit zum Durchbruch brachte, war begleitet von der lebhaften Opposition der Handwerker. Seit Aufhebung des Zunftwesens ist die deutsche Handwerkerbewegung eigentlich nie wieder zur Ruhe gekommen. Es muß hier unterbleiben, ihre Hauptphasen, die ein merkwürdiges Hin und Her von der Gewerbefreiheit und der Wiederbelebung zünftiger Reminiszenzen darstellt, in Erinnerung zu bringen. Einen gewissen Abschluß bildet das paragraphenreiche Reichsgesetz vom 26./VII. 1897, meist „Innungsgesetz" genannt, eine durchgreifende Novelle der Reichsgewerbeordnung, die dem Titel VI dieses Gesetzes einen ganz neuen Inhalt gibt. Dieses neuste Handwerkergesetz mit seinem komplizierten Apparate von freien Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüssen, Handwerkskammern, Gesellenausschüssen und Innungsverbänden trägt zwar den extremen Wünschen der Zünftler keine Rechnung, denn es beruht auf einem Kompromisse zwischen Preußen und der Stimmung in den süddeutschen Bundesstaaten, wobei Preußen, das 1810 an der Spitze derjenigen Staaten stand, die zuerst und radikal die Uebelstände der zünftischen Gewerbeverfassung beseitigt haben, jetzt die obligatorische Zwangsinnung für alle Handwerke in Vorschlag brachte. Mit diesem Plane stieß es aber im Bundesrat bei den süddeutschen Regierungen auf energischen Widerstand. Man nahm zu einem Kompromisse seine Zuflucht, versagte die Einführung des Befähigungsnachweises, das sogenannte „große Mittel", welches die Handwerker verlangten, konzedierte auch den obligatorischen Innungszwang nicht, aber man legte den Innungszwang durch in Aussicht gestellte Privilegien derart nahe, daß, sobald die Mehrheit der Beteiligten es wünschte, die Zwangsinnung die Normalform der Handwerkerorganisationen sein würde. Das neue Gesetz enthält im Grunde genommen nur eine Form, die ihren materiellen Inhalt erst erhalten soll. Es ist also heute noch nicht abzusehen, wie weit die reformierten und in ihren Befugnissen außerordentlich gestärkten Innungen befähigt sein werden, ihren von der Reichstagsmehrheit ihnen übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Soviel steht aber schon jetzt fest, daß die Belebung des Innungsgedankens nicht gelungen ist und die Handwerker nur mit Widerwillen und nicht in dem erwarteten Umfange an die Zwangsinnung herantreten. Etwa der fünfte Teil aller Handwerker ist organisiert, aber nur der elfte in Zwangsinnungen. Alles Nähere hierüber ist in den Artt. „Handwerk, moderne Bestrebungen" oben S. 60 fg., „Innungen" oben S. 122 fg. und „Lehrlingswesen" oben S. 405 fg. in Kürze erörtert.

Die Programme unserer mittelstandspolitischen Handwerker enthalten im übrigen, vom Befähigungsnachweis abgesehen, für den aber neuerdings unter Führung der Handwerkskammern und deren Sekretären die Stimmung abzuflauen beginnt, noch manche andere radikale Forderungen, die bislang die Gesetzgebung unerfüllt gelassen hat. Sie sind: Beseitigung der Militärwerkstätten, äußerste Einschränkung der Gefängnisarbeit, Verbot des Hausierens durch Ausländer und möglichste Beschränkung des Hausierhandels, Beseitigung der Konsumvereine, besonders der Beamten- und Offiziervereine und Warenhäuser, ein Verbot der Wanderlager und aller Arten von Versteigerungen aller Handwerkserzeugnisse, Beseitigung der Filialgeschäfte oder Erschwerung derselben durch progressive Besteuerung, Beseitigung oder Regelung des Submissionswesens in der Richtung, daß die sog. Unternehmer vollständig ausgeschlossen werden, der Grundsatz, das niedrigste Gebot zu berücksichtigen, aufgegeben und die Arbeit dem übertragen werde, der mit seinem Anschlage dem Mittelpreis zunächst kommt, Vorzugsrechte für die Forderungen der Bauhandwerker, Beseitigung des Firmen- und Reklamenschwindels und eine Aenderung der Konkursordnung.

3. Die M. im Kaufmannsstande. Die meisten der ebengenannten Forderungen haben auch die sog. Detaillistenvereine zu den ihrigen gemacht. Auch auf den Gebieten des modernen Handels haben sich fast überall dank der Vervollkommnungen des Verkehrswesens, größerer Arbeitsteilung und stärkerer Kapitalkonzentration in den Unternehmungen, weittragende Veränderungen und Verschiebungen vollzogen. Auf diese Weise ist es zu einer Reihe von Ausschaltungsprozessen, durch die kaufmännische Mittelpersonen überflüssig wurden, gekommen. Besonders beim Binnenhandel wurde es für die Produzenten, Fabrikanten und Landwirte möglich, gewisse Zwischenhandelsstufen zu überspringen, bezw. sich selbst direkt zu versorgen oder selbst kaufmännische Waren abzusetzen. Die ungemeine Ausbildung des Assoziationswesens, die Gründung zahlreicher genossenschaftlicher Verbände für Warenabsatz und Warenbezug und ähnliches führten ganz naturgemäß zu einer Einengung zahlreicher Handelsbetriebe. Unter diesen Verschiebungen litten übrigens, wohl verstanden, nicht nur die kleinen und mittleren Handelsgeschäfte, sondern ebenso, wenn nicht noch mehr, der Großhandel. Gelegentlich sind auch Klagen der aus ihrer bisherigen Position geworfenen Großhändler laut geworden, aber zu einer wirklichen Reformbewegung, die sich zu einem besonderen wirtschaftlichen Programm hätte verdichten können, und die kurzsichtig genug gewesen wäre, ein staatliches Eingreifen zugunsten ihres Standes zu fordern, ist es niemals gekommen. Der Groß-

Digitized by Google

handel war an gesteigerte Konkurrenzmöglichkeiten gewöhnt, das in ihm arbeitende Betriebskapital war beweglich und elastisch genug, sich rasch den neuen Verhältnissen anzuschmiegen, und endlich eröffneten sich für ihn mannigfaltige anderweitige Auswege, die erfolgreich und gewinnbringend beschritten werden konnten. Es kam dazu, daß der Stand der Großkaufleute freihändlerisch, wie er in der großen Mehrheit gesinnt sein mußte, sich wohl hütete, gesetzgeberische Eingriffe des sog. „Wohlfahrtsstaates" überhaupt nur zu diskutieren, zumal in einer Zeit des Protektionismus und einer antikapitalistischen handels- und börsenfeindlichen Strömung unter den herrschenden Klassen, die sich mit Vorliebe und komischer Einseitigkeit als „allein produktiv" und „staatserhaltend" bezeichnen.

Ganz anders war es beim kleineren und mittleren Detailhandel. Seine Daseinsbedingungen wurden und werden von den verschiedensten Seiten untergraben. In erster Linie von den Konsumenten selbst und dann von anderen rein kaufmännischen Großunternehmern, die sich in der Form der Warenhäuser, Magazine, Großbazare, Versandgeschäfte in ungeahnter Weise ausdehnten und das Detailgeschäft an sich rissen oder aber als mächtige Spezialgeschäfte mit zahllosen Filialen, Reisenden oder Agenten dem kaufenden Publikum dienstbar machten. Ungemein unterstützt wurden diese Aktionen durch die Verbesserung und Verbilligung des Transportwesens, besonders durch den billigen Postpakettarif, ferner durch die Verbreitung der Presse und das Inseratenwesen und die dadurch erleichterte Reklame, durch den enormen Umfang der durch Konsumentenadreßbücher und besondere Agenturen für die Erleichterung der Aufsuchung neuer Absatzgebiete ermöglichten Warenkatalogversendungen mit äußerst kulanten Bedingungen für Zahlung, Auswahl und Umtausch. Die gesteigerte Zahl der auswärtigen Kunden ermöglichte die Vergrößerung der Warenbestände, eine billigere Preisgestaltung und größere, dem Bedürfnis aller konsumierenden Klassen vollauf genügenden, Reichhaltigkeit. Vielfach standen mit diesen Großunternehmungen für den Detailhandel, aber auch direkt mit industriellen Etablissements, Hausierer, Commis voyageurs und Detailreisende, die das platte Land und die kleineren entlegeneren Städte mit Waren und Warenofferten überschwemmten und dadurch dem ansässigen kaufmännischen Kleingewerbe die bisherigen Absatzgebiete abgruben, in engster Verbindung. Alle jene Vorgänge, die der Detaillistenstand so lebhaft beklagt, wurden noch unterstützt durch die Vereinheitlichung der Mode und des Bedarfs und die größere, durch den wirtschaftlichen Aufschwung des gesamten volkswirtschaftlichen Körpers herbeigeführte Wohlhabenheit des kaufenden Publikums.

Man sieht, das Bild der neuzeitlichen wirtschaftlichen Umwälzungen auf dem Gebiete des Detailhandels ist womöglich noch vielseitiger als dasjenige auf dem Gebiete des Handwerks in seinem Konkurrenzverhältnis zur Großindustrie. Die Lage der kaufmännischen Klein- und Mittelbetriebe mußte dank dieser Verschiebungen eine um so kritischere werden, wenn gleichzeitig infolge von Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit und einer erweiterten Kreditorganisation die Zahl der Detailgeschäfte, besonders in den Städten, ins Ungemessene wuchs. Während man beim Handwerk neben einer zunehmenden Blutarmut auch ein Absterben zahlreicher Glieder konstatieren konnte, ist, wie die Statistik erweist, beim Detailhandel — wenigstens in Deutschland — das gerade Gegenteil der Fall. Die Statistik besagt, daß die Vermehrung der Geschäfte nicht etwa nur parallel der Bevölkerungszunahme, sondern in rascherem Tempo stattgefunden hat. Nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 hat sich die Zahl der Handelsbetriebe überhaupt um 40,3 %, von 452 725 auf 635 209 vermehrt, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 13 % anwuchs. In Deutschland kommen auf 100 000 Einwohner i. J. 1882 1364 Händler, 1895 1502 Händler. 1882 kam ein gewerblicher Händler auf 59,9 Einwohner, jetzt ist schon jeder 38. Einwohner ein Händler. Greift man in den Vergleichen noch weiter zurück, bis in eine Zeit, wo von einer kaufmännischen M. noch keine Rede war, so werden die Zahlen, soweit hierfür statistische Unterlagen vorhanden sind, noch überraschender (s. Art. „Kleinhandel" oben S. 167 fg.).

Es ist zum Teil ein recht trübes Bild, welches ein guter Teil unserer Detailgeschäfte bietet, ungesund in ihren Grundanlagen, unkulant in der Bedienung, unreell und unpünktlich in dem Verkehr mit der Kundschaft. Das Gegenstück zu diesen verwahrlosten Zwerggeschäften, die nicht leben und sterben können, sind die ebenfalls meist pilzartig emporgeschossenen Geschäfte zugewanderter und nomadenhaft das Domizil wechselnder Inhaber, die durch übertriebene Marktschreierei, widerwärtige Zudringlichkeit, erlogenen Komfort ihrer Schaufenster und einer Talmikulanz den Kundenfang, namentlich unter der Bauern- und Arbeiterbevölkerung, systematisch betreiben. Freilich weicht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen von demjenigen der obengenannten Gattung schon äußerlich ganz erheblich ab. Dort träge Langsamkeit, Bequemlichkeit und eine gewisse selbstbewußte Behäbigkeit, hier nervöse Hast, Unruhe, gewinnsüchtige Arbeitsfreudigkeit, Spekulation und höchst riskante Umsätze.

Es läßt sich nachweisen, daß die ersten Gärungsmomente unter unserem kleinbürgerlichen Detailhandel gegen die Schleuderkonkurrenz, die Reklamesucht und den sonstigen unlauteren Wettbewerb dieser neuzeitlichen Geschäftsgründungen sich wandten. Die Reaktion, die dann endlich das „Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" von 1896 nach französischem Muster zeitigte, war eine durchaus berechtigte, im Interesse der Solidität des kaufmännischen Lebens unentbehrliche und wurde auch in denjenigen volkswirtschaftlichen Kreisen sympathisch begrüßt, die die Verallgemeinerungen

Digitized by Google

der Klagen unserer Detailhändler und ihre mittelstandspolitischen Forderungen zu den ihrigen zu machen nicht geneigt waren.

Durch die gesetzliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs konnten natürlich nur gewisse Auswüchse getroffen werden und auch dann nur erfolgreich, wenn kaufmännische Vereine die Vorgänge im Geschäftsleben überwachten und geschlossen vorgingen. Nicht immer war der Gebrauch, den man von den gesetzgeberischen Handhaben machte, ein erfreulicher. Der Konkurrenzneid artete manchmal in Denunziationswut aus. Das Denunzieren ist niemals eine angenehme Sache, aber ohne das fehlte es dem Gesetze, das ja das Denunzieren und damit die Detaillistenvereine, die es organisieren, legalisierte, an der nötigen Wirksamkeit. Immerhin wirkte schon die Strafandrohung vielfach überraschend prophylaktisch, aber ein wirksames Heilmittel gegen die hauptsächlichsten Schäden des Detailhandels wollte und konnte sie kaum bieten. Nicht alles, was Reklame trieb und eine neuzeitliche Kulanz einführte und pflegte, war unsolide und auf die Täuschung der Konsumenten berechnet. Außerdem waren ja noch andere Konkurrenten, die der Reklame gar nicht bedurften, wie die Konsumvereine, und solche, die sich dem mühevollen, vielfach undankbaren Aufsuchen der Kundschaft in den entlegenen Orten des platten Landes widmeten, wie das Wandergewerbe in seinen verschiedensten Formen, auf dem Plane. Gegen sie, Konsumvereine, Beamten- und Offiziervereine, Einkaufsgenossenschaften, Hausiererei, Detailreisen und Wanderlager wandte sich der Ansturm unserer Mittelstandspolitiker, besonders in den letzten beiden Jahrzehnten. Erst später konzentrierte sich die Agitation der Mittelstandspolitiker gegen die Warenhäuser und Bazare.

Schon früher entbrannte der Kampf gegen die Konsumvereine. Sie sind entstanden in jener Zeit, wo das moderne Genossenschaftsrecht im heutigen Wirtschafts- und Rechtsleben Eingang fand. Ueberall begrüßte man die neue Rechtsform als eine willkommene Errungenschaft einer fortschreitenden Zeit, vorzüglich geeignet, zur Selbsthilfe, Sparsamkeit, wirtschaftlichen Einsicht und Selbständigkeit der unteren Klassen zu erziehen. Es ist bekannt, daß die arbeitenden Klassen nicht nur vom Arbeitgebertum abhängig sind, sondern auch vom Zwischenhändlertum und sich von beiden nach Maßgabe des Erreichbaren zu emanzipieren streben. Aber nicht nur die städtische Arbeiterschaft und deren privater Haushalt wird durch den Konsumvereinsgedanken in sozialpolitisch wünschenswerter Weise beeinflußt, mindestens ebensogroß ist der Nutzen für die kleinbäuerliche Bevölkerung. Die landwirtschaftlichen Konsumvereine, in Wirklichkeit Bezugsgenossenschaften und Rohstoffvereine, haben vielleicht noch größere materielle Erfolge als die Arbeiterkonsumvereine und die Vereine kleiner Beamten erzielt. Dort ist der Ausschaltungsprozeß den kaufmännischen Handlungen für Saatgut, Düngemittel, Geräte und Maschinen gegenüber ein besonders lebhafter gewesen. Das ländliche Genossenschaftswesen, nicht etwa bloß dasjenige der Kreditgenossenschaften, hat in Deutschland in den letzten Jahrzehnten eine geradezu großartige Entwickelung genommen. In agrarischen Kreisen ist der organisierte Kampf gegen Groß- und Kleinhandel der wichtigste Programmpunkt der Selbsthilfebestrebungen, und es muß als ein sehr durchsichtiges Manöver der Wahlpolitik erklärt werden, wenn sie jetzt den Händlern in den Städten vorreden, sie seien deren geborene Bundesgenossen. In Wirklichkeit ist das gerade Gegenteil der Fall.

Die Konsumvereine verdanken ihre Entstehung der privatwirtschaftlichen Einsicht, daß man innerhalb gewisser Grenzen den Massenbedarf solidarisch durch günstige Einkaufsbedingungen, Barzahlungsprinzip, geringere Transport- und Verkaufsspesen, Vereinigung zu Großeinkaufsgesellschaften bei gleichzeitiger Sicherheit des Absatzes und Verminderung des Risikos den Warenbezug preiswürdiger und den Warenvertrieb rationeller gestalten kann, als es der ansässige Zwischenhandel mit seiner notorischen Preisverteuerung vermag. Selbst eine gewisse Warenproduktion, wie durch Genossenschaftsbäckereien und dergleichen, ist auf dem gleichen Wege angängig und nützlich. Die Verteuerung des Zwischenhandels und seine Monopolstellung ist überall vorhanden, wo es an der nötigen Konkurrenz fehlt, wo man also von kleinen Preiskartellen umgeben und abhängig ist. Es ist dies besonders in industriellen Revieren mit starkem Zuzug von Arbeitern und rapider Vermehrung der Einwohnerzahl der Fall, wo ein solider Kaufmannstand mit hinreichendem Betriebskapital, kaufmännischer Bildung und kaufmännischer Tradition fehlt. Hier schafft ein vorsichtig geleiteter Konsumverein die noch fehlende Konkurrenz, kontrolliert die lokale Preispolitik und weist ihre Uebertreibungen in die gebotenen Schranken zurück. Es handelt sich also nicht etwa und nicht immer um eine Verdrängung und Ausschaltung der Zwischenhändler, sondern vielfach nur um die Schaffung eines Gegengewichts gegen dieselben. Die Konsumvereine vertiefen den Einblick in die Vorgänge der Warenmärkte, deren erhebliche Preisschwankungen — in den letzten Jahrzehnten waren es vorwiegend Preisminderungen — beim lokalen Absatze sonst gar nicht in die Erscheinung treten würden. Die mittelbare Konkurrenz der auf der Selbsthilfe aufgebauten Genossenschaften, wie auch der großen Bazare und Warenhäuser, wodurch der innere Zusammenhang zwischen Engrospreis und Detailpreis verstärkt wird, pflegt viel fühlbarer zu sein als direkte Kundenflucht. Vielfach können erst auf diesem Wege neue Konkurrenzerscheinungen ausgelöst und die eigentümliche Preisbeharrung, wo es die Verhältnisse der großen Märkte wünschenswert erscheinen lassen, bekämpft werden.

Die Ausschaltungsmöglichkeit dem Zwischenhandel gegenüber — darüber darf man sich nicht täuschen — ist trotzdem eine recht beschränkte. Aber innerhalb gewisser Grenzen ist sie vorhanden und für die Beteiligten von unzweifelhaftem Vorteil. In der Natur des gewöhnlichen Konsumvereins liegt es, daß er die Waren des täglichen Massenbedarfs, für die er seine Kundschaft nicht erst zu suchen braucht, und nach denen eine quantitativ und qualitativ konstante, leicht zu schätzende Nachfrage besteht, so daß der spekulative Unternehmungsgeist des Unternehmers mehr oder minder zu-

Digitized by Google

rücktritt, von den Großhändlern oder Produzenten direkt bezieht und an die letzten Konsumenten vertreibt. Es ist unzweifelhaft, daß auf diese Weise ohne kostspieligen Beamtenapparat und ohne erhebliches Risiko der Warenbezug der Genossen erleichtert und verbilligt werden kann. Dazu kommt, daß durch die Konsumvereine in den Mitgliedern Sinn und Fähigkeit für die Erzielung von Ersparnissen entwickelt wird, die Barbezahlung zur Gewohnheit wird und die Genossen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit herangezogen und in derselben geschult werden. Es sind also ebensowohl wirtschaftliche als sittliche Gesichtspunkte, die die Errichtung von Konsumvereinen, besonders für die arbeitenden Klassen als in hohem Grade wünschenswert erscheinen lassen. Wenn die Konsumvereine ihren Zweck erreichen, müssen sie den ansässigen Detailgeschäften Abbruch tun und mit ihnen in Konkurrenz treten.

So lebhaft die Anklagen unserer Detailhändler gegen das Konsumvereinswesen auch sein mögen, und so sehr die persönlichen Interessen der Ankläger durch dasselbe auch geschädigt werden, auf eine dauernde Unterstützung seitens der Gesetzgebung wird eine solche Reaktion kaum zu rechnen haben. Vielfach haben sich schon die Konsumvereine zu Verbänden vereinigt, die Lieferantenverträge mit besonderen Rabattbedingungen in großem Maßstabe abschließen. Auch hiergegen ist vernünftigerweise gar nichts einzuwenden. Die Großhändler sind durchaus geneigt, solche Kontrakte abzuschließen, durch die sie kaufkräftige und zahlungsfähige Kunden sich sichern. Unsere Mittelstandspolitiker, wenigstens in ihrer besonnenen Minderheit, haben deswegen auch mit der Zeit einsehen gelernt, daß gegen die Konsumvereine der Arbeiter und der sonstigen „kleinen Leute“ nichts zu machen ist. Um so größer ist das Wehgeschrei gegen ähnliche Institute in der Beamtenschaft und unter den Offizieren. Hier sind in neuerer Zeit, besonders in Deutschland, Vereinigungen entstanden, die zum Teil großkapitalistische Unternehmungsformen angenommen haben und sich von den großen Versandgeschäften und Warenbazaren in der Betriebstechnik kaum unterscheiden. Aber auch die lokalen Vereinigungen, namentlich in Städten mit einer zahlreichen Beamtenschaft, haben ihre Wirksamkeit in eigenartiger Weise ausgedehnt und greifen bereits durch eigene Bäckereien, Schlächtereien, Schneiderwerkstätten u. dgl. in das Gebiet des Handwerks ein. Erheblich sind aber die hierbei erzielten Erfolge nicht. Waren schon bei den gewöhnlichen Konsumvereinen zahlreiche Glieder der besitzenden Klasse beteiligt, so sind bei den großen Beamten- und Offiziervereinen diese Klassen der hauptsächlichste Bestandteil. In ganz eigentümlicher Weise haben die Mittelstandspolitiker diese neuen Unternehmungen der genossenschaftlichen Selbsthilfe anzuschwärzen und zu bekämpfen gesucht. Man hat den Vorständen vorgeworfen, daß sie einem spekulativen Privaterwerb nachjagten und dabei das Dienstinteresse und die Beamtenwürde vernachlässigten, Behauptungen, die leichter aufgestellt als bewiesen waren. Man hat ferner darauf hingewiesen, daß es ein eigentümlicher Widerspruch sei, daß die vom Staate besoldeten und zur Wahrnehmung des Staatsinteresses berufenen Personen an Unternehmungen beteiligt seien, die den Mittelstand zerrütteten und seine Glieder proletarisierten. Man hat es hier mit ganz eigentümlichen Ideengängen zu tun, die den Grund, warum der Einzelne an die staatliche Zwangsgenossenschaft Steuern zahlt und wozu der Beamte eigentlich da ist, verkennen. Selbstverständlich ist es im Interesse des sozialen Friedens, der Unparteilichkeit und des Ansehens der Behörden, wenn sie sich den Beamtenkonsumvereinen gegenüber jeglicher Einmischung enthalten. Mehr kann man aber billigerweise nicht verlangen.

Außerordentlich umstritten und in der Tat recht schwierig ist die steuerliche Behandlung der Konsumvereine wie der Genossenschaften überhaupt. Hier eröffnet sich dem Nationalökonomen ein interessantes finanzwissenschaftliches Problem, das ohne genaue Feststellung der Begriffe Einkommen und Gewerbe nicht gelöst werden kann. Die Frage, wieweit Konsumvereine zur Steuer herangezogen werden können und müssen, wird sich unter Umständen verschieden beantworten, je nachdem es sich um Staatssteuern oder um kommunale Abgaben handelt, und ferner, ob Personal- oder Ertragssteuern in Frage kommen. Die Steuerarten, die hier in Betracht zu ziehen sind, sind die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer. Allenfalls kann es sich auch um die Kapitalrentensteuer handeln. Bei diesen Steuergattungen wird wieder ein Unterschied zu machen sein, ob sie Staats- oder Einkommensteuern sind. Der Rechtszustand in Deuschland hat sich in dem letzten Jahrzehnt teils durch neue Steuerreformgesetze, teils durch die Judikatur sehr verändert. Beides, Gesetz und Gesetzesauslegung, war den Konsumvereinen gleich ungünstig. Was die Staatseinkommensteuer anbetrifft, so wird man bei einer flüchtigen Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen einen Unterschied zwischen denjenigen Bundesstaaten machen können, bei denen die Konsumvereine, wie die meisten Genossenschaften, der Einkommensteuer ohne weiteres unterliegen; ferner zwischen solchen, wo die Steuer nur erhoben wird, wenn anzunehmen ist, daß der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine über den Kreis der Genossen hinausgeht; endlich gibt es einige wenige Bundesstaaten, wo die Staatssteuer die Konsumanstalten freiläßt. In die erste Gruppe gehören jetzt Sachsen, Baden, Württemberg, Mecklenburg, Meinigen, Anhalt, Lübeck, Hamburg und die beiden Reuß. Der zweiten Gruppe sind Preußen, Braunschweig, Bremen, und eine Reihe Thüringischer Staaten zuzurechnen. Der wichtigste Repräsentant der dritten Gruppe ist Hessen. Aber auch dieses Land hat, wie fast alle anderen Staaten mit einer neuen Einkommensteuergesetzgebung die reine Personalsteuerreform, in der nur physische Personen steuerpflichtig sind, verlassen. Durch die neuen Einkommensteuergesetze geht insofern ein einheitlicher Zug, als neben den physischen Personen auch juristische, wie Aktiengesellschaften und Genossenschaften, vielfach auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung als einkommensteuerpflichtige Personen im steuertechnischen Sinne behandelt werden. Den Anfang hat man fast überall mit der Heranziehung der Aktiengesellschaften gemacht.

Digitized by Google

damit wurde das System durchbrochen und die Gesetzgebung verleitet, den Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen immer weiter zu ziehen. Bei näherer Betrachtung erweist sich der Unterschied der ersten und zweiten Gruppe bundesstaatlicher Einkommensteuern als ein solcher, der nicht von großer praktischer Bedeutung ist, so theoretisch wichtig eine solche Distinktion auch sonst sein mag. Früher gab es Konsumvereine, die auch an Nichtmitglieder Waren verkaufen durften. Das ist nach der neueren Gesetzgebung nicht mehr der Fall. Die Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1896 verbietet direkt den Warenabsatz an Nichtmitglieder und stellt Zuwiderhandlungen unter Strafe. Gleichzeitig ist die Ausgabe von Marken und auf den Inhaber lautenden Anweisungen, welche die Mitglieder zum Warenbezug berechtigten, verboten worden. Die sog. Dividendenmarken als Unterlage für die Verteilung des genossenschaftlichen Gewinns, die ja keine Zahlungssurrogate für den Wareneinkauf sind, sind dagegen weiterhin zulässig. Das Gesetz verbietet weiterhin auch die Konsumvereinsmitglieder mit Strafe, wenn sie gewohnheits- oder gewerbsmäßig die aus dem Konsumverein bezogenen Waren gegen Entgeld weiter geben. Schon aus dieser Bestimmung ersieht man, daß die Genossenschaftsnovelle von 1896 ein reines Ordnungsgesetz ist, das die an und für sich vollständig harmlose und mit der Rechtsordnung gar nicht im Widerstreit stehende Weiterübertragung von Waren bestimmter Provenienz nicht nur verbietet, sondern strafrechtlich verpönt. Während jedermann das Recht hat, sein Eigentum zu veräußern, Warenbezüge in größeren Quantitäten vorzunehmen und diese dann wiederum an Bekannte zum Selbstkostenpreis weiterzugeben, wird der Kunde eines Konsumvereins, der ihm als Genosse angehört, unter ein Ausnahmerecht gestellt und in seiner Bewegungsfreiheit beengt.

Namentlich im Königreich Sachsen haben die Kommunen einen organisierten Kampf gegen die Konkurrenz des ansässigen Kleinhandels in Szene gesetzt. Die dortigen Gemeinden haben eine fast uneingeschränkte Autonomie in der Regelung ihres Gemeindeabgabenwesens, und da die Staatsregierung Schritt für Schritt vor den Mittelstandspolitikern zurückwich, gelang es ihnen, nicht nur die Konsumvereine, sondern auch die sonstigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, alle Aktiengesellschaften, Warenhäuser, Versand- und Filialgeschäfte hohen Sondergewerbesteuern (Umsatzsteuern) zu unterwerfen. Einen namhaften Erfolg hat aber diese ganze Aktion bislang nicht gehabt. In der Sonderbesteuerung und Bekämpfung der Warenhäuser, der Großbazare usw., die jetzt im Mittelpunkt erregter Erörterung stehen, ist Sachsen nicht allein geblieben. Es ist das Warenhausproblem, das übrigens sehr umstritten ist, namentlich auch im Hinblick auf die Tatsache, daß die großen Spezial- und Versandgeschäfte dem Detailhandel viel gefährlicher werden können als die Warenhäuser, kann hier nicht erörtert werden. Die Hauptforderung der Mittelstandspolitiker war auf eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser, gemessen nach dem Umsatze, gerichtet. Vorangegangen ist in dieser Beziehung Frankreich mit den verschiedensten und z. T. extravagantesten Versuchen, die Großmagazine und Bazare steuerlich zu strangulieren. Diese Steuerexperimente sind dank der mannigfaltigen Abwälzungsmöglichkeiten vollständig mißlungen. Die deutsche Warenhausbesteuerung nahm zwar einen anderen Weg als die französische, ist auch neueren Datums, Erfolge hat sie ebensowenig wie diese gehabt.

Unter den Steuer- und Sozialreformen des kaufmännischen Mittelstandes war eine radikale, strikt zünftlerische Richtung von einer gemäßigten klar zu unterscheiden. Die Vorschläge zur Abhilfe seitens der ersteren berührten sich zum Teil eng mit dem Programm der Handwerkerpartei und verlangten sogar gewerbepolizeiliche Verbote oder wenigstens die Wiederherstellung früherer Konzessionssysteme. Die gemäßigtere Richtung betrieb dagegen mehr eine etwas „verschämte" Mittelstandspolitik. Sie sammelte fortgesetzt Anklagematerial, das den Warenhäusern unlauteren Wettbewerb, Qualitätsverschleierung, Quantitätsverminderung, sonstigen Schwindel aller Art, Marktschreierei und skrupellose Ausnützung der Arbeitskraft der Angestellten usw. nachweisen sollte. Selbst die größere Feuergefährlichkeit der Warenhäuser, welcher Gesichtspunkt sogar in den Motiven des preußischen Gesetzentwurfs v. 8./II. 1900 ein verstecktes Plätzchen gefunden hat, wurde für die Berechtigung einer kommunalen Extrabesteuerung verwertet.

Die vorgeschlagenen Radikalmittel gegen die Warenhäuser und verwandte Institute, die auf Kongressen, in Petitionen und in zahlreichen Broschüren begründet worden sind, können hier nur aufgezählt werden. 1. Die Gründung von Aktiengesellschaften für den Detailverkauf ist zu verbieten. 2. Sämtliche Beamten- und Offizierkonsumvereine und deren Warenhäuser sind von den Regierungen zu untersagen. 3. Alle Filialen großer Geschäfte sind einer Sonderbesteuerung zu unterwerfen. 4. Die Zulassung von Warenhäusern ist von einer Konzession, die wiederum nach der „Bedürfnisfrage" zu entscheiden ist, abhängig zu machen. 5. Alle größeren Detailgeschäfte von einem bestimmten Umsatz an sind einer progressiven Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Mehr und mehr konzentrierte sich aber, da die Mittelstandspolitiker anscheinend ihre extravaganten Forderungen selbst nicht recht ernst nahmen, die Agitation auf eine besondere Besteuerung der Warenhäuser, Versandgeschäfte und der Filialen. Wenigstens stellte man die weitergehenden Forderungen vorläufig zurück, um neben der bestehenden Gewerbesteuergesetzgebung oder innerhalb derselben die großen Detailgeschäfte einer höheren Besteuerung zu unterwerfen. Die Idee der Umsatzsteuer in Deutschland stammt aus dem Jahre 1895. In diesem Jahre wurde in verschiedenen Eingaben an die Landtage der einzelnen Bundesstaaten, namentlich an diejenigen von Sachsen, Bayern, Preußen und Württemberg, seitens der Vereinigungen der Detailkaufleute zugunsten einer Umsatzsteuer für Warenhäuser und Bazare Stimmung gemacht. In Bayern führten diese Bestrebungen zu lebhaften Kämpfen innerhalb und außerhalb des Parlaments und, da ausdrücklich gefordert wurde, daß die Warenhäuser

Digitized by Google

so hoch besteuert werden sollten, daß dadurch das Fortkommen des Kleinhandels nicht mehr gehindert werde, so wurde auch die Rechtsfrage, ob überhaupt ein solches Vorgehen mit der in der RGew.-O. gewährleisteten Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen sei, aufgeworfen. Auch bei den späteren preußischen Verhandlungen wurde diese Streitfrage erörtert. Die Staatsregierungen Bayerns und Preußens stellten sich auf den Standpunkt, daß nur eine „prohibitiv" wirkende Umsatzsteuer unzulässig sei, während mehrere Rechtsgutachten sich im Gegensatz dazu dahin aussprachen, daß solche Extrabesteuerungen mit ausgesprochen sozialpolitischen Tendenzen mit dem Geiste der RGew.-O. nicht in Einklang zu bringen seien. Der § 7 der RGew.O. hebt nämlich alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, mit Ausnahme der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, auf, und es ist in der Tat nach der historischen Entstehung dieser Bestimmung und nach der zugestandenen Tendenz der neuen Sondergewerbesteuer zum mindesten zweifelhaft, ob diese unter die zulässigen Gewerbesteuern fällt. Besteuert wird bei ihr nicht nur eine in gewissen Merkmalen gefundene Geschäftsausdehnung, auf Grund deren man auf eine erhöhte Leistungsfähigkeit schließen kann, sondern auch ein ungewöhnliches Geschäftsverfahren, und dieses Geschäftsverfahren, das sich eben aus dem Warenhaus- und Versandgeschäftscharakter ergibt, ist die primäre Veranlassung der Sonderbesteuerung. In Bayern geht das aus den Verhandlungen des Parlaments unzweifelhaft klar hervor. Man hat im Gewerbesteuertarif gleichsam eine Normalbetriebsweise des Detailhandelsgeschäftes konstruiert und daneben ein anormales Geschäftsverfahren, bei dem man gleichsam den unlauteren Wettbewerb präsumiert, hingestellt und dieses besonders steuerlich belastet. Diese gesetzgeberische Tendenz hat über alle juristischen, volkswirtschaftlichen und steuertheoretischen Bedenken und Einwürfe obgesiegt.

In dem neuen bayerischen Gewerbesteuergesetz von 1899 ist alles dasjenige enthalten, was die Mittelstandspolitiker verlangt haben. Die bayerische Warenhaussteuer ist, rein äußerlich betrachtet, nur eine reguläre Gewerbebesteuerung, materiell aber eine ausgesprochene Sonderbesteuerung. Im Gegensatz aber zur späteren preußischen Gesetzgebung ist sie verbunden mit einer gleichartigen steuerlichen Belastung der Abzahlungs-, Versteigerungs-, Filial- und Versandgeschäfte sowie auch der großen Spezialgeschäfte. Es ist also hier der Charakter der Sonderbesteuerung etwas gemildert. Eine analoge Bewegung in Preußen führte zu dem Warenhausgesetz von 1900. Es wird jetzt allgemein anerkannt, daß dieser Versuch, wie von nationalökonomischer Seite vorausgesagt, ein glänzendes Fiasko gemacht hat; außer Preußen, Bayern und Sachsen haben sich in der Warenhausbesteuerung noch Württemberg (1903), Braunschweig (1904) und Baden (ebenfalls 1904) versucht. Alles Nähere hierüber, namentlich die finanztechnische Seite, findet man unten in dem Spezialartikel „Warenhaussteuer".

Zu den regelmäßig wiederkehrenden Klagen des kaufmännischen Mittelstandes gehört auch diejenige über das Wandergewerbe. Die Hausiererei, das Detailreisen, d. h. der Absatz von Waren durch die Geschäftsreisenden stehender Gewerbebetriebe direkt an das kaufende Publikum, die Wanderlager, die Warenauktionen und die Konkursausverkäufe hätten sich — so behauptet man — in der ungesundesten Weise vermehrt und zu einer höchst bedauerlichen, auch sozialpolitisch bedenklichen Schundkonkurrenz geführt. Ueber die Arten des Hausierhandels und seiner Entwickelung unterrichtet der Art. „Hausiererei". Auch ist der Art. „Kleinhandel" und die dort angegebene Literatur (oben S. 167 fg.) zu vergleichen. Die Beschwerden über das Wandergewerbe u. dgl., die übrigens nach der Enquete des „Vereins für Sozialpolitik" (Bd. 77—83) eine Bestätigung nicht gefunden haben, haben mancherlei gesetzgeberische Erfolge erzielt. So haben einzelne Bundesstaaten, z. B. Preußen (1880), den Kommunen eine besondere Besteuerung des Wanderlagerbetriebs gestattet. Die Gewerbeordnung behandelt jetzt die Wanderlager grundsätzlich wie den Gewerbebetrieb im Umherziehen und hat die Wanderauktionen ganz verboten, ebenso die Wanderverlosungen. Die Novelle zur Gew.-O. von 1896 richtete sich namentlich gegen das Detailreisen. Außerdem wurden gewisse Waren vom Feilbieten im Umherziehen ganz ausgeschlossen und die Bestimmungen über die Erteilung des Wandergewerbescheins und seine Zurücknahme verschärft (s. Art. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I insbesondere S. 1031 fg.). Auch das Kinderschutzgesetz von 1903, wenn es auch vorwiegend sozialpolitischen Tendenzen huldigt, ist den Mißständen, die aus der Verbindung von Hausiererei, Straßengewerbe (s. diesen Art.) mit Bettelei durch Kinder unter 13 Jahren gezeitigt wurden, energisch zu Leibe gegangen. Mittelstandspolitischen Charakter trägt endlich auch eine Reihe von Maßnahmen zur Verschärfung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, z. B. der Schlußzwang der Warenautomaten, der nur aus Konkurrenzmotiven, aber nicht aus Arbeiterschutzgründen erklärt werden kann.

Im übrigen ist die mittelstandspolitische Bewegung gegenwärtig noch in vollem Fluß und führt vielleicht zur Gründung einer selbständigen Mittelstandspartei, die der Gesetzgebung noch mancherlei Zugeständnisse abringt.

Literatur: *M. Biermer, Art. „Mittelstandsbewegung" in H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 814 fg. und Art. „Warenhäuser" a. a. O., Bd. VII, S. 642 fg. — Derselbe, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem, 1905. — Aug. Engel, Detaillistenfragen (Soz. Tagesfragen 33), 1905. — G. Adler, Der Kampf wider den Zwischenhandel, 1896. — F. Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 14, S. 712 u. 855. — F. C. Huber, Warenhaus und Kleinhandel, 1899. — Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Enquete, her. v. d. Handelskammer zu Hannover, 2 Teile, 1899—1900. — W. Borgius, Wandlungen im modernen Detailhandel, Archiv f. soz. Ges., Bd. 13, S. 41 fg. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1899 (Referate von Sombart, Rathgen, Rocke), Schr. d. Ver. f. Soz., Bd. 98, 1900. — Bericht über die am 9./X.*

Digitized by Google

1895 zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen deutscher Handelskörperschaften betr. die Bedrängnisse des Kleinhandels und die Mittel zur Abhilfe derselben. Zusammengestellt von F. Stumpf, 1896. — Deutsche Mittelstands-Korrespondenz (D.M.K.), 1. Jahrg., Berlin-Friedenau, 1906.

Biermer.

Mobiliarsteuer.

M. ist ein aus der französischen Steuergeschichte hervorgegangener Ausdruck. Steuertechnisch entsprang er der Absicht, durch eine der Immobiliarsteuer entgegengesetzte direkte Steuerform, die M. (contribution mobilière), die Einkünfte aus dem beweglichen Vermögen ohne Rücksicht auf deren konkrete Erscheinungsform zu treffen. Der Umfang der M. ist im Laufe des 19. Jahrh. durch die Steuergesetzgebung immer mehr eingeschränkt worden. Sie stellt sich heute in ihrem Wesen als eine direkte Steuer vom persönlichen Wohnungsaufwande oder als eine Mietsteuer dar.

Vgl. Art. „Mietsteuer" oben S. 489 fg.

Max von Heckel.

Modelle, Modellschutz

s. Muster- und Modellschutz unten S. 525 fg.

Monopol.

1. Begriff und Wesen des M. 2. Arten der M. (s. M. bei der Preisbildung).

1. Begriff und Wesen des M. Unter M. versteht man diejenige Vorzugsstellung im Tauschverkehr, die den Eignern (Produzenten oder Besitzern) bestimmter wirtschaftlicher Güter deren Produktion oder Verwertung unter Ausschluß fremder Mitbewerbung sichert. Der freie Wettbewerb ist überall im Wirtschaftsleben mehr oder weniger durch verschiedene Schranken eingeengt. Diese können teils natürliche, teils rechtliche und soziale sein. Sie können auch aber mitunter bis zu einem Grade steigern, daß sie gewissen Personen im Verkehr eine solche Machtstellung verleihen, die jede Konkurrenz ohne weiteres ausschließt, sie können zu einer Mauer werden, die schlechthin jedes Eindringen fremder ökonomischer Interessen in die eigene Wirtschaftssphäre unmöglich macht.

Der Inhaber eines M. vermag daher seine wirtschaftlichen Interessen unbedingt und einseitig zu wahren, da keine Unterordnungen seiner Konkurrenten die volle Auswertung stören, sein Wirtschaftserfolg vielmehr lediglich von der Schätzung der Abnehmer seiner M.ware abhängt. Je notwendiger ein solches Gut zur Bedürfnisbefriedigung und je verbreiteter infolgedessen sein Verbrauch ist, desto leichter können die Einzel- und die Gesamtinteressen miteinander in Widerspruch geraten, und desto gefährlicher kann nach Umständen die Ausbeutung eines M. für die Gesamtheit werden. Diese Macht des M.inhabers kann wirtschaftlich nur dadurch gebrochen werden, daß die Konsumenten auf den Genuß der M.güter verzichten, was überall da erreichbar ist, wo sie durch „Surrogate" entbehrlich werden. Wegen dieser mannigfaltigen Nachteile bedarf jedes M. einer öffentlichen Kontrolle und Beeinflussung. Zudem ist die M.stellung leicht mit der Gefahr des Stillstehens der technischen Entwickelung verknüpft und überhebt den Monopolisten wegen der Sicherheit seines Absatzes der Notwendigkeit, das ökonomische Prinzip sorgfältig zu wahren.

2. Arten der M. Die meisten M. sind Verkaufs-M., auch M. im engeren Sinne, bei denen sich die Vorzugsstellung auf den Vertrieb von Verkehrsgütern bezieht. Letztere können aber neben Sachgütern auch Leistungen, z. B. Transporte, Warenbeförderung u. dgl. m., umfassen. Daneben kommen auch Ankaufs-M. vor, bei denen ein Einzelner Träger der Nachfrage ist, z. B. der Staat gegenüber den Diensten des Richters, militärischen Leistungen usw.

Wenn das Verkaufs-M. auf der natürlichen, objektiven Seltenheit des betreffenden Gutes überhaupt oder innerhalb des Verkehrsbereiches beruht, so sprechen wir von Natur-M., und falls die M.wirkung auf künstliche Ursachen zurückgeht, von künstlichen M. Die Entstehungsgründe können privater oder staatlicher Herkunft sein, wie private Vereinigungen Syndikate und Kartelle, Geheimhaltung der technischen Herstellung und des technischen Verfahrens einer- und gesetzliche Vorschriften andererseits. Die künstlichen M. pflegen dort erst voll wirksam zu werden, wo an sich die Bedingungen für den freien Verkehr gegeben sein würden, künstlich aber durch eine Vereinigung der Verkäufer (Kartell, Syndikat, Ring, Trust, staatliche M.betriebe usw.) unterbunden werden.

Allgemeine M. sind solche, die in ihrem Wirkungskreise mehr oder weniger unbeschränkt sind. Sie setzen gegenüber der vorhandenen Nachfrage einen M.gegenstand von relativer Seltenheit voraus, der nicht unbeschränkt hergestellt werden kann (Edelmetalle, Sorten von feinen Weinen usw.). Den Gegensatz hierzu bilden die beschränkten M., für deren Wirkungen bestimmte Schranken gesetzt sind. Sie sind entweder zeitlich oder örtlich beschränkt, wenn der M.charakter durch Zeit und Raum begründet ist, z. B. landwirtschaftliche Produkte, deren Herstellung an den Wechsel der Jahreszeiten geknüpft ist,

Digitized by Google

Patente, deren monopolistische Ausbeutung befristet ist, und andererseits z. B. die Erzeugnisse der Handwerker in der Zunftverfassung, wo der Markt für die Zufuhr von außen gesperrt war. Die beschränkten M. können auch insofern natürliche sein, als die Mitbewerbung gleichartiger Waren durch die großen Beschaffungskosten, durch hohe Schutzzölle usw. tatsächlich ausgeschlossen ist.

Ferner kann man unterscheiden dauernde und vorübergehende, vollständige und unvollständige M. Erstere Gruppe umfaßt solche M.güter, die entweder durch Natur oder staatlichen Eingriff die Vorzugsstellung auf unbegrenzte Zeit genießen oder die nur zeitweilig sich dieses Genusses erfreuen. Die letztere Gruppe dagegen wird dadurch gekennzeichnet, daß entweder der Monopolist überhaupt keiner Konkurrenz ausgesetzt ist oder er zwar an sich Mitbewerber hat, die aber unter viel ungünstigeren Bedingungen produzieren und deshalb erst dann als Verkäufer auftreten können, wenn die M.preise so hoch sind, daß sie auch ihre höheren Produktionskosten noch decken. Beispiel: die (Differenzial-) Grundrente (vgl. Art. „Grundrente" oben Bd. I S. 1136 fg.).

Endlich besteht ein letzter Unterschied zwischen Produktions- und Handels-M. je nach der Ausnützung. Jene werden vom Produzenten, diese vom Händler (Kaufmann) verwertet. Beide Arten können aber leicht ineinander übergehen, indem das Handels-M. nichts anderes als eine Organisation zur wirksameren Ausbeutung eines Produktions-M. ist. In diese Gruppe zählen die Staatshandels-M. der älteren Handelspolitik, die insonderheit in England und Holland zugunsten einzelner privilegierter Handelskompagnieen errichtet wurden. Auch zu Steuerzwecken hat der Staat oftmals die Form des Produktions- oder Handels-M., mitunter beider, gewählt. Hier haben wir es dann mit Steuer-M. zu tun, deren Zweck kein handels-, sondern ein steuerpolitischer ist. Die Steuertechnik hat dabei die M.ausbeutung als wirksamere Form der Besteuerung gewählt, z. B. beim Tabaks-M. Doch sprechen auch manchmal andere Rücksichten als rein fiskalische bei Errichtung von Staats-M. mit, z. B. eine höhere technische Leistung, polizeiliche und hygienische Erwägungen u. dgl. m. Nicht selten hat auch im modernen Staate das Institut des M. die Regalien ersetzt (vgl. Art. „Regalien").

3. M. bei der Preisbildung. Vgl. Art. „Preis".

Literatur: *Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Freiburg 1901, S. 187. — Lexis, Art. „Monopol", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 850 fg.*

Max v. Heckel.

Moorkolonisation.

1. Ausdehnung der Moore in Deutschland. 2. Grünlandsmoore. 3. Hochmoore. 4. Die Besiedelung der Hochmoore. a) Fehnkolonieen. b) Moorkolonieen.

1. Ausdehnung der Moore in Deutschland. Die Nutzbarmachung und Besiedelung der unkultivierten, zum Teil ganz unbenutzten Moore bildet ein überaus wichtiges Problem der deutschen Volkswirtschaft. Die ausgedehnten Moorflächen bieten, wie namentlich die holländischen Erfahrungen beweisen, Raum und Erwerbsgelegenheit für viele Tausende von ansässigen Familien. Aber allerdings stehen der Erschließung gerade in der Gegenwart große Hindernisse im Wege.

Die Moore — von Wasser durchsetzte Ansammlungen von abgestorbenen, halbzersetzten Vegetabilienresten — nehmen in Deutschland nach ungefährer Schätzung wenigstens 22000 qkm ein. Davon entfällt der bei weitem überwiegende Teil auf Norddeutschland. Die unkultivierten Moore umfassen vielleicht 12—16000 qkm, in Hannover und Oldenburg allein etwa 6000 qkm.

2. Grünlandsmoore. Oestlich der Wasserscheide zwischen Weser und Elbe findet sich vorwiegend „Grünlands-" („Niederungs-", „Wiesen-")moor, westlich fast ausschließlich „Hoch-" („Heide-", „Moos-")moor. Auch Ostpreußen besitzt ausgedehnte Hochmoorflächen. Die Grünlandsmoore, auf reicherem Untergrundsboden ruhend und graswüchsig, ermöglichen, sobald betretbar, die Haltung von Vieh und sind daher ohne weiteres einigermaßen betriebsfähig. Bei günstiger Entwässerung bringen sie wertvolle Futtergewächse hervor und bei mäßiger Zufuhr von Düngemitteln bieten sie den anspruchsvollsten Ackerpflanzen genügende Nahrung. Die Kultur dieser Grünlandsmoore machte, angeregt namentlich durch die überraschenden Erfolge der „Moordammkulturen" (Besandung des Moores) des Rittergutsbesitzers T. H. Rimpau auf Cunrau im Drömling (Provinz Sachsen), in den 80er und 90er Jahren bedeutende Fortschritte. Damals wurden in Preußen gegen 6000 ha Niederungsmoor in Ackerland verwandelt. Indessen ist seitdem unter dem Druck der gesunkenen Getreidepreise und der gesteigerten Arbeitslöhne (die Moordammkulturen verlangen dauernd viele Arbeitskräfte) die rationelle Anlage von Moorwiesen und -weiden ohne das teure Sanddeckverfahren wieder mehr in den Vordergrund getreten. Für die Begründung neuer Landwirtschaftsbetriebe haben die meist in kleineren Stücken zerstreuten Grünlandsmoore verhältnismäßig wenig Bedeutung; sie werden von den vorhandenen Betrieben aus nutzbar gemacht.

Digitized by Google

3. **Hochmoore.** Die im nordwestlichen [illegible]tschland überwiegenden Hochmoore hin[illegible]gen ruhen auf einem fast sterilen, nie von [illegible]ärstoffreichem Wasser getränkten Heide[illegible]. Sie enthalten in den tiefsten Schichten [illegible]arren, dichten Heidetorf, weiter nach [illegible] eine heller gefärbte Moorlage, und diese [illegible]t in eine humusartig zersetzte Heideerde [illegible], in welcher dieselbe wenig reichhaltige [illegible] (Heidekraut) wurzelt, aus deren abge[illegible]denen Resten sie entstanden ist. Da [illegible] Hochmooren, auch entwässert, der [illegible]türliche Graswuchs fehlt, muß ihnen der [illegible]nger von außen zugeführt werden.

Die Hochmoore bilden das eigentliche [illegible]biet der M. Sie hat sich in zwei Formen [illegible]sgeprägt: als Fehnkolonisation („Veen", ost[illegible]sländisch „Fehn" = Moor) d. i. Besiedelung [illegible] Kultivierung des abgetorften Unter[illegible]grundes und als M. im engeren Sinne, d. h. [illegible]ivierung der Mooroberfläche ohne jede [illegible] doch ohne vollständige Abtorfung.

4. **Die Besiedelung der Hochmoore.** a) **Fehnkolonieen.** Diese haben eine [illegible]öchste Entwickelung in der nieder[illegible]ländischen Provinz Groningen gefunden. Die [illegible]nigen Hochmoore umfassen mit Einschluß [illegible]enigen der Nachbarprovinz Drente ins[illegible]gesamt etwa 250 qkm, vom „Hondsrug" bis [illegible] deutschen Grenze. Die Technik der [illegible]kolonisation besteht darin, daß man [illegible]das Moor abtorft, nachdem man seine [illegible]re Erdschicht, die sog. Bunkererde ab[illegible]räumt hat; 2. den Untergrund mit der [illegible]unkererde vermischt und bei Zuhilfe[illegible]nahme einer intensiven Düngung kultiviert. [illegible]Die Grundlage aller übrigen Arbeiten ist [illegible]auch die Herstellung schiffbarer Kanäle, [illegible]welche, in den Untergrund eingeschnitten, [illegible]sowohl den Absatz des Brenntorfs, späterhin [illegible]der landwirtschaftlichen und industriellen [illegible]Erzeugnisse als auch die Zufuhr von städti[illegible]schen Abfallstoffen, Seeschlick usw. ermög[illegible]lichen. Nach geringen älteren Ansätzen be[illegible]gann die reiche Stadt Groningen im Verein [illegible]mit Gesellschaften unternehmender Bürger [illegible]im Anfange des 17. Jahrh. die planmäßige [illegible]Erschließung des Bourtanger Moores. Die [illegible]Absicht war zunächst auf die Torfgewinnung [illegible]für großen gerichtet. Das Unternehmen [illegible]sollte sich bezahlt durch Kanal-, Brücken-, [illegible]Schleusengebühren, Verkauf des auf beiden [illegible]Seiten des Kanals gewonnenen Torfes, Ver[illegible]kauf und Verpachtung des Untergrundes [illegible]der angrenzenden Moorstrecken. Bald [illegible]fanden sich zahlreiche Einzelunternehmer [illegible](Kolonisten) an, welche die Torfgräberei im [illegible]großen betrieben. Selbständige Schiffer und [illegible]Kaufhändler vermitteln den Verkehr und Ab[illegible]satz. So schreitet die Erschließung des [illegible]Moores noch in der Gegenwart voran.

Die treibende Kraft der Kolonisation liegt [illegible]stets bei den Verfehnern. Sie kaufen den Grund und Boden für die Moorausbeutung von einer Gemeinde oder von Privateigentümern und bauen gemeinschaftlich, zu einer Wassergenossenschaft vereinigt (Beitrittszwang bei einer nach Besitzmassen berechneten $^2/_3$ Majorität), einen Seitenkanal etwa in Anschluß an den städtischen Hauptkanal. Jeder für sich oder in Gemeinschaft mit seinem Nachbarverfehner sticht dann die Wieken ein, welche das Moor in quadratische Blöcke teilen; in etwa 25 Jahren ist ein solcher Block zwischen zwei Wieken abgegraben. Der in der erwähnten Art zubereitete Untergrund erhält nun noch eine starke Düngung — statt des städtischen Kehrichts verwendet man jetzt fast durchweg Kunstdünger — und kommt zum Verkauf an einen Bauer.

Das Verfahren wird von der Provinzialbehörde überwacht, damit Raubbau verhindert, namentlich auch die Bunkererde geschont wird.

Die bäuerlichen Fehnbetriebe sind 8 bis 20 ha groß; man baut Roggen, Hafer, Stroh und Kartoffeln. Die Erträge wetteifern mit denen des besten Marschbodens. Wohlhabende stundenlange Reihendörfer ziehen sich heute den Kanälen und den sie begleitenden Chausseen entlang, und hier haben zugleich fast alle Industrieen, die zur Landwirtschaft in Beziehung stehen, eine Stätte gefunden: Stärkemehl-, Stärkezucker-, Zichorienfabriken, Brennereien und Brauereien, Getreide- und Oelmühlen, Seifensiedereien und Strohpapierfabriken, endlich auch zahlreiche Schiffsbauanstalten.

Das ganze Werk ist ein Triumph der kapitalistischen, aber öffentlich regulierten Tätigkeit. Begünstigt wurde die Entwickelung durch die Lage einer großen Stadt in der nächsten Nähe der Hochmoore und die noch jetzt durch den Wettbewerb der Steinkohle nur wenig beeinträchtigte Verwendung von Torf als Brennmaterial.

Die holländische Fehnkolonisation fand im benachbarten Ostfriesland Nachahmung. Emdener Bürger begründeten — zunächst ebenfalls im Interesse der Torfgewinnung — im Jahre 1633 die Hochmoorkolonie Großefehn, der noch eine Reihe anderer Ansiedelungen folgte. Wie aber die rasche und kraftvolle Entwickelung der holländischen Moorbesiedelung Hand in Hand gegangen war mit der glänzenden Entfaltung des holländischen Wirtschaftslebens überhaupt, des Großhandels und der Seeschiffahrt, so vermochten umgekehrt die ostfriesischen Fehnunternehmungen niemals zu einem gleichen Gedeihen zu gelangen, weil ihre Anlage in die Zeit der gänzlichen politischen Machtlosigkeit und des dadurch bedingten Niederganges der deutschen Volkswirtschaft fiel. Der Dreißigjährige Krieg und die Pest hatten Ostfriesland verwüstet und die öffentlichen Kassen geleert, die Emdener Schiffahrt unterlag im 17. Jahrh. der Kaperei aller Parteien, weil man die neutrale Flagge Ostfrieslands nicht achtete; dazu kam,

Digitized by Google

daß eine Veränderung des Strombettes der Ems zur allmählichen Verschlammung des Emdener Hafens führte. So fehlte der Emdener Fehnkolonisation von vornherein die einheitliche und kapitalkräftige Leitung des Werkes nach Art derjenigen, welche die Stadt Groningen ausgeübt hat. In den kleinen, miteinander planlos konkurrierenden Unternehmungen herrschte das Prinzip möglichster Wohlfeilheit, die Kanäle wurden zu gering abgemessen; deshalb kam der Wassertransport und der Torf teuerer zu stehen als in den Niederlanden, und der dortige Wettbewerb drückte die Unternehmergewinne stark herab. Die Arbeitsteilung kam zu geringer Entwickelung, dem Kanalunternehmer traten nicht wie in Holland besondere großkapitalistische Torfgräbereien, sondern lediglich vermögenslose Kolonisten zur Seite. Da jeder Ansiedler für sich immer nur eine geringe Strecke abtorfen konnte, hatte der Unternehmer ein Interesse daran, sein Moor in möglichst kleine Stücke aufzuteilen, die späterhin nicht zureichten, um, kultiviert, einer Familie Arbeit und Unterhalt zu geben. Um eine selbständige Existenz zu gewinnen, mußten die Kolonisten sich bemühen, sobald als möglich ein Torfschiff zu erwerben und selbst den Torf zu vertreiben. So vereinigte in höchst unwirtschaftlicher Weise der Kleinbetrieb Abtorfung, Kultivierung und Anbau, Schiffahrt und Handel.

Abtorfung und Untergrundkultur rückten überaus langsam vor. Erst gegen Ende des 18. Jahrh. kam es unter der preußischen Herrschaft zu einer vorübergehenden Besserung in der Lage der Emdener Kolonieen, als eine günstige Konjunktur den Torfverbrauch belebte und die Regierung die Kanäle vertiefte. Heute finden die Ansiedler auf den älteren Strecken der ostfriesischen Fehne immerhin ihr Auskommen, es hat sich neben der landwirtschaftlichen eine ziemlich rege gewerbliche Tätigkeit entwickelt, jedoch, abgesehen von den Schiffsbauereien, nur als Kleinbetrieb. Im Jahre 1880 umfaßte der kultivierte Fehnboden etwa 10000 ha, die Einwohnerzahl der Fehne etwa 16500 Köpfe.

Verhältnismäßig günstige Erfolge hatte in früherer Zeit die Kolonisation des Moores bei der ehemaligen Burg, heutigen Stadt Papenburg. Der Münstersche Drost Dietrich von Velen baute 1631 einen Kanal von der Ems nach der von ihm gekauften Burg, um nach holländischem Muster das unergiebige Hochmoor seines Besitztums nutzbar zu machen. Auch hier blieb die Verfehnung (Abtorfung) kleinen Ansiedlern überlassen. Die Lage der Kolonie an der Ems und dem für kleine Seeschiffe fahrbaren Kanal ließen Reederei und Schiffsbau im 18. Jahrh. zu ziemlich beträchtlicher Entwickelung kommen und förderten das finanzielle Gedeihen der Unternehmung.

Zu einer rechten und dauernden Blüte ist es auch hier nicht gekommen. Der Rückgang der kleinen Segelschiffahrt und das Sinken der Kohlen- und damit der Torfpreise hat dabei mitgewirkt. Aber der Hauptgrund liegt in einem unentwickelten Unternehmungsgeist. Seitdem die Stadt (1883) das Fehn gekauft hat, ist die Fehnkolonisation ganz zum Stillstand gekommen. Auf den städtischen Mooren (1750 ha) wird größtenteils Brandfruchtbau getrieben, die Torfgräberei an kleine Unternehmer verpachtet.

Im ganzen kennzeichnen ungenügende Technik, Kanäle, die vielfach verschlammt sind, zu kleine (selten über 5, meist unter 4 ha) und unzweckmäßig abgesteckte Kolonate noch jetzt die älteren Fehnkolonieen in Ostfriesland. Für die Herrschaft eines engherzigen Krämergeistes ist bezeichnend, daß in den beiden größten ostfriesischen Städten Emden und Leer bis auf den heutigen Tag eine Accise vom Torf erhoben wird, die 1/4 bis 1/3 der Gewinnungskosten ausmacht.

Ein etwas größerer Zug kam erst in die deutsche Fehnkolonisation, als seit der Mitte des 19. Jahrh. die oldenburgische und die preußische Regierung die Sache in die Hand nahmen. Nur die erstere hat jedoch ihre Pläne zu konsequenter Durchführung gebracht. Sie erwarb die zur Besiedelung bestimmten Flächen von Privaten und stellte von 1850 bis 1897 82 km schiffbare Kanäle her. Die Hauptlinie ist der Hunte-Emskanal. Das dadurch erschlossene Land wird zu billigen Preisen und zu günstigen Zahlungsbedingungen den Ansiedlern überlassen; 1901 waren 600 Kolonate vergeben, das Besiedelungstempo hat sich immer mehr beschleunigt, die Durchschnittsgröße der Stellen ist von etwa 4 auf 7 ha gestiegen. Es fehlt der oldenburgischen freilich wie der ostfriesischen Kolonisation die holländische Arbeitsteilung zwischen dem kapitalistischen Verfehner und dem landwirtschaftlichen Kolonisten. Die Abtorfung des Moores bleibt den Ansiedlern überlassen.

Aber dank der zweckmäßigen und billigen Anlage kommt der Staat auf seine Kosten, die Ansiedler gelangen, zwar langsam, aber sicher zu einem bescheidenen Wohlstand. So hat das oldenburgische Unternehmen immerhin den Nachweis geliefert, daß trotz der gedrückten Torfpreise eine Fehnkolonisation auch im heutigen Deutschland möglich ist.

In Preußen reifte bald nach der Annexion Hannovers der Plan, die Verhältnisse im Emsmoorgebiete im großen zu reformieren. Auf Betreiben des Unterstaatssekretärs von Marcard ging die Regierung seit 1870 daran, durch Ausbau der Kanäle in den schon bestehenden Ansiedelungsgebieten die früher gemachten Fehler möglichst auszubessern; sie erschloß ferner das Bourtanger Moor durch ein großartiges Kanalsystem (Hauptlinie: Süd-Nordkanal), welches mit den holländischen Kanälen im Westen und der Ems im Osten in Verbindung steht. Als man mit diesen Arbeiten begann, standen die Preise für Torf wie für alle Brennmaterialien hoch. Aber bald trat ein starker Preisrückgang ein; die Privatunternehmungen zur Torfausbeute ergaben schlechte finanzielle

Digitized by Google

Resultate, freilich keineswegs nur wegen des Grundwasserstandes, sondern zu gutem Teil auch wegen schwerer technischer Fehler bei der Anlage (man versperrte den Zugang zum Moore durch die beim Kanalbau ausgehobenen Sandmassen, auch fehlt es vielfach an ausreichenden Inwieken). Unter dem Eindruck der günstigen technischen Ergebnisse der Kanals angestellten Versuche mit Kunstdüngung auf wildem (unabgetorftem) Moor trat deshalb ein völliger Systemwechsel ein, man gab die Fehnkolonisation auf und wandte sich ganz der eigentlichen M. zu. Als jedoch auch hier in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr als recht bescheidene Erfolge erzielt wurden, scheint man nunmehr wieder zur Fehnkolonisation zurückkehren zu wollen, für welche die Grundlage in den neuen Kanälen bereits vorhanden ist. Inzwischen ist von einer Anzahl kapitalkräftiger holländischer Torfunternehmer im Anschluß an dieses Kanalsystem an verschiedenen Stellen des ostfriesischen Bourtanger Moores die Abtorfung mehrerer Tausend Hektar mit der Absicht späterer Besiedelung ganz nach holländischem Muster in Angriff genommen.

b) **Moorkolonieen.** Am Anfang des 18. Jahrh. drang von den Niederlanden her das Verfahren der Moorbrennerei ein und verbreitete sich rasch über das nordwestliche Deutschland. Es besteht darin, daß man nach oberflächlicher Entwässerung die durch Aufhacken gelockerte oberste Moorschicht verbrennt zum Zwecke der Gewinnung einer Aschenkrume, in die man Buchweizen, zuweilen auch Roggen und Hafer säet. Bei günstiger Witterung erzielt man auf diese Weise reiche Ernten. Aber nach 6—10jährigem Brennen erschöpft sich die Fruchtbarkeit des Bodens, und das Moor ist seiner besten Kulturschicht, der Bunkererde, beraubt. Man muß den Boden dann 15—30 Jahre hindurch liegen lassen, bis sich eine neue Heidehumusschicht an seiner Oberfläche gebildet hat. Bald fand man indessen, daß wenn man das Brennen auf wenige (1—3) Jahre beschränkte und zugleich die Entwässerung vervollständigte, man durch ausreichende Düngung aus dem Moore ständiges Ackerland machen konnte. Auf diese Weise wurde es möglich, die Moorflächen unabgetorft und deshalb ohne den großen Kapitalaufwand, den die Fehnkolonisation mit ihren Kanälen fordert, zu besiedeln. Es handelte sich nur darum, den erforderlichen Dünger zu beschaffen. Solange es an künstlichen Düngemitteln fehlte, mußte man sich auf die Besiedelung einiger besonders günstig gelegener Stellen beschränken: die Nähe von Dorfschaften mit starker Viehhaltung, die Ränder der Moore und die Sandinseln in ihrem Innern — denn hier war es in der Regel leicht, durch Aufhacken des Sandbodens und Vermischen mit Moor eine Grasvegetation und damit Viehfutter zunächst ohne Düngung zu erzielen —, endlich diejenigen Stellen, an denen sich infolge Ueberströmens mit gutem Wasser Grünlandsmoore gebildet hatten. Wenn dann die anfangs gegründeten Wirtschaften selbst Dünger abgeben konnten, wurde es möglich, die Ansiedelungen weiter in das Moor hineinzuschieben.

In dieser Weise kamen die Moorkolonieen zu stande, welche die hannoversche Regierung von 1750—1838 in den Hochmooren der Herzogtümer Bremen und Verden anlegte. Die Brennwirtschaft hat dort immer nur eine untergeordnete Rolle gespielt, auch der Torfstich war im allgemeinen als ein allerdings wichtiges Nebengewerbe der Kolonisten gedacht. Als Endziel schwebte von vornherein die dauernde landwirtschaftliche Nutzbarmachung vor. „Erleichtert wurde die Besiedelung durch den geringen Umfang und die infolgedessen leichtere Zugänglichkeit der einzelnen Hochmoorflächen und durch das Vorhandensein zahlreicher an die Hochmoore stoßender Wiesenmoore, die die kleinen Flußläufe begleiten“, nicht minder durch die Nähe der Großstädte Hamburg und Bremen, guter Absatzplätze für den gewonnenen Brenntorf.

Die Kolonisation wurde von tüchtigen, mit den Bedürfnissen der Ansiedler wohl vertrauten Lokalbeamten unter Leitung eines technisch geschulten „Moorkommissars“ ausgeführt. Man bestimmte in wohlüberlegter Weise die zu besiedelnden Plätze, keine Kolonie wurde ohne gleichzeitige Anlage von — allerdings meist nur kleinen und schmalen, nicht bis auf den Untergrund des Moores eingeschnittenen — „Schiffsgräben“ oder von Landwegen begründet. Man war weniger bestrebt, überhaupt Ansiedelungen als selbständige Wirtschaften ins Leben zu rufen; durchweg schuf man selbständige Gemeinden. Der Staat trug die allgemeinen Einrichtungskosten, namentlich für die Hauptabwässerungsgräben und Verkehrswege, und gewährte mancherlei sonstige Beihilfen für die erste Ansiedelung. Den Kolonisten fiel als Gegenleistung die Unterhaltung der allgemeinen Einrichtungen zu; sie mußten sich hinsichtlich des Torfstichs, der Entwässerung, der Anlage von Aeckern und Wiesen, den erlassenen Vorschriften fügen und nach Ablauf einiger Freijahre an den Staat einen Meierzins zahlen. Die Kolonieen erfreuen sich heute im ganzen eines bescheidenen Wohlstandes; sie sind in dem Maße gediehen, als sie mit Wiesen ausgestattet waren oder sonstige Gelegenheit zur Düngergewinnung hatten und sich dem Ackerbau widmeten, den Torfstich jedoch zurücktreten ließen. Dies wird aber vielfach durch Teilungen

Digitized by Google

verhindert oder hinausgeschoben, die seit Aufhebung des Meierrechts vorkamen. Auch reichen die Wiesen und die Düngerbezüge oft nicht aus, um ein Kolonat von 10 ha — das ist jetzt die ungefähre Durchschnittsgröße — in Anbau zu nehmen. Im Jahre 1875 umfaßten die staatlichen Kolonieen von Bremen-Verden 25000 ha und 18000 Einwohner auf 3000 Stellen.

Wenn die Bremen-Verdenschen Kolonieen den Nachweis lieferten, daß eine Kultivierung der Hochmoore ohne Abtorfung bei geeigneter Düngung technisch möglich ist, so haben ausgedehnte Niederlassungen, welche in den ostfriesischen Moorgebieten unter der preußischen und hannoverschen Herrschaft vorwiegend auf Brandwirtschaft gegründet wurden, die schweren volkswirtschaftlichen Nachteile aufgedeckt, mit denen sich jenes Verfahren verknüpft. Populationistische und fiskalische Gründe führten nach Abschluß des 7jährigen Krieges zu dem Plane, die Hochmoorflächen, welche etwa den dritten Teil von Ostfriesland bedecken, zu besiedeln. Durch ein Edikt von 1765 wurden die wüsten und unbebauten Heidefelder zu königlichem Eigentum erklärt. Ohne für ordentliche Zuwegung und Abwässerung zu sorgen, siedelte man nach Willkür und Zufall — unter Gewährung von Hausbauprämien — zahlreiche ganz mittellose Menschen mitten im wilden Moore an. Man überwies ihnen Stellen von meist $^1/_2$—$2^1/_2$ ha gegen Erbpacht und überließ es ihnen, sich durch Brandbuchweizenbau, den man gegen Erlegung einer Brandheuer gestattete, einen Erwerb zu schaffen. Mißriet der Buchweizen — „und er mißrät stets, wenn das Moor nach einer längeren oder kürzeren Reihe von Jahren seiner oberen Heideschicht beraubt ist — so waren die unglücklichen Ortschaften, abgeschnitten von jeder Verbindung mit der Außenwelt, von jeder Möglichkeit eines Nebenverdienstes durch Torfabsatz oder Tagelohn, auf unredlichen Erwerb geradezu angewiesen“ und bürdeten den älteren Bauerngemeinden, denen man sie angegliedert hatte, unerschwingliche Armenlasten auf.

In dieser Weise kamen von 1744—1815 etwa 2000 Kolonate zustande. Trotz jener Erfahrungen fuhr die damals eintretende hannoversche Verwaltung, wenn auch in verlangsamtem Tempo, in der hergebrachten Besiedelung fort — sie gründete bis 1845 etwa 1500 Kolonate. Im übrigen befolgte sie die Politik der Nichteinmischung. Sie ließ trotz des vorbehaltenen Obereigentums die Zersplitterung der Stellen zu, obwohl damit die Zahl der Moorbrenner und die Gefahr der raschen Erschöpfung durch Brandwirtschaft wuchs; es geschah auch nichts, um die Begründung sehr zahlreicher lebensunfähiger Stellen seitens der dem Moor benachbarten Bauern zu hindern. Im Jahre 1869 lebten nach Hugenberg in 82 geschlossenen ostfriesischen Moorkolonieen mit etwa 4000 Stellen und in 2000 einzelnen Kolonaten etwa 30000 Einwohner.

In einigen besonders günstig — namentlich in der Nähe von natürlichen Weiden — gelegenen Kolonieen sind die Ansiedler durch die Kultur eines für sie und ihre Familien hinreichenden Stückes Land und durch Torfstich in gesicherte Verhältnisse gekommen. Aber die große Mehrzahl befindet sich in überaus gefährdeter Lage. Schon in den 30er und 40er Jahren stellte sich heraus, daß die Ruheperioden, die man dem Moor nach dem Brennen gewährt, immer länger werden müssen und andernfalls die Ernten mit jeder Brennperiode abnehmen. Notstand folgte auf Notstand. Im J. 1869 mußten in den erwähnten 82 Kolonieen 8%, im Amte Aurich über 12% aller Einwohner aus den öffentlichen Armenkassen unterhalten werden. Die Kolonate waren dutzendweise gegen eine Freikarte nach New-York zu haben.

Nicht viel besser ist die Mehrzahl der Kolonieen gelungen, welche im Niederstift Münster, dem heutigen Kreise Meppen, seit 1788 entstanden sind.

Der Hauptgrund für die hoffnungslose oder doch gedrückte Lage so vieler älterer Hochmoorkolonieen lag in der außerordentlichen Schwierigkeit, die großen Düngermassen zu beschaffen, welche zur erfolgreichen Kultivierung der Hochmoore ohne Abtorfung erforderlich sind.

In dieser Hinsicht sieht es verhältnismäßig günstig aus in den Moorkolonieen, welche die preußische Forstverwaltung auf dem großen Moorbruch, dem Rupkalwer und Augstumalmoor am Kurischen Haff seit dem Jahre 1756, hauptsächlich jedoch in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. begründet hat. Hier wurden die Stellen indes auch viel zu klein bemessen, — $1^1/_2$—2 ha — dabei Freijahre nicht bewilligt, noch irgend eine Unterstützung beim Aufbau gewährt. Fast alle Ansiedler sind bloße Zeitpächter. Die Kleinheit der Stellen zwingt sie, beinahe ausschließlich Frühkartoffeln zu bauen — also ihr Schicksal an eine einzige Frucht zu knüpfen — und zu hohen Preisen von der Forstverwaltung Heu- und Waldstreu hinzuzupachten. Die Lage der (litauischen) Kolonisten ist deshalb eine dürftige. Die sehr erwünschte Vergrößerung der Kolonate und ihre Ueberführung in Rentengüter ist neuerdings in Aussicht genommen.

Zum Studium der einschlägigen Fragen ist im Jahre 1876 die preußische Zentral-Moorkommission und im folgenden Jahr als ihr wissenschaftlich-technisches Organ die

Digitized by Google

Moorversuchsstation in Bremen begründet worden. Auf Grund eingehender Untersuchungen erbrachte sie nach den Worten ihres langjährigen Leiters Prof. Fleischer den „Nachweis, daß die sog. künstlichen Düngstoffe in Verbindung mit kalkreichen Materialien unter gewissen, fast überall leicht herzustellenden Bedingungen nicht nur den älteren Hochmooransiedelungen mit ihrem zum Teil altkultivierten Boden ein ausgezeichnetes Mittel bieten, um ihren landwirtschaftlichen Betrieb auszudehnen und zugleich intensiver zu gestalten, sondern auch auf neu urbar gemachtem, besandetem oder nicht besandetem Hochmoor gleiche und höhere Erträge an den wichtigsten Feldfrüchten liefern als der bisher ausschließlich verwendete Stalldung". Man glaubte ferner aus den Erfahrungen, die man mit einer Reihe von Versuchskolonaten gemacht hatte, den Schluß ziehen zu können, daß auf einem entwässerten Hochmoor, wenn es auch fürs erste der Möglichkeit entbehrt, durch Viehhaltung oder auf eine andere Weise tierischen Dünger zu beziehen, mit Hilfe jener Kulturmethoden wirklich lebensfähige Ansiedelungen begründet werden könnten. Daraufhin wurden von der hannoverschen Provinzialverwaltung und vom preußischen Staate (Generalkommission in Hannover) zwei derartige Ansiedelungen (1887 und 1890) unter Berücksichtigung aller bisher gewonnenen Erfahrungen in Angriff genommen. In beiden Fällen wurde alle Kultivierungsarbeit zum Teil unter Beschäftigung der Kolonisten, zum Teil von Gefangenen durch die Behörde selbst geleistet und den Ansiedlern die Stelle mit Gebäuden in Zeitpacht gegeben. Die Kolonatgröße ist durchschnittlich 10 ha. 1902 waren im Provinzialmoor 43, im staatlichen Marcardmoor 38 Kolonate vorhanden. Die Kolonisation ist technisch als gelungen anzusehen, aber das Verfahren gestaltete sich so kostspielig, daß von einer Rentabilität keine Rede sein kann.

Aus allen vorhandenen Erfahrungen scheint sich zu ergeben, daß überall dort eine echte Fehnkolonisation angebracht ist, wo größere Gebiete durch Kanäle erschlossen werden können, während die M. sich lediglich für solche Flächen eignet, die den größeren Aufwand für einen Kanal nicht rechtfertigen würden.

Aehnliche Bestrebungen wie in Deutschland sind neuerdings in Schweden, Finland, Oesterreich und Ungarn hervorgetreten.

Ueber die bei der M. hergebrachten Rechtsformen vgl. Art. „Rentengut".

Literatur: *A. Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Abh. a. d. staatsw. Seminar zu Straßburg, Straßburg 1891. — M. Fleischer, Die Besiedelung der nordwestdeutschen Hochmoore, Rede, Berlin 1894. — Derselbe, Denkschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom Jahre 1899 „über den gegenwärtigen Stand der Moorkultur und Moorbesiedelung in Preußen". — C. Stähly, Die wirtschaftliche Entwickelung der im ostpreußischen Kreise Labiau belegenen Moorkolonieen, Thiels Landw. Jahrb., Bd. 26, S. 431 fg., Berlin 1897. — Protokolle der Sitzungen der Zentral-Moorkommission, Berlin. — E. Stumpfe, Die Besiedelung der deutschen Moore mit besonderer Berücksichtigung der Hochmoor- und Fehnkolonisation, Leipzig-Berlin 1903. — F. X. Wismüller, Die Bayerische Moorkolonie Großkarolinenfeld, Stuttgart-Berlin 1906. — Salfeld, Die Kultur der Moore. (In Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. 7, S. 407 fg.), Berlin 1906. — J. Frost, Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden. (Berichte über Land- u. Forstwirtschaft im Auslande, Stck. 12), Berlin 1906 (S. 38—60).*

M. Sering.

Moralstatistik.

Den Gegenstand der M. bilden diejenigen Massenerscheinungen innerhalb des Gesellschaftslebens, welche sittlich gute oder sittlich schlechte menschliche Handlungen bezeichnen oder auf solche zurückzuführen sind. Die Veranstaltung einer vollständigen, lückenlosen Statistik in diesem Sinne ist nun freilich unausführbar, da sich weitaus die meisten ethisch bedeutsamen Handlungen, wenn nicht überhaupt der Beobachtung, so doch jedenfalls der statistischen Feststellung entziehen. Dies gilt ganz besonders von den sittlich guten Handlungen, da an deren Registrierung sich kein staatliches oder sonstiges öffentliches Interesse knüpft. In dieser Beziehung lassen sich nur auf Grund anderweitiger statistischer Ermittelungen (über Sparkassen, kirchliches Leben, milde Stiftungen usw.), sofern ihren Ergebnissen für die Beurteilung der moralischen Zustände innerhalb der Bevölkerung eine symptomatische Bedeutung beizumessen ist, gewisse Schlüsse ziehen. Einen wesentlich günstigeren Standpunkt nimmt die Statistik gegenüber der Feststellung der sittlich schlechten Handlungen ein. Hier sind es vor allem die durch das StGB. getroffenen Vergehen und Verbrechen, bezüglich derer eine objektive Registrierung möglich und schon im staatlichen Interesse wünschenswert erscheint, und tatsächlich bildet denn auch die Kriminalstatistik (s. d. Art. oben S. 325 fg.) den wichtigsten Bestandteil der M. Ferner gehören hierher die Selbstmordstatistik (s. d.) und die Statistik der unehelichen Geburten (s. d. Art. „Uneheliche Geburten"). Auch etwa vorhandene statistische Angaben über die Ehescheidungen, die Trunksucht, die Prostitution, das Bettlerunwesen und ähnliches, sowie weiterhin gewisse Teile der politischen, wirtschaft-

Digitized by Google

lichen und kirchlichen Statistik lassen eine moralstatistische Verwertung zu und werden für diesen Zweck um so lieber herangezogen, als auch das Gebiet der sittlich schlechten Handlungen nur zu einem kleinen Teile eine statistische Beobachtung gestattet. In der Hauptsache ist die M. eine Statistik der Moralität weit weniger als eine Statistik der Immoralität innerhalb der Bevölkerung; als solche hat sie trotz ihrer Unvollkommenheiten eine große wissenschaftliche und praktische Bedeutung.

Ihr Material entlehnt die M., wie aus obigem hervorgeht, sehr verschiedenartigen Gebieten. Auf diese einzelnen Teile näher einzugehen, ist nicht die Aufgabe der vorliegenden Erörterung; vielmehr darf in dieser Beziehung auf die in Betracht kommenden Sonderartikel des Wörterbuchs verwiesen werden, in denen die Einzelstatistiken nach der formalen und materiellen Seite hin soweit tunlich berücksichtigt worden sind. An dieser Stelle erübrigt es, auf die grundsätzliche Bedeutung und die allgemeine wissenschaftliche Tragweite moralstatistischer Ergebnisse hinzuweisen, ein Gegenstand, welcher im Laufe des letzten Jahrhunderts, auch vom philosophischen Standpunkte aus, lebhaft erörtert worden ist.

Nachdem bereits früher die in den statistischen Ergebnissen, namentlich auf dem Gebiete der natürlichen Bevölkerungsbewegung, auftretenden Regelmäßigkeiten allgemeine Beachtung gefunden hatten, so daß sich die politische Arithmetik (s. d. Art. „Statistik" sub I, 3, b) als eigenartige Disziplin hauptsächlich auf dieser Bevölkerungsstatistik aufbauen konnte, war es der belgische Statistiker Quetelet, welcher in den 30er Jahren des 19. Jahrh. als der erste mit Nachdruck darauf hinwies, daß solche statistischen Regelmäßigkeiten nicht nur auf dem Gebiete des natürlichen, sondern ebenso sehr auch auf dem des sittlichen Lebens der Menschen hervortreten. Aus der Tatsache, daß nach seiner Beobachtung die Zahl der Verbrechen, der Selbstmorde usw. während einer Reihe von Jahren annähernd stabil bleibt, glaubte er weiterhin folgern zu können, daß mit naturgesetzlicher Notwendigkeit aus der menschlichen Gesellschaft alljährlich eine im voraus annähernd feststehende Zahl von Verbrechern, ein bestimmtes „Budget der Gefängnisse und der Schafotte" hervorgehe. Die menschliche Willensfreiheit war damit negiert oder doch wenigstens erheblich eingeengt. Quetelet selbst scheute freilich vor dieser Folgerung zurück und gab ausdrücklich zu, daß dem freien Entschlusse des Menschen ein bedeutender, modifizierender Einfluß auf dessen „Hang zum Verbrechen" einzuräumen sei. Weiter als Quetelet gingen in den Folgerungen seine zahlreichen Anhänger, wie Buckle, John Herschel und früher Adolf Wagner, welch letzterer in seiner Jugendschrift über „Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen" zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Glaube an die unbedingte Willensfreiheit nur eine Selbsttäuschung sei, da unsere Handlungen, in der Masse betrachtet, von festen allgemeinen Ursachen beherrscht würden und wie die Prozesse der physischen Weltordnung vor sich gingen. Als Beweismaterial dienten für diese Schriftsteller hauptsächlich die Ergebnisse der M., daneben aber auch andere statistische Nachweise über sittlich bedeutsame menschliche Handlungen, wie z. B. die Heiratsstatistik (s. d. Art. „Ehe" oben Bd. I S. 674 fg.).

Jener einseitigen Richtung, welche längere Zeit hindurch zahlreiche Anhänger hatte, sind seitdem namhafte Statistiker und Philosophen entgegengetreten, so namentlich v. Oettingen, Drobisch, Rümelin, Lexis und zwar mit solchem Erfolge, daß gegenwärtig die Ansichten Quetelets und seiner Schüler nicht mehr als maßgebend gelten können. Es ist hier nicht der Ort, das Problem der Willensfreiheit zu erörtern und vom philosophischen Standpunkte aus diejenigen Gründe darzulegen, welche gegen die Queteletsche Auffassung sprechen. Wohl aber muß betont werden, daß die Ergebnisse der M. usw. keinerlei Anhalt bieten, um über die Frage nach der menschlichen Willensfreiheit in der früher angedeuteten Weise zu entscheiden.

Wie schon die individuelle Erfahrung lehrt, lassen sich zahlreiche Menschen mit bestimmten geistigen und sittlichen Eigenschaften unter besonderen äußeren Verhältnissen und beeinflußt von gewissen Beweggründen zu einem Verbrechen dieser oder jener Art, einem Selbstmord usw. verleiten. Die statistische Beobachtung zeigt nun weiterhin, daß innerhalb eines abgegrenzten Zeitraumes (Jahres) aus einer bestimmten Bevölkerung (oder Bevölkerungsgruppe) eine mehr oder minder große Anzahl von Verbrechen usw. hervorgeht und daß diese Anzahl für aufeinanderfolgende Jahre bei völlig oder annähernd stabiler Bevölkerung, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, ungefähr gleich groß bleibt. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Regelmäßigkeit das Ergebnis von zusammenhangslos nebeneinanderstehenden Einzelfällen (Verbrechen usw.) ist oder ob die Regelmäßigkeit auf eine die Fälle innerlich verbindende, gemeinsame Ursache zurückgeführt werden muß, welche unabhängig von dem freien Willen des Einzelnen wirksam ist. Letztere Annahme erscheint nicht begründet. Bei annähernd gleich bleibenden Verhältnissen

Digitized by Google

hinsichtlich der Verteilung der moralischen Eigenschaften innerhalb der Bevölkerung, hinsichtlich der äußeren, mitwirkenden Umstände der Tat sowie hinsichtlich der bestimmenden Motive — und nichts liegt näher, als der Annahme einer solchen Stabilität für einen kürzeren Zeitraum, von Ausnahmefällen (Kriege, Wirtschaftskrisen usw.) abgesehen, entgegen wäre — muß nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsberechnung annähernd dasselbe Kontingent von Straftaten usw. in derselben Bevölkerung wiederkehren (vgl. auch den Art. Theorie der] Massenerscheinungen" oben S. 476). Ja, diese Regelmäßigkeit könnte noch eine wesentlich größere sein, als sie bisher an moralstatistischen und ähnlichen Reihen nachgewiesen ist, ohne daß man darum eine die Einzelfälle verbindende gemeinsame Ursache anzunehmen hätte. Mit Recht weist Lexis darauf hin, daß bisher manche statistischen Verhältniszahlen von solcher Stabilität bekannt geworden sind, daß man zur Erklärung derselben einen naturgesetzlichen, auf die Herstellung der Konstanz gerichteten inneren Zusammenhang der Erscheinungen annehmen müßte, daß vielmehr die meisten Verhältniszahlen noch bei weitem nicht den höchsten Grad der Stabilität besitzen, der bei unverbundenen Massenerscheinungen noch zulässig erscheint, nämlich denjenigen, der den Ergebnissen eines entsprechend angeordneten Glücksspieles zukommt. Bei dieser Sachlage ist selbstverständlich keineswegs ausgeschlossen, daß auch allgemeine Ursachen wirtschaftlicher, sozialer oder legislatorischer Art maßgebend sind, welche auf den moralischen Zustand der Bevölkerung sowie auf die Faktoren, die Begehung der Tat beeinflussenden Momente fördernd oder hemmend einwirken. Vielmehr sind es gerade diese allgemeinen Ursachen, welche im Laufe der Jahre dem Wechsel unterliegen und die Frequenz der Massenerscheinungen verändern. Solche Zusammenhänge aufzudecken, ist Aufgabe der Statistik. Die M. insbesondere sind die ihr gestellten Aufgaben am besten dadurch lösen, daß sie unter Vermeidung der ihrem Gebiete fernliegenden Spekulation analysierend vorgeht und so den Zusammenhang und die mitwirkenden Ursachen der moralisch bedeutsamen Erscheinungen innerhalb des Gesellschaftslebens klarzustellen trachtet. Auf diese Weise bietet die M. auch der philosophischen Ethik eine wertvolle Stütze.

Literatur: *A. Quetelet, Sur l'homme, Paris 1835. — Derselbe, Ueber den Menschen, Versuch einer Physik der Gesellschaft, Stuttgart 1838. — Derselbe, Physique sociale, Bruxelles 1869. — Ad. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik, Hamburg 1864. — M. W. Drobisch, Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867. — A. v. Oettingen, Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre, Erlangen 1868—73. — Derselbe, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Sozialethik, 3. Aufl., Erlangen 1882. — W. Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, Freiburg 1877. — Derselbe, Art. „Gesetz", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 234 fg. — Derselbe, Art. „Moralstatistik", ebenda, 2. Aufl., Bd. V, S. 865 fg. — G. F. Knapp, Die neueren Ansichten über Moralstatistik, Jahrb. f. Nat., Bd. XVI, S. 237 fg. — Derselbe, Quetelet als Theoretiker, ebenda, Bd. XVIII, S. 89 fg. — K. Th. v. Inama-Sternegg, Zur Kritik der Moralstatistik, ebenda, N. F., Bd. VII, S. 505 fg., sowie in den „Staatswissensch. Abhandlungen" des Verf. (1903). — H. Stiebeck, Das Verhältnis des Einzelwillens zur Gesamtheit im Lichte der Moralstatistik, ebenda, Bd. XXXIII, S. 347 fg. — G. Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888 (darin: die neueren Ansichten über Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1869). — Vgl. außerdem die Literaturangaben in den Artt. „Kriminalstatistik" (oben S. 327), „Selbstmordstatistik" und „Statistik".*

A. Wirminghaus.

Moratorium.

1. Begriff und geschichtliche Entwickelung. 2. Geltendes Recht und volkswirtschaftliche Bedeutung.

1. Begriff und geschichtliche Entwickelung. M. oder Indult (früher auch Anstandsbriefe, litterae respirationis, securitatis, litterae dilatoriae, induciales, induciae quinquennales, Quinquennellen[1]) nennt man eine obrigkeitlich angeordnete Stundung fälliger Schulden. Es gehört mithin nicht hierher die Stundung, die die Gläubiger aus eigenem freien Willen oder gezwungen durch die Majorität der übrigen Gläubiger gewähren und die auch (bezw. ihre Vorverhandlungen) mit „M." (oder „Moratorialverhandlungen") bezeichnet wird. Man unterscheidet einen General- und einen Spezialindult, je nachdem, ob er einer ganzen Gruppe von Schuldnern (eines Landstriches, eines Industriezweiges oder dgl.) oder nur einem bestimmten Schuldner gewährt wird. Weiter kann man den Spezialindult nach dem Muster der Preuß. Allgem. Gerichtsordnung von 1794 wieder in General- und Spezial-M. (im engeren Sinne) teilen, je nachdem, ob das M. dem einzelnen Schuldner gegen alle seine Gläubiger oder nur gegen einen speziellen zugestanden worden ist.

[1]) Weil meist auf 5 Jahre erteilt; „quinquennale spatium eis indulgere" heißt es in c. 8 qui bonis cedere possunt VII, 71. Diese Stelle behandelt freilich nicht die obrigkeitlich gewährten Moratorien.

Digitized by Google

a) Spezialindult. Schon im römischen Recht der Kaiserzeit waren M. bekannt, wie eine Verordnung Konstantins beweist (c. 2 de precibus 1,19), aus deren Worten „moratoria praescriptio" das Mittelalter den Ausdruck M. entnommen hat; aber nach der c. 4 desselben Titels sollte ein solcher Spezialindult nur gewährt werden, wenn genügende Bürgschaft für die Zahlung vorhanden war. — Das römische Reich deutscher Nation wollte sich dieses Recht obrigkeitlichen Eingriffes in die Privatrechtsverhältnisse, wie es den römischen Kaisern eigen war, nicht entgehen lassen, und so wird uns schon aus dem 14. Jahrh. bezeugt, daß die Reichsstände M. erteilten; aber die Reichspolizeiordnung von 1548 (Tit. 22 § 2) bestimmte ausdrücklich, daß zu solchen Gewährungen stets der Kaiser seine Zustimmung zu geben habe. Man mochte aber wohl schon damals nicht so ganz von der Zweckmäßigkeit dieser Institution überzeugt gewesen sein, denn die Reichspolizeiordnung von 1577 (Tit. 23 § 4) machte die Moratorienerteilung von der Voraussetzung abhängig, daß die Schuldner bescheinigtermaßen „aus unersehenen zugestandenen Unfällen ihrer Leib oder Güter verdorben und ausgestanden seien". War das M. aber auf Grund falscher Angaben erschlichen, so war es nichtig. Ausdrücklich wurde auch das Recht der Moratorienerteilung den einzelnen Landesherren zugestanden, die es denn in ausgedehntem Maße für sich in Anspruch nahmen, so daß es dem Kaiser nur noch in betreff Reichsunmittelbarer zustand. Mithin ging auch die rechtliche Entwickelung den partikularen Gang. Vor allem erließ Preußen 1701, 1709, 1722 Edikte zur Regelung der M., befaßte sich damit im Corpus juris Frider. II, 23 § 20fg., bis es in der allgemeinen Gerichtsordnung von 1794 Teil I, Tit. 47 §§ 1 fg. die Befugnis der Moratorienerteilung dem Landesherrn überhaupt entzog und den Gerichten überwies. Es machte sich dann eine entschiedene Strömung gegen das Moratorienwesen bemerkbar, insonderheit weil es vielfach mißbraucht wurde. So gelangten die deutschen Staaten teilweise bald zur gänzlichen Abschaffung, während andere das Institut ganz wesentlich einschränkten und der Handhabung der Gerichte überwiesen, so z. B. auch Preußen, welches in seiner Konkursordnung von 1855 noch M. zwischen einem Schuldner und einem Gläubiger (Spezialmoratorien) auf höchstens ein Jahr bei genügender Sicherheit zuließ.

Im Auslande war die Bedeutung der Spezialindulte eine verschiedene. In England ganz unbekannt, in Oesterreich verboten, haben sie in Frankreich eine eingehende Regelung erfahren. Hier hat auch der Regent nicht mehr das Recht der Moratorienerteilung, sondern nach Art. 1244 des Code civil das Gericht; aber nur mäßige Zahlungsfristen — von einem Jahr — werden gewährt, und zwar nur, wenn der Schuldner glaubhaft beweist, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahre zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreiche (Art. 2212 Code civil), während der Code de procédure die weitere Einschränkung macht, daß unentschuldigt abwesenden oder im Falliment sich befindenden Schuldnern überhaupt keine Zahlungsfristen gewährt werden dürfen.

b) Generalindulte, schon von Justinian nach der Eroberung Italiens erlassen, werden später in Frankreich 1188 (für die Kreuzfahrer), gegen Juden und Wucherer weitere in den Jahren 1223, 1299, 1331 nachgewiesen. Im J. 1251 erließ Mailand nach seinem Kriege mit Friedrich II. einen Indult auf 8 Jahre, 1594 statuierte Frankreich wegen der langen Bürgerkriege den Erlaß von $^1/_3$ der Zinsen. Der jüngste Reichsabschied von 1654 gewährte, um den durch den 30jährigen Krieg zerrütteten Verhältnissen und den gänzlich darniederliegenden Schuldnern aufzuhelfen, eine 3jährige Suspension der Schulden, die Zahlung nur eines laufenden und eines rückständigen Jahreszinses und Erlaß von $^3/_4$ der bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Auch nach dem spanischen Erbfolgekrieg, nach dem 7jährigen Krieg (1763—66 in Schlesien, 1763—68 in Pommern und der Neumark, 1768—75 in Mecklenburg) und nach dem Tilsiter Frieden 1807 (in Preußen 1807—18 resp. 21, in Mecklenburg 1806—28) finden wir solche Generalindulte für die am meisten vom Kriege heimgesuchten Gegenden. Auch Oesterreich erließ 1811 einen solchen nach der großen Veränderung des Papiergeldes; Ungarn einen solchen für 1849—58. In neuester Zeit gewährte Frankreich wegen des Krieges Indulte, die sich auch auf Wechselforderungen erstreckten — so am 13./VIII. 1870, am 10./III., 26./IV. und 4./VII. 1871.

2. Geltendes Recht und volkswirtschaftliche Bedeutung. Der letzte Rest der Spezialindulte, der in verschiedenen deutschen Staaten noch den Gerichten geblieben war, ist durch das Einf.-G. zur ZPO. § 14, 4 (vgl. auch Einf.-G. zur KO. § 4) beseitigt worden, wo es heißt, daß die landesrechtlichen Vorschriften über M., Zahlungsstundungen von Gerichtswegen usw. aufgehoben sind. Und das hat seine Berechtigung, insofern als eine obrigkeitliche Stundung zunächst gewaltsam in das Forderungsrecht des Gläubigers eingreift, der nicht nur regelrecht Zinsen fordern darf, sondern der auch auf den Eingang seiner Ausstände rechnen, ihn eventuell gerichtlich zu erkämpfen berechtigt sein muß. Auf der anderen Seite gibt das M. dem Schuldner etwas, worauf dieser keinen, mindestens aber weniger Anspruch hat als der Gläubiger auf die Zahlung seiner Forderung. Insbesondere wäre ein landesherrlicher Eingriff ist das private Forderungsrecht sehr bedenklich. Um aber den Schuldner, dem im Augenblick die Zahlung schwer wird, nicht sofort gänzlich zahlungsunfähig zu machen, gibt einerseits das Gesetz (Güterabtretung, Recht des Notbedarfes usw.), andererseits die Freiheit des richterlichen Ermessens entsprechend seiner genauen Kenntnis des Falles (Fristverlängerung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) zahlreiche Mittel an die Hand, wenn sich nicht die Gläubiger überhaupt im eigenen Interesse bereit finden lassen, Surrogate

Digitized by Google

... Akkord, Annahme von Accepten oder ... Moratorialverhandlungen einzugehen, um den ... Schuldner vor dem Konkurse, sich selbst ... damit vor noch größeren Verlusten zu retten. ... Schließlich sind aber auch die Gefahren, die ... dem Schuldner drohen, nicht mehr so groß ... wie früher zu Zeiten der Schuldknechtschaft ... und Schuldhaft (s. d.), da der Schuldner ... heute seine persönliche Freiheit behält, die ... stets wieder das Mittel seines wirtschaft... lichen Aufschwunges bleibt und immerhin ... einen wesentlichen Teil seiner Kredit... würdigkeit bildet. Und schwerer fällt noch ... der Gesichtspunkt ins Gewicht, daß durch ... eine Rechtsunsicherheit, wie sie durch Zu... lassung von M. entsteht, der Kredit in ... hohem Maße geschädigt werden müßte. ... Für den gewissenlosen Schuldner eine ge... fährliche Handhabe, nützen sie dem red... lichen in den seltensten Fällen . . . Die ... Gläubiger werden gereizt und schwierig, ... der Schuldner in der Eingehung und Er... füllung ihrer Verbindlichkeiten sorglos" (Motive zum Einf.-G. zur KO.). — Aber ... obendrein die Moratorienerteilung mit dem ... inquisitionellen Begnadigungsrecht auf eine Stufe ... zu stellen, ist völlig verfehlt; „dort verzeiht ... der selbst beleidigte Staat, hier dagegen ... stört er das unzweifelhafte Recht des einen ... zum zweifelhaften Nutzen des anderen auf" (Roscher).

Anders steht es mit dem Generalindult; ... derselbe ist nicht beseitigt, wohl aber da... durch erschwert, daß er nur durch Reichs... gesetz gewährt werden kann; er wird noch ... heute in denselben Fällen von wirtschaft... licher Bedeutung sein, in denen er es früher war. Er scheint viel allgemeiner zu sein ... als das M., wird aber nur durch Spezial... vorschrift aus allgemein anzuerkennenden ... Ursachen gegeben und hängt nicht als ... Damoklesschwert über der Rechtsordnung, ... um Sicherheit zu vernichten. Er schafft ... nicht für einen Einzelnen Ausnahmerecht, ... der im Rahmen einer ökonomisch gesund ... gebliebenen Umgebung zurückbleibt und zu ... allen droht, sondern er schafft Recht für ... einen ganzen Bevölkerungskreis, der durch ... höhere Gewalt wirtschaftlich so beeinträchtigt ... und lahmgelegt ist, daß sich die darnieder... liegende Wirtschaft des Gebietes nur all... mählich unter möglichster Schonung empor... arbeiten kann.

Literatur: *Vgl. die Hand- und Lehrbücher des ... deutschen Rechtes und Civilprozesses; dann die ... Konkursgesetzwerke, insbesondere: Schaper in ... Holtzendorffs Encykl., Bd. II, S. 185 fg. — Fösser ... in Stobbes Handlexikon unter „Konkursordnung". — Palgrave, Dictionary, Bd. II, S. 814. — E. Loening, H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1345 fg., ... mit weiterer Literatur. — Wagner, Schönberg, ... Bd. I, S. 464. — Roscher, Bd. I, § 94, Bd. II, ... § 118. — Bezüglich der französischen Indult... gesetze von 1870 u. 71 führt Goldschmidt ... in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XVII, S. 294 fg. u. Bd. XVIII, S. 625 fg. 31 Schriften über diesen Gegenstand an, die sich in verschieden... stem Sinne über die Berechtigung und Gültigkeit dieser Gesetze auslassen.* *A. Elster.*

Morelly.

Ueber sein Leben ist nichts Näheres bekannt; s. Art. „Sozialismus und Kommunismus".

Carl Grünberg.

Mortifikation.

M. oder Amortisation heißt die Kraftloserklärung einer rechtserheblichen Urkunde, die entweder durch eine formelle Erklärung des Berechtigten oder durch einen obrigkeitlichen Akt bewirkt wird (Privat-M. — öffentliche M.). Der Zweck des letzteren Rechtsvorganges, der allein größere praktische Bedeutung hat, ist die Aufhebung des ökonomischen Schadens, der dem Berechtigten aus dem Verlust, der Entwendung oder dem Verbrennen einer Urkunde, eines Legitimations-, Kredit- oder sonstigen Wertpapiers erwächst oder erwachsen kann. Daher ist das Rechtsinstitut der M. eine notwendige Bedingung des volkswirtschaftlichen Verkehrslebens, wenn auch die Verkehrssicherheit dadurch eine Einbuße erleidet, weil die mortifizierte Urkunde für den gutgläubigen Erwerber nicht mehr Wert hat als eine gefälschte. Allein diesem Nachteil stehen doch hinwiederum durchschlagende Verkehrsbedürfnisse gegenüber. Denn die Ausübung des Rechts, das an die Verfügung über das Dokument geknüpft ist, hört für den Berechtigten auf und führt zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Verpflichteten. Ebensowenig können Rechte aus den in der Urkunde verbrieften Forderungen geltend gemacht werden, wenn der Besitz des Papiers fehlt. Andererseits aber muß der zur Leistung Verpflichtete gegen eine nochmalige Inanspruchnahme durch Mißbrauch der verloren gegangenen Legitimation geschützt werden. In beiden Richtungen sollen die Interessen des Berechtigten und Verpflichteten gewahrt werden. Dies geschieht aber durch die mit der M. verbundene Rechtswirkung, welche die Urkunde ihrer Rechtserheblichkeit entkleidet, sie wirkungs- und „kraftlos" macht. Die Gesetzgebung schreibt zu diesem Behufe eine amtliche, bindende Erklärung vor, die auf ein besonderes formelles, an bestimmte Fristen und mehrfaches Aufgebot angeschlossenes Verfahren, das Amortisationsverfahren, folgt.

Eine ähnliche Rechtswirkung wie die M. lehnt sich an das Institut der Zahlungssperre oder Opposition an. Dadurch wird mit einer Erklärung des Verlierers an

Digitized by Google

den Verpflichteten die Erfüllung zugunsten des Inhabers oder der Umlauf einer geldwerten Urkunde inhibiert. Wenn dem Schuldner die Auflage gemacht wird, nach Verjährung der gesperrten Forderung zu leisten, so kann die Zahlungssperre die M. ersetzen oder sie kann mit der Einleitung des M.verfahrens kombiniert werden (französisches Recht, früher Württemberg, Baden, Hessen).

Die M. war schon dem fränkischen Rechte bekannt. In den neueren Gesetzgebungen suchte man ihr Anwendungsbereich zu erweitern und namentlich im Wechselrechte zu entwickeln. Nur bei Inhaberpapieren mit speziellen Verkehrs- und Umlaufsqualitäten oder kurzer Befristung (Papiergeld, Banknoten, Kupons u. a.) hat man die M. ausgeschlossen. Nach dem deutschen BGB. (§§ 790 und 800) ist die „Kraftloserklärung" bei Inhaberpapieren im Wege des Aufgebotsverfahrens statthaft, wenn die Urkunde nicht das Gegenteil bestimmt. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen. Der Verpflichtete muß dem Berechtigten die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft erteilen und die notwendigen Zeugnisse ausstellen. Nach Erwirkung des Ausschlußurteils kann der Berechtigte vom Verpflichteten die Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen. Das Aufgebotsverfahren soll sich nach den Bestimmungen der ZPO. richten, deren Erweiterung und Ergänzung vorgesehen ist. Die M. ist ein gerichtlicher Akt.

Gleichen Charakters ist die M. in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz. Die Rechtsbildung in Frankreich, der früher das ganze Institut fremd war, hat durch G. v. 15./VI. 1872 die Materie geregelt und bestimmt, daß nach vorgängiger Zahlungssperre und mehrfachem Aufgebot der Verlierer gerichtlich die Einziehung der Gegenforderung heischen kann. Das englische und amerikanische Common and Equity-Law kennt die M. nicht. Doch hat der Verlierer eines Wertpapieres in Equity einen Anspruch gegen den Verpflichteten auf Leistung oder Neuausstellung, wenn er den Verlust glaubhaft macht und Sicherheit gegen doppelte Inanspruchnahme stellt. Die Sicherheitsbestellung kann unter gewissen Voraussetzungen in Wegfall kommen.

Literatur: *Heck, Art. „Mortifikation", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 873 fg.*

Max v. Heckel.

Morus, Thomas,

(nach der Sitte der Zeit aus More latinisiert), geb. am 7./II. 1478 als Sohn des Richters am Kings Bench, John More. Nachdem er seine erste Ausbildung in der St. Anthonyschule in London und sodann am Hofe des Erzbischofs von Canterbury, John Morton, erhalten hatte, bezog er bereits 1492 oder 1493 die Universität Oxford, wo er sich eifrigst humanistischen Studien widmete. Später wandte er sich auf Wunsch seines Vaters der Jurisprudenz zu und wurde in der Folge als Rechtsanwalt zugelassen. Kaum 26jährig, trat er in das Parlament von 1504/5. Hier zeichnete er sich durch seinen erfolgreichen Widerstand gegen die Geldforderungen Heinrichs VII. aus. Dies zog ihm den Zorn des Königs zu, so daß er sich bis zu dessen Tode (1509) dem öffentlichen Leben fernhielt. Nachher wirkte er eine Zeitlang als Undersheriff von London. Durch Empfehlung des Lordkanzlers Kardinal Wolsey zog ihn Heinrich VIII. (1509—1547) an den Hof und wandte ihm sein volles Vertrauen zu. Rasch die Stufenleiter der Würden erklimmend, erreichte M. schließlich im Jahre 1529 die höchste. Er war der erste Lordkanzler, der nicht dem Priesterstande oder dem hohen Adel angehörte. Bald darauf aber trübte sich sein Verhältnis zum Könige, und schon 1532 legte er sein Amt nieder. Gläubiger Katholik und treuer Anhänger des Papsttums und der kirchlichen Einheit, wollte er sich weder dazu verstehen, die Ehescheidung Heinrichs VIII. von Katharina von Aragonien und dessen Wiederverehelichung mit Anna Boleyn als rechtsgültig anzuerkennen, noch war er von seiner Gegnerschaft gegen die vom Könige betriebene Kirchenspaltung abzubringen. Als diese tatsächlich eingetreten war, verweigerte er den durch die Parlamentsakte von 1534 geforderten Suprematseid. Der König ließ ihm hierauf den Hochverratsprozeß machen und ihn am 6./VII. 1536 im Tower hinrichten.

Schriften: Das Hauptwerk M.'s, das uns hier allein interessiert, ist die „Utopia", deren erste Ausgabe 1516 in Löwen unter dem Titel erschien: Libellus vere aureus nec minus salutaris quam festivus de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia, authore clarissimo viro Thoma Moro inclytae civitatis Londinensis et vicecomite cura M. Petri Aegidii Antuopiensis, et arte Theodorici Martini Alustensis, Typographi almae Louaniensium Academiae nunc primum editus. Das Werk wurde noch in demselben Jahre in Antwerpen und bis 1520 weitere vier Male neu aufgelegt. Bereits 1524 erschien in Basel die erste — eine deutsche — Uebersetzung. Ihr folgten 1548 eine italienische von Doni (Venedig); 1550 eine französische von Jehan Leblond (Paris); 1551 eine englische von Ralph Robynson (London); 1636 eine spanische von D. Jerónimo Antonio de Medinilla y Porres (Cordova). Seither sind unzählige Ausgaben der „Utopia" in allen Sprachen erschienen.

Literatur: *Roper, The life and death of Sir Thomas More, London 1731 (neue Ausgabe 1822). — Stapleton, Tres Thomae etc., Duacy 1588. — G. T. Rudhart, Th. Morus, Nürnberg, 1829. — J. Mackintosh, The life of Sir Thomas Morus, 2. Ausg., London 1844. — G. Vallat, Etude sur la vie et les oeuvres de Thomas More, Paris 1887; Thomas More et son oeuvre immortelle, Tours 1895. — K. Kautsky, Thomas Morus und seine Utopie, Stuttgart 1888. — J. H. Lupton, The Utopia of Sir Thomas More, Oxford 1895. — Vict. Michels und Theob.*

Digitized by Google

Ziegler. Thomas Morus, Utopia, Berlin 1895 (Bd. XI der „Latein. Literaturdenkmäler des XV. u. XVI. Jahrh.). — *Ign. Em. Wessely, Thomas Morus, Utopia, übers. und mit sachl. Anm. vers. (Heft 11—13 der Sammlung gesellschaftswiss. Aufsätze, München 1896).* — *K. Michl. Art. Morus im H. d. St, 2. Aufl., Bd. V, S. 876 fg.* — *S. Art. „Sozialismus und Kommunismus".*

Carl Grünberg.

Möser, Justus,

geb. am 14. VII. 1720 zu Osnabrück, 1742 Sekretär und 1747 Syndikus der Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück, 1762 Justitiar am Kriminalgericht seiner Vaterstadt, gest. daselbst als Geheimer Justizrat (seit 1783) am 8./I. 1794. Nach Roscher „größter deutscher Nationalökonom des 18. Jahrh." (s. Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1865); nach Bluntschli (Geschichte des Staatsrechts und der Politik) „edelster Repräsentant der historisch-realistischen Staatsweisheit seiner Zeit"; nach Lujo Brentano „Vater der meisten preußischen Agrarreform". Als Merkantilist Begünstiger der protektionistischen Beschränkungen im Handels- und Gewerbebetrieb. Unter den deutschen Volkswirten Vorgänger von Malthus. Verfechter der Unbeschränktheit des privaten Grundeigentums [illegible].

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Osnabrücks Geschichte mit Urkunden, 2 Teile, Osnabrück 1768 (ein wertvoller Beitrag zur Wirtschafts- und Agrargeschichte des Hochstifts); dasselbe, 2. Aufl. Berlin 1780; dasselbe, 3. Aufl. ebenda 1819; dasselbe, Teil 3 (hrsg. aus des Verfassers handschr. Nachlasse), ebenda 1824 — Patriotische Phantasieen, 3 Teile, Berlin 1774—78; dasselbe, 2. Aufl. von Teil 1 und 2, ebenda 1778; dasselbe, sog. 3. Aufl., 4 Bde, ebenda 1804; dasselbe, 4. Aufl., 4 Bde., hrsg. von seiner Tochter J. W. J. v. Voigt, ebenda 1820; dasselbe, Neue Ausgabe in M. sämtlichen Werken, neugeordnet von B. R. Abeken, Bd. I—IV, ebenda 1858.

Lippert.

Motorwagenbau s. Fahrrad- und Automobilindustrie oben Bd. I S. 806 fg.

Mühlenrecht.

1. Begriff. 2. Reichsrechtliche Normen. 3. Landesrechtliche Vorschriften. 4. Statistisches und Volkswirtschaftliches.

1. Begriff. Unter „Mühle" im weiteren Sinne versteht man jegliche gewerbliche Anlage, die dazu dient, Rohstoffe, z. B. Getreide, Holz u. dgl. in einer bestimmten Weise zu zerkleinern. In diesem Sinne spricht man von Getreide-, Säge-, Pulver-, Papiermühlen usw. Unter „Mühlen" schlechthin (im engeren Sinne) pflegt man diejenigen zum Zerkleinern von Getreide, speziell also zur Mehlproduktion bestimmten gewerblichen Anlagen zu verstehen. Die Mühlen zerfallen wieder je nach der Art der Triebkraft, durch die sie in Bewegung gesetzt werden, in Hand-, Roß-, Wind-, Wasser- und Dampfmühlen. Besondere Rechtsnormen eigentümlicher Art haben sich der geschichtlichen Entwickelung entsprechend im wesentlichen nur für Wind- und Wassermühlen herausgebildet, so daß man als „Mühlenrecht" den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen bezeichnet, die sich auf diese beiden Arten von Mühlen (meist Getreidemühlen) beziehen. Für die Dampfmühlen gelten in der Regel keine besonderen Vorschriften. Die Anlage und der Betrieb dieser Mühlen unterliegt nämlich den allgemeinen Vorschriften der §§ 24 und 25 der Gew.-O. und den durch diese aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Bestimmungen. (S. den Art. „Dampfkesselpolizei" oben Bd. I, S. 639 fg.).

Im folgenden gelangen demnach nur die Vorschriften über die Wasser- und Windmühlen zur Darstellung.

2. Reichsrechtliche Normen. Als reichsrechtliche Vorschriften für die Wasser- und Windmühlen kommen nur einzelne Bestimmungen der Gew.-O. und des RStrGB. in Betracht, von denen folgende hervorzuheben sind: a) Durch § 7 Gew.-O. ist der sog. Mahlzwang, d. h. das mit dem Besitze einer Mühle verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie ihren Bedarf bei den Berechtigten mahlen oder schroten lassen, mit dem 1./I. 1873 aufgehoben. (Vgl. den Art. „Zwangs- und Bannrechte".) b) Neuanlagen für Wassertriebwerke, also auch für Mühlen, bedürfen der behördlichen Genehmigung und unterliegen den Vorschriften der §§ 16—23, 25—27 Gew.-O., neben denen die landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft bleiben. Die für alle gewerblichen Anlagen geltenden Vorschriften der §§ 51, 52 Gew.-O. — s. Art. „Gewerbliche Anlagen" oben Bd. I S. 1071 — finden auch auf Mühlenwerke Anwendung. c) Für Windmühlen gibt § 28 Gew.-O. den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis, durch Polizeiverordnung festzusetzen, in welcher Entfernung von Nachbargrundstücken oder öffentlichen Wegen die Windmühlen zu errichten sind (vgl. § 907 BGB.). d) Strafrechtlicher Schutz ist den Wassermühlen durch die §§ 321, 325, 326 StrGB. (Bestrafung der Zerstörung oder Beschädigung von Schleusen, Wehren und sonstigen Wasserbauten) und § 274 l. c. (Vernichtung, Verrückung usw. eines zur Bezeichnung des Wasserstandes dienenden Merkmals, des sog. „Merkpfahls") gewährt.

3. Landesrechtliche Vorschriften. Durch Art. 65 des Einf.-G. zum B.G.B. sind die privatrechtlichen Vorschriften des Landesrechtes, „welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des M.", ausdrücklich aufrecht erhalten. In diesem Sinne ist also unter „M." der Inbegriff derjenigen Normen zu verstehen, die sich auf die Wassermühlen beziehen. Als die wichtigsten Grundsätze des landesrechtlichen M. sind die folgenden hervorzuheben: a) Das

Digitized by Google

M. ist ein Gemisch von Vorschriften privat- und öffentlich-rechtlicher, insbesondere verwaltungsrechtlicher Natur. Daraus erklärt es sich, daß die Streitigkeiten auf dem Gebiete des M. teils durch die „ordentlichen Gerichte", teils durch die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte entschieden werden. Für Preußen ist in dieser Hinsicht durch §§ 67, 83, 84, 89, 92 fg. des Zuständigkeitsgesetzes v. 1./VIII. 1883 für eine Reihe von Fällen (insbesondere die Setzung des Merkpfahls usw.) die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte eingeführt. b) Die Sondervorschriften des M. bezwecken einerseits, dem Mühlenbesitzer eine ordnungsmäßige Benutzung der Wasserkraft zu ermöglichen, andererseits zu verhindern, daß diese Ausnutzung eine Schädigung der anliegenden Grundbesitzer (Ueber- oder Unterlieger) oder eine Beeinträchtigung der Schiffahrt zur Folge hat. Die hier mitunter lebhaft in Widerstreit geratenden Interessen aller Beteiligten nach Möglichkeit auszugleichen, ist die ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe der Wassergesetzgebung. Dem Ausgleich dieser Interessen und möglichster Verhütung von Streitigkeiten dienen vor allem folgende Vorschriften: α) Diejenigen, welche die Setzung eines Merkpfahls (Aichpfahls, Stauziels, Eichpfahls, Pegels) betreffen, d. h. die Festsetzung der Stauhöhe, in welcher der Müller für seine Zwecke das Wasser des Flusses (Stromes, Baches) aufstauen darf oder im Interesse der Schiffahrt aufstauen muß. (Verhütung einer Unterstauung). Diese Festsetzung erfolgt durch Anbringung eines Pfahls unter Zuziehung aller Beteiligten und unter obrigkeitlicher Leitung. (Ueber den strafrechtlichen Schutz dieses Merkpfahls s. o. 2 d.) β) Die Vorschriften über die Art und Zeit der Stauung, die Beschaffenheit der Staumittel (Schleusen, Wehre, Schützen u. dgl.), die Zu- und Ableitungsgräben des Wassers, die Zulässigkeit der Verursachung eines Rückstaus usw. Diese Vorschriften bezwecken sämtlich, eine möglichst gleichmäßige Ausnutzung der Wasserkraft seitens mehrerer benachbarter Mühlen zu ermöglichen, jegliche Verschwendung der Wasserkraft und insbesondere auch eine Beeinträchtigung der Schiffahrt oder eine Ueberschwemmung oder Versumpfung angrenzender Ackergrundstücke zu verhüten. γ) Die Vorschriften über die Zwangsenteignung, die einerseits gegebenenfalls dem Müller die Einrichtung von Stauanlagen auf fremdem Grund und Boden ermöglichen und andererseits die Untersagung des Mühlenbetriebes gegen Entschädigung im Interesse der Schiffahrt gestatten.

Die landesrechtliche Gesetzgebung über das M. ist eine höchst mannigfaltige; von den gesetzlichen Vorschriften sind als die wichtigsten folgende zu nennen: α) für Preußen und zwar $\alpha\alpha$) für das landrechtliche Gebiet: §§ 102—117 I, 8, §§ 229—247 II, 15 ALR. Edikt v. 28./X. 1810, G. v. 15./XI. 1811, G. v. 28./II. 1843, G. v. 11./III. 1850 (GS. S. 146); §§ 35 fg., G. v. 30./V. 1874; daneben gelten noch provinzialrechtliche Vorschriften. $\beta\beta$) für Rheinpreußen: Art. 538, 640–643, 645 Code civil (alle ausdrücklich aufrecht erhalten durch Art. 89 Nr. 2 PrABGB.) nebst G. v. 14./VI. 1859; sowie das unter $\alpha\alpha$) erwähnte durch V. v. 9./I. 1845 in Rheinpreußen eingeführte G. v. 28./II. 1843. $\gamma\gamma$) für Provinz Hannover: G. v. 16./IX. 1846 und 22./VIII. 1847. $\delta\delta$) für Schleswig-Holstein und Lauenburg: Wasserlösungsordnung v. 22./V. 16./VII. 1857, V. v. 6./IX. 1863. $\varepsilon\varepsilon$) für Kurhessen: V. v. 31./XII. 1824, G. v. 28./X. 1834. $\zeta\zeta$) für Nassau: V. v. 12./IX. 1829, 12./VI. 1838, G. v. 24./VII. 1854, V. v. 27./VII. 1855, v. 27./VII. 1858. $\eta\eta$) für die vorerwähnten neuen Provinzen gemeinsam: G. v. 17./III. 1868. — β) für Bayern: G. v. 28./V. 1852, G. v. 20./III. 1869, 29./IV. 1869, 15./IV. 1875. — γ) für Baden: G. v. 25./VIII. 1876. Für alle übrigen deutschen Staaten vgl. Neubauer, Zusammenstellung usw., S. 28 fg. (s. d. Literatur).

4. Statistisches und Volkswirtschaftliches. Die nachfolgende Statistik bezieht sich nur auf die der Nahrungsmittelerzeugung dienenden Mühlen, nämlich auf die Getreide-, Grütz- und Reisschälmühlen.

Jahr	Einwohnerzahl des Deutschen Reiches	Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe	Zahl der in den Hauptbetrieben gewerbtätigen Personen	Davon: a) Geschäftsleiter	Davon: b) Hilfspersonen	In Betrieben bis zu 5 Gehilfen beschäftigt	In Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen beschäftigt
1875	42 727 360	59 908	126 563 [1])	57 228 [1])	69 335	109 728 [1])	16 835 [1])
1882	45 620 000	58 079; davon: a) Hauptbetriebe 52 492, b) Nebenbetriebe 5 587	118 513	—	—	99 700	18 813
1895	52 279 901	52 389; davon: a) Hauptbetriebe 44 101, b) Nebenbetriebe 8 288	110 267	—	—	78 596 [2])	31 412 [2])

[1]) In diesen Zahlen sind die in den Nebenbetrieben beschäftigten Personen einbegriffen.
[2]) Zu den beiden Zahlen der beiden letzten Kolonnen treten noch 259 in Alleinbetrieben beschäftigte Personen hinzu, wodurch man dann (78 596 + 31 412 + 259) die Gesamtzahl 110 267 erhält.

Es gehörten der Müllerei-Berufsgenossenschaft an:

Jahr	Betriebe	Versich. Personen	Jahr	Betriebe	Versich. Personen
1895	37 219	86 315	1898	35 868	74 739
1896	36 969	85 510	1899	35 310	73 293
1897	36 788	85 571	1900	34 527	71 883

Digitized by Google

Jahr	Betriebe	Versich. Personen
1901	33 451	68 977
1902	32 678	67 527
1903	31 856	68 478
1904	30 822	67 315
1905	30 273	65 757

An Dampfbetrieben waren vorhanden:

	mit Dampfkraft allein	mit Wasser- u. Dampfkraft
am 1. I. 1900	786	1847
„ 1. I. 1901	818	1866
„ 1. I. 1902	815	1868
„ 1. I. 1903	823	1873
„ 1. I. 1904	841	1849
„ 1. I. 1905	867	1884
„ 1. I. 1906	886	1965

Ferner ist ermittelt, daß Ende 1897 58 von Aktiengesellschaften betriebene Mühlen bestanden, die jährlich 1,8 Mill. t Getreide vermahlen. — Diese Betriebe sind sämtlich unbedenklich als Dampf- und Großbetriebe zu bezeichnen.

Schon diese statistischen Daten lassen mit Sicherheit erkennen, daß einerseits die Zahl der Betriebe überhaupt in beständiger Abnahme begriffen ist, andererseits aber die Zahl der großen Betriebe zunimmt, was sich insbesondere daraus ergibt, daß im Jahre 1895 in den größeren (mit mehr als 5 Hilfspersonen arbeitenden) Betrieben 31 412 Personen beschäftigt waren, während die Statistik des Jahres 1882 deren nur 18 813 aufweist. Demnach haben sich die großen Betriebe in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 13 Jahren ganz erheblich vermehrt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Vermehrung der **großen** Betriebe mit einer Zunahme des **Dampfmühlen**betriebes auf Kosten der Wind- und Wassermühlen identifiziert weil nur der Dampfbetrieb einen intensiven Betrieb im großen einerseits ermöglicht, andererseits aber auch bedingt. Dafür, daß der Dampfmühlenbetrieb beständig in der Zunahme begriffen ist, spricht auch die Tatsache, daß im Jahre 1875 unter den sämtlichen 1313 Betrieben, in denen mehr als 5 Gehilfen beschäftigt waren, 56 Windmühlen, 438 **Dampfmühlen** und 819 Wassermühlen sich befanden. Im Jahre 1895 waren dagegen von sämtlichen vorhandenen Betrieben: 18 579 Windmühlen, 33 069 Wassermühlen, 1797 **Dampfmühlen**, wobei jedoch diejenigen Wind- und Wassermühlen, die zugleich Dampf benutzen, doppelt gezählt sind. Wenn auch die Zahlen des Jahres 1882 nicht ohne weiteres mit denen des Jahres 1875 in Vergleichung gestellt werden dürfen, da erstere sich auf **sämtliche** Betriebe (ohne Rücksicht auf die Zahl der darin beschäftigten Personen) beziehen, so ist doch gerade bei Dampfmühlen die Annahme gerechtfertigt, daß sie in überwiegender Zahl nur im großen (d. h. mit mehr als 5 Gehilfen) betrieben werden, so daß jene Zahlen immerhin einen ziemlich sicheren Rückschluß auf die zunehmende Vermehrung des Dampfbetriebes im Mühlengewerbe gestatten.

Dafür spricht auch der Umstand, daß die Zahl der bei der Müllerei-Berufsgenossenschaft versicherten Personen in dem Jahrzehnt 1895 bis 1904 um fast 10 000 abgenommen hat, was gleichfalls auf einen immer fortschreitenden Ersatz der viel mehr Menschenkräfte erfordernden Wasser- und Windmühlen durch Dampfmühlen hindeutet.

Erwägt man nun, daß die Wind- und Wassermühlen eine an und für sich irgendwelche Kosten nicht verursachende Triebkraft (Wind und Wasser) ausnutzen, die Dampfmühlen dagegen erst durch die mitunter recht kostspielige Kohle die erforderliche Triebkraft sich beschaffen, gleichwohl aber imstande sind, die Konkurrenz der kleinen Wasser- und Windmühlen mehr und mehr aus dem Felde zu schlagen, so liefert diese Tatsache den auch anderweit schon erbrachten Beweis, daß die Geschäftsunkosten des Großbetriebes unverhältnismäßig geringer sind als diejenigen des Kleinbetriebes.[1]) Dazu kommt noch, daß es den Wind- und Wassermühlen an einer **konstanten** Triebkraft gebricht. Die letzteren werden deshalb mehr und mehr von der Beteiligung an der Mehlproduktion und dem Mehlhandel zurückgedrängt und auf die sog. „Kundenmüllerei", d. h. auf das handwerksmäßige Umarbeiten des Getreides der Kunden in Mehl angewiesen. Aber die modernen Verkehrsverhältnisse bringen es mit sich, daß auch die sog. „Kundenmüllerei" beständig in der Abnahme begriffen ist. Denn der Landwirt zieht es sehr häufig vor, seinen Getreideertrag vollständig zu verkaufen und den Bedarf an Mehl von dem Händler zu beziehen. — Alle diese Umstände drängen dahin, einen von Jahr zu Jahr fortschreitenden Rückgang der Kleinmüllerei, d. h. des Wind- und Wassermühlenbetriebes, und ein Fortschreiten des Dampf-, d. h. des Großmühlenbetriebes herbeizuführen, wodurch selbstverständlich das eigentliche „M." an praktischer Bedeutung vollständig verliert.

Eine interessante Bestätigung finden diese bereits in der 1. Aufl. (1898) enthaltenen Ausführungen durch das inzwischen erschienene Buch von P. **Mohr** (s. Literatur). Dieser hat ermittelt, daß die Zahl der Getreidemühlen von 59 908 im Jahre 1875 auf 52 389 im Jahre 1895 gesunken ist und daß sich in demselben zwanzigjährigen Zeitraum die Zahl der Hauptbetriebe von 57 780 (1875) auf 44 100 (1895) vermindert hat. Dagegen ist die Zahl der Aktienmühlen von 17 mit einem Aktienkapital von rund 17 Mill. M. im Jahre 1883 auf 60 mit etwa 60 Mill. M. bis Ende 1897 gestiegen; und im Jahre 1898 sind allein 9 weitere Aktiengesellschaften mit rund 9½ Mill. Aktienkapital gegründet worden. Mohr kommt demnach gleichfalls zu dem Schlusse, daß die Entwickelung zum Großbetrieb in dem Müllereigewerbe eine berechtigte und **mit Notwendigkeit** sich vollziehende Erscheinung ist, der „mit künstlichen Mitteln" entgegenzutreten verfehlt sein würde.

Literatur: *Die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts sowie des deutschen Verwaltungsrechts, z. B. von* ***Schroeder, Gerber, Stobbe, Loening, G. Meyer.*** *—* ***Schilling,*** *Handbuch des Mühlenrechts, 1824.* *—* ***Endemann,*** *Das ländliche Wasserrecht,*

[1]) Dies hängt nicht zum wenigsten damit zusammen, daß der Großbetrieb wegen seiner Kapitalkraft das Rohprodukt (das Getreide) viel billiger einzukaufen imstande ist, als der Kleinbetrieb.

Digitized by Google

*Kassel 1862. — **Baumert**, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland usw., 1876. — **Derselbe**, Aufsätze aus dem Wasserrecht, 1888. — **Brückner**, Das deutsche Wasserrecht, Hirths Annalen, 1877, S. 1 fg. — Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts usw., Berlin 1892. — **Neubauer**, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, einschl. des Mühlen-, Flößerei- und Flötzrechts, Berlin 1881. — **A. Nieberding**, Wasserrecht und Wasserpolizei im preuß. Staate, 2. Aufl. von **Frank**, Breslau 1889. — **v. Pözl**, Die bayerischen Wasserrechte, 2. Aufl., Erlangen 1880. — **v. Seydel**, Bayerisches Staatsrecht, Bd. V, München 1891, S. 409 fg. — **Rissmann**, Das Wasserrecht nach gemeinem und Kgl. sächsischem Recht, Dresden 1872. — **K. Schenkel**, Das badische Wasserrecht, Karlsruhe 1877. — **Lang**, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Sachenrechts, 2. Aufl., Tübingen 1893. — **Huber**, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 2. Aufl., Mannheim 1892. — Dr. jur. **Paul Mohr**, Die Entwickelung des Großbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands, Berlin 1899. — Erhebungen der Kgl. bayerischen Fabrik- u. Gewerbeinspektoren über das Müllergewerbe, München 1905 (**Ackermann**). — Die Artt. „Mühlenrecht" von **Marbach** in Weiskes Rechtslexikon, Bd. VII, S. 236 fg., von **Schenkel** in v. **Holtzendorffs** Rechtslexikon, Bd. II, S. 808, von **Rosenthal** im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 887 fg.* **Neukamp.**

Müller, Adam Heinrich, Ritter von Nittendorf,

geb. in Berlin am 30./VI. 1779, 1816 österreichischer Generalkonsul, 1820 von Franz II. geadelt, seit 1827 unter Metternich ständiger Mitarbeiter in der geheimen Staatskanzlei zu Wien, gest. daselbst am 17./I. 1829.

Geistiges Oberhaupt der romantischen Schule der Nationalökonomik in Deutschland. Unter den deutschen Nationalökonomen erster bedeutender Gegner des Materialismus Adam Smiths, dessen Geldwirtschafts- und Arbeitsteilungssystem er bekämpft.

Schellingianer als Bekämpfer der Emanzipation des Individuums vom Staate sowie als Bekämpfer des Naturrechts zugunsten des geoffenbarten göttlichen Rechts in der christlichen Staatsverfassung.

Von seinen Schriften seien genannt: Elemente der Staatskunst. Oeffentliche Vorlesungen vor Sr. Durchl. dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar usw., 3 Teile, Berlin 1809. — Von der Idee des Staates und ihren Verhältnissen zu der populären Staatstheorie, Dresden 1809. — Versuch einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien, Leipzig 1816. — Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondere, Leipzig 1819. **Lippert.**

Münzbund, lateinischer

s. Goldwährung oben Bd. I S. 1123.

Münzparitäten

s. Paritäten.

Münzprägung.

1. Allgemeines. 2. Spezielle Erfordernisse.

1. Allgemeines. Die M. kann als Privatunternehmung unter obrigkeitlicher Aufsicht oder in Regie des Staates betrieben werden. Ersteres ist früher vielfach vorgekommen, letzteres heute die Regel. In Deutschland herrscht zwar gegenwärtig staatliche Prägung; dieselbe erfolgt aber nicht durch eine Reichsmünzanstalt, sondern in Landesmünzanstalten, von denen gegenwärtig 6 in Tätigkeit sind.[1]) Die Kosten der Ausmünzung werden natürlich größer, wenn es mehrere mangelhaft beschäftigte Münzstätten, als wenn es nur eine oder zwei Zentralmünzanstalten gibt. In der Münztechnik hat sich, wie in anderen Gewerbstätigkeiten, gegenwärtig der mit Maschinen ausgerüstete Großbetrieb mit Massenproduktion am leistungsfähigsten erwiesen.

2. Spezielle Erfordernisse. Die Pflichten, welche bei der Ausmünzung zu erfüllen sind, bestehen in folgendem:

a) Die Münzen müssen brauchbar als Zahlungsmittel und Wertaufbewahrungsmittel sein. Silbermünzen von mehr als 5 M. Nennwert entsprechen diesem Erfordernis nicht, ebenso taten dies nur in geringem Maße die kleinsten Goldmünzen zu 5 M., die deshalb in Deutschland wieder beseitigt sind.

b) Die Münzen müssen gegen Fälschung gesichert sein. Die Fälschungsmöglichkeiten sind von zweierlei Art: Herstellung von unechten Münzen aus minderwertigem Material und Nachprägung der staatlichen Münzen aus ebensoviel Edelmetall, als der Staat verwendet. Letztere Praxis kann bloß Gewinn bringen, wo es sich um Herstellung von Münzen handelt, deren Nennwert den Metallwert beträchtlich übersteigt. Da beim Silberpreis im Winter 1905/1906 180 M. in Talern nur einen Goldwert von 90 M., ebenso 200 M. in Fünfmark-, Zweimark-, Einmarkstücken nur einen Goldwert von 90 M. darstellen, so ist an und für sich bei diesen Münzen — und ähnlich beim französischen, holländischen, nordamerikanischen Silbergeld — die Gefahr der Nachprägung seit Eintritt der Silberentwertung nicht völlig ausgeschlossen. Amtlich sind Fälle der Nachprägung amerikanischen Silbergeldes

[1]) Auf den deutschen Münzen ist der Herstellungsort an einem kleinen Zeichen erkennbar, und zwar bedeutet: A Berlin, D München, E Muldener Hütte in Sachsen, F Stuttgart, G Karlsruhe, J Hamburg. Die Münzanstalten in Hannover (B), Frankfurt a. M. (C), Darmstadt (H) sind seit 1878 bezw. 1880 bezw. 1883 außer Betrieb

Digitized by Google

im Bericht des amerikanischen Münzdirektors für 1896, S. 110/111 festgestellt. Ebenso soll nachgeprägtes Silbergeld in die holländischen Kolonieen verbracht worden sein. Sollten massenhafte Fälle derartiger Münzdelikte auch für Deutschland einmal nachgewiesen werden — was bisher nicht geschehen ist —, so wäre eine Verbesserung der Münzen unseres Kleinverkehrs — sei es durch Beifügung von mehr Silber oder etwas Kupfer, sei es auf andere Weise — unaufschieblich. Da eine möglichst kunstvolle Prägung immer das Hauptschutzmittel ist, so könnte vielleicht die Sorge um die Sicherheit des Umlaufs den Anstoß geben, die Prägung der deutschen Silbermünzen zu vervollkommnen. Es wäre kein Schaden, wenn bei dieser Gelegenheit auch künstlerische Gesichtspunkte in der Ausstattung des deutschen Kleingeldes mehr zur Geltung kämen.

c) Die **Haltbarkeit** der Münzen muß garantiert werden, indem sie möglichst gegen Beschneiden (Kipperei) und gegen Abnützung geschützt werden. Gegen das Beschneiden sind die Münzen schlecht geschützt gewesen, solange nicht, wie es heute geschieht, mit der Maschine der erhöhte Rand hergestellt wurde. Bei den wertvolleren Münzen wird übrigens der Rand nicht glatt geprägt, sondern, um absichtliche Beschädigungen hintanzuhalten, gerippt oder mit Inschrift versehen hergestellt. Um gegen Abnützung die Münzen zu schützen, muß nicht nur eine widerstandsfähige Legierung (s. Art. „Legierung" oben S. 404 fg.) gewählt, sondern auch eine allzu große und allzu erhabene Oberfläche der Münze vermieden werden (Flachprägung der Verkehrsmünzen im Gegensatz zur Medaillentechnik).

d) Gar nicht genug Sorgfalt kann darauf verwendet werden, daß die Münzen tatsächlich **genau** mit dem vorschriftsmäßigen Edelmetallgehalt ausgestattet sind. Laufen vollwichtigen überwichtige und unterwichtige Stücke, sämtlich zum gleichen Nennwert, um, so treten die bekannten üblen Folgen nach dem **Gresham**'schen Gesetz ein (vgl. Art. „Gresham'sches Gesetz" oben Bd. I S. 1127). Wenigstens gilt dies für die Währungsmünzen bei Bargeldverfassung, während Scheidemünzen und überwertetes Silbergeld unter gewöhnlichen Verhältnissen mit ihrem Metallwert überhaupt nicht in Betracht kommen und daher, solange sie in vollwichtige Währungsmünzen umgewechselt werden können, nicht dem Greshamschen Gesetze unterliegen.

Bei der Herstellung der Münzen wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen vorschriftlichem und tatsächlichem Gehalt der Münzen zunächst dadurch verbürgt, daß Fehlergrenzen (Remedium, tolérance) festgesetzt sind, jenseits deren Münzen von der Münzanstalt nicht ausgegeben werden dürfen. Der tatsächliche Feingehalt darf bei deutschen Goldmünzen vom gesetzlichen nicht um mehr als 2‰, das tatsächliche Gewicht der einzelnen Zwanzigmark- und Zehnmarkstücke vom gesetzlichen nicht um mehr als $2^1/_2$‰ bei der Prägung abweichen. Stücke, die jenseits der Fehlergrenze stehen, werden von der Sortiermaschine ausgesondert und zerschnitten. Die Staatsmünzanstalten sehen ferner darauf, daß nicht etwa bloß Stücke, die genau um das gesetzliche Maß leichter als die normalen sind, in Verkehr kommen. Es muß vielmehr eine größere Menge neugeprägter Münzen, soweit sich darin vom Normalgewicht abweichende finden, neben den leichteren auch schwerere enthalten, so daß das Gesamtgewicht einer größeren Menge beliebig vermischter neugeprägter Münzen genau dem gesetzlichen entspricht. Je gleichmäßiger die Münzen ausgeprägt werden, um so mehr wird dem Aussortieren und Einschmelzen besonders guter Stücke (Wipperei) vorgebeugt. Die gut ausgeprägten Münzen werden im Umlauf allmählich abgenutzt. Goldmünzen zu 20 und 10 M., die 5‰ am gesetzlichen Gewicht eingebüßt haben, besitzen das **Passiergewicht** nicht mehr, d. h. brauchen von Privaten nicht genommen zu werden. Die Banken schützen sich tatsächlich gegen solche abgenutzte Münzen, indem sie größere Goldzahlungen nachwiegen. Eine Gefahr kann aber für den Kleinverkehr entstehen, wenn es an einer Instanz fehlt, welche die abgenützten Münzen zum Nominalwert einlöst. Es besteht die Möglichkeit, daß solche Münzen gerade den wirtschaftlich Schwächeren zugeschoben werden und diese dann den Verlust tragen, wenn sie Zahlungen an eine Bank leisten wollen. Im allgemeinen Interesse ist es das beste, wenn der Staat, wie in Deutschland und anderwärts, kraft gesetzlicher Verpflichtung fortdauernd Währungsmünzen, die — ohne gewaltsam beschädigt zu sein — ihr Passiergewicht verloren haben, zum Nennwert in Zahlung nimmt und dann auf seine Rechnung einschmilzt.

Literatur: *Dictionnaire des Finances, publié sous la direction de* ***M. Léon Say*** *par* ***L. Foyot*** *et* ***A. Lanjalley****, Art. „Monnaies". —* ***H. Costes****, Les institutions monétaires de la France avant et depuis 1789, Paris 1885. —* ***Schönberg****, 4. Aufl., Bd. I, S. 336 fg. —* ***Art. „Münzwesen"****, H. d. St., Bd. V, S. 898 fg. —* ***Karmarsch****, Beiträge zur Technik des Münzwesens, 1856. —* ***24th*** *Annual Report of the Director of the Mint, Washington 1897, S. 110—112, 181 ff. —* ***A. Luschan v. Ebengreuth****, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, München u. Berlin 1904; insbes. S. 64 fg. —*

Digitized by Google

Vgl. auch Levasseur, Mémoire sur les monnaies du règne de François Ier in Bd. I der „Ordonnances des rois de France. Règne de François Ier, Paris 1902 und die dort angegebene geschichtliche Literatur.

W. Lotz.

Münzsystem.

1. Die Begriffe „Währungsmünze", „Kurantmünze", „Scheidemünze". 2. Privatprägung. 3. Die Frage des Schlagschatzes.

1. Die Begriffe „Währungsmünze", „Kurantmünze", „Scheidemünze". Das Geldsystem der Länder mit modernen wirtschaftlichen Zuständen kann von zweierlei Art sein: entweder dient ein Edelmetall als Wertmesser, oder das Schicksal des Geldsystems ist vom Edelmetall losgelöst. Letzteres ist der Fall bei Papierwährung und bei Silberwährung mit gesperrter Silberprägung. Im folgenden wird der Fall vorausgesetzt, daß eine metallische, mit dem Schicksal des Metalles verbundene Währung — sog. gebundene Valuta — herrscht. (Vgl. Art. „Währung"). Das in der maßgebenden Münzart enthaltene Edelmetall dient hier als Wertmesser, solange nicht nur jederzeit Edelmetall zu festem Satze in die maßgebende Münzart verwandelt werden kann, sondern auch zweitens der Umlauf dieser maßgebenden Münzart in einem Zustande solcher Vollwichtigkeit erhalten wird, daß diese Münzen jederzeit wieder ohne Verlust in Edelmetall zurückverwandelt werden können. In Deutschland sind diese maßgebenden Münzen die goldenen Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke. Als Rechnungseinheit dient die Mark, ein Betrag von $^1/_{2790}$ kg Feingold; nur das Zehnfache und Zwanzigfache desselben ist in Goldmünzen darstellbar.

Die maßgebende Münze nennt man die Währungsmünze oder valutarische Münze. Nur die Währungsmünzen sind der international und für industrielle Zwecke jederzeit wegen ihres Stoffwerts verwendbare Teil des Umlaufs an Zahlungsmitteln eines Landes.

Währungsmünzen sind nach ihrem Nennwerte bis zu jedem Betrage rechtsgültiges Zahlungsmittel. Staatliche Kassen sind daher normalerweise nur berechtigt, in Währungsmünzen bis zu jedem Betrage Zahlung aufzudrängen. Begrifflich wesentlich ist also für die Währungsmünze bei metallisch gebundener Valuta:

a) Möglichkeit, stets die Münzen ohne Verlust in Edelmetall zurückzuverwandeln.

b) Verwendbarkeit als gültiges Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage.

c) In der Gegenwart: Gewährung des Rechts, zu festem Satze Edelmetall in Währungsmünze umzuwandeln. (Siehe unten sub 2 „Privatprägung".)

Nirgends wird aber tatsächlich bloß in Währungsmünzen bezahlt. Werden Dinge, die nicht Währungsmünze sind, als Umlaufsmittel verwendet, so kann diese Surrogatverwendung aus Rücksichten der Wirtschaftlichkeit sich empfehlen und völlig harmlos sein, sofern die übrigen Umlaufsmittel jederzeit im Bedarfsfalle in Währungsmünzen einlöslich sind.

Es können papierne einlösliche Scheine verschiedenster Art verwendet werden, z. B. Banknoten, einlösliche staatliche Scheine, Schecks. Harmlos sind nur diejenigen Scheine, denen liquide Deckung gegenüber steht. Es kommt sogar vor, daß der Gesetzgeber einzelnen einlöslichen Forderungen, die als Umlaufsmittel verwendet werden, die Eigenschaft eines rechtlich bis zu jedem Betrage gültigen Zahlungsmittels beilegt; so z. B. den Noten der Zentralbank in England. Dieselben bleiben, solange sie einlöslich in goldenen Währungsmünzen sind, ein Surrogat für Geld; sie werden nicht Währungsgeld, sondern stellen Forderungen auf Währungsmünzen dar. In der Regel ist die Annahme der als Geldsurrogat dienenden Forderungen in barzahlenden Ländern in das Belieben der Privaten gestellt.

Im Gegensatz zur Währungsmünze steht der Begriff des Scheidegelds, regelmäßig der Scheidemünze. Die Scheidemünze ist ein Surrogat der Währungsmünze für den Kleinverkehr. Das Wesen der Scheidemünze besteht aber in moderner Zeit nicht nur darin, daß sie Münze des Kleinverkehrs von beschränkter Zahlkraft ist, sondern auch darin, daß sie zu höherem Nennwert, als dem Werte des darin enthaltenen Metalls entspricht, genommen werden muß. Durch diese absichtlich „unterwichtige" Ausbringung ist die Scheidemünze vor der Gefahr bewahrt, exportiert und eingeschmolzen zu werden, solange nicht schlimmste Papierwirtschaft herrscht. Ihre Prägung bringt ferner dem Münzherrn Gewinn. Man weist übrigens auch darauf hin, daß die Kosten der Ausprägung um so größer seien, je kleinere Nennwerte auszumünzen sind. Gegenwärtig geht aber in den meisten Staaten der Münzgewinn, welcher bei Ausprägung der Silberscheidemünze erzielt wird, ganz beträchtlich über die Selbstkosten der Prägung hinaus. Solange dies nicht zu Nachprägungen der Fälscher (vgl. Art. „Münzprägung" oben S. 520 fg.) führt, ist diese Praxis nicht gerade schädlich. Es müssen jedoch ebenfalls mehrere Sicherheitsmaßregeln beobachtet werden, die tatsächlich im deutschen und auch in anderen Münzgesetzen vorgesehen sind: Ausschluß der Privatprägung für Scheidemünze, Beschränkung der staatlichen

Digitized by Google

Scheidemünzprägung auf ein den Bedarf des Kleinverkehrs nicht überschreitendes Maximum. In letzterer Hinsicht ist es zweckmäßig, da der Kleingeldbedarf nicht nur mit der Bevölkerungsmenge, sondern auch mit deren wirtschaftlicher Entwickelung wechselt, nicht bloß Maximalquanta der per Kopf der Bevölkerung zulässigen Scheidemünzprägung festzustellen, sondern auch bestimmte öffentliche Kassen zu verpflichten, daß sie Scheidemünzumlauf, der nicht benötigt wird, durch Umwechselung der Scheidemünze in Währungsmünze zurückziehen.

Die Forschung über die geschichtliche Entwickelung der Scheidemünze ist noch nicht abgeschlossen. Es scheint jedoch wahrscheinlich, daß erst um 1500 die silberne Scheidemünze im modernen Sinne sich herausgebildet hat, während überall in den Anfängen der Geldwirtschaft — solange die kleinen Umsätze überwiegen — auch die kleinsten Silbermünzen möglichst als Währungsgeld, d. h. als sog. grobe, vollwichtige Münzen ausgebracht wurden.

In Ländern mit hinkender Währung auf Goldbasis gibt es außer Währungsmünzen und Scheidemünzen noch eine Art von gesetzlichen Zahlungsmitteln, das sog. Silberkurant. Es sind dies Münzen, deren Edelmetallwert seit der Silberentwertung nicht mehr dem Nennwerte entspricht, sondern hinter ihm zurückbleibt. Ein Anwendungsfall sind die deutschen Taler, niederländischen Gulden usw. Man hat es beim Uebergang von früherer Silberwährung oder auch Doppelwährung versäumt, diese Münzen, welche früher Währungsmünzen waren, einzuschmelzen und zu verkaufen. Man wagt andererseits nicht, solange sie massenhaft vorhanden sind, sie zu Scheidemünze zu erklären. Sie sind nicht mehr Währungsmünze, da sie weder soviel Metallwert enthalten, als ihrem Nennwerte entspräche, noch auch beliebig durch sog. Privatprägung vermehrt werden können. Sie müssen vorläufig bis zu jedem Betrage als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden. Wenn die öffentlichen Kassen und die Kassen der Notenbanken indes dieses Silberkurant dem Publikum nicht aufdrängen und wenn im Bedarfsfalle stets Gold erhalten werden kann, wird ein mäßiger Betrag von solchem Silberkurant ertragen, obwohl er immer eine Unregelmäßigkeit bleibt. Da deutsche Scheidemünzen nach geltendem Rechte von öffentlichen Kassen sowohl in Goldmünzen wie in Talern eingelöst werden dürfen, bestände eine Gefahr, wenn von letzterer Möglichkeit wirklich Gebrauch gemacht würde. Neuerdings verringert sich der Talerumlauf durch Umprägung der Taler in Scheidemünze derart, daß diese Gefahr beseitigt ist.

In früheren Zeiten, vor der Silberentwertung seit 1871, waren die Begriffe Kurantmünze — bis zu jedem Betrage gültige gesetzliche Münze — und Währungsmünze in monometallistischen Ländern identisch. Sie sind es auch heute in Ländern mit reiner Goldwährung. Daß ein Teil des Kurantgeldes nicht Währungsmünze ist, begegnet nur als historisch besonders erklärbare Erscheinung, vor allem in den Ländern mit hinkender Goldvaluta in der Gegenwart, überhaupt in Zuständen gesperrter Silberprägung. (Vgl. Art. „Goldwährung", sub II u. III, oben Bd. I S. 1121 fg.)

Statistisches: Die Wandlungen in der Zusammensetzung des deutschen Münz- und Edelmetallbestandes seit der Zeit bei Beginn der deutschen Münzreform (1871) weist folgende von Helfferich (Das Geld, S. 174) gegebene Zusammenstellung nach:

Zeitpunkt	Deutsche Goldmünzen	Ausl. Goldmünzen und Barren	Gold im ganzen	Silbermünzen	Nickel- und Kupfermünzen	Gesamter Metallumlauf
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1. Beginn der Münzreform	95	150	245	1735	36	1985
2. Ende 1879	1470	60	1530	875	45	2450
3. Ende 1901	3000	180	3180	880	80	4140

Von den 880 Mill. M. Ende 1901 waren etwa 330 Mill. M. Taler, 550 Mill. M. silberne Scheidemünzen. Seitdem hat sich die Menge der Taler weiter durch Umprägung in Silberscheidemünzen vermindert. Bis Ende Juli 1906 waren ausgeprägt — abzüglich der von der Regierung wiedereingezogenen Stücke: 4 263 982 240 M. in Goldstücken, 808 064 699,5 M. in Silberscheidemünzen, 77 714 074,5 M. in Nickelmünzen und 17 967 300,69 M. in Kupfermünzen.

Der Ende Juli noch verbleibende Talerbestand ist auf 77 bis 100 Mill. M. zu schätzen.

Von den ausgeprägten Goldmünzen dürften 900 bis 1000 Mill. M. für Export- und Industriezwecke verwendet sein.

2. Privatprägung. Unter „Privatprägung" ist nicht etwa eine von Privaten ausgeübte Münzprägungstätigkeit zu verstehen. Vielmehr bedeutet Privatprägung gegenwärtig das Recht der Privaten, vom Staate Umprägung von Währungsmetall in

Digitized by Google

Währungsmünzen zu festem Tarife zu verlangen. Nach dem deutschen Münzgesetz vom 9./VII. 1873 Art. 12 Abs. 2 haben Privatpersonen „das Recht, an denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind". Es darf hierfür eine vom Bundesrat festzusetzende Gebühr erhoben werden, die 7 M. für das Pfund fein keinesfalls übersteigen soll[1]). Faktisch wird wohl selten von anderen Privaten als der Reichsbank dies Recht der Privatprägung in Anspruch genommen werden, da nach dem Reichsgesetz die Reichsbank gleich den übrigen Notenbanken verpflichtet ist, Gold zu mindestens 1392 M. per Pfund fein in jedem Betrage anzukaufen und es somit das einfachste und wohlfeilste für den Besitzer von Goldbarren ist, sein Gold gegen Banknoten umzutauschen. Die gesamte Goldausprägung des Reichs seit 1878 ist auf Grund des Privatprägungsrechts erfolgt, wohl fast ausschließlich unter Vermittelung der Reichsbank. Die Reichsbank läßt das erworbene Gold nach Bedarf vermünzen; sie hat es übrigens zeitweilig im Interesse der Ermutigung der Goldeinfuhr zweckmäßig gefunden, durch Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen auf unterwegs befindliches Gold sowie durch eventuelle Erhöhung des Goldankaufspreises den Goldimporteuren mehr entgegenzukommen, als sie gesetzlich verpflichtet wäre. Die Bestimmungen des deutschen Münzgesetzes über die Privatprägung, welche ihrerseits eine Nachahmung des englischen, amerikanischen, französischen Vorbildes waren, sind wiederum in Oesterreich bei Vorbereitung der Goldvaluta nachgeahmt worden.

Der geschichtliche Ursprung der Privatprägung bedarf — wie der der Scheidemünze — in manchem noch der Erforschung. Schon im Mittelalter begegnen wir in Italien und deutschen Städten Einrichtungen, welche der heutigen Privatprägung sehr ähnlich sind, sowohl da, wo das Münzgeschäft in Regie des Münzherrn, wie da, wo es als delegierte öffentliche Unternehmung von Pächtern betrieben wird. Ehemals sind in den silberproduzierenden Gegenden in Deutschland die Bergbautreibenden verpflichtet gewesen, zu einem nicht eben günstigen Preise alles Edelmetall der Münze zu liefern. In letzterem Falle liegt also eine Pflicht der Privatprägung vor, herbeigeführt durch ein vom Münzherrn beanspruchtes Vorkaufsrecht.

In Deutschland existierte im 19. Jahrh. vor 1871 meist nicht eine gesetzliche Pflicht der Münze, zu festem Tarife alles angebotene Edelmetall zur Vermünzung zu übernehmen, sondern die Münze setzte jeweilig nach Ermessen fest, ob und zu welchem Satze das damalige Währungsmetall, Silber, gekauft wurde. Daß in Deutschland, nachdem einmal der Uebergang zur Goldwährung beschlossen war, die Privatprägung nicht für Silber gestattet werden konnte, ist selbstverständlich. Eigentümlich ist aber, daß, beim Sinken des Silberpreises, von 1873 an bisherige Silberwährungsländer, wie zuerst Holland und später Britisch-Indien, ferner bisherige Doppelwährungsländer, wie die Staaten der lateinischen Münzkonvention, schließlich auch das lange in tatsächlicher Silbervaluta verbliebene Mexiko die unbeschränkte Privatsilberprägung weigerten, um nicht den Kurs ihrer Währung mit dem Schicksal des im Werte sinkenden Metalls zu verknüpfen.

3. Die Frage des Schlagschatzes. Schlagschatz ist der Münzgewinn, welcher dadurch entsteht, daß aus einem Quantum Edelmetall eine Summe Münzen von größerem Nennwert hergestellt wird, als der Ankaufspreis des Edelmetalls betrug. Unbestritten ist, daß ein solcher Gewinn, solange nicht Nachprägung droht und die nötigen Kautelen gegen übermäßigen Umlauf gegeben sind, bei Scheidemünzen unbedenklich erstrebt werden kann. Soweit übrigens wertetes Silberkurant in Betracht kommt, ist man — mit Ausnahme der amerikanischen Silberpartei, die eine Zeit lang seit 1878 Silberkurantprägungen in den Vereinigten Staaten erzwang, — einig, daß es überhaupt nicht durch Neuprägungen vermehrt werden sollte, solange die heutigen Währungszustände dauern. Hier also ist die Frage des Schlagschatzes gegenstandslos. Daß die Taler, Fünffrankenstücke, Silbergulden im Metallwert hinter dem Nennwert heute um 50% zurückbleiben, rührt nicht davon her, daß sie etwa absichtlich unterwertig ausgeprägt wären, sondern ist eine Folge der Silberentwertung. Wie steht es aber mit der Frage des Schlagschatzes bei den Währungsmünzen, für welche Privatprägung gestattet ist? Dies ist eine alte Kontroverse in der Münzliteratur. Für die Verwendung im Inlande erhält allerdings das Edelmetall durch die Vermünzung eine erhöhte Brauchbarkeit: daraus folgern die einen, daß bei Privatprägung ein die Ausmünzungskosten ersetzender Schlagschatz erhoben werden müsse. Für den internationalen Zahlungsverkehr — sagen die anderen — kommt die Münzform nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich wenn Zah-

[1]) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8./VI. 1875 ist die Prägegebühr der Privaten erheblich niedriger als der gesetzlich vorgesehene Maximalsatz, nämlich auf 3 M. pro Pfund fein, festgesetzt worden. Da das Reich für Ausprägung von Zwanzigmarkstücken den einzelstaatlichen Münzanstalten, 2,75 M. pro Pfund fein vergütet, besteht sein Prägegewinn nur in 25 Pfg. pro Pfund fein. Vgl. Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens, Bd. I S. 224.

Digitized by Google

lungen an Geschäftsleute desjenigen Landes zu leisten sind, aus welchem die Münzen stammen; in der Mehrzahl der Fälle kommt nur der Edelmetallwert der Währungsmünze in Betracht. Wenn ich von Deutschland in Gold nach England zu zahlen habe, ist mir zwar englische Münze willkommener als Barrengold, aber unter Umständen wieder Barrengold willkommener als deutsche Münze; die deutsche Prägung bedeutet für denjenigen, der nach dem Auslande zu zahlen hat, meist nicht einen Wertzusatz: daraus leiten die Gegner des Schlagschatzes die Berechtigung ihrer Ansicht ab.

Tatsächlich hat sich die Entwickelung folgendermaßen vollzogen. Kein Staat kann verhindern, daß bei ungünstiger Zahlungsbilanz sein Währungsgeld exportiert, ferner daß es zu industriellen Zwecken eingeschmolzen wird. Alle Verbote, die hiergegen erlassen wurden, erwiesen sich entweder als undurchführbar oder als Ursache weitergehender unerwünschter Erscheinungen. Wenn man anerkennt, daß die Währungsmünze nicht immer im Lande zurückgehalten werden kann, ja daß sie gerade als Reserve für internationale Zahlungen da ist, wenn andererseits dem Staate die Organe fehlen, bei günstigem Stande der Wechselkurse seinerseits durch Arbitrage Gold hereinzuziehen, so muß er dafür Sorge tragen, daß die Privaten, welche bei ungünstigem Stande der Zahlungsbilanz Gold exportieren, ein Interesse daran haben, bei günstiger Zahlungsbilanz Gold einzuführen und den verminderten Umlauf an Währungsmünzen wieder zu ergänzen. Würden alle Länder für Gold im Betrage der Vermünzungskosten einen Schlagschatz bei der Privatprägung erheben, so wäre nichts einzuwenden. Tatsächlich erhebt die englische Münze seit dem 17. Jahrh., die amerikanische Münze seit geraumer Zeit keinen Schlagschatz. Da man aber bei Inanspruchnahme der Münzanstalt Zinsen verliert, wendet man sich in England nicht an die Münzanstalt, sondern an die Bank von England, wenn man Gold verkaufen will. Man erhält dort sofortige Zahlung, muß sich aber mit einem etwas schlechteren Preis als dem Münzpreise (höchstens 1½ d per oz. stand. Differenz) begnügen. Würde die deutsche Reichsbank erheblich ungünstigere Bedingungen den Goldimporteuren stellen als unsere Konkurrenten, so würde in Deutschland weniger Gold gemünzt werden. Die mögliche Höhe des Schlagschatzes bei einem allseitig begehrten Metall wird demgemäß durch Konkurrenzerwägungen beschränkt. Dies ist die Bedeutung der Frage des Schlagschatzes bei Privatgoldprägung. Nicht genau so wie bei dem als fester Wertmesser international reichlich begehrten Gold steht seit Eintritt der Silberentwertung die Frage der Privatprägung ohne Schlagschatz beim Silber in Ländern mit silbernen Währungsmünzen. Beim sinkenden Silberpreis bedeutet Aufrechterhaltung der Privatprägung von silbernen Währungsmünzen mit geringem Schlagschatz oder ohne Schlagschatz das Zugeständnis, daß eine Regierung sich aller Mittel begibt, welche hindern, daß alles in der Welt sonst nicht verwendbare Silber zur Vermehrung des Geldumlaufs des Silber prägenden Landes verwendet werde. Die Währung eines barzahlenden Landes, welches die Privatsilberprägung ohne Schlagschatz unbeschränkt zuläßt, folgt dann genau den Bewegungen des Silberpreises.

Literatur: *Lexis, H. d. St., Artt. „Münzwesen", „Scheidemünzen". — O. Haupt, L'histoire monétaire de notre temps, Paris u. Berlin 1886, S. 3—71. — Schönberg, 4. Aufl., Bd. I, S. 344 fg. — L. Bamberger, Gesammelte Schriften, Berlin 1896, Bd. IV, S. 277 fg. — K. Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches, 2 Bde., Leipzig 1898. — W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes v. 14./III. 1875, Leipzig 1888, S. 137 fg., 246 fg., 279 fg., 386 fg. — K. Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903, sowie die übrige bei dem Art. „Geld" (oben Bd. I S. 941) zitierte Literatur. — F. Koch, Der Londoner Goldverkehr, Stuttgart u. Berlin 1905. — Eine abweichende Lehre entwickelt G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.* **W. Lotz.**

Musikalienhandel
s. Buchhandel oben Bd. I S. 559 fg.

Musterlager s. Ausfuhrmusterlager oben Bd. I S. 270.

Muster- und Modellschutz.

1. Geschichtliches und Allgemeines. 2. Begriff, Gegenstand und wirtschaftliche Begründung. 3. Geschmacksmusterschutz. 4. Gebrauchsmusterschutz. 5. Statistisches. 6. Internationales und ausländisches Recht.

1. Geschichtliches und Allgemeines. Der M.- und M., der einen Bestandteil des Schutzes des gewerblichen Eigentums bildet, hat einer verschiedenartigen Entwickelung unterlegen, je nachdem es sich um den sog. Geschmacksmuster- oder um den sog. Gebrauchsmusterschutz handelt. Unter einem Gebrauchsmuster versteht man nämlich insbesondere in der deutschen Rechtswissenschaft ein solches Muster, das einem ästhetischen, einem Schönheitszwecke dient, wogegen man als Gebrauchsmuster solche Muster bezeichnet, die einen praktischen (Gebrauchs-)Zweck verfolgen.

Der M.- und M. hat sich nun ursprüng-

Digitized by Google

lich als „Geschmacksmusterschutz“ herausgebildet. Die ältesten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den französischen Reglements von 1737 und 1744, die speziell zugunsten der Lyoner Seidenfabrikanten die Fabrikmuster ihrer Seidenstoffe zu schützen bestimmt waren. Diesen Schutz dehnte ein Staatsratsbeschluß vom 14./VII. 1787 auf alle Seidenfabriken des Landes aus. Der gedachte Beschluß wurde durch ein Dekret vom 19./VII. 1793 ersetzt, auf welchem in Verbindung mit dem Gesetz v. 18./III. 1806 und den Artt. 425—429 code pénal sowie einigen neueren Bestimmungen noch heute der Geschmacksmusterschutz in Frankreich beruht, während die Gebrauchsmuster lediglich auf Grund der Patentgesetzgebung eines Schutzes teilhaftig sind.

Eine etwas abweichende Entwickelung zeigt sich bei dem Musterschutzwesen in England. Die ältesten Gesetze vom Jahre 1787 (27 Geo. 3 c. 38) und vom Jahre 1789 (29 Geo. 3 c. 19) beschränkten sich auf den Geschmacksmusterschutz, und auch das am 1./IX. 1842 in Kraft getretene Gesetz 5 und 6 Vict. c. 100 hielt an dieser Beschränkung fest. Erst das Gesetz v. 22./VIII. 1843 (6 und 7 Vict. c. 65) dehnte den Schutz auch auf Gebrauchsmuster, d. h. auf Muster mit einem Nützlichkeitszweck (purpose of utility) aus, und hieran hat auch die neueste englische Gesetzgebung aus den Jahren 1883—1890 festgehalten, ohne zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu unterscheiden.

In Deutschland findet sich — abgesehen von einzelnen partikulären Bestimmungen — der Gedanke an die Ausbildung eines Musterschutzes zuerst im Separatartikel 9 zu Art. 18 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvereinsvertrages vom 19./II. 1853, der aber nicht zu einer Verwirklichung gelangte. Erst nach den für die deutsche Industrie so traurigen Erfahrungen der Wiener Weltausstellung (1873) und auf Grund der Klagen der beteiligten Kreise, speziell der elsässischen Fabrikanten, beschloß man, im Deutschen Reiche auf diesem Gebiete das Prinzip der freien Konkurrenz aufzugeben. Demgemäß wurde das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11./I. 1876 (RGBl. S. 11) erlassen. Da dieses Gesetz nach der durch die Praxis des Reichsoberhandelsgerichts (Urteil v. 3./IX. 1878, Bd. 24 S. 109) herrschend gewordenen Ansicht sich nur auf Geschmacksmuster bezog, so erging zu seiner Ergänzung das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1./VI. 1891 (RGBl. S. 290).

Im Anschluß an diese Gesetze sind die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 29./II. und 23./VII. 1876, 16./VII. 1879, 12./XI. 1883 und 23./XII. 1886 sowie die Ausführungsverordnungen v. 11./VII. 1891 (§§ 19 fg.), 30./VI. 1894 (§ 9) und v. 25./X. 1899 (RGBl. S. 661) und die „Bestimmungen“ des Patentamts v. 22./XI. 1898, 3./II. 1904 nebst Bekanntmachung vom gleichen Tage erlassen.

Danach existieren also in den drei Hauptkulturstaaten drei verschiedene Systeme des Musterschutzes, die für die anderen Staaten vorbildlich geworden sind:

das französische System, das nur einen Geschmacksmusterschutz kennt, die Gebrauchsmuster aber dem Patentschutz unterstellt; diesem System haben sich Belgien, Italien und, wie es scheint, auch Portugal angeschlossen;

das englische System, das einen gleichmäßigen und gleichartigen Schutz für Geschmacks- und Gebrauchsmuster gewährt; diesem sind das österreichische, das ungarische und das nordamerikanische Recht gefolgt; und endlich

das deutsche System, das für die Geschmacksmuster auf der einen und für die Gebrauchsmuster auf der anderen Seite je einen besonders gearteten Rechtsschutz eingeführt hat. Diesem System hat sich Japan (Gesetz v. 1./III. 1899 und jetzt Gesetz v. 15./II. 1905) angeschlossen.

2. Begriff, Gegenstand und wirtschaftliche Begründung. Das Gesetz v. 1876 begründet in Anlehnung an das künstlerische ein kunstgewerbliches Urheberrecht, das bestimmt ist, solche neuen, eigentümlichen, zur Befriedigung des ästhetischen Gefühls bestimmten Vorbilder zu schützen, die geeignet sind, auf gewerbliche Erzeugnisse übertragen zu werden (vgl. ERG. Bd. 14 S. 46 fg.). Dagegen schützt das Gesetz v. 1891 Gebrauchsmuster, das sind „Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen“ (G. v. 1891, § 1). Das Gebrauchsmusterrecht nähert sich also dem Erfinderrecht, schützt aber nicht wie dieses eine Idee als solche, sondern nur ihre Verwirklichung durch eine Form (sog. „kleine Erfindungen“). Die wirtschaftliche Berechtigung des Musterschutzes ergibt sich aus der Erwägung, daß das Muster ein Erzeugnis geistiger Arbeit ist, deren Kosten im Preise des Fabrikats gedeckt werden müssen. Der Fabrikant kann aber nur dann die Arbeit des Autors des Musters nach ihrem vollen Werte bezahlen, wenn ihm die wirtschaftliche Ausnutzung des Erzeugnisses durch Verbot der Nachahmung gesichert ist.

3. Geschmacksmusterschutz. Geschützt

Digitized by Google

wird durch das G. v. 1876 prinzipiell nur der Urheber, der durch den Schutz ein veräußerliches und vererbliches Recht erlangt; doch gilt als Urheber von Mustern und Modellen, welche von den in einer gewerblichen Anstalt (auf Grund dauernder Anstellung) beschäftigten Zeichnern, Malern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der Anstalt angefertigt werden, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, der Geschäftsherr. Ausländer, welche im Deutschen Reiche eine Niederlassung haben, stehen den Inländern gleich. Der Schutz wird aber sowohl für Ausländer wie für Inländer nur dann gewährt, wenn die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind. Erlangt wird der M. durch Anmeldung des Musters bei der zuständigen Registerbehörde unter gleichzeitiger Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des zu schützenden Musters oder Modells. Eine Prüfung hinsichtlich der Berechtigung des Antragstellers oder der Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen findet nicht statt; vielmehr gilt der Anmeldende bis zum Gegenbeweise als Urheber; dagegen muß er die Neuheit und Eigentümlichkeit des von ihm hinterlegten Musters oder Modells im Streitfalle beweisen. Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung ist das mit der Führung des Handelsregisters betraute Gericht der Hauptniederlassung oder (für nicht eingetragene Personen) des Wohnsitzes des Anmeldenden, seit dem 1./I. 1900 gemäß § 125 des Gesetzes betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit in ganz Deutschland ausschließlich das Amtsgericht, während bis dahin in Bayern, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Coburg, Bremen und dem größten Teil des Hamburgischen Staatsgebietes das Landgericht bezw. der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen als Registerbehörde fungierte; (eine Zentralmeldestelle, wie für die Gebrauchsmuster, existiert nicht). Die Muster können trotz der Oeffentlichkeit des Registers versiegelt niedergelegt werden; alsdann erfolgt die Oeffnung außer bei entstehendem Streit über die Schutzberechtigung erst nach 3 Jahren. Bei der Anmeldung muß angegeben werden, ob das Muster für Flächen- oder plastische Erzeugnisse bestimmt ist, da die Nachbildung der Flächenmuster im Raume und umgekehrt zulässig ist. Vor der Anmeldung dürfen, damit ein Schutzanspruch entsteht, nach dem Muster gefertigte Erzeugnisse nicht verbreitet werden. — Der Urheber kann den Schutz des Gesetzes nach seiner Wahl für die Dauer von 1—15 Jahren gegen Zahlung einer Gebühr von je 1 M. für die ersten 3 Jahre, von je 2 M. für das 4.—10. und von je 3 M. für das 11.—15. Jahr erwerben; sein Schutz besteht in dem ausschließlichen Recht der vollständigen oder teilweisen Nachbildung des angemeldeten Musters. Dritten ist jedoch die freie Benutzung einzelner Motive und die Einzelkopie zu Privatzwecken sowie die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk gestattet. — Die Rechtsfolgen bei unbefugter Nachbildung waren früher die gleichen wie beim literarischen Urheberrecht; nachdem dieses aber durch das G. v. 19./VI. 1901 (s. Art. „Urheberrecht") neugeregelt worden, sind durch dessen § 64 die neuen Rechtsfolgen regelnden Vorschriften der §§ 18—36, 38 des BGB. vom 11./VI 1870 (BGBl. S. 339) nur noch für den Geschmacksmusterschutz (sowie den Schutz von Werken der bildenden Künste und von Photographieen) in Kraft geblieben. Danach gilt folgendes: Die Geschmacksmuster genießen sowohl zivil- wie strafrechtlichen Schutz. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein: a) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Veranstaltung oder Veranlassung von verbotenen Nachbildungen; b) bei vorsätzlicher, nicht aber bei fahrlässiger gewerbsmäßiger Verbreitung von verbotenen Nachbildungen. In beiden Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden (an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten tritt). Außerdem kann dem Beschädigten eine Buße bis zu 6000 M. zugesprochen werden, die indessen den sonst gegebenen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch ausschließt. Die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen sind auf Kosten des Eigentümers und nach dessen Wahl entweder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufzubewahren. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, der nach Ablauf von 3 Monaten seit der Kenntnis von der Tat und der Person des Täters unzulässig ist. — Zur Begutachtung technischer Fragen sind auf Grund der sub 1 erwähnten Bekanntmachungen des Reichskanzlers aus 10 Mitgliedern und einer Anzahl Stellvertreter bestehende Sachverständigenvereine gebildet, die in der Besetzung von mindestens 7 Mitgliedern beschließen.

4. Gebrauchsmusterschutz. Das nach dem G. v. 1891 zu schützende Modell muß neu, d. h. zur Zeit der Anmeldung noch nicht in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sein. Der M. kommt ebenso wie der Patentschutz nicht dem Erfinder, sondern dem Anmelder der Erfindung zugute. Der Erwerber des Schutzrechts muß im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben. Ist dies nicht der Fall, so wird er nur dann geschützt, wenn am Orte seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung deutsche Gebrauchsmuster (gemäß Bekanntmachung im RGBl.) einen Schutz genießen und wenn er gleichzeitig bei der Anmeldung einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellt. Erworben wird der Gebrauchsmusterschutz nicht schon, wie der Geschmacksmusterschutz, durch die Anmeldung[1]), sondern erst durch die Eintragung in die beim Patentamt geführte Rolle für Gebrauchsmuster. Diese Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung, die angeben muß, unter welcher Bezeichnung das Muster eingetragen und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- und Gebrauchszweck dienen soll. Der Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells sowie für jedes Modell ein Gebührenbetrag von 15 M. beizufügen. Nur von dem Vorhandensein dieser formellen Erfordernisse hat sich das Patentamt zu überzeugen; im übrigen herrscht das prüfungslose Anmeldesystem. — Durch die materiell

[1]) Die Anmeldung sichert indessen dem Berechtigten die Priorität seines Urheberrechts, so daß bei zwei Anmeldungen desselben Modells die frühere der späteren vorgeht.

Digitized by Google

berechtigte Eintragung erwirbt der Eingetragene für 3 (durch rechtzeitige Erneuerung gegen Zahlung einer Gebühr von 60 M. für weitere 3) Jahre das ausschließliche, veräußerliche und vererbliche Recht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzubieten oder zu gebrauchen. Entspricht das eingetragene Modell den gesetzlichen Erfordernissen nicht, entbehrt es z. B. der Neuheit, so kann jedermann im Prozeßwege die Löschung beantragen. Greift das durch eine Eintragung erworbene Recht in das durch eine frühere Eintragung geschützte Recht eines Dritten ein, so kann dieser die Löschung im Rechtswege verlangen. Im übrigen endet das Schutzrecht durch Zeitablauf oder Verzicht. — Die zivil- oder strafrechtlichen Folgen der Verletzung des Gebrauchsmusterrechts sind dieselben wie beim Patentrecht, wie auch im übrigen der Musterschutz im wesentlichen dem Patentschutz entspricht; jedoch kann — abweichend vom Patentrecht — auch die Neuheit des eingetragenen Gebrauchsmusters in dem Zivil- und Strafprozeß in Frage gestellt werden, wogegen es hier an einer vor dem Patentamt zu erhebenden Nichtigkeitsklage mangelt (vgl. Art. „Patentrecht").

5. Statistisches. Auf Grund des G. v. 1876 gelangten nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich zur Eintragung:

bis 1900	1 966 231	Muster	und	Modelle
im Jahre 1901	135 994	„	„	„
1902	160 764	„	„	„
1903	171 461	„	„	„
1904	192 352	„	„	„
1905	211 398	„	„	„

Auf Grund des G. v. 1891 wurden vom 1./X. 1891 bis Ende 1900 angemeldet 162 054 Gebrauchsmuster, wovon 145 800 zur Eintragung gelangten;

im Jahre	angem. Muster	davon eingetr.
1901	24 082	20 700
1902	27 483	24 102
1903	29 259	24 548
1904	30 819	26 001
1905	32 153	26 589

Es sind in der Zeit vom 1./X. 1891 dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bis Ende 1905 insgesamt 305 850 Gebrauchsmuster angemeldet, 267 740 eingetragen und 27 442 ohne Eintragung erledigt worden. Gelöscht wurden bis Ende 1905: wegen Zeitablaufs 179 695, auf Grund Verzichts oder Urteils 3093, also insgesamt 182 788 Muster. Verlängert wurde der Schutz für 31 514 Gebrauchsmuster.

6. Internationales und ausländisches Recht. Das Deutsche Reich hat über den Musterschutz vielfach Verträge mit auswärtigen Staaten geschlossen, meist im Anschluß an die vertragsmäßige Regelung des Patent- und Markenschutzwesens. Zu nennen sind die Verträge mit Oesterreich-Ungarn v. 6./XII. 1891, Italien v. 18./I. 1892 und 4./VI. 1902, Großbritannien v. 14./IV. 1875, Frankreich v. 10./V. 1871, 12./X. 1871 und 8./X. 1873, Belgien v. 12./XII. 1883, Schweiz v. 13./VI. 1892 und 26./V. 1902, Schweden und Norwegen v. 11./VII. 1872, Portugal v. 2./III. 1872, Spanien v. 12./VII. 1883, Griechenland v. 9./VII. 1884, Serbien v. 21./9./VIII. 1892, Vereinigte Staaten von Nordamerika v. 11./XII. 1871, Japan v. 4./IV. 1896. Ein internationales Musterschutzrecht ist durch die in Paris geschlossene „convention internationale" v. 20./III. 1883 (RGBl. 1903 S. 148) geschaffen, durch die eine „Union pour la protection de la propriété industrielle" mit dem Sitze in Bern gegründet wurde. Dieser Vereinigung gehörten ursprünglich an: Frankreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Guatemala[1]), Italien, Niederlande, Portugal, Serbien, Schweiz, Großbritannien, Tunis, Ecuador und Salvador[1]). Weiter ausgebildet wurde dieser internationale Schutz des gewerblichen Eigentums durch das Madrider Protokoll vom 15./IV. 1891 (RGBl. 1903 S. 164) und die Brüsseler Zusatzakte vom 14./XII. 1900 (RGBl. 1903 S. 167). Inzwischen sind der „Vereinigung" noch eine große Zahl von Staaten beigetreten, das Deutsche Reich seit dem 1./V. 1903 laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9./IV. 1903 (RGBl. S. 147). Bis jetzt (Oktober 1906) gehören der Vereinigung an: Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Farör-Inseln, Frankreich mit Algier und den Kolonieen, Großbritannien mit Neu-Seeland, Queensland und Ceylon, Nordamerika, Italien, Japan, Niederlande mit Niederländisch Indien, Surinam und Curacao, Norwegen, Portugal mit den Azoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Spanien, Kuba, Mexiko, Tunis. Serbien und die Dominikanische Republik sind zwar der Pariser Uebereinkunft von 1883 beigetreten, haben aber die Brüsseler Zusatzakte bisher nicht ratifiziert. Die Angehörigen und Bewohner der Vertragsstaaten haben in allen der Union beigetretenen Ländern inbezug auf Patent-, Marken- und Musterschutz die Rechte der Inländer.

Eine gesetzliche Regelung des Musterrechts existiert in fast allen Kulturstaaten und zwar vielfach im Anschluß an das Patentrecht. So gilt in Oesterreich und Ungarn das G. v. 7./XII. 1858 und das G. v. 23./V. 1868; in Frankreich das Dekret v. 18./III. 1806 (tit. II sect. 5) nebst Ord. v. 29./VIII. 1825, Art. 425—429 code pénal; G. v. 26./XI. 1873; G. v. 25./II. 1861 (Algier); in England die Patent, Designs and Trademarks Act von 1883 nebst Amendment Act vom 24./XII. 1888 (51 u. 52 Vict. c. 50) und Merchandise Marks Act 1887; in Belgien das französische Dekret von 1806; V. v. 10./VII. 1882 und vom 10./XII. 1884; G. v. 22./III. 1886 code pénal Artt. 425—427, 429; in Italien das G. v. 30./VIII. 1868 nebst V. v. 7./II. 1869 und Artt. 295—297 StrGB.; in der Schweiz das BG. v. 30./III. 1900 mit Ausführungsbestimmungen v. 17./VII. 1900. Aus den Vorschriften der ausländischen Hauptkulturstaaten ist folgendes hervorzuheben:

In Oesterreich-Ungarn beträgt die Schutzfrist höchstens 3 Jahre; doch kann der Anmelder bei der Anmeldung eine kürzere Schutzfrist beantragen. In England beträgt die Schutzfrist 5 Jahre; in Nordamerika 14 Jahre (Gebühr 30 Dollars); doch kann hier der Antragsteller auch eine Schutzfrist von nur 3 Jahren (Gebühr 10 Dollars) oder von 7 Jahren (Gebühr 21 Dollars) beantragen. In Frankreich

[1]) Salvador, Guatemala und Ecuador sind inzwischen ausgetreten.

Digitized by Google

...l der Antragsteller bei der Anmeldung zu ...klären, ob er eine 1, 3, 5jährige oder dauernde ...chutzfrist begehrt; die Gebühren betragen für ...s Jahr 1 Frc.; für eine dauernde Schutzfrist ...0 Frcs. Eine nachträgliche Verlängerung der ...prünglich beantragten Frist ist unzulässig. ...l. im übrigen über das französische Recht ...n Art. „Prud'hommes". In Italien beträgt ...e Schutzfrist 2 Jahre, die Gebühr 10 Lire. ...n der Schweiz kann die Schutzfrist in fünf...jährigen Perioden bis zu 15 Jahren verlängert ...erden.

Wegen der Gesetzgebung der übrigen Staaten ...gl. Neukamp (s. Literatur).

Literatur: *Die Materie ist behandelt in einem Teile der unter Urheberrecht und Patentrecht angeführten Werke, insbes. bei* **Klostermann, Wächter, Kohler** *und* **Gierke.** *Hierzu kommen noch folgende:* **Jannasch,** *Der Musterschutz und die Gewerbepolitik des Deutschen Reiches, Berlin 1873. —* **Landgraf,** *Musterrecht und Musterschutz, Leipzig 1875. —* **Daude,** *Lehrbuch des deutschen gewerblichen . . . Urheberrechts, Stuttgart 1888. —* **Lieber,** *Das deutsche Patentgesetz und das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1892. —* **P. Schmid,** *Die Entwickelung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland, Berlin 1896. —* **Derselbe,** *Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1896. —* **Lafs,** *Urheberrecht an Gebrauchsmustern, Marburg 1892. —* **Schanze,** *Recht der Erfindungen und der Muster, Leipzig 1900. —* **Hauß,** *H. d. St., Bd. V, S. 934 fg. —* **Landgraf.** *W.B. d. D.V.R., Bd. II, S. 150 fg., Suppl. 1, ... fg. —* **Kohler,** *Schönbergs Handb., 4. Aufl., Bd. 2, 2. Halbb., S. 202 fg. —* **Maresch,** *Oesterr. ... W.B., Bd. 2, S. 746 fg. — Komm. z. G. v. ... von* **Dambach,** *Berlin 1876;* **Jacobi,** *Berlin ...; Davidsohn, Offenbach 1890. — Komm. z. G. v. 1891 von* **Davidsohn,** *München 1891;* **Seligsohn,** *3. Aufl., Berlin 1906;* **Landgraf,** *Berlin 1891;* **Weber,** *Essen 1898;* **Robolski,** *Berlin 1898;* **Gentsch,** *Berlin 1894;* **Wandel,** *Berlin 1897;* **Stephan,** *Berlin 1897;* **Schmid,** *Berlin 1897;* **Isay,** *Berlin 1903. —* **Niesper-Meyer,** *Der Schutz des industriellen Eigentums in der Schweiz und im Deutschen Reiche, Zürich ... — P. Schutz, Der Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Oesterreich, 2. Aufl., Wien 1906. —* **Haase,** *Leitfaden über Patent- und Musterschutzangelegenheiten aller Staaten, Berlin 1894/95. —* **Neukamp,** *Die Gesetzgebung der Staaten des Erdballes über das gewerbliche Eigentum in tabellarischer Uebersicht, nebst einer vergleichenden Zusammenstellung über die Behandlung Deutschlands, Englands und Nordamerikas an dem gewerblichen Rechtsschutz in den Hauptkulturstaaten, Cöln 1905. —* **Stephan** *und* **Schmid,** *Der Schutz des gewerblichen Urheberrechts des In- und Auslandes, Leipzig 1899. —* **Pouillet,** *Traité des dessins et modèles de fabrique, 3. Aufl., Paris 1899. —* **Philipon,** *Traité théorétique et pratique de la propriété des dessins et modèles industriels, Paris 1880. —* **Derselbe,** *Etude sur la propriété des dessins industriels, Nero 1883. —* **Fauchille,** *Traité des dessins et modèles industriels, Paris 1882. —* **Ducreux,** *Traité des dessins et modèles de fabrique, Paris ... —* **Vannels,** *Les dessins et modèles de fabrique, Paris 1898. —* **Pelletier et Vidal** *Naquet, La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle, du 20 Mars 1883, Paris 1902. —* **Pouillet et Plé,** *La convention internationale du 20 Mars 1883, Paris 1896. —* **Maillard de Marafy,** *Grand dictionnaire international de la propriété industrielle, Paris 1889—1892. —* **Smith-Nicolas,** *Propriété industrielle in M. Block, Dictionnaire de l'administration française, 4. Aufl., Paris 1898. —* **Edmunds,** *Law of copyright in designs, London 1895. —* **Fulton,** *Treatise on Patents, Trade Marks and Designs, London 1894. —* **Lawson,** *Law relating to patents, designs and trade marks, London 1899. —* **Osterrieth** *und* **Axter,** *Die Internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1903. — Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin (Zeitschrift). — Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausg. vom Kaiserl. Patentamt, Berlin seit 1894/95. — La propriété industrielle; organ du bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle, Bern. — Erschöpfende Literaturangaben im Katalog der Bibliothek des Kaiserlichen Patentamts, Berlin 1896 fg.*

Neukamp.

Mutterschaftsversicherung.

Unter dem Schlagwort M. werden verschiedenartige, hauptsächlich innerhalb der Frauenbewegung einer Reihe von Kulturstaaten vorhandene Bestrebungen zusammengefaßt, die darauf hinauslaufen, den Versicherungs-Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen herbeizuführen bezw. hinsichtlich des Personenkreises wie der Zeitdauer auszudehnen und diesen Frauen Deckung für den Lohnausfall während der Schutzfrist sowie ärztliche und sonstige Hilfeleistungen zu gewähren. In Deutschland ist die Forderung einer M. in gewissen Grenzen bereits erfüllt durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung. (S. d. Art. oben S. 307 fg.). Der durch diese und die Reichsgewerbeordnung gewährleistete Versicherungsschutz wird aber als nicht genügend angesehen, vielmehr eine Ausdehnung des nach § 137 der Reichsgewerbeordnung eingeführten Schutzes auf mindestens 8 Wochen unter Einschluß der Heimarbeiterinnen, Dienstangestellten und landwirtschaftlichen Tagelöhnerinnen verlangt. Propaganda für diesen Gedanken macht insbesondere der 1904 in Berlin gegründete Bund für Mutterschutz.

In einigen französischen, italienischen und amerikanischen Städten sind Mutterschaftskassen gegründet worden, die aber durchweg den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten tragen. Dagegen steht in Italien die Annahme eines Gesetzentwurfes, der am 25./V. 1905 veröffentlicht wurde, bevor, der eine staatliche M. für dieses Land bringen dürfte, in der Form, daß allen Wöchnerinnen und Schwangeren für die Zeit des (durch Gesetz v. 19./VI. 1902 betr. Frauen- und Kinderarbeit eingeführten) Arbeitsverbots Unterstützungen gewährt werden, die zwischen 1 und 3,15 Lire betragen. Die Kosten werden bestritten je zur Hälfte aus Beiträgen der Unternehmer und Arbeiterinnen und aus gewissen Strafgeldern der Unternehmer. Die Versicherten sind in 7 Beitragsklassen geteilt. Der Jahresbeitrag für jede Klasse ist auf den Be-

Digitized by Google

trag zweier Tagelöhne festgesetzt. Da Italien keine Krankenversicherung nach deutschem Muster hat, so ist hier eine M. lediglich eine geringe Abschlagszahlung an Stelle der Einführung einer umfassenden Krankenversicherung in deutscher Weise.

Literatur: *Louis Franc, L'Assurance maternelle, Bruxelles 1897, in deutscher Uebersetzung, Leipzig 1902. — Else Lüders, Das Problem der Mutterschaftsversicherung in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 5. Jahrg., Berlin 1905. — Broggi, Zur Einrichtung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung in Italien, Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 5. Jahrg. 1905. — Magaldi bei Zacher, Arbeiterversicherung im Auslande, Heft VI a, S. 22, Berlin 1906.*

Alfred Manes.

N.

Nachsteuer.

Wir verstehen unter N. Auflagen, die in früheren Jahrhunderten entweder bei der Auswanderung aus einem Staatsgebiete oder beim Erbschaftsanfall an einen Nichtbürger zu entrichten waren:

1. Die N. als Abfahrts- oder Abzugsgeld (vgl. auch diesen Art. oben Bd. I S. 2), gabella emigrationis, war eine althergebrachte Abgabe, die von denjenigen Personen zu bezahlen war, die ihren Wohnsitz wechselten und auswanderten. Der Bezugsberechtigte der Auflage war bald der Staat, bald die Gemeinde, bald der Grundherr, der Steuerzahler der Auswanderer. Die Höhe der Steuer war sehr verschieden nach Landesgesetzen und Ortsstatuten bemessen und schwankte zwischen dem 3. und dem 20. Teile des Vermögens des Abziehenden. Ihr Charakter war wesentlich der einer Vermögenssteuer und ist dadurch gekennzeichnet, daß man vor allem die durch allzugroße Auswanderung befürchtete Gefahr der Entvölkerung bannen wollte. In ihrem Ursprung geht sie auf alle Hörigkeits- und Vogteiverhältnisse zurück, die durch Reichsgesetze anerkannt (1555 u. 1594) und allmählich als Regal des Landesherren aufgefaßt wurden. Erst durch die deutsche Bundesakte v. 8./VI. 1815 und durch Bundesbeschluß v. 23./VI. 1817 fiel die N. und damit auch das Privaten zustehende Abzugsrecht, beides ohne Entschädigung. Auch Art. 3 der Reichsverfassung (gemeinsames deutsches Indigenat) läßt für die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten keinen Raum für eine N., die auch dem Ausland gegenüber meist durch besondere Verträge außer Uebung gekommen ist und eventuell nur noch als Retorsionsmaßregel angewendet wird.

2. Die N. als Abschoß- oder Erbschaftsgeld (vgl. hierzu Art. „Abschoß" oben Bd. I S. 12), gabella hereditaria, war die Abgabe vom Vermögen eines Bürgers, das an einen Fremden als Erben fiel. Von alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz für den Fiskus eingezogen (jus albinagii). Auch diese Auflage ist durch die deutsche Bundesakte und die Reichsverfassung gefallen. Dem Ausland gegenüber ist sie gleichfalls außer Uebung gesetzt, doch behalten sich die meisten Erbschaftssteuergesetze ähnliche Maßregeln zur eventuellen Retorsion vor.

Literatur: *Rau, Finanzwissenschaft, § 237. — Roscher-Gerlach, Syst., Bd. 4, § 77. — Bodmann, Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältnis des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland, Mainz 1791. — Elster-Heckel, Art. „Nachsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 942. — Vgl. auch Art. „Anzugsgeld" d. W.B. oben Bd. I, S. 109 nebst der dort angeführten Literatur.*

Max von Heckel.

Nachtarbeit.

Es steht fest, daß die N. für den menschlichen Organismus schädlich ist. Die Schädlichkeit macht sich je nach Dauer, Regelmäßigkeit, Beschaffenheit der N., Alter, Geschlecht und Konstitution der Arbeitenden in sehr verschiedenen Graden geltend, aber in dem Sinne, wie N. sozialpolitisch verstanden zu werden pflegt, als regelmäßige oder oft wiederholte längere Beschäftigung zur Nachtzeit, ist sie unzweifelhaft ein gesundheitsgefährdender Faktor; denn N. ist gleichbedeutend mit der Entziehung der Nachtruhe. Der Tagesschlaf gibt, namentlich für die lohnarbeitenden Klassen mit ihren primitiven Wohnungs-, ärmlichen Familien- und Erwerbsverhältnissen, keinen vollgültigen Ersatz. Dazu kommt, daß die Nachtschicht für die verschiedensten menschlichen Organe anstrengender und aufreibender zu sein pflegt als die Arbeit bei Sonnenlicht. Die N. begünstigt auch den Alkoholgenuß und vermehrt die Betriebsunfälle. Alle diese Gefahren und Schädigungen machen sich in erhöhtem Maße geltend bei Personen in jugendlicher Entwickelung und bei den weiblichen Arbeitskräften, deren zarterer Organismus einer besonderen Schonung bedarf. Weibliche und jugendliche Arbeitskräfte, die zur N. herangezogen werden, sind auch besonderen und ernsten sittlichen Gefahren ausgesetzt. Das Familienleben wird gelockert und zerrüttet, die Erziehung

Digitized by Google

leidet und die Gemütsbeziehungen in der Familie werden untergraben.

Die regelmäßige und ausgedehnte N. ist, wenn man von gewissen Spezialberufen, wo die Natur der Sache Nachtschichten bedingt, gleicht, eine moderne Erscheinung in engem Zusammenhang mit der zunehmenden industriellen Entwickelung. Eine ganze Reihe der dortigen Produktionsprozesse gestatten die Unterbrechung des Betriebs während der Nachtzeit, ebenso wie an Sonn- und Festtagen, nicht oder doch nur mit verhältnismäßigen Mehrkosten. Bei Notfällen, Arbeiten im öffentlichen Interesse, beim Waren- und Personentransport, Nachrichtendienst usw. ist eine häufige oder regelmäßige N. auch nicht zu entbehren. Aber vielfach ist die N., ebenso wie die Sonntagsarbeit, üblich geworden, um das fixe Kapital, die Gebäude und Maschinen durch nächtliche Produktionsvermehrung stärker auszunutzen. Es steht zwar fest, daß die N. nach Quantität und Qualität minderwertiger als die Tagesarbeit ist, aber, vom Unternehmerstandpunkt aus betrachtet, wird dieser Schaden durch die größere Verwertung des stehenden Kapitals mehr als wett gemacht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Nachtschichten gleichwertig ausgebildete Arbeiter, ein akkurates Ineinanderarbeiten der sich ablösenden Arbeitergruppen und eine erhöhte Aufsicht erfordern.

Die neuzeitliche Fabrikgesetzgebung ist verhältnismäßig spät den Mißbräuchen der N. zu Leibe gegangen, viel später als denen der Kinderarbeit und regelmäßig erst mit der grundsätzlichen Einführung des gesetzlichen Arbeitsschutzes für jugendliche Personen und Frauen. In dieser Begrenzung gelten fast in allen Kulturstaaten die N.verbote, und auch diese sind im Hinblick auf besondere Verhältnisse, die die Tagesarbeit des Betriebes mit sich bringt, Ausnahmen von den Geboten und Verboten, die damit gut umgangen werden konnten, vorgesehen. Nach den in der N. geschützten Arbeiterkategorien ergeben sich vier Gruppen von Ländern: 1. Länder mit N.verboten nur für Kinder unter 12 bezw. 14 Jahren (Italien, das aber von 1907 an auch die N. der Frauen verbietet, Norwegen, Rumänien, in letzterem Lande nur für die Bergwerke. 2. Länder mit N.verboten für Kinder und jugendliche Arbeiter bis 16, 17 und 18 Jahren (Ungarn, Holland, Luxemburg, zwei amerikanische Staaten für männliche und weibliche, Dänemark und Schweden nur für Jugendliche weiblichen Geschlechts). 3. Länder mit N.verboten für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter ohne Altersgrenze (Deutschland, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Portugal und Massachusetts). 4. endlich N.verbote für alle Arbeiter einschließlich der erwachsenen männlichen (die Schweiz).

Das Deutsche Reich gehört also mit vier anderen Großmächten zur dritten Gruppe, die nach ihrer Gesamtbevölkerung und industriellen Entwickelung die weitaus überwiegende in Europa ist. Preußen hatte bereits 1839 für die jugendlichen Fabrikarbeiter die N. verboten. 1840 folgten Bayern und Baden, 1861 Sachsen mit dem Verbot der Kinder-N. Die R.Gew.-O. hat die preußischen Bestimmungen auf das ganze Reich ausgedehnt. Durch die Novelle zu diesem Gesetz, das sog. „Arbeiterschutzgesetz" von 1891, sind die Schutzbestimmungen zugunsten der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen erheblich verschärft worden, und ferner hat der Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen, die z. T. das Verbot einschränken, z. T. erweitern. Unter diesen Verordnungen befindet sich auch eine solche, die die Schutzbestimmungen auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausdehnt. Die wichtigste Ausdehnung ist aber nicht durch Verordnung, sondern im Wege der Gesetzgebung im Jahre 1900 erlassen worden; es wurde nämlich die N.beschränkung auf das bisher von allen Arbeitszeitbeschränkungen, mit Ausnahme der Sonntagsruhe, unberührte Handelsgewerbe ausgedehnt. Von großer Bedeutung für die weitere Ausgestaltung der N.verbote, bezw. Einschränkung, wäre die internationale Verständigung. Sowohl die Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (1891), wie der Züricher Kongreß (1897), der Pariser (1901) und die letzte in Genf (1906) abgehaltene internationale Arbeiterschutzkonferenz, haben sich eingehend mit der industriellen N. beschäftigt, und es steht zu hoffen, daß die dort gefaßten Resolutionen der Propaganda für die Bekämpfung der N., wenigstens in der Großindustrie, stärkeren Rückhalt verleihen. (Vgl. Artt. „Arbeitszeit" oben Bd I. S. 220fg., „Arbeiterschutzgesetzgebung" oben Bd. I S. 130fg. und „Maximalarbeitstag" oben S. 478fg.)

Literatur: *Max Hirsch, Das Verbot der Nachtarbeit (Referat für den internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris), Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. 1901, S. 1257fg. — St. Bauer, Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, Bericht aus allen Staaten, 1903.*

Biermer.

Nahrungsmittelpolizei

s. Sanitätswesen.

Namenpapiere.

N. oder Rectapapiere sind Wertpapiere, welche auf den Namen eines bestimmten Gläubigers ohne weiteren Zusatz lauten. So gibt es Staatspapiere, städtische Obligationen, Pfandbriefe usw. auf Namen; die Reichsanteilscheine lauten auf Namen (§ 23 des Bankgesetzes); auch die Konnossemente, Ladescheine und Lagerscheine sind N., wenn sie nicht ausdrücklich die Orderklausel haben; die Wechsel sind in Deutschland N., wenn ausdrücklich die Klausel „nicht an Order" darin steht. Von anderen Schuldurkunden, z. B. einer Hypothek oder einem Handschuldscheine, unterscheiden sich die N. dadurch, daß sie Wertpapiere sind (siehe dies). Ihre Uebertragung geschieht durch Uebergabe und schriftliche auf dem Papier eingetragene Zession; diese ist äußerlich ähnlich dem Indossament (s. Artt. „Orderpapiere" und „Wechsel"), aber

Digitized by Google

verschieden in der Wirkung; dem Zessionar können alle Einreden aus der Person des Zedenten entgegengesetzt werden, nicht dem Indossatar aus der Person des Indossanten. Bei Namenaktien kann jedoch, ähnlich wie bei Orderpapieren, die Uebertragung durch Indossament geschehen (HGB. § 222).

G. Schanz.

Naße, Erwin.

geb. am 2./XII. 1829 zu Bonn, 1856 Professor der Staatswissenschaften in Basel, Oktober 1856 bis 1859 Professor der Staatswissenschaften in Rostock, seit 1860 ord. Professor in Bonn, seit 1889 lebenslängliches Mitglied des preußischen Herrenhauses, gest. am 4./I. 1890 in Bonn.

Als Geldumlaufstheoretiker Vater des Satzes, daß bei Krisen und Handelsstockungen der Begehr nach Tauschmitteln sinkt, dagegen nach Wertaufbewahrungsmitteln steigt. Vertreter der Meinung, daß seit Jean Bodin kein „ernster und begründeter" Zweifel daran laut geworden sei, daß die Ursache der Preisrevolution von 1560–1600 in der amerikanischen Silberproduktion gelegen habe, eine Behauptung, die aber von Helferich in seiner Schrift „Von den periodischen Schwankungen im Wert der edlen Metalle usw." (Nürnberg 1843) dahin modifiziert ist, daß zu besagter Preisrevolution auch die größere Nachfrage nach Produkten aller Gattungen beigetragen und der größte Teil der amerikanischen Silberausbeute seinen Weg nach der Levante und Ostindien, als Gegensatz für die von dort bezogenen Waren genommen habe.

Von seinen Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts nennen wir: Bemerkungen über das preußische Steuersystem, Bonn 1861. — Ueber eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.: „A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints, by W. Stafford, London 1551" in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 19, Tübingen 1863. — Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England, Bonn 1869; dasselbe, in englischer Uebersetzung u. d. T.: On the agricultural community of the middle ages, and inclosures of the XVI. century in England. Translated from the German of H. A. Ouvry, London 1871. — Agrarische Zustände in Frankreich und England (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 27), Leipzig 1884.

Lippert.

Nationalwerkstätten.

Die englische Krise von 1847 hatte sich auch auf dem französischen Geldmarkte fühlbar gemacht. Verschärft wurde sie hier durch die hochgehende politische und soziale Bewegung, welche der Februarrevolution vorausging. Diese hinwiederum war natürlich ebenfalls von bedeutenden volkswirtschaftlichen Störungen begleitet, die eine Menge von Arbeitern brotlos machten. Die eben siegreiche demokratische Bewegung konnte dieselben nicht einfach ihrem Schicksale überlassen. Die Massen — bewaffnet, noch im Vollgefühl des eben, hauptsächlich mit ihrer Hilfe, errungenen Sieges über das Julikönigtum, durch die jahrelange sozialistische Agitation unterwühlt — hätten es nicht gelitten. Auf einen Konflikt mit ihnen aber durfte es das eben erst etablierte neue Régime nicht ankommen lassen. Dazu waren die Verhältnisse noch zu labil. Auf die Pariser Nationalgarde war kein Verlaß. Mehr denn je galt in diesen stürmischen Tagen das Witzwort Meilhacs von ihr: il y a deux espèces de garde nationale, la mauvaise qui attaque l'ordre et la bonne qui ne le défend pas. Zu wenig kannte man die wahre Stimmung des Landes, über welche erst die Wahlen zur Nationalversammlung Licht verbreiten sollten. Deshalb hatte die provisorische Regierung, dem Drängen Louis Blancs (s. d. oben Bd. I. S. 478) weichend, in der Proklamation vom 25./II. 1848 das „Recht auf Arbeit" (s. d.) anerkannt. An eine Verwirklichung des letzteren hat sie jedoch niemals ernsthaft gedacht. Vielmehr verfolgte alles, was scheinbar in dieser Richtung geschah, nur den einen Zweck: bis zur Stabilisierung der neuen politischen Ordnung Zeit zu gewinnen. So vor allem die „Commission du gouvernement pour les travailleurs" („Comm. du Luxembourg"). Sie sollte unter Blancs Vorsitz Vorschläge über eine „Organisation der Arbeit" ausarbeiten. Ein sehr geschickter Schachzug. Er brach der über Blancs Initiative am 28./II. von den Massen erhobenen Forderung eines „Fortschrittsministeriums", das zweifellos den Kristallisationspunkt zu einer proletarischen Kampforganisation abgegeben hätte, die Spitze ab und bannte Blancs ehrgeizige Beweglichkeit in einen engen Kreis, wo sie für den Augenblick der provisorischen Regierung ganz ungefährlich war. Was aber viel wichtiger war: es lag nun auf der Hand, daß die „Organisation der Arbeit" nicht angefaßt werden konnte, bevor die bezüglichen Kommissionsvorschläge vorlagen. Noch schärfer tritt das oben gekennzeichnete Bestreben der provisorischen Regierung in der Art der Begründung und Durchführung der sog. „N." („ateliers nationaux") hervor.

Am 26./II. 1848 erging ein „Décret ordonnant l'établissement immédiat d'ateliers nationaux" (das unter dem 27./IV. auch auf die Kolonieen ausgedehnt wurde) und am 27./II. ein „Arrêté organisant des ateliers de terrassement". Scheinbar ein Anfang zur Verwirklichung des „Rechtes auf Arbeit", in Wirklichkeit aber lediglich eine Notstandsmaßregel, wie solche schon die große Revolution gekannt hatte (s. „Recht

Digitized by Google

...rd Arbeit"): die durch die Revolutionser...gnisse unterbrochenen öffentlichen (Nivel...rungs- und Straßenbau-) Arbeiten wurden wieder aufgenommen, und auch das Kriegsministerium ließ auf dem Marsfelde Erd...beiten vornehmen. Alles in allem wurden ... anfänglich gegen einen Tagelohn von ... Frcs. 5—6000 Menschen beschäftigt.

Abgesehen davon, daß diese „ateliers" offenbar unmöglich eine größere Arbeiterzahl dauernd zu beschäftigen vermochten, wollten und wollten sich die gelernten Pariser Arbeiter auch gar nicht zu Erdarbeiten verstehen. Sie forderten berufsmäßige Beschäftigung, während die „ateliers" noch nicht die Spur eines Ansatzes zu handwerks- und industriellem Betrieb in wirklichen Werkstätten zeigten. Unter diesen Umständen und bei der jeden Tag sich ihr anschwellenden Arbeitslosigkeit sahen sich die Mairien der Pariser Arrondissements genötigt, denjenigen, die sich darüber ausweisen konnten, daß sie bei den N. keine Beschäftigung finden könnten, tägliche Geldunterstützungen von 1,50 Frcs. zu gewähren. Die Feiernden erhielten also bloß 50 Cent. weniger als die Arbeitenden. So nahmen denn Unordnung und Widerspenstigkeit immer mehr überhand, und immer größer wurde die Verlegenheit der Regierung.

Da legte ein junger Chemiker, Emil Thomas, dem Minister des Innern, Marie, ein Projekt einheitlicher Organisation der N. mit halb militärischem Charakter vor. Es wurde acceptiert, und Thomas am 9. III. 1848 zum Direktor des mit Ministerialerlaß vom gleichen Tage geschaffenen Zentralbureaus für die N. des Seinedepartements ernannt. Am 8./III. 1848 erschien dann das neue Reglement für das hierarchisch gegliederte Arbeiterheer. Die unterste Truppeneinheit desselben bildete die Escouade. Sie bestand einschließlich des Führers (Escouadier) aus 11 Mann. Je 5 Escouaden bildeten eine Brigade mit einem Brigadier an der Spitze (56 Mann); je 4 Brigaden eine Lieutenance (225 Mann); je 4 Lieutenantschaften eine Kompagnie (901 Mann). Je 3 Kompagnieen (2703 Mann) unterstanden einem Chef de service, die nach der Wichtigkeit des Bezirkes in verschiedener Zahl den Chefs d'arrondissement untergeordnet waren. Die Escouadiers und Brigadiers wurden von den Mannschaften gewählt, die übrigen Führer — meist Schüler der École centrale — ernannt. Voraussetzung der Zulassung zu den N. war, daß der Bewerber im Seinedepartement domiziliere und (in der Regel) über 16 Jahre alt sei. Der Lohn — der an Sonntagen ausfiel — betrug für die Arbeiter 2 Frcs. für den Arbeits- und 1 Frcs. für den Nichtarbeitstag; für die Escouadiers 2,50 resp. 1,50 Frcs.; für die Brigadiers endlich unterschiedslos 3 Frcs. Vervollständigt wurde diese Organisation durch eine solche zur Unterstützung kranker Arbeiter und ihrer Angehörigen sowie durch ein Hilfsbureau, in welchem bedürftige Familienväter Anweisungen auf Brot, Fleisch und Suppe erhielten (bons de secours en nature).

Die Regierung hatte Thomas' Vorschläge gut geheißen, weil es ihr darum zu tun war, ein augenblickliches Gegengewicht gegen das von Blanc ausgegebene Schlagwort „Organisation der Arbeit" zu schaffen und den Einfluß Blancs auf die Pariser Arbeitermassen zu brechen. In der Tat hatten die ateliers nationaux, wie Thomas sie einrichtete, nicht das geringste mit den von Blanc propagierten „ateliers sociaux" (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus") und ebensowenig etwas mit den Produktivassoziationen zu tun, die seit dem März 1848 — zum Teil direkt unter Blancs Patronanz — in Paris begründet wurden. Thomas wollte keineswegs den Boden der bürgerlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung verlassen. Er war kein revolutionärsozialistischer, sondern ein demokratisch-fortschrittlicher Sozialpolitiker. Immerhin aber wuchs sich je länger je mehr die von ihm geschaffene Organisation zu einer unerträglichen Verlegenheit für die Regierung heraus. Mannigfache Umstände, die man freilich insgesamt auf die durch die Not der Zeiten hervorgerufene und täglich mehr gesteigerte Massenarbeitslosigkeit zurückführen kann, trugen hierzu bei.

Anfänglich war der Andrang zu den N. kein übermäßiger. Es wurde jedoch rasch anders: dank dem Umstande, daß auch die arbeitslose Zeit, und insbesondere, daß sie mit Geld entlohnt wurde. Wohl betrug der Tagelohn nur 1 Frc. Allein auch das genügte, einerseits um massenhaft arbeitsscheues Gesindel nach Paris zu locken, und andererseits, um Streiks zur Erzwingung höherer Lohnforderungen von seiten der Arbeiter privater Unternehmungen materiell zu ermöglichen. Die Staatskredite für die N. spielten so vielfach, natürlich ganz gegen die Absicht der Regierung und Thomas', die Rolle von Streikfonds. Am 14./III. waren nur 14000 Arbeiter eingereiht, am 30./III. schon 40000, am 19./V. gar 87942 und kurz nachher 117000 — darunter bloß ca. 15% ungelernte, der Rest gelernte Arbeiter der verschiedensten Branchen. Abgesehen davon, daß diese kolossalen Massen die Verwaltung der N. und die Erhaltung der Disziplin in denselben technisch außerordentlich erschwerten, so war es auch einfach unmöglich, sie irgendwie nutzbringend zu beschäftigen. Wohl sollte das Zentralbureau, dem Thomas vorstand, auch als

Digitized by Google

Arbeitsvermittelungsamt dienen. Allein die private Unternehmertätigkeit lag ja vollständig darnieder. Die Staatsingenieure aber, die den N. sehr abgeneigt waren, erklärten ebenfalls, denselben keine öffentlichen Arbeiten zuweisen zu können, obwohl Thomas die Unrichtigkeit dieser Behauptung klar aufzeigte. Da gemeine Arbeit mangelte, so leuchtet um so mehr ein, daß — mit geringen Ausnahmen — von berufsmäßiger Beschäftigung der Eingereihten erst recht keine Rede sein konnte. Die Bildung der Brigaden (der Operationseinheit) erfolgte daher auch gar nicht nach Berufsfächern — wobei allerdings auch der Wunsch mitwirkte, hierdurch Arbeiterkoalitionen zu erschweren. Die Hauptbeschäftigung der N. blieb und mußte unter diesen Umständen bleiben das Erdaufwühlen und Bäumepflanzen auf den äußeren Boulevards. Dabei aber schwollen die Kosten, welche für die Pariser N. der Staat trug, immer mehr an: vom 9./III. bis zum 9./IV. betrugen sie 1 240 000 Frcs.; von da ab bis zum 23./VI. für jeden Wochentag durchschnittlich 200 000 Frcs.

Thomas sowohl als auch die Regierung waren von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diese Zustände unhaltbar seien und daß die Zahl der in die N. eingereihten Arbeiter verringert werden müsse. Ersterer beantragte deshalb: die Ausweisung der nicht wenigstens seit 6 Monaten in Paris ansässigen Arbeiter; die Gewährung von Staatsvorschüssen an Gewerbetreibende, um durch die Belebung des privaten Unternehmungsgeistes den Unbeschäftigten Arbeitsgelegenheit zu verschaffen; die Inangriffnahme öffentlicher Bauten und namentlich die Herstellung von Arbeitervierteln; endlich die Schaffung von Fachwerkstätten und Syndikaten für die verbleibenden Arbeiter. Der Regierung genügte dies jedoch nicht. So ordnete sie denn unter dem 24./V. 1848 an: die Entlassung aller nicht wenigstens 6 Monate in Paris wohnhaften sowie derjenigen zwischen 18—25 Jahre alten unverheirateten Arbeiter, die sich nicht in die Armee würden einstellen lassen wollen; die Bildung von Arbeiterbrigaden behufs ihrer Entsendung in die Departements, um dort unter der Leitung von Staatsingenieuren öffentliche Arbeiten auszuführen; Einführung des Stück- statt des Zeitlohnes für die in den N. Verbleibenden. Zugleich wurde Thomas, der unheilvolle Folgen dieser Maßnahmen voraussagte, eine besondere Kommission vorgesetzt und derselbe 2 Tage später (26./V.) in schroffster Weise abgesetzt und unter polizeilicher Bedeckung nach Bordeaux gebracht. Seine Stelle übernahm der Staatsingenieur Lalanne. Zugleich trat auch in der Nationalversammlung, in der die sozialistische Partei eine verschwindende und überdies uneinige Minorität bildete, die Abneigung gegen die N. immer deutlicher hervor. Man wollte mit dieser Institution, in der man mit Recht eine Kampforganisation des besitzlosen Proletariats erblickte, endlich einmal aufgeräumt wissen. Zwar wurde am 20./VI. noch ein Kredit von 3 Millionen bewilligt, zugleich aber beschlossen, daß künftig derartige Kreditforderungen je 1 Million auf einmal nicht übersteigen dürften. Nun war für die Regierung auch der Augenblick zur Veröffentlichung des so lange zurückgehaltenen Erlasses vom 24./V. gekommen. Er erschien am 21./VI. Zugleich löste Lalanne das Krankenkassen- und Unterstützungsbureau auf, wie er gleich nach seinem Amtsantritte schon allen persönlichen Verkehr mit den Arbeitern eingestellt und die von Thomas ins Leben gerufene Delegiertenversammlung der N.arbeiter unterdrückt hatte.

Alle diese Maßregeln brachten die in der Pariser Arbeiterschaft herrschende Erregung zu gewaltsamem Ausbruch. Am 22./VI. kam es zu großen Protestdemonstrationen auf dem Pantheonplatze, und am Tage darauf griffen die Arbeiter zu den Waffen. Sie wurden in 4tägigen Straßenkämpfen, in denen auf beiden Seiten entsetzliche Greuel verübt wurden, niedergeschlagen. Damit war das Schicksal der N. besiegelt. Das Dekret, das ihre Auflösung anordnete, erschien am 4./VII. 1848 im „Moniteur officiel".

Literatur: *E. Thomas, Histoire des ateliers nationaux, Paris 1848. — Die Schriften L. Blancs über die 1848er Revolution (s. d. oben Bd. 1, S. 478). — El. Regnault, Histoire du gouvernement provisoire, Paris 1850. — F. Lacombe, Histoire de la bourgeoisie de Paris, Bd. 3, S. 427 fg., Paris 1851. — Daniel Stern (Mme d'Agoult), Histoire de la Révolution de 1848, 3 Bde., Paris 1850—1854 (Neuausgabe 1887—1889). — Garnier-Pagès, Histoire de la Révolution de 1848, Paris 1862 (Bd. VII, VIII, X, XI). — Sigm. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, Hamburg 1864, Bd. 2, S. 263 fg. — Ugo Rabbeno, Le società cooperative di produzione, Mailand 1889, S. 69 fg. — Rud. Singer (Steghart), Das Recht auf Arbeit, Jena 1892, S. 41—49. — O. Warschauer, Louis Blanc, Berlin 1896. — E. Denormandie, Notes et souvenirs. Juin 1848, Paris 1896. — Lexis, Art. „Nationalwerkstätten" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 956—960. — G. Cahen, Louis Blanc et la commission du Luxembourg (s. d. „Annales de l'école libre des sciences politiques" vom 15./III. u. 15./V. 1897). — J. Tchernoff, Louis Blanc, Paris 1904 (Nr. 26 d. „Bibliothèque socialiste"). — S. Artt. „Recht auf Arbeit", „Sozialdemokratie".*

Carl Grünberg.

Digitized by Google

Naturalleistungen.

1. Entwickelung und volkswirtschaftliche Bedeutung der N. 2. Gegenwärtiger Rechtsstand.

1. Entwickelung und volkswirtschaftliche Bedeutung der N. N. oder Naturallieferungen sind Entrichtungen in Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenständen des allgemeinen Lebensbedarfes. Sie umfassen sowohl die Leistungen der Einzelwirtschaften an Private, öffentliche Körper, die Kirche, Korporationen, als auch die naturalen Vergütungen dieser an einzelne Personen. Diese Form der Entgeltlichkeit und Entlohnung hat jahrhundertelang Volkswirtschaft und Verkehrsleben beherrscht. Ihre Wirksamkeit reicht weit in die Neuzeit herein, und ihre letzten Ausläufer sind auch heute noch nicht verschwunden. In ihrer Gestalt regelten sich die Lebensverhältnisse des Lehenswesens und der Grundherrschaft wie auch die Beziehungen zwischen der öffentlichen Autorität und den Untertanen. Alle diese Zustände des Abgabe- und Entlohnungssystems entsprachen der Entwickelungsstufe der Naturalwirtschaft (s. d.) und dem selbstgenügsamen Wirken der Einzelwirtschaften; denn diese versorgten zunächst die Haushaltungsgenossen mit Bedarfsartikeln der Lebenshaltung, produzierten aber wenig Ueberschüsse für den Absatz auf dem Markt. Die geringe Arbeitsteilung der einzelwirtschaftlichen Produktion bot wenig Impuls zum Tauschverkehr, eine noch unentwickelte Verbrauchsgliederung hielt die Nachfrage nach Luxusartikeln und Mitteln zu feineren Lebensgenüssen in engen Schranken. Ein reger Markt- und Handelsverkehr war noch kein Bedürfnis, und die knappe Menge eines leichten und bequemen Zahlungsmittels stand der Ausdehnung des Geldumlaufes hindernd im Wege. Daher war für den Empfänger von Löhnen, Besoldungen und anderen Vergütungen der Bezug von Lebens- und naturalen Genußmitteln viel bequemer als die eigene Beschaffung von solchen durch Geld auf einem entfernten, durch mangelhafte Verkehrsgelegenheiten schwer zugänglichen Markte. Nachdem aber die Einzelwirtschaften selbst ihre Verpflichtungen durch N. an die öffentlichen Autoritäten abtrugen, verfügten diese wiederum über hinlängliche Vorräte zur Begleichung der ihnen obliegenden Zuwendungen.

So zweckentsprechend die Form der N. anfangs war, so wenig vermochte sie bei ihrer Schwerfälligkeit den fortgeschritteneren volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen. Sie wurde daher im Laufe der Zeit durch neue, passendere Verkehrsformen abgelöst. Die verschiedenen älteren naturalwirtschaftlichen Abgaben, namentlich diejenigen aus den unfreien Verhältnissen der Gutsuntertänigkeit und Schollenpflichtigkeit, wie Mortuarium, Besthaupt, Laudemium, Frondienste, Zehnte, Hand- und Spanndienste usw., waren mit dem intensiveren Betriebe der Landwirtschaft unvereinbar und mußten immer mehr volkswirtschaftliche Bedenken erregen, wie sie auch der Geist der neuen Zeit verwarf. Daher wurden diese N. zunächst materiell fixiert und dann zeitgemäß umgewandelt und endlich der Ablösung entgegengeführt. In gleicher Weise verloren die Naturalsteuern ihren ursprünglichen, vorteilhaften Charakter und gestalteten sich für die Finanzwirtschaft wie für die Einzelwirtschaften zu einem bedenklichen Hemmnis. Berechtigt bei den primitiven, mittelalterlichen Zuständen, litten sie mit dem siegreichen Vordringen der Geldwirtschaft an einer Reihe von inneren Mängeln und vermochten insonderheit dem wachsenden Staatsbedarfe nicht zu folgen. Auch verursachten sie bei fortgeschrittener Wirtschaftsentwickelung unverhältnismäßige Kosten für die Staatsverwaltung durch die kostspielige Verwaltung großer Vorräte usf. Je mehr sich nun endlich im letzten Jahrhundert die Arbeitsteilung, Verkehr und Handel, entwickelten, je erfolgreicher die Forderungen der Verkehrserleichterungen und der wirtschaftlichen Freiheit zur Geltung kamen, vollends die Geldwirtschaft zu unbestrittenem Siege gelangte, desto mehr wurden auch die geldwirtschaftlichen Einrichtungen ausgebildet und sie haben auch das Institut der N. verdrängt und durch Geldleistungen ersetzt. Ein Glied in der Kette des naturalwirtschaftlichen Systems brach nach dem anderen, Geldzahlungen und Geldsteuern wurden zu den allgemein herrschenden Instituten, und von jenen einstmals die Volkswirtschaft beherrschenden Reichnissen haben sich in der Gegenwart nur spärliche Bruchstücke erhalten.

2. Gegenwärtiger Rechtsstand. Außer den wenigen Resten des Naturallohns und der Naturalbesoldung haben sich in unserer Zeit nur wenige Ueberbleibsel bei Gemeinden und Gemeindeverbänden erhalten, die sich hauptsächlich auf Wege-, Straßen- und ähnliche Bauten beziehen. Sie bestehen meist aus Hand- und Spanndiensten der Gemeindeangehörigen. Wer diese N. nicht selbst übernehmen kann oder will, kann sich regelmäßig durch entsprechende Geldleistungen von dieser Last befreien. Am wichtigsten sind in der Gegenwart die N. für militärische Zwecke, sei es im Frieden, sei es im Falle einer Mobilmachung. In Preußen hat sich im 17. und 18. Jahrh. ein System solcher Leistungen entwickelt, wobei jedoch die vordringende Geldwirtschaft zu einer Umwandelung in Geldabgaben geführt hat (Kavalleriegeld, Servis-

Digitized by Google

steuer). Im Deutschen Reiche bestehen heute nach dem Quartierleistungs- und Kriegsleistungsgesetze solche Naturallieferungen für die bewaffnete Macht im Frieden und bei der Mobilmachung. Sie betreffen im Frieden die Gewährung von Unterkunft, die Gestellung von Vorspann, die Reichung von Verpflegung an Mannschaften und die Herbeischaffung von Fourage seitens der Gemeinden. Die Kriegsleistungen dagegen beziehen sich auf die gleichen Leistungen und haben die Erleichterung der Truppenmärsche zu fördern und zu unterstützen.

Literatur: *Heckel, Art. „Naturalleistungen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 960—962.*

Max von Heckel.

Naturalwirtschaft.

Die N. stellt sich in zwei Stufen dar: einmal als eine sich selbst genügende, ihre Bedürfnisse ausschließlich durch eigene Produktion deckende Wirtschaft, weiter aber auch in der Form einer Wirtschaft, die zwar mit anderen in Verkehr steht, aber nur in einem naturalen Tauschverkehr, ohne Zuziehung irgend einer Art von Geld. Dieses Fehlen des durch Geld vermittelten Güteraustausches ist indes nur ein untergeordnetes Merkmal der N.; denn es wird bei dieser schwierigen und unvollkommenen Art des Verkehrs tatsächlich nur ein kleiner Teil der Güterversorgung der Wirtschaft auf dem Wege des Eintausches stattfinden und die Eigenproduktion entschieden vorwaltend bleiben. Die selbstgenügsame N., oder, wie Bücher sie nennt, die geschlossene Hauswirtschaft, tritt als einfache Familienwirtschaft oder auch als Wirtschaft größerer Hausgemeinschaften auf. In ihren primitiven Formen erscheint sie bei den wilden und halbwilden Stämmen, aber sie hat sich in höher entwickelter Gestalt auch noch lange Zeit in der Periode der fortgeschrittenen Kultur erhalten. Die von Rodbertus sog. Oikenwirtschaft des klassischen Altertums ist eine naturale, auf der Sklaverei beruhende Einzelwirtschaft, aus der der Herr und seine Angehörigen, wenn auch nicht alle, so doch den größten Teil der von ihnen verbrauchten Güter bezogen und auch die Sklaven den notwendigen Lebensunterhalt erhielten. Teilweise jedoch hatten die antiken Sklavenwirtschaften auch den Charakter von Fabriken, die für den Verkauf arbeiteten, und auch von den Erzeugnissen der vorzugsweise landwirtschaftlichen Betriebe mußte ein Teil zum Unterhalt der Einwohner der Städte verkauft werden. Denn in den Großstädten des Altertums mit ihrem von den anfänglichen mittelalterlichen Zuständen durchaus abweichenden, spezifisch städtischen Charakter war für die Naturalwirtschaft nur noch insofern Raum, als die Reichen einen Teil ihres Bedarfs von ihren Gütern erhielten. Mit dem Verfall des älteren Städtewesens trat im Anfang des Mittelalters die N. wieder mehr in den Vordergrund. Der karolingische Fronhof zeigt sie uns wieder in einer eigentümlichen Ausbildung, die sich von der antiken namentlich durch die bessere Stellung der hörigen Bauern im Vergleich mit den Sklaven unterscheidet. Ein Teil der Produkte mußte jedoch auch von den zinspflichtigen Bauern verkauft werden, da viele neben den Naturalabgaben auch gewisse Geldabgaben zu leisten hatten, wie dies z. B. aus dem Polyptychon des Abtes Irminon deutlich ersichtlich ist. Der mittelalterliche Güteraustausch zwischen Stadt und Land beruhte zwar auf „Kundenproduktion", wie Bücher sie nennt, indem er größtenteils direkt zwischen Produzenten und Konsumenten stattfand, aber er ist doch nicht als ein naturalwirtschaftlicher zu betrachten, denn er mußte das Geld mindestens als Wertmaß und auch als Zahlungsmittel zum Ausgleich benutzen. Für den Kleinverkehr war es vollends unentbehrlich. Die östliche Rittergutswirtschaft, wie sie sich seit dem 16. Jahrh. entwickelte, war nach Seite der Produktion noch wesentlich naturalwirtschaftlich, da das zwangsdienstpflichtige Gesinde nur geringen Geldlohn erhielt und im übrigen die Hand- und Spanndienste der leibeigenen oder erbuntertänigen Bauern verwendet wurden. Für die Konsumtion der Gutsherrschaft aber reichten die eigenen Erzeugnisse um so weniger aus, je mannigfaltiger sich ihre Bedürfnisse gestalteten und je weniger Zeit sie auf dem Gute zubrachte. Durch die Bauernbefreiung einerseits und die zunehmende Verschuldung andererseits wurden die Rittergutsbesitzer zum Uebergang zur reinen Geldwirtschaft gezwungen. Aber auch bei der bäuerlichen Bevölkerung sind die Reste der N. in der neueren Zeit immer mehr zusammengeschrumpft. Spinnen und Stricken ist bei den niedrigen Preisen der Fabrikwaren kaum noch lohnend, auch das Backen im Hause nimmt mehr und mehr ab, ebenso die „Stör", bei der ein gewerblicher Arbeiter zeitweise in die Haushaltung des Kunden aufgenommen wird und die Naturalverpflegung einen Hauptteil des Entgelts bildet. Zu einer neuen Anwendung der N. wird vielleicht die weitere Entwickelung der Arbeiterkolonieen Anlaß geben. Es ist schon mehrfach der Gedanke angeregt worden, den Arbeitslosen in der Art Beschäftigung zu verschaffen, daß jeder in bestimmter Richtung für die Befriedigung der Bedürf-

Digitized by Google

... der gesamten Kolonie arbeite, wobei natürlich die Bewirtschaftung eines Landgutes von angemessener Größe die Grundlage des ganzen Systems bilden würde.

Literatur: *Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, 2. Aufl. 1898. — Derselbe, Art. „Gewerbe", H. d. St., 2. Aufl., Bd III, S. 922 fg.* *Lexis.*

Navigationsakte (engl.).

Die Cromwellsche N. von 1651 ist die bedeutsamste Maßregel der englischen Politik zum Schutze der englischen Schiffahrt. Die N. wollte auf eine Vermehrung der erfahrenen englischen Seeleute hinwirken, weil sich aus diesen die Mannschaften für die Kriegsmarine rekrutierten; sie wollte weiterhin den englischen Schiffen und Seeleuten ein Monopol für den englischen Handel sichern und insbesondere dem damals sehr wichtigen holländischen Zwischenhandel entgegenarbeiten. Daher wurden alle fremden Fahrzeuge von der englischen Küstenschiffahrt ganz ausgeschlossen. Waren nichteuropäischen Ursprungs sollten nach England und Irland nur auf Schiffen eingeführt werden, die britischen Untertanen gehören und der Mehrzahl nach mit englischen Seeleuten bemannt sind. Europäische Waren sollten nur auf englischen Schiffen direkt aus dem Ursprungslande oder aber auf Schiffen des Ursprungslandes oder auf Schiffen desjenigen Landes eingeführt werden, in dessen Häfen die Waren herkömmlicherweise zuerst eingeschifft werden. Die Einfuhr von gesalzenen Fischen aller Art, die nicht auf englischen Schiffen gefangen sind, nach England und den Kolonieen wurde ganz verboten. Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der englischen Kolonieen nach England waren fremde Schiffe ausgeschlossen. Einige wenige und beschränkte Ausnahmen — namentlich bezüglich der indischen und levantinischen Güter und der Erzeugnisse überseeischer spanischer und portugiesischer Besitzungen — waren zugelassen. In den 50er Jahren kamen während des Krieges mit Spanien die Vorschriften der Akte außer Anwendung, weil der englische Handel sich der neutralen holländischen Schiffe bedienen mußte, um den spanischen Kaperschiffen zu entgehen. 1660 wurde die Akte aber erneuert und noch verschärft. Nichteuropäische Waren sollten jetzt nur noch auf englischen Schiffen direkt aus dem Ursprungslande eingeführt werden dürfen. Von europäischen Waren sollten die Erzeugnisse Rußlands und einige besonders aufgezählte Artikel nur auf englischen Schiffen, Korinthen und Produkte des türkischen Reiches nur auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Häfen herkömmlicherweise die erste Einladung stattfindet, nach England, Wales und Irland eingeführt werden und bei der Einfuhr auf nichtenglischen Schiffen noch einem besonderen Differenzialzoll (dem „Fremdenzoll") unterworfen sein. Erzeugnisse der fremden Fischerei hatten den doppelten Fremdenzoll zu zahlen. Die Produkte der englischen Kolonieen mußten fortan direkt nach englischen Häfen gebracht werden (auf englischen Schiffen) und auch die Einfuhr europäischer Waren nach den britischen Kolonieen durfte nur auf englischen Schiffen geschehen. Als englische Schiffe galten nur diejenigen, welche Engländern gehören, von Engländern geführt werden und mindestens zu $^3/_4$ mit Engländern bemannt sind. Für den Verkehr mit den englischen Kolonieen und für die Einfuhr türkischer Erzeugnisse wurde außerdem verlangt, daß die Schiffe in England oder in den englischen Kolonieen gebaut sind. 1662 wurde die Einfuhr von Wein — außer Rheinwein —, Gewürzen, Tabak, Pottasche, Pech, Teer, Harz, Holz (in Brettern oder Balken) und Olivenöl aus Holland und Deutschland nach England ganz verboten. 1664 wurde vorgeschrieben, daß europäische Waren nach den englischen Kolonieen nur von England und Wales aus auf englischen Schiffen gebracht werden dürfen.

Dieses ausgeprägte Schutzsystem erfuhr erst nach 1783 infolge der Lostrennung der Vereinigten Staaten von Nordamerika nennenswerte Milderungen für den Verkehr mit Amerika. Für den Verkehr mit Europa führten späterhin die Gegenmaßregeln der europäischen Staaten zu Milderungen, die in mehreren Gegenseitigkeitsverträgen festgelegt wurden. In England selbst arbeitete die Handelsreformbewegung, die nach 1815 einsetzte, gegen die scharfen Vorschriften der Schiffahrtsakte. Immerhin dauerte es bis in die 50er Jahre hinein, bis die Reste dieses Schutzsystems ganz beseitigt waren.

Im Anfang hat das System den englischen Handel benachteiligt, weil die englische Handelsmarine noch nicht ausreichte für alle die Aufgaben, die ihr in den Schiffahrtsakten vorbehalten waren. Späterhin hat aber der durchgreifende Schutz die englische Schiffahrt erstarken lassen und dem englischen Welthandel großen Vorschub geleistet. Die vollständige Beseitigung des Schutzsystems wurde erst vorgenommen, als die Schiffahrt und der Handel Englands desselben tatsächlich nicht mehr bedurften.

Vgl. Art. „Schiffahrt".

R. van der Borght.

Nebenius, Karl Friedrich,

geb. am 29./IX. 1784 zu Rhodt bei Landau in der badischen Rheinpfalz, 1831 Staatsrat und Ministerialdirektor im großh. badischen Ministerium des Innern, 1838—1839 und dann wieder 1845 Präsident besagten Ministeriums, 1846 Präsident des badischen Staatsrats, 1849 pensioniert, erblindet gest. am 8./VI. 1857 in Karlsruhe.

Intellektueller Schöpfer des deutschen Zollvereins. Als Kredittheoretiker Verfasser des Werkes: „Der öffentliche Kredit" (s. u.), das Treitschke „als eine unschätzbare Schule streng methodischen Denkens" und Roscher als „beste Monographie in der volkswirtschaftlichen Literatur Deutschlands" bezeichnet. Vertreter der durch die Wirtschaftsgeschichte, insbesondere des 19. Jahrh., widerlegten Meinung, daß jede Vermehrung der Umlaufsmittel ein der Höhe

Digitized by Google

dieser Zunahme entsprechendes Sinken der Metallwerte herbeiführe.

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Betrachtungen über den nationalökonomischen Zustand Großbritanniens mit vergleichender Rücksicht auf Deutschlands Handel und Industrieverhältnisse, Karlsruhe 1818. — Der öffentliche Kredit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der großen europäischen Staaten . . ., Karlsruhe 1820; dasselbe, 2. Aufl., 1. allgemeiner (einziger) Teil u. d. T.: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Kredits, Staatsanlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und Wechselwirkung zwischen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder, ebenda 1829. — Denkschrift für den Eintritt Badens zu dem zwischen Preußen, Bayern, Württemberg, den beiden Hessen und mehreren anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverein, Karlsruhe 1833 (dieser Schrift ist seine berühmte den Mitgliedern der badischen Ständeversammlung 1819 vorgelegte lithographierte Denkschrift von 1818 als Anhang beigefügt). — Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft, Karlsruhe 1835. *Lippert.*

Necker, Jacques,

geb. 30./IX. 1732 in Genf, gest. 9./IV. 1804; s. Art. „Sozialismus und Kommunismus".

Carl Grünberg.

Neunstundentag s. Arbeitszeit oben Bd. I S. 220 fg., vgl. auch Maximalarbeitstag oben S. 478 fg.

Nickel s. Metalle oben S. 487 fg.

Nord-Ostsee-Kanal

(Kaiser Wilhelm-Kanal).

Der N., der im Juni 1895 dem Verkehr übergeben wurde, verbindet die Elbbucht mit der Kieler Bucht. Der Kanal beginnt am rechten Ufer der Unterelbe, 50 km oberhalb Cuxhaven, in der Nähe von Brunsbüttel und mündet nördlich von Kiel bei Holtenau. Seine Länge ist 98,6 km, seine Sohlenbreite 22 m, seine Wasserspiegelbreite 60 m, seine Tiefe 8,5 m. An 6 Punkten sind Ausweichstellen von 400 m Länge und 100 m Breite vorhanden. Der Kanal hat nur an seinen Mündungen bei Brunsbüttel und Holtenau gewaltige Doppelschleusen. Die Schleusenkammern haben 9,07 m Wassertiefe, 25 m Breite und 150 m nutzbare Länge und reichen somit auch für die größten deutschen Panzerschiffe aus. Die Ostseeschleuse schützt den Kanal gegen etwaige Sturmfluten in der Ostsee, die Nordseeschleuse sichert ihn gegen störende Einflüsse von Ebbe und Flut in der Unterelbe. Zur Ueberleitung der Eisenbahnen und Landstraßen über den Kanal dienen 10 Fähren, 3 Drehbrücken und 2 Hochbrücken (bei Grünenthal und Levensau). Die Grundsteinlegung des Kanals hatte am 3./VI. 1887 stattgefunden. Die Herstellungskosten belaufen sich auf rund 156 Mill. M., wozu Preußen 50 Mill. M. zinslos zugeschossen hat mit Rücksicht auf die Nebenvorteile Schleswig-Holsteins aus dem Kanal.

Die Verwaltung des Kanals erfolgt unter Oberleitung des Reichsamtes des Inneren durch das „Kaiserliche Kanalamt" in Kiel, unter dem örtliche Organe für die Bauverwaltung, für die Kanalunterhaltung und für die Betriebsverwaltung stehen.

Die Festsetzung des Kanalabgabentarifs erfolgt auf Grund der Gesetze vom 27./V. 1896, 20./VI. 1899 und 20./V. 1902 bis 30./IX. 1907 durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Nach dem erstmaligen Tarif von 1895 zahlten beladene Fahrzeuge[1]) für die ersten 600 Reg. Tonnen netto je 60 Pf. für die R.T., für jede überschießende R.T. je 40 Pf. Leere oder in Ballast laufende Schiffe sowie Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (bis zu 50 R.T. netto Schiffsgröße) zahlten 40 Pf. für jede R.T. Für jede Fahrt waren mindestens 10 M. zu zahlen. Außerdem waren an Schlepplohn zu zahlen für Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen Schleppzüge für die ersten 200 R.T. je 40 Pf., für die überschießenden R.T. je 30 Pf. Diese Sätze ermäßigten sich für leere oder in Ballast laufende Schiffe und für Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr auf 25 bezw. 20 Pf. für die R.T.

Im Winter (Oktober—März) war zu all diesen Sätzen ein Zuschlag von 25% zu zahlen.

Unter dem 4./VIII. 1896 wurde ein neuer Tarif veröffentlicht, der den Winterzuschlag auf 10% herabsetzt, den Schlepplohn unverändert läßt und im übrigen die Abgaben folgendermaßen festsetzt:

1. Beladene Fahrzeuge im allgemeinen Durchgangsverkehr zahlen für die ersten 400 R.T. netto je 60 Pf. für 1 R.T., für die überschießenden bis einschl. 600 R.T. je 40 Pf. für 1 R.T., für die weiter überschießenden bis einschl. 800 R.T. je 30 Pf. für 1 R.T., für die weiter überschießenden R.T. je 20 Pf. für 1 R.T.

2. Beladene Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr bis zu 50 R.T. netto Schiffsgröße zahlen für jede R.T. 40 Pf.

3. Für leere oder in Ballast laufende

[1]) Die Schiffe der Kaiserl. Marine und der Kanalverwaltung sind abgabenfrei.

Digitized by Google

Schiffe ermäßigen sich die unter 1 genannten Sätze um 20 %.

4. Die geringste Abgabe beträgt für Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr 6 M., im übrigen 10 M.

Unter der Herrschaft des ersten Tarifs waren vom Juli 1895—Juni 1896 den Kanal benutzt Fahrzeuge mit 1 505 983 R.T. befahren. An Gebühren wurden in dieser Zeit an die Kanalamtskasse 896 451,98 M. gezahlt, darunter an eigentlichen Kanalgebühren 827 876 M.

Im Etatsjahre 1896/7 haben den Kanal benutzt 1 848 458 Fahrzeuge mit 1 848 458 R.T. befahren. Vereinnahmt wurden im ganzen 1 007 969 M., darunter Kanalgebühren 928 399 M.

Im J. 1904/5 haben den Kanal 32 623 Fahrzeuge mit 5 270 477 R.T. befahren; der eigentliche — den Kanal auf der ganzen Strecke durchlaufende — Durchgangsverkehr war 21 048 Fahrzeuge mit 4 784 267 R.T., und zwar

10 577	Dampfer mit	3 880 962 R.T.
3 544	Segler „	367 791 „
7 067	Leichter und Schuten mit	535 514 „

Vereinnahmt wurden an Kanalabgaben nach Abzug des auf die Kanalabgaben verrechneten Elblotsgeldes — 2 437 902 M., an Schleppgebühr 146 648 M. und an sonstigen Einnahmen 3832 M., zusammen 2 588 383 M.

Der Kanal hat eine große militärische Bedeutung, da er die deutsche Flotte unabhängig von der Fahrt durch Sund und Belt und für beide deutsche Meere verfügbar macht. In wirtschaftlicher Beziehung ist er wertvoll durch die Beeinflussung der Bewässerungs- und Entwässerungsverhältnisse des durchschnittenen Gebietes, durch bessere Frachtgelegenheit für Bezüge und Versendungen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein, durch Abkürzung der Seewege zwischen Nord- und Ostsee (zum Teil bis zu 125 Seemeilen) und durch Vermeidung der sehr gefährlichen Fahrt um die jütische Halbinsel herum. Seit Eröffnung des Kanals hat sich der Schiffsverkehr mit den Ostseehäfen, namentlich mit Mecklenburg und Pommern, gehoben, und eine ganze Reihe neuer Dampferlinien zwischen Nord- und Ostsee, die regelmäßig den Kanal benutzen, sind in dieser Zeit entstanden.

Der Kanal verwirklicht einen schon Jahrhunderte alten Gedanken in der Form, die dem modernen Bedürfnis entspricht. An die praktische Verwirklichung des Gedankens trat man zuerst durch den 1777—1784 erbauten Eiderkanal herangetreten, der aber unzulänglich war. Nachdem infolgedessen schon verschiedene private Projekte aufgetaucht waren, ließ die preußische Regierung 1864 ein Projekt ausarbeiten, das einen Durchstichkanal (ohne Schleusen) von St. Margarethen über Rendsburg nach Eckernförde vorschlug.

Das Projekt kam nicht zur Ausführung. 1878 nahm der Hamburger Reeder H. Dahlström die Linie Brunsbüttel-Kiel (entworfen vom Wasserbauinspektor Boden) auf und trat in Wort und Schrift eifrig dafür ein. Dieser Entwurf wurde im amtlichen Auftrage durch den Geh. Oberbaurat Bänsch umgearbeitet und im Winter 1885/86 vom Reichstage und preuß. Abgeordnetenhaus in der umgearbeiteten Form angenommen und auf Grund des G. v. 16./III. 1886 ausgeführt.

Literatur: *Die einschlägigen Drucksachen des Reichstages; namentlich die Erläuterungen und die Begründung zu dem Gesetzentwurf v. 20./III. 1896 betr. den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. — Die amtliche Festschrift von* **Loewe** *aus Anlaß der Eröffnungsfeier 1895. —* **Dahlström**, *Der Nordostseekanal als Durchstich erläutert, Hamburg 1879. — Der Nordostseekanal und die wirtschaftliche Stellung Kiels (Denkschrift der Handelskammer zu Kiel), Kiel 1885. —* **Sartori**, *Der Nordostseekanal und die deutschen Seehäfen, Berlin 1892. —* **Derselbe**, *Kiel und der Nordostseekanal, Berlin 1892. —* **Beseke**, *Der Nordostseekanal, Kiel 1898. —* **G. Stein**, *Der Nordostseekanal und seine Bedeutung, Berlin 1895. —* **Zoepfl**, *Mitteländische Verkehrsprojekte, Berlin 1895, S. 15 fg. — Zeitschrift für Binnenschiffahrt, passim, namentlich 1. Jahrg., Nr. 9 (Juni 1895). — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.*

R. van der Borght.

Normalarbeitstag.

Im täglichen Sprachgebrauch wird der Ausdruck N. gleichbedeutend mit Maximalarbeitstag (s. d. Art. oben S. 478 fg.) angewandt. Die Theorie hat aber vorgeschlagen, als Maximalarbeitstag nur die entsprechende Arbeiterschutzbestimmung zu bezeichnen, dagegen den Ausdruck N. auf das lohnpolitische Postulat, wie es namentlich Rodbertus aufgestellt hat, zu beschränken (s. Art. „Rodbertus"). Der Rodbertus'sche N. zerfällt in normale Zeitarbeitstage für jedes Gewerke von 6, 8, 10, bezw. 12 Zeitstunden mit entsprechend abgestuften Produktquantitäten und Normallohnvergütungen. Nicht das Arbeiterschutzmoment, sondern die lohnpolitische Tendenz eines gerechteren Lohns ist für diesen Gedanken ausschlaggebend gewesen. Er enthält eine ausgesprochen staatssozialistische Utopie. Der seit dem 1. Mai 1890 von den Sozialisten aller Länder als „Achtstundentag" geforderte N. unterscheidet sich wesentlich von dem N. von Rodbertus, der übrigens den Maximalarbeitstag i. u. S. als lohndrückend verwarf, enthält aber in der Hauptsache ebenfalls eine lohnpolitische Forderung, denn er soll die sog. „industrielle Reservearmee", d. h. die Menge unbeschäftigter Arbeitskräfte, die nach Karl Marx dem Unternehmertum gestatte, die Arbeitsbedingungen zu drücken und die Kapitalisation auf Kosten der Arbeiter zu fördern, verringern. Nicht unwichtig ist übrigens die Unterscheidung, ob dieser N. durch die Ge-

Digitized by Google

setzgebung oder durch die Aktionen der organisierten Arbeiterschaft, also innerhalb des freien Arbeitsvertrags, zur Durchführung gelangen soll. Die deutsche Sozialdemokratie fordert die gesetzliche Einführung. In England begann in den 40er Jahren die Neunstundenbewegung, die aber erst Anfang der 70er Jahre greifbare Erfolge erzielte. In den letzten Jahrzehnten steht Großbritannien unter dem Zeichen der Achtstundentagbewegung. Die Meinungen der Gewerkvereine, ob diese Normalarbeitszeit durch Gesetz festgelegt werden solle oder nur im Wege koalierter Kämpfe, gehen weit auseinander. *Biermer.*

Notariat, Anwaltschaft, Advokatur.

1. Begriffliches und Geschichtliches. 2. Rechtsverhältnisse im Deutschen Reiche. 3. Ueberblick über die Verhältnisse im Auslande. 4. Statistisches und Legislativ-Politisches.

1. Begriffliches und Geschichtliches. Das Gegenbild zu der dem Richter in den meisten deutschen und einzelnen außerdeutschen Staaten obliegenden Doppelfunktion, nämlich die Wahrnehmung der freiwilligen (jurisdictio voluntaria, Kautelarjurisprudenz) und der streitigen Gerichtsbarkeit (jurisdictio contentiosa), zeigt uns die Tätigkeit des Notars auf der einen und des Anwalts und Advokaten auf der anderen Seite. Demgemäß sind Notare solche vom Staate mit öffentlichem Glauben ausgerüstete Personen, die entweder in Konkurrenz mit anderen Beamten oder Behörden (Richtern, Gerichtsschreibern, Gerichtsvollziehern) oder ausschließlich berufen sind, gewisse rechtserhebliche Handlungen meist, jedoch nicht immer[1]) rein privatrechtlicher Natur zu beurkunden. Im Gegensatz dazu versteht man unter Anwälten und Advokaten solche zur Mitwirkung bei der Rechtspflege staatlich angestellte oder zugelassene Personen, deren Aufgabe es ist, den Parteien bei ihren Rechtsstreitigkeiten (zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur) Beistand zu leisten. Die Scheidung zwischen Anwaltschaft und Advokatur ist dem deutschen Rechte fremd; dagegen findet sie sich in Frankreich und den Ländern des französischen Rechts (so vor allem auch in Belgien) in dem Gegensatze von avocats und avoués und ebenso in Italien (avvocati und procuratori) und Spanien (abogados und procuradores). Eine ähnliche, aber nicht ganz identische Zweiteilung der Funktionen des Rechtsbeistandes hat sich in England und den Ländern des englischen Rechts herausgebildet, nämlich die in „solicitors“ und „barristers“. Anwalt, avoué, solicitor in dieser engeren Bedeutung ist nun derjenige, welcher die in einem Zivilprozeß erforderlichen Prozeßhandlungen an Stelle der Partei vorzunehmen hat, wogegen dem „avocat“ und „barrister“ nur die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung (das plaidoyer) obliegt, so daß dieser insbesondere auch berufen ist, die Verteidigung der angeklagten Partei in Strafsachen zu führen.

Die begriffliche Scheidung zwischen Notaren auf der einen und Anwälten und Advokaten auf der anderen Seite ist in allen zivilisierten Ländern durchgeführt; in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen, in einzelnen Kantonen der Schweiz, in England usw. sind indessen die zwar auch hier begrifflich scharf geschiedenen Funktionen des Notars und Anwalts jedoch keineswegs notwendig, sondern nur rein tatsächlich (gewissermaßen im Wege der Personalunion) in einzelnen Fällen in einer Person vereinigt, so daß diese alsdann eine Doppelfunktion bekleidet.

Der heutigen begrifflichen Scheidung entsprechend hat auch die geschichtliche Entwickelung des N. auf der einen und der Anwaltschaft (Advokatur) auf der anderen Seite von vornherein einen ganz gesonderten Weg eingeschlagen, wie ein kurzer Ueberblick über die Rechtsentwickelung (insbesondere in Rom und Deutschland) erkennen läßt. Die Vorläufer der heutigen Notare sind teils die „tabelliones“ der spätrömischen Kaiserzeit, deren Tätigkeit hauptsächlich in der Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte (Verträge, Testamente) bestand und die auch personae publicae hießen, weil sie ihr Geschäft auf öffentlichem Markte ausübten, ohne daß indessen ihren Urkunden eine besondere Beweiskraft beigelegt wurde; teils die unter dem Namen „notarii“ fungierenden Kabinetssekretäre der byzantinischen Kaiserzeit. An die letzteren knüpft die Entwickelung des Instituts in der modernen europäischen Kulturwelt an. Unter „notarii“ wurden nämlich zunächst Personen verstanden, die für die Könige und sodann auch für die diesen unterstellten Beamten, wie die Grafen, und für die Bischöfe das Schreibwesen zu besorgen und auch hie und da über die gerichtlichen Verhandlungen Protokolle aufzunehmen hatten. Alsbald erlangten sie aber auch die ihnen bis dahin gänzlich fremde Stellung öffentlicher Urkundspersonen, insbesondere, als auf Grund einer Vorschrift des kanonischen Rechts (c. 2. X. de fide instr. 2, 22) ihren Urkunden besondere Beweiskraft im Prozesse beigelegt wurde. Allmählich wurde es dann Sitte, Vorgänge, Verhandlungen und Urkunden aller Art, ja selbst Staatsakte und amtliche Urkunden, aber auch und vor allem reine Privatakte zum Zwecke eines authentischen Beweises des Vorganges durch Notare beurkunden bezw. beglaubigen zu lassen. Auch lag ihnen ursprünglich ob, Prozeßhand-

[1]) So soll z. B. nach § 47 des preuß. Rentenbankgesetzes v. 2./III. 1850 (vgl. auch § 45 des G. v. 13./V. 1879) die Auslosung und Vernichtung der Rentenbriefe und bezw. die entsprechende Beurkundung in Gegenwart eines Notars bezw. durch denselben erfolgen, so daß dieser hier einen Vorgang von einem gewissen öffentlich-rechtlichen Interesse beurkundet.

Digitized by Google

...agen der verschiedensten Art zu beurkunden, ...e dieses Amt allmählich besonderen Beamten (Gerichtsaktuaren) übertragen wurde. Die Ernennung der Notare erfolgte im Deutschen Reich in älterer Zeit nur durch den Kaiser (bezw. den von ihm beauftragten Pfalzgrafen) und den Papst. Erst allmählich wurden die päpstlichen Notare in Deutschland gänzlich verdrängt, wogegen die kaiserlichen Notare, deren Rechtsverhältnisse durch die Reichs-N.ordnung vom 8./X. 1512 erstmalig reichsrechtlich geregelt wurden, noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. auch in den einzelnen Ländern des Reiches fungierten, bis sie auch hier den von dem Landesherrn ernannten Notaren weichen mußten; (so erkennt erst in Preußen die Instruktion für die Notarien v. 11./VII. 1771 nur die landesherrlich ernannten Notare an).

Die Advokatur und Anwaltschaft gehen auf die altrömischen advocati und oratores (patroni) zurück. Die ersteren waren Rechtsbeistände, die mittelst ihres Ansehens oder ihrer Rechtskenntnisse der vor Gericht selbst auftretenden Partei zu Hilfe kamen, während die oratores oder patroni statt der Partei deren Sache führten. Ursprünglich war die Tätigkeit der advocati und oratores ein reiner „Ehrendienst" (officium liberale), so daß noch unter Augustus beiden jede Annahme einer Bezahlung für ihre Dienste ausdrücklich verboten war. Erst allmählich wurde in der Kaiserzeit sowohl den advocati wie den oratores, an deren Stelle später die procuratores, als die eigentlichen Prozeßbevollmächtigten traten, die Annahme eines Ehrensoldes (honorarium, salarium) gestattet. In der späteren Kaiserzeit wurden die advocati, deren Aufgabe es nur wie nach blieb, die Sache der Partei in jeder dieser zu führen, bei bestimmten Behörden (magistratus) und zwar nur in beschränkter Zahl zugelassen; neben ihnen funktionierten die procuratores als Bevollmächtigte der Parteien für den eigentlichen Prozeßbetrieb weiter. Während man nun in Frankreich und England an dieser Trennung der beiden Funktionen des Rechtsbeistandes und des den Prozeß betreibenden Bevollmächtigten (des Sachwalters) festhielt, was hier zur Bildung der avocats und solicitors auf der einen und der advocats und barristers auf der anderen Seite führte, waren in Deutschland zunächst zwar noch neben Fürsprechern (Advokaten) noch besondere Prokuratoren tätig. Doch wurden hier gewohnheitsmäßig schon frühzeitig die Funktionen des Fürsprechs und Prokurators auf eine und dieselbe Person (den Sachwalter, Fürsprech, Prokurator, Advokaten, Anwalt, Justizkommissar, Rechtsanwalt) übertragen und zwar wesentlich bestimmt durch den mittelst des Einflusses des kanonischen Rechts sich entwickelnden schriftlichen Prozeßgang. Der schlechte Ruf der Advokaten und das große Mißtrauen, das ihnen im Gegensatz zu dem Ansehen, dessen sich der Advokatenstand gegenwärtig in allen civilisierten Ländern zu erfreuen hat, im Laufe der früheren Jahrhunderte von dem Publikum entgegengebracht wurde, veranlaßte Friedrich den Großen, die von den Parteien zugezogenen (und honorierten) Advokaten durch staatlich angestellte und besoldete „Assistenzräte" zu ersetzen, ein Versuch, der aber schon nach kurzer Zeit sich als undurchführbar erwies.

Aus der geschilderten Entwickelung erklärt es sich, daß zwar den Notaren in verschiedener Hinsicht Beamteneigenschaft beigelegt wird (so z. B. in Preußen in bezug auf die Disziplin usw.), ohne daß sie aber dadurch eigentliche und unmittelbare Organe der Staatsgewalt werden oder gar den Charakter einer Staatsbehörde hätten (vgl. Plen.-Entsch. des Reichsger. in Straf-S., Bd. 18 S. 250). Den Anwälten und Advokaten fehlt die Beamteneigenschaft ganz und gar. Dementsprechend zählt denn auch das deutsche RStGB. (§ 359) nur die Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte zu den Beamten. Gemeinsam ist Notaren, Anwälten und Advokaten, daß sie zur Besorgung gewisser Angelegenheiten staatlich angestellt bezw. zugelassen sind; daß sie in der Regel nur auf Anrufen und im Interesse von Privatpersonen, nicht aber im staatlichen Auftrage tätig werden und daß sie eine Besoldung (Pension u. dgl.) nicht beziehen, sondern lediglich auf ihre Gebühren angewiesen sind. Ein Anklang an die alte ehrenberufliche Tätigkeit des römischen advocatus findet sich im französischen und im englischen Recht noch insofern, als es den avocats und barristers vermöge Herkommens nicht gestattet ist, einen Honoraranspruch im Prozeßwege geltend zu machen.

2. Rechtsverhältnisse im Deutschen Reiche. a) Das N. Bis jetzt fehlt es — abgesehen von einer wichtigen Ausnahme — an einer reichsrechtlichen Regelung der Verhältnisse des N.; doch hat der Reichstag im Jahre 1898 gleichzeitig mit der endgültigen Annahme des Gesetzentwurfs „über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" einer Resolution zugestimmt, inhalts deren um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs ersucht wird, „der das N.wesen tunlichst einheitlich ordnet". Da es bis jetzt nicht zur Verabschiedung einer N.ordnung gekommen ist, so bleibt auch nach dem Inkrafttreten des BGB. auf diesem Gebiete ein höchst buntscheckiger Rechtszustand bestehen. Denn wenn auch das BGB. zunächst einheitlich für das ganze Reich bestimmt, in welchen Fällen es zur Gültigkeit eines Rechtsaktes seiner Beurkundung in (gerichtlicher oder) notarieller Form bedarf, so hat doch demgegenüber der Art. 141 des Einf.-G. zum BGB. den Landesgesetzen die Befugnis eingeräumt, zu bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind. (Ebenso lassen auch die §§ 191 und 192 des RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 17./V. 1898 die landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften über die Amtstätigkeit der Notare unberührt.) Hier-

Digitized by Google

nach läßt sich im Einzelfall die Frage, ob es zur Gültigkeit eines Aktes gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf, stets nur an der Hand der Landesgesetze entscheiden.[1]) Nur eine Art der notariellen Tätigkeit hat eine einheitliche Regelung für das ganze Reich erfahren, insofern als für die wichtigsten N.geschäfte, nämlich für die Aufnahme notarieller Urkunden und die Beglaubigung von Unterschriften die §§ 167—183 des RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit maßgebend sind, die für die Frage der Gültigkeit der Urkunden ausschließlich in Betracht kommen (§ 200 d. G.). Weitere reichsrechtliche Normen über das N. sind noch enthalten in § 6 der Gew.-O., §§ 31 und 300 des RStGB. und § 811 Nr. 7 der ZPO.

Die Ergänzung der über die notariellen Urkunden handelnden reichsrechtlichen Vorschriften ist ebenso wie die Regelung aller sonstigen N.geschäfte, die Feststellung ihrer Dienst- und Geschäftsverhältnisse und insbesondere ihrer Gebühren bis jetzt Sache der Landesgesetzgebung. Von einer Darstellung dieser letzteren kann aber hier um so mehr abgesehen werden, als nach der vorerwähnten Resolution des Reichstages, die den Anschauungen der Reichsregierung entspricht, eine baldige reichsrechtliche Regelung des ganzen N.wesens mit Bestimmtheit zu erwarten ist. Inzwischen sind im Anschluß an die Einführung des BGB. in fast allen deutschen Staaten die Verhältnisse des N. und des Beurkundungswesens durch neue Gesetze geregelt; danach lassen sich folgende Arten der Regelung unterscheiden: α) Staaten ohne jedes N., in denen also die öffentliche Beurkundung ausschließlich den Gerichten zusteht, wie dies in Lippe-Detmold, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck der Fall ist. β) Staaten, in denen zwar besondere, als Notare bezeichnete Urkundspersonen existieren, die aber den Charakter von Staatsbeamten haben und auch im wesentlichen nur ein festes Gehalt (und daneben in geringem Umfange Gebühren) beziehen; wie dies in Baden auf Grund des Rechtspolizeigesetzes vom 17./VI. 1899 und in Württemberg auf Grund des ABGB. vom 28./VII. 1899 der Fall. In Württemberg bestehen neben den beamteten Notaren, den „Bezirksnotaren", noch „öffentliche Notare", die lediglich auf Gebühren angewiesen sind und zugleich Rechtsanwälte sein können, aber nicht müssen. γ) In Bayern (N.ges. und Ausf.-Ges. vom 9./VI. 1899) und Elsaß-Lothringen (G. vom 25. ventôse XI, V. vom 4./I. 1843, GG. vom 26./XII. 1873, 24./III. 1882, 8./VI. 1892, 16./XI. 1896, 17./IV, 6./XI. und 13./XI. 1899) fällt zwar die Haupttätigkeit der öffentlichen Beurkundung den eigentlichen Notaren zu, die lediglich als Urkundspersonen tätig sind; daneben können aber die Gerichte als Grundbuchämter die für das Grundbuch bestimmten Urkunden aufnehmen. δ) In allen übrigen deutschen Staaten sind sowohl die Amtsgerichte wie die Notare und zwar beide in gleichem Umfange zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen berufen; auch ist in diesen Ländern das N. meist (wie z. B. in den altpreußischen Provinzen) oder sogar stets (wie z. B. in Sachsen) mit der Rechtsanwaltschaft verbunden. In Preußen ist das N.-wesen jetzt durch die Artt. 31—65 und 77—103 des G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21./IX. 1899 (GS. S. 249) und die Gebührenordnung für Notare v. $\frac{25./VI. 1895}{6./X. 1899}$ $\frac{(GS. S. 256)}{(GS. S. 374)}$ neu geregelt. In Sachsen gilt das G. vom 15./VI. 1900; in Hessen die N.ordnung vom 15./III. 1899.

Als wichtigste Grundsätze des N.wesens, die in allen deutschen Staaten, in denen ein N. existiert, im wesentlichen gleichmäßig Geltung haben, sind folgende hervorzuheben: Zur Bekleidung des Amtes eines Notars wird in den meisten Staaten die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes verlangt. Die Ernennung erfolgt entweder durch den Landesherrn oder (wie in Preußen, Sachsen und Mecklenburg) durch den Justizminister (in Elsaß-Lothringen durch den Statthalter), und zwar entweder für einen bestimmt abgegrenzten, meist mit einem Gerichtssprengel zusammenfallenden Bezirk oder, wie in Sachsen, für das ganze Land. Die Bestellung erfolgt entweder nach Bedürfnis oder nach gewissen, dem Ermessen einen Spielraum lassenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Verleihung einer N.stelle existiert nicht. Vielfach haben die Notare eine Residenzpflicht. Ihre Bezüge erhalten sie von den Parteien nach bestimmten Sätzen, deren Höhe durch die Gebührenordnungen fest bemessen ist.

b) Die Rechtanwaltschaft. Im Gegensatz zum N. sind die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltsordnung v. 1/VII. 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7./VII. 1879 (welch letztere durch Art. 7 des Einf.-G. zu dem Gesetze betr. Abänderung der ZPO. v.

[1]) Wie schon aus dem im Text Bemerkten hervorgeht, hat sonach die notarielle Beurkundung im heutigen Rechtsverkehr nicht bloß den Zweck, ein authentisches Beweismittel für einen Vorgang zu liefern; vielmehr beruht die viel wichtigere Bedeutung der notariellen Beurkundung darin, daß in vielen Fällen von der Beobachtung dieser Form die Gültigkeit des Rechtsaktes abhängig ist.

Digitized by Google

7. V. 1898 mit dem 1./I. 1900 einzelne Modifikationen erlitten hat), im ganzen Reiche einheitlich geordnet. Die Grundzüge dieser Ordnungen sind folgende: Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts sind: 1. Fähigkeit zum Richteramt; 2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft seitens der Landesjustizverwaltung. Die Zulassung kann jedem Befähigten in jedem Bundesstaate und muß ihm für jedes Gericht desjenigen Bundesstaates erteilt werden, in welchem er die Befähigung zur Bekleidung des Richteramtes erlangt hat, sofern nicht einer der im Gesetz genau bestimmten, in der Person des Antragstellers liegenden Versagungsgründe vorliegt. Unzulässig ist es danach, die Zulassung von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Rechtspflege abhängig zu machen (Grundsatz der sog. „freien" Advokatur). Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht; ausnahmsweise kann ein Anwalt auch bei mehreren bestimmten Gerichten gleichzeitig zugelassen werden. Der zugelassene Rechtsanwalt muß an dem Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz nehmen (Residenzpflicht). Ueber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht entscheidet dessen Präsidium nach freiem Ermessen.

Bei einem Kollegialgericht sind in Zivilprozessen nur die zugelassenen Rechtsanwälte zum Prozeßbetriebe befugt (Anwaltszwang): mit deren Genehmigung kann auch jeder andere Anwalt die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung übernehmen. In Strafsachen kann jeder Rechtsanwalt vor jedem Gericht als Verteidiger auftreten; ebenso in Preußen vor den Verwaltungsgerichten als Parteivertreter (§ 3 Abs. 2 LVG.). Vor den Militärgerichten können allgemein nur die von der obersten Militärjustizverwaltung ernannten, für einzelne bestimmte Fälle alle bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte als Verteidiger auftreten (§ 341 M.StGO.). Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Anordnung des Gerichtsvorsitzenden die Vertretung einer Partei in Zivilprozessen (in Armensachen unentgeltlich) und die Verteidigung in Strafsachen zu übernehmen. Im übrigen liegt ihnen eine Verpflichtung zur Annahme von Vertretungen der Parteien nicht ob. Die Ablehnung einer ihnen angetragenen Vertretung müssen sie aber sofort erklären, widrigenfalls sie schadensersatzpflichtig sind (§ 30 RAO.). Hinsichtlich der Ausübung ihrer Berufspflichten unterstehen sie der Disziplin der Ehrengerichte der Anwaltskammern, welche letzteren aus sämtlichen innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälten bestehen. Die Geschäfte der Kammern werden von einem von diesen gewählten Vorstande geleitet, der auch in der Besetzung von 5 Mitgliedern das Ehrengericht bildet. Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts ist die Berufung an den bei dem Reichsgericht gebildeten Ehrengerichtshof statthaft. Die ehrengerichtlichen Strafen bestehen in Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M. (mit oder ohne Verweis) und Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Für ihre Tätigkeit haben die Rechtsanwälte lediglich Anspruch auf die in der Gebührenordnung genau geregelten Gebühren. Die gesetzlichen Gebührensätze können nur durch einen schriftlichen Vertrag rechtsgültig abgeändert werden. Hat der Rechtsanwalt im Vertrage die Grenzen der Mäßigung überschritten, so kann die vereinbarte Gebühr vom Prozeßgericht entsprechend herabgesetzt werden. Im übrigen macht jede wissentliche Gebührenüberhebung den Anwalt nach § 352 RStGB. strafbar. Zu den Berufspflichten des Rechtsanwalts gehört ferner, ebenso wie zu denen des Notars, Verschwiegenheit mit Bezug auf die ihm vermöge seines Berufes anvertrauten Privatgeheimnisse; diese Verpflichtung enthebt ihn auch insoweit der Zeugnispflicht in Zivil- und Strafsachen gemäß § 383 Nr. 5 ZPO. und § 52 Nr. 2 und 3 StPO. Mit besonders schwerer Kriminalstrafe ist sodann noch die sog. „praevaricatio" des Anwalts bedroht, deren er sich dann schuldig macht, wenn er in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient (§ 356 RStGB.).

Im übrigen kommen für Rechtsanwälte noch die (bereits oben erwähnten) reichsrechtlichen Normen des § 6 GO., § 31 RStGB. und § 811 Nr. 7 ZPO. in Betracht.

3. Ueberblick über die Verhältnisse im Auslande. In Oesterreich ist das N.wesen durch die NO. v. 25./VII. 1871, in Ungarn durch Ges.-Art. 35 vom Jahre 1874 und GA. 7 vom Jahre 1866 geregelt. Die Ernennung der Notare erfolgt in Oesterreich für den Bezirk eines Gerichtshofes I. Instanz durch den Justizminister, der auch die Zahl der N.stellen sowie den Wohnsitz der Notare bestimmt. Voraussetzung für die Ernennung sind u. a. Alter von 24 Jahren, Ablegung der N.- oder der Richter- oder Advokatenprüfung und Erlangung des juristischen Doktorgrades. Die Funktion der Notare besteht hauptsächlich in der Aufnahme öffentlicher Urkunden, in der Anfertigung von Eingaben an die Gerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitsachen) und in der Tätigkeit als „Gerichtskommissare", indem sie im Auftrage des Gerichts in Nachlaß-, Schätzungs- und Zwangsversteigerungsangelegenheiten mitzuwirken haben. Ihre Gebühren erhalten sie von den Parteien nach Maßgabe eines Tarifs. Die Notare sind in N.kammern und N.kollegien organisiert; ersteren steht eine gewisse geringe Disziplinargewalt als Ehrengericht zu; eigentliches Disziplinargericht ist das Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Die Advokaten in Oesterreich sind zugleich Anwälte in dem sub 1 erörterten Sinne. Ihre Verhältnisse sind durch die Advokatenordnung v. 3./VII. 1868 geregelt, die ebenso wie die deutsche RAO. auf dem Grundsatze der „freien Advokatur" beruht, so daß dem durch Erlangung der Doktorwürde und das Bestehen der Advokatenprüfung qualifizierten Bewerber nach Absolvierung einer 7jährigen „Advokatenpraxis" die Zulassung nur aus besonderen, gesetzlich genau bestimmten Gründen versagt werden kann. Advokatenzwang und Residenzpflicht sind ähnlich wie im Deutschen Reiche geregelt. Für die Höhe der Gebühren bestehen zwar Tarife, deren Sätze aber im Wege der freien Vereinbarung und durch richterliche Festsetzung geändert werden können. Die Advokaten sind in Advokatenkammern mit einem Ausschusse organisiert; die Disziplin wird durch einen aus ihrer Mitte gewählten Disziplinarrat geübt. In Ungarn ist das Advokatenwesen durch die GGAA. 34 vom Jahre 1874 und 28 vom Jahre 1887 geregelt.

In Frankreich sind für das N. die GG. v. 25. ventôse d. J. XI., 21./VI. 1843, 5./VIII. 1881 und 20./VI. 1896 sowie die Ordn. v. 4./I. 1843 und das Dekr. v. 30./I. 1890 maßgebend. Als Besonderheiten sind hervorzuheben: a) die Einteilung der N.stellen, deren Gesamtzahl von der Regierung nach bestimmten Grundsätzen festgesetzt wird, in drei Klassen, je nach der Größe des Sprengels, b) die Kautionspflicht der Notare und c) die Käuflichkeit der Stelle. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, daß ein an und für sich qualifizierter Bewerber um eine Stelle (von dem Präsidenten der Republik) nur dann zum Notar ernannt werden kann, wenn er den Inhaber der Stelle (durch Zahlung einer Geldsumme oder sonstiger Leistungen) zu einem Verzicht auf dieselbe zu seinen Gunsten veranlaßt hat. Stirbt ein Notar im Amte, so haben dessen Erben das Recht, einen Nachfolger zu präsentieren. Die Disziplin wird durch eine von der Generalversammlung der Notare gewählte Disziplinarkammer geübt.

Die Advokatur in Frankreich ist durch das Dekret v. 14./IX. 1810, Ordnn. v. 20./XI. 1822 und 27./VIII. 1830, das Circ. v. 6./I. 1823 und die Dekrete v. 22./III. 1852 und 10./III. 1870 geregelt. Als Besonderheiten sind hervorzuheben, daß der aus der Mitte der Advokaten bei jedem Kollegialgericht gewählte Disziplinarrat (Conseil de l'ordre), der allein die Disziplin über die Advokaten ausübt, nach freiem Ermessen darüber entscheidet, ob er eine an sich qualifizierte Person zum Vorbereitungsdienst (als avocat stagiaire) zulassen und demnächst in die Liste der Advokaten aufnehmen will. Die beim Gericht erster Instanz zugelassenen Advokaten dürfen nur bei den Gerichten erster Instanz des betr. Departements (einschl. der Schwurgerichte), die bei den Appellgerichten zugelassenen Advokaten dagegen bei allen Gerichten des Landes — mit Ausnahme des Kassationshofes — plädieren. Für die Zulassung beim Kassationshof bestehen besondere Vorschriften (G. v. 27. ventôse VIII, Dekret v. 25./VI. 1806 G. v. 28./IV. 1816).

Ganz besonders ist noch zu erwähnen, daß die Advokaten aushilfsweise als Richter bei den Gerichten zu fungieren haben, bei denen sie zugelassen sind.

Für das Institut der avoués sind die GG. v. 27. ventôse VIII, 13 frimaire IX, Dekret v. 6./VII. 1810, Art. 88 des G. v. 28./IV. 1816 maßgebend.

Sie sind nach französischer Auffassung „officiers ministériels". Die Zahl der Stellen bei den einzelnen Gerichten wird durch das Staatsoberhaupt bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt nach entsprechender Vorbereitungszeit und erlangter Befähigung durch die Regierung, sofern eine Stelle erledigt ist, wobei hinsichtlich der Käuflichkeit der Stellen dasselbe gilt wie für die Notare. Inbezug auf die Disziplin sind sie der Chambre des avoués und in gewissem Umfange auch den Gerichten unterstellt.

Der Anwaltszwang (für den Prozeßbetrieb) ist bei allen Gerichten mit Ausnahme der Friedensgerichte durchgeführt.

In England ist das N.wesen durch die GG. 25 Henry VIII c. 21, 41 George III c. 79, 3 und 4 William IV c. 70 und 6 und 7 Vict. c. 90 geregelt. Das N. hat hier bei weitem nicht die Bedeutung wie auf dem Festlande. Seine Entstehung knüpft an kirchliche Einrichtungen an, weshalb auch die Ernennung des Notars im Auftrage des Erzbischofs von Canterbury durch die Richter der Provinzialgerichtshöfe von Canterbury und York erfolgt und auch für gewisse Akte der kirchlichen Gerichtshöfe die Beobachtung der notariellen Form wesentlich ist. Im übrigen existieren besondere Vorschriften über die Notwendigkeit notarieller Beurkundung und die besondere Glaubwürdigkeit von N.akten nicht; nur die Aufnahme von Wechselprotesten mangels Accepts oder Zahlung bedarf bei ausländischen Wechseln notarieller Beurkundung, weshalb auch hierin und in der Aufnahme von Schiffsprotesten und sonstigen Beurkundungen in Handelssachen die Haupttätigkeit des englischen Notars besteht. Ueberwiegend, aber nicht notwendig ist die Funktion des Notars mit dem Amte eines solicitor verbunden.

Der solicitor, dem französischen avoué entsprechend, von welchem früher auch der attorney und proctor unterschieden wurde, eine Unterscheidung, die aber heute nur noch eine wesentlich historische Bedeutung hat, ist der Parteivertreter für die Führung und den Betrieb von Civilprozessen. Die Verhältnisse der solicitors sind geregelt durch die Solicitors Act 1843 (6 und 7 Vict. c. 73), die Supreme Court of Judicature Act 1873, the Legal Practitioners Act 1876, the Solicitors Act 1877, the Conveyancing Act 1881, die Solicitors Remuneration Act 1881 (Gebührenordnung), die Solicitors Act 1888 (51 und 52 Vict. c. 65), die Solicitors (Ireland) Act 1898 (61 und 62 Vict. c. 25) und die Solicitors Act 1899 (62 und 63 Vict. c. 4).

Die Zulassung als solicitor setzt die Absolvierung einer Vorbereitungszeit sowie die Ablegung einer Prüfung voraus, die von der zur Vertretung der solicitors gewählten Körperschaft, der „Incorporated Law Society", gemäß 40 und 41 Vict. c. 25 geleitet wird. Ein Anwaltszwang ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; doch werden die Parteien tatsächlich fast stets von „solicitors" vertreten, die allein die Befugnis haben, als Prozeßbevollmächtigte zu fungieren.

Digitized by Google

Während die solicitors als Beamte des Supreme Court angesehen werden, sind die barristers (mit den höheren Graden der in Zukunft in Wegfall gelangenden sergeants-at-law und der ihre Stelle einnehmenden Queen's counsels) recht eigentlich ein Produkt und Beispiel des englischen self-government. Die Berufung zum barrister kann nur durch eine der vier Rechtsinnungen nach Zurücklegung einer Vorbereitungszeit und nach Ablegung einer Prüfung vor dem aus den 4 Innungen zusammengesetzten Council of Legal Education erfolgen. Jeder barrister muß einer der 4 Innungen angehören, die über ihre Mitglieder selbst die Disziplin ausüben. Es ist hergebracht, daß die barristers niemals direkt, sondern nur durch Vermittelung der solicitors mit den Parteien verkehren.

Aus den Queen's counsels werden stets die Kronanwälte entnommen, die den Organen unserer Staatsanwaltschaft entsprechen; auch die Richter gehen regelmäßig aus den counsels (früher aus den sergeants-at-law) hervor.

4. Statistisches und Legislativ-Politisches. Nach der deutschen Justiz-Statistik waren am 1./I. 1905 im Deutschen Reiche 7835 Rechtsanwälte vorhanden. Da im Jahre 1880 im Deutschen Reiche nur 4143 Anwälte gezählt wurden, so hat sich innerhalb 25 Jahren deren Zahl fast verdoppelt. Dagegen ist die Zahl der ordentlichen und Urkundenprozesse (einschl. der Mahnsachen) von 3325652 im Jahre 1881 nur auf 4399598 im Jahre 1903 gestiegen; rechnet man hierzu auch noch die Steigerung der Eheprozesse von 7904 im Jahre 1881 auf 18282 im Jahre 1903, so ergibt sich gleichwohl eine übergroße Vermehrung der Zahl der Anwälte; und es läßt sich die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß die „freie Advokatur" in ihrer jetzigen Gestalt zu einer Ueberfüllung des Berufes mit den daraus sich ergebenden naheliegenden Mißständen führen wird. Von den im Jahre 1905 vorhandenen 7835 Anwälten waren zugelassen: bei den Oberlandesgerichten 1207; bei den Landgerichten 6022; bei den Amtsgerichten 3557; ausschließlich bei den Amtsgerichten 1643, d. h. 20% der Gesamtzahl der Anwälte. Bei 1147 von den am 1./I. 1905 vorhandenen 1933 Amtsgerichten waren Anwälte zugelassen. Nach dem Jahrbuch der Preußischen Gerichtsverfassung für 1906 belief sich in diesem Jahre in Preußen die Zahl der Rechtsanwälte auf 5192 (einschl. 75 im Bezirk des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts Jena zugelassenen), die der Notare auf 2185 (einschl. 17 in dem gedachten Bezirk tätigen Notare). Von diesen Notaren waren 1970 zugleich Anwälte; von den 215 nur als solche tätigen Notaren entfallen 202 auf die Bezirke der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Anwaltsstand in Deutschland im allgemeinen sich nicht der angesehenen Stellung zu erfreuen hat wie der Stand der avocats in Frankreich und der der barristers in England. Den Hauptgrund für diese Erscheinung erblicken wir darin, daß, als man das Prinzip der sog. „freien Advokatur" aus Frankreich und England übernommen, man weder die sich in diesen Ländern findende Verbindung derselben mit dem Richterstande hergestellt noch diejenigen Kautelen geschaffen hat, die in jenen Ländern die Fernhaltung ungeeigneter Elemente aus dem Anwaltstande und die Verhütung einer Ueberfüllung einzelner Orte mit Anwälten ermöglichen. Während nämlich in England und Frankreich die Zulassung zur Advokatur abgesehen von sonstigen Voraussetzungen auch von dem im wesentlichen freien Ermessen der Organe des Advokatenstandes abhängig ist, muß in Deutschland — von ganz bestimmten Versagungsgründen abgesehen — jeder qualifizierte Bewerber ohne weiteres zugelassen werden. Dazu kommt noch, daß in Deutschland die Rechtsanwaltschaft niemals zur Beteiligung an der Rechtsprechung herangezogen wird (wie dies in Frankreich der Fall) noch auch ein Uebergang von der Rechtsanwaltschaft zum Richterberuf stattfindet (wie in England). Der in Deutschland herrschenden Ueberfüllung der juristischen Laufbahn könnte nun am zweckmäßigsten vorgebeugt werden, wenn man die in Frankreich und England vorhandenen notwendigen Korrelate der freien Advokatur aus diesen Ländern übernähme, indem man einerseits den Vorständen der Anwaltskammern einen wirklichen materiellen Einfluß auf die Zulassung zur Anwaltschaft einräumt, andererseits das „Assessorat" gänzlich beseitigt und eine stets genügende Anzahl von Richterstellen schafft, wodurch das „Hilfsrichtertum" entbehrlich wird, und wenn man ferner die Verpflichtung der Anwälte einführt, aushilfsweise in einzelnen Gerichtssitzungen als Richter zu fungieren. Durch die letztere Maßregel würde gleichzeitig eine engere Verbindung zwischen Richterstand und Anwaltschaft geschaffen und der junge Anwalt schon frühzeitig daran gewöhnt, die Rechtsstreitigkeiten nicht bloß vom einseitigen Parteistandpunkte aus zu betrachten. Der Uebergang vom Anwaltstande zum Richterberuf ist dann dadurch herbeizuführen, daß die Richter nur aus der Zahl derjenigen Personen (selbstverständlich nach freiem Ermessen der Justizverwaltung) entnommen werden dürfen, die mindestens 2—3 Jahre als Anwälte fungiert haben. Damit wären dann auch alle die Schwierigkeiten, welche sich früher in Preußen der Einführung des sog. „Assessorenparagraphen" entgegengestellt haben, mit einem Schlage beseitigt. Und der Umstand, daß alle Richter aus dem

Digitized by Google

Anwaltstande hervorgehen müssen, würde sicherlich dazu beitragen, das Ansehen des Anwaltstandes als solchen zu erhöhen.

Zu besonderer Genugtuung gereicht es mir, daß die vorstehenden schon in der 1. Auflage gemachten Ausführungen durch das mit ebenso viel Gründlichkeit wie Begeisterung für seinen Beruf geschriebene Buch von Weissler (s. Literatur) eine erhebliche Unterstützung finden. Auch dieser stellt fest, daß der Anwaltstand sich seit der „Freigabe der Advokatur" nicht mehr in der früheren „glücklichen und angesehenen Stellung" befindet; er empfiehlt deshalb eine „Rückkehr zur geschlossenen Amtsverfassung." Neuestens ist von Mügel (s. Literatur) im Anschluß an die Reformbestrebungen auf Ausgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens ein anderer sehr beachtenswerter Vorschlag gemacht, um eine Verbindung zwischen Anwaltschaft und Richterstand herbeizuführen; danach soll ein Teil der Richterstellen mit Anwälten besetzt werden, die sich durch mehrjährige Ausübung ihres Berufs bewährt haben.

Literatur: *1. Notariat.* ***H. Brunner,*** *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Berlin 1880. —* ***H. Bresslau,*** *Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889. —* ***W. H. Puchta,*** *Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit, Erlangen 1831/32. —* ***F. Oesterley,*** *Das deutsche Notariat, Hannover 1842—1845. —* ***J. Merkel,*** *Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit, Leipzig 1860. —* ***K. Dick,*** *Das gemeinrechtliche deutsche Notariat in seinen Grundzügen, Köln 1870. —* ***A. Weissler,*** *Das Notariat der preußischen Monarchie, Leipzig 1896 (vorzügliches Buch mit näheren Literaturangaben). —* ***Brunner,*** *Handbuch des Notariats in Bayern diesseits des Rheins, Regensburg 1865. —* ***Rudorff,*** *Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat in Bayern und Baden, Berlin 1895. —* ***H. Mayer,*** *Das württembergische Gesetz über das Notariatswesen, Stuttgart 1887. —* ***Reutti,*** *Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat in Baden, 2. Aufl., Karlsruhe 1891. —* ***Franz,*** *Das Notariat in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1884. —* ***C. W. Kockerols,*** *Die Notariatseinrichtungen in Deutschland und Oesterreich, Straßburg 1897. —* ***Kaserer,*** *Die österr. Notariatsordnung von 1871, Wien 1887. —* ***Lefèbre,*** *Traité de la discipline notariale, Paris 1876. —* ***Clerc,*** *Manuel théorique et pratique et formulaire général et complet du notariat, Paris 1881. —* ***Franz Werner*** *und* ***Theodor Kroschel,*** *Das deutsch-preußische Notariat, Leipzig 1900. —* ***Carlebach,*** *Das Notariat in Baden nach der Einführung des BGB., Karlsruhe 1899. —* ***Weissler,*** *Art. „Notariat", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 997 fg. — Die Kommentare zu dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit von* ***Birkenbihl, Dorner, Fuchs, Josef, Rausnitz, Schultze-Görlitz*** *und* ***Weissler.*** *—* ***Rietsch,*** *Handbuch der Urkundwissenschaft, 2. Aufl., 1904. —* ***Ullmann,*** *Art. „Notariat", Oesterr. St.W.B., Bd. II, S. 755. —* ***Alauzet,*** *in Blocks Dictionnaire de l'administration française s. v. „Notaires", S. 1643. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XVII, S. 596 s. v. „Notary". — Deutsche Notariatszeitung, München seit 1891. — Notariatszeitschrift für Elsaß-Lothringen, seit 1880.*

2. Anwaltschaft und Advokatur. ***Beschorner,*** *Reform des Advokatenstandes, Leipzig 1840. —* ***Leonhardt,*** *Zur Reform des Civilprozesses in Deutschland, Hannover 1865. —* ***Gneist,*** *Freie Advokatur (besonders wichtig), Berlin 1867. —* ***Jacques,*** *Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation, Wien 1868. —* ***F. Meyer,*** *Die deutsche Rechtsanwaltsordnung, 2. Aufl., Berlin 1893. —* ***Derselbe,*** *Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 2. Aufl., Berlin 1884. —* ***Püschl,*** *Advokatur und Anwaltschaft, Berlin 1888. —* ***Werner,*** *Die freie Anwaltschaft in Preußen, 2. Aufl., Halle 1890. —* ***Lass,*** *Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien, Breslau 1891. —* ***A. Weissler,*** *Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905. —* ***Mügel,*** *Zur Reform unserer Gerichtsorganisation (D. Jur.-Ztg. 11 [1906], S. 1109 fg.). —* ***Gaudry,*** *Histoire du barreau de Paris, Paris 1864. —* ***Benon,*** *Histoire du barreau français, Paris 1884. —* ***Buteau,*** *L'ordre des avocats, Paris 1895. —* ***Gundermann,*** *Richteramt und Advokatur in England, München 1870. —* ***Rüttimann,*** *Englischer Civilprozeß, Leipzig 1851. —* ***Gneist,*** *Das englische Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1867. —* ***E. Schuster,*** *Die bürgerliche Rechtspflege in England, Berlin 1887. —* ***Schlieckmann,*** *Art. „Anwaltschaft", H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 419 fg. —* ***Fösser,*** *Art. „Advokatur", in Bruders Staatslexikon, Bd. I, S. 97 fg. —* ***Rintelen,*** *Art. „Advokatur", Oesterreich. St W.B., 2. Aufl., Bd. I, S. 27 fg. (mit zahlreichen Literaturangaben über österr. Advokatur). —* ***Block,*** *in seinem Dictionnaire de l'administration française s. v. „avocat", und zahlreiche Artikel s. v. „Advokat" in den älteren Staatswörterbüchern, z. B. von* ***Brater,*** *in Blunschlis Deutschem Staatswörterbuch, Bd. I, S. 71 fg. (1857); von* ***Hinschius,*** *in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 271 fg. (1881) s. v. „Rechtsanwaltschaft".*

Neukamp.

Noten- oder Zettelbank.

I. Begriff, Entstehung der Banknote; Verhältnis derselben zu Papiergeld, Sichtwechsel, Scheck. II. Geschäfte, Gewinn, volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Gefahren der N. III. Systeme der Notenausgabeberechtigung; dezentralisiertes, zentralisiertes System; Beurteilung; Organisation der Monopol- bezw. Zentralbank, Staats- oder Privatbank?; Gewinnbeteiligung des Staats; Uebersicht über die Entwickelung des Notenausgaberechts in einzelnen Staaten. IV. Detailbestimmungen über die Notenausgabe. 1. Vorschriften über die Banknoten selbst (Annahme, Einlösung, Wertgröße usw.). 2. Deckung (Verwendung) der Noten, überhaupt Veranlagung der Fonds der N. 3. Beschränkung der Notenmenge. 4. Offizieller und Privatdiskontsatz. Sicherung einer einheitlichen Diskontopolitik bei nicht völlig zentralisierter Notenausgabe. 5. Publizität der N. 6. Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung. 7. Darlehen an den Staat. V. Statistik der N.

Digitized by Google

I. Begriff. Entstehung der Banknote; Verhältnis derselben zu Papiergeld, Sichtwechsel, Scheck.

1. Begriff. Die Banknote ist ein gedruckter, auf einen runden Betrag Währungsgeld lautender Schein, der auf Präsentation des Inhabers von der ausstellenden Bank in Währungsgeld eingelöst wird. Die Banknote ist selbst wenn sie, wie in vielen Staaten, bei Zahlungen nicht angenommen zu werden braucht, mit Rücksicht darauf, daß sie tatsächlich allgemein angenommen wird, (nahezu) Geld. Die Zahlung einer Geldschuld durch Banknoten ist Erfüllung, nicht Hingabe an Erfüllungsstatt. Derjenige, der sie annimmt, hat keine Regreßansprüche gegen den, von dem er sie erhielt.

2. Entstehung. Die Banknote ist hervorgegangen aus dem Depositenschein. Ueber Geld, das man einer Bank offen anvertraut hat, kann man in zweifacher Weise verfügen; entweder beauftragt man die Bank, an einen Dritten zu zahlen, oder die Bank bescheinigt, Summen Geldes erhalten zu haben und verspricht an den Inhaber des Scheins zu zahlen. So entstand teils der Scheck (mit Giro und Clearing), teils die Banknote.

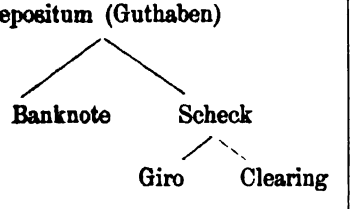

Beim Depositenschein verspricht entweder der Depositar, das eingezahlte Geld bereit zu halten, wenn auch nicht gerade dieselben Stücke auszuzahlen (solche Scheine, die dann als Geld zirkulierten, wurden z. B. den Depositen von Kupfer seitens der 1668 in Stockholm gegründeten Bank verabreicht; denselben Charakter haben noch heute die Gold- und Silbercertifikate in den Ver. St. v. Amerika) oder der Depositar verspricht nur, auf Verlangen jederzeit die angegebene Summe auszuzahlen, er verpflichtet sich also nicht, das sämtliche eingezahlte Geld bereit zu halten, er kann einen Teil ausleihen, richtet es aber so ein, daß er immer zahlungsfähig bleibt. Ist ein solcher Depositenschein an jeden Ueberbringer zahlbar, so ist nur ein kleiner Schritt bis zur heutigen Banknote.

Zahlungsversprechen, welche als Vorläufer der Banknote betrachtet werden können, sind übrigens schon im alten Babylon [1]) und bei den alten italienischen Girobanken vorgekommen.

Von der Bank des hl. Georg in Genua wird berichtet, daß sie im 16. Jahrh. ein segno representativo ausgegeben und daß dieses Zeichen an Geldesstatt zirkuliert habe. Ueber ein Bologneser Gesetz von 1606 siehe Art. „Scheck".

Aus dem 17. Jahrh. sind solche auf den Inhaber lautende Zahlungsversprechen auch diesseits der Alpen bekannt; so namentlich in London die goldsmith's notes oder goldsmith's tokens (siehe unten Art. Scheck sub 5); besonders wichtig scheint in England für die weitere Entwickelung das Gesetz von 1705 geworden zu sein, welches bestimmte, daß schriftliche Zahlungsversprechen an den Inhaber von jedermann ausgestellt werden können und daß solche promissory notes in ihren rechtlichen Beziehungen den inländischen gezogenen Wechseln (ausgenommen die Uebertragungsform) gleichzustellen seien. In Deutschland nannte man in früherer Zeit die Depositenscheine einer Bank vielfach Banknoten. So waren die „Banknoten", deren Ausgabe der Markgraf von Ansbach-Bayreuth 1781 anordnete, wirkliche Depositenscheine, die nur auf gewisse runde Summen ausgestellt werden durften (5, 10, 20, 50, 75, 100, 150, 175, seit 1784 auch auf 1000 fl), auch jederzeit zahlbar, aber noch keine Inhaber-, sondern Ordrepapiere waren und bis zum Zahltag Zins trugen.[1])

3. Verhältnis der Note zu Papiergeld, Sichtwechsel, Scheck. Die meiste Aehnlichkeit hat die Banknote mit dem Staatspapiergeld, das auch als gedruckter Geldschein zirkuliert; doch ist zumeist schon der Unterschied, daß es ganz verschiedene Schuldner sind; das Papiergeld wird ausgegeben vom Staat (selten von einer anderen öffentlichen Korporation), während die Banknote meist ausgegeben wird von einer privatrechtlich organisierten Anstalt. Auch pflegt die Art der Ausgabe verschieden zu sein; Papiergeld wird ausgegeben als Zahlungsmittel, der Staat zahlt Beamte damit, kauft Heeresbedürfnisse, stellt Bauten her usw., die Banknote tritt in den Verkehr zumeist als Kapitalträger, die Bank benutzt die Banknote zu Darlehen. Das Papiergeld hat eben deshalb gewöhnlich keine oder ungenügende Deckung, während die Banknote durch Bargeld und kurzfällige Forderungen gedeckt ist. Das Papiergeld wird in festen Summen ausgegeben, wogegen der Notenbetrag fortwährend sich ändert. Das Papiergeld wirkt im Verkehr anders als die Banknote. Auch das Rückströmen an die Ausgabestelle vollzieht sich anders; Papiergeld kehrt zurück im Wege der Steuer- und sonstiger Zahlungen, die man an den Staat zu machen hat; die Banknote zumeist bei Einlösung fällig gewordener Wechsel und Rückzahlung von Lombarddarlehen oder um dafür Bargeld zu erhalten. Gleichwohl können Banknoten und Papiergeld sich außerordentlich einander nähern. Das ist dann der Fall, wenn die N. ein reines Staatsinstitut ist oder wenn der Staat in Zeiten

[1]) Siehe im Art. „Banken" oben Bd. I S. 319.

[1]) Siehe Näheres bei Limburg, Die kgl. Bank zu Nürnberg in ihrer Entwickelung 1780—1900, Leipzig 1903; S. 3 (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien hsg. von G. Schanz, Bd. XVIII).

Digitized by Google

der Not, anstatt selbst Papiergeld auszugeben, die N. zwingt, ihm soviel Banknoten zu leihen, daß sie ihre Noten nicht mehr bar einlösen kann (Bankrestriktion); die Einlösung ist dann nicht möglich, weil die Bank statt der üblichen Deckung für ihre Noten selbst nur ein illiquides Forderungsrecht an den Staat hat. Der Staat erklärt dann in der Regel den Zwangskurs der Noten; die Banknote ist entartet, sie gleicht dem eigentlichen Papiergeld. Solche entarteten Banknoten lagen z. B. vor in England 1797—1821, in Oesterreich seit 1848, in Frankreich 1848 und 1870. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Verfahren der Papiergeldausgabe vorzuziehen ist, teils weil die teilweise Deckung der Banknoten den Kredit besser hält als das reine Papiergeld, teils weil die Wiederherstellung der Valuta dadurch erleichtert wird.

Die Banknote hat auch einige Aehnlichkeit mit dem trockenen Sichtwechsel. Wie der Scheck das Pendant zur Tratte, so ist die Banknote das Pendant zum trockenen Sichtwechsel. Auch dieser ist ein Zahlungsversprechen; lautet er auf eine runde Summe, trägt er ein Blankoindossament und rührt er von einer allgemein bekannten und leistungsfähigen Firma z. B. der Deutschen Bank her, so kann ein solcher Wechsel gleich einer Banknote von Hand zu Hand gehen. Die Aehnlichkeit beider wird noch größer, wenn, wie es im schweizerischen (vom Volk am 23./IV. 1876 verworfenen) Bankgesetz vom 18./IX. 1875 geschah, den Noteninhabern im Falle der Nichteinlösung das Recht auf wechselmäßige Exekution eingeräumt wird. Immerhin besteht schon der äußerliche Unterschied, daß der Wechsel eine Skripturobligation ist, die sich (wenigstens auf dem Kontinent) ausdrücklich als Wechsel bezeichnet, während die Banknote ein gedrucktes Zahlungsversprechen ist; der Wechsel setzt einen bestimmten mit Namen bezeichneten Remittenten voraus, durch den oder dessen Nachfolger erst ein Blankoindossament möglich wird; es bringt Dritte in Haftung, was alles nicht bei der Banknote der Fall ist.

Außerordentlich verwandt erscheinen Banknote und Scheck. An die Stelle der Barzahlung durch den Aussteller tritt in beiden Fällen Zahlung durch eine Bank; wer mit einer Banknote zahlt, sagt: ich habe kein Geld, ich will dir aber einen solventen Mann bezeichnen, der mir schuldig ist und das Geld für mich zahlt; ebenso ist es beim Scheck. Bei Banknote und Scheck ist die Bank Schuldnerin; bei der Banknote ist die Bank Schuldnerin des Inhabers der Banknote, beim Scheck Schuldnerin des Ausstellers (nach französischem Recht des Inhabers). Banknoten und Giro- oder Kontokorrentguthaben, über die durch Schecks verfügt wird, gehen deshalb auch fortwährend ineinander über, ohne daß in dem Schuldbestand der Bank sich etwas ändert; wenn jemand Banknoten einzahlt, um damit sein Giro- oder Kontokorrentguthaben zu mehren, so war er vor- und nachher gleich stark forderungsberechtigt; ebenso bleibt für ihn und die Bank, wenn sie ihm einen Wechsel diskontiert, die gleiche Sachlage, ob sie die Summe in Banknoten gibt oder als Giro- oder Kontokorrentguthaben gutschreibt. Auch die Verwendung von Banknoten und Giro- oder Kontokorrentgeldern seitens der Bank sind analoge. Die innere Grundlage ist also bei Scheck und Banknote ganz die gleiche.

Gleichwohl ergeben sich große Verschiedenheiten. Schon die äußere Form ist abweichend; auf dem Scheck finden sich Skripturen, die Banknote ist dagegen durchweg gedruckt; der Scheck ist ein Auftrag an die Bank, die Note ein Zahlungsversprechen der Bank. Beim gesetzlich geregelten Scheck gibt es Regreßansprüche[1], die Präsentation ist an eine bestimmte Zeit zumeist gebunden, die Summen sind ganz verschiedene und wechselnde usw., was bei der Banknote nicht der Fall ist; bei Ausstellung eines Schecks pflegt ein Forderungsrecht an die Bank schon zu bestehen, bei der Banknote wird dasselbe erst mit der Ausgabe existent. Wer einen Scheck annimmt, schenkt dem Zahlenden Kredit, indem er von diesem erwartet, daß er bei der Bank ein Guthaben besitzt; der Zahlende haftet dafür, daß der Scheck von der Bank eingelöst werde; die Banknoten dagegen werden genommen auf den notorischen Kredit der Bank hin. Ganz Unbekannte können sich nicht mit Schecks bezahlen, wohl aber

[1]) Eine Ausnahme bildet der certifizierte Scheck, der in den Vereinigten Staaten von Amerika sehr üblich ist. Das Certifying besteht darin, daß die Bank auf Wunsch des Ausstellers oder Inhabers das Wort good oder certified oder accepted sowie Namen und eventuell Zahlungstag quer über die Vorderseite des Schecks schreibt; dazu ist die Bank nicht verpflichtet. geschieht die Certifizierung auf Antrag des Ausstellers, so tritt nur die acceptmäßige Haftung des Bezogenen zu der Haftung des Ausstellers und etwaiger späterer Giranten hinzu; geschieht aber die Certifizierung auf Wunsch des Inhabers, so wird die Bank alleiniger Schuldner des Inhabers; Aussteller und Indossanten werden regreßfrei; der Aussteller kann nicht mehr widerrufen, die Bank kann die Unechtheit der Unterschriften nicht mehr geltend machen. Ein solcher certifizierter Scheck ist einer Banknote außerordentlich nahe, nur äußerlich zeigt er sich verschieden. Da mit diesen Schecks vielfach Mißbrauch getrieben wurde, ist den Nationalbanken 1882 verboten worden, Schecks zu beglaubigen, deren Bardeckung sich nicht wirklich in den Händen der Bank findet.

Digitized by Google

in Noten (z. B. eine Eisenbahnkasse kann das Fahrgeld nicht in Schecks, wohl aber in Noten annehmen); der Banknotenverkehr vermag deshalb in Kreise zu dringen, in die der Scheckverkehr nicht dringt; die Kreditgewährung beim Banknotenverkehr ist weniger freiwillig als beim Scheck, Nichtannahme von Banknoten gilt als Unkulanz; die Banknote zeigt sich möglich bei ärmeren Völkern und weniger fortgeschrittenen Volksklassen, nicht aber der Scheckverkehr; die Banknote ist weit mehr ein allgemeines Zirkulationsmittel als der Scheck, der möglichst bald der Bank präsentiert werden soll; die Banknote bringt größere Gefahren bei Mißbrauch, weshalb auch die Stellung des Staates zur Banknotenausgabe eine viel eingreifendere zu sein pflegt. Auch für die Bank selbst ergeben sich Verschiedenheiten. Das Schecksystem ermöglicht der Bank einen größeren Einblick in die Geschäfte der Kunden, weil sie deren ganzen Zahlungsverkehr übersieht, als das Banknotensystem, ersteres erleichtert die Beurteilung der Kreditwürdigkeit, weshalb die Verbindung beider Systeme das Beste ist. Das Scheckssystem wirkt auf die Geschäftsleute erzieherisch ein, auch mindert es die vielen toten Kassenbestände; man nimmt deshalb an, daß beim Scheckssystem mehr Fonds zur Verfügung der Volkswirtschaft stehen als beim Notensystem. Die Entwickelung scheint dahin zu gehen, daß bei fortgeschrittener Volkswirtschaft das Scheckssystem das Notenbankwesen teilweise ersetzt und zurückdrängt, wie das in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, allerdings unter dem Einflusse der Gesetzgebung, schon sehr erheblich geschehen ist.

An eine völlige Ersetzung ist jedoch nicht zu denken. Die richtig geregelte Banknote erweist sich volkswirtschaftlich als eine äußerst nützliche Einrichtung.

II. Geschäfte, Gewinn, volkswirtschaftliche Zweckmässigkeit und Gefahren der N.

1. Geschäfte. Die Banken, welche Noten ausgegeben, werden N.-, Z.-, auch Emissionsbanken genannt. Sie charakterisieren sich als Handelsbanken, welche kurzfristige Kreditgeschäfte betreiben, zu denen noch die Notenausgabe hinzutritt. Angesichts des außerordentlich liquiden Charakters, den die jederzeit einlösliche Banknote hat, muß die N. ganz besonders alle Geschäfte vermeiden, durch welche das Kapital, das die Noten repräsentieren, festgelegt wird. Ankauf von Grundstücken, hypothekarische Ausleihungen, Zeitgeschäfte, dauernde Anlagen in Industriegeschäften sind lauter Geschäfte, die sie nicht mit den Noten machen darf, weil sie dadurch ihre Einlösbarkeit untergräbt. Dagegen ist der Ankauf fremden Metallgeldes, der Ankauf von Edelmetall, das rasch in heimische Münze umgewandelt werden kann, sehr geeignet für N.; die Hauptverwertung der Noten soll jedoch im Ankauf guter, baldfälliger Wechsel bestehen, event. in geeigneten Lombardgeschäften (vgl. Art. „Banken“ oben Bd. I S. 311 f.). Die Heimzahlung dieser Darlehen bringt entweder die Banknoten zurück, womit auch die Bank keine Schuldverbindlichkeit mehr hat, oder Bargeld, womit sie ihre Noten einlösen kann.

Schon bedenklicher ist die Anlage eines großen Teils in Effekten, da diese gerade in politisch unruhigen Zeiten und Krisen oft nur mit Verlust verkäuflich sind; in England und Frankreich ist die Anlage in Staatspapieren zum Teil üblich. Selbstverständlich darf eine N. nicht alles Bargeld im Ausleihgeschäft benutzen, sondern sie muß behufs Einlösung stets einen entsprechenden Barvorrat haben; Noten, für die die Bank Bargeld bereit hat, nennt man bargedeckte oder schlechtweg gedeckte Noten; solche dagegen, für die sie kurzfällige Forderungen, wie Wechsel, erworben hat, nicht bargedeckte oder schlechtweg ungedeckte Noten. Wie groß der Barfonds, der zu halten ist, sein soll, läßt sich nicht allgemein sagen; es muß das jede Bank nach ihren Verhältnissen bestimmen; es kommt in Betracht der Kredit der Bank, der Stand ihrer sonst stets fälligen Verbindlichkeiten, die Lage des Geldmarktes, der Stand der Wechselkurse, Größe der Noten usw. Da, wo wie in Deutschland die Rückströmung der Noten der Privatnotenbanken durch Gesetz künstlich gefördert ist, muß von diesen naturgemäß ein größerer Fonds gehalten werden als anderswo. Eine sehr verbreitete Annahme ist die, daß die Dritteldeckung genüge, allein das ist ein Aberglaube, die Dritteldeckung bezeichnet nur eine bald mehr, bald minder zutreffende Minimalgrenze. Sie führt sich, wie es scheint, zurück auf eine Aeußerung der Direktoren der Bank von England im Jahre 1832, daß sie für ihre Noten und Depositen $^1/_3$ in bar zu halten pflegten.

Neben den erwähnten Geschäften sind für N. auch Kommissionsgeschäfte in gewisser Grenze zulässig. So wenn gegen bare Einzahlung die N. Wertpapiere in Kommission kauft oder übergebene Wertpapiere in Kommission verkauft. Ganz vorzüglich eignen sich die N., weil sie alle bedenklichen Geschäfte vermeiden und darum nebst ihrem großen Kapital die befriedigendste Sicherheit bieten, einesteils zur Pflege des Depositengeschäfts in Verbindung mit dem Giro- und Scheckverkehr, zumal die Anlage der Deposita analog wie die der Noten sich gestaltet, andernteils zur Annahme verschlossener Depots und offener

Digitized by Google

Effektendepots, deren Verwaltung sie übernehmen.

2. Der Gewinn der N. setzt sich aus verschiedenen Posten zusammen. Vor allem besteht er in der Anlage des eigenen Vermögens. Da es wünschenswert ist, daß ein Teil desselben, um die Einlösbarkeit der Noten zu erhöhen, auch zu kurzfristigen Anlagen verwendet werde, so kann es sein, daß das eigene Kapital sich nicht hoch verzinst.

Dagegen gewähren die Banknoten reichen Gewinn; der Teil, der, ohne bar gedeckt zu sein, zu Ausleihungen benutzt wird, bringt Zins ein, ohne daß die Bank selbst Zins dafür zu zahlen braucht; nur die — allerdings kostspielige — Herstellung und Erneuerung der Noten kommen als Kostenposten in Abzug. Bei der deutschen Reichsbank betrugen 1876/1900 die Gesamtkosten für Herstellung der Banknoten[1]) rund 5,2 Mill. M., jährlich also 207 100 M. Da der ungedeckte und zugleich steuerfreie Notenumlauf durchschnittlich 114,5 Mill. M. betrug, so machten die Herstellungskosten hiervon 0,18 %. Was darüber hinaus an Zins verdient wurde, war Gewinn. Ein Teil der Noten geht auch ganz verloren, ohne je wieder an die Bank zu kommen. Die Bank von England schreibt deshalb Noten, die seit 30 Jahren nicht präsentiert worden, überhaupt ab, sie gelten als nicht mehr vorhanden. Wie groß die Gewinne aus diesen Posten sein können, sofern nicht, wie dies jetzt häufig geschieht, der Staat sie an sich zieht, dafür haben wir ein Beispiel auch aus Deutschland. Von den vor 1875 ausgegebenen Talernoten der Preußischen Bank waren Ende 1900 trotz längst erfolgten Aufrufs noch 19 548 Stück im Wert von 1 718 190 M. nicht zur Einlösung gelangt; auch von den im Jahre 1875 von der Preußischen Bank ausgegebenen, auf Mark lautenden Noten standen noch 869 300 M. aus, im ganzen also 2 587 490 M. Die Novelle v. 7./VII. 1899 hat den daraus entstehenden Gewinn dem Reich zugeführt.[2]) Andererseits muß die Bank auch zuweilen, um ihren Notenkredit und den zufällig letzten Inhaber nicht zu schädigen, gefälschte Noten einlösen. Ein fernerer Gewinn ergibt sich aus der teilweisen Ausleihung der Deposita, für die die großen N. auch keinen Zins selbst zu zahlen pflegen. Ein weiterer liegt in dem Gewinn am Edelmetallhandel, in den Provisionen für Inkassos, Depots, Kommissionen usw. Abzuziehen sind die Verwaltungskosten, Verluste,[1]) etwaige Notensteuer usw.

Bei der Reichsbank bildeten z. B. 1905 die

Einnahmen:

	Mill. M.
der Gewinn an Wechseln . . .	33,09
„ „ „ Lombardgeschäften	3,52
Gebühren für Depots usw. . . .	3,28
Zinsen an Buchforderungen und diskontierten Effekten	4,88
Gewinn auf Gold	0,09
„ auf Reichsanleihe . . .	0,10
Sonstiges	0,29
Zus.	45,25

Ausgaben:

	Mill. M.
Verwaltungskosten	15,81
Anfertigung der Banknoten . . .	0,48
Notensteuer	1,65
an den preuß. Staat	1,87
Sonstiges	0,03
Zus.	19,84

Ueber die Frage der Gewinnbeteiligung des Staates siehe unten sub III, 3.

3. Volkswirtschaftliche Zweckmässigkeit der N.; ihre Gefahren. Von keiner ausschlaggebenden Bedeutung ist der Umstand, daß die Banknoten für größere und mittlere Zahlungen ein bequemeres Umlaufsmittel sind als Münzen; denn um diesen Zweck zu erreichen, braucht man keine Banknoten; er läßt sich auch mit Papiergeld und vollgedeckten Münzscheinen erreichen. Schon wichtiger ist, daß die Banknoten definitiv einen Teil des Bargeldes für die Volkswirtschaft ersparen lassen; es fallen die Prägungs-, Abnutzungskosten weg, ein Teil des sonst im Münzvorrat gebundenen Kapitals wird verfügbar. Der Metallgeldvorrat müßte in Deutschland erheblich mehr betragen, wenn die — allerdings eingeschränkte — Banknotenausgabe nicht bestände. Von noch größerer Bedeutung aber ist der Umstand, daß die Banknote besser als jedes andere Zirkulationsmittel dem wechselnden Zahlungsbedürfnis sich anzuschmiegen versteht. In einer Volkswirtschaft ist letzteres fortwährenden Schwankungen unterworfen, es ändert sich innerhalb des Jahres, es ist in Deutschland z. B. groß im Frühjahr und Herbst, ferner zur Zeit der Couponsfälligkeit usw., es ändert sich aber auch von Jahr zu Jahr, je nachdem die wirtschaftliche Konjunktur eine günstige oder ungünstige ist. Dem

[1]) Das für die Reichskassenscheine verwendete Papier (zurzeit das Wilcox'sche Pflanzenfaserpapier) ist durch Ges. v. 26./V. 1885 gesetzlich geschützt. Die Reichsbanknoten genießen die Vorteile dieses Schutzes so lange mit, als sie aus demselben Papier angefertigt sind.

[2]) Vgl. die Reichsbank 1876—1900 S. 224.

[1]) Im Wechseldiskontgeschäft verlor die Deutsche Reichsbank im Jahresdurchschnitt der 25 Jahre 1876—1900 152 803 M. = 0,81 % des durchschnittlichen Gewinns. An jeder Million angekaufter Wechsel hat sie 31,2 M. Verlust erlitten.

Digitized by Google

erhöhten Zahlungsbedürfnis liegen natürlich auch vermehrte Geschäftsabschlüsse zugrunde; eben deshalb werden dann auch mehr Wechsel gezogen. Indem die N. solche Wechsel mit ihren von jedermann angenommenen Noten diskontiert, liefert sie dem Verkehr im Maß des Bedürfnisses die gewünschten Zahlungsmittel. Der Depositenverkehr würde zwar auch gestatten, daß die Bank auf Grund der diskontierten Wechsel im Giro umschreiben läßt, aber das wäre doch nicht so umfangreich möglich und für den Leihenden nicht so bequem, da er mit der Note gegen jedermann zahlen kann. Die Banknotenausgabe dehnt sich aus und zieht sich zusammen, ganz wie der Verkehr es braucht. Im Jahre 1905 schwankte der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank zwischen — 39,0 Mill. M. (Ueberdeckung) am 23./II. und 920,3 Mill. M. am 30./IX. Die Spannung zwischen Minimum und Maximum betrug also 1905 951,1 Mill. M. Aehnlich ist das Bild nach Jahren. Der ungedeckte Notenumlauf schwankte im Jahresdurchschnitt zwischen — 1,0 Mill. M. (Ueberdeckung) i. J. 1888 und 316,5 Mill. M.

Durchschnittlich nicht bar[1]) gedeckte Banknoten der Reichsbank in den Jahren

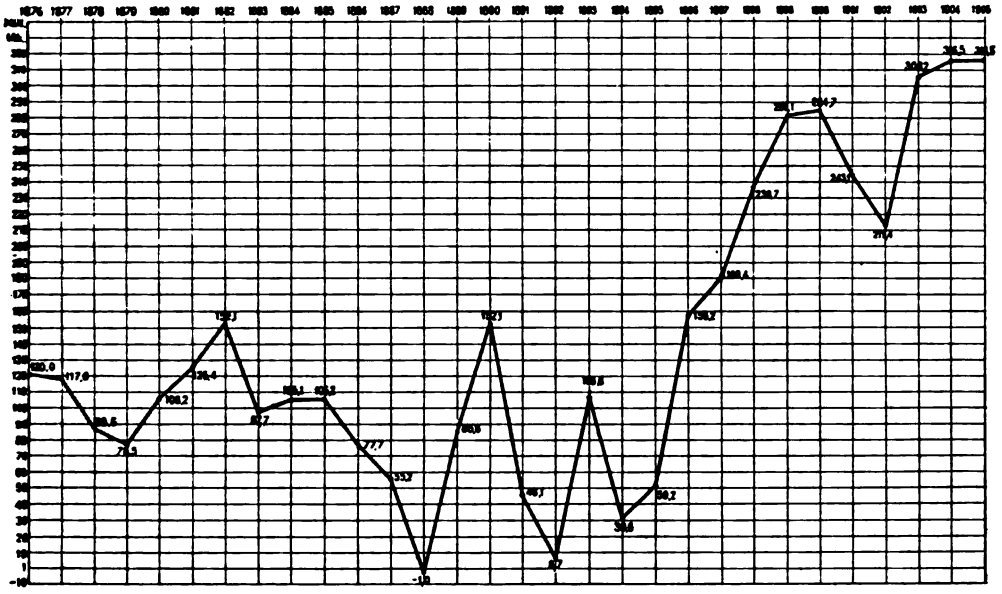

i. J. 1905.[2]) Die obenstehende graphische Darstellung läßt die einzelnen Schwankungen gut ersehen.

Ohne diese elastische Regulierung würde bald eine störende Knappheit, bald eine Ueberfülle an Zirkulationsmitteln bestehen.

Die Fähigkeit der Banknote, eine Lücke der Zirkulation zu füllen, wird besonders wichtig, wenn plötzlich eine akute Krisis ausgebrochen ist. Das Vertrauen ist da allgemein erschüttert, die gewöhnliche Kreditkette ist zerrissen, alles drängt nach Barzahlung. Eine Menge Leute wird zahlungsunfähig, und viele werden mit in den Abgrund gezogen, die es nicht verdienen. Besteht eine N., die so organisiert ist, daß sie auch in der Zeit der Krise das Vertrauen nicht verliert, so kann sie mit einer verstärkten Notenausgabe denen helfen, welche rettungswürdig sind; durch Diskontierung ihrer Wechsel hilft sie ihnen über die schwierige Zeit weg. Selbst wenn, was nicht einmal der Fall zu sein braucht, da oft anderen Banken Depositen entzogen und ihr zugeführt werden, die Bardeckung der Banknoten in solcher Zeit etwas abnimmt, so sind die Noten doch in eine Lücke eingesprungen, die anders schwer ausfüllbar gewesen wäre. Die Geschichte der N. weist zahlreiche Beispiele von erfolgreichem Eingreifen in Zeiten der Krise auf.

Die Wirksamkeit der N. ist aber noch eine weitergehende. Sie vermögen bei richtiger Organisation und Politik inbezug auf die Krisen auch präventiv zu wirken, d. h. den Ausbruch von Krisen zu verhindern. Außerdem sind sie geeignet, den Metallgeld-

[1]) Der Barvorrat ist nach § 9 des BG. berechnet.

[2]) Faßt man alle deutschen N. zusammen, so ergeben sich auf Grund der Wochenübersichten durchschnittlich ungedeckte Noten für die Jahre 1893—1905 Mill. M.: 186,7; 107,4; 124,7; 240,0; 264.2; 319,8; 359,9; 362,3; 294,4; 266,7; 366,2; 370,4; 378,5.

Digitized by Google

umlauf zu regulieren, sie liefern ohne Störung für die innere Zirkulation die Geldmengen, die für den Export zeitweise unvermeidlich sind, greifen aber korrigierend ein, um die Folgen einer ungünstigen Zahlungsbilanz zu coupieren.

Das Mittel, mit dem hierbei die N. hauptsächlich operieren, ist der Wechseldiskont. Je machtvoller die Stellung der N. ist, um so mehr können sie diesen wenigstens in gewissen Grenzen selbständig beeinflussen.

Die Bedeutung einer bewußten Diskontopolitik wurde in den zwei ersten Dritteln dieses Jahrhunderts, namentlich während der Krisen 1825, 1837, 1839, 1847, 1857, 1866 vollständig erkannt.

Eine N. handelt in ihrem eigenen und im volkswirtschaftlichen Interesse, wenn sie bei hochgehender Konjunktur den Kredit erschwert; durch Erhöhung des Diskontos, also Verteuerung des Kredits kann sie dem Fortschreiten einer ungesunden Preissteigerung entgegenwirken und dadurch den Ausbruch einer Krisis, der mit dem plötzlichen Rückgang der Preise verbunden wäre, verhindern; dazu wird sie einigermaßen durch ihr eigenes Interesse veranlaßt; denn bei hochgehender Konjunktur, wo fortwährend die Spekulation auf weitere Preissteigerung hofft, treten auch viele Kreditforderungen an die Bank heran, viele Wechsel sollen diskontiert, Lombarddarlehen den Spekulanten gemacht werden; die Bank würde, wenn sie nicht der Bewegung Einhalt gebieten würde, unter Umständen nicht mehr genug Barmittel zur Deckung besitzen und höchst zweifelhafte Forderungsrechte erwerben, welche ihre eigene Sicherheit und Zahlungsfähigkeit untergraben.

Was die Zahlungsbilanz anlangt, so sind Störungen derselben unvermeidlich, große Ernteausfälle, außergewöhnliche Kapitalsübertragungen u. dgl. veranlassen, da die Gegenforderungen dann zur Ausgleichung nicht ausreichen, Abfluß von Edelmetall. Würden diese Summen aus dem Privatverkehr genommen, so würde eine drückende Geldknappheit entstehen, die Entnahme wäre wegen der Verzettelung auch schwierig. In solchen Fällen sind große N. mit festgewurzeltem Kredit in der Lage, ihren Barvorrat für einige Zeit zu mindern, die Bardeckung wird etwas schwächer, aber die heimische Geldzirkulation nicht weiter gestört. Die Anzapfung dieser Barvorräte zwingt aber die N. zu weiteren Schritten; in dem Bestreben, die Barvorräte nicht zu sehr dezimieren und die Einlösbarkeit ihrer Noten nicht gefährden zu lassen, suchen sie sich zu verteidigen; sie schreiten zur Erhöhung des Diskontos. Dadurch wehren sie die Ansprüche etwas ab, auch wirkt die in der Diskontoerhöhung liegende Kreditverschwerung so, daß die Spekulation vielfach realisieren, d. h. verkaufen muß, wodurch die Waren des Großhandels und der Großindustrie, insbesondere aber die Wertpapiere im Preise etwas nachlassen; das macht diese im Ausland leichter verkäuflich, die Arbitrage schiebt diese internationalen Werte mit einem kleinen Vorteil ins Ausland, die ungünstige Zahlungsbilanz schlägt um, die Wechselkurse bessern sich (siehe Art. „Wechsel"), und der Goldabfluß ist zum Stillstand gebracht. Ebenso kann eine Bedrohung der Barbestände eintreten, wenn der Diskont im Ausland höher ist als im Inland, teils weil dadurch die Nachfrage nach Devisen gesteigert und deren Kurs dem Goldpunkt nahe gebracht wird, teils weil bei einem gewissen Abstand des ausländischen Diskonts gegenüber dem heimischen die Versendung von Bargeld behufs Anlage in Wechseln des Auslandes sich lohnt.

Die effektive Ausfuhr von Gold in letzterem Fall hängt davon ab, ob der Zinssatz in dem Land mit dem erhöhten Diskont soviel höher als der des Gold ausführenden Landes ist, daß nach Bestreitung aller Unkosten die Anlage in Wechseln des Gold empfangenden Landes sich besser rentiert als bei anderer Anlage. Wird in London der Diskont so erhöht, daß er wenigstens 1 % höher steht als in Deutschland, so ist Goldausfuhr aus Deutschland rentabel; die Versendungskosten von Berlin nach London kosten $1\frac{3}{4}$ per Mille, da man aber etwas verdienen will, muß die Differenz $2\frac{1}{2}$ ‰ = $\frac{1}{4}$ % groß sein; d. h. 100 M. müssen in England $\frac{1}{4}$ % mehr erbringen als in Deutschland; bei einem Dreimonatwechsel muß das $\frac{1}{4}$ % in 3 Monaten verdient werden; $\frac{1}{4}$ % in 3 Monaten ist = 1 % im Jahr. Daher die Erscheinung, daß sobald die Spannung zwischen London und Berlin 1 % erreicht oder übersteigt, die deutsche Reichsbank mit ihrem Diskont meist folgen muß, um das Abströmen von Gold zu unterbinden; bei geringeren Erhöhungen braucht die Reichsbank nicht zu folgen. Wird der Diskont erhöht, um Goldentnahmen des Auslandes von sich ab und auf andere Länder zu lenken, so genügen auch kleinere Differenzen (Heiligenstadt). Uebrigens hat man Fälle beobachtet, wo auch erhebliche Unterschiede im Diskontosatz nicht zur Goldausfuhr geführt haben, so in Frankreich 1865/66 gegenüber England. Die Anlage des Geldes im Ausland kann eben trotz des hohen Diskonts unter Umständen wenig verlockend sein, zudem kommt nicht bloß der Diskontosatz, sondern auch der Stand der Wechselkurse selbst in Betracht.

Dieses Eingreifen der N., um den nationalen Geldumlauf zu schützen, ist natürlich nur dann wirksam, wenn es sich nicht um überschuldete Länder mit regulärer passiver Zahlungsbilanz handelt und wenn die bezüglichen N. auf dem Wechselmarkt einen entscheidenden Einfluß haben.

In England sind neben der Bank von England so mächtige Kreditinstitute entstanden, daß diese nicht immer schlechtweg durchzusetzen vermag, daß die übrigen

Digitized by Google

Banken in der Diskontoerhöhung ihr folgen; sie sah sich schon öfter genötigt, die Versteifung des Geldmarktes dadurch herbeizuführen, daß sie selbst dem Markt durch Borgen Geld entzog; wenn die Diskontoerhöhung nicht ausreicht, um schnell Geld herbeizuziehen, leiht sie auch Geld im Ausland (z. B. 1839, 1890) usw. Die Deutsche Reichsbank hat wiederholt durch Verkauf übernommener Schatzscheine die Versteifung des Geldmarktes zu erreichen gesucht.

Ueberhaupt ergreifen die N. meist mehrere Mittel gleichzeitig[1]), um einen angestrebten Zweck zu erreichen. Um die hohen, die Ausfuhr von Bargeld begünstigenden Kurse der aufs Ausland lautenden Wechsel zu drücken, erhöhen sie nicht bloß den Diskonto, sondern bringen auch ihren Bestand an ausländischen Wechseln auf den Markt: die Privatbankiers folgen, weil sie wissen, daß nun für diese Wechsel der Höhepunkt des Kurses erreicht ist, auch aber sie diese Wechsel, um die es sich handelt, regelmäßig billiger erworben, als der Kurs ist, bei welchem Geldausgänge möglich sind. Würden sie mit dem Verkauf zögern, so könnte ihnen der Gewinn durch eine Diskontoänderung im Heimatland der Wechsel am Kurs wieder verloren gehen. Die großen Zentral-N. haben meist auswärtige Wechsel (Wechsel aufs Ausland), die ihnen als Schutzmittel gegen das Steigen der Wechselkurse und gegen den Abfluß von Gold, in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen im Inland als Mittel zur Heranziehung von Gold aus dem Ausland dienen. Die Reichsbank erwarb 1905 für 1,9 Mill. M., die belgische Nationalbank für 7,9 Mill. Frcs. = 20,2 % aller diskontierten Wechsel. Ferner geben die N. für Ausfuhrzwecke oft zunächst fremde Geldmünzen und Barrenmetall[2]) her, auch die Einschmelzungen der heimischen Münzen durch die Industrie suchen sie zu verhindern.[3]) Die N. spornen selbst zur Edelmetalleinfuhr an, indem sie zinsfreie Vorschüsse auf eingeführtes Geld gewähren (Reichsbank); oder sie zahlen für Barrengold und fremde Münzen einen guten Preis; die Reichsbank hat zeitweilig (1879—1881) für 1 Pfd. Gold mehr als 1392 M. gegeben[1]), 1393 M. bei Beträgen von mindestens 500 000 M., 1393,50 bei Beträgen von mindestens 2 Mill. M. Aus einem Pfund fein werden zwar 1395 M. geprägt, aber es gehen 3 M. Prägegebühr ab. Die Reichsbank hatte also Verlust, wenn sie nicht die angekauften fremden Goldmünzen wieder zu höheren Preisen für die Ausfuhr verkaufte.

Nicht überall greift man zur Diskontoerhöhung bei Metallabfluß. In Frankreich (auch in Italien) hat man eine Abneigung gegen häufige Diskontoänderungen.[2]) Statt den Diskonto zu erhöhen, bereitwillig aber Geld gegen Noten herzugeben, macht die Bank von Frankreich Schwierigkeiten bei der Hergabe von Gold, indem sie eine Prämie hierfür fordert; sie kann dies, weil ihr das Recht zusteht, auch in silbernen Fünffrankstücken zu zahlen, die, da sie zu Hause einen künstlichen Wert haben, nicht exportiert werden können. Die Diskontoerhöhung wirkt aber genereller als die Prämie.

In Ländern mit gesättigter Geldzirkulation ist die Prämie außerstande, den Abfluß von Metallgeld überhaupt zu hemmen, sie wirkt nur auf das in der Bank befindliche Gold. Der Wechselkurs folgt der Prämie nur in der ersten Zeit; hernach wird aber ihre Wirkung durch das Sammeln aus der Zirkulation zum Verschwinden gebracht; in Frankreich ist es z. B. nicht schwer, 30 Mill. Frcs. der Zirkulation zu entziehen; es hat sich wegen der Prämie ein besonderer Geschäftszweig ausgebildet, der sich mit der Sammlung vollwichtiger oder ziemlich vollwichtiger Napoléons befaßt (Geldwechsler kaufen die schweren Napoléons bei den Eisenbahngesellschaften, Hotel-, Ladenbesitzern, Kellnern, Kassenboten usw. und verkaufen sie an die am internationalen Geldhandel beteiligten Firmen). Ende September bis Anfang Oktober 1891 wurde eine Prämie von 6—8 ‰ von der Bank in Frankreich erhoben, allein in NewYork sank bald der Wechselkurs auf Frankreich, und der Geldexport dauerte trotz der Prämie fort.

Die Erhöhung des Diskonts wirkt immer erst nach einiger Zeit, da er bereits fällige Forde-

---

[1]) Auch bezüglich des Wechselkredits werden neben der Diskontoregulierung oft noch andere Wege eingeschlagen; so werden (z. B. von der Bank von Frankreich) zeitweilig alle Wechsel auf längeren Verfallfristen zurückgewiesen, oder auch beschränkt den Kredit gegenüber allen einlaufenden Diskontierungsgesuchen, oder die Bank weist gewisse Wechsel zurück, bei denen der Zusammenhang mit der Spekulation erheblich ist (Preuß. Bank 1873). Solche Maßregeln können gewiß sehr wirksam sein, haben aber gegenüber der allgemeinen Diskontoerhöhung den Mangel, daß sie der Bank den Vorwurf der Parteilichkeit zuziehen.

[2]) Die Reichsbank hat dahin gehende Gesuche bisher abgelehnt; seit 1893 scheint darin eine Aenderung eingetreten zu sein.

[3]) Die Reichsbank gibt seit einigen Jahren gute Goldbarren $^{9}/_{10}$ fein zum Preise von 1396 M. das Pfd. fein an die Industrie ab.

[1]) Die Reichsbank 1876—1900, Berlin 1900, S. 146. Es entstand also eine sog. aktive Prämie, weil die Bank Prämie vergütete, gegenüber der passiven, wo die Bank bei Hergabe von Gold Prämien empfängt.

[2]) Auch in Deutschland hat man viel seltener Diskontoänderungen als in England, wo teils die Starrheit der englischen Bankakte, teils die leichte Möglichkeit, die Bank von England anzuzapfen — die ganze Welt durchströmt eine Menge von Wechseln, die auf England lauten — häufige Diskontoänderungen veranlassen. 1875—1891 wurde in England der Diskontosatz 125 mal, in Deutschland aber nur 63 mal geändert.

Digitized by Google

rungen nicht beeinflussen kann, hält aber dann an und vermag auch die flottierenden Geldkapitalien des Auslandes bei Bedarf ins Land zu ziehen.

Die Diskontschraube verteilt die wirtschaftliche Bedrückung auf möglichst viele, und wegen der kurzen Laufzeit der Wechsel im Einzelfalle dauert sie nicht lange; wollte man statt dessen Lombarddarlehen massenhaft kündigen oder Wertpapiere verkaufen, so würde der Verlust in weit stärkerem Maße einzelnen zugeschoben; in politischen Krisen würde das Mittel ohnehin unanwendbar sein.

Diese Skizze zeigt, daß die N. nicht etwa bloß Anstalten sind, um Unternehmern leicht einen Gewinn zu verschaffen, sondern wichtige volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen haben, sie sind bis zu gewissem Grade die Regulatoren des volkswirtschaftlichen Getriebes. So segensreich sie, richtig geleitet, wirken können, so großen Schaden vermögen sie bei laxer und leichtfertiger Handhabung zu stiften. Werden die Noten unbankmäßig verwendet, gewährt die N. leichtsinnig Kredit, so kann sie Preissteigerungen provozieren, Börsenspekulationen stützen (namentlich durch Lombarddarlehen an den Liquidationsterminen) und große Krisen vorbereiten, in denen sie selbst dann um so geschwächter dasteht, je unvorsichtiger sie vorher vorging. Darum und auch schon wegen des Geldcharakters der Banknote hat man allerwärts sich zu gesetzlicher Regelung des N.wesens veranlaßt gesehen, indem man sowohl die Berechtigung zur Notenausgabe als die Details der Notenausgabe selbst zu ordnen gesucht hat.

III. Systeme der Notenausgabeberechtigung.

1. Dezentralisiertes, zentralisiertes System. a) Die dezentralisierte Notenausgabe ist dadurch charakterisiert, daß eine große Zahl von Banken berechtigt ist, Banknoten auszugeben. Sie kann in dreifacher Weise stattfinden; sie wird eintreten, wenn der Staat dem System der Bankfreiheit huldigt, also in der Hauptsache dem Publikum überläßt, ob und inwieweit es den Banken vertrauen will; ebenso wird sie sich ergeben, wenn er Normativbedingungen aufstellt, welche alle Banken zu erfüllen haben, die Noten ausgeben wollen; es läßt sich aber auch eine dezentralisierte Notenausgabe erreichen, wenn dieselbe auf Konzession (Privileg) beruht; der Staat kann eben dann viele oder wenige zulassen. Der erste Fall lag vor in England und Schottland vor 1844, auch in mehreren Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Bundesgesetz von 1863; das System der Normativbestimmungen besteht in Amerika seit 1863 und bestand in der Schweiz 1881 bis 1907. Das Vielbanksystem mit Konzessionierung hatte früher Preußen.

b) Die zentralisierte Notenausgabe kann auch in mehrfacher Weise ausgestaltet sein; man hat entweder das gemischte System mit einer privilegierten Zentralbank und einer begrenzten Zahl N. daneben (Großbritannien seit 1844, Deutschland seit 1875, Italien seit 1893) oder die vollständig monopolisierte Notenausgabe (Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Portugal, Norwegen, Schweden, Dänemark, Belgien, Niederlande, Griechenland, Kreta, Schweiz, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Rußland, Türkei, Aegypten, Columbien, Venezuela).

2. Beurteilung. Das dezentralisierte N.wesen steht unstreitig hinter dem zentralisierten zurück. Gerade in den gemeinwirtschaftlichen Anforderungen erweist es sich schwach. Die Erfahrung zeigt, daß bei zersplittertem N.wesen kein disponibler Barvorrat vorhanden ist, der für Ausfuhrzwecke Geld herzugeben vermag; ebensowenig ist die Möglichkeit gegeben, eine einheitliche Diskontopolitik zu erzielen und damit die oben geschilderten Ziele zu erreichen; eine gemeinnützige Kreditgewährung ist erschwert; bei Ausbruch von Krisen versagen die kleinen Banken, ihr Kredit ist zu schwach, nicht selten werden ihnen in solchen Lagen die Mittel entzogen und den großen Banken zugeführt. Nur eine große Zentralbank mit großem Stammvermögen, voller Publizität, beherrschendem Einfluß, ungeteilter Verantwortung zeigt sich mächtig und stark genug, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Die Einheit der Note[1]), die Möglichkeit eines großen Filialnetzes[2]) mit dem wirksamen Giroverkehr sowie der Tendenz zur Ausgleichung des Zinsfußes, die Eigenschaft, eine größere Stütze zu sein in politischen Notlagen, sind weitere nicht zu unterschätzende Vorteile. Auch das Machtmittel, das eine große Zentralbank gegenüber feindseligen Staaten bietet, ist nicht zu unterschätzen (Benutzung der Reichsbank früher gegen Rußland).

Demgegenüber können gewisse Vorzüge des dezentralisierten Systems und einige Mängel des zentralisierten nicht ausschlaggebend sein. So rühmt man dem ersteren nach, daß es den lokalen Bedürfnissen mehr

---

[1]) Zwar kann auch bei Vielbanksystem gleichheitliche Notenappointierung und durch gegenseitigen Annahmezwang und Kreierung von Einlösungsstellen die allgemeine Zirkulation erleichtert werden; immerhin bleiben da oft unangenehme Störungen, wie selbst Deutschland zeigt, wo die Noten süddeutscher N. z. B. an norddeutschen Bahnen usw. zurückgewiesen werden.

[2]) Allerdings gibt es auch bei dezentralisiertem Notenwesen oft zahlreiche Filialen, wie Schottland beweist; es sind das aber doch Ausnahmen und sie sind nicht so wirksam wie das Filialnetz einer großen Zentral-N.

Digitized by Google

Rechnung trage und dem kleinen Geschäftsverkehr mehr diene, also der geldoligarchischen Tendenz entgegenwirke. Allein durch ein reiches Filialnetz der Zentral-N. — erleichterte Zahlung im ganzen Reich, leichte Begebbarkeit von Wechseln auf Nebenplätze — kann dieser Vorzug in etwas paralysiert werden, auch ist auf höherer Stufe durch die Ausbreitung des übrigen Bankwesens dieser Punkt nicht mehr so wichtig; für weniger entwickelte Verhältnisse kann ihm eher eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, namentlich dann, wenn die Zentral-N. in der Ausbildung des Filialnetzes zurückbleiben. Das Gleiche gilt von der sorgsamen Pflege des Depositenwesens, wozu die kleinen N. genötigt sind, weil sie ihre Notenzirkulation nicht so ausdehnen können, von der damit verbundenen sorgfältigen Beaufsichtigung ihrer Kunden, der größeren Kulanz infolge der Konkurrenz. Der größere Schutz gegen bankwidrige Zumutungen seitens des Staates, den man ihnen nachrühmt, ist nur sehr relativ bedeutsam; teils hat er doch auch versagt, wie die Vereinigten Staaten von Amerika im Bürgerkrieg zeigten, teils kann er umgangen werden, wenn der Staat selbst Papiergeld mit Zwangskurs ausgibt, wodurch er auch ihre Barzahlung untergräbt, teils ist die Inanspruchnahme des Bankkredits in schwerer Notlage nicht zu verwerfen; das Beispiel der englischen Bank 1797, der österreichischen Bank 1848, der Bank von Frankreich 1870, die Hilfe der italienischen Nationalbank in neuester Zeit sind Beispiele hierfür. Vielfach beobachtet man dagegen beim Vielbanksystem, daß Bankbeamte und Aufsichtsräte in nicht zu billigender Weise für sich selbst von der Notenbank Darlehen beanspruchen[1]), was bei einem zentralisierten Notenbankwesen nicht leicht möglich ist.

Die naturgemäß schablonenhaftere Verwaltung einer großen Zentral-N., die strengere Einengung der zulässigen Geschäfte, die etwas größere politische Färbung des Kredits sind Mängel, die mit der zentralisierten Notenausgabe verbunden sind, sie wiegen aber nicht schwer genug, um ihre großen Vorzüge aufzuwiegen.

Die Frage, ob beim zentralisierten System dem gemischten oder Monopolsystem der Vorzug zu geben sei, entscheidet sich hauptsächlich auf Grund historischer Verhältnisse. Da, wo man vorher Vielbanksystem hatte, wird man oft es zweckmäßig finden, das historisch Bestehende zu schonen, sich begnügen, einer Bank eine präponderierende Stellung einzuräumen und nur nach und nach auf eine größere Zentralisierung hinzuarbeiten. Dieser Entwickelungsgang zeigt sich deutlich in England, Deutschland und Italien.

3. Organisation der Monopol- bezw. Zentralbank; Staats- oder Privatbank? Gewinnbeteiligung des Staats.

Die Zentral- oder Monopolnotenbank kann entweder reine Staatsbank sein, d. h. der Staat verwaltet die Bank, das Stammvermögen gibt der Staat her, und der Gewinn fällt ihm zu; eine solche reine Staatsnotenbank ist die schwedische Reichsbank, die russische und die bulgarische N.; oder sie ist eine reine Aktienbank, so die Bank von England; oder sie ist eine Aktienbank mit staatlichem Einfluß auf die Verwaltung, das ist der herrschende Typus.

Für den letzteren sprechen viele Momente. Eine reine Staatsbank wird sehr abhängig von den Forderungen parlamentarischer Majoritäten, in denen die Sonderinteressen oft viel mehr Gewicht haben als das allgemeine Wohl (die schwedische Reichsbank war bis vor kurzem ganz abhängig vom Reichstag, der sogar jedes Jahr die Leiter der Bank wählte); sie unterliegt leicht dem Vorwurf der Fiskalität, was namentlich der Diskontopolitik schädlich werden kann, sie ist nicht gegen Heimlichkeit gesichert und hat geringere Selbständigkeit gegenüber der Finanzverwaltung, was dem Vertrauen zur Bank nicht zuträglich ist. Der Kredit erhält eine viel schärfere politische Färbung. Diese Mängel entfallen, wenn Private mit ihrem Kapital an der Bank beteiligt sind; ihr Beirat und ihre Mitkontrolle wirken wohltätig. Einige Bedeutung dürfte auch dem Moment beizulegen sein, daß ein ins Land eingedrungener Feind die Bank nicht angreifen werde, wenn das Kapital Privaten gehört.[1]) Die Verwaltung im allgemeinen Interesse läßt sich auch bei diesem System durch staatliche Ernennung der Leiter sicher stellen. Selbst eine große Aktien-N. kann sich der öffentlichen Pflicht nicht entziehen, wie die Bank von England beweist. Dem Einwand, daß es unrecht sei, den Gewinn aus dem

[1]) Im Jahre 1900 waren in den Ver. Staaten von Amerika von 28 709 Aufsichtsräten der Nationalbanken 18 534 Schuldner derselben und 2179 Bankbeamte schuldeten den Banken 90 Mill. Doll. Vgl. Marcuse, Betrachtungen über das Notenbankw. in den Ver. St. v. Am. Berlin 1907 S. 107.

[1]) Nach völkerrechtlichen Grundsätzen kann Staatseigentum ohne weiteres okkupiert werden, während Privateigentum mit Ausnahme von Naturalien und Gegenständen, deren das feindliche Heer unmittelbar bedarf, nicht angegriffen werden soll. Dieser Grundsatz wird zwar vielfach angefochten, doch wurde er deutscherseits im deutsch-französischen Krieg gegenüber der Filiale der Bank von Frankreich (Aktiengesellschaft) respektiert und die erfolgte Beschlagnahme wieder aufgehoben.

Digitized by Google

Notengeschäft den Privatkapitalisten zuzuführen, läßt sich die Spitze abbrechen, wenn man ihnen nur eine mäßige Verzinsung und Risikoprämie gewährt, den Rest dagegen zugunsten des Staates einzieht.

Es ist zuzugeben, daß in dieser Hinsicht manchmal gefehlt und die Interessen der Gemeinschaft nicht genügend gewahrt wurden (in Frankreich stieg infolgedessen die Aktie der Bank von 1000 Frcs. auf 4000 Frcs.), in neuerer Zeit ist aber beinahe allerwärts das Bestreben, dem Staat ein entsprechendes Aequivalent zuzuführen, sei es daß er einen Teil des Stammkapitals umsonst oder zu geringem Zins geliehen erhält, sei es daß er sonstige wertvolle Dienste verlangt, sei es daß er von der Notenausgabe eine Extrasteuer erhebt, sei es daß er direkt am Gewinn partizipiert. Auch den Gewinn aus zugrunde gegangenen Noten pflegt er in neuerer Zeit immer mehr für sich zu beanspruchen, ebenso zuweilen den Diskontbetrag, der eine gewisse Höhe übersteigt.

In Deutschland erhielten anfänglich bei der Reichsbank die Aktionäre 4 ½ % (eventuell aus dem Reservefonds zu ergänzen); vom Mehrertrag waren dem Reservefonds 20 % zuzuschreiben, bis er ein Viertel des Grundkapitals, also 30 Mill. M. betrug, und der Rest wurde zwischen Anteilseignern und Reich halbiert; ergab sich für erstere eine Dividende von mehr als 8 %, so erhielten vom Ueberschuß das Reich ¾, die Anteilseigner ¼. Infolge der Novelle v. 18./XII. 1889 erhielten von 1891 ab die Anteilseigner 3 ½ %; vom Ueberschuß die Hälfte, bei mehr als 6 % vom Ueberschuß ¼. Durch die Novelle v. 7./VI. 1899 wurde der Verteilungsmodus von 1901 ab folgendermaßen geregelt: die Anteilseigner erhalten 3 ½ % Dividende, die eventuell aus dem Reservefonds zu ergänzen ist; vom Mehrbetrag werden 20 % dem Reservefonds zugeschrieben, bis er 60 Mill. M. erreicht, was bereits 1905 der Fall war; von dem weiter verbleibenden Rest wird den Anteilseignern ¼, der Reichskasse ¾ überwiesen.

Auf Grund dieser Bestimmungen erhielten

	das Reich M.	die Anteilseigner M.
1876—1890	34 784 991	113 846 000
1891—1900	98 565 918	94 764 000
1901—1905	63 578 113	48 492 704
	durchschnittlich in % des Grundkapitals	
1876—1890	1,933	6,325
1891—1900	8,217	7,897
1901—1905	8,152	6,218
	durchschnittlich in % des Reingewinns	
1876—1890	19,50	70,90
1891—1900	46,89	52,56
1901—1905	51,61	48,39

Außerdem hat die Reichsbank ohne Entgelt die Kassengeschäfte des Reichs zu besorgen. Auch stellt sie ihre sämtlichen Anstalten als Zeichnungsstellen für Reichs- und preußische Staatsanleihen zur Verfügung. Weiter ist ihre Verpflichtung, an 4 Kassen Reichsgoldmünzen gegen Scheidemünzen zu verabfolgen, zu erwähnen, die Notensteuer für Kontingentsüberschreitungen, die Leistungen an Preußen, 15 Mill. M einmalig und 1 865 730 M. jährlich bis zum Jahr 1925. Endlich ist der Art. 9 der Novelle v. 7./VI. 1899 ein Gewinn für das Reich. Ueber die staatliche Gewinnbeteiligung bei anderen deutschen N. siehe Finanzarchiv 7 (1890), S. 477fg. Eine statistische Uebersicht der Gewinnanteile der Staaten an den Erträgnissen der deutschen Z. enthält B. Rosenthal, Zur Bankfrage, Wien 1896, S. XLIII. Ueber den neuesten Stand vgl. Jahrbuch der Berliner Börse 1905/06, S. 241 fg.

In Belgien erhalten die Aktionäre nach dem Ges. v. 26./III 1900 4 %, vom Ueberschuß der Staat ¼ (1905: 2 385 444 Frcs.), der Reservefonds ⅒. Außerdem fällt dem Staat der Betrag, um den der Diskont 3 ½ % übersteigt (1905: 471 270 Frcs.), zu, so daß für die Bank keine Veranlassung vorliegt, den Bankdiskont aus anderen Gründen, als es das allgemeine Interesse erfordert, zu erhöhen. Auch der Nutzen nicht präsentierter alter Banknoten ist dem Staat gesichert. Eine halbjährige Steuer von ¼ % von der 275 Mill. Frcs. übersteigenden Zirkulation bildet eine weitere Staatseinnahme (1905: 1 956 833 Frcs.). Das Staatskassenwesen hat die Bank unentgeltlich zu besorgen und muß 230 000 Frcs. jährlich zu den Kassekosten in der Provinz beitragen. Rechnet man die Stempelsteuer von den Banknoten und die Gewerbesteuer noch dazu, so betrugen 1905 die baren Ablieferungen an den Staat 6,61 Mill. Frcs. = 13,2 % des Aktienkapitals. Die Aktionäre erhielten 15,4 %.

In der Schweiz erhält nach dem Ges. v. 6./X. 1905 der Reservefonds 10 % des Gewinns (jedoch nie mehr als 500 000 Frcs. pro Jahr) zugewiesen, sodann wird eine Dividende von 4 % ausgerichtet, der Rest dient zur Entschädigung der Kantone, ein weiterer Ueberschuß wird zu ⅓ an den Bund, zu ⅔ an die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

In Holland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien bestehen ebenfalls Partizipationsverhältnisse.

Auch in Frankreich hat man bei der letzten Erneuerung des Privilegs (Ges. v. 17./XI. 1897) die übergroßen Gewinne der Aktionäre etwas beschnitten, indem man der Bank mehr Verpflichtungen als bisher auferlegt hat. So muß sie außer dem Banknotenstempel (er betrug 1905 1 219 991,70 Frcs.) jährlich den 8. Teil des Diskonts von der mittleren produktiven Zirkulation, wenigstens aber 2 Mill. Frcs., entrichten. Für die Dauer des Privilegs schätzt man diesen Grundzins nach den letzten 23 Jahren auf 95 Mill. Frcs. 60 Mill. Frcs., welche die Bank dem Staat laut Vertrag v. 10./VI. 1857 zu 3 %, und 80 Mill. Frcs., welche sie laut Vertrag v. 29./III. 1878 zu 1 % geliehen, muß sie vom 1./VI. 1896 zinslos während der Dauer des Privilegs stehen lassen. Außer diesen 140 Mill. Frcs. muß die Bank weitere 40 Mill. Frcs. zinslos gewähren. Der Staat, der mit der Bank in laufender Rechnung steht, genießt so einen zinsfreien Betriebskredit bis zu 180 Mill. Frcs. Auch muß die Bank an die Staatskasse eine Summe einzahlen, die dem Betrag der alten Banknoten

Digitized by Google

mit schwarzem Druck gleichkommt; die Zirkulation derselben belief sich auf 6,8 Mill. Frcs., die Mehrzahl ist aber zugrunde gegangen. Die Bank muß ihre Schalter umsonst der Emission der französischen Renten und der Werte des Staatsschatzes öffnen und in Paris und an allen Filialen für Rechnung des Staates umsonst die Coupons derselben einlösen; auch für den sonstigen Zahlungsdienst des Staates sind ihr Verpflichtungen auferlegt. Wird der Diskont auf mehr als 5% erhöht, so kommt der Mehrertrag nur zu $^1/_4$ den Aktionären zugute, der Rest fällt an den Staat. Diese Bestimmung ist praktisch insofern ziemlich bedeutungslos, als die Bank von Frankreich selten 3% überschreitet. Zugunsten des Publikums ist besonders eine Vermehrung der Bankplätze statuiert. Die Bank hatte vor dem Gesetz 94 Filialen (succursales), 26 Nebenstellen (bureaux auxiliaires) und 105 Wechselplätze (villes rattachées). Innerhalb 2 Jahre mußte die Zahl der Filialen durch Umwandlung von Nebenstellen auf 112 gebracht. Außerdem in jeder Departementshauptstadt eine Filiale errichtet werden, wenn sie nicht schon bereits eine solche besaß; ferner waren 30 neue Nebenstellen zu errichten. Von 1900 ab ist unabhängig davon wenigstens jedes Jahr eine neue Nebenstelle bis zu 15 zu errichten. Ende 1905 hatte die Bank bereits 127 Filialen, 53 Nebenstellen und 242 Wechselplätze. Im Jahr 1905 betrug die Dividende der Aktionäre immerhin noch 13,0%.

4. Uebersicht über die Entwickelung des Notenausgaberechts in einzelnen Staaten. Es kann nur eine ganz gedrängte Skizze bei dem zur Verfügung stehenden Raum gegeben werden.

A. Staaten mit gemischtem (nicht völlig zentralisiertem) System.

1. **Deutschland.** a) Periode vor 1848. Die Banknote spielte im 18. Jahrh. in Deutschland so gut wie keine Rolle. Die von Friedrich dem Großen 1765 gegründete kgl. Bank in Berlin, eine reine Staatsbank, erhielt 1766 das Recht der Notenausgabe. Die Emission betrug aber in den 70er Jahren nur 800 000 Tlr.; dagegen hatte sie einen großen Depositenverkehr, indem 1768/69 die Gerichte, Vormundschaftsbehörden, Stiftungen, Spitäler und Kirchen ihre Gelder dort anlegen mußten. Die unrichtige Verwendung derselben führte 1806 zur Katastrophe; in diesem Jahre wurde auch die Notenausgabe eingestellt, da man neben den staatlichen Tresorscheinen und späteren Kasseanweisungen ein weiteres Umlaufsmittel nicht wollte. In der Zeit von 1820—1836 wurden Bankkassenscheine = Depositenscheine ausgegeben. Es machten sich jetzt in Preußen Bestrebungen für private N. geltend, die Regierung suchte ihnen entgegenzuwirken, indem sie die kgl. Bank in die Preußische Bank umwandelte, das Grundkapital von 10 Mill. Tlr. gaben Private her, der Staat schoß $1\,^1/_4$ Mill. Tlr. zu, die Leitung war staatlich, der Gewinn über $3\,^1/_2$% wurde durch Dotation des Reservefonds zwischen Staat und Anteilseignern geteilt; die Notenausgabe war auf 21 Mill. Tlr. festgesetzt (1856 fiel diese Beschränkung), der Geschäftskreis genau geregelt. Die Bank schuf sofort 30 Filialen, die 1855 bereits auf 89 gestiegen waren. In Preußen hatte noch die 1824 gegründete ritterschaftliche Privatbank zu Stettin ein Notenausgaberecht bis zu 1 Mill. Tlr.

In Bayern erfolgte 1835 die Errichtung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit einem Emissionsrecht (auf 99 Jahre) von 8 Mill. fl. (seit 1866 von 12 Mill. fl.); sie war eine reine Aktienbank, aber unter Staatskontrolle.

In Sachsen wurde 1839 die Leipziger Bank mit unbeschränktem Notenausgaberecht ins Leben gerufen; ihr Notenumlauf blieb klein, vor 1870 war er selten über $4\,^1/_2$ Mill. Tlr.

b) Periode 1848—1875. In Preußen war man jetzt hinsichtlich der Privat-N. etwas entgegenkommender. Es erhielt nicht nur die Stadt Breslau die Ermächtigung, eine Zettelbank zu errichten, sondern es erschienen auch am 15./IX. 1848 sog. Normativbestimmungen für die Errichtung von „Privatbanken". Ihre Konzessionsdauer sollte vorerst 10 Jahre nicht überschreiten. Es entstanden der Berliner Kasseverein (1850), die Cölner (1856), Magdeburger (1856), Königsberger (1856), Danziger Bank (1857), sowie die des Großherzogtums Posen (1857), zu denen 1866 noch die Görlitzer hinzutrat; letztere war kommunalständisch, die Breslauer städtisch, die übrigen waren Aktiengesellschaften; jede hatte das Recht zu einer Notenausgabe von 1 Mill. Tlr. Auch die kleinstaatlichen Regierungen beteiligten sich lebhaft an der Gründung von N., besonders in der unternehmungslustigen Zeit von 1853—1857, wo auch die zahlreichen crédits mobiliers auf der Bildfläche erschienen. Es entstanden neben der Rostocker N. (1850) die Darmstädter (1855), die Frankfurter (1854), die Hannoversche (1856), die Bremer (1856), die Lübecker Privatbank und Lübecker Kommerzbank (1856 und 1865), die Weimarer (1853), die Geraer (1854), die Gothaer (1856), die Mitteldeutsche Kreditbank zu Meiningen (1856), die Sondershausener oder Thüringische Bank (1856), die Bückeburger oder Niedersächsische Bank (1856), die Homburger (1856), die Braunschweiger (1857), die Luxemburger (1857). Im Jahre 1850 war auch der seit 1844 bestehenden „landständischen Hypotheken- auch Leih- und Sparbank für das Markgraftum Oberlausitz zu Bautzen" die Emission von Banknoten gestattet worden.

Diese Banken waren bestrebt, ihre Noten im Umlauf zu erhalten, was bei den kleinen Gebieten dazu führte, ihre Noten in die Nachbarländer zu bringen, was Gegenmaßregeln hervorrief; das Publikum litt unter diesem Zustande. In der Krise 1857 strömten die Noten stark zurück, viele Banken hatten verkehrte Deckung, die meisten reduzierten ihr Kapital; doch wurde keine zahlungsunfähig. Durch diese Vorgänge sowie namentlich wieder 1866, als die Preußische Bank während der Krise den Wert einer großen Zentral-N zeigte, klärten sich die Anschauungen über das N.wesen (vgl. auch die Verhandlungen des Kongresses der deutschen Volkswirte aus jener Zeit).

Inzwischen waren zwei neue Banken entstanden, die sächsische 1865, die sich übrigens gut entwickelte, und die oldenburgische 1868. Da erließ der Norddeutsche Bund das sog. Banknotensperrgesetz v. 27./III. 1870, durch welches die Entstehung künftiger N. von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht wurde.

Digitized by Google

Am 1./I. 1872 erfolgte die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Süddeutschland; noch kurz zuvor waren aber die badische Bank in Mannheim (1870) und die württembergische in Stuttgart (1871) errichtet worden. Die Ereignisse der 70er Jahre zeitigten eine Reform. Die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets, eines einheitlichen Münzwesens konnte den Wirrwarr an Banknoten (1873 liefen 140 verschiedene Papierwertzeichen — Banknoten und Papiergeld — um) nicht belassen.[1]) Auch beschuldigte man die N., durch zu große Ausgabe von Banknoten bezw. leichtsinnige Kreditierung die Krisis mitverschuldet zu haben; der Notenumlauf war in der Tat stark gewachsen. Der ungedeckte Notenumlauf betrug:

Ende 1852	4,4	Mill.	Tlr.,	davon	preuß.	2,1
„ 1860	55,5	„	„	„	„	43,8
„ 1869	119,5	„	„	„	„	77,7
„ 1872	167,5	„	„	„	„	107,8

Die Mehrung erklärt sich aber zum großen Teil aus der Schwerfälligkeit der Silberwährung und der außerordentlichen Zunahme des Verkehrs. An der Krisis waren zum mindesten die starken Rückzahlungen von Staatsschulden, die plötzliche Verwendung der Milliarden, die Fehler bei der Münzreform ebenso schuldig wie die N.

c) Periode 1875—1896. Der Entwurf eines deutschen Bankgesetzes (Verf. Michaelis) suchte die N. kolossal einzuengen, teils aus obigen Gründen, teils weil man für die Münzreform sonst fürchtete; er kannte noch keine Reichsbank, welche erst der Reichstag (Hauptbefürworter Bamberger) verlangte. Das Bankgesetz ist datiert vom 14./III. 1875.[2])

Nach dem Gesetz kann fortan nur durch Reichsgesetz das Recht zur Ausgabe von Banknoten erworben oder über den bei Erlaß des Gesetzes zulässigen Retrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden (§ 1). Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestanden 33 N.; das Gesetz unterschied nun 4 Kategorieen: 1. Banken, deren Noten nur im Territorium ihres Privilegs zirkulieren dürfen; sie unterliegen nur den allgemeinen Bestimmungen (§ 2—11) über Notengröße, Notenannahme, Noteneinziehung, Publizität, Notenstener; ihre Geschäfte sind nur soweit beengt, daß sie keine Wechsel acceptieren und keine Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit kaufen oder auf Zeit verkaufen oder für Erfüllung solcher Bürgschaft leisten dürfen. 2. Banken, deren Noten in ganz Deutschland zirkulieren dürfen und denen auch gestattet werden kann, daß sie Zweigniederlassungen außerhalb ihres Gebietes errichten. Voraussetzung hierfür war, daß sie inbezug auf ihre Geschäfte große Beschränkungen, außerdem den Notenschub und die Noteneinlösungsstelle acceptieren und alle 10 Jahre sich die Aufhebung durch Landesregierung oder Bundesrat gegen einjährige Kündigung ohne Entschädigung gefallen lassen mußten (vgl. § 44). 3. N., deren Notenausgabe durch Statut oder Privileg auf den Betrag ihres Grundkapitals eingeschränkt war, das am 1./I. 1874 eingezahlt war, erhielten ebenfalls das Recht der allgemeinen Notenzirkulation und hatten schlechtweg das Recht der Begründung von Zweiganstalten im ganzen Reich; außerdem aber kann ihnen der Bundesrat manche der bisher geübten, nun aber den Banken der zweiten Gattung verbotenen Geschäfte zeitweilig oder widerruflich gestatten; auch brauchen sie keinen Reservefonds bis zu $^1/_4$ des Grundkapitals zu bilden wie die zweite Gruppe. Inbezug auf Aufhebung usw. stehen sie aber dieser gleich (vgl. § 44). 4. Die Reichsbank; das Reich hat die frühere preussische Bank gekauft; Preußen wurde für seine Rechte entschädigt, die bisherigen Anteilseigner schadlos gehalten bezw. ihnen die Möglichkeit eröffnet, Anteilseigner der Reichsbank zu werden (§ 61). Dieselbe hat gegenüber anderen N. folgende Privilegien: Sie ist von staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuern befreit (§ 21); wenn eine andere Bank ihr Notenausgaberecht aufgibt, wächst ihr deren Kontingent zu (§ 9); auch ist die Reichsbank ermächtigt, mit anderen N. Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe — sie zahlte hierfür in den ersten Jahren 169066 M. — abzuschließen (§ 19); ihr steuerfreies Notenkontingent ist von vornherein erheblich größer als das sämtlicher übrigen Banken; sie ist vom passiven Notenschub befreit, was eine längere Zirkulation ihrer Noten ermöglicht (§ 44 Z. 5); die Reichsbank ist, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist, berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners (§ 20). Das Grundkapital der Reichsbank betrug anfänglich 120 Mill. M., seit 1./I. 1901 150 Mill. M., seit 1./I. 1905 beläuft es sich auf 180 Mill. M. Die Aufsicht übt ein Bankkuratorium aus, bestehend aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen 1 der Kaiser, 3 der Bundesrat ernennt; das Bankkuratorium versammelt sich alle Vierteljahr, Bericht wird ihm über die ganze Geschäftsgebarung er-

[1]) Das Münzgesetz v. 9./VII. 1873 Art. 18 hatte deshalb verlangt, daß v. 1./I. 1876 an die Banknoten auf Reichswährung und nicht unter 100 M. lauten sollten.

[2]) Dasselbe gilt nicht für die deutschen Schutzgebiete. Für diese ist maßgebend die kaiserl. Verordnung v. 30./X. 1904, nach der die Befugnis zur Notenausgabe nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden kann, die eine Reihe von Punkten zu regeln hat; eine solche Konzession wurde am 15./I. 1905 der Deutsch-ostafrikanischen Bank (vgl. für die Details Th. Eichholtz, Nationale deutsche Bankpolitik, Berlin 1906, S. 91 f.) und am 8./VI. 1906 der Deutsch-asiatischen Bank (vgl. Volksw. Chronik 1906, S. 365) erteilt.

Digitized by Google

stattet (§ 25). Die Leitung der Bank wird ebenfalls vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt; der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und des vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Statuts; er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und für die Zweiganstalten sowie die Dienstinstruktion für die Beamten (§ 26). Für den Reichskanzler kann ein Stellvertreter ernannt werden. Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. Es besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten (seit 1887) und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (zurzeit 7), die vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt werden; kein Beamter der Reichsbank darf Anteilscheine derselben besitzen (§§ 27, 28), sie sind also ganz unabhängig gestellt gegenüber den Anteilseignern. Die Anteilseigner sind an der Verwaltung beteiligt: a) durch die Generalversammlung (§ 30); b) durch den Zentralausschuß; er besteht aus 15 Mitgliedern, wovon jedes mindestens Anteile im Betrag von 3000 M. hat und wovon 9 in Berlin wohnen müssen; er versammelt sich unter Vorsitz des Bankpräsidenten wenigstens jeden Monat; es werden ihm die wöchentlichen Nachweise mitgeteilt und er ist gutachtlich in 6 Fällen zu hören, unter anderen über die Höhe des Diskontsatzes, Lombardzinsfußes, Kreditfristen, Gesamtbetrag der Lombarddarlehen; seine Zustimmung ist nötig in betreff des Betrages, bis zu welchem die Fonds der Bank zum Ankauf von Effekten auf Rechnung der Bank verwendet werden können (§§ 31, 32, 33); c) durch die Deputierten: der Zentralausschuß wählt 3 Deputierte aus seiner Mitte; diese üben die fortlaufende spezielle Kontrolle aus; sie sind berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen, und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbankdirektoriums vom Gang der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, Bücher und Portefeuille der Bank einzusehen, den Kassarevisionen anzuwohnen usw. (§ 34). Deputierte und eventuell Zentralausschuß müssen zustimmen, wenn die Finanzverwaltungen des Reichs oder der Bundesstaaten Geschäfte nicht unter den allgemeinen geltenden Bedingungen machen wollen (§ 35). Die Reichsbank hat das Recht, überall im Reich Zweiganstalten zu errichten. Ende des Jahres 1905 bestanden 19 Reichsbankhauptstellen, 67 Reichsbankstellen, 333 Reichsbanknebenstellen mit und 9 ohne Kasseneinrichtung (diese sind auf Vermittelung von Wechselgeschäften und Lombardgeschäften beschränkt), 4 Reichsbankwarendepots, insgesamt also 442 Zweiganstalten demnach auf 118500 Einwohner (§ 1). Die Organisation der Hauptstellen ist der der Reichsbank mit Modifikationen nachgebildet (§ 36). Die Errichtung der Reichsbankhauptstellen erfolgt auf Antrag des Reichskanzlers durch den Bundesrat, die der Reichsbankstellen durch den Reichskanzler, regelmäßig auf Antrag des Reichsbankdirektoriums, die der Nebenstellen ist lediglich Sache des Reichsbankdirektoriums. Die Nebenstellen mit Kasseneinrichtung haben entweder lediglich einen Bankvorstand (Nebenstellen mit beschränktem Giroverkehr) oder einen Bankvorstand und einen oder mehrere Assistenten (Nebenstellen mit erweitertem Giroverkehr), die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen haben stets 2 Vorstandsbeamte, die gemeinschaftlich zeichnen.

Das Reich ist berechtigt, zuerst zum 1./I. 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder die Reichsbank aufzuheben und deren Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes zu übernehmen oder die sämtlichen Anteilscheine der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an das Reich über. Zur Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. Da zu denselben Terminen, wie der Reichsbank, auch den Banken mit allgemeinem Zirkulationsrecht das Notenrecht gekündigt werden kann, so könnte alle 10 Jahre die Bankverfassung völlig geändert werden.

Gegenüber den großen Beschränkungen, welche das Gesetz auferlegte, wenn eine Bank Notenumlauf im ganzen Reich erlangen wollte, gaben — einigen gewährte die Reichsbank eine kleine Entschädigung — von den 33 N.[1]) 13 noch im Jahre 1875 ihr Notenrecht auf, eine hatte schon vorher liquidiert, zwei folgten bald nach; es blieben also von 1877 ab mit der Reichsbank nur noch 17 übrig; hiervon haben alle den Beschränkungen sich unterworfen, ausgenommen die braunschweigische, deren Noten also nur im braunschweigischen Gebiet zirkulieren durften; sie beharrte dabei, obwohl die Reichspost ihre Noten zurückwies, die Reichsbank ihre Wechsel nicht diskontierte, auch keine Wechsel einzog, wenn sie ein Giro der braunschweigischen Bank trugen; seit 1876 wurden aber diese Maßregeln gemildert; ihr Notenausgaberecht betrug 10 1/2 Mill. M.; durch schnittlich ging ihre Notenausgabe auf 2 1/2 Mill. und die ungedeckte auf 1 1/2 Mill. herab. Auch die Rostocker Bank wollte sich nicht unterwerfen, um ihren Hypothekenverkehr nicht aufgeben zu müssen; als aber dann die mecklenburgische Regierung die Annahme ihrer Noten an den öffentlichen Kassen verweigerte, war ihr Recht beinahe wertlos, und sie verzichtete auf dasselbe. Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank gründete, um die Unterwerfung unter den § 44 zu ermöglichen, eine neue Bank (vgl. § 47 des BG.), die bayerische N. 10 Banken beschränkten ihr Notenausgaberecht auf den Betrag des im Jahr 1874 eingezahlten Grundkapitals. Die Zahl der N. (17) blieb unverändert bis 1886; in diesem Jahr gab ihr Notenrecht auf die Lübecker, 1887 die Kölner,

[1]) Nicht als N. wurde vom Gesetz angesehen die landständische Bank (landw. Kreditinstitut) in Bautzen; ihre N. (ca. 3 Mill. M.) galten als kommunalständisches Papiergeld. Sie hat am 2./V. 1903 auf ihr Recht zur Ausgabe von unverzinslichen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen verzichtet.

Digitized by Google

1889 die Hannoversche und Bremer Bank; seit 1890 kamen noch dazu die Chemnitzer und 4 preußische (die Danziger, Magdeburger, Posener, Breslauer), denen die preußische Regierung gekündigt hatte. Die Zahl ist dadurch seit 1891 auf 8 herabgesunken. Am 26./III. 1901 verzichtete die letzte preußische Privat-N., die Frankfurter Bank, am 21./IV. 1902 die Darmstädter Bank auf ihr Notenausgaberecht. Für viele Privat-N. hatte der Notenschub (§ 44 Z. 5), infolgedessen ihre Banknoten nicht lange (bei manchen durchschnittlich nicht über 1 Monat) im Verkehr sich hielten, das Notenausgaberecht ziemlich wertlos gemacht. Es verblieben also nur noch 6: Reichsbank, bayerische, württembergische, badische, sächsische und braunschweigische Bank. Nachdem letztere i. J. 1905 mit der Braunschweigischen Kreditanstalt in Braunschweig sich fusioniert hatte, mußte sie ihr Notenrecht aufgeben, so daß seit 1./I. 1906 nur noch 5 N. in Deutschland existieren. Von den übrigen 28 Banken, die ehedem das Notenausgaberecht hatten, bestehen heute (1906) noch 18 ohne das Recht der Notenausgabe, 8 haben liquidiert oder fussioniert, 2 sind nach Aufgabe ihres Notenprivilegs in Konkurs geraten.

Die bayerische N. hatte Ende 1905 6 Bankfilialen und 66 Agenturen, die württembergische N. 28 Bankagenturen und 36 Wechselpariplätze, auf welche sie Wechsel ohne Spesenberechnung diskontiert, die sächsische N. 8 Filial- und 154 Wechselpariplätze, die badische N. eine Filiale in Karlsruhe und 65 badische Wechselpariplätze (davon 15 gleichzeitig Reichsbankplätze); außerdem diskontiert sie pari an 303 nichtbadischen Plätzen (davon 104 Reichsbankplätze) und an sämtlichen Reichsbankplätzen. Durch dieses intensiv ausgestaltete Netz von Zweiganstalten und Pariplätzen suchen die Privat-N. ihre Noten in Zirkulation zu halten und den Wechselverkehr im Land an sich zu ziehen: auch gewähren sie für die Girokapitalien einen mäßigen Zins. Die bayerische N. hat neben dem Giroverkehr das sog. Akkreditivsystem ausgebildet (wer an einen anderen Platz zahlen will, erhält auf die dortige Filiale oder Agentur eine Anweisung, die er seinem Schuldner schickt; dieser kann sich durch Präsentation derselben bezahlt machen). Die Privat-N. lehnen sich an die Reichsbank an, sie rediskontieren bei ihr ihre Wechsel, um ihre Betriebsmittel zu verstärken, die Reichsbank dagegen, die nur inländische Wechsel weiter diskontiert, ist der letzte Rückhalt des innern deutschen Geldverkehrs und zugleich sein Regulator.

2. Großbritannien und Irland. In England war jeder berechtigt, ein schriftliches Versprechen zu geben, des Inhalts, dem Inhaber einen gewissen Betrag auf Sicht auszuzahlen. Daran änderte zunächst auch nichts die Gründung der „Bank von England" im Jahre 1694.[1]) Diese war eine Korporation von Staatsgläubigern, die dem Staat ihr Kapital von 1200000 Pfund darlieh, für welche der Staat 8 % Zinsen und 4000 Pfund Verwaltungskosten jährlich bezahlte. Das galt, weil eine Rückzahlungspflicht nicht statuiert war, für den Staat als günstig. Dafür erhielt die Korporation das Recht, Bankgeschäfte zu machen, und zwar so, daß ihre Mitglieder nur nach Maßgabe ihrer Anteile für die durch das Guthaben bei der Regierung nicht gedeckten Schulden zu haften brauchten. Die Bank gab Noten aus, die anfangs meist noch indossiert wurden.

Bereits im Jahr 1697 bei Gelegenheit eines neuen durch Erhöhen des Stammkapitals aufgebrachten Darlehens an den Staat entlockte die Bank dem Staat ein weiteres Privileg des Inhalts, daß keine andere Bankgesellschaft durch Parlamentsakte im Königreiche errichtet werden dürfe. Auch dies bedeutete kein Banknotenmonopol, im Gegenteil wurde 1705 ausdrücklich durch Gesetz erklärt, daß jeder berechtigt sei, sog. promissory notes auszugeben, daß diese aber rechtlich den Wechseln gleichgestellt seien. Die Zahl der Privatbankiers, die Noten ausgaben, nahm denn auch immer mehr zu. Schranken waren nur zwei gezogen. 1708 gelang es der Bank von England bei Erneuerung ihres Privilegs durchzusetzen, daß, solange letzteres bestände, keiner aus mehr als 6 Personen bestehenden Gesellschaft gestattet sein sollte, Noten, die jederzeit oder in kürzerer Frist als 6 Monate zahlbar seien, zu emittieren. Einzelne und Gesellschaften von 6 oder weniger Personen waren nicht behindert, Noten auszugeben, nur hafteten sie unbeschränkt. Ferner wurden 1775 die Noten unter 1 Pfund, 1777 die unter 5 Pfund verboten, was die Konkurrenz der Privatbankiers etwas einengte; die Bank von England gab anfangs keine Noten unter 20 Pfund aus; 1759 schritt sie zur Ausgabe von 10 Pfund und 1793 zu solchen von 5 Pfund. Das Aktienkapital der Bank war immer wieder erhöht worden, 1816 betrug es 14,553 Mill. Pfund, der größte Teil war aber dem Staat geliehen; 1746 war der Zinsfuß für den Staat nur noch 3 %. Die Noten waren infolge zu großer Inanspruchnahme der Bank durch den Staat 1797—1821 uneinlösbar und hatten längere Zeit Disagio. In den Krisen zeigten sich die kleinen englischen N., deren es i. J. 1790 ungefähr 350 gab, wenig widerstandsfähig, 1792 gingen etwa 100 zugrunde, 1814—16 mußten 240, 1825 ca. 70 Landbanken ihre Zahlungen einstellen. Man sah ein, daß größere N. besser seien. 1826 statuierte deshalb ein Gesetz, nicht nur, daß die Bank von England jede Woche ihren Status veröffentlichen müsse, sondern auch, daß fortan Banken mit mehr als 6 Teilnehmern (joint stock banks) ebenfalls Noten emittieren dürften, jedoch nur in einer Entfernung von mehr als 65 Meilen von London und nur unter solidarischer Haftung der Teilnehmer. Gegen die Konkurrenz größerer Noten ausgebender Banken blieb die Bank von England in London geschützt, nicht aber gegen die Konkurrenz größerer Banken in London, die keine Noten ausgaben, und überhaupt nicht gegen die Konkurrenz größerer Banken außerhalb Londons. Dafür wurde der Bank von England gestattet, in den größeren Städten des Landes Zweiganstalten anzulegen, ferner erhielten 1833 ihre Noten (solange sie einlösbar sind) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuerkannt. Auch war die Bank von England privilegiert, insofern sie in weitem Maße die Kassengeschäfte des Staates besorgte.

[1]) Die gesetzliche Ermächtigung zur Errichtung der Bank steckt in einem Steuer- und Schuldgesetz v. 27./VII. 1694.

Digitized by Google

der Bank von England wurde vorgeworfen, daß sie in den Krisen 1825, 1837, 1839 nicht genug vorgebeugt habe. Es führte dies zu der Peelschen Bankakte v. 19./VII. 1844, die den Uebergang zu einem zentralisierenden Notenausgabesystem bedeutete und auf Grund eigentümlicher theoretischer Anschauungen die Notenausgabe selbst regelte. Dieses Gesetz verbot die Errichtung neuer Zettelbanken in England und Wales. N., die ihr Recht aufgeben, verlieren es für immer; die Regierung kann $^2/_3$ dieses Notenbetrags der Bank von England gegen entsprechende Vermehrung der hinterlegten Wertpapiere zuweisen; die Bank von England kann auch Verträge wegen Verzichts mit anderen N. schließen. Die weiter bestehenden N. dürfen nicht mehr Noten, gleichviel ob sie bar gedeckt sind oder nicht, ausgeben, als sie in den 12 Wochen vor dem 27./IV. 1844 durchschnittlich in Umlauf hatten. 1884 waren 72 Notenbanken (207 Privatbankiers und 72 Aktienbanken) berechtigt, 8631647 £ Noten auszugeben. November 1895 gab es noch 91 Notenbanken mit einer Notenemission von 4194250 £, November 1905 nur noch 32 mit einer Emission von 1715790 £. Die Bank von England hat nur 11 Filialen.

In Schottland wurde die Bank von Schottland 1695 mit einem Monopol für 20 Jahre errichtet. Da nach Ablauf dieser Zeit das Monopol nicht mit erneuert wurde, entstanden korporierte und nichtkorporierte Banken. Die ersteren hatten beschränkte Haftung. Ein schottisches Gesetz von 1765 verordnete, daß die Noten auf Sicht eingelöst und nicht kleiner als 1 Pfund sein sollten. Die schottischen N. waren sehr rührig und paßten sich den Bedürfnissen ihrer Kunden sehr an, namentlich gewährten sie diesen Kredit in laufender Rechnung. Durch Ges. v. 21./VII. 1845 wurde bestimmt, daß jede der vorhandenen N. fortan soviel Noten ohne Bardeckung ausgeben dürfe, als sie vom 1./V. 1844 bis 30./IV. 1845 durchschnittlich im Umlauf gehabt hatte. Bargedeckte Noten sie beliebig viel ausgeben. Auch blieb neu erlaubt, Einpfundnoten zu emittieren. Die N. wurden zu einer Zirkulation von 3 106 209 Pfund autorisiert. Ihre Zahl beträgt seit 1878 nur noch 10 mit 2676350 Pfund autorisierter Notenausgabe. Die 10 N. hatten 1915 Filialen. Während die Bankakte von 1844 den englischen Provinzial-N. untersagte, Filialen in London zu errichten, enthielt die schottische Bankakte diese Bestimmung nicht, weshalb schottische Banken haben denn auch den großen Verdruß der englischen Provinzial-N. Filialen in London begründet.

In Irland wurde 1783 die Bank von Irland gegründet — 1899 hatte sie 60 Filialen — ihr Kapital ist ebenfalls an die Regierung ausgeliehen. Durch Ges. v. 1845 war der ungedeckte Notenbetrag für die vorhandenen 6 N. auf 6354494 Pfund festgesetzt, die Ausgabe bargedeckter Noten war nicht beschränkt. Die Zahl der Notenbanken und ihr Notenkontingent blieben bis 1909 unverändert.

3. Italien. Nach 1861 gab es 6 N.: die toskanische Nationalbank, die toskanische Nationalbank, die römische Bank, die Bank von Neapel, die Bank von Sizilien, die toskanische Kreditbank.

Durch Gesetz v. 10./VIII. 1893 wurde die innerlich zerrüttete römische Bank in Liquidation gesetzt, die Vereinigung der toskanischen Nationalbank und der toskanischen Kreditbank mit der Nationalbank genehmigt, und dieser der Name „Bank von Italien" erteilt. Die Zahl der N. war so auf 3 reduziert, die heute noch bestehen; Bank von Italien, Bank von Neapel, Bank von Sizilien.

Die Bank von Italien ist eine Aktiengesellschaft, doch wird der Generaldirektor und die zwei Generalvizedirektoren von der Regierung bestätigt. Das Aktienkapital beträgt 240 Mill. Lire (eingezahlt 180 Mill.). Die Bank hatte am 26./III. 1906 außer ihrem Hauptsitz 8 Hauptkontore (sedi), 71 Sukkursalen, 14 Agenturen. Die Bank von Neapel und die Bank von Sizilien sind autonome, öffentliche Kreditanstalten (Korporationen), die unter Aufsicht der Regierung stehen. Die Leitung erfolgt bei beiden durch einen Verwaltungsrat, der aus 5 Personen besteht. Der Generaldirektor und 2 Delegierte werden von der Regierung ernannt, 2 Delegierte vom Generalrat gewählt, letzterer — eine Art Ersatz der Generalversammlung der Aktiengesellschaft — besteht hauptsächlich aus Delegierten der Stadt- und Provinzialvertretungen. Das ständige Vermögen der Bank von Neapel beträgt 65 Mill. Lire, das der Bank von Sizilien 12 Mill. Lire.

Die Bank von Italien hat eine die beiden anderen weit überragende Stellung, ist auch durch Dekret v. 10./XII. 1894 mit dem Zahlungsdienst des Staates für das ganze Königreich betraut.

Die italienischen N. waren vor 1893 zugleich Bodenkreditanstalten; sie unterstützten die Bauspekulation besonders in Rom und Neapel, begünstigten industrielle lebensunfähige Industrieunternehmungen und verschwendeten das Geld, um die Gesetzgebung zu beeinflussen. Dadurch wurde der Notenumlauf übermäßig vermehrt und die richtige Deckung der Noten untergraben. An diesen Immobilisierungen leidet das italienische N.wesen noch heute. Durch das Ges. v. 10./VIII. 1893 und durch spätere Gesetze wurde die Liquidation der mit den 3 Z. zusammenhängenden Bodenkreditanstalten und die Mobilisierung der immobilisierten Posten eingeleitet. 1894 betrugen die Immobilisierungen 592,8 Mill. Lire, 1905 noch 201 Mill. Lire. Die verschiedenen das N.wesen regelnden Gesetze sind in dem Ges. v. 9./X. 1900 zusammengefaßt.

Bezüglich Griechenlands siehe S. 563.

B. Monopol-N.

Frankreich brachte es im 18. Jahrh. zu keinem gesunden Gebrauch der Banknoten. Erst mit der Begründung der Banque de France 13./II. 1800 begann eine stetige Entwickelung. Das Ges. v. 14./IV. 1803 gewährte ihr ein ausschließliches Notenausgaberecht auf 15 Jahre, statuierte aber, daß im übrigen der Regierung die Verleihung des Rechts der Notenausgabe zustehe. In den Jahren 1817—38 wurden 9 Provinzial-N. zugelassen, zumal die Bank von Frankreich sich geweigert hatte, Zweiganstalten zu errichten. Als letztere dann selbst Zweiganstalten ins Leben rief, machte die Regierung denen, die neue Provinzial-N. gründen wollten,

Digitized by Google

Schwierigkeiten. Die Verlegenheiten der Departements-N. im Jahre 1848 — ihre Noten schwankten im Wert und wurden vielfach zurückgewiesen — benutzte die Bank von Frankreich und veranlaßte diese Departements-N., sich mit ihr zu fusionieren, sie wurden Zweiganstalten der Bank von Frankreich.

Die Bank von Frankreich ist eine Aktiengesellschaft. Der Gouverneur, der in allen wichtigen Fragen entscheidet, und die zwei Subgouverneure werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Finanzministers ernannt, die Direktoren der Zweiganstalten von der Regierung. Das letzte Privileg wurde durch Ges. v. 17./XI. 1897 verliehen[1]) und dauert bis 1920. Die Bank von Frankreich war immer vorzüglich geleitet; sie hat im Krieg von 1870 sich glänzend bewährt; beim Ausbruch half sie stark der Geschäftswelt und während des Krieges lieh sie dem Staat 1625 Mill. Frcs.; zwar mußte die Barzahlung infolgedessen suspendiert werden, aber der Kurs der Noten sank nur vorübergehend etwas unter Pari, die Barzahlung wurde Ende 1874 vollständig aufgenommen. Tadelnswert war der große Gewinn, den man den Aktionären gelassen hat, zeitweise bis zu 35 %.

In Oesterreich wurde die Oesterreichische Nationalbank durch Patent v. 1./VI. 1816 ins Leben gerufen; sie hatte das ausschließliche Recht zur Notenausgabe und bis 1841 das des Eskomptegeschäfts. 1878 wurde die Bank in die Oesterreichisch-ungarische Bank umgewandelt; das neue Privileg dauerte 1878—1887, das nächste 1887—1897.

Nach zeitweiliger Verlängerung pro 1898 und 1899 erhielt die Bank durch kaiserl. Verordnung v. 21./IX. 1899 neue Statuten. Das Privilegium läuft v. 1./1. 1900 bis 31./XII. 1910; sollte die Gemeinschaft des Zollgebiets mit 31./XII. 1907 erlöschen, so gilt auch das Bankprivilegium nur bis dahin.

Ende 1905 hatte die Bank außer ihren Hauptsitzen in Wien und Budapest 78 Filialen (45 in Oesterreich, 33 in Ungarn) und 174 Nebenstellen (77 in Oesterreich, 97 in Ungarn), im ganzen also 254 Bankplätze. Die Ausdehnung des Filialnetzes vollzog sich erst seit 1887.

Die Niederländische Bank wurde durch königl. Dekret vom 15./III. 1814 errichtet.[2]) Das Privilegium wurde 1838, 1863, 1888, 1903 erneuert und modifiziert. Nach dem Ges. v. 31./XII. 1903 dauert das neue Privileg[3]) vom 1./IV. 1904 bis 31./III. 1919. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft (Grundkapital 20 Mill. Gulden), Präsident und Sekretär werden vom König auf 7 Jahre ernannt. Die Regierung überwacht die Tätigkeit der Bank durch einen vom König ernannten Kommissär. Die Aktionäre erhalten 3 ½ %, von dem Ueberschuß werden 10 % dem Reservefonds überwiesen, bis dieser ein Viertel des Grundkapitals ausmacht, von dem weiteren Ueberschuß erhalten die Direktion und Kommissare 3 % als Tantiemen, der Rest fällt zu ½ an die Bank bezw. ihre Aktionäre, zu ½ an den Staat. Der Sitz der Bank ist in Amsterdam, eine sog. Beibank findet sich in Rotterdam; außerdem hatte sie 15./V. 1906 17 Agenturen, 1 Subagentur, 83 Korrespondentschaften (69 1. Kl., 12 2. Kl., 2 3. Kl.)

Durch Gesetz v. 31./XII. 1903 wurde die Einziehung der Staatskassenscheine statuiert, durch Gesetz v. 18./VII. 1904 den Noten der Niederländischen Bank für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Zettelbank die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zugesprochen, doch gilt diese Bestimmung nicht für Zahlungen, welche die Niederländische Bank selbst zu leisten hat.

In Belgien entstand 1822 die Société générale pour favoriser l'industrie nationale und 1835 die „Banque belgique", sie verfuhren unbankmäßig, liehen auf Grundbesitz aus, beteiligten sich an industriellen Unternehmungen. 1848 mußten beide die Einlösung ihrer Noten einstellen; die Regierung erklärte Zwangskurs und veranlaßte sie, auf ihr bis 1860 währendes Notenausgaberecht zu verzichten, und schuf durch Ges. v. 5./V. 1850 die belgische Nationalbank. Sie hat faktisch das Notenausgabemonopol. (Durch Gesetz könnte das Recht der Notenausgabe auch anderen Aktienbanken verliehen werden.) Durch Ges. v. 20./V. 1872 und Ges. v. 26./III. 1900[1]) wurde das Privileg verlängert. Das jetzige läuft bis 1./I. 1929. Durch Ges. v. 10./V. 1850 wurden ihr auch die Zentralkassengeschäfte des Staates übertragen und dieser Dienst durch besondere Gesetze vom 20./V. 1872 und 26./III. 1900 neugeregelt. Die diesbezügliche Konvention unterliegt alle 10 Jahre einer Revision. Die Bank hatte Ende 1905 eine Filiale in Antwerpen und 39 Agenturen. Die Nationalbank ist als Aktiengesellschaft organisiert. Der Gouverneur wird vom König für 5 Jahre ernannt, er darf während seiner Amtsdauer keiner der beiden Kammern, er und die Direktoren auch keiner anderen Bank angehören. Die 6 Direktoren, wovon einer vom König als Vizegouverneur bestimmt wird, werden von der Generalversammlung gewählt. Der Gouverneur und die Direktoren bilden den Verwaltungsrat, der die Bank leitet. Ein Conseil de censeurs, gewählt von der Generalversammlung, überwacht die Bankleitung. Ein Comité d'escompte hat in bezug auf die zu diskontierenden Wechsel seinen Rat zu erteilen.

Die Regierung hat das Recht, alle Geschäfte zu kontrollieren, sie kann jede Maßregel, die gegen das Gesetz, die Statuten oder die Staatsinteressen verstoßen, verhindern. Sie übt ihre Aufsicht durch einen Kommissar aus. Im Gegensatz zu Deutschland muß der Gouverneur 50000 Frcs., jeder der Direktoren 25000 Frcs. und jeder Aufsichtsrat (censeur) 10000 Frcs. auf Namen geschriebene Aktien der Bank besetzen, die bis zur Entlastung am Ende der Amtsdauer unveräußerlich sind.

In den skandinavischen Ländern ist

[1]) Bulletin de statistique et de législat. comp., Decembre 1897, p. 581; vgl. dazu Raffalovich, Le marché financier en 1896,97, Paris 1897, S. 60fg.

[2]) Für Niederländisch-Ostindien besteht seit 1827 die Javasche und für Niederländisch-Westindien die Surinamsche Bank.

[3]) Der Wortlaut des bezüglichen Gesetzes ist übersetzt in der Volksw. Chronik pro März 1904 S. 213.

[1]) Dasselbe ist mitgeteilt im Bulletin de statistique et de législation comparée, Avril 1900 p. 422.

Digitized by Google

vollständig die Zentralisation der Notenausgabe durchgedrungen. In Dänemark[1]) hat man immer Monopol-N. gehabt. Das Notenausgaberecht besaß von 1736—1773 eine Privatbank, welche 1773 in eine Staatsbank umgewandelt wurde; es wurden soviele Noten ausgegeben, daß sie sich sehr entwerteten; am 5./I. 1813 machte der Staat Bankerott. Die 1813 ins Leben gerufene Reichsbank wurde 1818 in die Nationalbank, eine Aktienbank, umgewandelt (jetzt 27 Mill. Kr. Aktienkapital). Die Noten sind seit dem 13./V. 1845 einlösbar. Ihr Privileg dauert 90 Jahre, bis 1908. Die Direktion besteht aus 4 Mitgliedern, wovon 1 der König ernennt. Der Justizminister überwacht die Einhaltung des Statuts, das der englischen Bankakte nachgebildet ist, jedoch mit der Modifikation, daß die zulässige ungedeckte Banknotenmenge von Zeit zu Zeit erhöht wird, auch für kurze Frist z. B. in Krisen von dem Statut abgewichen werden kann.

In Norwegen wurde 1814 die dänische Reichsbankabteilung zur norwegischen Reichsbank gemacht und diese 1816 in die „Bank Norwegens" umgewandelt. Seit 1842 sind ihre Noten einlöslich. Nach dem Ges. v. 23./IV. 1892 darf die Bank 24 Mill. Kr. ungedeckt ausgeben, eine zeitweise Ueberschreitung ist gestattet, dann müssen aber 6% hiervon gesteuert werden. Die Zettel sind gesetzliches Zahlungsmittel, solange sie einlösbar sind. Im Gegensatz zu Dänemark haben die Aktionäre so gut wie keinen Einfluß auf die Verwaltung, die norwegische Bank ist sehr abhängig vom Storthing, der Präsident wird vom König ernannt, die sieben Direktoren sowie die Administratoren der Filialen und die 15 Repräsentanten werden vom Storthing gewählt. Der Staat ist am Gewinn beteiligt. Die Aktionäre erhalten 6% des Aktienkapitals, vom Rest werden bis 10% dem Reservefonds zugeführt, das übrige wird zwischen Staat und Aktionär halbiert, bis die Dividende der Aktionäre 10% beträgt, vom Rest bekommt der Staat $^3/_4$, die Aktionäre $^1/_4$.

In Schweden gab bereits die von Palmstruch 1656 gegründete Bank Bankzettel aus; sie wurde sie von den Reichsständen übernommen, wurde also Staatsbank. Ihre Noten waren 1745–76 und 1818—1834 uneinlöslich, die Einziehung erfolgte zu 50% bezw. 37,5% des Nominalwertes. Seit 1824 wurden auch Privat-N. (allmählich 27) zugelassen, deren Aktionäre jeweils solidarisch hafteten. Durch G. v. 12./V. 1897 wurde der Uebergang zur Monopolisierung der Notenausgabe beschlossen. Seit 1./I. 1904 hat die Reichsbank allein das Recht der Notenausgabe. Wie in Norwegen, ist auch in Schweden die Reichsbank ganz vom Reichstag abhängig; er wählt alle 3 Jahre die Bankdirektoren, doch ist seit dem Ges. v. 12./V. 1897 dem König die Ernennung des Präsidenten vorbehalten. Der Charakter der Bank als einer reinen Staatsbank ist geblieben.

In Spanien ist seit 1874 die Monopol-N. hergestellt; 7 Provinzial-N. liquidierten 11 fusionierten sich mit der Bank von Spanien.

In Griechenland wird die Nationalbank, nachdem sie 1899 das Emissionsrecht der epirothessalischen Bank zurückgekauft hat und 1917 das Privileg der jonischen Bank erlöschen wird, von da an lt. Abkommen mit der Regierung das Monopol der Notenausgabe besitzen. Die Nationalbank (gegründet 1842) hatte Ende 1906 41 Filialen.

Einbanksystem besteht auch in Portugal seit 1846, in Rumänien (Ges. v. 11./IV. 1880, Aktienkapital 30 Mill. Lei, Privileg bis 1912, durch Ges. v. 26./I. 1901 bis 31./XII. 1920, durch Ges. v. 23./VI. 1901 bis 1930 verlängert), Serbien (Ges. v. 6./I. 1883, Aktienkapital 20 Mill. Frcs. Privileg bis 1908), in Bulgarien (Ges. v. 27./I./8./II. 1885; Stammkapital 10 Mill. Lei), Kreta (Privileg 1899—1929), in der Türkei (die kaiserl. ottomanische Bank wurde 1863 gegründet; i. J. 1894 hatte sie 28 Filialen), in Aegypten, Rußland (die von der russischen Reichsbank, einem 1860 ins Leben gerufenen reinen Staatsinstitut, ausgegebenen Kreditbillets sind gesetzliches Zahlungsmittel und seit 20./VI. 1896 tatsächlich, seit 26./XI. 1897 auf Grund Gesetzesvorschrift einlösbar).

In Persien gründeten englische Kapitalisten 1889 die Persische Bank, die eine Reihe von Filialen besitzt.

In Japan entzog man durch Ges. z. 27./VI. 1882 den 153 sog. Nationalbanken das Recht der Notenausgabe; das Monopol der Notenausgabe hat die Bank von Japan (nominelles Aktienkapital ursprünglich 10 Mill., seit 1887 20 Mill., seit 1895 tatsächlich 30 Mill. Yen) zunächst auf 30 Jahre; die Hälfte des Aktienkapitals übernahm der Staat. Das Notenrecht wurde der Bank erst 1884 gewährt, was mit der Abschaffung der Papiergeldwirtschaft zusammenhing, aber tatsächlich wurde erst im Mai 1885 zur Notenausgabe geschritten. Die Verwaltungsorganisation ist dem belgischen Muster ziemlich getreu nachgebildet. Auf der Insel Formosa steht das Notenausgaberecht der Bank von Taiwan zu.

Die Schweiz. Vor 1881 war das N.wesen kantonal geregelt. Um die Noten einigermaßen zirkulationsfähig zu machen, schlossen die N. unter sich Konkordate behufs gegenseitiger Annahme; im Jahre 1876 traten 24 von 35 sogar zu einem Garantieverband zusammen; die verschieden große Solidität der einzelnen Banken rief innerhalb des Konkordats Mißvergnügen hervor, die nicht beigetretenen belästigten das Publikum mit Noten bis zu 5 Frcs. herab. Die Bundesverfassung von 1874 gab dem Bund die Befugnis, über die Ausgabe von Banknoten Vorschriften zu treffen, nur durfte er weder ein Monopol noch Zwangsannahme der Noten dekretieren. Das darauf basierte G. v. 18./IX. 1875 wurde in der Volksabstimmung vom 23./IV. 1876 mit einer Mehrheit von 73000 Stimmen verworfen. Erst dem G. v. 8./III. 1881 gelang es, durch alle Klippen hindurchzukommen und Normativbestimmungen zu schaffen; die Ermächtigung zur Ausgabe von Noten wurde vom Bundesrat auf Grund desselben erteilt. Die Lösung befriedigte nicht auf die Dauer, die Mängel der Dezentralisation wurden immer mehr erkannt. 1896 gab es 34 N. mit einer durchschnittlichen Emission von 197 Mill. Frcs. Am 19./X. 1891 entschied sich das Volk (mit 223853 Ja gegen 143939 Nein) und das Mehr der Kantone (näm-

[1]) Ueber die Errichtung einer Aktiennotenbank auf Island vgl. Volksw. Chronik 1902 S. 561.

Digitized by Google

lich 13) für Banknotenmonopol und Bundesbank.

Der Bundesrat erklärte sich am 24./I. 1894 mit 4 gegen 3 Stimmen für die reine Staatsbank und brachte am 23./X. 1894 einen diesbezüglichen Entwurf bei der Bundesversammlung ein. Derselbe, Gegenstand heftigen Kampfes, wurde am 18./VI. 1896 von der Bundesversammlung angenommen. Das Grundkapital der Monopol-N. war zunächst auf 25 Mill. Frcs. festgesetzt. $^2/_5$ vom Kapital sollte den Kantonen zur Beteiligung reserviert werden; der Rest und die nicht von den Kantonen übernommenen Beträge waren vom Bunde durch eine Anleihe zu beschaffen. Der Reingewinn sollte nach Dotierung des Reservefonds und nach Ausbezahlung von $3\,^1/_2\,\%$ Zinsen für das Kapital an die Kantone nach der Wohnbevölkerung verteilt werden. Gegen dies „Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Bundesbank" wurde mit mehr als der doppelten Anzahl der erforderlichen 30000 Stimmen das Volksreferendum beantragt und am 28./II. 1897 wurde es mit einer Mehrheit von rund 55000 Stimmen (250000 Nein, 195000 Ja) verworfen. Die Gründe für die Verwerfung waren mannigfach, am schwersten scheinen die Bedenken gegen eine reine Staats-N. sowie die Abneigung gegen eine weitere Stärkung der Bundesgewalt in die Wagschale gefallen zu sein.

Eine endliche Lösung der Frage brachte das Bundesgesetz v. 6./X. 1905. Die „Schweizerische Nationalbank" hat das ausschließliche Notenausgaberecht zunächst auf 20 Jahre, das Privileg kann immer auf je 10 Jahre verlängert werden, Kündigung oder Fortsetzung erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Von dem Grundkapital (50 Mill. Frcs.) wurden $^2/_5$ den Kantonen oder an deren Stelle den Kantonalbanken im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung und $^1/_5$ den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemissionen v. 31./XII. 1904 zur Zeichnung vorbehalten; die letzten $^2/_5$ sowie der von den Kantonen und Emissionsbanken etwa ungezeichnet bleibende Rest wird zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Aber nur Schweizer Bürger dürfen in das Aktienregister eingetragen werden. Die Aktien sind Namenaktien und lauten auf je 500 Frcs. Der Wettstreit zwischen Bern und Zürich wurde im Wege des Kompromisses erledigt, der Sitz des Direktoriums ist in Zürich, der rechtliche und administrative Sitz ist in Bern, wo die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzung des Bankrates und in der Regel auch die des Bankausschusses stattfinden. In Vereinbarung mit den einzelnen Kantonsregierungen kann die Bank auch an anderen bedeutenden Verkehrsplätzen der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen errichten.

Die Organe der Bank sind für die Aufsicht und Kontrolle die Generalversammlung der Aktionäre, der Bankrat, der Bankausschuß, die Lokalkomitees und die Revisionskommission, für die Leitung das Direktorium und die Lokaldirektionen. Die Bankdirektoren werden auf 4 Jahre vom Bundesrat ernannt, sämtliche Beamte und Angestellte sind Bundesbeamte. Von den 40 Mitgliedern des Bankrats werden 25 vom Bundesrat ernannt. Auch steht dem Bundesrat die Genehmigung der Reglemente, des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zu. Die Bank wird mit der Notenausgabe 1907 beginnen.

Columbien hat seit 1880 eine Monopol-N., die November 1894 in eine Staatsbank umgewandelt wurde (Papiergeldwirtschaft).[1])

Venezuela. Früher hatte man 3 N. Durch Gesetz v. 16./IV. 1904 wurde die Monopol-N. dekretiert. Die Nationalbank von Venezuela darf Noten bis zum Betrag ihres eingezahlten Kapitals ausgeben. Privileg auf 25 Jahre.[2])

In Dänisch-Westindien wurde 1904 eine Monopol-N. errichtet.

In Britisch Indien haben seit 1839 mehrere Banken, zuerst die 3 sog. Präsidentschaftsbanken in Calcutta, Bombay und Madras das Notenausgaberecht erhalten. Sowohl diesen halbstaatlichen Instituten als den privaten N. wurde aber zum 1./III. 1862 das Ausgaberecht entzogen. An die Stelle richtiger Banknoten traten Regierungskassenscheine (currency notes), die gesetzliches Zahlungsmittel, metallisch gedeckt und bei Sicht einlösbar sind, von der Metallreserve darf aber ein Teil (zur Zeit 100 Mill. Rupien) in Staatspapieren angelegt werden, wodurch die currency notes etwas den Banknoten ähnlich werden. Im Jahre 1900 plante die vizekönigliche Regierung eine indische Central-N., die aus der Verschmelzung der 3 Präsidentschaftsbanken hervorgehen sollte, allein das Projekt stieß auf soviel Widerstand, daß es fallen gelassen wurde.[3])

C. Staaten mit dezentralisiertem N.wesen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Union hatte den Einzelstaaten die Ausgabe von Papiergeld verboten. Die Versuche, eine Unionsbank zur Herrschaft zu bringen, mißlangen. Die 1782 geschaffene „North-American Bank" konnte, da man der Union das Recht, eine Korporation zu errichten, bestritt, überhaupt nur mit einer Konzession des Staates Pennsylvania ins Leben gerufen werden; 1791 wurde dann zwar infolge der dringenden Finanznot und eines Gutachtens des Schatzsekretärs Hamilton eine wirkliche Unionsbank „First Bank oft he United States" mit dem Recht der Notenausgabe auf 20 Jahre errichtet, die Verlängerung dieser Konzession jedoch bei Ablauf des Privilegs 1810 im Repräsentantenhaus mit 65 gegen 64 und im Senat mit 17 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Die 1816 neuerrichtete Ver. St. Bank erhielt ebenfalls ihr Privileg 1836 nicht wieder erneuert; man beschuldigte sie, die Landspekulation begünstigt zu haben. In den Einzelstaaten, die, wie bereits erwähnt, selbst kein Papiergeld ausgeben durften, waren dagegen zahlreiche N. entstanden, 1810 zählte man 82, 1860 bereits 1562. Man nannte sie später Staatenbanken, weil sie auf Grund eines Gesetzes des betr. Staates inkorporiert waren oder ihre Charter von der gesetzgebenden Versammlung dieses Staats erhalten haben.

---

[1]) Report of the comptroller of the currency of the United States, Washington 1 (1904) S. 472.

[2]) Ebenda S. 502.

[3]) A. Arnold, Das indische Geldwesen. Jena 1906 S. 28f., 279f.

Digitized by Google

Im Jahre 1814 mußten alle N. mit Ausnahme der N. von Neuengland ihre Zahlungen einstellen, da sie außerstande waren, ihre Noten einzulösen, die Noten waren meist um [illegible] entwertet. Auch in den Jahren 1837, 1839, 1847, 1857, 1862 kam es zu zahlreichen Zahlungseinstellungen. 16 Einzelstaaten suchten durch Normativbestimmungen den Aussichten entgegenzutreten.

Ein neuer Abschnitt ergibt sich mit dem Bundesgesetz v. 25./II. 1863; dasselbe erfuhr am 3./VI. 1864, 3./III. 1865, 3./III. 1869, 12./VII. 1870, 5./XII. 1873, 20./VI. 1874, 14./I. 1875, 8./VI. 1878, 12./VII. 1882, 14./III. 1900 Änderungen. Das Gesetz von 1863 verfolgte einesteils den Zweck, die Bundesanleihen unterbringen, anderenteils und insbesondere das Banknotenwesen besser zu ordnen. Das Gesetz stellte Normen auf für die Gründung von „National-Banken".

Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung ist zur Errichtung einer Nationalbank die Beteiligung von wenigstens 5 Personen nötig, welche persönlich für die Verbindlichkeiten der Bank in doppelter Höhe ihres Aktienbesitzes haften. Das Kapital einer Nationalbank soll in Orten unter 3000 Einwohnern mindestens 25000 Doll.[1]), bei 3000 und mehr Einwohnern mindestens 50000 Doll., bei 6000 und mehr Einwohnern mindestens 100000 Doll., bei mehr als 50000 Einwohnern mindestens 200000 Doll. betragen.

Vor Beginn des Geschäfts müssen mindestens 25% des Kapitals, und wenn das Kapital 200000 Doll. oder darüber beträgt, mindestens 5% in Bundesobligationen beim Schatzamt hinterlegt werden. Die Notenmenge war anfänglich auf 300 Mill. Doll., 1870 auf 354 Mill. Doll. begrenzt, seit 1875 ist die Maximalgrenze beseitigt. Eine Nationalbank darf aber stets nur soviel Noten ausgeben, als sie Bundesobligationen hinterlegt, aber zugleich nicht mehr, als das volleingezahlte Aktienkapital beträgt.[2])

Die 2%igen Bundesobligationen werden bei der Hinterlegung zu 100%, die übrigen zu 90% berechnet. Immobilien- und Hypothekengeschäfte sind den Nationalbanken untersagt, ebenso der Effektenhandel. Auch ist ihnen der Erwerb und die Beleihung der eigenen Aktien verboten; an eine Person, Firma oder Gesellschaft darf nicht mehr als $^1/_{10}$ des Aktienkapitals verliehen werden.[3]) Das Zahlen von Depositenzinsen ist ihnen nicht verboten, aber ganz unüblich.

Von 1864—1874 hatten die N. der kleineren Plätze in den größeren Orten und die der größeren Orte wieder in New York einen Teil ihrer Barmittel bei einer Nationalbank zu hinterlegen behufs Einlösung der Noten. Seit 1874 ist aber dies aufgegeben und für die Einlösung der Banknoten durch Haltung eines Barfonds beim Schatzmeister der Ver. St. besonders vorgesorgt worden (s. unten S. 569). Wird eine N. insolvent, so werden die im Schatzamt hinterlegten Bundesobligationen verkauft und mit dem Erlös die Noten eingezogen. Im Falle des Konkurses gehen zudem die Noteninhaber allen anderen Gläubigern vor.

Für die Depositen und passiven Kontokorrents (bis zu dem G. v. 20./VI. 1874 galt dies auch für die Noten) ist eine Barreserve in gesetzlichem Geld vorgeschrieben; sie muß in Provinzstädten 15%, in sog. Reservestädten, deren es 36 am 25./VIII. 1905 gab[1]), 25% betragen. Doch ist dies abgeschwächt dadurch, daß den Banken in den Provinzstädten gestattet ist, $^3/_5$ dieser obligatorischen Barreserven bei Banken der Reservestädte, und diesen wieder, $^1/_2$ ihrer obligatorischen Barreserven bei einer Bank in den sog. Zentralreservestädten (New York, Chicago, St. Louis) zu deponieren.

Die Nationalbanken unterliegen der Bundesaufsicht; dieselbe wird durch den Bundeskontrolleur (comptroller of the currency) ausgeübt, er berichtet jährlich hierüber an den Kongreß. Die Zahl der Nationalbanken stieg 1864—1905 von 179 auf 5554. Im ganzen wurden bis 31./X. 1905 errichtet 7541; davon liquidierten freiwillig 1565; insolvent wurden 422. Die große Zahl der Nationalbanken erklärt sich zum Teil daraus, daß diese keine Filialen errichten dürfen und nur als Nationalbanken das für das Depositengeschäft nötige Vertrauen genießen.

Von den Staatenbanken haben sich 1863 bis 31./X. 1904 1169 mit 295,8 Mill. Doll. Kapital in Nationalbanken umgewandelt. Denjenigen, die dies unterließen, wurde die Notenausgabe unmöglich zu machen gesucht, indem durch Ges. v. 3./III. 1865 auf ihre Notenemission eine prohibitiv wirkende Steuer von 10% gelegt wurde. Doch ist die Unterdrückung bis heute nicht ganz gelungen; man schätzt die einzelstaatliche Notenzirkulation auf 50—150000 Doll.[2])

Die Zahl der N. ist im Lauf der Jahre kolossal gewachsen, aber sehr wenig die Notenausgabe. Das liegt teils an der starken Vermehrung der anderen Umlaufsmittel, teils daran, daß infolge der rasch fortschreitenden Tilgung der Bundesschulden die Beschaffung der Bundesobligationen immer schwieriger und wegen der hohen Kurse immer unlohnender wurde. Bei Verkauf der Obligationen und Reduktion der Notenausgabe gewann man. Erst in den letzten Jahren zeigt sich eine langsame Hebung. Der spanische Krieg brachte eine Neuausgabe von Bonds, und das Ges. v. 14./III. 1900 hat die Ausdehnung der Notenzirkulation etwas zu er-

[1]) So erst nach dem G. v. 14./V. 1900, wodurch die Errichtung von N. in kleinen Orten sehr begünstigt wurde.

[2]) Zurückziehung der Noten und Rückgabe der Bundesobligationen dürfen 3 Mill. Doll. monatlich für die Nationalbanken zusammen nicht überschreiten. Dadurch soll die spekulative Ausnutzung der Kursschwankungen der Bonds verhindert werden.

[3]) Mehr wie 40% aller Banken verstießen 1900 gegen diese Vorschrift. 17% aller Bankerotte sind aber auf die Verletzung derselben zurückzuführen. Durch Gesetz von 1906 ist die Höchstgrenze auf 10% vom Kapital und Reservefonds festgesetzt worden mit der Einschränkung, daß kein Darlehen 30% des Kapitals überschreiten darf. Vgl. Volksw. Chronik 1906 S. 422.

[1]) Es kann jetzt jede Stadt von wenigstens 50000 Einwohnern darunter aufgenommen werden.

[2]) Vgl. Marcuse a. a. O. S. 126.

Digitized by Google

leichtern gesucht. Gewisse Teile der Bundesobligationen im Betrag von etwa 830 Mill. Doll. konnten unter Gewährung einer 10% igen Konvertierungsprämie in 2% ige Goldobligationen mit 30 jähriger Unkündbarkeit umgetauscht werden; dadurch wurde den Banken ein gewisser Bestand der zu hinterlegenden Papiere gesichert; ferner durften die Banken für diese 2% igen Bonds 100 statt 90% Noten ausgeben und brauchten fortan, wenn die Deckung aus 2% igen Bonds besteht, statt 1% Notensteuer zur Deckung der Kontrollkosten nur ½% zu zahlen; auch wurde die Errichtung von neuen N. selbst in Orten unter 3000 Einwohnern begünstigt (s. oben).

Die Notenausgabe tritt im Geldwesen der Ver. St. sehr zurück, wogegen das Depositenwesen sich sehr ausgedehnt hat.

	Notenausgabe[1]) der Nationalbanken		Depositen
	Mill. Doll.	= % des Geldvorrats	Mill. Doll.
1873	348.3	44,98	638,6
1890	185,97	11,04	1594,2
1899	241,35	11,02	2523,0
1901	353,74	14,25	3035,7
1902	356,67	13.91	3222,8
1903	418,67	15,41	3311.4
1904	449,23	16,02	3422,7
1905	495,72	17,19	3789,7

Die Notenausgabe ist auch heute nicht mehr sehr gewinnreich. Der Komptroller berechnet pro 1904 den Reingewinn aus dem Notengeschäft für eine Bank, welche 100 000 Doll. in Bundesobligationen deponiert hat, auf 0,881% bei einem Maximalkurs der Bundesobligationen von 106,583 und auf 1,028% bei einem Minimalkurs von 104,7.

Die Gesetzgebung der Ver. St. von Am. gewährt zwar den Notengläubigern eine relativ große Sicherheit und tatsächlich hat noch kein Noteninhaber eine Einbuße erfahren, aber im übrigen leidet sie doch an großer Unvollkommenheit. Das N.wesen ist, da die Notenausgabe nicht vom Kreditbedürfnis, sondern vom Kurs der Bundesobligationen beherrscht wird, sehr unelastisch, ist kein Regulator für den schwankenden Geldbedarf, trägt wenig zur Ausgleichung des Zinsfußes in Osten und Westen des großen Gebiets bei, gibt keine Stütze gegen Ueberspekulation und gewährt keine Hilfe in Krisen. Gerade die große Krise vom Jahr 1893 hat dies gezeigt, wo 158 Nationalbanken = 4,09% der damals existierenden Nationalbanken mit 30,35 Mill. Doll. ihre Zahlungen einstellen mußten. Von diesen konnten später 86 nach Eintreibung ihrer Aktiva ihre Zahlungen wieder aufnehmen, 65 blieben dauernd insolvent und 7 wurden unter Aufsicht einer vom Kontrolleur ernannten Person gestellt; und noch in den Jahren 1894–97 wurden 21, 36, 27, 38 wegen Zahlungsunfähigkeit dauernd geschlossen. Weil die Deponenten zu Verlust zu kommen befürchten müssen, ziehen sie in kritischen Zeiten ihre Depositen zurück und verstärken damit die Kalamität. Eine Rediskontierung ihrer Wechsel bei einer Zentralnotenbank ist in den Ver. St den Banken aber nicht möglich. Auch das Schatzamt, das in den Ver. St. v. Am. für die Geldregulierung nicht bedeutungslos ist, hat sich als durchaus unzureichend erwiesen. Eine Zentralisierung des N.wesens stößt aber auf große Gegnerschaft seitens der zahlreichen Nationalbanken, sie wird auch politisch von manchen für unmöglich gehalten. Auf die vielen Vorschläge zur Besserung kann hier nicht eingegangen werden. Den meisten Anklang hat der einer Nachahmung des kanadischen Systems gefunden.

In Kanada[1]) gab es am 31./VIII. 1904 34 Banken mit einem Stammkapital von 79 458 433 Doll. und einem Reservefonds von 52 320 981 Doll. In Zirkulation hatten sie 60 227 074 Doll. Noten.[2]) Keine neue Bank darf errichtet werden, wenn nicht wenigstens 500 000 Doll. gezeichnet und wenigstens 250 000 Doll. vor Beginn einbezahlt sind. Die größeren Banken haben Filialen, es gab deren 690 in 392 Orten. Jede Bank darf Noten ausgeben bis zu dem Betrag des einbezahlten Aktienkapitals, außerdem müssen die Aktionäre noch in doppelter Höhe ihres Aktienbesitzes für die Noten haften. Jede Bank muß in der Hauptstadt jeder der 7 Provinzen und an anderen vom Schatzamt bestimmten Plätzen eine Einlösungsstelle halten. Es hat sich die Praxis ausgebildet, daß die Noten der verschiedenen Banken täglich in den Clearinghouses der größeren Städte ausgetauscht werden. An anderen Orten werden sie zwischen den nächst gelegenen Filialen ausgetauscht und der Saldo durch Staatspapiergeld oder Wechsel auf Handelszentren beglichen. Wenn eine Bank Bankerott macht, haben die Noteninhaber ein Vorzugsrecht auf das ganze vorhandene Vermögen der Bank, ferner besteht das sog. safety fund system, Sicherheitsfondssystem, das aus New-York (1829) stammt; jede Bank muß 5% ihres Kapitals in einen gemeinsamen Fonds (gegen 3% Zins) legen, der zur Einlösung verwendet wird, sobald irgend eine der N. insolvent wird, es besteht also in gewissen Grenzen eine gegenseitige Haftung. Endlich sind für die Noten der zahlungsunfähig gewordenen Banken 6% Zins zu bezahlen von Beginn der Zahlungsunfähigkeit, bis eine öffentliche Ankündigung, daß die Einlösung möglich sei, erfolgt. Seit 1890 sind 3 Banken bankerott geworden, aber die Noteninhaber haben nichts verloren, auch die anderen Banken nicht vom gemeinsamen Einlösungsfonds. Das kanadische System ist etwas elastischer als das der Ver St. von Amerika.

In Mexiko sind am 2./VI. 1896 vom Kongreß die Grundzüge für ein durch die Exekutive zu erlassendes allgemeines Gesetz über die Notenausgabe beschlossen worden; letzteres ist datiert v. 19./III. 1897 und umfaßt eine Regelung der Kreditanstalten überhaupt; das zweite Kapitel ist den Emissionsbanken gewidmet. Man hat in Mexiko mit Rücksicht auf die große territoriale Ausdehnung, geringe Volksdichte, spärlichen Verkehrsmittel und außerordentliche Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse das dezentralisierte System der Notenausgabe für geeigneter gehalten als das zentralisierte. Die Errichtung einer N. bedarf der Konzession durch die Unionsregierung, die aber er-

[1]) 30. Juni.

[1]) Sound currency 9 (1902) S. 53.

[2]) Report of the comptroller of the currency of the United Staates of Am. Vol. I (1904) S. 510.

Digitized by Google

·eilt werden muß, wenn die vom Gesetz ge·tellten Bedingungen erfüllt werden. Die Kon·ession kann nur an Aktiengesellschaften ver·.eben werden, an Einzelpersonen nur dann, wenn es wenigstens 3 sind und diese in 4 Mo·aten die Errichtung einer Aktiengesellschaft ·achweisen. Sie darf 30 Jahre nicht über·.reiten. Die Aktiengesellschaft muß min·estens ½ Mill. Doll. Aktienkapital haben, wo·.e die Hälfte bar eingezahlt sein muß, ehe sie ·eschäfte beginnt. Die Konzessionäre haben ·.n der Konzession Titel der öffentlichen Natio·.alschuld im Staatsschatz oder bei der National·ank von Mexiko zu hinterlegen, deren Nominal·ert wenigstens 20% derjenigen Summe be·.agt, die bei Beginn bar eingezahlt sein soll. ·.eses Depositum wird zurückgegeben, sobald ·.e Bank mit ihren Operationen beginnt. Eine ·.einem Staat zugelassene Bank darf in einem ·.deren Staate der mexikanischen Union Filialen ·ur mit Genehmigung der Regierung und nur ·.i engen kommerziellen Beziehungen der be·.effenden Gebiete errichten.

Die ausgegebenen Banknoten dürfen das Drei·.che des eingezahlten Aktienkapitals und unter ·.inzurechnung der jederzeit oder spätestens in ·.ägiger Frist fälligen Depositen das Doppelte ·.s Bargeldvorrats sowie Gold- oder Silber·.arren nicht überschreiten. Zu den Depositen ·erden hierbei die verzinslichen Kontokorrent·.elder nicht gerechnet, auch wenn die Deponenten ·.hecks darauf ziehen dürfen. Werden die angegebenen Grenzen überschritten, so muß die Bank ·.fort schriftlich dem Staatskontrolleur Mitteilung ·.achen und jede neue Ausleihung sistieren, bis ·.ie Zirkulation wieder innerhalb der gesetz·.lichen Grenzen sich bewegt. Geschieht dies in ·4 Tagen nicht, so setzt der Staatskontrolleur ·.uen nicht über 1 Monat sich erstreckenden ·.ermin behufs Reduzierung der Zirkulation auf ·.ie gesetzlichen Grenzen bei Strafe der Ein·.ehung der Konzession. Gewisse Geschäfte ·.sind den N. verboten, andere näher geregelt. ·.Die Banknoten haben keine Zwangsannahme, ·.die Noteninhaber genießen gewisse Vorrechte ·.gegenüber anderen Schuldnern der Bank. Die ·.Banken müssen monatliche Bilanzen einreichen.

Am 30/VI. 1904 gab es in Mexiko 28 N., ·.elche 82989221 Doll. Noten in Zirkulation ·.setzten; davon trafen auf den Banco National de ·.Mexico 23455245 Doll. und auf den Banco de ·.Londres y Mexico 18883313 Doll.[1])

In Costa Rica gestattet das Gesetz Banken, ·.Banknoten auszugeben im Betrag ihres Stamm·.kapitals. Es existieren 2 N.[2])

In Ecuador gibt es 2 N. (Banco del Ecuador, ·.Banco comercial y agricola); in Bolivien 4 ·.Banco Nacional de Bolivia (1872), Banco Fran·.cisco Argandoña, Banco industrial de la Paz, ·.Banco del comercio de Oruro); nach einem Ela·.borat des Finanzministers v. 9./V. 1905 soll den·.selben das Notenausgaberecht entzogen und ·.einer zu begründenden großen Bank übertragen ·.werden, dieselbe soll 150% ihres eingezahlten ·.Kapitals Banknoten ausgeben dürfen. Ver·.boten ist die Ausgabe von Banknoten und ·.Papiergeld in Peru.

In Chile wurde die Banknotenausgabe durch G. v. 23./VII. 1860 organisiert. Jeder, der die Bedingungen erfüllte, konnte Noten ausgeben; die Ausgabe durfte 150% des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten, und das letztere mußte aus gesetzlichem Geld, Gold- und Silberbarren und Verpflichtungen notorisch solventer Personen mit höchstens 6monatlicher Frist bestehen. 1865 wurden die Banknoten uneinlösbar; seit 1879 kam noch uneinlösbares Staatspapiergeld hinzu. 1895 wurde das Maximum der Banknoten auf 20293230 Pesos fixiert, es gab am 31./XII. 1896 21 N.; ihre Notenausgabe betrug 11,9 Mill. Durch G. v. 31./VII. 1898 wurden 50 Mill. Pesos Papiergeld ausgegeben; die Banknoten mußten von den N. eingezogen werden; am 31./XII. 1900 standen noch 1223341 Pesos aus, jetzt sind auch diese getilgt. Solange der Zwangskurs für Papiergeld dauert, dürfen die Banken keine Noten mehr ausgeben.

In Australien war anfänglich das Banksystem ein sehr freies; infolge der Krise von 1893, welche mehrere N. zur Zahlungseinstellung nötigte, schuf man im allgemeinen etwas strengere Deckungsvorschriften.[1]) Im Jahr 1901 gab es 20 N., in Neu-Seeland 2 N. Die Banknoten haben nur Zirkulationsrecht im eigenen Staat. Vom durchschnittlichen Umlauf sind 2% an die Staatsregierungen zu zahlen. Es wurde 1901 vom Schatzminister des austr. Bundesstaats folgender Vorschlag gemacht: die Banknoten sollen in ganz Australien zirkulieren, müssen aber bar gedeckt und in der Hauptstadt jedes Staats einlösbar sein; jede Bank soll 5% ihrer Zirkulation zu einem Garantiefonds beitragen; die 2%ige Abgabe soll fortdauern; ein Gesetz soll Vorsorge treffen für den Fall von Krisen, dieses aber immer nur jeweils auf Ersuchen der Mehrheit der Banken vom Generalgouverneur in Kraft gesetzt werden können; nach demselben würden die Banknoten gesetzliches Zahlungsmittel im ganzen Commonwealth werden, aber höchstens 6 Monate lang, und die Ausgabe der Banknoten darf dann 80% der Regierungssicherheiten, die beim Schatzminister zu hinterlegen sind, betragen.

IV. Detailbestimmungen über die Notenausgabe.

1. Vorschriften über Annahme, Einlösung, Wertgrösse, Einziehung der Banknoten. a) Annahme der Banknoten als Zahlung seitens der ausgebenden Bank ist eine selbstverständliche Forderung.

In Deutschland ist nach § 4 des BG. jede Bank verpflichtet, nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit ihre Noten zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen.

b) Gegenseitige Annahme der Noten durch die N., event. verbunden mit dem Notenschub. Bei nicht vollständig zentralisierter Notenausgabe ist diese Maß-

[1]) Report of the comptroller of the currency of the United States. Vol. I (1904) S. 490.
[2]) Ebenda S. 476.

[1]) Vgl. Conant, A history of modern banks of issue. 2. Aufl. 1896 S. 443 f.

Digitized by Google

regel unerläßlich, wenn das Publikum die Noten unbeanstandet annehmen soll.

Freiwillig organisierten die N. die gegenseitige Annahme ehedem in der Schweiz (s. oben S. 563), in Massachusetts (schon vor 1863), in Schottland. Durch Gesetz ist die Frage geregelt in Deutschland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Italien.

Nach § 19 und § 44 Z. 5 des deutschen Bankgesetzes ist die Reichsbank und jede Bank, die dem § 44 untersteht, deren Noten also im ganzen Reich umlaufen dürfen, verpflichtet, an ihrem Sitz sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in (1905: 50) Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, alle anderen deutschen umlaufsfähigen Noten zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die Reichsbank geht über ihre gesetzliche Verpflichtung noch hinaus. Es werden nämlich die Noten der Privatbanken auch von denjenigen Reichsbankanstalten in Zahlung genommen, die mit der betreffenden Privatbank in derselben Provinz respektive demselben Bundesstaat oder in dessen Nachbarschaft gelegen sind. Außer an den 50 Orten, die über 80000 Einwohner haben, werden demnach in Zahlung genommen die Noten der Sächsischen Bank bei allen Reichsbankanstalten innerhalb des Königreichs Sachsen und bei den Reichsbankanstalten in Halle a. S., Gera, Greiz und Görlitz. Die Noten der Badischen Bank, der Bayerischen N. und der Württembergischen N. werden über die 50 Orte hinaus noch in Zahlung genommen innerhalb der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogtümer Baden und Hessen, in Elsaß-Lothringen und in Frankfurt a. M.[1])

Alle bei einer N. eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben, oder zu Zahlungen an deren Hauptsitz verwendet werden. Die Reichsbankanstalten machen nur von der Präsentation Gebrauch, sie erfolgt bei den Filialen der Einlösungsstellen einmal im Monat, am Hauptsitz der Bank jedoch sofort nach Eingang. Dieser Notenschub hat den kleinen N. ihr Notenausgaberecht verkümmert; die Reichsbank mit ihren vielen Bankfilialen saugt die Noten sozusagen aus dem Verkehr auf und muß sie dann dem Gesetze nach behandeln; zeitweise soll sie anfänglich mit dem Notenschub auch chikaniert haben; so sammelte sie 1880 vierteljährlich die Noten der Bank von Süddeutschland auf und präsentierte an 2 aufeinanderfolgenden Tagen 5,3 Mill. M. zur Einlösung.

In Italien sind die Banken in den Provinzen, in denen sie eine Filiale haben, zur gegenseitigen Annahme und zum Austausch — das ist kein Notenschub nach deutscher Art — verpflichtet. Nach dem Dekret v. 27./II. 1894 findet die riscontrata 3 mal im Monat statt; was nicht zurückgenommen bezw. eingelöst wird, muß der fordernden Bank mit $^3/_5$ des Diskontosatzes verzinst werden; die Bank von Italien aber kann von den übrigen nur verlangen, daß sie von ihren eigenen Noten in Austausch soviel zurücknehmen, als sie Noten der Bank von Italien besitzen. (Dekret vom 10./XII. 1894.)

In den Ver. Staaten von Amerika müssen die Nationalbanknoten bei allen Zahlungen an Nationalbanken untereinander angenommen werden.

c) Die Annahme der Banknoten seitens Dritter. Zuweilen schließt der Gesetzgeber die Annahmepflicht ausdrücklich aus; in Deutschland kann eine solche auch für Staatskassen nicht durch Landesgesetz — wohl aber durch Verordnung — begründet werden (B.G. § 2).

Die Reichs- und Landeskassen sind im Verwaltungsweg angewiesen worden, die Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen. Aehnlich haben die Landesregierungen die Annahme der Noten an den öffentlichen Kassen angeordnet, soweit es sich um die Noten der im eigenen Land privilegierten Privat-N. handelt.

Ausnahmen bilden, abgesehen vom Fall der zu Staatspapiergeld entarteten und deshalb mit Zwangskurs versehenen Banknoten, die Noten der Bank von England, welche seit 1834 gesetzliches Zahlungsmittel sind, solange sie an der Bankkasse jederzeit einlöslich sind (ausgenommen natürlich diejenigen Zahlungen, welche die Bank von England selbst macht), die Noten der Bank von Frankreich, der niederländischen Bank, der dänischen Nationalbank, der schwedischen Reichsbank, der österreichisch-ungarischen Bank (auch wenn die Wiederherstellung der Valuta beendet sein wird), der russischen Reichsbank. In Italien haben die Banknoten Legalkurs in jenen Provinzen, in denen die Banken eine Einlösungsstelle haben, augenblicklich aber im gesamten Königreich. In der Schweiz sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen infolge Gesetzes pflichtig, die Noten der Nationalbank zum Nennwert in Zahlung anzunehmen. Bei Notlage in Kriegszeiten kann eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten der Nationalbank ausgesprochen werden. In den Ver. St. von Amerika müssen die Nationalbanknoten an den Regierungskassen (ausgen. Zollzahlungen) und ebenso bei Zahlungen aus den Staatskassen (ausgen. wenn es sich um Staatszinsen handelt) angenommen werden.

Der englische Modus hat bezüglich der Noten der Zentralbanken kaum etwas Bedenkliches.

d) Einlösung der Banknoten. Die jederzeitige sofortige Einlösbarkeit ist das wichtigste Merkmal der Banknote; jede Erschwerung der Einlösbarkeit gibt den Banknoten die Eigenschaft von uneinlösbarem Papiergeld; die prompte Einlösbarkeit ist bedingt durch die Art der Notenverwendung.

In Deutschland ist nach § 4 des BG. jede Bank — da ist wohl nur der Hauptsitz gemeint — verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen; diejenigen Privat-N., welche sich dem § 44 unterstellten, müssen außerdem eine Stelle in

[1]) In betreff einer kleinen Einschränkung bei Nebenstellen, die nur durch einen Bankvorstand verwaltet werden, siehe „Die Reichsbank 1876—1900“ Berlin 1900 S. 195.

Digitized by Google

Berlin oder Frankfurt bezeichnen, wo sie ihre Noten spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages einlösen — angesichts des Notenschubs eine ziemlich überflüssige Bestimmung. Die Sächsische Bank hat ihre Einlösungsstelle in Berlin beim Bankhaus Gebr. Gleichröder, die Bayerische, Badische und Württembergische N. haben sie in Frankfurt a. M. Die Reichsbank ist bei ihren Zweiganstalten nach § 18 zur Einlösung auf Präsentation insoweit verpflichtet, als deren Barbestände und Geldbedürfnisse es gestatten. In Belgien darf an den Zweiganstalten die Einlösung so lange verschoben werden, bis sie die nötigen Mittel beschafft haben. In den Ver. Staaten von Amerika müssen alle N. 5% ihrer umlaufenden Notenmengen in Bargeld dem Schatzamt überweisen und das Guthaben immer auf gleicher Höhe halten; das Schatzamt löst die Noten auf Verlangen in Summen von 1000 Doll. und dem Mehrfachen ein. An den Schaltern der Bank müssen die Noten natürlich auch eingelöst werden, doch wird hievon wenig Gebrauch gemacht.

c) Die Wertgröße der Banknoten ist sehr wichtig, weil davon zum Teil die längere oder kürzere Zirkulationsdauer abhängt; die kleinen Noten dringen mehr in die unteren Verkehrsschichten und werden dort festgehalten, so daß sie nur nach längerer Zeit an die Ausgabestelle zurückzukehren pflegen. Die Noten werden etwas münzartiger, auch nähern sie sich mehr dem Charakter des eigentlichen Papiergeldes, insofern als man sie doch nicht gut kündigen kann. Ist der Gesetzgeber für möglichste Einschränkung der Notenausgabe, so wird er die hohen Notenappoints vorziehen, zumal diese auch mit mehr Vorsicht und Mißtrauen angenommen werden und deshalb ebenfalls rascher zurückströmen. Besteht kein Staatspapiergeld, so werden die Notenappoints etwas niedriger gehalten werden können. Entartet die Banknote zu Papiergeld, dann ist die niedrige Appointierung geradezu notwendig. Bei Bankvielheit wird man überhaupt der Einheitlichkeit wegen nicht bloß den Minimalbetrag, sondern überhaupt die zulässige Stückelung vorschreiben.

Die englischen Banken dürfen seit dem Ges. v. 3. IV. 1829 Noten unter 5 £ nicht ausgeben. In Frankreich, Schweiz und Italien ist der kleinste Betrag 50 Frcs. bezw. Lire; doch kann in der Schweiz der Bundesrat in außerordentlichen Fällen die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 20 Frcs. vorübergehend bewilligen. In Belgien hat man als kleinste Notenbeträge 20 Frcs., ähnlich in Rumänien 20 Lei, in der Türkei 1 Pfund türk., in Australien 1 £, in Kanada, Mexiko und in den Ver. Staaten von Amerika 5 Doll. (in letzteren Orten die Nationalbanken seit dem Ges. v. 14. III. 1900 nicht mehr als $^1/_3$ ihrer Noten zu 5 Doll. ausgeben), in den Niederlanden 10 fl. Ehemals um eine Stufe tiefer sind die Notenbeträge in Oesterreich-Ungarn mit 10 Kr., in Rußland mit 5 Rbl., in Aegypten mit $^1/_2$ ägypt. Pfund (10,375 M.), in Japan mit 5 Yen. Die skandinavischen Länder gehen gar bis auf 5 Kr. (= 5,625 M.) herunter. Die Bank von Frankreich hatte am 25./I. 1906 in 50 Francsnoten 11,9% ihres Notenumlaufs, die Belgische Bank im Durchschnitt des Jahres 1905 an 50 und 20 Francsnoten 26,4% des Gesamtbetrages, die niederländische Bank Ende März 1905 in 20 und 10 fl.-Noten 19,66% ausgegeben.

In Deutschland durften nach dem Bankges. v. 14./III. 1875 § 3 die Noten nur auf 100, 200, 500, 1000 und ein Vielfaches von 1000 M. lauten. Es entsprach diese Appointierung ganz der restringierenden Tendenz des Gesetzes. Durch Ges. v. 20./II. 1906 ist aber die Reichsbank ermächtigt worden, Banknoten von 50 und 20 M. auszugeben.[1]) Die Privat-N. sind von dieser Befugnis ausgeschlossen, „da es im Interesse der Erhaltung eines geregelten Geldumlaufs unerläßlich erscheint, die Handhabung des Rechts, Wertzeichen in kleinen Appoints auszugeben, der steten Kontrolle der Reichsgewalt zu unterstellen". Die Reichskassenscheine (120 Mill. M.), die bisher in 50, 20, 5 Markscheinen ausgegeben wurden, werden fortan nur mehr in 10 und 5 Markscheinen ausgegeben (Ges. v. 5./VI. 1906).

Begründet wurde die Maßregel für die Reichsbank mit dem Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Appoints, das nicht befriedigt werden könne, zumal die Bevölkerung stark gewachsen sei. In Wirklichkeit ist wohl die Absicht, die Verkehrswelt an die Papierzirkulation zu gewöhnen und dafür das Gold mehr in die Reichsbank zu ziehen, damit diese weniger häufig den Diskont zu erhöhen braucht, da die Notenmenge mehr gesteigert werden kann, als Gold in die Bank fließt.

In Deutschland sind die Noten der Reichsbank und der Privat-N. äußerlich sehr verschieden. In den Vereinigten Staaten von Amerika werden sie ganz gleichheitlich hergestellt und unterscheiden sich nur durch die Unterschriften der Direktion.

f) Die Bank hat Ersatz zu leisten für beschädigte, dagegen nicht für ganz vernichtete oder verlorene Noten; beschmutzte oder beschädigte Noten dürfen von der Bank nicht wieder ausgegeben werden, Aufruf und Einziehung der Noten einer Bank ist zu regeln. Vgl. § 4—6 des deutschen Bankgesetzes.

2. Deckung (Verwendung) der Noten, überhaupt Veranlagung der Fonds der N. und erlaubte Geschäfte. Die richtige Deckung der Noten ist oben dargelegt worden: kurzfällige Forderungen, besonders diskontierte Wechsel mit nicht langer Verfallzeit und entsprechende Barfonds, um auch unregelmäßigen Rückströmungen standhalten zu können. Geschäfte, die sich mit der Notenausgabe schlecht vertragen (s. oben

[1]) In der Konzession der Deutsch-ostafrikanischen Bank v. 15./I. 1905 sind Noten von 5, 10, 20, 50, 100 Rupien oder einem Vielfachen von 100 Rupien zugelassen.

Digitized by Google

S. 549), werden, selbst wenn dazu anderes oder das eigene Stammkapital benutzt werden könnte, am besten verboten. Die Gesetzgebung steht in Deutschland und der Mehrzahl der kontinentalen Staaten auf diesem Boden. Dagegen zeigen England und die Vereinigten Staaten von Amerika Deckungssysteme, die, aber zum Teil nur scheinbar, von dem theoretisch richtigen Prinzip abweichen.

Sehr klar und zweckmäßig hat das Schweizer Gesetz v. 6./X. 1905 den Geschäftskreis der Nationalbank umschrieben. „Die Nationalbank ist als reine N.-, Giro- und Diskontobank nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt: 1. Ausgabe von Banknoten nach den Vorschriften dieses Gesetzes. 2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens 2 als zahlungsfähig bekannten Unterschriften. Hierbei sind die Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, den übrigen Wechseln gleichgestellt. 3. An- und Verkauf von Wechseln und Schecks auf fremde Länder, deren Geldumlanf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit der Wechsel darf 3 Monate nicht überschreiten, und sie müssen mit mindestens 2 als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein. 4. Gewährung von verzinslichen Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen Hinterlegung von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr). Aktien sind von der Belastung ausgeschlossen. 5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung. 6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi. 7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern. 8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher. 9. Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten. 10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung. 11. Kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der festen Uebernahme solcher Anleihen".

In Deutschland ist allen N. verboten, Wechsel zu acceptieren, wohl aber dürfen sie Wechsel weiter indossieren, die aus der Weiterbegebung entsprungenen Verbindlichkeiten müssen aber in den Statuspublikationen ersichtlich gemacht werden; ferner ist ihnen untersagt, Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen. (§ 7 und 8 Abs. 3.) Diejenigen Banken, deren Noten im ganzen Reich Umlauf haben, dürfen überhaupt nur Gold- und Silberhandel treiben, Wechsel von höchstens 3 Monaten Laufzeit und in der Regel mit 3 Unterschriften [1]), Schuldverschreibungen des Reichs, deutscher Staaten oder inländischer kommunaler Korporationen, welche spätestens in 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, diskontieren, kaufen oder verkaufen, Lombarddarlehen auf nicht länger als 3 Monate [2]) in näher bestimmten Maximalhöhen gegen im Inland lagernde Kaufmannswaren und speziell aufgeführte Gattungen von Wertpapieren geben, in gewisser Begrenzung näher bezeichnete Schuldverschreibungen kaufen und verkaufen. Eine andere Verwendung der Betriebsfonds ist unstatthaft, woher diese auch rühren mögen; Annahme von Depositen [3]), Aufbewahrung von Wertgegenständen ist statthaft (vgl. Art. „Depot, Depotgeschäfte" oben Bd. I, S. 645 fg.); ebenso Giro, Besorgung von Inkassos usw. Die Reichsbank ist auch noch verpflichtet, als Vermittlerin für Ausprägung von Gold zu dienen. (§ 14.) Sie hat 1876–1905 für 3446,5 Mill. M. Gold (davon 3131 auf Grund des § 14) angekauft, das größtenteils in deutsche Münze umgeprägt wurde. Im übrigen ist den N., deren Noten Umlauf im ganzen Reich haben, auferlegt, daß sie überhaupt für ihre Noten $^1/_3$ in Bar (kursfähigem deutschen Gelde, Gold in Barren oder ausländischen Münzen, Reichskassenscheinen), den Rest in diskontierten Wechseln obiger Art haben (§ 17; § 44 Z. 3).[4]) Die Lombarddarlehen sind als eine weniger sichere und liquide Anlage (siehe oben Bd. I S. 312) nicht als Notendeckung zugelassen und auch durch § 32 des BG. etwas eingeengt. Zu den außer der Wechseldiskontierung erlaubten Geschäften können diese N. also nur ihr Stammkapital oder Depositen verwenden. Wie in Deutsch-

[1]) Die dritte Unterschrift kommt oft so zustande, daß der lokale Bankier die Wechsel seiner ihm genau bekannten Kunden diskontiert und dann nach dem Maße seines Geldbedarfs bei der N. und zwar in der Regel bei der Reichsbank weiter diskontiert. Die aus dem Wechsel Verpflichteten müssen als zahlungsfähig bekannt sein, die Reichsbank kauft nur acceptierte Wechsel, doch legt sie Versandwechsel, welche am Ort des Bezogenen zahlbar sind, nach ihrem Ankauf selbst zum Accept vor.

[2]) Im Interesse größtmöglicher Liquidität behält sich die Reichsbank das Recht täglicher Kündigung vor, gestattet aber auch den Pfandschuldnern, das Darlehen täglich teilweise oder ganz abzutragen. Vgl. auch Art. Banken oben Bd. I S. 312 Sp. 2.

[3]) Die Reichsbank darf verzinsliche Depositengelder nur bis zum Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds annehmen. Seit Ende 1879 hat sie aber nur noch unverzinsliche. Von den Girogeldern unterscheiden sie sich, daß sie an eine 8-tägige Kündigungsfrist gebunden sind, allein auf Wunsch der Deponenten werden sie auch sofort zurückgezahlt. Sie können nur an dem Platze, an dem sie deponiert worden sind, abgehoben werden, auch sind für Niederlegung und Zurückziehung gewisse Formalitäten althergebracht. Ende 1905 betrugen sie 821372 M.

[4]) Auch die Deutsch-ostafrikanische Bank muß nach ihrer Konzession v. 15./I. 1905 Dritteldeckung haben. Der Rest muß aus diskontierten Wechseln und wechselähnlichen Pa-

Digitized by Google

land läßt auch die Schweiz außer Bargeld nur Wechsel als Deckung für die Noten zu. Dagegen verlangt Belgien nur „leicht realisierbare Werte".

Die mechanische Dritteldeckung ist der englischen und französischen Gesetzgebung, soweit es sich nicht um Kolonialbanken handelt, unbekannt; in Oesterreich bestand sie 1858—66 nur nominell. Sie kann für eine große Zentral-N. – für kleine N. und bei Dezentralisation ist sie notwendig — zeitweise recht störend sein, namentlich nach Ausbruch von Krisen; bei 300 Mill. M. Barvorrat sind 900 Mill. M. Noten zulässig; werden 160 Mill. M. Barmittel der Bank entzogen, so beträgt der Barfonds 140 Mill. M. und die Notenmenge muß auf 420 herunter gebracht werden. Eine Verbesserung ist es, wenn die Regierung, wie in den Niederlanden, die Bardeckungsquote (40 %) unter Umständen herabsetzen darf. Aehnliche Ermächtigung besitzt der Finanzminister in Belgien bezüglich der Dritteldeckung. Die Dritteldeckung ist abgeschwächt, wenn, wie in Deutschland es der Fall ist, dieselbe nicht auch auf die jederzeit fälligen Depositen angewendet werden muß.[1]) Aehnlich liegt die Sache bei der österr.-ungar. Bank und der Schweizerischen Nationalbank, nur daß die Metallreserve mindestens 40 % der Notenzirkulation betragen muß. Eine Verschärfung ist aber bei letzterer insofern gegeben, als die Nationalbank für alle kurzfälligen Schulden — und das sind nach dem Gesetze alle Schulden, die innerhalb 10 Tagen fällig oder forderbar sind — den Gegenwert in Wechseln, gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren besitzen muß. In Belgien, in den Niederlanden und Italien sind die jederzeit fälligen Verbindlichkeiten mit berücksichtigt. Dänemark verlangt $^3/_5$ in bar, bei der schwedischen Reichsbank sind nur $^3/_{10}$ das Minimum der Bardeckung.

In England muß die Bank von England soviel Sicherheiten hinterlegen, daß diese mit dem dem Staat geliehenen Kapital von 11015 Mill. £ zusammen dem jeweils festgestellten Kontingent ungedeckter Banknoten gleich kommen. Dieses Kontingent betrug ursprünglich 14 Mill. £, zurzeit (Okt. 1906) 18,45 Mill. £; da dieser Summe ein Stammkapital von 14,55 Mill. £ und ein Reservefonds von 3 Mill. £ gegenüberstehen, ist in der Hauptsache nur das eigene Vermögen immobilisiert; die Bank hat für ihre Noten größtenteils Bargeld und kurzfällige Forderungen; zum Teil legt sie aber Noten und Depositen auch in englischen Staatspapieren an, da diese relativ leicht veräußerbar sind; sie schwächt aber dadurch ihren Einfluß auf den Diskontomarkt. Auch in Frankreich ist die teilweise Anlage in französischer Rente zu beanstanden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Nationalbanken verpflichtet, in dem Maße Staatspapiere zu hinterlegen, als sie Noten ausgeben; ihr Stammkapital und Reserven sind aber in der Regel weit größer als ihre Notenausgabe[1]), so daß sie für ihre Noten Geld und kurzfristige Darlehen besitzen. Die Aufgabe der hinterlegten Bonds ist nicht, kursierende Noten einzulösen, sondern uneinlösbar gewordene zu ersetzen. Der Einlösung dienen dagegen die beim Schatzamt deponierten 5 % der Zirkulation (am 25./VIII. 1905 23,8 Mill. Doll.). — Bezüglich Mexiko siehe S. 566.

Die deutsche Reichsbank legt ihre Mittel in Effekten nur an, soweit diese spätestens in 3 Monaten fällig sind, also diskontiert werden können, ferner hält sie seit 1900 im Interesse ihrer Auftraggeber einen beschränkten Vorrat an kleinen Stücken lombardfähiger Papiere; so hat sie im Jahr 1905 für 17,29 Mill. M. angekauft und für 16,42 Mill. M. verkauft. Mit Ausnahme der Bank von Frankreich überflügelt sie alle bestehenden Zentral-N. in der durchschnittlichen Wechselanlage. (Siehe auch Art. „Wechsel".)

3. Beschränkung der Notenmenge. Diese Frage berührt sich aufs engste mit der vorhergehenden. Wenn eine Bank nur zu wirklich bankmäßigen Anlagen ihre Noten benutzen darf, also in der Hauptsache nur zum Kauf von gut gesicherten kurzfälligen Wechseln, so liegt darin verbunden mit der teilweisen Bardeckung schon selbst die wirksamste Beschränkung der Notenmenge; denn die Menge der guten kurzfristigen Anlagen ist eine begrenzte. Gleichwohl haben die Gesetzgeber nicht selten die Maximalnotenmenge noch besonders zu fixieren oder einzuengen gesucht,

---

pieren mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten, sowie bestimmten täglich rückzahlbaren Bankguthaben bestehen. Bei Wechseln und wechselähnlichen Papieren müssen mindestens 3 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, doch genügt statt der 2. Unterschrift, daß dieselbe für den Fall der Vorlegung des Wechsels zum Accept sichergestellt ist oder daß dem Wechsel die Seeverschiffungspapiere derjenigen Waren, auf deren Valuta der Wechsel gezogen ist, beigegeben werden. Statt Wechsel kann der Reichskanzler Reichs- und Staatsschuldverschreibungen zulassen.

[1]) Bei der deutschen Reichsbank betrug durchschnittlich die

	Bar-,	Metall-,	Golddeckung
	der Banknoten		
	%	%	%
1876—80	85,0	77,06	34,0
1881—85	84,1	78,3	34,1
1886—90	91,9	88,49	56,2
1891—95	95,1	91,8	60,7
1896—1900	79,5	76,4	52,4
1901—1905	77,9	74,7	55,1
	der Noten und täglich fälligen fremden Gelder		
1876—80	66,2	60,0	26,5
1881—85	65,9	61,4	26,7
1886—90	66,3	63,8	40,5
1891—95	64,3	62,0	41,0
1896—1900	55,1	52,9	36,3
1901—1905	53,6	51,4	37,9

[1]) Am 25./VIII. 1905 machten Kapital und Reserven der Nationalbanken 1216,5 Mill. Doll. aus; für die Zirkulation von 468 Mill. Doll. waren 477,5 Mill. Doll. Bonds hinterlegt, so daß noch 740 Mill. Doll. übrig blieben. Die 477,5 Mill. Doll. hinterlegte Bonds hatten übrigens einen ungefähren Kurswert von 498,7 Mill. Doll.

Digitized by Google

teils weil sie mißtrauen, daß die Banken immer ihre eigene Sicherheit genügend im Auge behalten und gegenüber weniger guten Anlagen zurückhalten, teils weil sie gewissermaßen mechanisch die Banken zwingen möchten, bei hochgehender ungesunder Spekulation nicht diese noch zu unterstützen, sondern durch Krediterschwerung zu hemmen.[1])

Man kann hauptsächlich vier Wege unterscheiden, die von den Gesetzgebern eingeschlagen worden sind.

a) Absolute Fixierung der Maximalgröße der Notenausgabe (mit Einschluß der bargedeckten). Das muß im allgemeinen als unzweckmäßig erscheinen, da nicht einzusehen ist, weshalb man verhindern soll, daß statt des Metallgeldes die dafür auszugebenden bequemeren Banknoten zirkulieren. Irgend welche kreditpolitische Erwägungen müssen gegenüber bargedeckten Noten entfallen. Eine derartige Vorschrift hindert auch, falls die Veranlagung der Noten nicht streng geregelt ist, nicht den Mißbrauch.

Die absolute Fixierung hat Frankreich, sie rührt vom Krieg 1870 her; es wurde zuerst das Maximum der Notenemission auf 1800 Mill. Frcs., bald darauf auf 2400 Mill. Frcs. fixiert, nach dem Krieg behufs Durchführung der Anleihen und zur Erleichterung des Geldmarktes im Dezember 1871 auf 2800 Mill. und im Juli 1872 auf 3200 Mill.; 1884 wurde diese Summe auf 3500 und durch G. v. 25./I. 1893 auf 4000 Mill. Frcs., durch G. v. 17./XI. 1895 auf 5000 Mill. Frcs., durch G. v. 9./II. 1906 auf 5800 Mill. Frcs. erhöht. Der nicht metallisch gedeckte Teil ist jedoch verhältnismäßig klein; im Jahr 1905 betrug er 10,24%; die Bardeckung der ausgegebenen Noten belief sich auf 89,76%. Würde die Bank von Frankreich nicht so vorzüglich geleitet, so wäre ein Notenkredit von 5,8 Milliarden höchst bedenklich; die Bank von Frankreich könnte bei geringer Bardeckung großes Unheil anrichten. — Die absolute Fixierung besteht nach der Peelschen Bankakte von 1844 bezüglich der Privatbanken von England und Wales; diese dürfen nur soviel Noten ausgeben, als sie in 12 Wochen vor dem 27./IV. 1844 durchschnittlich in Umlauf gehabt hatten. — Das deutsche Bankgesetz hat die Notenemission der bayerischen N. schlechthin auf 70 Mill. M. in maximo begrenzt, vermutlich um den Noten dieser nach der Reichsbank größten Bank, selbst wenn sie bargedeckt sind, nicht einen zu breiten Raum in der Zirkulation neben den Noten der Reichsbank zu lassen.

b) Feste Fixierung der ungedeckten Noten (direkte Kontingentierung genannt). Den wichtigsten Versuch in dieser Richtung stellt die Peelsche Bankakte von 1844 dar, welche die direkte Kontingentierung auf die Bank von England und die Banken von Schottland angewendet hat; ihrem Beispiel sind andere Gesetzgeber gefolgt. Das Wesen besteht darin, daß man die Summe der nicht bar gedeckten Noten, die ausgegeben werden dürfen, feststellt und bestimmt, daß alle weiteren Noten bar gedeckt sein müssen.

Die englische Bankakte beruht auf einer bestimmten Geld- und Kredittheorie, der Currencytheorie[1]), die auf Hume und Ricardo zurückgeht, besonders aber von Lord Overstone (Jones Lloyd) und anderen vertreten wurde. Sie acceptiert die Ricardosche Geldlehre, wonach der Geldwert ausschließlich von der Geldmenge abhänge, und stellt die Banknotenmehrung oder Banknotenminderung mit einer Mehrung oder Minderung der Münzen hinsichtlich der Einwirkung auf Preise, Spekulation auf eine Stufe. Die Banknotenausgabe ist auch nach ihr ein Regal des Staates wie das Münzregal. Aus diesen Prämissen wird für die N.politik die Konsequenz gezogen: Man muß dafür sorgen, daß die Menge von Banknoten und Edelmetallgeld, welche eine einheitliche Masse bilden, sich genau so regeln, wie wenn es nur Bargeld gäbe. Wie z. B. das Bargeld durch Abfluß in seinem Werte steigt, dadurch zur Senkung der Warenpreise führt und durch den nun leichter möglichen Warenexport wieder Edelmetall zuströmen läßt, also die Korrektur in sich trägt, so muß die Sache auch bei dem aus Bargeld und Noten gemischten System funktionieren; die Notenausgabe darf sich nicht dem Bedarf in gewissen Grenzen anschmiegen und den Geldwert konstant erhalten, sondern sie muß sich genau so bewegen wie bei rein metallischem Zustand; man muß die Bank zwingen, Banknoten zurückzuziehen, wenn ihr Bargeld entzogen wird, dagegen Noten auszugeben, wenn ihr Metallgeld zuströmt.

Peel hat diese Grundgedanken in Gesetzesform gebracht; die Bank von England besteht aus 2 Abteilungen, eine für „Notenausgabe" (issue department) und eine für „Bankgeschäfte" (banking department); die erste Abteilung darf 18,45 Mill. £ (ursprünglich 14 Mill.) nicht bargedeckte Noten ausgeben; jede weitere Note muß bar gedeckt sein; die Bankabteilung führt das Depositengeschäft; für die Bardepositen, die sie an die erste Abteilung abführt, erhält sie außer den 18,45 Mill. £ weitere Noten. Die Trennung in 2 Abteilungen ist eine ziemlich überflüssige Formalität, hauptsächlich um zum Ausdruck zu bringen, daß die Notenausgabe nach der Lehre nicht zu den Bankgeschäften gehöre.

Die Anschauungen, auf denen die Bankakte beruht, sind irrig und die Erfahrungen, die man mit dem Gesetz gemacht hat, zum Teil ungünstige.

Theoretisch haben erstere widerlegt Th. Tooke, Fullarton, Wilson, Mill, Gilbart u. a., welche dem Currencyprinzip das Bankprinzip gegenüberstellten. Die dem Cur-

[1]) Eine Höchstgrenze des Notenumlaufs besteht nicht mehr seit 1863 für die Niederländische Bank und seit 1875 für die Javabank; ebenso ist sie in der Schweiz unbekannt.

[1]) Der Name wurde von Norman 1840 aufgebracht.

Digitized by Google

rencysystem zugrunde gelegte Lehre vom Wert des Geldes ist falsch, der letztere hängt nicht bloß vom Quantum ab, sondern auch vom Bedürfnis; die Annahme eines rein metallischen Systems ist verkehrt, weil es ein solches nirgends gibt, nicht einmal auf niederer Kulturstufe, wo die Naturalwirtschaft mit konkurriert; der Unterschied der Note gegenüber den übrigen Kreditinstrumenten (Wechsel, Scheck, Buchkredite), die doch ähnlich wie die Noten wirken können, wird übertrieben; ebenso wird die Rolle der boards verkannt, es ist ein Irrtum, daß abfließendes Metall immer aus der „Zirkulation" gezogen werde; es gibt zahlreiche Barvorräte, die nicht in Zirkulation sind, sie warten auf Verwendung und werden durch den höheren Zinsfuß herausgelockt, sobald für die Ausfuhr mehr Edelmetall notwendig ist, und sammeln sich umgekehrt bei Geschäftslosigkeit wieder an; bei entwickeltem Bank- bezw. Depositenwesen häufen sich diese Einzelvorräte mehr und mehr bei Banken an; wenn sie Geld zur Ausfuhr abgeben, beeinflußt das bis zu gewisser Grenze die Zirkulation so wenig wie im vorigen Fall; eine unmittelbare Einwirkung auf die Preise und den Geldwert ist deshalb nicht gegeben; die Currencyschule übersah auch, daß viele Schwankungen der Warenpreise gar nicht am Geld ihren Grund haben, sondern in Verhältnissen der Ware, was den vermeintlichen Regulator illusorisch macht; ebenso war sie im Irrtum, wenn sie den Banken zutraute, bei strenger Wahrung der Einlösungspflicht eine unbegrenzte Notenmenge in Umlauf bringen zu können.

Auch die Praxis hat gegen das Gesetz und seine Theorie entschieden. Im Jahre 1846 mußte die Bank, um beim starken Zufluß von Metall entsprechend Noten in den Verkehr zu bringen, den Diskontsatz sehr herabsetzen, sie stachelte dadurch die Unternehmungslust über Gebühr an und bereitete die Krisis von 1847 vor. Die Bankverwaltung ist davon abgekommen, die in den Händen des Publikums befindlichen Noten in dem Maße schwanken zu lassen, wie ihr Barvorrat ab- und zunimmt. Dem Gesetz kann allerdings ein gewisser Wert nicht abgesprochen werden, insofern als es der Benutzung des Notenkredits eine Grenze setzt; die Bank kann nur 18,45 Mill. £ herleihen, darüber hinaus nur soviel, als sie selbst Depositen erhält; wenn die Menge der ungedeckten Noten, welche die Bank von den 18,45 Mill. £ noch zur Verfügung hat, d. h. die Notenreserve sehr klein wird, so weiß die Spekulation und Geschäftswelt, daß die Bank den Kredit erschweren, den Diskont hinaufsetzen muß; insofern wirkt das Gesetz scharf zügelnd, bewahrt die Bankverwaltung vor Leichtsinn und gewährt ihr einen Rückhalt. Andererseits aber bewirkt die streng mechanische Grenze eine sehr häufige, korrupte lästige Aenderung des Bankdiskontos, legt die Bank in Zeiten akuter Krisen lahm, hindert sie also gerade in einer ihrer wichtigsten gemeinwirtschaftlichen Aufgaben; man hat sich bis jetzt so geholfen, daß die Regierung in Krisen — so 1847, 1857, 1866 — eigenmächtig die Bankacte suspendierte, um der Bank eine Mehrausgabe von ungedeckten Noten und Kreditmitteln zu ermöglichen, und hinterher Indemnität vom Parlament verlangt — gewiß kein erfreulicher Zustand.

Die Peelsche Bankacte hat manche Nachahmer gefunden, so in Oesterreich-Ungarn und in den skandinavischen Ländern. Aber ganz treu geblieben ist keiner der genannten Staaten. In Oesterreich-Ungarn, wo 1863—1887 das ungedeckte Notenkontingent 200 Mill. fl. betrug, aber v. 14./V. 1873 bis 13./X. 1874 die Bestimmung suspendiert werden mußte und auch im Oktober 1882, Oktober 1883, Dezember 1884 die Ueberschreitung nur durch Verwandlung des Reservefonds in Bargeld verdeckt werden konnte, ging man durch Ges. v. 21./V. 1887 zur indirekten Kontingentierung über. In Dänemark half man sich dadurch, daß man von Zeit zu Zeit das Kontingent nicht metallisch gedeckter Noten erhöhte, von 25 Mill. Kr. im Jahr 1847 auf 30 Mill. Kr. seit 1877, auf 33 Mill. Kr. seit 1897, auf 38 Mill. Kr. seit 1901; ferner darf die Bank jederzeit fällige Forderungen an die beiden anderen skandinavischen N. und etwaige Girogelder bei der deutschen Reichsbank in ihren Barbestand einrechnen, durch Weiterdiskontierung von Wechseln kann sie aber leicht solche Forderungen erzielen; endlich ist ihr die Ueberschreitung schlechthin gestattet, sofern sie vor dem Ausgang des nächsten Monats dartut, daß das normale Verhältnis wiederhergestellt ist. Analog liegt die Sache in Norwegen, wo das Kontingent durch Ges. v. 23./IV. 1892 auf 24 Mill. Kr. festgesetzt wurde, nur daß hier bei der Ueberschreitung auch 6% Steuer bezahlt werden müssen. In Schweden ist für die Reichsbank das Kontingent nicht bar gedeckter Noten durch Ges. v. 12./V. 1897 auf 100 Mill. Kr. festgesetzt worden, doch ist auch hier eine Abschwächung insofern gegeben, als die (durch Weiterdiskontierung leicht herstellbaren) in ausländischen Banken oder Handelshäusern in laufender Rechnung stehenden Mittel in die Bardeckung eingerechnet werden dürfen.

Die russische Reichsbank hat auch die direkte Kontingentierung; sie darf nach dem Ukas v. 29./VIII./10./IX. 1897 300 Mill. Rubel ohne metallische Deckung ausgeben.

c) Die indirekte Kontingentierung der nicht bargedeckten Noten. Sie besteht darin, daß man zwar die Menge der nicht bargedeckten Noten fixiert, aber ihr Ueberschreiten nicht unmöglich macht, vielmehr nur erschwert, indem im Verhältnis der Ueberschreitung eine Steuer bezahlt werden muß, die so hoch ist, daß sie den mit den Noten gemachten Zinsgewinn ganz oder größtenteils aufzehrt.

Diesen Weg hat zuerst das deutsche Bankgesetz von 1875 eingeschlagen. Man kontingentierte die Menge der ungedeckten Banknoten und bestimmte, daß eine N., sobald sie ihr Kontingent überschreitet, 5% Steuern ($^5/_{48}$% von der wöchentlichen Ueberschreitung) zahlt. Als Bardeckung werden dieselben Bestandteile gerechnet wie bei der Dritteldeckung, nur daß auch noch die Noten anderer Banken eingerechnet werden. Das Gesamtkontingent wurde anfänglich auf 385 Mill. M. festgesetzt, davon kamen auf die Reichsbank 250 Mill M., auf die übrigen N. 135 Mill. M. (darunter 32 Mill. M. auf

Digitized by Google

die bayerische N.). Da ein großer Teil der N. auf ihr Notenrecht verzichtete, wuchsen dem Kontingent der Reichsbank erhebliche Beträge zu, so daß dasselbe seit 30./IX. 1895 293,4 Mill., das der Privat-N. nur noch 91,6 Mill. M. betrug. Bei Feststellung des Gesamtkontingents im Jahr 1875 war man der Meinung gewesen, daß mit 385 Mill. M. der Verkehr mit hochappointierten Geldzeichen in normaler Zeit gesättigt sei (1870 betrug der ungedeckte Notenumlauf allerdings 448 Mill. M., 1873 426 Mill. M., daneben hatte man noch 184 Mill. M. Staatspapiergeld, allein damals war eine hochspekulative Zeit und bestand die schwerfällige Silberwährung). Gibt eine N. mehr ungedeckte Noten als ihr Kontingent aus, so müssen von diesem Mehr 5% Steuer entrichtet werden. Der Betrag ausgegebener Noten, der nicht bar gedeckt ist, aber innerhalb der steuerfreien Grenze sich bewegt, heißt steuerfreie Notensumme; der Betrag nicht bargedeckter unversteuerter Noten, welchen eine Bank noch zur Verfügung hat, steuerfreie Notenreserve, z. B. die Reichsbank habe 1000 Mill. M. Noten ausgegeben, 900 Mill. M. besitze sie bar, so beträgt die steuerfreie Notensumme 1000 — 900 = 100 Mill. M.; die steuerfreie Notenreserve war bei einem Kontingent von 293,4 Mill. für die Reichsbank 293,4 — 100 = 193.4 Mill. M.

Sollte infolge von Ueberspekulation oder Geldexport das Kontingent der Notenausgabe überschritten werden, so sollten die Banken dadurch, daß sie selbst 5% Steuer von der überschrittenen Summe zahlen müssen, zu kräftiger Anziehung der Diskontschraube genötigt sein und dadurch mäßigend auf den Unternehmungsgeist, anlockend auf das Kapital wirken. Die Wirkung der Kontingentierung bei den Privat-N. war die, daß sie, die stets in der Lage waren und sind, ihre Wechsel bei der Reichsbank weiter zu diskontieren, ihre Kontingente voll auszunützen suchten, aber auch ihren ungedeckten Notenumlauf im wesentlichen darauf zu beschränken hatten, während bei der Reichsbank, die dem wechselnden Geldbedarf gerecht werden muß, bedeutendere Schwankungen sich zeigten und die Kontingentsüberschreitungen in einigermaßen günstigen Jahren immer häufiger und größer wurden. Es betrug bei der Reichsbank:

	ihre Zahl	ihre Summe Mill. M.	die Steuer M.
1876/80	—	—	—
1881/85	5	92,79	97 000
1886/90	10	585,77	611 000
1891/95	4	253,60	264 000
1896/1900	71	8184,27	8 525 000

Es zeigte sich immer mehr, daß angesichts der gewachsenen Bevölkerung und der Vergrößerung aller wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auch der Vergrößerung des Metallvorrats selbst das Kontingent zu knapp bemessen war. Der mit jeder Quartalswende erhöhte Bedarf an Zirkulationsmitteln brachte die Reichsbank regelmäßig in die Notensteuer. Durch die Novelle v. 7./VI. 1899 wurde deshalb das Kontingent der Reichsbank v. 1./I 1901 ab von 293,4 auf 450 Mill. M. erhöht, während das der Privatbanken mit 91,60 Mill. M. unverändert blieb. Infolge des Verzichts der Frankfurter Bank stieg das Kontingent der Reichsbank am 6./VII. 1901 auf 460 Mill. M., durch Verzicht der Bank für Süddeutschland am 5./VI. 1902 auf 470 Mill. M., durch die Verzichtleistung der Braunschweigischen N. am 14. XII. 1906 und v. 1./I. 1906 ab auf 472 829 000 M. Auf die vier privaten Zettelbanken treffen sonach noch 68,771 Mill. M. (Bayerische N. 32 Mill., Sächsische Bank 16,771 Mill., Württembergische N. 10 Mill., Badische Bank 10 Mill. M.).

In den letzten 5 Jahren stellten sich die Ueberschreitungen bei der Reichsbank folgendermaßen:

	Zahl	Summe Mill. M.	Steuer M.
1901	5	338,6	352 685
1902	3	459,2	478 289
1903	7	773.1	805 267
1904	7	1073,6	1 118 373
1905	9	1584,96	1 651 003
	31	4229,46	4 405 617

Die indirekte Kontingentierung hat, wenn man von ihrer Abschwächung — die Banken können ihre Bardepositen, obwohl eine neue Schuld, in die Bardeckung ihrer Noten einrechnen, was die Privat-N. besonders auf die Pflege des Depositengeschäfts hinwies — ganz absieht, zwei Mängel: Sie berücksichtigt nur die Größe des Geldbedarfs, nicht auch die Art desselben; der gesteigerte Bedarf nach Zirkulationsmitteln am Quartalswechsel und besonders im Herbst ist anders zu beurteilen als der Bedarf für Geldexport oder Spekulation; eine vernünftige Diskontopolitik darf diesen Unterschied nicht unbeachtet lassen, und die Reichsbank verfährt auch dementsprechend, sie erhöht oft trotz der Ueberschreitung ihres Kontingents den Diskont nicht und trägt die 5%ige Steuer lieber selbst, was sie allerdings leicht kann, wenn die Ueberschreitung nicht sehr groß ist; die zu zahlende Steuer findet dann zum Teil darin einen Ausgleich, daß der erhöhte Zinsfuß auch mehr oder minder von der steuerfreien Kontingentssumme erzielt wird. Ebenso mußte und muß die Bankleitung manchmal zu starken Diskonterhöhungen schreiten, obwohl die Steuergrenze nicht überschritten ist. Die indirekte Kontingentierung hat ferner den Fehler, daß sie nur auf die Ueberschreitung des Kontingents, nicht aber auf das Verhältnis von Notenumlauf zur Bardeckung sieht. Man braucht nur unter Zugrundelegung des Notenkontingents der Reichsbank (zurzeit 472,829 Mill. M.) folgende Gegenüberstellung ins Auge zu fassen:

Ausgegebene		
Banknoten	1000 Mill. M.	650 Mill. M.
Bardeckung	510 „ „	230 „ „
	490 Mill. M.	420 Mill. M.
die Bardeckung beträgt	51%	35,4%

Obwohl im ersten Fall die Situation der Bank eine erheblich bessere ist, auch der Betrag ausgegebener ungedeckter Noten nur 70 Mill. M. mehr beträgt als im zweiten Fall, so würde doch die Reichsbank im ersteren Fall 5% Steuer zu bezahlen haben, weil die 490 Mill. M. das Kontingent um 17,171 Mill. M. überschreiten, während im zweiten Fall für die 420 Mill. M., weil sie hinter dem Kontingent zurückbleiben,

Digitized by Google

trotz der viel geringeren Bardeckung keine Steuer bezahlt zu werden braucht.

Die Diskontpolitik läßt sich nun einmal nicht nach einem rein mechanischen Prinzip regulieren.

So mangelhaft die indirekte Kontingentierung namentlich bei einer großen Zentral- oder Monopol-N. erscheint, so lassen sich doch auch einige Momente zu ihren Gunsten in Deutschland geltend machen. Vor allem ist die Ueberschreitung der Kontingentsgrenze eine Art Warnungssignal für die Geschäftswelt und macht für diese die notwendigen Diskonterhöhungen leichter verständlich. Sodann ist es durchaus billig, daß das Reich an dem außerordentlichen Gewinn, der bei sehr hohem Diskontosatz in Zeiten der Krisen von den N. gemacht wird, in ganz besonders hohem Maße partizipiert (freilich, soweit die Reichsbank in Betracht kommt, liegt zu einem Teil nur eine Kassenverschiebung vor, da die Steuerzahlung den Gewinn, an dem das Reich teil hat, ändert); weiter verhindert die Kontingentierung, daß die Privat-N. ihren Geschäftskreis zu sehr ausdehnen und die Diskontopolitik der Reichsbank erschweren; sie können in normalen Zeiten, in welchen der Diskontsatz 5% nicht erreicht, die ihnen zugewiesenen Kontingente nicht erheblich für längere Zeit überschreiten, ohne finanzielle Einbuße zu erleiden; erreicht der Diskont 5%, so ist ihr Interesse an der Ausdehnung gering; sie wirkt neben dem Notenumlauf einengend auf dieselben; die indirekte Kontingentierung hängt auch aufs engste mit der jetzigen Konstruktion der Reichsbank zusammen; die volle Verstaatlichung der Reichsbank die nach § 41 des BG. alle 10 Jahre möglich ist, würde das Weiterbestehen der indirekten Kontingentierung für die Reichsbank unmöglich machen; das Reich kann nicht an sich selbst Steuer zahlen; schließlich bildet sie auch eine Art Scheidewand zwischen Reichsbank und den Privatdiskonteuren, insofern sie dazu beiträgt, bei Diskontierung zum sog. Privatsatz (siehe unten sub 4) die Reichsbank zurückhaltender zu machen.

Das System der indirekten Kontingentierung wurde auch für die Deutsch-ostafrikanische Bank in der Konzessionsurkunde v. 16./I. 1905 vorgeschrieben, jedoch, da für eine bestimmte Summe es an jeder Grundlage fehlte, mit der Modifikation, daß die 5%ige Notensteuer einsetzt, wenn der Notenbetrag den doppelten Betrag des Barvorrats überschreitet. Die Notensteuer wird nicht erhoben, solange der Notenumlauf 500 000 Rupien nicht übersteigt, und die etwa fällige Steuer wird auch nur von dem Notenumlauf berechnet, der die Summe von 1000 Rupien überschreitet.

Die indirekte Kontingentierung Deutschlands wurde nachgeahmt von Oesterreich-Ungarn seit 1. I. 1888. Die nicht bargedeckten Banknoten sind auf 400 Mill. Kronen beschränkt; für den Mehrbetrag sind 5% Steuer zu zahlen.

Auch Japan nahm durch Verordnung v. 1. VIII. 1899 das System der indirekten Kontingentierung an. Das Kontingent wurde wiederholt erhöht, zudem war seine Ueberschreitung ausdrücklich an die Genehmigung des Finanzministers gebunden, der auch die Höhe der Steuer (aber nicht unter 5%) zu bestimmen hatte. Seit dem Ges. v. März 1899 beträgt das Kontingent ungedeckter Noten 120 Mill. Yen. Für den Mehrbetrag nicht metallisch gedeckter Noten müssen jährlich 5% Steuer bezahlt werden; aber auch die ungedeckten Noten innerhalb des Kontingents sind nicht schlechtweg steuerfrei, sie sind es nur, wenn sie auf Befehl der Regierung zu 1% oder weniger ausgeliehen werden mußten, andernfalls zahlen sie Notensteuer, aber nicht 5%, sondern nur 1,25%. Da der Wechseldiskonto meist 7—9% beträgt, ist eine solche Belastung möglich.

Sehr nahe steht der indirekten Kontingentierung auch Norwegen (siehe oben S. 573).

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der indirekten Kontingentierung weist die italienische Gesetzgebung v. 9./XI. 1900 auf. Die Notenmenge beträgt für die

		Mill. Lire
Bank von Italien v. 1./I. 1906	ab	630
Bank von Neapel v. 1./I. 1907	„	190
Bank von Sizilien v. 1./I. 1907	„	44
		864

Die Bedeckung (Reserve), in die in begrenztem Maße auch Wechsel aufs Ausland, Schatzscheine fremder Staaten eingerechnet werden dürfen, muß mindestens 40% betragen, und die Metallreserve darf überhaupt nicht für die 3 Banken unter 300, 90 1/2, 22 Mill. Lire heruntersinken. Die reguläre Banknotensteuer beträgt 1%, die sich ermäßigt in dem Maß, als die Immobilien abgestoßen werden, und zwar zuletzt auf 1/10 %, sie ist nur für die in obigen Grenzen sich bewegenden Notenmengen zu zahlen, die nach Abzug der Reserve übrig bleiben. Die über die obigen Grenzen hinaus ausgegebenen Noten bleiben steuerfrei, wenn sie vollständig gedeckt sind.

Dagegen beträgt die Steuer gleich 2/3 des ganzen Diskontosatzes nebst der Normalsteuer für jene Noten, die über die festgestellten Maximalgrenzen ausgegeben werden, sie müssen aber wenigstens bis zu 40% gedeckt sein, auch sollen die überschüssigen Noten 45, 14, 3 1/2 Mill. Lire nicht überschreiten.

Werden diese Summen überschritten, ohne aber über 90, 28, 7 Mill. Lire hinauszugehen und ohne daß die Deckung unter 40% heruntersinkt, so beträgt die Steuer außer der Normalsteuer den vollen Diskontosatz. Wird aber auch über diese Grenzen noch hinausgegangen oder sinkt die Deckung unter 40%, dann wird außer der ordentlichen Umlaufssteuer noch eine außerordentliche Steuer erhoben, die das Doppelte des betreffenden Zinssatzes beträgt. Analog muß, wenn Geschäfte gemacht werden, die das Gesetz verbietet, eine Abgabe bezahlt werden, die das Dreifache des Zinssatzes beträgt, den die Bank für die Dauer des Darlehens berechnet hat.

In Belgien muß seit dem Ges. v. 20./V. 1872 1/4 % pro Halbjahr von der durchschnittlichen Notenzirkulation, welche 275 Mill. Frcs. überschreitet, an den Staat gezahlt werden. Insofern in die 275 Mill. Frcs. gedeckte und ungedeckte Banknoten einzurechnen sind, erscheint die Bestimmung nicht gerade rationell.

d) Beschränkung der Notenausgabe auf das Stammkapital, das

Digitized by Google

Vielfache oder Quoten davon. Dieselbe kommt teils allein, teils in Verbindung mit anderen Limitierungen vor.

Im allgemeinen ist die Fixierung der Notenmenge nach der Größe des Stammkapitals irrationell; das letztere sichert, wenn es immobilisiert ist, nicht die stete Einlösbarkeit der Noten, die Bemessung der Notenausgabe nach demselben macht, wenn der Betrag des Stammkapitals in gewöhnlichen Zeiten sehr ausgenutzt wird, die Note unfähig, sich dem Bedürfnis anzuschmiegen, Geldkrisen zu verhindern, besonders sind die N. in Krisen leicht außerstande zu helfen, da eben auch hier wieder eine ganz mechanische, schwer überschreitbare Grenze gegeben ist.

Prinzip ist die Limitierung der Notenausgabe auf das eingezahlte Kapital in Venezuela, Costa-Rica, in Kanada und in Verbindung mit der Hinterlegung von Bundesobligationen im Betrag der Notenausgabe in den Ver. St. v. Amerika. Das kanadische System hat sich besser als das der Ver. St. v. Amerika bewährt, und zwar deshalb, weil die Notenausgabe nicht an die Hinterlegung von Bonds gebunden und durch deren Kurs beherrscht ist und weil sie erheblich hinter dem Betrag des eingezahlten Kapitals zurückbleibt. Hat eine Bank ihr Maximum erreicht, so kann sie von einer anderen, die noch Spielraum hat, Banknoten leihen. Für die zeitweise Ausdehnung der Notenausgabe ist infolgedessen ein großer Spielraum gegeben, das System ist im Verhältnis zu dem der Ver. St. elastisch. Bei der 1899 errichteten Bank von Kreta darf der Nominalbetrag der umlaufenden Noten in der Regel den doppelten Betrag des eingezahlten Bankkapitals zuzüglich des angesammelten Reservefonds nicht überschreiten (außerdem besteht Dritteldeckung). Uebersteigt die Notenzirkulation die Hälfte des Bankkapitals, so fällt ein Viertel des dadurch erzielten Gewinns der Regierung zu. Bei der Persischen Notenbank dürfen die ungedeckten Noten das eingezahlte Kapital nicht übersteigen. In Deutschland haben die Privat-N., die ihre Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals beschränkten, Vorrechte (s. oben S. 558).

4. Offizieller und Privatdiskontsatz. Sicherung einer einheitlichen Diskontopolitik bei nicht völlig zentralisierter Notenausgabe. Die großen Zentral-N. können sich nicht in jedem Einzelfall in ein Feilschen einlassen, sie stellen deshalb von Zeit zu Zeit ihren Diskontosatz fest, der dann für alle ihre Filialen gilt. Nun ist aber der Zinssatz an den verschiedenen Orten keineswegs gleich, in kapitalreicheren ist er etwas niedriger, in kapitalärmeren etwas höher, auch bekommen die besten Firmen leicht bessere Bedingungen bei Privatbankiers. Will eine N. die Fühlung mit dem Wechselmarkt, namentlich in Zeiten der Kapitalfülle, voll wahren, so bleibt ihr nichts übrig, als doch auch unter gewissen Umständen zu einem niedrigeren Satz als dem offiziellen zu diskontieren, man nennt ersteren den Privatdiskontsatz. Wie bei anderen Zentral-N. besteht auch bei den deutschen N. diese Einrichtung.

Die deutsche Reichsbank ist 1880 dazu übergegangen. Es kamen bei ihr noch besondere Momente in Betracht. Einmal war von Belang der seit 1876 immer mehr zunehmende „Inkassoaustausch“ der Privatbanken; während früher die Banken alle in ihrem Portefeuille befindlichen, nicht am Ankaufsort zahlbaren Wechsel auf Bankplätze spätestens kurz vor Verfall bei der Preußischen Bank diskontiert hatten, hierbei aber den Diskont für 10 Tage abgezogen erhielten, vereinigten sie sich seit Errichtung des Reichsbankgiros, um sich gegenseitig gegen äußerst geringe Provision ihre Wechsel auf die betreffenden Plätze zum Einzug zuzusenden. Den Gegenwert übermachte man durch Giro, und den Einzug des Wechsels ließ man ebenfalls durch die Reichsbank am Ort (kostenlos) besorgen und den Betrag dem Girokonto zuschreiben. Die Reichsbank hatte die Mühen, aber keinen Vorteil. Sodann machte sich nicht minder die Konkurrenz der Privat-N. geltend, die zu einem geringeren als ihrem offiziellen Satz größere Wechsel erster Häuser diskontierten; auch ausländische N., wie die belgische und österreich-ungarische machten an deutschen Plätzen als Wechselkäufer Konkurrenz. Die Mittel der Reichsbank wurden immer mehr brach gelegt und ihr Einblick in den Kreditverkehr des Landes beschränkt. Wollte sie sich nicht ganz verdrängen lassen, so mußte sie sich zu einer Konzession verstehen. Seit 1880 dürfen Wechsel unter dem offiziellen Banksatz angekauft werden, wenn sie in der Regel noch volle 6 Wochen zu laufen haben, ferner über nicht weniger als 3000 M. lauten und ihre Unterschriften zusammen eine gewisse hochbemessene Kreditsumme darstellen. Doch übt die Rb., um der Konkurrenz nicht zu nahe zu treten, hierbei eine gewisse Zurückhaltung aus: in Berlin diskontiert sie nie zum geringeren Satz, auch stellt sie seit 1881 den Ankauf zum Vorzugssatz ein, sobald der Diskont 5 %, später 4 % erreicht oder die auswärtigen Wechselkurse Goldexport zulassen. Die Maßregel hat sich gut bewährt, man behält die Fühlung mit den Wechselverkäufern auch bei flüssigem Geldstand, und Diskonterhöhungen üben dann auch mehr Wirkung aus.[1])

Immerhin reichte dieses Vorgehen nicht aus;

[1]) Die Reichsbank 1876—1900 S. 79 f. Seit 1886 sucht die Reichsbank auch durch Reduktion der Mindestlaufzeit und des Mindestabzugs bei der Diskontierung größere Wechsel, welche ihr zum Privatdiskont in langer Sicht nicht gegeben wurden, wenigstens kurz vor Verfall ihrem Portefeuille zuzuführen. Auch nimmt sie seitdem Wechsel bis zu 100 M. herab, um dem Kleinhandel die Anwendung kurzfristiger Wechsel zur Schuldregulierung statt des allgemein gebräuchlichen Borgsystems nahezulegen. Die Einziehung solch kleiner Wechsel durch die Reichsbank kommt auch billiger als durch die Post. Ebenda S. 85.

Digitized by Google

die Privat-N., deren Wechselanlage $^1/_3$ der der Reichsbank betrug, durchkreuzten nicht selten die Diskontopolitik der Reichsbank. Auch der Weg der freien Uebereinkunft führte nur so weit zum Ziel, als die Privat-N. 1887 versprachen, im Fall eines drohenden Goldexports nicht unter dem Satz der Reichsbank diskontieren zu wollen. Trotzdem blieb der Diskonto der Privat-N. und damit die Rentabilität der Wechselanlage in den geldknappen Jahren um 0,2—0,8% hinter der der Reichsbank zurück. Mit der Novelle v. 7./VI. 1899 hat man eine Zwangsfolge hergestellt. Die Privat-N. mit allgemeinem Zirkulationsrecht mußten, widrigenfalls ihnen vom Bundesrat die Ausgabebefugnis gekündigt werden sollte, sich verpflichten, dem Satz der Reichsbank zu folgen, sobald dieser 4% erreicht oder überschreitet. Ein niedrigerer Privatdiskontsatz ist in diesem Fall sowohl für die Reichsbank wie für die Privat-N. ausgeschlossen. Ist der offizielle Reichsbanksatz niedriger als 4%, also keine gespannte Situation vorhanden, dann dürfen die Privat-N. nicht um mehr als $^1/_4$ hinter dem amtlichen Diskontosatz und nicht um mehr als $^1/_2$ hinter dem Privatdiskontsatz der Reichsbank zurückbleiben. Wenn z. B. der offizielle Satz der Reichsbank 3%, ihr Privatdiskontsatz $2^1/_2$% ist, dann dürfen die Privat-N. zu $2^3/_4$%, bezw. $2^1/_2$% diskontieren. Die Reichsbank muß stets nicht bloß ihren offiziellen, sondern auch ihren etwaigen Privatdiskontsatz publizieren. Die Privat-N. sind alle auf diese Verpflichtung eingegangen. Doch ist eine Umgehung möglich und soll auch vorkommen, indem manche Privat-N. die Wechsel nicht diskontieren, sondern lombardieren, wo sie im Zinsfuß nicht beschränkt sind und nur um 5% hinter dem Kurswert der Wechsel zurückzubleiben brauchen (§ 13 Z. 3d des BG.).

Wenn schon bei einer so stark zentralisierten Notenausgabe, wie sie in Deutschland sich herausgebildet hat, die Einheit der Diskontopolitik schwer gewahrt werden kann, so ist sie vollends so gut wie ausgeschlossen bei weitgehender Dezentralisation.

5. Publizität der N. Es ist allgemeiner Grundsatz der Bankgesetzgebung, die N. einer erhöhten Publizität zu unterwerfen, teils um ihre Gebarung der öffentlichen Kritik zu unterstellen, teils um der Geschäftswelt die Möglichkeit zu geben, die Lage des Geld- und Kreditmarktes zu beurteilen.

In Deutschland müssen alle N. ihren Diskontsatz (§§ 15, 44 Z. 1 BG.), ferner jede Woche nach einem bestimmten Schema den Status, d. h. den Stand ihrer Aktiva und Passiva, und ebenso jedes Jahr ihre Bilanz nebst Gewinn- und Verlustkonto im Reichsanzeiger publizieren (§ 44). Aehnlich im Ausland. Bei dezentralisiertem N.wesen ist dieser Weg unzureichend; besser ist in diesem Fall ein öffentliches Kontrollamt, wie es in den Ver. St. v. Amerika besteht (comptroller of currency); doch kann auch dort das letztere die von einer Bank einverlangten Berichte in einer oder mehreren Zeitungen des betr. Platzes veröffentlichen lassen.

6. Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung, Strafen für Verletzungen des Bankgesetzes.

Vgl. das deutsche Bankges. § 55 fg.

7. Darlehen an den Staat. Die ganze N.geschichte ist eine Geschichte der Verquickung der Staatsfinanzen mit den N., und ein großer Teil der Bankwirren führt sich darauf zurück. Eine gesunde Bankpolitik muß dahin streben, die Beanspruchung nur im Falle äußerster Not zuzulassen.

Das deutsche Bankgesetz verlangt, daß die Regierungen mit der Reichsbank nur Geschäfte machen dürfen wie Private; wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen sie zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden; sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht (§ 35).

Man kann bezweifeln, ob diese Kautele ausreicht. Nach § 13 Z. 4 kann die Reichsbank verzinsliche Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und andere lombardfähige Papiere, ferner unverzinsliche (deutsche staatliche und kommunale) Schuldverschreibungen wie Schatzscheine und Steuerrückvergütungsanerkenntnisse, wenn solche spätestens nach einem Jahr fällig werden, beleihen und auch kaufen. Doch muß die Geschäftsanweisung des Reichskanzlers feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen, und dies darf nur mit Zustimmung des Zentralausschusses geschehen (§ 32 Abs. 2 lit. d). Eine solche Bestimmung war bis 1900 nicht erlassen. Nach § 13 Z. 2 kann endlich die Reichsbank Schatzanweisungen und andere Schuldverschreibungen des Reichs, die spätestens in 3 Monaten fällig sind, diskontieren. Hiervon wird in immer größerem Maße Gebrauch gemacht und vielfach zu einer Zeit, wo die Geldmittel ohnehin knapp sind. Die Reichsbank kauft die Schatzanweisungen seit 1882 zu dem Privatdiskontsatz. Im Jahr 1905 hat sie „gekündigte, verloste oder mit einer bestimmten Verfallzeit versehene Wertpapiere" im Betrag von 856,7 Mill. M. diskontiert.

In Belgien darf der Besitz der Nationalbank an öffentlichen Fonds (inkl. Schatzscheinen) das eingezahlte Kapital nicht übersteigen; die Anlage darf immer nur geschehen durch den Finanzminister auf einen vom Conseil de censeurs gebilligten Antrag. Der Besitz an diskontierten Schatzscheinen darf 20 Mill. Frcs. nicht über-

Digitized by Google

schreiten, auch dürfen sie höchstens noch 100 Tage laufen. Bezüglich der Schweiz siehe oben S. 569 und 570.

In den Niederlanden hat die Regierung das Recht, gegen Hingabe von Schatzscheinen einen Kredit bis zu 15 Mill. fl. in Anspruch zu nehmen.

V. Statistik der N.

Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, das umfangreiche Zahlenmaterial mitzuteilen. Bezüglich der deutschen N. vgl. das Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich. Internationale Vergleiche bringt alle Vierteljahre das Bulletin de statistique et législation comparée. Auch die Volksw. Chronik in Conrads Jahrb. berichtet fortlaufend über die größeren N. Wir begnügen uns mit folgender Uebersicht pro Ende 1905, die wir dem Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich Bd. 27 (1906) S. 48 entnommen und noch etwas erweitert haben.

Name der Notenbank	Eingezahltes Grundkapital M.	Reservefonds M.	Zusammen M.	Dividende der Aktionäre %
Deutsche Reichsbank	180 000 000	64 813 724	244 813 724	6,15
Bank von England	297 318 000	60 000 000	357 318 000	?
Bank von Frankreich	154 307 000	27 956 000	182 263 000	13,0
Oesterr.-ungar. Bank	178 500 000	10 153 000	188 653 000	5,014
Bank von Italien	145 800 000	37 192 000	182 992 000	3,0
Belgische Nationalbank	40 500 000	26 515 000	67 015 000	15,4
Niederländische Bank	33 800 000	8 763 000	42 583 000	8,0
Russische Staatsbank	108 000 000	10 800 000	118 800 000	—

Name der Notenbank	Barmittel (Gold, Silber, Papier) insgesamt	darunter Gold	pro Kopf der Bevölkerung	Anlagen in Wechseln, diskontierten Effekten usw.	Anlagen in Lombard-Darlehen
	in tausend Mark		Mark	in tausend	Mark
Deutsche Reichsbank	831 043	596 389	14,7	1 442 445	204 346
Bank von England	582 868	566 524	14,1	[2]) 261 484	[2]) 807 700
Bank von Frankreich	3 202 160	2 331 468	82,0	889 333	407 213
Oesterr.-ungar. Bank	1 160 315	913 006	25,5	[3]) 596 082	58 007
Bank von Italien	589 852	504 118	18,2	[3]) 324 918	58 139
Belgische Nationalbank	[1]) 95 273	81 604	10,4	461 719	30 789
Niederländische Bank	258 702	133 946	50,7	137 701	115 838
Russische Staatsbank	1 662 831	1 592 004	17,8	[3]) 974 711	849 850

Name der Notenbank	Täglich fällige Verbindlichkeiten: umlaufende Noten	öffentl. Guthaben	private Guthaben	Deckung der Noten und des fremden Geldes durch den Barvorrat %	Durchschnittl. Diskontsatz während des Jahres %
	in tausend Mark				
Deutsche Reichsbank	1 656 679	630 807		36,3	3,82
Bank von England	599 640	159 701	903 435	33.75	3,01
Bank von Frankreich	3 698 365	316 104	600 878	69,4	3,00
Oesterr.-ungar. Bank	1 569 943	2 222	146 972	67,5	3,70
Bank von Italien	814 437	212 492	[4]) 150 253	50,1	4,07
Belgische Nationalbank	586 506	17 149	62 730	[6]) 14,3	3.17
Niederländische Bank	486 301	—	16 136	54.9	2.68
Russische Staatsbank	2 576 902	[5]) 139 080	[4]) 335 411	47.5	5,64

[1]) Die Bank rechnet außerdem zu den Barmitteln 61,77 Mill. M. „effets échus à l'encaissement" und 6,94 Mill. M. „effets en compte courant et coupons payés par anticipation". [2]) 261 484 M Regierungssicherheiten, 807 700 M. andere Sicherheiten. [3]) Einschl. der Devisen und Guthaben im Ausland. [4]) Einschl. der an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten. [5]) Ausschließlich der in den Ausweisen der Staatsbank als „Consignations" aufgeführten Kreditoren, die sich Ende 1905 auf 446,3 Mill. M. beliefen. [6]) Unter Einrechnung der in Note 1 erwähnten Posten 24,6 %.

Digitized by Google

Literatur: *Im allgemeinen:* **Muntz**, *Geschichte und Theorie der Banknote, Bern 1896.* — **Fr. Hood**, *Wie Banknoten entstehen (deutsche Reichsbankblätter 1 (1903), S. 9fg.).* — **Weber**, *Die Geldqualität der Banknote, Leipzig 1900.* — **Ad. Wagner**, *Kredit und Bankwesen, in Schönbergs Handb. der polit. Oekonomie, 3. Aufl., Tüb. 1 (1890), S. 416fg.* — **L. Wolowski**, *La question des banques, Paris 1864.* — **Ph. Geyer**, *Zettelbankwesen, 2. Aufl., München 1875.* — **J. E. Horn**, *Bankfreiheit, Leipzig 1867.* — **S. Jacoby**, *Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas, Hirths Annal. des Deutschen Reiches, 1888.* — **M. Wirth**, *Handbuch des Bankwesens, 3. Aufl., Köln 1893.* — **Ch. F. Dunbar**, *Chapters on the theory and history of banking, New York 1896.* — **C. A. Conant**, *A history of modern banks of issue, 2. Aufl., New York 1896, 5. Druck 1902.* — **William Scharling**, *Bankpolitik, Jena 1900.* — **W. M. Handy**, *Banking systems of the world, Chicago 1902.* — **J. Landesberger**, *Die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Denkschrift, Wien 1892.* — **C. Helligenstadt**, *Internationale Goldbewegungen, ihre Ursachen, ihre Wirkungen und die Stellung der Bankpolitik ihnen gegenüber, Schmollers Jahrb. 18 (1894), S. 453fg.* — **Derselbe**, *Goldbewegungen und Bankpolitik, Conrads Jahrb. 5 (1893), S. 193fg.* — **Inglis Palgrave**, *Bankrate and the money market in England, France, Germany, Holland and Belgium 1844—1900, London, 1903.* — **E. Born**, *Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa, 1907 (Schanz, Wirtschafts- u. Verw.-Studien, Bd. 28).*

Großbritannien u. Irland: **E. Nasse**, *Das englische Bankwesen im Jahre 1857, Zeitschr. f. Staatsw. 15 (1859), S. 1.* — **Ad. Wagner**, *Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862.* — **E. v. Philippovich**, *Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885.* — **J. E. Th. Rogers**, *The first nine years of the bank of England, Oxford 1887.* — **J. Francis**, *History of the Bank of England from its foundation in 1694 to date, 2 Bände 1889.* — **R. B. Turner**, *Chronicles of the Bank of England, London 1897.* — **P. Martin**, *Die Bank von England nebst Beiträgen zu ihrer Diskontpolitik seit dem Jahre 1844, Würzb. Dissert., Berlin 1899.* — **H. Warren**, *The story of the Bank of England, London 1903.* — **A. Andréadès**, *Histoire de la Banque d'Angleterre, 2 Bde., Paris 1904.* — **F. Schuster**, *The Bank of England and the State, a lecture, Manchester 1906.* — **L. Wolowski**, *La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, Paris 1867.* — **Derselbe**, *Die Banken von Schottland, deutsch von Holtzendorff, Berlin 1870.* — **Kerr**, *History of banking in Scotland, Edinburg 1884.* — **Graham**, *The one pound note; rise and progress of banking in Scotland, Edinburg 1886.* — **M. Dillon**, *History and development of banking in Ireland, Dublin 1890.* — **K. Mamroth**, *Die schottischen Banken (Conrads Jahrb., 3. F., Bd. 24 (1902), S. 1.*

Deutschland: **Ad. Wagner**, *System der Zettelbankpolitik mit besonderer Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse, Freiburg 1873.* — **L. Bamberger**, *Die Zettelbank vor dem Reichstag, 2. Aufl., Leipzig 1874.* — **A. Wagner**, *Zettelbankreform im Deutschen Reich, Berlin 1875.* — **H. Hartung**, *Der Scheck- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank, Berlin 1880.* — **Derselbe**, *Die Notenbanken unter dem Bankgesetz, Conrads Jahrb., 3. F., Bd. 1 (1891), S. 169, 321.* — **M. Ströll**, *Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, Leipzig 1886.* — **S. Jacoby**, *Deutsche Zettelbankreform im Jahre 1881, München 1887.* — **W. Lotz**, *Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888.* — **Telschow**, *Der gesamte Geschäftsverkehr der Reichsbank, 3. Aufl., Berlin u. Dresden 1889.* — **E. Nasse**, *Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preuß. Jahrb., Bd. 63, 1889.* — **E. v. Philippovich**, *Die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums, N. F., 20 (1890), S. 275.* — **Adler**, *Die Reichsbank als Hüterin der Goldwährung, Breslau 1895.* — **Friedrich**, *Währungs- und Diskontpolitik der deutschen Reichsbank, Breslau 1896.* — **K. Helfferich**, *Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs, in Schanz' Finanzarchiv 13 (1896), S. 520fg.* — **W. Lotz**, *Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, München 1898.* — **K. Helfferich**, *Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899.* — **J. Landmann**, *Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes, Kiel 1899.* — **K. Heil**, *Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer Entwickelung 1876 bis 1899, Leipzig 1900 (Wirtschafts- u. Verw.-Stud. hrsg. von G. Schanz, Bd. 9).* — **G. H. Kämmerer**, *Reichsbank und Geldumlauf, 2. Aufl., Berlin 1898.* — *Die deutsche Reichsbank 1886—1900, Jena 1901.* — **P. v. Hartmann**, *Wandelungen in der Bedeutung der Reichsbank (Preuß. Jahrb. Bd. 109, Heft 2).* — **G. Schwalenberg**, *Die Bank von Frankreich und die deutsche Reichsbank, Halle a. S. 1904.* — **M. Warnack**, *Die Entwickelung des deutschen Banknotenwesens, Berlin 1905.* — **R. Koch**, *Die Ausgabe kleiner Banknoten seitens der Reichsbank, Bankarchiv 5 (1905), S. 1.* — **P. Laband**, *Die rechtliche Stellung der deutschen Reichsbank im Kriegsfall, Bankarchiv 5 (1905), S. 17.*

Oesterreich-Ungarn: **C. v. Lederer**, *Die privilegierte österreichische Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwickelung und ihr Wirken, Wien 1847.* — **J. B. Zugschwerdt**, *Die österreichische Nationalbank, Wien 1848.* — **Derselbe**, *Das Bankwesen und die privilegierte österreichische Nationalbank, Wien 1855.* — **Derselbe**, *Die neuen Bankmaßregeln, Wien 1856.* — **Ad. Wagner**, *Die Herstellung der Nationalbank, Wien 1862.* — **Neuwirth**, *Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn 1862—1873, 2 Bde., Leipzig 1873—1874.* — **M. Wirth**, *Oesterreichisch-ungarische Bankfrage, Wien 1875.* — **v. Lucam**, *Die österreichische Nationalbank während der Dauer ihres dritten Privilegiums, Wien 1876.* — **G. Leonhardt**, *Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1878—1855, Wien 1886.* — **Dorn**, *Die Erneuerung des Bankprivilegiums, Wien 1886.* — **M. Wirth**, *Die Notenbankfrage in Beziehung zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn, Frankfurt a. M. 1893.* — **E. v. Mecenseffy**, *Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1886—1895, Wien 1896.* — **Rosenthal**, *Die Bankfrage, Wien 1896.* — **B. Bernhard**, *Oesterreich-Ungarns Zettelbankinstitut und seine Beziehungen*

Digitized by Google

zu den Geld- u. Valutaverhältnissen der Monarchie, Würzb. Dissert., 1899. — **L. Calligaris**, Die neuen Valuta- und Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen, Textausg. mit Anm., Wien 1901. — **A. Spitzmüller**, Die österreichisch-ungarische Währungsreform, Wien 1902. — **A. Pauly**, Geld- und Währungswesen in Oesterreich-Ungarn seit 1848, Würzb. Diss., 1903. — **Fr. Hertz**, Die österr.-ungar. Bank und der Ausgleich, Wien 1903.

Frankreich: **G. Marqfoy**, Banque de France dans ses rapports avec le crédit et la circulation, Paris 1862. — **G. Bousquet**, La Banque de France et les institutions de crédit; législation, organisation et fonctionnement, Paris 1885. — **P. Duchateil**, La banque de France; renouvellement de son privilège; étude comparative des principales banques d'émission de l'étranger, Paris 1890. — **E. Bordet**, Essai sur la banque de France à propos du renouvellement du privilège, Paris 1890. — **A. Moireau**, La Banque de France, prorogation de privilège; le crédit foncier; la caisse des depôts et consignations, Paris 1891. — **Noël**, La Banque de France, Paris 1891. — **Bois**, La Banque de France et le renouvellement de son privilège, Paris 1891. — **E. Thery**, Les fonctions de la banque de France, Paris 1895. — **L. Brocard**, De l'émission des billets de Banque et du privilège de la banque de France, Paris 1896. — **A. Ponnet**, La Banque de France et le renouvellement du privilège, Paris 1897. — **Ch. Brouillet**, Le nouveau régime de la Banque de France, Revue d'Économie politique 13 (1898), S. 817. — **Flour de Saint-Genis**, La Banque de France à travers le siècle, Paris 1898. — **R. H. J. Palgrave**, The operations of the Bank of France from 1876 to 1897, London 1898. — **B. Barbery**, La Banque de France et le crédit agricole, Paris 1899. — **P. Loubet**, La Banque de France et l'escompte, Thèse, Paris 1900. — **L. Pommier**, La Banque de France et l'état au XIXème siècle, Paris 1904. Décret autorisant la Banque d'Algérie à créer des établissements et à émettre des billets payables au porteur et à vue dans la Régence de Tunis. Bulletin de statist. et de législ., 56 (1904), S. 555.

Belgien: Banque Nationale de Belgique. Documents officiels relatifs à la prorogation de cette institution décretée par la loi du 20. mai 1872, Bruxelles 1873. — **de Greef**, Le crédit commercial et la Banque Nationale de Belgique, Bruxelles 1899.

Holland: **Gerrittsen**, De Nederlandsche Bank, haar verleden en haar toekomst, Amsterdam 1887. — **R. v. der Borght**, Ueber holländische Notenbankpolitik, Jahrb. der intern. Vereinig. für vergleich. Rechtswiss. u. Volksw.-Lehre, Jahrg. 1897, S. 1. — **Derselbe**, History of banking in the Netherlands (Journal of commerce and commercial bulletin, Bd. 4, New York 1896). De Nederlandsche Bank. Loi et statuts, 1904.

Skandinavien: **Leffler**, Die schwedischen Zettelbanken, 2. Aufl., 1879. — **J. Raudnitz**, Die Verfassung der schwedischen Reichsbank. Bankarchiv 4 (1905) S. 171. — **W. Scharling**, Bankpolitik, Jena 1900. — **Derselbe**, H. d. St., 2. Aufl., Bd. II (1899), S. 310 fg. — Die dänische Reichsbank, Bulletin de statist. et de législ. comparée Nov. 1901, p. 534.

Rußland: **A. Raffalovich**, Le marché financier, 1897/98 fg. — **Lexis**, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. II (1899), S. 298 fg.

Italien: **Boccardo**, Sul riordinamento della banche in Italia, Turin 1881. — **Supino**, Storia della circolazione bancaria in Italia dal 1860 al 1894, Turin 1895. — **Monzilli**, Note e documenti per la storia della banche di emissione in Italia, Citta di Castello, 1896. — **Nitti**, Il saggio dello sconto e le imposte sulla circolazione bancaria, Napoli 1898. — **C. F. Ferraris**, H. d. St., 2. Aufl., Bd. II (1899), S. 266 fg. — **C. Bresciani**, Geld- und Bankwesen Italiens, in Schanz' Finanzarchiv, 21 (1904), S. 596 fg.

Spanien: **Lisbona y Fabrat**, Organización y operaciones del Banco de España, Madrid 1888. The bank of Spain and the new Spanish bank act, The Economist 1902, I S. 415. — **P. des Essars**, La banque d'Espagne, son organisation actuelle, L'Economiste Européen, 1903 I, S. 587. — Vgl. auch Volksw. Chronik 1902, S. 18, 56, 184, 281, 594.

Portugal: **H. Matheus dos Santos**, O banco emissor e suas relações com o estado e com a economia nacional, Lissabon 1901. — Volksw. Chronik, 1901, S. 599; 1905, S. 516, 811.

Schweiz: **C. Cramer-Frey**, Die Regulierung des Banknotenwesens, Zürich 1880. — **Stäler**, Zur Revision des Banknotengesetzes, Luzern 1887. — **J. Wolf**, Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens, Zürich 1888. — **Burckhardt-Bischoff**, Die Zettelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notenzirkulation, 2. Aufl., Basel 1891. — **W. v. Graffenried**, Die schweizerische Staatsbank, Bern 1894. — **Ch. Scherer**, Die Banknote in der Schweiz. Umwandlung der schweizerischen Notenbanken in eine einzige Notenbank mit Ausschluß der Staatsbank, Basel 1892. — **Wuhrmann**, Kritische Beleuchtung des bundesrätlichen Entwurfs v. 23. Juni 1890, Zürich 1890. — **H. Hartung**, Die schweizerische Bundesbank, Conrads Jahrb., 3. F., Bd. 13 (1897), S. 35. — **Lombard**, Contre la banque d'état. Analyse et discussion de la loi du 18 juin 1896 sur la banque d'émission de la confédération, Bâle 1896. — **E. Richard**, Gegen die Staatsbank, Zürich 1897. — **E. Feibelmann**, Die schweizerischen Notenbanken und der gegenwärtige Zustand der Zentralisationsfrage (Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 53 (1897), S. 633 fg.). — **A. Sandoz**, The bank-note system of Switzerland (The Quarterly Journal of Economics 12 (1898), S. 280 fg.). — **Kalkmann**, Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz, St. Gallen 1900. — **P. Gygax**, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs, Zürich 1901. — **M. Godet**, Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens (Staats- u. sozialw. Forsch., hsg. v. Schmoller, Bd. 21, Leipzig 1902). — **J. Landmann**, Die Notenbankfrage in der Schweiz, Geschichte und gegenwärtiger Stand, Zeitschr. f. Volksw. Sozialp. u. Verw., Wien 12 (1903), S. 1. — **E. Angerhausen**, Die Zentralnotenbankfrage in der Schweiz, Krefeld 1904. — **H. Ernst**, Eine schweizerische Bundesbank, Winterthur 1904. — **P. Gygax**, Die Verwirklichung der schweizerischen Zentralbankidee 1880—1905, Conrads Jahrb., 3. F., 30 (1905), S. 721 fg. — **J. Land-**

Digitized by Google

mann, *Das schweizerische Bankgesetz. Untersuchungen zur Geschichte und Kritik der schweizerischen Notenbankgesetzgebung, insbes. das Bundesgesetz v. 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank, Zürich 1905.* — **J. Landmann**, *The Swiss National Bank (The Quarterly Journal of Economics 20 [1906], 468).* — **H. E. Nüschler**, *Die Zürcher Kantonalbank 1870—1904, Bd. I u. II, Zürich 1906.*

Vereinigte Staaten von Nordamerika: **D. H. Meier**, *Zur Geschichte und Kritik des amerikanischen Bankwesens, Vierteljahrsschrift f. Volksw. u. Kulturgeschichte, 22. Bd., Berlin 1863.* — **A. S. Bolles**, *The national banksrt, New York 1888.* — **J. H. Curran**, *Das neue Geldgesetz v. 15./III. 1900 in den Vereinigten Staaten von Amerika (Conrads Jahrb., F., 20 [1900], S. 213).* — **M. Prager**, *Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1900.* — **Derselbe**, *Das Reichsbankideal in den Vereinigten Staaten, Berlin 1903.* — **G. Obst**, *Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Leipzig 1903.* — **P. Marcuse**, *Betrachtungen über d. Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1907.* — **Laurence Lewis jr.**, *A history of the Bank of North-America, Philadelphia 1882.* — **H. W. Domett**, *History of the Bank of New York, New York 1886.* — **Ch. F. Dunbar**, *Laws of the United States relating to currency, finance and banking from 1789—1891, Boston 1891.* — **A. D. Noyes**, *The banks and the panic of 1893, Political Science Quarterly, March 1894.* — **Horace White**, *National and State banks, Philadelphia 1893.* — **John Jay Knox**, *History of banking in the United States, New York 1900.* — **W. G. Sumner**, *A history of banking in the United States, New York 1896.* — **F. M. Taylor**, *The objects and methods of currency reform in the United States (The Quarterly Journal of Economics, 12 (1898), S. 307 fg.).* — **Joh. Fuchs**, *Die Geld- und Bankfrage in den Vereinigten Staaten, Schmollers Jahrb. 20 (1896), S. 931 fg.* — **Zane**, *The laws of banks and banking, Chicago 1900.* — **A. B. Stickney**, *The central reserve bank, New York 1901.* — **R. H. C. Catteral**, *The Second Bank of the United States, Decennial Publications of the University of Chicago, Chicago 1902.* — **Horace White**, *Money and banking, illustrated by American history, 2. Aufl., Boston 1902.* — **F. A. Cleveland**, *The bank und the treasury, New York 1903.* *Zahlreiche Aufsätze über die Banknotenfrage in Amerika in der Zeitschrift „Sound currency", New York 1891 fg.*

Kanada: **R. Morton Breckenbridge**, *The Canadian banking system 1817—1890, New York 1895.*

Mexiko: Secretaria de hacienda y credito publico. Instituciones de credito. Leyes y circulares relaticas, Mexico 1903. Darin p. 9 fg. eine instruktive Denkschrift vom 15./XI. 1897 (informe del secretario de hacienda al congreso de la union sobre el uso de las autorizaciones que concedió al ejecutivo en materia de bancos).

Dänisch-Westindien: Volksw. Chronik, 1904, S. 507; 1904, S. 565.

Brasilien: Volksw. Chronik, 1900, S. 395; 1905, S. 516.

Venezuela: Volksw. Chronik, 1906, S. 423.

Japan: **K. Kiga**, *Das Bankwesen Japans, Leipzig 1904.*

Australien: The note issues of the Australian banks (The Economist 59 [1901], S. 973). — *Summary of reports of the condition of the 22 banks of Australasia on June 30, 1905 (Report of the comptroller of the currency of the United States Dec. 4, 1905, S. 400).* **G. Schanz.**

Notstandsarbeiten

s. Städtische Sozialpolitik.

Nutzpflanzen.

I. Allgemeines. II. Die einzelnen Nutzpflanzen. 1. Getreide. 2. Hackfrüchte. 3. Handelsgewächse. 4. Futterpflanzen.

I. Allgemeines.

Man nimmt an, daß von den sehr vielen Pflanzenarten, welche sich auf der Erde finden, etwa 3000 zu wirtschaftlichen Zwecken kultiviert werden. Der größte Teil findet im Gartenbau, ein kleinerer in der Forstwirtschaft und der Rest, den Blomeyer auf etwa 200 Arten schätzt, in der Landwirtschaft Verwendung. Nur die letzteren können an dieser Stelle Berücksichtigung finden.

Die landwirtschaftlichen N. dienen entweder zur Ernährung der Menschen oder der Haustiere oder aber sie liefern das Rohmaterial für technische Gewerbe.

Um die Ertragsfähigkeit der Kulturpflanzen zu sichern, müssen verschiedene Vorbedingungen erfüllt sein. Boden und Klima müssen für die anzubauenden Pflanzen genügen. Auf besseren Bodenarten und unter günstigem Klima ist die Auswahl unter den N. eine größere als unter umgekehrten Verhältnissen. Eine zweckmäßige Bodenbearbeitung muß den Boden in einen günstigen physikalischen Zustand versetzen. Die Düngung hat die zum Aufbau der Pflanzen erforderlichen chemischen Verbindungen (Nährstoffe) zur Verfügung zu stellen. Bodenbearbeitung und Düngung zusammen bewirken, daß der für die Fruchtbarkeit erforderliche günstige Zustand (Gare), der teilweise auch von Bakterien abhängig ist, hergestellt wird. Im praktischen Betriebe findet ein durch das Feldsystem zum Ausdruck kommender Wechsel zwischen verschiedenartigen Früchten statt. Dieser ist wünschenswert, weil die verschiedenen Pflanzen an den Nährstoffvorrat ungleiche Anforderungen stellen, weil sie teilweise die flacheren, teilweise die tieferen Bodenschichten in Anspruch nehmen und weil sie in ihrer Beeinflussung des physikalischen Zustandes des Bodens sehr verschieden sind, auch die

Digitized by Google

Vertilgung der Unkräuter entweder erschweren oder erleichtern. Dazu kommt, daß jede Kulturpflanze ihre bestimmten tierischen und pflanzlichen Feinde aufweist, diese also durch einen Wechsel am wenigsten leicht die Oberhand gewinnen. Wirtschaftlich spielt dann noch die durch den Anbau verschiedenartiger Früchte bedingte bessere Verteilung der Arbeiten und die größere Sicherheit des Ertrages eine erhebliche Rolle.

Das Saatgut muß mit besonderer Sorgfalt gewonnen werden. Nur die besten Körner sind zu verwenden. Ihre Auswahl erfolgt im praktischen Betriebe mit Hilfe von Maschinen (Windfegen, Trieur, Getreidezentrifugen). Der Pflanzenzüchter dagegen geht auf die Eigenschaften der ganzen Pflanze ein. Er sucht aus den hervorragendsten Pflanzenindividuen weiter zu züchten und sucht aus zufälligen Variationen oder aus künstlichen Kreuzungen neue Formen zu gewinnen. Die Pflanzenzucht wird in Deutschland heute in verschiedenen Zuchtstätten rationell betrieben, und ihrer Tätigkeit ist eine erhebliche Steigerung der Erträge zu verdanken.

II. Die einzelnen N.

An Acker- und Gartenland waren 1900 im Deutschen Reich 262 573 100 ha vorhanden. Hiervon waren angebaut mit:

	ha	%
Getreide- und Hülsenfrüchten	160 509 900	= 61,1
Hackfrüchten und Gemüse	45 932 200	= 17,5
Handelsgewächsen	1 879 100	= 0,7
Futterpflanzen	26 566 600	= 10,1

Der Rest entfällt auf Ackerweide und Brache mit 22 857 400 ha = 8,7 % und für Haus- und Obstgärten mit 4 827 900 ha = 1,9 %. Seit Durchführung der ersten Anbaustatistik im Jahre 1878 hat sich die Fläche für Getreide und Hülsenfrüchte um 1,3, für Hackfrüchte um 3,8 % und für Futterpflanzen um 0,7 % vermehrt. Die Gärten haben um 0,3 % zugenommen. Dagegen hat sich die Ackerweide und Brache um 5,9 % und die Fläche der Handelsgewächse um 0,9 % vermindert. Diese Verschiebungen bedeuten, abgesehen von den Handelsgewächsen, wo Veränderungen der Konjunkturen die Ursache abgeben, eine Steigerung der Intensität der deutschen Landwirtschaft. Dies ergibt auch ein Vergleich der Ernteerträge. Der Ertrag pro ha betrug im 6jährigen Durchschnitt:

	1878/83	1899/1904
Weizen	12,90 dz	19,00 dz
Roggen	9,90 „	15,30 „
Gerste	13,20 „	18,40 „
Hafer	11,40 „	17,20 „
Kartoffeln	78,00 „	128,80 „
Wiesenheu	32,90 „	40,20 „

1. Getreide. 1. Die Halmfrüchte (Cerealien) bilden das Getreide im engeren Sinne, und diese Bezeichnung wird vielfach allein für die Halmfrüchte angewendet. Sie gehören sämtlich zu den Gräsern (Gramineen) und liefern in ihren stärkereichen Körnern die wichtigsten Nahrungsmittel der Menschen, daneben Rohmaterial für technische Gewerbe (Brauerei, Brennerei und Stärkefabrikation) und endlich auch teils direkt, teils in den Abfällen der Industrie (Kleien, Schlempe, Treber usw.) wertvolle Futtermittel. Sie rechnen zu den ältesten Kulturpflanzen. In Deutschland entfällt auf die Halmfrüchte reichlich die Hälfte des Acker- und Gartenlandes (55,3 %). Die Wurzeln der Halmfrüchte verteilen sich nur in der oberen Bodenschicht. Aus dem im Boden steckenden Knoten bilden sich Seitenhalme (Bestockung). Der oberirdische Stengel (Halm) gliedert sich in Abschnitte (Halmglieder, Internodien). Die Blüte ist eine Grasblüte. Das Korn ist von Spelzen umschlossen und bleibt mitunter auch nach der Reife in diesen stecken (Hafer, Gerste), oder es fällt aus diesen heraus und stellt eine nackte Frucht dar (Roggen und Weizen).

a) Der Roggen nimmt 22,8 % der Acker- und Gartenfläche ein und ist als Hauptbrotfrucht für Deutschland weitaus die wichtigste Halmfrucht. Daneben dient er als Futtermittel und als Rohmaterial für die Spiritusfabrikation. Gegen klimatische Verhältnisse ziemlich widerstandsfähig, ist er auch hinsichtlich des Bodens nicht besonders anspruchsvoll. Auf leichten Bodenarten kommt er besser fort als auf den ganz schweren. Er wird meist als Winter-, seltener als Sommerfrucht angebaut. Auf die verschiedenen Sorten, die örtlichen Verhältnissen oder der Züchtungskunst ihre Entstehung verdanken, kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht eingegangen werden.

b) Der Weizen wird in Deutschland auf 7,8 % der Acker- und Gartenfläche angebaut. Seine Bedeutung als Brotfrucht ist eine große und auch in Deutschland in Zunahme begriffen. Dabei überwiegt der eigentliche oder echte Weizen weitaus den von den Spelzen fest umschlossenen Spelz oder Dinkel, der namentlich in Süddeutschland angebaut wird und im ganzen nur 1,23 % des Areals beansprucht gegen 7,8 % beim Weizen. Von dem echten oder eigentlichen Weizen wird am meisten der gemeine Weizen in erster Linie als Winter-, daneben als Sommerfrucht angebaut. Die übrigen 3 Arten des Weizens spielen kaum eine Rolle. Der Weizen ist anspruchsvoller als Roggen und namentlich verlangt er besseren Boden und gute Düngung, wenn er nennenswerte Erträge bringen soll.

c) Die Gerste nimmt 6,5 % der Acker- und Gartenfläche ein. Bei uns dient sie nur in bescheidenem Maße zur menschlichen Ernährung, hauptsächlich als Viehfutter, während sie in Schweden und Südrußland als Brotfrucht verwendet wird. Wo hochfeine Braugerste produziert werden soll, müssen die klimatischen Verhältnisse günstig und namentlich der Boden von guter Beschaffenheit und nährstoffreich sein. Als Braugerste kommt nur die zweizeilige Gerste in Frage; sie wird nur als Sommerfrucht angebaut. Die vier- und sechszeilige Gerste sind nicht ganz so anspruchsvoll; sie

Digitized by Google

werden auch als Winterfrüchte kultiviert und liefern eine minderwertige Qualität, die nur für Futterzwecke verwendet wird.

d) Der Hafer nimmt mit 15,6% der Acker- und Gartenfläche unter den Halmfrüchten die zweitgrößte Fläche ein. Er liefert ein sehr wertvolles Körnerfutter, ganz besonders für Pferde, Jung- und Zuchtvieh. Obgleich der Hafer unter weniger günstigen klimatischen Bodenverhältnissen fortkommt, lohnt er doch einen besseren Standort durch wesentlich höhere Erträge.

e) Der Mais spielt in Deutschland als Körnerfrucht keine nennenswerte Rolle. Er wird im südlichen und südöstlichen Europa, in Amerika und in allen Ländern mit wärmerem Klima in großer Ausdehnung angebaut und wird nächst dem Reis wohl am meisten als Brotfrucht verwendet. Nach Deutschland wird viel Mais eingeführt und als Viehfutter verbraucht.

f) Die Hirse, die ebenfalls in Afrika und Asien als Brotfrucht eine große Rolle spielt, allerdings früher mehr als heute, hat als N. für Deutschland keine Bedeutung. Das gleiche gilt vom Reis, der namentlich im östlichen Asien als menschliches Nahrungsmittel verwendet wird und von dem mehr Menschen leben als von irgend einer anderen Brotfrucht.

2. Die Hülsenfrüchte haben nicht annähernd die Bedeutung der Halmfrüchte. Schon ihr verhältnismäßig geringer Anbau mit 5,6% der Acker- und Gartenfläche beweist dies. Sie gehören den Schmetterlingsblütlern an. Mit ihren Wurzeln dringen sie in größere Bodentiefen ein als die Cerealien. Sie haben das Vermögen, durch Symbiose mit Bakterien den als Pflanzennährstoff wichtigen Stickstoff aus der Luft sich anzueignen und damit den Boden an Stickstoff anzureichern. Weiter sind sie wertvoll, weil sie durch Beschattung den physikalischen Zustand des Bodens verbessern. Sie rechnen zu den Blattfrüchten, welche die Beschattungsgare hervorrufen. Die Früchte enthalten viel Eiweiß, wesentlich mehr als die Getreidekörner; im Stärkegehalt stehen sie aber diesen gegenüber weit zurück. In ihren Erträgen sind sie nicht so sicher als die Cerealien, und hierin liegt wohl ein wesentlicher Grund ihres geringen Anbaues.

Die Ackerbohne, auch Sau- oder Pferdebohne, dient ausschließlich zur Fütterung der Haustiere, während eine Abart derselben, die Puffbohne, im grünen Zustande als Gemüse verwendet wird. Die Gartenbohne, die als Stangen- und Buschbohne gebaut wird, findet sich mehr in Gärten als auf den Feldern. Sie dient ausschließlich, sei es grün mit den Schoten oder reif, zur menschlichen Ernährung. — Die Sojabohne ist in China und Japan und anderen wärmeren Ländern eine wertvolle Kulturpflanze. Ihr Anbau hat sich in Deutschland trotz wiederholter Versuche noch nicht erreichen lassen, weil unser Klima zu rauh ist.

Ausgedehntere Anwendung findet die Erbse. Sie liefert grün ein geschätztes Gemüse und ihre reifen Körner werden als menschliches Nahrungsmittel verwendet. Wie alle Hülsenfrüchte hat sie einen hohen Nährwert, und sie wird namentlich von den weniger gut situierten Bevölkerungsklassen nicht in dem Maße gewürdigt, als wünschenswert wäre. Als Futtermittel sind die Erbsen besonders bei der Mast sehr geschätzt.

Die Linse ist nur als Nahrungsmittel für Menschen von Bedeutung. Trotz ihres hohen Nährwertes kann sie als Futtermittel nicht angebaut werden, weil ihre Ertragsfähigkeit hierfür ungenügend ist. Während Bohnen und Erbsen mehr im Großbetriebe angebaut werden, findet sich die Linse, deren Kultur große Sorgfalt verlangt, namentlich im Kleinbetriebe. Die Wicke hat nur als Futtermittel Wert. Auch die Lupine, welche sich durch einen ungemein hohen Proteingehalt auszeichnet, hat nur als Futterpflanze Bedeutung, und sie hat ihren Wert, der für den leichten Boden ein sehr großer war, zum Teil eingebüßt, seitdem eine gefährliche Krankheit, die Lupinose, durch die Lupine hervorgerufen werden kann.

3. Der Buchweizen, auch Heidekorn genannt, gehört als mehlhaltige Körnerfrucht noch zum Getreide im weitesten Sinne. Die krautartige Pflanze bringt dreieckige, dunkle Samen. Der Buchweizen hat nur für Sand- und Moorgegenden Bedeutung. Seine Erträge sind unsicher, und mit fortschreitender Kultur verliert diese Pflanze, deren Körner zur menschlichen Ernährung dienen, an Verbreitung. Der Buchweizen nahm 1900 noch 0,45% der Acker- und Gartenfläche ein gegen 0,95% im Jahre 1878.

2. Die **Hackfrüchte** leiten ihren Namen daher ab, daß sie für ihr Gedeihen unbedingt die Hackkultur voraussetzen. Dadurch, daß man bei ihrem Anbau den Boden während der Vegetation bearbeiten und von Unkraut reinigen kann, sind sie wesentlich die Ursache, daß die Brache mehr und mehr verdrängt wird. Sie sind in erster Linie die Träger des intensiven landwirtschaftlichen Betriebes. Für ihren Anbau ist ein bedeutendes Maß von Arbeit erforderlich, und zu ihrem Gedeihen verlangen sie einen Boden mit gutem Nährstoffgehalt.

Die Kartoffel ist weitaus die wichtigste Hackfrucht. 12,4% der Acker- und Gartenfläche sind mit ihr angebaut. Nächst Roggen und Hafer steht sie der Anbaufläche nach an 3. Stelle. Die Kartoffelknollen stellen ein wertvolles Nahrungsmittel dar, und namentlich in der ärmeren Bevölkerungsklasse liefern sie einen nicht unerheblichen Teil des Nahrungsbedarfes. Daneben wird die Kartoffel in ausgedehntem Maße verfüttert und endlich bildet sie das Rohmaterial für die Spiritus-, die Stärke- und Stärkezuckerfabrikation. Die Abfälle dieser Industrieen, besonders die bei der Brennerei zurückbleibende Schlempe, stellen dann noch sehr brauchbare Futtermittel dar. Die Zahl der Kartoffelsorten, die durch Züchtung jedes Jahr vermehrt wird, ist kaum zu übersehen. Man hat zwischen Speise-, Futter- und Fabrikkartoffeln, zwischen frühen, mittelfrühen und späten, zwischen weißen, gelben, roten und blauen Sorten usw. zu unterscheiden. Bezüglich des Klimas ist die Kartoffel nicht anspruchsvoll, und man kann sie auch noch auf weniger guten Bodenarten anbauen. Sie bevorzugt die mehr trockenen lockeren Bodenarten, lohnt aber besseren Boden und gute

Digitized by Google

Kultur, besonders auch gute Düngung durch höhere Erträge. Unsicher ist sie auf allen undurchlassenden nassen Bodenarten.

Die Runkelrübe hat eine weichfleischige, dicke Wurzel, auf welche ihr Kulturwert zurückgeführt werden muß. Ursprünglich nur zur Futtergewinnung angebaut, hat die Kultur zwei Formen aus ihr entstehen lassen: die Zucker- und Futterrunkelrübe.

Die Futterrunkelrübe ist der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, nicht aber der Fläche nach am weitesten verbreitet. Sie nimmt 1,75% der Acker- und Gartenfläche ein, und ihre Kultur ist in der Zunahme begriffen. Sie liefert ein zwar eiweißarmes, aber zuckerreiches wertvolles Futter. Der Ertrag ist so groß, daß zu Futterzwecken die zwar gehaltreichere Zuckerrübe nicht mit der Futterrübe konkurrieren kann. Die Futterrübe ist hinsichtlich Klima und Boden nicht so anspruchsvoll wie die Zuckerrübe, aber auch sie verlangt eine reichliche Düngung und gute Kultur. Auf schlechterem Boden wird man nennenswerte Erträge nicht erzielen.

Die Zuckerrübe, welche 1,90% der Acker- und Gartenfläche einnimmt, ist für die besseren Böden eine ungemein wertvolle Pflanze. Durch sorgsame Kultur, namentlich reichliche Düngung und umfangreiche Hackarbeit hat sie einen vorteilhaften Einfluß auf die Ertragsfähigkeit sämtlicher Feldfrüchte ausgeübt. Die Züchtung hat die Zuckerrübe sehr veredelt und ganz besonders den Zuckergehalt wesentlich erhöht. Die Abfälle der Zuckerrübe liefern große Futtermassen, um so mehr je weniger sie entzuckert sind (Zuckerschnitzel) und namentlich dann, wenn sie in trockener Form vorliegen (Trockenschnitzel).

Von nicht so allgemeiner Bedeutung sind die übrigen Rübenarten, deren Anbaufläche 0,9% der Ackerfläche ausmacht. Die Möhre ist als Gemüse geschätzt, hat aber auch als wertvolles Futtermittel Bedeutung. Die Kohlrübe (Wrucke) und die verwandten Wasserrüben finden die gleiche Verwendung; sie sind hinsichtlich des Bodens und der Kultur nicht ganz so anspruchsvoll wie die Futterrübe. Die Wasserrübe findet im Spätsommer nach Aberntung der Hauptfrucht als Stoppelrübe noch ausgedehnte Verwendung.

Die Kohlarten sind in erster Linie Gemüse für den menschlichen Bedarf, aber einzelne wie Kopfkohl und Kuhkohl wandern doch auch in größeren Quantitäten in die Ställe. Von untergeordneter Bedeutung sind Topinambur, eine den Winter überdauernde Knolle, und Pastinake.

3. Handelsgewächse. Diese Gruppe umfaßt Pflanzen, deren Bedeutung in der Lieferung von Rohmaterial für verschiedene Industrieen liegt. Ihr Anbau ist in Deutschland zurückgegangen, teilweise infolge ausländischer Konkurrenz, teilweise weil industrielle Fabrikate sie verdrängten.

1. Die Oelpflanzen liefern in ihrem ölreichen Samen das Oel für Haushalt und industrielle Zwecke. Es handelt sich namentlich um Raps und Rübsen, zwei Pflanzen, die an die Kultur des Bodens hohe Ansprüche stellen und im Rahmen der Fruchtfolge wertvoll sind. Oelrettig, Leindotter und Mohn, die auch hierher rechnen, sind nicht von so allgemeiner Bedeutung. Die Sonnenblume wird namentlich in Rußland angebaut.

2. Unter den Gespinnstpflanzen ist für uns der Lein oder Flachs am wichtigsten. Sein Anbau ist stark zurückgegangen, was in mannigfacher Beziehung zu bedauern ist, aber verschiedene Konkurrenten, namentlich die Baumwolle haben die Kultur weniger lohnend erscheinen lassen. Von geringer allgemeiner Bedeutung ist der Hanf.

3. Die Gewürz- und Arzneipflanzen werden nur auf kleineren Flächen angebaut. An erster Stelle steht der Hopfen, der ein wertvolles Rohmaterial für die Brauerei liefert. Weiter sind zu nennen weißer und schwarzer Senf, Kümmel, Fenchel, Anis, Koriander, Meerrettig, Safran. Sie liefern teils Gewürze für den Haushalt, teils dienen sie zur Herstellung von Arzneimitteln und haben wegen dieser Verwendung nur beschränkten Absatz.

4. Die Farbpflanzen sind durch die ausländische Konkurrenz und unter den Fortschritten der chemischen Industrie mehr und mehr verdrängt worden. Ihre landwirtschaftliche Bedeutung ist heute gering. Zu nennen sind Krapp, Waid, Wau, Saflor und die schwarze Malve.

5. Fabrikpflanzen werden Pflanzen genannt, deren Anbau zur technischen Verwertung in fabrikmäßigem Betriebe vorgenommen wird. Hierher würde die bereits unter den Hackfrüchten besprochene Kartoffel und die Zuckerrübe zu rechnen sein, dann noch der Tabak und die Cichorie, von denen ersterer im Klein-, die letztere vereinzelt im Großbetriebe Bedeutung besitzt. Die Weberkarde, welche früher in der Tuchfabrikation als natürliche Kratzbürste Verwendung fand, hat heute nur noch ein ganz beschränktes Anbaugebiet.

4. Futterpflanzen. Diese Gruppe umfaßt sehr zahlreiche Arten. Für die Nutzung ist allen gemeinsam, daß sie im grünen, unreifen Zustande geerntet werden. Ihre Stengel, Blätter und Blüten werden entweder grün oder im getrockneten Zustande (Heu) an die Tiere verfüttert. Man hat zu unterscheiden zwischen Futterpflanzen, die auf natürlichen Futterflächen (Wiesen und Weiden) wachsen, und solchen, die auf dem Ackerland angebaut werden. Die letzteren sind ein Zeichen einer höher stehenden landwirtschaftlichen Kultur, während die ersteren seit jener weit zurückliegenden Zeit, in welcher der Mensch zuerst von Haustieren begleitet war, benutzt worden sind. In dieser letzteren Gruppe ist auch heute noch die Grenze zwischen kultivierten und wild wachsenden Arten nicht immer scharf zu erkennen. Der Futterbau auf dem Ackerlande wird in nennenswertem Umfange erst seit Anfang des vorigen Jahrhunderts betrieben und mit

Digitized by Google

...tegender Bedeutung der Viehzucht hat er ... Anlehnung gewonnen.

Die Flora der Wiesen und Weiden ...steht in erster Linie aus Angehörigen der Familie der Gräser (Gramineen). Ganz ...sonders wertvolle Arten sind Rispengräser ...a), Schwingel (Festuca), Raygras (Lolium), ...naulgras (Dactylis), Fuchsschwanz (Alo...urus), Timotheegras (Phleum) u. a. m. ...neben wachsen auf den Wiesen auch ...hmetterlingsblütler, in erster Linie Klee...arten, welche, sofern sie nicht in zu großen ...engen vorkommen, den Futterwert er...hen können, und endlich eine Anzahl von ...nstigen Kräutern, letztere sind teilweise ...kraut, teilweise, wie in den Hochalpen, ...t man sie als wertvolle Beimischungen an.

Auf dem Ackerland sind die Klee...arten die wertvollsten Futterpflanzen, ganz ...sonders die eigentlichen Kleearten (Tri...lium). An erster Stelle steht der Rotklee, ...ssen Einführung in den Feldbau nach ...annigfachen Gesichtspunkten segensreich ...r die Landwirtschaft wirkte, ja geradezu ...n Eintritt in eine neue Entwickelungsstufe ...deutete. Von nicht ganz so großem ...rte sind die übrigen Angehörigen der ...attung Trifolium, Weißklee, schwedischer ...ee und Inkarnatklee. Die Luzerne liefert ...ar höhere Erträge als der Rotklee, hat ...er, weil sie ihrer Bodenansprüche wegen ...ht in so umfangreichem Maße angebaut ...rden kann, nicht die allgemeine Bedeu...ung. Erst recht gilt das letztere von den ...rigen Kleearten: Esparsette (Onobrychis), ...hotenklee (Lotus), Serradella (Ornithopus) ...nd Wundklee (Anthyllis).

Als Hilfsfutterpflanzen sind dann ...ch verschiedene auf dem Ackerlande an...baute Pflanzen zu nennen, die früher be...its besprochenen Arten angehören und ...ist in erster Linie reife Früchte bringen. ...r Verwendung zu Futterzwecken wird ...elentlicher betrieben. Diese Pflanzen kommen ...rt in Frage, wo im Sommer Stallfütterung ...rrscht und wo junges Grünfutter ...s ganzen Sommer zur Verfügung stehen ...ß. Zu nennen sind hier Wicken und ...sen, Roggen, Grünmais, Zuckermohr...e, Buchweizen, Senf, Spörgel u. a. m.

Literatur: *Blomeyer, Die Kultur der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, 2 Bde., Leipzig ...w. 1891. — G. Krafft, Lehrbuch der Landwirtschaft, 2. Band, Pflanzenbaulehre, 7. Aufl., Berlin 1903. — Langethal, Handbuch der landwirtschaftlichen Pflanzenkunde, 4 Bde., 4. Aufl., Berlin 1876. — von der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, 2. Band, Der Acker- und Pflanzenbau, Tübingen 1889. Preuschen, Die Züchtung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, 4 Bde., Berlin ...w.—1906. — Behrens, Nutzpflanzen, Leipzig ...w.*

J. Hansen.

Nutztiere.

I. Allgemeines. II. Die einzelnen N. 1. Rind. 2. Pferd und Esel. 3. Schaf. 4. Ziege. 5. Kamel, Lama, Alpaka. 6. Rentier. 7. Schwein. 8. Hund, Katze, Kaninchen. 9. Geflügel. 10. Seidenspinner und Honigbiene.

I. Allgemeines.

Die Nutz- oder Haustiere sind ursprünglich aus wilden Tieren entstanden. Diese sind in prähistorischer Zeit gezähmt und damit in den Haushalt des Menschen übergeführt worden. Indem wir unsere Haustiere als N. bezeichnen, bringen wir zum Ausdruck, daß sie für uns nach der einen oder anderen Richtung von wirtschaftlichem Nutzen sind. Zum Begriff des Haustieres gehört weiter, daß sich das betreffende Tier züchten läßt, d. h. daß es sich in der Gefangenschaft fortpflanzt und dabei seine wirtschaftlich wertvollen Eigentümlichkeiten auf seine Nachkommen überträgt, vgl. auch Art. „Viehzucht".

II. Die einzelnen N.

1. Das **Rind** ist landwirtschaftlich das wertvollste Nutztier. Je nach den klimatischen und Futterverhältnissen und nach der Einwirkung des Menschen sind die Rinder voneinander verschieden. Man unterscheidet hiernach, wie auch bei allen anderen Haustieren, eine Reihe von Rassen und Schlägen, welche einen sehr verschiedenen wirtschaftlichen Wert besitzen und züchterisch sehr verschieden hoch stehen. Die Nutzung des Rindes geht nach dreifacher Richtung: Milch, Fleisch und Arbeit. Diese Leistungen können entweder mehr einseitig ausgebildet sein, oder es finden sich in demselben Tiere gleichzeitig mehrere vor. Ausgesprochen einseitiges Milchvieh findet sich auf den englischen Kanalinseln, ferner in der in Schleswig-Holstein belegenen Landschaft Angeln. Einseitig gezogene Fleischviehschläge sind namentlich in England entstanden, unter diesen ist in erster Linie das Shorthornrind zu nennen. Einseitige Arbeitsrinder findet man in den Steppen des südlichen und südöstlichen Europas. Bei den deutschen Rinderrassen strebt man im allgemeinen eine Vereinigung mehrerer Eigenschaften an, so z. B. in erster Linie Milch und daneben Fleisch — Milchmastrind — (Ostfriesen, Jeverländer) oder in erster Linie Fleisch und daneben Milch — Mastmilchrind — (Wesermarsch, holsteinisches Marschvieh), oder aber man will gleichzeitig alle drei Nutzungsrichtungen miteinander vereinigen, wie dies in dem Simmentalerrind und den meisten deutschen Landschlägen (Glan, Franken, Vogelsberger usw.) gelungen ist. Daß die höchste Stufe der Leistungsfähigkeit nur erreicht werden kann, wenn man

Digitized by Google

diese einseitig anstrebt und daß man bei kombinierten Leistungen nach keiner Richtung das Höchste zu erreichen vermag, ist physiologisch begründet.

Geographisch ist das Rind sehr weit verbreitet. Es findet sich sowohl im hohen Norden als auch in den Tropen. Seine größte Nutzungsfähigkeit vermag es allerdings nur in einem gemäßigten feuchten Klima und auf einem nicht zu armen Boden zu entwickeln, weil diese Verhältnisse dem Wachstum des Futters am günstigsten sind. Im südlichen Asien, besonders in Indien und ferner in Afrika tritt das unserem Hausrind ziemlich nahe stehende Zebu oder Buckelrind an dessen Stelle. Züchterisch wenig hoch entwickelt, kann es in seiner Leistungsfähigkeit mit unserem Hausrind nicht konkurrieren.

Der Büffel findet sich neben dem Hausrind schon im südöstlichen Europa und ist in weiten Distrikten von Süd- und Ostasien verbreitet. Er fühlt sich am wohlsten in warmen, sumpfigen Niederungen und ist als Arbeitstier für die Reisgegenden außerordentlich wertvoll. Neben der Arbeitsleistung tritt die Milchergiebigkeit und die Fleischproduktion weit zurück.

Der Yak hat nur eine sehr beschränkte Bedeutung. Er dient in den Hochländern des inneren Asiens als Last- und Reittier und ist als solches sehr wertvoll. In seiner Heimat wird daneben auch auf Milch- und Fleischnutzung Gewicht gelegt. Endlich dient das lange Haarkleid zur Herstellung grober Gewebe und die Schwanzhaare werden zu mannigfachem Putz verwendet.

2. Das Pferd ist von gefälligeren Körperformen als das Rind und stellt eines der schönsten Haustiere dar. Sein Nutzen besteht bei uns ausschließlich in der Arbeitsleistung, welche je nachdem in schneller Gangart verrichtet werden kann wie beim Reit- und Wagenpferd oder in langsamem Schritt wie beim landwirtschaftlichen Arbeits- oder beim Lastpferd der Industrie. Edle Pferde für schnelle Gangart züchtet der Orient. Auch in den europäischen Kulturstaaten überwiegt der Zahl nach das leichte sog. warmblütige Pferd. Zum guten Teil erklärt sich diese Tatsache aus der Geeignetheit dieses Pferdematerials für Militärzwecke. In Deutschland finden sich hervorragende Zuchtgebiete der warmblütigen Pferde in Ostpreußen, Holstein, Hannover, Oldenburg u. a. Bedeutend ist die Zucht weiter in England, Frankreich und Ungarn.

Mit fortschreitender landwirtschaftlicher Kultur und mit zunehmender Entwickelung der Industrie steigt der Bedarf an schweren sog. Kaltblutpferden. Hervorragende Zuchtgebiete dieser Art finden sich in Belgien, der Rheinprovinz, Frankreich, England, Dänemark und Schleswig. Außer der Arbeitsleistung kommen für unsere Verhältnisse andere Nutzungen nicht in Frage. Daß das Pferdefleisch als ein minderwertiges Nahrungsmittel angesehen wird, beruht allerdings auf einem Vorurteil. Die Stutenmilch wird von asiatischen Nomadenvölkern der Gärung unterworfen und als Getränk (Kumys) verwendet.

Der Esel ist in Südeuropa, Afrika und Asien ein viel benutztes und dort auch sehr leistungsfähiges, vielfach nicht unschönes Haustier. Bei uns spielt der Esel eine unbedeutende Rolle, doch ist seine Verwendung als Arbeitstier in der Zunahme begriffen. Ihn an Stelle des als Zugtier wenig geeigneten Hundes zu verwenden, kann warm empfohlen werden. Für den Kleinbetrieb ist der Esel seiner Genügsamkeit wegen recht gut geeignet.

Das Maultier entstammt einer Kreuzung von Eselhengst und Pferdestute. In manchen Ländern hat das Maultier mehr Bedeutung als das Pferd. In großem Umfang wird es im südlichen Europa, ferner in größeren Teilen Afrikas, des südlichen und östlichen Asiens und vor allen Dingen auch in Amerika als Reit- und Arbeitstier verwendet. In Deutschland hat sich seine Zucht bislang nicht einbürgern wollen. Aus der Paarung von Eselstute und Pferdehengst geht der Maulesel hervor; seine Bedeutung ist eine verschwindende.

Das Zebra ist in Deutsch-Ostafrika mit Erfolg gezähmt worden. Aus der Kreuzung von Pferdestuten mit Zebrahengsten sind die Zebroiden hervorgegangen. Ihnen dürfte vielleicht noch eine wirtschaftliche Bedeutung beschieden sein.

3. Das Schaf wird in erster Linie seiner Wolle wegen gehalten, daneben dient es zur Fleischerzeugung. Nach der von diesen beiden Nutzungsrichtungen an erster Stelle stehenden redet man von Woll- oder Fleischschafen. Der hervorragendste Wollproduzent ist das aus Spanien stammende Merinoschaf, dessen Zucht namentlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. in Deutschland in hoher Blüte stand. Ausgedehnte Zuchten dieses Schafes finden sich heute in Australien, den La Platastaaten Südamerikas und in Südafrika. In Europa ist die Zucht zurückgegangen. In den westeuropäischen Kulturstaaten wird heute die Fleischerzeugung mehr berücksichtigt. Die eigentlichen Fleischschafe sind englischen Ursprungs, während neuerdings auch beim Merinoschaf unter Verzicht auf feinste Wolle das Fleisch mehr in den Vordergrund gerückt wird. Eine Kombination der Fleischproduktion mit der Erzeugung von feiner Wolle ist nur in beschränktem Maße möglich.

An und für sich bevorzugt das Schaf trockenen Boden und trockenes Klima. Das Wollschaf ist ein genügsames Tier, während das Fleischschaf höhere Anforderungen an das Futter stellt. Vereinzelt werden Schafe auch gemolken — Milchschafe —. Die eigenartigen Fettsteiß- und Fett-

Digitized by Google

schwanzschafe mögen noch erwähnt werden. Sie sind namentlich in den asiatischen Steppen zu Hause. Einen Vertreter der Fettschwanzschafe, das Karakulschaf, dessen Lammfelle einen geschätzten Pelz (Astrachan) liefern, hat man neuerdings für Deutschland empfohlen.

4. Die **Ziege** ist im Futter nicht anspruchsvoll, und sie kann zum Teil mit für andere Tiere minderwertigen Futtermitteln (Unkräutern u. dgl.) ernährt werden, aber sie liebt sehr die Abwechslung im Futter. Ihren Ansprüchen kann im Kleinbetriebe besser genügt werden als im Großbetriebe. Deshalb findet sich die Ziege als N. bei uns fast nur im Kleinbetriebe und hier hat sie als Milchproduzent eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Im Verhältnis zum Lebendgewicht liefert sie mehr Milch als das Rind. Daneben kommt die Fleischnutzung in Frage. Einzelne Rassen (Angoraziege) liefern daneben noch ein wertvolles Haar. In anderen Ländern (Südeuropa, Kleinasien, Afrika) ist die Ziegenhaltung vielfach viel bedeutender als in Deutschland.

5. Das **Kamel**, und zwar weder das zweihöckrige eigentliche Kamel noch auch das einhöckrige Dromedar, die übrigens beide eine Rasse darstellen, hat für Deutschland keine Bedeutung. Es ist ein Steppen- und Wüstentier, das ohne Beschwerden die größten Temperaturextreme, nicht aber eine feuchte Luft und reichliche Niederschläge verträgt. Als Renn- und Lasttier ist das außerordentlich genügsame Kamel unter den erwähnten Verhältnissen geradezu unschätzbar. Auch als Zugtier wird es verwendet, und ebenso ist die Milch und das Fleisch als Nahrungsmittel brauchbar. Das Haar endlich wird zu Geweben verarbeitet. Das Kamel ist in den Steppen bezw. Wüsten von Mittelasien, Arabien, Syrien, Palästina und Nordafrika ein außerordentlich wertvolles Haustier. Vereinzelt findet es sich in Süd- und Südosteuropa. Vielleicht ist ihm auch für einzelne unserer afrikanischen Kolonieen eine Zukunft beschieden.

Lama und Alpaka. Die sog. Schafkamele finden sich in Südamerika. Das Lama kommt als Haustier namentlich in Peru und in Bolivien vor, wo es zum Lasttragen verwendet wird. Das Alpaka wird namentlich in Südperu seiner seidenartig glänzenden Wolle wegen gezüchtet.

6. Das **Rentier** dient im hohen Norden als Zug-, Last- und Reittier, liefert in Milch und Fleisch wertvolle Nahrungsmittel, in seinen Fellen Kleidungsstoffe und dient auch sonst noch dem menschlichen Haushalt. Dieses genügsame Tier ist für jene Gegenden durch nichts anderes zu ersetzen, hat aber ebenwenig wie die beiden vorher genannten außerhalb seiner Heimat eine Bedeutung.

7. Das **Schwein** ist ein weit verbreitetes Haustier, dessen Nutzen ausschließlich in der Produktion von Fleisch und Fett besteht. Seine große Vermehrungsfähigkeit und sein rasches Wachstum, dazu die Fähigkeit, von den verschiedenartigsten Futtermitteln leben und sich jeder Betriebsform anpassen zu können, lassen es hierfür besonders geeignet erscheinen. Das ursprüngliche wildschweinähnliche Landschwein zeichnete sich durch einen schmalen Körperbau, einen langen Kopf, hohe kräftige Gliedmaßen und ein starkes Borstenkleid aus. Es war fruchtbar, widerstandsfähig und genügsam, lieferte einen vorzüglichen Speck und ein kerniges, derbes Fleisch. Leider war es aber ein schlechter Futterverwerter und konnte erst in mehr vorgeschrittenem Alter gemästet werden. In England entstanden auf dem Wege der Kreuzung mit romanischen und indochinesischen Schweinen frühreife Schweineschläge, die mit tieferen, breiten Körpern ausgestattet, größere Ansprüche an Haltung und Ernährung stellten, nicht so fruchtbar waren und auch ein für Dauerwarenfabrikation weniger geeignetes Fleisch lieferten. Durch Vermischung dieser englischen Kulturformen mit den deutschen Landschweinen sind Mittelformen (veredeltes deutsches Landschwein) entstanden.

Ebenso wie in Deutschland spielt die Schweinehaltung eine wesentliche Rolle in den übrigen europäischen Kulturländern. In bedeutendem Umfange wird sie dann betrieben in Ostasien und in Nordamerika, weniger in Südamerika, und in Afrika soll nach Keller nur in den oberen Nilländern von einer nennenswerten Ausdehnung gesprochen werden können. Sowohl in Afrika wie in Asien wird die Schweinezucht nicht betrieben, wo semitische und islamitische Volksstämme ansässig sind.

8. Der **Hund** ist eines der ältesten, vielleicht das älteste Haustier. Die Zahl der Hunderassen, die sehr stark voneinander verschieden sind, ist ungemein groß. Als Wächter von Haus und Hof, als Jagd- und Schäferhund und als treuer Begleiter des Menschen unter den verschiedensten geographischen Breiten steht er diesem verhältnismäßig nahe und in mannigfacher Beziehung kommt ihm eine nicht unwesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Auch als Zugtier wird er, obgleich sein Körperbau hierfür nicht besonders geeignet ist, im Kleinbetriebe verwendet.

Die **Katze** ist wohl in Afrika, wo sie ursprünglich Kulturtier war, zum Haustier geworden. Nach Europa ist sie erst verhältnismäßig spät gekommen. Heute werden Katzen teilweise aus Liebhaberei gehalten, die Mehrzahl dient bei uns zur Bekämpfung von Ungeziefer, namentlich Mäusen.

Das **Kaninchen** hat als Fleischproduzent des kleinen Mannes und daneben als Pelztier eine beschränkte wirtschaftliche Bedeutung.

Digitized by Google

9. Von **Geflügel** kommen Haushühner, Tauben, wovon es eine Anzahl verschiedener Rassen und Schläge gibt, ferner Pfau, Perlhuhn, Truthuhn, sowie verschiedene Gänse- und Entenarten als Haustiere in Frage. Sie dienen dem menschlichen Haushalt als Erzeuger von Eiern und Fleisch sowie von Federn. Teilweise kann die Haltung dieser Tiere auch nur als Liebhaberei dienen, ohne direkten wirtschaftlichen Nutzen zu bringen. Der Strauß ist als Produzent sehr geschätzter Federn erst vor etwa einem halben Jahrhundert domestiziert worden. Anfänglich auf Afrika beschränkt, ist die Zucht neuerdings mit Erfolg auch nach Amerika verpflanzt worden.

10. Unter den Insekten sind **Seidenspinner** und **Honigbiene** als wertvolle Haustiere zu erwähnen. Die Seidenschmetterlinge liefern im Raupenzustande das wertvolle Gespinnst, das als Rohmaterial für die Seidenfabrikation dient. Die Seidenraupenzucht, die heute in Asien und den Mittelmeerländern betrieben wird, hat sich ursprünglich von Ostasien aus weiter verbreitet.

Die Honigbiene liefert in Honig und Wachs Genußmittel für den Menschen und Rohmaterial für technische Zwecke. Die Bienenzucht ist uralt, und sie hat sich von der alten Welt auch nach Amerika verbreitet.

Literatur: *Keller, Naturgeschichte der Haustiere, Berlin 1905. — Wilckens, Grundzüge der Naturgeschichte der Haustiere, 2. Aufl., von Duerst, Leipzig 1905. — R. Müller, Die geographische Verbreitung der Wirtschaftstiere, Leipzig 1903. — Brehms Tierleben, 3. Aufl., von Pechuel-Loesche, Leipzig und Wien 1892.*

Aus der sehr reichhaltigen tierzüchterischen Fachliteratur, die hier im einzelnen nicht aufgeführt werden kann, mögen folgende wichtige Werke erwähnt sein: von der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, 3. Band, Die landwirtschaftliche Tierhaltung, Tübingen 1890. — Werner, Rinderzucht, 2. Aufl., Berlin 1902. — Ramm, Die Arten und Rassen des Rindes, Stuttgart 1901. — Lydtin und Werner, Das deutsche Rind, Berlin 1899. — Schwarzneckers Pferdezucht, 4. Aufl., von S. von Nathusius, Berlin 1902. — S. von Nathusius, Die Pferdezucht, Stuttgart 1902. — Graf Lehndorff, Handbuch für Pferdezüchter, 4. Aufl., 1896. — Mentzels Schafzucht, 3. Aufl., Berlin 1892. — Rhodes Schweinezucht, 5. Aufl., Berlin 1906. — Dürigen, Die Geflügelzucht, 2. Aufl., Berlin 1904. **J. Hansen.**

O.

Obdachlose.

O. nennen wir solche Personen, denen es an einer Unterkunft oder einem Nachtquartier fehlt. Die Fürsorge für die O. ist heute vor allem ein wichtiges soziales Problem für die modernen Großstädte und hat seine Wurzeln mit in der übermäßigen Konzentrierung der Bevölkerung in den großen Städten, in dem krankhaften Zuge nach der Stadt. Hier finden sich durch die rapid wachsende Bevölkerung die durch Unglück, eigene Schuld, Arbeitsscheu, Trunksucht und Liederlichkeit gescheiterten Existenzen zusammen und führen oft genug in elenden Spelunken ein lichtscheues Dasein oder nächtigen in freier Natur. Mit dem Unglück paart sich häufig das Landstreicher- und Verbrechertum, das an diesen Orten („Pennen", „Tonnen") einen Schlupfwinkel hat und nur zu leicht die zwischen Gut und Böse strauchelnden Elemente auf die schiefe Bahn des Lasters und Verbrechens mit fortreißt. Solche Sammelorte mit ihren entsetzlichen Zuständen werden zu wahren Herden ansteckender Krankheiten, der Sittenlosigkeit, Prostitution und von Lastern jeder Art. Solche Zustände vertragen sich aber nicht mit den Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit und den Anforderungen, welche die Pflege des Gesundheitswesens erheischt. Es liegt daher hier eine wichtige Aufgabe positiver Reform und Gesundheitspflege vor.

Das Problem ist aber teils durch Repression und teils durch Prävention zu lösen.

Die erstere liegt im Bereiche der Polizeiverwaltung. Hier handelt es sich zunächst um strengere Ueberwachung solcher verrufenen Stätten und um die Aushebung dieser Verbrechernester oder Visitation der öffentlichen Anlagen, Gärten usw. („Razzias"). Vorbeugend aber kann hier mittelbar durch strenge Vorschriften über die Einrichtung von Herbergen und Schlafstellen, durch beständige Ueberwachung dieser Oertlichkeiten und durch strenge Bestrafung aller Uebertretungen gewirkt werden. Sodann aber haben die Gemeinden und deren Armenpflege die Verpflichtung, solchen Personen, die sich keine Unterkunft verschaffen können, vorübergehend ein Obdach und ein Nachtlager zu gewähren. Aus diesem Grundsatze ist dann die Einrichtung besonderer Anstalten zur Unterbringung dieser Personen, der sog. Asyle für Obdachlose, hervorgegangen. Am passendsten verbindet sich mit dieser öffentlichen Fürsorge die private Vereinstätigkeit, welche ergänzend eintreten muß. Aber auch hier ist eine fortlaufende Kontrolle und Beaufsichtigung und eine Ueberwachung der O. notwendig. Eine Trennung der Geschlechter und der jugendlichen Personen

Digitized by Google

von den Erwachsenen erscheint dringend geboten. Für Familien, die von auswärts zugezogen sind, aber noch keine Unterkunft gefunden haben, sind wohl mitunter besondere Asyle für obdachlose Familien errichtet worden.

Literatur: *Becker, Ueber die Unterbringung der Obdachlosen vom hygienischen Gesichtspunkte, Vjschr. f. Gesundheitspflege, Bd. 22, 1890. Maxime du Camp, La charité privée à Paris, Paris 1885. — Loening, Art. „Obdachlose", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 1007—1012.*

Max von Heckel.

Objektsteuern s. Steuer, vgl. auch Ertragssteuern oben Bd. I S. 787 fg.

Obrecht, Georg,

geb. am 23./III. 1547 zu Straßburg i. E., daselbst 1575 Professor der Rechte, 1589 Probst des Thomaskapitels, 1593 Rektor der Universität, Konsulent und Rat der Stadt Straßburg. 1604 geadelt, 1607 Hofpfalzgraf, gest. in seiner Vaterstadt am 7./VI. 1612.

Aufgeklärter Merkantilist, welcher die große Bedeutung der Landwirtschaft im Staatshaushalt nicht verkennt. Anhänger der Staatskunst des häufig von ihm zitierten Bodinus. Lobredner des Regalismus und der absolutistischen Plusmacherei in der Staatshaushaltung. Als Steuertheoretiker Vater eines nur die notwendigsten Lebensmittel schonenden Systems der raffiniertesten Heranziehung von Steuerobjekten zur Bereicherung des Fiskus. Als Bevölkerungsstatistiker hinsichtlich des Formalismus der Zivilstandsaufnahme in dem von ihm entworfenen Listensystem für Geburten, Trauungen und Todesfälle seiner Zeit weit voraus eilend.

Vater der Idee der Versteuerung des Versicherungswesens, einschließlich der Kinderversorgungskassen.

Von den hierher gehörigen Schriften ist nur die posthume, aus O.'s Nachlasse von seinem Sohne bewirkte Zusammenstellung von fünf Diskursen zu nennen, deren Gesamttitel lautet: Fünff unterschiedliche Secreta politica von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Policey und von billicher, rechtmäßiger und nothwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen. Allen hohen und niederen Obrigkeiten besonders deß Heyligen Römischen Reichs Ständen in diesen letzten und hochbetrengten Zeiten zum besten gestellt, Straßburg 1617.

Lippert.

Octroi.

1. Allgemeines. 2. Frankreich. 3. Oesterreich. 4. Der O. in den deutschen Staaten.

1. Allgemeines. O. (octroy, octroi) ist ein Ausdruck der altfranzösischen Kanzleisprache, der, abgeleitet vom lateinischen auctorari, auctorium, ein landesherrliches Privileg, die Verstattung einer Freiheit u. dgl. m. bedeutet. In diesem Sinne finden wir diese Bezeichnung vielfach im Rechtsleben des absoluten Staates vom 16.—18. Jahrh. (octroyierte Handelsgesellschaften, octroyierte Gesetze etc.). Als finanzpolitischer Terminus verstehen wir unter O. eine besondere Form der Aufwand- oder Verbrauchsbesteuerung, besonders in Städten und geschlossenen Orten, die vornehmlich in Frankreich, Italien, Oesterreich und teilweise auch in Deutschland entwickelt worden ist.

O., auch Accise, Torsteuer, -abgabe, Marktgeld genannt, sind örtliche Zölle, die bei Ueberführung von bestimmten Waren in ein lokal abgegrenztes Gebiet zu entrichten sind. Sie setzen demgemäß eine gewisse Geschlossenheit des gemeindlichen Territoriums sowie eine staatliche Aufwandbesteuerung voraus, die entweder für selbständige Verbrauchssteuern der Gemeindekörper oder doch für Zuschläge zu staatlichen Verzehrungssteuern Raum läßt. Die O. brauchen aber nicht ausschließlich Gemeindesteuern zu sein, sondern es kann die örtliche Erhebung lediglich Form der Einziehung einer Staatssteuer sein. Wenn die octroipflichtigen Waren nur zu bestimmten Zeiten und an wenigen Stellen offen eingebracht werden, ist die Ueberwachung nicht schwierig und kostspielig. Dagegen bietet die Versendung der Gegenstände durch die Post für die Steuerkontrolle mancherlei Weiterungen, namentlich wenn vom Empfänger die Auflage eingezogen wird.

Im allgemeinen wirken die O. ungleichmäßig; sie belasten einseitig die Städte, da sie auf das nicht geschlossene Land kaum anwendbar sind. Nicht selten haben sie auch die Tendenz, die ärmeren Klassen der Bevölkerung empfindlicher zu treffen als die wohlhabenden, ein Uebelstand, der sich häufig findet und nur dadurch wenigstens teilweise zu beseitigen ist, wenn man Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes von der Abgabe befreit oder mit sehr niedrigen Sätzen trifft, die Mittel des feineren Lebensgenusses oder Luxus aber um so schärfer erfaßt. Allein dieses Verfahren beeinträchtigt wesentlich die Einträglichkeit der Steuer. Werden octroipflichtige Gegenstände auch im Innern des Steuergebietes hergestellt, so erfordert es die Gerechtigkeit, den Unterschied der steuertechnischen Behandlung durch eine innere Verbrauchssteuer auszugleichen. Ebenso wären bei der Ausfuhr octroipflichtiger Waren Rückvergütungen zu gewähren. Hohe O. können leicht die wirtschaftliche und industrielle Blüte eines Steuergebietes ungünstig beeinflussen. Ihren Hauptvorzug besitzen sie in ihrer fiskalischen Ergiebigkeit, einen wesentlichen Nachteil dadurch, daß sie mit der ökonomischen

Digitized by Google

Leistungsfähigkeit der Besteuerten in keinem Verhältnis stehen.

2. Frankreich. Der klassische Boden des O. ist Frankreich, wo schon 1295 solche in einzelnen Städten und 1323 ein solcher in Paris erhoben wurde. Die O. waren bis zur Revolution eine bedeutende finanzielle Hilfsquelle, Staat und Gemeinden kämpften jahrhundertelang um die Einkünfte aus ihnen, die am Ende des Ancien Régime eine Hauptgrundlage der städtischen Finanzen waren. Den ersten Stürmen der Revolution und ihrer doktrinären Steuerpolitik fiel der verhaßte O. mit seiner Besteuerung notwendiger Lebensmittel zum Opfer, bis die Finanznot der Gemeinden seine Wiederherstellung herbeiführte. Von 1800 an verbreitet er sich rasch in der Kommunalbesteuerung der Städte wie auch der kleineren Gemeinden und hat als wichtige Finanzquelle alle wechselnden Regierungen überlebt. Die ganze O.gesetzgebung ruht in ihren Grundlagen auf den Gesetzen von 1809, 1814 und 1816.

Nachdem das Hauptgesetz v. 28./IV. 1816 die O.gesetzgebung 80 Jahre in der Hauptsache unverändert gelassen hatte, gelang es erst mit der Getränkesteuerreform in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, die ganze Materie neu zu regeln. Durch G. v. 29./XII. 1897 wurden im Zusammenhang mit der geplanten Herabsetzung der staatlichen Abgaben von den „hygienischen Getränken" (boissons hygiéniques ou alimentaires) die städtischen O. gleichfalls beseitigt oder doch wesentlich beschränkt (Wein, Obstwein, Meth, Bier). Der Ausfall kann durch O. vom Alkohol und durch andere öffentliche Einnahmen gedeckt werden. Durch dieses G. werden die O.gemeinden ermächtigt, die O. von Wein, Obstwein, Most, Bier und Mineralwasser v. 21./XII. 1898 an ganz aufzuheben, oder sie werden auf gewisse Maximalsätze nach einem Ortsklassentarif mit 7 Ortsklassen und eine Steuerstufe für Paris beschränkt. Diese sind von je 1 hl für Wein: 0,55 Frcs., 0,85, 1,15, 1,40, 1,70, 2, 2,25 Frcs. (Paris 4 Frcs.); für Obstwein, Biermost, Meth und Mineralwasser: 0,35 Frcs., 0,50, 0,60, 0,85, 0,95, 1,15, 1,25, 1,50 Frcs. (Paris 2 Frcs.). Der höchste Steuersatz für Bier ist vom hl 5 Frcs., in 5 Departements 1,50 Frcs. Wein mit einem Alkoholgehalt von über 15° wird höher belastet. Dagegen dürfen die O.sätze von Branntwein auf das Doppelte der bisherigen Eingangsabgabe erhöht werden (in Paris von 24 Frcs auf 85,20 Frcs. vom hl). Auch kommunale Lizenzen neben den staatlichen sind unter Einhaltung bestimmter Vorschriften statthaft. Daneben können zur Deckung des Ausfalls noch verschiedene Luxus-, direkte und indirekte Steuern herangezogen werden. Die Ausführung dieser Gesetzgebung mußte mehrfach hinausgeschoben werden, zuletzt bis 31./XII. 1910. Die Vorschriften über die übrigen octroipflichtigen Gegenstände (Eßwaren, Brennmaterialien, Futtermittel usw.) blieben unberührt. Ertrag 1904: 278379 Mill. Frcs. (hygienische Getränke: 39474 Mill. Frcs. Alkohol: 46331 Mill. Frcs., sonstige Gegenstände 192574 Mill. Frcs.).

Die Stadt Paris hat auf die O. von hygienischen Getränken ganz verzichtet. An deren Stelle sind verschiedene Abgaben vom Gebäudebesitz, eine Bauplatzsteuer, eine Mietsteuer, Luxussteuern und Zuschläge zu anderen Auflagen eingeführt worden (G. v. 31./XII. 1900). Der hier zu deckende Ausfall betrug 46 Mill. Frcs.

Die Einführung oder Aufhebung von O. geschieht auf Antrag und nach Beschluß des Gemeinderats, der vom Generalrate oder der Departementalkommission auf Grund einer Ermächtigung der Regierung kraft eines im Staatsrate erteilten präsidialen Dekrets zu begutachten ist. Die Hauptsätze werden regelmäßig auf 10 Jahre, die Zuschläge für außerordentliche Ausgaben auf 5 Jahre erhoben. Steuerpflichtig sind von den Artikeln des Lokaltarifs nur diejenigen, die zum örtlichen Verbrauche bestimmt sind, und zwar in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht darauf, ob sie im O.bezirk produziert oder von auswärts eingeführt worden sind. Waren, welche unter Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten das Steuergebiet passieren, „transitieren" oder in Entrepôts genommen werden, sind octroifrei. Der Umfang der O.pflicht hat im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt, und es bestehen auch mancherlei Unterschiede zwischen den einzelnen O.gemeinden. Nach dem gesetzlichen Reglement dürfen in den Lokaltarif aufgenommen werden: Getränke, Flüssigkeiten, Eßwaren, Brenn- und Beleuchtungsgegenstände. Futterstoffe, Baumaterialien usw. Der Generaltarif bestimmt für jedes Steuerobjekt nach einem 6stufigen Ortsklassentarif die Tarifmaxima, die höchsten für die größten, die niedrigsten für die kleinsten Gemeinden. Innerhalb dieses Spielraumes können dann die O.gemeinden bei verschiedenen Qualitäten des nämlichen Artikels beliebig spezialisieren.

3. Oesterreich. Durch das Verzehrungssteuerpatent v. 29./V. 1829 wurde eine allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt auf Wein, Most, Obstmost, Bier, Branntwein, Fleisch, Schlacht- und Stechvieh, Zucker aus inländischen Stoffen und neuerdings (1882) auf das durch Raffinierung dargestellte Mineralöl sowie (1884) auf Spiritushefe. Die Verzehrungssteuer ist eine Staatssteuer. Für die Erhebung werden unterschieden die „geschlossenen Städte" Wien und Triest und die übrigen „geschlossenen Städte" und „offenes Land". In 11 als geschlossen erklärten Städten werden noch einige dem menschlichen Genusse dienende Gegenstände sowie Verfütterungs-, Beleuchtungs- und Brennmaterialien besteuert. In einigen Gemeinden werden außerdem noch Zuschläge zu Gemeindezwecken erhoben, die sich jedoch nur auf Steuern von den am Orte verbrauchten Artikeln erstrecken dürfen. Die Erhebung erfolgt in der Regel bei Ueberschreitung der Steuerlinien. In Wien und Budapest wird die Verzehrungssteuer in eigener Regie, in Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag und Preßburg durch Verpachtung erhoben. Triest zahlt eine Aversalsumme. Ein neuer Tarif wurde 1887 für Ungarn, 1890 für Wien aufgestellt. Das Ausmaß der Steuer ist sehr verschieden, höher in den geschlossenen Städten, niedriger auf dem offenen Lande, aber auch bei ersteren sind mancherlei Abweichungen vorhanden.

4. Der O. in den deutschen Staaten. Seit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (s. d. oben S. 447) im Jahre 1873

Digitized by Google

hat Preußen wenig Raum für O. gelassen. Das Kommunalabgabengesetz v. 14./VII. 1893 hat die Einführung von Gemeindeabgaben vom Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln, Brennstoffe u. dgl. m. untersagt, und die Reichsgesetzgebung hat für kommunale Getränkesteuern sehr enge Grenzen gezogen. Es verbleiben demnach nur noch die Wildpret- und Geflügelsteuer, die ohne erhebliche Bedeutung sind. Wichtiger dagegen sind die O. in den süddeutschen Bundesstaaten. In Bayern können die Gemeinden örtliche Verbrauchssteuern erheben, welche tunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks treffen sollen vorbehaltlich der reichs- und landesgesetzlichen Beschränkungen. Hier sind als zulässig anerkannt: der lokale Malz- und Bieraufschlag und Aufschläge auf Fleisch, Getreide und Mehlwaren. In der Rheinpfalz können herangezogen werden: Bier, Malz, Obstwein, Essig, Fleisch- und Eßwaren. In Württemberg hatte früher eine ausgedehnte lokale Verbrauchsbesteuerung existiert, welche aber seit 1877 beseitigt ist. Baden und Hessen haben nur auf engem sachlichen und lokalen Gebiete O., und in Elsaß-Lothringen bestehen in der Hauptsache die wichtigsten Grundsätze der französischen O.gesetzgebung.

Literatur: *Rau, Finanzwissenschaft, § 417. — Roscher-Gerlach, Syst. 4, § 160. — Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 647. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., 1906, S. 304 ff. — Zeller, Schönberg, Bd. III[1], S. 484 u. III[2], S. 80 ff. — Tröltsch, Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des Jahrhunderts, München 1891. — Wagner, Fin., Bd. III, §§ 342 bis 350 u. Ergh. (Frankreich. — Menger, Statistische Zusammenstellungen als Material zur Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf flachen Lande. — Reitzenstein, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. VIII, IX, XVIII (Frankreich, Belgien, Holland). — Heckel, Die Reform der Getränkesteuern in Frankreich, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XXIII, S. 88—91. — Derselbe, Art. „Octroi", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 913 fg. — Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4 éd., Paris 1888, t. 1, S. 728. — Art. „Octroi" in Block, Dict. de l'Administration française, und Say, Dict. des finances.*

Max von Heckel.

Oele s. Petroleum.

Oelsteuer s. Aufwandsteuern sub II, 7 oben Bd. I S. 262.

Ohmgeld.

O. ist der steuertechnische Ausdruck für eine Abgabe beim Kleinverkauf von Getränken, besonders von Wein und Branntwein. Diese Besteuerung war in der älteren territorialen Steuergesetzgebung ziemlich häufig und wurde zuletzt in Baden bei der Wein- und Branntweinsteuer angewendet.

Vgl. Art. „Wein und Weinsteuer".

Max von Heckel.

Opium.

O. (Laudanum, Meconium) ist ein betäubendes Reiz- und Genußmittel, das aus der Mohnpflanze (Papaver somniferum) gewonnen wird. Die unreifen Samenkapseln werden angeritzt und der daraus fließende 16 verschiedene Alkaloide enthaltende, milchartige Saft wird, nachdem er durch Eintrocknen verdickt ist, abgeschabt und dann zu Kuchen geknetet. Die Kultur der Mohnpflanze erfordert große Sorgfalt und Mühe bei der Bodenbearbeitung und Bewässerung und wird namentlich in den südlichen Ländergebieten Asiens, vornehmlich in Ostindien (Benares, Patna, Malwa) und in Südchina betrieben. Die jährliche Durchschnittsgewinnung wird geschätzt für Indien auf 6,50 Mill. kg, für China auf 4,40, für die asiatische Türkei auf 0,37, für Persien auf 0,18, für die europäische Türkei auf 0,16 Mill. kg und für Aegypten auf 24 dz. Die ganze Ernte dürfte somit 11 bis 12 Mill. kg erreichen. Der O.preis ist ein sehr schwankender, hat aber in neuerer Zeit die Tendenz zum Sinken. Das Hauptausfuhrland für O. ist Indien, dessen jährliche Ausfuhr einen Wert von 161 Mill. M. darstellt und das hiervon etwa zwei Drittel an China durch Einfuhr abgibt. Der Verbrauch ist daher auch in Asien der größte, doch entzieht sich dessen Umfang jeder Schätzung. Die Haupteinfuhrländer sind, wie erwähnt, China und Java. In den nichtasiatischen Gebietsteilen beträgt nach allgemeiner Annahme der Verbrauch an O.

für	Europa	140 000 kg
„	Amerika	300 000 „
„	Afrika	6 500 000 „
„	Australien	50 000 „

Die verschiedenen europäischen Länder nehmen an dem Verbrauche von O. folgenden Anteil:

Großbritannien und Irland	95 000 kg
Spanien	25 000 „
Deutschland	10 200 „
Belgien	4 200 „
Oesterreich-Ungarn	1 500 „
Niederlande	350 „
Frankreich	250 „
Rußland (europäisches)	150 „
Schweden und Norwegen	100 „
Rumänien	100 „
übrige Staaten	3 100 „

Die Verwendung des O., das sich durch einen eigentümlichen narkotischen Geruch auszeichnet und einen scharfen, bitteren und brennenden Geschmack hat, dient schon seit alters zu Heilzwecken. Als Arzneimittel war es schon den Alten bekannt. In größeren Quantitäten genossen wirkt es als Erregungs- und Berauschungsmittel. Man glaubt, daß die Griechen und Perser es zuerst zu diesem Zwecke benutzten und mit dem Islam der Gebrauch nach Indien kam, wo sich der O.genuß insbesondere auch durch das Weinverbot des Muhamedanismus rasch verbreitet zu haben scheint. Im 16. Jahrh. war dies Laster nachweisbar im ganzen Orient verbreitet, ohne daß es gelang, ihm durch strenge Strafen beizukommen. Die Chinesen benutzten anfangs das O. als Arzneimittel und führten es in geringen Mengen aus Indien ein. Doch hat sich auch hier im 17. Jahrh. die Sitte des O.rauchens trotz

Digitized by Google

aller Strafbestimmungen eingebürgert. Erst in unserem Jahrhundert haben die Europäer und Amerikaner begonnen, diesem Genuß zu frönen. Das O.rauchen hat in England in den 30er Jahren und in Nordamerika seit den 70er Jahren, insbesondere in den Temperenzstaaten, Eingang und Verbreitung gefunden. Diese Erscheinung steht unzweifelhaft mit dem krankhaften Bedürfnis nach stärkeren Reizmitteln bei der zunehmenden Nervosität der Ueberkultur in Zusammenhang, hat aber bis jetzt nur die oberen gesellschaftlichen Schichten erfaßt. Weit größere Verheerungen hat das O.rauchen in China angerichtet, wo alle Stände davon mehr oder weniger infiziert sind. Der englischen Handelspolitik ist es da gelungen, in den letzten 50 Jahren den Konsum erheblich zu steigern. In China wurden 1767: 200 Kisten O. eingeführt, 1837: 40000 und 1879—80: 103000. Die O.kneipen erreichen heute eine erschreckende Höhe.

Der Genuß des O. besteht teils im O.essen, teils im O.rauchen. In kleinen Dosen wirkt das O. zuerst erregend, dann beruhigend, schmerzstillend und einschläfernd, in größeren Mengen erhitzend, dann betäubend. Steigert man die Aufnahme noch weiter, so stört es die Sinnestätigkeit, verwirrt den Geist und erzeugt langen, oft mit angenehmen Träumen verbundenen Schlaf. Am folgenden Tage pflegt sich dann ein Unbehagen einzustellen mit starkem Reiz nach erneutem Genuß. Eine Unterbrechung verursacht bei gewohnheitsmäßigen Rauchern unerträgliche Plagen und die plötzliche Unterlassung nach vorhergegangenem starken Genuß sogar ernste Gefahren für Gesundheit und Leben. Die Schädlichkeit macht sich erst dann geltend, wenn ein gewisses Maß der Aufnahme überschritten wird. Doch ist gerade hier die Gefahr zu progressiv gesteigertem Genusse sehr groß. Von anderer (englischer) Seite wird aber hinwiederum die Unschädlichkeit des O.rauchens behauptet. Jedenfalls hat der O.genuß mancherlei Aehnlichkeit mit demjenigen alkoholhaltiger Getränke, mit dem er, im Uebermaß betätigt, das gemeinsam hat, häufig zum wirtschaftlichen Ruin zu führen. Das O.rauchen ist daher im Orient eine große Gefahr für den Volkswohlstand. Auch in den alten Kulturländern muß seine zunehmende Verbreitung als eine ernste soziale und wirtschaftliche Gefahr betrachtet werden.

Literatur: *Lehr-Heckel, Art. „Opium", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 1021 fg., woselbst weitere Spezialausführungen und Literaturnachweise zu finden sind.* *Max von Heckel.*

Oppenheim, Heinrich Bernhard,

geb. 20./VII. 1819 zu Frankfurt a. M., gest. 29./III. 1880 zu Berlin. Zunächst Rechtsbeflissener und Privatdozent in Heidelberg, beteiligte sich an der 1848er Bewegung, wurde Mitredakteur der „Reform", mußte fliehen, nach der Amnestie nationalliberales Reichstagsmitglied.

Von ihm stammt das Schlagwort „Kathedersozialismus", das auch der Titel eines seiner bekanntesten Werke aufweist. Die Absicht, die Anhänger der neuen realistischen Schule mit Erfolg in dieser Schrift anzugreifen, ist als vollständig mißlungen zu bezeichnen.

Von den nationalökonomischen Büchern dieses Smithianers mit manchesterlichen Regungen sind zu nennen: Vermischte Schriften aus bewegter Zeit, 2 Teile, Stuttgart 1866—69 (darin im 1. Teil: Die Lassallesche Bewegung im Jahre 1863); Ueber Armenpflege und Heimatsrecht, Berlin 1870; Der Kathedersozialismus, 1. Aufl. Berlin 1872; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1873; Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berlin 1874; Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, Berlin 1875; Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag, 2. Aufl., Breslau 1875; Aus der Geschichte der englischen Kornzölle, Berlin 1879. *Lippert.*

Orderpapiere.

O. sind Wertpapiere (s. d. Art.), welche auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, aber mit dem bestimmten Zusatz versehen sind: „oder an die Order" oder „an dessen Order" oder „an die Order des N. N." (schlechtweg „an die Order" möglich bei Konnossementen). Es wird durch den Zusatz ausgedrückt, daß der Gläubiger des Papiers sein Forderungsrecht an Jemand abtreten kann, den er bezeichnet, und zwar durch Uebergabe des Papiers in Verbindung mit dem Indossament. (Vgl. hierüber Art. „Wechsel".) Der Wechsel ist in Deutschland O., auch wenn er die Orderklausel nicht enthält. Nach dem deutschen HGB. (§ 363) können an die Order gestellt werden die Konnossemente der Seeschiffer, die Ladescheine der Frachtführer, die Warrants oder Lagerscheine der zur Ausstellung solcher Urkunden staatlich ermächtigten Anstalten, Bodmereibriefe, Transportversicherungspolicen, Anweisungen, welche an Kaufleute, und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. *G. Schanz.*

Oresmius, Nikolaus,

latinisiert aus Nicole Oresme,

geb. gegen 1323 im Dorfe Allemagne bei Caen, 1355 Großmeister am Collège von Navarra, 1360 Schatzmeister der heiligen Kapelle zu Paris und Lehrer des nachmaligen Königs Karl V. von Frankreich, 1377 Bischof von Lisieux und Kaplan Karls V., gest. am 11./VII. 1382 zu Lisieux.

Unter den scholastischen Nationalökonomen als Verfasser des Traktats „De origine etc. monetarum" (s. u.) der wissenschaftlich am weitesten Vorgeschrittene. Vorläufer von Bodinus, Locke und Turgot durch die Lehre, daß das Geld eine Ware, deren Wert in der Quantität und Qualität ihrer Substanz liegt und nicht durch die landesfürstliche Tarifierung bestimmt wird.

Der ausführliche Titel des oben genannten Werkes lautet:

Tractatus de origine, natura, jure et mutationibus monetarum, Paris, s. a. (ca. 1503), das-

Digitized by Google

-elbe, in der eigenen französischen Titelüber-
-tzung des Autors u. d. T.: Traictie de la
-remière invention des monnois; dasselbe, 2. Ab-
-druck des lateinischen Originals, enthalten in
-er Sacra bibliotheca sanctorum Patrum, ed.
Marg. de la Bigne, tomus IX, Paris 1859; das-
-elbe erste kritische Ausgabe, besorgt von Louis
Wolowski u. d. T.: Traictie de la première in-
-ention des monnoies, textes français et latin
-après les manuscrits de la Bibliothèque impé-
-ale. ebenda 1864. *Lippert.*

Ortes, Giammaria,

-on 1713, gest. 1790 in Venedig. O. war Mit-
-glied des Camaldulenser-Ordens und ist als Ver-
-asser der Schrift „Riflessioni sulla popolazione"
u. als Vorläufer von Malthus zu bezeichnen.
Von seinen Schriften sind besonders zu nennen:
Della economia nazionale, libri sei, s. l. et. a.; das-
-elbe. 2. Aufl. mit dem Zusatz: Alcun lettere
-critte a diverse persone in proposito di detto
-uo libro, Neapel 1778; Riflessioni sulla popo-
-azione delle nazioni per rapporto all' economia
-azionale, Venedig 1790. *Lippert.*

Ostindische Gesellschaften.

Unter den großen Compagnieen des 17. und 18. Jahrh. ragen als Muster der übrigen und zugleich als die bedeutendsten die ost-indischen hervor, welche in den Nieder-landen und in England fast gleichzeitig be-gründet wurden zum Betriebe des Handels mit Indien. Beide haben aber sich nicht auf den Handel beschränkt, sondern sind durch die Verhältnisse, wie vor ihnen die Portugiesen, dazu gedrängt, Territorialbesitz zu erwerben. So haben beide für ihre Mutterländer weite Kolonialreiche erworben.

Der Handel der Portugiesen mit Indien war von Anfang an vom Staate genau ge-regelt. Als die Holländer, durch Philipp II. vom Gewürzmarkt in Lissabon ausgeschlossen, selbst den Weg nach dem Osten suchten (1595 Fahrt des Cornelius Houtman), war das Staatswesen der Vereinigten Niederlande recht zu einheitlicher Führung überseeischer Unternehmungen imstande. Auf der anderen Seite war damals der überseeische Handel nicht möglich ohne eine gewisse Machtentfaltung, ohne geschlossenes Auftreten in einer Organisation, welche unzweckmäßige Konkurrenz verhinderte. Nachdem anfangs Rhedereien und gildeartigen Verbände der verschiedenen Städte unabhängig von-einander gearbeitet hatten, wurden diese schon 1602 entgegen den widerstrebenden Provinzialinteressen zur Allgemeinen Nie-derländischen vereinigten Ostin-dischen Compagnie zusammengeschlos-sen auf Betreiben namentlich Oldenbarnevelds und des Prinzen Moritz. Das Kapital der Gesellschaft von rund 6½ Mill. fl. zerfiel in Anteile von 6000 fl., die bald ein Gegenstand des Handels und der Spekulation wurden. Die Compagnie bestand aus 6 Kammern (Amsterdam mit mehr als der Hälfte des Kapitals, Seeland, Delft, Rotterdam, Hoorn, Enkhuizen), von denen jede ihre Angelegen-heiten selbst besorgte. Die Direktoren der Kammern (Bewindhebbers) wurden aus den Großaktionären von den Magistraten der Städte oder den Staaten der Provinz ernannt. Eine Direktion von 17 Mitgliedern stellte den Zusammenhang zwischen den Kammern her, ernannte die wichtigsten Beamten der Compagnie in Indien, regelte den Verkauf der Gewürze, die Verteilung der Dividende, bestimmte die Zahl der auszusendenden Schiffe. Die Unterordnung unter die Gene-ralstaaten war ziemlich lose.

Das Ziel der Compagnie war, den Ge-würzhandel in ihre Hände zu bringen. Unter steten Kämpfen teils mit einheimischen Fürsten, teils mit Portugiesen und Engländern setzte sie sich auf den Inseln Hinter-indiens fest, wo seit 1619 Batavia (Jakatra) auf Java der Mittelpunkt der holländischen Macht wurde. Allmählich wurden die Eng-länder aus Hinterindien verdrängt (1623 Blutbad von Amboina), den Portugiesen ein Punkt nach dem anderen abgenommen. Gegen die Absicht der heimischen Leiter ent-wickelten sich die festen Stützpunkte des Handels bald zu Territorialherrschaften. Schon 1609 erwies sich die Herstellung einer einheitlichen Leitung der Angelegenheiten in Indien als nötig. An die Spitze trat ein Generalgouverneur, beraten durch den Rat von Indien. Mitglied dieses Rates war der Generaldirektor, der die Handelsangelegen-heiten unter sich hatte. Die Compagnie be-saß das Monopol des Handels zwischen Holland und Indien. In Indien sicherte sie es teils durch Gewalt, teils durch Verträge mit den einheimischen Fürsten. Die Aus-fuhr europäischer Waren nach Indien war unbedeutend, die Bilanz des Handels durch Silber zu decken, soweit das nicht durch die reichen Gewinne des asiatischen Handels mit Japan-China einerseits, Vorderindien und Persien andererseits geschah. Die Gewürze für Europa wurden von den Eingeborenen geliefert. Um Plantagenbau fing man erst seit 1709 an sich zu kümmern. Von der Ausfuhr nach Europa wurden Muskatnüsse und Gewürznelken, für die man ein voll-ständiges Monopol hatte, zu festen Preisen verkauft, anderes auf Auktionen versteigert. Den Beamten der Compagnie war verboten, auf eigene Rechnung Handel zu treiben. Die Uebertretung dieses Verbotes und die Unter-schleife der Beamten haben im 18. Jahrh. wesentlich zum Niedergang der Compagnie beigetragen. An Dividenden hat sie verteilt

Digitized by Google

1602—1622	durchschnittlich	20	%
1623—1648	„	22	„
1649—1684	„	18	„
1685—1720	„	27 1/3	„
1721—1740	„	21	„
1741—1779	„	17	„

Dabei war aber im 18. Jahrh. eine bedeutende Schuldenlast entstanden und die Lage sehr schwierig geworden, namentlich als man seit der Mitte des Jahrhunderts vom vorderindischen Festlande verdrängt wurde. Der englische Krieg 1781—83 zeigte die Compagnie schon in ganz hilfloser Lage. Die Reformversuche seit 1791 kamen zu spät; 1798 übernahm der Staat Aktiva und Passiva der Compagnie. Ihre Besitzungen wurden direkt Kolonieen des Staates.

In England hatten seit der Mitte des 16. Jahrh. verschiedene regulierte Compagnieen auf dem Wege über Rußland-Persien oder über die Türkei Handelsbeziehungen nach dem Osten zu eröffnen gesucht. Die Fahrten der Holländer nach dem Osten regten auch in London dazu an, eine Gesellschaft für den Handel nach Indien zu begründen, der Ende 1600 das Monopol des Handels für alle Gebiete zwischen Kap Hoorn und dem Kap der guten Hoffnung zunächst auf 15 Jahre, 1609 auf ewige Zeiten verliehen wurde. Die Gesellschaft beschloß sofort, nicht nach Art einer regulierten Compagnie, sondern „on a joint stock" Handel zu treiben. Das Kapital betrug gegen 70000 £. Doch war das noch kein dauerndes Kapital, sondern nur für die einzelne Unternehmung zusammengeschossen. Erst 1612 wurde beschlossen, nicht nach jeder Reise das dafür zusammengebrachte Kapital wieder auszuschütten. Doch wurden auch dann noch fast das ganze 17. Jahrh. die von Zeit zu Zeit neu aufgebrachten Fonds besonders verwaltet und nach Abwickelung der betreffenden Operationen wieder ausgeschüttet.

Die Geschichte der ostindischen Compagnie zerfällt in drei Perioden; bis zum Ende des 17. Jahrh., von da bis 1767, von 1767—1858.

In der ersten Periode handelt es sich um eine Londoner vom König privilegierte Gesellschaft, welche, selbst nur lose organisiert, gegen immer neue Anfechtungen ihres Monopols zu kämpfen hat. Ihre Tätigkeit beschränkt sich wesentlich auf den Betrieb von Handel in Vorderindien, nachdem sie durch die Holländer aus Hinterindien und Japan verdrängt ist; doch fängt gegen Ende der Periode der Handel mit China (Kanton) an, einige Bedeutung zu erhalten. Territorialbesitz erwirbt die Compagnie erst seit 1669, als ihr Karl II. Bombay überläßt, welches seine Gemahlin Katharine von Braganza ihm als Mitgift zugebracht hatte. Allmählich werden auch andere Stützpunkte des Handels erworben (Madras, Kalkutta). Doch kommt es noch nicht zu einer einheitlichen Verwaltungsorganisation für die verschiedenen „Präsidentschaften".

Zu Ende des Jahrhunderts in die inneren englischen Parteikämpfe hineingezogen, wird die Londoner Gesellschaft mit dem Untergang bedroht, als 1698 eine neue englische Compagnie gegen ein Darlehn von 2 Mill. £ an den Staat das Recht des Handels nach Indien erhält. 1702 wird die Verschmelzung beider Compagnieen zur „United Company of Merchants of England trading to the East Indies" beschlossen und nach einem abermaligen Darlehen von 1200000 £ an den Staat 1708 durchgeführt und ihr Monopol durch eine Parlamentsakte gesichert. Erst jetzt war man der holländischen Compagnie einigermaßen ebenbürtig, wenn auch die Dividenden stets geringer waren (bis 1767 nicht über 10%).

Die Konsolidierung fiel zusammen mit dem Beginne der Anarchie im Reiche des Großmogul nach Orangsibs Tode (1707). Durch geschickte Ausnutzung dieser Wirren suchten die Franzosen unter de la Bourdonnaye und Dupleix eine große Territorialherrschaft in Indien zu errichten und drängten dadurch die Engländer in Indien, sehr gegen den Wunsch der Compagnie, ihrem Beispiel zu folgen, um sich zu behaupten. Durch Clives Eroberungen (seit 1757) ward plötzlich die Compagnie aus einer Handelsgesellschaft zu einer großen Territorialmacht.

Die dritte Periode wird charakterisiert nach außen durch die Ausdehnung und Abrundung dieses Territorialbesitzes, nach innen durch seine Konsolidation und Organisation, die vor allem von Warren Hastings in Angriff genommen wurde. Sehr bald ergaben sich daraus, daß die Compagnie die Herrschaft über große Gebiete ausübte, politische Schwierigkeiten gegenüber der heimischen Staatsgewalt, die verstärkt wurden durch die wachsende Unpopularität des Handelsmonopols der Gesellschaft. Hätte nicht bei beiden großen Parteien im Parlament die gleiche Abneigung bestanden, die Macht der Krone zu stärken durch Uebertragung der direkten Verwaltung Indiens, so wäre die große Machtentfaltung der Compagnie zugleich ihr Ende gewesen. So begnügte man sich, schrittweise bei jeder Erneuerung ihres Freibriefes durch das Parlament ihre Befugnisse einzuengen, politisch wie kommerziell.

Dies beginnt mit der Akte von 1773, welche zuerst die Einsetzung eines Generalgouverneurs für Indien verfügt, die politische Verwaltung und den Handelsbetrieb trennt. 1784 wird ein staatliches Aufsichtsamt für Indien errichtet (Pitt und Fox!), 1793 werden englische Kaufleute zum Handel in Indien zugelassen, 1813 das Handelsmonopol aufgehoben, außer für den Handel mit China, wo es 1833 fällt. Die weitgehende administrative Einschränkung von 1853 konnte sich nicht erproben, da 1857 der Aufstand der einheimischen Söldner den Anlaß gab, den Besitz der Compagnie ganz in Staatsbesitz überzuführen. Die weitere politische Organisation Britisch-Indiens ist hier nicht zu erläutern. Jedenfalls ist es die Compagnie gewesen, welche für England ein so ungeheueres Reich und ein so weites Betätigungsfeld seiner Kräfte erworben hat.

Digitized by Google

Von den O. G., welche nach holländisch-englischem Muster, aber mit Staatshilfe und staatlicher Beteiligung in anderen Staaten errichtet sind, hat nur die französische um die Mitte des 18. Jahrhunderts einige Bedeutung gehabt, aber schon 1769 die Reste ihrer Besitzungen dem Staate überlassen.

Vgl. Artt. „Aktiengesellschaften", oben Bd I S. 50 fg., „Handelsgesellschaften", oben S. 21 insbesondere.

Literatur: *Es ist unmöglich, die ganze Literatur und die in neuester Zeit rasch sich vermehrenden Urkundenpublikationen an dieser Stelle anzuführen. Ueber die holländische Compagnie ist das beste Werk jetzt* **G. C. Klerk de Reus**, *Geschichtlicher Ueberblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwickelung der Niederländisch-ostindischen Compagnie, 1894. Aus Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten und Wetenschapen, Deel XLVII). Dort auch die ältere Literatur. — Für die Britische Compagnie ist das ältere Hauptwerk:* **James Mill**, *History of British India, 4. ed. von Wilson, 9 Bde., 1848. — Ferner:* **K. F. Neumann**, *Geschichte des englischen Reiches in Asien, 2 Bde., 1857. —* **J. R. Seeley**, *The expansion of England, 1891. —* **C. Boulger**, *The story of India (Story of the Empire Series), 1898. (Populäre Darstellung). —* **W. Hunter**, *History of British India, Bde., 1899 fg. — Ueber die französische Compagnie:* **H. Weber**, *La compagnie française des Indes, 1904. —* **J. Sottas**, *Histoire de la Compagnie royale des Indes Orientales, 1905.*

Karl Rathgen.

Owen, Robert,

geb. am 14./V. 1771 zu Newton (Nord-Wales), gest. ebenda am 17./XI. 1858, entstammte einer nicht auch nicht wohlhabenden, so doch ausreichend lebenden Familie. Hart und erfahrungsreich war seine Jugend. Mit 5 Jahren bereits zum Schulbesuch verhalten, zeigte er sich so begabt, fleißig und anstellig, daß ihn der Lehrer als 7jährigen schon zu seiner Aushilfe verwendete. Seit seinem 9. Lebensjahre war er Kaufmannslehrling; seit dem 14. als solcher erst in London und dann in Manchester tätig; mit 19 Jahren Direktor einer großen Baumwollspinnerei; nicht lange hernach selbst an der Gründung einer solchen beteiligt; seit dem 1. 1. 1800 als Compagnon seines Schwiegervaters Dale an der Spitze der von diesem gemeinsam mit **Richard Arkwright** 1784 gegründeten Spinnerei in New-Lanark — zugleich während dieser ganzen Zeit alle ihm karg genug zugemessenen freien Stunden unablässig zu seiner Weiterbildung benützend. In New-Lanark fand er eine körperlich, geistig und sittlich im höchsten Grade verwahrloste Arbeiterbevölkerung vor und entschloß sich sofort, helfend einzugreifen. Nicht nur eine Musterfabrik sollte in New-Lanark erstehen, sondern auch eine Mustergesellschaft im kleinen: die Erwachsenen sollten gebessert und in materiell günstige Lage gebracht, die Kinder vernünftig herangebildet werden. Dabei hatte sich O. nicht nur mit der Tatsache der Verkommenheit seiner Arbeiter zu kämpfen, sondern auch mit ihrem natürlichen und durch den Ortspfarrer infolge der antikirchlichen Haltung O. geschürten Mißtrauen; nicht minder mit dem Unverständnis seiner Beamten und schließlich mit der Profitsucht seiner Compagnons. Allein er überwand alle Schwierigkeiten. Nach 12 Jahren war das große Werk vollendet. Von da ab entfaltete O., von einem stetig anwachsenden Kreise hingebungsvoller Schüler unterstützt, eine eifrige Agitation in Wort und Schrift für die Ausbreitung der von ihm in New-Lanark angewandten Prinzipien und zugunsten einer wirksamen Fabrikgesetzgebung. Angeregt durch die schwere Wirtschaftskrise von 1815, empfahl er dann seit 1817 die Beschäftigung Arbeitsloser in großen staatlichen Etablissements auf kommunistischer Grundlage, um schließlich eine vollständige Neuordnung der Gesellschaft im Wege ihrer Auflösung in derartige Gemeinwesen zu befürworten. Im Jahre 1824 begannen O. und seine Anhänger eine Reihe praktischer Versuche in dieser Richtung — in Indiana (vornehmlich die Gemeinde New-Harmony) und anderwärts auf nordamerikanischem Boden, in Mexiko, in den Vereinigten Königreichen selbst. Alle diese Gründungen mißlangen ebenso wie die 1830—32 in London errichtete „National labour equitable exchange". Das entmutigte jedoch O. keineswegs. Nach wie vor setzte er vielmehr seine Agitation im Interesse einer Reorganisation der Gesellschaft auf korporativer Grundlage fort und begründete zu diesem Zweck die „Association of all classes of all nations" und eine Reihe von Zeitschriften, deren wichtigste „The Crisis" (1832—1834) und „The new moral World" (1834—1846) sind. Seit 1846 erlosch die Bewegung, und O. trat von da ab kaum mehr öffentlich hervor.

Schriften: Aus der großen Zahl derselben seien besonders hervorgehoben: A new view of society, or essays on the formation of the human character, London 1812; Observations on the effects of the manufacturing system, London 1815; The book of the new moral world, containing the rational system of society, London 1820; Report to the county of Lanark (in 1820) of a plan for believing public distress and removing discontent etc., London 1832.

Literatur: **Owen**, *The life of R. Owen, written by himself, London 1857—1858. —* **Will. Luc. Sargant**, *Robert Owen, a biography; with an exposition of his social philosophy, London 1860. —* **G. J. Holyoake**, *Life and last days of Robert Owen, London 1866. —* **Arth. J. Booth**, *Robert Owen, the founder of socialism in England, London 1869. —* **Lloyd Jones**, *The life, times and labours of Robert Owen, London 1890. —* **W. Liebknecht**, *Robert Owen, sein Leben und sozialpolitisches Wirken, Nürnberg 1892. —* **Hector Denis**, *Robert Owen, les principes et l'expérimentation du labour exchange (i. d. „Annales de l'Institut des sciences sociales" I, 247/64) Bruxelles 1895. —* **H. Herkner**, *Art. Owen, H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 1046/51. —* **Ed. Dolléans**, *Robert Owen, Paris 1905 (Nr. 28—29 der „Bibliothèque socialiste"). —* **Helene Simon**, *Robert Owen, sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart, Jena 1905. — S. Art. „Sozialismus und Kommunismus".*

Carl Grünberg.

Digitized by Google

P.

Pacht.

I. Formen der P. Vorbemerkung. 1. Erb-P. und Zeit-P. 2. P. zu festem Zins und nach gleitender Skala. 3. Groß-P. und Klein-P. 4. Parzellen-P. und Arbeiter-P. II. Die gegenwärtige Verbreitung des P.wesens. 1. Deutschland. 2. Belgien und Frankreich. 3. Großbritannien. III. P. und Eigentum.

I. Formen der P.

Vorbemerkung. Die Ueberlassung eines Grundstückes von dem Eigentümer an einen anderen zur Bewirtschaftung und Nutzung gegen Entgelt (Geld, Naturalien, eventuell Dienste oder auch mehrere dieser Leistungen zusammen) heißt P. Entäußert sich der Verpächter des Nutzungsrechtes gänzlich und behält sich nur das Eigentum und damit für gewisse Fälle das Rückfallsrecht vor, so entsteht Erb-P.; Zeit-P. liegt vor, wenn der P.vertrag auf begrenzte Zeit abgeschlossen wird. Die Teil-P. (vgl. den betr. Art.) ist kein reines P.verhältnis, sondern enthält starke Elemente eines Arbeitsvertrages. Je nach dem Umfang des verpachteten Objektes unterscheidet man Groß- und Klein-P., die in ihren Grenzen in Latifundien- oder Zwergpachtung übergehen. Alle diese Bezeichnungen setzen voraus, daß das P.-objekt eine vollständige landwirtschaftliche Besitzung oder ein Komplex von solchen ist. Ist das nicht der Fall, so liegt die wesentlich anders zu beurteilende Parzellar-P. oder die Arbeiter-P. vor.

1. Erb-P. und Zeit-P. Je nachdem der Eigentümer sich des Nutzungsrechtes seines Grundbesitzes zugunsten des Pächters bezw. dessen Erben dauernd oder nur vorübergehend auf eine vorher festbestimmte Zeit begibt, unterscheidet man Erb-P. oder Zeit-P.

Die Zeit-P. ist jetzt die herrschende Form der Nutzung der Güter überall da geworden, wo nicht der Eigentümer das Gut selbst bewirtschaftet. Sie hat, was z. B. die Nutzung der Domänen betrifft, daselbst die Administration fast ganz verdrängt; sie ist aber auch fast durchgängig an Stelle der im Mittelalter üblichen Erb-P. getreten. Erst in neuester Zeit beginnt die übergroße Abneigung gegen die Erb-P. wieder zu schwinden, seit sich die allgemeinen politischen Verhältnisse derartig verändert haben, daß von einer Wiedereinführung der Erb-P. eine Wiederkehr feudaler Zustände nicht mehr zu befürchten ist. Gegenwärtig stünde jedoch in vielen Staaten der Neueinführung der Erb-P. das bestehende Recht entgegen. Zuerst machte der Code civil alle auf ewige Zeit aufgelegten Lasten ablösbar und beschränkte die Zeitdauer neuer P.verhältnisse. In Preußen hat das Ablösungsgesetz vom 2./III. 1850 dem Erbzinsmann und dem Erbpächter das volle Eigentum unentgeltlich verliehen und in § 91 bestimmt, daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes fortan nur die Uebertragung vollen Eigentums zulässig sei (vgl. im übrigen über die Geschichte der Erb-P. den Art. „Erb-P." oben Bd. I S. 768/69). Die Erb-P. ist jedoch der Zeit-P. entschieden vorzuziehen; sie vereinigt die Vorzüge der Zeit-P. — ohne deren Nachteile — in gewisser Beziehung mit den Vorzügen des vollen Eigentums. Beim Erbpächter ist die Gefahr einer zu hohen Verschuldung und damit die Notwendigkeit einer unfreiwilligen Besitzaufgabe ziemlich ausgeschlossen; der Erbpächter hat nicht nötig, den vollen Kaufpreis zu zahlen, sondern nur das Inventar zu beschaffen und für die notwendigen umlaufenden Betriebsmittel zu sorgen. Dadurch können auch Besitzlose oder zum wenigsten Minderbegüterte auf der sozialen Stufenleiter emporsteigen, ohne sich deshalb, wie der Zeitpächter, ihrer Unabhängigkeit zu begeben. Nach v. d. Goltz wär eine Wiederherstellung des Erb-P.verhältnisses sehr wohl möglich, wenn folgende 4 Punkte berücksichtigt würden: 1. der Erbpächter muß bei der Bewirtschaftung des ihm überlassenen Gutes ähnlich unbeschränkt dastehen wie der freie Eigentümer; 2. Verbesserungen, welche er an dem Gute aus eigenen Mitteln vornimmt, müssen ihm oder seinen P.nachfolgern ausschließlich zugute kommen; 3. etwaige Beschränkungen des Erbpächters dürfen sich nur auf die Fälle der Verschuldung, Veräußerung, Zerteilung oder nachweislichen Deterioration des Gutes beziehen; 4. dem Erbverpächter ist ein Anteil an der etwa steigenden Grundrente des verpachteten Gutes dadurch zu gewähren, daß der zu entrichtende Kanon in Getreidewert festgestellt und nach Ablauf einer bestimmten Periode auf Grund des bisherigen durchschnittlichen Getreidepreises jedes Mal aufs neue nach seinem Geldbetrage reguliert wird. Das der Erb-P. ähnliche Rentengutsverhältnis entspricht im wesentlichen den unter 1—3 erhobenen Anforderungen (vgl. Art. „Rentengut").

2. P. zu festem Zins und nach gleitender Skala. Die übliche Form der

Digitized by Google

Verpachtung in der Gegenwart ist die zu einem fest vereinbarten P.zinse, den der Pächter zu zahlen hat, wie auch Ernte und Preise ausfallen mögen. Eine engere Interessengemeinschaft zwischen Verpächter und Pächter bezweckt das in Dänemark vielfach angewandte System der Verpachtung nach gleitender Skala. Dabei wird in jedem Falle ein Teil der P., gewöhnlich die Hälfte, in einer festen Geldsumme gezahlt, für die andere Hälfte wird der jeweilige Geldwert einer vereinbarten Menge der landwirtschaftlichen Hauptprodukte entrichtet; insbesondere werden Weizen, Roggen, Gerste, Butter und Speck als pachtbestimmend herangezogen. In manchen Fällen wird sogar auch der quantitative Ausfall der Ernte bei der Feststellung der P. berücksichtigt. — Neuerdings ist in Preußen der Versuch gemacht worden, das System der gleitenden Skala für die Verpachtung einer Domäne anzuwenden. (Vgl. Art. „Domänen").

3. Groß-P. und Klein-P. Die zweckmäßige Größe der P.güter richtet sich nach den allgemeinen Vorbedingungen für die Landwirtschaft der betreffenden Gegend. Im ganzen wird jedoch ein Landwirt mit gleichem Kapital stets ein größeres P.gut bewirtschaften können als ein ihm gehöriges, da er sein ganzes Kapital als Betriebskapital verwenden kann.

Gewöhnlich richtet sich die Größe der P.güter nach den Gewohnheiten des Landes. So ist am Rhein meist Klein-P. vorherrschend, während z. B. die großen englischen Grundbesitzer ihre Güter in Farmen von mittlerer Größe verpachten. Der preußische Staat verpachtet jede Domäne im ganzen; dabei hat sich die Groß-P. technisch sehr gut bewährt. Dagegen hat die Klein-P. bei dem preußischen Ansiedelungswerk keine so guten Erfolge gezeitigt, weil sie nicht wie bei dem oft durch Generationen im P.besitz der gleichen Familie bleibenden Domänen zu einem engeren Verwachsen der Bewirtschafter mit dem Boden führte.

4. Parzellen-P. und Arbeiter-P. Besondere Formen der P. sind die Parzellen-P. und die Arbeiter-P. Parzellen-P. ist sowohl dann möglich, wenn selbständige kleine Landwirte zur Vergrößerung oder Arrondierung ihres Besitzes Stücke Land hinzupachten, als wenn ländliche oder städtische Arbeiter zur Ausnutzung ihrer freien Zeit oder der ihrer Familie über ein bißchen Grund und Boden verfügen wollen. Bei der Parzellen-P. haben sich ähnliche Mißstände herausgestellt wie beim Parzellenbesitz (vgl. Art. „Bodenzersplitterung", oben Bd. I S. 488 fg.). Die bekannte Erscheinung des Bodenhungers führt zu maßloser Ueberzahlung der Parzellen; die badische landwirtschaftliche Enquete von 1883 stellte fest, daß in zahlreichen Fällen der Pächter auf diesen P.parzellen noch nicht einmal die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns erwirtschaftet.

Die Arbeiter-P. ist neuerdings von Kaerger als ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage warm empfohlen worden. Es schwebte ihm dabei das im Nordwesten Deutschlands, insbesondere in Westfalen heimische Institut der Heuerlinge vor. Die Heuerleute sind ländliche Arbeiterfamilien, die von dem Arbeitgeber ein Stück Land und das kleine Haus darauf pachten und dafür verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl von Tagen ihre Arbeitskraft um einen billigeren Lohn, als dort sonst gebräuchlich ist, zur Verfügung zu stellen. Aber, wie Knapp nachgewiesen hat (auf der 1893er Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik) ist eine Uebertragung des Heuerlingsverhältnisses auf den Osten Deutschlands nicht ohne weiteres möglich. Die Heuerlingsverfassung ist die Arbeitsverfassung des westfälischen Einzelhofes. Der Heuerling wohnt nicht im Dorf, er wohnt auf dem einzelstehenden Hof des Bauern. Beide Klassen, Heuerling und Bauer, unterscheiden sich nur durch den Besitz, nicht durch Bildung, Lebensweise oder Weltanschauung. Der Heuerling hat bäuerliche Sitten und ist den Bauern ebenbürtig im Verkehr. Das allein gestaltet seine soziale Lage befriedigend. Das Arbeiterpachtverhältnis als solches würde aber keineswegs imstande sein, den sozialen Gegensatz des Arbeiters zum Großgrundbesitzer im östlichen Deutschland zu beseitigen.

II. Die gegenwärtige Verbreitung des P.wesens.

1. Deutschland. In Deutschland überhaupt waren vorhanden:

a) Betriebe mit P.land:

Größenklassen	im Jahre 1895	1882
unter 2 ha . . .	1 671 807	1 529 103
2 bis 5 ha . . .	503 593	439 607
5 bis 20 ha . . .	358 668	291 295
20 bis 100 ha . .	63 729	53 706
100 ha und darüber	9 413	9 188
Zusammen	2 607 210	2 322 899

b) P.fläche in ha:

Größenklassen	im Jahre 1895	1882
unter 2 ha . . .	598 851	598 297
2 bis 5 ha . . .	659 894	559 995
5 bis 20 ha . . .	1 024 881	833 143
20 bis 100 ha . .	960 200	880 560
100 ha und darüber	2 116 215	2 301 127
Zusammen	5 360 041	5 173 122

Diese Zahlen zeigen eine nicht unwesentliche Vermehrung der P.betriebe wie der

Digitized by Google

P.landfläche. Nur bei den Großbetrieben zeigt letztere eine Abnahme; dagegen ist namentlich die Vermehrung der mittleren P.betriebe nicht unbedenklich. Man wird nicht fehlgehen, wenn man hierin eine Folge der landwirtschaftlichen Krisis der letzten Jahrzehnte sieht, die viele Bauern ihres Eigentums beraubt und zu Pächtern gemacht hat.

Immerhin überwiegt auf den Bauerngütern noch weitaus die Bewirtschaftung des eigenen Landes.

Die geographische Verbreitung des P.wesens in Deutschland i. J. 1895 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

in	Pachtland bewirtschaften von je 100 Betrieben	Pachtland sind von je 100 ha
Prov. Ostpreußen . .	19,85	5,91
„ Westpreußen .	23,33	7,24
„ Brandenburg mit Berlin . . .	45,93	12,03
„ Pommern . . .	35,97	16,46
„ Posen	22,88	10,47
„ Schlesien . . .	44,02	11,47
„ Sachsen . . .	60,76	20,43
„ Schleswig-Holstein . .	46,63	14,35
„ Hannover . . .	67,53	16,85
„ Westfalen . . .	69,20	15,13
„ Hessen-Nassau .	50,26	12,57
„ Rheinland . . .	57,74	19,26
Hohenzollern	42,75	9,27
Königreich Preußen .	49,05	13,12
Bayern	26,91	3,29
Sachsen	41,45	11,14
Württemberg . . .	32,89	6,30
Baden	54,22	11,48
Hessen	53,07	13,91
Mecklenburg-Schwerin	58,44	21,39
Sachsen-Weimar . .	53,38	16,05
Mecklenburg-Strelitz .	58,45	43,14
Oldenburg	62,96	21,93
Braunschweig . . .	77,48	25,71
Elsaß-Lothringen . .	54,73	26,40
Deutsches Reich . .	46,91	12,38

2. Belgien und Frankreich. Einen großen Umfang hat das P.wesen in Belgien. Es bewirtschafteten daselbst i. J. 1882

kein	Pachtland	217 120	Wirtschaften
teilweise	„	247 748	„
nur	„	445 528	„

In Frankreich wurden nach der Enquete von 1892 von landwirtschaftlichen Besitzungen bewirtschaftet

		mit einer Fläche von ha
in Eigenbetrieb	4 190 795	18 324 400
„ Pachtbetrieb	1 078 184	12 628 800
„ Teilbaubetrieb	349 338	3 767 000
Summa:	5 618 317	34 720 200

Auf die Pachtungen entfielen also 19,19 % der Betriebe und 36,37 % der Fläche. Die Durchschnittsgröße eines Eigenbetriebs war 4,37 ha, eines P.betriebs 11,71 ha.

3. Großbritannien. Eine außerordentlich wichtige Rolle spielt das P.wesen auch in Großbritannien.

Im J. 1895 bebauten in Großbritannien

nur Pachtland	nur eigenes Land	Pacht- und eigenes Land
439 405	61 014	19 687

Die Gesamtausdehnung des verpachteten Landes betrug 27 937 470, die des durch Eigentümer bewirtschafteten Landes 4 640 043 acres.

III. P. und Eigentum.

Das P.wesen hat zweifellos den Vorteil, das Risiko einer agrarischen Krisis von den arbeitenden Landwirten abzuwälzen; freilich fehlt ihnen in dem gleichen Maße die Möglichkeit, die Chancen einer günstigen Preisbewegung auszunutzen, da diese sich stets in Steigerung des P.zinses umsetzt. In England, wo Pachtung auf jährliche Kündigung üblich ist, ist es den Pächtern gelungen, die Folgen der in den 70er Jahren einsetzenden Agrarkrisis großenteils auf die Grundeigentümer abzuwälzen. Nach Paasche hat sich das Einkommen letzterer seit 1877/80 bis 1890 um den Betrag von jährlich 200 Mill. M. vermindert. Bedeutend geringer sind freilich die Verluste in Schottland und noch weniger in Irland, wo ein an sich ungünstig gestellter Pächterstand meist durch langjährige Kontrakte gebunden ist.

Ein zweiter Vorteil ist, wie erwähnt, der, daß der Pächter fast sein gesamtes Kapital dem Betriebe der Wirtschaft widmen kann, statt es für den Grund und Boden auszugeben oder gar von vornherein sich mit Besitzschulden zu belasten. Man schreibt, wohl nicht mit Unrecht, die frühe und glänzende Entwickelung der landwirtschaftlichen Technik in England wesentlich dem Umstande zu, daß sie zum größten Teile in der Hand von Pächtern ruht, die intensiver wirtschaften, als dies die Besitzer könnten.

Diesen unzweifelhaften Vorteilen stehen ebenso unzweifelhafte Nachteile gegenüber. Jeder Pächter wird gegen Ende seiner P.zeit der Versuchung des Raubbaus anheimfallen; Meliorationen sind, selbst bei längeren P.fristen und bei möglichster Sicherstellung des Pächters für seine Auslagen gegenüber seinem P.nachfolger oder dem Grundherrn schwieriger durchzuführen als vom Eigentümer. Endlich darf auch nicht vergessen werden, daß der Verpächter, namentlich wo er, wie z. B. in England, zahlreichen Pächtern gegenüber steht, gezwungen ist, schematische Vorschriften über den Wirtschaftsbetrieb zu machen, die die freie Initiative und damit

Digitized by Google

...r Erwerbsmöglichkeit, die Ausnutzung der Konjunktur durch den Pächter in höchst unerwünschter Weise einengen.

Das System der gleitenden Skala führt zwar zu einer nicht unerwünschten Risikobeteiligung des Verpächters, zwingt aber andererseits zu weitgehenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Pächters, da eben der Verpächter viel unmittelbarer am Ertrage der einzelnen Wirtschaftszweige interessiert ist.

Neben diesen wirtschaftlichen kann das P.wesen schwere soziale Schäden: Abhängigkeit der Pächter, Absentismus der Grundbesitzer zur Folge haben. Das klassische Beispiel dafür ist Irland, wo die vollständige Zerrüttung des Landes schließlich die Regierung zwang, entgegen allen Grundsätzen englischer Nichtinterventionspolitik in die privaten Besitzverhältnisse regelnd einzugreifen. Zuerst hatte die massenhafte Ausstoßung von Pächtern — die Bevölkerung Irlands hatte sich seit 1850 bis zu den 90er Jahren um die Hälfte vermindert — unter gleichzeitiger Umwandlung von Ackerland in Weideflächen und Jagdgründe, dann aber in Agrarmorden und erbitterter politischer Opposition sich äußernde Widerstand der unglücklichen Bevölkerung die Aufmerksamkeit auf ihre Not gezogen. Die tief einschneidende Gesetzgebung, zu der Gladstone die Initiative ergriffen hatte, hat vor allem das Recht der Pächter auf sog. 3 f (fair rent, fixity of tenure, free sale of tenants improvements) festgestellt. Namentlich das erste ist der denkbar stärkste Eingriff in private Rechte: das Gericht kann heute auf Antrag des Pächters einen gegen P.zins (fair rent) festsetzen, wenn ihm der bisherige zu hoch erscheint. Die beiden andern f bedeuten Schutz gegen willkürliche Erhöhung des P.zinses und die Wiederherstellung des Pächters für etwa von ihm gemachte Meliorationen. Im weiteren Verlauf der Dinge ist es sogar dazu gekommen, daß die Regierung ihrerseits daran gegangen ist, die innere Kolonisation mit staatlichen Mitteln zu unterstützen.

Auch in Deutschland hat das P.wesen vereinzelt schon einen gefahrdrohenden Umfang angenommen; so wird in einzelnen ostelbischen Kreisen schon die Hälfte bis ein Viertel des Grund und Bodens von Pächtern bewirtschaftet. Die Gefahr droht hier hauptsächlich vom städtischen Kapital, das in dem Aufkauf von Land eine sichere Anlage und eine soziale Position sucht, aber von vornherein auf Eigenbewirtschaftung verzichtet. Es gehört zu den Aufgaben der Agrarpolitik der nächsten Jahrzehnte, auch diese Bewegung in den richtigen Bahnen zu halten.

Literatur: ***Berghoff-Ising,*** *Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen, Leipzig 1887.* — ***Kaerger,*** *Die Arbeiterpacht, Berlin 1893.* — ***Nasse,*** *Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen, Landwirtschaftl. Jahrb., Bd. VII, Berlin 1878, S. 41 fg.* — ***Herkner,*** *Die irische Agrarfrage, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XXI.* — ***Paasche,*** *Erbrecht und Rentengüter, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XIV.* — ***Derselbe,*** *Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Drucke ausländischer Konkurrenz, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. III, 1892.* — ***Rabe,*** *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht, 1891.* — ***Ruprecht,*** *Die Erbpacht, Göttingen 1882.* — *Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche. Nach der landwirtschaftl. Betriebszählung vom 14. Juni 1895, bearbeitet im Kaiserl. Stat. Amt. (Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. CXII). Berlin 1898.* — ***Thiel,*** *Ueber Verpachtungsbedingungen, Berlin 1904.* — ***Hollmann,*** *Pachtsysteme mit gleitender Skala, Landwirtschaftl. Zeitschrift für die Rheinprovinz, 1904, Nr. 36/37.* ***W. Wygodzinski.***

Papiergeld.

1. Begriff und Arten. 2. Das P. im engeren Sinne. 3. Das Metallagio. 4. Wirkung auf den auswärtigen Handel. 5. Nachteile der P.wirtschaft. 6. Die Wiederherstellung der Valuta. 7. Das P. in den wichtigsten Ländern.

1. Begriff und Arten. P. ist ein die Dienste des Metallgeldes leistendes Umlaufsmittel, dessen Wert auf dem Staatskredit und insbesondere auf der ihm gesetzlich zuerkannten beschränkten oder unbeschränkten Zahlungskraft beruht. Demnach gehören nicht hierher a) private Wertpapiere, die als Ersatzmittel des Geldes für gewisse Zwecke oder überhaupt dienen sollen, wie z. B. Marken, die als Zahlungsmittel in dem sie ausgebenden Geschäftsunternehmen dienen, oder die von zwei Pariser Banken im Jahre 1871 ausgegebenen Notenabschnitte von 1 und 2 Frcs., für welche eine gleiche Summe in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinterlegt war; b) Banknoten mit voller Deckung in barem Gelde und sicheren kurzfälligen Forderungen; werden jedoch die Noten einer Bank vom Staate mit gesetzlicher Zahlungskraft gegen jedermann oder auch nur den öffentlichen Kassen gegenüber ausgestattet oder gar für uneinlöslich erklärt, so erhalten sie den Charakter des P.; c) staatliche Münzscheine oder Certifikate, die vollständig durch hinterlegtes Metallgeld oder Edelmetall gedeckt sind, wie die amerikanischen Gold- und Silbercertifikate, von denen die letzteren allerdings nur Silberdollars repräsentieren, die selbst einen ihren Metallwert übersteigenden Nominalwert haben. — Abgesehen von den Banknoten in den erwähnten Fällen wird das P. vom Staate ausgegeben und es entsteht dadurch eine

Digitized by Google

ungedeckte Staatsschuld, und zwar eine unverzinsliche, was diesem finanziellen Hilfsmittel einen besonders gefährlichen Reiz verleiht. Das P. soll nicht vorhandenes Metallgeld repräsentieren, sondern Ersatz für nicht vorhandenes bieten, also zunächst ein sogenanntes Geldsurrogat sein, das aber in seiner ausgeprägtesten Form zu einem wirklichen, wenn auch unvollkommenen Gelde wird. Um seinen Wert neben dem Metallgelde aufrecht zu erhalten, kann der Staat ihm verschiedene Stützen geben. Selbstverständlich muß er ihm bei allen öffentlichen Kassen unbeschränkte Zahlungskraft zu seinem vollen Nominalwert verleihen. Man nennt diese Berechtigung häufig die Steuerfundation des P., doch betrifft sie nicht bloß die Steuerzahlungen für Staat und Gemeinde, sondern auch den ausgedehnten sonstigen Verkehr der öffentlichen Veranstaltungen mit dem Publikum, z. B. bei der Post, den Staatseisenbahnen usw. Ferner sucht der Staat den Kredit seines P. dadurch zu befestigen, daß er verspricht, es bei bestimmten Kassen jederzeit auf Verlangen einzulösen. Er verschafft ihm dadurch neben dem eben erwähnten (beschränkten) „Zahlungskredit" auch sogenannten „Einlösungskredit". Er setzt aber voraus, daß immer nur ein kleiner Teil des ausgegebenen P. wirklich zur Einlösung präsentiert werde, und hält daher für diesen Zweck entweder gar keinen besonderen Deckungsfonds (wie in Deutschland hinsichtlich der Reichskassenscheine) oder nur einen solchen von sehr mäßiger Höhe (in Rußland früher z. B. für die Kreditbillets, die übrigens auch gesetzliche Zahlungsmittel waren, nur ein Sechstel der ausgegebenen Summe). Nicht immer sind Kassenkurs des P. und Einlöslichkeit auf Sicht verbunden. Bei den 1848 und 1866 von Preußen und 1870 vom Norddeutschen Bund durch Vermittelung besonderer Kassen ausgegebenen sogenannten Darlehnskassenscheinen war dieses nicht der Fall. Sie hatten gesetzliche Zahlungskraft nur gegenüber den öffentlichen Kassen, nicht gegen jedermann, sie waren vom Staat garantiert, aber ihre Einlösung war nur für einen künftigen Termin zugesagt. Nach ihrer eigentlichen Bestimmung waren sie übrigens eher Banknoten als P., denn sie sollten nur gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren ausgegeben werden und somit namentlich das Lombardgeschäft der Preussischen Bank ergänzen. Tatsächlich erhielt aber auch der Staat Vorschüsse in diesen Scheinen, und aus der Emission von 1848 ging 1851 eine Vermehrung des gewöhnlichen P. hervor, wie auch die von 1866 nicht ganz ohne ähnliche Folgen blieb. Eine noch erweiterte Kreditbasis erhält das P. dadurch, daß ihm gesetzliche Zahlungskraft (Zwangskurs) gegen jedermann zugesprochen wird, während es zugleich auf Verlangen stets gegen Metall eingelöst werden soll. Jeder Gläubiger muß es nach seinem vollen Nennwert für den Betrag seiner Forderung annehmen, und für den Schuldner erhält es daher bis zur Höhe der Schuldsumme als Zahlungsmittel wirklich seinen vollen Nominalwert. In diesem Falle wirkt nicht mehr ausschließlich und unmittelbar der Staatskredit als Träger des Wertes des P., sondern der Staat verschafft ihm bei allen Bürgern gewissermaßen einen Zwangskredit: indes wäre dies nicht möglich, wenn der Staat selbst sich nicht eines genügenden Kredits erfreute, da anderenfalls jeder, der P. in Zahlung genommen hätte, es zur Einlösungskasse bringen würde. Das bemerkenswerteste Beispiel eines solchen „einlöslichen P. mit Zwangskurs" stellen die Bundesnoten der Vereinigten Staaten (Greenbacks) dar.

2. Das P. im engeren Sinne. Die wichtigste Art des P. endlich ist dasjenige, dessen Wert durch den Zwangskurs gegen jedermann gestützt wird, ohne daß es auch jederzeit eingelöst werden kann. Solange ein solches P. nur in kleiner Menge ausgegeben ist, unterscheidet es sich in seinen Wirkungen nicht von der ersten und unschädlichsten Form, dem nur mit Kassenkurs ausgestatteten einlöslichen P. Denn dieses letztere wird tatsächlich fast gar nicht zur Einlösung eingereicht, und wenn auch nur die öffentlichen Kassen verpflichtet sind, es in Zahlung zu nehmen, so zirkuliert es tatsächlich auch im privaten Verkehr mit gleicher Leichtigkeit wie das Metallgeld. Wenn aber das uneinlösliche Zwangs-P. vermehrt wird, so treten besondere Erscheinungen auf und zwar um so früher, je weniger der Staat sich eines fest begründeten Kredits erfreut, woraus zugleich hervorgeht, daß der Staatskredit auch für den Wert dieses P. die letzte Grundlage bildet. Man fängt damit an, seine eigenen Zahlungen vorzugsweise wieder mit dem eingenommenen P. zu leisten und das Metallgeld zurückzuhalten; denn man denkt an die Möglichkeit einer Entwertung des ersteren und fängt an, sich für diesen Fall vorzusehen. Werden die Verhältnisse noch ungünstiger, wird das P. noch weiter vermehrt und schon dadurch das Vertrauen auf die Staatsfinanzen noch weiter erschüttert, so verschwindet das Metallgeld gänzlich aus dem Verkehr, das P. wird zum alleinigen Umlaufs- und Zahlungsmittel, dadurch auch zum Wertmaß und somit zu einem wirklichen selbständigen Gelde, das sich von seiner ursprünglichen Metallbasis schließlich vollständig unabhängig macht. Das Edelmetallgeld wird zu einer Ware, die einen in P. ausgedrückten Preis erhält. Dieser

Digitized by Google

Preis kann je nach den Umständen beliebig ... über den Nominalwert der betreffenden Metallgeldsumme steigen und der in Prozenten ausgedrückte Ueberschuß über diesen Nominalwert ist das Agio oder Aufgeld (vgl. auch Art. „Agio" oben Bd. I S. 30). Da vollwertiges Edelmetallgeld von einem gleichen Gewicht Barrenmetall von derselben Feinheit höchstens um eine geringfügige Differenz im Werte abweichen kann, so erscheint annähernd dasselbe Agio auch im Preise des Barrenmetalls, ferner auch in dem Preise der fremden Münzen aus dem gleichen Metall und dem Preise der auf solche Münzen lautenden Wechsel.

3. **Das Metallagio.** Ist das uneinlösliche P. zur Herrschaft gelangt, jedoch eine weitere Vermehrung desselben und weitere Verschlechterung der Staatsfinanzen nicht zu befürchten, so hängen die Bewegungen des Agios im wesentlichen nur von dem Stande der Zahlungsbilanz zwischen Inland und Ausland ab, also einerseits von der Warenhandelsbilanz und andererseits von der finanziellen Verschuldung des Inlandes. Erhält das Land eine günstige Zahlungsbilanz, so wird das Agio um so mehr zurückgehen, je länger dieser Zustand dauert; es wird unter solchen Umständen auch stets Gold (wir nehmen hier und im folgenden immer an, daß das Währungsmetall Gold sei) eingeführt werden, wenn die Arbitrage (s. d. oben Bd. I S. 228) mit Rücksicht auf den Wechselkurs und das jeweilige Goldagio zugunsten dieser Rimesse spricht. Meistens aber haben die Papierwährungsländer in ihrer Finanzbedrängnis auch Schulden im Auslande aufgenommen, die in Gold zu verzinsen sind, und die Beschaffung dieses Goldes bildet dann für sie die Hauptursache der Steigerungen des Agios. Wenn sie nicht leichtsinnigerweise neue Schulden machen wollen, so können sie die nötigen Zahlungsmittel im Auslande nur durch vermehrte Warenausfuhr erlangen. Der Zusammenhang zwischen dem Agio und der Ein- und Ausfuhr von Waren ist daher für die Beurteilung der P.wirtschaft eine Frage von besonderer Wichtigkeit. Zunächst muß festgestellt werden, daß der Preis des Goldes in P. und demnach auch das Goldagio sich nicht einfach parallel mit den Preisen der übrigen Waren im Inlande bewegt. Das Gold ist ja in den Papierwährungsländern allenfalls nur eine Ware, die bald mehr, bald weniger für einen bestimmten Zweck — in der Regel für die Ausfuhr, nur bei ungewöhnlichen, panikartigen Zuständen zum Thesaurieren — gesucht wird, und sein Preis bewegt sich daher ebenso selbständig wie der irgend einer anderen einzelnen Ware, für die eine besonders große Nachfrage oder ein besonders großes Angebot auftritt. Daß das P. ursprünglich auf Gold lautete, kommt bei einer P.wirtschaft, deren Ende nicht in naher Aussicht steht, gar nicht in Betracht. Demnach entspricht dem Goldagio ein Wertverlust des P. gegenüber dem Golde oder den auf Gold lautenden ausländischen Wechseln, der mehr oder weniger verschieden sein kann von der Einbuße an Kaufkraft, die das P. gegenüber den übrigen Waren erleidet. Den ersteren Wertverlust bezeichnet A. Wagner als Entwertung, den letzteren als Wertverminderung des P. Man kann dementsprechend einen Außenwert und einen Binnenwert des P. unterscheiden. Die Preise der ausschließlich vom Auslande bezogenen Waren, z. B. der tropischen Produkte, werden sich unmittelbar nach dem Goldagio richten; bei Fabrikaten, die aus ausländischen Rohstoffen, z. B. Baumwolle, hergestellt werden, kommt das Agio für die Preisbildung immer teilweise mit zur Geltung, die Preise der Landeserzeugnisse dagegen, die Löhne und Mieten sind von den Schwankungen des Agios, wenn auch nicht vollständig, so doch in hohem Grade unabhängig und selbst bei einer bedeutenden weiteren Vermehrung des P. wird der Binnenwert desselben nur langsam und allmählich beeinflußt. Für den inneren Verkehr ist nun einmal ein gewisser Bestand an Zahlungsmitteln erforderlich, und da keine anderen vorhanden sind als P., so hat dieses, falls seine Menge nicht vermehrt wird, bei zunehmender Bevölkerung und Produktion Aussicht auf eine allmähliche Hebung seines Binnenwertes. Daß das P. zu einem selbständigen Gelde und von seiner ursprünglichen Metallgrundlage unabhängig wird, ist aufs klarste durch die Erfahrungen in Oesterreich bewiesen worden: der Papiergulden repräsentierte ursprünglich einen Silbergulden mit einem Gehalt von 1/45 Pfd. Feinsilber; der Wert dieser Silberquantität aber war bei Erlaß des Münzreformgesetzes von 1892 auf 140—145 Pfg. gesunken, während der Kurs des Papiergeldens bedeutend höher, auf 165—170, stand. Da andererseits der Silbergulden dieselbe gesetzliche Zahlungskraft hatte wie der Papiergulden, so ergab sich das sonderbare Verhältnis, daß jener sich auf den Papiergulden stützte und sich dadurch über seinem Metallwert behauptete. Auch in Rußland hatte der Kreditrubel schließlich einen Kurswert, der den Wert des in dem Silberrubel enthaltenen Silbers um ein Bedeutendes überstieg.

4. **Wirkung auf den auswärtigen Handel.** Im allgemeinen wird nun der Binnenwert des P., wenn es den Parikurs verloren hat, höher stehen als sein Außenwert, wie er sich im Wechselkurse oder im

Digitized by Google

Goldpreise darstellt. Daraus folgt aber eine Erleichterung der Ausfuhr und Erschwerung der Einfuhr von Waren. Denn für das als Preis der Ausfuhrwaren bezahlte Gold erhält man eine gewisse Summe in P., das gegen die inländischen Waren, Arbeitsleistungen usw. einen höheren Wert behalten hat als dem Golde gegenüber. Die Ausfuhr würde also auf diese Weise einen Extragewinn ergeben, doch wird dieser bei der scharfen Konkurrenz auf dem Weltmarkte meistens wieder aufgeopfert, um den Preis herabsetzen und bei normalem Gewinn einen größeren Absatz erzielen zu können. Für die Einfuhrwaren aber muß bei steigendem Agio ein erhöhter Preis in P. gefordert werden, wenn das Ausland denselben Preis in Gold erhalten soll; dadurch aber wird der Absatz erschwert, und wenn das Ausland sich zur Herabsetzung des Goldpreises seiner Ware entschließt, so bedeutet dies ebenfalls eine Schädigung seines Ausfuhrhandels. Ein Sinken des Goldagios wirkt umgekehrt nachteilig auf die Ausfuhr des Papierwährungslandes und begünstigt die Einfuhr ausländischer Waren. Diese Einwirkungen des Agios auf den auswärtigen Handel sind denjenigen ähnlich, welche die Schwankungen des Silberpreises auf die Aus- und Einfuhr der ostasiatischen Silberwährungsländer und namentlich Britisch-Indiens ausgeübt haben; indes bestand doch der wichtige Unterschied, daß Indien bis 1893 alljährlich große Quantitäten Silber einführte und ausmünzte, also die Menge des gegen Gold im Werte sinkenden Geldes fortwährend vermehrte, was darauf hinwirkte, daß die Kaufkraft der Rupie auch im inneren Verkehr allmählich abnahm. In Oesterreich-Ungarn dagegen blieb die Menge des P. während einer längeren Reihe von Jahren unverändert; es konnte dann bei einem erniedrigten Durchschnittskurse allmählich eine gewisse Ausgleichung zwischen dem Binnenwerte und dem Außenwerte des P. eintreten, und die erwähnten Erscheinungen traten nur in mäßigem Umfange bei den Schwankungen um jenen Durchschnittskurs hervor.

Die deutlichste Vorstellung erhält man von dem Zusammenhang des Agios mit der Warenausfuhr, wenn man den keineswegs seltenen Fall erwägt, daß ein Papierwährungsland infolge von Anleihen dem Auslande Goldschulden zu bezahlen hat, aber kein Gold und zunächst auch keine in Gold zahlbaren Wechsel auf das Ausland besitzt. Ein solches Land kann seine Verbindlichkeiten offenbar nur durch Verkauf von Waren im Auslande erfüllen. Aber wie verschafft es sich den nötigen Ueberschuß seiner Ausfuhr über die Einfuhr auf dem vielleicht schon ohnehin überfüllten Weltmarkt? Hier kommt ihm der Mechanismus des Agios zu Hilfe: die Nachfrage nach Wechseln auf das Ausland und demnach auch der Kurs dieser Wechsel steigt so lange, bis die Ausfuhrhändler durch den Kursvorteil in stand gesetzt werden, eine genügende Menge Waren mit normalem Gewinn im Auslande zu verkaufen, um daraufhin Wechsel in dem nötigen Betrage ziehen zu können. Der Kursvorteil aber, durch den diese vermehrte Ausfuhr ermöglicht wird, wäre nicht vorhanden, wenn der Preis der inländischen Waren, die Löhne und die sonstigen Produktionskosten in demselben Verhältnis stiegen wie der Kurs der fremden Wechsel. In den Häfen und sonstigen Ausfuhrplätzen allerdings werden die Großhandelspreise der Ausfuhrwaren sehr rasch durch die Wechselkurse beeinflußt. Wenn z. B. in Buenos-Ayres der Wechsel auf London im Kurse steigt oder sinkt, so wird dort der Weizenpreis in der Regel sofort eine Bewegung in derselben Richtung machen; aber deshalb wird nicht auch der den Produzenten bezahlte Preis im ganzen Lande die gleiche Verschiebung erfahren und namentlich wird trotz solcher Schwankungen der Preis des Weizens selbst in Buenos-Ayres in Gold umgerechnet immer so niedrig bleiben, daß die Ausfuhr lohnend ist.

5. Nachteile der P.wirtschaft. Die Erleichterung der Ausfuhr infolge der Entwertung des P. kommt den beteiligten Privatinteressen allerdings zu gute; volkswirtschaftlich betrachtet aber ist sie eine ebenso unerfreuliche Erscheinung wie die Verschuldung des Landes, die das Steigen der Wechselkurse hervorruft. Sie läuft darauf hinaus, daß für dasselbe Quantum Gold oder ausländischer Waren eine größere Menge von Erzeugnissen der inländischen Arbeit hingegeben werden muß als bei einem niedrigeren Stande des Agios. Auch im übrigen haben die Wertschwankungen des P. nur schädliche Wirkungen für die Volkswirtschaft. Sie bringen in den auswärtigen Handel ein aleatorisches Element, das die Entstehung ungesunder Spekulationen befördert; trotz der größeren Stabilität des Binnenwertes des P. wird auch die Sicherheit des inneren Verkehrs gefährdet, namentlich wird der Wert von später fälligen Geldschulden zweifelhaft, was steigernd auf den Zinsfuß wirkt, weil dieser zugleich eine Risikoprämie enthalten muß. Aus demselben Grunde wird auch das ausländische Kapital entweder von der Beteiligung an inländischen Unternehmungen abgeschreckt, oder es kann nur zu dem Lande ungünstigen Bedingungen herangezogen worden. Die auswärtigen Anleihen, die der Staat abschließt, müssen in Gold verzinst und zurückgezahlt werden, und diese Belastung kann durch hohes Agio zu einer kaum erträglichen werden. Die

Digitized by Google

Finanzlage des Staates wird dadurch nicht selten so verschlimmert, daß er in seiner Not zu einer weiteren Ausgabe von P. greift und dadurch noch unheilvollere Zustände schafft. Wird ein Papierwährungsland vollends in einen Krieg verwickelt, so läuft es Gefahr, in die schlimmste Assignatenwirtschaft zu geraten. Es hat dann eben schon im voraus alle Hilfsquelle erschöpft, die ein Staat mit geordneten Geldverhältnissen im Kriegsfalle bei Anwendung der nötigen Vorsicht mit Vorteil benutzen kann. Denn darüber kann nicht wohl ein Zweifel bestehen: kein Staat kann unter den heutigen Verhältnissen einen längere Zeit dauernden Krieg ohne P.ausgabe führen, es sei denn, daß er ihn ganz auf fremdem Boden und auf Kosten des Feindes auszufechten imstande wäre. Tatsächlich haben auch alle Staaten in diesem Jahrhundert in ihren Kriegen das P. zu Hilfe genommen; auch Preußen und der Norddeutsche Bund haben bei den ungewöhnlich glücklichen Kriegen von 1866 und 1870 wenigstens einen Anfang mit der Emission der oben erwähnten Darlehenskassenscheine gemacht. Andererseits zeigt das Beispiel Frankreichs, daß es möglich ist, sogar einen unglücklichen Krieg mit P. zu führen, ohne daß ein erhebliches Agio auftritt. Die Hauptsache dabei ist, daß man so bald wie möglich damit beginnt, dasselbe durch Anleihen wenigstens teilweise wieder zurückzuzahlen.

6. Die Wiederherstellung der Valuta. Allerdings besteht die theoretische Möglichkeit, daß ein P. einen festen Kurs gegen Gold und auf Gold lautende fremde Wechsel behaupte, daß also, um einen von Knapp geschaffenen (übrigens nicht auf das P. beschränkten) Ausdruck zu brauchen, ein rein „chartalistisches" Geldwesen ohne Schaden für das Gemeinwohl Bestand gewinne. Aber alles bisher dagewesene und noch vorhandene Papiergeld, eigentliche, d. h. uneinlösliche P. war und ist ein Notstandsprodukt, zu dem die betreffenden Staaten in Zeiten schwerer finanzieller Verlegenheit ihre Zuflucht genommen haben, ohne Rücksicht auf die dadurch entstehende Schädigung allgemeiner volkswirtschaftlicher Interessen. Wenn Frankreich in der neuesten Zeit eine schwere Krise mit einem bis dahin unerhörten Erfolg bestanden hat, so hatte es dies ohne Zweifel vor allem dem festen Vertrauen der Bevölkerung und des Auslandes zu verdanken, daß die Barzahlungen nach dem Kriege ganz rasch bald wieder aufgenommen werden konnten. Ueberhaupt bleibt die P.wirtschaft unter den heutigen politischen und finanziellen Verhältnissen der Kulturstaaten ein Uebel, das möglichst bald und selbst mit bedeutenden Opfern beseitigt werden muß. Auch die Länder, die seit Jahren und Jahrzehnten in jenen abnormen Geldverhältnissen ausgeharrt haben, müssen die Wiederherstellung des Metallumlaufs als ein Hauptziel ihrer Finanz- und Wirtschaftspolitik betrachten. Die Einziehung des sämtlichen P. oder die volle Rückzahlung der von dem Staat in uneinlöslichen Noten bei einer Bank aufgenommenen Schuld ist die gründlichste Beseitigung der P.wirtschaft; wenn diese sich nicht durchführen läßt, so muß die Menge des P. wenigstens so weit vermindert werden, daß der Rest mit Sicherheit für stets gegen Metall einlöslich erklärt werden kann. Es fragt sich nun aber, zu welchem Kurse die Umwandlung des Papieres in Metall erfolgen soll. Hat die Papierwirtschaft nicht lange gedauert und ist in der Bevölkerung stets der Gedanke lebendig gewesen, daß das Papier nur vorübergehend als Vertreter des Metallgeldes umlaufe und so bald wie möglich wieder eingelöst werden solle, so ist es angemessen, daß das P., selbst wenn zeitweise ein hohes Agio bestanden hat, wieder auf seinen vollen ursprünglichen Nominalwert gehoben und zu diesem eingelöst werde. Wenn dagegen die Papierwährung lange Zeit bestanden hat, die Aussicht auf Einlösung des P. zum Parikurse verschwunden und es zu einem niedrigen Kurse tatsächlich zum allgemeinen Wertmaß geworden ist, so kann nur die sog. Methode der Devalvation zur Anwendung kommen, d. h. es ist eine neue Geldeinheit einzuführen, die dem durchschnittlichen Kurse des P. in in der letzten Zeit entspricht, und die Einziehung und Einlösung desselben hat gegen eine gleiche Summe in diesem neuen Gelde zu erfolgen. So wäre es offenbar eine schwere Benachteiligung aller Schuldner gewesen, wenn man bei der Reform des russischen P. im Jahre 1839 den Assignatenrubel, der seit mehr als 20 Jahren einen Kurswert zwischen 25 und 30 Kopeken gehabt hatte, wieder auf einen ganzen Silberrubel gesetzt hätte. Bei der russischen Geldreform von 1897 spricht man übrigens mit Unrecht von einer Devalvation. Denn Rußland hatte bis dahin gesetzlich reine Silberwährung und der Kreditrubel repräsentierte daher ausschließlich den Silberrubel, dieser hatte aber zur Zeit der Reform kaum noch einen Metallwert von 160 Pfennigen, und allen berechtigten Forderungen war genügt, wenn die Einlösung des Papierrubels gegen Gold zu dem Kurse von 216, annähernd dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, gewährt wurde. Auch in Oesterreich ist 1892 der Wert der neu eingeführten Krone (= ½ Gulden) in Gold höher als der Metallwert eines halben Silberguldens und nach dem Durchschnittskurs des Papierguldens im letzten Jahrzehnt festgesetzt worden.

7. Das P. in den wichtigsten Ländern. Im Altertum und im Mittelalter kommen zwar

Digitized by Google

hier und da Umlaufsmittel vor, die Aehnlichkeit mit dem P. haben, jedoch ist dasselbe in seiner jetzigen Form und Bedeutung erst seit dem Ende des 17. und dem Anfang des 18. Jahrh. aufgetreten. Vorher und auch noch nachher — wie die Münzoperationen Friedrichs des Großen während des 7jährigen Krieges zeigen — griffen die Staaten in finanziellen Notlagen zu der Münzverschlechterung, die ja auch nichts anderes sein sollte als eine Ausgabe von Kreditgeld, und es bedurfte einer hohen Entwickelung des öffentlichen Kredits, bis derselbe Zweck durch ein seinem Stoffe nach gänzlich wertloses Geld erreicht werden konnte. Die erste große P.-wirtschaft, die 1720 mit einer schweren Katastrophe endigte, knüpfte sich in Frankreich an das sog. „System“ Laws (s. Art. „Mississippigesellschaft“ oben S. 495fg). In Amerika gab die Kolonie Massachusetts seit 1690 nach und nach P. in übermäßiger Menge aus, so daß es 1749 nur noch $^1/_{12}$ seines Normalwertes in Gold besaß. Auch die übrigen englisch-amerikanischen Kolonieen hatten um diese Zeit eine mehr oder weniger entwertete Papierwährung. Während des Unabhängigkeitskriegs gaben die Kolonieen gemeinschaftlich das sog. „Kontinentalgeld“ aus, das schließlich fast wertlos und 1781 im Verhältnis von 1 : 20 gegen verzinsliche Certifikate eingelöst wurde. Noch berüchtigter sind die französischen Assignaten (s. d. Art. oben Bd. I S. 256). Nicht viel besser als P. war das in Schweden 1716—1719 ausgegebene Zeichengeld in Kupfer. Auch Rußland hatte 1658—1663 einen übermäßigen Umlauf von Kupfergeld, daß sich ebenso stark entwertete wie P. Im J. 1768 wurde wiederum eine Kupferwährung eingeführt, aus der dann die P.wirtschaft hervorging.

Die erste moderne P.wirtschaft, die zugleich den Ausgangspunkt einer eingehenderen wissenschaftlichen Behandlung dieser Frage bildete, war die englische, die i. J. 1797 mit der „Bankrestriktion“, d. h. dem Verbot der ferneren Einlösung der Noten der Bank von England ihren Anfang nahm. Die Bank hatte dem Staate große Vorschüsse gemacht, und der Barvorrat war so sehr zusammengeschmolzen, daß sie nicht mehr imstande war, ihrer Einlösungspflicht nachzukommen. Anfangs hatten die Noten keinen Zwangskurs und bis 1800 zeigte sich kein nennenswertes Agio. Seit 1801 jedoch bewegte es sich bis 1810 zwischen 4 und 12% und in dem letzteren Jahre stieg es auf mehr als 20%. Im J. 1811 wurde bei Strafe verboten, Goldmünzen zu einem höheren Nominalwert in Papier, und Banknoten zu einem niedrigeren in Gold anzunehmen; aber die Entwertung der Noten zeigte sich darum nicht weniger deutlich in dem Preise des Barrengoldes und der fremden Wechsel. Uebrigens konnten die Goldmünzen leicht zu Barren eingeschmolzen werden, obgleich dies von alters her verboten war. In den Jahren 1813 und 1814 stieg das Goldagio auf 30—40%, nach Beendigung des Krieges aber ging es rasch zurück, und 1819 wurde durch die erste Peelsche Bankakte die Wiederherstellung der Barzahlung mittels einer abgestuften Hebung des Goldwertes der Banknoten angeordnet. Der normale Zustand sollte am 1./V. 1823 wieder erreicht werden, tatsächlich war aber das Agio schon 1821 verschwunden.

Frankreich hat im 19. Jahrh. zwei P.-perioden durchgemacht, und zwar wurden beide Male die Noten der Bank von Frankreich durch Suspendierung ihrer Einlöslichkeit zu P. gemacht. Die erste Periode begann unmittelbar nach der Februarrevolution von 1848 und erreichte ihren formellen Abschluß durch das G. v. 5./VIII. 1850, nachdem die Bank schon längere Zeit vorher freiwillig die Noten wieder eingelöst hatte. Infolge einer rasch vorübergehenden Panik entstand im März 1848 zeitweilig ein ziemlich hohes Goldagio (bis 12%), während gleichzeitig die Noten dem Silber gegenüber, das damals das Hauptwährungsmetall Frankreichs bildete, den Parikurs fast vollständig behaupteten. Seit August 1848 war überhaupt von einer Entwertung der Noten nichts mehr zu bemerken. Zum zweiten Mal wurde der Zwangskurs und die Uneinlöslichkeit der Noten am 12./VIII. 1870 dekretiert und zugleich dem Staate bei der Bank ein Kredit bis zu 1500 Mill. eröffnet. Auch dieses Mal behauptete sich der Kurs der Noten selbst während des Krieges mit bemerkenswerter Festigkeit. Den höchsten Stand erreichte die Goldprämie infolge gewisser, mit der Zahlung der Kriegsentschädigung zusammenhängender Operationen Ende Oktober 1871 mit 2,2—2,4%, und in den Jahren 1872 und 1873 verschwand sie fast vollständig. Der Staat verpflichtete sich, seine Kriegsschuld bei der Bank in jährlichen Raten von 200 Mill. Frcs. zu tilgen, und die Bank sollte die Einlösung ihrer Noten wieder aufnehmen, wenn die Schuld auf 300 Mill. Frcs. herabgebracht sei. Das war am 1./I. 1878 der Fall, die Bank hatte aber damals schon seit einigen Jahren ihre Noten freiwillig wieder eingelöst. Die unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft der Noten wurde dauernd beibehalten, ebenso das Prinzip der gesetzlichen Festsetzung der Gesamtsumme der zulässigen Notenemission. In der P.periode betrug dieses Maximum anfangs 1800 Mill., bald aber schon 2400 Mill. seit Dezember 1871 2800 Mill. und seit Juli 1872 3200 Mill. Frcs. Nach 1878 ist es noch wiederholt weiter erhöht worden (s. in Art. „Noten- und Zettelbank“ oben S. 572).

In Preußen wurden durch V. v. 4./II. 1806 Tresorscheine eingeführt, die mit gewissen Ausnahmen gesetzliche Zahlungskraft haben und in mehreren Städten jederzeit auf Verlangen gegen Metallgeld eingelöst werden sollten. $^1/_4$ aller Zahlungen an die königlichen Kassen mußte in solchen Scheinen geleistet werden. Nach den unglücklichen Kriegsereignissen wurden die Realisationskassen im Oktober geschlossen, andererseits auch der Zwangskurs anfangs aufgehoben, jedoch die Vorschrift, daß $^1/_4$ der Abgaben in Tresorscheinen zu bezahlen sei, beibehalten. Im Oktober 1807 aber wurden sie wieder zu gesetzlichen Zahlungsmitteln, aber nach ihrem Kurswerte, erklärt und auch von den öffentlichen Kassen nur zu diesem angenommen. Nach einer V. v. 11./II. 1809 jedoch mußten die Zahlungen von 20 und mehr Talern bei den Kassen zu $^1/_4$ in Scheinen nach dem Nennwert geleistet und angenommen werden. Der Kurs schwankte sehr stark und sank im Juni 1813 sogar bis auf 24% des Nennwerts, am Schlusse des Jahres 1815 dagegen war er wieder auf 99 $^1/_2$% gestiegen. Durch Kabinetts-

Digitized by Google

der v 21./XII. 1824 wurden die Tresorscheine deren Gesamtsumme übrigens nur 9,1 Mill. Tlr. betrug) durch ein neues einlösliches P., die Kassenanweisungen, ersetzt. Die Gesamtsumme derselben stieg allmählich, nachdem 1851 auch 10 Mill. Tlr. in Darlehnskassenscheinen in dieses P. umgewandelt worden waren, auf 30,8 Mill. Tlr. Bei der Gründung des Deutschen Reiches war jedoch das preußische P. auf 20 478 000 Tlr. vermindert. Die meisten übrigen deutschen Bundesstaaten, namentlich auch mehrere von den kleinsten, hatten einen verhältnismäßig größeren Betrag ausgegeben, und die sog. „wilden" Kassenscheine waren eine Plage für den Verkehr, obwohl Preußen und mehrere andere Staaten das fremde P. in ihren Gebieten verboten. Im Anschluß an die deutsche Münzreform wurde dann auch durch das G. v. 30./IV. 1874 das P.-wesen des Reiches geregelt. Im ganzen hatten damals die Einzelstaaten 61 374 000 Tlr. in P. ausgegeben, das jetzt einzuziehen und zum größten Teil durch die neuen Reichskassenscheine, die einlöslich sind und gegen Private keine gesetzliche Zahlungskraft besitzen, zu ersetzen war. Jeder Staat erhielt einen seiner Bevölkerung entsprechenden definitiven Anteil, außerdem aber einen Vorschuß von $^2/_3$ des etwa einzuziehenden Betrags, der bis zum 1./I. 1891 getilgt werden mußte. Die definitiv auszugebende Summe ist auf 120 Mill. M. festgesetzt, die anfängliche Emission aber betrug 174 $^3/_4$ Mill. M. Seit 1891 ist der gesetzlichen Vorschrift gemäß der Normalstand hergestellt. Durch das G. v. 5./VI 1906 sind die auf 20 und 50 M. lautenden Reichskassenscheine durch solche zu 10 M. ersetzt worden, neben denen es nur noch 5 M.-Scheine gibt.

In Oesterreich wurde 1797 die Einlösung der Noten der Wiener Stadtbank suspendiert und die Menge derselben im Verlauf der Kriegszeiten übermäßig vermehrt. Dementsprechend sank auch der Kurs immer tiefer, so daß i. J. 1811 100 fl in Münze = 1300 fl. in Papier standen. Auf Grund einer V. v. 20./II. 1811 wurden sie im Verhältnis von 5:1 gegen ein neues P. (die sog. Wiener Währung) eingelöst, das aber ebenfalls bald wieder einer bedeutenden Entwertung verfiel. Mit Hilfe der 1816 gegründeten Oesterreichischen Nationalbank wurden dann die Geldverhältnisse wieder in Ordnung gebracht. Obwohl der Metallvorrat der Bank zuweilen in bedenklicher Weise zusammenschmolz, gelang es ihr doch, bis 1848 die Einlöslichkeit ihrer Noten aufrecht zu erhalten. Im Mai des genannten Jahres aber sah sie sich genötigt, die Barzahlungen einzustellen, und durch eine Verfügung vom 22./V. 1848 erhielten ihre Noten Zwangskurs. Die Schuld des Staates war Ende 1849 auf 189 Mill. fl. Konv.-M. gestiegen, und außerdem hatte er für 62,6 Mill. fl. verzinsliche Kassenanweisungen mit Zwangskurs und unverzinsliche Anweisungen auf die ungarischen Einkünfte ausgegeben. Das uneinlösliche und unverzinsliche Staatspapiergeld wurde in den folgenden Jahren noch bedeutend vermehrt, zeitweise durch Banknoten ersetzt, 1866 aber wieder als solches hergestellt. Seine Gesamtsumme sollte nach einer Bestimmung von 1868 auf 312 Mill. beschränkt sein, jedoch um so viel höher steigen können, als die Summe der verzinslichen) Salinenscheine, deren Maximum 100 Mill fl. beträgt, vermindert würde. Die Nationalbank hatte im November 1858 begonnen, ihre Noten (jetzt auf Gulden ö. W. nach der Münzkonvention von 1857 lautend) wieder einzulösen, aber der drohende Krieg von 1859 brachte die Reform wieder zum Stillstande, und die Bankschuld des Staates erreichte Ende 1859 die nie dagewesene Höhe von 300 Mill. fl. In den folgenden Jahren wurde sie jedoch bedeutend vermindert, und nach dem die Verhältnisse der Bank neu ordnenden G. v. 27./XII. 1862 sollte sie bis Ende 1866 auf 80 Mill. herabgebracht werden. Die für 1866 in Aussicht genommene Wiederherstellung der Valuta wurde abermals durch den Krieg verhindert, und so blieb die aus uneinlöslichen Banknoten und Staats-P. bestehende Papierwährung bis zu dem Reformwerk von 1892 in voller Herrschaft. Das Silberagio, das 1850 auf 50% gestiegen, 1858 aber fast verschwunden war, erreichte 1859 sein Maximum mit 53%; dann ging es im ganzen wieder zurück und infolge der Silberentwertung sank es schließlich auf Null; nachdem dann 1879 die Prägung für Private eingestellt worden war, stand der Wert des Papierguldens über dem Metallwert des Silberguldens und an die Stelle des Silberagios trat jetzt ein Goldagio, das aber münzrechtlich eine andere Bedeutung hatte. Die Reform, die durch das österreichische G. v. 2./VIII. 1892 und ein gleichzeitiges ungarisches Gesetz eingeleitet wurde, sollte die Wiederherstellung der Valuta auf der Basis der Goldwährung herbeiführen. Der Gulden wird hiernach nicht nach seinem Silberwert, sondern nach dem höheren Kurswert des P. gegen die Goldwährungsländer — zu rund 170 Pfg. — eingezogen und durch die neue Münzeinheit, die Krone (= 85 Pfg.). ersetzt. Die Summe des zu beschaffenden Goldes soll 312 Mill. fl. betragen, also zur Einziehung des Staats-P. ausreichen, und von diesem Betrage kommen 70% auf die cisleithanische und 30% auf die ungarische Reichshälfte. Die Herbeiziehung des Goldes ist ohne Schwierigkeit erfolgt und 200 Mill fl. in Staatsnoten (zunächst die 1 fl.-Noten) sind teils durch die neuen silbernen Kronenstücke (Scheidemünze), teils durch Silbergulden (Doppelkronen) und Banknoten eingelöst worden. Jedoch ist der letzte Schritt, die gesetzliche Herstellung der Einlöslichkeit der Banknoten in Gold, noch nicht erfolgt. Sie werden indes in der Regel tatsächlich eingelöst und ihr Kurs ist nur in den ersten Jahren nach der Reform zeitweilig einige Prozente unter dem neuen Pari geblieben.

In Rußland wurden seit 1768 Rubelassignaten ausgegeben, die gegen Kupfergeld einlöslich sein sollten. Seit 1786 wurde die Menge dieses P. immer weiter vermehrt, und in gleichem Maße schritt auch seine Entwertung fort. Im Jahre 1815 standen 100 Silberrubel = 423 Papierrubel. Durch einen Ukas vom 1./VII. 1839 wurden 100 Rubel Silber = 350 Rubel Papier gesetzlich fixiert und 1843 wurden die letzteren nach diesem Wertverhältnis gegen Reichskreditbillets eingezogen. Diese sollten stets gegen Metallgeld bei den Einlösungskassen in Petersburg und Moskau eingewechselt werden können. Beim Beginne des Krimkrieges (1854) aber wurde die Einlösung eingestellt, und es begann eine neue Periode der P.wirtschaft mit einem allmählich auf 25—30 steigenden Agio.

Digitized by Google

Der orientalische Krieg veranlaßte 1877 eine zeitweilige Vermehrung des P. (das seit 1860 in der Form von Noten der Reichsbank erscheint) um 400 Mill. Rubel und dadurch eine weitere bedeutende Entwertung derselben. Auch später sank der Kurs noch weiter und 1887 erreichte er in Berlin seinen tiefsten Stand mit 164 (statt 324 nach dem früheren Pariwerte). Von den Finanzministern Wischnegradski und Witte wurde mit großer Energie und außerordentlichem Erfolge die Ansammlung von Gold bei der Reichsbank und dem Reichsschatz betrieben, und so war im September 1897 die enorme Summe von 1145 Mill. Rubel (zu 2,16 M.) in Gold zusammen gebracht, während die Summe der vorhandenen Noten nur 1126 Mill. betrug. Schon im Herbst 1895 hatte das Finanzministerium den Halbimperial fest auf 7,50 Kreditrubel (diesen also auf 216 Pfennige, mehr als 50% über seinen Silberwert) tarifiert, und die Reichsbank gab zu diesem Kurse auch schon Gold gegen P. ab. Durch einen Ukas vom 3./15./I. 1897 erhielten die Imperiale und Halbimperiale ein ihrer neuen Bewertung entsprechendes Gepräge, und ein Ukas vom 29./VIII./10./IX. 1897 bestimmte, daß die Kreditbillets nur durch Gold zu decken seien, und zwar so, daß die Summe der nicht metallisch gedeckten Billets höchstens 300 Mill. betragen durfte. In Wirklichkeit waren die umlaufenden Noten schon voll gedeckt, da der Staat die Goldbestände des Schatzes fast gänzlich ebenfalls der Reichsbank überwiesen hatte. Ein Ukas vom 14./26./XI. 1897 stellte die gesetzliche Einlöslichkeit der Noten gegen Gold fest, und somit hatte die russische P.wirtschaft ihr Ende erreicht. Das neue Geldsystem hat sich auch während des Krieges und sogar während der auf diesen folgenden Periode politischer Unruhen bisher befriedigend behauptet. Der Kurs der Banknoten, der früher in Berlin meistens auf 216,50, also etwas über Pari stand, sank im Juli 1906 nach der Auflösung der Duma vorübergehend auf 212, stieg aber im August wieder auf 216. Der Barvorrat der Reichsbank betrug Ende August 1180,3 Mill. Rubel (davon 807,3 in Gold und 316,3 in ausländischen Goldwechseln und Guthaben) bei einem Notenumlauf von 1146,3 Mill. Rubel.

In Italien wurde 1866 infolge des Krieges der Zwangskurs der Noten der Nationalbank eingeführt. Später wurde dieses P. durch die für Rechnung des Staates von den 6 damals vorhandenen Notenbanken ausgegebenen Konsortialnoten ersetzt, deren Summe schließlich auf 940 Mill. stieg, während das Goldagio sich zwischen 6 und 20% bewegte. Auf Grund des G. v. 8./IV. 1881 wurden mittels einer Anleihe 600 Mill. Lire zum Pariwerte gegen Metallgeld eingezogen und 340 Mill. als einlösliches Staats-P. beibehalten. Durch die auswärtige Verschuldung des Landes gestalten sich jedoch die Kursverhältnisse nach einigen Jahren wieder ungünstiger, es trat wieder ein Goldagio von mehreren Prozent auf und die Banken lösten ihre Noten nicht mehr in Gold, sondern in Staats-P. ein. Durch ein Dekret vom 21./II. 1894 wurde die Summe des letzteren wieder auf 600 Mill. Lire erhöht und seine Einlösung suspendiert, so daß Italien jetzt wieder tatsächlich Papierwährung hat. Der Kurs gegen Paris ging in den ersten Jahren um einige Prozent zurück, hat sich aber in der neueren Zeit stets sehr nahe dem Pari behauptet.

In den Vereinigten Staaten wurden 1861 beim Beginn des Bürgerkrieges einlösliche Schatznoten ausgegeben, die Akte vom 25./II. 1862 aber ersetzte diese durch neue Noten (die sog. Greenbacks), die nicht mehr auf Verlangen einlöslich waren und mit gewissen Ausnahmen den Charakter von gesetzlichen Zahlungsmitteln erhielten. Ihre Summe war anfangs auf 150 Mill. $ beschränkt, wurde aber durch spätere Gesetze bis auf 450 Mill. $ erhöht. Das Goldagio stieg im Juli 1864 bis auf 164%. Nach Beendigung des Krieges begann man mit der Einziehung des P., die inflationistische Partei aber verhinderte diese Maßregel, und so ist noch immer eine Summe von 346 681 000 $ in Bundesnoten mit gesetzlicher Zahlungskraft im Umlauf geblieben, die aber seit dem 1./I. 1879 in Gold einlöslich sind. Zur Sicherstellung der Einlösung wird beim Schatzamt nach dem G. v. 14./III. 1900 ein Fonds von 150 Mill. $ in Gold gehalten. Die beim Schatzamt eingehenden Bundesnoten sollen nach diesem Gesetz nur gegen Gold wieder ausgegeben werden dürfen.

Literatur: ***Knies**, Das Geld, 2. Aufl., S. 345 fg. — **Derselbe**, Der Kredit, Bd. II, S. 454 fg. — **Cohn**, Finanzwissenschaft, S. 792 fg. — **Ad. Wagner**, Die österreichische Valuta, Wien 1862. — **Derselbe**, Die russische Papierwährung, Riga 1868. — **Derselbe**, System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. 55 fg. — **Derselbe**, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berlin 1874. — **Hertzka**, Währung und Handel, Wien 1876. — **R. Hildebrand**, Theorie des Geldes, Jena 1883. — **Weisz** (Földes), Ueber Ursachen und Wirkungen des Agio, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. IV, S. 141 u. 245. — **Ricardo**, Der hohe Preis des Barrengoldes (französ. Uebersetzung in Oeuvres, Paris 1847, p. 401—457). — **Krug**, Geschichte der preußischen Staatsschulden, Breslau 1861. — **Kramar**, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, Leipzig 1886. — **Pacher**, Die österreichisch-ungarische Währung, Leipzig 1890. — **Gruber**, Statistische Beiträge zur Frage der Währung der österreichisch-ungarischen Monarchie, Jena 1890. — **Landesberger**, Währungssystem und Relation, Wien 1891. — Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie, verfaßt im Finanzministerium. — **C. Menger**, Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Jena 1892. — **Derselbe**, Der Uebergang zur Goldwährung, Wien und Leipzig 1892. — **Ferraris**, Moneta e corso forzoso, Milano 1879. — **Derselbe**, L'abolizione del corso forzoso, Annuario delle scienza giuridiche etc., Vol. IV. — **Lexis**, Die Aufhebung des Zwangskurses in Italien, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. II, S. 520. — **Goldmann**, Das russische Papiergeld, Riga 1866. — **Alf. Schmidt**, Das russische Geldwesen 1823—1844, Petersburg 1878. — (Anonym), Das russische Münzreformprojekt von 1896, Leipzig 1896. — **Kramar**, Die russische Valutareform, Wien 1896. — Reform Club, Sound Currency 1896, New York 1896. — Die Agioreserve der österr.-ungarischen Bank, Wien 1898. — **Knapp**, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905. — Vgl. auch den Art. „Papiergeld" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 16 fg.* **Lexis.**

Digitized by Google

Papierindustrie.

Die Erfindung der Papierbereitung wird auf die Chinesen zurückgeführt, welche schon vor dem Beginn unserer Zeitrechnung das Papier aus den Fasern verschiedener Pflanzensorten vornehmlich zu Schreibzwecken herstellten. Von China aus fand die Kunst allmählich in den benachbarten Ländern, insbesondere Japan, Eingang. Seit dem 8. Jahrh. wurde sie von den Arabern in Verbindung mit ihren wissenschaftlichen Bestrebungen eifrig gepflegt. Erst infolge der Kreuzzüge gelangte die Kenntnis der Papierbereitung zu den abendländischen Völkern. Nun wurden bald in allen europäischen Kulturländern der damaligen Zeit Papiermühlen angelegt. Einen außerordentlichen Aufschwung nahm die Papierbereitung mit der Erfindung der Buchdruckerkunst, und zwar ganz besonders in Deutschland, welches bis auf den heutigen Tag in der Papierfabrikation eine der ersten Stellen einnimmt. Eine völlige Umwälzung in der Technik erfolgte seit dem Ende des 18. Jahrh. durch die inzwischen immer mehr vervollkommnete Erfindung der Papiermaschinen, welche sog. endloses Papier herzustellen lehrten. Hierdurch wurde, in Verbindung mit dem Entstehen des maschinellen Großbetriebes überhaupt, die Massenproduktion des Papiers ermöglicht, was gleichzeitig dazu geführt hat, daß als Rohmaterial neben den bisher fast ausschließlich gebrauchten Lumpen (namentlich Leinwandhadern) andere billigere und reichlicher vorhandene Ersatzmittel wie Stroh, Holzstoff, Cellulose und andere pflanzliche Stoffe in steigendem Maße Verwendung finden. Gegenwärtig ist das alte Handfabrikat (Büttenpapier) durch das Maschinenpapier fast ganz verdrängt worden. Der größte Teil der Papiererzeugung dient den verschiedenen Zwecken der Druckereien (Zeitungen, Bücher, Zeitschriften usw.), und der Hinweis auf die großartige Entwickelung des Druckergewerbes (s. „Buchdruckergewerbe" oben Bd. I S. 556) in neuerer Zeit dürfte allein schon, um die rasche Ausdehnung der Papierfabrikation begreiflich erscheinen zu lassen. Neben dem Druckpapier finden teils zu privaten, teils zu geschäftlichen Zwecken die Schreib- und Zeichenpapiere, Kartons, Packpapiere, Pappen, Schreibpapiere usw. in immer steigendem Maße Verwendung. Im Deutschen Reiche hat sich der Papierverbrauch in den letzten 40 Jahren mehr als verzehnfacht. Nach privater Schätzung entfallen von der deutschen Jahresproduktion an Papier und Pappe auf den Verbrauch von Zeitungen, Zeitschriften, Bücher usw. rund 40 %, auf den Verbrauch in Handel und Industrie 20 %, auf die Ausfuhr 15 %, und der Rest auf den Postverkehr, die Schulen, die Verwaltung usw. Die jährliche Weltproduktion an Papier wird auf $4^3/_4$ bis 5 Mill. t geschätzt. Weitaus an der Spitze der Erzeugungsländer stehen die Vereinigten Staaten von Amerika mit 1,9 Mill. t, es folgen Deutschland mit 0,8, England mit 0,4, Frankreich mit 0,4, Oesterreich-Ungarn mit 0,3, Italien mit 0,2 und Rußland nebst Finland mit 0,1 Mill. t.

Die Papierverarbeitungsindustrie, welche sich mit der Veredelung und der weiteren Verarbeitung des Papieres befaßt, ist eine noch junge, aber sehr ausdehnungsfähige Industrie. Der Begriff der Papierverarbeitungsindustrie ist nicht genau begrenzt; im weiteren Sinne zählen dazu außer den Erzeugnissen der Buntpapier-, der Luxuspapier-, der Papier- und Pappewaren-, der Tapeten-, der technischen Spezialpapierfabriken, der Reproduktionsanstalten, der Kolorieranstalten usw. auch die Buchbindereien, die Kartonnagefabriken, die Steindruckereien und deren Abarten usw. Ihr ältester Zweig ist die Buntpapierfabrikation, deren Anfänge auf das 14. Jahrh. zurückgeführt werden. Auch die Verwendung und Bearbeitung des Papiers zu Wandbekleidungszwecken (Tapeten) ist schon ziemlich alt; sie verdankt ihren bedeutenden Aufschwung neben der Einführung des endlosen Papiers vor allem der Erfindung der Tapetendruckmaschine. Die übrigen Zweige der Papierbearbeitungsindustrie, so die Herstellung der verschiedenen technischen und chemischen Spezialpapiere, des photographischen Papiers, des Chromo- und Kunstdruckpapiers, des Luxuspapiers, der Papierwäsche usw. gehören dagegen fast ganz den letzten Jahrzehnten an. Die Papierverarbeitungsindustrie ist namentlich in Deutschland auch als Ausfuhrindustrie zu hoher Blüte gelangt.

Im Deutschen Reiche waren nach der Gewerbezählung v. 14./VI. 1895 in der P. 17 631 Hauptbetriebe mit 152 909 Personen vorhanden. Die Papiermacher-Berufsgenossenschaft zählte 1897 1271 Betriebe mit 65 645 versicherten Personen und i. J. 1904 1246 Betriebe mit 73 635 Personen. Die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft umfaßte 1897 2634 Betriebe mit 79 948 Personen und 1904 3345 Betriebe mit 112 783 Personen. Nach den Produktionserhebungen des Reichsamts des Innern für das Jahr 1897 betrug die Jahreserzeugung der Holzschleifereien 769 000 t im Werte von 26,4 Mill. M., diejenige der Cellulose-Industrie 250 700 t im Werte von 48,4 Mill. M. und diejenige der Papier- und Pappenfabriken 778 000 t im Werte von 204,7 Mill M. Zu dieser Produktion wurden nach privaten Berechnungen an Rohstoffen 180 000 t Lumpen, 83 000 t Papierabfälle, 900 000 t Holz und 98 000 t Stroh verbraucht. Von dem im Jahre 1897 erzeugten Papier fanden 525 000 t im Inlande Aufnahme, 79 000 t gingen ins Ausland; von der Pappeproduktion blieben 134 000 t im Inlande, es gingen 18 000 t ins

Digitized by Google

Ausland. Der Wert der Erzeugnisse der fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen der Papierverarbeitungsindustrie (einschl. der Kartonnagefabriken, Buchbindereien, Steindruckereien usw.) stellte sich im Jahre 1897 auf 271,7 Mill. M.; der inländische Absatz erreichte einen Wert von 191,2 Mill. M., der ausländische einen solchen von 78 Mill. M. Wie aus diesen Ziffern ersichtlich ist, wird die bedeutende heimische Produktion an Papier und Pappwaren aller Art durch das Inland nicht völlig aufgenommen, vielmehr findet bei verhältnismäßig geringer Einfuhr (1905: 74008 t im Werte von 21,8 Mill. M.) eine beträchtliche Ausfuhr statt. Dieselbe betrug:

Jahre	t	Mill. M.	Jahre	t	Mill. M.
1896	192099	100,7	1901	187733	103,8
1897	185159	95,0	1902	235925	109,3
1898	182803	95,9	1903	245129	121,9
1899	183750	97,3	1904	250637	127,2
1900	217109	119,8	1905	263242	139,0

Der Export richtet sich mehr oder weniger nach allen Ländern; an der Spitze stehen Großbritannien, die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich die Papierfabrikation durch den Reichtum des Landes an Holz und Wasserkräften und unterstützt durch starken heimischen Verbrauch und hohe Schutzzölle im Laufe der letzten Jahrzehnte kräftig entwickelt. Die Anzahl der im Jahre 1900 in der P. tätigen Werke betrug 763; sie ist seit 1890 um 17,6% gestiegen. Die Zahl der Arbeiter stellte sich auf 49646. Die Fabrikate hatten im Jahre 1900 einen Wert von 127,3 Mill. Dollar. Die Produkte der amerikanischen Papier- und Papierverarbeitungsindustrie sind außerordentlich mannigfaltig. In vielen Artikeln ist die Fabrikation weit über den heimischen Bedarf hinausgegangen. Die Ausfuhr von Papier und Papierwaren betrug in Mill Doll.:

1895/96	2,7	1900/1901	7,4
1896/97	3,3	1901/1902	7,3
1897/98	5,5	1902/1903	7,2
1898/99	5,5	1903/1904	7,5
1899/1900	6,2	1904/1905	8,2

Die Einfuhr stellte sich im letzten Jahre auf 5,6 Mill Doll.; sie erfolgt fast zur Hälfte aus Deutschland.

In Oesterreich wurden nach der Volkszählung am 31./XII. 1900 bei der Fabrikation von Papier und Pappe 28200 Personen im Hauptberuf beschäftigt. Die Produktion betrug 1897 170000 t Papier, 22000 t Grau- und Hadernpappe, 8500 t geschliffener Holzstoff, 30000 t Holzpappe und 90000 t Zellstoff im Gesamtwerte von 140 Mill. Kronen. Auch hier ist die Industrie auf die Ausfuhr mit angewiesen, welche sich (einschl. Ungarn) in den letzten Jahren in Mill. Kronen wie folgt gestaltete:

1896	30,2	1899	29,2	1902	32,8
1897	25,9	1900	34,7	1903	35,0
1898	26,7	1901	30,7	1904	35,7

Die neuerdings erheblich gestiegene Einfuhr betrug im Jahre 1904 32,4 Mill. Kronen.

Literatur: *v. Schullern, Art. „Papier", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI. — E. Jüngst, Die Papierindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904. — E. Hager, Die Papierindustrie, Heft 1 der Schriften des Handelsvertragsvereins: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen, Berlin 1901. — F. Demuth, Die Papierfabrikation, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 107, Leipzig 1903. — F. Landgraf, Papierholzschliff und seine zollpolitische Würdigung, Mannheim 1901. — F. C. Huber, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901. — G. Gothein, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901. — Amtliche Begründung zum Zolltarifgesetzentwurf, Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1906 und früher. — Berichte über Handel und Industrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.*

A. Wirminghaus.

Papiersteuer s. Aufwandsteuern sub II, 11 oben Bd. I S. 263.

Parallelwährung.

Unter P. wird nicht von allen Autoren dasselbe verstanden. Lexis benennt so denjenigen Währungszustand, bei welchem sowohl aus Gold wie aus Silber Münzen geprägt werden, deren Metallwert dem Nennwerte möglichst genau entsprechen soll, ohne daß jedoch — wie es bei der Doppelwährung geschieht — ein gesetzliches Umrechnungsverhältnis zwischen den goldenen und den silbernen Kurantmünzen bestimmt wird. Es bleibt den Verträgen der Privatleute überlassen. ob Zahlung in Goldmünzen oder Silbermünzen stipuliert wird, und es muß natürlich auch in den Geschäftsbüchern mindestens je eine Kolumne für goldene und silberne Münzen geführt werden.

Die P. ist ein Versuch, den gleichzeitigen Gebrauch beider Metalle zu ermöglichen, indem man dabei den Schwankungen des Wertverhältnisses der Edelmetalle als unabänderlicher Tatsache sich fügt; andererseits ohne daß man wie bei Goldwährung das Silbergeld in die Rolle der Scheidemünze verweist.

Strittig ist, ob auch die Fälle als P. zu bezeichnen sind, in welchen Kontrakte über verschiedene Münzsorten desselben Metalles, vornehmlich des Silbers abgeschlossen wurden. Letzteren im Mittelalter und auch noch später sehr häufig begegnenden Zustand bezeichnet Helfferich als Sortenwährung. Ebenso ist strittig, ob als P. der Zustand zu bezeichnen ist, bei welchem nebeneinander Metallgeld und Papiergeld umläuft und die Privatleute durch besonderen Vertrag festsetzen, ob in Papiergeld oder in bestimmten Münzen zu erfüllen sei. Da letztere Möglichkeit sich fast überall bei Papierwährung verwirklicht hat, so ist es zweckmäßiger, sie als Begleiterscheinung der Papierwährung überhaupt zu betrachten (vgl. Art. „Papiergeld" oben S. 599 fg.)

Literatur: *H. d. St. Art. „Parallelwährung" und die daselbst aufgeführten Schriften, insbes. von Helfferich und Lexis.*

W. Lotz.

Digitized by Google

Paritäten.

(Münzparitäten.)

1 Wesen. 2. Praktisches.

1. Wesen. Gegenüber den Inländern kann der Staat vorschreiben, zu welchem Zahlungswert seine Münzen zu nehmen sind. Für den Verkehr mit dem Ausland kommt lediglich der Edelmetallgehalt der Münzen in Betracht, soweit wenigstens nicht künstliche Zustände in früheren Silberwährungsländern durch Einstellung der Privatprägung von Silber geschaffen sind (vgl. Artt. „Währung", „Silberwährung"). Der kleinste Teil aller internationalen Zahlungen wird heute wirklich in Edelmetall bewirkt. Aber man bedient sich der Wechsel, Schecks, telegraphischen Auszahlungen usw. nur, soweit hiermit billiger als mit Edelmetall bewirkt werden kann. Für den Wechsler, den Händler in Devisen, überhaupt den internationalen Verkehr barzahlender Länder ist Ausgangspunkt aller Preisberechnung die sog. P. Um die „theoretischen Münz-P." zu berechnen, vergleicht man den Edelmetallgehalt der aus demselben Metall geprägten Währungsmünzen verschiedener Länder. Der Wert der einen Währungsmünze oder eines vielfachen derselben wird dann in Einheiten der Währungsmünze des anderen Landes gemessen. Als Maß für die abschätzenden Praktiker dienen entweder Geldeinheiten des eigenen oder des fremden Landes. Für Berechnung der theoretischen P. wird der gesetzliche Gehalt der Währungsmünzen an Edelmetall unter Vernachlässigung der Kupferbeimischung zugrunde gelegt. Abweichungen von der theoretischen P. ergeben sich für die Praxis, wenn die abzuschätzende Münzsorte aus übermäßig abgenützten oder mangelhaft ausgeprägten Stücken besteht, ferner dadurch, daß Einschmelzungs-, Transport-, Versicherungs- und Umprägungskosten bei Umwandlung einer Münzsorte in das Währungsgeld eines anderen Landes entstehen. Selbstverständlich ergibt sich auch eine Abweichung von der theoretischen P. in der Praxis dann, wenn z. B. Goldmünzen nur mit Aufgeld zu erlangen sind (so zeitweilig in Frankreich). Für den praktischen Arbitrageur kommt ferner in Betracht, ob statt der Umprägung einer Münzsorte in die eines fremden Landes die Möglichkeit, dieselbe zu bestimmtem Tarife sofort an eine ausländische Zettelbank zu verkaufen, offen steht, endlich ob es möglich ist, den Zinsverlust, der beispielsweise während der mehrtägigen Schiffsreise zwischen Europa und Amerika erwachsen würde, durch zinsfreie Vorschüsse einer Notenbank einzusparen.

Die theoretische P. zwischen Währungsmünzen der Länder mit Goldvaluta ist ein für allemal fest zu berechnen, ebenso war eine feste P. zwischen den Währungsmünzen der Länder mit reiner Silberwährung gegeben, solange diese Länder beiderseits ihren Umlauf vollwichtig erhielten und unbeschränkte Privatsilberprägung zuließen.

Die P. zwischen den Währungsmünzen der Goldwährungsländer und der Länder mit reiner Silbervaluta schwankt täglich mit den Schwankungen des Wertverhältnisses von Silber und Gold.

Das Papiergeld der Papierwährungsländer, wenn uneinlöslich, entbehrt der festen P. gegenüber irgend welchen ausländischen Währungsmünzen. Unter Umständen läßt sich aber für Papiergeld mit Berücksichtigung des jeweiligen Goldagios eine täglich schwankende P. gegenüber fremdem Goldgelde berechnen.

2. Praktisches. Wer deutsche Zwanzigmarkstücke nach England senden und sie dort nur entsprechend der theoretischen P. in Sovereigns umsetzen würde, kann solange nichts gewinnen, als er in Deutschland das erlangte Guthaben in Sovereigns nur zur theoretischen P. des Sovereign in Mark verwerten kann. Er würde sogar verlieren, da ihm dann die Kosten der Versendung, der Versicherung sowie der Zinsenentgang nicht im Verkaufspreise, den er in Deutschland für sein englisches Guthaben erlangt, vergütet würden. Regelmäßig unterbleiben zwischen England und Deutschland Edelmetallversendungen als unrentabel, es sei denn, daß entweder englische Sovereigns mit deutschem Gelde ½% billiger, als die theoretische P. angibt, erworben werden können oder daß für engliche Sovereigns ein Preis in deutschem Geld erzielt wird, der ½% mehr als die theoretische P. beträgt. Im ersteren Falle rentiert Goldeinfuhr nach Deutschland, im anderen Falle Goldausfuhr. Erheblich jenseits der Notierungen, bei welchen Goldeinfuhr bezw. Goldausfuhr lohnt, d. h. der sog. „Goldpunkte", kann der Kurs englischer Goldmünzen in Deutschland beim Wechsler und beim Devisenhändler nicht schwanken, solange in Deutschland und England bei den Banken und aus dem Umlaufe vollwertige Münzen ohne Aufgeld und Zeitverlust entnommen werden können und der Privatprägung von Gold in beiden Ländern kein Hindernis bereitet wird.

Die Kursnotierungen für ausländische Goldsorten werden in Deutschland derart formuliert, daß man fragt: wieviel Reichsmark sind für bestimmte Mengen fremder Goldmünzen zu zahlen?

Die für den deutschen Markt wichtigsten P. lauten gegenüber

Digitized by Google

England:
1 Sovereign = Mark 20,429455,
Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz:
100 Franken Gold = Mark 81,
Verein. Staaten:
100 Dollars Gold = Mark 419,792,
Holland:
100 holländische Gulden in Gold = Mark 168,7392,
Dänemark, Schweden, Norwegen:
100 skandinavische Kronen Gold = Mark 112,50.

Die P. der österreichischen Kronen Gold nach Aufnahme der Barzahlungen wird auf 85,060975 Mark für 100 Kronen zu berechnen sein (Swoboda gibt 85,0666 an). Die P. des russischen Neurubels Gold beträgt eine Kleinigkeit über 2,16 Mark.

Literatur: *Vgl. O. Haupt, Arbitrages et parités, Paris, London, Berlin 1894, 8. Aufl. — Nr. 436 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1892, S. 13. — Bulletin russe de statistique financière et de législation, III. Jahrg., 1896, St. Petersburg, S. 216, 217; IV. Jahrg., 1897, S. 154/55. — Die Bücher von Swoboda und Deutsch über Arbitrage. — 5. Heft der dritten Ausgabe der Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im k. k. Finanzministerium, Wien 1905.*

W. Lotz.

Passiergewicht

s. Münzprägung oben S. 521.

Paßwesen.

1. Zweck und Bedeutung des P. 2. Geschichtliches. 3. Die Praxis des P. in den verschiedenen Ländern. 4. Handelspolitische Pässe.

1. Zweck und Bedeutung des P. Das P. gehört zu den sicherheitspolizeilichen Maßnahmen, die es mit dem Verkehr über die Landesgrenze zu tun haben. Hier soll der Paß der Identifizierung von Personen dienen, für die als Landesfremde eine Vermutung des persönlichen Ungekanntseins besteht. Der Paß kann dann begrifflich als Abreise- oder als Zureisepaß gefaßt werden, je nachdem ob ihn das Land verlangt, welches den Reisenden abgibt, oder dasjenige, das ihn empfängt. Meist ist es das letztere, und zwar verlangt es den Paß als Reiseerlaubnisurkunde oder als Legitimationsurkunde. Abgesehen von Spezialpässen wie Zwangs-[1]), Gesundheits-, Militärpässen oder Leichenpässen, ist der Paß heute in der Regel nur noch Legitimationsurkunde, um die sichere Feststellung einer Person jederzeit zu ermöglichen. Daß er, wie man auch gesagt hat, seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Ungefährlichkeit einer Person darzulegen, erscheint mir — selbst für die Länder des Paßzwanges und der Reisebeschränkung — unzutreffend. Vielmehr kann nur die Vermutung einer „Ungefährlichkeit" aus der Tatsache hinreichender Personallegitimation sich ergeben. — Man unterscheidet die Länder der Paßfreiheit, des Paßrechts und der Paßpflicht. Für Deutschland (ebenso wie im Prinzip für die anderen Länder des Paßrechts) gelten auf Grund des RG. v. 12./X. 1867 noch folgende theoretische Gesichtspunkte: Der Paß ist ein fakultatives Papier, es wird auf Wunsch einer Person ausgestellt, welche sich dadurch die Reiselegitimation erleichtern will (Paßrecht). Eine Vorschrift, die in bestimmten außerordentlichen Zeiten oder Fällen den Paß obligatorisch macht, ändert an seiner regelmäßigen Funktion nichts. Daß der Paß im Auslande zum Teil obligatorisch gefordert wird (Länder mit Paßpflicht), ist nur der Anlaß für die Geltendmachung des Paßrechts im Inlande und ändert auch an der theoretischen Stellung des deutschen P. nichts. — Ueber die Begrenzung des P. gegenüber den Freizügigkeitsbeschränkungen s. d. Art. „Freizügigkeit" oben Bd. I S. 901.

2. Geschichtliches. Eine Geschichte des P. ist noch nicht geschrieben, und doch böte eine solche einen interessanten Ueberblick über die Art, wie die Fremdenpolizei im einzelnen gehandhabt wurde und wie man den Gast und den Fremdling behandelte. Im Mittelalter kommt es vor, daß Städte ihren Bürgern, die sich in der Fremde ansiedeln wollen, einen paßartigen Ausweis mitgeben.[1]) Rehm gibt im Handw. d. Staatsw. (s. Lit.) eine Reihe geschichtlicher Daten, aus denen soviel entnommen werden kann, daß schon die Reichspolizeiordnung von 1577 „Passeports" kannte und daß im allgemeinen das Paßrecht das frühere ist, eine Paßpflicht sich erst später, etwa seit der 2. Hälfte des 17. Jahrh. entwickelt hat. Aber auch da war sie als Gesundheits- oder Pestpaß, Judenpaß, Handwerksburschenzeugnis u. dgl. nur eine Spezialeinrichtung für besondere Verhältnisse. Erst gegen Ende des 18. Jahrh. wurde das P. als sicherheitspolizeiliche Maßnahme zur Entdeckung staatsgefährlicher Personen benutzt (preuß. Paßregl. v. 20./III. 1813, franz. G. v. 28./III. 1792). Von diesem Höhepunkt seiner Bedeutung sank es jedoch hauptsächlich infolge der Ausbreitung des Eisenbahnwesens um die Mitte des 19. Jahrh. rasch herab; die Dresdener Konvention v. 21./X. 1850 schuf erstmalig den „auf Jahresfrist ausgestellten, der Visierung am Aufenthaltsorte nicht unterliegenden Generalpaß" (Rehm), und

[1]) Zwangspässe (Reiseroute, Marschroute) dienen namentlich zur Beförderung bestrafter Personen in ihre Heimat, wenn ihnen von der Polizei (mit oder ohne bestimmte Reiseroute) unter Androhung von Strafe vorgeschrieben wird, sich an einem bestimmten Ort der Behörde zu melden.

[1]) Vgl. R. F. Kaindl, Münch. Allg. Zeitung, Wiss. Beilage Nr. 184 v. 10./VIII. 1906.

Digitized by Google

nan gelangte allmählich zu dem heutigen Zustand, der die Länder in solche mit Paßfreiheit, solche mit Paßrecht und solche mit Paßpflicht scheidet.

3. Die Praxis des P. in den verschiedenen Ländern. Während in England (auch Helgoland), Norwegen, Schweden Pässe nicht existieren, hat sich in Deutschland ein Paßrecht herausgebildet, wie es seinem Wesen nach schon oben kurz gekennzeichnet wurde, das von Inländern wie von Ausländern ein Reisepapier nicht fordert, von ihnen aber genügenden Ausweis über Person verlangt und ihnen zu diesem Zweck die Möglichkeit gewährt, sich Pässe ausstellen zu lassen. Wer zur Ausstellung von Pässe befugt ist (Gesandte, Konsuln u. a.), hat § 6 des schon oben genannten Gesetzes vom 1867 festgesetzt. Nach § 9 desselben Gesetzes kann — kasuistisch — für besondere Verhältnisse Paßpflicht eingeführt werden. und davon ist z. B. 1878 für Berlin, wegen Pestgefahr gegen Rußland Gebrauch gemacht worden.[1]) Durch den Besitz eines Passes wird der sonst durch den übrigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintretende Verlust der Reichsangehörigkeit abgewendet; Voraussetzung für die Erteilung bezw. die alljährlich erforderliche Erneuerung des Passes ist, daß der Beweis der Reichsangehörigkeit geführt wird. Die alljährliche Erneuerung des Passes kann durch Eintragung in das Verzeichnis der Reichsangehörigen ersetzt werden. Nähere technische Einzelheiten können hier nicht gegeben werden. Oesterreich hat trotzdem der früheren Regelung des P. seit Gesetzartikel v. 11./III. 1903 eine Ordnung der Materie, die sich im Wesen durchaus an die der deutschen anlehnt, nur des weiteren noch einige Vorschriften darüber gibt, welchen Personen die Ausstellung eines Passes zu verweigern sei. Die Länder der Paßpflicht sind vor allem zu nennen: Frankreich, Rußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien[2]), Türkei, Griechenland.[3]) Während in Frankreich die Bestimmungen tatsächlich nicht anwendet, werden sie im europäischen Osten und Südosten um so schärfer gehandhabt. Rußland, das noch die allgemeine Paß- und Visapflicht hat[4]), ist i. J. 1905[1]) mit dem Plane umgegangen, die Paßpflicht für Russen aufzuheben und sie nur für Ausländer, Juden und unter Polizeiaufsicht stehende Personen bestehen zu lassen und für die Reise von Russen ins Ausland (Auslandspässe).

Auch die Paßgebühren sollten wesentlich erniedrigt bezw. außer der Konsulatsgebühr als Paßsteuer gänzlich abgeschafft werden. Jedoch ist bis jetzt nur die Paßsteuer aufgehoben worden[2]), während es mit dem P. im übrigen noch beim alten geblieben ist.

Rußland, Rumänien und die Türkei machen die Ueberschreitung der Landesgrenze davon abhängig, daß die Pässe von ihren diplomatischen Vertretern im Ausland visiert worden sind. Fehlt dieses Visum, so wird dem Reisenden entweder (Rußland, Rumänien) der Eintritt verwehrt oder (Türkei in Konstantinopel) eine Buße durch das Konsulat auferlegt. Sobald irgendwelche Unruhen herrschen, verwehrt die Türkei auch den Eintritt.

4. Handelspolitische Pässe. Eine Reihe von Ländern haben Verkaufsbeschränkungen oder Besteuerungen ausländischer Handlungsreisender eingeführt, und da, soweit ich sehe, diese Dinge an keiner anderen Stelle dieses Wörterbuchs behandelt werden, seien sie hier erwähnt, wenngleich sie nicht immer und nicht durchaus zum P. gehören. Teils handelt es sich um Besteuerungen der Waren, teils um eine Erlaubnis des „Wandergewerbes", im wesentlichen aber doch um eine persönliche Abgabe des Handlungsreisenden, die den Charakter des Passes deutlich hervortreten läßt; so z. B. in Rußland, wo jüdische Reisende höhere Abgaben zu zahlen haben als Christen, während andererseits in der Schweiz der Wandergewerbecharakter dadurch sich deutlich zeigt, daß nur Detailreisende, die also an Private verkaufen, eine Taxe (300 Frcs.) zu zahlen haben.[3]) In Europa finden sich solche Abgaben nur in Rußland (150 Rbl. plus Ergänzungen), Norwegen und Schweden (je 100 Kronen monatl.), Dänemark 300 Frcs. jährl.; auch in den Niederlanden und Portugal. Rumänien verlangt laut Reglement des Finanzministers v. 1./IX. 1904 nur bei Detailreisenden Gewerbesteuer, sonst notariell beglaubigte Vollmacht ohne Abgaben. Außereuropäisch sind Argentinien, Brasilien, Kanada, Paraguay, Uruguay und einzelne Staaten Mexikos mit handelspolitischen Pässen zu nennen. Es ist eine Bewegung im Gange, die durch internationale Vereinigung der Handlungsreisenden gegen die Besteuerungs- und Paßschikanen einzelner Länder vorzugehen beabsichtigt. (Vgl. Köln. Ztg. Nr. 364 v. 5./IV. 1906.)

Literatur: *Rehm, Art. „Paßwesen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 42 fg. — Stoerk, Art. „Fremdenpolizei", ebd. Bd. III, insbesondere S. 1270 fg. — Jolly, Art. „Paßwesen", Stengels Wörterb. d. D. Verw.R. — Köln.-Ztg. Nr. 313 v. 18./IV. 1905, Nr. 172 v. 19./II. 1904, Weser-Ztg. v. 16./VI. 1903 und die im Text genannten Belege. Eine*

[1]) Ueber die verkehrbeschränkenden Paßbestimmungen für Elsaß-Lothringen, nach der Ver. v. 22./V. 1888, abgeschwächt durch die Ver. v. 20./X. 1891, vgl. Stoerk, Art. „Fremdenpolizei" im H. d. St. (s. unter Literatur).

[2]) Bulgarien und Serbien haben für ihren gegenseitigen Verkehr den Paßzwang abgeschafft.

[3]) Spanien, wenn es auf dem Seewege erreicht wird, und u. U. in diesem Falle auch anderen.

[4]) Ueber das Technische vgl. den schon erwähnten Aufsatz von Stoerk.

[1]) Vgl. Kölnische Zeitung Nr. 620 v. 15./VI. 1905.

[2]) Ebenda Nr. 657 v. 19./VI. 1906.

[3]) Köln. Zeitung Nr. 321 v. 21./IV. 1903.

Digitized by Google

monographische Darstellung des Passwesens fehlt. Eine Reihe wichtiger Mitteilungen verdanke ich dem ausgezeichneten Kenner des ost- und südosteuropäischen Auslandes, Dr. von der Nahmer in Köln. *A. Elster.*

Patentanwälte.

1. Allgemeines. 2. Die P. im Deutschen Reiche. 3. Ueberblick über die Stellung der P. im Auslande.

1. Allgemeines. Wie in einer Reihe von Staaten, insbesondere in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Nordamerika, den drei nordischen Reichen, Rußland und Finland, Japan, besondere Behörden, „Patentämter", bestehen, die entweder lediglich über dieErteilung eines Patents, eines Muster- und Markenschutzes oder auch über Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents zu befinden haben, so hat sich auch ein besonderer Stand von Personen, nämlich die P., herausgebildet, die berufsmäßig die Vertretung der Beteiligten vor den Patentämtern in ähnlicher Weise übernehmen, wie die Rechtsanwälte (Advokaten, avoués, solicitors, barristers) als Sachwalter der Parteien vor den ordentlichen Gerichten tätig sind. Ist danach die Stellung der P. auch denen der Rechtsanwälte ähnlich und vergleichbar, so unterscheiden sie sich doch ganz wesentlich dadurch von diesen, daß es stets und überall vom freien Belieben der Beteiligten abhängt, ob sie sich in den Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit es sich um das Verfahren vor besonderen Patentbehörden handelt, eines P. bedienen wollen oder nicht; mit anderen Worten P. zwang existiert nicht, so daß also — im Gegensatz zu der Stellung der Rechtsanwälte auf dem Gebiete der ordentlichen Rechtspflege — die P. kein notwendiges Organ der gewerblichen Rechtsschutzpflege sind. Wohl aber spielen tatsächlich die P. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes eine große Rolle. Denn die Erwirkung eines Patents, eines Gebrauchsmusters und eines Markenschutzes setzt nicht bloß die Kenntnis der diese Materien regelnden Gesetze, sondern auch erhebliche technische Kenntnisse, auf dem Gebiete des Patent- und Musterschutzrechts auch die Kenntnis des jeweiligen Standes der Technik, insbesondere die Vertrautheit mit den auf den Erfindungsgegenstand sich beziehenden im In- oder Auslande bereits vor der Anmeldung der vermeintlich neuen Erfindung erteilten Patente oder Geschmacks- und Gebrauchsmuster voraus, da zumal in den Ländern mit Vorprüfungsverfahren nur für neue Erfindungen ein Patent (oder Musterschutz) überhaupt erteilt wird. So bildet sich denn überall mit der Einführung eines Schutzes des gewerblichen Eigentums alsbald ein besonderer Berufsstand, der es sich lediglich zur Aufgabe macht, den Beteiligten gegen Entgelt bei Erwirkung eines Patent-, Muster- oder Markenschutzes als Berater oder Vertreter zur Seite zu stehen. In dieser Weise hat sich auch im Gebiete des Deutschen Reiches das P.wesen im Anschlusse an die Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz entwickelt. Zunächst waren die P. lediglich der Vorschrift des § 35 Gew.-O. unterstellt, d. h. sie gehörten zu den Personen, die gewerbsmäßig bei Behörden Geschäfte wahrnahmen und fremde Rechtsangelegenheiten besorgten, so daß sie also ihr „Gewerbe" beim Beginn bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anmelden mußten und ihnen die Befugnis zum Gewerbebetrieb wegen „Unzuverlässigkeit" bei dessen Ausübung entzogen werden konnte. Die von Jahr zu Jahr sich steigernde Zahl der P. und die Bedeutung ihrer Stellung für den gewerblichen Verkehr machte schließlich eine besondere reichsgesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse erforderlich, die durch das RG. betr. die P. v. 21./V. 1900 (RGBl. S. 233) erfolgte. Danach wurden die P. der Herrschaft der Gew.-O. entzogen, so daß für sie seit dem Inkrafttreten des Ges. v. 21. V. 1900, also seit dem 1./X. 1900, ausschließlich dessen Bestimmungen maßgebend sind. Wenn man aus diesem Umstand aber (mit Kohler, Patentrecht, S. 647) die Folgerung ziehen will, daß die P. keine Gewerbetreibenden seien, folgeweise keine Gewerbesteuern zu entrichten hätten[1]), so ist dies ein Trugschluß, da es zahlreiche Gewerbetreibende (z. B. Versicherungsunternehmer usw.) gibt, die nicht den Vorschriften der Gew.-O. unterliegen. Auch die für diese Ansicht geltend gemachte Behauptung, die Tätigkeit der P. diene nicht in erster Linie ihrem Erwerb, widerspricht den Tatsachen.

2. Die P. im Deutschen Reiche (Rechtsstellung und Statistik). a) Rechtsstellung. Zur Erlangung der Stellung und des Titels eines P. bedarf es vor allem der Eintragung in die vom Patentamt geführte Liste der P. In diese Liste werden nur solche Personen auf ihren Antrag eingetragen, die gewillt und in der Lage sind, den Beruf eines P. unmittelbar nach ihrer Eintragung auszuüben. Die Eintragung dieser Personen darf aber nur dann erfolgen, wenn sie ihre technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskennt-

[1]) Diese auch vom OVG. in der E. v. 7./V. 1903 (Pat.Must.Zeich.-Bl. 1903, S. 214) geteilte Ansicht mag zwar der positiven Vorschrift des § 4 Z. 7 des pr. Gewerbesteuerges. entsprechen; sie berücksichtigt aber nicht genügend, daß der bloße Umstand, ob eine Person in eine bestimmte Liste eingetragen ist oder nicht, den Charakter ihrer Tätigkeit nicht zu ändern vermag.

Digitized by Google

...sse nachgewiesen haben und wenn überdies ...ihrer Person keiner der in § 2 d. G. aufgeführten Versagungsgründe vorliegt; d. h. es muß zu dem Befähigungsnachweise noch hinzukommen: Wohnsitz im Inlande; Vollendung des 25. Lebensjahres; volle (durch gerichtliche Anordnung, wie Konkurs oder Entmündigung nicht beschränkte) Handlungsfähigkeit; würdiges Verhalten, wobei aber politische, wissenschaftliche oder religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Wird die Eintragung des Antragstellers lediglich wegen unwürdigen Verhaltens versagt, so kann der Betroffene hiergegen binnen Monatsfrist bei dem Patentamt Beschwerde einlegen, über welche in erster Instanz das Ehrengericht, in zweiter und letzter Instanz der Ehrengerichtshof entscheidet. — Zum Nachweise der technischen Befähigung ist die nach vorgängigem Besuche einer inländischen Universität, technischen Hochschule oder Bergakademie erfolgte Ablegung einer staatlichen oder akademischen Fachprüfung, einer mindestens einjährige Beschäftigung in praktischer gewerblicher Tätigkeit und mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Inlande[1]) erforderlich. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei dem Patentamt aus zwei seiner Mitglieder und einem Patentanwalt gebildeten Prüfungskommission nachzuweisen, für welche die Prüfungsordnung vom 25./VII. 1900 (Zentr.-Bl. S. 475) maßgebend ist.

Liegen die vorstehend angegebenen Voraussetzungen sämtlich vor, so muß auf Antrag die Eintragung in die Liste der P. erfolgen. Die Patentanwaltschaft ist also ein freier, jedermann (nach Darlegung des Befähigungsnachweises) zugänglicher Beruf. Durch die Eintragung erlangt der Eingetragene das Recht, sich „P." zu nennen und die Vertretung anderer Personen vor dem Patentamt berufsmäßig zu betreiben, ohne daß er als Vertreter zurückgewiesen oder von dem Vertretungsgeschäft ausgeschlossen werden kann. Der eingetragene P. ist ferner befähigt, Mitglied der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für P. zu werden sowie in dem gegen einen P. schwebenden ehrengerichtlichen Verfahren als Verteidiger auftreten zu können. Endlich hat der eingetragene P. das Recht, für Personen, die er mit seiner ständigen Vertretung betraut hat, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste zu verlangen. Die Eintragung ist zu bewirken, aber auch nur statthaft, wenn in der Person des Vertreters die für die Eintragung des P. selbst erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; jedoch genügt für den Vertreter die Vollendung des 21. Lebensjahres und die Ausübung einer praktischen Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes während der Dauer eines Jahres nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Fachprüfung; auch bedarf es nicht der vorgängigen Ablegung der juristischen Prüfung vor der Prüfungskommission des Patentamts und ebensowenig der einjährigen praktischen gewerblichen Tätigkeit. Auf den Vertreter finden hinsichtlich seiner Rechte und Berufspflichten die für die P. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der P. erlangt durch die Eintragung keineswegs das ausschließliche Recht, vor dem Patentamt auftreten zu können. Einmal nämlich können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte als Vertreter der Beteiligten vor dem Patentamt ohne jede Einschränkung auftreten. Sodann aber kann jede sonstige handlungsfähige Person die Vertretung anderer vor dem Patentamt übernehmen; jedoch hat der Präsident des Patentamts die Befugnis, solche Personen, die berufsmäßig die Vertretung vor dem Patentamt betreiben, ohne in die Liste der P. eingetragen oder als Rechtsanwälte bei einem deutschen Gericht zugelassen zu sein, von der Vertretungsmacht auszuschließen. Auch werden diejenigen Personen, die sich unbefugt P. nennen oder einen ähnlichen Titel beilegen, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei ein eingetragener P., mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.

Nach seiner Eintragung wird der P. durch Handschlag an Eides Statt seitens des Präsidenten des Patentamts auf gewissenhafte Ausübung seines Berufs sowie darauf verpflichtet, sich durch sein berufliches und außerberufliches Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Bei einem Verstoße gegen diese Verpflichtungen oder im Falle eines unwürdigen Verhaltens unterliegt er der Ahndung im ehrengerichtlichen Verfahren. Das Ehrengericht besteht aus einem rechtskundigen Mitgliede des Patentamts als Vorsitzenden, einem technischen Mitgliede des Patentamts sowie aus 3 P. Die Strafen, welche das Gericht verhängen kann, bestehen in Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M. (mit oder ohne Verweis) oder Löschung in der Liste der P. Diese letztere ist auch zu verfügen, wenn der P. keinen Wohnsitz im Inlande hat oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen (wegen Konkurses oder Entmündigung) beschränkt wird oder wenn der Eingetragene selbst die Löschung beantragt. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht dem Beschuldigten mittels eines binnen Monatsfrist nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Patentamt einzureichenden Schriftsatzes die Berufung zu, über welche der aus 2 rechtskundigen und einem anderen Mitgliede des Patentamts sowie aus 4 P. zusammengesetzte Ehrengerichtshof endgültig entscheidet.

b) Statistik. In die Liste der P. sind bis zu Ende 1905 insgesamt 273 P. eingetragen; gelöscht sind 36 P., so daß zu Ende 1905 noch 237 P. eingetragen waren. Als ständige Vertreter eines P. sind im ganzen 75 Personen eingetragen worden, von denen Ende 1905 noch 30 eingetragen waren. Einen Anhalt für den Umfang der Tätigkeit der P. in dem Verfahren vor dem Patentamt gewähren folgende statistische Daten:

Von den beim Patentamt eingegangenen Anmeldungen wurden überreicht:

[1]) Es hängt vom Ermessen der Prüfungskommission ab, ob auch der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademieen und die praktische Tätigkeit im Auslande für ausreichend zu erachten ist.

Digitized by Google

im Jahre	1903		1904		1905	
	Patentanmeldungen	Musterschutzanmeldungen	Patentanmeldungen	Musterschutzanmeldungen	Patentanmeldungen	Musterschutzanmeldungen
α) durch Patentanwälte	71,7%	48,8%	69,8%	46,1%	63,4%	43,8%
β) durch Rechtsanwälte	0,4 „	0,2 „	0,4 „	0,2 „	0,3 „	0,2 „
γ) durch sonstige Vertreter	5,7 „	5 „	7,2 „	5,1 „	4,3 „	3,8 „

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß, obwohl kein P.zwang besteht, gleichwohl die Beteiligten sich in mehr als der Hälfte aller Patentsachen und fast der Hälfte der viel einfacheren Gebrauchsmustersachen für ihre Verhandlungen vor dem Patentamt eines P. bedienen.

3. Ueberblick über die Stellung der P. im Auslande. In Oesterreich ist das P.wesen durch § 43 des Pat.-Ges. vom 11./I. 1897 und eine eingehende V. vom 15./IX. 1898 geregelt. Danach werden die P. nach Maßgabe des Bedarfs im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde vom Patentamte bestellt, so daß also — im Gegensatz zu der „freien P.schaft" des Deutschen Reiches — hier ein nach Belieben des Patentamts zu erweiternder „numerus clausus" der P. besteht. Auch in Oesterreich ist die Ausübung des Berufs von der Eintragung in die beim Patentamte geführte Liste der P. abhängig. In Streitigkeiten über die Zurücknahme, die Nichtigkeitserklärung oder die Aberkennung eines Patents, sowie in allen nicht-technischen Angelegenheiten ist den P. die berufsmäßige Vertretung untersagt. Zur Erlangung der Anstellung eines P. ist Großjährigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft Wohnsitz im Inlande, Nachweis der technischen Befähigung und nach mindestens zweijähriger Praxis bei einem österreichischen P. die Ablegung einer Prüfung vor dem Patentamt erforderlich. Personen, die wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung verurteilt sind, können zu P. nicht bestellt werden. In Ungarn sind durch § 27 des Pat.-Ges. vom 14./VII. 1895 und die V. vom 4./XI. 1905 und 10./V. 1899 die Verhältnisse der P. ähnlich wie in Oesterreich geordnet. In Großbritannien ist durch das G. vom 24./XII. 1888 und die V. vom 11./VI. 1898 und 18./XI. 1891 die Stellung der „Patentagenten" geregelt und deren Eintragung in eine Liste vorgeschrieben. Ebenso sieht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die V. vom 6./VIII. 1897 die Eintragung der P. in eine Liste vor. Das für Japan unter dem 1./III. 1899 erlassene Patentgesetz in Verbindung mit den V.V. vom 8./VI. und 4./XI. 1899 fordert für die P. gleichfalls die Eintragung in eine Liste nach vorgängiger Ablegung einer Prüfung.

Literatur: *Vgl. die Literatur zu dem Art. „Patentrecht" und ferner* ***Damme,*** *Das RG. v. 21./V. 1900 systematisch dargestellt, Berlin 1900, sowie die Kommentare zu diesem Gesetz von* ***Leander,*** *Berlin 1900,* ***Schmidt,*** *Leipzig 1900,* ***Stephan,*** *Berlin 1900.*

Neukamp.

Patentrecht, Patentwesen.

I. Begriff und Geschichte. II. Allgemeine Grundsätze. III. Deutsches P.recht. IV. Ausländisches P.recht. V. Internationales P.recht (Staatsverträge). VI. Statistik. VII. Volkswirtschaftliche Bedeutung des P.wesens.

I. Begriff und Geschichte.

Das P.wesen dient direkt und zunächst nur dem Schutze von Erfindungen im Individualinteresse des Erfinders. Eine Erfindung[1]) läßt sich als die Lösung einer technischen Aufgabe, eines technischen Problems, also eines in der Benutzung von Naturkräften bestehenden Problems bezeichnen, das der Befriedigung eines gesellschaftlichen Bedürfnisses dienen soll. Diese Lösung, d. i. die Erfindung muß also einen gewerblichen Fortschritt durch die Verwertung technischer den Kräften der Natur entnommener Mittel zur Darstellung bringen.

Indem nun durch Gewährung eines Patentschutzes für solche Erfindungen dem selbstnützigen Interesse des Erfinders gedient wird, weil es diesem dadurch ermöglicht ist, die denkbar größten wirtschaftlichen Vorteile aus der Erfindung zu erzielen, während es jedem Dritten verwehrt ist, den Erfindungsgedanken während der Dauer des Patentschutzes für sich auszubeuten, führt dieser Schutz gleichzeitig dazu, die Erfindertätigkeit mächtig anzuregen und zu fördern. Auf diese Weise ist das P.wesen indirekt gleichzeitig für das Allgemeinwohl von Nutzen, weil die Erfindungen als Befriedigungsmittel für gesellschaftliche Bedürfnisse aller Art durch ihre Anwendung und Verbreitung dem ganzen Volke, ja der ganzen Menschheit zugute kommen. Das P.wesen stellt also den Egoismus des Einzelnen (des Erfinders) in den Dienst der Allgemeinheit. Der wirtschaftliche Gedanke des P.wesens findet

[1]) Unter Erfindung versteht Gierke einen neuen Gedanken, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft. Isay bezeichnet die Erfindung als eine Regel zu (!) bestimmter Tätigkeit, deren Inhalt die Verfolgung eines gesellschaftlichen Zweckes durch Lösung eines technischen Problems bildet.

Digitized by Google

seine juristische Verkörperung in dem P.recht, als dem Inbegriff der Rechtsnormen, die das P.wesen regeln. Dieses P.recht im objektiven Sinne regelt sowohl die materiellen Voraussetzungen, unter denen einer Erfindung Schutz gewährt wird (materielles P.recht), wie das Verfahren, mittels dessen man den Patentschutz erlangt (formelles P.recht). — Dagegen ist das subjektive P.recht die im Einzelfalle auf Grund des objektiven P.rechts gewährte Patentberechtigung. Diese ist zwar des Erfinderrechts wegen da, aber gleichwohl begrifflich und seinem Wesen nach scharf von diesem zu scheiden.[1]) Das Erfinderrecht, ein sog. Persönlichkeitsrecht (Gierke), wie das Namensrecht, gewährt erst den (öffentlich-rechtlichen) Anspruch auf Verleihung des P.rechts. Das P.recht dagegen ist im Gegensatz zum Erfinderrecht ein Vermögensrecht, das zum sog. „geistigen Eigentum" gehört.[2]) Zwar ist auch schon das durch Patent noch nicht geschützte Erfinderrecht vererblich und veräußerlich; gleichwohl bildet es in der Person des Erfinders noch keinen selbständigen Bestandteil seines Vermögens, unterliegt deshalb auch noch nicht der Pfändung, wie z. B. das Patent.[1]) Auch darin zeigt sich der durchgreifende Unterschied zwischen Erfinderrecht und P.recht, daß erst das letztere die ausschließliche Befugnis zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung gewährt, während es jedermann freisteht, eine durch Patent nicht geschützte Erfindung eines Dritten gewerblich auszubeuten.

Die begrifflichen Unterschiede zwischen Erfinderrecht und P.recht werden am besten durch die Geschichte der Patentgesetzgebung aufgehellt, wie der nachstehende kurze Ueberblick über die letztere ergibt.

Dem Altertum und Mittelalter ist ein P.recht unbekannt gewesen. Ganz naturgemäß; denn einmal fehlte es an einer entwickelten Technik, sodann aber auch an den erforderlichen Mitteln, um einer „Erfindung" gegen den Willen des Erfinders allgemeine Verbreitung zu verschaffen. Wie die Transportmittel schon die Verbreitung der Erzeugnisse der Erfindung nur in sehr langsamem Tempo zuließen, so schützte die mangelnde Allgemeinbildung vor der Gefahr einer Weiterverbreitung des Erfindergeheimnisses. Erst als mit der Entwickelung der Druckerei, mit dem Wiederaufblühen von Kunst und Wissenschaft im Zeitalter der Renaissance, mit der Entdeckung neuer Erdteile allgemeine Bildung sich mehr und mehr verbreitete, Handel, Verkehr und Industrie sich hoben, machte sich auch das Bedürfnis nach einem „Erfinderschutz" geltend. Von dieser Erwägung aus erscheint es auch erklärlich und begreiflich, daß der „Erfinderschutz" in Form des „P.rechts" zuerst bei dem größten Handels- und Industrievolk der Neuzeit, bei den Engländern, sich herausgebildet hat. Für die Entwickelungsgeschichte des P.rechts und für die dasselbe noch heute beherrschenden Streitfragen ist es von entscheidender Bedeutung, daß dasselbe nicht etwa von dem Schutze des Erfinderrechts seinen Ausgangspunkt genommen, sondern vielmehr diesen Schutz als eine Ausnahme von dem Verbot, Monopole zu gewähren, hat bestehen lassen. Der Auffassung des Mittelalters war es nämlich ganz geläufig, die Erteilung von Gewerbeprivilegien, die in der Regel mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verbunden waren, als ein „Regal", als einen von dem König nach Belieben aus-

[1]) In der Verquickung des „Erfinderrechts" und des „P.rechts" ist m. E. der Grund für die zahlreichen Schwierigkeiten und Streitfragen zu finden, denen man gerade in den grundlegenden Fragen des P.rechts begegnet. Macht man sich nur genügend klar, daß, wie es ein Erfinderrecht ohne Patentschutz gibt, so auch ein P.recht, dem ein Erfinderrecht nicht zugrunde liegt, so wird schon damit ein Teil der jetzt in Theorie und Praxis immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten ohne weiteres behoben. Daß selbst ein P.recht, dem ein Erfinderrecht nicht zugrunde liegt, bis zur formellen Nichtigkeitserklärung Rechtsschutz genießt, hat das Reichsgericht in der E. in Str.-S. vom 21. VI. 1897 (Bd. 30, S. 187) mit Recht ausgesprochen.

[2]) Gegen den Ausdruck „geistiges Eigentum" sträubt sich zwar die im Banne römischer Rechtsbegriffe stehende deutsche Theorie aufs lebhafteste, indem sie ein solches als ein begriffliches Unding ansieht. Die Praxis und sogar die Theorie sieht sich aber genötigt, fortgesetzt mit den Ausdrücken „Patenteigentum", „Patentbesitz" zu operieren; und auch die patentrechtliche Lizenz wird bald mit der „Servitut" in Parallele gestellt (Kohler), bald wird ihr ein sonstiger „sachenrechtlicher Charakter" (Munk) beigelegt. Kohler hat unsere Sprache mit den nicht gerade sehr schönen) Ausdrücken „Immaterialrecht", „Immaterialgüterrecht" bereichert, um Patent-, Muster-, Markenschutz-, Urheberrecht in eine neue Rechtskategorie einzureihen. Sachlich ist damit der Begriff des „geistigen Eigentums" wiedergegeben, wie sich denn auch die praktischen Franzosen nicht im geringsten scheuen, von einer propriété industrielle, litteraire, artistique zu reden. Auch die deutsche Gesetzsprache trägt kein Bedenken, sich des durchaus zutreffenden Ausdrucks: „geistiges Eigentum", „gewerbliches Eigentum" zu bedienen. Vgl. Art. 4, Z. 6 der RV.; Bek. des Reichskanzlers v. 9./V. 1903 (RGBl. S. 147).

[1]) Daß erst das P.recht, nicht aber das Erfinderrecht der Pfändung unterliegt, ist z. B. in § 3 des dänischen Patentg. v. 13./IV. 1894 ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch da, wo die Gesetzgebung über diesen Punkt schweigt (wie im deutschen Recht), geht die herrschende Meinung mit Recht dahin, daß höchstens das zur Patentierung angemeldete Recht der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Vgl. jetzt auch ERG. in Ziv.S. v. 3./X. 1902 (52.227), auf welche Isay sich mit Unrecht für seine gegenteilige Ansicht beruft.

Digitized by Google

gehenden Gnadenakt anzusehen. Wenn also jemand eine Erfindung gemacht hatte, so mußte ihm vor allem daran liegen, die königliche Genehmigung zur gewerblichen Ausbeutung derselben zu erlangen, womit in der Regel ohne weiteres die ausschließliche Berechtigung zu dem betreffenden Betriebe verbunden wurde. Selbstverständlich war der König nicht darauf beschränkt, nur „Erfindern" derartige Privilegien zu erteilen; vielmehr handelte es sich um einen reinen, irgendwelchen gesetzlichen Regeln nicht unterworfenen „Gnadenakt" der Krone. Das englische Gesetz 21 Jakob c. 3 vom Jahre 1623, auf welches die Entstehung des modernen P.rechts (als Schutzes für Erfindungen) zurückgeführt wird, stellt sich nun in Wirklichkeit nur als eine Beschränkung jenes weitgehenden königlichen Privilegienverleihungsrechts dar, indem es die Gewährung von Monopolen und sonstigen Gewerbeprivilegien im allgemeinen ausdrücklich verbietet und nur eine Ausnahme zugunsten des „first and true inventor" zuläßt, dem ein auf 14 Jahre gültiges Patent mit ausschließlicher Gewerbeberechtigung erteilt werden kann. Nach diesem Wortlaut des Gesetzes ist die Verleihung des Patents an den Erfinder dauernd von der Willkür der verleihenden Stelle, der Krone, abhängig, also ein reiner Gnadenakt geblieben, während freilich die Praxis allmählich, wenn nicht „gerechte Ursachen" zur Verweigerung vorlagen, jedem Erfinder beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Patent erteilt hat. Das englische Gesetz hat also das Erfinderrecht jedenfalls insofern als ein besonderes Recht anerkannt, als danach nur dieses allein noch durch ein Patent (Privileg, Monopol) geschützt werden durfte, wenngleich der Erfinder kein Recht auf Erteilung des Patents hatte.[1]) Hält man sich also an den Wortlaut des englischen Gesetzes, so kann man mit Robolski erst das französische Gesetz v. 7./I. 1791 als die eigentliche Geburtsstätte des modernen europäischen Erfinderrechts und damit des gewerblichen Eigentums überhaupt bezeichnen, insofern jenes Gesetz zuerst den Satz aufstellte: „Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur."

Insofern freilich die nordamerikanische Union schon in ihrer ursprünglichen Verfassungsurkunde vom 17./IX. 1787 (Art. 1 sect. 8 § 8) und demnächst in dem Patentgesetz vom 10./IV. 1790 das Erfinder- und P.recht — der aus der englischen Heimat entstammenden Ueberlieferung getreu — gesetzlich zur Anerkennung gebracht und damit nachweislich dem französischen Rechte als Vorbild gedient hat, muß die moderne Patentgesetzgebung der heutigen Kulturstaaten als die Verwirklichung eines englischen Rechtsgedankens gelten. In Deutschland wurde gar erst in diesem Jahrhundert in den meisten Bundesstaaten ein P.recht eingeführt; in Preußen ein hinsichtlich seiner rechtlichen Grundlage freilich nicht unanfechtbarer Rechtsschutz durch das Publikandum v. 14./IX. 1815, das aber lediglich auf einer nicht verkündeten Kab. O. v. 27./IX. 1815 und dem auf dem Standpunkte der Privilegienerteilung stehenden § 7. II. 13 ALR. beruhte und erst durch den § 9 der Gew.-O. v. 17./I. 1845 seine gesetzliche Sanktion erhielt. Die durch die etwa 25 verschiedenen Patentgesetze der Länder des deutschen Bundes hervorgerufenen Unzuträglichkeiten suchte man durch eine „Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien" v. 21./IX. 1842 zu beseitigen oder doch abzuschwächen. Erst in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts kam indessen die Frage einer einheitlichen deutschen Patentgesetzgebung wieder in Fluß. Gegenüber einer sehr weit verbreiteten unter dem Einflusse der damals herrschenden Freihandelslehre der Volkswirte stehenden Strömung, von der auch das preußische Handelsministerium bis zum Jahre 1872 beherrscht wurde — einer Strömung, die auf eine gänzliche Beseitigung des Patentschutzes drang, war es vor allem der Handels- und Gewerbeverein für Rheinland und Westfalen, der Verein deutscher Ingenieure und der Technische Verein für Eisenhüttenwesen, die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, diese in einer ausgezeichneten, von keinem Geringeren als von Werner Siemens herausgegebenen Denkschrift und endlich der im Jahre 1874 gegründete Patentschutzverein, die sich mit aller Energie für die Einführung einer einheitlichen deutschen Patentgesetzgebung aussprachen. Diese Bestrebungen wurden aber erst nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches von Erfolg gekrönt, das in dem Art. 4 Z. 5 und 6 seiner Verfassung „die Erfindungspatente und den Schutz des geistigen Eigentums" der Reichsgesetzgebung unterwarf.[1])

[1]) Der Werdegang des Erfinderrechts ist ganz besonders geeignet, den nach meiner Auffassung alle Rechtssysteme durchziehenden Gegensatz von „Regelrecht" und „Fallrecht" (case-law) zu illustrieren und insbesondere darzutun, daß die allmähliche Umbildung des „Fallrechts" in „Regelrecht" ein alle Rechtsentwickelung beherrschendes Grundgesetz bildet. Das ursprüngliche „Privileg", das im Einzelfall nach Willkür erteilt wurde, hat sich heute zu einem ein- für allemal geregelten öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Patenterteilung umgestaltet.

[1]) Die Entstehungsgeschichte des P.rechts macht es begreiflich, wie man einerseits noch heute als positiven Inhalt des Erfinderrechts „die Befugnis zur Benutzung der Erfindung" (Gierke) und andererseits das P.recht als ein „Monopol" (Kloeppel) bezeichnen kann. In dem Rahmen der heutigen Gesetzgebung, die von dem Grundsatze der „Gewerbefreiheit" beherrscht wird, versteht es sich freilich ganz von selbst, daß der Erfinder „die Befugnis zur Benutzung der Erfindung" hat, so daß diese heutzutage nicht als ein Ausfluß, eine Besonderheit des Erfinderrechts erscheint. Anders dagegen lag die Sache zu einer von den Grundsätzen des Zunftzwanges beherrschten Zeit, die überdies auch der Anschauung huldigte, daß die Verleihung „besonderer Gewerbeprivilegien" zu den Regalien des Königs gehörte. Hier wurde in der Tat die Befugnis zur Ausnutzung der Erfindung erst durch das königl. Patent (Privileg) verliehen; da eine solche Verleihung gleichzeitig regelmäßig mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verknüpft

Digitized by Google

Dementsprechend wurde eine wirklich brauchbare einheitliche Patentgesetzgebung durch das G. v. 25./V. 1877 geschaffen, an dessen Stelle das in den Grundzügen an dem bisherigen Recht festhaltende G. v. 7./IV. 1891 (RGBl. S. 79) nebst Ausf.-Verordnn. v. 11./VII. 1891 (RGBl. S. 349), v. 5./VI. 1897 (RGBl. S. 473), v. 6./V. 1899 (RGBl. S. 283), 25./X. 1899 (RGBl. S. 661), 2./V. 1900 (RGBl. S. 232), 26./V. 1902 (RGBl. S. 169), 29./IV. 1904 (RGBl. S. 157) und v. 18./III. 1904 (RGBl. S. 141), getreten ist.

Eine bedeutsame Weiterentwickelung des P.wesens bildet das RG. v. 21./V. 1900 betr. die Patentanwälte nebst der Prüfungsordnung v. 25./VII. 1900 (s. den Art. „Patentanwälte" oben S. 612 fgl.

Gegenwärtig ist das P.wesen in fast allen europäischen und außereuropäischen Kulturstaaten durch eine umfassende und in vielen Grundsätzen übereinstimmende Gesetzgebung geregelt. Die wichtigsten Gesetze sind folgende: in Großbritannien gilt jetzt the Patent Act 1883 (46 u. 47 Vict. c. 57), ergänzt durch die GG. v. 1885, 1886 u. 1888 (48 u. 49 Vict. c. 63, 49 u. 50 Viet. c. 37 und 51 u. 52 Vict. c. 50) und die GG v. 17./VIII. 1901 u. 18./XII. 1902 nebst zahlreichen Patent-Rules; in Frankreich GG. v. 7./VII. 1844 u. 31./V. 1856 sowie v. 23./V. 1868 und v. 9./VII. 1901; in Oesterreich G. v. 11./I. 1897 u. G. v. 27./XII. 1893; in Ungarn G. v. 4./VII. 1895 (Ges. Art. 37: 95) u. G. v. 27./XII. 1895, in Italien GG. v. 30./X. 1859, 31./I. 1864 und v. 16./VII. 1905; in Spanien G. v. 16./V. 1902; Portugal GG. v. 15./XII. 1894 und 21./V. 1896; Belgien GG. v. 24./V. 1854 u. 27./IV. 1857; Luxemburg G. v. 30./VI. 1880; Schweiz GG. v. 29./VI. 1888 und 23./III. 1893; Schweden GG. v. 16./V. 1884, 12./VI. 1891, 14./IV. 1893, 26./III. 1897, 27./V. 1898, 9./V. 1902; Norwegen GG. v. 16./VII. 1885 und 29./III. 1902; Dänemark GG. v. 13./IV. 1894, v. 16./III. 1900 u. 29./III. 1901; Rußland G. v. 20./V. 1896 und Finland G. v. 21./I. 1898; Nordamerika GG. v. 8./VII. 1870, 2./VI. 1874, 18./VI. 1874, 15./VIII. 1876, 9./II. 1883, 3./III. 1897, 28./II. 1899, 11./IV. 1902, 1./III. 1903; Japan GG. v. 1./III. 1899, 10./II. 1902; Staatenbund von Australien G. v. 22./X. 1903. Vgl. im übrigen Neukamp: Die Gesetzgebung der Staaten des Erdballes (s. Literatur). Nur die Niederlande sind bis jetzt noch ohne Patentgesetz.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Nach heutigem Patentrecht wird prinzipiell nur dem Erfinder oder der Erfindung Patentschutz gewährt. Nur in Spanien und Portugal werden noch sog. „Einführungspatente" erteilt, d. h. man gewährt einen Patentschutz „für neue gewerbliche Erzeugnisse oder Ergebnisse, die durch Anwendung neuer oder bereits bekannter Mittel erzielt werden, vorausgesetzt, daß die Anwendung dieser letzteren zur Einführung eines bis dahin im Lande selbst noch nicht betriebenen Industriezweiges führt", offenbar in dem Bestreben, die ausländische Industrie im Inlande heimisch zu machen. Die Dauer dieses Schutzes ist stets eine beschränkte; in einer großen Zahl von Ländern (so in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Türkei, Luxemburg, Brasilien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Guatamala, Argentinien, Japan) erstreckt sich die Schutzfrist auf einen Zeitraum von 15 Jahren; in England und den englischen Kolonieen beträgt die Patentdauer 14, in Kanada jedoch 18 Jahre, in Nordamerika 17, in Belgien und Spanien, Mexiko, Costa-Rica, Honduras, Kolumbien, Liberia, Salvador 20 Jahre; für „Einführungspatente" wird in Spanien eine fünfjährige, in Portugal eine zehnjährige Schutzfrist gewährt.

2. Die Erteilung des Patents setzt die Anmeldung der Erfindung bei einer Behörde (Patentamt) voraus, die über die erteilten Patente ein Register führt (sog. Patentrolle). Die Anmeldung hat einen doppelten Zweck: einmal gewährt sie dem Anmeldenden die Priorität auf Erteilung des Patentschutzes, so daß von zwei Erfindern in der Regel nur derjenige einen Patentschutz erhält, der seine Erfindung zuerst angemeldet hat, und sodann wird durch die Anmeldung die Erteilung des Patents selbst vorbereitet.

3. Für das Verfahren, mittelst dessen die Erteilung des Patents erwirkt wird, haben sich nun 4 verschiedene Systeme herausgebildet, nach denen die angemeldete Erfindung einer bald geringeren, bald größeren Prüfung unterzogen wird: a) Nach dem französischen System, das auf dem sog. „Anmeldungsverfahren" beruht und in Frankreich, Belgien, Luxemburg, Italien, Spanien, Mexiko, einzelnen südamerikanischen Staaten sowie (mit einer eigentümlichen Modifikation) in der Schweiz in Geltung ist, wird die angemeldete Erfindung einer bald mehr bald weniger weitgehenden, aber meist nur rein formellen Prüfung unterzogen und das Patent ohne Rücksicht darauf erteilt, ob die Erfindung neu ist oder nicht. b) Das englische System, das in Großbritannien und den englischen Kolonieen sowie in Portugal gilt, unterwirft die angemeldeten Erfindungen einem Aufgebotsverfahren, in welchem von etwaigen besser berechtigten Interessenten Einspruch gegen die Patenterteilung unter gewissen Voraussetzungen erhoben werden kann; erfolgt ein solcher Einspruch nicht, so wird das Patent ohne weitere materielle Prüfung erteilt. c) Das nordamerikanische System, das außer in Nordamerika in einigen südamerikanischen Staaten und in Japan gilt, beruht

war, so nahm sie in der Regel auch den Charakter eines „Monopols" an.

Digitized by Google

auf dem Vorprüfungsverfahren, wonach vor der Patenterteilung von Amts wegen geprüft wird, ob nicht die angemeldete Erfindung durch ein bereits früher anderweit erteiltes Patent geschützt ist. d) Endlich das deutsche System, das zuerst im Deutschen Reiche und alsdann in den drei nordischen Reichen, in Oesterreich, Rußland, Finland, Guatemala, Peru, Chile und mit der Einschränkung, daß die Prüfung der Neuheit nur auf Einspruch erfolgt, auch in Ungarn eingeführt ist, besteht in einer Verbindung des Aufgebots- mit dem Vorprüfungsverfahren. Dieses System bietet die größtmöglichste Gewähr dafür, daß nur für solche Erfindungen ein Patent erteilt wird, die nach dem materiellen Recht auch wirklich patentfähig sind; und es ist zugleich der Vorteil damit verknüpft, daß in den von den ordentlichen Gerichten zu entscheidenden Streitigkeiten über Patentverletzungen die Rechtsbeständigkeit der Patenterteilung nicht (wie dies z. B. in den Ländern des bloßen Anmelde- oder Aufgebotsverfahrens der Fall) in Frage gestellt werden kann.

4. Das P.recht gewährt die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen, herzustellen und zu verbreiten oder das patentierte Verfahren anzuwenden, soweit nicht Rechte Dritter, insbesondere das Recht des Vorbenutzers[1]) entgegenstehen. Fällt das erteilte Patent teilweise in den Schutzbereich eines älteren Patents, ist es also ein sog. Abhängigkeitspatent, so darf es nur mit Genehmigung des Inhabers des älteren Patents benutzt werden. Das P.recht genießt sowohl zivilrechtlichen wie strafrechtlichen Schutz und zwar in der Regel gegen jeden, der wider den Willen des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht.

5. Die Gewährung des Patentschutzes ist in der Regel abhängig von der vorgängigen Entrichtung einer mehr oder weniger hoch bemessenen jährlichen Patentsteuer und zwar dergestalt, daß das P.recht ohne weiteres erlischt, wenn die Steuer nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte entrichtet ist. Die Steuer ist in der Regel derart bemessen, daß sie von Jahr zu Jahr, d. h. je nach der Geltungsdauer des Patents steigt.[2]) Vgl. die Uebersicht unten sub VI. „Statistik“ S. 622 unter 4.

6. Von besonderer ökonomischer Bedeutung ist die aus dem P.recht abgeleitete Berechtigung, „alle oder einzelne in dem P.recht enthaltenen Befugnisse zu benutzen“ (Munk), die sog. „patentrechtliche Lizenz“. Diese läßt das P.recht an und für sich intakt und gibt dem Lizenzträger nur das Recht[1]), die patentierte Erfindung nach Maßgabe des Lizenzvertrages auszunutzen. Der Patentinhaber ist durch die Einräumung der Lizenz keinesfalls verhindert, das Patent selbst auszunutzen und weitere Lizenzen zu erteilen, sofern ihm letzteres nicht vermöge Bestellung einer Exklusivlizenz verwehrt ist. Die Lizenz entsteht in der Regel durch Rechtsgeschäft; einige Gesetzgebungen (so z. B. England, Oesterreich, Schweiz und Finland) kennen auch einen sog. Lizenzzwang, vermöge dessen der Patenteigentümer gesetzlich zur Einräumung einer Lizenz verpflichtet ist.

7. Von der Zwangslizenz scharf zu scheiden ist endlich die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt zulässige gänzliche oder teilweise Enteignung des P.rechts, die in manchen Staaten (Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweden, Norwegen, England, Schweiz) gestattet ist.

III. Deutsches P.recht.

Das deutsche P.recht schützt nicht den Erfinder als solchen, sondern es schützt die Erfindung und verleiht deshalb seinen Schutz dem Anmelder, ohne zu prüfen, ob dieser auch der Erfinder ist; demnach entscheidet, wenn zwei Personen dieselbe Erfindung angemeldet haben, nicht die Priorität der Erfindung, sondern die der Anmeldung. Im einzelnen ist hervorzuheben:

1. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents sind folgende: a) Die Erfindung muß

[1]) Unter dem „Vorbenutzer“ versteht man eine Person, die zur Zeit der Anmeldung der Erfindung durch den Patentsucher die Erfindung bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte (§ 5 des deutschen Patentgesetzes).

[2]) Sog. Zusatzpatente, d. h. Patente für Verbesserungserfindungen, mittelst deren der Patentinhaber für die Verbesserung einer bereits geschützten Erfindung Patentschutz erhält, sind in der Regel patentsteuerfrei und erlöschen mit dem Untergang des Hauptpatents.

[1]) Sehr streitig ist es, ob der Lizenzträger auch gegen dritte Personen, die das ihm zur Benutzung überlassene Patent verletzen, ohne weiteres klagbar werden kann. Nicht minder lebhafter Streit herrscht darüber, ob das Lizenzrecht veräußerlich und vererblich ist. Auf diese Streitfragen kann hier nicht eingegangen werden. Man vgl. darüber einerseits Munk a. a. O. S. 96 fg., 165 fg. und andererseits Gierke a. a. O. S. 890 fg. sowie neuerdings Kohler (a. a. O. S. 508 fg.) und Isay (a. a. O. S. 183 ff.), von denen Kohler die Lizenz als ein „quasidingliches“ Recht bezeichnet, Isay ihr dinglichen Charakter beimißt.

Digitized by Google

neu sein, d. h. die Neuheit muß auf dem Gebiete der Lösung der Aufgabe liegen. Die Neuheit kann nach einer dreifachen Richtung vorliegen, als Neuheit der Elemente bei einer bekannten Kombinationsidee oder als Neuheit der letzteren bei Bekanntheit der Elemente (sog. „Kombinationspatent"); oder endlich als Neuheit der Elemente und der Kombinationsidee. Neuheit liegt nach dem Gesetze jedenfalls dann nicht vor, wenn die Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande so offenkundig benutzt ist, daß auch die Benutzung durch andere Sachverständige als den Erfinder möglich erscheint. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze enthält der § 2 P.G. insofern, als die neue Erfindung den Charakter der Neuheit dadurch nicht verliert, daß sie in den im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen bekannt gemacht ist, falls derjenige, der die Erfindung im Auslande angemeldet hat, auch ein deutsches Patent für seine Erfindung innerhalb drei Monaten nach der Bekanntmachung seiner Patentbeschreibung im Auslande beim deutschen Patentamt nachsucht und überdies der ausländische Staat für die deutschen Patente die Gegenseitigkeit gemäß einer im RGBl. ergangenen Bekanntmachung verbürgt hat. Eine solche Bekanntmachung ist bisher nicht erlassen. Es kommt aber in dieser Hinsicht (s. Art. 4 der laut Bek. vom 9./IV. 1903 RGBl. S. 147) jetzt auch für das Deutsche Reich geltenden internationalen Uebereinkunft vom $\frac{\text{20. März 1883}}{\text{14. Dezbr. 1900}}$ (s. unten sub V) in Betracht, wonach die Hinterlegung eines Gesuchs um Erteilung eines Patents der Erfindung das Prioritätsrecht sogar für einen Zeitraum von 12 Monaten selbst dann sichert, wenn inzwischen in einem anderen Verbandstaate eine Veröffentlichung der Patentbeschreibung stattgefunden hat. Eine weitere Ausnahme hat das G. vom 18./III. 1904 geschaffen. Danach ist der Reichskanzler ermächtigt, dem auf in- oder ausländischen Ausstellungen zur Schau gestellten gewerblichen Eigentum insofern einen Schutz zu gewähren, als die Schaustellung oder Veröffentlichung der Erfindung der Erlangung eines Patents dann nicht entgegensteht, wenn der Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen 6 Monaten seit Beginn der Ausstellung die Erfindung zwecks Erlangung des Patentschutzes anmeldet.

Die Erfindung muß gewerblich verwertbar sein. Das ist sie jedenfalls erst dann, wenn der Erfindungsgedanke eine derartig praktisch greifbare Gestalt angenommen hat, daß die Erfindung von jedem Sachverständigen reproduziert werden kann. c) Die Verwertung der Erfindung darf nicht den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen. d) Endlich darf die Erfindung nicht Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel sowie solche Stoffe zum Gegenstande haben, die auf chemischem Wege hergestellt werden. Alle diese Gegenstände sind nicht patentfähig; wohl aber ist das Verfahren patentfähig, mittelst dessen dieselben hergestellt werden.

2. Die formellen Voraussetzungen für die Patenterteilung, das Patentverfahren. a) Die Erfindung muß unter genauer Beschreibung, Beifügung der erforderlichen Zeichnungen, Modelle usw. und einer Anmeldegebühr von 20 M. bei dem Patentamt in Berlin mit dem Antrage auf Patenterteilung schriftlich angemeldet werden. Ein im Auslande wohnhafter Patentsucher muß gleichzeitig bei der Anmeldung einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Die Anmeldung wird nach vorangegangener Prüfung durch einen dem Patentamt angehörigen „Vorprüfer" der aus zwei technischen und einem juristischen Mitgliede bestehenden „Anmeldeabteilung" zur Beschlußfassung vorgelegt. Entweder weist diese nach formeller und materieller Prüfung des Gesuchs dasselbe zurück oder sie ordnet die Bekanntmachung der Anmeldung an, die durch einmalige Veröffentlichung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhalts seines Antrags im Reichsanzeiger erfolgt. Mit der Bekanntmachung erlangt der Patentsucher für die angemeldete Erfindung einen einstweiligen Patentschutz. (Die Bekanntmachung unterbleibt im Interesse der Sicherheit des Reiches, falls es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für Zwecke des Heeres und der Flotte nachgesuchtes Patent handelt.)

Innerhalb zweier Monate seit der Veröffentlichung der Bekanntmachung kann jedermann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erheben, der darauf gestützt werden kann, daß: α) die angemeldete Erfindung nicht patentfähig sei; oder β) eine andere Person das Patent bereits früher angemeldet habe; oder γ) dem Einsprechenden selbst die angemeldete Erfindung entwendet sei. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt die Anmeldeabteilung gleichzeitig über die Einsprüche und über die Erteilung oder Versagung des Patents. Gegen deren Beschlüsse, insbesondere auch gegen die Zurückweisung der Anmeldung vor erfolgter Bekanntmachung steht dem Beschwerten das beim Patentamt schriftlich unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von 20 M. binnen Monatsfrist seit der Zustellung einzulegende Rechtsmittel der Beschwerde zu. Ueber die Beschwerde entscheidet die aus 2 Juristen und 3 Technikern

Digitized by Google

bestehende Beschwerdeabteilung des Patentamts endgültig. Vor der Erteilung des Patents ist innerhalb der Einspruchsfrist die erste Jahresgebühr von 30 M. zu zahlen. Ist die Erteilung des Patents beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger, fertigt für den Patentinhaber eine Patenturkunde aus und verfügt die Eintragung der Patenterteilung in die bei ihm geführte Patentrolle. b) Das erteilte Patent kann auf Antrag für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden. Dem Antrage ist eine Gebühr von 50 M. beizufügen, widrigenfalls er als zurückgenommen gilt. Die Nichtigkeitserklärung ist nach Ablauf von 5 Jahren seit Erteilung des Patents ausgeschlossen, wenn der Nichtigkeitsgrund lediglich darin besteht, daß die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Patents (oben sub 1) nicht vorlagen. Im übrigen kann das Patent dieserhalb sowie jederzeit dann, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders oder einem anderen entwendet ist, durch die aus 2 rechtskundigen und 3 technischen Mitgliedern bestehende Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes für nichtig erklärt werden. Diese hat auch über einen Antrag auf Zurücknahme eines Patents zu befinden. Die Zürücknahme kann nach Ablauf von 3 Jahren seit Erteilung des Patents ausgesprochen werden: α) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; und β) wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. In allen Fällen findet gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung binnen 6 Wochen nach der Zustellung die bei dieser Behörde schriftlich anzumeldende und zu begründende Berufung statt. Ueber diese entscheidet das Reichsgericht nicht als Prozeßgericht, sondern als oberste Patentbehörde in dem durch die V. vom 6./XII. 1891 geordneten Verfahren nach Ladung und Anhörung der erschienenen Parteien, bei deren Ausbleiben nach Lage der Akten und erforderlichenfalls nach erneuter Beweisaufnahme und unter Zuziehung von Sachverständigen bei der Beratung. c) Das Patent erlischt endlich einerseits durch Verzicht seitens des Patentinhabers, andererseits durch nicht rechtzeitige Zahlung der Patentgebühren; in beiden Fällen ist das Patent in der Patentrolle zu löschen.

3. Wissentliche oder grob-fahrlässige Patentverletzung begründet eine Schadensersatzpflicht des Schuldigen. Wissentliche Patentverletzung wird überdies auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Strafe kann auf eine an den Beschädigten zu zahlende Buße bis zu 10000 M. erkannt werden, wodurch der Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen ist.

4. Wer sich in öffentlichen Anzeigen oder sonstigen Ankündigungen fälschlich eines Patents berühmt oder zu Unrecht Gegenstände mit einer Bezeichnung versieht, die den Anschein erweckt, als ob sie durch Patent geschützt seien, wird (wegen Patentberühmung) mit Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt.

IV. Ausländisches P.recht.

Als Besonderheiten des ausländischen P.rechts sind folgende hervorzuheben:

1. Materielles P.recht. a) Im allgemeinen herrscht auch in der ausländischen Patentgesetzgebung der Grundsatz, daß der erste Anmelder einer Erfindung, nicht der erste Erfinder Anspruch auf die Patenterteilung hat. Nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist mit gewissen Einschränkungen nicht der Zeitpunkt der Anmeldung, sondern der der Erfindung für das Recht auf Erteilung des Patents maßgebend. Auch in Kanada und Norwegen geht von mehreren Anmeldern derselben Erfindung nicht der erste Anmelder, sondern der erste Erfinder vor. b) Eine Patentgebühr ist in allen ausländischen Staaten zu entrichten und zwar in den meisten, ähnlich wie nach deutschem Recht, nach einer von Jahr zu Jahr steigenden Staffel. Eine gleichmäßige Steuer haben Frankreich (100 Frcs. für das Jahr), Tunis, Portugal, Türkei, Guatemala, Uruguay, Venezuela, Columbien, Nicaragua. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist lediglich eine Gebühr von 15 Doll. bei Patentanmeldungen und von 20 Doll. bei der Patenterteilung zu zahlen, wogegen hier eine eigentliche Patentsteuer unbekannt ist. c) Eine Ausführungspflicht hinsichtlich der patentierten Erfindung setzen in ähnlicher Weise, wie nach deutschem Rechte, fest: Belgien, Brasilien, Kanada, Columbien, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Japan, Luxemburg, Nicaragua, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn, indem sie die Unterlassung der Ausführung innerhalb eines gewissen Zeitraumes mit der Verwirkung des Patents unter gewissen Voraussetzungen bedrohen. Dagegen wird in England und den englischen Kolonieen die Ausführungspflicht durch einen unmittelbaren Lizenzzwang (nicht aber durch Patentverwirkung) verwirklicht, indem ohne weiteres bei unterlassener oder ungenügender Ausführung der patentierten Erfindung einem Dritten eine Zwangslizenz durch das board of trade erteilt werden kann. In Oesterreich, der Schweiz und Ungarn ist als Mittel zur Durchführung der Ausführungspflicht neben der Patentverwirkung die Erteilung von Zwangslizenzen

Digitized by Google

vorgesehen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Mexiko ist eine Ausführungspflicht für den Patentinhaber nicht festgesetzt.

2. Formelles P.recht. a) Da nach dem französischen System die Patenterteilung ohne materielle Prüfung der Anmeldung und ohne Aufgebot, vielmehr lediglich „aux risques et périls des demandeurs et sans garantie" erfolgt, so kann in einem Patentverletzungsprozesse die Patentfähigkeit der durch das Patent geschützten Erfindung jederzeit in Frage gestellt und die Nichtigkeitserklärung des Patents nur im Wege des Zivilprozesses herbeigeführt werden. Das Nichtigkeitsurteil wirkt nur dann für und gegen Dritte, wenn der Staatsanwalt die Klage erhoben oder dabei mitgewirkt hat. b) Das gleiche gilt nach dem englischen System, bei dem noch zwischen der provisional specification (der vorläufigen Anmeldung) und der complete specification (der endgültigen Beschreibung der Erfindung) unterschieden wird, welch letztere der ersteren binnen 9 Monaten nachfolgen muß. c) Nach dem nordamerikanischen System der Vorprüfung sind die Einreden in Patentverletzungsprozessen auf bestimmte Punkte beschränkt und die Nichtigkeitsklage nur in begrenztem Umfange zulässig. Eigentümlich ist diesem System die Institution des „Caveat", vermöge deren eine unvollständige Erfindung mit Rechtswirksamkeit angemeldet werden kann, falls die vollständige Beschreibung binnen Jahresfrist eingereicht wird. In ähnlicher Weise kann nach schweizerischem Recht, das Patent nur für solche Erfindungen erteilt, die mittelst Modells darstellbar sind, ein vorläufiger Patentschutz schon vor Einreichung des Modells erwirkt werden.

V. Internationales P.recht (Staatsverträge).

Die schon in dem Art. „Muster- und Modellschutz" oben S. 528 erwähnte „Convention pour la protection de la propriété industrielle" vom 20./III. 1883 gewährt den Angehörigen der Vertragsstaaten in derselben Weise Patentschutz wie den Inländern. — In Deutschland können im Ausland wohnende Personen Ansprüche auf Patenterteilung und Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn sie im Inlande einen Vertreter bestellen. Die Staatsangehörigkeit begründet mit Bezug auf das Recht auf Patenterteilung und die Rechte aus dem Patent an und für sich keinen Unterschied; nur kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß gegen Ausländer ein Vergeltungsrecht geübt werde. Besondere Staatsverträge über gegenseitigen Patent- (sowie Muster- und Marken-)schutz sind seitens des Deutschen Reiches abgeschlossen mit Oesterreich-Ungarn unter dem 6./XII. 1891; mit Italien unter dem 18./I. 1892 und 4./VI. 1902; mit der Schweiz am 13./IV. 1892 und am 26./V. 1902.

VI. Statistik.

1. Deutsches Reich. a) Angemeldete, erteilte, erloschene und noch bestehende Patente:

Jahr	Anmeldungen	Bekanntgemachte Anmeldungen	Versagungen nach der Bekanntmachung	Erteilte Patente	Vernichtete und zurückgenommene Patente	Abgelaufene und sonst gelöschte Patente	Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
1877	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 273	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 632	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 473	12 732
1890	11 882	5 351	205	4 680	15	3 761	13 639
1891	12 919	5 989	199	5 550	23	4 435	14 735
1892	13 126	6 920	189	5 900	10	4 799	15 825
1893	14 265	6 957	210	6 430	12	4 949	17 299
1894	14 964	6 532	256	6 280	22	5 638	17 921
1895	15 063	6 112	236	5 720	18	5 567	18 057
1896	16 486	6 205	228	5 410	32	4 953	18 486
1897	18 347	5 925	193	5 440	22	4 573	19 334
1898	20 321	6 504	199	5 570	31	4 950	19 931
1899	21 080	8 549	135	7 430	24	5 143	22 198
1900	21 925	10 129	171	8 784	19	5 854	25 115
1901	25 165	11 925	227	10 508	28	7 051	28 550
1902	27 565	11 521	303	10 610	41	8 403	30 725
1903	28 313	11 010	305	9 964	41	9 185	31 466
1904	28 360	9 823	261	9 189	31	9 140	31 486
1905	30 085	11 826	222	9 600	44	8 623	32 430
1877—1905	424 860	187 970	7291	167 845	673	134 860	—

Digitized by Google

Die umstehende Tabelle läßt erkennen, daß ein ganz erheblicher Bruchteil der Patentgesuche nicht zur öffentlichen Bekanntmachung gelangt ist und daß selbst von den bekannt gemachten Gesuchen ein nicht unbeträchtlicher Teil zurückgewiesen wird. Daraus ergibt sich, daß das Vorprüfungsverfahren den großen Vorteil hat, wertlosen und Scheinerfindungen jeglichen patentrechtlichen Schutz zu versagen und damit von vornherein eine große Menge unnützer Patentstreitigkeiten abzuschneiden. So führten von den durch Beschluß des Patentamts erledigten Anmeldungen zur Erteilung eines Patents

1903	1904	1905
51,3%	48,8%	54,7%.

b) In einzelnen Industriezweigen wurden in den Jahren 1877—1905 mehr als 5000 Patente erteilt und zwar: im Eisenbahnbetrieb 6380; Elektrotechnik 8581; hauswirtschaftliche Maschinen, Geräte und Gegenstände aller Art sowie Möbel 5929; Instrumente 6483; Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe 5474; Maschinenelemente 5437; Metallbearbeitung, mechanische 6231.

2. Die Länder mit Anmeldungsverfahren weisen im Gegensatz zu den Ländern des Aufgebots- oder Vorprüfungsverfahrens naturgemäß im Verhältnis zu den angemeldeten einen viel größeren Prozentsatz von erteilten Patenten auf.

So sind in den Jahren 1890—1894 angemeldet und erteilt:

Jahr	in Frankreich angemeldet	in Frankreich erteilt	Belgien angemeldet	Belgien erteilt	Italien angemeldet	Italien erteilt
1900	9 211	9 009	4257	4217	2152	2068
1891	9 546	9 292	4467	4457	2163	2139
1892	10 182	9 902	5068	5061	2248	2200
1893	10 162	9 860	5098	5093	2219	2090
1894	10 792	10 431	5566	5548	2460	2420

Dagegen sind angemeldet und erteilt

Jahr	in Großbritannien angemeldet	in Großbritannien erteilt	Nordamerika angemeldet	Nordamerika erteilt
1902	28 972	13 764	49 641	27 886
1903	28 853	15 718	50 213	31 699
1904	29 702	15 089	52 143	30 934
1905	27 478	14 786	54 971	30 399

	Oesterreich 1899—1904	Oesterreich 1904
angemeldet	39 871	6 792
erteilt	19 440	4 120

3. Hinsichtlich der Lebensdauer der im Deutschen Reiche erteilten Patente ist hervorzuheben, daß die aus dem Jahre 1891 stammenden Patente ein Durchschnittsalter von 4,2 Jahren erreicht haben und daß von den in der Zeit von 1891 bis 1905 erteilten Patenten bis zum Schlusse des Jahres 1905 noch 32 430 = 29,9% sich in Kraft befanden. Nur 4,1% aller im Jahre 1901 erteilten Patente haben eine Lebensdauer von 14 Jahren erreicht. Eine ebenso große Lebensdauer haben erreicht in Schweden 8%; in Großbritannien 5%; in Norwegen 5,5%; in der Schweiz 5%; in Italien 3% und in Frankreich 5,5%.

4. Die Patentgebühren gestalten sich in den wichtigsten europäischen Kulturstaaten folgendermaßen:

Land	Längste Dauer des Patents in Jahren	Summe der zu zahlenden Gebühren während des Patentjahres 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	Summe in M. (rund)
Norwegen	15	34	11	17	23	28	34	39	45	51	56	62	68	73	79	85	705
Schweden	15	23	28	28	28	28	56	56	56	56	56	85	85	85	85	85	840
Schweiz	15	32	24	32	41	49	57	65	73	81	89	97	106	114	122	130	1112
Frankreich	15	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	81	1215
Italien	15	155	33	33	53	53	53	73	73	73	93	93	93	114	114	114	1220
Großbritannien	14	82	–	—	—	102	123	143	164	184	205	225	245	266	286	—	2025
Dänemark	15	62	28	28	56	56	56	113	113	113	226	226	226	338	338	338	2317
Oesterreich	15	60	43	51	68	85	102	136	170	204	238	306	374	442	510	578	3367
Deutsches Reich	15	50	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600	650	700	5300

5. Vergleichende Zusammenstellung über die Beteiligung Deutschlands, Englands und Nordamerikas an den Patenterteilungen in den Hauptkulturstaaten (s. die Tabelle auf S. 623).

Aus dieser vergleichenden Uebersicht ergibt sich die interessante Tatsache, daß die Angehörigen des Deutschen Reiches in den Hauptkulturstaaten Europas weitaus die meisten Auslandspatente besitzen und insbesondere in dieser Hinsicht die beiden konkurrierenden Industriestaaten England und Nordamerika weit überflügelt haben; in Italien, Oesterreich, Norwegen, Ungarn und neuerdings auch der Schweiz besitzen die Angehörigen des Deutschen Reiches sogar mehr Patente dieser Staaten als die betreffenden Inländer selbst, ein deutlicher Beweis für die eminenten Fortschritte der deutschen Industrie und ihre Bedeutung für den Weltverkehr. Selbst in Nordamerika sind i. J. 1905 den deutschen Reichsangehörigen über 100 Patente mehr erteilt als den Engländern.

Digitized by Google

Land	Jahr	Zahl der erteilten Pat.	Von Sp. 3 entfallen auf
1	2	3	4
Deutsches Reich	1904	9 189	D.: 3888, E.: 574, NA.: 474.
	1905	9 600	D.: 6290, E.: 590, NA.: 936.
Frankreich	1904	13 293	Frk.: 7023, D.: 2248, E.: 917, NA.: 1540.
Italien	1903	4 500	I.: 1590, D.: 1025, E.: 383, NA.: 381.
	1904	4 500	I.: 1602, D.: 1025, E.: 337, NA.: 314.
Norwegen	1900	1 128	N.: 262, D.: 420, E.: 87, NA.: 199.
	1901	1 283	N.: 259, D.: 335, E.: 107, NA.: 192.
	1902	1 117	N.: 269, D.: 358, E.: 95, NA.: 151.
	1903	1 065	N.: 290, D.: 373, E.: 101, NA.: 192.
	1904	1 164	N.: 334, D.: 314, E.: 106, NA.: 123.
Oesterreich	1904	4 120	Oe.: 1357, D.: 1413, E.: 245, NA.: 472.
	1905	4 060	Oe.: 1317, D.: 1386, E.: 280, NA.: 426.
Rußland	1900	1 711	R.: 406, D.: 546, E.: 139, NA.: 153.
	1901	1 495	R.: 289, D.: 438, E.: 146, NA.: 196.
Schweiz	1901	1 965	Schw.: 643, D.: 614, E.: 97, NA.: 160.
	1902	2 327	Schw.: 759, D.: 686, E.: 119, NA.: 204.
Schweiz	1903	2 905	Schw.: ?, D.: 897, E.: 164, NA.: 198.
	1904	3 195	Schw.: 36%, D.: 988, E.: 181, NA.: 231.
	1905	3 034	Schw.: 35%, D.: 1007, E.: 150, NA.: 182.
Ungarn	1902	3 202	U.: 753, D.: 1076, E.: 170, NA.: 247.
	1903	2 784	U.: 756, D.: 871, E.: 164, NA.: 206.
	1904	2 811	U.: 671, D.: 962, E.: 154, NA.: 209.
	1905	2 706	U.: 739, D.: 804, E.: 170, NA.: 195.
Nordamerika	1902	27 886	NA.: 24 387, D.: 1000, E.: 956.
	1903	31 699	NA.: 27 936, D.: 1053, E.: 1065.
	1904	30 934	NA.: ?, D.: 910, E.: 937.
	1905	30 399	NA.: ?, D.: 987, E.: 861.
		Patentanmeld.	
England	1902	28 972	E.: 18 458, D.: 2866, NA.: 3549.
	1903	28 853	E.: 19 189, D.: 2751, NA.: 3466.
	1904	29 702	E.: ?, D.: 2807, NA.: 3591.
	1905	27 478	E.: ?, D.: 2519, NA.: 2903.

VII. Volkswirtschaftliche Bedeutung des P.wesens.

Während bis in das 7. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Meinungen über die Berechtigung des Patentschutzes noch lebhaft auseinandergingen, sind jetzt dessen Gegner wohl für immer verstummt, da die großen Vorteile, welche das P.wesen mit sich bringt, zu lebhaft in die Augen springen. Ganz besonders in Deutschland hat es sich gezeigt, daß der große Aufschwung, welchen hier die Industrie und der Gewerbefleiß genommen haben, nicht zum wenigsten dem Patentschutz zu danken ist, da dieser es dem Erfinder ermöglicht, die Früchte seiner Tätigkeit zu ernten, wodurch der Erfindungseifer zu immer neuer Tatkraft angespornt wird. Wie Kohler treffend hervorhebt, „steht Deutschland (dank seiner vorzüglichen Patentgesetzgebung und -verwaltung) in der Papierfabrikation und in der Fabrikation chemischer Farbstoffe voran; in elektrischen Erfindungen, in Dampfmaschinen, Gaskraftmaschinen hat es einen geradezu stupenden Aufschwung zu verzeichnen".

Wie das P.recht auf diese Weise speziell der Entwickelung der Technik und Industrie zugute kommt, so ist es als ein Teil des geistigen Eigentums überhaupt, das erst eine Errungenschaft der neuesten Zeit ist, ein deutlicher Beweis dafür, daß die Entwickelung der Wirtschaft und des Rechts zu einer immer weitergehenden Ausgestaltung des Sondereigentums, nicht aber zu einer Verwirklichung der sozialistischen Ideen des Gemeineigentums hindrängt, worauf ich schon in dem Art. „Eigentum" oben Bd. I S. 686 fg. hingewiesen habe. Je tiefer der Gedanke der Berechtigung und Unentbehrlichkeit des geistigen Sondereigentums in den wirtschaftlichen Einrichtungen und in den Rechtsanschauungen der europäischen Kulturwelt Wurzel faßt, um so mehr ist diese auch vor einem Rückfall in den rohen Kommunismus und das Gemeineigentum der Urzeit, dieses Ideal unklarer sozialistischer Schwärmer, gesichert.

Literatur: *Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876. — Derselbe, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1877, sowie die Kommentare von Dambach, Berlin 1877; Landgraf, Stuttgart 1877*

Digitized by Google

*und Berlin 1891; **Garets**, Berlin 1877; **Grothe**, Berlin 1877; **Rosenthal**, Erlangen 1881; **Seligsohn**, 3. Aufl., Berlin 1906; **Lieber**, Berlin 1892; **Weber**, Essen 1893; **Robolski**, 2. Aufl., Berlin 1901; **Schmid**, Leipzig 1897; **Stenglein-Appelius**, 3. Aufl., Berlin 1903; **Isay**, Berlin 1903; **Kaiser**, Leipzig 1905, 1906; **Kent**, Berlin 1906. — **Kohler**, Deutsches Patentrecht, Mannheim und Straßburg 1878. — **Derselbe**, Forschungen aus dem Patentrecht, und Aus dem Patent- und Industrierecht, Mannheim 1888, 1889, 1890. — **Derselbe**, Industrierechtliche Abhandlungen, 1899. — **Derselbe**, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung, Mannheim 1900. — **v. Bojanowski**, Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens, Leipzig 1890. — **Hartig**, Studien in der Praxis des Kaiserl. Patentamts, Leipzig 1890. — **Robolski**, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, Berlin 1890. — **Weber**, Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform, Berlin 1890. — **Gierke**, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 848 fg., Leipzig 1895 (vorzügliche, gedrängte und doch erschöpfende Darstellung!). — **Damme**, Das deutsche Patentrecht, Berlin 1906. — **Stephan**, 6. Aufl., 1904; **Wandel**, 2. Aufl., 1897; — Die Artt. „Patentrecht" von **Robolski**, im H. d. St., 2. Aufl, Bd. VI, S. 46 fg.; **Landgraf** im W. d. d. Verw., Bd. II, S. 207 fg. und in dessen 1. Suppl.-Bd. S. 67. fg; **Kohler** in Schönberg 2 (4. Aufl., Tübingen 1898), S. 181 fg. — **O. Schanze**, Das Recht der Erfindungen und Muster, 1900. — **Derselbe**, Patentrechtliche Untersuchungen, 1901. — **Derselbe**, Ueber die Tragweite des Patentschutzes, Berlin und Leipzig 1906. — **Block-Nicolas**, s. v. Brevets d'invention im Dictionnaire de l'administration française (4. Aufl.), Paris 1898. — **Fr. Zoll**, Privatrechtliche Studien aus dem Patentrecht, Wien 1894. — **L. Munk**, Die patentrechtliche Lizenz, Berlin 1897. — **Beck v. Mannagetta**, Oesterreichisches Patentrecht, Berlin 1893. — **Derselbe**, Das neue österreich. Patentrecht, Wien 1897. — **Geller**, Oesterreichisches Patentgesetz, 4. Aufl., Wien 1905. — **Munk**, dasselbe, Wien 1901. — **O. Schanze**, Das belgische Patentrecht, 1904. — **Derselbe**, Das französische Patentrecht, 1903. — **Rénouard**, Traité des brevets d'invention, 3. Aufl., Paris 1865. — **Pouillet**, Traité théorique et pratique des brevets d'invention et de la contrefaçon, 3. Aufl., Paris 1888. — **F. Mainié**, Nouveau traité des brevets d'invention, Paris 1896. — **Charles Lainel**, Nouvel Manuel pratique des brevets d'invention, Paris et Nancy 1905; **Huard**, Traité de la propriété industrielle 2. Teil, Paris 1906. — **A. Osterrieth**, Die Geschichte des Urheberrechts in England, Leipzig 1895. — **Thompson**, Handbook of Patent Law, London 1878. — **Edmunds**, The law and practice of Letters for Patent Invention, London 1890. — **D. Fulton**, A practical treatise on patents trade marks and designs, London 1894. — **Hemming**, A practical guide to the law of patents, London 1905; **Terrell**, The law and practice relative to letters patent for invention, London 1906. — **Simon**, Der gewerbliche Rechtsschutz in der Schweiz, Berlin 1895. — **Meili**, Prinzipien des Schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890. — **Iwan Koslow**, Das russische Patentgesetz v. 20./V. 1896 mit Nebengesetzen, Erläuterungen und Formularen (aus dem Russischen übersetzt), Riga 1898. — **Skorodinski**, Privileghii i Patenti (Russisches Patentrecht), St. Petersburg 1904. — **Rump**, The Law of Patents, Trade-Marks and Copyrights, New York 1897. — **Garets**, Patentgesetzgebung, Sammlung der wichtigeren Patentgesetze; fortgesetzt von **Werner**, 6 Bde., Berlin 1879—1891. — **Derselbe**, Die Patent- und Markenschutzgesetze des Erdballs, 2 Bde., Berlin 1896, 1897. — **Kohler** und **Mintz**, Die Patentgesetze aller Völker, Berlin 1905 fg. — **Neukamp**, Die Gesetzgebung der Staaten des Erdballes über das gewerbliche Eigentum in tabellarischer Uebersicht nebst einer vergleichenden Zusammenstellung über die Beteiligung Deutschlands, Englands und Nordamerikas an dem gewerblichen Rechtsschutz in den Hauptkulturstaaten, Cöln 1905. — **Dr. L. Fischer** und **Paul C. Rödiger**, Die Patentgesetze von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien in systematischer Uebersicht, Berlin 1905. — **Osterrieth** und **Axter**, Die Internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1903. — Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle, Bd. I, Bern 1896. — Recueil des Traités, Conventions, Arrangements, Accords etc., conclus entre les différents Etats en matière de propriété industrielle, Bern 1905. — **Stephan** und **Schmid**, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte, Leipzig 1899. — **H. Raclot**, Aperçu général et droit comparé; texte complet des lois regissantes la propriété industrielle dans toute l'Europe et dans les principaux pays industriels, Brüssel 1897, 2 Bde. — Patentblatt Berlin seit 1877 und Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin seit 1894, beide herausgegeben vom Kaiserl. Patentamt. — Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, München und Leipzig 1892—1894. — Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift), Berlin seit 1896. — Zeitschrift für Industrierecht, Berlin seit 1906. — Propriété industrielle, Organ officiel du Bureau international, Bern. — Weitere Literatur in dem Katalog der Bibliothek des Königl. Patentamts, Berlin 1897 fg.*

Neukamp.

Pauschalierung

s. Aufwandsteuern oben Bd. I S. 260.

Pensionskassen, Pensionsversicherung

s. Lebensversicherung oben S. 393 fg. und Privatbeamtenversicherung.

Personalsteuer

s. Steuer.

Personenstand

s. Standesregister.

Peshine Smith, Erasmus,

geb. am 2./III. 1814 in New York, 1850 Professor der Mathematik an der Universität zu Rochester, Staat New York, 1852—1866 Superintendent des Unterrichtsdepartements und 1867

Digitized by Google

1864 Auswanderungskommissar in Washington, gest. in Rochester am 21./X. 1882.

Schüler Careys, bezw., wie Maurice Block ihn nennt, „vulgarisateur" Careys. Schöpfer eines dynamisch-teleologisch-nationalökonomischen Systems, was im Rahmen des Lehrbuchs der Elemente einer speziell amerikanischen Wissenschaft der Volkswirtschaft „Manual of political economy" (s. u.) nur dadurch als für die Union existenzberechtigt legitimiert wird, daß im Lehrgang der dortigen Kollegien den praktischen Wissenschaften eine bevorzugte Sonderstellung eingeräumt ist.

Bekämpfer des Malthusschen Bodenerschöpfungsproblems, gegen das er den Menschen als Produzenten und permanenten Verwender von Dünger zur Erneuerung des dem Boden mit der Ernte entzogenen Produktivitätsvermögens aufstellt, ein Satz, über dessen wissenschaftliche Begründung J. Liebigs „Cemische Briefe" (Heidelberg 1844, Brief 25) zu vergleichen sind.

Peshine Smith veröffentlichte in Buchform nur die vorstehend besprochene Schrift: Manual of political economy, New York 1853; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1870; dasselbe, 3. Aufl., Philadelphia 1877; dasselbe in französischer Uebersetzung u. d. T.: Manuel d'économie politique, traduit de l'Anglais par Camille Baquet, Paris 1854; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von F. Stöpel u. d. T.: Handbuch der politischen Oekonomie, Berlin 1878. *Lippert.*

Petroleum.

Das Erdöl (Roh-P.), welches in mehr oder minder reichen Mengen in fast allen Gebieten der Erde vorkommt, ist schon seit dem Altertume bekannt. Bis in die neueste Zeit hinein fand es jedoch nur eine sehr beschränkte Verwendung als Heilmittel, als Schmiermaterial und zu Beleuchtungszwecken. Erst zu Beginn der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als die reichen amerikanischen P.quellen erschlossen wurden und gleichzeitig geeignete Verfahren zur Herstellung des Brenn-P. durch Destillation aus dem Rohöl und Raffination dieser Destillate ausführbar gemacht waren, erlangte das P. als Beleuchtungsmittel, daneben auch als Heizmittel und für den Betrieb von Motoren eine immer steigende Verwendung, so daß es jetzt in den meisten Kulturländern zu den wichtigsten Verbrauchsgütern gehört und zu einem bedeutender Handelsartikel geworden ist. Soweit das Rohöl zur Verarbeitung auf Brenn-P. nicht geeignet ist, wird dasselbe, ebenso wie die Destillationsrückstände, zu mancherlei technischen Zwecken verwendet.

Eine Uebersicht über die Bedeutung der einzelnen P.gebiete gibt folgende Statistik der Gesamtproduktion an Erdöl im Jahre 1905. Es war der Ertrag in den Ländern:

Verein. Staaten v. Amerika	17 019 920 t
Rußland	7 434 120 „
Niederländisch Indien	1 200 480 „
Oesterreich (Galizien)	800 320 „
Rumänien	567 440 „
Britisch-Indien	465 760 „
Andere Gebiete der Erde	349 320 „
insgesamt	27 837 360 t

Die Steigerung der gesamten P.produktion während der letzten 35 Jahre wird durch nachstehende Ziffern gekennzeichnet. Es wurden an Erdöl gewonnen:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1870	837	1885	5 197	1900	20 718
1875	1936	1890	11 973	1905	27 837
1880	4307	1895	15 000		

Amerika und Rußland stellen nach obigen Ziffern den weitaus größten Teil der Gesamtproduktion.

Die wichtigsten Oelfelder der Vereinigten Staaten von Amerika liegen in Pennsylvanien, Indiana und Ohio, West-Virginien, Texas und Louisiana sowie in Kalifornien, zu denen in neuerer Zeit die Quellen von Kansas, dem Indianerterritorium und Oklahoma hinzugetreten sind. Während die Produktion in den östlichen Feldern (Pennsylvanien, Indiana und Ohio), seit einigen Jahren ständig zurückgeht, zeigt sie in den übrigen Staaten eine erhebliche Steigerung, insbesondere in Kalifornien. Die Oelfelder von Kansas, dem Indianerterritorium und Oklahoma befinden sich im ersten Stadium ihrer Ausbeutung. Ihr Produkt ist besser als das von Texas und Kalifornien, aber der Mangel an Raffinerieen und an genügenden Transportmitteln in jenen Gegenden hat bisher die Entwickelung der Ausbeute gehemmt. Neuerdings macht sich ein wesentlicher Aufschwung der Erzeugung bemerkbar und es steht zu erwarten, daß das Nachlassen der Produktion in den Oelfeldern der Oststaaten durch die Ausbeutung dieser neuen mittelstaatlichen Felder einen Ausgleich finden wird. Die Erdölproduktion der Vereinigten Staaten betrug in t:

1860	300 132	1890	6 506 820
1870	747 026	1900	8 327 927
1880	3 732 631	1905	17 019 920

Der Wert des erzeugten Roh-P. stellte sich im Jahre 1904 auf 101 Mill. Doll. Die Raffination des Rohöls erfolgt teils in den Erzeugungsgebieten selbst, teils in Raffinerieen an der Küste des Atlantischen Ozeans, in nächster Nähe der Verschiffungshäfen. Die Ueberführung des Oeles (Rohöls bezw. Leuchtöls) nach diesen Punkten und nach den Verschiffungshäfen, welche anfangs ausschließlich durch Tankwagen auf der Eisenbahn vermittelt wurde, wird jetzt in großem Maßstabe mittels Rohrleitungen (Pipe lines) bewirkt, welche sich in den Händen einer größeren Anzahl von Aktiengesellschaften befinden. Die überseeische Ausfuhr des P. erfolgt in eigens dazu erbauten Tankdampfern. Diese großartigen Einrichtungen haben zur Steigerung der Produktion und des Exports wesentlich beigetragen und die Herrschaft des amerikanischen P.marktes begründet.

Digitized by Google

Seit einer Reihe von Jahren hat die nordamerikanische Produktion durch die reiche, stetig wachsende P.ausbeute in Rußland einen starken Wettbewerb erfahren. Das russische Oelgebiet reicht von der Krim über den Kaukasus und setzt sich am östlichen Ufer des kaspischen Meeres fort. Die größte Ausbeute liefert die an der Westseite dieses Meeres in dasselbe hineinragende Halbinsel Apscheron mit der Hauptstadt Baku. Die Verarbeitung des Rohöls auf Brenn-P. geschieht in den dortigen Raffinerieen, von denen die „Naphtaproduktionsgesellschaft Gebrüder Nobel", die Firma „Mantascheff & Co.", sowie die „Société Caspienne (Rothschild)" die bedeutendsten sind. Die Ausfuhr des P. erfolgt teils mit der Eisenbahn in Zisternenwagen, teils (von Batum aus) auf dem Wasserwege in Tankdampfern. Die Produktion von Rohöl in Rußland betrug in t:

1860	5 000	1900	9 852 152
1870	28 728	1902	10 423 144
1880	358 300	1904	10 101 072
1890	3 985 910	1905	7 434 120

Der Rückgang im letzten Jahre gegenüber dem Vorjahre ist auf die inneren politischen Wirren zurückzuführen.

Neben der amerikanischen und russischen P.produktion hat neuerdings die Erzeugung Oesterreich-Ungarns (Galizien und die Bukowina) und Rumäniens eine erhöhte Bedeutung erlangt. Beide Länder sind im Laufe der letzten Jahre in die Reihe der Exportstaaten eingetreten und haben sich in immer stärkerem Maße an der P.versorgung der Nachbarländer, namentlich Deutschlands, beteiligt. Die Erzeugung des galizischen P., welches hauptsächlich in der Umgegend von Schodnica vorkommt, ist von 132000 t im Jahre 1894 auf 800 320 t im Jahre 1905 angewachsen. In Rumänien stieg die Erzeugung des P., welches namentlich bei Ploesti gewonnen wird, von 67000 t im Jahre 1894 auf 567440 t im Jahre 1905.

Von den übrigen P. erzeugenden Ländern ist an erster Stelle Niederländisch-Indien hervorzuheben, wo die weiten Oelfelder Sumatras, Javas und Borneos neuerdings wieder intensiver ausgebeutet werden. Die Produktion stellte im Jahre 1897 auf 214643 t und im Jahre 1905 auf 1200480 t. Auch in Britisch-Indien gewinnt die P.erzeugung in neuester Zeit eine größere Bedeutung; sie stieg von 76225 t im Jahre 1897 auf 465760 t im Jahre 1905.

Weitere kleinere außereuropäische Erzeugungsstätten sind Kanada, Mexiko, die Insel Kuba, San Domingo, Trinidad, Venezuela, Peru, Chile und Japan. Von europäischen Ländern kommen noch Italien (in der Provinz Emilia) und Deutschland in Betracht.

Die Hauptorte des deutschen Erdölvorkommens liegen in der Provinz Hannover (Oelheim, Wietze) und im Elsaß. Dort sind bereits seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts Bohrungen vorgenommen worden. Während noch im Jahre 1898 die elsässischen Felder 90% der gesamten allerdings geringen Erdölproduktion Deutschlands lieferten, sind neuerdings die hannoverschen Felder an die Spitze getreten. Die Rohölproduktion Deutschlands betrug:

Jahre	t	Jahre	t
1880	1 309	1901	44 095
1881/85	5 665	1902	49 725
1886/90	11 513	1903	62 680
1891/95	15 620	1904	89 620
1896/1900	29 418	1905	78 869

Während die kleinen P.gebiete fast nur für den eigenen Bedarf der betreffenden Länder in Betracht kommen, dient die amerikanische und die russische P.produktion in großem Maße der Versorgung des Weltmarktes, insbesondere derjenigen europäischen Länder, welche gar keine oder nur eine ungenügende Eigenproduktion aufweisen. Bis in die 80er Jahre hinein war Europa für die Deckung seines Bedarfes an P. fast ganz auf Amerika angewiesen. Seitdem ist Rußland mit seiner inzwischen bedeutend gesteigerten Produktion (s. oben) Amerika an die Seite getreten, hat dasselbe in manchen Gebieten sogar verdrängt. Neuerdings sind auch Niederländisch-Indien, Oesterreich-Ungarn und Rumänien in immer stärker werdendem Maße an der P.versorgung beteiligt. Gegenwärtig wird Westeuropa hauptsächlich durch Amerika, Osteuropa durch Rußland versorgt; doch findet das russische P. auch in England, Deutschland usw. Eingang. Das P. wird meistens in gebrauchsfähigem Zustande eingeführt; in geringem Umfange gelangt Roh-P. zur Einfuhr, so namentlich in Frankreich und Spanien, wo, durch die Zollverhältnisse begünstigt, eigene Raffinerieen entstanden sind.

Entsprechend der starken Produktionszunahme ist auch der P.verbrauch beträchtlich gestiegen. Im Gebiet des Deutschen Reiches betrug derselbe im ganzen bezw. auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich jährlich:

Jahre	t	kg	Jahre	t	kg
1866/70	70 436	1,87	1896/00	926 148	16,97
1871/75	154 504	3,75	1901	963 130	16,89
1876/80	235 280	5,40	1902	977 438	16,87
1881/85	389 335	8,54	1903	1 022 124	17,37
1886/90	556 697	11,61	1904	1 033 870	17,35
1891/95	755 915	14,82	1905	1 015 494	16,79

Die Gesamteinfuhr des Deutschen Reiches an P. wird für 1905 mit 1070252 t im Werte von 67,7 Mill. M. angegeben. Hiervon entfallen 807 239 t auf die Vereinigten Staaten von Amerika, 120231 t auf Rußland, 53186 t auf Oesterreich-Ungarn, 21040 t auf Rumänien und der Rest auf andere Länder, hauptsächlich Niederländisch-Indien.

Wie im Deutschen Reiche, so hat auch in den anderen Kulturstaaten der Verbrauch bedeutend zugenommen, ist dabei aber noch sehr ungleich. Während im Jahre 1904 in den Vereinigten Staaten von Amerika 25,21 kg, in England 11,84 kg, in Frankreich 8,22 kg auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, beträgt das Verhältnis in Rußland, Rumänien und Oesterreich-Ungarn trotz der beträchtlichen Eigenproduktion in diesen Ländern nur 7,51 bezw. 4,50 und 4,31 kg. Deutschland (s. oben) steht im P.konsum an zweiter Stelle.

Digitized by Google

Die Entwickelung der P.preise ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich. Die Angaben beziehen sich auf raffiniertes amerikanisches P. (white), unverzollt in Bremen, und gelten für 100 kg mit Faß.

Jahre	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
1866	59,8	1879	16,3	1891	12,6
1867	38,9	1880	17,2	1892	11,1
1868	38,9	1881	15,8	1893	9,5
1869	44,0	1882	14,4	1894	9,7
1870	44,3	1883	15,5	1895	13,5
1871	40,7	1884	15,2	1896	12,4
1872	38,4	1885	14,6	1897	10,7
1873	31,9	1886	13,1	1898	12,1
1874	23,2	1887	12,5	1899	14,3
1875	22,2	1888	14,7	1900	14,8
1877	28,2	1889	13,7		
1878	20,3	1890	13,3		

Seit Mai 1901 werden die P.preise in Bremen nicht mehr amtlich notiert. Die Hamburger Preise, welche sich auf dieselbe Qualität und die gleiche Menge beziehen, betrugen in den Jahren 1900: 14,6, 1901: 11,6, 1902: 13,4, 1903: 14,8, 1904: 13,6 und 1905: 12,7 M.

Danach ist im Laufe der letzten Jahrzehnte mit der steigenden Produktion gleichzeitig eine wesentliche Verbilligung des P. eingetreten. Die vielen Preisschwankungen in den letzten Jahren wurden durch die Standard Oil Company in New-York hervorgerufen, welche kraft ihrer monopolistischen Stellung auf die Preisgestaltung des P. einen ausschlaggebenden Einfluß ausübt.

Die Standard Oil Company, Ende der 60er Jahre in kleinem Maßstabe als P.raffinerie-Unternehmen von J. D. Rockefeller ins Leben gerufen, hat im Laufe der letzten Jahrzehnte dank der Tatkraft und Entschlossenheit ihrer Leiter die Herrschaft fast über das gesamte amerikanische Raffinerie- und Absatzgeschäft an sich gerissen. Zu diesem Zwecke kaufte Rockefeller nach und nach eine große Anzahl Raffinerieen auf; widerstrebende zwang er durch Kontrakte mit den Eisenbahnen, wonach diese der Standard Oil Company Vorzugssätze für deren Oelsendungen bewilligten, zum Beitritt. Seit 1874 brachte er auch den größten Teil der Pipe lines in seine Hände. Im Jahre 1882 erfolgte die Umwandlung der Standard Oil Company zu einem Trust (s. auch Art. „Unternehmerverbände"). Gegenwärtig steht zwar eine verhältnismäßig beschränkte Anzahl von Raffinerieen und von Pipe line-Gesellschaften als „Outsiders" dem Trust fern, von diesem heftig bekämpft. Die P.produktion selbst wird von der Standard Oil Company, wenigstens unmittelbar, nicht beherrscht. In neuerer Zeit hat die Gesellschaft auch in den meisten wichtigeren Absatzgebieten Europas Unternehmungen ins Leben gerufen, welche den Absatz nur ihrer Erzeugnisse besorgen und tatsächlich als Filialen der Standard Oil Company zu betrachten sind. In Deutschland kommen die „American Petrol Company" in Rotterdam, die „Mannheim-Bremer Aktiengesellschaft" in Mannheim, die „Deutsch-Amerikanische P.-Gesellschaft" in Bremen und die „Société anonyme pour la vente de pétrole cidevant H. Rieth & Co." in Antwerpen in Betracht. Durch Vermittelung dieser Gesellschaften benutzte die Standard Oil Company ihre Machtstellung, um durch rücksichtslosen Druck auf die Preise die deutschen Großhändler zum Anschluß an die Interessen der Standard Oil Company zu zwingen. Dies ist ihr in solchem Maße gelungen, daß gegenwärtig das amerikanische Petroleum, welches in Deutschland verbraucht wird, in der Hauptsache nur von jener Gesellschaft zu beziehen ist. In neuerer Zeit ist dem Trust eine Konkurrenz in der von ihr unabhängigen „Pure Oil Company" entstanden, welche bisher Tankanlagen in Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, Mannheim und Düsseldorf errichtet hat. Ob es derselben gelingen wird, auf die Dauer ein wirksames Gegengewicht gegenüber der mächtigen Standard Oil Company zu gewinnnen, erscheint zweifelhaft. Der wichtigste, der Standard Oil Company entgegenstehende Wettbewerb, ist derjenige der russischen P.raffinerien. Auch diese haben sich im Jahre 1893 zu einem Syndikat zusammengeschlossen, welches von dem Pariser Bankhause Rothschild und dem Nobelschen Unternehmen beherrscht wird. Die Vertretung des russischen P.handels innerhalb Deutschlands ruht in den Händen der „Deutsch-russischen Naphta-Importgesellschaft" mit dem Sitze in Berlin. In den letzten Jahren hat auch das galizische P. stärkeren Eingang in Deutschland gefunden. Mit dem Sitze in Wien hat sich mit Unterstützung deutscher Banken ein Ausfuhrkartell, die „Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralölprodukte" gebildet, dem die größten Raffinerieen angehören. Dieses Kartell soll hauptsächlich die Ausfuhr nach Deutschland pflegen; an verschiedenen Plätzen, so in Hamburg, Mainz, Mannheim usw. sind bereits Tankanlagen eingerichtet. Den Export des rumänischen P., welches ebenfalls in Deutschland größeren Absatz findet, leitet die „P.-Produkte-Aktiengesellschaft", welche in der Hauptsache von deutschem Kapital getragen wird.

So stehen sich bei der Versorgung des Weltbedarfs mehrere Produktionsgebiete bezw. die sie vertretenden Gesellschaften gegenüber. Wiederholte Versuche derselben, sich zu einigen, ein „Weltkartell" abzuschließen und den Weltbedarf unter sich zu teilen, sind bisher nicht von Erfolg gewesen. Naturgemäß knüpfen sich an diese Bestrebungen ernstliche Befürchtungen seitens der Händler und Verbraucher, in der Erwartung, daß eine Einigung der Interessenten zu einer erheblichen Preissteigerung des P. führen werde.

Literatur: *J. Swoboda, Die Entwickelung der Petroleumindustrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung, Tübingen 1895. (Daselbst ausführlicher Literaturnachweis.) — Abbes, Zur Petroleumfrage in Deutschland, Heidelberg 1895. — Mancke, Ein Weltmonopol in Petroleum, Berlin 1895. — Zoepfl, Der Wettbewerb des russischen und amerikanischen Petroleums, Berlin 1899. — R. Schneider, Der Petroleumhandel, Tübingen 1902. — J. M. Tarbell, The History of the Standard Oil Company, 1905. — Sitzungsberichte des deutschen Reichstages vom 9. und 10./XII. 1897. — Deutsches Handelsarchiv, herausgegeben*

Digitized by Google

im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher. — Berichte über Handel und Industrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher. — Statistik des Deutschen Reichs und Statistisches Jahrbuch, Berlin 1906 und früher.

A. Wirminghaus.

Petty, William (Sir),

geb. am 26./V. 1623 zu Rumsey bei London, 1652 Generalarzt der Armee von Irland, 1663 Mitbegründer der Royal Society in London, 1669 von Karl II. nobilitiert, gest. am 16./XII. 1687.

Vorgänger der Physiokraten durch den Satz, daß die Arbeit als schöpferische Vorbedingung der Vater, der Boden aber die eigentliche Mutter des Reichtums sei. Vorgänger von Adam Smith in der Lehre von der Arbeitsteilung, vgl. „Essay concerning the multiplication of mankind" (s. u.). Als Preistheoretiker, in Anlehnung an Hobbes, Bestimmer des Maßes der zur Erzeugung eines Gutes erforderlichen Arbeit als Regulator des Preises dieses Gutes.

Wissenschaftlicher Vollender der rohen Struktur der politischen Rechenkunst Graunts (s. d. oben Bd. I) und Vater des Namens politische Arithmetik für die Grauntsche populationistische Untersuchungsmethode.

Von seinen hierher gehörigen Schriften nennen wir nur: Several essays in political arithmetick, London 1682—1687 (darunter die besonders hervorzuhebenden Abhandlungen: Essay concerning the multiplication of mankind and the growth of the city of London, veröffentlicht 1682, und Observations on the Dublin bills of mortality of 1681, veröffentlicht 1683); dasselbe, nach Pettys Tode um eine posthume Abhandlung von 1631 vermehrte Ausgabe u. d. T.: Five essays in political arithmetick; dasselbe, Neudrucke, ebenda 1751 und 1755. ***Lippert.***

Pfandbriefe.

Bodenkreditinstitute geben auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen aus, die man mit dem allgemeinen Namen P. bezeichnet. Es geschah dies schon seitens der ältesten derartigen Institute, der preußischen Landschaften, die auch den Ausdruck P. zuerst verwendeten, der dann von den späteren, auch den meisten privatgesellschaftlichen Anstalten adoptiert wurde. Als Sicherheit für die P. haften die beliehenen Liegenschaften bezw. das etwa vorhandene sonstige Vermögen der Kreditinstitute. Aus diesem Grunde enthalten die Satzungen der letzteren regelmäßig die Bestimmung, daß das durch die ausgegebenen P. repräsentierte Kapital niemals die Höhe der erworbenen Hypotheken überschreiten darf. Zu Ende des Jahres 1905 betrug der Nominalwert der von den 33 Hypothekenaktiengesellschaften ausgegebenen P. 8017947000 M. Der Wert der von den preußischen Landschaften emittierten P. stellte sich Ende 1877 auf 877193360 M., 1905 hatten die 17 in Preußen domizilierten Landschaften zusammen mit der Zentrallandschaft für 2810185161 M. an P. ausgegeben.

Der Kredit, welchen die P. genießen, wird selbstverständlich bedingt durch das Vertrauen, welches man dem Institut, das sie ausgegeben hat, entgegenbringt; letzteres richtet sich wieder wesentlich nach dem Verfahren, welches man bei Taxierung und Beleihung der verpfändeten Liegenschaften anwendet. Hieraus ergibt sich, daß die P. der Landschaften und der sonstigen öffentlichen Kreditinstitute besonders hoch geschätzt sind. Ihr Kursstand pflegt nicht erheblich niedriger zu sein als derjenige der sichersten Staatspapiere (Reichsanleihe, preussische Konsols) von gleich hohem Zinsfuß; ihnen ist deshalb auch gesetzlich die Eigenschaft pupillarischer Sicherheit zugesprochen. Augenblicklich stehen z. B. die 3½% preußischen Konsols auf 97,80, die 3½% P. der Zentrallandschaft auf 96,25, die 3½% P. der übrigen Landschaften zwischen 93,90 und 99,00.

Die P. der gut geleiteten und sicher fundamentierten Hypothekenaktienbanken pflegen ungefähr den gleichen Kursstand wie die landschaftlichen P. zu behaupten; manchen von ihnen ist seitens einzelner Landesregierungen ebenfalls pupillarische Sicherheit zuerkannt. In diesem Falle üben aber die betreffenden Regierungen ein über das gewöhnliche Maß hinausgehendes Aufsichtsrecht über die in dieser Weise bevorzugten Kreditinstitute aus.

Literatur: *Näheres über Pfandbriefe siehe bei den Artt. „Hypothekenaktienbanken" oben S. 100 fg. und „Landschaften" oben S. 354 fg., wo auch die Literaturnachweise angegeben sind. — Statistisches Jahrbuch für den preuß. Staat, Bd. III, S. 123, Berlin 1906.*

Frhr. v. d. Goltz. *W. Wygodzinski.*

Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte.

1. Allgemeines. 2. Deutsches Reich. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Frankreich. 5. England.

1. Allgemeines. P. sind solche Unternehmungen, deren ausschließliche Tätigkeit darin besteht, im Kleinverkehr[1]) und insbesondere Nichtkaufleuten[1]) gewerbs-

[1]) Auch die großen Bankgeschäfte, insbesondere auch die Reichsbank und die Preußische Seehandlung gewähren neben ihrer sonstigen Tätigkeit Darlehen (vor allem an Kaufleute) gegen Bestellung von Pfändern, namentlich vermittelst Hingabe von Wertpapieren und Waren. Obgleich auch diese Geschäfte (sog. „Lombardgeschäfte") ihrem Rechtscharakter nach sich in nichts von den Geschäften des Pfandleihers unterscheiden, verfolgen sie doch

Digitized by Google

mäßig Darlehen gegen Bestellung von Pfändern (nach früherer Rechtssprache: „Faustpfändern"), also gegen Verpfändung beweglicher Sachen als Sicherheit zu gewähren; die Rückkaufsgeschäfte verfolgen denselben wirtschaftlichen Zweck in der Weise, daß hier die Sicherheitsbestellung zugunsten des Darleihers in ein Kaufgeschäft über eine bewegliche Sache eingekleidet wird mit der Verpflichtung des Darleihers (Rückkaufhändlers), die übergebene Sache dem Verkäufer binnen einer bestimmten Frist und unter bestimmten Bedingungen zurückzuverkaufen.

Die Pfand- und Rückkaufsgeschäfte dienen hauptsächlich den wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der unteren Volksklassen wie überhaupt aller unbemittelten, eines persönlichen Kredits entbehrenden Personen. Hieraus dieser Umstand bringt die Gefahr mit sich, daß derartige Geschäfte sehr leicht zur wucherischen Ausbeutung der wirtschaftlich schwachen und geschäftlich unerfahrenen Personen benutzt werden können, weshalb eine behördliche Kontrolle des Geschäftsbetriebes geboten erscheint.

Im Mittelalter, und zwar zunächst in Italien, dienten öffentliche Wohltätigkeitsanstalten — montes pietatis, woher noch heute die französischen Pfandleihanstalten den Namen „monts-de-piété" führen — der Gewährung von Kredit gegen Faustpfand. Erst gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts finden sich daneben auf dem europäischen Kontinent auch die privaten Pfandleihgewerbetreibenden, neben denen sich namentlich in Deutschland, begünstigt durch die Wuchergesetzgebung, das Gewerbe der Rückkaufshändler in der neuesten Zeit ausgebildet hat.

2. **Deutsches Reich.** In Deutschland wird das Pfandleihgewerbe teils von öffentlichen (staatlichen oder städtischen)[1]) Anstalten, teils und daneben auch von Privatpersonen ausgeübt. Den privaten Pfandleihern sind die sog. Rückkaufshändler durch §§ 34, 38 Gew.-O. völlig gleichgestellt, indem der letztere Paragraph bestimmt, daß bei den Rückkaufshändlern die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn gilt. Pfandleiher und Rückkaufshändler bedürfen zum Geschäftsbetriebe der behördlichen Genehmigung, die zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gesuchstellers in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Ueberdies können die Landesregierungen die Konzessionserteilung von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses für solche Ortschaften abhängig machen, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. In dieser Weise ist die Bedürfnisfrage geregelt: in Preußen durch Min.-Erlaß v. 21./IX. 1879 (M.Bl. S. 253) und Ausf.-Anw. zur GO. v. 1./V. 1904, Ziff. 50; in Bayern durch V. v. 29./III. 1892 (G. u. VBl. S. 61); in Sachsen durch V. v. 31./VII. 1879 (G. u. VBl. S. 313); in Württemberg durch Min.-V. v. 9./XI. 1883 (RBl. S. 234); in Baden durch V. v. 23./XII. 1883 (G. u VBl. S. 357). Ferner ist der Landesgesetzgebung und, wo diese keine Bestimmungen trifft, den Landeszentralbehörden die Befugnis beigelegt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler Vorschriften zu treffen. Von dieser Befugnis hat Gebrauch gemacht: Preußen durch G. v. 17./III. 1881 (GBl. S. 265); Bayern durch Min.-Bek. v. 12./VIII. 1879 (G. u. VBl. S. 771); Königr. Sachsen durch G. v. 21./IV. 1882, V. vom selben Tage (G. u. VBl. S. 100) und V. v. 28./III. 1892 (G. u. VBl. S. 28); Württemberg durch Min.-VV. v. 15./III. und 28./V. 1882 (RBl. S. 83 und 200); Baden durch V. v. 9./VI. 1881 (G. u. VBl. S. 163); Hessen durch V. v. 16./II. 1882 (RBl. S. 83). Alle diese Gesetze und Verordnungen unterwerfen den Geschäftsbetrieb einer beständigen und scharfen Kontrolle, treffen Vorschriften über die Art der Buch- und Geschäftsführung der Pfandleiher, die Höhe des Zinsfußes, die Voraussetzungen und die Art des Pfandverkaufes u. dgl. m. In Preußen ist insbesondere bestimmt, daß an Zinsen bei Darlehen bis zu 30 M. nicht mehr als 2 Pf., bei Darlehen über 30 M. nicht mehr als 1 Pf. für jeden Monat und jede Mark berechnet werden darf; jedoch kann eine Zinsvergütung für mindestens 2 Monate ausbedungen werden.[1])

Gemäß Art. 94 des Einf.-G. zum BGB. sind alle vorerwähnten Vorschriften der Landesgesetze über den Geschäftsverkehr der Pfandleiher und Pfandleihanstalten auch nach dem 1./I. 1900 in Kraft geblieben. — Besondere Strafvorschriften für Pfandleiher enthalten § 290 RStrGB., der die unbefugte

---

ganz andere wirtschaftliche Zwecke und unterliegen deshalb nicht den im Text geschilderten staatlichen Vorschriften über das Pfandleihgewerbe.

[1]) In Preußen existieren außer dem auf Grund der Gew.-O. v. 25./II. 1834 staatlicherseits errichteten Kgl. Leihamt in Berlin eine Reihe von kommunalen, insbesondere städtischen Leihanstalten.

[1]) Die im Text erwähnten Vorschriften, insbesondere die §§ 1—18 des preuß. G. v. 17./III. 1881 gelten auch für die von den Gemeinden und Kommunalverbänden errichteten öffentlichen Leihanstalten.

Digitized by Google

Benutzung der Pfandgegenstände durch den Pfandleiher mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, woneben auf Geldstrafe bis zu 900 M. erkannt werden kann; sowie § 360, Z. 12, der die Pfandleiher und Rückkaufshändler bei Zuwiderhandlungen gegen die in betreff ihres Gewerbebetriebes erlassenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bedroht.

Durch die Novelle zur Gew.-O. v. 30./VI. 1900 (RGBl. S. 21) sind auch die sog. „Pfandvermittler" der Konzessionspflicht des § 34 Gew.-O. unterworfen. Unter einem Pfandvermittler versteht man eine Person, die gewerbsmäßig im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung dritten Personen Darlehen gegen Bestellung eines Pfandrechts verschafft, wobei nicht selten der Pfandvermittler dem Verpfänder vorschußweise eine Summe mit der Vereinbarung gewährt, daß dem Pfandvermittler das Pfand bis zur Uebergabe an den Pfandleiher zur Sicherheit für den von ihm gewährten Vorschuß haftet (E. OLG. Cöln v. 30./X. 1903; Goltdammers Arch. 51, 379).

Die Zulassung zum Gewerbebetriebe der Pfandvermittler darf — im Gegensatz zu dem der Pfandleiher — von der Bedürfnisfrage nicht abhängig gemacht werden.

Die Zurücknahme der erteilten Konzession als Pfandleiher, Pfandvermittler oder Rückkaufshändler unterliegt den allgemeinen Vorschriften des § 53 Gew.-O. (vgl. Art. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I S. 1032 fg.).

3. Oesterreich-Ungarn. Nach dem Hofkanzleidekrete v. 22./III. 1845 durfte nur Gemeinden oder Vereinen, nicht aber einzelnen Privatpersonen eine Konzession zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erteilt werden. Seit dem G. v. 15./III. 1883 ist zwar die Konzessionserteilung an Einzelpersonen gestattet; immerhin soll auch jetzt noch bei konkurrierenden Konzessionsgesuchen in der Regel denen der Gemeinden und Vereine der Vorzug gewährt werden.

Das Pfandleihgewerbe gehört zu den sog. „konzessionierten" Gewerben (s. Art. „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I S. 1042 fg.). Auf dasselbe finden neben den Vorschriften der Gew.-O. die besonderen Bestimmungen des G. v. 23./III. 1885 (RGBl. S. 137) nebst V. v. 24./IV. 1885 (RGBl. S. 130) abgeändert und ergänzt durch MV. v. 10./V. 1903 (RGBl. S. 115) und ME. v. 2./VI. 1885 Anwendung. Danach unterliegt das Pfandleihgewerbe nicht nur der Konzessionspflicht, sondern auch einer strengen polizeilichen Kontrolle und Ueberwachung während der Ausübung. Vor Beginn ihres Gewerbebetriebes haben die Pfandleiher zu Händen der Gewerbebehörde eine hohe Kaution zur Sicherheit für alle aus ihrem Geschäftsbetriebe erwachsenden Entschädigungsansprüche zu bestellen. Die Art ihrer Geschäfts- und Buchführung sowie deren Ueberwachung ist durch ministerielle Vorschriften genau geregelt. Die Konzession erlischt, wenn die erforderliche Kaution nicht rechtzeitig bestellt wird. Außerdem kann dieselbe wegen Nichteröffnung des Betriebes innerhalb 6 Monaten seit der Konzessionserteilung oder wegen einer Betriebsunterbrechung von gleicher Dauer sowie aus den allgemeinen gewerbepolizeilichen Gründen zurückgenommen werden.

In Ungarn, wo neben den königlichen Pfandleihanstalten auch Privatpersonen das Pfandleihgewerbe ausüben dürfen, ist dasselbe ähnlich wie in Oesterreich und zwar durch Gesetzartikel 14 vom Jahre 1881 geregelt. Auch hier haben die Pfandleiher eine — vom Handelsminister in jedem Einzelfalle festzusetzende — Kaution zu bestellen.

4. Frankreich. In Frankreich darf das P. nur von öffentlichen Anstalten, monts-de-piété, deren es im ganzen 45 gibt, betrieben werden; Art. 411 des code pénal verhängt strenge Strafen[1]) gegen diejenigen, die ohne gesetzliche Erlaubnis Pfandhäuser errichten oder nach erteilter Erlaubnis die gesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb nicht beachten. Die Verhältnisse der monts-de-piété sind durch das G. v. 24./VI. 1851 und speziell diejenigen der Pariser Anstalt neuerdings durch ein G. v. 25./VII. 1891 geregelt. Die Verwaltung dieser Anstalten wird von einem „directeur" geleitet, dem ein „conseil" zur Seite steht, in welchem der Bürgermeister des betreffenden Ortes (in Paris der Seinepräfekt) den Vorsitz führt.

5. England. In England, wo öffentliche Pfandleihanstalten nicht existieren, hat die Pawnbroker's Act 1872 (35 und 36 Vict. c. 93) Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes getroffen, die sich aber nur auf solche P. beziehen, bei denen es sich um ein Darlehn von weniger als 10 £ handelt. Die Höhe des Zinses, den der Pfandleiher nehmen darf, die Voraussetzungen, unter denen das Pfand verfällt oder öffentlich verkauft werden darf, sind genau gesetzlich geregelt. Auch über die Art des Geschäftsbetriebes, namentlich über die Art der Buchführung sind eine Reihe von Bestimmungen getroffen. Der Pfandleiher hat eine hohe Jahressteuer (7 £ 10 sh) zu entrichten. Erst nach Zahlung derselben sowie auf Grund eines polizeilichen Attestes über seine Person wird ihm die excise license (eine Bescheinigung über die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb) erteilt. Unredlichkeiten des Pfandleihers sowie Verstöße desselben gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr sind mit hohen Geldstrafen bedroht; auch kann ihm, falls er sich des Betruges oder der Hehlerei in einem Gewerbebetriebe schuldig macht, die Erlaubnis zu dessen Weiterführung durch gerichtliches Urteil entzogen werden.

Literatur: *Endemann, Studien zur romanisch-kanonischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I, S. 460 fg., „Die montes pietatis," Berlin 1874. — Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von G. Meyer und Loening und die Kommentare zur Gew.-O. von Landmann, Schicker, v. Rohrscheidt, Neukamp usw. — G. Meyer, Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 67 fg. — Lexis, Art. „Pfandleihanstalten", W.B. d. d. V.R., Bd. II, S. 332 fg. Roeren, Art. „Leihhäuser" in Bruders Staats-*

[1]) Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis 3 Monaten und daneben Geldstrafe von 100 bis 2000 Frcs.

Digitized by Google

lexikon, Bd. III, S. 1092fg. — Nelken, Das Gewerberecht in Preußen, Berlin 1906, S. 640fg. — Mischler, (Mataja und Posselt), Art. „Gewerbe", Oesterr. Staats-W., 2. Aufl., Bd. II, S. 512 und Neumann, Art. „Ungarn, F. Handelspolizei", das., 1. Aufl., Bd. II, S. 1323fg., bes. S. 1335fg. — Richelot, Art. „Monts-de-piété" in M. Blocks Dict. de l'administration française, S. 1605fg., 4. Aufl., Paris 1898. — Schmoller, im Jahrb. f. Ges. und Verw., N. F., Bd. IV, S. 85fg. **Neukamp.**

Pharmazeutische Industrie
s. Chemische Industrie
oben Bd. I S. 605fg.

Pfennig, gemeiner
s. Gemeiner Pfennig oben Bd. I S. 950.

Pfennigsparkassen s. Sparkassen.

Physiokratisches System.

1. Quesnays allgemeiner Standpunkt. 2. Das „Tableau économique". 3. Die physiokratische Volkswirtschafts- und Steuerpolitik. 4. Die physiokratische Schule.

1. Quesnays allgemeiner Standpunkt. Die physiokratische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre hat im Gegensatz zu dem sog. Merkantilsystem einen einheitlichen Ursprung in den Schriften Quesnays (s. d. Art.), der das ganze System in allen wesentlichen Zügen entworfen hat, während seine Schüler und Anhänger sich im ganzen auf die Kommentierung und Ausführung seiner Ansichten beschränkt haben. Quesnay ging nicht von ausschließlich ökonomischen Gesichtspunkten aus; er wollte eine Wissenschaft der natürlichen Rechts-, Staats- und Gesellschaftsordnung aufstellen, von welcher die politische Oekonomie nur einen, allerdings besonders wichtigen Teil bildet. Er unterscheidet die natürliche Ordnung und die positive Ordnung der menschlichen Gesellschaft; die erstere ergibt sich aus den von der Vorsehung geschaffenen physischen und moralischen Gesetzen zum Zweck der Erhaltung, der Vermehrung, des Fortschritts und des Glückes des Menschengeschlechts; sie sind unabänderlich und die möglichst besten, bilden daher die Grundlage der vollkommensten Regierung und die Grundregel für alle positiven Gesetze, die nichts anderes sind als die Ausführungsvorschriften zur Durchführung der natürlichen Ordnung. Aber diese Gesetze der positiven Ordnung werden von Menschen gemacht und sind daher veränderlich und unvollkommen, und es handelt sich darum, sie mit der natürlichen Ordnung möglichst in Uebereinstimmung zu bringen. Auf diese Forderung der Herrschaft der Gesetze der natürlichen Ordnung bezieht sich die Bezeichnung des Systems als „Physiokratie", die gewöhnlich von dem Titel einer von Dupont de Nemours herausgegebenen Sammlung von Schriften Quesnays abgeleitet wird, nach A. Oncken aber schon früher in einem Aufsatze von Baudeau vorkam und wahrscheinlich ursprünglich von Quesnay selbst herrührt. Den Begriff seiner natürlichen Ordnung hat Quesnay nach St. Bauer von Malebranche übernommen, doch entsprach er auch den zu seiner Zeit herrschenden naturrechtlichen Anschauungen. Aus der natürlichen Ordnung ergibt sich für den Menschen die Notwendigkeit der Arbeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, des gesellschaftlichen Zusammenlebens und einer dieses ermöglichenden Rechtsordnung. Zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung ist eine Staatsgewalt (autorité tutélaire) erforderlich, die Quesnay sich in der Form eines aufgeklärten Despotismus denkt. Ein vollkommenes Staatswesen ist aber nur auf der Grundlage des Ackerbaues möglich, denn nur der Boden ist die Quelle des Reichtums, und nur durch den Ackerbau findet eine wirkliche, nämlich den gleichzeitigen Verbrauch übersteigende Produktion statt. Als Vorläufer Quesnays in der der merkantilistischen Lehre so ganz entgegengesetzten Auffassung der Bedeutung der Landwirtschaft können Boisguillebert und Cantillon genannt werden. Letzterer erkennt allerdings im Anschlusse an Petty auch die Bedeutung der Arbeit neben dem Boden als Produktionsfaktor an, aber er schreibt doch den Grundeigentümern, ähnlich wie Quesnay, die Herrschaft über die ganze Produktionsordnung zu und glaubt, daß die anderen Stände in gewissem Sinne auf Kosten der ersteren leben.

2. Das „Tableau économique". Wie sich nun die natürliche Ordnung in einem „Royaume agricole" gestaltet, hat Quesnay in seiner „Analyse du Tableau économique" in großen Zügen dargestellt. Die Nation besteht aus drei Klassen: 1. die produktive Klasse, die den Boden bewirtschaftet und den jährlichen Ertrag an landwirtschaftlichen Produkten erhält, wozu sie die nötigen Vorschüsse leistet, während sie andererseits den Grundbesitzern ihre Renten bezahlen muß; 2. die Klasse der Grundbesitzer (von Turgot als die „classe disponible" bezeichnet), zu der auch der Landesfürst und die Zehntberechtigten gehören; sie empfängt das „produit net" der Landwirtschaft, das ihr von der produktiven Klasse ausbezahlt wird, nachdem diese ihre jährlichen Vorschüsse und den Ersatz der Abnutzung ihres stehenden Kapitals (richesses d'exploitation)

Digitized by Google

zurückbehalten hat; 3. die unproduktive Klasse (classe stérile), die alle umfaßt, die mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten und Diensten beschäftigt sind; ihre Ausgaben werden von der produktiven Klasse und der Klasse der Grundbesitzer getragen, welche letzteren ihr Einkommen wieder von der produktiven Klasse beziehen. Zu diesen Klassen werden übrigens nur die Besitzer und Unternehmer gerechnet; die Masse der besitzlosen Arbeiter, das „bas peuple", wird nicht als eine selbständige Klasse betrachtet.

Quesnay ist sich offenbar über die Rolle des privatwirtschaftlichen Kapitals vollkommen klar, wenn er auch den Ausdruck nicht anwendet. Er unterscheidet das umlaufende Kapital unter der Bezeichnung „avances annuelles" und das stehende als „avances primitives" (oben „richesses d'exploitation" genannt).

Die produktive Klasse habe an jährlichen Vorschüssen 2 Milliarden aufgewendet und damit 5 Milliarden Ertrag erzielt; sie hat also für 3 Milliarden Produkte verfügbar. Das produit net betrage 2 Milliarden, die also der Klasse der Grundbesitzer zufallen. Diese kaufen für 1 Milliarde bei der produktiven Klasse und für 1 Milliarde bei der sterilen Klasse. Die letztere aber muß 1 Milliarde an jährlichen Vorschüssen aufwenden, um von der produktiven Klasse für diesen Betrag Rohstoffe zu kaufen; außerdem aber kauft sie für 1 Milliarde Lebensmittel für ihren Unterhalt. Im ganzen verkauft die produktive Klasse also für 3 Milliarden, davon führt sie, wie gesagt, 2 Milliarden als Grundrenten ab, die dritte verausgabt sie für gewerbliche Erzeugnisse der sterilen Klasse. Diese nimmt also im ganzen 2 Milliarden ein, davon aber ist 1 Milliarde nur Kapitalersatz, der immer wieder von Jahr zu Jahr als Kapital zurückgehalten werden muß, und nur 1 Milliarde dient zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts. Demnach verbraucht diese Klasse ihr ganzes eigentliches Einkommen, die Arbeit, die sie leistet, wird aufgewogen durch die Nahrungsmittel, die sie während der Arbeit verzehrt, sie liefert also kein Mehrprodukt über ihren Verbrauch hinaus und wird eben deshalb als unproduktiv bezeichnet.

Dieser Versuch eines Gesamtüberblickes des volkswirtschaftlichen Prozesses ist als erster seiner Art sehr bemerkenswert und als wissenschaftliche Leistung anzuerkennen, aber die Unhaltbarkeit der Beurteilung der gewerblichen Tätigkeit bedarf kaum eines genaueren Nachweises. Selbst wenn das obige Schema der Verteilung mit der Wirklichkeit übereinstimmte, würde daraus nicht auf die Unproduktivität der Gewerbe, sondern nur auf einen monopolistischen Preisstand der Bodenprodukte zu schließen sein. Der Wert der gewerblichen Erzeugnisse setzt sich nach dieser Formel zusammen aus dem Werte der verwendeten Rohstoffe und dem der von den Produzenten und Arbeitern verbrauchten Unterhaltsmittel; setzt man diese letzteren dem Wert der aufgewendeten Arbeit gleich, so erscheint die Wertbildung auf diesem Gebiete als normal; dagegen bringt der Preis der gesamten landwirtschaftlichen Produkte außer dem Kapitalersatz, der den Lohn der Arbeiter einschließt, und dem Kapitalgewinn der landwirtschaftlichen Unternehmer noch einen Ueberschuß ein, der unter den Voraussetzungen Ricardos nichts anderes ist als eine Grundrente, die aber auch bei gleichartiger Bodenbeschaffenheit in einem begrenzten, vollständig zu Eigentum verteilten, stark bevölkerten Lande eben durch die Beschränktheit des verfügbaren Bestandes an einem notwendigen Produktionsmittel entsteht. Dadurch wird aber nur die Verteilung der Erträge der nationalen Produktion bei der Preisbildung beeinflußt, die objektiven Produktivitätsverhältnisse bleiben unberührt. Wenn die Physiokraten als das Merkmal der Produktivität die Tatsache betrachten, daß die Produzenten mehr erzeugen, als sie selbst verbrauchen, so gilt das nicht nur von der Landwirtschaft, sondern auch von der gewerblichen Tätigkeit. Denn wie die produktive Klasse nach dem obigen Schema imstande ist, außer den zwei Milliarden, die sie selbst verzehrt, auch noch, abgesehen von einer Milliarde an gewerblichen Rohstoffen, zwei Milliarden an Lebensmitteln für die beiden anderen Klassen zu produzieren, so erzeugt die gewerbliche Klasse doch ebenfalls zunächst ihren eigenen Bedarf an gewerblichen Produkten (der in dem Tableau gänzlich übersehen ist) und darüber hinaus die Mittel zur Befriedigung der entsprechenden Bedürfnisse der beiden anderen Klassen. Betrachtet man ferner die Güter nach ihrem Gebrauchswerte, so ist der der Rohstoffe, Flachs, Wolle, Eisenerz usw. an sich gleich Null, sie erhalten einen solchen erst durch ihre Umwandlung zu Fabrikaten. Und doch soll die Gewinnung dieser für sich unbrauchbaren Stoffe Produktion sein, ihre Verarbeitung zu wirklich nützlichen Dingen aber nicht! Will man endlich mit den Physiokraten besonderes Gewicht darauf legen, daß in der Landwirtschaft durch die Mitwirkung der Natur wirklich etwas Neues geschaffen werde und daß eigentlich Gott allein „producteur" sei, so handelt es sich bei der Erzeugung der Bodenprodukte im Grunde ebenfalls nur um eine neue Kombination vorhandener Stoffe; auch könnte man sagen, daß wenigstens jede mechanische Arbeitsleistung des Men-

Digitized by Google

-hen ebenfalls auf chemischen und physikalischen Naturkräften beruhe; namentlich aber ist darauf hinzuweisen, daß die industrielle Technik die Naturkräfte immer mehr in ihren Dienst gezogen und dadurch die Produktivität der menschlichen Arbeit in großartigstem Maße gesteigert hat.

3. **Die physiokratische Volkswirtschafts- und Steuerpolitik.** Der einseitigen Ueberschätzung der Produktivität der Landwirtschaft entspricht es, wenn Quesnay den wirtschaftspolitischen Grundsatz aufstellt, daß die Regierung nur die produktiven (landwirtschaftlichen) Anlagen und den Handel in Bodenprodukten zu begünstigen, die sterilen Aufwendungen aber sich selbst zu überlassen habe. Vor allen Dingen verlangt er die Freiheit des Getreidehandels in dem Sinne, wie man sie im achtzehnten Jahrhundert verstand, nämlich die volle Freiheit der Getreideausfuhr. Er spricht auch die Forderung der Handelsfreiheit überhaupt aus; denn die sicherste und dem Volke wie dem Staate vorteilhafteste innere und äußere Handelspolitik sei die volle Freiheit der Konkurrenz (Maximes générales XXV). Man hat vielfach angenommen, daß Quesnay dieses Freihandelsprinzip von dem ihm physiokratischen Kreise nahestehenden einflußreichen Ministerialbeamten Gournay übernommen habe, den man auch irrtümlicherweise wohl für den ersten Urheber der Maxime des „laisser passer, laisser faire" gehalten hat. Aber Gournay verlangte nur Freiheit der Gewerbe und des inneren Handels, nach außen hin befürwortete er mäßige Schutzzölle und er legte auch Wert auf eine günstige Handelsbilanz, die Quesnay als eine „chose futile" bezeichnet. Uebrigens war auch Quesnay im Grunde nur so weit für die Freiheit im auswärtigen Handel, als diese mit den Interessen der Landwirtschaft harmonierte. Es sollten möglichst große Mengen Bodenprodukte ausgeführt und dafür Fabrikate eingeführt werden; es sei gar nicht wünschenswert, daß eine Nation sehr viel Kapital und Arbeit auf Manufakturen und Luxushandel verwende und der Landwirtschaft entziehe. Dies ist ein dem Merkantilismus durchaus entgegengesetzter Standpunkt. Aber sein absolutes Freihandelsprinzip stellt er nur für die natürliche Ordnung auf; unter den tatsächlichen Verhältnissen der positiven Ordnung läßt er auch Abweichungen davon zu; sogar die Getreideausfuhr will er nach dem Muster Englands verbieten lassen, wenn der Preis unter eine vom Gesetze bestimmte Grenze sinkt. Wenn die Konkurrenz des fremden Getreides den Preis im Inlande zu stark drückt hätte, würde er auch Einfuhrzölle oder Einfuhrverbote empfohlen haben; aber er hält eine solche Konjunktur bei freier Getreideausfuhr unter den gegebenen landwirtschaftlichen Verhältnissen Frankreichs offenbar für durchaus unwahrscheinlich. Dagegen befürwortet er entschieden ein positives Eingreifen des Staates in betreff des Zinsfußes. Der Zinsfuß sei durch das naturgesetzlich gegebene Verhältnis des Bodenertrags zu der Kapitalanlage bestimmt, und das positive Gesetz müsse ihn diesem natürlichen Verhältnis gemäß in zehnjährigen Perioden bestimmen, damit nicht der verderbliche Zustand eintrete, daß der Zinsfuß dauernd den Reinertragsfuß des Bodens übersteige.

Vor allem sieht Quesnay in hohen, jedoch nicht übermäßigen, Preisen der Bodenprodukte, und zwar mit möglichst großer Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreis erster Hand, die Blüte der Volkswirtschaft; Ueberfluß ohne Wert sei kein Reichtum, Mangel bei Teuerung sei Elend, Ueberfluß und hohe Preise sei wirklicher Reichtum. Billigkeit sei kein Vorteil für die Masse der Arbeiterbevölkerung, da dadurch auch der Lohn gedrückt und die Arbeitsgelegenheit vermindert würde. Er erkennt überhaupt, daß die Löhne sich nach dem Preise der notwendigen Lebensmittel richten; auf diesen notwendigen Lebensunterhalt (subsistance) aber habe der Mensch ein natürliches Anrecht. In dem übermäßigen Anwachsen der Bevölkerung aber sieht er eine Gefahr; denn diese habe immer die Tendenz, die durch das Unterhaltsbedürfnis gegebene Grenze zu überschreiten. Man soll daher weniger auf Vermehrung der Bevölkerung als auf Erhöhung des Reinertrags bedacht sein. Zur Beschränkung der Volksvermehrung schlägt er eine Regelung des Heiratsalters vor, namentlich aber Kolonisation in noch wenig bevölkerten Gebieten. In bezug auf die Besteuerung endlich stellt Quesnay die Forderung, daß die Steuer dem Einkommen der Nation proportional sein und daß sie namentlich nur auf den Reinertrag des Bodens gelegt werden müsse, also weder auf die Löhne noch (als indirekte Steuer) auf die Waren noch auf das Vermögen der Pächter, sondern auf das Renteneinkommen der Grundbesitzer. Diese Lehre von der einzigen und direkten Steuer auf die Grundrente beruht auf der Ansicht, daß nur diese Steuer nicht abgewälzt werden könne, während bei allen anderen, die überdies weit mehr Kosten verursachten, eine Abwälzung stattfinde, die schließlich die ganze um die Kosten vermehrte Last doch den Grundbesitzern zuschiebe. Diese Ansicht über den Verlauf der Steuerabwälzung ist in dem vorliegenden Falle zwar nicht richtig, immerhin aber war es ein Verdienst Quesnays und seiner Schule, die schon von Locke und anderen

Digitized by Google

begründete Abwälzungslehre weiter entwickelt zu haben.

4. Die physiokratische Schule. Zu einer großen Ausbreitung ist das physiokratische System bei seiner Einseitigkeit und seiner stark subjektiven Färbung nicht gelangt. Seine Anhänger, die sog. „Économistes", bildeten in Frankreich eine sektenartige Gruppe, die durch ihren oft verschrobenen Doktrinarismus nicht selten Anfechtung und Spott hervorrief. Im allgemeinen zeigte sich in der Schule das Bestreben, sich mehr und mehr auf das Gebiet der politischen Oekonomie zu konzentrieren und hier die Freihandelstheorie, die für Quesnay in der positiven Ordnung keineswegs unbedingt maßgebend ist, zur vollen Herrschaft zu bringen. In dieser Hinsicht hat die physiokratische Schule auch auf Adam Smith einen unverkennbaren und nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Zu den ältesten und begeistertsten Verehrern Quesnays gehörte der ältere Mirabeau, das eigentliche Haupt der Schule, der schon vor seiner Bekehrung zur Physiokratie in seinem „Ami de l'homme" die volle und unbeschränkte Freiheit des Handels, der Ausfuhr und der Einfuhr der Produkte gefordert hatte und auch unter den Physiokraten das Schlagwort „Laisser faire, laisser passer" zur herrschenden Maxime gemacht hat. Die Schule bildete eine Art von Klubs mit regelmäßigen Zusammenkünften. Als Organ diente ihr zuerst das von Dupont de Nemours redigierte Journal de l'agriculture, du commerce et des finances und später die von Baudeau herausgegebenen „Éphémerides" und „Nouvelles Éphémerides économiques". Von den übrigen Angehörigen der „Sekte" sind noch Mercier de la Rivière, Letrosne und Morellet zu nennen. Das hervorragendste Mitglied der physiokratischen Schule aber ist Turgot (s. d. Art.), der eine selbständige Stellung einnimmt und zu den unmittelbaren Vorläufern Adam Smiths gehört. Von späteren französischen Schriftstellern kann Germain Garnier noch zu den Physiokraten gerechnet werden, der aber als Uebersetzer des Smithschen Werkes schon eine vermittelnde Stellung einnahm. Auch E. Daire, der Herausgeber der physiokratischen Schriften in der Guillauminschen Sammlung, zeigt eine sehr merkliche Hinneigung zu dieser Lehre. Im Auslande hatte dieselbe nur wenig Anhang. Zu nennen ist der Schweizer Iselin und der Deutsche Schlettwein, der als badischer Beamter auch dazu beigetragen hat, den Markgrafen Karl Friedrich für die Lehre zu gewinnen und sogar zu einem natürlich verfehlten Versuch mit dem „impôt unique" in drei badischen Gemeinden zu veranlassen. Der Markgraf stand mit Dupont de Nemours und Mirabeau in Korrespondenz und hat selbst einen „Abrégé de l'économie politique" geschrieben. Einer der letzten Physiokraten war Schmalz, der noch in der 1819 erschienenen zweiten Auflage seiner „Einleitung in die Kameralwissenschaften" sich entschieden als solcher bekennt. In der neuesten Zeit haben in Deutschland agrarische Schriftsteller, wie Ruhland, wieder zu Quesnay zurückgegriffen. Auch in Italien schlossen sich nur wenige Schriftsteller der physiokratischen Schule an; Cossa nennt als solche Delfico, Fiorentino, ferner Neri, Gennaro u. a., die in der Getreidehandelsfrage, Paradisi, Sarchiani u. a., die in der Steuerfrage den physiokratischen Standpunkt einnahmen. Nach England ist das Quesnaysche System überhaupt nicht vorgedrungen, da seine Unhaltbarkeit einer besonders durch Industrie und Handel reich gewordenen Nation instinktiv klar sein mußte und die Kritik Adam Smiths ihm vollends den Boden entzog.

Literatur: *Die wichtigsten Schriften von* ***Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière, Baudeau, Letrosne*** *und die gesammelten Werke* ***Turgots*** *finden sich in der Guillauminschen „Collection des principaux économistes". — Vollständige Ausgabe der Werke Quesnays von* ***A. Oncken****, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, Frankfurt u. Paris 1888. —* ***Derselbe****, Die Maxime „laissez faire et laissez passer", ihr Ursprung, ihr Werden, Bern 1886. —* ***Derselbe****, Art. „Quesnay", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 278 fg. —* ***Derselbe****, Geschichte der Nationalökonomie, I. Teil, 2. Buch, Leipzig 1902. —* ***Kellner****, Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847. —* ***Knies****, Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont, Heidelberg 1892. —* ***Stefan Bauer****, Zur Entstehung der Physiokratie, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 21 (1890), S. 113 fg. —* ***Derselbe****, Tableau économique by F. Quesnay, first printed 1758 and now reproduced in Facsimile for the British Economic Association, London 1894 (älteste Form der T. É., nur in vier Exemplaren gedruckt, von St. Bauer im literarischen Nachlaß des Marquis de Mirabeau wieder aufgefunden). —* ***Hasbach****, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie, Leipzig 1890. —* ***G. Schelle****, Dupont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888. —* ***Derselbe****, Artt. „Physiocratie" und „Quesnay" im Nouveau Dictionnaire d'économie politique von L. Say und J. Chailley, Paris 1891. —* ***Cossa****, Introduzione allo studio dell' economia politica, Milano 1892, S. 280 fg.* ***Lexis.***

Plato

stammte aus edlem athenischem Geschlecht, das väterlicherseits von Kodrus, mütterlicherseits von Solon sich herleitete. Er wurde der wahrscheinlichsten Annahme zufolge i. J. 429 v. Chr. geboren — im Todesjahre Perikles' und im zweiten des für Athen und in seinen Folgewirkungen für ganz Hellas so verhängnisvollen peloponnesischen Krieges (431—404 v. Chr.). — Statt sich den Staatsgeschäften zu widmen, auf die ihn die Familientraditionen hinwiesen, wendete er sich im Alter von 20 Jahren unter Sokrates' Leitung der Philosophie zu. Nach des Meisters Tode (399) verließ er, der Reaktion gegen die Philosophie weichend, Athen, um weite Reisen zu machen, die ihn auch nach Kyrene, Aegypten und Kleinasien führten. In die Heimat zurückgekehrt, begab er sich nach kurzem Aufenthalte nach Großgriechenland (Unteritalien) und Sizilien. Hier vermittelte sein Schüler Dion der Jüngere P.'s. Bekanntschaft mit seinem Schwestermanne, Dionys dem Aelteren von Syrakus. Der fand jedoch P.'s.

Digitized by Google

Lehren „greisenhaft“ und gefährlich, behandelte ihn als Kriegsgefangenen und ließ ihn schließlich als Sklaven verkaufen. Von Freunden gelöst, kehrte P. nach Athen zurück, wo er einen Kreis von Jüngern um sich sammelte, denen er in Form mündlicher Unterhaltung, zuweilen auch in zusammenhängender Darstellung seine Lehren vortrug (Akademie). Diese Lebensweise, die er bis zu seinem Tode fortsetzte — er starb im Alter von 81 Jahren — unterbrach er nur noch durch zwei Reisen nach Syrakus. Das erste Mal (367) leitete ihn die Hoffnung, mit Hilfe Dions dessen inzwischen zur Herrschaft gelangten Neffen Dionys den Jüngeren für die Philosophie und die Umwandelung der Tyrannis in eine gesetzliche Monarchie zu gewinnen. Allein das Mißtrauen des Tyrannen wurde wach. Dion trachte selbst nach der Gewalt, argwöhnte er. So wurde denn Dion verbannt, und P. mußte unverrichteter Dinge heimziehen. Sechs Jahre später (361) führte ihn der Wunsch, Dion mit seinem Neffen zu versöhnen, wieder an des letzteren Hof. Er erreichte jedoch nicht nur nicht sein Ziel, sondern entging auch nur mit knapper Not dem Tode, den ihm des Tyrannen Haß zugedacht hatte.

Schriften: Von denselben interessieren uns hier nur „Der Staat“ (*πολιτεία ἢ περὶ δικαίου*), der wahrscheinlich um 468 v. Chr. entstanden und uns in 10 Büchern überliefert ist. Die beste Uebersetzung ist die von Friedr. Schleiermacher (Philosophische Bibliothek, herausgeg. von J. H. v. Kirchmann, Bd. 27). — Vgl. Art. „Sozialismus und Kommunismus“.

Carl Grünberg.

Plenterdurchforstung

ist eine eigenartige von Borggreve begründete forstliche Wirtschaftsform. Zur Erzielung des höchsten dauernden Waldreinertrages (vgl. Art. „Forsten“, sub B 2 b oben Bd. I S. 866) entnimmt die P. dem im strengen Schluß erzogenen Hochwaldbestand vom reiferen Stangenholzalter an und etwa alle 10 Jahre wiederkehrend je 0,1 bis 0,2 der Masse und zwar nicht, wie sonst üblich, durch Aushieb beherrschter, sondern vielmehr herrschender Stämme. Dadurch soll die Wachstumsenergie des bleibenden Bestandes soweit gesteigert werden, daß bei hinreichend langer Umtriebszeit (140—160 Jahre) der Massenertrag zum Maximum gebracht wird. Die P. hat weitere Verbreitung über ihr Ursprungsgebiet, die Lehrreviere bei Münden, hinaus nicht gefunden. Ihre Konsequenzen werden aufs entschiedenste bekämpft. — Borggreve, Holzzucht, Berlin 1885, 2. Aufl. 1891. Forstl. Bl., 1887, 225, und alle folgenden Jahrgänge. Führer durch die Mündener Lehrforstreviere 1890. Weise, Mündener Hefte, Bd. 4, 1893, S. 1—65.

Jentsch.

Plenterwirtschaft

Plenter (Plänter von to blander) oder Femelwirtschaft (Femel von femella, Ausscheiden der femellae beim Hanf) ist die Form des forstlichen Betriebes im Hochwalde, bei welcher die Verjüngung über die ganze Umtriebszeit erstreckt ist und dazu alle während dieser vorkommenden Samenjahre benutzt werden. Der so begründete Bestand enthält verschieden alte Bäume in einzelner, gruppen- oder horstweiser Mischung auf derselben Fläche (vgl. Art. „Forsten“, sub B 1 oben Bd. I S. 863).

Jentsch.

Policen.

Bezeichnung für die Versicherungsurkunde, den Versicherungsschein, s. d. Art. „Versicherungswesen“.

Politische Arithmetik s. Statistik.

Polizei.

1. Entwickelung. 2. Begriff und Wesen. 3. Arten und Wirkungszweige der P. a) Arten und Einteilungen. b) Wirkungszweige. c) Allgemeine Würdigung. 4. Organisation.

1. Entwickelung. In primitiven Gemeinwesen, in den Anfängen der Staatenbildung hat eine P. noch wenig Raum, weil zu ihrer Wirksamkeit im allgemeinen verwickeltere und vielseitige Kulturaufgaben vorhanden sein müssen; hat es in Rom und Athen schon dergleichen gegeben, so finden wir im europäischen Norden erst im Mittelalter die Anfänge einer P. Aber auch da sind ihre Aufgaben noch geringe, sie beschränken sich lediglich auf den Schutz des Friedens und der Rechtssicherheit des Einzelnen. Erst allmählich, als sich der Ausdruck P. (s. unten sub 2) aus Frankreich her nach Deutschland verpflanzte, gestaltete sich auch ein Begriff der P., der zunächst in der „Röm. Kays. Mayestät Ordnung und Reformation guter P. im Heiligen Römischen Reich, zu Augsburg anno 1530 aufgericht“ seinen Ausdruck fand, freilich noch, wie aus den behandelten Materien hervorgeht, ein sehr verschwommener Begriff war und jedenfalls noch keine systematische Regelung fand; unter anderem wurde in dieser ersten Reichspolizeiordnung behandelt: Kleiderordnung, Fluchen und Gotteslästerung, Zutrinken, Ehebruch und Konkubinat, Wucher, Maß und Gewicht, Bettelei, Apothekenvisitationen, Vormundschaftswesen usw. Weitere Reichspolizeiordnungen folgten in den Jahren 1548 und 1577, aber es wurden auch in ihnen nur einzelne Dinge behandelt, die auch nur zum Teil heute noch zur „P.“ gerechnet werden können, da man damals noch die gesamte innere Verwaltung, mit Ausnahme der Rechtspflege, unter den neuen Begriff P. brachte. Mit der Abnahme der Reichsgewalt und der Zunahme der landesherrlichen Macht im Deutschen Reiche bildete sich die Sorge für Sicherheit und Ordnung zu einer wesentlichen Aufgabe der einzelnen Landesherren heraus, und als mit der veränderten Stellung zwischen Staat und Kirche viele Zweige der inneren Kultur — Schule, Armenwesen — der Verwaltung des Staates anheimfielen, faßte man immer mehr unter dem Begriff der „Erhaltung guter P.“ die gesamte innere Verwaltung zusammen, wie auch das damals erschienene erste Werk über diesen

Digitized by Google

Gegenstand, De la Mare, Traité de la police (1705), und in Preußen Friedrich Wilhelm I. in einer Verordnung von 1713 zur Verbesserung des Justizwesens unter P. die innere Verwaltung mit Ausnahme der Justiz, der militärischen und der ökonomischen Angelegenheiten verstand. Aber ein so weitgehender, wenn auch historischer Begriff hat sich, seitdem man sich wissenschaftlich eingehender mit der P. beschäftigt hat, insbesondere aber in dem neuen Sprachgebrauch als unhaltbar erwiesen.

2. Begriff und Wesen. Das Wort P. deutet freilich seiner Ableitung nach auf einen ziemlich umfassenden Begriff; entstanden ist es aus dem griechischen *πολιτεία* (Staat) durch Ueberleitung der lateinischen Form Politia und lautverschiebende Verdeutschung, wohl auch nicht ohne Einwirkung des französischen politesse, das man unklar mit der Politia verband, worauf die französischen Wortformen policité, polliciae in den Gesetzen Karls VI. zu Beginn des 15. Jahrh. hindeuten. Der Unklarheit des Wortes entspricht die Unklarheit des Begriffes. Soviel man sich schon um eine befriedigende Definition gemüht hat, so wenig hat sich doch bisher eine derselben allgemeine Geltung zu verschaffen gewußt, und das liegt einmal daran, daß die P. als Exekutivgewalt fast des gesamten innerstaatlichen Wirkens einen zu umfangreichen Wirkungskreis hat, und ein andermal daran, daß die Verschiedenheit ihrer Tätigkeitszweige ihre Würdigung oft genug zwischen Ueberschätzung und Unterschätzung schwanken läßt. Und das ist ganz begreiflich; denn einerseits soll die P. geradezu die Grundsätze des idealen Staates im Leben und Verkehr der Volksgenossen zur Geltung bringen, andererseits aber hat man sie überschätzend so sehr mit diesen idealen Anforderungen des Staates belastet, daß man in ihr fast die ganze Tätigkeit des Staates verkörpert zu sehen glaubte, insbesondere auch die Justiz ihr unterordnete[1]), oder doch wenigstens, wie wir schon sahen, ganz allgemein P. und innere Verwaltung identifizierte. Doch das ist völlig unrichtig. Wohl ist P. immer auch innere Verwaltung, aber innere Verwaltung braucht nicht P. zu sein, d. h. P. ist ein Unterbegriff der inneren Verwaltung; sie ist nur die ausführende Behörde der inneren Regierung und Verwaltung. Damit steht auch nicht in Widerspruch, daß sie Verordnungen und Bestimmungen erläßt, nach denen ihre Glieder tätig werden sollen; denn selbst die Verordnungen beziehen sich nur auf die Ausführung der Grundsätze der Regierung und Verwaltung, sofern dieselben durch den unmittelbaren Verkehr mit den Volksgenossen mit dem immer in letzter Linie drohenden Mittel des physischen Zwanges zur Durchführung gebracht werden sollen. Die P. ist also nur Mittel der Regierung, Mittel der Verwaltung; sie soll die Idealforderungen des Staatswesens zur Geltung bringen. — Ob diese Idealforderungen nur auf dem Gebiete des heutigen Ressorts des Ministerium des Innern liegen, ist völlig gleichgültig, auch für das Kultus-, für das Medizinalwesen, für die Justiz gibt es P. (z. B. Durchführung des Schulzwanges, Gesundheits-P., Kriminal-P. u. a. m.). Lediglich weil die betreffende Vorschrift „polizeilich" durchgeführt wird, d. h. durch unmittelbare Einwirkung der Organe auf die Staatsbürger ev. mit Zwang, darum gehört jede P. zu dem Ressort des Reichsamtes des Inneren. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht die durchzuführende Sache, sondern gerade diese Art ihrer Durchführung für den Begriff der P. den Ausschlag gibt. Das begriffliche Merkmal der P. ist mithin das, daß sie Exekutivgewalt ist, und man hat mit Recht den Gegensatz zwischen der Pflege der Volkswirtschaft, des Kultus, der Verwaltung usw. und der P. auf diesen Gebieten betont. Daß die P. aber als staatliches Exekutivorgan nur die idealen Anforderungen des sittlichen Staates zur Durchführung zu bringen hat, ist kein weiteres Merkmal, sondern eine selbstverständliche Folge; daß sie also in erster Linie die öffentliche Ordnung und Sicherheit und die Wohlfahrt der Staatsbürger zu bewachen und herbeizuführen hat, ist etwas, was ihr nach unserer Begriffsbestimmung mit notwendiger Folgerichtigkeit anhaften muß, aber keineswegs selbst eine Begriffsbestimmung; denn es ist ganz natürlich, daß der sittliche Staat durch Zwang der Bewachung gegenüber seinen Staatsbürgern nur das durchführen kann, was entweder zu seiner eigenen Wohlfahrt und Sicherheit oder zu der seiner Untertanen notwendig ist. Die Definition wäre etwa dahin zu fassen: P. ist derjenige Zweig der Staatsverwaltung, der durch unmittelbaren Verkehr mit den Staatsbürgern Wohlfahrt, Ordnung und Sicherheit des Staates wie der Bürger zur Verwirklichung der idealen Natur des Staates nach Kräften durchzuführen hat.

3. Arten und Wirkungszweige der P. a) Arten und Einteilungen. Der Zweck der P., den man auch häufig mit in die Begriffsbestimmung gezogen hat, gibt nur einen Anhalt zur Einteilung. So unterschied man präventive und repressive P., je nachdem sie vorbeugend Gefahren verhindert oder sie unterdrückt bezw. sie oder ihre Folgen beseitigt. Wiederholt hob man auch als Unterschied hervor, ob diese Ge-

[1]) So begriff v. Justi (Grundsätze der P.wissenschaft, 1756) in dem Worte „P." im weiteren Sinne „alle Maßregeln der innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staates besser gebraucht und überhaupt die Glückseligkeit des Gemeinwesens befördert werden kann".

Digitized by Google

Gefahren durch menschliche Tätigkeit oder durch Naturereignisse herbeigeführt werden. Doch auch bei natürlichen Gefahren wirkt die P. gemäß unserer Definition (oben sub 2) unmittelbar auf die Tätigkeit der Personen ein, um die in den Naturereignissen liegenden Gefahren zu verhüten oder ihre Folgen zu beseitigen. Eine wesentliche Einteilung, ein Modus der Betrachtungsweise ist nur nach den Zwecken, nach den Ressorts möglich, anlehnend an die alte Verteilung der Wirkungskreise der P.: die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit einerseits, möglichste Beförderung der Wohlfahrt (Volkswirtschafts-P.) andererseits.

b) **Wirkungszweige.** 1. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gehört zunächst α) die politische P., die den Staat als solchen schützen soll. In ihr liegt die Handhabung der Gesetze über Vereins- und Versammlungsfreiheit, Waffen- und Sprengstoff-P., Preß-P., Fremden-P., Bekämpfung von Aufruhr und Empörung, Belagerungszustand, überhaupt die Unschädlichmachung staatsfeindlicher Elemente. Auch gehört dahin die gesamte Kriminal-P., die man freilich sehr scharf gegen die Verwaltungs-P. absondert. β) Auf diesem Gebiete liegt auch die Tätigkeit der Sicherheits-P., die die Sicherheit der Bürger zu wahren hat, mit ihren Abteilungen Armen-P., Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher, Aufsicht über bestrafte Verbrecher. Nicht hierher, sondern zur Wohlfahrts-P. rechnet man die Sicherheitstätigkeit gegen Naturereignisse.

2. War das gemeinsame Merkmal der eben genannten Tätigkeitszweige die Bekämpfung der offenen menschlichen Negation gegen die Forderungen des Staates, so gehören alle weiteren Tätigkeitszweige zur Wohlfahrts- oder Volkswirtschafts-P. Denn auch z. B. bei der Gesundheits-P., der Verkehrs-P., der Sittlichkeits-P. usw. tritt weniger die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als die Sorge für die Wohlfahrt der Volksgenossen in den Vordergrund. Hierher gehören also γ) die gesamte Sittlichkeits-P., die in der Bekämpfung der Unzucht und Prostitution (s. d.), der Trunksucht (vgl. Art. „Alkoholfrage" sub IV, 2 oben Bd. I, S. 77) und des Volksspiels (vgl. Art. „Spiel"), in der Kontrolle der Prostituierten, in der Beaufsichtigung öffentlicher Lustbarkeiten, öffentlicher Aufzüge und der Theater besteht, in der Erteilung von Konzessionen für das Schankgewerbe und in der Zensur, soweit diese noch vorhanden ist. δ) Weiter ist dahin die gesamte Gesundheits-P. mit ihren vielen Abteilungen zu rechnen (vgl. Art. „Sanitätswesen" und die einzelnen Kapitel der Sozialen Hygiene): Nahrungsmittel-P., Seuchen-P., Wohnungs-P., Durchführung des Impfzwanges, Beaufsichtigung des Hebammen-, Apothekenwesens, des Begräbniswesens, Bekämpfung der Kurpfuscherei und Veterinär-P. ε) Auch die Durchführung des Schulzwanges und die Beaufsichtigung der Gottesdienste — die Kultur- und religiöse P. ist hier zu nennen. ζ) Zur Bekämpfung von Notständen wird die P. tätig als Feuersnot-, Wassersnot-P., als Teuerungs-P., um eine zu große Ueberteuerung der notwendigsten Lebensmittel zu verhüten, als Bau-P., als Berg-P. Hierher sind auch Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagd-P. zu rechnen, da diese in erster Linie wirtschaftliche Notstände zu verhindern haben und geordnete wirtschaftliche Benutzung der landwirtschaftlichen Lebensgüter bezwecken. η) Endlich kann man als Volkswirtschafts-P. im engeren Sinne die modernen Tätigkeitszweige der P. zur Durchführung der Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze bezeichnen, insbesondere die Unfall-P. und die Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe, ferner gehören in diesen Wirkungskreis die Führung von Personenstandsregistern, endlich Markt-P. und Verkehrs-P.

δ) **Allgemeine Würdigung.** Aus diesem umfangreichen Tätigkeitsgebiet geht zur Genüge hervor, von wie großer volkswirtschaftlicher Bedeutung die P. ist; sie hat Anteil an der Bedeutung, die die Pflege all der angeführten Sicherheits- und Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt hat, weil ohne die polizeiliche Durchführung eine befriedigende Wirkung der Gesetzgebung und Verwaltung oft genug ganz unmöglich wäre. Daß die Gesetze der Verwaltung, der Wille der Regierung praktische Geltung und Leben gewinnen, dafür hat die P. zu sorgen. Darum ist sie auch berufen, von den Bürgern mit viel mehr Vertrauen angesehen zu werden, als dies bislang noch geschieht; dazu kann aber nur eine geeignete Auswahl der ausführenden Organe führen, die sich ihrer Stellung als Wohlfahrts- und Sicherheitseinrichtung insbesondere für die Volksgenossen bewußt sind, wie es andererseits zur Erreichung dieses Zweckes notwendig ist, daß der P. keine Aufgaben zugewiesen werden, denen ihre ausführenden Organe schlechterdings nicht gewachsen sein können, die also zu große diskretionäre Anforderungen stellen (z. B. Polizeiaufsicht) oder zu tief in geistige Kulturgebiete eingreifen (vgl. die Abschaffung der Zensur).

4. Organisation. Man neigt der Ansicht zu, daß die P. Staatssache ist, und wo die Gemeinden polizeiliche Befugnisse haben, betrachtet man dies als ein ihnen vom Staate verliehenes Ausführungsrecht. Besonders in Preußen tritt diese Auffassung der Orts-P. zutage. Die Orts-P. liegt in den Städten in der Hand der Bürgermeister, auf dem Lande in der der Gemeindevorsteher (in Preußen freilich meist von Staatsbeamten) oder Amtsvorsteher. Die Landes-

Digitized by Google

polizeibehörden haben ihre oberste Instanz im Ministerium des Innern, unter diesem fungieren, zum Teil mit Zustimmung der Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden, die Regierungspräsidenten und Landräte. Exekutivorgane sind die P.diener, Gendarmerie und Schutzmannschaft. Die Befugnisse der P.behörden erstrecken sich auf den Erlaß von P.verordnungen, polizeilicher Verfügungen, polizeilicher Strafverfügungen und auf die Zwangsgewalt, z. B. Verhaftung, P.aufsicht, Haussuchung, Beschlagnahme, Expropriation.

Polizeiliche Bestimmungen für Preußen finden sich im ALR. Teil II Tit. 13 §§ 2 und 3, Tit. 17 § 10 und in vielen Verordnungen, außerdem in dem G. v. 30./VII. 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, §§ 127—138. Für Preußen, Sachsen und andere Staaten ohne spezielle P.strafgesetzbücher gelten als grundlegende „polizeiliche" Strafbestimmungen die im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten „Uebertretungen". Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben eigene P.strafgesetzbücher.

Literatur: *Als ältestes umfassendes Werk über Polizeiwissenschaft ist zu nennen* **R. v. Mohl,** *Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, 3. Aufl., 1866; besonders Bd. I, S. 76 fg., Bd. III, S. 51 fg.* — **Loening,** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 4 fg., S. 259 fg.* — **G. Meyer,** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 144 fg.* — **Rosin,** *Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 1882.* — **St. Genzmer,** *Polizei, Bd. VII des Handbuchs des preuß. Verwaltungsrechts, herausgegeben von Graf* **Hue de Grais,** *1905.* — **Förstemann,** *Prinzipien des preußischen Polizeirechts, 1869.* — **Loening,** *Art. „Polizei", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 108 fg.* — **Medicus,** *Art. „Polizei" in Bluntschlis St.W.B., Bd. VIII, S. 128 fg.* — **Fritzen,** *Art. „Polizei" in Bruders Staatslexikon, Bd. IV, S. 458 fg.* — *In Stengels Wörterbuch finden sich außer Art. „Polizei" von* **L. v. Stein,** *Bd. II, S. 247 fg. sehr genaue Einzelartikel über „Polizeibehörden" usw. und über die meisten Wirkungszweige der Polizei, insbesondere* **Stengel,** *Art. „Sicherheitspolizei", Bd. II, S. 452 fg.,* **Mayer,** *Art. „Sittenpolizei", S. 455 fg. usw.* **A. Elster.**

Porto.

Mit dem Namen „P." bezeichnet man die Preise für die Leistungen der Post bei Beförderung von Briefen, Geldsendungen, Paketen usw. (vom ital. porto di lettere hergeleitet). Die Preise für die Beförderungsleistungen werden einseitig von der Postverwaltung festgesetzt, haben also den Charakter von Monopolpreisen und müssen den allgemeinen Forderungen der Billigkeit, Einfachheit, Oeffentlichkeit, Gleichmäßigkeit und Allgemeingültigkeit entsprechen. Die Ausgestaltung des P. hängt wesentlich von den Grundsätzen ab, nach denen in finanzieller Beziehung die Post behandelt wird. Früher, bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh., herrschte das gewerbliche Prinzip, d. h. die Erzielung möglichst hoher Reinerträge wurde von der Post verlangt. Heute herrscht im allgemeinen bei der monopolisierten staatlichen Briefpost ein maßvolles Gebührensystem. Die volle Deckung der Eigenkosten (Betriebskosten, Verzinsung und Amortisation der Anlagekapitalien) wird als nächstes Ziel der Gebührenbemessung im ganzen angesehen. Ueberschüsse der Briefpost können nach der herrschenden Auffassung nicht beanstandet werden, solange der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Paket- und Personenpost des Staates gilt es dagegen im allgemeinen als berechtigt, auf dauernde Ueberschüsse von vornherein hinzuarbeiten, weil diese Tätigkeiten der Post nicht monopolisiert sind, also im Wettbewerb mit privaten gewerblichen Unternehmungen betrieben werden.

Beim Brief-P. hatten die früher maßgebenden fiskalischen Interessen zu sehr hohen Sätzen Anlaß gegeben. Im Anfang des 19. Jahrh. gaben die großen Anforderungen an die Staatskassen noch mehr Anstoß zur Erhebung teurer Sätze. In England waren die P.sätze so hoch geschraubt worden, daß trotz des Aufschwungs von Handel und Industrie der Briefpostverkehr fast stabil blieb. Eine vollständige Umwälzung brachte die durch Rowland Hill angeregte Postreform, die neben anderen Reformen an die Stelle der nach der Entfernung abgestuften Sätze einen niedrigen Einheitssatz für alle Entfernungen (unter Festhaltung einiger weniger Gewichtsstufen) setzte. Die Grundsätze dieser P.reform haben sich nach und nach die Welt erobert und beherrschen heute das Briefportosystem der Kulturstaaten. Die Außerachtlassung der Entfernung rechtfertigt sich dadurch, daß die Streckenkosten gegenüber den Abfertigungskosten eine ganz unbedeutende Rolle spielen. Bei Briefen wird im Interesse des örtlichen Verkehrs in manchen Ländern noch eine billigere Lokalzone ausgeschieden. Vereinzelt kommt auch eine über den eigentlichen Ortsverkehr hinausgreifende billigere Nahzone vor. Die Gewichtsunterschiede werden nur in wenigen Stufen berücksichtigt. In verschiedenen Ländern ist ein Höchstgewicht für Briefe vorgesehen. Nach denselben Grundsätzen werden im wesentlichen auch die Drucksachen behandelt; doch ist hier, um die größere Ausdehnungsfähigkeit des Verkehrs auszulösen, im ganzen das P. niedriger gehalten als bei Briefen. Wegen dieses niedrigeren P. ist die Ausscheidung einer billigeren Lokalzone bei Drucksachen — wenn auch nicht in allen Ländern — unterlassen. Die Nivellierung der Preise der Verkehrsleistungen ist hiernach beim Brief-P. sehr weit vorgeschritten. Für besondere Leistungen (Einschreibsendungen, Eilsendungen, Rohrpost-

Digitized by Google

sendungen usw.) werden natürlich besondere Gebühren verlangt.

Mit der Einführung des Einheits-P. sind auch die früheren zahlreichen und oft mißbrauchten P.freiheiten auf ein geringes Maß zurückgebracht worden. In Deutschland besteht P.freiheit nur für die regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen und Witwen und für Reichs-Dienstangelegenheiten. Für die unteren Militärpersonen bestehen noch Vergünstigungen.

Durch den Weltpostverein ist die Einheit des Brief-P. auf den größten Teil der bewohnten Erde ausgedehnt. Gegenüber den Weltpostvereins-P. erscheinen die geringeren P.sätze im inneren Verkehr der einzelnen Länder wie eine Nahzone.

Bei den Wert- und Geldsendungen wird auch der Wert der Sendung berücksichtigt. Bei Postanweisungen bestehen P.stufen, die sich nach dem Betrage der zu versendenden Summen richten und sich in den meisten Ländern nach oben hin erweitern. Der Entfernungsunterschied wird dabei in den meisten Ländern außer acht gelassen, was den Lokalverkehr verteuert. Bei Wertsendungen in Briefen (und Paketen) wird außer dem gewöhnlichen P. noch eine Versicherungsgebühr erhoben, die sich nach dem Werte richtet. Deutschland und viele andere Länder erheben hierbei einen Einheitssatz für eine bestimmte Wertstufe (z. B. in Deutschland 5 Pf. für 300 M., mindestens aber im ganzen 10 Pf., Frankreich 10 Centimes für je 500 Frcs.), während einige Länder erst von einem höheren Betrage an dieses System anwenden und bei geringeren Beträgen mehrere Stufen haben (z. B. Dänemark bei Beträgen unter 200 Kr. 5 Stufen).

Bestehen in all diesen Dingen auch Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern, so ist doch der Grundgedanke für eine fast vollständigen Vereinheitlichung des normalen P.satzes für die Briefpost in allen Kulturstaaten verwirklicht.

Das Paket-P. wurde früher vielfach nach dem Werte abgestuft. Jetzt sind namentlich Gewicht und Entfernung für die Abstufung der normalen P.sätze maßgebend, weil der Paketpostverkehr nicht auf sehr kleine Pakete beschränkt ist. In Belgien und Italien (Höchstgewicht 5 kg), in Portugal (Höchstgewicht 3 kg) besteht ein Einheits-P. ohne Berücksichtigung der Gewichts- und Entfernungsunterschiede, wobei aber in vielen Pakete, die im Bezirk der Aufgabepostanstalt zu bestellen sind, einen ermäßigten Satz haben; in Holland (Höchstgewicht 5 kg), in Frankreich (Höchstgewicht 10 kg) und England (Höchstgewicht 11 engl. Pfund) zwar die Entfernung außer acht gelassen, aber das Gewicht in Stufen (in Holland und Frankreich 3, in England 10 Stufen) berücksichtigt. Wo größere Pakete zugelassen werden, läßt sich ein Einheits-P. nur für kleine Pakete durchführen. Oesterreich und Deutschland haben für Pakete bis 5 kg einen niedrigen Einheitssatz unter Ausscheidung einer billigeren Nahzone (bis 75 km). Bei schwereren Paketen erheben diese Länder für die ersten 5 kg den Einheitssatz und für jedes weitere kg einen Zuschlag, der in 6 Entfernungszonen abgestuft ist. Die Grenzen der Entfernungszonen liegen bei 75, 150, 375, 750 und 1125 km. Das zulässige Höchstgewicht ist 50 kg. Die Schweiz berücksichtigt bei Paketen bis zu 20 kg nur den Gewichtsunterschied in 6 Stufen; bei schwereren Paketen sind Gewichtsstufen (von 5 zu 5 kg) und Entfernungsstufen von 100 zu 100 km vorgesehen. Bei Entfernungen von mehr als 300 km bleibt der Entfernungsunterschied wieder unberücksichtigt.

Diese Tarife, namentlich der deutsche und österreichische, veranlassen das Publikum in großem Umfange zur Zerlegung größerer Sendungen in kleine (5 kg-)Pakete.

Die Erhebung des P. erfolgt heute allgemein durch Verwendung von Freimarken. Die Freimarken sind zwar nicht erst von Rowland Hill erfunden worden, aber infolge seiner Anregung allenthalben in Aufnahme gekommen.

Literatur: *Finke, Geschichte des Penny-Portosystem, Leipzig 1894. — Holzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform in den Kulturstaaten, Tübingen 1879. — Derselbe, Studien über deutsche und englische Brieftaxen, Darmstadt 1862. — Schmid, Zur Geschichte der Briefportoreform, Jena 1864. — P. D. Fischer, im Art. „Post", Abschn. III, „Postgebühren", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 139—145. — Triest, Die Podbielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse, im Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 28. Jahrg. (1904), Heft IV, S. 135 fg. — Schmidt, Die Tarife der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, im Fin.-Arch., 22. Jahrg. (1905), S. 125 fg. u. 23. Jahrg. (1906), S. 64 fg. — Steblist, Die Post im Auslande, 3. Aufl., Berlin 1900.*

R. van der Borght.

Porzellanindustrie.

Die P. befaßt sich mit der Herstellung von Porzellan und Porzellanwaren sowie mit der Veredelung des Porzellans durch Bemalen, Bedrucken usw. Das Porzellan gehört zu den sogenannten dichten Tonwaren und nimmt unter diesen qualitativ die erste Stelle ein. Bezüglich der übrigen Tonwaren, aus denen das Porzellan auch im deutschen Zolltarife unter Nr. 733 ausgeschieden ist, vgl. den Art. „Tonwarenindustrie." Das hauptsächliche Rohmaterial für die P. ist das Kaolin (Porzellanerde), reinste weiße Tonerde, welche mit Feld-

Digitized by Google

spat, Quarz usw. versetzt wird und durch starkes Brennen in Oefen, in der Regel mit nachfolgendem Glasieren, das Porzellan ergibt. Die Erzeugnisse der P. finden bekanntlich als Gebrauchs- und Luxusgegenstände ausgedehnteste Verwendung; als Gebrauchsartikel vornehmlich in der Haushaltung (Tafelgeschirre usw.), in der Chemie und Physik (Röhren, Retorten, Tiegel usw.), als Luxusartikel (Vasen, Nippfiguren, Blumen), daneben auch zu manchen anderen Zwecken.

Die Herstellung des Porzellans, welche im Altertum unbekannt war, wurde in nachchristlicher Zeit zuerst von den Chinesen geübt und gelangte von dort zur Kenntnis der Japaner. Zu Anfang des 16. Jahrh. brachten die Portugiesen chinesisches und japanisches Porzellan nach Europa, woselbst es infolge seiner künstlerisch wertvollen Eigenschaften bald ein gesuchter Handelsartikel wurde. Im 17. Jahrh. befaßten sich namentlich die Holländer mit seinem Vertrieb. Die vielfachen Versuche, welche in Europa angestellt wurden, um das chinesische und japanische Porzellan nachzuahmen, blieben lange erfolglos. Erst zu Anfang des 18. Jahrh. gelang es dem Deutschen Joh. Friedr. Böttger, mit Hilfe des von ihm in Sachsen aufgefundenen Kaolins ein dem chinesischen und japanischen vollkommen ähnliches hartes Porzellan zu erzeugen. Unter Böttgers Leitung wurde im Jahre 1710 die erste deutsche Porzellanfabrik auf der Albrechtsburg in Meißen (jetzt Königlich Sächsische Porzellan-Manufaktur), angelegt. Trotz der strengen Geheimhaltung der Fabrikation fand die Kenntnis der Porzellanherstellung schon in kürzester Zeit eine weite Verbreitung. So entstanden, meistens von den Landesfürsten errichtet oder unterstützt, in den zwanziger Jahren des 18. Jahrh. Porzellanfabriken in Wien, Höchst, Ansbach und Bayreuth, in den fünfziger Jahren in Fürstenberg, Berlin (1763 von Friedrich dem Großen als Königliche Porzellanmanufaktur für den Staat übernommen, nachdem der Begründer Gotzkowski in Konkurs geraten war), Frankenthal, Nymphenburg, Ludwigsburg und späterhin in Rudolstadt, Ravenstein, Limbach, Ilmenau, Gotha usw. Auch in den außerdeutschen Staaten wurden zahlreiche Porzellanfabriken etabliert. In Frankreich, woselbst bereits zu Anfang des 18. Jahrh. ein weiches, das noch heute geschätzte Frittenporzellan, hergestellt wurde, kam die Fabrikation des harten Porzellans später auf als in Deutschland; insbesondere war es hier die in der Mitte des 18. Jahrh. gegründete Königliche Manufaktur von Sèvres, welche sich zuerst neben der Herstellung des Frittenporzellans auch der des echten harten Porzellans zuwandte. Die meisten dieser durch die merkantilistische Gewerbepolitik der Fürsten hervorgerufenen Anstalten zur Förderung der Luxusindustrie konnten sich wegen ihrer ungünstigen Existenzbedingungen auf die Dauer nicht behaupten. Diejenigen aber, welche sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, gewannen für die technische und künstlerische Entwickelung der Porzellanfabrikation eine hohe Bedeutung. Es gilt dies namentlich von der in französischem Staatseigentum verbliebenen Fabrik von Sèvres, deren Erzeugnisse auch für die P. anderer Länder in dekorativer Hinsicht vorbildlich wurden, sowie von den staatlichen Fabriken in Meißen, Berlin (Charlottenburg), Kopenhagen u. a.

Seit der Mitte des 19. Jahrh. entstand neben diesen in künstlerischer Beziehung tonangebenden Musteranstalten eine private P., die sich vornehmlich mit der Herstellung von Porzellan für den täglichen Gebrauch befaßte und infolge der Fortschritte der Technik in bezug auf Haltbarkeit, Verwendungsfähigkeit und Ausstattung des Porzellans für den Massenverbrauch steigende Bedeutung erlangt hat. Die Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes und die Verfeinerung des künstlerischen Geschmacks haben ebenfalls zu dem Aufschwung der privaten P. beigetragen, die, durch weitere technische Fortschritte, namentlich in der Herstellung des weichen Porzellans, begünstigt, in den siebziger und achtziger Jahren auch zur Fabrikation von Luxusporzellan übergegangen ist.

Im Deutschen Reiche waren nach der Gewerbezählung vom 14./VI. 1895 an der Herstellung von Porzellanwaren 1536 Hauptbetriebe mit 37 083 Arbeitern beteiligt, gegenüber 1807 Hauptbetrieben mit 23 094 Arbeitern im Jahre 1882. Die Zahl der Großbetriebe, d. h. Betriebe mit 51 und mehr Personen, stieg von 93 im Jahre 1882 auf 146 im Jahre 1895, die Zahl der Arbeiter in demselben Zeitraum von 18 795 auf 32 959. Die Klein- und Mittelbetriebe gingen dagegen von 1714 im Jahre 1882 auf 1390 im Jahre 1895 zurück; ihre Arbeiterzahl betrug 1882 4299, 1895 4124. Die deutsche P., welche hiernach eine deutliche Tendenz der Entwickelung zur Großindustrie zeigt, ist namentlich in Thüringen, Sachsen, Bayern, Schlesien und der Rheinprovinz heimisch.

Nach den Produktionserhebungen des Reichsamts des Innern für das Jahr 1897 betrug die Jahreserzeugung von Porzellan insgesamt 78 877 t im Werte von 52 412 387 M. Es entfallen hiervon 720 t auf Porzellanknöpfe im Werte von 1 100 000 M., 9 t auf Porzellanblumen im Werte von 55 250 M. und 78 148 t auf andere Porzellanwaren im Werte von 51 257 137 M. Die deutsche P. arbeitet in erheblichem und steigendem Umfange für die Ausfuhr, während die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse (1905: 802 t im Werte von 1,3 Mill. M.) nur gering ist. Die Ausfuhr an Porzellan und porzellanartigen Waren gestaltete sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt:

Jahre	t	Mill. M.	Jahre	t	Mill. M.
1880	6 683	8,4	1901	27 649	49,5
1881/85	9 582	11,1	1902	29 142	52,3
1886/90	11 369	10,6	1903	32 337	55,8
1891/95	15 809	14,7	1904	38 981	67,1
1896/1900	22 941	36,7	1905	40 128	70,1

An der Ausfuhr von 1905 waren beteiligt: weißes Porzellan mit 5,5 Mill. M., Tafelgeschirr mit 46,3 Mill. M., und Luxusporzellan mit 14,6 Mill. M. Die Ausfuhr

Digitized by Google

richtet sich vornehmlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz. Mit Rücksicht auf das starke Ausfuhrinteresse der deutschen P. bei geringer Einfuhr fremder Erzeugnisse haben der neue Zolltarif und die anschließenden Handelsverträge die bisherigen mäßigen Einfuhrsätze im wesentlichen aufrecht erhalten.

In Oesterreich, wo die P. ebenfalls bedeutend ist, bestanden im Jahre 1902 76 meist größere Betriebe mit 10231 Arbeitern. Die Ausfuhr von weißem Porzellan stellte sich im Jahre 1904 auf 2954 t im Werte von 2,7 Mill. Kronen, diejenige von farbigem, emailliertem und bedrucktem Porzellan auf 11073 t im Werte von 14,4 Mill. Kronen. Der Hauptsitz der österreichischen P. befindet sich in Böhmen.

Die P. Frankreichs blüht namentlich in den Departements Haute-Vienne, Seine, Loir-et-Cher; berühmt ist außer der Fabrik in Sèvres auch diejenige in Limoges. Die Ausfuhr von Fayence und Porzellan repräsentierte im Jahre 1904 einen Wert von 19,5 Mill. M. Der Export Englands an Porzellan, feinem Steingut und Biskuitporzellan betrug im Jahre 1904 2581 t im Werte von 118447 £. Andere Länder kommen für den Weltmarkt weniger in Betracht.

Literatur: *P. Wildner, Die Porzellanindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. III, Leipzig 1903 (mit näheren Literaturangaben). — Brachelli-v. Juraschek, Die Staaten Europas, 5. Aufl., Leipzig 1904.*

A. Wirminghaus.

Post.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Entwickelung der Brief-P. 3. Staatsbetrieb der P.

1. Begriff und Bedeutung. „P." im heutigen Sinne des Wortes ist eine Organisation zur regelmäßigen Beförderung von Nachrichten, Paketen, Geld und Personen zu jedermanns Gebrauch gegen Erlegung fester Gebühren. In der Regel erscheint die Post als Staats-P. Nur in ganz beschränktem Umfange besteht eine Privat-P., die von privaten Personen oder Gesellschaften zu Erwerbszwecken betrieben wird. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der P. liegt in der Nachrichtenbeförderung. Zu diesem Zweige der „Brief-P." tritt — jedoch nicht in allen Ländern — die Paket-P., die Geld-P. und die Personen-P. hinzu. Die in der P. vorliegende Verkehrsorganisation stützt sich auf alle Arten von Verkehrsmitteln und verwendet sie nebeneinander an der Stelle, an der sie dem Zweck schneller, pünktlicher und sicherer Beförderung der Nachrichten usw. am besten dienen können.

Die Bedeutung der P. beruht in erster Linie auf der Verbesserung des Nachrichtenverkehrs. Dadurch ermöglicht die P. einen regelmäßigen Gedankenaustausch, der die Hindernisse der räumlichen Entfernung erheblich weniger fühlbar macht, sowohl im nationalen als auch im internationalen Verkehr. Das ist für die Gütererzeugung und den Güterumsatz von größtem Wert. Die gegenseitige Ergänzung der einzelnen Erzeugungs- und Vertriebsstätten, ihr Zusammenarbeiten trotz räumlicher Trennung, die Herstellung der Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten wird dadurch wesentlich erleichtert, und heute ist das Wirtschaftsleben der Kulturstaaten in hohem Grade abhängig von dem regelmäßigen Fortgang der Nachrichtenbeförderung der P. Daß auch für das soziale, geistige, sittliche und politische Leben die Nachrichtenbeförderung heute vollkommen unentbehrlich ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Die Paket-P., die von vielen Staaten erst in der neuesten Zeit aufgenommen wurde, dient der Beförderung kleiner Gütermengen. Für diese wird durch die umfassende Organisation des P.dienstes nach allen Richtungen hin eine Billigkeit, Pünktlichkeit und Schnelligkeit erreicht, wie sie auf anderem Wege nicht möglich ist. Gerade die Verbindung mit der Brief-P. erweist sich hierbei als besonders förderlich. Nur in großen Städten mit ihrem lebhaften Verkehr und ihrer einfachen Leitung der einzelnen Sendungen ist eine Trennung beider Gebiete ohne zu empfindliche Verteuerung des Betriebes möglich. Die Paket-P. ist durch die angedeuteten Vorzüge zu einem wichtigen, den Konsumenten und vielfach auch den Produzenten unentbehrlichen Hilfsmittel der Bedarfsversorgung der Bevölkerung geworden, allerdings in gewissem Grade unter Beiseitedrängung der Vermittelung des Kleinhandels.

Die Geld-P., namentlich in der Form des P.anweisungsverkehrs, ist in Deutschland besonders hoch entwickelt und erleichtert den ganzen Zahlungsverkehr sehr.

Die Personen-P. ist in den Kulturstaaten durch die Eisenbahnen ihrer früheren großen Bedeutung entkleidet worden. Nur da, wo das Eisenbahnwesen noch nicht genug entwickelt ist, wie z. B. in Rußland, kann die Personen-P. noch eine nennenswerte Bedeutung neben den Eisenbahnen haben. Im übrigen ist bei hochentwickeltem Eisenbahnnetz die Personen-P. auf die Ergänzung der Personenbeförderung durch die Bahnen beschränkt.

Wenn unter „P." schlechthin in der Regel die Brief-P. verstanden wird, so entspricht das nach dem Gesagten der überwiegenden Bedeutung dieses Zweiges.

Digitized by Google

2. Entwickelung der Brief-P. Die Brief-P. dient dem Nachrichtenverkehr, aber sie ist nicht das einzige Hilfsmittel dieses Verkehrs. Der Nachrichtenverkehr ist viel älter als die P., er reicht bis in die Uranfänge der Menschheit zurück und mußte entstehen, sobald das Bedürfnis, einem anderen Menschen eine Nachricht mitzuteilen, hervortrat. Die P. dagegen im heutigen Sinne des Wortes, also als Organisation zur regelmäßigen Nachrichten- usw. Beförderung zu jedermanns Gebrauch gegen Erlegung fester Gebühren, gehört durchaus der neueren Zeit an. Organisationen zur regelmäßigen Nachrichtenbeförderung findet man freilich schon lange vorher. Bei den alten Aegyptern (um 2300 v. Chr.), im Perserreich, in dem römischen Weltreich gab es schon solche Organisationen, unter denen namentlich der römische „cursus publicus" bereits eine erhebliche Leistungsfähigkeit erlangt hatte. Aber das alles waren Organisationen für das besondere Bedürfnis der Regierung der Centralgewalt. Von einer Zugänglichkeit für jedermann war keine Rede. Im Mittelalter findet sich eine Organisation für Regierungszwecke im Kalifenreich und nach dessen Beispiel im 13. Jahrh. in Aragonien. Auch Karl der Große soll eine Organisation des Nachrichtendienstes versucht haben, doch ist das nicht beglaubigt. Im übrigen konnten sich solche Einrichtungen für Regierungszwecke im Mittelalter nicht entwickeln, weil es starke Centralgewalten nicht gab. Für einzelne Interessentengruppen und Korporationen (Klöster, geistliche Orden, Universitäten, Metzger-, Schiffer- und Kaufmannsgilden und -zünfte) und für Stadtgemeinden wurde allerdings ein Botendienst organisiert, der aber im wesentlichen nur Sonderzwecken diente.

Seit Ende des Mittelalters bildeten sich in einigen Ländern starke Centralgewalten aus (wie in England und Frankreich), in anderen wurden die kleinen bisher selbständigen Gebiete zu größeren Staatswesen zusammengefaßt (wie in Deutschland und Italien); gleichzeitig steigerte sich der diplomatische Verkehr zwischen den Höfen. Daher wurde jetzt in verschiedenen Ländern ein Reitbotendienst mit einer Reihe von Relaisstationen gebildet, der aber zunächst in der Hauptsache dem Bedürfnis der Landesfürsten und der Regierungen diente. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. entwickelte sich nun aber auch in breiteren Schichten des Volkes ein lebhafteres Bedürfnis nach regelmäßigem Nachrichtenverkehr im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Umgestaltungen und mit der Erweiterung des Anschauungskreises, wie sie durch die Entdeckungen und Erfindungen jener Zeit, durch das Wiedererwachen der Wissenschaften, durch die Reformation und durch die Ausbildung der absoluten Monarchieen veranlaßt wurden. Dieses steigende Verkehrsbedürfnis legte den Gedanken nahe, für die den Regierungszwecken dienenden Nachrichtenbeförderungsanstalten die Unkosten zu vermindern und Reinerträge zu ermöglichen oder die Erträge zu steigern dadurch, daß diese Anstalten auch die Beförderung von Nachrichten für Private besorgten. So bildeten sich nach und nach diese Anstalten zu gewerblichen Nachrichtenbeförderungsbetrieben um, die ihre Dienste der Bevölkerung überhaupt gegen bestimmte Gebühren zur Verfügung stellten und im Interesse der Ertragssteigerung durch Monopole gegen privaten Wettbewerb gesichert wurden. Seit Ende des 16. Jahrh. entwickelte sich gewohnheitsmäßig das P.regal der Landesherren, das durch den „P.zwang", d. h. durch Begründung der Verpflichtung zur Benutzung der staatlichen P.einrichtungen gesichert wurde.

Im Deutschen Reiche war durch Maximilian I. ein Reitbotendienst begründet worden, dessen Einrichtung und Betrieb an Franz v. Taxis übertragen worden war. Die Einrichtung wurde später immer mehr erweitert und blieb in der Hand der Taxisschen Familie. Gegen Ende des 16. Jahrh. wurde die Anstalt auch dem Privatverkehr zugänglich; für 1599 ist die Aufstellung eines Portotarifs erwiesen. Nachdem das Amt des „Generalpostmeisters" für ein erbliches Reichslehen[1]) erklärt war, wurde die ganze Einrichtung als „Reichslehenspost" bezeichnet. Das vom Kaiser beanspruchte und an die Taxis verliehene P.regal wurde aber von den größeren deutschen Landesfürsten nicht anerkannt. Brandenburg, Sachsen u. a. m. beanspruchten das Recht, eine eigene Landes-P. zu errichten, und die Kaiser selbst hatten in ihren österreichischen Landen eine Landes-P. Die Landes-P. traten in dauernden Wettbewerb zu der Taxisschen P. Von Ende des 16. bis Ende des 17. Jahrh. trat dazu noch die Konkurrenz der städtischen neu organisierten Botenanstalten. Eine einheitliche Entwickelung der P. vollzog sich also in Deutschland nicht. Das Taxissche P.gebiet war indes von erheblicher Ausdehnung, da Süd- und Westdeutschland und zum Teil auch Mitteldeutschland dazu gehörten. Mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches ging auch die Taxissche P. zu Grunde, und Landes-P. traten an ihre Stelle, was die Zersplitterung des deutschen P.wesens noch steigerte. 1815 wurde die Taxissche P. in dem 1803 vorhandenen Umfang wiederhergestellt. Dadurch

[1]) Es wurde 1615 an Lamoral v. Taxis verliehen.

Digitized by Google

wurde die Zersplitterung zwar vermindert, aber nicht beseitigt. Erst 1850 gelang es, durch die Begründung des „Deutsch-österreichischen P.vereins“ eine beschränkte Vereinheitlichung des deutschen P.wesens zu erzielen, ohne indes die getrennten Verwaltungen aufzuheben. Preußen, das schon 1842 ein einheitliches deutsches P.gebiet als notwendig bezeichnet hatte, zog infolge der Friedensschlüsse von 1866 das P.wesen von Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen an sich und übernahm 1867 gegen eine Entschädigung von 9 Mill. M. auch das Taxissche P.wesen. Das war ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege zur deutschen P.-einheit. Seit 1./I. 1868 wurde für den Norddeutschen Bund, seit 1./I. 1872 für das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Württemberg eine vollständige Vereinheitlichung des P.wesens erzielt, im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen, die zur Begründung der deutschen Einheit führten.

In dem Art. „Porto“ ist schon darauf hingewiesen (oben S. 638), daß infolge der Anregung von Rowland Hill zuerst in England, nach und nach aber auch in allen anderen Kulturstaaten das billige Einheitsporto für Briefe zur Herrschaft gelangt ist. Dieser große Fortschritt hat nicht nur eine hohe praktische Bedeutung gehabt, sondern ist auch charakteristisch für die Aenderung der Stellung der Regierungen zur P. Früher war die P. lediglich als ein auf möglichst hohe Reinerträge gerichteter staatlicher Gewerbebetrieb aufgefaßt und behandelt worden. Mit der Hillschen P.reform trat das zurück, da die Reform zwar eine gewaltige Steigerung des Briefverkehrs zur Folge hatte, aber zunächst — drei Jahrzehnte lang — die Reinerträge verminderte. Daß trotzdem die Kulturstaaten dieses System annahmen, beweist, daß man die möglichst vollständige Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses höher stellte als die Reinerträge der P. Selbstverständlich haben die Regierungen die Reinerträge nicht grundsätzlich beseitigen wollen.

Für den internationalen Nachrichtenverkehr war das Zusammenschließen der meisten Länder zum „Weltpostverein“ von der größten Bedeutung. (Vgl. darüber den Art. „Weltpostverein“.)

Was die Beförderungsleistungen der P. als solche anlangt, so haben diese durch die Uebertragung der Dampfkraft auf den Wasser- und Landverkehr an Schnelligkeit und Pünktlichkeit so sehr gewonnen, daß auch in dieser Beziehung die P. unserer Zeit die früheren P. gewaltig überragt. Auch die Leistungen für den Briefverkehr der früher vernachlässigten ländlichen Bezirke sind neuerdings allenthalben verbessert worden. Als mustergültig ist in dieser Beziehung die deutsche Reform des Land-P.wesens anzusehen, die 1881–1886 durchgeführt wurde.

Bewunderungswürdig sind auch die Leistungen der P. in den neueren Kriegen, und auch hier hat besonders die deutsche P. infolge der genialen Organisation des Staatssekretärs Dr. v. Stephan im Kriege von 1870/71 Hervorragendes geleistet.

Die allgemeine Verbreitung der P.anstalten und die große Zuverlässigkeit des P.dienstes hat in der neueren Zeit dazu geführt, manche Einrichtungen mit der P. in Verbindung zu bringen, die ihrem eigentlichen Verkehrszweck fernliegen. Dahin gehören die P.-sparkassen mancher Länder (s. d. unten im Art. „Sparkassen“) und ähnliches. In Deutschland kommen namentlich die Dienste für die Arbeiterversicherung in Betracht, wie Auszahlung von Unfall-, Invaliditäts- und Altersrenten und Verkauf von Versicherungsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Die praktische Handhabung der Arbeiterversicherung ist dadurch wesentlich erleichtert worden.

3. Staatsbetrieb der P. Der Privatbetrieb hat in der P. niemals eine besondere Rolle gespielt. Die Landesfürsten nahmen das P.regal in Anspruch und sicherten es durch den P.zwang. Der P.zwang ist im Laufe der Zeit wesentlich abgeschwächt worden. In Deutschland besteht er nur noch für verschlossene Briefe — und zwar seit 1. April 1900 auch dann, wenn sie im Ursprungsorte verbleiben — und für politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen, wenn die Beförderung gegen Bezahlung zwischen verschiedenen Orten stattfindet. Frei vom P.zwang ist bei Briefen und Zeitungen die Beförderung durch expresse Boten, bei Zeitungen außerdem der Ursprungsort und der zweimeilige Umkreis desselben. Der frühere preußische P.zwang für Reisende und für kleinere Pakete usw. ist abgeschafft, und ein P.regal, das über den heutigen Umfang des P.zwanges hinaus noch eine selbständige Bedeutung hätte, besteht jetzt nicht mehr.

In einigen Ländern geht der P.zwang noch weiter als in Deutschland; überall aber ist er doch auf wenige Gruppen von Beförderungsgegenständen beschränkt.

Der staatliche und in den meisten Ländern monopolisierte Brief-P.betrieb begegnet heute grundsätzlicher Anfechtung nicht mehr. Das, was heute von der Brief-P. verlangt wird, die Verbreitung ihrer Dienststellen und Linien über alle Teile des Landes einschließlich der verkehrsarmen Gegenden, die unbedingte Exaktheit, Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Pünktlichkeit des Verkehrs, schließt eine lokale Organisation der P. von vornherein aus. Nur eine Centralverwaltung, die den P.dienst für ein großes

Digitized by Google

Gebiet in der Hand hat, kann diese Anforderungen erfüllen, nur sie kann das große Räderwerk, das hierzu nötig ist, so organisieren und leiten, daß jede Stockung vermieden wird; nur sie kann darauf rechnen, daß die Opfer, die für verkehrsarme Gegenden gebracht werden müssen, einen Ausgleich in den besseren Ergebnissen anderer Gebiete finden.

Nur durch diese Centralisation des ganzen Betriebsdienstes ist es möglich, den Betrieb so zu verbilligen, daß die niedrigen Beförderungspreise unserer Zeit ohne dauernde Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln aufrecht erhalten werden können.

Auch die engen Wechselbeziehungen zwischen jedem einzelnen P.ort und dem gesamten P.netze zwingen zur vollkommenen Centralisation des Dienstes. Die P.verbindung eines einzelnen Ortes dient nicht nur dem Interesse des Ortes selbst und seiner näheren Umgebung, sondern auch dem Interesse aller derjenigen, die von anderen Orten aus nach diesem Punkte hin einen brieflichen Verkehr zu unterhalten haben.

Die Centralisation genügt aber noch nicht. Schon der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verlangt, daß zur Centralisation auch die Monopolisierung hinzutritt. Mehrere große Centralverwaltungen nebeneinander würden im P.wesen eine Vervielfachung der Betriebsausgaben zur Folge haben, ohne daß die Leistungen dadurch gesteigert werden können.

Daß dieser centralisierte und monopolisierte P.betrieb in der Hand des Staates am besten aufgehoben ist, wird heute allgemein anerkannt. Sowohl bei der Wahrung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen als auch bei der Regelung der internationalen Beziehungen kann man vom Staate als Monopolinhaber mehr und Besseres erwarten als von einer privaten Erwerbsunternehmung. Der volle Erfolg kann freilich dabei nur erzielt werden, wenn der Staat das Monopol nicht verpachtet, sondern selbst verwaltet.

Die staatliche Monopolverwaltung kann weiter am besten eine gründliche und dem besonderen Zweck der P. angepaßte Ausbildung der Beamten sichern. Bei der P. muß auch der hochstehende Beamte mit allen Einzelheiten des praktischen Dienstes und der Verwaltung vollkommen vertraut sein, weiterhin aber auch über ein nicht geringes Maß allgemeinen, staatswissenschaftlichen und rechtlichen Wissens verfügen. Um diese Kenntnisse zu sichern, läßt die deutsche Reichs-P.verwaltung ihre Beamten durch eine strenge Schule praktischen Dienstes und wissenschaftlichen Studiums hindurchgehen und wiederholten Prüfungen unterwerfen.

Die Organisation der P.verwaltung ist in den einzelnen Ländern verschieden. Der wesentliche Unterschied ist der, daß einige Länder die ausführenden Behörden, die P.anstalten, unmittelbar der Centralstelle unterordnen, während andere noch Mittelbehörden einschieben. Die deutsche R.post ist dem letzteren System gefolgt.

Die Centralleitung liegt bei dem „Reichs-P.amt", das von dem „Staatssekretär des Reichs-P.amts" geleitet wird. Unter dem Reichs-P.amt stehen als Mittelbehörden die Ober-P.direktionen. An der Spitze jeder Ober-P.direktion steht als verantwortlicher Beamter der Ober-P.direktor, dem mehrere Räte beigegeben und zur Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes P.inspektoren unterstellt sind. Unter den Ober-P.direktionen stehen als ausführende Verkehrsanstalten die P.ämter, die nach ihrer Bedeutung in mehrere Klassen geteilt sind, die P.agenturen und die P.hilfsstellen.

Für die finanzielle Behandlung des P.wesens kommt das Prinzip des „freien Genußgutes", also der unentgeltlichen Darbietung der P.leistungen, nicht in Betracht. Es würde zu einer unwirtschaftlichen Benutzung der P.dienste und zu einer sehr ungleichmäßigen Belastung der Bevölkerung führen. Die P. muß unbedingt imstande sein, auf die Dauer ihre Kosten selbst zu decken, d. h. die Empfänger der P.leistungen müssen durch ihre Gegenleistungen mindestens so viel aufbringen, daß im ganzen die Betriebskosten sowie die Zinsen und Tilgungsraten der Anlagekapitalien gedeckt werden.

Das gilt für alle Zweige der P.verwaltung, weil es nicht angeht, zugunsten derjenigen, welche durch Benutzung der P.einrichtungen unmittelbare Vorteile haben, die übrige Bevölkerung zu belasten. Bei der Brief-P. wird unter normalen Verhältnissen die bezeichnete Grenze der vollen Eigenkostendeckung auf die Dauer nicht wesentlich überschritten werden dürfen, weil dieser Teil des Betriebes zugunsten der Staatsanstalt monopolisiert ist, um die wirtschaftlich beste Befriedigung der in Frage kommenden allgemeinen Verkehrsbedürfnisse zu erzielen.

Werden dabei Ueberschüsse erzielt, ohne daß der Verkehr gehemmt wird, so wird man daraus nicht sofort die Notwendigkeit zur allgemeinen Herabsetzung des Briefportos ableiten dürfen, weil sonst die nötige Stetigkeit der P.gebühren beeinträchtigt würde. Nur soll unter normalen Verhältnissen nicht die Erzielung von Ueberschüssen als Hauptaufgabe der monopolisierten staatlichen Brief-P. angesehen werden. Diese Auffassung wird in den Kulturstaaten auch fast ausnahmslos praktisch betätigt. Daß bei ungünstigen finanziellen Verhältnissen des Staates eine größere Annäherung an das

Digitized by Google

gewerbliche Prinzip notwendig werden kann, versteht sich von selbst.

Bei der Paket-P. liegt die Sache anders. Sie ist ein gewerblicher Betrieb, der im Wettbewerb mit Privatbetrieben durchgeführt wird. Hier hat der Staat keinen Anlaß, sich mit der bloßen Deckung seiner Eigenkosten grundsätzlich zu begnügen; er treibt die Paket-P. nicht in erster Linie deshalb, weil das allgemeine Verkehrsinteresse es erfordert, sondern weil es für ihn nützlich und einträglich ist, durch Uebernahme des Paketverkehrs seine Einrichtungen noch vollkommener auszunutzen, und weil er sich überhaupt finanzielle Vorteile davon verspricht. Hier wird grundsätzlich das gewerbliche Prinzip, also die dauernde Erzielung günstiger Erträge, anzuwenden sein. Das führt übrigens nicht zu hohen, sondern zu solchen Paketportosätzen, die das Ziel am ehesten zu erreichen gestatten. Bei der Personen-P. müssen dieselben Grundsätze wie bei der Paket-P. gelten. (Vgl. Art. „Porto" oben S. 638 fg.)

Literatur: *P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, Berlin 1879. — Derselbe, Art. „Post", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 118 fg. — Derselbe, Die Neugestaltung des deutschen Landpostwesens, Jahrb. f. Ges. u. Verw., N. F., Bd. 18. — Flegler, Zur Geschichte der Posten, Nürnberg 1858. — Gallois, La poste et les moyens de communication des peuples à travers les siècles, Paris 1894. — Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten, München 1868. — Mathias, Ueber Posten und Postregale, Posen 1882. — Rothschild, Histoire de la poste aux lettres et du timbre-poste, Paris 1879 (4. édition). — Stieltist, Die Post im Auslande, 3. Aufl., Berlin 1900. — Crole, Geschichte der deutschen Post, Eisenach 1889. — v. Herrfeldt, Postreform in Deutschland, Frankfurt a. M. 1871. — Hull, Die deutsche Reichspaketpost, Jena 1892. — Jung, Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren, Leipzig 1895. — Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen 1811. — Stephan, Die preuß. Post in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Berlin 1858—59. — Derselbe, Weltpost und Luftschiffahrt, Berlin 1874. — Brunner, Das Postwesen in Bayern, München 1901. — „Unter dem Zeichen des Verkehrs", Berlin 1895. — Wanka, Das Postwesen in Oesterreich, Prag seit 1891 (einzelne Hefte liegen schon in 2. Auflage vor). — Stäger, Geschichte des schweizer. Postwesens, Bern 1879. — Belloc, Les postes françaises, Paris 1886. — Joyce, The history of the postoffice from its establishment down to 1836, London 1893. — Lettink, Ontwikkelingsgeschiedenis der Nederlandsche posterijen, Breda 1885. — Wauters, Les postes en Belgique avant la révolution française, Brüssel 1874. — Ringwalt, Development of transportation systems in the United States, Philadelphia 1888. — Veredarius, Das Buch von der Weltpost, Berlin 1886. — Jentzsch, Unter dem Zeichen des Verkehrs, Stuttgart 1894. — Jung, Der Weltpostverein und sein Einfluß auf den Weltverkehr und die Weltwirtschaft, Straßburg 1903. — v. Schweiger-Lerchenfeld, Das neue Buch von der Weltpost, Wien 1901 u. 1902. — Geistbeck, Der Weltverkehr, Freiburg i. B. 1887. — Huber, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893. — E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878 u. 1879. — Derselbe, Transport- und Kommunikationswesen, Schönberg, 4. Aufl., Bd. I. — van der Borght, Das Verkehrswesen, Leipzig 1894 (dort auch weitere Literaturangaben). — Archiv für Post und Telegraphie, Berlin seit 1871.* **R. van der Borght.**

Postsparkassen s. Sparkassen.

Prämien.

Bezeichnung für die von den Versicherten zu leistenden Beiträge (s. d. Art. „Versicherungswesen").

Preis und Preisbildung.

1. Begriff. 2. Die naturalwirtschaftliche P.-bildung. 3. Angebot und Nachfrage. 4. Die Produktionskosten. 5. Die beliebig vermehrbaren Waren. 6. Die nicht beliebig vermehrbaren Waren. 7. Die Monopol-P. 8. Der Wert des Geldes. 9 Die Indexzahlen und das P.niveau.

1. Begriff. P. ist der Gegenwert, den man zur Erlangung eines Gutes hingibt. Dieser Gegenwert kann durch irgend ein Sachgut oder auch durch eine Arbeitsleistung dargestellt sein, und man kann von zwei ausgetauschten Gütern immer das eine als den P. des anderen betrachten, indem man sich auf den Standpunkt eines der beiden Tauschenden stellt. Diese allgemeinere Auffassung des P. entspricht indes nicht mehr den Verhältnissen der höher entwickelten Volkswirtschaft, sondern man versteht in dieser, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, unter P. den in Geld ausgedrückten Gegenwert eines Gutes. Dabei ist es nicht nötig, daß der Käufer dieses Gut gegen wirkliches bares Geld eintauscht, sondern die Benutzung des letzteren kann auf mancherlei Weise — nicht nur mit Hilfe des modernen Bankmechanismus, sondern auch durch ganz einfache Kompensationsberechnungen — umgangen werden. Wesentlich ist nur, daß der P. zwischen Käufer und Verkäufer in Geld vereinbart ist und der letztere, wenn nicht bares Geld, so jedenfalls eine auf Geld lautende Forderung gegen den ersteren erhält. Man nennt aber auch schon denjenigen Geldbetrag P., den der Verkäufer für seine Ware verlangt, auch wenn zu dieser Zeit kein wirklicher Verkauf stattfindet. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß dieser P. ein erfahrungsmäßig haltbarer ist, daß schon Ge-

Digitized by Google

schäfte zu demselben gemacht worden sind und daher zu erwarten ist, daß er auch fernerhin die Zustimmung der Käufer finden werde. So sind in allen soliden Ladengeschäften die P. im voraus fest normiert, und es gibt auch Bazare, in denen alle ausgebotenen Artikel auf denselben P. gesetzt sind. Ebenso sind die Speisen und Getränke in den Gastwirtschaften fest tarifiert, und dasselbe gilt von den Eintrittskarten der Theater, den Fahrkarten der Eisenbahnen usw. Sind diese Tarifierungen aber den Umständen nicht richtig angepaßt, so wird der Verkäufer bald durch sein eigenes Interesse zu einer Aenderung derselben gezwungen werden. Anders aber als diese praktisch durchführbaren Tarifierungen verhalten sich die einseitigen P.forderungen der Verkäufer im Großverkehr und namentlich an der Börse. Hier haben sie nur die Bedeutung eines Warenangebots zu einem gewissen P., wie andererseits die einseitigen P.angebote der Kauflustigen nur eine Warennachfrage unter bestimmten Bedingungen darstellen. Ein wirklicher P. kann hier nur durch einen wirklichen Geschäftsabschluß bestimmt werden, worauf er dann im Kurszettel mit dem Zusatz „bezahlt" erscheint. Der „Briefkurs" eines Wertpapiers kann sich noch leidlich ausnehmen, wenn dieses in Wirklichkeit gänzlich unverkäuflich ist, und andererseits kann ein „Geldkurs" ohne Erfolg angeboten werden, weil kein Besitzer des Papiers es zu diesem P. abgeben will.

2. Die naturalwirtschaftliche P.bildung. Auf die naturalwirtschaftliche P.bildung, d. h. die Bildung des Verhältnisses, in dem ein Gut unmittelbar, also ohne jede Mitwirkung des Geldes, gegen ein anderes eingetauscht wird, kann hier nicht genauer eingegangen werden, da sie für die bestehende Volkswirtschaft bedeutungslos ist. Namentlich gilt dies von dem primitiven Falle, in dem beide Beteiligten sowohl dem eingetauschten wie dem hingegebenen Gut konkreten Gebrauchswert beilegen, wobei jede weitere Mengeneinheit des ersteren für den Empfänger einen geringeren Wert besitzt, während jede Einheit des sich verringernden Restes des P.gutes für den Besitzer einen größeren Wert erlangt. Ueber das Verhältnis, in dem ein solcher Austausch zweier Güter zustande kommt, läßt sich gar nichts Allgemeines sagen, da es sich vollständig individuell bestimmt und nicht nur von den durchaus subjektiven, nach den Umständen fortwährend wechselnden Empfindungen, sondern auch von der Notlage oder der wirtschaftlichen Uebermacht des einen oder des anderen Beteiligten abhängt Das Nahrungsbedürfnis und demnach die subjektive Wertschätzung eines Nahrungsmittels kann für einen Menschen unbegrenzt gesteigert werden, wenn man ihm die Nahrung noch länger vorenthält, und dadurch kann man ihn unter Umständen zu einem immer größeren Opfer an anderen Gütern zwingen, die er unter anderen Verhältnissen sehr hoch schätzt. Wenn man sagt, jeder wird von dem Tausche einen Vorteil haben, der größer ist als der Nutzen des hingegebenen P.gutes für ihn, und beide Teile werden sich bestreben, diese Differenz für sich möglichst groß zu machen, so ist damit für den einzelnen Fall gar nichts gewonnen, weil eben die Schätzung des Vorteils durchaus subjektiv ist und von den wirtschaftlichen Machtverhältnissen abhängt, die für die Bedingungen des Tausches maßgebend sind. Aber diese primitiven Tauschgeschäfte haben, wie gesagt, für die Volkswirtschaft keine Bedeutung. Ältere Beispiele liefert u. a. der Verkehr der englischen Entdeckungsreisenden mit den Südseeinsulanern, worüber sich in dem Reisebericht G. Forsters manche interessante Einzelheiten finden. In unserer Zeit tauschen jedoch auch die mit den Europäern verkehrenden Neger meistens nur Güter aus, die sie, wie z. B. viele Rohstoffe, selbst gar nicht brauchen können oder die sie speziell für den Tausch hergestellt oder gesammelt haben; je weniger ihnen von ihrem Vorrat übrig bleibt, desto lieber ist es ihnen, wie auch die europäischen Händler von ihrem schlechten Rum, ihren alten Flinten, ihren bunten Baumwollschürzen usw. selbst keinen Gebrauch zu machen denken und den nicht abgesetzten Resten keineswegs einen höheren Grenznutzen für sich zuschreiben. Wohl aber wird jeder Neger mehr oder weniger genau überlegen, wie sich der Nutzen oder der Genuß, den die europäischen Waren gewähren, zu der Arbeit oder den sonstigen Opfern verhält, die er zur Erlangung des P.gutes aufwenden muß, und ebenso vergleicht der Händler den europäischen Marktwert der eingetauschten afrikanischen Produkte mit den Kosten der von ihm als Aequivalent zu gebenden Waren, und danach entscheidet er, ob er das Geschäft machen soll oder nicht. Zugleich gibt es bei diesem Tauschverkehr schon mehr oder weniger Konkurrenz, d h. es stehen sich nicht bloß zwei Tauschende gegenüber, sondern das Warenangebot geht auf beiden Seiten von mehreren aus, die miteinander in Wettbewerb stehen. Je ausgedehnter diese Konkurrenz hervortritt, um so mehr erhält der Tauschverkehr einen gesellschaftlichen Charakter, und um so mehr kommen auch in ihm die Normen zur Geltung, die für die P.bildung in der entwickelten Geldwirtschaft bestehen, mit der wir uns fortan allein beschäftigen.

3. Angebot und Nachfrage. Der bei freier Konkurrenz sich bildende Markt-P. einer Ware — und zwar betrachten wir jetzt nur den in Geld ausgedrückten P. — hängt unzweifelhaft von dem Verhältnis der Nachfrage zum Angebot ab, und man kann im allgemeinen sagen, daß der P. steigt, wenn die Nachfrage in stärkerem Verhältnisse wächst als das Angebot, und daß er fällt, wenn umgekehrt das Angebot stärker zunimmt als die Nachfrage. Diese Formel enthält also nur eine Aussage über die Aenderungen des P., aber sie gibt keinen Aufschluß über den Ausgangswert des P. wie er bei ursprünglich angenommenem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage

Digitized by Google

entsteht. Aber auch die veränderten Werte, die er infolge von Aenderungen des Verhältnisses der Nachfrage zum Angebot erfährt, sind keineswegs dem jedesmaligen Werte dieses Verhältnisses proportional, sondern können größer oder auch kleiner sein. Wenn z. B. das Angebot eines notwendigen Lebensmittels auf die Hälfte der normalen Größe sinkt, so wird der P. wahrscheinlich weit höher als auf das Doppelte des früheren steigen. Ferner aber ist die Größe der Nachfrage selbst wieder vom P. abhängig, und zwar um so mehr, je weniger das betreffende Gut zu entbehren ist. Ein armer Tagelöhner wird selbst seinen Bedarf an Brot bei einem sehr hohen P. desselben einschränken und vielleicht in Kartoffeln Ersatz suchen. Für Leute von mittlerem Einkommen wird der Brotverbrauch von den P.schwankungen unabhängig sein, eine bedeutende Steigerung der Brot-P. aber schon eine merkliche Verminderung ihrer Konsumtion verursachen, und in noch höherem Maße wird jede Erhöhung der P. von Luxuswaren diese Folge haben. In mathematischer Ausdrucksweise kann man also sagen: die Nachfrage ist eine Funktion des P., und ihre Beziehung zum P. läßt sich durch eine Kurve darstellen, wobei sie als Ordinate genommen wird. Diese Kurve wird die Ordinatenachse bei dem P. 0 in einer bestimmten endlichen Höhe schneiden, da für jedes Gut, selbst wenn es verschenkt wird, doch nur ein beschränkter Bedarf besteht. Von diesem Punkte ab senkt sich die Kurve mit zunehmendem P. immer mehr gegen die horizontale Abscissenachse, die sie schließlich in einer ebenfalls endlichen Entfernung vom Nullpunkte trifft, da bei einem gewissen sehr hohen P. jede Nachfrage aufhören wird. Genaueres läßt sich über den Verlauf dieser Kurve nicht sagen. Sie soll die Nachfrage auf einem Markte darstellen, die also von einer großen Zahl von Personen ausgeht. Ihre Verminderung wird also im allgemeinen dadurch verursacht, daß immer mehr Personen nach Maßgabe ihrer beschränkten Mittel bei steigendem P. zunächst immer kleinere Mengen kaufen und schließlich auf die Anschaffung der betreffenden Ware ganz verzichten. Welche Empfindungen und Erwägungen dabei die Einzelnen leiten, kommt hier nicht weiter in Betracht, denn es handelt sich um eine wirtschaftliche Massenerscheinung, die nur in ihrem Gesamteffekt zu erfassen ist. Es genügt, zu wissen, daß die Nachfrage jedes Einzelnen nach einem bestimmten Konsumtionsgute von seinem Einkommen abhängt; wie er aber sein Einkommen zur Befriedigung seiner verschiedenen Bedürfnisse verwendet, entscheidet er nach seinen subjektiven Neigungen und kann nicht weiter festgestellt werden. Es kommt aber so ein bestimmter Gesamtbedarf für jede Ware zustande, und die Gesamtsumme der P., die von dem ganzen Volke für alle Konsumtionsgüter in einem Jahre bezahlt worden sind, ist (abgesehen von der etwaigen Kapitalvermehrung) gleich der Gesamtsumme aller Einzeleinkommen.

Die hier betrachtete Kurve bezieht sich indes nur auf den Fall, daß alle übrigen Bedingungen der Nachfrage, außer dem P., konstant bleiben. In Wirklichkeit aber hängt dieselbe noch von vielen anderen veränderlichen Bestimmungsstücken ab: so nimmt die Nachfrage im allgemeinen mit der Bevölkerung zu, ferner ändert sie sich durch veränderte Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Personen und Gesellschaftsschichten, durch Veränderung der subjektiven Bedürfnisempfindungen, des Geschmacks, der Mode usw. Denkt man sich diese Bestimmungsstücke für eine Reihe aufeinander folgender Zeitpunkte gegeben, so erhält man eine ganze Schar von Nachfragekurven der erwähnten Art, und auf diese kommt es für das folgende an.

4. Die Produktionskosten. Auch das Angebot erscheint als eine Funktion des P., und zwar nimmt es im allgemeinen mit dem P. zu. Es fragt sich aber, ob diese Zunahme eine nachhaltige oder nur eine vorübergehende ist, ob also nicht bei dem höheren P. eine verstärkte Konkurrenz eintritt, die bald wieder den früheren P. herstellt. Hier kommen nun die Produktionskosten als Bestimmungsgrund des P. und der Bewegungen des Angebots in Frage. Diese Kosten schließen alle Aufwendungen ein, die nötig sind, um die Ware auf dem Markte zur Verfügung des Käufers zu stellen, also auch die Transport- und Handelskosten (vgl. Art. „Produktion" insbesondere unten S. 671 fg.).

Sie setzen sich in letzter Instanz zusammen aus den Materialkosten für die Herstellung und Bewegung der Waren, bezahlten Löhnen (nebst den Vergütungen für die selbst mitarbeitenden Unternehmer) und dem Gewinn des an Produktion und Handel beteiligten Kapitals (Zins und Unternehmergewinn). Dieser Gewinn kann als P. für die Kapitalnutzung betrachtet werden, den der Unternehmer teils wirklich einem Kapitalbesitzer bezahlen muß, teils zu seinen Gunsten in Anrechnung bringen kann, weil ohne eine solche Vergütung die Kapitalbildung aufhören würde. Die untere Grenze für die Löhne bildet der P. des notwendigen Lebensunterhalts der Arbeiter; wie weit diese Grenze nach oben überschritten wird, hängt von dem ökonomischen Machtverhältnis der Arbeiterklasse und der Unternehmer ab,

Digitized by Google

jedenfalls aber muß sich immer die Gesamtsumme der P. der von der Arbeiterklasse verbrauchten Güter mit der Gesamtsumme der Löhne ins Gleichgewicht setzen, wodurch auch eine absolute Grundlage für die P.bestimmung überhaupt gegeben wird. Für den Kapitalzins bildet sich unter Voraussetzung voller Sicherheit der Anlage stets ein leicht erkennbarer Normalsatz. Der Kapitalgewinn aber, der auch eine Risikoprämie und eine Vergütung für die besondere Funktion des Unternehmerkapitals einschließt, muß zwar im allgemeinen als höher angenommen werden als der normale Zins, aber es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welches seine „übliche" Höhe zu einer gegebenen Zeit sei, und man muß sich mit einer Durchschnittsschätzung begnügen. Tatsächlich wird er in vielen Fällen unter diesem Durchschnitt bleiben, manchmal auch den normalen Zins nicht erreichen und zuweilen sogar auf oder unter Null sinken. Ueberhaupt ist der Satz von der P.bestimmung durch die Produktionskosten nicht auf den einzelnen Fall anwendbar, sondern er kommt nur in der Gesamtheit der Marktvorgänge mit fortwährenden Schwankungen im Durchschnitt zur Geltung. Was über diesen normalen Kapitalgewinn hinausgeht, sind Vorzugsrenten, sei es auf persönliche Eigenschaften des Unternehmers gegründet oder ländliche oder städtische Grundrenten. Diese können nicht in derselben Weise wie der Kapitalgewinn zu der P.bildung beitragen, weil für sie kein Normalsatz besteht, sondern sie ganz individuell bestimmt sind und viele Produzenten sich überhaupt keiner Vorzugsrenten erfreuen. Diese Renten entstehen einfach dadurch, daß der einheitliche P., der auf dem Markte zustande kommt, für die bevorzugten Produzenten neben dem normalen Kapitalgewinn noch einen Extragewinn ergibt. Indes haben die Grundrenten für die Inhaber größtenteils den Charakter von Kapitalgewinnen angenommen, denn wenn diese die betreffenden Grundstücke gekauft haben, so haben sie in dem P. den Kapitalwert der Grundrente, wie sie zur Zeit des Verkaufs bestand, auch wohl noch mit Berücksichtigung ihres möglichen künftigen Steigens bezahlen müssen, und sie müssen nun mindestens den Zins dieses Kapitals zu ihren Produktionskosten rechnen. Wenn nun aber die Vorzugsstellung des Grundstücks sich weiter entwickelt, was namentlich in großen Städten häufig der Fall ist, so fallen den Käufern wieder eigentliche Grundrenten zu. —

Bei der Bildung der Detail-P. der Waren ist die Konkurrenz im allgemeinen weit weniger intensiv als im Großverkehr. Im Laden steht der Käufer nur einem einzigen Verkäufer gegenüber, und aus Bequemlichkeit bezahlt er oft lieber einen höheren P., als daß er in mehreren Geschäften nach dem billigsten P. sucht. Auch wirken Gewohnheit, Mode- und Standesrücksichten und andere subjektive Momente auf das Verfahren des Käufers ein. Der Detailverkäufer andererseits übernimmt zugleich eine persönliche Dienstleistung, die er sich in Anrechnung bringt, und zwar mit Rücksicht auf die soziale Stellung seiner Kundschaft. Bei allgemeinen Erörterungen über die P.bildung ist daher hauptsächlich nur der Großverkehr ins Auge zu fassen.

Die meisten Waren lassen sich nun unter den heutigen Verhältnissen noch auf alle absehbare Zeit beliebig mit gleichbleibenden oder sogar abnehmenden Kosten vermehren. Wenn auch manche Naturprodukte in einem einzelnen Lande seltener werden und dadurch höhere Gewinnungskosten verursachen, so wird ihr Weltmarkt-P. dadurch doch nicht erhöht, weil die großartige Entwickelung der modernen Transportmittel anderen, von der Natur günstiger gestellten Ländern den Mitbewerb zu dem früheren oder sogar noch zu einem ermäßigten P. gestattet, und zwar in dem Umfange, daß sie nötigenfalls die ganze Produktion der Länder der ersteren Kategorie selbst übernehmen könnten. Die Produzenten in diesen letzteren werden dadurch zunächst die etwaigen Vorzugsrenten verlieren, die sie früher genossen, und vielleicht auch mehr oder weniger an ihrem Kapitalgewinn einbüßen. Denn wenn auch die Theorie annimmt, daß sich der Kapitalgewinn in allen Produktionszweigen auszugleichen strebt, so bleibt derselbe doch tatsächlich in manchen Betrieben erheblich hinter dem Durchschnitt zurück, namentlich bei Unternehmungen mit großen Anlagen in stehendem Kapital, das gar nicht mehr oder nur mit großem Verlust herausgezogen werden könnte. Daher sehen wir auch, daß Aktiengesellschaften ihren Betrieb fortsetzen, wenn sie auch jahrelang keine oder nur sehr geringfügige Dividende verteilt haben. Die Gewinne der einzelnen Produzenten können also sehr verschieden sein, dennoch aber kann die Gesamtproduktion, also auch das Gesamtangebot, sogar bei sinkendem P. noch vermehrt werden. Bei den Rohprodukten wird dies hauptsächlich durch die Erleichterung und Verbilligung des Transports, bei den Fabrikaten aber durch die fortschreitenden technischen Verbesserungen ermöglicht. Die Produktion und der Verbrauch von Eisen und Stahl z. B. ist seit zwei Menschenaltern ganz enorm gestiegen, dennoch aber sind die P. dieser Metalle weit niedriger als beim Beginn der Periode des Eisenbahnbaues.

5. Die beliebig vermehrbaren Waren. Bei den Waren nun, die mit gleichbleibenden oder abnehmenden Produktionskosten ver-

Digitized by Google

mehrt werden können, bestimmt sich der durchschnittliche Markt-P. nach diesen durchschnittlichen Produktionskosten. Er kann bei Steigerung der Nachfrage zeitweise über diesen Normalstand hinausgehen, bis das bald auftretende vermehrte Angebot wird bald den letzteren wieder herstellen. Andererseits wird der Markt-P. auch nicht lange unter dem Normalsatz bleiben können, weil dann viele von den Produzenten, die sich selbst bei dem Normal-P. in einer ungünstigen Lage befinden, ruiniert und verdrängt werden und dadurch das Angebot vermindert wird. Finden wieder Verbesserungen im Transportwesen oder in der Produktionstechnik statt, so bildet sich ein neuer herabgesetzter Normal-P., und wenn dann ebenfalls ein Teil der schwächeren Produzenten verdrängt wird, so hat das keine Verminderung des Angebots zur Folge. Die Produktionskosten werden überhaupt für die einzelnen Produzenten innerhalb gewisser Grenzen verschieden sein; den Ausschlag geben diejenigen Produktionsbetriebe, die der größten Ausdehnung fähig und die für sich imstande wären, die ganze Nachfrage zu befriedigen. Das werden in der Regel die bevorzugten Unternehmungen sein, und der P. richtet sich dann also nach den Produktionskosten unter den **günstigsten Bedingungen**.

Es hat zu Mißverständnissen und unfruchtbaren Diskussionen geführt, daß man die Produktionskosten als den selbständigen, unmittelbar wirkenden Bestimmungsgrund des P. der beliebig vermehrbaren) Waren hingestellt hat. Für die einzelnen Produzenten hat die Gleichung zwischen Produktionskosten und P. überhaupt keine Geltung, sie tritt nur in der Massenerscheinung der P.bildung annähernd hervor und zwar nicht als Ausdruck eines herrschenden „Gesetzes", sondern einfach als durchschnittliches **Resultat** der in diesem Prozeß sich ausgleichenden mannigfaltigen Wirkungen und Gegenwirkungen der beteiligten Interessen.

6. **Die nicht beliebig vermehrbaren Waren.** In einer ferneren Zukunft werden aber die im obigen Sinne beliebig vermehrbaren Warenarten trotz der Fortschritte der Technik immer weniger zahlreich werden. Denn die nutzbaren Mineralien in der Erdrinde werden immer schwerer zugänglich werden und auch die Gewinnung der nötigen Menge landwirtschaftlicher Bodenprodukte wird bei einer in allen, auch den jetzt noch schwach besiedelten, Ländern stark angewachsenen Bevölkerung schließlich nur mit verhältnismäßig immer mehr steigenden Kosten möglich sein. Auch gegenwärtig gibt es schon manche Waren, die nachhaltig im P. gestiegen sind, weil die Produktion nicht imstande war, der zuströmenden Nachfrage mit gleichbleibenden Kosten nachzurücken. Es sind dies namentlich Erzeugnisse, die nicht Welthandelsartikel im großen Stile bilden, sondern auf ein beschränkteres Absatzgebiet angewiesen sind, wie Milch, Butter, Eier, frisches Fleisch, Austern, von Rohstoffen namentlich Leder und gewisse Holzarten. Wären die Produktionskosten solcher Waren gleichmäßig auf einen höheren Satz gestiegen, so würden sie einfach wieder unter die zuerst betrachtete Kategorie fallen. Aber die Kosten sind durchweg für die mehr oder weniger begünstigten Betriebe sehr verschieden; für manche mögen sie auch unter der Herrschaft eines sehr hoch gestiegenen P. noch auf dem früheren Stande geblieben sein. Auch bei den Waren der ersten Kategorie kommen nun ja solche Verschiedenheiten der Kosten vor, aber dort sind die begünstigten Produzenten, wie schon bemerkt, imstande, nötigenfalls ihre Produktion so weit auszudehnen, daß sie den ganzen Bedarf bei dem gegebenen P. decken können, und die schlecht gestellten Produzenten müssen sich Einbuße an ihren Grundrenten oder ihrem Kapitalgewinn gefallen lassen, wenn sie nicht mit großem Verlust das Feld gänzlich räumen wollen. Bei den Waren der zweiten Kategorie aber, den „nicht beliebig vermehrbaren", vermögen die begünstigten Produzenten auch bei äußerster Anspannung ihrer Kräfte die Nachfrage, wie sie auch bei erhöhten P. noch besteht, nicht zu befriedigen. Ist der P. infolge dieses Uebergewichts der Nachfrage bis zu einem bestimmten Punkte gestiegen, so können neue, unter ungünstigeren Bedingungen und demnach mit höheren Kosten produzierende Mitbewerber auftreten und das Angebot vermehren; ist auch deren Leistungsfähigkeit voll angespannt und die Produktion dennoch der Nachfrage nicht entsprechend, so steigt der P. weiter, bis eine dritte Kategorie von Konkurrenten mit noch höheren Produktionskosten in Tätigkeit treten kann, und so kann die Steigerung des P. und der Produktion noch weiter gehen, bis endlich das Gleichgewicht der letzteren mit der Nachfrage erreicht ist. Bei den nicht beliebig vermehrbaren Waren dieser Art stellt sich also der normale P. gleich den Produktionskosten unter den ungünstigsten Bedingungen, unter denen zur Befriedigung der Nachfrage noch produziert werden muß. Es ist dies wiederum nicht ein herrschendes Gesetz, sondern das im großen und ganzen eintretende Ergebnis der in der Regel zu erwartenden Reaktionen der Interessen. Ist der P. zeitweilig niedriger, so kann ein Teil der Betriebe nicht mehr bestehen, die Nachfrage wird nicht voll gedeckt und sie ruft daher eine P.steigerung hervor; geht der P. über den der Regel entsprechenden Satz hinaus, so entwickelt sich das Angebot der

Digitized by Google

ungünstigsten Produktionsstufe noch weiter und drückt ihn wieder herab, es sei denn, daß die Nachfrage dauernd zugenommen hätte, in welchem Falle eine noch ungünstigere Produktionsstufe dauernd in Mitbewerb treten würde.

Man kann demnach auch die Beziehungen des Angebots zum P. durch eine Kurve darstellen, unter der Voraussetzung, daß die übrigen Bedingungen des Angebots konstant bleiben und nur die Steigerung der natürlichen Schwierigkeiten bei Ausdehnung der Produktion in dem steigenden P. zum Ausdruck kommt. Nimmt man die Größe des Angebots als Ordinate, so beginnt die Kurve erst bei einem gewissen P., bei einem Punkte mit einer bestimmten Ordinate, welche das Angebot darstellt, das bei diesem niedrigsten P., also unter den günstigsten Bedingungen bei voller Anspannung der Produktivkraft, auf dieser Stufe auftreten kann. Nehmen wir weiter nicht ein ruckweises, sondern ein kontinuierliches Steigen des Angebots mit dem P. an, so wird die Kurve von jenem Anfangspunkt an mehr oder weniger sanft aufsteigen, bis sie die gleichzeitig nach den angenommenen Bedingungen geltende Kurve der Nachfrage schneidet. Die Abscisse dieses Schneidepunktes ist also der wirklich zustande kommende P., bei dem Angebot und Nachfrage sich ausgleichen. Handelte es sich um eine beliebig vermehrbare Ware, so würde man statt der Kurve einfach eine gerade Linie haben, die von dem den gleichbleibenden Produktionskosten entsprechenden Punkte der Abscissenaxe senkrecht in die Höhe geht, bis sie die Nachfragekurve schneidet. Statt der einen Nachfragekurve müssen wir aber nach dem oben Gesagten wegen der Veränderlichkeit der übrigen Bestimmungsstücke der Nachfrage eine ganze Schar solcher Kurven annehmen. Ebenso ist aber auch das Angebot nicht nur vom P., sondern auch von anderen Faktoren abhängig, die in Wirklichkeit nicht, wie oben angenommen wurde, konstant sind. Durch weitere Verbesserungen der Transportmittel oder der Technik können z. B. die steigenden natürlichen Produktionsschwierigkeiten relativ vermindert werden; andererseits werden die Produktionskosten vielleicht auch durch Steigen der Löhne und der P. der Roh- und Hilfsstoffe erhöht. So erhält man für eine Reihe aufeinanderfolgender Zeitpunkte wegen der Veränderlichkeit der übrigen Bestimmungsstücke des Angebots ebenfalls eine Schar von Angebotskurven; jede derselben wird sich im allgemeinen mit der demselben Zeitpunkt entsprechenden Nachfragekurve schneiden, und die Abscissen dieser Schneidepunkte stellen die P. dar, wie sie sich in der betrachteten Zeitstrecke aus der auf die mannigfaltigste Art beeinflußten Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage ergeben.

7. Die Monopolpreise. Von der oben betrachteten Kategorie der nicht beliebig vermehrbaren Waren wird man zu einer dritten Klasse, der Waren mit Monopolpreisen geführt. Relative Monopolstellungen haben schon die bevorzugten Produktionsstufen, da die Inhaber derselben imstande sind, zunächst ohne Konkurrenz mit ihrem P. bis zu einem gewissen Punkte in die Höhe zu gehen. Dann aber treten nach dem vorigen Schema neue Mitbewerber auf einer ungünstigeren Stufe auf, und erst wenn auch durch deren Angebot die Nachfrage nicht befriedigt werden kann, beginnt wieder eine monopolistische P.steigerung. Unter den obigen Voraussetzungen würde diese wieder gehemmt werden; wenn die Produktion aber überhaupt nicht mehr, auch nicht unter noch ungünstigeren Bedingungen weiter ausgedehnt werden kann, so kommt das Monopol ungehindert zur Herrschaft und kann jetzt auch den vollen Monopolpreis durchsetzen. Dieser aber bestimmt sich einfach nach dem Gesichtspunkt, daß der Gesamtpreis der abgesetzten Monopolwarenmenge ein Maximum sein muß. Denn da die Nachfrage bei steigendem P. abnimmt, so wird schließlich das Produkt mp (wenn m die abgesetzte Menge und p den P. der Mengeneinheit bezeichnet) bei weiterem Wachsen von p sich vermindern, weil m in stärkerem Verhältnisse abnimmt, als p zunimmt. Dieser für die Monopolinhaber vorteilhafteste P. läßt sich natürlich nicht theoretisch, sondern nur durch Ausprobieren ermitteln. Uebrigens lassen sich wirkliche Monopolpreise nur für solche Waren aufrecht erhalten, deren Produktion in den Händen, wenn nicht eines einzigen, so doch nur einer kleinen Anzahl von Interessenten liegt; so z. B. für Weine aus bestimmten bevorzugten Lagen und für einige nur an wenigen Fundstätten vorkommende Metalle, wie Quecksilber, dessen Verkauf längere Zeit auf Grund eines Vertrags mit der spanischen und der österreichischen Regierung über die Produktion von Almaden und Idria von dem Londoner Hause Rothschild monopolisiert war. Koalitionen oder Kartelle zwischen den zahlreichen Produzenten einer in großen Massen erzeugten Ware können im günstigsten Falle nur eine gewisse vertragsmäßige Beschränkung der Konkurrenz bewirken, und die Beteiligten sind oft schon sehr zufrieden, wenn es ihnen auf diesem Wege gelingt, sich wenigstens den normalen Kapitalgewinn zu sichern.

8. Der Wert des Geldes. Besondere Eigentümlichkeiten zeigt endlich noch die P.bildung oder, wie hier richtiger zu sagen

Digitized by Google

ist die Tauschwertbildung der Edelmetalle, die den Stoff des allgemeinen P.gutes, des Geldes, bilden, insbesondere also des Goldes. Bei den gewöhnlichen Waren paßt sich das Angebot der Nachfrage an, und diese nimmt die erzeugten Produkte fortwährend aus dem Markte. Für die P.bildung sind also immer nur die Ergebnisse der laufenden Produktion maßgebend. Das zu Geld geprägte Gold aber bleibt zum weitaus größten Teil stets im Verkehr, und der jährlich neu hinzukommende Betrag ist im Vergleich mit dem seit langer Zeit angesammelten Vorrat nur gering, kann also auch den Wert des Goldes gegenüber den Waren nicht bestimmen. Vielmehr findet das neue Gold einen geschichtlich entstandenen Wert vor, und es kann bei freier oder nur geringfügige Kosten verursachender Prägung einfach auf diesem Wertniveau in den Verkehr fließen; nur bei längere Zeit dauernder Goldproduktion von ungewöhnlicher Größe macht sich allmählich eine Wertverminderung des Geldes gegen die Waren bemerkbar. Das Gold gehört ohne Zweifel zu den Gütern, deren Produktion unter den größten Verschiedenheiten der Bedingungen stattfindet. Aber der Satz, daß sein Wert durch die Produktionskosten sich nach den ungünstigsten Bedingungen richte, hat für dieses Geldmetall keinen Sinn, denn die kleine Quantität, die jährlich unter den ungünstigsten Bedingungen gewonnen wird, ist für den Tauschwert des Goldes gänzlich ohne Bedeutung; vielmehr gilt hier der umgekehrte Satz, daß der gegebene Tauschwert des Goldes bestimmt, bis zu welcher Stufe der Unergiebigkeit nach unten die Fundstätten noch ausgebeutet werden. Vor einigen Jahrzehnten wurde am elsässischen Rheinufer noch hier und da Gold gewaschen, wobei eine Tagesarbeit ungefähr 1,20 M., also den notdürftigsten Lebensunterhalt des Arbeiters, ergab. Das war für Deutschland die äußerste Grenze der Goldproduktion, aber natürlich hatte das so gewonnene Gold keinen Einfluß auf den Goldwert. Auch die gewöhnlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage treffen für das Gold in seiner Eigenschaft als Geldmetall nicht zu. Denn die Nachfrage nach Gold ist nicht durch ein konkretes Bedürfnis bedingt; sie wird durch die ganze Masse der Absatz suchenden Waren und Arbeitskräfte dargestellt, von andererseits schlägt sie fortwährend in ein ebenso großes und allgemeines Angebot von Gold um, da jeder das Geld nur empfängt, um es wieder auszugeben. Der Tauschwert des Geldes (von dem dann auch wieder der Wert des für andere Zwecke verwendeten Barrenmetalls abhängt) gegenüber den Waren muß also im wesentlichen bedingt sein durch das Verhältnis der in einem Lande vorhandenen Gesamtmenge des Geldes zu der Gesamtmenge der Waren, die in einer bestimmten Zeitstrecke, sagen wir in einem Jahre, gegen Geld umgesetzt werden. Dieses Verhältnis hängt natürlich auch von der Schnelligkeit der Verwendung des Geldes oder von der durchschnittlichen Größe der nicht benutzten Kassenbestände ab. Die Menge des Geldes allein kann natürlich nicht entscheidend sein; denn schon wegen der Zunahme der Bevölkerung wächst auch die jährlich umgesetzte Warenmenge und in der Regel nimmt diese auch ständig zu infolge der fortschreitenden Steigerung der Produktivität der Arbeit durch technische Verbesserungen. Diese aber in Verbindung mit den Transporterleichterungen können eine bedeutende Erniedrigung der P. vieler, ja selbst aller Waren herbeiführen, ohne daß deshalb der Wert des Geldes an sich eine Aenderung, in diesem Falle eine Erhöhung, erfährt; es wird dann aber auch die Menge der mit geringeren Produktionskosten und daher billiger hergestellten Waren entsprechend zunehmen, so daß die gesamte jährliche Umsatzsumme nicht abnimmt, sondern vielleicht noch zunimmt. So ist insbesondere die seit 1873 eingetretene Erniedrigung der meisten Warenpreise nicht durch eine Werterhöhung des Goldes, sondern durch eine Verminderung der Transport- und Produktionskosten zu erklären. Beispielsweise belief sich die Roheisenproduktion in Deutschland im Jahre 1873 auf 2241000 t im Werte von 248615000 M., der Durchschnittspreis der Tonne also auf 111 M. Im Jahre 1896 dagegen wurden 6373000 t im Werte von 299660000 M. erzeugt. Obwohl also der Durchschnittspreis der Tonne auf 47 M., weniger als 40 % des P. von 1873 gesunken war, stellte sich der Gesamtwert der Produktion um 20 % höher. Bei diesem niedrigen P. aber erzielten die Hüttenwerke, wie die Dividenden der Aktiengesellschaften beweisen, einen sehr befriedigenden Gewinn, weil ihre Produktionskosten bedeutend herabgesetzt waren. Das zeigt sich schon in der Tatsache, daß die mittlere Belegschaft der sämtlichen Hochöfen 1873 28123 Mann, im Jahre 1896 aber bei einer beinahe dreimal so großen Produktion nur 26562 war. Ebenso zeigt sich der technische Fortschritt in der Verminderung der Zahl der betriebenen Hochöfen, die 1873 (mit Einschluß der damals noch zahlreichen Holzkohlenöfen) 379, im Jahre 1896 aber nur 229 betrug. Auch die meisten anderen Industriezweige befanden sich von 1896—1900 trotz der Erniedrigung der P. in einer günstigen, zum Teil in einer glänzenden Lage, ein Beweis, daß die P. normal waren und den Produktionskosten entsprachen. Wenn von der euro-

Digitized by Google

päischen Landwirtschaft nicht dasselbe gesagt werden konnte, so lag der Grund nicht in Wertsteigerung des Goldes, sondern in der Herabdrückung der europäischen Grundrente durch die Erschließung ausgedehnter bevorzugter Produktionsgebiete in den überseeischen Ländern.

Wenn alle übrigen Umstände gleich bleiben, — eine in der Wirklichkeit freilich nie zutreffende Voraussetzung — so hat ohne Zweifel die Vermehrung des Geldvorrats die Tendenz, die P. zu erhöhen, und die Verminderung desselben die Tendenz, sie herabzudrücken. Gleichwohl aber wird selbst unter dieser Annahme diese Tendenz nicht immer, und namentlich nie in irgend einer bestimmten Proportionalität zu der Geldmenge, tatsächlich wirksam. In den Jahren 1872 und 1873 stiegen die P. nicht nur in Deutschland, das die französischen Milliarden erhielt, sondern in gleichem Maße auch in England, das wegen seiner Beteiligung an den französischen Anleihen große Summen von Gold an Deutschland abgeben mußte und seinen Goldvorrat nur eben aufrecht erhalten konnte. Andererseits ist seit 1890 der Goldvorrat der zivilisierten Welt in einem früher nie dagewesenen Maße gewachsen, und dennoch steht das allgemeine Preisniveau gegenwärtig niedriger als in jenem Jahre. Es kommt hier vor allem in Betracht, daß bei der modernen Entwickelung des Bankwesens ein sehr großer Teil des Warenumsatzes nicht mit Benutzung von wirklichem Geld, sondern mit anderen Hilfsmitteln des Umlaufs ausgeführt wird, wobei auf das Geld nur als Wertmaß und Rechnungseinheit Bezug genommen wird. Je umfassender dieses System, insbesondere der Check- und Clearinghausverkehr zur Anwendung kommt, um so weniger bares Geld ist zur Bewältigung desselben Warenumsatzes erforderlich. Daher hat England, das in dieser Beziehung in Europa am weitesten fortgeschritten ist, einen weit geringeren Bestand an Metallgeld als Frankreich, obgleich es eine weit größere Gütermasse umsetzt. Dagegen spielen in Frankreich wie auch in Deutschland die nicht metallisch gedeckten Banknoten, die in England seit mehreren Jahren aus der Zirkulation gänzlich verschwunden sind, noch eine größere Rolle, und auch diese bilden ein auf dem Kredit beruhendes Ersatzmittel des Geldes, durch welches auf die P. ebenso wie durch das letztere eingewirkt werden kann. In Perioden lebhafter Spekulation können daher die P. ohne Vermehrung des baren Geldes lediglich durch stärkere Ausnutzung des auf Kredit beruhenden Umlaufsmechanismus bedeutend emporgetrieben werden. Es tritt dann freilich früher oder später ein Rückschlag und in dessen Gefolge vielleicht eine Zeit der Stockung oder Stagnation ein, und in einer solchen bleiben auch bedeutende Vermehrungen des Goldvorrats für die P.bewegung wirkungslos, weil sie dann nur dazu dienen, Kreditumlaufsmittel zu ersetzen, z. B. vorher nicht metallisch gedeckte Noten in gedeckte zu verwandeln.

9. Die Indexzahlen und das P.niveau. Um den Stand und die Veränderungen des allgemeinen P.niveaus einigermaßen zu charakterisieren, benutzt man die P.bewegungen einer größeren Anzahl der wichtigsten Waren. Herkömmlicherweise werden namentlich die vom „Economist" nach Newmarch eingeführten sogenannten Index numbers beachtet, die aus den Preisen von 22 Warengattungen abgeleitet sind. Für jede ist der Durchschnittspreis in den Jahren 1845—1850 gleich 100 gesetzt und danach der P. für die folgenden Jahre in Prozenten ausgedrückt. Diese 22 Zahlen werden dann einfach addiert, da die Bildung eines Durchschnitts nicht nötig ist, weil es sich nur um die Auf- und Abwärtsbewegung handelt, die in der Summe ebenso deutlich hervortritt. Sauerbeck hat im Journal of the Statistical Society prozentmäßige Indexzahlen veröffentlicht, die aus den P. von 45 Waren abgeleitet sind und die Durchschnittspreise in den Jahren 1867—1877 als Ausgangspunkt haben. Dieselben zeigen im ganzen gleichartige Bewegungen wie die des „Economist". Soetbeer hat Untersuchungen auf Grund der Hamburger Warenpreise angestellt und diese sind später von Conrad in mehreren Jahrgängen seiner Jahrbücher fortgesetzt worden. Gegen die einfachen Indexzahlen oder die arithmetischen Mittel aus den Preisen kann man einwenden, daß bei ihnen die Quantitäten der in den Verkehr kommenden Waren nicht berücksichtigt werden, daß also darin z. B. der P. des Indigo, der jährlich nur in verhältnismäßig geringen Mengen verkauft wird, mit demselben Gewicht in die Rechnung eingeht, wie Baumwolle oder Eisen. Für Waren, die ausschließlich aus dem Auslande eingeführt werden, liefert die Handelsstatistik die Verbrauchsziffer mit genügender Sicherheit, der Absatz der inländischen Erzeugnisse dagegen läßt sich in vielen Fällen nur ungenau schätzen. Zur Beurteilung der Bewegungen des allgemeinen P.niveaus genügt indes die Zusammenfassung einer verhältnismäßig kleinen Zahl der wichtigsten Waren mit einer annähernden Schätzung der auf den Markt gebrachten Mengen. Die beste Art der Darstellung dieser Bewegungen aber besteht darin, daß man die im Jahr x verkauften Mengen M^x_1, M^x_2, M^x_3, usw. der ausgewählten Waren einmal mit den wirklichen P. dieses Jahres p^x_1, p^x_2, p^x_3 usw.

Digitized by Google

und sodann auch mit den entsprechenden P. des Ausgangsjahres p^1_1, p^1_2, p^1_3 usw. multipliziert und die Summen der ersteren Produkte durch die der letzteren dividiert. Das Sinken und das Steigen dieses Quotienten entspricht dem Sinken oder Steigen des P.niveaus im Verhältnis zum Ausgangsjahre. Indes ist es auch bei diesem Verfahren nicht möglich, die interessante Frage zu lösen, zu deren Beantwortung viele ohne weiteres die Indexzahlen verwenden: nämlich die Frage, welche Aenderung der Wert des Geldes selbst in den letzten Jahrzehnten durchlaufen hat. Wenn die in den Waren liegenden Ursachen der Preisänderungen zufälliger Art wären, also mit gleicher Wahrscheinlichkeit Steigen und Sinken hervorrufen könnten, so wäre man allerdings beim Zusammenfassen der P. einer größeren Anzahl von Waren zu der Annahme berechtigt, daß die negativen und positiven Schwankungen sich annähernd aufheben und demnach in der Gesamtsumme oder deren Durchschnitt nur die auf alle P. gleichmäßig wirkenden Wertänderungen des Geldes hervortreten würden. Aber jene Annahme trifft nicht zu, vielmehr wirken die preisändernden Ursachen auf seiten der Waren, wie namentlich Transporterleichterungen und technische Verbesserungen, fast bei allen nach derselben Richtung, und von einer Ausgleichung kann daher keine Rede sein. Der so lange dauernde Rückgang der Indexzahlen kann daher ganz und gar nicht als Beweis für die angebliche Erhöhung des Geldwertes an sich angenommen werden. In der folgenden Tabelle sind die Indexzahlen des „Economist" für eine Reihe von Jahren, und zwar für den Jahresanfang (oder für das Ende des vorhergehenden) zusammengestellt. Der Ausgangswert, der sich, wie gesagt, auf die P. der Jahre 1845 bis 50 bezieht, ist 2200.

1870	2689	1896	1999
1873	2947	1897	1950
1880	2538	1898	1890
1886	2023	1899	1918
1888	2230	1900	2145
1889	2187	1901	2125
1890	2236	1902	1948
1891	2224	1903	2003
1892	2133	1904	2197
1893	2121	1905	2136
1894	2082	1906	2346
1895	1923		

Das P.niveau hat sich also in den Jahren 1895—1899 am tiefsten gestellt, obwohl die Goldproduktion seit 1891 in ganz enormem Maße zugenommen hat. Aber gerade in dieser Periode wiesen die Verhältnisse der Industrie eine fortschreitende Besserung auf und diese günstige Konjunktur dauerte fort, bis im Jahr 1901 wieder ein Rückschlag eintrat, der in der Indexziffer für das Ende dieses Jahres deutlich zutage tritt.

In den folgenden Jahren zeigt das P.niveau der allgemeinen wirtschaftlichen Lage entsprechend wieder eine Hebung, die in der nächsten Zeit vielleicht zu einem Umschlag der Konjunktur führen wird.

Conrad hat für 19 Warenarten die prozentualen P.änderungen mit Berücksichtigung der in Deutschland verbrauchten Mengen berechnet. Die allgemeinen Durchschnittszahlen sind, wenn der Durchschnitt der Jahre 1871—1880 = 100 gesetzt wird, folgende:

1881—85	81,83	1901	67,37
1886—90	67,88	1902	66,35
1891—95	68,74	1903	64,42
1896—00	63,74	1904	62,92

Das arithmetische Mittel aus den Durchschnittspreisen von 135 Warenarten in Hamburg betrug in denselben Zeiträumen und Jahren nach Conrad

87,30—83,36—82,00—74,94
70,17—68,31—70,15—70,16

In diesen wie auch in den vorhergehenden Zahlenreihen treten die Bewegungen der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunkturen nicht so hervor wie in den Indexzahlen des Economist. Es mag dies zum Teil daher kommen, daß die letzteren sich auf die P. in bestimmten Zeitpunkten beziehen, die ersteren aber auf Jahresdurchschnittspreise.

Literatur: *Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1888. — Zuckerkandl, Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre, Leipzig 1889. — Dietzel, Zur klassischen Wert- und Preistheorie, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. I. — v. Böhm-Bawerk, Wert, Kosten und Grenznutzen, ebenda, 3. Folge, Bd. III. — Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise, deutsch von Asher, Dresden 1858. — Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise, von van der Borght, Bayerdörffer, Gerlach, Ludwig-Wolf, Lexis, Schriften des Ver. f. Sozialpol., Bd. XXXVI und XXXVII, Leipzig 1888. — Schwiedland, Das Verhältnis der Groß- und Kleinhandelspreise, Jahrb. für Nat. u. Stat., N. F., Bd. XIX. — Laspeyres, Die Berechnung einer mittleren Preissteigerung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1871, Bd. XVI. — Paasche, Studien über die Natur der Geldentwertung, Jena 1878. — Jevons, Investigations in currency and finance, London 1884. — Lehr, Beitrag zur Statistik der Preise, Frankfurt a./M. 1885. — Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse etc., 2. Aufl., Berlin 1886. — Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889. — Lindsay, Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, Jena 1893. — Wicksell, Geldzins und Güterpreise, Jena 1898. — Cassel, Grundriß einer elementaren Preislehre, Tübinger Zeitschr. für*

Digitized by Google

Staatsw. 1899, S. 395fg. — Zuckerkandl, Art. „Preis" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 181fg., 1901. — Conrad, Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Dezennien etc., Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. XXXI (und frühere Jahrgänge). **Lexis.**

Preistaxen.

1. Altertum und Mittelalter. 2. Der Polizeistaat. 3. Das 19. Jahrh.

1. Altertum und Mittelalter. In den griechischen Stadtstaaten und im alten Rom regelte die Obrigkeit den Getreidehandel auf mannigfache Weise, u. a. auch durch bestimmte P. Ihren besonderen Charakter erhielten diese Bestrebungen dadurch, daß sie in erster Linie die Tendenz verfolgten, die hauptstädtische Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln zu versorgen. Im großen und ganzen jedoch hatte das römische Recht den Grundsatz, daß die Preisbestimmung des Kaufgeschäftes Sache des rechtlich freien Willens sei. Eine eigenartige Erscheinung ist die Taxordnung des Kaisers Diokletian vom Jahre 301, welche den Versuch darstellt, das Verhältnis, in dem Waren gegen das entwertete Kreditgeld ausgetauscht werden sollten, durch ein Machtgebot der Regierung festzustellen. Es handelt sich dabei um eine münzpolitische Maßregel mit dem Nebenzweck, die Lage der Truppen zu verbessern; der Soldat sollte wieder mit seinem Solde etwas ausrichten können. Dieser Tarif beschränkte sich nicht bloß auf die Dinge der täglichen Notdurft. Im byzantinischen Reich sind P. an der Tagesordnung, und auch im spätrömischen Italien scheinen sie üblich gewesen zu sein. Ob die mittelalterlichen Taxen an die spätrömischen in Italien anknüpfen, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Im Mittelalter kam in der kanonistischen Wirtschaftslehre eine Theorie auf, die im Gegensatz zu den Prinzipien des römischen Rechts davon ausging, daß die rechtliche Freiheit des subjektiven Willens bei der Preisbestimmung auszuschließen und durch Rechtsnormen die objektive Richtigkeit des Preises als wesentliches Erfordernis des Kaufvertrages aufrecht zu halten sei. Als einfachstes Mittel für die Erreichung dieses Zweckes mußte die legale Fixierung des Preises durch die Obrigkeit erscheinen. Die Praxis des Mittelalters kam der herrschenden Theorie entgegen. Namentlich etwa seit dem 13. Jahrh., d. h. seit dem Beginn der Blüte der Städte, begegnen wir obrigkeitlichen P., die sich zunächst auf Lebensmittel beziehen, aber grundsätzlich nichts ausschließen und fortschreitend auf immer mehr Gegenstände ausgedehnt werden. Dieses Taxenwesen hängt aufs engste mit der damaligen Organisation des gewerblichen Lebens, der Zunftverfassung, zusammen. Sie beruhte auf der Idee, daß die Obrigkeit erstens darüber zu wachen habe, daß das Publikum gute und preiswürdige Ware erhalte, zweitens aber auch darüber, daß der städtische Handwerker seine Nahrung finde. Für die Erreichung dieses Zweckes empfahlen sich ebenso wie für die des von der kanonistischen Theorie angestrebten Zieles ganz besonders obrigkeitliche Preisfestsetzungen. Diejenige Obrigkeit, welche die Taxen aufstellte, war in der hier in Betracht kommenden Periode regelmäßig die städtische. Sie verfuhr dabei oft mit Zuziehung der Zünfte, oft ohne sie, mitunter auch in direktem Gegensatz gegen sie. Die Bevorzugung des heimischen Handwerkers trat in der Weise hervor, daß die Taxen für die Fremden (s. Art. „Fremdenrecht", oben Bd. I, S 903fg.) anders bestimmt wurden. Die Festsetzungen erstreckten sich vielfach auch auf die Löhne der Gesellen.

2. Der Polizeistaat. Die städtische Ordnung des Gewerbewesens, die etwa seit dem 13. Jahrh. bestand, wird mit dem Ausgang des Mittelalters abgelöst durch die staatliche (in Deutschland vorzugsweise die territoriale). Das gilt auch von den Taxen. Teilweise im Verein mit der städtischen Obrigkeit, teilweise aber — und im Laufe der Zeit in steigendem Maße — auch ganz selbständig stellt der Staat jetzt Taxen auf. Die alte Zunftverfassung bleibt in ihrem Kerne erhalten. Die Leitung übernimmt jedoch mehr und mehr der Staat. Das Taxenwesen erfährt jetzt eine noch größere Ausdehnung, und die Berechnungen, die man anstellt, um den angemessenen Preis zu bestimmen, sind sehr detailliert. Was die Wirkung der Taxen betrifft, so gilt von allen öffentlichen Preisfestsetzungen, was Adler von den mittelalterlichen sagt: „Inwieweit das „pretium legitimum" auch in Wahrheit das angestrebte „pretium iustum" war, darüber entschied in letzter Instanz die sachliche Kenntnis, der verständige Kalkül und der natürliche Takt der gebietenden Ratskommission." Hinter ihrem Ziele bleiben alle Taxen mehr oder weniger zurück. Im übrigen werden die Preisfestsetzungen der älteren Zeit durch die damaligen allgemeinen Verhältnisse — geringe Kapitalmacht, schwache Bevölkerung, Mangel an Kommunikationsmitteln — gerechtfertigt. Wo diese Voraussetzungen dagegen fortfallen, wo ferner die Zahl der komplizierten Waren und der verschiedenen Gütegrade der Waren zunimmt, da ist die eigentliche Periode der Taxen vorbei.

3. Das 19. Jahrh. Im 18. Jahrh., das praktisch noch durchaus auf dem Standpunkt der obrigkeitlichen Preisfestsetzungen steht, erheben sich in der Theorie bereits namhafte kritische Stimmen. Man weist auf die Unwirksamkeit, auch die Schädlichkeit der Taxen (die Fleischer z. B. wollten, sagte man, lieber billiges und schlechtes als teueres und gutes Fleisch einkaufen) hin. Am Anfang des 19. Jahrh. gibt die Praxis dieser Tendenz nach. In Preußen z. B. wurden die Taxen im Zusammenhang mit der im Jahre 1810 eingeführten Gewerbefreiheit der Hauptsache nach beseitigt. Die heutigen Verhältnisse sind durch die Gew.-O. vom Jahre 1869 bestimmt. Diese schließt obrig-

Digitized by Google

keitliche Taxen grundsätzlich aus und überläßt die Festsetzung des Preises der freien Konkurrenz. Nur für bestimmte einzelne Gewerbe hält sie Taxen fest: für die Aerzte, Apotheker, Feldmesser, Auktionatoren, Wäger, Schornsteinfeger, Straßengewerbe (Dienstleute, Droschkenkutscher). Die von ihr zugelassenen Selbsttaxen der Bäcker und Gastwirte sind keine obrigkeitlichen Taxen, sondern nur Preislisten, die von dem Gewerbetreibenden festgesetzt und der Obrigkeit angezeigt werden.

Literatur: ***Bergius**, Neues Policey- und Cameral-Magazin, 6 Bde., Leipzig 1775—80. — **Roscher**, Syst. I (24. Aufl.), § 114, S. 330 fg. — **Endemann**, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. II, S. 29 fg., Berlin 1883. — **K. v. Rohrscheidt**, Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat.- u. Stat., Bd. XLIX, S. 457 fg. — **Derselbe**, Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preußen, ebenda, Bd. LI, S. 353 fg. — **Bahlmann**, Die münstersche Korntaxe 1559—1760, Zeitschr. f. westfäl. Geschichte, Bd. XLIX, Münster i. W. 1891. — **Lexis**, Art. „Getreidehandelspolitik", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 275 fg. — **Derselbe**, Art. „Preisgeschichte", ebenda, Bd. VI, S. 80 fg. — **K. v. Rohrscheidt**, Art. „Preiswesen", ebenda, S. 259 fg. — **G. Adler**, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters, Tübingen 1893. — **G. Meyer**, Lehrbuch d. d. V. R. (2. Aufl.), Leipzig 1893/94. — **K. Bücher**, Die diokletianische Preisordnung vom Jahre 301, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. L, S. 189 fg. — **W. Naudé**, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrh., Berlin 1896. — **L. M. Hartmann**, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter (vgl. S. 23, 38, 92, 94), Gotha 1902. — S. ferner die Literatur zum Art. „Zünfte".*

G. v. Below.

Preiswerk (Handwerk)

s. Gewerbe insbesondere sub VIII oben Bd. I S. 1010 fg.

Preßgewerbe, Preßrecht.

I. Allgemeines. 2. P.recht und P.gewerbe im Deutschen Reiche. 3. P.recht und P.gewerbe im Auslande. 4. Volkswirtschaftliches und Statistisches über das P.gewerbe.

1. Allgemeines. Daß die historische Grundlage des modernen Gewerbebegriffes auf der Unterscheidung zwischen „städtischer" und „ländlicher" Nahrung beruht (wie ich bereits oben Bd. I S. 1025 hervorgehoben habe), das zeigt sich besonders deutlich beim P.gewerbe. Denn bis in die neuere Zeit war die Anlage von Druckereien außerhalb der Städte vielfach gänzlich verboten[1]); das P.gewerbe war mithin recht eigentlich eine „städtische Nahrung".

Einer Begriffsbestimmung bietet das P.gewerbe sowohl vom nationalökonomischen wie vom juristischen Standpunkte aus ganz besondere Schwierigkeiten, weil es gar zu disparate Gebiete und Formen der menschlichen Tätigkeit umfaßt. Die Buchdruckerei, den Verlag, das Zeitungswesen, die Journalistik, ja im weitesten Sinne auch den Buchhandel kann man dem P.gewerbe hinzuzählen. Im engeren und eigentlichen Sinne faßt man jedoch nur die drei erstgedachten Betriebe und allenfalls noch die Journalistik, d. h. die berufsmäßige Tätigkeit als Redakteur, Korrespondent usw., unter der Bezeichnung „Preßgewerbe" zusammen.

Geht man nun von der nationalökonomischen Betrachtung des P.gewerbes aus, so könnte man die Tätigkeit des Buchdruckers noch am ehesten als „Formveränderung von Rohstoffen" bezeichnen, insofern als dem Papier in Verbindung mit dem durch die Typen erfolgenden Aufdruck der Druckerschwärze als neues „Produkt" die Druckschrift hergestellt wird. Läßt sich von diesem Standpunkte aus der Drucker als „Produzent" bezeichnen, so zählt der Verleger zu den bei dem „Güterumsatz" tätigen Personen, insofern als er die Herstellung und den Absatz der Druckschriften vermittelt und betreibt. Diesem „Güterumsatz" inbezug auf Druckschriften dient auch der Buchhandel.

Das Zeitungswesen und die Journalistik bilden eine besondere Form und Art der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften. Während es nämlich im allgemeinen für den Begriff des P.gewerbes unerheblich ist, welchen Inhalt die durch die Presse hergestellte Druckschrift hat, (so daß also auch die Tätigkeit des Verfassers einer Druckschrift weder als „preßgewerbliche" bezeichnet werden kann noch den besonderen „preßrechtlichen" Vorschriften unterliegt), sind dagegen die der Vermittelung des Nachrichtendienstes gewidmeten Druckschriften, nämlich die Zeitungen, eben wegen dieses ihres besonderen Inhalts und der Art ihrer Herstellung als besondere preßgewerbliche Erzeugnisse eigenartigen preßrechtlichen Normen unterworfen. Die nationalökonomische Besonderheit und Bedeutung der Zeitungen beruht demnach darin, daß sie im wesentlichen nur vermöge ihres Inhalts als wirtschaftliches Gut in Betracht kommen. Durch ihre Nachrichtenvermittelung dienen sie in ähnlicher Weise dem Umsatz der Güter wie die Post und Telegraphie.[1]) Bilden die

[1] Nach dem Reichstagsabschiede v. 11./XII. 1731 durfte nur in größeren Städten die Errichtung von Druckereien gestattet werden.

[1]) Wenn in der Arbeit über das Zeitungswesen von Schacht („Statistische Untersuchung

Digitized by Google

Zeitungen auch vermöge ihrer Eigenschaft als Druckschrift ein Verkehrsgut, so tritt doch wirtschaftlich betrachtet nicht diese ihre Eigenschaft, sondern ihr Zweck, vermöge ihres Inhaltes dem Güterumsatz zu dienen, in den Vordergrund.

Besondere Betrachtung erheischt noch das gegenseitige Verhältnis des Druckers und Verlegers. Von den Zeitungen abgesehen, übernimmt der Drucker nur ausnahmsweise die Herstellung oder gar den Vertrieb von Druckschriften für eigene Rechnung.[1]) In den weitaus meisten Fällen druckt er vielmehr im Auftrage und für Rechnung des Verlegers, der seinerseits auch den Vertrieb besorgt.[2]) Bei dieser Art des Geschäftsbetriebes nimmt der Drucker wirtschaftlich die Stellung des Fabrikanten ein, dessen Fabrikat, das Druckerzeugnis, von seinen Kunden, den Verlegern, in ihrer Eigenschaft als Großkaufleute vertrieben wird.[3]) Ganz anders gestaltet sich die Sachlage beim Zeitungswesen. Hier sind Druckerei und Verlag in der Regel in einer Hand, nämlich in der des Zeitungsunternehmers. Dieser ist also zugleich Fabrikant, insofern als er im fabrikmäßigen Betriebe den Druck der Zeitung besorgt, und Kaufmann, insofern er das Arbeitsprodukt vertreibt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Zeitung liegt nun aber, wie wir sahen, nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Druckschrift schlechthin, als vielmehr in ihrem Inhalt und in ihrer Zweckbestimmung, Nachrichtenvermittlerin zu sein und auf diese Weise dem Güterumsatz zu dienen. Die Beschaffung und geschäftsmäßige Verbreitung der Nachrichten ist also ein wesentlicher Bestandteil des Zeitungsunternehmens. Insofern nun der Unternehmer für die Beschaffung des Nachrichtendienstes eine bestimmte Anzahl von Personen (Redakteure, Korrespondenten, Reporter usw.) in seine Dienste nimmt, die teils innerhalb, teils außerhalb der Betriebsstätte tätig sind, hat er diesen gegenüber eine ähnliche Stellung wie der Verleger innerhalb des von Bücher sog. „Verlagssystems" (s. oben Bd. I S. 1011 fg.). Die Beschaffung und Verarbeitung der Nachrichten, also die „Produktion erfolgt auf Rechnung des Verlegers (Zeitungsunternehmers); er gibt den Anstoß zu derselben, weist ihr Maß und Richtung an, besorgt den Absatz und erntet den Gewinn".

Wie das P.gewerbe somit einen ganzen Komplex von wirtschaftlichen Vorgängen und Betriebsweisen (Fabrik, Verlagssystem, Handel) in sich vereinigt, so bietet es auch der juristischen Betrachtung kein einheitliches Bild, wenn wir hierbei die im Deutschen Reiche geltenden Rechtsvorschriften zugrunde legen.

Der Buchdruckereibesitzer ist nach § 1 Z. 9 HGB. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern sein Geschäftsbetrieb, wie dies meist der Fall sein wird, über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Als Fabrikant unterliegt er gleichzeitig den Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. z. B. § 14 Gew.-O. und den auf Grund des § 120e erlassenen Beschluß des Bundesrats vom 31./VII. 1897 [RGBl. S. 614] betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien). Nach den heutigen technischen Einrichtungen der Druckereien sind diese wohl ausnahmsweise zu den Fabriken im Sinne der Gew.-O. zu zählen, nicht aber als ein den Vorschriften des 6. Titels der Gew.-O. unterliegender Handwerksbetrieb zu bezeichnen, dies selbst dann nicht, wenn auch die einzelne Druckerei ihres geringen Umfanges wegen nicht als ein die Kaufmannsqualität begründender Betrieb im Sinne des Handelsgesetzbuches charakterisiert werden kann. Wie sich hier inbezug auf den Unternehmer auf Grund der Anschauungen des Wirt-

---

über die Presse Deutschlands" in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3 F Bd XV S. 513 fg.) als entscheidendes Merkmal für die Begriffsbestimmung der Zeitung der Umstand hingestellt wird, daß sie der Nachrichtenvermittelung dient, so ist dem vom Standpunkte der historischen Entwickelung aus jedenfalls beizupflichten, wenn auch keineswegs verkannt werden soll, daß namentlich neuerdings die Zeitungen auch als Träger und Bildner der öffentlichen Meinung eine ganz hervorragende politische Rolle spielen. Für die nationalökonomische Betrachtung, wie sie der Darstellung des Textes zugrunde liegt, kommt es aber nur auf die wirtschaftliche Funktion der Zeitungen an, durch ihren Nachrichtendienst (wozu selbstredend auch die Anzeigen (Inserate) gehören), Angebot und Nachfrage zu vermitteln und auf deren Gestaltung (z. B. durch Börsen- und politische Nachrichten, Preisnotizen u. dgl.) einzuwirken.

[1]) Die Herstellung von Druckschriften für eigene Rechnung oder auf direkte Bestellung des Konsumenten übernimmt der Drucker in der Regel nur dann, wenn dieselben „den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen, insbesondere als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl.", wie sich § 6 Abs. 2 des deutschen Reichs-P.gesetzes ausdrückt.

[2]) Es kommt zwar auch mitunter vor, daß der Verleger zugleich Druckereibesitzer ist; übernimmt er alsdann, wie dies nicht selten der Fall, auch Druckarbeiten für einen fremden Verlag, so trifft das im Text Gesagte auch für einen solchen Unternehmer zu.

[3]) Die im Text enthaltene Darstellung hat nur die wirtschaftliche Seite des Verhältnisses im Auge; juristisch gestaltet sich die Sache so, daß regelmäßig ein Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) zwischen Verleger und Drucker vorliegt, auf Grund dessen letzterer dem ersteren die fertigen Bücher zu liefern hat.

Digitized by Google

schaftslebens Divergenzen zwischen Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung ergeben, so ist das gleiche hinsichtlich der Angestellten der Fall. Ohne Rücksicht auf den Umfang und die Größe des Geschäftsbetriebes sind die im technischen Betriebe der Druckerei tätigen Personen (Setzer, Metteur, Faktor, Maschinenpersonal, ja selbst der Korrektor) ausnahmslos Gewerbegehilfen[1]), während das mit der Buchführung und der sonstigen rein kaufmännischen Tätigkeit (Korrespondenz, Kassenführung usw.) betraute Personal den Handlungsgehilfen[1]) im Sinne des Handelsgesetzbuchs hinzuzuzählen ist.

Der Verleger ist stets und unter allen Umständen nur Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§ 1 Z. 8), seine Angestellten demnach ausnahmslos Handlungsgehilfen, soweit sie nicht (als Markthelfer, Packer, Laufburschen) gewöhnliche Handarbeiter- oder Gesindedienste verrichten. Der Zeitungsunternehmer vereinigt in den weitaus meisten Fällen die Stellung des Verlegers mit der des Druckereibesitzers; er ist also gleichzeitig Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs und Fabrikant im Sinne der Gewerbeordnung. Die von ihm angestellten Personen sind deshalb, soweit sie technische Dienste leisten, Gewerbegehilfen, während das rein kaufmännische Dienste leistende Personal den Handlungsgehilfen zuzuzählen ist. Weder zu der einen noch zu der anderen Kategorie wird man die Redakteure und Korrespondenten rechnen können, weil sie weder technische noch kaufmännische Dienste leisten. Ihre rein oder vorwiegend geistige Tätigkeit, die von dem Zeitungsunternehmer geschäftlich verwertet wird, weist den Redakteuren eine ganz eigenartige Stellung zu, die weder unter die Rechtsnormen des Urheber- und Verlagsrechts noch unter diejenigen des Handelsgesetzbuchs oder der Gewerbeordnung zu subsumieren ist. Man wird auf die Tätigkeit und Stellung des Redakteurs nur die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 611 fg.), insbesondere dessen § 622 zur Anwendung bringen können.

Ueber die geschichtliche Entwickelung von P.gewerbe und P.recht vgl. man die Artt. „Buchdruckergewerbe“ (oben Bd. I S. 556 fg.), „Buchhandel“ (oben Bd. I S. 559 fg.), „Zeitungen“. Nur möge hier, in Erwägung des dort Bemerkten, folgendes hervorgehoben sein:

Drei Umstände sind es hauptsächlich gewesen, die im Mittelalter der Entwickelung des P.gewerbes gewisse Schranken auferlegten, nämlich ein wirtschaftliches und zwei rechtliche Momente. Wirtschaftlich waren der Entfaltung des P.gewerbes schon dadurch erhebliche Schranken gezogen, daß die Herstellung von Druckwerken mittels der allein vorhandenen „Handpresse“ erhebliche Zeit in Anspruch nahm und deshalb, sowie wegen der umständlicheren Formen, in denen die Typen hergestellt wurden, erheblich teurer war als in der Neuzeit. Auch die Papierproduktion war im Mittelalter naturgemäß eine beschränktere und erheblich kostspieligere als in der Gegenwart, und nicht minder gestaltete sich ehemals der Transport der Druckschriften erheblich teurer. Alle diese Umstände mußten schon aus wirtschaftlichen Gründen von vornherein der Ausbreitung des P.gewerbes gewisse Schranken auferlegen. Dazu traten dann noch die rechtlichen Hindernisse, die der vollen Entfaltung des P.gewerbes im Wege standen. In erster Linie gehört hierher die Zensur, vermöge deren teils kirchliche, teils weltliche Behörden für sich das Recht in Anspruch nahmen, daß alle Druckschriften vor der Drucklegung und Verbreitung von einer geistlichen oder weltlichen Behörde auf ihren Inhalt geprüft werden mußten; erst wenn diese Prüfung keine Anstände ergab, wurde die Druckerlaubnis erteilt. In dieser Hinsicht wurden bereits in den Jahren 1496, 1501 und 1515 von den Päpsten strenge Zensurvorschriften erlassen und im Jahre 1558 vom Papste Paul IV. der „index librorum prohibitorum“ eingerichtet. Die weltliche Zensur wurde durch die Reichstagsabschiede von Nürnberg vom 18./IV. 1524, von Speyer vom 22./IV. 1529, von Augsburg vom 29./XI. 1530 und durch die RPO. von 1548 geregelt. Durch den Reichstagsabschied von Speyer vom 11./XII. 1570 wurde sodann der Betrieb der Buchdruckereien reichsrechtlich von der Erteilung einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Diente so die Zensur der Schriften dazu, der Veröffentlichung derselben Schranken zu ziehen und hindernd entgegenzutreten, so wurde andererseits durch den Mangel eines Rechtsschutzes gegen Nachdruck bewirkt, daß die Ausübung des P.gewerbes mit sehr erheblichen wirtschaftlichen Gefahren verknüpft war, indem auf diese Weise der Verfasser eines Werkes (oder dessen Rechtsnachfolger, der Druckunternehmer) durch Nachdruck um einen erheblichen Teil

[1]) Die im Text erörterte Frage, welche Angestellten als Gewerbe-, welche als Handlungsgehilfen anzusehen sind, ist von eminenter praktischer Tragweite, da sich danach entscheidet, ob auf ihr Dienstverhältnis das Handelsgesetzbuch oder die Gewerbeordnung anzuwenden ist, ob sie der Gerichtsbarkeit der Gewerbe- oder der Kaufmannsgerichte unterliegen, welche Vorschriften über die Sonntagsruhe — s. Art. „Sonntagsarbeit“ — auf sie Anwendung finden u. dgl. m.

Digitized by Google

der Früchte seines Unternehmens gebracht werden konnte. Darum suchten die Unternehmer nicht selten einen Privilegienschutz gegen Nachdruck zu erlangen; aber dieser Schutz war insofern ein höchst prekärer, als die Bewilligung eines solchen Privilegiums von der reinen Willkür des Landesherrn oder seiner Behörden abhing. Die erwähnten beiden juristischen Hindernisse einer vollen Entfaltung des P.gewerbes, die Zensur und die Nachdrucksfreiheit, sind erst zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. in den europäischen Kulturstaaten beseitigt worden; (man vgl. darüber das Nähere in den Artt. „Urheberrecht" und „Verlagsrecht"); und als gleichzeitig die Dampfkraft und demnächst auch die Elektrizität, das moderne Maschinenwesen, die Verkehrsmittel von Post, Eisenbahn, Telegraphie und Fernsprecher in den Dienst des P.gewerbes gestellt wurden, war erst für die ungehemmte und schrankenlose Entwickelung dieses Gewerbes die Bahn frei.

2. P.recht und P.gewerbe im Deutschen Reiche. Das heutige P.recht ist ein Korrelat zu der modernen P.freiheit, die an Stelle der mittelalterlichen und bis in dieses Jahrhundert in Geltung gebliebenen kirchlichen und staatlichen Zensur getreten ist. Es ist ein Gemisch von verwaltungsrechtlichen, insbesondere gewerbepolizeilichen und strafrechtlichen Normen, die den Zweck verfolgen, einerseits die Freiheit der Presse vor polizeilichen Eingriffen oder vor Willkür jeder Art sicher zu stellen, andererseits einem Mißbrauch der P.freiheit nach Möglichkeit zu begegnen.

Den besonderen Vorschriften des P.rechts unterliegen nur diejenigen Personen, die bei der Verbreitung einer Druckschrift tätig sind, nicht aber der Verfasser des Inhalts der Druckschrift. Ebenso sind auch die privatrechtlichen Beziehungen des Verfassers zum Verleger sowie der Rechtsschutz, welchen der Urheber eines Geistesproduktes genießt, nicht Gegenstand des P.rechts, sondern des Verlags- und bezw. des Urheberrechts (s. Artt. „Urheberrecht" und „Verlagsrecht").

Seine Regelung hat das P.recht zum Teil in der Gewerbeordnung und hauptsächlich in dem Reichsgesetz über die Presse vom 7./V. 1874 (RGBl. S. 65) nebst RG. v. 12./III. 1884 (RGBl. S. 17) gefunden.[1])

Die Rechtssätze über die Presse lassen sich in vier Gruppen einteilen: der einen Gruppe gehören diejenigen Vorschriften an, welche bezwecken, den Grundsatz der P.freiheit reichsrechtlich festzustellen und alle landesrechtlichen Beschränkungen des P.gewerbes zu beseitigen; die andere Gruppe von Vorschriften bezweckt, einen Mißbrauch der P.freiheit zu verhüten, indem sie einerseits darauf abzielen, die bei der Verbreitung einer Druckschrift tätigen Personen mit Sicherheit festzustellen und ihre eventuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für deren Inhalt zu regeln und andererseits der Verbreitung[1]) von Druckschriften mit strafbarem oder sonstwie gesetzlich verpöntem Inhalt oder in gesetzlich verbotener Form vorzubeugen; die dritte Gattung von Vorschriften enthält einen gegen die verantwortlichen Leiter gewisser Druckschriften sich richtenden Veröffentlichungszwang. Die vierte Gruppe von Rechtssätzen endlich bezieht sich auf die durch die Gew.-O. geregelte gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften. — Von diesen Vorschriften sind nun die wichtigsten folgende:

a) Unter einer Druckschrift versteht das Gesetz „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen". Als Druckschriften im Sinne des P.gesetzes gelten aber Stimmzettel nicht, die nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten. Im § 4 stellt nun das P.gesetz den

---

[1]) Neben den reichsrechtlichen Vorschriften sind jedoch an landesrechtlichen Normen die für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) geltenden sowie diejenigen über das Plakatwesen und über die Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen in Kraft geblieben. Die bisher in Elsaß-Lothringen geltende sonderrechtliche P.gesetzgebung ist durch ein Landes-P.gesetz vom 8./VIII. 1898 (G.Bl S. 73) beseitigt; es greifen deshalb auch in Elsaß-Lothringen im wesentlichen und mit einzelnen Abweichungen die reichsrechtlichen Vorschriften Platz. Die Abweichungen sind im wesentlichen folgende: Die schon unter französischer Herrschaft geltende Kautionspflicht ist beibehalten; überdies kann die Verbreitung ausländischer Druckschriften vom Ministerium ohne weiteres verboten werden. Ferner finden die §§ 14, 23—29 und 31 des Reichs-P.gesetzes in Elsaß-Lothringen keine Anwendung; endlich enthält der § 3 des zit. Gesetzes noch einzelne Sondervorschriften über das Verbot der Verbreitung sittlich oder religiös anstößiger oder den öffentlichen Frieden gefährdender Druckschriften.

Auch in Helgoland gilt gemäß Verordn. v. 22./III. 1891 (RGBl. S. 21) seit dem 1./IV. 1891 das Reichs-P.gesetz, nicht dagegen in den deutschen Schutzgebieten.

[1]) Als Verbreitung sieht das P.gesetz auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen von Druckschriften an solchen Orten an, an denen sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sind.

Digitized by Google

rundsatz auf, daß eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines P.gewerbes oder zu einer sonstigen, auch auch nicht gewerblichen Herausgabe oder zum Vertriebe von Druckschriften weder durch eine Verwaltungsanordnung noch durch einen Richterspruch erfolgen kann, soweit nicht die Gew.-O. (s. unter d) Ausnahmen zuläßt.

Auch kann das P.gewerbe abgesehen von der alle Gewerbe treffenden Gewerbesteuer landesrechtlich mit besonderen Steuern (Zeitungs-, Kalender-, Inseratensteuer) nicht belegt werden; nur die landesrechtlich (in Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen) bestehende Verpflichtung zur Abgabe von „Freiexemplaren" an bestimmte öffentliche Bibliotheken und Sammlungen ist aufrecht erhalten.

b) Einem Mißbrauch der P.freiheit sollen folgende Bestimmungen entgegentreten: Jede Druckschrift[1]) muß mit dem Namen und Wohnort des Druckers und, wenn sie zur Verbreitung bestimmt ist, auch mit dem Namen und Wohnort des Verlegers (resp. — beim Selbstverlag — des Verfassers oder Herausgebers) versehen sein. Auf periodischen Druckschriften[2]), worunter das Gesetz Zeitungen und Zeitschriften versteht, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, muß überdies der Name des verantwortlichen Redakteurs angegeben werden. Ferner ist von jeder Nummer einer solchen periodischen Druckschrift, sofern dieselbe nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ein Exemplar (sog. „Pflichtexemplar") bei Beginn ihrer Austeilung oder Versendung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abzuliefern. Sind die erforderlichen Angaben wissentlich falsch gemacht, so trifft den Täter eine Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, während im übrigen Verstöße gegen die vorstehend erwähnten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bedroht sind.[3])

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Inhalt eines P.erzeugnisses sind die periodischen von den sonstigen Druckschriften zu unterscheiden. Für einen strafbaren Inhalt der ersteren haftet der verantwortliche Redakteur ohne weiteres als Täter, wenn nicht besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausschließen. Liegen derartige Umstände vor oder handelt es sich um eine nichtperiodische Druckschrift, so werden in nachstehender Reihenfolge der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker sowie endlich der Verbreiter wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; (sog. belgisches System der stufenweisen Verantwortlichkeit). Der Angeklagte kann indessen die Bestrafung dadurch von sich abwenden, daß er vor der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils den Verfasser oder Einsender des strafbaren Teils der Druckschrift oder bei nichtperiodischen Druckschriften den Herausgeber oder eine der nach obiger Reihenfolge vor ihm verantwortlichen Personen nachweist, sofern diese sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befinden.

β) Zu denjenigen Vorschriften, welche die Verbreitung von Druckschriften mit strafbarem Inhalt oder unter Außerachtlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu verhindern bezwecken, zählen vor allem diejenigen, die in gewissen Fällen eine vorläufige polizeiliche Beschlagnahme derselben zulassen (§§ 23—28 des P.gesetzes). Danach ist das Beschlagnahmerecht folgendermaßen geregelt: Nur in den in § 23 des P.gesetzes hervorgehobenen Fällen darf eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne vorgängige richterliche Anordnung stattfinden; eine derartige „vorläufige" Beschlagnahme muß binnen 48 Stunden richterlich bestätigt werden, widrigenfalls sie erlischt; das gleiche gilt, wenn nicht bis zum Ablaufe des 5. Tages, nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde zugegangen ist, welche die vorläufige Beschlagnahme angeordnet hatte. Eine vom Gerichte bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der beschlagnahmten Druckschrift unstatthaft und wird, falls sie in Kenntnis der Beschlagnahme

[1]) Die im Text unter α) erwähnten Vorschriften finden auf die nur den Zwecken des Verkehrs und Gewerbes, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften: als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl. (z. B. Spielkarten) keine Anwendung, weil diese Verkehrserzeugnisse der Natur der Sache nach keinen strafbaren Inhalt nicht enthalten.

[2]) Auf sog. lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen, die nur an Redaktionen verbreitet werden, finden lediglich die für nicht-periodische Druckschriften geltenden Vorschriften Anwendung.

[3]) Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der Reichstag und die Landesvertretungen sind hinsichtlich der von ihnen herausgegebenen auf amtliche Mitteilungen sich beschränkenden Druckschriften von den im Text angegebenen Verpflichtungen befreit; auch sind diese nicht dem sog. „Veröffentlichungszwang" (s. unten sub c) unterworfen.

Digitized by Google

vorgenommen ist, mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. — Verboten sind: öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge; die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, solange dieselben nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind oder das Strafverfahren sein Ende erreicht hat. Außerdem können in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler verboten werden. Verstöße gegen alle diese Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Nach Art. III des RG. v. 5./IV. 1888 (RGBl. S. 133) dürfen ferner, soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, Berichte über die Verhandlung sowie selbst nach Beendigung des Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Prozesses bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1000 M. oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Nach § 18 des Einf.-G. zur Militärstrafgerichtsordnung v. 1./XII. 1898 gilt das Bemerkte auch für das militärgerichtliche Verfahren, hier auch dann, wenn die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der militärdienstlichen Interessen ausgeschlossen war. Der Reichskanzler kann, wenn gegen eine ausländische periodische Druckschrift wegen ihres strafbaren Inhaltes binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung erfolgt ist, das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf die Dauer von 2 Jahren aussprechen. Endlich kann die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften den in den §§ 57, Z. 1, 2, 4, 57a, 57b, Z. 1 und 2 der Gew.-O. bezeichneten Personen durch die Ortspolizeibehörde verboten werden; ein Verstoß gegen ein derartiges Verbot wird (auf Grund des § 148 Gew.-O.) mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (§ 5 des P.gesetzes). Dagegen ist zur nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften (oder anderen Schriften oder Bildwerken) in geschlossenen Räumen eine Erlaubnis nicht erforderlich (§ 43 Abs. 5 Gew.-O.). Ob und inwieweit zum nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Anschlagen, Anheften und Ausstellen sowie zur öffentlichen (unentgeltlichen) Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen — abgesehen von den zu Wahlzwecken dienenden, worüber Anm. 1 S. 661 zu vergleichen — eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, das bestimmen die Landesgesetze, z. B. in Preußen § 10 des P.gesetzes v. 12./V. 1851; auf andere Druckschriften findet lediglich § 5 des P.gesetzes Anwendung (§ 30 Abs. 2 des P.gesetzes).

c) Gegenüber periodischen Druckschriften greift ein Veröffentlichungszwang in 2 Fällen Platz: einmal sind deren verantwortliche Redakteure verpflichtet, amtliche Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen[1]); sodann müssen sie Berichtigungen der in den Druckschriften mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen der Beteiligten veröffentlichen, sofern die Berichtigungen von dem Einsender unterzeichnet sind, keinen strafbaren Inhalt haben und sich auf tatsächliche Mitteilungen beschränken.[2]) Ein Verstoß gegen die den Redakteuren durch den Veröffentlichungszwang auferlegten Verpflichtungen ist mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bedroht.

d) Während die unter a—c mitgeteilten Vorschriften unter allen Umständen Anwendung finden, gleichviel, ob die Erzeugung von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht, hat die Gewerbeordnung für den Betrieb des P.gewerbes noch besondere Beschränkungen aufgestellt. α) So müssen Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern nicht bloß die jedem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige von der Eröffnung ihres Betriebes erstatten; sie haben vielmehr auch bei der Eröffnung gleichzeitig das Geschäftslokal sowie jeden späteren Wechsel desselben sofort der zuständigen Behörde anzugeben. β) Ferner unterliegt der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen (die sog. Colportage) gewissen Beschränkungen; (s. Art. „Colportage", oben Bd. I S. 631). Die von der Colportage ausgeschlossenen Druckschriften dürfen auch nicht im Wege des sog. Stadthausierens, d. h. innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Nieder-

[1]) Dies jedoch nur dann, wenn derartige Druckschriften überhaupt Anzeigen aufnehmen.

[2]) Derartige tatsächliche „Berichtigungen" müssen unentgeltlich veröffentlicht werden, soweit die Entgegnung nicht den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; soweit eine solche Ueberschreitung vorliegt, sind dafür die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Digitized by Google

lassung des Gewerbetreibenden von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten vertrieben werden; doch findet hierauf der § 56 Abs. 4 Gew.-O. keine Anwendung, so daß also der Stadthausierer eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Druckschriftenverzeichnisses nicht bedarf. Während aber das Stadthausieren mit anderen Gegenständen im allgemeinen durch die höhere Verwaltungsbehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht werden kann, ist dasselbe, soweit es sich um den Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken von Haus zu Haus handelt, die im Wege der Colportage vertrieben werden dürfen, unbedingt zulässig (§ 42b Abs. 3 Gew.-O.). γ) Dagegen ist zu einem derartigen Vertriebe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten mittelst Ausrufs, Verkaufs, Verteilens sowie zum Anheften oder Anschlagen solcher Druckschriften usw. die ortspolizeiliche Genehmigung unter allen Umständen erforderlich.[1]) Der Gewerbetreibende muß den auf seinen Namen lautenden Erlaubnisschein bei Ausübung seines Gewerbes bei sich führen; für die Erteilung oder Versagung dieses Scheines gelten die in den §§ 57 Nr. 1, 2, 4; 57a, 57b Ziffer 1 u. 2, 63 Abs. 1 Gew.-O. für die Erteilung oder Versagung des Wandergewerbescheins (s. d. Art. „Wandergewerbe") geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auf das bloße Anheften und Anschlagen von Druckschriften der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung findet (§ 43 Gew.-O.). δ) Insofern sowohl diese Erlaubnis wie die Befugnis zum Betriebe des Detailreisens zwecks Erlangung von Bestellungen auf Druckschriften wie endlich die Berechtigung zur Ausübung der Colportage unter gewissen Umständen ebenso wie die Konzessionen zum Gewerbebetrieb mit anderen Gegenständen entzogen werden können (§§ 43, 44a, 58, 63 Gew.-O.), findet der Grundsatz des § 4 des P.gesetzes, wonach im allgemeinen die Entziehung der Befugnis zum Betriebe des P.gewerbes unstatthaft ist, keine Anwendung.

4. P.recht und P.gewerbe im Ausland. Abgesehen von Rußland und der Türkei, wo noch der Zensurzwang existiert, herrscht in allen europäischen Kulturstaaten, ebenso wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Grundsatz der P.freiheit.

In Oesterreich ist das P.recht und P.gewerbe durch G. v. 17./XII. 1862 nebst Novellen v. 15./X. 1868 und 9./VII. 1894, StrGB. v. 27./V. 1852, StrPO. v. 23./V. 1873, G. v. 5./V. 1869 und die Gew.-O. v. 12./XII. 1859 sowie G. v. 15./III. 1883, G. v. 9./VII. 1894 und G. v. 27./XII. 1899 geregelt. Danach gelten folgende Besonderheiten: Das P.gewerbe, zu welchem die auf mechanische oder chemische Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen gerichteten Gewerbe, der Handel mit diesen Erzeugnissen sowie die Unternehmungen von Bücher-Leihanstalten und Lesekabinetten gehören, zählt zu den konzessionierten Gewerben. Die Konzession wird nur bei vorhandener Verläßlichkeit und nach Ablegung eines Befähigungsnachweises erteilt. Nur für den Verkauf von periodischen Druckschriften genügt die Bewilligung der politischen Landesbehörde, die für inländische periodische Druckschriften jeder Person erteilt werden muß, die nach den Bestimmungen der Gew.-O. zum selbständigen Betriebe eines freien Gewerbes berechtigt ist. Jede beabsichtigte Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist sowohl dem Staatsanwalt wie der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde desjenigen Bezirkes anzuzeigen, in welchem der Ort der Herausgabe liegt. Ferner sind nicht bloß von periodischen, sondern auch von sonstigen Druckschriften in einem 5 Druckbogen nicht übersteigenden Umfange sowohl bei der Sicherheitsbehörde wie bei der Staatsanwaltschaft Pflichtexemplare zu hinterlegen. Ein Verbot ausländischer periodischer Druckschriften ist dem österreichischen Recht unbekannt; dagegen kann allen (periodischen und nicht periodischen) ausländischen Druckschriften nach freiem Ermessen des Ministers des Innern das Postdebit[1]) entzogen werden. Eigentümlich ist dem österreichischen P.strafrecht und -prozeß das sog. objektive Verfahren, wonach auch dann, wenn gegen irgend eine Person eine Anklage nicht erhoben ist, auf Antrag des Staatsanwalts gerichtlich ausgesprochen werden kann, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründet und deshalb ihre Verbreitung zu verbieten ist. Eine Haftung des verantwortlichen Redakteurs als Täter (wie nach deutschem P.recht) ist dem österreichischen Recht unbekannt; dagegen macht es denselben (wegen Fahrlässigkeit) für die Vernachlässigung derjenigen Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes in der Druckschrift unterblieben wäre.

In Frankreich beruht das geltende P.recht auf den GG. v. 29./VI. 1881 („sur la liberté de la presse"), 2./VIII. 1883, 12./XII. 1890, 28./VII. 1894, 22./VII. 1895 und 3./IV. 1896. Hervorzuheben ist die Regelung der strafrecht-

[1]) Nur zur gewerbs- oder nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich (§ 43 Abs. 3 Gew.-O.).

[1]) Auch in Deutschland unterliegen zwar auch alle mehr als einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen (mit gewissen Einschränkungen) dem Postzwange; andererseits kann aber auch die Post die Bestellungen von Zeitungen nicht willkürlich verweigern.

Digitized by Google

lichen Verantwortlichkeit für P.vergehen: in erster Linie haftet der verantwortliche Redakteur (gérant); in Ermangelung eines solchen der Verfasser; in dritter Reihe der Drucker und an letzter Stelle die Verkäufer oder Verteiler der Druckschrift. — Ausländische Zeitungen und sonstige periodische Druckschriften können im Verwaltungswege verboten werden und zwar eine einzelne Nummer einer solchen durch den Minister des Innern, die ganze Druckschrift durch Beschluß des Ministerrats.

In Großbritannien existiert keine eigentliche zusammenfassende P.gesetzgebung; vielmehr sind nur in einzelnen Gesetzen teils gewisse polizeiliche Verpflichtungen festgesetzt (z. B. Angabe des Namens und Wohnorts des Druckers; 32 und 33 Vict. c. 34), teils gewisse durch die Presse verübte Handlungen mit Strafe belegt (vgl. 8 und 9 Vict. c. 113; 45 Vict. c. 9; Newspaper Libel and Registration Act 1881 [44 und 45 Vict. c. 69]; Corrupt Practices Prevention Acts 1883 und 1884 [46 und 46 Vict. c. 51 s. 18; 47 und 48 Vict. c. 70 s. 14]; 20 und 21 Vict. c. 83; 25 und 26 Vict. c. 101 s. 251; 2 und 3 Vict. c. 47 s. 54; 39 und 40 Vict. c. 36 s. 42 usw.).

In Italien ist das P.recht durch GG. v. 26./III. 1848 und 30/VI. 1889, in Spanien durch das G. v. 26./VII. 1883, in Belgien durch die Verf.-Urk. v. 7./II. 1831 und das Dekret v. 20./VII. 1831 geregelt.

4. Volkswirtschaftliches und Statistisches über das P.gewerbe. Ganz abgesehen von dem Einfluß, den speziell das Zeitungswesen vermöge seiner ganzen Organisation auf das politische und wirtschaftliche Leben der modernen Kulturvölker hat — vgl. darüber Art. „Zeitungen" — bildet das P.gewerbe im allgemeinen einen sehr erheblichen und wichtigen Bestandteil des heutigen Wirtschaftslebens der einzelnen Völker. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung der Bücher-, Zeitungen- und Zeitschriftenproduktion sowie den sonstigen Erzeugnissen des P.gewerbes zukommt, das geht schon aus den Ausführungen in den Artt. „Buchdruckergewerbe" (oben Bd. I S. 556 fg.) und „Buchhandel" (ebd. S. 559 fg.) zur Genüge hervor. Um aber die Tragweite, welche das P.gewerbe für die Volkswirtschaft besitzt, voll ermessen zu können, muß man sich auch seinen indirekten Anteil an dem Wirtschaftsleben der Nation vergegenwärtigen. Für eine Reihe von Industriezweigen ist das P.gewerbe von der größten Bedeutung. Die Schriftgießerei, die ja ausschließlich den Zwecken des P.gewerbes dient, kann man wohl direkt diesem hinzuzählen. Die Papierproduktion ist in ganz erheblichem Maße von dem Gedeihen des P.gewerbes abhängig, da dieses einen der wichtigsten Abnehmer jenes Industriezweiges darstellt. Auch für gewisse Zweige der Eisen- und insbesondere Maschinenindustrie (Dampf- und sonstige Pressen, Setzmaschinen u. dgl.) ist das P.gewerbe ein nicht unwichtiger Konsument. Die Buchbindereien kann man geradezu als einen Nebenzweig des P.gewerbes bezeichnen. Wie weit der Einfluß und die Bedeutung des P.gewerbes für andere Industrieen reicht, das läßt sich ziffernmäßig nicht feststellen, da es in dieser Hinsicht an statistischem Material gebricht. Dagegen mögen hier noch in Ergänzung der in den oben erwähnten Artikeln enthaltenen Angaben einige statistische Daten über das P.gewerbe selbst ihre Stelle finden.

Nach der Gewerbezählung vom 14./VI. 1895 waren vorhanden:

	Zahl der Betriebe	davon Gehilfenbetriebe mit . . . Personen		In den Betrieben durchschnittlich beschäftigte Personen			
		bis 5	über 5	im ganzen	davon beschäftigt in Alleinbetrieben	Gehilfenbetrieben mit . . . Personen bis 5	Gehilfenbetrieben mit . . . Personen über 5
a) in Buch-, Stein-, Zink-, Kupfer, Stahl- u. Farbendruckereien	9 068	3404	4122	111 394	1542	10 832	99 020
b) im Buch- und Kunsthandel und Zeitungsverlag und -Spedition (einschl. Leihbibliotheken)	10 372	3817	1418	34 999	5137	10 708	19 154
c) in Schriftschneiderei und Holzschnitt . .	536	141	133	4 572	262	425	3 885
Sa.	19 976	7362	5673	150 965	6941	21 965	122 059

Die Gesamtzahl der in diesen 3 Berufszweigen tätigen Personen einschließlich ihrer Angehörigen und ihres im Haushalt tätigen Dienstpersonals belief sich auf 320 962; dazu kommen noch 7125 Personen, die diese Erwerbszweige als Nebenberuf ausüben.

In welchem Umfange die Büchererzeugung speziell in Deutschland im Fortschreiten begriffen ist — über die Ausbreitung des Zeitungswesens vgl. Art. „Zeitungen" — das lehren folgende Zahlen:

Vom Jahre 1856—1860 sind im ganzen 44 398

Digitized by Google

neue Bücher erschienen, während die gleich lange Periode 1891 - 1895 109788 Neuerscheinungen aufweist. Daran sind beteiligt:

die Pädagogik	mit	14127	Büchern
. Jurisprudenz	„	10808	„
. Theologie	„	10797	„
. sog. schöne Literatur	„	9033	„
Medizin	„	8441	„
. Naturwissenschaft und Mathematik	„	6290	„

In dem 40jährigen Zeitraum von 1856—1895 beziffert sich die Bücherproduktion auf die enorme Höhe von 542351 Werken.

Die **Einfuhr** an Büchern, Karten und Musikalien nach Deutschland belief sich i. J. 1897 auf 3854800 kg; die **Ausfuhr** erreichte dagegen die enorme Höhe von 11942200 kg, ein deutlicher Beweis dafür, in welch überwiegendem Maße das Ausland von Deutschland mit P.erzeugnissen versorgt wird. Dasselbe Bild zeigt das 1. Quartal 1898, in welchem 898400 kg mehr eingeführt, dagegen 2853900 kg aus Deutschland ausgeführt wurden.

In Geld geschätzt, überstieg der Wert der ausgeführten Werke den der eingeführten (nach einer Veranschlagung) um 42 Mill M., indem sich der erstere auf 62 Mill., der letztere dagegen auf nur 20 Mill. M. belief.

In welchem Maße die deutsche Bücherproduktion die des Auslandes überragt, das lehren u. a. folgende Zahlen:

Im J. 1897 belief sich die Zahl der Neuerscheinungen in Deutschland auf 23861 (ohne Musikalien); in Frankreich dagegen nur auf 13799 (außerdem 6065 Musikalien und 1671 Kunstblätter); in Großbritannien auf 6244 neue Bücher und 1682 neue Auflagen; in den Niederlanden auf 2860 Neuerscheinungen; in Dänemark auf 1167 (1896: 1128); in Norwegen auf (1896: 577); in Schweden auf 1642 (1894: 1456; 1895: 1488; 1896: 1506). Der deutsche Musikalienhandel weist dagegen i. J. 1896 allein 13111 Werke auf.

Auch die **neueste** Statistik des Büchermarktes weist ein weiteres Fortschreiten der **Bücherproduktion** auf.

So erschienen in deutscher Sprache (und in den deutschen Sprachgebieten):

Jahr	Werke	mehr gegen das Vorjahr
1898	23739	
1899	23715	
1900	24792	
1901	25331	2,17 %
1902	26406	6,22 „
1903	27606	2,60 „
1904	28378	2,80 „
1905	28886	1,79 „

Für das Jahr 1900 teilt sodann **Petermann** (Literatur) folgende Zahlen über den Geldwert des Vertriebes der Bücher im Welthandel mit (die Tabelle in der folgenden Spalte):

Für 1901 gibt Petermann die Zahl der **französischen** Verlagswerke auf 10133, der englischen auf 6043, der nordamerikanischen auf 3141 an, denen, wie sich aus obiger Tabelle ergibt, 25331 deutsche gegenüberstehen.

Land	Einfuhr in M.	Ausfuhr in M.
Deutsches Reich (Bücher, Karten, Musikalien, Zeitschriften)	21468000	78728000
Oesterreich-Ungarn	35528536	11172837
Schweiz	9017600	4896000
Niederlande	2534186	2435867
Dänemark	1075200	—
Schweden und Norwegen (Verkehr mit Deutschland)	585663	94226
Frankreich	9152000	7464000
Spanien	424811	2121290
England (Bücher)	4674180	29376320
Vereinigte Staaten v. Nordamerika	8078640	11773740
Rußland	4598000	—
Griechenland	133524	—

Im J. 1902 belief sich der Gesamtwert der aus Deutschland **ausgeführten** P.erzeugnisse auf 79931000 M., der Wert der **eingeführten** auf 24247000.

Literatur: *1. Preßrecht und Preßgewerbe im allgemeinen.* **Biedermann,** *Art. „Presse", Staatslexikon v. Rotteck u. Welcker, Bd. XI, S. 708fg., Leipzig 1864.* — **Pözl,** *Artt. „Preßfreiheit", „Preßvergehen", „Preßpolizei", Bluntschli u. Braters Deutsch. Staatswörterb., Bd. VIII, S. 227fg., Stuttgart u. Leipzig 1864.* — **v. Liszt,** *Artt. „Preßgesetzgebung", „Preßgewerbe", „Preßpolizei", „Preßstrafrecht", „Redakteur", v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 132fg., 309fg., Leipzig 1881.* — *Art. „Press Laws", Encyclopaedia Britannica, Bd. XIX, S. 712fg., 9. Aufl., Edingburgh 1885.* — **L. v. Stein,** *Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Teil, S. 267fg., Stuttgart 1888.* — **Rehm,** *Art. „Preßgewerbe u. Preßrecht", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 231fg.* — **Bachem,** *Artt. „Presse, Preßfreiheit, Preßgesetzgebung", Bruders Staatslexikon, Bd. VI, S. 530fg., Freiburg i. B. 1895.* — **v. Seydel,** *Die Preßpolizei, Schönberg, Bd. III, Lief. 2, S. 307fg., 4. Aufl., Tübingen 1898.* — *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige, Leipzig.* — **Barbier,** *Traité général de la police de la presse et du délit de publication, 2 Bde., Paris 1887.* — *Die Zeitschrift Droit d'Auteur.*

2. Preßgewerbe und Preßrecht in den einzelnen Staaten. a) Deutsches Reich. **Berner,** *Lehrbuch des deutschen Preßrechts, Leipzig 1876.* — **v. Liszt,** *Das deutsche Reichspreßrecht, Berlin 1880.* — **P. Klöppel,** *Das Reichspreßrecht, Leipzig 1894.* — **Honigmann,** *Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach dem Reichsgesetz über die Presse, Breslau 1885.* — **R. Loening,** *Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Jena 1889.* — **Oetker,** *Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Stuttgart 1893.* — **Grütteſten,** *Die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs, Berlin 1895.* — *Die Kommentare zum deutschen Reichspreßgesetz von* **Schwarze** *und* **H. Appelius,** *4. Aufl., Erlangen 1903;* **Thilo,** *Berlin 1874;* **Kah,** *Berlin 1875;* **Marquardsen,** *Berlin 1875;* **Koller,** *Nördlingen 1888;* **Delius,** *Hannover 1895.* — *Die Lehrbücher des deutschen Verwaltungsrechts von* **G. Meyer, E. Loening, v. Stengel.** — **Jolly,** *Art. „Preßgewerbe, Preß-*

Digitized by Google

*polizei" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 300fg., Freiburg 1890. — **O. Roquette**, Die Finanzlage der deutschen Bibliotheken, Berlin 1902. — **Hölscher**, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, im „Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands", S. 97fg., Leipzig 1904. — **K. Bücher**, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1903. — **Dr. G. Fischer**, Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels, Jena 1903. — **Dr. P. Siebeck**, Die Organisation des deutschen Buchhandels und seine Bücherpreise, Tübingen 1903. — **Dr. K. Trübner**, Wissenschaft und Buchhandel, Jena 1903. — **Dr. W. Koehler**, Das Buch im Strom des Verkehrs, Heidelberg 1905. — **Th. Petermann**, Der deutsche Buchhandel und seine Abnehmer, Dresden 1906. — **Tony Kellen**, Die literarische Produktion der Welt, im „Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel", 1903, S. 4126fg. — **Dr. A. Elster**, Die Bücherproduktion in Deutschland und ihre wirtschaftliche Bedeutung, in „Deutsche Wirtschafts-Zeitung", Berlin 1907. — b) Oesterreich. **v. Liszt**, Lehrbuch des österreichischen Preßrechts, Wien 1878. — **F. Lentner**, Die Fortbildung des österreichischen Preßrechts, Grünhuts Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht der Gegenw., Bd. X, S. 85fg., 661fg.; Bd. XI, S. 295fg. — **Rulf**, Art. „Preßrecht", Oesterr. St.W.B., Bd. II, Lief. 2, S. 838fg., Wien 1897; woselbst weitere Literaturangaben. — **Posselt**, Art. „Preßgewerbe" das., 2. Aufl., Bd. II, S. 517. — **Geller**, Oesterr. Preßgesetz. 5. Aufl., Wien 1894. — c) Frankreich. **Bustille et Constant**, Code de la presse, Paris 1883. — **Faivre et Benoît-Lévy**, Code manuel de la presse, 4. Aufl., Paris 1885. — **Otto Mayer**, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886. — **Jeanvrot**, Code pratique de la presse, Paris 1894. — **G. Barbier**, Code expliqué de la presse, 3 Bde., Paris 1887—1895. — **Paulet**, Art. „Presse périodique", Blocks Dictionnaire de l'administration française, 4. Aufl., Paris 1898. — d) Großbritannien. **Duboc**, Geschichte der englischen Presse, Hannover 1873. — **Paterson**, Liberty of the press, London 1880. — **Fisher** und **Strahan**, Law of the press, London 1898, 2. Aufl. — **Gneist**, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, 3. Aufl., Berlin 1884. — e) Italien. Commento alla legge di stampa, 2. Aufl., Neapel 1883. — f) Belgien. **Schuermans**, Code de la presse, 2 Bde., 2. Aufl., Brüssel 1882. — **Giron**, Droit public de la Belgique, Brüssel 1884. — Außerdem finden sich in **Marquardsens** Handb. d. öffentl. Rechts d. Gegenwart kurze Angaben über das in den einzelnen Staaten geltende Preßrecht.*

Neukamp.

Preußische Central-Genossenschafts-Kasse.[1])

1. Geschichtliches. 2. Aufgabe. 3. Rechtliche Stellung. 4. Verwaltung. 5. Kreditwirtschaftliche Grundsätze. 6. Leistungen.

1. Geschichtliches. Obschon sich die „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (s. d. oben Bd. I S. 788fg.) von Anfang an auf dem Grundsatze der unbedingten Selbsthilfe entwickelt haben, sind doch in den mittelständischen Genossenschaftskreisen bei ihrem Kampfe mit der großkapitalistischen Ausgestaltung des Wirtschaftslebens schon früher Bedürfnisse und Bestrebungen aufgetreten, die jenen Grundsatz zugunsten einer öffentlichen oder Staatshilfe abgewandelt haben. So wurden, allerdings ziemlich planlos, zuerst die ländlichen Darlehnskassen aus öffentlichen Mitteln unterstützt, und auch die Bürgschaft der preußischen Provinzen bei der Seehandlung usw. für die diesen Kassen eröffneten Kredite ist hierher zu rechnen, nicht minder der aus Staats- und später aus Reichsmitteln an Baugenossenschaften (s. d. oben Bd. I S. 363fg.) gewisser Richtung bewilligte Hypothekarkredit, wie auch die von Gemeinden diesen zugewendeten Vorteile. So sehr auch hervorragende Genossenschaftspolitiker das Eingreifen des Staates in das Genossenschaftsleben bekämpften, der Gedanke der Staatshilfe zugunsten des Mittelstandes setzte sich allmählich doch in der Genossenschaftswelt durch. Die P. C.-G.-K. (im gewöhnlichen Verkehr kurz „Preußenkasse" genannt) verdankt diesen Bestrebungen ihre Begründung. Eine große Anzahl von Volkswirten und Politikern hat den Boden dafür vorbereitet; ihre Schaffung ist das Verdienst des preuß. Finanzministers Dr. v. Miquel. Am 8./VI. 1895 legte er dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits" vor. Schon am 31./VII. dess. J. erging das Gesetz, und bereits am 1./X. begann die Anstalt ihre Tätigkeit. Das ihr aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellte Betriebskapital, ursprünglich 5 Mill. M., wurde bereits durch Gesetz vom 8./VI. 1896 auf 20 Mill. und weiter durch Gesetz vom 20./IV. 1898 auf 50 Mill. M. erhöht. Auch ist zugelassen, daß genossenschaftliche Vereinigungen sich mit Einlagen beteiligen. Die Entwickelung der P. C.-G.-K. ist, dank ihrer geschickten und umsichtigen Leitung, seither eine glänzende gewesen und hat viele der früher gegen sie vorgebrachten Bedenken entkräftet, wennschon auch heute noch gewichtige Genossenschaftspolitiker auf der anderen Seite stehen und lange nicht alle Genossenschaften praktisch, ein Teil sogar grundsätzlich nicht, an ihren Krediteinrichtungen teilnehmen. Neben ihrer äußeren Geschäftstätigkeit verdient namentlich aber auch der mehr unter der Oberfläche bleibende mittelbare und unmittelbare Einfluß auf die Reform der Verbandskassen und Genossenschaften, auf ihre wirtschaftlichen und geschäftlichen Grundsätze mit Anerkennung hervorgehoben zu werden, wie sie sich denn auch auf organisatorischem Gebiete die Pflege des Genossenschaftswesens angelegen sein läßt.

2. Aufgabe. Die P. C.-G.-K. ist eine Geld- und Kreditanstalt für die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ihr ist die sozialwirtschaftliche Aufgabe zugewiesen, den Personalkredit der nur mit mäßigem Kapital und überwiegend mit eigener Arbeit an der volkswirtschaftlichen Gütererzeugung beteiligten unteren und Mittelklassen zu fördern und zu kräftigen. Diesen Klassen, den

[1]) Die Schreibweise „Central" ist die amtliche und deshalb hier — im Gegensatz zu der sonst im Wörterb. der Volksw. angewendeten Rechtschreibung" — beibehalten worden. Die Red.

Digitized by Google

gewerblichen wie insbesondere den landwirtschaftlichen, war bis zur Begründung der P. C.-G.-K. ein gut eingerichteter und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessener Personalkredit zu entsprechendem Zinsfuße nicht oder doch nur in mäßigen Grenzen zugänglich. Die bestehenden Kreditformen und Kreditgewohnheiten des Geldmarktes begünstigen den Mittelstand nicht. Dem Personalkreditbedürfnisse der wirtschaftlich Schwächeren kann nur auf genossenschaftlichem Wege wirksam genügt werden; so allein kann in größerem Umfange die persönliche Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Einzelnen gleichsam zu einem wirtschaftlich leistungsfähigen Pfandobjekt ausgestaltet werden, und nur durch genossenschaftliche Vermittelung können die wirtschaftlich weniger kräftigen Kreise an den Geldmarkt geeigneten Anschluß finden. Aber auch dies hat bei den bestehenden und wohl auch in nicht anders zu gestaltenden Einrichtungen des gewerblichen Bankwesens seine Grenzen. Die Großbanken werden für zu gewährenden Kontokorrentkredit im allgemeinen auch von Genossenschaften immer Unterlagen fordern müssen. Diese stehen aber weiten Kreisen der Genossenschaften nur in sehr mäßigem Umfange zur Verfügung, da die Bildung eigenen Vermögens bei vielen Genossenschaften nach Lage der Dinge immerhin erst im Anfange steht und ihrer Natur nach auch in der Folge nicht allzu rasch vor sich gehen kann. Davon machen nicht einmal die älteren, mehr bankmäßig eingerichteten Genossenschaften durchweg eine Ausnahme, und wenn dies selbst für einzelne Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine gilt, so vermögen doch die jüngeren, namentlich die ländlichen Vereinigungen den Anforderungen an bankmäßige Kreditunterlagen fast niemals ausreichend zu genügen. In der P. C.-G.-K. sollte daher staatsseitig eine Anstalt geschaffen werden, die unter Zurückdrängung aller Erwerbs- und Gewinnabsichten das Personalkreditbedürfnis der genossenschaftlich zusammengefaßten wirtschaftlichen Kräfte der unteren und Mittelklassen unter angemessenen Bedingungen befriedigen und gleichzeitig den Geldausgleich dieser Kreise, d. h. ihr Geldangebot und ihre Geldnachfrage in Verbindung mit dem großen Geldmarkte bringen konnte. Wie die Reichsbank den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen hat, so soll die P. C.-G.-K. den Geldverkehr der preußischen Genossenschaften im Anschluß an den allgemeinen Geldmarkt übernehmen, Kapitalmangel an einer Stelle durch Zuführung von an anderer Stelle verfügbaren genossenschaftlichen Beständen ausgleichen oder zeitweilig vorhandene Ueberschüsse nutzbringend unterbringen. Kreditgewährung in angemessenen Formen und zu den für die Kleinwirtschaft erträglichen Bedingungen sowie der Geldausgleich für genossenschaftlich organisierte Kreise ist Ziel und Aufgabe der P. C.-G.-K. Es ist wohl nicht unmöglich, daß der Anstalt, in Verbindung mit den örtlichen genossenschaftlichen Organisationen, in Zukunft noch weitere große Aufgaben zugeteilt werden. So ist im preuß. Abgeordnetenhause bereits über die Frage verhandelt, ob nicht auf diesem Wege der ländliche Entschuldungsplan verwirklicht werden könne.

3. Rechtliche Stellung. Die P. C.-G.-K. ist nach dem Organisationsgesetze eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie steht unter Aufsicht und Leitung des Staates. Hierdurch und infolge der Hergabe des Betriebskapitals aus Staatsmitteln hängt sie zwar eng mit dem Staate zusammen, ist aber keine eigentliche Staatsanstalt; sie bildet einen eigenen Fiskus, der vermögensrechtlich vom Staatsfiskus vollständig geschieden ist, und besitzt ein ihre Aufgabe und Organisation bestimmendes Sonderrecht. Als Kreditgeschäfte und (mit den im Gesetze ausgesprochenen Beschränkungen) Bankgeschäfte betreibende Anstalt unterliegt sie den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die Aufsicht führt der Finanzminister, der sich in geeigneten Fällen mit dem Handels- bezw. Landwirtschaftsminister verständigt. Dem Landtage ist durch die jährliche Vorlegung ihres Etats Einsicht in die Höhe und Art der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben und ein Mitbestimmungsrecht über die äußeren Verhältnisse der Anstalt gewährt. Ihre Rechnungslegung unterliegt der Prüfung der Oberrechnungskammer. Durch Urteil des Landgerichts II-Berlin v. 27./VII. 1904 und durch Gutachten des Kammergerichts, I. Zivilsenat, v. 31./X. 1904 ist anerkannt worden, daß dem Direktorium der P. C.-G.-K. die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beiwohnt. Nach Art. 76 und 85 des Ausführungsgesetzes zum BGB. in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Erlaß der zuständigen Minister vom 17./XII. 1899 ist die Kasse auch als Hinterlegungsstelle und für Anlegung von Mündelgeld geeignet. Die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten sind durch Königliche Verordnung vom 2./VIII. 1899 dahin geregelt, daß sie die Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten haben.

4. Verwaltung. Leitung und Verwaltung der Anstalt ist einem kollegialisch eingerichteten Direktorium mit einem Präsidenten an der Spitze anvertraut. Dem Direktorium ist ein beirätlicher Ausschuß von im Genossenschaftsleben stehenden Männern zur Seite gestellt, dessen Aufgaben durch das Organisationsgesetz geregelt sind. — Außer den banktechnischen Einrichtungen, die sich von denen der Großbanken nicht unterscheiden, hat die Anstalt zur Pflege der Genossenschaftsstatistik eine besondere Statistische Abteilung, die auf Wunsch der beteiligten Kreise eingerichtet ist und durch

Digitized by Google

einen Fachmann geleitet wird. Deren Arbeiten, die sich nach den besonderen Vereinbarungen mit den Bundesstaaten seit 1./I. 1903 auf das ganze Deutsche Reich beziehen, beruhen allerdings bloß auf den beschränkten genossenschaftsstatistischen Unterlagen, die aus den Angaben der bei den Gerichten geführten Genossenschaftsregister zu gewinnen sind, haben aber seither schon namhafte Erfolge im Ausbau der bis dahin fehlenden vollständigen deutschen Genossenschaftsstatistik aufzuweisen.

5. Kreditwirtschaftliche Grundsätze. Der Kasse ist nur die Gewährung von Betriebskredit zur Befriedigung vorübergehender Wirtschaftsbedürfnisse gestattet. Zinsbare, durch besondere bankmäßige Unterlagen nicht gedeckte Darlehen werden nicht an Einzelgenossenschaften, sondern nur an Vereinigungen solcher (Verbandskassen, Zentral-, Hauptgenossenschaften) bewilligt. Für diesen Kreditverkehr sind Bestimmungen (zuletzt mit Gültigkeit vom 1./IV. 1905 ab) erlassen, die mit Rücksicht auf die Eigenheiten des Genossenschaftswesens einige von den Gebräuchen des allgemeinen Bankverkehrs abweichende Einrichtungen aufweisen. — Bei den Kreditbedingungen wird ausgegangen von den gesetzlichen Bestimmungen über die genossenschaftliche Haftpflicht: bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht haften alle Genossen mit ihrem gesamten Vermögen solidarisch: bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht haftet jeder Genosse nur mit der statutarisch festgesetzten Haftsumme für den Geschäftsanteil. Demgemäß dienen als Unterlage für die von der P. C.-G.-K. zu gewährenden Kredite bei Genossenschaften m. u. H. die nachgewiesenen und ermittelten Vermögen, bei Genossenschaften m. b. H. die als vertretbar nachgewiesenen Haftsummen. Das so Festgestellte wird als Haftfähigkeit angesehen; diese ist nach dem Gesagten tatsächlich immer kleiner als die wirkliche Leistungsfähigkeit. Als normale Kreditfähigkeit werden im allgemeinen bei den Genossenschaften m. u. H. 10 % des Gesamtvermögens, bei Genossenschaften m. b. H. die als vertretbar ermittelten Haftsummen abzüglich eines Sicherheitsquotienten angenommen.

6. Leistungen. Ende März 1906 standen 51 Vereinigungen und Verbandskassen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit der P. C.-G.-K. in Geschäftsverbindung. Darunter befanden sich 50 genossenschaftlich und eine nicht genossenschaftlich organisierte Verbandskasse. Im ganzen waren in diesen vereinigt: 13912 Genossenschaften mit 1272577 Mitgliedern. Von den 51 Verbandskassen waren überwiegend

	Verbandskassen	mit Genossenschaften	mit Mitgliedern
städtische	18	421	88475
ländliche	33	13491	1184102

Der Kreditverkehr mit den Verbandskassen und Zentral-(Haupt)genossenschaften ist von Jahr zu Jahr in großartigem Zuge gewachsen. Er gestaltete sich seit dem Bestehen der Anstalt, unter Fortlassung der Kredite auf Grund von besonderen Sicherheiten, Lombard usw., wie folgt:

im Etatsjahre	in laufender Rechnung Entnahmen und Auszahlungen in 1000 M.	Rück- u. Einzahlungen in 1000 M.	Diskontierte Wechsel von Verbandskassen in 1000 M.
1895 (½ J.)	10870	6054	.
1896	85160	65553	.
1897	74983	74758	43071
1898	127511	123771	48634
1899	142914	140595	55625
1900	188398	189132	78237
1901	226982	242033	86907
1902	273496	275597	93216
1903	288056	285882	79133
1904	350684	357338	84786
1905	399765	378902	102601

Im J. 1905 betrugen die Entnahmen der Verbandskassen in laufender Rechnung durchschnittlich für den Werktag 1324000 M., die Rück- und Einzahlungen 1255000 M. Im Wechselverkehr mit den Verbandskassen betrug der Eingang an Wechseln im Durchschnitt eines Werktages 71,96 Stück im Nennwerte von 339739,67 M.

Bei dem großen Kreditverkehr mit den Verbandskassen sind die Zinssätze der Kasse möglichst von Schwankungen frei gehalten worden, wenigstens für den Verkehr in laufender Rechnung; im Wechsel- und Lombardverkehr muß die Kasse allerdings auch ihrerseits den Schwankungen auf dem Geldmarkte folgen. Ueber die Zinssätze noch folgende charakteristische Zahlen: In „laufender Rechnung" wurden für Guthaben der Verbandskassen vom 1./X. 1895 bis 30./IX. 1898 2,5 % Zinsen gewährt und in der gleichen Zeit für Darlehen 3 % Zinsen genommen; vom 1./X. 1898 ab ist der erste Zinsfuß auf 3 und der letzte bis 31./III. 1899 vorübergehend auf 4, im Jahresdurchschnitte also auf 2,75 bezw. 3,5 erhöht worden. Dieser feste Zinsfuß, mit dem die Verbandskassen rechnen können, hat sich als überaus dankenswerte Einrichtung bewährt und am Ende dazu beigetragen, daß die beteiligten Landwirte, Handwerker usw. billiger produzieren konnten. Die Zinssätze im Lombardverkehr waren 1895, 1896 und bis 30./VI. 1897 wie in der laufenden Rechnung 3 %, von da bis 30./IX. 1897 ½ % höher, dann bis 31./III. 1898 der jeweilige Lombardzinsfuß der Reichsbank, so daß sich für das Etatsjahr 1897 ein durchschnittlicher Zinsfuß von 4,28 % ergibt. Vom 1./IV. 1898 ab gilt der Lombardzinsfuß der Reichsbank, der sich im Etatsjahre 1898 durchschnittlich auf 5,57, 1899 auf 6,24, 1900 auf 6,10, 1901 auf 4,73,

Digitized by Google

1902 auf 4,42, 1903 auf 4,91, 1904 auf 5,13 und 1905 auf 5,20 % stellte. Im Wechselverkehr mit den Verbandskassen berechnete die P. C.-G.-K. 1896—1898 den Diskontsatz der Reichsbank, durchschnittlich 3,79 bezw. 3,74 und 4,57 %, diesen auch noch für 1899, doch vom 19./XII. 1899 bis 11./I. 1900 nur 6 %, wenigstens für die Verbandskassen, die ihren ganzen Geldverkehr ausschließlich mit der Kasse abwickelten; 1899 war auf diese Weise der Wechselzinssatz im Durchschnitte 5,18 %. In den folgenden Etatsjahren stellte sich dieser Durchschnittssatz 1900 auf 4,85, 1901 auf 3,59, 1902 auf 3,33, 1903 auf 3,7, 1904 auf 3,82 und 1905 auf 3,90 %. Er betrug im einzelnen ½ oder 1 % unter dem Diskontsatze der Reichsbank, war bei 3½ % und darunter jedoch der Diskontsatz der Reichsbank selbst, wobei aber für nicht auf Haftsummen beruhende Diskontkredite immer der Reichsbankdiskontsatz, jedoch nicht unter 3 %, berechnet wurde. — Mit der durch vorstehende Angaben über die Zinssätze gekennzeichneten Zinspolitik hat die P. C.-G.-K. unter den zeitweilig schwierigsten Verhältnissen des Geldmarktes den Genossenschaften tatsächlich den Rücken freigehalten. Sie hat dabei nicht bloß die mit der Entwickelung der Dinge sich steigernde Schwierigkeit, auf lange voraus die richtigen Verfügungen wegen der Gelder zu treffen, mit Erfolg überwunden, sondern auch die, den Genossenschaften bei hohem Stande des Geldmarktes dauernd und stetig verhältnismäßig billiges Geld zu geben.

Die Bedeutung der P. C.-G.-K. als großes Geldinstitut und ihre zeitlich steigende Bankfähigkeit sei noch dadurch gekennzeichnet, daß der Gesamtumsatz sich 1901 auf 5862 Mill., 1902 auf 8180 Mill., 1903 auf 8675 Mill., 1904 auf 9835 und 1905 auf 12278 Mill. M. belief. Der Geschäftsgewinn im ganzen betrug in denselben Jahren 4,78 bezw. 4,83, 4,71, 4,39 und 3,80 % des Grundkapitals.

Literatur: *C. Heiligenstadt, Die Preuß. Central-Genossenschafts-Kasse, Jena 1897. — Derselbe, Art. „Central-Genossenschafts-Kasse" im H. d. St., II Suppl.-Bd. zur 1. Aufl., Jena 1897 und III. Bd. d. 2. Aufl., Jena 1900. — Derselbe, sowie Hecht, Thiess und Crüger in den Verhandlungen des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 76 d. Schriften, Leipzig 1898. — Ferner: H. Böttger in Schmollers Jahrb., Bd. XX. — H. Crüger in d. Jahrb. f. Nat.-Oek., 3. F., Bd. X und im H. d. St., Art. „Erwerbs- u. Wirtsch.-Gen." — Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse 1895—1905 (Festschrift aus Anlaß der zehnjährigen Tätigkeit der Kasse), Berlin 1906. — Vgl. auch die Jahrg. 1895, 1896 und 1897 der „Berliner Korrespondenz" und der „Blätter Genossenschaftswesen", sowie die jährlichen Geschäftsberichte der P. C.-G.-K.*

A. Peterstlie.

Prince-Smith, John,

geb. 1809, als Sohn des Gouverneurs von British-Guiana in London, 1831/1840 englischer Sprachlehrer in Elbing, seit 1846 in Berlin, gest. daselbst als Vorsitzender der Berliner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und Präsident der ständigen Kommission des Kongresses deutscher Volkswirte, am 3./II. 1874.

Gründer der deutschen Freihandelsschule. Verteidiger der von der abstrakten Naturordnung des Smithianismus geschaffenen Eigennutzlehre der Manchesterschule bezw. der Losung: „Laissez faire et laissez passer, le monde va de lui-même" des Physiokratismus. Anhänger des Dogmas der freien Konkurrenz und Anhänger des rein individualistischen Eigentumsbegriffes. Gegner jeder staatlichen Beschränkung der freien Entfaltung der Industrie und der absoluten Handels- und Verkehrsfreiheit.

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Ueber Handelsfeindseligkeit, Königsberg 1843. — Ueber die Nachteile für die Industrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle, Elbing 1845. — Ueber die englische Tarifreform und ihre materiellen, sozialen und politischen Folgen für Europa, Berlin 1846. — Ueber die Breslauer Denkschrift für Differentialzölle, Berlin 1847. — Seine gesammelten Schriften in 3 Bdn., herausg. von O. Michaelis und K. Braun, erschienen zu Berlin 1871—1880. *Lippert.*

Privatbeamte.

1. Begriff, Art der Bewegung der P. 2. Bisherige Erfolge. 3. Beurteilung der Bewegung.

1. Begriff, Art der Bewegung der P.

Als P. hat man aus der P.bewegung heraus folgende Arbeitnehmer bezeichnet: alle in Diensten Privater, bei staatlichen und Gemeindebehörden nicht pensionsberechtigt gegen Entschädigung Angestellte, deren Beschäftigung höherer Art ist und deren Arbeitsverhältnis nach den §§ 59 fg. HGB. (Handlungsgehilfen), 133a Gew.-O. (Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker), 88 Allg. Berg-Ges. und 622 BGB. bestimmt wird. Diese durchaus anfechtbare und problematische Begriffsbestimmung mag fürs erste, ehe sich die Meinungen über die ganze P.frage geklärt haben, hingenommen werden, um zu zeigen, wie umfassend die Bewegung aufgefaßt werden und was sie alles in den Kreis ihrer Bestrebungen ziehen will. Der § 622 BGB. gebraucht den Namen „P.", stellt ihn kasuistisch neben „Lehrer, Erzieher, Gesellschafterinnen". Die Bewegung findet Unterstützung von einer Reihe von Handlungsgehilfen-Organisationen, ferner dem Deutschen P.verein, dem Deutschen Bankbeamtenverein, dem Deutschen Technikerverband, dem Deutschen Werkmeisterverband und anderen mehr (auch die Gesellschaft für soziale Reform steht der Bewegung sympathisch gegenüber).[1]) Schätzungs-

[1]) Soz. Praxis Nr. 49 v. 6./IX. 1906.

Digitized by Google

weise spricht man von 1—1¾ Mill. P., die in Betracht kommen[1]); es ist dies aber eine ganz unsichere Ziffer, so unsicher wie die Feststellung der Berufsklassen, die nun einer gesetzlichen Regelung des P.wesens teilhaftig werden sollen. Zu den technischen Beamten kommen neuerdings sogar Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, Seemaschinisten, Brennmeister usw.

Was die Bewegung will, ist nicht weniger und nicht mehr als die (staatliche) Pensionsversicherung (oder Alters- usw. Versicherung) nach Art der Arbeiterversicherung und die Schaffung eines einheitlichen P.rechtes, besser noch eines allgemeinen Arbeitsrechtes. Ueber die Frage der P.versicherung handelt der folgende Art. „P.versicherung"; die Schaffung eines allgemeinen Arbeitsrechts ist unstreitig eine der schönsten Aufgaben der Rechtsentwickelung, und diese Aufgabe zu lösen, ist ein Ziel, das aufs innigste zu wünschen ist. Es ist hierfür aber noch eine große Reihe von Vorarbeiten zu erledigen (vgl. Flesch, Kritik des Arbeitsvertrags, Lotmar, Arbeitsvertrag, Heß, Einfache und höhere Arbeit), und ehe hier — namentlich in der Frage der Abgrenzung der sog. „höheren" von der einfachen, der „geistigen" von der „Handarbeit" (Rich. Ehrenberg) — noch keine greifbaren Resultate erzielt worden sind ist diese Frage noch nicht spruchreif, und kann jedenfalls hier auf beschränktem Raume nicht näher erörtert werden. Ferner wünscht man eine Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern (vgl. Potthoff i. d. Schriften d. Ges. f. soz. Reform H. 19).

2. Bisherige Erfolge. Erreicht haben die P. bisher die Schaffung von Organisationen und die wohlwollende Aeußerung der Regierung. Eine besondere Stellung dabei nimmt der seit 1880 bestehende „Deutsche P.-Verein" ein, der seine Tätigkeit auf Selbsthilfe baut und über den noch unten zu handeln ist. Im übrigen ist ein „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" eingesetzt, der am 13./V. 1906 eine von über 300 Angestellten besuchte Tagung in Leipzig abgehalten hat. Hier konnte von den bisherigen Erfolgen bei der Regierung berichtet werden: Graf Posadowsky habe erklärt, daß er die vom Hauptausschuß gesammelten Erhebungen im reichsstatistischen Amte bearbeiten lassen werde und hoffe, schon dem nächsten Reichstage eine Denkschrift über die Enquete unterbreiten zu können.

Der „Deutsche P.-Verein", der Ende 1905 20617 Mitglieder umfaßte und ein Vermögen von ungefähr 11 Mill. M. besitzt, steht auf dem Standpunkt, daß gewerkschaftliche Vereinigung der P. verfehlt sei, er erkennt einen prinzipiellen Gegensatz zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Angestellten nicht an und verweist, solange die Gesetzgebung die Verhältnisse der P. noch nicht mit unbedingtem Erfolge geregelt hat, ja zum Teil selbst dann noch auf den Weg der Selbsthilfe als den gegebenen. Diese Praxis verfolgt er seit 25 Jahren. Er wies am Schlusse des Jahres 1905 in der Pensionskasse 14947 Versicherungen mit 65844 Anteilen auf, während in der Witwenkasse 3756 Versicherungen mit 11178 Anteilen zu verzeichnen und in der Begräbniskasse 4285 Personen mit 3060500 M. Versicherungssumme versichert sind; bei der Krankenkasse betrug die Gesamtzahl der im Jahre 1905 versichert gewesenen Personen 2171; die Gesamtleistung der Kasse betrug 1905 zusammen 76716,87 M. Neben den Versicherungskassen besitzt der Verein noch eine große Zahl von Wohlfahrtseinrichtungen. So wurden aus der Kaiser Wilhelm-P.-Waisenstiftung 1905 zusammen 219 Waisen von 109 Vereinsmitgliedern mit 4860 M. unterstützt, an in Not geratene Mitglieder wurden 20051 M. Unterstützung gezahlt, davon 8185 M. in Form zinsloser Darlehen.

3. Beurteilung der Bewegung. Auf dem Gebiete der P.fürsorge liegen wichtige sozialpolitische Aufgaben der nächsten Zukunft Deutschland, das die Frage einer Arbeiterschutzgesetzgebung gelöst hat, ist berufen und ohne Zweifel auch in der Lage, der Frage der P.gesetzgebung mit Erfolg näher zu treten. Aber eine bessere Abgrenzung der in Betracht kommenden Berufsklassen ist dazu m. E. unerläßlich; denn solange alle Arten von Redakteuren, Handlungsgehilfen, Privatlehrern, Technikern, ferner Chemiker, Kapitäne, Seemaschinisten usw. usw. der breiten Bewegung zugerechnet werden sollen, ist eine greifbare Lösung der Frage m. E. ein Unding. Ob die Abgrenzung nach dem Gehalt (Untergrenze und Obergrenze) möglich ist, bleibe hier dahingestellt. Zur wirklich aussichtsreichen Erledigung der wichtigen Frage wird aber gehören, daß über das moderne Arbeitsrecht mehr Klarheit geschafft, ja fast möchte ich fordern, daß dieses erst einheitlich kodifiziert wird. Was die Pensions-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versicherung anlangt, so wird hier gewiß nicht früher — und mit Recht — auf positive Schritte der Regierung zu rechnen sein, als bis die Reform der Arbeiterversicherung durchgeführt sein wird. Eine Regelung der Schutzbestimmungen für Privatangestellte, der Arbeitsverhältnisse, Gehalttarife für Teuerungszeiten, Fürsorge bei Arbeitsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen — unter Berücksichtigung

[1]) 1895: 1 Mill., und zwar (nach Potthoff) 96000 in der Landwirtschaft, 264000 in der Industrie, 650000 in Handel und Verkehr; darunter im ganzen 160000 weibliche.

Was die organisierten P. anlangt, so teilte die „Volksw. Chronik" 1906, S. 644 nach Angaben der „Köln. Volkszeitung" eine Statistik mit. Danach haben die kaufmännischen Verbände 387000 Mitglieder, die technischen Verbände 89000, die Verbände der Bureaubeamten 11000, die Verbände der landwirtschaftlichen Beamten 8000, der deutsche Privatbeamtenverein 21000, der preußische Landesverband der Fleisch- und Trichinenschauer-Vereine 6000 Mitglieder. — Wie weit diese Statistik als einwandsfrei oder vollständig gelten darf, ist schwer zu sagen; bei der mangelhaften Bestimmtheit des Begriffs P. überhaupt können die Zahlen ja auch nur ein ungefähres Bild geben.

Digitized by Google

der Unterschiede des Berufes — durch Festsetzung von Normativbestimmungen wird ein m. E. aussichtsreiches Ziel sein; im übrigen aber wird statt der uferlosen Gesamtbewegung die Koalierung der Interessenten als das zurzeit beste Hilfsmittel gegen die vielfach in der Tat vorhandenen Schäden und Mißstände bezeichnet werden müssen und so auf das private Entgegenkommen der Unternehmer eingewirkt werden können. So unbestreitbar auch die sozialpolitische Zusammengehörigkeit von abhängigen, auf Gehalt gestellten, beim Nachlassen der Arbeitsfähigkeit unversorgten Angestellten aller Art ist, so liegen im einzelnen die Verhältnisse nach Berufen sowohl wie namentlich hinsichtlich der Stellung der Angestellten zum Unternehmer doch zu verschieden, als daß von der Stärkung des Standesbewußtseins aller „P." und einer ganz allgemeinen Aktion so große praktische Erfolge zu erwarten sein könnten, wie sie von den Wortführern der P.bewegung erhofft und erstrebt werden. Machtvolle Berufsvereine aber werden zunächst als die besten Träger der P.bewegung anzusehen und würden auch fähig sein, die sozialpolitischen Erfordernisse dieser großen Gruppe der werktätigen Bevölkerung zu wahren, solange der Staat noch nicht die P.versicherung geschaffen hat.

Literatur: *Außer den im Text schon genannten Schriften bisher nur kleinere Zeitschriftenaufsätze von* ***H. Potthoff*** *(Nation u. Soz. Praxis),* ***Dr. Hugo Böttger, Hugo Heilbronner*** *(Fortschritt),* ***Ecker*** *(Soz. Revue, 3. Qu. 1906). Ferner: Deutsche Privatbeamtenzeitung, Magdeburg.* ***A. Elster.***

Privatbeamtenversicherung.

1. Begriff und Wesen. 2. Oesterreichischer Gesetzentwurf.

1. Begriff und Wesen. Die in privaten Betrieben Angestellten, insbesondere die Handlungsgehilfen, haben zuerst in Oesterreich, seit 1901 auch in Deutschland, unterstützt von verschiedenen politischen Parteien eine lebhafte Agitation veranlaßt, mit dem Zweck, für die Angehörigen ihrer Kreise eine staatliche Zwangsversicherung ins Leben zu rufen, die ihnen Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewährleisten soll. Für diese auf eine Ausdehnung der bereits vorhandenen sozialen Versicherungsgesetze gerichteten Bestrebungen hat sich die Bezeichnung P. eingebürgert. Aber über die Durchführung einer P. im einzelnen herrschen selbst in den Interessentenkreisen wesentliche Meinungsverschiedenheiten. In Deutschland ist die Frage einer P. noch im Stadium der ersten Vorbereitung. Es haben jedoch bereits statistische Erhebungen stattgefunden, um die erforderlichen ziffernmäßigen Unterlagen zu gewinnen. Anders liegen die Verhältnisse in Oesterreich.

2. Oesterreichischer Gesetzentwurf. In Oesterreich ist 1896 im Reichsrat ein Gesetzentwurf betreffend die „Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten" zur Annahme gelangt, der jedoch, ehe er einmal Gesetz wird, noch zahlreiche Aenderungen erleiden dürfte. Die Grundzüge dieses Entwurfs sind die folgenden.

Versicherungspflichtig sind, von gewissen Ausnahmen abgesehen, vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr angefangen alle in privaten Diensten Angestellten, deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 Kr. jährlich erreichen, ferner auch einige im öffentlichen Dienst Angestellte. Der Begriff Angestellter wird dahin definiert, daß diejenigen bediensteten Personen darunter fallen, welche ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben, einschließlich des kaufmännischen Hilfspersonals und der Werkmeister in fabrikmäßigen Betriebsunternehmungen, unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen, alle gewerblichen land- und forstwirtschaftlichen, bergbaulichen Arbeiter, Lehrlinge und als Diener verwendete Personen, sowie solche, welche Gesindedienste verrichten, gelten jedoch nicht als Angestellte. Diese versicherungspflichtigen Personen werden in 6 Gehaltsklassen eingeteilt, je nachdem sie Jahresbezüge haben von 700—900 Kr., 900—1200 Kr., 1200—1800 Kr., 1800—2400 Kr., 2400—3000 Kr. oder mehr als 3000 Kr. Je nach der Gehaltsklasse richten sich die für jeden Gehaltsmonat zu entrichtenden Prämien, welche 6, 9, 12, 18, 24, 30 Kr. betragen. Von diesen Prämien fallen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem versicherungspflichtigen Angestellten ein Drittel zur Last. Uebersteigt aber das Jahreseinkommen des versicherten Angestellten die Summe von 7200 Kr., so hat er die gesamten Prämien aus eigener Tasche zu bezahlen. Der Staat gewährt nur jährlich bis zu 100000 Kr. zur Bestreitung der Gehälter der leitenden Beamten der staatlichen Versicherungsanstalt. In keiner Weise trägt aber etwa der Staat zu den Prämien bei oder leistet Zuschüsse zu den zur Auszahlung gelangenden Renten. Was die Leistungen an die Versicherten betrifft, so kennt das Gesetz: Invaliditätsrenten, Altersrenten, Witwenrenten, Waisenrenten (Erziehungsbeiträge). Zur Erlangung des Anspruchs auf Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrente ist aber die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich, während die Wartezeit für Erlangung der Altersrente 480 Beitragsmonate beträgt. Die Wartezeit entfällt bei den ersteren drei Renten, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste in Zusammenhang stehenden Unfalls eintritt. Die Höhe der Invaliditätsrente beträgt zwischen 180 und 2250 Kr. jährlich, je nach der Gehaltsklasse und den Beitragsmonaten des Versicherten. Die Altersrente entspricht nahezu der Invaliditätsrente und beträgt (nach 480 Beitragsmonaten) 4.0—2250 Kr. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem Ehegatten zur Zeit des Ablebens tatsächlich bezogenen Invaliditätsrente, bezw. der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaft auf eine solche.

Digitized by Google

Der Erziehungsbeitrag ist für jedes Kind auf 25%, sofern es doppelt verwaist ist auf 50% des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruchs des Versicherten und verstorbenen Elternteils angesetzt, also zwischen 45 und 225 Kr.

Die Organisation des Betriebs liegt einer zu errichtenden staatlichen Pensionsanstalt ob, von welcher Landesstellen errichtet werden, denen der gesamte Verkehr mit den Versicherten obliegt. Besonders beachtenswert ist aber die Vorschrift des Gesetzes, über die Möglichkeit der anderweitigen Erfüllung der Versicherungspflicht, nämlich durch Ersatzinstitute. Als Ersatzinstitute sind Privatversicherungsanstalten der verschiedensten Art zugelassen, wenn sie bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

Infolge der oben erwähnten Karenzfrist würde der österreichische Entwurf, selbst wenn er sofort Gesetz würde, erst in Jahrzehnten für die Versicherten von Bedeutung werden.

Literatur: *Leuckfeld, Die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd IV, Berlin 1904. — Schwoner, Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich, in derselben Zeitschrift, Bd. IV, 1904. — Leuckfeld, Zum gegenwärtigen Stand der Frage einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, in derselben Zeitschrift, V. Bd. Dortselbst auch weitere Literaturangaben.* **Alfred Manes.**

Privatprägung

s. Münzsystem oben S. 523 fg.

Privatversicherung.

Das gesamte Versicherungswesen unter Ausschluß der sozialpolitischen Arbeiterversicherung. S. Art. „Versicherungswesen".

Produktion.

1. Die P. im objektiven Sinne. 2. Faktoren der P. 3. Die P. im privatwirtschaftlichen Sinne. 4. Die kapitalistische P.weise.

1. Die P. im objektiven Sinne. P. ist, objektiv betrachtet, die Herstellung eines wirtschaftlichen Gutes durch menschliche Arbeit. Gerade im Gegensatz zu der physiokratischen Auffassung ist demnach die lediglich durch Naturkräfte bewirkte Entstehung eines dem Menschen nützlichen Gegenstandes keine P. im volkswirtschaftlichen Sinne. Aufwendung menschlicher Arbeit ist also ein unbedingt erforderliches Merkmal der P. Ein zweites liegt darin, daß wirklich ein Gut, etwas Nützliches, sei es für den Produzenten selbst oder für andere zustande komme. Dagegen liegt in dem Begriff der objektiven P. nicht auch die Bedingung, daß ein günstiges Verhältnis zwischen dem P.ertrag und dem dafür gemachten Aufwand an Arbeit oder anderen Gütern bestehe. Auch wenn z. B. der Ertrag einer Ernte nicht einmal dem aufgewandten Saatgut gleichkommt, ist doch etwas produziert worden; aber man wird nach dem ungünstigen oder günstigen Verhältnis zwischen Ertrag und Aufwand zwischen unwirtschaftlicher und wirtschaftlicher P. unterscheiden. Diese Unterscheidung läßt sich indes nur bei der privatwirtschaftlichen, und zwar bei der geldwirtschaftlich organisierten P. mit Bestimmtheit auf die einzelnen Fälle anwenden. Denn unter dieser Voraussetzung lassen sich Ertrag und Kosten in Geldwert ausdrücken und daher leicht in Vergleich bringen. In der Naturalwirtschaft kann man allenfalls die Wirtschaftlichkeit der P. von Nahrungsmittel danach beurteilen, ob innerhalb eines Jahres mehr oder weniger verbraucht als neu gewonnen worden ist. Doch erhält man dadurch keine wirkliche Vergleichung zwischen Ertrag und P.aufwand und auf die einzelnen gewerblichen Erzeugnisse ist diese Schätzungsart überhaupt nicht anwendbar. Auch der Erfolg der P. der ganzen Volkswirtschaft kann objektiv und ganz im allgemeinen nur ungefähr danach geschätzt werden, ob die Gesamtheit der im Laufe eines Jahrs neu produzierten Güter größer oder kleiner ist als die der verbrauchten, wobei freilich zwischen den verschiedenen Güterarten auch Kompensationen angenommen werden müssen.

Im allgemeinen wird die Wirtschaftlichkeit der objektiven P. um so mehr steigen, je mehr es gelingt, die auf dieselbe Arbeitsgröße entfallende Menge des Produktes zu vermehren, d. h. die „Produktivität der Arbeit" zu steigern. Nennt man die in einem bestimmten Zeitraum, etwa einem Jahr, hergestellte Menge eines Produktes M, die dafür aufgewandte Arbeit — nach Arbeitstagen gemessen — A, so bildet der Quotient M/A, den man als P.quotient bezeichnen kann, das Maß der Produktivität der Arbeit. Unter Produkt ist hier das Erzeugnis eines besonderen für sich betriebenen P.zweiges zu verstehen, also in der Regel nicht ein fertiges, sondern nur ein Teilprodukt, z. B. das Erzeugnis der Garn verarbeitenden Weberei, wobei natürlich auch nur die auf die Herstellung dieses Teilprodukts, nicht auch auf die des weiter verarbeiteten Materials verwendete Arbeit anzurechnen ist. Dagegen müßte streng genommen die durch die verbrauchten Hilfsstoffe (Kohlen) und die Abnutzung der Maschinen repräsentierte Arbeit mit zu A gerechnet werden.

Die für verschiedenartige Produkte bestimmten P.quotienten sind nicht vergleichbar, weil die Mengeneinheiten willkürlich

Digitized by Google

gewählt sind. Man kann also nach diesen Quotienten die Aenderungen der Produktivität der Arbeit unter verschiedenen Bedingungen oder im Laufe der Zeit nur für jedes Produkt besonders verfolgen, immerhin aber wird man auf eine günstige Entwickelung der ganzen Volkswirtschaft schließen können, wenn bei dem Vergleich eines späteren mit einem früheren Jahr die Quotienten sich bei den meisten und wichtigsten Gütern vergrößert haben.

2. Faktoren der P. Als eigentlicher aktiver Faktor der objektiven P. ist nach dem obigen nur die Arbeit anzusehen. Neben ihr aber bildet die Naturgrundlage eine notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit zunächst der Ur-P., die Bodenerzeugnisse und vorhandene Naturstoffe gewinnt, und damit auch der P. überhaupt. Es ist einleuchtend, daß dieser Naturfaktor mit der Arbeit nicht gleichartig ist, sondern nur gleichsam als passives Element gegenübersteht. Wenn man endlich als dritten Faktor das Kapital im objektiven Sinne aufzuführen pflegt, nämlich die Gesamtheit der Hilfsmittel der P., die selbst produziert sind, so kann dieser begrifflich überhaupt nicht als ein selbständiger anerkannt werden, da seine Existenz ja schon die P. voraussetzt.

Der Naturfaktor hat seine ursprüngliche Naturwüchsigkeit immer mehr verloren, je weiter die Kultur fortgeschritten ist. Namentlich hat der landwirtschaftliche Boden bis zu einem gewissen Grade die Eigenschaft eines Kapitalgutes, eines produzierten P.mittels erhalten, indem er durch Arbeit, z. B. durch Entwässerung oder Bewässerung, dauernde Verbesserungen erfahren hat. Es ist daher immer zwischen dem natürlichen Boden und der ihm einverleibten Meliorationsarbeit zu unterscheiden. Die Produktivität der Arbeit lediglich auf Grund der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und seines Gehalts stellt sich natürlich sehr verschieden. Eine Steigerung derselben vom Standpunkt der Volkswirtschaft findet unter den heutigen Verhältnissen nur in beschränktem Maße statt. Es gehört hierher fast nur der Fall der Entdeckung neuer reicher Lager nutzbarer Mineralien. Neuer Boden, der in sich selbst eine ungewöhnliche natürliche Fruchtbarkeit besäße, wird in den Kulturländern schwerlich noch zu finden sein. Im allgemeinen ist vielmehr festzustellen, daß die Produktivität der Arbeit, soweit sie durch die Naturgrundlage bedingt ist, im Laufe der Kulturentwickelung eine Tendenz zur Abnahme hat und wirklich abnimmt. Alle Bergwerke müssen sich mit der Zeit erschöpfen, da ihr Inhalt sich nicht erneuert und ihr Abbau wird mit zunehmender Tiefe immer schwieriger. Ebenso verliert auch der beste landwirtschaftliche Boden seine Fruchtbarkeit, wenn die für die Pflanzenernährung wichtigen Mineralstoffe ihm fortwährend entzogen werden. Für diese Abnahme der von der Natur abhängigen Produktivität der Arbeit aber muß durch künstliche P.mittel Ersatz geschaffen werden, was bei rationellem Betrieb wenigstens in der Landwirtschaft vollständig erreicht werden kann. In der Industrie vollends ist der Steigerung der Produktivität der Arbeit durch Verbesserung der technischen Hilfsmittel keine absehbare Grenze gesetzt. Gerade wegen dieser Bedeutung der künstlichen P.mittel für die Vermehrung der P. ist es gerechtfertigt, das objektive Kapital als einen eigenartigen P.faktor zu behandeln, wenn es auch selbst aus der P. hervorgegangen ist.

Unter Arbeit ist bei dieser objektiven oder volkswirtschaftlichen Betrachtung der P. jede menschliche Tätigkeit zu verstehen, die bei der Herstellung des Produktes mitwirkt, also nicht nur die Handarbeit, sondern auch die bei der P. beteiligte, erfindende und leitende Geistestätigkeit. Auch die in nützlichen Dienstleistungen sich betätigende Arbeit ist als objektiv produktiv zu betrachten, indem als ihr Produkt der bei anderen bewirkte Nutzeffekt erscheint. Dagegen gehört die Tätigkeit, die zur Bewahrung, Verwaltung und Verwertung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte an den P.mitteln und Produkten aufgewandt wird, nicht zu der objektiv produktiven Arbeit, sondern kommt nur für die P. im privatwirtschaftlichen Sinne in Betracht. Die objektiv aufgefaßte P. erscheint eben unabhängig von der bestehenden Eigentumsordnung.

3. Die P. im privatwirtschaftlichen Sinne. Die P. im privatwirtschaftlichen Sinne bildet einen Teil, und zwar den wichtigsten der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Bei geschlossener Naturalwirtschaft ergibt die privatwirtschaftliche Betrachtung der P. noch dasselbe Bild wie die objektive. Bei der tatsächlich bestehenden Geldwirtschaft aber wird die privatwirtschaftliche P. ausschließlich durch die Rücksicht auf den Geldwert des Aufwandes und des Ertrags der P. geleitet. Der jährliche Geldertrag muß die Kosten um einen dem angelegten Geldkapital entsprechenden Betrag übersteigen, wenn das Unternehmen im privatwirtschaftlichen Sinne produktiv sein soll. Ist es dies aber nicht, so ist es auf die Dauer nicht haltbar und insofern ist auch die objektive P. durch die privatwirtschaftliche bedingt. Im großen und ganzen ist mit der P. auch Gewinn und somit Erwerb verbunden. Dagegen entsteht nicht aller Erwerb durch wirkliche

Digitized by Google

Anteilnahme an der P., wie schon oben bemerkt wurde. Die P.mittel sind meistens nicht im Eigentum derjenigen, die sie für die P. verwenden, und der Ertrag fällt nicht einfach denjenigen zu, die bei der P. unmittelbar mitwirken, sondern ein Teil geht an die Kapitalisten, die einesteils über die objektiven P.mittel verfügen und andererseits auch den Arbeitern während der P.periode die Unterhaltungsmittel vorschießen. Diese Leistungen sind keine zur objektiven P. gehörende Arbeit, sie bringen einen Erwerb lediglich auf Grund des Kapitalbesitzes, aber sie rufen doch auch eine ausgedehnte Tätigkeit in Kredit-, Bank- und sonstigen Verkehrsgeschäften hervor, die eine bei der bestehenden P.ordnung notwendige Verteilungsarbeit darstellt und den sie ausübenden ebenfalls einen Erwerb verschafft. Es gibt aber auch parasitischen Erwerb, der ohne jede produktive oder sonstige gesellschaftlich nützliche Leistung stattfindet, dem einen nur Vorteil bringt zum Nachteil eines anderen, wie bei Wucher oder Glücksspiel, oder sich sogar mit einer objektiven Güterzerstörung verbindet, wie einst die Holländer die Preise der Gewürze dadurch emportrieben, daß sie die Gewürzbäume auf den Molukken mit Ausnahme von vier Inseln vernichteten.

Man könnte nun versuchen, den Begriff der Produktivität der Arbeit auch auf die privatwirtschaftliche P. anzuwenden. Anstatt der Menge der produzierten Güter müßte man dann ihren Geldwert nehmen und ebenso wäre die Größe der aufgewendeten Arbeit durch ihren Geldwert auszudrücken. Dieses letztere Verfahren ist übrigens auch bei der Berechnung des oben bezeichneten P.quotienten anwendbar. Denn die P.arbeit ist, wie oben bemerkt, nicht gleichartig, und um sie in einer Summe zusammenzufassen muß die Einheit der höheren Arbeit als ein Vielfaches der als Grundeinheit angenommenen ausgedrückt werden. Eine direkte Schätzung dieser Art würde aber immer mehr oder weniger willkürlich sein, dagegen darf man annehmen, daß das Kapital, das der höheren und niederen Arbeit als Käufer gegenübersteht, die verschiedenen Qualitäten derselben in den Gehalts- oder Lohnsätzen im ganzen nach ihrem produktiven Wert richtig abschätzt, abgesehen von den besonders hohen Vergütungen, die Einzelne als Inhaber wichtiger Vertrauensstellungen erhalten. Man kann also die verschiedenen Arbeitsqualitäten nach Verhältnis ihrer Belohnung auf eine gemeinschaftliche Einheit bringen, und wenn der für diese Einheit geltende Lohn λ ist und die Summe der in der P.periode bezahlten Löhne S beträgt, so ist die homogene Größe der aufgewendeten Arbeit $A = S/\lambda$. Bleibt λ umgeändert, so kann man auch in dem P.-quotienten einfach S statt A nehmen.

Der diesem Quotienten in der privatwirtschaftlichen P. entsprechende Ausdruck würde also P/S sein, wenn P der Geldwert des Jahresprodukts bedeutet. Unter Produkt ist hier wieder nur die in dem einzelnen Unternehmen hinzugekommene produktive Leistung zu verstehen. Der Wert der gekauften Rohstoffe oder Halbfabrikate geht also in die Summe P nicht mit ein. Der Quotient P/S ist für alle P.zweige und Güterarten vergleichbar, aber er hat eine ganz andere Bedeutung als M/A oder M/S und kann nicht als Maßstab für die Produktivität der Arbeit in den betreffenden Unternehmungen dienen. Denn die Summe P, der Preis des Jahresprodukts, muß den P.aufwand und den Kapitalgewinn enthalten, sie schließt also die Summe S ein und dazu den Anteil K des Kapitals, der sich aus dem Kapitalersatz E für verbrauchte P.mittel, wie Kohlen, und dem Kapitalgewinn G zusammensetzt. Es ist also $P/S = (S + K)/S = 1 + K/S$. Der Quotient P/S, den man als den Ertragsquotienten bezeichnen kann, wächst also bei gleichbleibendem Arbeitsaufwande S nur durch die Zunahme des Anteils des Kapitals. Diese Größe K kann allerdings wachsen durch Vergrößerung der Menge des Produkts. Der Prozentsatz des Kapitalgewinns ist als konstant anzunehmen, aber die absolute Größe G desselben nimmt zu, wenn mehr gekauftes Material verarbeitet wird. Denn die Kosten dieses Materials sind zwar nach dem oben Gesagten in P nicht enthalten, aber das Kapital verlangt auch Gewinn für diesen Kostenvorschuß, und durch diesen Mehrgewinn wird also G vergrößert. Infolge der vergrößerten Materialverarbeitung wird in der Regel auch der Kapitalersatz E für Hilfsstoffe und Maschinenabnutzung zunehmen, also K durch seine beiden Summanden wachsen. Volkswirtschaftlich wäre es aber ohne Zweifel wünschenswerter, daß E nicht zunähme, d. h. daß verbesserte, aber deshalb nicht teurere Maschinen erfunden würden, die bei dem gleichen Kohlenverbrauch mehr leisteten und haltbarer wären. Der Quotient P/S kann aber auch größer werden, ohne daß die Menge M zunimmt, nämlich einfach durch Erhöhung des Preises der Rohstoffe und der Kohlen, die eben eine Vergrößerung sowohl von G wie von E bewirken wird. Er steht daher überhaupt in keiner festen Beziehung zur Produktivität der Arbeit. Dies zeigt sich noch deutlicher, wenn man für P den gleichwertigen Ausdruck p M einsetzt, wo p den (nur auf das Teilprodukt bezogenen) Preis der Mengeneinheit darstellt. Es ist also $P/S = p \cdot M/S$. Nun ist aber M/S nach dem oben Gesagten

Digitized by Google

proportional dem P.quotienten und P/S hängt demnach einerseits von diesem Quotienten, also von der Produktivität der Arbeit, und andererseits von dem Preise der Mengeneinheit ab. Dieser Preis aber wird im allgemeinen bei steigender Produktivität der Arbeit infolge der Konkurrenz der Produzenten sich erniedrigen, jedoch nur soweit, daß das Kapital auch unter den neuen Produktionsbedingungen, die vielleicht teuerere, wenn auch wirksamere Maschinen erfordern, noch den üblichen Gewinn erhält. Wie weit die Verbilligung gehen kann, bestimmt sich aber für jedes Produkt verschieden, und eben deshalb läßt sich aus dem Quotient P/S für sich kein Schluß auf die Produktivität der Arbeit ziehen.

4. Die kapitalistische P.weise. Die geldwirtschaftlich geordnete P. im Großbetrieb wird die kapitalistische P.weise genannt. Die kapitalistische Unternehmung produziert ausschließlich Waren für den Markt uud sie sucht diese zum billigsten Preise herzustellen und zum höchstmöglichen zu verkaufen. Sie schafft sich daher auch ihre P.elemente als Waren auf dem billigsten Markte an — Rohstoffe, P.mittel und insbesondere auch die Arbeit. Gerade ihr Verhalten zur Arbeit wird als charakteristisch für sie betrachtet. Der kapitalistische Unternehmer kauft dem Arbeiter seine Arbeitskraft ab und verwertet das Produkt für seine eigene Rechnung, und da er für sein ganzes angelegtes Kapital, auch für den in Gestalt von Arbeitslohn geleisteten Vorschuß Gewinn verlangt, so wird die gezahlte Lohnsumme immer nur einen Teil des Verkaufswertes des Produktes bilden. Technisch wird sich diese P.weise auch nicht ändern, wenn das Unternehmen etwa als genossenschaftliches für Rechnung der Arbeiter selbst betrieben wird. Denn wenn ein solcher Betrieb rationell sein soll, so müssen die P.kosten mit dem normalen Arbeitslöhnen in Anrechnung gebracht werden und erst wenn der Absatz des Produktes einen Ueberschuß über die Kosten ergeben hat, können die Genossen eine Zulage zu dem Lohne als Kapital- oder Unternehmergewinn erhalten.

Die Gesamtsumme des Verkaufswertes aller im Laufe eines Jahres an die letzten Abnehmer gelangenden fertigen Konsumtionsgüter (für persönlichen Gebrauch und Verbrauch) stellt auch annähernd den Gesamtwert der sachlichen P. des Jahres dar, wenn die Tätigkeit des Handels, der den Waren durch Ortsveränderung einen erhöhten Wert verschafft, zur P. gerechnet wird. Denn diese Summe schließt auch den Ersatz der in den früheren P.abschnitten geleisteten Vorschüsse für Rohstoffe, P.mittel und Arbeit und die dadurch bedingten Kapitalgewinne ein. Soweit die früheren P.stadien und die Vorschüsse über das betreffende Jahr hinaus zurückreichen, werden sie durch ungefähr gleich große in diesem Jahre für die Zukunft stattfindende Vorarbeiten ersetzt. Neben dieser sachlichen P. steht die sog. unmaterielle in Gestalt von persönlichen Dienstleistungen als ein besonderer Posten in der Gesamtsumme des P.wertes. Die sachliche P.summe ist gleich dem unmittelbar aus der sachlichen P. stammenden Einkommen, das sich sowohl auf die Unternehmer und Arbeiter, als auch auf die nur mit Leihkapital und Kreditgewährung beteiligten Kapitalisten, Bankiers und sonstigen Geschäftsleute verteilt. S. auch den Art. „Ueberproduktion".

Literatur: *In allen Lehrbüchern wird die P. besonders behandelt. Vgl. auch* **Hermann,** *Staatsw. Untersuchungen, 2. Aufl., S. 143fg.* — **Marx,** *Das Kapital.* — **Engels,** *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft 1878.* — **Schmoller,** *Die geschäftliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. f. Ges. und Verw. 1890—1892.* — **Losch,** *Nationale P. und nationale Berufsgliederung, 1892.* — **A. Voigt,** *Produktion und Erwerb, Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. 1893, S. 1fg. u. 253fg.* — **Bücher,** *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1898.* — **Hasbach,** *Güterverzehrung und Güterhervorbringung 1906.* **Lexis.**

Produktionsstatistik.

Während die Gewerbestatistik (s. d. Art. oben Bd. I S. 1057 fg.) Zahl, Art und Umfang der gewerblichen Betriebe sowie die in ihnen tätigen Arbeitskräfte, Maschinen usw. feststellt, fällt der P. die Aufgabe zu, die in den Betrieben erzeugten Produkte nach Menge und Wert, und zwar möglichst fortlaufend zu ermitteln. Solche Zahlen sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen Prosperität selbstverständlich von größter Bedeutung; sie geben in Verbindung mit der Statistik des Außenhandels (s. d. Art. „Handelsstatistik" oben S. 45 fg.) wertvolle Aufschlüsse über die Stellung der einzelnen Produktionszweige innerhalb der Volkswirtschaft, über ihre Lage in handelspolitischer Beziehung sowie über den heimischen Verbrauch der betreffenden Erzeugnisse. Die P. soll, entsprechend dem Verfahren bei der Handelsstatistik, sowohl die Menge als auch den Wert der erzeugten Produkte feststellen, da jene u. a. für die Beurteilung zeitlicher Verschiebungen des Produktionsumfanges, dieser besonders für Vergleiche der einzelnen Produktionszweige untereinander von Wichtigkeit ist.

Zu weiteren Untersuchungen, u. a. über die mehr oder weniger günstige geschäftliche Lage, wie überhaupt die Produktions-

Digitized by Google

bedingungen der verschiedenen Gewerbezweige läßt sich die P. verwerten, wenn neben dem Umfang der Produktion auch derjenige der verwendeten Roh- und Hilfsstoffe und ferner die investierten Kapitalien, die Zahl der Arbeiter mit ihren Löhnen u. dgl. berücksichtigt werden. Zuverlässige Ermittelungen solchen Umfanges stellen indessen der statistischen Technik sehr schwierige, vielleicht unlösbare Aufgaben, und es ist überhaupt zweifelhaft, ob hier die allgemeine amtliche Statistik jemals zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen kann und nicht vielmehr Spezialuntersuchungen ergänzend eintreten müssen. Eine Beschränkung der P. auf den Umfang der Produktion empfiehlt sich um so mehr, als schon dieser Gegenstand der Statistik, wenn sie Anspruch auf Zuverlässigkeit machen will, erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Was die Stellung der amtlichen Statistik zur Produktionsermittelung anbetrifft, so ist hier, wie bei der Gewerbestatistik, in methodischer Hinsicht zwischen der Statistik der landwirtschaftlichen Produktion und derjenigen der gewerblichen Produktion i. e. S. zu unterscheiden. Erstere, beruhend auf der Ermittelung der Bodenbenutzung und der Schätzung des Ernteertrages sowie auf den Viehzählungen, ist in den meisten Kulturstaaten, insbesondere auch im Deutschen Reiche, befriedigend ausgebildet. (Vgl. d. Artt. „Landwirtschaftsstatistik", oben S. 386 fg., „Viehstatistik", sowie, als ebenfalls hierher gehörig, die Artt. „Forsten" oben Bd. I S. 857 fg., „Jagd" oben S. 109 fg., „See- und Binnen-Fischerei".) Hinsichtlich der Produktion einzelner wichtiger Verbrauchsartikel und Rohstoffe (Getreide, Kaffee, Tee, Tabak, Kolonialwaren, Baumwolle, Wolle, Seide u. a. Textilstoffe) kann nur zum Teil auf die amtliche Statistik der betreffenden Kulturstaaten zurückgegriffen werden. Vielfach, und besonders soweit es sich um die halbkultivierten Länder und die Kolonialgebiete handelt, müssen private Schätzungen herangezogen werden, oder es müssen die Ausfuhrziffern genügen. (Die über die obigen Verbrauchsartikel und Rohstoffe vorliegenden produktionsstatistischen Angaben sind unter den betreffenden Stichworten in diesem Wörterbuch berücksichtigt worden.)

Ueber die Produktion des Bergbaues und des Hüttenbetriebes liegen gleichfalls mehr oder weniger zuverlässige amtliche Produktionsermittelungen vor, welche teilweise auch der Ergänzung durch private Berechnungen und Schätzungen bedürfen. (Vgl. hierzu ebenfalls die bezüglichen Artt. des Wörterbuches, namentlich „Bergbau" oben Bd. I S. 392 fg., „Eisen" ebd. S. 719 fg., „Kohle" oben S. 180 fg., „Metalle" ebd. S. 487 fg., „Petroleum" ebd. S. 625 fg., „Salz".) Wegen der volkswirtschaftlich besonders wichtigen P. der „Edelmetalle" s. diesen Art. oben Bd. I S. 666 fg. Im übrigen ist die amtliche Statistik der gewerblichen Produktion noch wenig entwickelt. Schwierigkeiten bereitet an sich schon die fortlaufende Kontrolle der einzelnen Betriebe zum Zwecke der Ermittelung der Produktion nach Menge und Wert. Daneben handelt es sich um die Frage der Abgrenzung von Groß- und Kleinbetrieb (Handwerk), da bei der örtlichen Zersplitterung der handwerksmäßigen Produktion, zumal in Anbetracht ihrer geringeren allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung, kaum daran zu denken ist, den für die Ermittelung derselben erforderlichen äußerst umständlichen Apparat in Bewegung zu setzen, so daß sich die gewerbliche P., wenigstens zunächst, auf die Großbetriebe beschränken muß. Aber auch hier hat die Erhebung mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, die teils in der Natur der Sache liegen, teils durch die Abneigung der beteiligten Berufskreise mit Rücksicht auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überhaupt Angaben zu machen, bedingt sind. Dieses letztere Bedenken darf indessen auf die Dauer nicht maßgebend bleiben, um so weniger als es sich auch für die längst ausgebildete Statistik des Außenhandels geltend machen ließe, und überdies für einzelne Industriezweige (Montanindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, letztere soweit es sich um der Verbrauchsbesteuerung unterworfene Erzeugnisse handelt) speziell auch in Deutschland schon regelmäßige amtliche Ermittelungen stattfinden und für gewisse Industriezweige (namentlich die Montan- und die Textilindustrie) seitens der Interessenten selbst mehr oder weniger eingehende produktionsstatistische Erhebungen veranstaltet werden, wie denn überhaupt die industriellen Verbände usw. an einer zuverlässigen P. großes Interesse haben und die Ergebnisse solcher privater Ermittelungen, teilweise in Ergänzung der amtlichen Statistik, vielfach auch der Oeffentlichkeit zugänglich machen.

Bezüglich der gewerblichen P. der einzelnen Länder ist hier namentlich auf die des Deutschen Reichs hinzuweisen. Die Erzeugung der deutschen Bergwerke, Salinen und Hütten war schon ein Bestandteil der Statistik des deutschen Zollvereins; ihre Ergebnisse werden seit 1860 regelmäßig veröffentlicht, doch sind seit der Zeit der Reichsstatistik in der Art der Erhebung und der Fragestellung mehrfache Aenderungen eingetreten. Diese „Montanstatistik" erstreckt sich auf die Produktion der Bergwerke, die Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung, die Hüttenproduktion und die Verarbeitung des Roheisens. Weiterhin gehören zu der fortlaufenden P. des Reichs die aus steuerlichen Rücksichten veranstalteten Er-

Digitized by Google

hebungen über die Produktion usw. von Salz, Tabak, Branntwein, Schaumwein, Bier, Zucker und Spielkarten (Näheres hierüber in der Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 101, Berlin 1897, mit Nachträgen in den Vierteljahrsheften zur St. d. D. R.).

Die regelmäßigen produktionsstatistischen Erhebungen des Deutschen Reichs sind somit eng beschränkt, und da auch die deutsche Landesstatistik auf diesem Gebiete versagt, so fehlte es bisher für die meisten Industriezweige an einer amtlichen P. völlig. Dieser Mangel trat besonders gelegentlich der Vorbereitung des neuen deutschen Zolltarifs vom 25./XII. 1902 in die Erscheinung. Auf Veranlassung des Reichsamts des Innern und mit Unterstützung des „Wirtschaftlichen Ausschusses zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen", der im Jahre 1897 zuerst zusammentrat, ist deshalb eine umfassende, auf Menge und Wert sich erstreckende Ermittelung der Gütererzeugung der einzelnen Industriezweige, soweit dieselben innerhalb der Berufsgenossenschaften stehen (also der größeren Betriebe., und zwar zunächst für das Jahr 1897 unternommen und in ihren Schlußzahlen für die einzelnen Zweige auch veröffentlicht worden. Eine Bekanntgabe der Einzelheiten hat die Reichsregierung nicht für angezeigt erachtet. Ob und inwieweit die beabsichtigte Fortführung und Ergänzung dieser P. von 1897, die heute schon als veraltet gelten muß, bisher erfolgt ist, läßt sich nicht feststellen, da weitere Veröffentlichungen nicht vorliegen. Jedenfalls hat zurzeit das Deutsche Reich das Problem der Veranstaltung einer umfassenden, fortlaufenden P. noch nicht gelöst.

Was die **übrigen Staaten** anbetrifft, so ist namentlich auf die seitens der Vereinigten Staaten von Amerika im Anschluß an den zehnjährigen Zensus veranstaltete P. hinzuweisen, welche zwar von der Ermittelung der Mengen absieht, im übrigen aber sämtliche anderen eingangs erwähnten Gesichtspunkte (Produktionsorten, Löhne, Kapital usw.), bei den jüngsten Erhebungen auch die handwerksmäßigen Betriebe berücksichtigt. Es ist aber mehr als zweifelhaft, ob bei solcher Ausdehnung der Fragestellung und Verquickung der P. mit der gewerblichen Betriebsstatistik einwandfreie Ergebnisse erzielt werden können. Aehnliche Ermittelungen liegen für Kanada vor. Auch einzelne europäische Staaten (Rußland, Oesterreich, Frankreich) haben versucht, die gewerbliche P. in umfassenderer Weise auszugestalten, ohne bisher Befriedigendes erzielt zu haben.

Auf die Ergebnisse der gewerblichen P. kann hier nicht näher eingegangen werden. Dieselben sind unter den die einzelnen Industriezweige betreffenden Stichworten des Wörterbuches tunlichst berücksichtigt worden. Näheres über den Stand der P. findet sich in der den Jahrbüchern für Nat. u. Stat. seit 1899 beigegebenen „Volkswirtschaftlichen Chronik", sowie in Rich. Calwers „Wirtschaftsjahr", Jena (seit 1901).

A. Wirminghaus.

Produktivgenossenschaften.

1. Begriff. 2. Arten. 3. Bedeutung. 4. Schwierigkeiten. 5. Erfolge und Statistik. 6. Ausland.

1. Begriff. Unter P. im allgemeinen versteht man Vereinigungen von Personen zur Herstellung und Verwertung von Gebrauchsgegenständen auf gemeinsame Rechnung in gemeinsamem Betriebe. Das deutsche Genossenschaftsgesetz v. 1./V. 1889 begreift darunter eingetragene Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes Gegenstände herstellen und auf gemeinschaftliche Rechnung verkaufen. Außer diesen „eingetragenen" bestehen P. auch unter anderen Rechtsformen, die an dieser Stelle nicht besprochen werden. Die P. zerfallen in zwei große Gruppen, die landwirtschaftlichen und die gewerblichen, von welchen die ersteren zwar jüngeren Ursprungs sind, an Zahl und Bedeutung aber die letzteren erheblich übertroffen haben; denn am 1./I. 1905 kommen auf 199 gewerbliche mit 23 153 Mitgliedern in Deutschland 3142 landwirtschaftliche P. mit 225 039 Mitgliedern, unter denen allein 2722 Molkereigenossenschaften sich befanden. Bezüglich der landwirtschaftlichen P., die im folgenden nicht weiter behandelt werden, vgl. den Art. „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen" oben S. 372 fg.

2. Arten. Die gewerblichen P. zerfallen je nach der Art ihrer Entstehung in drei Gruppen. Erstens sind es Genossenschaften der Handwerker, Kleinmeister und Lohnarbeiter, welche die reinste Form der P. darstellen, wie sie Schulze-Delitzsch und anderen Vätern des produktivgenossenschaftlichen Gedankens vorgeschwebt hat. Diesen lediglich auf der Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften treten solche gegenüber, welche ursprünglich als Privatunternehmen gegründet waren, von den Besitzern aber aus philanthropischen Gesinnungen in die Genossenschaftsform übergeführt worden sind. Gelingt es in solchen Fällen, neben der genossenschaftlichen Form auch genossenschaftlichen Geist der neuen Organisation beizubringen, so kann sich diese zweite Art gleichberechtigt in sozialer Hinsicht neben die erste stellen, wenn sie auch schon einen Wirkungskreis vorfindet, den jene sich durch eigene Mühe erst schaffen muß. Als dritte Gruppe bleiben die P. der Konsumenten zu erwähnen, die heute in Deutschland besonders von dem Zentralverbande der deutschen Konsumvereine gepflegt werden. Ihre eigentliche Heimat ist England, wo sie im Anschluß an die Konsumvereine häufig vorkommt. Der Konsumverein ist hier der Arbeitgeber, er streckt das Kapital vor und übernimmt die Leitung der P., welche ledig-

Digitized by Google

lich seinem Interesse, d. h. seinen Mitgliedern zu dienen hat, aber oft auch Lohnarbeiter beschäftigt, die meist dann als Mitglieder des Konsumvereins mittelbar am Gewinne der P. teilhaben. Aehnlich sind die in Deutschland bestehenden Bäckerei- und Mühlengenossenschaften von den Konsumenten selbst zwecks billiger Beschaffung der betreffenden Erzeugnisse errichtet worden und dienen nicht dem Interesse der Arbeiter des betreffenden Gewerbes. — Manche P. haben die Form der eingetragenen Genossenschaft nur deshalb gewählt, weil sie ihnen als die passendste Rechtsform erscheint, während sie inhaltlich ebensogut beispielsweise die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung annehmen könnten; sie sind dann zwar rechtlich Genossenschaften, dem Geiste nach aber nicht, vielmehr rein kapitalistische Vereinigungen.

3. Bedeutung. Die Wertschätzung der gewerblichen P. in dem oben angegebenen beschränkten Sinne ist eine außerordentlich verschiedene; selbst überzeugungstreue Anhänger des Genossenschaftsgedankens sind nicht durchweg von der Bedeutung und von der Zukunft dieser Genossenschaften überzeugt. Schulze-Delitzsch hat sie freilich als Schlußstein seines Systems bezeichnet, daneben aber auch gesagt, daß sie an die Tatkraft, Ausdauer, Einsicht und Geschäftsgewandtheit der Mitglieder die größten Anforderungen stellen, und wiederholt davor gewarnt, zu ihrer Bildung unvorbereitet, ohne eine genossenschaftliche Vorschule und ohne die Anfänge der unerläßlichen Kapitalbildung zu schreiten. „Die Mitglieder der Vorschuß-, Rohstoff- und Konsumvereine", sagt er, „stehen sämtlich bereits in einem gesicherten Erwerbsverhältnis, besitzen entweder ein eigenes Geschäft oder arbeiten in einem fremden um Lohn. Und gerade darin liegt die Gewähr ihrer Solidarhaft für den Fall des Mißerfolges .... Anders bei der P. Hier geben die Mitglieder ihre bisherige Erwerbsquelle auf, um aus dem gemeinsamen Geschäft selbst ihren Unterhalt zu ziehen. Die Insolvenz des Genossenschaftsgeschäfts ist demnach in der Regel ihre eigene." Die Verschiedenheit der Beurteilung der P. bei sonst gleichem genossenschaftlichen Standpunkt beruht darauf, daß diese, wenn nicht den Gipfel des Systems, so doch eine Genossenschaft höherer Ordnung darstellen. Die anderen Genossenschaftsarten streben durchweg, jede in ihrer Art, den Mitgliedern den Betrieb des eigenen Geschäftes oder ihrer Wirtschaft zu erleichtern; die P. dagegen vereinigt ihre Mitglieder zu gemeinsamem Gewerbebetrieb und läßt die nur mit Kapital beteiligten Genossen lediglich aus praktischen Rücksichten mit zu (s. u.). Erhebt sich so die P. in ihren Zielen über die einfacheren genossenschaftlichen Gebilde, so ist auch ihre Wertschätzung ungleichmäßiger. Die Lösung der sozialen Frage, welche ein überschäumender Optimismus in Frankreich einst von ihnen erwartete, ist aus ihrem Programm gestrichen, auch die Hoffnung Schulze-Delitzschs, daß die Arbeiter durch sie zu Unternehmern sich emporarbeiten würden, wird kaum in Erfüllung gehen. Dagegen halten die Gönner sie noch immer für ein erfolgreiches Mittel zur Erhaltung und Hebung des durch den großkapitalistischen Betrieb bedrohten Handwerkerstandes und sehen in den vielen Mißerfolgen nur die mangelnde Geschicklichkeit bei der Ausführung des an sich richtigen Gedankens.

4. Schwierigkeiten. Keiner anderen Genossenschaftsart stellen sich allerdings auch nur annähernd so viele Schwierigkeiten entgegen, zunächst bei der Kapital- und Kreditbeschaffung. Grundsätzlich herrscht schon Uneinigkeit darüber, ob neben der Selbsthilfe staatliche Unterstützung zulässig sei oder nicht. Die üblen Erfahrungen, welche in Frankreich mit der Staatshilfe gemacht worden sind, sprechen freilich nicht dafür. Andererseits läßt die oft übergroße Schwierigkeit, das Privatkapital zur Teilnahme heranzuziehen und dergestalt selbständig den Verein ins Leben zu rufen, eine staatliche Förderung nützlich erscheinen. Mindestens ist die staatliche Aufmunterung, in daniederliegenden Gewerben durch örtliche produktivgenossenschaftliche Organisation den Konkurrenzkampf aufzunehmen, von Erfolgen begleitet gewesen Die Beschaffung des Kapitals ist deshalb eine so wesentliche Schwierigkeit, weil gerade einer neugegründeten P. die Erlangung eines größeren Kredits nicht leicht fällt; und doch muß sie in der Lage sein, die erste schwere Zeit der Einarbeitung auch bei spärlich einlaufenden Aufträgen durchzuhalten. Als notwendiges Erfordernis wird sich also meist der Beitritt vermögender Mitglieder herausstellen, welche lediglich das Kapital, nicht ihre Arbeitskraft der Genossenschaft zur Verfügung stellen. Das ist freilich ein Zugeständnis an die Praxis auf Kosten des Idealzustandes, welcher darin bestünde, daß alle Mitglieder mitarbeitende Genossen wären. Indessen könnte man sich mit dieser Absage von den genossenschaftlichen Gedanken immerhin befreunden, wenn dadurch nur wirtschaftlich-soziale Erfolge für die Mitglieder gesichert wären. Allein mit der Einbeziehung von ausschließlich Kapital vorschießenden Mitgliedern stellt sich nur zu leicht auch die Gefahr ein, daß diese nun das Uebergewicht erlangen, daß weniger eine entsprechende Entlohnung der Arbeit als eine möglichst hohe Verzinsung der eingezahlten Kapitalien erstrebt wird und daß die Arbeitsgenossen schließlich zu einfachen Angestellten oder verschleierten Lohnarbeitern der Kapitalistenmitglieder herabgedrückt werden. Die gerechte Verteilung des Gewinnes ist deshalb auch eine wesentliche Bedingung für das Gedeihen der Genossenschaft, wennschon eine nicht leicht zu erfüllende.

Eine weitere beträchtliche Schwierigkeit

Digitized by Google

bietet die Leitung der Genossenschaft, welche erheblich verwickelter ist als bei den anderen Genossenschaftsarten und an die Arbeitskraft wie an die kaufmännisch-technische Veranlagung der dazu Berufenen keine geringen Anforderungen stellt. Außerdem verlangt sie aber noch ein entwickeltes Taktgefühl, da sonst Reibungen mit dem gerade beim Handwerkerstande oft übermäßig starken Selbständigkeitsstreben und Eigenwillen der in ihrer Gesamtheit doch schließlich über der Leitung stehenden Mitglieder unvermeidlich sind. Die geschäftliche Ueberlegenheit unter gleichzeitiger Schonung der Empfindlichkeit der Genossen zu wahren, wird immer eine Hauptaufgabe der Leitung sein müssen, deren Schwierigkeit deutlich durch die vielen Fälle beleuchtet wird, in denen Unverträglichkeit und Zwist mit der Geschäftsleitung eingestandenermaßen den Untergang einer Genossenschaft herbeigeführt haben. Die Beteiligung an der Verwaltung anderer Genossenschaftsarten ist eine gute Vorschule; die Erstarkung der wirtschaftlichen Einsicht des Handwerkerstandes bildet aber überhaupt die erste Vorbedingung für das Gedeihen der P. Wer dem Nachbar den durch gemeinsame Arbeit errungenen Vorteil nicht gönnt und überall Uebervorteilung wittert, ist für das Genossenschaftsleben nicht reif.

Ferner bietet bedeutsame Schwierigkeiten die Absatzfrage. Jedes Unternehmen, das für den Markt arbeitet, ist den Wirkungen des freien Mitbewerbes unterworfen, also auch die P. Für junge derartige Genossenschaften ist es oft außerordentlich schwer, sich ein gesichertes Absatzgebiet zu erobern und den Mitbewerb mit den in der Regel kapitalkräftigeren Privatunternehmungen erfolgreich zu bestehen.

Fast am schwierigsten ist aber die Regelung des Mitgliederbestandes. Wenn eine Anzahl von Mitgliedern sich eine Reihe von Jahren bei geringem Gewinn und bescheidenem Lohne abmühten, das Geschäft zur Blüte zu bringen, so besteht eine sehr begreifliche und auch begründete Abneigung gegen neue Mitglieder. Man fürchtet das Hineintragen von Unfrieden in die zufriedenen Reihen der Genossen, man hegt auch kein Verlangen danach, daß der jetzt ergiebiger werdende Gewinn durch neue Mitglieder in kleinere Teile zerfalle. Diese Auffassung kann, so wenig genossenschaftlichen Geist sie auch verraten mag, nicht befremden, sie liegt vielmehr menschlich sehr nahe. Wenn andere Genossenschaftsarten zu ihrem eigenen Vorteil jedem sittlich Unbescholtenen die Aufnahme gewähren, so ist es doch oft unbillig, an die mit persönlichen Opfern zur Blüte gebrachte P. dasselbe Verlangen zu stellen. Die gesetzlich unbeschränkte Mitgliederzahl wird tatsächlich eine geschlossene. Freilich wird damit die genossenschaftliche Art rasch auch in der Weise verloren gehen, daß die nunmehr zu Kapitalisten gewordenen Mitglieder nur die Leitung des Unternehmens in der Hand behalten und im übrigen die Arbeit von bezahlten Lohnarbeitern ausführen lassen. Die Gefahr des Ueberwucherns des Kapitals über die Arbeit, welches schon in den ersten Zeiten der Genossenschaft gefährlich werden kann, indem die Kapitalistenmitglieder die Uebermacht erlangen, tritt so in anderer Form wieder in den Vordergrund. In der Tat haben viele der wirklich gedeihenden P. die Form kapitalistischer Unternehmungen bereits angenommen und unterscheiden sich von solchen nur dadurch, daß an die Stelle eines einzelnen Unternehmers eine Gruppe von Unternehmern getreten ist (Transformation nach Oppenheimer).

In starkem Grade werden ferner die P. von dem Schwanken der wirtschaftlichen Konjunktur beeinflußt. Die Zoll- und Tarifpolitik im eigenen Lande und in auswärtigen Staaten ist für sie fast noch wichtiger als für den leistungsfähigeren Großbetrieb, ebenso die Wirkung von preisbestimmenden Verbänden, Kartellen für Rohstoffe u. dgl. Nicht zu unterschätzen ist auch die häufig beobachtete Feindseligkeit der Privatunternehmer desselben Ortes und Gewerbes.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß eine Reihe von Gewerbezweigen der produktivgenossenschaftlichen Tätigkeit nicht zugänglich sind, vor allem jene, in welchen neue Unternehmungen einer starken Finanzkraft bedürfen, um überhaupt mitbewerbsfähig zu werden. Wo der Großbetrieb den Kleinbetrieb gänzlich verdrängt hat oder im Begriffe steht, ihn zu verdrängen, wird, örtliche Besonderheiten ausgenommen, die P. den Kampf nicht wagen dürfen, ebensowenig wird sie in ihrer reinen Form da angebracht sein, wo die Beschäftigung eine sehr ungleichmäßige ist. Sehr geeignet scheint dagegen ihre Anwendung im Kunstgewerbe, das wesentlich mit auf die persönliche Kunstfertigkeit gestellt ist, und in der Hausindustrie zu sein, hier zur Ausschaltung der Zwischenunternehmer; aber eben die Hausindustrie ist aus Gründen, welche in ihrer Natur liegen, selten imstande, aus eigener Kraft die Fesseln der Zwischenunternehmer abzuschütteln und ihre schwachen Kräfte zu vereinigen.

5. Erfolge und Statistik. Angesichts dieser gehäuften Schwierigkeiten bleibt die Tatsache bestehen, daß jeder diesbezügliche Versuch mit einem besonders großen Risiko verknüpft ist. Häntschke hat für sämtliche bestehenden und aufgelösten gewerblichen P., bezüglich derer Nachrichten zu beschaffen waren, Verlauf und Erfolge dargestellt und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt: Von 322 im ganzen gegründeten Genossenschaften bestanden (1893) noch 109, 23 hatten die genossenschaftliche Form mit einer anderen vertauscht und 190 waren aufgelöst worden. Allein bei genauer Betrachtung ist das Bild noch unerfreulicher. Ueber die Hälfte nämlich der noch bestehenden Genossenschaften waren verhältnismäßig jungen Datums (noch nicht 7 Jahre alt), durften also kaum als gesichert betrachtet werden. Läßt man vollends die Konsumenten-P. und andere unreine Formen außer Betracht, so ergibt sich, daß unter 199 von Handwerkern und Arbeitern gegründeten Vereinen nur 34, also 17% von Bestand gewesen sind. Hiernach möchte man glauben, daß die P. als solche ein unerreichbares Ideal bleiben werden. Ihre Erfolge sind unter allen Umständen von keiner nennenswerten volkswirtschaftlichen Bedeutung, mögen auch einzelne ihren Mitgliedern große privatwirtschaftliche Vorteile zugeführt haben. — Statistische Nachrichten über ihre Geschäftsgebarung werden wegen der Scheu dieser Genossenschaften vor Bekanntgabe ihrer Betriebsergebnisse nur in

Digitized by Google

sehr beschränktem Umfange veröffentlicht. Am Jahresbericht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (s. dort) beteiligen sich stets nur wenige: für 1904 hatten 10 P. mit 683 Mitgliedern ihr Betriebskapital mit 1 631 919 M. und ihren Jahresumsatz mit 1 036 637 M. angegeben; der Gewinn betrug 93 449 M, auf das Mitglied im Durchschnitt also nur 137 M. Es verlohnt kaum, weitere statistische Angaben mitzuteilen.

6. Ausland. Auch bezüglich der nichtdeutschen Staaten läßt die einschlägige Statistik fast alles zu wünschen übrig und eignet sich zu internationalen Vergleichen nur in sehr beschränktem Maße. In Frankreich bestanden zu Anfang 1898 111, i. J. 1902 250 P., von welchen der dem fünften internationalen Genossenschaftskongreß in Manchester erstattete Bericht sagt, daß die Unterstützungen des Staates und der Stadt Paris zweifellos eine der Ursachen ihrer Erfolge seien. — In England weist das Jahrbuch der Co-operative Productive Federation für 1902 57 selbständige P. mit einem Betriebskapital von 394 578 £, einem Umsatz von 715 023 £ und einem Reingewinn von 37 855 £ nach. Dagegen übersteigt der Jahresumsatz der Produktivabteilungen der englischen und schottischen Großeinkaufsgenossenschaft (für Konsumvereine) den Umsatz der selbständigen P. bei weitem. Auch in England ist der Erfolg ein geringer. — Ueber die österreichischen P. läßt sich ein Bericht über die Genossenschaftsbewegung i. J. 1903 vernehmen, wie folgt: „Die gewerblichen P. sind bei uns, wie nicht anders zu erwarten, die Schmerzenskinder der Genossenschaftsbewegung, und es läßt sich auch in diesem Jahre kein besonderer Fortschritt konstatieren . . . Es bestätigt sich auch hier die Erfahrung anderer Länder, daß die P., die nicht über einen organisierten Konsum verfügt, einen sehr schweren Stand hat."

Literatur: *Vgl. den Literaturnachweis bei dem Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" oben Bd. I S. 800/801; auch die Bibliographie im „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1904 fg." — **R. Burdinski**, Die Produktivgenossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes, Leipzig 1894. — **H. Crüger**, Die Errichtung von industriellen Rohstoff- usw. und Produktivgenossenschaften, Charlottenburg 1892. — **Derselbe**, Anleitung z. Gründung v. Handwerkergenossenschaften, Berlin 1900. — **Derselbe**, Art. „Produktivgenossenschaft", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 251 fg. — **R. Diesel**, Genossenschaftliche Eigenproduktion, München 1904. — **A. Flürl**, Die Produktivgenossenschaft und ihre Stellung zur sozialen Frage (Preisschrift), München 1872. — **H. Hantschke**, Die gewerbl. Produktivgenossenschaften in Deutschland, Charlottenburg 1894. — **H. Kaufmann**, Zur Frage der genossenschaftlichen Produktion (Sozialist. Monatshefte 1902, Nr. 1). — **R. Schmidt**, Ueber genossenschaftliche Brotproduktion (Sozialist. Monatshefte 1903, Oktober). — **H. Schulze-Delitzsch**, Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiterassoziationen, Leipzig 1850. — **Derselbe**, Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig 1853. — **Derselbe**, Jahresbericht für 1859 und 1860 über die . . . deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter; im Auftrage des Kongresses deutscher Volkswirte erstattet, Leipzig 1860/61. — **F. Stöpel**, Die Genossenschaften der Arbeiter und Handwerker in Gegenwart und Zukunft (Soziale Reform, Heft 6), Leipzig 1885.*

Schott, ergänzt von A. Peterssilie.

Progression, progressive Steuer

s. Degression, degressive Steuer oben Bd. I S. 643.

Prostitution.

An dieser Stelle soll es nur unsere Aufgabe sein, die sozialhygienische Bedeutung der Frage der P. in ihren Hauptgrundsätzen zu umschreiben. P. nennt man in dem uns hier allein angehenden Sinne die gewerbsmäßig betriebene Unzucht. Uralt in der Geschichte der Menschheit, unausrottbar und allen noch so energischen Maßnahmen trotzend, ist die P. das Resultat der Zusammenwirkung mehrerer Faktoren: Triebleben, sittliche Verwahrlosung, soziale Verhältnisse. Die Schädigungen durch die P. liegen auf sittlichem, ökonomischem und gesundheitlichem Gebiet — für alle, namentlich die städtischen und höheren Bevölkerungsschichten, aber vorwiegend für das jugendliche Alter. Viele junge Leute verleitet die P. mit ihren Anlockungen zu Vermögensdelikten, überhaupt die männlichen Benutzer der P. zu Ausgaben, die ihre Vermögensverhältnisse weit übersteigen. Die Geschlechtskrankheiten wirken oft in idealer Konkurrenz mit Alkoholismus und Tuberkulose zur Vernichtung von sozialen Einzelleben und Familienglück. Auch wirkt das syphilitische Gift stark degenerierend auf die Nachkommenschaft, sofern es eine Nachkommenschaft überhaupt zuläßt. [1])

Ueber die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten besteht keine zuverlässige Statistik für irgend ein größeres Gebiet. Auch die bekannte Erhebung in Preußen von 1902, die die Existenz von fast 41 000 Geschlechtskranken an ein und demselben Tage in Preußen festgestellt hat, ist

[1]) Die Gefährlichkeit der Gonorrhoe (Tripper), die früher relativ leicht genommen wurde, wird jetzt von den Aerzten immer mehr betont. Namentlich für die Frau wirkt gonorrhoische Ansteckung verderblich (erhebliche dauernde Beschwerden, Sterilität; vgl. jedoch hierüber und die Statistik des Trippers W. Erb i. d. Münch. Med. Woch. Nr. 48 v. 27./XI. 1906, wo auch weitere sozialmedizinische Literatur angegeben ist). — Ueber die Entstehung der Syphilis als Volkskrankheit (ob bereits im Altertum in Europa vorhanden oder nach der Entdeckung Amerikas nach Europa gebracht) herrscht eine kulturgeschichtliche Kontroverse (Bloch-Proksch). Die Syphilis ist dadurch besonders verderblich, daß sie die Grundlage für eine Reihe anderer Krankheiten, besonders die Paralyse, darstellt

Digitized by Google

ganz approximativ, ebenso wie die Statistiken der Krankenhäuser und der Armeeen keine Allgemeingültigkeit beanspruchen können. Aus der Armeestatistik, namentlich der deutschen, hat man eine Abnahme der Geschlechtskrankheiten feststellen zu können geglaubt. Von Interesse ist der Zusammenhang der Größe des Ortes mit der Zahl der Erkrankungen [1][2]:

Auf 100000 Einw. wurden im April 1900 wegen Geschlechtskrankheiten ärztlich behandelt	männlich			weiblich		
	Gonorrhoe	Ulcus molle	Syphilis	Gonorrhoe	Ulcus molle	Syphilis
Berlin	830,7	106,3	482.3	264.7	14,8	177,9
17 Städte über 100000 Einwohner	541,6	68,2	389.0	142,6	7,4	128,9
42 „ mit 30000 bis 100000 Einwohnern	319,0	36,7	228,3	83,6	2,9	89,6
47 „ „ unter 30000 Einwohnern	225,3	29,3	196,0	70,2	4,4	94,2
übrige Stadt- und Landgemeinden	41,5	5,4	32,6	11.6	0,7	14,9
	154,8	19,5	107,7	46,5	2,4	43,5

Die Abhilfeversuche und -vorschläge können in zwei Gruppen geteilt werden: diejenigen, die sich mit der moralischen, gesellschaftspathologischen Erscheinung im ganzen, und diejenigen, die sich mit der sozialhygienischen Seite (Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) vorwiegend befassen. Man kann dann als hauptsächlich vertretene Richtungen der Bekämpfung die folgenden unterscheiden: Reglementierung, Kasernierung, Sozialpädagogik, denen die abolitionistischen Bestrebungen in gewissem Sinne gegenüberstehen.

1. Reglementierung. Das gegenwärtig herrschende System ist das einer ärztlichen und polizeilichen Ueberwachung der inskribierten („Kontroll-“) Dirnen. Es krankt u. a. daran, daß die daneben weitverbreitete geheime P. die gesundheitlichen Maßnahmen z. T. illusorisch macht. Daß durch die Reglementierung die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten gemindert werde, läßt sich nicht behaupten. Eine vorzügliche Uebersicht aller Fragen der ärztlichen Ueberwachung der P. gibt Blaschke (Hygiene der Prostitution, Jena 1903) und Bettmann (s. unter Literatur). Die sittenpolizeilichen Maßnahmen sind z. T. sehr streng.

2. Kasernierung. Aehnlich wie bei der Reglementierung bestehen auch hier die Mißstände, daß das Publikum eine obrigkeitliche „Sanktionierung“ und gesundheitliche „Garantie“ darin erblicken zu dürfen glaubt, ebenso das noch üppigere Danebenbestehen der geheimen P. Ob der Dirne nur bestimmte Straßen angewiesen oder ob Bordelle gestattet werden, macht wenig Unterschied. In beiden Fällen trägt man Bedenken, die Duldung der P. so augenscheinlich hervortreten zu lassen und damit u. U. zur Provokation beizutragen. Die Frage der Kasernierung ist ferner auch Wohnungsfrage der P., die jedoch auch bei der freien P. wichtig ist. Hier erscheint Abänderung des § 180 RStrGB. notwendig, der mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch steht, da man nicht auf der einen Seite die P. gestatten, aber die Wohnungsgelegenheit gesetzlich weigern darf.

3. Sozialpädagogische Gesichtspunkte werden vor allen Dingen — und damit kommen wir auf umfassendere soziale Fragen — geltend gemacht zur Prophylaxe der P., Bewahrung der jungen Mädchen, die in ungünstigen äußeren Verhältnissen aufwachsen. Alle hierhergehörigen Gesichtspunkte sind gewiß aussichtsreich, wenn auch nur langsam und in Verbindung mit einer sittlichen und materiellen Hebung des Volkes überhaupt. Es ist zu fordern: Belehrung, Alkoholenthaltsamkeit, Besserung der Wohnungsverhältnisse (Schlafgängertum!), bessere Fürsorgeerziehung, die wirkliche Liebe zur Arbeit weckt. Die meisten dieser Forderungen gelten in gleichem Maße für das weibliche wie für das männliche Geschlecht. Es ist eine müßige Frage, welchem Geschlecht die Hauptschuld an dem Fortbestehen und Fortschreiten der P. beizumessen ist. Beide Teile sind durchaus verantwortlich.

4. Die Internationale abolitionistische Föderation stellt ähnliche allgemeine und im ganzen recht vernünftige Grundsätze auf, charakterisiert sich aber vor allem dadurch, daß sie die P. als vollkommen frei, ohne jede Reglementierung behandelt wissen will, die Verantwortlichkeit des männlichen Geschlechts aber zu stärken sucht.

Die ganze Frage der P. ist heute noch so brennend und ungelöst wie in früherer Zeit, nur daß man anscheinend doch den gesundheitlichen Gefahren allmählich grösseren Widerstand entgegenzusetzen lernt, während die ökonomischen und sittlichen Mißstände in gleicher, wenn nicht erhöhter, Stärke sich geltend machen. Leichte Zugänglichmachung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung ist zu fordern.[3]) Im übrigen

[1]) Tabelle aus Prinzing, Handb. d. mediz. Statistik, der alle bekannten statistischen Angaben übersichtlich (S. 223 fg.) zusammenstellt.

[2]) Nach Kampffmeyer (Sozialist. Monatshefte: „P. und Volkserziehung“) ist nicht die absolute Größe des Ortes, sondern die Zusammensetzung der Bevölkerung aus verschiedenen sozialen Schichten ausschlaggebend für die Ausbreitung der P. (die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ist dann mittelbare Folge).

[3]) Einen eingehend formulierten Vorschlag in dieser Richtung hat Lesser (s. unter Literatur) gemacht.

Digitized by Google

liegt alles Heil in der Prophylaxe, besonders durch Aufklärung (Merkblatt der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) und Erziehung durch Beispiel, allgemeine Hebung der sozialen Lage (frühe Heiraten!), der Wohnungsverhältnisse[1]), des sittlichen Verantwortlichkeitsgefühls. Das sind jedoch so allgemeine Dinge, daß ihre nähere Erörterung nicht hierhergehört, ebenso wie in Einzelfragen der Reglementierung und Kasernierung mit allen ihren Schattenseiten und Vorzügen hier nicht eingetreten werden kann. Die (sehr reichhaltige) Spezialliteratur muß hierüber zu Rate gezogen werden.

Literatur: *Außer dem Art. „Prostitution" von* ***Renk*** *im H. d. St., Bd. VI, S. 257fg. sowie der dort und der schon oben genannten Literatur noch ferner:* ***Bettmann,*** *Die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten, Jena 1905. —* ***Gruber,*** *Die Prostitution vom Standpunkt der Sozialhygiene aus betrachtet, 2. Aufl., Wien 1905. —* ***Lesser,*** *Ueber die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Jena 1904. —* ***F. Buchner,*** *Die Internationale abolitionistische Föderation, Beil. z. Münch. Allgem. Zeitung, Nr. 86 v. 13./IV. 1906. —* ***Schallmayer,*** *Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Jena 1903, passim. —* ***A. Elster,*** *Das Interesse der Frau an einer Wohnungsreform, in „Die Frauenbewegung", Nr. 11 v. 1./VI. 1905. — Zeitschrift für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, herausgeg. von der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, passim.*

A. Elster.

Proudhon, Pierre Joseph,

geb. am 15./I. 1809 in einer Vorstadt Besançons (à la Mouillière) als Sohn armer Eltern — der Vater war Küfer, die Mutter Köchin in einem Brauhause. Früh schon lernte er die Not kennen. Vom 7. bis zum 10. Jahre Kuhhirt, erhielt er dann durch Verwendung eines Freundes seines Vaters einen Freiplatz im Collège seiner Vaterstadt. Trotz der Armut der Eltern, die nicht nur die Anschaffung der nötigen Bücher für den Knaben erschwerte oder gar unmöglich machte, sondern auch diesen zwang, sich außerhalb der Schulstunden nützlich zu machen, studierte er mit Auszeichnung und erhielt regelmäßig Preise. Mit 19 Jahren mußte er jedoch, da es seinen Eltern immer schlechter ging, das Collège verlassen, um sich selbständig durch das Leben zu schlagen. Zwei Jahre lang arbeitete er in einer Druckerei seiner Vaterstadt als Korrektor und Setzer. Dann begab er sich auf die Wanderschaft, während welcher er oft genug bitteren Mangel litt. 1832 nach Besançon zurückgekehrt, übernahm er hier — nach 4jähriger Tätigkeit bei seinem alten Arbeitgeber — gemeinsam mit einem Freunde den selbständigen Betrieb einer kleinen Drucke die Geschäfte gingen schlech endete durch Selbstmord. E Schulden. Erst 1843 gelang schäft vollständig zu liquidie war es ihm möglich geworden zusiedeln — dank dem Suar von 1500 Frcs. jährlich, das zu Besançon am 23/VIII. 18 verliehen hatte. Nachdem er tisch Theologie und Sprach trieben hatte, widmete er si lichen, philosophischen und vo Studien. Die Frucht dersel außer einer Abhandlung „De dimanche" die berühmte Schr la propriété? Recherches s droit et du gouvernement" (1 mit der Not kämpfend, hatte lichung nur unter schweren Ihr Erfolg war zunächst der, zu Besançon, der er sie ge Widmung wegen des revol des Buches zurückwies, den rufe zu bringen versuchte, ja das Stipendium zu entziehe Freunde von ihm zurückzoge die Regierung seine strafrec erwog, die nur durch ein tionalökonomen Adolphe B streng wissenschaftlichen Cha beit betonte, abgewendet wu die zweite, 1842 die dritte Eigentum. Die letztere verwi Prozeß wegen Angriffe auf und öffentliche Sittlichkeit reizung gegen die Regierun seinem Freispruch endigte Schriften und sein Prozeß gemacht. Leben konnte er wurde daher Sekretär eines und dann (1843) Commis in len- und Transportgeschäft. er im Herbst 1847 auf, um w schließlich seinen Studien zu vorher waren seine „Contradic erschienen. — Nach der Feb faltete er eine rege publizist gunsten seiner sozialen Ref er auch — am 4./V. 1848 zu Seinedepartements gewählt versammlung vertrat. Im Fe er mit der Begründung einer praktischen Versuch zu ihr Derselbe scheiterte jedoch gl P. im Juni 1849 zu einer 3j strafe verurteilt wurde. — entfaltete er eine außero schriftstellerische Tätigkeit, in Konflikt mit der Staatsgew Schrift „De la justice dans dans l'Eglise" trug ihm di 3jähriger Gefängnisstrafe ei zu entgehen, floh er nach kehrte er nach Paris zurüc 19./I. 1865, starb.

Schriften: Die wichtig im Texte genannt. Ein voll nis derselben (sowie auch d s. bei Stammhammer, Sozialismus; 1868—76 ersch

[1]) Sorgfältig aufgesetzte Forderungen hierzu hat Kampffmeyer in d. Zeitschr. f. d. Bek. d. Geschlechtskrankheiten 1904/5 S. 165 aufgestellt.

Digitized by Google

„Oeuvres complètes de P. J. Proudhon" in 33 Bdn — Die von P. begründeten Zeitungen waren: „Le Représentant du peuple" (14./X. 1847 bis 21./VIII. 1848); „Le Peuple" (September 1848 bis 13./VI. 1849 und wieder 15./VI. bis 13./X. 1850); „La Voix du peuple" (20./IX. 1849 bis 14./V. 1850).

Literatur: *Ch. Aug. Sainte-Beuve, Proudhon, sa vie et sa correspondance 1838—1848, Paris* [illegible] *(zuerst i. „Revue contemporaine" v. 1865). — Arth. Mühlberger, Von und über Proudhon in „Die Wage", Berlin 1878/79; Studien über Proudhon, Stuttgart 1891; P. J. Proudhon, Leben und Werke, ebenda, 1898. — Hector Denis, Proudhon et les principes de la banque d'échange (i. „Annales de l'Institut des sciences sociales" I, 203—222), Bruxelles 1895. — A. Dufresne u. F. Pellartin, Proudhon philosophe (i. „La Revue socialiste" von 1899, II, S. 465—485). — Hubert Bourgin, Proudhon, Paris 1901 (Nr. 5 der „Bibliothèque socialiste"). — Eugène Fournière, Fourier et Proudhon (i. „La Revue socialiste" von 1904, II, S. 129—145). — Endlich die beiden abschließenden Werke: K. Diehl, P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben, 3 Abt., Jena 1886/96 (vgl. dazu E. Bernstein, Zwei neuere Werke über Proudhon, i. „Neue Zeit", Jahrg. II, Bd. 2; Proudhon als Politiker und Publizist, ebenda, Jahrg. 14, Bd. 2) und Arth. Desjardins, P. J. Proudhon, sa vie, ses œuvres, ses doctrines, 2 Bde., Paris 1896. — Vgl. Art. „Anarchismus" (oben Bd. I S. 89 fg.) und „Sozialismus und Kommunismus".*

Carl Grünberg.

Prud'hommes.

P.. wahrscheinlich aus dem lateinischen prudi oder prudentes homines gebildet[1]), bedeutet ursprünglich dem Wortverstande nach „biedere oder weise Männer", dann auch „Sachverständige". Gegenwärtig wird der Ausdruck vorwiegend in der Rechtssprache des französischen Rechts angewandt, um damit die Mitglieder der „conseils de prud'hommes" zu bezeichnen. — Ueber deren Organisation als „Gewerbegerichte" vgl. den Art. „Gewerbegerichte", oben Bd. I S. 1018. Außer den dort genannten Gesetzen kommen noch in Betracht die GG. v. 1./VIII. 1810, 4./III. 1851, 2./II. 1852 und 5./IV. 1884. — Neben ihrer oben Bd. I S. 1022 erörterten Tätigkeit steht ihnen auch die Befugnis zu, alle gegen die Ordnung und Disziplin in den Werkstätten gerichteten Verfehlungen sowie insbesondere solche der Lehrlinge gegen ihre Meister mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Tagen zu ahnden. Soweit sie zur Entscheidung (nicht bloß zur Schlichtung) von Streitigkeiten berufen sind, entspricht das Verfahren vor den conseils de prud'hommes im wesentlichen dem der Friedensgerichte.

Eine ganz abweichende Tätigkeit haben die conseils de prud'hommes noch für den Muster- und Modellschutz (dessins et modèles de fabrique) zu entfalten. Auf Grund des G. v. 18./III. 1806 u. der V. v. 29./VIII. 1825 haben sie nämlich die Aufgabe, die Muster und Modelle, für welche der Erfinder einen gesetzlichen Schutz erlangen will, in Empfang zu nehmen und aufzubewahren. Der Sekretär oder greffier des conseil de prud'hommes versieht die ihm verschlossen zur Aufbewahrung zu überliefernden, die Muster oder Modelle enthaltenden Pakete mit seinen „Visa" und dem Gerichtssiegel; von einem über den Vorgang aufzunehmenden Protokoll erhält der Berechtigte eine Ausfertigung. Die Muster und Modelle werden bis zum Ablauf der (nach Wahl des Berechtigten 1, 3, 5 Jahre währenden oder zeitlich unbegrenzten) Schutzfrist verschlossen aufbewahrt; ihre Umhüllung wird nur dann geöffnet, wenn dies aus Anlaß eines Rechtsstreites erforderlich ist. (Für die Aufbewahrung ist eine jährliche Gebühr von 1 Frc. oder für die dauernde Aufbewahrung eine solche von 10 Frcs. zu entrichten). An den Orten, an welchen keine conseils de prud'hommes existieren, tritt gemäß Ord. v. 29./VIII. 1825 an deren Stelle die Gerichtsschreiberei des Handels- oder (in Ermangelung eines solchen) des Zivilgerichts erster Instanz.

Vgl. auch den Art. „Muster und Modellschutz" oben S. 528/29. *Neukamp.*

Pulver (Besteuerung des Pulvers)

s. Aufwandsteuern sub II, 12 oben Bd. I S. 263.

[1]) Die etymologische Ableitung des Wortes „prud" ist dunkel.

Q.

Quesnay, François,

„le penseur", wie Ludwig XV. ihn nannte, „der Sokrates von Europa", welchen Namen ihm die Oekonomisten gaben, geb. am 4./VI. 1694 in Dorfe Méré bei Versailles, 1718 geprüfter Landarzt in Mantes, 1735 Leibchirurg des Herzogs von Villeroy, 1749 Leibarzt der Marquise de Pompadour, 1752 zweiter königl. Leibarzt Ludwigs XV., gest. am 16./XII. 1774 in Versailles.

Gründer der politischen Oekonomie, kraft der Tatsachen, daß die physiokratische Schule die Vorgängerin des Smithianismus bildet und daß Quesnay selbst in seinem „Tableau économique" unter Agrikultur die „économie politique" versteht. Gründer des Agrikultursystems, das Grund und Boden als einzige Reichtumsquelle und den Landwirt als einzigen Produzenten gegenüber der Industrie und dem Handel proklamiert, welche letzteren Erwerbszweige als

Digitized by Google

steril bezeichnet werden, da sie nur bereits bestehende Stoffe bearbeiten oder vertreiben und den Industriellen und Kaufleuten ihr Einkommen auch nur in der Bezahlung derjenigen Dienste, die sie den Landwirten und Grundeigentümern leisten, zuteil wird. Im Gegensatze zu den Landwirten, deren Einkommen in der Summe besteht, welche der Abzug der Kulturkosten vom Rohertrag der Produktion ergibt, besteht die Rente der Grundeigentümer im produit net, also in dem um den Betrag der Kulturkosten gekürzten Reinertrag der Produktion. Infolge dieser bevorzugten Stellung sind die Grundbesitzer als Träger der einzigen, auf den Reinertrag aus Grund und Boden zu legenden Steuer (impôt unique) ausersehen.

Vater einer Wertlehre, die dem Wertbegriff in „valeur usuelle" und in „valeur vénale" eine Doppelbedeutung beilegt, ein Dualismus, den Adam Smith (s. d.) beseitigt. Als Preistheoretiker Verteidiger der Freigabe der Getreideausfuhr. Als Bevölkerungstheoretiker Malthus in den zwei grundlegenden Punkten seines Systems beistimmend, daß die Lebensmittelmenge die Grenze der Bevölkerungsvermehrung bestimmt und daß die Menschheit beständig dem Drange nachgibt, diese Grenze zu überschreiten.

Von Quesnays Schriften seien genannt: Tableau économique avec son explication, ou extrait des économies royales de Sully, Versailles 1758; dasselbe oftmals aufgelegt, zuletzt u. d. T.: „Tableau oeconomique" (first printed in 1758) and now reproduced in facsimile for the British Economic Association, London 1894. — Maximes générales du gouvernement économique et d'un royaume agricole, Versailles 1758; dasselbe deutsch u. d. T.: Allgemeine Gründe der ökonomischen Wissenschaften, vorzüglich des Ackerbaues, der Handlung und des Kameralwesens, 3 Teile. Frankfurt und Leipzig (recte Nürnberg) 1770—71. Gesamtschriften: Oeuvre économiques et philosophiques, publiées par A. Oncken, Frankfurt a. M. 1888. — In der von d'Alembert und Diderot herausgegebenen Encyklopädie veröffentlichte er u. a. die Artikel „Fermiers" und „Grains". *Lippert.*

Quetelet, Lambert Adolf Jakob,

geb. am 22./II. 1796 in Gent, 1820 wirkliches Mitglied und 1834 ständiger Sekretär der Brüsseler Akademie der Wissenschaften, 1841 Präsident der belgischen statistischen Zentralkommission, gest. zu Brüssel, als Chef der amtlichen Statistik Belgiens, am 17./II. 1874.

Vater einer Sozialphysik, die auf dem Laplaceschen Ausspruche in dessen „Essai philosophique sur les probabilités" beruht, daß die menschlichen Handlungen, systematisiert und zu großen Zahlen vereinigt, eine regelmäßige Wiederkehr bestimmter Erscheinungen aufweisen, eine Wahrnehmung, welche Quetelet zum Plan einer psychischen Naturgeschichte des Menschen inspirierte, in der er die Gesetzmäßigkeit, welche die scheinbare Freiwilligkeit gewisser Handlungen der Sterblichen lenken soll, an der Hand kriminalistischer und bevölkerungsstatistischer Daten als Ursächlichkeit gewisser konstanter Handlungen im Menschenleben darstellt und für diese Handlungen, deren Durchschnittszahlen der jeweilige gesellschaftliche Zustand bestimme, die Anerkennung des Waltens eines über der menschlichen Willensfreiheit stehenden Naturgesetzes beansprucht.

Gründer der modernen Sozialstatistik durch seine Definition der Statistik als der „Wissenschaft von den Gesetzen, die das menschliche Leben ordnen und beherrschen".

Von Quetelets Schriften seien genannt: Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale, 2 Bde., Paris 1835; dasselbe, Neudruck, 2 Bde, Brüssel 1836; dasselbe, Neudruck u. d. T.: Etudes sur l'homme, ebenda 1842; dasselbe 2. Aufl. u. d. T.: Physique sociale, ou essai sur le développement des facultés de l'homme, 2 Bde., ebenda 1869; dasselbe, in englischer Uebersetzung der 1. Aufl. u. d. T.: A treatise on man and the development of his faculties, translated by R. Knox, Edinburg 1842; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft, übersetzt von V. A. Riecke, Stuttgart 1838 — Lettres à S. A. R. le duc régnant de Saxe-Cobourg et Gotha sur la théorie des probabilités, appliquée aux sciences morales et politiques, Brüssel 1846; dasselbe, in englischer Uebersetzung von O. G. Downes. London 1849. — Du système social et des lois qui le régissent, Paris 1848; dasselbe, deutsch u. d. T.: Zur Naturgeschichte der Gesellschaft, herausgeg. von C. Adler, Hamburg 1856. — Anthropométrie ou mesure des différentes facultés de l'homme, Brüssel 1870. *Lippert.*

Quittungsstempel, Quittungssteuer.

1. Charakter und Stellung der Q.steuer. 2. Gesetzgebung.

1. Charakter und Stellung der Q.steuer. Die Q.steuer ist eine Verkehrssteuer vom Umsatz von Vermögensgegenständen im Flusse des Wertverkehrs. Ihren Ursprung verdankt sie den steuertechnischen Versuchen, das bewegliche Vermögen schärfer durch Verkehrssteuern zu erfassen, um so die einseitige Belastung des Immobiliarverkehrs entsprechend auszugleichen. Der Q.stempel hat so vorwiegend Steuercharakter, seltener läßt er sich als Gebühr kennzeichnen. Regelmäßig ist hier der Zusammenhang zwischen der behördlichen Leistung durch eine Amtshandlung und der Gegenleistung des Abgabepflichtigen aufgehoben, es handelt sich nur um ein fiskalisches Interesse.

Systematisch zählen die Q.steuern zu den Verkehrssteuern, die auf die Rechtsgeschäfte gelegt sind. Die Q.steuer hat manche steuertechnische und finanzpolitische Vorzüge: sie läßt sich auf gar viele Verkehrshandlungen ausdehnen, sie ist bei ziemlich mäßigen Sätzen nicht drückend und leicht zu tragen. Allein sie vermag den Mobiliarverkehr nur lückenhaft zu besteuern, läßt die einfachen Barumsätze frei und macht eine wirksame

Digitized by Google

kontrolle unmöglich. Auch die Konkurrenz mit dem Stempel für Geschäftsabschlüsse führt zu mancherlei Unbequemlichkeiten.

Die häufigste Erhebungsform der Q.steuer ist der Q.stempel. Die direkte Einziehung ist ungebräuchlich und nur in Verbindung mit einem ausgedehnten Registrierungszwang durchführbar.

2. **Gesetzgebung.** Im Deutschen Reiche hat man wiederholt den Versuch gemacht, den Q.stempel einzuführen (1881, 1893, 1906), allein ohne Erfolg. Auch die Bundesstaaten haben früher mehrfach Q.stempel gehabt: in Preußen bis 1873, in Sachsen bis 1886, in Bayern bis 1869. Bei Quittungen, die vor Gericht gebraucht werden, besteht ein solcher noch in Braunschweig, Hessen und Elsaß-Lothringen. — In Oesterreich werden Empfangsbestätigungen, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind mit einem Fixstempel von 1 Kr. und mit einem Gradationsstempel von 0,14—50 Kr. belegt, wenn der Wert der empfangenen Sache in Schriftstück ausgedrückt ist, wie bei Schuldscheinen. Empfangsbestätigungen über Summen unter 4 Kr. sind stempelfrei. Saldierungen von Rechnungen, die mit dem Rechnungsstempel versehen sind, genießen gleichfalls Steuerfreiheit. Daneben bestehen noch zahlreiche weitere Ausnahmen. Frankreich belegt die Quittungen, Empfangsbescheinigungen, Entlastungen und andere befreiende Aktenstücke, vornehmlich des Privatverkehrs, mit einem Fixstempel von 10 Cts. (ohne Zuschläge). Beträge bis 10 Frcs, falls sie nicht Abschlagszahlungen größerer Summen sind, bleiben stempelfrei. Da nebenbestehen auch noch weitere Ausnahmen. Die Quittungen von und an öffentliche Kassen sind, abgesehen von den besonderen Fällen der meisten Steuerquittungen, zu Lasten der privaten Aussteller oder Empfänger steuerpflichtig nach analogen Bestimmungen wie diejenigen des Privatverkehrs. Entnahme und Erteilung sind obligatorisch. Die Höhe der Stempelsätze bemißt sich auf jedes Stück und beträgt als Fixstempel 25 Cts. Bis 1853 hatte man in England einen Gradationsstempel, der aber seitdem durch einen Pennyfixstempel ersetzt wurde. Er wird durch eine Stempelmarke erhoben und ist fällig von Quittungen über einen Betrag von 2 £ an aufwärts.

Literatur: *Roscher-Gerlach, Syst., Bd. IV, § 108. — Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 520. — Schall, in Schönberg, Bd. III, S. 508—510. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, § 151. — Vocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 613. — Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1888, T. I, p. 531. — Korn, Die österreichische Gebührengesetznovelle und der deutsche Geschäftssteuerentwurf, Finanzarchiv, Bd. I, S. 492. — Heckel, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, Finanzarchiv, Bd. VII, S. 1. — Derselbe, Die Quittungssteuer, Bankarchiv V, S. 91—94. — Derselbe, Art. „Quittungssteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 296—298.*

Max von Heckel.

Quotitätssteuern.

Unter Q. verstehen wir diejenige Gruppe von Steuern, bei denen ein bestimmter Steuersatz (meist in Prozenten ausgedrückt) für jede Steuereinheit festgesetzt wird. Seine Anwendung auf sämtliche in Betracht kommenden Steuersubjekte und Steuerobjekte ergibt die Steuergesamtsumme oder Gesamtsteuerschuldigkeit. Das Quotitätssystem ist eine der beiden Hauptmethoden der Steuerveranlagung. Bei ihr wird von unten nach oben vorgegangen, und die aufzubringende Steuersumme erscheint als das Vielfache (Produkt) aus den Steuersätzen und der Zahl der zugehörigen Steuersubjekte und Steuerobjekte. Die Steuersumme wechselt bei gleichen Steuersätzen mit der Zahl der Steuerpflichtigen und umgekehrt bei gleicher Zahl der letzteren mit jeder Veränderung der Steuersätze. Finanzpolitisch liegt der Schwerpunkt auf der annähernd zutreffenden Voraussbestimmung des zu erzielenden Resultates.

Den Gegensatz zu den Q. bilden die Repartitionssteuern (s. d.). Die Wahl zwischen beiden hängt vielfach von geschichtlichen Umständen sowie auch mehrfach von der allgemeinen Organisation der Steuerverwaltung überhaupt ab.

Vgl. Art. „Steuer".

Max von Heckel.

R.

Rabattsparvereine.

I. Wesen und wirtschaftliche Bedeutung. — II. Tatsächliches und Statistisches.

1. Wesen und wirtschaftliche Bedeutung. R. sind eine neue Erscheinungsform des Genossenschaftsgedankens, und zwar stellen sie sich als ein Mittel der Selbsthilfe, geboren aus der Not des Kleinhandels, und als eine Repressalie gegen das Warenhaus- und Konsumvereinsprinzip von seiten der Detaillisten dar. Das Wesen dieser R. besteht darin, daß die Verkäufer gemeinsam dem barzahlenden Publikum Preisermäßigungen durch Prämien gewähren. Denn der Rabatt ist, da er nicht jedesmal vom einzelnen Kaufbetrag in bar vergütet, sondern — mit Hilfe von Markenausgabe — auf ein Konto gesetzt und erst bei gewisser Höhe und an bestimmten Terminen fällig wird, eine Art Prämie, an welcher sich der einzelne Verkäufer je nach seinem

Digitized by Google

Umsatz beteiligt. Eine solche Rabattgewährung wird für das kaufende Publikum zum Sparsystem. Die Dividendenzahlung, wie sie bei Konsumvereinen (Käufergenossenschaft) üblich ist, ist hier also durch Verkäufergenossenschaft gewährleistet als ein Versuch zur Gesundung der Verhältnisse im Kleinhandel.

Die Bedeutung der R. liegt in drei Hauptpunkten: Anreiz zur Barzahlung, beabsichtigte Steigerung des Umsatzes, Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Großbetrieb im Detailhandel. Die in der Regel gewährten 5% Rabatt stellen sich also dar als Zinsen für Barzahlung (erhöht durch aufgehobene Auszahlung des Ueberschusses) + Umsatzgewinn + Rabattgewinn an jeden nicht vollendeten 20 Pf. des Betrages + Verhinderung von Verlusten durch Borgwirtschaft, so daß also auch das rechnerische Ergebnis für die Käufer als ein vorteilhaftes erscheint. Ein zum Ausgleich des Rabattbetrages versuchter Aufschlag auf den Preis, der an sich naheзuliegen scheint, wird in der Praxis durch die Konkurrenz und durch die Kenntnis des Publikums von den Preisen täglicher Waren im wesentlichen und auf die Dauer nicht gut möglich sein. Die Praxis, eine Reihe von Waren von der Rabattgewährung auszuschließen, wird vermieden werden müssen, wenn sich die R. nicht um ihr Vertrauen bringen wollen. Denn die Feststellung eines solchen Vorgehens würde dies von den Kleinhändlern ins Leben gerufene Mittel gänzlich wertlos machen. Für den Konsumenten bedeutet das R.wesen in der Tat einen Anreiz zur Barzahlung und gewährt ihm dadurch eine Anwartschaft auf späteres Guthaben anstatt eines Schuldkontos, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß hie und da unnötige Ausgaben gemacht werden, um den für die Einlösung erforderlichen Markenbetrag voll zu machen, und so der Gewinn an Rabatt durch vergrößerte Einkäufe gerade bei den Rabatt gewährenden Firmen (statt bei auswärtigen Geschäften) wett gemacht wird. Dies ist auch das Moment, welches für den Detaillisten Steigerung des Umsatzes, namentlich vor Weihnachten, da die Rabattbücher meist bis 15./XII. eingelöst werden, mit sich bringt. Daß dies alles einen gewissen Anreiz für den Konsumenten bedeutet, bei den Mitgliedern des R. zu kaufen zum Schaden der Konsumvereine, Warenhäuser und Versandgeschäfte, ist leicht einzusehen. Dem R. als Mittel der Selbsthilfe ist also eine gute Prognose zu stellen; man hört auch, daß die Mitglieder der R. mit den Erfolgen zufrieden sind, und es ist eine beständige Zunahme derartiger Organisationen festzustellen. Wenn sich natürlich gegenwärtig nach der kurzen Zeit des Bestehens noch kein abschließendes Urteil fällen läßt, so deuten doch die Tatsachen und Aeusserungen auf einen Erfolg der R. hin; aus vielen Städten hat man einen Rückgang des Umsatzes der Konsumvereine seit Bestehen der R. berichtet. Eine Hauptwirkung der R. wird auch der Zusammenschluß der Händler und die Möglichkeit gemeinsamen Einkaufes sein.

2. Tatsächliches und Statistisches. Der Verband der R. Deutschlands (Sitz in Bremen, Vorsitzender C. A. Nikolaus, Bremen) umfaßt gegenwärtig (November 1906) 193 Vereine mit einer Mitgliederzahl von 34—35000, außerhalb des Verbandes bestehen zur Zeit noch etwa 100 R. meist jüngeren Datums mit einer Mitgliederzahl von etwa 7—8000. Der Verband hat im Jahre 1906 bereits den 4. Verbandstag abgehalten und besitzt eine Monatsschrift: „Deutsche Rabattsparvereins-Zeitung". Der Umsatz der im Verbande zusammengeschlossenen Vereine wird schätzungsweise auf 400 Mill. M. beziffert, denen also ein Rabatt von etwa 20 Mill. M. entsprechen würde. Wem dieser Betrag in letzter Linie zu gute kommt, ist nicht leicht zu sagen, ein volkswirtschaftlicher Schaden ist er nicht, wenn er nicht etwa zuvor teilweise in einem Preisaufschlag steckte. Die örtliche Verteilung der bestehenden nahezu 200 Vereine ist ganz zufällig; von irgend einem Gesetz nach der Größe des Ortes läßt sich noch nichts sagen; nur in den ganz großen Städten hat der Gedanke bisher noch relativ wenig Wurzel gefaßt, was ganz begreiflich erscheint. Bei einer Berechnung der Höhe des Barwerts der verabfolgten Marken auf den Kopf der Einwohner fand man extreme Zahlen von 5—10 M. in Gera, Harburg, Neuhaldensleben, Liebenwerda, Potschappel, Schandau, Tangermünde, Geringswalde, Glatz, Kötschenbroda u. a. und andererseits von 0—1 M. auf den Kopf der Einwohner in Aachen, Braunschweig, Burg, Dresden, Frankfurt a. M., Herford, Leipzig, Mainz, München, Stuttgart, Potsdam usw., während z. B. Berlin, Hamburg, Breslau gar keine R. haben.

Literatur: *Schriftliche Auskunft des Verbandsvorsitzenden C. A. Nikolaus, verschaffte mir in freundlicher Weise die Unterlagen. — Hoechker. Der Nutzen der Rabattsparvereine für das Detailgeschäft, im „Manufakturist", Hannover, Nr. 44. 1906. — Deutsche Rabattsparvereins-Zeitung, Hannover, redigiert von Heinr. Beythien.*

A. Elster.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm,

geb. 30./III. 1818 im Kirchdorf Hamm, nahe der Sieg, gest. 11./II. 1888; widmete sich der Beamtenlaufbahn, wurde 1843 Kreissekretär in Mayen (Eifel) und bekleidete nacheinander in Weyerbusch, Flammersfeld und Heddesdorf die Stellung eines Bürgermeisters. Organisator der Hebung des ländlichen landwirtschaftlichen Kredites durch Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften und Darlehnskassenvereine. Agitator für Einpflanzung des Altruismus ins genossenschaftliche Wirken sowie für För-

Digitized by Google

derung der christlichen Nächstenliebe im Genossenschaftswesen.

Von seinen Schriften nennen wir nur: Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer- usw. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, Heddesdorf-Neuwied 1866, 5. Aufl. 1887. *Lippert.*

Raleigh, Sir Walter,

geb. 1552 zu Hayes (Devonshire), 1603—1615 als Staatsverräter Gefangener im Tower zu London, 1617 nach seiner Freilassung ausgewandert nach Guinea, nach seiner Rückkehr abermals verhaftet und am 29./X. 1618 im Tower enthauptet.

Aufgeklärter Merkantilist. Vater des Diktums: „Die Bauern, die Kaufleute und die Gentry sind die drei Pfeiler der Volkswirtschaft." Verteidiger der Handelsfreiheit, insbesondere der freien Getreideausfuhr. Als Bevölkerungstheoretiker Vorgänger von Malthus. Als Verfasser der „History of the world" einer der namhaftesten Vorgänger Darwins (vergl. Krause, Erasmus Darwin, Leipzig 1880, S. 90, 92, 94, 115 u. ö.).

Die meisten von Raleighs Schriften sind erst nach seinem Tode veröffentlicht. Besondere Erwähnung verdienen: The history of the world, London 1614; dasselbe, 2. Aufl., 6 Bde., Edinburg 1820. — The prerogative of Parliaments in England, London 1628. — Judicious and select essays and observations upon the first invention of shipping, etc., London 1650. — Observations touching trade and commerce with the Hollanders and other nations, etc. (geschrieben 1603), London 1653. — Select observations relating to trade, commerce and coin, London 1696. — On the secrets of government. Published by John Milton, London 1697. — Seine gesammelten Werke hrsg. von Oldys und Birch, 8 Bde., erschienen Oxford 1829, in einer neueren 8 bändigen Ausgabe London 1857.

Lippert.

Rassenbiologie s. Gesellschaftlicher Darwinismus oben Bd. I S. 970 fg., vgl. auch Soziale Hygiene.

Ratenzahlungsgeschäfte
s. Abzahlungsgeschäfte
oben Bd. I S. 13 fg.

Rau, Karl Heinrich,

geb. in Erlangen am 29./XI. 1792, seit 1822 bis zu seinem Tode am 18./III. 1870 Professor der Staatswirtschaft in Heidelberg.

Auf der Grenzscheide der alten und neuen Zeit der staatswirtschaftlichen Doktrin stehend, befangen in den Lehren der alten und später der geläuterten Kameralistik, auch merkantilistischen Anwandlungen (vgl. seine Auffassung der Handelsbilanz) zuweilen nachgebend, brach Rau zuerst mit der alten Ueberlieferung, als der Smithsche Kosmopolitismus, als die Abstraktionen Ricardos aus ihm einen Proselyten machten und den früheren Zünftler und Protektionisten in einen Verteidiger der Gewerbe- und Handelsfreiheit umwandelten.

Die Zahl derjenigen Schriften Raus, welche ihn mit dem heutigen Stand der Wissenschaft verbinden, ist eine sehr spärliche, erwähnt sei daher nur sein Lehrbuch der politischen Oekonomie. Band I, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Aufl., Heidelberg 1826; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1833; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1837; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1841; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1847; dasselbe, 6. Aufl., ebenda 1855; dasselbe, 6. Aufl., II. Abdruck, ebenda 1860; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1863; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1868 69; dasselbe, 9. Aufl. von Ad. Wagner; dasselbe, Band II, Grundsätze der Volkswirtschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen, 1. Aufl., ebenda 1828; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1838/39; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1844; dasselbe, 4. Aufl. unter der Titelveränderung: Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik usw., ebenda 1854/57; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1862/63; dasselbe, Band III, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. u. 2 Abteilung, ebenda 1832 u. 37; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1843/46; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1850/51; dasselbe, 2. Abdruck der 3. Aufl., ebenda 1855; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1859/60, dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1864/65; dasselbe, 6. Aufl. von Ad. Wagner. *Lippert.*

Raubbau im Bergbau
s. Bergbau oben Bd. I S. 392 fg.

Raubbau und Statik.

1. Raubbau. 2. Statik.

1. Raubbau. Die noch grüne Pflanze besteht zum größten Teil aus Wasser (Wasserstoff und Sauerstoff), welches durchschnittlich 75—90 % ausmacht. Das übrige bezeichnet man als Trockensubstanz. Verbrennt man letztere, so verflüchtigt sich die Hauptmasse in Gasform; so sind dies die sogenannten verbrennlichen oder organischen Bestandteile, die sich aus den vier Grundelementen Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff zusammensetzen. Diese 4 Körper finden sich überall in der atmosphärischen Luft sowohl wie in der Bodenluft; sie kommen dort namentlich vor in Form von flüssigem oder gasförmigem Wasser, in Form von reinem Sauerstoff, von Kohlensäure (Kohlenstoff und Sauerstoff), von reinem Stickstoff und von Ammoniak (Stickstoff und Wasserstoff). Ein kleiner Teil der Pflanze ist unverbrennlich, er bleibt nach dem Verbrennungsprozeß als Asche zurück. Derselbe setzt sich zusammen aus Phosphor (in Verbindung mit Sauerstoff Phosphorsäure genannt),

Digitized by Google

Schwefel (Schwefelsäure), Kalium (Kali), Magnesium (Magnesia), Calcium (Kalk), Natrium (Natron), Silicium (Kieselsäure), Eisen und Chlor. Man bezeichnet diese Elemente als die unverbrennlichen, unorganischen, mineralischen oder Aschen-Bestandteile. Von der ursprünglichen grünen Pflanze machen sie zwar bloß durchschnittlich 2—3 % aus, sie haben aber für die landwirtschaftliche Benutzung des Bodens eine ganz besonders hohe Bedeutung.

Jede Pflanze bedarf aller aufgezählten Nährstoffe, wenngleich der Bedarf an den einzelnen Nährstoffen nicht für alle Pflanzen und Pflanzenteile ein gleich großer ist; keiner aber darf fehlen, wenn die Pflanze sich normal entwickeln soll. Die Pflanzen beziehen nun die organischen Nährstoffe Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff teils aus der Luft, teils aus dem Boden, und der Vorrat ist in beiden unerschöpflich. Denn was sie der Luft entziehen, kehrt früher oder später durch die Ausatmungsprodukte der Menschen und Tiere sowie durch die Verwesung der auf oder in dem Boden verbleibenden Pflanzen wie Tiere wieder in die Luft, deren Zusammensetzung eine ziemlich konstante ist, zurück. Die Stickstoffaufnahme findet dagegen lediglich aus dem Boden statt. Im allgemeinen sind die Kulturpflanzen dabei auf den in Form von Ammoniak oder Salpetersäure gebundenen Stickstoff angewiesen. Nur die Leguminosen können mit Hilfe der mit ihnen in Symbiose lebenden Wurzelbakterien, die den freien atmosphärischen Stickstoff zu assimilieren vermögen aus dem unerschöpflichen Vorrat der Luft an ungebundenem Stickstoff ihren Stickstoffbedarf decken.

Die unorganischen oder mineralischen Nährstoffe kann die Pflanze nur aus dem Boden nehmen, und was sie daraus bezogen und was dem Boden durch Aberntung der erzeugten Gewächse fortgenommen ist, kehrt von selbst niemals wieder in diesen zurück. Nun werden den Pflanzen freilich durch die fortschreitende Verwitterung und Zersetzung der in der Erde befindlichen Gesteinstrümmer immer wieder neue Mengen löslicher Mineralstoffe zur Verfügung gestellt, aber diese Löslichmachung geht doch nur sehr langsam vor sich. Für manche Nährstoffe, wie Schwefel, Natron, Eisen, Chlor, bei vielen Bodenarten auch für Magnesia und Kalk, reicht sie ja aus, um den Bedarf der Pflanze für Jahrhunderte und Jahrtausende zu decken; es ist dies aber nicht der Fall bezüglich der Phosphorsäure, des Kali, oft auch nicht des Kalkes. Es hängt solches damit zusammen, daß fast alle Bodenarten sehr geringe Mengen an Phosphorsäure, die meisten Bodenarten auch geringe Mengen an Kali, viele auch an Kalk enthalten. Andererseits werden bei der jetzigen Art des landwirtschaftlichen Betriebes gerade diese Stoffe in verhältnismäßig großen Quantitäten dem Boden entzogen und durch den Stalldünger nicht wieder zurückgewährt. Die vom Landwirt verkauften Produkte, namentlich die Körner der Getreidearten, der Hülsen- und Oelfrüchte, ferner die Kartoffeln und andere Wurzelfrüchte, ebenso die Knochen und das Fleisch der Haustiere, die Wolle der Schafe enthalten relativ viel Phosphorsäure, Kali und Kalk. Der Gehalt an diesen Mineralien in den verkauften Erzeugnissen geht dem Boden, aus dem sie direkt oder indirekt entstanden sind, unwiederbringlich verloren. Er verarmt zwar nie so daran, daß überhaupt keine Pflanzen mehr wachsen können, aber er kann doch so daran Mangel leiden, daß der Ertrag der angebauten Gewächse die aufgewendeten Kosten nicht mehr lohnt; hierfür liegen schon viele Beispiele vor.

Aehnliches gilt für den Stickstoff. Dem Boden werden zwar stets gewisse Stickstoffmengen, teils durch die Niederschläge, welche gebundenen atmosphärischen Stickstoff enthalten, teils durch Ammoniakabsorption, teils durch die Stickstoffassimilation, die durch die erwähnten Leguminosenbakterien und außerdem durch frei im Boden lebende Bakterien geschieht, zugeführt, aber diese Mengen reichen für die Ernährung der nicht stickstoffsammelnden Kulturpflanzen nicht aus, da sie einmal im ganzen zu gering sind und da ihnen zum anderen Verluste durch Auswaschung und Denitrifikation [Ueberführung des Salpetersäurestickstoffs in freien Stickstoff] gegenüberstehen. Wir sind deshalb, obgleich der Stickstoff als atmosphärischer Nährstoff und dies mit einem gewissen Recht bezeichnet wird, genötigt, auch für eine Stickstoffzufuhr zu sorgen.

Je rationeller nach heutigen Begriffen der Boden bearbeitet, je intensiver der Ackerbau getrieben wird, desto schneller tritt die Erschöpfung der Felder ein. Durch die Fortschritte, welche von dem Auftreten Thaers ab in der Bearbeitung und Benutzung des Ackers gemacht wurden, ist das Nährstoffkapital des Ackers viel stärker in Anspruch genommen worden, als dies in früheren Zeiten je der Fall war. Dabei fehlte Thaer und seinen Zeitgenossen die Kenntnis von der eigentümlichen Bedeutung der Mineralstoffe für die Pflanzenernährung. Sie glaubten, daß bei rationeller Stallmistdüngung der Boden an Reichtum und Kraft immer zunehmen müsse. Dies war ja auch der Fall bei Gütern, die über eine große Menge durch Wasser gedüngter Wiesen verfügten. Das durch die Fütterung in Dünger

Digitized by Google

verwandelte Wiesenheu ersetzte dann die dem Acker durch Verkauf von Produkten entzogenen Mineralien. Solches traf aber nur für die kleinere Zahl von Gütern zu.

Das Verdienst, die Gefahr einer fortschreitenden Verarmung des Bodens an mineralischen Pflanzennährstoffen zuerst klar erkannt und bestimmt ausgesprochen zu haben, gebührt Justus von Liebig. Vor ihm hatte allerdings schon Karl Sprengel im bewußten Gegensatz zu den meisten seiner Fachgenossen die positive Behauptung aufgestellt, daß jede Pflanze der oben erwähnten Mineralien zu ihrer Ernährung notwendig bedürfte; aber die volle Tragweite dieses Satzes für den landwirtschaftlichen Betrieb war ihm entgangen. Liebig erklärte dagegen in seinem 1840 in erster Auflage erschienenen, später so berühmt gewordenen, Werk „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie“ sehr kategorisch, daß die in den Kulturländern vorherrschende Art des landwirtschaftlichen Betriebes ein Raubbau sei und dahin führen müsse, daß der Boden immer mehr verarme und die Fähigkeit verliere, den Bedarf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln in dem bisherigen Umfange zu decken. Er stellte die Forderung auf, daß die Landwirte sämtliche dem Acker durch die Pflanzenkultur entzogenen Mineralien diesem wieder zurückgewährten, sei es durch Stalldünger, oder es in anderer Form. Bezüglich der letzteren wies er besonders auf die Knochen der Tiere und auf die menschlichen Exkremente hin, in welchen der größte Teil der dem Boden entnommenen und durch Stalldünger nicht wiedergegebenen Mineralien enthalten sei. Später hat ja Liebig seine Ansicht etwas modifiziert, indem er anerkannte, daß eine vollständige Rückgabe sämtlicher Mineralstoffe nicht gerade nötig sei; das Hauptgewicht legte er in erster Linie auf Phosphorsäure, in zweiter auf Kali, in dritter auf Kalk. Dies ist auch noch der heutige Standpunkt der Wissenschaft, dessen Richtigkeit durch zahlreiche Erfahrungen der Praxis bestätigt wird. Auch die von Liebig anfänglich vertretene Ansicht, daß eine Zufuhr von Stickstoffverbindungen zum Boden nicht nötig sei, hat er später selbst modifiziert und die Wichtigkeit der Stickstoffdüngung anerkannt.

2. **Statik.** Unter Statik des Landbaues versteht man denjenigen Zweig der Landwirtschaftslehre, der sich mit der Frage der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe an pflanzenerzeugenden Kräften des Bodens beschäftigt. Schon Thaer und seine Zeitgenossen, namentlich Joh. Heinr. von Thünen und C. von Wulffen, hatten die große Bedeutung der Statik erkannt und sich wissenschaftlich eingehend mit ihr beschäftigt; Wulffen hat auch die Bezeichnung „Statik des Landbaues“ vorgeschlagen, die dann von Thaer ausdrücklich adoptiert wurde. Aber diese Männer gingen, dem damaligen Standpunkte der Naturwissenschaften entsprechend, von der irrigen Voraussetzung aus, als ob der Humus die allein pflanzenernährende Substanz im Boden sei, und maßen daher die Einnahme und Ausgabe an Bodenkräften nach dessen Bereicherung mit Humus, vornehmlich mit Stalldünger, und nach der Entnahme von Humus durch die angebauten Gewächse. Auf dieser Anschauung fußend, versuchte man dann später, in bestimmten Zahlen festzusetzen, um wie viel Zentner Stalldünger jede Kulturpflanze auf einem Morgen Land den Acker beraube und wie viel Stalldünger deshalb wieder zugeführt werden müsse, um das statische Gleichgewicht herzustellen.

Durch die Liebigsche Entdeckung von der Bedeutung der Mineralstoffe im Boden wurde diese Berechnungsweise hinfällig. Man erkannte, daß es nötig sei, zu ermitteln, in wie weit dem Boden die unorganischen Pflanzennährstoffe, die ihm durch die Kultur fortgenommen waren, auch durch die Düngung wieder ersetzt würden. Man rechnete diesen später auch den Stickstoff zu. Man kam endlich zu dem wichtigen Schluß, daß wegen der unkontrollierbaren Stickstoffquellen und Stickstoffverluste statische Berechnungen sich lediglich auf diejenigen Mineralstoffe zu erstrecken brauchten, welche bei der üblichen Art der Bewirtschaftung dem Boden in besonders großen Mengen entzogen und durch den Stallmist nur in unvollkommener Weise wiedergegeben werden, und die im Boden von Hause aus nur in geringer Menge vertreten sind. Nach den früheren Darlegungen ist dies in erster Linie die Phosphorsäure, in zweiter das Kali, in dritter der Kalk. Auf diese drei Pflanzennährstoffe pflegen sich daher jetzt auch statische Berechnungen zu beschränken. Dadurch sind sie gegen früher viel einfacher geworden; außerdem aber hat auch ihre Bedeutung für die Organisation und die Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes sehr abgenommen. Wenn unter früheren Verhältnissen die statische Rechnung nachwies, daß der produzierte Stalldünger nicht ausreichte, um die dem Boden entzogenen Nährstoffe zu ersetzen, so mußte die Wirtschaftsorganisation geändert werden; man mußte den Anbau der zum Verkauf bestimmten Gewächse und damit den Düngerbedarf einschränken, dafür aber den Futterbau und damit die

Digitized by Google

Düngerproduktion ausdehnen. Dies ist heutzutage nicht mehr nötig. Wenn es an Phosphorsäure, Kali oder Kalk fehlt, braucht man nur die erforderliche Menge eines den betreffenden Nährstoff enthaltenden Düngmittels anzukaufen. Solche Düngmittel stehen jetzt in großer Anzahl zur Verfügung: Knochenmehl, Superphosphat, Thomasschlacke usw. für Phosphorsäure, die Kalisalze für Kali, gebrannter Kalk für Kalk.

Gegenwärtig fragen auch rationell wirtschaftende, mit dem nötigen Betriebskapital ausgestattete Landwirte nicht vorzugsweise danach, welche und wie viel Düngemittel sie anwenden müssen, um dem Boden Ersatz für die durch die vorangegangenen Ernten entzogenen Nährstoffe zu gewähren; sie fragen vielmehr, welche und wie viel Düngemittel sie noch dem Boden mit dem Erfolg zuführen können oder dürfen, daß eine die Kosten der Düngung übertreffende Steigerung der Erträge bewirkt wird. Man hat also mit Recht bei der Düngung nicht das Ziel im Auge, den Gleichgwichtszustand des Bodens an Pflanzennährstoffen zu erhalten, sondern ihn an letzteren immer reicher zu machen. Damit erwächst auch der Statik eine ganz neue und andersartige Aufgabe, deren Lösung allerdings sehr schwierig, zu deren Lösung bis jetzt auch noch wenig geschehen ist. Denn je nach der Beschaffenheit und je nach der Bearbeitung und Benutzung des Bodens werden sich in den einzelnen Fällen die dem Acker mit Erfolg noch einzuverleibenden Düngemittel nach Art und Menge sehr verschieden gestalten müssen.

Literatur: *Alb. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Bd. I, §§ 250—266. — C. v. Wulffen, Sendschreiben an den Herrn Staatsrat Thaer, in Möglins Annalen der Landwirtschaft, Bd. II, 2. Stück, S. 238—265 (1818). — Joh. Heinr. v. Thünen, Der isolierte Staat, Bd. I, S. 71—78. — C. v. Wulffen, Vorschule der Statik des Landbaues, Berlin 1830. — Karl Sprengel, Die Bodenkunde oder die Lehre vom Boden, Leipzig 1837. — Derselbe, Die Lehre vom Dünger, Leipzig 1839. — Hlubeck, Die Ernährung der Pflanzen und die Statik des Landbaues, Prag 1841. — Justus v. Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie, 1. Aufl., 1840. — C. v. Wulffen, Entwurf einer Kritik zur Berechnung der Feldsysteme, Berlin 1847. — Drechsler, Die Statik des Landbaues, Geschichte, Kritik, Reform der Lehre von der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Erschöpfung und Ersatz, Göttingen 1869. — E. Heiden, Lehrbuch der Düngelehre, Bd. III: Die Statik des Landbaues, Hannover 1872. — Joh. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, Jena 1872.*

Frhr. von der Goltz,
durchgesehen von C. v. Seelhorst.

Raummeter s. Forsten sub B. 2, a oben Bd. I S. 865.

Realgemeinde.

R. ist derjenige engere Kreis innerhalb d „politischen" Gemeinde, — wo ein solch Unterschied überhaupt besteht, — welcher v den an der „Allmende" berechtigten Gemeind mitgliedern gebildet wird. (Vgl. den Art. „Al mende" oben Bd. I S. 78 fg.) *Fuchs.*

Realgewerberechte.

1. Geschichte, Begriff, Arten. 2. Geltend Recht.

1. Geschichte, Begriff, Arten. Aehnlich wie noch in unserem Jahrhundert die Schutzzollpolitik und -gesetzgebung dazu dienen soll, der schwachen und noch nicht recht lebensfähigen Industrie eines Landes aufzuhelfen und sie zu einer kräftigen Blüte zu entfalten, ähnlich suchte die Gewerbepolitik des Mittelalters durch Verleihung von Gewerbeprivilegien der Entwickelung des Handwerks Vorschub zu leisten. In der Regel knüpfte eine derartige Privilegienverleihung an eine bestimmte gewerbliche Anlage an, und zwar so, daß dem Errichter der Anlage ein vererbliches und veräußerliches Gewerbeprivilegium verliehen wurde. Mit dieser Verleihung war dann, um die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Gewerbetreibenden zu sichern, nicht selten eine ausschließliche Gewerbeberechtigung oder gar ein „Zwangs- und Bannrecht" verbunden. Die erstere bestand darin, daß innerhalb eines gewissen Bezirks der mit dem Gewerbeprivilegium Versehene ausschließlich zum Betriebe des betreffenden Gewerbes befugt war. Und vermöge des Zwangs- und Bannrechtes — Näheres darüber siehe in dem Art. „Zwangs- und Bannrechte — war nicht nur jede andere Person von dem Betriebe des der Zwangs- und Bannberechtigung unterliegenden Gewerbes ausgeschlossen, sondern es waren überdies die in dem Bannbezirk wohnhaften Personen auch verpflichtet, ihren Bedarf in dem betreffenden gewerblichen Erzeugnis ausschließlich aus der Betriebsstätte des mit dem Zwangs- und Bannrecht privilegierten Gewerbetreibenden zu entnehmen.

Alle diese Privilegien erlangten, wie dies überhaupt der Rechtsanschauung des Mittelalters geläufig ist, gar bald den Charakter von vererblichen und veräußerlichen Privatrechten. Ja selbst die Befugnis, derartige Gewerbeprivilegien zu verleihen, wurde nicht selten verliehen und einem Privatrecht entsprechend behandelt. (Daneben findet sich dann auch die Befugnis, für den Betrieb gewisser Gewerbe bestimmte Abgaben zu erheben, nach Art eines Privatrechts ausgestaltet.)

Wenn auch in der Regel derartige Verleihungen an eine bestimmte Betriebsstätte, also an ein Grundstück oder Haus (vgl. Art. „Apotheken" oben Bd. I S. 111 fg.) anknüpften, so war dies doch keineswegs immer der Fall. Es kam auch vor, daß gewisse Gewerbeberechtigungen einer bestimmten Person als ein vererbliches und veräußerliches Recht ver-

Digitized by Google

lichen wurden, ohne daß die Verleihung durch das Vorhandensein einer bestimmten gewerblichen Anlage bedingt war. Darauf beruht die Unterscheidung zwischen radizierten, d. h. mit dem Besitz eines Grundstücks verknüpften, und nichtradizierten, von dem Besitz eines Grundstücks nicht abhängigen, sondern in der Person des Beliehenen vererblichen und veräußerlichen Realgewerbeberechtigungen, die sowohl ausschließlicher wie nichtausschließlicher Natur und überdies auch mit Zwangs- und Bannrecht versehen sein können. Derartige Rechte finden sich insbesondere in Deutschland in den verschiedenartigsten Ausgestaltungen und auf den mannigfachsten Gebieten des gewerblichen Lebens. Abgesehen von den zahlreichen Zwangs- und Bannrechten (worüber der Art. „Zwangs- und Bannrechte" zu vergleichen ist) finden sich als Realgewerbeberechtigungen insbesondere die Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke, Schank- und Gastwirtschaftsberechtigungen, Brauerei- und Mühlengewerbeberechtigungen, die Befugnis zur Ausübung des Fuhrgewerbes u. dgl. Mit dem System der Gewerbefreiheit sind insbesondere die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen unvereinbar, weshalb diejenigen deutschen Staaten, die dieses System in ihrer Gesetzgebung adoptierten, schon im Anfang oder gegen die Mitte dieses Jahrhunderts die meisten ausschließlichen Gewerbeberechtigungen entweder mit einem Schlage beseitigt oder für ablösbar erklärt, auch die Neubegründung derartiger Berechtigungen untersagt haben.[1]) Die nichtausschließlichen Gewerbeberechtigungen stehen dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht direkt im Wege; ihre Existenz verstößt aber insofern gegen die heutigen Rechtsanschauungen, als es diesen zuwiderläuft, die öffentlich-rechtliche Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes als ein einem Einzelnen zustehendes Privatrecht zu konstituieren. Die modernen Anschauungen, wonach die Ausübung von Befugnissen, die kraft öffentlichen Rechts dem Einzelnen zustehen, nicht Gegenstand privater Berechtigung zugunsten Einzelner kraft Privilegs sein kann, sind denn auch in der heute in Deutschland geltenden RGew.-O. v. 21./VI. 1869 zum Siege gelangt.

2. Geltendes Recht. Die RGew.-O. hat — abgesehen von den Zwangs- und Bannrechten, worüber der betr. Art. zu vergleichen — mit dem 1./I. 1873 alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. alle mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials zu untersagen oder sie darin zu beschränken, aufgehoben. Ob und inwieweit des Berechtigten für diese Aufhebung eine Entschädigung zu leisten ist, das hat die Gew.-O. der Bestimmung der Landesgesetze überlassen. Für die Zukunft hat die Gew.-O. den Erwerb ausschließlicher Gewerbeberechtigungen verboten und auch die Neubegründung nichtausschließlicher Gewerbeberechtigungen untersagt.[1]) Dagegen bestehen die zur Zeit des Erlasses der Gew.-O. noch vorhandenen nichtausschließlichen Realgewerbeberechtigungen unverändert fort, dergestalt, daß auch deren Vererbung und Veräußerung zulässig ist.

Soweit die Vorschriften über die Realgewerbeberechtigungen privatrechtlicher Natur sind, werden sie auch in Zukunft durch das BGB. nicht betroffen; vielmehr bleiben insoweit gemäß Art. 74 des Einf.-G. die Landesgesetze in Kraft. Nach Art. 40 des Pr. ABGB. gelten für die selbständigen Gerechtigkeiten die Vorschriften des BGB. über Grundstücke, sofern jene Gerechtigkeiten ein Grundbuchblatt erhalten hatten. Zu beachten ist hierbei aber, daß die Gew.-O. ausdrücklich angeordnet hat, daß Streitigkeiten darüber, ob eine ausschließliche Gewerbeberechtigung oder ein Zwangs- und Bannrecht zu den durch die Gew.-O. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind, wodurch etwaige gegenteilige Vorschriften des Landesrechts beseitigt werden.

Gegenwärtig kommt den Realgewerbeberechtigungen nur noch eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung zu, da die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen vollständig, die Zwangs- und Bannrechte bis auf geringfügige Ueberreste beseitigt sind und auch die Zahl der noch existierenden nicht ausschließlichen Realgewerbeberechtigungen infolge des Verbots ihrer Neubegründung keine allzu große mehr ist. Nur auf dem Gebiete des Apothekenwesens (vgl. Art. „Apotheken" oben Bd. I S. 111 fg.) spielen diese Realberechtigungen noch eine verhältnismäßig bedeutende Rolle. Im übrigen finden sie sich hauptsächlich nur noch als Schankgewerbeberechtigungen, zumal in Süddeutschland, vor allem in Bayern. (Vgl. hierzu den Art. „Schankgewerbe".) — Die praktische Bedeutung eines derartigen R. besteht hauptsächlich darin, daß es gemäß § 48 der Gew.-O. auf jede zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person übertragen werden kann.

[1]) Vgl. für Preußen: Edikt über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7./IX. 1811 (GS. S. 263); Kab.-O. v. 7./II. 1835; §§ 4, 5, 64, 65 der Gew.-O. v. 17./I. 1845 (GS. S. 41); G. v. 31./V. 1858 (GS. S. 133); für Bayern: OG. v. 11./IX. 1825 und v. 30./I. 1868 das Gewerbswesen betr. (GBl. S. 309); für Württemberg: G. v. 8./VI. 1849.

[1]) Streitig ist, ob die Uebertragung eines sog. „radizierten" Gewerberechts auf ein anderes Grundstück als eine Neubegründung eines R. und deshalb gemäß § 10 Gew.-O. als unzulässig anzusehen ist. Daß die Uebertragung einer solchen Gewerbeberechtigung auf ein anderes Grundstück unstatthaft ist, wird von dem Pr. OVG. in den E. v. 2./II. 1881 (Bd. 7 S. 301) ausgesprochen.

Digitized by Google

Darum darf z. B. die Ausübung einer mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Schankgerechtigkeit weder von der Lage des Lokals noch von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses (§ 33 der Gew.-O.) abhängig gemacht werden. Im übrigen aber ist der Berechtigte allen Vorschriften der Gew.-O. (z. B. der Anzeigepflicht des § 14) unterworfen; insbesondere kann ihm auch die Ausübung des Schankgewerbes wegen mangelhafter Beschaffenheit des Lokals untersagt werden.

Auch ist es zulässig, den Realgewerbeberechtigten die Konzession zur Ausübung des Gewerbes wegen mangelnder persönlicher Eigenschaften zu versagen oder zu entziehen; dadurch erlischt aber das R. als solches nicht.

Für Oesterreich sind nach Nr. VI und VII des k. Patents v. 20./XII. 1859 (RGBl. Nr. 227) zwar die zur Zeit des Inkrafttretens der Gew.-O. (1./V. 1860) bereits vorhandenen Realgewerbeberechtigungen aufrecht erhalten; doch ist die Neugründung solcher Gewerbeberechtigungen untersagt.

Vgl. die Artt. „Abdeckerei" (oben Bd. I S. 1), „Apotheken" (oben Bd. I S. 111 fg.), „Gewerbegesetzgebung" (oben Bd. I S. 1025 fg.), „Mühlenrecht" (oben S. 517 fg.), „Zwangs- und Bannrechte".

Literatur: *R. Schmidt, Ueber dingliche Gewerberechte, Arch. f. zivilistische Praxis, Bd. XLIV, S. 1fg., 174fg. — Anschütz, Beiträge zum deutschen Privatrecht, daselbst Bd. LIV, S. 407fg. — Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, § 65. — Roth, Bayerisches Zivilrecht, Bd. III, §§ 241, 294. — Unger, System des österr. Privatrechts, Bd. I, § 64. — Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der RGew.-O., Hirths Annalen, 1881, S. 569fg., insbes. S. 588. — Derselbe, Bayerisches Staatsrecht, Bd. V, S. 662fg. — E. Loening, Art. „Realgewerberechte", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 814fg. — Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbe-Ordnung, 5. Aufl., München 1906. — Nelken, Das Gewerberecht in Preußen, Bd. I, S. 264fg. (§ 23), Berlin 1906.* **Neukamp.**

Reallasten.

R. sind diejenigen bäuerlichen Lasten der mittelalterlichen gebundenen Agrarverfassung — Abgaben in Geld oder Naturalien oder Dienste an den Grund-, Gerichts- oder Gutsherrn —, welche nicht auf der Person des Bauern, sondern auf dem Bauerngut ruhten, also auf dem jeweiligen Besitzer. Sie sind die Begleiterscheinungen der sog. „besseren" bäuerlichen Besitzrechte, also der dinglichen Besitzrechte vom Meierrecht aufwärts, während sie bei den „schlechteren", nicht einmal dinglichen, dem lassitischen Besitzrecht und der bäuerlichen Zeitpacht, nicht vorkommen (vgl. Art. „Bauer" oben Bd. I S. 324 fg.); und zwar nicht infolge des verschiedenen Besitzrechtes selbst, sondern der damit Hand in Hand gehenden Verschiedenheit der persönlichen Rechtsverhältnisse.

Mit dem schlechteren Besitzrecht ist die neuere persönliche Unfreiheit, die „Erbuntertänigkeit" verbunden, die jede Person innerhalb der Gutsherrschaft zu allen für den Gutsherrn notwendigen Leistungen verpflichtet; mit dem besseren dinglichen Besitzrecht dagegen entweder nur dingliche Untertänigkeit („Bauernpflicht"), wie zum Teil im Nordosten, oder vollständige persönliche Freiheit, wie im wichtigsten Teil des Nordwestens, in Niedersachsen, oder endlich, im Gebiet der „südwestdeutschen Agrarverfassung", die aus dem Mittelalter stammende ältere Unfreiheit, die „Leibeigenschaft", im 18. Jahrh. nur noch eine Quelle von persönlichen Abgaben, prinzipiell ohne Zusammenhang mit Grund- oder Gerichtsherrschaft und den aus diesen fließenden, ihren Hauptinhalt bildenden dinglichen bäuerlichen Leistungen, den R. (Vgl. Art. „Bauer" oben Bd. I a. a. O.)

Daher sind die R. vor allem im Nordwesten und Süden Deutschlands von größter Bedeutung, treten dagegen im Nordosten an zweite Stelle, und ihre Beseitigung, die „Ablösung der R.", bildet dort den Hauptinhalt der „Bauernbefreiung", während sie hier hinter der „Regulierung" der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse" zurücktritt. (Vgl. Artt. „Ablösung" und „Bauernbefreiung" oben Bd. I S. 3 u. S. 344 fg.) **Fuchs.**

Realsteuern s. Ertragssteuern oben Bd. I, S. 787 fg., vgl. auch Steuer.

Rechnungskontrolle, Rechnungshof.

1. Wesen, Aufgaben und Formen der R.kontrolle. 2. Die Staatsrechnung. 3. Der Rechnungsabschluß. 4. Der R.hof. 5. Die Komptabilitätsgesetze.

1. Wesen, Aufgaben und Formen der R.kontrolle. Unter R.kontrolle im allgemeinen versteht man die Ueberwachung der Finanzverwaltung durch eine besondere Behördenorganisation. Die Durchführung des Wirtschaftsplanes einer jeden Verwaltung auf fremde Rechnung bedarf einer geeigneten und zuverlässigen Rechnungslegung, die von bestimmten Kontrollorganen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen ist. Wenn eine solche Nachweisung schon bei einzelnen Vermögensverwaltungen und deren Wirtschaftsführung notwendig ist, so ist sie vollends da unentbehrlich, wo wir es mit einer Einzelwirtschaft zu tun haben, die alle, selbst die größten Wirtschaftsbetriebe an Ausdehnung und Umfang der ökonomischen Mittel bei weitem überragt, nämlich bei der Wirtschaft des Staates oder Finanzwirtschaft. Und in der Tat ist keine solche denkbar ohne ein bis ins einzelne geordnetes, wirksames Kontrollwesen.

Das Kontrollwesen hat eine zweifache Aufgabe. Es hat einmal dafür zu sorgen, daß alle Operationen der Finanzverwaltung nach dem Finanzgesetze und den bestehen-

Digitized by Google

den Verordnungen erfolgen. Sodann aber soll es eine Gewähr bieten, daß die Handlungen der Finanzverwaltung tatsächlich den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit entsprechen und für etwaige Abweichungen davon wirksame Remedur geschaffen wird. Zur Lösung dieser beiden Erfordernisse eines gesunden Finanzwesens haben die meisten modernen Staaten das Kontrollwesen vierfach gegliedert:

1. Die Kassenrevision oder Kassenkontrolle. Durch sie werden die Kassenbeamten als solche von der vorgesetzten Verwaltungsstelle kontrolliert. Es soll dabei die Regelmäßigkeit der Operationen mit Geld gewährleistet werden.

2. Die R.kontrolle, Kontrolle im engsten Sinne. Sie trifft die Kassenbeamten als Organe der Verrechnung und untersucht die Richtigkeit der Rechnungen, ihre Uebereinstimmung mit den erlassenen Gesetzen und Anweisungen, die richtige Verrechnungsform und Verrechnungsart.

3. Die administrative oder Verwaltungskontrolle. Diese ist gerichtet gegen die anweisenden Behörden und ermittelt innerhalb des Verwaltungsorganismus, ob die erteilten Anweisungen den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen je der vorgesetzten Behörde entsprechen haben, sie prüft, ob die Ausübung des finanziellen Anweisungsrechts rechtmäßig und zweckmäßig war.

4. Die Staats- oder Verfassungskontrolle. Sie richtet sich gegen den Finanzminister und erstreckt sich auf die Untersuchung, ob die Bestimmungen des Finanzgesetzes und event. auch anderer Gesetze sinngemäß bei der Durchführung der Finanzwirtschaft angewendet worden sind. Soweit die anderen Minister mit verantwortlich sind, trifft sie auch diese. Im modernen Staate steht die politische Kontrolle dem Staatsoberhaupt und der Volks- und Standesvertretung zu, in absoluten Staaten nur dem Träger der Krone. Materiell kommt es dabei vor allem darauf an, die wirkliche Finanzgebarung daraufhin zu kontrollieren, ob das finanzielle Anweisungsrecht den gesetzlichen Vorschriften, speziell dem Etats- oder Finanzgesetz gemäß ausgeübt worden ist.

Der Vollzug der beiden erstgenannten Formen des Kontrollwesens liegt regelmäßig in der Hand der oberen Finanzbehörden als Aufsichts- oder Kuratelbehörden, die teils als Rechnungskammern von den allgemeinen Verwaltungsbehörden losgelöst, teils mit diesen vereinigt sind. Die Verwaltungskontrolle ist meist Sache einer besonderen Behörde, des Obersten R.hofes oder der Oberrechnungskammer, die eine dem Finanzministerium mehr oder weniger koordinierte, nur dem Staatsoberhaupte subordinierte Behörde ist. Die Staatskontrolle endlich wird von besonderen, im konstitutionellen Staate von parlamentarischen Kommissionen ausgeübt und findet ihren adäquaten Ausdruck in der Indemnität, der Decharge oder dem Absolutorium, das dem Finanzminister von der Volksvertretung erteilt wird.

2. Die Staatsrechnung. Sehen wir von der Kassenrevision und der R.kontrolle ab, die das Kontrollwesen dezentralistisch und getrennt nach Verwaltungsstellen zum Ausdruck bringen, so bilden den Kern des ganzen Systems die Staatsrechnung sowie die sie ergänzenden und erklärenden Belege. Sie wird nach bestimmten Grundsätzen aufgestellt, die man als „Komptabilität" zu bezeichnen pflegt. Diese Aufgabe ist regelmäßig von der allgemeinen Dienstaufsicht getrennt gehalten, teilweise besonderen Behörden übertragen. Das Rechnungswesen, das durch das finanzielle Anweisungsrecht entsteht, ist von der Kassenverwaltung, die nur die Vereinnahmung, Verwahrung und Auszahlung von Staatsgeldern zu besorgen hat, streng zu scheiden. Die Pflicht zur Rechnungsablegung liegt aber nicht nur den Zentralstellen der Finanzverwaltung ob, sondern allen Behörden, welche es mit Staatsgeldern zu tun haben. Die detaillierten Rechnungsnachweisungen dieser letzteren geben dann die einzelnen Bausteine ab, aus welchen die Zentralstellen das Gebäude der Staatsrechnung errichten.

Das Wesen der Staatsrechnung verhält sich zum Budget- und Finanz- (Etats-)Gesetz wie die Wirkung zur Ursache. Diese sind die Schätzungen der in einer bevorstehenden Finanzperiode erforderlichen Ausgaben und der zur Deckung dieser zu erwartenden Einnahmen der Wirtschaft eines öffentlichen Körpers (vgl. Art. „Budget und Budgetrecht", oben Bd. I, S. 564 fg.). Jene dagegen ist die ziffermäßig genaue Darstellung der Gebarung einer Finanzperiode nach den tatsächlichen Ergebnissen der Finanzwirtschaft in Ausgaben und Einnahmen auf Grund des Finanzgesetzes. Sie soll klarlegen, ob überhaupt und inwieweit es der Finanzverwaltung gelungen ist, die Vorschriften des Budgets zu erfüllen. Etatsgesetz und Staatsrechnungen müssen sich tunlichst nahe kommen. In je höherem Maße dies der Fall ist, ein desto günstigeres Zeugnis ist damit dem Finanzminister und seinen Organen ausgestellt. Daß sie sich aber nie vollständig decken können, ist eine leicht verständliche Erfahrung; denn sowohl auf der Ausgabe- wie der Einnahmeseite des budgetären Voranschlags werden sich gegenüber der faktischen Finanzgebarung durch unvorgesehene Mehr- (oder Minder-)

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmeausfälle oder Ueberschüsse Differenzen ergeben, die selbst der gewissenhafteste, umsichtigste und geschäftsgewandteste Finanzminister einmal nicht vermeiden kann.

Die wichtigsten Grundsätze für die Aufstellung der Staatsrechnung sind im allgemeinen folgende. Sämtliche Finanzrechnungen müssen regelmäßig auf das Budget der Finanzperiode gestützt und in Rechnungsschemen gebracht werden, die dem Baue des Haushaltungsvorschlags nachgebildet sind. Bei der allgemeinen Vorherrschaft der Bruttobudgets ist es erforderlich, daß die Betriebs- und Verwaltungskosten vom eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und gesondert vorgetragen werden (Finanzverwaltungs-, Staatsausgabenrechnung). Die Rechnungen sind teils Natural-, teils Geldrechnungen. Zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit der Rechnung hat der Ablegungspflichtige die Rechnungsbelege beizufügen. Diese einzelnen Stücke werden in eine Generalnachweisung zusammengefaßt. Schließt eine Einzelrechnung mit einem Aktivreste ab, so ist dieser an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abzuliefern, worüber die Rechnung beizulegen ist. Aus diesen verschiedenen Rechnungen hat dann der Oberste R.hof die Hauptfinanzrechnung oder die Staatsrechnung zu fertigen. Diese bildet mit ihren verschiedenen Belegen die Grundlage für die Verfassungs- oder Staatskontrolle. Die konstruktiven Elemente der Hauptrechnung müssen aber zuerst in irgend einer Form vom Obersten R.hofe nachgeprüft sein, bevor dieser zur Herstellung der Hauptfinanzrechnung schreitet.

Für die außerhalb des Hauptfinanzetats stehenden Fonds, für einzelne Zweckkassen, für die Verwaltung und Tilgung der Staatsschulden und ähnliche Sparten des Staatsaufwandes werden häufig eigene Rechnungen geführt.

3. Der Rechnungsabschluß. Am Schlusse der Finanzperiode muß für den ganzen Staatshaushalt nach den Sonderabschlüssen bei allen Ausgabe- und Einnahmezweigen ein allgemeiner Rechnungsabschluß stattfinden. Dabei wird man unvermeidlich auf Lücken in den Abschlüssen stoßen, die in einzelnen Dienstzweigen vorzukommen pflegen, namentlich bei der Staatsschuldenverwaltung, bei Materialverwaltungen, bei großen Betriebsverwaltungen u. dergl. m. Da hierdurch naturgemäß die Vollständigkeit der Hauptfinanzrechnung gestört wird, so sucht man durch die Restrechnung eine Aushilfe zu schaffen. Für die Erledigung dieser Punkte muß öfters, je nach den speziellen Verhältnissen des Haushalts, eine längere Frist gewährt werden, die man aber nicht zu lange über die Finanzperiode hinaus erstrecken will.

Soweit als möglich ist, versucht man die Ein- und Ausgänge eines Finanzjahres innerhalb dieses aus der Soll-Rechnung in die Ist-Rechnung hinüberzuführen. hat man insonderheit den nung einige Monate nach setzt. Durch diesen zusätz absichtigt man, die zu verr ein Minimum herabzudrück den immerhin solche nicht die man dann gesondert be

Hierfür hat man zwei Man führt entweder eine noch mehrere Jahre hindurch einzelnen Jahres, die nach haltungsfrist der vorausg nung noch verblieben sind dann endgültig die Jahresr Reste erledigt sind (Frankr den die Reste aus dem So der Soll-Rechnung des n ganzer Bestandteil hinzug ledigung in die Ist-Rechnu aufgenommen, in dem sie wurden. So übernimmt jed laufenden Jahres die Restr abgeschlossenen und übe Restrechnung auf das fol Vertauschung ist zwar t korrekt wie das erste Verfa ken die Differenzen hier m aber einfacher und gestatt Rechnungsabschlüsse. Auch in längeren Jahresperioden relative Ausgleichung statt

4. Der R.hof. Die V wird entweder vorgängig od geführt. Die vorgängig kontrolle wird durch ein Kontrasignaturinstanz bewir zuständigen Behörden organ Zahlungsanweisungen auf Richtigkeit prüft und unte an die vollziehenden Kasse auch Visakontrolle genannt gien, Italien, Oesterreich Die nachträgliche Kon trolle ex post dagegen wi Finanzgebarung ausgeübt, untersucht als Verwendung Anweisungen der betr. Beh setzlichen Vollmachten über lich ob sie sich mit dem F klang befinden. Wenn an Kontrolle an sich und prinz praktisch wirksamer erschei in großen Staaten den ras und verursacht sehr erhebl über einem tüchtigen, anstä amtentum, die leicht ersp Außerdem aber nötigt sie lichen Coulanz der Finanzve Ausnahmen und Erleicht strengen Rechtsvorschriften. die nachträgliche Kontrolle mangelhaft organisiert, so k trollwesen überhaupt unwir hat dann zwar auf dem Pa richtigere, tatsächlich abe reichende Kontrolle. Mit das Deutsche Reich und di staaten an der nachträgli gehalten.

Als Organ der repressiven

Digitized by Google

der R.hof (Ober-R.hof, Oberrechnungskammer usw.). Er ist regelmäßig eine kollegiale Behörde und dem Finanzministerium meist koordiniert. Auch seine Mitglieder genießen häufig die rechtliche Vorzugsstellung der Richter. Dieser R.hof hat dann dem Staatsoberhaupte über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, die Verwaltungsbehörden zur Erklärung und Beseitigung vorgefundener Mängel aufzufordern, verbliebene Mängel unmittelbar oder unter Mitwirkung des Finanzministeriums zur Entscheidung oder nachträglichen Genehmigung zu bringen, sie dem Staatsoberhaupte und der Volksvertretung zur Kenntnis zu bringen u. dergl. m.

Im einzelnen ist naturgemäß der R.hof in den verschiedenen Staaten mit wechselnder Zuständigkeit ausgerüstet. Während er in einzelnen Staaten an der Verwaltungs- wie Staatskontrolle beteiligt ist (Preußen, Baden, Hessen), wird anderwärts sein Wirkungskreis auf erstere beschränkt (Bayern, Württemberg, Sachsen). Auch hinsichtlich des Geschäftsganges bestehen Unterschiede. Die abgeschlossenen Rechnungen gehen nach kalkulatorischer Vorprüfung nebst Belegen an die Rechnungskammer, welche diese revidiert und nun die Erinnerungen in ein Revisionsprotokoll zusammenfaßt. Nach Abwickelung erteilt sie dann den rechnungspflichtigen Behörden Decharge (Preußen). Oder die Revision zerfällt in zwei Stufen: Die erste Instanz bilden die mittleren und speziellen Verwaltungsbehörden, welche die ihnen unterstellten Finanzbehörden überwachen und kontrollieren, während der oberste R.hof unabhängig vom Finanzministerium die Superrevision vornimmt. Nach dem vollendeten Rechnungsprozeß wird die Rechnung korrigiert, in das Abrechnungsbuch eingetragen und die Generalfinanzrechnung aufgestellt und dem Ober-R.hofe unterbreitet (Bayern). In Staaten mit Präventivkontrolle ist die Stellung des R.hofes beschränkter. So hat Frankreich einen als förmlichen Gerichtshof eingerichteten Obersten R.hof (Cour des comptes), der sich aber nur in beschränktem Maße mit der Verwaltungskontrolle befaßt.

5. Die Komptabilitätsgesetze. Wir verstehen unter Komptabilitätsgesetz die systematische Zusammenfassung über die leitenden Bestimmungen, Vorschriften und Anordnungen, welche sich auf die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts beziehen und so ein Gesetz über den Staatshaushalt, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates darstellen. Auch dieser Formulierung wird nicht gelingen, eine erschöpfende Ordnung des ganzen Rechtsgebietes durch die Gesetzgebung herbeizuführen. Man wird sich immer wieder auf die generellen Prinzipien beschränken und sich damit bescheiden müssen, daß das, was gesetzlich festgelegt wird und festgelegt werden muß, aus einem Gusse ist und in einer übersichtlichen Form vorliegt. Andererseits kann manches, was bislang dem Verwaltungsermessen anheimgegeben war, einer gesetzlichen Bindung unterworfen werden. Dagegen ist die förmliche Ausschaltung jeder Bewegungsfreiheit für die vollziehende Gewalt mit den Anforderungen des Budgetvollzugs unvereinbar. Denn Verwaltung kann ihre Aufgabe nicht in Schablonen allein erfüllen.

Von den deutschen Staaten hat vor allem Preußen durch das G. v. 11./V. 1898 ein Komptabilitätsgesetz erhalten, nachdem ein gleicher Versuch in den 80er Jahren gescheitert war. Es zerfällt in fünf Teile. Zunächst werden die Bestimmungen über Voranschlag und Aufstellung des Etats (§§ 1—12) angegeben. Der zweite Abschnitt behandelt die Führung des Staatshaushaltes (§§ 13—19) und gemeinsame Vorschriften für Einnahmen und Ausgaben und Vorschriften für die Einnahmen insbesondere. Eine nähere Behandlung erfahren im dritten Abschnitte die Ausgaben (§§ 20—36). Dann sind die Materien der Verträge und Defekten geregelt (§§ 37—38) und endlich Normen für die Rechnungslegung und Kontrolle (§§ 39—56) beigefügt. Gesetze gleicher Art sind in Hessen seit 1879 und in Baden seit 1882 in Kraft. Auch in Italien besteht seit 1884 ein Komptabilitätsgesetz (Legge di contabilità generale). In anderen Ländern fehlen in der Hauptsache solche Kodifikationen, die Finanzgebarung beruht vielmehr auf einer großen Anzahl spezieller Normen. Die sog. Comptabilité publique in Frankreich geht heute noch auf das G. v. 25./III. 1817, auf die Königliche Ordonnanz v. 14./IX. 1822 und auf eine Instruktion v. 31./V. 1862 zurück. Die Mängel dieser Vorschriften sind längst erkannt, und an Anläufen zur Kodifikation hat es auch hier nicht gefehlt, ohne daß ein Erfolg erzielt worden wäre. Der dem englischen Finanzwesen eigentümliche historische Geist und seine Scheu vor jeder Systematik erklären es, daß hier eine Kodifikation fehlt. Auch im Deutschen Reich vermissen wir noch immer ein Komptabilitätsgesetz.

Literatur: *Rau, Finanzwissenschaft, § 557. — Stein, Fin., 2. Abt., Bd. I, S. 54—70. — Wagner, Fin. I, §§ 136—148. — Roscher, Syst., Bd. IV, § 155. — Czoernig, Budget und Staatsrechnung, 1366. — Seidler, Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der konstitutionellen Monarchie, Wien 1885, S. 238 fg., 285 fg. — Derselbe, Oesterreichische Staatsverrechnung, Wien 1888, Bd. I, Kap. 6, Bd. II, Kap. 6 u. 9. — Heckel, Das Budget, Leipzig 1898, S. 270 bis 304. — (Vocke), Der Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich, Ztschr. f. Staatsw., 1876. — Wagner, Schönberg, Bd. III, S. 547 fg. — Hertel, Die preußische Oberrechnungskammer, Berlin 1884. — Löbe, Die oberste Finanzkontrolle in Sachsen, Schanz Fin.-Arch., Bd. II, S. 589. — Seidler, Staatsrechnungshof Oesterreichs, Wien 1884. — Heckel, Art. „Rechnungskontrolle u. Rechnungshof", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 317 fg. — Zeller, Art. „Staatsrechnungswesen", Stengels WB. d. D. VR. — Boisdeffre, Art. „Contrôle", in Say Dict. des Fin. — Hierher gehört auch besonders die staatsrechtliche Literatur über Budget und Budgetrecht.*

Max von Heckel.

Digitized by Google

Recht auf Arbeit.

1. Begriff des R. a. A. 2. Entwickelungsgeschichte des R. a. A. bis zur Februarrevolution 1848. 3. Das R. a. A. während und nach der Februarrevolution in Frankreich und auf außerfranzösischem Boden.

1. Begriff des R. a. A. Soweit die schwankende Theorie und Praxis überhaupt eine feste Begriffsumschreibung zulassen, kann man das „R. a. A." definieren als das „jedem arbeitsfähigen und arbeitslosen Staatsbürger zustehende Recht, von dem Staate oder den staatlichen Verbänden (Gemeinde, Bezirk, Land) die Verschaffung von (gemeiner oder Berufs-)Arbeit in einem die auskömmliche Existenz des Berechtigten sicherstellenden Ausmaße zu verlangen" (Singer). Vor allem ist es also wohl zu unterscheiden von dem „Recht zu arbeiten", welches als Ausfluß der Freiheit der Person im wirtschaftlichen Verkehre jedem Individuum die rechtliche (nicht immer freilich auch tatsächliche) Möglichkeit gewährt, sich vollständig ungehindert zu betätigen und seine wirtschaftlichen Kräfte so zu verwerten, wie es ihm gut scheint: also auch nicht zu arbeiten oder zu arbeiten, obwohl oder wenn sich Arbeitsgelegenheit bietet. Fehlt eine solche, so erweist sich natürlich das „Recht zu arbeiten" als ohne Inhalt. Durch seinen Charakter als vermögensrechtlicher Anspruch gegen die öffentlichen Körper unterscheidet sich ferner das „R. a. A." von dem „Recht auf Unterstützung"; durch seine Subsidiarität endlich von dem „Recht auf Existenz". Weder Ausfluß öffentlicher Liberalität noch in seiner Wirksamkeit durch Dürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit der Berechtigten bedingt wie das erstere, läßt es auch nicht eine Erfüllung in verletzenden Formen zu wie die Armenunterstützung. Andererseits aber kann es der Berechtigte nur dann ausüben, wenn er unverschuldet bei Privatunternehmern keine Arbeit findet, während das Recht auf Existenz unmittelbar die Bedürfnisbefriedigung durch den Staat gegen Arbeitsleistung gewährleistet und überdies auch Arbeitsunfähigen zusteht.

Von vornherein ist klar, daß das „R. a. A." niemals und nirgends von Menschen gefordert werden wird, deren Bedürfnisbefriedigung durch arbeitloses Einkommen gedeckt erscheint. Aber auch wo dieses nicht zutrifft, wird natürlich keiner je Arbeit als Recht fordern, der — als Sklave oder Höriger — einem rechtlichen Arbeitszwange unterliegt. Ebensowenig schließlich ein Freier, dem jederzeit eine hinreichene Arbeitsgelegenheit offen steht, sobald er nur arbeiten will. Das Problem des R. a. A. wird demnach erst dann auftauchen, wenn es freie Menschen gibt, die — ohne ein zur Deckung ihrer Bedürfnisse ausreichendes arbeitloses Einkommen zu beziehen, also (allein oder zum Teile) auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen, dabei arbeitsfähig und arbeitswillig — keine Arbeit zu finden vermögen. Halten wir dies fest, so begreifen wir vollkommen, weshalb die Forderung des R. auf A. früheren Jahrhunderten unbekannt ist und erst zu Ende des 18. Jahrh. laut wird.

2. Entwickelungsgeschichte des R. a. A. bis zur Februarrevolution 1848. Ihren Untergrund bildet die unverschuldete Arbeitlosigkeit als dauernde Massenerscheinung. Zeiten primitiver Kultur aber ist eine solche so fremd, daß Nichtarbeiten und Nichtarbeitenwollen als gleichbedeutend und Arbeitlosigkeit mit schweren Strafen bedroht erscheint — so in Athen z. B. zu Drakons Zeiten mit dem Tode und von Solon noch mit Geldbußen, bei Rückfälligkeit aber mit Ehrlosigkeit (ἀτιμία). Als in der antiken Welt die Sklavenarbeit überhand nahm, versuchte man allerdings dieser gegenüber die freie Arbeit konkurrenzfähig zu erhalten: Periander von Korinth soll etwa um 600 v. Chr. auf eine gesetzliche Einschränkung des Sklavenbetriebes hingewirkt haben, und den gleichen Zweck verfolgten in Rom die licinisch-sextischen Gesetze (367—66 v. Chr.). Ferner wird von Maßnahmen berichtet, die unmittelbar darauf abzielten, besitz- und arbeitlosen Bürgern Arbeit zu schaffen: in Attika ordnet Pisistratus im 6. Jahrh. Notstandsbauten an; im perikleischen Zeitalter finden in großem Maßstabe Landverteilungen in eroberten Gebieten statt; ähnliches erstreben auch die Gracchen in Rom und vor ihnen die licinisch-sextische Gesetzgebung. Je mehr jedoch mit dem Siege der Sklavenwirtschaft die Mißachtung der Arbeit alle Volkskreise erfaßt und durchdringt, desto mehr tritt — gefördert durch die fortschreitende Demokratisierung des Staates — in Gesetzgebung und Verwaltung der Gedanke, den besitzlosen Bürgern ihre Existenz durch Arbeit zu sichern, vor dem anderen zurück, ihnen ein arbeitloses Dasein zu ermöglichen. Kurz, soweit überhaupt moderne Schlagworte für die Antike Anwendung leiden, kann man sagen: Griechenland und Rom haben zwar nicht das R. a. A., wohl aber bis zu einem gewissen Grade das Recht auf Existenz gekannt. Wohlgemerkt: praktisch nur — von einer bewußt theoretischen Erfassung oder gar Durchbildung der Begriffes ist keine Rede — und auch bloß zugunsten von Bürgern. Der Sklave mußte arbeiten.

Das ausgehende Altertum und das Mittelalter weisen eine Wiederkehr primitiver Kulturstufen auf. Bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrh. sind die geschichtlichen

Digitized by Google

Nationen Europas mit der Kolonisation ihrer Länder und mit der Nutzbarmachung der einfachsten Nahrungsquellen beschäftigt. Auf dem Lande herrscht Naturalwirtschaft. Nicht für den Markt wird produziert, sondern im wesentlichen für den unmittelbaren Verbrauch. Wohl ist das zunftmäßig organisierte Handwerk in den Städten auf den Verkauf seiner Erzeugnisse angewiesen. Da aber seine Produktion entweder auf Bestellung oder wenigstens für einen genau übersehbaren Bedarf erfolgt, so ist sie mit dem sicheren Absatze stabilisiert. Wo die Bevölkerungsbewegung eine den Bedarf von Landwirtschaft und Gewerbe überflügelnde Zunahme der Arbeitskräfte mit sich brachte, suchten diese erst weiterem Ausbau des Landes sich zuwenden und, als dieser vollendet war, auswandern — so aus Deutschland vornehmlich nach dem slavischen Osten und Südosten —, oder sie verfielen bei den damaligen strengen Gesetzen gegen Vagabondage und Diebstahl einfach dem Untergange. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß die große Sterblichkeit und die unaufhörlichen Kriege in jenen Zeiten nur ein sehr langsames Ansteigen der Bevölkerungsbewegung gestatteten oder diese häufig sogar rückläufig gestalteten.

In der Zeit vom 15. bis zum 18. Jahrh. vollzieht sich allmählich eine tiefgehende Wandlung in der europäischen Welt. Die Bevölkerung nimmt stetig zu. In gleichem Maße wächst auch der nationale und internationale Handel. In ungeahnter Weise erweitert sich im Zeitalter der Entdeckungen der allgemeine Gesichtskreis. Zu den alten treten neue Absatzkreise. Immer rascher folgen technische Erfindungen aufeinander. Die moderne Großindustrie zieht herauf. In England und Frankreich vollzieht sich dieser Prozeß zuerst. Diese Länder weisen auch damals schon Massen von Arbeitlosen auf: zuerst freilich nicht infolge, sondern trotz ihrer industriellen und kommerziellen Entwickelung.

Diese vollzieht sich nämlich noch im Rahmen der aus einer früheren Periode überkommenen Wirtschaftsverfassung. So sehr der — von Colbert in Frankreich in ein strenges, die ganze nationale Wirtschaft umfassendes System gebrachte — Merkantilismus auf die Förderung von Handel und Industrie bedacht sein mag, die alte gewerbliche Ordnung behält er bei. Dem freien Walten des Individuums in der Verfügung über sein Eigentum sowohl als auch in der Verwertung seiner Arbeitskraft ist nach wie vor fast gar kein Spielraum gelassen — nur daß die Gebundenheit nicht mehr von autonomen Kreisen und Korporationen, sondern von einer immer mehr erstarkenden zentralen Staatsgewalt ausgeht. So kommt es denn, daß die Ausdehnung der Produktion hinter der Bevölkerungszunahme zurückbleibt. Verschärft wird dieses Ergebnis durch die Zustände auf dem Lande — wenngleich dieselben in England und Frankreich durchaus verschieden sind. Dort ist die alte ländliche Verfassung seit dem Beginne des 16. Jahrh. gesprengt. Ungezählte Bauernfamilien sind von der Scholle gelöst und in freie Lohnarbeiter verwandelt. Ihre Stellen aber werden, je mehr die Tuchproduktion zunimmt und damit auch die Schafzucht sich für den Grundherrn rentabler erweist als der Ackerbau, gelegt und in Weideland verwandelt. Ein Teil der so aus ihrer Nahrung gedrängten Bauern findet wohl in der Industrie Aufnahme, der andere aber vagabondiert. In Frankreich hinwiederum bleibt zwar die alte ländliche Verfassung aufrecht. Hier ist es aber der Druck der Grundherren und des Königtums, der eine der Bevölkerungszunahme entsprechende Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktion hindert. In beiden Ländern herrscht Uebervölkerung und damit auch in großem Umfange Arbeitslosigkeit.

Man sucht auch ihr mit den alten, aus einer früheren Entwickelungsperiode stammenden Mitteln beizukommen: Auspeitschung, Gefängnis, Pranger, Galeere und Galgen sollen helfen. In England suchte man dem Uebel auch im Wege der Armengesetzgebung zu steuern. Das Elisabethinische Armengesetz von 1601 enthält nicht nur eine Neuordnung der Unterstützung arbeitsunfähiger Armer, sondern setzte auch fest, daß Kinder bis zum 21. bezw. 24. Lebensjahre als Lehrlinge unterzubringen, Erwachsene aber zu beschäftigen seien. Verpflichtet hierzu erschien das Kirchspiel. Das Recht auf die Armenunterstützung war — bis zum Heimatsgesetz Karls II. von 1662 — nicht an die Heimatsberechtigung, sondern an den bloßen Aufenthalt im betreffenden Kirchspiel geknüpft. Die Kosten sollten durch eine von den Overseers zu erhebende Armensteuer gedeckt werden. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß diese Mittel nicht viel halfen. In Frankreich begnügte man sich ja überdies mit bloß brutaler Repression allein. Dabei traten die naturrechtlichen Gleichheitslehren immer mehr in den Vordergrund. Alle Menschen, heißt es, seien in gleicher Weise existenzberechtigt — wie im Naturzustande, so auch in der zivilisierten Gesellschaft. Durch Arbeit nur, gewiß! Könne aber denn jedes Individuum nach seinem Belieben arbeiten? Finde es sich nicht auf Schritt und Tritt gehindert? Durch Privilegien und Monopole; durch die gewerbliche Ordnung in der Stadt und die ländliche Verfassung außerhalb derselben; durch die staatliche

Digitized by Google

Bevormundungspolitik! Sein naturrechtlicher Anspruch auf Existenz durch Arbeit werde so tatsächlich illusorisch. Man müsse ihm daher erst die Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Anspruches verschaffen! Wie denn? Nun, durch Beseitigung aller der Verhältnisse, die ihm bisher im Wege standen. Jedem soll die rechtliche Möglichkeit werden, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben. So entsteht das Schlagwort vom „droit de travailler". Mit anderen Worten: der Widerspruch zwischen der Behandlung der Arbeitslosigkeit als Verbrechen und der Ueberzeugung, daß dieselbe Folge einer fehlerhaften Organisation der Volkswirtschaft sei, die eine dem wachsenden Bevölkerungsdrucke entsprechende Vergrößerung der Unterhaltsmittelerzeugung behindere, führt zu Reformbestrebungen, die auf eine Aenderung der Rechtsordnung und der technisch-wirtschaftlichen Organisation der Produktion abzielen. Das beste und einzige Mittel hierzu scheint den Reformern — in naturgemäßer Reaktion gegen das Bestehende — die Freiheit des Individuums. Zugleich und parallel mit den individualistischen Theorieen auf wirtschaftlichem stürmt der Individualismus auch auf politischem Gebiete vorwärts. Der Sieg fällt ihm auf beiden Seiten zu, und es erliegen ihm mit der alten wirtschaftlichen Ordnung auch der ständische Staat und die ständische Gesellschaft.

Auf englischem Boden ist dieser Umschwung langsam eingetreten und ohne gewaltsame Eruptionen. Weder hatte hier der Merkantilismus sich so extrem entwickelt wie in Frankreich, noch hatte England unter einem gleich hohen Drucke persönlichen Regiments des Königs und einseitigster Klassenbevorrechtigung zu leiden. In Frankreich aber räumte die Revolution in kürzester Zeit mit dem Ancien Régime in Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft auf. Schon 1789 wird die Feudalverfassung zertrümmert. Das Gesetz vom 2.—17./III. 1791 erklärt jedermann für frei, „de faire tel négoce ou d'exercer telle profession, art ou métier qu' (il) trouvera bon". Und im Zusammenhange damit erfolgt mit Dekret vom 14.—27./IV. 1791 das Verbot von Koalitionen.

Gleich anfangs freilich zeigten sich bedeutsame Störungen, die man jedoch als durch den Uebergangszustand hervorgerufen und daher selbst als nur vorübergehend ansehen konnte. Das Jahr 1789 war ein Mißjahr gewesen. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit strömten große Arbeitermassen in den Städten und namentlich in Paris zusammen. Die unruhigen Zeitläufte lähmten Handel und Wandel. Kurz es wimmelt überall und besonders in der Hauptstadt von Arbeitslosen. Die Revolution muß für das hungernde Volk sorgen. So errichtet denn die Pariser Municipalität mit einem Kredit von 15 Millionen „ateliers publics". Bei der Ausschußberatung der Erklärung der Menschenrechte schlägt Target einen Artikel vor: „Le corps politique doit à chaque homme des moyens de subsistance: soit par la propriété, soit par le travail, soit par le secours de ses semblables" (27./VII. 1789). In der Sitzung der Nationalversammlung vom 3./VIII. 1789 befürwortet Malouet die Errichtung von „bureaux de secours et de travail dans chaque paroisse des grandes villes", und die Nationalversammlung beschließt auch nicht nur in diesem Sinne (Décr. vom 31./VIII. 1790), sondern nimmt auch in die Verfassung vom 3./IX. 1791 die Bestimmung auf: „Il sera créé et organisé un établissement général de secours publics pour . . . fournir du travail aux pauvres valides qui n'auront pu s'en procurer." Die Verfassung von 1793 endlich geht scheinbar noch weiter, indem sie in Art. 21 bestimmt: „La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler."

Dies alles jedoch — das darf man keinen Augenblick vergessen — enthält keine Anerkennung des „R. a. A.". Es handelt sich vielmehr in der ganzen französischen Revolution nur um transitorische Maßnahmen oder um solche einer staatlichen Armenpflege nach englischem Muster. Die Bezeichnung der geplanten oder wirklich errichteten öffentlichen Werkstätten als „ateliers (bureaux) de secours (de charité)" allein schon zeigt es; und nicht minder die gesetzliche Anordnung, daß die von denselben gezahlten Löhne hinter den ortsüblichen zurückzubleiben hätten. Auch anderwärts ist man um jene Zeit über das Zugeständnis von Armenunterstützung an Arbeitslose nicht hinausgekommen, und es ist namentlich die vielberufene Bestimmung des allg. preuß. Landrechtes (T. II. Tit. 19) nicht anders zu verstehen. Ebensowenig schließlich wie die Praxis ist auch die Theorie — François Boissel (s. d. oben Bd. I S. 540 und Art. „Sozialismus" sub II, 3) etwa ausgenommen — vor oder während der französischen Revolution zur Anerkennung und Formulierung des „R. a. A." gelangt, obgleich es in den Schriften der eigentumsfeindlichen Schriftsteller jener Zeit keineswegs an Hinweisen darauf fehlt, um wie vieles schlechter die Lage freier Arbeitloser sei als von Sklaven (s. Art. „Sozialismus" II, 3. Linguet).

Der erste Theoretiker des „R. a. A." gehört auch gar nicht Frankreich an, sondern war ein Deutscher: Fichte (s. d. oben Bd. I S. 824 und Art. „Sozialismus" sub II, 4), der

Digitized by Google

wohl das Schlagwort selbst noch nicht gekannt, dessen Wesen jedoch klar erfaßt und bereits 1797 in den „Grundlagen des Naturrechts" mit voller Schärfe umschrieben hat, um dann im „Geschlossenen Handelsstaat" (1800) ein vollständiges System zu seiner Durchführung im Wege ständisch-zünftlerischer Organisationen aller Berufssphären zu entwerfen. Ausgehend von der gleichen Existenzberechtigung aller Menschen, sieht er nämlich einerseits „das Lebenkönnen durch die Arbeit bedingt" an, findet aber andererseits die logische Ergänzung dieser Arbeitspflicht in der Verbindlichkeit des Staates, „Anstalten zu treffen", damit auch wirklich „jedermann von seiner Arbeit solle leben können"; und zwar derart, daß „keiner eher rechtlichen Anspruch auf die Hilfe des Staates haben solle, bis er nachgewiesen, daß er in seiner Sphäre alles Mögliche getan, sich zu erhalten, und daß es ihm dennoch nicht möglich gewesen". Man sieht: das „R. a. A." erscheint Fichte als notwendiges Komplement des „Rechtes auf Existenz". Doch ist wohl zu beachten, daß er hierzu eher auf dem Wege logisch-naturrechtlicher Deduktion denn der Abstraktion aus realen wirtschaftlichen Verhältnissen gelangt ist. Daher auch der geringe Widerhall, den er gefunden. Der Resonanzboden, dessen seine Forderung bedurfte, fehlte damals noch. Ihn schuf erst die industrielle Entwickelung des Kontinents seit der französischen Revolution. In Frankreich, wo sie am raschesten und intensivsten eingesetzt hatte, wurde denn auch zuerst die Forderung des „R. a. A." laut.

Fourier (s. d. oben Bd. I S. 889 und Art. „Socialismus" sub II, 5b) hat sie — ganz selbständig übrigens und ohne Zusammenhang mit seinen Vorläufern — ausgesprochen. Er hat auch das tönende Wort gefunden: droit au travail; in seiner „Théorie des quatre mouvements" schon — 1808 —, um es später im „Traité de l'association domestique-agricole" (1822) näher auszuführen und zu begründen.

Inzwischen hatte man Gelegenheit gehabt, die Wirkungen der freien Konkurrenz kennen zu lernen. Sie waren andere, als die Vertreter des Systems der natürlichen Freiheit gehofft hatten. Mit der Großindustrie kamen in regelmäßigen Zwischenräumen Krisen: 1811 und 1819 in Frankreich; 1815 in England. Sie sollten 1825, 1830–31, 1837 und 1846 wiederkehren. Sie erzeugten Massenarbeitslosigkeit, wie man sie in einem solchen Umfange bis dahin gar nicht geahnt hatte. Nun hatte allerdings jedes Individuum das uneingeschränkte „Recht zu arbeiten". Wie vielen aber und wie oft bot sich keine Gelegenheit, es auszuüben! Wie stand es nun mit dem so oft und feierlich anerkannten „Recht auf Subsistenz"! Gewiß hatte man dasselbe stets als durch die Arbeitspflicht für Arbeitsfähige gegeben und begrenzt gedacht. Allein an dem guten Willen, diese Pflicht zu erfüllen, fehlt es ja nicht. Wie ist dieser schmerzliche Widerspruch zu lösen?

Eben durch das „R. a. A." antworten Fourier und seine Schüler. Die „Zivilisation" — Fichte sagt Staat und Rechtsordnung — könne das natürliche Recht aller im Naturzustande auf Mitbenützung der gegenständlichen Welt nicht ohne Aequivalent aufheben. Dieses Aequivalent aber sei eben das „R. a. A.". Politische und andere „Menschenrechte", über die man seit Jahrhunderten endlos schwatze, seien ohne dasselbe wertlos. „L'indigent ne peut pas se contenter de lire la Charte en place de dîner".

Praktische Vorschläge zur Verwirklichung des „R. a. A.", innerhalb unserer Rechtsordnung hat Fourier nicht gemacht. Aus dem einfachen Grunde, weil er dieselbe nur in der von ihm vorgeschlagenen neuen Gesellschaftsordnung für möglich hielt, wobei er freilich ganz übersah, daß in dieser letzteren keinem Arbeitsgelegenheit mangeln und daher auch niemand es nötig haben würde, Arbeit zu reklamieren.

Realistischer waren seine Schüler. Der bedeutendste unter ihnen, Considérant (s. d. oben Bd. I S. 635) befürwortete in seiner Schrift „Théorie du droit de propriété et du droit au travail (1839) das „R. a. A." als logisch notwendige Ergänzung sowie als unentbehrliche Rechtfertigung und Stütze des Privateigentums. Er bewegte sich also in denselben Gedankenbahnen wie Fichte. Diese Ansichten wurden von der Schule in den 30er Jahren emsig weiter gesponnen. Ihre Agitation traf mit der von seite der Saint-Simonisten und Louis Blancs unter dem Schlagworte „Organisation der Arbeit" betriebenen zusammen und bereitete den Boden vor, auf dem nach der Februarrevolution das „R. a. A." kurze Zeit eine weltgeschichtliche Rolle spielen sollte.

3. Das R. a. A. während und nach der Februarrevolution in Frankreich und auf ausserfranzösischem Boden. Der Sturz des Julikönigtums war am 24./II. 1848 nur mit Hilfe der Pariser Arbeiterschaft möglich gewesen. Am nächsten Tage schon reklamierte denn auch diese einen Teil der Früchte des Sieges für sich. Mit Erfolg. Unter dem Drucke einer Massendemonstration Arbeitsloser vor dem Stadthause, wo die provisorische Regierung tagte, ließ sich diese durch ihr Mitglied Louis Blanc (s. d. oben Bd. I S. 478) hinreißen, das „R. a. A." anzuerkennen. In der berühmten Proklamation vom 25./II. 1848 verpflichtete sie sich

Digitized by Google

„. . . à garantir l'existence de l'ouvrier par le travail, . . . à garantir du travail à tous les citoyens". In — scheinbarer — Ausführung dieser Zusage wurden dann die „Nationalwerkstätten" (s. d. oben S. 532 fg.) eingerichtet, nach den Wahlen zur Nationalversammlung jedoch, welche eine ungeheure antisozialistische Mehrheit ergeben hatten, wieder aufgelöst. Dies gab das Signal zur Pariser Arbeiterinsurrektion vom Juli 1848, die nach 4tägigem Straßenkampfe (23.—26./VI.) blutig niedergeschlagen wurde. Damit war in Frankreich der Sozialismus für lange Zeit, das „R. a. A." endgültig abgetan — obwohl es in der Nationalversammlung noch bis zum November 1848 lange und erregte Diskussionen hierüber gab und diese auch noch eine Weile nachher publizistisch fortgesponnen wurden.

Außerhalb Frankreichs hat das „R. a. A." niemals und nirgends in weiteren Kreisen Anklang gefunden. In England hat nach der schweren Krise von 1815 Owen (s. d. oben S. 595) die Beschäftigung Arbeitsloser in großen staatlichen Etablissements vorgeschlagen, ohne jedoch eine ernsthafte Bewegung der öffentlichen Meinung in diesem Sinne hervorrufen zu können. In Deutschland finden wir in den 30er Jahren Ludwig Gall und Franz Stromeyer, beide unter fourieristischem Einflusse, als Vertreter des „R. a. A.". Und als Nachhall auch nur der Ereignisse in Frankreich erscheint die Diskussion desselben 1848/49 in der preußischen Nationalversammlung sowie im Frankfurter Parlament. Während es aber dort nur bei Gelegenheit einer Interpellation an das Ministerium über dessen Stellungnahme zur Arbeitslosigkeit und Not der Berliner Arbeiter aufs Tapet kam und rasch wieder von der Tagesordnung verschwand, rief es in der Paulskirche lebhafte Debatten hervor. Bei der Beratung der „Grundrechte des deutschen Volkes" beantragten nämlich die Abgeordneten Nauwerk und Ludwig Simon, nicht nur die Unverletzlichkeit des Eigentums, sondern auch das R. a. A. verfassungsmäßig festzulegen. Der Antrag wurde jedoch in der Sitzung vom 9./II. 1849 mit 317 gegen 114 Stimmen abgelehnt. Die öffentliche Meinung hatte sich für die ganze Frage ebensowenig erwärmt, wie die Befürwortung des „R. a. A." durch Karl Marlo (s. d. unten sub „Winkelblech") zu Beginn der 50er Jahre ihr Interesse erregte. Das „R. a. A." war wie anderwärts so auch in Deutschland völlig verschollen.

In den 80er Jahren taucht es wieder auf, findet neuerdings publizistische Vertretung und rückt einen Augenblick in den Brennpunkt des allgemeinen Interesses, als es Fürst Bismarck in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 9./V. 1884 „unbedingt" anerkennt. Zu praktischer Verwirklichung desselben hat der Alt-Reichskanzler jedoch nie etwas getan, und so verlief sich denn auch bald der anfänglich, unter dem Eindrucke seiner Rede, ebenso breite als seichte Strom der Erörterungen hierüber in Wort und Schrift.

Zu Ende der 80er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts kam es schließlich, zweifellos durch diese Diskussion angeregt, auch in der Schweiz innerhalb der sozialdemokratischen Partei und des Grütlivereins zu einer lebhaften Bewegung mit dem Ziele verfassungsmäßiger Festlegung des „R. a. A.". Das Initiativbegehren in dieser Richtung wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 3./VI. 1894 mit 308 209 gegen 75 880 Stimmen verworfen.

Literatur: *Außer den im Text zitierten Schriften:* ***Franz Stromeyer,*** *Organisation der Arbeit, Belle-Vue 1844.* — ***Lamartine,*** *Du droit au travail et de l'organisation du travail, Paris 1845 (hierzu* ***Bastiat*** *im „Journal des Economistes", Bd. 10 (1845), S. 209—23).* — ***L. Blanc,*** *Le socialisme, droit au travail, Paris 1848.* — ***Jos. Garnier,*** *Le droit au travail à l'Assemblée nationale (Sammlung aller Pro- und Contra-Reden), Paris 1848.* — ***Proudhon.*** *Le droit au travail et le droit de propriété, Paris 1848.* — ***Em. de Girardin,*** *Le droit au travail au Luxembourg et à l'Assemblée nationale, 2 Bde., Paris 1849.* — ***Marlo,*** *Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 3 Bde., Kassel 1850/51 (II. Aufl., 4 Bde., Tübingen 1885/86).* — ***Léon Faucher,*** *Art. „Droit au travail" (im Dictionnaire de l'écon. polit.), 1854.* — ***Fr. Stöpel,*** *Die freie Gesellschaft, Chemnitz 1881; Das Recht auf Arbeit, 1884.* — ***K. Kautsky,*** *Das Recht auf Arbeit (in „Neue Zeit" v. 1884, S. 299 fg.).* — ***A. Menger,*** *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886 (3. Aufl. 1904), S. 11 fg.* — ***Prochownik,*** *Das angebliche Recht auf Arbeit, Berlin 1891.* — ***H. Herkner,*** *Studien z. Fortbildung des Arbeitsverhältnisses (im Arch. f. soz. Ges., Bd. IV, S. 589 fg.).* — *Art. „Droit au travail" im Nouveau Dict. de l'écon. pol. I, S. 746 fg.* — ***Jos. Chailley-Bert et Arth. Fontaine,*** *Lois sociales: Recueil des textes de la législation sociale de la France, Paris 1895.* — ***Rud. Singer (Steghart),*** *Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung, Jena 1895.* — ***Bernstein,*** *Einige Literatur über das Recht auf Arbeit usw. (in „Die Neue Zeit" 13./II., S. 455/63).* — ***G. Cahen,*** *Louis Blanc et la commission du Luxembourg (in den Annales de l'école libre des sciences politiques vom 15./III. fg. 1897).* — ***G. Adler,*** *Art. „Recht auf Arbeit", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 241 fg. und Art. „Arbeitslosigkeit", ebenda Bd. I, S. 920 fg. und in diesem Wörterbuch, Bd. I, S. 195 fg.* — *Vgl. ferner die Literaturangaben bei d. Art. „Sozialismus u. Kommunismus" und „Nationalwerkstätten".*

Carl Grünberg

Recht und Wirtschaft s. Wirtschaft, vgl. auch Volkswirtschaftslehre.

Digitized by Google

Rectapapiere s. Namenpapiere oben S. 531fg. und Wertpapiere.

Reebningsverfahren.

Das R. ist eine den skandinavischen Ländern, insbesondere dem alten Dänemark eigentümliche Art der Ackerverteilung, die sich von der sog. strengen Feldgemeinschaft (s. Art. „Feldgemeinschaft" oben Bd. I S. 814fg.) prinzipiell unterscheidet. Es setzt nämlich das Sondereigentum an den Aeckern voraus, während letzteres bei jener fehlt. Seine Bedeutung liegt gerade in der Sicherung des legalen Bestandes und Umfanges des Grundeigentums der Gemeindegenossen. Wenn jemand glaubte, daß er oder seine Vorfahren durch Abpflügen an den Grenzfurchen von Feldnachbarn in seinem Eigentum beeinträchtigt worden oder daß ihm sonst durch unrechtmäßige Okkupation Land abhanden gekommen sei, so durfte er das R. beantragen, d. h. die Neuverteilung des Ackerlandes mit dem Zweck, jedem so viel zuzuweisen, wie ihm von Rechts wegen zukam. Es wurde also durch dieses Verfahren nur die nicht rechtliche Ungleichheit ausgeglichen, die rechtlich entstandene Ungleichheit des Besitzes (Halbe-, Viertelhufen usw.) dagegen nicht angetastet. Das Verfahren konnte sich hiernach gelegentlich auf ein Stück (eine Gewanne oder einige Gewanne) beschränken, wenn nämlich der Streit nicht darüber hinausging. Uebrigens wurden nicht bloß das Ackerland, sondern auch die Hofstätten (Tofte), die Straßen und Plätze des Dorfes, Gehölz und Weide dem R. unterworfen. Die Klage des Verletzten auf Vornahme des Verfahrens mußte gerichtlich vorgebracht werden. Seinen Namen hat das R. von rep, reeb (Seil, Strick, Schnur; vgl. unser Reifschläger = Seiler), dem Meßinstrument. — Die Vorschriften über das R. haben bis ins 18. Jahrh. formelle Geltung behalten, praktische der Hauptsache nach nicht so lange.

Literatur: *G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880–84. — Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., besorgt durch A. Heusler und R. Hübner (I S. 67), 2 Bde., Leipzig 1899. — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (S. 207 und 428), Leipzig 1902. — G. v. Below, Art. „Reebningsverfahren", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 350/51.*

G. v. Below.

Regalien.

R., jura regia oder regalia, auch Regien genannt, waren ursprünglich im weitesten Sinne alle dem deutschen Könige als dem Träger der obersten Gewalt zukommenden Rechte, die grundherrlichen, politischen und fiskalischen Charakters waren. Dieser Ausdruck erscheint zuerst im Wormser Konkordat vom Jahre 1122, durch das der sog. Investiturstreit beendigt wurde. Danach sollten die weltlichen Rechte vom König, daher jura regalia, an die geistlichen Fürsten nach ihrer Erwählung durch das Symbol des Szepters (nicht mehr durch Ring und Stab), übertragen werden. Ihre Aufzählung in der constitutio de regalibus, die auf dem Ronçalischen Hoftage im Jahre 1158 beschlossen wurde, bietet die Grundlage, nach der sie in die Libri feudorum übergegangen sind. Sie sind kein System, sondern ein Konglomerat von einzelnen Rechten, die nur kasuistisch festgestellt waren. Im Laufe der Zeiten sind die R. allmählich von den deutschen Königen auf die Reichsstände teils durch Verleihung, teils durch Verpfändung, häufig auch durch Anmaßung übergegangen. Die wichtigsten Rechte dieser Art waren das Münzrecht, das Bergwerks R., das Zollrecht, der Anspruch auf die herrenlosen Güter, die Fluß- und Hafenzölle, Justiz- und Lehengefälle, das Jagd- und Fischerei-R., das Geleitsrecht, der Aemterverkauf, das Juden-R. u. dgl. m.

Der Uebergang der R. vom König auf die Reichsstände setzt schon früh ein und erreicht unter den Hohenstaufen seinen Höhepunkt. In den sog. Wahlkapitulationen seit 1519 und im westfälischen Frieden wird das Recht der Reichsstände auf die R. ausdrücklich anerkannt. Seit dieser Zeit ist die Regalität ein Stück der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Territorien. Diese Rechte sind denn auch von den Reichsständen seit dieser Zeit aufs eifrigste entwickelt und ausgeübt worden.

Beachtenswert für die Geschichte der staats- und finanzwissenschaftlichen Doktrinen ist es, daß seit 1550 die R. Gegenstand juristischer Konstruktion werden. Der Grund hierzu lag in der viel erörterten Lehre von der Souveränität, in den naturrechtlichen Anschauungen und in dem unabweisbaren Bedürfnis, in den chaotischen Wirrwarr der tatsächlichen Verhältnisse Licht und System zu bringen. Man unterschied zwei Gruppen von R. Regalia maiora waren solche: in quibus potissimum suprema potestas et dignitas relucet, und man verstand darunter wesentliche Staatshoheitsrechte, und Regalia minora diejenigen Gerechtsame: quae potius ad fiscale jus et proventus quam ad ipsam supremam potestatem spectant, oder die Finanz-R., Finanzrechte, die fiskalisch nutzbar waren. Die grundlegende Scheidung, die allerdings durchaus willkürlich und ohne inneren Grund vorgenommen war, ist für die ganze Folgezeit maßgebend geblieben. Aber bei alledem war damit der publizistische Streit keineswegs beendigt, die Unklarheiten waren nicht beseitigt. Die Lage kennzeichnet der Ausspruch Klocks: „Regalia, quae sint, vix definiri potest" (de aerario 83) Tatsächlich war ja auch im 17. und 18. Jahrh. die Zahl der R. eine immense. So nimmt Mathäus de Affliktis 125 verschiedene Arten an, Chassanäus 208, Klock 400 und Antonius de Petra sogar 413. Der R.streit und die sich daran schließenden zahllosen Kontroversen durchziehen die ganze juristische und staatswissenschaftliche Literatur bis auf unsere Zeit.

Der Begriff des R. hat heute für die Wissenschaft nur noch historisches Interesse. Da sich der moderne Staat mit der Gesamtheit seiner Angehörigen deckt, so bedarf man der Konstruktion eines „R." nicht mehr für die Befugnis der Ordnung gewisser Zweige des wirtschaftlichen Lebens, die der Staat aus irgendwelchen Gründen für sich in Anspruch nimmt. Derartige Regelungen brauchen keine Herbei-

Digitized by Google

ziehung der „Regalität“ zu ihrer Rechtfertigung. Handelt es sich aber um Erwerbszweige, deren Betrieb der Staat ausschließlich ausüben will und ausübt, so kann man finanzwissenschaftlich dieses Verhältnis viel besser durch die Bezeichnung „Monopol“ (s. Art. „Monopol“ oben S. 505 fg.) kenntlich machen als durch den Proteus „R.“. Solche Staatsbetriebe sind historisch gerechtfertigt und praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen, ohne aus einer dogmatischen oder naturrechtlichen Quelle, der Regalität, zu fließen.

Immerhin wird die Terminologie R. auch heute noch auf einzelne Ordnungen, wie auf das Münzwesen, Bergwerks-, Wegewesen u. dgl., angewendet. Spricht man hier von Münz-R., Bergwerks- und Wege-R., so hat man eben nur gesetzliche und rechtliche Ordnungen im Auge, die zwar den Namen R. historisch tragen, ohne mit dem Regalitätsbegriffe wesensgleich zu sein. Eben ein Beispiel, wie sich ältere, geschichtlich überkommene Namen bis in die Gegenwart erhalten. Ebenso sprechen noch mittelstaatliche Gesetze von „Gefällen“, wo sie Steuern meinen, ohne Rücksicht darauf, daß beide Formen von Abgaben ursprünglich ganz verschiedenen Charakters waren.

Die Finanzwissenschaft tut daher am besten, mit dem Begriffe R. überhaupt nicht mehr zu operieren. Auch kann man leicht die Ausdrücke Münz-R. usw. durch Münzhoheit usw. ersetzen.

Literatur: *Die Literatur über die Regalien ist endlos. Einen Einblick gewähren mehr oder weniger alle Hand- und Lehrbücher der Finanzwissenschaft, insbesondere die älteren: **Justi, Sonnenfels, Malchus** etc. — Vgl. hierzu **Bergius,** Art. „Finanzregalien“ im Polizei- und Kameralmagazin, Bd. 7, S. 239. — **Roscher,** Theorie der Finanzregalien (Abh. d. K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil. hist. Klasse, Bd. 9 (1884)). — **Tröltsch,** Art. „Regalien“ (mit ausführlicher literargeschichtlicher Behandlung), H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 351 fg.*

Max von Heckel.

Registrierungsabgaben.

I. Allgemeines: 1. Begriff und Wesen der R. 2. Geschichtliches. II. Gesetzgebung: 1. Frankreich. a) Wesen und Umfang der R. b) Spezielle steuertechnische Einrichtung. 2. Andere Staaten.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der R. R. nennt man diejenigen Auflagen, die für die Eintragung in öffentliche Register zu entrichten sind. Solche öffentlichen Register sind von Behörden geführte Verzeichnisse, in die von ihnen die vorgebrachten Rechtshandlungen, Schriftstücke und mündlichen Erklärungen aufgenommen werden. Die Führung der Register ist erforderlich zur Rechtsbeständigkeit von Rechtsgeschäften gegen die Anfechtung, sie bildet gleichsam eine Art Inventarisierung des Rechtslebens. Der Eintrag begründet daher einen Schutz gegen drohende Rechtsnachteile und hat Beweiskraft im Rechtsstreite. Register, die diesen Zwecken dienen, werden seit alter Zeit geführt und haben sich bis auf unsere Tage erhalten. So nehmen die Zivilstandsregister alle Eintragungen zur Beurkundung des Personenstandes auf, die Grund- und Hypothekenbücher solche über Eigentum, dingliche und Pfandrechte an Grundstücken und Gebäuden, die Handelsregister die Einträge von kaufmännischen Firmen und Handelsgesellschaften, die Muster- und Markenschutzregister diejenigen von Schutzmarken und Mustern. Aehnlich beurkunden die Genossenschaftsregister die Rechte eingetragener Genossenschaften, die Schiffsregister die auf Schiffe bezüglichen Verhältnisse, die Adelsmatrikel das Recht zur Führung des Adels u. dgl. m. Auch für die Buchschulden des Staates werden die Staatsschuldbücher geführt.

Mannigfach sind die Abgaben, die sich an die Einträge knüpfen. Sie bilden nicht überall eine technisch ausgeschiedene Gruppe von Abgaben mit besonderer Benennung, sondern sind vielfach, je nach Umfang und Bedeutung, anderen Arten beigezählt. Doch sind sie auch in anderen Staaten verselbständigt, so namentlich in Frankreich, wo das „Enregistrement“ eine für den Staatshaushalt bedeutsame Einrichtung ist. Ihrem Wesen nach sind die Registerabgaben teils Gebühren, teils Steuern. Denn entweder herrscht das Gebührenprinzip vor, die Registerabgabe ist lediglich eine Gegenleistung für eine staatliche oder behördliche Leistung nach dem Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit und des Kostenersatzmoments (s. Art. „Gebühren“ Bd. I S. 912 fg.) oder die Absicht des Gesetzgebers geht von vornherein darauf hinaus, eine Steuer mit der Registerabgabe zu verbinden. Hier handelt es sich darum, einen Akt des wirtschaftlichen und Rechtslebens nach seinem ökonomischen Inhalte steuertechnisch zu erfassen. Wir haben es dann in diesem letzteren Falle mit einer Form der Verkehrssteuern zu tun. Der Uebergang von der Gebühr zur Verkehrssteuer liegt vor, einmal wenn die Abgabe in ihren Sätzen eine Höhe erreicht, die mit der behördlichen Leistung in keinem Verhältnis steht, das Kostenersatzmoment erheblich überschreitet. Sodann aber tritt ein solcher überall da ein, wo ohne inneren Grund für einzelne Handlungen ein Registerzwang gefordert wird lediglich in der Absicht, eine Steuer zu erheben. Ein derartiger Fall liegt vor, wenn von der Registrierung die Gerichtsgültigkeit rein privater Urkunden, z. B. von Privatverträgen, Rechnungen, Quittungen usw., abhängig gemacht wird. Die Entscheidung darüber, ob die Registerabgabe eine Steuer oder Gebühr ist, läßt sich nur

Digitized by Google

im einzelnen Falle unter Erwägung aller einschlägigen Umstände treffen.

In der Praxis pflegt dieser Unterschied nicht ersichtlich hervorzutreten. Die Verwaltung ist für beide Arten regelmäßig die gleiche. Allein ohne Bedeutung ist sie entschieden nicht. Sie ist wichtig für die Steuerpolitik und wird immer dann praktisch, wenn man die Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes für künftige Reformen genau kennen muß.

2. Geschichtliches. Ein besonderes Registrierungswesen als selbständiges Glied des Steuersystems hat sich vornehmlich in Frankreich entwickelt und die französische Steuertechnik ist für diejenigen Staaten (Belgien, Holland, Italien, Rußland) vorbildlich geworden, die selbständige R. eingerichtet haben. Die Einführung dieser staatlichen Insinuation (von insinuer, einschreiben) oder des Enregistrements und der Kontrolle (contrôle) stellt sich dar als die Uebertragung von Besitzwechselabgaben, die der Feudalherr von seinen Grundholden erhob, auf das Gebiet des staatlichen Besteuerungsrechtes. Die Insinuation oder das Enregistrement scheint bis ins Jahr 1539 zurückzugehen und bestand in der Verpflichtung, die Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte in ein bestimmtes Register eintragen zu lassen, wofür Abgaben zu entrichten waren. Insbesondere Aftereinsetzungen und Schenkungen unter Lebenden waren bei Androhung der Nichtigkeit registrierungspflichtig. Hierzu kam 1703 unter Ludwig XIV. der „hundertste Pfennig" (centième dénier), eine 1proz. allgemeine Besitzwechselabgabe für Immobilien, deren Erhebung gleichfalls bei Gelegenheit der Eintragung in ein öffentliches Register bewirkt wurde.

Die Kontrolle (droit de contrôle) entstammt einer Ordonnanz Heinrichs III. vom Jahre 1581 und war bestimmt, das Datum wichtiger Aktenstücke authentisch festzustellen. Zunächst entsprach diese neue Einführung dem Bedürfnis der Rechtssicherheit, um zur Wahrung der Interessen der Familien die Priorität von Forderungen und Hypotheken zu sichern und den vielfachen Betrügereien durch Vor- und Nachdatierungen in Urkunden ein wirksames Ziel zu setzen. Wiewohl hier zunächst allgemein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmend waren, so versäumte doch der Staat in seinen fortwährenden Finanznöten nicht, diese Neuerung zugleich zur Erhebung einer Steuer zu benutzen. Die Einrichtung wurde bald verallgemeinert, nachdem zuerst nur an den Sitzen der königlichen Gerichte ein contrôleur des titres bestellt worden war. Die Tarife wurden öfters geändert, zuletzt 1722. Diese Tarifierung unterschied zwischen fixen und proportionalen Abgaben und blieb bis zu Beginn der französischen Revolution in Kraft.

Beide Abgaben waren teils verpachtet, teils wurden sie in eigener Regie erhoben. Unklar in der Gesetzgebung geregelt, willkürlich, namentlich auch durch das Privatinteresse der Pächter, ausgeübt, gaben sie Veranlassung zu vielen Klagen und Mißbräuchen. 1780 wurde infolgedessen die Verpachtung aufgehoben, und seitdem trugen sie dem Staate etwa 20 Mill. Liv. ein.

Die Stürme der Revolution fegten Enregistrement und Kontrolle, wie die meisten verhaßten „indirekten" Steuern, hinweg. Indessen kehrte man zu ihnen früher als zu anderen Abgaben des Ancien Régime zurück. Das G. v. 15./XII. 1790 faßte sie unter der einheitlichen Bezeichnung „droit d'enregistrement" zusammen, gestaltete sie zu Abgaben von Urkunden vom Eigentumswechsel und vereinfachte sie. Endgültig aber wurden sie erst durch G. v. 12./XII. 1798 (22. Frimaire J. VII) geregelt, und auf dieser Grundlage. die bis in die Gegenwart im wesentlichen erhalten blieb, ist dann das System weiter ausgebaut worden. Zugleich wurde ein Zuschlag von 10%, „un décime", zunächst zur Deckung des außerordentlichen Kriegsbedarfs hinzugefügt, der aber in der Folgezeit zu einem bleibenden ward und später sogar noch erhöht wurde. Durch G. v. 28./IV. 1816 wurden die Taxen infolge des steigenden Finanzbedarfs abermals erhöht, indessen 1824 wieder herabgesetzt. Mehrfache Veränderungen wurden durch die GG. v. 1830, 1832, 1834, 1836 und 1857 im Umfang und im Ausmaß der Steuer herbeigeführt Von erheblicher Bedeutung war die Gesetzgebung vom Jahre 1871/72 nach dem deutsch-französischen Kriege, wodurch das Gebiet des Enregistrements erweitert, die Abgaben erhöht, die Zuschläge verzehnfacht wurden und ein besonderes droit gradué (1872) ins Leben trat. Einzelheiten wurden durch G. v. 29/XII. 1884 geordnet, und durch die Finanzgesetze v. 26./VI. 1892, 28./IV 1893, 27./VII. 1900 und 25./II. 1901 sind Ermäßigungen der Steuersätze bewirkt worden. Durch G. v. 13./IV. 1898 sind die Feuerversicherungsgesellschaften einer besonderen Abgabe unterworfen worden.

II. Gesetzgebung.

1. Frankreich. a) Wesen und Umfang der R. Die Registrierung in Frankreich und das sich daran anschließende Abgabensystem steht in engstem Zusammenhange mit dem eigentümlichen Formalismus des französischen Zivilrechts. Die ganze Erscheinung ist nur auf diese Weise zu erklären. Das Prinzip der Registrierung besteht darin, daß bürgerliche, gerichtliche und außergerichtliche Urkunden und mündliche Erklärungen über einen Eigentumswechsel wörtlich oder auszugsweise in ein öffentliches Register eingetragen werden. Hierdurch wird die Rechtsgültigkeit solcher Rechtsgeschäfte gesichert. Die Registrierungspflicht gilt grundsätzlich überall da, wo das Gesetz keine ausdrücklichen Ausnahmen macht. Die Ausdehnung ist teils eine unbedingte, indem alle namhaft gemachten Arten zur Registrierung anzumelden sind, teils eine bedingte, insofern der Registerzwang auf solche Urkunden beschränkt ist, die vor Gericht oder einer Behörde benutzt werden sollen. Ersteres ist der Fall für alle gerichtlichen, außergerichtlichen, notariellen und alle Privaturkunden mit Privatunterschrift, welche eine Uebertragung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Immobilien zum Gegenstand haben. Letzteres gilt für andere Privaturkunden mit Privatunterschrift.

Der Akt der Eintragung solcher Urkunden

Digitized by Google

gibt Gelegenheit zur Erhebung von R. Diese schwanken in ihrem Charakter zwischen Gebühr und Steuer. In der Regel aber überwiegt der Steuercharakter sehr erheblich, wenn auch in verschiedenem Maße in den einzelnen Fällen. Im Enregistrement ist zugleich die Erbschafts- und Schenkungssteuer (s. Artt. „Erbschaftssteuer", oben Bd. I S. 785fg., und „Schenkungssteuern") eingeschlossen. Bei ihnen kommt der Gedanke der Verkehrssteuer klar zum Ausdruck, und hier bieten die R. einen Ersatz und eine Ergänzung zur französischen unentwickelten Erwerbsbesteuerung, wo sie namentlich für die fehlende Einkommensteuer eintreten.

b) Spezielle steuertechnische Einrichtung. Nach der Gesetzgebung vom Jahre 1798 war das Enregistrement ursprünglich zweigliedrig, seit 1871 ist es dreigliedrig. 1. Die feste Abgabe (droit fixe) wird von denjenigen Urkunden, welche einen bloß darlegenden und erklärenden Inhalt haben, nach einem systematischen Klassentarif erhoben, der den ungefähren wirtschaftlichen Inhalt des Aktes zum Ausdruck bringt. — 2. Die verhältnismäßige Abgabe (droit proportionel) trifft Urkunden und tatsächliche Vorgänge, durch die Eigentum und dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Gütern gewährt werden, in nach dem Werte des betreffenden Objekts abgestuften Sätzen. Sie bewegen sich zwischen 0.25 und 5,50% vom Werte im Hauptsatze (en principal), wozu dann noch Zuschläge (centimes additionels) kommen, die zwischen 20 und 25% schwanken. Derartige Zuschläge und zwar mit 10% sind schon 1798 bei Neuordnung des Enregistrements, wie oben erwähnt, erhoben worden. 10—15% sind dann noch nach dem deutsch-französischen Kriege hinzugekommen. Durch die Proportionalabgabe wird vor allem der Immobiliarverkehr in Frankreich höher belastet als in irgend einem anderen Staate. Denn das Enregistrement beträgt 5,50% im Prinzipal und 6,875% unter Einrechnung der Zuschläge. Am Ertrage der Enregistrementseinnahmen haben sie einen Anteil von 40% (einschließlich der Erbschafts- und Schenkungssteuern). Die Proportionalabgaben sind vorherrschend Steuern, sie sind gerechter und richtiger als die festen Abgaben, welche nur in Bausch und Bogen den ökonomischen Inhalt eines Verkehrsaktes zu würdigen vermögen. Aus diesen Gründen ist es erklärlich, daß die neuere Gesetzgebung immer mehr bestrebt ist, die proportionalen Abgaben auf Kosten der festen auszudehnen. Diese bilden das stabile, jenes das mobile Element des Systems. Man hat auch demgemäß damit begonnen, feste in verhältnismäßige Abgaben zu verwandeln.

Zu den verhältnismäßigen Abgaben gehören auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Neben den übrigen Gesichtspunkten für die Bemessung der Höhe der Steuer kommt hier noch als Moment der Abstufung das Verwandtschaftsverhältnis in Betracht, in welchem der Schenker und Erblasser zum Beschenkten, Erben oder Legatar steht.

3. Die abgestufte Abgabe (droit fixe et gradué) wurde 1873 als Ausgleichungsabgabe eingeführt, um augenscheinliche Differenzierungen des Vorteils steue
sichtigen. Sie betrug 5
ohne Angabe der Summe
schätzbare Anordnungen.
sie nach der Summe und
bei Urkunden über Wert
und steigt auf 10 Frcs. be
10000 Frcs., auf 20 F
10—20000 Frcs. und auf
jede weiteren 20000 Frcs.
1893 sind die abgestuften
proportionale verwandelt
Ertrag (einschließlich
kungssteuer): 1905: 596,2

Eine Ergänzung
bildet die Umsatzab
Wertpapieren, in- und
und Obligationen mit A
papiere, auch der auslä
1857 eingeführt, weil die
Enregistrement und die
fallenden Werte sich di
zogen. Man führte daher
um diese Lücke auszufü
„Börsensteuer" oben Bd.

2. Andere Staaten.
Muster und der beispiell
des Enregistrements hat
zur Nachahmung veranla
außer den Reichslanden E
wo das Enregistrement be
gleiche Steuergrundsätze
54 Mill. Frcs.), die Niede
Mill. fl. mit Einschluß
Italien (Ertrag: 64 Mi
Rußland (Ertrag: 22 Mi
der Erbschaftssteuer).
Einrichtung entspricht in
sischen Enregistrement.

Literatur: *Wagner, Fi
und Ergänzungsheft, Le
Kaufmann, Die Finanz
1882, S. 280. — Jac
Enregistrement, Stempel e
Straßburg 1878. — Leyh
Steuern in Elsaß-Lothrin
Garnier, Répertoire gén
Paris 1875, 5 Vols. —
de l'enregistrement etc.,
— Hecket, Art. „Reg
d. St., 2. Aufl., Bd. VI,
Art. „enregistrement" in
française, und Dumaire
in Say, Dict. des Finances
nachweis.*

Reichsanleihen s. R
vgl. auch Anleihen

Reichsbank.
s. Noten- oder Zettel

Digitized by Google

Reichsfinanzen.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Umfang der R. 2. Der Reichsfiskus. 3. Das Reichsvermögen. II. Der Reichshaushalt 1. Die Ausgabewirtschaft. 2. Die Einnahmewirtschaft. 3. Die Reichsschulden. III. Die R.verwaltung. 1. Die Organe der R.verwaltung. Ihr Wirkungskreis. 2. Matrikularbeiträge und Abrechnungswesen.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Umfang der R. Unter R. (R.wirtschaft) verstehen wir den Inbegriff von Einrichtungen und Vorgängen, durch die das Deutsche Reich als Subjekt einer Zwangsgemeinwirtschaft die wirtschaftlichen Mittel zur Befriedigung der Reichsbedürfnisse erwirbt, verwaltet und verwendet. Das Deutsche Reich als staatsrechtliche Einheit muß zur Erfüllung der ihm gestellten gemeinsamen Zwecke und Aufgaben fortdauernd über politische und materielle Machtmittel verfügen. Diese Verfügungsgewalt äußert sich aber in periodisch wiederkehrenden Ausgaben, zu deren Bestreitung regelmäßige Einnahmen notwendig sind. Beide müssen fortwährend miteinander in Einklang gebracht, ins Gleichgewicht gesetzt werden und erheischen daher eine geordnete Wirtschaftsführung oder eine Finanzwirtschaft. Diese ist nach ihrem Wesen derjenigen des Staates oder eines sonstigen öffentlichen Körpers gleichzustellen.

Das Deutsche Reich ist somit Subjekt einer Einzelwirtschaft, welche die Kennzeichen einer solchen trägt. Es hat eine eigene Ausgabewirtschaft, eine eigene Einnahmewirtschaft, eine eigene Vermögensverwaltung und ein eigenes Schuldenwesen. Materiell erstreckt sich daher die wirtschaftende Tätigkeit des Reiches auf die Verwaltung der Reichsausgaben, der Reichseinnahmen, des Reichsvermögens und der Reichsschulden.

Wie die einzelstaatliche Finanzwirtschaft in ihrem Umfang von den Aufgaben abhängt, die ihr die Staatstätigkeiten stellen, so sind auch die R. bedingt durch die staatlichen Funktionen, für die das Reich Organ ist. Die Ausdehnung läßt sich nicht ein für allemal unveränderlich festlegen, sondern ist einem historischen Wechsel unterworfen. Maßgebend sind die Bedürfnisse, deren Befriedigung dem Reiche übertragen ist und zu deren Kostendeckung dem Reiche die erforderlichen Einnahmen zugebilligt werden. Jedenfalls ist die Vertretung des Deutschen Reiches im Auslande, die Sorge für Heer und Flotte und für die Reichsschulden der Mittelpunkt, um den sich die weiteren Ausgaben gruppieren. Endlich sei noch hervorgehoben, daß sich im Laufe der Jahre auch in Ansehung der R.wirtschaft die Tendenz der steigenden Ausdehnung und des wachsenden Finanzbedarfes gezeigt hat. Vgl. die statistischen Tabellen unten sub II, 1.

2. Der Reichsfiskus. Wir nennen Reichsfiskus das Deutsche Reich als Subjekt von Rechten und Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiete. Als solches steht es den übrigen einzelwirtschaftlichen Trägern solcher Rechte und Verpflichtungen koordiniert zur Seite. Es gibt nur einen Reichsfiskus, er bildet materiell eine Einheit. Spricht man von Teilfisci, wie vom Militär-, Marine-, Post- usw. Fiskus, so steht diese Unterscheidung nicht mit der Einheit des Reichsfiskus in Widerspruch. Diese Teilfisci haben nur formelle, verwaltungsrechtliche und rechnerische Bedeutung. Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist kein Bestandteil des Reichsfiskus, da die Reichslande durch ihr selbständiges Finanzwesen auch eine selbständige Finanzpersönlichkeit haben. Auch den Landesfisci der einzelnen Bundesstaaten gegenüber ist der Reichsfiskus prinzipiell ein selbständiges Rechtssubjekt. Eine Verschiebung findet teilweise dadurch statt, daß mitunter gewisse Reichsangelegenheiten und R.geschäfte durch die Landesverwaltungen der Einzelstaaten besorgt werden. Solche Uebertragungen bewirken, z. B. beim Zoll- und Steuerwesen, daß der Reichsfiskus in den Landesfiskus übergeht. Durch Reservatrechte wird gleichfalls ein Landesfiskus begründet, z. B. beim Postfiskus in Bayern. Dagegen ist der Militärfiskus — mit Ausnahme des bayerischen — allgemein als Reichsfiskus betrachtet.

Der Reichskanzler vertritt den Reichsfiskus subsidiär überall da, wo keine andere Behörde ausdrücklich zu seiner Vertretung bevollmächtigt ist. Hinsichtlich der steuerpolitischen, prozessualen und sonstigen Privilegien ist überall der Reichsfiskus den Landesfisci gleichgestellt.

3. Das Reichsvermögen. Jede Wirtschaft muß über Vermögen verfügen. Eine solche Verfügungsgewalt ist auch für die R.wirtschaft unentbehrlich. Wie alles im Besitze eines öffentlichen Körpers stehende Vermögen, zerfällt das Reichsvermögen in zwei Hauptkategorieen, in Verwaltungs- und in Finanzvermögen. Ersteres ist Genuß- oder Verbrauchsvermögen, und dient zur Herstellung von Reichsleistungen, letzteres ist Produktivvermögen oder Kapital und hat den Zweck, für das Reich als Erwerbsmittel zu dienen, soll wirtschaftliche Mittel liefern, die dann mittelbar wiederum in Leistungen umgesetzt werden. Das Deutsche Reich verfügt über:

a) Verwaltungsvermögen. α) Der Gesamtbestand an Inventar und Vor-

Digitized by Google

räten, einschließlich der Geldvorräte, die bei den einzelnen Reichsverwaltungen bereit gehalten werden. Er ist nach einzelnen Verwaltungszweigen gegliedert und bildet die Grundlage für die Verwaltungshandlungen, indem er Immobilien und Mobilien und auch bare Geldbestände umfaßt. Wir haben es hier gewissermaßen mit dem technischen Hilfsmittel der Reichsverwaltung zu tun. Der Gesamtwert ist nicht ermittelt.

β) Der Reichskriegsschatz, der aus 120 Mill. M. in gemünztem Gelde besteht. Dieser Betrag wurde seinerzeit aus der französischen Kriegsentschädigung entnommen, ist im Juliusturm der Festung Spandau verwahrt und hat ausschließlich die Bestimmung, im Falle der Mobilmachung zur Bestreitung der ersten Ausgaben zu dienen. Er ist für den Reichsfiskus kein werbendes Vermögen, er schafft diesem keine Einnahmen, sondern dient lediglich zur Herstellung von Leistungen und ist daher kein Finanzvermögen. Seine Verwaltung, die sich auf die jährliche Inventur und Revision des Kriegsschatzes beschränkt, ist der Reichsschuldenkommission übertragen (G. v. 11./XI. 1871, V. v. 22./I. 1874).

γ) Die allgemeinen Betriebsfonds bilden den Grundstock für die Verwaltungshandlungen („eiserne Bestände") und sind regelmäßig nicht verzinslich angelegt. Seit ihrer Begründung im Jahre 1872 sind sie im Laufe der Zeit den Bedürfnissen entsprechend mehrfach erhöht worden. Hierher gehören die Betriebsfonds bei der Betriebshauptkasse (43,310 Mill. M.), bei der Legationskasse (0,750 Mill. M.), bei der Verwaltung des Reichsheeres (0,301 Mill. M.), bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (5,250 Mill. M.) und bei der Reichsdruckerei (0,40 Mill. M.); der Gesamtbetrag beläuft sich auf 10,011 Mill. M.

b) Finanzvermögen. α) Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Ihr Ursprung geht auf die Erwerbung der früher der französischen Ostbahn gehörenden reichsländischen Eisenbahnen zurück, die gemäß dem 1. Zusatzartikel zum Frankfurter Frieden vom 10./V. 1871 für die Summe von 260 Mill. M. in den Besitz des Deutschen Reiches übergingen. Dieser Betrag wurde auf die französische Kriegsentschädigung in Abzug gebracht. Durch spätere Erhöhungen erreichte der Eisenbahnbau einen Vermögensstand von 574 Mill. M., wozu Elsaß-Lothringen aus Landes-, Gemeinde- und Privatmitteln einen Bauzuschuß von 30 Mill. M. leistete. Gesamtaufwand: 604 Mill. M. Auch die Eisenbahnen in Luxemburg hat das Deutsche Reich übernommen (Vertrag v. 11./VI. 1872).

β) Der Reichsinvalidenfonds (G. v. 23./V. 1872) wurde ursprünglich aus der französischen Kriegsentschädigung mit 561 Mill. M. begründet und sollte durch allmähliche Aufzehrung zur Sicherstellung der aus dem Kriege 1870—71 stammenden Invaliden- und Kriegspensionen bestimmt sein. Nachdem es sich zeigte, daß zu diesem Zwecke die Mittel zu reichlich bemessen waren, so hat man später noch anderweite Pensionen und Unterstützungen auf denselben gestellt. Der Reichsinvalidenfonds bildet im deutschen Finanzrechte etwas Singuläres, da er entgegen der sonstigen Uebung für den Pensionsetat eine Kapitaldeckung an Stelle der ordentlichen Ausgaben vorsieht. Der zeitiger Stand des Invalidenfonds 1905: 230,64 Mill. M., jährliche Aufwendung 1906: 35,31 Mill. M. Die Verwaltung untersteht einer besonderen Behörde unter Aufsicht der Reichsschuldenkommission.

γ) Das Vermögen der Reichsdruckerei (ursprünglich 11 ¼ Mill. M.) dient zur Ausstattung dieser Erwerbseinrichtung des Reiche (GG. v. 23./V. 1874 und 15./V. 1879). Die Einnahmen betragen jährlich 8,933 Mill. M., die Ausgaben 6,070 Mill. M., der Reinertrag somi 2,863 Mill. M.

δ) Einzelne Spezialfonds. Hierher gehören der Festungsbaufonds (G. v. 30./V 1873), der 159 Mill. M. betrug und nach Aufbrauchung der Mittel aufgelöst wurde, ferner der elsaß-lothringische Festungsbaufonds mit 129 Mill. M. Dotation aus der französischen Kriegsentschädigung und 17 Mill. M. welche die Stadt Straßburg für empfangene Grundstücke zu bezahlen hatte (GG. v. 8./VII. 1872 und v. 9./II. 1875), und ebenso gehört der Reichstagsgebäudefonds, ursprünglich mit 24 Mill. M. dotiert, nach Erfüllung seiner Funktion, der Geschichte an.

II. Der Reichshaushalt.

1. Die Ausgabewirtschaft. Die Ausgaben des Deutschen Reichs sind teils Betriebs-, teils Verwaltungsausgaben. Erstere umfassen die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Reichseinnahmen, letztere die persönlichen und sachlichen Aufwendungen für die Reichsbedürfnisse. Der persönliche Bedarf schließt die Ausgaben für die Organe des Reichs, für Bundesrat, Reichstag und Reichsbeamten ein. Die sachlichen Verausgabungen verteilen sich auf 18 Reichsverwaltungszweige, einschließlich der Zinsen sowie der Tilgung der Reichsschulden. Ihrer Natur nach zerfallen die Ausgaben in fortdauernde und einmalige. Die einmaligen Ausgaben sind wiederum entweder im ordentlichen Etat begründete und aus den laufenden Einnahmen des Reiches zu decken oder im außerordentlichen Etat ausgewiesene und werden regelmäßig durch außerordentliche Deckungsmittel bestritten. Die steigende Tendenz der Ausgabewirtschaft hat sich in beträchtlichem Umfang auch im Finanzwesen des Deutschen Reiches gezeigt:

	fortdauernde Ausgaben	einmalige Ausgaben	Gesamtsumme
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M
1874	344,296	328,515	672,811
1880—81	463,259	86,806	550,065
1890—91	957,424	396,196	1353,620
1895—96	1106,084	133,166	1239,250
1900	1783,753	433,369	2217,122
1901	1932,019	207,745	2139,764
1903	2031,893	187,786	2219,679
1905	1762,216	220,227	1982,443
1906	2153,355	243,969	2397,324

Nicht alle Staaten nehmen gleichmäßig an diesen Aufwendungen teil, da die Wirk-

Digitized by Google

samkeit mancher Reichseinrichtungen sich nicht auf alle Bundesstaaten erstreckt. Dies ist der Fall bei den Kosten des Bundesamtes für Heimatwesen, an denen Bayern und Elsaß-Lothringen nicht partizipieren, ferner beim Reichseisenbahnwesen hinsichtlich Bayerns, bei der Reichspostverwaltung hinsichtlich Bayerns, bei den Erhebungskosten der Biersteuer hinsichtlich Bayerns, Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens. Zu den Ausgaben für den Rechnungshof tragen Bayern und Württemberg, zu den Kosten des diplomatischen Dienstes tragen Bayern, Württemberg, Sachsen und Braunschweig in geringerem Maße bei als andere Staaten des Deutschen Reiches. Ebenso sind an der Reichsschuld die einzelnen Bundesstaaten verschieden beteiligt.

Die Ausgaben (ohne Betriebs- und Erhebungskosten) werden im übrigen nach Kapiteln gegliedert, welche der Organisation der Verwaltung entsprechen. Diese sind: 1. Reichstag, 2. Reichskanzler und Reichskanzlei, 3. Auswärtiges Amt, 4. Reichsamt des Innern, 5. Verwaltung des Reichsheeres, 6. Reichsmilitärgericht, 7. Verwaltung der Kaiserlichen Marine, 8. Reichsjustizverwaltung, 9. Reichsschatzamt, 10. Reichseisenbahnamt, 11. Reichsschuld, 12. Rechnungshof, 13. Allgemeiner Pensionsfonds, 14. Reichsinvalidenfonds. Die Ausgaben für den Bundesrat sind in den Etat des Reichsamts des Innern aufgenommen.

2. **Die Einnahmewirtschaft.** Aus dem eigentümlichen Charakter der R.wirtschaft geht die besondere Gestaltung der Reichseinnahmen hervor. Hier ist zunächst der Scheidungsgrund zu beachten, der in der Wirtschaft des Deutschen Reiches hervortritt. Die Finanzen entspringen einesteils einer staatswirtschaftlichen und anderenteils einer mehr gesellschaftlichen Bildung. Wir müssen daher zwischen Staatseinnahmen und Beiträgen der Einzelstaaten unterscheiden. Zu beiden gesellt sich dann noch als drittes Element ein privatrechtliches, das die Grundlage zum Bezuge privatwirtschaftlicher Einkünfte ist. Diese Einnahmequellen sind aber keineswegs in ihrem vollen Umfange der Verfügungsgewalt des Reiches unterworfen, sondern mehrfach durch gegenseitige Uebertragungs- und Rechnungsverhältnisse modifiziert. Auf diesen letzteren beruht der Zusammenhang zwischen Reichs- und Landesfinanzen.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen fließen 1. aus den Zinsen des Reichsinvalidenfonds (1906: 35,323 Mill. M.). Früher besaß das Reich noch anderweite Einkünfte aus solchen Fonds („belegten Reichsgeldern"), die aber mit Auflösung der Fonds verschwunden sind (vgl. oben sub I, 3 δ). 2. Aus der Reichseisenbahnverwaltung durch den Betrieb der reichsländischen Eisenbahnen, deren Ueberschuß im Einnahmeetat figuriert (1906: Bruttoertrag 107,382 Mill. M., Ausgabe 87,231 Mill. M., Ueberschuß 20,150 Mill. M.). 3. Aus gewerblichen Staatsanstalten, aus der Reichsdruckerei (1906: Einnahme 8,933 Mill. M., Ausgabe 6,070 Mill. M., Ueberschuß 2,863 Mill. M.) und aus dem Gewinnanteil des Deutschen Reiches an der Reichsbank (1906: 15,691 Mill. M.). 4. Aus der Post- und Telegraphenverwaltung (1906: Einnahme 544,315 Mill. M., Ausgabe 481,635 Mill. M., Ueberschuß 62,680 Mill. M.).

Die staatswirtschaftlichen Einnahmen sind: 1. Die Reichsstempelabgaben, der Spielkartenstempel, die Wechselstempelsteuer und die Stempelabgaben von Wertpapieren, Kaufgeschäften usw. und Lotterielosen, von Frachturkunden, Fahrkarten, Kraftfahrzeugen, die Reichserbschaftssteuer. 2. Die statistische Gebühr. 3. Die Zölle (1906: 541,500 Mill. M.). 4. Die Verbrauchssteuern. Von diesen sind die Tabak-, Zucker-, Salz-, Schaumwein- und Branntweinsteuer dem ganzen Reichsgebiete gemeinsam, während die Biersteuer sich auf dieses erstreckt mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen. Diese vier Staaten haben auch an den Ueberweisungen derselben keinen Anteil (1906: 30,316 Mill. M.). Von dem Gesamtertrag der Zölle und der Tabaksteuer werden zunächst in die Reichskasse 130 Mill. M. abgeführt, während der Rest jährlich den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen (s. u.) herangezogen werden, zu überweisen ist (G. v. 15./VII. 1879, „Frankensteinsche Klausel"). Später wurden auch die Reichsstempelabgaben von Aktien, Schuldverschreibungen usw. als voll überweisbar an die Bundesstaaten erklärt (G. v. 1./VII. 1881), was auch hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Branntwein und der Schaumweinsteuer (G. v. 24./VI. 1887) geschah. 5. Die Verwaltungseinnahmen oder Gebühren, die für Amtshandlungen der Reichsbehörden erhoben werden oder aus Nebennutzungen von Reichsvermögen fließen oder Zuschüsse einzelner Bundesstaaten zu Verwaltungsausgaben des Reiches sind (1906: 40,733 Mill. M.).

Die Beiträge der Einzelstaaten sind die Matrikularbeiträge (s. u.).

Die Einnahmen des Deutschen Reiches haben sich folgendermaßen entwickelt (s. d. Tab. auf S. 706):

Die außerordentlichen Deckungsmittel sind regelmäßig durch Aufnahme von Staatsschulden bewirkt worden. Bei der Post- und Telegraphenverwaltung, der Reichseisen-

Digitized by Google

	ordentliche Einnahmen Mill. M.	außerordentl. Deckungsmittel Mill. M.	Gesamtsumme Mill. M.
1874	370,210	305,060	675,270
1880—81	455,767	74,620	530,387
1890—91	1066,483	186,733	1253,216
1895—96	1229,800	64,256	1294,116
1901	2075,355	340,866	2416,221
1903	2170,452	271,720	2442,172
1905	1986,748	228,484	2215,232
1906	2153,355	243,324	2397,324

bahnverwaltung und der Reichsdruckerei sind nur die Ueberschüsse eingesetzt.

3. Die Reichsschulden. Die Schulden des Reichs sind teils Verwaltungs- und teils Finanzschulden. Letztere zerfallen in verzinsliche und unverzinsliche Schulden. Die unverzinsliche Schuld sind die Reichskassenscheine, die verzinslichen Schulden dagegen sind entweder schwebende Schulden, die Schatzanweisungen oder fundierte Schulden. Die Verwaltung der Reichsschulden ist mit der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Oberleitung des Reichskanzlers verbunden. Die Reichsschuldenkommission führt die Aufsicht, und die Kompetenz des Reichskanzlers wird durch das Reichsschatzamt wahrgenommen.

a) Die Reichskassenscheine. Durch Bundesgesetz (später Reichsgesetz) v. 16./VI. 1870 wurde verfügt, daß Staatspapiergeld künftig nur auf Grund eines Bundes- (Reichs-)Gesetzes ausgegeben werden dürfe. Man wollte dadurch der einzelstaatlichen Mannigfaltigkeit des Staatspapiergeldes einen wirksamen Damm entgegensetzen. Nach dem Kriege 1870—71 benutzte man aber nicht die französische Kriegsentschädigung, sondern ermäßigte nur etwas die Summe und unifizierte den Typus (G. v. 30./IV. 1874). Das einzelstaatliche Papiergeld wurde eingezogen, und an dessen Stelle traten die Reichskassenscheine als Reichspapiergeld. Die Summe betrug vorläufig 174,74 Mill. M. und sollte 1891 definitiv auf 120 Mill. M. reduziert werden, ein Betrag, der nach der Kopfzahl auf die Einzelstaaten verteilt wurde. Bis 1891 wurde der Ueberschuß über die 120 Mill. M. als ein in 15 Jahresraten rückzahlbarer Vorschuß an diejenigen Staaten hinausgegeben, welche bisher mehr Papiergeld ausgegeben hatten. Die Reichskassenscheine (in Stücke zu 5 und 10 M. geteilt) haben keinen Zwangskurs, müssen aber von allen Reichs- und Landeskassen zum Nennwert angenommen und von der Reichshauptkasse, als welche die Reichsbank fungiert, gegen Bargeld eingelöst werden.

b) Die Schatzscheine oder Schatzanweisungen sind kurzfristige und kurzfällige verzinsliche Anweisungen auf die Reichskasse. Durch Bundesgesetz v. 6./XI. 1867 sollten Schatzanweisungen auf höchstens 1 Jahr ausgestellt werden. Diese Institution wurde vom Deutschen Reiche übernommen, nachdem dem Reichskanzler 1870 eine Verlängerung der Befristung anheimgegeben worden war. Durch das Etatsgesetz v. 31./V. 1906 wurde der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zum Betrage von 350 Mill. M. auszugeben, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wurde. Zinssatz und Umlaufsfrist bestimmt der Reichskanzler, doch darf sich letztere nicht über den 30./IX. erstrecken. Innerhalb des Zeitraums kann der Betrag wiederholt, doch nur zur Deckung der umlaufenden Scheine ausgegeben werden. Die Schatzanweisungen waren teils verzinslich, teils unverzinslich. Von ersteren waren seit 1879 keine mehr ausgegeben worden, und seit 1883 und 1888 sind Schatzanweisungen überhaupt nicht mehr in Umlauf gesetzt worden. Seitdem sind sie jährlich zu $3\frac{1}{2}$ und 4 % (1907: 5 %) emittiert worden.

c) Die fundierten Schulden oder die Reichsanleihen. Vom Norddeutschen Bunde hatte das Deutsche Reich eine Bundesanleihe von 267,06 Mill. M. zu übernehmen, die teils durch Mittel der französischen Kriegsentschädigung, teils durch einzelne Raten bis auf 180000 M. getilgt ist. Später erscheinen und zwar immer häufiger die Reichsanleihen; sie sind unkündbar, ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Tilgungsquote und wurden mit verschiedenem Zinsfuß begeben: 3 und $3\frac{1}{2}$.

Durch G. v. 31./VI. 1891 wurde bestimmt, daß alle Reichsschulden in das Reichsschuldbuch ohne Unterschied eingetragen werden können. Sie werden damit in Buchschulden verwandelt (s. Art. „Staatsschulden“).

Ihre Entwickelung war folgende:

1877	16,300	Mill.	M.
1880	218,570	„	„
1890	1117,980	„	„
1895	2081,219	„	„
1900	2298,500	„	„
1901	2315,650	„	„
1903	2733,500	„	„
1904	3123,500	„	„
1905	3123,500	„	„

Nicht alle Bundesstaaten des Deutschen Reichs haften gleichmäßig für die Reichsschulden. Denn ein Teil der zu Reichsmilitärzwecken aufgenommenen Schulden belastet Bayern nicht, und in gleicher Weise wird von den Schulden für die Post- und Telegraphenverwaltung Bayern leicht belastet. Auf diese Weise entstehen drei Finanzgemeinschaften je nach den Zwecken der Reichsanleihen.

Die Reichsschuld ist vom Rechnungsjahr 1908 ab mit mindestens $\frac{3}{5}$ des sich jeweils ergebenden Anleihebetrags zu tilgen. Als Tilgung gilt auch die Absetzung vom Anleihesoll. Die Deckung hierzu ist alljährlich im Reichshaushaltsetat bereitzustellen (G. v. 3./VI. 1906).

III. Die R.verwaltung.

1. Die Organe der R.verwaltung. Ihr Wirkungskreis. Auch im Bereiche der eigentlichen Finanzverwaltung bietet diejenige des Reichs mancherlei Besonderheiten. Bei der Einnahmewirtschaft ist dem Reiche in der Hauptsache das Geschäft der Vereinnahmung entzogen und liegt vielmehr in den Händen der Einzelstaaten. Eine Ausnahme machen nur die Betriebsverwal-

Digitized by Google

rungen, die Post- und Telegraphenverwaltung, die Reichseisenbahnverwaltung, die Reichsdruckerei und solche Reichsbehörden, die es mit den sog. Verwaltungseinnahmen zu tun haben. Doch sind alle diese Organe keine Finanzorgane des Reichs, sondern allgemeine Träger der Reichsverwaltung. Strenggenommen verbleiben als charakteristische Finanzbehörden nur diejenigen des Reichsinvalidenfonds und der Reichsschuldenverwaltung.

Die Oberleitung des R.wesens liegt dem Reichsschatzamt ob, das daneben das Abrechnungswesen und die Vorbereitung für die gesetzgeberische Behandlung des Reichshaushaltsetats zu bewirken hat. Die Reichsschuldenverwaltung ist mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden des Königreichs Preußen verbunden. Daneben besteht als unabhängiges, nur dem Bundesrat und Reichstag verantwortliches Organ die Reichsschuldenkommission. Sie ist zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern des Bundesrats, aus 3 Mitgliedern des Reichstags und aus dem Chefpräsidenten des Rechnungshofes. Neben der Aufsicht über das Schuldenwesen des Reiches erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die Ueberwachung der werbenden Fonds und des Reichskriegsschatzes. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist getrennt von der allgemeinen Finanzverwaltung. Sie wird geführt von einer Kommission, die zusammengesetzt ist aus einem Präsidenten (vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt) und aus Bundesratsmitgliedern (auf 3 Jahre gewählt) und für gesetzmäßige Verwaltung, Anlage und Verrechnung des Fonds verantwortlich ist.

Als Reichshauptkasse funktioniert die Reichsbank mit einer besonderen Abteilung. Diese hat aber nur die Verrechnung zu besorgen, während der Bestand der Reichsgelder vom Bestand der Bankmittel nicht getrennt ist. Seit 1./V. 1898 ist die Reichshauptkasse auch dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossen.

Die Kontrolle der R verwaltung geschieht nach denselben Grundsätzen wie diejenige in den Einzelstaaten. Die Rechnungen werden durch die preußische Oberrechnungskammer unter Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" vorgeprüft. Diese wurde zu diesem Zwecke um einige Mitglieder verstärkt.

2. **Matrikularbeiträge und Abrechnungswesen.** Soweit die privat- und staatswirtschaftlichen Einnahmen, die in den Anleihen des Reichshaushaltsetats vorgesehen sind, nicht hinreichen, um die Ausgaben zu decken, müssen in der Höhe dieser Differenz Beiträge der Einzelstaaten oder sog. „Matrikularbeiträge" in den Etat eingesetzt werden. Art. 70 der Reichsverfassung schreibt die Deckung dieser Differenz durch Beiträge der Bundesstaaten vor, und da laut Art. 69 alle Einnahmen des Reichs im Etat veranschlagt werden müssen, so sind auch die Matrikularbeiträge budgetmäßig festzustellen, unterliegen also formell der Beschlußfassung von Bundesrat und Reichstag. Die einzelnen Beitragsquoten werden für die einzelnen Bundesstaaten nach der Kopfzahl der Bevölkerungsziffer verteilt. Der Reichskanzler hat sie alsdann in der budgetmäßigen Höhe auszuschreiben. Soweit die Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr denn 0,40 M. pro Kopf der Bevölkerung überschreiten, wird die Erhebung eines solchen Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt. Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, so wird er im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahrs nachträglich erhoben („Ungedeckte Matrikularbeiträge", G. v. 3./VI. 1906).

Die Matrikularbeiträge waren ursprünglich als eine vorübergehende Einrichtung für die Zeiten des Uebergangs gedacht und sollten so lange fortbestehen, bis Reichssteuern in ausreichendem Maße eingeführt seien. Allein sie haben sich im Laufe der Zeit zu einer bleibenden Institution entwickelt. Zu diesem Resultate hat auf der einen Seite die seit 1879—81—87 inaugurierte Politik der Ueberweisung von Reichssteuern an die Einzelstaaten (s. oben sub II, 2) sowie auf der anderen Seite die Entstehung verschiedener Einnahme- und Ausgabegemeinschaften innerhalb des Reiches geführt. Solange man überhaupt an dem System der Ueberweisungen festhält, werden die Matrikularbeiträge ein Mittel im Abrechnungswesen zwischen Reich und Einzelstaaten bleiben. Ein dauerndes Defizit im Reichshaushaltsetat ist materiell durch die Matrikularbeiträge unmöglich geworden. Das Verhältnis zwischen Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen hat sich folgendermaßen gestaltet:

	Matrikularbeiträge Mill. M.	Ueberweisungen Mill. M.	Differenz Mill. M.
1872	94,373	—	— 94,373
1875	68,969	—	— 68,969
1880—81	81,671	68,023	— 13,648
1885—86	122,437	115,792	— 6,645
1890—91	312,414	378,914	— 66,500
1895—96	396,000	400,126	— 64,126
1900	527,662	508.472	— 19,190
1901	570,933	555,707	— 15,226
1902	580,639	556,235	— 24,404
1903	565,856	541,540	— 24,316
1904	236.693	195,927	— 40,766
1905	267,375	189,335	— 78,040
1906	222,253	198,584	— 23,669

Die außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete leisten zu den Ausgaben des Reiches ein Aversum, welches mit Rücksicht auf den Ertrag der Zölle und sämtlicher Ver-

Digitized by Google

brauchssteuern bemessen wird. Elsaß-Lothringen entrichtet an Stelle der Biersteuer ein Aversum. Bayern, Württemberg und Baden dagegen haben für die Biersteuer kein Aversum, dafür aber entsprechend höhere Matrikularbeiträge zu leisten. Ebenso haben einzelne Bundesstaaten besondere Beiträge an das Reich abzuführen, da dieses für sie einzelne Geschäfte besorgt, z. B. Preußen zu den Kosten des auswärtigen Amtes, Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben des Reichsschatzamtes und des Rechnungshofes u. dgl. m.

Alle diese Beiträge der Einzelstaaten an das Reich und die Leistungen dieses an jene erfordern ein dauerndes Abrechnungsverhältnis zwischen den Landeshauptkassen und der Reichskasse. Die Einzelstaaten haben daher dieses wechselseitige Soll und Haben in monatlichen Abrechnungen aufzustellen. Außerdem sind Vierteljahrsrechnungen über die Einnahmen an Zöllen, Verbrauchs- und Stempelsteuern anzufertigen, welche die Grundlage für die Ueberweisungen an die Einzelstaaten bilden.

Literatur: *Eine systematische, erschöpfende Darstellung des Reichsfinanzwesens fehlt. Für die staats- und verwaltungsrechtliche Seite vgl. die Lehr- und Handbücher des Reichsstaatsrechts von* **Laband, Meyer, Schulze, Zorn** *u. dgl. m. Einzelnes über die finanzpolitische Seite bei* **Wagner, Schönberg, Stein, Eheberg, Cohn** *u. dgl. m. —* **Laband,** *Das Finanzrecht des Deutschen Reiches, Hirths Annalen 1873. —* **Wagner,** *Das Reichsfinanzwesen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. I, S. 581 und Bd. III, S. 60. —* **Cohn,** *Reichssteuerreform, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XXXI, S. 1—39. —* **Zorn,** *Art „Reichsfinanzwesen", Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881, Bd. III, S. 375. — Artt. im H. d. St.,* **Mayr,** *„Reichsfinanzen", Bd. VI,* **Heckel,** *„Matrikularbeiträge", Bd. V,* **Eheberg,** *„Finanzen", Bd. III, S. 433 fg.,* **v. Heckel,** *„Finanzverwaltung", Bd. III, S. 466 fg. —* **Laband,** *Artt. „Reichsfinanzwesen", „Reichsfiskus", „Reichshaushaltungs-Etat", „Reichsvermögen", Stengels W. B. d. d. V. R.*

Max von Heckel.

Reichsgesundheitsamt.

Das „Kaiserliche Gesundheitsamt" in Berlin ist auf eine Anregung des Reichskanzlers hin (1872) nach Bewilligung der Mittel von seiten des Reichstages im Jahre 1876 als Unteramt des Reichsamtes des Innern errichtet worden. Zunächst mit 3 Mitgliedern dehnte es nach und nach seine Tätigkeit (jetzt 3 Abteilungen: medizinische Abteilung, naturwissenschaftliche Versuchs-Abteilung und Veterinär-Abteilung) und damit auch die Zahl seiner Mitglieder beträchtlich aus, so daß jetzt die gesamte Mitgliederzahl, abgesehen von den außerordentlichen korrespondierenden, aber einschließlich der etatsmäßig angestellten technischen und wissenschaftlich beschäftigten Hilfsarbeiter 36 beträgt. Dem R. zur Seite steht der Gesundheitsrat, der außer dem Vorsitz
vom Bundesrat auf je
in allen Teilen des Rei
heitsrat ist in eine
geteilt, die bei allen
Tätigkeit treten. Das
auf dem Gebiete der
polizei in der Vorbere
und der Aufsicht hins
der Gesetze zu unters

Die Wirksamkeit d
wissenschaftliche, gese
ministrative Tätigkeit
beschäftigt es sich
suchungen (Nahrungsm
mit bakteriologischen
reichendstem Maße, m
mit der Beratung von
mieen und gegen Vieh
infektionsmittel hat
lassen. Zum Zweck s
ein Laboratorium erri
weise zur Unterrichts
besonders um Medizina
logischen Diagnose ein
heiten zu unterweisen.
Ergebnisse werden in
Kaiserlichen Gesundh
Auch die gutachtliche
der Gesundheitspolize
Kommissionen zu Unt
weit ein allgemeines I
Tätigkeitsbereich des
wissenschaftlichen Arb
von Gesetzen der
gesetz, Gesetz gegen
Krankheiten usw.). Zu
keit ist insbesondere
schriften über die Be
mitteln, Anstellung vo
zusammenhängend die
mittelunfugs und die
„Arzneibuches für das
copoea germanica, ed.
amtliche Feststellung
Zahnärzte, Tierärzte
intellektuelle Leitung
Veterinärpolizei gehört
des R.; auch regelt es
der Medizinalpersonen
Durchführung.

Vgl. im übrigen d

Literatur: *Rahts, Ar
H. d. St., 1. Aufl., Bd.
Kaiserliche Gesu
auf den Ursprung so
und Tätigkeit des Amt
ren seines Bestehens. Z
lichen Gesundheitsamte
öffentlichungen
heitsamtes, Bd. 1—XX
Mitteilungen aus
heitsamte, Bd. I und
Medizinalstatisti
dem Kaiserlichen Ges
Berlin 1892—1906. —
Kaiserlichen Gesundhe
Berlin 1886—1906. —
Kais. Gesundheitsamt,

Digitized by Google

Reichshaushalt

s. Budget und Budgetrecht oben Bd. I S. 563 fg.

Reichsversicherungsamt.

1. Entstehung und Organisation. 2. Aufgaben und Geschäftsführung. 3. Statistisches.

1. Entstehung und Organisation. Das R. in Berlin ist durch das Unfallversicherungsgesetz v. 6./VII. 1884 ins Leben gerufen worden als höchste Instanz zunächst für die reichsgesetzliche Unfallversicherung der Arbeiter; auf Grund des Ges. v. 22./VI. 1889 ist das R. auch höchste Instanz in Sachen der Invaliden- und Altersversicherung des Reichs, während die gesamte Krankenversicherung, von einer unbedeutenden Ausnahme abgesehen, dem Machtbereich des R. nicht untersteht. Bei den Bestrebungen nach Vereinheitlichung und Vereinfachung der deutschen Arbeiterversicherung ist aber die Unterstellung auch der Krankenversicherung unter das R. wiederholt befürwortet worden; selbst die Staatsaufsicht über die Privatversicherung dem R. zuzuweisen, um die Errichtung eines besonderen Aufsichtsamts (s. d. Art. oben Bd. I S. 257 fg.) zu vermeiden, bestand die Absicht.

Das R. ist ebenso wie die gesamte deutsche Arbeiterversicherung eine durchaus originelle Schöpfung ohne Vorbild. Wenn das Amt auch höchste Instanz ist, so ist es doch nicht höchstes selbständiges Reichsamt, wie etwa das Reichsamt des Innern, untersteht diesem vielmehr in gewissen Beziehungen.

Das R. besteht (zurzeit) aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 22 Senatsvorsitzenden und 34 sonstigen ständigen Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden, während die übrigen Beamten ihre Ernennung durch den Reichskanzler erhalten. Außer den erwähnten Mitgliedern sind 8 höhere kommissarische Hilfsarbeiter beschäftigt, 83 richterliche Mitglieder und Hilfsrichter. Der Bundesrat ist durch 6, Arbeitgeber und Versicherte sind durch je 106 nicht ständige Mitglieder vertreten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollen von den nicht ständigen Mitgliedern 6 vom Bundesrat, 6 als Vertreter der Arbeitgeber sowie 6 als Vertreter der Versicherten und, wie es ursprünglich hieß, für die beiden letzten Vertreterarten je 2 Stellvertreter gewählt werden. Mit dem zunehmenden Umfang der Tätigkeit des R. ist aber durch G. v. 16./V. 1892 die Wahl von Stellvertretern nach Bedürfnis eingeführt worden; daraufhin werden für jedes nicht ständige Mitglied aus den Arbeitgebern und Versicherten 15 und mehr Stellvertreter gewählt. Schon hieraus ergibt sich, welchen enormen Umfang die Geschäfte des R. angenommen haben.

2. Aufgaben und Geschäftsführung. Das R. vereinigt in sich eine normengebende, verwaltende, organisatorische und richterliche Tätigkeit.

a) Seine Aufgaben in der Unfallversicherung sind die folgenden:

Als oberste Verwaltungsbehörde hat das R. die Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften: Prüfung und Genehmigung der Statuten, Aufsicht über die Geschäftsführung, die Gefahrentarife und z. T. auch die Prämientarife, Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften, das Finanzwesen usw. Als oberste richterliche Behörde hat es die Entscheidungen über Verwaltungsstreitigkeiten, ist aber vornehmlich als Rekursinstanz in Entschädigungssachen tätig. Ferner hat das Amt das Recht zum Erlaß von Ausführungsvorschriften.

Die Entscheidungen des R. bei Rekursen und anderen wichtigen Rechtsfragen erfolgen durch Senate in der Besetzung von sieben Mitgliedern (ein Vorsitzender, ein vom Bundesrat gewähltes, ein ständiges Mitglied, zwei richterliche Beisitzer, je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Bei einfach zu entscheidenden Sachen beschließen die Rekurssenate mit drei Mitgliedern. Für Einheitlichkeit der Rechtsprechung sorgt der aus elf Mitgliedern bestehende erweiterte Senat.

Eine gewisse Beschränkung erfährt die Tätigkeit des R. durch die Landesversicherungsämter, welche in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beiden Mecklenburg und Reuß ä. L. bestehen, deren Wirksamkeit sich aber nur auf die Berufsgenossenschaften erstrecken darf, deren sämtliche Betriebe innerhalb der betreffenden Staaten ihren Sitz haben. Das R. ist diesen Landesversicherungsämtern nicht übergeordnet.

b) Bei der Alters- und Invalidenversicherung bezieht sich die Verwaltungstätigkeit des Amtes auf Statutengenehmigung, Aufsicht über die Geschäftsführung, Einsicht in die Geschäftsbücher, Finanzkontrolle usw. der Landesversicherungsanstalten. Hauptgegenstand seiner richterlichen Tätigkeit sind die Revisionsentscheidungen über alle Beschwerden gegen die Entscheidungen der unteren Behörden. Es hat in der Rechtsprechung auch der Alters- und Invalidenversicherung dieselbe Bedeutung wie das Reichsgericht für das Zivil- und Strafrecht.

Die Senate für die Invalidenversicherung entscheiden bei Revisionen gegen Schiedsgerichtsentscheidungen usw. in der Besetzung von drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Auch hier wirkt ein erweiterter

Digitized by Google

Senat mit elf Mitgliedern für Einheitlichkeit der Rechtsprechung, während die Landesversicherungsämter die Zuständigkeit des R. in gewissem Umfange beschränken.

Als besondere Abteilung des R. ist die Rechnungsstelle des R. hervorzuheben, welche zur Durchführung der rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten eingerichtet ist.

Der Geschäftsgang und das Verfahren des R. ist durch eine Verordnung vom 19./X. 1900 geregelt.

Die Kosten des R. und des Verfahrens vor ihm trägt das Reich; das R. ist jedoch befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlaßt worden sind.

3. Statistisches. Aus dem letzten Geschäftsbericht des Amtes (Reichstag-Drucksache Nr. 270 11. Leg.-Per. II. Sess. 05/06) sind folgende Ziffern über seine Tätigkeit im Jahre 1905 hervorzuheben. Es unterstanden dem R.:

a) in der Unfallversicherung: 114 Berufsgenossenschaften mit 5278341 Betrieben und 19038191 versicherten Personen; 516 Ausführungsbehörden mit 837834 versicherten Personen. Bei diesen Versicherungsträgern gelangten 1905 609024 Unfälle zur Anmeldung, für die an Entschädigungen 136206112 M. gezahlt wurden.

b) in der Invalidenversicherung: 31 Versicherungsanstalten und 9 Kasseneinrichtungen, von denen zusammen 145412 Renten neu bewilligt wurden, während 934983 Renten (und sonstige Entschädigungsleistungen) bei ihnen laufen, die über 160 Millionen M. betragen, während an Beiträgen 161 Millionen M. eingingen.

An Beschwerden, Rekursen, Streitigkeiten und Revisionen gingen beim R. ein: 44656, wovon 32331 Fälle erledigt wurden.

Literatur: *Vgl. die Artt. „Arbeiterversicherung", „Invalidenversicherung", „Krankenversicherung", „Unfallversicherung" in diesem Wörterbuch und im H. d. St. Ferner in den I. Auflagen dieser beiden Encyklopädieen die Artt. „Reichsversicherungsamt" von* ***Bödiker, bezw. A. Elster.*** *—* ***Fuld,*** *Entwickelung des Reichsversicherungsamts in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. III. — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Berlin seit 1885.*

Alfred Manes.

Reis s. Kolonialwaren oben S. 184 fg.

Religionsstatistik.

Zur R. gehören in erster Linie diejenigen statistischen Erhebungen, welche die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis zum Zwecke haben. Solche Ermittelungen pflegen im Anschluß an die Volkszählungen (s. d.) stattzufinden. Dies geschieht in den meisten Kulturstaaten; nur einige, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Großbritannien (nicht auch Irland), neuerdings auch Frankreich, sehen mit Rücksicht auf die Gewissensfreiheit von der Frage nach dem Religionsbekenntnis bei den Volkszählungen ab. Im weiteren Sinne kann man auch die kirchliche Statistik, welche über die internen Verhältnisse der einzelnen Religionsgemeinschaften (Zahl der Gemeinden, Kirchen, Pfarrer, Gemeindeangehörigen, Taufen, Trauungen, Uebertritte usw.) Auskunft gibt, hierher rechnen. Im übrigen ist zu erwähnen, daß das Merkmal des Religionsbekenntnisses, abgesehen vom Stand der Bevölkerung, auch bei manchen anderen statistischen Erhebungen (Statistik der Bevölkerungsbewegung, Kriminalstatistik, Berufszählungen usw.) in Betracht gezogen wird, wenn auch hierbei nicht zu verkennen ist, daß der Einfluß des konfessionellen Momentes, soweit ein solcher vorhanden, wegen der sonstigen mitwirkenden Ursachen vielfach nur schwer nachweisbar sein wird.

Von statistischen Angaben über die konfessionelle Gliederung der Bevölkerung einzelner Länder wird hier abgesehen; in dieser Beziehung ist auf die üblichen Zusammenstellungen in den statistischen Jahrbüchern, dem Gothaischen Hofkalender usw. zu verweisen. Ein sozialwissenschaftliches Interesse knüpft sich an die R. u. a. insofern, als für solche Länder, welche, wie z. B. das Deutsche Reich, konfessionell ehedem sehr gleichartige Bezirke größeren Umfanges aufweisen, aus der fortschreitenden Mischung des Religionsbekenntnisses innerhalb der Bevölkerung die Wirkung der Binnenwanderungsbewegung erkennbar wird. Auch die Frage der Zunahme der sog. Mischehen spielt hier hinein. Endlich liefert die eigentliche kirchliche Statistik wertvolles Material für moralstatistische Untersuchungen (s. Art. „Moralstatistik" oben S. 511 fg.).

Literatur: *Außer den in dem Art. „Bevölkerung" angeführten statistischen Werken ist zu verweisen auf den Art. „Religionsstatistik" von W. Lexis im H. d. St., 1. Aufl., Bd. V, sowie auf A. H.* ***Krose,*** *Konfessionsstatistik Deutschlands, Freiburg 1904. (Vgl. auch* ***P. Kollmann,*** *in Schmollers Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 19[illegible] S. 354 fg.)*

A. Wirminghaus.

Reliktenversorgung

s. Witwen- und Waisenversorgung.

Rentenbanken.

1. Geschichte und Aufgaben. 2. Einzelne Bestimmungen. Rentenbriefe. 3. Bedeutung.

1. Geschichte und Aufgaben. Die R. verdanken ihren Ursprung dem bei der Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und der Ablösung der Reallasten hervorgetretenen Bedürfnis, die schwierige Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten durch vermittelndes Eintreten des Staates einfacher und vorteilhafter für beide Teile zu gestalten. Man errichtete zu diesem Zwecke staatliche Kreditinstitute, welche dem zum

Digitized by Google

Empfang der Rente Berechtigten diese in Kapital auszahlten und dem Verpflichteten eine Rente auferlegten, welche außer den Zinsen des Rentenkapitals noch einen Tilgungsbetrag enthielt, so daß die ganze Rente in einer bestimmten Reihe von Jahren vollständig abgelöst war. Fast alle deutschen Staaten besitzen derartige Einrichtungen, deren Benennung allerdings verschieden ist: R., Ablösungskasse, Tilgungskasse, Land-R. Die erstgenannte Bezeichnung führen sie in Preußen und beruhen dort auf dem G. v. 2. III. 1850 über die Errichtung von R. Dasselbe wurde an dem gleichen Tage wie das Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erlassen, welches die im Anfang des Jahrhunderts begonnene Agrarreform zum Abschluß brachte. In § 1 des R.gesetzes heißt es: „Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine R. errichtet werden." Im Königreich Sachsen war eine ähnliche Institution (Landes-R.) schon durch das G. v. 17./III. 1832, in Bayern (Ablösungskasse) durch das Grundentlastungsgesetz v. 5./VI. 1848 ins Leben gerufen worden.

In Preußen bestehen jetzt R. in Königsberg für Ost- und Westpreußen, in Berlin für Brandenburg, in Stettin für Pommern und Schleswig-Holstein, in Posen für die Provinz Posen, in Breslau für Schlesien, in Magdeburg für Sachsen und Hannover, in Münster für Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz. Nachdem in den 8 älteren Provinzen die Ablösungen so gut wie vollendet waren, wurden die R. für neu eintretende Anträge durch G. v. 26./IV. 1858 für geschlossen erklärt. Diese Endfrist ist aber durch G. v. 17./I. 1881 und durch G. v. 7./VII. 1891 betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern wieder beseitigt worden. Zugleich aber ist den R. durch das letztgenannte Gesetz ein ganz neues und wichtiges Gebiet der Wirksamkeit damit eröffnet worden, daß ihre Vermittelung auch bei Ablösung der den neu errichteten Rentengütern auferlegten Renten eintreten kann. Diese Vermittelung findet zunächst in der Weise statt, daß die R. dem Rentengutsgeber (Rentengutsverkäufer) den Kaufpreis bis zu der Höhe, als durch den Wert des Gutes sichergestellt erscheint, in Rentenbriefen auszahlt und dafür eine aus Zinsen und Tilgungsbetrag zusammengesetzte Rente von dem Rentengutsnehmer sich ausbedingt, der das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts erhält. Ferner aber gewährt die R. auch dem Rentengutsnehmer zur erstmaligen Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehne in Rentenbriefen oder in bar, welche ebenfalls durch Zahlung einer R.rente verzinst und getilgt werden (§ 2 des Gesetzes von 1891). Bei 4-proz. Rentenbriefen hat der Verpflichtete jährlich 4½ %, bei 3½-proz. 4 % an Zinsen und Amortisation zu zahlen, und es ist dann im ersten Falle die Rente nach 56½ Jahren, im letzteren Falle nach 60½ Jahren vollständig getilgt.

Eine noch weitere Ausdehnung des Wirkungskreises der R. hat durch das G. v. 8./VI. 1896 betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern stattgefunden. Danach tritt die Vermittelung der R. zwischen den Anerben und den übrigen Erben in der Weise ein, daß sie den letzteren eine Kapitalabfindung für ihre Erbansprüche gibt und sich von den Anerben eine Zinsen und Tilgungsbetrag umfassende Rente ausbedingt.

2. Einzelne Bestimmungen. Rentenbriefe. Die Festsetzung der Höhe der von den Verpflichteten zu leistenden Geldrenten sowie der an die Berechtigten zu zahlenden Kapitalabfindung liegt nicht in der Befugnis der R. Es ist dies Sache der Auseinandersetzungsbehörden (Generalkommissionen), welche unter Uebermittelung der Ablösungsrezesse den R. die erforderlichen Anweisungen erteilen, auch von Amts wegen deren Rechte wahrzunehmen haben (§§ 4 und 12 des G. v. 2./III. 1850).

Die preußischen R. geben bei Ablösungen dem Berechtigten den 20fachen Kapitalbetrag der von den Auseinandersetzungsbehörden festgestellten Rente in bar oder in 4-proz. Rentenbriefen (§ 9, Abs. 2, §§ 28, 29). Der Verpflichtete muß den Rentenbetrag jährlich an die R. abführen; in demselben ist aber gleichzeitig die Tilgungsquote derart enthalten, daß die Rente in 41 $^{1}/_{12}$ Jahren zur selbständigen Amortisation gelangt. Ihm steht ferner das Recht zu, jährlich bloß $^{9}/_{10}$ der Rente zu zahlen, die Amortisation tritt aber dann erst nach 56 $^{1}/_{12}$ Jahren ein. Nur dadurch ist es möglich, den Verpflichteten diese großen Vergünstigungen zu gewähren, daß die Rentenbriefe mit 4 % verzinst werden, während die dem Berechtigten gezahlte Abfindungssumme, unter Zugrundelegung eines fingierten Zinsfußes von 5 %, den 20fachen Betrag der Rente ausmacht. Die R. hat also, je nachdem der Verpflichtete die volle Rente oder bloß $^{9}/_{10}$ derselben zahlt, einen Ueberschuß von 1 % oder ½ %, das nach der Bestimmung des Gesetzes unverändert zur Amortisation der Rentenbriefe benutzt werden muß (§ 38). Halbjährlich werden so viel Rentenbriefe ausgelost, als ihrem Nennwerte nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schlusse des Halbjahres, in dem die Auslosung erfolgt, dem Amortisationsfonds an Rentenzahlungen zufließen (§ 39). Den Inhabern der Rentenbriefe wird deren Nennwert bar ausgezahlt (§ 40). In dem Gesetz ist ferner

Digitized by Google

bestimmt, daß Rentenbriefe behufs Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden können (§ 37). Sie sind deshalb sehr gesuchte Papiere, und ihr Kurs pflegt fast auf gleicher Höhe mit dem der preußischen Konsols zu stehen.

Die zum Zweck der Errichtung von Rentengütern nach dem Gesetz von 1891 auszugebenden Rentenbriefe sind teils 4-, teils $3\frac{1}{2}$-prozentig; bei ersteren zahlt, wie schon oben bemerkt wurde, der Verpflichtete $4\frac{1}{2}$ %, bei letzteren 4 %, und die Rente ist dann in $56\frac{1}{12}$ bezw. in $60\frac{1}{9}$ Jahren amortisiert. Der Berechtigte empfängt entweder den $23\frac{2}{3}$ fachen Betrag der Rente in 4-proz. oder den 27 fachen Betrag in $3\frac{1}{2}$-proz. Rentenbriefen (§ 1 des G. v. 7./VII. 1891).

Bis zum 1./IV. 1906 sind von den preußischen R. insgesamt für 582,1 Mill. M. Rentenbriefe ausgegeben worden; davon waren 306,2 Mill. M. schon ausgelost, 275,9 Mill. M. noch im Umlauf.

3. Bedeutung. Die große Bedeutung der R. liegt darin, daß sie es den mit einer Rentenschuld Belasteten möglich machen, diese, wenn auch erst nach einer längeren Reihe von Jahren, durch geringe Zuschläge zu den für das Rentenkapital festgesetzten Zinsen vollständig abzustoßen. Dadurch, daß der Staat als Vermittler auftritt und in den Rentenbriefen sehr sichere Schuldverschreibungen, die ein gesuchtes Anlagepapier darstellen, ausgibt, ist die Möglichkeit geschaffen, die von dem Verpflichteten zu zahlenden Zinsen niedrig zu bemessen. Derselbe gibt an Zinsen und Amortisation zusammen noch nicht einmal so viel, als er an Zinsen allein hätte leisten müssen, wenn er das Rentenkapital von einem Privatmann oder einem Privatkreditinstitut hätte aufnehmen müssen, und ist trotzdem nach 4—6 Jahrzehnten seiner Schuld entledigt. Von dieser Wohltat werden fast ausschließlich bäuerliche oder Kleinstellenbesitzer betroffen, da nur solche bei der Ablösung der Reallasten sowie bei der Errichtung von Rentengütern in Betracht kommen. Andererseits genießt der zum Bezug der Rente Berechtigte, der meist dem Stande der Großgrundbesitzer angehört, den großen Vorteil, daß er den Kapitalbetrag der Rente in sicheren Papieren oder in bar ausgezahlt erhält; er wird dadurch sowohl unabhängig von dem Verpflichteten und dessen Zahlungsfähigkeit, wie ihm auch die Möglichkeit gegeben ist, das erhaltene Rentenkapital zum Ankauf von Grundstücken oder zur Ausführung größerer Meliorationen auf dem bereits in seinem Besitz befindlichen Gute oder auch zur Schuldentilgung zu verwenden. Ohne die R. würde die auf den bäuerlichen Besitzungen der preußischen Monarchie liegende Hypothekarschuld ungefähr um den Betrag des bereits amortisierten Rentenkapitals, d. s. rd. 300 Mill. M., größer sein, als sie gegenwärtig ist.

Literatur: *Lette und Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, Bd. I. S. 165 fg. u. 695 fg., Berlin 1853. — Hermes. Art. „Rentenbanken", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI. S. 407, Jena 1901.* **Frh. v. d. Goltz.** *durchgesehen von* **M. Sering.**

Rentengut.

1. Begriff. 2. Die preußischen R.gesetze von 1890 und 1891.

1. **Begriff.** R. sind solche eigentümlich besessene Grundstücke, welche mit einer festen Geldrente (oder in Geld zahlbaren Körnerrente) belastet sind.

Von der wirtschaftlich verwandten Erbpacht (s. d. oben Bd. I S. 768) unterscheidet sich das R.verhältnis dadurch, daß es, von öffentlich-rechtlichen Einschränkungen abgesehen, alle nicht vertragsmäßig abgetretenen Befugnisse des Eigentümers mit Einschluß des (unveräußerlichen) Jagdrechts gewährt, dagegen die Heimfallsrechte und andere Konsequenzen des „Obereigentums" fehlen.

Die Rentenschuld haftet als Reallast auf dem Gute und verpflichtet wie die Erbpacht lediglich zu den vereinbarten Rentenzahlungen, nicht aber nach Art der Hypothekenschuld zur Zahlung eines Kapitals.

Das R., schon dem älteren deutschen Rechte bekannt, hat neuerdings größere Bedeutung als die Form gewonnen, in der sich die staatliche oder staatlich geförderte innere Kolonisation in Preußen vollzieht.

Die einzelnen Bestimmungen der preußischen R.gesetze von 1890 und 1891 sind nur aus ihrer Entstehungsgeschichte ganz verständlich.

2. Die preußischen R.gesetze von 1890 und 1891. Wie in dem Art. „Ländlicher Grundbesitz" (oben S. 352 fg.) näher ausgeführt ist, hatte die Periode, welche auf die Zeit der Bauernbefreiung gefolgt war, die sozialen Hoffnungen nicht erfüllt, welche die liberalen Staatsmänner und Theoretiker auf die damals zur gesetzlichen Anerkennung gelangten Grundsätze des freien Grundstücks- und Kreditverkehrs gesetzt hatten.

Der selbständige Bauernstand erlitt durch Auskauf und Zertrümmerung seiner Höfe bedeutende Verluste. Die Verschuldung wuchs in dem Maße, als die Güter zu immer wieder umgesetzten Verkehrsobjekten wurden — was mehr für die großen als für die Bauerngüter zutraf. Statt daß parzellenweise Grundstücksverkäufe, wie man erwartet hatte, die Verschuldung hinderten gerade die Schulden die Verkleinerung der Güter, weil kein verpfändetes Landgut ohne Genehmigung des nicht vollständig ausbezahlten Gläubigers derart geteilt werden kann, daß die abgezweigte Parzelle aus der Mithaftung für die ganze Schuld ausscheidet. Diese Sachlage ist weder als Ausfluß einer „Reaktion" gegen die Grundsätze der Verkehrsfreiheit, noch als Folge der landschaftlichen Kreditorganisation noch auch in erster Linie als eine Wirkung

Digitized by Google

des preußischen Grundbuchsystems anzusehen; sie findet sich überall dort — z. B. auch in England — wieder, wo die Landgüter nicht häufig wechselnde Zusammenfassungen einzelner Parzellen sind, wie in den Kleinbauerndistrikten, sondern wirtschaftliche Einheiten, die regelmäßig auch als solche Gegenstand von Beleihungen werden. Für alle Fälle höherer Verschuldung ist das Einspruchsrecht des Gläubigers selbst gegen geringe Abverkäufe für die Wahrung seiner Interessen auch ganz unentbehrlich. Es war demnach die Verkehrsfreiheit selbst, welche mit der wachsenden Verschuldung zu einer immer festeren Bindung des größeren Grundbesitzes und auf diese Weise zu ihrer eigenen Negation führte.

Die Grundsätze der Verkehrsfreiheit blieben nur für die Fideikommißgüter ausgeschlossen. Sie machen jedoch nur in wenigen Kreisen einen im Verhältnis zu den verschuldeten Gütern bedeutenden Teil der landwirtschaftlichen Fläche aus (vgl. Art. „Stammgüter").

An die Stelle der seit der Bauernbefreiung zum Stillstand gelangten staatlichen Kolonisation trat ferner die geschäftliche Tätigkeit der „Güterschlächter". Der Gegenstand der Güterschlächterei (s. d. oben Bd. I S. 1155 fg.) waren vornehmlich Bauerngüter, die regelmäßige Voraussetzung der wirtschaftliche Ruin, häufig die Auswucherung der Bauern, die Wirkung aber fast immer der Ersatz selbständiger Höfe durch überschuldete Proletarierstellen.

Angesichts solcher Erfahrungen konnte der naive Glaube an die unbedingten Segnungen des freien Güterverkehrs nicht länger Stich halten. Man forderte die Wiederaufnahme der staatlichen Kolonisation, und in der Tat kam es zunächst in der ersten Hälfte der 70er Jahre (wie schon einmal 40 Jahre früher) zur Parzellierung mehrerer Staatsdomänen in Neuvorpommern infolge eines Antrages, den eine Gruppe von Abgeordneten unter Führung von Dr. Miquel im Landtage gestellt hatte.

Man suchte ferner nach Rechtsformen, welche einerseits den Landerwerb für weniger bemittelte Ansiedler erleichtern und anderseits die neuen Stellen vor Aufsaugung, Zertrümmerung und Ueberschuldung sicherstellen sollten.

Die Notwendigkeit des Schutzes gegen derartige Wirkungen des freien Verkehrs hatte sich besonders durch die Beobachtung herausgestellt, daß in manchen neuvorpommerschen wie in älteren Domänenkolonieen, z. B. der Provinz Sachsen, die Mehrzahl der kaum ins Leben gerufenen bäuerlichen Anwesen durch benachbarte Großgrundbesitzer aufgekauft oder durch Güterschlächter zerschlagen worden war.

Das Beispiel geeigneter Rechtsformen bot sich aus neuester Zeit hauptsächlich in den nordwestdeutschen Großbauergebieten dar.

In Hannover hatte man zwar i. J. 1833 wie anderwärts die erblichen Nutzungsrechte in Eigentum verwandelt und die auf den bäuerlichen Gütern ruhenden Lasten ablösbar gemacht, gleichzeitig aber die erbliche Uebertragung von Grundeigentum unter Vorbehalt einer nur durch Uebereinstimmung beider Parteien ablösbaren Rente zugelassen. In den Fehn- und Moorkolonieen war das Erbzins- und Erbpachtverhältnis unverändert bestehen geblieben und hatte die Begründung neuer Stellen bis in die jüngste Zeit wesentlich gefördert. Die Erbpacht gewährte dem Ansiedler den Vorteil, daß er ein Besitztum ohne nennenswerte Anzahlung und ohne die Aufnahme von Kapitalschulden erwerben konnte, die seine Existenz bei jeder Kündigung aufs äußerste gefährdet hätten. Dem Veräußerer aber sicherte die Rente einen fortdauernden Einfluß auf den Bestand der neuen Wirtschaften; namentlich war die Teilung des rentenpflichtigen Gutes an seine Zustimmung gebunden. Da der Unternehmer der Moorkolonie oft große Kapitalien, z. B. durch den Kanalbau, investiert hatte, mußte er solchen Einfluß besitzen, wenn die Gefahr ausgeschlossen werden sollte, daß die Ansiedelungen ihre wirtschaftlich-technische Leistungsfähigkeit namentlich durch Verkleinerung einbüßten und dadurch das ganze Unternehmen in Frage gestellt würde.

Die preußische Gesetzgebung hatte nach der Annexion Hannovers die Rentenschuld (G. v. 3./IV. 1868) und die Erbpacht (G. v. 2. VII. 1876) für stets ablösbar erklärt; aber die Kenner der Moorkolonisation hielten dies keineswegs für einen Fortschritt. In Holland besteht seit Jahrhunderten die Erbpacht zu Recht, und sie kommt dort ebenfalls vorwiegend in den Moorkolonieen zur Anwendung.

Es erschien nicht ausgeschlossen, daß die Wiedereinführung der Erbpacht oder des R. mit einseitig nicht kündbarer Rente auch außerhalb der Moorgebiete größere Gutsbesitzer geneigt machen würde, ihre Flächen an Bauern und Arbeiter streckenweise aufzuteilen. Denn sie erhielten dadurch die Möglichkeit, die neubegründeten Stellen als solche zu erhalten, die Entstehung von „Diebskolonieen", das Anschwellen der Armen- und Schullasten, welches aus der Teilung der Stellen hervorgehen konnte, zu hindern. Man konnte sich auf zahlreiche Vorgänge aus dem 18. Jahrh. berufen. Namentlich waren in Schleswig-Holstein, wo erst die preußische Gesetzgebung die Erbpacht beseitigt hatte, mit ihrer Hilfe zahlreiche blühende Dorfschaften auf ehemaligen Domanial- und Gutsländereien entstanden. In Preußen selbst waren noch im Laufe des 19. Jahrh. parzellenweise Vererbpachtungen auf Domänen, Lehn- und Fideikommißgütern vorgekommen. Das G. v. 2./III. 1850 hatte dann die Erbpacht ebenso verboten wie die Auferlegung einer für mehr als 30 Jahre unkündbaren Rente, und viele sahen hierin den Grund für das Aufhören aller freiwilligen Parzellierungen seitens der Großgrundbesitzer.

Zum mindesten erschien die Erbpacht oder die auf längere Zeit oder überhaupt einseitig nicht kündbare Rentenschuld als geeignete Formen für die erhoffte staatliche Kolonisation und als ein Bedürfnis für die neu in Angriff genommene Besiedelung der Moore.

Man mußte den angedeuteten Nutzen dieser Rechtsformen für den Ansiedler um so höher veranschlagen, als es an Kreditinstituten durchaus fehlte, welche den kleinen Leuten unkündbaren Kredit in der erforderlichen Höhe zum Ankauf der Grundstücke und zur Errichtung der Gebäude gewährt hätten.

Die Rodbertusschen Theorieen (vgl. Art. „Rentenprinzip" unter S. 717 fg.) wirkten vollends als Stärkung dieser Ideeenrichtung.

Es traten besonders Angehörige der national-

Digitized by Google

liberalen Partei dafür ein, wie Miquel und Lammers, welche die älteren Hannoverschen Verhältnisse aus eigener Anschauung kannten oder, wie Sombart-Ermsleben, den erwähnten Mißerfolg der staatlichen Domänenkolonisation zu beobachten Gelegenheit gehabt hatten.

Auch zahlreiche Vertreter der Wissenschaft erkannten die Notwendigkeit der Ausbildung neuer Privatrechtsformen unter Rückgriff auf das Wesen der älteren Erbpacht bei Beseitigung ihrer spezifisch mittelalterlichen Bestandteile an. Roscher kennzeichnete die Aufhebung der Erbpacht als „doktrinären Fehlgriff", Schmoller wies auf die Vorgänge beim Verkauf des italienischen Kirchengutes seitens der Regierung, den raschen Uebergang der neuen Stellen in die Hände großer Besitzer und Kapitalisten hin, Nasse betonte den Widerspruch, der darin liege, wenn der Landtag die Parzellierung der Domänen fordere und dabei nicht an Mittel denke, die alsbaldige Resorption der neuen Stellen durch große Privatkäufer zu verhüten. Die englische und französische Gesetzgebung ist nicht entfernt so radikal gegen die Entstehung dauernder Grundstücksnutzungen vorgegangen wie die preußische. In Frankreich sind Pachtungen auf 99 Jahre oder auf 3 Generationen, in England auf beliebig lange Dauer, z. B. 999 Jahre, zugelassen.

Gegen die Wiederbelebung der Erbpacht erhoben sich allerdings bald durchschlagende juristische und politische Bedenken. Aber der Gedanke, die zeitlichen Schranken der unkündbaren Rentenschuld zu erweitern oder ganz zu beseitigen, gewann zahlreiche Anhänger.

Im J. 1885 erklärte sich in diesem Sinne die Zentral-Moorkommission einstimmig für die Wiedereinführung der Institution des R., ebenso das Landesökonomie-Kollegium, obwohl hier schon die Zweifel an ihrer Brauchbarkeit für private Gutsbesitzer ohne staatliche Kreditintervention zu lebhaftem Ausdruck gelangten.

Die aus den Beratungen dieser Körperschaften hervorgegangenen Bestimmungen kamen zum ersten Male, und zwar auf Anregung des Landtages, zu gesetzlicher Anerkennung in dem Ansiedelungsgesetz von 1886 für Posen und Westpreußen (s. d. oben Bd. I S. 99 fg.). Die Regierung gab ihre Zustimmung zu der Neuerung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte, daß die „unablösbare" Rente die Handhabe bot, um das Deutschtum der dortigen Kolonisten dauernd zu sichern. Sie übernehmen in den Ansiedelungsverträgen lediglich die Verpflichtung zur Leistung einer mäßigen Jahresrente, eine Anzahlung für den Boden findet nicht statt. Für den zehnten Teil der Rente wird die Ablösbarkeit ausgeschlossen, jeder Besitzwechsel ist an die Genehmigung der Behörde gebunden und kann untersagt werden, wenn dadurch „die Erreichung der Ziele vom 26./IV. 1886 in Frage gestellt wird".

Die rasche und befriedigende Einbürgerung der R. in Posen-Westpreußen gab den Anlaß, daß im Abgeordnetenhause von 178 Mitgliedern der 3 Kartellparteien unter Führung von Sombart-Ermsleben, von Below-Saleske und v. Zedlitz-Neukirch der Antrag gestellt und im Herrenhause die Resolution angenommen wurde, die Staatsregierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher die auf R. bezüglichen Bestimmungen des G. v. 1886 auf das ganze Gebiet der Monarchie ausdehnen sollte. Die Regierung kam diesem Verlangen nach, und aus den sehr eingehenden Beratungen des Landtages ging das R.gesetz v. 27./VI. 1890 hervor.

1. Das Gesetz erleichtert zunächst die Abveräußerung von Grundstücken zum Zweck der Bildung von R. Sie müssen frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Hauptgutes begründet werden, und solche lastenfreie Veräußerung kann ohne Einwilligung von Hypothekengläubigern und Fideikommißanwärtern erfolgen, sofern die Agrarbehörde (Generalkommission oder Kreditdirektion) ein „Unschädlichkeitsattest" erteilt. Dies kann gegebenenfalls auch dann geschehen, wenn es sich um große Trennstücke handelt. Eine ähnliche Bestimmung des G. v. 3./III. 1850 war vollkommen wirkungslos geblieben, weil es lediglich die Abtrennung von solchen Grundstücken gestattet hatte, die im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang wären. Die auf Anregung des Herrenhauses erfolgte partielle Aufhebung dieser Einschränkung ist insofern als antikapitalistische Maßregel zu kennzeichnen, als sie einen für das Interesse der Gläubiger in übermäßiger Weise vorsorgenden Bestandteil der älteren Gesetzgebung beseitigte und die Teilbarkeit der weniger stark verschuldeten Güter erhöhte.

2. Anderseits gewährt das Gesetz Handhaben, um die neu zu begründenden Stellen vor zerstörenden Einflüssen des freien Grundbesitzverkehrs und der Güterschlächterei sicherzustellen. Die Zerteilung des R. kann vertragsmäßig an die Genehmigung des Rentenberechtigten gebunden werden. Es war zweifelhaft, ob der Vorbehalt solcher Befugnis schon bisher dem Verkäufer zustand. Verabredungen, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit des veräußerten Besitztums dauernd zu erhalten bestimmt sind, waren von jeher zugelassen. Neu ist jedoch die Vorschrift, daß die versagte Einwilligung des Rentenberechtigten im einen wie im anderen Falle durch richterliche Entscheidung der Generalkommission im öffentlichen („gemeinwirtschaftlichen") Interesse ergänzt werden kann. Gerade in den Verfügungsbeschränkungen des R.besitzers erblickt die amtliche Denkschrift über den Gesetzentwurf die politische Bedeutung des Rechtsinstituts.

3. wird die Bestimmung des G. v. 2./III. 1850 aufgehoben, wonach die Kündigung einer auferlegten Rente nur für 30 Jahre ausgeschlossen werden kann. Die Ablösbarkeit der Rente kann vertragsmäßig für beliebig lange Zeit, auch für immer, „von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden".

Gegen diese dem Erbpachtinstitute entlehnte Bestimmung und die damit gegebene Möglichkeit, unablösbare Renten aufzuerlegen, erhoben bei der näheren Erörterung in der Literatur und im Landtage vielfach auch diejenigen Bedenken, welche die Beseitigung der Erbpacht bedauert, die Vorteile ihrer Wiederbelebung betont und die oben erwähnte Resolution eingebracht oder mitunterzeichnet hatten.

In der Tat ist es etwas anderes, ein alt eingewurzeltes Institut wie die Erbpacht beizubehalten oder aber nach ihrer Aufhebung eine analoge Einrichtung wieder einzuführen. Dau-

Digitized by Google

rade private Lasten werden nach Ablauf von zwei Generationen, wenn die Erinnerung an den Grund ihrer Uebernahme geschwunden ist, leicht als drückend empfunden. Es zeigte sich dies bei den unablösbaren Hypothekenschulden, die aufzuerlegen die Gesetzgebung von 1850 bezeichnenderweise sämtlichen Kreditinstituten zugestanden hatte. Vor allem aber verknüpft sich mit der unlösbaren Rente die Gefahr höchst lästiger Abhängigkeitsverhältnisse für die Besitzer von kleineren unselbständigen R. Zwar ist es nach wie vor verboten, dauernde Arbeitsverpflichtungen zu begründen und solche dinglich mit dem Grundbesitz zu verknüpfen. Verträge, welche dieses im öffentlichen Interesse erlassene Verbot etwa im Wege von Vorkaufsstipulationen umgehen wollten, würden unzweifelhaft nichtig sein und von den Gerichten nicht anerkannt werden. Darüber war man sich bei den Beratungen im Landtage auch ganz klar. Aber der Besitz eines kleinen Grundstückes bringt den Arbeiter ohnehin überall dort leicht in eine ungünstige Lage, wo er nicht die Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitsgelegenheiten hat, und die Abhängigkeit würde durch ein dauerndes Schuldverhältnis gegenüber dem einzigen Arbeitgeber noch sehr gesteigert werden.

Der Vorschlag, jenen Gefahren durch Beschränkung der Unablösbarkeit auf einen kleinen Bruchteil der Rente (nach Art der posen-westpreußischen Ansiedelungsverträge) und durch Festsetzung einer Minimalgröße für die R. vorzubeugen, fand zwar nicht die Zustimmung der Majorität; aber was die Antragsteller erstrebt hatten, wurde doch tatsächlich verwirklicht durch das ergänzende G. v. 7./VII. 1891 über die Beförderung der Errichtung von R. Dieses Gesetz wurde infolge einer bei Annahme des ersten R.gesetzes gefaßten Resolution beider Häuser des Landtages von der Regierung eingebracht und ist als ein integrierender Bestandteil der preußischen R.institution anzusehen. Inhalt und Ausführung des G. v. 1891 ist schon im Art. „Kolonisation, innere“ bereits besprochen. Die staatlichen Rentenbanken (vgl. diesen Art.) sind dadurch ermächtigt worden, Kredit für die Errichtung von R. bis zu einer sehr weit gegriffenen Beleihungsgrenze in der Weise zu gewähren, daß sie die auf den R. haftenden Renten durch Aushändigung von Rentenbriefen zur Ablösung bringen. Der Ansiedler wird Schuldner der Rentenbank und durch Zahlung einer Tilgungsrente in etwa 60 Jahren von der Rentenschuld befreit. Er kann sich auch durch größere Kapitalzahlung von der Rentenschuld befreien, während der Bank ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Diese gewährt auch amortisationspflichtige Darlehen in Rentenbriefen zur Ausführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die Beleihung erfolgt bis zur Höhe von $^3/_4$ des Taxwertes der neuen Stellen — unter Mitveranschlagung der erforderlichen Gebäude. Die Rentenbankrente kann für das erste Jahr gestundet werden; der gestundete Betrag wird zum abzulösenden Kapital geschlagen.

Diese Bestimmungen versöhnten auch solche Freunde der inneren Kolonisation mit dem G. v. 1890, welche an der unablösbaren Rente Anstoß genommen hatten; denn es war anzunehmen, daß sich niemand finden würde, der gegen unablösbare Lasten ein R. erwerben würde, wenn der Staat reiche Gelegenheit zum Grundbesitzerwerb für die kleinen Leute gegen Uebernahme tilgbarer Verpflichtungen unter günstigen Bedingungen eröffnete.

Dabei ist die staatliche Beleihung reiner Arbeiterstellen, bloßer Häuslereien, ausgeschlossen, „die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz muß in dem R. liegen“.

Der Landtag hatte bei Annahme des Gesetzes von 1890 die Resolution über die Eröffnung der Rentenbanken in der von allen Seiten zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung gefaßt, daß ohne die Gewährung des staatlichen Kredits das R.gesetz nur für den Fiskus und größere Kommunen sowie für die Moorkolonisation praktische Bedeutung gewinnen werde, und gerade in dieser Voraussetzung hatten viele für die Zulassung langdauernder und unablösbarer Renten gestimmt. In der Tat ist die große Mehrzahl der veräußerungsbedürftigen, d. h. der höher verschuldeten Gutsbesitzer ohne Zuhilfenahme des Kredits nicht imstande, die Hypothekenregulierung vorzunehmen, welche erforderlich ist, um die Rentengüter frei von den Lasten des Hauptgutes herzustellen. Reiche, unverschuldete Besitzer aber pflegen nicht zu parzellieren, sondern Land zuzukaufen. Wenn sie in älterer Zeit vielfach ihr Land an Bauern vererbpachteten, so geschah dies, weil man auf die unablösbaren Renten die Existenz einer aristokratischen Familie sicher zu begründen vermochte. Heute ist, wie im Landtage mehrfach hervorgehoben wurde, das Vertrauen verschwunden, daß die auferlegten Renten von der Gesetzgebung dauernd belassen würden.

Wer es für vorteilhaft hält, sein Gut zu parzellieren, und doch seine gesellschaftliche Stellung auf Grundrenten fundieren will, dem steht das sehr viel vorteilhaftere Mittel der Zeitpacht zur Verfügung. Die Parzellenpacht, welcher das R. im allgemeinen sicherlich vorzuziehen sein würde, hat denn auch auf den großen Gütern des westlichen Deutschland eine weite Verbreitung gefunden.

Die Erwartung, daß Privatbesitzer lediglich mit Hilfe der Rentenbank R. begründen und ganz unablösbare Renten deshalb — etwa abgesehen von Domänen- und Moorkolonieen — niemals praktisch werden würden, ist durchaus eingetroffen. Es ist kein einziges R. ohne staatliche Kredithilfe entstanden. Für gewöhnlich wird durch das Eintreten der Rentenbank jede Beziehung zwischen R.ausgeber und -nehmer gelöst. Sofern aber die Rentenbriefe das Kaufgeld nicht vollständig decken, wird entweder eine Hypothek oder — was die Generalkommissionen im Interesse der Ansiedler mit Recht begünstigen — eine seitens des Verkäufers unkündbare Restrente ein-

Digitized by Google

getragen, welche ebenfalls von der Rentenbank übernommen werden kann, sobald ein entsprechender Teil der älteren Bankrente getilgt ist. Die R.ausgeber drängen darauf, daß dies sobald wie möglich geschieht. Daß die Restrente auch für den Ansiedler unkündbar gemacht wurde, ist niemals vorgekommen. Man würde die völlig überflüssige Bestimmung über die Unablösbarkeit der Renten aus dem R.gesetz besser ganz streichen.

Hat sich nach dem allen der Gedanke, dauernd und vollständig unablösbare Rentenforderungen zu begründen, in der Hauptsache als verfehlt und als unpraktisch erwiesen, so ist doch anzuerkennen, daß die preußischen R.gesetze überaus große Fortschritte angebahnt haben. Sie bestehen 1) in der Eröffnung des durch den Berechtigten nicht kündbaren staatlichen und ergänzungsweise eintretenden privaten Rentenkredits für Ansiedelungszwecke, 2) darin, daß die Geschlossenheit zahlreicher größerer Besitzungen durchbrochen worden ist, 3) in der Ausbildung von Rechtsformen, welche den Bestand der neuen Stellen sicherstellen.

Die Schutzbestimmungen sind noch erweitert worden durch das G. v. 8./VI. 1896 über das (Intestat-) Anerbenrecht bei R.- und Ansiedelungsgütern.

Die Handhabung der Verfügungsbeschränkungen des R.besitzers geht mit der Uebernahme der abzulösenden Rentenforderungen auf den Staat über. Da jedoch die Rentenbankforderung nach Ablauf von 10 Jahren stets durch Kapitalzahlung getilgt werden kann, würden die Vorschriften des R.gesetzes die Erhaltung der R. doch nur für kurze Zeit sichergestellt haben. Deshalb hat das erwähnte Gesetz von 1896 für die nach seinem Inkrafttreten begründeten R. die Teilung und die Vereinigung derselben mit einem größeren Gut ohne zeitliche Beschränkung von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob es zweckmäßig war, diese Verfügungsbeschränkungen für die Dauer aufzuerlegen. Daß sie prinzipiell für solche Güter gerechtfertigt sind, welche der Staat im Gesamtinteresse und mit öffentlichen Mitteln ins Leben rief, kann keinem Zweifel unterliegen. Wie in dem Art. „Kolonisation, innere“ nachgewiesen wurde, ist seit den Zeiten der Gracchen niemals eine erfolgreiche Kolonisation ohne solche Schutzbestimmungen durchgeführt worden. Es waren falsche Freunde des Volkes, welche nach dem Tode des Tiberius Gracchus die von ihm geschaffenen Erbpachtstellen in frei veräußerliches Eigentum verwandelten.

Literatur *(unter Ausschluß politischer Pasquille):* *Juristische Kommentare über „die preußischen Rentengutsgesetze“ von* ***Andresen, Mahraun, und Meyn,*** *sämtlich Berlin 1892.* — *Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 9. Aufl., Stuttgart 1878, S. 238.* — ***Nasse,*** *Die wirtschaftliche Bedeutung der Erbpacht, Thiels Landw. Jahrb., Bd. VII, S. 41fg.* — ***Paasche,*** *Erbpacht und Rentengüter, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XIV, S. 209fg.* — ***Sombart-Ermsleben,*** *Das preußische Gesetz über Rentengüter, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XIV, 1890, S. 1093fg.* — ***Sering,*** *Innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Schriften d. V. f. Sozialpol., Bd. LVI, 1893.* — ***Aal,*** *Das preußische Rentengut, 1901.* — ***H. Linschmann,*** *Das preußische Rentengut, 1904.* — *„Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderlichen Rechtsformen“, zusammengestellt von Thiel, Schriften d. V. f. Sozialpol., Bd. XXXII, Leipzig 1886.* — *Verh. d. V. f. Sozialpol. über innere Kolonisation 1886—1893, Schriften Bd. XXIII u. LVIII.* — *Verh. d. preuß. Landesökonomie-Kollegiums, 1906.* — *(Vgl. Art. „Rentenpriorität“.)*

M. Sering.

Rentenkauf.

Der Renten- oder Gültkauf war ein Rechtsinstitut des späteren Mittelalters, das im abendländischen Wirtschaftsleben zur Abschaffung der Schäden der kanonischen Zinsverbote diente. Der Rentenkauf bestand in der Gewährung eines Darlehens, wogegen der Empfänger dieses seinem Gläubiger an einem Grundstücke einen dinglichen Zins bestellte. Der Kapitalist ist der Darlehensgeber und der Grundbesitzer der Darlehensempfänger. Das Grundstück aber, das mit dieser Rente belastet ist, bleibt im Besitze und der ökonomischen Verfügungsgewalt des Grundbesitzers und Schuldners. Die kanonischen Zinsverbote erwiesen sich mit den fortschreitenden Wirtschafts- und Kulturverhältnissen als unvereinbar. Die Blüte des Gewerbe- und Städtelebens, die ausgedehnteren Handelsbeziehungen und die überseeischen Kauffahrteizüge verlangten die Aufnahme fremder Kapitalien in den Wirtschaftsbetrieb. Andererseits aber haben die gleichen Ursachen und die Geldwirtschaft überhaupt das Bedürfnis nach einer sicheren und gewinnbringenden Anlage disponibler Kapitalien erzeugt. Die Anforderungen des Verkehrs- und Wirtschaftslebens haben daher die formalen Schranken der Zinsverbote des kanonischen Rechts durchbrochen, und einer dieser Wege war der Rentenkauf. Dieses Rechtsinstitut war daher zuerst in den Städten ausgebildet, von wo es sich auch auf das Land verbreitete. Das dargeliehene Kapital ist vom Schuldner nicht heimzuzahlen, der Gläubiger ist ein für allemal befriedigt, doch hatten der Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger seit dem 13. Jahrh. das Recht, durch Heimzahlung des Darlehenskapitals die dingliche Rente wieder abzulösen. Der Rentenkauf stellt sich daher in der Tat als „Ewiggeld“, census hereditarius, oder „eisernes Kapital“ dar und hat sich in seinen Ueberresten bis heute in einzelnen Städten erhalten, wenn er auch in der Hauptsache anderen, modernen Schuldformen weichen mußte.

Digitized by Google

Der dingliche Zins als Preis des Rentenkapitals drückt sich in einem prozentualen Verhältnis aus. Im 12. und 13. Jahrh. betrug er 8—10% des Kapitals. Doch zeigte er mit dem Vordringen der Geldwirtschaft und der reicheren Kapitalansammlung eine sinkende Tendenz, so daß er schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. auf 5—6% herabging. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 limitierte ihn auf 5%. Diese Sätze zeigen gegenüber der Höhe der sonstigen Kapitalzinsen, die trotz der kanonischen Zinsverbote vorkamen, einen niedrigen Stand; denn diese beliefen sich im 12.—14. Jahrh. auf 9—20%, im 16. noch immer auf 10. Dieser Unterschied ist teils auf die größere Sicherheit der Kapitalanlage, teils auf die Illegitimität der sonstigen Darlehensgewährung zurückzuführen.

Von den Hansestädten wissen wir, daß schon im 14. Jahrh. der Rentenkauf dort eine allgemein übliche Kapitalanlage war. 1420 befragten die schlesischen Bischöfe den Papst, ob der Rentenkauf, der in Schlesien schon seit einem Jahrhundert in Gebrauch sei, zuzulassen wäre, worauf eine bejahende Antwort erfolgte. Die Päpste Martin V. im Jahre 1425 und Calixtus III. im Jahre 1455 haben ausdrücklich erklärt, daß der Rentenkauf nicht unter das kanonische Zinsverbot falle. Die gleiche päpstliche Entscheidung wurde 1569 wiederholt, wobei alle nicht auf Rentenkauf beruhenden Zinsverträge untersagt wurden. Die Begründung des Rentenkaufes geschah durch einen Rentenbrief oder eine „Handfeste", die seit dem 15. Jahrh. sogleich für den Berechtigten und seine Rechtsnachfolger ausgestellt wurde. Hiermit war er zu einem Inhaberpapier geworden. Bei unterlassener Rentenzahlung haftete dem Gläubiger das Grundstück und das übrige Vermögen des Schuldners, für seine Rechtsnachfolger bestand nur die erstere Haftbarkeit. Dadurch aber näherte sich das Institut einem Darlehen auf Hypothek mit dem Unterschied, daß dem Rentengläubiger kein Kündigungsrecht seines Kapitals zustand. Seit dem 15. Jahrh. kommen nun auch temporäre Rentenkäufe vor, die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen wurden. Seit dem Reichsabschied vom Jahre 16' 0 wurde eine vertragsmäßige Kündigung dem Gläubiger zugestanden, falls der Schuldner die Rente nicht leiste. Daraus hat sich dann in der Folgezeit gewohnheitsrechtlich der Satz herausgebildet, daß dem Gläubiger in demselben Umfange wie dem Schuldner das Kündigungsrecht zustehe. Damit aber war der letzte Schritt in der Richtung der Rezeption des Römischen Rechts für die Behandlung verzinslicher Darlehen getan. Die neue Zeit, die Ausdehnung der Handelsbeziehungen, der ungeheuere Zufluß von Edelmetallen und die moderne Technik haben die wirtschaftlichen Verhältnisse von Grund aus umgestaltet. Damit war allmählich der R. veraltet und wurde durch das Rechtsinstitut der Hypothek und Grundschuld verdrängt. Die bestehenden ewigen Renten wurden als ablösbar erklärt und die Errichtung neuer durch die Gesetzgebung verboten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Frankreich). Dagegen hat das BGB. (§§ 1199—1203) die Konstituierung einer ablösbaren Rentenschuld zugelassen. Vgl. vorhergehenden Art. „Rentengut" oben S. 712fg. und den folgenden Art. „Rentenprinzip".

Literatur: *Loening, Art. „Rentenkauf und Rentenschuld", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 415fg. Daselbst finden sich weitere Literaturnachweise.* *Max von Heckel.*

Rentenprinzip.

1. Gesetzgebung. 2. Die Rodbertusschen Lehren und Vorschläge. 3. Kritik.

Das R. fordert den Ausschluß der hypothekarischen Kapitalverschuldung des ländlichen Grundbesitzes; man soll ländliche Grundstücke lediglich mit Rentenschulden belasten dürfen.

1. Gesetzgebung. Während das römische Recht keine besonderen Formen für die Beleihung von Grundbesitz gekannt hatte, bildete das mittelalterliche Recht — zunächst in den Städten — den „Rentenkauf" aus mit der Wirkung, daß die gegen Zahlung eines Geldkapitals, bei Erbteilungen usw. übernommene Rente das Grundstück als solches belastete, ohne daß der Schuldner mit seinem sonstigen Vermögen für die Schuld haftete. Der Schuldner hatte zunächst vertragsmäßig, seit dem 13. Jahrh. vielfach auch kraft allgemeiner Bestimmungen, das Recht, die Rente durch Kapitalzahlung (Wiederkauf) jederzeit abzulösen, während das Kündigungsrecht des Gläubigers durch das kanonische Verbot verzinslicher Darlehen und durch besondere Reichsgesetze (16. Jahrh.) ausgeschlossen blieb. Nachdem sich schon längst eine kapitalistische Umbildung des Rentenkaufs angebahnt hatte, wurden seit dem 17. Jahrh. mit der Ausbreitung der modernen Verkehrswirtschaft die verzinslichen und kündbaren Darlehen allgemein üblich, und an die Stelle des Rentenkaufs trat unter Rezeption des römischen Darlehns- und Pfandrechts die kündbare Hypothekenschuld. Das neuere Hypothekenrecht hat sich schrittweise den mittelalterlichen Formen der Bodenverschuldung wieder genähert. Es nahm zunächst die älteren Formen der Begründung, Uebertragung und Aufhebung der Schuld wieder auf, erkannte dann die Grundschuld an, welche die Schuldverbindlichkeit von der Person des Kontrahenten gänzlich löst und dem jedesmaligen Eigentümer eines Grundstücks als solchem auferlegt Endlich haben die preußischen Gesetze über Rentengüter (vgl. Art. „Rentengut" oben S. 712fg.) und über das Anerbenrecht in Westfalen (G. v. 2/VII. 1898) sowie das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch den Versuch gemacht, die Rentenschuld wieder zu beleben. Das letztere gibt dem Gläubiger die Befugnis, die Ablösung zu verlangen, nur für den Fall der Verschlechterung des Grundstücks, während das Kündigungs- und Ablösungsrecht des Schuldners nicht auf länger als 30 Jahre ausgeschlossen werden darf. Daneben ist aber nach wie vor die Kapitalverschuldung zugelassen und tatsächlich fast allein herrschend.

2. Die Rodbertusschen Lehren und Vorschläge. Der Ersatz der Kapital- durch die Rentenschuld ist unter den Theoretikern des 18. Jahrh. von Justus Möser gefordert worden, weil „die Zinsen oder das

Digitized by Google

damit verknüpfte Recht des Gläubigers, das Anlehen zu lösen, durchaus dem Eigentum und der Freiheit zuwider" sei. Neuerdings hat Rodbertus in seiner unten zitierten, zuerst 1868 erschienenen Schrift die gänzliche Beseitigung aller Kapitalverschuldung für den ländlichen Grundbesitz verfochten.

Den Anlaß zu seinen anregenden und scharfsinnigen Untersuchungen gab die „Kreditnot", welche in den 60er Jahren das Gebiet des großen und mittleren Grundbesitzes, also hauptsächlich Norddeutschland und Bayern, traf. Viele Hypotheken wurden gekündigt, ohne daß leicht Ersatz dafür zu finden war, und die Anzahl der Zwangsversteigerungen von Landgütern nahm bedeutend zu. Rodbertus führte aus, die Ursache für diese Erscheinungen sei nicht etwa in einem Rückgange der Reinerträge, der Grundrente zu erblicken, die vielmehr seit den 30er Jahren um 100—150 % gestiegen wären; auch stände eine weitere Steigerung in sicherer Aussicht. Das in den landwirtschaftlichen Betrieben arbeitende bewegliche (Betriebs-)Kapital verzinse sich schon deshalb ebenso hoch wie in der Industrie oder im Handel, weil sich der landwirtschaftliche Unternehmer diesen seinen Kapitalgewinn gerade nach der durchschnittlichen Profitrate des gewerblichen oder kommerziellen Kapitals berechne.

Die schwierige Lage der Grundbesitzer sei vielmehr aus dem Zusammenwirken dreier Umstände hervorgegangen: der „Freiheit des Grundeigentums", der kapitalistischen Verschuldungsform des Grundbesitzes und der Fluktuationen des Zinsfußes.

Der Grundbesitz ist durch die im Prinzip der Freiheit des Grundeigentums liegenden Rechtskonsequenzen zu hoher und unter Voraussetzung blühender Kultur und steigender Erträge zu immer höherer Verschuldung gezwungen. Der größte Teil der Immobiliarschulden resultiert aus Erbteilungen und Veräußerungen. Bei Erbauseinandersetzungen ist der Zwang ein direkter, weil alle Miterben gleichmäßig am Wert des Grundstückes teilnehmen — selbstverständlich spricht Rodbertus hier nur von den Gebieten der ungeteilten Vererbung des Grundbesitzes. Der freie Güterverkehr bringt indirekt solchen Zwang mit sich oder verführt doch zur Verschuldung durch Ankauf. Erbschafts- und Kaufschulden stehen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in gar keinem Zusammenhang, es entspricht ihnen kein diesem Betriebe zugeführtes Kapital, sie bedeuten eine Belastung des Grundbesitzes schlechthin zugunsten der in die Reihe der Kapitalisten übertretenden Miterben und Vorbesitzer.

Die Verschuldung erfaßt nun den Grundbesitz in sachwidrigen und verkehrten Formen. Denn sie verpflichtet den Grundbesitzer zur Zahlung und Verzinsung eines Kapitalwertes. Grundbesitz ist aber kein Kapital, kein durch menschliche Arbeit erzeugtes Produktionsmittel, welches sich nach seinem Kostenwerte unter der Produktion umsetzt und seinem Besitzer nach Maßgabe jenes Wertes einen Zinsgewinn abwirft. Die Natur des Kapitals ist die Beweglichkeit selbst, es kann leicht einer unrentablen Verwendung entzogen werden und sich auf diese Weise stets seine Verzinsung sichern.

Landwirtschaftlicher Grundbesitz erhält dagegen seinen Wert lediglich aus seinen Produkten, der Ertrag kann sich deshalb nicht nach dem Bodenwerte richten, sondern umgekehrt muß sich der Wert des Bodens nach dessen Ertrage richten. Vermöge seiner Unbeweglichkeit ist der Grundbesitz lediglich auf die Differenz angewiesen, welche ihm das im landwirtschaftlichen Betriebe mitwirkende bewegliche (Betriebs-)Kapital nach Abzug seiner eigenen Verzinsung vom Reinertrage läßt. Der Grundbesitz wirft also lediglich eine Grundrente ab, ist als immerwährender Rentenfonds anzusehen und könnte seiner Natur nach nur mit ewigen Renten belastet werden.

Wenn man nach Jahrhunderte alter Gewohnheit den Grundbesitz tatsächlich als Kapital behandelt, so geschieht dies mit Hilfe einer Fiktion. Man kapitalisiert die Grundrente zum laufenden Zinsfuß und sieht die so gewonnene Summe als sich verzinsenden Kapitalwert an. Dadurch wird aber der Grundbesitz nicht zum Kapital. Immerhin könnte jener Kapitalwert als Maß für den natürlichen Wert des Grundbesitzes gelten, wenn der Zinsfuß sich immer gleich bliebe. Tatsächlich unterliegt er bedeutenden Schwankungen und bringt dadurch entgegengesetzte Schwankungen des Bodenwertes hervor.

Von Mitte der 30er bis Mitte der 50er Jahre ging der Zins für Privathypotheken von 5 auf 4 % zurück und stieg seitdem — hauptsächlich infolge der großen Eisenbahnbauten und der industriellen Entwickelung jener Zeit — wiederum auf 5 %. Ein Gut, dessen Rente unverändert 10000 M. betrug, wäre deshalb am Anfang und Ende der Periode 200000, zur Zeit des niedrigen Zinsfußes aber 250000 M. wert gewesen.

Auf dieser fiktiven Wertunterlage werden aber alle den Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen.

Bei jeder Zinsschwankung erhalten deshalb plötzlich Grundbesitzer und Grundgläubiger ganz andere Anteile im Gut, als beiden Teilen ursprünglich zukamen, und zwar sind es schließlich immer die Grundbesitzer, welche darunter zu leiden haben.

Digitized by Google

Sinkt der Zinsfuß, steigt der Kapitalwert, so zwingen die Erbteilungen zur Verschuldung auch des Zusatzwertes. Viele Grundbesitzer werden durch den gestiegenen Wert zum Verkauf verleitet, machen einen unverdienten Gewinn und treten in die Klasse der Kapitalisten über, während die Käufer den Grundbesitz nach Maßgabe des neuen Wertes belasten. Tatsächlich hat bei steigenden Erträgen und sinkendem Zinsfuß ein enormer Besitzwechsel von 1835—65 stattgefunden (vgl. oben S. 352) und ist gerade dadurch die Verschuldung zu ihrer jetzmaligen Höhe gestiegen.

Steigt dann der Zinsfuß wieder, so zerrinnt der fiktive Wert in anderen Händen, als in denen er gewonnen ward. Wurde, um im obigen Beispiel zu bleiben, das Landgut, als es 250000 M. wert war, durch Erbteilung und Ankauf mit 200000 M. zu 4% belastet, so wird der Anteil des Besitzers am Kapitalwert seines Gutes durch die Erhöhung des landesüblichen Zinsfußes um 1% auf Null reduziert, sein Realkredit ist vernichtet, obwohl ihm noch ein Rentenanteil von 2000 M. bleibt. Aber Kündigung und Zinssteigerung berauben ihn auch dessen. Er ist lediglich durch die falsche Verschuldungsform wirtschaftlich ruiniert worden.

Die Klagen über Kreditnot sind Klagen über verlorenes Vermögen, denen somit auch kein Kredit abzuhelfen vermag.

Läßt man die Freiheit des Grundeigentums unberührt, so gibt es kein anderes Mittel, um der trotz steigender Erträge fortschreitenden Verarmung des Grundbesitzers zu steuern, als die Beseitigung des Kapitalisationsprinzips der Renten und den Ersatz der Kapitalshypothek durch die Rentenschuld.

Die bloße Unkündbarkeit der Kapitalshypotheken vermag nicht durchgreifend zu helfen. Denn es bleibt dann unverändert das Ausdehnen und Zusammenziehen des Verschuldungsfeldes bei schwankendem Zinsfuß, die Notwendigkeit, bei Vererbungen und Veräußerungen zur Zeit des niedrigen Zinsfußes Kapitalien eintragen zu lassen, die hinterher vielleicht jeder realen Unterlage entbehren. Auch ist die Unkündbarkeit nur bis zu einer niedrigen Beleihungsgrenze praktisch erreichbar.

Ebensowenig kann die annuitätenweise Amortisation nützen. Denn die Freiheit des Grundeigentums wird schon dafür sorgen, daß der nur prozentweisen Abtragung der alten Schulden die kapitalweise Aufnahme neuer Schulden immer wieder weit vorauseilen wird. Schulden, die kapitalweise gemacht werden, können mit Erfolg auch nur kapitalweise durch Ueberschüsse guter Jahre zur Abtragung kommen.

Der ländliche Grundbesitz ist vielmehr in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften und Abschätzungen als Rentenfonds zu behandeln. Alle den Grundbesitz aus Erbteilungen, Verkäufen oder Kapitalaufnahmen dinglich belastenden Obligationen sind selbständige Rentenobligationen, die accessorische Natur des Pfandrechts an Grundstücken hört auf; es gibt keine anderen „Hypothekenschulden" als selbständige Rentengrundschulden. Ihre urkundliche Form ist der Rentenbrief. Rentenbriefe werden entweder als Gutsrentenbriefe ausgegeben — für sie haftet entsprechend der heutigen Hypothek nur das einzelne Gut — oder als Landrentenbriefe: Inhaberpapiere, die nach Art der landschaftlichen Pfandbriefe von einer Kreditbehörde unter solidarischer Haftung des gesamten Grundbesitzes, etwa bis zur Höhe des jeweiligen Grundsteuerreinertrages ausgefertigt werden. Jeder Tilgungszwang ist ausgeschlossen, die Ablösung der Renten erfolgt lediglich durch Ankauf von Landrentenbriefen, die auch der Inhaber von Gutsrenten in Zahlung nehmen muß.

3. Kritik. An der theoretischen Grundlegung dieser Forderungen durch Rodbertus ist manches auszusetzen. Sie hängt eng mit seiner Grundrentenlehre zusammen, die im „III. sozialen Brief an v. Kirchmann" entwickelt ist, aber hier nicht näher besprochen werden kann. Es genüge der Hinweis, daß Rodbertus denjenigen Teil des Ertrages der Landgüter, welcher dem produktiven Anlagekapital (Meliorationen, wirtschaftlich notwendige Gebäude) zuzurechnen ist, mit der Grundrente im engeren Sinne zusammenwirft.

Der Beweis indessen, daß die im Boden fixierten Kapitalien von anderer wirtschaftlicher Natur seien als die in einem Fabrikbetriebe fixierten, daß der ihnen zuzurechnende Ertragsteil im einen Falle als Kapitalzins, im anderen als ein Stück der Grundrente angesehen werden müsse, dieser Beweis ist Rodbertus nicht gelungen. An der Kapitalsnatur der Drainagen, der Bewässerungsanlagen, Bauten usw. ändert auch nichts die Richtigkeit der Beobachtung, daß der eigentliche Meliorationskredit eine relativ geringe Ausdehnung habe, die große Steigerung der Erträge viel mehr auf die verbesserten Wirtschaftssysteme, die erhöhte Intelligenz der Landwirte und die reichere Verwendung von Betriebskapital zurückzuführen sei. Mit Rücksicht auf die Erträge, welche die mit dem Boden dauernd verbundenen Produktivkapitalien abwerfen, kann man sie als Rentenfonds bezeichnen. Sie sind es aber in keinem anderen Sinne als die industriellen Anlagekapitalien und, da sie der Abnutzung unterliegen, kein immerwährender Rentenfonds.

Digitized by Google

Der landwirtschaftlich benutzte Boden als solcher, d. h. als Standort und als (die verbrauchbaren Nährstoffe umschließende) erdige Grundlage für das Pflanzenwachstum ist allerdings kein Kapital, sondern — vom Standpunkte der privatwirtschaftlichen Produktion und der Verteilung aus betrachtet — lediglich Rentenfonds.

Ein immerwährender Rentenfonds ist aber auch der Boden, wie Knies mit Recht betont, nur als Standort des Pflanzenwachstums und nur, soweit seine naturale Nutzleistung in Betracht kommt. Ob für diese Nutzleistung, die nicht mit zu den Produktionskosten gerechnet werden kann, eine Vergütung (seitens eines Pächters oder im Preise der verkauften Bodenprodukte), eine Grundrente im üblichen Wortsinn gewonnen wird, hängt im wesentlichen von gesellschaftlichen Vorgängen, insbesondere der Preisbildung für die Bodenerzeugnisse ab.

Heute geht der Reinertrag der Landwirtschaft auf weniger ergiebigen Böden oft nicht über eine mäßige Verzinsung des eigentlichen Produktivkapitals hinaus, von dem Bezuge einer Grundrente kann keine Rede sein.

Aus der Natur des Bodens als „immerwährenden Rentenfonds" läßt sich also die Forderung, der Boden solle nur mit „ewigen" Renten belastet werden dürfen, nicht ableiten.

Hingegen ist die Anschauung unbestreitbar und unbestritten, daß der landwirtschaftliche Betrieb, vom umlaufenden Betriebskapital abgesehen, lediglich Reinerträge, keine Kapitalien abwirft, daß das umlaufende Betriebskapital in der Landwirtschaft gegenüber vielen Gewerben und vollends gegenüber dem Handel zurücktritt, daß also kündbare Kapitalschulden für den landwirtschaftlichen Eigentümer in geringerem Maße verwendbar, mit größeren Gefahren verknüpft sind. Für die Forderung der Unkündbarkeit des zur Beschaffung von Anlagekapital sowie von Erbabfindungen und Ankaufsgeldern bestimmten Immobiliarkredits ist es unwesentlich, ob man die oben erwähnte Scheidung zwischen dem im Landgut vereinigten Anlagekapital- und Bodenbesitz vornimmt oder nicht.

Wohl aber bedingt deren Konfundierung bei Rodbertus dessen unberechtigte prinzipielle Ablehnung der Amortisation für die den Grundbesitz belastenden Schulden durch regelmäßige Tilgungszuschläge. Da das landwirtschaftliche wie das gewerbliche Produktivkapital der Abnutzung unterliegt, also alljährlich einen Teil seines Wertes an das Produkt abgibt, ist die Amortisation der aus den Erträgen dieses Kapitals zu verzinsenden Schuld nicht nur möglich, sondern auch geboten. Es ist somit richtig, wenn die Kreditinstitute für derartige Schuldverbindlichkeiten die Amortisation verlangen.

Die regelmäßige Tilgung der auf die eigentliche Grundrente fundierten Schulden ist dann möglich, wenn sie nicht den ganzen Rentenbetrag absorbieren. Die Vorschrift der Zwangsamortisation selbst — und das ist ihr Hauptnutzen — wirkt auf solche Schuldbeschränkung hin. Da aber die Grundrente der Gefahr des Schwindens unterliegt, wird die Amortisation auch dem Gläubiger oft als erwünscht erscheinen.

Unkündbaren Kredit gewähren alle besseren Bodenkreditanstalten. Solche sind aber keineswegs überall vorhanden noch auch dem Kleinbesitz hinreichend zugänglich. Auch beleihen sie den Grundbesitz nur bis zu einer dem Bedürfnis des Eigentümers nicht immer entsprechenden Höhe, und gerade die kündbaren Nachhypotheken sind die gefährlichsten und drückendsten. Endlich kann die Benutzung jener Anstalten nicht vorgeschrieben werden.

Schon aus diesen Gründen war es richtig, daß die preußischen Rentengutsgesetze und das westfälische Anerbengesetz den Verkäufer bezw. die Miterben auf Rentenforderungen verwiesen haben, die jedoch durch öffentliche Kreditinstitute abgelöst, also für den Berechtigten in Kapital umgesetzt werden können.

Es wäre gewiß zu wünschen, daß auch von der im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Möglichkeit, Renten- statt Kapitalshypotheken aufzunehmen, in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht würde.

Des unkündbaren Kredits bedürfen nicht allein landwirtschaftliche, sondern auch industrielle, Eisenbahnunternehmungen usw. Aber die Ausbildung von Institutionen, welche solchen Kredit sichern und erleichtern, ist für die Landwirtschaft unter anderm aus dem Grunde besonders wichtig, weil sie auf höheren Entwickelungsstufen nur in geringem Maße den gesellschaftlichen Betrieb zuläßt und ihr deshalb diejenigen Rechts- und Kreditformen, welche die Kapitalisten an Gewinn und Verlust beteiligen, namentlich die Aktiengesellschaft, nur ausnahmsweise zugänglich sind — ein bisher viel zu wenig beachteter Umstand.

Die Rentenschuld gewährt neben der Unkündbarkeit und der damit gegebenen Sicherung vor Zinssteigerungen den weiteren Vorzug, daß im Falle der Zahlungssäumnis nur die rückständige Rente, nicht das ganze Kapital fällig wird. Dafür kann sich der Gläubiger oft schon durch Vollstreckung in das Mobiliarvermögen Befriedigung verschaffen. Die Rentenschuld unterwirft den Grundbesitzer auch aus diesem Grunde

Digitized by Google

in geringerem Grade der Gefahr der Besitzentziehung als die Kapitalschuld.

Die anderen Erwartungen, die man an die Einführung der Rentenschuld geknüpft hat, sind m. E. hinfällig.

Sie gewährt keinen Schutz gegen Ueberschuldung. Die Verschuldungsform als solche gibt keine Gewähr, daß die Schuldbelastung zu den durchschnittlich zu erzielenden Reinerträgen in einem angemessenen Verhältnis steht. Nicht nur, daß Täuschungen in dieser Hinsicht möglich bleiben, es dauern auch alle anderen Ursachen ungeschwächt fort, welche gegenwärtig den Kaufpreis der Landgüter über den Ertragswert hinaufschrauben und dadurch Ueberschuldung hervorrufen. Je leichter die Verschuldung, je höher die schon vorhandene Belastung, mit um so geringerer Baranzahlung können die Landgüter erworben werden, um so größer ist, namentlich bei steigenden Konjunkturen, der Kreis der Bewerber und um so höher der Kaufpreis, mag dieser nun die Form einer Kapitalssumme, die dann größtenteils stehen bleibt und vom Käufer zu verzinsen ist, oder die Form einer Rentenverpflichtung annehmen. In der preußischen Kolonisationspraxis ist keine Schwierigkeit größer, als die Uebernahme zu hoher Kaufrenten durch die Ansiedler zu verhindern. Die Vorschrift, daß Erbschaftsgelder nur in Form von Renten übernommen werden dürfen, vermag an sich ebenfalls nicht zu verhindern, daß jene hohen Kaufpreise nach wie vor auch der Erbteilung zugrunde gelegt würden.

Die Kapitalisierung des landwirtschaftlichen Reinertrages selbst ist als ein rein rechnerischer Vorgang durch keine Gesetzgebung zu verhüten. Sie wird wie bei der Bewertung jedes anderen Erwerbsvermögens stets vorgenommen werden, wo es sich um ein Interesse am Kapitalwert der Landgüter handelt: seitens des Verkäufers, der eine Geldsumme als Kaufpreis erwartet und die Rentenbriefe veräußern will, nicht minder seitens der Miterben, sofern sie berechtigt sind, den Verkauf des Nachlaßgrundstückes zu fordern, usw.

Auch die Versuchung zum Verkauf bei sinkendem Darlehnszinsfuß, wo dann für ein Gut und die dafür erhaltenen Rentenbriefe ein entsprechend höherer Kapitalwert erzielt wird, dauert fort. Daß der Grundbesitzer „bei Kapitalaufnahmen“ jeglicher Art „den Wirkungen der Fluktuation des Zinsfußes auch durch den Rentenkauf nicht entgeht“, gibt Rodbertus selbst zu (2. Aufl., S. 133).

Soll eine Uebereinstimmung zwischen der Verschuldung und dem, was die Landgüter dauernd tragen können, hergestellt werden, so genügt es nicht, der Bodenverschuldung eine der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechende Form zu geben. Es bedarf dazu materieller Rechtsvorschriften, welche die Ansprüche der Gläubiger des Grundbesitzes auf das reale Erträgnis des Bodens beschränken. So liegt denn auch der Schwerpunkt des erwähnten Anerbengesetzes für Westfalen nicht in der Verweisung der Anerben auf Rentenforderungen, sondern in deren Begrenzung auf einen bestimmten Teil des abzuschätzenden Ertragswertes. Wenn Rodbertus glaubte, daß das R. genügen würde, um den Grundbesitz vor den Gefahren zu schützen, die aus der Verkehrs- und Verschuldungsfreiheit hervorgehen, so hing dies mit seinem Glauben an ein dauerndes Steigen der Grundrente zusammen. Die Tatsache ihres starken Rückganges hat die neueren Bestrebungen hervorgerufen, welche auf eine Beschränkung der Besitzverschuldung selbst gerichtet sind. Sie haben durch die vielfach bestätigten Ausführungen von Rodbertus über die Hauptursache der landwirtschaftlichen Verschuldung, durch seine geistvollen Betrachtungen über die „Freiheit“ des Grundeigentums, über die soziale Bedeutung von Ertrags- und Verkehrswert des Grundbesitzes usw. vielfältige Anregung erfahren.

Literatur: *Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 2. Aufl. (mit Vorwort von R. Meyer), Berlin 1893. — Eingehende Erörterungen über das Rentenprinzip namentlich bei Conrad, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XI (1868), S. 345; Bd. XIII (1869), S. 274 und Bd. XIV (1870), S. 149 u. 439; bei C. Knies, Der Kredit, Berlin 1879, 2. Hälfte, besonders S. 338 fg., und A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1893, Bd. II, S. 97; dort weitere Literaturangaben.* **M. Sering.**

Repartitionssteuern.

R. (Kontingentierungs-, Verteilungs-, Umlegesteuern) sind diejenige Gruppe von Steuern, bei denen zuerst der aufzubringende Gesamtbetrag oder die Gesamtsteuerschuldigkeit gebildet und dieser alsdann auf die einzelnen Steuersubjekte und Steuerobjekte oder auf Gruppen von solchen wieder verteilt wird. Der Steuersatz für die Steuereinheit ergibt sich hier erst am Schlusse des ganzen Verfahrens. Das Repartitionssystem ist, neben der Quotität, eine der beiden Hauptmethoden der Steuerveranlagung. Dabei wird von oben nach unten vorgeschritten und die individuelle Steuerleistung erscheint als ein Ausschnitt des Ganzen nach einem gewählten Maßstabe. Bei gleicher Steuersumme wechseln die Steuersätze mit der Zahl und Größe der Steuersubjekte und Steuerobjekte. Die Schwierigkeit für die Steuertechnik beruht hier in der richtigen Verteilung der Steuersummen auf die Umlegungsbezirke und endlich auf die einzelnen Steuereinheiten.

Digitized by Google

Den Gegensatz zu den R. bilden die Quotitätssteuern. Die Wahl zwischen beiden wird durch organisatorische und konkrete Umstände des Steuer- und Finanzwesens bedingt.

Vgl. Art. „Steuer". *Max von Heckel.*

Retorsionszölle.

R. oder Kampfzölle sind Differentialzölle und zwar Zollzuschläge, die vom Inlande gegen einen fremden Staat zu den gewöhnlichen Zöllen errichtet werden. Sie sind Maßregeln der Wiedervergeltung, wenn das Ausland durch Zoll- und andere Maßregeln die Angehörigen des eigenen Landes benachteiligt. Ein Beispiel hierfür ist § 6 (Kampfzölle) des deutschen Zolltarifgesetzes vom Jahre 1879.

Vgl. Art. „Zölle". *Max von Heckel.*

Rheinschiffahrt.

Der Rhein, dessen Länge von Reichenau bis zur Nordsee 1162 km beträgt, fließt mit 694 km durch deutsches Gebiet. Er ist ein Verkehrsweg von großer Bedeutung und besonderer Leistungsfähigkeit. Eine Schiffahrtsstraße bietet er von Basel an auf 861 km, wovon allerdings die 127 km lange Strecke von Basel bis Straßburg wenig leistungsfähig ist und nur kleinere Fahrzeuge erlaubt. Erheblich größere Fahrzeuge verkehren im Bodenseegebiet, das aber durch den Rheinfall unterhalb Schaffhausen und durch Stromschnellen von der erwähnten Schiffahrtstraße getrennt ist

Von Straßburg bis Plittersdorf ist die Fahrtiefe noch beschränkt, von Plittersdorf bis Mannheim erlaubt sie bei gutem Wasserstande schon ansehnliche Schiffe. Von Mannheim an steigert sich die Leistungsfähigkeit bedeutend. Die Tiefe des Fahrwassers wurde 1879 für die Strecke von Bingen bis St. Goar auf 2 m, von St. Goar bis Köln auf 2,5 m, unterhalb Köln auf 3 m unter dem gemittelten niedrigsten Wasserstande[1]) festgesetzt, so daß sehr großen Fahrzeugen die Fahrt ermöglicht ist. Allerdings bedurfte es auf der Strecke von Bingen bis Koblenz großer Sprengarbeiten, um die zahlreichen Schiffahrtshindernisse dieser Strecke zu beseitigen. Die Arbeit ist seit 1830 von Preußen mit Eifer durchgeführt worden. Vorher waren schon unter der französischen Herrschaft und im Binger Loch schon im 17. Jahrh. Ansätze zu der Beseitigung der Hindernisse genommen worden. Die 1879 festgesetzten Fahrwassertiefen sind auf der Strecke von Bingen bis zur deutschen Grenze erreicht. Oberhalb Bingens ist die Fahrwassertiefe bei mittlerem Niedrigwasser zwischen Bingen und Oppenheim 2 m, zwischen Oppenheim und Mannheim 3,30 m. Auf der holländischen Rheinstrecke bleibt die Fahrwassertiefe von der deutschen Grenze bis zum Zusammenfluß von Waal und Maas hinter der zwischen Köln und Emmerich zurück, um dann in Unterlauf und Mündungsgebiet stark zuzunehmen.

Der Unterlauf des Rheines hatte im Mittelalter einen lebhaften Seeschiffsverkehr mit England, der erst in Köln seinen Endpunkt fand. Seit dem 14. Jahrh. verlor sich dieser Verkehr. Nachdem der lange vernachlässigte Stromlauf im 19. Jahrh. wieder Gegenstand eifriger Fürsorge geworden war, hat sich neuerdings von neuem ein regelmäßiger Seeschiffsverkehr entwickelt. Von Köln gehen jetzt ständig befahrene Seedampferlinien nach London, nach den deutschen Nord- und Ostseehäfen und anderen Plätzen aus.

An schiffbaren Nebenflüssen sind auf der rechten Seite vorhanden: der Neckar (von Cannstatt ab auf 188 km), der Main (von der Regnitzmündung an auf 390 km), die Lahn (von Gießen an auf 142 km), die Ruhr (von Witten ab auf 75 km), und die Lippe (von Lippstadt an auf 182 km). Diese Nebenflüsse gestatten aber wegen ihrer geringen Fahrwassertiefe nur kleine Fahrzeuge, abgesehen von dem kanalisierten Unterlauf des Mains, der von Offenbach bis zur Mündung in den Rhein — 43 km — bei mittlerem Niedrigwasser eine Fahrwassertiefe von 2,50 m hat. Auf der linken Seite ist außer der Maas nur die Mosel mit ihrem Nebenfluß Saar schiffbar. Die Mosel, oberhalb Metz kanalisiert und auf eine Fahrwassertiefe von 2 m bei mittlerem Niedrigwasser gebracht, hat in dem nichtkanalisierten Teil nur eine geringe Fahrwassertiefe, die erst von Trier ab zu Tal auf 0,90 m, unterhalb Traben auf 0,95 m steigt. Die Saar hat ebenfalls erst in ihrem kanalisierten Teil — oberhalb Ensdorf — bessere Fahrwasserverhältnisse, die für den größten Teil der kanalisierten Strecke mit denen des anschließenden Saarkanals übereinstimmen. Der Saarkanal steht in Verbindung mit dem Rhein-Marnekanal, der von Straßburg ausgeht und das Rheingebiet mit dem Seinegebiet verbindet. Durch den ebenfalls bei Straßburg von der kanalisierten Ill ausgehenden Rhein-Rhônekanal wird die Verbindung mit der kanalisierten Saône und dadurch mit dem Rhônegebiet hergestellt. Auf der rechten Seite ist durch den Ludwig-(Donau-Main-)Kanal eine (allerdings unzulängliche) Schiffahrtsverbindung mit

[1]) Als solcher gilt der Wasserstand von 1,50 m über dem Nullpunkt des Kölner Pegels.

Digitized by Google

dem Donaugebiet gegeben. Durch den angestrebten Mittellandkanal soll das Rheingebiet mit dem Ems-, Weser- und Elbegebiet verbunden werden, womit dann erst der Gedanke eines deutschen Wasserstraßennetzes verwirklicht sein würde. Das G. v. 1./IV. 1905 sieht indes zunächst nur einen Kanal zwischen Rhein und Weser vor.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich bietet das deutsche Rheingebiet (mit Ausschluß des Ludwigkanals) 1903

an Schiffahrtskanälen	418,6	km
„ kanalisierten Flüssen	455,1	„
„ nicht kanalisierten schiffbaren Flüssen	1683,8	„
„ schiffbaren Binnenseestrecken .	109,2	„
Zus.	2666,7	km

Davon haben bei Mittelwasser, das eine höhere, aber häufiger wechselnde Fahrwassertiefe ergibt als das mittlere Niedrigwasser, eine Fahrwassertiefe von

| | | |

deutscher Rheinuferstaaten, namentlich von Hessen-Nassau und Hessen-Darmstadt. Preußen nahm sich bei den Friedensschlüssen von 1866 der Frage an; in den Friedensverträgen mit Baden und Hessen waren die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben vom 1./I. 1867 an vorgesehen, von welchem Zeitpunkt an auch Preußen selbst seine Abgaben auf dem Rhein und Main beseitigte. Die revidierte R.akte v. 17./X. 1868 untersagte dann endgültig alle Abgaben, die auf die Tatsache der eigentlichen Strombefahrung als solcher gestützt waren.

Literatur: *Jellinek, Art. „Rheinschiffahrt" H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 424 fg. — Ockhardt, Geschichtl. Darstellung der Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheines, Mainz 1818. — Oppenheim, Der freie deutsche Rhein, Stuttgart u. Tübingen 1842. — Schirges, Der Rheinstrom (Geschichte, Handelsstatistik u. Gesetzgebung), Mainz 1857. — Walterboek, Proeve eener geschiedenis van de scheepvaartwetgeving op den Rijn, Amsterdam 1854. — Denkschrift über die Ströme Memel, Weichsel, Oder, Elbe, Weser u. Rhein (im Auftrage des Ministeriums der öffentl. Arbeiten), Berlin 1888. — Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen, bearbeitet im Preuß. Minister. der öffentl. Arb., 2. Aufl., Berlin 1903 (1. Teil: Das Rhein-Donaugebiet). — Jahresberichte der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (seit 1835). — Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle (Saale) 1894. — Graff, Die Rhein-Seeschiffahrt, Köln 1891. — van der Borght, Wasserstraßen u. Eisenbahnen im Verkehrswesen des Rheinbeckens, Referat für den V. internat. Binnenschiffahrtskongreß zu Paris 1892. — Derselbe, Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt, Köln 1892.* **R. van der Borght.**

Ricardo, David,

geb., als Sohn eines holländischen Juden, 1778 in London, bereits im 25. Jahre, infolge günstiger Spekulationen in Fonds und Getreide, mehrfacher Millionär, gest. als Mitglied des Unterhauses am 11./VIII. 1823 zu London.

Bedeutendster Schüler Adam Smiths. Vgl. über seine Lehren als Weiterbildung der Lehre Adam Smiths den Art. „Smith'sches System". Das Nationalvermögen setzt sich nach Ricardo aus Rente, Gewinn und Lohn zusammen, und indem er den Tauschwert als Liquidationsmittel für diese Nationalvermögensäquivalente heranzieht, wird er der Vater der Rodbertusschen Tauschwertlehre. Als unbedingter Anhänger von Malthus Verteidiger des Satzes, daß die Bevölkerungszahl, den Schwankungen des Lohnfonds entsprechend, steige oder sinke, in welchem letzteren Falle auch der Preis des Getreides herabgehen müsse.

Von seinen Schriften nennen wir die folgenden: High price of bullion, a proof of the depreciation of bank notes, 1. 2. und 3. Aufl., London 1810; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1811. — Reply to Mr. Bosanquet's practical observations on the report of the Bullion Committee, London 1811. — An essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock, shewing the inconveniency of restrictions on importation, with remarks on Mr. Malthus' two last publications, London 1815. — Proposals for an economical and secure currency, with observations on the profits of the Bank of England, 1. und 2. Aufl., London 1816; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1819. On the principles of political economy and taxation, London 1817; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1819; dasselbe, amerikanischer Nachdruck der 2. Aufl., Georgetown 1819; dasselbe, 3. Aufl., London 1821; dasselbe, Neudruck mit Anmerkungen, ebenda 1891; dasselbe, hrsg. von Conner, ebenda 1892; dasselbe, französische Uebersetzung von F. S. Constancio, mit erläuternden Anmerkungen von Jean Bapt. Say, 2 Bde., Paris 1819; dasselbe, 2. Aufl., 2. Bde., ebenda 1835; dasselbe, belgischer Nachdruck, 2 Bde., Brüssel 1835; dasselbe, deutsche Uebersetzung mit den Sayschen Anmerkungen von C. A. Schmidt, Weimar 1821; dasselbe, deutsche Uebersetzung nebst volkswirtschaftlichen Erläuterungen von E. Baumstark, 2 Bde., Leipzig 1837/38; dasselbe, 2. Aufl. dieser Uebersetzung, ebenda 1877. — On protection to agriculture, 1., 2., 3. u. 4. Aufl., London 1822. — Ricardos gesammelte Werke erschienen in einer Ausgabe von Mac Culloch in 1. bis 4. Aufl., London 1846, 1852, 1864, 1876; ferner in französ. Uebersetzung als von Fonteyraud hrsg. XIII. Bd. der Collection des principaux économistes, Paris 1847, und als Teil des Sammelwerks: Nouvelle collection des principaux économistes, übersetzt von Constancio und Fonteyraud, ebenda 1882.

Lippert.

Rittergut.

1. Begriff und Wesen des R. 2. Die Vorrechte des R. 3. Die Beseitigung der Vorrechte.

1. Begriff und Wesen des R. Ein vulgärer Sprachgebrauch faßt R. als gleichbedeutend mit großem Landgut. Der historische Sprachgebrauch sieht in dem Worte R. nur einen rechtlichen Begriff. Es ist ein mit bestimmten Vorrechten ausgestatteter Besitz. Diese Vorrechte sind in den einzelnen Territorien sehr verschieden. Als allgemeinste Vorzüge lassen sich die Begünstigung bei der Besteuerung und die Landstandschaft bezeichnen. Jedoch zeigt sich auch hier wiederum die Mannigfaltigkeit des Rechts der R., insofern nämlich in vielen Territorien zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen, Rittersitze, d. h. Besitzungen, die mit Burgen versehen sind, und einfache R. unterschieden werden, von denen nur die erstere das Recht der Landstandschaft hat und auch bei der Besteuerung noch mehr als die zweite bevorzugt ist. Auch die Verbindung, in der so die ritterlichen Vorrechte mit den Burgen stehen, beweist, daß die alten R. an sich nicht als große Landgüter aufgefaßt werden dürfen. Ihre Erklärung finden die Vorrechte der R. in der militärischen Stellung des Rittertums. Sie sind teils Entschädigung für die ihm obliegende Pflicht des Reiterkriegsdienstes;

Digitized by Google

teils beruhen sie auf der Anerkennung der militärischen Wichtigkeit der Ritterburgen (vgl. Art. „Adel" oben Bd. I S. 26fg.). Wohl in allen Territorien sind, früher oder später, R.matrikeln (vielfach „Landtafel", „Ritterzettel" genannt) eingeführt worden. Die Eintragung in diese war die Voraussetzung dafür, daß eine Besitzung die Vorrechte der R. genoß.

2. Die Vorrechte des R. Die wichtigsten Vorrechte, Landtagsfähigkeit und Bevorzugung bei der Besteuerung, sind eben genannt. Bei den von den Landständen bewilligten Steuern verhielt es sich meistens so, daß das unmittelbar zum R. gehörige Areal frei blieb, während das von abhängigen Bauern bewirtschaftete Land mehr oder weniger der Besteuerung unterworfen war. Ferner wird den Inhabern von R. Zollfreiheit (für die eigenen Produkte resp. den eigenen Bedarf), Freiheit von der Einquartierungslast, von dem landesherrlichen Jagdregal (in der Regel freilich nur in beschränkter Weise), von den Landfronden, den Bannrechten zugestanden. In Rechtsstreitigkeiten haben sie den Vorzug des Gerichtsstandes vor dem Landesherrn. Auch von den Gemeindelasten sind sie mehr oder weniger frei. Doch gehört es keineswegs zum Wesen des historischen R., daß es außerhalb der Dorfgemeinde steht; es ist vielmehr regelmäßig Glied der Gemeinde resp. ihr übergeordnet. Der Freiheit von jenen Pflichten entspricht der Besitz gewisser Rechte, z. B. der Freiheit von dem Jagdregal das ritterliche Jagdrecht, der Freiheit von den Bannrechten das Mühlenbannrecht und die Braugerechtigkeit der R. In sehr vielen Territorien haben nur Ritterbürtige die Befugnis zum Erwerb von R., und mitunter hat sich dieses Recht sogar zu einem ritterschaftlichen Retraktrecht verdichtet. In den Territorien, in welchen Nichtritterbürtige R. erwerben dürfen, steht ihnen doch nicht die Ausübung aller Vorrechte der R. zu, so namentlich nicht die der Landstandschaft und des Jagdrechts. Nicht als zum Begriff des R. an sich gehörig kann man den Besitz der grundherrlichen Gerichtsbarkeit rechnen. Am verbreitetsten ist diese und, mit ihr verbunden, die Polizeistrafgewalt der R. im Osten Deutschlands, im kolonisierten Slavenland, gewesen. Hier erhielt sie seit dem 16. Jahrh. noch erhöhte Bedeutung, indem einmal die grundherrliche Gewalt durch landesherrliche Konzessionen eine Erweiterung erfuhr und sodann infolge der durch die Reformation herbeigeführten Säkularisationen Landesherren und Ritterschaften einen großen Teil des bisherigen Kirchengutes an sich zogen, so daß jetzt für diese Gegenden im allgemeinen wohl der Satz gelten konnte, daß (abgesehen von den landesherrlichen Domänen) die R. die Güter mit grund- resp. gutsherrlicher Gerichtsbarkeit seien. Aus jener seit dem 16. Jahrh. eintretenden Erweiterung der grund- resp. gutsherrlichen Gewalt erklären sich die umfangreichen Frondienste der abhängigen Bauern. Sie fehlen auch in Altdeutschland nicht, sind aber hier weniger bedeutend. Die wichtigsten Leistungen der abhängigen Bauern in Altdeutschland sind Zinse und Abgaben beim Besitzwechsel (wie bei dem Todesfall). — Seit der Bildung von Kreisverbänden, also in Brandenburg-Preußen seit dem 17. Jahrh., tritt zu dem Recht der Landstandschaft das der Kreisstandschaft.

3. Die Beseitigung der Vorrechte. Im vorstehenden ist das historische R., d. h. das R., wie es im wesentlichen bis zur Wende des 18. Jahrh. bestand, geschildert. Nun hatte schon der Staat des Absolutismus mit wichtigen Sonderrechten aufgeräumt, und er hatte auch bereits in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingegriffen. Aber gerade die spezifischen R.eigenschaften hatte er bestehen lassen. Erst das 19. Jahrhundert hat das historische R. in seinen wesentlichen Eigenschaften beseitigt. Wir heben hier diejenigen Maßnahmen hervor, welche dessen Charakter am unmittelbarsten berühren. A) Bei den in Preußen in den Jahren 1823 und 1825—28 reorganisierten Provinzial- und Kreisständen ist es nicht mehr das historische R., auf dem die Standschaft ruht, sondern es wird jetzt im wesentlichen R. mit großem Landgut identisch gefaßt. Es wird ein geringstes Maß verlangt, das ein R. behalten muß, um noch ferner die Rechte eines R. zu genießen. Eine vollständige Umwandlung brachten die Kreisordnung von 1872 und die Provinzialordnung von 1875 (mit den Nachträgen von 1881—89). Das Kriterium der Zugehörigkeit zum Verbande der großen Grundbesitzer besteht jetzt nicht etwa in der Eintragung in eine R.matrikel, sondern der Hauptsache nach in der Entrichtung eines Betrags von mindestens 75 Thlr. an Grund- und Gebäudesteuer. Güter, welche nicht diese Qualifikation besitzen, gehören zum Wahlverband der Landgemeinden, auch wenn sie alte R. sind. Damit ist an diese Stelle des R. im historischen Sinne der Großgrundbesitz getreten. B) In den westlichen Provinzen, welche der preußische Staat seit dem Wiener Kongreß besitzt, war schon vorher das französische Grundsteuerkataster mit seiner jede Exemption beseitigenden Gesetzgebung eingeführt worden, resp. es hatte für neue Grundsteuereinrichtungen als Muster gedient. Die Sonderstellung der R.

Digitized by Google

betreffs der Grundsteuer in den östlichen preußischen Provinzen wurde durch das G. v. 21./V. 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, beseitigt. In diesem Zusammenhang mag auch der Güter der Standesherren gedacht werden, die durch die Mediatisierungen am Anfang des 19. Jahrh. eine ähnliche (nur noch vorteilhaftere) Stellung wie die R. erhalten hatten. Die Grundsteuerfreiheit der Standesherren ist in Preußen im Jahre 1893 aufgehoben worden (gegen Entschädigung). C) Wie erwähnt, stand das historische R. keineswegs außerhalb der Dorfgemeinde. Wohl aber besaßen sehr viele — im östlichen Deutschland die meisten — R. die Herrschaft über abhängige Bauernschaften. Nun wurden am Ende des 18. resp. in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. durch die Bauernbefreiung und die Regulierungen einerseits die Unfreiheit und die privatrechtliche Abhängigkeit der bäuerlichen Besitzer von dem Grund- resp. Gutsherrn aufgehoben und andererseits die Landgemeinden aus dem gutsherrlichen Verbande ausgeschieden. Durch die Regulierungen entstanden somit der selbständige Gutsbezirk als Herrschaftsgebiet und die Landgemeinde als besonderer Kommunalverband. Aber damit waren die öffentlichen Rechte des Gutsherrn über die Landgemeinde nicht beseitigt worden. Der Gutsherr blieb nach wie vor die Ortsobrigkeit nicht bloß für seinen Gutsbezirk, sondern auch für die Landgemeinde, die früher zu der Gutsherrschaft gehört hatte. Im Westen enthob jedoch schon die französische und die ihr analoge Gesetzgebung der Gebiete von Berg, Hessen und des Königreichs Westfalen die R. sowohl der bürgerlichen als der Polizeistrafgewalt. In den 6 östlichen Provinzen Preußens dagegen blieb die Gerichtsbarkeit der Gutsherren einstweilen bestehen, bis die V. v. 2./I. 1849 und das G. v. 26./IV. 1851 die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen und zugleich den eximierten Gerichtsstand der R. aufhoben. Die gutsherrliche Polizeiverwaltung wurde sogar erst durch die Kreisordnung v. 13./XII. 1872 beseitigt. Landgemeinden und Gutsbezirke wurden jetzt als Ortspolizeibezirke in den Amtsbezirken vereinigt und in dem Amtsbezirke einem Amtsvorsteher die Handhabung der Ortspolizei als Ehrenamt übertragen. So ist denn heute die einzige rechtliche Einrichtung, welche noch an das alte R. erinnert, der selbständige Gutsbezirk. Der eigentliche Standort desselben sind die östlichen Provinzen (im Westen ist er ohne erhebliche Bedeutung). In der letzten Zeit hat sich aber auch in diesen die Zahl der selbständigen Gutsbezirke etwas vermindert und wird sich weiter vermindern, nachdem durch die Landgemeindeordnung v. 3./VII. 1891 die Einbeziehung von selbständigen Gutsbezirken in die Landgemeinden noch erleichtert worden ist. Da nun im Laufe des 19. Jahrh. die rechtlichen Einrichtungen, welche dem historischen R. seinen Charakter gegeben hatten, beseitigt worden sind, so ist es verständlich, weshalb sich jetzt der Sprachgebrauch des Wortes R. ändert, weshalb man damit mehr und mehr einfach das große Landgut zu bezeichnen sich gewöhnt.

Literatur: *Vgl. Artt. „Adel" oben Bd. I, S. 25 fg., „Stammgüter", „Gutsherrschaft" oben Bd. I, S. 1157 fg., ferner die Darstellungen des deutschen Privatrechts (woselbst auch ältere Literatur weiter ist), namentlich die von* **Beseler, Eichhorn, Gerber, Stobbe.** *—* **Vogel,** *Bemerkungen über die historischen Grundlagen für die Steuerfreiheit der Rittergüter im Königreich Sachsen, Leipzig 1843. —* **Friedrich Bülau,** *Die Rittergüter und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde (mit besonderer Rücksicht auf Sachsen-Weimar-Eisenach), Leipzig 1857. —* **K. Fr. Bauer,** *Alphabetischer Nachweis des in den preußischen Staaten mit Rittergütern angesessenen Adels, Berlin 1857. —* **A. Meitzen,** *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, 5 Bde., Leipzig 1868–74. —* **Bernhak,** *Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXVI, Göttingen 1886. —* **Edgar Loening,** *Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. LVIII, S. 161 fg. —* **E. O. Schulze,** *Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896 (vgl. dazu Literar. Centralbl. 1897, Sp. 391). —* **W. Wittich,** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896. —* **G. v. Below,** *Zur Entstehung der Rittergüter, in Territorium und Stadt, S. 95 fg., München und Leipzig 1900. —* **Derselbe,** *Der Osten und der Westen Deutschlands (der Ursprung der Gutsherrschaft), ebenda S. 1 fg. (dazu* **Th. Ludwig,** *Vierteljahrschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1904, S. 324 fg.). —* **Derselbe,** *Art. „Rittergut", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 439 fg. —* **Arth. Cohen,** *Der Kampf um die adeligen Güter in Bayern nach dem 30jährigen Kriege und die ersten bayerischen Amortisationsgesetze, Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1903, S. 1 fg. —* **Martin Haas,** *Die landständische Verfassung und Verwaltung in der Kurmark Brandenburg während der Regierung des Kurfürsten Johann Georg (1571—98), 1. Abschnitt, Berliner Dissertation v. 1905.* **G. v. Below.**

Rodbertus, Karl Johann,

geb. am 12./VIII. 1805 in Greifswald, studierte 1823—26 in Göttingen und Berlin die Rechte, trat dann — erst als Auskultator in Brandenburg, später als Referendar in Breslau — in den Justizdienst, verließ denselben jedoch bald wieder, um längere Reisen zu machen, von denen er 1834 zurückkehrte. Seit 1837 lebte er auf

Digitized by Google

seinem 2 Jahre zuvor erworbenen Rittergute Jagetzow im pommerschen Kreise Demmin. 1841 zum Kreis- und Landschaftsdeputierten gewählt, beteiligte er sich an den Arbeiten einer Kommission zur Entwerfung neuer landschaftlicher Taxprinzipien und eines neuen landschaftlichen Reglements für die Provinz Pommern. 1847 entsandte ihn die Ritterschaft des Kreises Usedom-Wollin in den Provinziallandtag und in den Generallandschaftsrat der Provinz Pommern. Als Mitglied des zweiten vereinigten Landtages beteiligte er sich an den Kommissionsarbeiten zur Entwerfung des Wahlgesetzes für die preussische Nationalversammlung. Bei den nach allgemeinem Stimmrecht erfolgten Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung wurde er im Mai 1848 zum Abgeordneten gewählt, übernahm am 25./VI. das Portefeuille für Kultus und Unterricht im Ministerium Auerswald-Hansemann, demissionierte aber schon nach 2 Wochen. 1849 in 3 Wahlkreisen gewählt, nahm er das Berliner Mandat an. Nach Auflösung der zweiten Kammer und nach der Oktroyierung des Dreiklassenwahlgesetzes vertrat er die Abstinenz seiner — der demokratischen — Partei. Seither bis zu seinem am 6./XII 1875 erfolgten Tode hat er sich am politischen Leben nicht mehr aktiv beteiligt, sondern ausschließlich sozialen Studien gelebt.

Schriften: Ein fast vollständiges Verzeichnis s. in dem unten cit. Art. von Diehl. Hervorzuheben sind hier vornehmlich: Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände, Neubrandenburg 1842; (3) Soziale Briefe an v. Kirchmann, Berlin 1850/51 (Brief 2—3 auch sep. u. d. T.: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Berlin 1875); Offener Brief an das Komitee des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig, Leipzig 1863; Der Normalarbeitstag, Berlin 1871. Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Rodbertus-Jagetzow, hrsg. v. H. Schumacher und Ad. Wagner: I. Briefe von F. Lassalle an Rodbertus, hrsg. v. Ad. Wagner und Theophil Kozak, Berlin 1878; II. Das Kapital, 4. sozialer Brief an v. Kirchmann, hrsg. und eingel. v. Kozak, Berlin 1884; III. Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil 2, nebst einem älteren Aufsatz über „die Forderungen der arbeitenden Klassen" (1837) und ein Sendschreiben an den Londoner Arbeiterkongreß (1862), unter Mitwirk. von Kozak hrsg. und eingel. v. A. Wagner, Berlin 1885; Hermann Wagener, Aus Rodbertus' Nachlaß, 1886.

Literatur: *M. Schippel, Die Rodbertussche Grundrententheorie und die Werttheorie Ricardos, 1882. — Theoph. Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten, Jena 1882. — W. Lexis, Zur Kritik der Rodbertusschen Theorieen (in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 9, S. 462—76). — J. Adickes, Die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung i. d. Jahren 1848 u. 1849 u. K. Rodbertus (in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 39). — G. Adler, Rodbertus der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Leipzig 1883. — M. Wirth, Bismarck, Wagner, Rodbertus, Leipzig 1885. — S. Emele, Der Sozialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus, Sigmaringen 1885. — Engels, Marx und Rodbertus (in „Neue Zeit", Jahrg. 3, S. 1—10); in d. Vorrede z. 2. Bd. v. Marx „Kapital", S. VIII fg., und i. d. Vorrede zu (deutsch. Ausg. v.) Marx, Das Elend der Philosophie, S. VIII fg. — C. A. Schramm, Rodbertus, Marx, Lassalle, München 1889. — H. Dietzel, Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre, 2 T., Jena 1886/88. — C. Gerlach, Rodbertus-Jagetzows Lehre von der heutigen Verteilung des Nationaleinkommens (i. d. Beilage z. Allg. Ztg., 1891). — Ruhkopf, Karl Rodbertus' Theorie von den Handelskrisen, Leipzig 1892. — J. Mehring, Zur neueren Rodbertus-Literatur (in „Neue Zeit", Jahrg. 12, Bd. II). — Ch. Andler, Les origines du socialisme d'état, Paris 1897. — K. Jentsch, Rodbertus, Stuttgart 1899. — Diehl, Art. Rodbertus in H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 446 fg. — S. Art. „Sozialismus und Kommunismus" u. Literatur daselbst; ferner Art. „Rentenprinzip" oben S. 717 fg., vgl. auch Art. „Wert".*

Carl Grünberg.

Rogers, James E. Thorold,

geb. 1823, seit 1862 bis zu seinem Tode Inhaber des Lehrstuhls der politischen Oekonomie zu Oxford, gest. daselbst am 13./X 1890.

Bekämpfer der Ricardoschen Grundrententheorie.

Mitglied der Manchesterpartei und als solches, in seiner Propaganda für Wegräumung jedes Hemmnisses der freien Konkurrenz, sogar Bekämpfer der Arbeiterkooperationen und Trades-Unions; Herausgeber, in Gemeinschaft mit Bright, der Reden Cobdens.

Verfasser einer Preisgeschichte für England („History of agriculture and prices" usw., s u.), die von der Mitte des 13. bis zum Ende des 18. Jahrh. die Preise der verschiedenartigsten Waren chronologisch geordnet aufführt, auch die Löhne der Landarbeiter, Zimmerleute, Maurer usw. aus derselben Periode mitteilt, statistisches Material. aus dem u. a. hervorgeht, daß vom 13. bis zum 16. Jahrh. eine andauernde Verminderung des Silbergehaltes des Pfundes Sterl. stattgefunden hat und die Warenpreise trotzdem eine merkwürdige Konstanz behauptet und daß ferner in der Periode der Wiederherstellung des vollen Silbergehaltes des Pfundes Sterl. (1551 bis 1560) eine Steigerung der Löhne eingetreten ist.

Von Rogers Schriften nennen wir: History of agriculture and prices in England, from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the Continental War (1793) 7 Bde., Oxford 1866—1902. (Band VII erschien, aus dem Nachlasse des Verfassers zusammengestellt, erst 12 Jahre nach seinem Tode.) — Six centuries of work and wages, 2 Bde., London 1884; dasselbe, 2 (gekürzte) Aufl., ebenda 1885; dasselbe, Abdruck der 2. Aufl., ebenda 1888. — First nine years of the Bank of England, Oxford 1887. — Economic interpretation of history: Lectures delivered in Worchester College Hall, Oxford 1887/88, London 1888; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1891; dasselbe, 4. Aufl. ebenda 1898; dasselbe, französische Uebersetzung von Castelot, Paris 1892. — Local taxation, especially in English cities and towns, 2 Bde., London 1888. — The industrial and commercial history of England: Lectures delivered at the University of Oxford, Worchester College 1888/89. Edited

Digitized by Google

by his son A. J. L. Rogers, London 1892; dasselbe in französischer Uebersetzung von J. Oczapowski, veröffentlicht in Revue d'économie polit., Jahrg. 6, Paris 1892. *Lippert.*

Rohstoffgenossenschaften.

Zu den sog. Handwerkergenossenschaften gehören außer den Magazin- und Werkgenossenschaften auch die Rohstoffvereine, d. h. Genossenschaften zu gemeinsamem Einkauf der für den Betrieb eines Gewerbes erforderlichen Rohstoffe und Werkzeuge im großen und deren Verkauf im kleinen an die Mitglieder. Demgemäß ist der Rohstoffverein grundsätzlich dem Konsumverein nahe verwandt, während er andererseits häufig in Verbindung mit einer Magazingenossenschaft (s. d.) vorkommt. (Wegen der landwirtschaftlichen R. s. d. Art. „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen" oben S. 372 fg.) Das Betriebskapital wird durch Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, Zuweisungen zum Reservefonds und wenn nötig durch Aufnahme fremder Gelder gebildet. Die Gliederung ist dieselbe wie in den anderen Genossenschaften: die Leitung liegt dem Vorstande, dessen Kontrolle dem Aufsichtsrate ob, über beiden steht die Generalversammlung der Mitglieder, deren jedes eine Stimme hat.

Mit den Rohstoffvereinen hat die Genossenschaftsbewegung in Deutschland ihren Anfang genommen, und in den 50er Jahren fanden sie besonders im Schuhmachergewerbe, dessen Rohmaterial damals außerordentlich hoch im Preise stand, eine starke Verbreitung. Die spätere Entwickelung hat aber dem verheißungsvollen Beginn durchaus nicht entsprochen, obwohl die Vorteile der Rohstoffvereine für das Handwerk unschwer einzusehen sind. Gewähren sie doch die Vorzüge des Großbezuges, während sonst der einzelne Handwerker mit seinem geringen Bedarf an Rohstoffen diese im Zwischenhandel zu überhohen Preisen und oft genug auch in unterwertiger Beschaffenheit bezieht. Ist ihm dann die bare Bezahlung unmöglich und muß er Kredit beim Zwischenhändler beanspruchen, so gerät er nur allzu leicht auf Gnade und Ungnade in dessen Hände und wird dauernd konkurrenzunfähig. Allein nicht nur dem kleinen Handwerker ist der Rohstoffverein in der Lage zu helfen, auch für den besser gestellten ist er von Nutzen, indem er ihm die Haltung eines großen Lagers von Rohstoffen erspart und so das Risiko seines Geschäftes verringert.

Wenn trotz solcher offenbaren Vorzüge die Handwerker sich noch immer nur in geringem Maße an den Rohstoffvereinen beteiligen, so liegt dies einmal in den Verhältnissen des Handwerks selbst, dann aber auch in den zahlreichen Mißerfolgen dieser Vereine begründet, welche den Beitritt bedenklich erscheinen lassen mögen. Es fallen die Bestrebungen ins Gewicht, welche den Handwerkern Widerwillen gegen das Genossenschaftswesen einflößen und, statt mit dessen Hilfe den veränderten Wirtschaftsbedingungen sich anzupassen, diese selbst in veralteten Formen zu erhalten suchen. Mangel an Selbstvertrauen, die Neigung, dem Staate die Linderung aller wirtschaftlichen Beschwerden anfzutragen, verkehrtes Selbständigkeitsbewußtsein, Geschäftsneid, endlich die Abhängigkeit von Lieferanten und Magazinen, all diese Umstände hemmen die Ausbreitung der Rohstoffvereine. Daneben hat ungeschickte Geschäftsgebarung den Untergang einer großen Zahl von Rohstoffvereinen herbeigeführt und so den Gegnern eine willkommene Waffe zu deren Bekämpfung in die Hand gedrückt. In erster Linie sind hieran Auswüchse in der Kreditgewährung schuld gewesen. Wo die Barbezahlung nicht strenge aufrecht zu erhalten ist, hätte die Kreditgewährung am zweckmäßigsten im Anschluß an eine Kreditgenossenschaft zu erfolgen. Statt dessen ist aber häufig eine ausgedehnte Borgwirtschaft in den Vereinen eingerissen, manchmal sogar unter Mitwirkung von seiten des Lagerhalters, der die Mitglieder an sich zu fesseln und dann für eigene Rechnung ein Geschäft zu eröffnen suchte. Ein wesentliches Erfordernis für das Gedeihen der Vereine ist, daß der Geschäftsführer eingehende Warenkenntnis besitzt; ein Rohstoffverein darf sich nicht scheuen, einen solchen verhältnismäßig hoch zu bezahlen.

Sind die gewerblichen R. auf ein verhältnismäßig enges Feld begrenzt geblieben, so hat die Landwirtschaft den Wert ähnlicher Vereinigungen um so besser erkannt. Der Geschäftsbetrieb ist bei ihnen einfacher und billiger, der Bedarf läßt sich leichter übersehen, und die Güte der wenigen Bezugsartikel wird durch die chemische Untersuchung unzweifelhaft festgestellt.

Nach dem von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse herausgegebenen „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1905" gab es zu Anfang dieses Jahres

	gewerbliche		landwirtschaftliche	
	Gen.	Mitgl.	Gen.	Mitgl.
Rohstoffgenossenschaften	211	7471	1603	132 594
Rohstoff- u. Magazingenossenschaften	120	4138	25	2 382
Genossenschaften z. Ankauf von Maschinen usw.	2	151	6	479

Die Geschäftsstatistik der gewerblichen

Digitized by Google

Rohstoffvereine ist sehr unvollständig, und was davon vorliegt, gibt kein zutreffendes Bild von der Gesamtlage dieser Genossenschaften: denn begreiflicherweise berichten gewöhnlich nur wenige gutgedeihende Vereine.

Literatur: *Vgl. den Literaturnachweis bei dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" Bd. I, S. 800. — **H. Crüger**, Die Errichtung von industriellen Rohstoff- usw. Genossenschaften. Charlottenburg 1892. — **Derselbe**, Die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks durch Rohstoffgenossenschaften, Berlin 1894. — **Derselbe**, Art. „Rohstoffgenossenschaften" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 455fg. — **Derselbe** und **H. Jäger**, Rohstoffgenossenschaften (Heft 2 der genossenschaftlichen Zeit- und Streitfragen). — **R. Dietz**, Nachschlagebuch für Rohstoffgenossenschaften, Erfurt 1902. — **L. Fromm**, Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk, Leipzig 1904.*

*Schott, ergänzt von **A. Petersilie**.*

Römermonate.

Das Scheitern aller Versuche, im alten Deutschen Reich ein selbständiges Reichssteuersystem zu begründen, führte zu einem System von Matrikularumlagen. Seit dem 15. Jahrh. hatte das alte Deutsche Reich immer mehr den staatsrechtlichen Charakter eines Staatenbundes angenommen, und diesem entsprach der nun gewählte Weg, dem Reiche Einnahmen zuzuführen.

Seit den Hussitenkriegen wurde eine Reichsmatrikel geführt, die sowohl die Heeres- als auch die Steuerkontingente der einzelnen Reichsstände enthielt. Mehrmals reformiert, wurde sie namentlich auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 gründlich umgestaltet, als das Reich Karl V. eine stärkere, militärische Hilfe zur Verfügung stellte. Diese bestand aus 30000 Mann zu Fuß und 4000 Mann zu Pferd, wovon jeder Reichsstand sein bestimmtes Kontingent zugewiesen erhielt. Der Regensburger Reichstag vom Jahre 1541 gewährte dem Kaiser Hülfe gegen die Türken und zwar an Stelle der bunten Truppenkontingente für die Hälfte des normalen Reichsheeres auf 6 Monate, die Kosten eines ganzen Reichsheeres auf 3 Monate, womit dann ein geworbenes Heer besoldet werden konnte. Die Kosten eines Fußknechts wurden für einen Monat auf 4 fl., diejenigen eines Reiters auf 12 fl. (früher 10 fl.) veranschlagt. Daraus ergab sich für je einen Monat ein Betrag von 128000 fl. als Kosten für die Unterhaltung des normalen Reichsheeres. Diese Summe galt fortan als Simplum der Monatsschuldigkeiten und wurde „R." genannt, eine Bezeichnung, die auf die Römerzüge der deutschen Kaiser zurückdeutete, obwohl weder eine militärische Hilfe noch eine Steuer fernerhin für einen Römerzug jemals bewilligt wurde. Die Beträge, die von den Reichstagen als „R." dem Kaiser zugebilligt wurden, hat man dann nach Maßgabe der Reichsmatrikel auf die einzelnen Reichsstände umgelegt.

Auch nachher wurden Kriegskosten, namentlich während des 30jährigen Krieges, nach diesem Maßstabe ausgeschrieben. Später betrug ein R. weniger als 128000 fl. und ging 1737 auf 58280 fl. zurück. Diese Veränderungen im Laufe der Zeit beruhten teils auf Reichstagsbeschlüssen, teils auf einem mißbräuchlichen Herkommen, so daß schließlich nicht mehr die Wormser Matrikel, sondern eine sich allmählich bildende neue sog. „Usualmatrikel" zugrunde gelegt wurde. Aber auch diese war keine unwiderleglich feste, sondern besonderer Bewilligung durch die Reichsstände unterworfen.

Die Umlegung auf die Untertanen sollte gleichmäßig ohne Exemtionen, auch unter Mitbelastung der landesherrlichen Kammergüter erfolgen. Im übrigen war den Landesherren freie Hand gelassen, die nur für den Eingang der Repartitionssumme zu sorgen hatten. Tatsächlich ist aber der volle Betrag der R. nie ganz eingegangen. Die ganze Einrichtung krankte an der Mangelhaftigkeit der Exekutive des Reiches, und die Durchführung war infolge der Schwäche der Zentralgewalt ohne Erfolg.

Literatur: ***Wagner***, *Fin., Bd. 3, S. 50fg.* — ***v. Below***, *Art. „Römermonate", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 454.*

Max von Heckel.

Roscher, Wilhelm Georg Friedrich,

geb. am 21./X. 1817 zu Hannover, 1843 außerordentlicher und 1844 ordentlicher Professor für Geschichte und Staatswissenschaften an der Universität Göttingen, seit 1848 bis zu seinem Tode für die nämlichen Lehrfächer Professor an der Universität Leipzig, gest. am 4./VI. 1894 zu Leipzig als königl. sächsischer Geheimer Rat (seit 1872).

Gründer der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie, deren Vertreter neben dem Altmeister Rodbertus Hildebrand und Knies waren, während Schmoller, als erster Wirtschaftshistoriker der Gegenwart, den stolzen Bau des Lehrgebäudes gekrönt hat. Als Gründer dieser Schule Vater der historisch-physiologischen Methode, welche die Kausalität verschiedener wirtschaftlicher Erscheinungen und Zustände auf staats- und rechtsgeschichtlicher Grundlage, aber nicht theoretisch erklärt, weshalb Roscher selbst die idealistische oder vorwiegend theoretisierende Methode als Gegensatz zur historisch-physiologischen betrachtet.

Anhänger und Interpret des geläuterten Smithianismus und als solcher Gegner des schroffen Eigennutzprinzips der Smithschen Lehre, dessen manchesterlicher Tendenz er den Kompromißsatz entgegenstellt, daß im gesellschaftlichen Leben des Menschen der Eigennutz und das Gewissen den Gemeinsinn bewirken. Bekämpfer des Formalismus in der Lehre der Volkswirtschaftspolitik, die Roscher, unter steter Berücksichtigung des Einflusses der gesellschaftlichen Zustände auf das in wirtschaftlicher Beziehung Erreichte, aus der Vergangenheit für die Gegenwart herausarbeitet.

Als Bevölkerungstheoretiker von eigentümlicher, u. a. von Ad. Wagner gerügter Zurückhaltung und Befangenheit hinsichtlich des Bekenntnisses der unbedingten Anerkennung des Malthusschen Gesetzes der Volksvermehrung; es

Digitized by Google

erfolgt diese Anerkennung nur einmal, aber an einer sehr versteckten Stelle, nämlich in Anmerkung 15 zu § 242 des I. Bandes seines Systems.

Von seinen Schriften seien genannt: Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, Göttingen 1842. — Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, Göttingen 1843. — Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, Heidelberg 1852; dasselbe, übersetzt ins Französische und Russische. — System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Bd. I: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 1. Aufl., Stuttgart 1854; dasselbe, 21. Aufl., ebenda 1894; dasselbe, 22. Aufl. (nach seinem Tode erschienen und mit seinem Bildnis versehen, bearbeitet von R. Pöhlmann) ebenda 1897; dasselbe, Bd. II: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionszweige, 1. Aufl., Stuttgart 1859; dasselbe, 12. Aufl., ebenda 1888; dasselbe, 13. Aufl., bearbeitet von H. Dade, ebenda 1903; dasselbe, Bd. III: Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 1. Aufl., ebenda 1881, dasselbe, 6. Aufl., ebenda 1892; dasselbe, 7. Aufl., bearbeitet von Stieda, ebenda 1899; dasselbe, Bd. IV: System der Finanzwissenschaft, 1. Aufl., ebenda 1886; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1894; dasselbe, 5. Aufl., bearbeitet von O. Gerlach, ebenda 1901; dasselbe, Bd. V: System der Armenpflege und Armenpolitik, 1. und 2. Aufl., ebenda 1894. Uebersetzungen seines Systems der Volkswirtschaft liegen vor vom I. Bde. ins Französische, Englische, Russische, Polnische, Ungarische und Serbische; vom II. Bde. ins Französische, Italienische, Russische, Polnische, Ungarische, Schwedische; vom III. Bde. ins Polnische und Ungarische. — Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh., Leipzig 1862. — Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1. und 2. Aufl., Heidelberg 1856; dasselbe, 3. Aufl. (gemeinschaftlich bearbeitet mit Rob. Jannasch), Leipzig 1885. — Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, 1. und 2. Aufl., Leipzig 1861; dasselbe, 3. Aufl. in 2 Bdn., ebenda 1878. — Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874. (Auch u. d. T.: Bd. XVI der von der Historischen Kommission der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften hrsg. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland.) — Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, 1. Aufl., Stuttgart 1892; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1893. — Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen, Dresden 1894. (Nach seinem Tode erschienen, mit dem Bildnis des Verfassers aus dem Jahre 1893.) *Lippert.*

Rückvergütung, Rückzölle s. Zölle.

Rückversicherung.

1. Zweck und Wesen. 2. Entwickelung. 3. Organisation. 4. Statistik.

1. Zweck und Wesen. Jede rationelle Versicherung hat zur
Möglichkeit der Bere
bei dessen Eintritt sie
soll (s. Art. „Versich
Hilfe der Wahrschein
eine solche Berechnun
das Ideal der Versich
reichen, nämlich ein
zwischen der wirkliche
Höhe der Bedarfsfälle,
satzleistungen des Ve
führen, müssen zwei
werden: es muß eine
Fällen vorhanden sein,
Wahrscheinlichkeit üb
dung gelangen kann,
forderlich die Ausgl
Unterschiedes zwische
innerhalb des Versich
Unternehmung. Dies
dadurch, daß eine Vers
gegen die Gefahr der
auf ihr ruht, wieder
nämlich R. Auf dies
möglich, daß auch die
sicherung in einfachst
Umstand, der die übe
liche Bedeutung der
der ganzen Versicheru
deutlicht. Bestünde f
unternehmung die M
übernommene Ersatzp
fange abzuwälzen, nic
hochwertiges Objekt, b
Ozeandampfer, in der W
daß sein Eigentümer b
verschiedener Versiche
sein gefährdetes Eige
beträgen unterbringt;
30 verschiedenen Vers
von denen womögli
dingungen stellen w
umständliche Versich
ohne überhaupt nur
schlossen werden.
aber dem Versicheru
einer einzigen Unterne
und, gleichviel wie
bedrohten Eigentums
eines einzigen Ueberei
zu bringen. Die Be
alsdann dazu, daß
nur einen solchen T
nimmt, welchen er
nung voraussichtlich
seines Betriebes zu t
den Rest schließt
R. ab. Die Vermeid
Verpflichtungen und
außergewöhnlichen
satzleistungen ist mit

Die Art der Ben
den Versicherer, welc

Digitized by Google

Hauptversicherer genannt wird, im Gegensatz zum Rückversicherer, bei welchem der Hauptversicherer die R. nimmt, zeigt die verschiedensten Formen, die sich allmählich entwickelt haben.

Da die angedeuteten technischen Voraussetzungen bei allen Versicherungszweigen die gleichen sind, so geht schon hieraus hervor, daß es eine Lebens-R., Feuer-R., See-R. usw. gibt.

2. Entwickelung. Die älteste Art R. dürfte die See-R sein, deren Spuren sich bis in das 16. Jahrh. in England verfolgen lassen. Wilde Spekulationsgeschäfte, die sich an die dortige R. anschlossen, führten zu einem nahezu allgemeinen Verbot der R. unter Georg II. 1746, während andere Gesetze des 18. Jahrh. ausdrücklich oder stillschweigend die See-R. gestatteten, so die Gesetze Schwedens, Spaniens, Preußens, Hamburgs usw.

Die Feuer-R. kommt Anfang der 20er Jahre des 19. Jahrh. auf und wurde charakteristischerweise von deutschen Gesellschaften bei ausländischen Anstalten abgeschlossen, offenbar mit Rücksicht auf bessere Wahrung des Geschäftsgeheimnisses. Es fanden sich zu der erwähnten Zeit u. a. R.verbindungen mit englischen, französischen und holländischen Gesellschaften.

Vor den 40er Jahren des 19. Jahrh. gibt es aber noch keine besonderen R.anstalten. Bis dahin wurden vielmehr R. bei gewöhnlichen Versicherungsanstalten genommen, die häufig sich gegenseitig zur Uebernahme verpflichteten. Die ersten selbständigen Anstalten entstanden in Deutschland, das bis auf den heutigen Tag die Führung auf dem R.markt behauptet hat. 1843 gründete die Niederrheinische Güterassekuranzgesellschaft in Wesel als Zweigunternehmen einen auf das Geschäft der Mutteranstalt beschränkten kleinen R.verein; im gleichen Jahr entstand als erstes selbständiges Unternehmen, das nicht nur die Transport-, sondern auch die Feuer-R. und im Laufe der Zeit alle übrigen R.zweige aufnahm, die Kölnische R.-gesellschaft, der bald eine große Anzahl weiterer Gesellschaften folgte.

Von besonderer Bedeutung für die weitere Geschichte der R. ist die Tätigkeit der Münchener R.gesellschaft, der bei weitem größten Anstalt der Welt. Unter ihrer Führung wird die deutsche R. in großem Maße Auslandsgeschäft, und umgekehrt, wie einst Hauptversicherer R.-anstalten ins Leben riefen, haben in den letzten Jahrzehnten wiederholt große R.anstalten ihrerseits direkt arbeitende Gesellschaften gegründet. Nach wie vor wird aber die R. sehr häufig als Nebenzweig von gewöhnlichen Versicherungsanstalten betrieben.

Die Feuer-R. hat die weit überwiegende Bedeutung. Mehr als zwei Drittel aller R.-prämien der Welt fallen auf sie. Es schließen sich an die Transport-, mit bedeutend geringeren Zahlen die Lebens-, dann die Unfall- und Hagel-R., während die Vieh-R und die R. bei den anderen Zweigen unbedeutend sind.

3. Organisation. R. wird meistens nicht von Fall zu Fall genommen, vielmehr pflegt ein dauerndes Vertragsverhältnis zwischen Rückversicherer und Hauptversicherer zu bestehen, in der Form des General-R.vertrags. Dabei ist zu unterscheiden zwischen obligatorischer und fakultativer R., je nachdem der Hauptversicherer eine feste Verpflichtung oder nur die in sein Belieben gestellte Möglichkeit hat, Risiken in Rückdeckung zu geben.

Ferner ist Exzedenten- und Quoten-R. zu unterscheiden. Bei der Exzedenten-R. wird eine einen bestimmten Betrag überschreitende Summe (Exzedent) in R. gegeben und, wenn mehrere Rückversicherer vorhanden sind, auf diese verteilt. Bei der weit selteneren (reinen) Quoten-R. besteht die Bedingung, daß der Rückversicherer am gesamten Risiko mit einer jeweils bestimmten Quote beteiligt wird. Bei beiden Arten der R. aber hat der Rückversicherer von allen Schäden einen Teil zu tragen, und zwar im Verhältnis seiner Beteiligung zu der gesamten Versicherungssumme. Bei der Exzedenten-R. mit quotenweiser Beteiligung, der wichtigsten und häufigsten Art der R., wird jeder Rückversicherer an jedem Exzedenten mit einer festen Quote beteiligt.

Die Retrozession, die R. des Rückversicherers bei irgend einem anderen Versicherungsunternehmen, beruht auf analogen Grundsätzen wie die R. überhaupt.

Die Form der R.vereinbarungen ist selbst im Rahmen der einzelnen Spielarten überaus verschieden.

Die für eigene Rechnung des Hauptversicherers behaltene Summe heißt Nettomaximum, Bruttomaximum dagegen die unter Beachtung der R. überhaupt mögliche Risikoübernahme.

Da bei der R. im Gegensatz zu den anderen Versicherungsarten die Versicherungsunternehmung es nicht mit einer Masse einzelner Individuen zu tun hat, die dem Versicherungsbetrieb als Laien gegenüberstehen, sondern nur mit anderen Versicherungsunternehmungen, von denen jede einzelne mit der R.anstalt in ständiger Geschäftsverbindung steht, so sind für die R. andere gesetzgeberische Gesichtspunkte maßgebend als für die sonstigen Versicherungsarten; beispielsweise befreit der deutsche Gesetzgeber die R. sowohl von jeder staatlichen Beaufsichtigung, wie auch von den Normen des Versicherungsvertragsrechts. Beachtenswert ist, daß auch Streitigkeiten aus R.verträgen sich nahezu ausnahmslos dem ordentlichen Rechtswege entziehen und innerhalb des Kreises der Versicherer durch Schiedsrichter zur Erledigung gelangen, wie der Betrieb der R. überhaupt sich im wesentlichen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit abspielt.

4. Statistik. Die Statistik ist nur höchst unvollkommen. Die weltwirtschaftliche Be-

Digitized by Google

deutung der R. ist aus ihr in keiner Weise zu ersehen. In 1904 erzielten 34 deutsche R.-anstalten, die übrigens in ihrer Mehrzahl einen kartellartigen Verband bilden, an Prämieneinnahmen 261 Mill. M.; die Einnahme hat sich seit Ende 1897 nahezu verdoppelt. Von dieser Prämieneinnahme verausgabten die Gesellschaften für Retrozession 102 Mill. M. und stellten in die Prämienreserve 15 Mill. M., so daß ihnen eine Nettoprämieneinnahme von 144 Mill. M. verblieb. An Schäden deckten die Anstalten 99,6 Mill. M. = 69,1 % der Nettoprämie, während die Verwaltungskosten 44 Mill. M. betrugen An den Schäden sind die einzelnen Versicherungszweige sehr ungleich beteiligt.

In Oesterreich-Ungarn waren an Prämieneinnahmen 48 301 876 Kr. (brutto) zu verzeichnen, an Schadenzahlungen 26 282 792 Kr. In der Schweiz 11 524 486 Frcs. an Prämieneinnahmen (nebst Zins.), an Schadenzahlungen 17 317 854 Frcs.

Literatur: *K. und H. Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894 (Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatsw., Bd. I, 17), S. 20fg. und 370fg. — Emminghaus, Art. „Rückversicherung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 472fg. — Ehrenberg, Die Rückversicherung (Festschrift), Hamburg 1885. — Stutz, Die Rückversicherung im Transportversicherungsgeschäft, Zürich 1893. — Rau, Die Rückversicherung der Gegenwart, in d. Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Bd. I, Berlin 1901. — Schäfer, Die Feuerrückversicherung, Heidelberg, Dissertation, 1900. — Manes, Versicherungswesen, S. 432fg., Leipzig 1905.*

Alfred Manes.

Rümelin, Gustav von,

geb. am 26./III. 1815 zu Ravensburg in Württemberg, 1849 Professor am Gymnasium zu Heilbronn, 1856 Staatsrat und Departementschef des Kirchen- und Schulwesens von Württemberg, 1861 Direktor des statistisch-topographischen Bureaus, späteren statistischen Landesamts in Stuttgart, 1870 Kanzler der Universität Tübingen, gest. als Wirklicher Geheimrat (seit 1887) am 28./X. 1889 in Tübingen.

Als Theoretiker der Statistik zerlegt R. die statistische Disziplin in zwei Abteilungen: erstens in die eigentliche Statistik oder diejenige Hilfswissenschaft der Erfahrungswissenschaften vom Menschen, welche der methodologischen Massenbeobachtung alle diejenigen populationistischen Erscheinungen im Staatskörper unterwirft, die in physischer, sozialer und politischer Beziehung für die Volkswirtschaftspflege von Bedeutung sind und deren Meß- und Zählbarkeit der politischen Arithmetik möglich ist; zweitens in die Demographie, eine Doktrin, die im Grenzgebiet von Geographie und Volkswirtschaftspflege liegt. Bekämpfer des moralstatistischen Nivellierungsprinzips der Queteletschen Schule, welche die physischen und psychischen Vorgänge in der menschlichen Gesellschaft als unter dem Zwange einer naturgesetzlichen Prädestination stehende Regelmäßigkeiten anerkannt wissen will.

Strenger Malthusianer, der sexueller Enthaltsamkeit Frankreichs sein Lob zollt.

Von seinen Schriften sind nur zu nennen: Reden und Aufsätze. Bd. I, Tübingen 1875. Inhalt. Reden: Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes (1867), usw. Aufsätze: Zur Theorie der Statistik, Artikel I u. II (1863 u. 1874); Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation; Ueber die Malthusschen Lehren; Stadt und Land; — Reden und Aufsätze. Bd. II (Neue Folge), Freiburg i. Br. 1881. Inhalt. Reden: Ueber die Arbeitsteilung in der Wissenschaft (1877); Ueber Gesetze der Geschichte (1878) usw. Aufsätze: Altwürttembergisches: Nikolai und sein Reisewerk über Schwaben; Das alte gute Recht (1864 u. 1880); Ueber das Objekt des Schulzwanges (1868 u. 1881); Zur Uebervölkerungsfrage (1878 u. 1881). — Reden und Aufsätze. Bd. III (II. Folge), ebenda 1894.

Lippert.

S.

Sachsengänger.

1. Begriff. Wesen der Sachsengängerei. 2. Organisation. Lebenshaltung der S. 3. Volkswirtschaftliche Bedeutung.

1. Begriff. Wesen der Sachsengängerei. S. nennt man jetzt im weiteren Sinne durch einen verallgemeinernden und verwässernden Sprachgebrauch fast durchweg die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter; im ursprünglichen und engeren Sinne aber, um den es sich hier handelt, sind es die ländlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts, die aus Ostdeutschland und dem östlichen und südöstlichen Ausland allsommerlich nach den westelbischen Rübendistrikten abwandern, um dort die Arbeiten der gesamten Rübenkultur vom Frühjahr bis Anfang November als Tagelöhner zu versehen. Da die Rübenkultur in weitaus größtem Maße in Sachsen (Provinz, Anhalt und Braunschweig, den Ländern des alten Sachsenstammes) ihren Sitz hat, dort auch zuerst entstanden ist, so rechtfertigt sich der Ausdruck „S."[1]) sowohl wegen der überwiegenden Wanderung gerade nach Sachsen wie

[1]) Andere Bezeichnungen sind „Ostgänger", „Schnitter", „Erntearbeiter" usw.

Digitized by Google

auch wegen der historischen Entwickelung, obwohl neuerdings auch in östlichen Distrikten mit dem Rübenbau begonnen worden ist und dies eine inneröstliche Wanderung hervorruft. — Der Rübenbau bringt in der „Saison" einen hochgradig gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften mit sich, und die Besitzer der Rübengüter sehen sich durch die Verhältnisse gezwungen, zur Saison Arbeitskräfte von auswärts zu beschaffen. Man schuf ein vollständig organisiertes Heranziehungssystem ostoderischer Arbeitskräfte nach den Rübendistrikten. Meist handelt es sich um Leute, die eine nicht ganzjährige Tätigkeit aufnehmen können, weil sie auf den Gütern ihrer Gegend keine genügende Beschäftigung finden und wegen ihrer bescheidenen Lebenshaltung die unbeschäftigte Zeit über mit ihren Ersparnissen auskommen; endlich sind die S. meist jüngere Leute (überwiegend unter 20 Jahren), die den Winter über bei ihren Eltern kostenlos verbringen.

2. Organisation. Lebenshaltung der S. Die Anwerbung der S. geschieht neuerdings in immer steigendem Maße durch die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern, die auf diesem Gebiete Beträchtliches leisten; des weiteren wird die Anwerbung besorgt durch Angestellte des werbenden Gutes, oder durch gewerbsmäßige Anwerber, die dann auch die Aufsicht über die Geworbenen auf dem Gute übernehmen. Ein demoralisierendes Moment liegt darin, daß die von Anwerbern überredeten S. die Bedeutung ihrer gegebenen Unterschrift nicht beachten und regelmäßig in großer Zahl kontraktbrüchig werden; dies verschulden zum großen Teil die Anwerber selbst, die mit ihren Angaben nicht immer in den Grenzen der Wahrheit bleiben. Ein Uebelstand ist auch der, daß ältere Anwerber sich viele Aufträge sammeln, diese Aufträge an jüngere Anwerber verkaufen, deren Fähigkeiten der auftraggebende Gutsherr nicht kennt.

Nach Kaerger, der die Verhältnisse der S. Ende der 80er Jahre untersucht hat, haben die Aufseher ein Einkommen von durchschnittlich 2–3 M. pro Kopf der von ihnen Geworbenen, das ihnen aber meist erst bezahlt wird, wenn der Arbeiter bis zum Schluß der Rübenernte ausgehalten hat. — Die S. selbst werden nicht überall gleichmäßig gelohnt, da die allgemeinen Arbeitsverhältnisse jeder Gegend auf ihre Löhne einwirken. Im Durchschnitt werden die Tagelöhne für Mähen u. derlei schwerere Beschäftigung mit über 3 M. für den Morgen, für Verziehen, Ausroden der Rüben, Hacken von Getreide u. a. mit 2–2,50 M., für Hacken überhaupt mit 1,50–1,75 M. für Männer, mit 1—1,50 M. für Frauen und junge Burschen (alles auf den Morgen Landes) angegeben. Die Löhne sind indessen etwas gestiegen (nach v. d. Goltz). — Daneben sind Naturalleistungen gang und gäbe. Haben früher die Aufseher vielfach den Einkauf der Lebensmittel besorgt und dann mit Verlust an die Leute abgegeben, so ist diesen Auswüchsen neuerdings mit Erfolg entgegengetreten worden. Auch die Wohnungsverhältnisse haben sich gebessert, da jetzt fast durchgängig für geeignete, nach Geschlechtern getrennte Wohnräume gesorgt ist. Die Hin- und Rückreise der S. erfolgt auf Kosten des Arbeit gebenden Gutsherrn. Eine genaue Statistik der S. gibt es nicht, ist auch bei der ungenauen Abgrenzung des Begriffs und der flüssigen Grenze der Sache selbst sehr schwierig; von der Goltz schätzt die S. im engeren Sinne auf 2–300 000.

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Ein Gewinn für die Volkswirtschaft liegt darin, daß den S. durch die Arbeit auf den Rübengütern eine Arbeitsintensität anerzogen wird, die sie in ihren östlichen Landstrichen nicht gekannt haben, wodurch die Volksarbeitsfähigkeit also an sich gehoben wird. Abgesehen davon, daß der Spartrieb dieser Leute, die im Winter von ihren Ersparnissen leben müssen, gestärkt wird, wird durch die Sachsengängerei das Problem zum Teil gelöst, für zeitweise große Nachfrage die nötigen Arbeitskräfte zu schaffen. Aber diesen Vorzügen stehen große Nachteile gegenüber, die man verschieden zu beurteilen hat, je nachdem ob die S. deutscher oder fremder Nationalität sind. Was die deutschen anlangt, so werden durch sie die östlichen Distrikte von vielen Arbeitskräften entblößt und müssen ihrerseits fremde Arbeiter heranziehen, wodurch der deutschkulturelle Stand dieser Gegenden verliert. Dann sind auch im Osten selbst bei höheren Löhnen keine geeigneten Arbeitskräfte zu finden. Die fremden Arbeiter aber, die sich an der Sachsengängerei beteiligen, namentlich Polen, Russen, Galizier, neuerdings auch Italiener, wirken auf eine Verfremdung der ländlichen Arbeiterklasse hin, die zu den größten Besorgnissen Anlaß gibt. Zumal seitdem eine Bestimmung vom Jahre 1900 die erlaubte Dauer des Aufenthaltes der S. in Deutschland auf die lange Zeit vom 1./II. bis 20./XII. festgesetzt hat, hört die Wanderung als solche nahezu auf; es bleibt ein sich seßhaft machendes fremdländisches Landarbeiterproletariat übrig, welches oft genug die heimischen Arbeiter von der Scholle drängt und in die Städte und die Industrie treibt. (In Rheinland-Westfalen liegen jedoch wegen der anders gearteten ländlichen Besitzverhältnisse auch diese Dinge anders.) Die sittlichen, sozialen und nationalen Gefahren einer solchen, namentlich in den letzten Jahrzehnten zutage getretenen Entwickelung liegen auf der Hand. S. im übrigen d. Art. „Landwirtschaftliche Arbeiter" oben S. 367 fg.

Literatur: *Karl Kaerger, Die Sachsengängerei, Landw. Jahrb., Bd. XIX, 1890. — Derselbe, Art. „Sachsengängerei", H. d. St., 1. Aufl., Bd. V,*

Digitized by Google

S. 478 fg. — Th. von der Goltz, Art. „Sachsengänger", ebd. 2. Aufl., Bd. VI, S. 478 fg.
A. Elster.

Sachversicherung

s. Art. „Versicherungswesen".

Saint-Simon, Claude Henri de Rouvroy,

Graf von, geb. am 17./X. 1760. entstammte einem der vornehmsten Adelsgeschlechter Frankreichs — sein Großonkel war jener Herzog von Saint-Simon, dem wir das berühmte Memoirenwerk über die Zeit Ludwigs XIV. verdanken. Er selbst liebte es — freilich ohne wirklich hierzu berechtigt zu sein —, seine Abstammung auf die Grafen von Vermandois und dadurch mittelbar auf Karl den Großen zurückzuleiten. Er erhielt eine ausgezeichnete Erziehung — auch d'Alembert soll sein Lehrer gewesen sein und trat der Familientradition gemäß kaum 16jährig, im Januar 1777, als Leutnant in die Armee. Drei Jahre später finden wir ihn in Amerika wieder, wo er als Hauptmann erst unter Washington und später im Stabe Bouillés an dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege teilnimmt. Das Jahr 1784 trifft ihn wieder in Frankreich, wo er 1788 zum Obersten vorrückt. Allein das Soldatenleben im Frieden behagte ihm nicht. Von Jugend auf von dem Drange nach großen Unternehmungen erfüllt, hatte er in Amerika noch den Plan einer Durchstechung des Isthmus von Panama gefaßt und eine Denkschrift hierüber dem Vizekönig von Mexiko überreicht, freilich ohne Erfolg. Das Garnisonleben in Metz ließ ihm Zeit, sich wissenschaftlich weiter zu bilden und anderweitige Projekte auszuarbeiten. So schlug er u. a. 1788 der spanischen Regierung den Bau eines Kanals zwischen Madrid und dem Meere vor. Als die Revolution ausbrach, schloß sich ihr Saint-Simon mit Begeisterung an. In den Wirren der Zeit verlor er sein Vermögen. Durch Güter- und andere Spekulationen in Gemeinschaft mit dem preußischen Gesandten in London, Graf von Redern, erwarb er ein neues: bei der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses (1797) entfiel auf seinen Teil eine Jahresrente von 35 000 Frcs. In wenigen Jahren aber war alles wieder vertan. Dann begann das Elend: kurze Zeit war er Schreiber in der Pariser Pfandleihanstalt mit einem Jahresgehalte von 1000 Frcs.; 1806—1810 unterstützte ihn ein ehemaliger Diener, Diard; nach dessen Tode setzte ihm die Familie einen kleinen Jahresgehalt aus. Dieser reichte um so weniger, als er einen sehr unregelmäßigen Lebenswandel führte. Dabei war er fortwährend schriftstellerisch tätig und hatte einen Kreis von Schülern, unter ihnen viele der bedeutendsten Geister des modernen Frankreich, um sich gesammelt, die seine Ideeen über die Notwendigkeit und Art einer Umgestaltung der Gesellschaftsordnung begeistert aufnahmen. Schließlich übermannte ihn die Verzweiflung. Er griff am 9. März 1823 zur Pistole, wurde aber bald wiederhergestellt. Freundlicher gestalteten sich, dank der Unterstützung des Bankiers Olinde Rodrigues, seine letzten Lebensjahre. Er starb in Paris am 19./V. 1825.

Schriften: Oeuvres de Saint-Simon, Précédées de fragments de l'histoire de sa vie écrite par lui-même, publiées en 1832 par Olinde Rodrigues, Paris 1841; Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, 47 Bde., Paris 1865—1878. Hauptschriften: L'industrie, ou discussions politiques, morales et philosophiques dans l'intérêt de tous les hommes livrés à des travaux utiles et indépendants, 4 Bde., Paris 1817—18 (der 4. Bd. o. J.); L'Organisateur, 2. Lief. (das vollständige Werk besteht aus der 3. Aufl. der ersten und der zweiten Lief.), Paris 1819—20; Du système industriel, 3 Teile, Paris 1821—22; Catéchisme des industriels, 4 Hefte, Paris 1823—24; Nouveau Christianisme, Paris 1825. Ein großer Teil der unter dem Namen Saint-Simons veröffentlichten Werke rührt von seinen Schülern, so namentlich von Comte, Saint-Aubin, Thierry her.

Vgl. Art. „Sozialismus und Kommunismus" sub II. 5. a.

Literatur: *Aus der Masse der Schriften über Saint-Simon seien hier besonders hervorgehoben: **Moritz Veit**, Saint-Simon und der Saint-Simonismus. Allgemeiner Völkerbund und ewiger Friede, Leipzig 1834. — **M. G. Hubbard**, Saint-Simon, sa vie et ses travaux, Paris 1857. — **Arth. J. Booth**, Saint-Simon and Saint-Simonism, London 1871. — **Paul Janet**, Saint-Simon et le Saint-Simonisme, Paris 1878. — **O. Warschauer**, Saint-Simon und der Saint-Simonismus, Leipzig 1892. — **Georges Weill**, Saint-Simon et son oeuvre, Paris 1894. — **Emile Faguet**, Le comte de Saint-Simon (in Revue des deux mondes, Bd. 123), Paris 1894. — **P. Weisengrün**, Die sozialwissenschaftlichen Ideeen Saint-Simons, Basel 1895. — **G. Adler**, Art. „Saint-Simon", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 484 fg. — **E. de Witt**, Saint-Simon et le système industriel, Paris 1902. — **F. Muckle**, Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie, Jena 1906. — Weitere Literatur, auch über den Saint-Simonismus, s. beim Art. „Sozialismus und Kommunismus".* **Carl Grünberg.**

Saint-Simonismus

s. Sozialismus und Kommunismus.

Salinen s. den folgenden Artikel Salz und Salzsteuer.

Salz und Salzsteuer.

I. Allgemeines. 1. Technisches. 2. Produktion und volkswirtschaftliche Bedeutung des S. 3. S.steuer. Geschichtliches. 4. Die Erhebungsformen der S.steuer. II. Gesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Frankreich. 3. Oesterreich. 4. Italien.

I. Allgemeines.

1. Technisches. Die Chemie versteht im allgemeinen unter S. solche Säuren, bei denen der

Digitized by Google

darin enthaltene Wasserstoff durch Metalle oder metallähnliche Körper ersetzt oder vertreten ist. Die wirtschaftlich benutzten S. gehören zu den Haloidsalzen des Natriums und bilden in ihrer Verbindung mit Chlor- und Chlornatrium oder Natriumchlorid deren wichtigste Gruppe. Diese Verbindung Koch-S., Stein-S., See-S., kristallisiert in Würfeln, die mitunter, zu hohlen Würfeln vereinigt, treppenartig aneinander gelagert sind, bei Gegenwart gewisser organischer Materien auch in Oktaedern, ist farblos, durchscheinend bis durchsichtig, besitzt den bekannten „salzigen Geschmack“ und ist in Wasser ziemlich leicht löslich.

Das Koch-S. findet sich auf der Erde in großer Menge und in mächtigen Lagern, meist vermengt mit Gips oder anderen Metallen in fester Form als Stein-S. oder in Auflösung in den S.solen. Diese sind natürliche Quellen, die größere Quantitäten Koch-S. aufgelöst enthalten, mit dem sie sich in der Tiefe, über S.lager fließend, sättigten. Auch führen viele Mineralquellen und insbesondere das Meerwasser größeren S.gehalt. Die Menge des Koch-S. in dem letzteren beträgt 3–4% und etwa 78—80% von dessen Rückstand. Auch in der organischen Natur ist das Koch-S. verbreitet als Bestandteil der Asche der Pflanzen, in den Säften des Tierkörpers, namentlich im Blute und Harne.

Das S., das zum Würzen der Speisen, zur Sodabereitung, zu landwirtschaftlichen Zwecken, als Dung-S., Futter-S., zur Sodabereitung u. dgl. verwendet wird, gewinnt man im großen:

1. durch bergmännische Ausbeutung der natürlichen S.lager, als Stein-S.,

2. durch den Salinen- oder S.solenbetrieb. Das S. wird dabei gewonnen durch Abdampfen der natürlichen Solen zur Kristallisation. Allein diese Solen haben häufig keinen genügenden S.gehalt, um den Aufwand von Brennmaterial zu decken, der zum Verdampfen erforderlich ist. Man verdampft daher häufig das Wasser lediglich durch Einwirkung der Luft und des Windes ohne künstliche Wärme, indem man die Solen durch Pumpwerke auf eine Höhe von eigentümlich konstruierten Gebäuden leitet, die aus Balkenwerk bestehen, der Länge nach Windrichtung ausgesetzt und mit grobem Reisig (Dornenwänden) gefüllt sind. Über diese Dornenwände tropft die Sole herab, das Wasser verdunstet bei der feinen Verteilung sehr rasch, und daneben wird noch ein erheblicher Teil der schwerlöslichen S. abgesetzt. Dieses Verfahren nennt man Gradieren der Soole, die Einrichtungen Gradierwerke. Die durch Abtropfen konzentrierte Sole sammelt sich in einem Behälter an, worauf der ganze Prozeß so lange wiederholt wird, bis eine bestimmte Konzentration erreicht ist. Die jetzt sehr salzhaltige Sole heißt sudwürdig und wird mit Anwendung von Wärme in Sudhäusern durch Abdampfung zur Kristallisation gebracht.

Wenn das Stein-S. für den Handel zu unrein ist, so läßt man über die S.lager Wasser fließen und dieses sich mit S.gehalt sättigen. Die so gewonnene künstliche Sole wird durch Pumpwerke zutage gefördert und wie die natürliche in den Gradierhäusern sudwürdig gemacht.

3. Durch Verdunstung des Meerwassers. Man leitet das Meerwasser in S.gärten, in umfangreiche, aber sehr seichte Bassins, und läßt das Wasser durch Sonnenwärme verdunsten. Diese Methode ist natürlich nur in südlichen und heißen Ländern anwendbar. Umgekehrt kann man in sehr kalten Gegenden das Meerwasser gefrieren lassen. Dabei bleibt nach Abscheidung des als Eis festgewordenen Wassers eine Flüssigkeit zurück, welches noch alles S. gelöst enthält und leicht zur Kristallisation abgedampft werden kann.

In ähnlicher Weise wird das Steppen- oder Wüsten-S. gewonnen, indem man das Wasser von Binnenseeen oder Sümpfen in Steppen- oder Wüstenländern verdunsten läßt und das S. auf der Erdoberfläche ausscheidet, da der ganze Boden in der Umgebung von S.wasser durchdrungen ist.

2. Produktion und volkswirtschaftliche Bedeutung des S. Das S., das mit der Nahrung in den menschlichen Körper aufgenommen wird, übt auf die Diffusionsvorgänge einen vorteilhaften Einfluß aus und befördert insbesondere die Verdauung. Fleischfressende Tiere brauchen bei ihrer Ernährung keine Zufuhr von S., da dieses bereits im tierischen Organismus, namentlich im Blute, enthalten ist. Dagegen ist das S. für die Pflanzenfresser unentbehrlich. Für den Menschen ist der Genuß von S. notwendig, weil er dadurch neben der Fleischkost auch Pflanzenkost in sich aufnehmen kann und der Wechsel seiner Nahrung dadurch wesentlich erweitert wird. Nach statistischen Berechnungen stellt sich der jährliche S.bedarf eines Menschen in den meisten Kulturländern auf 7—8 kg.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des S. tritt in allen Erwerbszweigen mehr oder weniger scharf hervor. Die Landwirtschaft bedarf dessen teils als Futterstoff, teils als Düngemittel. Für letztere Verwendung sind namentlich die chemischen Eigenschaften von Wichtigkeit, da es unter gewissen Bedingungen Pflanzennährstoffe (Kalk-S., Phosphate usw.) löslich macht und anderen Dungstoffen tiefer in den Boden einzudringen gestattet. Unzählig sind die Verwendungen des S. für gewerblich-technische Zwecke, wobei das S. bald zur Konservierung von Gegenständen, bald zu technischen Prozessen, bald als Hilfsmittel dient. Dies ist der Fall bei Gewinnung von Metallen, von Silber, Aluminium, Natrium, zur Bereitung von Soda, Chlor, Salmiak, dann zu Färbe- und ähnlichen Zwecken.

Die Produktion des S. muß eine sehr bedeutende sein, wenn sie all diesen Zwecken genügen soll. Die Produktionsmengen (in je 1000 t oder 1 Mill. kg) betragen in:

England	2000
Rußland	1200
Deutschland	1300
Frankreich	500

Digitized by Google

Oesterreich-Ungarn	450
Italien	240

3. S.steuer. Geschichtliches. In älterer Zeit hat man das S. hauptsächlich in der Form des S.regals fiskalisch ausgenutzt. Dieses erstreckte sich regelmäßig sowohl auf die Gewinnung und Bereitung als auf den inländischen Großhandel. Wegen seiner Einträglichkeit und der relativ leichten Verwaltung war es jahrhundertelang eine beliebte Form der Aufwandbesteuerung. Die staatlichen S.werke wurden meist in eigener Regie verwaltet, neu entdeckte S.lager konnten nur vom Staate ausgebeutet werden oder man verlieh die Ausnutzung gegen Abgaben an einzelne Private. Das S. wurde entweder an den Produktionsstätten selbst verkauft oder aus den staatlichen Niederlagen im großen an sog. S.faktoren oder S.verleger zum Verschleiß abgegeben, die über das ganze Land verteilt waren. Die Einfuhr von ausländischem S. war streng untersagt, mit benachbarten Staaten oder Salinen wurden Verträge zur Abstellung des S.verkaufes abgeschlossen, für die Grenzdistrikte wurden zur Verhütung des Schmuggels Preisermäßigungen gewährt. Besonders drückend war die sog. S.konskription, wonach ein jeder Haushalt nach seiner Kopfzahl sowie nach der Anzahl der Viehhäupter eine festgesetzte Menge S. zu kaufen und bei Meidung von Strafen auch zu verbrauchen hatte.

Die Form des S.regals kannte man schon im alten Rom, wo 506 v. Chr. im Kriege mit Porsenna die Regalität des S. erklärt wurde. Eine Erhöhung des S.preises fand 206 v. Chr. durch die Censoren M. Livius Salinator und C. Claudius zugunsten der Staatskasse mit Ausschluß der Stadt Rom statt, wodurch große Unzufriedenheit unter der Bevölkerung entstand. Auch im deutschen Mittelalter drang allmählich das S.regal nach Analogie des Bergwerksregales durch, ebenso in anderen Ländern. Insbesondere in Frankreich hat die Regalität des S. vielen Druck verursacht, wo nicht nur ewige Klagen, sondern sogar blutige Aufstände dessen Folge waren. Neben dem S.regal war der S.verbrauch auch mit anderen Steuerformen belastet, die teils als Produktions-, teils als Eingangssteuern oder Accisen veranlagt waren. Die mitunter exorbitante Höhe der S.steuer, mehr noch aber die lästige Art der Steuererhebung machte sie äußerst verhaßt und zu einer unversiegbaren Quelle von Klagen. Zudem reizte die verschiedene Höhe der Auflage, die nicht nur nach Ländern, sondern sogar nach Landesteilen verschieden war, zu Defraudation und Schmuggel. Umsonst hat man auf diese Vergehen strenge Strafen, sogar Galeerenstrafe und Galgen gesetzt.

Eine sehr beträchtliche Besteuerung des S. hatte früher auch England. Nachdem Ende des 17. Jahrh. die ältere englische S.steuer beseitigt worden war, wurde sie unter Wilhelm III. wieder eingeführt. Anfangs betrug der Steuersatz 1 sh. für je 1 Bushel, der bald, 1694, auf 2 sh. 8 d. und 1699 auf 3 sh. 4 d. erhöht wurde. Nachdem die S.steuer vorübergehend von 1729—31 abgeschafft worden war, erscheint sie wiederum und wurde gegen Ende des 18. Jahrh. während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges auf 5 sh. für je 1 Bushel und in der französischen Kriegszeit 1798 auf 10 und 1805 auf 15 sh. erhöht. Durch diese Steigerungen war die Steuer mitunter 30mal so hoch als der gewöhnliche Preis des Salzes. Die Folgen dieser enormen S.steuer waren zunächst ein ausgedehnter Schmuggel und sodann eine schwere Beeinträchtigung des Fischereigewerbes, eines Hauptnahrungszweiges im nordwestlichen England und Irland. Diese Umstände führten 1822 eine Ermäßigung der Steuer, die 1,50 Mill. £ einbrachte, herbei, und 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Heute ist das S. in England weder durch eine innere Verbrauchssteuer noch durch einen Zoll belastet. Ebenso in Belgien und Schweden. Manche Länder, wie z. B. Dänemark und Rußland, erheben einen Eingangszoll, aber keine innere Verbrauchssteuer.

4. Die Erhebungsformen der S.steuer. In den Ländern, die eine S.steuer erheben, sind heute vor allem zwei Erhebungsformen gebräuchlich:

1. Die Produktionssteuer. Die S.steuer wird hier nach Mengeneinheiten erhoben. Zu ihrer Sicherung dienen eine Reihe von Kontrollvorschriften, die steueramtliche Ueberwachung der Betriebe, der steueramtliche Mitverschluß der Lagerräume, die Anmeldung und steueramtliche Abfertigung der Entnahme von Salz aus den Magazinen, strenge Transportkontrollen für die Ausfuhr (mit amtlichem Verschluß und Begleitscheinen), Maßregeln zur Verhütung des Schmuggels u. dgl. m. Die Produktionssteuer ist namentlich da empfehlenswert, wo die Zahl der Produktionsstätten nicht erheblich und daher die Beaufsichtigung leicht und wenig kostspielig ist.

2. Das S.monopol. Es ist entweder Handels- oder Produktionsmonopol oder endlich beides. Letzteres war namentlich in früheren Zeiten sehr beliebt, indem der Staat über die S.bergwerke als Eigentümer verfügte. Mit dem Handelsmonopol ist naturgemäß das Recht verbunden, Salz allein einzuführen, die Einfuhr der Privaten auszuschließen. Für das S.monopol lassen sich wenig Gründe angeben, da die Gefahr der Unterschleife und der Fälschung sehr gering ist wegen des niedrigen Preises, eine Abstufung nach Qualitäten kaum möglich ist und die Betriebsverwaltungen umständlich und mit großen Kosten verknüpft sind.

Da das S. ein unentbehrliches, durch kein Surrogat ersetzbares Mittel zur Speisebereitung ist, das für die unteren Volksklassen von noch höherer Bedeutung ist als für die oberen, so ist die Verurteilung dieser Steuer tatsächlich eine allgemeine. Sie wirkt wie eine Kopfsteuer. Außerdem trifft sie Landwirtschaft und Gewerbe mehr oder weniger empfindlich, da sie einen wichtigen Rohstoff belastet und die wirtschaftliche Ausbeutung der S.lager verhindert. Alle diese Nachteile treten um so schärfer her-

Digitized by Google

vor, je höher die Steuersätze sind. Wenn man nun auch prinzipiell die Salzsteuer ablehnen muß, so ist es doch andererseits schwierig, den dadurch entstehenden Einnahmeausfall, z. B. im Deutschen Reich 54 Mill. M., durch andere Abgaben zu decken. Die Folge davon ist, daß man trotz der unverkennbaren Schattenseiten die S.steuer im Staatshaushalte nicht wird entbehren können. Wo sie einmal besteht, wird sie daher auch beibehalten werden müssen. Doch sind hohe Steuersätze zu verwerfen. Die Abgabe muß immer wenigstens einigermaßen mit dem üblichen Preise des S. im Einklang stehen. Als Steuerform scheint die Produktionssteuer dem Monopole vorzuziehen zu sein.

II. Gesetzgebung.

1. Deutschland. Die S.steuer im Deutschen Reiche ist eine Produktionssteuer in der Form der Fabrikatsteuer. Vor dem Jahre 1867 war sie ausschließlich Landessteuer gewesen. Sie wurde erhoben teils als Produktionssteuer, wie in Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Bremen, teils als Monopol, wie in den meisten übrigen deutschen Staaten. Das S.monopol war vorwiegend Produktionsmonopol in Württemberg und Baden, Handelsmonopol in Preußen, Sachsen und Hessen, Produktions- und Handelsmonopol in Bayern, wo außerdem die Preise nach der Entfernung der Orte von den Salinen verschieden bemessen waren, und in Kurhessen. Die Steuer betrug im Gebiete der Fabrikatsteuer für 1 Ztr. 12½ Sgr., in den Monopolstaaten schwankte der S.preis zwischen 1 Tlr. 12½ Sgr. (Bayern) und 2 Tlr. 2⅛ Sgr. (Preußen). Der S.verkehr zwischen den einzelnen Vereinsstaaten war gehemmt. Die S konskription bestand in Preußen 1719—1816, in Sachsen bis 1840.

Diesem unerträglichen Zustande machte der Zollvereinsvertrag v. 8. V. 1867 ein Ende, indem er den ganzen Umfang des Vereinsgebietes freier Verkehr mit S. hergestellt und alles im Inland gewonnene S. mit einer Produktionssteuer von 3 M. für 100 kg belegt wurde. Das aus dem Auslande eingeführte S. unterlag einem Zollsatz in gleicher Höhe. Diese Bestimmungen wurden später zum Reichsgesetz v. 16./IV. 1871 erhoben, während der Zollsatz vom 1./XI. 1879 an auf 12,80 M. für 100 kg (einschließlich der Inlandssteuer) erhöht wurde (Zollgesetz v. 15./VII. 1879). S., das zur Ausfuhr bestimmt ist, bleibt steuerfrei. Ebenso wird keine S.steuer erhoben für S.bedarf für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke, falls dies nicht von Nahrungsmittelgewerben verwendet wird, ferner das S. zum Einsalzen von Heringen und Fischen sowie das wenige S., das unter Genehmigung der Staatsregierung bei Notständen und an Wohltätigkeitsanstalten verabfolgt wird. Vieh-S. und Gewerbe-S. ist vor der Ueberführung in den Verkehr zum menschlichen Genuß unbrauchbar zu machen.

Die S.steuer (ohne Zoll) beträgt 1906: 41,50 Mill. M., der S.zoll 1,775 Mill. M. (ohne Steuer).

2. Frankreich. Schon sehr frühzeitig erscheinen in Frankreich die S.steuern und zwar zunächst als Abgaben an die Feudalherren wie auch schon vor dem 14. Jahrh. unter denjenigen Auflagen, die in verschiedenen Provinzen an den König zu entrichten waren. Teils als Produktionssteuern, teils als Passage-, Lokal-, Ein- und Ausfuhrzölle erhoben, bildeten sie einen Bestandteil der sog. gabelle, worunter zuerst alle Steuern überhaupt und dann besonders alle Steuern auf Waren und Nahrungsmittel verstanden wurden. Seit dem 14. Jahrh. wird dieser Name speziell für die S.steuer, gabelle du sel, gebräuchlich und seit dem 16. Jahrh. ist gabelle kurzweg gleichbedeutend mit S.steuer. Seit Mitte des 14. Jahrh. wurden zur Sicherung des Steuereinganges die großen königlichen S.magazine angelegt, in die alles S. aus den königlichen Salinen gebracht und aus denen es nur durch die königlichen Agenten verkauft werden durfte. Mit Umgehung dieser war jeder S.verkauf verboten. Der Käufer hatte im Preise den Steuerzuschlag zu erlegen. Gleichfalls im 14. Jahrh. ging man zur „S.konskription" über, die 1373 ausdrücklich zur Verhütung des Schmuggels angeordnet worden war. Strenge Kontrollen verstärkten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Druck der S.steuer machte sie zu einem verhaßten fiskalischen Institut. 1380 war sie vorübergehend aufgehoben worden. Ihre Wiedereinführung i. J. 1382 veranlaßte einen blutigen Volksaufstand.

Seit 1548 wurde die gabelle verpachtet. Im Laufe der Jahrhunderte hat das französische S.steuersystem mancherlei Modifikationen erfahren, die S preise wurden wiederholt erhöht, die Kontrollen verschärft. Im übrigen belastete sie die einzelnen Gegenden sehr verschieden und bedrückte daher die ärmeren Klassen der Bevölkerung. Bis zur Revolution gab es 6 Bezirke mit abweichenden S.preisen und daher auch S.steuern. Sie schwankten für den Zentner zwischen 2—9 Liv. in den provinces franches, in denen die gabelle niemals bestanden hatte, und 62 Liv. in den provinces des grandes gabelles. Dazwischen lagen die Abstufungen der pays des petites gabelles (ohne S.konskription, sans devoir du sel), der pays des gabelles locales ou des salines und der provinces redimés (mit kleinen S.steuern.) Zu diesen kamen noch die sog. Franc-salé, sels de gratification et d'aumône oder Privilegierte, Wohltätigkeitsanstalten und dgl. m., die besondere Steuervorzüge genossen. In den ersten Jahren der Revolutionsära wurde der S.preis zunächst erheblich reduziert, bis 1794 die S.steuer überhaupt ein Opfer ihrer Unbeliebtheit wurde.

1806 wurde von neuem eine innere Verbrauchsabgabe von 28,50 Cts. für je 1 kg S. neben einem S.zoll von zuerst 10, dann 20 Cts. für das Kilogramm eingeführt Nachdem die Auflage 1813 auf 40 Cts. erhöht worden war, folgte i. J. 1816 eine Herabsetzung auf 30 Cts. Die Stürme von 1848 beseitigten unter der provisorischen Regierung die S steuer wieder (Dekret v. 18./IV. 1848), die aber noch vor der völligen Durchführung des Dekrets durch ein G. v. 28./XII. 1848 wiederhergestellt wurde. Der (heute noch gültige) Steuersatz betrug 10 Cts. vom Kilogramm. 1875—76 ward vorübergehend ein Kriegszuschlag von 25% erhoben. Von eingeführtem S. ist neben der In-

Digitized by Google

landssteuer noch ein Zoll zu zahlen, der, je nach den Sorten, je nach dem See- oder Landtransport und der Herkunft verschieden, seit 1889 bis zu 30% der Steuer bemessen ist. Die Verwendung von S. zur Ausfuhr, zur Seefischerei, zu landwirtschaftlichen Zwecken, denaturiertes S. für gewisse Fabriken usw. ist steuerfrei. Steuernachlässe werden gewährt von 3 - 5% für die Produktion je nach Sorten als allgemeiner Verlust, von 8% als Lagerverlust und von 2% als Transportverlust.

Zur Ausbeutung von S.lagern und Solen ist im Innern des Landes die Genehmigung des Finanzministeriums notwendig. Sie wird nur erteilt, wenn eine voraussichtliche Jahresausbeute von mindestens 500000 kg zu erwarten ist. Der Betrieb wird unter Steuerkontrolle und strengere Transportkontrolle (bis 15 qkm) gestellt. Dagegen bedarf die Anlage von S.gärten an der Meeresküste (marais salants) nur der einfachen Anmeldung bei der Behörde. Der Ertrag der S.steuer ergab 1905: 10,746 Mill. Frcs., der S.zoll 23,863 Mill. Frcs.

3. Oesterreich. Alles von der Natur erzeugte S. ist Staatseigentum. Die Steuerform ist das Produktionsmonopol. Der Staat übernimmt die Ausbeutung der S.lager in eigener Regie. Neu entdeckte Lager oder neu entstandene S.quellen sind binnen 90 Tagen der Behörde anzuzeigen. Diese kann die Abtretung fordern (Zoll- und Monopol-O. v. 11./VII. 1835). Der S.handel ist an und für sich frei, doch bestehen für die Grenzbezirke schärfere Kontrollvorschriften, um den Schmuggel zu verhüten. Für industrielle Zwecke geben die Staatsmagazine S. zu ermäßigtem Preise ab. Die Ein- und Durchfuhr von S. ist nur gegen besondere Bewilligung statthaft. Der Einfuhrzoll beträgt für 100 kg 84 kr., wozu noch eine Lizenzgebühr zu entrichten ist. Der Preis für das S. ist in den einzelnen Kronländern verschieden. Er schwankt im allgemeinen zwischen 7—10 fl. für 100 kg. Der Ertrag des S.monopols war 1905 in Oesterreich 46,942 Mill. Kr., in Ungarn 33,522 Mill. Kr.

4. Italien. Italien hat gleichfalls das S.monopol. Die meisten italienischen Territorialstaaten hatten schon vor Errichtung des Einheitsstaates S.monopole. Das heute bestehende wurde durch G. v. 15./VI. 1865 eingeführt und durch GG. v. 14./VII. 1887 u. 28./VII. 1895 neu geregelt. Die S.preise, von jeher vielfach schwankend, wurden 1885 herabgesetzt. Die Einrichtung des Monopols ist diejenige des Produktionsmonopols. Für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke wird das S. zu einem niedrigeren Preise abgegeben, für die Sodafabriken zum Kostenpreise. Die private Einfuhr ist verboten. Ertrag: 77,500 Mill. Lire.

Literatur: *Meyn, Das Salz im Haushalt der Natur, Leipzig 1857. — Hehn, Das Salz, Berlin 1873. — Moeller, Das Salz in seiner kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Bedeutung, Leipzig 1874. — Schleiden, Das Salz, Leipzig 1875. — Schmitt, Das Salz, Leipzig 1874. — Wagner, Fin., Bd. III, §§ 56, 63, 249 u. a. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 33. — Oppelt, Die Salzabgabe im Deutschen Zollverein, Berlin 1870. — Offenbächer, Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867, Finanzarchiv, Bd. XXII, S. 222. — Heckel, Art. „Salz und Salzsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 487 fg. — Mayr, Art. „Salzsteuer", Stengels Wb. d. D. V.R., Bd. II, S. 396 fg. — Kratz, Art. „Salinen", ebenda S. 395/96. — Artt. „Gabelle" und „Sels", Dict. des Fin., und Art. „Sel", Block, Dict. de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Sanitätswesen.

1. Organisation des S. in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und England. 2. Die wichtigsten sozialhygienischen Aufgaben und Leistungen der sanitären Verwaltung in Deutschland. A. Hygiene der Ernährung. B. Hygiene der Wohnungen. C. Hygiene des Berufs und der Beschäftigung. D. Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten.

1. Organisation des S. in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und England. Zum S. gehört a) die Sanitätspolizei, durch welche das staatliche Eingreifen zur Herstellung gesundheitsgemäßer Lebensbedingungen und zur Abwehr von Gesundheitsschädigungen in den Fällen vermittelt werden soll, wo der Einzelne hierzu nicht imstande ist. Die neuere Organisation der Sanitätspolizei in allen zivilisierten Staaten ist namentlich eine Folge des raschen Wachstums der großen Städte und der verheerenden Züge der Cholera. b) Die Medizinalpolizei, in deren Bereich die Sorge für Erkrankte (Krankenhäuser) und die Ueberwachung des Heilwesens (Aerzte, Heildiener, Hebammen, Apotheken) fällt. Ferner gehört hierher noch die Pflege der gerichtlichen Medizin, namentlich die Sorge für geeignete gerichtliche Sachverständige (Prüfung von Geisteszuständen, gerichtliche Obduktionen usw.).

In Deutschland hat die Reichsverwaltung (Reichskanzler bezw. Reichsamt des Innern) verfassungsmäßig das Aufsichtsrecht über die bestehenden Einrichtungen der Sanitäts- und Medizinalpolizei, ferner das Recht, neue Gesetze auf diesem Gebiet vorzubereiten und, nach Annahme der Gesetze durch Bundesrat und Reichstag, Ausführungsbestimmungen beim Bundesrat zu beantragen. Bei dieser Tätigkeit wird die Reichsverwaltung in ausgedehntem Maß unterstützt von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt (s. Art. „Reichsgesundheitsamt" oben S. 708).

Von wichtigeren reichsgesetzlichen Bestimmungen sei erwähnt: die Regelung der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfung, Erlaß v. 2./VII. 1883, nachträgliche Abänderungen 1885 und 1887, neue Prüfungsordnung für Aerzte v. 28./V. 1901; das Impfgesetz v. 8./IV. 1874, ergänzt durch Bundesratsbeschlüsse v. 18./VI. 1885 u. 28./VI.

Digitized by Google

1899; das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln 1879; das Ges. betr. blei- und zinkhaltige Gebrauchsgegenstände, über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben 1887; Gesetze über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter 1887 und 1897; Ges. betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau v. 3./VI. 1900; Ges. betr. den Verkehr mit Wein v. 24./V. 1901; Ges. betr. die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten v. 30./VI. 1900; ferner mehrere wichtige Gesetze betr. den Schutz der gewerblichen Arbeiter (vgl. darüber Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" oben Bd. I S. 130fg.).

In den einzelnen Bundesstaaten sind zu den aufgeführten Reichsgesetzen vielfach ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, und bezüglich der vom Reich noch nicht geregelten Materien bestehen Sonderbestimmungen, die in den einzelnen Staaten Verschiedenheiten aufweisen. Sache der Bundesstaaten ist ferner die Ausführung der sanitäts- und medizinalpolizeilichen Vorschriften.

In Preußen beruhen die Maßregeln gegen Seuchen — abgesehen vom Reichsseuchengesetz — auf dem Ges. betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. VIII. 1905. — Im übrigen stützt sich die Sanitätspolizei auf zahlreiche Ministerialerlasse und auf Verordnungen der Verwaltungs- bezw. Polizeibehörden in den einzelnen Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden. Die Ministerialerlasse bis 1901 sind abgedruckt in der „Dienstanweisung für den Kreisarzt", Amtliche Ausgabe; von 1901 ab im „Ministerialblatt" für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten", herausgegeben im Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten. Speziell erwähnt seien an dieser Stelle: der Erl. v. 24./VIII. 1899 betr. die Beaufsichtigung der öffentl. zentralen Wasserversorgungsanlagen; Erlaß vom 30./III. 1896 betr. Prüfung der Projekte für Kanalisationsunternehmungen; Erlaß vom 9./VIII. 1899 betr. Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung; Erlaß v. 25./VIII. 1880 betr. das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern; Erl. v. 20./I. 1892 betr. die Projekte zur Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen; Erlaß v. 19./III. 1901 betr. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Die Handhabung der Sanitätspolizei gestaltet sich in Preußen so, daß an der Spitze der Medizinalverwaltung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten steht; unter diesem die Medizinalabteilung des betreffenden Ministeriums. Als beratende wissenschaftliche Behörde ist derselben die „wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen" beigegeben. — Die Oberpräsidenten der einzelnen Provinzen treffen nur ausnahmsweise sanitätspolizeiliche Anordnungen, und die Provinzial-Medizinalkollegien sind im wesentlichen mit der Revision gerichtsärztlicher Gutachten beschäftigt. Die Sanitäts- und Medizinalpolizei liegt vielmehr wesentlich in der Hand des Regierungspräsidenten, dem ein Regierungs- und Medizinalrat beigegeben ist; dann des Landrats bezw. des Polizeipräsidenten, endlich des Amtsvorstehers.

Dem Landrat bezw. der städtischen Polizeibehörde sind als technische Berater die Kreisärzte beigegeben. Sie repräsentieren neben den Medizinalräten die sachverständigen Organe, von deren Befähigung und Tätigkeit der Erfolg der ganzen sanitären Bestrebungen in Preußen abhängt. Ihre Rechte und Pflichten sind neu geregelt durch das Gesetz betr. „die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen" vom 16./IX. 1899 (Dienstanweisung hierzu vom 23./III. 1901).

Ueber die Rechte und Pflichten des Kreisarztes s. Art. „Kreisarzt", oben S. 323.

In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist das S. bereits früher in ähnlicher Weise organisiert wie jetzt in Preußen. Die beamteten Aerzte sind ausreichend dotiert und haben eine gewisse Initiative; die gerichtsärztliche Tätigkeit ist größtenteils besonderen Gerichtsärzten übertragen.

In Oesterreich haben, ähnlich wie in Preußen, die Verwaltungsbehörden — Ministerium des Innern, Landeshauptmann, Bezirkshauptmann — die Leitung des S. Als beratende Behörden sind ihnen der oberste Sanitätsrat, der Landessanitätsrat, der Bezirksarzt und der — entweder von einer Kommune oder von mehreren zu einer Sanitätsgemeinde zusammengelegten Kommunen — gewählte Gemeindearzt attachiert. Diese Aerzte dürfen Vorschläge bezw. Anträge an ihre direkt vorgesetzte Behörde richten. Von neueren Gesetzen auf dem Gebiet des S. seien genannt das Reichs-Sanitätsges. v. 30./IV. 1870, das die ganze Sanitätsfürsorge regelt; das Nahrungsmittelges. v. 16./I. 1896 und die Arbeiterschutzbestimmungen in der österreichischen Gewerbeordnung von 1883. Ein dem deutschen Impfgesetz analoges Gesetz fehlt; die Pockenimpfung ist nur in einzelnen Provinzen (Kärnthen, Salzburg, Steiermark usw.) obligatorisch, im übrigen nur behördlicherseits empfohlen.

In Frankreich besteht eine ähnliche Organisation und Abstufung der sanitären Verwaltung wie in den vorgenannten Ländern. Die oberste Instanz ist das Ministerium, welches das Comité consultatif d'hygiène de France zur Beratung zuziehen kann; dann folgen der Präfekt, der Chef des Departements, demnächst der Unterpräfekt, schließlich der Maire der Gemeinde als diejenigen Beamten, welchen die sanitäre Verwaltung obliegt. Gesundheitsräte bestehen für

Digitized by Google

jedes Departement, Arrondissement und jeden Kanton und können von den betreffenden Verwaltungschefs befragt werden, ohne daß ihnen Initiative zustände.

In England wurde 1848 durch die Public Health Act versuchsweise mit der Bildung von „Local Boards", Ortsgesundheitsämtern, vorgegangen; dieselben erfuhren eine allmähliche weitere Ausgestaltung durch die „Local Government Act" von 1858 sowie durch eine Reihe von speziellen sanitären Gesetzen. Eine Reorganisation und definitive Ordnung erfolgte durch die Local Government Act von 1871 und die Public Health Act von 1872. Danach ist das Land in Sanitätsdistrikte geteilt; für jeden ist ein Medical Officer of health angestellt, welcher weitgehende polizeiliche Befugnisse hat. Die Oberaufsicht über die lokalen Behörden führt ein Centralgesundheitsamt, das über die sanitären Zustände des ganzen Landes wacht, die Ergebnisse veröffentlicht, ärztliche Inspektoren zur Ueberwachung der Lokalbehörden und zum sofortigen Eingreifen beim Auftreten ansteckender Krankheiten aussendet usw.

Die englische Organisation des S. wird von allen Sachverständigen als äußerst erfolgreich geschildert und kann noch in vielen Beziehungen den Organisationen in den anderen Kulturstaaten als Vorbild dienen.

2. Die wichtigsten sozialhygienischen Aufgaben und Leistungen der sanitären Verwaltung in Deutschland. Dieselben erstrecken sich: A. auf die Ernährung der Bevölkerung; B. auf die Wohnungsverhältnisse; C. auf die Beschäftigungsweise; D. auf die Abwehr ansteckender Krankheiten.

A. Hygiene der Ernährung. 1. Die quantitativen Verhältnisse der Ernährung sind von größter Bedeutung für die Mortalitätsziffer und die Leistungsfähigkeit einer Bevölkerung. Namentlich für die breiten minder bemittelten Schichten der städtischen Bevölkerung sowie in vielen öffentlichen Anstalten, Waisenhäusern, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Versorgungsanstalten und beim Heer ist es daher von größter sanitärer Bedeutung, daß ausreichende Ernährung gewährt, gleichzeitig aber jeder unnötige Luxus vermieden und die erforderliche Nahrung so billig als möglich beschafft wird. — Anhaltspunkte für die Lösung dieser Aufgabe bieten folgende Ausführungen:

Für die Kraft- und Wärmeentwickelung eines mittelkräftigen arbeitenden Mannes werden in 24 Stunden durch Verbrennung von Nährstoffen mindestens 2400 Wärmeeinheiten (Kalorieen) produziert. Um den Körper auf seinem stofflichen Bestande und bei voller Leistungsfähigkeit zu erhalten, müssen täglich so viel Nährstoffe in den Körper aufgenommen werden, daß durch ihre Verbrennung jene 2400 Kalorieen geliefert werden. Benutzbar sind dazu Eiweißstoffe, Fette und Zuckerstoffe (Stärkemehl usw.); 100 g Eiweiß liefern 410 Kalorieen, 100 g Zuckerstoffe ebensoviel, 100 g Fett 930 Kalorieen. Für die zweckmäßige Mischung der Nährstoffe sind teils besondere Funktionen der einzelnen Stoffe (namentlich der Eiweißstoffe) im Körper, teils die Verhältnisse der Resorbierbarkeit der Nahrungsmittel maßgebend.

Auf Grund vieler Experimente und Erfahrungen besteht die rationellste Zusammensetzung einer 2400—2800 Kalorieen liefernden Tageskost in:

80 g verdaulichem Eiweiß, 50 g Fett, 400—500 g Zuckerstoffen. Die Deckung dieses Bedarfs durch Nahrungsmittel verschiedenster Art kann an der Hand der folgenden Tabelle versucht werden, welche angibt, wieviel Kalorieen, wieviel Wasser, nutzbares Eiweiß, Fett und Zuckerstoffe je 100 g eines Nahrungsmittels liefern. Dabei sind jedoch nur die verzehrbaren Anteile der Nahrungsmittel berücksichtigt; von den auf dem Markte eingekauften Gewichtsmengen sind die Abfälle in Abzug gebracht (bei Fleisch im Mittel 13%, aber sehr schwankend; bei Fischen 25%, bei Kartoffeln 40%, bei Rüben und anderen Gemüsen 30% Abfall).

Nahrungsmittel.

	Es liefern 100 g	Nutzbare Kalorieen	Wasser	Eiweiß	davon nutzbar	Fett	Zuckerstoffe
Animalische Nahrungsm.	Fleisch	100	72	21	21	5	—
	Schinken	400	28	24	24	38	—
	Wurst	250	48	16	14	26	—
	Fische	70	80	17	17	2	—
	Salzhering	200	45	18	18	17	—
	Kuhmilch	65	88	3	3	3	5
	Magermilch	42	90	3	3	0,5	5
	Käse	130	45	30	30	20	3
	Eier	160	75	14	14	8	—
Vegetabilien	Feinbrot	210	38	7	6	—	49
	Graubrot	220	43	8	6	—	49
	Mehl	330	14	9	6	—	74
	Nudeln	350	13	9	8	—	79
	Reis	340	13	8	6	—	79
	Erbsen	310	14	25	15	—	55
	Kartoffeln	90	76	2	1	—	20
	Möhren	40	88	1	0,5	—	10

Offenbar wird man sich, um den größten Posten, die Zuckerstoffe zu beschaffen, zunächst an vegetabilische Nahrungsmittel halten müssen, da die animalischen so gut wie frei von Zuckerstoffen sind (außer Milch). Brot, Kartoffeln, Reis, Maccaroni, Leguminosen kommen zur Deckung des Zuckerstoffbedarfs hauptsächlich in Frage. In diesen Nahrungsmitteln ist aber Fett fast gar nicht, Eiweiß in verdaulicher Form nur so viel enthalten, daß die Menge Vegetabilien, welche die 4—500 g Zuckerstoffe liefern, im Mittel 40 g Eiweiß gewährt. Es sind dann also noch weiter zu beschaffen 40 g verdauliches Eiweiß und etwa 50 g Fett, und zwar sind diese Beträge von ganz besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Organismus. Zu deren Deckung darf nun nicht

Digitized by Google

mehr auf pflanzliche Nahrung zurückgegriffen werden, weil man damit unvermeidlich einen großen Ueberschuß von Zuckerstoffen einführen würde, die in jeder pflanzlichen Nahrung vorwiegend enthalten sind. Eine rationelle Deckung jener 40 g Eiweiß und 50 g Fett erfolgt vielmehr nur durch animalische Kost, Fleisch und Fleischpräparate, Fische, Eier, Milch, Käse. Zahlreiche Beispiele über die Verteilung der Nahrungsmittel in der Tageskost s. in der unten cit. Schrift von Grotjahn.

Vom sozialen Standpunkt aus kommt es nun weiter darauf an, die preiswürdigsten Nahrungsmittel zu kennen, mit welchen der Tagesbedarf gedeckt werden kann. Zur Feststellung der Preiswürdigkeit sind Berechnungsmethoden vorgeschlagen, bei welchen alle Nahrungsmittel ohne Unterschied ihrer Zusammensetzung untereinander verglichen werden (Demuth).

Faßt man indes praktische Zwecke ins Auge, so ist diese Berechnung nicht zu benutzen, weil die vegetabilischen und animalischen Nahrungsmittel tatsächlich ganz verschiedene Funktionen haben; die einen decken die Zuckerstoffe, die anderen eignen sich ausschließlich zur Deckung des Restbedarfs an Eiweiß und Fett. Handelt es sich daher um Deckung der Zuckerstoffe, so treten nur die vegetabilischen, reichlich Zuckerstoff enthaltenden Nahrungsmittel in Wettbewerb. Eine Auswahl der billigen kann dann nach folgender Tabelle erfolgen:

500 g Zuckerstoffe sind enthalten in:

1100 g	Schwarzbrot	und kosten dann	20—24	Pf.
3340 g	Kartoffeln	„ „ „	20—25	„
650 g	Reis	„ „ „	27—31	„
900 g	Erbsen	„ „ „	30—38	„
15000 g	Kohlrüben	„ „ „	70—80	„

Sind die 500 g Zuckerstoffe gedeckt und handelt es sich nur noch um Zufuhr von 40 g Eiweiß und 50 g Fett, so konkurrieren wiederum nur Nahrungsmittel, welche diese Stoffe enthalten. Es ergibt sich dann folgende Skala:

40 g nutzbares Eiweiß sind enthalten in:	Diese Nahrung kostet: Pf.	und enthält außerdem: g
250 g Fleisch	33	—
330 g Schellfisch	16	—
		Fett:
400 g Leberwurst	60	120
190 g Preßwurst	19	38
200 g Pferdewurst	8	12
250 g Räucherhering	12 1/2	30
300 g (6 Stück) Eier	30	24
1330 g Kuhmilch	24	40
1330 g Magermilch	10	6
200 g Magerkäse	7	20
		Zuckerstoff:
220 g Erbsen	10	120
800 g Brot	14 1/2	370
4000 g Kartoffeln	32	600

Berechnet man nach diesen Anhaltspunkten die Kosten für die ausreichende Nahrung eines erwachsenen Mannes, so ergibt sich ein Mindestbetrag von etwa 70 Pf., der durch Gewürze, Zubereitung, Genußmittel wie Kaffee u. dgl. auf 80—90 Pf. erhöht wird. Für die Familie eines Arbeiters (im Mittel = 3 Erwachsenen) kostet demnach die ausreichende Ernährung etwa 2 M. 40 Pf. pro Tag; und da der Arbeiter 50—60% seiner Ausgaben auf Ernährung zu verwenden pflegt, überschreitet dieser Betrag in sehr vielen Fällen die Grenze, welche ihm durch seine Einnahme gezogen wird.

Unter diesen Umständen ist es eine wichtige Aufgabe, in den Kreisen der minder bemittelten Bevölkerung Erhebungen darüber anzustellen, ob und inwieweit deren Ernährung als ausreichend anzusehen ist und ob letztere in rationeller Weise, unter Berücksichtigung des Nährwerts und der Preiswürdigkeit der Nahrungsmittel, erfolgt.

Zu derartigen Erhebungen benutzt man die genau geführten Haushaltungsbücher geeigneter Familien. Man entnimmt die pro Tag eingekauften Rohnahrungsmittel und berechnet daraus nach der vorstehenden Tabelle die verzehrten ausnutzbaren Nährstoffe. Um vergleichbare Zahlen zu erhalten, muß dann noch die aus Mann, Frau und Kindern verschiedenen Alters bestehende Familie auf eine Durchschnitts-Einheit umgerechnet werden.

Zu diesem Zweck sollen nach Kuhna Mann oder Frau über 17 Jahre eine Personen-Einheit darstellen, Kinder bis zu 2 Jahren 1/10 Einheit, für ältere Kinder alle 3 Jahre, vom 11. Jahre ab alle 2 Jahre um 1/10 steigend. Engel bezeichnet den Nährstoffbedarf des Neugeborenen mit 1 Quet (Quetelet); für jedes Lebensjahr tritt 1/10 Quet hinzu, bis zum 25. Jahr beim Mann, der von da ab = 3,5 Quet gerechnet wird, bis zum 20. Jahr bei der Frau (= 3,0 Quet). Neuere Berechnungen unter Zugrundelegung der gemessenen Kalorieenproduktion in verschiedenen Lebensaltern zeigen, daß die Engelsche Berechnungsweise ungefähr richtig ist, während die Kuhnasche Methode die heranwachsenden Kinder viel zu niedrig einschätzte. — Oft ergibt sich bei solchen Erhebungen, daß selbst in der ärmsten Bevölkerung [sobald nur kein Alkoholismus vorliegt, der selbstverständlich rationelle Ernährung ebenso wie zuverlässige Buchführung und Registrierung der angewendeten Nahrungsmittel ausschließt] der Nährstoffbedarf genügend gedeckt wird. Zwar ist der Fleischkonsum oft minimal; in Breslau z. B. wurde bei einer Enquete im Mittel pro Tag und 3,5 Quet nur 75 g, in manchen Familien nicht mehr als 40 g gefunden. Aber daraus ergibt sich keinerlei Nachteil für die Ernährung, wenn das notwendige animalische Eiweiß in anderer Form, durch Fische, Milch, Käse, Eier usw. gedeckt wird. Diese vollwertigen und bei der ärmeren Bevölkerung beliebten Ersatzmittel des Fleisches lassen sogar störende Folgen einer Fleischver-

Digitized by Google

teuerung in diesen Kreisen längst nicht so stark hervortreten, wie eine Verteuerung von Brot, Kartoffeln und Milch.

Ergibt sich keine genügende Deckung des Eiweißbedarfs, so trägt vielleicht nur die irrationelle Zusammensetzung der Nahrung die Schuld. Die Kohlehydrate sind oft über die Norm gesteigert; zuweilen auch das Fett; die billigen Eiweißlieferanten sind nicht genügend berücksichtigt; eine andere Zusammensetzung der Nahrung kann dann ohne Steigerung der Ausgaben Abhilfe schaffen. In anderen Fällen reichen die Mittel wirklich nicht aus, um zum Marktpreise die erforderlichen Nahrungsmittel zu beschaffen.

Hier kommen dann folgende Maßnahmen und Einrichtungen in Betracht, durch welche die Arbeiterernährung nicht unerheblich verbilligt werden kann: a) ein Umgehen des Zwischenhandels, so daß nicht Markt-, sondern Engrospreise für die Nahrungsmittel bezahlt werden. In öffentlichen Anstalten, bei Verpflegung der Truppen wird dadurch die Kost bis 30 % billiger beschafft. — Für die ärmere städtische Bevölkerung wird Aehnliches angestrebt durch die Konsumvereine, die allerdings den Verkauf von Fleisch gewöhnlich nicht in ihren Betrieb einbeziehen. b) Heranziehung billigster Nahrungsmittel für den städtischen Konsum, insbesondere der animalischen, Eiweiß und Fett liefernden Nahrungsmittel, z. B. die Begünstigung des Transports und Verkaufs von frischen Fischen; ferner eine Verbesserung des Milchmarktes durch Molkereigenossenschaften, und der Verkauf abgerahmter Milch, die durch Pasteurisieren in ein haltbares und bekömmliches Präparat verwandelt ist und die für den Preis von höchstens 10 Pf. 40 g Eiweiß zu liefern vermag. c) Koch- und Haushaltungsschulen, die, ev. in Verbindung mit öffentlichen Vorträgen und Broschüren, aufklärend darüber wirken, welche Zusammensetzung der Nahrung sich empfiehlt und in welcher Weise billigste Deckung des Bedarfs erreicht werden kann. d) Volksküchen, die für eine rationell ausgewählte und bereitete, zum Selbstkostenpreis oder unter diesem abgegebene Mittags- und Abendkost sorgen. e) Milchschankhäuschen, Tee- und Kaffeehallen, die, in möglichst großer Zahl an geeigneten Plätzen angelegt und ohne Nutzen betrieben, eines der kräftigsten Mittel gegen den Alkoholismus sind. f) Milchküchen, welche fertig zubereitete, sterilisierte Milch für Säuglinge unter dem oder zum Selbstkostenpreise liefern. — Die vorgenannten Einrichtungen sollten namentlich von den Kommunal-Verwaltungen gefördert werden. g) Herstellung von Surrogaten und Präparaten. Am verbreitetsten ist die Kunstbutter, Margarine, die aus Rindstalg, ev. unter Zusatz importierter pflanzlicher Fette, bereitet wird. Die Kunstbutter eignet sich zum Kochen und Backen sehr gut und liefert für billigen Preis ein hygienisch einwandfreies, bekömmliches Fett, das eine willkommene Ergänzung der gewöhnlich zu fettarmen Kost der ärmeren Bevölkerung bildet. Im Interesse der Volksernährung und vom hygienischen Standpunkt aus ist daher die Einfuhr der Kunstbutter zu begünstigen. Die einheimische Landwirtschaft hat indes das entgegengesetzte Interesse, und mit Rücksicht hierauf ist durch das deutsche Reichsgesetz v. 15./VI. 1897 der Verkehr mit Kunstbutter erheblich erschwert. — Andere neuere Präparate, die billiges Eiweiß zu beschaffen suchen, wie das Aleuronatbrot (aus dem bei der Stärkefabrikation als Abfallsprodukt gewonnenen Kleber bereitet), das Tropon usw. sind entweder gar nicht billig, sobald man die oben genannten billigsten Eiweißlieferanten unter den am Markte befindlichen Nahrungsmitteln zum Vergleich heranzieht, oder sie entsprechen in Konsistenz, Geschmack und Geruch nicht den Ansprüchen der in dieser Beziehung empfindlichen ärmeren Bevölkerung.

2. Die qualitative Beschaffenheit der Nahrungsmittel wird in Deutschland durch das Nahrungsmittelgesetz von 1879 überwacht. Die Kontrolle im einzelnen ist den Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten überlassen. Zum Zweck der technischen Untersuchung und Begutachtung von Nahrungsmitteln sind in vielen Städten öffentliche Anstalten seitens der staatlichen oder städtischen Behörden oder von Privaten eingerichtet. Die Angestellten der „Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln" müssen nach dem Bundesratsbeschluß vom 22./II. 1894 eine spezifische Ausbildung genossen und ihre Befähigung durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben. Von einer auf Anregung des kaiserl. Gesundheitsamtes einberufenen Kommission deutscher Nahrungsmittelchemiker sind „Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen" bearbeitet.

Speziell für den Verkehr mit Milch bestehen in Preußen verschiedene, durch die Polizeiorgane der einzelnen Städte erlassene Vorschriften. In Bayern gilt für das ganze Königreich eine „Anweisung zur polizeilichen Ueberwachung des Verkehrs mit Milch". In allen diesen Verordnungen wird indessen die hygienisch wichtigste Abnormität der Milch, ihr Gehalt an krankheiterregenden und gärungerregenden Keimen, kaum berücksichtigt.

Die Fleischkontrolle erfolgt gemäß den

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen (30./V. 1902) zu dem Gesetz betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3./VI. 1900 (vgl. Art. „Fleischbeschau" oben Bd. I S. 845 fg.). Danach muß jeder, der die auf S. 845 aufgeführten Schlachttiere schlachtet oder schlachten läßt, dies zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anmelden, wenn er das Fleisch zum Genuß für Menschen außerhalb seines eigenen Haushaltes verwenden will. Die Beschau erfolgt durch einen approbierten Tierarzt oder, mit gewissen Einschränkungen, durch einen eigens vorgebildeten und geprüften Beschauer. Die „Schlachtviehschau" hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu erfolgen; sie besteht in einer sorgfältigen Untersuchung des Tieres, auf Grund deren die Schlachtung freigegeben, verboten oder nur unter Beachtung besonderer Vorschriften gestattet wird. Möglichst im Anschluß an die Schlachtung und tunlichst von demselben Beschauer hat die „Fleischbeschau" zu erfolgen, d. h. die Untersuchung der einzelnen Organe unter besonderer Berücksichtigung der bei den verschiedenen Tierarten vorherrschenden Erkrankungen. Zur „Trichinenschau" werden bei Schweinen je 6 Präparate von den Zwerchfell-, Interkostal-, Bauch- und Kehlkopfmuskeln mikroskopisch untersucht. Das Tier wird alsdann als „tauglich", „bedingt tauglich" oder „untauglich" erklärt. Bedingt tauglich ist von Tieren mit frischer, aber ausgebreiteter Tuberkulose, mit Finnen, Miescherschen Schläuchen und Trichinen nur das Fett; hingegen ist bei mäßiger Tuberkulose ohne stärkere Abmagerung das ganze Fleischviertel bedingt tauglich, wenn sich in ihm nur eine kranke Lymphdrüse findet; endlich ist der ganze Tierkörper bedingt tauglich, wenn eine frische, nur auf Eingeweide oder Euter beschränkte tuberkulöse Blutinfektion oder ausgedehntere Erweichungsherde ohne hochgradige Abmagerung vorliegen, ferner bei mäßigem Schweinerotlauf, bei Finnen. Dieses als bedingt tauglich erkannte Fleisch muß zum Genuß für Menschen durch Einwirkung von Hitze (Ausschmelzen, Kochen, Dämpfen) oder durch 3 Wochen lange Pökelung oder (zur Abtötung von Finnen) mittels 21 tägiger Durchkühlung in Kühlräumen brauchbar gemacht werden. Untauglich ist der ganze Tierkörper, wenn u. a. Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Rinderpest, eitrige oder jauchige Blutvergiftung, schwere Tuberkulose oder Schweineseuche mit hochgradiger Abmagerung, Schweinerotlauf mit erheblicher Veränderung des Muskel- und Fettgewebes festgestellt ist, ferner bei Trichinose mit Ausnahme des Fettes. Das untauglich befundene Fleisch muß durch Einwirkung höherer Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile oder durch Vergraben unter Innehaltung besonderer Vorschriften (tiefe Einschnitte in das Fleisch, mindestens 1 m starke Erdschicht) unschädlich beseitigt werden. Die durch die erstgenannten Verfahren gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

B. Hygiene der Wohnungen. Wie im Art. „Wohnungsfrage" ausgeführt ist, lebt ein sehr erheblicher Bruchteil namentlich der städtischen Bevölkerung unter ungünstigen Wohnungsverhältnissen. Viele Wohnungen sind zu eng, zu dichtbewohnt, oft leiden sie an Lichtmangel. Bei Zusammenlagerung vieler Wohnungen in einem Gebäude entsteht leicht Anlaß zu Streit und Verführung; der Nüchterne, Gewissenhafte, Reinliche leidet unter der Unsitte der Nachbarn und gibt schließlich seine Eigenart auf; das Familienleben bietet keine Behaglichkeit mehr, und die Loslösung des Einzelnen vom Hause und das Aufsuchen des Wirtshauses wird befördert; der häufige Wechsel der Wohnung untergräbt vollends die Anhänglichkeit an das eigene Heim.

Diesen sozialen Mißständen arbeitet man jetzt energisch entgegen, indem man in den Städten weiträumige Bebauung der peripheren Stadtteile anstrebt und durch eine Zonenbauordnung für die äußersten Bezirke nur einstöckige Häuser für 1—4 Familien gestattet. Der Staat baut derartige Häuser für die in seinen Betrieben beschäftigten Arbeiter oder gewährt für den Bau Darlehen und Prämien; private Arbeitgeber und gemeinnützige Gesellschaften gehen in der gleichen Weise vor. Die Kommunalverwaltungen treten der Terrainspekulation möglichst entgegen und unterstützen die weiträumige Bebauung durch Ausdehnung des kommunalen Grundbesitzes und Kreditgewährung. Staatliche und städtische Behörden richten eine Ueberwachung der Wohnungen ein, welche die gröberen Mißstände in baulicher Beziehung und in bezug auf die Benutzung der Wohnung aufdecken und beseitigen soll (Näheres s. im Art. „Wohnungsfrage").

Aber die Durchführung aller dieser Maßregeln erfordert viel Zeit und Geld, und Generationen werden vergehen, ehe man die bestehende Wohnungskalamität als behoben bezeichnen darf. Es muß daher, insoweit nicht nur soziale Mißstände, sondern auch schwere Schädigungen der Gesundheit durch die ungünstigen Wohnungen ausgelöst werden, neben den auf die Aenderung der Wohnung selbst gerichteten Bestrebungen eine andere Kategorie von Maßnahmen einhergehen, welche leichter durchführbar sind und welche dazu beitragen können, die eigentlich hygienischen Schäden so rasch als möglich zu mildern.

Die meist einseitig betonte Gesundheitsschädigung durch Mangel an Licht und Luft ist bei weitem nicht die schwerste und wichtigste, die von den Wohnungen ausgeht. Immerhin läßt sich auch gegenüber dieser Schädlichkeit etwas tun, ohne daß die Wohnung selbst geändert wird; und zwar kann den Bewohnern ein gewisser Ausgleich gewährt werden dadurch, daß

Digitized by Google

man ihnen Gelegenheit bietet, sich öfter im Freien aufzuhalten. Sehen wir doch an der oft gleichfalls in engsten Wohnungen lebenden Landbevölkerung die günstige Wirkung des zeitweiligen Genusses von Luft und Licht im Freien. Die stets, auch bei scheinbarer Windstille noch mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,5 Meter pro Sekunde sich vollziehende Luftbewegung ist es namentlich, der wir das „erfrischende" Gefühl beim Uebergang aus geschlossenen — auch hinreichend großen — Räumen ins Freie zu verdanken haben, während die chemischen Differenzen der Luftbeschaffenheit nur wenig in Betracht kommen. Infolge der Luftbewegung leistet die Außenluft die Entwärmung des Körpers erheblich besser als Zimmerluft, und Stoffwechsel und Zelltätigkeit werden dadurch angeregt. Etwas stärker bewegte Luft übt ferner einen wohltätigen Hautreiz aus, der auf Atemtiefe und Appetit zurückwirkt und der gegen Erkältungskrankheiten abhärtet. Dazu kommt im Freien eine oft angenehm empfundene Sonnenbestrahlung, die im engen Zimmer leicht lästig wird; ferner die Möglichkeit zu ausgiebiger Körperbewegung. Alle diese Vorteile des Aufenthalts im Freien können auch nicht annähernd durch Vergrößerung und Verbesserung der Wohnräume erreicht werden.

Um den Aufenthalt im Freien zu unterstützen, kommen in peripheren Stadtteilen vor allem Gärten, die an das Haus angrenzen, ev. von kleinsten Dimensionen, nur für ein paar Sitzplätze Raum gewährend, oder ein Stück Land in Betracht, das die Bewohner in ihren Mußestunden bestellen können. Ferner müssen „Schrebergärten" aushelfen, die meist mit großer Liebe gepflegt werden und die Familie so viel als möglich ins Freie führen. Außerdem ist es dringend wünschenswert, daß die Kommunen für reichliche freie Plätze mit Baumgruppen und Gebüsch sorgen, nicht groß aber um so zahlreicher, so daß jeder Einwohner leicht einen der Plätze erreichen kann, die als „Spielplätze" und „Erholungsplätze für Erwachsene" zu bezeichnen und mit zahlreichen Bänken auszustatten sind. Auch die Anlage von größeren Parks und die tunlichste Unterstützung von Ausflügen durch Verbilligung der Verkehrsmittel an Sonntagen gehört hierher.

Es gibt aber nun noch schwerere Gesundheitsschädigungen, die durch die Wohnungen zustande kommen, und unter diesen ist an erster Stelle die Säuglingssterblichkeit im Hochsommer zu nennen. Im Juli—August steigern sich die tödlichen Darmerkrankungen der Säuglinge in Deutschland so, daß sie in den Großstädten 15—20 % aller im ganzen Jahr eintretenden Säuglingstodesfälle ausmachen. In kühlen Sommern bleibt die Steigerung aus, kaum beteiligt sind die Kellerwohnungen und niederen Stockwerke, am stärksten ergriffen die obersten Etagen großer Mietshäuser. In diesen addiert sich zu der durch die Sonnenbestrahlung der Mauern und des Daches erzeugten Wärme noch der Einfluß der inneren Wärmequellen des Hauses (Küchenkamine usw.), so daß nachts nicht selten Temperaturen bis 30° entstehen. Statistisch ist nun aber weiter festgestellt, daß fast nur mit Kuhmilch genährte Kinder ergriffen werden, während an der Brust genährte verschont bleiben; ferner daß fast alle Todesfälle auf die minderbemittelte Bevölkerung entfallen, während die Kinder der Wohlhabenden auch bei künstlicher Ernährung und trotz heißer Wohnungen nicht erkranken oder die Krankheit überstehen. Offenbar ist daher das Verderben der Milch unter dem Einfluß der hohen Wohnungstemperatur die wesentlichste Ursache des tödlichen Verlaufs der Erkrankung, und die Kinder der Wohlhabenden entgehen nur deshalb dem gleichen Schicksal, weil hier die Milch künstlich gekühlt und sorgfältiger zubereitet werden kann.

Abhilfe gegenüber dieser schweren Kalamität ist dadurch zu versuchen, daß mehr als bisher auf kühle Aufbewahrungsräume für Milch und andere Speisen auch in kleinen Wohnungen geachtet wird. Die Bevölkerung ist durch „Merkblätter" über die richtige Behandlung der Milch während der heißen Zeit aufzuklären; namentlich ist durch Belehrung, Stillprämien usw. darauf hinzuwirken, daß, wenn irgend möglich, der Säugling an der Brust genährt wird. Außerdem aber müssen Milchküchen, die gut sterilisierte, trinkfertige Milch und Kühlkisten zum Kühlhalten derselben liefern, helfend eingreifen. Auch hier ist schließlich die Gewährung der Möglichkeit, die Kinder den Tag über möglichst lange ins Freie zu bringen, von Bedeutung.

Zweitens ist durch enge Wohnungen (namentlich in Mietskasernen) die Pflege der Kranken erschwert, und insbesondere die Ausbreitung ansteckender Krankheiten begünstigt, weil hier die Absperrung des Kranken und das Fernhalten des Kontagiums von den Mitbewohnern auf besondere Schwierigkeiten stößt. Unter den Kinderkrankheiten kommt in erster Linie die Diphtherie in Betracht; Scharlach, Masern und Keuchhusten insofern weniger, als diese auch in einwandfreien Wohnungen schwer an der Ausbreitung zu hindern sind. Von den übertragbaren Krankheiten der Erwachsenen ist namentlich die Phthise zu nennen. Zwar hängt bei dieser Krankheit die Verbreitung der Erreger sehr ab von den Lebensgewohnheiten der Kranken und der gesunden Umgebung; verspritzt und verstäubt der Phthisiker in unvorsichtiger Weise sein Sputum und wollen seine Ange-

Digitized by Google

hörigen bewußter Weise mit ihm fortgesetzt in naher Berührung leben, so sind diese in der geräumigsten, gut ventilierten und belichteteren Wohnung nicht besser geschützt als in einer engen, dichtbesetzten Wohnung. Aber in letzterer ist selbst bei guter Erziehung und größter Vorsicht des Phthisikers ein Verschontbleiben der Gesunden kaum zu erreichen. — Auch die Uebertragung ansteckender Krankheiten auf andere Familien wird im Miethaus durch das gemeinsame Treppenhaus, durch Waschküche und Trockenboden, durch Klosett und Wasserzapfstelle, durch den Verkehr und das gemeinsame Spielen der Kinder sehr begünstigt.

Um auch nach dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, ist vor allem eine Entlastung der Wohnung von Kranken und besonders von ansteckenden Kranken anzustreben. Unsere Krankenhäuser müssen noch manche Ausdehnung und Verbesserung erfahren, so daß das Publikum sich leichter als bisher dazu versteht, sie aufzusuchen; Rekonvaleszentenheime, Asyle für Unheilbare, Walderholungsstätten usw. müssen den Krankenhäusern an die Seite treten. Aber auch eine Besserung der häuslichen Pflege bei solchen Kranken, welche das Krankenhaus scheuen, kann viel nützen. Belehrung und Anleitung durch gut unterrichtete Gemeindeschwestern, durch Angestellte der Fürsorgevereine, Armenärzte usw., sowie einfache Maßnahmen, um innerhalb der gegebenen Wohnungsverhältnisse die Ansteckungsgefahr zu mindern, haben bereits manches Gute gestiftet.

Die Ermöglichung eines Aufenthalts im Freien, Regelung der Säuglingsernährung und Errichtung von Milchküchen, Ausbau der Krankenhäuser, der Erholungsstätten und der häuslichen Krankenpflege sind daher Maßnahmen, welche in hervorragendem Maße geeignet sind, die schwereren gesundheitlichen Schäden der ungenügenden Wohnungen zu bekämpfen, noch ehe es möglich ist, die Reform der Wohnungen selbst durchzuführen.

Von besonderen Wohnungseinrichtungen ist für die Volksgesundheit bedeutungsvoll die Versorgung der Wohnungen mit einwandfreiem Wasser und mit guten Einrichtungen zur Entfernung der Abfallstoffe. — Brunnen müssen so konstruiert sein, daß keinerlei Einsickern unreiner Flüssigkeiten von der Oberfläche her in den Brunnenschacht stattfinden kann; durch hohe Lage des Brunnens und sorgfältigste Abdichtung der Deckung ist dies leicht zu erreichen. Meist gut gesichert gegen Oberflächenzuflüsse sind die eisernen Röhrenbrunnen. — Für jedes größere Gemeinwesen empfiehlt sich schon der Arbeitsersparnis wegen die Anlage zentraler Wasserversorgungen. Früher hat man hierzu gern das Wasser von Flüssen benutzt, nachdem es künstliche Sandfilter durchlaufen hatte. Durch die unheilvolle Rolle, die solche Wasserversorgung wiederholt bei der Verbreitung von Cholera- und Typhuskeimen gespielt hat, ist man darüber belehrt, daß alle auf der Bodenoberfläche sich sammelnden Wassermassen verdächtige Keime in Menge zugeführt erhalten, und daß deren Beseitigung durch künstliche Filtration oder Ozonisierung schwierig, kostspielig und oft unsicher ist. Dagegen ist festgestellt, daß das Grundwasser meistens völlig keimfrei ist und daß daher Grundwasserversorgungen jene Gefahren der Flußwasserversorgungen nicht bieten. Außerdem sind die Temperaturen des Flußwassers sehr ungünstig für ein Trinkwasser, im Winter sehr kalt, im Sommer viel zu warm, während das Grundwasser das ganze Jahr hindurch die gleiche erfrischend wirkende Temperatur aufweist.

Zur Entfernung der Abfallstoffe sind auf dem Lande und in kleinen Städten gut abgedichtete Gruben beizubehalten, oder es ist, falls für zuverlässige Kontrolle gesorgt werden kann, Tonnenabfuhr einzurichten. Sollen in einzelnen Häusern, Anstalten, Kurorten usw. Spülklosetts eingerichtet werden, so ist eines der unten erwähnten Reinigungsverfahren (Oxydationsverfahren) in Anwendung zu ziehen. — Größere Städte müssen mit einem Netz unterirdischer Kanäle versehen sein, deren in den Häusern, auf den Höfen und Straßen gelegene Anfänge ev. unter Wasserspülung alle Abgänge, außerdem auch das Regenwasser, aufnehmen und dieselben durch natürliches Gefälle einem Hauptsammelkanal zuführen (summarische Kanalisation). Dabei müssen die Kanäle hauptsächlich der wechselnden Regenwassermengen wegen sehr groß angelegt werden und kosten dementsprechend viel; neuerdings führt man daher gern „Separationssysteme“ durch, bei denen in viel engeren Kanälen nur die Abwässer (und höchstens ein Teil des Regenwassers) unterirdisch abgeführt werden, meist unter Beihilfe einer treibenden Kraft, z. B. Druckluft. — Der Einlaß der im Hauptkanal gesammelten Jauche in die Flüsse ist in Preußen durch die Ministerial-Erlasse v. 5./VI. und 1./IX. 1877 im allgemeinen verboten; je nach den lokalen Verhältnissen werden jedoch Ausnahmen gestattet. In der Regel muß vor dem Einleiten in einen Fluß oder Bach eine Reinigung der Jauche durch Rieselfelder oder durch Kläranlagen und chemische Reinigungsverfahren erfolgen. Große Verbreitung hat in den letzten Jahren namentlich die „biologische“ Abwässerreinigung (Oxydationsverfahren) erlangt, bei welcher die Abwässer in einem Filter aus grobporigem Material (Koks) mit reichlicher Luft in Berührung gebracht werden. — Je nach den örtlichen Verhältnissen ist im Einzelfall besonders zu ermitteln, welches Verfahren bei geringsten Kosten die hygienischen Forderungen am besten erfüllt. Ganz besonders erfordern die Abwässer der Industrie gut funktionierende und jedem Spezialfall genau angepaßte Reinigungseinrichtungen. Um in diesen Fragen und in bezug auf Wasserversorgung Rat und Auskunft zu erteilen, ist vom Kultusminister seit 1901 in Berlin eine „Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung“ begründet worden.

Digitized by Google

C. Hygiene des Berufs und der Beschäftigung. Statistische Zusammenstellungen der relativen Sterblichkeit bei verschiedenen Berufsarten sind zwar wiederholt versucht, aber bisher mit viel Fehlerquellen behaftet. Insbesondere sind die allgemeinen hygienischen Verhältnisse (Ernährung, Wohnung) von erheblichstem Einfluß, diese aber wechseln bei Leuten mit gleicher Beschäftigung bedeutend je nach den Erwerbsverhältnissen. Ferner ist schon bei der Wahl verschiedener Berufsarten die Körperkonstitution maßgebend. — Trotz des Fehlens genauer Frequenzzahlen liegen aber bei vielen Berufsarten die speziellen Schädigungen der Gesundheit durch die Beschäftigung klar zutage und sind durch ärztliche Beobachtung oder durch das Experiment festgestellt. Vorzugsweise kommen folgende Schädigungen in Betracht: 1. Durch Druck des Handwerkszeugs akute oder chronische Entzündungen an den Händen (Tischler, Graveure, Gerber usw.); durch fortgesetzte Anstrengung derselben Muskelgruppen Sehnenscheidenentzündungen und Muskelkontrakturen (Setzer, Juweliere, Blumenmacherinnen); durch anhaltendes Stehen Krampfadern an den Beinen (Tischler, Gerber, Setzer); durch gebücktes Sitzen Störungen der Zirkulations- und der Unterleibsorgane (Schuster, Schneider, Näherinnen). 2. Durch forciertes Nahesehen Kurzsichtigkeit und Sehstörungen (Schreiber, Graveure, Stickerinnen); durch grelles Licht Ueberreizung des Auges (Heizer, Schmiede); durch Splitter, Funken oder verspritzte Tropfen ätzender Flüssigkeiten Verletzungen des Auges (Steinschläger, Eisengießer). 3. Durch starke strahlende Wärme (Kesselfeuerungen, Schmelzöfen, Dampfrohre), namentlich aber durch hohe Temperatur und Feuchtigkeit der Luft kann die Wärmeabgabe seitens der Arbeiter behindert werden, und dadurch entstehen Ernährungsstörungen und Neigung zu Erkältungskrankheiten (Spinnereien, Färbereien, Dekatieranstalten, Drehersäle der Porzellanfabriken). 4. Staub von dem verarbeiteten Material wird eingeatmet und erzeugt allmählich chronische Katarrhe und damit die Disposition zu Phthise; zu der außerdem erforderlichen Aufnahme von Tuberkelbazillen ist bei einem größeren Bestande von Arbeitern stets Gelegenheit. Am meisten in Betracht kommt der Schleifstaub in den Nadelschleifereien, der Kalk- und Zementstaub in den betreffenden Fabrikationen, der Baumwoll- und Wollstaub in den Spinnereien. 5. Einatmung reizender Gase, die Schleimhautentzündungen hervorrufen; namentlich Chlor (Chlorkalkfabriken, Bleichereien), salpetrige Säure (in der chemischen Industrie), Salzsäure (in der Steinguttöpferei, bei der Sodafabrikation). 6. Aufnahme von Giften, besonders beim Arbeiten mit Blei und Bleiverbindungen (in Bleiweißfabriken, beim Malen und Lackieren unter Benutzung von Bleiweißpräparaten, bei Schriftgießern und Setzern), mit Quecksilber (Spiegelfabriken, Phosphor (Streichholzfabrikation, chemische Industrie), Arsenverbindungen (Buntpapierfabriken, Blumenmacherinnen).

Für einige der wichtigsten Berufsarten seien die Berufskrankheiten hier zusammengestellt: Tischler: chronische Entzündungen durch Druck des Handwerkszeugs. Sehnenscheidenentzündungen durch Anstrengung. Krampfadern durch anhaltendes Stehen. Schuster: Vertiefung am Brustbein durch den Druck des Leistens. Zirkulationsstörungen und gastrische Beschwerden durch die sitzende und gebückte Stellung. Schneider: Schleimbeutelbildung am äußeren Fußknöchel und am Köpfchen des Wadenbeins. Beschwerden durch die Körperhaltung ähnlich wie bei Schustern. Kurzsichtigkeit. Schmiede: Hypertrophie gewisser Muskelgruppen der einen Seite. Ueberreizung und Verletzungen des Auges durch grelles Licht bezw. Funken. Ueberhitzung. Bäcker: Ueberhitzung und starke Schweißbildung, infolge davon Empfindlichkeit und Erkrankungen der Haut (sog. Bäckerkrätze), ferner übermäßige Getränkaufnahme und dadurch Verdauungsstörungen. Gerber: Folgen des Drucks von Handwerkszeug und der Muskelanstrengung ähnlich wie bei den Tischlern. Gelegentlich Acquirierung von Milzbrandkarbunkeln durch Bearbeiten der Häute von milzbrandigen Tieren (importierte sog. Wildhäute). Setzer: Muskelaffektionen an den Hand- und Vorderarmmuskeln. Krampfadern durch anhaltendes Stehen. Kurzsichtigkeit und Sehstörungen durch Ueberanstrengung des Auges, namentlich bei ungenügender Beleuchtung. Chronische Bleivergiftung durch den bleihaltigen Staub in den Setzkästen und auf dem Fußboden. Blumenmacherinnen: Affektionen der Handmuskeln. Kurzsichtigkeit und Sehstörungen. Zirkulationsstörungen, Unterleibsbeschwerden durch anhaltendes gebücktes Sitzen. Chronische Arsenvergiftung durch arsenhaltige Farben. Arbeiter in Baumwollspinnereien: Katarrhe durch feinsten Baumwollstaub. Durch die hoch temperierte feuchte Luft der Arbeitsräume Anämie, Disposition zu Erkältungskrankheiten, Reizung der Schleimhäute durch Chlorgehalt der Luft in den Bleichräumen.

Neuerdings sind Maßregeln getroffen, um diese aus der Beschäftigung resultierenden Gesundheitsgefahren wesentlich einzuschränken, sei es durch besondere Einrichtung der Arbeitsräume, Reinlichkeitsvorschriften, Verbindung mit Wasch- und Eßräumen, Lüftung (bei staubendem Material helfen lediglich Exhaustoren, d. h. Ventilationsanlagen, die den Staub an der Entstehungsstelle, am besten nach unten, absaugen; Respiratoren gewähren wenig Schutz), sei es durch Aenderung der Verarbeitung des Materials und des Fabrikbetriebes. Die meisten der erforderlichen Maßregeln sind gesetzlich vorgeschrieben; s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" oben Bd. I S. 130 fg.

D. Bekämpfung der ansteckenden

Digitized by Google

Krankheiten. Ansteckende Krankheiten haben in früherer Zeit einen sehr erheblichen Bruchteil aller Todesfälle ausgemacht; durch hygienische Maßregeln sind sie jetzt stark zurückgedrängt, einzelne, wie z. B. die Pocken, sind als getilgt zu betrachten. Immerhin entfallen in Preußen auf Tuberkulose noch etwa 10 %, auf Diphtherie 2 %, auf Typhus 0,5 %, auf Scharlach 2 %, Masern 1,4 %, Keuchhusten 1,7 % aller Todesfälle. Selbst wenn aber die Mortalitätsziffern noch weiter herabgehen, so werden diese Krankheiten doch stets in besonders hohem Grade gefürchtet werden wegen der Ansteckungsgefahr und der zu ihrer Bekämpfung oft erforderlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, des Handels und Verkehrs. Ganz besonders gilt dies von den „exotischen" Seuchen, der asiatischen Cholera und der Pest.

Die gefährlichsten Ansteckungsquellen sind stets die frischen krankhaften Ausscheidungen der Kranken: Sputa, Nasensekret, Dejektionen, Erbrochenes, Urin, Eiter; demnächst die mit diesen Absonderungen beschmutzten Betten, Wäschestücke, Kleider, Eß- und Trinkgeschirr, Mobiliar und Fußboden; endlich die Abwässer. Die Luft kann bei Phthise, Lungenpest, Genickstarre, Diphtherie, Masern, Influenza durch Hustenstöße mit feinen, keimhaltigen Tröpfchen erfüllt werden; bei Phthise können auch trockene Stäubchen die Keime verschleppen.

Die Ansteckungswege, auf welchen von diesen Ansteckungsquellen aus die Uebertragung erfolgt, sind hauptsächlich Berührungen (namentlich bei Wärtern und Pflegern); bei Typhus und Cholera häufig Trinken von Wasser, welches mit verdächtigen Abwässern verunreinigt war; bei Phthise, Genickstarre usw. Einatmung der in der Luft verteilten keimhaltigen Tröpfchen bezw. Stäubchen. Eine gewisse aber vielfach überschätzte Gefahr geht von den Leichen aus. Nur bei direkten, unvorsichtigen Berührungen kann hier Uebertragung von Keimen erfolgen. Gefährlicher sind dagegen Rekonvaleszenten, die erwiesenermaßen oft noch wochenlang (bei Typhus Monate bis Jahre) und bei völligem Wohlbefinden ansteckende Keime im Mund, Darm usw. beherbergen (Parasitenträger).

Nicht jedes Eindringen krankheitserregender Keime löst die Krankheit aus; oft ist der Körper des Befallenen gar nicht oder wenig disponiert (immun), und es entsteht keine oder ganz leichte Erkrankung. Auch in solchen Fällen können Krankheitskeime von anscheinend gesunden Menschen auf andere empfängliche übergehen und bei diesen heftige Erkrankung hervorrufen. „Rätselhafte" Fälle von ansteckenden Krankheiten sind meist auf diesem Wege entstanden. — Bei Pocken, Scharlach, Masern, Typhus verleiht das einmalige Ueberstehen der Krankheit individuelle Immunität für mehrere Jahre, oft Jahrzehnte; bei den übrigen ansteckenden Krankheiten ist diese unsicher und von kurzer Dauer.

Der Kampf gegen die ansteckenden Krankheiten kann nach dem Vorausgeschickten darauf gerichtet sein, entweder die Ansteckungsquellen fernzuhalten (durch Grenzsperren, Isolierung der Erkrankten) und unschädlich zu machen (durch Desinfektion); oder die Ansteckungswege zu verschließen; oder die persönliche Empfänglichkeit abzuschwächen.

Durch Sperren und Einfuhrverbote suchte man sich früher namentlich gegen Cholera und Pest zu schützen.

Sperren zu Lande sind aber wenig wirksam und stören Handel und Verkehr außerordentlich. Neuerdings beschränkt man sich daher beim Eisenbahndurchgangsverkehr auf die Beobachtung erkrankter Passagiere, zunächst durch das Zugpersonal, in verdächtigen Fällen durch einen Arzt. Für die Einschleppung von Seuchen hat sich der kleine Grenzverkehr durch Arbeiter, Händler usw., ferner der Verkehr von Schiffern und Flößern als viel gefährlicher erwiesen, und diese sind daher einer strengeren Revision zu unterwerfen. — Generelle Einfuhrverbote für Waren aus verseuchten Gebieten sind auch nicht erforderlich; man beschränkt dieselben gewöhnlich auf getragene Wäsche und Kleider, Lumpen und Nahrungsmittel.

Leichter gelingt eine vollständige Absperrung gegen ein verseuchtes Land auf dem Seewege. In der Nähe der Häfen sind auf abgelegenen Stellen Quarantänestationen errichtet mit Lazaretten usw. Hier mußte in früherer Zeit jedes Schiff aus verseuchten Gegenden 40 Tage, und wenn Erkrankungen vorkamen, länger verweilen. Jetzt werden nach den international geltenden Bestimmungen der Pariser Sanitätskonferenz vom 3./XII. 1903, auf welcher die Uebereinkünfte früherer Konferenzen (Cholerakonferenz zu Dresden 1893, zu Paris 1894; Pestkonferenz zu Venedig 1897) einer Durchsicht unterzogen und in ein einziges Abkommen zusammengefaßt wurden, die aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe zunächst nur einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterzogen. Ist keine Erkrankung an Bord vorgekommen, sind keine verdächtigen Waren an Bord, und hat die Fahrt eine bestimmte Zeit, der Inkubationszeit für die betr. Krankheit entsprechend, gedauert, so wird das Schiff freigegeben. Sind dagegen unterwegs Erkrankungen vorgekommen, so ist für die Passagiere eine Quarantäne von der Dauer der Inkubations-

Digitized by Google

frist einzuhalten. — Um Seuchenherde in anderen Ländern rasch genug zu erfahren, ist zwischen den Vertragsstaaten die telegraphische Anzeige erster Krankheitsfälle als obligatorische Pflicht anerkannt; später werden regelmäßige Berichte veröffentlicht.

Für die beiden exotischen Seuchen Cholera und Pest sind besondere Vorkehrungen in der Türkei bezw. in Aegypten wünschenswert, da diese Gegenden für die betr. Seuchen, die stets von Asien aus auf dem Land- oder Seewege nach Europa wandern, die Eingangspforten darstellen. Schon seit 1840 datiert daher ein internationaler Gesundheitsdienst im türkischen Reiche durch Gründung des noch jetzt bestehenden internationalen obersten Gesundheitsrats in Konstantinopel. Ebenso besteht in Alexandrien ein internationaler Gesundheitsrat, dem sämtliche Quarantäneanstalten Aegyptens unterstellt sind und der die sanitäre Untersuchung aller Schiffe am Abfahrtsorte veranlaßt usw. Die seitens des Gesundheitsrats zu treffenden Maßnahmen, welche durch Beschlüsse internationaler Konferenzen in Rom 1885 und in Venedig 1882 geregelt waren, sind gleichfalls auf der Pariser Sanitätskonferenz 1903 neu beraten und festgesetzt worden.

Ist die Einschleppung einer ansteckenden Krankheit erfolgt, so sind die zu ergreifenden Maßregeln für Deutschland durch das Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten — Lepra, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken — vom 30./VI. 1900 geregelt. Das Gesetz sorgt dafür, daß die Behörde von dem Erkrankungsfall Kenntnis erhält, indem es den zugezogenen Arzt, den Haushaltungsvorstand, Pfleger, Inhaber der Wohnung und Leichenschauer zur Anzeige verpflichtet. Auf die Anzeige hin hat die Polizeibehörde sogleich den beamteten Arzt zu benachrichtigen, der unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit anzustellen und der Polizeibehörde darüber zu berichten hat, welche sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln trifft. In Notfällen und bei Gefahr im Verzuge ist der beamtete Arzt berechtigt, einstweilen aus eigener Initiative Erhebungen anzustellen und Maßregeln anzuordnen. Die Schutzmaßregeln zerfallen in Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden. Der Kranke soll mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten oder mit Erledigung für ihn wichtiger und dringender Angelegenheiten betrauten Personen nicht in Berührung kommen. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine ausreichende Absonderung nicht durchführbar, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden. Krankheits- und ansteckungsverdächtige Personen dürfen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden; ansteckungsverdächtige mit krankheitsverdächtige nur, wenn es der beamtete Arzt für zulässig erklärt. Die Aufsichtsmaßregeln beziehen sich auf Beschränkungen der gewerbsmäßigen Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebs von Gegenständen, welche zur Verbreitung der Krankheit dienen können, ferner in der Vermeidung der Ansammlung größerer Menschenmengen (Märkte, Messen u. dgl.), in der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der in der Schiffahrt, Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen usw. Des weiteren kann für Gegenstände und Räume, die voraussichtlich mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, Desinfektion angeordnet werden.

Die Bekämpfung der endemischen Krankheiten ist in Preußen, unter Aufhebung der bisher maßgebenden kgl. Verordnung vom 8./VIII. 1835 (Regulativ), durch das Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28./VIII. 1905 geregelt, dessen Ausführungsbestimmungen am 7./X. 1905 erlassen und am 20./X. 1905 in Kraft getreten sind. Hiernach unterliegen der Anzeigepflicht: Erkrankungen und Todesfälle an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlachfieber, Unterleibstyphus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, außerdem Todesfälle an Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Zur Anzeige sind die nämlichen Personen wie im Reichsgesetz verpflichtet. Auf die Anzeige hin hat bei jedem 1. Fall der betr. Krankheit der beamtete Arzt Ermittelungen über Stand, Art und Ursache der Krankheit anzustellen. Nur bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizei den nächst erreichbaren, auch nicht beamteten Arzt mit den Erhebungen zu beauftragen. Bei den Ermittelungen muß der beamtete Arzt auf den Zutritt zum Kranken verzichten, wenn der behandelnde Arzt von dem Besuch eine Gefährdung des Kranken befürchtet. — Die Schutzmaßregeln sind ähnlich wie im Reichsseuchengesetz, jedoch mit der Einschränkung, daß nicht alle Maßregeln für jede Krankheit gelten, sondern, nach Maßgabe der Verbreitungsweise, für jede einzelne Krankheit eine Auswahl unter den Maßregeln getroffen ist. Hiernach können zunächst einer Be-

Digitized by Google

obachtung durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person für die Dauer der Inkubationsfrist unterworfen werden: Kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rotz, Rückfallfieber, Typhus, ferner kranke, krankheits- und ansteckungsverdächtige Personen bei Syphilis, Tripper und Schanker, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut. Einer Absonderung nach Art der im Reichsgesetz niedergelegten Bestimmungen unterliegen Genickstarre-, Ruhr-, Tollwut-, Diphtherie-, Scharlach-Kranke, ferner an Syphilis, Tripper und Schanker Leidende, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, ferner kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus. Die Ueberführung diphtherie- und scharlachkranker Kinder ins Krankenhaus ist an die Zustimmung der Eltern geknüpft, außer wenn nach Ansicht des beamteten oder behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung nicht durchführbar erscheint. Während der Krankheit und nach Ablauf derselben müssen die Ausscheidungen des Kranken, seine Wäsche, Kleidungsstücke, Verbandmittel, Gebrauchsgegenstände, sowie Möbel, Wände und Fußböden des Krankenzimmers mittelst geeigneter Verfahren desinfiziert werden. Ihre sachgemäße Ausführung ist nur durch ein geschultes Personal möglich; zwecks Heranbildung eines solchen sind seit einigen Jahren eine größere Anzahl von Desinfektorenschulen errichtet, in denen geeignet befundene Personen in den Desinfektionsmethoden unterrichtet werden und durch eine Schlußprüfung das Zeugnis des „staatlich geprüften Desinfektors" erwerben können. — Die Kosten der Ermittelung und Feststellungen der Krankheitsfälle trägt der Staat. Außerdem bestimmt das Gesetz, daß in den leistungsschwachen Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen zwei Drittel der durch die Seuchenbekämpfung entstehenden Kosten, wenn sie ein bestimmtes Maß überschreiten, vom Kreis und vom Staat zu gleichen Teilen übernommen wird. Diese Beteiligung des Staates an der Tragung der Kosten soll sich außerdem auch auf solche Ausgaben erstrecken, welche durch die Beschaffung von ständigen, der Seuchenbekämpfung dienenden Einrichtungen erwachsen. Der Staat hat dafür das Recht, den Gemeinden die Beschaffung und ordnungsgemäße Unterhaltung aller Einrichtungen aufzugeben, welche zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten erforderlich sind. — Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft.

Eine wichtige Vorbedingung für die Durchführung des Reichsseuchen- wie des Preußischen Gesetzes ist die Mitwirkung bakteriologischer Untersuchungsstationen, in denen die Untersuchung der Ausscheidungen Kranker und Krankheitsverdächtiger auf das Vorhandensein bestimmter Krankheitserreger erfolgen kann. Solche Stationen sind teils den hygienischen Universitätsinstituten angegliedert, teils sind besondere derartige Einrichtungen in den einzelnen Regierungsbezirken in den letzten Jahren ins Leben gerufen. Einige größere Städte haben eigene Untersuchungsämter den städtischen Aerzten zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen.

Eine weitere Bedingung für eine volle Wirkung der Seuchengesetze ist ein besseres Verständnis für den Sinn und die Tragweite der Bestimmungen in den breiteren Volksschichten. Durch gemeinverständliche „Merkblätter", wie sie vom Kaiserl. Gesundheitsamte und vom Kultusministerium für die einzelnen Krankheiten ausgegeben sind, sollen die wichtigsten Lehren von der Verbreitungsart und der Bekämpfung der Seuchen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Viel Aussicht auf Erfolg bietet neben der durch die neuen Gesetze geregelten Bekämpfung der Infektionsquellen und Infektionswege die Beeinflussung der individuellen Disposition. Dieses Verfahren ist bei einer Krankheit bereits seit mehr als 100 Jahren geübt und hat sich als vollwirksam gezeigt, nämlich bei den Pocken. Die zwangsweise durchgeführte Schutzimpfung gegen Pocken nach Jenner hat zu einer fast vollkommenen Tilgung der Krankheit in Deutschland geführt. Der Wert dieser Schutzimpfung tritt am deutlichsten hervor, wenn man das Verhalten der Pocken in den angrenzenden, noch nicht mit Impfzwang operierenden Kulturländern zum Vergleich heranzieht.

Andere Schutzimpfungen sind in größerer Zahl versucht, seit die Krankheitserreger so weit erkannt wurden, daß ein Experimentieren mit ihnen möglich wurde. Zuerst führte Pasteur Schutzimpfungen gegen Milzbrand, Schweinerotlauf usw. bei landwirtschaftlichen Nutztieren ein. Pasteur verdanken wir ferner die Auffindung eines Impfverfahrens, das darauf abzielt, den Ausbruch von Tollwut bei solchen Personen zu hindern, die von tollen Hunden gebissen sind. Besondere Wutschutzstationen, wo diese Schutzimpfungen vorgenommen werden, befinden sich in allen Kulturländern, in Deutschland zurzeit in Berlin und in Breslau. — Durch die Arbeiten Koch's und seiner Schüler sind Schutzimpfungsverfahren bekannt geworden gegen Cholera, Typhus, Pest, Diphtherie, Tetanus und verschiedene andere Krankheiten. Unter diesen sei hervorgehoben das v. Behringsche Diphtherieserum, das Kinder gegen Diphtherie zu schützen vermag, freilich nur für wenige

Digitized by Google

Wochen. Ueber den praktischen Wert der übrigen Schutzimpfungen gehen die Ansichten noch auseinander, und es müssen weitere Erfahrungen auf diesem Gebiete abgewartet werden.

Literatur: *Encyklopädie der Hygiene von* ***Pfeiffer, Proskauer*** *und* ***Oppenheimer,*** *Leipzig 1905. —* ***Flügge,*** *Grundriß der Hygiene, 6. Aufl. 1907. —* ***Weyl's*** *Handbuch der Hygiene. Jena. — Ernährung:* ***König,*** *Die menschl. Nahrungs- und Genußmittel, 5. Aufl. —* ***Rubner,*** *Lehrb. d. Hygiene, 7. Aufl. 1908. —* ***Hitzig,*** *Die Kostordnung der psychiatr. Klinik, Jena 1897. —* ***Engel,*** *Bull. de l'Inst. internat. de Statistique, IX., 1895. —* ***Kuhna,*** *Die Ernährungsverhältnisse der industr. Arbeiter in Oberschlesien, Leipzig 1894. —* ***Grotjahn,*** *Ueber Wandlungen in der Volksernährung, Leipzig 1902. — Wohnung:* ***Stübben,*** *Hygiene des Städtebaus, in Weyls Handb. d. Hygiene, Jena 1896. —* ***Nussbaum,*** *Das Wohnhaus, ebenda, 1896. — Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage, Herausgegeben vom Ver. f. Sozialpolitik, Leipzig 1901. — Mitteilungen aus der Königl. Versuchsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung, Berlin. — Seuchen:* ***Kolle*** *und* ***Wassermann,*** *Handbuch der pathog. Mikroorganismen, Jena 1903—06.*

Flügge.

Säuglingsfürsorge

s. Städtische Sozialpolitik.

Säuglingssterblichkeit

s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln, vgl. auch Sanitätswesen (oben S. 744).

Say, Horace Emile,

Sohn Jean Baptiste Says (s. d.), geb. am 11./III. 1794 zu Noisy bei Paris, 1848 Präsident der Pariser Handelskammer, gest., als Mitglied der Académie des sciences (seit 1857), im August 1860 in Paris.

Organisator und Ausführungsleiter, im Auftrage der Pariser Handelskammer, der Pariser Industrieenquete von 1847/48, welche 2 imposante Foliobände füllende „Statistique de l'industrie" etc. (s. u.) ihm 1853 den von der Akademie der Wissenschaften zuerkannten großen Preis für statistische Meisterleistungen eintrug.

Von seinen Schriften nennen wir: Histoire des relations commerciales entre la France et le Brésil, et considérations sur les monnaies, les changes et le commerce extérieur, Paris 1839. — Statistique de l'industrie à Paris, résultant de l'enquête faite par la Chambre de commerce pour les années 1847/48, 2 Bde., Paris 1851.

Lippert.

Say, Jean Baptiste,

geb. am 5./VI. 1767 in Lyon, 1790 Mitarbeiter unter Mirabeau am „Courrier de Provence", 1799 Mitglied des Tribunats, Abteilung für Finanzen, infolge einer Berufung Bonapartes, 1814 Mitglied der Akademie, 1830 Professor der politischen Oekonomie am Collège de France, gest. am 15./XI. 1832 zu Paris.

Say, „der Taufpate der Lehren von Adam Smith auf dem Kontinent", wie ihn L. v. Stein nennt, hat sich als Popularisierer des großen Schotten insbesondere dadurch um die Wissenschaft verdient gemacht, daß er der erste Volkswirt gewesen, welcher die Quintessenz des Smithschen Systems in einer freien Bearbeitung, in der französischen Weltsprache den Gebildeten des ganzen Kontinents zugeeignet hat. Gründer der Say-Smithschen Schule der freien Konkurrenz, deren Gegensatz der geläuterte ethisch-soziale Smithianismus bildet. Begründer der Produktivitätstheorie, welche den Mehrwert aus den „services productivs" der Produktionsmittel im Arbeitsprozeß vermöge deren Gebrauchswertes ableitet.

Vater der Theorie der Absatzwege (théorie des débouchés), welche auf dem schon den Physiokraten geläufigen Axiom beruht, daß Produkt gegen Produkt austauschbar, woraus Say deduziert, daß die Höhe des Absatzes der Produkte des Verkäufers davon abhängt, mit wieviel seiner Erzeugnisse der Käufer bezahlen kann. Vater einer nach ihm benannten Krisentheorie.

Von seinen Schriften seien genannt: Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses, 2 Bde., Paris 1803, dasselbe, 2. u. 3. Aufl., à 2 Bde., ebenda 1814 u. 1817; dasselbe, 4. u. 5. Aufl., à 3 Bde., ebenda 1819 u. 1826; dasselbe, 6. (einbändige) Aufl., hrsg. von seinem Sohn Horace Say (s. d.), ebenda 1841 (bildet den IX. Bd. der „Collection des principaux économistes"); dasselbe, 7. u. 8. (einbändige) Aufl., besorgt von A. Clément, ebenda 1861 u. 1876; dasselbe, englische kommentierte Uebersetzung von C. R. Prinsep, 2 Bde., London 1821; dasselbe, amerikanische Ausgabe dieser Uebersetzung mit Noten von C. C. Biddle, 2 Bde., Boston 1821 und neue Ausgabe, Philadelphia 1836; dasselbe, spanische Uebersetzung von J. Rivera, 4 Bde., (in 5 Auflagen), Paris 1822—1836; dasselbe in deutscher kommentierter Uebersetzung von L. H. Jakob, 2 Bde., Halle 1817; dasselbe, in deutscher kommentierter Uebersetzung von K. Ed. Morstadt, 2 Bde., Heidelberg 1818/19; dasselbe, 2. Aufl. dieser Uebersetzung 2 Bde., ebenda 1827; dasselbe, 3 Aufl. dieser Uebersetzung, 3 Bde., ebenda 1830; dasselbe, deutsche J. v. Th(eobald)sche Uebersetzung, 6 Teile, Stuttgart 1829/30; dasselbe, deutsche Rüder und Sporschilsche Uebersetzung, 6 Bde., Leipzig 1829/31; dasselbe, Max Stirnersche Uebersetzung, 4 Bde., ebenda 1845—46. — Catéchisme d'économie politique, etc. 1., 2., 3., 4. u. 5. Aufl., Paris 1815, 1822, 1826, 1834 u. 1839 (die 4. u. 5. Aufl., mit Kommentar von Ch. Comte); dasselbe, 6. Aufl., kommentiert von Comte u. J. Garnier; dasselbe, englische Uebersetzung von J. Richter, Philadelphia 1817; dasselbe, in spanischer Uebersetzung, Saragossa 1833; dasselbe, in holländischer Uebersetzung, Deventer 1847; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Karlsruhe 1816 und Stuttgart 1827. — Cours complet d'économie politique pratique, 6 Bde., Paris 1828/29; das-

Digitized by Google

selbe 2. und 3. Aufl., kommentiert von Horace Say, à 2 Bde., ebenda 1840 u. 1852; 3. Aufl. a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. X u. XI). *Lippert.*

Schadenversicherung
s. Versicherungswesen.

Schankgewerbe.

1. Begriff. 2. Rechtszustand im Deutschen Reiche. 3. Rechtsverhältnisse im Auslande. 4. Statistik.

1. Begriff. Unter S. oder Schankwirtschaft versteht man den gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken jeder Art zum Verzehren an der Schankstelle. Wenn auch in der Regel nur Spirituosen („geistige Getränke") den Gegenstand des Ausschanks bilden, so ist dies doch begrifflich nicht notwendig; auch diejenigen Wirtschaften, die sich auf die Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade u. dgl. beschränken, unterliegen in der Regel den Sondervorschriften über den Betrieb des S. So ist es wenigstens in Deutschland, Oesterreich, Frankreich; anders dagegen in England, wo sich diese besonderen Vorschriften nur auf den Ausschank von Wein, Bier, Obstwein und sonstigen geistigen Getränken beziehen. — Nur der Ausschank von Getränken ist den besonderen Beschränkungen des S. unterworfen: bloße Speisewirtschaften, (in denen lediglich Speisen verabfolgt werden), sind in der Regel frei von jeder gewerbepolizeilichen Beschränkung; und auch der Kleinhandel mit Getränken, d. h. der Verkauf derselben in kleinen Quantitäten[1]) zum Mitnehmen („Verkauf über die Straße", im Gegensatz zum „Verzehr auf der Stelle") fällt an und für sich nicht unter die speziell für den Betrieb des S. geltenden Vorschriften. — Mit dem Betriebe der Gastwirtschaft, d. h. dem gewerbsmäßigen Beherbergen von Fremden mit oder ohne gleichzeitige Verpflegung in offenen, d. i. in der Regel jedermann zugänglichen Räumen[2]) ist gewöhnlich das Schankwirtschaftsgewerbe verbunden; dagegen wird letzteres vielfach auch ohne Ausübung der Gastwirtschaft betrieben.

2. Rechtszustand im Deutschen Reiche. a) Gemäß § 33 der Gew.-O. unterliegen der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus[1]) der Konzessionspflicht. Die Konzession für den Gastwirtschaftsbetrieb schließt auch die für das S. in sich; nicht aber umgekehrt. Ob es neben der Konzession für die Gast- oder Schankwirtschaft noch einer besonderen Erlaubnis für den Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bedarf, ist streitig.[2]) Statthaft ist es jedenfalls, bei der Erteilung der Konzession für die Gast- oder Schankwirtschaft die Erlaubnis auf die Beherbergung von Fremden oder bezw. auf den Ausschank einzelner bestimmt bezeichneter Getränke zu beschränken[3]); ist dies aber nicht geschehen, so bezieht sich die Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetriebe auch auf die Schankwirtschaft, und zwar auf den Ausschank von Getränken aller Art. Wird dagegen nur die Konzession zur Schankwirtschaft erteilt, so schließt diese zwar das Recht zum Vertriebe aller sonstigen Getränke, nicht aber zum Branntweinausschank in sich, das alsdann in der Regel (so in Bayern, Württemberg, Baden) ausdrücklich verliehen werden muß.[4]) b) Die Konzession kann sowohl physischen als, was bisher streitig war, aber durch den jetzigen Wortlaut des

---

[1]) Was unter „kleinen Quantitäten" zu verstehen, ist an und für sich Frage des Einzelfalles; doch zählt kraft positiver Vorschrift in den altpreußischen Provinzen noch die Abgabe von Getränken in hölzernen Gebinden von weniger als ½ Anker (17,2 l) zum Kleinhandel. In Sachsen ist die obere Grenze für den Kleinhandel gar auf weniger als 33 ½ l, in Bayern und Württemberg dagegen nur auf weniger als 2 und in Baden auf weniger als 1 l festgesetzt.

[2]) Das gewerbsmäßige Vermieten von Schlafstellen mit oder ohne Beköstigung ist nicht konzessionspflichtig, weil es sich hier nicht um die Ueberlassung von Räumen handelt, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind. Im Einzelfall sind Zweifel möglich, wobei die Anschauungen des Verkehrs entscheidend sind. (Man denke an Pensionshäuser u. dgl.)

[1]) Der Kleinhandel mit denaturiertem Branntwein oder Spiritus ist nicht konzessionspflichtig; er unterliegt nur den in dem Bundesratsbeschluß v. 27./II. 1896 enthaltenen Beschränkungen. Der Kleinhandel mit sonstigen Getränken ist völlig freigegeben; wegen des Kleinhandels mit Bier — des sog. Flaschenbierhandels — vgl. jedoch § 35 der Gew.-O.; oben Bd. I S. 1032 u. das. Sp. 2 Anm. 2.

[2]) Nach ständiger, preußischer Verwaltungspraxis schließt die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft mit Ausschank von Branntwein auch die zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in sich; ME. v. 25./V. 1885 (MBl. d. i. V. S. 248). Vgl. auch Entsch. des OVG. v. 9./IV. 1888 (Bd. 16 S. 352).

[3]) Vgl. die cit. Entsch. des OVG. v. 9./IV. 1888.

[4]) Für Preußen vgl. Anm. 1. — § 48 der württembergischen MV. v. 9./XI. 1883 und § 47 der badischen V. v. 23./XII. 1883 bestimmen ausdrücklich, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft die Befugnis zum Ausschank von Getränken aller Art einschließt, daß dagegen neben der Konzession zum Schankwirtschaftsbetriebe das Recht zum Branntweinausschank besonders verliehen werden muß.

Digitized by Google

§ 33 der Gew.-O. klargestellt, wenngleich noch immer bestritten ist — vgl. darüber Neukamp, Erläuterte Ausgabe der Gew.-O., Anm. 3 zu § 33 S. 58 (7. Aufl., Leipzig 1906) — auch juristischen Personen, insbesondere Vereinen jeder Art, erteilt werden. c) Vor der Erteilung der Genehmigung zum Betriebe ist sowohl die Gemeinde- wie die Polizeibehörde gutachtlich zu hören. Die Versagung — reichsrechtlich nicht die Erteilung — und die Zurücknahme der Konzession kann im Verwaltungsstreitverfahren und, soweit ein solches landesrechtlich nicht existiert, in dem durch §§ 20, 21 Gew.-O. geregelten Verfahren angefochten werden (s. oben Bd. I S. 1072. 1072 und unten den Art. „Verwaltungsstreitverfahren"). d) Das Gesetz hat die Konzessionsversagungs- und -entziehungsgründe genau fixiert: liegen die ersteren vor, so muß die Konzession versagt werden, während dies andererseits auch nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen geschehen kann. Ob die Zurücknahme der erteilten Konzession herbeigeführt werden soll, das hängt zwar vom Ermessen der zuständigen Behörde ab; die Zurücknahme selbst kann aber nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen ausgesprochen werden (§ 53 der Gew.-O.). e) Versagungsgründe gegenüber physischen Personen und Konsumvereinen, gleichviel, ob sich deren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt oder nicht, sind die folgenden: α) das Vorhandensein von Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gesuchsteller das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde; β) eine den polizeilichen Anforderungen nicht entsprechende Beschaffenheit oder Lage des zum Gewerbebetriebe bestimmten Lokals; γ) der Mangel eines Bedürfnisses, soweit die Landesregierungen von dem Vorhandensein eines solchen die Erteilung der Konzession generell abhängig gemacht haben[1]), was jedoch nur hinsichtlich der Konzessionierung des Gastwirtschaftsbetriebes odes des Ausschanks von geistigen Getränken sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zulässig ist. Andere Vereine als Konsumvereine können durch die Landesregierungen derselben Konzessionspflicht wie die physischen Personen unterworfen werden[1]), jedoch mit der Einschränkung, daß die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und des Ausschanks von anderen geistigen Getränken als Branntwein nicht von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden darf. f) Konzessionsentziehungsgründe sind: α) Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Konzession erteilt ist; β) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte des Konzessionsinhabers für die Dauer des Ehrverlustes; γ) Handlungen oder Unterlassungen desselben, aus denen der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, die bei Erteilung der Konzession nach gesetzlicher Vorschrift vorausgesetzt werden mußten. g) Außer den vorstehend mitgeteilten, die Zulassung zum Gastwirtschafts- und S. betreffenden Vorschriften existieren auch noch mehrfache Beschränkungen in der Ausübung desselben: α) Gänzlich verboten ist der Ankauf und das Feilbieten von geistigen Getränken im Umherziehen, soweit nicht das Feilbieten von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist. Diese Getränke sind auch vom Wochenmarktsverkehr völlig ausgeschlossen (§ 56 Nr. 1, § 66 Nr. 2 der Gew.-O.) β) Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde im Wege polizeilichen Zwanges angehalten werden, ein Verzeichnis der von ihnen aufgestellten Zimmer- und Lebensmittelpreise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preisangaben sind für den Wirt bis zu erfolgter Abänderung des Verzeichnisses zivilrechtlich bindend. γ) Gast- und Schankwirte sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen; betreiben sie die Wirtschaft unter einer Firma, so ist auch diese anzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. (§§ 15a, 148 Z. 14 Gew.-O.) δ) Die zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in

[1]) Kraft Reichsrechts sind die Landesregierungen ermächtigt: a) die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit diesem oder Spiritus allgemein, und b) diejenige zum Betriebe der Gastwirtschaft oder der Schankwirtschaft mit anderen als den unter a) erwähnten geistigen Getränken in Orten mit weniger als 15000 Einwohnern allgemein, in Orten mit größerer Einwohnerzahl jedoch nur, falls dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Von dieser Befugnis haben sämtliche deutsche Bundesstaaten mit Ausnahme von Hamburg und Bremen Gebrauch gemacht.

[1]) Einer derartigen Konzessionspflicht können die Vereine auch dann unterworfen werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt. In Preußen ist von dieser Befugnis laut Bek. des M. d. I. v. 27. XII. 1896 (MBl. 1897 S. 12) Gebrauch gemacht, so daß hier alle Vereine mit Ausnahme der militärischen Kasinos und Kantinen der Konzessionspflicht unterliegen.

Digitized by Google

Wirtschaften dienenden Schankgefäße müssen mit einem Füllstrich und in der Nähe desselben mit der Bezeichnung ihres Sollinhalts in Litermaß versehen sein. (Dieser letzteren Angabe bedarf es bei Gefäßen von 1 oder $^1/_2$ l Inhalt nicht.) Zur Prüfung der Schankgefäße auf ihre Richtigkeit müssen die Wirte gestempelte Flüssigkeitsmaße bereit halten. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe bis zu 100 M. oder Haft bis zu 4 Wochen nach sich (G. v. 20./VII. 1881, RGBl. S. 249). ε) Durch Ortspolizeiverordnung kann den Wirten die Innehaltung einer Polizeistunde auferlegt, d. h. geboten werden, über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus Gäste in ihrem Lokal nicht zu dulden, und zwar bei Vermeidung einer Strafe bis zu 60 M. oder bis zu 14 Tagen Haft (§ 365 des RStGB.) ζ) In gleicher Weise kann den Gastwirten die polizeiliche Anmeldung der von ihnen beherbergten Fremden sowie die Führung eines Fremdenbuches zur Pflicht gemacht werden. η) Weiter kann den Wirten durch polizeiliche Verfügung untersagt werden, notorischen Trunkenbolden geistige Getränke zu verabreichen oder sie auch nur in den Wirtsräumen zu dulden. (Vgl. im übrigen Art. „Alkoholfrage" oben Bd. I insbesondere sub IV S. 76fg.) ϑ) Gemäß der Bek. des Reichskanzlers v. 23./I. 1902 (RGBl. S. 33) muß den über 16 Jahre alten in Gast- oder Schankwirtschaften beschäftigten Gehilfen und Lehrlingen allwöchentlich siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8, den unter 16 Jahre alten Gehilfen und Lehrlingen von mindestens 9 Stunden gewährt werden. In der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens dürfen diese letzteren überhaupt nicht und Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts im Alter von 16—18 Jahren in dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. h) Ueber das Erlöschen der erteilten Konzession vgl. Art. „Gewerbegesetzgebung", oben Bd. I S. 1033. i) In Preußen sind die Gast- und Schankwirtschaften noch einer besonderen Betriebssteuer gemäß §§ 59fg. des G. v. 24./VI. 1891 und § 12 des G. v. 14./VII. 1893 unterworfen, die aber nach § 1 des letzteren Gesetzes und nach § 38 des Kommunalabgaben-G. nur noch zu Gunsten der Gemeinden zur Hebung kommt.

3. Rechtsverhältnisse im Auslande. a) Oesterreich. Das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, das in Oesterreich durch die Gew.-O. vom 20./XII. 1859 und die GG. vom 23./VI. 1881 und vom 15./III. 1883 geregelt ist, gehört zu den sog. „konzessionierten" Gewerben (s. o. Bd. I S. 1043fg.). Es umfaßt folgende Berechtigungen, die auch einzeln verliehen werden können und die nur soweit als verliehen gelten, als sie in der Konzessionsurkunde speziell aufgeführt sind: Fremdenbeherbergung, Verabreichung von Speisen; Ausschank von Bier, Wein und Obstwein (wozu auch der Verkauf über die Straße in unverschlossenen Gefäßen gehört); Ausschank und Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken; Ausschank von Kunst- und Halbweinen; Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade und anderen warmen Getränken und Erfrischungen; Halten erlaubter Spiele. Nach der i. J. 1906 eingebrachten Novelle soll auch der Detailhandel mit Flaschenbier den konzessionierten Gewerben eingereiht werden. Voraussetzungen für die Verleihung sind: α) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Gesuchstellers; β) geeignete Beschaffenheit des Lokals und seiner Lage, insbesondere auch hinsichtlich der Möglichkeit der Ueberwachung; γ) Vorhandensein eines Bedürfnisses, wovon jedoch unter Umständen bei Gasthöfen abgesehen werden kann. In derselben Ortschaft dürfen einer Person nur eine Konzession zum Ausschank und Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken und höchstens zwei Konzessionen zu den sonstigen oben erwähnten Berechtigungen verliehen werden.

Nach dem Beschluß des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses zu dem i. J. 1906 eingebrachten Gesetzentwurf betr. Abänderung und Ergänzung der Gew.-O. ist dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Ermächtigung erteilt, zu verordnen, daß für bestimmte Kategorieen des Gastwirtsgewerbes und des S. die Konzessionserteilung von der Beibringung des Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird.

Die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes unterliegt folgenden Beschränkungen: α) Die Gewerbebehörde hat die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der gelieferten Waren anzuordnen; Entsprechendes gilt für die Preise der Fremdenbeherbergung. β) Gast- und Schankwirte haben die Polizeistunde zu beobachten. γ) Schankwirte dürfen nur geeichte Schankgläser verwenden. δ) Gastwirte haben die polizeilichen Vorschriften über Führung der Fremdenbücher und Anmeldung der Fremden zu beachten.

b) Frankreich. Nach dem G. v. 17./VII. 1880 ist der Betrieb des S. freigegeben; nur ist der Schankwirt verpflichtet, 14 Tage vor dem Beginn des Gewerbes bei dem Maire, in Paris bei der Polizeipräfektur eine entsprechende Anzeige zu erstatten, welche außer der genauen Bezeichnung des Gewerbetreibenden auch die des Lokals und des Eigentümers desselben enthalten muß.[1]) Gewisse Personen sind zur Ausübung des S. unfähig; anderen kann, wenn sie sich gewisse Verfehlungen zuschulden kommen lassen, die weitere Ausübung untersagt werden (vgl. darüber oben Bd. I S. 1042). Durch Anordnung des Maires kann bestimmt werden, daß Schankwirtschaften und Cafés in gewissen Entfernungen von Kirchen und sonstigen Kultusgebäuden, von Kirchhöfen, Hospitälern und

[1]) Wie sehr diese „Freigabe" der Schankwirtschaft zur Vermehrung der Schankstätten beiträgt, ergibt die Tatsache, daß seit Geltung des G. v. 17./VII. 1880 in Paris allein in der Zeit von 1881—1884 durchschnittlich alljährlich 6000, in der Zeit von 1885—1890 alljährlich ungefähr 4900 neue Schankwirtschaften zur polizeilichen Anmeldung gelangten.

Digitized by Google

allen dem öffentlichen Unterricht dienenden Anstalten nicht errichtet werden dürfen. Personen, welche während eines Marktes, Verkaufes oder eines öffentlichen Festes Schankstellen oder Cafés errichten wollen, bedürfen dazu der Genehmigung der Gemeindebehörde. Von polizeilichen Beschränkungen in der Ausübung des Schankgewerbes kommen in Betracht: α) Die Beobachtung der Polizeistunde; β) das Verbot der Verabfolgung von Getränken an Betrunkene; γ) das Verbot des Ausschanks von gebrannten geistigen Getränken (liqueurs alcooliques) an Minderjährige unter 16 Jahren. — Weitere Beschränkungen (z. B. das Verbot „weiblicher Bedienung", die nicht zu den Angehörigen des Wirtes zählt) können im Wege der Polizeiverordnung sämtlichen Wirten einer Ortschaft auferlegt werden.

c) Großbritannien. Hier ist nur der Ausschank geistiger Getränke gemäß Licensing Act 1872 (35 und 36 Vict. c. 94), abgeändert durch 37 und 38 Vict. c. 69; 40 und 41 Vict. c. 4; 43 und 44 Vict. c. 6; 45 und 46 Vict. c. 34; 47 und 48 Vict. c. 29, konzessionspflichtig. Die Konzession wird stets nur auf ein Jahr von einem besonderen Ausschuß der Friedensrichter (licensing committee) erteilt; auf Grund dieser Konzession muß sodann noch ein Steuergewerbeschein gelöst werden, nach dessen Erlangung erst der Schankbetrieb statthaft ist. Gewissen, wegen bestimmter Handlungen bestraften Personen kann die Erteilung der Konzession versagt werden; dasselbe gilt, wenn das zum Schankbetriebe in Aussicht genommene Lokal ungeeignet ist. Wiederholte Bestrafungen wegen Uebertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften haben den Verlust der Konzession und die mehrjährige Unfähigkeit zum Erwerbe einer neuen zur Folge.

d) In den skandinavischen Ländern gilt vielfach das sog. „Gothenburger Ausschanksystem" (s. d. Art. oben Bd. I S. 1124 25), wonach der Brantweinausschank entweder zugunsten einer gemeinnützigen Gesellschaft oder der Stadtgemeinde monopolisiert ist. Auch finden sich zahlreiche sonstige polizeiliche Beschränkungen des Ausschanks von geistigen Getränken, um dem übermäßigen Genusse derselben vorzubeugen.

4. Statistik. a) Deutsches Reich. Nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 14./VI. 1895 weist das „Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe" folgende Zahlen auf. Es waren vorhanden:

	Zahl der (Haupt-)Gewerbebetriebe			In den Betrieben durchschnittlich beschäftigte Personen			
	im ganzen	Davon sind Gehilfenbetriebe mit ... Personen		im ganzen	davon sind beschäftigt in		
					Alleinbetrieben	in Gehilfenbetrieben mit ... Personen	
		bis 5	über 5			bis 5	über 5
a) Gasthöfe und Hotel garnis (Beherbergungsgewerbe)	127 226	84 496	8496	322 625	34 234	196 060	92 331
b) Schank- und Speisewirtschaften (Erquickungsgewerbe)	107 211	77 939	5276	257 333	23 996	178 486	54 851

Die Zahl der Personen, die in beiden Gewerben direkt oder indirekt ihren Lebensunterhalt fanden, ergibt nachstehende Uebersicht. Es waren vorhanden:

Erwerbstätige, darunter			Dienstboten für häusliche Dienste	Angehörige ohne Hauptberuf	Erwerbstätige, Dienende u. Angehörige zusammen	Nebenberuflich im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe tätig	Haupt- und nebenberuflich Tätige zusammen
überhaupt	männliche	weibliche					
492 663	231 213	261 450	36 355	425 839	954 857	208 256 (davon 105 562 männl. u. 102 694 weibl. Personen)	700 919

Die Erzeugung und den Konsum der hauptsächlichsten Gegenstände des Ausschanks, nämlich von Branntwein und Bier, veranschaulichen folgende Daten: (s. d. Tab. auf S. 755).

Literatur: *Im allgemeinen vgl. die Literaturangaben zu den Artt. „Gewerbegesetzgebung", oben Bd. I S. 1049ff. und „Alkoholfrage" ebd. S. 78. — Ferner:* **Herrfurth,** *Die Gesetze betr. die Gastwirtschaft, 1872. —* **Baer,** *Der Alkoholismus, 1878. —* **Derselbe,** *Zur Alkoholfrage, Bern 1889. —* **Derselbe,** *Die Trunksucht, Wien 1890. — Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidgenössischen statistischen Bureau, Bern 1884. —* **Neukamp,** *„Sind gesetzliche Maßnahmen gegen Trunksucht, Trunkenheit und Morphinismus erforderlich", in Zeitschr. f. d. ges. Stw., Bd. XLVIII, (1892). —* **Köppen** *und* **Lünse,** *Der Gast- und Schankwirt-*

Digitized by Google

Im Branntweinsteuergebiet des Deutschen Reiches betrug

Jahr (Betriebsjahr am 1. Okt. beginnend)	Bevölkerung	Zahl der Branntweinbrennereien	Gesamterzeugung an hl Alkohol
1900/01	56 640 000	74 880	4 051 860
1901/02	57 512 000	69 858	4 238 908
1902/03	58 368 000	60 871	3 382 935
1903/04	59 164 000	66 071	3 854 299
1904/05	60 018 000	71 172	3 787 450

Im Brausteuergebiet des Deutschen Reiches betrug:

Jahr (1. April beginnend)	Bevölkerung	Zahl der Brauereien	Gesamtbiererzeugung in 1000 hl	auf den Kopf der Bevölkerung hl
1900	44 312 000	6903	44 734	101
1901	45 015 000	6674	45 041	100
1902	45 746 000	6581	42 226	92
1903	46 417 000	6404	43 364	93
1904	47 115 000	6204	44 190	94

b) Vergleichende Statistik. Nach einer vergleichenden Statistik aus neuerer Zeit wird der durchschnittliche Jahreskonsum der wichtigsten geistigen Getränke, in Litern auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, folgendermaßen geschätzt:

Staaten	Branntwein	Wein	Bier
Belgien . . .	13	3,90	240
Dänemark . .	18,9	?	33
Schweiz . . .	9,40	55	37,50
Niederlande . .	9,26	4	39
Schweden . .	6,90	?	?
Österreich . .	5,76	?	?
Großbritannien	4,72	1,95	130,52
Deutschland .	4,64	6,44	89,4
Frankreich . .	3,84	93 dav. 18 Obstw.	22
Italien . . .	1,00	86	0,90

...schaftsbetrieb und der Kleinhandel mit geistigen Getränken im Königreich Preußen, Kiel 1889. — Rochmann, Gesetzsammlung für den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Branntwein im Deutschen Reich, 3. Aufl., Berlin 1891. — Müller, Die Gast- und Schankwirtschaftspolitik in Preußen, 2. Aufl., 1903. — Kelkens, Das Gewerberecht in Preußen, Bd. I, §§ 31 u. 52, Berlin 1906. — Leuthold, Art. „Gast- und Schankwirtschaften" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II, S. 4 fg. — Lexis, Art. „Kleinhandel" in v. Stengels Wörterbuch des d. Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 796 fg. — Derselbe, Art. „Schankgewerbe", das., Bd. II, S. 440 fg. — G. Meyer, E. Loening, Art. „Schankgewerbe" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 508 fg. — v. Salis-Saglio, Art. „Gast- und Schankwirtschaften" in Bruders Staatslexikon, Bd. II, S. 1073 fg. — Posselt, Art. „Gewerbe" unter D. in Mischler u. Ulbrichs Oesterreichischem Staatswörterbuch, 2. Aufl., Bd. II, S, 499 fg. — — L. Lépine, Art. „Cabarets, Cafés, Débits de boissons" in M. Blocks Dictionnaire de l'administration française, Paris 1898 (4. Aufl.), S. 348 fg. — Paterson, The Intoxicating Liquors Licensing Acts (4. Aufl.), London 1877. — Christopher Page Deone, A manual of the law concerning the retailing of intoxicating drinks, London 1887. — Gneist, Englisches Verwaltungsrecht (3. Aufl.), Berlin 1884, Bd. II, S. 764 fg. — Derselbe, Self governement, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte (3. Aufl.), Berlin 1871, S. 348 fg.

Neukamp.

Schatzanweisungen

s. Staatsschulden und Reichsfinanzen (oben S. 703 fg.).

Schauspielunternehmungen.

1. Begriff und Arten. 2. Rechtsverhältnisse im Deutschen Reiche. 3. Rechtsverhältnisse des Auslandes.

1. Begriff und Arten. S. im weiteren Sinne sind solche gewerbsmäßig unternommenen öffentlichen Schaustellungen von Personen, die vorwiegend zur Unterhaltung des Publikums dienen. Wegen Mangels der Gewerbsmäßigkeit, insbesondere der Erwerbsabsicht gehören deshalb Hof- und Stadttheater nicht zu den S. Auch Menagerieen und Zirkusse zählen in der Regel nicht zu den S., weil es sich hier nicht um die Schaustellung von Personen, sondern von Tieren handelt. (Wo die Aufführung von Pantomimen einen wesentlichen Bestandteil der Aufführungen des Zirkus bildet, ist dieser insoweit eine S.) Endlich gehören auch Schaustellungen von Personen zu wissenschaftlichen Zwecken (z. B. in anthropologischen Gesellschaften) nicht hierher, da diese ausschließlich der Belehrung dienen.

S. im engeren Sinne sind die sog Theater, d. h. solche Schaustellungen von Personen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, die also insbesondere Tragödien, Dramen, Lustspiele, Opern, Operetten und Ballets zur Darstellung bringen. Ihnen stehen diejenigen Schaustellungen gegenüber, bei denen es an einem höheren Interesse „der Kunst" gebricht, wie dies in der Regel bei der Darstellung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Pantomimen untergeordneter Art (sog. Tingel-Tangel) der Fall ist.

Zu derselben Kategorie von S. niederer Art gehören auch die Schaustellungen von abnorm gebildeten Menschen, von „Riesen und Zwergen", von Menschen aus entlegenen Gegenden u. dgl., sofern hierbei nicht sowohl rein wissenschaftliche Zwecke verfolgt werden, als vielmehr hauptsächlich auf die Neugier und Schaulust des Publikums spekuliert wird, weil auch diese Art von Schaustellungen nicht der „Belehrung", sondern vielmehr der „Unterhaltung" des Publikums dient.

Digitized by Google

2. Rechtsverhältnisse im Deutschen Reiche. a) Allgemeines. Die S. unterliegen sowohl hinsichtlich der Zulassung wie der Ausübung des Gewerbebetriebes erheblichen Beschränkungen. Ausgenommen sind nur die reinen Instrumental- und Musikaufführungen, die, gleichviel ob ein höheres Kunstinteresse dabei obwaltet oder nicht, im allgemeinen weder einer Konzessionspflicht noch einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfen sind. Werden jedoch derartige Musikaufführungen niederer Art von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dargeboten (sog. Stadthausieren), so bedarf es dazu der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; die Lösung eines Wandergewerbescheines ist für derartige Darbietungen dann erforderlich, wenn sie von Ort zu Ort (im Wege des Wandergewerbes) betrieben werden. Abgesehen von den hier erwähnten Instrumentalmusikaufführungen unterliegen sämtliche S. höherer und niederer Art sowohl der Konzessionspflicht[1]) wie der polizeilichen Kontrolle vermittelst der sog. Theaterzensur. Die Konzession, die sowohl physische wie juristische Personen nachsuchen können (vgl. o. den Art. „Schankgewerbe"; streitig), muß erteilt werden, wenn nicht die gesetzlich festgesetzten Versagungsgründe vorliegen; andererseits darf sie beim Vorhandensein derselben nicht erteilt werden. b) Die Versagungsgründe für die Konzession zum Betriebe von S. im engeren Sinne, also von eigentlichen Theatern sind folgende: α) das Fehlen der zu dem Unternehmen nötigen Mittel;) das Vorliegen von Tatsachen, auf Grund deren die Behörde die Ueberzeugung gewinnt, daß der Gesuchsteller die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer oder finanzieller Hinsicht nicht besitzt.[2]) c) Die Erlaubnis zum Betriebe von S. niederer Art in geschlossenen Räumen, die der Lokalinhaber, nicht der Darbieter der Schaustellungen nachzusuchen hat (Pr. EOVG. v. 11./V. 1905, Gew.-Arch. Bd. 5 S. 70), ist zu versagen: α) wegen Vorliegens von Tatsachen, vermöge deren die Annahme gerechtfertigt ist, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen werden; β) wegen mangelhafter Beschaffenheit oder Lage des zu den Aufführungen bestimmten Lokals; γ) wegen mangelnden Bedürfnisses, d. h. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist. d) Wer S. im Umherziehen betreiben will, bedarf außerdem noch eines Wandergewerbescheines (§ 60 d. Gew.-O.). e) Die Zurücknahme der Theaterkonzession kann unter denselben bezw. entsprechenden Voraussetzungen erfolgen, wie diejenige zum Betriebe des Schankgewerbes (s. oben Art. „Schankgewerbe", S. 752). Die Erlaubnis zum Betriebe von Schaustellungen niederer Art kann nur aus dem sub c α) angeführten Grunde zurückgenommen werden. f) Die Entscheidungen, durch welche die Erteilung einer Konzession abgelehnt oder die erteilte Konzession zurückgenommen wird, können im Verwaltungsstreitverfahren und, wo landesrechtlich ein solches nicht existiert, in dem durch §§ 20, 21 der Gew.-O. geregelten Rekursverfahren angefochten werden (§§ 40, 54 der Gew.-O.). g) Die erteilte Konzession erlischt, wenn das Unternehmen nicht binnen der bei der Konzessionserteilung festgesetzten Frist eröffnet worden; ist eine solche Frist nicht festgesetzt, so erlischt die Konzession, wenn davon nicht binnen Jahresfrist seit der Erteilung Gebrauch gemacht ist. h) Die Theaterzensur, für welche die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden landesrechtlichen Vorschriften maßgebend sind, bezieht sich auf die Ausübung des Gewerbebetriebes; sie besteht darin, daß der Polizeibehörde jedes Stück vor der Aufführung zur Kenntnis vorgelegt werden muß, und daß sie das Recht hat, die Aufführung ganz oder teilweise aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder Sicherheit zu untersagen.

3. Rechtsverhältnisse des Auslandes. a) Oesterreich. Hier sind die S. ausdrücklich von den Vorschriften der Gewerbeordnung ausgenommen[1]); ihre Verhältnisse sind teils durch Kaiserliche Verordnungen, teils durch Ministerialerlasse geregelt, von denen insbesondere die VV. v. 15./XII. 1835, 6./I. 1836 und 14./XI. 1850 sowie die ME. v. 25./XI. 1850 und 31./XII. 1867 in Betracht kommen. Die sämtlichen S. unterliegen strengster Konzessionspflicht; überdies bedarf es zur Aufführung eines jeden neuen Stückes einer besonderen Auf-

[1]) Nur die S. als solche ist konzessionspflichtig, nicht der einzelne Schauspieler. Diesen wird man auch, soweit es sich um S. höherer Art (eigentliche Theater) handelt, nicht als Gewerbegehilfen im Sinne der Gew.-O. bezeichnen können. Zivilrechtlich ist sein Verhältnis zum Schauspielunternehmer (Theaterdirektor) vielmehr nach §§ 611 fg. des BGB., insbesondere auch nach § 622 zu beurteilen; (vgl. RGE. in Zivilsachen vom 21./III. 1887, Bd. 17 S. 86). — Auf die bei Schaustellungen niederer Art tätigen Personen wird man dagegen die Vorschriften der Gew.-O. über die Werkmeister, Gewerbegehilfen usw. entsprechend zur Anwendung bringen können, wie dies seitens des Reichsgerichts, z. B. hinsichtlich eines Tierbändigers für zulässig erklärt ist. RGE. in Zivilsachen vom 21./V. 1896, Bd. 37 S 66.

[2]) Die Konzession gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bestimmt bezeichnete Unternehmen, im übrigen aber für das ganze Reich (streitig); das Pr. OVG. hat es in der E. v. 24./10 1904 (Bd. 46 S. 399) für zulässig erklärt, eine Konzession auch für eine umherziehende Schauspielergesellschaft (Wandertruppe) zu erteilen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis, so daß also, wenn die Konzession nur für die Aufführung von Schauspielen erteilt ist, für die Aufführung von Opern eine besondere Konzession nachgesucht werden muß.

[1]) Nur auf die als stehendes Gewerbe betriebenen (mit einem bestimmten Standort verbundenen) Instrumentalmusikaufführungen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung. Danach bedarf es zur Ausübung dieses Gewerbes keiner Konzession, vielmehr der bloßen Anmeldung; es gehört also zu den sog. „freien Gewerben".

Digitized by Google

führungsbewilligung, die jederzeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung zurückgenommen werden kann. Für die Unternehmungen von „Singspielhallen" bedarf sowohl der Lokalinhaber wie der Leiter der Singspiele einer Konzession.

b) Frankreich. In Frankreich ist durch Dekret v. 6./I. 1864 für die eigentlichen Theater völlige Theaterfreiheit eingeführt: der Theaterunternehmer hat lediglich von seinem Vorhaben Anzeige zu erstatten, und zwar in Paris an den Minister der schönen Künste und den Polizeipräfekten, in den Provinzen an den Präfekten. Für die S. niederer Art bedarf es einer vorgängigen Genehmigung durch die Ortsobrigkeit (in Paris durch den Polizeipräfekten, in Lyon durch den Präfekten). Die Bedingungen für diese Genehmigung können seitens der konzessionierenden Behörde beliebig festgesetzt werden; ihre Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren (Art. 4 des G. v. 16./24./VIII. 1790, Art. 15 des Dekretes v. 8 VI. 1806, Art. 6 des Dekretes v. 6./I. 1864.)

Die Theatercensur besteht für alle Arten von Aufführungen sowohl seitens der höheren wie seitens der niederen S. (Dekrete v. 30./XII. 1852, 6./I. 1864, 1./II. 1874 und G. v. 24./VI. 1874; vgl. auch ME. v. 6./VI. 1853, 23. und 27. XI 1872). Insbesondere bedarf es zur Aufführung jedes dramatischen Stückes (oeuvre dramatique) in Paris der vorgängigen Genehmigung des Ministers der schönen Künste, in den Departements derjenigen des Präfekten. Die Entscheidung ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht anfechtbar; die erteilte Genehmigung kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung zurückgenommen werden.

c) Großbritannien. Auch hier unterliegen alle S. der Konzessionspflicht und die aufzuführenden Stücke einer Theatercensur durch den Lord Chamberlain of the Household, der die Aufführung jedes Stückes aus Gründen des Anstandes, der öffentlichen Sicherheit und der guten Sitten verbieten kann. Er hat auch über die Erteilung der Theaterkonzessionen in London und in den Orten, in denen das Staatsoberhaupt gelegentlich residiert, zu entscheiden. Im übrigen entscheidet eine Kommission von mindestens 4 Friedensrichtern über die Erteilung von Theaterkonzessionen und Konzessionen für Musik- und Tanzhallen (music halls). Gewisse S. niederer Art bedürfen einer jährlich zu erneuernden Konzession, die von einem Friedensrichter erteilt wird. Die Materie ist im wesentlichen geregelt durch die GG. 25 Geo. II c. 36 und 28 Geo. II c. 19 (Music Halls Act), und 6 und 7 Vict. c. 68 (An act for regulating theatres).

Literatur: *Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von* ***G. Meyer, E. Loening.*** *—* ***L. v. Stein,*** *Verwaltungslehre, Bd. VI, S. 4 fg. —* ***Seydel,*** *Das Gewerbepolizeirecht, Hirths Ann., 1881, S. 637 fg. —* ***Opet,*** *Deutsches Theaterrecht, Berlin 1857. —* ***Leuthold,*** *Art. „Schaustellungen", in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 539 fg. —* ***Derselbe,*** *v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 625 fg. —* ***G. Meyer,*** *und* ***O. Opet,*** *Art. „Theaterrecht" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 85 fg. —* ***Nelken,*** *Das Gewerberecht in Preußen Bd. I, § 54, Berlin 1906. — Die Kommentare zur Gewerbeordnung, insbesondere von* ***Landmann-Rohmer,*** *5. Aufl., München 1906. —* ***Retberger,*** *Art. „Theaterpolizei", Oesterreichisches Staatswörterbuch, Bd. II, S. 1235 fg. —* ***Posselt,*** *Art. „Musikunternehmungen", daselbst 2. Aufl., Bd. II, S. 509 fg. —* ***L. Lépine,*** *Art. „Cabarets, Cafés, Débits de boissons" u. Art. „Théatres et Spectacles" in M. Blocks Dictionnaire de l'administration française, (4. Aufl.) Paris 1898, S. 348 fg. und 2186 fg. —* ***Charles Constant,*** *Code des théatres, Paris 1882. — Législation théatrale, Recueil des lois etc., Paris 1888. —* ***F. Deseure,*** *Le droit et le théatre, Paris 1895. —* ***Gneist,*** *Englisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Berlin 1883/84, Bd. II, S. 766. —* ***Derselbe,*** *Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte, 3. Aufl., Berlin 1871, S. 281 fg. — Encyclopaedia Britannica, Bd. XXIII (1888), s. v. Theatre S. 222 fg., insbesondere S. 226.* ***Neukamp.***

Scheck.

1. Begriff und Name. 2. Arten des S. 3. Unterschied des Geld-S. gegenüber dem gezogenen Wechsel und anderen Papieren. 4. Aeußere Form des S. 5. Entwickelung des S. 6. Der S.verkehr und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. 7. Das S.recht. 8. Anforderungen an ein S.gesetz. 9. Bestrebungen für ein internationales S.recht.

1. Begriff und Name. Der S. ist eine besondere Art der schriftlichen Anweisung; die Besonderheit kommt darin zum Ausdruck, daß der Bezogene eine Bank ist, welche die Ausstellung von S. gestattet hat. Der S. ist sonach eine schriftliche auf Grund einer Ermächtigung der bezogenen Bank ausgestellte Anweisung und zwar zur Ausfolgung oder Uebertragung (Umschreibung) einer Summe Geldes oder einer Quantität von vertretbaren Wertpapieren an den S.nehmer.[1])

Der Name wird meist von dem englischen exchequer (von scaccarium) abgeleitet; dies war die kgl. Schatzkammer, auf die der König Anweisungen ausstellte; französisch wurde exchequer mit échiquier übersetzt. Mitte des 18. Jahrh. war in England der Ausdruck „checker" üblich, an dessen Stelle bald der Ausdruck check trat.

Der Begriff S. ist ungeheuer strittig. Eine Gruppe von Gesetzen verlangt als wesentliches Erfordernis, daß die schriftliche Anweisung auf

[1]) Vorausgesetzt wird — wie auch sonst bei Anweisungen —, daß in der Aufforderung die Leistung nicht von einer Gegenleistung (oder, was das österreichische Scheckgesetz noch weiter hervorhebt, von einer Bedingung) abhängig gemacht ist. Vgl. § 783 des BGB. und § 363 des neuen HGB. Dem Bezogenen muß ein einfacher klarer Auftrag erteilt werden, man kann ihm nicht zumuten, die Gefahr einer unrichtigen Beurteilung der Rechtsbeziehungen zwischen S.aussteller und S.inhaber zu tragen.

Digitized by Google

einen Bankier laute (England, Holland[1]), die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan); eine andere Gruppe sieht von der Standeseigenschaft des Bezogenen ab, verlangt dagegen, daß der S. gezogen sei auf Grund eines Depots oder einer sonstigen vorausgehenden Deckung (Frankreich und ihm folgend Belgien, Schweiz, Spanien und Rumänien, der deutsche Entwurf von 1892). Eine dritte Gruppe steht dieser nahe, verlangt aber, daß der Bezogene ein Kaufmann sei (Italien, Portugal). Peru und das neue österreichische Gesetz fordern, daß der S. sowohl auf eine Bank als auch auf Grund eines Guthabens gezogen sein muß. Manche, wie die Schweiz, der deutsche Entwurf von 1892 und das österreichische Gesetz v. 3./IV. 1906, verlangen auch Selbstbezeichnung des Papiers als S Die skandinavischen Staaten tun dies auch, verlangen aber weder eine Standeseigenschaft des Bezogenen noch irgend eine Deckung, setzen auch keinen S.vertrag voraus, wohl aber ist die Sichtstellung gefordert.

Eine Definition, die allgemein gültig wäre, ist bei dem Auseinandergehen der Gesetze m. E. unmöglich. Georg Cohn sucht dadurch zum Ziele zu gelangen, daß er das der englischen und französischen Gruppe zugrunde liegende Gemeinsame heraushebt („S. ist die schriftliche auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung"), allein eine Anweisung ist möglich auf Grund der Ermächtigung eines Bezogenen, ohne daß dieser ein Bankier ist, eine derartige Anweisung gilt dem Engländer aber nicht als S. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als eine Definition, die den wirtschaftlichen Anschauungen überwiegend entspricht, zu wählen (juristisch muß dagegen die Definition nach Landesrecht sich richten). Wenn man wirtschaftlich vom S.verkehr handelt, so ist zweifellos, daß man nur an den organisierten bankmäßigen S.verkehr denkt; es ist wesentlich, daß der Bezogene eine Bank ist und zwar Bank im weiteren Sinne[2]) (also z. B. auch eine Postsparkasse, welche wie die österreichische einen großartigen S.verkehr eingerichtet hat), und daß der Verkehr auf einem Vertrag beruht. Dieser führt regelmäßig zu einer formularmäßigen Anweisung (S.buch), regelt die Frage, inwieweit die Honorierung erfolgt, ob ein Teil des Guthabens stehen bleiben muß, ob und gegen welche Sicherheiten (z. B. Hypothekenkaution) und in welchen Grenzen auch ein Ueberziehen des Guthabens gestattet wird usw.

Diese Gruppe von Anweisungen als S. herauszuheben, ist ein Bedürfnis, und m. E. sollte auch der Gesetzgeber auf sie das S.recht beschränken. Der S. kann nur in Verbindung mit der Bank seine große wirtschaftliche Rolle spielen. (Siehe unten sub 6.) Dieser Standpunkt ist auch in dem österreichischen S gesetzentwurf von 1904 vertreten und in den Motiven gut begründet. Nach dem Entwurf sowie nach dem Gesetz sind passiv scheckfähig schlechtweg die k. k. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten; außerdem alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

2. Arten des S. Man spricht von Anweisungs- und Quittungs-S.; im ersten Fall ist der Zahlungsauftrag direkt erteilt, im anderen Fall ist er in der Form der Quittung verborgen. Früher scheint der Quittungs-S. häufiger gewesen zu sein; auch die deutsche Reichsbank operierte mit diesem bis 1883, um sicher gegen die Stempelpflicht zu sein. Ferner unterscheidet man Geld- und Effekten-S.; letztere kennt man in Berlin und Wien (s. Effektengiro Bd. I S. 117). Man gebraucht die Ausdrücke Platz-S. und Distanz-S., Depot- und Kredit-S., Recta-, Ordre- und Inhaber-S., Sicht-S. und Nichtsicht-S., Nachsicht-S. (fällig eine bestimmte Zeit nach Vorzeigung), Dato-S. (fällig eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung), Tag-S. (fällig an einem bestimmten Kalendertag) usw. Ueber die gekreuzten (crossed) S. siehe unten sub 3; über die zertifizierten S. unten sub 8 Nr. 5; über die limitierten S. unten sub 9. Der Memorandum-S. ist eine amerikanische Spezialität, er dient wie ein Solawechsel hauptsächlich als Kaution gegenüber einem Darlehnsgeber. Auch wird zuweilen von eigentlichen und uneigentlichen S. gesprochen; als letztere gelten die sog. Giroanweisungen, also z. B. die roten S. der Reichsbank.

Die Juristen streiten den Giroanweisungen den Charakter des S. ab, indem sie sagen, der S. enthalte einen Auftrag zur Barzahlung; das stimmt schon nicht für den Effekten-S.; Weiße S. mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung", enthalten zwar formell einen Auftrag zur Barzahlung, dürfen aber tatsächlich nicht bar ausgezahlt werden und fungieren in vielen Fällen gleich den Giroanweisungen. Das österreichische Gesetz regelt in § 22 deshalb auch die Fälle solcher S., dagegen scheidet es aus die Effekten-S., die, wie die Motive zum Entwurf ausführen, sich eher nach den Lagerscheinen, Ladescheinen, Depositenscheinen usw. zu richten haben; ihre Regelung soll erfolgen in einem besonderen Gesetz über die Warenanweisungen. Für den sog. roten Ueberweisungs-S. genügen nach Ansicht des Verfassers der Motive die Normen des bürgerlichen und Handelsrechts. Wenn auch zugegeben werden kann, daß diese verschiedenen Arten von S. gesetzlich gesondert zu regeln sind, so möchte es sich doch empfehlen, vom wirtschaftlichen Standpunkt dem nun einmal üblich gewordenen Sprachgebrauch entsprechend einen allgemeinen S.-begriff aufzustellen, der diese verschiedenen Arten, denen gewisse Merkmale gemeinsam sind (s. oben sub 1), in sich begreift.

Die Geschäftswelt legt auf die juristische Konstruktion keinen Wert; ihr genügt, daß der S. eine Bank zu etwas veranlaßt, was zur Befriedigung des S.inhabers führt; ob das Resultat durch eine Anweisung zur Barzahlung

[1]) Der Bezogene muß ein „Kassierer" sein.
[2]) Siehe oben Art. „Banken".

Digitized by Google

oder durch eine Giroanweisung herbeigeführt wird, ist ihr gleich, deshalb nennt sie mit Recht beide Anweisungen S.; analog, wenn es sich um Verfügungen über ein Giroeffektendepot [1]) handelt.

3. Unterschied des Geld-S. gegenüber dem gezogenen Wechsel und anderen Papieren. Am meisten ähnlich ist der Geld-S. dem gezogenen Wechsel; beide enthalten einen Zahlungsauftrag; in beiden Fällen verspricht der Aussteller, durch einen Dritten zahlen zu lassen; die Zahlungsstelle wird in beiden Fällen in die Räume des Bezogenen verlegt, beide Papiere können zur Aufhebung einer räumlichen Distanz dienen. Nach englisch-amerikanischem Recht ist der Geld-S. sogar eine Art des Wechsels; auf dem Kontinent dagegen ist dies nicht der Fall; daselbst gilt kein Papier als Wechsel, das sich nicht selbst als solchen bezeichnet, infolgedessen auch nicht der S., auch untersteht der Wechsel eigenem Recht. Der Wechsel ist auf dem Kontinent nie von vornherein auf den Inhaber ausgestellt, wohl aber kann es der S. sein. Besonders häufig sind die sog. alternativen oder unvollkommenen Inhaber-S. (auf Namen oder Ueberbringer). Beim Wechsel garantiert der Aussteller sowohl Zahlung als Accept, dagegen nach keinem Recht das Accept eines S. (Gg. Cohn). Neuere Gesetzentwürfe verbieten überhaupt das Accept. (Siehe unten sub 5 Nr. 5). Am nächsten stehen den S. die nicht acceptierten oder sog. nichtacceptablen Tratten (siehe Art. „Wechsel" sub II 1).

Wirtschaftlich gehen S. und Wechsel auseinander. Der Wechsel lautet meist auf Zahlung in späterer Zeit; eben deshalb beruht er sehr auf dem Kredit der im Wechsel verpflichteten Personen, er ist in erster Linie Kreditmittel, vermag aber, da er bis zum Verfalltag durch viele Hände gehen kann, auch Zahlungsfunktionen zu übernehmen, wie er denn auch im internationalen Distanzzahlungsverkehr eine große Rolle spielt, und zwar eine weit größere als der S. Der S. dagegen soll rasch an seine Zahlstelle gehen, das Kreditmoment ist bei ihm eingeschränkter, man erwartet, daß der zur Zahlung Beauftragte nicht in Zukunft, sondern jetzt zahlen kann, daß der Aussteller jetzt Mittel bei der Zahlstelle zur Verfügung habe; der S. geht nicht durch viele Hände, er ist überwiegend Zahlungsmittel, nicht Kreditmittel.

Ueber das Verhältnis des S. zur Banknote s. Art. „Noten- oder Zettelbank" oben S. 548.

4. Aeussere Form des S. Die äußere Form spielt beim S. insofern eine große Rolle, als beim S.vertrag in der Regel seitens der Bank ein S.buch (checkbook, chéquier, carnet de chèque) mit Formularen ausgehändigt wird, deren der Kunde sich bei Ausstellung von S. zu bedienen hat. (In Argentinien gehört die Benutzung eines Formulars sogar zu den wesentlichen Erfordernissen eines S.). Das hat den Zweck, die Sicherheit des S.verkehrs zu erhöhen. Die Formulare sind so eingerichtet, daß etwaige Betrügereien sehr erschwert sind. Als Typus mag der weiße S. der Reichsbank gelten, der insofern eine große Bedeutung hat, als dessen Form von allen mit der Reichsbank in Abrechnung stehenden Banken (s. Art. „Abrechnungsstellen" oben Bd. I S. 7 fg.) angenommen wurde. Derselbe hat folgendes Aussehen:

[1]) Sowohl das BGB. (§ 783) als das HGB. (§ 363) unterstellen die Leistung von Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen dem Begriff der Anweisung bezw. kaufmännischen Anweisung. Eine solche wird zum S. im wirtschaftlichen Sinn, sobald die oben sub 1 aufgeführten Merkmale hinzutreten.

Digitized by Google

Der S. tritt hier als Anweisungs-S. mit alternativer Inhaberklausel auf. Der Quittungs-S., der Rekta-S., der Ordre-S., der reine Inhaber-S. und der Nichtsicht-S. sind durch dieses Formular bei den genannten Banken ausgeschlossen. Die Ueberbringer-(Inhaber)klausel ist wichtig, weil ohne dieselbe in Deutschland die Uebertragung des S. außer der Uebergabe eine schriftliche Uebertragungsurkunde bedingen würde, welche den Namen des neuen Empfängers angeben müßte. Enthält dagegen der S. die Ueberbringerklausel, so genügt die bloße Uebergabe und der Angewiesene kann an jeden zahlen, der den S. übergibt. Zu einer Prüfung der Legitimation des Ueberbringers ist der Angewiesene zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die S. sind numeriert; es wird Buch darüber geführt, welche Nummern dem Kunden im S.buch ausgehändigt wurden; unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Reichsbank zurückzuliefern. Am Rand ist eine Zahlenskala angebracht; durch Abtrennung der Ziffern, die über der angewiesenen Summe liegen, wird eine Fälschung der Ziffer seitens eines unberechtigten S.-inhabers verhindert; er kann nicht aus 4000 40 000 machen, wenn die Ziffern über 4000 abgetrennt sind; das Papier ist besonders präpariert, um Radierungen und chemische Einwirkungen ersehen zu lassen; der S. wird vom Stamme (souche, Talon, Juxte, Kontrollabschnitt) getrennt, der Stamm läßt ersehen, an wen, wann und wieviel man gezahlt hat.

Die Sicherheit des S. kann noch mehr erhöht werden durch das Kreuzen. Dasselbe ist in England üblich (nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika) und kann vom Aussteller und jedem Inhaber vorgenommen werden. Es besteht in der Ziehung zweier paralleler Linien durch die Vorderseite des S.; dazwischen kann aber noch geschrieben werden der Name eines bestimmten Bankiers (spezielles Queren) oder „and company" oder „not negotiable" oder letzteres neben den beiden ersten Zusätzen; die Kreuzung hat die Wirkung, daß der S. nur an den bestimmten oder überhaupt an einen Bankier gezahlt werden darf; ein gefundener oder gestohlener S. wird dadurch für den Inhaber ziemlich wertlos. Der Zusatz „not negotiable" gibt dem Nehmer des S. nur die Rechte seines Vordermanns; der S.nehmer besitzt keinen selbständigen Anspruch gegen den Aussteller.

In Deutschland haben die Reichsbank und die mit ihr in Abrechnung stehenden Banken eine ähnliche (nicht die gleiche) Maßregel. Die Kreuzung des S. besteht hier im Vermerk „Nur zur Verrechnung". Das hat nicht die Wirkung wie in England, daß der S. nur an eine Bank ausgezahlt werden darf, sondern er darf überhaupt nicht bar ausbezahlt werden; er dient zur Verrechnung mit der bezogenen Bank oder einem Girokunden derselben oder mit einem Mitgliede der an dem Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle. Dieser Modus ist auch im deutschen und österreichischen Gesetzentwurf angenommen.

Der Effekten-S. behufs Abhebung von Effekten hat eine dem Geld-S. analoge Form. Ueber die Form des roten S. oder der Giroanweisung vgl. Art. „Giroverkehr" oben Bd. I S. 1107.

5. Entwickelung des S. Anweisungen hat es wohl zu allen Zeiten gegeben, in denen das Schrifttum entwickelt war. Es scheint ziemlich sicher zu sein, daß bei den Bankiers der Griechen und Römer (Trapeziten und Argentarii) Anweisungen auf Grund der Deposita üblich waren; ebenso spielten im Mittelalter die Anweisungen der Fürsten und Städte — man gab den Gläubigern Anweisungen (Quittantien) auf fällige oder sehr häufig erst auf in Zukunft fällig werdende Abgaben — eine große Rolle. Der moderne S. knüpft dagegen in seiner Entwickelung an den Depositenverkehr an; sobald ein Depositum da ist, stellten sich mit Notwendigkeit neben der Umschreibung die Banknote und der S. ein; Banknote und S. sind Geschwister, die von einer Mutter stammen. Man verfügt eben über sein Guthaben entweder mittels eines von dem Depositar erhaltenen schriftlichen Zahlungsversprechens, das man an andere zediert, oder mittels eines an die Bank erlassenen Zahlungsauftrags. In der Tat finden wir schon bei den alten Girobanken solche Papiere; ein Bologneser Gesetz von 1606 kennt beide Formen; die eine hieß: „pagate al tale or al presentante tal somma di danaro e fate a me contante", die andere: „pagheremo a chi presenterà".

Einflußreicher als dieses Vorkommen bei den Girobanken war die Benutzung von S. bei den Holländern und Engländern. In Amsterdam entwickelte sich ein Berufsstand gewerbsmäßiger Kasseverwalter, sog. Kassiers — eben nichts anderes als Bankiers — und die Zahlung mittels Kassiersbriefje (Quittungs-S.) und zwar ungefähr um 1608. Diese Kassiersbriefje wurden 1776 gesetzlich geregelt, in Amsterdam gab es damals 54 konzessionierte Kassierer. In England schwangen die Goldschmiede sich zu einer Art Bankiers empor. Man hatte früher Geld und Wertsachen in London am sichersten in der Münze im Tower hinterlegt; als aber Karl I. im Jahre 1640 die Deposita in Form einer Zwangsanleihe an sich zog, wandte man sich an die Goldschmiede, welche ebenfalls sichere Verschlüsse und Gewölbe

Digitized by Google

hatten; ähnlich wie in Bologna entwickelten sich zwei Verfügungsformen: die goldsmith's oder banker's note (eine solche vom 28./XI. 1684 lautete: Ich verspreche an den ehrenwerten Lord North & Grey oder den Inhaber 90 £ auf Sicht zu zahlen) oder die cash note, auch note schlechtweg genannt (eine solche Anweisung vom 3./VI. 1683 lautete: Geehrter Herr! Ich bitte an Frau Anna Richards oder deren Ordre die Summe von 15 £ zu zahlen für Euren Euch liebenden Freund Thomas Meres).

Der Name S. verknüpft sich in England mit dieser Art Anweisung erst im vorigen Jahrhundert, bezw. er kann nicht weiter zurückverfolgt werden. Der S.verkehr begann sich in größerem Maße zu entwickeln, als das Clearing eingeführt und als (seit 1828) auch den großen Aktienbanken das Depositengeschäft in Verbindung mit S.einlösung in London gestattet wurde. Von England aus hat der S. dann sozusagen seinen Lauf durch die Welt gemacht.

In Deutschland und Oesterreich ist es weiter in moderner Zeit üblich geworden, den Ausdruck S. auch auf die Giroanweisung und auf die formularmäßigen Verfügungen über ein Giroeffektendepot zu übertragen (s. oben Z. 2).

In Deutschland hat sich der S.verkehr in den letzten 20 Jahren im Zusammenhang mit dem Giroverkehr und Clearing (s. diese) außerordentlich gesteigert. Bei der Reichsbank und ihren Filialen allein wurden i. J. 1896 841760 S. im Betrage von 11974 Mill. M. bar ausbezahlt, 627553 Stück im Betrage von 12908 Mill. M. mit Konteninhabern verrechnet, 2829228 S. mit 27892 Mill. M. dienten zu Uebertragungen im Giroausgabeverkehr. Beim Clearing wurden i. J. 1904 32,6 Milliarden abgerechnet, worunter ebenfalls viele S. enthalten sind. Seitens vieler Geschäftsleute wird die Kreditgewährung im Wege des (meist durch Hypothekenkaution) gedeckten Kontokorrents anderen Formen vorgezogen und gewünscht. Die Statistik der Kreditgenossenschaften ist hierfür der deutlichste Beleg.[1])

Mit dem Kontokorrentkredit stellt sich aber der S.verkehr naturgemäß ein, und derselbe ist denn auch bei zahlreichen Banken eingeführt. Sehr allgemein wird der S. in Oldenburg und Mecklenburg benutzt.[2]) Wichtig ist, daß auch der neuen preußischen Zentralgenossenschaftskasse gesetzlich die Annahme von Geldern im Depositen- und S.verkehr eingeräumt ist (G. v. 31./VII. 1895 § 2 Z. 3). Im Interesse der allgemeinen Erleichterung des Geschäftsverkehrs ist seitens des Finanzministeriums gestattet worden, daß die auf Guthaben bei der Central-Genossenschafts-Kasse gezogenen S. bei allen Zweiganstalten der Reichsbank und an Orten, wo solche nicht vorhanden sind, bei den Kreiskassen eingelöst werden. Die modernste Gestaltung des Bankwesens in Deutschland ist der Ausdehnung des S.wesens sehr günstig. Die 10 Berliner Großbanken hatten 1896 35, 1904 bereits 166 Depositenkassen, die 52 Concernbanken 29. Die Zahl der Depositenkassen ist also in raschem Wachsen, damit ist aber die Anwendung der S. von selbst gegeben. Die fremden Gelder der 10 Berliner Großbanken stiegen 1883—1903 von 368 auf 2030 Mill. M. (von 100 auf 551,5 %). Diese Großbanken, die an mehreren Orten Filialen haben, lösen an jedem dieser Orte die S. auf ihre sämtlichen Filialen, mindestens an ihren Hauptplätzen, kostenfrei ein nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, die ungefähr 3 Tage beansprucht. Banken, die keine Filialen besitzen, haben Abkommen mit anderen Banken behufs Einlösung getroffen. Auf der Rückseite des S. oder wenn, was oft der Fall, dieser zu klein ist, auf einem besonderen beigehefteten fliegenden Blatt werden die Firmen verzeichnet, welche die Einlösung vornehmen. Die Befriedigung der einlösenden Bank durch die Bezogene geschieht im Weg des Reichsbankgiros oder der Barsendung. Besteht die Einlösungsmöglichkeit bei einer benannten Bank für den S.empfänger nicht, dann ist die Einziehung kostspielig und lästig, wenn er auch bis zu 800 M. des Postauftrags sich bedienen kann. Das Verfahren ist in allen Fällen umständlich. Manche erwarten eine wesentliche Hebung des S.verkehrs, wenn die Reichsbank sich entschließen könnte, ihr großes Filialnetz der Sache dienstbar zu machen, indem sie ihren Girokunden das Inkasso von S. auf alle Reichsbankplätze ohne Spesen besorge.[1])

In den Sparkassenverkehr ist der S. ebenfalls bereits eingedrungen; so bei der staatlichen Landessparkasse in Detmold seit 1883 und bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank.[2])

Dagegen wurde die Einführung des S.verkehrs bei den preußischen öffentlichen Sparkassen abgelehnt (Min.-Erl. v. 5./II. 1886). Eine große Ausdehnung des S.verkehrs wäre eingetreten, wenn der im Reichshaushaltsetatgesetz v. 30./III. 1900 vorgesehene Post-S.verkehr ins Leben getreten wäre. Siehe hierüber Näheres oben Bd. I S. 1117. Ueber den S.verkehr bei der österreichischen Postsparkasse und den Postscheckverkehr in der Schweiz s. Art. „Giroverkehr" sub 4 oben Bd. I S. 1113 fg. In Oesterreich wurden nach einer im S.gesetzentwurf mitgeteilten ausführlichen Statistik i. J. 1894 von der Postsparkasse und den 10 hauptsächlichsten Banken an 2 Mill. S. eingelöst, wobei die im Giroverkehr vorkommenden Uebertragungs-S. nicht mitgerechnet sind; es betrifft dies einen Zahlungsverkehr von nahezu 4 Milliarden fl.[3])

[1]) Alb. Knittel, Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, Leipzig 1895, S. 33.

[2]) Vgl. die Angaben bei Buff, Das Kontokorrentgeschäft. Stuttg. 1904 S. 20 fg.

[1]) Vgl. Handelszeitung des Berl. Tagebl. Nr. 45 v. 25./I. 1906.

[2]) Vgl. M. Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen 1896, Bd. I S. 284, 389, und Volksw. Zeitschr. Die Sparkasse, 1895 No. 318, 319; 1896, No 339.

[3]) Bei der österr.-ung. Bank ist von 1888 bis 1896 die Zahl der weißen S. von 26105 auf 130295, die der roten von 23760 auf 145458 gestiegen. Rauchberg, Der Clearing- und

Digitized by Google

In Frankreich stieg die Zahl der der Gebühr unterzogenen S. von 4396930 Stück i. J. 1880 auf 8775040 Stück i. J. 1902. Die umfassendste Anwendung findet der S. in England und den Vereinigten Staaten von Amerika (siehe oben Art. „Abrechnungsstellen" sub 4 S. 6fg.). Nach einer Erhebung von St. G. Pownall gliederten sich die Einnahmen der Banken bereits 1880 so, daß in London auf die S. 97,23 %, in Edinburgh 86,78 %, in Dublin 89,90 % trafen; auf die Banknoten kamen an den 3 Plätzen 2,04; 12,67; 8,53; auf die Münzen 0,73; 0,55; 1,57. Bei den Countrybanken an 261 verschiedenen Orten kamen von den Einnahmen S. auf die nämliche Stadt bezw. den nämlichen Bezirk 26,75 %, sonstige S. und Wechsel 46,11 %, zusammen also 72,86 %, auf Banknoten 11,94 %, Münzen 15,20 %. Die Tageseinlieferung von S. im Londoner Clearing betrug ungefähr 18 Mill. £. In den Vereinigten Staaten von Amerika ergab eine Erhebung am 1./VII. 1896 bei 3474 Nationalbanken und 2056 Staats- und Privatbanken, daß von den Einzahlungen in S. 92,6 %, in Papiergeld 6,3 %, in Bargeld 1,1 % erfolgten; insoweit der Großhandel beteiligt war, ergaben sich 95,3; 4,0; 0,7 %; für den Detailhandel 67,7; 26,7; 5,6 %. [1]) Der S.gebrauch beherrscht, wie man sieht, den Großhandel fast ausschließlich und vermittelt den größeren Teil des Detailhandels; auch die untersten Schichten der amerikanischen Volkswirtschaft sind in hohem Maß an der kreditwirtschaftlichen Organisation des Zahlungsprozesses beteiligt. In den meisten Unionsstaaten werden sogar überwiegend die Löhne in S. ausgezahlt.

6. Der S.verkehr und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Der S. bietet zunächst nur dem Zahlenden eine Bequemlichkeit; der Aussteller hat die Geldsumme bei einem Dritten verwahrt, er braucht nicht wegen Diebstahls usw. sich Sorge zu machen, genießt event. für diese hinterlegte Geldsumme noch Zins und erspart sich auch noch die Mühe und Kosten des Vorzählens, Transportes zum Gläubiger usw. Mit blitzartiger Geschwindigkeit erledigt er die größte Zahlung. Derjenige dagegen, der einen S. annimmt, hat ein Risiko und nur Unbequemlichkeit; statt barer Zahlung, die ihm unmittelbar eingehändigt wird, muß er oder ein anderer nun erst beim Bezogenen das Geld erheben. [2]) Das ändert sich mit dem Moment, wo entweder Giro möglich wird, wenn nämlich auch der S.inhaber bei der nämlichen Bank ein Konto hat, oder wo an den S.verkehr das Clearing sich anschließt, indem die auf Banken lautenden S. gegenseitig kompensiert werden (s. Clearing und Giro). Ohne Giro und Clearing ist der S.verkehr nicht voll und ganz lebensfähig und nichts wie eine lästige Weitschweifigkeit. [1]) Ebendeshalb empfiehlt es sich, die S. auf Banken als „S." herauszuheben (s. oben sub 1).

Die Vorteile des S.verkehrs sind mit denen des Giros und Clearings identisch, wenn auch letzteres noch über den S. hinausgreift. Soweit sonst das S.system Vorzüge bietet — genauen Einblick in die Geschäfte des Kunden, infolgedessen richtige Beurteilung der Kreditwürdigkeit usw. (s. auch Art. „Notenbanken") — ist das wieder nur der Fall bei den auf Banken gezogenen S.

Die Gefahren und Nachteile, die mit dem organisierten S.verkehr verknüpft sind, wiegen die Vorteile nicht auf; erstere sind nicht größer als die bei analogen Papieren auch; Fälschung und Betrug sind beim S. kaum mehr als beim Wechsel möglich; wie man sich zu schützen sucht, wurde oben gezeigt; ebenso ist die Kreditgewährung beim S.system (Ziehung auf Kredit) nicht bedenklicher als die in anderen Formen sich bewegenden. Die mißbräuchliche Verwendung des S. zum sog. Kiting, wie es in England und Holland vorkommt, findet sein Analogon in der Wechselreiterei. Uebrigens lassen sich schon durch Gesetz derartige Ausartungen sehr einschränken, wenn, wie im österreichischen Gesetz, für den S. als wesentliches Erfordernis der Hinweis auf das Guthaben verlangt ist, und den Aussteller bei Nichteinlösung wegen nicht genügender Deckung eventuell eine Ordnungsstrafe trifft. Das Einzige, was man dem S.verkehr gesondert oder graduell mehr zur Last legen kann, ist die übertriebene Ersparung von Edelmetallgeld, zu der er neigt, was besonders in Zeiten der Krisen sich störend geltend machen kann.

7. Das S.recht. Für das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem reicht in der Hauptsache die Vertragsautonomie aus, und die Banken haben durch ihre Reglements dieselbe auch in reichem Maße betätigt. Das Verhältnis der Einlagen (Höhe, Verzinsung, Rückzahlung, Art der Ergänzung, Dauer der Haftung usw.), die Modalitäten der S.ausstellung (S.form, Höchstbetrag der S.summe, Zahlungsfrist), ob der Aussteller statt der Barzahlung Gutschrift an den Dritten begehren kann, die Berechnung des verfügbaren Guthabens, die Folgen der Ueberschreitung des Guthabens bei der S.ausstellung, Zulässigkeit und Wirkungen eines Widerrufs, die Provisionsansprüche der Bank, Begründung und Auf-

Giroverkehr in Oesterr.-Ung. und im Ausl. Wien 1897, S. 72.

[1]) Rauchberg a. a. O. S. 180fg., wo auch der früheren Erhebungsversuche in England und Amerika gedacht ist.

[2]) Drastische Beispiele finden sich im Handelsbl. des Berl. Tagebl. von 1906 Nr. 8, 26, 34, 191.

[1]) Wie sehr z. B. in Oesterreich-Ungarn die S. noch sozusagen mißbräuchliche sind, darüber vgl. Rauchberg a. a. O. S. 191fg.

Digitized by Google

lösung des S.vertragsverhältnisses usw. werden so geregelt. Dagegen kann die Stellung des S.inhabers gegenüber Aussteller und Bezogenem — und der S. ist dazu bestimmt, in die Hände Dritter zu gelangen — durch die Geschäftsbedingungen der Bank nicht bestimmt werden; sondern diese Relationen umfassen aber Fragen, welche für die Verallgemeinerung des S.wesens von größter Bedeutung sind: so welche Wirkungen die Annahme des S. im Verhältnis zum Aussteller hat, welche Rechte dem S.inhaber aus einem Papier entspringen, das dem S.vertrag zuwider ausgestellt wurde, was für Folgen eintreten, wenn der S.inhaber bei der Präsentation des S. etwa gegen Bedingungen des S.vertrags verstößt, ob und unter welchen Voraussetzungen er statt Zahlung Gutschrift verlangen kann, ob und in welchen Formen der S.empfänger das Papier übertragen kann und wie sich bei Indossierbarkeit des S. das Verhältnis der successiven Erwerber untereinander gestaltet, wozu der Widerruf des S. oder die Verweigerung seiner Honorierung den Inhaber berechtigt usw. Hier kann nicht die Vertragsautonomie, sondern nur das Gesetzesrecht aushelfen, um dem S. Vertrauen zu schaffen, und namentlich die Regelung der Frage des Regresses ist für den Gebrauch des S. als Zahlungsmittel gewissermaßen eine Lebensfrage.

Die **Mehrzahl der Staaten hat eine gesetzliche Regelung des S. versucht.** In **England** enthält die Kodifikation des Wechselrechts vom Jahre 1882 (45 und 46 Vict. 61) in den Artikeln 73 bis 82 auch eine Regelung des S.[1]); in den nicht geregelten Punkten kommt das Wechselrecht zur Anwendung. In **Frankreich** ist entscheidend das G. v. 14./VI. 1865 mit Novelle v. 19./II. 1874[2]); in **Belgien** das G. v. 20./VI. 1873 (loi sur les chèques et autres mandats de payement et offres réelles); in der **Schweiz** ist die Materie behandelt im Obligationenrecht, Tit. 30 Art. 830—837; dieser Titel trat in Gesetzeskraft am 11./I. 1883; für **Holland** kommt in Betracht das HGB. von 1838 Art. 221—229 (ein von einer i. J. 1879 ernannten Kommission ihm vorgelegter Entwurf wurde von der Regierung nicht verwertet), für **Italien** kommt in Betracht der Tit. 10 Kap. 6 Art. 339—344 des HGB. v. 31./X. 1882; für **Portugal** das HGB. v. 28./VI. 1888, Buch 2 Tit. 6 Hauptst. 2 Art. 341—343; für **Rumänien** HGB. v. 6. und 18./IV. 1877, Art. 364—369; für **Spanien** Art. 534—543 des 1885 revidierten HGB.; für **Dänemark** das G. v. 23./IV. 1897 über S. und andere Sichtanweisungen, mit dem materiell das **norwegische** vom 3./VIII. 1897 und das **schwedische** vom 24./III. 1898 übereinstimmt; für **Argentinien** das HGB. v. 9./X. 1862, Art. 798—843, und für **Japan** das HGB. v. 26./IV. 1890 Art. 811—818; für **Peru** das Spezialgesetz v. 9./X. 1888. Das HGB. von **Guatemala** (1877) hat den S. als unzulässig erklärt. Eine Kodifikation fehlt in den **Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland** usw., doch ist in den Vereinigten Staaten die Rechtspraxis eine fest ausgebildete.

In **Deutschland** ist der Zustand ein wenig befriedigender. In der Reichsgesetzgebung ist der Geld-S. nur im Wechselstempelsteuergesetz v. 10./VI. 1869 § 24 erwähnt; es ist Steuerfreiheit zugesichert den „statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und S., d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute, wenn sie ohne Accept bleiben". Die Definition des S. ist sehr interessant; allerdings behaupten manche, eine Definition sei hier nicht gewollt, sondern nur eine Abgrenzung des **steuerfreien** S.

Das Reichshandelsgesetzbuch behandelt in den §§ 363—365 Anweisungen, die den S. teils nicht treffen, teils, insoweit sie es tun, ungenügend sind. Das Handelsgewohnheitsrecht, auf das unter diesen Umständen zurückgegriffen werden muß, hat noch keine feste Form angenommen; die Gerichtsurteile widersprechen sich. Die frühere Partikulargesetzgebung einiger Staaten, welche die kaufmännische Anweisung besonders regelte, reichte zumeist auch nicht aus; zudem traten diese landesgesetzlichen Vorschriften mit Einführung des neuen HGB. außer Kraft (Art. 21 des Einführungsgesetzes zum HGB. v. 10./V. 1897).

Ein S.gesetz hat allein Elsaß-Lothringen, es ist das französische von 1865 ohne die französische Novelle von 1874; Lippe hat eine Verordn. v. 1./XII. 1882, betr. die Einführung des S.verkehrs bei der Landessparkasse (abgedr. in Ztschr. f. Handelsr. Bd. 31 S. 259 fg., vgl. auch M. **Seidel**, Das deutsche Sparkassenwesen I, 1896, S. 389).

Die Normen des bürgerlichen Rechts über die Anweisung sind für den S. zumeist unzweckmäßig. Vgl. BGB. §§ 783—792). Namentlich gilt dies für das Widerrufsrecht und die langen Verjährungsfristen. Auch regeln weder das HGB. noch das BGB. Präsentation, Protest und Regreß.[1])

[1]) **Abgedruckt bei G. Obst, Theorie und Praxis des S.verkehrs, Stuttg. 1899 S. 149.**

[2]) **Beide abgedruckt ebenda S. 151.**

[1]) Die Gerichte haben übrigens entschieden, daß der S.inhaber bei Nichteinlösung seinen Vormann auf Grund des ursprünglichen Schuldverhältnisses belangen und daß dieser sich der Zahlungspflicht nicht entziehen kann (was aber eine neuere Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg nicht auch für die Gegenwart gelten lassen will), ebenso haben sie die Ansicht vertreten, daß der S.nehmer hinsichtlich der Vorzeigung zur Zahlung die Pflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen und daß

Digitized by Google

Seit 1879 sind in Deutschland Bestrebungen für ein S.gesetz wach: auf Grund von drei Vorläufern hat das Reichsbankdirektorium selbst 1882 einen Entwurf aufgestellt (Koch); im selben Jahr erklärte sich der deutsche Handelstag für eine gesetzliche Regelung, ebenso 1884 der deutsche Juristentag. Doch gab es noch viele, welche das Bedürfnis leugneten. Am 11./III. 1892 wurde ein vom Bundesrat genehmigter Entwurf dem Reichstag vorgelegt[1]), gelangte aber dort nicht zur Beratung. Die Hoffnung, daß bei der Revision des HGB. die Frage geregelt werde, hat sich nicht verwirklicht; es blieben deshalb auch „die landesgesetzlichen Vorschriften über S. unberührt" (Art. 17 des Einführungsgesetzes zum HGB. v. 10./V. 1897). Die Denkschrift zum Entw. des HGB. (Carl Heymanns Verlag 1897) S. 187 bemerkt:

„Die Regelung des S.rechts wird nötigenfalls im Wege eines besonderen Gesetzes ihre Erledigung finden müssen. Der weiteren Entwickelung des S.wesens auf der bisherigen Grundlage stehen weder die Vorschriften des Entwurfs noch diejenigen des BGB. im Wege. Meistens sind die S. auf den Inhaber gestellt oder sie lauten zwar auf eine bestimmte Person, aber mit dem Zusatze, daß der Bezogene auch an jeden Inhaber zahlen solle. Die rechtliche Zulässigkeit solcher S. ist auch künftig nicht zweifelhaft; nur das Accept eines Inhaber-S. wird durch den § 795 des BGB. ausgeschlossen, was auch vom Standpunkte des S.rechts als ein angemessenes Ergebnis zu betrachten ist. In Ansehung derjenigen S., welche auf eine bestimmte Person oder den Inhaber lauten, wird der § 808 des BGB. entsprechende Anwendung finden können. Was die S. betrifft, welche an Order lauten und durch Indossament übertragbar sein sollen, so ergibt sich die Indossierbarkeit derselben, da der Bezogene stets ein Kaufmann sein wird, aus dem § 355 des Entw."

Neuestens hat Direktor Thorwart in Frankfurt a./M. Grundsätze für die gesetzliche Regelung des S.verkehrs aufgestellt, die 1905 vom Allgemeinen Genossenschaftstag nach Vornahme geringer Abänderungen gebilligt wurden.[2]) Dagegen hat 1902 der Bankiertag die Dringlichkeit verneint, es geschah dies aber nur, weil er von dem Reichstag kein gutes Gesetz erwartete und auch die Aufhebung der Stempelfreiheit befürchtete.[3]) Die Berliner Aeltesten der Kaufmannschaft meinen auch neuestens noch, ein Vorgehen sei nicht dringlich und zurzeit nicht ratsam, eventuell empfehlen sie Einführung des Regresses gegen Aussteller und Indossanten, Festsetzung einer kurzen Vorlegungsfrist, deren Versäumung Rechtsnachteile im Gefolge hat, Widerrufsverbot bis zum Ablauf der Vorlegefrist.[1]) Und im März 1903 erklärte bei Beratung einer Petition des Verbands katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands an den Reichstag der Regierungkommissär, man sei vor einigen Jahren bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, die Sache bis auf weiteres ruhen zu lassen, der Verkehr habe sich auch ohne Gesetz entwickelt und werde durch ein Sondergesetz kaum gefördert (?); die Petition wurde dem Reichskanzler als Material überwiesen.

In Oesterreich, wo bisher die Verhältnisse ähnlich lagen wie in Deutschland, wurde von der Regierung ein S.gesetzentwurf 1895 dem Reichsrat vorgelegt, kam aber nicht zur Behandlung, 1897 wurde er abermals eingebracht[2]), ohne erledigt zu werden, 1904 wurde er abgeändert dem Herrenhaus unterbreitet[3]), bei der Eröffnung des Reichsrats 1905 die Vorlage von neuem angekündigt. Erst im darauf folgenden Jahr aber gelangte man zum Ziel. Die Vorlage erfuhr geringe, meist nur formelle Aenderungen. Das Scheckgesetz ist datiert v. 3./IV. 1906 (Reichsgesetzbl. S. 715). Die österreichischen Entwürfe haben auch außerhalb Oesterreichs viel Beifall gefunden. Ihre Begründung ist meisterhaft. Das Gesetz verdient die größte Beachtung.

Auch in Ungarn und Rußland ist man in neuester Zeit der gesetzlichen Regelung des S.wesens näher getreten.

8. Anforderungen an ein S.gesetz. Es kann nur auf einige wichtigere Punkte eingegangen werden. Wesentlich für die rechtliche Gestaltung scheint mir zu sein, daß man stets die Funktion des S. fest im Auge behält, sich also stets vergegenwärtigt, daß der S. Zahlungsmittel ist und nicht zum Kreditmittel werden darf. Der S. muß sich vom Wechsel unterscheiden, sonst braucht man ihn nicht. Ferner muß sich der S. aus der Masse der übrigen Anweisungen herausheben als ein gewissen Zahlungsmodalitäten besonders angepaßtes Verkehrspapier. Dem wird man gerecht, wenn man folgende Forderungen stellt:

1. Vor allem ist, wie schon oben angedeutet, zu verlangen, daß nur Anweisungen auf Banken und bankähnliche Institute S.charakter erhalten und zwar aus 3 Gründen: 1. weil diese Anstalten eine gewisse Auslese der Personen herbeiführen, welche der S. sich bedienen dürfen, eine allgemeine S.freiheit würde die wilden S. bringen und wäre nur schädlich; daß dem S. in England überall Vertrauen entgegengebracht wird, hängt wesentlich mit der strengen Präventivpolitik der Depositenbanken zusammen; sie nehmen keinen Kunden an, wenn er nicht entweder

die Präsentation innerhalb einer angemessenen Frist (also ähnlich dem englischen reasonable time) zu erfolgen habe.

[1]) Derselbe ist abgedruckt bei G. Obst, Theorie und Praxis des S.verkehrs. Stuttg. 1899 S. 154.

[2]) Blätter für Genossenschaftswesen v. 23./IX. 1905 Nr. 38 S. 474. Vgl. auch Art. „S.gesetzgebung" im Internat. Volkswirt v. 19./III. 1905 Nr. 25 S. 332.

[3]) Verhandlungen des ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Frankfurt a./M. v. 19. und 20./IX. 1902. Berlin/Frankfurt a./M., Verlag des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes 1902 S. 66 f. Referent war auch hier Thorwart.

[1]) Handelsz. des Berl. Tagbl. Nr. 557 v. 1./XI. 1906.

[2]) Nr. 2 der Beil. zu dem stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses. XII. Session 1897.

[3]) Nr. 241 der Beil. zu dem stenogr. Prot. des Herrenhauses. XVII. Session 1904.

Digitized by Google

durch ältere Kunden der Bank als zuverlässig empfohlen wird oder durch genügende Nachweise seine persönliche und geschäftliche Sicherheit darzutun vermag [1]); 2. ist diese Beschränkung erwünscht, weil sie die vielen kleinen toten Kassebestände hervorlockt und an wenigen Punkten, eben bei den Banken, konzentriert und damit für den Einzelnen wie für die Volkswirtschaft fruchtbar macht; 3. wird auf diese Weise der S. erst bequem, indem er Aussicht auf Giro und Clearing erhält.

2. Es ist zweckmäßig, wenn der S. durch die Selbstbezeichnung im Text sich von der gewöhnlichen Anweisung abhebt, ebenso wenn man den ausdrücklichen Hinweis auf das Guthaben des Ausstellers fordert, um zum Ausdruck zu bringen, daß der S. nicht, wie der Wechsel, ein Kreditpapier ist, sondern lediglich Vertretung im Zahlungsakt bezweckt. Eben weil der S. fällige Zahlung, weder Stundung noch Schuldumänderung bezielt, muß man auch wieder im Gegensatz zur Mehrzahl der Wechsel — am absoluten Sichtcharakter des S. festhalten und Fristenbezeichnungen als wirkungslos bezeichnen. Nur Italien und Rumänien haben auch Nichtsicht-S. gesetzlich anerkannt, in den Ver. St. v. Am. sind Dato-S. und befristete Sicht-S. zulässig. Auch eine kurze Umlaufszeit — über das Maß herrscht große Meinungsverschiedenheit [2]) — muß verlangt werden; denn wenn es auch nicht zu beanstanden ist, daß der S. bis zur Einlösung weitere Zahlungen vermittelt und der Aussteller sogar infolge der Verzögerung der Präsentation unter Umständen Zinsen lukriert, so verlangt doch der Hinweis auf das Guthaben baldige Präsentation, der S.geber will bezahlen und hat den Wunsch entlastet zu werden, zur Zeit der Ausstellung ist das Guthaben da, ob auch später, ist ungewiß, der S. wird unsicher, wenn der Termin lange hinausgerückt werden kann. Um die rechtzeitige Vorzeigung durchzuführen, muß die Versäumung auch rechtliche Nachteile im Gefolge haben (z. B. Verlust von Regreßansprüchen).

3. Wichtig ist, ob und inwieweit Widerruf möglich ist und wie Tod, Eintritt rechtlicher Unfähigkeit und Konkurs wirken. Das Verfügungsrecht zum S. wird unstreitig gehoben, wenn er nicht widerrufen werden kann; zwar würde die Möglichkeit des Widerrufs die Vorlegung sehr beschleunigen, aber dieser Vorteil könnte doch nicht die Mißlichkeit kompensieren, daß der Empfänger fürchten muß, der Zahlungsauftrag könne im nächsten Augenblick schon widerrufen sein. Man muß also die Widerruflichkeit ausschließen; doch kann man Ausnahmen zulassen, so wenn man wie das österr. Gesetz den Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist zuläßt, um den Säumenden zu strafen und dem Aussteller seine Deckungskapitalien wieder frei zu geben; ferner kann man die Widerruflichkeit bei dem Namen- oder dem Order-S., den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen mit dem Auftrag geschickt hat, den S.betrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lassen, gestatten, selbstverständlich aber nur, solange der Auftrag nicht erfüllt ist; solange der S. nicht in die Hände eines Zahlungsempfängers gelangt ist, kann derselbe auch keine Rechte daraus geltend machen; man hat in Oesterreich diese Ausnahme namentlich im Interesse der Postsparkasse gemacht, da die Aussteller oft noch kurz nach der Auftragserteilung Berichtigungen vornehmen; endlich kann man den Widerruf bei S., die „nur zur Verrechnung" dienen, zulassen, in welchem Fall aber der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam wird. In England ist der Widerruf schlechtweg zulässig, aber durch die Geschäftsgewohnheit ausgeschlossen. Der deutsche Entw. v. 1892 versagte dem Widerruf jede rechtliche Wirksamkeit.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung sollte die Einlösung des S. nicht verweigert werden dürfen. Das Vertrauen zum S. wird nicht gehoben, wenn man wegen plötzlichen Todes oder eingetretener rechtlicher Unfähigkeit des Ausstellers Vereitelung der Zahlung befürchten müßte, die Erben usw. könnten auch wohl selten die durch den S. agnoszierte Schuld anfechten und hätten nur Verzugszinsen und Prozeßkosten zu erwarten. Die vorhandenen S.gesetze (nicht aber England) stellen sich auch auf diesen Standpunkt. Schwieriger wird die Frage für den Fall des Konkurses. In England und den Ver. St. v. Am., im österr. Gesetz darf der Bezogene, sobald er erfährt, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet ist, den S. nicht honorieren. In Frankreich dagegen muß der S. ausbezahlt werden, man sieht dort in dem S. eine Art Zession; der Aussteller tritt einen Teil seines Guthabens an den S.nehmer ab; der S. ist deshalb dort nicht nur schlechthin unwiderruflich, sondern der S.inhaber hat auch ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen und ein Aussonderungsrecht im Konkurs. Auch in Schottland und Holland wird der S.inhaber Eigentümer der Deckung und selbst in England wird er Konkursgläubiger des Bezogenen, wenn der Aussteller infolge verspäteter Präsentation regreßfrei geworden ist. Manche glauben, daß der S.inhaber hierdurch mehr geschützt sei [1]); die Insolvenz der bezogenen Bank dürfte in der Tat seltener eintreten als die der S.aussteller. Doch werden gegen die den Anweisungscharakter des S. aufhebende französische Auffassung auch ernste Bedenken geltend gemacht [2])

4. Es erscheint zweckmäßig, Namen-, Order- und Inhaber-S., ebenso den ohnehin sehr häufigen

[1]) Vgl. R. Eberstadt, Depositenbankwesen und S verkehr in England. Schmollers Jahrb. 27 (1903) S 253 fg.

[2]) Der Deutsche Genossenschaftstag v. 6./IX. verlangte 15 Tage, das österr. Gesetz schreibt 5 Tage für Platz-S., 8 Tage für inländische Distanz-S. vor; für Istrien, Dalmatien und die Küstenlandsinseln gelten besondere Bestimmungen; die Postsparkasse kann in ihrem Bereich für Namenschecks andere Fristen bestimmen, jedoch nicht über 14 Tage.

[1]) Vgl. Canstein, Scheckrechtliche Betrachtungen, Bankarchiv 4 (1905) Nr. 7 S. 101.

[2]) Vgl. die Begründung des österr. Entw. v. 1904 S. 14, 24, 27.

Digitized by Google

und im Verkehr bequemen, alternativen oder unvollkommenen Inhaber-S. (auf Namen und Ueberbringer) zuzulassen und einen S., bei dem die Bezeichnung des Zahlungsempfängers unterblieben ist, nicht als ungültig, sondern als Inhaber-S. zu erklären. Die Indossierbarkeit des Order-S. muß eine Beschränkung erfahren; ein Indossament an den Bezogenen gäbe diesem die Möglichkeit, den S. wieder weiter zu begeben, aus einem Zahlungsverpflichteten würde zugleich ein Gläubiger. Der S. würde auf diese Weise zu einer Wechselobligation degenerieren. Auch würde das Indossament an den Bezogenen das Erfordernis des Guthabens wieder illusorisch machen. Wenn der Bezogene nur zu verlangen braucht, daß ihm statt der Quittung der S. giriert werde, dann kann er gegen den Aussteller und sämtliche Indossanten auf den vollen S.betrag Regreß nehmen. Anstatt auf das Guthaben sieht der Bezogene auf solvente Vormänner. Aus einem Zahlungspapier würde der S. ein Kreditpapier. Deshalb ist es richtig (wie das österr. Gesetz) zu sagen: Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.

5. Aehnlich bedeutsam ist für die ganze Auffassung des S. die Frage des Accepts. Läßt man dasselbe zu, so wird der S. kolossal dem Wechsel genähert. Denn durch dasselbe wird der Bezogene aus einem Zahlungsorgan ein selbständiger Schuldner des S.inhabers, der S. wird eine Anweisung zum Kreditieren. Der Hinweis und die Bedeutung des Guthabens werden illusorisch gemacht. Statt bei der Präsentation zu leisten, verspricht der Bezogene. Durch das von einem bezogenen Bankier beigefügte Accept wird der S. zu einer individuellen Banknote, wodurch die Kautelen der Banknotengesetzgebung illusorisch gemacht werden können. Es ist auch zu besorgen, daß Bankiers, falls sie acceptieren sollen, ungern in den S.verkehr willigen oder für die Uebernahme des größeren Risikos auch größere Gegenleistung verlangen, was namentlich einem sich erst entwickelnden Verkehr abträglich sein könnte, ferner daß der Verkehr immer mehr acceptierte und nichtacceptierte S. unterscheidet und schließlich letztere abstößt. Die dem S. gewährte Gebührenfreiheit oder Gebührenentrichtung ist natürlich bedroht, wenn der S. dem Wechsel zu sehr genähert wird. Der deutsche Entwurf und das österreichische Gesetz haben deshalb wohl mit Recht das Accept ausdrücklich ausgeschlossen, ein auf den S. gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben. In England und Frankreich ist das Accept ungewöhnlich, kann auch nicht verlangt werden, wird es aber erteilt, so wirkt es wechselmäßig.

Das in England vorkommende „marking" ist kein eigentliches Accept, sondern nur das Anerkenntnis, daß zu spät gelieferte S. im Clearing des nächsten Tags nicht beanstandet werden (sie werden mit einem Anfangsbuchstaben bezeichnet), auch die bloße Visierung soll in Frankreich den Bezogenen nicht verpflichten. Dagegen ist das seit den 1860er Jahren in den Ver. St. v. Amerika aufgekommene Certifying (siehe Art. „Noten- oder Zettelbank" oben S. 548) als Accept anzusehen und hat riesige Dimensionen angenommen.

6. Da der S. kein eigentliches Kredit-, sondern Zahlungspapier ist, darf dem S.inhaber eine Verpflichtung zur Annahme von Teilzahlungen nicht auferlegt werden. Der S. soll zu prompter Zahlung, nicht aber zu einem Kreditgeschäft führen. Der Natur des Wechsels widerstreitet es dagegen nicht, daß der Inhaber zur Annahme von Teilzahlungen verpflichtet ist. Verwehren wird man es aber auch dem S.inhaber nicht, Teilzahlungen anzunehmen, da er unter Umständen froh ist, etwas statt nichts zu bekommen.

7. Der S. ist kein so strenges Formalpapier, wie der Wechsel, und sein Effekt darf nicht ohne dringende Not vereitelt werden. Es erscheint deshalb, wie oben schon erwähnt, zweckmäßig, einen S., bei dem die Bezeichnung des Zahlungsempfängers unterblieben ist, als Inhaber-S. gelten zu lassen, und bei einem S., dem die Angabe des Zahlungsorts fehlt, den Ort des Sitzes des Bezogenen oder seiner Hauptniederlassung als Zahlort zu statuieren.

8. Einen anderen Zahlungsort als den, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei der der Bezogene vertreten ist, soll man ausschließen, da man dem Bezogenen nicht zumuten kann, an jedem beliebigen Orte zu zahlen. Die Bankiers würden auch vertragsmäßig sich wehren.

9. Bei der gewöhnlichen Anweisung ist, wenn sie nicht eingelöst wird, die Rechtslage wie vor der Ausstellung. Der Schuldner hat nur Zeit gewonnen und der Gläubiger muß aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis klagen. Der S. muß dagegen dadurch ausgezeichnet werden, daß bei Nichtzahlung gegen Aussteller oder Vormänner der Regreß möglich ist. Das verbessert wesentlich die Lage des S.nehmers. Er hat nun die Wahl zwischen der Vertragsklage und der Regreßklage; letztere ist für ihn vorteilhafter, insofern sie lediglich auf die Tatsache der S.ausstellung sich gründet, den Schuldner also in seiner Verteidigung sehr beschränkt. Die Details des Regresses sind mit geringen Ausnahmen denen des Wechselregresses analog. Ob neben der Regreßklage und sonstigen Schadenshaftung auch noch — vorbehaltlich der etwaigen Strafe des Betrugs — eine Strafe statuiert werden solle, falls das Guthaben ermangelt oder nicht hinreicht, wird vielfach bezweifelt. Das österr. Gesetz statuiert 3% des nicht gedeckten Betrags als Ordnungsstrafe, sofern der Aussteller nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde; das französische Gesetz verlangt eine (kriminelle) Geldbuße von 6% der S.summe, und zwar wenn bei Ausgabe eines S. die Deckung nicht vorliegt, der deutsche Entw. v. 1892 bei gleicher Voraussetzung eine Geldstrafe bis zu 1000 M.

10. Hinsichtlich der Frage, wer für die Einlösung falscher oder gefälschter S. aufzukommen habe, empfiehlt sich auszusprechen, daß jede der beiden Parteien ihr bezw. ihrer Organe Verschulden verantworte, also z. B. der Aussteller nachlässiges Gebaren mit dem S.buch, unaufmerksame Ausfertigung des S., der Bezogene Unterlassen der kaufmännischen Sorgfalt bei Prüfung des S. Ist auf keiner Seite ein Verschulden da oder nachweisbar, so soll nach dem österr. Gesetz den Schaden der Ein-

Digitized by Google

lösung der Aussteller tragen, wenn die Fälschung oder Verfälschung von seinen zur Gebarung mit den S. ermächtigten Angestellten verübt wurde, um denselben zu intensivster Kontrolle zu veranlassen, in allen anderen Fällen der Bezogene, der diese Haftung als unvermeidliches Accidens des Kassengeschäftsbetriebs zu tragen hat.

Andere Punkte, wie die Kreuzung des S. mit der Klausel „nur zur Verrechnung", die Gleichstellung der Einlieferung des S. in eine Abrechnungsstelle mit der Präsentation zur Zahlung, Verjährung der Regreßansprüche, Amortisierung abhanden gekommenener S. usw. müssen hier übergangen werden.

9. Bestrebungen für ein internationales S.recht. In neuerer Zeit fängt der S. an, auch über die Grenzen des Landes hinaus Bedeutung zu gewinnen; er tritt teilweise an die Stelle des kurzsichtigen Auslandswechsels. In Deutschland verkaufen Banken S. auf London an Stelle der früheren Sichtwechsel, die in England 3 Respekttage genießen, während sie bei S. wegfallen. In dem großen internationalen Reiseverkehr kommt der S. immer mehr zur Geltung. Besonders die limitierten S. (auch money-orders, Zirkular-S. travellers-S., tourist-drafts genannt) spielen hier eine große Rolle. Es sind dies S., bei denen der S.betrag vorgedruckt oder begrenzt ist. Jeder dieser S. gibt an, bis zu welcher Höhe die emittierende Bank für Einlösung des S. Garantie leistet. Wer z. B. bei der Bank 1000 Doll. eingezahlt hat, erhält dafür 10 S. à 100 Doll. oder 50 S. à 20 Doll. usw., die er bis zu dieser Höhe nach Bedarf ausfüllen kann. Die Zahlen und Buchstaben sind mittels durchs Papier gestoßener Löcher dargestellt, können also nicht gefälscht werden. Die American-Express-Company in New York, die Firma Knauth, Nachod & Kühne in New York, Leipzig, die Firma Brown, Shipley & Co. in New York u. a. stellen solche S. aus; die im Jahr 1876 gegründete S.bank[1]) in London war wohl die erste, welche ihren Kunden solche Blanketts mit vermerktem Maximalbetrag aushändigte. Es sind eine Art internationale Banknoten für Reisende. Sie werden von mehreren tausend Banken und Agenten ohne Avis zu einem auf dem S. vermerkten Kurse, der unabhängig von dem jeweiligen Wechselkurse ist, eingelöst und werden selbst den eigentlichen Banknoten vorgezogen. Das hat das Bedürfnis erzeugt, nicht nur zu entscheiden, nach welchem Rechte solche S. beurteilt werden sollen, sondern läßt auch eine gewisse Gleichartigkeit des Rechtes erwünscht erscheinen. Da aber nicht einmal beim Wechsel das bis jetzt gelungen ist, so wird auch beim S. das vorerst nicht zu erreichen sein, jedenfalls aber noch am ehesten, wenn man unter S. nur den auf eine Bank gezogenen S. versteht. Nur die skandinavischen Staaten haben bis jetzt sich geeinigt. Vgl. im übrigen über diese Bestrebungen die Verhandlungen des Congrès international de droit commercial 1885 (Antwerpen) und 1888 (Brüssel).

[1]) Vgl. über diese Jevons, Geld und Geldverkehr. Leipzig 1876. S. 297 fg.

Literatur: *Eine erschöpfende Literaturübersicht gibt* **Georg Cohn** *im H. d. St., Bd. III (1900), S. 38—42. Für die letzten Jahre fügen wir einige weitere Schriften und Aufsätze bei.* — **G. Cohn**, *Das Scheckrecht im Entwurf des russischen Obligationsrechts, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. XIV, 1900.* — *Scheckgesetz in der Ztschr. Handel und Gewerbe, Jhrg. 7, 1900, S. 55, 328.* — *Der Scheckverkehr im Allgemeinen Verbande, Blätter f. Genoss. 1900, S. 501.* — **L. Köhler**, *Der Scheck als Zahlungsmittel, Blätter f. Genoss. 1901, S. 232.* — **Ed. v. d. Smissen**, *„Chèques" contre „billets", Moniteur des Intérêts materiels I, 1901, S. 609.* — **Derselbe**, *Pourquoi l'usage du chèque et de la compensation ne s'est-il pas généralisé en France et en Belgique, Moniteur des intérêts materiels I (1901), S. 681.* — **Derselbe**, *À propos du chèque barré, Moniteur des int. m. I (1901), S. 1497.* — *Bankers and crossed cheques, in The Economist, London 1901, II, S. 1132.* — *Scheckgesetz, Aeußerungen von Handelskammern in der Ztschr. Handel und Gewerbe, VIII Jhrg. 1901, S. 63 fg.* — *Der Scheck in Deutschland mit besonderer Beziehung auf die Kreditgenossenschaften, Blätter f. Genoss., 1901, S. 125.* — **E. R. Watson**, *The law relating to cheques. London 1902.* — **G. Obst**, *Der Scheckverkehr in Deutschland, Reuters Finanzchronik 1902, II, S. 1126 fg.* — **O. Banfy**, *Der ungarische Scheckgesetzentwurf, Bankarchiv Jhrg. III (1904), S. 153.* — **Erlanger**, *Die Honorierung entwendeter Schecks, Bankarchiv Jhrg. III (1904), S. 57.* — **P. Hammerschlag**, *Der ungarische Scheckgesetzentwurf von 1903, Zeitschr. f. das gesamte Handelsrecht, Bd. LIV, (1904), S. 500.* — **H. Jäger**, *Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland, Blätter f. Genoss., 1904, S. 375.* — **G. Obst**, *Das Vordatieren des Schecks, Bankarchiv 3 (1904), S. 202.* — **P. Hammerschlag**, *Der österr. Scheckgesetzentwurf, Deutsche Juristenzeitung Nr. 14, v. 15. Juli 1905.* — **W. Conrad**, *Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks, Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, 57 (1905), S. 49 f.* — **G. Hoffmann**, *Der Scheck und das BGB., Bankarchiv 4 (1905), S. 130.* — **Simonson**, *Scheckrechtliche Betrachtungen, Bankarchiv 4 (1905) S. 70.* — **F. Wetzlar**, *Das Scheckwesen in den Ver. St. von Nordamerika, Blätter f. Genoss. 1905, S. 420.* — *Scheckgesetz in der Ztschr. Handel und Gewerbe, Jhrg. 12 (1905), S. 530 fg.; Jhrg. 13 (1906), S. 716.* — *Mißbrauch des Scheck-Kreuzungsvermerks „Nur zur Verrechnung", in der Ztschr. Handel und Gewerbe, 1905, S. 255 fg.* — *Zur Frage des Erlasses eines Scheckgesetzes in Deutschland, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 1905, S. 297.* — **Donath**, *Die statistischen Erhebungen über Scheckverkehr usw. im allg. Verband, Blätter für Genoss. 1906, S. 73.* — **W.**

Digitized by Google

Conrad, Die deutsche Scheckgesetzfrage, Monatsschrift für Handel und Bankwesen 15 Jhrg. (1906), Nr. 9, S. 233. — O. Heyn, Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland, Bankarchiv 3. Jhrg., 1903, Nr. 7, S. 107. — G. Obst, Wechsel und Scheckkunde, 2. Aufl., Leipzig 1906. **G. Schanz.**

Scheidemünze s. Münzsystem oben S. 522 fg.

Schenkungssteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Unter S. versteht man diejenige Form der Besteuerung, welche die Schenkungen unter Lebenden zum Steuerobjekte hat. Ihr Charakter besteht also darin, daß sie nicht jeden unentgeltlichen Vermögenszuwachs trifft, der eine Bereicherung darstellt, sondern nur denjenigen, der in der Form einer Schenkung unter Lebenden erscheint. Dabei ist es gleichgültig, ob die Schenkung rein lukrativ gemacht ist oder ob die Belohnung mit einer Auflage belastet ist. Die S. schließt daher alle Uebertragungen aus, die sich im Erbgang vollziehen (s. Art. „Erbschaftssteuer" oben Bd. I S. 781 fg.).

Das Wesen der S. ist dadurch bedingt, daß sie einen Vermögenszuwachs trifft, der sich passiv und unabhängig von dem Willen des Empfängers vollzieht. Sie ist daher eine Vermögens- und Verkehrssteuer, die mit der Erbschaftssteuer ein geschlossenes Ganzes bildet. Funktionell hat die S. jene zu ergänzen. Der äußeren Form nach ist sie regelmäßig von der Gesetzgebung als Teil oder Ergänzung der Erbschaftssteuer behandelt worden. Mitunter hat man sie auch unter die Gebühren oder Stempelsteuern gebracht, seltener wurde sie selbständig geregelt. Von der Erbschaftssteuer sind auch die leitenden Grundsätze über die Höhe der Steuersätze herübergenommen worden. Die Schenkungen auf den Todesfall bilden regelmäßig einen Teil der Erbschaftssteuer selbst.

2. Gesetzgebung. 1. Deutschland. Im Deutschen Reiche ist die S. seit RG. v. 3. VI. 1906 an Reichssteuer. Die allgemeinen Grundsätze sind hier die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer (vgl. Art. „Erbschaftssteuer" oben Bd. I, S. 783 fg.). Steuerpflichtig sind alle Schenkungen unter Lebenden. Eine Schenkung liegt auch dann vor, wenn ihr Erwerb von einer Auflage oder Leistung, an die der Schenker die Schenkung gebunden hat, oder von der Anordnung einer Behörde, wenn die Schenkung der Genehmigung dieser unterliegt, abhängig ist. Ein durch Stiftungsgeschäft unter Lebenden vom Stifter zugesichertes und auf die Stiftung übergegangenes Vermögen ist der Schenkung unter Lebenden gleichgestellt. Neben den Befreiungen, die von der Erbschaftssteuer zugelassen sind, sind steuerfrei Schenkungen an Bedürftige zu ihrem Unterhalt oder ihrer Ausbildung, Erlaß von Forderungen zu gleichen Zwecken oder aus sittlicher oder Anstandspflicht. Auch Schenkungen beweglicher Sachen bis zum Betrage von 3000 M. zum Gebrauche des Beschenkten und seiner Familienangehörigen sind frei. Die Steuersätze sind die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer.

2. Oesterreich stellt die Schenkungen den Erbschaften gleich und behandelt sie nach Maßgabe der GG v. 9. II. 1850 und v. 31./III. 1890. Vgl. Art. „Erbschaftssteuer" (Oesterreich) oben Bd. I, S. 785.

3. Frankreich. Hier fällt die S. unter die Gesetzgebung über das Enregistrement (s. in Art. „Registrierungsabgaben" sub II, 1 oben S. 701 fg.). Sie wurde durch G. v. 26./II. 1901 neu geordnet. Die bisherigen Zuschlagszehntel sind weggefallen. Schenkungen unter Lebenden sind indessen nur steuerpflichtig, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet werden oder wenn von privaten Beurkundungen vor Gericht oder Behörden Gebrauch gemacht wird, oder endlich wenn die Schenkungen sich auf unbewegliches Vermögen beziehen. Für die Bemessung der Steuer werden 3 Fälle unterschieden: Schenkungen in gerader Linie (1,70, 2, 3,50 %), zwischen Ehegatten (3,50 und 5 %), in der Seitenlinie (7, 9, 8, 10, 9, 11, 10, 12, 11, 13, 50 %). Für die Anwendung dieser Abstufungen ist eine sehr komplizierte Kasuistik aufgestellt.

Literatur: *Vgl. den Literaturnachweis des Art. „Erbschaftssteuer" oben Bd. I, S. 787. — Bacher, Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipzig 1886. — Schanz, Die Reform der französischen Erbschaftssteuer (G. v. 26./II. 1901), Finanzarchiv 18, S. 727. — Mayr, Art. „Schenkungssteuer", Stengels W.B. d. D. V.R., Bd. II, S. 405 fg. — Schanz, Art. „Schenkungssteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 529 fg. — Dumaine, Art. „Donations" in Say, Dict. des Finances.* **Max von Heckel.**

Schiffahrt (Schiffahrtspolitik).

1. Begriff und Gebiete der S.politik. 2. Die Sicherung der freien und ungestörten Befahrung des Meeres. 3. Der Schutz der S. gegen auswärtigen Wettbewerb. 4 Innere S.politik.

1. Begriff und Gebiete der S.politik. Unter S.politik versteht man die Gesamtheit der staatlichen Maßregeln zur Förderung der S. Solche Maßregeln haben sowohl für die Binnen-S. als auch für die See-S. Bedeutung. Für die Binnen-S.politik kann auf die Artt. „Binnen-S." oben Bd. I S. 471 fg., „Fluß-S." ebd. S. 855 fg., „Donau-S." ebd. S. 661, „Elb-S." ebd. S. 750, „Rhein-S." oben S. 722 fg. und „Weser-S." verwiesen werden. Hier handelt es sich lediglich um die See-S.politik.

Die See-S.politik muß sich nach drei Richtungen hin betätigen. Zunächst hat sie die Aufgabe, den Seeschiffen des Landes die

Digitized by Google

freie und ungestörte Benutzung der Fahrstraßen des Meeres zu sichern. Das läßt sich heute im wesentlichen nur durch internationale Abmachungen bewirken, da sich die See-S. nicht innerhalb eines von den Grenzen des einzelnen Staates völlig umschlossenen Gewässers vollzieht. Nur in der Zeit des römischen Weltreiches war es anders. Damals war das Mittelländische Meer der Hauptschauplatz der See-S., und dieses Meer war vollkommen innerhalb des römischen Gebietes gelegen. Es hatte den Charakter eines Binnenmeeres und stand völlig unter der rechtlichen und tatsächlichen Herrschaft des römischen Reiches. Internationale Abmachungen waren also von vornherein ausgeschlossen. Ein Teil der S. ging freilich über die Landenge von Gibraltar hinaus, traf aber in Spanien, Gallien, Britannien und einem Teil Germaniens auf römisches Gebiet, so daß auch hier internationale Abmachungen entfielen. Vor der Begründung des römischen Weltreiches lag die Sache anders, und deshalb finden wir auch in den früheren Jahrhunderten Verträge schiffahrtspolitischen Inhalts zwischen Rom und Karthago bis 509 v. Chr. zurück. Seit dem Verfall des römischen Reichs waren die befahrenen Meere niemals wieder der Herrschaft eines einzelnen Staates unterworfen, wenn sich auch im Mittelalter und im Anfang der Neuzeit einige Staaten ein ausschließliches Recht über bestimmte Meere anzueignen suchten, wie Venedig über das Adriatische Meer, Genua über das Ligurische Meer, Portugal und Spanien über die Fahrt nach Westindien. Tatsächlich erreicht und allgemein anerkannt wurden solche Ansprüche nicht, und vollends seit der lebhafteren Befahrung der Weltmeere war daran nicht mehr zu denken. Die internationalen Abmachungen über die freie und ungehinderte Befahrung der Meere werden ergänzt durch Maßregeln zur Wahrung der S.interessen im Auslande.

Ein zweites Gebiet der See-S.politik ist der Schutz der heimischen See-S. gegen den auswärtigen Wettbewerb, ein Schutz, der sowohl auf wirtschaftlichen als auch auf allgemeinen politischen Erwägungen beruht. Man kann dieses Gebiet mit den zuerst besprochenen als auswärtige S.politik bezeichnen, weil es sich in beiden Fällen um Beziehungen zu fremden Ländern handelt.

Dazu tritt als dritte Gruppe eine Reihe von Maßregeln, mit denen der Staat innerhalb seines Machtgebietes die Leistungsfähigkeit der S. zu steigern und ihre Interessen in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung zu wahren sucht. Da hier an sich weder internationale Verträge noch Erschwerung und Abwehr auswärtigen Wettbewerbes in Frage kommen, sondern nur die Beziehungen des Staates zu seiner eigenen S., so kann man diese Gruppe als innere S.politik bezeichnen.

Im nachfolgenden sollen die Hauptgebiete der See-S.politik in Kürze besprochen werden. Eine eingehende geschichtliche Darstellung ist dabei nicht beabsichtigt.

2. Die Sicherung der freien und ungestörten Befahrung des Meeres. Das heutige internationale (öffentliche) Seerecht wird beherrscht von dem Grundsatz, daß das offene Meer frei, d. h. der Souveränität keines Staates unterworfen ist. Dieser Grundsatz ist erst in der neueren Zeit zur allgemeinen Anerkennung gekommen. Wie schon erwähnt, versuchten im Mittelalter und im Anfang der Neuzeit einzelne Staaten eine ausschließliche Verfügungsgewalt über bestimmte Teile des Meeres durchzusetzen, und auch die päpstliche Gewalt glaubte sich zur Oberherrschaft über die Meere berufen. Die Bulle Alexanders VI. von 1494, in welcher über die Grenzen der spanischen und portugiesischen Entdeckungen entschieden wurde, zeigt das deutlich. Demgegenüber stellte Hugo Grotius 1609 den Grundsatz des „mare liberum“ auf. Andere Völkerrechtslehrer des 17. Jahrh. schlossen sich dem aber noch nicht an und verteidigten — je nachdem — den Anspruch Englands, Spaniens, Venedigs usw. auf Beherrschung des Meeres bezw. bestimmter Teile desselben. Namentlich England leistete der Anerkennung des „mare liberum“ energisch Widerstand und beanspruchte u. a. auf Grund seines angeblichen Herrschaftsrechtes von allen fremden Schiffen für seine Kriegsschiffe den Salut ohne Bewilligung des Gegengrusses. Erst im Laufe der 2. Hälfte des 18. Jahrh. gelangte der Grundsatz, daß das Meer von jeder staatlichen Souveränität frei ist, zur Herrschaft. Für die Entwickelung der Handelsmarine der aufstrebenden und mit England rivalisierenden Staaten war das von unschätzbarer Bedeutung.

Der Grundsatz der Internationalität des Meeres gilt nur für das offene Meer. Die Küstengewässer unterstehen der Herrschaft des Küstenstaates, und zwar nimmt man im allgemeinen drei Seemeilen von der Küste aus als nationales Gewässer an, wenngleich die Anschauungen darüber auseinander gehen. Auch die Flußmündungen, die Haffe, die Buchten bis zu 10 Seemeilen Breite gelten als nationale Gewässer, weiterhin die Binnenmeere, wenn sie rings von dem Gebiete eines Staates umschlossen sind und wenn ihr Zugang von diesem Staat vollkommen beherrscht wird („Eigentumsmeere“).

Enge Seestraßen (Meerengen), die von Küsten desselben Staates begrenzt sind (z. B. die Dardanellen und der Bosporus), werden als nationale Gewässer angesehen. Bei Meer-

Digitized by Google

engen, die von Küsten verschiedener Staaten begrenzt sind, entstanden oft Schwierigkeiten in dieser Beziehung, doch ist meist jetzt die Internationalität anerkannt.

Im übrigen zeigt das internationale Seerecht noch heute manche Besonderheiten, die mit den modernen Anschauungen schwer vereinbar sind. Namentlich entbehrt das Privateigentum zur See in Kriegszeiten noch eines ausreichenden rechtlichen Schutzes. Der Pariser Kongreß von 1856 erklärte zwar die Kaperei für abgeschafft, aber die Vereinigten Staaten von Nordamerika und einige mittel- und südamerikanische Staaten haben sich dem nicht angeschlossen, und das Seebeuterecht der Kriegsschiffe, d. h. die Aufbringung und Wegnahme von Handelsschiffen des feindlichen Staates durch Kriegsschiffe, blieb überhaupt bestehen, soweit es nicht später durch Spezialverträge oder durch freiwilligen Verzicht aufgegeben wurde. Seit 1856 besteht weiter der Grundsatz, daß die neutrale Flagge auch feindliche Ware decke und daß neutrale Ware auf feindlichen Handelsschiffen nicht weggenommen werden dürfe. Ausgenommen ist davon die „Kriegskontrebande", d. h. die Mittel der Kriegführung; indes ist der Begriff „Kriegskontrebande" noch zweifelhaft. Um zu ermitteln, ob Kriegskontrebande oder Eigentum der fremden Staaten geführt wird, haben die Kriegsschiffe in Kriegszeiten auf hoher See und in feindlichen Gewässern, aber nicht in den nationalen Gewässern eines neutralen Staates, das Recht, neutrale Handelsschiffe zu durchsuchen (Visitationsrecht). Um sich gegen den Mißbrauch dieses sehr lästigen Durchsuchungsrechtes zu schützen, hat man seit der Mitte des 17. Jahrh. die Konvoiierung angewandt, d. h. die neutralen Handelsschiffe lassen sich durch neutrale Kriegsschiffe geleiten. Der kommandierende Offizier muß sich über die Ladung der zu geleitenden Schiffe genaue Auskunft verschaffen, und sein Ehrenwort, daß Kriegskontrebande nicht an Bord sei, soll die Durchsuchung entbehrlich bezw. unstatthaft machen. Alle Mächte — mit Ausnahme Englands — haben das anerkannt.

Der Handel der Neutralen kann auch durch die „Blockade", d. h. durch die Absperrung der Küste oder bestimmter Teile der Küste des feindlichen Gebietes beschränkt werden. Die Blockade muß nach den Pariser Abmachungen von 1856 „effektiv" sein, d. h. sie muß „durch eine Macht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Eintritt in das feindliche Ufergebiet wirklich zu untersagen". Wer darüber zu entscheiden hat, ob die aufgebotene Macht hinreichend ist, ist nicht bestimmt. Die Erklärung der Blockade muß den Neutralen bekannt gemacht sein unter Gewährung einer Frist für das Auslaufen der neutralen Schiffe. Auch die Aufhebung der Blockade muß angezeigt werden. Der mißlungene Versuch, mit einem blockierten Gebiet zu verkehren oder ein blockiertes Gebiet zu verlassen, gilt als Blockadebruch und kann die Wegnahme des Schiffes und seiner Ladung und die Festhaltung seiner Mannschaft nach sich ziehen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Seebeute und über die Zuwiderhandlungen der Neutralen gegen die Rechte der Kriegführenden entscheiden besondere „Prisengerichte". Zuständig ist das Prisengericht des kriegführenden Staates, dessen Kriegsschiff die Seebeute eingebracht hat oder dessen Rechte durch die Neutralen verletzt sind. Dieser Umstand und nicht minder die ganze Ordnung des Verfahrens sind den Neutralen sehr ungünstig. In Preußen war durch V. v. 20./VI. 1864 ein Prisenreglement erlassen, wonach als erste Instanz der Prisenrat, als zweite (Berufungs)-Instanz der Oberprisenrat erschien. Das deutsche Reichsgesetz v. 3./V. 1884 sieht die Errichtung von Prisengerichten vor, überläßt aber alle Einzelheiten kaiserlichen Verordnungen.

Wer sich mit seiner Kriegsbeute nicht vor ein Prisengericht stellt, gilt als Seeräuber („Pirat"), auch dann, wenn ihm von seinem Heimatsstaat ein Kaperbrief ausgestellt war. Die Piraten genießen keinen Rechtsschutz und können ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor die Gerichte jedes Staates gestellt werden. Als Piratenschiffe gelten neuerdings auch Schiffe, die den Negersklavenhandel betreiben, ferner Schiffe, die ohne staatlich anerkannte Flagge fahren oder unter einer widerrechtlich geführten Nationalflagge Gewalttätigkeiten begehen.

In all diesen Beziehungen sind gegen die früheren, oft geradezu barbarischen Grundsätze Fortschritte zu verzeichnen; aber die volle Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See und die volle Anerkennung der Rechte der Neutralen ist noch lange nicht erreicht. Auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 wurde durch Beschluß dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege in einer späteren Konferenz beraten werde. Welche Folgen das haben wird, bleibt abzuwarten.

3. Der Schutz der S. gegen auswärtigen Wettbewerb. Einen Schutz der Handelsmarine gegen fremden Wettbewerb hat man schon frühzeitig und mit Eifer angestrebt, weil die Tüchtigkeit der Handelsmarine auch für die politische Machtstellung zur See von großer Bedeutung ist und stets gewesen ist. Die politische Bedeutung der S. nahm nach den großen Entdeckungen vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. in besonderem Maße zu, weil sich gro-

Digitized by Google

Seemächte entwickelten, die wieder in der Handelsmarine eine wesentliche Stütze für ihre Kriegsmarine fanden. In dieser Periode wurde denn auch das System der Schutzpolitik im Interesse der S. auf das schärfste ausgebildet. Das entsprach den herrschenden wirtschaftspolitischen Anschauungen. Wie man das Gewerbewesen überhaupt durch allerlei künstliche Schranken gegen ausländischen Wettbewerb in die Höhe zu bringen suchte, so wandte man der See-S. eine gleiche Fürsorge zu, wenn auch der Anlaß dazu nicht in beiden Fällen derselbe war.

Bis in die neueste Zeit hinein hat das Schutzsystem bestanden. Daß in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts andere, freiere Grundsätze zur Herrschaft kamen, erklärt sich aus der Tatsache, daß die Schranken des Schutzsystems sich mit der durch die Dampfkraft gesteigerten Leistungsfähigkeit der Schiffe und mit der gewaltig angewachsenen Lebhaftigkeit des internationalen Seeverkehrs nicht mehr vertrugen. Der Umstand, daß die modernen S.verhältnisse die alten Schranken sprengen mußten, spricht nicht dagegen, daß früher die Schutzmaßregeln ihre Berechtigung hatten. Das Merkantilsystem war überhaupt eine bestimmte Zeit hindurch den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt und hat deshalb nützlich gewirkt, solange die Zeitbedürfnisse nicht ein anderes Vorgehen erforderten. Dasselbe gilt auch von der merkantilistischen S.schutzpolitik im besonderen.

Die Mittel, deren sich die S.schutzpolitik bediente, gliedern sich in zwei große Gruppen. Auf der einen Seite finden sich Maßregeln, welche den Zweck haben, bestimmte Zweige der S. oder bestimmte S.linien oder bestimmte Teile des Warenverkehrs ausschließlich den einheimischen Schiffen vorzubehalten. Auf der anderen Seite ging man nicht zum wirklichen Ausschluß der fremden Schiffe über, aber man suchte ihnen durch höhere Abgaben und Zölle den Wettbewerb zu erschweren.

Den ersten Weg hatten schon die mittelalterlichen Städterepubliken betreten. In der Absicht, Venedig zum Hauptstapelplatz für die orientalischen und westeuropäischen Waren zu machen, schloß die Republik Venedig fremde Schiffe vom Warentransport nach Venedig aus und verbot Fremden die Einfuhr levantinischer Waren ganz. Aehnlich ging Florenz vor. Auch die deutschen Hansestädte verfolgten das Ziel, ihren Schiffen ein ausschließliches Monopol zu schaffen. Hanseatische Schiffe durften nur hanseatische Mannschaft führen. Ausländische Schiffe durften von Hanseaten nicht befrachtet werden; fremde Schiffe durften hanseatische Waren nicht ausführen usw.

Besonders ausgebildet wurden derartige Gedanken in England. Schon im 14. und 15. Jahrh. waren Bestimmungen erlassen, nach denen den englischen Schiffen der Warenverkehr mit England ausschließlich gesichert werden sollte. In der 2. Hälfte des 16. Jahrh. wurde von der Königin Elisabeth statt dessen ein Differentialzoll zu ungunsten der fremden Schiffe als Abwehrmaßregel angewandt; die Küsten-S. zwischen englischen Häfen wurde aber 1563 ausschließlich den englischen Schiffen vorbehalten. Cromwell griff auf das frühere direkte Ausschließungssystem in der Navigationsakte (s. d. Art. oben S. 537) von 1651 in sehr energischer Weise zurück. Dieses Ausschließungssystem wurde erst nach 1783 gemildert, und seine Reste wurden erst in den 50er Jahren des 19. Jahrh. beseitigt. Die Küsten-S. wurde erst 1854 nichtenglischen Schiffen gestattet.

Neben dem Ausschließungssystem hat England auch die Differentialzölle angewandt, wenngleich sie seit der Herrschaft der Navigationsakte nur als ergänzende Maßregel erscheinen. 1660 wurden die besonders aufgezählten Waren, die nur auf englischen Schiffen eingeführt werden durften, ferner die russischen und türkischen Waren und die Korinthen der — erst 1784 aufgehobenen — „alien duty“ (Fremdenzoll) unterworfen, sofern sie auf fremden Schiffen eingeführt wurden. Erzeugnisse der nichtenglischen Fischerei wurden mit dem doppelten Fremdenzoll, französische Schiffe mit einer besonderen Abgabe von 5 sh für die Tonne — als Gegenmaßregel gegen die französische Abgabe von fremden Schiffen — belastet. Im Anfang der 20er Jahre des 19. Jahrh. wurde die Regierung ermächtigt, fremden Schiffen, für welche nicht die Gleichstellung mit englischen Schiffen durch Gegenseitigkeitsverträge gesichert war, mit höheren Tonnengeldern zu belegen usw. 1852 wurde die Regierung ermächtigt, die Differentialtaxen für fremde Schiffe unter Bedingung der Gegenseitigkeit durch Verordnung abzuschaffen. Im ganzen lag der Schwerpunkt der englischen S.schutzpolitik auf dem Ausschließungssystem.

Frankreich dagegen legte den Nachdruck auf die Belastung der fremden Schiffe mit höheren Abgaben, und die Ausschließung fremder Schiffe stand nur vorübergehend im Vordergrunde, kommt aber als ergänzende Maßregel in den verschiedenen Perioden vor. Die französische S.schutzpolitik zeigt bei weitem nicht dieselbe Stetigkeit wie die englische, die den von Cromwell betretenen Weg im wesentlichen festhielt.

Ausschließungsmaßregeln allgemeinen Charakters wandte Frankreich namentlich inbezug auf die Fahrt nach den Kolonieen und auf die Küsten-S. an. 1670 wurde die

Digitized by Google

S. nach den Kolonieen ausschließlich der französischen Flagge vorbehalten und bestimmt, daß die Produkte dieser Kolonieen nur nach Frankreich ausgeführt und die Einfuhr von Waren nach den Kolonieen nur von Frankreich aus erfolgen dürfte. Traten auch später Milderungen dieser Bestimmungen ein, so wurde doch erst 1861 die Fahrt nach den Kolonieen fremden Schiffen gestattet, wo indes zunächst durch Differentialabgaben die fremden Schiffe stärker belastet wurden. Der Verkehr mit Algier wurde 1866 allgemein und ohne Differentialabgaben (Flaggenzuschläge und Tonnengelder) freigegeben; 1889 wurde indes die S. zwischen Frankreich und Algier wieder den französischen Schiffen ausschließlich vorbehalten.

Die Küsten-S. zwischen französischen Häfen wurde für Waren, die aus Frankreich oder seinen Kolonieen stammen, 1793 fremden Schiffen ganz untersagt. 1816 wurde der Vorbehalt der französischen Küsten-S. für französische Schiffe erneuert. Nur die spanischen Schiffe, die schon 1768 für die Küsten-S. den französischen Schiffen gleichgestellt waren, wurden von diesem Verbot nicht betroffen.

Eine ganz allgemeine und der englischen Navigationsakte nachgebildete Ausschließungsmaßregel wurde 1793 eingeführt. Alle Waren sollten nach Frankreich und französischen Kolonieen nur direkt (d. h. nicht aus fremden Niederlagen) und nur auf französischen Schiffen oder auf Schiffen des Produktionslandes oder desjenigen Landes eingeführt werden dürfen, in welchem herkömmlich die erste Einschiffung stattfindet. Als französische Schiffe galten nur diejenigen, welche Franzosen gehören, in Frankreich oder seinen Kolonieen gebaut sind und französische Offiziere sowie zu $^3/_4$ französische Mannschaft haben. Während der Kriegszeit wurden die Absperrungsmaßregeln noch verschärft. Erst 1816 traten Milderungen ein, wobei wieder das System der Differentialabgaben in den Vordergrund geschoben wurde. England gegenüber wurden am 8./II. 1826 wiederum Bestimmungen erlassen, die auf eine Ausschließung der englischen Vermittelung hinausliefen und erst 1854 aufgehoben wurden.

Wichtiger als diese Ausschließungsmaßregeln waren, wie gesagt, in Frankreich die Differentialabgaben. Hier ist vor allem die 1659 erfolgte Einführung einer Differentialtaxe von 50 sols für die Tonne bei der Ein- und Ausfuhr von Waren auf fremden Schiffen zu nennen. Für die englischen Schiffe wurde 1701 die Differentialtaxe auf 70 sols erhöht. Bis zur Revolutionszeit bestand dieses System und wurde dann — wie erwähnt — durch ein allgemeines Ausschließungssystem ersetzt. 1816 wurden die fremden Schiffe wieder allgemein zugelassen, aber mit höheren Tonnengeldern, mit Flaggenzuschlägen (surtaxe de pavillon) und mit Zollzuschlägen (surtaxe d'entrepôt, meist 10 %) belastet. Durch besondere Verträge wurde in der folgenden Zeit unter Bedingung der Gegenseitigkeit die Erhebung von höheren Tonnengeldern und Flaggenzuschlagen beschränkt, namentlich im Anfang der 60er Jahre. Auf Grund des Gesetzes v. 19./V. 1866 fielen die Differentialtonnengelder seit 1867 und die Flaggenzuschläge seit 1869 ganz weg, soweit sie nicht als Vergeltungsmaßregel gegen bestimmte Staaten in Frage kommen. 1872 wurde ein allgemeiner Flaggenzuschlag von 0,75—2 Frcs. für 100 kg bei der Einfuhr auf fremden Schiffen eingeführt, aber schon 1873 wieder beseitigt. Die surtaxe d'entrepôt, die 1866 nicht abgeschafft wurde, ist 1872 für außereuropäische Waren auf 3,0 Frcs. für 100 kg festgesetzt worden; bei einigen genau bezeichneten Waren blieben die vorhandenen höheren Sätze (bis zu 100 Frcs.) bestehen. Die surtaxe d'entrepôt ist für eine Reihe von Artikeln auch jetzt noch in Frankreich vorhanden.

Preußen hatte in seinem berühmten Zolltarif von 1818 Flaggenzuschläge nicht vorgesehen, sah sich aber bald genötigt, gegen die englischen Absperrungsmaßregeln Vergeltung zu üben. 1822 wurden deshalb Zuschläge zu den Hafenabgaben für Schiffe solcher Nationen vorgesehen, welche die preußischen Schiffe ungünstiger behandeln als die eigenen oder als die der meistbegünstigten Nationen. Gleichzeitig wurde die Küsten-S. zwischen den preußischen Häfen den preußischen Schiffen vorbehalten. Diese Bestimmungen boten Preußen die Handhabe, in einer Reihe von Verträgen eine günstigere Behandlung der preußischen Schiffe im Auslande zu erwirken. Eine Ausschließungspolitik verfolgte Preußen nicht. Auch das Deutsche Reich hat sich auf diesen Standpunkt gestellt und erhebt auch keine Flaggenzuschläge und sonstige Differentialabgaben. Nur die Küsten-S. zwischen deutschen Häfen ist durch G. v. 22./V. 1881 den deutschen Schiffen grundsätzlich vorbehalten. Unbefugte Ausübung der deutschen Küsten-S. durch ein ausländisches Schiff wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. und außerdem eventuell mit Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter bestraft. Die bestehenden Verträge über die Küsten-S. sind aber beibehalten, und außerdem kann durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates fremden Schiffen die Küsten-S. gestattet werden. Solche Verordnungen ergingen 1881 zugunsten der

Digitized by Google

Schiffe von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Schweden und Norwegen und 1886 zugunsten der niederländischen Schiffe. Auf Grund älterer Verträge haben auch Oesterreich-Ungarn, Rumänien u. Siam und Tonga laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29./XII. 1881 das Recht der Küsten-S. zwischen deutschen Häfen.

4. Innere S.politik. Die innere S.politik kann sich zunächst betätigen in direkten Aufwendungen zur Förderung der S. Hierher gehören die Subventionen überseeischer Postdampferlinien (s. Art. „Dampfersubventionen" oben Bd. I S. 636 fg.) nicht ohne weiteres, da sie nicht der Förderung der S. im allgemeinen, sondern der Sicherung leistungsfähiger bestimmter Verbindungen dienen, die dem Interesse des überseeischen Post- und Handelsverkehrs entsprechen. Dagegen sind in diesem Zusammenhange die Fahrprämien zu erwähnen, die namentlich in Frankreich in ausgiebigem Maße angewendet worden sind. Prämien für Fahrten bestimmter Art oder für Fahrten zu bestimmten Zwecken kommen in Frankreich schon im 17. Jahrh. vor. Prämien von allgemeinem Charakter wurden 1881 eingeführt. 1893 und 1902 wurden die Bestimmungen geändert. Das Gesetz v. 7./IV. 1902 gewährt für die große und für die europäische Fahrt folgende Fahrprämien für die in Frankreich gebauten Schiffe: für Segelschiffe 1,50 Frcs. für die Bruttotonne und je 1000 Seemeilen mit stufenweiser Ermäßigung um je 2 cent. in den ersten 4 Jahren, um je 4 cent. in den zweiten 4 Jahren, um je 6 cent. in den dritten 4 Jahren; für Dampfer 3,50 Frcs. für die Bruttotonne und je 1000 Seemeilen mit stufenweiser Ermäßigung um je 8 und je 16 cent. in den ersten, zweiten und dritten 4 Jahren. Für Fahrzeuge über eine bestimmte Größe hinaus treten geringere Sätze ein. Italien hat ebenfalls ein ausgebildetes Fahrprämiensystem. Auch die Fischereiprämien, die in England im 18. Jahrh. vorkommen und in Frankreich bis in die neueste Zeit zu finden sind, gehören hierher. In Deutschland wird speziell die Hochseefischerei unterstützt. Der Reichshaushaltsetat für 1906 sieht dafür 400 000 M. vor.

Als weitere hierher gehörige Gruppen sind die Ausrüstungs- und Bauprämien zu nennen. Schon in der Republik Venedig kommen Bauprämien vor. Frankreich hat auch diese Art von Prämien reichlich benutzt und durch die GG. v. 1881, 1893 und 1902 zu einem allgemeinen System erhoben. Nach dem Gesetz v. 7./IV. 1902 erhalten die Bauprämien für in Frankreich gebaute Schiffe auf die Tonne Bruttogehalt bei Schiffen aus Eisen oder Stahl 65 Frcs., bei Schiffen aus Holz von 150 und mehr Tonnen 40 Frcs., von weniger als 150 Tonnen 30 Frcs. Für die Maschinen werden noch besondere Prämien gewährt und zwar 15 Frcs. für je 100 kg an Bord installierter Trieb- oder Hilfsmaschinen und neuer Kessel (bei Kesselauswechselung). Die Ausrüstungsprämie wird für jeden Tag vollständiger Bemannung (höchstens 300 Tage im Jahr) Schiffen fremder Erzeugung gewährt mit 5 cent. auf die Bruttotonne bei Fahrzeugen bis zu 2000 Tonnen, mit 4 cent. bei Fahrzeugen von 2000—3000 Tonnen, mit 3 cent. bei Fahrzeugen von 3000—4000 Tonnen und mit 2 cent. bei größeren Fahrzeugen. Das Gesetz gilt für 12 Jahre und begrenzt den Höchstbetrag der in dieser Zeit zu gewährenden Prämien auf 50 Mill. Frcs. Bauprämien und 150 Mill. Frcs. Fahr- und Ausrüstungsprämien. Eine Aenderung des Gesetzes wird angestrebt.

Ob solche direkten Aufwendungen angemessen sind, hängt natürlich von den Verhältnissen ab. Lediglich durch Prämien wird man weder den Schiffbau noch die S. groß ziehen können. Aber es ist zuzugeben, daß unter Umständen durch Prämien eine schon vorhandene Entwickelungsfähigkeit wirksamer ausgenutzt werden kann, und in solchen Fällen würden die Prämien grundsätzlich zu billigen sein.

Das Eingreifen des Staates im Interesse der See-S. kann sich auch darin betätigen, daß der Staat Einrichtungen schafft, die der See-S. förderlich sind. Er kann den Verkehr der heimischen Häfen und damit die See-S. überhaupt heben durch Hinleitung des Verkehrs mittels billiger Seehafentarife; er kann den Verkehr im Interesse der heimischen See-S. durch Erleichterung und Beschleunigung der Zollabfertigung, durch Errichtung von Freihäfen u. dgl. fördern. Auch die Anlage und Unterhaltung der Seehäfen kommt für die staatliche S.politik in Betracht. Da in erster Linie die beteiligten Stadtgemeinden unmittelbare Vorteile aus den Häfen ziehen, so wird bisweilen die Anlage und Unterhaltung der Häfen als Aufgabe der zunächst beteiligten Stadtgemeinden angesehen. Aber jeder gute Hafen dient auch den Interessen des ganzen Landes, und deshalb wird die Uebernahme der Kosten des Hafens ganz oder zum Teil als Aufgabe des Staates oft genug angesehen. Daß sich der Staat das Recht zur Prüfung und Genehmigung der Hafenpläne und das Oberaufsichtsrecht über die Häfen vorbehalten muß, versteht sich von selbst.

Auch die Einrichtungen zur unmittelbaren und mittelbaren Sicherung der S., wie die Leuchttürme, die Feuerschiffe, die Seezeichen, die Sturm- und Seewarten, die Sternwarten, das Lotsenwesen u. dgl. mehr,

Digitized by Google

gehören in den Bereich der Staatstätigkeit oder müssen doch mindestens seiner Beihilfe sicher und seiner Aufsicht unterstellt sein. In Deutschland trägt das Reich die Kosten der Seewarte (laut Etat für 1906: 356384 M.) sowie die Kosten für Seezeichen-, Brieftauben-, Lotsen- und Küstenwachtwesen (laut Etat für 1906: 592706 M.).

Auch die Sorge für eine geeignete Ausbildung des S.personals, also die Errichtung und Unterhaltung von Schifferschulen, ist im wesentlichen als Aufgabe des Staates zu betrachten.

Bei den Unterrichtsveranstaltungen ragen auch schon die Interessen der S.polizei hinein. Der Staat hat darauf zu achten, daß die Schiffsführer und die Schiffsoffiziere zu ihrem schwierigen und verantwortungsvollen Amt befähigt sind, weil nur dadurch die Sicherheit der S. gewährleistet wird, soweit das überhaupt im Bereich der menschlichen Macht liegt. Daher muß er einen ausreichenden Befähigungsnachweis verlangen und das hierzu nötige Prüfungswesen genau regeln. In Deutschland ist in der Reichs-Gew.-O. § 31 vorgeschrieben, daß Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen müssen durch ein von der zuständigen Behörde (Regierung) ausgestelltes Befähigungszeugnis. Der Bundesrat hat die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen. Für die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute sind solche Vorschriften ergangen am 25./IX. 1869, 30./V. 1870, 6./VIII. 1887, 15./VII 1888, 11./VI. 1891, 4./III. 1895 und 14./III. 1899, an deren Stelle dann die „Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen" vom 16./I. 1904 getreten sind; für die Maschinisten der Seedampfschiffe [1]) am 30./VI. 1879, 16./IV. 1885, 15./XI. 1886, 12./XI. 1887, 18./VII. 1889 und unter Beseitigung dieser früheren Vorschriften am 26./VII. 1891 (ergänzt und geändert 16./X. 1902, 16./VI. 1903, 5./V. 1904, 15./XII. 1904). Dem Inhaber des Befähigungszeugnisses kann laut G. v. 27./VII. 1877 § 26 in Verbindung mit dem G. v. 11./VI. 1878 durch Spruch des Seeamtes die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden, wenn sich ergibt, daß der Betreffende einen Seeunfall durch den Mangel der für seinen Beruf erforderlichen Eigenschaften verschuldet hat. Die Befähigungszeugnisse gelten für das ganze Reichsgebiet, für die Lotsen aber nur für ein bestimmtes im Zeugnis angeführtes Fahrwasser. Für die Lotsen können nach § 34 der Gew.-O. die Landesgesetze noch eine besondere Genehmigung vorschreiben, und diese Genehmigung kann nach § 53 zurückgezogen werden, falls sich später herausstellt, daß der Betreffende nicht die erforderlichen Eigenschaften hat. In bestimmten Gewässern besteht ein Lotsenzwang, d. h. der Schiffer ist verpflichtet, einen Lotsen an Bord zu nehmen. Auf Handelsschiffen ist der Lotse während seiner Anwesenheit an Bord verantwortlich für die Sicherheit des Schiffes, so daß seinen Anordnungen auch vom Schiffaführer Folge zu leisten ist.

Auch sonst hat der Staat häufig mit polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der S. eingreifen müssen. Da aber die See-S. meist außerhalb des unmittelbaren Machtbereiches des einzelnen Staates ausgeübt wird, so sind vielfach internationale Verständigungen als Grundlage der Anordnungen der einzelnen Staaten benutzt worden. In besonderem Maße ist das in bezug auf das Verhüten von Schiffszusammenstößen geschehen. So wie der einzelne Staat für die Signale, das Ausweichen usw. von Schiffen auf seinen Binnenwasserstraßen Vorschriften geben muß und gegeben hat, so hat man auch für die Seestraßen eine Art „Straßenrecht" international vereinbart, dessen Nachachtung dann die einzelnen Staaten ihren Untertanen zur Pflicht gemacht haben. In Deutschland erging dieserhalb zuerst am 7./I. 1880 und alsdann am 9./V. 1897 eine „Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See". Auch die polizeilichen Vorschriften über die S.zeichen sind hier zu erwähnen; sie dienen zur Verhütung von Schiffsunfällen überhaupt. In Deutschland ist das S.zeichenwesen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches unterstellt; entsprechende Vorschriften sind am 31./VII. 1887 erlassen worden.

Die Regelung des Signalwesens gehört ebenfalls in den Bereich der S.polizei. Auch hier liegen den Anordnungen der einzelnen Staaten internationale Abmachungen zugrunde (vgl. die deutsche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 9./V. 1897 und die Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge v. 10./V. 1897 sowie die Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16./X. 1906 und die Verordnung über das Ruderkommando v. 18./X. 1903). Durch das internationale Signalbuch — Ende der 60er Jahre von England und Frankreich eingeführt und später von allen seefahrenden Nationen angenommen — ist eine vollkommene Verständigung zwischen Schiffen auf hoher See unter sich und zwischen Schiffen und den Signalstationen an den Küsten ermöglicht worden.

Die S.polizei greift auch ein, wenn Seeunfälle eingetreten sind. Es muß dann eine Untersuchung des Unfalls stattfinden. In Deutschland müssen laut G. v. 27./VII. 1877 und den dazu ergangenen Verordnungen alle Seeunfälle, von welchen deut-

[1]) Auf Maschinisten wurde § 31 der Gew.-O. erst 1878 ausgedehnt.

Digitized by Google

sche Kauffahrteischiffe betroffen werden, sowie die Unfälle nichtdeutscher Kauffahrteischiffe in deutschen Küstengewässern von einem „Seeamt" untersucht werden, wenn bei dem Unfall Menschenleben verloren wurden oder wenn dabei ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. In den übrigen Fällen kann das Seeamt die Untersuchung vornehmen. Das Seeamt besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Von den Beisitzern müssen mindestens zwei befahrene Seeschiffer sein. Das Seeamt ist eine Landesbehörde, steht aber unter Oberaufsicht des Reiches. Der Reichskanzler bestellt auch bei jedem Seeamt einen Kommissar, der den Verhandlungen beiwohnen, die Akten einsehen, Anträge in der Verhandlung stellen und eventuell beim Reichskanzler die Anordnung einer Untersuchung beantragen kann, wenn sie vom Vorsitzenden des Seeamtes verweigert wird. Im ganzen bestehen 12 Seeämter (Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Lübeck, Flensburg, Toenning, Hamburg, Bremerhaven, Brake und Emden). Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt, in dessen Bezirk der nach dem Unfall zuerst erreichte Hafen liegt oder dessen Sitz dem Unfallorte am nächsten liegt oder in dessen Bezirk das Schiff beheimatet ist. Sind hiernach mehrere Seeämter zuständig, so hat dasjenige den Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Das Verfahren vor dem Seeamt ist öffentlich und mündlich und bezweckt die Ermittelung der Ursachen des Unfalls und namentlich auch die Feststellung eines etwaigen Verschuldens des Schiffsführers, Steuermannes oder Maschinisten. Der Urteilsspruch ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Im Auslande haben die Konsulate das nötige Material zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes zu sammeln. Wenn das Seeamt durch seinen Spruch einem deutschen Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzieht, so steht dem Beteiligten, und wenn es einen entsprechenden Antrag des Kommissars ablehnt, so steht dem Kommissar die Beschwerde an das Oberseeamt zu Berlin zu. Das Oberseeamt ist eine Reichsbehörde und besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern, von denen wenigstens drei Schifffahrtskundige sein müssen.

Für die ganze Einrichtung hat die englische Organisation als Vorbild gedient.

Bezüglich einer besonderen Gruppe von Seeunfällen, nämlich der Strandungen, bestand im Mittelalter ein barbarisches „Strandrecht", nach welchem sich der Staat oder die Uferanwohner die schiffbrüchigen Güter aneignen durften. Dieses „Strandrecht" ist in allen zivilisierten Staaten abgeschafft, und durch die S.- und Konsularverträge haben sich die Kulturstaaten gegenseitig eine menschliche und gerechte Behandlung der Schiffbrüchigen und der gestrandeten Güter zugesichert. In Deutschland kommen hierfür die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Strandungsordnung vom 17./V. 1874 in Betracht (geändert durch G. v. 30./XII. 1901). Hiernach werden von den Einzelstaaten Strandämter und als Lokalbeamte Strandvögte bestellt. Die Strandvögte haben die Bergungs- und Rettungsmaßregeln zu leiten und können eventuell die Strandbewohner zur Erfüllung der diesen in solchen Fällen gesetzlich obliegenden Funktionen requirieren. Die geborgenen Güter werden vom Strandamt und der Zollbehörde gemeinschaftlich verwahrt. Nachdem die Deckung der Bergungskosten und der Bergelöhne, die den bei der Bergung oder Hilfeleistung beteiligten Personen zustehen, gesichert ist, werden die Güter dem Schiffer oder einem sonstigen, nötigenfalls durch Aufgebotsverfahren zu ermittelnden Empfangsberechtigten übergeben. Kann ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt werden, so gelten die Güter als herrenlos und fallen dann dem Staat zu.

Die Schiffe der Handelsmarine werden in den seefahrenden Nationen in besondere Schiffsregister eingetragen, und diese Eintragung dient als Grundlage für die zur Legitimation der Schiffe, insbesondere zur Feststellung ihrer Nationalität erforderlichen Urkunden. In Deutschland ist — wiederum in Anlehnung an das englische Vorbild — im Handelsgesetzbuch und in dem Gesetze über Nationalität der Kauffahrteischiffe v. 25./X. 1867 (ergänzt 1873 und 1888) sowie in dem Gesetz über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22./VI. 1899 (geändert 29./V. 1901) eine Regelung darüber gegeben. Nur ein in das Schiffsregister eingetragenes und mit einem Certifikat über die Eintragung versehenes Schiff darf die Reichsflagge führen. Die Eintragung erstreckt sich u. a. auf Namen, Gattung, Größe, Tragfähigkeit, Heimatshafen, Erbauungsort und Erbauungszeit des Schiffes. In Preußen werden die Schiffsregister von den Amtsgerichten geführt.

Die Tragfähigkeit und der Tonnengehalt wird überall durch besondere Schiffsvermessungsbehörden nach einem international angenommenen Vermessungssystem festgestellt. Ueber die erfolgte Vermessung wird ein „Meßbrief" ausgestellt. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen führt in Deutschland das Schiffsvermessungsamt zu Berlin, eine seit 1./VIII. 1888 bestehende Behörde.

Das Schiffsvermessungswesen wurde in Deutschland zuerst unter dem 5./VII. 1872 („Schiffsvermessungsordnung"), späterhin am 20./VI. 1888 und am 1./III. 1895 geregelt.

Dem Gebiet der S.polizei gehören auch

Digitized by Google

die Vorschriften an, die eine unzulängliche Ausrüstung und Verproviantierung, gesundheitsschädliche Einrichtungen u. dgl. m. auf den Schiffen zu bekämpfen suchen und besonders die Auswandererschiffe betreffen. Im übrigen findet eine ständige Kontrolle der Beschaffenheit der Handelsschiffe und eine staatliche Ueberwachung des Schiffbaues in der Regel nicht statt. In Deutschland war 1893 von der Reichsregierung eine staatliche Ueberwachung des Schiffbaues angeregt worden. Der Gedanke wurde als eine nachteilige Erschwerung des Betriebes und der Entwickelung der Schiffswerften lebhaft bekämpft mit dem Hinweis auf die im In- und Auslande anerkannte Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des deutschen Schiffbaues. Zur Verwirklichung des Planes ist es nicht gekommen.

Uebrigens haben die privaten Schiffbesichtigungsinstitute die Aufgabe einer genauen Feststellung und Kontrolle des Grades der Seefähigkeit der Handelsschiffe im Interesse des Seeversicherungswesens und der Schiffsreeder übernommen und mit Erfolg durchgeführt. Solche Anstalten bestehen in London (Englischer Lloyd), in Berlin (Germanischer Lloyd, seit 1868) und in Paris (Bureau Veritas, seit 1828).

In gewissem Sinne kann man den Maßregeln der inneren S.politik zurechnen die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Schiffsführer und Schiffsmannschaften. Die besonderen Verhältnisse der See-S. lassen es nicht zu, hier einfach die Vorschriften der Gew.-O. über das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuwenden. Es ist nötig, auf beiden Seiten Rechte und Pflichten schärfer abzugrenzen und strenger zu fassen. Das ist denn auch geschehen. Die Vorschriften zeigen bei allen Abweichungen im einzelnen doch eine gewisse grundsätzliche Uebereinstimmung. Ueberall ist die Regel, daß bei der An- und Abmusterung der Seeleute bestimmte Behörden mitwirken, überall sind auf der einen Seite die Ansprüche der Seeleute auf Entlohnung u. dgl. sorgfältig abgegrenzt, auf der anderen Seite aber auch besonders strenge Vorschriften inbezug auf Verletzung der Disziplin seitens der Mannschaften gegeben. In Deutschland kommen hier namentlich die Vorschriften der Seemannsordnung in Frage. Sie erging am 27./XII. 1872, ist aber durch eine neue v. 2./VI. 1902 ersetzt worden (geändert durch G. v. 23./III. 1903 und v. 12./V. 1904; vgl. auch Bekanntm. v. 16./VI. 1903 und v. 1. u. 2./VII. 1905). Dazu tritt das G. v. 2./VI. 1902, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Als amtliche Organe zur Mitwirkung bei der An- und Abmusterung der Mannschaften, bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft und in bestimmten Grenzen bei der Untersuchung und Aburteilung von Uebertretungen der Mannschaft usw. erscheinen in Deutschland die Seemannsämter, deren Aufgaben im Auslande den Konsulaten zufallen. Die Einzelheiten können übergangen werden.

Als eine Maßregel der inneren S.politik kann schließlich auch die Pflege der S.statistik angesehen werden. In Deutschland ist dieser Zweig der Statistik sehr ausgedehnt. Ueber Bestand der deutschen Seeschiffe, über den Seeverkehr in deutschen Häfen, über Seereisen deutscher Schiffe, über Verunglückungen deutscher Seeschiffe und über Schiffsunfälle an den deutschen Küsten werden seit 1873, über Anmusterungen der Seeleute seit 1874 jährliche Nachweisungen von dem Kaiserl. Statistischen Amt bearbeitet und veröffentlicht. Von 1874—1889 wurden auch jährliche Nachweisungen über die Entweichungen von Seeleuten herausgegeben. Außerdem sind noch eine Reihe besonderer Arbeiten zur See-S.statistik veröffentlicht worden.

Die Verhältnisse in anderen Ländern können übergangen werden; nur sei erwähnt, daß internationale Vergleiche namentlich durch die verschiedene Bestimmung des Netto-Raumgehalts sehr erschwert werden. Die Verschiedenheit

Entwickelung der Welthandelsflotte

1000 Reg.-T.

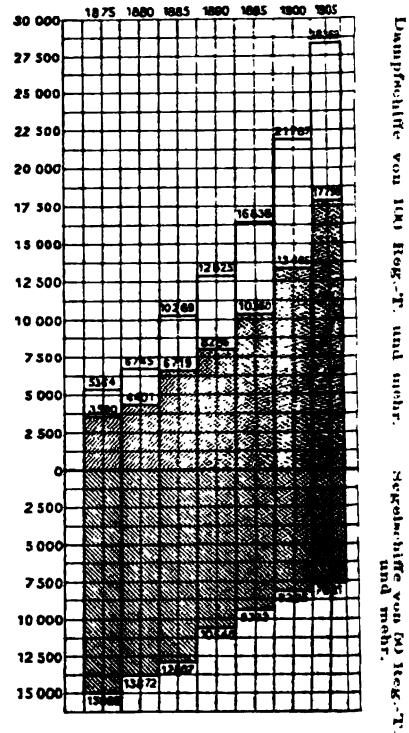

Die schraffierten Flächen bezeichnen den Netto-Raumgehalt.

Digitized by Google

macht sich besonders bei Dampfschiffen geltend, bei denen der Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum einen erheblichen Teil des Schiffsraumes in Anspruch nimmt. In Deutschland wurde bis zur Einführung der „englischen Regel" am 1. VII. 1895 der Maschinen- und Kesselraum, der Tunnel der Schraubenwelle und der Raum, der dauernd zur Aufnahme von Heizmaterial eingerichtet ist, wirklich gemessen und in Abzug gebracht bis zu 50% des Bruttoraumes. Diese sog. „deutsche Regel" ist am genauesten, und nach ihr sind wiederholt bei internationalen Vergleichen die auf andere Weise gewonnenen Angaben sonstiger Länder — allerdings nur schätzungsweise — umgerechnet. Die Welthandelsflotte war nach der Statistik des Bureaus „Veritas" folgende:

Jahr	Dampfschiffe von 100 R.-T. netto u. mehr Zahl	Brutto Raumgehalt in 1000 R.-T.	Netto Raumgehalt in 1000 R.-T.	Segelschiffe von 50 R.-T. netto u. mehr Zahl	Netto Raumgehalt in 1000 R.-T.
1875/76	5 519	5 364	3 590	57 258	15 099
1880/81	6 392	6 745	4 401	48 584	13 872
1885/86	8 394	10 269	6 719	43 692	12 867
1890/91	9 638	12 825	8 286	33 879	10 540
1895/96	10 896	16 338	10 360	29 570	9 323
1900/01	12 289	21 787	13 465	27 982	8 205
1905/06	14 018	28 369	17 799	27 122	7 621

Im Jahre 1905/06 entfielen auf

Großbritannien .	6079	14 920	9274	6589	1912
Deutschland . .	1273	3 033	1885	955	492
V. St. v. Am. .	876	1 756	1189	3756	1513
Frankreich . .	577	1 222	716	1414	517
Norwegen . .	916	1 058	658	1647	742
Japan	502	844	537	1336	167
Rußland . . .	537	698	423	3243	566
Italien	349	696	464	1500	445
Spanien . . .	386	680	431	541	86
Niederlande . .	319	645	410	651	90
Schweden . .	662	568	398	1473	267
Oesterr.-Ung. .	231	560	350	105	17
Dänemark . .	384	528	323	801	120
Griechenland .	185	332	208	880	167

Vgl. die nebenstehende graphische Darstellung der Entwickelung der Welthandelsflotte.

Literatur: *Da für die Seeschiffahrtspolitik ein großer Teil der handelsgeschichtlichen, handelspolitischen und völkerrechtlichen Literatur und für die Seeschiffahrtsstatistik die zahlreichen statistischen Veröffentlichungen der einzelnen Länder in Betracht kommen, so kann hier nur eine kleine Auswahl von Schriften erwähnt werden. — **Lexis**, Art. „Schiffahrt", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 539 fg. — **v. Holtzendorff**, Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1885 bis 1889. — **Stoerk-Holtzendorff**, Das europäische Völkerrecht, Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaften, 5. Aufl., Leipzig 1890. — **Heilborn**, Völkerrecht, in Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaften, 6. Aufl., Leipzig 1904. — **Gareis**, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl., Gießen 1901. — **Attlmayr**, Die Elemente des internationalen Seerechts, Wien 1872/73. — **Bischof**, Grundriß des positiven internationalen Seerechts, Graz 1868. — **de Burgh**, The elements of maritim international law, London 1868. — **Le Moine**, Droit maritime international, Nancy 1887. — **Perels**, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882. — **Boeck**, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, Paris 1882. — **Fauchille**, Du blocus maritime, Paris 1882. — **Gadchot**, Les neutres, Alger 1891. — **Schiattarella**, Diritto della neutralita nelle guerre maritime, Florenz 1881. — **Picard u. Bonnevie**, Droit maritime de l'abordage, de l'assistance et du sauvetage, Brüssel 1885. — **Prien**, Die sog. Strandungsklausel im Weltverkehr, Bremen 1890. — **v. Poschinger**, Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, Berlin 1892. — Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reiches, Berlin 1898 (entsprechende Sammlungen für andere Staaten sind wiederholt veranstaltet worden). — **Goetz**, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888. — **Lindsay**, History of merchant shipping and ancient commerce, London 1874 und 1876. — **Dullo**, Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts, Jena 1888. — **R. Ehrenberg**, Hamburger Handel und Handelspolitik im 16. Jahrh., Hamburg 1885. — **Derselbe**, Die Anfänge des Hamburger Freihafens, Hamburg und Leipzig 1888. — **Derselbe**, Hamburg und Antwerpen seit 300 Jahren, Hamburg 1889. — **Derselbe**, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896. — **Fitger**, Schiffsbau und Seeschiffahrt in den letzten Jahren, Berlin 1892. — **Derselbe**, Die wirtschaftliche und technische Entwickelung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrh. bis auf die Gegenwart, Leipzig 1902. — **v. Neumann-Spallart**, Oesterreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest, Stuttgart 1882. — **Dietr. Schäfer**, Die Hansa- und ihre Handelspolitik, Jena 1885. — **Allen**, The navigations laws of Great Britain, London 1889. — **Holt**, A system of the shipping and navigations laws of Great Britain, London 1820. — **Levi**, History of british commerce 1763—1878, London 1880. — **Ochenkowski**, Die Anfänge der englischen See- und Schiffahrtspolitik, Zeitschr. f. Staatsw., 1881. — **Schanz**, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. — **Noël**, Histoire du commerce extérieur de la France, Paris 1879. — **Schachner**, Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt, Karlsruhe 1904. — Artt. „Schiff", „Schiffahrt (Schiffahrtspolizei)", „Schiffer", „Schiffsbesatzung", „Schiffsmannschaft", „Schiffspapiere", „Schiffszusammenstoß", Stengels W.B. d. D. V.R., Bd. II. — **Ktaer**, Statistique internationale, Navigation maritime, Christiania 1876—1896. — **(v. Neumann-Spallart-) v. Juraschek**, Uebersichten der Weltwirtschaft. — Nauticus, Jahrbuch f. Deutschlands Seeinteressen. — Denkschrift über „Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt", zusammengestellt im Reichs-Marineamt, Berlin 1905. — Zahlreiche Materialien sind zu finden im „Deutschen Handelsarchiv" herausg. vom Reichsamt des Innern.*

R. van der Borght.

Schiffbauindustrie.

I. Wirtschaftliche Entwickelung und Zollpolitisches. II. Neuere Verhältnisse und Statistik. 1. Gesamtüber-

Digitized by Google

sicht. 2. Großbritannien und Irland. 3. Vereinigte Staaten von Amerika. 4. Deutsches Reich.

I. Wirtschaftliche Entwickelung und Zollpolitisches.

Die S. steht im engsten Zusammenhange mit der Schiffahrt; sie hat für ihr Gedeihen das Bestehen einer blühenden Reederei bezw. einer größeren Kriegsflotte zur Voraussetzung. Demgemäß ist die S. auch in denjenigen Ländern am stärksten zur Entfaltung gelangt, für welche diese Voraussetzungen zutreffen. Die wirtschaftliche Entwickelung der S. im einzelnen zu verfolgen ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich; es muß hier genügen, einige der für diese Entwickelung wesentlichen Umstände kurz anzudeuten.

Der Bau von Schiffen ist bekanntlich uralt. Er wurde schon im frühesten Altertum am Meere oder an größeren Flußläufen betrieben und scheint bei den handel- und schiffahrttreibenden alten Kulturvölkern des Mittelmeers bereits zu einer gewissen Blüte gelangt zu sein. Wenn auch weiterhin im Laufe der Jahrhunderte die Bauart und die sonstige technische Einrichtung der Schiffe manche mehr oder weniger erhebliche Veränderungen erfahren haben, so sind durchgreifende Umgestaltungen im Schiffbau doch erst seit etwa hundert Jahren eingetreten, als die bis dahin ausschließlich verwandten Holzschiffe durch eiserne Schiffe verdrängt wurden und neben den Wind die Dampfkraft als Fortbewegungsmittel trat. Die technische Umwälzung in der Bauart der Schiffe hat auch in den Betriebsformen des Schiffbaues erhebliche Umgestaltungen hervorgerufen insofern, als das zur Zeit des Holzschiffbaues ausschlaggebende Handwerk des Schiffszimmermanns mit dem Aufkommen des Eisenschiffbaues durch große Industriebetriebe ersetzt wurde.

Bis zum Beginn des Eisenschiffbaues stellten die Seestaaten ihren, der Größe ihres Seehandels, ihrer Reederei und ihrer Kriegsflotte entsprechenden Schiffsbedarf in der Hauptsache selbst her. So hatten schon frühzeitig namentlich England, Frankreich, Holland und die skandinavischen Staaten im Schiffbau die Führung. Zum Teil, wie in Skandinavien, lag der Grund hierfür auch in dem bedeutenden Holzreichtum des Landes. Eine Verschiebung in diesen Verhältnissen trat ein, als sich immer allgemeiner der Uebergang zum Bau eiserner Schiffe vollzog und insbesondere auch in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika mit der Entwickelung ihrer Eisenindustrie und ihres Seewesens die moderne S. zur Entfaltung kam, die in diesen Ländern wie in England, Holland und Frankreich in mehr oder weniger großem Umfange auch für ausländische Rechnung arbeitet.

Deutschlands Schiffbaugewerbe, dessen Anfänge in das 14. Jahrh. fallen, machte unter der von dem Zunftwesen jener Zeit getragenen Schiffbaupolitik der Hansa nur langsame Fortschritte. Erst als die wichtigsten damit verbundenen Einschränkungen, so das Verbot der Lieferung von Schiffen an Ausländer, das Verbot der Zulassung Fremder in der hansischen Reederei u. a. fielen und der Schiffbau für das Ausland freigegeben wurde, zeigte sich ein allmählicher Aufschwung. Insbesondere war es Danzig, wo das Schiffbaugewerbe unter Ausnutzung des großen Holzbestandes seines Hinterlandes zuerst eine größere Bedeutung erlangte. Danzig führte auch jahrhundertelang Holz nach anderen schiffbautreibenden Ländern, so nach England, Frankreich, Holland usw. aus. Im Laufe des 17. und 18. Jahrh. kam das Schiffbaugewerbe, unterstützt durch staatliche Maßregeln, wie Bauprämien usw., auch in anderen Küstenstädten der Ostsee zu einer gewissen Blüte, bis der Verfall des Ostseehandels auch das dortige Schiffbaugewerbe in Mitleidenschaft zog. Erst nach den Freiheitskriegen und der Wiederaufnahme des Handels mit England und Frankreich entwickelte sich der Schiffbau an der Ostsee von neuem. Infolge der Erstarkung des deutschen Verkehrs mit überseeischen Ländern, namentlich mit Amerika, trat er auch an der Nordseeküste auf. Die weitere Entwickelung des deutschen Schiffbaues ist durch die Schwierigkeiten, welche sich dem in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. einsetzenden Uebergang zur Dampfschiffahrt und zum Eisenschiffbau entgegenstellten, beeinträchtigt worden. Während in Amerika und England bereits in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die ersten Dampfschiffe aus Eisen hergestellt wurden, kam der Eisenschiffbau in Deutschland viel später auf. Der Grund hierfür lag einmal in der Umwälzung, welche die technische Einrichtung der Schiffbauanstalten bei der Einführung des Eisenschiffbaues erfahren mußte, und in den hierdurch hervorgerufenen bedeutenden finanziellen Anforderungen, Voraussetzungen, welche sich in Deutschland zunächst nicht erfüllten, weiterhin in der ungenügenden Ausbildung der deutschen Hilfsindustrieen (Eisen-, Stahl- und Maschinenindustrie) zu jener Zeit und endlich in dem Mangel an theoretisch und praktisch vorgebildeten technischen Kräften. Die ersten Versuche beschränkten sich unter diesen Umständen auf den einfacheren Flußschiffbau; sie wurden meistens von Maschinenfabriken unternommen. In den sechziger Jahren, namentlich nach der Gründung des Deutschen Reichs, setzte aber der Eisenschiffbau in Deutschland kräftig ein. Es entstanden eine ganze Reihe großer Werften, die, mit allen technischen Hilfsmitteln der Neuzeit ausgerüstet, imstande waren, den gesteigerten Ansprüchen hinsichtlich der Schnelligkeit, Sicherheit, Tragfähigkeit und Bequemlichkeit der Schiffe zu entsprechen. Eine wesentliche Förderung erhielt die deutsche S. durch die Gründung der deutschen Flotte, bei welcher der Grundsatz zur Durchführung kam, deutsche Kriegsschiffe auf deutschen Werften und aus deutschem Material herstellen zu lassen.

Digitized by Google

Die Beteiligung der deutschen Werften am modernen Kriegsschiffbau nahm damit ihren Anfang; sie hat sich in der späteren Zeit erheblich erweitert, insbesondere auch durch die Bauten, welche auf den i. J. 1869 in Betrieb gesetzten norddeutschen Bundeswerften, den jetzigen Kaiserlichen Werften zu Kiel und Wilhelmshaven und weiterhin auf derjenigen zu Danzig ausgeführt worden sind. Die Aufträge für die deutsche Sch. blieben in der Folgezeit nicht auf die heimische Flotte beschränkt, sie kamen auch von den Kriegsmarinen fast aller anderen seefahrenden Nationen mit Ausnahme Englands und Frankreichs. Auch hinsichtlich der Güte des in Deutschland hergestellten Schiffbaumaterials, insbesondere des seit Mitte der siebziger Jahre verwendeten Stahls und der Panzerplatten, ist die deutsche S. immer mehr vom Auslande unabhängig geworden. Der Bau von Handelsschiffen kam bei der starken englischen Konkurrenz später als der von Kriegsschiffen zur erfolgreichen Durchführung. Die großen deutschen Reedereien standen zu den ausländischen, namentlich englischen Werften als Lieferanten in festen Geschäftsbeziehungen, auch waren die Bauten in England anfänglich billiger als in Deutschland. Mit der Aufhebung des Einfuhrzolles auf Schiffbaumaterialien i. J. 1879 (s. u.), den Fortschritten, welche die Hilfsindustrieen im Lande zu verzeichnen hatten und nach Ueberwindung anderer technischer Schwierigkeiten begann auch für den Handelsschiffbau ein weiterer Aufschwung, der u. a. durch die Zuwendung des Baues der Subventionsdampfer (s. u.) erheblich gefördert worden ist. Gleichzeitig hat sich der Bau von Flußschiffen, die auch heute noch überwiegend aus Holz hergestellt werden, wesentlich gehoben; er kommt indessen für Auslandlieferungen weniger in Betracht.

Die meisten Länder haben ihre S. durch besondere handels- und gewerbepolitische Maßnahmen zu fördern gesucht. In früheren Jahrhunderten bestanden diese Maßnahmen in einer mehr oder weniger entschiedenen Abschließung des heimischen Schiffbaues gegenüber der Einfuhr und Nationalisierung von fremden Schiffen. In der zweiten Hälfte des vor. Jahrh. wurde mit Aufhebung der englischen Navigationsakte (s. den Art. oben S. 537) und der hierdurch veranlaßten freiheitlichen Richtung auch der anderen Staaten diese Schutzpolitik beseitigt; an ihre Stelle traten Prämien und Subventionen, die weniger Erschwerungen gegenüber den Fremden bedeuten als in der Hauptsache der Förderung der heimischen Schiffahrt dienen sollten. Diese Subventionen fördern die S. besonders insofern, als sie die Gewährung von Bauprämien vorsehen und die bezüglichen Verträge bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Dampfer wie auch die Bedingung ihres Baues auf heimischen Werften stellen. Vgl. im übrigen die Artt. „Schiffahrt (Schiffahrtspolitik)“ oben S. 768 fg. und „Dampfersubvention“ oben Bd. I S. 636 fg.

Schiffe können in den meisten Staaten zollfrei eingeführt werden. Hierbei wird von der Erwägung ausgegangen, daß ein Zoll auf Schiffe und die hiermit verbundene Preissteigerung derselben bei dem internationalen Charakter der Schiffahrt die Entwickelung der heimischen Reederei beeinträchtigen könnte. In Deutschland unterlagen hölzerne See- und Flußschiffe bis zum Jahre 1870, eiserne Seeschiffe bis zum Jahre 1873 einem Wertzoll. Seitdem herrscht Zollfreiheit. Der neueste deutsche Tarif vom Jahre 1902 hat jedoch für Fluß- und Binnenseeschiffe, soweit sie Luxuszwecken dienen, Zollsätze in Höhe von 10 und 15 M. pro dz festgelegt. Die Einfuhr von Materialien zum Bau, zur Ausbesserung und zur Ausrüstung von Seeschiffen ist schon nach § 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes vom 15./VII. 1879 zollfrei, nachdem auch früher bereits gewisse Erleichterungen in dieser Beziehung geschaffen waren. Das Zolltarifgesetz vom 25./XII. 1902 hat in § 6 Ziffer 12 die Zollfreiheit der Materialien für den Schiffbau auch auf Flußschiffe ausgedehnt. Als Anleitung für die Zollabfertigung von Schiffen, Schiffsmaterialien und Ausrüstungsgegenständen ist vom Bundesrat eine besondere Schiffbauzollordnung im Anschluß an das neue Zolltarifgesetz erlassen worden.

II. Neuere Verhältnisse und Statistik.

1. Gesamtübersicht. Weitaus an der Spitze der schiffbautreibenden Staaten steht England, insbesondere hinsichtlich des Baues von Seeschiffen. Einen bedeutenden Aufschwung zeigt auch die S. der Vereinigten Staaten von Amerika, die seit einigen Jahren nach Zahl und Größe der erbauten Schiffe an zweiter Stelle steht. Deutschland nimmt heute die dritte Stelle ein; es hat trotz seiner bedeutenden Anstrengungen und seiner Leistungsfähigkeit im Schiffbau nicht verhindern können, daß es neuerdings von Amerika überholt wurde. Die übrigen Staaten stehen diesen dreien gegenüber sehr erheblich zurück. Dies gilt, wie die untenstehende Uebersicht zeigt, auch von Frankreich, woselbst die S. trotz beträchtlicher staatlicher Unterstützungen nicht zu besonderer Blüte gelangt ist, ebenso von Oesterreich-Ungarn, wo die geringe Ausdehnung der Seeküste der Entfaltung der S. ungünstig ist. Einen bemerkenswerten Aufschwung hat die S. in neuerer Zeit in Japan genommen. Uebrigens zeigt sich in der Rangstellung der einzelnen Länder die große Bedeutung, welche heute das Eisengroßgewerbe (s. d. Art. „Eisen, Eisenindustrie“ oben Bd. I S. 719 fg) für die S. hat.

Die über die Bautätigkeit der einzelnen Länder vorliegenden statistischen Aufzeichnungen beruhen in der Hauptsache nicht auf amtlichen Erhebungen, sondern auf den

Digitized by Google

Ermittelungen der sog. Klassifikationsgesellschaften (Schiffsbesichtigungsinstitute). Ein Vergleich der so gewonnenen Zahlen stößt auf große Schwierigkeiten, die nach dem zur Verfügung stehenden Material leider nicht behoben werden können, um so weniger, als auch über Art und Umfang der Erhebungen vollständige Angaben nicht gemacht werden. Soweit die nachstehenden Uebersichten verschiedenen Quellen entstammen, sind sie daher untereinander nicht vergleichbar. Die Beteiligung der einzelnen Länder an der Weltproduktion des Jahres 1905 stellte sich nach dem Register des englischen Lloyd, welches die Kriegs- und Kauffahrteischiffe unter 100 t außer Betracht läßt, wie folgt:

Länder	Handelsschiffe				Kriegsschiffe	
	Dampfschiffe		Segelschiffe			
	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Deplacement in 1000 kg
Großbritannien u. Irl.	737	1 604 796	58	18 372	28	129 801
Brit. Kolonieen	32	7 096	13	3 664	—	—
Deutschland	118	244 722	30	10 701	16	39 587
Ver. Staat. v. Amerika	142	262 255	58	40 572	7	98 200
Frankreich	22	68 076	21	5 048	18	32 241
Oesterreich-Ungarn	4	6 014	23	10 388	1	10 430
Holland	51	40 596	7	3 539	2	221
Norwegen	55	51 369	3	1 201	—	—
Dänemark	13	16 455	6	1 102	—	—
Italien	17	57 244	29	4 385	4	13 230
Japan	44	27 318	37	4 407	15	18 350
Uebrige Länder	27	20 530	29	5 024	27	21 151
Zusammen	1262	2 406 471	314	108 403	118	363 211

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, überwiegt der Anteil der Dampfschiffe an der Weltproduktion denjenigen der Segelschiffe ganz bedeutend. Dieses Uebergewicht der Dampfschiffe ist seit Anfang der sechziger Jahre des vor. Jahrh. in die Erscheinung getreten und hat sich seit dieser Zeit von Jahr zu Jahr vergrößert. Der Bau von Segelschiffen, welcher in den achtziger Jahren seinen Höhepunkt erreicht hat, weist seitdem eine absolute Abnahme auf. Allerdings ist das Uebergewicht der Dampferbauten nicht in allen Ländern vorhanden, z. B. nicht in Oesterreich-Ungarn, auch ist der prozentuale Anteil der verschiedenen Länder an beiden Schiffsarten ungleichmäßig. So ist der Bau von Segelschiffen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zu der gesamten Schiffsproduktion bedeutend stärker als derjenige anderer Länder, insbesondere Englands und Deutschlands.

Im folgenden sollen als Ergänzung der Hauptübersicht die Verhältnisse der drei für die S. wichtigsten Staaten behandelt werden.

2. Großbritannien und Irland. Die große Ueberlegenheit der englischen S. gegenüber derjenigen der übrigen Länder, die aus obiger Gesamtübersicht hervorgeht, zeigt sich auch darin, daß sie etwa ein Viertel ihrer Schiffsproduktion für Rechnung des Auslandes ausführt. Von dem Gesamtraumgehalt der i. J. 1905 erbauten Handelsschiffe mit 1 623 168 Reg.-Tons (s. oben) entfallen 1 273 731 auf englische Rechnung, 38 082 auf die Kolonieen, 85 020 auf deutsche Reedereien, die die besten Abnehmer Englands im Auslande sind, 50 655 auf Norwegen, 32 097 auf Schweden, 33 620 auf Oesterreich-Ungarn und der Rest auf andere Länder.

Die Entwickelung des englischen Schiffbaues in den letzten Jahrzehnten ist aus der folgenden, den Aufstellungen des Commercial, Labour and Statistical Department entnommenen Uebersicht ersichtlich. Es wurden für Rechnung britischer Auftraggeber hergestellt:

Jahre	Dampfschiffe		Segelschiffe		Zusammen	
	Zahl	Netto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Netto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Netto-Raumgehalt in Reg.-Tons
1860	200	54 018	847	158 172	1047	212 190
1870	430	225 365	540	117 032	970	342 397
1880	474	346 361	348	57 480	822	403 841
1890	581	528 789	277	123 224	858	652 013
1895	541	465 467	319	54 155	860	519 622
1900	667	698 330	504	38 576	1171	736 906
1904	680	701 635	363	33 749	1043	735 384

Digitized by Google

Der Netto-Raumgehalt der für Ausländer erbauten Schiffe betrug in Reg.-Tons:

1860	13 903	1895	128 012
1870	51 651	1900	207 361
1880	69 055	1904	148 875
1890	160 625		

Unter der Summe des letzten Jahres befinden sich 148 Dampfschiffe mit 130896 Reg.-Tons und 59 Segelschiffe mit 17979 Reg.-Tons.

3. Vereinigte Staaten von Amerika. Nach dem Zensus vom Jahre 1900 betrug die Zahl der in der S. tätigen Betriebe 1116 mit einem Kapital von 77,4 Mill. Doll. Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Lohnarbeiter stellte sich auf 46781. Der Wert der Jahreserzeugung repräsentierte 74,6 Mill. Doll., die Kosten des Materials beliefen sich auf 33,5 Mill. Doll.

Nach dem „Report of the Commissioner of Navigation" betrugen die Zahl und der Raumgehalt der in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahrzehnten erbauten Dampf- und Segelschiffe:

Jahre	Dampfschiffe		Segelschiffe		Zusammen	
	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons
1850/51	245	78 326	1123	221 146	1368	299 472
1860/61	264	60 986	879	172 208	1143	233 194
1870/71	302	87 842	756	97 176	1058	185 018
1880/81	444	118 070	493	81 209	937	199 279
1890/91	488	185 037	733	144 290	1221	329 327
1895/96	286	138 028	369	65 236	655	203 264
1900/01	506	273 591	526	126 165	1032	399 756
1904/05	560	197 702	310	79 418	870	277 120

Die Zahl und der Brutto-Raumgehalt der erbauten. in der vorstehenden Uebersicht unberücksichtigt gebliebenen Kanalschiffe und Kähne stellte sich i. J. 1900/01 auf 548 mit 83733 Reg.-Tons und i. J. 1904/05 auf 232 mit 53196. Von den insgesamt i. J. 1900/01 fertiggestellten Schiffen mit einem Gesamt-Raumgehalt von 483489 Reg.-Tons wurden Schiffe mit einem Gesamt-Raumgehalt von 14567 Reg.-Tons an das Ausland abgesetzt.

4. Deutsches Reich. Die Gewerbezählungen von 1882 und 1895 ergaben für das Schiffbaugewerbe 1075 bezw. 1048 Hauptbetriebe mit 22524 bezw. 35336 beschäftigten Personen. Die Zahl der Großbetriebe, d. h. Betriebe mit 51 und mehr Personen, stieg von 40 mit 17452 Beschäftigten i. J. 1882 auf 56 mit 29705 Beschäftigten i. J. 1895. Die Zunahme der Arbeiterzahl ist danach in der Hauptsache den Großbetrieben zugefallen und von diesen wieder den ganz großen Werken, von denen zurzeit allein 12 je über 1000 Arbeiter beschäftigen. Die Kleinbetriebe (1—5 Personen) und Mittelbetriebe (6—50 Personen), deren Zahl i. J. 1895 693 mit 1359 Beschäftigten bezw. 299 mit 4272 Beschäftigten betrug, befassen sich meistens mit der Herstellung von Kähnen und Flußfahrzeugen, mit Reparaturarbeiten usw.

Die großen deutschen Werften verwandeln sich mehr und mehr in Aktiengesellschaften. Die Zahl der im Seeschiffbau tätigen Aktiengesellschaften stieg von 14 i. J. 1900 auf 17 i. J. 1905; ihr Kapital erhöhte sich in dieser Zeit von 57 auf 86 Mill. M. Der Wert des in allen Seeschiffswerften arbeitenden Kapitals wird auf etwa 180 Mill. M. geschätzt. Auf den 28 größten Werften der privaten Seeschiffbauindustrie waren i. J. 1905 57451 und auf den 3 kaiserlichen Werften 16400 Arbeiter beschäftigt.

Nach den Produktionserhebungen des Reichsamts des Innern stellte sich die Erzeugung der den Berufsgenossenschaften der deutschen S. angehörenden Betriebe i. J. 1897 auf 71998000 M.; nach der Produktionsstatistik der im Verein Deutscher Schiffswerften vereinigten 27 See- und 10 Flußschiffswerften repräsentierte die Gesamtproduktion i. J. 1903 122658875 Mill. M.

Die Gesamtleistung des deutschen Schiffbaues betrug nach den in der Deutschen Reichsstatistik enthaltenen Mitteilungen des Germanischen Lloyd:

Jahre	Dampfschiffe		Segelschiffe		Zusammen	
	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zahl	Brutto-Raumgehalt in Reg.-Tons
1898	215	182 941	118	25 894	333	208 835
1899	277	204 369	189	32 255	466	236 624
1900	215	242 507	170	30 271	385	272 778
1901	230	260 999	211	30 704	441	291 703
1902	227	212 283	280	58 715	507	270 998
1903	229	259 683	278	45 628	507	305 311
1904	278	210 999	256	49 712	534	260 711
1905	320	256 833	325	51 528	645	308 361

Digitized by Google

Von den i. J. 1905 fertiggestellten Schiffen sind 514 mit einem Brutto-Raumgehalt von 290762 Reg.-Tons für deutsche Rechnung, 131 Schiffe mit 17599 Reg.-Tons für fremde Rechnung ausgeführt worden. 363 Schiffe wurden im Nordseegebiet, 118 im Ostseegebiet und 159 im Binnenlande erbaut. Die Zahl der i. J. 1905 auf ausländischen Werften für deutsche Auftraggeber fertiggestellten Schiffe betrug 90 mit einem Brutto-Raumgehalt von 92589 Reg.-Tons.

Nach der Statistik des Deutschen Außenhandels wurden i. J. 1905 37 Seeschiffe und 748 Fluß-, auch Binnenseeschiffe im Gesamtwerte von 10866000 M. eingeführt sowie 29 Seeschiffe und 545 Fluß-, auch Binnenschiffe im Gesamtwerte von 10009000 M. ausgeführt.

Der Einfuhrwert des zollfreien Seeschiffbau-Materials (s. oben) stellte sich i. J. 1905 auf 6151000 M.; hieran war England mit 3476000 M. beteiligt.

Literatur: *E. Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Schiffbaues und der Schiffbaupolitik. Hamburg 1899. — Schwarz und v. Halle, Die Schiffbauindustrie in Deutschland und im Auslande, Berlin 1902. — F. Stellter, Die Entwickelung der deutschen Schiffbauindustrie, in der Zeitschr. „Schiffbau", VII. Jahrg., Berlin 1905. — R. Schachner, Das Schiffbaugewerbe, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. CVII, Leipzig 1903. — L. Boysen, Der Schiffbau, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1903. — Die fortlaufenden Veröffentlichungen des „Nautikus" Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. — Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt, zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt, Berlin 1905. — The Statesman's Yearbook, London 1906 und früher. — Statistik des Deutschen Reichs, insbesondere die Vierteljahrshefte.*

A. Wirminghaus.

Schlachtungen s. Sanitätswesen oben S. 743 u. Fleischbeschau oben Bd. I S. 845.

Schlachtsteuer s. Mahl- und Schlachtsteuer oben S. 445 fg.

Schlachtviehbeschau
s. Fleischbeschau oben Bd. I S. 845.

Schlachtviehversicherung
s. Viehversicherung.

Schlagschatz s. Münzsystem oben S. 524.

Schlagbetriebe.

S. sind die forstlichen Betriebsarten der Hochwaldform, bei denen die Verjüngung des Bestandes sich nicht über die ganze Umtriebszeit (Plenterbetrieb) erstreckt, sondern nur auf einen Teil derselben. Je nachdem ein gleichalteriger, nahezu gleichalteriger oder ungleichalteriger Bestand nachgezogen werden soll, unterscheidet man den Kahlschlagbetrieb, Samenschlagbetrieb, Femelschlagbetrieb. Vgl. Art. „Forsten" oben Bd. I S. 863 fg.

Jentsch.

Schlettwein, Johann August,

geb. 1731 zu Weimar, 1765 „Conseiller de la chambre des finances", wie er sich selber nennt, oder markgräflich badischer „Rentkammer- und Polizeirat" in Karlsruhe und Dietlingen (Oberamt Pforzheim), 1776 Professor der Cameral- und Polizeiwissenschaften in Basel, 1777 Professor der Politik, Cameral- und Finanzwissenschaft in Gießen, gest. am 24./IV. 1802 zu Dahlen in Mecklenburg.

Bekenner der physiokratischen Fundamentalsätze, daß Grund und Boden die vornehmste Reichtumsquelle und daß die einzige Steuer, im Wege der Ueberwälzung seitens der Gewerb- und Handelstreibenden, auf dem Reinertrag des Bodens der Grundeigentümer sitzen bleibe.

Vom Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach wurde er mit der Einführung der physiokratischen einzigen Steuer in drei Dörfern der Oberämter Pforzheim und Hochberg beauftragt, aber dieser Versuch scheiterte u. a. aus folgenden Gründen, zunächst weil in Ermangelung von Pächtern der Reinertrag der Grundstücke nur approximativ und nicht aus dem Ergebnis des Pachtzinses abgeschätzt werden konnte, sodann weil statt der physiokratischen Quote des Reinertrages die Pauschalsumme der bisherigen Grundsteuerveranlagung der drei Versuchsdörfer als Unterlage für die Berechnung gewählt wurde.

Von S.'s Schriften seien genannt: Les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes des états, Karlsruhe 1772; dasselbe, deutsch, 1. u. 2. Aufl., ebenda 1772 und 1773. — Erläuterung und Verteidigung der natürlichen Ordnung in der Politik, in einem Sendschreiben an den Verfasser der deutschen Anmerkungen über die französische Schrift: les moyens d'arrêter la misère publ. etc., Karlsruhe 1772. — Angelegenheit, die wichtigste, für das ganze Publikum: oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, besonders aber die allgemeine Freiheit in Handel und Wandel; die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getreides ... die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke usw., 2 Bde., Karlsruhe 1772; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1776. — Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzwesen, I. (einziger) Teil, Karlsruhe 1775. — Grundwahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung für Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren aller Nationen usw. usw. (Programm bei Antritt seines öffentlichen Lehramtes in Gießen), Gießen, 25./X. 1777. — Vom Werte der Güter (eine von der Kasselschen Agrikulturgesellschaft 1777 gekrönte Preisschrift). — Grundveste der Staaten, oder die politische Oekonomie, Gießen 1779. — Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen usw., 8 Bde., dasselbe, neues Archiv, 4 Bde., Leipzig 1780—84 und 1785—88.

Lippert.

Digitized by Google

Schlözer, August Ludwig von,

geb. am 5./VII. 1735 zu Jagstadt, im ehemaligen fränkischen Reichsfürstentum Hohenlohe, Linie Kirchberg, 1762 Adjunkt und 1764 Professor der Geschichte an der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, 1769 ord. Professor der Philosophie in Göttingen, 1772 Nachfolger Achenwalls durch Eintritt in dessen Göttinger Lehramt für Politik, europäische Geschichte und Statistik, gest. am 9./IX. 1809 als Geh. Hofrat in Göttingen.

Bedeutendster Schüler Achenwalls. Vater der gekünstelten Definition der Statistik: „Geschichte ist fortlaufende Statistik, Statistik ist stillstehende Geschichte". Als Bevölkerungstheoretiker einer der vorgeschrittensten Vorgänger von Malthus, indem er der Bodenkultur bezw. Anbau- und Erntestatistik die Mission überträgt, die menschliche Reproduktion auf Grund der Sentenz „Brot macht immer Menschen, aber nicht umgekehrt" zu kontrollieren.

Von seinen Schriften gehören nur hierher: Systema politices, Göttingen 1773 (Umriß eines Systems der Staatswissenschaften). — Staatsgelahrtheit nach ihren Hauptteilen im Auszug und Zusammenhang, 2 Teile, Göttingen 1793 bis 1804; Teil I a. u. d. T.: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, als Einleitung: Enzyklopädie (der Staatswissenschaft), Metapolitik; als Anhang: Prüfung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts [diese Prüfung richtet sich gegen K. F. v. Moser]; Teil II a. u. d. T.: Allgemeine Statistik, Heft 1 (einziges): Theorie der Statistik, usw. Einleitung: dasselbe (Teil II Heft 1) in französischer Uebersetzung u. d. T.: Introduction à la science de statistique usw., par Donnant, Paris 1805: dasselbe in holländischer Uebersetzung u. d. T.: Theorie van de statistiek of staatskunde usw., (von H. W. Tijdemann), Groningen und Amsterdam 1807. *Lippert.*

Schlussnote, Schlussnotenzwang

s. Börsensteuer (oben Bd. I S. 495), Börsenwesen (ebda. S. 514 fg.), Maklerwesen (oben S. 452).

Schmalz, Theodor Anton Heinrich,

geb. am 17./II. 1760 zu Hannover, 1787 a. o. und 1788 ord. Professor der Rechte in Rinteln, 1801 Kanzler und Direktor der Universität Königsberg, 1803 Geh. Justizrat in Halle a. S., 1810 erster Rektor und Ordinarius der Juristenfakultät an der neuen Berliner Universität, gest. am 20./V. 1831 zu Berlin.

Bekämpft Smith, in dessen System er nur den Niederschlag Quesnays sieht; bekämpft auch die Einbeziehung der immateriellen Güter in die Wissenschaft der Güterwelt. Als Anhänger des Dogmas der älteren Physiokraten erklärt er alle Arbeiten außer der Bodenkultur für steril. Er bekämpft die Monopole und Handelsbeschränkungen und agitiert für Aufhebung der Brot-, Fleisch-, usw. Taxen, weil der Brotpreis nur nach dem Marktpreise des Getreides sich reguliere; weil es ferner unbillig sei, den vorteilhaften Einkauf billigeren Viehs, als in der Fleischtaxe vorgesehen, den Schlächtern zu verwehren. Im grellen Kontrast zu der wirtschaftlichen Freiheit, die er fordert, erkennt S. als Staatsrechtslehrer nur die absolutistische Regierungsform, unter Verwerfung jeder Lehre von der Teilung der Gewalten, als berechtigt an.

Von seinen Schriften sind zu nennen: Darstellung des Niederlagrechts der Stadt Königsberg, Königsberg 1793. — Encyklopädie der Cameralwissenschaften. Zum Gebrauche akademischer Vorlesungen, Königsberg 1897; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1819. — Handbuch der Staatswirtschaft, Berlin 1808. — Ueber politische Vereine und ein Wort über Scharnhorsts und meine Verhältnisse zu ihnen, Berlin 1815 (wichtiger Beitrag zur Geschichte der späteren demagogischen Verfolgungen). — Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen, 2 Bde., Berlin 1818; dasselbe, in französ. Uebersetzung von Jouffroy. *Lippert.*

Schnellbahnen s. Eisenbahnen oben Bd. I S. 726 fg.

Schokoladenindustrie.

1. Allgemeines. 2. Statistik.

1. Allgemeines. Die S. befaßt sich mit der Verarbeitung der rohen Kakaobohnen zu Schokolade, Kakaopulvern und anderen Kakaopräparaten. Die durch Röstung und durch Entfernung der Schalen aus der rohen Kakaobohne erzielte gemahlene Kakaomasse wird zur Herstellung der Schokolade mit Zucker gemischt, zum Teil unter Zusatz von Gewürzen (Vanille) und Arzneistoffen.

Die Kultur des Kakaobaumes und die Verwendung seiner Frucht als Nahrungs- und Genußmittel blieb bis zum 16. Jahrh. hauptsächlich auf Mexiko beschränkt, woselbst Schokolade noch heute das Nationalgetränk der Bevölkerung bildet. Was Europa anbetrifft, so fand der Genuß von Schokolade zuerst in Spanien und Portugal, zu Anfang des 17. Jahrh. in Italien und Frankreich, späterhin auch in England, Deutschland (etwa 1670) und in den übrigen Ländern Eingang. Die Art der Herstellung der Schokolade wurde indessen infolge der Geheimhaltung der Fabrikation seitens der Spanier in den mitteleuropäischen Ländern erst später bekannt, zunächst in den anderen romanischen Ländern namentlich Frankreich, sodann im Laufe des 19. Jahrh. auch in Deutschland, der Schweiz, Holland und England. Neuerdings haben auch die Vereinigten Staaten von Amerika für die S. Bedeutung gewonnen. Diese sowie die genannten europäischen Staaten sind heute in der S. in erster Linie maßgebend und bringen einen erheblichen Teil ihrer Erzeugung zur Ausfuhr. In den Kakaoproduktionsländern (s. unten) hat die S. trotz des teilweise erheblichen Verbrauchs von Schokolade und Kakao keine größere Bedeutung erlangt; sie sind teils auf die Schokoladeneinfuhr aus dem Aus-

Digitized by Google

lande angewiesen, teils wird dort Schokolade im Haushalt nach Maßgabe des täglichen Bedürfnisses hergestellt. Fabrikmäßig betriebene Unternehmungen gibt es in jenen Ländern nur in geringer Zahl.

Der Kakaobaum gedeiht in warmem, feuchtem Klima, besonders gut im tropischen Amerika. In den übrigen tropischen Ländern, in denen der Kakaobaum heute kultiviert wird, geschieht dies infolge der Bemühungen der Regierungen und der Pflanzer. Auch in einigen deutschen Kolonieen (Kamerun, Samoa, Togo) wird seit den neunziger Jahren die Kakaokultur mit steigendem Erfolge betrieben.

Die zollpolitische Behandlung der Rohkakaos ist in den einzelnen Ländern verschieden. Einige Staaten, wie Holland und Belgien, lassen ihn zollfrei ein, andere, wie die Schweiz, haben Rohkakao mit einem niedrigen Zollsatze belegt, wieder andere, wie England und Deutschland, haben höhere Zölle, letzteres einen solchen von 20 M. für den dz. Von Schokolade wird deutscherseits ein Zoll von 50 M. erhoben und zwar auf Grund der neuesten Handelsverträge, während in den früheren Jahren zeitweise ein Satz von 80 M. in Kraft war. Auch in den meisten anderen für die S. wichtigeren Staaten ist der Schutzzoll beträchtlich. Die hohen Sätze Oesterreich-Ungarns und der Vereinigten Staaten von Amerika haben neuerdings einzelne deutsche Fabriken veranlaßt, in jenen Ländern Zweigbetriebe zu errichten.

2. Statistik. Die über die Rohkakaoproduktion vorliegenden Ziffern geben bei der Unzuverlässigkeit der amtlichen Statistik der Erzeugungsländer nur ein annähernd richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse; vielfach müssen die Ausfuhrziffern ergänzend eintreten. Danach betrug die gesamte Kakaoproduktion i. J. 1898 80395 engl. t (zu 1016 kg). Hiervon entfallen 69680 t auf Amerika, und zwar auf Ekuador 25000, Venezuela 8000, Trinidad 11000, Brasilien 7500, Kolumbien 3000, Niederl. Guayana 4500, Haiti 2000, San Domingo 3500, die kleinen Antillen 3800, das übrige Amerika (Mexiko, Peru usw.) 1380 t. Für Afrika ist eine Produktion von 8215 t angenommen, wovon 8000 allein auf die portugiesische Insel St. Thomé entfallen; für Asien (Ceylon und Java) 2500 t. In den letzten Jahren ist die Produktion in den meisten Anbaugebieten erheblich gesteigert worden; sie betrug z. B. i. J. 1904 in Trinidad 28564 engl. t; andere Gebiete sind neu hinzugetreten, so daß die angeführten Ziffern die gegenwärtigen Verhältnisse in den einzelnen Staaten nicht mehr zutreffend darstellen, und jedenfalls erheblich höhere Ziffern anzunehmen sind. Nach neueren Ermittelungen betrug die Gesamtproduktion i. J. 1901 115000, i. J. 1904 147000 t.

Ueber die Produktion an Fertigfabrikaten der S., also an Schokolade, Schokoladenwaren und Kakaopulver, liegen überhaupt keine statistischen Nachweise vor. Die Entwickelung der S. ist nur aus dem auf Grund der Ein- und Ausfuhrziffern berechneten Verbrauch von Rohkakao ersichtlich. Im deutschen Zollgebiet betrug der Jahresverbrauch von Kakao in Bohnen im Durchschnitt der Jahre bezw. in den Jahren:

Jahre	im ganzen t	auf den Kopf kg	Jahre	im ganzen t	auf den Kopf kg
1836/40	371	0,01	1881/85	2806	0,06
1841/45	411	0,01	1886/90	4954	0,10
1846/50	535	0,02	1891/95	8148	0,16
1851/55	727	0,02	1896/1900	15286	0,28
1856/60	780	0,02	1901	17382	0,30
1861,65	960	0,03	1902	19605	0,34
1866/70	1259	0,03	1903	20519	0,35
1871/75	1941	0,05	1904	26126	0,44
1876,80	2019	0,05	1905	28201	0,47

An der Versorgung Deutschlands sind mehr oder weniger die sämtlichen Erzeugungsländer beteiligt. Der deutsche Kolonialkakao tritt gegenüber demjenigen der anderen Gebiete noch stark zurück; für die deutsche S. lieferte Kamerun i. J. 1905 nur 839 t im Werte von 806000 M. Als bedeutendster Kakaomarkt gilt zurzeit Hamburg. Daneben kommen Havre, New-York, London, Amsterdam u. a. Welthäfen in Betracht.

Naturgemäß ist der Kakaoverbrauch in den einzelnen Kulturländern sehr verschieden. Deutschland wird in dieser Hinsicht nur von den Vereinigten Staaten von Amerika übertroffen, weiterhin folgen Frankreich, England und Holland. Ueberhaupt gewinnt der Kakao als Ersatzmittel für andere Getränke (s. d. Art. „Kaffee, Tee“, oben S. 145 fg.) immer mehr an Bedeutung.

Hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse in der S. ist zu bemerken, daß in Deutschland, und ähnlich auch in anderen Ländern, die größeren Betriebe immer stärker in den Vordergrund treten und die Kleinbetriebe verdrängen. Die deutsche S. ist mit größeren Betrieben namentlich in Berlin, Köln, Dresden, Hamburg-Altona, Leipzig und Stuttgart vertreten.

Ueber den deutschen Außenhandel in Erzeugnissen der S. unterrichtet die nachfolgende Uebersicht (Wertangaben in 1000 M.), wobei die Zahlen unter a auf Schokolade und Schokoladewaren, die unter b auf Kakaopulver und Kakaomasse sich beziehen.

	Einfuhr		Ausfuhr	
Jahre	a	b	a	b
1896/1900	608	2382	1635	1065
1901	962	2065	1616	851
1902	1346	1799	1672	1039
1903	1691	1817	1814	764
1904	2068	1766	1589	1084
1905	2333	1841	2783	1676

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, ist trotz der bedeutenden Stellung der deutschen

Digitized by Google

S. auf dem Weltmarkte die Einfuhr fremder Erzeugnisse eine sehr erhebliche. Als Ausfuhrländer kommen namentlich Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika, in geringerem Maße auch Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Belgien und die Niederlande in Betracht. Die Einfuhr erfolgt faßt ausschließlich aus Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden.

Literatur: *Kuntze, Die Kakao- und Schokoladenindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904. — Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Schokolade-Fabrikanten, Dresden 1901. — Gothein, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901. — Statistik des Deutschen Reichs. — Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern, Jahrgang 1906.* **A. Wirminghaus.**

Schornsteinfeger.

S. (Kaminfeger) sind Personen, die gewerbsmäßig das Reinigen der Schornsteine besorgen. Im Deutschen Reiche kann gemäß § 39 Gew.-O. die Einrichtung von sogen. „Kehrbezirken" gestattet werden. (Dies ist z. B. in Preußen durch G. v. 24./IV. 1888 geschehen; für Bayern vgl. Artt. 15, 28, 31 G. v. 30./I. 1868 und V. v. 27./II. 1869 und 29./III. 1892; für Württemberg Minist.-Erl. v 3./X. 1876; für Baden Kaminfegerordnung v. 29./XI. 1887; für Königreich Sachsen Minist.-V. v. 20./III. 1866; § 27 G. v. 21./IV. 1873 [G. und V.-Bl. S. 275] und V. v. 28./III 1892). Innerhalb der Kehrbezirke müssen die sämtlichen Schornsteine in gewissen Zeiträumen durch die behördlich angestellten Bezirks-S.meister gereinigt werden; daneben kann die Anordnung getroffen sein, daß andere als die angestellten S. überhaupt keine Kaminreinigungen innerhalb des Bezirks vornehmen dürfen[1]). In diesem Falle haben die Bezirks-S. ein ausschließliches Recht, das aber der Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde, die Kehrbezirke zu verändern oder aufzuheben[2]), nicht entgegensteht, so daß also — abweichend von sonstigen Konzessionen — die Kehrbezirke auch auf Zeit, unter Bedingungen oder in sonstiger Weise widerruflich verliehen werden können. Die Regelung der Stellvertretung der Bezirks-S. unterliegt dem Ermessen der Anstellungsbehörde (§ 47 Abs. 2 Gew.-O.). Ueberall, wo Kehrbezirke mit der Wirkung eingerichtet sind, daß die vorgeschriebenen Reinigungen der Kamine durch angestellte Bezirks-S. erfolgen müssen, können von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bezw. von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen für die Gebührnisse der S. aufgestellt werden (§ 77 Gew.-O.), deren Ueberschreitung gemäß § 148 Ziff. 8 Gew.-O. strafbar ist. — Auch in Oesterreich ist das „Rauchfangkehrergewerbe" konzessionspflichtig; die Einrichtung von Kehrbezirken und die Aufstellung von Taxen ist ähnlich wie in Deutschland zulässig (§§ 15, 42, 51 Gew.-O. v. 15./III. 1883); auch unterliegt dies Gewerbe nach § 54 Gew.-O. der gewerbepolizeilichen Regelung. — In Frankreich bestehen nur Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung der Schornsteine sowie die generelle Anordnung, daß die Maires Polizeiverordnungen über die Unterhaltung und Reinigung der Schornsteine erlassen können (G. v. 16./24./VIII. 1790). Zuwiderhandlungen gegen derartige Verordnungen werden nach Art. 471 code pénal mit einer Geldstrafe von 1—5 Frcs. bestraft. In England bedürfen gemäß the Chimney Sweepers Act 1875 (38 und 39 Vict. c. 70) die S.meister (nicht deren Gehilfen) einer alljährlich zu erneuernden Konzession, die stets nur für einen bestimmten Bezirk Geltung hat und für welche alljährlich eine Abgabe von 2 sh 6 d zu entrichten ist. Die Ausdehnung der einmal erteilten Konzession auf einen anderen Distrikt erfolgt kostenfrei. (Man vgl auch die GG Chimney Sweepers and Chimney Regulation Acts 1840 und 1861 [3 und 4 Vict. c. 85 und 27 und 28 Vict. c. 37] sowie Chimney Sweepers Act. 1894 [57 und 58 Vict. c. 51]).

Literatur: *Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von G. Meyer und E. Loening. — Die Kommentare zur Gew.-O. von Landmann, Mancinowski, Schenkel und Schicker. — Nelken, Das Gewerberecht in Preußen, § 42, Berlin 1906. — G. Meyer, Art. „Schornsteinfeger", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 601 fg. — M. Block, Art. „Cheminées" in dessen Dictionnaire de l'administration française, S. 469 fg., 4. Aufl., Paris 1898.* **Neukamp.**

[1]) Ist dies nicht geschehen, so können zwar auch andere als die Bezirks-S. Kaminreinigungen vornehmen; die behördlich vorgeschriebene Zahl der alljährlichen Reinigungen kann jedoch nur durch die Bezirks-S. erfolgen.

[2]) Gegenüber einer solchen Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke haben die Bezirks-S. kein Widerspruchsrecht, auch keinen Entschädigungsanspruch; bestehende Privatrechte bleiben dadurch selbstredend unberührt.

Schröder, Wilhelm Freiherr von,

Geburtsort und Geburtsjahr unbekannt, trat 1674 in österreichische Dienste, leitete bis 1683 das von J. J. Becher (s. d.) gegründete „Kunst- und Werkhaus" auf dem Tabor in Wien, wurde 1684 Hofkammerrat im „Königreich Hungarn", gest. 1689, wo? unbekannt.

Merkantilist als Ueberschätzer des Geldes und der Edelmetalle. Die Geldzirkulation schätzt er als „die Multiplikation der Menschen Nahrung". Verteidiger des Luxus und der Verschwendung des Fürsten, vorausgesetzt, daß Geld und Geldeswert im Lande bleibt. Bekämpfer der Zünfte, in welchen er das Hemmnis der Entwickelung der Manufakturen sieht.

Seine verschiedenen Schriften finden sich vereinigt in dem in 9 Auflagen verbreiteten Werk: Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer nebst seinem Tractat vom Goldmachen, wie auch vom Ministrissimo oder Ober-Staats-Bedienten, Leipzig 1686—1752. ***Lippert.***

Schulden s. Staatsschulden.

Digitized by Google

Schuldhaft.

1. Geschichte und geltendes Recht. 2. Beurteilung der S.

1. Geschichte und geltendes Recht. In den Anfängen des Rechtsverkehrs zwischen Schuldner und Gläubiger, im römischen Nexum, war der Schuldner ganz und gar als solcher, mit Gut und Blut, dem Gläubiger obligiert, „nektiert", verknüpft, und zahlte er seine Schuld nicht, gleichgültig ob er nicht konnte oder nicht wollte, so war er dem Gläubiger als Sklave verfallen, um so sich selbst als Aequivalent seiner Schuld hinzugeben. Diese starre Auffassung hat sich zwar mit der Zeit im römischen Recht gemildert, doch die S. ist dort nie ganz aufgehoben worden; nur dem unverschuldet Zahlungsunfähigen wurde bei seinem „flebile adjutorium" und zugleich dargebotener „bonorum cessio" Gnade gewährt. — Auch die Rechte der meisten anderen Völker statuierten die S., und so scheint im ganzen dieser Zug ein einheitlicher gewesen zu sein. Innerlich aber war das deutsche Recht vom römischen grundsätzlich verschieden. Im deutschen Recht war die S. nicht Surrogat der Erfüllung, nicht Hingabe an Zahlungs Statt, sondern Mittel der Exekution — ein Mittel, um die Leistung zu erzwingen. Der Entwickelung des gemeinen Rechts mit seiner Tendenz, die Hingabe des Menschen an Zahlungs Statt und damit also die S. aufzuheben, wirkten die Landesrechte entgegen, die auf Grund der deutschen Auffassung die S. als ein wirksames Mittel der Schuldeintreibung nicht missen wollten. So finden wir ausführliche Regelungen der S. in Sachsen, das einen eigenen „Schuldturmprozeß" hatte, in Preußen (Gerichtsordnung von 1793) usw. Auch der rigor cambialis personalis wirkte dann mit. Der Wechsel hatte ja den Vorzug rigoroser Durchführung, und er bürgerte sich auch schnell, insbesondere im Meß- und Marktverkehr, wo rasche und sichere Eintreibung der Schulden von Wichtigkeit war, in Deutschland ein. Blieb also der S. kein anderer Träger mehr, so fand sie ihn immer noch im Wechselarrest; vornehmlich im Handelsverkehr glaubte man die im Hintergrunde stehende Drohung der S. nicht entbehren zu können, und die Wechselfähigkeit war ja lange Zeit auf Kaufleute beschränkt. Mit dem Augenblick aber, wo die Wechselfähigkeit eine allgemeine wurde, wurde auch die S. wieder allgemein anwendbar; denn am Wechsel haftete sie. Diese Regelung ging auch in die Wechselordnung von 1847 über (§§ 2 und 29) und erreichte erst ihr Ende mit dem norddeutschen Bundesgesetze betr. die Aufhebung der S. v. 29./V. 1868. Dieses Gesetz hatte zur Folge, daß die auf die „Haftung der Person" bezüglichen Worte der §§ 2 und 29 der Wechselordnung und damit das ganze Institut der S., der persönlichen Exekutionshaft, aufgehoben wurde.

Daß es noch persönlichen Sicherheitsarrest (§ 918 ZPO.), Haft des Konkursschuldners (§ 101 KO.), Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides (§§ 901 fg. ZPO.), Haft zur Erzwingung der Unterlassung einer Handlung (§ 890 ZPO.) gibt, steht auf einem anderen Blatt. Aufrechterhalten ist, was der S. begrifflich am nächsten steht, die Haft zur Erzwingung von Handlungen (§ 888 ZPO.), aber in der ZPO. sind davon ausdrücklich ausgenommen: Zwang zur Leistung von Geld und anderen Fungibilien, zur Herausgabe einer speziellen Sache, zur Räumung einer unbeweglichen Sache, zur Eingehung einer Ehe und zur Abgabe einer Willenserklärung.

2. Beurteilung der S. Ehe die S. abgeschafft war, ereiferten sich die beurteilenden Stimmen dafür und dawider, doch kann man wohl behaupten, daß sie mit Recht abgeschafft ist. Denn um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, bieten die moderne Zwangsvollstreckung, der Manifestationseid u. a. m. eine genügende Handhabe, und um den böswillig nicht zahlenden Schuldner zu strafen und zur Zahlung zu zwingen, dazu geben die Strafgesetze, insbesondere die Strafen für betrügerischen Bankrott, Mittel an die Hand. Mit der S. aber erreicht man entweder nichts oder Verfehltes; denn Zahlungsfähigkeit, wo sie nicht vorhanden, zu erzeugen, ist die S., weil sie die Erwerbskraft brach legt, unfähig und erzielt höchstens das Einspringen bemitleidender Angehöriger — wirkt damit also nur auf Dritte ein. Hat man gesagt, die drohende S. sei für die Festigkeit des Kredits notwendig, so ist dem zu entgegnen, daß ein Kredit, der nur durch S. garantiert wird, als Kredit nicht bezeichnet werden kann. Der Verlust der wirtschaftlichen Existenz wird und muß für jeden der größte Sporn sein, der weitere Mittel überflüssig macht; die S. kann also eine besondere Solidität des Geschäftsverkehrs nicht begründen. Um aber insbesondere verborgene Quellen zu erschließen, kann und muß in unserem die persönliche Freiheit schützenden Jahrhundert der Manifestationseid und die drohende strafrechtliche Verfolgung genügen. Ist die Haft als Sicherungsmittel von Wichtigkeit, so beweist das für ihre Notwendigkeit als Exekutionsmittel gar nichts; Unterlassungen kann man durch Haft erzwingen. Leistungen nach der Natur der Zwangsvollstreckung nicht, vor allem darum nicht, weil in vielen Fällen durch ein Mißverhältnis zwischen beiden (Zeit der Haft und Höhe der Leistung der Gerechtigkeit, die durch die S. ja verwirklicht werden sollte, gerade zuwidergehandelt wird.

Literatur: *Für die Abschaffung der Schuldhaft trat besonders* **Mittermaier** *ein, vgl. seinen Aufsatz „Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel im Civilprozesse", Arch. f. civ. Praxis, Bd. XIV, S. 110 fg. und 248 fg. —* **Lesse,** *Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags zur Aufhebung der Schuldhaft, Berlin 1868. —* **Niemeyer,** *Art. „Schuldhaft", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 593 fg., und dort die sehr ausführlichen Literaturnachweise.* **A. Elster.**

Schulsparkassen s. Sparkassen.

Digitized by Google

Schulze-Delitzsch, Franz Hermann,

geb. am 29./VIII. 1808 zu Delitzsch, preuß. Provinz Sachsen, 1833 Assessor beim Kammergericht in Berlin, 1841 Patrimonialrichter in Delitzsch, 1848 in der preußischen Nationalversammlung und 1849 in der II. preußischen Kammer gesetzgeberisch tätig; im nämlichen Jahre der Steuerverweigerung angeklagt, aber freigesprochen, 1850 strafversetzt als Kreisrichter nach der Provinz Posen an das Kreisgericht von Wreschen, 1851 freiwillige Niederlegung seines Amtes, Austritt aus dem Justizdienst und Rückkehr nach Delitzsch, 1863 Uebersiedelung nach Potsdam, gest. daselbst am 29./IV. 1883.

Gründer des ersten deutschen Rohstoffvereins (von 13 Tischlermeistern) im Herbst 1849 in Delitzsch und infolge dieser Gründung Vater des Genossenschaftswesens für deutsche Handwerker und Arbeiter und als solcher der Anwalt von ihm organisierter und geleiteter auf Selbsthilfe beruhender deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Mitglieder solidarisch haftbar für die Zahlungsverbindlichkeit der einzelnen Genossenschaft sind. Führer der deutschen Fortschrittspartei, Gründer der ersten deutschen Volksbanken, Agitator für Beseitigung des Koalitionsverbotes in Preußen, bis diese durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 1869 erfolgte.

Von seinen Schriften sind zu nennen: Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig 1853. — Vorschußvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung, Leipzig 1855; dasselbe, 4. völlig umgearb. Aufl. u. d. T.: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken usw., ebenda 1861; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1867; dasselbe, 6. Aufl., neu bearbeitet von Hans Crüger, Breslau 1897. — Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Kongreß, Leipzig 1863; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1863. — Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Sechs Vorträge vor dem Berliner Arbeiterverein gehalten, Berlin 1863. (Diese Schrift gab Veranlassung zu dem Lassalleschen Pamphlet: „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian usw., Berlin 1864.) — Die Abschaffung des geschäftlichen Risiko durch Herrn Lassalle, ein neues Kapitel zum deutschen Arbeiterkatechismus, Berlin 1866. (Duplik auf die Lassallesche Schrift: „Herr Bastiat-Schulze" usw.) — Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Berlin 1870. — Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz, Leipzig 1875. *Lippert.*

Schutzsystem

(Schutzzoll und Freihandel).

1. Wesen und Mittel des S. 2. Entstehung und Begründung des S. 3. Der Freihandel und seine Begründung. 4. Der Schutzzoll und die Preise. 5. Kritik und Würdigung der Freihandelslehre und des S. 6. Tatsächliche Wirkungen von Freihandel und Schutzzoll.

1. Wesen und Mittel des S. Das S., wie es zuerst als Teil der merkantilistischen Wirtschaftspolitik ausgebildet ist, bedeutet die Regelung von Handel und Verkehr mit dem Auslande im Sinne einer Beschränkung des internationalen Austausches zum Zwecke der Förderung der inländischen Produktion. Dabei handelt es sich regelmäßig zunächst um den Schutz der einheimischen Industrie gegen ausländische Konkurrenz, bei konsequentem Ausbau aber um den solidarischen Schutz aller Produktionsinteressen, d. h. aller für den Markt arbeitenden Unternehmer, einschließlich der Landwirte, zu deren Gunsten die Preise beeinflußt werden sollen. Die englische Handelspolitik vom Ende des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrh. bietet dafür das erste Beispiel.

Im Gegensatz zum S. verwirft das Freihandelssystem alle Maßnahmen des Staates, welche die Preise beeinflussen. Es erstrebt daher die Aufhebung aller Beschränkungen des internationalen Verkehrs.

Die Begünstigung der einheimischen Gewerbetreibenden gegen die fremden erscheint schon in der Periode der Stadtwirtschaft als ein ganz selbstverständliches Prinzip der Wirtschaftspolitik. Von einem eigentlichen S. kann man aber erst sprechen, seit der Merkantilismus (vgl. Art. „Merkantilsystem", oben S. 484 fg.) den einheimischen Gewerbfleiß systematisch zu heben und zu entwickeln suchte, um eine günstige Handelsbilanz (vgl. d. Art.) herzustellen und um die staatlich geeinigte Bevölkerung auch wirtschaftlich zu einem möglichst sich selbst genügenden Ganzen zu verschmelzen. Die Mittel, deren man sich zu diesem Zwecke bediente, waren mannigfaltiger Natur: die Gewährung von Prämien für die Produktion, für die Ausfuhr und Einfuhr, die Erteilung sonstiger Privilegien, wie Monopole, Steuerbegünstigungen u. dgl., die Sicherung ausländischer Märkte namentlich in überseeischen Besitzungen, die Förderung des Transportwesens, in älterer Zeit namentlich der nationalen Schiffahrt. Das Hauptmittel aber war und ist die Benutzung der Zölle, ihre Umbildung aus einem rein fiskalischen Einnahmezweig zu einem Werkzeug der Handelspolitik, um Einfuhr und Ausfuhr nach Bedarf zu hemmen und zu fördern. Es sind in erster Linie die Einfuhrzölle, welche dazu nutzbar gemacht werden können, eine unerwünschte Wareneinfuhr abzuhalten. Da sie aber gleichzeitig rein finanziellen Zwecken der Verbrauchsbesteuerung dienen können, entsteht der Unterschied von Finanz- und von Schutzzöllen. Dieser Unterschied tritt in Wirklichkeit aber vielfach nicht rein zutage.

Digitized by Google

Solange der Schutzzoll nicht so hoch ist, daß die Einfuhr der damit belegten Ware ganz aufhört, hat er auch finanzielle Wirkungen. Und wenn es sich um Waren handelt, nach denen eine sehr dringliche Nachfrage besteht, welche von der inländischen Produktion nicht ganz befriedigt werden kann, sind oft die finanziellen Ergebnisse von Schutzzöllen sehr erheblich. So entfiel in Deutschland auf die zum Schutze der Landwirtschaft eingeführten Zölle von Getreide, Hülsenfrüchten und Malz schon bisher mehr als ein Viertel und auf alle Schutzzölle etwa fünf Neuntel der ganzen Einnahme an Zöllen. In Zukunft wird ihr Anteil mindestens drei Fünftel betragen. Gelegentlich sind auch Schutzzölle eingeführt, bei welchen die Absicht in erster Linie auf Erhöhung der Einnahmen ging. Umgekehrt können Finanzzölle als Schutzzölle wirken, wenn die damit belegte Ware (oder eine, welche als Ersatz dafür dienen kann) im Inlande hergestellt, aber keiner entsprechenden inländischen Verbrauchssteuer unterworfen wird. So haben die Zölle auf Kolonialzucker als Schutz bei dem Entstehen der Rübenzuckerindustrie gedient. So ist der als Finanzzoll gedachte deutsche Weinzoll immer mehr als ein Schutzzoll angesehen worden. So erhalten die auf alle Gegenstände der Einfuhr gelegten allgemeinen Finanzzölle, wie sie in weniger entwickelten Ländern üblich sind, leicht einen protektionistischen Charakter. Ist das S. schroff ausgebildet, so steigert es die Zölle derart, daß die Einfuhr tatsächlich unmöglich wird. Den höchsten Grad erreicht das bei vollständigem Verbot der Einfuhr.

Im folgenden soll die Bedeutung und Berechtigung des S. und der Schutzzölle im allgemeinen erörtert werden, während die einzelnen sonstigen Maßregeln dieser Handelspolitik in den Artt. „Ausfuhrprämien“ (oben Bd. I S. 271 fg.), „Ausfuhrverbote“ (ebd. S. 273), „Einfuhrprämien“ (ebd. S. 688), „Einfuhrverbote“ (ebd. S. 688), „Handelsverträge“ (oben S. 51 fg.), „Kolonieen und Kolonialpolitik“ (oben S. 185), „Zölle“ behandelt sind. Ueber die konkrete Frage, inwieweit in bestimmten Fällen Schutz zu gewähren, beizubehalten oder zu beseitigen ist, vgl. die Artt. über einzelne Erwerbszweige, wie „Baumwolle, Baumwollindustrie“ (oben Bd. I S. 369 fg.), „Eisen, Eisenindustrie“ (ebd. S. 719 fg.) usw., ferner „Getreidezölle“ (ebd. S. 996) usf. Vgl. auch die Artt. „Agrar- und Industriestaat“ (oben Bd. I S. 45 fg.), „Ausfuhr und Einfuhr“ (ebd. S. 266 fg.), „Handels- und Zahlungsbilanz“ (oben S. 6 fg.), „Handelspolitik“ (ebd. S. 30 fg.).

2. Entstehung und Begründung des S. Das zielbewußte S. seit dem 16. und 17. Jahrh. geht aus von dem Streben hervor, die Handelsbilanz in günstigem Sinne zu beeinflussen. Das äußert sich zunächst naiv in Verboten der Ausfuhr von Edelmetall, in gemünzter Form oder allgemein, in Vorschriften, daß fremde Kaufleute den Gegenwert ihrer Einfuhr in der Form von Waren mitnehmen sollen. Daneben treten dann allmählich bewußte Maßregeln, um die Einfuhr zu hemmen, durch Verbote oder hohe Zölle. Diese richten sich anfangs vor allem gegen die Waren, von welchen man annimmt, daß sie unnötigerweise besonders viel Geld aus dem Lande führen: die Gegenstände des Luxusverbrauches. Diese sind aber zugleich die Waren, in welchen überhaupt zuerst ein internationaler Verkehr, eine internationale Konkurrenz entsteht, da sie auch bei geringer Entwickelung des Verkehrswesens und hohen Transportkosten wegen ihres hohen spezifischen Wertes in großer Entfernung konkurrenzfähig sind. Im weiteren Verlauf tritt immer mehr hervor, wie die Erleichterung des Verkehrs und Verbilligung des Transports als Gegenwirkung das Verlangen nach Zollschutz erzeugt.

Alle Produktion zum Verkauf ist ursprünglich für den lokalen Markt bestimmt, für einen engen Kreis benachbarter Konsumenten. Gegen Konkurrenz aus größerer Entfernung schützt die Schwierigkeit des Verkehrs und die Kostspieligkeit des Transports. Auf diesem lokalen Markt bilden sich die Preise in bestimmter Weise, besteht ein Verbrauch bestimmter Größe, auf welche die Produzenten sich einrichten. Soweit nicht mehr Hauswirtschaft besteht, muß die lokale Produktion die verschiedensten Arten des Bedarfes decken. Sobald nun der Verkehr Fortschritte macht, ermöglicht er in gleichem Maße Fortschritte der örtlichen Arbeitsteilung und des örtlichen Warenaustausches. Die Produktion jeder einzelnen Ware wird sich vor allem da konzentrieren, wo sie gewisse Vorteile findet und billig produzieren kann. Diese Verschiebung der Standorte der Produktion bedeutet aber eine Störung der bisherigen Erwerbsverhältnisse. Die günstige Entwickelung einzelner Produktionszweige wird erkauft durch den Niedergang anderer. Die durch fremde Konkurrenz und sinkende Preise Gedrückten verlangen für ihre Arbeit und ihr Kapital Fortsetzung des Schutzes, den sie bisher tatsächlich genossen haben.

Solche Verschiebungen der Produktionsbedingungen und der Konkurrenz zeigen sich zunächst innerhalb des Staates, wie gegenwärtig z. B. in dem Verhältnis der großen zu den kleineren Städten. Sie erzeugen auch dann unter Umständen lebhafte lokalprotektionistische Bestrebungen. Da aber der Ausgleich der Arbeits- und Produktionsbedingungen innerhalb desselben

Digitized by Google

Staates und Volkes leichter von statten geht als zwischen verschiedenen Völkern, kommt ihnen nicht die gleiche Bedeutung zu.

Wie sehr solche Verschiebungen Schutzbestrebungen hervorrufen, zeigt sich bei plötzlichen Aenderungen der internationalen Konkurrenzverhältnisse. So bewirkte die Aufhebung der Kontinentalsperre fast in ganz Europa eine starke Förderung der schutzzöllnerischen Tendenzen, und in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte gleichzeitig die durch den Frieden herbeigeführte Aufhebung der Handelssperre die gleichen Folgen. Die Bewegung für gewerbliche Schutzzölle im Deutschen Zollverein der 40er Jahre war die Wirkung der Entfaltung des Fabrikwesens in England, wie die agrarische Schutzbewegung seit den 70er Jahren die Folge davon war, daß die plötzliche Erschließung weiter fruchtbarer überseeischer Gebiete die Konkurrenzverhältnisse auf dem Getreidemarkt umstürzte. So ist es eine allgemeine Erscheinung, daß wirtschaftliche Krisen leicht zur Forderung von Schutzzöllen führen.

In solchen Fällen starker Aenderung der Konkurrenzverhältnisse wird das Verlangen nach Schutzzöllen wohl auch in der Weise begründet, daß diese für eine gewisse Uebergangszeit nötig seien, innerhalb welcher der betreffende Produktionszweig sich den neuen Verhältnissen anpassen könne. Aber auch abgesehen davon wird der Schutz bei Ungleichheit der Konkurrenzbedingungen im Inlande und im Auslande gefordert, um Lasten oder sonstige die Produktionskosten steigernde Momente auszugleichen, welche doch aus anderen Gründen im übrigen als wünschenswerte und beizubehaltende betrachtet werden. So ist ein gewichtiges Argument der Schutzzöllner in Amerika und Australien, daß die in neu besiedelten Ländern zunächst vorhandene günstige Lage der Lohnarbeiter (hohe Löhne, kurze Arbeitszeit) gegenüber der Konkurrenz der billigen Arbeit älterer Länder durch Zollschutz erhalten werden müsse. Ebenso hat man da, wo die Arbeiterschutzgesetzgebung oder die Arbeiterversicherung die Produktionskosten erhöht, Schutzzölle verlangt gegenüber solchen Ländern, in welchen die Industrie, durch solche Schranken nicht gehemmt, infolge rücksichtsloser Ausbeutung der Lohnarbeiter billiger produzieren kann.

Ueber die Ausgleichung oder Erhaltung bestehender Konkurrenzbedingungen geht es hinaus, wenn kurzweg die Sicherung des inneren Marktes für die inländische Produktion gefordert wird. Teilweise ist das dann mit der Notwendigkeit begründet worden, die Versorgung des inneren Marktes überhaupt sicherzustellen für den Fall, daß die Versorgung vom Auslande her unmöglich wird, z. B. durch Krieg. Je unentbehrlicher die Ware ist, um deren nationale Produktion es sich handelt, je größer die Gefahr ist, daß dem betreffenden Lande die Zufuhr abgeschnitten werden könnte, um so gewichtiger ist dieses Argument, welches vor allem zur Begründung von Getreidezöllen dient. Auch auf alle Erwerbszweige, welche irgendwie der Landesverteidigung dienen, findet es Anwendung.

Alle bisher aufgeführten Argumente für Schutzzölle gehen im wesentlichen aus vom bestehenden Zustande der Produktion, von der Erhaltung des Gewordenen. Im Gegensatz dazu geht ein anderer Gedankengang aus von dem Ziel der Ausbildung und Entwickelung einer vollkommener und vielseitiger ausgestalteten Volkswirtschaft. Es ist der Gedanke des Erziehungszolles, wie er schon von Colbert gedacht wurde, als er die Schutzzölle als Krücken bezeichnete, an welchen die Industrie gehen lernen solle. In neuerer Zeit ist vor allem Fr. List dafür eingetreten, daß der Schutzzoll ein Hilfsmittel sein müsse, alle produktiven Kräfte eines Volkes zu entwickeln. Den wirtschaftlich weniger vorgeschrittenen Völkern müsse dadurch ermöglicht werden, trotz der überlegenen Konkurrenz bereits höher stehender Völker neue Gewerbszweige bei sich einzuführen. Diese Theorie wurde zur neuen Basis der alten Praxis des Merkantilismus, neue Industrieen mit Staatshilfe zu begründen und zu fördern. Der Zoll (oder die Prohibition) soll diesen ermöglichen, die teurere Lehrzeit zu überstehen. Er soll Unternehmer und gelernte Arbeiter wie Kapital aus dem Auslande anlocken, von den inländischen Preisen Nutzen zu ziehen und so den neuen Erwerbszweig befestigen. In der Zeit des Merkantilismus spielte dabei die Rücksicht auf die Handelsbilanz mit, indem man die inländischen Rohstoffe im Inlande zu verarbeiten, den Import möglichst mit Fabrikaten zu bezahlen wünschte.

Gemeinsam ist den beiden Richtungen des Erziehungszolles und des Erhaltungszolles das Streben nach möglichst vielseitiger Gestaltung der nationalen Produktion, nach einer Autarkie, welche die inländischen Produktivkräfte möglichst vielseitig ausnutzt, insbesondere den einheimischen Arbeitskräften reichliche und anhaltende Beschäftigung sichert.

Für die Würdigung der praktisch vorhandenen Schutztendenzen ist selbstverständlich nicht außer Augen zu lassen, daß wuchtiger als jene theoretischen Begründungen das naive Bestreben der Interessenten wirkt, mit Hilfe des Staates die inländischen Preise möglichst hoch zu halten.

3. Der Freihandel und seine Begründung. Als seit dem 18. Jahrh. der

Digitized by Google

internationale Verkehr immer mehr zunahm, als der überseeische Handel nach dem Abfall der englischen und spanischen Kolonieen die alten Fesseln abstreifte, als die großindustrielle Massenproduktion immer weitere Märkte suchte, der Unternehmungsgeist immer selbständiger wurde, entstand ein immer stärkerer Widerspruch gegen das S. Die neue individualistische Geistesrichtung wendete sich gegen die Hemmungen der freien Handelsbewegung. Mit den Kaufleuten vereinigten sich die Unternehmer in denjenigen Produktionszweigen, welche, für ihren Absatz auf das Ausland angewiesen, die dortige Konkurrenz mit möglichst billigen Preisen überwinden mußten und deshalb an möglichster Herabsetzung ihrer Produktionskosten im Inlande ebenso interessiert waren wie an der Verminderung der fremden Zölle. Sobald eine Industrie vorwiegend exportiert, solange die Landwirtschaft einen Teil ihrer Erzeugnisse im Auslande absetzen muß, ist sie freihändlerisch. Mit ihnen vereinigt sich das allgemeine Interesse der Konsumenten an niedrigen Preisen der wichtigeren Lebensbedürfnisse.

Diese praktischen Bestrebungen fanden ihre theoretische Begründung in der neu aufstrebenden nationalökonomischen Wissenschaft durch die französischen Oekonomisten wie durch Smith und Ricardo und die ganze Reihe ihrer Epigonen, welche gerade auf die Bekämpfung und Beseitigung des S. solchen Wert legten, daß man sie, deren Ziel die Herstellung wirtschaftlicher Freiheit überhaupt war, geradezu als Freihandelsschule bezeichnete.

Die Gründe für den Freihandel gehen aus von dem Nutzen der freien Konkurrenz überhaupt. Sie zwinge zur Anspannung aller Kräfte und zur Anwendung der vorteilhaftesten Methoden. Sie befördere die örtliche Arbeitsteilung und führe dazu, daß jede Ware da produziert werde, wo sie am vorteilhaftesten hergestellt werden könne. Dadurch werde die Produktion auf das höchste gesteigert. Wenn ferner jeder auf dem billigsten Markt kaufen könne, so würde die Ersparnis und damit die Kapitalbildung gefördert. Wenn dagegen Schutzzölle beständen, so würden dadurch die Preise mindestens um den Betrag des Zolles erhöht. Dadurch werde einerseits der Konsum vermindert und die Kapitalbildung gehemmt. Auf der anderen Seite würden durch die künstlich erhöhten Preise Kapital und Arbeit in die begünstigten Erwerbszweige gelockt und damit anderen Erwerbszweigen entzogen, in welchen sie größeren Gewinn gebracht haben würden. Es sei überhaupt falsch, in einem Lande alles produzieren zu wollen, auch das, wofür sich das Land nicht eigne. Es sei auch falsch, nur an die Ausfuhr zu denken. Man könne nur exportieren, wenn die anderen Völker ihre Einfuhren bezahlen, und um das zu können, müßten sie ihrerseits exportieren.

Endlich werden Schutzzölle lebhaft als ungerecht bekämpft, weil durch sie eine Klasse auf Kosten aller anderen Volksangehörigen bereichert werde.

4. Der Schutzzoll und die Preise. Vor allem ist es wichtig, die Frage zu untersuchen, wie der Schutzzoll auf die Preise wirkt. Die reine Freihandelslehre geht davon aus, daß das geschützte Produkt stets um mindestens den ganzen Betrag des Zolles verteuert werde. Das den Konsumenten auferlegte Opfer beschränke sich also nicht auf den Betrag des wirklich gezahlten Zolles, sondern sei gleich dem Zollsatz für die ganze im Inlande verbrauchte Menge. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß dieser theoretische Satz in Wirklichkeit nicht immer zutrifft. Das ist mit Sicherheit nur dann der Fall, wenn das Angebot der betreffenden Ware einheitlich und leicht zu übersehen ist. Dann können Preisverabredungen der Verkäufer allerdings den Preis um den vollen Betrag des Zolles über dem Weltmarktpreise halten, und Kartelle und Trusts sind tatsächlich leichter in schutzzöllnerischen Ländern durchzuführen als in freihändlerischen. Das gleiche kann eintreten, wenn die Zahl der inländischen Produzenten gering oder das zollgeschützte Gebiet klein ist.

Wenn eine monopolistische Beherrschung des Marktes durch die Verkäufer nicht möglich ist, wird aber in großen Staaten trotz des Zollschutzes immer eine gewisse Konkurrenz bestehen. Namentlich dann, wenn der größte Teil der zollgeschützten Ware im Inlande hervorgebracht wird, steht durchaus nicht fest, daß der Preis sich um den ganzen Betrag des Zolles erhöht. Das ist auch dann nicht erwiesen, wenn der Inlandspreis um den Betrag des Zolles über dem Weltmarktspreise steht. Wenn nämlich ein sehr dringliches ausländisches Angebot einer schwachen inländischen Nachfrage gegenübersteht, so kann der ausländische Produzent durch den Zoll veranlaßt werden, mit seinem Preise herabzugehen. Das war z. B. vor der Aufhebung des Identitätsnachweises (vgl. d. Art.) der Fall nach einer reichlichen Roggenernte, wenn der russische Bauer verkaufen mußte, in Deutschland aber geringe Nachfrage vorhanden war. Ebenso kann es vorkommen, daß eine Industrie Aufträge für ein Schutzzollland billiger übernimmt, um ihre sonst ungenügend beschäftigten Werke im Gang zu erhalten. Wenn auf solche Weise ein

Digitized by Google

Schutzzoll nicht im Inlande preissteigernd, sondern auf den Weltmarkt preisdrückend wirkt, so ist das nicht bloß, wie man wohl gemeint hat, Politik der Bosheit seitens des schutzzöllnerischen Landes. Der Preisdruck auf dem Weltmarkt kann tatsächlich hemmend auf die Konkurrenz wirken, kann verhindern, daß neue Fabriken der betreffenden Art im Auslande errichtet werden, kann gegenüber der landwirtschaftlichen Konkurrenz neuer Länder dort die Besiedelung und die Ausdehnung des Getreidebaues verlangsamen.

Der Unterschied der Preise kann auch Anlaß geben, daß regelmäßig das gleiche Produkt im Auslande zu einem erheblich geringeren Preise als im Inlande abgesetzt wird. Dieses Verfahren wird damit gerechtfertigt, daß die Generalunkosten einer Unternehmung zunächst im Preise einer gewissen Menge verkaufter Produkte ersetzt werden müßten. Gelinge es, über diese Menge hinaus, welche der geschützte Inlandsmarkt garantiere, den Absatz zu steigern, so könne der Preis für dieses Plus ohne Ansatz für die Generalunkosten berechnet werden. Ein solches Verfahren ist aber auch bei nicht zollgeschützten Waren möglich, namentlich bei kartellierten Industrieen. Es ist besonders dann höchst bedenklich, wenn dadurch Arbeitsbehelfe, Roh- oder Hilfsstoffe der Produktion der inländischen Industrie billiger zugänglich gemacht werden als der inländischen (Koke, Walzeisen).

Ist infolge der Schutzzölle das inländische Preisniveau höher als das des Weltmarktes, so entsteht die weitere Frage, ob die Preisschwankungen im Zollinlande heftiger sind als auf dem Weltmarkte. Auch diese Frage ist der strenge Freihändler geneigt ohne weiteres mit Ja zu beantworten, der strenge Schutzzöllner sie zu verneinen. Tatsächlich ist auch hier keine einheitliche Preisbewegung vorhanden, da die Gesamtheit der Verhältnisse von Angebot und Nachfrage verschieden wirken, verschieden vor allem, je nachdem die Gründe der Preisschwankungen im Auslande oder im Inlande liegen. Im letzteren Falle werden die Preisschwankungen namentlich dann sehr heftig sein, wenn die inländische Konkurrenz eine große ist, da zu den Schwankungen des Weltmarktpreises noch die Schwankungen der Spannung zwischen Inlandspreis und Weltmarktspreis hinzutreten.

5. Kritik und Würdigung der Freihandelslehre und des S. Von vornherein ist zuzugeben, daß ganz allgemein und rein wirtschaftlich betrachtet die oben angeführten für Freihandel sprechenden Gründe richtig sind. Es fragt sich nur, welche Bedeutung das hat. Sie sind richtig, wenn man die Menschheit als ein Ganzes betrachtet, innerhalb dessen der freie Verkehr die höchstmögliche Arbeitsteilung, Produktion und Kapitalbildung herbeiführt. Was den letzteren Punkt betrifft, so ist er in der Diskussion neuerdings stark zurückgetreten, da die Erfahrung zeigt, daß die Kapitalbildung ohnehin so rasch erfolgt, daß man sich ihrer Verlangsamung wegen nicht zu beunruhigen braucht.

Im übrigen aber ist zu bemerken: Auch wenn die Freihandelslehre für die Menschheit als Ganzes genommen richtig ist, so ist eben doch die Menschheit kein einheitliches Ganze. Sie zerfällt in staatlich geordnete und zusammengehaltene Völker mit individueller Existenz. Vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus ist aber keineswegs erwiesen, daß ganz freier Verkehr auch vom nationalen Standpunkt jedes einzelnen Volkes aus das zweckmäßigste sei. Solange es gesonderte Völkerindividualitäten gibt, ist es auch natürlich, daß sie ihre wirtschaftliche und damit überhaupt ihre Existenz gegen den Wettbewerb ihnen etwa wirtschaftlich überlegener Völker selbst mit Opfern zu erhalten suchen. Auch vom kosmopolitischen Gesichtspunkt wäre das nur dann unbedingt unberechtigt, wenn feststände, daß die wirtschaftlich überlegenen Völker überhaupt die tüchtigeren und besseren, wenn die wirtschaftlichen Tugenden allein die entscheidenden für den Fortschritt der Menschheit wären. Nun verlangt allerdings auch der strenge Freihändler nicht, daß die wirtschaftlich weniger leistungsfähigen und von der Natur weniger begünstigten Völker deshalb zugrunde gehen sollen. Ricardo hat die Theorie („der verhältnismäßigen Produktionskosten") aufgestellt: selbst wenn ein Land im Vergleich mit einem anderen durchweg ungünstigere Produktionsbedingungen hätte, so würde es bei freiem Verkehr doch fortfahren, dahin zu exportieren. Das begünstigte Land würde sich ganz der Erzeugung der Produkte zuwenden, welche es vergleichsweise am vorteilhaftesten hervorbringen könnte, andere Dinge aber aus dem anderen Lande beziehen, obgleich es an sich sie selbst billiger herstellen könnte. Möglich werde dies dadurch, daß in dem ungünstiger gelegenen Lande anfänglich die Einfuhren bar bezahlt werden, dadurch das Geld selten wird und im Werte steigt, mithin die Preise der Waren fallen, bis diese ausfuhrfähig werden. Gegenüber dieser Theorie ist mit Recht der Einwand erhoben, daß sie nicht berücksichtigt, mit wie schweren Leiden diese Anpassung des Geldwertes und der Preise in dem ungünstiger gelegenen Lande verbunden sein müßte.

Innerhalb des gleichen Staatsgebietes

Digitized by Google

werden bei Verschiedenheit der Produktionsbedingungen zwischen den verschiedenen Landesteilen Kapitalien und Bevölkerung sich verschieben, sich nach den günstigeren Gegenden hinziehen. Für den Staat als Ganzes entsteht kein Verlust. Für die betroffenen Landesteile kann der Staat durch mancherlei Maßregeln den Uebergang mildern. Anders im internationalen Verkehr. Zwischen verschiedenen Ländern tritt eine Verschiebung nur mühsam ein. Treten höher und weniger leistungsfähige Völker in freien Verkehr, so entsteht bei letzteren die Gefahr, daß sie dauernd in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, daß eine wachsende Bevölkerung nicht genügende Beschäftigung finde, daß ihre Lebenshaltung immer tiefer herabgedrückt werde, wovon Irland ein klares Beispiel bietet, ehe seine Bevölkerung dem wirtschaftlichen Drucke auswich und in Massen auswanderte (vortreffliche Ausführungen hierüber bei Lexis). Ein solcher Rückgang eines Volkes steht aber im Widerspruch mit dem natürlichen Streben nach nationaler Selbsterhaltung.

Daß wirtschaftlich ganz leistungsfähige Völker dauernd auch nicht durch Schutzzölle gehalten werden können, sondern durch den internationalen Verkehr immer weiter herabgedrückt werden müssen, ist freilich unzweifelhaft. Aller Schutz ist wirkungslos, wenn er nur eine Prämie für Indolenz und Stillstand ist oder nur der Bereicherung Einzelner dient.

Richtig ist es auch, wenn die Freihandelslehre betont, daß nicht alles in jedem Lande hervorgebracht werden kann. Wo die natürlichen Existenzbedingungen fehlen, können Naturprodukte auch unter dem Schutze hoher Zölle nicht hervorgebracht werden. Aber dieses Argument ist in seinen Konsequenzen doch nicht unbedingt freihändlerisch. Gerade weil ein Staat — es sei denn ein durch alle Klimate sich erstreckendes Weltreich — mit manchen Bedürfnissen auf die Einfuhr angewiesen ist, entsteht die Frage, womit die Einfuhr bezahlt werden soll. Das Streben erscheint durchaus verständlich, die Einfuhr in einer Form zu bezahlen, welche für das nationale Wirtschaftsleben die vorteilhafteste ist und welche die Ausnützung der nationalen Produktionskräfte am besten ermöglicht. Je einseitiger die Ausfuhr eines Landes nur aus Naturprodukten besteht, um so stärkeren Schwankungen ist sie ausgesetzt, je nach der ausländischen Nachfrage oder nach dem Ausfall der einheimischen Ernten. Je mannigfaltiger die Produktion und damit die Ausfuhr entwickelt ist, um so gleichmäßiger wird auch der auswärtige Handel sich entwickeln. Daher schon aus diesem Grunde das Streben von Agrikulturstaaten, die Industrie auszubilden, wozu der Schutz von Erziehungszöllen als der gangbarste Weg erscheint. Auch eine Anzahl von freihändlerischen Autoritäten, wie John Stuart Mill und M. Chevalier, erkennen an, daß Erziehungszölle zur Heranbildung von gewerblicher Tätigkeit unter Umständen berechtigt sein können. Die Schwierigkeit ergibt sich freilich bei solchen Zöllen, daß nach erreichter Ausbildung der betr. Industrie der rechte Moment gefunden werde, den Zollschutz zu ermäßigen und aufzuheben. Bei hohen Schutzzöllen und dadurch bewirkter großer Erhöhung des inländischen Preisniveaus wird auch die gewünschte Wirkung der Ausfuhr gewerblicher Produkte nur schwer erreicht werden. Um solche allgemeine Preiserhöhung zu vermeiden, hat man wohl vorgeschlagen, der zu begünstigenden Industrie lieber Produktionsprämien zu gewähren. Das mag namentlich dann der Fall sein, wenn ein Produktionszweig geschützt werden soll, der doch nur einen kleinen Teil des inländischen Bedarfes decken kann. Das Merkantilsystem hat von diesem Mittel häufig Gebrauch gemacht, während es heute selten vorkommt. (Gewährung von Produktionsprämien an die Zuckerproduzenten in Louisiana bei Aufhebung der Zuckerzölle durch den McKinley-Tarif.)

Darin liegt unzweifelhaft ein erhebliches Bedenken gegenüber dem S., daß es die Exportfähigkeit hemmen kann, nicht bloß der Erzeugnisse des geschützten Produktionszweiges, sondern auch anderer Waren, deren Produktionskosten durch den Schutz erhöht werden, bei Zöllen auf Lebensmittel durch Erhöhung der Löhne, bei Zöllen auf andere Waren durch Verteuerung der Stoffe, welche andere Industrieen brauchen. Daher werden wichtige gewerbliche Rohstoffe in neuerer Zeit auch in schutzzöllnerischen Ländern regelmäßig frei zugelassen. Schwierigkeiten entstehen aber bei Halbfabrikaten, wie z. B. Garn. Die Spinner verlangen Zollschutz. Damit wird aber den Webern die Produktion verteuert. Soweit sie auf dem inländischen Markt verkaufen, hilft man durch entsprechende Erhöhung des Zolles auf Gewebe. Soweit aber für den Export gearbeitet wird, tritt entweder eine Erschwerung für den Weber ein, oder man hilft durch Rückvergütung des in der Ware steckenden Zolles (vgl. Art. „Ausfuhrprämien“. Jedenfalls aber ergeben sich bei allgemeinem Schutz aller Produktionszweige hier erhebliche Schwierigkeiten aus dem Konflikt der Interessen der verschiedenen Produktionszweige.

Wenn der Freihändler dem Schutzzoll die Verteuerung des Lebens vorwirft, namentlich der unteren Klassen, so behauptet der Schutzzöllner, daß das mehr als aufgewogen werde durch die größere Gleich-

Digitized by Google

mäßigkeit der Beschäftigung und Mannigfaltigkeit der Arbeitsgelegenheit. Er verweist auf die größere Bedeutung des Binnenmarktes gegenüber dem internationalen Verkehr. Habe man es nur mit dem Inlandsbedarf zu tun, so sei die Produktion geringeren Schwankungen ausgesetzt, als wenn sie dem Rückschlag jeder Störung auf irgend einem entfernten Markte ausgesetzt sei. Gewiß kann der Schutzzoll die gleichmäßige Sicherung der Arbeitsgelegenheit gegen internationale Störungen bis zu einem gewissen Grade herbeiführen, namentlich in dünn bevölkerten, neuen Ländern. In dicht bevölkerten Ländern steht dem aber gegenüber die Unentbehrlichkeit des auswärtigen Verkehrs, die Notwendigkeit, Lebensmittel und Rohstoffe einzuführen, die mit Erzeugnissen der heimischen Produktion bezahlt werden müssen, eine Notwendigkeit, über welche sich nur eine ganz utopische Vorstellungsweise hinwegsetzen kann.

6. Tatsächliche Wirkungen von Freihandel und Schutzzoll. Für die Wirklichkeit und die praktische Politik sind die theoretischen Erörterungen über Freihandel und Schutzzoll nicht von großer Bedeutung gewesen. Vor allem besteht in Wirklichkeit nie jene Tabula rasa, von der namentlich die freihändlerischen Argumentationen ausgehen, sondern eine bestimmte mit den vorhandenen Verkehrszuständen und öffentlichen Einrichtungen zusammenhängende Organisation der Produktion und ein bestimmtes herkömmliches Preisniveau. Und es handelt sich in Wahrheit darum, ob in bereits bestehende Verhältnisse eingegriffen werden soll oder nicht durch Verminderung oder durch Erhaltung oder Vermehrung des bestehenden Schutzes. Ein exakt wissenschaftlich begründetes Urteil über die Wirkungen von Freihandel und Schutzzoll ist aber mit den üblichen allgemeinen Erörterungen überhaupt nicht zu gewinnen, sondern nur durch sorgfältige Einzeluntersuchungen, welche ebenso sehr den Grad der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung des betr. Volkes wie die technischen und sozialen Grundlagen des betr. Produktionszweiges in Betracht ziehen. Vor allem ist nie außer acht zu lassen, daß unter den vielfachen die Preise und die ganze wirtschaftliche Entwickelung bestimmenden Momenten der Schutzzoll immer nur eines und oft nicht das wichtigste ist. In einer Richtung entsteht jedenfalls mehr und mehr Übereinstimmung in der wissenschaftlichen Anschauung, daß die Wirkungen in keinem Falle so bedeutend sind und daß die Gesamtentwickelung eines Volkes durch S. oder Freihandel viel weniger beeinflußt wird, als man oft auf beiden Seiten behauptet hat.

Tatsächlich ist nur Großbritannien zum vollen Freihandel übergegangen. Kein anderer Kulturstaat hat den Freihandel ganz rein durchgeführt, und wie im Art. „Handelspolitik“ gezeigt wurde, ist der allgemeinen Bewegung in der Richtung des freien Handels zu Anfang der 60er Jahre etwa 15 Jahre später eine ebenso allgemeine Rückkehr zu ausgedehnterem Zollschutze gefolgt. Allerdings sind die Zollschranken zwischen den meisten Ländern nicht annähernd so hoch, wie sie im 18. Jahrh. waren. Wenn man von Rußland und von den Vereinigten Staaten absieht, kommen Schutzzölle von mehr als 20% des Wertes der geschützten Ware fast nur noch bei landwirtschaftlichen Zöllen vor, und die eigentlichen Prohibitionen zu offen ausgesprochenen Schutzzwecken sind verschwunden.

Wenn man in England das große Anwachsen des Außenhandels seit einem halben Jahrhundert gern dem Freihandel zuschreibt, so werden dabei die zahlreichen anderen Faktoren ganz außer Augen gelassen, welche dabei mitgewirkt haben: die Fortschritte der Technik, des Verkehrs, die Goldentdeckungen usw. Und vor allem wird dabei gar nicht berücksichtigt, daß diese ungeheure Zunahme in ganz ähnlicher Weise überall vor sich gegangen ist, einerlei ob in den betreffenden Ländern eine mehr freihändlerische oder mehr schutzzöllnerische Richtung bestanden hat.

Wenn aber andere Länder so dringend aufgefordert wurden, dem Beispiele Englands zu folgen, so wurde dabei weiter übersehen, daß in England doch auch bedenkliche Folgen des Freihandels klar zutage getreten sind, indem die landwirtschaftlichen den gewerblichen Interessen hintangesetzt sind. Der starke Rückgang des Getreidebaues und der ländlichen Bevölkerung Englands ist kein verlockendes Vorbild für Länder, welche sich in einer weniger geschützten geographischen Lage befinden. Es wird ferner übersehen, welchen gewaltigen Vorsprung der gewerblichen Entwickelung England besaß, als es zum Freihandel überging. Ein Industriestaat ist England geworden unter dem S. Und selbst wenn es wahr wäre (und so weit es wahr ist), daß der Freihandel der Grund zu Englands wirtschaftlicher Größe ist, so würde das wesentlich daran gelegen haben, daß England der einzige große freie Markt war. Andere Länder, die seinem Beispiel folgten, würden den Verkehr nicht entsprechend anziehen. Je allgemeiner der Freihandel, um so geringer seine wirklichen oder vermeintlichen Vorteile. Daß Schutzzölle als Erziehungszölle häufig recht wirksam gewesen sind, zeigt die Wirtschaftsgeschichte in zahlreichen Fällen. Es genüge, an das

Digitized by Google

auffallende Beispiel der Entfaltung der großen amerikanischen Seidenindustrie zu erinnern, die unter dem Schutze der hohen Finanzzölle auf Seidenwaren entstanden ist.

Auch für Deutschland kann zum mindesten das nicht geleugnet werden, daß der Tarif von 1879 mit seinen mäßigen industriellen Schutzzöllen gefolgt gewesen ist von einer großen Entwickelung der Industrie und der Ausfuhr von Fabrikaten. Und wenn von freihändlerischer Seite vielfach behauptet wird, daß die Industrie solchen Schutz nicht gebraucht hätte, so zeigen die Tatsachen doch auch, daß die unheilvollen Wirkungen, die dem Schutzzoll nachgesagt werden, auch ausgeblieben sind. Wie der Schutzzöllner geneigt ist, den Nutzen des staatlichen Eingriffes zu überschätzen, so übertreibt der Freihändler seine Schädlichkeit.

Das zeigen auch die zahlenmäßigen Untersuchungen. Nach einer Zusammenstellung von Alfr. Weber betrug die deutsche Ausfuhr

	1890 Mill. M.	1900 Mill. M.
Nach Ländern des Freihandels oder reiner Finanzzölle	1316	1902
regulären Schutzzolles	1032	1556
Hochschutzzolles	928	1125
dieselben ohne die Verein. Staaten	512	712

Die Ausfuhr nach geschützten Ländern hat also 1890: 47,4%, 1900: 49,1% der absolut stark gewachsenen Ausfuhr betragen, wenn wir von den Vereinigten Staaten absehen.

Ebenso ist in dieser Zeit der Anteil der englischen Ausfuhr nach „geschützten Ländern und Kolonieen“ von 34 auf 38% gestiegen, wenn man die Vereinigten Staaten nicht einschließt.

Literatur: *Mit der Erörterung von Schutzzoll und Freihandel beschäftigen sich alle wichtigeren Lehrbücher und Systeme der Volkswirtschaft, die hier nicht aufzuzählen sind. Von* **Turgot** *bis zu* **List** *und* **Carey** *ist diese geradezu der Mittelpunkt der Untersuchungen. — Vgl. die Literatur zu den Artt. „Handelspolitik“ (namentlich die Veröffentlichungen des Ver. f. Sozialpol.), „Handelsbilanz“, „Handelsverträge“ usw. — Außerdem* **Michel Chevalier**, *Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 1852. —* **Jul. Lehr**, *Schutzzoll und Freihandel, 1877. —* **Henry Fawcett**, *Free trade and protection, An inquiry into the causes which have retarded the general adoption of free trade since its introduction into England, 1878 (auch deutsch von* **Passow**, *1878). —* **J. Prince-Smith**, *Gesammelte Schriften, Bd. II u. III, 1879/80. —* **G. Schmoller**, *Referat zu den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 21. u. 22./IV. 1879, Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. XVI, 1879. —* **Roscher**, *Syst., Bd. III, §§ 34 fg. (1. Aufl.). — Simon N. Patten, The economic basis of protection, 1890. —* **W. Lexis** *bei Schönberg, Bd. II, 2, S. 816 fg. —* **Derselbe**, *Artt. „Handelspolitik“ und „Schutzsystem“, H. d. St., Bd. IV, S. 1034 fg. und Bd. VI, S. 638 fg. —* **W. G. Sumner**, *Art. „Liberté des échanges“, Nouv. Dict. d'Economie politique, T. II, p. 138 fg., 1892. —* **C. F. Bastable**, *The commerce of nations, 1892. —* **Derselbe**, *The theory of international trade, 2. Aufl., 1897. —* **F. W. Taussig**, *The Tariff History of the United States, 1894. —* **K. Oldenberg**, *Deutschland als Industriestaat, 1897. —* **G. Armitage-Smith**, *The free trade movement and its results, 1898. —* **G. Cohn**, *System der Nationalökonomie, Bd. III, S. 403 fg., 1898. —* **K. Dietzel**, *Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, 1900. —* **L. Brentano**, *Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats und das Freihandelsargument, 1901. —* **K. Helfferich**, *Handelspolitik, 1901. —* **Ad. Wagner**, *Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl., 1902. —* **L. Pohle**, *Deutschland am Scheidewege, 1902 (dazu* **Alfr. Weber** *im Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. 1902/3). —* **G. Schmoller**, *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. II, S. 558 fg., 1904. —* **W. J. Ashley**, *The Tariff Problem, 1904. —* **W. Cunningham**, *The rise and decline of the Free Trade Movement, 1904. —* **J. A. Hobson**, *International Trade, 1904. —* **W. Smart**, *The return to protection, 1904. —* **J. Méline**, *Die Rückkehr zur Scholle, 1906.*

Karl Rathgen.

Schutzwaldungen.

S. oder Schutzwälder im weiteren Sinne werden solche Waldungen genannt, welche für das öffentliche Wohl Bedeutung haben. Der Ausdruck kann subjektiv und objektiv genommen werden. Die S. liefern einerseits Schutz gegen gewisse nachteilige Einflüsse, anderseits bedürfen sie im öffentlichen Interesse des Schutzes durch die Staatsgewalt. Im engeren Sinne sind S. solche Waldgrundstücke, welche zum Schutze öffentlicher Interessen gegen Gefahren dienen (Danckelmann). Welcher Art diese Gefahren sind, wird in Wissenschaft und Gesetzgebung verschieden beantwortet. Die österreichische Gesetzgebung unterscheidet als Schutzwald einen Wald, welcher hinter- oder unterliegendes Gelände gegen Naturereignisse verschiedener Art zu schützen bestimmt ist, als Schonwald dagegen einen solchen, welcher selbst eines besonderen Schutzes bedarf, als Bannwälder endlich Waldungen, welche nach ihren besonderen Verhältnissen zu benachbartem Staats- oder Privatgut oder zu Persönlichkeiten einer besonderen Waldbehandlung unterworfen werden, während dies bei Schutzwäldern allgemein aus der Beschaffenheit des Standorts und der Lage resultiert. Die Eigentümer der Schutzwälder haben für die aus der besonderen Bewirtschaftung sich ergebenden Wirtschaftserschwernisse keinen Anspruch auf Entschädigung, wohl aber die von Bannwäldern. Vgl. Art. „Forsten“ oben Bd. I, S. 875.

Jentsch.

Digitized by Google

Schwebende Schuld s. Staatsschulden.

Seckendorff, Veit Ludwig von,

geb. am 20./XII. 1629 zu Herzogenaurach unweit Erlangen, 1656 Geheimer Hof- und Kammerrat und 1664 Kanzler zu Gotha, 1692 Kanzler der von ihm gegründeten Universität Halle, gest. daselbst, kaum installiert, am 18./XII. 1692.

Im III. Teil seines „Fürstenstaates" (s. u.), der von den Finanzen handelt, scharf unterscheidend sowohl zwischen Abgaben und Erwerbseinkünften als zwischen Ausgaben für den Hof, Beamtenstaat und kulturelle Zwecke.

Als Steuertheoretiker verwirft er die Kopfsteuer, aber verteidigt Accise und Verbrauchsabgaben. Merkantilistischer Verteidiger der Ausfuhrverbote. Befürworter der Errichtung von Kinderhäusern zur Aufziehung von Waisen und Kindern armer Leute. Bekämpfer des Wuchers, der Monopole und des Zunftzwanges.

Von seinen Schriften nennen wir: Teutscher Fürstenstaat, oder gründliche und kurtze Beschreibung, welcher Gestalt Fürstenthümer, und Graff- und Herrschaften im Hlg. Römischen Reiche teutscher Nation, welche Landes, fürstliche und hohe obrigkeitliche Regalia haben, von Rechts- und löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn . . . . . pflegen, 3 Teile, Gotha 1656; dasselbe, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1656; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1665; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1678 (erlebte insgesamt 9 Auflagen, deren letzte 1754 erschien); Additiones oder Zugaben und Erinnerungen zum teutschen Fürstenstaat, Frankfurt und Gotha 1665. — Teutscher Christenstaat, Jena 1685; dasselbe, 2. u. 3. Aufl., ebenda 1693 und 1716. — Teutsche Reden, Leipzig 1686.

Lippert.

See- und Binnenfischerei.

I. Begriff und Bedeutung der Fischerei. II. Binnenfischerei. 1. Begriff und Einteilung; Arten der Betriebe. 2. Schädigungen. 3. Pflege und Schutz. 4. Berechtigung zur Ausübung. Begriff des Fischereirechtes. 5. Das geltende Recht in der B.; Fischereiverträge. III. Seefischerei. 1. Begriff und Bedeutung; Arten der Betriebe. 2. Schädigungen. 3. Pflege und Schutz. 4. Berechtigung zur Ausübung; das geltende Recht der S.; Fischereiverträge. IV. Statistik. 1. B. b) S.

I. Begriff und Bedeutung der Fischerei.

Unter „Fischerei" im weitesten Sinne versteht man die Erbeutung aller dem Menschen nutzbaren Wassertiere und -pflanzen. Daher spricht man auch von einer Seetang-, Schwamm-, Korallenfischerei u. dgl. Unter den 270000 bekannten Tierspezies sind 47000 Wasserbewohner; unter 24700 Wirbeltierarten gehören 9000 Arten den Fischen an, außerdem wohnen noch 2200 Arten im Wasser. Man unterscheidet B., im Süßwasser, d. h. in Flußläufen, Seeen und Teichen, und S., im Meere. Eine genauere Begriffsbestimmung der verschiedenen Fischereiarten s. unten sub II und III.

Die Fischerei bildete neben der Jagd eine Urbeschäftigung des Menschen. Zum Unterschied von der heute noch vielfach der Erholung, dem Sport gewidmeten Jagd hat sich die Fischerei bald vorwiegend zu einem Erwerbszweig, einer wichtigen, im Leben niedriger Kulturvölker oft nahezu einzigen, Nahrungsquelle entwickelt.

In der Geschichte und Vorgeschichte hat die Fischerei zahlreiche bis in die Zwischeneiszeiten des Diluviums zurückreichende Spuren hinterlassen. Fischereifunde (Spitzangeln, Beile u. dgl.) aus Gegenden, welche bereits zur Interglazialzeit Inseln waren (Korsika, Sizilien, Großbritannien u. a. m.), mit bildlichen Darstellungen auf Knochen- und Steinwerkzeugen bewiesen, daß der Urmensch schon eine erhebliche Fähigkeit besessen haben muß, sich auf dem Meer und über dasselbe mit Fahrzeugen zu bewegen, und mit dem Fischfang sehr vertraut gewesen ist. In der jüngeren Steinzeit tritt die Fischerei unter veränderten Bedingungen und mit anderen Geräten auf. Charakteristisch ist nun die Krummangel (der Angelhaken) für die stille Fischerei. Alsdann finden sich direkte Uebergänge zur Metallzeit, doch setzt die Verwendung des Eisens in der Fischerei erst ziemlich spät ein.

Die Natur der Sache, d. h. die Art der Fangausübung, bedingte, daß die Fischereigeräte Gemeingut aller Völker wurden und nur geringfügige, aber meist bezeichnende Besonderheiten nach Ort und Zeit zeigen. Nennenswerte Aenderungen in Aussehen und Verwendungsweise haben die im Laufe der Zeit jeweilig einem bestimmten Zweck angepaßten Gerätschaften — abgesehen von einer vereinfachten Herstellung durch Maschinen in der Neuzeit — nicht erlitten. Man versucht erst neuerdings, bisher auf bestimmte Oertlichkeiten beschränkt gewesene und als zweckmäßig erkannte Fangvorrichtungen auch an andere geeignete Stellen zu verpflanzen. Zahlreich sind die Beziehungen der Fischerei zur Weltgeschichte und der Geschichte geographischer Entdeckungen.

Dem Fischfang auf See ist die Entdeckung von Island und Grönland, dem Walfang die Unternehmung ausgedehnter Eismeerreisen zu danken; der Heringsfang in der westlichen Ostsee war die Ursache der großen von Bürgern deutscher Hansestädte betriebenen Schonenmärkte und bis in die neueste Zeit hat die Fischerei einen Einfluß auf die Gestaltung der Weltgeschichte gehabt (Abtretung der Hälfte von Sachalin seitens Rußlands an Japan wegen der ergiebigen Fischgründe bei der Insel).

Der Wert der Fischerei als Nahrungsquelle beruht u. a. auch darin, daß zur Ernährung für die nutzbaren Wassertiere vielfach Organismen dienen, die selbst anderweitig nicht zu verwerten sind; sonach stellt die Fischerei im wesentlichen die Erbeutung eines freien Naturgeschenkes dar, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß für eine rationelle Fischwirtschaft mit der Verbesserung der Fangtechnik, dem

Digitized by Google

Zurückgehen des Fischbestandes an vielen Orten und der gesteigerten Konkurrenz heute bereits große Kosten, insbesondere für die Werbung des Naturproduktes, weniger für dessen Erzeugung, aufgewendet werden müssen.

Fische und andere Wassertiere liefern eine nahrhafte, gesunde und zumeist auch billige Speise mit hohem Fett- und Eiweißgehalt. Gewisse Fischarten, insbesondere aus dem Meere, können einen Ersatz für das teuere Fleisch bilden und kommen deshalb als Nahrungsmittel für ärmere Bevölkerungsschichten, ferner bei Massenverpflegungen (Armee und Marine, Strafanstalten) in Betracht. Auch der Konsum der (teureren) Süßwasserfische in Deutschland ist noch sehr steigerungsfähig. Der Seefischkonsum beträgt pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland (nach Duge) allerdings erst 6 kg jährlich, eine sehr geringe Zahl im Vergleich zu anderen Ländern. Besonders groß ist der Fischkonsum in katholischen Ländern.

Wissenschaftliche Untersuchungen neuerer Zeit (Lehmann-Göttingen, Engelbrecht-Bischweiler) haben ergeben, daß 1 kg Rindfleisch dieselbe Menge Eiweißstoff (Protein) enthält wie 2 kg Kabeljau oder 1,6 kg Schellfisch, während der Fettgehalt der Fische — mit Ausnahme des sehr fett- und eiweißreichen Herings — hinter demjenigen des Fleisches im allgemeinen zurückbleibt und durch Fettbeigabe (zweckmäßig in Gestalt von Speck) bei der Zubereitung ersetzt werden muß. Geräucherte Seefische haben meist den gleichen, oft einen höheren Proteingehalt als Rindfleisch. Vergleiche der Durchschnittspreise unter Berücksichtigung des Nährstoffverhältnisses im einzelnen Falle ergeben, daß frische und geräucherte Seefische erheblich — bis zu 66% — billiger, Süßwasserfische etwa 20% teurer als Rindfleisch sind. Die Verdaulichkeit des Fischfleisches — mit Ausnahme der leicht verdaulichen Räucherfische — ist etwas geringer als die des Rindfleisches, die Gesamtausnutzung hingegen dieselbe. Bei richtiger Sorgfalt und Zubereitung sind Schmackhaftigkeit und etwaige Gefahren einer Gesundheitsbeeinträchtigung nicht andere als beim Rindfleisch. Auch zur Verpflegung von Armee und Marine sowie in Strafanstalten sind Seefische der vorerwähnten Eigenschaften halber besonders geeignet.

Mit der Fischerei ist ferner eine große Zahl von Nebenbetrieben (Verarbeitung der Fischereiprodukte und ihrer Abfälle, Transport der Fische, Herstellung der Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Verpackungsmaterialien, Groß- und Kleinhandel u. a. m.) verknüpft, so daß die Fischerei einen beträchtlichen Teil der Erwerbstätigkeit eines Volkes bedingt.

Ueberdies liefert die Fischerbevölkerung einen besonders seetüchtigen Menschenschlag, aus dem sich Kriegs- und Handelsmarine trefflich rekrutieren.

Die Hebung des Fischerstandes und die Pflege der Fischerei kommt demnach dem Nationalwohlstande zugute.

Ein Gewerbe im Sinne der Reichsgewerbeordnung (§ 6 RGew.-O.) ist die Fischerei im Deutschen Reich nicht; daher bedarf es zum Feilbieten selbstgewonnener fischereilicher Erzeugnisse keines Wandergewerbescheins (§ 59 Nr. 1 RGew.-O.); den Erzeugnissen der Fischerei sind die Wochenmärkte geöffnet (§ 66 Nr. 2 RGew.-O.).

II. Binnenfischerei.

1. Begriff und Einteilung; Arten der Betriebe. B. ist die Fischerei in Strömen (Gräben, Flüssen, Bächen, Flüssen, auch künstlichen Wasserstraßen wie Kanälen), Seeen und Teichen.

Man unterscheidet eine B. in natürlichen Gewässern (Flüssen, Seeen) — die natürliche oder wilde B. — und eine solche in künstlich angelegten, abgeschlossenen Gewässern (Teichen) — die künstliche oder zahme B.

Beide Begriffe sind nicht scharf voneinander zu trennen. Zur Ausübung der Fischerei in natürlichen Gewässern bedarf es oft sehr künstlicher Hilfsmittel; auch werden natürliche Gewässer jetzt vielfach schon ebenso planmäßig bewirtschaftet wie künstliche.

Das Produkt der B. sind vorwiegend Fische als Nahrungsmittel, ferner Schuppen von Fischen zur Herstellung künstlicher Perlen (Uecklei) oder zierlicher Blumen usw. (Bars); Schwimmblasen — zur Erzeugung von Leim und Gelee, zum Klären von Wein, zur Seidenappretur und zur Herstellung englischen Pflasters (Störarten), Rogen für Kaviar (Störarten, div. Süßwasserfische wie Plötze, Zander, Hecht), Schaltiere, welche Perlen enthalten oder als Malermuscheln Verwendung finden, sonstige niedere Wassertiere z. B. Insekten als Köder für Angeln, ferner Wasserpflanzen, wie Rohr zum Decken von Häusern, zum Verputzen von Mauerwänden, als Streu, zu Federhaltern, Webspulen, Viehfutter; Binsen, ebenfalls als Futter oder geflochten zu Pantoffeln, als Schwimmer für Netze und Angeln; Binsenmark zur Herstellung von Kränzen; Böttcherschilf zum Dichten von Fässern, als Streu und Packstoff, zum Mattenflechten; Kalmuswurzel zu Zahnpulver, als Konfekt und zu Bädern; Armleuchtergewächse und Schachtelhalme, wegen ihrer durch Kalk oder Kieselsäure hervorgerufenen Rauhigkeit als Scheuermaterial für Metallgefäße; Wassernuß als Nahrungsmittel und Schweinefutter; div. untergetauchte Wasserpflanzen zu Futter- und Düngezwecken u. a. m.

Das wichtigste Produkt sind die Fische. Man unterscheidet sie, abgesehen von der zoologisch-systematischen Einteilung, in der Fischerei nach verschiedenen praktischen Gesichtspunkten. So stehen den zwischen Meer und Süßwasser im Laufe eines oder mehrerer Jahre hin- und herwechselnden Wanderfischen (Lachs, Aal, Schnäpel, Maifisch u. a.) die ihren Platz nur wenig wechselnden Standfische (Karpfen, Zander, Hecht u. a.) gegenüber, doch legen

Digitized by Google

auch manche innerhalb eines Flußlaufes längere Wanderungen zurück (Aland, Quappe).

Eine Unterscheidung nach dem Aufenthaltsorte in Süßwasser-, Brackwasser- und Meeresfische ist nicht durchführbar, da — abgesehen von den Wanderfischen — viele Süßwasserarten auch im Meere leben können und umgekehrt.

Nach der Nahrung unterscheidet man Fische, welche von anderen Fischen leben (Raubfische), solche, die Kleintiere d. h. die tierischen Organismen des Plankton, des Bodens und der Uferfauna verzehren (Kleintierfresser), und solche, die von Pflanzennahrung leben; die beiden letztgenannten Gruppen faßt man auch als Friedfische zusammen.

Nach der Laichzeit unterscheidet man Sommer- und Winterlaicher. Zu ersteren gehören u. a. Karpfen, Schlei, Hecht, Zander, Bars, zu letzteren die Salmoniden wie Lachs, Forelle (mit Ausnahme der amerikanischen, im Frühjahr laichenden, Regenbogenforelle), Laibling, Aesche, Stint, die Coregonen (Schnäpel, Felchen, Maränen).

Nach der Art der Eiablage unterscheidet man Fische, die freie, und solche, die anklebende Eier ablegen. Zu ersteren gehören z. B. die Salmoniden und der Hecht, zu letzteren Karpfen, Schlei, Zander, Bars.

Die fließenden Gewässer teilt man je nach dem Vorwiegen bestimmter Fischarten nach v. der Borne ein in

α) die Region der Bachforelle: kleine Bäche und Flüsse mit starker Strömung, flachem Wasser, felsigem und steinigem Grund;

β) die Region der Aesche: größere Bäche und Flüsse mit starker Strömung, steinigem und kiesigem Grund;

γ) die Region der Barbe: größere Flüsse mit tieferem, schnellfließendem Wasser auf kiesigem oder steinigem, teilweise auch sandigem bezw. schlammigem Grund;

δ) die Region des Blei (Brachsen): langsam fließende größere Flüsse mit weichem Grund und bedeutenderer Tiefe.

In längeren Flüssen folgen sich in der Regel die einzelnen Regionen von der Quelle zur Mündung.

Die Seeen unterscheidet man als

α) Bleigewässer: tiefe Wasser mit weichem Grund;

β) Stintgewässer: Flachlandseeen mit klarem Wasser und vielleicht steinigem Grund;

γ) Maränengewässer: Seeen von bedeutender Tiefe.

Neben diesen Charakterfischen kommen stets zahlreiche andere, für die einzelne Region oft nicht minder bezeichnende Arten vor, auch gehen die Regionen zumeist allmählich ineinander über, so daß sich die Charakterfische zweier Regionen dann nebeneinander finden.

Zum Fange der Süßwasserfische dienen mancherlei Gerätschaften, hauptsächlich aber Netze. Man unterscheidet gewöhnliche Garne, welche die Fische nicht in den Maschen fangen, sondern sie nur zurückhalten, Kiemennetze, aus feinem haltbaren Zwirn, in deren großen Maschen die Fische beim Zurückschlüpfen mit den Kiemen, mit Flossen und Schwanz hängen bleiben, und dreiwandige oder Ledderings-Netze. Letztere enthalten zwischen zwei weitmaschigen straffen äußeren Netzwänden aus starkem Garn (den Ledderingen) ein engmaschiges loses „Blatt" aus feinem Garn. Dieses wird von dem gegen das Netz anschwimmenden Fisch als Beutel durch die großen Maschen der Außengarne hindurchgestoßen und verwickelt die Fische. Netze mit Stangen zum Schieben, Stoßen, Ziehen nennt man Hamen.

Netze, welche ausgespannt, gesenkt und gehoben werden, heißen Senknetze (z. B. die Lochwagen), kegelförmige, am äußeren Umfang mit Bleikugeln beschwerte und aus der Hand und von einem Hängebalken mit einer Leine geworfene Netze nennt man Wurfnetze.

Ferner spricht man von Zug- und Stellnetzen. Zugnetze haben einen Sack und event. zwei Flügel; sie werden über den Boden dahingezogen. Stellnetze werden mit beiden Enden oder, wenn sie der Strömung folgen sollen, nur an einem Ende an einem eingerammten Pfahl befestigt. Treibnetze treiben frei im Wasser und werden in der B. selten benutzt. Sperrnetze dienen zur Absperrung von Gewässern. Die Sackfischerei wird mit kleinen zylindrischen oder kegelförmigen Fischsäcken (Reusen) mit oder ohne Flügel, in welche die Fische durch eine sog. Kehle leicht hineingehen, aus denen sie aber schwer heraus kommen, oder mit größeren, nach Art eines Labyrinthes gebauten Garnreusen (Bundgarnen) betrieben. Letztere Konstruktion wird auch aus Pallisaden hergestellt, sog. Fischzäune. Reusen aus Holz, Ruten, Binsen, Rohr oder Draht nennt man Körbe. Eine Reihe zusammengestellter Körbe im Strom nennt man Fischwehr. Aalfänge sind Kästen aus Latten, durch welche das Wasser frei hindurchfällt, während die Fische auf ihnen zurückbleiben. Lachs- und Forellenfänge bestehen aus oben und unten abgesperrten, flachen und stark durchströmten Holzgerinnen, in welche die Fische hineinspringen, aus denen sie aber nicht wieder herausspringen können. Angeln sind Haken von sehr verschiedener Stärke und Form mit Ködern an Schnüren. Die gewerbliche Angelfischerei nennt man auch Leinenfischerei. Jede Schnur kann einen oder mehrere Haken besitzen. Die Schnüre sind an Stöcken oder, wenn sie frei im Wasser liegen, an Schwimmern (Puppen) befestigt.

Zu erwähnen ist schließlich noch eine Reihe verbotener Fischereibetriebe. Hierher gehört das Stechen der Fische mit Speeren oder das Aufspießen mit sog. Hölgern (Elgern), d. h. kammartigen vielzinkigen Eisen, mit denen der Fischer blindlings durch den Boden der Gewässer hinfährt. Die Zahl der hiermit er-

Digitized by Google

beuteten steht in keinem Verhältnis zu der Zahl der verletzten und später zugrunde gehenden Fische. In Gegenden mit sehr armer Bevölkerung wird unter gewissen Bedingungen das Fischstechen zeitweise gestattet. Nur von Fischdieben benutzt wird die Fischschlinge. In flachen Gewässern werden Fische zur Laichzeit auch unbefugterweise geschossen. Zum Anlocken der Fische während der Nacht dient der Feuerschein brennender Lichter oder Fackeln.

Außerdem wird der Fischfang verbotenerweise mit einer Anzahl chemischer Mittel betrieben, wie z. B. ungelöschter Kalk, Kokkelskörner (die das Fischfleisch bitter und giftig machen), Dynamit. Es gibt mehr als 400 Arzneipflanzen, die Fischgifte enthalten. Schließlich wird der Fischfang in manchen Gegenden noch mit der bloßen Hand (z. B. auf Forellen oder beim Tauchen) oder der sog. Patsche, einer Art Zange mit hölzernen Handgriffen, betrieben.

Mit dem steigenden Wert der Süßwasserfische und der Abnahme des Fischbestandes in fließenden Gewässern ist die Entwickelung der zahmen oder künstlichen Fischerei eng verknüpft. Ihr wichtigstes Hilfsmittel ist die künstliche Fischzucht. Diese besteht darin, daß man die Geschlechtsprodukte des weiblichen und männlichen Fisches (Eier und Milch) den Tieren abstreicht, miteinander in Berührung bringt und dann die Eier in besonderen Behältern (Bruttrögen) sich entwickeln läßt. Die erste Veröffentlichung über künstliche Fischzucht rührt aus dem Jahre 1763 von Jacobi aus Hohenhausen bei Detmold her. Praktische Bedeutung gewann die künstliche Fischzucht aber erst, nachdem der Franzose Coste in den vierziger Jahren des 19. Jahrh. die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sie gelenkt hatte und 1852 die erste größere Anlage für die Praxis in Hüningen im Elsaß geschaffen wurde. Seit der Mitte des 19. Jahrh. hat sich dann die künstliche Fischzucht (die allerdings auch schon vor Zeiten in China bekannt gewesen sein soll) über die ganze Erde verbreitet. Mit der stetigen Verbesserung der Technik und der Zunahme biologischer und wissenschaftlicher Erfahrungen hat sie allmählich einen sehr hohen Stand erreicht. Die künstliche Fischzucht ermöglicht vor allem die Fernhaltung der natürlichen Schädigungen für den Laich, von welchem unter natürlichen Verhältnissen nur ein sehr geringer Prozentsatz zur Entwickelung kommt; sie ist ein bequemes Mittel, um Fische als Jugendformen in andere Gewässer zu verpflanzen und so eine Art internationalen Austausches der Fische verschiedener Länder zu ermöglichen. So z. B. sind der Karpfen von Deutschland nach Amerika, die Regenbogenforelle, der amerikanische Saibling, der Binnenlachs, der Schwarzbarsch u. a. m. von Amerika nach Europa verpflanzt worden. Der westlich der Elbe natürlicher Weise nur vereinzelt vorkommende Zander wurde vom Osten Deutschlands in den Rhein, und insbesondere auch in den Bodensee gebracht. Die Coregonen gelangten aus den tiefen Seeen Norddeutschlands nach Süddeutschland, und der Lachszucht ist die Wiederbevölkerung der deutschen Flüsse mit Lachsen zu danken (siehe auch unten den Abschnitt: Mittel zur Pflege und Hebung der Fischerei). Die künstliche Fischzucht wird heute vorwiegend bei Salmoniden angewandt, ist aber in untergeordnetem Maße auch schon bei anderen Fischen (Zander, Hecht, Stör) mit Erfolg ausgeübt worden.

Auch die sog. halbkünstliche Zucht ist neuerdings von großer Bedeutung geworden, namentlich für die Seeenbewirtschaftung. Man bereitet den Fischen unter Beachtung ihrer natürlichen Lebensgewohnheiten besonders gute Laichplätze und läßt die hier abgelegten Eier unter Schutz gegen äußere Schädlichkeiten in besonderen Behältern (Gazekästen, Bruttrögen usw.) sich entwickeln oder man bringt die durch Abstreichen künstlich gewonnenen männlichen und weiblichen Geschlechtsprodukte miteinander in Berührung und überläßt dann die befruchteten Eier der Entwickelung auf überschwemmten Wiesen, in Lachen u. dgl., d. h. in flachem gut durchgewärmtem Wasser.

Die Teichwirtschaft begreift in sich die Bewirtschaftung geschlossener Gewässer, die zum größten Teile künstlich geschaffen sind.

Teiche im engeren Sinne sind ablaßbare stehende Gewässer; die Ablaßbarkeit gewährt die Möglichkeit der Bewirtschaftung (durch Kontrolle und Regelung des Fischbestandes und zeitweilige Behandlung des die Fischnahrung größtenteils produzierenden Untergrundes nach Trockenlegung); sie bedingt demnach die größere Ertragsfähigkeit.

Die Teichwirtschaft war schon vor Jahrhunderten in Ostasien, und auch im römischen Kaiserreich bekannt; aus den Zuflüssen des Schwarzen Meeres wurde der Karpfen nach Italien verpflanzt. Im Mittelalter wurde die Teichwirtschaft von den Klöstern zur Erzielung einer guten Fastenspeise gepflegt.

Besonders groß war der Aufschwung der Teichwirtschaft in der 2. Hälfte des 19 Jahrh., nachdem man zweckmäßige Methoden zur Erzeugung und Aufzucht der Brut und die beste Verwendungsweise geeigneter raschwüchsiger Rassen kennen gelernt und begonnen hatte, die Prozesse des Wachstums der Fische sowie ihre Krankheiten zu erforschen und eine rationelle Fütterungslehre zu begründen.

Man unterscheidet in der Teichwirtschaft zwei verschiedene, einander in mancherlei Hinsicht entgegengesetzte, meist auch regionär getrennte Arten: die Karpfenteichwirtschaft für flache, warme und stagnierende und die Forellenteichwirtschaft für tiefere, kühle und durchströmte Teiche. Die

Digitized by Google

auf verschiedener Lebensweise beruhende unterschiedliche teichwirtschaftliche Behandlung beider Fischarten entspricht der Verschiedenheit ihrer ursprünglichen Heimat im Gebirge und Flachland.

Die Erzeugung der Forellen (zu denen hier außer der Bachforelle immer die amerikanische Regenbogenforelle und der amerikanische Bachsaibling gerechnet werden) geschieht mit Hilfe der geschilderten künstlichen Fischzucht. Aus den Bruttrögen kommen die Fische in die Brutteiche, später in die Streck- und Abwachsteiche.

Der Aufschwung der Karpfenwirtschaft vollzog sich zuerst in Böhmen und Galizien. Man läßt die Karpfen nach dem sog. Dubisch-Verfahren in besonderen kleinen Teichen ablaichen, dann versetzt man die Brut in Vorstreck- und Brutstreckteiche, später die einsömmerigen Fische in die Streckteiche und aus diesen im dritten Jahr in die Abwachsteiche. Zur Ueberwinterung der einzelnen Jahrgänge dienen Winterteiche oder sogenannte Hälter.

Die Forelle ist ein sehr empfindlicher, peinliche Pflege erfordernder Fisch, der im zweijährigen Umtrieb nur $^1/_{10}$- $^1/_6$ kg schwer wird, während der ausdauernde genügsamere Karpfen in der modernen dreijährigen Zuchtperiode 1—2 kg an Gewicht erreicht.

Karpfenteichwirtschaft kann berufsmäßig nur auf größeren Flächen betrieben werden, während man Forellenteichwirtschaft schon auf kleinen Flächen mit relativ hohem Erfolge betreiben kann, da der stärkere Wasserzufluß in ihnen eine stärkere Besetzung bei künstlicher Fütterung gestattet. Der Ertrag der — weit unsicherern und schwierigeren — Forellenwirtschaft ist ein wesentlich höherer als derjenige der einfachen und ziemlich sicheren Karpfenwirtschaft. Doch richtet die Teichwirtschaft heute ihr Bestreben nicht nur auf die Erzeugung von Speisefischen, sondern auch auf die Produktion von Fischbrut und Jungfischen zur Besetzung anderer Gewässer, daneben ist die Zucht von Zierfischen für Liebhaber beachtenswert.

Außer mit Karpfen und Forellen beschäftigt sich die Teichwirtschaft auch mit der Aufzucht von Schleien, von Coregonen und neuerdings von Zandern. Manche dieser Fische können mit den Hauptfischarten (Karpfen, Forellen) zusammen als sog. Nebenfische gezogen werden. Nebenfische sind auch solche Arten, die man in Teichen nicht erzeugen kann, sondern nur im erwachsenen Zustande zum Abwachsen zu Teichfischen einsetzt, wie Hecht und Aal.

Für die weiteren Kreise nicht berufsmäßiger Fischzüchter tritt an die Stelle des Vollbetriebes der — neuerdings in Deutschland zu besonderer Bedeutung gelangte — Nebenbetrieb in einzeln gelegenen Teichen und nicht ablaßbaren Tümpeln, die sog. Klein- und Dorfteichwirtschaft. In diesen Gewässern wird nur schnellwüchsiges aufgekauftes Besatzmaterial in einem Sommer zu Speiseware herangezogen.

Die neuerdings in der Entwickelung begriffene rationelle Seeenbewirtschaftung ist eine Folge des Aufschwunges in der Teichwirtschaft. Immerhin befindet sich die Seeenwirtschaft erst im Beginn einer neuen Wirtschaftsepoche.

Vertilgung der Raubfische und Fischfeinde, Schaffung von Laichplätzen für Edelfische, Auswahl schnellwüchsiger Rassen wie bei der Viehwirtschaft, Schonung des Bestandes durch seltene Befischung und geringere Beunruhigung der Fische sowie durch Beachtung von Mindestgewichten, Aussetzung guter teichwirtschaftlicher Produkte zum Abwachsen, sind die Faktoren, welche jetzt die Erträgnisse der Seeenbewirtschaftung bedingen. Man lernte erkennen, daß einer starken Nahrungskonkurrenz allzu zahlreicher Individuen nur durch Dezimierung übermäßiger Fischbestände, insbesondere soweit minderwertige Fischarten in Betracht kommen, nicht durch planloses Schonen wirksam begegnet werden kann.

Neben der Ausübung der Fischerei als Beruf, d. h. als Selbstzweck, hat — als Mittel zum Zweck — die Körper und Geist stärkende Sportfischerei von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Sportfischereikreise lassen sich neuerdings eine pfleglichere Behandlung der Fischerei angelegen sein, so daß die frühere Abneigung der Berufsfischereikreise gegen die Sportfischer allmählich schwindet. Auch behördlicherseits wird die Ausübung der Sportfischerei durch Erleichterungen bei der Ausgabe von Legitimationspapieren, durch Freigabe sonst verbotener Geräte u. a. m. erleichtert. Durch Ausgabe von Angelerlaubniskarten werden an vielen Gewässern recht bedeutende Einnahmen erzielt; andererseits werden die von den Anglern den Gewässern entnommenen Fischmengen auch häufig wesentlich unterschätzt.

Insoweit nicht die Erträgnisse im Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten zu gering oder die Entfernungen zu weit sind, werden die gefangenen Süßwasserfische lebend transportiert. Diesem Zwecke dienen verschiedenartige Vorrichtungen, wie Transportfässer und -kannen mit oder ohne künstliche Durchlüftungsvorrichtungen, Spezialwaggons, in denen durch Motore für die ständige Durchlüftung vorhandener Bassins gesorgt ist, und Kähne, deren Binnenraum mit dem umgebenden Wasser in Verbindung steht; ihre Fortbewegung geschieht neuerdings auch durch Motore oder Dampfmaschinen. Tote Fische werden auf Eis in Waggons, Tonnen, Wiegen, Körben oder Kisten verschickt. Der Handel in Süßwasserfischen ist insbesondere in Großstädten ein sehr beträchtlicher. In Berlin z. B. (s. unten sub IV) erreicht der Handel mit lebenden Fischen nahezu denjenigen mit toten (einschließlich Seefischen). Zahlreiche Städte haben auch für Süßwasserfische öffentliche Versteigerungen eingerichtet.

Zum Schluß dieses Abschnittes noch ein Wort über die B.bevölkerung.

Bestrebungen von seiten des Staates oder

Digitized by Google

der Fischereivereine zur Hebung der B. finden häufig einen besonders großen Widerstand an der Eigenart der Berufsfischer. Infolge ihres Berufes oft tagelang von Hause abwesend, an weit vom menschlichen Verkehr entlegenen Gewässern wohnend, in stetem Kampfe mit allerlei schädigenden Faktoren (s. unten sub II, 2), mißtrauisch geworden durch die große Konkurrenz des Seefischhandels in der Neuzeit und die Ausnutzung seitens der Händler zu einer Zeit, als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. bessere Transportmittel aufkamen, deren Bedeutung den Fischern für den Eigenversand nicht selten erst zu spät klar wurde, des Lesens und Schreibens infolge ihrer Erziehung vielfach nur unvollkommen mächtig und somit oft auch in Unkenntnis über wichtige amtliche Bekanntmachungen, die ihren eigenen Erwerb betreffen, haben sie die Entwickelung mancher anderen Bevölkerungsschicht im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht mitgemacht. Sie halten zäh an ihren alten Privilegien und Fangmethoden fest und vermögen nicht zu begreifen, daß das untergeordnete dem prävalierenden Interesse — wenn auch nur gegen Entschädigung — weichen muß. So bereiten sie der Durchführung moderner Kulturaufgaben nicht selten unliebsame Schwierigkeiten und verwickeln sich gern in langwierige und kostspielige Prozesse, in denen sie nicht immer Sieger bleiben. Auf dem geschilderten Mißtrauen beruht es auch, daß sie ängstlich darauf bedacht sind, jedermann über die Erträge ihrer Fischereien im unklaren zu lassen. Der Tätigkeit der Fischereivereine ist es allerdings neuerdings gelungen, die Berufsfischer zu tätiger Mitarbeit mehr heranzuziehen, aber noch ist die Zahl der abseits stehenden und an ihren alten Methoden festhaltenden Fischer sehr groß, die insbesondere von einem wirtschaftlichen Betrieb ihrer Fischerei (Aussetzungen von Fischen, freiwillige Beachtung von Mindestgewichten u. a. m.) nichts wissen wollen. Es ist kaum zweifelhaft, daß der Stand der Berufsfischer an den Strömen infolge der zunehmenden Schädigungen der Fischerei durch die fortschreitende Kultur (s. unten sub II, 2) im Laufe der Zeit ganz bedeutend zurück, ja an manchen Ort ganz zugrunde gehen muß. An die Stelle der Flußfischerei wird dann, solange es die Entwickelung der Industrie gestattet, mehr und mehr eine rationellere und intensivere Seeenbewirtschaftung treten. Es wird zweckmäßig sein, beizeiten entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit eine ganze Berufsklasse allmählich einem verwandten landwirtschaftlichen Erwerbe zugeführt und nicht vom Lande in die großen Städte gezogen wird. Schon jetzt sind die einsichtsvollen Berufsfischer darauf bedacht, ihre Kinder andere Erwerbszweige lernen zu lassen.

Auch die Kleinteichwirtschaft mit ihren zahlreichen Gelegenheiten zu wirtschaftlicher Betätigung in Feld- und Waldteichen hat trotz großer Fortschritte in den letzten Jahren noch nicht die wünschenswerte Bedeutung erlangt. Hingegen steht die Bewirtschaftung ablaßbarer Teiche fast durchweg auf einer sehr hohen Stufe. Teichwirtschaft wird nur selten von Berufsfischern, wohl aber sehr oft nebenbei von Landwirten mit höherem Bildungsgrad betrieben.

2. Schädigungen der B. Der Ertrag der B. wird durch Schädigungen von mancherlei Art geschmälert. Neben den Gefahren, welche den Fischern selbst, aus ihrem Berufe, und den Gerätschaften, durch äußere Einwirkung (Schiffsverkehr, Wind und Wellen), drohen, sind die Schädigungen des Fischbestandes durch Vernichtung von Fischen die bedeutendsten.

Eine Reihe natürlicher Ursachen kann zunächst schon den Fischbestand stark vermindern. Nach starken Regengüssen werden große Mengen Eier und junger Brut von den mit dem Niederschlagswasser den Gewässern zugeführten festen Bestandteilen überschüttet und vernichtet. Beim Zurücktreten des Wassers bleiben oft große Mengen Eier und Jungfische an ungünstigen Stellen zurück, wo sie beim Austrocknen zugrunde gehen müssen. Heftige Gewitterregen setzen in größeren Städten die Notausläsee der Kanalisation in Tätigkeit, führen hierdurch große Mengen von Schmutz aus den Straßen und Kloaken in die Flüsse und rufen so unter Umständen plötzlich sehr große Fischsterben hervor. Es ist bisher durch nichts erwiesen, daß das Absterben von Fischen bei Gewittern auf (unbekannte) elektrische Wirkungen zurückzuführen wäre.

Mangel an Sauerstoff vernichtet im Winter unter der Eisdecke von Seeen bei mangelnder Luftzufuhr zum Wasser oft einen großen Teil der Lebewelt eines Gewässers.

Unter den Tieren ist die Zahl der Fischfeinde besonders groß, sei es, daß die Fische oder deren Eier diesen Tieren direkt zur Nahrung dienen, sei es, daß sie von Parasiten geschwächt und schließlich zugrunde gerichtet werden. Der Begriff des von einem fischfressenden Tiere angerichteten Schadens ist stets ein relativer. Durch Vernichtung minderwertiger oder übermäßiger Nahrungskonkurrenten von Edelfischen können solche Fischfeinde unter Umständen bisweilen für den Fischbestand eines Gewässers geradezu nützlich sein.

Manche unter den tierischen Fischfeinden sind ganz außerordentlich gefräßig (Fischotter, Fischreiher, Kormoran, schwarzer Storch, Eisvogel); andere wirken dadurch für den Fischbestand in Seeen und fließenden Gewässern schädlich, daß sich ihre Zahl unter Umständen allzu sehr vermehrt, so daß der von ihnen gestiftete Schaden durch die starke Vermehrung der Fische nicht mehr ausgeglichen werden kann oder dadurch, daß sie sich in Laichschonrevieren aufhalten.

In Fischteichen sind aber alle Fischfeinde für den hier befolgten intensiven Betrieb, der Ertragsgewicht und Stückzahl im voraus annähernd in Rechnung zieht, schädlich. Unter den Säugetieren ist der schlimmste Fischfeind die Fischotter. Schädlich wirkt auch die Wasserspitzmaus, weniger wohl Iltis, Wanderratte (auch Wasserratte genannt) und Nerz.

Digitized by Google

Unter den Vögeln stehen an erster Stelle: Fischadler, Fischreiher, Kormoran, Eisvogel. Ihnen folgen: schwarzer Storch, Säger, Wasseramsel, Taucher (die namentlich mit ihren Exkrementen die Fischbandwürmer verbreiten), Milan, Rohrdommel, Krähen. Weniger schädlich wirken: Schwan, Gans- und Entenarten (wilde und zahme), Möwen, Sumpf- und Wasserhühner.

Unter den Reptilien sind die Würfel- und die Ringelnatter, die Wasserschlangen wärmerer Länder, unter den Amphibien sind Frösche, Kröten und Molche, unter den Fischen — abgesehen von den Raubfischen (s. oben sub II, 1) — Stichling und Kaulbars als Laich- und Bruträuber zu nennen. Auch eine große Zahl von Insekten sind, namentlich in der Teichwirtschaft, als Brutschädlinge gefürchtet.

Unter den Wasserpflanzen sind zu nennen: das Wassernetz (Hydrodictyon), eine Alge, in deren Maschen kleine Fischbrut sich verwickelt und eingeht, und der Wasserschlauch (Utricularia), eine fleischfressende Pflanze, in deren Blasen an den Blättern Fischbrut zurückgehalten werden kann.

Andere Wasserpflanzen (Elodea, sog. „Wasserpest") können durch ihre übermäßige Vermehrung die Befischbarkeit eines Gewässers zur Unmöglichkeit machen.

Infolge entsprechender Maßnahmen (s. unten sub II, 3) ist die Zahl der Fischfeinde in den Kulturländern nicht unerheblich zurückgegangen. Man soll freilich diese Tiere nur da bekämpfen, wo der von ihnen angerichtete Schaden dies erfordert. Ein gänzliches Ausrotten mancher Tierarten kann nicht Aufgabe der Fischereiinteressenten sein. Andererseits werden allerdings leider auch berechtigte Wünsche der Fischereikreise auf Vernichtung der erwiesenermaßen als arge Fischfeinde zu betrachtenden Tierarten durch die Bestrebungen der Vogelschutzfreunde und der Freunde zur Erhaltung lebender Naturdenkmäler nicht immer anerkannt.

Zu den Gefahren für die Fische sind auch die Fischkrankheiten zu rechnen, deren Ursachen man erst in den letzten zwei Jahrzehnten, insbesondere durch Studien in Deutschland, teilweise kennen gelernt hat. Krankheiten treten unter Fischen namentlich dort schädigend auf, wo bei intensiver Zucht eine größere Zahl von Fischen auf engem Raum zusammengehalten und mit künstlichem Futter ernährt wird. Doch kommen auch in Wildgewässern Fischepidemieen mit Massensterben vor.

Die bekannten Ursachen von Fischkrankheiten sind entweder physikalischer oder parasitärer Natur. So entsteht z. B. eine mit Hautablösung einhergehende Erkältungskrankheit der Karpfen, wenn diese auf Transporten zu rasch in allzu kaltes Wasser übertragen werden. Die sog. Dotterblasenwassersucht der Brut entsteht durch starke Erschütterungen der Eier beim Transport. Entzündliche Darmkatarrhe werden durch schlechtes unzweckmäßiges Futter hervorgerufen. Unter den tierischen Parasiten sind Würmer, welche durch ihre Anwesenheit auf der Haut oder im Darm den Ernährungszustand der Fische unter Umständen erheblich beeinträchtigen, ferner Krebstierchen, z. B. die sog. Karpfenläuse, welche die Karpfen am Winterschlafe hindern, so daß sie zugrunde gehen, und zahlreiche Protozoen, diese als Ursachen von Infektionskrankheiten, zu nennen.

Unter den parasitären Pflanzen spielen eine besonders große Rolle die Bakterien, die z. B. bei Salmoniden die Ursachen der Furunkulose und der Fleckenkrankheit bilden, bei Krebsen — wie heut fast allgemein anerkannt ist — die sog. Krebspest verursachen und die Saprolegnien, Fadenpilze, welche mit Vorliebe absterbende Eier und wunde Stellen größerer Fische, z. B. nach Transporten, befallen.

Der schlimmste Feind der Fische ist zweifellos der Mensch. Mit dem steigenden Werte des Fischfleisches haben Fischdiebstahl und unberechtigtes Fischen erheblich zugenommen. Dazu kommt eine starke Vermehrung der Fischereiberechtigungen im Laufe der Zeit durch Erbteilung u. a. m. (s. auch unten S. 804). Besonders schädlich ist die unvernünftige Fischwirtschaft, die sog. Raubfischerei, die von berechtigten Fischern wie von Unberechtigten betrieben wird. Unzweckmäßige Fanggeräte, durch welche zu kleine, wirtschaftlich minderwertige Fische erbeutet oder gar den Fischen nur tödliche Verletzungen zugefügt werden, ohne daß sie in die Gewalt des Fischers kommen, Entnahme zu kleiner Fische, die sich noch nicht fortgepflanzt haben, schonungsloses Wegfangen aller Fische durch sog. ständige Fischereivorrichtungen oder Abschlagen von Bächen, Vernichtung von Fischen durch Turbinen und Wasserräder tragen das ihrige zur Schmälerung des Fischbestandes bei.

Zur Aufklärung über die sehr verwickelten Gründe für das Abnehmen der Fischbestände in den Binnengewässern während der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. bedarf es noch genauerer Untersuchungen, doch ist man über die wichtigsten schädigenden Faktoren nicht mehr im unklaren. Als solche kommen in Betracht: Einführung von schädlichen Stoffen aus landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieben und aus Kanalisationen in die Gewässer.

Die von jeher eingeführten Schmutzstoffe wurden früher durch den Prozeß der sog. Selbstreinigung der Flüsse in kurzer Zeit stets wieder unschädlich gemacht. Mit der zunehmenden Bevölkerungsdichte und der Ausbreitung der Industrie wurden die Gewässer jedoch mehr und mehr verunreinigt, so daß der Prozeß der Selbstreinigung nicht mehr ausreichte und sich die Aufmerksamkeit der Behörden dieser Frage alsbald zuwendete. Die Schwierigkeiten für die Industrie, ihre Abfallstoffe ohne Schädigung

Digitized by Google

des Fischbestandes zu beseitigen, sind oft recht große. Insbesondere fehlt es vielen Betrieben aus früherer Zeit an dem nötigen Platz zur Schaffung von Vorkehrungen für die Unschädlichmachung der Abwässer. Ueberdies funktionieren auch neugeschaffene Reinigungsanlagen infolge von Konstruktionsfehlern oder wissentlicher Böswilligkeit nicht selten schlecht.

Zumeist richten die Abwässer nicht etwa durch direkte Vernichtung der Fische den Schaden an, sondern es gehen infolge der Abwässerwirkung solche Organismen zugrunde, auf welche die Fische direkt oder indirekt zu ihrer Ernährung angewiesen sind, ein Umstand, welcher neuerdings wesentlich dazu beigetragen hat, in der sog. „biologischen Wasseranalyse“ eine gute Methode zur Beurteilung des Zustandes eines Wassers zu schaffen.

Strombauten allerlei Art im Interesse der Schiffahrt und der Landeskultur schädigen die Fischerei ebenfalls sehr stark. Die Schiffahrt hat ein Interesse daran, daß das Wasser im Strome zusammengehalten und rasch bei ausreichender Tiefe abgeführt wird. Zu diesem Zwecke werden von den Ufern Buhnen in das Flußbett hinausgelegt, zwischen denen die Wasserfläche nach und nach durch Versandung verschwindet. Bei Baggerarbeiten werden häufig durch Ausschütten von Baggersand in die Zwischenbuhnenfelder befischbare Flächen, daneben auch Laichgelegenheiten, zerstört. Parallelwerke zwischen den Buhnenköpfen verhindern die Fischer, die Fläche überall, namentlich in den besonders fischreichen Winkeln, zu befischen. Die früher mit dem Fluß in Verbindung gewesenen Buchten, Schlenken und Altwässer, einst vorzügliche Laich- und Aufenthaltsplätze für die Fische, werden vom Flusse abgeschnitten und zugeschüttet, wenn sie nicht von selbst versanden. Die Schrauben und Schaufelräder der Dampfer erzeugen Wellen, welche die Fische beunruhigen und abgesetzten Laich oder Jungfische auf das Land werfen. Wehre, Stauwerke und Schleusen hindern den Zug der Wanderfische. Der heftige Kampf zwischen den Fischereiinteressenten einerseits und den Strombauverwaltungen und Schiffahrtsinteressenten andererseits wird langsam aber sicher zuungunsten der ersteren entschieden werden. Die Strombauverwaltungen sollen freilich möglichst auch die Interessen der Fischerei wahrnehmen und tun dies wohl häufig; nicht selten lassen sie indessen eine geeignete Fürsorge für die bedrängte Fischerei vermissen.

3. Pflege und Schutz der B. Zum Schutz und zur Hebung des Ertrages der Gewässer sind Maßnahmen notwendig, welche entweder direkt auf eine Vermehrung des Fischbestandes oder auf Fernhaltung äußerer Schädlichkeiten (durch Herbeiführung eines geordneten Betriebes und Abwehr fremder Gewalt) oder schließlich auf wirtschaftliche Hebung des Fischerstandes abzielen. Die Erfüllung dieser Aufgaben fällt sowohl dem Staat wie den Berufsbeteiligten zu. Die Aufgabe des Staates war ursprünglich nur eine gesetzgeberisch-ordnende und beschränkte sich auf die nicht geschlossenen Gewässer. Zur Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes greift der Staat in die Art der Bewirtschaftung von Fischwassern ein, indem er beim Vorhandensein mehrerer konkurrierender Fischereiberechtigungen an einem Gewässer im öffentlichen Interesse die freie Verfügungsgewalt der einzelnen Fischereiberechtigten einschränkt und Maßnahmen zum Schutze gegen Schädigungen der Fischerei durch Dritte trifft. In die Berechtigungen des Besitzers eines geschlossenen Gewässers greifen die staatlichen Maßnahmen naturgemäß insofern ein, als die allgemeinen Strafgesetze den Besitzer gegen Schädigungen von dritter Seite schützen. Einschränkungen der Bewirtschaftung treten ferner in manchen Ländern bei Durchführung der individuellen Schonzeit und ferner dadurch ein, daß jedes „Marktverbot“, das den Verkauf und das Versenden bestimmter Fischarten (mit gewissen Ausnahmen zu Besatzzwecken) untersagt, auch die Fische aus geschlossenen Gewässern betrifft.

Ueber den Rahmen der ursprünglichen gesetzgeberisch-ordnenden Tätigkeit ist der Staat in neuerer Zeit mit günstiger Rückwirkung auf den Ertrag der Fischerei weit hinausgegangen durch Hergabe von Geldmitteln zur Unterstützung verschiedenartiger Fischereibestrebungen und durch Maßnahmen ähnlicher Natur.

Der Zusammenschluß der einzelnen Fischereiinteressenten, soweit sie nicht selbständig wirtschaften, erfolgt in den Vereinen oder den Genossenschaften.

Die Fischereivereine genießen besondere ideelle und materielle Unterstützungen seitens des Staates, letztere in Gestalt von Zuwendungen öffentlicher Mittel. Sie stellen das Bindeglied zwischen den einzelnen Berufsbeteiligten, deren Interessen sie vertreten, und dem Staate dar, der sich des sachverständigen Rates der Vereine in praktischen Fischereifragen bedient. Seit 1856 sind in zahlreichen Bundesstaaten Fischereivereine entstanden, so daß jetzt jeder Bundesstaat und jede preußische Provinz — neben kleineren lokalen Vereinigungen — einen größeren Fischereiverband besitzt. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf Belehrung der Mitglieder durch Wort und Schrift, auf

Digitized by Google

Zuwendung materieller Vorteile (beim Bezug von Fachliteratur und von Besatzmaterial sowie bei Einrichtung von Fischwirtschaften), auf Ratserteilung in wirtschaftlichen und Rechtsfragen, auf Prämienzahlung für Erlegung von Fischraubzeug, auf Schlichtung von Streitigkeiten u. a. m. Für das Deutsche Reich faßt der Deutsche Fischerei-Verein die Bestrebungen der Fischereiorganisationen in den einzelnen Bundesstaaten auf dem Gebiete der B. zusammen. Gegründet am 7. März 1870, umfaßte er bis 1885 auch die S.-Interessen. Zurzeit gehören ihm 23 „angeschlossene" Vereine in allen Teilen des Reiches an.

Eine andere Form des Zusammenschlusses der Fischereiinteressenten — zu wirtschaftlicher Betätigung — bilden die Fischereigenossenschaften. Sie können unter besonderen Voraussetzungen (Ueberwiegen eines öffentlichen Nutzens, besonderer Antrag) ins Leben gerufen werden, indem bestimmte Strecken — insbesondere mit einer größeren Zahl von Berechtigungen — zu einem einheitlich verwalteten Fischereigebiet, auch gegen den Widerspruch einzelner Beteiligter, vereinigt werden. Die Genossenschaften verhindern die weitere Zersplitterung der Fischerei sowie eine übermäßige Befischung durch Regelung der Aufsicht auf gemeinschaftliche Kosten. Sie begünstigen die Vermehrung des Fischbestandes durch Schaffung von Laichplätzen und bestimmten außerhalb der Gesetzgebung liegenden Fischereiverboten sowie durch die Möglichkeit einer Beschaffung von Besatzmaterial. Die Bildung der Genossenschaften ist im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie stiften, in manchen Ländern nicht einfach genug. In Oesterreich haben die Genossenschaften in Gestalt der Fischereirevierausschüsse eine besonders hohe Blüte erlangt. In Preußen wird das in Vorbereitung befindliche Fischereigesetz die Bildung derartiger Genossenschaften voraussichtlich wesentlich erleichtern.

Man unterscheidet nach den Aufgaben der Genossenschaften (in Preußen) zur Zeit: Fischereischutzgenossenschaften und Fischereiwirtschaftsgenossenschaften. Erstere bezwecken eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutz des Fischbestandes, letztere gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Fischwasser. Die Genossenschaften gehören dem öffentlichen Recht an; ihre Begründung sowie ihre Auflösung bedarf daher staatlicher Genehmigung. Bei den Schutzgenossenschaften genügt zur Bildung Anhörung der Berechtigten; für die Schutz- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Antrag eines Berechtigten und die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Die Schutzgenossenschaften reichen aber, wofern man nur ihren Begriff weit genug faßt, für alle praktischen Fälle aus, indem sie Maßregeln „zum Schutze, zur Erhaltung und zur Vermehrung des Fischbestandes" für seine „natürliche Hebung" und „künstliche Zucht" ermöglichen. Lediglich die Nutzung der Fischerei, etwa durch angestellte Fischer, lassen sie nicht zu.

Mittel zur Pflege der Fischerei sind hauptsächlich folgende:

a) Vermehrung des Fischbestandes durch Schaffung von Laichgelegenheiten und Aussetzungen von Fischen.

Die Anlage von Laichplätzen gibt den Fischen die Möglichkeit, den Laich an geschützten Stellen abzusetzen, und läßt die Jungbrut ungefährdet sich entwickeln (s. auch oben sub II, 1 S. 798). Der Staat stellt diese Plätze (Laichschonreviere) unter besonderen polizeilichen Schutz, indem er hier während des ganzen Jahres oder während der Laichzeit der wichtigsten Fischarten den Fischfang und ferner während der Laichzeit jede die Fortpflanzung der Fische störende Arbeit (wie Räumung, Mähen von Schilf und Gras, Ausführung von Sand, Steinen und Schlamm usw.) verbietet. Eine Befischung zu wirtschaftlichen Zwecken (Fortfangen von Raubfischen durch geeignete Fanggeräte, Gewinnung von Fischbrut für andere Gewässer) kann gestattet werden. Von besonderer Bedeutung sind die Laichschonreviere in Strömen mit starken Korrektionsarbeiten, da hier häufig die natürlichen Laichplätze verschüttet oder anderweitig vernichtet werden. Zu trennen von den Laichschonrevieren sind die Fischschonreviere (s. unten sub III, 3). — Wichtig für die Hebung des Fischbestandes ist ferner das Offenhalten von Seitenarmen, Schlenken u. dgl., wo sich oft in regulierten Flüssen die einzige Laichgelegenheit für Fische bietet. Demzufolge sind die Wasserbauverwaltungen fast überall mit entsprechenden Anweisungen versehen, welche aber nicht immer beachtet werden bezw. befolgt werden können. Während der Laichzeit sollen Stromregulierungsarbeiten tunlichst nicht vorgenommen oder auf das Notwendigste beschränkt werden (Bayern, Baden).

Der durch Stauwerke (Wehre) erschwerte Wechsel der Wanderfische zu den — im Oberlauf der Flüsse gelegenen — Laichplätzen muß durch Fischwege (Fischleitern für aufsteigende, Fischpässe für absteigende Fische) erleichtert werden. Durch gesetzliche Vorschriften ist den Fischereiberechtigten die Möglichkeit gegeben, bei bestehenden Stauen solche Wege auch gegen den Widerspruch des Stauwerkbesitzers zu schaffen, und dem Stauwerkbesitzer die Verpflichtung auferlegt, bei Neuanlagen solche Fischtreppen auf eigene Kosten anzulegen (so in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen). In den

Digitized by Google

Fischwegen, über deren praktischen Nutzen die Ansichten geteilte sind, darf die Fischerei nicht ausgeübt werden. Liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor oder sind Staue vom Staat zu Stromregulierungszwecken erbaut, so werden auch die Fischwege auf Staatskosten zu erbauen sein.

Ueber die Bedeutung der künstlichen Fischzucht für die Hebung des Fischbestandes s. oben sub II, 1.

Der Staat fördert die künstliche Fischzucht durch Unterhaltung von Fischbrutanstalten und durch Gewährung von Zuschüssen an Fischereivereine und an Private zwecks Aussetzung von Fischbrut und Satzfischen.

Allerdings bedeutet es einen unliebsamen Mangel in der Fischereigesetzgebung mancher Länder (Preußen), daß das Absperren von Gewässern aus wirtschaftlichen Gründen — zur Zurückhaltung ausgesetzter Fische — auch wenn die Verbindung mit anderen Wassern nur durch ein schmales und flaches Rinnsal hergestellt wird, nicht ohne weiteres gestattet ist.

b) Fernhaltung von äußeren eine Verminderung des Bestandes bedingenden Schädlichkeiten. Es liegt in der Natur der Sache, daß die hier zu nennenden Maßnahmen von den vorher aufgeführten nicht streng zu trennen sind. Im wesentlichen kommen in Betracht:

1. Schädigungen, welche in der Ausübung der Fischerei liegen.

Die Dauer der Pachtverträge soll sich stets über einen größeren Zeitraum erstrecken, da die Erfolge von Aussetzungen erfahrungsgemäß erst nach einer Reihe von Jahren eintreten und sich die Pächter zu einer pfleglichen Behandlung ihrer Gewässer nur verstehen, wenn sie zur Erzielung von Erfolgen längere Zeiträume aufwenden müssen. Der Staat fordert daher auch bei Verpachtungen von Gemeindefischereien eine 6jährige (Preußen) oder 9—12jährige (Baden) Pachtdauer.

Bei einer übergroßen Zahl von Fischereiberechtigungen an ein- und demselben Gewässer (Adjazenten-, Koppelfischerei s. auch unten S. 809) steht die Zahl der Berechtigungen in einem Mißverhältnis zu der Größe der Wasserfläche, von welcher wiederum die Produktionskraft eines Gewässers abhängt. Ueberdies bequemt sich wegen des ständigen Wechsels der Fische stromauf und stromab und der relativ geringen Längenausdehnung der einzelnen Berechtigung in solchen Fällen erfahrungsgemäß kein Fischereiinteressent gern zu Aufwendungen für die Hebung des Fischbestandes, vielmehr trachtet jeder nur danach, einen möglichst hohen Ertrag aus dem Gewässer herauszuholen.

Hiergegen hilft Einschränkung der Zahl und Ausübung der Berechtigungen durch Zusammenlegung, Genossenschaftsbildung oder besondere gesetzliche Maßnahmen, wie z. B. Regelung der Adjazenten- und Koppelfischerei (Preußen, Baden u. a.), Aufhebung des früher manchen Gemeinden zustehenden Rechtes der „freien und wilden Fischerei", Festsetzung der Zahl der Erlaubnisscheine durch die Aufsichtsbehörde, und Ablösung von Fischereiberechtigungen an fremdem Eigentum, damit die Besitzer, insbesondere stehender Gewässer, Maßnahmen zur pfleglichen Behandlung ihrer Fischerei unbehindert von gegenteiligen oder schädlichen Ausübungen anderer Berechtigungen treffen können.

Nicht minder erheischt die schädliche Kanalfischerei, welche die Berechtigten auf Grund des Adjazenten-Fischereirechtes oder besonderer Rechtstitel, oft in rücksichtsloser Weise, namentlich im Sommer bei knappem Wasserstand, durch Abschlagen des Kanalwassers, stets zum Schaden der im Hauptwasser Fischereiberechtigten, ausüben, gesetzliche Regelung. In Baden sind die Kanalfischereirechte gegen entsprechende Entschädigungen zugunsten der im Hauptwasser Fischereiberechtigten aufgehoben.

Von besonderer Bedeutung für die Pflege des Fischbestandes ist die Beobachtung von Mindestmaßen und Mindestgewichten seitens der Fischer. Der dieser Maßnahme zugrunde liegende Gedanke besagt, daß jedem Individuum die Möglichkeit gegeben sein soll, sich einmal fortzupflanzen, ehe es in die Gewalt des Menschen gelangt. Auch aus wirtschaftlichen Erwägungen ist der Fang zu kleiner und demnach minderwertiger Fische unzweckmäßig. Rationell wirtschaftende Fischer an geschlossenen Gewässern erlegen sich schon längst solche Beschränkungen des Fanges, oft weit über die gesetzlichen Vorschriften hinaus im Interesse des Gedeihens ihrer Fischerei auf. An nicht geschlossenen Gewässern greift die Gesetzgebung ein. Ihre Anordnungen sollten stets nur unter Berücksichtigung der Lebenseigentümlichkeiten der Fische getroffen werden. Sie erfolgen entweder für ein ganzes Staatsgebiet (Sachsen, Baden) oder provinziell (Preußen) oder teils zentral, teils provinziell (Bayern), im Interesse einer rascheren Anpassungsmöglichkeit an örtliche Verhältnisse aber stets auf dem Wege der Verordnung, nicht durch das Gesetz. Von einem planlosen Schonen ist andererseits für den Fischbestand eines Gewässers nichts zu erwarten. Bei einer Ueberzahl von Fischen ist in vielen Fällen, z. B. in geschlossenen Seen, eine starke Verminderung selbst kleiner Fische der Entwickelung des Restbestandes nur dienlich.

Die Verordnungen über Mindestmaße enthalten meist Bestimmungen über die Länge der Fische, selten Bestimmungen über ein Mindestgewicht (Bayern). Das Mindestmaß (in Bayern: Brittelmaß) wird von der Schnauze bis zur Schwanzspitze gemessen. Die Fischer sind verpflichtet, untermaßige Fische, die lebend in ihre Gewalt gelangten, wieder in das Wasser zurückzusetzen. Zur Unterstützung der Vorschriften über Mindestmaße besteht ein Verbot, derartige Fische zu versenden, feilzuhalten oder zu Futterzwecken (Schweinefutter) bezw. als Dünger zu verwenden. Fischbrut aus Zuchtanstalten wird jedoch hiervon nicht betroffen.

Die Fortpflanzung der Fische wird ferner durch Schonung der Fische während der Laichzeit begünstigt, da es unwirtschaftlich ist, Fische mit reifen oder nahezu reifen Laichprodukten vor Ablage des Laiches zu töten — es sei denn, daß die Fortpflanzungsprodukte im Zustande der Reife einen ganz besonders hohen Wert haben (Kaviar) und noch genügend Individuen für die Erhaltung des

Digitized by Google

Nachwuchses übrig bleiben. Auch fällt der Fisch während des Laichgeschäfts Nachstellungen besonders leicht zum Opfer, ein zwiefacher Grund, den Fischen während der Laichzeit die Möglichkeit der ungestörten Ablage ihrer Fortpflanzungsprodukte zu schaffen. Die Vorschrift der sog. Laichschonzeit ist denn auch schon sehr alt (Frühjahrs-, Spätjahrsbann).

Es gibt zwei Arten von Schonzeiten: α) die absolute Schonzeit (in Preußen, Hessen, nord- bezw. mitteldeutschen Staaten, soweit sie Fischereikonvention mit Preußen haben, und Mähren) untersagt — mit gewissen Einschränkungen —, die Ausübung der Fischerei zu gewissen Zeiten für eine größere Zahl von Fischarten zugleich gänzlich. Man unterscheidet je nach der Zeit des Verbotes Frühjahrs- und Herbst- oder Winterschonzeit (für Herbstlaicher, insbesondere Salmoniden). Da die Laichzeiten der einzelnen Fische in ganz verschiedene Monate (für Sommerlaicher März bis Juli, für Winterlaicher Oktober bis Februar) fallen, andererseits die Schonzeiten in Rücksicht auf das Erwerbsleben der Berufsfischer nicht allzulang ausgedehnt werden können, die Salmoniden auch beim Aufsteigen zu ihren Laichplätzen durch Gebiete mit verschiedener Schonzeit wandern, befriedigt keine der beiden Möglichkeiten vollständig. Die Laichzeiten der Fische liegen nicht selten ganz oder teilweise vor Beginn oder nach Schluß der gesetzlichen Schonzeit.

Aus diesem Grunde ist die Aufsichtsbehörde vielfach berechtigt, auch außerhalb der Schonzeiten den Fang gewisser wertvoller Fischarten auf bestimmte Dauer zu untersagen oder — nach anhaltenden kalten Wintern — innerhalb gewisser Grenzen anderweit zu verlegen und abzukürzen; immerhin werden auf diese Weise einzelne wichtige Fischarten (wie z. B. der Hecht) nur unvollkommen geschützt. Um die Fischer nicht zu sehr durch das volle Ruhen der Fischerei während längerer Zeit in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, wird die Frühjahrsschonzeit nur an bestimmten (gewöhnlich 3) Tagen der Woche neben der Wochenschonzeit aufrecht erhalten. Sie kann demnach auch als verstärkte Wochenschonzeit (s. über diese weiter unten) charakterisiert werden. Auch können Ausnahmen hinsichtlich gewisser Fischereibetriebe (sog. „stille Fischerei" mit Reusen, Körben u. dgl., Aalfang, Angeln mit der Rute, Fang von Fischarten, welche plötzlich in größeren Zügen erscheinen und rasch wieder verschwinden) sowie zu wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Versuchen oder zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gewährt werden. Andererseits kann in Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes der Fischereibetrieb für einzelne Gewässer und Fischarten während der Dauer der Frühjahrsschonzeit gänzlich untersagt oder erheblich eingeschränkt werden. Während der Winterschonzeit ist der Fischfang an einzelnen Tagen nur mit behördlicher Erlaubnis gestattet und zwar nur dann, wenn die Benutzung der (reifen) Fortpflanzungsprodukte zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

β) Die Individualschonzeit (in Süddeutschland, Sachsen, Schweiz), auch relative oder natürliche Schonzeit genannt, regelt die Schonung für die einzelnen Fischarten individuell nach ihren natürlichen Laichzeiten. In der betreffenden Schonzeit ist jeder Fang der geschützten Fischart (einschließlich des Fanges mit der Rute) — aber auch nur dieser Art — untersagt, in einzelnen Verordnungen auch für geschlossene Gewässer. Zufällig gefangene Fische müssen wieder in das Wasser zurückgesetzt werden. Ausnahmen von dem Verbot werden nur zu wirtschaftlichen Zwecken (künstliche Fischzucht, Säuberung von Raubfischen, einzige Möglichkeit des Fanges während der Laichzeit) und zu wissenschaftlichen Versuchen gewährt. Auf diese Weise vollzieht sich das Laichgeschäft jeder Fischart während der ganzen Dauer der Laichzeit ungestört, während zugleich der Fang anderer Fische den Fischern nicht beeinträchtigt wird. Eine strenge Durchführung dieser Schonzeit ist aber nur in Verbindung mit einer intensiven Fischereiaufsicht denkbar, da die Fischer geschützte Fische, die beim Fange anderer, erlaubter Arten erbeutet werden, schwerlich freiwillig wieder in das Wasser zurücksetzen werden.

Die wesentlichste Unterstützung des Schutzes durch die individuelle Schonzeit gewährt die strenge Durchführung des absoluten Marktverbotes, das sich auf die geschützten Fische während der ganzen Schonzeit, ohne Berücksichtigung ihrer Herkunft und der Zeit ihres Fanges erstreckt. Ausnahmen dürfen nur unter Beobachtung besonderer Kontrollmaßregeln (Plombierungszwang) gestattet werden. In Preußen greift neben der absoluten Schonzeit eine individuelle Platz für alle Salmoniden in besonders geeigneten Gewässern, ferner für den Lachs im Rhein und den Krebs. Die besonderen Fortpflanzungsverhältnisse des letzteren erheischen eine Ausnahme. Seine Schonzeit läuft vom 1./XI.—31./V. Daneben kann der Fang eiertragender Krebsweibchen verboten werden. Ueberdies bestehen Mindestmaße für den Krebs.

In anderen Ländern (Elsaß-Lothringen, Frankreich) besteht ein gemischtes Schonsystem (absolute Schonzeit für die Frühjahrslaicher, individuelle Schonzeit für die Winterlaicher).

Zu unterscheiden von diesen beiden Schonzeiten ist die Wochenschonzeit (in Norddeutschland — Preußen und angrenzende Staaten — durchweg, in Süddeutschland nur im Geltungsbereich des Berliner Lachsvertrages), die gewöhnlich von Samstag Abend bis Sonntag Abend oder aus Zweckmäßigkeitsgründen von Sonntag Morgen bis Montag Morgen läuft und vorwiegend den Fischen einen freien Zug im Wasser zwecks Aufstiegs zu den Laichplätzen und zur gleichmäßigen Verteilung in der ganzen Gewässerstrecke ermöglichen soll. Die Angelei mit der Rute kann während der wöchentlichen Schonzeit freigegeben werden.

Schädliche Fangweisen und Fanggeräte sind zu unterlassen bezw. gesetzlich zu verbieten. Hierzu sind diejenigen Gerätschaften zu rechnen, welche in zu großer Zahl untermaßige Fische in die Gewalt des Menschen zu bringen geeignet sind, ferner solche Stoffe oder Geräte, welche unterschiedslos große und unausgewachsene Fische vernichten bezw. verletzen, ohne sie sicher zu fangen, und schließlich solche Vorrichtungen, welche konkurrierende Berechtigungen an einem Wasserlaufe durch Wegfangen aller Fische in einem ober- oder unterhalb gelegenen Teile des Gewässers schädigen.

Digitized by Google

Demnach sind hierher zu rechnen: die auf S. 798 genannten explodierenden und giftigen Stoffe und die ebenda aufgezählten Instrumente, ferner: das Trockenlegen von Wasserläufen (Preußen, Bayern, Baden), da hierbei eine große Menge von Jungbrut nutzlos zugrunde geht, in manchen Ländern (Bayern, badischer Neckar) die Eisfischerei, Fischen mit Leuchten, Fackeln und elektrischem Licht. Hierher gehört weiter das Verbot des Fischens zur Nachtzeit unter Anwendung menschlicher Tätigkeit (Sachsen, Württemberg, Baden), das Verstellen von Wasserflächen durch Netze. Die Fischereigesetzgebung gestattet ein Verstellen auf höchstens die halbe Breite (Preußen) und sieht bestimmte Abstände für eine größere Zahl hintereinander aufgestellter Fischereivorrichtungen vor. Der Gebrauch von Zugnetzen ist vielfach nur zu bestimmten Jahreszeiten oder auf bestimmtem Grunde erlaubt, um eine Versperrung des Flußbettes zur Hauptzugzeit mancher wertvoller Fischarten oder eine übermäßige Beschädigung des — für die Nahrung und den Aufenthalt der Jungfische wichtigen — Pflanzenwuchses zu verhindern.

Schädliche Fischereiberechtigungen sind auch manche Privilegien auf bestimmte Fangmittel, wie z. B. Selbstfänge für Lachs und Aal. Sie schädigen nicht nur Ober- und Unterlieger, sondern dienen oft auch zum Fang unausgewachsener Fische und sind wegen ihrer Lage schwer zu kontrollieren. Die neuere Fischereigesetzgebung unterwirft auch diese Privilegien den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes.

Die Maschen der Netze müssen so weit sein, daß der Fang unausgewachsener Fische tunlichst vermieden wird. Die Maschenweite beträgt in Preußen und Vertragsstaaten 2,5—3,5 cm von der Mitte des einen zur Mitte des anderen Knotens in nassem Zustande gemessen, in Bayern 3—4 cm, in Württemberg und Baden 2—3 cm, im Berliner Staatsvertrag von 1885 (für den Lachs) 6 cm. Ausnahmen für den Fang von Köder- und Futterfischen werden besonders zugelassen. Die Zahl der von Sportfischern zugleich zu benutzenden Ruten kann ebenfalls beschränkt werden.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Kontrolle über die Ausübung der Fischereiberechtigungen ist eine Anzahl gesetzlicher bezw. polizeilicher Maßnahmen notwendig, nämlich: Vorschriften über die Kennzeichnung der zum Fang ausliegenden Gerätschaften (Preußen, Hessen, Oesterreich) zur Ermittelung der Person des Fischers, über das Mitführen von Fischereigeräten an Bord von Fahrzeugen, auf öffentlichen Wegen und in der Nähe von Fischgewässern, über die Erteilung von Ausweis- bezw. Erlaubnisscheinen (in Oesterreich Fischerbüchel) für die Fischereiausübenden; derartige Scheine sind von dem Fischereiberechtigten oder von den Polizeibehörden auszustellen, welche letztere unter Umständen die Erteilung des Scheines versagen können.

Die Ueberwachung des Vollzuges der Vorschriften liegt entweder in den Händen des allgemeinen Sicherheitspersonals oder sie ist besonderen, vom Staate, den Gemeinden oder Genossenschaften haupt- oder nebenamtlich angestellten Fischereibeamten (Oberfischmeistern, Fischmeistern, Fischereiaufsehern) übertragen, denen auch bei Bestellung durch die Fischereiberechtigten vom Staat Beamtenqualität beigelegt wird. Die Oberfischmeister sind zugleich oder nur (wenn im Nebenamt tätig) technische Beiräte der oberen Verwaltungsbehörden; vielfach gibt es auch besondere Fischereikonsulentien (Bayern, Baden, Oesterreich, Schweden).

Die Strafen sind in Deutschland durch die Reichsstrafgesetzgebung und durch die Landesgesetzgebungen geregelt; dabei ist meist die Einziehung und Vernichtung verbotswidrig gefangener und in den Handel gebrachter Fische oder unerlaubt verwendeter Fanggeräte gestattet.

2. Beeinträchtigungen, welche von außen die Fischerei betreffen, insbesondere von seiten der Landwirtschaft, Industrie und Strombauverwaltungen.

Die fließenden Gewässer sollen von niemandem in rücksichtsloser Weise nur zum eigenen Vorteil unter Außerachtlassen der Interessen anderer genutzt werden. Die Gesetzgebung hat demnach einen Ausgleich im Widerstreit der Interessen zwischen Fischwirtschaft, Schiffahrt, landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben anzustreben. Pflicht der Verwaltungsbehörden — insbesondere auch der Strombauverwaltungen — ist es, in verständiger Weise eine vermittelnde Tätigkeit zwischen allen einander entgegenstehenden Interessen auszuüben.

Das zeitweise Abschlagen des Wassers in Gewerbskanälen zu Reparatur- oder Räumungszwecken ist dem Fischereiberechtigten rechtzeitig anzuzeigen, um ihm die Möglichkeit zur Ergreifung vorbeugender Maßregeln zu geben.

Verunreinigungen der Wasserläufe durch Abgänge industrieller oder landwirtschaftlicher Tätigkeit sind (in Preußen, Baden, Hessen) grundsätzlich untersagt. Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder Industrie kann jedoch das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe gestattet werden, wofern der Inhaber der Anlage geeignete Einrichtungen zur möglichsten Beschränkung des Schadens für die Fischerei trifft. Diese Einschränkungen dürften bei strikter Durchführung nicht selten genügen; leider wird die Auferlegung geeigneter Einrichtungen noch vielfach bei der Konzessionierung außer acht gelassen; sie sind dann, nach eingetretenem Schaden, infolge örtlicher Schwierigkeiten oft nicht mehr anzubringen; in manchen Fällen dienen auch heimliche Auslässe während der Nacht zur Entlastung der konzessionierten aber insuffizienten Reinigungsanlagen. In jedem Falle kommt es nicht auf die (als Schlagwort so beliebte) „Klärung", sondern immer auf eine Reinigung der Abwässer von den für die Fischerei schädlichen Beimengungen an. Bedauerlicherweise versagt die Technik in diesem Punkte bei manchen Fabrikwässern noch ganz, in bezug auf die Schädlichkeit vieler Abwässer sind die Meinungen auch noch geteilt.

Dem Staate liegt die Verpflichtung ob, die wissenschaftliche Erforschung dieser Fragen zu fördern; zu diesem Behufe hat man (z. B. in Preußen) umfangreiche wissenschaftliche Anstalten geschaffen.

Die Vorschläge, einen Ausgleich der Inter-

Digitized by Google

zwischen Industrie und Fischerei durch ... Opferstrecken zu schaffen, in denen die Fischerei (gegen Entschädigung) preisgegeben und der Industrie die Einleitung ihrer Abwässer gestattet wird, haben wegen der Schwierigkeit einer Begrenzung des Umfanges der Opferstrecken bei Weiterentwicklung der Industrie — mit Recht) — den Beifall der Fischereikreise bisher nicht gefunden. In neuester Zeit haben sich erfreulicherweise die Bestrebungen auf Reinhaltung unserer jahrzehntelang arg vernachlässigten Wasserläufe nicht nur vom fischereilichen sondern insbesondere auch vom sanitären Standpunkte aus vermehrt.

Turbinen werden zur Vermeidung von Beschädigungen der Fische, namentlich der Aale, zweckmäßiger Weise mit Schutzgittern versehen. In Preußen ist diese Maßnahme gesetzlich vorgesehen.

Die Beziehungen der Fischerei zur Schifffahrt (s. oben S. 802) werden durch polizeiliche Verordnungen über das Ankern von Fahrzeugen in der Nähe von Fischerzeugen und über die Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe geregelt. Andererseits soll aber auch die Fischerei den Schiffahrtsbetrieb nicht hindern. Gegen die Schädigungen des Fischbestandes durch Halten von Wassergeflügel (Enten, Gänse) und gegen Vernichtung von Fischen durch Röten von Hanf und Flachs in fließenden Gewässern oder das Einleiten der Abwässer aus Flachsröten bestehen gesetzliche Verbote (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). Wässerungsgräben, welche lediglich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, können seitens der im Hauptwasser zur Fischerei Berechtigten dauernd oder während der Schonzeit zur Verhütung des Eintretens von Fischen durch Gitter (Rechen) abgeschlossen werden (Baden, Hessen). Die an Flußwässer angrenzenden Ufereigentümer dürfen bei Ueberflutungen, mangels besonderer Berechtigungen, die Fische durch keinerlei Vorrichtungen an dem Rückzuge in das Wasser hindern (Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen); andererseits haben sich die im Flusse Berechtigten mangels besonderer Rechtstitel auf den überfluteten Ländereien meist des Fischfanges zu enthalten. Die nach Ueberschwemmungen zurückgebliebenen Fische gehören zumeist dem Grundeigentümer.

Im Interesse der Vorflut hat die Polizeibehörde für rechtzeitige Auskrautung und Räumung der Wasserläufe zu sorgen. Bei sachverständiger Anordnung (Bestimmung einer geeigneten Zeit) werden sich erheblichere Schädigungen der Fischerei hierbei zumeist vermeiden lassen. Hingegen können sogar wohlerworbene Fischereirechte (allerdings nur gegen Entschädigung) verloren gehen, wenn nach dem preußischen Deichgesetz vom 28./I. 1848 durch Polizeiverordnung im Interesse der Widerstandsfähigkeit der Deiche den Fischern die Benutzung von Dämmen und Uferbauten zum Festlegen der Netze und zum Einschlagen von Fischerzeichen untersagt wird. Andererseits haben die Fischereiberechtigten (in Preußen) die Befugnis, in öffentlichen Strömen und in Privatflüssen, in denen mehrere die Fischerei haben, jeder Versetzung des Flusses, durch welche der freie Gang der Fische gehindert wird, entgegenzutreten, ohne daß es hierzu eines Schadensnachweises bedarf.

Zum Zwecke der Ausübung des Fischfanges hat der Fischereiberechtigte bezw. der Pächter, vorbehaltlich seiner Haftung für den an den Grundstücken angerichteten Schaden ein ausdrückliches Uferbetretungsrecht in Württemberg, Baden, Hessen und den österreichischen Kronländern. Mittelbar anerkannt ist dieses Recht in Bayern. In Preußen gibt es ein Uferbetretungsrecht, d. h. ein Recht fremde Grundstücke zwecks Ausübung der Fischerei zu benutzen nur dort, wo die Adjazenten- und Koppelfischerei gesetzlich geregelt ist (Westfalen, Rheinprovinz, Hannover). Im übrigen muß sich der Fischer mit dem Ufereigentümer verständigen. Die dem Verpächter oder Eigentümer gehörigen Ufer darf aber derjenige, welchem ein dingliches Fischereirecht vom Eigentümer verliehen ist, überall so weit betreten und benutzen, als dies zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei notwendig ist.

Die Vertilgung von der Fischerei schädlichen Tieren wird durch die Jagdgesetze und durch die Fischereigesetze geregelt. Das Recht, jagdbare aber zugleich der Fischerei schädliche Tiere (Otter, Reiher) d. h. Tiere, deren Fang bezw. Abschuß eigentlich nur dem Jagdberechtigten zusteht, ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu töten, steht dem Fischereiberechtigten als nicht ausschließliches Okkupationsrecht durch die Fischereigesetzgebung vielfach zu. Die Gesetzgebung einzelner Staaten (Württemberg, Sachsen) fordert die Ablieferung der Beute an den Jagdherrn, in anderen Ländern (Preußen, Baden) kann der Fischereiberechtigte die erlegten Tiere für sich behalten.

Ferner darf der Fischereiberechtigte andere, nicht jagdbare, der Fischerei schädliche und dem freien Tierfang unterworfene Tiere auf Grund des Fischereigesetzes ohne Anwendung von Schußwaffen fangen und töten. Auch hier handelt es sich um ein — nicht ausschließliches — Okkupationsrecht.

Weiter steht den Fischereiberechtigten in manchen Ländern das Recht zu, jagdbare Zugvögel, unter denen sich viele Fischereischädlinge befinden, außerhalb der Schonzeiten mit Fischernetzen unter Wasser zu fangen und für sich zu behalten. (Hinsichtlich des Haltens von Enten und Gänsen s. oben.) Diese auf Gesetz beruhenden Okkupationsrechte sind der Abänderung durch Polizeiverordnung entzogen. Ebensowenig unterliegen sie den Einschränkungen des Reichsgesetzes zum Schutze der Vögel vom 22./III. 1888. Wieder andere Fischereischädlinge darf sich der Fischereiberechtigte nach dem Rechte des freien Tierfanges — diese aber nur unter Beachtung der gesetzlichen Einschränkungen — aneignen. Beim Ueberhandnehmen der Schädlinge kann der Abschuß bezw. das Zerstören der Nester durch polizeiliche Anordnung auf Kosten der Fischereiberechtigten bewirkt werden (Baden, Oesterreich).

Es ist durchaus Aufgabe der Fischereiberechtigten, insbesondere an geschlossenen Gewässern, dem Fischraubzeug nachzustellen. Der Staat verstärkt den Anreiz zur Erlegung dieser Schädlinge dadurch, daß er entweder gewissen

Digitized by Google

Beamten (Forstschutzbeamten) direkt Prämien auf die Erlegung von Fischraubzeug zahlt oder den Fischereivereinen Mittel zur Zahlung derartiger Prämien gewährt.

Gegen die Bedrohung der Fische durch Krankheiten sind durch die wissenschaftliche Forschung erst wenige Mittel bekannt geworden. Genaue Beobachtung der Wassertemperaturen beim Transport, Wahl des richtigen, stets frischen Futters, das kein ranziges oder überhitztes Fleischmehl, Fleisch aber nur in gekochtem Zustande enthalten soll, Beseitigung faulender Futterreste vom Teichboden, Trockenlegung der Teichböden und Zerstörung der Parasiten nach Epidemieen durch Kalk oder Kälte, Baden der erkrankten Fische in dünnen Lösungen von Chemikalien führen manchmal zum Ziel. Bei Massensterben von Fischen in öffentlichen Flußläufen kann polizeilicherseits das Auflesen und Vernichten der erkrankten und sterbenden Tiere angeordnet werden (so bei der Beulenkrankheit der Barben in der Mosel).

3. Wirtschaftliche Hebung des Fischerstandes. Der Staat leistet, wie schon erwähnt, erhebliche Zuschüsse an Private und Fischereivereine zur Durchführung fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen. Er begünstigt ferner den Absatz der Fischwaren sowie den Versand von Fischeiern und -brut durch Erleichterungen bei der Versendung auf den Eisenbahnen. Fische werden in Deutschland (Kundmachung 31 des Verkehrsverbandes deutscher Eisenbahnen) seit dem 1./III. 1895 mit Personen- und Eilgüterzügen zum Satze für gewöhnliches Frachtgut oder mit Schnellzügen zum Satze für Eilgut befördert. Zur schnellen Umladung der Fische auf Durchgangs- und Uebergangsstationen sowie zur Vormeldung an diese Stationen gegen ein billiges Entgelt bestehen besondere Vorschriften.

Die wirtschaftliche Lage der Berufsfischer wird ferner durch Belehrung in Gestalt von Fischerschulen und Unterrichtskursen wesentlich gehoben, da dieser Unterricht den zäh an ihren alten Gewohnheiten und Ueberlieferungen festhaltenden Fischern neue Gesichtspunkte für die Bewirtschaftung ihrer Gewässer eröffnet und insbesondere die Möglichkeit bietet, die Berufsfischer von den Strömen mit der steigenden Schädigung ihres Erwerbes der Teichwirtschaft und künstlichen Fischzucht zuzuführen. Fischerschulen im Binnenlande gibt es in Deutschland leider noch nicht. Unterrichtskurse lediglich für Berufsfischer werden ebenfalls nicht veranstaltet. Zumeist sind die Kurse, welche jetzt an vielen Stellen Deutschlands (Königsberg, Eberswalde, Berlin, Tharandt, Halle, Hohenheim, München-Starnberg) teils freiwillig, teils auf staatliche Anordnung abgehalten werden, von Berufsfischern und Teichwirten besucht. In Oesterreich sind die Kurse obligatorisch.

Die Versicherungspflicht der in der B. beschäftigten Personen stellt sich in Deutschland folgendermaßen:

Nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 30./VI. 1900 sind diejenigen Fischer versichert, welche die Fischerei als stehendes Gewerbe (also als Haupterwerbszweig), d. h. zur Erzielung dauernden und fortgesetzten Gewinnes, nicht als Nebenbeschäftigung in der Landwirtschaft betreiben. Versicherungspflichtig sind die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten unselbständigen Arbeiter (Fischerknechte, und Gehilfen, die Betriebsbeamten mit einem Gehalt oder Lohn von weniger als 2000 M. jährlich, und die Teilhaber (Partner, Drittmänner Waadenzieher, Fischermaaten usw.), welche ihre Arbeitskraft dem Fischer gegen Gewinnanteil zur Verfügung stellen, nicht aber die Mitunternehmer, welche z. B. Miteigentümer an Booten und Geräten sind. Besondere Krankenkassen für Fischer bestehen nicht; die Versicherung erfolgt bei den Orts- und Gemeindekrankenkassen. Die Binnenfischer sind nach dem Unfallversicherungsgesetz nur dann versichert, wenn die Fischerei einen Teil- oder Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes darstellt, eine Bestimmung, welche nicht den Wünschen der Fischerbevölkerung entspricht und der Abänderung bedarf. Die Versicherung erfolgt in diesen Fällen bei der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13./VII. 1899 sind die als Arbeiter und Gehilfen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Fischer vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert, ebenso wie die Betriebsbeamten und sonstigen im Hauptberuf bei der Fischerei angestellten Personen und die bei der Krankenversicherung genannten Teilhaber. Die Fischerei muß nicht, wie bei der Krankenversicherung, als stehendes Gewerbe betrieben werden; doch sind nur vorübergehende Dienstleistungen nicht versicherungspflichtig. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Landesversicherungsanstalt, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet.

Schließlich sei hier noch der staatlichen Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der B. gedacht. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben deutlich die hohe Bedeutung der Fischereibiologie für den rationellen Ausbau der Fischwirtschaftslehre, für zahlreiche Fragen der Wasserverunreinigung u. a. m. gezeigt. Demzufolge sind in den meisten europäischen Staaten — nach dem Vorbilde Deutschlands — Forschungsstätten für Fischereibiologie und verwandte Gebiete im Entstehen begriffen. Deutschland selbst verfügt zur Zeit über 6 diesem Zweck dienende Institute, welche, teils direkt, teils indirekt, aus Staatmitteln unterhalten werden. Es sind dies die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung und das tierphysiologische Institut der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule, beide in Berlin, das Königliche Institut für B. in Friedrichshagen (verbunden mit einem Lehrstuhl für B. an der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin), die Königliche Biologische Versuchsstation für Fischerei in München, die Biologische Station in Plön und die Teichwirtschaftliche Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Trachenberg. In neuester Zeit sind Bestrebungen zur Schaffung einer teichwirtschaftlichen Versuchsstation in der Provinz Hannover im Gange.

4. Berechtigung zur Ausübung der B. Begriff des Fischereirechtes. Nach der ältesten deutschen Rechtsanschauung

Digitized by Google

war der Fang der Fische, die als herrenlose Tiere angesehen wurden, für jedermann frei. Unter dem Einflusse der Grundherrlichkeit und der Landesherrlichkeit wurden die größeren Gewässer mit dem Bann belegt. Aus diesem entstand im Mittelalter das Fischereiregal, indem die Landesherren an größeren fließenden, insbesondere schiffbaren, Gewässern ein Hoheitsrecht beanspruchten, das die Fischerei, deren ökonomische Wichtigkeit man bald erkannte, einschloß. Infolge weiterer Verbreitung dieser Rechtsanschauung griff das Regal auch auf nicht schiffbare Gewässer über (z. B. hinsichtlich der Perlfischerei in Bächen u. a. m.). Doch gab es schon damals private Rechte z. B. von Grundherren, Städten, geistlichen Stiftungen u. a. m. Durch Ueberlassung von Fischereiberechtigungen seitens der Landesherren an Grundherrschaften, Klöster, Gemeinden, Innungen, Mühlen u. a. m. entstand schon frühzeitig in der Verteilung der Fischereiberechtigungen ein sehr wechselvolles Bild, dessen Buntscheckigkeit noch zunahm, als mit der Ausbreitung des römischen Rechts — nach welchem das Eigentum am Wasser und am Bett nicht öffentlicher Gewässer den anstoßenden Grundbesitzern zusteht — ein umfangreiches Adjazentenrecht entstand. Daneben griff die wilde oder freie Fischerei Platz, welche sich bis in die letzten Jahrzehnte gehalten hat und jedem Mitgliede einer fischereiberechtigten Gemeinde die Ausübung der Fischerei gestattete, sowie die Koppelfischerei, d. h. eine gleichzeitige Vielheit von Berechtigungen an ein- und derselben Wasserstrecke. In Oesterreich existiert eine ähnliche Form, die sog. Gerechtsame des Mittischens, indem an verschiedenen Wochentagen verschiedene Berechtigte den Fischfang auf demselben Gewässer ausüben.

Die juristische Entwickelung einer speziellen Fischereigesetzgebung, eines eigenen speziellen Fischereirechtes, beginnt erst ziemlich spät.

Heut beruht die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in Deutschland vielfach auf folgenden Grundlagen:

Man unterscheidet öffentliche und private Gewässer.

Oeffentliche Gewässer sind (nach dem ALR., dem wir im nachstehenden fast durchweg folgen) die von Natur dauernd schiffbaren Ströme, soweit die Schiffbarkeit reicht. Von Natur nicht schiffbare oder Privatflüsse, auch wenn sie für den öffentlichen Verkehr erschlossen wurden, ebenso Kanäle für Schiffahrt, Mühlenbetrieb oder gewerbliche Zwecke sind unter Umständen öffentliche Wasserstraßen, bleiben aber hinsichtlich der Fischerei Privatgewässer.

Seeen, welche im Zuge öffentlicher Ströme liegen und nur Verbreiterungen dieser, also Stromteile, darstellen, sind öffentliche Gewässer, andere Seeen, auch wenn sie schiffbar sind, nicht. Dauernd von einem öffentlichen Strom überflutetes Gelände wird zu einem Teil des Stromes, künstlich hergestellte hafen- oder buchtenartige Erweiterungen öffentlicher Ströme nur dann, wenn das Wasser in ihnen frei und ungehemmt fließt.

Die Privatgewässer werden eingeteilt in geschlossene und nicht geschlossene. Nicht geschlossene Gewässer sind (nach dem ALR.) alle Teile des großen Wassernetzes, welches die Binnengewässer dem Meere zuführt, und alle Gewässer, welche mit dem Wassernetz in einer Verbindung stehen, die für den Wechsel der Fische geeignet ist. Die Fische bewegen sich in den nicht geschlossenen Gewässern, ohne an die Grenzen des Privateigentums gebunden zu sein, können sich also auch nicht im Eigentum eines Einzelnen befinden. Aber auch Gewässer wie Seeen, Teiche, Lachen u. a. m., die mit dem Wassernetz nicht in Verbindung stehen, sind in fischereilichem Sinne nichtgeschlossene Gewässer, wofern sie sich über die Grundstücke verschiedener Besitzer ausdehnen. Auch in solchen Gewässern unterliegen die Fische nicht der Dispositionsgewalt eines Einzelnen. Geschlossene Gewässer sind (nach dem ALR.) solche, welche einem Grundbesitzer gehören und mit dem allgemeinen Stromnetz nicht so zusammenhängen, daß ein Wechsel der Fische möglich ist.

Das preußische Fischereigesetz v. 30./V. 1874 weicht von der im vorstehenden entwickelten Begriffsbestimmung ab. Nach ihm sind alle künstlich angelegten Fischteiche, in welchem der Fischfang einem Berechtigten gebührt, geschlossene Gewässer, gleichgültig ob sie mit dem allgemeinen Stromgebiet zusammenhängen oder nicht; andererseits nimmt das Gesetz alle Gewässer aus, an denen der Fischfang mehreren Berechtigten zukommt.

An öffentlichen Gewässern bildet die Fischerei (d. h. der Fang der Fische, Krebse, Muscheln und sonstigen nicht jagdbaren Wassertiere) ein niederes Regal des Staates. An privaten Gewässern sind der Eigentümer oder ein Dritter, der ein selbständiges dingliches Recht (Recht an fremder Sache) oder die Adjazenten oder schließlich die Gemarkungsgemeinden fischereiberechtigt. Daneben beruhen zahlreiche Fischereiberechtigungen an öffentlichen und privaten Gewässern auf regaler Verleihung, Privilegien, Lehns-, grund- und guts-

Digitized by Google

herrlichen Verhältnissen, so daß oft an einer Wasserstrecke hinsichtlich der Fischereiberechtigungen die verschiedensten Verhältnisse nebeneinander bestehen, die durch Erbteilung noch vielgestaltiger werden können. (Ueber ihre Beseitigung im Interesse der Fischerei s. S. 804.) An öffentlichen Gewässern gilt im Zweifel dem Fiskus gegenüber die Vermutung, daß das Regal dem Privatbesitzer (innerhalb der Grenzen der Verleihungsurkunde) ausschließlich überlassen ist.

Ein Fischereirecht konnte an öffentlichen Strömen früher durch (außerordentliche) Ersitzung (von 44 Jahren), und zwar auch gegenüber Privilegierten, in dem Umfange der tatsächlichen Ausübung erworben werden, wofern die letztere nicht gegen ein Verbotsgesetz verstieß. Aus letzterem Grunde sind die älteren fischereipolizeilichen Vorschriften in Fischereifragen für das materielle Recht noch von Bedeutung. Der Fiskus war von der Mitausübung nur ausgeschlossen, wofern ein weitgehendes Untersagungsrecht mitersessen war. Durch die Bestimmungen des BGB. ist die Ersitzung von Fischereirechten an öffentlichen Gewässern beseitigt. Sie muß vor dem 1./I. 1900 vollendet gewesen sein.

In Privatgewässern (stehenden und fließenden) gebührt im Zweifel das Eigentum am Gewässer, dem Bette und an den Nutzungen den Anliegern nach den Grenzen ihrer Grundstücke bis zur Mitte.

Vielfach besteht ein besonderes Fischereirecht als selbständiges dingliches Recht — „Recht an fremder Sache". — Der Eigentümer ist hierbei von der Fischerei nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß das Recht auf staatlicher Verleihung (Privilegien) beruht, eine Möglichkeit, die früher bei der Ausdehnung der Regalität auf Privatgewässer wohl gegeben war.

Die dinglichen Fischereirechte sind Personaldienstbarkeiten oder an den Besitz eines Grundstückes geknüpfte Grunddienstbarkeiten. Sie gewähren die Fischerei entweder ohne Einschränkung oder mit Beschränkung hinsichtlich der Fische, der Methoden und der persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten. Hierzu zählen die Rechte des „Groß"- oder „Kleinfischers" und die Fischerei „zum häuslichen Gebrauch", „zu des Tisches Notdurft", nach denen die Berechtigten zum eigenen Bedarf fischen, die Fische aber nicht verkaufen oder verschenken und die Rechte nicht verpachten dürfen; die Verpachtung ist (nach dem ALR.) nur gestattet, wenn das Recht mit dem Besitz eines Grundstückes verknüpft ist.

Dingliche Fischereirechte in fließenden oder stehenden Privatgewässern sind durch G. v. 2./III. 1850 ablösbar und deshalb der Ersitzung entzogen, wofern letztere nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet war. Personaldienstbarkeiten müssen seit dem 1./X. 1872 (preuß. Eig.-Erwerbsgesetz § 12, preuß. Grundbuchordnung § 73) zur Wirksamkeit gegen den redlichen Erwerber des im Grundbuch eingetragenen Gewässers im Grundbuch eingetragen sein. Nach dem BGB. § 892 gilt dies auch für Fischereirechte, welche Grunddienstbarkeiten sind, soweit sie nicht vor dem 1./I. 1900 erworben waren.

Die Fischerei in den Binnengewässern ist also der Gegenstand von Individualrechten irgendwelcher Art, welche stets aus besonderem Rechtsgrund an bestimmte Persönlichkeiten geknüpft sind, aber ganz allgemein den einschränkenden Bestimmungen der Fischereigesetze unterliegen. Freien Fischfang gibt es nicht mehr. Der letzte Rest ist (in Preußen) durch die moderne Fischereigesetzgebung beseitigt worden, indem in denjenigen Gebieten, in denen früher das Recht des freien Fischfangs bestand, dieses ebenso wie alle sonstigen nicht mit einem Grundbesitz verbundenen, von allen Einwohnern ausgeübten Fischereiberechtigungen entweder den politischen Gemeinden (Preußen) oder dem Staate (in den meisten Kronländern Oesterreichs) überwiesen ist; Ausnahmen bilden nur noch gewisse Fischereiarten; so z. B. ist nach Provinzialrecht in Magdeburg das Fischen in der Elbe vom Lande aus mit Angeln oder Reusen oder das Krebsen mit der Hand jedermann gestattet (ähnlich wie in Frankreich und Elsaß-Lothringen das Angeln mit der Rute in schiffbaren und flößbaren Gewässern). In allen Fällen, in denen das Fischereirecht nicht einen Teil des Eigentums am Gewässer darstellt, ist es als Recht an fremder Sache (auch an öffentlichen Flüssen und bei Verleihung) zu betrachten, also als ein Recht, das nach den Grundsätzen des Privatrechts an fremden Grundstücken zu beurteilen ist.

An der Hand der ALR. kann das Fischereirecht als das ausschließliche Recht, sich gewisse in natürlicher Freiheit vorhandene, d. h. herrenlose Wassertiere durch Inbesitznahme anzueignen, bezeichnet werden. Das österreichische Gesetz definiert das Fischereirecht als die ausschließliche Befugnis, in einem bestimmten Wasser Fische zu hegen und zu fangen.

Im technischen Sinne gibt es in geschlossenen Gewässern nach dem ALR. kein Fischereirecht. Hier sind die Wassertiere (nach dem ALR.) das Eigentum desjenigen, welchem das Gewässer gehört. Dinglich Berechtigte erwerben an geschlossenen Gewässern durch Ausübung des rechtmäßigen Fanges nicht Eigentum an herrenlosen Sachen, sondern fremdes Eigentum. Demzufolge darf auch der Eigentümer die Wassertiere, welche aus geschlossenen Gewässern durch einen Zufall entweichen, auf fremden Grund und Boden bezw. in fremde Gewässer verfolgen, wenn er sie als sein Eigentum mit Sicherheit wiederzuerkennen vermag. Die unberechtigte Ausübung der Fischerei in geschlossenen Gewässern ist daher in Preußen) nicht unberechtigtes Fischen, sondern ist strafbar wegen Sachbeschädigung oder wegen Diebstahls bezw. Unterschlagung, je nachdem, ob sich die Fische in der tatsächlichen Innehabung des Eigentümers (in Teichen) oder in seinem Gewahrsam (in tieferen Gewässern) befinden. In Oesterreich wird die unberechtigte Aneignung von Fischen stets nur wie Diebstahl behandelt, ein Umstand, der mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes im Widerspruch steht und zu Unzuträglichkeiten führt.

Digitized by Google

Ein Fischereirecht gibt es nur für nicht geschlossene (öffentliche wie private) Gewässer. Es ist ein ausschließliches Recht, weil es nur dem Fischereiberechtigten, nicht dem Jagdberechtigten, zusteht. Tiere, welche dem Fischereirecht unterliegen und von Dritten ohne Erlaubnis gefangen werden, stehen nicht im Eigentum dieser letzteren, sondern müssen dem Fischereiberechtigten herausgegeben werden. Die Tiere, welche Gegenstand des Fischereirechtes sind, bestimmen sich im einzelnen nicht nach dem Fischereigesetz, sondern nach dem materiellen Recht, das für die einzelnen Länder und Landesteile wechselt.

Unberechtigtes Fischen besteht in dem Versuche (mit oder ohne Erfolg), sich dieser Tiere in fremden Gewässern ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten zu bemächtigen. Wenn also der Fischereiberechtigte für die reklamierte kein ausschließliches Okkupationsrecht hat, so kann auch von einem unberechtigten Fischen Dritter nicht die Rede sein, sondern nur von einer Verletzung des Jagdrechtes oder des Eigentums. (Die weiteren einschlägigen Rechtsfragen sind bereits oben S. 807 besprochen.)

5. **Das geltende Recht in der B.; Fischereiverträge.** Die Fischereigesetzgebung vieler europäischer Staaten deckt sich mit den wesentlichen Grundsätzen der in Deutschland geltenden fischereirechtlichen Anschauungen. Der verfügbare Raum gestattet eine ausführliche Besprechung der zahlreichen deutschen und fremden Fischereigesetze nicht. Es sei daher auf die Darstellung von Buchenberger in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl. Jena 1900 Bd. III S. 1055 ff. verwiesen und hier nur eine Aufzählung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen in Deutschland und den Nachbarländern gegeben.

Ein einheitliches Fischereirecht für das Deutsche Reich gibt es nicht. Die Wirksamkeit des Reiches beschränkt sich auf die allgemeinen Strafbestimmungen, welche auf die Fischerei entsprechende Anwendung finden. StGB. §§ 242, 246, 296, Abs. 370 stellen den Diebstahl und die Unterschlagung von Fischen, ferner das unerlaubte oder unberechtigte Fischen und die Unterlassung der Abhaltung hiervon unter Strafe. Nach § 2 des EG. zum StGB. vom 31./V. 1870 bleiben im übrigen die Fischereistrafgesetze der einzelnen Bundesstaaten in Kraft. Ueber die Beziehungen der Gewerbeordnung zur Fischerei s. oben Bd. II, 1 S. 796. Wichtig ist ferner die Anweisung zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung vom 22./III. 1899. Andere für die Fischereiinteressenten in Betracht kommende Reichsgesetze sind schon bei der Erörterung der Vertilgung von Fischfeinden und der Versicherungspflicht (oben s. S. 807 u. 808) erwähnt. Auf Grund der Reichsgesetzgebung ist abgeschlossen der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins v. 30./VI. 1885 (sog. Berliner Staatsvertrag), welchem am 17./IV. 1895 Luxemburg beigetreten ist.

Aus dem BGB. kommt § 960 (Begriff der „Herrenlosigkeit" bei Tieren) in Betracht.

Nach Art. 69 des EG. zum BGB. bleiben die einzelnen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Preußen: Fischereigesetz vom 30./V. 1874 und Novelle v. 30./III. 1880, Ausführungs-Verordnungen aus den Jahren 1886—1897 für alle preußischen Provinzen. Ferner G. v. 4./IV. 1877 (betr. Lauenburg). Das Fischereigesetz kodifiziert das gesamte Fischereipolizeirecht für Preußen. Der Erlaß fischereipolizeilicher Vorschriften ist nur insoweit zulässig, als sie das Gesetz selbst ausdrücklich aufrecht erhält oder gestattet. Unberührt durch das Fischereigesetz bleibt das materielle Fischereirecht (betr. Eigentum, Erwerb, Verlust, Uebertragung, Umfang und Inhalt von Fischereiberechtigungen usw.), soweit es nicht in sachlichem Widerspruch zu dem Fischereigesetz steht. Weiter kommen für das Fischereirecht in Frage: ALR. §§ 170—175 (Gegenstand der Fischerei), §§ 176—183 (Fischen in geschlossenen und nicht geschlossenen Gewässern), §§ 184—190 (Polizeigesetze zur Ausübung der Fischerei), §§ 191—192 (Schranken der Fischereigerechtigkeit); G. betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen v. 30./VI. 1894, do. der Rheinprovinz v. 25./VI. 1895 (regelt die Adjazentenfischerei nach Analogie des Jagdpolizei-G. v. 7./III. 1850); G. betr. die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover v. 26./VI. 1897 (regelt Adjazenten- und Koppelfischerei nach ähnlichen Gesichtspunkten); Staatsratgutachten v. 27./30. Pluv. (19./II. 1805) betr. die Fischerei in den nicht schiffbaren Flüssen (von Bedeutung für den linksrheinischen Teil der Rheinprovinz), G. betr. die Ausübung der Fischerei in den Landesteilen auf dem linken Rheinufer v. 23./VI. 1833; G. betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungs-Ordnung v. 2./III. 1850 (Ablösung von Fischereiberechtigungen); G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28./II. 1843 (ebenso); Feld- und Forstpolizei-G. v. 1./I. 1880 (Beaufsichtigung von Enten, Röten von Flachs und Hanf, Reinigen von Fellen und Schafen und andere Verunreinigungen von Fischgewässern); Gew.Steuer-Ges. v. 24./VI. 1891 (nimmt die Fischzucht von der Besteuerung aus). Nur die wichtigsten einschlägigen Gesetze konnten hier aufgeführt werden.

Auf fortgesetztes Drängen aus Berufskreisen wird demnächst eine diesen Wünschen Rechnung tragende Novelle zum Fischereigesetz zur Vorlage gelangen. Das neue Gesetz wird voraussichtlich folgende Fragen regeln: Erleichterungen bei der rationellen Bewirtschaftung von Seeen und Verhinderung einer übermäßigen Ausbeutung des Fischbestandes in Gemeindefischereien, Neuregelung der Vorschriften über die Fischereischeine im Sinne von Beschränkungen nach der

Digitized by Google

Zahl und Ausübung und verschärfte Kontrolle, Definition des strittigen Begriffs der ständigen Fischereivorrichtungen, Einschränkung der (vielfach als entbehrlich bezeichneten) Laichschonreviere, Regelung der Aufsicht über die Genossenschaften und die B. überhaupt, Verallgemeinerung des Rechtes zur Uferbetretung, Schaffung sachverständiger Organe im Hauptamt als Beirat für die Verwaltungsbehörden. Ferner ist der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes seit längerer Zeit in Vorbereitung.

Von Fischereiverträgen Preußens sei hier genannt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg betr. den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins v. 30./VI. 1885 usw. (s. Berliner Staatsvertrag oben S. 811) v. 5./15./XI. 1892. Zu diesem Vertrage gehört das Gesetz zur Ausführung des Preuß.-Luxemb. Vertrages über d. Beitr. Luxemb. zum Vertr. betr. die Regelung usw. v. 17./IV. 1895.

Außerdem hat Preußen mit allen benachbarten Bundesstaaten in den Jahren 1877—1881 Fischereiverträge abgeschlossen. Eine Zeitlang bestanden auch Abmachungen zwischen preussischen und russischen Fischereikreisen wegen Aussetzungen von Lachsbrut in die Weichsel.

Bayern besitzt noch kein Fischereigesetz. Auch das Recht zur Fischerei ist durch Spezialgesetz nicht geordnet. Die Fischerei wird geregelt nach der Landesfischereiverordnung v. 4./X. 1884, die sich auf Art. 126 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches stützt, in Verbindung mit ausführenden Kreisfischordnungen und Perlfischordnungen (letztere für Niederbayern v. 25./X. 1887, Oberbayern v. 10./IV. 1888 und Oberfranken v. 21./V. 1873). Für den Bodensee gelten die Fischereivorschriften v. 15./III. 1894 und 6./XI. 1897. Vollzugsvorschrift für den Lachsfischereivertrag v. 31./I. 1887. Ein Fischereigesetz ist in Vorbereitung. Die Bodenseefischerei ist zwischen den Uferstaaten (Bayern, Württemberg, Baden, Schweiz, Oesterreich) geregelt durch die Vereinbarungen von Bregenz (v. 5./VII. 1893) und Konstanz (v. 3./VII. 1897).

Sachsen. Fischerei-G. v. 15./X. 1868 und Nov. v. 16./VII. 1874 (Aenderung der fischereipolizeilichen Vorschriften) sowie Verfügungen v. 8./X. 1878 und 15./II. 1883. Revidierte Landgemeindeordnung vom 24./IV. 1873 (betr. Beglaubigung der Fischkarten).

Württemberg. Zurzeit besteht das Fischerei-G. v. 27./XI. 1865 und Nov. v. 7./VI. 1885, neue Vollzugsverordnung v. 1./VI. 1894 und Nachtrag (für den Bodensee) v. 7./X. 1898. Ein neues Fischereigesetz ist in Vorbereitung. (S. auch bez. der Bodenseefischerei unter Bayern.)

Baden. G. v. 10./IV. 1848 (Aufhebung der feudalen Fischereirechte) und vom 29./III. 1852 (Neuordnung der Fischereirechte), Nov. v. 29./III. 1890 (Aufhebung des Kanalfischereirechtes und sonstiger Fischereirechte), Fischerei-G. v. 3./III. 1870 und Nov. v. 26./IV. 1886 (ähnlich wie in Preußen). Landesfischereiordnung v. 3./II. 1888 (nebst Nachtrag v. 22./III. 1894) nebst Vollzugsvorschriften, Perlfischereiordnung v. 3./II. 1888.

Für den Bodensee gelten die Vorschriften v. 3./VII. und 4./XII. 1897. (S. auch bez. der Bodenseefischerei unter Bayern.)

Die oberrheinischen Staaten (Baden und Elsaß-Lothringen) haben einen Fischereivertrag mit der Schweiz; zuletzt erneuert zu Luzern am 18./V. 1887. Ferner hat Baden mit Hessen die Fischerei im Neckar durch die Verträge v. 31./V. und 1./VI. 1889 (Heidelberger Vereinigung) geregelt.

Hessen: G. v. 27./IV. 1881 (Inhalt ähnlich wie bei Preußen) Verfügung v. 14./XI. 1887; Verf. v. 3./X. 1896 (Abänderung der Wochenschonzeiten); Verf. v. 19./I. 1889 (Fischpässe); Neckarfischereiverordnung v. 29./I. 1890 (s. auch bezgl. der Neckarfischerei unter Baden).

Elsaß-Lothringen: Fischerei-G. v. 2./VII. 1891 nebst einer Anzahl Verordnungen vom Jahre 1892 (s. auch bezgl. des Fischereivertrages zwischen den oberrheinischen Staaten und der Schweiz unter Baden).

Oesterreich: Ein sog. „Rahmengesetz". — das RG. v. 25./IV. 1885 — weist das Fischereirecht in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern der Anlagen zu; in den natürlichen Gewässern fällt das Recht denjenigen zu, denen es durch Landesgesetzgebung zugewiesen wird. Das Gesetz regelt ferner die Frage der Uferbetretung und der Fischerei auf überfluteten Ländereien, überweist hingegen eine Anzahl anderer Fragen einschließlich der fischereipolizeilichen Anordnungen der Landesgesetzgebung. Für die meisten Kronländer (nicht für Böhmen und Steiermark) bestehen bereits derartige provinzielle Vollzugsgesetze. Mit Italien bestehen Vereinbarungen hinsichtlich einzelner Grenzgewässer (Gardasee). (Bezgl. der Bodenseefischerei s. unter Bayern.)

Schweiz: G. v. 21./XII. 1888 (bezgl. Regelung der Lachsfischerei im Rhein s. „Berliner Staatsvertrag" s. oben S. 811, bezgl. der Bodenseefischerei s. unter Bayern, bezgl. des Fischereivertrages mit den oberrheinischen Staaten s. unter Baden). Mit Italien besteht eine Uebereinkunft (zur Regelung der Fischerei im Langen- und Luganer See und einigen Wasserläufen) vom 8./XI. 1882, mit Abänderungen erneuert 1906, mit Frankreich eine solche (zur Regelung der Fischerei in der Rhone und dem Genfer See) vom 28./XII. 1880.

III. Seefischerei.

1. Begriff und Bedeutung; Arten der Betriebe. S. im weitesten Sinne nennt man die Gewinnung von nutzbaren Pflanzen und Tieren aus dem Meere. Sie begreift in sich die Erbeutung von Walen, Seehunden und anderen großen Meeressäugetieren, Seeschildkröten, Fischen, Conchylien (Schnecken, Muscheln u. a.), Seekrebsen, Meereswürmern, Stachelhäutern (z. B. eßbare Seeigel, Trepang), Korallen, Schwämmen und anderen nutzbaren Hohltieren, Tangen, Seegräsern, und liefert demnach außer den zur Nahrung dienenden Fischen zahlreiche andere Produkte, wie Tran (aus dem Fett der großen Meeressäuger und der Leber mancher Fische), Fischbein, Felle, elfenbeinähnliche Zähne (vom Potwal), Schildpatt, Häute, Schuppen und Zähne von Fischen, Leim (aus Schwimmblasen), Silberglanz von Fischschuppen für künstliche Perlen, Rogen (Kaviar), Perlen, Perlmutter, Schmucksachen

Digitized by Google

aus Muscheln und Korallen, Farben (wie den Saft der Purpurschnecke). Ferner dienen die Fische in vielen Gegenden entweder roh (Grönland) oder gedämpft und zermahlen als Viehfutter (Fischmehl) oder Dünger. Rohstoff liefert das Seegras, Soda, Jod, Brom und quellbare Laminariastifte (für die Chirurgie) der Seetang u. a. m.

Unter Bernsteinfischerei versteht man die Erbeutung der vom Meere angespülten oder am Meeresboden abgelagerten Bernsteinstücke.

Bei dieser Fülle der Produkte ist es erklärlich, daß eine sehr große Zahl von Nebenbetrieben mit der S. verknüpft sind.

Man unterscheidet (mit Dittmer) in der S.:

1. die Hochsee- oder (nach niederländischer Ueberlieferung) große Fischerei. Zu ihr gehören:
   a) der Heringsfang auf hoher See, bei welchem die Heringe in Tonnen eingesalzen werden;
   b) die Jagd auf große Meeressäugetiere (Wale, Walrosse, Seehunde) in den Polarmeeren und auf hoher See;
   c) der Fang mit Grundschleppnetzen.
2. Die Seefischerei.
3. Die Küstenfischerei.

Eine klare gesetzliche Trennung der drei Begriffe gibt es nicht.

Vielfach rechnet man das Gebiet der Küstenfischerei auf 3 Seemeilen von der Küste bei niedrigem Wasser. Nach dem preußischen Fischereigesetz v. 30./V. 1874 gehören zur Küstenfischerei die dem staatlichen Hoheitsrechte unterworfenen Meeresteile und die Mündungen der in das Meer fallenden Flüsse und Ströme. Im Verhältnis zur B. wird die Grenze durch landesherrliche Ausführungsverordnungen für die Küstenprovinzen bestimmt. Im Verhältnis zur Hoch-S. umfaßt sie alle Buchten mit Oeffnungen bis zu 10 Seemeilen und vom Meer ein Gebiet von 3 Seemeilen von der niedrigsten Wasserstandsgrenze aus gerechnet. Hoch-S. ist nach demselben Gesetz die Fischerei in den nicht zum Staatsgebiete gehörigen Meeresteilen.

Vorstehende Bestimmungen entsprechen den Abmachungen im Haager Vertrag vom 6./V. 1882.

Schweden und Norwegen beanspruchen als Fischereihoheitsgrenze für die Ostsee, das Kattegat, Skagerrak, die Nordsee und das Nordpolarmeer eine Strecke von einer geographischen Meile (gleich 4 Seemeilen) vom Lande oder von der am weitesten von der Küste gelegenen Schäre, die nicht beständig vom Meere überspült wird.

Im Kleinen Belt ist die Fischereigrenze zwischen Deutschland und Dänemark vertraglich festgelegt und beträgt nicht an allen Stellen 3 Seemeilen. Frankreich hat seit dem Jahre 1888 an allen Küsten von Frankreich und Algier die 3 Seemeilengrenze angenommen.

Nach der Bekanntmachung v. 5./V. 1904, betreffend die Besetzung der S.fahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten unterscheidet man neuerdings:

Küstenfischerei als die Fischerei, die an der deutschen Ost- oder Nordseeküste mit offenen oder teilweise gedeckten Fahrzeugen oder mit gedeckten Seefahrzeugen von nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt betrieben wird, einschließlich derjenigen, welche mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind.

Kleine Hoch-S. als die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört.

Mittlere Hoch-S. als die Fischerei, die nördlich von 61 Grad nördlicher Breite zwischen 30 Grad westlicher und 50 Grad östlicher Länge von Greenwich betrieben wird.

Große Hoch-S. als die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der vorstehend genannten Klassen fällt.

Das wichtigste Produkt der S. sind die Fische.

Die Seefische spielen in der Volksernährung eine wesentlich größere Rolle als die Süßwasserfische. Die Tatsache, daß oft große Fänge auf einmal gemacht werden, die dann rasch abzusetzen sind, im Verein mit einer gewissen Unkenntnis und zweifellos bestehenden Zurückhaltung des Binnenländers gegenüber Seefischen, sowie die stets steigende Produktion in den meisten europäischen S.betrieben lassen den Seefisch wesentlich billiger für den Konsum abgeben als den seltener werdenden und aller Orten geschätzten Süßwasserfisch. Mit der Konsumsteigerung ist aber auch bei den Seefischen eine unverkennbare Erhöhung der Preise in den letzten Jahren eingetreten. Der Kopfkonsum für frische Seefische beträgt in Deutschland pro Jahr (nach J. von dem Borne) 2,52 kg. Genaue statistische Nachweisungen über den Kopfkonsum an frischen Seefischen gibt es nur in sehr wenigen Ländern. Besser ist man über den Konsum an gesalzenen Heringen unterrichtet, der in Deutschland in den letzten Jahren durchschnittlich 3,5 kg pro Kopf betrug.

Die Meeresfische werden, abgesehen von der zoologisch-systematischen Einteilung, aus praktischen Gründen in Bodenfische, die meist in geringeren Tiefen am Grunde leben (z. B. Plattfische, Dorsch) und Ober-

Digitized by Google

flächenfische, welche die oberflächlichen Wasserschichten der freien Meere bewohnen (z. B. Makrele, Hering) eingeteilt. Sehr viele Arten treten in großen Massen auf einmal auf (Hering, Makrele, Sardine, Anchovis, Sardelle, Dorsch, Thunfisch u. a. m.), ein für die wirtschaftliche Seite der S. sehr bedeutungsvoller Umstand. Eine andere in den Fischereibetrieben gebräuchliche Art der Bezeichnung unterscheidet Rundfische und Plattfische.

Im Küstengebiete kommen oft Seefische und Süßwasserfische nebeneinander vor, wie ja eine strenge Scheidung zwischen beiden überhaupt nicht möglich ist.

Entsprechend der verschiedenen Lebensweise dienen sehr verschiedene Methoden für den Fang der Seefische.

Im Küstengebiet, insbesondere in flachen Gewässern (Ostsee), ähneln die Fischereiwerkzeuge wesentlich den in der B. verwendeten.

In der Hoch-S. werden für die Befischung des Grundes mächtige sack- oder beutelförmige Geräte, sog. Schleppnetze, verwendet, deren vordere Oeffnung durch einen Baum und zwei Klauen, welch letztere über den Grund fahren, oder neuerdings durch Scherbretter, die beim Zuge des Netzes nach vorn nach beiden Seiten auseinanderscheren, offengehalten werden. Die in der Nordsee benutzten Grundschleppnetze nennt man Kurre oder Trawl. In der Ostsee, wo neuerdings auch der Scherbretterbetrieb eingeführt wird, heißen sie Zeese (Zeise), Keitel u. a. m.

Geräte, welche die Fische umspannen und nach einer festen Stelle (Strand oder Boot) herangezogen werden, heißen Waaden oder Zuggarne.

Die höheren Wasserschichten werden durch Treibnetze, oft von mehreren Kilometern Länge, befischt.

Senkrechte Wände von Garnmaschen, welche auf dem Grunde aufstehen, werden Stellnetze genannt und finden auch vielfach Verwendung. Das Beutelnetz wird vorwiegend in Nordamerika benutzt und dient vermöge seiner eigenartigen Konstruktion zu Massenfängen in oberflächlichen Wasserschichten.

Die Angelfischerei geht in der Nordsee mehr und mehr zurück. Man unterscheidet die Tuck- oder Tibberangel mit einem Bleifisch und Haken ohne Köder, wie sie in Norwegen häufig Verwendung findet, und die Langleinen, d. h. oft mehrere Kilometer lange Leinen, welche in kurzen Abständen seitlich wiederum Leinen tragen, an denen Haken mit Ködern sitzen. In der Ostsee werden viele Hunderte von einzelnen Angeln, bestehend aus Anker, Bojen, Schnüren und Haken, hintereinander ausgelegt und zum Lachsfang verwendet.

An Fahrzeugen unterscheidet man solche mit Ruder-, Segel- oder Dampfbetrieb. Die Ruderboote dienen nur in der Küstenfischerei, die Segelfahrzeuge werden in der Küsten- und Hoch-S. verwendet, doch ist man neuerdings bemüht, die Segelfahrzeuge für die hohe See in ihrer äußeren Form mehr den Anforderungen des Elements anzupassen und sie mit Hilfsmaschinen oder Motoren zu versehen, welche schnellere Reisen, weiteres Hinausgehen auf die hohe See und zweckmäßigere Verwendung der Fanggeräte ermöglichen sollen. Im Frischfischfangbetrieb findet mehr und mehr die Dampfkraft Verwendung. Es werden jetzt Fischdampfer von etwa 350 t gebaut, welche mehrwöchentliche Reisen nach weit entlegenen Fanggründen (Island, Marokko) ausführen können. In der Heringsfischerei überwiegt zurzeit noch der Segelbetrieb. Neuere Versuche zielen darauf hin, Dampfer zu manchen Zeiten des Jahres für den Heringsfang, zu anderen Zeiten für den Frischfischfang zu benutzen.

Dem Transport der Seefische nach dem Binnenlande dient, da es stets auf raschen Absatz der Fische ankommt, fast ausschließlich die Eisenbahn. Die Fische werden, in Eis verpackt, in Körben, Kisten, Wiegen oder sog. Spezialwaggons verschickt, welche Kühlvorrichtungen oder einen doppelten Mantel haben, durch den bei der Fahrt die Luft hindurchstreichen kann. Neuerdings bringt man auch mit Dampfern, welche Kühlvorrichtungen an Bord haben, aus weitentlegenen Erdteilen gefrorene Fische nach Europa auf den Markt.

Dem Handel dienen die großen Fischereihäfen mit besonders praktischen Löschvorrichtungen. In ihnen sind möglichst auch alle Nebenbetriebe der S. konzentriert, so daß die einzelnen Phasen der Verwendung der Seefische, ihrer Nebenprodukte und Abfälle ohne Zeitverlust vor sich gehen können. Ein zweckmäßig eingerichteter Fischereihafen muß naturgemäß auch Eisenbahnanschluß und eigene Güterabfertigung zur ungesäumten Versendung der Fische in das Binnenland besitzen.

Deutschland hat zurzeit eine Reihe kleinerer Plätze an der Ostsee, welche den dort beheimateten Fischerfahrzeugen gute Landungsgelegenheit an der sonst flachen auflandigen Küste bieten, und an der Nordsee eine größere Zahl von Fischereihäfen, die sich in großartiger Weise entwickelt haben. (Für die Hochseedampffischerei sind dies die Plätze Nordenham, Geestemünde, Bremerhaven, Hamburg, Altona, für die Heringsfischerei Emden, Leer, Vegesack, Brake, Elsfleth, Geestemünde und Glückstadt.)

Die Seefischerbevölkerung steht infolge des steten Kampfes mit den Elementen

Digitized by Google

und der regeren Beziehung zu den größeren Verkehrsadern geistig höher als die Binnenfischer, hält aber auch noch meist zäh an alten Gebräuchen fest, so daß sich neue vorteilhafte Methoden nicht immer leicht einführen lassen.

Die größere Regsamkeit der S.bevölkerung mag in Deutschland auch auf die lebhafte Unterstützung zurückzuführen sein, welche dieser Bevölkerungsklasse gegenüber den Binnenfischern von Behörden und dem Deutschen S.-Verein zuteil wird.

2. Schädigungen der S. Das massenhafte Auftreten und Verschwinden mancher Fischarten ist von zumeist noch ganz unbekannten Ursachen abhängig, deren Erforschung Aufgabe der Wissenschaft ist.

Jedenfalls aber stellt das Meer nicht die unerschöpfliche Quelle für Pflanzen und Tiere dar, für welche es vielfach gehalten wird. Die große Zahl der jahraus jahrein den Meeresboden durchfurchenden Schleppnetze und die zahlreichen anderen Nachstellungen beunruhigen die Fische außerordentlich, so daß sie sich schließlich von den gewohnten Laichplätzen zurückziehen. Außerdem bewirkt die Ueberfischung eine direkte Verminderung des Fischbestandes (Heincke). Unwirtschaftlich ist die Nutzung der Hoch-S. ferner dadurch, daß häufig untertragende oder infolge der Konstruktion der Geräte kleine und daher minderwertige Fische gefangen werden; da diese infolge der Fangart zumeist tot in die Gewalt des Fischers kommen, können sie dem Meere nicht wieder zurückgegeben werden.

Andererseits wird man den durch den Menschen der S. zugefügten Schaden in manchen Fällen (Heringsfang) nicht überschätzen dürfen. Berechnungen, die sich auf die abgesetzten Laichmengen und die natürlichen Schädigungen gründen, zeigen, daß die Vernichtung der Stückzahl durch den Menschen nur einen kleinen Bruchteil der infolge natürlicher Schädigungen (Gefressenwerden von anderen Fischen und Fischfeinden) zugrunde gehenden Fischmengen bilden.

Als natürliche Fischfeinde sind die großen Meeressäuger (Wale, Robben, Delphine) und zahlreiche fischfressende Seevögel zu nennen.

In den Küstengewässern kommen zudem noch manche derjenigen Schädigungen in Betracht, welche schon bei der Besprechung der B. aufgeführt wurden.

Schädigungen anderer (persönlicher) Art bedrohen die S. aus Störungen der Ordnung und des Friedens auf See unter den Fischerflotten der verschiedenen Nationen, aus Unglücksfällen infolge mangelhafter Sicherung des Seeverkehrs oder ungenügender Beobachtung der hierfür erlassenen Vorschriften, aus sanitären Mißständen an Bord u. a. m.

3. Pflege und Schutz der S. Pflege und Schutz der S. sind Aufgabe sowohl des Staates (im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung auf See, des Friedens mit den in der S. konkurrierenden Nationen sowie der sozialen und wirtschaftlichen Hebung der S.bevölkerung) wie des Einzelnen. Bei der Konkurrenz im Betriebe der S. seitens der verschiedenen Staaten wird der einzelne Berufstätige Aufwendungen in größerem Maße nur insoweit machen, als er hiervon direkte und nahezu ausschließliche Vorteile hat, etwa in Gestalt der Hergabe von Kapitalien zur Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Absatzgelegenheiten. Der Zusammenschluß zu Schutz- und Berufsgenossenschaften, zu Betriebsgesellschaften u. a. m. ist in Rücksicht auf die Größe der zur Befischung dienenden Fläche und das mit dem S.gewerbe verknüpfte höhere Risiko geboten.

Das Vereinswesen ist für die S. von größerer Bedeutung als für die B. In der S. kann eher eine Verwendung der staatlichen Mittel für allgemeine und große Aufgaben erfolgen; in der B. ist bei der Mannigfaltigkeit der Ansprüche eine mehr oder weniger starke Zersplitterung der Mittel und Aufgaben schwer zu vermeiden. Die Zahl der Vereine ist in der S. allerdings eine geringere als in der B., da es in zahlreichen Staaten (Großbritannien, Norwegen, Ver. Staaten von Amerika u. a. m.) eigene S.behörden gibt.

In Deutschland gründete der Deutsche Fischerei-Verein im Jahre 1885 die Sektion für Küsten- und Hoch-S., die im Jahre 1894 als Deutscher S.-Verein selbständig wurde und seitdem eine umfassende und äußerst segensreiche Tätigkeit entfaltet hat. Die fördernde Tätigkeit des Vereins kommt nicht nur der Küsten- und Hoch-S., sondern auch dem Fischhandel und den Nebenbetrieben der S. zugute. Der Verein geht den staatlichen Behörden mit Gutachten und Erfüllung bestimmter Aufträge zur Hand, fördert die persönliche Sicherheit durch Begünstigung der Anlagen von Häfen, Vermehrung der Seetüchtigkeit der Fahrzeuge, Einführung von Einrichtungen zur Abwehr oder Minderung der Gefahren des Berufes; er ist bestrebt, das Seegewerbe zu heben durch Belehrung der Fischer, Verbesserung bestehender und Einführung neuer Betriebsarten, Untersuchung von Fischgründen, Einrichtung von Absatzmöglichkeiten, Abstellung fischereischädlicher Mißbräuche, Bruteinsatz und Schutz der jungen Brut, ferner durch Gründung von Versiche-

Digitized by Google

rungskassen für Fischerfahrzeuge und Netze, Hebung der sozialen Stellung des Fischerstandes durch Wohlfahrtseinrichtungen, des Fischhandels durch Einrichtung von Maßnahmen zur Erleichterung und Verbilligung des Fischtransportes und durch Verallgemeinerung des Seefischkonsums. Er hilft bei der Lösung wissenschaftlicher Fragen durch Errichtung von Beobachtungsstationen, Vornahme örtlicher Untersuchungen, statistische Aufnahmen u. a. m.

Mittel zur Pflege und zum Schutz der S. sind:

α) Direkte Vermehrung des Fischbestandes durch Aussetzung von Fischen und Brut. Nur in Küstengewässern, besonders engumgrenzten, wie die Haffe und Bodden, werden Aussetzungen von nicht wandernden Fischarten Wert haben.

Man hat auch die künstliche Fischzucht der S. dienstbar zu machen gesucht und mit ihrer Hilfe (in Norwegen und Amerika) große Mengen von Seefisch- oder Hummerbrut ausgesetzt. Die praktischen Erfolge dieser Maßnahmen sind zweifelhaft. Aussetzungen von Wanderfischen in Flüsse kommen hingegen indirekt der S. zugute.

β) Fernhaltung der Schädigungen von der S. und dem S.personal. Zur Erleichterung des Eintritts der Fische vom Meere in die Binnengewässer dienen Fischschonreviere, denen der Staat besonderen Schutz angedeihen läßt. Gegen die Vernichtung junger unausgewachsener Fische richten sich Vorschriften über Mindestmaße (namentlich für Plattfische; s. auch unten S. 818) in Verbindung mit dem Verbot, derartige Fische in Häfen zu löschen oder in den Verkehr zu bringen und über Maschenweiten. Die Verfolgung fischschädlicher Tiere wird durch Prämienzahlungen aus Staats- oder Vereinsmitteln gefördert. Für die Küstenfischerei kommen außerdem fast alle bei Besprechung der B. aufgeführten Mittel ebenfalls in Betracht.

Die sanitären Zustände an Bord der Fischerfahrzeuge unterliegen in den meisten Kulturstaaten staatlicher Aufsicht; der Seeverkehr, die Sicherheit der Schiffahrt, die Besetzung der Schiffe mit Personal werden durch bestimmte Vorschriften geregelt. Hierher zu rechnen sind auch die Verbesserungen zur Kenntlichmachung von Schifffahrtsstraßen, Anlage von Fischerei- bezw. Nothäfen und die Einführung eines geordneten Sturmwarnungswesens.

Das Rettungswesen zur See ist für die Fischer von besonders hoher Bedeutung, da die kleinen im S.betriebe verwendeten Fahrzeuge bei schwerem Wetter am ehesten Schaden erleiden.

Durch internationale Vereinbarungen sind Maßnahmen zur Fernhaltung gegenseitiger Betriebsstörungen, ferner zur Sicherung gegen Zusammenstöße, zur Regelung des Branntweinhandels und zur Ueberwachung der S. durch Kriegsfahrzeuge getroffen, durch Landesgesetz Regeln für die Seegerichtsbarkeit und Strafbestimmungen zur Durchführung der Vereinbarungen erlassen.

Eine staatliche Versicherungspflicht gegen Alter, Invalidität und die schädlichen Folgen von Unfällen besteht vielfach. Die Alters- und Invaliditätsversicherung regelt sich in Deutschland nach den bei der B. (s. oben S. 808) geschilderten Vorschriften. Bei der Unfallversicherung ist die S.- und Küstenfischerei von der B. zu unterscheiden. Nach dem See-Unfallversicherungsgesetz vom 30./VI. 1900 sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen die Besatzungen derjenigen Fahrzeuge versichert, welche der Fischerei auf der See, auf Buchten, Haffen und Watten der See, sowie in anderen mit der See in Verbindung stehenden von Seefischern befahrenen Gewässern (Mündungen größerer Flüsse) dienen. Der Bundesrat setzt die örtliche Grenze fest, bis zu welcher die in vollem Umfange versicherte S.- und Küstenfischerei in den einzelnen Flußgebieten reicht. (Bekanntmachungen vom 26. VI. 1901 und 10./VII. 1902.) Die Besatzung deutscher Hoch-S.dampfer und deutscher Heringslogger (die schon auf Grund des früheren See-Unfallversicherungsgesetzes für Großbetriebe der S. durch den Bundesrat für versichert erklärt waren) wird bei der Seeberufsgenossenschaft versichert.

Die Besatzungen der übrigen Fischerfahrzeuge für die Kleinbetriebe (welche erst durch das neue Gesetz versichert sind) erfolgt bei einer besonderen Versicherungsanstalt, die mit der See-Berufsgenossenschaft verbunden ist. Die Unternehmer der hier versicherten Fischereibetriebe sind zwangsweise mitversichert, sofern sie zur Besatzung der Fahrzeuge gehören und bei den Betrieben regelmäßig keinen oder nicht mehr als zwei Unternehmer beschäftigen. Die Unternehmer von Großbetrieben sind dagegen unter derselben Voraussetzung statutarisch versichert.

γ) Wirtschaftliche und soziale Hebung des Seefischerstandes.

Die hier zu nennenden Mittel sind sehr mannigfaltig. Bewährt haben sich Staatsprämien für den Bau bestimmter als zweckmäßig erkannter Fahrzeugstypen: diese Maßnahme dient zur Vermehrung der S.betriebe und fördert zugleich die einheimische Industrie. Die großen Hering-

Digitized by Google

fischereigesellschaften erhalten von Staatswegen Mittel für die sog. Netzreservefonds, denen sie bei unvorhergesehenen großen Verlusten der teueren Heringstreibnetze mit behördlicher Erlaubnis Beträge zur augenblicklichen Deckung des Netzbedarfes entnehmen dürfen.

Außerdem werden Darlehen und Unterstützungen an notleidende Fischer (z. B. nach Netzverlusten infolge von Sturm) und an Hinterbliebene von im Beruf verunglückten Fischern gegeben.

Zu nennen ist hier ferner Hergabe von Mitteln zur Anstellung von Versuchen, welche auf Einführung neuer Betriebsarten (Motorbetrieb der Segelfahrzeuge) und Verbesserungen der Seetüchtigkeit der bisher verwendeten Fahrzeuge abzielen, nicht minder auch billige Ueberlassung von nautischen und meteorologischen Instrumenten sowie von Seekarten.

Von hoher Wichtigkeit sind weiter: Schaffung von Absatzmöglichkeiten durch Erbauung gut eingerichteter Fischereihäfen, Begünstigung von Fischereiverbänden und Versicherungsgesellschaften, Ermäßigung von Hafengeldern und Lotsengebühren, Erleichterungen des Fischtransportes durch billige Frachten und durch sog. Fischzüge, die lediglich aus (ca. 25) Waggons mit Seefischen unter Berücksichtigung des Abganges unterwegs zusammengestellt und von den wichtigsten Fischereihäfen, nötigenfalls mehrmals am Tage, nach dem Inlande abgelassen werden. Eine bessere Möglichkeit zur Eisbeschaffung und damit zur Konservierung der gefangenen Fische bieten die Betriebszuschüsse zu Eishäusern an Plätzen, welche den Hochseefischern leicht zugänglich sind. Ferner seien erwähnt zweckmäßige gesetzliche Vorschriften für die zahlreichen Nebenbetriebe der Fischerei (Bratereien, Räuchereien, Marinieranstalten u. a. m.) in Gestalt von Erleichterung der Sonntags- und Nachtarbeit zur raschen Bewältigung der leicht verderblichen Ware u. a. m.

Von Bedeutung für die Preisbildung ist auch eine genaue Kenntnis der auf den Markt gebrachten Fänge. In verschiedenen Staaten Europas sind neuerdings Bestrebungen zur Schaffung einer zuverlässigen Statistik im Gange.

Der Belehrung der Fischer dienen billige Schriften über die wichtigsten Fanggeräte, Nautik, Buchführung u. a. m., ferner Fischerschulen, welche im Gebiet der S. bereits großen Umfang haben, sowie Vorträge über S., Gesetzgebung und Samariterwesen. Zu nennen sind hier noch die Bestrebungen der Samaritervereine (zur Verbreitung der Kenntnis von der ersten Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen) und der christlichen Seemannsmissionen.

Auf dem Gebiete der S. hat die wissenschaftliche Forschung in den letzten Jahrzehnten besonders an Umfang gewonnen. Die meisten Staaten haben zu diesem Zwecke große Aufwendungen gemacht. In Deutschland dient seit dem Jahre 1870 die von Preußen errichtete Ministerialkommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel der Erforschung der klimatischen Verhältnisse des Meeres, seiner Fauna und Flora und der Biologie der Nutztiere des Meeres. Im J. 1892 wurde, ebenfalls von Preußen, die Königliche Biologische Anstalt auf Helgoland gegründet, die sich mit wissenschaftlich-zoologischen und praktisch-fischereilichen Studien befaßt. Mit ihr sind ein Nordseemuseum und ein Aquarium verbunden. Das Deutsche Reich beteiligte sich an der von den nordeuropäischen Staaten eingerichteten Internationalen Meeresforschung. An dieser Vereinigung sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Rußland mit Finland und Schweden beteiligt. Das Bureau des Zentralausschusses befindet sich in Kopenhagen. In Deutschland ist für diese Arbeiten eine wissenschaftliche Kommission für die Internationale Meeresforschung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Deutschen S.vereins ins Leben getreten, welche in Kiel, Helgoland und Hannover Laboratorien besitzt. Für die Arbeiten auf See steht ein eigener Reichsforschungsdampfer zur Verfügung.

Zuschüsse aus Mitteln des Deutschen Reichs erhalten auch die 1870 gegründete Zoologische Station zu Neapel und die 1891 gegründete Zoologische Station zu Rovigno. Zahlreiche andere Staaten haben mit gutem Erfolge für die Entwickelung der S. ebenfalls biologische und Fischereistationen am Meere eingerichtet.

4. Berechtigung zur Ausübung der S. Das geltende Recht in der S.; Internationale S.verträge. Die Fischerei im Meere ist res omnium communis, d. h. nach den Grundsätzen des Völkerrechtes frei. Auf hoher See darf sie jedermann ausüben, auf staatlichen Meeresteilen (Küstenfischerei) jeder Inländer; in den Häfen des Meeres und in den schiffbaren Meeresarmen ist sie (nach dem ALR.) staatliches Regal wie in den öffentlichen Strömen — soweit Partikularrechte nichts anderes bestimmen. Die Küstenfischerei ist häufig auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung Beschränkungen unterworfen. In deutschen Gewässern ist sie im wesentlichen durch das preußische Fischereigesetz vom 30./V. 1874 und die zugehörigen Ausführungsverordnungen geregelt, in denen jeweilig die Grenzen zwischen B.- und Küstenfischerei festgesetzt werden.

Digitized by Google

Das Gesetz definiert den Begriff der Küstenfischerei und schreibt für gewisse Fischarten Mindestmaße vor. (Derartige Bestimmungen finden sich auch in den Ausführungsverordnungen für Provinzen, welche überhaupt nicht an das Meer grenzen, weil durch sie zugleich das Feilbieten und Versenden untersagt wird, eine wichtige Maßnahme im Interesse der Schonung jener Seefische; s. auch oben S. 804.) Das Marktverbot gilt naturgemäß auch für außerhalb der Küstengewässer auf hoher See gefangene Fische. Das Gesetz sieht ferner an den Stellen, welche den Eingang der Fische aus dem Meer in die Binnengewässer beherrschen, Fischschonreviere vor, in denen jede Art des Fischfanges (mit Ausnahmen zu wirtschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken) verboten ist, weiter enthält es Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht durch die Organe der Staatsverwaltung außerhalb genossenschaftlicher Reviere.

An Stelle der für die B.fischerei vorgeschriebenen Bescheinigung, die im allgemeinen auch für die Küstenfischer gilt, treten in manchen Gewässerteilen besondere Legitimationsscheine (Willzettel, Fischzettel). Zu den verbotenen schädlichen Geräten (s. oben S. 805) kommt im Küstenfischereibezirk noch die Muschelharke. Im übrigen finden auf die Küstenfischerei die sonstigen gesetzlichen Vorschriften für die B. und die anderen für die S. geltenden Gesetze sinngemäße Anwendung, wie z. B. RStG. § 296a (bedroht Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unberechtigt fischen und krebsen, mit Strafe), § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 30./VI. 1900, See-Unfallversicherungsgesetz vom 30./VI. 1900, Ges. betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7./II. 1906 (nebst Ausf.-Verordn. und Dienstvorschr. betr. Anschreibungen der Fischfänge an besonderen Meldestellen) und Seefischerei-Zollordnung vom 17./II. 1906.

Hierzu kommen für die S. eine Anzahl Kaiserliche Verordnungen und Erlässe des Bundesrates, wie: Erlaß betr. den Signalverkehr zwischen Seefischerfahrzeugen und Fischereikreuzern in der Nordsee vom 11./XI. 1897; Bekanntmachung betr. die Besetzung der Seefischerfahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5./V. 1904.

Ferner die allgemeinen Vorschriften über Sicherung des Seeverkehrs, über sanitäre Maßnahmen an Bord und über Befähigung der Schiffsleute und Schiffsoffiziere. Manche dieser Bestimmungen enthalten ausdrückliche Hinweise auf die S., andere nicht.

Die wichtigsten deutschen Vorschriften sind: Gesetz betr. das Flaggenrecht vom 22./VI. 1899; Bekanntmachung betr. die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste vom 1./VII. 1905; Bekanntmachung betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2./VII. 1905; Bekanntmachung betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3./VII. 1905; Bekanntmachung betr. die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16./VI. 1903; Bekanntmachung betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16./I. 1904; Bekanntmachung betr. die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vom 9./V. 1904; Bekanntmachung betr. die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 26./VII. 1891; Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9./V. 1897; Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15./VIII. 1876; Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15./VIII. 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7./I. 1880; Seestraßenordnung vom 5./II. 1906; Verordnung betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22./XI. 1900; Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften für Dampfer (Ausgabe 1903) der Seeberufsgenossenschaft (genehmigt vom Reichsversicherungsamt unter dem 2./III. 1905).

Von ausländischen Gesetzen, welche für die Fischerei im nordatlantischen Ozean von Bedeutung sind, seien erwähnt: Gesetze betr. die Fischerei mit Grundschleppnetzen bei Island vom 6./IV. 1898 und 8./VII. 1902; Neues Gesetz betr. die Fischerei mit Grundschleppnetzen bei den Färöern vom 14./I. 1899 und 8./III. 1902; Gesetz betr. Verschärfung früherer Gesetze über Grundschleppnetzfischereien bei Island vom 25./IX. 1902; ferner für Oesterreich: S.ordnungen v. 6./V. 1835 und 10./XI. 1880 und Ges. v. 5./XI. 1884 betr. S. in der Adria.

Der Umstand, daß der Fischfang zur See, außerhalb der Hoheitsgrenze, jedermann zusteht, hat Veranlassung zu einer Anzahl internationaler Verträge zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen und zur Ausübung einer Art internationaler Aufsicht gegeben.

Die wichtigsten derartigen Verträge sind: Internationaler Vertrag betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 6./V. 1882 (sog. Haager Vertrag) zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Niederlande; hierzu Reichsgesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6./V. 1882 betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 30./IV. 1884 (enth. Strafvorschriften und dehnt die Vertragsbestimmungen auch auf den Aufenthalt der betr. Fahrzeuge in den deutschen Küstengewässern aus); Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom 16./XI. 1887 (zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Irland, Niederlande); Inter-

Digitized by Google

nationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14./III. 1884; hierzu Gesetz zur Ausführung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14./III. 1884 vom 21./XI. 1887; Konvention betr. die Fischereiverhältnisse in den an Dänemark und Schweden grenzenden Gewässern vom 14./VII. 1899; ferner bestehen Abmachungen zwischen England und Frankreich vom 2./VIII. 1839 (regelt Hoheitsgrenze. Aufsicht und Maschenweite) und zwischen Oesterreich und Italien (Schiffahrtsvertrag vom 6./III. 1878).

Wichtig sind auch die Bekanntmachungen betr Beschädigung deutscher unterseeischer Telegraphenkabel durch Grundschleppnetze usw. vom Dezember 1902, betr. die Notwendigkeit der sorgfältigen Instandhaltung der Scherbretter und Baumbügel an Grundschleppnetzen vom Dezember 1903 u. a. m.), welche der Deutsche Verein von Zeit zu Zeit ergehen läßt.

V. Fischereistatistik.

Den Gesamtverbrauch der Welt an Fischen schätzte Walpole auf 550 Mill. t, diese — roh gedacht — Menge entspricht dem Nahrungsstoff von etwa 1½ Mill. Rindern. Eine einheitliche Statistik über die Ergebnisse der Fischerei gibt es nicht. Aus den Wasserflächen, den Grundsteuer-Reinerträgen und der Zahl der erwerbstätigen Personen bezw. der verwendeten Fahrzeuge kann man allenfalls Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei ziehen. Statistisch werden stets nur einzelne Wirtschaftszweige (neuerdings in Deutschland die S. in ziemlich umfangreicher Weise erfaßt. Mangels einheitlicher Grundlagen sind die bisherigen fischereistatistischen Angaben nur in beschränktem Umfange vergleichbar.

Aus der Handelsstatistik ergeben sich Ein- und Ausfuhr an Fischen, doch lassen diese Zahlen meist keinen Rückschluß auf den Fischkonsum zu, da bisher gewöhnlich nur die aus dem Auslande angebrachten Fischmengen notiert wurden.

Der Außenhandel Deutschlands in Fischen stellte sich in den letzten 2 Jahren wie folgt:

		Einfuhr:		Ausfuhr:	
		Gewicht in Tonnen	Wert in 1000 M.	Gewicht in Tonnen	Wert in 1000 M.
Fische, frische	1905	118 015	37 163	8113	6598
	1904	77 678	28 609	7561	6102
Fische, gesalzene (außer Heringen), in Fässern, Töpfen; geräucherte, bloß abgekochte	1905	7 722	8 076	1045	670
	1904	6 479	6 359	1036	684

Bezüglich der einzelnen Fischarten (Süßwasserfische, Seefische, Heringe) s. unter a) B.-Statistik und b) S.statistik.

a) **B.statistik.** Die Erträgnisse der B. sind wegen der methodischen Schwierigkeiten statistisch kaum zu erfassen. Eine B.statistik fehlt in Deutschland gänzlich. Die Handelsstatistik führt die Ein- und Ausfuhr von Süßwasserfischen auf. In Oesterreich wird eine B.statistik neuerdings durchgeführt; die Ergebnisse liegen noch nicht abgeschlossen vor. In Norwegen werden statistische Angaben über gewisse Fischarten (Lachs, Seeforelle) erhoben, in Finland ist eine B.statistik in Vorbereitung.

Schätzungsweise wird der Wert der gesamten deutschen B. auf 35—40 Mill. M. jährlich angegeben; doch ist diese Zahl wohl eher noch zu niedrig gegriffen.

Ein direkter Rückschluß auf den Ertrag und die Bedeutung der B. kann aus Angaben über die Gesamtwasserfläche und ihr Verhältnis zur Landfläche nicht gezogen werden, da die Produktivität der verschiedenen Gewässer außerordentlich schwankt. Etwas wertvoller sind die Angaben über Pacht- und Grundsteuer-Reinerträge. Nach Metzger betrug die Gesamtfläche der Gewässer in Preußen (Ende der 70er Jahre) 721 267,832 ha. Davon entfielen auf die zur Grundsteuer nicht veranlagten Bäche und Flüsse 238 498,414 ha, auf die zur Grundsteuer veranlagten Wasserstücke 482 769,418 ha. Von diesen waren fiskalisch 11 909,14 km Bäche und Flüsse und 139 147,447 ha Seeen und Teiche. Unverpachtet blieben hiervon 2225,9 km und 6645,469 ha. Der Gesamtpachtertrag des Restes belief sich auf 470 308,29 M., der Gesamt-Reinertrag der zur Grundsteuer veranlagten Wasserstücke auf 1 029 730,74 M. Wesentliche Veränderungen haben sich seit Aufstellung dieser Statistik in der Wasserbedeckung kaum vollzogen, wohl aber sind die Pachterträgnisse vielfach bedeutend gestiegen.

Eine neuerdings für das Königreich Bayern aufgestellte teichwirtschaftliche Statistik beziffert die Gesamtfläche der bayerischen Teiche auf rund 13 800 ha. Hiervon entfallen 23 000 ablaßbare und 2000 nicht ablaßbare Teiche, von denen 90 % der Karpfen- und 10 % der Salmonidenzucht dienen. Der Wert der Karpfenteiche wird auf 4 Mill. M. geschätzt. Im Königreich Sachsen gibt es 12 000 Teiche mit 8000 ha Fläche. Das entspricht dem 187. Teile des Königreichs. (S. die Tabelle auf S. 820.)

Hinsichtlich der Zahl der in der B. beschäftigten Personen ist man noch auf die letzte Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 angewiesen. Im Deutschen Reiche waren am 15. Juni 1895 nach der Berufszählung im Hauptberuf 24 721 Berufsfischer mit 55 357 Angehörigen und Dienenden, d. h. im ganzen 80 078 Personen (= 0,16 % der Bevölkerung) beschäftigt, von denen 14 577 Berufsfischer im Hauptberuf (oder 58,97 %) mit 31 811 Angehörigen und Dienenden, im ganzen demnach 46 388 Personen auf die B. entfielen.

Von 7478 im Nebenberuf Fischerei treibenden Personen kamen 72,2 % = 5398 Personen auf die B. oder 27 % der im ganzen im Haupt- und Nebenberuf in der B. tätigen (19 975) Personen. An der Ausübung der Fischerei waren in Deutschland überhaupt 32 199 Personen berufsmäßig (im Haupt- und Nebenberuf) beteiligt, davon 62 % in der B. Nach der Gewerbezählung von 1895 ergeben sich etwas abweichende Zahlen, indem von 16 164 Hauptbetrieben mit 26 192 gewerbetätigen Personen und von 4501 Nebenbetrieben mit unbekannter Zahl der tätigen

Digitized by Google

Deutschlands Ein- und Ausfuhr in lebenden und toten Süßwasserfischen stellte sich in den letzten 2 Jahren wie folgt:

Fische, frisch lebend			
Einfuhr		Ausfuhr	
in dz			
1905	1904	1905	1904
29 213	25 641	3 005	3 168
Wert[1]) in 1000 M.			
3 436	3 063	493	520

Einfuhr 1905 zu rund $^2/_5$ aus Oesterreich-Ungarn (meist Karpfen), ferner hauptsächlich aus Schweden, Niederlanden, Dänemark, Frankreich und (Zander) aus Rußland.

Ausfuhr 1905 zu rund $^2/_5$ nach Oesterreich-Ungarn, ferner hauptsächlich nach Rußland und Großbritannien.

Fische, tot			
Einfuhr		Ausfuhr	
in dz			
1905	1904	1905	1904
48 890	52 185	19 278	20 123
Wert[1]) in 1000 M.			
5 085	5 450	1 664	1 738

Einfuhr 1905 zu rund je $^3/_{10}$ aus Rußland und Amerika (Ver. Staaten), ferner hauptsächlich aus Niederlanden, Norwegen und Oesterreich-Ungarn.

Ausfuhr 1905 zu rund $^3/_4$ nach Rußland, Rest nach der Schweiz.

Personen 8956 Hauptbetriebe (= 54,4 %) mit 14042 gewerbetätigen Personen und 3667 Nebenbetriebe (= 81,5 %) auf die B. entfielen. Von insgesamt 12623 Fischereibetrieben in der B. waren also 70,9 % Haupt- und 29,1 % Nebenbetriebe. Auf 1000 der Gesamtbevölkerung kamen 0,89 B.treibende, auf 1000 der Gesamtzahl der Erwerbstätigen 0,7 B.treibende.

Unter den 207 bei der Zählung von 1895 unterschiedenen Berufsarten nahm die B. nach der Gesamtzahl der Berufsbevölkerung die 106. Stelle, nach der Zahl der Erwerbstätigen die 122. Stelle ein. Auf 1000 Gewerbehauptbetriebe entfielen 5,1 B.hauptbetriebe.

Auf 100 qkm Fläche kamen		
im Deutschen Reich	2,3	B.treibende
in Preußen	2,7	Fischereibetriebe
„ Bayern	1,3	„
„ Sachsen	1,0	„
„ Württemberg	0,8	„
„ Baden	4,4	„
„ Mecklenburg-Schwerin	2,8	„
„ Hessen	1,3	„
„ Hamburg	39,7	„
„ Elsaß-Lothringen	2,1	„

42,2 % aller Binnenfischer betrieben einen Nebenberuf, und zwar in 39,5 % Landwirtschaft, 34 % übten die Fischerei im Nebenberuf aus.

53 % aller Erwerbstätigen betrieben die B. selbständig.[2])

An diesen Verhältnissen wird sich — vorausgesetzt die Zuverlässigkeit der statistischen Erhebungen — seit 1895 kaum viel geändert haben, zumal meist dieselben Wasserstücke von der gleichen Anzahl Berechtigter befischt oder an dieselbe Zahl von Pächtern verpachtet werden. Anders liegen die Verhältnisse in der seit den letzten 10 Jahren mächtig fortgeschrittenen S. (S. S. 822.)

[1]) Die Wertfestsetzung erfolgte nach den für das Jahr 1904 geltenden Werteinheiten.

[2]) Ausführlichere statistische Nachweisungen finden sich in: „Das deutsche Fischereigewerbe" Teil I. Eine statistische Darstellung auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung von 1895. Von Regierungsrat Dr. W. Dröscher „Zeitschrift für Fischerei" XII. Bd. H. 3/4 Berlin 1905.

b) **S.** Für das Jahr 1900 gibt eine Uebersicht die S.erträge der am meisten in Betracht kommenden europäischen Staaten wie folgt an:

	Mill. M.
Großbritannien	198
Frankreich	104
Norwegen	33
Deutschland	24—25
Dänemark	9

Der Wert der schwedischen S. betrug (1902) rund 6,9 Mill. M., derjenige Oesterreichs (1902) 4,7 Mill. M.

Obgleich die statistischen Angaben über die S. ebenfalls viel zu wünschen übrig lassen, ist hier doch das Bild ein befriedigenderes als in der B., da die von See eingeführten Fische leichter statistisch erfaßt werden können. Ueberdies lassen sich in einer Anzahl von Staaten die besonderen technischen Fischereibehörden derartige Ermittelungen angelegen sein. So geben die Statistiken von Großbritannien und Irland, Norwegen, Dänemark, Frankreich, Belgien und Oesterreich wohl verwertbare Zahlen. Die Statistiken der meisten Länder zeigen deutlich den großen Aufschwung, den die S. in den letzten 25 Jahren infolge der Fortschritte der Technik (Fischdampfer, Verkehrsverbesserungen nach dem Binnenlande), der zunehmenden Erkenntnis von dem Werte der Fischnahrung und einer zielbewußten Förderung durch die Behörden allenthalben genommen hat.

In Deutschland erschien bis vor kurzem die S. in der Handelsstatistik nur mit Ein- und Ausfuhr. Daneben wurden durch private Initiative (Garneelenanschreibungen des Deutschen S.-Vereins, Berichte der Auktionatoren in den großen Fischereihäfen) brauchbare Zahlen gewonnen. In den Statistiken über die Hafenversteigerungen erschienen allerdings auch die von fremden Fischdampfern angebrachten Fänge und umgekehrt gehen deutsche Fänge bei Ueberlastung des einheimischen Marktes zum Verkauf in das Ausland. Außerdem fehlten die Erträgnisse der S.betriebe, welche ihre Waren nicht zur Versteigerung bringen, gänzlich.

[1]) Die Wertfestsetzung erfolgte nach den für das Jahr 1904 geltenden Werteinheiten

Digitized by Google

Zur Erzielung zuverlässigerer Zahlen über die Erträgnisse der deutschen S. werden seit dem 1./III. 1906 die von deutschen Fischerfahrzeugen eingebrachten Fänge an bestimmten Meldestellen notiert. Die Anmeldungen sind für die Fischer obligatorisch. Die Fischereibevölkerung der zum Gebiet der Küstenfischerei gehörigen Flußmündungen sind bereits einbegriffen, nicht hingegen noch die Haffe. Für die tägliche Fischerei u. dgl. sind vorläufig gewisse Erleichterungen getroffen, welche den Gesamtertrag noch zu niedrig erscheinen lassen. Im ganzen stellten die von deutschen Fischereifahrzeugen angebrachten und statistisch erfaßten Fänge (einschl. Heringe) vom 1./III. bis 31./XII. 1906 einen Wert von fast 23 Mill. M. dar.

Der Gesamtertrag der deutschen S. wird auf rund 26—30 Mill. jährlich geschätzt werden können; hiervon entfallen etwa 20% auf die Ostsee-Fischerei (einschl. Küsten- und Haffischerei). Der Gesamtertrag der deutschen Küstenfischerei wird von demjenigen der Hochseefischerei erheblich übertroffen.

Der Umsatz in den deutschen Seefischauktionen (ohne Berücksichtigung der von Nordenham direkt in den Konsum gebrachten Mengen, deren Wert 1905 rund 1¾ Mill. M. betrug) belief sich 1887/88 auf 555 000 M., 1905 auf 16 276 000 M. Im ganzen wurden in England, Schottland und Irland im Jahre 1902 für 9½ Mill. Pfd. Sterling Fische gelandet; dazu kam der Wert der Einfuhr (hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada und Norwegen) mit 3 760 000 Pfund Sterling.

Die deutsche Heringsfischerei brachte 1872 3 785 Tonnen (Landpackung) im Werte von 147 777 M., 1896 65 141 Tonnen im Werte von 1 441 200 M., 1903 199 862 Tonnen im Werte von 4 600 000 M. und 1905 205 761 Tonnen.

Der Ertrag der Heringsfischerei von Großbritannien beläuft sich auf rund 40 Mill. M.

Setzt man den Ertrag des deutschen Heringsfanges für das Jahr 1903 = 1, so erhält man für Norwegen 3, für Holland 4 und für Großbritannien 7.

Deutschlands Außenhandel in Seefischen in den letzten beiden Jahren ergibt die folgende Uebersicht:

Seefische, frische

Heringe				andere			
Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
in dz				in dz			
1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904
867 583	494 977	20 488	14 915	234 454	203 980	38 358	37 407
Wert[1]) in 1000 M.				Wert in 1000 M.			
14 992	8 551	389	283	13 270	11 545	3 652	3 561
Einfuhr (1905) zu mehr als ½ aus Großbritannien, rund ¼ aus Schweden, ferner hauptsächlich aus Norwegen, Dänemark, Niederlanden und Belgien, Ausfuhr (1905) fast ausschließlich nach Oesterreich-Ungarn.				Einfuhr (1905) zu mehr als ⅛ aus Dänemark, mehr als 1/10 aus Großbritannien, ferner hauptsächlich aus den Niederlanden, Norwegen, Belgien, Schweden und Oesterreich-Ungarn. Ausfuhr (1905) zu weniger als ⅛ nach Belgien, rund ¼ nach Oesterreich-Ungarn, ferner hauptsächlich nach der Schweiz, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Frankreich.			

Gesalzene Heringe

in Fässern				in nicht landesübl. Verpackung				zu Dünger bestimmt			
Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
in 1/1 Tonnen				in dz				in dz			
1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904
1 426 188	1 463 909	3490	2492	3249	2515	1297	1078	6192	3698	—	—
Wert in 1000 M.				Wert in 1000 M.				Wert in 1000 M.			
35 983	36 945	279	199	111	86	123	102	9	6	—	—
Einfuhr (1905) zu mehr als ½ aus Großbritannien, zu mehr als ¼ aus den Niederlanden, zu ⅛ aus der deutschen Seefischerei, ferner hauptsächlich aus Norwegen und Schweden. Ausfuhr (1905) zu rund ⅔ nach Oesterreich-Ungarn, ferner hauptsächlich nach Rußland.				Einfuhr (1905) zu rund 7/10 aus den Niederlanden, Ausfuhr (1905) zu rund ⅓ nach Oesterreich-Ungarn, zu rund ¼ nach Freihafen Hamburg.				Einfuhr (1905) zu rund 11/12 aus Großbritannien, zu rund 1/12 aus Norwegen.			

[1]) S. Anm. auf S. 820.

Digitized by Google

Austern				Hummern, Schildkröten aus der See			
Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
in dz							
1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904
10 664	8528	200	199	5640	5343	31	23
Wert in 1000 M.				Wert in 1000 M.			
937	750	31	30	2107	2009	19	14

Einfuhr (1905) zu rund $^4/_5$ aus den Niederlanden, ferner hauptsächlich aus Belgien. Ausfuhr (1905) zu rund $^9/_{10}$ nach Dänemark.

Einfuhr (1905) zu rund $^3/_7$ aus Norwegen, rund $^5/_{12}$ aus Dänemark, ferner hauptsächlich aus Belgien. Ausfuhr (1905) zu rund $^1/_3$ nach Freihafen Hamburg, zu rund $^2/_5$ nach Oesterreich-Ungarn.

Nicht enthalten sind in dieser Zusammenstellung eine Anzahl Fischereiprodukte wie gesalzene Fische (außer Heringen), Stockfische, Kaviar, Muscheln u. a. m. Diese Zahlen zusammen mit den früher gegebenen zeigen deutlich, daß Deutschland seinen Bedarf an Seefischen (insbesondere an Heringen) noch zum größten Teil aus dem Ausland decken muß und daß die einheimische S. sehr entwickelungsfähig ist. Das binnenländische Großkapital hält sich jetzt noch von einer Beteiligung an Hoch-S.unternehmen allzusehr zurück.

Hand in Hand mit dem steigenden Ertrage geht in Deutschland auch die Entwickelung der Fischerflotte und die Beteiligung der Bevölkerung am Seefischfange. Hier sind die Angaben der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 bereits veraltet; an ihre Stelle treten die durch den Deutschen S.-Verein ermittelten Zahlen.

Die registrierten Fahrzeuge und ihre Bemannung zu Ende des Jahres 1906 ergibt die folgende Uebersicht:

Bezeichnung	Gesamtzahl der Fahrzeuge	Gesamtstärke der Besatzgn.
Registrierte Segler	476	3588
Registrierte Segel-Fischhandelsfahrzeuge	176	361
Registrierte Segelschiffe zu besonderen Zwecken	2	26
Registrierte Dampfer	247	2522
Registr. Dampf-Fischhandelsfahrzeuge	1	8
Registr. Walfangdampfer	1	4
Registrierte Dampfer zu besonderen Zwecken	1	3
Summe	819	6024

Ueber die nicht registrierten See- und Küstenfischereifahrzeuge sowie die Zahl der zugehörenden See- und Küstenfischer gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

Dampfer	Fahrzeuge, Boote usw. mit Motor und Hilfsschraube oder Schraube	Gedeckte und halbgedeckte Fahrzeuge sowie Boote, Kähne usw.	Gesamtzahl der Fahrzeuge Boote usw.	Gesamtzahl der See- und Küstenfischer	
				dauernd beschäftigte	vorübergehend beschäftigte
1	39	14 502	14 542	16 084	6 522

Die S.bevölkerung anderer Länder wird wie folgt (zum Teil schätzungsweise) angegeben:

	reguläre Fischer	vorübergehend beschäftigt
Großbritannien	78 000	33 000
Frankreich (1900)	91 336	(ohne Algier; hierzu noch 61 979 Personen, welche den Fischfang zu Fuß ausüben)
Norwegen (1902)	107 201	wichtigst. Betriebe
Italien (1893)	94 000	
Ver. St. v. N.-Amerika	131 000	
Holland (1895)	16 000	
Dänemark	10 000	

Den Anteil der Seefischerbevölkerung an der deutschen Reichsmarine ergibt (für den 31./V. 1906) die folgende Uebersicht:

Anteil d. seemännischen und halbseemännischen Bevölkernng am Ersatz		Anteil der See-, Küsten- u. Haffischer	
Köpfe	%	Köpfe	% des ganzen Bestandes
8868	35,34	1415	10.5

Die Entwickelung der deutschen Fischerflotte erhellt aus folgenden Zahlen:

Jahr 1. Jan.	Dampfer			Segler			Total	
	Zahl	Bruttogröße cbm	Besatzung	Zahl	Bruttogröße cbm	Besatzung	Bruttogröße cbm	Zahl
1886	1	419	14	376	30 256	1313	31	377
1900	130	55 072	1409	428	47 780	2520	103	458
1905	156	75 951	1766	404	52 029	2858	128	560

Digitized by Google

Die Dampfschiffe sind in dieser Zeit nach Zahl und Raum, die Segelschiffe nur nach dem Raum (zu rentablen größeren Typen) gewachsen.

Der Wert der deutschen Hochseefischdampferflotille (einschl. der gesamten Ausrüstung) kann für 1905 auf rund 20 Mill. M. angenommen werden. Die Zahl der Reisen der zu Fischereizwecken auf Hochsee ausgelaufenen deutschen Fahrzeuge hat sich von 1893—1903 mehr als verneunfacht.

Die Entwickelung der Heringsloggerflotille stellt sich folgendermaßen:

1872 6
1898 90 } einschl. Dampfern, Dampf- und
1906 214 } Motorloggern.

1896 gab es eine Heringsfischereigesellschaft in Deutschland, jetzt deren 10.

Vergleiche mit den Fischerflotten anderer Länder zeigen aber auch, daß Deutschland in der Hoch-S. noch immer eine relativ kleine Rolle spielt. England hatte 1885 77 Fischdampfer und fischt heute mit mehr als 1000 Dampfern, welche mit dem Grundschleppnetz ausgerüstet sind; Schottland allein besitzt (1903) 11 008 S.fahrzeuge; Frankreich (exkl. Algier) besitzt 1900) 24 677 S.fahrzeuge.

Literatur: *Nur die wichtigsten Veröffentlichungen können hier berücksichtigt werden. Weitere Literaturangaben finden sich in der Bibliographie von* **K. Frankenstein** *in Schwappach: „Forst-, Jagd- und Fischereipolitik", 1894, Seite 892fg.*

I. Periodische Literatur. Berichte über Preußens landwirtschaftliche Verwaltung, erstattet von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes und des Königl. Preußischen statistischen Landesamtes. — Zirkulare des Deutschen Fischerei-Vereins, Berlin, von 1870—1892. — Zeitschrift für Fischerei, Berlin, seit 1892. — Allgemeine Fischerei-Zeitung, München (früher „Mitteilungen über Fischerei-Wesen" und „Bayerische Fischerei-Zeitung), seit 1876. — Deutsche Fischerei-Zeitung, Stettin, seit 1878. — Korrespondenzblatt für Fischzüchter, Teichwirte und Seeenbesitzer, Bautzen, seit 1894. — Deutsche Fischerei-Korrespondenz, Halberstadt (früher Dresden), seit 1897. — Fischerei-Zeitung, Neudamm, seit 1898. — Deutsche Angler-Zeitung, Berlin, seit 1900. — Mitteilungen des Deutschen Seefischerei-Vereins (früher „Mitteilungen des Deutschen Fischerei-Vereins, Sektion für Küsten- und Hochseefischerei, Berlin, von 1885—1893) Hannover, seit 1894. — Abhandlungen des Deutschen Seefischerei-Vereins, Berlin von 1897 bis 1902 regelmäßig, dann 1906. — Deutscher Seefischerei-Almanach, Leipzig, seit 1898. — Österreichische Fischerei-Zeitung, Wien, seit 1904. Schweizerische Fischerei-Zeitung, Pfäffikon-Zürich, seit 1893. — Ferner die Mitteilungen und Jahresberichte der Landes- und Provinzial-Fischerei-Vereine in Deutschland.

II. Einzelwerke. **Adams,** *Fisheries and fishermen of all countries, London 1883. —* **Beta,** *Die Bewirtschaftung des Wassers, Leipzig 1868. —* **von Bibra** *und* **Lichtenberg,** *Das Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891, Straßburg 1893. —* **Bohnhof,** *Die Organisation der Seefischerei in den Staaten Europas und Nordamerikas, Berlin 1889. —* **Borgmann,** *Die Fischerei im Walde, Berlin 1892. —* **M. von dem Borne,** *Handbuch der Fischzucht und Fischerei, (unter Mitwirkung von B. Benecke und E. Dallmer bearbeitet), Berlin 1886. —* **Brandt,** *Die Entwickelung der deutschen Hochseefischerei in der Nordsee (Jahrbücher für Naturkunde und Statistik, Jahrgang 1897). —* **Brühl, L. J.,** *Die deutsche Binnenfischerei. Einleitung zum Führer durch die deutsche Binnenfischerei-Abteilung der Internationalen Ausstellung Mailand 1906 (Sonderabdruck). —* **Buchenberger,** *Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden, Tauberbischofsheim 1888. —* **Derselbe,** *Artikel „Fischerei" im H. d. St., 2. Aufl., III. Bd., S. 1046fg., Jena 1900. —* **Derselbe,** *Artikel „Fischerei" in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. II, S. 869fg., 1896. —* **Deutscher Fischerei-Verein,** *Entwurf von Abänderungen des Preußischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Berlin 1900. —* **Dittmer** *und* **Buhl,** *Seefischereifahrzeuge und Boote ohne und mit Hilfsmaschinen, Hannover und Leipzig 1904. —* **Dittmer, R.,** *Die deutsche Seefischerei im 19. Jahrhundert und bis zum Jahre 1902, Hannover und Leipzig 1902. —* **Dröscher,** *Dr. W., Der Krebs und seine Zucht, Berlin 1898. —* **Duge, F.,** *Die Dampfhochseefischerei in Geestemünde, Geestemünde 1906. —* **Dunker, W.,** *Lehrbuch der Fischbereitung, Stettin. —* **Eberts,** *Die Fischzucht in den preußischen Staatsforsten, Berlin 1904. —* **Eckstein,** *Prof. Dr.* **Karl,** *Fischerei und Fischzucht, Leipzig 1902. —* **von Einsiedel,** *Die Königl. sächs. Gesetzgebung über Jagd und Fischerei, Leipzig 1885. — Muster für einen Fischerei-Pacht-Vertrag, entworfen von dem Vorstande des Fischerei-Vereins für die Provinz Posen, Neudamm 1902. —* **von Günther,** *Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Oesterreich und einigen anderen Staaten Europas (in Statist. Monatsschrift, herausg. v. d. k. k. Statist. Zentr.-Kommiss., N. F., X. Jahrg., H. VI und VII, Wien 1905). —* **Haller,** *Dr., Württembergisches Wassergesetz, Stuttgart 1902. —* **Havenstein,** *Dr.* **P.,** *Das Fischereirecht der Mark Brandenburg, Berlin 1903. —* **Hoek** *und* **Kyle,** *Die Fischereien der einzelnen Länder (Separatabdruck aus „Gesamtbericht 1902—04" aus Vol. III des Rapports et Procès Verbaux du Conseil International pour l'Exploration de la mer, Nordseefischerei-Statistik) 1905. —* **Hofer,** *Prof. Dr.* **Bruno,** *Handbuch der Fischkrankheiten, München 1904. —* **Hulwa,** *Prof. Dr., Selbstreinigung d. Flüsse, Breslau 1894. —* **Jurisch,** *Dr.* **Wilhelm Conrad,** *Die Verunreinigung der Gewässer, Berlin 1890. — Amtlicher Bericht über die Berliner Internationale Fischerei-Ausstellung, Berlin 1880. — Stenographisches Protokoll über die Verhandlungen des in Wien 1905 abgehaltenen Internationalen Fischerei-Kongresses, Wien 1906. — Katalog der Deutschen Kollektiv-Ausstellung in Wien 1902, Abteilung Seefischerei und Abteilung Binnenfischerei, Wien und Berlin 1902. — Offizieller Katalog der Jubiläumsausstellung des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg, Berlin 1903. — Katalog der deutschen Binnen- und Seefischerei-Abteilung auf der Internationalen Ausstellung zu Mailand 1906, Berlin und Hannover 1906. —* **Keller,**

Digitized by Google

*H., Die Anlage der Fischwege, Berlin 1885. — **Knauthe, Karl**, Die Karpfenzucht, Neudamm 1901. — **König, J.**, Die Verunreinigung der Gewässer, Berlin 1899. — **Kotze, Otto**, Die Fischereigesetzgebung im Preußischen Staate, Leipzig 1900. — **Krause, Eduard**, Vorgeschichtliche Fischereigeräte und neuere Vergleichsstücke, Berlin 1904. — **Lewald**, Die Adjazentenfischerei und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd, Danzig 1888. — **Lindeman**, Die Seefischereien, ihre Gebiete, Betrieb und Erträge in den Jahren 1869—1878 (in den Ergänzungsheften zu Petermanns Mitteilungen), Gotha 1880. — Reichs-Marine-Amt, Artikel „Hochseefischerei" in „Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen in den Jahren 1895—1905", Berlin 1905. — Dasselbe, Beschreibung der wichtigsten Deutschen Seefischerei-Fanggeräte in der Nord- und Ostsee und ihrer Kennzeichnung, nach Angaben des Deutschen Seefischerei-Vereins Berlin, (periodisch) seit 1901. — **Metzger**, Prof. Dr. A., Fischerei und Fischzucht in Binnengewässern (Handbuch der Forstwissenschaften Bd. I, Abt. 2, S. 23fg.), Berlin 1888. — **Derselbe**, Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei des Preußischen Staates, Berlin 1880. — **von Montlong**, Beiträge zur Statistik der Seefischerei in den wichtigsten Staaten Europas (in: Statist. Monatsschrift, herausgeg. v. d. k. k. Statist. Zentr.-Kommiss., N. F., X. Jahrg., H. VI u. VII), Wien 1905. — **Möring**, Dr, **Guido**, Cuxhaven als Fischereihafen und Fischmarkt, Hamburg 1904. — **Nitsche**, Prof. Dr. H., Die Süßwasserfische Deutschlands, Berlin 1899. — **Rampacher**, Das Jagd- und Fischereirecht im Königreich Württemberg, Ulm 1900. — **Schiff**, Dr. **Walter**, Grundriß des Agrarrechts mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechts in „Grundriß des österreichischen Rechts", Leipzig 1903. — **von Schilgen**, Das Gesetz betreffend die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, Hamm 1897. — **Derselbe**, Gesetz betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz, Hamm i./W. 1905. — Schlesischer Fischerei-Verein, Flußregulierungen und ihre Einwirkungen auf die Fischerei bezw. Errichtung neuer Brut- und Zuchtanstalten im Gebiete von Stauweihern, Breslau 1904. — **Schwappach**, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, im Handbuch der Staatswiss., Bd. X, S. 392fg., Jena 1894. — **Schmidtmann**, Gutachten betreffend Flußreinhaltung und Verfahren für Abwässer-Reinigung in „Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen", Berlin 1901. — **Seelig**, Fischerei- und einschlagendes Wasserrecht, Leipzig 1889. — **Staudinger**, Die bayerische Landesfischereiordnung vom 4./X. 1884 mit den Kreisfischereiordnungen nebst Erläuterungen, 2 Bändchen, Nördlingen 1885 und 1888. — **Derselbe**, Artikel „Fischerei und Fischereipolizei" in Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes 1889/90. — **Walter, Dr. Emil**, Die Kleinteichwirtschaft, Neudamm 1906. — **Derselbe**, Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmanns, Neudamm 1903. — **Weeger, E.**, Ueber Errichtung von Aalbrutleitern, Berlin 1885. — **Weigelt, Prof. Dr. Curt**, Die Abfälle der Seefischerei, Berlin 1891. — **Derselbe**, Können Industrie und Fischerei nebeneinander fröhlich gedeihen? Berlin 1893. — **Derselbe**, Die Wasserverunreinigung, die dadurch bedingte Schädigung der Fischerei und die Mittel zur Abwässerreinigung, Berlin 1895. — **Derselbe**, Der Deutsche Fischerei-Verein, seine Organisation und seine Leistungen, Berlin 1897. — **Derselbe**, Die Faktoren fischereilicher Wasserverunreinigung im Osten Deutschlands, 1900. — **Derselbe**, Ueber den Stand der Wasserverunreinigung in den westlichen Kulturstaaten, Berlin 1903. — **Wittmack**, Beiträge zur Fischerei-Statistik des Deutschen Reiches, Berlin 1875.*

L. Brühl.

Seehandlung (Preußische Staatsbank).

Die S. ist eine preußische Staatsbank. Ihr ursprünglicher Name „Seehandlungssocietät" erklärt sich aus ihrer Geschichte, welche vier deutlich abgegrenzte Epochen aufweist. Sie wurde durch Patent vom 14./X. 1772 errichtet: Friedrich der Große sagte darin, daß er eine Handelsgesellschaft ins Leben zu rufen beschlossen habe, welche unmittelbar und unter preußischer Flagge die Häfen von Spanien und alle anderen Plätze befahren und tüchtigen Gewinn an den Ausfuhren machen solle. Der ursprüngliche Fonds bestand aus 2400 Aktien à 500 Tlr., 2100 Stück behielt der König, 300 wurden an Private abgegeben. Die Gesellschaft erhielt zu ihrer Sicherstellung zwei ausschließliche Handelsartikel (das aus England, Frankreich und Spanien eingeführte Salz und das aus Polen kommende Wachs, welch letzteres Monopol aber bereits 1794 wegfiel). Begünstigungen für die Leinenausfuhr, usw.; die Leitung der Gesellschaft lag mit Ausschluß der Aktionäre einer Generaldirektion (Chef und 3 Direktoren) ob: der Chef — der erste war Minister von der Horst, ihm folgte von Görne, der sich Veruntreuungen zu schulden kommen ließ — stand unmittelbar unter dem König. Der geschäftliche Erfolg war in der ersten Periode unbefriedigend.

In eine zweite Entwickelungsphase trat die Anstalt ein unter Friedrich Wilhelm II.; sie wurde mehr und mehr ein Bankhaus; das kam dadurch, daß sie den Unterhändler machte bei Kontrahierung von Staatsanleihen in Amsterdam, Frankfurt, Cassel und Leipzig, die Gelder von den Gläubigern einzog, die Zinsen remittierte, usw. Mit dem Wachsen ihres Kredits boten die Kapitalisten selbst ihr Kapitalien an; die Regierung nutzte diesen Kredit aus; 1806 schuldete ihr der Staat 17,8 Mill. Tlr. Nach der Katastrophe von 1806 konnte sie infolge dieser Festlegung ihre Gläubiger größtenteils nicht befriedigen; die Obligationen fielen 1808 auf 25 und waren auch 1810 noch nicht über 54 % hinausgegangen. Durch Patent v. 4./III. 1794 wurde die Zahl der Aktien auf 3000 erhöht und ihre Verzinsung auf 5 % beschränkt, durch Edikt vom 27./X. 1810 wurden die Aktien und Obligationen in 4proz. Staatsobligationen umgewandelt; die Sozietät hatte damit aufgehört, die Anstalt war ein reines Staatsinstitut geworden. Ihre Monopolrechte waren weggefallen, durch Kabinettsordre v. 17./I. 1820 wurde die Stellung der Anstalt neu geregelt; sie wurde zu einem selbständigen von den Administrationsbehörden unabhängigen Geld- und Handelsinstitut

Digitized by Google

mit staatlicher Haftpflicht erklärt. Ihre Firma hieß aber trotz des geänderten Charakters „Generaldirektion der S.sozietät".

In dieser dritten Periode wurde sie von der Regierung benutzt, um die Verordnung v. 17./I. 1820, wonach der König ohne die Stände keine Anleihe aufnehmen wollte, zu umgehen; sie machte die Schulden unter ihrem Namen. Ihr Geschäftskreis erweiterte sich zugleich ganz kolossal, sie war zuletzt an allen möglichen Fabrikbetrieben, Schiffahrts- und Handelsunternehmungen beteiligt, besaß auch solche selbst und hatte zahlreiche landwirtschaftliche Güter erworben; seit 1834 betrieb sie auch das königl. Leihamt in Berlin. Diese crédit mobilier-artige Stellung rief Unzufriedenheit hervor; man war über die Konkurrenz, die sie auf allen Gebieten machte, ungehalten. Die finanziellen Ergebnisse ließen auch zu wünschen übrig. Durch Kabinettsordre vom 14./II. 1845 wurde deshalb bestimmt, daß neue Fabrikanlagen in der Regel von ihr nicht mehr unternommen werden sollten; der Salzhandel ging an die Steuerverwaltung über, 1848 wurde sie wieder dem Finanzministerium unterstellt.

In der Folgezeit, die man als vierte Periode bezeichnen kann, wurden die industriellen und kommerziellen Unternehmungen nach und nach abgestoßen (sie hat heute nur noch die sehr gut rentierenden Bromberger Mühlen und mäßig rentierende Landeshuter Flachsspinnerei sowie das königl. (Pfand-)Leihamt, dessen Ueberschüsse aber der Rother-Stiftung für unverheiratete Töchter von Beamten und Offizieren zufließen) und der Bankcharakter ausgeprägt. Die S. ganz aufzuheben, wie es 1850, 1862, 1869 von der preußischen Kammer der Abgeordneten gewünscht wurde — man beanstandete namentlich die Ausgabe von S.obligationen als den Verfassungsbestimmungen über das Staatsschuldenwesen widersprechend, indem wohl die Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung schwören müssen, kein Schuldokument über den in den Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen zu wollen, nicht aber der Finanzminister und der ihm unterstellte Chef der S. —, dazu konnte sich die Regierung nicht entschließen; sie konzedierte aber 1862, der Landesvertretung den Bücherabschluß (Hauptabschluß) jährlich vorzulegen, ebenso einen Verwaltungsbericht über das vorhergegangene Geschäftsjahr; die Verwaltungseinnahmen des Instituts sowie die Verwaltungsausgaben unterliegen der Genehmigung des Landtags. Das Staatshaushaltsges. v. 11./V. 1898 hat darin materiell nichts geändert. Aus einem selbständigen Institut ist sie mehr und mehr zu einem bloßen Staatsbetrieb ohne selbständige Persönlichkeit gegenüber dem Fiskus geworden.

Bei ihrer Reorganisation im Jahre 1820 begann die S. ihre Tätigkeit mit einem ihr vom Staate vorgeschossenen Betriebskapital von 1035110 Tlr.; durch Kabinettsordre v. 3./V. 1821 wurde aber bestimmt, daß der für das Jahr 1820 und die folgenden Jahre sich ergebende Gewinn nicht an die Staatskasse abgeführt, sondern dem Kapitalvermögen der S. zugesetzt werden solle. 1829 und 1832 konnte sie bereits das oben erwähnte vorgeschossene Betriebskapital mit Zinsen zurückersetzen. Vom Jahr 1841 ab hatte die S. aus ihren Gewinnen alljährlich einen Betrag von 100000 Tlrn. an die Staatskasse abzuführen, was auch mit Ausnahme der Jahre 1848—1850 geschah; im Jahr 1858 wurde dieser Betrag auf 200000 Tlr., 1860 auf 300000 Tlr., 1862 auf 400000 Tlr., 1863 auf 500000 Tlr., 1867 auf 600000 Tlr., 1868 auf 700000 Tlr. erhöht und in dieser Höhe bis 1871 abgeführt.

Das eigene Kapital der S. war inzwischen bis zum Jahr 1872 bis auf einen Betrag von 47192125 M. gewachsen.

Ein 1869 vom Abgeordnetenhaus gefaßter Beschluß verlangte, daß das Kapital der S. auf 11 Mill. Tlr. herabgesetzt werde. Infolgedessen wurden 1873—1883/84 neben dem vollen Geschäftsgewinn Teilbeträge des Stammkapitals von insgesamt rund 15 Mill. M. durch den Staatshaushaltsetat zur Abführung an die Staatskasse bestimmt, so daß das eigene Kapital der S. zu Beginn des Etatsjahres 1884/85 bis auf 32306136 M. gesunken war. Seitdem wurde nur noch der volle Jahresgewinn an die Staatskasse abgeführt, während einige Beträge, wie Ueberschüsse aus Grundstücksverkäufen, nachträglich vereinnahmte Gewinne usw. wieder zuwuchsen, so daß das Kapitalkonto Ende März 1899 sich auf 34402515,41 M. stellte, und auf dieser Höhe blieb es bis 1904.

Von 1847—1902 hat die S. an den Staat rund 112 Mill. M. abgeführt, ihr Kapital gebildet und dasselbe durchschnittlich mit 6,7% verzinst.

In den Jahren	1903	1904
betrugen die Einnahmen	3053434	3269664
die Ausgaben	1131063	602968
der Gewinn	1922371	2666696
	5,6%	7,7%

	1903 Mill. M.	1904 Mill. M.
Der Buchumsatz (eine Seite des Hauptbuchs) betrug .	5623,5	8970,7
der Ausgang an Wechseln .	174,5	108,9
Lombarddarlehen wurden gegeben	520,2	677,5
Effekten wurden gekauft . .	81,8	224,4
Effekten wurden verkauft. .	88,8	216,5
Ein- u. Ausgang v. Depositen	132,8	311,6
Ein- u. Ausgang von anderen verzinsl. Guthaben in lfdr. Rechnung	208,96	276,4
Ein- u. Ausgang von Effekten im Depotgeschäft	475,6	975,6
Darlehen zu Drainagen . .	1,5	1,4

Die S. ist, wie diese Ziffern ersehen lassen, im wesentlichen eine Handels- und Effektenbank mit überwiegend kurzfristigen Geschäften. An der Spitze des sog. Preußenkonsortiums war und ist sie besonders in der Unterbringung der Anleihen des preußischen Staats und anderer deutscher Bundesstaaten, des deutschen Reichs, der Gemeinden und Provinzen tätig. Daneben besorgt sie die vorübergehende Anlegung zeitweilig disponibler Staatsgelder, diskontiert Schatzanweisungen und Wechsel, gibt Lombarddarlehen, nimmt Depositengelder und Depots zur Verwahrung und Verwaltung an usw.

Durch die Berliner Großbanken, die sich rasch ausdehnten, ist die S. in den letzten 3 Jahrzehnten mehr und mehr überflügelt worden; ihr Einfluß auf den Geldmarkt ist geringer geworden.

Digitized by Google

und es war zu befürchten, daß sie ihre Aufgabe, das natürliche Bindeglied zwischen der Staatsfinanzverwaltung und dem Geldmarkt und der Bankwelt zu sein, immer weniger erfüllen könne. Ihr Grundkapital von 34 Mill. M. blieb selbst hinter dem mancher Provinzbanken zurück, die eine Hälfte war festgelegt, 8 Mill. M. steckten allein in dem Grundbesitz und Betriebskapitalien des kgl. Leihamts und der gewerblichen Etablissements, die andere Hälfte steckte in Effekten, welche die S. aus Rücksicht auf ihre Liquidät, auf ihr Depotgeschäft, ihre Konsortialbeteiligungen usw. zu halten gezwungen war. Ihre Betätigung auf dem Geldmarkt (Wechsel, Lombard, Kontokorrentgeschäft usw.) war nur möglich durch die aus der Generalstaatskasse zu vorübergehender Nutzbarmachung überwiesenen Gelder, die aber sehr schwanken und namentlich zu den Vierteljahrsschlüssen von der Finanzverwaltung zurückverlangt werden, so daß die S. sich zeitweise ganz vom Geldmarkt zurückziehen mußte. Das war für die bestehenden Geschäftsverbindungen abträglich, zumal zu diesen Zeiten die Ansprüche des Geldmarktes sehr groß zu sein pflegen, gab auch oft Anlaß zu falschen Anschauungen über den Stand der Staatsfinanzen, des Geld- und Anleihemarktes. Auch gestatteten ihre geringen Mittel nicht, den Markt der preußischen und Reichsanleihen zu überwachen, insbesondere größere Mengen schwimmenden noch nicht placierten oder zeitweise angebotenen Materials aufzunehmen und dadurch einen auch andere Besitzer beunruhigenden Kursdruck zu verhüten. Das Einzige was sie tun konnte und tat, war, daß sie bei Ankäufen von Konsols und Reichsanleihen den Kunden keine Provision berechnete und die Deponierung zu 0,2 ‰, statt zu 0,4 ‰ gewährte. Eine stärkere Heranziehung von Depositen ließ sich nicht betätigen, weil die S. einen Konkurrenzkampf mit den Privatbanken möglichst vermeidet und deshalb auch geringen Zins gewährt.

Unter diesen Umständen hielt man für das beste, das Grundkapital zu verstärken. Durch G. v. 4./VIII. 1904 wurde es um 65 Mill. M. erhöht, so daß es nahezu 100 Mill. M. beträgt. Diese Verstärkung setzt die S. auch in die Lage, ein mäßiges Portefeuille ausländischer Wechsel und einen mäßigen Bestand von Staatspapieren neutraler Staaten zu halten, die sich im Kriegsfall veräußern lassen. Auch bietet das verstärkte S.kapital der Finanzverwaltung die Mittel, sie für die Wahl des Zeitpunktes der Begebung von Anleihen freier zu stellen, da die S. Schatzanweisungen übernehmen kann, ohne daß diese Maßnahmen, wie es im Reich bei der Reichsbank geschieht, sofort bekannt wird und einen Druck auf den Anleihemarkt ausübt.

Das gleiche Gesetz hat auch eine Aenderung der Firma gebracht. Die „Generaldirektion der S.sozietät" wurde umgewandelt in „Königliche S. (Preußische Staatsbank)".

Filialen, wie die gleichartige Kgl. Bank in Nürnberg (s. d. Art. oben S. 285), hat die Seehandlung nicht.

Literatur: *O. Th. Risch, Das kgl. preuß. Seehandlungs-Institut und dessen Eingriffe in die bürgerlichen Gewerbe. Berlin 1844. — Derselbe, Notwendige Rechtfertigung als Fortsetzung des vorigen. Berlin 1845. — (Rother,) Die Verhältnisse des kgl. Seehandlungsinstituts, d... Geschäftsführung u. industrielle Unternehmun... Berl. 1845. — G. Julius, Die Verhältnisse d... Seehandlungs-Instituts und das bürgerliche ... werbevorrecht. Leipzig 1845. — Schwarz ... Strutz, Der Staatshaushalt und die Finan... Preußens, Bd. I (1900), S. 489 fg. — Preußisch... Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals d... Seehandlung v. 4./VIII. 1904 nebst Begründung zum Entwurf und Erklärung des Seehandlungspräsidenten, Finanzarchiv, hrsg. v. G. Schanz ... (1905), S. 804 fg. — C. Pfeiffer, Seehandlung und Sparkassen, Bankarchiv 4 (1905), S. 1... — O. Ehlers, Die Konkurrenz der preußisch... Seehandlung, Bankarchiv 4 (1905), S. 138. — A. Nussbaum, Die preußische Seehandlung, Hirths Annalen 1905, S. 31. — Die kgl. S... handlung, der Anleihemarkt und die Banken, Der Deutsche Oekonomist 1906, S. 61. — C. Helligenstadt, Art. „Königl. Seehandlung" im „Buch des Kaufmanns".** G. Schanz.

Seeversicherung s. Transportversicherung.

Seeschiffahrtsverbandsbildungen s. Verbandsbildungen in der Seeschiffahrt.

Seide, Seidenindustrie.

I. Allgemeines und Zollpolitisches. II. Statistik. 1. Italien. 2. Frankreich. 3. Großbritannien und Irland. 4. Deutsches Reich. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Schweiz. 7. Vereinigte Staaten von Amerika. 8. China. 9. Japan. 10. Britisch-Ostindien. 11. Sonstige Länder. 12. Gesamtübersicht.

I. Allgemeines und Zollpolitisches.

Die Zucht der Seidenraupe und die Verwertung ihres Gespinstes zur Herstellung von Geweben waren in China mehr als 2000 Jahre v. Chr. bereits bekannt und allgemein verbreitet. Von hier aus gelangte im Laufe der Zeit die Kenntnis der Roh-S.gewinnung und ihrer Verarbeitung nach Japan und anderen Teilen Ostasiens, namentlich Indien, und drang noch in der vorchristlichen Zeit in die Ländergebiete Westasiens vor. Wahrscheinlich infolge der Kriegszüge Alexanders des Großen wurde die S. in Griechenland bekannt; hier und mehr noch später im alten Rom bildete das Tragen seidener Gewänder einen weitverbreiteten Luxus der wohlhabenden Klassen. Während des Mittelalters gelangte die S.zucht und zwar durch arabische Vermittelung nach Nordafrika, Spanien und Portugal. In Italien fand sie infolge der Kreuzzüge im 12. Jahrh. Eingang, zuerst in Süditalien, von wo aus die Kultur bald nach Norden vordrang, um dann in Oberitalien bis auf die heutige Zeit eine sorgsame Pflege zu finden. Von Italien ging die Zucht seit dem 14. Jahrh. in die südfranzösischen Provinzen über und auch hier faßte sie dauernd festen Fuß. In den meisten dieser Länder verbreitete sich mit der Raupenkultur, vielfach aber auch schon früher, die S.industrie. Letztere war in Frankreich im 17. Jahrh. zu hoher Blüte gelangt, als die durch die Aufhebung des Ediktes von Nante...

Digitized by Google

1685 von hier vertriebenen Hugenotten die entwickelte französische Technik in der Schweiz, in England, Deutschland, den Niederlanden und in den nordischen Ländern einführten und die Industrie dort entweder neubegründeten oder in denjenigen Gegenden, wo sie schon früher in beschränktem Umfange heimisch gewesen war, erweiterten und vervollkommneten. Die gegen Ende des 17. und während des ganzen 18. Jahrh. herrschende merkantilistische Wirtschaftspolitik der europäischen Fürsten sah sich dadurch in ihren auf die Förderung des heimischen Gewerbefleißes gerichteten Bestrebungen wesentlich unterstützt. Aber nicht nur die S.industrie, sondern auch die Roh-S.erzeugung suchten die Regierungen mit staatlichen Mitteln einzuführen und zu verbreiten, so in Oesterreich und in Deutschland; hier war es namentlich Friedrich der Große, welcher der S.raupenzucht in der Provinz Brandenburg durch Gewährung von Prämien usw. zu einer beträchtlichen Ausdehnung verhalf. Diese und ähnliche Bestrebungen waren aber meistens ohne nachhaltigen Erfolg. Als mit dem Beginn des 19. Jahrh. unter veränderten wirtschaftlichen Anschauungen die staatliche Förderung aufhörte, ging die Zucht immer mehr zurück. Einen neuen, aber auch nur vorübergehenden Aufschwung nahm sie in den deutschen Staaten während der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts, als private Bestrebungen (S.zuchtervereine) die durch die Raupenkrankheit in den S.kulturländern geschaffene Notlage sich zu nutze zu machen suchten. Die wiederholten Bemühungen, die S.kultur in Nordeuropa in größerem Umfange einzuführen, mußten schon deshalb erfolglos bleiben, weil das junge Grün des Maulbeerbaumes, welches als Nahrung bei der Raupenaufzucht unentbehrlich ist, durch die Nachtfröste häufig vernichtet wird. Auch die Versuche, die mit der Fütterung mittels des Laubes der Schwarzwurzel gemacht worden sind, haben wenig Erfolg gehabt. Dazu kommt, daß Zucht und Wartung der S.raupen und der Schutz gegen ansteckende Krankheiten (Körperschenkrankheit, Schlaffsucht usw.) große Sorgfalt und Umsicht erfordern, die unter der bäuerlichen Bevölkerung derjenigen Gegenden, in denen die Zucht nicht seit alter Zeit heimisch war, kaum anzutreffen sind. So werden die Länder mit kälterem Klima, bei denen die Voraussetzungen für eine umfängliche S.zucht fehlen, nach wie vor auf den Bezug des Rohmaterials aus den südlicheren, wärmeren Zonen angewiesen bleiben.

Gegenwärtig kommt für die Roh-S.produktion von außereuropäischen Gebieten in erster Linie das uralte S.kulturland China in Betracht, wo die Regierung bis in die neueste Zeit durch staatliche Maßnahmen (Gebot der S.zucht, Verbot der Ausfuhr von Raupeneiern und Maulbeerbäumen) die Produktion in ihrer alten Bedeutung aufrecht zu erhalten gewußt hat. Es folgt dann Japan, welches bereits seit dem 4. Jahrh. n. Chr. die S.zucht betreibt und dieselbe namentlich in jüngster Zeit ganz beträchtlich erweitert hat. Auch in dem alten Produktionslande Ostindien ist die Kultur noch jetzt von Belang (namentlich in Bengalen, den Nordwest- und den Zentralprovinzen sowie in Assam), nachdem sie seit dem 18. Jahrh. durch die ostindische Compagnie und später die englische Regierung eine sorgsame Pflege gefunden hat. Weiterhin reihen sich als von Bedeutung noch an: das asiatische Rußland, die asiatische Türkei, Persien, Hinterindien und einige andere kleinere Gebiete (Cypern, Algier usw.), die teilweise in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung ihrer Erzeugung erzielt haben. In den ostasiatischen Produktionsländern ist auch die S.industrie von alters her ansässig; indessen lassen sich über ihren gegenwärtigen Umfang bestimmte Angaben nicht beibringen.

Unter den europäischen Staaten steht als S.produktionsland Italien weitaus an erster Stelle. Schon im 14. und bis in das 16. Jahrh. hinein trieben die norditalienischen Städterepubliken, vor allen Venedig, neben der S.industrie eine sehr bedeutende S.raupenzucht, deren Geheimnis sie lange Zeit hindurch aufrecht zu erhalten wußten, und der Roh-S.handel bildete einen Hauptfaktor ihrer einstigen kommerziellen Weltstellung. Sie konnten aber nicht verhindern, daß im Laufe der Zeit andere europäische Staaten in der S.kultur in Wettbewerb mit ihnen traten und die herrschende Stellung Italiens herabdrückten. Zunächst war es Frankreich, wo besonders im 17. Jahrh. durch Colberts Bemühungen (Massenanbau des Maulbeerbaumes, S.zuchtprämien usw.) die S.kultur beträchtlich an Ausdehnung gewann. Sie wird hauptsächlich in der Gegend von Montpellier betrieben und ist bis heute nach der italienischen die bedeutendste in Europa geblieben, trotz der Bemühungen anderer Staaten. Was Oesterreich betrifft, so ist die S.kultur fast nur in den älteren Produktionsgebieten, in Südtirol, dem Küstenland und Dalmatien von Bedeutung; die früher versuchte Verpflanzung nach den nördlichen Kronländern mißlang. Dagegen ist in Ungarn, wo die natürlichen Vorbedingungen besonders günstige waren, dank der Bemühungen der Regierung die S.zucht seit den 70er Jahren in erfreulichster Entwickelung begriffen. Auch in Rußland (Kaukasus) ist sie in bescheidenem Umfange vertreten. In der Schweiz kommt als S.kulturstätte hauptsächlich der Kanton Tessin in Betracht. In Spanien ist die S.zucht trotz der Gunst des Klimas und der Vegetation sehr vernachlässigt und nur in den Provinzen Murcia und Valencia von einigem Belang. Außer den genannten Ländern sind in Europa nur noch die Balkanstaaten als S.zuchtgebiete von Bedeutung.

Bei gesteigerter Produktion von Roh-S.

Digitized by Google

und im ganzen schwieriger gewordenem Absatz an fertigen Waren infolge der wechselnden Richtung der Mode, der schwankenden Kaufkraft des Publikums und der Schutzzollpolitik der meisten europäischen Staaten zeigten die Roh-S.preise während der letzten Jahrzehnte eine fallende Tendenz. So war der Durchschnittspreis für Roh-S. (italienische Organsins) in Crefeld pro Kilogramm:

Jahre	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
1871/1875	92,24	1892	47,92	1899	50,30
1876/1880	71,97	1893	59,00	1900	47,80
1881/1885	57,56	1894	39,25	1901	42,00
1886/1890	52,23	1895	44,33	1902	46,00
1891/1895	47,12	1896	42,30	1903	50,30
1896/1900	44,40	1897	40,40	1904	42,80
1901/1905	45,30	1898	41,10	1905	45,30

Neuerdings ist es gelungen, auf chemischem Wege nach verschiedenen Verfahren unter Benutzung des Zellstoffs ein der echten S. im Aussehen nahekommendes Produkt herzustellen, welches je nach dem Herstellungsverfahren unter den Namen „Kunst-S." oder „Glanzstoff" namentlich auch von Deutschland aus in den Handel gebracht wird und mannigfache Verwendung findet, besonders in Verbindung mit anderen Faserstoffen, ohne daß dadurch der echten S. eine fühlbare Konkurrenz erwachsen wäre.

Die S.industrie ist in Europa in den meisten obengenannten wichtigeren Roh-S.-Produktionsgebieten mehr oder minder stark verbreitet; namentlich sind hier Frankreich, Italien, die Schweiz und Oesterreich-Ungarn hervorzuheben, wo sie vielfach schon wesentlich früher entwickelt war als die Roh-S.zucht. Weiterhin kommen als in der S.weberei bedeutend Großbritannien, das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht, welche aber für den Bezug des Rohmaterials völlig auf das Ausland angewiesen sind.

Im klassischen Altertum erscheint die S.weberei in der ökonomischen Form des hauswirtschaftlichen Sklavenbetriebes. Als die Industrie gegen Ausgang des Mittelalters einen neuen Aufschwung nahm und namentlich seit dem 16. Jahrh. die großkapitalistische Produktion in der Weberei Eingang fand, wurde die eigentliche Hausindustrie (s. Art. „Gewerbe" sub IX oben Bd. I S. 1002 fg.) in der S.weberei die verbreitetste Betriebsform und ist es bis auf den heutigen Tag in vielen Ländern (s. unten) geblieben. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts trat in England, unter ähnlichen Verhältnissen wie in der Baumwollindustrie (s. Art. „Baumwolle, Baumwollindustrie" oben Bd. I S. 369 fg.), der maschinelle Großbetrieb auf. Letzterer hat im Laufe der Jahre in England die hausindustrielle Betriebsweise nahezu völlig verdrängt und auch in den anderen europäischen Industriestaaten mehr und mehr festen Fuß gefaßt. Lange Zeit hindurch begegnete gerade in der S.industrie die Anwendung des Kraftstuhles an Stelle der Handweberei großen technischen Schwierigkeiten; dieselben wurden aber durch Vervollkommnung der maschinellen Einrichtungen allmählich überwunden, so daß sich gegenwärtig fast alle S.sorten auf Kraftstühlen verweben lassen und die Handarbeit daher voraussichtlich immer mehr verdrängt werden wird. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist letztere nie heimisch geworden.

Wenn in früheren Jahrhunderten die Staatsgewalt aller Länder die Roh-S.zucht und die S.weberei durch Ein- und Ausfuhrverbote, Prohibitivzölle, amtliche Schauanstalten, Prämien usw. zu heben suchte, so ist dieses schroffe Bevormundungssystem seit dem Beginn des vorigen Jahrh. durch eine mehr oder minder entschiedene Schutzzollpolitik ersetzt worden. Dieselbe ist, mit Ausnahme Englands, in allen Staaten, von zeitweisen Schwankungen abgesehen, bis auf die Gegenwart maßgebend geblieben. Als Rest früherer staatlicher Regelung haben sich an den wichtigeren europäischen S.-handelsplätzen (Lyon, Mailand, Basel, Zürich, Crefeld, Elberfeld, Wien usw.) die S.trocknungsanstalten (Konditionieranstalten) erhalten, welche im Interesse der Sicherheit und Genauigkeit der Preisbestimmung im Handel das Trockengewicht der bekanntlich stark hygroskopischen Roh-S. feststellen. Die Benutzung dieser jetzt von den Handelskammern oder Gemeinden unterhaltenen öffentlichen Institute ist zwar nicht mehr obligatorisch, wird aber von den beteiligten Handelskreisen als unentbehrlich anerkannt. Im Jahre 1905 gingen durch die europäischen Trocknungsanstalten 22,9 Mill. kg S.

In betreff der allgemeinen und zollpolitischen Verhältnisse der S.industrie in den einzelnen Ländern ist noch folgendes hervorzuheben.

Die schon seit Jahrhunderten hochbedeutende S.industrie Frankreichs hat im Laufe der neueren Zeit einen solchen Aufschwung genommen, daß sie gegenwärtig nicht nur als eines der wichtigsten Großgewerbe des Landes, sondern auch als die bedeutendste S.industrie der Welt angesehen werden darf. Ihren Hauptsitz hat sie in und um Lyon und wird dort vorwiegend hausindustriell betrieben. Trotz des altbegründeten Rufes des französischen S.gewerbes wurde dasselbe bis zum Anfang des 19. Jahrh. noch durch Einfuhrverbote und Prohibitivzölle geschützt. Auch der Tarif vom 28./IV. 1816, welcher für lange Zeit grundlegend blieb, war extrem schutzzöllnerisch. Nachdem dann der Tarif vom 9./VI. 1845 einige Milderungen gebracht hatte, begann mit dem englischen Handelsvertrag von 1860 eine Reform in freihändlerischem Sinne. Die dadurch ge-

Digitized by Google

geschaffenen ermäßigten Sätze blieben im wesentlichen bis jetzt bestehen. Der Minimaltarif vom 1. 1 1892 führte in Verbindung mit eingehender Klassifizierung der Warengattungen wieder gewisse Verschärfungen der Zollsätze herbei. Mehrfache Veränderungen in den Zollsätzen sind aus Anlaß der seitdem abgeschlossenen Handelsverträge, insbesondere durch denjenigen mit der Schweiz vom Jahre 1906, herbeigeführt worden.

In Großbritannien gehört die S.weberei zu den älteren und bedeutenderen heimischen Industrieen. In neuerer Zeit vermochte sie allerdings bei der lebhaften Konkurrenz des Auslandes wesentliche Fortschritte nicht mehr zu erzielen. Nachdem in England früher ebenfalls Einfuhrverbote und Prohibitivzölle gegolten hatten, wurden seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts die Schutzzölle mehr und mehr herabgesetzt, bis der französische Handelsvertrag von 1860 die Zölle auf S.waren gänzlich beseitigte.

Was Italien anbetrifft, so ist im 13. Jahrh. das S.gewerbe als Hausindustrie von Lucca aus nach Venedig, Florenz und Genua verpflanzt worden und gelangte hier im 14.—16. Jahrh. zur höchsten Blüte. Auf der sicheren Grundlage der heimischen Rohstoffproduktion hat sich das Gewerbe bis zur Gegenwart erhalten und auch noch in jüngster Zeit an Ausdehnung gewonnen. Es ist heute fast über ganz Italien verbreitet; die Zentren befinden sich in Piemont, Venetien und in der Lombardei. Sowohl die Spinnerei (Haspelei) als auch die Weberei werden wie ehedem noch vorwiegend hausindustriell betrieben. Der jetzt gültige Zolltarif ist ein schutzzöllnerischer und hat auch durch die jüngsten Handelsverträge (1904) keine Abschwächung erfahren.

Zu den bedeutenderen S.industrieen zählt auch die des Deutschen Reiches. Vereinzelt bestanden hier S.webereien schon im Mittelalter, namentlich in Süddeutschland. Die älteren Versuche deutscher Fürsten, dieselben darüber hinaus in ihren Ländern heimisch zu machen, waren ohne nachhaltigen Erfolg. Zwar hatte Friedrich der Große, unterstützt durch die früheren Bemühungen der einwandernden Hugenotten, es verstanden, durch die Mittel der damaligen Gewerbepolitik in Brandenburg eine achtungswerte Industrie zu schaffen. Nach seinem Tode ging sie aber allmählich zurück. Doch hat sie sich im Potsdamer Bezirk noch jetzt in einigem Umfange erhalten. Der Hauptsitz ist gegenwärtig die Rheinprovinz, insbesondere die Städte Elberfeld und mehr noch Crefeld, wo sie im 17. Jahrh. ohne staatliche Bevormundung von Holland her eingebürgert wurde. Das Crefelder S.gewerbe genießt seitdem einen Weltruf, namentlich für seidene Sammete, und steht der Lyoner und Mailänder Industrie ebenbürtig zur Seite. In Deutschland ist der Umfang der Hausindustrie noch ein verhältnismäßig großer. Im Gegensatz zur Leinenindustrie (s. d. Art. oben Bd. II S. 412fg.) war die hausindustrielle S.weberei von jeher nicht gleichmäßig über das Land verbreitet, sondern örtlich konzentriert und stand in engster Verbindung mit den Handlungshäusern der betreffenden Städte. Uebrigens ist neuerdings auch der maschinelle Großbetrieb in der S.industrie immer mehr zur Geltung gelangt. Inbezug auf die Zollverhältnisse ist zu bemerken, daß im Laufe des 19. Jahrh. die deutschen Zollvereinssätze allmählich erhöht wurden, bis der Tarif vom 17./VI. 1869 wesentliche Ermäßigungen brachte. Indessen griff das Reichszollgesetz v. 15./VII. 1879 wieder auf die älteren Sätze zurück, welche durch die GG. v. 24./V. 1885 und v. 25./XII. 1902 eine weitere Steigerung im schutzzöllnerischen Sinne erfuhren. Einige Milderungen sind durch die nachfolgenden Handelsverträge, insbesondere durch denjenigen mit der Schweiz, herbeigeführt worden. Cocons und Roh-S. sind zollfrei.

Die im 18. Jahrh. durch die Kaiserin Maria Theresia in Oesterreich-Ungarn geförderte S.industrie hat in dem Aufkommen der S.kultur Ungarns einen Ersatz für die verlorene lombardisch-venetianische Roh-S.produktion gefunden. Die S.weberei, welche ihren geschäftlichen Mittelpunkt in Wien hat, ist in verschiedenen Ländern (Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg) heimisch. Sehr lange, bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, war in Oesterreich die Einfuhr fremder S.waren durch Einfuhrverbote beschränkt. Von da ab wurden Schutzzölle eingeführt, die auf Grund von Verträgen allmählich herabgesetzt wurden. Der autonome Tarif v. 27./VI. 1878 brachte von neuem hohe Sätze, die seit 1887 noch verschärft worden sind. Die jüngsten Handelsverträge 1904/1905 haben nur geringe Ermäßigungen zur Folge gehabt. Cocons und Roh-S. gehen zollfrei ein.

Obwohl die S.industrie der Schweiz zeitlich bis in das 13. Jahrh. zurückreicht, hat sie dort doch erst seit einigen Jahrzehnten einen größeren Aufschwung genommen. Sie ist hauptsächlich in den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Basel (Stadt und Land), Appenzell und Aargau ansässig, und zwar in größeren Umfange noch als Hausindustrie. Die Sätze der autonomen Zolltarife vom 10./IV. 1891 und 10./X. 1902 sind schutzzöllnerische; sie haben durch die nachfolgenden Handelsverträge einige Ermäßigungen erfahren.

In den Vereinigten Staaten von Amerika datiert der Ursprung der S.industrie aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts. Unter der ausschließlichen Herrschaft des maschinellen Großbetriebes hat sich die Industrie seit den letzten 50 Jahren dort mächtig entwickelt und zeigt auch in jüngster Zeit, im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern, ein unvermindertes Wachstum. Der bereits ausgesprochen schutzzöllnerische Tarif von 1883 wurde durch den sog. MacKinley-Tarif von 1890 zum Teil noch verschärft, bis das Zollgesetz v. 28./VIII. 1894 Ermäßigungen einführte. Der neueste, sog. Dingley-Tarif vom 24./VI. 1897 hat dann wieder einzelne Erhöhungen gebracht.

II. Statistik.

1. **Italien.** Die Cocons- und Roh-S.produktion während der letzten Jahrzehnte ist aus folgenden älteren Zusammenstellungen (Angaben in 1000 kg) ersichtlich:

Digitized by Google

Jahre	Cocons-Produktion	Rohseidenproduktion aus einheim. Cocons	Rohseidenproduktion aus Cocons überhaupt
1863	35 620	2308	3076
1865	26 430	1362	2263
1870	47 700	3180	3877
1871/75	48 183	3213	3964
1876/80	28 191	1932	2338
1881/85	36 358	2760	3035
1886/90	40 686	3310	3520
1891/95	41 077	3375	3687

Vergleiche mit den italienischen Zollstatistiken haben ergeben, daß diese Ziffern zu niedrig sind. Die Mailänder Associazione Serica hat infolgedessen auf Grund eigener Erhebungen die Ziffern bis 1889 zurück in nachstehende Tabelle abgeändert und bis auf die neueste Zeit fortgeführt.

Jahre	Cocons-Produktion	Rohseidenproduktion aus einheim. Cocons	Rohseidenproduktion aus Cocons überhaupt
1889	46 000	3034	4175
1890	54 000	4560	4725
1891/1895	54 200	4428	4811
1896/1900	54 000	4215	4867
1901	53 500	4290	5060
1902	56 000	4477	5440
1903	44 100	3526	4535
1904	56 760	4900	5675
1905	48 000	3900	5061

Die Coconsproduktion, welche in den 60er Jahren infolge der Raupenkrankheit sehr zurückgegangen war, erreichte bald darauf wieder eine beträchtliche Höhe; sie blieb aber auch später starken Schwankungen ausgesetzt. Die Roh-S.produktion umfaßt auch den Ertrag von denjenigen Cocons, welche aus den Nachbarländern zum Abhaspeln usw. nach Italien eingeführt werden. Trotz der bedeutenden S.industrie Italiens übersteigt die heimische Roh-S.produktion den inländischen Bedarf, so daß alljährlich beträchtliche Mengen Roh-S. (1904 für 417,2 Mill. Lire, gegenüber einer Einfuhr im Werte von 104,9 Mill. Lire) an das Ausland abgegeben werden können.

Was die Entwickelung der S.industrie betrifft, so betrug die Zahl der tätigen

Jahre	Spindeln	mechan. Webstühle	Handwebstühle
1876	1 824 707	445	7 394
1890	1 534 849	2535	12 414
1903	2 000 000	7459	9 703

Der auswärtige Handel in S.webwaren gestaltete sich folgendermaßen:

Jahre	Einfuhr kg	Ausfuhr kg	Mehreinfuhr bezw. Mehrausfuhr (—)
1871/1875	262 551	106 272	156 279
1876/1880	244 410	87 312	157 098
1881/1885	399 432	148 537	250 895
1886/1890	403 027	220 398	182 629
1891/1895	254 869	335 413	— 80 544
1896/1900	276 826	665 181	— 388 355
1901	272 947	1 144 385	— 871 438
1902	290 846	1 096 142	— 805 296
1903	274 642	1 014 729	— 740 087
1904	287 639	1 165 511	— 877 872

Wie aus diesen Ziffern hervorgeht, findet neuerdings eine erhebliche Mehrausfuhr von S.waren statt, während die Industrie des Landes den heimischen Bedarf bis zu Anfang der neunziger Jahre nicht zu decken vermochte.

2. Frankreich. Hier lassen sich die S.ernten länger als ein Jahrhundert zurückverfolgen.

Jahre (Durchschnittszahlen)	Geerntete Cocons 1000 kg	Rohseidenproduktion 1000 kg
1760/1770	6 600	550
1781/1800	4 580	382
1801/1820	4 854	399
1821/1840	11 168	930
1841/1852	21 440	1864
1853/1860	13 287	1102
1861/1865	5 620	432
1866/1870	11 893	778
1871/1875	10 060	655
1876/1880	6 555	507
1881/1885	7 907	630
1886/1890	8 321	692
1891/1895	8 887	748
1896/1900	8 029	650
1901	8 451	654
1902	7 287	625
1903	5 985	515
1904	7 825	670

Nachdem infolge der Revolutionsjahre (1789 fg.) die Ernten stark zurückgegangen waren, begann bald darauf ein außerordentlicher Aufschwung, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte, worauf das Auftreten der Raupenkrankheit die Produktion bei steigenden Preisen wieder sehr verminderte. Alsdann suchte man durch Einführung ausländischer Raupeneier die Produktion mit Erfolg wieder zu heben. Zu Beginn der 70er Jahre beeinflußte der durch starke ostasiatische Einfuhren bewirkte Preisdruck die Produktion in ungünstiger Weise. Seitdem hat sie sich trotz der niedrigen Preise wieder befriedigender gestaltet, nachdem die Züchter zu der inländischen Raupengattung zurückgekehrt sind und durch die Pasteursche Methode ein Mittel gefunden worden ist, der Verbreitung von epidemischen Krankheiten vorzubeugen. Neuerdings ist der Ertrag von Cocons aus derselben Quantität Eier wesentlich gestiegen. Die in früheren Jahren beträchtliche Einfuhr ausländischer Cocons hat sich im Laufe der achtziger Jahre erheblich vermindert; sie war zu Anfang der neunziger Jahre nicht viel größer als die Ausfuhr. Seit dieser Zeit weist sie aber wieder eine Zunahme auf. Es betrug in 1000 kg die

Jahre	Cocons-Einfuhr	Cocons-Ausfuhr	Mehreinfuhr
1871/1875	1815	487	1328
1876/1880	1827	756	1071
1881/1885	1251	821	430
1886/1890	559	558	1
1891/1895	677	365	312
1896/1900	1070	233	837
1901	384	286	98
1902	726	195	531
1903	837	112	725

Der Rohmaterialbedarf der außerordentlich entwickelten S.industrie wird durch die einheimische Produktion bei weitem nicht gedeckt,

Digitized by Google

weshalb andauernd beträchtliche Mehreinfuhren von Roh-S. erforderlich sind. Bei Nichtberücksichtigung der Mehreinfuhr bezw. -ausfuhr von gehaspelter S. und Cocons ergab sich in Kilogramm für Roh-S.:

Jahre	Produktion	Mehreinfuhr	Verbrauch
1880	525 700	2 465 332	2 991 032
1885	535 000	2 091 627	2 626 627
1886/1890	692 000	2 968 633	3 660 633
1891/1895	748 000	3 500 000	4 248 000
1896/1900	650 000	8 617 000	9 267 000
1901	654 000	8 934 000	9 588 000
1902	625 000	10 481 000	11 106 000
1903	515 000	8 967 000	9 482 000

Die Entwickelung des Exports von S.waren ist aus der folgenden Uebersicht ersichtlich:

Jahre	Mill. Frcs.	Jahre	Mill. Frcs.
1860/1864	586	1901	267
1881/1885	259	1902	311
1886/1890	242	1903	293
1891/1895	243	1904	287
1896/1900	261		

Die starke Abnahme seit den 60er Jahren ist nur teilweise eine Folge der tatsächlich verminderten Ausfuhrmengen; in erster Linie ist sie deshalb erfolgt, weil seitdem Produktion und Ausfuhr der reinseidenen Waren zugunsten der billigeren gemischten Artikel zurückgegangen sind; auch das Sinken der S.preise ist von Einfluß gewesen. Die Einfuhr von S.waren hatte i. J. 1904 einen Wert von 80,4 Mill. Frcs.

3. Großbritannien und Irland. Hier hat die S.industrie während der letzten Jahrzehnte trotz ihres alten, wohlbegründeten Rufes keine Fortschritte erzielen können. Seit der Mitte der siebziger Jahre ist die Zahl der Fabriken und der Spindeln mit wenigen Unterbrechungen rückgängig. Nach der amtlichen Betriebsstatistik betrug die Zahl der Fabriken i. J. 1874 818, i. J. 1890 623, die Zahl der Spindeln 1874 1 336 411, 1890 1 029 353 und die Zahl der mechanischen Webstühle 1874 10 002, 1890 11 464. Neuere Ziffern liegen nicht vor. Bei der Beurteilung der obigen Daten dürfte allerdings ins Gewicht fallen, daß die Leistungsfähigkeit der Etablissements infolge der verbesserten Technik neuerdings gestiegen sein wird.

Den geschilderten Verhältnissen entsprechen die nachstehenden Ein- und Ausfuhrziffern des Warenverkehrs für Roh-S. und seidene Waren:

	Einfuhr von		Ausfuhr von		
	Rohseide	Waren	Rohseide	Waren	
Jahre	1000 engl. Pfd.	1000 £	1000 engl. Pfd.	1000 £	1000 Yards
1876	6017	11 816	3065	1795	3 944
1881	2905	11 727	904	2565	7 051
1884	4523	10 984	377	2175	6 810
1885	2082	10 269	383	1958	6 016
1886/1890	2575	10 988	294	2392	8 266
1891/1895	1847	12 461	200	1514	6 162
1896/1900	1865	16 125	134	1488	8 814
1901	1332	13 030	245	1429	9 290
1902	1253	13 416	152	1393	9 585
1903	1110	12 664	178	1437	9 777
1904	1338	12 793	186	1605	10 085
1905	1160	13 011	188	1693	11 451

Der jährliche S.verbrauch der Industrie wird auf nahezu 2 Mill. kg geschätzt.

4. Deutsches Reich. Nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14./VI. 1895 umfaßt die S.industrie 18 505 Hauptbetriebe mit 69 801 beschäftigten Personen; davon entfallen 16 859 Betriebe mit 56 082 Personen auf die Weberei; die übrigen auf die Spinnerei, Färberei, Druckerei usw. Unter den Webereibetrieben befinden sich nicht weniger als 13 826 Alleinbetriebe (ohne Gehilfen), als solche kleinsten Umfanges, und es sind unter den 56 082 Beschäftigten der Weberei 18 905 Hausindustrielle. Der Anteil der Hausindustrie ist also in der S.weberei noch beträchtlich. Die S.industrie-Berufsgenossenschaft zählte in den Jahren 1895 bezw. 1904 724 bezw. 1850 Betriebe mit 50 884 bezw. 66 733 durchschnittlich versicherten Personen.

Ueber die Industrie der Stadt Crefeld veröffentlicht die dortige Handelskammer fortlaufende Mitteilungen. Danach betrug der Gesamtumschlag der Crefelder Industrie:

Jahre	1000 M.	Jahre	1000 M.	Jahre	1000 M.
1872	77 236	1894	66 016	1900	82 233
1881	76 529	1895	75 976	1901	81 756
1890	92 886	1896	73 058	1902	82 557
1891	76 629	1897	73 114	1903	79 973
1892	70 982	1898	75 924	1904	74 232
1893	79 174	1899	82 168	1905	73 880

Im J. 1905 wurden 537 t Roh-S., 388 t Schappe, 1435 t Baumwolle und 143 t Wolle verarbeitet gegen 340 bezw. 117, 506 und ? t i. J. 1872. Die Zahl der Webstühle ist von 33 310 i. J. 1872 auf 13 096 i. J. 1905 zurückgegangen, hauptsächlich infolge der Verdrängung der Handwebstühle durch die mechanischen Stühle. Unter jenen 13 096 Stühlen waren nämlich 3657 Handstühle und 9439 mechanische Stühle gegen 23 124 bezw. 4568 i. J. 1889. Der Rückgang der Handwebstühle zugunsten der leistungsfähigeren mechanischen Stühle ist also ein sehr rascher.

Der Jahreswert der Erzeugnisse der deutschen S. stellte sich i. J. 1897 nach den Erhebungen des Reichsamts des Innern für Schappe auf 2 400 000 M., für Näh-S., Stück-S. usw. in Roh-S. und Schappe auf 12 612 000 M. und für S.gewebe auf 194 950 000 M.

Ueber die Beteiligung der deutschen S.industrie am Ein- und Ausfuhrhandel geben folgende Zahlen Aufschluß. Es betrug für halb- bezw. ganzseidene Waren in 1000 kg die

	Einfuhr		Ausfuhr	
Jahre	halbseid. Waren	seidene Waren	halbseid. Waren	seidene Waren
1865	171	255	1550	
1870	186	230	1560	
1875	317	450	1400	
1880	224	292	3095	393
1885	302	416	3875	231
1886/1890	193	333	5058	258
1891/1895	197	407	4346	332
1896/1900	169	524	4492	422
1901	162	485	4289	483
1902	191	411	4437	582
1903	171	453	4750	604
1904	149	455	4597	589
1905	156	437	4507	688

Digitized by Google

Es bilden also namentlich die halbseidenen Waren einen wichtigen Ausfuhrartikel, während Deutschland in reinseidenen Waren noch vom Auslande (Frankreich, Schweiz usw.) abhängig ist. (Die Zusammenstellung der Zahlen von 1891 ab ist nach der Reichsstatistik berechnet; die Angaben Juraschecks aus der früheren Zeit entsprechen denselben nicht völlig.) Ein Zeichen günstiger Lage der deutschen S.industrie ist der im ganzen steigende Verbrauch an Rohmaterial. Es betrugen nämlich in Tonnen für ungefärbte

Jahre	Rohseide Einfuhr	Rohseide Ausfuhr	Rohseide Mehreinf.	Floretseide Einfuhr	Floretseide Ausfuhr	Floretseide Mehreinf.
1885	1736	286	1450	1200	427	773
1886/1890	2396	420	1976	1520	369	1151
1891/1895	2469	269	2200	1423	419	1004
1896/1900	2956	145	2811	1656	354	1302
1901	3196	129	3067	1632	333	1299
1902	3411	147	3264	1987	401	1586
1903	3187	186	3001	2217	313	1904
1904	3053	123	2930	2262	375	1887
1905	3318	123	3195	2230	476	1754

Außerdem wurden i. J. 1905 72 bezw. 380 t gefärbter Roh-S., 24 bezw. 209 t gefärbter Floret-S., 927 bezw. 464 t S.abfälle und in kleineren Mengen S.cocons und S.zwirn ein- bezw. ausgeführt.

5. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich betrug die Coconsproduktion:

Jahre	kg	Jahre	kg
1841	1 421 737	1891/95	2 097 794
1851	1 986 589	1896/1900	2 004 820
1865	797 229	1901	2 441 710
1875	1 243 296	1902	2 150 261
1876/80	1 350 000	1903	1 674 149
1881/85	1 973 506	1904	2 165 016
1886/90	2 012 036		

Nachdem in den 60er Jahren die Ernte infolge der S.raupenkrankheit stark zurückgegangen war, ist sie mit wenigen Unterbrechungen bis in die 90er Jahre hinein gestiegen und hat i. J. 1901 ihren Höhepunkt erreicht. Neuerdings ist eine kleine Abschwächung eingetreten.

In Ungarn hat gerade in den beiden letzten Jahrzehnten die Produktion einen außerordentlichen Aufschwung genommen und fast von Jahr zu Jahr Mehrerträge geliefert; es wurden nämlich in kg Cocons geerntet:

Jahre	kg	Jahre	kg
1880	10 131	1901	1 476 664
1881/85	87 319	1902	1 342 124
1886/90	654 281	1903	1 706 719
1891/95	1 115 880	1904	1 633 452
1896/1900	1 365 469		

Für die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie ergibt sich 1904 eine Produktion von 3 798 468 kg Cocons.

Nach den Volkszählungen von 1890 und 1900 waren in der S.industrie 20 920 bezw. 23 602 Personen tätig, darunter 15 971 bezw. 21 539 in der Weberei. Die handelsstatistischen Ausweise Oesterreich-Ungarns ergeben für das Rohmaterial (Cocons, S. und S.abfälle) in 1000 kg an:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
1885	1231	987	244
1886/90	1465	1164	301
1891/95	1892	1394	498
1896/1900	2343	1587	756
1901	2141	1506	635
1902	2253	1519	734
1903	2262	1504	758
1904	1991	1717	274
1905	2206	1570	636

und für die Fabrikate (seidene und halbseidene) in Kilogramm an:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr bezw. Einfuhr
1885	289	382	93
1886/90	286	595	309
1891/95	339	604	265
1896/1900	435	675	240
1901	432	631	199
1902	426	594	168
1903	487	550	63
1904	528	486	— 42
1905	526	525	1

6. Schweiz. Die dortige Roh-S.produktion deckt nur einen sehr geringen Teil des Bedarfs der heimischen Industrie, so daß eine beträchtliche Mehreinfuhr von Roh-S. stattfindet. Für 1905 wird die Einfuhr von Roh-S. auf 134,7, von S.waren auf 20,0, die Ausfuhr von Roh-S auf 43,0, von S.garn auf 44,4 und von S.waren auf 156,5 Mill. Frcs. bewertet. Die Industrie ist also hauptsächlich auf den Export angewiesen. Sie beschäftigt etwa 65 000 Arbeiter, die Zahl der Stühle wird auf 17 214 veranschlagt.

7. Vereinigte Staaten von Amerika. Da die dortige Roh-S.produktion verschwindend klein ist, so muß die Industrie ihren gesamten Bedarf vom Auslande beziehen. Die Roh-S einfuhr betrug:

Jahre	engl. Pfd.
1869/70	500 000
1876/77—79/80	1 878 254
1880/81—84/85	3 065 899
1885/86	4 754 626
1886/87—90/91	5 192 822
1891/92—95/96	6 510 000
1896/97—1900/01	10 754 000
1901/1902	10 400 000
1902/1903	14 235 000
1903/1904	15 271 000

Entsprechend der starken Steigerung des Rohmaterialverbrauchs zeigt auch die Betriebsstatistik ein stetes Wachstum der S.industrie bis in die jüngste Zeit hinein:

Jahre	Betriebe	Arbeiter	Inv. Kapital in 1000 Doll.	Wert der Fabrikat.
1850	67	1 723	678	1 800
1870	86	6 649	6 231	12 211
1880	382	31 337	19 125	41 033
1890	472	49 382	51 007	87 208
1900	483	65 416	81 082	107 250
1905	624	80 000	109 600	133 500

Infolge dieser günstigen Entwickelung des heimischen Gewerbes ist der Bedarf des Inlandes an seidenen Waren bei weitem nicht mehr in dem Maße wie noch vor einigen Jahrzehnten von der auswärtigen Industrie abhängig, wenn

Digitized by Google

auch gegenwärtig noch eine bedeutende Einfuhr an S.waren stattfindet; dieselbe betrug im Durschschnitt der Jahre bezw. in den Jahren in Mill. Doll.

1880/84	35,3	1897/98	23,5	1902/03	36,0
1884/85	27,5	1898/99	25,1	1903/04	32,0
1892/93	39,0	1899/1900	30,9	1904/05	32,6
1895/96	26,7	1900/01	26,8		
1896/97	25,2	1901/02	32,6		

Die Ausfuhr an S.waren tritt demgegenüber völlig zurück. Uebrigens stehen die Ein- und Ausfuhrmengen unter dem Einfluß des schroffen Wechsels in der Zollpolitik.

8. China. Die chinesische S.ausfuhr betrug während der letzten Jahrzehnte:

Jahre	1000 kg	1000 Haik. Taels	Jahre	1000 kg	1000 Haik. Taels
1869	3226	19 850	1891/95	10 454	32 376
1870	3378	21 973	1896/1900	11 876	46 572
1871/75	4736	25 388	1901	12 311	49 676
1876/80	5416	23 642	1902	12 416	68 661
1881/85	5886	18 744	1903	11 718	58 932
1886/90	8873	24 671	1905	13 794	59 614

Durch die jüngste bedeutende Zunahme der Ausfuhrmengen, welche zum Teil auf den Preisfall des Silbers zurückzuführen sein wird, hat China seine Stellung als wichtigstes Exportland für Roh-S. noch mehr befestigt. Von dem Ausfuhrwert des Jahres 1905 entfielen 44 786 411 auf rohe und gezwirnte S., 4 288 525 auf Ausschuß- und Abfall-S., 8 639 062 auf sog. wilde S. und 1 900 104 Haik. Taels auf Cocons. Neben Roh-S. gelangen auch große Mengen von S.waren zur Ausfuhr: i. J. 1905 für 10,7 Mill. Haik. Taels. In der letzten Zeit ist namentlich die Ausfuhr der schlechten Qualitäten sehr gewachsen. Dieser Umstand sowie die Preiserniedrigung für S. überhaupt haben die Ausfuhrwerte gegenüber der Menge gedrückt. Der eigene S.verbrauch Chinas wird auf mindestens 3 Mill. kg geschätzt.

9. Japan. Auch hier ist die S.produktion in den letzten Jahrzehnten außerordentlich gewachsen. In den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde sie auf 2 bis 2½ Mill. kg veranschlagt, in den 80er Jahren auf 3½ Mill. kg, gegenwärtig beträgt sie über 9½ Mill. kg. Seit Anfang der 90er Jahre bringt das japanische statistische Jahrbuch Ertragsziffern der S.kultur, während man bis dahin auf die Ausfuhrziffern angewiesen war. Die S.produktion betrug nach der amtlichen Statistik

Jahre	Cocons 1000 Koku	1000 hl	Roh-S. 1000 Kwan	1000 kg
1891/95	1761	3170	1821	6829
1896/1900	2251	4052	1945	7294
1901	2526	4547	2462	9261
1902	2549	4588	2558	9593
1903	2587	4657	2600	9750
1904	2826	5087	2657	9884

Die Ausfuhr von Roh-S. japanischer Herkunft stellte sich auf

	1000 kg	1000 Yens		1000 kg	1000 Yens
1878	1362	?	1896/1900	5651	50 094
1879	1672	?	1901	8092	79 136
1880	2002	9 897	1902	7963	82 573
1881/85	2720	15 182	1903	7654	81 420
1886/90	4311	22 932	1904	?	94 331
1891/95	5275	39 136	1905	?	78 076

Im J. 1904 hatte die Gesamterzeugung von Roh-S. einen Wert von 100,1 Mill. Yens. Die Zahl der beschäftigten Filaturen betrug in diesem Jahre 4394, die Zahl der Hauszwirner 403 661. Der weitaus größte Teil der Roh-S.ausfuhr stammt von der Hauptinsel Nippon.

Entsprechend der Steigerung der S.erzeugung hat sich auch die japanische S.industrie entwickelt. Der ziemlich unbedeutenden Einfuhr von S.- und Halb-S.waren steht eine immer größer werdende Ausfuhr gegenüber. Der Export von S.waren betrug in Mill. Yens:

1891/95	10,1	1903	31,5
1896/1900	17,5	1904	42,7
1901	30,0	1905	33,5
1902	32,5		

10. Britisch-Ostindien. Dieses Land weist neben seiner nicht unbedeutenden Roh-S.produktion auch eine ziemlich große S.industrie auf, welche ihren Bedarf an Rohstoffen größtenteils im Auslande, namentlich China, deckt.

Es betrug im letzten Jahrzehnt in 1000 Rupien die Einfuhr von Roh-S. und S.waren:

1895/96	29 373	1900/1901	26 828
1896/97	22 422	1901/1902	22 943
1897/98	18 190	1902/1903	21 839
1898/99	21 595	1903/1904	24 264
1899/1900	17 059	1904/1905	28 523

Der weitaus größte Teil dieser Summen entfällt auf S.waren; im letzten Jahre allein 21½ Mill. Rupien. Demgegenüber betrug in 1000 Rupien die Ausfuhr von

Jahre	Roh-S.	S.waren
1881/82—85/86	4333	?
1886/87—90/91	5290	?
1891/92—95/96	5957	1948
1896/97—1900/01	5391	1336
1901/02	6634	1055
1902/03	6548	949
1903/04	6342	833
1904/05	4961	731

Hieraus ergibt sich, daß der Verbrauch an seidenen Geweben in Indien ein recht bedeutender ist.

11. Sonstige Länder. Ueber die Roh-S.produktion der bisher nicht aufgeführten Erzeugungsländer werden in der folgenden Gesamtübersicht einige Daten mitgeteilt. Die S.industrie Spaniens, Belgiens, der Niederlande, Rußlands und der nordischen Staaten, welche neben derjenigen der oben behandelten Länder noch in Betracht kommt, steht an Bedeutung hinter diesen weit zurück. Sie deckt nur einen Teil des inländischen Bedarfs, so daß letzterer in umfangreichem Maße auf fremde Erzeugnisse angewiesen ist. Die Ausfuhr an eigenen Fabrikaten ist überall sehr geringfügig.

12. Gesamtübersicht. Fortlaufende Ermittelungen der europäischen S.ernten und der außereuropäischen Zufuhren enthalten die Jahresberichte des Syndikats der Lyoner S.industriellen. Danach stellte sich die Roh-S.erzeugung der Welt (für China, Japan und Indien die Ausfuhr) im Durchschnitt der Jahre bezw. in den Jahren in 1000 kg:

Digitized by Google

Jahre	Westeuropa	Levante und Mittelasien	Ferner Osten	Zusammen
1876/1880	2475	639	5 740	8 854
1881/1885	3630	700	5 108	9 438
1886/1890	4340	738	6 522	11 600
1891/1895	5518	1107	8 670	15 295
1896/1900	5220	1552	10 281	17 053
1901	5349	1874	11 986	19 209
1902	5437	2443	10 884	18 764
1903	4361	2530	11 244	18 135
1904	5917	2227	12 356	20 500
1905	5305	2435	10 810	18 550

Die Beteiligung der einzelnen Länder an der Gesamtproduktion des Jahres 1905 gestaltete sich wie folgt in 1000 kg:

Europa		Außereuropäische Länder	
Frankreich	632	China	5880
Italien	4250	Japan	4650
Spanien	78	Ostindien	280
Oesterr.-Ungarn	345	Australien, Cypern, Syrien, Kleinasien	1435
Balkanstaaten	250	Persien, Kaukasus	750
zusammen	5555	zusammen	12 995

Ein Vergleich dieser Ziffern mit den oben unter 1 –10 aufgeführten, aus amtlichen Quellen geschöpften Daten läßt erkennen, daß die Lyoner Ziffern zu niedrig sind. Insbesondere gilt dies bezüglich der Ausfuhren aus China und Japan.

Die über den Umfang der S.industrie der einzelnen Länder vorliegenden statistischen Aufzeichnungen sind so lückenhaft und teilweise so veraltet, daß sie kein richtiges Bild von den Gesamtverhältnissen der Industrie zu geben vermögen. Wir müssen daher von einer vergleichenden Gegenüberstellung der Betriebe, der Arbeiterzahl, der Spindel- und Webstuhlzahl der für die S.industrie in Betracht kommenden Staaten absehen.

Literatur: ***Henri Silbermann***, *Die Seide, ihre Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung, Dresden 1897.* — ***Yoshida***, *Entwickelung des Seidenhandels und der Seidenindustrie vom Altertum bis zum Ausgang des Mittelalters, Heidelberg 1895.* — ***Broglio d'Ajano***, *Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgange des Mittelalters, Stuttgart 1893.* — ***H. Steveking***, *Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrh., Jahrb. f. G. u. Verw., Jahrg. 21, S. 101 fg.* — ***Schmoller***, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870.* — ***N. Rondot***, *L'art de la soie, 2 Bde., Paris 1885—87.* — ***F. Bujatti***, *Die Seidenproduktion der Erde, Wien 1890.* — ***Derselbe***, *Geschichte der Seidenindustrie Oesterreichs, Wien 1893.* — ***P. Schulze***, *Die Seidenindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. III, Leipzig 1903.* — ***Schmoller***, *Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., München 1892.* — ***Schmoller u. Hintze***, *Die preuß. Seidenindustrie im 18. Jahrh. und ihre Begründung durch Friedrich den Gr., 3 Bde., Berlin 1892.* — ***H. Brauns***, *Der Uebergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der Niederrheinischen Samt- und Seidenindustrie, Leipzig 1906.* — ***Jos. van Anrooy***, *Die Hausindustrie in der schweizerischen Seidenstoffweberei, Zürich 1904.* — ***v. Juraschek***, *Art. „Seide und Seidenindustrie" (Produktion), und* ***W. Lexis***, *„Seide und Seidenindustrie" (Zollverhältnisse), beides H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 662 fg.* — ***v. Juraschek***, *Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89, Berlin 1896 (Jahrgang 1890—1902 im Erscheinen begriffen).* — *Statistique de la Production de la Soie en France et à l'Étranger. Herausgegeben vom Syndicat de l'Union des Marchands de Soie de Lyon, Lyon 1906 und früher.* — *Deutsches Handelsarchiv, hrsg. im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* — *Nachrichten für Handel und Industrie, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 und früher.* — *Jahresberichte der Handelskammer zu Crefeld, Crefeld 1905 und früher.* — *Statistical abstract for the Principal and Other Foreign Countries, London 1905 und früher.*

A. Wirminghaus.

Seifensteuer s. Aufwandsteuern sub II, 8 oben Bd. I S. 263.

Selbstinteresse.

1. Das individuelle S. in der Erwerbstätigkeit. 2. Das S. und die Einkommensverwendung. 3. Das S. und die Volkswirtschaft.

I. Das individuelle S. in der Erwerbstätigkeit. S. ist der mildere Ausdruck für den auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens sich betätigenden Egoismus. Da der wirtschaftende Mensch vor allen Dingen den Zweck hat, seine eigenen persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen, so wird seine Erwerbstätigkeit wesentlich durch sein Interesse bestimmt werden. Er wird sich durch das sog. „Prinzip der Wirtschaftlichkeit" leiten lassen, das ihn anweist, dahin zu streben, daß er mit dem geringsten Aufwande von wirtschaftlichen Mitteln den größten wirtschaftlichen Vorteil erlange; er wird auch jede Erwerbsgelegenheit zu benutzen suchen. Dies macht den wirtschaftlichen Egoismus aus; sein Zusammenhang mit dem ganzen sittlichen Charakter des Menschen kommt dabei nicht weiter in Frage, er kann mit einer verwerflichen Selbstsucht verbunden sein, er kann aber auch einfach aus der Willenstimmung hervorgehen, die dem Menschen im wirtschaftlichen Kampfe ums Dasein durch das Gebot der Selbsterhaltung aufgezwungen wird. In diesem Sinne ist das S. nach allgemeiner Erfahrung die Haupttriebfeder des menschlichen Handelns im Erwerb. Die Ausnahmen sind meistens nur scheinbar und entstehen dadurch, daß der Wirtschaftende sein Interesse falsch beurteilt oder aus Ungeschick, Unwissenheit, Leichtsinn oder auch in einer Notlage ein irrationelles Verfahren einschlägt oder daß er schon innerhalb des Erwerbsbetriebs einen Teil des Ertrags zu wohltätigen oder gemein-

Digitized by Google

nützigen Zwecken verwendet. So mag es vorkommen, daß ein menschenfreundlicher Fabrikant einem armen Rohstoffproduzenten seine Ware zu einem höheren Preise abnimmt, als er anderswo zu bezahlen hätte; er gibt ihm dann eben in dieser Form ein Almosen aus seinem Einkommen. Derselbe Fabrikant aber wird nicht daran denken, an der Börse für diesen Rohstoff mehr als den Marktpreis zu bieten, er wird auch immer bemüht sein, seine Nachfrage so lange zurückzuhalten, bis er zu einem möglichst niedrigen Preise kaufen kann. Ein anderes Verhalten wäre ungeschäftsmäßig und würde ihn wahrscheinlich bald zum Ruine führen, und dabei wäre er nicht einmal zu der Annahme berechtigt, daß er notleidenden Verkäufern zu Hilfe gekommen sei; denn in dem einzelnen Ausnahmefall konnte er wissen, daß er Wohltätigkeit übe, auf dem großen Markte aber weiß er überhaupt nicht, wem er gegenübersteht, und wenn er nicht den möglichst niedrigen Preis bezahlt, so verschafft er vielleicht anderen, die besser stehen als er selbst, einen erhöhten Gewinn. Kurz, das erwähnte Prinzip der Wirtschaftlichkeit, das den bestimmten Ausdruck des wirtschaftlichen S. bildet, ist die unabweisbare Norm für den rationellen Betrieb jeder Unternehmung und der Einzelne kann sich ihr gar nicht entziehen, ohne seine wirtschaftliche Existenz zu gefährden.

Wenn oben gesagt wurde, daß der Wirtschaftende sein wahres Interesse häufig nicht richtig beurteile, so soll das nicht etwa zu dem Satze der utilitarischen Ethik führen, daß das wahre Interesse des Einzelnen mit dem Gesamtinteresse der Gesellschaft zusammenfalle. Es handelt sich hier vielmehr nur um die technische, geschäftsmäßige Abwägung des einzelnen Privatinteresses, die häufig schwierig und unsicher ist. Um z. B. aus einem Walde den größten Gesamtreinertrag zu erzielen, ist eine Umtriebszeit von einer bestimmten Größe einzuhalten, ein Waldbesitzer mag aber diese Periode vielleicht zu lang ansetzen, weil er einem weniger rationellen Herkommen folgt, ein anderer aber wird vielleicht wegen dringender Geldverlegenheit Raubbau treiben oder den ganzen Wald niederhauen.

Ferner aber äußert sich das S., auch wenn es das wirtschaftliche Handeln ausschließlich bestimmt, doch in den Einzelnen mit sehr verschiedener Energie. Trägheit und Lässigkeit auf der einen Seite, Rührigkeit und geschäftlicher Spürsinn auf der anderen Seite bringen bei gleicher egoistischer Grundstimmung sehr verschiedene Ergebnisse zuwege. Im allgemeinen darf man wohl sagen, daß die Aktivität des S. um so intensiver erscheint, je größer das Unternehmen ist. Denn die großen Unternehmer stehen mit anderen von gleicher Bedeutung in Konkurrenz, jeder steht unter einem mächtigen Drucke, der ihn nötigt, zur Behauptung seines Platzes stets alle Kräfte anzuspannen. Der kleine Handwerker aber und der kleine Landwirt bleibt meistens passiv in den alten Gleisen und weiß oft Schlendrian und Schlaffheit nicht zu überwinden, auch wenn sich ihm die Möglichkeit zu einer Verbesserung seiner Lage darbietet.

Da das S. ein durchaus individueller Trieb ist, so kann es natürlich nur in den einzelnen Personen wirksam werden. Unmittelbar wirkt es daher nur in dem erwerbstätigen Einzelunternehmer, der dadurch vor allen anderen Formen der Unternehmung einen Vorsprung hat. Bei den Aktiengesellschaften und ähnlichen Vereinigungen empfinden die einzelnen Mitglieder zwar den lebhaftesten Wunsch nach möglichst großem Gewinn, aber sie haben auf die Einzelheiten der Geschäftsführung keinen Einfluß und müssen diese den dafür bestellten und besoldeten Leitern des Unternehmens überlassen. Es erweist sich aber als nötig, das Interesse dieser leitenden Persönlichkeit möglichst eng mit dem des Unternehmens zu verknüpfen, indem man ihnen außer ihren Gehältern auch einen Anteil an dem Gewinne gewährt.

Treten öffentliche Körperschaften, wie namentlich der Staat und die Gemeinden, als Unternehmer auf, so werden solche Gewinnanteile in der Regel nicht gewährt, und die unmittelbare Einwirkung des S. verschwindet dann vollständig. Der Betrieb solcher Unternehmungen ist lediglich dem Pflichtgefühl der zu diesem Zwecke angestellten Beamten anvertraut, und das Interesse derselben kommt nur insoweit mit ins Spiel, als sie bei besonders tüchtigen Leistungen vielleicht Aussicht auf Beförderung haben und bei grober Vernachlässigung ihrer Pflichten ihre Stellen verlieren würden. Aehnlich ist die Lage aller Angestellten für die eigentlichen staatlichen und sonstigen öffentlichen Dienstleistungen. Es gibt demnach ohne Zweifel ein großes Gebiet menschlicher Tätigkeit von wirtschaftlicher Bedeutung, in dem das S. nicht die unmittelbar treibende Kraft bildet. Aber es handelt sich auf diesem Gebiete auch nicht um die individuelle privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit, auf die wir die maßgebende Rolle des S. beschränkt haben. Selbst bei staatlichen Unternehmungen, die, wie in der Regel die Staatsbergwerke, lediglich zum Zwecke des Erwerbs betrieben werden, besteht der große Unterschied von den Privatunternehmungen, daß der Ertrag nicht einzelnen Privaten, sondern dem Staate und

Digitized by Google

dem ganzen Volke zugute kommen soll. Für andere öffentliche Unternehmungen, wie namentlich Post und Eisenbahnen, sind überhaupt die Normen des privatwirtschaftlichen Erwerbs nicht mehr ausschließlich maßgebend, sondern sie übernehmen im Interesse der Gesamtheit auch an sich uneinträgliche oder verlustbringende Leistungen, indem sie die Ausfälle durch die an anderen Stellen gemachten Gewinne ausgleichen. Wenn eine öffentliche Unternehmung mit einer privaten in Konkurrenz steht, zeigt sich allerdings oft als Folge des Mangels des unmittelbar wirkenden S. bei der ersteren, daß das Prinzip der Wirtschaftlichkeit in ihr weniger streng durchgeführt wird als in der letzteren.

2. Das S. und die Einkommensverwendung. Weit weniger als die Erwerbstätigkeit wird die privatwirtschaftliche Einkommensverwendung durch das S. beherrscht. Es ist nicht zu vergessen, daß wir diesen Begriff nicht mit dem Egoismus oder der Selbstsucht schlechthin gleichsetzen, sondern darunter einen wirtschaftlichen Egoismus verstehen, der zu einem an sich rationellen wirtschaftlichen Verfahren führt. Wenn also jemand sein Einkommen oder auch sein Vermögen in unsinniger Weise verschwendet, so mag er dabei seinem Egoismus folgen, der ihn zur Befriedigung seiner Genußsucht oder seiner Eitelkeit drängt, aber er wird nicht durch das wirtschaftliche S. geleitet. Dieses würde in erster Linie verlangen, daß er auch seine Konsumtionsgüter sich zu möglichst billigen Preisen zu verschaffen und jede Uebervorteilung zu vermeiden suche. Auch würde es ihm wenigstens empfehlen, einen Teil seines Einkommens als Mittel zu weiterem Erwerb zu verwenden, d. h. als Kapital anzulegen. Diese Eingebungen des S. werden aber von vielen nicht oder nur unvollständig befolgt. So findet man häufig, daß Leute, die „im Geschäft“ äußerst genau rechnen und sich nicht den kleinsten Vorteil entgehen lassen, als Konsumenten jedes Feilschen unterlassen und eine offene Börse haben. Dieselben Personen sind auch häufig, wenn sie sich in einem gewissen Wohlstande befinden, gar nicht mehr sehr auf das Sparen bedacht. Die Zurückdrängung des S. in der Einkommensverwendung geht auch zusammen mit dem Auftreten altruistischer Motive. Zunächst verwendet der Wirtschaftende sein Einkommen in der Regel nicht für sich allein, sondern auch für seine Familie. Das Familiengefühl mag in gewissem Sinne als ein erweiterter Egoismus aufgefaßt werden können, aber es ist jedenfalls ein sozialer Trieb, der in das ethische Gebiet hinüberführt. Aber auch im übrigen lehrt der Augenschein, daß sich in der Einkommensverwendung Wohltätigkeit, Gemeinsinn, Opferwilligkeit im weiten Umfange bekunden. Der Multimillionär Carnegie erklärt es für eine Ehrenpflicht eines jeden, der als Unternehmer mit Anwendung aller seiner geschäftlichen Energie, also mit voller Entfaltung seines wirtschaftlichen S. zu großem Reichtume gelangt sei, daß er später das erworbene Vermögen noch bei seinen Lebzeiten zu gemeinnützigen Zwecken aufwende.

Das S. ist also hauptsächlich nur für den geschäftlichen Privaterwerb die treibende und leitende Kraft; das genügt aber, um ihm den entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung und den Verlauf des volkswirtschaftlichen Prozesses zu verschaffen. Man ist daher auch prinzipiell berechtigt, aus dem Satze, daß der wirtschaftende Mensch seinem S. folgt, andere volkswirtschaftliche Sätze auf deduktivem Wege abzuleiten; aber die Unzulänglichkeit dieser Methode liegt darin, daß sie bei ihren Deduktionen die konkreten Bedingungen des wirtschaftlichen Geschehens nicht genügend berücksichtigt, sondern von ganz allgemeinen Voraussetzungen ausgeht, die in der Wirklichkeit stets durch besondere Umstände modifiziert sind, was dann zur Folge hat, daß der abgeleitete Satz von der Erfahrung nicht bestätigt wird. Kennt man alle wesentlichen Einzelheiten des gegebenen Falles, so wird man aus dem Prinzip des geschäftlichen S. durchweg sichere Schlußfolgerungen ziehen können.

3. Das S. und die Volkswirtschaft. Eine andere Frage aber ist es, wie das private geschäftliche S. sich zu dem allgemeinen Interesse verhält. Adam Smith hat den Satz aufgestellt, daß, wenn jeder sein eigenes Interesse möglichst sorgfältig wahrnehme, dadurch auch für das Interesse der Gesamtheit am besten gesorgt sei, und dieser Gedanke liegt allen späteren ökonomischen Harmonielehren zugrunde. Es ist dies ein Optimismus, der auf einer gänzlich unbewiesenen teleologischen Hypothese beruht. Wir wollen annehmen, daß alle eigentlichen Rechtsverletzungen durch die Zivil- und Strafgerichte verhindert werden. Es bleibt dann aber noch immer ein lebhafter Kampf der wirtschaftlich-egoistischen Interessen bestehen, der dem Stärkeren mehr und mehr das Uebergewicht über den Schwächeren verschafft. Wären diese Stärkeren lediglich die in produktiver Hinsicht Tüchtigsten und Energischsten, so würde man dieses Ergebnis als das normale und naturgemäße hinnehmen können; aber zu den Stärkeren gehören auch die Skrupellosesten, die Raffiniertesten, die nicht durch Produktion, sondern durch Ausbeutung Erwerbenden, ferner aber überhaupt die Be-

Digitized by Google

sitzenden lediglich durch ihre Vermögensmacht, auch wenn sie von dieser keinen unbilligen Gebrauch machen. Zu den Schwachen aber gehören auch Personen, die, wie Frauen und Kinder, nicht imstande sind, aus eigenen Kräften gegen den auf sie ausgeübten wirtschaftlichen Druck anzukämpfen. Auch in vielen anderen Fällen erzeugt das freie Walten des individuellen S. eine Schädigung der Interessen der Gesamtheit oder der Mehrzahl, und so sehen wir denn, daß demselben in allen Staaten durch Fabrikgesetzgebung, Bankgesetzgebung, ferner auch vielfach durch Wuchergesetze, Waldschutzgesetze, Zollgesetze usw. Schranken gezogen sind, wobei freilich die Frage offen bleibt, ob diese Gesetze immer das richtige getroffen haben.

Was die volkswirtschaftliche Wirkung des S. auf dem Gebiete der Konsumtion betrifft, so kann sie im allgemeinen als eine nützliche bezeichnet werden, da sie auf Sparsamkeit gerichtet ist. Wer in seinen Ausgaben sparsam ist und das erübrigte Einkommen wieder produktiv als Kapital anlegt, fördert das Gesamtwohl. Denn eine solche Kapitalanlage bringt mittelbar oder unmittelbar der Arbeiterklasse vermehrte Beschäftigung und wirkt günstig auf die Löhne ein: so weit die Sparenden ihre Konsumtion eingeschränkt haben, ist die Konsumtionsfähigkeit der Arbeiter, d. h. der großen Masse der Bevölkerung, erhöht worden, zugleich aber nimmt die Masse der Produkte zu, die Konkurrenz des Kapitals unter sich steigt, und auf die Rate des Kapitalgewinnes wird ein Druck ausgeübt. Man könnte nun fragen, weshalb die Kapitalisten überhaupt noch sparen, da sie dadurch keinen größeren Gütergenuß erhalten und in letzter Instanz auf Herabdrückung des Kapitalgewinnes hinwirken. Aber gerade das Sinken der Gewinnrate ist für die Kapitalbesitzer ein Antrieb, desto mehr die Summe ihres Kapitals zu vergrößern; dazu kommt ferner die Rücksicht auf die Versorgung ihrer Familie, endlich aber auch bei vielen das Streben nach Erwerb und Vermögen um seiner selbst willen oder um der subjektiven Befriedigung und des Machtgefühls willen, das der Reichtum als solcher gewährt. Es tritt hier vielfach eine Entartung des Erwerbssinnes auf, die vom sittlichen Standpunkte getadelt werden muß, wenn sie auch volkswirtschaftlich nützliche Folgen hat. Durch unmittelbare Aufwendungen zur Förderung des allgemeinen Besten aus den Einkommensüberschüssen können aber ebenfalls nützliche Wirkungen erzeugt werden, die von den Sparenden mit Bewußtsein hervorgerufen werden und nicht gegen ihren Willen aus ihrer Habsucht entstehen. Vollends verwerflich erscheint die immer mehr anhäufende Erwerbssucht, wenn das übergesparte Kapital nicht zur Produktion, sondern zur Ausbeutung anderer, also nur zur Uebertragung von Vermögen aus einer Hand in die andere verwendet wird.

Wir haben hier schon eine Erscheinungsform des Egoismus berührt, der sich ebenfalls auf die wirtschaftlichen Güter bezieht, aber doch mit dem bisher betrachteten S. als dem sich wirtschaftlich im Erwerbe betätigenden Egoismus nicht ohne weiteres zusammenfällt. Es ist der „habenwollende", „besitzwollende", sagen wir in Ermangelung einer besseren Bezeichnung der „possessorische" Egoismus, der zur Habsucht in der schlimmsten Form, zum „amor sceleratus habendi" ausarten kann. Er ist nicht selten, aber keineswegs notwendig mit dem geschäftlichen S. verbunden. Er zeigt sich auch außerhalb der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit, z. B. in Prozessen, namentlich aber hat er im Laufe der Geschichte eine große Rolle gespielt in außerwirtschaftlichen Formen der Vermögensbeschaffung, wie Eroberung, Beutemachen, Erpressung mit Hilfe politischer Macht usw. Wenn die sog. materialistische Geschichtsauffassung die ganze geschichtliche Entwickelung der Menschheit von ökonomischen Faktoren ableiten will, so hat sie vorzugsweise diesen possessorischen Egoismus der jeweils herrschenden Klassen im Auge. Da derselbe aber über das hier in Rede stehende wirtschaftliche S. weit hinaus geht, so liegt zu weiteren Erörterungen darüber an dieser Stelle kein Anlaß vor. Vgl. auch den Art. „Individualismus" oben S. 115fg.

Literatur: *v. Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, 1885. — Zeyss, Adam Smith und der Eigennutz, 1889. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwickelung der politischen Oekonomie, 1891. Dietzel, Art. „Selbstinteresse", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 685fg. — Baudrillard, Des rapports de la morale et de l'écon. polit., 1860.*

Lexis.

Selbstmordstatistik.

Die S. hat ihre Bedeutung nicht allein im Zusammenhange mit der Statistik der Todesursachen überhaupt, sondern bietet auch ein selbständiges Interesse dar, einerseits vom kriminalistischen Standpunkte, namentlich für diejenigen Länder, in denen der Selbstmordversuch als strafbares Delikt gilt (z. B. England), und andererseits vom Standpunkte der Sozialethik. In letzterer, hier in Betracht kommender Beziehung gehören die Selbstmorde zu denjenigen unsittlichen Handlungen, welche als Massenerscheinung des gesellschaftlichen Lebens

Digitized by Google

mit Hilfe der Statistik nach der Häufigkeit ihres Auftretens und den sie beeinflussenden Faktoren zu analysieren sind. So bildet die S. einen wichtigen Bestandteil der Moralstatistik (s. d. oben Bd. II S. 511 fg.). Einer genauen und vollständigen statistischen Ermittelung der Selbstmorde stellen sich mancherlei Schwierigkeiten entgegen, denn die Feststellung des Selbstmordes als Todesursache, zum Unterschiede von Mord, Unglücksfall oder natürlichem Tod ist nicht immer leicht möglich, auch sind die mit solchen Feststellungen betrauten Organe nicht überall zuverlässig. Die Registrierung ist in den einzelnen Ländern eine verschiedene. Teils dienen die Standesregister und die ärztlichen Totenscheine, teils die Anschreibungen der Polizeiorgane und der Staatsanwaltschaften als Grundlage für die S. Eine wertvolle Ergänzung zur letzteren bildet die Statistik der Selbstmordversuche, doch ist sie bisher nur sehr unvollkommen ausgebildet und muß hier außer Betracht bleiben. Nur durch Verbindung dieser beiden Statistiken ließe sich die in der Bevölkerung vorhandene Neigung zum Selbstmorde genauer zum Ausdruck bringen.

Zur S. liegt ein reiches Material aus den verschiedenen Ländern vor. Neuerdings ist es u. a. von G. v. Mayr übersichtlich dargestellt worden. Derselbe hat sich auch bemüht, das ältere Material für das Deutsche Reich aus den bundesstaatlichen Statistiken und Anschreibungen zusammenzutragen. Danach betrug im Deutschen Reiche die Zahl der Selbstmorde:

Jahre	überhaupt	auf 1 Mill. Einw.	Jahre	überhaupt	auf 1 Mill. Einw.
1881	9 068	200	1888	9 400	195
1882	9 107	199	1889	9 647	198
1883	10 337	225	1890	9 887	201
1884	9 865	213	1891	10 553	212
1885	10 191	218	1892	10 626	211
1886	10 371	220	1893	10 789	212
1887	10 083	212	1894	11 126	217

Neuerdings hat auch das Kaiserliche Statistische Amt begonnen, eine S. für das Deutsche Reich aufzustellen. Hiernach war die Zahl der Selbstmorde:

Jahre	überhaupt	auf 1 Mill. Einw.	Jahre	überhaupt	auf 1 Mill. Einw.
1893	10 780	212	1899	10 761	195
1894	11 135	217	1900	11 393	203
1895	10 510	202	1901	11 836	208
1896	10 888	206	1902	12 339	214
1897	11 013	206	1903	12 730	217
1898	10 835	199	1904	12 468	210

Die in obigen Zahlen zum Ausdruck kommende Wellenbewegung in der Selbstmordhäufigkeit trifft zeitlich mit der mehr oder weniger günstigen Entwickelung des Wirtschaftslebens einigermaßen zusammen, weshalb diese auch als mitbestimmend für die Höhe der Selbstmordziffer angesehen wird.

Vergleicht man mit den Ergebnissen der deutschen S. diejenigen anderer Länder, so zeigt sich nach den Zusammenstellungen Kroses für die Jahre 1881—1900 folgende Reihenfolge der Selbstmordziffer (Selbstmorde auf 1 Mill. Einwohner): Dänemark 244, Schweiz 225, Frankreich 222, Deutsches Reich 207, Japan 168, Oesterreich 159, Schweden 127, Ungarn 122, Belgien 118, Australien 111, England 84, Norwegen 63, Schottland 59, Niederlande 56, Italien 55, Rumänien 48, Finland 44, Serbien 37, Luxemburg 35, Rußland 31, Irland 26, Bosnien 22, Spanien 21. Die Häufigkeit der Selbstmorde ist also eine außerordentlich verschiedene. Und dies gilt nicht nur für den internationalen Vergleich, sondern ebenso für einzelne Bezirke desselben Landes. So betrug nach Kroses Berechnung innerhalb des Deutschen Reiches in dem Zeitraum 1881/1900 die Selbstmordziffer in Sachsen 332, in Hessen 235, in Preußen 200, in Baden 196, in Württemberg 162, in Bayern 135, in Elsaß-Lothringen 117. Die Gründe dieser starken Abweichungen anzugeben, ist außerordentlich schwierig, zumal hier verschiedene Faktoren wirksam sind. Vermutlich spielt dabei der Volkscharakter eine wichtige Rolle. Auch mißt man den konfessionellen Verhältnissen einen erheblichen Einfluß auf die Verschiedenheit der Selbstmordziffer bei, in der Art, daß unter sonst gleichen Umständen die katholische Bevölkerung weniger zu Selbstmorden neigt als die evangelische. Hierzu sei erwähnt, worauf schon Bertillon hingewiesen hat, daß die Länder mit hoher Selbstmordziffer vielfach auch eine besondere Häufigkeit der Ehescheidungen erkennen lassen (vgl. den Art. „Ehe“ oben Bd. I S. 674 fg.).

Fast in allen Ländern haben die Selbstmorde im Laufe des vorigen Jahrhunderts beträchtlich zugenommen. Deutlich geht dies aus der am weitesten zurückreichenden Statistik Frankreichs hervor. Hier betrug die jährliche Durchschnittszahl der Selbstmorde in den Zeiträumen

1826/30	1739	1851/55	3639	1876/80	6250
1831/35	2119	1856/60	4002	1881/85	7339
1836/40	2574	1861/65	4661	1886/90	8280
1841/45	2951	1866/70	4990	1891/95	9218
1846/50	3446	1871/75	5276	1896/1900	9186

bei einer Steigerung der Bevölkerungszahl von 30,5 Mill. im Jahre 1821 auf nur 38,9 Mill. im Jahre 1901. In Frankreich und ähnlich in den meisten anderen Ländern erstreckt sich diese Zunahme bis auf die jüngste Zeit, während vereinzelt neuerdings ein Rückgang oder doch ein Stillstand in

Digitized by Google

der Bewegung eingetreten ist. Am deutlichsten tritt der Rückgang in Norwegen hervor, was mit der dortigen energischen Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung gebracht wird.

Die Statistik hat nun in ähnlicher Weise, wie dies die Kriminalstatistik (s. d. oben Bd. II S. 325 fg.) tut, durch Berücksichtigung der Zeit und der sonstigen näheren Umstände des Selbstmordes sowie der persönlichen Verhältnisse des Selbstmörders manches wertvolle Material zur Beurteilung der Selbstmorderscheinung beigebracht. Danach sind allgemein die Selbstmorde im Frühjahr und Sommer häufiger als im Winter. In allen Ländern ist das männliche Geschlecht stärker beteiligt als das weibliche: im Deutschen Reiche trafen in den Jahren 1901 auf 100 männliche Selbstmörder 28,5 weibliche. In Preußen töten sich von je 100 männlichen bezw. weiblichen Selbstmördern etwa 63 bezw. 44 durch Erhängen, 13 bezw. 38 durch Ertränken, 17 bezw. 3 durch Erschießen, 3 bezw. 8 durch Vergiften, der Rest 4 bezw. 7 auf andere Weise. Es ist bemerkenswert, daß dieses Verhältnis, soweit es sich in den Jahrzehnten überhaupt zurückverfolgen läßt, außerordentlich konstant geblieben ist. In den einzelnen Altersklassen ist die Selbstmordfrequenz eine sehr verschiedene und zwar nimmt sie im allgemeinen mit steigendem Alter zu. Auffallend ist die namentlich auch auf dem preußischen Material begründete Tatsache, daß der Selbstmord in der Altersklasse von 15—20 Jahren in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich zugenommen hat. Man hat hieraus Anlaß genommen, der Selbstmordfrequenz bei Schülern eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Weitere wichtige statistische Tatsachen ergeben sich aus der Gruppierung der Selbstmörder nach Familienstand und Beruf; auch die S. beim Militär verdient besondere Beachtung. Doch kann hierauf an dieser Stelle ebensowenig eingegangen werden als auf die Verschiedenheiten, welche sich durch Kombination dieser und der oben angegebenen Gesichtspunkte sowie beim Vergleich der einzelnen Länder in allen diesen Beziehungen herausstellen.

Manche Statistiken, so die preußische, haben auch die Beweggründe der Selbstmorde (Geisteskrankheit, körperliche Leiden, Lebensüberdruß usw.) statistisch zu verwerten gesucht. Jedenfalls ist dabei zu beachten, daß neben solchen mehr persönlichen und vielfach nur den letzten Entschluß herbeiführenden Motiven andere, allgemeine Ursachen im Hintergrunde stehen, durch welche jene Beweggründe erst geschaffen werden. Hierher sind zu rechnen der durch unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse gesteigerte Konkurrenzkampf, die Hast und „Nervosität" des modernen Lebens überhaupt, der gesteigerte Ehrgeiz, daneben auch wohl eine zunehmende Laxheit der sittlichen Anschauungen in gewissen Kreisen. Die oben konstatierte allgemeine Zunahme der Selbstmorde ist auf solche tiefer liegenden Ursachen zurückzuführen. Letztere fallen für die städtische Bevölkerung besonders ins Gewicht, bei welcher denn auch die Selbstmordziffer eine erheblich höhere ist als auf dem Lande; und da die städtische Bevölkerung im Laufe des letzten Jahrhunderts bedeutend stärker angewachsen ist als die ländliche, so ergibt sich hieraus eine weitere Erklärung für die gesteigerte Selbstmordfrequenz in der Gesamtbevölkerung.

Literatur: *G. v. Mayr, „Selbstmordstatistik" im 1. Suppl.-Bd. der 1. Aufl. des H. d. St., S. 684 fg., sowie in der 2. Aufl., Bd. VI, S. 697 fg. Ergänzendes Material hat derselbe Verfasser veröffentlicht in dem von ihm herausgegebenen Allgem. statist. Archiv, 4. Jahrg. (1896), S. 716 fg. — E. Morselli, Il suicidio, Milano 1879 (auch in deutscher Uebersetzung, Leipzig 1881, erschienen). — A. v. Oettingen, Ueber akuten und chronischen Selbstmord, Dorpat 1881. — Th. G. Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation, Wien 1881. — A. Legoyt, Le suicide ancien et moderne, Paris 1881. — F. Prinzing, Trunksucht und Selbstmord, Leipzig 1895. — E. Rehfisch, Der Selbstmord, Berlin 1893. — E. Durkheim, Le suicide, Paris 1897. — A. Baer, Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter 1901. — H. Rost, Der Selbstmord in den Städten, im Allgem. statist. Archiv, VI. Band., 2. Halbband (1904) S. 263 fg. — Derselbe, Der Selbstmord als sozialstatistische Erscheinung, Cöln 1905. — H. A. Krose, Der Selbstmord im 19. Jahrh. nach s. Verteilung auf Staaten und Verwaltungsbezirke, Freiburg i. B. 1906. — Derselbe, Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit, Freiburg i. B. 1906. — Brachelli-v. Juraschek, Die Staaten Europas, 5. Aufl., Leipzig 1904, S. 363 fg. — R. Gaupp, Ueber den Selbstmord, München 1905. — Vgl. außerdem die Literaturangaben zu dem Art. „Moralstatistik" oben Bd. II, S. 511 fg. Als Quellenwerke für die Ergebnisse der Selbstmordstatistik kommen die amtlichen statistischen Veröffentlichungen in Betracht.*

A. Wirminghaus.

Selbstversicherung s. Versicherungswesen und Arbeiterversicherung (letzteres oben Bd. I S. 160 fg.).

Senior, William Nassau,

geb. am 26./IX. 1790 zu Uffington, engl. Grafschaft Berks, 1826—1831 Professor der Volkswirtschaft in Oxford, 1832—1840 Mitglied der Enquetekommission zur Reform der englischen Armengesetzgebung und der Enquetekommission zur Untersuchung der Lage der Handstuhl- beim

Digitized by Google

Uebergang in die Kraftstuhlweberei, 1836—1838 auch Senatsmitglied der Londoner Universität, 1847 wieder Professor auf seinem früheren Lehrstuhl in Oxford, gest. daselbst am 4./VI. 1864.

Vater der Abstinenztheorie, wonach jede Anstrengung von Produktivkräften zur Erzeugung von Kapitalgütern, im Gegensatze zur Erzeugung von unmittelbaren Genuß- oder Gebrauchsgütern, einen Genußaufschub, also ein Enthaltungsopfer involviert, dessen Vergütung in dem kapitalistischen Ersparungsgewinn oder den Zinsen besteht, ein Entbehrungsbenefizium, das von Lassalle in „Arbeit und Kapital", S. 109, persifliert ist. Von S. stammt auch die Produktionskostentheorie der Edelmetalle und die u. a. von Longe, Thornton, J. St. Mill, Herrmann widerlegten Lohnfondstheorie, wonach aus der Größe des Lohnfonds und der Zahl der Arbeiter der Durchschnittsbetrag der Arbeitslöhne eines Landes gewonnen wird.

Von seinen Schriften seien genannt: An introductory lecture on political economy, delivered before the University of Oxford, London 1826; dasselbe, 2. und 3. Aufl., ebenda 1827 und 1831; dasselbe, 8. Aufl. u. d. T.: Four introductory lectures on political economy, ebenda 1852; dasselbe, in französischer Uebersetzung von J. Arrivabene, Paris 1836; dasselbe, in italienischer Uebersetzung, Lugano 1836; dasselbe, in holländischer Uebersetzung von H. W. Tijdemann, Leiden 1839. — Three lectures on the transmission of the precious metals from country to country, and the mercantile theory of wealth, London 1828; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1830. — Two lectures on population, to which is added a correspondence between the author and T. R. Malthus, ebenda 1829; dasselbe, Neudruck, ebenda 1831. — Three lectures on the rate of wages etc., London 1830; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1831. — On outline of the science of political economy (from the „Encyclopaedia Metropolitina"), London 1835; dasselbe, 2., 3. und 5. Aufl., ebenda 1850, 1854 und 1863. — Letters on the Factory Act as it affects the cotton manufacture, London 1837; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1844. ***Lippert.***

Sensale s. Maklerwesen oben S. 448 fg.

Serra, Antonio,

geb. gegen 1580 in Cosenza (Kalabrien); als mutmaßlicher Mitverschworener Campanellas zu lebenslänglicher Haft verurteilt, verbüßte er diese Strafe im Gefängnisse della Viaria in Neapel; Todesjahr unbekannt.

Von Galiani in dessen Werke „Della moneta", 2ª ed. pag. 410, als ersten Wirtschaftstheoriker der neueren Zeit gefeiert und hinsichtlich seiner geistvollen Anschauungen über Natur und Bedeutung des Geldes sogar Locke, der die Entstehung des Reichtums nur aus dem Gebrauch von Gold und Silber ableitet, vorgezogen.

Der vollständige Titel seiner einzigen oben angeführten Schrift lautet: Breve trattato delle cause, che possono far abbondare i regni d'oro e d'argento dove non sono miniere; con applicazione al regno di Napoli, 3 Teile. Neapel 1613; dasselbe, Neudruck in dem Custodischen Sammelwerke: „Scrittori-classici Italiani di economia politica", divisione I^a: parte antica vol. I, 1. Mailand 1803. ***Lippert.***

Seuchenbekämpfung
s. Sanitätswesen oben S. 738 fg., vgl. auch Viehseuchen.

Silberwährung.

1. Wesen. 2. Geschichtliches. Die Länder der S.

1. Wesen. Eine Sonderstellung unter den Währungssystemen, sofern man sie vom Standpunkte des internationalen Verkehrs ansieht, nimmt die reine S. ein. Das Wesen derselben besteht darin, daß das Schicksal des Münzwesens eines Landes genau mit dem Schicksal des Silbers verknüpft wird. Die Silbermünzen sind bei jedem modernen Währungssystem ein wichtiger Bestand des inländischen Umlaufs. Ein Land mit reiner S. empfängt und leistet aber auch alle in bar zu begleichenden Zahlungen des Auslandsverkehrs in Silbermünzen oder Vertretern der Silbermünzen. Es ist alles darauf eingerichtet, daß das Silber und nur dieses als nationaler Wertmesser und als bares Zahlungsmittel im internationalen Verkehr des Landes diene. Solange am Weltmarkt der Wert des Silbers gegenüber allen übrigen Gütern sich wenig änderte, war im wesentlichen reine S. gesichert, wenn bei Bedarf die Münzverwaltung Silber zu festem Preise kaufte und der Umlauf an Silbermünzen möglichst so geregelt wurde, daß die Silberkurantmünzen vollwichtig erhalten blieben. Seit dem lebhaften Schwanken des Silberwerts müssen drei Bedingungen strikt erfüllt sein, damit reine S. herrsche:

a) Mindestens eine Silbermünze muß als Währungsmünze, d. h. als im Inland bis zu jedem Betrag gültiges Zahlungsmittel und mit so viel Silber ausgestattet geprägt werden, daß der Metallwert der silbernen Währungsmünze genau dem Nennwert entspricht. Häufig werden auch kleinere Teilmünzen vollwichtig als Währungsgeld ausgeprägt.

b) Soweit Goldmünzen neben dem Silbergeld ausgeprägt werden, sind sie nicht nach festem Tarife gesetzliches Zahlungsmittel an Stelle der Silbermünzen. Etwaige Goldmünzen sind Handelsmünze, sie schwanken gleich der Ware Gold gegenüber dem nationalen Silbergeld mit allen Veränderungen des Wertverhältnisses von Gold und Silber im Kurse.

c) Die Privatprägung in Silber muß freigegeben sein. Silbermünzen können durch Einschmelzen in Barrensilber zurückver-

Digitized by Google

wandelt. Barrensilber nach Belieben in Währungsmünzen verwandelt werden. Nur dadurch ist beim heutigen Schwanken des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber sicher garantiert, daß der Weltkurs der silbernen Währungsmünzen genau dem Silberwert derselben folgt. Daß daneben die Privatprägung von Goldmünzen, die keinen festen Kurs haben, zugelassen wird, widerspricht nicht dem Begriffe der reinen S.

2. Geschichtliches. Die Länder der S. Reine S. herrschte zwischen 1857 und 1871 in Deutschland mit Ausnahme Bremens, nur daß ein Recht auf freie Privatprägung des Silbers nicht anerkannt war, sondern nur tatsächlich etwas Aehnliches durch Silberankäufe, die von den Münzanstalten ausgingen, herbeigeführt wurde. Ob diese Ankäufe in der Wirkung völlig mit rechtlich garantierter unbeschränkter Privatsilberprägung gleichzusetzen sind, ist jedoch nicht ganz zweifellos.

Reine S. als vom Gesetzgeber gewollte Einrichtung hat ebenfalls in den Niederlanden seit dem G. v. 26./XI. 1847, welches 1850 in Kraft trat, bis 1873, bezw. 1874, in Belgien vom IX. 1854—1861 geherrscht; ferner in Britisch-Indien von 1852 bis zum 26./VI. 1893. Von 1841—1852 hatten die Goldmünzen in Indien Kassenkurs, bestand also eine Art Doppelwährung. Seit 1893 ist in Indien die Privatsilberprägung eingestellt und die reine S. verlassen. Indiens Vorgang wirkte auch für die deutsche Politik in Deutsch-Ostafrika vorbildlich.

Tatsächliche S. herrschte — seit Eintritt der Silberentwertung der letzten Jahrzehnte — in mehreren Staaten, die zwar rechtlich eine Doppelwährung besaßen, jedoch mit einer dem Silber nach der heutigen Marktlage allzu günstigen Relation. Solange solche Länder nicht die Silberprägung einstellten, glitten sie zur tatsächlichen S. hinüber. und Goldmünzen waren dann trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Tarifierung nur als Handelsmünzen mit wechselndem Agio zu haben. Das in diesem Sinne wichtigste S.land war bis vor kurzem Mexiko. Dort herrschte seit 1867 Doppelwährung zu $1:16\frac{1}{2}$; da die Privatsilberprägung aufrecht erhalten blieb, wurde das Land tatsächlich ein S.land, sobald am Weltmarkt Silber ungünstiger als zu $1:16\frac{1}{2}$ bewertet wurde. Seit Ende 1904 hat jedoch auch Mexiko die Privatsilberprägung eingestellt und begonnen das Gold als Wertmesser und für internationale Zahlungen als Zahlmittel zu verwenden. Eine ähnliche Entwickelung hatte Japan von der 1878 begründeten Doppelwährung zur S. geführt, von welcher man dann wiederum zur Währung auf Goldbasis zu gelangen suchte.

Eigenartig ist die Stellung Chinas als S.land. Bis 1890 wurde in China — abgesehen von vorübergehenden Experimenten — nur Kupfergeld geprägt. Das Zahlungsmittel für größere Beträge war aber das Silber, im Inneren dem Gewichte nach und ungemünzt verwendet. An den Hafenplätzen wurden Silbermünzen fremder Prägung, insbesondere mexikanische Dollars, gebraucht. Seit 1890 prägt China selbst silberne Münzen, im Innern zahlte man aber noch immer mit Gewichtseinheiten ungemünzten Silbers. Im Landeskupfergeld gemessen, hat jedoch das Silber einen schwankenden Kurs. Ob es gelingt, Silber als Kurantmünze im Inneren einzubürgern, als Wertmesser und für den internationalen Verkehr usw. später einmal Gold zu verwenden, bleibt abzuwarten. Bis jetzt schwankt der Wechselkurs auf China ziemlich genau entsprechend dem Silberwert. Eine Nachahmung der indischen und mexikanischen Politik wurde erwogen, ist aber bis 1906 in China nicht verwirklicht.

Literatur: *W. A. Shaw, The history of currency 1252 to 1894, London 1895. — **Ottomar Haupt**, L'histoire monétaire de notre temps, Paris-Berlin 1886. — **Karl Ellstätter**, Indiens Silberwährung, deutsch Stuttgart 1894, englisch Chicago 1895. — **Otto Arendt**, Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung, Berlin 1878. — **Lexis**, Art. „Silber und Silberwährung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 724 fg. — **Schönberg**, 4. Aufl., Bd. I, S. 871. — Vgl. auch die Uebersicht im Bericht des amerikanischen Münzdirektors, Washington 1880, S. 130 fg.; Bericht für 1896, S. 444; für 1897, S. 363. — **Joh. Wernicke**, Japan und die Silberentwertung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 11, S. 888 fg., Jena 1896. — **Fred. Perry Powers**, Japan and silver, Vol. IV, No. 5 der Sound Currency Pamphlets, New York 1897. — **T. Williams**, Silver in China, Vol. IX der Annals of the American Academy of political and social science, S. 359 fg., 1897. — **Alglave, Brocard** usw., Questions monétaires contemporaines, Paris 1905. — **O. Haupt**, Arbitrages et parités, 6. ed., Paris 1883, p. 338. — Gold standard in international trade. Report on the introduction of the gold-exchange standard into china etc., Washington 1904. — **Otto Heyn**, Die indische Währungsreform, Berlin 1903. — **M. Rothe**, Die indische Währungsreform seit 1893, Stuttgart 1904. — **Anton Arnold**, Das indische Geldwesen, Jena 1906. — Denkschriften der deutschen Regierung von 19./IV. 1904, 4./III. und 28./II. 1905 (Nr. 354, 682, 665 der Drucksachen des Reichstages 1903/05).* **W. Lotz.**

Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de,

geb. am 9./V. 1773 zu Genf, 1804—1808 Begleiter der Frau von Staël auf ihrer Reise durch Frankreich und Italien, 1813 Mitglied des Genfer Großen Rates, 1819 Ablehnung der ihm angetragenen Professur an der Sorbonne zu Paris, gest. am 25./VI. 1842 auf seinem Landhause am linken Seeufer bezirk des Kantons Zürich, als Mitglied der Académie des sciences moral. et polit. (seit 1833).

Bedingter Anhänger von Smith, dessen Funda-

Digitized by Google

mentalsätze, daß Arbeit die einzige Reichtumsquelle und Sparsamkeit das einzige Konservierungsmittel des Reichtums sei, er mit den Zusätzen anerkennt, daß die Reichtumsansammlung nur dem Genusse dient und daß die Vermehrung des Nationalreichtums von einer Zunahme der nationalen Genüsse begleitet wird.

Anhänger von Malthus in der Theorie, mit Erweiterung des Begriffes Subsistenzmittel in dessen Bevölkerungslehre, den Sismondi auf das Einkommen überhaupt, das zur Besitznahme von Lebensmitteln erforderlich, ausgedehnt wissen will. Bekämpfer der Ricardoschen Rententheorie, gegen die er mit physiokratischer Sophistik geltend macht, daß Grund und Boden ein stehendes, also allgemeines, durch seine natürlichen Kräfte, unter Beistand der menschlichen Arbeit, produzierendes Kapital sei.

Gründer der Sismondischen Schule, die insbesondere die Smith-Saysche Richtung sowie den Individualismus Bastiats und Ricardos bekämpfte.

Von seinen Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts seien genannt: Tableau de l'agriculture toscane, Genf 1801; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von J. Burger, Tübingen 1805. — De la richesse commerciale ou principes de l'économie politique, appliqués à la législation du commerce, 2 Bde., Genf 1803; dasselbe, neue Ausgabe, 2 Bde., Paris 1837; dasselbe deutsch u. d. T.: Die zwei Systeme der politischen Oekonomie, oder die Physiokraten und Oekonomisten gegeneinander gestellt mit der Theorie von Adam Smith, Wien 1811. — Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, 2 Bde., Paris 1819; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., ebenda 1827. — Etudes sur les sciences sociales, 3 Bde., Paris 1836—38.

Lippert.

Sittenpolizei s. Polizei oben S. 635 fg., vgl. auch Prostitution oben S. 678 fg.

Sklaverei s. Unfreiheit.

Smith, Adam,

geb. am 5./VII. 1723 in der Stadt Kirkcaldy in Schottland, 1751 Professor der Logik und Moralphilosophie an der Universität Glasgow, 1764 Niederlegung dieser Professur, 1778 Mitglied der obersten Zollbehörde von Schottland mit dem Amtssitze Edinburg; 1787 Annahme der Wahl zum Rektor der Universität Glasgow, mit Beibehaltung Edinburgs als Wohnort, woselbst er am 17./VII. 1790 starb.

Ueber seine Lehre vgl. den folgenden Art. Smith'sches System.

Bibliographie. Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, 1. Aufl., London 1776; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1778 (1. u. 2. Aufl. à 2 Bde.); dasselbe, 3. Aufl., 3 Bde., ebenda 1784; dasselbe, 4. Aufl., 3 Bde., ebenda 1788 [4. Aufl., letzte vom Verfasser durchgesehene]; dasselbe, 5. u. 6. Aufl. à 3 Bde. (Abdrücke der 3., bezw. 4. Aufl.), ebenda 1789 und 1791; dasselbe, 9. Aufl., 3 Bde., ebenda 1799; dasselbe, 11. Aufl., kommentiert von Playfair, 3 Bde., ebenda 1805; dasselbe, 12. Aufl., 3 Bde., ebenda 1812; dasselbe, kommentiert von David Buchanan, 4 Bde., Edinburg 1814—17; dasselbe, kommentiert von Mac Culloch, 4 Bde., ebenda 1828; dasselbe, Neudruck der Mac Cullochschen Ausgabe in 1 Bd., London 1838; dasselbe, Neudruck der Mac Cullochschen Ausgabe, in 4 Bdn., ebenda 1889; dasselbe, 3 Bde., Oxford 1869; dasselbe, Neudruck der 12. Aufl. von 1812, London 1870; dasselbe, kommentiert von J. E. Rogers, 2 Bde., ebenda 1880; dasselbe, kommentiert von J. S. Nicholson, ebenda 1884; dasselbe, kommentiert von E. B. Bax, 2 Bde., ebenda 1890; dasselbe, kommentiert von Edwin Cannan, 2 Bde., ebenda 1904; dasselbe, französ. Uebersetzung vom Abbé J. L. Blavet, 6 Bde., Yverdun 1781; dieselbe Blavetsche Uebersetzung 2 Bde., Paris 1788 u. 4 Bde., ebenda 1801; dasselbe, französ. Uebersetzung von J. A. Roucher und (Marquis) v. Condorcet, 4 Bde., ebenda 1790; dasselbe, französ. Uebersetzung von (Marquis) Germain Garnier, 5 Bde., ebenda 1802; dieselbe Uebersetzung, 2. Aufl., 6 Bde., ebenda 1822; dieselbe Uebersetzung, 4. Aufl., 2 Bde., ebenda 1843; dieselbe Uebers., 5. Aufl., ebenda 1880; dasselbe, deutsche Uebersetzung (von Joh. Fr Schiller), 2 Bde., Leipzig 1776—78; dasselbe, deutsche Uebersetzung von Chr. Garve und August Dörrien, 4 Bde., Breslau 1794—96; dieselbe Uebersetzung, 2. u. 3. Aufl., ebenda 1799 u. 1810; dasselbe, deutsche Uebersetzung von C. W. Asher, 2 Bde., Stuttgart 1861; dasselbe, deutsche Uebersetzung von F. Stöpel, 4 Bde., Berlin 1878; dasselbe, deutsche Uebersetzung von Löwenthal, 2 Bde., ebenda 1882; dasselbe, italienische Uebersetzung, Neapel 1790 und Turin 1850 (letztere in 2 Bdn.); dasselbe, dänische Uebersetzung von Fr. Dräbye, 2 Bde., Kopenhagen 1779—80; dasselbe, spanische Uebersetzung von (Don) José Alonzo Ortiz, 4 Bde., Madrid 1794; dasselbe, russische Uebersetzung von (dem Staatsrat) v. Poliatkowsky (St. Petersburg 1802.

Lippert.

Smithsches System.

1. Allgemeines. 2. Smiths Lehre. 3. Weiterbildung durch Ricardo.

1. Allgemeines. Den ersten Versuch eines wirklichen Systems der Volkswirtschaftslehre, nämlich einer einheitlichen Auffassung des ganzen volkswirtschaftlichen Prozesses, bildet Quesnays „Tableau économique" mit seinen weiteren Ausführungen. Aber dieser Versuch ging von einem einseitigen Gesichtspunkt aus und konnte daher nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Es war Adam Smith vorbehalten, diese Einseitigkeit zu überwinden, die wesentlichen Faktoren der Volkswirtschaft und ihren Zusammenhang richtig zu erkennen und zu zeigen, wie durch sie der Zweck der Versorgung der Mitglieder der Gesellschaft mit den Mitteln zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erreicht wird. Das S. S. stellt die Wirtschaftsordnung, die man die „bürgerliche" zu nennen pflegt, auch in ihrer heu-

Digitized by Google

tigen Gestalt noch immer in ihren Grundzügen richtig dar, wenn es auch infolge der Entwickelung der modernen Technik und der gestiegenen gesellschaftlichen Macht der Arbeiterklasse wesentlicher Ergänzungen und Abänderungen bedarf. In den Einzelheiten seiner Lehre hat Smith seinen Vorgängern viel zu verdanken, am meisten den Physiokraten, mit denen er während seines Aufenthalts in Frankreich näheren Verkehr gehabt hatte. In seinen naturrechtlichen und moralphilosophischen Grundanschauungen war er stark durch seinen Lehrer Hutcheson beeinflußt, der ebenfalls in der Arbeit die Quelle des Reichtums erkannt hatte. Der Freihandel hatte auch schon vor den Physiokraten in England und Holland Vertreter gefunden, und David Hume, mit dem Smith eng befreundet war, hatte die herkömmlichen Ansichten über das Geld berichtigt und die Unhaltbarkeit der merkantilistischen Lehre von der Handelsbilanz dargetan. Smith behält aber nicht nur das Verdienst, die zerstreuten Teile der Wirtschaftswissenschaft zu einem in sich geschlossenen Ganzen zusammengefaßt zu haben, sondern er hat auch wichtige Teile der Lehre selbständig begründet und ausgebaut, so die Theorie der Arbeitsteilung und überhaupt die der Steigerung der Produktivität der Arbeit, die Theorie des Kapitals und der Preisbildung, und namentlich ist er auch als der Begründer der theoretischen Finanzwissenschaft anzuerkennen. Er ist nicht frei von gewissen dogmatischen Voraussetzungen, zu denen namentlich der Glaube an eine natürliche Harmonie der wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit gehört, jedoch wurzelt seine Lehre durchaus in der Erfahrung und stützt sich auf eine reichliche Sammlung von tatsächlichem Material. Wenn er seine Sätze meistens zuerst aus allgemeinen Erwägungen ableitet und sie dann durch Beispiele bestätigt, so ist dies ein formales Verfahren, durch das ihre Natur als Erfahrungssätze nicht geändert wird, das aber gerade in der Volkswirtschaftslehre wohl berechtigt ist, weil deren Stoff den Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens entnommen ist und die tägliche Erfahrung schon zu gewissen allgemeinen Anschauungen führt, die dann durch die Wissenschaft zu prüfen und zu präzisieren sind.

2. Smiths Lehre. Das große Werk Smiths über den Nationalreichtum ist nicht nach einem streng systematischen Plan angelegt. Manches Zusammengehörige ist in verschiedenen Kapiteln zerstreut, es fehlt nicht an Wiederholungen und der Gang der Darstellung wird mehrfach durch Einschaltungen und Digressionen unterbrochen. An der Spitze des Werks steht der Fundamentalsatz: Die jährliche Arbeit eines Volkes ist die Urquelle, die ihm für seinen jährlichen Verbrauch die für das Leben nötigen und angenehmen Dinge liefert: und diese Dinge sind immer entweder das unmittelbare Produkt dieser Arbeit oder sie sind von anderen Nationen mit diesem Produkt gekauft. Die Quelle des Volksreichtums ist also nach Smith nicht der Boden, wie die Physiokraten, und nicht der auswärtige Handel, wie die Merkantilisten behaupteten, sondern die Gesamtheit der nötige und angenehme Dinge erzeugenden Arbeit, da diese Dinge eben den Reichtum ausmachen. Je größer das Verhältnis der Masse der Arbeitserzeugnisse zur Zahl der Verbraucher ist, um so höher ist der Wohlstand des Volkes. Es kommt also darauf an, den jährlichen Arbeitsertrag möglichst zu steigern. Ein Mittel zu diesem Zweck ist die Steigerung der Produktivität der Arbeit, d. h. die Vergrößerung der Menge des Produktes, das auf die gleiche Arbeitsgröße kommt. Eine solche Steigerung wird nach Smith vor allem durch die Teilung der Arbeit erreicht, durch die die Geschicklichkeit jedes Arbeiters in der ihm zugewiesenen, stets zu wiederholenden Teilarbeit auf die höchste Stufe gebracht und zugleich der Zeitverlust vermieden wird, der bei dem Uebergang von einer Arbeit zur anderen zu entstehen pflegt. Die Produktivität der Arbeit wird ferner erhöht durch die Anwendung von Arbeit sparenden und erleichternden Maschinen. Smith sucht diesen Fortschritt ebenfalls auf die Teilung der Arbeit zurückzuführen, was für die ersten Erfindungen auch wohl zutrifft. In der neueren Zeit hat die Maschinentechnik jedoch ihre selbständige Entwickelung gefunden und ihre Bedeutung als Hebel der Produktivität der Arbeit geht jetzt ohne Zweifel noch weit über die der Arbeitsteilung hinaus.

Infolge der Arbeitsteilung zwischen den Einzelwirtschaften wird der Austausch der Produkte nötig. Dadurch erhalten die Güter neben ihrem Gebrauchswert auch einen Tauschwert. Als Maß desselben bezeichnet Smith die Quantität Arbeit, die der Besitzer der Ware für diese eintauschen kann, und in diesem Sinne sagt er, daß die Arbeit das wirkliche Maß des Tauschwerts der Güter sei. Andererseits aber erklärt er auch, der wirkliche Preis (im Gegensatz zu dem nominellen Geldpreis) jeder Ware sei die Arbeit, die zu ihrer Herstellung nötig sei. Ricardo hat später hervorgehoben, daß dieses Verhältnis bei dem Austausch der Arbeit selbst gegen die Waren nicht bestehe. Smith macht diesen Unterschied nicht und deshalb betrachtet er auch den Weizen als ein natürliches, in allen Zeiten gleichbleibendes Maß des Wertes.

Digitized by Google

Denn Weizen sei das Hauptlebensmittel für den Arbeiter, es sei stets eine gleiche Weizenmenge zur Erlangung derselben Quantität gewöhnlicher Arbeit nötig und umgekehrt könne für die gleiche Arbeit im Durchschnitt immer gleichviel Weizen eingetauscht werden. Neu und von unbestrittenem Wert ist Smiths Lehre von der Preisbildung. Er unterscheidet den natürlichen Preis, wie er sich normalerweise aus den preisbildenden Faktoren ergibt, von dem durch zufällige Störungen beeinflußten und daher um den natürlichen Preis nach oben und unten schwankenden Marktpreis. In der Regel setzt sich der natürliche Preis aus den Elementen zusammen: dem Arbeitslohn, dem Kapitalgewinn und der Grundrente, die andererseits auch die Bestandteile des Einkommens bilden. Die untere Grenze des Lohnes wird durch den für den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie unabweislich nötigen Güteranteil bestimmt. Smith zitiert Cantillon, der annimmt, daß der Familienbedarf eines Arbeiters der untersten Klasse mindestens doppelt so groß sei, wie der Bedarf des erwachsenen Arbeiters selbst. Er bemerkt seinerseits, daß der Arbeiter unter günstigen Umständen manchmal seinen Lohn beträchtlich über diesen niedrigsten „mit der Menschlichkeit noch vereinbaren" Satz steigern könne und er geht dann näher auf die tatsächliche Verschiedenheit der Löhne und der sonstigen Arbeitsvergütungen ein. So erklärt er die sehr hohen Einnahmen einzelner Aerzte und Rechtsanwälte durch eine Art von Lotteriespiel: die Aussichten auf Erfolg seien in den gelehrten Berufsständen sehr ungünstig; viele kämen auch nicht zu einem bescheidenen Ziele, alle müßten lange warten, bis ihr Beruf sie ernähre, und nur wenige zögen große Treffer, und das seien in der Regel solche, die sich durch ungewöhnliches Talent und Verdienst auszeichneten. Die oft außerordentlich hohe Bezahlung der Schauspieler, Opernsänger und Ballettänzer und Tänzerinnen erklärt Smith 1. durch die Seltenheit und Schönheit ihrer Talente und 2. durch die Mißachtung, in der die gewerbsmäßige Ausnutzung dieser Talente stehe. Er meint, wenn diese Mißachtung abnehme, so würden die Vergütungen für solche Leistungen sich verringern, eine Erwartung, die sich bekanntlich nicht erfüllt hat.

Unter dem Namen Kapitalgewinn faßt Smith sowohl den Zins wie den Unternehmergewinn im engeren Sinne zusammen, doch unterläßt er nicht, darauf hinzuweisen, daß in dem Gesamtgewinn des Unternehmers auch Arbeitsvergütung enthalten sei, wodurch sich die scheinbare Verschiedenheit des Kapitalgewinnes in verschiedenen Unternehmungsarten erkläre. Auch nimmt er eine nach den Umständen verschiedene Risikoprämie als Bestandteil des Bruttogewinns an. Der eigentliche Kapitalgewinn aber hat nach seiner Ansicht die Tendenz, sich in allen Anlagen gleichzustellen, weil sich das Kapital immer von den weniger begünstigten Verwendungen zurückziehen und sich den vorteilhafteren zudrängen werde. Die allgemeinen Bewegungen des Kapitalgewinns seien, wie die des Arbeitslohnes, durch das Aufsteigen oder den Niedergang des Nationalreichtums bedingt, aber in verschiedener Weise, da die Zunahme des Kapitals die Löhne erhöhe, den Kapitalgewinn aber vermindere. Im großen und ganzen gehen, wie er glaubt, die Bewegungen des ganzen Kapitalgewinns ungefähr parallel mit denen des Geldzinses, und er gibt für diese letzteren Beispiele nach den Bestimmungen über den gesetzlichen Zinsfuß von England, Schottland, Frankreich, Holland und Amerika.

Die Grundrente betrachtet Smith als einen Bestandteil des Preises, was schon sein Freund Hume bestritt und auch nicht zu der Ricardoschen Theorie paßt. Gleichwohl sind seine Ansichten über die Grundrente im ganzen richtig. Er definiert sie als den für die Benutzung eines Grundstücks bezahlten Preis, und zwar sei dieser Preis im allgemeinen immer der höchste, den der Pächter bei dem gegebenen Zustande des Landes bezahlen könne, und er sei gleich dem Ueberschuß, der sich nach Abzug der Bestellungskosten und des üblichen Gewinnes des Pächters von dem für die Produkte erzielten Preise ergibt. Häufig sei in dem Pachtzins auch die Verzinsung des zur Verbesserung des Bodens aufgewandten Kapitals enthalten, aber die eigentliche Grundrente bestehe daneben; der Eigentümer fordere eine solche auch für nicht verbessertes Land und sogar für solches, das überhaupt keiner Verbesserung fähig sei, wie für das Felsengestade in Schottland, an dem der Kelp für die Potaschebereitung gesammelt werde. Die Grundrente sei ihrer Natur nach ein Monopolpreis für die Bodenbenutzung. Wenn der Preis einer Ware nur den Ersatz der eigentlichen Herstellungskosten nebst dem normalen Kapitalgewinn enthalte, so bleibe keine Grundrente übrig. Die Grundrente gehe überhaupt auf eine andere Art in den Preis der Waren ein wie die Löhne und der Kapitalgewinn: Der hohe oder niedere Betrag der letzteren sei die Ursache des hohen oder niederen Warenpreises, die hohe oder niedere Grundrente dagegen ist die Wirkung des Preises. Smith kennt also ganz genau den Umstand, der andere veranlaßt hat, die Grundrente sei kein Bestandteil des Preises, und wenn er diesen

Digitized by Google

Ausdruck beibehält, so weiß er recht wohl, daß die Rente in demselben Preise der gleichen, aber von verschiedenen Grundstücken herstammenden Ware einen Bestandteil von verschiedener Größe ausmacht und daß sie in gewissen Fällen ganz fehlen kann. Bestreitbar dagegen ist seine Ansicht, das die Höhe der Rente wesentlich auch von der Art der auf dem Boden gewonnenen Produkte abhänge. Wenn diese Produkte zur Ernährung von Menschen und Tieren dienen, so glaubt er, daß durch ihren Verkauf immer eine Rente für den Grundeigentümer erzielt werde; dagegen brächten die Rohstoffe für Kleidung, Wohnung, Möbel usw. je nach den Umständen manchmal eine Rente ein und manchmal nicht. Diese Annahme ist als allgemeine Theorie nicht richtig. Sehen wir von den jährlichen Schwankungen der Ernten bei allen Bodenprodukten und von der verschiedenen Brauchbarkeit der Bodenarten für die Gewinnung der verschiedenen Produkte ab, so wird sich der Anbau der einzelnen Pflanzenarten unabhängig von ihrer besonderen Verwendungsart in solchem Verhältnis ausdehnen oder beschränken, daß sich durchschnittlich die gleiche Rente für die gleiche Bodenfläche von gleicher Qualität ergibt. Mit Unrecht aber ist Smith wieder vom Ricardoschen Standpunkt kritisiert worden, weil er gesagt hat, von den miteinander in Wettbewerb stehenden Kohlengruben sei es die ergiebigste, die den Preis der Kohlen regele, während nach Ricardo der Preis durch die Produktionskosten der am ungünstigsten stehenden Grube bestimmt wird. Es handelt sich hier nur um einen Wortstreit: die ergiebigste Grube regelt den Preis aktiv, indem sie ihn nach ihrem Ermessen herabsetzt, um möglichst viele schwächere Mitbewerber zu verdrängen; der Preis aber, bei dem sie schließlich stehen bleibt, wird für die unergiebigste Grube, die die Konkurrenz noch aufrecht erhält, nur die Produktionskosten mit dem gewöhnlichen Kapitalgewinn repräsentieren und insofern kann man sagen, daß sie — aber in passiver Weise — den Preis bestimme.

Im zweiten Buch behandelt Smith die Kapitalansammlung, von deren Fortschreiten die weitere Ausdehnung der Produktion und somit auch der Fortschritt des Wohlstandes der Bevölkerung abhängig ist. Er unterscheidet stehendes und umlaufendes Kapital, dagegen macht er keine scharfe Unterscheidung zwischen dem objektiven Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne, das aus den technischen Produktionsmitteln besteht, die selbst Produkte sind, und dem privatwirtschaftlichen Kapital, das alles zu Erwerbszwecken verwendete Vermögen umfaßt. Er hat hauptsächlich das Kapital im letzteren Sinne im Auge, wenn er auch die Bedeutung der künstlichen Produktionsmittel für die Steigerung der Produktivität der Arbeit richtig würdigt. Am wichtigsten ist ihm der Teil des umlaufenden Kapitals, aus dem die Arbeiter während der Produktionsperiode bis zum Absatz der Ware ihren Unterhalt beziehen. Durch Vermehrung der Arbeiterbevölkerung allein kann die Produktion nicht ausgedehnt werden, wenn nicht zugleich eine entsprechende Ansammlung von neuem Kapital stattfindet. Da das umlaufende Kapital periodisch immer wieder die Form von Geld annimmt, so schließt Smith hier ein Kapitel über Geld und Bankwesen an. Das Geld hat insofern eine Aehnlichkeit mit dem stehenden Kapital, als es gewisse Kosten für seine Beschaffung und Instandhaltung verursacht und für die Gesellschaft keinen Teil ihres Einkommens, sondern nur ein Hilfsmittel zur Unterhaltung des Güterumlaufs darstellt. Der Wert des Geldes gegenüber dem der Waren hängt nach Smith von dem Verhältnis der Quantität der Arbeit ab, die zur Beschaffung einer gewissen neuen Geldzufuhr erforderlich ist, zu der Quantität Arbeit, die für die Erlangung einer gewissen Quantität einer anderen Ware aufzuwenden ist — ein gänzlich unhaltbarer Satz. In der Ausgabe von Noten durch private Bankiers und Banken sieht er keinerlei Gefahr und befürwortet volle Freiheit in dieser Beziehung, nur mit der Beschränkung, daß die Banken keine Noten unterhalb eines bestimmten Betrags ausgeben dürfen und daß sie unbedingt zur sofortigen Einlösung derselben gegen bar verpflichtet sein sollen.

Das dritte Buch beschäftigt sich mit den Mitteln und Methoden, die die Völker angewandt haben, um die Masse ihrer Produkte möglichst zu vermehren, also mit der Wirtschaftspolitik, die er an der Hand der Wirtschaftsgeschichte kritisch bespricht. Die Kritik wird dann zur Hauptsache in dem vierten Buch, in dem das Merkantilsystem und die von Smith als das Agrikultursystem bezeichnete physiokratische Lehre behandelt werden. Ueber die letztere äußert sich Smith sehr milde, indem er sagt, sie sei trotz ihrer Unvollkommenheiten vielleicht diejenige, die bisher der Wahrheit am nächsten gekommen sei. Desto schärfer ist seine Kritik des Merkantilsystems, mit der er zugleich eine Darstellung der damals bestehenden handelspolitischen Einrichtungen verbindet. Er ist prinzipiell entschiedener Freihändler und stellt den Satz auf, daß dadurch, daß jeder auf dem Boden der Rechtsordnung den größten eigenen Gewinn erstrebe, zugleich auch der größte Vorteil für die Gesamtheit erreicht werde.

Digitized by Google

Für die Praxis macht er jedoch manche Zugeständnisse. So erklärt er Belastung eines ausländischen Industriezweiges zur Förderung des entsprechenden inländischen für zulässig, wenn dieser für die Landesverteidigung nötig sei, und demnach beurteilt er die englischen Navigationsakte günstig. Auch findet er Einfuhrzölle gerechtfertigt, die zum Ausgleich einer inneren Steuer dienen. Auch Vergeltungszölle können zweckmäßig sein, wenn nämlich Aussicht vorhanden ist, daß dadurch die Verminderung oder Aufhebung ausländischer Zölle erwirkt werden könne. Mit der Aufhebung bestehender Zölle dürfe nur langsam und vorsichtig vorgegangen werden, wenn gewisse Industriezweige sich unter ihrem Schutz bedeutend ausgedehnt hätten und eine große Zahl von Arbeitern beschäftigten. Er hält es überhaupt für eine Utopie, zu glauben, daß England sein Hochschutzzollsystem jemals aufheben werde.

Das fünfte Buch endlich enthält einen Grundriß der Finanzwirtschaft. Zuerst wird die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der verschiedenen Zweige der Staatsausgaben besprochen, dann das Staatseinkommen in seinem Verhältnis zum Volkseinkommen und in seinen einzelnen Zweigen, und schließlich das Staatsschuldenwesen. Berühmt sind seine vier Grundsätze für die Besteuerung: sie soll sich nach der Leistungsfähigkeit, also nach dem Einkommen der Steuerpflichtigen richten, die Steuer soll ferner fest bestimmt und nicht willkürlich sein, sie soll inbezug auf Zeit und Verfahren auf die möglichst bequeme Art für den Pflichtigen erhoben werden und sie soll so angelegt sein, daß ihre Erhebung möglichst geringe Kosten verursacht und das eingenommene Geld möglichst rasch in den Verkehr zurückfließt.

3. Weiterbildung durch Ricardo. Das Smithsche System hat seine präziseste und zugleich abstrakteste Formulierung durch Ricardo erhalten, der es zugleich in einigen Punkten zu verbessern suchte. Die nächste Generation der englischen Schriftsteller hat dann eigentlich nur noch Ricardo kommentiert, mit dessen „Principles of political economy" man damals die Volkswirtschaftslehre als im wesentlichen vollendet ansah. Ricardo erklärt mit Beseitigung der bei Smith sich findenden Undeutlichkeit den Wert der Güter für proportional der in ihnen enthaltenen Arbeit. Er weiß wohl, daß dies bei Gütern, bei deren Produktion Kapital und Arbeit in verschiedenem Verhältnis beteiligt sind oder deren Produktionsdauer verschieden ist, nicht genau zutrifft, aber er glaubt, daß die dadurch entstehenden Verschiedenheiten so klein seien, daß man bei allgemeinen Betrachtungen davon absehen könne. In der Lehre vom Lohne hebt er schärfer als Smith hervor, daß der natürliche Lohn durch den notwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie nach dem landesüblichen Maßstabe, also unabhängig von der Quantität der in den Lohngütern enthaltenen Arbeit bestimmt werde, und er zeigt, wie sich der wirkliche Lohn infolge der Vermehrung oder Verminderung der Arbeiterbevölkerung um diesen Mittelwert bewegt. Er gibt jedoch zu, daß der Marktpreis der Arbeit sich unbestimmte Zeit über dem natürlichen Stand erhalten könne, wenn nämlich das Kapital fortwährend in noch stärkerem Verhältnisse wachse als das Arbeitsangebot. Für die Grundrentenlehre stellt er im Anschluß an Malthus, West und Anderson das Schema des allmählichen Fortschritts vom besten Lande zu immer schlechteren Bodenklassen auf, wobei die schlechteste immer nur den gewöhnlichen Kapitalgewinn, die besseren aber außerdem auch steigende Grundrente abwerfen. In Wirklichkeit sind die bestehenden Grundrenten von der historischen Reihenfolge der Besiedelung der Grundstücke unabhängig und Smith hat, wie oben gezeigt, sachlich die Verhältnisse der Grundrente im ganzen richtig erkannt. In der Geldlehre vertritt Ricardo eine einfache, aber wenig befriedigende Quantitätstheorie. Daher kann nach seiner Ansicht auch Papiergeld seinen vollen Wert behaupten, wenn es nicht in zu großer Menge ausgegeben wird. Inbetreff der Banknoten schlägt er vor, daß sie gegen Barrengold zu einem bestimmten Preise einlöslich gemacht werden sollen und andererseits auch die Bank verpflichtet sein soll, jede Quantität Barrengold zu einem etwas niedrigeren Preise gegen Noten anzukaufen. In der Handelspolitik spricht sich Ricardo für die abstrakte Freihandelstheorie aus, ohne die Smithschen Einschränkungen. Bemerkenswert ist namentlich seine Lehre von dem internationalen Austausch der in jedem Lande unter den relativ günstigsten Bedingungen herstellbaren Güter. Im allgemeinen erhält das S. S. in der ihm von Ricardo gegebenen Fassung durch die abstrakte Methode eine bestechende Einfachheit und Klarheit, aber andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Erscheinungen der Wirklichkeit von dem abstrakten Schema oft beträchtlich abweichen. Erst die neuere historisch-realistische Richtung der Volkswirtschaftslehre hat sich mit Erfolg bemüht, die Theorie mit der wirklichen Erfahrung in Uebereinstimmung zu bringen.

Literatur: *Rösler, Die Grundlehre der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl., 1871 (Gegner). — A. Oncken, A. Smith in der Kulturgeschichte, 1874. — Der-*

Digitized by Google

selbe, A. Smith und Imm. Kant, 1877. — v. Inama-Sternegg, A. Smith und die Bedeutung seines W. o. N. für die moderne Nationalökonomie, 1876. — Zeyss, A. Smith und der Eigennutz, 1889. — Hasbach, Die philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten pol. Oekonomie, 1890. — Derselbe, Untersuchungen über A. Smith und die Entwickelung der pol. Oekonomie, 1891. — Feilbogen, Smith und Turgot, 1892. — John Rae, Life of A. Smith, 1895 (Hauptwerk). — Leser, Art. „A. Smith" i. H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 749 fg. — K. Jentsch, A. Smith, 1905. — Lifschitz, A. Smiths Methode etc. 1906.

Lexis.

Soetbeer, (Georg) Adolf,

geb. am 23./XI. 1814 zu Hamburg, 1843 Sekretär und Konsulent der Hamburger Kammerdeputation (späteren Handelskammer), 1873 Geh. Reg.-Rat und Honorarprofessor an der Universität Göttingen, gest. daselbst am 23./X. 1892.

Als Statistiker der Warenpreise, aus deren Schwankungen das Steigen oder das Sinken der Kaufkraft des Geldes zu berechnen, erste Autorität für Deutschland (vgl. u. a. seine Durchschnittsziffern der Hamburger Warenpreise seit 1851), auf welchem Gebiete ihm nur der englische Statistiker Sauerbeck gleichgestellt werden kann, der für England die index numbers (Warenpreise) berechnet, welche seit 1870 im Londoner „Economist" publiziert werden. Rührigster Vorkämpfer (seit 1856) für die neue Währungspolitik des Deutschen Reiches, die 1873 durch Einführung der Goldwährung über den Bimetallismus triumphierte.

Von seinen zahlreichen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse, Hamburg 1846. — Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen usw., Hamburg 1855. — Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland usw., Hamburg 1856. — Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849—63 (Vierteljahrschrift f. Volkswirtschaft), Berlin 1865. — Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands (Annalen des Deutschen Reichs), München 1873. — Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart, Gotha 1879. (A. u. d. T.: „Ergänzungshefte zu Petermanns Mitteilungen, Heft 57.) — Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871—1891, Berlin 1892.

Lippert.

Solidarhaft, Solidarbürgschaft.

Unter solidarischer Haftung und Bürgschaft versteht man diejenige Haftung der Mitglieder einer Gesellschaft oder Genossenschaft, bei der jeder Einzelne für alle körperschaftlichen Verpflichtungen in der ganzen Höhe derselben, also nicht bloß proratarisch haftet. In der Volkswirtschaft finden wir diese Haftung an vielen Stellen, z. B. in manchen Ländern bei der Arbeiterversicherung, bei Kasseneinrichtungen u. dgl.; auch bei Notenbanken, s. oben im Art. „Noten- und Zettelbank" S. 560. Insbesondere aber ist diese Art der Haftung von Bedeutung und praktischem Interesse bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (vgl. diesen Art. oben Bd. I S. 788 fg.) und hat so für uns eine engere Bedeutung angenommen. Nach diesem Prinzip richtete Schulze-Delitzsch seine Rohstoffgenossenschaften ein, und als er die Vorzüge dieser Haftung einsah, später auch den von ihm ins Leben gerufenen Vorschußverein; und in der Tat hat die unbeschränkte Solidarhaftung die wesentliche Bedeutung, daß sie die Grundlage für den Kredit der gewerblichen Genossenschaften bildet und so die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn auch nicht erst ermöglicht, so doch wesentlich erleichtert. Als aber viele der gewerblichen Genossenschaften Vermögen gesammelt hatten, erschien es unbedenklich, ja sogar wünschenswert, daß das Gesetz von 1889 auch die beschränkte Haftpflicht zuließ (s. den oben genannten Art. S. 789 und d. Art. „Gesellschaften mit beschr. Haftung" oben Bd. I S. 969).

A. Elster.

Sonntagsarbeit.

1. Geschichtliches. 2. Stand der Gesetzgebung.

1. Geschichtliches. Die Sitte, die Eintönigkeit in der regelmäßigen Tätigkeit des Berufs periodisch durch Fest- und Ruhetage zu unterbrechen und damit einen Sammelpunkt für die Kräfteerneuerung, die Pflege des Familienlebens, der Geselligkeit und der gottesdienstlichen Feier zu gewinnen, ist uralt. Solche in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden Ruhetage hatten schon die Juden vor der mosaischen Gesetzgebung. Die anderen Völker des Altertums kannten diese Einrichtung zwar nicht, hatten aber an Festen aller Art keinen Mangel. Erst die christliche Lehre verschaffte der allwöchentlichen Feier weiteren Eingang, indem sie sich in ihren Geboten an das jüdische Zeremonialgesetz mit entsprechenden Modifikationen anschloß. Mit der Gründung selbständiger christlicher Kirchengemeinden gewann die Gewohnheit, den ersten Wochentag, den sog. Herrentag, d. h. den Tag Christi, mit besonderer Feier, dem Gottesdienst und frohen Festen gewidmet, besonders zu begehen, die Oberhand. Der Name Sonntag, der auf die frohe Festtäglichkeit hindeutet, bürgerte sich erst später ein. Der eigentliche Zweck der Sabbat- und Sonntagsfeier war ein kirchlicher. Er blieb für die kirchlichen Feiern reserviert. Die ungestörte Erfüllung der gottesdienstlichen Pflichten, frei von Aergernis und geräuschvollen Störungen, bedingte eine gewisse Arbeitsruhe, ohne daß dieselbe ausdrücklich geboten war. Aus Gründen der Rücksichtnahme für die kirchlichen Bedürfnisse, an die sich vielfach die bürgerlichen Festlichkeiten anschlossen, wenn sie nicht direkt kirchlichen Ursprungs waren, erblickte man in der Gewöhnung, die Arbeit teilweise oder ganz ruhen zu lassen, ein Gebot der wohlanständigen Sitte. Das soziale Moment, daß die Menschen eine Gelegenheit haben müßten, sich von dem mechanischen Einerlei des werk-

Digitized by Google

tägigen Lebens frei zu machen, die in der Tretmühle der Arbeit erschöpften Kräfte zu erneuern, in harmloser Freude und froher Geselligkeit eine Quelle der intellektuellen und gemütlichen Erholung zu finden, trat bis in die neuste Zeit hinter dem kirchlichen Postulat stark zurück. Dies war auch der Fall, als eine milde Praxis der Sonntagsordnung einer schärferen Gesetzgebung, die im Interesse der kirchlichen Propaganda und der Kirchenzucht inauguriert wurde, weichen mußte. Der sozialpolitische Instinkt mag hierbei mitgesprochen haben, ausschlaggebend war er jedenfalls nicht. Auch in den Zeiten, wo man zugunsten der Sonntagsheiligung strengere Reglements erließ, überließ man das Wesentliche der Sitte, die sich bei den einzelnen Völkern recht verschieden entwickelte. Die kirchlichen Gewohnheiten blieben nur so lange für die Zahl und Ausdehnung der Festtagsruhetage maßgebend, als sie sich im Einklang mit der kirchlichen Gesinnung und Gesittung befanden. Bei gleichzeitig laxer Arbeitsruhe vermehrte sich zeitweilig die Zahl der kirchlichen Festtage ins Ungemessene, während umgekehrt in anderen Ländern verhältnismäßig wenig Ruhetage mit fast vollständiger Arbeitsruhe bis zum Extrem der puritanischen Sonntagsfeier, bei welcher auch alle noch so harmlosen Volksvergnügungen ruhten, beobachtet wurden. Man kann deswegen nur von der qualitativen, nicht aber von der quantitativen Sonn- und Festtagsfeier sagen, daß sie einen richtigen Maßstab für die kirchliche Gesinnung der Völker und Staaten abgebe. Und auch diese Regel trifft nur insofern zu, als es sich um Sonntagsordnungen im Sinne der kirchlichen Sonntagsheiligung handelt. Sobald aber sozialpolitische Gesichtspunkte maßgebend geworden sind, also Rücksichten auf den Arbeitsruheschutz der arbeitenden Klassen, versagt die Richtigkeit der allgemeinen Regel ganz. Vielfach wird zwar der kirchliche Gesichtspunkt, der die Sonntagsruhe als Erfüllung eines unmittelbar göttlichen Gebots darstellt, mit dem humanen und sozialen Postulat der Einschränkung der Arbeitszeit kombiniert. Es ist aber auch denkbar, daß letzterer Gesichtspunkt vollständig die Ueberhand gewinnt. Unkirchliche Völker und Staaten können eine umfassende soziale Gesetzgebung mit entsprechenden Sitten der Sonntagsruhe haben, während bei anderen strengkirchlichen eine wirkliche Sonntagsruhe, trotz Herrschaft des Kirchenregiments, sich nicht hat einbürgern können. Eine übergroße Anzahl von kirchlichen Festtagen hat hier meist auf die Gewohnheiten der Arbeitsruhe verflachend gewirkt. Ein solches Uebermaß zeitigt jedesmal nicht nur eine volkswirtschaftliche, sondern auch eine soziale Rückständigkeit. Die Reformbewegungen zugunsten einer angemessenen Sonntagsheiligung, wie sie die deutschen Landesregierungen nach dem 30jährigen Kriege anstrebten, bewegten sich verständigermaßen zwischen den beiden Extremen, der Ueberzahl an Festtagen und Lustbarkeiten und dem übertriebenen Sabbatrigorismus.

Was aber dem deutschen Protestantismus nicht gelang, fand in England mit der Zeit allgemeine Anerkennung. Freilich ohne daß man das zweite Extrem dank des englischen und schottischen Presbyterianismus vermied. Die puritanische Sonntagsfeier in Großbritannien ist seitdem sprichwörtlich geworden. Schon im 15. Jahrh. nahm man die Regelung sonntäglicher Messen und Märkte durch Gesetz vor. Die durch Kirchenordnungen beeinflußten Sitten erhielten mehr und mehr eine scharf umgrenzte gesetzliche Grundlage, in deren Mittelpunkt das Gesetz von 1676 stand. Dasselbe untersagte die weltliche Berufsarbeit an Sonntagen ganz, mit Ausnahme von Werken der Not und der Liebe. Gewisse Vergnügungen und Sportsübungen blieben untersagt, und besonders in Schottland, aber auch in Irland und Wales wurden mit der Zeit besonders strenge Reglements dem Betrieb von Gasthöfen und Wirtshäusern gegenüber erlassen. In allen diesen Maßnahmen überwiegt, wenn man von dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 absieht, das religiöse Moment über dem sozialpolitischen. Der britischen Sonntagsfeier ist diejenige in den Vereinigten Staaten nachgebildet und hat, unterstützt durch die neuzeitlichen Temperenzbestrebungen, zum Teil ganz übertriebene Formen angenommen. Dieser englisch-amerikanische Sonntag mit seinen Verboten selbst der harmlosesten Vergnügungen und seiner tödlichen Langweile hat lange Zeit allen ähnlichen Bewegungen auf dem Kontinente als Schreckgespenst hindernd im Wege gestanden. Es hat zwar dort nicht an rührigen und nachhaltigen Agitationen zugunsten einer besseren und würdigeren Sonntagsfeier gefehlt. Solange sie aber einseitig von kirchlichen Kreisen ausgingen, versprachen sie wenig Erfolg. In den 50er Jahren wurden zwar in Deutschland neue Sonntagsverordnungen erlassen, oder aber die alten, noch zu Recht bestehenden, aber außer Gebrauch gekommenen wurden neu eingeschärft. Bald geriet aber die Bewegung wieder ins Stocken.

2. Stand und Gesetzgebung. Erst als der soziale Gesichtspunkt mehr und mehr Anerkennung fand und die tatsächlichen Verhältnisse der übermäßigen Arbeitsdauer in industriellen Staaten eine gesetzliche Reform gebieterisch forderten, trat man auch in einer Reihe von europäischen Staaten an eine zweckmäßige Lösung der Frage energisch heran. 1861 wurde in Genf die „Société pour l'observation du dimanche" gegründet. Dank ihrer rührigen Propaganda kam zuerst das schweizerische Bundesgesetz von 1877 zustande, das die Arbeit an Sonntagen mit gewissen, in der Natur der Sache liegenden, Ausnahmen untersagte. Da die Schweiz das Verbot der Nachtarbeit kennt, schafft sie eine sechsunddreißigstündige Ruhe. Die anderen Länder mit S.-verboten, England, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Spanien, Belgien, Holland, Rußland und Deutschland, kennen nur den vierundzwanzigstündigen Ruhetag, Dänemark und Norwegen dagegen den dreißigstündigen. Der Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern ist folgender: Großbritannien (Factory and Workshop Act

Digitized by Google

1901) verbietet die S. für geschützte Personen (jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und Frauen) ganz, doch sorgt die dortige Sonntagsheiligung für eine hinreichende gewerbliche Sonntagsruhe. England kennt den sonntäglichen Ladenschluß. Aber da die angedrohten Uebertretungsstrafen sehr geringe sind, so werden in vielen Großstädten zahlreiche Geschäfte offen gehalten. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist fast überall eine der englischen Richtung entsprechende Gesetzgebung oder Gewohnheit in Kraft. Oesterreich (G. v. 16./VI. 1905) läßt an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit ruhen. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Ausnahmen sind gestattet, etwa im Umfange der deutschen gesetzlichen Bestimmungen. Dem Handelsgewerbe ist statt der früheren sechsstündigen eine vierstündige Arbeitszeit erlaubt, für Bureau- und Kontorarbeit aber nur zwei Vormittagsstunden; außerdem muß hier jeder zweite Sonntag frei sein. Die politischen Landesbehörden haben aber das Recht, für das Handelsgewerbe völlige Sonntagsruhe zu dekretieren. Schweden kennt seit 1881 die volle gewerbliche Sonntagsruhe. Spanien hat ein neues G. v. 1904, wonach die körperliche Arbeit für fremde Rechnung nur in Ausnahmefällen gestattet ist. Kein Arbeiter darf aber zwei Sonntage hintereinander voll beschäftigt sein. Bedingungslose Sonntagsruhe besteht für Frauen und Kinder. In Belgien ist das Gebot eines wöchentlichen Ruhetags ebenfalls für Kinder und jugendliche Personen. Auch in Holland ist für die besonders schutzbedürftigen Personen die S. untersagt. Das russische G. v. 1897 verbietet die S. in der Großindustrie und den Bergwerken an den Sonntagen und sonstigen vierzehn Feiertagen ganz, doch können durch Ministerialerlaß diese Schutzbestimmungen auf alle Werkstätten ausgedehnt werden. Ein italienischer S.gesetzentwurf ist 1905 in der Deputiertenkammer abgelehnt worden.

In Deutschland beruhte die Gesetzgebung vor 1891 auf dem Grundsatz, daß die Arbeiter zur Tätigkeit an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden können. Bestimmend waren bis dahin religiöse Motive. Die soziale Bedeutung der Sonn- und Festtage als Erholungstage fand erst in dem Arbeiterschutzgesetz von 1891 gebührenden Ausdruck. Vorausgegangen war eine Reichsenquete über die tatsächlichen hier in Frage kommenden Verhältnisse (1885).

Der i. J. 1887 dem Reichstag zugegangene Enquetebericht enthielt reiches Material. Aus demselben ging zwar hervor, daß die S. in den einzelnen Teilen des Landes in sehr verschiedenem Umfange üblich, immerhin aber überall ziemlich stark eingebürgert sei. Für Preußen lagen eine Reihe von Gesamtziffern vor, welche ein ungefähres Bild der tatsächlich vorkommenden S. geben konnten. Danach kam S. vor in der Großindustrie in 49,4 % der Betriebe und für 29,8 % der beschäftigten Arbeiter, im Handwerk in 47,1 % der Betriebe und für 41,8 % der Arbeiter, im Handel und Verkehr endlich in 83 % der Betriebe und für 77,6 % der Arbeiter. Aus diesen Prozentziffern ergeben sich ohne weiteres nachstehende Folgerungen. In der Großindustrie war, nach Arbeitern bemessen, die S. weniger häufig als im Handwerk und viel weniger häufig als im Handel und Verkehr. Abgesehen vom Großhandel und den großen Ladengeschäften größerer Städte wiesen der Handel und die Verkehrsunternehmungen eine fast regelmäßig zu nennende S. auf, und mit diesem Resultat wurde eine überall schon wahrgenommene Erscheinung vollauf bestätigt. Nicht mit der gleichen Sicherheit hatte man das weitere voraussagen können, daß überall bei den kleinen Betrieben die sonntägliche Beschäftigung relativ stärker war als bei den Großbetrieben. Neben der regelmäßigen und dauernden S. kommt die periodische bei denjenigen Gewerbezweigen vor, welche entweder, wie die Campagneindustrieen, nur einen Teil des Jahres beschäftigt sind, oder bei solchen, in welchen sich zu gewissen Zeiten desselben ein regelmäßig wiederkehrender Geschäftsandrang einzustellen pflegt. Nach den Mitteilungen der Enquete waren hier alle Unternehmungsformen im Saisongewerbe mehr oder minder gleichmäßig beteiligt.

Die Gründe, die in der Großindustrie zur Gewohnheit der S. geführt haben, sind in erster Linie technischer, in zweiter Linie wirtschaftlicher Natur. Die mechanische Produktionsweise bringt es vielfach mit sich, daß jede längere Unterbrechung der Arbeit eine Erhöhung der Produktionskosten und damit eine Schmälerung des Reingewinnes bedeutet. Besonders die dauernde Unterhaltung der Feuerungsanlagen kommt hierbei in Frage. Neben gewissen mechanischen Prozessen aber sind gewisse natürliche Verhältnisse, wie Witterung, Jahres- und Tageszeit, die Natur des zur Verwendung gelangenden Rohmateriales u. a. m. ausschlaggebend. Beim Kleingewerbe überwiegen die wirtschaftlichen Gründe, periodische Häufung von Aufträgen, Bedürfnisse des täglichen Lebens und gesellschaftliche Rücksichten. Im Handel ist die S. am meisten von rein wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten diktiert, wenngleich auch hier Mißbräuche zu Gewohnheiten geworden sind, und die Konkurrenz zur Verallgemeinerung derselben geführt hat. Am

Digitized by Google

schwersten ist die sonntägliche Betriebseinstellung in den Verkehrsgewerben durchführbar. Die Kontinuität des Betriebes, besonders insoweit Personenbeförderung in Frage kommt, leidet keine Unterbrechung. Die althergebrachten Gewohnheiten des Publikums leisten zudem, um nicht zum englischen Sonntag zu gelangen, starke und elastische Widerstände, die einer inneren Berechtigung nicht entbehren.

Die deutsche Sonntagsenquete hat mehr als alle Schlagworte für und gegen die Sonntagsruhe die außerordentliche Schwierigkeit einer legislativen Lösung des Problems aufgedeckt. Sie hat bewiesen, daß in unserem Zeitalter an einen rücksichtslosen Eingriff der Gesetzgebung ohne schwere volkswirtschaftliche und soziale Schädigungen nicht zu denken ist. Sie hat aber gleichzeitig erhebliche, tief eingewurzelte, aber mit gutem Willen unschwer zu beseitigende Mißstände aufgedeckt, deren Fortfall der arbeitenden Klasse zum Segen gereichen wird, ohne daß es für das Publikum eines anderen bedürfte als der Gewöhnung an den Verzicht für gewisse, nicht unentbehrliche, Bequemlichkeiten. Aber nicht nur das Publikum, sondern auch ein Teil der Arbeiterschaft, der nicht auf den Sonntagslohn Verzicht leisten will, hat der Einschränkung und dem Verbot der S. in kurzsichtiger Weise Schwierigkeiten bereitet. Realpolitiker, die eine gesetzliche Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit nur dann zugestehen wollten, wenn gleichzeitig Garantieen gegen einen Lohnausfall gegeben sind, haben die Opposition unterstützt. Die deutsche Gewerbegesetzgebung indessen, geleitet von höheren sozialen Gesichtspunkten, hat sich an diese Bedenken nicht gekehrt, vielmehr an dem Grundsatz festgehalten, daß ein regelmäßiger Erholungstag, der möglichst gleichzeitig für alle eingeführt und äußerlich durch besondere Ruhe und Festtäglichkeit ausgezeichnet ist, entsprechend der Pflege der Hygiene und dem allgemeinen humanen Gebot des Arbeiterschutzes zur Sammlung neuer Kräfte, zur Pflege der Gesundheit, des Familienlebens, der Geselligkeit und der gottesdienstlichen Feier, öffentlich-rechtlich herbeizuführen sei. Die Erfahrung lehrt, daß der allwöchentliche Ruhetag eine zweckmäßige Abgrenzung der Zwecke der werktägigen Arbeit ist. Und mit dieser Erfahrung und dem humanen und sozialen Gebot der Sicherung dieses Mittels zur Erhaltung der geistigen Gesundheit stimmt die moderne Sozialpolitik mit dem kirchlichen Gebote, das an die Erfüllung eines unmittelbaren göttlichen Befehls anknüpft, im Endziele überein. Hierauf fußend, hat das RG. v. 1891 die Sonntagsruhe nach einheitlichen Grundsätzen geregelt. Es sind die Betriebe aufgezählt, in welchen an Sonn- und Festtagen Arbeiter gar nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen Arbeit finden dürfen. Eine besondere Regelung hat die Arbeit im Handelsgewerbe, die sich nicht nur auf die Angestellten, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge, sondern auch auf die selbständigen Gewerbetreibenden bezieht, gefunden. Ferner ist im Gesetze vorgesehen, daß durch kaiserliche Verordnung die Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgedehnt, bezw. verschärft werden können, und endlich ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, wie sie Notfälle. Arbeiten im öffentlichen Interesse, Inventuraufnahme, Bewachung der Betriebsanlagen. Reinigungsarbeiten, Campagne- und Saisonindustrie, örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflußte, Ausnahmeverhältnisse und die Ausnahmestellung bestimmter Gewerbe (Gast- und Schankwirtschaften, Schaustellungen und Verkehrsinstitute) gebieten, die Möglichkeit gegeben, im Verordnungs- und Verwaltungswege berechtigte Modifikationen von den allgemeinen Verboten zuzulassen. Eine neuere Maßregel auf dem Gebiete der Sonntagsruhe bezieht sich auf ein, im Wege des Uebereinkommens zustande gekommenes, Regulativ zugunsten der Sonntagsruhe im Eisenbahngüterverkehr, welches 1895 in Kraft trat. Damit ist wenigstens für denjenigen Teil des Verkehrs, in welchem eine Einschränkung der S. angängig erscheint, eine zeitgemäße Reform angebahnt. Im übrigen bedarf die ganze Materie, um zweckmäßig und einheitlich geregelt zu werden, noch mancherlei Untersuchungen der in Frage kommenden Verhältnisse. Die Feststellung der Ausnahmen für die Fabrikindustrie machte ursprünglich ganz besondere Schwierigkeiten, auch wurde über willkürliche und ungleichmäßige Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden Klage geführt. Bedenklich ist endlich, daß neben den reichsgesetzlichen Normen landesrechtliche Regulative für einzelne Provinzen erlassen werden können. Es liegt die Gefahr vor, daß die Provinzialverwaltungen ihrerseits aus Nachgiebigkeit gegen pietistische Strömungen die äußere Gestaltung des sonntäglichen Lebens derart unter polizeiliche Oberaufsicht stellen, daß die Freiheit der Bewegung und des geselligen Zusammenlebens im Uebermaße eingeengt wird. Auch darüber wird Klage geführt, daß die bis dato beschäftigten Arbeiter mit Hilfe des freien Sonntags jetzt ihr Geld unsinnig vergeuden und der Wirtshausbesuch zunimmt. Die englischen Erfahrungen beweisen aber, daß durch einfache Schließung der Erholungsstätten und Verbot der Volksvergnügungen der Trunk- und Vergnügungssucht mit Erfolg nicht entgegengetreten werden kann. Wie auf allen Ge-

Digitized by Google

gieten der sozialen Fürsorge erwachsen hier der Gesellschaft, im Anschluß an die gesetzliche Initiative, mancherlei gemeinnützige Aufgaben. Eine bureaukratische Bevormundung darüber, wie die arbeitende Klasse die freien Stunden an Sonn- und Festtagen zu verbringen habe, erregt dagegen berechtigten Widerspruch und bleibt regelmäßig erfolglos.

Die Ausnahmen von dem Verbote der S. im Gewerbebetriebe sind in einer umfangreichen Bekanntmachung des Bundesrats vom 5./II. 1895, die in den folgenden Jahren wiederholt ergänzt und abgeändert worden ist, niedergelegt worden. Eine erfreuliche Erweiterung des Sonntagsruheschutzes im Sinne des grundsätzlichen Verbots irgendwelcher Beschäftigung fremder Kinder an Sonn- und Festtagen überhaupt brachte dann das Kinderschutzgesetz vom 30. III. 1903. Außerdem hat man in zahlreichen großen wie kleinen deutschen Kommunen durch Lokalstatute die Sonntagsruhe verschärft bis zu einem allgemeinen Verbote überhaupt. Immer mehr haben sich auch die Interessenten und Branchegenossen zusammengetan, um die S. auf ein Minimum zu beschränken. Also überall, wo es die Verhältnisse irgendwie erlaubten, ist der Feiertagsschutz erweitert worden. Er erfreut sich zunehmender Popularität.

Alles in allem kann man sagen, daß die Neuordnung der Dinge sich des Beifalls der Wohlgesinnten erfreut und außerordentlich segensreich gewirkt hat. Der befürchtete Rückgang in der nationalen Produktion ist nicht eingetreten. Ebensowenig wird seitens der Beteiligten über Einnahmeausfälle geklagt.

Literatur: *W. Stieda, Art. „Sonntagsarbeit", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 768fg. — H. Soetbeer, Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XVII, S. 241—307. — W. Stieda, Die Reichsenquete über Sonntagsarbeit, Jahrb. f. Ges., Bd. XII, S. 1129—1178, Bd. XIII, S. 47—94. — Rieger, Staat und Sonntag, 1887. — K. Rohr, Der Sonntag vom sozialen und sittlichen Standpunkte aus, 1879. — Zeller, Art. „Arbeiterschutz", W.B. d. D. V.R., I. Erg.-Bd., S. 3fg. — Nieneyer, Die Sonntagsruhe vom Standpunkte der Gesundheitslehre, 1876. — A. Hügler, Der Sonntag vom Standpunkte der Gesundheitspflege und Sozialpolitik, 1878. — v. Philippovich, Grundriß d. pol. Oekonomie, II. Bd., 3. Aufl., S. 206fg. — Grunzel, System d. Industriepolitik, 1906, S. 237fg. — Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, 1887, 3 Bde. — Generalbericht betreffend die Ergebnisse dieser Erhebungen, Drucksachen des Reichstages, Nr. 107, 1887.* **Biermer.**

Sozialdemokratie.

1. Begriff. 2. Die S. in Frankreich. a) Babeuf und die Verschwörung der Gleichen (1795—96); b) Die Epoche von 1796—1834; c) Die Epoche des Julikönigtums und die Februarrevolution (1834—1848); d) Die Entwickelung unter der kaiserlichen Restauration und unter der dritten Republik. 3. Die S. in Deutschland: a) Die Zeit vor 1863; b) Ferdinand Lassalle und die Begründung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereines"; c) Die Entwickelung nach Lassalles Tode bis zur Begründung der „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands" (1864 bis 75); d) Die sozialistische Arbeiterpartei unter dem Ausnahmegesetz (1878—90); e) Die „sozialdemokratische Partei Deutschlands" seit der Aufhebung des Sozialistengesetzes. 4. Die S. in den übrigen Ländern. a) Die Schweiz. b) Oesterreich-Ungarn. c) Belgien. d) Holland. e) Die skandinavischen Länder und Finland. f) Italien. g) Spanien-Portugal. h) Die Balkanländer. i) Rußland. k) England. l) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. m) Anhang: Internationale Kongresse und ähnliches.

1. Begriff. Als „sozialdemokratisch" bezeichnen wir alle politischen Parteien mit sozialistischem Programm, d. h. mit dem Ziele einer Neuordnung der Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf sozialistischer Grundlage, nach vorhergegangener Erringung der Staatsgewalt. Die S. ist angewandter Sozialismus, wie umgekehrt eine Anwendung des letzteren auf anderer als demokratischer Grundlage begrifflich ausgeschlossen ist.

Selbstverständlich kann die S. nicht vor dem Sozialismus da sein, d. h. vor der Durchführung der Gleichheit vor dem Gesetze, die ihrerseits in den besitzlosen Volksklassen das Bewußtsein von dem Gegensatze zwischen der abstrakten Rechtsgleichheit und der materiellen Ungleichheit auf wirtschaftlichem Gebiete erweckt. Damit es aber aus diesem Bewußtsein heraus zu einer dauernden Massenorganisation mit dem Ziele der Verwirklichung auch der wirtschaftlichen Gleichheit komme, ist, neben der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, einerseits eine gewisse technisch-ökonomische Entwickelung der Produktionsweise — der Großbetrieb — und andererseits die Einräumung politischer Rechte — Vereins- und Versammlungs-, Petitions-, Wahlrecht — ohne Rücksicht auf Besitz und Bildung notwendig. Denn nur der Großbetrieb bringt die Arbeiter automatisch einander nahe, während er sie zugleich wirtschaftlich drückt und durch die übermächtige Konkurrenz ihre Reihen fortwährend auf Kosten der Kleinbetriebe verstärkt; und nur die politische Freiheit gibt ihnen die Möglichkeit, auf gesetzlichem Wege sich ihrem Ziele zu nähern.

2. Die S. in Frankreich. a) Babeuf

Digitized by Google

und die Verschwörung der Gleichen (1795—96). Da der Sozialismus zuerst in Frankreich ersteht, so begegnen wir auch naturgemäß der ersten sozialdemokratischen Bewegung auf französischem Boden. Sie knüpft sich an den Namen Babeuf (s. d. oben Bd. I S. 305 und Art. „Sozialismus und Kommunismus" sub II. 4), obgleich vor ihm schon am 23./IV. 1793 Boissel (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus" sub II. 4) im Jakobinerklub einen sozialistischen Entwurf der Menschenrechte vertreten hatte, freilich ohne damit den geringsten Anklang zu finden.

Erbitterter Gegner der durch die Thermidorereignisse (27.—28./VII. 1794) und den Sturz Robespierres angebahnten Kontrerevolution und wegen seiner Angriffe auf die Männer des Thermidor und der Verherrlichung der Schreckensherrschaft im „Journal de la liberté de la Presse" (später: „Le Tribun du peuple") verhaftet (8./II. 1795), gelangte Babeuf im Gefängnisse zu der Ueberzeugung, daß der Kommunismus das einzige Mittel sei zur Verwirklichung der durch die Revolution proklamierten Gleichheit und des in der Verfassung von 1793 als Ziel jeder Gesellschaftsordnung gewährleisteten „bonheur commun". Zugleich fand er dort gleichgesinnte Genossen, auf die er großen Einfluß gewann und mit denen im Verein er nach seiner Freilassung (26./X. 1795) eine heftige Agitation in Wort und Schrift zur Wiederherstellung der eben beseitigten Verfassung von 1793 sowie zur Verbreitung seiner kommunistischen Ideeen entfaltete. Durch die wachsende Zahl seiner Anhängerschaft, die in der „Société du Panthéon" ihren Mittelpunkt und im „Tribun du peuple" ein täglich einflußreicheres Organ besaß, beunruhigt, erließ die Direktorialregierung am 11./XII. 1795 neuerdings einen Verhaftbefehl gegen Babeuf, dessen Ausführung sich dieser jedoch zu entziehen wußte, und ordnete am 27./II. 1796 die Schließung des Pantheonklubs an. So aus der öffentlichen Agitation gedrängt, gründeten nun die „Gleichen", wie Babeuf und seine Anhänger sich nannten, Ende März 1796 ein geheimes siebengliedriges „Insurrektionskomitee der öffentlichen Wohlfahrt" (comité insurrectionel de salut public), dem auch der materialistische Schriftsteller Sylvain Maréchal (s. d. oben S. 456) angehörte. Zweck der Verschwörung war, sich durch einen bewaffneten Aufstand der Hauptstadt zu bemächtigen, das Direktorium zu stürzen, die Verfassung von 1793 wiederherzustellen und neben der politischen auch die wirtschaftliche Gleichheit zu verwirklichen. Allein der Plan wurde von einem der Teilnehmer, einem Hauptmann Grisel, verraten, die Verschworenen unmittelbar vor der Ausführung verhaftet (10./V. 1796), mit Rücksicht darauf, daß sich unter ihnen der Deputierte Drouet befand, vor den Staatsgerichtshof (haute cour) gewiesen und in Vendôme prozessiert. Babeuf und ein zweites Mitglied des Insurrektionskomitees, Darthé, bestiegen hier am 27./V. 1797 das Schaffot. 7 andere Angeklagte (von 65 im ganzen) — darunter der nachmalige Geschichtsschreiber der Verschwörung, Philippe Buonarotti (s. d. oben Bd. I S. 582) — wurden zur Deportation verurteilt, die übrigen freigesprochen. Maréchal, der Verfasser des übrigens erst während des Prozesses bekannt gewordenen „Manifeste des Égaux", hatte das Glück, von der Verfolgung verschont zu bleiben.

Die Mittel, über welche das Insurrektionskomitee verfügt hatte, waren lächerlich gering gewesen und nicht minder die Zahl der Affiliierten. Sie soll 17000 betragen haben, wobei noch in Betracht kommt, daß bei derartigen Gelegenheiten viele erst dann wirklich mittun, wenn alles gut abgelaufen ist. Trotzdem wird die Hoffnung der Handvoll „Gleicher", sich der Staatsgewalt bemächtigen und die gesellschaftlichen Grundlagen verschieben zu können, psychologisch verständlicher, wenn man einerseits den häufigen Erfolg politischer Handstreiche und die Herrschaft terroristischer Minoritäten seit 1789 in Betracht zieht und andererseits die dem Jakobinertum eigene Ueberzeugung: daß man, im Besitze der Staatsgewalt, nur zu dekretieren brauche, um die Welt beliebig umzugestalten. So fest wurzelte dieser jakobinische Geist, und so lebendig wirkte die Erinnerung an die große Revolution, daß die französische S. auch späterhin noch und bis in die neueste Zeit herein nach dem gleichen Rezept handelte wie Babeuf und die „Gleichen".

b) Die Epoche von 1796—1834. Vorläufig freilich verschwand mit den letzteren jede kommunistische Regung von der Bildfläche. Das Kaisertum bot für solche keinen Raum. Die bourbonische Restauration aber einigte, indem sie die Errungenschaften der Revolution in Frage stellen zu wollen schien, nochmals den Tiers État zu gemeinsamem Kampfe wider sich. Von besonderen proletarischen Bestrebungen konnte in dieser Zeit keine Rede sein, weshalb auch Fourierismus und St. Simonismus in den Massen fast gar keinen Widerhall zu erwecken vermochten. Aber auch nach der Julirevolution noch gehen die bürgerliche reine Demokratie und das Proletariat eine Zeitlang zusammen. Allerdings waren sie „nicht Eins, aber doch vereinigt", und zwar in dem Ziele der Herstellung der Republik, als einer Staatsform, die „nicht bloß an sich berechtigt, sondern zugleich imstande sei,

Digitized by Google

allen Uebeln und Beschwerden für immer abzuhelfen". Wo wir daher in dieser Zeit einer Arbeiterbewegung begegnen, finden wir sie im Dienste des Republikanismus. Dies gilt ebenso von den beiden Krystallisationspunkten der republikanischen Agitation zwischen 1830 und 1834, der „Société des amis du peuple" und der „Société des droits de l'homme", wie von den wiederholten, in diese Zeit fallenden republikanischen Emeuten.

c) Die Epoche des Julikönigtums und die Februarrevolution (1834—48). Wandel hierin brachte erst die strenge, vom weitaus größten Teile der öffentlichen Meinung gebilligte Repression der Regierung gegen den Republikanismus nach dem Lyon-Pariser Aufstande vom April 1834. Sie drängte nämlich die republikanische Agitation aus der Oeffentlichkeit in geheime Gesellschaften. In diesen aber gewannen allmählich — vermöge ihrer gegen früher demokratischeren Organisation — die proletarischen Interessen und Aspirationen die Oberhand. Ihr Ziel ward nicht mehr die Republik allein, sondern auch die Ausdehnung des Egalitätsprinzips auf das wirtschaftliche Gebiet. So langte die Entwickelung wieder auf demselben Punkt an wie zur Zeit, als die „Gleichen" sich verschworen hatten, und Babeufs Lehren feierten ihre Auferstehung.

Veröffentlicht hatte sie Babeufs einstiger Genosse Buonarotti schon 1828. Jetzt aber erst fanden sie Widerhall. So entstand der „Babouvismus". Die Führung desselben mit Babeufs Zielen und seiner Taktik übernahmen Barbès (s. d. oben Bd. I S. 324) und Blanqui (s. d. oben Bd. I S. 478). Sie gründeten die „Société des familles" und nach deren polizeilicher Sprengung (1835) die „Société des saisons", verbreiteten aufrührerische Blätter, in denen sie zur sozialen Revolution und zum politischen Mord aufforderten, und versuchten schließlich, mit ca. 850 Genossen, am 12./V. 1839 eine ähnliche Erhebung wie die „Gleichen" im Mai 1796. Die Aufständischen wurden jedoch mit Leichtigkeit niedergeschlagen, nachdem sie sich bereits des Pariser Stadthauses bemächtigt hatten, und Barbès und Blanqui erst zum Tode verurteilt, dann aber zu lebenslänglichem Gefängnisse begnadigt, aus dem sie die Februarrevolution befreite.

Neben dieser geheimen, gewaltsamer Verwirklichung einer kommunistischen Ordnung zustrebenden Strömung ergoß sich zwischen 1830 und 1848 über Frankreich auch eine ganze Flut von Systemen und Projekten, die das gleiche Ziel, ganz oder zum Teil, direkt oder indirekt auf friedlichem Wege erreichen wollten (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus" sub II. 5). Die ganze geistige Atmosphäre wurde so mit sozialistischen Ideeen und Schlagworten erfüllt, welche die Arbeitermassen trotz oder wegen ihrer Unklarheit hypnotisierten und weit über Frankreichs Grenzen hinaus widerhallten. Als aber die Februarrevolution Gelegenheit zu ihrer Verwirklichung zu bieten schien, da zeigte sich nicht nur die ungeheure Mehrheit des Landes allen sozialistischen Experimenten durchaus abgeneigt, sondern auch vollständigste Zerfahrenheit und Unklarheit über den einzuschlagenden Weg unter den Sozialisten selbst. Wenig nützte daher diesen, daß zwei ihrer Männer, Louis Blanc (s. d. oben Bd. I S. 478) und Albert ouvrier (der Mechaniker Alexandre Martin [27./IV. 1815—1896]) in der provisorischen Regierung saßen, daß die letztere am 25./II. 1848 feierlichst das „Recht auf Arbeit" (s. d. oben S. 694 fg.) anerkannte, daß im Luxembourg unter Blancs Vorsitz eine Kommission über die „Organisation der Arbeit" beriet. Noch war sie zu keinem Ende gekommen, als schon das allgemeine Stimmrecht eine ungeheure antisozialistische Mehrheit in die Nationalversammlung entsendet hatte, die den entschiedenen Willen kundgab, keinerlei Nachgiebigkeit gegen den Sozialismus zu zeigen und mit allem aufzuräumen, was an denselben erinnerte. Nun glaubten die ewigen Verschwörer, Barbès und Blanqui, ihre Zeit gekommen. Sie versuchten einen Handstreich gegen die Nationalversammlung (15./V. 1848). Derselbe mißglückte jedoch, und sie wurden wieder eingekerkert. Nach diesem Vorspiel kam es dann in den Tagen des 23. bis 26./VI. 1848 infolge der Schliessung der Nationalwerkstätten (s. d. oben S. 532 fg.) zu einer entscheidenden Schlacht zwischen dem Pariser Proletariat und der Bourgeoisie. Die letztere siegte, wie es nicht anders möglich war, und der Sozialismus in Frankreich wurde für lange Zeit hinaus vernichtet — wie viele damals glaubten: für immer. Er hatte sich ohnmächtig oder jedenfalls unvorbereitet gezeigt, mit einem praktischen Regierungsprogramm auf wirtschaftlichem Gebiete hervorzutreten. Seine tapfersten Streiter waren auf den Barrikaden gefallen, die Führer tot, im Kerker oder im Exil. Und so schien denn Louis Reybaud, vollkommen im Rechte, wenn er 1854 schrieb: „En affirmant que le socialisme est éteint, . . il n'y a pas à craindre de démenti ni du temps, ni des événements: parler de lui, c'est presque prononcer une oraison funèbre".[1])

d) Die Entwickelung unter der kai-

[1]) Dictionnaire de l'économie politique, II S. 629.

Digitized by Google

serlichen Restauration und unter der dritten Republik. In der Tat ist bis 1860 in Frankreich keine Spur einer sozialdemokratischen Bewegung bemerkbar — nicht nur infolge der Nachwirkung der 1848er Ereignisse und des starken Druckes der napoleonischen Regierung, sondern auch infolge mannigfacher Maßnahmen der letzteren zur Förderung der materiellen Wohlfahrt der Arbeiterklasse. Auf die Dauer hielt das alles jedoch nicht vor, und seit 1863 tritt wieder innerhalb der republikanischen Partei eine selbständige Arbeiterbewegung mit einem besonderen wirtschaftlichen Programm hervor. Gefördert wird dieselbe außerordentlich durch die 1864 begründete „Internationale" (s. Art. „Internationale Arbeiter-Assoziation" oben S. 127 fg.), um aber dann neuerdings infolge der Kämpfe um die Pariser „Commune" (s. d. oben Bd. I S. 632 fg.) in ähnlicher Weise niedergeworfen zu werden wie in den Tagen des Junius 1848.

Diesmal aber waren die Nachwirkungen der Niederlage minder nachhaltig. Schon 1876 regte sich die französische S. wieder. Auf dem von ihr in diesem Jahre veranstalteten ersten Kongreß zu Paris (2.—10./X. 1876) überwogen allerdings durchaus gemäßigte Elemente. Das änderte sich aber rasch. Bereits drei Jahre später beschloß der Kongreß zu Marseille (20.—31./X. 1879) die Gründung einer kollektivischen Arbeiterpartei („Fédération du parti des travailleurs socialistes de France"), deren Programm sich an dasjenige der deutschen S. anlehnte. Das treibende Element in dieser Entwickelung war Jules Guesde (geb. 11./XI. 1845) gewesen, dem sich auch Bénoit Malon (s. oben S. 455), Paul Brousse und Paul Lafargue (geb. 1840) angeschlossen hatten. Bald kam es jedoch zu Zwistigkeiten programmatischer Natur, die allerdings auch eines persönlichen Beigeschmackes nicht entbehrten. Sie endigten auf dem Kongreß zu St. Etienne (25.—30./IX. 1882) mit der Hinausdrängung Guesdes durch Malon und Brousse. Von der wenig wichtigen blanquistischen Fraktion abgesehen gab es also nunmehr zwei Parteien: die kollektivistisch-marxistische unter Guesdes Führung, die sich, noch während der Kongreß zu St. Etienne forttagte, auf dem Sonderkongreß zu Roanne (26./IX.—1./X. 1882) als „Parti ouvrier (français)" konstituiert hatte, und den „Parti ouvrier socialiste révolutionnaire français (Fédération des travailleurs socialistes de France)" mit Brousse an der Spitze — Malon schied seit 1883 aus der politischen Agitation — deren Angehörige man wegen ihrer gemäßigten und den realen Machtverhältnissen angepaßten Opportunitätspolitik als „Possibilisten" bezeichnete. Damit war jedoch der Spaltungsprozeß nicht zu Ende. Die „Fédération" blieb wohl — wenigstens äußerlich — so lange einig, als die boulangistische Bewegung die parlamentarische Republik bedrohte, und kämpfte für deren Erhaltung Schulter an Schulter mit den bürgerlichen Parteien. Kaum aber hatten die allgemeinen Wahlen von 1889 die endgültige Niederlage des Boulangismus besiegelt, als der Zwist in ihrer Mitte hell aufloderte. Zum guten Teil war er rein persönlicher Natur. Daneben spielten aber auch sachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Brousse und einem zweiten Führer der „Possibilisten", Jean Allemane, eine Rolle. Letzterer behauptete, daß die Parteiorganisation von Brousse und dessen engerem Kreise als persönliches Machtmittel mißbraucht werde: unter Zurückstellung der ökonomischen hinter politische Bestrebungen und unter Vernachlässigung und sogar Behinderung der proletarisch-revolutionären Propaganda wirtschaftlichen Charakters. Das Ergebnis war eine neue Sezession auf dem Kongreß von Chatellerault (9.—15./X. 1890). Es standen somit nunmehr vier Bildungen einander gegenüber: Die blanquistische („Parti socialiste révolutionnaire"); die marxistische („Parti ouvrier français); die broussistische („Fédération des travailleurs socialistes"); die allemanistische („Parti ouvrier socialiste révolutionnaire") — denen sich in der Folge noch eine fünfte gesellte: die von Schülern Malons ins Leben gerufene „Confédération des Indépendants". — Trotz dieser inneren Kämpfe dauerte der Aufstieg der französischen S. — gefördert durch mannigfache Anzeichen parlamentarischer Korruption, eine Reihe großer Finanzskandale, die im Vergleich mit Deutschland geringe Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung und den Widerstand der französischen Bourgeoisie gegen soziale und Steuerreformen — ununterbrochen fort. Insbesondere gilt dies von dem marxistischen „Parti ouvrier", dessen Anhang — dank namentlich seinem Munizipalprogramm und seinem den Interessen und Bedürfnissen der in Frankreich so zahlreichen kleinbäuerlichen Bevölkerung angepaßten Agrarprogramm — rasch zunahm. Dieses letztere wurde auf den Kongressen von Marseille (24.—28./IX. 1892) und Nantes (14.—16. IX. 1894) beschlossen und bewegt sich, in Verleugnung allerdings der marxistischen Schablone, ganz auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung.

Seine Forderungen sind: Bildung bäuerlicher Wirtschaftsgenossenschaften aller Art; Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen durch die hierbei staatlich subventionierten Gemeinden,

Digitized by Google

die dieselben dann gratis den Kleinbauern zur Verfügung stellen; Abschaffung des gesetzlichen Pfandrechts des Verpächters auf die Ernte und Feststellung eines unpfändbaren Bestandes an Werkzeugen, Vieh, Saatkorn usw.; Herabsetzung des Zinsfußes; schiedsrichterliche Kommissionen zur Herabsetzung übermäßiger Pachtschillinge und der bei Beendigung der Pacht den Pächtern gebührenden Meliorationsentschädigungen; Ausdehnung und Unentgeltlichkeit des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichts und Errichtung landwirtschaftlicher Versuchsstationen, wie überhaupt Vorbereitung zu allgemeinen landwirtschaftlichen Meliorationen und zur Hebung der Landwirtschaft; billige Transporttarife für Dünger sowie für landwirtschaftliche Maschinen und Produkte; Freiheit der Jagd und des Fischfangs; Entschädigung der Familien einberufener Reservisten während der Dienstzeit; kostenfreie ärztliche Behandlung und Lieferung der Medikamente zum Kostenpreis; Revision des veralteten Grundsteuerkatasters und — bis zur Einführung der progressiven Einkommensteuer auf Einkommen von über 3000 Frcs. — Grundsteuererlaß für alle direkt wirtschaftenden Bauern; Aufhebung der Uebertragungsgebühren für Grundbesitz im Werte bis 5000 Frcs.

Trotz der unaufhörlichen Sezessionen ging der französischen S. die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung ihres Programms und ihrer Taktik keineswegs vollständig verloren. Seit 1896 gewann sie sogar wieder ständigen Boden. Den äußeren Anlaß hierzu gab in erster Linie die Renaissance des Boulangismus unter neuer Flagge: das Wiederauftauchen cäsaristisch-monarchistischer Pläne und Machenschaften im Verlauf des Dreyfushandels. Zu deren Abwehr fand zunächst im Frühjahr 1899 ein engerer Zusammenschluß sämtlicher fünf sozialistischer Kammerfraktionen statt — der aber durch den Eintritt Millerands als Handelsminister in das Kabinett Waldeck-Rousseau (23./VI. 1899), dem auch der ehemalige „Henker der Communards", General Gallifet als Kriegsminister angehörte, sofort wieder gestört wurde. Viele nahmen lediglich an der Zusammenarbeit mit dem letzteren Anstoß. Weitaus wichtiger sowie in ihrer Bedeutung über den konkreten und auch über den besonderen nationalen Fall hinausreichend war jedoch die prinzipielle Frage nach der Zulässigkeit, Rätlichkeit oder gar Notwendigkeit einer Teilnahme von Sozialisten an der Regierungsgewalt im Gegenwartsstaate. Die Meinungsverschiedenheiten hierüber ließen den Mangel einer höchsten, zu ihrer bindenden Schlichtung berufenen Instanz, d. h. einer gemeinsamen Parteiorganisation, um so lebhafter empfinden, als der Streit um den „cas Millerand" über das Lager der französischen S. hinausgegriffen und rasch internationale Bedeutung gewonnen hatte. (Vgl. unten sub 4 m.). Aus dieser Empfindung heraus kam es zu dem von sämtlichen Parteischattierungen beschickten Kongreß zu Paris (3.—8./XII. 1899). Die hier beschlossene, rein formelle Einigung dauerte jedoch nicht lange und ging auch als solche bereits auf dem nächsten Kongreß zu Paris (28.—30./IX. 1900) wieder in die Brüche. Es konnte auch gar nicht anders sein. Denn nicht nur, daß die alten historischen Bildungen im Rahmen der geeinigten Partei ihre Sonderexistenz beibehalten und sich nur in dem jährlich zusammenzuberufenden „Congrès général" und einem „Comité général" gemeinsame Organe gegeben hatten: auch der Streit zwischen den „revolutionären" Sozialisten und den „Ministeriellen" unter Führung von Jaurès dauerte mit unverminderter Heftigkeit fort. Freilich hatte der Kongreß von 1899 die Teilnahme von Sozialisten an einer „Bourgeois"-Regierung für unzulässig erklärt — mit der Verklausulierung jedoch, daß außergewöhnliche Umstände sie rechtfertigen könnten. So gab es denn innerhalb des „Parti socialiste" — dies die 1899 angenommene Parteibezeichnung — zwei feindliche Lager: die Jaurès-Millerandsche „Französische Sozialistische Partei" (Parti Socialiste français) und die „Sozialistische Partei Frankreichs" (Parti socialiste de France), in welcher der marxistische Einfluß immer mehr die Oberhand gewann. Trotz oder besser: gerade infolge dieser Kämpfe wurde der Wunsch, zur Einigung und durch diese zu voller Einheit zu gelangen, immer dringlicher. Er fand schließlich auf dem Kongreß zu Reims (27.—29./IX. 1903) seine Verwirklichung. Sind nun aber auch seither die alten Organisationen vollständig in dem marxistisch gerichteten „Parti socialiste de France" aufgegangen, so stehen doch nach wie vor den „Unifizierten" eine Gruppe von „Unabhängigen" gegenüber, die im wesentlichen den Anschauungen des Millerandschen „reformistischen Sozialismus" huldigen: daß der Sozialismus zur Erreichung des von ihm angestrebten Zieles sich auch der Machtmittel des Gegenwartsstaates bedienen, daher auch an der Regierungsgewalt teilnehmen dürfe und müsse.[1]) Die Erklärung für diese Erscheinung ist nicht allein in prinzipiell verschiedener Auffassung über die einzuschlagende Taktik zu suchen; auch nicht bloß in Temperamentsverschiedenheiten; zum guten Teil spielt entscheidend der Umstand mit, daß viele Berufspolitiker den Sozialismus als sicheres Mittel zu großer Karriere ansehen.

Die Fortschritte der französischen S. in den letzten 25 Jahren verdeutlichen am

[1]) Vgl. A. Millerand, Le socialisme français (Nr. 15 der Bibliothèque socialiste). Paris 1903.

Digitized by Google

besten — abgesehen von ihrem Eindringen in zahlreiche Gemeindeverwaltungen, vor allem in Paris — die von ihr bei den Kammerwahlen auf ihre Kandidaten vereinigten Stimmenzahlen. Dieselben betrugen in runden Ziffern:

1881	60 000	1898	840 000
1885	30 000	1902	861 000
1889	176 000	1906	1088 000
1893	440 000		

Die gegenwärtige, im Mai 1906 gewählte Kammer zählt 54 „geeinigte" Sozialisten, welche 876347 Stimmen repräsentieren und 22 „unabhängige", die 211859 Stimmen auf sich vereinigt haben. Unter den „Unabhängigen" sind, außer Millerand, auch A. Briand und Réné Viviani besonders zu nennen — beide Mitglieder des jüngst (Oktober 1906) gebildeten Kabinetts Clémenceau; und zwar Briand als Unterrichtsminister, in welcher Eigenschaft er auch schon der eben abgetretenen Regierung angehört hatte, während Viviani das neugeschaffene Arbeitsministerium (Ministère du travail et de la prévoyance sociale) übernommen hat. Im Senat sitzen zur Zeit drei Sozialisten.

3. Die S. in Deutschland. a) Die Zeit vor 1863. Vor Beginn der 60er Jahre hat in Deutschland eine ernsthaft zu nehmende, selbständige proletarische Bewegung mit sozialistischem Charakter nicht existiert — was sich leicht aus seiner im Vergleich mit Frankreich sehr rückständigen politischen und wirtschaftlichen Entwickelung erklärt. Was uns vorher an sozialistischen Ideeen und an Arbeiterbewegungen auf deutschem Boden und unter Deutschen, die — als politische Flüchtlinge, wandernde Handwerksgesellen usw. — dauernd oder zeitweilig im Auslande lebten, entgegentritt, ist nichts als der getreue Reflex der jeweiligen Entwickelung und Geschehnisse in Frankreich. Solange hier bürgerliche und soziale Demokratie vereinigt sind, finden wir sie auch in den damaligen deutschen Verbindungen ungetrennt: in der 1834 von Georg Büchner (17./X. 1813—18./II. 1837) in Gießen gegründeten „Gesellschaft der Menschenrechte"; in Paris erst im öffentlichen „Deutschen Volksverein" (1832) und nach dessen polizeilicher Auflösung im (Geheim-) „Bunde der Geächteten"; auf schweizerischem Boden schließlich 1833—36 in dem Geheimbunde „das junge Deutschland". Und als der französische Republikanismus sich in eine bürgerliche und in eine proletarische Fraktion spaltet, vollzieht sich der gleiche Prozeß auch innerhalb des „Bundes der Geächteten". Es kommt zur Sezession eines Teiles der Mitglieder, die den kommunistischen (Geheim-)„Bund der Gerechten" bilden (1836), dessen Zentralleitung nach dem blanquistischen Aufstande vom 12./V. 1839 nach London verlegt wurde und für den in der Schweiz erst Weitling (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus" sub II. 5. b) und nach dessen Ausweisung (1843) August Becker (gest. 1875) eifrigst Propaganda machten.

Nach dem 1847 erfolgten Eintritt von Marx (s. d. oben S. 461 fg.) und Engels (s. d. oben Bd. I S. 758/59) in den „Bund der Gerechten" wandelte sich dieser aus einer Verschwörergesellschaft nach französischem Muster unter dem neuen Namen „Bund der Kommunisten" in einen Verein revolutionärer Propaganda um, dessen Programm in dem von Marx und Engels ausgearbeiteten „kommunistischen Manifest" niedergelegt war. Als Ziel erscheint in demselben der Kommunismus, als Mittel zu dessen Herbeiführung die Eroberung der politischen Herrschaft durch das Proletariat, um der „Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staates, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats, zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren". Als Uebergangsmaßregeln zur Herbeiführung der neuen Wirtschaftsordnung durch die Diktatur des Proletariats werden folgende „despotische Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse" empfohlen:

„Expropriation des Grundeigentums und Verwendung des Grundrente zu Staatsausgaben; starke Progressivsteuer; Abschaffung des Erbrechts; Konfiskation des Eigentums aller Emigranten und Rebellen; Zentralisation des Kredits in den Händen des Staats durch eine Nationalbank mit Staatskapital und ausschließlichem Monopol; Zentralisation des Transportwesens in den Händen des Staates; Vermehrung der Nationalfabriken, Produktionsinstrumente, Urbarmachung und Verbesserung der Ländereien nach einem gemeinschaftlichen Plane; gleicher Arbeitszwang für alle; Errichtung industrieller Armeeen, besonders für den Ackerbau: Vereinigung des Betriebes von Ackerbau und Industrie, Hinwirken auf die allmähliche Beseitigung des Unterschieds von Stadt und Land; öffentliche und unentgeltliche Erziehung aller Kinder, Beseitigung der Fabrikarbeit der Kinder in ihrer heutigen Form, Vereinigung der Erziehung mit der materiellen Produktion usw."

So wichtig das „kommunistische Manifest" für die weitere Entwickelung der S. weit über Deutschland hinaus ist, in der Revolution von 1848/49 hat es noch keine Rolle gespielt. Denn noch wirkten mit unverminderter Stärke die Faktoren, die bis dahin in Deutschland einer Ausbreitung sozialistischer Ideeen in den Massen entgegengestanden hatten. Wir finden daher im Revolutionsjahr einerseits die Häupter des

Digitized by Google

Kommunistenbundes, Marx und Engels, an der Seite der Demokratie, und andererseits, daß die unabhängig von ihnen durch den Berliner Schriftsetzer Stephan Born (geb. 28./XII. 1824, gest. am 3./V. 1898 als Professor der franz. Sprache an der Baseler Universität) ins Leben gerufene „Arbeiterverbrüderung" einen ausschließlich fachgewerblichen und kleinbürgerlich-radikalen Charakter aufwies. — Auch nach der Niederwerfung der Revolution blieben die vom „Kommunistenbunde" von London aus unternommenen Versuche einer kommunistischen Propaganda in Deutschland unfruchtbar, und schließlich löste sich auch diese Geheimgesellschaft auf (1853).

10 Jahre später erst kam es zu einer selbständigen sozialistischen Arbeiterbewegung.

b) Ferdinand Lassalle und die Begründung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins". Die Veranlassung hierzu bot die an Ferdinand Lassalle (s. d. oben S. 390 fg.) im Februar 1863 von dem Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses in Leipzig ergangene Aufforderung, ein politisch-soziales Arbeiterprogramm zu entwerfen. Lassalle kam dieser Aufforderung in dem „Offenen Antwortschreiben" (1./III. 1863) nach, und dieses führte sodann in einer von 10 Städten beschickten Delegiertenversammlung zu Leipzig (23./V. 1863) zur Bildung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", zu dessen erstem Präsidenten auf 5 Jahre Lassalle gewählt wurde. Die innere Verfassung des Vereins war ganz auf die Persönlichkeit des letzteren zugeschnitten: streng zentralistisch mit fast diktatorischen Machtbefugnissen des Präsidenten. Das Statut enthielt zunächst nur ein politisches Ziel: „die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts . . auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung", als das einzige Mittel, „eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze" herbeizuführen. Von einer statutarischen Formulierung des wirtschaftlichen Zieles: Errichtung von Produktivassoziationen mit Staatshilfe, wurde zunächst abgesehen. Sie erfolgte erst auf der Berliner Generalversammlung vom 24./V. 1872.

c) Die Entwickelung nach Lassalles Tode bis zur Begründung der „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands" (1864—75). Lassalles Agitation fand großen Widerhall — namentlich in der Rheinprovinz —, und der Arbeiterverein zählte am Ende des ersten Jahres ca. 3000 Mitglieder. Nach Lassalles Tode (31./VIII. 1864) ging die Leitung des Vereins an Bernhard Becker (gest. 1882) über. Es kam zu Streitigkeiten innerhalb der Partei, die einen Niedergang derselben zur Folge hatten, von dem sie sich erst erholte, nachdem Wilhelm Hasenklever (19./IV. 1837—3./VII. 1889) die Leitung übernommen hatte. Zugleich hatte sie mit den marxistischen Anhängern der „Internationale" (s. d. Art. „Internationale Arbeiterassoziation" oben S. 127/30 fg.) zu kämpfen.

Die letzteren besaßen einen rührigen und geschickten Führer in Wilh. Liebknecht (29./III. 1826—7./VIII. 1900). Diesem gelang es, das einflußreichste Ausschußmitglied des „Verbandes deutscher Arbeitervereine", Aug. Bebel (geb. 22./II. 1840) und durch ihn den Verband selbst zu gewinnen, so daß schließlich auf dem Eisenacher Kongreß (7./VIII. 1869) die Gründung der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei" erfolgen konnte, die sich vollständig auf den Boden des internationalen Sozialismus stellte. Das „Eisenacher Programm" begnügt sich daher auch, unter Ablehnung jedes Details über die anzustrebende Wirtschaftsordnung, deren kommunistische Grundlage hervorzuheben und überdies eine Reihe von radikalen politischen und sozialpolitischen Forderungen für den Tag aufzustellen.

Zugleich schritten die neue Partei sowohl wie der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein" zu fachgewerblicher Organisation der Arbeiterschaft. Der Erfolg aller dieser Bestrebungen war, daß bei den Reichstagswahlen vom 10./I. 1874 beide Fraktionen — in fast gleicher Stärke — begünstigt durch das allgemeine Wahlrecht, 351081 Stimmen erzielten und 9 Kandidaten durchbrachten. Unter dem Eindrucke dieses unerwarteten Anwachsens der sozialistischen Bewegung begann eine Aera gerichtlicher und administrativer Verfolgungen gegen dieselbe, welche die beiden bisher einander bekämpfenden „Lassalleaner" und „Eisenacher" zu engerem Zusammenschlusse und nach der gerichtlichen Auflösung ihrer beiderseitigen Parteiorganisationen im Frühling 1875 zu vollständiger Vereinigung auf dem Kongreß zu Gotha (22.—27./V. 1875) zwangen.

So entstand die „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands".

In ihrem — übrigens von Marx selbst, wegen der, wenn auch nur geringen, Zugeständnisse an die Lassalleaner, heftig angegriffenen — Programm, das bis zum Erfurter Kongreß (Oktober 1891) ungeändert blieb, trat in allem Wesentlichen siegreich der Marxismus hervor, und nur „um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen", nicht um dieser Lösung selbst willen, wird noch „die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe

Digitized by Google

unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes gefordert". Ferner erscheinen als „Grundlage des Staates" postuliert:

Das allgemeine, gleiche, direkte Wahl- und Stimmrecht in Staat und Gemeinde für alle über 20jährigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes mit obligatorischer und geheimer Abstimmung; direkte Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk; das Milizsystem; absolute Preß-, Vereins-, Versammlungs- und Gewissensfreiheit; allgemeine, gleiche und unentgeltliche Rechtspflege.

Forderungen „innerhalb der heutigen Gesellschaft" sind — wesentlich mit dem Eisenacher Programm übereinstimmend —:

Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im obigen Sinne sowie die unbeschränkte Koalitionsfreiheit; Einführung einer einzigen progressiven Einkommensteuer für Staat und Gemeinde; Einführung eines Normalarbeitstages, Verbot der Sonntags-, Kinder- und aller ungesunden und die Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit; ausgedehnte Fabrikgesetzgebung zum Schutze der Arbeiter; Regelung der Gefängnisarbeit; volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

d) Die sozialistische Arbeiterpartei unter dem Ausnahmegesetz (1878—90). Die Erfolge der geeinigten Partei bei den Reichstagswahlen vom 10./I. 1877 — sie erzielte 486 843 Stimmen — sowie die auf ihre Agitation zurückgeführten Attentate von Hödel und Nobiling auf den deutschen Kaiser (11./V. resp. 2./VI. 1878) führten zur Reichstagsauflösung und zum Erlaß des „Sozialistengesetzes" (Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der S. vom 21./X. 1878). Dasselbe wurde mit äußerster Strenge gehandhabt und legte in der Tat anfänglich alle Agitation lahm. Bald aber sammelte sich die Partei wieder. Der Mittelpunkt der Organisation wurde ins Ausland verlegt, die Propaganda im Rahmen von scheinbar harmlosen Vergnügungsvereinen fortgesetzt, seit 1881 auch in den Fachvereinen, und auf dem Kongreß zu Wyden (Schweiz) (20.—23./VIII. 1880) einstimmig beschlossen: fortan mit „allen", nicht bloß „mit gesetzlichen Mitteln", wie es im Gothaer Programm hieß, den Parteizielen zuzustreben. In den nächsten Jahren wurden noch zwei weitere Kongresse abgehalten: zu Kopenhagen (29./III.—2./IV. 1883) und zu St. Gallen (2.—6./X. 1887). Und wie wenig der neugeschaffenen Organisation gegenüber das Ausnahmegesetz nützte, zeigte sich schon bei den Wahlen von 1881. Es wurden bei derselben 311 961 sozialdemokratische Stimmen abgegeben. 1884 stieg die Zahl der letzteren auf 549 990, 1887 auf 763 128 und 1890 auf 1 427 298. Die Folge war, daß die Regierung im Herbst 1890 auf die Verlängerung des Sozialistengesetzes verzichtete.

e) Die „sozialdemokratische Partei Deutschlands" seit der Aufhebung des Sozialistengesetzes. In demselben Jahre änderte die Partei auf dem Parteitage zu Halle a. S. (12.—18./X. 1890) ihren Namen in „sozialdemokratische Partei Deutschlands" ab und schritt im nächstfolgenden Jahre auf dem Erfurter Parteitag (14.—20. X. 1891) zur Revision des Gothaer Programmes im Sinne einer vollständigen Ausmerzung alles dessen, was an die Lassalleschen Schlagworte von ehernem Lohngesetz und Produktivgenossenschaften erinnerte, und zu schärfster Betonung der marxistischen Grundsätze. Daneben trat aber auch klarer und bestimmter als früher die sozialreformatorische Richtung hervor, welche in folgenden auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung anzustrebenden Forderungen zum Ausdruck gelangt:

„I. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage: a) Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages; b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren; c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, Nachtarbeit erheischen; d) eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in der Woche für jeden Arbeiter; e) Verbot des Trucksystems. II. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe; Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern; durchgreifende gewerbliche Hygiene. III. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen. IV. Sicherstellung des Koalitionsrechts. V. Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung."

Endlich wurden nicht nur die politischen Postulate des Gothaer Programms schärfer formuliert und namentlich in dem Sinne einer vollständigen Gleichstellung der beiden Geschlechter in rechtlicher Beziehung ausgedehnt, sondern auch durch eine Reihe anderer ergänzt, welche auch von den bürgerlichen Parteien vertreten werden: Entschädigung unschuldig Verurteilter, Abschaffung der Todesstrafe, Berufung in Strafsachen, Erbschaftssteuer u. a. m.

Wie unter der Herrschaft der Ausnahmegesetzgebung so hat die Partei auch seither ununterbrochene Ausdehnung erfahren. Den besten Gradmesser hierfür bilden die allgemeinen Reichstagswahlen. Bei diesen aber entfallen auf sozialdemokratische Kandidatur: 1893: 1 786 000; 1898: 2 107 000; 1903: 3 010 000 Stimmen, so daß also die

Digitized by Google

gegenwärtig 24,02 % sämtlicher Wahlberechtigter in sich schließt und sich als die weitaus stärkste Partei Deutschlands darstellt. In der gleichen Zeit ist die Zahl ihrer Mandate von 35 in dem 1890 gewählten Reichstag auf 44, bezw. 56 und 81 gestiegen. Während der letzten Session des am 13. XII. 1906 aufgelösten Reichstags betrug sie infolge des ungünstigen Ausfalles einiger Nachwahlen 78 von 397 im ganzen, also 20,2 %. Zudem dringt aber die S. immer mehr auch in die Landtage ein. Ende 1905 zählte sie in diesen: in Bremen 18, in Hamburg 13, in Baden und Bayern je 12, in Württemberg, Meiningen, Rudolstadt, und Hessen je 7, in Koburg-Gotha 6, in Reuß j. L. 5, in Oldenburg und Lübeck je 4, in Altenburg und Lippe je 3, in Weimar und Anhalt je 2, in Elsaß-Lothringen, Reuß ä. L. Sachsen und Schaumburg-Lippe je 1 Vertreter. In noch stärkerem Maße wächst schließlich ihr Einfluß auf die Gemeindeverwaltung (s. Nachtrag am Schluß d. Bandes).

Parallel mit diesem Anschwellen ihrer Reihen vollzieht sich innerhalb der deutschen S. eine höchst bedeutungsvolle Entwickelung, zu deren Erfassung und Verständnis — abgesehen von dem Schwergewicht der Zeit, das wie überall auch auf diesen Organismus wirkt, und von den organischen Reflexwirkungen politisch-parlamentarischer Betätigung — folgende Umstände zu beachten sind: Ihren ungeheueren Anhang kann sich die Partei nur durch praktische Tätigkeit erhalten und nicht bloß durch den Hinweis auf den künftigen sozialistischen Staat, „von dem man nicht weiß, wann er kommen wird" (Bebel). Und nur so auch kann sie hoffen, ihren Anhang zu erweitern. Denn so großen Massen ist höchstens für ganz kurze Zeit, niemals aber dauernd der Gedanke zu suggerieren, daß sie bloß Zukunftsdünger seien und zu sein haben. — So sicher es ferner scheint, daß die Partei ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hat, so ist es doch auch zweifellos, daß ihre Weiterentwickelung in der zum größten Teil bereits vollendeten Gewinnung des industriellen Proletariats ihre natürliche Grenze finden muß, wenn sie fortfährt, eine bloß industrielle Partei zu bleiben. Es gilt also, auch die ländliche (kleinbäuerliche und Arbeiter-)Bevölkerung zu gewinnen. Beim Nachdenken über die Mittel hierzu aber tritt, neben der Erkenntnis von der schon erwähnten Notwendigkeit praktischer Tätigkeit, auch der Zweifel an der Anwendbarkeit der marxistischen Schablone auch für die landwirtschaftliche Produktion hervor. Und damit ist auch der Weg zur Durchbrechung dieser Schablone beschritten. So erklärt sich die stärkere Betonung der Notwendigkeit eines Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung und ihrer Ausdehnung auf die ländlichen Arbeiter in dem Erfurter Programm und seither; so auch die Niedersetzung eines Agrarausschusses durch den Frankfurter Parteitag (21.—27./X. 1894) mit der Aufgabe: „ein besonderes agrarpolitisches Programm aufzustellen, das die dem Bauern wie dem Landarbeiter besonders nützlichen nächsten Forderungen des Erfurter Programms in einer dem Verständnis der ländlichen Bevölkerung angemessenen Darstellung erläutert und ergänzt."

Auf dem Breslauer Parteitage (6.—12./X. 1895) hat auch der Ausschuß seine Anträge vorgelegt. Sie beziehen sich — ebenso wie das Agrarprogramm des „Parti ouvrier" von Nantes (s. oben S. 856) und von diesem nur unterschieden durch größere Detaillierung und durch die Berücksichtigung der Besonderheiten in der deutschen und namentlich ostelbischen ländlichen Verfassung — teils auf den „Bauern"-, teils auf den „Landarbeiterschutz". Jener „soll den Bauern als Steuerzahler, als Schuldner, als Landwirt vor Nachteilen bewahren", dieser „das Koalitions- und Vereinigungsrecht des ländlichen Arbeiters schaffen, ihn auf eine Stufe mit den gewerblichen Arbeitern stellen und durch eigene sozialpolitische Schutzgesetze ihn vor der zügellosen Ausbeutung bewahren". Die auf den Bauernschutz bezüglichen Anträge wurden nun zwar — unter Hinweis auf ihre privateigentumserhaltende Tendenz und ihre Unvereinbarkeit mit der marxistischen Doktrin — mit 158 gegen 63 Stimmen abgelehnt. Zugleich aber wurde anerkannt, „daß die Landwirtschaft ihre eigentümlichen, von denen der Industrie verschiedenen Gesetze hat", und der Parteivorstand beauftragt, „das über die deutschen Agrarverhältnisse vorhandene Material einem gründlichen Studium unterziehen .. und die Ergebnisse .. veröffentlichen" zu lassen.

Dieser Differenzierungsprozeß in der Stellungnahme zu den verschiedenen Produktionszweigen und das Streben nach Ausgestaltung des Parteiprogrammes in der Richtung positiver Reformtätigkeit im Rahmen der herrschenden Wirtschaftsordnung hat seither — bei aller Betonung des Vergesellschaftungsprinzips — erhebliche Fortschritte gemacht, und zweifellos werden diese Entwickelungstendenzen in der nächsten Zeit noch weitere Verstärkung erfahren. Nicht wenig trägt hierzu auch das außerordentliche Wachstum des Gewerkschafts- (und Genossenschafts-) Wesens und die Erkenntnis bei, daß dasselbe eine mit der politischen gleichberechtigte Form des sozialen Kampfes darstelle. Durch alles das wird, wie man wohl mit Sicherheit annehmen kann, der Anhang der

Digitized by Google

Partei weiterhin, und wie schon die letzten Wahlgänge gezeigt haben, auch in rein ländlichen Kreisen bedeutend zunehmen — zugleich aber auch in weit höherem Maße als bisher von moderaten Elementen durchsetzt werden. — Wie sehr das bereits der Fall ist, haben jüngst erst gelehrt die Erörterungen über den politischen Massenstreik und die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten einerseits über dessen Möglichkeit und Zulässigkeit und andererseits über die Art des Zusammenwirkens der Zentralleitungen der politischen und wirtschaftlichen Organisationen bei seiner Dekretierung. Auf dem Parteitage zu Jena (17.—23./IX. 1905) war eine Resolution Bebels mit 287 gegen 14 Stimmen angenommen worden, in welcher ausgesprochen wurde: „daß es die gebieterische Pflicht der gesamten Arbeiterklasse ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln", speziell durch „die umfassendste Anwendung der Massenarbeitseinstellung", „jedem Anschlag auf ihre Menschen- und Arbeitsrechte", namentlich aber einen solchen auf das allgemeine gleiche oder direkte Wahlrecht oder das Koalitionsrecht" entgegenzutreten. Auf dem Mannheimer Parteitag (23.—29./IX. 1906) nun wurde diese Resolution wohl aufrecht erhalten, zugleich aber festgelegt: daß zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens „bei Aktionen, die die Interessen der Gewerkschaften und der Partei gleichmäßig berühren, die Zentralleitungen der beiden Organisationen sich zu verständigen suchen sollen." Insbesondere solle sich der Parteivorstand, wenn er die Notwendigkeit eines politischen Massenstreikes für gegeben erachte, „mit der Generalkommission der Gewerkschaften ins Einvernehmen . . setzen und alle Maßnahmen . . ergreifen, die erforderlich sind, um die Aktion erfolgreich durchzuführen". Daß gleichzeitig die Erfüllung der gewerkschaftlichen Bewegung mit sozialdemokratischem Geiste gefordert wurde, ist selbstverständlich. ändert aber nichts daran, daß die Selbständigkeit der letzteren neben der politischen Partei anerkannt worden ist. — Ohne ihren grundsätzlich sozialrevolutionären Charakter aufzugeben, wandelt sich so die deutsche S. zu einer für normale Zeiten radikalsozialreformatorischen. Die Opposition der von mancher Seite in ihrer Stärke gerne gar zu sehr überschätzten „Jungen", „unabhängigen" und „Anarcho-Sozialisten", wird daran nichts ändern. Alles das freilich nur, wenn der natürliche Entwickelungsprozeß ungestört durch Ausnahmegesetze und differenzierte Anwendung des gemeinen Rechtes der S. gegenüber vor sich gehen kann.

4. Die S. in den übrigen Ländern. a) **Die Schweiz.** Zu Ende der 30er Jahre bereits, also sehr früh und jedenfalls nicht später als in Deutschland, dafür aber um so intensiver, hat die sozialrevolutionäre Agitation in der Eidgenossenschaft begonnen — in bemerkenswertem Gegensatze zu Deutschland jedoch, ohne bisher auch nur in annähernd ähnlichem Maße die Arbeiterschaft ergriffen zu haben. Es hängt dies offenbar mit dem schweizerischen Nationalcharakter zusammen, der, gleich dem englischen nüchtern-praktisch, vor allem absehbar erreichbare Ziele anstrebt; dann aber auch mit der förderalistischen und gleichzeitig auf radikaldemokratischer Grundlage aufgebauten Verfassung sowie mit der stetigen Weiterentwickelung des Landes in freiheitlichem und sozialreformatorischem Sinne; nicht zum wenigsten schließlich mit der Erschwerung der Agitation durch die mangelnde Konzentration der schweizerischen Industrie infolge ihrer Abhängigkeit von der über das ganze Land verteilten Wasserkraft. Demgemäß finden wir denn auch, daß die kommunistische sowohl als auch die anarchistische Bewegung in der Schweiz während der 40er Jahre keinen autochthonen Charakter trugen, sondern in erster Linie von Immigranten aus Deutschland ausgingen: vor allem von Weitling (s. d.) und Wilhelm Marr. Nach der Begründung der „Internationale" war es wieder ein Deutscher, Johann Philipp Becker (1809—XII. 1886), der für die Ausbreitung derselben in der deutschen Schweiz rastlos tätig war. Daneben entstand allerdings auch eine romanische Förderation, die aber dann in das anarchistische Lager Bakunins abschwenkte. Auf die Weiterentwickelung der schweizerischen sozialistischen Organisationen nach der Sprengung der Internationale einzugehen, bietet wenig Interesse. So sei denn nur festgehalten, daß sich erst am 15./I. 1889 die „sozialdemokratische Partei der Schweiz" bilden konnte. Dieselbe hatte während des ersten Jahrzehntes nach ihrer Begründung verhältnismäßig geringe Fortschritte nur aufzuweisen. Jedenfalls repräsentierte nicht sie die bedeutendste Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft, sondern der 1838 begründete und nur aus Schweizer Bürgern bestehende „Grütliverein", der 1894 über 15000 Mitglieder zählte. Seit der — auf dem Parteitage zu Solothurn i. J. 1901 — vollzogenen Verschmelzung des letzteren mit der Partei ist jedoch die sozialdemokratische Bewegung auch auf schweizerischem Boden in etwas lebhafteren Fluß geraten. Das neue — auf dem Parteitage zu Zürich (20.—21./XI. 1904) angenommene — Programm bewegt sich durchaus in marxistischen Bahnen; mit Ausnahme jedoch der landwirtschaftlichen Produktion. Für diese, wird erklärt, seien „die Vorbedingungen für einen gesellschaftlichen Betrieb nicht vorhanden": „Das Ziel einer Agrarpolitik, welche die bäuerlichen Interessen mit denjenigen der Gesamtheit in Einklang bringt," müsse daher „zunächst darin bestehen, die Ergiebigkeit der landwirtschaftlichen Arbeit zu steigern, gleichzeitig aber dem Bauer den Ertrag seiner Arbeit zu sichern und ihn davor zu bewahren, daß die Betriebsverbesserungen nur zu höherer Verschuldung und vermehrtem Zinstribut an das Kapital führen". Demgemäß wird gefordert: „die staatliche Förderung aller Mittel, durch welche der kleinbäuerlichen Wirtschaft die

Digitized by Google

Vorteile des Großbetriebes zugewendet werden; Güterzusammenlegung und verbesserte Flureinteilung; genossenschaftliche Viehhaltung; Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, Versicherung und jede andere Art genossenschaftlicher Betätigung"; dann aber auch: Verstaatlichung und planmäßige Tilgung der Hypotheken und deren Ueberleitung in eine mäßige Abgabe an Staat und Gemeinde. Die natürliche, in demokratischen Formen sich vollziehende Entwickelung werde sodann „die Bauern von selbst zu rationellen Betriebsgenossenschaften und endlich zu gesellschaftlichem Eigentum und gesellschaftlicher Produktion führen". — Besonderen Nachdruck legt das Programm auf die Entwickelung der gewerkschaftlichen Organisation und des Genossenschaftswesens als Mittel zur Erlangung wirtschaftlicher Macht und mitbestimmenden Einflusses auf den Produktionsprozeß, zur Herbeiführung der sozialistischen Produktion, zur Heranbildung der Arbeiter für die Leitung derselben.

Bei den letzten, im Oktober 1905 stattgehabten Nationalratswahlen hat die sozialdemokratische Partei nicht mehr als zwei, von im ganzen 147 Mandaten, zu erlangen vermocht. Die Zahl der für ihre Kandidaten abgegebenen Stimmen dürfte etwa 70000 erreicht haben. Viel bedeutsamer ist ihr Anteil an der Kantonal- und städtischen Verwaltung, in der sie 1904 insgesamt 311 Vertreter besaß.

b) Oesterreich-Ungarn. Von einer planmäßig organisierten Arbeiterbewegung auf gesetzlichem Boden konnte in Oesterreich erst nach Erlassung der beiden Gesetze vom 15./XI. 1867 über das Vereins- und Versammlungsrecht die Rede sein. Aber auch da waren ihr zunächst sehr enge Grenzen gezogen. Aus mehrfachen Gründen. Die ackerbautreibende Bevölkerung blieb ihr natürlich vollständig unzugänglich. Die Großindustrie war in wenigen Kronländern nur, und auch in diesen nur stellenweise und nicht gleichmäßig verteilt, zu erheblicher Ausdehnung gediehen. Die slavische Arbeiterschaft stand, soweit sie nicht in völlige Apathie versunken war, ganz unter dem Banne des Nationalitätenhaders. Endlich fehlte den Arbeitern auch die Koalitionsfreiheit, die erst durch das Gesetz vom 7./IV. 1870 gewährt wurde. All das bewirkte, daß die Lassallesche Agitation auf österreichischem Boden kaum einen Widerhall fand und daß, wo es nach 1867 zu einer sozialistischen Bewegung kam, dieselbe fast gänzlich auf die deutsche und da zumeist wieder auf die Wiener Arbeiterschaft beschränkt blieb. Dazu kam, daß die Regierung in energischester Weise die Bewegung als staatsgefährlich mit allen Mitteln niederhielt — namentlich nach dem Eisenacher Kongreß (s. oben S. 857), an dem auch zahlreiche Wiener Delegierte teilgenommen hatten. Zwar trat unter dem Ministerium Hohenwart, in dem auch Schäffle als Handelsminister saß (Februar —Oktober 1871), eine Aenderung in der Politik der Regierung gegenüber der Arbeiterbewegung ein; sie hielt jedoch nur so lange vor, bis wieder das liberale Ministerium Auersperg (1871—79) ans Ruder kam, d. h. etwa ein halbes Jahr. Dies im Vereine mit der damals absoluten Aussichtslosigkeit der Bestrebungen zugunsten einer Wahlrechtserweiterung sowie den Folgen des „Krachs" hielt zwar die Ausbreitung der Arbeiterbewegung auf, führte aber auch andererseits jene Elemente, die an ihr beteiligt blieben, dem Anarchismus zu und machte sie für die Lehre von der Propaganda der Tat empfänglich. Die Folge war: eine Reihe terroristischer Attentate, die Verhängung des „Ausnahmezustandes" über Wien (31./I. 1884), die Hinrichtung einiger anarchistischer Verbrecher, die Ausweisung fast aller führenden Elemente der Arbeiterschaft aus Wien und damit die schließliche Lahmlegung nicht nur der anarchistischen, sondern überhaupt jeder Arbeiterbewegung. Erst seit dem Jahre 1886 kam die letztere wieder in lebhafteren Fluß. Die von Victor Adler, dem auch jetzt noch führenden Kopfe der österreichischen S., im Dezember 1886 begründete Wochenschrift „Gleichheit" bahnte zunächst eine Annäherung und Zusammenfassung aller versprengten Elemente der Bewegung an und leitete dieselbe allmählich in das marxistische Fahrwasser. Auf dem Parteitage zu Hainfeld (30.—31./XII. 1888 und 1./I. 1889) kam dieser Prozeß mit der Begründung der „sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" und mit der Annahme einer „Prinzipienerklärung" zum Abschlusse, die sich — auch nach ihrer Revision auf dem Gesamtparteitage zu Wien (2.—6./IX. 1901) — in allen wesentlichen Punkten mit dem Programm der deutschen S. deckt. — Den eigentümlichen nationalen Verhältnissen in Oesterreich entspricht auch die Organisation der Gesamtpartei auf nationaler Grundlage. Anfänglich und auch noch ein Jahrzehnt fast nach dem Hainfelder Parteitag, erschien dies unnötig, weil die sozialdemokratische Bewegung zunächst die industriell höchst entwickelten deutschen Länder und die deutschen Arbeitermassen erfaßt hatte. Allgemach aber wurde es anders, und den geänderten Verhältnissen mußte auch in der Verfassung der Partei — gerade um ihres internationalen Charakters willen — Rechnung getragen werden. Dies geschah denn auch — nachdem die tschecho-slavische S. auf dem Parteitage zu Budweis (1893) in dieser Richtung vorangegangen war, auf dem VI. Parteitage zu Wien (6.—12./VI. 1897) und auf dem I. Gesamtparteitage zu Brünn (24.—29./IX 1899). Seither setzt sich die „Gesamtorgani-

Digitized by Google

sation der S. Oesterreichs" aus je einer deutschen, tschechischen, polnischen, ruthenischen, italienischen und südslavischen Teilorganisation zusammen. Diese nationalen Organisationen bauen sich zwar auf derselben prinzipiellen Grundlage auf, erfreuen sich aber verhältnismäßig bedeutender Autonomie. Die politische Leitung der Gesamtpartei liegt der „Gesamtvertretung" ob, deren Sitz der Gesamtparteitag bestimmt. Sie besteht aus den Exekutivkommitees der sechs nationalen Organisationen, bezw. aus deren — von den nationalen Parteitagen — gewählten Vertretungen, wenn jene nicht ihren Sitz mit der Gesamtvertretung gemein haben. Die letztere tritt zu gemeinsamen Beratungen behufs Regelung der den Organisationen gemeinsamen Angelegenheiten nach Erfordernis zusammen. Sie ist dem Gesamtparteitag verantwortlich, der auch durch eine dreigliederige Kommission mit zweijähriger Funktionsperiode dauernd Kontrolle übt. Als für die Gesamtpartei richtunggebendes Organ fungiert der „mindestens in jedem zweiten Jahre" zusammentretende „Gesamtparteitag", dessen Beschickung unter besonderer Rücksichtnahme auf die nationalen Verhältnisse in den einzelnen Wahlkreisen geregelt ist. „Aenderungen des Parteiprogramms sind ausschließlich (ihm) vorbehalten." Im übrigen erledigt er „die Angelegenheiten der Gesamtpartei in bezug auf Agitation, Taktik und Organisation", während derartige Fragen, „die nicht für alle nationalen Organisationen gemeinsam sind, auf die Tagesordnung der Gesamtparteitage nicht gestellt werden" dürfen.

Die S. in Oesterreich ist zweifellos in starkem Aufschwunge begriffen. An einem sicheren Maßstabe zur Beurteilung ihrer ziffernmäßigen Stärke und ihrer Fortschritte seit 1888 hat es jedoch bisher mit Rücksicht auf die höchst verwickelte, auf der Basis der Interessenvertretung beruhende Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates gefehlt. Wohl wurde nun allerdings durch das am 14./VI. 1896 verabschiedete Wahlreformgesetz den vier alten Wählerkurien — des Großgrundbesitzes, der Städte, der Handels- und Gewerbekammern, der Landgemeinden — mit ihrem sehr beschränkten und dabei stark differenzierten Wahlrecht eine fünfte Kurie des allgemeinen Wahlrechtes angegliedert, in welcher auch die früher vom Wahlrecht Ausgeschlossenen mit den alten Censuswählern zusammenwählen. Allein dieses „allgemeine" Wahlrecht ist nicht auch zugleich ein durchgehendes, sondern bloß in einzelnen Kronländern, bezw. Städten direktes. Will man also die Stärke der einzelnen Parteien auf Grund ihrer Stimmenzahl in der fünften Kurie ermitteln, so ist erst eine, natürlich niemals vollkommen zutreffende, Umrechnung der Wahlmänner in einfache Wählerstimmen notwendig. Und das Gleiche gilt auch von den Landtagswahlen. — Bei den allgemeinen Reichsratswahlen im März 1898 gelang es der S., 14 von den 72 Mandaten der neugeschaffenen V. Kurie zu erringen und in zahlreichen Wahlkreisen bedeutende Minoritäten zu erzielen. Beachtenswerter noch war, daß sich auf ihre Kandidaten in den Wahlkreisen mit direkter Wahl 261586, in den übrigen 6412 (Wahlmänner-), im ganzen also etwa 500000 Stimmen, d. h. 10% der Gesamtwähleranzahl vereinigten. Die Wahlen des Jahres 1901 brachten ihr — bei allerdings allgemein geringerer Wahlbeteiligung — nur 291967 direkt abgegebene und 3826 Wahlmännerstimmen, was etwa insgesamt 408000 Wähler repräsentiert, mit 10 Mandaten. Eine Reihe von Umständen lassen jedoch darauf schließen, daß die nächsten Reichsratswahlen im Frühjahr 1907, die sich nach Beseitigung des Kuriensystems durch die eben in der Verabschiedung begriffene Wahlreform auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes vollziehen werden, der S. einen sehr starken Stimmen- und Mandatszuwachs einbringen werden. So vor allem das — im Zusammenhange auch mit der Wahlreformbewegung — sehr bedeutsame Anwachsen der Parteipresse. Im Jahre 1896 bestand diese aus 65 politischen, gewerkschaftlichen und sonstigen Blättern. Nach dem Stand vom 1./VII. 1905 dagegen zählte sie deren bereits 133, darunter 79 deutsche, 44 tschechische, 18 polnische. Sie hat sich also innerhalb eines Jahrzehnts mehr als verdoppelt. Noch bedeutsamer ist, daß die Gewerkschaftsbewegung, in den letzten Jahren ganz außerordentlich erstarkt, in engster Fühlung mit der S. steht. Von den 133 sozialdemokratischen Blättern sind nicht weniger als 73 (44 deutsche, 24 tschechische, 5 polnische) Gewerkschaftsorgane. Der Mitgliederstand der „Berufsgewerkschaften" ist von 46606 im Jahre 1892 auf 189121 zu Ende Dezember 1904 und 236686 im Dezember 1905, seither aber noch weiter gestiegen. Neben ihnen spielen die — übrigens ebenfalls „roten" allgemeinen Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine mit ihren 16530 Mitgliedern (Ende 1904) eine nur geringe Rolle. Die Einnahmen sämtlicher Organisationen sind von 985171 Kronen im Jahre 1896 auf 3392970 Kronen im Jahre 1904 angewachsen. Hervorzuheben sind schließlich noch, neben dem Eindringen der S. in die Verwaltung zahlreicher Groß- und Klein-

Digitized by Google

kommunen, auch ihre Erfolge bei den Landtagswahlen namentlich in Mähren, Steiermark und Niederösterreich, wo sie 6, bezw. 2 und 1 Mandat erobert haben.

Innere Kämpfe, wie sie innerhalb der deutschen S. sich abspielen, sind der österreichischen bisher fremd geblieben. Zum guten Teile wohl auch deshalb, weil diese sich an Stärke und Bedeutung mit jener nicht entfernt messen kann. Stellt man nun aber dieses Kräfteverhältnis der Bewegung in den beiden Nachbarreichen fest, so muß doch andererseits auch darauf hingewiesen werden, daß die österreichische S. gegenwärtig schon einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor darstellt, dessen Gewicht namentlich durch die höchst verworrenen innerpolitischen Verhältnisse des Reiches und die nationale Zerrissenheit des Bürgertums nicht wenig gesteigert wird. Den besten Beweis hierfür liefert gerade die eben sich vollziehende Wahlreform, durch welche die Grundlage des Reiches eine bedeutsame Verschiebung nach der demokratischen Seite hin erfährt.

Weitaus unerheblicher als in Oesterreich ist die Bedeutung der S. in Ungarn. Vor allem schon deshalb, weil hier die wirtschaftliche Entwickelung viel rückständiger ist als dort. Dann aber auch, weil die arbeitenden Klassen in Ungarn einerseits aller politischen Rechte bar sind und sich andererseits in ihren Organisationsbestrebungen rücksichtsloser Repression von Seite der Regierungen ausgesetzt sehen. Diese huldigen eben noch der in allen Kulturstaaten längst überholten Auffassung, daß die sozialdemokratische Bewegung von einigen „vaterlandslosen Hetzern“ hervorgerufen sei und also durch Unterdrückung der Agitation dauernd wirksam selbst unterbunden werden könne. Soweit demnach in Ungarn von einer sozialistischen Bewegung innerhalb der industriellen Arbeiterschaft die Rede ist, beschränkt sie sich fast ganz auf die Hauptstadt. Aus dem einfachen Grunde, weil die Industrie vorwiegend hier konzentriert erscheint, während in der Provinz noch immer die kleingewerbliche Produktion vorherrscht. Vorläufig viel ernsthafter und bedeutungsvoller ist, daß seit dem Jahre 1891 in den Komitaten mit Riesengrundbesitz auf der einen und landlosem Agrarproletariat auf der anderen Seite eine agrarsozialistische Bewegung sich bemerkbar macht. Besonders lebhaft gestaltete sich dieselbe im Jahre 1897, in welchem auch der erste ungarische Landarbeiterkongreß stattfand. Von der Regierung mit allen Mitteln unterdrückt, ist sie seit 1901 neuerdings zum Leben erwacht und wird zweifellos auch weiterhin an Umfang und Intensität zunehmen, wenn sie nicht durch Agrarreformen und ausgiebigen Schutz der Landarbeiter eingedämmt wird. — Im Jahre 1903 hat sich die damals reorganisierte sozialdemokratische Partei Ungarns ein neues, dem der österreichischen nachgebildetes Programm gegeben, dessen „praktische Forderungen sich natürlich in vielem den eigentümlichen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes anschmiegen“. —

Aehnlich liegen die Dinge auch in Kroatien, wo sich im Herbst 1894 die sozialdemokratische Partei auf Grund eines dem Hainfelder (s. oben S. 861) anologen Programms konstituiert hat und, wie es scheint, auch in der bäuerlichen Bevölkerung nicht ohne Erfolg agitiert.

c) Belgien. Einen sehr bedeutenden Machtfaktor repräsentiert die S. in Belgien, dem Musterlande des manchesterlichen Liberalismus. Sehr früh schon machte sich hier der Einfluß des französischen Sozialismus geltend: seit 1823 lebte und wirkte auf belgischem Boden der einstige Genosse Babeufs, Philippe Buonarotti, bemüht eine neue egalitäre Bewegung anzufachen; neben- und nacheinander waren hier, bereits vor der Februarrevolution, Saint-Simonisten und Fourieristen tätig. Auch Karl Marx hatte sich nach seiner Ausweisung aus Frankreich in Brüssel niedergelassen und übte dort und von dort aus bedeutsamen Einfluß. Zu einer Massenbewegung proletarisch-sozialistischen Charakters kam es jedoch nicht vor 1867. Denn auch der „Verband der Genter Arbeiter“, zu dem sich die ersten, wenige Jahre zuvor in Gent begründeten Vereine der Weber und der Metallarbeiter 1860 zusammengeschlossen hatten trug keinen eigentlich sozialistischen Charakter. Auch löste er sich nach kurzem Bestande auf: in erster Linie infolge der durch den nordamerikanischen Sezessionskrieg in der Genter Baumwollindustrie gezeitigten Krise. Immerhin aber hatte diese erste Organisation künftigen die Bahn aufgerissen, und als die Arbeiterbewegung in der zweiten Hälfte der 60er Jahre wieder in Fluß kam, gewann sie bald unter dem Einflusse der „Internationale“ (vgl. d. Art. „Internationale Arbeiterassoziation“ oben S. 127fg.) eine ungeahnte Ausdehnung. Die belgischen Sektionen und Föderationen der „Internationale“, die unter einem „Zentralrat“ standen, der direkt mit dem Londoner „Generalrat“ verkehrte, schlossen sich in den Kämpfen zwischen dem letzteren und Bakunin diesem an und beteiligten sich auch 1873/76 an den autonomistisch-anarchistischen Kongressen in Genf, Brüssel und Bern. Nach dem vollständigen Untergange der „Internationale“ fielen die meisten Arbeiterverbände wieder auseinander, und die sozialistische Bewegung schien durch mehrere Jahre vollständig erstorben. Seit dem Jahre 1880 nahm sie jedoch einen neuen Aufschwung, und 5 Jahre später kam es in Brüssel zur Bildung der „Arbeiterpartei“ (Parti ouvrier). In dieser verschmolzen die inzwischen entstandene flamländische Sozialistenpartei und der Verband der Arbeitervereine und demokratischen Föderationen, aber auch eine Reihe von Organisationen gemäßigterer Richtung, die sich vor

Digitized by Google

allem die Wahrung von Berufsinteressen angelegen sein ließen oder Unterstützungszwecke verfolgten. Ihr, auf dem Kongreß von Quaregnon (1894) revidiertes, Programm stimmt grundsätzlich mit dem der deutschen S. überein. Zugleich aber hat sie auch, dem englischen Vorbilde vornehmlich folgend, in hohem Maße den Gedanken der Selbsthilfe und der freien Assoziation aufgenommen und sich von dem starken Idealismus des älteren französischen Sozialismus durchdringen lassen. Auf der sehr intensiven Pflege und geradezu musterhaften Leitung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art sowie von Hilfs- und Unterstützungsvereinen auf Gegenseitigkeit beruht auch der zähe und schwer lösbare, weil auf der Gemeinsamkeit besonderer wirtschaftlicher und Besitzesinteressen basierte Zusammenhang der Mitglieder innerhalb der einzelnen Organisationen und in weiterer Folge der Gesamtpartei — ein Zusammenhang, wie ihn politische Interessen allein niemals schaffen, und der auch der Arbeiterschaft Befriedigung ihrer unmittelbaren Bedürfnisse des Tages bietet. Dies ist auch — abgesehen von allem anderen und namentlich von den schlimmer als anderwärts, weil zu absolut freier Entwickelung gelangten Auswüchsen unserer Produktionsweise — mit ein Hauptgrund des raschen Aufschwunges der belgischen S. Zugleich aber bildet sie mit einen wichtigen Erklärungsgrund für die auf den ersten Blick befremdliche Tatsache, daß die parlamentarische Machtstellung nicht nur, sondern auch die Erfolge derselben bei den Parlamentswahlen seit 1894 keine nennenswerte Verstärkung, ja vielmehr eher einen Rückgang zu verzeichnen haben. Bei den am 14./X. 1894 erstmals nach allgemeinem — wenn auch nicht gleichem, sondern durch ein Pluralvotum des Besitzes und der Bildung in konservativem Sinne abgeschwächtem — Stimmrecht vorgenommenen Kammerwahlen vereinigte die Arbeiterpartei rund 300000, d. h. etwas weniger als $^1/_6$ aller Stimmen auf ihre Kandidaten, von denen sie auch 28 (von 150 Abgeordneten) durchbrachte. Die Teilerneuerungswahlen von 1896 und 1898 brachten ihr, wenn schon nicht mehr Mandate, so doch weiteren bedeutenden Stimmenzuwachs. Unter den als sozialistisch bezeichneten Stimmen befand sich aber ein gut Teil bürgerlich-radikaler und sogar liberaler. Nun treibt einerseits die Entwickelung des sozialistischen Genossenschafts- und Gewerkschaftswesens das Kleinbürgertum immer mehr in das konservative Lager, und andererseits ist i. J. 1900 das System der Mehrheitswahlen durch ein solches der Proportionalvertretung ersetzt worden. Dieses hinwiederum hat eine Wiederbelebung des Liberalismus und Radikalismus auf Kosten der herrschenden Klerikalen zur Folge gehabt und eben deshalb jene früher für sozialdemokratische Kandidaturen stimmenden Wähler diesen entfremdet. So kommt es denn, daß die bei den Wahlen von 1902 von der Arbeiterpartei erreichte Stimmenzahl von rund 304000 auch bei den seither in den Jahren 1904 und 1906 stattgefundenen Teilerneuerungswahlen so gut wie gar keine Zunahme aufzuweisen hatte. Gegenwärtig zählt die Partei in der Kammer 31 Vertreter (von im ganzen 166), im Senate 6.

d) **Holland.** Von Belgien aus wurde der Sozialismus schon 1868 auch nach Holland getragen. Auch hier entwickelte sich die Bewegung im Anschlusse an die „Internationale" und parallel zu deren Aufschwung; und auch hier fand sie mit derselben ihr zeitweiliges Ende. Seit 1878 kam sie, insbesondere durch die Agitation Domela Nieuwenhuis' wieder in Fluß und führte zur Begründung des „Sozialdemokratischen Bundes". Ihre Tragweite war jedoch sehr gering. Vor allem schon wegen der Rückständigkeit großindustrieller Entwickelung des Landes. Weiter machte sich höchst hemmend auch der Mangel politischer Berechtigung der Massen geltend, da mit Rücksicht auf den hohen Wahlzensus jeder Versuch politischer Agitation ungemein erschwert war und der Gedanke an eine Eroberung der politischen Macht von vornherein aussichtslos erscheinen mußte. Gerade dieser Umstand aber zeitigte hinwiederum Streitigkeiten über die einzuhaltende Taktik, die im Dezember 1893 zu offener Spaltung führten. Ein Teil der Partei wollte nämlich alle Kraft auf die Erlangung einer Wahlrechtserweiterung verwenden. Die Mehrheit hingegen, mit den zum Anarchismus hinneigenden Domela Nieuwenhuis und Cornelissen an der Spitze, perhorreszierte den politischen Kampf als zu langwierig. Die „Revolutionären" oder „Antiparlamentarier" vereinigten sich zum „Sozialistenbund". Die sezessionistische Minderheit dagegen begründete ihrerseits am 26./VIII. 1894 die auf dem Boden des Marxismus stehende „sozialdemokratische Arbeiterpartei in den Niederlanden", welche seither begünstigt auch durch die zunehmende Industrialisierung, unter den niederländischen Sozialisten stetig an Boden gewonnen hat, während Organisation und Zahl der „Antiparlamentarischen Kommunisten" in gleichem Maße und auch innerhalb der bis Ende der 90er Jahre ebenfalls anarchistisch stark beeinflußten Gewerkschaftsbewegung zurückgegangen sind. — Inzwischen ist 1897 ein neues Wahlgesetz verabschiedet worden, durch welches die Wählerzahl mehr als verdoppelt wurde. — Seither hat die niederländische S. ununterbrochene Fortschritte zu verzeichnen gehabt. Bei den am 15./VI. 1897 erstmals nach der Verabschiedung der Wahlreform stattgefundenen Wahlen hat sie in 29 Wahlkreisen 11000 Stimmen aufgebracht und — bei den Stichwahlen allerdings erst — 3 Mandate erobert. Die Neuwahlen von 1901 brachten ihr weitaus größere Erfolge: in 51 Wahlkreisen über 38000 Stimmen und 7 Kammersitze. Die Zahl ihrer Vertreter ist auch nach den Wahlen von 1905 unverändert geblieben, dafür aber ist die Zahl der sozialistischen Stimmen bei denselben auf 65743 gestiegen — Zweifellos verdankt die Partei diese Erfolge vornehmlich ihrem auf dem Kongreß zu Arnheim (Ostern 1897) beschlossenen Agrarprogramm, das in folgenden Forderungen gipfelt:

1. „Das Pachtprinzip ist dahin abzuändern, daß nur Pacht vom Reingewinn zu zahlen ist. Ist also kein Gewinn erzielt worden, so hat der Grundbesitzer kein Recht auf einen Pachtzins.

2. Die Pachtsumme darf nicht der freien Konkurrenz überlassen bleiben, sondern muß nach festen Prinzipien durch kommunale Pachtkommissionen festgestellt werden. Gesetzliche Einführung dieser Pachtkommissionen ist also not-

Digitized by Google

wendig. 3. Ungültigkeitserklärung aller Kontrakte, bei denen der Grundbesitzer das Betriebsrisiko dem Pächter überträgt. 4. Ausdehnung des Enteignungsrechtes der Gemeinden zum Behufe der Ausdehnung des kommunalen Grundbesitzes." Im übrigen stimmt das Programm der holländischen S. ebenfalls mit dem der deutschen überein.

e) **Die skandinavischen Länder und Finland.** Unter allen skandinavischen Ländern hat zuerst Dänemark eine sozialistische Bewegung aufzuweisen gehabt, nämlich bereits 1871. Die beginnende Agitation, die nicht unbedeutende Erfolge erzielt haben soll und auch nach Norwegen hinübergreifen zu wollen schien, wurde jedoch schon im nächsten Jahre einerseits durch energische Repression seitens der Regierung und andererseits durch Zwistigkeiten innerhalb der jungen Partei selbst für lange Zeit hinaus lahm gelegt. Ueberdies absorbierte der Kampf zwischen dem antiparlamentarischen Ministerium Estrup und der liberalen Parlamentsmehrheit alles politische Interesse auch der Arbeiterschaft. Erst in den 80er Jahren setzte, zweifellos auch mit unter dem Eindrucke des 1883 in Kopenhagen abgehaltenen Kongresses der deutschen S., die Agitation wieder lebhafter ein — um dieselbe Zeit, als auch in Schweden und Norwegen eine sozialistische Klassenbewegung innerhalb der Arbeiterschaft sich bemerkbar machte.

Den größten Aufschwung hat die S. bisher in Dänemark zu verzeichnen gehabt. Wohl liegt auch hier ihre eigentliche Stärke in der, zu mehr als 30% gewerkschaftlich organisierten, industriellen Arbeiterschaft insbesondere der Hauptstadt. Es ist ihr aber auch bereits gelungen, in erheblichem Maße unter den ländlichen Arbeitern festen Fuß zu fassen. Ihre politische Organisation zählte Mitte 1890 109 Vereine mit rund 14000 Mitgliedern. Im Verlaufe eines Jahrzehnts haben sich dieselben auf 200 Vereine mit 27000 Mitgliedern vermehrt. Noch bedeutsamer ist die gewerkschaftliche Entwicklung. Die, in engster Fühlung mit der politischen Parteiorganisation befindliche, gewerkschaftliche Landeszentrale bestand Ende 1904 aus 47 Verbänden mit 964 Zweigvereinen und 14 örtlichen Gewerkschaften, die insgesamt einen Mitgliederstand von 67503 aufwiesen, während 8 Verbände und 22 Lokalorganisationen mit zusammen 22285 Mitgliedern außerhalb der Landeszentrale stehen. Entsprechend groß haben sich denn auch die politischen Erfolge der dänischen S. gestaltet. Die von ihr bei den Wahlen zum Folkething (Abgeordnetenhaus) erreichte Stimmenzahl ist von 1295 i. J. 1881 auf über 76000 St., rund 25% aller abgegebenen Stimmen, im Mai 1906 gestiegen. Und in der Zeit von 1884—1906 hat sich die Zahl ihrer Vertreter von 2 auf 24 (von insgesamt 114) vermehrt. Gegenwärtig sitzt auch 1 Sozialdemokrat im Landesthing (Senat). Mit einen Maßstab zur Beurteilung der Fortschritte der Bewegung bildet auch die Zunahme der sozialdemokratischen Presse. In dieser Richtung ist nun festzuhalten, daß neben dem Hauptorgan der Partei, dem „Socialdemokrat", noch weitere 21 politische Tagesblätter, ferner 2 politische Wochen- und 32 gewerkschaftliche Blätter erscheinen.

Von weitaus geringerem Belange ist die Bewegung in Schweden. Nicht bloß wegen des vorwiegend agrarischen Charakters der Volkswirtschaft und der verhältnismäßig unbedeutenden städtisch großindustriellen Entwickelung, sondern auch wegen der Einengung der politischen Agitation durch das hohe Zensuswahlrecht. Mit Rücksicht hierauf ist denn auch der Sozialismus hier noch nicht zu eigentlicher Verselbständigung gelangt, sondern sieht sich zunächst darauf angewiesen, der Erlangung des allgemeinen Stimmrechtes im Vereine mit der bürgerlichen Demokratie zuzustreben. Eben deshalb fehlt es auch an einem sicheren Maßstab zur Beurteilung der Parteistärke.

Aehnlich wie in Schweden ist es schließlich auch in Norwegen um die Vorbedingungen für eine proletarisch-sozialistische Klassenbewegung bestellt. Immerhin begegnen wir jedoch Ansätzen zu einer solchen bereits seit dem Beginne der 90er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts. Nach der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes (1898) hat sie mit größerem Nachdrucke eingesetzt. Daß die Partei bei den Storthingswahlen von 1900 bloß 7440, i. J. 1903 aber bereits an 30000 Stimmen erzielte und 4 Kammersitze eroberte, erklärt sich wohl auch aus ihrem i. J. 1902 ausgearbeiteten Agrarprogramm. In diesem wird vor allem gefordert: Die Festhaltung und möglichste, auch im Enteignungswege anzustrebende, Ausdehnung des öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Grundbesitzes, der wenn er nicht direkt bewirtschaftet würde, Genossenschaften oder Einzelpersonen zu (staatlich oder gemeindlich kontrollierter) Selbst- und Alleinbewirtschaftung gegen niedrige Abgaben überlassen werden soll; dann aber auch Staats- und Gemeindehilfe zum Ankauf oder zur Entschuldung bäuerlicher Stellen; Schutz derartiger Wirtschaften gegen Zwangsvollstreckung aus Forderungen von Privatgläubigern.

Im Zusammenhange mit der Bewegung in den skandinavischen Ländern sei auch derjenigen in Finland gedacht, deren Anfänge auf 1874 zurückdatiert werden können, die aber erst 1900 auf dem Kongreß zu Abo, auf Basis eines marxistischen Programms sich verselbständigt hat, während bis dahin die Arbeiter mit dem radikalen Flügel der finischen (im Gegensatz zur konservativen schwedischen) Partei zusammengegangen waren.

f) **Italien.** Auch in Italien kann von einer sozialistischen Bewegung modernen Charakters, d. h. marxistischer Struktur, erst seit etwa einen halben Menschenalter gesprochen werden. Nicht daß es hier vorher an sozialistischen Denkern gänzlich gefehlt hätte. Es sei nur an Carlo Pisacane (22./IV. 1818—2./VII. 1857) und dessen „Saggio sulla rivoluzione" erinnert. Allein der Sozialismus konnte insolange in den Massen keinen Eingang finden, als die italienische Volkswirtschaft aus der agrikolen Selbstgenügsamkeit und dem Stadium kleinbürgerlich-gewerblicher Produktion nicht herausgetreten war. Gewiß, es hat auch früher schon an Hungerrevolten in verschiedenen Teilen der Halbinsel nicht gefehlt. Solche

Digitized by Google

kommen ja auch gegenwärtig nicht gar selten vor. Im Jahre 1893 haben sie in Sicilien sogar riesenhafte Dimensionen angenommen. Allein derartige Verzweiflungsausbrüche einer auf das äußerste verelendeten Masse haben mit dem Sozialismus nichts zu tun. Ebensowenig sind diesem die radikaldemokratischen Organisationen Mazzinischer Observanz, wie solche schon seit 1848 auch unter der Arbeiterbevölkerung begründet wurden, zuzuzählen. Nicht viel hat endlich der Anschluß einiger Arbeitergesellschaften an die „Internationale" zu bedeuten gehabt; ganz abgesehen davon, daß von einer Einigkeit innerhalb der italienischen Föderationen und Sektionen nicht viel zu merken war und dieselben schließlich dem Anarchismus zufielen. Dagegen sind die Bestrebungen zur Begründung einer unabhängigen politischen Arbeiterpartei mit sozialistischem Programm seit der Mitte der 80er Jahre ernsthafter zu nehmen. Sie führten auch schließlich auf dem Kongreß zu Genua (14.—15./VIII. 1892) zur Begründung der italienischen Arbeiterpartei („Partito dei lavoratori italiani"), die auf dem nächstfolgenden Kongreß zu Reggio nell' Emilia (8.—10./IX. 1894) den Namen „Partito socialista dei lavoratori italiani" annahm und sich ein zwar unbedingt sozialistisches, keineswegs jedoch marxistisches Programm gab. Eine Wandlung der Struktur der Partei in der Richtung zum evolutionistischen Marxismus bedeutet zweifellos der fünfte Kongreß zu Bologna (1897). Von den Beschlüssen desselben ist zunächst die Resolution hervorzuheben: „Die politische Tätigkeit der Partei kann von der ökonomischen nicht getrennt werden. Es ist die letztere, die der Partei ihren Klassencharakter verleiht und ihr den revolutionären Charakter bewahrt." Die ökonomische Tätigkeit, welche das Parteiprogramm demgemäß fordert, soll für das industrielle Proletariat bestehen: 1. in der Teilnahme an den Aeußerungen des ökonomischen Kampfes, Unterstützung von Strikes, Gewerkschaften, sozialistischer Agitation unter den ökonomisch organisierten Arbeitern; 2. in der Agitation für eine Arbeiterschutzgesetzgebung, vor allem für Frauen und Kinder. Von größtem Interesse ist auch die Stellungnahme des Kongresses zur Agrarfrage. Er umschrieb nämlich „ausgehend von der Ueberzeugung, der kleine Grundbesitz sei naturnotwendig zum Untergang verurteilt", die Aufgabe der Partei ihm gegenüber dahin, daß die letztere sich auf die Hervorhebung der Ursachen zu beschränken habe, „welche die Konzentration des Kapitals und die daraus folgende Proletarisierung der kleinen Grundbesitzer hervorrufen." Im übrigen müsse das Augenmerk auf die Organisation der ländlichen Arbeiter gerichtet werden. Es seien demnach anzustreben:

1. „Gewerkschaftliche Organisationen unter den Tagelöhnern zu dem Zwecke, a) die Kontrakte mit Anteil des Arbeiters am Produkt in Kontrakte mit Geldlohnzahlung zu verwandeln; b) ländliche Schiedsgerichte zu erlangen; c) die Arbeitszeit herabzusetzen und die Löhne zu erhöhen;

2. Gewerkschaften unter den Kontraktarbeitern zum Zwecke der Verbesserung und Verteidigung der Kontrakte;

3. Gewerkschaften unter den Teilpächtern zum Zwecke der Reduzierung des Anteils des Grundbesitzers auf ein gerechteres Maß und Festsetzung eines Minimums, das dem Teilpächter auf jeden Fall, unabhängig vom Ertrag der Ernte, bleiben muß, um ihm und seiner Familie das Notwendigste zu sichern."

Doch hat die Partei kein einheitliches Gefüge aufzuweisen. Es stehen einander feindselig gegenüber: die Reformisten, von Filippo Turati, dem Herausgeber der „Critica sociale", geführt, die um der Erzielung sozialer Reformen willen einem Zusammengehen und Zusammenwirken auch mit bürgerlichen Parteien und den bürgerlichen Regierungen das Wort reden; die Sindacalisten mit Artur Labriola, die für die schärfste Betonung des Prinzips des Klassenkampfs und demgemäß die Zurückdrängung der politisch-parlamentarischen Betätigung der Partei zugunsten gewerkschaftlicher Organisation des Proletariates fordern; schließlich die Integralisten unter Enrico Ferri, die obgleich ebenfalls antireformistisch und vor allem antiministeriell eine vermittelnde Rolle spielen. Aber auch innerhalb dieser zwei letzteren Gruppen, die sich beide als „revolutionär" bezeichnen, fehlt es nicht an Meinungsverschiedenheiten. Nachdem sie schon den VII. Kongreß von Imola (1902) beschäftigt hatten, führten sie auf dem nächsten Parteitage zu Bologna (1904) zu neuerlichen heftigen Zusammenstößen, die mit der Niederlage der Reformisten endigten. Doch dauerte einerseits die Fehde zwischen den koalierten Revolutionären und andererseits zwischen diesen und den Anhängern Turatis fort. Sie ist auch durch den jüngsten Kongreß zu Rom (6.—8./X. 1906) zu keinem Abschluß gebracht worden.

Was die äußeren Fortschritte der Partei betrifft, die mehr als anderwärts auch Teile der ländlichen Bevölkerung sich anzugliedern verstanden hat, so werden sie durch folgende Daten gekennzeichnet. Es betrug die Zahl sozialistischer Stimmen bei den

[1]) Neuausgabe in Nr. 339 der „Biblioteca universale", Milano o. J. (1905).

Digitized by Google

Kammerwahlen von 1892: 26000; 1897: 135000; 1900: rund 165000; 1904: über 301000; diejenige der sozialdemokratischen Abgeordneten in diesen Jahren aber: 6, 16, 32, 32. Nach dem dem letzten Parteitag unterbreiteten Berichte des Zentralsekretariates zählte ferner die Partei am 30./VI. 1906 in 1249 Sektionen 41264 organisierte Mitglieder, darunter 15000 aus der Emilia. Endlich gibt es zurzeit in Italien 104 sozialistische Blätter, die jedoch nur zum Teil Parteiblätter sind, d. h. den Parteiorganisationen gehören.

g) **Spanien-Portugal.** Aehnlich wie in Italien vor den 80er Jahren lagen und liegen noch heute die Verhältnisse auf der pyrenäischen Halbinsel. Die Zurückgebliebenheit der wirtschaftlichen Entwickelung, die Konfinierung der vorhandenen Großindustrie in wenigen Zentren, die Unbildung und Verelendung der Massen, die Lebhaftigkeit der politischen Parteikämpfe haben eine kräftige und zielbewußt organisierte Arbeiterbewegung auf sozialistischer Basis bisher weder in Spanien noch in Portugal aufkommen lassen, sondern höchstens, gefördert noch durch das romanische Temperament, einen günstigen Boden für den Anarchismus vorbereitet. In der Tat spielte dieser hier schon zur Zeit der „Internationale" die Hauptrolle und er scheint in Spanien auch heute noch dem Sozialismus ernsthaft den Rang streitig zu machen. Seit 1874 waren übrigens beide sozialrevolutionären Richtungen gleich harter Repression ausgesetzt. Die sozialistische Propaganda begann erst wieder i. J. 1878, und zwar mit der Bildung eines geheimen Verbandes. Im J. 1882 konstituierte sich jedoch die sozialistische Arbeiterpartei offen. Ihr Programm beruht seit dem Kongreß von Barcelona (23.—25./VIII. 1888) im wesentlichen auf marxistischer Grundlage.

h) **Die Balkanstaaten** (Bulgarien, Griechenland, Serbien, Rumänien). Bei der Rückständigkeit ihrer industriellen Entwickelung ist es nur selbstverständlich, daß in sämtlichen Balkanländern der Sozialismus es bis jetzt zu keiner irgendwie in Betracht kommenden Bedeutung hat bringen können. Allerdings existiert seit 1891 eine „bulgarische sozialistische Partei", die sich im Juli 1894 auf eine dem Erfurter Programm nachgebildete Prinzipienerklärung geeinigt hat. Doch besteht sie vorwiegend aus Angehörigen der besitzenden und gebildeten, mit den Gedankenreihen des westländischen Sozialismus vertrauten Bourgeoisie (Professoren und Studenten), politischen Strebern und eingewanderten fremden Arbeitern. Daß sie bei den Sobranjewahlen von 1902 die nicht unbeträchtliche Anzahl von rund 20000 Stimmen erzielt und 7 ihrer Kandidaten durchgebracht hat, beweist — so gering, absolut genommen, diese Ziffern auch sind, nichts für ihre relative Stärke. Denn ein gut Teil der für sozialistische Kandidaten abgegebenen Stimmen rekrutierte sich aus dem kleinbürgerlichen Lager. Uebrigens ist bei den Wahlen von 1903 die Ziffer der sozialdemokratischen Wähler auf 9000 zurückgegangen und kein einziger sozialistischer Kandidat durchgedrungen. Im J. 1903 hat sich zudem die bulgarische S. gespalten: in eine „revolutionäre" (orthodox-marxistische) und eine „opportunistische" (revisionistische) Gruppe — wohl der beste Beweis dafür, wie sehr noch die sozialistische Bewegung in Bulgarien „anempfunden" ist und wie wenig sie als Massenbewegung in Betracht kommt. — Noch unbeträchtlicher ist die Bedeutung des Sozialismus in Griechenland, Serbien und Rumänien. Die von der rumänischen Regierung mit Hochdruck geförderte industrielle Entwickelung wird aber wohl in dem letztgenannten Lande in absehbarer Zeit auch eine ernsthaft zu nehmende Arbeiterbewegung sozialistisch-proletarischen Charakters zeitigen. Ansätze hierzu zeigen sich schon jetzt. Auf einer in Bukarest in der Zeit vom 26.—28./VIII. 1906 stattgefundenen Konferenz der gewerkschaftlichen auf sozialistischem Boden stehenden Gewerkschaften waren bereits 36 Organisationen mit 4366 Mitgliedern vertreten. Zudem ist es möglich und sogar wahrscheinlich, daß ebenso wie der ungarische auch der erst 1864 (G. v. 14./26./VIII.) vom gutsherrlichen Nexus befreite rumänische Bauer sich in erheblichem Maße agrarsozialistischen Agitationen zugänglich erweise, falls nicht durch energische Agrarreformen seinem Elende und seiner Ausbeutung durch die Großgrundbesitzer Maß und Ziel gesetzt werden. Was er begehren wird, wird jedoch kaum der Kollektivismus sein, sondern ein „Ackergesetz", d. h. eine Zuteilung von Grund und Boden, wie solche seit 1864 wiederholt schon vorgekommen sind.

i) **Rußland.** In Rußland hat es niemals an revolutionären Umtrieben gefehlt. Eine sozialistische Bewegung im westeuropäischen Sinne hat jedoch bis vor etwa anderthalb Jahrzehnten nicht existiert. In den 90er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts erst begann sich hierin eine Wandlung zu vollziehen, und ihr erstes weithin sichtbares Anzeichen war der Massenausstand der Petersburger Arbeiter im Frühjahre 1896. Diese drei Tatsachen werden sehr leicht erklärlich, wenn man einen Blick auf die besondere russische Entwickelung wirft. Bis zum Jahre 1861 war die ungeheuerste Mehrheit der Bevölkerung leibeigen. Menschen aber, denen der Personencharakter fehlt, können unmöglich zum Sozialismus gelangen. Von vornherein also war diesem virtuell nur eine kleine Minorität zugänglich. Aus dieser wieder waren natürlich das Bürgertum, der Beamtenstand und der Klerus als Gesamtheiten auszuscheiden, während eine industrielle Arbeiterschaft, bei der bis in die neueste Zeit sehr geringen industriellen Entwickelung Rußlands, überhaupt nicht vorhanden war. Blieben also tatsächlich nur einzelne Angehörige der besitzenden und gebildeten Klassen, die, mit westeuropäischen Ideeen bekannt und — mangels einer eigenen nationalen Bildung — unter dem ausschließlichen Einflusse der deutschen und französischen, einerseits sich durch die politische Ordnung ihres Vater-

Digitized by Google

landes bedrückt fühlten und andererseits Adepten der sozialistischen Systeme Saint-Simons, Fouriers, Proudhons, Marx' usw. wurden. Hält man dies fest, so begreift man einerseits die Rußland eigene Verquickung politisch-liberaler und sozialrevolutionärer Ideeen und Bestrebungen und andererseits, daß diese auf einen kleinen Kreis der (adeligen und bürgerlichen) Intelligenz beschränkt blieben. Jene Verquickung beruhte auf der Sucht, was man in Europa auf einmal kennen lernte, was sich aber dort in zeitlicher Aufeinanderfolge entwickelt hatte, für Rußland mit einem Schlage zu rezipieren und gleichzeitig und nebeneinander durchzuführen: die Beseitigung der Despotie und die politische Freiheit auf der einen, den Neuaufbau der Gesellschaft überhaupt auf der anderen Seite. Man fand aber weder für das eine noch für das andere einen Keimboden in den Massen, während gleichzeitig auch ein Teil der Intelligenz, der mit den politischen Bestrebungen der Revolutionäre sympathisiert hätte, sich durch ihre sozialistischen abgestoßen fühlte. So blieben denn die sozialistischen Ideeen von vornherein auf einen Kreis von jungen Leuten — Studenten, Seminaristen usw. — beschränkt, die ohne jede Fühlung mit den Massen und ohne jedes Verständnis für die historische Unmöglichkeit ihrer Ziele, diesen doch mit allen Mitteln zustrebten: anfangs friedlich, später auf dem Wege des Terrorismus und der nihilistischen Attentate. Man kann diese Bewegung nennen, wie man will, und auch den Mut, die Ausdauer, die Selbstaufopferung der russischen Revolutionäre anstaunen oder bewundern: mit der S. hatte das alles nichts zu tun. Vollkommen verständlich ist es andererseits, daß die russische Regierung den Revolutionären aller Spielarten mit eiserner und grausamster Energie entgegentrat und daß ihr schließlich in dem Kampfe gegen eine Gruppe von einigen tausend Menschen der Sieg zufiel. (Vgl. auch den Art. „Anarchismus" oben Bd. I. S. 89 fg.) Mit der fortschreitenden, durch die Gesetzgebung und Verwaltung auf alle Art geförderten industriellen Entwickelung des Landes hat sich natürlich bereits, namentlich im Westen (Polen), aber auch in den großen Städten im Innern des ungeheuren Reiches ein zahlreiches industrielles Proletariat herausgebildet, das zweifellos in stetig steigendem Maße an Ausdehnung gewinnen und, wie jetzt schon teilweise, zum Bewußtsein seiner besonderen Interessen und damit auch zu einer besonderen Organisation gelangt, immer mehr in den Wirbel der sozialistischen Bewegung hineingezogen werden wird. — Vorläufig ist jedoch von einer Einheitlichkeit der letzteren gar keine Rede. Es bestehen nebeneinander die „Partei der revolutionären Sozialisten", welcher die „russische Liga der Agrarsozialisten" angegliedert ist; der „Bund der jüdischen Arbeiter in Litauen, Polen und Rußland"; die „sozialdemokratische Arbeiterpartei Rußlands"; die „sozialdemokratische Partei in Russisch-Polen und Litauen". — Die Sozialrevolutionären betonen vornehmlich die Notwendigkeit rücksichtsloser Bekämpfung des zarischen Absolutismus und der Einführung einer demokratischen Föderativ-Republik mit entsprechender Ausgestaltung der Gesetzgebung und Verwaltung auf allen Gebieten des Gesellschafts- und Staatslebens. In ökonomischer Beziehung fordern sie weitestgehenden Arbeiterschutz für die gewerblichen Arbeiter sowie vollständige Vergemeindung des landwirtschaftlich genutzten Privatgrundbesitzes, und daneben — als Uebergangsmaßregel oder als Surrogat — gesetzgeberische Begünstigung der bäuerlichen Pächter. Die Programme der übrigen Gruppen nähern sich demjenigen der deutschen S. oder stimmen mit demselben grundsätzlich überein. — Der erbarmungslose Kampf, der gegenwärtig in Rußland zwischen der alten Staatsform und dem Volke wütet, läßt jedoch die sozialdemokratische Bewegung zu keiner Verselbständigung gelangen. Davon wird erst nach der Niederringung des Zarismus und Schaffung der allgemeinen rechtsphilosophischen Voraussetzungen des Sozialismus, wie sie in anderen Ländern längst erreicht sind, die Rede sein können.

k) England. Ein ganz anderes Bild als auf dem Festlande hat bis vor ganz kurzer Zeit die Arbeiterbewegung in England, dem klassischen Lande des Industrialismus, geboten. Eine sozialdemokratische Partei im kontinentalen und insbesondere im deutschen Sinne existierte hier nicht oder repräsentierte wenigstens keinen ernsthaften Machtfaktor. Bis in die Mitte der 40er Jahre hatte wohl der Owenismus eine gewisse Rolle gespielt. Es ist aber festzuhalten, daß derselbe die kommunistische Neuordnung der Gesellschaft nicht auf politischem, sondern auf dem Wege der freien Assoziation anstrebte und, um diese hervorzurufen, nicht so sehr an die Tiefen der Demokratie als an die Förderung von oben appellierte. Was kommunistisch war am Owenismus, war bald der Vergessenheit anheimgefallen, was sich aber von ihm auf englischem Boden erhalten hatte, hatte mit Kommunismus nichts zu tun. Daß auch der Chartismus (s. d. oben Bd. I S. 602 fg.) keine sozialistische, sondern eine rein politische Bewegung war, ist schon oben gezeigt worden. Nach dem Zusammenbruche desselben war dann ein Menschenalter hindurch von einer

Digitized by Google

revolutionären Arbeiterbewegung innerhalb der englischen Arbeiterschaft nichts zu merken. Und erst 1883 wurde — zugleich mit der größtenteils aus Angehörigen der Mittelklasse bestehenden „Fabian Society" — die „Social-Democratic Federation" gegründet worden, deren Stärke aber von Anfang an in dem Eifer der Führer, nicht in der Zahl der Mitglieder" lag. Von ihr zweigte sich 1885 die „Socialist League" ab, und 1893 wurde die „Independent Labour Party" begründet. Diese und die „Social-Democratic Federation" vermochten aber bei den Parlamentswahlen im Herbst 1895 zusammen kaum 50000 Stimmen auf ihre Kandidaten zu vereinigen.

Daß sich so der Appell an die Arbeitermassen zu einer selbständigen proletarisch-sozialistischen Politik so gut wie vollständig unwirksam erwies, hatte seine mannigfachen Ursachen. Sicherlich genügt, will man diese erfassen, nicht der Hinweis auf das Fehlen des allgemeinen Wahlrechtes und ebensowenig auf die Freiheit, die der sozialistischen Bewegung im Gegensatz zu den meisten festländischen Staaten eingeräumt ist — obschon andererseits diese beiden Faktoren auch nicht übersehen werden dürfen. Sonst ließe sich die seither eingetretene, gleich zu erwähnende Wandlung nicht erklären. Vielmehr kam in erster Linie in Betracht, daß der Engländer „so nahe oder so fern die große alles umstürzende Revolution . . ., praktische Maßregeln sehen, das Wie und Wo wissen, von der Realität der ihm versprochenen oder empfohlenen Maßregeln überzeugt sein (will), ehe er sich einer Bewegung anschließt, oder ihr seine Stimme gibt" (Bernstein, in „Die Neue Zeit" v. 9./X. 1895, S. 79). Praktische Reformforderungen zugunsten der Arbeiter vertreten aber nicht nur die Sozialisten, sondern mehr oder weniger sämtliche bürgerliche Parteien und unter diesen zumeist die Radikalen. Zudem aber glaubte die industrielle Arbeiterschaft Englands, gestützt auf ihre gewerkschaftlichen Organisationen, alles Wünschenswerte erreichen zu können, wie ihr diese ja auch lange Jahre hindurch ausgezeichnete Dienste geleistet hatte. Langsam aber und anfangs fast unmerklich haben sich die Anschauungen seit etwa einem halben Menschenalter in der Richtung der Erkenntnis verschoben, daß die Selbsthilfe einer Ergänzung durch Staatshilfe bedürfe. Zudem hat der Gedanke der Verstaatlichung und Kommunalisierung stetig an Boden gewonnen — und zwar in demselben Maße, wie dem die Feindseligkeit der Unternehmerklasse und eines großen Teiles der öffentlichen Meinung gegen die Gewerkvereine sich vertiefte und zu einer Erschütterung des Gewerkschaftsrechtes durch vermögensrechtliche Haftbarmachung der Gewerkvereine für die gegen die Unternehmer gerichtete Tätigkeit ihrer Beamten („Taff-Vale-Entscheid") führte. — So kam es denn, daß auf einer am 27./II. 1900 in London stattgehabten Konferenz von Vertretern der Gewerkschaften und sozialistischen Organisationen mit der Bildung des „Labour Representation Committee" der Grund zu einer selbständigen Arbeiterpartei gelegt wurde. Als Zweck derselben ist statutarisch festgelegt, die Förderung der „Wahl von Kandidaten, die von den angeschlossenen Organisationen aufgestellt sind und sich verpflichten, eine besondere Gruppe im Parlament zu bilden, eigene Führer und eine eigene Politik in Arbeiterfragen zu haben, sich der Vereinigung mit der konservativen oder liberalen Partei und deren Interessen strengstens zu enthalten und keinen von der Partei aufgestellten Kandidaten zu bekämpfen. Alle diese Kandidaten müssen sich verpflichten, sich nach den Parteistatuten zu richten, sich den Entscheidungen der parlamentarischen Arbeiterfraktion zu unterwerfen und bei Wahlen nur als Arbeiterkandidaten aufzutreten" — all das bei sonstiger Nichtanerkennung von seiten der Partei. Seine Geldmittel erhält das LRC. aus den Gewerkschaftskassen. — Der neuen Organisation sind in der kurzen Zeit ihres Bestandes die größten Erfolge beschieden gewesen. Hatten sich ihr bis 1902 bloß 356500 Gewerkschafter angeschlossen, so hat sich deren Zahl bis zu Beginn 1906 auf über 900000 vermehrt. Bei den Parlamentswahlen von 1900 vereinigte sie auf ihre Kandidaten ca. 170000 Stimmen; bei den jüngsten Neuwahlen aber (Januar 1906) an 300000. Damals hatte sie 14 Parlamentssitze erobert. Diesmal sind es 30. Ihre Vertreter haben sich sofort unter Keir Hardies Vorsitz als selbständige Fraktion konstituiert. —

Die englische Arbeiterpartei läßt sich allerdings mit der deutschen S. nicht in eine Parallele stellen. Sie hat noch immer den gewerkschaftlichen Boden nicht verlassen. Und obgleich sie eine Reihe von Sozialisten in ihrer Mitte zählt, so hat sie sich bis heute nicht auf ein marxistisches Programm festgelegt — weshalb denn auch die „Social-Democratic Federation", die sich ihr anfänglich ebenso angeschlossen hatte, wie die „Fabian Society" und der „Independent Labour Party", bereits i. J. 1901 diese Verbindung wieder löste. Man geht aber kaum fehl, wenn man annimmt, daß die Weiterentwicklung des neuen Gebildes in der Richtung einer immer stärkeren Annäherung an diejenige der festländischen Arbeiterparteien sich vollziehen wird. So die industrielle Arbeiterschaft. — Was aber

Digitized by Google

die in England sehr starke Bodenverstaatlichungsbewegung betrifft, so wird dieselbe zweifellos an Intensität verlieren, wenn es gelingt, der Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen ein Ende zu machen und wieder einen selbständigen Mittel- und Kleingrundbesitzerstand zu schaffen.

1) Vereinigte Staaten. Aehnlich wie in England und in der Schweiz liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier war von jeher der klassische Boden für allerhand soziale Experimente und für die Begründung utopistisch- oder religiös-kommunistischer Gemeinwesen. Von einer ernsthaften Bewegung sozialdemokratischen Charakters — denn die eben erwähnten Gebilde hatten ja mit einer solchen nichts zu tun — konnte jedoch bis in die jüngste Zeit herein gar keine Rede sein. Wohl ist das nordamerikanische Wirtschaftsleben in seiner Struktur in nichts mehr von dem Westeuropas verschieden. Der amerikanische Arbeiter ist auch zu radikaler Kritik desselben sehr geneigt. Von dem Boden des Bestehenden ist er aber doch nur sehr schwer fortzulocken. Was ihn von einer proletarisch-sozialistisch gerichteten Klassenpolitik noch immer abhält, ist — neben rein persönlich-psychologischen Voraussetzungen, die ihrerseits durch das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer großen, freiheitlichen Demokratie verstärkt werden — seine günstige ökonomische Lage und die Möglichkeit der Erringung wirtschaftlicher Selbständigkeit auf freiem Boden. So ist denn die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, trotz ihrer gewaltigen Dimensionen bisher wenig nur aus dem Rahmen gewerkschaftlicher und sozialreformatorischer Bestrebungen herausgetreten. Insbesondere gilt dies von den zwei größten, auf dem Boden der Vereinigten Staaten erwachsenen, Arbeiterverbänden, der Amerikanischen Arbeiterföderation („American Federation of Labor") und dem Orden der Arbeitsritter („Knights of Labor"). Dieser, anfänglich (1869—78) ein Geheimbund nach Art der Freimaurer, hat seit 1878 immer mehr den Schleier, der über seine Organisation gebreitet war, gelüftet. Jene ist 1886 aus der 5 Jahre zuvor begründeten „Federation of organized Trades and Labor Unions of the United States and Canada" hervorgegangen. Sie hat längst dem rivalisierenden Orden der Arbeitsritter — der sich am 1./VII. 1901 bereits auf einen Mitgliederstand von 191000 zurückgedrängt sah und gegenwärtig keine nennenswerte Rolle mehr spielt — den Rang abgelaufen und hatte im September 1903 rund 1¾ Mill. Mitglieder, die seither noch eine bedeutende Zunahme erfahren haben. Neben diesen beiden und ähnlichen Organisationen war lange und ist noch gegenwärtig für Parteien prinzipieller Negation der herrschenden Gesellschaftsordnung kein breiter Raum. Soweit aber solche in Frage kamen, hatte zweifellos der Anarchismus das Uebergewicht über den Sozialismus. Dieser wie jener rekrutierte sich übrigens zumeist aus Eingewanderten und unter diesen wieder hauptsächlich aus Deutschen. So in den 60er Jahren, als es namentlich der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein" war, der sich der „Internationale" anschloß und ihr den Boden in Nordamerika zu ebnen suchte. So auch, als 1877 die „Sozialistische Arbeiterpartei" (Socialist Labour Party) begründet wurde.

Aber schon im letzten Dezennium des verflossenen Jahrhunderts begann sich eine Wandlung vorzubereiten. Im Dezember 1895 kam es zu einer Sezession im Orden der Arbeitsritter. Die Sezessionisten begründeten sodann die „Sozialistische Gewerkschafts- und Arbeiteralliance", die — wie schon ihr Name zeigt — in engsten Zusammenhange mit der „Sozialistischen Arbeiterpartei" den Hauptnachdruck auf die politische und nicht mehr auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Arbeiterklasse legte. Doch waren ebensowohl ihr wie der verbündeten Partei verhältnismäßig nur geringe Erfolge beschieden. Die „Alliance" soll auch in den Zeiten ihrer größten Blüte nur etwa 20000 Mitglieder gezählt haben. Die „Sozialistische Arbeiterpartei" aber erzielte, als sie sich 1892 erstmals an den Präsidentschaftswahlen beteiligte, im ganzen bloß 21512 und 1896 nur 36275 Stimmen. Die höchste von ihr, 1898, erreichte Stimmenzahl, betrug ca. 82000. — In der Mitte der 90er Jahre begann aber eine sozialistische Bewegung außerhalb des „Socialist Labour Party". Die Opposition gegen diesen stieß sich vor allem an deren den politischen Institutionen und den Traditionen des Landes widersprechender, höchst zentralistischer Organisation und Förderung straffer Disziplin, aber auch „an ihrem dogmatischen Festhalten an dem ganzen Kanon des wissenschaftlichen Sozialismus". Diese Bewegung führte auf dem Kongreß zu Chicago (18. VI. 1897) zur Bildung der „S. von Amerika" („Social Democracy of A."), aus der sich aber schon ein Jahr darauf eine Gruppe als „Sozialdemokratische Partei von Amerika" abzweigte, die rasch an Anhang gewann und auf dem Kongreß von Indianopolis (Juli 1901) den Namen „Sozialistische Partei" („Socialist Party") annahm. Ihr gegenwärtiges auf dem Nationalkonvent zu Chicago am 5. V. 1904 angenommenes Programm bewegt sich durchaus in marxistischen Gedankenreihen. Sie hat nicht bloß die „Sozialistische Arbeiterpartei" ganz in den Hintergrund gedrängt, sondern ist selbst in außerordentlichem Auf-

Digitized by Google

schwunge begriffen. Bei der Präsidentschaftswahl von 1900 entfielen auf ihren Kandidaten 87814, im Jahre 1904 aber bereits 392857 (gegenüber 39739 resp. 33519 auf den „Socialist Labour Party"). Man sieht, der Sozialismus spielt auch heute schon in der nordamerikanischen Arbeiterbewegung eine nicht mehr unerhebliche Rolle, die zweifellos — ähnlich wie in England — immer bedeutender werden wird. Aus zum Teil wenigstens ähnlichen Gründen. Neben dem wachsenden Widerstand gegen die Gewerkschaftsorganisation, dem zunehmenden Druck auf die Lohnhöhe infolge der Masseneinwanderung verelendeter europäischer Arbeiter, dem bald vollendeten Ausbau des Landes wirken auch: die ungenügende finanzielle Fundierung der Arbeiterunionen und — die Unzuverlässigkeit ihrer Führer.

m) Anhang: Internationale Kongresse. Das internationale sozialistische Bureau. Die interparlamentarische Kommission. Mit der Sprengung der „Internationale" war nicht auch der Gedanke, der ihren Gründern vorgeschwebt hatte, verloren gegangen: daß die Arbeiterinteressen überall solidarisch seien und daß es daher zu ihrer einheitlichen und energischen Wahrung eines internationalen Zusammenschlusses aller Arbeiterorganisationen bedürfe. Er wurde vielmehr um so lebendiger, je höher die sozialistische Flut stieg. Das Mittel zu seiner Durchführung aber, nachdem einmal die alte Form, in der sie zuerst versucht worden, zerbrochen war, schien in „internationalen Kongressen" gefunden, d. h. Kongressen von Vertretern der einzelnen nationalen Organisationen. Derartige „Weltkongresse" und Konferenzen mit dem Zwecke, eine Verständigung der Arbeiterparteien in den verschiedenen Ländern anzubahnen, fanden seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre nacheinander in Gent (3./IX. 1877), Chur (2.—4./X. 1881), Paris (1883 und 23.—30. VIII. 1886) statt, ohne jedoch eine erheblichere Bedeutung beanspruchen zu können. Anders seit 1889. In diesem Jahre (14.—20./VII.) tagte in Paris, von den französischen Marxisten, Blanquisten und Gewerkschaften einberufen, ein „internationaler Arbeiterkongreß", auf dem (mit Ausnahme Griechenlands und Serbiens) sämtliche europäische Länder, ferner die Vereinigten Staaten und Argentinien durch zusammen 395 Delegierte vertreten waren. Neben diesem Kongreß, auf dem der Marxismus dominierte, tagte gleichzeitig ein von den französischen „Possibilisten" (s. oben S. 854) einberufener, der aber ohne Bedeutung war. Seither haben unter steigender Teilnahme aus allen Ländern noch stattgefunden: der „internationale Arbeiterkongreß" zu Brüssel (16.—22./VIII. 1891), der „internationale sozialistische Arbeiterkongreß" in Zürich (6.—12./VIII. 1893), der „internationale sozialistische Arbeiter- und Gewerkschaftskongreß" in London (27./VII.—1./VIII. 1896), die „internationalen Sozialistenkongresse zu Paris (23.—27./IX. 1900) und Amsterdam (14.—20./VIII. 1904). Der nächste Kongreß ist für den Herbst 1907 nach Stuttgart einberufen.

Schon in Brüssel war beschlossen worden, daß die Anerkennung des politischen Kampfes neben dem wirtschaftlichen die Voraussetzung für die Teilnahme am Kongreß bilde, daß demnach die Anarchisten von demselben auszuschließen seien, weil sie „weder auf dem Standpunkte der Organisation der Arbeiter noch auf dem des gesetzgeberischen Eingreifens des Staates zugunsten der Arbeiterklasse" sich befänden. Dieser Beschluß, an dem auch in Zürich und London festgehalten wurde, hat auf diesen Kongressen zu tumultuarischen Debatten geführt, die aber jedesmal mit dem Ausschlusse der Anarchisten endigten. Mit Rücksicht hierauf wurden zu dem Pariser Kongreß von 1900, mit Ausschluß der Anarchisten, von vornherein nur Vertreter aller Gruppen geladen, „welche die Umwandlung der kapitalistischen Eigentums- und Produktionsordnung anstreben und die Teilnahme an der Gesetzgebung und die parlamentarische Tätigkeit als ein notwendiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ansehen"; ferner alle gewerkschaftlichen Organisationen, die trotz Nichtbeteiligung am politischen Kampfe „doch die Notwendigkeit politischer und parlamentarischer Tätigkeit anerkennen". — Auf sämtlichen Kongressen bildete die Arbeiterschutzgesetzgebung einen Hauptgegenstand der Beratung. Im Zusammenhange damit hatte auch der Pariser Kongreß eine Weltdemonstration zugunsten des Achtstundentages durch Feier des 1./V. 1890 beschlossen. In Brüssel wurde nun dieser Beschluß ergänzt, wie folgt:

„Um dem ersten Mai seinen bestimmten ökonomischen Charakter der Forderung des Achtstundentages und der Beurkundung des Klassenkampfes zu wahren, beschließt der Kongreß: Der 1. Mai ist ein gemeinsamer Demonstrationstag der Arbeiter aller Länder, an dem die Arbeiter die Gemeinsamkeit ihrer Forderungen und ihre Solidarität bekunden sollen. Dieser Demonstrationstag soll ein Ruhetag sein, soweit dies durch die Zustände in den einzelnen Ländern nicht unmöglich gemacht wird."

Und in Zürich:

„Die S. jedes Landes hat die Pflicht, die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai anzustreben und jeden Versuch zu unterstützen, der an einzelnen Orten und von einzelnen Organisationen in dieser Richtung gemacht wird." „Die Kundgebung des 1. Mai für den Achtstundentag soll zugleich eine Kundgebung des festen Willens der Arbeiterklasse sein, durch die soziale Umgestaltung die Klassenunterschiede zu beseitigen und so den einzigen Weg zu betreten, der zum Frieden innerhalb jedes Volkes wie zum internationalen Frieden führt," — ein Beschluß, der in Paris und Amsterdam erneuert wurde.

Der letzte Passus dieser Resolution deutet auch schon die Stellung der Kongresse zum Militarismus und zum Kriege an. In Paris war die Volksbewaffnung und die Abschaffung der stehenden Heere beschlossen worden. In Zürich wurde — entgegen der Forderung Domela Nieuwenhuis' auf allgemeine Arbeitseinstellung und Dienstverweigerung im Kriegsfalle — bloß resolviert: die Arbeitervertreter in den Parlamenten hätten gegen jedes Kriegsbudget zu stimmen und für die allgemeine Ab-

Digitized by Google

rüstung einzutreten. Und in Ergänzung dieser Beschlüsse wurde endlich auf den drei letzten Kongressen gefordert: Die Errichtung von Schiedsgerichten, und für den Fall, daß deren Entscheidung von den Regierungen abgelehnt würde, die Uebertragung der Entscheidung über Krieg und Frieden an das Volk. Im Zusammenhange damit wurde auch die Politik kolonialer Expansion auf das schärfste verurteilt. — Was die Taktik anbetrifft, so wurde auf dem Züricher Kongreß die Wahl derselben — unter Festhaltung des revolutionären Zieles des ökonomischen und politischen Kampfes der S. — jeder Nationalität nach den besonderen Verhältnissen ihres Landes überlassen. Doch soll „in keinem Falle die politische Aktion als Vorwand für Kompromisse und Aktionen dienen, die eine Schädigung (der Prinzipien oder) der Selbständigkeit bedeuten." Praktisch weiter ist man, trotz der leidenschaftlichen Erörterungen, welche die Frage einerseits der Bündnisse mit bürgerlichen Parteien und andererseits des Eintrittes von Sozialisten in bürgerliche Regierungen im Anschluß an den Fall „Millerand" (s. oben S. 855) hervorgerufen hat, auch auf den späteren Kongressen nicht gekommen. Wohl wurde in Amsterdam in Uebereinstimmung mit der Pariser Resolution von 1900 ausgesprochen, „daß die S. einen Anteil an der Regierungsgewalt innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht erstreben kann." Auch wurde „jedes Bestreben, die vorhandenen Klassengegensätze zu vertuschen, um eine Anlehnung an bürgerliche Parteien zu erleichtern, verurteilt." Was besagt das aber im Wesen mehr als die Züricher Resolution?

Das Streben, die internationalen Beziehungen der sozialistischen Parteien in den verschiedenen Ländern enger zu knüpfen und zugleich zu dauerndem Ausdruck zu bringen, hat die auf dem Pariser Kongreß (1900) beschlossene Errichtung eines „Internationalen Sozialistischen Bureaus" („Secrétariat socialiste international") mit dem Sitze in Brüssel gezeitigt. Dasselbe besteht aus je 1—3 Vertretern der einzelnen Länder und hat die Aufgabe, das Material über Entwickelung und Stand der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen zu sammeln und zu verarbeiten, die Vorarbeiten für die internationalen Kongresse zu leisten, eine sozialistische Bibliothek und ein Archiv zu begründen, und Manifeste zu veröffentlichen, „in denen zu allen brennenden großen Tagesfragen, welche die Interessen des Proletariats berühren, Stellung genommen werden soll." Insbesondere wurde sie auch beauftragt, „bei allen entsprechenden Gelegenheiten von internationaler Tragweite in allen Ländern eine gleichzeitige und gleichförmige Protestbewegung gegen den Militarismus ins Leben zu rufen."

Ebenfalls 1900 wurde auch die Begründung einer gleichberechtigten „Interparlamentarischen Kommission" („Commission socialiste interparlamentaire") beschlossen, „um die Einheitlichkeit der politischen Aktion zu garantieren", und sodann 1904 als dessen Sitz Holland bestimmt. Für dessen Zusammensetzung sind folgende Grundsätze maßgebend: Die parlamentarische Vertretung jedes Landes entsendet zwei Delegierte, aus deren Mitte ein internationaler Sekretär zu wählen ist. „Dieser soll mit den Schriftführern der einzelnen Fraktionen in Verbindung treten zwecks gegenseitiger Mitteilungen." Man hofft so, „auch einheitliche Aktionen in den verschiedenen Parlamenten zu ermöglichen."

Literatur: *Allgemeines. Reiches Material zur Geschichte der sozialistischen Bewegung aller Länder enthalten vor allem folgende Zeitschriften: Die neue Gesellschaft, hrsg. v. F. Wiede. Zürich 1877/79. — Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Politik, hrsg. v. L. Richter, ebd. 1879/81. — Die Neue Zeit, hrsg. v. Karl Kautsky, (das offizielle wissenschaftliche Organ der deutschen Sozialdemokratie) Stuttgart seit 1883 (mit Generalregister von 1883—1903, ebd. 1905). — Der sozialistische Akademiker, Berlin 1895/96; seither u. d. T. Sozialistische Monatshefte. — Die Dokumente des Sozialismus, Berlin 1902 1905, Stuttgart 1904/05. — La Revue socialiste, Paris seit 1885. — Le devenir social, ebd. 1895/98. — Le mouvement socialiste, ebd. seit 1899. — La vie socialiste, ebd. 5./XI. 1904 bis 5./VIII. 1905. — Critica sociale, Mailand seit 1891. — Il divenire sociale, Rom seit 1905. — La Tribune russe, Paris seit Jänner 1904 (ist bloß der sozialist. und revolut. Bewegung im Rußland gewidmet). — Auch Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. und die Revue internationale de sociologie (Paris seit 1893) haben ständige Rubriken für die soziale Bewegung. — Protokolle der internationalen sozialistischen Kongresse. — Rud. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., Berlin 1874/75 (2. Aufl. 1882). — (Anonym), Sozialismus und Anarchismus in Europa und Nordamerika während der Jahre 1883—86, Berlin 1887. — V. Cathrein, S. J., Der Sozialismus, Freiburg i. B. 1890 (9. Aufl. 1906). — Abbé Winterer, Le socialisme international. Coup d'oeil sur le mouvement socialiste de 1885 à 1890, Paris 1890. — G. Adler, Art. „Sozialdemokratie", H. d. St., Bd. V, S. 707/741; 2. Aufl., Bd. VI, S. 779, 811. — W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert, Jena 1896 (5. neugearbeitete Aufl. 1905). — Carl Grünberg, Art. „Sozialdemokratie" in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs, II. Bd., S. 509/527 (daselbst zahlreiche ältere Literatur). — H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Berlin 1905. — Secrétariat socialiste international, L'organisation socialiste et ouvrière en Europe, Amérique et Asie, par le —, Bruxelles 1904; Supplément hierzu ebd. 1905. — F. A. Sorge, Briefe .. an, und andere, Stuttgart 1906. — Vgl. ferner die Literaturangaben bei den Art. „Internationale Arbeiter-Assoziation" u. „Sozialismus und Kommunismus".*

Frankreich. Gisquet, Mémoires, 4 Bde., Brüssel 1841. — Max, Die Volksliteratur der französischen Demokratie seit 1833, Leipzig 1847 (2. Aufl. 1850). — A. Chenu, Les conspirateurs: Les sociétés secrètes etc., Paris 1850. — B. Malon, Exposé des écoles socialistes françaises. Paris 1872; Le nouveau parti, 2 Bde. (I. Le parti ouvrier et ses principes (4. Aufl.), II. Le parti ouvrier et sa politique (3. Aufl.) ebd. 1887. — K. Hildebrand, Geschichte Frankreichs von 1830—48, 2 Bde., Gotha 1877. — W. Lexis,

Digitized by Google

...werkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. — **J. Guesde et Paul Lafargue**, Le programme du parti ouvr. Paris o. J. (1883). — **Fr. Engels**, Die Bauernfrage in Frankreich und in Deutschland („Die Neue Zeit" VIII/1). — **A. Hamon et G. Bachot**, La France politique et sociale 1890, ... Bde., Paris 1891. — **L. Sellhac**, Le monde socialiste, groupes et programmes, ebd. 1896; Les congrès ouvriers en France de 1876 à 1897, ebd. 1899. — **G. Weill**, Histoire du parti républicain en france 1814—1870, ebd. 1900; Histoire du mouvement social en France 1852—1902, ebd. 1903. — **L. Blum**, Les congrès ouvriers et socialistes français, 2 Bde. (I. 1876/85; II. 1886, ... ebd. 1901. — **D. Halévy**, Essais sur le mouvement ouvrier en France, ebd. 1901. — **P. Louis**, Histoire du socialisme français, ebd. ... — **A. Lavy**, L'oeuvre de Millerand, ebd. ... — **A. Millerand**, Le socialisme réformiste français, ebd. 1903. — **Edgar Milhaud**, La tactique socialiste et les décisions des congrès internationaux, 2 Bde., ebd. 1905. — Ferner *Offizielle Protokolle*: Congrès général des organisations socialistes françaises 1899, 1900, 1901, ... ebd. 1897/02; das Protokoll von 1903 im *Bulletin officiel du parti socialiste français, No. 5 (Juli-August) 1903*; die vom Comité général hrsg. Discussions sur l'organisation et l'unification du parti, ebd. 1901. — Vgl. ferner die Literaturangaben bei den Artt. „Cabet", „Commune", „Fourier", „Internationale Arbeiter-Association", „Saint-Simon", „Sozialismus und Kommunismus", „Christlicher Sozialismus".

Deutschland. **(Anonym)**, Der Leipziger Hochverratsprozeß, Leipzig 1872 (2., von **Liebknecht** eingeleit. Ausg. Berlin 1894). — **Ad. Held**, Die deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart, Leipzig 1873. — **B. Becker**, Geschichte der Arbeiteragitation Ferdinand Lassalles, Braunschweig 1874. — **Frz. Mehring**, Die deutsche Sozialdemokratie, Bremen 1877 (3. Aufl. 1879); Geschichte der deutschen Sozialdemokratie (III. Bd., d. „Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen") 2 Tle., Stuttgart 1897/98 (5. Aufl. in 4 Bänden, 1906). — **H. v. Scheel**, Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878. — **G. Adler**, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. — Die Entwickelung des sozialistischen Programms in Deutschland 1863—1900 (i. Jb. f. Nat. Stat., III. F., Bd. I, S. 210fg.). — **(Anonym)**, Nach zehn Jahren. Materialien und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes, London 1889. — **Ad. Wagner**, Das neue sozialdemokratische Programm, Berlin 1892. — **E. Zimmermann-Hirschfeld**, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (i. d. Wiener „Neuen freien Presse" v. 15.—16./IX. 1896). — **Karl Marx**, Revolution und Kontrarevolution in Deutschland, hrsg. von **Kautsky**, Stuttgart 1898; Ein Brief an J. L. Schweitzer über Lassalleanismus und Gewerkschaftskampf (i. „Die Neue Zeit" VI/1). — **J. Schmöle**, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland usw., Jena 1896, ... — **Ch. Andler**, Les origines du socialisme d'état en Allemagne, Paris 1897. — **St. Born**, Erinnerungen eines Achtundvierzigers, 3. Aufl., Leipzig 1898. — **Max Quarck**, Die Arbeiterbewegung 1898/99, Frankfurt a. M. 1900. — **(Anonym)**, Die Gründung der deutschen Sozialdemokratie, Leipzig (1903). — **W. Cohnstädt**, Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag, München 1903. — **A. Neumann-Hofer**, Die Entwickelung der Sozialdemokratie bei den Wahlen zum deutschen Reichstage 1871—1903, Berlin 1903. — **E. Eyck**, Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine, 1863—1868, ebd. 1904. — **P. Kampffmeyer**, Wandlungen in der Theorie und Taktik der Sozialdemokratie, München 1904. — **Rob. Brunhuber**, Die heutige Sozialdemokratie, Jena 1906. — **K. Eisner**, Wilhelm Liebknecht, 2. Ausg., Berlin 1906. — **Rob. Michels**, Die deutsche Sozialdemokratie (i. *Arch. f. Sozw. u. Sozpol.*, V. Bd., S. 471/556). — *Partei u. Gewerkschaften*, Wörtl. Abdr. des Punktes, aus d. Protokoll der Konferenz d. Gewerkschaftsverbände v. 19./23./II. 1906 (Beilage z. „Vorwärts" v. 11./VIII. 1906). — *Verhandlungen der Parteitage.* — Vgl. ferner die Literaturangaben bei den Artt. „Engels", „Internationale Arbeiter-Association", „Lassalle", „Marx", „Sozialismus und Kommunismus", „Christlicher Sozialismus".

Schweiz. **Amédée Hennequin**, Le communisme et la jeune Allemagne en Suisse, Paris 1850. — **Frz. Berghoff-Ising**, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895. — *Verhandlungen der Parteitage.*

Oesterreich-Ungarn. **H. Oberwinder**, Die Arbeiterbewegung in Oesterreich, Wien 1875. — **Carl Grünberg**, Der österr. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Arbeiterkammern (i. Jb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XX, S. 395fg.) — **W. Ellenbogen**, Geschichte des Arbeiterbildungsvereins in Gumpendorf, Wien 1892. — **K. Höger**, Aus eigener Kraft, Die Geschichte eines österreich. Arbeitervereins seit 50 Jahren, hrsg. v. niederösterr. Buchdrucker- und Schriftsetzer-Verein, Wien 1892. — **Duca Giuseppe Avarna**, Il movimento socialista operaio in Austria (Bolletino del Ministero degli affari esteri v. November 1894, S. 2/38). — **Maximil. Bach**, Die soziale Frage in der Wiener Revolution (i. *Deutsche Worte*, 18. Jhrg., S. 49/65). — **Rudolf Krejcsi**, Ueber die Agrarverhältnisse Ungarns (ebd. S. 112/27). — *Aus der Geschichte der ungarländischen Arbeiterbewegung* (Bericht z. Amsterdamer Kongreß), Budapest 1904. — **Joseph Graf Matlekh**, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn, Wien u. Leipzig 1905. — **M. Popovitsch**, (i. *Die Neue Zeit XXI/1, XXII/2*). — **T. W. Teifen**, Die Besitzenden und Besitzlosen in Oesterreich, Wien 1906. — *Verhandlungen* der österr. Gesamtparteitage v. 1889, 1891, 1892, 1894, 1896, 1897, 1899, 1901, 1903, 1905; der Parteitage der deutschen Sozialdemokratie Oesterreichs, 1898, 1900, 1902, 1904; und der österreichischen Gewerkschaftskongresse, 1893, 1896, 1899, 1903, 1905.

Belgien und Holland. **J. Destrée et E. Vandervelde**, Le socialisme en Belgique, Paris 1898 (2. Aufl. 1903). — **L. Bertrand**, Histoire de la coopération en Belgique, 2 Bde., Bruxelles 1905; Histoire de la démocratie et du socialisme en Belgique depuis 1830, I. Bd., ebd. 1906. — Ueber die holländische Bewegung eine Reihe von Artikeln in „Die neue Zeit" von: **Domela Nieuwenhuis** (XI/1), **van Rol** (XII/1), **Polak** (XII/2, XIII/1), **Roode**, XX/2, **Roland-**

Digitized by Google

Holst, XXI|2, XXII|2, XXIII|2, **van der Goess**, XXIV|2, **Vliegen** (XV|2, XVI|1—2, XVII|1, XVIII|1, XIX|1—2, XXI|2, XXII|2, XXIII|1), und von letzterem in den „Sozialist. Monatsheften" v. 1900, S. 337|48. — „Na Tien Jaar". Gedenkschrift by het teenjaarig Bestaan der Sozialdemokrat. Arbeiders Partij, Amsterdam.

Die skandinavischen Länder. **Rud. Meyer**, Der Sozialismus in Dänemark, Berlin 1874. — **O. Smith**, Die schwedische Arbeiterbewegung von 1888 etc., Tübingen 1888. — **H. Martens**, Sozialdemokratie und Sozialpolitik in den skandinavischen Reichen (i. Jb. f. Ges. u. Verw., Bd. XV). — **C. Martinet**, Le socialisme en Danemark, Paris 1893. — Ferner eine Reihe von Artikeln über Dänemark von **G. Bany**, (i. Die Neue Zeit) XIV|1, XVII|2, XVIII|1, XIX|2, XX|1—2, XXII|1, XXIII|2, XXIV|2 in Sozial. Monatshefte von 1900); über Norwegen von **E. Brunte** (i. Die Neue Zeit XX|1), **J. Bidnes** (ebd. XX|1. — **O. Kringen** (i. Sozial. Monatshefte v. 1905); über Schweden von **H. Branting** (i. Die Neue Zeit XI|2, XXI|1 und Sozial. Monatshefte v. 1900), und **E. Brunte**, (i. Die Neue Zeit XVIII|2, XIX|1, XX,2); über Finland von **N. Robertof Ursin** (i. Sozial. Monatshefte v. 1900).

Italien. **A. M. Storace**, Il socialismo e l'Italia, Neapel 1879. — **Cl. Jannet**, Les faits économiques et le mouvement social en Italie, Paris 1889. — **W. Sombart**, Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats (i. Arch. f. soz. Ges., Bd. VI, S. 177|258, Bd. VIII, S. 571|574). — **Ad. Rossi**, Die Bewegung in Sizilien (deutsch von **Leop. Jacoby**) Stuttgart 1894. — **Nap. Colajanni**, In Sicilia, Rom 1894. — **A. di San Giuliano**, Le condizioni presenti della Sicilia, Mailand 1894. — **Alfr. Angiolini**, Cinquant' anni di socialismo in Italia, 2. Aufl., Firenze 1904. — **Rob. Michels**, Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens (i. Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol., IV. Bd., S. 80|125, 424|466, 664|720).

Spanien und Portugal. **J. Sanchez-Ruano**, El socialismo en Espagna, Madrid 1865. — **Ed. Perez Pujol**, La cuestion social Valencia, Valencia 1872. — **Francisco Mora**, Historia del socialismo obrero espanol, Madrid 1902. — **Mario Antonio**, Le socialisme en Espagne (i. Le mouvement socialiste v. 15./VI. 1903, S. 267|86). — **Juan A. Melia**, Die Lage des Sozialismus in Spanien (i. Die Neue Zeit XX|1). — **M. de Unamo**, Der Sozialismus in Spanien (i. Sozial. Monatshefte v. 1897).

Die Balkanstaaten (Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Serbien). **(Anonym)**, Le parti socialdémocrate en Roumanie (i. La Revue socialiste v. November 1894). — Eine Serie von Artikeln von **M. Popovitsch**, (i. Die Neue Zeit 22./II.); **C. Racavsky**, (ebd. 25./I.); **R. Denkoff** und **Dincker** (i. Le mouvement socialiste, 1904 t. 10 u. 13); **A. Jankofow**, (i. Sozial. Monatshefte v. 1904).

Rußland. **(Herzen)** Vom anderen Ufer, Hamburg 1850; Du développement des idées révolutionaires en Russie, London 1853. — **(Anonym)**, Von Nikolaus I. zu Alexander III., Leipzig 1881. — **Serg. Stepniak**, La Russia sottoterranea, Mailand 1882 (deutsch v. **Trautner**, Bern 1884). — **Alph. Thun**, Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883. — **Greg. Kupczanko**, Der russische Nihilismus, Leipzig 1884. — **K. Oldenberg**, Der russische Nihilismus, Leipzig 1888. — **J. Bourdeau**, Le socialisme allemand et le nihilisme russe. — **Bastlevsky**, Documents sur le mouvement révolutionnaire en Russie 1860—1870, Paris 1905. — **A. Ular**, Die russische Revolution, Berlin 1905. — **Konni Zilliakus**, Das revolutionäre Rußland 1905. — **S. Giwago u. Max Weber**, Zur Beurteilung der gegenwärtigen politischen Entwickelung Rußlands, (Beilage z. II. Bd. des Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol.). — **Max Weber**, Rußlands Uebergang zum Scheinkonstitutionalismus (Beilage z. V. Bd. desselben).

England. **H. M. Hyndman**, The historical basis of socialism in England, London 1883. — **Fr. Engels**, England 1845 u. 1885 (i. Die Neue Zeit v. 1885). — **Ed. Bernstein**, Artikelserie (ebd. IX|1, XII|1—2, XIII|1—2, XIV|1—2, XV|2, XVI|1—2, XVIII|1). — **Alb. Métin**, Le socialisme en Angleterre, Paris 1897. — **Sidney** und **Beatrice Webb**, Geschichte des britischen Trade-Unionismus, 1895; Theorie u. Praxis der englischen Gewerkvereine 1898 (deutsch von **R. Bernstein**, resp. **C. Hugo**, Stuttgart). — **Sidney Webb**, Der Sozialismus in England, (deutsch von **H. Kurella**), Göttingen 1898. — Vgl. ferner die Literaturangaben bei den Artt. „Chartismus", „Owen".

Vereinigte Staaten. **H. Semler**, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus in Nordamerika, Leipzig 1880. — **Rich. Ely**, Recent American socialism, Baltimore 1885; The labour movement in America, New York 1886. — **Cognetti de Martiis**, Il socialismo negli Stati Uniti, Turin 1887. — **Edward** und **Eleanor Marx-Aveling**, The labour movement in America, London 1888. — **A. Sartorius von Waltershausen**, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1890. — **E. von Philippovich**, Die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika (i. Soziale Rundschau v. April 1905), Wien. — **Morris Hillquit**, History of Socialism in the United States, New York (deutsch u. d. T. Geschichte des Sozialismus in den Vereinigten Staaten von **K. Müller-Wernberg**, Stuttgart 1906). — **W. Sombart**, Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus? Tübingen 1906.

Carl Grünberg.

Soziale Hygiene.

Als S. H. bezeichnet man den Umkreis von Problemen, die es mit dem Grenzgebiet zwischen Gesundheitspflege und Sozialwissenschaft zu tun haben. Will man eine Definition geben, so kann man sagen: S. H. ist die Wissenschaft von den tatsächlichen Verhältnissen und den Maßnahmen, die, von sozialen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Zielen vorwiegend beeinflußt, auf die Gesundheit von praktisch (nicht biologisch)

Digitized by Google

zusammenfaßbaren Gruppen der Bevölkerung und insbesondere auf die Erniedrigung der Sterblichkeitsziffer sich beziehen. Kasuistisch umfaßt die S. H. also z. B. die Probleme des Alkoholismus, der Bekämpfung der Prostitution, der Tuberkulose als einer durch Wohnungsverhältnisse beeinflußten Krankheit, des Friedhofs- und Bestattungswesens als zugleich bodenpolitischer Kategorie, Ernährungsfragen, dann Irrenwesen, Gewerbehygiene usw., alles Dinge, die neben hervorragender sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung sich auf Gruppen im Volksganzen beziehen und eine Gesundung der Allgemeinheit und ihrer Lebensäußerungen eben durch die Gesundung dieser Gruppen bezwecken. Praktisch gewinnt die Sonderdisziplin der S. H. gegenwärtig immer mehr an Bedeutung. An einigen Universitäten sind Professoren mit Vorlesungen über „Soziale Medizin" beauftragt, in drei Zeitschriften und einem Jahresbericht werden die hierhergehörigen Gebiete fortdauernd publizistisch behandelt. Ueber die verschiedenen Auffassungen der hier in Rede stehenden Aufgaben vgl. meinen Aufsatz: „Die Abgrenzung der Begriffe: Rassen- und Gesellschaftshygiene, Soziale Hygiene und Soziale Medizin", im Arch. f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 1907, wo weitere Literatur genannt ist. Im übrigen s. Art. „Sanitätswesen" oben S. 738 fg. und die einzelnen Kapitel der Sozialen Hygiene.

A. Elster.

Sozialer Darwinismus
s. Gesellschaftlicher Darwinismus oben Bd. I S. 970 fg.

Sozialismus und Kommunismus.

I. Einleitung. 1. Genesis des Wortes S. 2. Begriffsabgrenzung des S. 3. Der ursprüngliche Kommunismus. 4. Allgemeines über Genesis und Alter des S. II. Geschichtliche Entwickelung. 1. Altertum. a) Griechenland. b) Rom. c) Judäa. d) Das Christentum. 2. Mittelalter. 3. Utopieen und eigentumsfeindliche Lehren bis zum Ausbruche der französischen Revolution (1516—1789). 4. Der S. während der französischen Revolution (1789 bis 1800). 5. Die Entwickelung des S. im 19. Jahrh. a) Saint-Simon und der Saint-Simonismus. b) Fourier, die École sociétaire und andere mit dem Saint-Simonismus und Fourierismus verwandte Theorieen. c) Louis Blanc. 6. Der wissenschaftliche S. a) Rodbertus. b) Lassalle. c) Der Agrar-S. d) Marxismus. III. Schlußbetrachtungen.

I. Einleitung.

1. Genesis des Wortes S. Das Wort S. — aus dem latein. socialis, Adject. von socius = Genosse, gebildet — ist ziemlich jungen Datums. Seine erste Anwendung in dem Sinne, in dem wir es heute gebrauchen, reicht keinesfalls hinter das Jahr 1834 zurück und ist zweifellos jünger als das Wort „Sozialist". — Dieses ist auf englischem Boden entstanden. Hier wurde es von den Anhängern des Owenschen New social system geprägt. Auf einen bestimmten Urheber läßt es sich nicht zurückführen. Zum ersten Male ist es zu finden im chartistischen „Poor man's guardian" v. 24./VIII. 1833. In Frankreich hat es als erster nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, Louis Reybaud, der Verfasser der in den Jahren 1836—1838 in der „Revue des deux mondes" erschienenen Artikelserie: „Les socialistes modernes", die 1840 u. d. T. „Études sur les réformateurs ou socialistes modernes" neuerdings in Buchform veröffentlicht worden ist, sondern um die Mitte des Jahres 1834 bereits Pierre Leroux gebraucht — aller Wahrscheinlichkeit nach auch selbständig gebildet. Dem deutschen Sprachschatz dürfte es durch A. L. Churoa (pseud. für Rochau) 1840 einverleibt worden sein. — Der Terminus „Socialisme" dagegen ist in Frankreich geschaffen worden, und zwar durch den sonst ganz unbekannten Saint-Simonisten X. Jonciéres, der es im saint-simonistischen „Globe" v. 13./II. 1832 erstmals angewendet hat. Etwa anderthalb Jahre später finden wir es bei Pierre Leroux, bei diesem schon in technischer Bedeutung, und im Anschluß an ihn 1835 bei Lamartine. Seit 1837 gelangt es auch in England zur Anwendung, wo es in „The new moral world" v. 2./IX. 1837 zum ersten Male vorkommt und — im Gegensatz zu Frankreich — rascheste Verbreitung findet. Ob der Neologismus „Socialisme" von den englischen Sozialisten aus Frankreich entlehnt worden ist, läßt sich ebensowenig nachweisen, wie das Umgekehrte in betreff des Wortes „Sozialist". Unmöglich und sogar unwahrscheinlich ist es nicht, da die Verbindung zwischen den beiden Ländern auch auf dem Gebiete der sozialistischen Gedankenreihen von allem Anfang an eine sehr lebhafte war.[1])

Ueber das Wort **K.** s. oben S. 281.

2. Begriffsabgrenzung des S. Was den Begriff des S. anbelangt, so identifiziert ihn der herrschende Sprachgebrauch regelmäßig mit dem des K. Er umfaßt jene Theorieen und jene Massenbewegungen zu deren Durchsetzung, die in bewußtem Gegensatze zum Sonder(Privat-)eigentum als der überlieferten Grundlage unserer herrschenden Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung den Neuaufbau der letzteren auf Basis des Gemein(Kollektiv-)eigentums fordern und anstreben.

Diese Forderung eignet sämtlichen sozialistischen Doktrinen und sie bildet das Kriterium für die Zugehörigkeit eines Systems gesellschaftlicher Reform zum S. In welchem Umfange die Beseitigung des Privateigentums Platz zu greifen habe, darüber gehen jedoch die Ansichten der verschie-

---

[1]) Vgl. Carl Grünberg „Der Ursprung der Worte S. und Sozialist (i. d. „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" von 1906 S. 495/508).

Digitized by Google

denen sozialistischen Denker oft sehr weit auseinander, wie ja auch der philosophische Ausgangspunkt für ihre Postulate nicht bei allen der gleiche ist. Dies ist jedoch für den Begriff „S." ebenso gleichgültig wie der Umstand, daß manche sozialistische Systeme über jene Forderung einer gründlichen Umgestaltung unseres überlieferten Vermögensrechtes hinaus auch eine Neuordnung des Geschlechtslebens, Abschaffung der Religion usw. bezwecken.

Es ist vielfach versucht worden, die Begriffe „S." und „K." dogmatisch auseinanderzuhalten und zwischen ihnen eine deutliche Grenzlinie zu ziehen — ohne daß dies jedoch gelungen wäre. So definiert Lorenz von Stein als S. „diejenigen Theorieen, welche durch die Arbeit allein (statt wie bisher durch den Kapitalbesitz) die Verteilung der Güter, damit die Ordnung der Gesellschaft und die Gleichheit aller individuellen Entwickelung bedingen lassen wollen"; als K. aber diejenigen Ansichten, „welche durch eine absolute Aufhebung des persönlichen Eigentums die absolute Gleichheit erreichen wollen". Eine Einteilung, die inhaltlich mit der in „S. im engeren Sinne", welcher das Privateigentum bloß an den Produktionsmitteln beseitigt wissen will, und in „K." als der weitergehenden Richtung desselben Oberbegriffs S. zusammenfällt, dogmatisch aber wertlos ist, da ihr nicht ein prinzipieller Unterschied — ein solcher existiert ja nicht — sondern nur das Maß, in dem das gleiche Prinzip zur Anwendung gelangen soll, zugrunde gelegt erscheint. — Klarer wird diese Begriffsabgrenzung auch nicht, wenn man mit Adolf Wagner dem „reinen K.", d. h. Gesellschaftszuständen ohne jegliches Privateigentum, den „speziellen S." gegenüberstellt und diesen wieder in „extremen oder vollständigen" und in „partiellen" scheidet: je nachdem man ein dem heutigen entgegengesetztes System der Rechtsordnung mit Vergesellschaftung der sachlichen Produktionsmittel und der Produktion sowie autoritativer Verteilung des Produktionsertrages im Auge hat, oder bloßen „Staats-S.", d. h. ein System berechtigter staatlicher Eingriffe zur Beseitigung der Auswüchse am Baume der Privateigentumsordnung. Will schon Wagner seiner ganzen wissenschaftlichen Richtung nach mit seiner Kategorisierung zugleich auch ein Werturteil über die von ihm aufgestellten Kategorieen abgeben, so versucht Fr. J. Neumann gar, die subjektive Wertung der theoretischen oder praktischen Stellungnahme zum Sondereigentumsproblem zu einem Wesensmerkmal seiner Definition des S. zu erheben. Er bezeichnet nämlich als „sozialistisch diejenigen Parteirichtungen und Lehren, welche in Forderungen der Beschränkung eigennütziger Wirtschaft zugunsten einer durch öffentlichen Zwang durchzuführenden gemeinnützigen zuweitgehen". Was bei Wagner fest ist, zerfließt hier vollständig. — Begrifflich unoriginell, aber durch die Art der Bezeichnung direkt verwirrend ist es, wenn Kleinwächter — neben „Distributismus", d. h. K. des Genusses auf Basis einzelwirtschaftlicher Gütererzeugung — zwischen „halbem" und „ganzem" K. als den allein prinzipiell das Privateigentum, sei es bloß an Produktionsmitteln, sei es auch an Genußgütern, negierenden Theorieen einerseits und „S. im engeren Sinne" als denjenigen Doktrinen andererseits unterscheidet, welche die Institution des Privateigentums an sich unberührt lassen und nur deren Auswüchse im Interesse der breiten Volksschichten beschnitten sehen wollen. — Am bedeutsamsten und gewiß geeignet, in wohltätiger Weise die Geschichtschreibung der Nationalökonomie und des S. zur Aneignung „des heute leider so selten gewordenen Gutes einer philosophischen Bildung" zu zwingen, ist wohl der Vorschlag Dietzels, den philosophischen Ausgangspunkt, „die ethischen Grundnormen" der in Frage kommenden Systeme zum Kriterium ihrer Zugehörigkeit zum S. oder K. zu nehmen. Als „Sozialisten" seien danach anzusehen die Vertreter des „Sozialprinzipes", die, von der Souveränität der Gesellschaft ausgehend und im Individuum nur ein dienendes Mittel für die Zwecke der letzteren erblickend, zum Kollektivismus hindrängen; als „Kommunisten" hingegen diejenigen, die zu der gleichen Forderung auf dem Wege des „Individualprinzips" gelangen, der Auffassung also, daß das — jedem anderen als gleichwertig gedachte — Individuum oberster Zweck, die gesellschaftliche Organisation aber nur dienendes Mittel sei. Gegen eine derartige Kategorisierung, bei welcher das sämtlichen sozialistischen Theorieen gemeinsame praktische Ziel um dessen ethischer Motivation willen in den Hintergrund gerückt wird, spricht jedoch nicht nur die fast unüberwindliche Schwierigkeit ihrer Handhabung, sondern vornehmlich auch der Umstand, daß wohl keine Theorie des sozialen Seinsollens rein und ausschließlich auf dem Individual- oder auf dem Sozialprinzip allein aufgebaut ist.

Aus dem Wesen des S. als einer privateigentumsfeindlichen Richtung folgt natürlich, daß seine Existenz durch das Vorhandensein des Privateigentums bedingt ist. Von selbst scheiden daher aus unserer Betrachtung ebensowohl die Gemeinwirtschaftsformen aus, die in der geschichtlichen Folge der Entwickelung des Sondereigentums vor-

Digitized by Google

ausgegangen sind, wie auch ihre in Zeiten der Privateigentumsordnung hineinragenden Reste.

Sicherlich ist es durchaus unhistorisch, das Privateigentum als allgemein menschliches, zu allen Zeiten vorhandenes, für das Vorhandensein staatlichen Gemeinlebens unerläßliches Institut aufzufassen. Dasselbe ist vielmehr eine geschichtliche Kategorie, indem es erst auf einer bereits ziemlich weit fortgeschrittenen Stufe der Zivilisation und unter dem Drucke der Bevölkerungszunahme entsteht, die gebieterisch nach Steigerung der Produktion und ihrer technischen Vervollkommnung drängt.

3. Der ursprüngliche K. Ursprünglich trägt die auf die Versorgung mit Sachgütern zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung gerichtete Tätigkeit der Menschen einen rein okkupatorischen Charakter. Sie nehmen, was die Natur bietet. Diese aber bietet allen mehr als genug, da die Zahl der Menschen sehr gering und die Skala ihrer Bedürfnisse noch höchst unentwickelt ist. Dies gilt in gleicher Weise, ob wir uns die primitiven Menschen im Zustande roher Isolierung oder — was jedenfalls schon einen bedeutenden Fortschritt repräsentiert — zu größeren oder kleineren Gruppen vereinigt denken. Zur Gruppierung aber drängt naturnotwendig die intellektuelle und physische Schwäche und Schutzbedürftigkeit der einzelnen gegenüber Ihresgleichen, Tieren, Naturgewalten. So kommt es denn zu gemeinsamer Erwerbung des Lebensunterhaltes — im Wege der Jagd oder Fischerei — zu gemeinsamem Wohnen und zu gemeinsamer Verteidigung der Person, der Wohnstätte, der Jagd- und Fischgründe. — Diesen Zustand, der eine soziale und wirtschaftliche Differenzierung offenbar ausschließt, kann man wohl mit Zachariä als „negativen K." bezeichnen. Er ist eine Folge der Tatsache, daß einerseits die auf dieser Kulturstufe notwendigen Sachgüter ihrer Natur nach einer individuellen Verknüpfung mit einzelnen Personen widerstreben oder daß sie andererseits absolut oder wenigstens relativ — wenn man bloß eine bestimmte Gruppe und den ihr zur Verfügung stehenden Nahrungsspielraum ins Auge faßt — noch keinen wirtschaftlichen Charakter tragen, d. h. den vorhandenen Bedarf übersteigen. Eine individuelle Aneignung ist daher unmöglich oder unnötig — solange der Jagd- oder Fischgrund festgehalten wird; und das geschieht durch die Gruppe und für sie. Von eigentlicher planmäßiger Wirtschaft ist unter derartigen Verhältnissen keine Rede. Ebensowenig von Kapitalansammlung. Eine individuelle Verknüpfung von Gegenständen der äußeren Natur mit einzelnen Personen findet nur in geringstem Maße, etwa bei selbst gefertigten Waffen, rohen Schmucksachen und ähnlichen Gütern, also nur bei Dingen des persönlichsten Gebrauches statt. Nicht einmal Sklaverei ist auf dieser Entwickelungsstufe schon möglich. — Einen positiveren Charakter, weil in ausgesprochenerer Weise auch das Gebiet der Gütererzeugung erfassend, trägt die Gemeinwirtschaft, nachdem die Menschen unter dem Drucke der Bevölkerungszunahme zum Hirtenleben übergegangen sind. — Die inneren Bedingungen der Weidewirtschaft schließen jedes Sondereigentum aus, nicht mehr aber auch jede soziale Ungleichheit. Denn mit ihr ist — schon wegen der fortgeschritteneren Arbeitsteilung — die Sklaverei ganz wohl vereinbar. — Auch der Uebergang zum Ackerbau — infolge des im Verhältnisse zu den vorhandenen Weideflächen allzustarken Anwachsens des Produktionskapitals, Vieh, und wohl auch parallel damit der Menschenzahl — vollzieht sich in gemeinwirtschaftlicher Form deshalb schon, weil er nicht durch Einzelne, sondern jedenfalls durch die ganze Gruppe erfolgt. An die Stelle der ursprünglichen Gemeinsamkeit des Besitzes, mit gemeinsamer Bestellung des Ackerlandes und Verteilung des gemeinsam erzielten Ertrages unter die der Gruppe angehörigen Häuser, tritt bald — in der Regel durch die infolge des Bevölkerungsdruckes geforderte intensivere Kultur — erst vorübergehende und dann allmählich dauernde Sondernutzung am Ackerlande. — So ist die Entwickelung beim Privateigentum an Grund und Boden angelangt, nachdem sie jedenfalls viel früher schon den gleichen Kreislauf in bezug auf bewegliche Sachgüter vollendet hatte.

Ist uns durch das Gesagte klar geworden, daß der primitive K., welcher Form immer, unmöglich mit dem identifiziert werden kann noch darf, was sich als bewußter und daher notwendig geschichtlich späterer Gegensatz zur Privateigentumsordnung darstellt, so bietet es uns auch noch ein anderes Ergebnis; dieses nämlich, daß der ursprüngliche K. ebensowenig die Durchführbarkeit kollektivistischer Bestrebungen zu erweisen vermag, wie umgekehrt seine Ablösung durch das Sondereigentum ihre Undurchführbarkeit. Er kann überhaupt nicht als kritischer Maßstab in dieser Frage dienen. Wenn manche Sozialisten den Einwand: der K. widerspreche der menschlichen Natur, durch den Hinweis darauf siegreich entkräften zu können glauben, daß derselbe „an der Wiege der Menschheit" gestanden habe, so haben sie ebenso Unrecht wie ihre Gegner. Jene übersehen, daß das Gemeineigentum mit organischer Notwendigkeit dem Sondereigentum gewichen ist; diese, daß das letztere eine historische Kategorie

Digitized by Google

ist, und daß der primitive K. keineswegs mit den höheren Formen der Gemeinwirtschaft zusammengeworfen werden darf, welche der moderne S. anstrebt oder sich selbsttätig aus der herrschenden Wirtschaftsordnung heraus entwickeln lassen will. Beide aber sprechen durchaus unhistorisch von „der menschlichen Natur", als ob diese etwas Normales und Bleibendes und nicht vielmehr von den historischen Entwickelungsbedingungen Abhängiges und mit ihnen Wandelbares wäre.

4. Allgemeines über Genesis und Alter des S. Treten wir nunmehr der oft erörterten Frage nach der Genesis und dem Alter der sozialistischen Theorieen und Bestrebungen näher, so stoßen wir wieder auf zwei diametral entgegengesetzte Ansichten. Für die einen ist der S. — mit Recht — eine durchaus moderne Erscheinung, und sie führen sie auf den in den Massen zu lebendigem Bewußtsein gelangten Widerspruch zwischen dem mit der französischen Revolution siegreichen Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetze und der Fortdauer ihrer wirtschaftlichen, durch eine schrankenlose Konkurrenz ins Maßlose gesteigerten Ungleichheit zurück. Andere hinwiederum erblicken in jedem Tadel der Uebelstände des Privateigentums und in jeder Empfehlung seiner Abschaffung und Ersetzung durch Gemeineigentum auch schon S. Es beruht dies — abgesehen von dem nächsten Zwecke: die Berechtigung oder Nichtberechtigung des S. durch den Hinweis auf das Alter der ihm zugrunde liegenden Gedankenreihen zu bekräftigen — vornehmlich auf rein individualistischer Geschichtsauffassung, die auf Kosten und unter Nichtbeachtung des Massenmomentes im modernen S. die Verfasser von Weltverbesserungsplänen in den Vordergrund stellt.

Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, daß diese zweite Anschauung unrichtig ist und daß bis zur Wende des 18. Jahrh. von S. nicht gesprochen werden kann, weil seine wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Voraussetzungen erst um diese Zeit zur Reife gelangt sind.

II. Geschichtliche Entwickelung.

1. Altertum. Wenden wir uns nunmehr zunächst der Betrachtung der Antike zu, so kann uns hierbei außer Hellas und Rom, deren Kultur allein — unmittelbar — die Grundlage für die unsere abgegeben hat, nur noch Judäa interessieren, dessen religiöse Entwickelung für die unsere bestimmend geworden ist.

a) Griechenland. Ebenso wie bei allen übrigen Völkern tritt uns auch in der griechischen Sage und Dichtung das „goldene Zeitalter" entgegen, in dem die Menschen glücklich und zufrieden in Gütergemeinschaft lebten, die Gerechtigkeit allein regierte, Gesetz und Strafe wie jeglicher Frevel oder Bedrückung des Schwachen durch den Starken unbekannt waren. Man hat diese Legende auf den Fabelsinn des Volkes an sich und seine Lust am Märchen zurückgeführt, oder als zu didaktischen Zwecken — Stärkung des Rechts- und Gerechtigkeitsgefühles — ersonnen angesehen. Laveleye erblickt in ihr die Erinnerung an eine der Sondereigentumsordnung vorausgegangene Stufe des Gemeineigentums, und Malon gar einen Protest des Volkes, der Leidenden und Unterdrückten, gegen die Ersetzung des Kollektiveigentums durch das private. Wie immer man aber die Sage auch auslegen mag: als Zurücksehnen der Einrichtungen einer idealisierten Vergangenheit oder als Herbeiwünschen einer schöneren Zukunft an Stelle der harten Gegenwart — praktische Konsequenzen haben die Völker hieraus ebensowenig jemals gezogen wie aus anderen ihrer zu Märchen verdichteten Träumen. Das gleiche gilt von den uns in der griechischen Literatur seit dem 5. Jahrh. v. Chr. schon so zahlreich entgegentretenden und vielfach auch — z. B. von Aristophanes — parodierten idealisierenden Darstellungen der Zustände in dem „Lykurgischen" Sparta und von der noch älteren Idealisierung der „Naturvölker". Nicht zum ersten Male begegnet uns schon damals die Sehnsucht nach einem einfachen, allein tugendhaften „Naturzustande" aus einer hochentwickelten Kultur heraus. Und wie man im vorigen Jahrhundert mit Rührung von dem guten und durch die Zivilisation noch unverdorbenen Irokesen sprach, so begeisterte man sich in Griechenland an Erzählungen von den fromm und gerecht in Güter- und Weibergemeinschaft lebenden Skythen und an anderen gleichgearteten ethnographischen Schilderungen.

Nebenbei nur sei bemerkt, daß weder in Sparta noch in Kreta eine bewußt gegen das Privateigentum geschaffene wirtschaftliche Organisation existiert hat. Hier wie dort gab es vielmehr Privateigentum, individualistischen Betrieb und große Besitzdifferenzen. Hier wie dort erscheinen die gemeinsamen Bürgermahlzeiten (Syssitien) als „Bestandteil der Wehrverfassung", als „Organisationen des reinen Kriegerstaates, welcher die Waffenbrüderschaften des Kriegszustandes zu Tischgenossenschaften des Friedensstandes macht". Und wenn anders als in Sparta, wo jeder Bürger seinen Beitrag zu den Syssitien leisten muß, die Kosten derselben in Kreta von Staatswegen bestritten werden, so ist das keine höhere Form der Konsumtionsgemeinschaft als die moderne Ausspeisung der militärischen Mannschaften in den Kasernen.

Darauf kommt es aber bei der Beurteilung des Charakters der griechischen Staatsromane seit dem 5. Jahrh. v. Chr. gar nicht an, sondern darauf, ob in ihnen eine sozialistische Tendenz zum Ausdrucke kommt. Diese Frage aber muß aus demselben Grunde verneint werden wie in betreff der Sage vom „goldenen Zeitalter". Aus dieser wie aus jenen spricht höchstens Unbehagen über die harten Bedingungen des Lebens, aber weder eine klare und scharf umrissene Anschauung von dem kommunistischen Ideal

Digitized by Google

noch eine Vorstellung über den Weg zu demselben.

Ein Blick auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Hellas' und auf die angeblich kommunistischen Staatsideale einiger seiner Philosophen wird zeigen, daß das Gesagte für die letzteren ebenso gilt wie für das volkstümliche Denken.

Im 7. und teilweise schon im 8. Jahrh. v. Chr. — auf die ältere Zeit kann hier nicht eingegangen werden — war das Königtum gestürzt oder doch wenigstens so sehr beschränkt worden, daß es nur noch ein Scheindasein führte. An seine Stelle trat die Adelsherrschaft und damit eine an sich neue Art der Handhabung der höchsten Gewalt. Dieselbe wird nämlich nicht mehr bloß tatsächlich — wie ja auch früher wohl oft genug — sondern prinzipiell zugunsten der herrschenden Klassen, die den großen Grundbesitz repräsentieren, und gegen die breiten Schichten des Volkes ausgebeutet. Der König war durch sein eigenes Interesse und weil er einer Stütze gegen die immer bedrohlicher anwachsende Adelsmacht bedurfte, gezwungen gewesen, allen Teilen der Bevölkerung seinen Schutz gleichmäßig angedeihen zu lassen oder dies doch wenigstens zu versuchen. Jetzt aber wurden nicht nur alle einträglichen Aemter dem Adel vorbehalten, sondern derselbe stellte auch sonst auf alle Weise seine politische Bevorrechtung in den Dienst seiner wirtschaftlichen Interessen. — Verschärft und immer unleidlicher wurden diese Verhältnisse, die Hesiod (*Ἔργα*, Vers 174 fg.) bereits die Klage entrissen: „O lebte ich doch nicht unter solchen Leuten, sondern wäre früher schon gestorben oder später geboren!", durch die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung seit dem Beginn des 7. Jahrh. — Um diese Zeit war das gesamte Hellas noch ein im wesentlichen ackerbautreibendes Land, dessen gewerblicher Betrieb, wenn auch technisch bereits ziemlich entwickelt, doch vorwiegend bloß der Befriedigung des häuslichen oder höchstens des lokalen Bedarfes diente, während der griechische Markt, ebenso wie der Seehandel, vom Orient beherrscht wurde. — Anders begann es zu werden, als der zunehmende Bevölkerungsdruck eine koloniale Expansion hervorrief und in Unteritalien und Sicilien, an der thrakischen Südküste und rings um die Propontis in großer Zahl griechische Ansiedelungen erstanden. Denn in diesen, sowie bald auch in ihren Hinterländern eröffneten sich bedeutende Absatzgebiete für industrielle Erzeugnisse, deren Versorgung erst mit Massen- und in der Folge auch mit feineren Artikeln das Mutterland in immer stärkerem Umfange und in immer siegreicherer Konkurrenz gegen den Orient übernahm. Die Folge war ein rasches Aufblühen der Industrie, in welcher nun der in der Heimat verbleibende und nicht mehr von Ackerbau ernährte Bevölkerungsüberschuß Beschäftigung finden konnte, des Handels, der Städte als industrieller und kommerzieller Mittelpunkte, die Einführung eines geregelten Maß-, Münz- und Gewichtssystems und das allmähliche Eindringen der Geld- an Stelle der Naturalwirtschaft. — Dem Adel brachte diese Entwickelung zunächst und in den Gebieten, die ihren rein oder doch vorwiegend agrarischen Charakter behielten, auch dauernd nicht nur keinen Schaden, sondern sogar sehr bedeutende Vorteile. Nach zwei Richtungen hin. Einerseits repräsentierte er fortan nicht mehr allein den Großgrundbesitz, sondern in fast ausschließlicher Weise auch den Großhandel, der ihm Gelegenheit gab, große Reichtümer anzuhäufen. Dann aber rief die neue Gestaltung der Dinge innerhalb des freien Bauernstandes eine absteigende Klassenbewegung hervor und bot dem Adel so die Möglichkeit, denselben in ein immer strafferes Abhängigkeitsverhältnis von sich zu bringen. Da nämlich das Prinzip des gleichen Erbrechtes herrschte und mit dem Tode eines mehrfach bekindeten bäuerlichen Wirtes Naturalteilung der Stelle eintrat, so kam es zu weitgehender Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes und damit notwendig zum wirtschaftlichen Niedergange der Zwergwirte. Wohl predigte ihnen schon Hesiod die Notwendigkeit rationelleren Betriebes; allein der Uebergang zu einem solchen vollzieht sich — von allen anderen Momenten abgesehen — nicht von einem Tage auf den anderen, und jedenfalls erfordert er Kapitalsinstitionen. Hierzu fehlten den Bauern die Mittel. So gerieten sie denn, mochten sie sich auch in normalen Jahren noch kümmerlich durchschlagen, bei jedem Mißwachs oder Unglücksfall in Not. Und dann fanden sie nicht mehr wie in alter Zeit willige und billige, ja unentgeltliche Unterstützung seitens des großen Grundherrn. Denn dieser produziert nun für den Markt und ist bei der stets wachsenden Bevölkerung des Absatzes seiner Produkte sicher. Er läßt sich also seine Hilfe, wenn er sie gewährt, bezahlen. Mit anderen Worten: der Bauer muß Schulden machen und Zinsen zahlen. Und da der Zinsfuß bei der herrschenden Zinsfreiheit und dem verhältnismäßig noch immer geringen Kapitalreichtum jener Zeit und der durch den industriellen Aufschwung gesteigerten Nachfrage sehr hoch war [1]), so bedeutete die Aufnahme eines Darlehens fast immer den Ruin des bäuerlichen Schuldners; um so mehr, als die Rechtspflege ganz in den Händen des Adels — der Gläubigerklasse also — lag und das Schuldrecht, auch nachdem die herrschende Klasse die Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes hatte zugestehen müssen, von furchtbarer Härte war.

In einem großen Teile Griechenlands ist der Bauer dem Drucke dieser Verhältnisse erlegen und in die Leibeigenschaft herabgedrückt worden — so in Thessalien (Penesten). Einen gleichen Verlauf hätten die Dinge zweifellos auch anderwärts genommen, wenn die Massen sich nicht dagegen gewehrt hätten. Es ist sehr bemerkenswert, daß dies, so weit man die Entwickelung klar zu übersehen vermag, nur in den Gebieten der Fall war, die bereits ihren rein agrarischen Charakter verloren hatten. Hier kam es in der zweiten Hälfte des 7. und im 6. Jahrh. zu schweren politischen Kämpfen, die alle zuungunsten des, wie jede Oligarchie, innerlich zerklüfteten Adels ausfielen. Die Führerschaft des Volkes in denselben übernahm die Tyrannis, oder — wie wir heute sagen würden — die plebiszitäre Diktatur. Ein Ver-

[1]) Vgl. Gust. Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum, Leipzig 1898.

Digitized by Google

such friedlicher sozialer und politischer Reform scheint, soweit unsere Kenntnis reicht, nur in Attika gemacht worden zu sein. Er knüpft sich an den Namen Solons, der, zwischen den extremen Parteien und ihren Forderungen vermittelnd, einerseits den bedrückten Bauernstand durch Aufhebung der persönlichen Haftbarkeit der Schuldner mit rückwirkender Kraft sowie der bestehenden (staatlichen und privaten) Schuldverhältnisse (Seisachthie) entlastete, andererseits aber weitergehenden Bestrebungen, so namentlich auf Neuverteilung des Grundes und Bodens, energisch entgegentrat. Er befriedigte freilich so keine Partei. Auch in Attika wurde daher die Diktatur unvermeidlich. Hier wie anderwärts hatte sie erst eine weitgehende Beschränkung und dauernd die Aufhebung der Adelsvorrechte zur Folge. Hier wie anderwärts wurde fortan die politische Berechtigung nicht mehr an die Angehörigkeit zu einem durch die Geburt gegebenen Stand geknüpft, sondern an den Besitz; und zwar zunächst, entsprechend dem noch immer vorwiegend agrarischen Charakter des Landes, an den Grundbesitz. Vorerst schien damit freilich wenig geändert; waren ja Großgrundbesitz und Adel identisch. Allein jeder konnte nun durch Glück, Fleiß und Tüchtigkeit in die bevorrechtete Klasse aufsteigen, wie umgekehrt aus den entgegengesetzten Gründen aus ihr herausfallen.

Daß der Adel die neue Gestaltung der Dinge nicht gutwillig hinnahm, versteht sich von selbst. Es gelang ihm auch verhältnismäßig bald wieder, die Tyrannis zu stürzen. Mehr aber nicht. Eine Restauration der Vergangenheit erwies sich als unmöglich. Ein immer lebhafterer demokratischer Zug kam in die Verfassungen, bald fielen infolge des glänzenden Aufschwunges von Handel und Industrie im 6. Jahrh. und der großen Kapitalansammlungen in den Händen der Industriellen auch die Vorrechte des unbeweglichen gegenüber dem beweglichen Besitze, und die allgemeine Losung ward: *χρήματ' ἀνήρ*! Was der Mann hat, das gilt er!

Es ist hier nicht der Ort, die in den nächsten zwei Jahrhunderten in diesen Geleisen weiter schreitende wirtschaftliche und politische Entwickelung in den griechischen Industriestaaten auch nur flüchtig zu schildern. Begnügen wir uns also damit, ihre hauptsächlichsten Resultate festzuhalten. Sie sind zweierlei Art:

Einerseits wird das ganze griechische Wirtschaftsleben immer mehr von der Sklaverei durchsetzt. Der Aufschwung der gewerblichen Tätigkeit war anfänglich zu lebhaft, als daß das Angebot an freien arbeitenden Händen der Nachfrage nach solchen genügt hätte. Man begann also mit dem Importe unfreier Hilfskräfte. Aber dies aus einem anderen Grunde noch. Gerade die industrielle Entwickelung verursachte und erhielt eine lebhafte Nachfrage nach Geld, d. h. einen hohen Zinsfuß. Ganz abgesehen von ihrer natürlichen Profitwut war also die Industrie deshalb schon auf große Produktivität, d. h. auf hohe Preise und niedere Löhne angewiesen. Wie hätte aber dieses Ziel besser erreicht werden können als gerade durch Sklavenarbeit? Ließ sich ja keine andere so rücksichtslos ausbeuten! So finden wir denn auch beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges (429 v. Chr.) in Attika etwa 100000 Sklaven, d. h. eine der freien Bevölkerung etwa gleichkommende Zahl. Und ähnlich stand es in den übrigen Industriebezirken des europäischen Griechenland. — Die Folgen waren freilich verhängnisvoll genug. — Vor allem wirkte die Zunahme der Sklavenwirtschaft bestimmend auf die Gedanken über das Verhältnis der Freien und Unfreien zur Arbeit und zueinander ein und führte schließlich zur Verachtung aller Arbeitszweige, in denen der Freie mit Sklaven oder Freigelassenen zu konkurrieren hatte, d. h. aller gewerblichen Tätigkeit. Der Höhergestellte sah verächtlich auf den „Banausen" herab. Ja, die Sklaverei wurde so am Ende zur notwendigen Folie der freien Persönlichkeit und ein Merkmal dieser: die Freiheit vom Arbeitszwange. Das war jedoch das geringere Uebel, und schließlich verhält es sich ja bis zu einem gewissen Grade auch in unserer modernen Gesellschaft nicht anders: die Verachtung der Arbeit reichte nicht über den Kreis derjenigen hinaus, die auch ohne Arbeit leben konnten. Allein die Sklaverei engte zugleich direkt den Nahrungsspielraum der besitzlosen Freien ein, und zwar nicht nur dadurch, daß sie die Löhne drückte, sondern dadurch auch, daß sie den Freien vielfach — trotz der anfänglichen Bemühungen der Gesetzgebung, der Verwendung unfreier auf Kosten der freien Arbeit Schranken zu ziehen — überhaupt den Zugang zur Arbeitsgelegenheit verschloß. Nur so erklärt es sich, daß im peloponnesischen Kriege Zehntausende sich um einen Sold von 3 Obolen zu dem ebenso anstrengenden als gefährlichen Ruderdienste auf den Kriegsgaleeren drängten und daß das griechische Lanzknechttum in aller Herren Länder seine Knochen zu Markte trug.

Nicht minder wichtig als dieses Ergebnis der wirtschaftlichen ist dasjenige der politischen Entwickelung. Die fortschreitende Demokratisierung der Gesellschaft hatte auch den Besitzlosen politische Rechte und damit die Möglichkeit gebracht, dieselben zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile auszunützen. Vornehmlich in Athen, dem Vororte der Demokratie. Diese Tatsache im Zusammenhange mit der oben skizzierten und mit der bedeutenden Bevölkerungsdichtigkeit der industriellen Gebiete genügt, um die Zuspitzung der sozialen Gegensätze seit dem 4. und noch mehr im 3. Jahrhundert und das stärkere Hervortreten wirtschaftlicher Interessen in den politischen Kämpfen jener Zeit zu erklären. Es mag allerdings zu bedeutenden Vermögensansammlungen in den Händen Einzelner, wohl auch zu einer gewissen Absplitterung des Mittelstandes gekommen sein. Daß dies in einem so bedeutenden Umfange geschehen sei, um eine, sicherlich nach mehr als einer Richtung übertriebene, Heranziehung moderner Parallelen — wie wir ihr namentlich neuestens bei Pöhlmann begegnen — zu rechtfertigen, läßt sich kaum beweisen. Richtig aber ist, daß die zu einem maßgebenden politischen Faktor gewordenen besitzlosen Massen, wie dies jede Klasse von jeher getan hat, ihre politische Machtstellung auf Kosten der Besitzenden wirtschaftlich nutzbar zu machen suchten. Es war dies übrigens auch logisch folgerichtig. Entbehrten sie ja sonst der materiellen Möglichkeit zur Ausübung

Digitized by Google

ihrer Souveränitätsrechte, z. B. als Richter zu fungieren, wozu sich — nebenbei gesagt — die Besitzenden ebenso ungern hergaben, wie heutzutage zum Geschworenendienste.

So kommt es denn zur Aussetzung eines Richtersolds, zu Getreidespenden, zur Ausführung öffentlicher Notstandsbauten, um den Arbeitslosen Verdienst zu schaffen, zur Erhaltung der durch den Krieg verwaisten Bürgerkinder auf Staatskosten und Zahlung von (sehr geringen) Staatspensionen an arbeitsunfähige Bürger, zu Landverteilungen (Kleruchien) schließlich in eroberten Gebieten — sei es unter Anlegung eines Militärpostens, aus vorwiegend militärischen Rücksichten also, sei es aus rein sozialpolitischen Gründen, um einem Teile der Bevölkerung ein Einkommen zu schaffen, das häufig genug in Athen in Form einer Pachtrente verzehrt wurde; — zum großen Teile also Dinge, die in unserem modernen Staate ebenfalls vorkommen oder sich längst von selbst verstehen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß es auch an weitergehenden Bestrebungen nicht gefehlt hat. Allgemeiner Schulderlaß und Neuverteilung des Grundes und Bodens sind eine nicht gar seltene Forderung. Aber wenn es auch zu ihrer — nicht häufigen — Verwirklichung kommt, so bedeutet das offenbar keineswegs einen Angriff auf das Eigentumsprinzip, sondern nur auf einzelne Eigentümer, an deren Stelle sich eben andere setzen wollen. Dieses „ôte-toi d'ici, que je m'y mette" entspricht ganz dem Lebensprinzip der antiken Gesellschaft: der Gewalt. Mehr läßt sich m. E. kaum behaupten, gewiß aber nicht beweisen.

Zu einem Teile demselben Gedankenkreise, zu einem anderen jener Mißachtung niederer Arbeit und dem Bestreben, die Bürger vor derselben zu bewahren, entsprungen sind die uns aus der Mitte des 5. Jahrh. überlieferten Meinungen Phaleas' von Chalkedon. Er hat „die Ausgleichung der Vermögensunterschiede als wünschenswert bezeichnet und dahin abzielende Vorschläge, die freilich nur das unbewegliche Vermögen ins Auge faßten, geäußert. Auch die Verstaatlichung der gesamten gewerblichen Arbeit, d. h. ihre Verrichtung durch Staatssklaven, bildet einen Teil seines Programms" (Gomperz), das demnach recht inkohärent gewesen zu sein scheint.

Wohl begreiflich ist es, daß diese Geltendmachung wirtschaftlicher Interessen gegen die Besitzenden diese ebenso aufbrachte, wie umgekehrt früher die Ausnützung der Staatsgewalt durch sie die Besitzlosen und wirtschaftlich Schwachen zu energischem Widerstande gereizt hatte. Diese und jene beanspruchten für sich das Recht, was sie an den anderen tadelten, selbst zu tun. Und mit Recht definiert Aristoteles in seiner kühlen Weise „Oligarchie" und „Demokratie" als Regierungsformen, deren erste den Reichen, die zweite aber den Armen zum Vorteile geübt wird. (Polit. III. 1279 b 17 fg. u. bes. 34 fg.) Ohne weiteres leuchtet es ferner ein, daß die neuen Strömungen im Staats- und Gesellschaftsleben, weil gegen Althergebrachtes gerichtet, von vielen, manchmal unbewußt, als an und für sich usurpatorisch angesehen wurden und als besonders geeignet, nicht nur das alte, sondern das Staatsgefüge überhaupt zu lockern. Jedenfalls schien auch objektiver Betrachtung, mit Recht, bei der Identifizierung von individuellem und Klasseninteresse mit dem gemeinen Wesen die Idee des letzteren selbst verloren zu gehen. Wie diese Wirkungen, so zog daher das in jener Zeit bereits so hochentwickelte Denken auch ihre Ursachen in den Kreis seiner kritischen Betrachtung, und ernsthaftester Erwägung wert mußte insbesondere das Problem erscheinen: wie Staats- und Gesellschaftsleben so geordnet werden könnten, daß die Uebelstände, an denen beide litten, beseitigt und deren Wiederkehr verhindert würde.

Die berühmteste Schrift, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, ist der „Staat" von Plato (s. d. oben S. 634 fg.), welchen man auf Grund derselben — sehr mit Unrecht — zum ersten Theoretiker des S. gestempelt hat.

Wenn wir an den „Staat" herantreten, so haben wir folgendes festzuhalten: Sicherlich konnte Plato der zu seiner Zeit in stärkerem Maße als je zuvor hervortretende Gegensatz zwischen Armut und Reichtum nicht entgehen. Um so weniger, als derselbe ja aufgehört hatte, ein bloß gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Faktor zu sein, und auch das politische Leben in entscheidender Weise beeinflußte. Plato hat auch — und er steht ja in dieser Beziehung nicht allein da — an der wirtschaftlichen Entwickelung seiner Zeit sowohl wie an den individualistischen Grundlagen derselben, dem Privateigentum und dem freien Wettbewerb, herbste Kritik geübt und gegen ungemessene Handelsspekulationen, gegen Wucher- und Zinsgeschäfte usw. geeifert. Was ihn aber innerlich wirklich beschäftigte, waren gar nicht wirtschaftliche, sondern politische Probleme: die Frage nämlich nach dem Wesen des Staates und den Mitteln, dasselbe auf Erden am vollkommensten zur Verwirklichung zu bringen.

Der Staat nun ist nach der antiken Auffassung, die ja über die Idee des Kriegerstaates in gewisser Beziehung niemals hinausgekommen ist, die umfassendste, sich selbst genügende menschliche Gemeinschaft, innerhalb deren für eine gesonderte Rechts- und Interessensphäre ihrer unselbständigen Glieder — der einzelnen Bürger — kein Raum bleibt. Sein Zweck aber ist nach Plato die Verwirklichung der Sittlichkeit, oder was dasselbe ist: der Gerechtigkeit. Daher nennt auch Plato sein Werk: *πολιτεία ἢ περὶ δικαίου* („der Staat oder über das Gerechte").

Für die Begünstigung Einzelner auf Kosten und zum Schaden der anderen ist in diesem Staate offenbar kein Raum. Es soll nicht eine Summe von einander bekämpfenden Menschen darstellen, sondern ihre Einheit. Und was er anstrebt, ist: „daß nicht eine Klasse vor allen glücklich sei, sondern möglichst der ganze Staat". — Zur Bildung resp. Manifestierung dieses seines Willens, sowie zu dessen Durchführung — zur Gesetzgebung und Verwaltung — bedarf der Staat menschlicher Organe. Wie aber diese bestimmen und ganz und gar ihrer Aufgabe dienstbar machen? — Daß nicht sämtliche Klassen der Bürger zur tätigen Anteilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung berufen sein können, ergibt sich für Plato zunächst aus technischen Gründen: die Tätigkeit im Dienste des Staates fordert, wie jede andere auch, nicht nur eine besondere Veranlagung, sondern auch

Digitized by Google

die systematische Ausbildung derselben. Sie kann und darf nicht Nebengeschäft von jedermann sein; und am wenigsten — und hier bricht die Mißachtung des Griechen der höheren Klassen und des Patriziers aus altem Geschlecht, aber auch des Sokratikers gegen die Banausen und gegen die Massenherrschaft durch — von Leuten, die in Sorge für die Bedürfnisse des Leibes „knechtischen" Beschäftigungen hingegeben sind. Dann aber kommt es darauf an, die berufstüchtigen Gemeinschaftsorgane zur richtigen Erkenntnis und Erfüllung ihrer Pflichten zu bringen. Ihr ehrlicher Wille allein — diesen vorausgesetzt — genügt nicht. Denn wenn sie, wie das ja tatsächlich in Oligarchieen und Demokratieen geschieht, durch das Los bestimmt oder gewählt werden, so sind sie von vorneherein, mehr oder weniger bewußt, psychologisch von Klassenanschauungen abhängig und von Klasseninteressen beherrscht; wozu noch kommt, daß bei den herrschenden politischen Zuständen mit ihren Parteikämpfen die Dauer der Beamtung ausschließlich durch diejenige der Parteiherrschaft bedingt ist. Der von der Partei in seine Stellung gebrachte und in derselben erhaltene Beamte ist infolgedessen mit Herz und Kopf bei seiner Klasse und bei seiner Partei, und sein eigenes Interesse schon verbietet es ihm, der Allgemeinheit allein zu dienen und nur ihr Wohl im Auge zu behalten. — Abhilfe ist da nur möglich, wenn die Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane einerseits die notwendigen Kenntnisse und Tüchtigkeit für ihre Aufgabe mitbringen und andererseits aus dem sozialen und wirtschaftlichen Kampfe herausgehoben werden: durch Schaffung also eines unabhängigen und von der Gemeinschaft besoldeten Berufsbeamtentums, dem auch die bewaffnete Macht angegliedert werden muß, weil es sich ja sonst dem Ansturm der Klassen und Parteien gegenüber nicht zu halten vermöchte. — So sondert sich denn die Bürgerschaft in zwei Gruppen: die „Hüter" (*φύλακες*) und die wirtschaftenden Leute (*γένος χρηματιστικόν*). — Werden aber die „Hüter" ihrer Aufgabe getreu bleiben und wird nicht vielmehr, nachdem alle Gewalt in ihre Hände gegeben worden, das Uebel, das vermieden werden soll — die Klassenherrschaft — in furchtbarerer Gestalt wiederkehren? Genügt ihre Organisation als besonderer Berufsstand, um auch ihre innere Befreiung von allen materiellen Sonderinteressen zu sichern? Muß nicht vielmehr auch ihre ganze Lebensordnung umgestaltet und auf eine neue Grundlage gerückt werden? — Diesen Erwägungen entspringt zunächst die Forderung Platos nach Beseitigung des Privateigentums für die Hüterklasse. Es soll nicht eine Besoldung der einzelnen Hüter, sondern ihrer Gesamtheit als solcher stattfinden, und zwar nur mit den notwendigen Verbrauchsgütern; derart also, daß „zwar nichts mangelt, aber auch nichts überflüssig sei". Und nicht nur der Bezug des Soldes soll gemeinsam sein, sondern auch die Konsumtion desselben. Kein Privathaushalt also, sondern gemeinsame Speisehäuser und Magazine; keine Wohnungen, zu denen der Zutritt verschlossen wäre; kein Geld; kein überflüssiger Luxus oder gar Schmuck aus edlen Metallen!

Auf diese Weise scheint jedoch Plato die Selbstsucht der „Hüter" nur an einer Wurzel getroffen. Noch bleibt ihrer Betätigung und für die Gefahr einer Zersetzung der Hüterklasse in feindliche Interessengruppen ein weites Feld offen, solange, durch die Ehe geschaffen, Sonderbeziehungen von Person zu Person fortbestehen. Die Ehe muß also ebenfalls fallen, und in ihrem Gefolge aller familiäre Zusammenhang. Im Prinzip sollen die Frauen „allen Männern gemeinsam sein und keine mit keinem in besonderer Gemeinschaft leben". Und ebenso sollen auch die Kinder Gemeingut sein und ihre Eltern ebensowenig kennen wie diese sie. — So werden, hofft Plato, in Verbindung mit einer rein staatlichen Erziehung, zum Zwecke systematischer Disziplinierung der „Hüter" von zartester Kindheit an und höchster Steigerung ihrer Religiosität, in denselben alle Quellen der Eigensucht verstopft werden und jegliches, bisher notwendig individualistisches Denken und Fühlen sich in Sympathie und Wohlwollen für die Gemeinschaft und deren Mitglieder wandeln. — So ist denn eine Klasse gewonnen, die, losgelöst von allen persönlichen Interessen, nur die des Staates im Auge behält. Durch sorgfältige Auswahl und eine Reihe von Prüfungen werden aus ihrer Mitte diejenigen bestimmt, die mit 35 Jahren in die höheren Aemter eintreten, um nach 15jähriger bewährter praktischer Tätigkeit dem „letzten Ziele zugeführt" zu werden. Sie erhalten dann die Muße, sich ganz dem Nachdenken über das wahre Wesen der Dinge hinzugeben und, wenn sie die Reihe trifft, „der Mühseligkeit der Staatsgeschäfte sich zu unterziehen", die absolute Macht: alles staatliche und individuelle Leben nach ihrer Einsicht in das „an sich Gute" zu gestalten. Ob die Zahl dieser zur Ausübung der höchsten Gewalt berufenen „Philosophen", die — wie man sieht — keineswegs „Träumer", sondern geschulte Praktiker und zugleich Weise sind, groß oder klein ist, erachtet Plato für gleichgültig. Und in der Tat wäre unter solchen Voraussetzungen die Staatsform etwas ganz Nebensächliches. Worauf es aber ankommt, ist, daß das Vorhandensein solcher Philosophen und damit die Fortdauer des Staates selbst gesichert und nicht dem Zufalle überlassen bleibe. — Um der Gefahr einer nicht genügenden Reproduktion von Elitemenschen auszuweichen, entschließt sich Plato zur staatlichen Regelung des Geschlechtsverkehrs. Seine „Weibergemeinschaft" ist demnach etwas durchaus anderes als die sog. „freie Liebe". Der Ausschluß bleibender Verbindungen von Mann und Weib soll vielmehr auch dazu dienen, mit Hilfe einer Reihe künstlicher, ausschließlich durch züchterische Rücksichten diktierter Veranstaltungen die vorübergehende und zeitlich beschränkte Paarung der „Besten . . . mit den Besten und umgekehrt der Schlechtesten nur mit den Schlechtesten" herbeizuführen. Rücksichtslose Ausschließung der Gebrechlichen und sonst Untüchtigen oder aus nicht autorisierten Verbindungen stammenden Kinder aus der Hüterklasse geht Hand in Hand mit diesen Anordnungen über das Geschlechtsleben, die zugleich auch dem weiteren Zwecke dienen, die Bevölkerungsbewegung innerhalb der Hüterklasse zu regulieren.

Auf die Struktur dieses Organisationsplanes und die Art der Erhaltung der „Hüter" waren, neben den schon angeführten Momenten, auch gewisse Einrichtungen Spartas mit ihren weit-

Digitized by Google

gehenden Eingriffen in die individuelle Lebenssphäre von bedeutendem Einflusse. Auch sonst und vor Plato bereits tritt ja die Forderung auf, den Kriegerstand in bezug auf seinen Lebensunterhalt unabhängig und sicher zu stellen. So bei Hippodamus von Milet (in der ersten Hälfte des 5. Jahrh.), der ein Drittel alles Grundes und Bodens der Privatwirtschaft der Ackerbauer und Handwerker belassen, den Rest aber — wohl unter Heranziehung der produzierenden Klassen zu seiner Bebauung (?) — zu gleichen Teilen gottesdienstlichen Zwecken und für die Erhaltung des Kriegerstandes gewidmet wissen wollte. Doch das ist nebensächlich. Worauf es ankommt, ist: festzuhalten, daß die Hüterklasse in Platos Vernunftstaat keine Produktions-, sondern lediglich eine Genußgemeinschaft ist. Die Herbeischaffung der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sachgüter liegt dem von der Teilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung ausgeschlossenen produzierenden Teile der Bürgerschaft ob, über deren Lebensordnung Plato so gut wie gar nichts sagt. Man hat daraus gefolgert, er habe sich um das Wohl dieser zahlreichsten Klasse des Staates gar nicht gekümmert, ja ihre Funktionen nicht einmal einer genauen Erwägung für würdig gehalten, sondern sie nur „als Postament für die Darstellung der idealen Figuren von Krieger und Philosoph . . ., als Mittel zur künstlichen Züchtung von Uebermenschen" angesehen. Diese bis vor kurzem allgemein herrschende Auffassung verträgt sich nun allerdings, wie Pöhlmann treffend dargelegt hat, durchaus nicht mit der Grundidee des platonischen Staates. Denn das Ziel desselben — mag er auch formell als aristokratisch-oligarchisch erscheinen — ist das Wohl aller Klassen, und die Institution der Hüter ist nur ein Mittel zu dessen Erreichung. Andererseits aber steht fest, daß wir nicht wissen, wie sich Plato den wirtschaftlichen Ausbau seines Staates, die Produktionsordnung und die Regelung der Güterverteilung gedacht habe. Seine Anweisung: die Regierenden sollten sorgfältig darüber wachen, „daß nicht etwa unbemerkt in den Staat sich einschleiche die Armut und der Reichtum", ist doch zu vage. Tritt in ihr auch seine — wie so vieler anderer antiker Denker — Abneigung gegen übermäßige Vermögensunterschiede hervor, ja mag sie sogar Gütergleichheit intendieren, so schließt ja doch die letztere Individualeigentum nicht nur nicht aus, sondern setzt es sogar voraus. Und nichts spricht daher für die Pöhlmannsche Schlußfolgerung: daß Plato auch „. . . in Beziehung auf die wirtschaftende Gesellschaft . . . als letztes und höchstes Ideal der volle und ganze Kommunismus, d. h. das gemeinsame Eigentum nicht bloß an den Produktionsmitteln, sondern auch an dem Genußvermögen, die gemeinsame Wirtschaft sowohl bei der Güterproduktion als auch im Haushalt" vorgeschwebt habe. Niemals hat sich das Altertum wissenschaftlich mit der Frage der Güterproduktion befaßt. Im Gegenteil, „die alten Philosophen haben ihre Schüler den Reichtum vielmehr verachten als hervorzubringen gelehrt". Sie sind auch infolgedessen niemals zur Idee einer Produktionsgemeinschaft durchgedrungen. Ja ihr ganzes Denken über wirtschaftliche Verhältnisse ist niemals zur scharfen Bestimmtheit des wissenschaftlichen Bewußtseins gelangt, wie es ja auch niemals selbständig, sondern nur als ein Teil der Philosophie auftritt.

Plato selbst hat ebensowenig wie sonst irgend jemand — Einzelne, Parteien oder Klassen — je den Versuch gemacht, seine Theorie in praktische Wirklichkeit umzusetzen. Ja, er hat später sein Staatsideal abgeschwächt und in einer zweiten Schrift „Die Gesetze" nicht nur das Privateigentum selbst, sondern auch Besitzungleichheit zugelassen, jedoch unter Ausschluß der „Armut" sowie allzu großer Vermögensanhäufungen in einer Hand.

Auch sonst begegnen wir in Griechenland nirgends einem Versuche, die privatwirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft durch eine kommunistische zu ersetzen. Daß die, in Hellas übrigens seltenen und verhältnismäßig bedeutungslosen, Aufstände Unfreier nicht hierher zu rechnen sind, wird sich aus der Darstellung der römischen Sklavenkriege (s. unten) ergeben.

b) **Rom.** Auch in der römischen Gesellschaft hat es nicht an tiefgehenden Gegensätzen gefehlt. Häufig genug auch haben sie zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt. Niemals aber ist es in Rom zu kommunistischen Bewegungen gekommen: weder in der Theorie, die immer nur ein Abklatsch griechischen Denkens war, noch in der Praxis. Und auf vollständiger Verkennung nur der Tatsachen und des Begriffes „Kommunismus" beruht es, wenn so oft das Gegenteil behauptet wird.

Klar ist dies zunächst in betreff der schweren und langwierigen politischen und sozialen Kämpfe, die mit dem Sturze des Königtums (510 v. Chr.) ihren Anfang nehmen. Dieselben bieten uns, im Vergleich mit Griechenland, weder ihrer Struktur noch ihrem Ausgange nach wesentlich Neues. Wie dort, so war auch in Rom auf die königliche die Herrschaft des großgrundbesitzlichen Geburtsadels, der Patrizier, gefolgt, und sie wurde auch hier nicht anders gehandhabt als dort. Im Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten aber errang die politisch-rechtlose Masse der Bürgerschaft, die Plebejer, die Schaffung einer für alle gleichen Gesetzgebung, die allgemeine und gleiche Aemterfähigkeit und die Aufhebung der Gesetze gegen die Mischehen zwischen beiden Ständen. Die licinisch-sextischen Gesetze (367 und 366) vollenden den Sieg der Plebejer und die endgültige Niederlage der alten Aristokratie, und in fortschreitender Entwickelung bildet sich Rom zur vollständigen Demokratie aus.

Es leuchtet ein, daß diese politischen Kämpfe wesentlich von den reichen Plebejern ausgegangen sind, andererseits aber nur mit Hilfe der Massen geführt und siegreich beendet werden konnten, und ferner, daß man diese mit der Aussicht auf Zulassung zu den höchsten Staatsämtern oder auf die Gewinnung des Connubiums mit der Geburtsaristokratie nicht mitreißen konnte, sondern daß ihnen anderweitige Vorteile geboten werden mußten. Und in der Tat lag, was sie erstrebten, auf wirtschaftlichem Gebiete.

Es fragt sich daher, ob nicht etwa diese Bestrebungen einen revolutionär-kommunistischen Charakter trugen. Zur Beurteilung dieser Frage ist ein Blick auf die wirtschaftliche Entwickelung erforderlich.

Digitized by Google

Daß in Rom sehr früh schon und noch vor dem Beginne der Republik eine bedeutende wirtschaftliche Differenzierung eingetreten war, beweist zur Genüge die Stellung der großgrundbesitzlichen Ritter in der servianischen Verfassung. Großgrundbesitzer und Bauern unterschieden sich aber nur durch die Größe ihres Landbesitzes und nicht auch durch die Art, wie dieser bewirtschaftet wurde. Eine Großwirtschaft existierte nicht, sondern nur Mittel- und Kleinbetrieb. Die großen Güter wurden ganz oder großenteils an Freie oder Freigelassene — mitunter auch an Sklaven — meist gegen einen Teil des Fruchtertrages auf beliebigen Widerruf zur Bewirtschaftung ausgetan (Bittpächter). Notwendig spielte dabei die unfreie Arbeit nur eine geringe Rolle — nicht anders als in dem übrigens wenig noch entwickelten und zunftmäßig organisierten städtischen Gewerbe. Zunächst, weil der Bedarf an Sklaven nur gering war. Die Güter der selbständigen Bauern reichten gerade zu deren und ihrer Familien Unterhalt hin, und zu ihrer Bewirtschaftung genügte die Arbeitskraft der Familienmitglieder. Wenn also Sklaven gehalten wurden, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil die häufigen Kriege die Anwesenheit der kriegstüchtigen Männer im Felde und deren Ersatz im Hause notwendig machten. Aber auch auf den großen Gütern überwog weitaus die Zahl der freien Bittpächter. Denn der Zufluß an Sklaven war trotz der Kriege, die mit der Unterwerfung der italischen Völkerschaften endigten, verhältnismäßig sehr schwach. Die Römer zogen es vor, die unterworfenen Stämme zu politisch dienstbaren Bundesgenossen und Freunden zu machen und sie sich zu assimilieren, statt sie im ganzen zu knechten. Sklavenimport aus anderen Gebieten aber kam in älterer Zeit, bei der geringen Verbindung Roms mit der außeritalischen Welt, kaum vor. — Während also auf der einen Seite der bäuerliche Betrieb Sklavenwirtschaft in größerem Maßstabe überflüssig und unmöglich machte, hielt andererseits der geringe Sklavenzufluß den bäuerlichen Betrieb aufrecht. Jedes dieser beiden Momente war so zugleich Wirkung und Wechselursache des anderen, und jede Gleichgewichtsänderung in diesem Zusammenhange mußte daher einesteils die Entwickelung der Sklaverei fördern und anderenteils den bäuerlichen Betrieb zersetzen. — Die dem letzteren ungünstige Entwickelung begann zunächst beim Großgrundbesitze. Es wirkten hierbei mit: das Muster der karthagischen Plantagenwirtschaft auf Sizilien; vielleicht auch das Aufkommen des Weizenbaues; jedenfalls das infolge der Kriege in Unteritalien und Sizilien (seit 282) reichlichere Zuströmen von Kriegsgefangenen, denen sich bald auch durch den Handel herbeigeschaffte Sklaven zugesellten. So trat dann allmählich an Stelle der alten „vervielfältigten Kleinwirtschaft“ auf dem Großgrundbesitze eine zentralisierte Großwirtschaft. Sie begann — und sie konnte ja nicht anders, wollte sie sich die notwendige räumliche Unterlage schaffen — mit der Vernichtung des Bittbesitzes. Die Bittpächter wurden gelegt und fanden fortan nicht einmal als Lohnarbeiter Verwendung: nicht nur weil die Sklavenarbeit viel billiger war, sondern auch weil bei ihrer Verwendung keine Betriebsstörung zu befürchten war, während der Freie zum Kriegsdienst abberufen werden konnte. Bei der Legung der Bittpächter allein blieb die entstehende Großwirtschaft jedoch nicht stehen. Sie strebte vielmehr, dem Expansionsbedürfnis jeder kapitalistischen Produktionsform gemäß, nach fortwährender Erweiterung. Diese aber war nur auf zwei Wegen erreichbar, die beide beschritten wurden: durch Aufsaugung der selbständigen bäuerlichen Betriebe und durch Okkupation der Staatsländereien (ager publicus) — Schon zu Beginn der Republik finden wir den Adel im ausschließlichen Besitze der letzteren. Er benützte seine herrschende Stellung, um sich auch den für ihre Nutznießung an den Staat zu zahlenden Abgaben zu entziehen, so daß schließlich eine Unterscheidung zwischen Staats- und Privatland kaum möglich war. Dem Mittel- und Kleingrundbesitz gingen hierdurch nicht nur die gemeinen Bürgernutzungen verloren, sondern seine Steuerlast stieg auch infolge der Nichteinhebung der Domanialgefälle. Schließlich gerieten auch die Landauslegungen ins Stocken, die früher für das sich stetig mehrende Proletariat eine sichere Abzugsquelle gebildet hatten. — Zu diesen mittelbaren Nachteilen für den freien Bauernstand gesellten sich aber noch unmittelbar vernichtend: die fortwährenden und teilweise unglücklichen Kriege mit ihren unerschwinglichen Kriegssteuern und Fronen. Während die Hausväter und ihre kriegstüchtigen Söhne im Felde weilten, verfiel daheim die Wirtschaft. So gerieten denn die Bauern in Schulden und wurden vom Wucher aufgezehrt. Schließlich kamen sie um Haus und Hof oder fielen gar in Schuldknechtschaft.

Alles das muß man im Auge behalten, um zu verstehen, was im Streite gegen das Patriziat den breiten Schichten der Plebejer Kampfobjekt war und als Siegespreis vorschwebte: Mitgenuß am Gemeindeland, Minderung des Steuerdruckes und der Kriegslasten, Arbeitsgelegenheit, Schutz vor Bewucherung und gegen willkürliche Handhabung des überaus strengen Schuldrechts, Schulderlaß oder wenigstens Herabsetzung der wucherischen Schuldforderungen. Die Auswanderung der Plebejer auf den heiligen Berg im Jahre 494 soll Abhilfe gegen die drückende Schuldnot bringen und das (erste) Ackergesetz des Sp. Cass. Viscellinus (486) Verteilung eines Teiles wenigstens der Domanialländereien an bedürftige Plebejer. Im Jahre 459 wird der Mons Aventinus an die ärmeren Bürger zu Bauplätzen verteilt und im vejentischen Kriege (406—396) den zum ersten Male auch Winters über im Felde weilenden Bürgern Sold aus der Staatskasse gezahlt, nachdem ein halbes Jahrhundert vorher (451—449) die Aufschreibung des Gewohnheitsrechtes (Zwölftafelgesetze) erzwungen worden war. Am weitesten gingen die licinisch-sextinischen Gesetze (367 und 366). Sie bezweckten nicht nur eine teilweise Schuldenentlastung, sondern auch die Einschränkung des Adels in der ausschließlichen Nutzung des Gemeindelandes. Aber sie versuchten auch noch überdies, dem Ueberhandnehmen der Sklaverei dadurch entgegenzuwirken, daß sie die Gutsbesitzer verpflichteten, unter ihren Feldarbeitern eine zur Zahl der Ackersklaven in gewissem Verhältnisse stehende Anzahl freier Arbeiter zu beschäftigen.

Digitized by Google

Alle diese gesetzgeberischen Bemühungen, dem wirtschaftlichen Niedergange des Bauernstandes zu steuern, erwiesen sich freilich als vergeblich. Die Früchte des Sieges über die Patrizier fielen fast ausschließlich den reichen plebejischen Familien zu. Bald wuchs aus diesen, im Vereine mit dem Geburtsadel und den Rittern, der Geldaristokratie, eine fest zusammenhaltende Geldoligarchie heraus, die sich durch das erfolgreiche Streben nach dem Alleinbesitze aller Aemter und Ausschließung aller „neuen Männer" von denselben kennzeichnet und schon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts alle Kreise des privaten und öffentlichen Lebens mit der ihr eigenen und in der römischen Gemütsverfassung sich wiederfindenden Härte durchdringt und beherrscht. Wohl schafft die Ausbreitung der Herrschaft Roms über Italien, zu deren Sicherung viele und große Kolonieen gegründet werden mußten, dem landwirtschaftlichen Proletariat fern von der Heimat neue Bauernstellen und den Zurückbleibenden Erleichterung. Dann aber wiederholte sich die Entwickelung, wie sie für den römischen Bauernstand stattgefunden hatte, für den italischen überhaupt und führte zu dessen Ersetzung durch Großbetrieb mit Sklaven und in weiterer Folge zur Verdrängung des Ackerbaues durch Viehwirtschaft auf ungeheuer ausgedehnten Latifundien. Hierbei haben nicht nur die punischen Kriege, sondern auch eine Reihe von anderen, nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch künstlich durch eine verfehlte Gesetzgebung hervorgerufenen Ursachen mitgewirkt: vornehmlich die durch keine Regierungsmaßnahmen behinderte Herabdrückung der italischen Kornpreise durch die überseeische Konkurrenz sowie dadurch, daß die Regierung, um den römischen Pöbel füttern zu können, ausländisches Getreide zu Spottpreisen auf den hauptstädtischen Markt warf; dann die gesetzliche Ausschließung der senatorischen Häuser von der Spekulation, wodurch dieselben gezwungen werden, ihre Kapitalien vorzugsweise in Grund und Boden anzulegen, d. h. die überschuldeten Bauern zu legen und deren Stellen zu großen Komplexen zusammenzuschlagen. Das Sklavenmaterial war leicht und billig zu bekommen, seitdem Rom die ganze Welt brandschatzte und knechtete. Und was der Krieg nicht lieferte, das beschafften Sklavenhandel und Menschenjagd, systematisch betrieben in allen Mittelmeerländern, zumal aber in Vorderasien.

Das Streben, den Grundbesitz als die erste Bedingung der Staatsangehörigkeit und als Grundlage des Staates zu erhalten, hatte die römische Kolonisation Italiens herbeigeführt. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn einsichtige patriotische Männer dasselbe auch angesichts der eben skizzierten Entwickelung festhielten. Nichts anderes ist der Sinn der Reformvorschläge des Tib. Sempronius Gracchus. Im Jahre 133 beantragte er — zweifellos mit unter dem Eindrucke des damals gerade ausgebrochenen Sklavenaufstandes in Sizilien — und setzte durch: die Wiederbelebung des längst vergessenen licinischen Ackergesetzes. Die dem römischen Volke durch den Tod des Königs Attalus III. von Pergamus zugefallene Erbschaft sollte zur Anschaffung des Inventars für die auf den frei werdenden Staatsländereien anzusetzenden Ansiedler verwendet werden. Allein der Reformator büßte sein Beginnen mit dem Tode. Und nicht besser erging es seinem Bruder Gaius, als dieser 10 Jahre später in die Fußstapfen des Ermordeten trat. Der einzige Erfolg der „gracchischen Unruhen" war, daß nach ihrer Beilegung den Optimaten nicht nur Gelegenheit zum Rückkauf der eingebüßten Ländereien gegeben, sondern daß sogar im Jahre 111 durch Volksbeschluß das okkupierte Domanialland in zinsfreies Eigentum der Nutznießer umgewandelt wurde.

Der gracchische Versuch war der letzte, im Wege vernünftiger Reform der immer mehr überhandnehmenden Massenverarmung zu steuern, und die Grundlage, auf der Roms Macht erblüht war, einen kräftigen Bauernstand, wiederherzustellen. Er scheiterte nicht nur an der Eigensucht der herrschenden Klassen, sondern ebensowohl auch an der Verkommenheit der beherrschten. Denn damals schon galt zum großen Teil von ihnen das bittere Wort Juvenals:

„ . . . . . Qui dabat olim
Imperium, fasces, legiones, omnia, nunc se
Continet atque duas tantum res anxius optat,
Panem et circenses." (Sat. 10, 81.)

Wie in Hellas, so hatte auch in Rom die Sklavenwirtschaft die freie Arbeit in Stadt und Land verdrängt und in Mißachtung gebracht. Freilich war noch eine Reihe von Erwerbszweigen übrig geblieben, welche die Sklavenarbeit nicht erfaßt hatte, die Geldaristokratie aber aus konventioneller Scheu ebenfalls nicht betrieb. Allein auch auf diesem Gebiete begegnete der ärmere Bürger, selbst wenn er über das nötige Betriebskapital verfügte, übermächtiger Konkurrenz: einesteils der Freigelassenen, die gegen Ende der Republik die römische Gesellschaft überfluteten und sich auf die Geldmittel ihrer Patrone stützen konnten, und anderenteils der massenhaft eingewanderten Schutzverwandten und Fremden, deren größere Geschicklichkeit und Geschäftskenntnis ihnen unbedingt den Sieg verbürgte. Und während die Schätze der Welt nach Rom strömten und die herrschende Oligarchie sich immer mehr bereicherte, griff der Pauperismus stetig um sich und vertiefte sich unüberbrückbar der Abgrund zwischen Reich und Arm.

Ebensowenig aber wie früher begegnen wir auch jetzt kommunistischen Bewegungen und dem Eigentum an sich feindlichen Tendenzen. Früher und bis zu den Gracchen hatte man von Zeit zu Zeit den Anlauf zu sozialen Reformen genommen, die sich immer an das Bestehende angelehnt und die Entlastung der Hauptstadt von den verarmten Massen bezweckt hatten. Das war nun endgültig abgetan. Aber die Menge mußte doch und wollte leben. Sie bildete ein stets gärendes Element der Unzufriedenheit und eine bedrohliche Gefahr für die Herrschaft der Reichen wie für den Staat selbst. Nicht nur vermöge ihrer Zahl, sondern auch durch ihre politische Berechtigung. Sie wußte dies auch und nützte es aus. Um sie bei guter Laune zu erhalten und sich ihrer Ruhe zu versichern, mußte der Staat stets auf ihre Unterhaltung bedacht sein und für billige Nahrung sorgen oder diese gar umsonst spenden. Und den gleichen Weg mußte beschreiten, wer eine Rolle im öffentlichen Leben spielen wollte —

Digitized by Google

aus Ehrgeiz, um sich finanziell zu rangieren, oder um zu den alten neue Reichtümer zu gewinnen. Denn die Aemter vergab und öffnete damit auch die Bahn zur Ausbeutung der Provinzen die Menge in der Hauptstadt. So gewann sie ihren Anteil an der Beute einer Welt. Sie wollte erkauft sein und sie wurde erkauft. Der Kaufpreis wurde immer höher, die Spenden immer größer und prächtiger die Spiele. Am Schlusse bezahlten es ja doch die Provinzialen. Wie sollten unter solchen Verhältnissen Ehrgefühl und die Liebe zur Freiheit sich erhalten? Immer klarer wurde es, daß ein Ehrgeiziger nur ernsthaft zu wollen brauchte, um die feilen Massen und mit ihnen die Alleinherrschaft zu erkaufen.

Es gab solcher Ehrgeiziger mehrere. Es bildeten sich Parteien, die sich — von den Kämpfen zwischen Marius und Sulla bis zum Sturze der Republik durch mehr als ein halbes Jahrhundert (88—31) — mit Feuer und Schwert verfolgten. Der Proskriptionen und Vermögenskonfiskationen war kein Ende. Denn die siegreichen Führer bedurften der Güter der Unterlegenen zur Belohnung ihrer Anhänger. Ungeheure Vermögensverschiebungen fanden in dieser Zeit statt. Es kämpften Besitzende untereinander oder Besitzlose gegen sie — immer jedoch nur in der Absicht, im Falle des Sieges an die Stelle des Besiegten zu treten. So, wenn Catilina für den Fall seiner Wahl zum Konsul seinen Anhängern die Tilgung der Schuldbücher und die Aechtung der Reichen versprach (66—62 v. Chr.); wenn der selbst tief verschuldete Prätor M. Coelius Rufus die Schuldner ermächtigte, geborgtes Geld in sechs Fristen und ohne Zinsen zurückzuzahlen (48 v. Chr.); wenn ein Jahr darauf der Tribun P. Cornelius Dolabella ein Gesetz über den Erlaß der Schulden und eines Teiles der Hausmiete beantragte. Das Prinzip des Privateigentums selbst aber wurde von keiner Seite angegriffen.

Wie von den inneren Kämpfen der freien Gesellschaft, so gilt dies auch von dem Ansturm der Sklaven gegen dieselbe.

Rechtlich war die Stellung des Sklaven in Rom zu allen Zeiten die gleiche gewesen. Er galt als Sache. Und unbegrenzt wie die Herrschaft über die gegenständliche Welt war auch die Macht des Herrn über den in seinem Eigentume stehenden Menschen. Tatsächlich freilich gestaltete sich die Lage der Unfreien zu verschiedenen Zeiten und je nach der Art ihrer Verwendung und Stellung zur Person des Herrn verschieden. In der ältesten Zeit waren sie als Gehilfen des Bauern auch dessen Hausgenossen und wurden als solche behandelt. Nicht anders war es auch später in betreff derjenigen, welche dem Herrn persönlich nahe standen und Einfluß auf ihn zu gewinnen wußten, die besonderen Luxuszwecken gewidmet waren oder schließlich höhere Stellungen in den Handels- und Gewerbeunternehmungen ihrer Herren bekleideten. Zwischen den ungeheuerlich angewachsenen Sklavenmassen auf den Gütern, in den Fabriken und Bergwerken aber und ihren Besitzern fehlte jeder menschliche und unmittelbare persönliche Zusammenhang. Sie sanken zu bloßen Tieren, zu Arbeitsmaschinen herab und wurden auch dementsprechend behandelt und in rücksichtslosester Weise ausgebeutet. Auf den großen Gütern verrichteten sie nicht selten mit dem Eisen gestempelt, mit Fußfesseln an den Beinen, schlecht genährt und mangelhaft bekleidet, unter der Zucht unbarmherziger Aufseher, tagsüber die Feldarbeiten, um abends in den gemeinschaftlichen, oft unterirdischen Zwinger gesperrt zu werden. Da man in der republikanischen Zeit noch nicht daran dachte, Sklaven zu züchten, weil sie billiger und in schon arbeitsfähigem Zustande auf dem Markte in beliebigen Mengen zu haben waren, so fehlte ihnen auch der Schein nur von Familie, und keine andere Hoffnung winkte ihnen, diesem Zustande zu entrinnen, als der Tod.

Wie groß die Zahl der Sklaven in Italien gewesen ist, läßt sich nicht genau übersehen. Beloch veranschlagt sie — wohl nach unten zu stark übertreibend — für das erste Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung für den peninsularen Teil Italiens auf etwa $1^1/_2$ Mill. und für Sizilien, das Mutterland der Plantagenwirtschaft, auf 400 000, so daß die unfreie Bevölkerung dort der freien ungefähr gleich kam, hier aber sie bedeutend überwog. Eine wie gefährliche Spannung dies erzeugen mußte, liegt auf der Hand. Sie wurde noch dadurch gesteigert, daß die meisten Sklaven, welche den Boden bearbeiteten, Kriegsgefangene und daher — zum größten Teile wenigstens — waffengeübt waren und daß in ihnen mit der Erinnerung an die Freiheit die Sehnsucht nach ihr lebendig bleiben mußte. Rotteten sie sich zusammen und ergriffen sie die Waffen, so bildeten sie eine furchtbare Macht.

Die Herren sowie die Regierung waren sich darüber auch keineswegs im unklaren. Da aber die Profitwut eine milde Behandlung der Sklaven und jeden Versuch, menschliche Beziehungen zwischen ihnen und dem Gute oder der Person des Herrn zu knüpfen, verbot, so galt es, die Gefahr auf andere Weise zu beschwören. Spaltungen innerhalb der Sklavenschaft wurden deshalb eher befördert als hintangehalten. Sklaven gleicher Nationalität wurden möglichst wenig zusammengebracht. Immer wurden sie strengstens überwacht. So jeder einzelne Sklavenbesitzer. Die Regierung ihrerseits war bestrebt, durch Polizeimaßregeln den dem Leben und dem Eigentum der Bürger durch das Sklavenproletariat drohenden Gefahren zu steuern. Das alles konnte freilich nicht verhindern, daß es seit dem Beginn des 2. Jahrh. v. Chr. bald da, bald dort zu Sklavenunruhen kam und daß sich die Sklavenverschwörungen häuften: 198 im Herzen von Latium, 196 in Etrurien, 185 in Apulien. Schließlich folgten einander seit 143 v. Chr. in regelmäßigen Abständen von je drei Jahrzehnten die zwei sizilischen Sklavenkriege und der große Fechterkrieg, welche den Staat fast an den Rand des Abgrundes trieben.

An dem ersten sizilischen Aufstande (143[?] bis 132 v. Chr.) sollen 200 000 Mann teilgenommen haben. In kleineren Verhältnissen hielt sich der zweite (103—99 v. Chr.). Immerhin aber haben, so wird berichtet, obwohl die Führer nur die tüchtigsten Mannschaften einreihten, in der Entscheidungsschlacht 40 000 Sklaven mitgekämpft. Wie auswärtige Kriege mußte der Senat diese Empörungen behandeln und konsularische Heere zu ihrer Dämpfung entsenden, die nach so mancher Niederlage erst und mit schwerer

Digitized by Google

Mühe nur gelang. Um so größer war die Gefahr, als die Bewegung auch auf das Festland hinüberzüngelte und in Latium, ja selbst in Rom Sklavenverschwörungen zutage traten. Tausende von Sklaven waren in diesen Kämpfen zugrunde gegangen, Tausende fielen der Rache der Sieger zum Opfer. Wie wenig sie das aber geschreckt hatte und wie sehr ein Funke nur genügte, um die Flammen der Empörung wieder hell auflodern zu lassen, zeigte sich, als i. J. 73 v. Chr. eine Gladiatorenbande aus Capua entlief und sich auf dem Vesuv festsetzte. Von allen Seiten strömten die Sklavenhaufen zu. Bald war sie zu einem mächtigen Heere angewachsen, das unter seinem Führer Spartacus nacheinander vier römische Heere schlug, Rom selbst bedrohte und unter Aufgebot aller Kräfte nur niedergeschlagen wurde.

Und die Ziele dieser Bewegungen und so gewaltigen Kraftanstrengungen?

Freiheit und Rache! Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Frei wollten die Sklaven werden und ihren Herren dasselbe Schicksal bereiten, das sie erdulden mußten. Von K. auch nicht die entfernteste Spur, nicht einmal von Beseitigung der Sklaverei!

Die spätere Zeit hat keine Sklavenaufstände als Massenbewegungen gesehen. Aus dem Grunde schon, weil in der Kaiserzeit eine Rückbildung der Sklavenwirtschaft und des Großbetriebes eintrat und allmählich, auf dem Lande, Schollenpflichtigkeit und wieder „vervielfältigste Kleinwirtschaft“ eintraten. Dann aber auch, weil — zweifellos und ohne die moralischen Faktoren, die hierbei mitgewirkt haben, zu unterschätzen, im Zusammenhange mit dieser wirtschaftlichen Entwickelung — in Sitte und Recht sich eine auf Anerkennung des Menschen im Sklaven gerichtete Bewegung immer lebendiger geltend machte, die, mächtig gefördert durch das Christentum, erst eine mildere Behandlung der Unfreien zur Folge hatte und im weiteren Verlaufe mit die Auflösung des Institutes der Sklaverei, wenigstens als Eckstein der Arbeitsverfassung, herbeiführen half.

c) **Judäa.** In einer sehr frühen Periode schon der jüdischen Geschichte begegnen wir dem Individualeigentum und in dessen Gefolge bald auch derselben wirtschaftlichen Ungleichheit der Volksgenossen und dem gleichen Gegensatze zwischen Reich und Arm wie bei allen anderen Völkern. Wohl sind uns — ob historisch begründet oder utopistisch, bleibe dahingestellt — eine Reihe von Rechtsanschauungen und Vorschriften zugunsten der Armen überliefert: der Arbeiter war nicht schutzlos, und sein Tagelohn mußte ihm vor Sonnenuntergang ausbezahlt werden. Die Sklaverei hat niemals in Israel so feste Wurzeln geschlagen und die wirtschaftliche Bedeutung erlangt wie anderwärts. Sie erfaßte auch, in der Regel, nicht die ganze Lebenszeit des Unfreien, sondern war zeitlich begrenzt. Der Sabbath war ein allen ohne Unterschied gemeinsamer Ruhetag. Auch die Erde selbst hatte ihre sabbathliche Zeit: je das 7. Jahr blieb der Boden unbestellt, und was er freiwillig trug, gehörte den Armen. Auch sonst sollten Ernte und Weinlese so gehalten werden, daß etwas für Arme und Fremde übrig bliebe. Das verzinsliche Darlehen war als wucherisch verboten und harte Behandlung des Schuldners durch den Gläubiger wurde als unsittlich gebrandmarkt. Das alles zeugt nun gewiß von einem lebhaften Gefühle sozialer Interessensolidarität, das vorteilhaftest von den griechisch-römischen Anschauungen über die wirtschaftlichen Beziehungen der Volksgenossen zueinander und der Herren zu ihren Knechten absticht. Zugleich beweist es aber auch, daß die wirtschaftliche Entwickelung eine den breiten Volksschichten sehr ungünstige gewesen war und daß sie ununterbrochen in gleichem Sinne anhielt.

Seit dem 9. Jahrh. v. Chr. bereits machte sich auch eine lebhafte Reaktion dagegen geltend. Sie verkörperte sich in den Propheten. Was aber diese Volksmänner, erfüllt vom Ideal der Gerechtigkeit und von leidenschaftlicher Trauer über die zunehmende Verarmung der Massen, in flammenden Worten geißelten, war nicht das Sondereigentum an sich, sondern nur dessen Auswüchse. Diese erschienen ihnen als unsittlich, ungerecht, gottlos und geeignet, die Strafe Gottes und den Untergang der nationalen Selbständigkeit unvermeidlich heraufzubeschwören. Was sie verlangten, war daher auch nicht die Aufhebung der Privateigentumsordnung, sondern die Herstellung einer mäßigen Gleichheit im Besitze, bei der jeder wohl bestehen könne, und ein starkes soziales Pflichtbewußtsein in den einzelnen, um dieses wirtschaftliche Gleichgewicht vor Störungen zu bewahren oder doch solche möglichst wenig fühlbar zu gestalten. Es ist deshalb auch ganz verfehlt, sie als „Sozialisten oder Anarchisten“ zu bezeichnen, wie dies Rénan[1]) u. a. tun.

Wie für die Zeit vor der ersten Gefangenschaft (586–538 v. Chr.), so gilt das Gesagte auch für jene nach dem Wiederaufbau des jüdischen Staates; nur daß sich, seitdem dieser unter makedonisch-griechische Herrschaft geraten ist (seit 332 v. Chr.), und noch mehr, seitdem Rom ihn zinspflichtig gemacht hat (63 v. Chr.), zu dem alten sozialen und wirtschaftlichen Gegensatz zwischen Arm und Reich auch ein national-politischer und religiöser gesellt. Während in den Massen unauslöschlich der Haß gegen die Fremdherrschaft fortglühte und ungebrochen die Anhänglichkeit an nationale und religiöse Eigenart fortlebte, hatten sich die oberen Schichten zum größten Teil mit den gegebenen Verhältnissen abgefunden und hellenische Kultur in sich aufgenommen. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich. Hatten ja die Reichen allein bei den Kämpfen gegen die fremden Eroberer etwas zu verlieren und allein auch die Mittel zu Luxus und Lebensgenuß, die Hellas und Rom sie kennen lehrten! Es entwickelte sich so ein kultureller Gegensatz auch zwischen der Menge und den herrschenden Klassen, der die ganze Welt- und Lebensauffassung dieser wie jener auf das stärkste beeinflußte. Rücksichtsloser gebrauchte der von den heimischen Sittlichkeits- und Rechtsanschauungen losgelöste Reiche seine wirtschaftliche Uebermacht und forderte dadurch wie durch seine Gleichgültigkeit in religiösen und nationalen Fragen verstärkten Haß hervor. Um so zäher hielt dagegen der Arme an allen alten

[1]) Histoire du peuple d'Israël, 2. Aufl., Paris 1887, Bd. 1 S. 3.

Digitized by Google

Traditionen fest. So kam es, daß das Volk schließlich die Begriffe Reich und Hochmut, Bedrückung der Schwachen, Abfall von der reinen Gotteslehre, nationale Abtrünnigkeit, kurz Frevel gegen Gott und Menschen identifizierte; und umgekehrt auch, daß ihm der Arme als das reine Gegenteil davon erschien: als die Verkörperung von Heiligkeit, Güte, Demut und Gottesfurcht. Gehörten ja auch die meisten Rabbinen den niederen Klassen an und mußten sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren.[1]) Daher denn auch im Gegensatz zu Hellas und Rom die große Wertschätzung der Arbeit bei den Juden. Während Plato in der Person des Sokrates sich auf das verächtlichste über die „knechtische" Beschäftigung, die der Sorge um die Bedürfnisse des Leibes entspringt, äußert und auch Cicero erklärt, daß sich in die Sklaverei verkauft, wer für Lohn arbeitet, stellen die meisten Rabbinen Gelehrsamkeit und Handwerk gleich, und kommt auch — wie bereits betont — dieses oder gewöhnliche Taglöhnerarbeit häufig genug mit dem Gesetzesstudium verbunden vor. Denn „das Studium der Lehre, mit welchem keine Arbeit verbunden ist, geht schließlich zugrunde". Und vollkommen begreiflich ist es daher auch, wenn die Forderung aufgestellt wird, daß jedem Arbeiter sein gerechter Lohn gebühre und daß, wer diesen vorenthält, einem Mörder gleichgehalten wird.

So schlug das Ideal der Gerechtigkeit immer tiefere Wurzeln im Volke. Als gerecht aber galt, wer das gerade Gegenteil von dem war und tat, was man den Reichen vorwarf: keinen bedrückte, die Schwachen beschützte, die Armen kleidete und nährte, allen im Gesetze dem Besitze auferlegten sozialen Verpflichtungen nachkam. Es bemühten sich auch viele, diesem Ideale ganz nachzuleben, und am schärfsten kam dieses Bestreben in dem Orden der Essäer, oder wie sie bei Philo und Josephus heißen, der Essener, zum Ausdrucke.

Die Zahl derselben betrug nach Josephus etwa 4000. „Sie wohnen — berichtet dieser — in Dörfern und meiden die Städte wegen der Lasterhaftigkeit derer, die darin wohnen. Ein Teil von ihnen beschäftigt sich mit Ackerbau, ein anderer mit den Handwerken. Sie helfen und unterstützen sich gegenseitig. Sie sammeln niemals Gold und Silber und denken nicht daran, Grundstücke zu erwerben, um sich deren Ertrag anzueignen. Sie verlangen nur so viel, als zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse unumgänglich notwendig ist. Sie sind fast die einzigen Menschen, die aus Neigung und freiem Antriebe ohne Privateigentum leben. Sie haben keine Vorstellung von Märkten, Läden, Faktoreien. Unter ihnen gibt es keine Sklaven. Sie sind alle frei, alle gleich. Sie verwerfen die Herrschaft als ungerecht und ruchlos, weil sie an dem Naturgesetz frevelt, dem zufolge alle Menschen nicht allein dem Namen nach, sondern auch in der Tat leibliche Brüder sind ... Keiner von ihnen besitzt ein Haus, das nicht tatsächlich allen gehörte. Die Vorräte, die sich in demselben befinden, gehören allen. Essen und Kleidung ist allen gemeinsam ... Von dem allen, was sie den Tag über durch ihre Arbeit verdient haben, behalten sie nichts für sich. Sie legen alles in die gemeinschaftliche Kasse und lassen es auf diese Weise allen zugute kommen. Dadurch erleichtern sie den Arbeitsunfähigen ihr Unglück. Die Schwachen, die Kranken und deren Verpfleger lassen sie nicht im Stiche ..." Waren nun aber auch die Essäer, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht und auch anderweitig zur Genüge bestätigt wird,[1]) tatsächlich Kommunisten, so ist doch andererseits festzuhalten, daß ihnen der K. nicht Selbstzweck, sondern nur eines unter vielen anderen Mitteln zum Zwecke war. Dieser ist aber überhaupt nicht weltlicher Art. Er besteht vielmehr darin, „sich den höchsten Betrachtungen und den beseligendsten Tugenden frei von allen irdischen Leidenschaften und Begierden vollkommen hinzugeben ..." Daher — neben größter Sauberkeit an Körper und Kleidung — die außerordentlich gesteigerte Enthaltsamkeit der Essäer und ihre Scheu vor jedem feineren Lebensgenuß; daher langjährige Prüfungen als Voraussetzung der Aufnahme in den Orden, daher schließlich auch ihr K., „damit kein Ordensglied auf Erwerb irdischen Besitzes seinen Sinn lege und keiner durch Armut sich gedrückt fühle". Kurz es handelte sich um einen religiösen Orden, nicht aber um eine Organisation, die Anspruch erhebt und sich fähig glaubt, Vorbild und Grundlage einer allgemeinen Neuordnung der Gesellschaft zu sein. Am besten geht dies aus der regelmäßigen Ehelosigkeit der Essäer hervor, so daß sich die Verbrüderung fast ausschließlich durch angenommene Kinder und freiwilligen Beitritt neuer Mitglieder ergänzen mußte.

d) **Das Christentum.** Alles das muß man sich vor Augen halten, wenn man das Urchristentum und dessen angeblich kommunistischen Charakter würdigen will.

Der Meister selbst war unter dem arbeitenden Volke geboren. Solange er auf Erden weilte, ist er arm und niedrig geblieben. Desgleichen seine Jünger. So ist denn auch zuerst „das Evangelium den Armen verkündet worden". Die Heilbotschaft aber bewegt sich, soweit sie soziale und wirtschaftliche Verhältnisse streift, ganz in dem Gedankenkreise, der seit langer Zeit das jüdische Volk beherrschte und in den Essäern seine konsequentesten Vertreter gefunden hatte. Christus lehrte die Gleichheit den Menschen und die Pflicht, sich gegenseitig zu lieben und zu unterstützen und in den Beziehungen zu den Mitmenschen niemals die Gerechtigkeit außer Augen zu lassen. „Wir sind alle Kinder Gottes. Es ist kein Unterschied mehr zwischen Sklaven und Freien ..." „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst". „Einer trage des anderen Lasten, so werdet ihr das Gesetz erfüllen." „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen." „Der Ackermann, der den Acker baut, soll am meisten der Früchte genießen." Auch Jesus erscheint Geiz d. h. Anhänglichkeit

[1]) Vgl. Seligmann Meyer, Arbeit und Handwerk im Talmud, Berlin 1878, und Franz Delitzsch, Handwerkerleben zur Zeit Jesu, fünf Vorträge, 2. Aufl., Erlangen 1875.

[1]) Vgl. besonders J. M. Jost, Geschichte des Judentums und seiner Sekten, Leipzig 1857, Abt. I, S. 209—214.

Digitized by Google

an den Reichtum, und da dieser mit jenem sich stets vereinigt findet, auch der Reichtum als „Wurzel alles Uebels“ verwerflich. „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.“ „Es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr geht, denn daß ein Reicher in das Reich Gottes kommt.“ So feindselig aber auch einerseits ihre Stellung einer gewissen Kategorie von Eigentümern (den „Reichen“) gegenüber war, so ändert sich doch andererseits in der Lehre des Meisters selbst wie der Apostel ebensowenig die Spur einer dem Eigentum an sich feindseligen Tendenz wie bei den alten Propheten. Es kann auch gar nicht anders sein. Soweit sich das Evangelium mit der Eigentumsfrage befaßt, geschieht dies ausschließlich unter dem Gesichtspunkt, daß das Haften an irdischen Dingen und die Sorge um den Leib von der Beschäftigung mit dem abhält, was allein Wert und Bestand hat — Gott —, und zur Sünde verleitet. „Ihr sollt nicht sorgen und sagen: Was werden wir essen? Was werden wir trinken? Womit werden wir uns kleiden? Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit; so wird euch solches alles zufallen.“ Kurz die Lehre Christi enthält zwar Normen über die Art, wie man seinen Besitz nutzen soll, aber gar keine über die Güterproduktion. Diese hat sie weder neu noch überhaupt ordnen wollen, und es fehlte ihr auch, ihrem ganzen Wesen nach, die Fähigkeit hierzu. Dementsprechend gestaltete sich auch das Leben in den ersten Christengemeinden.

Ueber jene in Jerusalem berichtet die Apostelgeschichte: „Die Menge aber der Gläubigen war ein Herz und eine Seele; auch keiner sagte von seinen Gütern, daß sie seine wären, sondern es war ihnen alles gemein. Es war auch keiner unter ihnen, der Mangel hatte; denn wie viele ihrer waren, die da Aecker oder Häuser hatten, verkauften sie dieselben und brachten das Geld des verkauften Gutes, und legten es zu der Apostel Füßen; und man gab einem jeglichen, wie ihm not war“ (Kap. 4, 32. 34. 35).

Was jeder gab, das spendete er freiwillig, d. h. unbeeinflußt durch äußeren Zwang, so gewaltig auch der religiös-moralische sich geltend machte. Und Ananias und Sapphira, die einen Teil ihres Gutes der Gemeinde vorenthielten, wurden von Gott nicht dafür mit dem Tode bestraft, sondern weil sie gelogen hatten. Mit anderen Worten: in den christlichen Urgemeinden existierte tatsächlich ein K. des Genusses, der aber keineswegs organisatorisch bezweckt war, sondern sich seinem Wesen nach als durch religiösen Enthusiasmus außerordentlich gesteigertes Almosenspenden darstellt. Immer hatte er die individualistische Sachgüterproduktion zur Voraussetzung. Aber auch neben dieser konnte er sich nur kurze Zeit erhalten. So lange nämlich, als die ersten Christen die Botschaft von dem Reiche Gottes fleischlich auffaßten und dem Wiedererscheinen Christi zur Begründung desselben auf Erden froher Hoffnung voll entgegensahen. Solange auch nur konnte die Forderung unbedingter Hingabe an die Heilbotschaft, die in dem Ausspruche „So jemand zu mir kommt und hasset nicht Vater und Mutter, Weib und Kinder, Brüder und Schwestern, auch dazu sein eigenes Leben, der kann nicht mein Jünger sein“, zum Ausdrucke kommt, in größerem Umfange einen Widerhall wecken und zu einer gewissen Erschütterung des Familienzusammenhanges führen, die ihrerseits wieder eine der Voraussetzungen für die Teilung alles dessen, was man besaß, mit bedürftigen Glaubensgenossen bildete.

Auch muß man bedenken, daß die bezeichneten scheinkommunistischen Gestaltungen zunächst in einem Kreise von Menschen auftraten, die wenig oder nichts besaßen. Fand ja das Christentum ursprünglich nur innerhalb des — freien und unfreien — Proletariates Verbreitung, während es bei den gebildeten und besitzenden Klassen erst auf Verachtung und dann auf heftigen Widerstand stieß. Als dies anders wurde, hatte auch der Haß gegen den Reichtum seine Schärfe verloren. Wohl haben die Kirchenväter noch bis tief in das 4. Jahrh. hinein nach dem Beispiele des Stifters und der Apostel den Reichtum verworfen und Askese gepredigt. Der heil. Johannes Chrysostomus (347—407) noch hat das Leben in den Urgemeinden den Gläubigen eifrigst als allein nachahmenswert empfohlen und namentlich auf die propagandistische Kraft desselben hingewiesen. Allein er selbst konnte sich nicht der Wahrnehmung verschließen, daß „sich die Leute vor diesem Zustand mehr als vor einem Sprung ins unendliche Meer fürchten“. Und wie sehr der alte Geist sich gewandelt hatte, zeigt sich darin, daß an der Grenzscheide schon zwischen dem 2. und 3. Jahrh. der heilig. Clemens von Alexandrien (gest. zwischen 217 und 220) die Frage aufwarf: „Wie könnte man Caritas üben, wenn niemand die Mittel hierzu besäße?“ Die Parabel von Lazarus und dem Reichen wird fortan nur auf den schlechten Reichen bezogen. Die alte Vermutung aber, daß der Reiche auch schlecht sei, wird erst abgeschwächt und dann überhaupt aufgegeben. Die Kirche verlangt, seitdem sie nicht mehr bloß die religiöse Organisation der Armen, sondern der Gesamtheit repräsentiert, nicht mehr völligen Verzicht auf Reichtum, sondern nur, daß der Reiche sich als Haushalter Gottes zugunsten der Armen betrachte und dementsprechend handle. Am prägnantesten kommt dies in dem Ausspruche des heil. Augustinus zum Ausdrucke: „Superflua divitum necessaria sunt pauperum“. Seinen Ueberfluß hat jeder Gläubige der Kirche für die Armen zu übergeben. Dies geschah auch vielfach, und es wurde so der Grund gelegt zu dem unermeßlichen Besitze, der der Kirche seit dem ausgehenden Altertum und durch das ganze Mittelalter ihre großartige Armenpflege möglich machte.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis: Als unvergänglichen Gewinn und als Grundlage alles weiteren Fortschrittes hat das Christentum der Welt den Gedanken der Gleichheit aller Menschen gebracht. Ihrer Gleichheit allerdings nur vor Gott, d. h. ihrer sittlichen Bestimmung nach, die aber auch auf Erden nicht ohne tiefstgehenden Einfluß bleiben konnte noch blieb. Die Reflexwirkung dieses Gleichheitsgedankens ist die dem Altertum unbekannte Achtung vor der Arbeit,

Digitized by Google

der außerordentliche Nachdruck, mit dem die Pflichten der Liebe, des Mitleids, der Vergebung allen Menschen gegenüber und der Wohltätigkeit gegen die Armen gepredigt wurden, und eine Summe aus diesen Pflichten fließender Verhaltungsmaßregeln sozialen und wirtschaftlichen Inhaltes, deren Verwirklichung und Anwendung auf die alltäglichen Handlungen der Menschen sich die Kirche zu Aufgabe stellt. Den Niederschlag ihrer dahin abzielenden Bemühungen finden wir im Corpus juris canonici: Geiz und Habsucht erscheinen als die ärgsten Laster; im Gegensatz zu Ackerbau und Handwerk wird der Handel, da er fast immer zu Betrug führe, bemäkelt; jede Ausnützung fremder Unwissenheit und Notlage oder der Marktkonjunkturen, um einen Gewinn oder einen den wahren Wert einer Ware übersteigenden Preis zu erzielen, ist ebenso verboten wie das Zinsnehmen; die Armenpflege ist nicht dem freien Belieben überlassen, sondern erscheint als gesetzliche Pflicht. Obwohl aber auch nach Ansicht der Kanonisten „der gemeinsame Besitz der Dinge am lieblichsten ist" (dulcissima rerum possessio communis), darf man keinen Augenblick außer acht lassen, daß auch sie, ebensowenig wie das Urchristentum und die Kirchenväter, eine neue Produktionsweise und am allerwenigsten eine solche auf kommunistischer Basis begründen wollten. Sie kümmerten sich ja gar nicht um die Produktion. Wie hätte es auch anders sein können, da das Christentum in seinem sittlichen Ideal stets produktionsfeindlich gewesen und geblieben ist. Es konnte daher auch niemals zu einer „volkswirtschaftlichen Theorie" gelangen. Die oben angeführten kanonischen Vorschriften, die Roscher (Gesch. d. Nat. S. 5) als Ausfluß einer solchen ansieht, sind — wie bereits betont — ausschließlich durch Rücksichten auf die geistige Wohlfahrt diktiert und tragen sozusagen einen Kompromißcharakter, da sie für diejenigen bestimmt sind, die nicht die Kraft haben, den ganzen rauhen Weg zum Ideal zu wandeln und vollständige Askese zu üben. Denn „Armut, Zölibat und Einsamkeit sind die drei großen überirdischen Tugenden der Heiligen". Ein so großes Maß der Entsagung, einen so vollständigen Verzicht auf irdische Freuden kann man von den Massen gar nicht fordern. Wer freiwillig sie übt, erwirbt Himmelslohn. Auf Erden aber muß er, da die notwendigsten Bedürfnisse des Leibes doch auch irgendwie befriedigt werden wollen, den Lebensunterhalt sich individuell erarbeiten, erbetteln oder sich mit Gleichgesinnten zu einer Genossenschaft zusammenschließen, die jedem aus dem von den Mitgliedern zusammengeschossenen Gemeingut die physische Existenz garantiert. Im letzteren Falle findet nicht notwendig bloß Gemeingenuß statt. Es kann auch zur Gemeinproduktion kommen. Trotzdem aber kann man diese kommunistischen Gebilde ebensowenig als Vertreter des Gedankens des K., d. h. einer kommunistischen Gesellschaftsorganisation bezeichnen als die Essäer. Auch diese christlichen Ordens- und Klostergemeinschaften — denn um solche handelt es sich — wollen nicht die Welt reformieren, sondern einer Elite von Menschen die materielle Möglichkeit bieten, sich aus der Welt zu entfernen und ihren Versuchungen aus dem Wege zu gehen. Ihr K. ist dem persönlichen Bedürfnis einer gesteigerten Religiosität ihrer Mitglieder entsprungen, daher nicht Zweck, sondern nur Mittel. Auch sie halten prinzipiell auf das strengste an dem asketischen Grundgedanken fest, dem sie ihre Entstehung verdanken: wenn sie produzieren, so soll die Produktion, wie das Genußrecht der Mitglieder selbst, für welche dieselbe stattfindet, auf das kärglichste Maß beschränkt bleiben, und soweit sie dieselbe übersteigt, den Armen zugute kommen. Bezwecken sie aber bloß gemeinschaftliche Konsumtion von individualwirtschaftlich erzeugten Sachgütern (Bettelorden), so geht ihnen natürlich um so eher jeder kommunistische Charakter im eigentlichen Sinne dieses Wortes ab.

2. Mittelalter. Darüber hinaus ist die europäische Menschheit während des ganzen Mittelalters und bis tief in die neue Zeit hinein nicht gekommen.

Nicht daß es während dieser langen Periode an sozialen Kämpfen gefehlt hätte! Sie waren, im Gegenteil, häufig und heftig. Soweit sie aber unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Verhältnisse und deren Ordnung betrafen, war und blieb ihnen ihr Ziel entweder durch das urchristliche, asketisch-mystische Ideal gesteckt oder durch das Bestreben, — unbeschadet des Privateigentums — allzu große Verschiedenheiten im Besitze und die hieraus resultierenden Uebelstände zu beseitigen.

Wiederholt flackert in der Christenheit, als Reaktion gegen die Entartung und Verweltlichung der Kirche, der evangelische Geist wieder auf. Innerhalb der Kirche selbst oder außerhalb derselben; in Harmonie mit der kirchlichen Autorität oder in Opposition zu ihr. Seit der Mitte des 12. Jahrh. namentlich hören die Versuche nicht auf, die Kirche zu ihrer früheren Einfachheit zurückzuführen und sie ihrem eigentlichen Berufe — der Lehre und Verbreitung des Gotteswortes — wiederzugeben. Es kommt aus dieser Stimmung heraus zu vielfachen Reformen; zu Versuchen, die alte strenge Klosterzucht wiederherzustellen;

Digitized by Google

zu neuen Ordensbildungen: so vor allem der Franziskaner durch den heil. Franciscus von Assisi (1181[1182]—1226) und der Dominikaner; dann aber auch dazu, daß Laien selbst zu Predigern des Wortes werden. Ein Teil derselben befindet sich dabei auf demselben dogmatischen Boden wie die kirchliche Autorität. Durandus, ursprünglich Anhänger des Petrus Waldus, gründet i. J. 1209 in Lyon als Gegengewicht zu den von dem letzteren inspirierten „pauvres de Lyon" die Vereinigung der „katholischen Armen". An der Wende des 12. zum 13. Jahrh. organisieren sich in den Niederlanden und verbreiten sich von da aus rasch über Deutschland, Frankreich und England die „Begharden" und „Beghinen". Am Ende des 13. Jahrh. bildet Gerhard Groot von Deventer ebenfalls in den Niederlanden die Genossenschaft der „Brüder des gemeinsamen Lebens". Daneben aber wuchern eine Menge ketzerischer Gestaltungen, deren Geist mitunter auch auf die rechtgläubigen Vereinigungen hinübergreift, und die vielfach, da sie mit Feuer und Schwert von der weltlichen und geistlichen Gewalt verfolgt werden, auch ihrerseits zu Feuer und Schwert greifen. Im J. 1173 kehrt sich Petrus Waldus, ein reicher Lyoner Kaufmann, vom weltlichen Leben ab, verteilt sein Hab und Gut unter die Armen und sammelt Gefährten, die ebenfalls in freiwilliger Armut leben und sich dem Dienste der Elenden und Bedrückten weihen. Der Hauptsitz dieser neuen Sekte, der „Katharer" (der Reinen), die sich nach ihrem Stifter oder wenigstens hervorragendsten Organisator auch „Waldenser" nannten, war Südfrankreich. Es existierten aber auch anderwärts in Frankreich, dann in Norditalien, Deutschland und Böhmen Waldensergemeinden. Zu großer Verbreitung gelangt, wurden sie nach mehr als 25jährigen Kämpfen (Albigenserkriege 1208—1235) schließlich von Ludwig XI. dem Heiligen ausgerottet oder versprengt. — In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., um 1260, gründete Gerardo Segarelli aus Alzano, einem Dorfe bei Parma, die Sekte der „Paterener" oder „Apostelbrüder", deren Lehren ebenfalls, durch Sendboten, in Spanien, Frankreich und Deutschland Anhänger fanden. Als Segarelli um das Jahr 1300 den Feuertod erlitt, übernahm Dolcino die Führung der Sekte. Unterstützt von aufständischen Bauern, trotzte er von 1304—1307 in Piemont der staatlichen und kirchlichen Gewalt. Endlich erlag er. Seine Anhänger wurden vernichtet, er selbst verbrannt. — Zu Ende des 13. Jahrh. fanden die in Nordfrankreich entstandenen pantheistisch-anarchistischen Lehren der „Brüder und Schwestern des freien Geistes" große Verbreitung. Die neue Vereinigung verschmolz zum großen Teile mit den „Begharden", soweit diese nicht auf päpstlichem Boden verharrten und sich den Franziskanern angeschlossen hatten. Sie haben auch in Böhmen Eingang gefunden und sind hier im ersten Viertel des 15. Jahrh., während der Hussitenkriege, als eine Abzweigung der „Taboriten" und dem Namen „Adamiten" oder „Nikolaiten" kurze Zeit stärker hervorgetreten, um jedoch sehr bald von den Hussiten selbst unter Ziskas Führung vernichtet zu werden (1421). — Nichts anderes als das Leben der Schrift gemäß einrichten, wollten auch die „böhmischen Brüder", deren Gründung auf die Zusammenfassung versprengter taboritischer Elemente durch Peter Chelčicky (geb. um 1390) zurückgeführt wird und die in einem Jünger Chelčickys, dem Bruder Gregor, um 1457 ihren eigentlichen Organisator fanden. Ihr evangelischer K. hielt aber sehr kurze Zeit nur an und wurde bereits i. J. 1491 ausdrücklich fallen gelassen. — Einen durchaus analogen Charakter mit den „Brüdern und Schwestern des freien Geistes" wiesen auch die Wiedertäufer auf, die, namentlich seitdem sie i. J. 1534 unter dem Einflusse apokalyptisch-chiliastischer Vorstellungen und höchst gesteigerten religiösen Wahnwitzes einen Versuch gewaltsamer Aufrichtung des Gottesreiches in Münster gemacht hatten, überall Gegenstand grausamster und blutigster Verfolgung wurden. Nur in Mähren, wo sie seit 1526 Eingang gefunden hatten („mährische Brüder"), wurden sie bis in das erste Viertel des 17. Jahrh. hinein von den Landständen wirksam geschützt. Hier richteten sie denn auch ihre „Gemeinschaft" ein, die nach den verdienstvollen Untersuchungen J. Loserths zweifellos die Produktion sowohl als auch die Konsumtion umfaßte. Ihr Geist aber war kein anderer als er in den klösterlichen Gemeinschaften lebte. Auch ihre Basis war eine religiöse. Auch sie wurde ausschließlich von asketischen Motiven getragen und hielt sich nur, solange diese wirksam blieben — etwa bis 1590. Ferner aber darf man, wenn man ihre Stellung in der Entwickelungsgeschichte des K. richtig würdigen will, nicht übersehen, daß die mährischen Wiedertäufer, entsprechend ihrer religiösen Basis, „zu keiner Zeit den Versuch gemacht haben, ihre . . Einrichtungen . . . über den Kreis ihrer Sekte hinaus auszudehnen oder für den K. bei den „Kindern der Welt" Propaganda zu machen". Nach der Schlacht am weißen Berge aus Mähren vertrieben (1622), wandten sie sich nach Ungarn, wo sie i. J. 1685 auch die letzten Reste ihrer kommunistischen Verfassung aufgaben und allmählich ihrer

Digitized by Google

Mehrzahl nach wieder im Katholizismus aufgingen.

Alle diese Bewegungen waren in erster Linie religiösen Motiven entsprungen, wenn auch auf ihre Entstehung, ihre Struktur und ihren Verlauf wirtschaftliche, politische und allgemein gesellschaftliche Verhältnisse mit einwirkten. Daneben hat es aber auch, wie schon betont, bis zum ersten Viertel des 16. Jahrh. — und auch späterhin — namentlich in England — nicht an Kämpfen gefehlt, bei denen es gerade umgekehrt lag: die also, obschon religiös beeinflußt, direkt und nicht auf dem Umwege über die christliche Caritas, sowie um des irdischen Wohles und nicht um des Seelenheils willen, eine bessere Ordnung der wirtschaftlichen Zustände, des Staates und der Gesellschaft zum Ziele hatten. Um nur einige derselben mit demokratischem Charakter — von den anderen ist selbstverständlich abzusehen — zu nennen: 1358 steht der französische Bauer — Jacques Bonhomme nennen ihn spottweise die Grundherren — auf. 1381 folgt der englische seinem Beispiel. 1525 kommt der große deutsche Bauernkrieg zum Ausbruch. Wie auf dem flachen Lande Grundherr und Bauer, so stehen in den Städten patrizische Geschlechter und Handwerker, zünftige Gesellen und Meister einander gegenüber. All das ist, im Grunde genommen, in nichts verschieden von den Kämpfen der Patrizier und Plebejer und von den Aufständen unfreier Arbeiter im Altertum — bis auf ein Argument, wenn ich mich so ausdrücken darf, einer der Parteien. Die sich gedrückt und ausgebeutet fühlen und dagegen aufbäumen, berufen sich, je mehr die kirchenreformatorischen Bestrebungen anschwellen, immer lauter auf die göttliche Gerechtigkeit. Ein ungeheurer gedanklicher und zuletzt auch praktischer Fortschritt! Nicht nur im Vergleich mit der Antike übrigens, sondern auch mit der alten Auffassung des Christentums. Wohl hatte diese jeden verpflichtet, den göttlichen Geboten gemäß zu leben und zu handeln. Diese Pflicht bestand aber nur Gott gegenüber; in dem Sinne nämlich, daß nur ihm verantwortlich sei, wer sie vernachlässige. Den Mitmenschen erwuchs aus ihr kein Recht. Gerade dies aber wird, namentlich im deutschen Bauernkriege, nachdrücklichst gefordert. Die Artikel der aufständischen Bauern sind durch Zitate aus der Schrift belegt und von der Erklärung begleitet: daß einerseits, was „mit dem wort gots für unziemlich", fallen gelassen werden, andererseits aber, „ob sich in der schrifft mit der warheit mer artickel erfunden, die wider got und beschwernus des nächsten weren", vorbehalten würde.[1]) Deshalb hat auch Luther, der „nur beständig in der göttlichen Weltökonomie blieb, wo von keinem Recht die Rede war" (Grün), die Bauern preisgegeben. Jedenfalls aber ist festzuhalten, daß auch diese Kategorie sozialer Kämpfe und Bestrebungen absolut keinen kommunistischen Gehalt hatte — so revolutionär im übrigen ihre Ziele und die in ihnen gebrauchten Mittel gewesen sein mögen.

3. Utopieen und eigentumsfeindliche Lehren bis zum Ausbruche der französischen Revolution (1516—1789). Zum ersten Male tritt uns die Auffassung des K. als Ideal menschheitlicher Ordnung überhaupt und nicht mehr bloß für eine der Leitung des Staates gewidmete Klasse oder für einen engen, durch gesteigertes religiöses Empfinden bestimmten Kreis von Individuen, demgemäß daher auch wie wir sehen werden, mit einer gegen früher neuen Begründung, zu Beginn des 16. Jahrh. entgegen. Ihr erster Vertreter war Thomas Morus (s. d. oben S. 516) in seiner berühmten Schrift „Utopia".

Für zahlreiche Nachahmer — bis in die jüngste Zeit herein[1]) — vorbildlich, hat Morus in der Utopia den Typus des „Staatsromans" geschaffen, d. h. solcher Darstellungen erdichteter Staatswesen, in denen der Verfasser sein Ideal einer Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung als verwirklicht voraussetzt und dasselbe mit den realen Verhältnissen in Parallele bringt.

Die Einkleidung der Fabel ist bei ihm die folgende: Auf einer Gesandtschaft in Flandern trifft Morus mit einem weitgereisten Portugiesen, Raphael Hytlodäus, zusammen. Sie geraten in ein Gespräch über englische Zustände, die der Portugiese abfällig beurteilt. Namentlich findet er die Behandlung des Diebstahls als todeswürdiges Verbrechen ungerecht und unnütz auch, solange nicht die Quellen verstopft würden, aus denen er fließe: die Not, welche die Menschen zum Verbrechen dränge. Dieses Ziel sei aber einzig und allein durch radikale Umgestaltung der Grundlagen der herrschenden Ordnung der Dinge zu erreichen: durch Beseitigung des Privateigentums sowie des Geldes und durch Uebergang zum Gemeineigentum. — Morus bezweifelt die Allheilkraft de-

---

der oberschwäbischen Bauern 1525, Kempten 1896, S. 136.

[1]) Es seien aus dieser genannt: Edw. Bellamy, Looking Backward, 2000—1887, London 1888 (deutsch von G. v. Gizycki u. d. T.: Ein Rückblick aus dem Jahre 2000 auf 1887, Leipzig 1890); Theodor Hertzka, Freiland. Ein soziales Zukunftsbild, Leipzig 1890 (10. Aufl. 1896) und: Entrückt in die Zukunft. Berlin 1895 — Will. Morris, News from nowhere or an epoch of rest. London 1891 (deutsch von Wilh. Liebknecht u. d. T.: Kunde von Nirgendwo. Stuttgart 1900). — Anatole France, Sur la pierre blanche S. 241/316 (Par la porte de corne ou par la porte d'ivoire) Paris (1904).

Digitized by Google

letzteren und wendet ein: es würde nur Trägheit aller und Spekulation eines jeden auf die Arbeit der anderen zeitigen und infolgedessen zu einem gegenseitigen Vernichtungskriege der Menschen untereinander führen. Dem begegnet jedoch Hytlodäus mit dem Argumente persönlicher Erfahrung. Er habe 5 Jahre in dem kommunistisch eingerichteten Gemeinwesen Utopia (Nirgendheim) gelebt und sei nur deshalb nach Europa zurückgekehrt, „um es hier bekannt zu machen". — Utopia, berichtet er dann, ist eine Insel auf der südlichen Halbkugel. Sie zählt als Mittelpunkte der gewerblichen Produktion 54 nicht mehr als je eine Tagereise voneinander entfernte, in allen wesentlichen Einrichtungen sowie in Sprache, Sitten und Gesetzen ganz gleiche Städte. Diese werden von je 6000 „Familien" bewohnt, welche soweit als möglich aus Verwandten zusammengesetzt sind, mindestens 10, höchstens aber 16 Erwachsene zählen und von dem jeweils Aeltesten geleitet werden. Derjenige Teil der Bevölkerung, welcher der Landwirtschaft obliegt, ist in Familien aus 40, je zur Hälfte männlichen und weiblichen Personen und zwei Sklaven, mit einem „Hausvater" und einer „Hausmutter" an der Spitze, auf Maierhöfe verteilt. Je 30 städtische Familien wählen alljährlich einen „Syphogranten", deren 10 einem ebenfalls gewählten, aber im Gegensatz zu ihnen nach Ablauf seines Amtsjahres wieder wählbaren „Traniboren" unterstehen. Aus der Wahl durch diese endlich geht der Stadtfürst hervor, dessen Amt lebenslänglich ist, „außer wenn er in den Verdacht gerät, nach der Alleinherrschaft zu streben". Alle 3 Tage versammeln sich die Traniboren beim Fürsten, um über öffentliche Angelegenheiten zu beraten und private „Streitigkeiten, wie sie mitunter, wenn auch selten, vorkommen", zu entscheiden. Diesen Sitzungen wohnen zwei, und zwar jedesmal andere, Syphogranten bei. Die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Insel werden vom Senat geleitet, der alljährlich in der Hauptstadt zusammentritt. Er besteht aus den weisesten Männern, deren jede Stadt drei abordnet. — Die Produktion sowohl als auch die Konsumtion sind kommunistisch organisiert. Privateigentum gibt es nicht. Für alle Bewohner, ohne Unterschied des Geschlechtes — mit alleiniger Ausnahme der Leiter des Gemeinwesens und derjenigen, die auf Empfehlung der Priester vom Volke die Erlaubnis erhalten, sich ausschließlich und ständig dem Studium zu widmen — besteht Arbeitspflicht. Dieselbe ist jedoch auf 6 Stunden begrenzt. 8 Stunden sind der Nachtruhe gewidmet. Den Rest seiner Zeit kann jeder nach Belieben verwenden. Landwirtschaft müssen sämtliche Bewohner treiben, daneben aber auch ein Handwerk erlernen — in der Regel das väterliche —, wobei die mühsameren den Männern als den körperlich Stärkeren obliegen. Der Wechsel in der Widmung der Einzelnen zu landwirtschaftlicher und gewerblicher Produktion findet derart statt, daß jährlich — nach zweijährigem Aufenthalt auf dem Lande — 20 Personen aus jeder Ackerbaufamilie in die Stadt zurückkehren und durch Stadtleute ersetzt werden. Niedere Arbeiten werden teils von solchen verrichtet, die sie aus religiöser Begeisterung übernehmen, teils von Sklaven (Sträflingen, Kriegsgefangenen, vom Auslande erkauften todeswürdigen Verbrechern) und — ausländischen Lohnarbeitern. Die Produkte werden von den einzelnen Familien in die in jeder Stadt befindlichen Staatsmagazine gebracht, aus denen die einzelnen Haushaltungen — natürlich unentgeltlich, weil ja nur als ihren rechtmäßigen Anteil an der Gesamtproduktion — ihren Bedarf beziehen. Die Mahlzeiten werden in den Städten in großen Palästen syphograntienweise eingenommen. Gütererzeugung und Verteilung sind jedoch nicht bloß für die einzelne Stadt mit ihrem Gebiete kommunistisch geregelt, sondern auch für das ganze Staatsgebiet und die gesamte Nation. Der Senat untersucht, ob und in welchem Umfange etwa eine Ausgleichung der Produktvorräte notwendig ist, und nimmt dann dieselbe vor; und zwar selbstverständlich wieder „ohne irgend welche Entschädigung für die Städte, die von ihrem Ueberfluß an andere abgeben". Der Produktionsüberschuß wird durch 2 Jahre in den staatlichen Magazinen aufbewahrt. Was nicht im Lande selbst konsumiert werden kann, wird teils an die Armen des Auslandes verschenkt, teils dorthin verkauft. Der Gelderlös dient in Kriegsfällen zur Söldneranwerbung. — Die Ehe ist monogamisch, ihre Lösung sowie die Eingehung eines zweiten Ehebündnisses möglich, obschon gewissen Einschränkungen unterworfen. Die Bevölkerungsvermehrung unterliegt keiner staatlichen Regulierung, wohl aber ihre Verteilung: d. h. es greift, wenn nötig, von Staats wegen eine Ausgleichung der Menschenzahl von Familie zu Familie und von einer Stadt zur anderen Platz. Absoluter Uebervölkerung wird durch Kolonieengründungen begegnet. — Die Jugend zu erziehen und die Sitten der Bevölkerung zu überwachen, ist Aufgabe der Priester. Wie die anderen Beamten werden auch sie vom Volke gewählt. Im übrigen ist die Religion Privatsache.

Der Einfluß Platos auf das Moresche Staatsideal ist unverkennbar. Dabei aber weist dasselbe doch eine Reihe ganz neuer und selbständiger Züge auf, die, Ergebnis der allgemein-europäischen Entwickelung und der englischen insbesondere, wie sie in Mores Geist sich spiegelten, es scharf vom platonischen Staate nicht nur, sondern auch von den mittelalterlich-christlichen Gemeineigentumsbildungen unterscheiden. So, um nur den markantesten anzudeuten: die Idee des modernen Staates; dessen demokratische und föderative Verfassung mit Beschränkung des Tätigkeitsgebietes des Zentralorgans (Senats) auf die wichtigsten Angelegenheiten und im übrigen autonomer Stellung der Städte; das Uebergewicht der städtisch-industriellen über die landwirtschaftliche Bevölkerung, wenn auch dadurch gemildert, daß jeder als beiden Bevölkerungsgruppen zugehörig angesehen werden kann; die trotz aller Einschränkungen durch das gemeine Wesen sehr weitgehende Selbständigkeit der Familie und der prinzipielle Aufbau derselben auf Einehe mit Mannesherrschaft und Gewalt des Haushaltungs-

Digitized by Google

vorstandes über die Mitglieder seiner Haushaltung; die Ausdehnung der kommunistischen Organisation auf sämtliche Staatsbewohner statt auf die herrschende Klasse oder eine Gruppe von Elitemenschen allein, weshalb auch notwendigerweise der Hauptnachdruck auf der Ordnung der Produktion und nicht mehr der Konsumtion liegt; endlich die Anpreisung des K. als des besten Mittels, allen Menschen ruhigsten und ausgedehntesten Lebensgenuß zu verschaffen, und nicht mehr zur Erreichung — in erster Linie wenigstens — politischer und sittlich-religiöser Ziele: Zurücktreten des asketischen Momentes also vor der Anerkennung des Lebensgenusses als etwas an und für sich Berechtigtes.

Durch all das sowie durch die leidenschaftlichste Kritik der Privateigentumsordnung ist die „Utopia" von allergrößter Bedeutung für die sozialistische Ideeenentwickelung geworden und bildet einen weitragenden Markstein in der Geschichte derselben. Davor tritt vollständig der Streit darüber zurück, durch welche Motive sich Morus bei der Abfassung seiner Schrift habe leiten lassen: ob es sich ihm um eine phantastische Gedankenspielerei, um eine gelehrte Modernisierung Platos, um kommunistische Propaganda schlechtweg oder wenigstens darum gehandelt habe, durch den Kontrast aus der Gegenüberstellung idealer Zustände die Mängel und die Reformbedürftigkeit der wirklichen in seinem Vaterlande um so greller hervortreten zu lassen. Uebrigens hat er sich m. E. selbst genügend über seine Stellung zu dem von ihm geschilderten Ideal ausgesprochen. „Interea", führt er aus, „quemadmodum haud possum omnibus assentiri quae dicta sunt alioquin ab homine citra controversiam eruditissimo simul et rerum humanarum peritissimo, ita facile confiteor permulta esse in Utopiensium republica, quae in nostris civitatibus optarim verius quam sperarim." Es ist ihm also ernst um sein Ideal gewesen. Aber nur in Nirgendheim, darüber gibt er sich keiner Täuschung hin, ist es verwirklicht. Und daß es sich je auch in der realen Welt praktisch umsetzen ließe, wagt er nicht einmal zu hoffen. Uebrigens schrieb er lateinisch: also von vornherein bloß für den sehr engen Kreis der Gebildeten. Außerhalb desselben hat auch die „Utopia" gerade in England, dessen Zuständen sie großenteils ihre kritischen Argumente entlehnte, anfänglich offenbar kein Interesse erregt. Denn mehr als ein Menschenalter verging, bevor ihr ein Uebersetzer entstand — nachdem Deutschland, Italien und Frankreich vorangegangen waren.

Unter Mores Nachahmern sei aus dem 17. Jahrh. besonders Campanella (s. d. oben Bd. I S. 601) genannt, der — abgesehen von den Eindrücken aus dem besonderen nationalen, politischen und sozialen Milieu, in dem er, der süditalienische Mönch, lebte — viel mehr als More unter dem Einflusse Platos und antiker Ideeen überhaupt, zugleich aber auch des Katholizismus und seiner streng zentralisierten Kirchenverfassung stand. Um dies klar zu machen, genügt der Hinweis auf einige charakteristische Eigentümlichkeiten seiner Utopie: „des Sonnenstaates". Vor allem fällt dieser — ein merkwürdiger Rückschritt More gegenüber — mit der Stadt, der πόλις, zusammen. In ihm herrscht ferner eine streng hierarchische Ordnung. Alle — geistliche und weltliche — Gewalt ruht in den Händen eines auf Grund allumfassenden Wissens gewählten „Metaphysikers", der sie, unterstützt von einem ebenfalls aus Wahlen hervorgegangenen Dreierkollegium, absolut ausübt, ihr aber freiwillig entsagt, wenn ein im Wissen Vollkommenerer sich findet. Familie und Ehe sind vollständig beseitigt. Der Geschlechtsverkehr ist im Interesse bester Menschenartung behördlich reguliert. Der K. ist nicht nur auf dem Gebiete der Produktion, sondern auch der Konsumtion streng durchgeführt. Bei der letzteren wird — unterschiedslos für beide Geschlechter, da auch die Frauen waffendienstpflichtig sind — auf die Entwickelung der körperlichen Tüchtigkeit besonderes Gewicht gelegt.

Die späteren Utopisten variieren alle das gleiche Thema, die einen mit mehr, die anderen mit weniger Phantasie und Witz. Gewiß sind auch die Details, mit denen sie ihre Schilderungen kommunistischer Gemeinwesen ausschmücken, von oft nicht geringem kulturhistorischen Interesse. Denn es spiegeln sich in ihnen — freilich häufig zur Fratze verzerrt — die jeweiligen Aenderungen der Produktionstechnik, die Erweiterung des geographischen und ethnographischen Kenntnisgebietes, die Fortschritte in den Naturwissenschaften. Von größerer und absoluter Bedeutung ist jedoch einerseits die Tatsache, daß die Zahl der Staatsromane seit dem 17. Jahrh. stetig zunimmt, und dann die Art ihrer zeitlichen und räumlichen Verteilung.

Abgesehen von den bereits erwähnten wären — nach Ländern geordnet — hauptsächlich folgende zu nennen:

In England: Gerard Winstanley, The law of freedom in a plateform or true magistracy restored (London 1651/52); James Harrington (1611—1677), Oceana (London 1656); (Simon Berington) The memoirs of sigr. Gaudentio di Lucca (London 1737), die übrigens durch eine erstmals in Amsterdam 1746 und auch wiederholt nachher (so noch 1797 in Paris)

Digitized by Google

erschienene Uebersetzung in Frankreich vollkommen naturalisiert wurden.

In Italien: Antonio Francesco Doni, Mondi celesti, terrestri ed infernali degli academici pellegrini (o. O. 1552/53).

In Frankreich: (Gabriel Foigny) La terre australe connue, bekannter unter dem Titel einer späteren Umarbeitung: Les aventures de Jacques Sadeur (Vannes 1676); Denis Vairasse d' Allais, Histoire des Sévarambes (Paris 1677/79), zuerst — 1675 — in London englisch erschienen u. d. T.: The history of Sevarites or Sevarambi; Fénélon (1651—1715), Télémaque (1699); Claude Gilbert, L'histoire de l'île de Calejava ou de l'île des hommes raisonnables, avec le parallèle de leur morale et du christianisme (Dijon 1700); Tyssot de Patot, Voyages et aventures de Jacques Massé (Bordeaux 1710); André Michel de Ramsay (1686—1743), Les voyages de Cyrus (London u. Paris 1727); Desfontaines, Le nouveau Gulliver (Paris 1730); Terasson, Séthos, Histoire ou vie tirée des monuments (Paris 1731); Pernetti, Repos de Cyrus (Paris 1732); Stanislas Leszczinsky, Entretien d'un Européen avec un insulaire du royaume de Dumocala (Paris 1752); Morelly, Naufrage des îles flottantes ou Basiliade du célèbre Pilpaï, poëme héroique (Messine [Paris] 1753); La république des philosophes, ou l'histoire des Ajaoiens (Genf 1768) — de Fontenelle zugeschrieben, nach Lichtenberger (a. a. O. S. 373 Anm. 1) jedoch mit Unrecht; Nicolas Edme Restif de la Bretonne (1734—1806), La découverte australe par un homme volant ou le Dédale français (Leipzig 1782 [?]), mit einem Anhang zum 3. Bde. u. d. T.: „Lettres d'un singe"; Jean Pechmeja (1741—1784), Télephe (Paris 1784).

Es entfallen also auf das 16. Jahrh.: 2, auf das 17.: 6, auf das 18.: 12 Utopieen; nach Ländern aber: auf England 4, auf Italien 2, auf Frankreich 14. Noch bezeichnender ist es, daß von den letzteren 11 aus dem 18. Jahrh. stammen, die übrigen aber erst aus dem letzten Viertel des 17.

All das ist kein Zufall. Es hängt vielmehr auf das innigste mit den Aenderungen in der Struktur des Staats- und Wirtschaftslebens des gesamten Europas sowie Englands und Frankreichs insbesondere zusammen, die seit dem 16. Jahrh. immer schärfer hervortreten. Seit der Wende des Mittelalters sind — auf der pyrenäischen Halbinsel, in Frankreich und in England bereits auf nationaler, in Deutschland auf territorialer Grundlage — starke zentrale Staatsgewalten herangewachsen, die in unaufhörlichem Kampfe mit Adel, Städten, geistlichen und weltlichen Korporationen, Provinzen siegreich deren Macht brechen und an sich ziehen. An Stelle der alten feudalen Militärverfassung treten Söldnerheere. Die alte grundherrliche Verwaltung wird durch einen besoldeten Beamtenstand ersetzt. Hand in Hand mit dieser politischen Zentralisation vollzieht sich, als materielle Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer Durchführung, auch eine engere Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte innerhalb des Staatsgebietes sowie die Ordnung und Pflege derselben durch die Machtmittel des Staates. Die Volkswirtschaft ist entstanden und eine staatliche Volkswirtschaftspolitik, deren Ziel die Schaffung einer nach außen abgeschlossenen Staatswirtschaft ist, stark genug, um alle Bedürfnisse der Staatsangehörigen durch nationale Arbeit zu befriedigen und durch einen lebhaften Verkehr im Inneren alle natürlichen Hilfsmittel des Landes und alle individuellen Kräfte des Volks in den Dienst des Ganzen zu stellen. Man pflegt das System der zu diesem Zwecke angewendeten ordnenden, fördernden und erzieherischen Maßregeln als „Merkantilismus" zu bezeichnen. Sie bewegen sich in Stadt und Land noch grundsätzlich im Rahmen der aus dem Mittelalter überkommenen gebundenen Ordnung. Allein dieselbe erweist sich je länger je mehr ebenso als schwere Fessel der wirtschaftlichen Weiterentwickelung, wie andererseits die ständische Gliederung in Staat und Gesellschaft, welche das absolute Fürstentum, als es sich die mittelalterlichen Sondergewalten unterwarf, ebenfalls unangetastet gelassen hatte, immer unerträglicher wird. Die Bevölkerung nimmt stetig zu. Die Entdeckung Amerikas und der Seewege nach Ostindien steigern Handel und Verkehr in ungeahnter Weise und lenken sie in neue Bahnen. Man beginnt nicht mehr für den nationalen Bedarf allein, sondern für den Absatz auf dem Weltmarkte zu produzieren. Es entsteht die arbeitsteilige Massenproduktion in Manufakturen und Fabriken. Mit ihnen bildet sich der freie Lohnarbeiterstand heraus. Die Großindustrie zieht herauf und fördert technische Erfindungen, wie sie ihrerseits wieder Förderung durch diese erfährt. Es erstarkt und gelangt zu immer größerer Bedeutung das bewegliche Kapital. Es erstarkt und arbeitet sich das Bürgertum empor. Während es aber wirtschaftlich immer ausschlaggebender wird, ist seine politische Bedeutung gleich Null. Es nimmt dies nicht schweigend hin, sondern beginnt, den Staats- und Gesellschaftszustand, der es zugunsten einer privilegierten Minorität zu politischer Bedeutungslosigkeit verurteilt, immer bitterer zu kritisieren. Seine Kritik wendet sich aber ebensowohl auch gegen die ökonomische Struktur der Gesellschaft. Das System staatlicher Bevormundung des gesamten wirtschaftlichen Lebens mit seiner Zurückdrängung des Individuums und dessen Einengung in der Verfügung über sein Vermögen und seine Arbeitskraft wird als produktionsfeindlich und gegenüber dem stetig wachsenden Bevölkerungsdrucke technisch zurückgeblieben angegriffen. Aus dem

Digitized by Google

Gegensatze zu ihm erwächst die prinzipielle Abneigung gegen staatliche Eingriffe auf ökonomischem Gebiete und in die individuelle Tätigkeitssphäre, sowie das Postulat der absoluten Freiheit beider: der Individualismus. Aus dem Gegensatze zur gesellschaftlichen und politischen Ungleichheit und zu der Bevorrechtigung einzelner durch Geburt oder privilegierten (Grund-) Besitz ausgezeichneter Stände entwickelt sich die Liebe zur Gleichheit und das Postulat der Volkssouveränität. Was diesen beiden Forderungen widerspricht, wird als widernatürlich verworfen und demgemäß die Herstellung der durch künstliche Eingriffe aus ihrem Geleise gebrachten natürlichen Ordnung verlangt. Der Naturzustand, eine den Legisten seit langer Zeit bekannte Fiktion, wird zum kritischen Maßstabe des historisch Gewordenen und der Mensch in ihm der Ausgangspunkt aller Betrachtungen über das soziale Seinsollen. Dieses Ideal aber wird wie alle menschlichen Ideale gebildet: durch Potenzierung dessen, was man als gut ansieht, und durch Negation des als Uebel Empfundenen. Es wirken dabei konstitutiv mit: das Sichhinwegsehnen aus einer hochentwickelten, überfeinerten Kultur; das durch technische Fortschritte gesteigerte allgemeinmenschheitliche Kraftgefühl; die durch die Renaissance zu neuem Leben erwachten antiken Ideeen über Staat und Gesellschaft; die durch fortwährende Erweiterung des naturwissenschaftlichen, geographischen, ethnographischen Wissensgebietes hervorgerufene Zweifelsucht, die sich zunächst rein philosophisch-kritisch gegen die alte Theologie und deren offizielle Vertretung, die Kirche, kehrt, dann aber dieselben auch als konservative Mächte bekämpft; der innigere Kontakt der europäischen Kulturnationen, der zur Kenntnis ihrer gegenseitigen Einrichtungen sowie zu deren Vergleichung führt und dadurch dem herrschenden kritischen Geist neue Nahrung zuführt; schließlich, und nicht zum wenigsten natürlich, gerade die ganze historische Entwickelung, an deren kritischer Zerfaserung man so emsig arbeitet. Eine wirkliche Klarheit über dasjenige, was angestrebt wird, kann selbstverständlich nur in betreff der negativen Bestandteile des Ideals bestehen: über dasjenige also, was nicht sein soll und was man abgeschafft wissen will. Wie sich die Dinge dann positiv gestalten werden, darüber denkt man kaum nach. Die es tun — der Zahl und der geistigen Bedeutung nach eine kleine Minorität — sind gerade unsere Utopisten und eigentumsfeindlichen Theoretiker, die das prinzipielle Gegenteil des Bestehenden zur Grundlage ihrer politischen und ökonomischen Träume machen. Die anderen beschäftigen sich nicht weiter mit den Details der künftigen besseren Ordnung. Wozu auch? Wenn es wahr ist (und man glaubt dies zuversichtlich), daß ebenso wie die gegenständliche Welt auch der Mensch und die sozialen Gebilde Naturgesetzen unterworfen sind, deren freies und ungestörtes Walten die beste, weil naturgemäße Ordnung verbürgt, so braucht man, um die letztere mit organischer Notwendigkeit eintreten zu sehen, bloß alle gegen sie im Laufe der Jahrhunderte künstlich aufgeführten Dämme niederzureißen.

Fragen wir nun, wie sich die Periode, deren materielle und geistige Elemente eben flüchtig angedeutet wurden, zum Privateigentumsprinzip verhalten hat, so ist darauf zu erwidern: im allgemeinen und in ihren führenden Geistern positiv. Es konnte auch nicht anders sein, weil den letzteren das Eigentum ein Reflex der menschlichen Persönlichkeit ist. Da die im Naturzustande als gleich gedachten Individuen in Bezug auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft, als der Voraussetzung ihrer Daseinsberechtigung, keinem fremden Willen unterstehen, so kann dies auch in betreff des Arbeitsergebnisses nicht der Fall sein. Weil keiner ein Anrecht auf das Produkt fremder Arbeit hat, ist jeder Alleineigentümer desjenigen, was er selbst erarbeitet hat. Es konnte jedoch nicht fehlen, daß in einer Zeit, die alles kritisierte und alles auf seine innere Berechtigung prüfte, auch das Sondereigentum Gegenstand der Prüfung, Anfeindung und Verwerfung wurde — sei es nun, daß man, dem Charakter der Zeit entsprechend, bei der Verneinung stehen blieb, sei es, daß man den K. als Ideal aufstellte oder schließlich gar auch praktische Vorschläge zu dessen Verwirklichung machte.

Den frühesten Ansätzen zu der angedeuteten Entwickelung begegnen wir in England. Dort zuerst wird das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis gesprengt und der Bauer von der Scholle gelöst, entsteht in großem Maßstabe ein freier Lohnarbeiterstand, beginnt die Großindustrie sich zu entfalten. Dort begegnen wir auch dem ersten kommunistischen Staatsroman, und seine tiefere Begründung entlehnt derselbe dem ökonomischen Notstande, von dem die beginnende wirtschaftliche Umwälzung begleitet ist. Zu höchster Entwickelung gelangt aber der für die Zeit zwischen dem 16. und dem Ausgange des 18. Jahrhunderts charakteristische kritisch-revolutionäre Geist auf französischem Boden, wo die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Mißstände größer sind als irgend anderswo und doch das Königtum mit allen seinen ungeheueren Machtmitteln nicht den mindesten guten Willen zeigt, reformierend einzugreifen. Im

Digitized by Google

Gegenteil, es tut — durch unnütze und schließlich bloß mehr unglückliche Kriege, elende Finanzgebarung, unerhörte Maitressen- und Günstlingswirtschaft usw. — alles, um das Uebel immer unerträglicher zu gestalten. Und wie wir denn in Frankreich den revolutionären Geist teilweise schon unter Ludwig XIV., unwiderstehlich aber seit dessen Tode, anschwellen sehen, so finden wir hier auch die meisten Denker, die, einmal ins Kritisieren gekommen, auch vor dem Privateigentum nicht Halt machen.

Der großen Zahl französischer Staatsromane ist bereits gedacht worden. Der bedeutendste unter denselben — im übrigen aber eine echte, rechte Utopie — ist die „Basiliade" von Morelly. Die in demselben entwickelten Anschauungen hat Morelly später in dem — lange Zeit, und noch von Babeuf z. B., Diderot zugeschriebenen — „Code de la nature, ou le véritable ésprit de ses lois de tout temps negligé ou méconnu" (partout, chez le vrai sage, 1755) systematisch zusammengefaßt — einem Buche, das auf die erste sozialdemokratische Bewegung in Frankreich (1795—1796) von geradezu bestimmendem Einflusse war und auch unmittelbar nach seinem Erscheinen schon größte Beachtung gefunden hatte. So bezeichnet es z. B. der Minister des Aeußeren unter Ludwig XV., der ebenfalls kommunistischen Anschauungen zugänglich gewesene Marquis D'Argenson — „Sekretär des Staates von Plato" nannte ihn deshalb der Herzog von Richelieu — als das „Buch der Bücher" und stellte es weit über Montesquieus sieben Jahre vorher erschienenen „Geist der Gesetze". Es zerfällt in 4 Teile. Die ersten drei („Défauts des principes généraux de la politique et de la morale; défauts particuliers de la politique; défauts particuliers de la morale vulgaire") sind der Kritik in der uns bereits sattsam bekannten Weise gewidmet. Im letzten: „Modèle de législation conforme aux intentions de la nature", werden in einer lebhaft an Mores „Utopia" gemahnenden Art Mittel zur Beseitigung der herrschenden Uebelstände, zur Verwirklichung des gleichen Rechtes aller auf Existenz und zur Entwickelung altruistischer Gefühle und aller Tugenden unter den Menschen angegeben. Dieses Werk wird häufig als über den Rahmen einer bloßen Utopie hinausgehend angeführt. Mit Unrecht. Es unterscheidet sich von einer solchen nur durch die Form: systematische Anordnung der empfohlenen Maßregeln in Paragraphen statt in einer Erzählung. Bezeichnend hierfür ist, daß Morelly selbst in dem Vorworte zu dem eben erwähnten 4. Teile seines „Code" sich über die Anwendbarkeit desselben, wie folgt, äußert: „Je donne cette esquisse des lois par forme d'appendice et comme un hors d'oeuvre, puisqu'il n'est malheureusement que trop vrai, qu'il serait comme impossible de nos jours, de former une pareille république."

Es fehlt aber auch außer den Utopisten nicht an eigentumsfeindlichen Theoretikern vor der Revolution.

Jean Jacques Rousseau kann man ihnen gewiß nicht zuzählen — trotz der berühmten Stelle im „Traité sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes", in der er den ersten Eigentümer als eigentlichen Begründer der Zivilisation, d. h. der Ungleichheit (denn beides ist ihm gleichbedeutend), denunziert. Praktische Konsequenzen irgendwelcher Art hat er hieraus nicht gezogen, und sein Ideal ist vielmehr eine mäßige Besitzgleichheit. Dagegen gehört Mably (s. d. oben S. 443) zweifellos zu denjenigen, denen es mit der Kritik der Privateigentumsordnung ernst ist. In seinen gegen die Physiokraten gerichteten „Doutes proposés aux philosophes économistes sur l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques" (Paris 1768) sowie in seinem Werke „De la législation ou principes des lois" (Amsterdam 1776) führt er alle Uebel, an denen die Menschheit leidet, auf die durch das Privateigentum wachgerufene Habsucht zurück. Denn sie allein trage die Schuld an der Besitzungleichheit, der Teilung der Interessen, dem Wettbewerb, den vielen unnützen Gesetzen, der Spaltung der Gesellschaft in zwei einander feindliche Klassen.

Merkwürdiger noch ist der Publizist Linguet (s. d. oben S. 418) und dessen „Théorie des lois civiles" (2 Bde., London [Paris] 1767). Zwar erkennt auch er, mit Rousseau, das Sondereigentum als unumgängliche Voraussetzung aller menschlichen Gesellschaft und Zivilisation an — jedoch ebenfalls in einem anderen Sinne als die Physiokraten. Ihm ist es nicht eine Institution, die aus dem Begriffe der freien menschlichen Persönlichkeit fließt und daher ihre Berechtigung in sich selbst trägt — er negiert überhaupt die Freiheit —, sondern es erscheint ihm als Ergebnis von Habsucht und Gewalttätigkeit. Unvermeidlich schafft es, seinem Wesen nach, Ungleichheit der Lebensbedingungen unter den Menschen, zugleich aber zu seinem Schutze die bestehenden politischen und sozialen Einrichtungen. Denn keine andere Grundlage und keinen anderen Zweck haben die Gesetze. Sie sind einfach „Schutzmaßregeln zugunsten der Besitzenden gegen die Besitzlosen". Und „so hart es klingt, so ist es doch darum nicht minder gewiß, daß sie gewissermaßen eine Verschwörung gegen den zahlreichsten Teil des Menschengeschlechtes darstellen". Unter diesen Um-

Digitized by Google

ständen bedeutet die Aufhebung der Sklaverei keinen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt. Die Freiheit „ist eine der unheilvollsten Plagen, welche die Raffiniertheit der modernen Zeit hervorgebracht hat". Scheinbar nur hat der Reiche dabei verloren. Der Gewinn des Armen aber beschränkt sich darauf, „daß er jeden Augenblick von der Furcht vor dem Hungertode gepeinigt wird". Diesem Unglück waren doch wenigstens seine Vorgänger im Elende nicht ausgesetzt. „Die Sklaven waren weniger als Menschen? Wohl! Aber sie waren doch etwas. Der Lohnarbeiter dagegen ist nichts, rein gar nichts!" Denn der Sklave erhielt selbst dann Nahrung, wenn er nicht arbeitete. Aber was wird aus dem freien Arbeiter, der für seine Arbeit oft schlecht bezahlt wird, wenn er nicht arbeitet? . . . Wen kostet es etwas, wenn er vor Hunger stirbt? Wer ist folglich bei der Erhaltung seines Lebens interessiert? . . Wenn man seiner bedarf, so dingt man ihn für den möglich billigsten Preis. Der kärgliche Lohn, den man ihm verspricht, wiegt kaum die Kosten des Unterhaltes für den Tag auf, den er als Gegenleistung prästiert. Wächter spornen und treiben ihn zu rascher Arbeitsverrichtung an, weil man fürchtet, er werde, in der Hoffnung auf längere Beschäftigung, sich nicht genug anstrengen . . . Ist die Arbeit zu Ende, so entläßt man ihn, ohne sich darum zu kümmern, ob sein kärglicher, schwer erarbeiteter Lohn ihm seine Erhaltung auch dann ermöglicht, wenn er am nächsten Tag beschäftigungslos bleibt." Hat er Streit mit einem, der reicher ist, so erhält er vor Gericht Unrecht. Zwingt ihn der Hunger zum Bettel, so verfällt er dem Strafgesetz. Denn er hat „das Verbrechen begangen, einen Magen zu haben und kein Geld". Kurz er ist der Paria. Dabei kommen die Tagelöhner auf die Welt, wachsen heran und werden erzogen für den Dienst der Besitzenden, ohne diesen die geringsten Kosten zu verursachen, gerade wie das Wild, das sie auf ihren Gütern erlegen. . . . Die Reichen brauchen nur auf den Boden zu stampfen, so springen Legionen arbeitsamer Menschen heraus, die sich um die Ehre streiten, ihnen dienstbar zu sein. Verschwindet einer aus der Schar der Lohnsklaven, die ihnen ihre Paläste bauen oder ihre Gärten bestellen, so entsteht doch keine Lücke: ganz von selbst nimmt sofort ein anderer den frei gewordenen Platz ein . . . Die Leichtigkeit, mit der die Arbeiter ersetzt werden können, vermehrt ebenso die Unempfindlichkeit der Reichen ihnen gegenüber wie die Entfernung, in der sie von den letzteren leben!!

In ähnlicher Weise wie Linguet unterwirft auch der berühmte Finanzminister Ludwigs XVI. Necker (s. d. oben S. 538) das Privateigentum schärfster Kritik. In mehreren seiner Schriften, hauptsächlich aber in der Abhandlung „Sur la législation et le commerce des grains" (1775) wirft er die Frage nach den Gründen des Elends der arbeitenden Volksschichten auf und beantwortet sie folgendermaßen: Nicht durch Steuerdruck und auch nicht durch die von den Physiokraten angegriffene Behinderung des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte ist dieses Elend zu erklären, sondern einzig und allein durch die Tatsache des Vorhandenseins des Privateigentums und die hierdurch bedingte Abhängigkeit der auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesenen Besitzlosen von den Besitzenden. „Das Volk ist durch die Eigentumsgesetze verdammt, immer nur das Allernotwendigste als Gegenleistung für seine Arbeit zu bekommen." Dieses Minimum ist allerdings infolge der klimatischen Verschiedenheiten örtlich verschieden. „Allenthalben aber hat man ausgerechnet, wie viel das Volk unbedingt zu seinem Unterhalt braucht . . . Daher kommt es denn auch, daß . . (es) von einem Ende der Welt bis zum anderen desselben Loses teilhaftig geworden ist. In den gemäßigten Landstrichen von Europa hat es Brot, weil es ohne dieses Nahrungsmittel nicht leben kann. In den Ländern, wo das letztere durch Gemüse und Früchte zum Teil ersetzt werden kann, muß es sich mit diesen begnügen. In den Himmelsstrichen, wo eine gute Kleidung zur Erhaltung nötig ist, wird es nach Verhältnis seines Nahrungs- und Kleidungsbedarfes entlohnt. Im Süden ist diese Vorsicht unnütz, daher ist es dort mit Lumpen bedeckt, ohne deshalb hinsichtlich der Nahrungsmittel besser zu fahren . . ." Jede Steuererleichterung würde daher, auch wenn sie zugunsten der arbeitenden Klassen beabsichtigt wäre, doch wieder nur den Besitzenden zugute kommen, indem sie eine ihrem Betrage gleichkommende Lohnherabsetzung zur Folge hätte. Unterstützt wird diese Eigensucht der Besitzenden durch die Geldwirtschaft. Denn dank derselben „brauchen sie nicht weiter zu untersuchen, ob der Arbeiter mit dem ihm in Geld ausbezahlten Lohn auch auskommen kann". — Dabei aber suchen sie die Lebensmittel so teuer als möglich zu verkaufen. Dadurch vergrößern sie ihre Macht noch mehr. Der Arbeiter „muß heute arbeiten, wenn er nicht morgen verhungern will, und in diesem Interessenstreit zwischen Eigentümer und (ihm), setzt er sein und seiner Familie Leben ein, jener aber nicht mehr als eine Verzögerung in dem Anwachsen seines Luxus"; wobei noch zu bemerken ist, daß beides — Sinken der Löhne und Steigen

Digitized by Google

der Lebensmittelpreise, d. h. Machtanwachs für die Besitzenden und noch größere wirtschaftliche Abhängigkeit der Besitzlosen — durch eine aufsteigende Bevölkerungsbewegung eine weitere Verschärfung erfährt. — Dieser Zustand aber ist unvermeidlich, ebenso wie seine immer entschiedenere Weiterentwickelung: einerseits „weil der Kleinbesitz eher die Tendenz zur Konzentrierung (à se rassembler) zeigt als zur Teilung"; andererseits „weil der unaufhörlich anschwellende Sachgütervorrat der neu nach Betätigung ringenden Arbeit ständig Konkurrenz macht." — Man beruft sich immer auf den wachsenden Geldumlauf, die zunehmende Thesaurierung, kurz auf den „Nationalreichtum". Der ist aber keineswegs identisch mit Volkswohl, sondern vielmehr auf dessen Kosten erkauft. Er ist eine Folge der Macht, welche die übergroße Besitzungleichheit den Reichen verleiht, an das Ausland Produkte zu verkaufen, die ihren Landsleuten hätten Nutzen bringen können. Kurz, betrachtet man die Gesellschaft, schließt Necker, so drängt sich der Gedanke auf: daß alle bürgerlichen Einrichtungen zum Besten der Eigentümer geschaffen worden sind. . . „Eine kleine Anzahl von Menschen, möchte man sagen, hat sich in die Erde geteilt und hinterher Gesetze gemacht, um sich gegen die Masse zu einigen und zu schützen, wie man im Walde einen Verhau zur Verteidigung gegen wilde Tiere errichtet . . . Für die zahlreichste Klasse der Staatsbürger aber hat man fast nichts getan. Was kümmern uns eure Eigentumsgesetze? könnten sie sagen. Wir besitzen nichts! Was gehen uns eure Prozeßgesetze an? Wir haben nichts zu verteidigen! Was sollen uns eure Freiheitsgesetze? Arbeiten wir nicht morgen, so verhungern wir!" Und wenn man sich den Beschränkungen des Kornhandels gegenüber auf die Heiligkeit des Eigentumsrechtes beruft, so ist darauf zu erwidern: „Das erbliche Sondereigentum beruht auf Satzung der Menschen um ihres Glückes willen und durch dieses bedingt"; und: „es gibt Freiheiten, die zur Knechtung der Massen führen, und hinwiederum Freiheitsbeschränkungen, die allein es ihnen ermöglichen, ihre Arme zu regen und von ihren Kräften Gebrauch zu machen".

Als vierter im Bunde sei Brissot de Warwille (s. d. oben Bd. I S. 553) genannt. In seiner Schrift „Recherches philosophiques sur le droit de propriété et sur le vol, considéré dans la nature et dans la société" (1780) geht er von dem Satze aus: daß im Naturzustande weder Eigentum noch Diebstahl existieren, der letztere daher auch im Gesellschaftszustande nicht so streng bestraft werden dürfe wie Verbrechen gegen das Naturrecht. Dabei gelangt er zu folgenden Erwägungen. Die Menschen sind denselben Gesetzen unterworfen wie die übrige organische Welt. Diese aber wird vom Selbsterhaltungstriebe beherrscht. Allen ist daher im Naturzustande der gleiche Anspruch auf Bedürfnisbefriedigung gegeben und damit auch auf die Aneignung der hierzu notwendigen Güter. Diese letztere findet aber in dem natürlichen Bedürfnis (nach Nahrung, freier Betätigung seiner Organe und daher auch Liebe, „die zu reglementieren absurd ist") nicht nur ihre Rechtfertigung, sondern auch ihr Maß und ihre zeitliche Grenze. Sie — dem Umfange und der Dauer nach — weiter ausdehnen zu wollen, ist ein naturwidriger Mißbrauch, der freilich im Gesellschaftszustande herrschend geworden ist. Denn nichts anderes ist das Privateigentum, welches, durch die Habsucht der Reichen geschaffen, den einen Ueberfluß gewährt und die anderen vom Notwendigsten ausschließt. „Stolzer Mensch! Vor deiner Türe sterben Unglückliche Hungers und Du, übersättigt von Vergnügungen, hältst Dich für einen Eigentümer! Wie sehr bist Du im Irrtum! Der Wein in Deinen Kellern, die Vorräte in Deinem Hause, Dein Gold, Alles gehört jenen. Sie können darüber verfügen . . . Wer aus Not den Ueberfluß eines anderen stiehlt, begeht kein Verbrechen, sondern macht nur von einem Rechte Gebrauch, das ihm die Natur gewährt hat . . . Der Hunger, das ist sein Rechtstitel!"

Man sieht, die Keime zu den Theorieen vom „ehernen Lohngesetz", von der „industriellen Reservearmee", von der Tendenz zur „Kapitalskonzentration" sind schon in den eigentumsfeindlichen Schriften des 18. Jahrh. enthalten. Sicherlich hat dieses, soweit es auf die Kritik der Privateigentumsordnung und auf Deklamationen gegen dieselbe ankommt, dem modernen S. kaum etwas übrig gelassen. Was dieser aus Eigenem hinzufügen konnte, ist weniger prinzipieller als tatsächlicher Natur: den Hinweis nämlich auf die Greuel der mittlerweile zu voller Entfaltung gelangten kapitalistischen Produktionsweise. Fragen wir nun aber, welche Folgerungen die Mably, die Linguet, die Necker, die Brissot aus ihrer Kritik gezogen haben, so lautet die Antwort: entweder gar keine oder jedenfalls keine sozialistischen. Vielleicht „sind die Menschen bereits zu verdorben", meint Mably, „um noch weise Politik machen zu können". Und am meisten scheint ihm dieser Zweifel für Frankreich berechtigt. — Wer die Zivilisation will, schließt Linguet wieder mit resigniertem Pessimismus, muß sich auch mit ihrer Voraussetzung, dem Privateigentum, und damit abfinden, daß

Digitized by Google

die Ueberzahl zugunsten einer begünstigten Minderheit erdrückt wird. „Ein Sturm hat die Gesellschaftsordnung geschaffen. Wer möchte aber die Gefahren des Wirbelwindes auf sich nehmen, der notwendig wäre, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen?“ Was wäre schließlich auch dabei gewonnen, da jeder geordnete Gesellschaftszustand Ungleichheit und Elend in sich schließt? Dem Weisen bleibt also nichts übrig, als den Reichen Menschlichkeit zu predigen und sie an die Pflichten zu erinnern, die der Reichtum ihnen auferlegt; den Armen aber immer von neuem das traurige Wort zu wiederholen: „Leide und stirb in deinen Ketten! So will es dein Geschick. Die Gesellschaft lebt von der Zerstörung der Freiheit, wie die fleischfressenden Bestien von den übrigen Tieren. . . .“ — Auch Necker sieht die Institution des Privateigentums als unvermeidlich an. Ja, er verwahrt sich sogar ausdrücklich gegen etwaige staatliche Maßregeln zur Herbeiführung eines Systems der Besitzgleichheit. Dabei hält er es aber für notwendig und empfiehlt — in seiner Schrift über den Kornhandel sowohl als auch in zwei anderen: „De l'importance des finances de la France“ (Paris 1784) und „De l'importance des opinions religieuses“ (London 1788) — ein Eingreifen der staatlichen Autorität zum Schutze der arbeitenden Volksklassen, wobei er hauptsächlich an ein gerechtes Steuersystem, an Regelung des Kornhandels und an Unterstützung in Zeiten der Hungersnot denkt. — Was endlich Brissot de Warwille betrifft, so gelangt er zum Schlusse: „Verteidigen und beschützen wir also (!) das Privateigentum, nur behaupten wir nicht, daß es naturrechtlich begründet sei; und schlagen wir nicht daraufhin der Natur ins Antlitz, indem wir diejenigen mißhandeln, die sich gegen das Eigentumsrecht vergehen!“ Kurz, es ist ihm ausschließlich um ein Plaidoyer zugunsten einer Abmilderung der Strafgesetze gegen den Diebstahl zu tun, das er dem Zeitgeschmacke gemäß in das Gewand einer Kritik der gesellschaftlichen Grundlagen kleidet. Zwischen seinen Schlußfolgerungen und seinen Prämissen waltet übrigens — wie Lichtenberger mit Recht aufgezeigt hat — kein so großer Widerspruch ob, als es den Anschein hat. Denn ebenso wie Rousseau sind auch ihm Natur- und Gesellschaftszustand zwei ganz verschiedene Größen, die von ganz abweichenden Gesetzen beherrscht sind.

Neben diesen Theoretikern, die über die bloße Negation nicht hinauskommen, und den Utopisten gibt es aber, wie bereits angedeutet wurde, auch schon im vorrevolutionären Frankreich zwei kommunistische Denker, die zu konkreten Vorschlägen, wie der K. praktisch durchzuführen sei, gelangt sind: Meslier und Boissel.

Jean Meslier kritisiert in einer hinterlassenen Schrift, „Mon Testament“ [1]), in leidenschaftlicher Weise und mit einer durch ein verfehltes und kummervolles Leben als armer Landpfarrer in der Champagne noch gesteigerten Verbitterung die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände Frankreichs unter Ludwig XIV. Doch nicht dieses macht ihn so merkwürdig. Ebensowenig seine Angriffe auf die katholische Kirche, das Christentum, die Religion überhaupt und schließlich den Gottesbegriff selbst. Im 18. Jahrh. war das nichts Seltenes, und auch die Motivierung dieser Angriffe durch den Hinweis darauf, daß Gott und Kirchen das massivste Hindernis freier menschheitlicher Entwickelung bilden und stets auf Seite der Ausbeuter gegen die Bedrückten und Leidenden zu finden seien, lag im Geiste der Zeit. Endlich steht Meslier ja auch nicht allein da, wenn er die Privateigentumsordnung bekämpft, und ebensowenig mit der Art, wie dies geschieht. Höchstens, daß er hier und da zu einer zugespitzteren Formulierung gelangt. Aber er zieht aus all dem auch praktische Konsequenzen. Ihm ist es bitterer Ernst mit der Anerkennung der natürlichen Gleichheit aller Menschen. Die Ersetzung des Sondereigentums durch eine kommunistische Ordnung — bei Aufrechterhaltung der (lösbaren) Ehe übrigens; die Auflösung des zentralisierten Staates in Wirtschaftsgemeinden, die zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen verbunden und zur Einhaltung des Friedens und zu gegenseitigem Beistande verpflichtet sind; die Durchführung der absoluten Gleichheit in Arbeit, Erziehung und Konsumtion endlich ist ihm kein Traum bloß, sondern ein Ziel, das er für erreichbar hält und dem mit Gewalt zuzustreben er auffordert. Von einem Ende der Welt zum anderen möchte er seine Stimme erschallen lassen und den Völkern zurufen, sich zu einigen und ihr Joch abzuschütteln. Alle Mittel hierzu scheinen ihm gerade recht. „Beginnt euch insgeheim eure Gedanken und Wünsche gegenseitig mitzuteilen. Verbreitet überall so geschickt als möglich Schriften gleich der vorliegenden!“ Weg dann mit der Religion! Weg

[1]) Wiederholt vor und nach der Revolution zu freidenkerischen Zwecken auszugsweise veröffentlicht, erschien dieselbe erst 1864 vollständig u. d. T. „Le testament de Jean Meslier, curé d'Étrépigny et de But en Champagne, décédé en 1733“, hrsg. v. Rudolf Charles, Amsterdam, 3 Bde.

Digitized by Google

auch mit den „Tyrannen"! Insbesondere der „Tyrannenmord" erscheint Meslier als ein sehr löbliches Beginnen, und nichts bedauert er mehr, als daß es „zur Schande des Jahrhunderts" keine Männer mehr gebe wie Brutus und Cassius oder wie Ravaillac und Jacques Clément.

Während Meslier das 18. Jahrh. einleitet, steht François Boissel (s. d. oben Bd. I S. 540) am Ausgange desselben und bereits mit einem Fuße in der durch die Revolution hervorgerufenen Bewegung. Er ist einer der kühnsten und originellsten Denker des vorrevolutionären Frankreich.

Seine Ideeen hat er hauptsächlich in folgenden zwei Schriften niedergelegt: „Le catéchisme du genre humain" (Paris 1789, II. Aufl. 1792) und „Les entretiens du Père Gérard sur la constitution politique et le gouvernement révolutionnaire du peuple français" (Paris 1793). Sein Ausgangspunkt ist selbstverständlich ebenfalls der gleiche Anspruch aller auf Bedürfnisbefriedigung und Mitbenützung der gegenständlichen Welt zu diesem Zwecke. Da sich Gott und die Natur in betreff der Menschen ebensowohl wie auch in betreff der übrigen Lebewesen bloß um die Arterhaltung, nicht aber um die Einzelnen kümmern, so setzen sich diese im Naturzustande so gut durch, als sie es eben vermögen. Geleitet und unterstützt werden sie hierbei einerseits von ihrem angeborenen Vergesellschaftungsdrange und andererseits von der Vernunft. Jener führt naturnotwendig zur Bildung kleinerer oder größerer Gruppen, die die Erleichterung des Kampfes ums Dasein wider die Naturkräfte, eventuell gegen andere Gruppen und Individuen bezwecken; diese, um das gleiche Ziel — aber nicht bloß für die Art, sondern für jedes einzelne Individuum — in möglichst vollkommener Weise zu erreichen, zur freibewußten Schaffung einer den übrigen Lebewesen stets fremden und verschlossenen Lebensordnung neben der natürlichen": der Gesellschaftsordnung. Diese ist also ein menschliches Produkt. Sie muß, um ihrem Zwecke zu entsprechen, vernünftig sein. Nur dann auch ist sie sittlich. Wo aber die wahren Vernunft- und damit Sittlichkeitsprinzipien finden? Sie zu suchen und sich ihr Schicksal zu gestalten, haben „die Natur und Gottes unerforschlicher Ratschluß" den Menschen selbst überlassen. Wo aber ist die Wahrheit? — denn es kann nur eine geben. Ist der gleiche Anspruch aller auf Glück am besten durch gegenseitige Bekämpfung der Menschen untereinander oder durch ihr harmonisches Zusammenwirken zu verwirklichen? Soll die gesellschaftliche Ordnung von Eigensucht oder von Altruismus beherrscht werden? Diese Frage beantwortet Boissel zugunsten der letzteren. A priori schon steht fest, meint er, daß, wer unter alleiniger Betonung seiner Persönlichkeit das dem seinen naturrechtlich gleiche Recht auf Existenz der anderen negiert, diese unvermeidlich zu gleichem Verhalten sich gegenüber herausfordert. Nur indem er den Kampf gegen alle aufgibt, verhindert er den Kampf aller gegen sich. So aber gelangt man dazu, das eigene Glück in dem gleichen der Gesamtheit zu suchen und zu finden. Mit anderen Worten: die Gesellschaft ist nur dann vernünftig und sittlich organisiert, wenn sämtliche Individuen in ihr in gleicher Weise die Mittel zu ihrer Erhaltung finden. Dazu bedarf es nicht erst der unhistorischen Annahme eines Gesellschaftsvertrages im Rousseauschen Sinne, das versteht sich von selbst. — Damit ist natürlich auch schon die Stellung Boissels zu der vom Prinzipe der Eigensucht beherrschten Privateigentumsordnung gekennzeichnet. Er kritisiert diese und ihre Grundlagen — das durch Erbrecht und Familie unsterblich gewordene Eigentum an Sachgütern; das Eigentum an Weibern: die Ehe; das Eigentum an Gott und göttlichen Dingen: die Religion — in heftigster Weise und fordert ihren vollständigen Untergang und den Neuaufbau der Gesellschaft auf altruistischer Basis. Ueber die Details derselben läßt er sich bezeichnenderweise, im Gegensatz zu den Utopisten und zu Morelly und Mably, nicht weiter aus, sondern begnügt sich mit der Aufstellung folgender programmatischer Punkte: Ersetzung der individualistischen durch kommunistische Produktion; allgemeiner Arbeitszwang für Arbeitsfähige; Verteilung des Produktionsertrages nach Maßgabe des Bedürfnisses der einzelnen Gesellschaftsmitglieder; Abschaffung der Religion als staatlicher Einrichtung; absolute Trennung von Kirche und Staat; unbedingte Toleranz — sogar gegen Priester und Atheisten; Ersetzung der Ehe durch freie Liebe; Erziehung der Kinder von Gesellschafts wegen; Leitung der Gesellschaft durch die Alten und Weisen. — Und das Mittel zur Erreichung dieses Ideals? Soziale Erziehung nach den im „Catéchisme du genre humain" niedergelegten Grundsätzen! Die Initiative hierzu muß, da eine solche weder von den Trägen noch auch von den Bösgesinnten ergriffen würde, von der Nationalversammlung ausgehen. Deshalb hatte sich ja Boissel auch beeilt, seinen „Catéchisme" gleich nach dem Zusammentritte der letzteren unter allerhand Schwierigkeiten in Druck zu legen und ihr zu überreichen. — Man sieht, Boissel ist für die friedliche Ueberleitung der alten in die neue Gesellschaft und verhehlt sich nicht, daß es hierzu geraumer Zeit bedürfe.

Digitized by Google

Für das Uebergangsstadium schlägt er folgende Maßnahmen vor: begriffliche Belassung zwar des Privateigentums, aber seine Beschränkung durch das Recht der Arbeitsunfähigen auf Existenz und der Arbeitslosen auf Arbeit; Kontrolle der individualistischen Produktion durch den Staat; Errichtung von Nationalwerkstätten für Arbeitslose; Erklärung der Ehe als rein bürgerlichen Vertrag und Zulassung unbedingt freier Scheidung; Trennung der Kirche vom Staat; Durchführung der „sozialen Erziehung". Die erforderlichen Kosten sind durch Besteuerung der Besitzenden zu decken.

Sämtliche bisher skizzierte Lehren haben jedoch nicht den mindesten Widerhall in weiteren Kreisen des Volkes gefunden. Höchstens daß sie einem Teile der oberen Gesellschaftsschichten ein willkommenes jeu d'esprit wurden. Mehr gewiß nicht. Und dies gilt auch noch für die erste Zeit nach 1789.

4. Der S. während der französischen Revolution (1789—1800). Trotz aller häufig vorgebrachten gegenteiligen Behauptungen steht es nämlich zweifellos fest, daß während der französischen Revolution sich weder bei ihren leitenden Männern noch in den Volksmassen selbst eine Spur von S. findet. Die eigentumsfeindlichen Aeußerungen mancher Konventsmitglieder, darunter auch Robespierres, Saint-Justs, Fouchés, des späteren napoleonischen Polizeiministers u. a., dürfen nicht überschätzt werden. Wir sehen davon ab, daß man sich damals, wie dies ja auch nicht anders sein konnte, in weiten und nicht zum wenigsten in den führenden Kreisen über die theoretische Tragweite der Schlagworte der Revolution nicht klar war. Die Uebertragung des Gleichheitsprinzipes auch auf wirtschaftliche Fragen lag jedoch so nahe, daß sich ihr auch jene nicht entziehen konnten, deren Interessen ganz wo anders lagen. Von der Erregung der Zeit hingerissen, durch die Rücksicht auf die besitzlosen Proletariermassen, namentlich in den großen Städten und da wieder zumeist in Paris, deren Unterstützung im Kampfe gegen den alten Staat unentbehrlich war, gezwungen, ließen sich die Vertreter jener Gesellschaftsschichten, denen in der neuen Ordnung die Herrschaft zufallen sollte, zu — allerdings meist bloß abstrakten — Aeußerungen und sogar Beschlüssen fortreißen, die eine oberflächliche Betrachtung zur Anschauung verleitet haben, der Konvent habe sozialistischen Ideeen im modernen Sinne des Wortes gehuldigt. Aber das waren nur Phrasen, die niemand ernst nahm, über deren Undurchführbarkeit kein Klarblickender sich täuschte und zu deren Durchführung jedenfalls nicht das Mindeste geschah. Es sei denn, man wollte das Maximum, die Assignatenwirtschaft, die Güterkonfiskationen und einige Notstandsmaßregeln zugunsten Arbeitsloser in Paris — lauter Maßnahmen also, welche die Revolution vom Ancien Régime übernommen hatte — als kommunistische Experimente ansehen. Alle leitenden Kräfte der Revolution, d. h. die besitzenden Schichten des dritten Standes, dachten nicht im entferntesten daran, dem Gleichheitsprinzip auch einen materiellen Inhalt zu geben. Wir finden vielmehr die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Privateigentums, also der wirtschaftlichen Ungleichheit, in allen Verfassungen jener Zeit — die rein demokratische von 1793 nicht ausgenommen — auf das kräftigste betont und an die Spitze gestellt, und die Gleichheit ist nichts anderes als „que la loi est la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse" (Art. 3 der Verf. von 1795). Ebensowenig hatten die kommunistischen Ideeen in den Volksmassen irgendwelchen Widerhall gefunden. Die, wie es scheint, damals in ziemlich weite Kreise gedrungene Forderung einer „loi agraire", d. h. einer Neuverteilung von Grund und Boden, beweist nichts für die gegenteilige Behauptung. Denn ein derartiges Ackergesetz setzte ja — wie Boissel und Babeuf schon ausdrücklich hervorheben — gerade die Aufrechthaltung der Privateigentumsordnung voraus. Und daß der Konvent die Forderung der „loi agraire" als todeswürdiges Verbrechen erklärte (Dekret vom 18./III. 1793), ist überdies noch für dessen Haltung in Eigentumsfragen außerordentlich charakteristisch.

Klar ist aber auch andererseits, daß der Sieg der Revolution und der „Gleichheit vor dem Gesetze" in weiterer Entwickelung notwendig den S. zeitigen mußte. Je mehr das Egalitätsprinzip in das Rechtsbewußtsein der breiten Volksmassen eindringt, desto mehr werden sie sich auch über den Widerspruch klar zwischen der abstrakten Gleichheit und der Fortdauer der Ungleichheit auf wirtschaftlichem Gebiete. Nichts liegt ihnen dann näher, als die letztere, die man früher als eine traurige, aber unvermeidliche Tatsache hingenommen hatte, jetzt als Unrecht zu formulieren. Aus dieser so geänderten Betrachtungsweise heraus ist nur ein Schritt zu der Forderung, der Gleichheit — nachdem man in ihrem Namen alle geschichtlich gewordenen Ungleichheiten bekämpft und, soweit Standes- und Geburtsunterschiede und die daran geknüpften Vorrechte in Betracht kamen, wirklich beseitigt hatte — nunmehr auch einen materiellen Inhalt zu geben. Auf diesem Boden keimt und wächst die Eigentumsfeindlichkeit der Massen — und das eben ist der moderne S. Psychologisch unmög-

Digitized by Google

nch, solange die freie Persönlichkeit nicht jedermann eignete, knüpft er unmittelbar an den Sieg der letzteren an.

Sein erster Verkünder mit der eben angedeuteten Motivation ist Babeuf (s. d. oben Bd. I S. 305), dessen Gedankengang vielfach lebhaft an den Boissels gemahnt, wenn sie auch beide verschiedene Wege zur Erreichung des gleichen Zieles empfehlen.

„Es ist Zeit", führte Babeuf in seinem „Tribun du peuple" vom 30./XI. 1795 aus, „von der Demokratie zu sprechen, zu erklären, was wir unter derselben verstehen, und was wir wollen, daß sie uns bringe .... Demokratie heißt die Verpflichtung, durch diejenigen, die zu viel haben, alles zu decken, was denen fehlt, die zu wenig haben". Nicht darauf allein kommt es an, neue Konstitutionen zu schaffen. „Wir haben in viel höherem Maße Institutionen nötig", und zwar „plebejische", d. h. „solche, welche das allgemeine Glück sicherstellen, den gleichen Lebensgenuß für alle Mitglieder der Gemeinschaft verbürgen". Diese „volle Gleichheit ist ein natürliches Recht". Der Gesellschaftsvertrag kann es nicht beschränken. Er wird vielmehr bloß zu dessen Sicherung abgeschlossen. Trotzdem haben sich „widersinnige Einrichtungen in die Gesellschaft eingeschlichen, welche die Ungleichheit befördert und die Beraubung der großen Masse durch eine kleine Minderheit ermöglicht haben." Das hat auch die Revolution von 1789 hervorgerufen. Aber es haben seither „die Mißstände und die Unterdrückung des Volkes so zugenommen, daß eine majestätische Erhebung gegen seine Ausbeuter und Unterdrücker dringlicher wird als je". Das Ziel dieser Erhebung aber darf nicht etwa ein „Ackergesetz" sein. Denn dieses „hielte nur einen Tag vor, und bereits am Tage nach seiner Durchführung stellte die Ungleichheit sich wieder ein". Es gilt vielmehr, Einrichtungen zu treffen, „welche die tatsächliche Gleichheit ein für allemal sichern und aufrecht erhalten.... Braucht es zur Wiederherstellung der Rechte des Menschengeschlechtes und zur Beseitigung aller gegenwärtigen Uebelstände einen „Auszug auf den heiligen Berg" oder eine „plebejische Vendée"? Mögen alle Freunde der Gleichheit sich darauf vorbereiten und sich schon jetzt für benachrichtigt halten!" Das „Gesetzbuch der Natur" aber wird verkünden: den gleichen und unverjährbaren Anspruch aller auf Glück; daß der Grund und Boden allen gehört; daß der Besitz von mehr, „als nötig ist, sich zu ernähren, Diebstahl an der Gesellschaft ist"; daß umgekehrt ein Besitz, der hinter dem Maße des Notwendigen zurückbleibt, Folge dieses Diebstahls ist: daß Familie und Erbrecht „ein nicht minder großer Greuel" sind und zur Verewigung der Ungleichheit dienen; daß jede Differenzierung des Anteils am gesellschaftlichen Produktionsertrage nach dem „Grade von Intelligenz, Fleiß und geistiger Anstrengung" durchaus ungerecht ist, weil diese Umstände „keineswegs die Fähigkeit des Magens ausdehnen" und ihre Berücksichtigung „den Betriebsameren eine Wuchervollmacht ausstellt"; daß also „die Erzeugnisse des Geistes und der gewerblichen Tätigkeit ebenfalls Eigentum aller sind, weil nur eine Ausgleichung für frühere Erfindungen . ., welche diesen neuen Erfindern und Arbeitern in der Gesellschaft zugute gekommen sind"; daß auch die Erziehung eine gleiche zu sein hat; „daß alle unsere bürgerlichen Einrichtungen . . nur Akte fortgesetzter Räuberei sind", und daß es nur gerecht und vernünftig ist, jeden, der — aus welchem Grunde immer — mehr beansprucht als seine Mitmenschen, „als eine soziale Geißel" zu verfolgen und unschädlich zu machen; daß das einzige Mittel, „jedem Einzelnen und seinen Nachkommen, wie groß ihre Zahl auch sei, den ausreichenden Bedarf zu sichern, aber auch nichts als diesen", darin besteht: „die gemeinschaftliche Verwaltung einzuführen, das Sondereigentum aufzuheben, jeden Menschen dem Beruf, dem Wirkungskreise zuzuweisen, dem er gewachsen ist, ihn zu verpflichten, die Frucht desselben in natura in ein gemeinsames Magazin abzuliefern, ein einfaches Verteilungsamt einzurichten: eine Verwaltung der Lebensmittel, die über alle Individuen und Dinge Buch führt, die letzteren in peinlichster Gleichheit verteilt und sie jedem Bürger in seine Behausung zuführt". — Um all dies durchzuführen, wollte Babeuf sich der Staatsgewalt bemächtigen und dann eine „nationale Gütergemeinschaft" errichten. Interessant ist, daß der Eintritt in diese letztere „freiwillig" — cum grano salis freilich, wie wir gleich sehen werden — sein sollte. Den Grundstock des Vermögens der Gütergemeinschaft sollten bilden: die noch nicht verkauften National- und die Gemeindegüter sowie die öffentlichen Gebäude; diejenigen Güter, welche der Republik bereits verfallen sind oder künftig verfallen würden, der Armenverwaltung, Spitälern oder öffentlichen Unterrichtsanstalten zugewiesen sind, von ihren Eigentümern unbebaut gelassen oder freiwillig der Republik abgetreten werden; endlich — da das Erbrecht abgeschafft wird — alles durch Todesfall erledigte Vermögen. „Jeder Franzose ohne Unterschied des Geschlechts, welcher dem Vaterlande all sein Besitztum abtritt und ihm seine Person sowie die Arbeit, deren er fähig ist, widmet, ist Mitglied der großen nationalen Gütergemeinschaft." Ebenso alle

Digitized by Google

über 60jährigen und armen Gebrechlichen sowie „die in den nationalen Erziehungsanstalten untergebrachten jungen Leute". Nichtmitglieder sind (natural) steuerpflichtig, und „der Gesamtbetrag (ihrer) Leistungen ist pro Jahr doppelt so groß als derjenige des Vorjahres". Außerdem können sie im Bedarfsfalle zu anticipativer Steuerzahlung, d. h. Ablieferung „ihres Ueberflusses an Lebensmitteln und Industrieprodukten" verhalten werden. Zudem ist jeder Privataußenhandel verboten, jede Schuld eines Gemeinschaftsmitgliedes an Nichtmitglieder von selbst erloschen, von einem vermögensrechtlichen Verkehr zwischen diesen und der Gemeinschaft keine Rede und schließlich auch noch die Geldprägung eingestellt und die Edelmetalleinfuhr verboten. Außerhalb der nationalen Gütergemeinschaft zu bleiben, hätte also um so weniger Reiz gehabt, als ja ohnehin beim Tode der Besitzer ihr Vermögen der Gemeinschaft heimfallen sollte.

Bekanntlich ist der Versuch Babeufs, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, um seine Gleichheitstheorieen in die Wirklichkeit umzusetzen, ohne Erfolg geblieben (s. Art. „Sozialdemokratie" sub 2, a oben S. 852).

Außerhalb Frankreichs haben sozialistische Ideeen um die Wende des 18. Jahrh. keine Vertretung gefunden, obschon es manche Schriftsteller an kritisch-feindseligen Aeußerungen gegen die Grundlage unserer herrschenden Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht fehlen ließen. In Deutschland ist besonders der Göttinger Rechtslehrer Hugo zu nennen, der in seinem „Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts" (II. Aufl. 1799) das Privateigentum als eine ungerechte und verderbliche Einrichtung heftig angreift. Doch ist sein Standpunkt ebenso wie derjenige der Linguet, Necker usw. ein wesentlich negativer. Er gelangt nicht zur Klarheit über die Frage, wie und nach welcher Richtung hin die Grundlagen unserer herrschenden Rechts- und Wirtschaftsordnung abzuändern seien. Weiter ging Fichte (s. d. oben Bd. I S. 824). Ganz unter dem Einflusse der Rousseauschen Staatsvertragstheorie und überhaupt der französischen Philosophie geht auch er von dem Satze aus: „Zweck aller menschlichen Tätigkeit ist der, leben zu können, und auf diese Möglichkeit zu leben haben alle, die von der Natur in das Leben gestellt werden, den gleichen Rechtsanspruch". Solange jeder diese Möglichkeit für sich und ohne Rücksicht auf die anderen zu verwirklichen bestrebt ist, kann „keiner zweckmäßig irgend etwas ausführen und einen Augenblick auf die Fortdauer desselben rechnen". Denn die Interessen der Einzelnen und die Wege, auf denen sie denselben nachgehen, müssen oder können wenigstens sich beständig kreuzen. Es haben ja auch — man glaubt Boissel zu hören — „alle auf alles dasselbe Recht, d. h. kein einziger hat gegen die anderen das mindeste Recht voraus". Der Widerstreit der freien Kräfte aber muß alle schädigen. Nun könnten ja die einzelnen Individuen, um diesen Zustand zu beenden, jeweils ihre wirtschaftliche Macht und Interessensphären gegeneinander im Wege freier Vereinbarung abgrenzen. Derartige Verabredungen würden aber nur die jeweils Vertragschließenden allein, nicht auch Dritte binden. Anders erst, „wenn die Sphäre der freien Handlungen durch einen Vertrag aller mit allen unter die Einzelnen verteilt" wird. Allen diesen Verträgen aber kann erst „das ausgesprochene Gesetz des Staates äußere Rechtsbeständigkeit" geben. Denn „der Staat allein ist es, der eine unbestimmte Menge von Menschen zu einem geschlossenen Ganzen, zu einer Allheit vereinigt". Außerhalb des Staates ist daher Eigentum — eben jene „Verteilung der freien Handlungen" — undenkbar. Dem Staate kann also auch nicht bloß die Aufgabe zufallen, das Eigentum, das er bei seiner Entstehung vorfindet, zu schützen — er findet keines vor —, sondern „jedem erst das Seine zu geben, ihn in sein Eigentum einzusetzen und sodann erst, ihn dabei zu schützen". Er „verteilt die freien Handlungen". Der Verteilungsschlüssel aber kann naturgemäß kein anderer sein, als „daß alle dabei bestehen können. Leben und Leben lassen!" Und wie die Anerkennung der gleichen Existenzberechtigung aller die Voraussetzung der Entstehung von Staat und Rechtsordnung ist, so auch ihre Fortdauer. Sind sie doch nur ein Mittel zum Zweck. Es liegt daher auf der Hand, daß der Staat alle Maßregeln zu treffen hat, „um die Beobachtung der oben aufgestellten Verträge" durchzusetzen. — Zur praktischen Durchführung dieses Leitgrundsatzes schlägt Fichte den „geschlossenen Handelsstaat" vor, bei dessen Konzeption er zweifellos unter dem Eindrucke des terroristischen Regierungssystems der französischen Republik zwischen 1792 und 1794 und wohl auch der babouvistischen Verschwörung der „Gleichen" gestanden hat. Im wesentlichen lassen sich die Aufgaben, die er dem Staate stellt, dahin zusammenzufassen: der Staat läßt zum Betriebe von „Künsten" (Industrie) und Handel nur so viel Personen zu, als die vorhandenen „Produzenten" (Ackerbauer) ernähren können, wahrt aber den auf die verschiedenen Berufsarten Verteilten das ausschließliche Recht auf deren Ausübung. Er bestimmt auch die Preise aller Produkte und Fabrikate

Digitized by Google

unter Zugrundelegung der unentbehrlichsten Lebensmittel (Getreide) als Wertmaßstab und nach dem Prinzip: daß — mit Ausnahme von gelehrten und künstlerischen Beschäftigungen — gleiche Mühe auch gleichen Preis zu erlangen habe. Er betreibt allein auswärtigen Handel, soweit ein solcher notwendig ist. Er beseitigt das Weltgeld (Edelmetall) und führt ein Landesgeld mit Zwangskurs ein. Im übrigen aber bleibt die Produktion — so sehr sie bis ins kleinste polizeilich reglementiert ist — individualistisch, und inbezug auf die Konsumtion besteht volle Freiheit. Man kann also das Fichtesche Staatsideal wohl als „ökonomischen Zwangs- und Polizeistaat", aber keineswegs als sozialistisch bezeichnen.

5. Die Entwickelung des S. im 19. Jahrh. Wir sahen, wie die französische Revolution die rechtsphilosophischen und ökonomischen Voraussetzungen für den modernen S. schuf. Und wir erkennen es nun als organisch notwendig, daß, je mehr das „System der natürlichen Freiheit" und die moderne kapitalistische Produktionsweise zu ungehinderter Entfaltung gelangen, um so rascher sozialistische Systeme aufeinander folgen und um so intensiver die sozialistische Bewegung in den Massen selbst wird.

Aus der Zeit zwischen 1800—1830 sind insbesondere zwei Systeme hervorzuheben. Sie gehen auf St.-Simon und Fourier zurück und sind auf die Weiterentwickelung des S. von bestimmendem Einflusse gewesen.

a) Saint-Simon und der Saint-Simonismus. St.-Simons Bedeutung liegt — abgesehen von dem Zauber seiner Persönlichkeit, die ihn eine Reihe der erlesensten Geister Frankreichs als Schüler um sich sammeln und mit der Ueberzeugung von seiner Bedeutung erfüllen ließ — im Grunde genommen in zwei Gedanken bloß. Der eine: daß die Herrschaft in Staat und Gesellschaft der „Industrie" sowie den „Industriellen" gebühre und nicht dem Adel und dem hohen Beamtentum; der andere: daß das negative Werk des 18. Jahrh. und der Revolution einer positiven Ergänzung bedürfe, und daß nach der Zerstörung der alten Ordnung an die Reorganisation der Gesellschaft geschritten werden müsse.

Wenn St.-Simon von „Industrie" spricht, so versteht er darunter jede auf Erwerb gerichtete und der Gesamtheit nützliche Tätigkeit im weitesten Sinne des Wortes. Die Klasse der „Industriellen" umfaßt ihm also ebensowohl Ur- und gewerbliche Produzenten wie Handelsleute, Bankiers, Künstler und Gelehrte. Und ebensowenig wie zwischen diesen Kategorieen von Industriellen unterscheidet er zwischen Besitzern von Produktionsmitteln und bloßen Lohnarbeitern. Daß er sie sämtlich als Einheit auffaßt, die im Wesen sich mit dem alten Tiers État deckt, erklärt sich nicht nur aus der damals verhältnismäßig noch geringen Entwickelung eines besitzlosen Proletariats, sondern mehr noch aus der Tatsache, daß die Restauration den Gegensatz zwischen diesem und der Bourgeoisie notwendig zurücktreten ließ. Die Versuche des bourbonischen Königtums, gestützt auf den alten feudalen Adel und den Klerus, die Entwickelung seit 1789 auf den Stand vor der Revolution zurückzuschrauben, zwangen den dritten Stand noch einmal, seine Reihen zum entscheidenden Kampf um die alten gemeinsamen Ziele zusammenzuschließen. Der Ausgang desselben konnte einem klaren Beobachter der Verhältnisse nicht zweifelhaft sein. Mit der Formel von dem Recht der „Industriellen" auf die Herrschaft und mit seinem Rat an das Königtum, sich nicht für eine verlorene Sache einzusetzen, stellte sich St.-Simon, wie während der Revolution schon, auf seite des dritten Standes und des Liberalismus. Deshalb aber kann man ihn doch nicht als Anhänger des letzteren bezeichnen; ebensowenig wie er unter irgend eine andere Parteischablone einzureihen ist. Der Liberalismus war zu St.-Simons Zeit wesentlich noch ebenso nur zerstörend wie früher. Schließlich konnte er auch nicht anders. Denn noch immer ragten in die neue störend Trümmer der alten Ordnung hinein. Aber schon vor dem endgültigen Siege blickt St.-Simon weiter und erklärt, daß die Zerstörung des Alten kein befriedigendes Resultat sei, daß man dabei nicht stehen bleiben könne, sondern eine organisatorische Tätigkeit entfalten müsse. Das war neu. Diese seine positive Auffassung der Dinge bedingt auch seine von der des Liberalismus ganz verschiedene Stellung zur Religion. Er hält — darin dem Zuge des Romantizismus und der religiösen Renaissance jener Zeit folgend — eine Religion für notwendig. Aber von den christlichen Dogmen hat er sich längst frei gemacht. Er will auch nicht zu ihnen zurückkehren, sondern eine neue Religion, ein „neues Christentum", gründen, das den wahren Gehalt des Christentums — die Liebe und Brüderlichkeit — zu tatsächlicher Anerkennung zu bringen hätte. „Von der himmlischen müssen wir zur irdischen Moral übergehen. . . Der Religion fällt die Aufgabe zu, die Gesellschaft dem erhabenen Ziele einer möglichst schnellen Besserung des Loses der ärmsten Klasse zuzuführen." — Man sieht hier die eigentliche Tendenz St.-Simons hervortreten. Sein Ideal ist weder die schrankenlose Freiheit des Individuums noch die Volkssouveränität, wie ebensowenig die absolute Gleichheit, wie

Digitized by Google

die Ordnung an sich. Diese versteht sich von selbst. Die Volkssouveränität ist ihm ein Begriff, der ebensowenig Sinn und Inhalt hat wie die Legitimität. „Diese beiden Dogmen verdanken ihr Dasein nur dem Umstande, daß man sie einander gegenüberstellt." „Die Freiheit ist, wenn man näher zusieht, eine Folgewirkung der Zivilisation, aber keineswegs ihr Ziel." Im Gegenteil, sie kann ihr sogar zum Hindernis werden. Denn mit der Zivilisation wächst auch die Arbeitsteilung und damit die Abhängigkeit des Individuums von der Gesamtheit und der Einfluß dieser auf jenes. Dieses Abhängigkeitsverhältnis würde aber gestört und damit die Zivilisation in ihrem Fortschritt aufgehalten, wollte man fortfahren, die Staatslehre auf der Freiheit des Individuums aufzubauen. Ebenso unsinnig ist die absolute Gleichheit. Es genügt endlich auch nicht, als Ziel der Gesellschaft das Glück aller zu bezeichnen. Das ist zu unbestimmt. Man muß es näher umschreiben; und zwar so, daß es darauf ankomme, „die Lage der auf ihre Arbeitskraft allein angewiesenen Klasse nach Möglichkeit zu verbessern". Man muß den Arbeitsfähigen von Staats wegen ihre Existenz durch Arbeit garantieren, den Proletariermassen Kenntnisse zuführen und ihnen jene Genüsse und Vergnügungen verschaffen, die geeignet sind, ihre Intelligenz zu vermehren.

Aber das alles ist kein S.! Gewiß nicht! Allein St.-Simon war auch nicht Sozialist. Er hat nie die Frage einer Reform des Eigentums in dem Sinne einer Vergesellschaftung desselben berührt. Das System, das seinen Namen trägt, ist nirgends in seinen Schriften entwickelt. Es stammt vielmehr von Bazard (s. d. oben Bd. I S. 377) und Enfantin (s. d. oben Bd. I S. 758), die beide erst Rodrigues (Benjamin-Olinde, 16./X. 1794—16./XII. 1851) nach des Meisters Tode für dessen Lehren gewonnen hatte.

Diese drei Männer, denen sich bald auch Buchez (s. d. oben Bd. I S. 559) u. a. zugesellten, bildeten die Gruppe der „Saint-Simonisten" oder „Producteurs", wie man sie auch nach ihrem im Oktober 1825 begründeten Organe „Le Producteur" nannte, und spannen die Gedanken St.-Simons über die Notwendigkeit einer Reorganisation der Gesellschaft weiter. Seit dem 8./XII. 1828 hielt Bazard 2 Jahre lang in Paris öffentliche Vorlesungen ab, die dann zu dem Hauptwerke der Schule „Exposition de la doctrine de Saint-Simon" (2 Bde., Paris 1830) zusammengefaßt wurden. In demselben verdichtet sich die von St.-Simon schon vertretene Auffassung, daß die menschheitliche Entwickelung von dem Gesetze des Fortschrittes beherrscht werde, zu folgender eigenartiger Geschichtstheorie: Eine Prüfung der sozialen Erscheinungen, geordnet nach den drei Gebieten menschlicher Tätigkeit — Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft („Industrie") — auf das Kriterium ihrer fortschreitenden Entwickelung hin zeigt, daß diese, in der uns am besten bekannten Geschichtsperiode seit der hellenischen Antike bis zur Gegenwart, keine gleichmäßige ist, sondern daß „organische" und „kritische" Perioden miteinander abwechseln. Die vorsokratische Zeit und das Mittelalter bis auf Luther waren organisch: unter der Herrschaft bestimmter Ideeen arbeitete die Menschheit auf ein gemeinsames und als gemeinsam allgemein anerkanntes Ziel harmonisch hin. Anders in der vormittelalterlichen kritischen Periode von Sokrates bis zum Untergange des römischen Weltreiches, sowie in der zweiten, die mit Luther begann und an deren Ausgang die Gegenwart steht: an die Stelle des Glaubens trat Kritik und Zweifel, die alten Ideeen wurden zersetzt, das Gefühl der Einheit kam der Menschheit abhanden, der alte Gesellschaftsbau brach mit der Autorität, die ihn geschaffen, zusammen. Nun stehen wir vor dem Anbruche einer neuen organischen Periode. St.-Simon war ihr Verkünder, und er hat auch das Prinzip erfaßt, das sie beherrschen wird: den Ausschluß jeder Ausbeutung der Menschen unter und durch einander. Die Tatsache, die am schärfsten in der Geschichte hervortritt, ist nämlich das Prinzip der Assoziation und dessen immer vollkommenere Erscheinungsformen: Familie, Stadt, Nation, Christenheit, auf welche nun die umfassendste folgen muß: die Menschheit. Jede Assoziationsform schränkt in einem gewissen Umfange den ursprünglichen Kampf der Individuen untereinander ein. Keine aber hat ihn bis jetzt gänzlich beseitigen können, weil keine noch den Höhepunkt der Vollkommenheit erreicht hat. So dauert denn die „exploitation de l'homme par l'homme", welche die Sieger früh schon als nützlicher erkannt haben, als die Unterlegenen zu töten, noch immer fort, wenn auch ihre Formen milder geworden sind. An Stelle der Hörigkeit, welche die Sklaverei abgelöst hatte, ist die Lohnarbeit getreten. Der moderne Arbeiter (ouvrier) ist der Erbe des Elends der Sklaven und Leibeigenen, und seine formelle Freiheit schützt ihn nicht vor der Willkür und Ausbeutung des ihm wirtschaftlich überlegenen Besitzers der Produktionsmittel. Auch diese Form der Ausbeutung von Menschen durch ihresgleichen beruht wie die früheren auf der bestehenden Eigentumsverfassung, welche ein arbeitloses Einkommen, d. h. den Bezug der Früchte fremder Arbeit ermöglicht. Die Revolution, welche sämtliche anderen Vor-

Digitized by Google

rechte beseitigt hat, hat das Privileg des Reichtums geschont. Nun muß auch dieses reformiert werden. Fortan soll das Privateigentum nur die Folge eigener Arbeit sein, also auch nur für den ursprünglichen Erwerber bestehen und mit dessen Leben enden. Mit anderen Worten: an die Stelle des Erbrechts der Familie soll das staatliche Heimfallsrecht treten. Die Gesamtheit aber wird — vermittelst einer Zentralbank — die ihr zugefallenen Kapitalien nicht nach dem Zufalle der Geburt, sondern nach der Fähigkeit und den Leistungen der Einzelnen unter diese verteilen. Diese Ideeen sollen vor allem durch allgemeine sowie durch Fachbildung verbreitet werden. Jene soll die Liebe zur Arbeit wachrufen, diese die besonderen individuellen Fähigkeiten zur Entwickelung bringen. Dann muß auch die Gesetzgebung in dem Sinne einer Beschleunigung des Fortschrittes eingreifen. Die höchste Sanktion in der neuen Ordnung aber hätte die Religion, das neue Christentum, zu bilden, dessen Wesen in einer Ergänzung des alten Christentums nach der sinnlichen Seite hin und in der Ersetzung des Dualismus von Geist und Materie durch deren Einheit besteht.

So wurde aus einer ursprünglich philosophischen Vereinigung eine Religionsgesellschaft mit einem politischen und wirtschaftlichen Programm, deren Anhängerschaft in den Kreisen der jugendlichen bürgerlichen Intelligenz rasch anwuchs und an deren Spitze Enfantin und Bazard als Hohepriester („Pères suprêmes") traten (31./XII. 1829). Schon diese Wendung führte zum Austritte Buchez' und seiner unmittelbaren Anhänger. Bald kam es aber auch zum Streite zwischen den beiden Führern — nicht bloß, weil die höchste Gewalt auf die Dauer nicht von mehreren ausgeübt werden kann, sondern mehr noch infolge ihrer verschiedenen Auffassung der Frauenfrage. — St.-Simon selbst hatte sich mit dieser in seinen Schriften nicht beschäftigt. Aber Rodrigues überlieferte den Jüngeren als einen seiner Aussprüche den Satz: „L'individu social, c'est l'homme et la femme". Allgemein waren die Saint-Simonisten der Anschauung, daß das neue Christentum jede Unterwerfung von Menschen durch ihresgleichen zu beseitigen, also ebenso wie dem Proletariat auch der Frau die Befreiung und die Gleichstellung mit dem Manne im religiös-kirchlichen, politischen und bürgerlich-wirtschaftlichen Leben zu bringen habe. Bald aber ging Enfantin weiter und langte schließlich auf dem Wege der Rehabilitation des Fleisches bei der freien Liebe an. Dies bewog Bazard und seine Anhänger, unter ihnen auch Carnot und Pierre Leroux (17./IV. 1797—12./IV. 1871), sich von der Schule loszusagen (19.—21./XI. 1831). Deren Untergang war damit besiegelt. Auch Rodrigues zog sich nach einer mißglückten Finanzspekulation, deren Zweck die Begründung einer Arbeiterbank war, zurück. Mit den wenigen ihm treu Gebliebenen siedelte sodann Enfantin auf sein väterliches Gut Ménilmontant über (23./IV. 1832). Das Leben daselbst veranlaßte schließlich die Regierung zum Einschreiten. Am 27./VIII. 1832 erschienen Enfantin und 4 andere Saint-Simonisten als Angeklagte wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes und wegen Sittlichkeitsvergehens vor Gericht. Ihrer Verurteilung folgte nach kurzem die vollständige Auflösung der Schule.

b) Fourier und die École sociétaire. Andere mit dem Saint-Simonismus und Fourierismus verwandte Theorieen. Der Untergang der St.-Simonistischen Schule machte die Bahn für eine zweite frei, die zwar vor jener schon entstanden, aber durch sie gänzlich verdunkelt worden war: für die „École sociétaire" oder den Fourierismus.

Die Lehre Fouriers (s. d. oben Bd. 1 S. 889), ihrer oft höchst lächerlichen Phantastereien entkleidet und auf ihre einfachsten Grundgedanken zurückgeführt, besagt folgendes: Der Augenschein lehrt, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge unerträglicher Mißstände voll ist. Ueberall drängt sich die Eigensucht auf Kosten des Gesamtwohls vor. Von dem Unglück der anderen erhofft jeder sein Heil. Die freie Konkurrenz zeitigt einerseits ein immer mehr erstarkendes und jetzt bereits übermächtiges und gemeingefährliches Kapital- und Industrie-Magnatentum, während andererseits der Arbeiter der Früchte seiner Arbeit verlustig geht und ungezählte Tausende in physischem Elend und in geistiger Finsternis verkümmern. Im Naturzustande hatte jeder ein Anrecht darauf, um seines Lebensunterhaltes willen überall nach seinem Ermessen zu jagen, zu fischen, Früchte zu sammeln, sein Vieh zu weiden, ev. außerhalb seiner Horde zu stehlen und sorglos in den Tag hineinzuleben. Von einem derartigen freien Sichausleben ist in der „Zivilisation" keine Rede. Dem Besitzlosen bietet die Kultur kaum das Notwendigste als Lohn harter Arbeit und, wenn er arbeitsunfähig oder arbeitslos ist, meist nur den Hungertod. — Nicht besser sieht es aus, wenn man von den wirtschaftlichen den Blick auf die anderweitigen sozialen Verhältnisse wendet. Durchaus verfehlt ist die heutige Organisation des Geschlechtsverkehrs. In der Ehe ist die Frau meist nur Ware und der Mann Spekulant. Für beide ist sie ein Hasardspiel. Beiden wird sie zur Quelle dauernden Unbehagens, lähmt

Digitized by Google

ihre Tatkraft und Lebenslust, zwingt sie zu Lug und Trug. Entspringen ihr Kinder, so absorbiert die Sorge um diese vollständig das Familienoberhaupt und läßt in ihm keinen Raum für eine noch so geringe Betätigung des Gemeinsinnes. Und dazu die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern und unter den letzteren wieder! Die Heuchelei und die Erbschleicherei! Nicht zu vergessen der schweren wirtschaftlichen Nachteile, die jede Erbteilung durch Zersplitterung früher einheitlich geleiteter Unternehmungen oder durch Verhinderung ihrer Fortsetzung und gleichmäßigen Entwickelung der gesellschaftlichen Produktion zufügt! Wie schlimm sieht es auch um die Erziehung aus, um die körperliche sowohl wie um die geistige! Kurz, alles ist schlecht! Diese schlechte Ordnung aber ist dem göttlichen Weltplane zuwider. Denn diesem nach ist die Bestimmung der Menschen: glücklich zu werden, während tatsächlich Unglück ihr Los ist. Die Schuld daran aber trägt der Mangel richtiger Einsicht in die von Gott selbst für das soziale Leben der Menschen vorgeschriebenen Gesetze. Diese nun habe er, Fourier, erkannt. In seiner „Attraktionstheorie" setzt er sie folgendermaßen auseinander: Die Bestimmung des Menschen — das Glück — besteht in der Befriedigung seiner von Gott stammenden, also an sich nicht anders als guten Triebe (passions), deren es insgesamt 12 (5 sinnliche, 4 seelische und 3 gemischte) gibt, und die, in individuell verschiedener Abstufung kombiniert, den Charakter der Einzelnen bilden. Ein volles Ausklingen dieser Triebe, d. h. jeder einzelnen Persönlichkeit aber ist nur möglich bei Einhaltung des — wie für die übrige Welt, so auch für die Menschheit gültigen — „Seriengesetzes", worunter Fourier nichts anderes versteht als den Vergesellschaftungsdrang Gleichgesinnter zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit. Aus der Serie entspringt die Harmonie. M. a. W.: das Heil der Menschheit liegt in der allgemeinen Assoziation, und zwar in einer solchen, die sich auf der „Attraktion der Triebe" d. h. auf ihrer Gleichheit aufbaut. — Zwar muß die Harmonie der Serien nach dem vorausbestimmten göttlichen Weltplan in einem gegebenen Augenblick mit absoluter Notwendigkeit eintreten, nämlich als Abschluß der 5000jährigen Menschheitskindheit, von dem uns nur noch eine Phase trennt: der „Garantismus", dem die jetzige „Zivilisation" zudrängt und der im Wege der Kredit- und Versicherungsorganisation einen bescheidenen Schutz der Individuen gegen die Wechselfälle des Lebens verwirklichen wird. Allein wozu warten? Da man nun das „Seriengesetz" kennt, so kann man diese Zwischenstufe überspringen. Das Mittel hierzu ist die Organisation der Menschen in „Phalangen": Gemeinden von höchstens 1800 Personen verschiedenen Alters und Geschlechts auf einem Terrain von je 1 Quadratmeile, die gemeinsam einen großen Palast („phalanstère") bewohnen und — zu freien „Serien", die man beliebig wechseln kann, geeinigt — landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion treiben. Die erstere ist natürlich dem Standorte angepaßt. Das zur Bildung der Phalangen erforderliche Kapital wird im Wege der Aktienausgabe für die eingebrachten Produktonsmittel beschafft, so daß der Aktionär nicht einmal direkt an den Arbeiten der betreffenden Phalange teilzunehmen braucht. Die Arbeit ist, weil nur Aeußerung des natürlichen und je nach seiner augenblicklichen Richtung unbehinderten Tätigkeitstriebes, ein Vergnügen, daher auch außerordentlich produktiv. Grund und Boden sowie Arbeitswerkzeuge usw. sind Gemeineigentum der Phalange. Der Arbeitsertrag aber wird zu $^{5}/_{12}$ als Kapitalsdividende, zu $^{4}/_{12}$ als Arbeits- und zu $^{3}/_{12}$ als Talentanteil verwendet. Die Konsumtion ist also keine gleiche, da einzelne Mitglieder an allen drei Dividendengruppen partizipieren können, aber für jeden genügend und nach unten zu begrenzt. Die Phalangen ihrerseits sind wieder serienweise gruppiert, so daß die Harmonie die ganze Menschheit umfaßt. — Auf die weiteren Details des Gesellschaftsideals Fouriers braucht nicht eingegangen zu werden. Erwähnt sei nur noch, daß sein Leitprinzip Fourier natürlich zwingt, auch der Frau dieselbe Freiheit in der Betätigung ihrer Triebe zuzustehen wie dem Mann und beiden schließlich die Liebesfreiheit, ohne jedoch die Ehe in unserem Sinne ganz auszuschließen. Die Erziehung der Kinder erfolgt durch die Phalange. Das Erbrecht besteht fort, weil ja auch das Privateigentum beibehalten wird, und jeder hat das Recht, inbezug auf einen gewissen Vermögensteil fremde Industrieerben zu ernennen.

Schon zu seinen Lebzeiten hatte Fourier eine Reihe von Schülern um sich gesammelt, deren Kreis nach dem Niedergange des St.-Simonismus sich bedeutend erweiterte und vielfach auch aus dem St.-Simonistischen Lager selbst Zuzug erhielt. Sie schlossen sich zur „École sociétaire" zusammen, an deren Spitze nach Fouriers Tode Considerant (s. d. oben Bd. I S. 635) trat. Von ihm stammt auch das Hauptwerk der Schule: „Destinée sociale" (3 Bde., Paris 1834/45). Aber neben ihm beteiligten sich auch andere an der Weiterbildung und Verbreitung der Fourieristischen Lehren. So namentlich Cantagrel (1810—1887),

Digitized by Google

Hennequin (Victor, 2./VI. 1816—1854), Muiron (Just, 1787—1881), Paget (Amédée, gest. 1850). Im Gegensatz aber zum St.-Simonismus erfuhr die Theorie Fouriers durch dessen Jünger eine Art von Rückbildung. Sie ließen die Kosmogonie des Meisters sowie dessen Ideeen in Bezug auf das Verhältnis beider Geschlechter fallen und stellten unter dem führenden Einflusse Considerants den „Garantismus" als Ziel in den Vordergrund. Die bisher feindlichen Elemente Kapital, Arbeit und Talent sollen im Wege der Association versöhnt werden und so die bürgerliche Gesellschaft in allen ihren Bestandteilen eine sittliche und materielle Hebung erfahren. Diese Assoziation aber „hat in der Gemeinde zu beginnen, sich von ihr auf den Einzelstaat und von diesem auf die gesamte Welt zu übertragen".

Von einer Pateinahme für eine bestimmte politische Verfassung hielt sich die Schule anfänglich fern. Erst nach der Februarrevolution erklärte sie sich für die Republik. Mittlerweile war ihr Anhang bedeutend angewachsen — nicht nur in Frankreich, sondern auch auf außerfranzösischem Boden, namentlich in Amerika. Im J. 1848 gelang es Considerant, auch ein Mandat zur Nationalversammlung zu erringen, wo er, ebenso wie in der „Commission du Luxembourg" (s. Art. „Recht auf Arbeit" sub 2 oben S. 694fg.) für die Fourieristischen Ideeen eintrat. Nach der Wahl Louis Napoleons zum Präsidenten der Republik mußte Considerant, weil an einer revolutionären Bewegung gegen denselben beteiligt, nach Belgien flüchten. Damit war die Fourieristische Agitation in Frankreich, soweit ihr nicht ohnehin die Entwickelung des S. seit 1830 den Boden entzogen hatte, lahmgelegt. Ihr vollständiges Erlöschen war nur eine Frage der Zeit. Dazu kam noch, daß Considerant bei dem Versuch einer praktischen Verwirklichung des Phalangensystems in Texas (1854—63) nicht glücklicher war als eine Reihe anderer Versuche in dieser Richtung, die seit 1832 in Frankreich, Algier und Amerika unternommen worden waren. So löste sich denn die Schule in den 60er Jahren vollständig auf. — Nur ein Unternehmen, dem manche der Reformvorschläge Fouriers zugrunde liegen, hat sich erhalten: das von Godin (Jean-Baptiste-André, 26./I. 1817 bis 15./I. 1888) begründete „Familistère de Guise".[1])

Im Zusammenhange mit dem St.-Simonismus und mit der sozietären Schule Fouriers ist auch der Engländer Owen (s. d. oben S. 595) zu nennen. Seine persönlichen Erfahrungen als Fabrikherr in New-Lanark hatten in ihm die Ueberzeugung gefestigt, daß das Individuum willensunfrei und daher auch unverantwortlich sei, weil dessen Charakterbildung und ganzes Tun und Lassen durch das Milieu bestimmt werde, in dem es lebe. Dieses letztere allein nur könne man daher für Laster und Verbrechen sowie für Elend und Mangel an Glück unter den Menschen verantwortlich machen. Das Vorhandensein dieser Uebelstände in der herrschenden Gesellschaftsordnung beweise, daß die Grundlagen der letzteren verfehlt seien. Man muß sie also durch andere ersetzen, welche geeignet sind, alle Menschen zu möglichst hoher geistiger und körperlicher Vollkommenheit zu erziehen und sie ihrem natürlichen Ziele — dem Glücke — zuzuführen. Dieses ist Aufgabe des Staates und jeder vernünftigen Regierung — wobei Owen die Frage der politischen Organisation ebenso gleichgültig ist wie bis 1848 den Fourieristen. An der Möglichkeit, allen Menschen eine ausreichende Bedürfnisbefriedigung und Anteil an den kulturellen Errungenschaften zu sichern, zweifelte er keinen Augenblick. Schon der jetzige Kulturstand ermögliche dies, und überdies sei der Mensch als Produktionsfaktor unendlich verbesserungsfähig. — Anfänglich hatte Owen — auf Grund der eben skizzierten Ideeen — bloß eine Agitation zugunsten von Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse einer materiellen und geistigen Hebung der arbeitenden Klassen entfaltet. Später ging er weiter und erklärte die Gleichheit aller Lebensbedingungen als notwendige Voraussetzung wahrer Moral und allgemeinen Glückes. Zur Verwirklichung dieses Ideals sollte die Gesellschaft in kommunistische Gemeinwesen auf assoziativer Grundlage aufgelöst werden.

Der Vollständigkeit halber seien aus der Zeit zwischen 1825—1848 noch genannt: die Franzosen Cabet (s. d. oben Bd. I S. 600fg.) und Dézamy (Théodore, gest. 1850), sowie die Deutschen Gall (s. d. oben Bd. I S. 906) und Weitling (s. d.). Ihren Lehren kommt jedoch neben den Systemen des St.-Simonismus, der sozietären Schule und Owens eine nur sekundäre und jedenfalls keine selbständige Bedeutung zu. Dézamy kommt in seinen Hauptwerken „Code de la communauté" (Paris 1842) und „Organisation de la liberté et du bien-être universel" (1843) im wesentlichen über den Gedankenkreis Fouriers nicht hinaus. Vorwiegend durch diesen, aber auch noch durch die Lehren so ziemlich aller anderen sozialistischen Denker Frankreichs, erscheinen angeregt und beeinflußt: Gall in seinem „Was könnte helfen?" (Trier 1835), sowie Weitlings „Die Mensch-

[1]) Vgl. hierüber neuestens: W. F. Willoughby, Industrial communities, Chap. V., Familistère Society of Guise, France (im „Bulletin of the Department of Labor" vom September 1896, S. 567—609, Washington).

Digitized by Google

heit, wie sie ist und sein sollte" (1838), „Garantieen der Harmonie und der Freiheit" (Vivis 1842), „Das Evangelium eines armen Sünders" (Bern 1845). Cabet endlich ist interessanter durch seine praktische Agitation als durch seine „epigonische Theorie", die einen Rückfall in das 18. Jahrh. repräsentiert und, wie durch Mores Utopie angeregt, so auch im großen und ganzen bloß eine Modernisierung der letzteren ist.

c) **Louis Blanc.** Die historisch bedeutsamsten aller als sozialistisch bezeichneten Doktrinen aus den ersten vier Dezennien unseres Jahrhunderts sind, wie bereits erwähnt, der St.-Simonismus und der Fourierismus. Eine Massenwirkung hat jedoch keine von ihnen zu erzielen vermocht. Nicht, weil zur Zeit ihres Auftretens der Menge — infolge noch nicht genügend vorgeschrittener wirtschaftlicher Entwickelung — für sozialistische Ideeen die Aufnahmefähigkeit gefehlt hätte. Dieselbe war zu Anfang der 30er Jahre gewiß geringer als ein Jahrzehnt später, immerhin aber doch bereits stark genug, um ein Wiederaufleben des Babouvismus in ziemlich großem Umfange zu ermöglichen (s. Art. „Sozialdemokratie" sub 2 c oben S. 852 fg.). Allein die St.-Simonistische sowohl als auch die sozietäre Schule traten als philosophische Sekten auf, die ihre Doktrinen in weithergeholter, schwerfällig-metaphysischer Weise begründeten und nicht nur das wirtschaftliche Leben reformieren, sondern auch eine allgemein kulturelle Wiedergeburt der Menschheit und ein neues goldenes Zeitalter herbeiführen und, damit ja nichts fehle, womöglich auch noch neue Religionen begründen wollten. Das mußte sie den Massen fremd bleiben lassen und sie von vornherein auf eine enge Anhängerschaft aus den Kreisen der besitzenden und gebildeten Klassen beschränken. Ihre Ideeen gingen deshalb nicht verloren. Ihre mittelbare und Fernwirkung kann vielmehr kaum überschätzt werden — besonders was den Assoziationsgedanken betrifft. Allein es mußte erst zwischen ihnen und dem realen Leben eine Brücke geschlagen werden und eine „verständigere Beschränkung ihrer Ziele" eintreten.

Dies geschah. Es knüpft sich diese Entwickelung vornehmlich an die Namen Buchez (s. d. oben Bd. I S. 559 u. Art. „Christl. Sozialismus" sub II, A. a oben Bd. I S. 615) und Louis Blanc (s. d. oben Bd. I S. 478). Jener war einst Bazard gefolgt, dieser kam vom Babouvismus her. Beide suchten, jeder in seiner Art, die Assoziationsidee praktisch auszugestalten. Ueber das Wesen und die Wirkungen der „anarchischen Konkurrenz" im modernen Wirtschaftsleben, deren Bekämpfung und schließlicher Beseitigung ihre Bestrebungen galten, urteilten sie gleich, wenn auch die scharfe, zugespitzte kritische Formulierung von Blanc ausging, der übrigens hierin seinerseits nur den Spuren Sismondis folgte. Denn dieser hatte im Jahre 1819 schon in seinen „Nouveaux principes d'économie politique" in klassischer Weise die Mängel des wirtschaftlichen Liberalismus aufgezeigt. Ueber die Wege, wie eine Reform anzubahnen wäre, dachten jedoch Buchez und Blanc verschieden. Jener glaubte durch Anrufung der Gefühle ihrer Interessensolidarität die Arbeiterschaft zur Begründung von Produktivassoziationen bewegen zu können, zu deren Fundierung jedes Mitglied seine Arbeitswerkzeuge und etwas Kapital beizutragen hätte. Da ein Teil des Geschäftsgewinnes entweder zur Erweiterung der bereits bestehenden oder zur Begründung neuer Genossenschaften verwendet werden sollte, so hoffte Buchez, allmählich und friedlich die bestehende Produktionsordnung in eine solche überleiten zu können, in welcher die Arbeiter zugleich auch Herren der Produktionsmittel wären. Mit anderen Worten: er gab das Schlagwort von den Produktivassoziationen mit Selbsthilfe aus, das nachmals, seit 1849, in Deutschland hauptsächlich durch Schulze-Delitzsch Vertretung gefunden hat. Demgegenüber stellte Blanc das Prinzip der Staatshilfe auf. Er erkannte im freien Wettbewerb nicht bloß eine Unterdrückung der Lohnarbeit, sondern auch einen Krieg der Unternehmer untereinander, in welchem sie sich gegenseitig schädigen und aufreiben und das größere Kapital und der ausgedehntere Betrieb die kleineren verschlinge. Gerade diese Auffassung aber brachte ihn zu der Schlußfolgerung, daß man das Uebel durch sich selbst kurieren, dieselben Gewalten also, welche den unhaltbaren Zustand verschulden, auch zur Herstellung der Ordnung nutzbar machen könne und müsse. Mit anderen Worten: Die Beseitigung des Konkurrenzkrieges und die Regulierung der Produktion soll bewußt und planmäßig durch das denkbar größte Kapital und den größten Betrieb erfolgen: d. h. durch den Staat. Die praktische Durchführung dachte sich Blanc im wesentlichen folgendermaßen. Zunächst werden Bergwerke und Eisenbahnen sowie das Bank-, Versicherungs- und Lagerhauswesen verstaatlicht — natürlich unter Ablösung der bereits auf diesen Gebieten bestehenden Privatunternehmungen. Der hieraus resultierende reine Betriebsgewinn bildet das „Arbeiterbudget", welches derart zur Begründung landwirtschaftlicher und industrieller Assoziationen von Arbeitern desselben Berufs („ateliers sociaux") verwendet werden soll, daß denselben zur Anschaffung von Produktionsmitteln Staatskredit gewährt

Digitized by Google

wird. Zum Zwecke einheitlicher Preisfestsetzung und der Verhinderung jeder Konkurrenz zwischen den einzelnen Betriebsstätten des gleichen Gewerks unterstehen die letzteren einer „Centralbetriebsstätte". Sämtliche so assoziierte Produktionszweige wieder sind unter einem „obersten Rat" vereinigt. Von dem Rohertrage jedes Ateliers sind zunächst sämtliche Produktionskosten, einschließlich der Arbeitslöhne und der Verzinsung des Staatskredits, abzuziehen. Der Rest fließt zu gleichen Teilen zu: dem Staat als Amortisation der von ihm gewährten Kapitalvorschüsse; den Genossenschaften; einem Unterstützungsfonds für die Arbeitsunfähigen des Ateliers; einem allgemeinen Reservefonds zur Aushilfe für alle Assoziationen im Falle von Krisen. Im übrigen könnte jeder Arbeiter über seinen Lohn und Gewinnanteil verfügen, aber Blanc zweifelt nicht, daß „dank der offenbaren Wirtschaftlichkeit und der unbestrittenen Vortrefflichkeit des Lebens in der Gemeinschaft aus der Assoziation der Arbeit bald auch eine solche der Bedürfnisbefriedigung und der Vergnügungen würde".

6. Der „wissenschaftliche S." Betrachten wir rückblickend die bisher skizzierten sozialistischen Systeme, so finden wir nur bei Louis Blanc den Versuch, aus der Erkenntnis der realen, das Wirtschaftsleben beherrschenden Machtfaktoren heraus und mit nicht bloß kritischer, sondern auch positiver Berücksichtigung derselben, unserer Wirtschaftsordnung neue Bahnen zu weisen. Aus der Kritik der gegenwärtig für das Wirtschaftsleben maßgebenden „anarchischen Konkurrenz" zieht er den Schluß, daß die letztere auch nur durch sich selbst überwunden werden müsse und könne. Damit ist die Brücke geschlagen zwischen dem älteren und dem „wissenschaftlichen" S. Unter dem letzteren aber begreifen wir jene Theorieen, welche auf der Wissenschaft von der Volkswirtschaft fußen und sich auf den von ihr gefundenen Gesetzen unseres modernen Wirtschaftslebens aufbauen, also selbst nichts anderes als kritische Systeme der Volkswirtschaftslehre darstellen.

Als ältere Vertreter dieses wissenschaftlichen S. werden in der Regel genannt: William Thompson (1785—28. III. 1833) und Proudhon (s. d. oben S. 680/81). Die Bedeutung dieses liegt mehr auf dem Gebiete des Anarchismus (s. d. oben Bd. I S. 90 fg.). Jener aber hat in seinem 1824 erschienenen Hauptwerke „An inquiry into the principles of the distribution of wealth etc." (3. Aufl. 1869) nach einer radikalen Kritik unserer herrschenden Zustände die Einrichtung kommunistischer Gemeinden im Wege der Selbsthilfe, zunächst also neben den individual-wirtschaftlichen, empfohlen und erwartet, daß diese allmählich von jenen aufgesogen werden würden.

Thompson hat auf die Entwickelung der sozialistischen Theorieen und Bewegungen keinen unmittelbaren und sicherlich keinen ins Gewicht fallenden Einfluß geübt. Der „wissenschaftliche" S. hat überhaupt nicht in Frankreich oder England, sondern in Deutschland seine eigentliche Heimat, obschon er selbstverständlich auf den älteren, namentlich französischen Theorieen beruht und ohne diese überhaupt nicht denkbar ist. Seine Hauptvertreter sind Rodbertus, Lassalle und Marx-Engels. Dabei ist aber zu bemerken, daß der erstgenannte Denker von vornherein beiseite stand und daß, wenn bei ihm von einem praktischen Einflusse die Rede sein kann, derselbe hauptsächlich in den sozialpolitischen Anschauungen der konservativen Parteien zutage tritt, im sog. „Staats-S." also. Lassalle hinwiederum kommt eher als Agitator denn als Theoretiker in Betracht. Als solcher hat er, wenig originell und vorwiegend eklektisch, hauptsächlich fremde Ideeen — der klassischen Nationalökonomie, Marxs', Rodbertus', Blancs — popularisiert und seinen Zwecken dienstbar gemacht. Seine bisher höchste theoretische Vollendung und zugleich praktisch nachhaltigste Vertretung hat der moderne S. erst im Marxismus gefunden, und dieser bildet daher auch gegenwärtig die wissenschaftliche Grundlage aller proletarischen Bewegungen.

a) Rodbertus (s. d. oben S. 726/27). Den Ausgangspunkt von Rodbertus' ökonomischer Theorie bildet die schon von Smith vertretene Anschauung, daß der natürliche Lohn der Arbeit gleich sei ihrem Produkt. Er begründet dies folgendermaßen. Die natürlichen Güter, d. h. der natürliche Stoff und die natürliche Kraft, an denen und mit deren Hilfe der arbeitende Mensch sich betätigt, kommen wirtschaftlich nicht in Betracht, weil die Natur sie kostenlos beistellt. Als wirtschaftliche Güter sind also nur Produkte anzusehen, in denen Arbeit sich verkörpert. Sie kosten Arbeit. Sie kosten aber, nach dem Gesagten, auch nur Arbeit: unmittelbare oder mittelbare — letztere in Form von Kapital (Werkzeuge und andere Produktionsmittel), d. h. von aufgespeicherten Produkten. Der Wert der wirtschaftlichen Güter bestimmt sich daher ausschließlich nach dem zu ihrer Erzeugung notwendigen Arbeitsaufwande und ist durch die Arbeitszeit, reduziert auf Arbeitsstunden, meßbar; wobei zwischen qualifizierter und nichtqualifizierter Arbeit zu unterscheiden und ein geringeres Maß jener einem größeren dieser gleichzuhalten ist. Ist dem so, so ist auch der gerechte Maßstab gefunden für die

Digitized by Google

Verteilung des Nationaleinkommens, d. h. der in einem bestimmten Zeitraum produzierten Güter, die dem unmittelbaren Interesse des Lebens, der Konsumtion also, gewidmet werden können. Einem jeden gebührte hiervon ein nach seiner „unmittelbaren Mitwirkung bei der Produktion", d. h. nach seiner Arbeitsleistung, bemessener Anteil.

In Wirklichkeit finden wir jedoch nicht bloß die Arbeit als bezugsberechtigt am Nationaleinkommen. Ja, ihr Anteil übersteigt nicht den unumgänglichen Bedarf des Arbeiters und erhebt sich über dieses Niveau auch bei Zunahme ihrer Produktivität nicht. M. a. W.: der Arbeiter erhält nur einen Teil seines Arbeitsproduktes. Das ist der „Lohn". Der Rest fällt als „Rente" dem Grund- und Kapitaleigentum zu. Aus dem einfachen Grunde, weil unsere Rechtsordnung „den Boden und das Kapital als einzelnen Individuen ebenso eigentümlich zustehend (erklärt) als dem Arbeiter die Arbeitskraft. Dadurch sind die Arbeiter, um nur überhaupt produzieren zu können, gezwungen, eine Verbindung mit den Besitzern des Bodens und des Kapitals einzugehen und sich in das Arbeitsprodukt mit diesen zu teilen. Diese Verbindung ändert nichts an den natürlichen produktiven Elementen aller Güter, sondern beseitigt nur ein gesellschaftliches Hindernis dieser Produktion, das willkürliche quod non der Grund- und Kapitaleigentümer, und beseitigt dies durch eine Teilung des Produkts". Dieses „willkürliche quod non" unter der Herrschaft des Privateigentums und der Vertragsfreiheit aber beschränkt, wie schon erwähnt, bei der Teilung die Arbeiterklasse auf den unentbehrlichen Unterhaltsbedarf. Und da dieser eine ziemlich konstante Größe bildet, so tritt das „Gesetz der fallenden Lohnquote" in Kraft: parallel mit der steigenden Produktivität der Arbeit wächst auch die Quote der Rentenbezugsberechtigten am Nationaleinkommen, während diejenige der Arbeiterklasse in gleichem Maße abnimmt. Das „ist der Grund aller wirtschaftlichen Leiden der Gegenwart". Darauf gehen die geschwächte Kaufkraft der arbeitenden Klassen, die Handelskrisen, der stetig zunehmende Pauperismus, der Ausschluß der Massen von den Segnungen der Kultur, kurz alle jene Erscheinungen zurück, die unsere Zivilisation mit dem Untergange bedrohen.

Eine Aenderung unseres ebenso ungerechten als kulturfeindlichen Wirtschaftssystems ist also notwendig. Aber nach welcher Richtung soll sie sich vollziehen? Da die Schmälerung des natürlichen Lohneinkommens auf dem Privateigentum beruht, so müßte, scheint es, um ihr und dem arbeitslosen Einkommen ein Ende zu machen, zum K. übergegangen werden. Diesen hält nun allerdings Rodbertus für den Idealzustand, zugleich aber auch auf absehbare Zeiten hinaus für unmöglich. Er begnügt sich daher mit Kompromißvorschlägen, die darauf hinauslaufen: unter Belassung von Privateigentum und arbeitslosem Renteneinkommen auch den Arbeitslohn an der steigenden Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit partizipieren zu lassen, die Arbeiter vor dem Schwanken der Arbeitsgelegenheit und den Gefahren der Arbeitslosigkeit zu schützen und auf diese Art die Fortschritte der Kultur allen Klassen zugänglich zu machen. Diese Aufgabe falle dem Staate zu. Dem Staate, den Rodbertus als selbständige Einheit über den Individuen ansieht, in welche diese sich „als schlechthin abhängige Organe, als gehorsame Funktionäre des Gesamtzweckes einzugliedern haben". Zur Erreichung des angestrebten Zieles aber sei notwendig: gesetzliche, bei Zunahme der Arbeitsproduktivität entsprechend zu revidierende Tarifierung der Löhne und Warenpreise — jedoch nicht in Metall-, sondern in Arbeitsgeld. Derart nämlich, daß in jedem Gewerk ein normaler Zeitarbeitstag (von 6, 8, 10, 12 Stunden) und für diesen das normale Arbeitswerk, d. h. die Durchschnittsleistung eines mittleren Arbeiters von mittlerem Fleiß mit mittlerer Geschicklichkeit in seinem Gewerbe fixiert würde. Diese Durchschnittsleistung während eines Tages oder einer Stunde hätte als Werteinheit zu dienen und wäre dem Arbeiter — nach Abzug des ebenfalls gesetzlich bestimmten Anteils zugunsten des Staates, der Grundrente und des Kapitalgewinnes — zu bescheinigen. Bei der Festsetzung der Warenpreise müßten natürlich auch die in den einzelnen Gütern enthaltenen Kapitalbestandteile berücksichtigt werden. Zur Realisierung des Arbeitsgeldes — eben jene Bescheinigungen über geleistete Arbeit — hätten staatliche Magazine zu dienen, aus denen jedermann beliebige Waren von einer der bescheinigten gleichen Normalarbeitszeit eintauschen könnte.

In ähnlicher Weise wie Rodbertus steht auch

b) **Lassalle** (s. d. oben S. 390) unter der Herrschaft des antikisierenden Staatsideals Fichtes und der gleichartigen Staatstheorie Hegels und Schellings. Ihm ist alle Geschichte ein Kampf der Menschheit gegen jegliche Art von Unfreiheit und deren stetige und fortschreitende Zurückdrängung. Diese Entwickelung der Freiheit aber und damit aller Kultur ist nur möglich durch Zusammenfassung der, isoliert ohnmächtigen, Individuen zu einer

Digitized by Google

sittlichen Einheit: dem Staat, dessen Zweck also „die Erziehung .. des Menschengeschlechtes zur Freiheit“ ist. Bisher ist die letztere innerhalb der Gesellschaft noch nicht verwirklicht. Denn noch immer gibt es Herrschende und Beherrschte. Und obwohl der Kreis jener sich gegenüber früheren Geschichtsperioden erweitert hat, so umfaßt er doch erst eine kleine Minorität. Jede herrschende Minorität — ob es nun im Mittelalter der Stand der Grundherren oder seit der Revolution der Stand der Besitzenden schlechtweg, die Bourgeoisie ist — will ihre Privilegien bewahren und stemmt sich daher kulturfeindlich jener Entwickelung in der Richtung der Freiheit entgegen. Zugleich macht sie nicht nur den Staat ihren besonderen Zwecken dienstbar, sondern läßt auch deren Durchführung, d. h. die Erhaltung des Staates, von den beherrschten Klassen bezahlen. Derart nämlich, daß sie die Steuerlasten auf diese überwälzt, sich selbst aber steuerimmun erhält. So im Mittelalter der Baron, so seit der französischen Revolution die Bourgeoisie, deren politische Alleinherrschaft in der Verknüpfung des Wahlrechts mit einem gewissen Besitzausmaß und deren Steuerfreiheit im Institut der indirekten Besteuerung in Erscheinung tritt. Mit den realen Machtverhältnissen ändert sich aber auch die politische Verfassung. Denn diese und jene sind identisch. Deshalb mußte auch mit der fortschreitenden industriellen Entwickelung schließlich die Struktur der Verfassung eine andere werden und die Macht aus den Händen der Grundherren in jene des „dritten Standes“ übergehen. Das Privileg ist dabei bestehen geblieben. Geändert haben sich nur Kreis und Zahl der Privilegierten. Mit der Februarrevolution ist nun ein neues Prinzip in die geschichtliche Entwickelung eingetreten: die Idee des Arbeiterstandes. Die realen Machtverhältnisse haben sich zugunsten der letzteren geändert. Dies muß daher auch rechtlich und verfassungsmäßig in der politischen Herrschaft des 4. Standes zum Ausdruck kommen. Dadurch erst wird die Herrschaft aller d. h. die Freiheit aller, verwirklicht werden. Denn das Prinzip des 4. Standes, die Arbeit, enthält nichts, woraus sich neue Privilegien, welcher Art immer, zu bilden vermöchten. Fortan wird der Staat ungehemmt seinem Zwecke zustreben können, die kulturelle und sittliche Entwickelung aller zu fördern und also zunächst das Los der arbeitenden Volksklassen zu verbessern.

Eine solche Besserung ist nur möglich durch Beseitigung des „ehernen Lohngesetzes“, kraft dessen der Arbeitslohn stets nach dem gewohnheitsmäßigen Existenzminimum der Arbeiter gravitiert und im übrigen konkret, ebenso wie alle anderen Warenpreise, durch Arbeitsangebot von seiten der aller Produktivmittel baren und daher wirtschaftlich unfreien Arbeiter und durch Nachfrage nach Arbeit seitens der ökonomisch überlegenen Unternehmer bestimmt wird. Es muß also der ganzen gegenwärtigen Lohnform ein Ende gemacht werden. Der Weg hierzu ist die Produktivassoziation. Durch sie würden die Arbeiter ihre eigenen Unternehmer. Betreten können sie freilich diesen Weg aus eigener Kraft nicht, wie es ihnen Schulze-Delitzsch rät. Denn es fehlt ihnen ebenso an eigenem Kapital wie an Kredit. Der Staat muß ihnen also helfen.

Auf die Details der Vorschläge Lassalles zur Durchführung der Produktivassoziationen mit Staatshilfe — die er, nebenbei bemerkt, nur für eine Uebergangsmaßregel hielt, welche die Lösung der sozialen Frage vorbereiten sollte — braucht nicht eingegangen zu werden. Er lehnt sich hierbei durchaus an Louis Blanc an. Von Bedeutung ist nur die Frage, wie denn der Staat, solange die besitzenden Klassen am Ruder seien, zu jener helfenden Tätigkeit veranlaßt werden solle? Sehr einfach! Die Arbeiter müssen sich des Staates bemächtigen! Das Mittel hierzu aber ist das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht, zu dessen Eroberung und Geltendmachung sich die Arbeiterklasse als politische Partei konstituieren muß. Der Verwirklichung dieses nächsten Gedankens hat denn auch die Agitation Lassalles gegolten (s. Art. „Sozialdemokratie“ sub 3b oben S. 857).

c) **Agrar-S.** Als charakteristisch für Blanc, Rodbertus, Lassalle ist uns ihre Anschauung entgegengetreten, daß der Staat die Aufgabe habe, das freie Walten des Selbstinteresses durch planmäßige Eingriffe in das Wirtschaftsleben einzuschränken oder gar ganz aufzuheben, und daß ihm, bei so gerichtetem Willen, zugleich auch jederzeit die Machtmittel eigneten, denselben zu verwirklichen. Das gleiche gilt auch von denjenigen Sozialisierungsvorschlägen, die man unter der gemeinsamen Etikette „Agrar-S.“ zusammenzufassen pflegt und die daher hier ihren Platz finden mögen.

Soweit ihre Verbreitung in weiteren Kreisen in Frage kommt, gehen dieselben auf den seit 1835 schriftstellerisch tätigen Belgier Colins (s. d. oben Bd. I S. 630) und dessen Schüler zurück, unter denen namentlich François Huet (s. Art. „Christl. S.“ sub II, A, a oben Bd. I S. 616) hervorzuheben ist. Aehnliche Gedanken wie von diesen Vertretern des „rationellen S.“ sind jedoch viel früher schon ausgesprochen

Digitized by Google

worden, ohne sonderliche Beachtung zu finden. Am frühesten von Thomas Spence, einem englischen Schullehrer (ca. 1750—1814). Bekannter ist durch Anton Mengers Schrift über „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ Charles Hall. In einer 1805 erschienenen Untersuchung über „The effects of civilisation on the people in European states“ führt er aus, daß das Steigen der Zivilisation und des Reichtums einerseits die Arbeit der Armen und andererseits das arbeitlose Einkommen der Reichen fortwährend vermehre, und zwar infolge Schmälerung des Arbeitsertrages durch Grundrente und Kapitalgewinn. Um dem vorzubeugen und jedem Arbeiter den vollen Ertrag seiner Arbeit zu sichern, empfiehlt er nicht nur die Einführung der gleichen Erbteilung unter den Kindern und die Erlassung von Luxusgesetzen, sondern auch die Verstaatlichung von Grund und Boden und dessen Aufteilung in unveräußerlichen und mit dem staatlichen Heimfallsrechte im Falle des Aussterbens der Familie belasteten Familienlandlosen. — Die gleiche Verbindung von Kollektiveigentum am Land in Verbindung mit Individualwirtschaft befürwortet auch Colins in seinem Hauptwerke „Qu'est ce que la science sociale?“ (4 Bde., Paris 1851/54), und zwar von folgenden Gesichtspunkten aus: Um leben zu können, muß der Mensch arbeiten. Arbeit ist Betätigung am Rohstoff: Grund und Boden. Ursprünglich sind dieser und jene die einzigen Produktionsfaktoren. Später treten, als Ergebnis ihres Zusammenwirkens, die beweglichen Sachgüter hinzu: das Kapital. Dieses fördert wohl die Produktion, macht sie aber nicht auch dem möglich, dem das Land fehlt. Will der arbeiten, so ist er von dem Besitzer des Landes abhängig. Seine Arbeit ist unfrei, und dies hat zur Folge, daß er sich mit einem gerade zum Leben notwendigen Minimum begnügen, den Rest seines Arbeitsertrages aber dem Besitzer von Land (und Kapital) abliefern muß. Soll also die Arbeit frei sein, so muß das Land allen gehören und jedem zur Verfügung stehen, der es benützen will. Jeder kann dann leben, ohne in den Dienst eines anderen zu treten. Er wird dies nur dann tun, wenn er als Lohn mehr erhielte, als er selbständig zu erarbeiten vermöchte. D. h. die Löhne würden im Gegensatz zu dem System der unfreien Arbeit, welches sie auf das jeweils möglich niedrigste Niveau hinunterdrückt, das in jedem Augenblick mögliche Maximum erreichen. Damit entfiele auch das (schon von Hall betonte) parallel und in geradem Verhältnisse zur Zunahme von Reichtum und Intelligenz auf der einen Seite sich vollziehende Anwachsen von Armut und geistiger Verkümmerung auf der anderen Seite.

Den lebhaftesten Widerhall hat der Gedanke einer Kollektivierung von Grund und Boden (zugunsten von Staat oder Gemeinde) natürlich dort gefunden, wo die Zusammenballung des Landes in wenigen Händen am meisten fortgeschritten ist: besonders in England also und in den Vereinigten Staaten, aber auch in Deutschland, Italien, Ungarn, Rumänien. Ihr glänzendster Vertreter ist der Amerikaner Henry George (2. IX. 1839—1897). In seinem 1879 erschienenen Buche „Progress and poverty“ [1]), das die größte Verbreitung gefunden hat, redet er, als Mittel zur Abschaffung des privaten Grundeigentums, einer allmählichen Konfiskation der Grundrente im Wege der Steuergesetzgebung das Wort. Denn „das gleiche Recht aller Menschen auf den Gebrauch von Grund und Boden ist so klar wie ihr Recht, Luft zu atmen. Es ist ein Recht, das durch die Tatsache ihres Daseins verbürgt wird“. Seine Verletzung durch die Sonderaneignung des Landes verschuldet allein den vorhandenen Pauperismus, die Krisen und die Niederhaltung des Lohnes; und die Aufhebung dieser Verletzung wird genügen, um auch die eben genannten Uebelstände zu beseitigen.

Auf dem gleichen Standpunkte wie George befinden sich in England: John Stuart Mill [2]), Herbert Spencer [3]) und Alfred Russel Wallace [4]), in Deutschland namentlich Michael Flürscheim [5]), Theodor Hertzka [6]), Adolf Samter [7]) und A. Th. Stamm [8]), wenn auch die praktischen Vorschläge, zu denen sie gelangen, in manchen Punkten von denen Georges abweichen. (Vgl. auch den Art. „Bodenreform“ oben Bd. II S. 482 fg.)

Alles, was an lebendigen Gedanken in den älteren sozialistischen Theorieen enthalten ist, erscheint weitergeführt und zu einem großartigen wissenschaftlichen System verarbeitet im

d) Marxismus, neben dessen eigent-

---

[1]) Deutsch von D. H. Gütschow u. d. T. „Fortschritt und Armut“, Berlin 1881, 5. Aufl. 1892.

[2]) In seinen Principles of political economy, book II, ch. 2, § 1.

[3]) Sozial statics, 1850.

[4]) Land nationalisation. its necessity, its aims. London 1882.

[5]) Auf friedlichem Wege, Baden-Baden 1884; Der einzige Rettungsweg 1890.

[6]) Die Gesetze der sozialen Entwickelung. Leipzig 1886; Freiland ebd. 1890.

[7]) Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879.

[8]) Die Erlösung der darbenden Menschheit, Stuttgart 1871, 3. Aufl. 1884.

Digitized by Google

lichem Urheber, Marx, stets auch Engels genannt werden muß. Der Marxismus geht von der Auffassung aus, daß die menschliche Gesellschaft sich in unaufhörlicher und stets erneuerter Wandlung befinde. Dieser fortwährende Umwälzungsprozeß ist jedoch nicht dem Zufalle unterworfen, sondern bestimmten Gesetzen, vermöge deren ein regelmäßiges Fortschreiten vom minder Vollkommenen zu Vollkommenerem stattfindet. Die treibenden Kräfte dieser Entwickelung sind die materiellen Interessen, die sich systematisch im Wirtschaftsleben betätigen. Sämtliche Lebensäußerungen der Gesellschaft gehen also auf das letztere und dessen jeweilige Gestaltungen zurück. „Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt", und „die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft (bildet) die reale Grundlage, aus der der gesamte Ueberbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweise eines jeden geschichtlichen Zeitabschnittes in letzter Instanz zu erklären sind." Die Form aber, in der jene menschheitliche Entwickelung sich vollzieht, ist das automatische Umschlagen eines jeden Zustandes in sein Gegenteil und seine Auflösung in eine höhere Einheit. Diese Bildung von „Gegensätzen" erfolgt dadurch, daß die jeweils vorhandene rechtliche Ordnung des Wirtschaftslebens angesichts der Weiterentwickelung der Produktivkräfte schließlich antiquiert erscheint. Zwischen der Form des Wirtschaftslebens — Rechtsordnung — und dessen Inhalt — Produktionstechnik — bildet sich, stetig wachsend und immer unerträglicher (weil von Störungen im wirtschaftlichen Prozeß begleitet) ein Widerspruch heraus, der zuletzt dadurch behoben wird, daß die Rechtsordnung eine der geänderten vollkommeneren Produktionstechnik entsprechende Umgestaltung erfährt. Naturgemäß ist der Gleichgewichtszustand in der so gewordenen höheren Gesellschaftsordnung ebenfalls nur vorübergehend, und das alte Spiel beginnt von neuem. Aeußerlich erscheint die ganze Entwickelung als Bildung von Interessengegensätzen, d. h. in ihrer menschlichen Verkörperung: von Interessentengruppen, den sozialen Klassen, und deren Kampf untereinander. Alle Geschichte — „mit Ausnahme der Urzustände" — war und ist daher eine Folge von Klassenkämpfen.

Mit dieser Entwickelungstheorie, der „materialistischen Geschichtsauffassung", ausgerüstet, machte sich nun Marx daran, zunächst das wirtschaftliche Entwickelungsgesetz der Epoche zu erforschen, in der wir uns augenblicklich befinden. Der Lösung dieser Aufgabe ist „Das Kapital" gewidmet. Nicht bloß theoretisches Interesse leitete ihn dabei. Denn obschon er sich vollkommen klar darüber war, daß, „auch wenn eine Gesellschaft dem Naturgesetz ihrer Bewegung auf die Spur gekommen ist, .. sie naturgemäß Entwickelungsphasen weder überspringen noch wegdekretieren" könne, so meinte er doch andererseits, daß eine solche Erkenntnis „die Geburtswehen abkürzen und mildern" könne.

Welches ist nun das unserer Geschichts- oder, was dasselbe ist, Wirtschaftsepoche eigene ökonomische Entwickelungsgesetz?

Um dasselbe zu erfassen, ist ein Vergleich der modernen Gesellschaft mit früheren Entwickelungsstufen notwendig.

Die Geschichte, d. h. der Klassenkampf, beginnt mit der Ersetzung des ursprünglichen K. — des Gemeinbesitzes an Grund und Boden mit Produktion durch alle Glieder der Genossenschaft und für ihren gemeinsamen Vorteil — durch das Privateigentum. Denn dieses erst scheidet die Menschen in eine herrschende ausbeutende und in eine beherrschte ausgebeutete Klasse. Dies ist der Privateigentumsordnung immanent, mögen auch im übrigen die Formen, in denen die Ausbeutung sich vollzieht, und der Umfang der letzteren wechseln. Sie müssen ja auch, da sie eben die Rechtsordnung repräsentieren, mit der wechselnden Struktur des Wirtschaftslebens anders werden. Im Mittelalter war die Ausbeutung der beherrschten arbeitenden Klasse eine durch die Form der Produktion beschränkte. Es bestand nämlich — um Marx und Engels selbst reden zu lassen — „allgemeiner Kleinbetrieb, auf Grundlage des Privateigentums der Arbeiter an ihren Produktionsmitteln: der Ackerbau der kleinen freien oder hörigen Bauern, das Handwerk der Städte". Dabei „konnte die Frage gar nicht entstehen, wem das Erzeugnis der Arbeit gehören solle. Der einzelne Produzent hatte es, in der Regel, aus ihm gehörendem, oft selbsterzeugtem Rohstoff, mit eigenen Arbeitsmitteln und mit eigener Handarbeit oder der seiner Familie hergestellt. Es brauchte gar nicht erst von ihm angeeignet zu werden, es gehörte ihm ganz von selbst. Das Eigentum am Produkte beruhte .. auf eigener Arbeit. Selbst wo fremde Hilfe gebraucht ward, blieb diese in der Regel Nebensache und erhielt häufig außer dem Lohn eine andere Vergütung: der zünftige Lehrling und Geselle arbeiteten weniger wegen der Kost und des Lohnes, als wegen ihrer eigenen Ausbildung zur Meisterschaft. Ueberdies „war die Produktion vorwiegend auf den Selbstgebrauch gerichtet, befriedigte vorwiegend nur die [illegible]

Digitized by Google

des Produzenten und seiner Familie. Wo, wie auf dem Lande, persönliche Abhängigkeitsverhältnisse bestanden, trug sie auch bei zur Befriedigung der Bedürfnisse des Feudalherrn". Umgekehrt „produzierte die Familie des Bauern fast alles, was sie brauchte, Geräte und Kleider nicht minder als Lebensmittel". Sie brauchte also fast nichts im Wege des Austausches zu erlangen und brachte auch ihrerseits fast nichts zum Austausch. „Erst als sie dahin kam, einen Ueberschuß über ihren eigenen Bedarf und über die dem Feudalherrn geschuldeten Naturalabgaben zu produzieren", wurde derselbe „in den gesellschaftlichen Austausch geworfen, zum Verkauf ausgeboten, . . Ware". Die städtischen Handwerker produzierten allerdings von Anfang an für den Austausch. „Aber auch sie erarbeiteten den größten Teil ihres Eigenbedarfes selbst: sie hatten Gärten und kleine Felder; sie schickten ihr Vieh in den Gemeindewald, der ihnen zudem Nutzholz und Feuerung lieferte; die Frauen spannen Flachs, Wolle usw." Kurz, „beschränkter Austausch, beschränkter Markt, stabile Produktionsweise, lokaler Abschluß nach außen, lokale Vereinigung nach innen: die Mark auf dem Lande, die Zunft in der Stadt". — Das alles ändert sich seit dem 15. Jahrh. mit der Entstehung der „kapitalistischen Produktion". Diese knüpft direkt an „bestimmte bereits vorgefundene Hebel der Warenproduktion und des Warenaustausches, Kaufmannskapital, Handwerk, Lohnarbeit", an. Ebenso bleiben „die Aneignungsformen der Warenproduktion auch für sie in voller Geltung", da sie ja „selbst . . als eine neue Form der Warenproduktion" auftritt. D. h. nach wie vor eignet sich der Besitzer der Produktionsmittel das Produkt an. Allein früher beruhte das Eigentum an dem letzteren auf der eigenen Arbeit — jetzt greift es Platz, obgleich dies nicht mehr der Fall, sondern „das Produkt . . ausschließlich Produkt fremder Arbeit" ist. Neben der „naturwüchsigen und planlosen Arbeitsteilung" von früher ist nämlich — und darin liegt eben der Wesensunterschied zwischen der mittelalterlichen und der neuen wirtschaftlichen Struktur — „die planmäßige Teilung der Arbeit" erwachsen: die Kooperation in der Gütererzeugung an Stelle der Einzelproduktion, bei welcher ein gesellschaftlicher Zusammenhang zwischen den Einzelproduzenten nur dann und nur insoweit stattfand, als es unter ihnen zum Austausch ihrer Produkte kam. Diese Kooperation tritt nacheinander in den verschiedenen Formen „der einfachen Kooperation, der Manufaktur und der großen Industrie" auf. Jene unterscheidet sich von der mittelalterlichen Produktion nur quantitativ, also durch „das Wirken einer größeren Arbeiteranzahl zur selben Zeit, in demselben Raum (oder wenn man lieber will, auf demselben Arbeitsfeld) zur Produktion derselben Warensorte, unter dem Kommando desselben Kapitalisten. . . Die Werkstatt des Zunftmeisters ist nur erweitert." In fortschreitender Entwickelung werden „von Mitte des 16. Jahrh. bis zum letzten Dritteil des 18." einerseits verschiedene selbständige Handwerke kombiniert und „bis zu dem Punkt verunselbständigt und vereinseitigt, . . wo sie nur noch einander ergänzende Teiloperationen im Produktionsprozeß einer und derselben Ware bilden". Andererseits aber wird, ausgehend „von der Kooperation gleichartiger Handwerker, . . dasselbe individuelle Handwerk in seine verschiedenen Teiloperationen zersetzt und diese bis zu dem Punkt isoliert und verselbständigt, wo jede derselben zur ausschließlichen Funktion eines besonderen Arbeiters wird". Das ist die Manufaktur, deren Basis also noch immer das Handwerk bildet und in der das Arbeitsmittel noch immer das Werkzeug (Handwerksinstrument) ist. Aus dem letzteren wird schließlich die Maschine: aus dem Produktionsmittel des Einzelnen das „nur von einer Gesamtheit von Menschen anwendbare"; . . an die Stelle der Einzelwerkstatt tritt „die das Zusammenwirken von Hunderten und Tausenden gebietende Fabrik" — kurz es ersteht und entfaltet sich die moderne Großindustrie. — Wie leicht ersichtlich, liegt der Schwerpunkt der kapitalistischen Produktion in allen ihren Entwickelungs- und Intensitätsphasen nicht mehr in der Güterbeschaffung für den Eigenbedarf des Produzenten, sondern für den Absatz. Man produziert von vornherein Waren. Infolgedessen werden „die alten Verbände gelockert, die alten Abschließungsschranken durchbrochen, die Produzenten mehr und mehr in unabhängige vereinzelte Warenproduzenten verwandelt". Und während die Organisation der Produktion als gesellschaftlicher in jedem einzelnen Produktionsetablissement stetig fortschreitet, tritt „die Anarchie der gesellschaftlichen Produktion . . an den Tag und (wird) mehr und mehr auf die Spitze getrieben. . . Die Produzenten haben die Herrschaft über ihre eigenen gesellschaftlichen Beziehungen verloren. Jeder produziert für sich mit seinen zufälligen Produktionsmitteln und für sein besonderes Austauschbedürfnis. Keiner weiß, wieviel von seinem Artikel auf den Markt kommt, wieviel davon überhaupt gebraucht wird, keiner weiß, ob sein Einzelprodukt überhaupt einen wirklichen Bedarf vorfindet, ob er seine Kosten herausschlagen oder überhaupt wird verkaufen können". So gestaltet sich denn die Produktion zu einem schonungs-

Digitized by Google

losen Konkurrenzkampf der einzelnen Unternehmungen. Es wird zum „Zwangsgebot für den einzelnen industriellen Kapitalisten, seine Maschinerie zu verbessern, ihre Produktionskraft stets zu erhöhen". Der Möglichkeit zu diesem und jenem sind keine Grenzen gesetzt, wohl aber der extensiven wie intensiven Ausdehnungsfähigkeit der Märkte. „Die Kollision wird unvermeidlich" und tritt zutage in Krisen.

Um aber die Wirkungen der letzteren ganz würdigen zu können, ist es noch nötig, einen Blick auf die in der kapitalistischen Produktion tätigen Arbeiter zu werfen.

Der beginnende Kapitalismus hatte die Form der Lohnarbeit bereits vorgefunden. Er machte sie aber aus der Ausnahme, aus einem „Durchgangspunkt", der sie früher war, zur „Regel und Grundform der ganzen Produktion" und vollzog „die Scheidung . . zwischen den in den Händen der Kapitalisten konzentrierten Produktionsmitteln hier und den auf den Besitz von nichts als ihrer Arbeitskraft reduzierten Produzenten dort". Diese sind und bleiben lebenslänglich Lohnarbeiter, da parallel mit der Entfaltung der kapitalistischen Produktion auch die Erlangung der zu selbständiger Unternehmertätigkeit erforderlichen Produktionsmittel immer schwieriger und schließlich unmöglich wird. Zugleich aber verschlechtert sich auch ihre Lage in geradem Verhältnis zu den Fortschritten der Technik. „Wenn die Einführung und Vermehrung der Maschinerie Verdrängung von Millionen von Handarbeitern durch wenige Maschinenarbeiter bedeutet, so bedeutet Verbesserung der Maschinerie Verdrängung von mehr und mehr Maschinenarbeitern selbst und in letzter Instanz Erzeugung einer das durchschnittliche Beschäftigungsbedürfnis des Kapitals überschreitenden Anzahl disponibler Lohnarbeiter, einer vollständigen industriellen Reservearmee." Jede günstige Markt- und daher Produktionskonjunktur kann durch ihre Heranziehung voll ausgenützt werden, jede Krise hinwiederum mehrt ihre Massen. Aber nicht nur das; die „industrielle Reservearmee" fungiert auch als „Regulator zur Niederhaltung des Arbeitslohnes auf dem dem kapitalistischen Bedürfnis angemessenen niedrigen Niveau".

Hier ist nun der Ort, die Marxsche Wertlehre anzudeuten.

„Die Nützlichkeit eines Dinges", führt Marx aus, „macht es zum Gebrauchswert." Der Tauschwert aber ist „die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen, ein Verhältnis, das beständig mit Zeit und Ort wechselt". Der Tauschwert ist jedoch keineswegs etwas Zufälliges, wie es danach scheinen möchte. Vergleichen wir zwei Waren, so finden wir „ihr Austauschverhältnis . . . stets darstellbar in einer Gleichung"; d. h. „daß ein Gemeinsames von derselben Größe in zwei verschiedenen Dingen existiert"; daß „beide also gleich sind einem Dritten, das an und für sich weder das eine noch das andere ist", und „daß daher jedes der beiden, soweit es Tauschwert, . . auf dieses Dritte reduzierbar sein" muß. Dieses Dritte ist nicht Nützlichkeit (Gebrauchswert) und ebensowenig die „körperlichen Bestandteile und Formen, die es zum Gebrauchswert machen", sondern „die Verausgabung menschlicher Arbeitskraft, ohne Rücksicht auf die Form dieser Verausgabung". M. a. W.: „ein Gebrauchswert oder Gut hat . . nur einen Wert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht . . ist", die ihrerseits „sich an ihrer Zeitdauer mißt", wie „die Arbeitszeit wieder ihren Maßstab an bestimmten Zeitteilen besitzt". Wohlverstanden, „Arbeit" ist nicht individuell aufzufassen, sondern als „gesellschaftliche Durchschnittsarbeitskraft". Als „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" erscheint daher jene, welche erheischt wird, „um irgend einen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen". Ebenso selbstverständlich ist Arbeit nicht bloß Handarbeit, sondern auch, unter der eben erwähnten Voraussetzung, jede leitende und disponierende Tätigkeit im Produktionsprozeß. Hält man das fest, so ergibt sich, daß „Waren, . . die in derselben Arbeitszeit hergestellt werden können, . . dieselbe Wertgröße haben", und daß andererseits Wertdifferenzen ihr Maß in dem Quantitätsunterschied der zur Erzeugung der verglichenen Waren erforderlichen Arbeit finden. Im Austausche nun „gravitieren die Preise", d. h. die in Geld ausgedrückten Wertquanta, „nach den (so) bestimmten Werten hin und oscillieren um diese Werte", oder richtiger: „gravitierten"; nämlich in der „ganzen Periode der einfachen Warenproduktion", d. h. „vom Anfange des die Produkte in Waren verwandelnden Austausches bis ins 15. Jahrh. unserer Zeitrechnung" (Engels). Anders in dem Austausch der kapitalistisch produzierten Waren. Bei diesem tritt der Wert nicht in die Erscheinung. Vielmehr ist es gerade für die kapitalistische Produktionsweise charakteristisch, daß nun die Waren der Regel nach nicht zu ihren Werten, d. h. im Verhältnis der in ihnen enthaltenen Arbeitsmengen austauschen, sondern daß die Aequivalenz von Ware und Wert nur etwas Zufälliges ist. Der Wert lebt nicht in dem Bewußtsein der kapitalistischen Produktionsagenten.

Digitized by Google

auch keineswegs deren Kalkül. Denn nach ihrer Auffassung kostet die Ware nicht Arbeit, sondern Kapital. Der Wert spielt aber ebensowenig eine Rolle etwa als Distributionsfaktor bei der Aufteilung des gesellschaftlichen Jahresprodukts. Er ist auch keineswegs eine Bewußtseinstatsache der Warenkäufer und Verkäufer — der Uebergang zum Metallgeld hat „das Bewußtsein von der wertmessenden Eigenschaft der Arbeit durch die Gewohnheit des Geldrechnens" erst verdunkelt und dann vollständig verdrängt. „Er ist also mit einem Wort keine Bedingung wirtschaftlicher Tätigkeit, . . keine empirische, sondern eine gedankliche Tatsache, . . um die Phänomene des Wirtschaftslebens uns verständlicher zu machen." Kurz, das Wertgesetz ist „nichts anderes als der ökonomische Ausdruck für die Tatsache der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit als Grundlage des wirtschaftlichen Daseins"; und sein Inhalt ist also der, daß „der Wert der Waren die spezifisch historische Form ist, in der sich die in letzter Instanz alle wirtschaftlichen Vorgänge beherrschende gesellschaftliche Produktivkraft der Arbeit bestimmend durchsetzt" (Sombart). — Ebenso wie der Wert ist auch der „Mehrwert" eine „gesellschaftliche Tatsache". Halten wir fest, daß jede wirtschaftende Gesellschaft über ein gewisses Quantum Arbeit verfügt, so wird dasselbe auch in einem bestimmten Produktquantum in Erscheinung treten, das einen bestimmten Wert repräsentiert. Fixiert man in irgend einer Weise einen Teil dieses gesellschaftlichen Produkts, so repräsentiert der Wert des Ueberschusses Mehrwert. Zunächst ist das ein rein formaler Begriff. Seine Ausfüllung erfährt er in der kapitalistischen Produktion dadurch, daß das Kapital sich einen Teil der gesellschaftlichen Arbeit aneignet, nämlich den Ueberschuß über das zur Erhaltung und Reproduktion der Arbeitskraft notwendige Arbeitsquantum. M. a. W.: Der Arbeiter erhält nicht allen Wert, den seine Arbeit geschaffen, sondern, unter dem Namen Arbeitslohn, nur einen Teil desselben. Die Größe dieses Arbeitslohnes weicht, wie Marx selbst ausdrücklich erklärt, von dem zur Erhaltung und Reproduktion der Arbeitskraft notwendigen „physischen Minimum ab. Er ist verschieden je nach dem Klima und dem Stand der gesellschaftlichen Entwickelung. Er hängt ab nicht nur von den physischen, sondern auch von den historisch entwickelten gesellschaftlichen Bedürfnissen, die zur zweiten Natur werden. In jedem Land aber zu einer gegebenen Periode ist dieser regulierende durchschnittliche Arbeitslohn eine gegebene Größe", der für die „sämtlichen übrigen Revenüen . . eine Grenze" bildet.

Natürlich — und damit kehren wir zu der dieser Skizze des Wertgesetzes vorausgeschickten Darstellung zurück — ist der Privatkapitalist, von dem in der herrschenden Wirtschaftsordnung die Produktion ausgeht, an möglichst hohem Gewinn im Verhältnis zu dem Kapitalaufwande, der zur Herstellung einer Ware nötig ist, interessiert. Die Profite aber sind geregelt durch das Verhältnis der Mehr- zur notwendigen Arbeit, weil der Gesamtprofit durch den Gesamtmehrwert dargestellt wird. Den letzteren zu steigern, liegt also im Interesse der Kapitalistenklasse. D. h., diese ist von der Tendenz beherrscht, sich möglichst viel unbezahlte Arbeit anzueignen, daher einerseits die Arbeitszeit auszudehnen und andererseits die Produktivität der Arbeitskraft zu steigern. Verlängerung des Arbeitstages und Vervollkommnung der Technik wird also die Losung. Jene bildet direkt eine Ausbeutung der Arbeiterklasse, diese eine Stütze dieser Ausbeutung. An und für sich schon muß der Arbeiter sich diese Ausbeutung gefallen lassen, weil er leben will und seine Arbeitskraft die einzige Ware ist, die er auf den Markt zu bringen hat. Ueberdies zwingt ihm aber auch der steigende Wettbewerb bei der Verwertung derselben immer härtere Vertragsbedingungen auf — inbezug auf Lohn, Arbeitsdauer, Beschaffenheit des Arbeitsortes usw. Und hier zeigt sich jene schon berührte Funktion jeglichen technischen Fortschrittes. Nicht nur, daß die in unendlicher Verbesserung begriffene Maschine einen Teil der Arbeiter überhaupt außer Brot setzt: sie kettet auch den anderen fester und macht „Ueberarbeitung der einen (zur) Voraussetzung für die Beschäftigungslosigkeit der anderen". Nicht zu gedenken der durch die Maschine geschaffenen Möglichkeit der Heranziehung von Frauen- und Kinderarbeit. Nicht zu gedenken ferner, daß die Masse der Lohnarbeiter auch aus den Reihen der Produzenten selbst durch Zertrümmerung des Kleinbetriebes und der wirtschaftlich schwächeren kapitalistischen Unternehmungen fortwährenden Zufluß erhält.

Denn wie von Anfang an die „planmäßige" d. h. „gesellschaftlich organisierte" kapitalistische Produktion der „naturwüchsigen Arbeitsteilung" überlegen war und, weil sie billiger produzierte und daher billiger verkaufen konnte und auch tatsächlich verkaufte, die letztere immer mehr zurückdrängte: so dauert diese Entwickelung nicht nur auch gegenwärtig in steigender Progression fort, sondern sie greift auch im Konkurrenzkampf zwischen den verschieden starken kapitalistischen Betrieben Platz. Regelmäßig schon. Mit besonderer Heftigkeit aber in Zeiten von Krisen deren pe-

Digitized by Google

riodisches Auftreten eine organische Notwendigkeit ist, weil die Anarchie der Gesamtproduktion immer wieder zur Ueberproduktion führt. Aus zweifachen Gründen. Einerseits nimmt die Gütererzeugung rascher zu, als der Markt sich auszudehnen vermag; andererseits aber wird der nationale Absatz immer mehr eingeengt. „Die große Industrie, die den ganzen Erdkreis nach neuen Konsumenten abjagt, beschränkt zu Hause die Konsumtion der Massen auf ein Hungerminimum und untergräbt sich damit den eigenen Markt." Gewiß die Krise wird überwunden. Auf alle Weise strebt man nach der Eroberung neuer Märkte, und „Produktivkräfte wie Produkte werden massenhaft vergeudet und zerstört, bis die angehäuften Warenmassen unter größerer oder geringerer Entwertung endlich abfließen, bis Produktion und Austausch allmählich wieder in Gang kommen. Nach und nach beschleunigt sich „denn auch die Gangart, fällt in Trab, der industrielle Trab geht über in Galopp, und dieser steigert sich wieder bis zur zügellosen Karriere einer vollständigen industriellen, kommerziellen, kreditlichen und spekulativen Steeple-Chase, um endlich wieder . . anzulangen — im Graben des Krachs".

Die Folge von all dem ist einerseits die progressive Zusammenballung der Produktionsmittel in immer weniger Händen, und andererseits parallel mit dieser „Akkumulation des Reichtums auf dem einen Pol, . . zugleich die Akkumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Bestialisierung und moralischer Degradation auf dem Gegenpol, d. h. auf seite der Klasse, die ihr eigenes Produkt als Kapital produziert".

Daran kann nun kein Mensch etwas ändern, wie kein Mensch daran schuld ist. Es hat auch keinen Sinn, diesen Zustand als unmoralisch brandmarken zu wollen oder an das Gefühl der Herrschenden zu appellieren, sie möchten der Ausbeutung ein Ende machen. Das Ende kann nur aus der Entwickelung selbst kommen. Es kommt aber auch mit „Naturnotwendigkeit". Ebenso wie die kapitalistische Wirtschaftsordnung sich organisch aus der mittelalterlichen entwickelt und, unter Zersetzung der dieser entsprechenden, eine sich adäquate Rechtsordnung geschaffen hat, so unterliegt nun sie ihrerseits wieder einem analogen Zersetzungsprozesse. Und zugleich und in gleicher Stärke sind schon neben den zerstörenden auch die positiv aufbauenden Bedingungen für die künftige höhere Gesellschaftsordnung in voller und immer lebhafter accentuierter Tätigkeit. Immer schroffer wird der durch den Widerspruch zwischen Kooperation im Produktionsprozeß und Individualismus in Aneignung und Austausch des Produktes hervorgerufene „Gegensatz von Proletariat und Bourgeoisie" — objektiv und subjektiv. Es wächst nicht nur stetig die Masse der Proletarier und die Gemeinsamkeit und Gleichartigkeit ihrer Interessen, sondern es kommt ihnen dies auch — gerade infolge ihrer durch die Produktionstechnik bedingten Zusammendrängung an gewissen Punkten (Stadt, Fabrik) — zu immer lebendigerem Bewußtsein. Dies führt zuletzt zu ihrer Konstituierung als Klasse, die sich dessen und ihres Gegensatzes zur Bourgeoisie wohl bewußt ist. Auf der anderen Seite erweist der „Widerspruch zwischen der gesellschaftlichen Organisation in der einzelnen Fabrik und der gesellschaftlichen Anarchie in der Gesamtproduktion" immer mehr die Unfähigkeit der Bourgeoisie, „ihre eigenen gesellschaftlichen Produktivkräfte fürderhin zu leiten", weil „die Produktionsweise gegen die Austauschweise rebelliert" und dieser Widerspruch in immer wiederkehrenden Krisen und in ungeheuerlich anschwellendem Pauperismus in Erscheinung tritt. Aber nicht bloß als unfähig erweist sich die Bourgeoisie zur Leitung der Produktion, sondern auch als entbehrlich: durch den Konkurrenzkampf vermindert sich die Zahl der Unternehmer fortwährend, und in geradem Verhältnis dazu nimmt die Größe der Betriebe zu. Die Bourgeoisie selbst ist genötigt, dem Drängen der Produktivkräfte „nach ihrer Erlösung von ihrer Eigenschaft als Kapital, nach tatsächlicher Anerkennung ihres Charakters als gesellschaftlicher Produktionskräfte" wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen. Dies geschieht durch „die Verwandlung der großen Produktions- und Verkehrsanstalten in Aktiengesellschaften und Staatseigentum", wie z. B. Post, Telegraphen, Eisenbahnen. „Alle gesellschaftlichen Funktionen des Kapitalisten werden jetzt von besonderen Angestellten versehen. Der Kapitalist hat keine gesellschaftliche Tätigkeit mehr außer Revenüeneinstreichen, Couponabschneiden und Spielen an der Börse, wo die verschiedenen Kapitalisten untereinander sich ihr Kapital abnehmen." Wie früher Arbeiter, so werden jetzt die Kapitalisten, und zwar nicht mehr als Individuen, sondern als Typus, als gesellschaftlicher Faktor, „in die überflüssige Bevölkerung" verwiesen. Doch auch die Verstaatlichung bringt noch nicht die Lösung des Konfliktes. Denn ihr Zweck ist nicht diese Lösung, sondern die Wahrung der Interessen der Kapitalistenklasse „gegen die Uebergriffe sowohl der Arbeiter wie der einzelnen Kapitalisten". Sie hebt das Kapitalverhältnis nicht auf, sondern treibt es vielmehr auf die Spitze. „Aber auf der Spitze schlägt es um", weil doch das Staatseigentum an den Produktivkräften die Hand-

Digitized by Google

habe zu deren Vergesellschaftung in sich birgt. Dies geschieht dadurch, daß das organisierte Proletariat die Staatsgewalt ergreift. Nun „schlägt die Stunde des kapitalistischen Privateigentums. Die Expropriateurs werden expropriiert". Die Produktionsmittel werden in Staatseigentum verwandelt. Damit hebt das Proletariat „sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf, damit auch den Staat als Staat", d. h. als „Organisation der jedesmaligen ausbeutenden Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer äußeren Produktionsbedingungen".

Der Akt der Besitzergreifung von den Produktionsmitteln durch die an das Proletariat übergegangene öffentliche Gewalt gibt dem gesellschaftlichen Charakter der Produktionsmittel „volle Freiheit, sich durchzusetzen", und „macht eine gesellschaftliche Produktion nach vorherbestimmtem Plan . . möglich" sowie „die fernere Existenz verschiedener Gesellschaftsklassen zu einem Anachronismus".

Eine wissenschaftliche Weiterbildung des Marxismus im positiven Sinne ist bisher nicht erfolgt. Wohl aber hat seit ungefähr einem Jahrzehnt eine energische Kritik des Marxschen Gedankenaufbaues eingesetzt, und von sozialistischen sowohl wie von bürgerlichen Schriftstellern wird an demselben immer energischer gerüttelt. Vorläufig beherrscht er jedoch noch immer, wie er ja allgemein das gesellschaftswissenschaftliche Denken in tiefster Weise beeinflußt hat, ausschlaggebend die sozialistische Bewegung in allen Ländern.

III. Schlussbetrachtungen.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen angelangt. Eine eingehendere kritische Betrachtung der dargestellten sozialistischen Lehren ist nicht beabsichtigt. Von vornherein war eine solche durch den rein informativen Charakter dieser Studie ausgeschlossen. Nicht minder verbietet sie der eng bemessene Raum. Bis zu einem gewissen Grade erscheint sie endlich auch unnötig: gerade weil versucht wurde, einerseits die privateigentumsfeindlichen und kollektivistischen Theorieen in ihrer zeitlichen und räumlichen Aufeinanderfolge möglichst exakt zu skizzieren sowie — unter Betonung der Abhängigkeit ihrer Struktur von der jeweiligen Kulturstufe — ihre fundamentalen Gedanken scharf hervorzuheben und andererseits die Darstellung doch auch hierauf allein zu beschränken. Jede Theorieengruppe bietet so von selbst die kritischen Maßstäbe für jene, die ihr in der geschichtlichen Entwickelung vorausgegangen sind: durch das Neue nicht nur, das sie im Vergleich mit ihnen enthält, sondern ebensowohl auch durch das, was sie von ihnen abgelehnt oder aus ihnen übernommen hat.

Als Bleibendes aber im Wechsel erscheint dem rückwärts gewendeten Blicke der Gleichheitsgedanke. Die Jahrhunderte arbeiten stetig an seiner Entwickelung und Ausdehnung auf immer weitere Personenkreise und Lebensgebiete, bis schließlich, nachdem das Prinzip der gleichfreien Persönlichkeit aller gesiegt hat, das Ringen beginnt, dieser abstrakten Gleichheit auch einen materiellen Inhalt zu geben. — Wie im Gleichheitsgedanken, so begegnen sich ferner sämtliche sozialistische Denker in der grundsätzlichen Anschauung über den Weg zu seiner Verwirklichung. Unterschiedslos halten sie die Erreichung der wirtschaftlichen Gleichheit (oder vielmehr — nach den meisten — Verhältnismäßigkeit, unter Festhaltung einer unüberschreitbaren Grenze nach unten zu) für unmöglich, solange das Privateigentum fortbestünde und Sachgütererzeugung sowohl als auch -verteilung auf ihm sich aufbauten. — Erst bei der Frage, wie dieses Hindernis aus dem Wege zum Ideal wegzuräumen sei, differenzieren sich die Meinungen. Und die Art eben, wie diese Frage beantwortet wird, entscheidet über die Zugehörigkeit der einzelnen Systeme zum „utopischen" oder zum „nicht-utopischen, wissenschaftlichen" S.

Jener legt allen Nachdruck auf die „Abschaffung" des Privat- und die „Einführung" des Kollektiveigentums. Er denkt sich also beides als konstitutiven Akt. Um diesen zu ermöglichen, appelliert er an den gesunden Menschenverstand, an die natürliche Herzensgüte, an die Gewalt. Von einem kausalen Begreifen des geschichtlich Gewordenen, von einer Einsicht in die Elemente, welche an dessen Weiterentwickelung und an der Gestaltung der Zukunft wirken, ist keine Rede. Betrug hat die Menschen betört: es genügt, sie aufzuklären. Gewalt hat sie geknechtet: dagegen hilft wieder Gewalt. Es braucht nur ein wenig guten Willen, es bedarf nur „eines beherzten Entschlusses", um alles wieder ins rechte Geleise zu bringen. — Man sieht: das alles ist echtes Jakobinertum, sanftes oder brutales. Häufig beide Schattierungen vereinigt zur axiomatischen Ueberzeugung: daß, wer den Weg zum allgemeinen Glück gefunden hat, berechtigt und verpflichtet sei, wenn nötig, die Menschen zu zwingen, ihn zu betreten. — Ganz anders der „wissenschaftliche S.", als dessen bis jetzt vollendetster Typus der Marxismus anzusehen ist — denn bei Rodbertus und Lassalle finden sich noch so manche Anklänge an jenes eben gekennzeichnete

Digitized by Google

Jakobinertum. Er versucht den Nachweis, daß gerade unsere heutige Wirtschaftsordnung sich mit innerer Notwendigkeit und automatisch, kraft der in ihr lebendigen wirtschaftlichen Gesetze, in der Richtung zum Kollektivismus entwickle, so daß die schließliche Proklamierung des letzteren nicht konstitutiver, sondern bloß deklaratorischer Natur sein werde. Natürlich ist diese Lehre — ohne daß dies selbstverständlich der geschichtlichen Bedeutung ihres Schöpfers den mindesten Eintrag täte — ebensowenig in allen ihren Teilen richtig oder auch nur originell wie irgend ein anderes wissenschaftliches System bisher. Viele ihrer wesentlichen Gedanken sind von älteren Denkern schon ausgesprochen worden; und gerade seine Hauptlehren werden sich zweifellos wissenschaftlich nicht halten lassen. Schon sind sie zum großen Teil durch die Zeit, die wirtschaftliche Entwickelung seit der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts und die Kritik widerlegt oder doch mindestens ernsthaft erschüttert. Man bezweifelt, vielfach auch schon auf sozialistischer Seite, die Konzentrationstheorie und leugnet sie jedenfalls entschieden für das Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion; an der Hand der Statistik wird die Lehre angegriffen, daß auf der einen Seite die Zahl der Kapitalbesitzer sich stetig verringere, während auf der anderen die Verelendung des Proletariats unausgesetzt fortschreite; es schwindet der Glaube auch an die Krisen- und Zusammenbruchstheorie. Doch darauf kommt es überhaupt und insbesondere hier nicht an. Jedem unbefangenen Urteil ist ohne weiteres klar, daß der Marxismus unmöglich den Abschluß des gesellschaftswissenschaftlichen Denkens bedeuten kann. Zugleich aber wird auch kaum noch von ernsthafter Seite bestritten, daß er einen außerordentlichen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutet. Praktisch bedeutsamer und für uns an dieser Stelle von unmittelbarem Interesse ist jedoch sein Einfluß auf Struktur und Tempo der Arbeiterbewegung in allen Ländern. Man kann dessen Wirkungen, mit Sombart, zusammenfassen in den Worten: Verselbständigung der Arbeiterbewegung; zunehmendes Hervortreten ihrer Internationalität, je mehr sie die Reaktion gegen den internationalen Kapitalismus darstellt; Ueberwindung der Phrase durch realistische Betrachtung und Würdigung der ökonomischen Verhältnisse; Ueberwindung infolgedessen auch des Revolutionsgedankens durch das Evolutionsprinzip. Nach diesen Richtungen hin bewegt sich heute die Sozialdemokratie aller Länder (s. Art. „Sozialdemokratie“ oben insbesondere S. 858fg.).

Literatur: *I. Bibliographie.* ***J. Stammhammer,*** *Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus, 2 Bde., Jena 1893/1900.*

II. Allgemeine Darstellungen. Außer den beim Art. „Sozialdemokratie“ S. 872 cit. Zeitschriften: ***A. Sudre,*** *Histoire du communisme, Paris 1849, 5. Aufl. 1856 (deutsch von* ***O. Friedrich,*** *mit Nachtrag von* ***O. Wenzel,*** *Berlin 1882). —* ***A. Guépin,*** *Philosophie du socialisme ou étude sur les transformations dans le monde et l'humanité, Paris 1850. —* ***Fr. Lacombe,*** *Études sur les socialistes, Paris 1850. —* ***J. J. Thonissen,*** *Le socialisme dans le passé, 3 Bde., Brüssel 1850; Le socialisme depuis l'antiquité jusqu'à la constitution française du 14 janvier 1852, 2 Bde., Paris 1852. —* ***Marlo (Winkelblech),*** *Geschichte und Kritik der ökonomischen Systeme, Bd. I, Hft. 2 d. ersten, resp. Bd. II d. zweiten Aufl. d. „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit“, Kassel 1850, resp. Tübingen 1884. —* ***R. v. Mohl,*** *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855/58. —* ***Ch. de Bussy,*** *Histoire et réfutation du socialisme depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, Paris 1859. —* ***(Anonym)*** *Histoire de la communauté des biens dans l'antiquité et dans l'ère chrétienne, 2 Bde., Nancy-Paris 1866. —* ***H. P. G. Quack,*** *De socialisten, personen en stelsels, 3 Bde., Amsterdam 1875/92. —* ***Woolsey,*** *Communism and socialism in their history and theory, London 1880. —* ***H. v. Scheel,*** *Sozialismus und Kommunismus (in Schönberg I, Tübingen 1882, 4. Aufl. 1896, I S. 119—144). —* ***B. Malon,*** *Histoire du socialisme depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, Paris 1882/84. —* ***J. G. Bouctot,*** *Histoire du communisme et du socialisme, I (einz. Bd.), Paris 1890. —* ***D'Eichthal,*** *Art. „Socialisme“ (in Nouveau Dictionnaire de l'écon. polit. von* ***Say*** *und* ***Chatlley),*** *Paris 1892. —* ***C. Stegmann*** *und* ***C. Hugo,*** *Handbuch des Sozialismus, Zürich 1894/96. —* ***Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen, von Bernstein, Kautsky*** *u. a. (bisher Bd. I/1—2 bis zur franz. Revol. reichend), Stuttgart 1895. —* ***G. Adler,*** *Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart, I. Bd., Leipzig 1899; Art. „Sozialismus und Kommunismus“ im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 811/28. —* ***C. Grünberg,*** *Art. „Sozialismus und Kommunismus“ (in d. 1. Aufl. dieses Wörterb., Bd. II., S. 527/576). — Vgl. ferner auch die Darstellungen der Geschichte der Nationalökonomie von* ***Blanqui, Cossa, Dühring, Eisenhart, Espinas, Ingram, Kautz, Oncken, Rambaud, Roscher.***

III. Genesis des Wortes Sozialismus und seine Begriffsabgrenzung. ***L. Stein,*** *Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, 2. Aufl., Leipzig 1849, S. 203fg., 446fg. —* ***H. v. Scheel,*** *Theorie der sozialen Frage, Jena 1871. —* ***Joseph Garnier,*** *Les diverses définitions du socialisme (in Journal des Economistes, 1878, Bd. III, S. 5—10). —* ***Ch. M. Limousin,*** *Qu'est ce que le socialisme (ebenda S. 124—127). —* ***Gust. Cohn,*** *Was ist Sozialismus? Berlin 1878. —* ***Ad. Held,*** *Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, Leipzig 1878. —* ***Ad. Wagner,*** *Grundlegung der politischen Oekonomie, 1/2, Leipzig 1893,*

Digitized by Google

S. 751fg. — **Fr. Engels**, Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, Zürich 1883. — **H. Dietzel**, Karl Rodbertus, 2. Bd. (Jena 1888), S. 7—32. — **K. Diehl**, J. P. Proudhon, 2. u. 3. Abt. (Jena 1890/96), S. 312fg. resp. 187fg. — **E. Ferri**, Sozialismus und moderne Wissenschaft, deutsch v. **H. Kurella**, Leipzig 1895. — **Friedr. Kleinwächter**, Lehrbuch der Nationalökonomie, ebd. 1902. — **Fr. J. Neumann**, Wer ist heute Sozialist? (i. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. J., Bd. XXIV (1902), S. 457/502). — **A. Hamon**, Socialisme et anarchisme. Études sociologiques. Définitions., Paris 1905. — **C. Grünberg**, Der Ursprung der Worte Sozialismus und Sozialist (i. d. Ztschft f. Sozialw. v. 1906, S. 495/508). — **Mermeix**, Le socialisme. Définition. Explication. Objection. Paris 1906.

IV. Altertum und Urchristentum. **W. Drumann**, Die Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom, Königsberg 1860. — **B. Hildebrand**, Die soziale Frage der Verteilung des Grundeigentums im klassischen Altertum (i. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 12). — **K. Bücher**, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr., Frankfurt a. M. 1874. — **Rohde**, Der griechische Roman, Leipzig 1876. — **Joh. Huber**, Der Sozialismus, Rückblick auf das Altertum (i. d. Beil. z. Allg. Ztg. v. 1878, neu aufgelegt München 1895). — **G. Salvioni**, Il comunismo nella Grecia antica, Padua 1883. — **Jul. Beloch**, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886; Griechische Geschichte, 2 Bde., Straßburg 1893/97; Die Großindustrie im Altertum (i. d. Ztschft f. Sozialw. von 1899). — **K. Kautsky**, Die Entstehung des Christentums (i. d. „Neue Zeit", 3. Jahrg.). — **S. Cognetti de Martiis**, Socialismo antico, Turin 1889. — **L. Hartmann**, Ueber die Ursache des Unterganges des römischen Reiches (i. Arch. f. soz. Ges., Bd. II, S. 483fg.). — **F. Dümler**, Prolegomena zu Platos Staat, Basel 1891. — **M. Beer**, Ein Beitrag zur Geschichte des Klassenkampfes im hebräischen Altertum (in „Neue Zeit", XI/1, S. 444 bis 448). — **L. Elster**, Art. „Plato", H. d. St., 1. Aufl., Bd. V., S. 154fg. — **Eduard Meyer**, Geschichte des Altertums, II. Bd., Stuttgart 1893; Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Jena 1895 (vgl. dazu **Szanto**, Ausgewählte Abhandlungen hrsg. von H. Swoboda, Tübingen 1906, S. 187fg.); Art. „Gracchische Bewegung", H. d. St., Supplbd. II, S. 440/48; „Die Bevölkerung des Altertums", ebd. 2. Aufl. Bd. II, S. 674/89, 1216; „Pleba", ebd. Bd. VI, S. 98/106. — **R. Pöhlmann**, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde., München 1893/5. (Vgl. dazu **E. Szanto**, a. a. O. S. 288fg.) — **H. Dietzel**, Die Ekklesiazusen des Aristophanes und die Platonische Politeia (i. Zeitschr. f. Lit. u. Gesch. d. Staatswiss., Bd. I, 1898, S. 373—400). — **Nitti**, Le socialisme catholique, Paris 1894 (S. 2—73). — **J. Wellhausen**, Israelitische und jüdische Geschichte, Berlin 1894. — **Ang. Mauri**, I cittadini lavoratori dell' Attica nei secoli V° e VI° a. C., Mailand 1895. — **G. Platon**, Le socialisme en Grèce, Paris 1895. — **P. Natorp**, Platos Staat und die Idee der Sozialpädagogik (i. Arch. f. soz. Ges., Bd. VIII, S. 140fg.). — — **Th. Gomperz**, Griechische Denker. Eine Geschichte der antiken Philosophie, Leipzig 1896fg. — **H. Swoboda**, Art. „Kolonisation, griechische", H. d. St., Supplbd. II, S. 531—544. — **A. Schulten**, Art. „Kolonisation, römische", ebd. S. 544/60. — **Georg Adler**, Art. „Sozialreform", ebd. S. 694—757. — **Aug. Souchon**, Les théories économiques dans la Grèce antique, Paris 1898. — **M. Weber**, Art. „Agrarverhältnisse im Altertum", ebd. 2. Aufl., Bd. I, S. 57/85. — **W. Windelband**, Art. „Platon", ebd. S. 91/97. — **Ettore Cicotti**, Il tramonto della schiavitù, Turin 1899. — **G. Salvioli**, Le capitalisme dans le monde antique, Paris 1906. — Ferner außer den bereits im Texte zitierten Werken die Geschichtswerke von **Curtius**, **Grote**, **Mommsen**, und **Zellers** Geschichte der Philosophie.

V. Mittelalter. **W. Zimmermann**, Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges, 2 Tle., Stuttgart 1841 (2. Aufl. 1891). — **Ullmann**, Reformatoren vor der Reformation, Hamburg 1842. — **O. B. Hundshagen**, Der Kommunismus und die asketische Sozialreform im Laufe der christlichen Jahrhunderte, Hamburg 1845. — **F. Bender**, Geschichte der Waldenser, Ulm 1850. — **W. Preger**, Beiträge zur Geschichte der Waldenser im Mittelalter (i. „Abhdlg. d. hist. Klasse d. bayer. Akad. d. Wiss.", Bd. XIII, S. 179—250), München 1877. — **A. Gindely**, Geschichte der böhmischen Brüder, Prag 1857. — **L. Keller**, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster, Münster 1880. — **Fr. Ilwof**, Die Waldenser in Oesterreich (i. Oesterr.-ung. Revue, N. F. Bd. 12, S. 81—93), Wien 1892. — **B. Dudik**, Zur Wiedertäuferliteratur, ebd. Bd. XIV, S. 365fg. — **J. Loserth**, Der Anabaptismus in Tirol, 2 Tle., Wien 1892; Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrh., Wien 1894. — **K. Lamprecht**, Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrh. (i. d. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 191—263), Freiburg i. B. 1893. — **Ad. Hausrath**, Weltverbesserer im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig 1893/95. — **C. M. Schneider**, Die sozialistische Staatsidee beleuchtet durch Thomas von Aquino, Paderborn 1894. — **A. Chroust**, Franz von Assisi (i. Beil. z. Allg. Ztg. v. 1894).

VI. Utopieen und eigentumsfeindliche Lehren von 1516—1789). **Villegardelle**, Code de la nature par Morelly . . . avec l'analyse raisonnée du système social de Morelly, Paris 1841; Histoire des idées sociales avant la Révolution française, Paris 1846. — **R. v. Mohl**, Die Staatsromane (i. d. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. II, S. 24—75), 1845. — **M. Kaufmann**, Utopias or schemes of social improvement, London 1879. — **Eug. Jäger**, Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, 2 Bde., Berlin 1879/90 (bis 1789 reichend). — **C. Grünberg**, Jean Meslier (i. d. Rev. d'économie polit. v. 1888; deutsch in „Die Neue Zeit." VI, S. 337/50). — **F. Kleinwächter**, Die Staatsromane, Wien 1891. — **(Anonym)** Schlaraffia politica, Geschichte der Dichtungen vom besten Staate, Leipzig 1893. — **André Lichtenberger**, Le socialisme au XVIII^e siècle, Paris 1895 (das vollständigste Werk); Le socialisme utopique, ebd. 1898. — **Ad. Philipp**, Linguet, ein Nationalökonom

Digitized by Google

des 18. Jahrh., Zürich 1896. — **Petitjils**, Jean Meslier. Un socialiste-révolutionnaire au commencement du 18. siècle, Paris 1905. — Vgl. ferner die Literaturangaben bei den Artt. „Campanella" und „Morus".

VII. Sozialismus während der Revolutionszeit 1789—1800: **Ph. Buonarotti**, Conspiration pour l'égalité dite de Babeuf, Bde., Brüssel 1828 (in engl. Uebersetzung von **Bronterre** u. d. T. „Buonarotti's History of Babeuf's conspiracy forequality", London 1836; neuere franz. Ausg. u. d. T. „Gracchus Babeuf et la conjuration des Egaux", eingeleit. v. A. **Ranc**, Paris 1869). — **L. Stein**, Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, Leipzig 1845 (2. Aufl., 1848); Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 3 Bde., Leipzig 1850. — **Alb. du Boys**, Des principes de la Révolution française considérés comme principes générateurs du socialisme et du communisme, Lyon 1851. — **Am. Le Faure**, Le socialisme pendant la Révolution française, Paris 1863 (2. Aufl., 1867). — **de Martel**, Etude sur Babeuf et sur le communisme dans la pratique en 1793, 2 Bde., Paris 1873/79. — **P. Janet**, Les origines du socialisme contemporain, Paris 1884. — **M. V. Advielle**, Histoire de Gracchus Babeuf et du Babouvisme, 2 Bde., Paris 1884. — **A. du Chatellier**, Un essai de socialisme 1793—94—95, Paris 1887. — **Gabr. Deville**, Gracchus Babeuf und die Verschwörung der Gleichen (deutsch v. **Bernstein**), Zürich 1887. — **K. Kautsky**, Die Klassengegensätze von 1789, Stuttgart 1889. — **C. Grünberg**, François Buonarroti (s. d. Ztschr. f. Staatsw. v. 1891, S. 207 bis 252, und frz. i. d. Revue d'écon. polit. v. 1891). — **S. B. Kritschewsky**, J. J. Rousseau und Saint-Just, Bern 1895. — **Henry Michel**, L'idée de l'Etat. Essai critique sur l'histoire des théories sociales et politiques en France depuis la révolution, 2. Aufl., Paris 1896. — **A. Espinas**, La philosophie sociale du 18e siècle et la révolution, Paris 1898. — **A. Lichtenberger**, Le socialisme et la révolution française, Paris 1899. — **G. Weill**, Philippe Buonarotti (s. d. „Revue historique" vom Juli—August 1901). — **G. Romano-Catania**, Filippo Buonarotti, 2. Aufl., Mailand 1902. — **Alb. Mathiez**, La question sociale pendant la révolution française, Paris 1905. — Vgl. ferner die Literaturangaben beim Art. „Fichte" oben Bd. I S. 824.

VIII. Die Entwickelung des Sozialismus seit dem Anfang des 19. Jahrh. **L. Reybaud**, Études sur les réformateurs ou socialistes modernes, Paris 1840 (7. Aufl. 1864). — **K. Grün**, Die soziale Bewegung in Frankreich und in Belgien, Darmstadt 1845. — (**Anonym**) Die Bewegung des Sozialismus und Humanismus unserer Tage, Bautzen 1848. — **L. Stein**, die sub VII cit. Werke, ferner: Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der dritten französischen Revolution, Leipzig und Wien 1848. — **Sigm. Engländer**, Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen, 2. Tle., Hamburg 1864. — **E. de Laveleye**, Le socialisme contemporain, Paris 1881 (9. Aufl. 1896, deutsch v. **Eheberg**, Tübingen 1884, und von **Jasper**, Halle a. S. 1895). — **G. Adler**, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. — **Ant. Menger**, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, Stuttgart 1886 (3. Aufl. 1904; engl. v. **M. E. Tanner** mit einer Einleitung über die Geschichte des engl. Sozialismus von **H. S. Foxwell**, London 1899). — **E. Kaler**, Wilhelm Weitling, Zürich 1887. — **R. Singer (Sieghart)**, Ludwig Gall (s. d. Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verwaltg. v. 1894. S. 417 fg.), Wien. — **A. Plechanow**, N. G. Tschernischewsky, Stuttg. 1894. — **F. C. Clark**, A neglected Socialist (Weitling) (in The Annals of the Americ. Acad. of polit. and social science v. März 1895, S. 66/87). — **Edm. Villey**, Le socialisme contemporain, Paris 1895. — **G. Weill**, L'école Saint-Simonienne, Paris 1896. — **Seb. Charléty**, Histoire du Saint-Simonisme, 1825—64, Paris 1896. — **E. Fournière**, Les théories socialistes du XIXe siècle de Babeuf à Proudhon, ebd. 1904. — **G. Isambert**, Les idées socialistes en France de 1815 à 1848, ebd. 1905. — **J. Muckle**, Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie, Jena 1906.

IX. Der „wissenschaftliche Sozialismus insbesondere. **W. Sombart**, Ein Beitrag zur Bibliographie des Marxismus (i. Arch. f. Sozialw. u. Sozialp., Bd. II, S. 413/30). — **Rob. Michels**, Die italienische Literatur über den Marxismus (ebd. für den VI. Bd. angekündigt). — Aus der kaum übersehbaren Literatur seien folgende Schriften hervorgehoben: **Schäffle**, Die Quintessenz des Sozialismus, Gotha 1875 (18. Aufl. 1891); Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie, Tübingen 1885 (4. Aufl. 1891). — **E. v. Böhm-Bawerk**, Kapital und Kapitalzins, Innsbruck 1884/89, (2. Aufl. 1904); Zum Abschlusse des Marxschen Systems (i. d. Festgaben für Karl Knies), 1896. — **P. Leroy-Beaulieu**, Le collectivisme, Paris 1884 (3. Aufl. 1893). — **W. Lexis**, Die Marxsche Kapitaltheorie (i. Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. XI, S. 452 fg.). — **Engels**, Ludw. Feuerbach etc. (in „Neue Zeit", 4. Jahrg.). — **A. Menger** (s. sub VIII); Neue Staatslehre, Jena 1903; Neue Sittenlehre, ebd. 1905; Volkspolitik, ebd. 1906. — **Brentano**, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889. — **Conrad Schmidt**, Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes, Stuttg. 1889. — **P. Barth**, Die Geschichtsphilosophie Hegels etc., Leipzig 1890; Die materialistische Geschichtsauffassung (i. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. XI). — **Jul. Wolf**, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttg. 1891. — **P. Fireмann**, Kritik der Marxschen Werttheorie (i. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. III, S. 793 fg.). — **Arth. Mühlberger**, Zur Kenntnis des Marxismus, Stuttg. 1894. — **Ad. Wagner**, Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus, Berl. 1895. — **Ant. Labriola**, Saggi intorno alla concezione materialistica della storia, Rom 1895, (frzös. u. d. T.: Essai sur la conception matérialiste de l'histoire. Avec préface de **G. Sorel**, Paris 1897). — **Rud. Stammler**, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, Leipzig 1896. — **Ludwig Stein**, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897. — **Hector Denis**, William Thompson, i. d. Annales de l'Institut des sciences sociales, Bruxelles 1897, S. 6—44. — **G. Schmoller**, Wechselnde Theorieen und fest-

Digitized by Google

stehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften, Berlin 1897. — **Ed. Allix,** *L'oeuvre économique de Karl Marlo, Paris 1898.* — **Giovanni Gentile,** *Una critica del materialismo storico, Livorno.* — **E. Bernstein,** *Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899.* — **K. Kautsky,** *Bernstein und das sozialdemokratische Programm. Eine Antikritik, ebd. 1899; Die Agrarfrage, ebd. 1899; Ethik und materialistische Geschichtsauffassung, ebd. 1906.* — **S. Weisengrün,** *Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage, Leipzig 1900.* — **B. Croce,** *Matérialisme historique et économie marxiste, Paris 1901.* — **G. Gatti,** *Le socialisme et l'agriculture, Paris 1901.* — **A. Nossig,** *Das System des Sozialismus, 2 Bde., Berlin 1901/02.* — **Vilfr. Pareto,** *Les systèmes socialistes, 2 Bde., ebd. 1902/03.* — **E. David,** *Sozialismus und Landwirtschaft. I. Die Betriebsfrage, Berlin 1903.* — **D. Koigen,** *Die Kulturanschauung des Sozialismus, ebd. 1903.* — **M. Bourguin,** *Les systèmes socialistes et l'évolution économique, Paris 1904 (2. Aufl. 1906; deutsch v. L. Katzenstein u. d. T. D. sozialist. Systeme u. die wirtschftl. Entwickelg., Tübingen 1906).* — **M. Adler** *und* **R. Hilferding,** *Marx-Studien, Blätter z. Theorie u. Politik d. wissenschftl. Sozialismus, Bd. I, Wien 1904.* — **W. Sombart,** *Sozialismus und soziale Bewegung, 5. Aufl., Jena 1905.* — **E. Günther,** *Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie (i. Jahrb. f. Ges., Verw.u. Volksw. von 1905 u. 1906).* — **L. v. Bortkewitsch,** *Wertrechnung und Preisrechnung im Marx'schen System (i. Arch. f. Soz. Wiss. u. Sozpol. v. 1906.)* — **K. Diehl,** *Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, Jena 1906.* — **R. Goldscheid,** *Verelendungs- oder Meliorationstheorie, Berlin 1906.*

Weitere Literaturangaben bei den Artt. „Engels", „Marx", „Proudhon", „Rodbertus".

Carl Grünberg.

Sozialpolitik,
städtische s. Städtische Sozialpolitik;
Sozialpolitik im allgemeinen
s. unter Spezialstichwörtern.

Sozialversicherung
s. Arbeiterversicherung oben Bd. I S. 160 fg., vgl. auch Handwerkerversicherung oben S. 68 und Privatbeamtenversicherung oben S. 669 fg.

Sozietäten.

Bezeichnung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, insbes. in Preußen. S. Art. „Feuerversicherung" oben Bd. I S. 821 fg.

Manes.

Soziologie.

1. Der Begriff der Gesellschaft. 2. Die S. seit Comte. 3. Die soziologischen „Gesetze". 4. Die „organische" Methode. 5. Nächste Aufgaben der S.

1. Der Begriff der Gesellschaft. S. ist ein von A. Comte recht unglücklich gebildetes hybrides Wort, das man im Deutschen durch „Gesellschaftslehre" ersetzen könnte, wenn dieser letztere, von R. v. Mohl, Treitschke, L. von Stein u. a. in verschiedenem Sinne gebrauchte Ausdruck eine genügend fixierte Bedeutung hätte. Faßt man das Wort „Gesellschaft" in seinem weitesten Sinne, so bezeichnet es das Ergebnis aller Arten von Zusammenhängen und Beziehungen, durch welche menschliche Individuen zu einer Gesamtheit vereinigt sind. Häufig aber wird der Begriff der Gesellschaft weit enger gefaßt: die Gesellschaft wird dem Staat gegenübergestellt, wenn man sie sich auch nur innerhalb des Staates denken kann; sie stellt dann die Bevölkerung dar in dem Zusammenhange, der durch die relativ selbständigen, vom Staate nicht unmittelbar beeinflußten Beziehungen zwischen den Einzelnen entsteht. Dieser Zusammenhang ist, abgesehen von den Familienverbindungen, hauptsächlich ein wirtschaftlicher: es bestehen Interessengruppen, die untereinander teils im Einvernehmen, teils im Gegensatze stehen; dazu kommen die Verkehrsbeziehungen zwischen den Einzelnen, die auf einen Austausch von Interessen hinauslaufen. Wenn die normale Wirksamkeit der staatlichen Organisation durch außergewöhnliche Ursachen, wie durch feindliche Okkupation oder Revolution, lahm gelegt ist, so genügt, wie die Erfahrung gezeigt hat, jener rein gesellschaftliche Zusammenhang wenigstens noch eine Zeit lang, um das Leben des Volkskörpers in Gang zu erhalten. So war z. B. während der Herrschaft der Commune in Paris tatsächlich die Staatstätigkeit suspendiert, dennoch aber blieben die Bedingungen und der Verlauf des gewöhnlichen Verkehrs im wesentlichen ungeändert. Der Staat übt eben inbezug auf Rechtsordnung und wirtschaftliche Verhältnisse hauptsächlich eine überwachende Tätigkeit aus, die Veranlassungen zu wirklichem Eingreifen und zur Repression sind nur selten, und dementsprechend haben sich die Verkehrsgewohnheiten eines Kulturvolkes befestigt. — Noch mehr verengt sich der Begriff der Gesellschaft, wenn man ihn auf die besitzenden und gebildeten Klassen beschränkt, der dann die besitzlose Masse der Bevölkerung gegenübersteht. Unter dieser Voraussetzung kann man in nicht seltenen Fällen sagen, daß „die Gesellschaft den Staat beherrsche". Es besteht dann der von der Sozialdemokratie denunzierte „Klassenstaat", in dem die herrschenden Klassen die Hilfsquellen und Machtmittel des Staates nicht zum Besten des gesamten Volkes, sondern in ihrem eigenen Interesse ausnutzen. Eine starke Monarchie ist am

Digitized by Google

ehesten imstande, den Egoismus der durch ihre gesellschaftliche Lage begünstigten Klassen in Schranken zu halten und die Wirksamkeit des Staates auf das Wohl der Gesamtheit zu richten.

2. Die S. seit Comte. Die S., wie sie sich seit A. Comte ausgebildet hat, befaßt sich mit der Gesellschaft in dem ersterwähnten weitesten Sinne: sie will alle Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der gesellschaftlichen Zusammenhänge und der gesellschaftlichen Entwickelung aus einem einheitlichen Gesichtspunkte zum Gegenstande ihrer Untersuchung machen. Die einzelnen Seiten des Gesellschaftslebens bilden ja schon die Gebiete einer größeren Zahl von Einzelwissenschaften, der Ethnologie, der vergleichenden Sprachwissenschaft, der demographischen und Moralstatistik, der Volkswirtschaftslehre und der vergleichenden Wirtschaftsgeschichte, der vergleichenden Staatslehre und Rechtsgeschichte, der vergleichenden Religionswissenschaft usw. Aber alle Betätigungen des sozialen Lebens in der Ausbildung der staatlichen und rechtlichen Institutionen, der Wirtschaft, der Technik und der Kunst, der religiösen und moralischen Anschauungen stehen untereinander in Wechselbeziehungen, und wenn man nur eine dieser Reihen für sich verfolgt, wie dies die Gründlichkeit der Einzelforschung verlangt, so läßt man ihren Zusammenhang mit dem Ganzen des sozialen Geschehens außer Betracht. Dadurch aber entsteht eine Lücke in unserer Einsicht in den gesellschaftlichen Prozeß, den eben die S. ausfüllen will. Die „Philosophie der Geschichte" stellt sich im Grunde dieselbe Aufgabe, und so erscheinen Herder und Hegel, in Frankreich Montesquieu und Condorcet, in England Ferguson, in Italien Vico als Vorläufer der modernen S., deren Eigentümlichkeit hauptsächlich in ihrer Hinneigung zur naturwissenschaftlichen Methode besteht. A. Comte sah in der S. die höchste Spitze seines Systems der exakten Wissenschaften. Wie die Wissenschaften von der anorganischen Natur und der Biologie in ihrem Bereiche das Walten unabänderlicher Naturgesetze bewiesen haben, so sollte auch die menschliche Gesellschaft zum Gegenstande einer positiven Wissenschaft gemacht und die strenge Gesetzlichkeit in allen ihren Erscheinungen dargetan werden. In seiner „Politique positive" hat Comte freilich dieses Programm nicht erfüllt, sondern sich von seinen späteren, nichts weniger als positiven und exakten Ideeen leiten lassen. Aber seine Nachfolger haben die naturwissenschaftliche Richtung beibehalten und sich insbesondere bemüht, soziale Gesetze aufzufinden, wobei sie freilich keineswegs einen unbestrittenen Erfolg erzielt haben.

Die Sammlung der Tatsachen, von der die naturwissenschaftliche Methode ausgeht, ist ohne Zweifel auch das erste Erfordernis der wissenschaftlichen soziologischen Forschung, und die Verdienste H. Spencers auf diesem Gebiete werden stets besonders hervorzuheben sein. Vor allen Dingen muß man ja wissen, in welchen mannigfaltigen Formen die gesellschaftlichen Einrichtungen und Normen, wie Familie, Ehe, Eigentum, politische Verfassung, Wirtschaft, Sitten usw., bei den verschiedenen Völkern und Stämmen auf allen Stufen der Kultur in der Gegenwart und in der Vergangenheit bestehen oder bestanden haben. So erkennt man, was bisher überhaupt unter Menschen mit mehr oder weniger Nachhaltigkeit möglich gewesen ist. Die beobachteten Formen lassen sich zu Typen vereinigen und diese sich zu einer aufsteigenden Stufenreihe zusammenstellen. Die gegenwärtig nebeneinander bestehenden und die der Vergangenheit angehörenden Formen dienen einander dabei gegenseitig zur Erklärung und Ergänzung, und im ganzen zeigt sich, daß die mit den Wilden Südamerikas und Australiens beginnende und bis zu den Vertretern der höchsten Kultur gehende Stufenreihe der Gegenwart derjenigen analog ist, die ihren Ausgang von den ältesten bekannten Anfängen der menschlichen Kulturentwickelung nimmt. Auf diese Weise gelangt man zu einer ohne Zweifel nützlichen, ja notwendigen Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft, deren Ziel allerdings ein bescheidenes ist. Daher ist die junge aufstrebende S. damit nicht zufrieden: diese Beschreibungen und Gruppierungen verweist sie in die „soziale Statik", sie will aber über diese hinausgehen, zu einer „sozialen Dynamik" fortschreiten, welche die Kausalverhältnisse der Erscheinungen auf feste, gesetzliche Formeln bringen und dadurch auch den künftigen Verlauf derselben vorauszusehen ermöglichen soll. Man beobachtet nun ja in den gesellschaftlichen Massenerscheinungen gewisse Regelmäßigkeiten, wie sich solche auch z. B. in den Bewegungen der Atmosphäre feststellen lassen. Aber wie diese meteorologischen Regelmäßigkeiten nur im großen und ganzen und innerhalb mehr oder weniger weiter Schwankungsgrenzen zutreffen und daher nicht den Ausdruck selbständiger Naturgesetze bilden, sondern nur Resultate des unendlich verwickelten Zusammenwirkens sehr mannigfaltiger naturgesetzlich bestimmter Ursachen sind, so kommen auch die Regelmäßigkeiten der gesellschaftlichen Massenerscheinungen nur als annähernd konstante Durchschnittsergebnisse eines Kom-

Digitized by Google

plexes außerordentlich zahlreicher Ursachen zustande, der eben wegen der großen Zahl seiner Elemente keiner raschen Veränderung unterliegt. Diese Ursachen sind die Ansichten, Wünsche, Bedürfnisse, Machtverhältnisse der einzelnen Individuen in ihren Beziehungen zu einander und unter dem Einflusse der gegebenen Gesellschaftsordnung und der äußeren Lebensbedingungen. Eine verhältnismäßig strenge Regelmäßigkeit in gewissen Handlungen der Individuen, z. B. in der Leistung des Militärdienstes, kann allerdings durch ein Staatsgesetz erzwungen werden, aber ein solches wird man nicht mehr zu den soziologischen Gesetzen rechnen. Immerhin zeigt die Kriminalstatistik, daß für die Verletzung der Staatsgesetze noch ein erheblicher Spielraum bleibt. Kirchliche Vorschriften, Volkssitten, Moden bewirken ebenfalls gleichmäßige Handlungen großer Massen, aber der veränderliche Bruchteil der diesen Antrieben nicht Folgenden ist weit größer. Nicht geringe Schwankungen zeigen auch die jährlichen Zahlen der Eheschließungen und der Geburten im Verhältnis zur Bevölkerung, obwohl man in diesen Relativzahlen vielfach schon eine naturgesetzliche Stabilität erkennen will. Auch in vielen anderen Zahlen der Sozial- und Wirtschaftsstatistik zeigt sich zwar eine durch die geringe Veränderlichkeit der zugrunde liegenden Zustände bedingte Gleichförmigkeit, aber von einer eigentlichen Gesetzmäßigkeit kann dabei keine Rede sein, vielmehr sind solche Zahlen nichts als Symptome eines bestimmten gesellschaftlichen Zustandes, die sich mit jeder Aenderung desselben ebenfalls ändern. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung dient nur insoweit als Hifsmittel für solche Untersuchungen, als sie das Schema zur Beurteilung des Grades der Stabilität der betreffenden Zahlenverhältnisse liefert. — Daß individuelle Handlungen von historischem Charakter keiner Gesetzlichkeit unterworfen sind, versteht sich von selbst, denn ein Gesetz setzt eine Vielheit gleichartiger Erscheinungen voraus; aber auch die gesellschaftlichen Massenerscheinungen stehen in einer historischen Entwickelung und sie haben daher in jeder gegebenen Zeit ebenfalls einen individuellen Charakter. Dieser ändert sich indes nur langsam, und man kann daher den ganzen gesellschaftlichen Zustand während einer gewissen Zeitstrecke als konstant betrachten.

Auch kehren einzelne Erscheinungen, wie gewisse demographische, ziemlich regelmäßig periodisch wieder, andere zeigen unregelmäßig abwechselnde Zunahme und Abnahme in ihrer Ausdehnung und Intensität, aber im ganzen ist die Entwickelung der Gesellschaft, wie Tarde mit Recht hervorgehoben hat, ein nicht umkehrbarer Prozeß. sie schreitet trotz vieler Rückschläge in einer bestimmten Richtung fort, und daher ist der gegenwärtig erreichte Kulturzustand einzig in seiner Art und von allen früher dagewesenen wesentlich verschieden. Wenn also auch in der Gegenwart oder überhaupt in einer späteren Periode gewisse staatliche, wirtschaftliche, religiöse oder sonstige gesellschaftliche Vorgänge stattfinden, die mit solchen aus einer früheren Aehnlichkeit haben, so sind sie den letzteren doch keineswegs gleichartig, und wenn man aus den Aehnlichkeiten der beiden Reihen sogenannte Gesetze ableitet, so abstrahiert man von den Verschiedenheiten und gibt damit das Eigentümliche und Wesentliche in diesen Erscheinungen auf. Natürlich besteht auch nicht die mindeste Gewähr dafür, daß ein solches „Gesetz“ auf zukünftige Ereignisse anwendbar sei, die wieder nur äußere Aehnlichkeit mit den gegenwärtigen haben, aber sich wiederum auf einer wesentlich veränderten Kulturgrundlage vollziehen.

3. Die soziologischen „Gesetze“. Mit den soziologischen Gesetzen sowohl des Beharrungszustandes wie der Entwickelung steht es daher nicht günstig. Was sich an statistischen oder sonst formulierbaren Regelmäßigkeiten finden läßt, gehört den speziellen Wissenschaften vom Gesellschaftsleben an, der Bevölkerungslehre, der Moralstatistik, der Wirtschaftlehre, der Sprachwissenschaft. Die eigenen und selbständigen Gesetze der S. aber, wie sie H. Spencer und andere aufgestellt haben, sind von zweifelhafter Bedeutung. Sie sind im wesentlichen nur sehr allgemeine Abstraktionen, durch die man eigentlich nichts Neues über die Wirklichkeit erfährt. Die Naturgesetze haben keineswegs einen solchen Charakter; sie sind allerdings ebenfalls abstrakte Ausdrücke für ein Geschehen, aber sie stellen zugleich eine ganz konkrete Art des Geschehens dar. Das Newtonsche Gravitationsgesetz z. B. wird durch eine Differentialgleichung ausgedrückt, durch deren Auflösung man die Bahn jedes einzelnen Planeten erhält, wenn man die zur Bestimmung des Anfangszustandes nötigen Konstanten einsetzt. Jede Tierspezies weist eine bestimmte regelmäßig verlaufende Entwickelung ihres Embryos auf, und die allerdings nicht mathematisch ausdrückbare, wohl aber durch Beschreibung mögliche Darstellung dieses Verlaufs ist für uns die Formulierung des eigentlichen Naturgesetzes. Sucht man die Uebereinstimmungen in den embryonalen Entwickelungen verschiedener Familien, Ordnungen, Klassen oder sogar ganzer Tierkreise, so gelangt man zu Sätzen, die ja auch ein wissenschaftliches Interesse,

Digitized by Google

aber keineswegs die Bedeutung von Naturgesetzen haben, sondern nur in sekundärer Weise aus den wirklichen Naturgesetzen, deren Kenntnis vorausgesetzt wird, abgeleitet sind und der konkreten Wirklichkeit um so ferner stehen, je allgemeiner sie sind. Mit diesen sind die soziologischen „Gesetze" zu vergleichen. Um ihnen einen mehr naturwissenschaftlichen Charakter zu geben, hat man sich bemüht, sie so allgemein zu fassen, daß sie auch auf die anorgnische Natur und die biologischen Erscheinungen passen. Es wurde die Hypothese der „Einheit des Gesetzes" in der anorganischen, organischen und sozialen Welt aufgestellt, von der aber die Naturwissenschaft keinen Gebrauch macht. Das Newtonsche Gravitationsgesetz kommt nur in der Himmelsmechanik zur Anwendung, die physikalischen Theorieen des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität sind ganz unabhängig von demselben ausgebildet worden. Dasselbe gilt von der Chemie, die ihre spezifischen Lehren auch unabhängig von der Physik entwickelt hat, wenn sie diese auch an gewissen Stellen zu Hilfe nimmt. Das Bestreben, alle Naturwissenschaften auf eine einheitliche Anschauung zurückzuführen, ist erst aufgetreten, nachdem die einzelnen Wissenschaften einen hohen Grad der Entwickelung erreicht hatten, nicht aber auf Grund einer Hypothese dieser Entwickelung vorangegangen. Auch hat es nur zu Feststellung quantitativer Aequivalenzen geführt, die qualitativen Unterschiede der Naturkräfte aber ganz und gar nicht aufgelöst. Die Forschung geht in jedem Zweige ihren eigenen Weg, und die neuere Physik des Aethers verzichtet mehr und mehr auf qualitative Veranschaulichung ihrer Voraussetzungen. Was nun die physikalisch-biologisch-soziologischen Sätze betrifft, so kann man ohne Schwierigkeit zu ihnen gelangen, indem man den Inhalt gewisser Begriffe entleert und ihren Umfang erweitert; man versteht z. B. unter Bewegung sowohl die mechanische Bewegung wie auch jede Aenderung der Ideeen und Willensäußerungen, unter Anziehung und Abstoßung nicht nur die physikalischen Kräfte, sondern auch Liebe und Haß, Sympathie und Antipathie, unter Expansion die Ausdehnung eines Gases und die Ausbreitung der politischen oder wirtschaftlichen Macht eines Volkes: man faßt die Wellenbewegung der Luft oder des Aethers zusammen mit der Fortpflanzung von Vorstellungen und Handlungen durch Ueberlieferung und Nachahmung usw. So kann man das Geschehen auf den verschiedensten Gebieten unter allgemeine Kategorieen bringen, aber man erfährt dadurch nichts Neues, und auch ein wissenschaftlicher Gewinn ist schwer zu ersehen.

4. Die „organische" Methode. Viele Soziologen lassen die anorganische Natur bei Seite und legen dafür desto größeren Wert auf die Vergleichung der Gesellschaft mit dem einzelnen lebenden Organismus. Schon Plato nannte den Staat einen Menschen im großen, und auch Aristoteles betrachtete den Staat bildlich als einen Organismus. Die Fabel des Menenius Agrippa läßt erkennen, wie nahe schon im Altertum ein solcher Vergleich auch dem Volksbewußtsein lag. In der neueren Zeit aber suchte man dem Bilde mehr und mehr die Bedeutung einer realen Analogie zu geben. A. Comte betrachtet die Gesellschaft als einen „Kollektivorganismus". H. Spencer findet, daß zwischen Gesellschaft und Organismus nicht eine bloß bildliche Aehnlichkeit, sondern ein fundamentaler Parallelismus in den Bildungsprinzipien bestehe, und er beruft sich dafür auf die wechselseitige Abhängigkeit der Teile, die für den Beginn und Fortschritt der gesellschaftlichen Organisation ebenso wesentlich sei wie für den Beginn und Fortschritt des Organismus, und auf die Analogie der gesellschaftlichen Funktionen auf verschiedenen Entwickelungsstufen mit entsprechenden Funktionen in den niederen und höheren Organismen. Schäffle nimmt einen ähnlichen Standpunkt ein, am weitesten aber geht in dieser Richtung P. v. Lilienfeld, der die ganze Existenz der S. von der Anwendung der „organischen Methode" abhängig macht, und in Frankreich R. Worms. Aber auch diese Methode kommt nicht über Abstraktionen hinaus, in denen das Spezifische der Erscheinungen der beiden verglichenen Reihen fallen gelassen ist. Man kann ja beiderseits von Differenzierung der Organe und Arbeitsteilung, von Kapitalisierung und Auslösung von Energieen, von embryonalen Zuständen und Entwickelung reden und manche Parallelen geistreich durchführen; aber eine neue Einsicht in den konkreten Zusammenhang der gesellschaftlichen Erscheinungen erhalten wir dadurch ebensowenig, als wir befähigt werden, den künftigen Verlauf der Dinge auf einem bestimmten Gebiete vorauszusehen. Der Mensch steht nicht in der physiologischen Abhängigkeit von der Gesellschaft wie die einzelne Ameise oder Biene von ihrem „Staat". Noch weniger ist die menschliche Gesellschaft wirklicher Organismus im Sinne der Zoologie, und die Menschen verhalten sich in ihr nicht wie Zellen; schon deshalb nicht, weil ihr die strenge, das Ganze beherrschende Einheit eines solchen fehlt, vermöge welcher alle Teile miteinander in steter enger Wechselwirkung stehen, jede Lebensäußerung des

Digitized by Google

Ganzen durch das Zusammenwirken aller Teile bedingt ist und umgekehrt auf alle Teile zurückwirkt. Vor allem aber sind die Beziehungen, die zwischen den Menschen in einer Gesellschaft bestehen, ihrem ganzen Wesen nach von den zwischen den Zellen eines Organismus obwaltenden verschieden: es sind nicht physikalische, chemische oder physiologische Kräfte, sondern Erregungen des Geistes oder des Willens, Empfindungen von Bedürfnis und Befriedigung, Lust und Unlust, Haß und Liebe, und unser ganzes Interesse am gesellschaftlichen Leben beruht gerade darauf, daß ihm diese spezifisch menschlichen Triebfedern zugrunde liegen, wie auch die Hauptprobleme der Sozialwissenschaft auf die Frage hinauslaufen, wie trotz der jedenfalls großen Freiheit des individuellen Denkens, Fühlens und Handelns Regelmäßigkeiten in den gesellschaftlichen Massenerscheinungen entstehen können. Scheidet man aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang das psychologische und bewußte Element aus, wie es durch die Parallelisierung mit dem Leben eines Organismus tatsächlich geschieht, so verliert die S. gerade das, was sie zu einer besonderen und selbständigen Wissenschaft machen kann. — Auch die sehr beliebt gewordene Anwendung der darwinistischen Prinzipien auf das Gesellschaftsleben führt zwar zu manchen interessanten Analogieen, aber doch nicht zu wirklich neuen Einsichten, zumal der Begriff Entwickelung und Kampf ums Dasein, Anpassung, Vererbung teils schon früher auf die Menschheit angewandt worden, teils überhaupt erst von gesellschaftlichen Tatsachen abgeleitet sind. Im übrigen sei hier auf den Artikel „Gesellschaftlicher Darwinismus" verwiesen. (Bd. I. S. 970 fg.) Bemerkenswert ist, daß Schäffle, der in seinem „Bau und Leben des sozialen Körpers" die Analogieen der Biologie in weitem Umfange — nach seiner Absicht als heuristisches Hilfsmittel — verwertet hat, in seiner posthumen Schrift erklärt, er glaube sich jetzt imstande, eine ziemlich vollständige Systemisierung sämtlicher sozialen Tatsachenkreise vorzulegen und dabei die Krücken der biologisch-psychologischen Analogieen als Veranschaulichungs- und Pfadfindungsmittel völlig wegwerfen zu können.

5. Nächste Aufgaben der S. In der neuesten Zeit hat Tarde nicht ohne Erfolg den Versuch gemacht, von den zwischen den Individuen wirkenden psychologischen Beziehungen und Triebkräften aus soziologische Gesetze abzuleiten. Freilich hält auch er es für nötig, die gesellschaftlichen mit den biologischen und chemisch-physikalischen Erscheinungen zusammen unter die gleichen abstrakten Kategorieen zu bringen, die er Wiederholung, Gegensätzlichkeit und Anpassung nennt. Die Wiederholung ist die wichtigste Bedingung für die Möglichkeit einer wirklichen Wissenschaft — die ja eben ein gesetzliches Geschehen, eine Regelmäßigkeit voraussetzt. Sie tritt nach Tarde in der anorganischen Natur auf als Undulation, in der organischen als Generation, in der Gesellschaft als Nachahmung. Dieses Wort wird jedoch in viel weiterem Sinne als nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch genommen, da es jede Art von wirksamer Uebertragung einer Vorstellung von einem Individuum auf das andere bezeichnen soll, also außer der eigentlichen, durch Neigung und freien Entschluß entstehenden Nachahmung auch die durch Ueberredung, Ueberlieferung, moralischen und physischen Zwang. Was sich durch solche Nachahmung überträgt, sind intellektuelle Auffassungen (croyances) oder Willenserregungen (désirs); die Ausgangspunkte der Nachahmungen aber sind die „Erfindungen", wenn unter diesem Wort ganz allgemein alle individuellen Neuerungen irgend welcher Art verstanden werden. Das gesellschaftliche Leben löst sich auf in zahllose kleine Nachahmungen und zahllose kleine und große „Erfindungen". Die Nachahmungen haben die Tendenz, sich in geometrischer Progression immer weiter auszudehnen, stoßen jedoch auf mancherlei Hemmungen, wie Vorurteile, Rassenunterschiede usw.; namentlich aber interferieren die von den verschiedenen Erfindungen ausgehenden Nachahmungen miteinander, indem sie sich zum Teil verstärken, zum Teil aber auch schwächen oder aufheben. Im ganzen aber überwiegt das Fortschreiten der Wirkungen der Erfindungen mit der Tendenz zu einer allgemeinen Ausgleichung der Verschiedenheiten der gesamten Menschheit. Die „Erfindungen" haben ihrer Natur nach einen individuellen Charakter; sie stehen zwar ebenfalls in Beziehung zueinander, lassen aber keine eigentliche Gesetzmäßigkeit erkennen. — Das Prinzip der Gegensätzlichkeit zeigt sich im einzelnen in den Zweifeln und Schwankungen in der Gesellschaft, in den verschiedenen Arten des Kampfes und der Konkurrenz und in dem abwechselnden Anschwellen und Abnehmen gewisser Erscheinungen. — Die Anpassung dringt ebenfalls in die kleinsten Elemente der Erscheinungen ein und ist bestrebt, von zahllosen Punkten aus die gesellschaftliche Harmonie zu erzeugen. Diese Andeutungen mögen genügen, um eine Vorstellung von dem von Tarde eingeschlagenen Wege zu geben. Man kann gegen ihn einwenden, daß sein Verfahren zu abstrakt ist und daß er noch immer unnötigerweise an dem Parallelismus zwischen der S., der Bio-

Digitized by Google

logie und der Physik und Chemie festhält. Es würde sich also darum handeln, die Wirksamkeit der von ihm aufgestellten Prinzipien in dem tatsächlichen Gesellschaftsleben möglichst positiv und quantitativ darzustellen, wobei die verschiedenen unter dem Begriff Nachahmung zusammengefaßten Formen der Wiederholung auseinanderzuhalten und jede für sich zu verfolgen wären. Wie viele wichtige Fragen harren hier noch der Lösung! Wie verhalten sich die in verschiedenen Weltteilen beobachteten Aehnlichkeiten in Institutionen, Sitten, Mythen, technischen Hilfsmitteln usw. zueinander? Sind sie durch Nachahmung entstanden, oder zeigt sich in ihnen die Gleichartigkeit der menschlichen Natur, die unter ähnlichen Umständen ähnliche Wege einschlägt und zur Erreichung desselben Zwecks auf ähnliche Mittel verfällt. Selbstverständlich lassen sich solche Fragen nicht durch allgemeine Erörterungen, sondern, wenn überhaupt, nur durch genaue Spezialuntersuchungen lösen. Welches ist insbesondere das ursprüngliche Verhältnis des Menschen zur Technik? Verdankt er alles einzelnen Erfindern, oder wirkte nicht bis zu einem gewissen Grade ein allgemein verbreiteter technischer Instinkt mit, der unzweifelhaft zu der Anwendung des Hebebaumes, des Keiles und anderer einfacher Vorrichtungen geführt hat, sehr wohl aber auch zahlreiche Individuen selbständig auf die Idee des Bogens, des Ruders, der Rolle und selbst des Segels gebracht haben kann. Wie verhalten sich die verschiedenen Rassen inbezug auf Nachahmung und Erfindung? Ist die letztere nur gewissen bevorzugten Rassen vorbehalten, während andere nur receptive Befähigung haben oder unheilbarem Stumpfsinn verfallen sind? Wie steht es überhaupt mit der natürlichen geistigen Befähigung der verschiedenen Rassen und der beiden Geschlechter? Man hat schon jetzt Methoden, um auch diese Fragen wenigstens nach gewissen Richtungen hin zahlenmäßig zu beantworten, und es handelt sich nur darum, die nötigen großen Beobachtungszahlen zu erhalten. In welchem Umfange und mit welcher Geschwindigkeit verbreiten sich die verschiedenen Parteien in den Kulturländern? Die Wahlstatistik und die Statistik der Parteiblätter gestattet die Beantwortung dieser Frage. In welchem Maße breiten sich die verschiedenen Religionen und Konfessionen aus? In welchem Maße verbreiten sich gewisse Verbrechen, gewisse Arten des Selbstmordes, gewisse Gemütserregungen der Masse (Flagellanten, Heilsarmee!), gewisse Modenarrheiten? Wie weit werden durch Trägheit und Gewohnheit (Nachahmung seiner selbst) in der Volkswirtschaft die Wirkungen verhindert oder beschränkt, die man theoretisch von gewissen gegebenen Ursachen erwarten dürfte? Auf die mehr biologische Seite der Gesellschaftslehre geht Tarde nicht ein; aber auch hier findet die S. noch wichtige Aufgaben, die einer mehr oder weniger exakten Lösung fähig sind. Es gehört daher alles, was mit dem Entstehen und Vergehen, der Entwickelung und der Bewegung der Bevölkerung zusammenhängt, hierher. Wie vollzieht sich das Aussterben gewisser Rassen? In welchem Maße können Europäer sich in tropischen Gebieten akklimatisieren? Spielt die Vererbung sozial bedeutsamer Eigenschaften bei den verschiedenen Rassen und gesellschaftlichen Klassen innerhalb desselben Staates eine Rolle? Wie gestaltet sich in den verschiedenen Ländern die Bevölkerungsströmung vom Lande in die Stadt und das Absterben der höheren Schichten der städtischen Bevölkerung? Wie steht es mit der ehelichen Fruchtbarkeit in den verschiedenen Ländern und den verschiedenen Schichten der Gesellschaft? Lassen sich überhaupt Umstände nachweisen, die unabhängig von den Malthusschen „Checks" auf eine automatische Beschränkung der Vermehrungstendenz der Bevölkerung nach geometrischer Progression hinwirken? — Man sieht schon zur Genüge aus diesen Beispielen, daß die S. sich weder auf die bloße Beschreibung gesellschaftlicher Tatsachen zu beschränken braucht noch des Spiels mit biologischen Analogieen bedarf, sondern reichlichen Stoff vorfindet, um sich zu einer synthetischen Wissenschaft mit überwiegend naturwissenschaftlicher Methode zu entfalten, die sich eigenartige Probleme zu stellen und zu lösen vermag.

Literatur: ***Herbert Spencer,*** *Sozial Statics, London 1868.* — ***Derselbe,*** *Principles of Sociology, 1870fg. (Deutsch v. Vetter, System der synthetischen Philosophie, Bd. VI—IX, Stuttgart 1877fg.)* — ***Derselbe,*** *Descriptive Sociology, 1873fg.* — ***Derselbe,*** *The Study of Sociology (Deutsch v. Marquardsen, 2 Bde., Leipzig 1875).* — ***P. L. (v. Lilienfeld),*** *Gedanken über eine Sozialwissenschaft der Zukunft, Berlin 1873.* — ***Derselbe,*** *Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie, Berlin 1898.* — ***Schäffle,*** *Bau und Leben des sozialen Körpers, Tübingen 1875, 2. Aufl. 1896.* — ***Derselbe,*** *Abriß der Soziologie, herausgeg. v.* ***K. Bücher,*** *Tübingen 1906.* — ***Carey,*** *Die Einheit des Gesetzes in der Natur und Sozialwissenschaft, deutsch v. Stöpel, Berlin 1898.* — ***Gumplowicz,*** *Grundriß der Soziologie, 2. Aufl., Wien 1905.* — ***Ammon,*** *Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1895.* — ***P. Barth,*** *Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, Leipzig 1897.* — ***L. Stein,*** *Wesen und Aufgabe der Soziologie, Berlin 1898.* — ***Letourneau,*** *La sociologie d'après l'ethnographie, Paris 1880.* — ***Worms,*** *La sociologie, Paris 1893.* — ***Der-***

Digitized by Google

selbe, Organisme et société, Paris 1896. — Tarde, Les lois de l'imitation, 2. éd. Paris 1898. — Derselbe, La logique sociale, 2. éd, Paris 1898. — Derselbe, Les lois sociales, Paris 1898. — Giddings, The Principles of sociology, New York 1896. — Eleutheropoulos, Soziologie, Jena 1904. — Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, herausgeg. von A. Ploetz und anderen. — Weitere darwinistisch-soziologische Schriften sind zu dem Art. „Gesellschaftlicher Darwinismus" (oben Bd. I, S. 972) angeführt. **Lexis.**

Spanndienste s. Hand- und Spanndienste oben S. 9.

Sparkassen.

1. Volkswirtschaftliche Natur und Bedeutung der S. 2. Allgemeine Geschichte und Grundlagen des S.wesens. 3. Das S.wesen in den wichtigsten europäischen Ländern. 4. Besondere Arten von S. a) Post-S.; b) Schul- und Jugend-S. 5. Statistik.

1. Volkswirtschaftliche Natur und Bedeutung der S. Die S. sind nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem noch gegenwärtig vorherrschenden Hauptzweck Anstalten zur Ansammlung und Verwertung von Ersparnissen der „kleinen Leute", in zweiter Linie, vorwiegend zur Verwirklichung des ersteren Zweckes, zugleich Kreditanstalten. Von den eigentlichen Kreditanstalten unterscheiden sie sich eben dadurch, daß ihnen die Kreditgewährung nicht Selbstzweck, sondern Mittel ist. Als Anstalten sozial-wirtschaftlicher Fürsorge sind die S. am nächsten den Genossenschaften verwandt, und zwar denen für Kredit doppelt, sofern diese auch Spareinlagen annehmen; nächstdem der Versicherung, die ihr für manche Zwecke (Invaliditäts- und Altersversorgung) überlegen oder (wie bei abgekürzter Lebensversicherung u. dgl.) annähernd gleichwertig sein kann. Den Depositenbanken stehen die S. dadurch nahe, daß ihre Kundschaft ebenfalls in den Kreisen liegt, die mehr Wert auf Sicherheit vor Kapitalverlusten als auf hohe Zinsen legen; für ihre ganze Einrichtung ist es aber wichtig, daß sie nicht wie diese Erwerbs-, sondern Wohlfahrtsanstalten sind. Die Grenze ist aber gerade bei vielen deutschen S., namentlich im Westen, wo auch hohe Einlagen angenommen werden, stark verwischt.

2. Allgemeine Geschichte und Grundlagen des S.wesens. S. entwickeln sich naturgemäß nicht schon überall, wo gespart wird, sondern nur dort, wo es eines Vermittlers zwischen Sparer und Kreditnehmer bedarf, also nicht in der älteren Volkswirtschaft, wo Geben und Nehmen sich meist direkt und zwar unter Nachbarn vollzog; auch heute am wenigsten dort, wo die Ersparnisse in eigener Wirtschaft angelegt werden können, wie in Gegenden mit vorwiegend selbständigen Kleinbetrieben und wenigen abhängigen Arbeitern.

Die ersten S. entstanden in Deutschland: 1765 die Herzogliche Leihkasse in Braunschweig, 1778 die Ersparungskasse in Hamburg, 1786 die S. in Oldenburg, 1796 die in Kiel. Sowohl in Deutschland wie im Auslande blieben die S. jedoch zunächst noch selten und unbedeutend. Ihre große Entwickelung hat erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begonnen. So besaß z. B. Preußen 1835: 80 Kassen mit rund 16, 1855: 323 mit 97, 1875: 980 mit 1112, 1895: 1483 mit 4000, 1904: 1564 mit 7761 Mill. Einlagen. S. auch unten sub 5.

Als Träger der S. kamen von jeher in Betracht: der Staat, heute namentlich in den Ländern mit Post-S.; in Deutschland haftet der Staat nur in einigen Fällen (s. unten sub 3) für die Sicherheit der Einlagen; Kommunalverbände (Städte, Kreise usw. wie meist in Deutschland); gemeinnützige oder auch Aktiengesellschaften und Privatpersonen. Auch S. der letzteren Art können, wo sie von altersher bodenständig sind und der amtlichen Aufsicht unterliegen, segensreich wirken; im Interesse der Sicherheit der Einleger werden jedoch die kommunalen S. den Vorzug verdienen; bei diesen pflegt zugleich die Anlegung der Gelder denselben Gebieten zugute zu kommen, in denen sie gesammelt sind.

Die Einrichtung der S. muß ihrem Hauptzwecke, den Minderbemittelten zu dienen, entsprechen. Dies zeigt sich in der Entfaltung der Spargelegenheit wie in der Einlage- und der Anlagepolitik.

Die Kassen müssen die Spargelegenheit durch Errichtung von Sammelstellen und durch ausgiebige Offenhaltung möglichst erleichtern. Da die Ablieferung kleinerer Beträge für die arbeitende Bevölkerung sehr zeitraubend ist, hat man hier und da in kleinem Maßstabe auch die Abholung der Einlagen in bestimmten womöglich wöchentlichen Beträgen versucht (z. B. bei der Ersparungskasse in Frankfurt a. M., in Mainz, Schleswig, Meldorf usw.).

Der Plan August Scherls in Berlin, die regelmäßige Abholung bestimmter Wochenbeträge von ½ bis 4 M. in großem Stile durch eine Zentralanstalt über das ganze Reich zu organisieren und der Bevölkerung durch die Verlosung der im ersten Sparjahre von der S. zu zahlenden Zinsen einen besonderen Anreiz zur Beteiligung zu geben, hat zahlreiche Fürsprecher gefunden, ist aber bisher nicht verwirklicht worden, hauptsächlich deshalb, weil man — m. E. mit Unrecht — von der Verlosung jener minimalen und ohne die Abholung wahrschein-

Digitized by Google

lich gar nicht entstehenden Zinsbeträge eine Verstärkung der Spielleidenschaft fürchtete.

Bei ihrer Einlagepolitik haben die S. zu beachten, daß sie, um den breiten Massen wirklichen Nutzen zu bieten, auch kleine Beträge annehmen müssen, wie sie der Arbeiter gelegentlich oder auch regelmäßig erübrigen kann. Die deutschen S. bestimmen daher gewöhnlich den Betrag von 1 M. oder 50 Pf. als Mindesteinlage. Aehnliche Vorschriften bestehen auch in anderen Ländern. Die Annahme zu kleiner Beiträge verursacht mehr Kosten als ihre Anlegung den S. einbringen kann. Man hat deshalb seit 1880 hier durch das Sparmarkensystem auszuhelfen gesucht, bei welchem Marken, etwa zu 10 Pf., ausgegeben werden und eine mit einer gewissen Anzahl Marken beklebte Karte dann in ein Sparbuch umgetauscht wird. Die Einrichtung scheint aber in dauerndem Rückgange begriffen zu sein. In Preußen ging von 1894 bis 1904 die Anzahl der Verkaufsstellen für Sparmarken von 2676 auf 2026 zurück. Gesetzlich oder statutarisch wird andererseits gewöhnlich ein Höchstbetrag oder auch die einzelne Einzahlung vorgeschrieben und zur Vermeidung der Umgehung dieser Bestimmung auch die Ausstellung mehrerer Bücher für dieselbe Person oder Familie bei Strafe des Zinsverlustes verboten. Solche Vorschriften sind zweckmäßig, um den vorübergehenden, oft unerwünschten Zustrom größerer Kapitalien, deren schleunige Rückzahlung den S. später Schwierigkeiten bereiten kann, zu verhüten. Größere Anlagen ganz fernzuhalten, ist trotzdem bedenklich, weil ihre Verwaltung größere Ueberschüsse abwirft als die von vielen kleinen. Am besten wird es sein, aus den unteren Klassen Einlagen in jeder Höhe, andere nur nach Bedarf und unter Vorbehalt längerer Rückzahlungsfristen, auch in Raten, anzunehmen, wie letzteres entweder — wie in Deutschland — die Satzungen oder auch — wie u. a. in Frankreich, Belgien, Holland — die Gesetze zu bestimmen pflegen.

Für die Anlagepolitik der S. ist ebenfalls ihr Hauptzweck, die Einleger vor Verlusten zu bewahren, entscheidend. Richtig gehen — wenn auch mit vielen Ausnahmen — im allgemeinen die deutschen S. vor, bei denen in erster Linie die Anlage in sicheren Hypotheken steht. Die demnächst hervortretende Anlage in Inhaberpapieren bietet in schwierigen Zeiten einen durch Veräußerung oder Lombardierung leichter benutzbaren, aber dafür auch erheblichen Kapitalverlusten durch Kursschwankungen ausgesetzten Rückhalt, eignet sich also nicht zur Hauptanlage; die namentlich in Oesterreich weitverbreitete Einrichtung eines Spezialreservefonds für Kursverluste ist sehr zu empfehlen. Der Liquidität der Einlagen günstig sind ferner „feinste" Personalkredite in gewisser Höhe; einer ausgedehnten Entwickelung des Personalkredits bei der S. steht indessen die Schwierigkeit der Prüfung der Unterlagen und auch die Gefahr des Mißbrauchs durch persönliche Beziehungen entgegen. Die in den Ländern mit Post-S. und auch bei den übrigen S. mitunter, wie in England, Frankreich und den Niederlanden vorgeschriebene Anlegung in Staatspapieren mag deren Kurs ein wenig stützen, doch darf man diese Wirkung nicht überschätzen, da jede Steigerung über den landesüblichen Zinsfuß hinaus wiederum eine Anzahl privater Käufer abschrecken wird. Der höhere Kurs der Staatspapiere in jenen Ländern wird mehr durch den größeren Kapitalreichtum oder — wie in Frankreich — zugleich durch den Mangel einer aufstrebenden Industrie mit großer Kapitalnachfrage bedingt sein.

Die S. pflegen nicht bloß durch vorsichtige Anlegung der Gelder und durch Bürgschaft der Garantieverbände, sondern vor allem durch einen Reservefonds gesichert zu sein. In der Regel werden diese Ueberschüsse aus dem Anlageverkehr nach Deckung der Verwaltungskosten gesetzlich oder statutarisch so lange dem Reservefonds zugeschlagen, bis dieser 5 oder 10 v. H. der Einlagen erreicht hat; von da ab können sie ganz oder teilweise zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

3. Das S.wesen in den wichtigsten europäischen Ländern. 1. Deutschland. Die Reichsgesetzgebung enthält nur wenige Bestimmungen über S. Nach § 1807 des BGB. dürfen — was z. B. in Preußen bis dahin nur ausnahmsweise erlaubt war — Mündelgelder bei einer an der zuständigen Behörde als geeignet anerkannten S. angelegt werden. Nach § 22 erlangen Vereins-S. Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Dies hat die Umwandlung zahlreicher Vereins-S., die sich der damit verbundenen Einflußnahme der Behörde auf ihren Betrieb nicht unterwerfen wollten, in Gesellschaften oder Genossenschaften, in den Uebergangsjahren beiläufig auch eine gewisse Verschiebung der S.statistik, welche Gesellschaften u. dgl. in der Regel nicht einschließt, zur Folge gehabt. Auch in den wichtigsten Bundesstaaten bestehen entweder gar keine besonderen Gesetze über S. oder doch nur solche, die den S. und Aufsichtsbehörden einen weiten Spielraum lassen.

So gilt in Preußen, nachdem die i. J. 1895 von der Regierung veröffentlichten „Grundzüge zu einem Gesetz über kommunale S.", welche die Bestimmungen über Verwaltung und Aufsicht näher regeln sollten, nicht weiter verfolgt sind, noch das Reglement vom 12./XII. 1838. Die Kassen sind im Osten fast durchweg kommunale; im Westen, namentlich in Schleswig-Holstein, aber auch in Danzig, Aachen usw. sind neben oder statt den Kreis- und Stadt-S. auch

Digitized by Google

private tätig. Die Gelder sind zur größeren Hälfte in Hypotheken und zu etwa einem Viertel in Inhaberpapieren angelegt. Der Plan, die Kassen gesetzlich zur Anlegung eines gewissen Teiles in Konsols zu nötigen, ist bisher nicht zur Durchführung gelangt.

Bayern hat keine besonderen Vorschriften; die Gemeinde- und Distrikts-S. stehen den anderen Gemeindeanstalten, die privaten den Banken gleich. Auch in Sachsen fehlen besondere Gesetze; die S. sind fast durchweg Gemeindeanstalten. In Württemberg besteht die 1818 mit kgl. Genehmigung von der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins errichtete „Landes-S." mit zahlreichen Filialen unter einem ehrenamtlichen Kollegium, daneben kommunale S. der Oberämter und der Stadt Stuttgart. Die Württembergische S. hält noch besonders streng daran fest, daß nur Angehörige der ärmeren Klassen teilnehmen, ebenso an der Ausstellung nur eines Buches für den Einleger, widrigenfalls er Zinsen verliert. In Baden regelt ein G. v. 9./IV. 1880 die Verwaltung der S. auf Gemeindebürgschaft, neben denen auch Privat-S. bestehen. Hessen besitzt ein G. v. 8./VIII. 1902, wonach die öffentlichen S. entweder von Gemeinden oder Kreisen oder von einem rechtsfähigen Verein solcher Körperschaften betrieben werden können. In Elsaß-Lothringen gilt das G. v. 14./VII. 1895, wonach die Errichtung von S. mit oder ohne Gemeindebürgschaft durch Kaiserliche Verordnung erfolgt; beide unterliegen der Staatsaufsicht; auch hier darf jeder Einleger nur ein Buch besitzen. In den übrigen Staaten liegen die Verhältnisse meist so wie in den größeren Bundesstaaten. Erwähnt mag nur werden, daß in Oldenburg, Braunschweig, Reuß j. L. und Lippe der Staat für die Einlagen haftet, in Braunschweig nach G. v. 10./VI. 1892 die Bücher nicht wie in der Regel sonst auf den Namen, mit dem Vorbehalt für die Kasse, auch an den Inhaber zahlen zu dürfen, sondern in beliebiger Anzahl und auf bestimmte Summen für den Inhaber ausgestellt werden; ferner, daß in Elsaß-Lothringen die Gelder nicht überwiegend in Hypotheken und Inhaberpapieren, sondern wie in Frankreich, mit einigen Ausnahmen bei der Staatsdepositenverwaltung anzulegen sind.

2. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich bestehen neben der P.-S. kommunale und Vereins-S. Für die Verwaltung grundlegend ist das Regulativ vom 26./IX. 1844, welches in ähnlicher Weise wie das preußische Reglement von 1838 allgemeine, dehnbare Direktiven gibt, in deren Grenzen die Satzungen und die Verwaltungspraxis sich bewegen dürfen. Die Anlegung der Gelder geschieht ähnlich wie in Deutschland; die Reserven sollen jedoch möglichst auf 30% gebracht werden und neben den allgemeinen Reserven sind noch umfangreiche Spezialreserven für Kursverluste usw. vorhanden. In Ungarn bestehen außer der Post-S. zahlreiche Gemeinde-S., in Kroatien und Slavonien meist solche von Aktiengesellschaften mit Erwerbstendenz.

3. In Großbritannien bestanden ursprünglich nur von „trustees" (Vertrauensmännern), d. h. gemeinnützig gesinnten Geschäftsleuten oder Geistlichen geleitete Privat-S. (saving banks), deren Verhältnisse durch Gesetze aus den Jahren 1817 und 1819 geregelt wurden. Danach wurden die Einlagen vom Parlamente garantiert und an Höchstbeträge (100 £ im ersten, 50 £ in jedem folgenden Jahr) für jede Einlage gebunden; diese Sätze sowie der den Kassen und den Einlagen gewährte Zinsfuß hat vielfache Aenderungen erfahren. Die geringe Verbreitung der Privat-S. und ihre oft wenig sachgemäße Verwaltung führten i. J. 1861 zur Gründung der Post-S., die seitdem die Privat-S. weit überflügelt hat (s. unten bei 5). Letztere sollen noch im J. 1905 eine rechnungsmäßige Unterbilanz um etwa 14 Mill. £ gehabt haben.

4. In Frankreich kamen die S. vorzugsweise nach den napoleonischen Kriegen in Aufnahme. Schon die 1818 in Paris gegründeten S. hatte die ihr zufließenden Einlagen in Staatspapieren anzulegen. Die späteren allgemeinen Gesetze haben diesen Grundsatz übernommen. auch nach dem gegenwärtig geltenden vom 21./VII. 1895 haben die (meist von Kommunalverbänden, zum Teil auch von Privatpersonen begründeten) sog. Privat-S. ihre Einlagen an die staatliche „caisse des dépôts et consignations" abzuliefern. Diese legt sie an: in staatlichen oder staatlich garantierten Wertpapieren, in börsengängigen Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden, Handelskammern und des crédit foncier. Seit 1881 besteht auch eine Post-S. Niemand darf gleichzeitig titulierter Besitzer eines Buches der gewöhnlichen Kassen oder eines Buches der Post-S. oder mehrerer Bücher der einen oder anderen Anstalt sein, sonst verliert er die Zinsen der gesamten Sparsumme. Die Höchsteinlage für Einzelpersonen beträgt 1500 Frcs., bei Ueberschreitung werden Renten für den Sparer gekauft. Der Zinsfuß richtet sich nach dem Ertrage der Anlagen ($3^3/_4$, $3^1/_2$, $3^1/_4$ v. H.). Von Frankreich ist übrigens die erste Anregung zur Errichtung von S. schon 1611 ausgegangen, wo Delestre solche Anstalten für die arbeitende Bevölkerung in Verbindung mit der (damals als Kapitalanlage besonders wichtigen) Leibrentenversicherung empfahl, ohne praktischen Erfolg zu erzielen.

5. In Italien sind außer der Post-S. einige vom Staate errichtete neben einer größeren Anzahl kommunaler und privater von Wohltätigkeits-, Aktiengesellschaften, Leihhäusern und Privatpersonen begründeter Anstalten vorhanden, die nach dem G. v. 15./VII. 1888 verwaltet werden. Die Bücher werden hier teils auf den Namen, teils auf den Ueberbringer ausgestellt, so daß die Zahl der Bücher hier nicht einen so guten Maßstab für den Sparsinn der Bevölkerung bietet wie in den Ländern, wo jedermann nur ein Buch erhalten darf. Die Anlegung der Gelder wird durch Statut geregelt.

6. In den Niederlanden bestehen (außer der Reichspostsparbank) eine Anzahl freier, privater Kassen, in Belgien (außer der Staats-S., die sich der Nationalbank und der Postanstalten als Geschäftsstellen bedient, übrigens mit einer Renten-, Lebens- und Altersversicherung verbunden ist) Privat-S. in 4 Städten und einige besondere Sparanstalten; in der Schweiz sind die — teilweise auch noch fehlenden und dann durch die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes ersetzten — Gesetze der einzelnen Kantone maßgebend. In den skandinavischen Ländern sind die S. Privat-

Digitized by Google

anstalten, wozu in Schweden noch eine Post-S. kommt.

In Rußland bestanden seit 1841 und 1842 nur 2 Kassen bei den Depositenbanken in Petersburg und Moskau, wozu allmählich noch eine Anzahl wenig entwickelter Anstalten von Wohltätigkeitsvereinen kamen. Im J. 1862 wurden die S. der Reichsbank unterstellt, die seit 1884 auch das Recht erhielt, S. dort einzurichten, wo die Gouvernements und Kreise dies unterließen. Im J. 1889 wurden die Post- und Telegraphenbureaus zur Annahme von Einlagen ermächtigt, i. J. 1895 das ganze S.wesen einheitlicher geregelt, auch die Einrichtung von Privat-S. zugelassen. Für die Einlagen der unter Aufsicht der Reichsbank stehenden S. haftet der Staat. Der Höchstbetrag beträgt für Einzelpersonen 1000 Rubel; bei dessen Ueberschreitung werden für den Einleger Wertpapiere gekauft.

4. Besondere Arten von S. a) **Post-S.** Die Einrichtung solcher Anstalten kann dreierlei Triebfedern haben: die Erleichterung der Spargelegenheit durch die Möglichkeit, bei jedem Postamt Ein- und Rückzahlungen in kleinen Beträgen zu bewirken (in Preußen gab es 1904 unter 53383 Gemeinden nur 3886 Orte einschl. Nebenwohnplätze mit Sparstellen); ferner die bessere Sicherung der Spareinlagen vermöge der Haftung des Staates, endlich die Förderung des Staatskredites durch die Anlegung der gesammelten Gelder in Staatspapieren. Die erste Post-S. ist die durch Gladstone i. J. 1861 begründete englische. Dort waren bei der Verwaltung der von Privatleuten (trustees) begründeten S. schwere Mißbräuche eingerissen, auch genügten die vorhandenen Kassen nach Zahl, Verteilung und Offenhaltung durchaus nicht. Im Interesse der Sparer wurde daher die Post ermächtigt, unter Staatsbürgschaft Einzahlungen von 1 sh bis 30 £ bis zur Höchsteinlage von 150 £ anzunehmen und mit 2½% zu verzinsen. Die Einrichtung entwickelte sich sehr rasch und stellte bald die Privat-S. in den Schatten (s. unten sub 5). Sie fand Nachahmung zuerst in Belgien, wo 1870 die Post ermächtigt wurde, Ein- und Auszahlungen für die 1865 gegründete staatliche „caisse générale d'épargne et de retraite" zu übernehmen, sodann 1876 in Italien, 1880 in den Niederlanden, 1882 in Frankreich und Oesterreich, 1885 in Ungarn, ferner in Rumänien, Bulgarien, Schweden, Rußland und seit 1904 auch in der Türkei. In Frankreich und den Niederlanden war vorher der Versuch gemacht worden, die Postanstalten dadurch für den Sparverkehr nutzbar zu machen, daß den S. gestattet wurde, sich ihrer für die Annahme und Rückzahlung von Einlagen zu bedienen; doch wurde hiervon so wenig Gebrauch gemacht, daß man zur Errichtung einer selbständigen Staatsanstalt schritt. Eine solche empfiehlt sich namentlich dort, wo andere S. nicht bestehen oder nicht ausreichend für die Spargelegenheit sorgen, wie dies z. B. in England, Belgien, den Niederlanden und Süditalien vor Errichtung der Post-S. der Fall war.

Die Post-S. können aber auch bedenkliche Seiten entwickeln. Zunächst belasten sie wie jede Staats-S den Staat mit der Verpflichtung, bedeutende Summen unter Umständen in kurzer Zeit zurückzuzahlen. Die Anlegung der Spargelder in Staatspapieren, wie sie bei den Post-S. die Regel bildet, kann dem örtlichen Real- und Personalkredit große Summen entziehen, der Mitbewerb der Post-S. blühenden Anstalten der Selbstverwaltung den Boden entziehen oder schmälern. Deutschland ist der einzige europäische Großstaat, in welchem es deshalb bisher nicht zur Errichtung von Post-S. gekommen ist. Zwar wurde im Winter 1884/85 im Reichstage ein Entwurf beraten, nach welchem die Postanstalten Einlagen von 1 bis 800 M. annehmen, zu 3% verzinsen und einen Teil derselben den Landesregierungen zur Ausleihung auf Hypotheken, Kommunalverbände oder S. zur Verfügung stellen sollten. Der Entwurf, welcher die Zahl der Sparstellen in Deutschland von rund 3000 auf 12500 (gegenwärtig auf mehr als 30000) vermehrt haben würde, drang jedoch in der Kommission nicht durch, und für den Vorschlag, die Postanstalten als Sammelstellen heranzuziehen, war wiederum die Regierung nicht zu gewinnen, so daß die Angelegenheit seitdem geruht hat. Der deutsche S.verband hat sich noch im Dezember 1905 gegen eine deutsche Post-S. ausgesprochen und selbst gegen die Benutzung der Post als Sammelstelle für die S. wurde das „principiis obsta" geltend gemacht. Eine besondere Erwähnung verdient noch der bei der österreichischen Post-S. eingerichtete Scheck- und Clearingverkehr. Er besteht dort neben dem eigentlichen Sparverkehr und seit 1887 ganz von diesem getrennt in der Weise, daß die Post gegen eine feste Einlage von 100 (früher 200) Kronen (0.85 M.) die Ueberschreibung von Forderungen zwischen den Konten der Teilnehmer gegen eine geringe Einheitsgebühr (2 Kreuzer und ¼‰ Provision für jede Lastschrift) vermittelt und die Guthaben mit 2% (beim Sparverkehr 3%) verzinst. Da diese Art des Verkehrs billiger, bequemer und sicherer als der gewöhnliche Verkehr durch Postanweisungen usw. und auch als der Verkehr mit privaten Girobanken ist, hat er sich sehr schnell entwickelt. Von 1883 bis 1904 stieg die Zahl der Einlagen im Sparverkehr von 352776 auf 1798018, im Scheckverkehr von 277 auf 62329, der Betrag der Guthaben in ersterem von 8,0 auf 196,74, im letzterem von 217,982 auf 258,77 Mill. Kronen. Die Einrichtung ist der Initiative von Georg Coch entsprungen, der in der Post-S. das Publikum zugleich von den Banken unabhängiger machen wollte. Die Kundschaft des Scheckverkehrs entspricht auch in der Tat mehr der der Girobanken als der des Sparverkehrs; er ist deshalb auch in der unten abgedruckten Statistik nicht mit berücksichtigt worden. Vgl. auch den Art. „Giroverkehr" oben Bd. I S. 1113.

b) **Schul- oder Jugend-S.** nennt man die unter Leitung des Lehrers bestehenden Sammelstellen für kleine Ersparnisse der Schüler, die dann gemeinsam bei einer S. angelegt zu werden pflegen. Aus den Zinsen werden die Verwaltungskosten bestritten oder Prämien an besonders eifrige Sparer gezahlt. Die Schul-S. sind, nachdem einige schon vor etwa 100 Jahren, die erste von Frau Priscilla Wakefield in England eingerichtet waren, zuerst seit 1866 durch Laurent in Gent zu größerer Verbreitung gebracht worden, haben dann namentlich in Belgien, England, Frankreich und Italien Verbreitung gefunden. In Deutschland wurde die erste Schul-S. um 1820 in Goslar und 1833 die zweite in Apolda

Digitized by Google

in	bei		die Bücherzahl	Auf je 100 Einw. kamen Bücher	die Einlagen Mill M.	auf 1 Einw.	auf 1 Buch
1. Preußen	sämtlichen Sparkassen	1903	9 773 103	26,96	7 229,94	199,44	739,78
		1904	10 211 976	27,71	7 761,93	210,59	760,08
2. Belgien	a) der General- (Staats-) Sparkasse:						
	1. Postbureaus	1903	1 681 031	24,07	587,99	84,18	281,54
	2. Sonstige Stellen		407 417	5,83			
	b) 4 städtischen Sparkassen		16 694	0,24	8,14	1,17	487,60
	zusammen		2 105 142	30,14	596,13	85,34	283,18
3. Dänemark	sämtlichen Sparkassen	1./IV. 1903 bis 31./III. 1904.	1 291 569	51,15	863,58	342,01	668,63
4. England	der Postsparkasse	20./XI. 1902/03	9 403 852	22,19	2 981,16	70,36	317,01
	den sonstigen Sparkassen		1 689 617	3,99	1 071,82	25,30	634,36
	zusammen		11 093 469	26,18	4 052,98	95,65	365,35
	der Postsparkasse	20./XI. 1903/04	9 673 717	22,61	3 026,12	70,71	312,82
	den sonstigen Sparkassen		1 704 766	3,98	1 066,53	24,92	625,62
	zusammen		11 378 483	26,59	4 092,65	95,64	359,68
5. Frankreich	der Nationalsparkasse (Post)	1903	4 143 888	10,64	894,37	22,95	215,83
	den sonstigen Sparkassen		7 326 073	18,80	2 550,22	65,45	348,10
	zusammen		11 469 961	29,44	3 444,59	88,41	300,31
6. Italien	der Postsparkasse	1903	4 951 971	14,91	695,48	20,94	140,45
	den gewöhnlichen Sparkassen		1 788 167	5,38	1 303,54	39,24	728,98
	zusammen		6 740 138	20,29	1 999,02	60,18	296,58
7. Niederlande	der Postsparkasse	1903	1 035 527	19,07	186,19	34,28	179,80
	den Sparbanken		377 354	6,95	142,76	26,29	378,32
	zusammen		1 412 881	26,02	328,95	60,57	232,82
8. Norwegen	den Sparbanken	1903	742 912	32,46	392,71	171,60	528,61
		1904	766 375	33,32	410,78	178,61	536,00
9. Oesterreich	der Postsparkasse	1903	1 694 702	6,34	153,12	5,73	90,35
	den sonstigen Sparkassen		3 464 715	12,96	3 713,27	138,86	1 071,74
	zusammen		5 159 417	19,29	3 866,39	144,59	749,39
	der Postsparkasse	1904	1 798 018	6,72	167,23	6,25	93,01
10. Rußland	den sämtlichen Sparkassen	1903	4 838 000	3,38	2 206 66	15,43	456,11
11. Schweden	den Postsparbanken	1903	570 686	10,93	61,29	11,74	107,40
	den sonstigen Sparbanken		1 314 110	25,17	597,94	114,52	455,02
	zusammen		1 884 796	36,10	659,23	126,26	349,76
	den Postsparbanken	1904	570 209	10,84	62,34	11,85	109,33
12. Ungarn	der Postsparkasse	1903	484 834	2,44	44,86	2,26	92,53
	den sonstigen Sparkassen		907 136	4,56	1 295,80	65,16	1 428,45
	zusammen		1 391 970	7,00	1 340,66	67,42	963,14

Digitized by Google

gegründet. Besondere Verdienste um sie hat sich Pfarrer Senckel zu Hohenwalde bei Müllrose erworben. Die Meinungen über den pädagogischen Wert der Einrichtung sind noch immer geteilt. Während man auf der einen Seite hofft, mit Hilfe der Schul-S. der Jugend frühzeitig den Wert des Geldes und sparsamer Wirtschaft erkennbar zu machen, fürchtet man auf der anderen dadurch das Eindringen materialistischer Auffassungen zu begünstigen. Auch Mißbräuche durch Scheineinlagen und Versehen in der Prämienverteilung, Erregung von Neid usw. sind bei der Ungleichheit der Verhältnisse möglich. Am wenigsten treffen diese Bedenken für die Fortbildungsschulen zu, bei denen die Teilnehmer die Ersparnisse aus selbsterworbenen und nicht aus — vielleicht reichlich — geschenkten Mitteln machen. Im allgemeinen wird man von den Schul-S. bei geschickter und freudiger Verwaltung durch den Lehrer gute sittliche und wirtschaftliche Erfolge, auch eine günstige Rückwirkung auf die Eltern der Schulkinder erwarten dürfen. In Deutschland waren nach dem 15. Bericht des deutschen Vereins für Jugend-S. für 1903 4520 Schul-, Jugend- und Konfirmanden-S. (davon 2543 in Preußen) vorhanden; der Zugang hatte im Berichtsjahre 465 (in Preußen allein 202) Kassen betragen. Eingelegt waren 1901 in Preußen: 1 755 079 M.

5. Die **Statistik** der S. gibt ein zuverlässiges Bild von ihrer Bedeutung als Kreditanstalten und als Verwalter eines recht erheblichen Teiles vom Volksvermögen. Für die Beurteilung des Sparsinnes und der Sparfähigkeit der Bevölkerung ist die Anzahl der Einleger wichtiger als die Höhe der Einlagen, da letztere nur in einzelnen Ländern oder Kassen, nicht aber überall beschränkt sind, so daß namentlich auch bei vielen Kassen in Deutschland ein Teil der Einlagen eher den Charakter von Bankguthaben der mittleren und höheren, nicht von Ersparnissen der unteren Klassen trägt. Meist wird aber gar nicht die Zahl der Einlagen, sondern nur die der Bücher festgestellt; wo (wie in Braunschweig) die Bücher in beliebiger Anzahl auf den Inhaber ausgestellt werden oder wo dies wenigstens von einem Teile der Kassen geschieht (Italien) oder endlich die Bücher zwar auf Namen ausgestellt werden, aber die Erwerbung mehrerer Bücher nicht verboten ist oder doch nicht verhindert wird, wie bei vielen deutschen Kassen, werden weniger Einleger als Bücher vorhanden sein, während z. B. in Frankreich, wo jeder Sparer nur ein Buch haben darf, Einlage- und Bücherzahl sich annähernd decken können. Mit diesen Vorbehalten geben wir folgende Uebersichten:

Es gab i. J. 1903

	Sparkassen	Konten (Bücher)	Einl. in Mill. M.
in Preußen	1549[1])	9 773 103	7 229,9
„ Bayern	345	862 516	409,2
„ Sachsen	319	2 592 257	1 170,4
„ Württemberg	63	569 392	320,1
„ Baden	155	493 057	533,9
„ Hessen	40	260 568	247,2
„ Deutsch. Reich	2792	1 662 771	11 090,7

[1]) Nach dem vorläufigen Ergebnis für 1905 waren in Preußen bereits 10 642 907 Bücher mit 8293,63 Mill. M. an Einlagen vorhanden.

Nach einer vom 18./VIII. 1906 von der Statistischen Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamtes veröffentlichten Tabelle betrug ferner: (s. die Tabelle auf S. 934).

Die **Literatur** *über S. ist nahezu unübersehbar. Hier sei nur auf folgende Quellen, namentlich neuere, verwiesen:* **Heyden**, *Sparkassengesetzgebung Deutschlands, Essen 1892. —* **E. Loening**, *Schönberg, Bd. III. —* **Seidel**, *Das Sparkassenwesen Deutschlands, Bd. I, 1896. —* **Derselbe**, *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 849fg. (dort auch ein besonders reichhaltiger Quellennachweis). —* **L. Elster**, *in Stengels Wörterbuch. — Volkswirtschaftliche Zeitschrift „Sparkasse", Organ des deutschen Sparkassenverbandes, Hannover. —* **Evert**, *Zur internationalen Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Sparkassenwesens, Bericht an den internationalen statistischen Kongreß zu Berlin, 1903. — Ueber Postsparkassen besonders:* **L. Elster**, *Die Postsparkassen, Jena 1891. —* **Roscher**, *Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885. —* **Fischer**, *im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 173fg. — Ueber Schulsparkassen:* **Wilhelmi**, *Die Schulsparkassen, 1877. — Berichte des deutschen Vereins für Jugendsparkassen (Pfarrer Senckel in Hohenwalde bei Müllrose). — Landrat* **Graf v. Lambsdorff-Ragnit**, *Vortrag in Lötzen vom 2./VII. 1904; auch A. u. F. Hannemann, Berlin 1904.* **Evert.**

Speditionsgeschäft.

S. ist die gewerbsmäßige Besorgung von Güterversendungen in eigenem Namen für fremde Rechnung. Der Spediteur ist ein Kaufmann, der nicht selbst die Versendung übernimmt, sondern für den Absender mit dem Frachtführer Frachtverträge abschließt und die sonstigen Geschäfte besorgt, die bei der Warenversendung nötig werden (wie Versicherung, Verzollung usw.). Auf das S. finden nach deutschem Recht im allgemeinen die Sätze über das Kommissionsgeschäft Anwendung (HGB. §§ 407—415). Dagegen wird anderwärts, so im französ. Recht, der Spediteur als Frachtführer angesehen.

Nachdem, etwa seit dem 14. Jahrh., das Transportgewerbe als selbständige Unternehmung vom Handelsbetriebe sich abtrennte, wurde es eine Notwendigkeit, an den Umladeplätzen, wo der Uebergang auf ein anderes Transportmittel stattfand, die Interessen der Eigentümer der Ware durch einen am Ort befindlichen Kaufmann wahrnehmen zu lassen. Namentlich an den Stapelplätzen und in den größeren Seehäfen entwickelte sich das S. zu einem besonderen Erwerbszweig.

Seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach ist es den Transportunternehmungen zuzurechnen. Vor allem sind die Kosten der Spedition bei der Untersuchung der Transportkosten nicht außer acht zu lassen. Wenn schon Büsch darüber klagte, daß

Digitized by Google

durch die Speditionskosten oft der ganze Handelsgewinn verloren gehe, so hat das immer größere Bedeutung gewonnen, weil die Konkurrenz immer mehr auf möglichste Verringerung der Vermittelungskosten beim Umsatz der Waren hindrängt. Die Ueberlegenheit einer organisierten Transportunternehmung wie der Post beruht zum Teil darauf, daß sie die Hilfe des Spediteurs überflüssig macht. Auch beim Eisenbahntransport hat mehrfach, namentlich in England, die Eisenbahnverwaltung selbst mit Erfolg die Spedition übernommen. Bei großen zentralisierten Transportunternehmungen bedeutet die Tätigkeit einer großen Zahl von Spediteuren bei der Zuführung der Waren zum Frachtführer und von ihm zum Empfänger der Waren eine unwirtschaftliche Vergeudung von Kosten und Arbeitsaufwand. Für das Publikum wird diese Verteuerung um so empfindlicher, als eine Konkurrenz unter den Spediteuren in größeren Orten durch Kartellierung, in kleinen durch die Natur der Dinge ausgeschlossen ist. Die Machtstellung der Spediteure ist in Deutschland und Oesterreich noch verstärkt worden durch die eigenartige Entwickelung des sog. Sammelgutverkehrs. Doch suchen die deutschen Eisenbahnverwaltungen neuerdings den Stückgutverkehr mehr in eigene Hand zu bekommen. Wo dagegen, wie in den Vereinigten Staaten, die Eisenbahnen den Stückgutverkehr nicht selbst pflegen, entwickelt sich die Spedition zur großen Transportunternehmung mit der dieser innewohnenden Tendenz zu monopolistischer Entwickelung (so die Wells Fargo Express Company mit fast 19 Mill. Doll. Jahreseinnahme). Entwickelt sich die Spedition zur größeren Unternehmung, so entstehen wegen der zahlreichen Lohnarbeiterschaft auch hier die Probleme des Arbeiterschutzes usw.

Literatur: *J. G. Büsch, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, 3. Aufl., 1808, Bd. I, S. 214 fg., Bd. II, S. 297 fg. — R. Koch, Das Speditionsgeschäft in seiner heutigen Gestalt, Buschs Archiv f. Theorie u. Praxis d. Allgem. d. H.R., Bd. II, S. 447 fg., 1864. — G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, Bd. II, 1875. — Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, 1879. — Derselbe, Mäkler- und Kommissionsgeschäfte, Endemanns Handb. d. D. Handels-, See- u. Wechselrechts, Bd. III, S. 269 fg., 1885. — T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886. — E. Rosenthal, Art. „Speditionsgeschäfte", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 880 fg. — J. L. Buchard, Das Recht der Spedition, 1894. — K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., 1903, S. 444 fg. — Weichs-Glon, Die Verstaatlichung des Speditionswesens, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. LIV, S. 1 fg. — Vgl. auch die Literatur über das Eisenbahntarifwesen.* **Karl Rathgen.**

Spekulation.

S. nennt man die Berechnung und Schätzung der zukünftigen Marktverhältnisse und der daraus sich voraussichtlich entwickelnden Gestaltung der Preise. Man nennt dann auch S. das auf solcher Vorausschätzung beruhende wirtschaftliche Handeln, welches den Zweck hat, aus der zukünftigen Bewegung der Preise Gewinn zu erzielen. Es handelt sich dabei stets um die Berücksichtigung mehr oder weniger unsicherer Elemente der Preisbildung. Dadurch unterscheidet sich die S. von der Arbitrage, der Ausnutzung der örtlichen gleichzeitigen Preisunterschiede, wobei alle Elemente der Berechnung bekannt sind.

Alle Produktion von Waren, die für den Absatz bestimmt sind, alles Inverkehrsetzen von Gütern muß die zukünftige Gestaltung der Preise in Betracht ziehen. Ob der Produzent bestimmte Güter hervorbringen, ob er eine bestimmte Art der Produktion fortsetzen, ob er produzierte Gütervorräte jetzt in den Verkehr bringen soll, hängt wesentlich von seiner Schätzung der Preisentwickelung ab. So enthält alle wirtschaftliche Tätigkeit in der Verkehrswirtschaft ein spekulatives Moment, insoweit unsichere Elemente in die Preisberechnung mit aufzunehmen sind. Die S. tritt stärker in den Vordergrund, wenn nicht bloß der zukünftige Verkauf in Berechnung gezogen wird, sondern gekauft wird in der spekulativen Absicht des Verkaufs oder verkauft in der Hoffnung, billiger zurückzukaufen. Bezeichnet man diese als zusammengesetzte oder Handels-S. (Lexis), so könnte man qualifizierte Handels-S. oder reine S. diejenige nennen, bei welcher der Besitz der Ware oder das zu ihrer Bezahlung nötige Geld gar nicht mehr in Frage kommt, vielmehr für die Zukunft gekauft oder verkauft wird mit der Absicht, bis zu diesem Termine wieder zu verkaufen bezw. zu kaufen (sich zu „decken") und die Differenz des jetzt ausgemachten und des später eintretenden Preises zu profitieren. Die Voraussetzung für diese S. ist, daß sie sich auf fungible Waren bezieht. Die Handels-S. wendet sich mit Vorliebe solchen Gütern zu, bei welchen größere Preisschwankungen vorkommen; vor allem also Waren, bei welchen einer ziemlich konstanten Nachfrage ein Angebot gegenübersteht, dessen Größe schwankt aus Gründen, welche von der menschlichen Tätigkeit ziemlich unabhängig sind, also von dem Ausfall der Ernte abhängigen Naturprodukten, wie Getreide, Kaffee, Baumwolle, Zucker usw., bei welchen außerdem die Produktion, welche den ganzen Jahresbedarf decken soll, sich in eine kurze Periode zusammendrängt. Ferner

Digitized by Google

Waren, bei welchen die Nachfrage je nach dem allgemeinen Geschäftsgang schwankt, wie Eisen und andere Metalle. Von Wertpapieren bevorzugt die S. die im Kurse stärker schwankenden, wie Aktien, die Schuldverschreibungen der weniger zuverlässigen Staaten, Wechsel auf Länder mit Papier- oder Silberwährung.

Während der Spekulant für sich nur die Absicht hat, Gewinn zu machen, entsteht die Frage, welche Bedeutung die Handels-S. für die Volkswirtschaft hat. Inwieweit sichert die Verfolgung des privaten Interesses des Spekulanten das allgemeine Interesse, obgleich der Spekulant an Preisschwankungen ein Interesse hat, deren Beseitigung und Milderung im allgemeinen Interesse liegt?

Die volkswirtschaftlich günstigen Wirkungen der S. kann man unter den zwei Gesichtspunkten zusammenfassen: Ausgleich der Warenmenge und der Preise und Verteilung des Risikos.

a) Der Spekulant, der auf steigende Preise rechnet, kauft und hält mit den Vorräten zurück, um an den späteren Preisen zu gewinnen. Dadurch steigen die Preise früher, der Konsum wird eingeschränkt, anderwärts vorhandene oder nach anderen Plätzen schwimmende Ware wird angelockt, der Spekulant verkauft, um seinen Gewinn zu realisieren, und durch alles dieses wird weiterem Steigen der Preise vorgebeugt. Oder der Spekulant erwartet Fallen der Preise und verkauft. Dadurch sinken die Preise, der Konsum wächst, die vorhandenen und schwimmenden Vorräte werden abgelenkt, der Spekulant muß, um sich zu decken, kaufen und so wird das Sinken der Preise gehemmt. Die S. bewirkt also, daß die Preisschwankungen abgestumpft und daß die vorhandenen Vorräte (in Schiffen, Lagerhäusern usw.) in der Schwebe erhalten werden, um dort Verwendung zu finden, wo der größte Bedarf ist. Dieses „in der Schwebe Erhalten" der Vorräte ist auch auf dem Effektenmarkte wichtig, um neue Wertpapiere in größeren Mengen ausgeben zu können, die von der S. so lange aufgenommen werden, bis sie untergebracht („klassiert") sind.

b) Indem der Spekulant Geschäfte macht, welche gerade auf die Zufälligkeiten, das schwerer vorauszusehende Schwanken der Preise berechnet sind, nimmt er dadurch den übrigen am Verkehr Beteiligten einen Teil des in der zukünftigen Preisgestaltung liegenden Risikos ab. Der Produzent, der Kaufmann braucht in seine Kalkulation gerade diese weniger sicheren Momente nicht aufzunehmen, wenn sich Personen finden, welche in der Hoffnung auf den aleatorischen Gewinn einen gegenwärtigen Abschluß ermöglichen und das Risiko des zukünftigen Preises übernehmen. Für jene wird damit, wie durch eine Versicherung, das Element der Unsicherheit vermindert, wie besonders klar wird beim internationalen Verkehr zwischen Ländern mit verschiedener Währung (Gold-, Silber-, Papierwährung). Den Kaufmann oder Fabrikanten, der in späterer Zeit aus einem Land in das andere Zahlungen zu machen oder zu empfangen hat, befreit der Spekulant, der in Wechseln oder anderen dem Zahlungsverkehr dienenden Wertpapieren spekuliert, von einem großen Element der Ungewißheit, indem er ihm schon jetzt die betreffenden Wertpapiere ver- oder abkauft. Die S. bedeutet also in dieser Hinsicht eine weitere Annäherung an das Ziel alles geordneten Wirtschaftslebens, der möglichsten Ausmerzung des Zufalls.

Diese volkswirtschaftlich unzweifelhaft nützlichen Wirkungen der S. treten aber natürlich nur ein, wenn die S. richtig war. Anderenfalls kann sie schädlich wirken, indem sie der Preis- und Warenbewegung eine falsche Richtung gibt. Je größer der Markt, je zahlreicher die spekulativen Geschäfte, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß aus der Menge der verschiedenen Meinungen, aus den zahlreichen kleinen Preisschwankungen die den Verhältnissen entsprechende Gesamtrichtung der Preise sich ergebe. Allerdings darf man sich darüber nicht täuschen, daß nur ein Teil der Spekulanten wirklich ernsthaft mit diesen Verhältnissen rechnet, während eine Menge kleiner Spekulanten, die sich zum Teil sogar aus ganz unsachverständigen Kreisen des weiteren Publikums rekrutieren, sich nur nach dem richten, was sie andere tun sehen. Diese kleine S. wird also unter Umständen die nützliche Wirkung der S. verstärken, sie kann aber ebenso leicht an sich richtige Tendenzen übertreiben und dadurch, namentlich in Zeiten an sich schon übermäßig gereizter S., gefährlich werden. Auf den Zusammenhang von Ueber-S. und Krisen, insbesondere auf die gefährlichen Folgen unrichtiger S. mit fremdem Kapital oder auf Kredit, ist hier nur hinzuweisen. Besonders gefährlich ist in dieser Hinsicht die dem größeren Publikum leichter zugängliche Effekten-S. Auch außerhalb der eigentlichen Handels-S. und mit Waren können aber durch falsche S. Störungen des Wirtschaftslebens eintreten, wenn z. B. große Landwirte in der Hoffnung auf hohe Preise mit dem Verkauf des Getreides zurückhalten und dann diese Vorräte den Preisdruck nachfolgender guter Ernten vermehren.

Da die S. nicht in der Luft hängt, sondern mit ihren Geschäften sich nur zwischen die wirklichen Umsätze schiebt, auch durch

Digitized by Google

die verschiedenen Börsengeschäfte (namentlich das Report- und Deportgeschäft) mit dem wirklich vorhandenen Warenangebot und der Nachfrage in Fühlung bleibt, so ist eine dauernd falsche, d. h. dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht entsprechende Gestaltung der Preise bei heutigen Verkehrsverhältnissen ausgeschlossen.

Anders liegt es mit einer vorübergehenden Beeinflussung der Preise durch die S. Es kann, wie erwähnt, vorübergehend in ihr eine irrtümliche Beurteilung der Marktverhältnisse zur Geltung kommen, welche nicht nur die Spekulanten selbst schädigt, sondern eventuell auch weitere Kreise. Es ist aber auch möglich, daß bewußt zu spekulativen Zwecken die Preise beeinflußt werden, um aus der vorübergehenden Schwankung Gewinn zu ziehen. Je mehr es sich um Waren handelt, in denen vielerwärts große Umsätze stattfinden und in welchen die Momente der Preisbeurteilung klar zutage liegen, um so weniger kann es geschehen. Je kleiner der Markt, je undurchsichtiger die Grundlage der Preisbildung einer Ware ist, um so eher ist es möglich. Durch Einsperrung der verfügbaren Warenvorräte bei starken Lieferungsengagements (Schwänze, Ring, Corner) können z. B. Preissteigerungen bewirkt werden, welche volkswirtschaftliche Störungen hervorrufen und Einzelnen unanständige Gewinne verschaffen. Aber die Erfahrung zeigt an dem Schicksal der großen Kupfer-, Kaffee-, Zucker-S., daß auch sehr kapitalkräftigen Koalitionen eine solche Beherrschung des Marktes nur ganz vorübergehend gelingt und die Spekulanten schließlich den Hauptschaden tragen. Erfolgreicher können solche Manipulationen auf dem Effektenmarkte, namentlich in der Aktien-S. sein. Doch sind sie hier weniger schädlich, weil dabei der Regel nach nur solche Personen geschädigt werden, welche sich in der Absicht, Spielgewinne zu machen, an der S. beteiligen. Wenn auf die Verluste hingewiesen wird, welche durch solche Ausartungen der S. eintreten, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß das volkswirtschaftlich vielfach gar keine Verluste sind, sondern nur Verschiebungen des Vermögens zwischen geschickten und ungeschickten Spekulanten. Allerdings sind große Spielgewinne an sich etwas Unerfreuliches. Sie sind es vor allem dann, wenn Preisschwankungen durch unlautere Mittel hervorgerufen werden, Verbreitung falscher Nachrichten u. dgl., oder wenn gar politische Vorgänge in Szene gesetzt werden, um an den dadurch veranlaßten Kursschwankungen zu profitieren. Es ist fast ebenso verderblich und korrumpierend, wenn auch nur der Verdacht entsteht, daß Politiker, Beamte usw. ihre amtliche Kenntnis zu spekulativen Operationen ausnutzen. Die Beteiligung öffentlicher Beamter oder anderer im öffentlichen Leben stehender Personen an S. müßte unnachsichtlich geahndet werden.

Literatur: *Vgl. außer den allgemeinen Lehrbüchern die Literatur zu den Artt. „Aktiengesellschaften", „Börsenwesen", „Finanzgesellschaften", „Getreidehandel", „Krisen". — O. Michaelis, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, in seinen Volkswirtschaftl. Schriften, Bd. II, S. 3 fg., 1873. — R. Ehrenberg, Der Handel, 1897. — W. Lexis, Art. „Spekulation" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 884 fg. — R. Eberstadt, Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen, Jahrb. f. Ges., Bd. XXIX, S. 1489 fg.*

Karl Rathgen.

Spiel.

(Spielverträge, Glücksspiel, Spielbanken.)

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung des S. und der S.verträge. 2. Zivilrechtliches. 3. Verwaltungsrechtliches.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung des S. und der S.verträge. S. ist im Gegensatz zur Arbeit alles das, was der ernsten Wirtschaftstätigkeit ermangelt. Juristisch sowohl wie wirtschaftlich muß von diesem Grundbegriffsmerkmal, wie ich an anderer Stelle[1]) darzulegen versucht habe, ausgegangen werden, um zur Erkenntnis des allen Arten des S. gemeinsamen Moments zu gelangen. Volkswirtschaftlich interressiert nur das Wesen des S.vertrages und die Konsequenzen daraus. Das Wesen des S.vertrages aber ist, daß durch illusorische, selbstgesetzte (nicht von der Natur gegebene) Kausalitätsbeziehungen, unter möglichster Anlehnung an den soliden Wirtschaftsgang, Vermögensübergänge hervorgerufen werden, und begrifflich wäre daher der S.vertrag diejenige Abmachung, laut welcher von einem beliebigen Ereignis (im weitesten Sinne gefaßt) ohne wirtschaftsernstlichen Hauptzweck ein Vermögensvorteil eines Teiles (meist, aber nicht immer, unter Vermögensnachteil des anderen Teiles) abhängig gemacht wird.

Das S. gehört insofern in das soziale Leben, als es Bedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen imstande ist, und zwar auf Grundlage der sozialen Ordnung. Während aber die Arbeit allein (auch das Kapital als Repräsentant aufgespeicherter

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Ueber den Begriff und die systematische Stellung der Spielverträge", Archiv f. bürg. Recht, Bd. XXVI, 1905. — Ueber die Abgrenzung der einzelnen Arten der Spielverträge, s. dort und H. d. St., Bd. VI, Art. „Spiel und Wette" (vgl. unten Literatur).

Digitized by Google

Arbeit) die wirkliche Grundlage der sozialen Ordnung abgibt, weil sie auf gerechtem Wege die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung sich zu schaffen trachtet, tritt hier etwas ein, was ich mit dem Kurzschluß verglichen habe, weil es sich in dem ökonomischen Vorgang des S. um eine fehlerhafte (vom Gesetz und der sozialen Ordnung nicht gewollte) Benutzung sonst regelrechter Kräfte handelt.

Diese „fehlerhafte" Benutzung regelrechter Kräfte geschieht durch Nachahmung, durch eigenmächtige Satzung von Kausalzusammenhängen, die von der Natur nicht gegeben sind. Sie konnte besonders in den Anfängen der Kultur heilsam wirken, indem sie die Menschen zur Beherrschung der Wirtschaftskräfte, zur überlegenen Freiheit erzog und ganz besonders zu Kombinationen befähigte, durch die sie gewissermaßen losgelöst von der Materie sich zu freierem Ausblick und Ausnutzung der vorhandenen Güter emporschwingen konnten.

Aber seit dem Eintritt des Geldmomentes in das S. war die Obrigkeit genötigt, polizeilich gegen das im S. hervortretende Unrecht einzuschreiten.

Diese polizeiliche Beschränkung und Beaufsichtigung des S. aus wirtschaftlichen Gründen hat sich auch bis heute erhalten, da es ein eingewurzelter Hang des Menschen zu sein scheint, den Güterumsatz von dem langsamen Gang der Wirtschaftsgebarung loszulösen. Dies wird begünstigt dadurch, daß die S.tätigkeit an sich (ohne den Geldzweck) für den Einzelnen als Erholung, gesundend und damit indirekt auch für das Gesamtwesen förderlich erscheint, daß ferner in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung das Geld als Reizmittel zu dieser an sich förderlichen Tätigkeit benutzt werden muß. Allein die Grenze, von welcher ab das Geld aus einem ersprießlichen Reizmittel zu verderblichstem Selbstzweck wird, ist schwer zu ziehen.

Ueber die Geschichte des S. vgl. H. d. St., Art. „Spiel und Wette" (s. Literatur).

2. Zivilrechtliches. S. und Wette werden im BGB. grundsätzlich gleich behandelt. Ihrem Wesen entsprechend sind sie von den übrigen Schuldverhältnissen dadurch gesondert, daß sie ein Schuldverhältnis tatsächlich nicht begründen. § 762: „Durch S. und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet". Ein reales Schuldverhältnis wird hier aber in der Tat erst in dem Augenblicke begründet, in welchem es untergeht, durch die Erfüllung beseitigt wird. Diese Augenblicksobligation nennt man dann Naturalobligation oder „Ehrenschuld". Dem entspricht auch der Satz 2 des § 762, daß „das auf Grund eines S. Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit (scil. zu erfüllen!) nicht bestanden hat", während eine Rückforderung aus anderen Gründen (Betrug, Irrtum usw.) natürlich statthaft bleibt. — Wie es sich aber verhält, wenn die Leistung schon vor Austragung des S.vertrages (also in „Erfüllung" eines bedingten Vertrages) geschehen ist, kann hier nicht untersucht werden. Trotz anderer Meinung der Motive (Bd. II S. 645) wird Rückforderungsrecht anzunehmen sein, und zwar sowohl für den Fall, daß die Bedingung nicht eintritt, als auch für den Fall, daß die eine Partei das S. nicht zu Ende führen will. Denn die Meinung des § 762 ist die, daß nur diejenige Rückforderung ausgeschlossen sei, die die gesetzliche Unverbindlichkeit des S.vertrages als causa benutzt! (So auch die Motive Bd. II S. 646.) — Der Verkehr ist jedoch nur zu leicht geneigt, eine solche Erfüllungsverbindlichkeit, die durch den S.vertrag an sich nicht erzeugt wird, dennoch erzeugen zu wollen, indem durch einen neuen Vertrag die S.schuld noviert wird. Dem schiebt aber der Gesetzgeber einen Riegel vor, indem er — selbst unter Durchbrechung der Grundsätze über abstrakte Schuldversprechen! — den materiellen Rechtsgrund ausschlaggebend sein läßt und die peremtorische Einrede, daß es sich um S.schuld handle, gewährt. (Vgl. Prot. Bd. II S. 799—801.) Es ist seinerzeit in der Kommission beantragt worden, diese Unklagbarkeit nun auch auf das zum Zweck des S. gegebene Darlehn auszudehnen. Hiergegen wurde jedoch vor allem betont, daß eine solche Bestimmung zu tief in berechtigte Interessen des Verkehrslebens eingreifen und eine gefährliche Maßregel werden könne, daß auch ferner das S. nicht als etwas so Unerlaubtes angesehen werden solle, daß ihm eine solche klagvernichtende Wirkung selbst für das Darlehn zuerkannt werde. Es bleibt daher der Wissenschaft und richterlichem Ermessen die Entscheidung vorbehalten, ob im konkreten Fall das Darlehn in so enger Berührung mit dem S. steht, daß es nach der ratio des § 762 von der Klaglosigkeit ergriffen werden muß. (Vgl. Prot. Bd. II S. 797—99.)

Ob alles das nun ebenso auf die verbotenen S. Anwendung finde, ist durchaus bestritten. Daß der S.vertrag, wenn er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (nicht etwa weil er unsittlich sei), nach §§ 134 und 817 nichtig sei und deshalb Rückforderung unbedingt stattfinde, sagen die Motive und Reichsgerichtsentscheidungen. Anderer Meinung ist Endemann, auch Cosack.

Ausspielgeschäft nennt man die sog. Warenlotterie. Sie fällt unter die für S. und Wette geltenden Regeln, ausgenommen den Fall, daß die Ausspielung staatlich genehmigt ist; dann erzeugt der Vertrag eine klagbare Verbindlichkeit.

3. Verwaltungsrechtliches. Aus wirtschafts- und sittenpolizeilichen Rücksichten hat sich der Staat mit dem S. befaßt und in die S.freiheit eingegriffen. Wegen ihres Charakters absolut verbotene S. kennt man in Deutschland nicht, denn weder sind die Lotterieen noch die Glücks-S. als solche untersagt; erstere (s. d. Art. oben S. 433 fg.) werden sogar vom Staate zu fiskalischen Zwecken benutzt, und nur aus diesem Grunde werden die fremden Lotterieen verboten; die Glücks-S. aber werden nur da verfolgt, wo sie besonders qualifiziert auftreten, und zwar: a) an öffentlichen Orten. b) gewerbsmäßig, c) betrügerisch, d) übermäßig seitens einer Person. — S.banken sind in Deutschland durch das RG.

Digitized by Google

v. 1./VII. 1868 verboten und die letzten am 31./XII. 1872 aufgehoben worden. Man ist sich heute über die durch nichts zu beschönigenden volkswirtschaftlichen Schäden der S.banken völlig klar. Ferner bestraft der § 285 RStGB. die Gestattung und Verheimlichung von Glücks-S. an öffentlichen Versammlungsorten durch deren Inhaber (Geldstrafe bis zu 1500 M.), während das Hasard-S. an öffentlichen Orten (Straßen, Plätzen, Wirtshäusern) seitens des Spielers nur eine Uebertretung ist (§ 360, 14, Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft), sofern nicht sogar Polizeierlaubnis im einzelnen Fall das Verbot aufhebt. — Da der gewerbmäßige Betrieb besonders gefährlich ist, so wird in ihm der strafbare Eigennutz und die Verletzung fremder Vermögensrechte (ohne das Moment der rechtswidrigen Täuschung wie beim Betrug) auch besonders gestraft, und zwar trifft der § 284 das gewerbsmäßige Glücks-S. als solches (Gefängnis bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis zu 6000 M., auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bei Ausländern Landesverweisung), während der § 286 die unerlaubte Veranstaltung von öffentlichen Lotterieen oder Ausspielungen (Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M.) bestraft, und der § 56 c der Gew.-O. verbietet denjenigen Hausierhandel, bei welchem Waren im Wege des Glücks-S. oder der Ausspielung abgesetzt werden sollen. [1]) — Der Spieler, der infolge übermäßigen S. durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß, kann nach § 361, 5 mit Haft bestraft werden.

Oesterreich geht weiter als Deutschland, indem es alle Hasard-S. und außerdem noch einige andere ohne Rücksicht auf den Ort untersagt; Italien, England, Holland, Ungarn, Spanien verbieten öffentliche Glücks-S., Gewährung eines Lokals und Teilnahme am S. unbedingt. Auch Frankreich und Belgien verbieten das Halten von Glücks-S.

Literatur: *Emil Majert, Spiel und Glücksspiel, Diss. Heidelberg 1904. — A. Elster, Art. „Spiel und Wette", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 889 fg., dort weitere Literaturnachweise. — Georg Hirschfeld, Ueber Wettrennen und Rennwetten, Diss. Erlangen, Bremen 1899. — Für die deutsche geschichtliche Entwickelung grundlegend: H. M. Schuster, Das Spiel, seine Entwickelung und Bedeutung im deutschen Recht, Wien 1878.* *A. Elster.*

Spielkartensteuer s. Aufwandsteuern sub II, 14 oben Bd. I S. 263.

Spiritus s. Branntwein, Branntweinindustrie oben Bd. I S. 540 fg.

---

[1]) Ueber die Stempelpflicht bei Lotterielosen s. Art. Lotterie- und Lotteriebesteuerung oben S. 437.

Sporteln.

Der Ausdruck „S." ist eine Zusammenziehung des lateinischen sportula oder sportella, worunter man in Rom die Gabe des Patrons an die Klienten verstand. In der Amts- und Kanzleisprache des Mittelalters wurden mit diesem Namen im allgemeinen alle gebührenartigen Abgaben bezeichnet. So kam es, daß man im Laufe der Zeit S. und Gebühren überhaupt identifizierte. Im besonderen pflegte man aber auch die Gebühren der Rechtspflege und die Gebühren an die geistliche Obrigkeit als S. speziell zu benennen. Den Gegensatz hierzu stellen die Taxen, die Gebühren für Verleihungen, Aemter und Orden dar. Heute hat man in Theorie und Praxis diese Terminologie aufgehoben und dafür die Bezeichnung „Gebühren" substituiert. (Vgl. Art. „Gebühren" oben Bd. I S. 911 fg.) *Max von Heckel.*

Sprengstoffe.

S. (Explosivstoffe) sind Gemenge oder chemische Verbindungen, die durch verhältnismäßig schwache Einflüsse plötzlich solche chemische Veränderungen erleiden, daß sie im Augenblick eine gewaltige Ausdehnungskraft entwickeln. Ihre wirtschaftliche Bedeutung liegt in dieser ungeheuren Expansivkraft, deren Wirkung durch andere mechanische oder physische Kräfte nicht ersetzt werden könnte. In diesen Eigenschaften liegen aber zugleich Gefahren für die Sicherheit von Menschenleben und Sachgütern, sei es, daß diese Gefahren durch Unglücksfall oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Namentlich seitdem um die Mitte des 19. Jahrh. eine Reihe stark wirkungsvoller neuer S. entdeckt worden sind (Sobreros Nitroglycerin, Nobels Dynamit, dann Roburit, Ammonit usw.), sind scharfe gesetzliche Bestimmungen über den Gebrauch der S., d. h. gegen ihren Mißbrauch erforderlich geworden.

Das Deutsche Reich hat ein Gesetz v. 9./VI. 1884 erlassen. Nach demselben ist gewerbepolizeilich die Herstellung, der Vertrieb und der Import von S. scharfer Kontrolle unterworfen und Verstöße sind mit Gefängnisstrafe belegt. Ferner sind neue strafrechtliche Tatbestände geschaffen, so schon die vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr durch S., die mit Zuchthaus bestraft wird; bei Tötung von Menschen erhöht sich das Maß, wie denn auch für die übrigen einzeln aufgeführten Tatbestände die Strafen verhältnismäßig sehr strenge sind. Strafrechttheoretisch stellt sich die Begehung eines Delikts vermittels der S. als Qualifizierung der betr. Straftat dar, wodurch sich das höhere Strafmaß erklärt. Ergänzt wird das Gesetz durch die Bek. betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von S. v. 29./IV. 1903; ferner durch einige Paragraphen in anderen Gesetzen (RGew.-O. §§ 16 u. 56 — behördliche Genehmigung bei Anlage von Fabriken; Ausschluß der S. vom Feilbieten im Umherziehen; ferner Eisenbahn-Verkehrsordn. § 50, RStGB. § 311 u. 367 Abs. 4 u. 5).

Von ausländischen Gesetzen ist das österreichische (v. 27./V. 1885) inhaltlich mit dem deutschen fast übereinstimmend. England hat schon seit 1875 ein umfangreiches Gesetz (Explosives Act, 38 Vict. Ch. 17) für die ge-

Digitized by Google

werbepolizeiliche Seite der Frage erlassen, am 10./IV. 1883 (46 Vict. Ch. 3) aber ein solches sicherheitspolizeilich-strafrechtlicher Natur mit sehr hohen Strafandrohungen folgen lassen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich, wo dem gewerbepolizeilichen G. v. 8./III. 1875 ein die Artt. 435 u 436 des Code pénal abänderndes G. v. 2./IV. 1892 folgte. Anlaß und Hauptinhalt dieser Gesetze sind fast überall die nämlichen. Ueber den Transport von S. auf Eisenbahnen besteht ein internationales Uebereinkommen. Näheres gibt Neukamp im Art. „Sprengstoffe", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 902 fg. Dort ist auch weitere Literatur angegeben.

A. Elster.

Staat

(in volkswirtschaftlicher Beziehung).

1. Geschichtliche Entwickelung der Wirtschaftspolitik und der wirtschaftspolitischen Ansichten. 2. Uebersicht der wirtschaftspolitischen Tätigkeit des S.

1. Geschichtliche Entwickelung der Wirtschaftspolitik und der wirtschaftspolitischen Ansichten. Die Stadtwirtschaft und die Agrarverfassung des Mittelalters hatten die Bewegung des wirtschaftlichen Lebens in engen Schranken gehalten. Der S. in seiner modernen Gestalt, wie sie seit dem 16. Jahrh. allmählich zur Ausbildung kam, löste zwar nach und nach die alten Formen dieser Beschränkungen auf, aber er setzte an die Stelle derselben ein neues System wirtschaftlicher Ordnungen und Einrichtungen, das neben mannigfaltigen Eingriffen und Maßregeln zur Regelung und Bevormundung von Gewerbe, Handel und Verkehr im Inlande auch eine eigentliche Volkswirtschaftspolitik einschloß, die eben das Volk als ein Ganzes umfaßte, seinen Wohlstand zu heben und namentlich auch im Verkehr mit dem Auslande seine Interessen, wie man sie verstand, zu wahren und zu fördern suchte. Das leitende Motiv für diese wirtschaftliche „Wohlfahrtspolizei" war ursprünglich das Interesse der S.-finanzen. Der moderne S. beruhte auf der Geldwirtschaft; zur Aufrechterhaltung seiner Existenz bedurfte er immer mehr anschwellender Summen, und es kam ihm daher alles darauf an, daß seine Bürger Reichtum in flüssiger Form, also Geld, ansammelten, damit er bei ihnen die Befriedigung seiner finanziellen Bedürfnisse finden könne. Aber mit dem modernen Absolutismus verband sich auch mehr und mehr die „Aufklärung": es wurde nun die Wohlfahrtspolizei auch um ihrer selbst willen gehandhabt, weil man es mit als die Aufgabe eines vernünftig geordneten S.wesens betrachtete, den Wohlstand seiner Angehörigen zu heben und nach Möglichkeit die „Commerzien florisant zu machen". Den Wert und die Tragweite der zu diesem Zweck angewandten Mittel vermochte man freilich noch gar nicht nach einem sicheren Maßstab zu beurteilen. Man richtete die auswärtige Handelspolitik mit ihren Schutzzöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und Ausfuhrprämien nach dem merkantilistischen Vorurteil ein, das sich allerdings durch die überwiegende Bedeutung des Geldes für den S. leicht erklärte; die Zünfte wurden zu Organen der staatlichen Gewerbepolizei, die Fabriken erhielten Privilegien und sonstige Begünstigungen, wurden aber andererseits auch vielfach strengen Vorschriften in betreff der Art der Herstellung und der Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse unterworfen, für die Arbeiter bestanden strenge Koalitionsverbote, zur Verhinderung des Kornwuchers war der Getreidehandel vielen Erschwerungen unterworfen, und die Getreideausfuhr war z. B. in Frankreich meist verboten. Ueber die Stellung der allmählich heranwachsenden Wirtschaftswissenschaft zu diesen Zuständen vgl. die Artt. „Merkantilsystem" oben S. 484 fg. und „Physiokratisches System" S. 631 fg. Die letztere leitet theoretisch die Reaktion gegen das damals noch scheinbar in voller Kraft stehende System ein. In Wirklichkeit aber hatte schon die Unterhöhlung seiner Fundamente durch die beginnende Entwickeluug der modernen Industrie begonnen. Für die mächtigen Produktionskräfte, die nunmehr die Technik der wirtschaftlichen Kultur zur Verfügung stellte, wurde der kleinbürgerliche Rahmen des Bevormundungssystems bald zu eng und wurde daher zuerst in dem Lande gesprengt, das auf der neuen Bahn voranging und wo Adam Smith die physiokratische Forderung der Handels- und Gewerbefreiheit zur Grundlage eines neuen, von der Quesnayschen Einseitigkeit befreiten wissenschaftlichen Systems machte. Die Freihandelslehre und schließlich die äußerste Konsequenz derselben, die Manchesterlehre (s. d. Artt. oben Bd. I S. 898 fg. bezw. Bd. II S. 455), gelangte in den beiden ersten Dritteln dieses Jahrhunderts in der Theorie zu einer fast unbeschränkten Herrschaft; in der inneren Gewerbe- und Handelspolitik wurde sie nach und nach von allen S. mehr oder weniger praktisch als Richtschnur genommen, in der auswärtigen Handelspolitik wagte allein England, und zwar erst ziemlich spät, im Vertrauen auf seine industrielle Ueberlegenheit, mit dem Prohibitiv- und Schutzsystem völlig zu brechen. Aber gerade England, das mit den alten Formen des Eingreifens des S. in das Wirtschaftsleben grundsätzlich und vollständig aufgeräumt hat, sah sich andererseits zuerst in die Notwendigkeit versetzt, dennoch wieder mit staatlichen Mitteln gegen

Digitized by Google

neue Uebel vorzugehen, die aus der Umgestaltung der alten Manufaktur in die neue Fabrikindustrie entsprangen. Und dabei handelte es sich um eine Aufgabe, die der älteren, wesentlich auf den Schutz materieller Interessen hinauslaufenden Gewerbepolitik fern lag, um den Schutz der Personen gegen den übermächtigen Druck, dem das wirtschaftlich schwache Individuum dem neuen Produktionsmechanismus gegenüber ausgesetzt ist. Schon i. J. 1802 stellte sich in England die Notwendigkeit eines Gesetzes zum Schutze der in den Baumwollfabriken arbeitenden Kinder heraus, und seitdem blieb die englische Fabrikgesetzgebung, entsprechend der höheren Entwickelung der englischen Industrie, Jahrzehnte hindurch gegenüber allen anderen Ländern im Vorsprunge. Nach und nach aber wurden auch die kontinentalen S. in diese Bahn gedrängt, und die Fabrikgesetzgebung verwandelte sich dabei immer mehr in ein bloßes Glied eines größeren Systems von staatlichen Maßregeln, das den Gehalt der neueren Sozialpolitik bildet. Die sozialistische Kritik der bestehenden Zustände und die sozialdemokratische Bewegung haben ohne Zweifel dazu beigetragen, diese sozialökonomische Reformtätigkeit des S. zu beleben und zu beschleunigen. Auch in der Wissenschaft, und zwar zunächst in der deutschen, vollzog sich ein Umschwung. Während es noch in den 60er Jahren den Anschein hatte, daß die absolute Freihandelslehre, die jede positive Wirtschafts- und Sozialpolitik des S. verwarf und auch die Arbeiterklasse lediglich auf die organisierte Selbsthilfe verwies, endgültig das Feld behaupten werde, trat in den 70er Jahren in Deutschland der sog. „Kathedersozialismus“ auf (s. d. Art. oben S. 161 fg.), der angesichts der sich immer mehr verschärfenden Gegensätze von Kapital und Arbeit und der mit der bestehenden Produktionsordnung zusammenhängenden sozialen Uebelstände es als eine wesentliche Aufgabe des S. betrachtete, durch geeignete, auf dem gegebenen Rechtsboden bleibende Maßregeln vermittelnd und versöhnend zu wirken und die Lage der Arbeiterklasse zu verbessern. Sehr viel ist seitdem in dieser Richtung geschehen, wenn auch die noch weitergehenden Wünsche des sog. S.sozialismus — von dem Programm der Sozialdemokratie gar nicht zu reden — vor der Macht der bestehenden Verhältnisse Halt machen mußten. Die wirtschaftspolitische Tätigkeit des S. blieb aber nicht auf das Gebiet der sozialen Frage, der Verhältnisse der Arbeiterklasse und ihrer Beziehung zum Kapital beschränkt, sondern sie wurde mehr und mehr auch von anderen, und zwar besitzenden Klassen in Anspruch genommen. Zunächst trat in den meisten Ländern eine Wendung in der auswärtigen Handelspolitik ein. Die Entwickelung im freihändlerischen Sinne, zu der der französisch-englische Handelsvertrag von 1860 den Anstoß gegeben hatte, geriet ins Stocken — und zwar zuerst in Frankreich selbst —, und in den 70er Jahren findet unter dem Einfluß der Nachwirkungen des Kraches von 1873 und der ungünstigen Gestaltung der weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse für die europäische Landwirtschaft eine, abgesehen von England, allgemeine Rückkehr zum Schutzsystem für die Landwirtschaft sowohl wie für die Industrie statt. Zur Verstärkung des Agrarschutzes dienten offene und verdeckte Ausfuhrprämien und Maßregeln der inneren Wirtschaftspolitik, wie das Margarinegesetz und das Börsengesetz. Die Agrarpolitik schlug auch in manchen anderen Punkten, wie in betreff der Rentengüter und des Anerbenrechts, wieder Wege ein, die der in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eingehaltenen Richtung entgegengesetzt waren. Auch die deutsche Gewerbeordnung, die 1869 dem damals herrschenden Geiste gemäß gestaltet worden war, hat durch das Drängen des Kleingewerbes und des Kleinhandels eine Rückbildung erfahren, die schließlich zur Wiederherstellung eines Zunftwesens in der Form der „fakultativen Zwangsinnungen“ geführt hat. Es ist bemerkenswert und für die Zukunft dieser Neubildung nicht gerade verheißungsvoll, daß die moderne Zunftbewegung außer in Oesterreich nur in Deutschland hervorgetreten ist und weder in den westlichen S. Europas noch in Amerika Boden gefunden hat. — Im ganzen macht die aktive Wirtschaftspolitik der modernen S. den Eindruck des Experimentierens; es erklärt sich dies schon aus dem Widerstreit der Interessen, von denen bald diese, bald jene das Uebergewicht erlangen, aber wohl auch aus der Natur der Sache, da abstrakte Prinzipien für die praktische Volkswirtschaft überhaupt nicht entscheidend sein können, sondern ein nach den wechselnden Umständen und Bedingungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sich richtender Opportunismus stets zu empfehlen sein wird. Das Ziel wäre, die staatlichen Maßregeln stets so einzurichten, daß sie unter allen Umständen die größtmögliche Förderung der Interessen der Gesamtheit bewirken. Aber die Ausführung dieses Programms stößt auf außerordentliche Schwierigkeiten, denn bei der unübersehbaren Verwickelung der Wirkungen und Gegenwirkungen in der Volkswirtschaft läßt sich der wirkliche Einfluß irgend eines staatlichen Eingreifens nie mit Sicherheit feststellen, und ein Fehlgriff ist um so leichter möglich, je mehr ein Einzelinteresse, das sich mit lauter Stimme für identisch mit dem Gesamtinter-

Digitized by Google

esse erklärt, seine Macht geltend zu machen weiß. Der Wissenschaft fällt die Aufgabe zu, in diesem Kampf der wirtschaftlichen Parteien die Sache des Gesamtinteresses zu vertreten, und sie darf sich dabei nicht irre machen lassen, wenn sie bei keiner Partei Dank, sondern nur Verkennung und Anfeindung findet.

Die Hauptfrage bleibt stets, wie weit für den S. überhaupt die Möglichkeit besteht, mit Erfolg zu bestimmten Zwecken in die Volkswirtschaft einzugreifen. Wenn die Freihandelslehre grundsätzlich das ganze Wirtschaftsleben von dem Bereiche der S.tätigkeit ausschloß, so ging sie eben von der Annahme aus, daß der S. auf diesem Gebiet überhaupt nicht imstande sei, Nutzen zu stiften, sondern nur Schaden anrichten könne, und sie konnte sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf zahlreiche geschichtliche Erfahrungen berufen. Die vorliegende Frage kann überhaupt nicht allgemein und abstrakt beantwortet werden. Zunächst kommt es doch darauf an, mit welchem S. man zu tun hat. Manche Leistungen, die für den deutschen S. ausführbar sind, wird man z. B. dem spanischen, dem griechischen, dem türkischen nicht zumuten können. Es kommt auf die hinsichtlich der S.tätigkeit herrschenden Traditionen an, die z. B. in England und Amerika von den in Deutschland herrschenden sehr verschieden sind, auf das geschichtliche Verhältnis der Bevölkerung zum S., auf den Charakter der dem S. zur Verfügung stehenden Organe usw. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Größe und die wirtschaftliche Entwickelungsstufe des S. Was in einem kleinen, vom Weltverkehr wenig berührten S. mit einfachen Verhältnissen möglich ist, läßt sich nicht ohne weiteres auch auf einen modernen Groß-S. anwenden, in dem alle Betätigungen des Wirtschaftslebens auf den höchsten Grad der Intensität gesteigert sind und der durch zahllose Beziehungen mit den Märkten aller Erdteile in Solidarität steht. Für jeden gegebenen S. aber ist auch wieder für jeden der möglichen Zweige seiner wirtschaftspolitischen Tätigkeit die Zweckmäßigkeitsfrage besonders zu untersuchen. Auf Einzelheiten können wir hier nicht eingehen, sondern wir müssen uns mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse auf eine kurze Uebersicht der Einwirkungen des S. auf die Volkswirtschaft beschränken.

2. Uebersicht der wirtschaftspolitischen Tätigkeit des S. Der erste Zweck eines jeden der bestehenden S. ist die Erhaltung des öffentlichen und privaten Rechtszustandes, also die Sicherung seiner Existenz neben den übrigen S., die Sicherung der inneren Ordnung, der Personen und des Eigentums. Dieser Zweck wird auch von der Freihandelstheorie unbedingt und zwar als der einzige S.zweck anerkannt. Um ihn zu erfüllen, wird aber ein großer S. unter den heutigen politischen Verhältnissen, die für ihn die Unterhaltung einer bedeutenden Militärmacht unabweisbar machen, sehr großer Mittel bedürfen und demnach eine Finanzwirtschaft führen müssen, die auf die ganze Volkswirtschaft einen tiefgreifenden Einfluß ausübt. Auch der streng manchesterliche S. würde also einen solchen wirtschaftspolitischen Einfluß nicht vermeiden können: je nach der Art, wie er sich seine Einnahmen verschafft, würde er die verschiedenen Interessen auf verschiedene Art berühren und er würde sich das Ziel setzen müssen, seinen notwendigen — und zwar nur den notwendigen — Bedarf mit Ausübung des geringsten Druckes auf die Gesamtheit seiner Angehörigen aufzubringen. Soweit es sich um die S.einnahmen aus direkten Steuern handelt, wird diesem Prinzip durch Veranlagung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen entsprochen. Auch die auf solche Art entstehende Progression der Besteuerung wird durch dieses Prinzip gerechtfertigt; dagegen darf die progressive Steuer nicht etwa den Zweck haben, einen kleinen Anfang mit der Aufhebung der Vermögensunterschiede zu machen; denn dadurch würde der bestehende S. zugestehen, daß er an die Berechtigung und Haltbarkeit seiner eigenen Rechtsordnung nicht glaube und für die Zukunft eine Entwickelung zum Kommunismus erwarte. Was die indirekten Steuern betrifft, so erhebt sich die Frage, welche Arten von ihnen mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar seien. Von den einträglichsten, nämlich denen von den Gegenständen des sog. Volksluxus, wird dies in der Regel bestritten; indes müßte hier die Frage der Abwälzung spezieller untersucht und andererseits auch der Vorzug der weniger fühlbaren Art der Erhebung gewürdigt werden. S.einnahmen aus reinem Privaterwerb, wie durch Verpachtung von Domänen oder Betrieb von Bergwerken, scheinen für die Volkswirtschaft am indifferentesten; gleichwohl kann man Einwendungen gegen ihre Zweckmäßigkeit erheben, da es z. B. für den S. vorteilhafter sein kein, die Domänen zu verkaufen und für den Erlös Schulden zu tilgen; insbesondere gegen den Bergwerksbesitz der S. läßt sich einwenden, daß jedes Bergwerk sich in einer gewissen Zeit erschöpfen muß. Am wenigsten Anfechtung erfahren die Forstdomänen, da eine rationelle Bewirtschaftung derselben in dem Besitze des S. sicherer ist als in den Händen wechselnder Privatbesitzer, und da insbesondere die Erhaltung notwendiger Schutzwaldungen am meisten gesichert ist, wenn

Digitized by Google

sie sich im Eigentum des S. oder anderer öffentlicher Körperschaften befinden. Andere S.betriebe sind zwar auch bestimmt, finanzielle Erträge aufzubringen, sie werden aber nicht nach rein privatwirtschaftlichen Rücksichten verwaltet, sondern sollen gewisse wirtschaftliche Funktionen in möglichst gleichmäßiger Weise für die Gesamtheit erfüllen. Die Post, als eine in diesem Sinne betriebene allgemeine Verkehrsanstalt, lassen sich auch die Freihandelstheoretiker gefallen; die inländische Telegraphie ist ebenfalls fast in allen Ländern in den S.betrieb übergegangen. Hinsichtlich der „Verstaatlichung" anderer großer Unternehmungszweige, wie der Eisenbahnen, der Notenbanken, des Versicherungswesens usw., aber sind die Ansichten sowohl wie die tatsächliche Gestaltung der Dinge noch sehr verschieden, und auch hier wird die Entscheidung nach den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen S. zu treffen sein. Dasselbe gilt hinsichtlich der öffentlichen Unternehmungen der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungskörper, wie der Gasanstalten, Wasserleitungen, Straßenbahnen, Kleinbahnen usw. Was von freihändlerischer Seite gegen die öffentlichen Unternehmungen eingewendet wird, daß nämlich der S. dem privaten Unternehmungsgeist freien Raum lassen müsse und seinen Bürgern keine Konkurrenz machen dürfe, kann nicht als entscheidend betrachtet werden; es ist nicht Sache des S., einzelnen Bürgern Gelegenheit zu guten Geschäften zu bieten, sondern die Frage ist lediglich die, auf welche Art das betreffende Bedürfnis mit den geringsten Kosten in der dem Interesse der Gesamtheit am meisten entsprechenden Weise befriedigt werden kann.

Durch die gemeinnützige Verwaltung geeigneter öffentlicher Unternehmungen geht der S. schon über die ihm durch den bloßen Rechtszweck gesetzten Aufgaben hinaus und erscheint als Förderer des Kultur- und Wohlfahrtszweckes. Auch viele Gegner weitgehender S.einwirkung sind damit einverstanden, daß der S. nützliche Veranstaltungen im Interesse des allgemeinen Wohles schaffe, wenn weder die Einzelnen noch auch freie Vereinigungen oder Genossenschaften zu den gleichen Leistungen imstande seien. Ihre Bedenken richten sich hauptsächlich gegen die Aufhebung des Prinzips der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung, die bei den staatlichen Unternehmungen meistens mehr oder weniger unumgänglich ist. Wie man von diesem Standpunkt aus die Steuer einfach als Aequivalent und Preis für die staatlichen Dienstleistungen auffaßt, so will man erst recht auf die wirtschaftlichen Leistungen des S. die rein privatwirtschaftlichen Normen des Kaufs und Verkaufs anwenden, und da sich dies bei den meisten Leistungen dieser Art nicht durchführen läßt, weil eine gewisse Solidarität aller S.angehörigen entsteht, wobei die einen gewisse Vorteile auf Kosten der anderen erhalten, so will man lieber der staatlichen Tätigkeit möglichst enge Schranken ziehen. Selbst gegen die gesetzlich geregelte öffentliche Armenpflege wird von den konsequenten Vertretern dieser Anschauung Widerspruch erhoben. In der Wirklichkeit hat sich indes die nationale Solidarität in den Kulturländern auch in wirtschaftlicher Beziehung mehr und mehr Geltung verschafft, und so finden wir überall bedeutende Aufwendungen öffentlicher Mittel für Volksbildung, Volksgesundheit, Kunst, Wissenschaft und sonstige allgemeine Volksinteressen, ohne Rücksicht darauf, daß der Anteil an diesen Vorteilen sich nicht nach dem Steuersatze richtet.

Die wichtigste Aufgabe für seine nationalökonomische Tätigkeit aber ist dem S. erst in der neuesten Zeit gestellt worden; sie betrifft die Verbesserung der Lage der besitzlosen Arbeiterklasse, also der großen Masse der Bevölkerung, und zwar nicht durch Almosen, sondern durch methodische und organische Reformmaßregeln. Das Motto für die moderne Sozialpolitik hat St. Simon gegeben, indem er einen zuerst von Condorcet ausgesprochenen Gedanken prägnanter formulierte: Alle Institutionen müssen als Zweck haben die physische, intellektuelle und moralische Hebung der zahlreichsten und ärmsten Klasse. Das ist auch der Weg, auf dem das Gemeinwohl am wirksamsten gefördert werden kann. Denn es handelt sich nicht nur um Maßregeln, die der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung zu gute kommen, sondern es ist auch zu beachten, daß der gleiche Gewinn subjektiv um so höher geschätzt wird, je ungünstiger die Lage dessen ist, dem er zu teil wird. Ueberdies aber hat der S. das größte Interesse daran, daß der Gegensatz von Kapital und Arbeit, wie auch von Reichtum und Massenarmut, möglichst gemildert werde, da derselbe ernste Gefahren einschließt, die zu den schlimmsten Katastrophen führen können. Der Freihandelspartei ist der größte Schaden daraus erwachsen, daß viele ihrer Angehörigen sich allen sozialpolitischen Aufgaben des S. gegenüber ablehnend verhielten und das Prinzip des laisser faire auch in den Fällen nicht aufgeben wollten, in denen, wie z. B. bei der übermäßigen Kinderarbeit, die gemeinschädlichen Folgen des „freien Spieles der wirtschaftlichen Kräfte" klar zutage lagen.

Später als der staatliche Arbeiterschutz hat sich die Gesetzgebung über die Arbeiterversorgung auf dem Wege der öffentlich-rechtlich geordneten Versicherung entwickelt. Den entscheidenden Wendepunkt

Digitized by Google

hat hier die kaiserliche Botschaft v. 17./XI. 1881 gebildet. Kein anderer S., außer etwa der englischen Kolonie Neuseeland, ist auf diesem Gebiet so weit vorgegangen wie das Deutsche Reich. Die Fragen, wie weit der Versicherungszwang auszudehnen sei, wie weit sich die Leistungen der Arbeitgeber erstrecken sollen, ob der S. Beiträge gewähren solle, sind noch vielfach umstritten, aber die Zweckmäßigkeit einer staatlich geregelten Arbeiterversicherung wird prinzipiell kaum noch irgend in Abrede gestellt.

Weit zweifelhafter ist die Frage, inwiefern staatliche Unterstützungen für solche Kreise von Interessenten sich rechtfertigen lassen, die nicht zu der besitzlosen Klasse gehören, aber infolge ungünstiger Konkurrenzverhältnisse oder anderer Umstände nicht den normalen Gewinn aus ihren Unternehmungen ziehen. Direkte Zuschüsse aus S.mitteln zur Ausgleichung ungünstiger Geschäftsergebnisse würden mit den sonstigen Grundsätzen des öffentlichen Unterstützungswesens unvereinbar sein; es werden daher indirekte Mittel angewendet und zwar zunächst zur Beschränkung der auswärtigen und zur Erleichterung der inländischen Konkurrenz auf dem Weltmarkt, Schutzzölle, auch Ausfuhrprämien in verschiedenen Formen. Im voraus läßt sich nie sagen, wie sich die volkswirtschaftlich nützlichen und schädlichen Wirkungen solcher Maßregeln zueinander verhalten. Die schädlichen bestehen einfach in der Verteuerung der geschützten Erzeugnisse für die Masse der Konsumenten, da die früher häufig betonte Ablenkung des Kapitals von den naturgemäßen zu den weniger naturgemäßen Verwendungen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr in Betracht kommt. Wenn aber andererseits der Schutz dazu beiträgt, die inländische Produktion in stetigem Gange zu erhalten und der Arbeiterklasse eine dauerndere und lohnendere Beschäftigung zu verschaffen, so kann dieser letztere Umstand die Verteuerung selbst notwendiger Lebensbedürfnisse ausgleichen, und die der Luxusgegenstände würde dann noch weniger ins Gewicht fallen. Wie aber tatsächlich der Vorteil, der durch das Schutzsystem zunächst den Unternehmern zufällt, sich schließlich auf diese und die Arbeiterklasse verteilt, ist schwer nachzuweisen, und es kann bei stark zunehmender Bevölkerung leicht vorkommen, daß die ersteren den ganzen oder doch einen unverhältnismäßig großen Teil des Gewinnes beziehen. Mißlich ist auch die Begehrlichkeit, die durch das Schutzsystem in den verschiedenen Interessenkreisen geweckt wird; jeder verlangt Vorteile vom S., jeder verfolgt seinen eigenen Vorteil ohne Rücksicht auf die übrigen und auf das Gesamtwohl und jede Interessentenpartei, die zugleich die politische Macht in Händen hat, nutzt diese nach Möglichkeit für sich aus. Das Schutzsystem ist daher an sich keineswegs wünschenswert, es läßt sich nur als Notstandsmaßregel rechtfertigen, wenn große Zweige der nationalen Produktion durch besondere weltwirtschaftliche Konjunkturen in ihrem normalen Bestande ernstlich bedroht sind. Aber auch gegen die inländische Konkurrenz verlangen gewisse Erwerbsgruppen Schutz: der Kleinbetrieb in Gewerbe und Handel wird an vielen Punkten bedrängt durch den Großbetrieb und das große Kapital, und er nimmt im Namen des „Mittelstandes" die Hilfe des S. in Anspruch. Es ist klar, daß die Erfüllung dieser Forderungen in vielen Fällen einfach gleichbedeutend wäre mit einem Verzicht auf die möglichst hohe Produktivität der nationalen Arbeit, die stets mit den vollkommensten Hilfsmitteln und nach den intensivsten Methoden zu betreiben ist, und daß sie zu vergleichen wäre mit einem Schutze des früheren Frachtfuhrwesens gegen die Konkurrenz der Eisenbahnen. Auch hier ist in erster Linie das Interesse der Arbeiterklasse zu berücksichtigen; handelte es sich nur um eine Belastung des Gewinnes des Großkapitals, so würden daraus keine bedenklichen sozialökonomischen Folgen entstehen, aber der Sieg der fraglichen Bestrebungen würde einerseits die Güterversorgung der Masse der Arbeiter und andererseits auch die Beschäftigung dieser Masse erschweren, die nun einmal vorzugsweise auf das große Kapital als Träger der Arbeitsnachfrage angewiesen ist. Es würden also einer relativ besitzenden Klasse Vorteile zugewandt auf Kosten der besitzlosen. Auch hat der S. kein Interesse daran, unhaltbar gewordene wirtschaftliche Betriebsformen auf die Zukunft zu übertragen und dadurch die aus dem Existenzkampfe derselben entspringenden Uebel zu verewigen. Wohl aber hat er die Aufgabe, diese Uebel in dem Uebergangsstadium möglichst zu mildern und möglichst für die Erleichterung der Lage der von denselben Betroffenen zu sorgen.

Literatur: *A. Smith, Wealth of nations, Bd. V, Ch. 1. — W. v. Humboldt, Ideeen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1792, neue Auflage, Breslau 1851. — Rentzsch, Staat und Volkswirtschaft, Leipzig 1863. — Prince-Smith, Staat und Volkshaushalt, Gesammelte Werke, I, S. 135fg., Berlin 1877. — Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, S. 28fg., Bd. II, S. 83fg. — Ad. Wagner, Grundlegung, 3. Aufl., Bd. I, S. 870fg. — Derselbe, Art. „Staat", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 940fg. — Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I, S. 306fg.*

Lexis.

Digitized by Google

Staatsanleihen s. Staatsschulden, vgl. auch Anleihen (oben Bd. I S. 94).

Staatsausgaben, Staatseinnahmen, Staatshaushalt s. Budget und Budgetrecht oben Bd. I S. 563 fg., Finanzen ebd. S. 824 fg., Finanzverwaltung ebd. S. 831 fg., Reichsfinanzen oben S. 703 fg.

Staatskunde s. Statistik.

Staatsschulden.

I. Die öffentlichen Schulden und ihre Hauptformen. 1. Der Kredit im öffentlichen Haushalte. 2. Die öffentlichen Schulden als Kapitalanlagen. 3. Einteilung der S. Uebersicht. 4. Verwaltungs- und Finanzschulden. 5. Schwebende und fundierte Schulden. 6. Die Arten der schwebenden Schulden. II. Die fundierten Schulden oder Staatsanleihen. 1. Tilgungsschulden und Rentenschulden. 2. Grundlagen der Aufnahme von Staatsanleihen. 3. Innere und äußere Anleihen. 4. Die Aufnahme der Anleihen. 5. Zinsfuß und Kurs der S. 6. Konversion, Konsolidation, Soulte, Arrosierung. 7. Briefschulden und Buchschulden. 8. Der Staatsbankerott. 9. Die Einrichtung der S.verwaltung. III. Die Tilgung der S. 1. Allgemeines. 2. Das System der Tilgungsfonds. 3. Die freie Tilgung. IV. Geschichte und Statistik der S. 1. Die geschichtliche Entwickelung des Staatskredits. 2. Statistik der S.

I. Die öffentlichen Schulden und ihre Hauptformen.

1. Der Kredit im öffentlichen Haushalte. Wie die private Einzelwirtschaft in Fällen außerordentlichen Bedarfes außerordentliche Deckungsmittel in Anspruch nehmen muß, so müssen auch die öffentlichen Körper zur Bestreitung ihrer außerordentlichen Ausgaben auf außerordentliche Einnahmequellen zurückgreifen. In solchen Fällen haben wir es mit Ausgaben zu tun, die unperiodisch im öffentlichen Haushalte auftreten. Ihrem Charakter entsprechend müssen sie regelmäßig durch solche Einkünfte bestritten werden, die keiner fortlaufenden Wiederholung fähig sind. Man kann dabei an eine beträchtliche Erhöhung der Steuern und Abgaben denken, an eine augenblickliche Anspannung der Steuerkraft der Einzelwirtschaften, die ausreichen könnte, um solchen außerordentlichen Bedarf zu decken. Andererseits kann man eine Verminderung der Aktiva oder eine Veräußerung von Eigentums- und Vermögensbeständen vornehmen oder endlich zur Vermehrung der Passiva oder zur Aufnahme öffentlicher Schulden schreiten. Die Wahl eines dieser drei Wege hängt von den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Falles ab, wobei jedoch der zweite Weg, die Veräußerung von vermögensrechtlichen Objekten, naturgemäß nur sehr beschränkt anwendbar ist.

Praktisch spitzt sich demgemäß das Problem der Deckung von außerordentlichen Ausgaben fast ausschließlich auf die Frage zu: Steuern oder Schulden? Sie ist in früheren Zeiten meistens von Theorie und Praxis zuungunsten der S. beantwortet worden. Denn das Schuldenmachen galt als Zeichen einer schlechten Wirtschaft. Dabei darf nicht übersehen werden, daß in früheren Jahrhunderten vielfach auch die wirklich produktiven Zwecke fehlten, die Schuldaufnahme mehr oder weniger unproduktiven Verwendungen diente. Die neuere Anschauungsweise hat indessen ein den S. günstigeres Urteil gefällt, sie im Prinzipe als berechtigte Finanzoperationen zur Deckung des Bedarfs des öffentlichen Haushalts anerkannt. Doch hat sie auch damit zugleich die grundlegende Erkenntnis verbunden, daß alle einschlägigen Fragen nur relativ zu entscheiden sind. Hierfür aber sind im konkreten Falle maßgebend einmal die Ausgaben, wie diese Güterverwendungen wirken, und sodann die Einnahmen, wie sich solche Güterentziehungen auf die Gestaltung der Einzelwirtschaften äußern.

Nach diesen Gesichtspunkten wird man die Stellung des öffentlichen Kredits im Haushalte des Staats und der anderen öffentlichen Körper folgendermaßen abgrenzen dürfen. Die Schuldenaufnahme zur Bestreitung des außerordentlichen Bedarfs ist eine berechtigte Maßregel der Finanzverwaltung, sie hat der Erhöhung von Steuern zu gleichem Zwecke gegenüber eine koordinierte Stellung. Dagegen muß man sich hüten, zu sehr zu generalisieren, das Problem ist vielmehr nur relativ zu entscheiden. Wenn aber so die Lösung von den einzelnen Umständen abhängig ist, so verbleibt dennoch als fester und unwandelbarer Grundsatz, daß die S. unter allen Verhältnissen legitime Deckungsmittel nur für die einmaligen, außerordentlichen Ausgaben sind. Der Rückgriff auf Schulden zur Bestreitung des ordentlichen Bedarfs ist unbedingt zu verwerfen. Ordentliche Ausgaben müssen durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden.

2. Die öffentlichen Schulden als Kapitalanlagen. Die Unregelmäßigkeit des außerordentlichen Bedarfs ist die allgemeine Begründung für die Berechtigung der öffentlichen Schulden. Der spezielle Nachweis ihrer Zulässigkeit ist aber noch von solchen Umständen bedingt, die in den Kapitalanlagen ihre Wurzel haben. Wenn Aufwendungen gemacht werden, die nur von Periode zu Periode erscheinen, so wird in

Digitized by Google

der Regel ein ökonomischer Effekt angestrebt, der nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft seine Wirkungen äußert. Darum scheint es gerecht, zu den Lasten solcher Anlagen die gegenwärtige Generation nicht allein heranzuziehen, sondern auch einen Teil auf die künftigen Geschlechter und ihre Wirtschaften zu übertragen. Diese Erwägungen werden einesteils dafür entscheidend sein, ob überhaupt die Deckung durch Steuern oder Schulden zu geschehen hat, wie sie anderenteils die Form der Schulden, ihre Dauer, die Art ihrer Verbriefung, ihre Tilgung u. dgl. m. bestimmen. Die Finanzpolitik hat daher vor allem bei der Anwerbung von Schulden auf die Art der Kapitalanlagen Rücksicht zu nehmen. Wir unterscheiden:

1. Privatwirtschaftliche Kapitalanlagen, bei denen ein wirtschaftliche Einkünfte gewährendes, rentierendes Wertobjekt durch die Schuldaufnahme für den öffentlichen Haushalt erworben wird. Werbendes Vermögen der einen Gattung wird in werbendes Vermögen einer anderen Gattung umgesetzt. Es handelt sich dabei um die Beschaffung von Finanzvermögen oder, wirtschaftlich gesprochen, um diejenige von stehendem Kapital. Der Nutzeffekt besteht darin, daß der Staat durch den Betrieb einen Ueberschuß über die Verwaltungskosten und die Schuldzinsen der Staatsgläubiger erzielt. Wichtigster Fall der neueren Zeit: die Schulden zur Verstaatlichung der Eisenbahnen.

2. Staatswirtschaftlich-produktive Kapitalanlagen, die zur Durchführung großer Reformwerke und anderer staatswirtschaftlicher Leistungen gemacht werden. Ihre Produktivität ist nur eine mittelbare. Sie sind für den Staat keine Quelle von Einkünften, kein Rentenfonds, sondern sie befruchten zunächst die Felder einzelwirtschaftlicher Tätigkeit, sie nützen dadurch der Volkswirtschaft, sie dienen mitunter lediglich höheren, kulturellen Interessen u. dgl. m. Der Vorteil für den Staat besteht darin, daß sie indirekt mitwirken an der Erfüllung der Staatszwecke und -aufgaben. Beispiele: Schulden zur Durchführung von Verwaltungsreformen, zu Ablösungen von Zehenten und Lasten, zu Verkehrsanlagen ohne Rente, Wegebauten usw.

3. Außerordentliche Kapitalanlagen in Notzeiten. Sie sind bedingt durch abnorme politische und ähnliche Verhältnisse, die sich zeitweilig einstellen, sie sind durchaus unproduktiv, aber oftmals unvermeidlich und unumgänglich notwendig zur Erhaltung der nationalen Selbständigkeit oder der Kontinuierung des Staatslebens, und darum müssen sie trotz ihrer Unproduktivität gemacht werden. Hauptbeispiele: die Defizit- und Kriegs-, Revolutionsschulden.

3. Einteilung der S. Uebersicht. Das materielle Recht des Staates zur Kontrahierung von Schulden ergibt sich aus der Souveränität und der ewigen Dauer des Staates als solchem. Einzelne Staatengebilde als solche mögen im Laufe der Geschichte verschwinden, der Staat als solcher bleibt. Das tatsächliche Maß der Schuldaufnahme hängt teils von der Zahlungsfähigkeit eines Staates, von dem Volkswohlstande, der geordneten Finanzwirtschaft, dem Steuersystem und der Steuerfähigkeit ab, da die Steuern doch in letzter Linie für die Zahlung der Zinsen aufzukommen haben, teils von seinem guten Willen, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Zwang gegen einen Staat zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten als Schuldner kann von seinen Gläubigern nicht ausgeübt werden. Doch kann ein internationaler Druck durch ausländische Regierungen in dieser Richtung wirksam werden.

Die Einteilung der S. kann entweder von verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten oder von finanztechnischen erfolgen. In ersterer Beziehung scheiden wir Verwaltungs- und Finanzschulden, in letzterer schwebende oder fundierte Schulden. Für die zweite Unterscheidung läßt sich folgendes Klassifikationsschema aufstellen:

I. Schwebende Schulden:
   1. Verwaltungsschulden aus Geschäftsverhältnissen und speziellen staatlichen Funktionen (aus Depositen, Postsparkassen usw.),
   2. Schulden aus Ausgaberückständen.
   3. Kurzfristige Kreditaufnahmen zur laufenden Finanzgebarung, (Schatzscheine, Schatzanweisungen).

II. Fundierte Schulden oder Staatsanleihen:
   1. Tilgungsschulden oder zurückzuzahlende Schulden,
      a) nach einem gesetzlichen Tilgungsplan,
      b) nach einem vertragsmäßigen Tilgungssystem,
   2. Rentenschulden (ohne Tilgungspflicht),
      a) unkündbare oder ewige Renten,
      b) kündbare Renten (Rückzahlung des Nominalkapitals).

III. Das Staatspapiergeld:
   1. einlösbares Papiergeld.
   2. uneinlösbares Papiergeld mit oder ohne Zwangskurs.

Hierzu vgl. Art. „Papiergeld“ oben S. 599 fg.

4. Verwaltungs- und Finanzschulden. Verwaltungsschulden nennt man diejenigen Schulden, die sich aus der Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungszweige (außer der Finanzverwaltung) ergeben. Diese Schulden sind analoge Erscheinungen,

Digitized by Google

wie sie sich mit Notwendigkeit in jedem Wirtschaftsbetrieb zeigen und in diesem unvermeidlich sind. Sie gehen aus mancherlei Kreditverträgen der Verwaltungszweige hervor, es werden Sachgüter und Leistungen früher empfangen, als die Gegenleistung gewährt wird. Ihre Kontrahierung bedarf keiner speziellen gesetzlichen Ermächtigung, sondern erfolgt lediglich auf Grund der allgemeinen, verfassungsmäßigen und verwaltungsrechtlichen Befugnisse. Hierher gehören die verschiedenen Fälle der Sach- und Dienstmiete, die Annahme von Kautionen, die von Amtsstellen verwaltet werden, u. dgl. m. Desgleichen können Verwaltungsschulden auch aus speziellen staatlichen Funktionen entstehen, wo eine Behörde Geld und Geldeswert zur Verwaltung, Verwahrung (Asservate) oder Ueberwachung empfängt: gerichtliche Depositen, Mündelgelder, Einlagen in Postsparkassen, Uebernahme von Geldsummen, die Verwaltung von Prämien oder Beiträgen im Gebiete der öffentlichrechtlichen Versicherung u. a. m. Finanzpolitisch wichtig ist die Bestimmung des Spielraums und der Grenzen, innerhalb deren solche Verwaltungsschulden eingegangen werden dürfen. Die Verwaltungsschulden müssen von den Finanzschulden getrennt gehalten werden, die Eingänge aus jenen dürfen nicht zur Bestreitung von Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges verwendet werden, da aus einer solchen Vermischung der Gelder leicht Verlegenheiten entstehen können (Frankreich, Rußland).

Finanzschulden sind Schulden, die von der allgemeinen Finanzverwaltung aufgenommen werden. Sie sollen ihr entweder außerordentliche Hilfsquellen zur Erfüllung von Staatsausgaben bleibend erschließen oder den Haushaltungsetat innerhalb einer Finanz- oder Gebarungsperiode kassengeschäftlich durchführen helfen, Ein- und Ausgänge momentan ausgleichen, Störungen durch unerwartete Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag beseitigen. Jene sind regelmäßig die fundierten (s. u.), diese die schwebenden Schulden. Alle Finanzschulden bedürfen stets zu ihrer Aufnahme einer gesetzlichen Vollmacht. Eine solche Ermächtigung wird der Finanzverwaltung teils im Finanzgesetze selbst, teils in besonderen Gesetzen erteilt. Die kurzfristigen, schwebenden Schulden kann sie auch mitunter auf Grund einer allgemeinen Befugnis anwerben, die den Finanzminister ermächtigt, für bezeichnete Zwecke innerhalb eines gewissen Zeitraumes bis zu einem Höchstbetrage Schatzscheine auszugeben. Sie sind dann aus den laufenden Eingängen wieder zurückzuzahlen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen können solche Kredite mit Genehmigung des Staatsoberhauptes im Verordnungswege eröffnet werden, vorbehaltlich der späteren Indemnität durch die Volksvertretung.

5. Schwebende und fundierte Schulden. Diese terminologische Unterscheidung wurde früher etwas anders gefaßt als gegenwärtig. Man nannte fundierte Schulden insbesondere diejenigen, für deren Verzinsung und Rückzahlung bestimmte Einnahmen vorgesehen, haftbar gemacht oder verpfändet waren. Auf diese waren die Schulden „fundiert". Die übrigen noch der Regelung harrenden Schulden bezeichnete man als „schwebende" Schulden. Heute unterscheidet die herrschende Lehre diese beiden Gattungen nach dem Zwecke, nach der Zeitdauer und der verwaltungsrechtlichen Ordnung.

Schwebende Schulden sind demnach solche Schulden, die zur Einlösung fälliger Zahlungsverpflichtungen, für die augenblicklich andere Mittel nicht verfügbar sind, mit oder ohne Kündigung dienen und jederzeit oder in vorausbestimmtem kurzen Zeitraum zurückgezahlt werden. Sie können sowohl Finanz- als auch Verwaltungsschulden sein. Ob eine Schuld unter die schwebenden Schulden einzureihen ist oder nicht, hängt vom Rechtsverhältnis der einzelnen Obligation ab. Die kurzen Rückzahlungsfristen und die ausgedehnteren Kündigungsrechte der Gläubiger können für den Schuldner mancherlei Verlegenheiten mit sich bringen. Aus diesem Umstande gipfeln die Forderungen daher vor allem in der Notwendigkeit einer vorsichtigen Behandlung und maßvollen Beschränkung der schwebenden Schulden. Wenn daher diese durch verschiedene Umstände zu stark anschwellen, so ist es geraten, sie in fundierte umzuwandeln; denn im allgemeinen darf als Regel gelten, „daß eine große schwebende Schuld, die doch in der Hauptsache trotz des Wechsels der Obligationen eine stehende Schuld wird, ceteris paribus viel bedenklicher ist als eine selbst viel höhere fundierte Schuld, auch wenn die letztere dem Staate etwas mehr Zinsen kostet" (Wagner).

Fundierte Schulden nennen wir dagegen diejenigen S., die zur Deckung des außerordentlichen Finanzbedarfs, für spezielle, meist dauernde Ausgaben des Staates auf relativ lange Zeit oder überhaupt ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgenommen werden. Die fundierten Schulden sind meist definitiv geordnet, haben feste Zinstermine und werden systematisch nach einem im voraus angelegten Plane getilgt. Ihrem Wesen nach sind sie immer Finanzschulden. Sie sind es auch selbst dann, wenn schwebende Schulden in fundierte

Digitized by Google

verwandelt werden. (Ausführliches hierüber vgl. Abschnitt II des gegenwärtigen Art.)

6. Die Arten der schwebenden Schulden. Der Zweck der Aufnahme schwebender Schulden ist ein doppelter. In einem Hauptfall handelt es sich um zufällige Ausgaberückstände, die am Fälligkeitstermin oder nach Schluß des Finanzjahres noch nicht bezahlt sind, z. B. Zahlungen durch die S.verwaltung, unerhobene Zinsen und Kapitaltilgungen. Der zweite Hauptfall ergibt sich aus der Durchführung des Budgets, aus seiner finanziellen Gebarung nach dem Etat. Die Termine der Eingänge und die Termine der Ausgänge treffen selten zusammen. Um die Mittel, die zu den fälligen Zahlungen erforderlich sind, unbedingt zu sichern, wäre ein sehr großer „eiserner" Kassenbestand zu halten, wie dies wohl früher öfters geschehen ist. Diese Kapitalien bleiben aber je nach Umständen müßig liegen, kosten daher durch den Zinsverlust mehr als eine zeitweilig aufgenommene schwebende Schuld. Andererseits sind dabei besondere Kautelen und namentlich ist eine vorsichtige Behandlung notwendig. Die Anwerbung der schwebenden Schulden kann auf verschiedene Weise geschehen: die Ausstellung von Wechseln, welche die Finanzverwaltung in Zahlung gibt oder diskontieren läßt, offener oder Kontokorrentkredit bei Bankiers oder speziell bei großen Zettel- und Notenbanken. Diese diskontieren oder übernehmen die sog. Schatzscheine oder besondere zu diesem Behufe ausgestellte Anweisungen, auf welche sie Kredit oder Vorschüsse geben.

Schatzscheine. Die wichtigste Form zur Beurkundung der schwebenden Schuld sind die Schatzscheine (Schatzanweisungen, bons de trésor, Exchequer Bill, buoni di tessoro). Unter diesen versteht man ein Kreditpapier, das von der Finanzverwaltung ausgegeben wird, um Geldmittel flüssig zu machen. Sie sind somit Anweisungen der Finanzverwaltung an die Staatskasse, die auf Inhaber, seltener auf Order, gestellt sind und auf kurze Zeit (3—12 Monate, seltener länger als auf 1 Jahr) laufen. Sie tragen entweder einen festen Zins, der je nach Lage des Geldmarktes festgesetzt und bei Ablauf des Scheines, ev. halbjährig, bezahlt wird, oder sie sind sog. unverzinsliche Schatzscheine, die ähnlich wie Wechsel nach vorgängigem Abzug des Diskontos verkauft werden. Ihrem Zwecke entsprechend erfolgt ihre Ausgabe meist nur in großen Stücken (5000—10000 M. und höher). Auf dem Geldmarkte bilden sie ein marktgängiges Wertpapier, doch laufen sie weniger im privaten Verkehr um, als sie sich in festen Händen befinden. Die spezielle Ordnung hängt von der Finanzgesetzgebung ab und ist nach Staaten verschieden.

Ueber die Schatzscheine im Deutschen Reich vgl. Art. „Reichsfinanzen" sub II, 3b oben S. 706. In Preußen bestehen ähnliche Vorschriften. Durch Finanzgesetz wird die Ermächtigung erteilt, daß auf Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche Schatzanweisungen bis zur Höhe von z. B. 100 Mill. M., die $^1/_2$ Jahr nach Ablauf des Finanzjahres verfallen, doch wiederholt ausgegeben werden dürfen. Auch in Bayern wird der Finanzminister regelmäßig durch das Finanzgesetz ermächtigt, zur zeitweisen Verstärkung des Betriebsfonds der Zentralstaatskasse durch Ausgabe von Schatzanweisungen, auf längstens 6 Monate lautend, Anleihen aufzunehmen. — In Oesterreich heißen die Schatzscheine „Partial-Hypothekar-Anweisungen", auch „Salinenscheine" genannt, weil sie 1848 durch die Gmundener Salinen hypothekarisch sichergestellt wurden. Sie gehören zur gemeinsamen S. und schwanken zwischen 160 und 200 Mill. Kr. Mit den Staatsnoten zusammen sollten sie 824 Mill. Kr. nicht übersteigen. 1842 wurden auch verzinsliche Kassenanweisungen emittiert. Neuerdings werden neben den Salinenscheinen noch besondere Schatzscheine ausgegeben. — Frankreich, wo zeitweise die dette flottante eine bedenkliche Höhe erreicht hat, gibt bons du trésor für die wechselnden Bedürfnisse der Finanzverwaltung aus; sie sind verzinslich je nach der Lage des Geldmarktes und laufen zwischen 3 und 12 Monaten. Ihre Ausgabe wurde im Oktober 1892 eingestellt, aber am 17./I. 1893 wieder aufgenommen (Verfallzeit 4 Monate, Zins 2%). Betrag schwankend: 1863: 321 Mill. Frcs., 1906: 352,498 Mill. Frcs. — Eine größere Verschiedenheit der Schatzscheine besteht in England. Die Verschiedenheit ist aber wesentlich eine formelle, in der Beurkundung liegende und hat meist eine historische Wurzel. 1. Die Exchequer Bills werden für allgemeine Staatszwecke ausgegeben, sie laufen regelmäßig auf 12 Monate und nur ausnahmsweise länger. 2. Die Treasury Bills sind Schatzanweisungen zu speziellen Zwecken und werden ausgestellt in der Form von Wechseln vom Schatzamte auf die Staatskasse oder Bank. 3. Die Exchequer Bonds sind Obligationen mit mehrjähriger Heimzahlungsfrist. Diese drei Formen der Schatzscheine werden regelmäßig in Appoints nicht unter 100 £ ausgegeben. Uebrigens hat man bisweilen diese Spezialisierung noch weiter betrieben und für fast jeden Spezialzweck auch eine besondere Form der Schuldverschreibung gewählt: Ordonnance-, Navy-, Irish Treasure-Bills u. dgl. m. — In Rußland hat man als schwebende Schuld die Reichsschatzbillets, sog. „Serien" mit (1906) 250 Mill. Rubel, in Italien die Buoni di Tessoro, in Holland die Schatkistpromessen u. dgl. m.

Das im Schema unter III (oben S. 947) erwähnte Staatspapiergeld in seinen beiden Formen als einlösbares und uneinlösbares kann man in gewisser Hinsicht auch den schwebenden Schulden beizählen.

Vgl. Art. „Papiergeld" oben S. 599 fg.

Digitized by Google

II. Die fundierten Schulden oder Staatsanleihen.

1. Tilgungsschulden und Rentenschulden. Die fundierten Schulden oder Staatsanleihen bilden den Gegensatz zur schwebenden Schuld. Der Unterschied zwischen beiden ist bereits früher charakterisiert worden (oben sub I, 5). Die Eigenart der Anleihen beruht im wesentlichen darin, daß die Schuldaufnahme für einzelne spezielle Zwecke und außerordentliche Ausgaben und auf relativ lange Zeit erfolgt, sie ist im Finanzplan definitiv geordnet und gestattet dem Gläubiger kein Kündigungsrecht. Die Bezeichnung „fundierte" Schulden ist, wie oben bereits erwähnt, historisch zu erklären. Unter dem Ausdruck „fundiert" verstand man die Anweisung bestimmter Einnahmequellen zur Verzinsung und Tilgung der betreffenden Schulden. Heute, wo diese Art der Sicherstellung außer Uebung gekommen ist, hat man den Begriff fundierte Schulden erweitert und den Namen auf alle Schuldgattungen ausgedehnt, die nicht zu den schwebenden Schulden gehören.

Bei der fundierten Schuld kann sich der Staat verpflichten, sie innerhalb einer bestimmten Frist nach einem bestimmten Tilgungsplane oder unabhängig von einem solchen oder erst von einem gewissen Zeitpunkt ab zurückzuzahlen. Oder er übernimmt überhaupt keine Pflicht zur Tilgung, sondern behält sich unter verschiedenen Modalitäten lediglich das Recht zur Heimzahlung vor. Fundierte Schulden der ersteren Art, die also an bestimmte Rückzahlungstermine gebunden sind, nennt man zurückzuzahlende oder Tilgungsschulden. Fundierte Schulden der letzteren Gattung, ohne Tilgungspflicht, nur mit dem Rechte der Rückzahlung, heißen Rentenschulden.

1. Zurückzuzahlende oder Tilgungsschulden. Die Heimzahlung kann einmal geschehen nach einem gesetzlichen Tilgungsplan, der sich auf die ganze Schuld oder auf einzelne Hauptteile erstreckt. Sodann aber kann sie auf Grund einer vertragsmäßigen Abmachung erfolgen, die für jede einzelne Anleihe bei deren Begebung mit den Gläubigern vereinbart wird. In beiden Fällen hat man entweder das sog. „Tilgungssystem" (sinking fund, s. u. sub III, 2) angewendet oder jährlich eine feste Tilgungssumme oder eine bestimmte Quote der Anleihe als solche ausgesetzt. Die einzelnen Schuldverschreibungen (Stücke, Titres) sind teils börsenmäßig nach dem Kurse (Preise) der Wertpapiere einzulösen (anzukaufen), teils nur nach dem Nennwert mittelst Auslosung und öffentlichem Aufgebot zurückzuzahlen (Al pari-Einlösung). Neben diesen beiden Modalitäten kommt bei vertragsmäßiger Tilgung auch die Rückzahlung nach Lotterieplänen und Zeit- und Leibrenten zur Verwendung. Hiernach lassen sich drei Gruppen von Tilgungsschulden unterscheiden:

a) Die Tilgungsschulden mit regelmäßiger Zinszahlung und bestimmten Heimzahlungsterminen mit Minimal- und Maximalfristen, innerhalb welcher die Rückzahlung zu erfolgen hat.

b) Die Lotterie- oder Prämienanleihen. Bei diesen pflegt das Kapital an bestimmten Terminen zum Nennwert (al pari) heimgezahlt zu werden, während überhaupt keine Zinsen oder nur geringfügige, unter dem Durchschnitt stehende entrichtet werden. Der Betrag der landesüblichen Verzinsung wird zu ungleichen Anteilen unter die Inhaber dieser Schuldverschreibungen auf Grund eines Lotterieplanes verteilt. Um die Unterbringung solcher Anleihen zu erleichtern, werden einzelne hohe Gewinne oder Treffer als Anreiz in Aussicht gestellt. Die Verlosung geschieht zuerst in Serien oder Abteilungen und dann die Bezeichnung des Gewinners nach Nummern. Im Deutschen Reiche hat das RG. v. 8./VI. 1871 diese Anlehen auf das Reich und die Bundesstaaten beschränkt und den Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes gefordert. (Vgl. Art. „Lotterie und Lotteriebesteuerung" oben S. 435.)

c) Die Annuitäten oder Zeitrenten. Hier erwirbt der Gläubiger durch die Zahlung einer Geldsumme einen Anspruch auf eine jährliche Rente, die aber neben dem Zins noch eine Amortisationsquote des Schuldkapitals einschließt. Auf diese Weise wird innerhalb bestimmter Zeit das Schuldkapital getilgt. Die Annuitäten werden entweder auf eine bestimmte Reihe von Jahren (30, 50 und 90 Jahre) ausgegeben, und die Ansprüche vererben sich innerhalb dieser Frist auf den Rechtsnachfolger des Darleihers. Oder sie sind auf Lebenszeit gestellt, sog. Leibrenten, bei denen mit dem Tode des Darleihers die Schuldverbindlichkeit gelöst wird. Der Staat hat hier die Chance, die sich aus der kürzeren Lebensdauer, als die Lebenswahrscheinlichkeit darstellt, erfahrungsgemäß ergeben kann.

Zeit- und Leibrenten bestanden früher als Form der S. auch in Deutschland, sind aber jetzt verschwunden. Dagegen bestehen sie heute noch in England auf bestimmte Zeit (49 oder 99 Jahre) oder als immerwährende Renten, wobei der Staat sich das Recht vorbehält, das Kapital heimzuzahlen (Betrag 1906: 43,459 Mill. Pfd. St.). Ebenso in Frankreich (1906: 0,493 Mill. Frcs.). Neben diesem Betrage der Leibrenten aus Leihkapitalien hat Frankreich

Digitized by Google

noch eine Leibrentenschuld (1906) von 280,657 Mill. Frcs., nämlich die Ausgaben des Pensionsetats u. a. m., die hier zu den Ausgaben für die öffentliche Schuld gerechnet werden.

2. Die Rentenschulden. Bei ihnen beschränkt sich die Verpflichtung des Staates auf die regelmäßige Verzinsung. Eine Pflicht zur Rückzahlung besteht für den Staat nicht, doch behält er sich meist dieses Recht vor. Die Rentenschuld ist teils eine unkündbare, sog. „ewige Rente". Hier kann der Staat seine Schuldenlast nur im Wege des Rückkaufs an der Börse (börsenmäßiger Ankauf) zum gegenwärtigen Kurse, also nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Verkehrs, vermindern. Teils ist sie eine kündbare, indem der Staat bei Begebung der Anleihe sich das Recht reserviert, die Schuld aufzukündigen und al pari heimzuzahlen.

Die Rentenschulden werden entweder durch Ausgabe von Schuldurkunden, Briefschulden, oder durch die Eintragung der Forderung in das Staatsschuldbuch, Buchschulden, begründet. Beide Formalien lauten meist auf die Höhe der dargeliehenen Kapitalbeträge. In diesen beiden Fällen besteht ein Anspruch des Gläubigers auf Kapital und Zins. Eine Rentenschuld kann aber auch auf eine Rente lauten ohne Obligation auf das Kapital, lediglich eine Bescheinigung über ein Rentenbezugsrecht darstellen (Frankreich). Dann haben wir die höchste Form der Rentenschuld erreicht. Die Uebersicht über das Schuldkapital ist dann wesentlich erschwert.

Die Rentenschulden entsprechen mehr als die Tilgungsschulden den Anforderungen des modernen Kreditverkehrs und den bank- und börsenmäßigen Gepflogenheiten. Sie erfreuen sich daher auch einer größeren Beliebtheit in kapitalistischen Kreisen. Im Laufe der Zeit haben sie daher die zurückzuzahlenden Schulden in der Hauptsache, wenigstens als S., verdrängt. Im Gebiet der Gemeindeschulden sind sie aber auch heute noch die Regel. Dem Staat insonderheit bieten sie freie Hand, haben aber zugleich die Gefahr mit sich gebracht, daß sie leichter aufgenommen werden, da man nicht zugleich an die Tilgungsfrage zu denken genötigt ist. Sie können daher zu leichtsinniger Ueberschuldung führen.

2. Grundlagen der Aufnahme von Staatsanleihen. 1. Freiwillige und Zwangsanleihen. Unter Zwangsanleihen verstehen wir diejenigen Anleihen, bei denen der Staat zwangsweise von allen Klassen der Bevölkerung oder nur von einzelnen unter ihnen unentgeltlichen oder entgeltlichen Kredit aufnimmt. In ihrer Beitreibungsform haben die Zwangsanleihen große Aehnlichkeit mit den Vermögenssteuern, sie erheischen eine genaue Katastrierung und Schätzung der Vermögensbestände. Man hat daher diese Anlehen auch „Steueranlehen" genannt. Der Charakter der Zwangsanleihen als Formen des öffentlichen Kredits ist mehr als fraglich. Sie können viel eher als außerordentliche Vermögenssteuern bezeichnet werden. Als regelmäßige Mittel des Staatskredits sind sie entschieden zu verwerfen, da sie naturgemäß sehr ungleichmäßig wirken, die Kapitalien, die bereits produktiv angelegt waren, ihrer Verwendung entziehen und den Darleihern hierdurch ungleich große Opfer auferlegen. Doch läßt sich keineswegs in Abrede stellen, daß sie in Zeiten der Not mitunter unvermeidlich sein können. Freiwillige Anleihen dagegen nennen wir solche, bei denen der Staat zur Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse freiwillige Beziehungen zu den Kapitalisten anknüpft, sich an den freien Verkehr des Geldmarktes wendet, diesem seine Anerbietungen macht nach den Grundsätzen der freien Konkurrenz und daher im allgemeinen nach denjenigen Normen handelt, die für das Verhalten auch des kreditsuchenden Privatpublikums (physische und nichtphysische Personen) maßgebend sind. In ruhigen Zeitläuften, in finanziell geordneten Staaten ohne erschütterten Staatskredit sind die freiwilligen Anleihen die einzigen Mittel zur Anwerbung von öffentlichen Schulden.

2. Verzinsliche und unverzinsliche Anleihen. Die Unterscheidung beruht auf der Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit der S. Die ersteren bilden heute die Regel. Dagegen waren in älterer Zeit unverzinsliche Anleihen nicht selten. Solche Darlehen an den Landesherrn u. dgl. m. stellten häufig den Preis dar für Erteilung von Privilegien, Konzessionen, Vorrechten, Ehren und Titeln, für die Bestätigung solcher Rechtsvorzüge usw. Auch heute kommen solche Anleihen mit großen Banken (Notenbanken) in einzelnen Ländern vor.

3. Versicherte und unversicherte Anleihen. Jene beruhen auf dem Realkredit und werden gegen bestimmte Pfänder, diese dagegen durch Personalkredit ohne solche aufgenommen. Die älteren S. waren meist versichert, indem man für die eingegangenen Verpflichtungen entweder Pfandschaften oder Faustpfänder bestellte oder sie auf bestimmte Einnahmequellen anwies, sie auf solche „fundierte". In modernen Staaten dagegen fehlen meistens solche Realsicherheiten.

In Preußen haften generell die Domänen für die S.; — tatsächlich nur eine formelle Maßregel. Die Domänenpfandbriefe Oesterreichs und Ungarns sind noch neuerdings mit Spezialverpfändungen ausgerüstet worden. (Ueber die älteren Verhältnisse s. u. sub IV, 1.)

Digitized by Google

Sicherstellungen sind neuerdings für die S. weniger zahlungsfähiger Staaten gefordert worden: von der Türkei 1881, 1885, 1888, von Griechenland 1887 u. 1898, von Serbien 1884, 1885, von Aegypten 1876, 1877, 1878, 1885, von Mexiko 1890 usw. Die ägyptische Anleihe von 1876 wurde durch den Ertrag des Tabakzolles und anderer Einkünfte, diejenige von 1877 (dette privilégiée) durch eine Spezialhypothek auf den Einnahmen aus der Eisenbahn- und Hafenverwaltung von Alexandria versichert. Die Anleihe von 1885 wurde durch den internationalen Vertrag zwischen England, Frankreich, Oesterreich, Rußland, Italien und der Türkei garantiert. 1881 hat auch die Türkei die Erträgnisse des Tabakmonopols und der Spiritussteuern als Sicherheit für eine Anleihe bestellt.

3. Innere und äussere Anleihen. Wir unterscheiden innere und äußere Anleihen, je nachdem, diese aus den Kapitalien des Inlandes oder des Auslandes aufgenommen werden je nachdem also der Kapitalreichtum der heimischen Volkswirtschaft groß genug ist, um dem Staatskredit zu Hilfe zu kommen, oder ob man genötigt ist, zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses sich an die Kapitalisten fremder Volkswirtschaften zu wenden. Der Grund äußerer Staatsanleihen kann aber auch in dem niedrigeren Zinsfuße des Auslandes liegen, wodurch dann die dauernden Lasten der Schuldenaufnahme ermäßigt werden können.

Die inneren Anleihen sind entweder Anleihen aus tatsächlich verfügbaren Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft, die brach liegen und nutzbringende Unterbringung suchen, oder Anleihen aus Kapitalien, die bereits produktiv angelegt sind und diesen Verwendungen entzogen werden. Insoweit wir es mit der ersteren Art zu tun haben, wird der Erwerbsbeschäftigung kein Kapital entzogen, ist die Einschränkung der Produktion nicht notwendig. Allerdings sind solche müßige Kapitalien nicht stets vorhanden oder nur vorübergehend vorhanden. Anders ist natürlich die Entziehung der Kapitalien aus produktiven Anlagen zu beurteilen. Sie können nach Umständen wie eine reelle Kapitalbesteuerung wirken. Dadurch wird die Erwerbsbeschäftigung gestört, die Produktion beschränkt. Für die Volkswirtschaft als Ganzes kann eine Ausgleichung nur dadurch herbeigeführt werden, daß die spezielle Eigenart der Anlage wenigstens mittelbar neue Produktivität erzeugt. (Vgl. oben sub I, 2.) In der Hauptsache ist daher die ablehnende Stellung der älteren und jüngeren Theorie gegenüber diesen Anleihen wird begründet.

Die äußeren Anleihen, aus fremden Kapitalien geschöpft, können im ganzen günstig beurteilt werden, vorausgesetzt, daß die Verwendung der Anleihesumme an sich zu rechtfertigen ist (s. o.). Denn das verfügbare Kapital im Inlande wird dadurch vermehrt, die Produktion wird nicht gestört, die Erwerbseinrichtungen werden nicht geschädigt. Dem Grade nach kann aber allerdings eine große, stets wachsende äußere Schuld von erheblichen Nachteilen begleitet sein, wenn die „Verschuldung ans Ausland" tatsächlich eine dauernde Zinsknechtschaft bedeutet. Besonders verderblich wird sie, wenn ein wirtschaftlich schwacher Schuldner einem kräftigen Gläubiger gegenübersteht, der in der Lage ist, seinen Einfluß auch in politischen Dingen geltend zu machen.

Die äußeren Anleihen kann man noch in formell und in reell auswärtige trennen. Erstere Gestaltung liegt vor, wenn eine auswärtige Anleihe im Ausland selbst aufgenommen wird und an ausländischen Börsenplätzen Einzahlungs-, Zinszahlungs- und Rückzahlungsstellen hat. Letztere Form aber dann, wenn die Obligationen einer formell auswärtigen Anleihe wirklich im Besitz des Auslandes sind. Auch inländische Anleihen können zu reell auswärtigen werden, wenn sie durch Erwerb der Obligationen ausländischen Besitzern zufallen. Auch formell äußere Anleihen gelangen bisweilen in den Besitz von Inländern; diese kann man dann als reell innere Anleihen bezeichnen.

4. Die Aufnahme der Anleihen. Die Staatsanleihen werden teils in der inländischen, teils in einer ausländischen Währung aufgenommen. Die inneren Anleihen werden regelmäßig in der Landeswährung ausgeschrieben. In Ländern mit Papierwährung wird bisweilen eine Anleihe in einer Metallwährung (der früheren einheimischen oder einer fremden) aufgenommen oder die Verzinsung in Edelmetallen (Gold, Silber) zugesagt. Hierdurch will man das inländische Kapital gegen Valutaschwankungen sichern oder die Obligationen im Ausland marktgängiger machen. Die Verzinsung in Gold oder Silber haben weniger zahlungsfähige Staaten manchmal auf die Auslandsgläubiger beschränkt, so z. B. Italien und Spanien durch das „Affidavit".

Bei äußeren Anleihen werden neben der Landeswährung häufig fremde Währungen und Münzfüße als Valuta bestimmt. Diese sind dann maßgebend für Einzahlung, Verzinsung und Tilgung. Man wählt sie im Interesse der auswärtigen Gläubiger, deren Kredit man benutzen will. In solchen Fällen ist dann die Herstellung einer gewissen Parität zwischen der Landes- und der fremden Währung erforderlich. Besonders wichtig und schwierig gestaltet sich die Angelegenheit, wenn Papierwährungsländer eine Metallvaluta oder Metallverzinsung dem Anlehen zugrunde legen. (Oesterreichische Couponprozesse.)

Digitized by Google

Bei der Aufnahme von Anleihen wird auch für sie ein Domizil festgesetzt, d. h. der Ort bezeichnet, wo die Bedingungen der Anleihen zu erfüllen sind. Innere Anleihen sind regelmäßig in der Landeshauptstadt domiziliert, woneben in den Provinzen passende Zahlungsstellen eingerichtet sind. Bei äußeren Anleihen bedarf es außerdem noch eines Domizils an fremden Börsenplätzen. Wenn auch dem Fiskus hierdurch Spesen erwachsen, so zieht er doch durch den Börsenkurs Nutzen daraus.

Die Gesamtheit der Verwaltungsmaßregeln, nach denen Staatsanleihen in Verkehr gesetzt werden, nennt man Begebung oder Emission. Sie ist eine besonders wichtige Aufgabe. Man unterscheidet hierbei vier Systeme:

1. Verkauf der Schuldverschreibungen an der Börse. Er geschieht auf eigene Rechnung des Staates durch Makler, Agenten, Vermittelung von Banken zum Tageskurse. Diese Form ist für kleinere Beträge anwendbar, doch ist sie bei größeren mit Gefahren verbunden, da der Absatz nur langsam vor sich geht und der Kurs der Staatspapiere leicht gedrückt wird.

2. Verkauf der Schuldverschreibungen durch Finanzbeamte (französisches System). Die betreffenden Beamten vermitteln fortwährend den Verkauf von Staatspapieren. Bei Buchschulden wird dies Verfahren noch durch die Bestimmung erleichtert, daß der zuständige Steuerbeamte befugt ist, Eintragungen („Inskriptionen") in das Staatsschuldbuch vorzunehmen und darüber Schuldtitel auszufertigen. Diese Form der Begebung der S. hat vornehmlich in Frankreich Eingang gefunden. Durch den Hauptsteuereinnehmer (receveur général) findet ein beständiger Rentenverkauf statt, wodurch die Rente in alle Volksschichten ohne weitere Spesen hineingetragen, „demokratisiert" wird. Viele, insbesondere kleine, Kapitalien werden damit der Spekulation entzogen, und ebenso werden die Zwischengewinne erspart, die durch Banken, Emissionshäuser auf Kosten des Staates und der Gläubiger gemacht werden. Und tatsächlich hat sich auch der französische Rentenmarkt als außerordentlich leistungsfähig gezeigt und die französische S. ist zu einer wahren Nationalschuld geworden. So sehr dies wirtschaftlich heilsam sein mag, so ist es doch politisch nicht ohne Bedenken.

3. Allgemeine öffentliche Subskription. Sie würde allen anderen Begebungsformen vorzuziehen sein, wenn sie allgemein anwendbar wäre. In kapitalarmen Ländern, bei rascher Einzahlung und in kritischen Zeiten kann sie leicht versagen.

4. Begebung durch Vermittelung von Emissionshäusern. Diese übernehmen die Unterbringung einer Anleihe, wogegen ihnen eine Provision und ein Gewinn am Uebernahmekurse eingeräumt wird. Beides auf Kosten des Staates und der Gläubiger. Schon bei inneren Anleihen ist dieser Weg häufig nicht zu umgehen, bei auswärtigen ist er überhaupt nicht zu vermeiden. Hier versucht der Staat die Konkurrenz der Emissionshäuser möglichst in seinem Interesse zu benutzen, doch hindern meist ihre engen Beziehungen zueinander, ihre Machtstellung am Kapitalmarkte und endlich ihr gemeinschaftliches Interesse dem Staate gegenüber diese Absicht mehr oder weniger.

Eine Abart ist das System der Submissionen. Bei diesem werden Angebote (Offerten) von den Emissionshäusern mit Angabe des Uebernahmskurses der Finanzverwaltung eingereicht, die alsdann den günstigsten Offerten den Zuschlag erteilt (England, Amerika, Oesterreich).

5. Zinsfuss und Kurs der S. Der Zinsfuß, den der Staat seinen Gläubigern bewilligen muß, wird von all denjenigen Umständen bedingt, die für den Kapitalgewinn maßgebend sind, wie Sicherheit der Anlange, Vertrauenswürdigkeit des Schuldners, Lage des Geldmarktes u. dgl. m. In der Regel wird auch der Staat, von dem durchschnittlichen, landesüblichen (oder auch reellen) Zinsfuß als dem Nominalzinsfuß ausgehen. Unter diesem letzteren versteht man die formale Bestimmung der Nutzung. Der Realzinsfuß dagegen ist der Ertrag, den das eingezahlte Kapital tatsächlich liefert. Wenn ein Anlehen zu 3 % verzinslich zu einem Kurse von 80 begeben wird, so ist der Nominalzinsfuß 3 %, der Realzinsfuß dagegen $3\frac{3}{4}$ %.

Bei der Wahl des Nominalzinsfußes unterscheidet man:

1. Emissionen zu einem Nominalzinsfuß, der dem durchschnittlichen gleichkommt: Al-Pari-Emission. Kleine Schwankungen nach oben und unten mögen auch hier vorkommen. Der eingezahlte Kapitalbetrag und das im Schuldtitel verbriefte Nominalkapital werden sich im allgemeinen decken.

Beispiel: Landesüblicher Zinsfuß $3\frac{1}{2}$ %, Nominalzinsfuß $3\frac{1}{2}$ %, Emissionskurs 99,80.

2. Emissionen zu einem Nominalzinsfuß ohne Rücksicht auf den durchschnittlichen: Unter-Pari- und Ueber-Pari-Emission. Erstere ist dann vorhanden, wenn der Nominalzinsfuß niedriger ist als der durchschnittliche, letztere bei einem den durchschnittlichen übersteigenden Nominalzinsfuß.

Beispiel: Landesüblicher Zinsfuß $3\frac{1}{2}$ %, Nominalzinsfuß: a) 3 %, Emissionskurs 87 (Unter-Pari-Emission). Nominalzinsfuß: b) 4 %, Emissionskurs 114,30 (Ueber-Pari-Emission).

Hochverzinsliche Anleihen nennt man die Al-Pari-Emissionen, niedrigverzinsliche diejenigen, die unter pari begeben werden.

Digitized by Google

Beides vom Standpunkte des Nominalzinsfußes aus.

Die Praxis hat häufig das System der niedrigverzinslichen Anleihen vorgezogen. Neben verschiedenen, kaum stichhaltigen Gründen hat man vor allem den geltend gemacht, daß die niedrigverzinslichen Anleihen dem Staate billiger zu stehen kommen als die hochverzinslichen. Sie seien zu einem relativ besseren Kurse zu begeben, kosteten also reell weniger Zinsen. Bei Tilgungsschulden wirkt auf die Kursgestaltung noch der Umstand günstig ein, daß der Gläubiger nach dem festen Plane einer Parirückzahlung nach Ablauf einer bestimmten Frist die Aussicht hat, mehr Kapital zurückzuerhalten, als er hingegeben hat. Dies führt zu Kurssteigerungen. Auch ist die Gefahr der Zinsreduktion ausgeschlossen.

Der Vorteil der niedrigverzinslichen Anleihen zeigt sich vor allem in Zeiten des steigenden Zinsfußes und in normalen Lagen des Geld- und Kapitalmarktes. Beim Eintritt der Baisse, in Krisen, bei sinkender Tendenz des Zinsfußes und in Ländern mit erschüttertem Kredit, wo weder Kündigungen noch Zinsreduktionen in Aussicht stehen, verschwindet er mehr und mehr. Die Kurse verschieden verzinslicher Papiere nähern sich ziemlich, so in Oesterreich 1848—68. Dagegen kann bei den niedrigverzinslichen Anleihen eine Gefahr durch eine starke Unter-Pari-Begebung entstehen und eine große Einbuße am Nominalkapital stattfinden. Vollends aber, wenn das System der Tilgungsschulden durch die Rentenschulden verdrängt ist, der Staat keine Pflicht zur Rückzahlung übernimmt, wird dieser Vorzug in Wegfall kommen. Finanzpolitisch würde der Staat dadurch geschädigt, daß er eine wohlfeiler begebene Anleihe im Falle der (freiwilligen) Tilgung zu einem höheren Preise zurückkaufen müßte. Die Fälle, wo niedrigverzinsliche Anleihen Kurssteigerungen erfahren, sind keineswegs selten, ja vielleicht die Regel. Das Interesse des Staates erheischt es daher unter den heutigen Verhältnissen, bei fallender Tendenz des Zinsfußes und im System der Rentenschulden die vorteilhafteste Lage des Kapitalmarktes zu nutzen und den Zinsfuß der Anleihen den gegebenen Umständen anzupassen. Wenn nun der Staat außerdem seinen Rückgang durch Konversionen auswerten kann, so wird sich die Finanzverwaltung dabei besser stellen als bei dem mehr imaginären Vorteil der niedrigverzinslichen Anleihen. Es wird sich daher gleichwohl empfehlen, den Nominalzinsfuß der Anleihen unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst dem durchschnittlichen Zinsfuß anzupassen. Die hochverzinslichen Anleihen mit Pariemission dürften daher im ganzen den Vorzug verdienen.

6. Konversion, Konsolidation, Soulte. Arrosierung. Unter Konversion (Konvertierung) verstehen wir alle Schuldumwandlungen, durch die der Nominalzinsfuß, die Währung, Tilgung oder sonstige Bedingungen einer Anleihe geändert werden. Hauptsächlich pflegen die Konversionen mit Zinsherabsetzungen (Reduktionen) verbunden zu werden. Dabei müssen die Rechte der Gläubiger geachtet, muß der Zwang ausgeschlossen werden. Eine zwangsweise Konversion kommt regelmäßig einem teilweisen Staatsbankerott gleich. Der Staat kündigt das Schuldkapital dem Gläubiger und stellt ihn vor die Wahl, entweder das Kapital heimgezahlt zu erhalten oder sich den in der Schuldumwandlung vorgesehenen neuen Bedingungen der Anleihe zu fügen. In diesem Falle handelt der Staat, wie jeder Schuldner, indem er eine für ihn günstige Lage des Geldmarktes im Interesse der Steuerzahler benutzt. Die Rückzahlung der gekündigten Kapitalien erfolgt regelmäßig zum Nennwert (al pari). Die Voraussetzung zur Konversion ist eine sinkende Tendenz des landesüblichen Zinsfußes, zu dem Kapital erlangt werden kann. Die Staatsgläubiger werden aus diesem Grunde die Schuldumwandlung annehmen. Doch müssen hinreichende Mittel bereitgestellt sein, wenn eine größere Zahl von Gläubigern die Zinsreduktion ablehnt. Mitunter wird der Gläubiger, falls verschieden verzinsliche Anleihen, was die Regel ist, bereits im Umlauf sind, dazu veranlaßt, daß der Staat einfach den Umtausch in den niedrigeren Typus anbietet. Da nun die Konversionen meist an die Voraussetzung geknüpft sind, daß bereits solche niedriger verzinslichen Titres begeben sind, sie vielleicht den Parikurs schon überschritten haben oder doch nächstdem zu überschreiten versprechen, so wird der Gläubiger den Modus der Umwandlung vorziehen. Er läuft dann nicht Gefahr, wie bei der einfachen Rückzahlung, das Agio des höher verzinslichen Papiers ganz zu verlieren.

Wenn der Zinsfuß dauernd sinkt, so ist es finanzpolitische Pflicht, diesen Umstand zu benutzen. Meistens handelt es sich dabei um Schulden, die unter ungünstigen Verhältnissen, also teuer, aufgenommen wurden, wo der Gläubiger seinerseits die Notlage des Staates als Schuldners ausgebeutet hatte. Die rechtliche Zulässigkeit der Konversionen ist früher häufig bestritten und als Rechtsbruch bezeichnet worden. Die zum Beweise vorgebrachten Argumente sind Scheingründe. Unstatthaft ist die Konversion nur bei Anleihen, bei denen der Staat überhaupt oder auf bemessene Fristen

Digitized by Google

auf sein Kündigungsrecht ausdrücklich verzichtet hat. Im übrigen ist das Recht zur Konvertierung unbestreitbar, da die Gesamtinteressen den Einzelinteressen nicht untergeordnet werden dürfen. Dabei sollte aber der erzielte Gewinn, wenigstens zum Teil, zur Schuldentilgung verwendet werden.

Allerdings haften namentlich allgemeinen, starken, öfters wiederholten und raschen Konversionen wesentliche Bedenken an. Sie können volkswirtschaftliche, sozialpolitische wie finanzielle Gefahren bringen. Wenn die Staatspapiere in großen Mengen sich im Besitze der Mittel- und unteren Klassen befinden, so wird nicht nur deren Einkommen unter Umständen geschmälert, sondern auch der Reiz zu spekulativen Anlagen oder die Neigung für unsichere, ausländische Werte begünstigt und leicht ein Verlust am Nationalkapital herbeigeführt. Ebenso kann die Rücksicht auf Stiftungen, deren Vermögen hauptsächlich oder ausschließlich in Staatspapieren angelegt werden müssen, die Unterlassung von Zinsreduktionen nahelegen. Denn falls der durch die Konversion geminderte Betrag der Einkünfte zur Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr hinreicht, so muß dafür doch in letzter Linie der Staat eintreten. Der finanzielle Vorteil einer Konversion kann dadurch leicht absorbiert werden. Endlich kann auch der Staatskredit selbst infolge von Konversionen in Mitleidenschaft gezogen, je nach Umständen erschüttert werden, indem die Unterbringung neuer Anlehen in Zukunft durch das Mißtrauen des Kapitalistenpublikums erschwert und verteuert wird. Alle diese Schäden und Gefahren steigen in dem Maße, als die S. tatsächlich eine nationale geworden ist, sich fast ausschließlich in den Händen von Inländern befindet (Frankreich). Hier wird die Demokratisierung der Rente zu einer Schwäche des finanzpolitischen Systems.

Konsolidation ist die Zusammenziehung mehrerer Schuldkategorieen oder Anleihen, die den gleichen oder verschiedenen Nominalzinsfuß haben, in eine einzige und gleichartige Schuldform mit gleichen Bedingungen und gleichem Zinsfuß. Die Konsolidation wird häufig mit Konversionen verbunden. Sie ist nützlich, für den Staatskredit förderlich, weil die Schulden eine einheitlichere Gestalt erhalten, und berechtigt, wenn sich der Staat nicht ausdrücklich seines Kündigungsrechtes begeben hat. Die neuen Schuldtitel heißen dann „Konsols", consolidated stock u. dgl. m. Dabei kann es entweder auf eine Minderung der Zinsenlast bei gleichbleibendem Kapitale oder auf eine Erhöhung des Schuldkapitals mit Herabsetzung der Zinsenlast oder endlich bei gleichbleibender Zinsenlast auf eine Minderung des Nominalkapitals abgesehen sein.

Mit einer Konversion, die auf eine Zinsreduktion gerichtet ist, kann einmal eine Vermehrung des Schuldkapitals verbunden werden. Nachdem durch die Reduktion eine Ersparnis an Schuldzinzen eingetreten ist, wird dieser Spielraum zur Aufnahme neuer Schulden verwendet, ohne daß der Staat dadurch eine neue Zinsenlast für das ihm zugeführte neue Kapital zu übernehmen braucht. Diesen „Saldo-Uebertrag" nennt man Soulte (convension avec soulte; soulte, Saldo). Hat beispielsweise der Staat jährlich für die Verzinsung seiner Schulden 300 Mill. M. zu verwenden und gewinnt er an diesem Betrage durch eine Konversion von 4 auf 3 % jährlich 30 Mill. M., so kann er diese freigewordene Summe dazu benutzen, um für 100 Mill. M. neue 3 % ige Schulden zu kreieren. Dadurch steigt zwar das Schuldkapital, die Zinsenlast aber bleibt die gleiche. Mitunter hat man das nämliche Ziel auch dadurch erreicht, daß der Gläubiger ohne Aenderung des Schuldkapitals die seitherige Verzinsung weiter empfängt, wogegen der Staat als Schuldner unter der Voraussetzung einer Zuzahlung sich verpflichtet, binnen bestimmter Frist keine Rückzahlung vorzunehmen.

Ein anderer Weg, neues Kapital zu schaffen, ohne neue Anlehen zu begeben, ist die Arrosierung (Befeuchtung, Anfrischung). Im allgemeinen versteht man darunter jede nachträgliche Zahlung, wodurch bestehende Rechte aus früheren Zahlungen gesichert werden. Hierdurch wird die Zinsenlast erhöht, ebenso der Zinsfuß (unter Umständen nur nominell), und die Schuldsumme bleibt gleich. Der Zweck solcher Manipulationen ist vor allem, dem Staate neues Kapital zuzuführen. Andererseits werden solche Maßregeln ergriffen, wenn der Zinsfuß stark gestiegen ist und daher die älteren Schuldgattungen mit ihren niedrigeren Zinsfüßen stark im Kurse gesunken sind. Bei Tilgungsschulden, die in bestimmten Fristen al pari einzulösen sind, würde die Rückzahlung dem Staate erhebliche Opfer kosten. Nun steht aber der Kurs höher verzinslicher Papiere höher, und so wird die Rückzahlung und Konversion durch Arrosierung erleichert. Sie besteht darin, daß gegen einen Nachschuß an Kapital das niedriger verzinsliche Staatspapier in ein höher verzinsliches verwandelt wird.

Beide Maßregeln, Soulte und Arrosierung, haben im S.wesen unserer Kulturstaaten seit dem letzten Menschenalter keine Rolle mehr gespielt. Denn wir befanden uns einerseits in einer Epoche sinkenden Zinsfußes, und andererseits haben die Rentenschulden die Tilgungsschulden verdrängt.

Digitized by Google

7. Briefschulden und Buchschulden. Briefschulden heißen diejenigen S., die durch S.verschreibungen, S.scheine, Staatstitres usw. beurkundet werden. Sie sind entweder Inhaberpapiere und lauten dann au porteur, auf den Träger, Besitzer oder Inhaber, oder sie sind Namenpapiere, wo der berechtigte Gläubiger namentlich genannt ist. Bei jenen ist der Staat als Schuldner gegen jeden Inhaber verpflichtet und besteht die Präsumtion bis zur Erbringung des Gegenbeweises, daß der Inhaber auch der rechtmäßige Eigentümer ist. Bei diesen dagegen ist der Gläubiger speziell benannt und die Uebertragung an dritte an größere Förmlichkeiten geknüpft. Erstere sind bequemer, marktgängiger und daher in der Kapitalistenwelt beliebter, letztere schwerfälliger. Die Inhaberpapiere führen aber im Falle des Verlustes zu kostspieligen und langwierigen Weiterungen (Amortisationsverfahren). Sie können aber durch Vinkulierung d. h. durch amtliche Eintragung des Namens des Eigentümers auf den Schuldbrief oder ein besonderes Buch in Namenpapiere verwandelt werden. Dadurch werden sie außer Kurs gesetzt und sicher gemacht. Auf Antrag des Besitzers kann dann durch amtliche Devinkulierung jenes Rechtsverhältnis wieder beseitigt werden.

Buchschulden sind diejenigen S. die zu ihrer Beurkundung in ein amtlich geführtes Buch, das S.buch, Grand Livre, eingetragen werden. Hier ist nur derjenige bezugsberechtigt, dessen Name im S.buch verzeichnet ist. Die Buchschulden haben den Vorzug der vollständigen Sicherheit und sie nehmen dem Gläubiger alle Mühen, Sorgen und Kosten der Aufbewahrung der Schulddokumente ab. Dagegen wird allerdings die Verfügung über das Kapital zum Behufe von Kreditgeschäften für den Gläubiger erschwert. Es muß bei diesem System der Mindestbetrag festgesetzt werden, der noch eintragungsfähig ist. Je mehr eine S. Nationalschuld sein soll, desto kleiner muß dieses Minimum sein. Nur so ist die „Demokratisierung" der Staatsrenten erreichbar.

In modernen Staaten sind die Briefschulden regelmäßig Inhaberpapiere, entsprechend den Verhältnissen und Bedürfnissen des Kapitalmarktes. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika geben außer Inhaberpapieren (coupon bonds) auch Namenpapiere (registered bonds) aus. Auch in Oesterreich werden auf Verlangen die Inhaberpapiere in Namenpapiere umgetauscht. In Deutschland gibt es zumeist nur Inhaberpapiere. — S.bücher bestehen nach den GG. v. 20./VII. 1883, 12./IV. 1886, 8./VI. 1891 u. 24./VII. 1904 in Preußen und nach den GG. v. 31./V. 1891 u. v. 28./VI. 1904 auch im Deutschen Reich. Die Schuldverschreibungen können auf Antrag des Inhabers in Buchschulden verwandelt werden und lauten dann auf den Namen der im Antrag als Gläubiger bezeichneten Person. Im Schuldbuche sind alle im Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen, Pfändungen, Löschungen einzutragen. Mit der Eintragung werden alle Rechte des Inhabers an der eingelieferten Schuldverschreibung konsumiert. Die Zinszahlungen werden durch die Reichs-Landeskasse, durch die Reichsbank oder durch die Post an den legitimierten Eigentümer geleistet. Auch in Sachsen besteht eine Buchschuld. Frankreich hat gleichfalls seit 1793 die Einrichtung des S.buches (Grand Livre de France), neben dem die Generaleinnehmer noch Nebenbücher führen. Hierüber wird dem Gläubiger eine Bescheinigung (extrait d'inscription oder titre) ausgefertigt, die bei jeder Ausübung seiner Gläubigerrechte vorzuzeigen ist. Das Hauptbuch enthält seit 1878 zwei Abteilungen, von denen die eine die sog. Rentenschulden (rentes perpétuelles remboursables), die andere die „neuen Schulden" (rentes amortissables) enthält. Erstere enthalten nur ein Rentenversprechen, sie unterliegen weder einer Auslosung noch obligatorischen Rückzahlung, doch kann sie der Staat kündigen oder an der Börse zurückkaufen. Die letzteren umfassen die neuen, für Eisenbahnzwecke kontrahierten Schulden, die im Wege der Verlosung getilgt werden und demgemäß eine Summenschuld mit Zinsverpflichtung darstellen. Die eintragungsfähigen Rentenminima gehen bis auf 2 Frcs. herunter. Auch Italien und Rußland haben S.bücher. In England ist die Verwaltung der S. der Bank von England überhaupt anvertraut. Der Nominalbetrag der Schuld auf Namen wird in das von der Bank geführte große Buch (Great Ledger) eingetragen, wofür der Gläubiger nach Zahlung einen Interimsschein (Scrip) erhält. Auf Grund dieses erfolgt die Eintragung, und damit wird der Gläubiger Inhaber eines Stock, d. h. eines übertragbaren Anteils an der Rentenschuld des Staates.

8. Der Staatsbankerott. Wir verstehen darunter jenen Zustand, in dem der Staat unter Verletzung der Rechte seiner Gläubiger mit oder ohne ausdrückliche Erklärung, offen oder verschleiert seinen Schuldverbindlichkeiten gar nicht oder nur unvollständig nachkommt. Es ist dies der „Konkurs der Staatsfinanzen", der jedoch nicht die Rechtsfolgen hat wie derjenige eines Privaten. Hier fehlt die zwingende Gewalt, die beim Privaten durch die Gerichte ausgeübt wird. Auch kann er lediglich in einem Nichtzahlenwollen bestehen, ohne daß dadurch seine Zahlungsunfähigkeit der Grund zu sein braucht. Einen Druck können nur fremde Mächte mit diplomatischen oder materiellen Machtmitteln ausüben.

Häufig wird der Staatsbankerott verschleiert durch einseitige Couponsteuern, durch Verzinsung der in Metallwährung aufgenommenen S. in entwertetem Staatspapiergelde, durch Arrosierungen oder einseitige Zinsreduktionen ohne Angebot der Rückzahlung des Kapitals u. dgl. m. Formell liegt er aber vor im Falle der sog. Repudiation, wo der Staat ausdrücklich erklärt, seine Schulden überhaupt nicht oder nur teilweise verzinsen oder tilgen zu wollen. Hierher gehören insonderheit die „aus-

Digitized by Google

gestellten oder toten Schulden" (dette différée, denda deferida), ein Verfahren, bei dem Schulden für gewisse Zeiten als unverzinslich erklärt werden, bis etwa nach Tilgung anderer Anlehen Mittel wieder flüssig werden. Die hiervon betroffenen Schuldscheine heißen dann „aufgeschobene Obligationen" (différées, deferred, deferados).

Beispiele der Repudiation: Frankreich unter Sully, Richelieu, Mazarin und Colbert, wo beim Regierungswechsel die Verpflichtungen der vorausgehenden Regierungen von der nachfolgenden nicht anerkannt wurden; ferner der Zusammenbruch des Lawschen Systems, die Assignatenwirtschaft der Revolution, in Oesterreich und Spanien in früheren Jahrhunderten, Westfalen 1812, Kurhessen 1814—15, Schleswig-Holstein 1850, Oesterreich 1811, 1816, 1818, Spanien 1820, 1834, 1851, 1867, 1872, 1882, Rußland 1839, Türkei 1875, 1876, 1881, Portugal 1837, 1852, 1892, Griechenland 1826, 1893, verschiedene amerikanische Staaten 1876—1890. — „Ausgestellte Schulden": Oesterreich 1811, Holland 1814, Spanien 1831.

9. Die Einrichtung der S.verwaltung. Die Verwaltung der S. ist in den meisten Staaten besonderen Finanzbehörden anvertraut, die sich regelmäßig einer selbständigeren Stellung erfreuen. Daneben pflegen noch parlamentarische Kontrollkommissionen der S. eine Oberaufsicht zu führen. Der Geschäftsgang der S.verwaltung wird häufig und zwar in empfehlenswerter Weise durch die Verbindung mit einer großen Bank, welche die Kassengeschäfte besorgt, wesentlich erleichtert. Mitunter sind auch diese Geschäfte vollständig einer Bank mit der Verwaltung der ganzen Schuld übertragen (England). Die parlamentarischen Kontrollkommissionen haben, neben dem obersten Rechnungshof, darüber zu wachen, daß die Aufnahme von Anleihen, ihre Verzinsung und Tilgung, die Ausstellung der Schuldverschreibungen, deren Einzeichnung und Vernichtung, die Ausgabe und Einziehung von Staatspapiergeld in Gemäßheit der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften sich abwickeln. Die verfassungsmäßige Kontrolle bewirkt dann ihrerseits mittelbar durch ihre festeren Bürgschaften ein größeres Zutrauen zum Staatskredit konstitutioneller Staaten.

III. Die Tilgung der S.

1. Allgemeines. Die Tilgung der S. besteht in deren völliger oder teilweiser Aufhebung durch Rückzahlung des Kapitals. Diese kann nach Umfang und Ausführung entweder gesetzlich oder vertragsmäßig schon bei Eingehung von Verpflichtungen festgelegt werden oder in das Ermessen des Staates gestellt sein. Indessen kann eine solche Heimzahlung auch eine Verletzung der Gläubigerrechte involvieren, wenn der Staat bei Tilgungsschulden gemachte Versprechungen nicht einhält, namentlich wenn er die Schuldverschreibungen früher auslost, als er nach dem Vertrage dazu berechtigt ist. Voraussetzung der Ersprießlichkeit der Tilgung ist, daß sie eine wirkliche, nicht eine bloß scheinbare ist. Sobald sie nur durch Erhöhung des Steuerdrucks, durch schwer belastende Abgaben oder durch die Aufnahme neuer Schulden bewirkt werden kann, wird der Nutzen allzu leicht durch anderweite Schädigung aufgewogen. Für den Staat erscheint es am zweckdienlichsten, wenn er zur Heimzahlung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Nur liegt hier dann die Gefahr nahe, die immerhin unbequeme Tilgung überhaupt zu unterlassen, die Schulden immer weiter zu vermehren. Aber auch bei allen Tilgungen erheischt die Volkswirtschaft einläßliche Berücksichtigung. Es müssen dabei immer die voraussichtlichen Wirkungen für das Wirtschaftsleben geprüft werden. Stehen beispielsweise dem Staate durch außerordentliche Umstände, wie dem Deutschen Reiche nach dem Kriege 1870/71, beträchtliche Geldmittel für Tilgungszwecke zur Verfügung, so können gleichwohl große Tilgungen sich nur bedingt empfehlen. In vielen Fällen ist zu besorgen, daß die plötzlich frei gewordenen Kapitalien, durch die Tilgung müßig geworden, nicht sogleich eine geeignete, sichere Unterkunft finden und daher zum Schaden der volkswirtschaftlichen Blüte zu Spekulationszwecken verwendet werden. Der Endzweck der Tilgung, die Erleichterung der staatlichen Schuldenlast, wird häufig noch wirksamer durch Konversionen und Zinsreduktionen erreicht, vorausgesetzt, daß die Tendenz des Zinsfußes eine sinkende ist. Das Schuldkapital bleibt zwar das gleiche, während die Belastung des Haushaltes durch die Zinsen eine geringere ist.

Man unterscheidet zwischen Tilgung nach dem System des Tilgungsfonds und freier Tilgung. Letztere wird häufig noch durch die Einrichtung besonderer S.-tilgungskassen verstärkt, die, nicht selten Ueberreste ehemaliger Tilgungsfonds, Behörden mit gesonderter Verwaltung sind, welchen die Verlosung, Einlösung oder der börsenmäßige Rücklauf der Obligationen obliegt. Sie bieten vor allem den Vorteil, daß sie einen Antrieb zur Schuldentilgung bieten und diese infolgedessen nicht so leicht in Vergessenheit gerät. Im übrigen haben wir es hier lediglich mit der Erfüllung organisatorischer Bedürfnisse zu tun.

2. Das System der Tilgungsfonds. Die Tilgung kann vor sich gehen durch die Gründung eines besonderen Tilgungsstammes oder Tilgungsfonds (Sinking Fund, caisse d'amortissement). Darunter versteht man eine jährliche feste Dotation in den Händen der S.verwaltung, durch die zunächst ein bestimmter Betrag von Staatsobligationen zurückgekauft wird. Die Verzinsung dieser Schuldtitel wird nicht ein-

Digitized by Google

gestellt, sondern zugunsten des Tilgungsfonds fortgesetzt. Durch die Admassierung der Zinsen zur ursprünglichen Dotation entsteht eine Vermögensgröße, die durch den fortgesetzten Rücklauf von Obligationen und durch den Empfang der für diese fälligen Zinsen nach den Grundsätzen der Zinseszinsenrechnung mit progressiver Schnelligkeit anwachsen sollte. Diese Vermögensmasse war dazu bestimmt, nach einer genau vorausberechneten Fortschreitung die ganze Schuld in sich aufzunehmen und automatisch zu tilgen. Der Tilgungsfonds erscheint als selbständige Rechtspersönlichkeit, welche die gesamte Schuldentilgung übernommen hat, die getilgten Beträge werden als ihre Guthaben betrachtet, für die der Tilgungsfonds so lange bezieht, bis nach Heimzahlung der gesamten Schuld seine Auflösung erfolgt.

Der Vorschlag zu einem solchen Tilgungsfonds wurde zuerst in England von Price gemacht und von Pitt 1786 mit Begeisterung aufgenommen. Sein Urheber war der Meinung, daß ein solcher Tilgungsfonds von ursprünglich 1% der Anleihe je nach dem Zinsfuße von 3, 4 und 5% in 47, 42 und 37 Jahren die ganze Schuld abtragen werde und daß die anfängliche Dotation um so geringer sein könne, je längere Zeit der Tilgungsplan umfaßt. Aehnliche Versuche hatte schon 1715 Robert Walpole ohne Erfolg gemacht.

Das System des Tilgungsfonds hat sich nicht bewährt. Man hat sich dabei über den Unterschied getäuscht, der zwischen der bloß rechnungsmäßigen, auf dem Papier stehenden und der wirklichen Kapitalisierung besteht. Denn im Grunde ist das ganze Verfahren lediglich eine Handveränderung, keine wirkliche Tilgung. Es wird dabei nicht aus konkreten Ueberschüssen heimgezahlt, sondern aus fiktiven, die Last der S. bleibt während der ganzen Tilgungsepoche bestehen. Vollends illusorisch wird das ganze System, wenn innerhalb der Tilgungsperiode neue Schulden aufgenommen werden. Zeigt sich auf diese Weise schon theoretisch der Tilgungsstamm als eine Fiktion, so führen regelmäßig auch praktische Verhältnisse zu seinem Zusammenbruch. Kaum jemals war ein Staat in der glücklichen Lage, ein halbes Jahrhundert hindurch ohne finanzielle Krisen seine Schulden abtragen zu können, immer wieder haben politische und wirtschaftliche Ereignisse den ruhigen, geregelten Gang der Schuldentilgung gestört. Ein Tilgungsfonds kann diesen Einflüssen nicht dauernd widerstehen, er wird unrettbar von der Brandung augenblicklicher Bedürfnisse hinweggespült.

In Holland und im Kirchenstaate hatte man bereits früher eine Art Tilgungsstamm dadurch zu schaffen gesucht, daß man 1% der jährlichen Zinsen, das Ersparnis einer Zinsreduktion, zur Schuldentilgung verwandte. Als förmliche Einrichtung erscheint ein Tilgungsfonds in England, als 1716 die S. aus einer 6%igen in eine 5%ige umgewandelt wurde. Die ersparten Zinssummen sollten zu einem Sinking Fund vereinigt und zur Tilgung der S. verwendet werden. Er wurde durch Robert Walpole eingerichtet, aus den Ueberschüssen verschiedener Kassen gespeist und laut Parlamentsbeschluß zur Abtragung der vorhandenen Schulden bestimmt. Schon 1728 wurde er mit der Verzinsung neuer Schulden belastet und 1733 zur Bestreitung einzelner Staatsausgaben herbeigezogen und daher wesentlich geschwächt. Zwei Jahre später war er gänzlich aufgezehrt. Trotz dieses Mißerfolgs kam 1786 (auf Prices Anregung) Pitt auf diesen Gedanken zurück. Es wurde zunächst ein Tilgungsfonds mit einer Dotation von 1 Mill. £ jährlicher Einnahme gestiftet. Erst wenn durch ersparte und herabgesetzte Zinsen, durch Erlöschen von Zeit- und Leibrenten u. dgl. m. seine jährlichen Einkünfte 4 Mill. £ erreicht haben würden, sollten die Zinsen der weiter heimgezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlaments stehen. 1792 wurde außerdem noch bestimmt, daß für jede neue Anleihe 1% ihres Betrages zur Tilgung ausgesetzt und daraus ein zweiter, getrennt zu führender Tilgungsstamm gebildet werden sollte. Dies geschah namentlich im Hinblick auf die langen Zeit- und Leibrenten, doch wurde dieser Grundsatz bei der Menge verschiedener Anleihen nicht streng durchgeführt. 1802 wurden beide Tilgungsstämme zu einem General Sinking Fund vereinigt. Die Vorschrift, daß bei jeder neuen Anleihe 1% zur Tilgung anzuweisen sei, wurde wieder hergestellt und die Bestimmung beseitigt, daß seine Einkünfte 4 Mill. £ nicht überschreiten dürften.

Nach dem neuen Plan von William Petty aus dem Jahre 1807 sollten für die neuen Kriegsanleihen 10% für Verzinsung, Verwaltung und Tilgung verwendet werden, eine Summe, die aus den Kriegssteuern zu entnehmen war. Die hierdurch entstehende Lücke im Ausgabeetat der Staatsausgaben sollte durch „Ergänzungsanleihen" (Supplementary Loans) ausgefüllt werden, von denen wieder 1% des Nominalkapitals oder, bei dem Kurse von 60 der 3%igen Anleihen, 1/60 des wirklichen Betrages als Tilgungsstamm bestimmt wurde. Man kehrte jedoch schon 1808 wieder zu Pitts Grundsätzen zurück.

Einen sehr verwickelten Plan entwarf 1813 Vansittart. Im wesentlichen lief dieser darauf hinaus, daß ein Teil der Einkünfte der Tilgungskasse, soweit er der bereits abgelösten Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war. Die Fonds aller einzelnen Anleihen sollten zusammengeworfen und die letzteren der Zeitfolge nach getilgt werden. Die durch Tilgung frei gewordenen Einkünfte des Tilgungsstammes sollten frei verfügbar sein, doch mußte bei jeder neuen Aufnahme von S. für den Tilgungsfonds zugleich gesorgt werden. Seit 1819 wurde das Einkommen des Tilgungsfonds, das 15,5 Mill. £ betrug, zu den laufenden Ausgaben herangezogen, und nur ein Ueberschuß von 2 Mill. £,

Digitized by Google

woru noch 3 Mill. £ durch neue Steuern aufzubringen waren, sollte zur Tilgung der Staatsanleihen verwendet werden. Nachdem man in den folgenden Jahren ebenso verfahren war, nahm man 1828 den allgemeinen Grundsatz an, daß in Zukunft nur so viel jährlich getilgt werden sollte, als nach Bestreitung des Staatsaufwands wirklich übrig bleibe (10 Geo. IV. c. 27). Hiermit war der Tilgungsfonds von selbst aufgelöst.

Das englische Vorbild hat auch in vielen continentalen Staaten Eingang gefunden. Der Erfolg war ein ähnlich unzulänglicher. So bestand seit 1816 in **Frankreich** eine caisse d'amortissement, deren Wirksamkeit mehrfach beschränkt ward (1825, 1833, 1834) und deren Mittel bald auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet wurden. Sie stellte 1848 ihre Tätigkeit ein, blieb aber formell als Rechnungsinstanz bestehen. Napoleon III. hat sie partiell wiederhergestellt (G. v. 11./VII. 1866), doch wurde sie nach dem deutsch-französischen Kriege (G. v. 11./IX. 1871) von neuem suspendiert und führt seitdem lediglich eine nominelle Existenz. In **Oesterreich** wurde 1817 ein allgemeiner Tilgungsfonds gestiftet, dem jedoch 1819 die Jahresdotation entzogen wurde. Man beschränkte ihn auf die Zinsen des bis dahin erworbenen Vermögens und den neuen Zuwachs an Zinsen bis zum Höchstbetrag von 1 Mill. fl. Durch dieses System tilgte man das 5%ige Schuldkapital von 20 Mill. fl. So blieb er bis 1848 in Wirksamkeit, von da ab wurden seine Mittel zu anderen Staatszwecken verwendet, bis er 1859 gänzlich aufgehoben wurde. In einzelnen **deutschen Staaten** hat man die Fehler des Tilgungsfondssystems dadurch zu korrigieren gesucht, daß man dieses nur auf einzelne Anleihen angewendet hat. Man hat dabei eine mäßige Quote des Anleihebetrags ohne Zuwachs der Zinsen der getilgten Obligationen zur Tilgungssumme bestimmt, wodurch allmählich der Tilgungsbetrag im Verhältnis zum Reste der Anleihe steigt. Die Bedenken werden dabei allerdings geringer, doch dürfte auch hier der freien Tilgung der Vorzug einzuräumen sein.

3. **Die freie Tilgung.** Sie besteht dann, daß der Staat keine ausdrückliche gesetzliche oder verordnungsmäßige Verpflichtung zur Schuldentilgung übernimmt, sondern deren Maß von der Finanzlage und den verfügbaren Ueberschüssen des Staatshaushaltes abhängig macht. Hierzu bedarf es eines rein mechanischen Zwanges nicht, nur muß eine gewissenhafte Finanzverwaltung dieser Aufgabe stets eingedenk sein, die durch momentane gute Finanzen darf sie von der Erfüllung dieser Pflicht nicht abgedrängt werden. Vor allem muß aber eine richtige Schuldpolitik, die es sich zum Grundsatz gemacht hat, nur wirklich außerordentlichen Bedarf durch Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits zu bestreiten, einen wirkungsvollen Schutzdamm gegen optimistische Ueberschuldung bieten. Namentlich in Zeiten mit sinkender Tendenz des Zinsfußes empfiehlt es sich, ältere, unter ungünstigen Verhältnissen aufgenommene Schulden zu konvertieren und damit eine Zinsreduktion zu verknüpfen. Die dadurch erzielten Erleichterungen der Staatsausgaben dürfen aber nicht zur Bestreitung ordentlicher Ausgaben verwendet werden. Vielmehr sollen sie die Grundlage zu neuen Tilgungsoperationen bilden. Dabei ist zuerst an die Schulden in Notzeiten, dann an staatswirtschaftlich produktive Aufnahmen und in letzter Linie an die privatwirtschaftlichen Anlagen zu denken. Bei den letzteren insonderheit ist eine regelmäßige Tilgung aus den Betriebs- und Ertragsüberschüssen wünschenswert, wie z. B. bei den modernen Eisenbahnschulden. Eine **gesetzliche** Festlegung des Tilgungsmodus ist dabei keineswegs verwerflich. Sie durchbricht durchaus nicht das Prinzip der „freien Tilgung". Es ist lediglich ein Ansporn und eine Kautele für die tatsächliche und tatkräftige Durchführung des Prinzips (Preußen).

Aus dem gleichen Grunde widerspricht es nicht der Freiheit der Tilgung, ist es kein Rückgriff auf den alten, mechanischen Tilgungsstamm, wenn der Gesetzgeber, sei es verfassungsmäßig, sei es gesetzlich, Garantieen schafft, welche die wirkliche Tilgung sichern. Im Gegenteil ist dies nur im hohen Grade erwünscht. Die Tilgungsfrage muß ein organischer Bestandteil des Staatshaushaltes und damit ein Integrum der außerordentlichen Ausgaben sein. Unter diesen Gesichtspunkten muß Schäffles (s. Literatur) Gedanke als ungemein fruchtbar anerkannt werden: er empfiehlt, daß nicht nur alle außerordentlichen Verwaltungseinnahmen, sondern insbesondere auch gewisse Steuerzuschläge, welche die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung in der Form von Zuschlägen zu den Einkommen-, Vermögens- und Luxussteuern treffen, solange die S. eine bestimmte Höhe erreicht (neben außerordentlichen Ausgaben), nur zur Tilgung der S. Verwendung finden dürfen. Jedenfalls wäre dies ein mächtiger Antrieb, um die in neuerer Zeit so oft in Vergessenheit geratene Pflicht der Tilgung nie ruhen zu lassen.

Ein gänzlich schuldenfreier Zustand des Staatswesens ist heute für einen großen Kulturstaat ein Ding der Unmöglichkeit. Es wäre ein schönes, aber etwas naives Traumbild. Wie in jeder Einzelwirtschaft der Kredit einen dauernden Bestandteil bildet, ohne den sie kaum ihre Verrichtungen zu erfüllen vermöchte, so gilt das gleiche von der Wirtschaft des Staates. Sie ist ohne Inanspruchnahme des Kredits undenkbar. Allerdings ist dabei Voraussetzung, daß die Aufwendungen für die S. nicht ein Maß überschreiten, das mit der Leistungsfähigkeit eines Gemeinwesens dauernd un-

Digitized by Google

vereinbar ist. In dieser Tatsache und in diesem Widerspruch ist zugleich die Grenze für die Ausdehnung der S. gegeben. Sie ist, wenn auch für die verschiedenen Staaten verschieden, doch eine (relativ) feste Größe. Für die Schuldentilgung kann das Problem nur so gestellt sein, daß diese Grenze nicht nur nicht überschritten wird, sondern auch ein Spielraum der Entwickelung und Bewegung übrig bleibt. Die Tilgung kann darum heute nicht mehr die Bedeutung haben, durch mechanische Maßregeln automatisch für eine ferne Zeit die S. überhaupt aufzulösen, sondern ihre Aufgabe besteht ausschließlich darin, denjenigen Raum freizumachen, der erforderlich ist, um neuen Kreditbedürfnissen die Bahnen zu ebnen. Die Tilgung bleibt der Regulator zwischen der tatsächlichen Leistungsfähigkeit eines Staates und den andrängenden Bedürfnissen des öffentlichen Kredits. Ich möchte diese Funktion das ausgleichende Zünglein der Wage nennen, die Perennierung eines finanziellen Erholungsspielraumes.

Dabei darf eines niemals aus den Augen verloren werden: die Schulden sind und müssen bleiben Deckungsmittel zur Bestreitung eines wahrhaft außerordentlichen Bedarfs. Ordentliche Aufwendungen müssen durchaus durch ordentliche Einkünfte gedeckt werden. Gegen dieses unbestreitbare Grundprinzip haben sich die meisten modernen Großstaaten im Laufe der letzten Jahrzehnte vielfach versündigt. Wer mit kritischem Blicke die Staatshaushaltungsetats mustert, wird sich dieser Erkenntnis insbesondere bei den Ausgaben der Militäretats nicht verschließen können.

IV. Geschichte und Statistik der S.

1. Die geschichtliche Entwickelung des Staatskredits. Die Geschichte der S. zerfällt im allgemeinen in zwei große Epochen. Von diesen reicht die erste bis an die Schwelle des 18. Jahrh., während die zweite die Zeit vom 18. Jahrh. bis zur Gegenwart umfaßt.

Die erste Periode ist gekennzeichnet durch den privatrechtlichen oder doch mehr privatrechtlichen Charakter des öffentlichen Kredits. Fürst und Staat waren im früheren Mittelalter eine finanzpolitische Einheit, die Ausgaben des Landesherrn waren mit den Staatsausgaben vermengt. Die Anwerbung von Schulden war eine persönliche Angelegenheit und bedurfte einer besonderen Sicherheitsbestellung. Es wurden Mobilien und Immobilien verpfändet oder Bürgen und Geiseln gestellt. Die Kronkleinodien, Edelsteine, Reliquien von Heiligen bildeten häufig die Grundlagen zu Kreditoperationen, wie zahlreiche Beispiele der deutschen und englischen Könige zeigen. Die Schenkungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten an Kirche, Klöster und Stifter waren nicht selten Formen der Schuldaufnahme. Auch haben sich manche Fürsten mit ihrer persönlichen Freiheit ihren Gläubigern als haftbar erklärt, so Eduard III. von England 1340 seinen Brabanter Gläubigern gegenüber. Persönlich war der fürstliche Kredit auch dadurch, daß der Nachfolger die Verpflichtungen seines Vorgängers nicht oder nur bedingt oder nur aus Pietät übernahm. Zahlreiche Repudiationen der älteren Zeit legen dafür Zeugnis ab.

Ein beachtenswerter Fortschritt war es daher, als die doch mehr ideale Sicherheitsbestellung durch Kleinodien, persönliche Haftung u. dgl. m. durch reale Sicherheiten ersetzt wurde und damit der Staatskredit eine materielle Grundlage erhielt. Schon im 13. Jahrh. haben in den norditalienischen Stadtstaaten sich die Staatsgläubiger zur Sicherung ihrer Forderungen die Ueberlassung von Staatseinkünften ausbedungen. In England verlangten die Kapitalisten die Mitverbürgung des Parlamentes, ein Gedanke, der seit Heinrich VI. weiter ausgebildet worden ist. Zunächst waren es vor allem Domänen, ja ganze Landesteile, deren Einkünfte und Verwaltung den Gläubigern überlassen wurden. Diese hatten die erforderlichen Ausgaben des Pfandbezirks zu bestreiten, während die Ueberschüsse zur Verzinsung und Tilgung verwendet wurden. Die französischen Leibrenten des Mittelalters waren auf zahllose Aemterverkäufe fundiert. Auch wurden die Gehälter von Beamten auf Sporteln gestellt oder Gehaltserhöhungen damit verbunden, wogegen die Angestellten eine Art Zwangsanleihe, eine Antizipation künftiger Einnahmen an den Staat zu entrichten hatten. Mit der Ueberwindung der domanialen Stufe und der Regalität im Finanzwesen und der Ausgestaltung der Steuerwirtschaft hat man vor allem Steuern als Pfandobjekte gewählt. Die Steuern werden teils den Gläubigern zur Erhebung übergeben, um zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen zu dienen, teils wird die Befreiung von gewissen Steuern gegen eine Kapitalzahlung verkauft. Das absolute Königtum in Frankreich hat sich ganz besonders der Generalpächter als Organe der Negozierung von Anleihen bedient und von diesen Vorauszahlungen erst später fälliger Abgaben gefordert.

Mit dem 18. Jahrh. treten wir in die zweite Periode des Staatskredites ein. Ihr Gepräge empfängt sie dadurch, daß die S. allmählich den privatrechtlichen Charakter verliert und auf eine staatsrechtliche und staatswirtschaftliche Grundlage gestellt wird. Schulden, die im wesentlichen für Staatszwecke aufgenommen wurden, werden als eigentliche S. betrachtet und von den Privatschulden des Monarchen streng geschieden. Die kurzfristigen Schulden der früheren Zeit werden durch langfristige ersetzt, die der Erkenntnis von der ewigen Dauer des Staates entsprechen. Außerdem begann man allmählich das S.wesen in die budgetäre Ordnung einzufügen, feste Tilgungspläne aufzustellen, die Zahlungsbedingungen zu erleichtern. Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wurde ein geregelteres. Für Staatsanlehen begnügte sich der Gläubiger mit dem landesüblichen Zinsfuß, man forderte keine Wucherzinsen mehr, der Staat aber seinerseits verließ die Bahnen gewaltsamer oder hinterlistiger Schmälerungen der Gläubigerinteressen,

Digitized by Google

die Zahlungseinstellungen werden seltener, der Staat ringt sich zur Erkenntnis durch, daß durch derartige Gewaltakte sein eigener Vorteil am meisten geschädigt werde, seine Zahlungsfähigkeit und sein Zahlungswille die Regierungswirtschaft nur fördern könne. Die Besserung der Grundverhältnisse des öffentlichen Kredits hat aber neben den politischen Umständen der Zeiten zu einer beträchtlichen Mehrung der S. geführt. Die öffentliche und wissenschaftliche Meinung blieb aber dem staatlichen Schuldenmachen abgeneigt. Eine erheblichere S. wurde als Zeichen einer leichtsinnigen, unberatenen und schlechten Finanzwirtschaft angesehen. Der Staatskredit blieb ein unerwünschtes Auskunftsmittel in Notzeiten.

Die konstitutionelle Aera des 19. Jahrh. hat auch hier bahnbrechend gewirkt. Das Verfassungsleben in den meisten Kulturstaaten hat der staatlichen Schuldenverwaltung eine feste Stütze gewährt. Durch das Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung, durch die Publizität der öffentlichen Schulden und durch die Gewähr parlamentarischer Kontrollen hat sich der Staatskredit überhaupt gefestigt. Zur loyaleren Stellung des Staates gegenüber seinen Gläubigern gesellte sich jetzt noch eine Verstärkung des verbrieften Rechts. Außerdem steht unser Jahrhundert im Zeichen des Kreditverkehrs. Die Kreditgeschäfte und die Kreditwirtschaft haben an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, aus einem ausnahmsweisen und außerordentlichen Hilfsmittel des Wirtschaftslebens ist ein konstantes Element des Wirtschaftsbetriebes geworden. Produktion und Warenabsatz greifen immer auf den Kredit zurück. Es bilden sich die Kreditmittel immer mehr aus, es entsteht eine reiche Zahl von Kreditanstalten zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belebung des Marktes. Unter solchen Umständen bleibt auch die Wirtschaft des Staates nicht unberührt von den Einflüssen des Kreditverkehrs. Die steigende, namentlich internationale, Rechtssicherheit und das wachsende Vertrauen auf die Zahlungswilligkeit des Staates als Schuldner trugen zu diesem Entwickelungsprozeß das ihrige bei. Die Gläubigerrechte werden aber auch von den auswärtigen Staaten — einzelne Staaten mit erschüttertem Kredit und finanzieller Notlage ausgenommen — stets geachtet und die Verpflichtungen auch in Krisen, ja in Kriegszeiten erfüllt.

Allerdings haben die meisten Kulturstaaten ihre politische Stellung und ihre Machtfülle durch eine mehr oder weniger erhebliche Schuldenlast erkauft. Erst die moderne Auffassung vom Wesen des Staates, von den Staatszwecken und Staatsaufgaben, gepaart mit einer in der Hauptsache tadellosen formellen Schuldenverwaltung, boten die Möglichkeit, wesentlich produktive Kapitalanlagen zu machen, mit den geborgten Summen privatwirtschaftlich oder staatswirtschaftlich Ersprießliches zu unternehmen. Darum haben sich in neuerer Zeit auch die Ursachen der Schuldenanwerbung wesentlich geändert. Während in früheren Zeiten gerade der Mangel an Mitteln zur Deckung von Aufwendungen des ordentlichen Bedarfes die Aufnahme von Schulden erheischte, ordentliche Ausgaben somit durch außerordentliche Einnahmen bestritten wurden, so hat es sich die Gegenwart — bedauerlicherweise freilich nicht ausnahmslos — zum Grundsatz gemacht, das immerhin zweischneidige Instrument des Kredites nur für außerordentliche Bedürfnisse in Bewegung zu setzen und namentlich solche Zwecke zu berücksichtigen, die durch ihre Produktivität der Tilgung zugänglich sind.

Die Vermittler der Staatsanleihen sind die großen Kredit- und Kapitalmärkte, wo die Negozierungen erfolgen. Wenn auch schon früher der Gläubiger ein Ausländer war, wie seiner Zeit die Holländer und Engländer im Norden, die Venezianer und Lombarden im Süden Europas die Träger der Kreditoperationen fremder Fürsten und Staaten waren, so war die „Verschuldung ans Ausland“ doch unserer Gegenwart vorbehalten. Hier hat die Internationalität des Kreditverkehrs einen allgemeinen Umschwung der Verhältnisse bewirkt. Das Institut der realen Schuldunterpfänder ist verschwunden. Garantieen werden nur noch von Staaten mit sehr erschüttertem Staatskredit und zerrütteten Finanzen gefordert. Die Zwangsanlehen sind in normalen Zeiten in kultivierten Staaten unbekannt. Das Vertrauen zum Staate als Schuldner ist gewachsen. Dafür zeugen die vielfachen Ueberzeichnungen aufgelegter Anlehnsofferten an den großen Börsenplätzen, die zunehmende Verbilligung des Staatskredits überhaupt und vor allem der Umstand, daß manche Staaten mit sehr schwacher wirtschaftlicher und politischer Basis zu noch annehmbaren Bedingungen Kredit finden. Hier wird leider dem vertrauensseligen Gläubiger sein Vertrauen schlimm vergolten.

Alle diese Umstände haben den modernen Staatskredit in neue Bahnen gelenkt. Wer aber möchte in Abrede stellen, daß mit diesen Vorteilen sich Uebelstände der verschiedensten Art paaren? Denn es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Erleichterung des Schuldenmachens viele, namentlich kleinere oder weniger leistungsfähige Staaten in Versuchung geführt hat, sich über ihre wirtschaftlichen Kräfte hinaus zu überschulden. Die Leichtigkeit der Kreditierung hat eine Zerrüttung der Finanzen herbeigeführt, weniger produktive Zwecke sind mit Schulden bezahlt worden denn die entstandenen Defizite. An die Stelle weiser Sparsamkeit ist finanzpolitischer Leichtsinn getreten, der durch die Erleichterung des Schuldenmachens nur gefördert wurde. Darum bleibt der Staatskredit immer eine zweischneidige Waffe. Weise und umsichtig gehandhabt, gereicht er den Staaten zum Heile, wogegen eine leichtfertige Benutzung dieses Instruments demjenigen, der es handhabt, schweren Schaden zufügen kann.

2. Statistik der S. Eine statistische Vergleichung der S. kann nach einer zweifachen Methode verfahren. Man legt ihr entweder das Kapital der S. oder das jährliche Erfordernis für die Verzinsung zugrunde. Das erstere Verfahren liefert zwar feste Summen, gestattet einen Einblick in die allgemeine Kapitalbewegung, doch gibt es kein genaues statistisches Bild. In der Regel sind nur die „Nominalkapitalien“ festzustellen. Es lassen aber einen Schluß auf die Benutzung des Kredits durch den Staat zu ziehen, wird nur zulässig sein bei genauer Par[illegible]

Digitized by Google

aber über oder unter pari S. begeben werden, erhalten wir Zerrbilder. Ebenso stößt die Kapitalvergleichung wegen der Verschiedenheit der Zinsfüße auf Hindernisse; denn die tatsächliche Belastung ist bei gleichem Schuldkapital und verschiedenen Zinsfüßen eine sehr verschiedene für den Staatshaushalt. Ebensowenig läßt sich das „Effektivkapital", d. h. das tatsächlich aus der Begebung erzielte Kapital, vergleichen, da hierüber meist gar keine sicheren Materialien zu erhalten sind.

Bessere Resultate liefert die Vergleichung des Aufwandes für die Verzinsung. Das jährliche Erfordernis ist zwar auch nicht ganz genau, da die Verwaltungskosten, Papiergeld, Zahlungsrückstände u. dgl. m. nicht erscheinen. Auch die Etatisierung der Tilgungsquoten ist nach Zeiten verschieden. Endlich werden mitunter auch die Pensionen unter den Aufwendungen für die S. gerechnet (Frankreich). Scheidet man soweit als möglich derartige Posten aus, so gibt der Jahresbedarf der Verzinsung ein annähernd anschauliches statistisches Bild. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß jede solche statistische Vergleichung von vornherein verfehlt ist, wenn in ihr nicht der Verwendungszweck der Anleihen zum Ausdruck kommt und die produktiven Anlagen nicht von den unproduktiven geschieden werden. Hier handelt es sich namentlich um die Vergleichung von privatwirtschaftlichen Kapitalanlagen. Würde beispielsweise dies bei den deutschen Einzelstaaten hinsichtlich der Eisenbahnschulden nicht geschehen, so hätte man für Deutschland gegenüber solchen Staaten ohne derartige privatwirtschaftliche Einnahmequellen ein allzu ungünstiges Bild bekommen. Da nun solche Schuldkategorieen aus dem Rahmen der Verzinsung nicht loszutrennen sind, so muß die Statistik einen indirekten Weg einschlagen. Man stellt nämlich den Bruttobeträgen der Verzinsung die Nettobeträge oder Ueberschüsse der privatwirtschaftlichen Einnahmen gegenüber, d. h. die Reinerträge der Domänen, Forsten, Eisenbahnen, des Lotterie- und Bankbetriebes u. dgl. m. Auf diese Weise gelingt es, wenigstens einigermaßen, die auf den einzelnen Budgets lastenden Nettozahlen der jährlichen Verzinsung zu berechnen.

	Bruttobedarf der Verzinsung	Ueberschüsse der privatwirtschaftl. Einnahmen	Weniger- od. Mehr-Nettobedarf der Verzinsung
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
Deutsches Reich	113 610	68 095	+ 45 515
Preußen . . .	293 268	592 148	— 298 880
Bayern	57 875	180 893	— 123 018
Württemberg .	22 155	36 194	— 14 039
Sachsen . . .	41 710	48 954	— 7 244
Oesterreich . .	166 417	120 595	+ 45 822
Ungarn . . .	158 530	196 375	— 37 845
Oesterr.-ung. Gesamtmonarchie	201 892	—	—
Frankreich . .	977 216	88 997	+ 888 219
England . . .	540 000	52 800	+ 487 200
Italien	542 189	87 244	+ 454 945
Rußland . . .	672 072	311 517	+ 360 555

Die vorstehende Tabelle zeigt gleichsam die Bilanz zwischen dem Erfordernis der Verzinsung für die S. und den Nettobeträgen oder Ueberschüssen der privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen, woraus sich diejenige Summe ableiten läßt, die der Staat noch auf das Schulderfordernis hinzuzahlen muß. In dieser Richtung sind die deutschen Staaten in einer besonders günstigen Lage, da sie neben der vollständigen Deckung ihrer Schuldenlast noch mehr oder weniger beträchtliche Mehrerträge in ihre Staatskassen abführen können.

Literatur: *Nebenius, Der öffentliche Kredit. Karlsruhe 1820 (2. Aufl. 1829). — Gönner, Von den Staatsschulden, München 1826. — Fulda, Staatskredit, Tübingen 1832. — Baumstark, Ueber Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — Dietzel, System der Staatsanleihen, Heidelberg 1855. — Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes, Wien 1868. — Derselbe, Art. „Staatsschulden", Bluntschlis St. W. B., Bd. X. — Körner, Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott, Wien 1893. — Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, § 35—45. — Wagner, Schönberg, Bd. III, S. 556 fg. — Focke, Finanzwissenschaft, Leipzig 1894 (Frankensteins H. u. L. d. St., Abt. 2, Bd. I). — Zorn, Ueber die Tilgung von Staatsschulden, Tübingen 1905. — Collas, Der Staatsbankerott und seine Abwicklung, Stuttgart 1904. — v. Heckel, Art. „Staatsschulden", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 55 ff. — Heckel, Art. „Anleihen", ebenda 2. Aufl., Bd. I, S. 342 fg. — Zeller, Art. „Staatsschulden", Stengels Wb. d. D. V. R. — Michaelis, Ueber auswärtige Anleihen, Vjschr. f. Volksw., 1867. — Nasse, Steuern und Staatsanleihen, Zeitschr. f. Staatsw., 1868. — Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, Zeitschr. f. Staatsw., 1883—84. — Sattler, Schulden des preußischen Staates von 1870—91, Finanzarchiv, 1892. — Derselbe, Schulden des Deutschen Reiches bis 1891, Finanzarchiv, 1891. — Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1888, T. 2, p. 193 fg. — Royer, Des emprunts et des contributions du salut public, Journ. des Econ., 1866. — Cucheval-Clarigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts des Etats. Paris 1866. — Vührer, Histoire de la dette publique en France, 2. Vol., Paris 1886. — Hamilton, An inquiry into the rise and progress of national debts, Edinburgh 1814. — Capps, The national debts financially considered, London 1879. — Ferroglio, I debiti publici, Torino 1869. — Salandra, I debiti publici nella economia nazionale, Napoli 1877. — Ricca-Salerno, Teoria generale dei prestiti publici, Milano 1879.* **Max von Heckel.**

Staatswaldungen s. Forsten sub C, 12 oben Bd. 1 S. 879 fg.

Staatswissenschaften.

Es soll an dieser Stelle eine kurze Begriffserklärung gegeben werden, was man unter dem Begriff S. versteht: der

Digitized by Google

Inhalt dieses Begriffes bildet ja zum großen Teil den Gegenstand des vorliegenden Wörterbuches überhaupt. Unter S. im wörtlichen, älteren Sinne verstand man (R. v. Mohl u. a.) die Wissenschaft vom Staat, also das, was wir neuerdings mit dem Worte „Staatslehre" zu bezeichnen gewöhnt sind: Wesen und Aufgaben des Staates, Staatskunst oder Politik, Staatsrecht mit Völkerrecht, Statistik als „Staatskunde" usw. Im Zuge der Zeit hat sich aber ein engerer übertragener Sinn des Ausdrucks S. entwickelt, so wie man jetzt amtlich von den „Professoren der Staatswissenschaften" spricht und wie der Begriff auch durch das Programm des großen „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" festgelegt worden ist. Dieser engere Begriff umfaßt die „wirtschaftlichen und sozialen S.", und wird, zwar nicht synonym, aber doch in naher Verwandtschaft mit Nationalökonomie, politischer Oekonomie, Volkswirtschaftslehre gebraucht. Es handelt sich dabei um die sozialen Wissenschaften, sofern sie nicht vorwiegend biologisch, und um die Wirtschaftswissenschaften, sofern sie nicht vorwiegend technisch sind. Die Wirtschaft bildet das wesentliche Substrat, aber der Staat bildet dabei den im Hintergrunde stehenden subjektiven Faktor, insofern als in der Hauptsache solche Gebiete hierher gehören, auf die der Staat auf dem Wege der Wirtschaftsordnung Einfluß auszuüben imstande oder berufen ist. Selbst die Beschreibung tatsächlicher Zustände steht unter diesem letzten Ziel. Rechtswissenschaft, Gesellschaftswissenschaft und Statistik nehmen, die eine mehr, die andere weniger, nur die Stellung von Hilfswissenschaften dabei ein und ragen nur als Mittel der Vorarbeit mit hinein. Der Ausdruck Volkswirtschaftslehre, der also als Objekt des Ganzen nicht Staat, nicht Gesellschaft, wohl aber Volk und Wirtschaft als die wichtigsten Faktoren hervorhebt, trifft daher den Sinn des in Rede stehenden Wissensgebietes heute besser.

Das Ausführlichste über die begrifflichen und methodischen Fragen des Begriffs S. findet sich in v. Mayr, Ueber Begriff und Methoden der Staatswissenschaften, 2 Aufl., Tübingen 1906, ein Buch, das zur begrifflichen Klarlegung dieses Wissensgebietes von großem Wert ist. *A. Elster.*

Staatswissenschaftliche Fortbildung.

Das verwickelter sich verzweigende Leben der Kultur und der Wirtschaft verlangt fast auf allen Gebieten ein unaufhörliches Weiterbilden des Wissens. Mit dem schulmäßigen Erlernen ist es nicht mehr getan; im Umkreis der Hauptdisziplin liegen noch viele Grenzgebiete, deren Kenntnis und Beherrschung immer notwendiger wird und nur durch „Fortbildung" erlangt werden kann. Unter dem Schlagwort der „Staatswissenschaftlichen Fortbildung" faßt man seit einigen Jahren die in die Tat umgesetzten Bestrebungen zusammen, die vor allen Dingen den in Berufspflichten stehenden Beamten die Möglichkeit gewähren sollen, ihre Kenntnisse der Staats- und Wirtschaftswissenschaften zu erweitern, um ihrer Aufgabe als Regierende besser und in allen Teilen gerecht werden zu können. So wurde auf Anregung ministerieller Kreise die Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung — unter dem Ehrenpräsidium des Reichskanzlers — am 17./II. 1902 in Berlin gegründet zu dem Zweck, „gereiften Personen, die im Besitze der erforderlichen Vorbildung sind, durch Veranstaltung von Fortbildungskursen Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse, namentlich auf dem Gebiete der juristischen und wirtschaftlichen Staatswissenschaften, zu geben". Ausgesprochenermaßen und tatsächlich ist es die Aufgabe dieser Fortbildung, das einseitige Walten bureaukratischen Geistes zu bekämpfen, die lebendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis, d. h. fortgesetzte Befruchtung der Theorie durch die Praxis herzustellen und so zu ermöglichen, daß der Fortbildungsbeflissene durch Selbersehen einen besseren Einblick in tatsächliche Verhältnisse gewinnt. Aber nicht allein diese Seite der Aufgabe scheint schon bisher aufs erfolgreichste betrieben zu sein, auch eine wissenschaftlich klarere Erfassung der theoretischen Grundlagen wird gepflegt und befördert, so namentlich durch die von großen Gesichtspunkten aus gegebene Behandlung von Sonderfragen in den Vorlesungen, die vom doktrinären Schema abweichend Ueberblicke über weite Strecken gewähren. Eine sehr glückliche Auswahl der Themata ist bereits in der bisherigen Tätigkeit der Vereinigung festzustellen.

Die Fortbildungskurse der Vereinigung haben mit dem Sommerhalbjahr 1902 begonnen und sich zunächst immer auf ein in der Zeitdauer mit den Universitätssemestern übereinstimmendes Studienhalbjahr erstreckt. Wegen geringer Teilnehmerzahl sind die halbjährlichen Sommerkurse aufgegeben und dafür vom Frühjahr 1904 ab sechswöchige Frühjahrskurse eingeführt worden. Die einzelnen Veranstaltungen der Fortbildungskurse bestehen aus Fachvorlesungen, Einzelvorträgen allgemeinen Inhalts, Führungen durch die Königlichen Museen und Besichtigungen.

Von einer Aufzählung oder Kennzeichnung des Inhalts der Fachvorlesungen muß im Rahmen dieses kurzen Hinweises abgesehen werden. Sie

Digitized by Google

umfassen alle wichtigen Gebiete der hierher gehörigen Wissenszweige und bieten den Teilnehmern an den Kursen ein überaus reiches Programm zur Auswahl. Die Einzelvorträge sind auch Nichtteilnehmern gegen Zahlung einer Auditoriengebühr zugänglich. Von besonderer Bedeutung erscheinen die Besichtigungen, Ausflüge und Studienreisen. Gegenstände dieser Unternehmungen waren bisher: landwirtschaftliche und industrielle Betriebe aller Art, gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten usw., an größeren Studienreisen sind solche nach Westfalen, Westpreußen, Schleswig, Sachsen, Provinz Posen, Stettin zum Studium der dortigen wirtschaftlichen und organisatorischen Einrichtungen unternommen worden.

Vom Justizministerium und dem Ministerium des Innern wird zu jedem Kursus eine Anzahl höherer Justiz- und Verwaltungsbeamten aus den Provinzen zum Teil unter Gewährung von Beihilfen beurlaubt. Auch haben bisher mehrere außerpreußische Bundesregierungen Beamte zu den Kursen entsandt.

Von der Preußischen Staatsregierung wird das Unternehmen durch Gewährung eines laufenden Staatszuschusses unterstützt und gefördert. Die Kurse weisen eine von Jahr zu Jahr steigende Frequenz auf; es hatten die Frühjahrskurse 1904 247, 1905 284, 1906 323; die Winterkurse von 1902/3 bis 1906/7 65, 221, 357, 361, 353 Teilnehmer. Beruflich setzten sich die 361 Teilnehmer des Winterhalbjahres 1905/6 folgendermaßen zusammen: Höhere Beamte der Justizverwaltung: 66 Gerichtsreferendare, 63 Gerichtsassessoren, 15 Amts- und Landrichter und Staatsanwälte, zusammen 144; 2 Rechtsanwälte; höhere Beamte der inneren Verwaltung: 9 Regierungsreferendare, 24 Regierungsassessoren, 23 Regierungsräte und sonstige Beamte von Provinzialbehörden, 7 Landräte, zusammen 63; 38 höhere Beamte aus der Reichsverwaltung und von Preußischen Zentralbehörden, 17 höhere Beamte der Bau- und Eisenbahnverwaltung, 5 höhere Beamte der Handels-, Gewerbe- und Bergverwaltung, 17 höhere Beamte der städtischen Verwaltung, 17 Offiziere (aktiv und inaktiv) und höhere Militärbeamte, 4 Aerzte, 3 Universitätsprofessoren und Gymnasial-Oberlehrer, 18 Schriftsteller, Redakteure, Privatgelehrte, 4 Bankiers und Beamte der Bankverwaltung, 4 Landwirte und landwirtschaftliche Beamte, 5 Kaufleute und Industrielle, 8 pensionierte höhere Beamte, 6 mittlere Beamte, 3 Privatiers, 3 ausländische höhere Beamte.

Im Frühjahr 1906 ist nach dem Muster der Berliner Vereinigung für den Westen der Monarchie von der Stadt Cöln „Die Cölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung“ gegründet worden. Ihre Veranstaltungen sind im wesentlichen dieselben wie in Berlin (Fachvorlesungen, Einzelvorträge, Besichtigungen und Ausflüge) mit dem Unterschiede, daß außer sechswöchigen Frühjahrskursen an Stelle der in Berlin bestehenden halbjährlichen Winterkurse sechswöchige Herbstkurse abgehalten werden.

Endlich sind hier noch zu erwähnen die seit einigen Jahren von der städtischen Verwaltung, dem Institut für Gemeinwohl, der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. veranstalteten achtwöchigen Fortbildungskurse für höhere Verwaltungsbeamte. Dieselben bezwecken die theoretische und praktische Einführung in das großkaufmännische und großgewerbliche Leben der Gegenwart und die Einführung in die Kommunalverwaltung. Mit den Vorträgen sind Besichtigungen industrieller und städtischer Betriebe verbunden.

Literatur: *Erster Jahresbericht der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Berlin 1903. Weitere Berichte sind nicht erschienen. — **Cuno**, Praktische Bedeutung der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, in Preuß. Verw.-Bl. Nr. 42, 16./VII. 1904. — **Haldy**, Die neue Cölner Vereinigung für rechts- u. staatswiss. Fortbildung, ebendaselbst Nr. 38 vom 23./VI. 1906. — Illustr. Zeitung, Leipzig, Nr. 3209 vom 29./XII. 1904. — Die tatsächlichen Angaben verdanke ich liebenswürdiger Ueberlassung durch die Geschäftsstelle der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.* **A. Elster.**

Stadtbahnen s. Eisenbahnen oben Bd. I S. 727.

Städtereinigung s. Sanitätswesen oben insbesondere S. 745.

Stadterweiterung.

1. Begriff. 2. Grundzüge der neueren S. 3. Praktische Aufgaben. 4. Gesetzgebung.

1. Begriff. Die Bezeichnung S. ist heute ein technischer Ausdruck, der sich in seiner Bedeutung mit dem in früherer Zeit üblichen Sinne des Wortes nicht ganz deckt. Während man früher unter S. die Angliederung eines neuen Stadtteils nach einem festgestellten Plan oder Entwurf verstand — S. nach einer bestimmten Richtung und mit abgemessenen Grenzen — umfaßt heute der Begriff S. alle Vorkehrungen und Anlagen, die sich auf die Ausdehnung der städtischen Bebauung überhaupt beziehen. Das Gebiet der „S.“ im neuzeitlichen Sinne ist also kein abgegrenzter, dem Stadtkern im Einzelfall hinzugefügter Bezirk; sondern die Gesamtheit der Geländeflächen, die für die Ausbreitung der städtischen Besiedelung in Betracht kommen, fällt heute unter den Begriff der S. und unterliegt den für diesen Zweck erforderlichen technischen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

2. Grundzüge der neueren S. Die S. hat bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die je nach den Bedürfnissen des Zeitalters verschieden sind. Der Städtebau der Gegenwart hat die Stadtanlage früherer Perioden vorgefunden und übernommen und hat bis-

Digitized by Google

her keine selbständigen befriedigenden Formen für die veränderten städtischen Besiedelungsverhältnisse geschaffen. Eine vergleichende Gegenüberstellung mag dazu dienen, die wichtigeren unter den Gegensätzen zwischen der uns überlieferten und der von uns neu zu entwickelnden Stadtanlage klarzustellen und dadurch die Ziele der S. der Gegenwart zu umgrenzen.

Als den ersten Gegensatz dürfen wir bezeichnen die vollständige Umkehrung in der Stellung des Zentrums und der Außenbezirke. Im älteren Städtebau bildet die Innenstadt den besten und gesuchtesten Wohnbezirk; die Außenbezirke und Vorstädte gelten als minderwertig. Im landesfürstlichen Städtebau ist das fürstliche Residenzschloß der glanzvolle Mittelpunkt, der oft schon äußerlich das Stadtbild beherrscht und an dessen Umgebung die meistbegünstigten Stadtteile sich anschließen. (In Paris wie in Berlin wurde die Errichtung von Neubauten in den Vorstädten mehrfach verboten, um die Besiedelung der von den Landesfürsten begünstigten Stadtteile zu fördern.) Auch in den aus mittelalterlichen Anlagen entwickelten Städten befinden sich die guten Wohnbezirke nicht allzuweit von der Stadtmitte. Bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrh. hatte sich an dieser Bewertung von Innenstadt und Außenbezirk nichts Wesentliches geändert. Heute dagegen hat fast in jeder Großstadt die Stadtmitte aufgehört, den bevorzugten Wohnbezirk zu bilden; vielfach kommt sie als Wohnstadtteil nicht mehr oder nur in geringem Umfang in Betracht. Die Außenbezirke und Vorstädte dagegen haben den Charakter der Minderwertigkeit verloren; in ihnen vollzieht sich nach jeder Richtung hin, wenn auch mit Unterscheidung des Wertes der Lage, die neuere S. Die uns überlieferte Stadtanlage hat einen zentripetalen, die neuzeitliche hat zentrifugalen Charakter.

Der zweite Gegensatz besteht darin, daß in den Großstädten heute Wohnstätte und Arbeitsstätte regelmäßig getrennt sind, während sie noch in der uns unmittelbar voraufgehenden Periode zumeist vereinigt waren. Schon diese Scheidung fordert eine Aenderung des überlieferten und noch vielfach festgehaltenen Systems der Stadtanlage, die darauf beruhte, daß die Bevölkerung — obere Klassen wie Handwerker — Geschäft, Laden und Wohnung im gleichen Hause hatte. In den Großstädten ist heute die Stadtmitte in größerem oder geringerem Umfang Geschäftsstadt geworden. Auch in den übrigen Stadtbezirken wohnt der Großkaufmann und Großunternehmer heute allgemein nicht mehr in dem Gebäude seines Geschäftsbetriebes. Für die Masse der städtischen Arbeiter vollends ist die Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte selbstverständlich. Der Städtebau der Gegenwart steht somit zum ersten Male vor der Aufgabe, reine Wohn-Stadtteile errichten zu müssen.

Eine dritte Unterscheidung ergibt sich daraus, daß die Schichtung der städtischen Bevölkerung eine vollständig verschiedene gegenüber der voraufgehenden Zeit geworden ist. Die überwiegende Mehrzahl der städtischen Einwohner gliedert sich heute in Haushaltungen mit einem Einkommen bis zu 1200 und 2000 M. Der Bedarf an Kleinwohnungen und kleinen Mittelwohnungen ist auf mindestens 85% sämtlicher städtischen Wohnungen zu veranschlagen. Die Wohnungen in den oberen Preislagen bilden nur einen geringen Prozentsatz des großstädtischen Wohnungsbedarfs. In reinen Industriestädten ist das Verhältnis vielleicht noch ein schärferes. Die Kleinwohnung müßte heute eigentlich dem Städtebau das Gepräge geben.

Endlich ist noch ein viertes Moment von Bedeutung: Die S. der Gegenwart geht regelmäßig über die kommunalpolitischen Grenzen hinaus und erstreckt sich auf fremde Verwaltungsbezirke, die keine administrative Einheit bilden und zudem wirtschaftlich einen ganz ungleichartigen Charakter haben. Ortschaften, die weder die Steuerkraft noch das Kapital noch den erforderlichen technischen Apparat besitzen, werden von der Ausbreitung benachbarter Städte ergriffen. Andererseits entwickeln sich einzelne Vororte zum Sammelpunkt gerade der steuerkräftigsten Personen. Zudem wird die planmäßige behördliche Leitung der S. durch Zuständigkeitsgrenzen öfter behindert. Doch auch innerhalb ihres eigenen Gebietes bleibt die kommunale Tätigkeit vielfach hinter den Anforderungen, die das städtische Wachstum stellt, zurück.

Für die städtische Ausbreitung und die Stadtanlage der Gegenwart dürften sich demnach aus dem vorigen als hauptsächliche Gesichtspunkte die folgenden ergeben: 1. entscheidende Bedeutung der Gestaltung der Außenbezirke; 2. Scheidung zwischen den Wohnbezirken und den Geschäfts- und Industrielagen; 3. Berücksichtigung des Ueberwiegens der Kleinwohnung; 4. Notwendigkeit einer über die heutige kommunale Tätigkeit und die Gemeindegrenzen hinausgreifenden Leitung der S.

3. Praktische Aufgaben. A. Bodenparzellierung. Das Gelände, das für den Bau oder die Erweiterung einer Stadt dienen soll, bedarf der Aufteilung, bevor es für den Häuserbau verwendbar wird. Eine Parzellierung der für die städtische Be-

Digitized by Google

bauung bestimmten Bodenflächen ist notwendig, gleichviel, ob sie den Eigentümern der Grundstücke selber überlassen wird, oder ob sie nach einem großangelegten Plane erfolgt, oder ob sie endlich sich auf die nächsten Bedürfnisse der S. beschränkt. Bei dieser Bodenaufteilung sind zwei Momente zu unterscheiden: die Aufteilung einerseits für öffentliche und andererseits für private Zwecke. Zu den öffentlichen Zwecken zählt die Anlage der Straßen, die Ausscheidung von Gelände für freie Plätze und öffentliche Bauten; die privaten Zwecke umfassen die Aufteilung und Bereitstellung des Bodens für den eigentlichen Häuserbau.

Die Aufgabe der Bodenaufteilung im weiteren Sinne fällt dem Bebauungsplan zu. Wegen der Bedeutung des Bebauungsplanes s. den gleichnamigen Artikel, oben Bd. I S. 369 und die dort beigegebenen Skizzen.

B. Städtische Bauweise. Die Außenbezirke liefern die Zufuhr an Baugelände, von deren Preislage die Gestaltung des Wohnungswesens überhaupt abhängt. Die S. in Deutschland während der letzten Jahrzehnte zeigt den schweren Fehler, daß die vielstöckige Bauweise, insbesondere deren wirtschaftlich, sozial und hygienisch schlechteste Form, die Mietskaserne, gerade in dem Außenbezirk begonnen hat. Hierdurch wird auf dem naturgemäß billigsten Boden eine künstliche Preissteigerung hervorgebracht. Die Stockwerkshäufung ist zudem rein bautechnisch für das Wohnungswesen unvorteilhaft. Die gedrängte (vielstöckige) Bauweise bewirkt als allgemeines System der S. eine Steigerung sowohl des Bodenpreises wie der Baukosten und der Wohnungsmieten und steht in jeder Beziehung hinter dem Flachbau zurück.[1])

Für die bedürfnisgemäße Gestaltung der städtischen Bauweise ist erforderlich eine Scheidung der städtischen Straßen in breite Verkehrsstraßen und schmälere Wohnstraßen, deren Durchführung zunächst Sache des Bebauungsplans ist. Durch schmale, billige, in geringen Abständen zu wiederholende Wohnstraßen wird der Flachbau ermöglicht und die Steigerung der Bodenpreise auf den Wert der gedrängten Bauweise vermieden. Die Aufgabe, den eigentlichen Häuserbau zu regeln, fällt der Bauordnung zu, deren Vorschriften in den S.bezirken der genauen Differenzierung bedürfen. Ueber die Abstufung der Bauordnung nach Bezirken und Bauformen vgl. den Art. „Bauordnung", oben Bd. I S. 367.

C. Straßenanlage und Aufschliessung. Der Ausbau der Hauptverkehrsstraßen pflegt heute wohl allgemein mit dem Bedürfnis Schritt zu halten. Schwieriger gestaltet sich die Aufschließung des eigentlichen Wohngeländes, die in der Hauptsache der privaten Initiative überlassen bleibt. Eine erweiterte Tätigkeit der öffentlichen Organe ist hier erwünscht und wird von verschiedenen Seiten angestrebt. Bezüglich der Technik des Straßenbaues wird verlangt, daß für Wohnbezirke eine möglichst billige Herstellung der Straßen gewählt und jede zweckwidrige Verteuerung des Straßenbaues vermieden werde.

Den Schwierigkeiten, die durch Zersplitterung des Grundbesitzes und durch ungeeignete Abmessungen der Grundstücke für die S. entstehen, sucht das Verfahren zur Umlegung und Zusammenlegung von Bauland zu begegnen. Das allgemeine sächsische Baugesetz behandelt die Umlegung im § 54 fg. Für Preußen ist 1902 ein entsprechendes Gesetz, mit einem auf Frankfurt a. M. beschränkten Geltungsbereich, hauptsächlich durch die Bemühungen des um die Behandlung der S.fragen hochverdienten Oberbürgermeisters Adickes zustande gekommen. Für Baden vgl. das G. v. 6./VII. 1896; für Hessen die GG. v. 13./VII. 1875, 30./VI. 1881, 15./VII. 1895; für Hamburg das G. v. 30./XII. 1892. Die Forderung einer erweiterten Befugnis zur Enteignung von Baugelände wird neuerdings mehrfach erhoben. — Als das beste Mittel zur Vermehrung der Zufuhr von Baugelände ist wohl zu bezeichnen die Niedrighaltung der Bodenpreise und die Verhütung der künstlich-spekulativen Wertsteigerung.

D. Kommunale Bodenpolitik. Die Gemeinde sollte im S.gebiet in zureichendem Maße mit eigenem Grundbesitz beteiligt sein. Soweit das städtische Gelände nicht für die eigenen Bedürfnisse der Gemeinde (Schulen, öffentliche Bauten und Anlagen) gebraucht wird, empfiehlt sich die Nutzbarmachung im Wege des Erbbaurechts.

E. Verkehrsanlagen. Die Ausbildung des Verkehrswesens bildet eine notwendige Zubehör zur S. Die städtischen Verkehrsmittel werden, soweit es sich um Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen handelt, neuerdings vielfach durch die Stadtgemeinden selbst gebaut und betrieben. Gegenüber der neueren Ausbreitung der Großstädte wird indes die schwierigere Frage zu lösen sein, wie ein über die politischen Grenzen einer Stadtgemeinde erheblich hinausreichender Vorortsverkehr (ob durch Staat oder Gemeinde und mit welchen Mitteln) zu organisieren ist. Vgl. hierzu den Art. „Wohnungswesen".

F. Freiflächen. Die S. bedarf der Freiflächen ebenso sehr wie des zum eigentlichen Häuserbau dienenden Baugeländes. Oeffentliche Plätze, Freigärten, Spielplätze und Erholungsstätten (Parks) müssen bei der S. angelegt oder vorgesehen werden. Erwünscht ist ferner die Ausscheidung von Gelände, das in kleinen Abschnitten pachtweise für Familiengärten abgegeben wird. In planmäßiger Weise ist die Freihaltung größerer zusammenhängender Geländeflächen neuerdings in Wien durchgeführt worden, wo die S. einen Wald- und Wiesengürtel in weitem Kreis um die Innenstadt legen wird.

4. **Gesetzgebung.** Für Preußen ist das Hauptgesetz für die S. das G. v. 2./VII. 1875 (sog. Baufluchtliniengesetz) nebst Ausführungsbestimmungen vom 28./V. 1876. Ferner kommt

[1]) Vgl. „Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau", Jena 1907, S. 194 fg. und die dort im Sachregister unter „Bauweise" bezeichneten Stellen.

Digitized by Google

in Betracht das Ansiedelungsgesetz vom 25./VIII. 1876 nebst späteren Ausdehnungs- und Ergänzungsgesetzen; das Kommunalabgabengesetz vom 14./VII. 1893; G. v. 28./VII. 1902 (lex Adickes). Für Baden, Hessen, Hamburg vgl. die oben unter 3 C genannten Gesetze. — Für Sachsen erging am 1./VII. 1900 das trefflich gearbeitete Allgemeine Baugesetz, das die einzelnen Materien der S. behandelt; vgl. auch § 38 a. a. O. über die Festsetzung eines Ortserweiterungsplans für mehrere Gemeinden.

Literatur: *R. Baumeister, Stadterweiterungen, Berlin 1876. — Adickes, Hinckeldeyn und Classen, Die Notwendigkeit weiträumiger Bebauung, Deutsche Vierteljschr. f. öffentl. Gesundheitspfl., 1895. — Paul Voigt, Grundrente u. Wohnungsfrage in Berlin und Vororten, Jena 1901. — Jos. Stübben, Der Stadterweiterungsplan, Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 95, S. 115. — Der Wald- und Wiesengürtel und die Höhenstraße der Stadt Wien, Wien 1905. — K. v. Mangoldt, Neue Aufgaben, Göttingen 1906. — Adickes, Art. „Stadterweiterungen" im H. d. St., 3. Aufl., Bd. VI, S. 968fg. — Rud. Eberstadt, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Jena 1907. — Ztschr. „Der Städtebau", herausg. von Th. Goecke.* **Rud. Eberstadt.**

Städtische Sozialpolitik.

I. Umgrenzung des Themas. II. St. S. auf den verschiedenen Gebieten. 1. Wohnungsbeschaffung. 2. Soziale Hygiene. 3. Arbeiter- und Mittelstandsfürsorge. 4. Lastenverteilung.

I. Umgrenzung des Themas.

St. S. ist die auf Förderung der Interessen des wirtschaftlich schwächeren Teils der Bevölkerung gerichtete Tätigkeit der Stadtverwaltung. Unter diesen weiten Begriff fällt einerseits das gesamte Gebiet des Armen-, Schul- und ein Teil des Polizeiwesens, andererseits die Organisation der Gemeindeverwaltung und -vertretung einschließlich der Anstellung und Versorgung der städtischen Beamtenschaft. Eine Darstellung der st. S. in diesem Sinne würde sich zum großen Teil mit einer Wiedergabe gesetzlicher oder administrativer Bestimmungen decken, die hier nicht beabsichtigt ist. Gegenstand dieser Darstellung soll vielmehr die Gruppe von Maßregeln, Anstalten, Organisationen bilden, welche die Stadtgemeinden, namentlich Deutschlands, ohne den Zwang der Gesetzgebung oder der staatlichen Aufsichtsbehörden in freier Betätigung ihrer Fürsorge für den schwächeren Teil der Bevölkerung getroffen oder ausgebildet haben. Wenn gerade die Städte auf diese Fürsorge hingewiesen sind, so liegt dies in der Tatsache begründet, daß die Anhäufung der Bevölkerung in den Städten vermehrte Schwierigkeiten und Gefahren für die ärmeren Einwohner mit sich bringt. Schafft die Uebervölkerung Mangel an wohlfeilen Wohnungen, so erwächst der Stadt aus diesem Umstand die soziale Aufgabe genügender Wohnungsbeschaffung. Befördert das gedrängte Zusammenleben der Einwohnerschaft die Verbreitung von Krankheiten, so eröffnet sich für die Stadt das gewaltige Arbeitsgebiet der sozialen Hygiene. Hindert ein starkes Arbeitsangebot die arbeitenden Klassen an einer angemessenen Verwertung ihrer Arbeitskraft und einer Hebung ihrer Lebenshaltung, so fällt der Stadt die Pflicht sozialer Arbeiter- und Mittelstandsfürsorge zu. Diesen Zielen städtischer Tätigkeit muß die Beanspruchung der Steuerkraft ihrer Einwohnerschaft durch die Stadt in Art und Umfang entsprechen; daher bildet das Kommunalabgabenrecht eines der wichtigsten Gebiete st. S.

Zur Erreichung der sozialen Zwecke steht der Stadtgemeinde im allgemeinen ein dreifacher Weg offen. Entweder kann sie sich auf eine Regelung, etwa eine ortsstatutarische Normierung beschränken — indem sie z. B. gemäß § 120 Abs. 3 RGew.-O. durch Statut den Besuch einer von einer Innung unterhaltenen Fortbildungsschule für die jugendlichen Arbeiter vorschreibt —, oder sie kann Privatunternehmer einer sozialen Veranstaltung, etwa gemeinnützige Baugenossenschaften, durch Beteiligung, Beihilfen, steuerliche Begünstigungen unterstützen, oder sie tritt endlich selbst als Unternehmerin auf, indem sie Wohnungen baut, Wasser-, Gaswerke, Sparkassen errichtet, Straßenbahnen anlegt usw. Namentlich zur Bezeichnung des letztgedachten Weges sozialpolitischer Betätigung ist — zuerst in England — der Ausdruck „Munizipalsozialismus" aufgekommen.

II. St. S. auf den verschiedenen Gebieten.

1. Wohnungsbeschaffung. Wie notwendig auf dem Gebiete der Wohnungsbeschaffung die soziale Reformtätigkeit der Städte ist, haben die statistischen Ermittelungen gezeigt, welche einem von der preußischen Staatsregierung ausgearbeiteten, bisher nicht zur parlamentarischen Behandlung gelangten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zugrunde liegen.[1]) Wenn es nun auch als eine unmögliche Aufgabe erscheint, für die Masse der Arbeiterschaft, namentlich in industriell entwickelten Städten Wohnungen in genügender Anzahl und zu billigen Preisen zur Verfügung zu halten, zumal die Freizügigkeit jedes Rechnen mit bestimmteren Zahlen ausschließt, so sind doch schon wesentliche Besserungen erzielt worden, in-

[1]) Der Entw. (im folgenden zitiert als Wohn.-Ges.-Entw.) ist veröffentlicht im Reichsanzeiger v. 6./VIII. 1904, 1. Beil

Digitized by Google

dem die drei oben erwähnten Wege beschritten wurden.

α) Der Weg der Normenaufstellung. Vorbedingung für eine vom wirtschaftlichen, sanitären und sozialen Standpunkte aus zweckmäßige Bebauung ist Erschließung und Zurichtung des notwendigen Baugeländes. Diesem Zwecke dient in erster Linie der Baufluchtlinienplan, der sich nach den Regeln moderner Städtebaukunst dem Gelände, der Verkehrsentwickelung und, soweit tunlich, den Eigentumsgrenzen anpassen, Wohn- und Verkehrsstraßen, Villen- und Fabrikviertel unterscheiden, Blocktiefen nach den Wohnbedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Bevölkerungsschichten abstufen und genügende Platz- und Parkanlagen vorsehen soll (vgl. Art. 1 u. 2b des Wohn.-Ges.-Entw.). Ein weiteres Mittel zur Bildung gutgeschnittener und den Straßenzügen angepaßter Baugrundstücke ist die im Wege des Austausches von unzweckmäßig gestalteten Parzellen unter verschiedenen Eigentümern erfolgende Umlegung. Zwar ist das preuß. Gesetz betr. die Umlegung von Grundstücken (lex Adickes) vom 28./VII. 1902, welches in § 3 dem Magistrate ein Antragsrecht auf Einleitung des Verfahrens einräumt, entgegen dem Regierungsentwurf auf Frankfurt a. M. beschränkt geblieben. Indessen kann eine Stadt sowohl nach den für landwirtschaftliche Grundstückszusammenlegungen geltenden Grundsätzen unter Leitung der Generalkommission die wünschenswerte Umlegung betreiben als auch zu freiwilligen Zusammenlegungen den Anstoß geben. Den ersteren Weg haben Städte wie Dortmund, Wetzlar, Neuwied, Neuß u. a. m. mit Erfolg betreten; auf dem zweiten sind z. B. in Frankfurt a. M.[1]) in den letzten zehn Jahren 14 Grundstückskomplexe von rund 150 ha zusammengelegt und dabei 643 Parzellen unter 149 Eigentümern in 298 neue — unter Abzug von 25% bis 40% für Straßenflächen — verwandelt worden. Neben Baufluchtenplan und Umlegungsverfahren tritt als Norm für Herbeiführung einer zweckmäßigen Bebauung die Bauordnung. (Vgl. Art. „Bauordnung und Bebauungsplan" oben Bd. I S. 367fg.) Gebührt nach preußischem Rechte den städtischen Behörden im Baufluchtlinienverfahren die Rolle der Einleitung und Durchführung, so verlangt der Erlaß der Bauordnung die Zustimmung des Gemeindevorstandes zu dem von der Polizeibehörde ausgehenden Akte.[2]) Auch in der letzteren Rolle kann die städtische Verwaltung sozialpolitischen Einfluß üben, indem sie u. a. die durch feststehende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts[1]) erleichterte Fernhaltung gewisser Fabrikanlagen von den Wohnvierteln oder die zonenweise Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke[2]) durchführen hilft. Dient Baufluchtenplan, Umlegungsverfahren und Bauordnung dem Bedürfnisse zweckmäßiger Bebauung des Stadtgebietes, so zielt die in großen Städten (Cöln, Essen, Düsseldorf u. a. m.) bereits durchgeführte Organisation der Wohnungsaufsicht auf ständige Ueberwachung der bezüglich der Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und im Zusammenhange damit auf Feststellung und Beseitigung von Mängeln im Wohnungswesen.

β) Der Weg einer Unterstützung fremder Unternehmer. In dieser Hinsicht empfiehlt ein preuß. Ministerialerlaß vom 19./III. 1901 (Min.-Bl. der Handels- u. Gew.-Verw. 1901 Nr. 1 S. 12) die Unterstützung von Baugesellschaften (Baugenossenschaften, -vereinen), deren satzungsmäßiger Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, gering bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Satzungen den an die Gesellschafter zu verteilenden Jahresgewinn auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränken, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmen (vgl. § 5 Abs. 1g des preuß. Stempelsteuerges. v. 31./VII. 1895). Eine Unterstützung der Baugesellschaften kann entweder in der unentgeltlichen Mitarbeit der städtischen Baubeamten oder in der Uebernahme von Geschäftsanteilen (Aktien), in der Begünstigung bei Berechnung von Straßenbaubeiträgen, Kanal-, Wasser-, Baupolizeigebühren, von Grund- und Gebäudesteuern[3]), in der käuflichen oder erbpachtweisen Ueberlassung städtischer Grundstücke zur Bebauung sowie in billiger Kreditgewährung bestehen

[1]) Zeitschr. für Wohnungswesen v. 25./XII. 1905, S. 80.

[2]) § 1 G. v. 2./VII. 1875; § 143 Allg. Landes-Verw.-Ges. v. 30./VII. 1883.

[1]) Entsch. Bd. 37 S. 403, Bd. 41 S. 322.

[2]) Entsch. des OVG. Bd. 26 S. 323, Bd. 34 S. 375; Wohn.-Ges.-Entw. Art. 2.

[3]) Eine Minderbelastung der Grundstücke von gemeinnützigen Bauvereinen mit der Grund- und Gebäudesteuer, welche durch die Rechtsprechung des OVG. (Erk. v. 4./VII. 1905, Preuß. Verw.-Bl. Bd. 27 S. 64) als ungesetzlich bezeichnet war, ist durch das Deklarationsgesetz v. 24./VII. 1906 (GS. S. 376) ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Digitized by Google

(Wohn.-Ges.-Entw. Art. 1 Nr. 5, Art. 3). Die Kreditgewährung wird den Städten durch das Reichs-Invalidenversicherungsges. v. 19./VII. 1899 erleichtert, welches ihnen (§ 164 Abs. 3) die Vermittelung von Darlehen aus den Beständen der Landesversicherungsanstalten in erheblicherem Umfange ermöglicht. Einen Einblick in Form und Umfang der Unterstützung von Baugesellschaften durch Städte bietet der Bericht des Magistrats zu Frankfurt a. M. über die bauliche Entwickelung der Stadt[1]), Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik[2]) und Trimborn-Thissen, Tätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiete.[3])

Aber auch über den Bereich der gemeinnützigen Baugesellschaften hinaus soll die städtische Unterstützung des Kleinwohnungsbaues zielen; so sollen nach dem Wohn.-Ges.-Entw. (Begr. zu Art. 1 unter IV) von den Steuer-, Gebühren- und Beitragsvergünstigungen auch Wohngebäude nicht ausgeschlossen sein, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden.

In mustergültiger Weise ist die Stadt Düsseldorf i. J. 1900 vorgegangen, indem sie zur Förderung des Kleinwohnungsbaues eine städtische Hypothekenanstalt mit einem angeliehenen Betriebskapital, dessen Höhe sie bis zu 20 Mill. M. bemessen darf, und einem stadtseitig hergegebenen Reservefonds von 1 Mill. M. gründete. Die städtische Verwaltung gibt aus diesem Fonds Baugelder gegen erststellige Hypothek für die Errichtung von Wohngebäuden in der Stadt; der Zinsfuß der Hypothekendarlehen ist um $^1/_2$ % höher bemessen als der von der Stadt für ihre Schuldobligationen zu zahlende. Im J. 1901 wurden mit etwa $5^1/_2$ Mill. M. 164 Grundstücke beliehen, die ausschließlich oder ganz überwiegend Wohnzwecken nutzbar gemacht werden sollten, und zwar sowohl projektierte als auch im Bau oder Umbau begriffene.[4]) In diesem Zusammenhange sind auch städtische Einrichtungen zur Erleichterung der Aufbringung von Anliegerbeiträgen zu nennen, indem sie mittelbar die Aufschließung von Baugelände und die Anlegung neuer Straßen befördern, so die Dresdener Grundrenten- und Hypothekenbank[5]) und die in der Bildung begriffene Grundrentenanstalt der Stadt Mülheim a. Ruhr.

γ) Der Weg selbständiger städtischer Unternehmungen. Ausschlaggebend für die Erreichung der sozialen Ziele auf dem Gebiete des Wohnungswesens ist eine Bodenpolitik der Städte, welche auf die stadtseitige Erwerbung und Festhaltung eines möglichst umfangreichen Grundbesitzes hin gerichtet ist (Min.-Erl. v. 19./III. 1901 Nr. 4, oben sub γ). Die Erkenntnis von der grundlegenden Bedeutung einer weitgehenden Ausschaltung des individuellen Erwerbstriebes aus den Grundbesitzgeschäften für die sozialen, insbesondere hygienischen, und die wirtschaftlichen Zwecke des Stadtganzen hat sich im Verlaufe der zwei letzten Jahrzehnte in den europäischen Staaten, namentlich in England, Frankreich und Deutschland immer mehr verbreitet. In England konnte diese „munizipalsozialistische" Richtung an die Tatsache anknüpfen, daß dort in vielen Städten Grund und Boden, einschließlich des der öffentlichen Benutzung, z. B. der Beerdigung gewidmeten, in den Händen von Privaten war und dementsprechend ausgenutzt wurde. Wie die Stadt Birmingham unter Josef Chamberlain als Mayor einen großen Grundbesitz im Stadtinnern in ihre Hand brachte und an Stelle ungesunder Gebäude gute Wohnhäuser erbaute, wie Glasgow die Umsiedelung eines schlecht untergebrachten Teils seiner armen Bevölkerung in neue gesunde Wohnungen durchführte, so wirkte in London die Partei des munizipalen Progressismus, in erster Linie die Fabian Society, für eine soziale Bodenpolitik der Stadt. Das sogenannte Londoner Programm[1]) fordert von dem Grafschaftsrat den Bau und Betrieb munizipaler Logierhäuser und sonstiger Arbeiterwohnungen und untersagt ihm den Verkauf des von ihm erworbenen Landes. Aehnlich fordern die Programme der französischen Sozialistenparteien (Allemane, B. Malon) Festhaltung und weitere Vermehrung des städtischen Besitzes an Ländereien, Häusern und Anstalten. Auch in den Kommunalprogrammen der deutschen Sozialisten kehrt stets die Forderung einer gesunden Bodenpolitik, die Verhinderung der Bauspekulation und des Bodenwuchers durch Vermehrung und Erhaltung städtischen Grundbesitzes wieder, ja das nationalsoziale Programm will der Gemeinde ein Vorkaufsrecht für den innerhalb ihres Weichbildes liegenden Grund und Boden gewähren.[2])

Der städtische Grundbesitz übt in der modernen Stadt eine dreifache Funktion aus; er dient entweder als Verwaltungsvermögen oder als Finanzvermögen oder endlich als eine zwischen diesen beiden Rechtsbegriffen liegende, dem gemeinnützigen Gebrauche gewidmete Vermögensart. Als Verwaltungsvermögen hat er die Bedürfnisse

[1]) Zeitschr. für Wohnungswesen a. a. O. S. 81 fg.
[2]) 5. Aufl. 1904 S. 231.
[3]) 1900 S. 57 fg.
[4]) Verwaltungsbericht über das Ausstellungsjahr 1902 S. 187/8; Düsseldorfer Bürgerbuch, bearb. v. Ottermann 1905 S. 459.
[5]) Beutler, Vortrag in der Schrift: Adickes-Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, 1903 S. 124 fg.

[1]) Hugo (Lindemann), Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England 1897 S. 48 fg.
[2]) Adickes in Adickes-Beutler a. a. O. S. 71 fg.

Digitized by Google

der städtischen Verwaltung an Straßen, Plätzen, Parks, Rathäusern, Schulgebäuden, Krankenanstalten, Gas- und Wasserwerken, Friedhöfen zu befriedigen. Eine weitsichtige Politik muß für diese Gliedmaßen des städtischen Körpers den nötigen Platz rechtzeitig vorbehalten und darf es nicht auf einen Erwerb im Momente des hervorgetretenen Bedürfnisses zu hohem Kaufpreise ankommen lassen. Ein ausgedehnter Terrainbesitz in städtischer Hand erleichtert den Entwurf und verbilligt die Durchführung von Baufluchten-, insbesondere Stadterweiterungsplänen, indem er die Interessenkollisionen ausschließt, welche sich bei der Beanspruchung von Privatbesitz für öffentliche Zwecke ergeben. Die zweite Funktion, als Finanzvermögen d. h. als werbendes Vermögen, übt der Grundbesitz der Stadt, indem er sie in den Stand setzt, die steigenden Grundwerte, sowohl als Kapitalien — in dem ausnahmsweisen Falle eines etwa geboten erscheinenden Verkaufes — wie als Renten — im Falle der Vermietung — für die Gesamtheit der Gemeindebevölkerung nutzbar zu machen. In diesem Sinne verweist § 2 des preuß. Kommunalabgabengesetzes v. 14./VII. 1893 die Gemeinden für ihre Einnahmen zunächst auf die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und erst dann auf die Steuerkraft ihrer Einwohner. Andererseits kann der Grundbesitz der Stadt, wenn auch Teil des Finanzvermögens, doch eine wichtige soziale Aufgabe gerade durch Herabdrückung zu hoher Boden- und Wohnungspreise in einer bestimmten Gegend dadurch erfüllen, daß die Stadt als Bauplatz- oder Hausbesitzerin mit den Nachbareigentümern im Grundstücks- und Wohnungsangebot konkurriert. Bedeutet schon diese Funktion des Grundbesitzes eine Bekämpfung der wohnungverteuernden Spekulation, so tritt seine rein gemeinnützige, in dritter Linie zu betrachtende Rolle deutlich hervor, sobald die Stadt für ihre Arbeiter, Unterbeamten oder noch weitere Kreise der minder bemittelten Einwohnerschaft in eigener Regie Häuser baut oder ihre Bauplätze dem gemeinnützigen Bau zur Verfügung stellt. (Vgl. auch die Artt. „Stadterweiterung“ oben S. 964 fg. und „Wohnungswesen“.)

Von deutschen Städten bieten z. B. Frankfurt a. M., Düsseldorf, Ulm u. a. m. Beispiele reger Tätigkeit in der Richtung einer Vermehrung und sozialen Verwertung ihres Grundbesitzes. In Frankfurt a. M. ist der städtische Grundbesitz v. J. 1894 bis zum 31./III. 1905 von 3996 ha (einschl. des 3387 ha umfassenden Stadtwaldes) auf 4863, also um 22%, und im Werte von etwa 100 auf 212 Mill. M., also um 112% gestiegen. Im ganzen 12 ha dieses Grundbesitzes, in den verschiedensten Stadtteilen zerstreut gelegen, sind mit 53 Häusern bebaut worden, welche 267 Kleinwohnungen für städtische Angestellte enthalten; die Mieteinnahmen der Häuser betragen durchschnittlich 4,35% des Selbstkostenpreises.[1]) Die Stadt Düsseldorf hat mittels einer i. J. 1903 bis zur Höhe von 5 Mill. M. bewilligten Anleihe einen Grundstücksfonds angelegt, welcher von einer städtischen Deputation als ein besonderer Betriebszweig verwaltet wird.[2]) In Ulm hat sich der Grundbesitz der Stadt auf etwa 80% des gesamten Weichbildes ausgedehnt.[3]) Eine statistische Zusammenstellung des Grundeigentums der größeren deutschen Städte findet sich in Neefes statistischem Jahrbuche.[4])

2. Soziale Hygiene. Aus dem Kapitel der sozialen Hygiene sollen hier die Verhältnisse der Entwässerung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, der Badeanstalten, Markthallen, Schlacht- und Viehhofsanlagen, des Krankenhaus- und Friedhofswesens ausgeschieden bleiben. (Vgl. Art. „Sanitätswesen“ oben S. 738 fg.) Vielmehr sollen nur die Fragen der Wasserversorgung behandelt werden; wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit diesen Fragen sollen ferner die Beziehungen der Städte zur Lichtversorgung der Bewohner Beachtung finden, wenn sie auch mehr in das weiter unten zu erörternde Gebiet sozialer Fürsorge gehören. Weiterhin sollen den modernen Problemen der Säuglingspflege und der Gasthausreform in ihren Beziehungen zur Tätigkeit der Städte einige Bemerkungen gewidmet werden.

α) Während auf dem Gebiete der sozialen städtischen Hygiene eine normgebende Tätigkeit der Stadtgemeinde in dem oben sub II, 1, *α* erörterten Sinne im allgemeinen deshalb hier nicht in Betracht kommt, weil die Regelung dieser Verhältnisse zumeist unter die Zuständigkeit der Polizeibehörden fällt, ist

β) der Weg der städtischen Beteiligung an fremden Unternehmungen (vgl. oben sub II, 1, *β*) gerade bei der Wasser- und Lichtversorgung der Betrachtung wert. Soweit die Stadt die Zuführung von Wasser, Gas oder Elektrizität in die städtischen Straßen und Grundstücke nicht selbst übernimmt, ist sie in der Lage, dem fremden Unternehmer Gegenleistungen für die Hergabe ihrer Straßen zur Lagerung der Rohre und Kabel im Wege vertraglicher Abmachung aufzuerlegen. Diese Gegenleistungen sollten stets sowohl von sozialen als auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus festgestellt werden; berühren sich doch beide Rücksichten schon insofern nahe, als das finanzielle Entgelt der Gesamtheit der Einwohnerschaft zugute kommt. Die Aufgaben der Stadt

[1]) Zeitschr. für Wohnungswesen a. a. O. S. 81 fg.

[2]) Bürgerbuch a. a. O. S. 458.

[3]) Städtezeitung (Dominik u. Moeglich) vom 22./XII. 1905 S. 140.

[4]) XII. Jahrg. 1904 S. 15.

Digitized by Google

liegen hier insbesondere in der Richtung eines mitbestimmenden Einflusses auf die Tarifierung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgebühren, auf die Ausdehnung des Rohr- und Kabelnetzes sowie auf eine Beteiligung am Brutto- oder am Nettogewinne des Unternehmers. Speziell durch die Mitwirkung bei Festsetzung des Gebührentarifs wahrt die Stadt neben den eigenen Interessen — insbesondere hinsichtlich des Feuerlöschwesens, der Straßenbeleuchtung usw. — die Interessen der wirtschaftlich schwächeren Einwohnerkreise, denen an der Sicherstellung einer genügenden und wohlfeilen Wasser- und Lichtzuführung für Gesundheit und Erwerb gelegen ist. Die wichtigste Vertragsnorm wird aber der Vorbehalt selbständiger Uebernahme des Unternehmens durch die Stadtgemeinde nach einer bestimmten Reihe von Jahren zu einem in geregeltem Verfahren festzusetzenden Preise sein. Bei Bemessung der Gegenleistungen für Hergabe der Straßen sollten die Städte immer die große Bedeutung dieser Ueberlassung, besonders wenn damit ein Ausschluß konkurrierender Unternehmungen verbunden ist, und die finanzielle Tragweite des Momentes eines sicheren und wachsenden Kundenkreises für das Unternehmen in Berechnung ziehen.

c) Die aus vorstehendem sich ergebenden Rücksichten, nämlich die Rücksicht auf die hygienischen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohnerschaft, auf die Bedürfnisse der Stadt als eines Großkonsumenten und ihre Herrschaft über die Straßenzüge, endlich auf die gute Rentabilität der Wasser- und Beleuchtungswerke führen mit Notwendigkeit zu einer „Verstadtlichung" dieser Betriebe, die in Deutschland längst das Programm der Stadtverwaltungen, in England in langsamerem Fortschreiten begriffen und selbst schon in Amerika, dem Lande des noch schlummernden Munizipalsozialismus, zu beobachten ist. Ein warnendes Beispiel der Ueberlassung der Wasserleitung in großen Städten an private Erwerbsgesellschaften bietet die Geschichte der Londoner Wasserwerke. Seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bekämpften sich dort eifrig große Wasserwerksgesellschaften. Der Konkurrenzkampf endigte mit einer Vereinigung; von nun an teilten sich acht Monopolgesellschaften in das Gebiet von London zum Schaden der Einwohnerschaft. Das Wassergeld wurde nach den Mietwerten bemessen und stieg dementsprechend in dem Maße, in welchem sich die Mietpreise bei den periodischen Neuveranlagungen hoben. Die aus Konsumentenkreisen erhobene Forderung der Aufstellung von Wassermessern zur Ermöglichung einer Kontrolle des Verbrauchs und einer Tarifänderung wurde von den Gesellschaften abgelehnt. Auf die immer dringender vorgebrachten Klagen über ungenügende Quantität, Qualität und Hebung des Wassers wurden zwar Untersuchungen durch Parlamentskommissionen angestellt, aber nicht mit dem erforderlichen Nachdruck und Ernst durchgeführt. Bills, welche die städtischen Behörden mit dem Ziele des Ankaufs der Wasserwerke einbrachten, fanden im Parlamente, in welchem die Interessenten der Gesellschaften in gewaltiger Anzahl vertreten waren, scharfe Gegnerschaft. Nachdem endlich die Möglichkeit ernstlicher Ankaufsverhandlungen geschaffen war, hat der Grafschaftsrat von London kürzlich die Gesellschaften, welche noch im Jahre 1902/3 Dividenden von 7¼ bis 12½% verteilt hatten, für den enormen Kaufpreis von 50 Millionen Pfund erworben. — Die Gasversorgung Londons ist noch heute in den Händen dreier Privatgesellschaften, welche Dividenden von 4 bis 12¾% verteilen. Auch die Geschichte der Gasanstalten Londons zeigt deutlich die Nachteile der Ueberlassung derartiger Betriebe in großen Städten an die Privatindustrie: um eine verhängnisvolle Ausbeutung der Einwohnerschaft zu verhüten, sah sich das englische Parlament genötigt, durch besondere Gesetze die Dividendenhöhe zu limitieren! —

In wie bedeutsamem Umfange die Einnahmen der städtischen Wasser-, Gas- und hier und da Elektrizitätswerke in Deutschland zu dem Haushaltsetat der Gemeinden beitragen, zeigen die Tabellen in dem Neefeschen statist. Jahrbuche.[1])

Unter den neuesten Bestrebungen auf dem Gebiete sozialer Hygiene ragen die Versuche der Städte, durch eine Säuglingsfürsorge die übermäßige Kindersterblichkeit zu bekämpfen, hervor. So haben rheinische und westfälische Kommunen, ferner Charlottenburg, Halle, Offenbach u. a. m. die Lieferung keimfreier und billiger Milch übernommen oder unterstützt und hier und da in Verbindung damit eine ärztliche Beratung und eine Prämiierung der Mütter für das Selbststillen organisiert. In Rheinland und Westfalen ist die Beobachtung gemacht worden, daß unter den Hauptabnehmern der kommunalen Milchanstalten sich die erwachsene männliche Arbeiterschaft befand.[2]) Auch in England (Liverpool, Belfast) sind Versuche stadtseitiger Milchlieferung mit dem Erfolge eines Rückgangs der Säuglingssterblichkeit gemacht worden.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, die in Schweden und Norwegen mit dem Gothen-

[1]) Jahrg. XII 1904 S. 99—101, 122—125.
[2]) Städtezeitung 1905 Nr. 24 S. 601, Nr. 37 S. 515, Soziale Praxis 1905 Nr. 48 S. 1262.

Digitized by Google

burger System des Wirtschaftsbetriebs (s. Art. „Gothenburger Ausschanksystem" oben Bd. I S. 1124fg.) gemacht worden sind, ist neuerding von verschiedenen Seiten[1]) eine Munizipalisierung der Gastwirtschaften in dem Sinne und Umfange angeregt worden, daß die Genehmigung zu diesen Betrieben trotz anerkannten Bedürfnisses solle versagt werden dürfen, wenn die Gemeinde oder eine von ihr anerkannte gemeinnützige Gesellschaft dem Bedürfnisse zu genügen bereit sei. Wenn auch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts[2]) die Konzession formell nur an physische Personen erteilt werden kann, ist doch in der Praxis mancher Gemeinden dieses Hindernis umgangen und der Versuch kommunalen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebs gemacht worden. Zweifellos wirkt eine derartige Munizipalisierung insofern im Sinne einer Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, als der auf eine Steigerung des Konsums gerichtete private Erwerbstrieb ausgeschaltet wird; indessen werden die bedeutsamen Erfolge des Gothenburger Systems in Deutschland so lange nicht erreicht werden, als hier nicht eine ähnlich scharfe Steuergesetzgebung wie in den Skandinavischen Staaten den Getränkeverbrauch verteuert.

3. Arbeiter- und Mittelstandsfürsorge. In das Gebiet der städtischen sozialen Arbeiter- und Mittelstandsfürsorge fallen alle diejenigen Maßregeln, welche die vorteilhaftere Verwertung der Arbeitskraft, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Erleichterung des Erwerbes, die Veredelung der Unterhaltungen des ärmeren Teiles der Bevölkerung bezwecken. Aus der vielgestaltigen Gruppe dieser Maßregeln sollen einige wichtigere hervorgehoben werden. Auch diese Besprechung wird auszugehen haben

α) von der normgebenden Tätigkeit der Stadt. Hierher gehören zunächst die Grundsätze über Anstellung, Versorgung und Beschäftigung der städtischen Arbeiter. Mit dem Fortschreiten der Betriebsverstadtlichungen und mit der dadurch geförderten Erziehung der Städte zu Großbetriebsunternehmern wächst die Bedeutung dieser Normen, die sich besonders auf Lohnhöhe, Lohnzahlung, Urlaubsbewilligung, Pensionierung der städtischen Arbeiter beziehen müssen. Hervorzuheben sind Versuche, Mietszuschüsse für ständige Arbeiter, und zwar abgestuft nach der Größe der Familie, einzuführen.[3]) Eine Anzahl von Städten ist weiterhin mit der Organisierung von Arbeiterausschüssen vorgegangen.[1]) Hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit kommt namentlich die Einführung eines Achtstundenarbeitstages in Betracht, deren Vorzüge sich vielfach in dem durch die zweckmäßigere Tageseinteilung geförderten Familienleben des Arbeiters, aber auch in gesteigerter Leistungsfähigkeit des Betriebes geltend machen. Eine vorzügliche Handhabe für die Verbesserung der Arbeiterfürsorge auch über den Kreis der städtischen Arbeiter hinaus bietet die Aufstellung von Normen für die Vergebung kommunaler Arbeiten. Hierbei haben einige Städte in nachahmenswerter Weise ein Vorzugsrecht für solche einheimische Bewerber begründet, welche Sicherheit für eine ausreichende Lohnzahlung, eine angemessene Arbeitsdauer und eine selbständige Erledigung der übernommenen Arbeiten (ohne Unterakkord) boten. Auch im übrigen kann vermöge der Submissionsnormen in wirksamer Weise dem kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden entgegengekommen werden, indem ihm z. B. durch Zerlegung der Vergebungen in Einzelpositionen eine Beteiligung ermöglicht wird. Hier ist auch die Organisierung von Notstandsarbeiten zu erwähnen, wie sie in einer Anzahl von Städten, wie Frankfurt a. M., Essen, Ulm, Straßburg i. E., Offenbach, Mannheim u. a. m., freilich unter bedeutenden Schwierigkeiten und mit noch recht wenig befriedigenden Ergebnissen erfolgt ist. Durch die Reichsgewerbeordnung ist weiterhin der Gemeinde ein bedeutsames Recht zur autonomen Regelung gewisser Arbeiterfragen überhaupt für ihren Bezirk eingeräumt worden, insbesondere bezüglich der Ruhezeiten und der Lohnzahlung (§§ 105b Abs. 2; 119a Abs. 2; 139c Abs. 2; 142). In § 120 Abs. 3 a. a. O. wird ihr das tiefgreifende Recht auf statutarische Begründung eines obligatorischen Fortbildungsschulbesuches für jugendliche Arbeiter gegeben. Eine umfangreiche Normierungsbefugnis im Gebiete der Sozialpolitik ist der Gemeinde endlich durch die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze beigelegt worden.[2])

β) Eine Beteiligung der Städte an fremden Unternehmungen kommt auf dem hier behandelten Gebiete vielfach vor. So finden wir Arbeitsnachweisstellen mit kommunaler Unterstützung betrieben.[3]) Eine große Anzahl von Ver-

[1]) Germershausen, Zur Reform des Schankkonzessionswesens, Berlin 1903.

[2]) Entsch. Bd. IX S. 286.

[3]) So in Frankfurt a. M., Soz. Pr. Jahrg. XV S. 307.

[1]) Trimborn-Thissen, Die Tätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiete, Cöln 1900, S. 7fg., Damaschke, Aufg. der Gemeindepolitik, 5. Aufl. 1904, S. 53fg.

[2]) v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsges., Bd. III 1902 S. 35.

[3]) Neefe, Statist. Jahrb., Jahrg. XII S. 254 (Tabelle Ib).

Digitized by Google

einen und Anstalten, die sich die geistige oder gemütliche Vertiefung und Veredelung der breiten Volksschichten zum Arbeitsgebiete gewählt haben, erhalten städtische Zuschüsse. Insofern aber das Kapitel der städtischen Mittelstandsfürsorge auch die Erleichterung des Verkehrs innerhalb der Stadt umfaßt, ist hier die Beteiligung der Kommunen an Klein-(Straßen-)bahnunternehmungen zu erwähnen, auf welche die unter II, 2, β gegebenen Darlegungen entsprechende Anwendung finden. Weitaus die größte Bedeutung im Bereiche der hierher gehörigen Bestrebungen aber haben

γ) die eigenen Unternehmungen der Städte. Aus der Fülle dieser Organisationen ragen zuvörderst die städtischen Arbeitsnachweisstellen hervor, die um so wirksamere Mittel im Kampfe gegen Arbeitslosigkeit, Bettelei und Leutenot sind, je unparteiischer sie betrieben werden. Ein wichtiges Ziel ist hier die weitere Förderung des Zusammenschlusses der einzelnen Gemeindenachweisstellen zu Nachweisverbänden. Von hoher Bedeutung sind weiterhin die städtischen Rechtsauskunftstellen; sie sind u. a. in Mülhausen i. E., Elberfeld, Cöln, Magdeburg, Altona, Hamm eingeführt und wollen das weitverbreitete Bedürfnis nach sachverständiger und unparteiischer Beratung in Fragen des Rechts, besonders des öffentlichen, und zwar für einen weiter oder enger gezogenen Kreis befriedigen. Ohne Zweifel steht diesem Verwaltungszweige noch eine gewaltige Entwickelung bevor. Hierher gehören auch die durch die Reichsgesetzgebung der letzten Zeit (Reichsges. v. $\frac{29./VII.\ 1890}{30./VI.\ 1901}$, Redakt. v. 29./IX. 1901, RGBl. S. 353; v. 6./VII. 1904. RGBl. S. 266) geschaffenen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, welche als kommunale Veranstaltungen gedacht sind und je nach der Größe der Kommune fakultative oder obligatorische Einrichtungen darstellen. Ihre Bestimmung ist der Rechtsschutz im Gebiete der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern bezw. der Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen (-lehrlingen). Zur Unterstützung besonders gedrückter Gewerbe- und Handwerksbetriebe sind hier und da beachtenswerte Versuche gemacht worden; so in den Städten Liverpool und Glasgow mit der Einrichtung kommunaler Waschanstalten, deren Stände auf Zeit vermietet werden, und in der Stadt Bern mit der stadtseitigen Hergabe und Einrichtung von Schneiderateliers, in welchen Sitzplätze unter günstigen Bedingungen an Heimarbeiter vergeben werden.[1]) Ein neuer Vorschlag geht auf die Errichtung kommunaler Warenhäuser und submissionsweise Vergebung der darin einzurichtenden Stände an Kaufleute behufs Zuführung der großen wirtschaftlichen Vorteile des Warenhausprinzips, besonders der Raumausnutzung, an breitere Schichten der Gewerbetreibenden.[2]) Dabei scheint mir das Bedenken nicht genügend gewürdigt zu sein, daß die Stadt im Falle solcher Errichtung denjenigen Kaufleuten, welche dieser Kasernierung des Detailhandels sich nicht unterwerfen wollen oder können, die Konkurrenz erheblich verschärft, sofern sie nicht das wohl unmögliche Ziel verfolgt, den gesamten Detailhandel ihres Bezirks in Warenhäusern unterzubringen. Von städtischen Kreditanstalten sind in erster Linie die Sparkassen zu nennen, die sich in Deutschland, im Gegensatze zu anderen Ländern, grundsätzlich als kommunale Anstalten entwickelt und sowohl für die Zwecke zinsbarer Anlage kleiner Kapitalien als auch der Gewährung von billigem Real- und Personalkredit Großartiges geleistet haben. Ferner sind hier kommunale Leihämter und Banken zu nennen; unter den letzteren haben besondere Bedeutung erlangt: die städtische Bank in Breslau, welche dem Kreditbedürfnisse der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden dient, und die Grundrenten- und Hypothekenanstalten der Städte Dresden und Düsseldorf (oben sub II, 1, β).

Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob die Gemeinden den von verschiedenen Seiten an sie herangetretenen Wünschen nach Einrichtung kommunaler Lebensmittel-(namentlich Fleisch-)versorgung, kommunaler Kohlen-, Petroleum- usw.-beschaffung entsprechen sollen. Was die wichtigste dieser Fragen, die Fleischversorgung, betrifft, so wäre zunächst die schwierige Vorfrage zu beantworten, welches Stadium dieser Versorgung von der Gemeinde in Betrieb genommen werden soll, die Aufzucht, der Viehhandel oder das Fleischergewerbe oder etwa alle diese Stadien. Grundsätzlich aber muß gegen diese Ratschläge eingewendet werden, daß bei einer so weit ausgedehnten Munizipalisierungspolitik die Gefahr nahe liegt, die Städte möchten ihren eigentlichen Aufgaben entfremdet, zu sozialistischen Genossenschaftsverbänden umgewandelt werden, und die Integrität des Beamtenstandes, auf die Deutschland stolz sein kann, möchte durch die innige Verquickung von Amt und Han-

[1]) Soz. Prax. Jahrg. XIII Nr. 34 S. 881, XV S. 429 fg.

[2]) Aufsatz von Schanz in der Soz. Prax. XV S. 274 fg.

Digitized by Google

delsgeschäft zuschaden kommen. Auch vom Standpunkt der privaten Gewerbetreibenden in der Stadt muß vor einer derartigen Ueberspannung des Bogens der Sozialpolitik ernstlich gewarnt werden. Denn die Stadt genießt als Selbstkaufmann große Vorteile vor den Privatkaufleuten: sie besitzt ein sicheres und auf dem Wege des Kredits billig zu ergänzendes Betriebskapital, sie arbeitet steuerfrei, sie verfügt über eine unentgeltliche Oberleitung in den städtischen Behörden und hat eine Kundschaft, deren Umfang unübersehbar, deren Kaufkraft und Kredit leicht übersehbar ist. Mit solchen Hilfsmitteln wirkt ein städtischer Gewerbebetrieb auch dann, wenn ihm nicht, wie dies bei dem Schlachthauszwange, Anschlußzwange an Wasserleitungen usw. der Fall ist, ein Monopol statutarisch oder verordnungsmäßig ausdrücklich eingeräumt wird, häufig kraft der bloßen tatsächlichen Entwickelung als ein Konkurrenzverbot, als ein Monopol. Natürlich darf durch solche Gründe ein Eingreifen der Gemeinde in Fällen außergewöhnlicher Kalamitäten nicht ausgeschlossen werden; dann müssen insbesondere Rücksichten auf das Wohl einzelner hinter denen auf die Allgemeinheit zurückstehen. Aber als eine organische Einrichtung einer städtischen Verwaltung sollten Lebensmittelversorgungen und ähnliche Betriebe nicht vorgesehen werden. Entsprechend dem Ergebnisse dieser Erwägungen hat der deutsche Städtetag am 27./XI. 1905 ausgesprochen, daß „die unmittelbare Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch durch die städtischen Verwaltungen als geeignetes Mittel zur wirksamen, dauernden Beseitigung der Fleischteuerung nicht angesehen werden" könne.

4. Lastenverteilung. Inbezug auf die Lastenverteilung bricht sich die kommunale Sozialpolitik unter dem Drucke des Zeitgeistes in Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr und mehr Bahn. Das zwar viel angefeindete, aber in seinen Grundzügen und wichtigsten Bestimmungen mustergültige preußische Kommunalabgabengesetz vom 14./VII. 1893 (GS. S. 152) hat, gefördert durch eine mannigfaltige Ausgestaltung in der Praxis der Gemeinde- und der staatlichen Aufsichtsorgane einen bedeutsamen sozialen Fortschritt angebahnt. Es wäre irrig, das Ziel dieser Entwickelung etwa in einer strikten Durchführung des Maßstabes der Leistungsfähigkeit bei Verteilung der Gemeindelasten zu suchen. Eine solche, freilich hier und da zum Ausdruck gelangende Auffassung würde das Ideal der Gemeindebesteuerung in der progressiven Einkommensteuer oder in Zuschlägen zu dieser staatlichen Steuer erkennen. Der Fehler dieser Anschauung würde darin liegen, daß der Maßstab des Interesses an den Gemeindeveranstaltungen unberücksichtigt bliebe. Die Tätigkeit der Gemeinde, dieses — im Gegensatze zum Staate — vornehmlich wirtschaftlichen Verbandes, ist in ihrer Beziehung zu den Grundstücken und Gewerbebetrieben der Einwohner vielfach eine meliorierende. Straßenanlagen, Wasserleitungen, Entwässerungen, Beleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen schaffen Vermögensmehrwerte vornehmlich zugunsten der Grundbesitzer; Volks-, Fortbildungs-, Schulanstalten, Krankenhäuser, Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen, Straßenbahnen, Banken befördern vielfach die Interessen der Gewerbetreibenden. Die geschaffenen Mehrwerte geben der Gemeinde den Anspruch auf ein spezielleres Entgelt, als es in einer begrifflich nach Reinerträgen bemessenen Einkommensteuer erblickt werden kann. Für die Abgeltung jener Mehrwerte muß der wirtschaftliche Vorteil der Bevorzugten, muß der steigende Bruttowert oder -ertrag der Grundstücke und Gewerbebetriebe den geeigneten Maßstab liefern; denn auch das verschuldete Grundstück und der mit angeliehenem Anlage- und Betriebskapital arbeitende Gewerbebetrieb erfährt eine Wertsteigerung durch jene Gemeindeveranstaltungen. Ja, in einem Wirtschaftsverbande muß dieser letztere Maßstab den ersten Platz einnehmen, vor der progressiven Einkommensteuer müssen Gebühren und Beiträge der durch gewisse Gemeindeleistungen bevorzugten Einwohnerklassen, müssen Steuern vom Grundbesitze und vom Gewerbebetriebe rangieren. Eine solche Lastenverteilung entspricht der richtig verstandenen kommunalen Sozialpolitik unter der Voraussetzung, daß auch im System der Gebühren, Beiträge und der Realsteuern auf die allgemeine Wirtschaftslage der Pflichtigen eine billige Rücksicht genommen wird, daß nicht etwa der Maßstab des Interesses eine schädliche Uebertreibung erfährt.

In dem erwähnten Kommunalabgabengesetz finden wir diese Forderungen in wesentlichen Punkten erfüllt.

Die als Gegenleistungen für Benutzung von Gemeindeveranstaltungen (Wasserleitungen, Gasanstalten, Schulen) oder für Beanspruchung von Diensten der Gemeindebehörden (Prüfung von Bauprojekten, feuerpolizeiliche Ueberwachung von Theatern) geschuldeten Gebühren sind zwar im allgemeinen nach dem Umfange der Gemeindeleistungen zu bemessen; es soll aber auch eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, insbesondere eine Begünstigung der Unbemittelten, nicht ausgeschlossen sein.[1]) Auch im System der Beiträge beginnt — z. B. auf dem verwandten Gebiete einer Beteiligung der Besitzer von Ufergrundstücken an den Unterhaltungskosten von Flußregulierungen (§§ 29 fg. pr. G. v. 3./VII. 1900, GS. S. 171) — eine bemerkenswerte Fürsorge der Gesetzgebung für Fälle von Ueberbürdungen (§ 39 a. a. O.). Bei der Grund- und Gebäudesteuer- sowie bei der Gewerbesteuerveranlagung kennen schon die nach Ueberweisung dieser Steuerarten an die Gemeinden in Geltung gebliebenen gesetzlichen Veranlagungsbestimmungen mehrfache Begünstigungen für leistungsschwächere Besitzergruppen

[1]) Ueber die in dieser Frage zwischen Judikatur und Literatur bestehende Meinungsverschiedenheit vgl. Nöll-Freund, Das Kommunalabgabengesetz (5. Aufl.), Berlin 1905, S. 24, Anm. 4 zu § 7 und jetzt Deklarationsgesetz v. 24./VII. 1906 (GS. S. 376).

Digitized by Google

oder für Fälle von Ertragsrückgängen.[1]) Für eine entsprechende Auslegung des Kommunalabgabengesetzes (§ 27 Abs. 1), soweit die autonome Besteuerung des Grundbesitzes in Betracht kommt, kämpft die Verwaltungspraxis im Verein mit einer Richtung in der Literatur gegen eine engere Auffassung der oberverwaltungsgerichtlichen Judikatur.[2]) Fehlerhaft wäre bei der Wahl des Weges einer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit im Gebiete der Objektbesteuerung eine Gewährung von Schuldenabzügen, wie sie neuerdings auch in der Literatur[3]) empfohlen worden ist, weil damit die enge Beziehung der werterhöhenden Wirkung der Gemeindeveranstaltungen zur Bruttobesteuerung (s. oben) verwischt und die Axt an die Wurzel der Objektbesteuerung überhaupt gelegt würde. Den größten Fortschritt hat aber das Kommunalabgabengesetz durch die Bestimmungen (§§ 25. 29) angebahnt, welche für die Besteuerung der Grundstücke und Gewerbebetriebe den Gemeinden die Einführung einer selbständigen, von der staatlichen Einschätzung abweichenden Veranlagungsart frei stellen. Auf Grund dieser für die Autonomie der Gemeinden im Steuerwesen überaus wertvollen Berechtigung haben die Gemeinden in weitem Umfange eine Reform der Grundbesteuerung durchgeführt, indem sie an Stelle des für die staatliche Einschätzung maßgebenden Ertrags (bezw. der Ertragsfähigkeit) oder Nutzungswertes den gemeinen Wert, d. h. im allgemeinen den Verkaufswert der Grundstücke zum Veranlagungsmaßstabe gewählt haben.[4]) Die ministerielle Denkschrift vom 21./V. 1904[5]) zeigt die wohltätigen sozialen Wirkungen dieser Reform, welche namentlich in Gemeinden mit lebhafter Entwickelung und steigenden Grundwerten eine Verschiebung der Grundsteuerlast in der Richtung einer Mehrbelastung der Bauplätze[6]), der Geschäftsgebäude und der hochwertigen Wohngebäude, einer Entlastung der dem Wohnbedürfnisse der mittleren und unteren Bevölkerungsschichten gewidmeten Gebäude zur Folge gehabt hat. Langsamer vollzieht sich die Reform der autonomen Gewerbebesteuerung, aber auch hier im Sinne der Vorbelastung der wirtschaftlich kräftigeren Betriebe, sei es daß der Besteuerung der obersten Gewerbesteuerklassen progressive Steuersätze zugrunde gelegt werden, sei es daß eine schärfere Heranziehung des Gewerbebetriebes bei Benutzung ertragreicherer Räume oder bei Beschäftigung größerer Arbeitermassen eintritt.[1]) Für die Einkommenbesteuerung konnte angesichts der schon bei ihrer staatlichen Tarifierung in weitgehendem Maße beachteten sozialen Forderungen ein Bedürfnis zur autonomen Ausgestaltung durch die Gemeinden im allgemeinen nicht anerkannt werden (§ 37 des Kommunalabgabengesetzes); wohl aber steht es hier den Gemeinden frei, von einer Heranziehung der Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen unter dem für die Staatsbesteuerung festgestellten Minimalbetrage von 900 M. beziehen, ganz oder teilweise abzusehen oder dieser Heranziehung geringere Prozentsätze zugrunde zu legen. Was endlich die indirekte Gemeindebesteuerung anbelangt, so ist das Reichs-Zolltarifgesetz vom 25./XII. 1902 (RGBl. S. 303) in § 13 einer Steuerüberlastung des Lebensmittelkonsums durch die Bestimmung entgegengetreten, daß vom 1./IV. 1910 Gemeindesteuern auf Mehl, Backwaren, Vieh, Fleischwaren und die sonstigen dahin gehörigen Artikel nicht mehr erhoben werden dürfen, nachdem schon § 14 des Kommunalabgabengesetzes die entsprechenden Steuern auf den Aussterbeetat gesetzt hatte. In neuester Zeit hat sich im System der indirekten Gemeindesteuern die Steuer vom Erwerb von Grundstücken (Umsatzsteuer) ein immer weiteres Gebiet erobert. Sie wird bei Gelegenheit eines Besitzwechsels — abgesehen von Erbfällen — entweder nach dem Veranlagungsmaßstab des gemeinen Grundstückswertes oder nach demjenigen des unverdienten Wertzuwachses oder auch nach einer Verbindung beider Maßstäbe erhoben. Die Wertzuwachssteuer, welche z. B. in Frankfurt a. M., Cöln, Gelsenkirchen eingeführt worden ist, wird meist nach dem aus einer Vergleichung der beiden letzten Erwerbspreise errechneten Mehrwerte erhoben, welchen das Grundstück in der Zeit zwischen dem vorletzten und dem letzten Erwerbsakte gewonnen hat; dem vorletzten Erwerbspreise werden dabei Aufwendungen des Käufers und bei unbebauten Grundstücken die entgangenen Zinsen zugerechnet. Häufig werden die von dem Wertzuwachs in Anspruch genommenen Prozente je nach der kürzeren oder längeren Besitzzeit erhöht oder ermäßigt. In dieser Form wird die Wertzuwachssteuer eine billige Beteiligung der Gemeinde an den zumeist durch ihre Veranstaltungen geschaffenen Mehrwerten der Grundstücke und damit eine gerechtere Lastenverteilung mit sich bringen.

So hat insbesondere das preußische Recht der sozialen Entwickelung auch des Gemeindeabgabenwesens die Bahn geebnet. Es muß das Ziel der Gesetzgebung sein, Fesseln, welche eine allzu enge Auslegung der einzelnen Gesetzesbestimmungen namentlich in der verwaltungsgerichtlichen Praxis dieser Entwickelung angelegt hat, mehr und mehr zu lockern und den oben entwickelten

[1]) Preuß. Gebäudesteuergesetz v. 21./V. 1861, GS. S. 317 §§ 7, 8, 19; G. v. 15./IV. 1889, GS. S. 99; Gewerbesteuergesetz v. 24./VI. 1891, GS. S. 205 §§ 44, 45; G. v. 14./VII. 1893, GS. S. 119 §§ 3, 11 Abs. 2.

[2]) Nöll-Freund, a. a. O. S. 77 Anm. 3 zu § 27, Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 27 S. 64, Wohn. Ges.-Entw. Art. 3, jetzt Deklarationsgesetz v. 24./VII 1906.

[3]) Fuisting, Gründzüge der Steuerlehre, Berlin 1902, S. 381.

[4]) Ministerielle Mustersteuerordnung vom 2./X. 1899 (Min.-Bl. S. 160).

[5]) Min.-Bl. S. 149.

[6]) Der Versuch, den das Kommunalabgabengesetz mit einer Sonderbesteuerung der Bauplätze gemacht hat (§ 27 Abs 2), ist in der praktischen Durchführung mißglückt; Nöll-Freund, a. a. O. S. 77, Anm. 9 zu § 27.

[1]) Ministerielle Mustersteuerordnungen bei Nöll-Freund, a. a. O. S. 502 fg., minist. Runderlaß vom 22./XI. 1905 (Min.-Bl. S. 203).

Digitized by Google

Grundgedanken über eine angemessene Verteilung der Gemeindelasten überall zum Siege zu verhelfen. *Freund.*

Stadtwirtschaft s. Wirtschaftsstufen.

Staffeltarife.

Unter einem S.- oder Skalentarife versteht man einen Tarif, bei welchem die Streckensätze bei wachsender Entfernung stufenweise fallen (oder steigen). Gewöhnlich denkt man bei dem Ausdruck „S." nur an Tarife mit fallender Staffel. Der S. kommt in verschiedener Ausgestaltung vor. Man kann die für die einzelnen Staffeln festgesetzten Sätze nur innerhalb der betreffenden Staffel selbst anwenden, so daß in jeder weiteren Staffel ein neuer Streckensatz für diejenigen Längeneinheiten benutzt wird, die in die betreffende Staffel fallen, und daß deshalb für die Berechnung der Gesamtfracht die verschiedenen Sätze der einzelnen Staffeln nebeneinander benutzt werden. Man kann aber auch den Satz derjenigen Staffel, in welche die Bestimmungsstation fällt, also den Satz der billigsten Staffel auf die ganze durchfahrene Strecke anwenden, so daß für die Berechnung der Gesamtfracht nur ein Streckensatz in Frage kommt.

Die S. sind nur eine äußere Tarifform und vertragen sich deshalb sowohl mit hohen als auch mit niedrigen Tarifsätzen. Sie sind auf allen Gebieten des Verkehrswesens anwendbar, beim Postverkehr nicht minder als beim See- und Binnenwasserstraßen-Verkehr und bei den Eisenbahnen. Da sie aber im Eisenbahnwesen eine besondere Rolle spielen, so genügt es, hier nur die Eisenbahn-S. zu berücksichtigen. Auch im Eisenbahnverkehr ist die Anwendungsfähigkeit der Form der S. sehr groß. Sie können im Personen- wie im Güterverkehr, beim Wagenraum- und Gewichtssystem wie beim Wertsystem und beim gemischten System angewandt werden. Denn die Form der S. ist nur eine besondere Art der Berücksichtigung des Entfernungsunterschiedes, und die Entfernung allein kann für die Gestaltung der Frachten nicht maßgebend sein. Die Art und Weise, wie bei den S. die Entfernung berücksichtigt wird, ist insofern zweckmäßig, als sie die rein mechanische Berücksichtigung der durchfahrenen Kilometer, wie sie bei Tarifen mit gleichbleibenden Streckensätzen stattfindet, und ebenso die weitgehende Außerachtlassung der Entfernungsunterschiede, wie sie beim „Zonentarif" vorliegt, vermeidet. Auch die Steigerung des Streckensatzes für 1 km, wie sie beim Zonentarif beim Beginn einer Zone gegen die Durchschnittssätze an der äußeren Grenze der vorigen Zone eintritt, kommt beim S. nicht vor; für jede neue Staffel wird der Streckensatz nicht höher, sondern niedriger, und doch wird die Gesamtfracht für die weitere Strecke bei vernünftiger Auswahl der Staffelsätze nicht niedriger, sondern höher als für die kürzere. Zu der Form des S. hat die Beobachtung geführt, daß bei der ununterbrochenen Beförderung auf längere Strecken bis zu einer gewissen Grenze die Streckenkosten — auf eine bestimmte Längeneinheit gerechnet — mit zunehmender Entfernung geringer werden, wenngleich ihr Gesamtbetrag zunimmt. Ein Zug, der 100 km hintereinander fährt, verursacht zwar mehr, aber doch nicht 100 mal so viel Streckenkosten als ein Zug, der nur 1 km zurücklegt. Kann die ganze Strecke ohne Auswechselung der Lokomotiven, ohne Erneuerung des Zugpersonals usw. nicht zurückgelegt werden, so wird die Verminderung der Streckenkosten unterbrochen, um an der Unterbrechungsstelle von neuem zu beginnen. Dieser Tatsache trägt die Form des S. Rechnung. Das dabei nicht von Kilometer zu Kilometer, sondern nur in größeren Stufen die Abminderung der Streckensätze eintritt, rechtfertigt sich dadurch, daß im Interesse aller Teile eine sehr komplizierte Gestalt des Tarifes vermieden werden muß.

Mit Hilfe der Form des S. kann sich die Eisenbahn den Verkehr in die Ferne sichern und diesen Verkehr vor zu großer Verteuerung schützen, ohne sich bei dem Verkehr auf kürzeren Strecken mit unzulänglichen Sätzen begnügen zu müssen. Gut eingerichtete S. steigern die Versandfähigkeit der Güter, erweitern ihr Absatzgebiet und erhöhen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Sie sind deshalb bei geeigneter Auswahl der Tarifsätze geeignet, eine vorhandene Entwickelungsfähigkeit des Fernverkehrs auszulösen und dadurch den Verkehr zu steigern. Sie erleichtern gleichzeitig die Bedarfsversorgung entfernter liegender Gebiete. Wird das Prinzip der S. allgemein angewandt, so kann das zur Vereinfachung des ganzen Eisenbahntarifwesens beitragen. Denn manche Ausnahmetarife, die jetzt nötig werden, können dann in Wegfall kommen. Besonders wichtig ist die Anwendung der Form der S. bei solchen Gütern, deren Versendung auf weite Strecken im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Den S. wird eine Begünstigung derjenigen Gebiete nachgesagt, welche auf die weitesten Entfernungen versenden können, auf Kosten derjenigen, welche in der Mitte des Geltungsbereiches des Tarifes liegen. Dabei wird übersehen, daß von einer un-

Digitized by Google

begrenzten Erweiterung der Absatzgebiete nicht die Rede sein kann. Ob ein Gut in einem entfernten Gebiet noch Absatz findet, hängt nicht lediglich von dem Tarife ab. Ueberdies wächst beim S. die Gesamtfracht, je länger die Beförderungsstrecke ist, und die näher gelegenen Gebiete können deshalb den Wettbewerb unter einer im ganzen geringeren Frachtbelastung aufnehmen. Nichtsdestoweniger ist anzuerkennen, daß die Einführung eines S. wirtschaftliche Verschiebungen zum Nachteil bestimmter Bezirke hervorrufen kann. Das nötigt dazu, die bestehenden Tarifverhältnisse vorsichtig umzugestalten und bei der Abmessung der Verminderung der Streckensätze die möglicherweise eintretenden Benachteiligungen gewisser Gebiete sorgfältig zu beachten. Unter Umständen kann das dazu führen, daß die Abminderung der Streckensätze sehr mäßig gehalten wird und daß eventuell die Einführung des S. nicht sofort mit einer wesentlichen Tarifermäßigung überhaupt verbunden wird.

Das alles sind aber Fragen der praktischen Ausgestaltung und Handhabung der S. An sich ist diese Form der Berücksichtigung der Entfernungsunterschiede durchaus berechtigt. Daraus erklärt es sich, daß die Bemessung der Tarifsätze nach dem Grundsatz der fallenden Staffel die weiteste Verbreitung gefunden hat.

Die S. sind schon frühzeitig zur Anwendung gelangt. Auch in Deutschland kamen schon in den 50er Jahren vereinzelte S. vor. In größerem Stile hat zuerst Belgien (seit 1863) die S. benutzt. Auch Frankreich hat sich seit den 60er Jahren in bedeutendem Umfange dieser Tarifform bedient. In Rußland, Holland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Schweden, Norwegen, Rumänien und England werden S. ausgiebig angewandt. Die preußischen Staatsbahnen haben, obwohl die Tarife mit gleichbleibenden Streckensätzen noch vorherrschen, die Form der S. neuerdings ebenfalls mehr benutzt. Gegenwärtig wird schon ein starker Bruchteil der Güter auf den preußischen Staatsbahnen nach S. gefahren. (Vgl. Art. „Eisenbahnen" oben Bd. I S. 726 fg.)

Literatur: *Die in dem Art. „Eisenbahnen" angegebene Literatur (s. o. Bd. I, S. 748, 749), insbesondere auch die Schriften über Tarifwesen, kommen hier in Betracht. Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle:* **Ulrich,** *Staffeltarife und Wasserstraßen, Berlin 1894. —* **Launhardt,** *Theorie der Tarifbildung, Berlin 1890. —* **Wieckhorst,** *Der deutsche Eisenbahngütertarif der Zukunft, Berlin 1880. —* **Schoeller,** *Ueber die Staffeltarife im allgemeinen und über die erstellten Ausnahmetarife für landwirtschaftliche Produkte im besonderen, Breslau 1894. —* **Pauer,** *Lehrbuch des Eisenbahntarifwesens, Wien 1900, S. 21 fg.* **R. van der Borght.**

Stahlindustrie

s. Eisen, Eisenindustrie oben Bd. I S. 719 fg.

Stammgüter und Fideikommisse.

1. Begriff und geschichtliche Entwickelung. 2. Das S.recht. 3. Die Familienfideikommisse. 4. Statistik der Fideikommisse. 5. Würdigung des Instituts und Reformbestrebungen.

1. Begriff und geschichtliche Entwickelung. S. und Familienfideikommisse sind unveräußerliches Vermögen, besonders Grundvermögen, welches einer Sondererbfolge unterliegt. Beide sind aus dem Bestreben des Adels hervorgegangen, den wirtschaftlichen Bestand und das Ansehen der Familien dauernd zu festigen. Die Gebundenheit der S. beruht regelmäßig auf allgemeinen Rechtsnormen, die der Fideikommisse stets auf dem Willensakt ihres Stifters.

Beide knüpfen an mittelalterliche Rechtsinstitutionen an, welche von dem Gedanken getragen waren, daß der Grundbesitz Familiengut sei und der Familie erhalten bleiben müsse. Diesem Zweck dienten vor allem das einst weit verbreitete Beispruchsrecht, welches die Veräußerung der Liegenschaften entweder überhaupt oder doch soweit es sich um ererbte Grundstücke handelte (S. im weiteren Sinne) an die Genehmigung der nächsten Verwandten knüpfte, und der Ausschluß oder die Zurücksetzung der Frauen bei der Vererbung des Grundbesitzes. Beide Bestimmungen gingen in das Lehnsrecht über, welches auf der Höhe das Mittelalters den überwiegenden Teil der größeren Landbesitzungen umfaßte. Dagegen galten die Erben derselben Klasse untereinander als gleichberechtigt; auch im deutschen Lehnswesen trug dieser Gedanke in der Uebung der Gesamtbelehnung den Sieg davon. Die Gewohnheit, das Gut im Erbgange ungeteilt zu erhalten, entwickelte sich am frühesten und konsequentesten in der Bauernschaft. Im Adel dagegen griffen früh Teilungen des Grundbesitzes in verschiedenen Formen Platz; denn er stützte sich im Mittelalter ökonomisch weniger auf die Bewirtschaftung von Landgütern, die eben nicht beliebig teilbar sind, als auf den Bezug von Bodenrenten. Weder der ersatzlose Verbrauch von vielen Angehörigen des Adels im Kriege oder im geistlichen Dienst noch seine Teilnahme an der Kolonisation des Ostens noch auch die lange aufrecht erhaltene alte Sitte, die Erbengemeinschaft fortzusetzen, vermochte einer sehr weitgehenden Zersplitterung der Vermögen vorzubeugen.

Zunächst war es der hohe Adel, welcher seit dem 14. Jahrh. (Goldene Bulle!) dazu überging, seine gesellschaftliche und politische Stellung durch Annahme des Grundsatzes der Unteilbarkeit und der Primogenitur rechtlich zu festigen. Die Hausgesetze des hohen Adels sehen unter Anlehnung an die alten Rechtsprinzipien als Träger des Hausgutes das vom Mannesstamme dargestellte Haus an, die Verfügung über die

Digitized by Google

Substanz des Hausgutes ist der Gesamtheit der Agnaten vorbehalten, sie haben ein Stimmrecht in Hausangelegenheiten und ein Recht auf den Mitgenuß der Früchte des Hausgutes (Apanage). Dem Familienhaupt stehen Besitz, Verwaltung und Nutzung zu.

Der niedere Adel folgte langsam jenem Vorbilde. Der Untergang vieler ritterlicher Familien durch Teilung und Verschuldung ihrer Güter, das Aufhören des Ritterdienstes, der mit dem Wegfall der Burgen als militärischer Stützpunkte verknüpfte Einnahmeausfall, der Uebergang zur eigenen Bewirtschaftung des Bodens, dies alles führte zu dem Versuche, die Stellung des niederen in ähnlicher Weise wie die des hohen Adels zu sichern. Das Resultat dieser Bemühungen — neben denen sich ähnliche Bestrebungen im städtischen Patriziat geltend machten — war das moderne Recht der S. und Familienfideikommisse.

2. Das S.recht. Das S.recht ist besonders am Niederrhein, in Westfalen, Hessen und Niedersachsen seit dem 16. Jahrh. zur Ausbildung gelangt. Dem rheinischen Adel ist von seinem ehemaligen Sondererbrecht die „autonomische Successionsbefugnis", d. h. das Recht der vollen, durch kein Pflichtteilsrecht beschränkten Befugnis letztwillig zu disponieren geblieben. Das alte S.recht hat noch jetzt in einem Teil des ehemaligen Hannover eine erhebliche Bedeutung.

Im Herzogtum Bremen gilt das Ritterrecht von 1578 und 1738, daneben ein revidiertes Ritterrecht von 1847. Nach dem letzteren werden Güter von Mitgliedern der dortigen Ritterschaft (der auch Bürgerliche beitreten können) zu „Erbstammgütern" entweder durch einmalige Vererbung im Mannesstamme oder — diese Bestimmung fehlt im alten Ritterrecht — durch ausdrückliche Erklärung des Eigentümers. Das Erbstammgut ist nur ausnahmsweise und unter Zustimmung der Erbanwärter veräußerlich und der Regel nach nur bis zur Hälfte des Wertes verpfändbar. Die statutarische Erbfolgeordnung kann durch Verfügungen nicht abgeändert werden. Stammerbe ist der älteste Sohn (nach altem Recht bestimmte der Vater den Erben). Er erhält die unverschuldbare Hälfte des Wertes als Voraus. Die Abfindungen der Söhne betragen doppelt so viel wie diejenigen der Töchter. Die Stammgutseigenschaft erlischt durch Aussterben des Mannesstammes der Familie und durch Zwangsverkauf. In diesem Falle bleibt der Erbstamm ($^1/_2$ des Wertes) dem letzten Inhaber und vererbt nach Ritterrecht.

Aehnliche, wenn auch weniger durchgreifende Bestimmungen gelten in zwei anderen Hannoverschen Landschaften. Im ganzen haben etwa 130 Rittergüter die Stammgutseigenschaft.

3. Die Familienfideikommisse. Die Familienfideikommisse des deutschen Rechts sind in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst seit dem 17. Jahrh. entstanden, sie erhielten ihre juristische Form durch die romanistische Jurisprudenz (Knipschild, 1654), welche hierbei dem Vorbilde der spanischen Majorate folgte und den Namen einem anders gearteten römisch-rechtlichen Institute entlehnte.

Es handelte sich dabei im wesentlichen um eine Umdeutung der Stammgutsstiftungen, die mit der Bestimmung, ein Gut im Mannesstamme des Stifters unveräußerlich festzuhalten, in Deutschland bereits für das 11. Jahrh. und mit Anordnung der Einzelerbfolge vereinzelt seit dem 13. Jahrh. nachgewiesen sind. In der neuen Gewandung griffen die Stiftungen zunächst in Oesterreich seit dem 17. Jahrh. stark um sich; hier mochte das spanische Beispiel vermöge der engeren Verbindung beider Länder in der habsburgischen Monarchie anregend wirken. Der deutsche niedere Adel folgte ziemlich langsam nach, und erst im 19. Jahrh. sind die Stiftungen häufiger geworden.

Das Familienfideikommiß begründet nach jener Auffassung eine „successio ex pacto et providentia majorum" derart, daß die Vererbungsordnung sich lediglich nach dem Willen des Stifters richtet und der Fideikommißnachfolger nicht als Universalerbe des letzten Eigentümers in das Fideikommiß succediert, sondern unmittelbar den Stifter beerbt, auch schuldig ist, das Besitztum unvermindert den späteren Anwärtern zu hinterlassen. Deshalb dürfen die Fideikommißgüter im Grundsatz weder veräußert noch verschuldet werden, für die vom Fideikommißbesitzer kontrahierten Schulden haften (außer seinem Allodialvermögen) nur die von ihm während seiner Besitzzeit bezogenen Früchte.

Die französische Revolution schaffte die Familienfideikommisse ab; in Deutschland folgte man mehrfach dem französischen Vorbilde, nach 1815 wurden sie überall wieder anerkannt. Auch das Jahr 1848 führte vielfach zu ihrer Aufhebung in den damaligen Verfassungsurkunden. Indessen blieben diese Bestimmungen unausgeführt und wurden bald wieder beseitigt; jetzt besteht das Verbot außer in Elsaß-Lothringen nur noch in Oldenburg. Die Errichtung von Fideikommissen ist heute jedermann gestattet, in Bayern und Baden jedoch nur zum Vorteil adeliger Personen. Die zum Fideikommiß erklärten Landgüter müssen in Preußen einen (schuldenfreien) Reinertrag von wenigstens 7500 M. haben, auch Geldfideikommisse von mindestens 30 000 M. Kapital sind dort (wie anderwärts) zugelassen. Die meisten neueren Gesetze verlangen landesherrliche Bestätigung, Preußen nur für sehr

Digitized by Google

große Fideikommisse (Grundbesitz von mehr als 30000 M. Reinertrag). In Oesterreich ist die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren vorgeschrieben. Die Fideikommißstiftung unterliegt einer Stempelabgabe, welche in Preußen 2% des Wertes (ohne Schuldenabzug) beträgt.

In England ist die Stiftung von Erbgütern, „entails", nur auf zwei Generationen, zugunsten einer oder mehrerer lebenden und darüber hinaus noch einer ungeborenen Person zugelassen. Tatsächlich wird indessen die Stiftung immer wieder erneuert. Die nächsten Anverwandten haben Anspruch auf eine dem Werte des Gutes entsprechende Ausstattung. Der Settled Land Act von 1882 hat die Verfügungsfreiheit des jeweiligen Besitzers im wirtschaftlichen Interesse bedeutend erweitert.

4. **Statistik der Fideikommisse.** In Preußen gab es Ende 1903 nach amtlicher Erhebung 1152 Fideikommisse in der Hand von 1034 Besitzern. Die gebundene Fläche umfaßte 2,20 Mill. ha (Ende 1904: 2,23 Mill. ha) oder 6,3 (1904: 6,4)% der Gesamtfläche des Staates. Ihr Grundsteuerreinertrag betrug 27,3 Mill. M. (27,9), d. s. 6,1% (6,2%) der Gesamtsumme. 46,4% des Fideikommißlandes bestehen aus Wald. Die nicht bewaldete Fläche der Fideikommisse macht von der entsprechenden des Staates 4,5%, die Fideikommiß-Waldfläche dagegen von der gesamten Waldfläche des Staates 12,5% aus. Ueber den Durchschnittsumfang von 6,4% der Gesamtfläche gehen unter den Regierungsbezirken um mehr als 2% hinaus: Oppeln (20,6), Breslau (16,4), Liegnitz (9,8), Stralsund (20,8), und Hohenzollern (16,3). Von den Provinzen bleiben um mehr als 2% hinter dem Durchschnitt zurück: Ost- und Westpreußen, Hannover und Rheinland. In 32 von den 489 preußischen Landkreisen nahmen die Fideikommisse mehr als 20% der Fläche ein. Davon gehören 20 den vorerwähnten Regierungsbezirken an. Die anderen 12 Kreise liegen in beiden Preußen (1 Kreis), Brandenburg (2), Posen (3), Holstein (2), Westfalen (2) und Hessen (1 Kreis). Am größten ist die Ausdehnung der Fideikommisse in den Kreisen Wittgenstein (53%), Plön (47,7%), Militsch (42,3%).

Der Hauptteil der Fideikommißfläche entfällt auf eigentliche Latifundien: 45,3% der Fläche gehören zu 86 Fideikommissen von mehr als 5000 ha; 198 weitere Fideikommisse von 2000—5000 ha umfassen 27,1%, 243 Besitzungen von 1000—2000 ha 15,5% der Fideikommißfläche. Nur 11,8% verbleiben für die kleineren Fideikommißgüter. Wie eine andere Berechnung ergibt, wächst der Prozentsatz der gebundenen Fläche mit der Ausdehnung der Besitzungen.

Die Statistik umfaßt große Flächen, die sich in den Händen des hohen Adels befinden und wohl nicht durchweg als eigentliche Fideikommisse angesehen werden können. 33,9% der Gesamtfläche gehören Mitgliedern von regierenden, standesherrlichen und sonstigen fürstlichen Häusern, 34,6% gräflichen Besitzern, 29,2% sonstigen Adligen, 2,1% Bürgerlichen.

Nach der amtlichen Statistik reichen der Fläche nach von den (1903) bestehenden Fideikommissen 56,7% auf die Zeit vor 1851 zurück, 12,3% entfallen auf später begründete aber aus Lehen hervorgegangene Fideikommisse. 69% können also (ohne Rücksicht auf ihre Erweiterungen) als alten Bestandes bezeichnet werden; 31% sind neueren Ursprungs. Das Wachstum der Fideikommisse hat sich neuerdings stark beschleunigt. Während von 1851—1890 (von umgewandelten Lehen abgesehen) im Jahrzehnt 102000—131000 ha hinzuwuchsen, waren es 1891—1900 177000 ha. Wächst die Fläche in dem Tempo der Jahre 1901 bis 1904 weiter, so ergibt dies für das Jahrzehnt 1901—1910: 190000 ha. Es würden dann von der gesamten Staatsfläche gebunden sein statt 6,3% im Jahre 1900, 6,8% im Jahre 1910.

Unter den österreichischen Ländern sind Böhmen, Mähren, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich verhältnismäßig reich an Fideikommissen. Der auf diese Weise gebundene Besitz umfaßt dort (1882) 11,1—8,0—6,8—6,3 und 5,0% des Gesamtareals, in ganz Oesterreich 4,1% (6,45% des ertragsfähigen Bodens).

5. **Würdigung des Instituts und Reformbestrebungen.** Die Frage, ob die Fideikommisse zu erhalten oder abzuschaffen, ihre Ausdehnung zu begünstigen oder zu bekämpfen sei, ist nicht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen zu entscheiden. Der landwirtschaftliche Großbetrieb als solcher bedarf, soweit er lebensfähig ist, keineswegs solcher Stütze. Anderseits hat die Erschwerung der Kreditaufnahme für den gebundenen Besitz nicht — wie man häufig einwendet — notwendig eine lahme Wirtschaftsführung zur Folge, weil der durch Schuldzinsen nicht gekürzte Ertrag dem persönlich zuverlässigen Fideikommißbesitzer im allgemeinen eine ausreichende Basis für den Betriebskredit gewährt und durch geeignete gesetzliche Bestimmungen die Ausstattung der Fideikommisse mit Meliorationskapital gesichert werden kann. Die Forstwirtschaft findet wegen ihrer langen Umschlagsperioden in den unveräußerlichen Fideikommißgütern eine besonders geeignete Unterlage. Aber es gibt auch andere Mittel, um eine geordnete Waldkultur zu gewährleisten. Vielmehr können für und gegen das Institut nur politische und soziale Gründe den Ausschlag geben.

Digitized by Google

Die familienrechtliche Bindung des Grundbesitzes und die Einzelerbfolge gewähren den stärksten Schutz gegen die eigentümlichen Gefahren, welche eine von kapitalistischen Grundanschauungen getragene Rechtsordnung und die wachsende Mobilisierung des Grundbesitzes für den Wohlstand der Landwirte mit sich bringen. Vgl. Artikel „Ländlicher Grundbesitz“ oben S. 353. Aber die Fideikommisse sind ungeeignet, zu einem allgemeinen Agrarrecht zu werden, ungeeignet namentlich für den bäuerlichen Besitz, schon wegen des Zusammenhalts der weiteren Familie, den sie voraussetzen. Das Fideikommiß bildet notwendig ein Sonderrecht zugunsten einzelner Familien von hervorragender sozialer Stellung. Geschichtlich ein Adelsrecht hat das F. die soziale Funktion, die Landaristokratie dauernd in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu erhalten. Der Wert solcher Schicht für die Volksgesamtheit wird sehr verschieden je nach dem politischen Standpunkt beurteilt. Ich bin der Meinung, daß in unserem Staatswesen wahrhaft unabhängige und dauernd mit dem Boden verbundene größere Grundbesitzer als Gegengewicht gegen die kapitalistischen Mächte und die Bureaukratie und als Träger politischer Überlieferungen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben und der Schutz durch geeignete Rechtsinstitutionen ihnen nicht versagt werden sollte, sofern nicht andere Gesamtinteressen dadurch geschädigt werden. Solche Schädigungen ergeben sich hauptsächlich daraus, daß die Fideikommisse die Latifundienbildung begünstigen und, wo der Großgrundbesitz ohnehin schon zu stark überwiegt, die Begründung neuer bäuerlicher Anwesen erschweren oder verhindern (vgl. Art. „Latifundien“ oben S. 391).

Die Frage, wie das Fideikommißwesen zu regeln sei, ist durch einen im Jahre 1903 veröffentlichten vorläufigen Gesetzentwurf der preußischen Regierung wieder in Fluß gebracht worden.

Man beabsichtigt, dem Fideikommißbesitzer unter Mitwirkung eines Familienrates eine größere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zu geben, es wird für jedes Fideikommiß die Ansammlung von Kapitalien als „Verbesserungsmasse“ vorgesehen, und durch die Einrichtung von Abfindungs- und Ausstattungsfonds soll die Ungleichheit unter den Erben und Familienangehörigen des Fideikommißbesitzers gemildert werden.

Wird das Institut auf diese Weise modernisiert und insofern die Neubegründung von Fideikommissen begünstigt, so enthält auf der anderen Seite der Entwurf nur e i n e wirkliche Beschränkung für die zu große Ausbreitung des gebundenen Grundbesitzes: das Fideikommiß muß ein Reineinkommen von 10000 M. aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz nach Abzug aller dem Fideikommißbesitzer obliegenden Jahresleistungen (auch an die Verbesserungs- und Ausstattungsfonds) gewähren. Dies entspricht bei voller Schuldenfreiheit einem Reinertrag von rund 12000 M. (bisher 7500 M.).

Für die Beurteilung der Tragweite einer solchen Begrenzung ist hauptsächlich das Gebiet der landwirtschaftlichen Großbetriebe östlich der Elbe in Betracht zu ziehen. Drei Mächte stehen dort im Wettbewerb um den Grundbesitz: Die Bauernschaft, der vorhandene Großgrundbesitz und das städtische Kapital.

1. Das Besitztum der B a u e r n s c h a f t befindet sich in ziemlich rascher Ausdehnung infolge allgemeiner wirtschaftlicher Entwickelungstendenzen, steigender Arbeitslöhne und staatlicher Förderung der bäuerlichen Ansiedelung. Die innere Kolonisation (vgl. d. Art. oben S. 271 fg.) fortzuführen, muß als weitaus wichtigste soziale Aufgabe im östlichen Deutschland angesehen werden.

2. Für den G r o ß g r u n d b e s i t z sind 3 Kategorieen zu unterscheiden: a) die sog. „m i t t l e r e n“ Güter. Hierher gehört die große Menge der typischen Rittergüter. Sie sind im ganzen zu klein, um die Unterlage für eine Landaristokratie von gehobener Lebenshaltung unter den heutigen Verhältnissen zu gewähren, aber auch zu groß für bäuerliche Wirtschafts- und Lebensweise. Schon deshalb eignen sie sich nicht für fideikommissarische Bindung. Meist in bürgerlichen Händen, oft mit geringer Anzahlung erworben, unterliegen sie einem sehr starken Besitzwechsel und sind im ganzen hoch verschuldet. Sie bilden gegenwärtig das Hauptobjekt für die innere Kolonisation. b) D i e g r o ß e n Rittergüter. Sie befinden sich noch zum überwiegenden Teil in adligen Händen und werden von ihren Besitzern meist selbst bewirtschaftet. Die Lage dieser Klasse ist im ganzen nicht ungünstig, ihre Verschuldung hält sich in mäßigen Grenzen. Für sie würde jede Erleichterung der Fideikommißerrichtung eine große Bedeutung haben. Bisher ist etwa nur 1/4 ihrer Landfläche in dieser Weise gebunden. Parzellierungen solcher Güter sind trotzdem verhältnismäßig selten. Anderseits ist aber auch der früher sehr erhebliche Auskauf von bäuerlichem Grundbesitz seitens der Rittergüter zum Stillstand gekommen. c) D i e g r o ß e n H e r r s c h a f t e n besonders stark in Schlesien und Posen verbreitet, gehören einer kleinen Zahl von meist altansässigen Familien; zum sehr großen Teil schon jetzt fideikommissarisch gebunden befindet sich der Herrschaftsbesitz im ganzen in einem Prozeß der Ausweitung, weil die Einnahmen meist nicht vom Besitzer verbraucht und die Ueberschüsse immer wieder in Land angelegt werden.

3. D a s s t ä d t i s c h e K a p i t a l kauft sich neuerdings vielfach auf dem Lande an und zwar hauptsächlich auf Kosten der großen Rittergüter. Dies bedeutet nur zum Teil den willkommenen Eintritt neuer und rühriger Elemente in den landwirtschaftlichen Beruf. Je mehr eine Sättigung mit Kapitalbesitz eintritt, um so häufiger sucht das Großkapital die sichere, wenn auch wenig rentable Anlage in Landgütern, oder die Absicht ist auf den Besitz von Luxusgütern und auf die soziale Position eines

Digitized by Google

ländlichen Granden gerichtet. In solchen Fällen sind vielfach neue Latifundien entstanden.

Im ganzen umfaßt der Großgrundbesitz (Privatbesitzungen mit mehr als 500 Tlr. Grundsteuerreinertrag, 1893) in den 6 östlichen Provinzen 7,165 Mill. ha oder 48,4 % der nutzbaren Fläche aller Privatbesitzungen. Zieht man die Grenze der „mittleren Güter" bei 500 bis 2000 Tlr. Grundsteuerreinertrag, so entfallen auf sie 10695 mit 3,2 Mill. ha (22 % der Gesamtfläche), auf die großen Rittergüter und Herrschaften 4211 Besitzungen mit 3,96 Mill. ha (26 % der Gesamtfläche aller Privatbesitzungen). Die letztgenannten Ziffern fallen ziemlich genau mit derjenigen der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer, welche mehr als 9500 M. steuerpflichtiges Einkommen haben, zusammen. Es gibt deren nach der Verschuldungsstatistik (1902) 4310 mit 3,94 Mill. ha Land (durchschnittlich 915 ha), darunter 2623 Eigentümer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft (Landbesitz 3,5 Mill. ha, durchschnittlich 1344 ha).

Daraus ergibt sich mit aller Sicherheit, daß, wenn der preußische Fideikommiß-Entwurf Gesetz wird, die Gesamtheit der mittleren Güter und ein Teil der großen von der Fideikommiß-Bildung ausgeschlossen, wenigstens also die Hälfte des gesamten Areals der größeren Güter dem freien Verkehr erhalten und der inneren Kolonisation zugänglich bleiben würde. Läßt man, wie M. Weber vorschlägt, die Fideikommiß-Bildung (wenn überhaupt) nur für Besitzungen von 30000 M. Ertrag oder 3—4000 ha Umfang zu (ähnlich Conrad), so schließt man einerseits gerade diejenige Schicht aus, welche den Kern der Landaristokratie bildet, und schafft andererseits ein Privileg für den eigentlichen Latifundienbesitz. Dasselbe würde geschehen durch Beschränkung der Fideikommisse auf Wald und schlechten Boden.

Der Latifundienbesitz ist schon ausgedehnt genug. In den 7 östlichen Provinzen (einschl. Sachsen) haben nach den Conradschen Zusammenstellungen 158 Personen mit mehr als je 5000 ha zusammen 1,77 Mill. ha Land, das sind etwa 40 % des ganzen eigentlichen Großgrundbesitzes (7,8 % des Gesamtareals). Soweit diese großen Herrschaften Souveränen und hochadligen Häusern angehören, genügt die hausgesetzliche Autonomie, um sie für diese Familien zu sichern. Im übrigen hat die Gesamtheit an der Erhaltung der großen Herrschaften kein Interesse. Vielmehr sollte die Sicherung dieser gefährlichsten Bodenankaufszentren etwa durch Festsetzung einer nicht zu weiten Maximalgrenze für das einzelne Fideikommiß gerade verhindert werden.

Ist es auch falsch, das Fideikommiß als „spezifisch modern-kapitalistische Form der Rentenbildung", wodurch „satte kapitalistische Existenzen ihren Erwerb . . . . in den Hafen eines otium cum dignitate, einer briefadligen Rentenexistenz zu retten pflegen," zu bezeichnen (Weber), so kann man doch gegen das hier und da zu beobachtende „Gelüste des Kapitals, Boden zu Nobilitierungszwecken aufzuhäufen", nicht scharf genug vorgehen. Eine Beschränkung der Fideikommisse auf altadlige oder altansässige Familien, mit Ausnahmen zugunsten von verdienten Staatsmännern und Feldherren nach Spezialgesetz, wie dies Weber vorschlägt, ist durchaus zu empfehlen.

Das Wichtigste bleibt, daß innerhalb des einzelnen Bezirks ein Maximalumfang für die dem Verkehr entzogenen Flächen festgesetzt wird, wobei die Forstflächen außer Betracht bleiben können. Man wird sie dann ohne Härten sehr eng begrenzen können, vielleicht auf 5 %, wenn die Ueberschreitung dieser Grenze mit besonderer gesetzlicher Genehmigung gestattet wird.

Werden Kautelen der angedeuteten Art getroffen, so dürfte die weitere Zulassung von Fideikommissen mit dem Gesamtinteresse wohl vereinbar sein.

Literatur: *v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 2. Abt., Schriften d. Ver. f. Sozialpol., Bd. XXV, Leipzig 1884. — Art. „Fideikommisse" von Gierke und Conrad, H. d. St., 2. Aufl., Bd. III, S. 880fg. — Ueber die hannoverschen Stammgüter: Vererbung d. ländl. Grundbes. in Preußen, hrsg. v. Sering, Heft VI, Großmann, Hannover, Berlin 1897, S. 165, 175fg.*

Ueber den preußischen Gesetzentwurf handeln: v. Below, Allgemeine Zeitung, München 1904, Nr. 299, 300. — Conrad, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1903. — Gamp, Preuß. Jahrb., Jan. 1904. — v. Schweinitz, Zum Fideikommißwesen der Gegenwart und Zukunft, Berlin 1904. — Sering, Schmollers Jahrb. 1904. — M. Weber, Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol., XIX. Bd., 3. Heft. — Wolff, Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechtes in Preußen, Berlin 1904. — Wygodzinski, Schmollers Jahrbuch 1904.

M. Sering.

Standesregister.

Die S. sind jene Bücher, in welchen die Aufzeichnungen über die stattgehabten Trauungen, Geburten und Sterbefälle von den seitens der öffentlichen Gewalt dazu bestellten Personen eingetragen werden. Sie bezwecken die Beurkundung des Personenstandes, und die in ihnen enthaltenen Einzeichnungen besitzen öffentliche Glaubwürdigkeit. Die Zeit, in welcher diese S. ausschließlich in die Kompetenzsphäre der Kirche fielen, gehört der Vergangenheit an. Zuerst war die Führung derselben nur örtlich vorgeschrieben oder eine Gepflogenheit, bis das Tridentinische Konzil eine allgemeine Norm erließ. Die staatliche Regelung, welche heute mit ganz vereinzelten Ausnahmen durchwegs gilt, beginnt mit dem Ende des 18. Jahrh., und zwar können wir drei Systeme dieser Registerführung unterscheiden. Das erste System besteht in der Führung der S., welche hier vielfach Matriken heißen, durch die Seelsorger unter staatlicher Regelung; hierher gehören Oesterreich seit dem im Wesen noch heute gültigen Patente Josephs II. vom 20./II. 1780, sodann Portugal, die drei skandinavischen Reiche und Rußland. In

Digitized by Google

Oesterreich sind jedoch seit den GG. v. 25./V. 1868, 31./XII. 1868, 9./IV. 1870 u. d. Min.-Verord. v. 1./VII. 1868 die politischen Behörden 1. Instanz zur Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichtet und nehmen gleichzeitig die Trauung dieser Personen vor. Außerdem sind sie berechtigt, jene Personen zu trauen, denen ihr Seelsorger aus staatlich nicht anerkannten Gründen die Vornahme der Trauung verweigert. Das zweite System ist jenes der Führung der S. (der Civilstandsregister) durch bürgerliche Behörden und zwar in der Regel durch Gemeindefunktionäre, unter gleichzeitiger Vornahme der Trauungen durch diese Organe. Nach dem Vorbilde Frankreichs (seit 1792 und 1800) haben Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Italien, Rumänien, seit 1894 Ungarn und seit 1875 das Deutsche Reich diese Einrichtung angenommen. Die dritte Form ist die Führung der Register durch bürgerliche Organe ohne deren Berechtigung zur Vornahme der Trauungen, so in England (seit 1834), Schottland, Irland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dann hinsichtlich des Grundgedankens in ähnlicher Weise in Spanien und Griechenland. — England besitzt ein Zentralarchiv zur Aufbewahrung der älteren kirchlichen Register und der Abschriften des Inhaltes der staatlichen Register; eine Inventarisierung des Bestandes an Matriken erfolgte Ende der 80er Jahre in Oesterreich.

Die Regelung der S. im Deutschen Reiche erfolgte mit dem RG. v. 6./II. 1875 und mit dem Ergänzungsgesetze v. 18./VIII. 1896.

Literatur: *v. Sicherer, Art. „Standesregister", in Stengels WB., Bd. II und III. Ergänzungsband. — v. Mahl-Schedl, Art. „Matriken", Mischler-Ulbrichs Oesterreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., Bd. III. — v. Inama-Sternegg, Die Standesregister in Oesterreich. Statist. Monatsschr., Bd. XV (mit einer Uebersicht über den Rechtszustand i. d. einzelnen Ländern). — v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1879. — Kommentare zum Deutschen RG. von 1875. — Zeitschrift: Der Standesbeamte, seit 1874, Berlin, E. Grosser. — Praktische Anleitung: A. von Erichsen, Die Führung der Standesregister, Berlin 1878.*

Mischler.

Stapelrecht.

Alle ältere Handelsorganisation beruht auf der Konzentration des Handels auf bestimmte Plätze. Eines der wirksamsten Mittel, den Verkehr auf wichtige Städte zu konzentrieren und dort festzuhalten, war das S. Man verstand darunter das Recht einer Stadt, das Vorbeiführen von Handelsgütern zu verbieten. Es hatte sehr verschiedenen Umfang. Zuweilen wurde nur verlangt, daß die Waren einige Tage an dem betreffenden Orte liegen und zum Kauf ausgeboten werden sollten, ehe sie weitergingen. Zuweilen mußte die Ware umgeladen werden, und die Frachtführer, die sie gebracht hatten, durften sie nicht weiterführen. So waren namentlich die großen Ströme in Strecken geteilt, über welche hinaus die zu ihr gehörenden Schiffer nicht fahren durften. Zuweilen ging das S. so weit, daß auch die Ware von ihrem Eigentümer nicht weitergeführt werden durfte. Das bedeutete aber, da Fremde an andere Fremde nicht verkaufen durften, daß die Ware an Bürger der betreffenden Stadt verkauft werden mußte. Auch insofern bestand Verschiedenheit, als das S. zuweilen alle Handelsgüter ergriff, meist nur auf bestimmte Waren sich bezog, etwa die wichtigsten Handelsartikel oder wichtige Lebensmittel.

Der Ursprung des S. ist bisher nicht klargestellt. Ganz natürlich sehen wir unter den verschiedensten Verhältnissen, daß die Kaufleute eines Ortes, welche den Handel zwischen zwei Wirtschaftsgebieten vermitteln, diese Stellung auch durch Zwang und Gewalt festzuhalten suchen. In Westafrika (Lagos, Kamerun) verhindern die Küstenstämme den direkten Verkehr mit dem Hinterland und suchen zu erzwingen, daß die dortigen Händler bei den Küstenstämmen ihre Waren verkaufen und die europäischen Waren einkaufen. Die Venetianer lassen schon früh im Mittelalter keinen fremden Kaufmann über Venedig hinausreisen und erlangen schon 1095 von Heinrich IV. die Anerkennung, daß die Untertanen des Kaisers „usque ad vos et non amplius" kommen sollen. So erlauben nachher die Beherrscher Aegyptens ihrerseits nicht, daß die Venetianer über Alexandrien hinaus gehen zum Einkauf der indischen Gewürze. Venedig selbst wird das vielbewunderte Vorbild anderer Handelsstädte. So ist auch in Mitteleuropa wahrscheinlich das S. entstanden als gewaltsames Festhalten eines tatsächlichen Zustandes, einer bisherigen Uebung. Wo herkömmlicherweise der Uebergang von der See- zur Flußfahrt, von großen auf kleine Kähne vom Wasser- zum Landtransport, von einem Flußufer auf das andere vermittelt war, entstand aus dem Brauch ein Rechtssatz. Daß man diesen bisherigen Zustand mit Zwangsmitteln festhielt, wurde naturgemäß wichtig, als der Verkehr anfing, sich von der bisherigen Vermittelung zu befreien. So wird auf der Elbe die Behauptung des Magdeburger S. erst wichtig als Magdeburg aufhörte, der Endpunkt der Flußschiffahrt zu sein. Aehnlich war es mit Frankfurt a. O. Damit hängt es dann wohl zusammen, wenn die Kämpfe um das S. erst am Ende des Mittelalters lebhaft werden, als im Laufe des 15. Jahrh. der Handelsverkehr Deutschlands bedeutender wird. Seit dieser Zeit suchen die wichtigeren Handelsstädte durch kaiserliche Bestätigungen ihre wirklichen oder erschlichenen Rechte zu stützen. Selbstverständlich sind nicht alle Städte, die später den Besitz eines S. behaupten, von Natur Stapelplätze gewesen, ebensowenig wie selbst eine kaiserliche Bestätigung eine wirkliche Durchführung des Stapelzwanges sofort sicherte.

Das S. gilt als ein wichtiges Mittel der Stadtpolitik, um eine Handelsherrschaft zu be-

Digitized by Google

haupten oder zu errichten und sie über weitere Gebiete zu erstrecken. Durch das S. sucht man den städtischen Markt zu heben, die Fremden vom Verkehr auszuschließen, den einheimischen Kaufleuten, Schiffern, Fuhrleuten Verdienst zuzuwenden, die Versorgung der Stadt mit Getreide und anderen wichtigen Bedarfsartikeln zu sichern. Auf die Aehnlichkeit des S. mit dem System der Navigationsakte hat schon Büsch hingewiesen. Zuweilen ist das S. nichts als der Grund zur Erhebung einer Abgabe gewesen. Auf den Zusammenhang des S. mit der Zollerhebung, mit Kaufhaus- und Wagezwang, mit Straßenzwang und Geleitsrecht, mit der Ordnung der Schiffahrt sei nur hingewiesen.

Die wichtigsten S. in Deutschland hatten am Rheine Köln und Mainz, an der Elbe Hamburg und Magdeburg, an der Oder Breslau, Frankfurt und Stettin, an der Weichsel Danzig. Ganz eigenartig war das S., welches Leipzig in Anspruch nahm und in den kaiserlichen und päpstlichen Meßprivilegien sich bestätigen ließ (1507. 1514), wonach Waren im Umkreise von 15 Meilen nicht durchgeführt, sondern nach Leipzig gebracht und mindestens 3 Tage zum Verkauf angeboten werden sollten.

Die Entstehung einer territorialen Handelspolitik ist in Deutschland aufs engste mit dem Kampfe um die S. verknüpft. Auf der einen Seite stützen aufstrebende Handelsstädte, wie Hamburg und Leipzig, sich darauf, auf der anderen Seite werden sie als Mittel zur Bekämpfung des Handels der Auswärtigen benutzt, so das Magdeburger durch Preußen gegenüber Sachsen. Wo aber ein größeres einheitliches Handelsgebiet hergestellt wird, beschränken die Landesherren das S. zugunsten der Landesangehörigen. So erklärt Friedrich Wilhelm I. 1720 nach der Erwerbung von Stettin, daß dieses bei seiner Niederlagsgerechtigkeit gegenüber fremden Handelsleuten vollkommen zu schützen sei; gegen seine eigenen Untertanen aber dürfe sie nicht exerzieret werden. So sind im Laufe des 18. Jahrh. die alten S. gemildert worden. Das Leipziger ging großenteils im siebenjährigen Kriege verloren. Auf der Oder sind sie im wesentlichen durch Friedrich den Großen beseitigt. Endgültig ist das S. erst im 19. Jahrh. verschwunden infolge der Elb- und der Rheinschiffahrtsakte (1821 und 1831) und der Zollvereinsverträge.

Wesentlich unterschieden von dem deutschen ist der englische Begriff des Stapels, wie er seit dem 13. Jahrh. vorkommt. Auch er ist ein Zwangsmarkt, aber nicht für herbeigeführte fremde Produkte, sondern für die einheimischen, namentlich die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse. Der englische Stapel brauchte sich nicht einmal im Inlande zu finden. So war nach der Eroberung von Calais seit 1348 der Stapel mit einigen Unterbrechungen an diesem Platze. Der englische Stapel ist im wesentlichen eine Finanzeinrichtung, ein Mittel zur Besteuerung der Ausfuhr gewesen.

Literatur: *Zusammenhängende Darstellung von* **Stieda** *im Art. „Stapelrecht", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 992fg. Dort die ältere Literatur, namentlich die großen Streitschriften aus dem 17. und 18. Jahrh. Aus neuerer Zeit ist zu bemerken (außer den allgemeinen Handelsgeschichten):* **J. G. Büsch**, *Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, 3. Aufl. von Norrmann, namentl. Bd. II, S. 405fg., 1808. —* **Ockhart**, *Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung des Rheins, 1818. —* **K. F. Klöden**, *Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, 8 Stücke, 1845—52. —* **Th. Hirsch**, *Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, 1855. —* **K. Biedermann**, *Das Stapelrecht, seine höchste Blüte und sein allmählicher Verfall, Vierteljschr. f. Volksw., Bd. 72, S. 1fg., 1881. —* **G. Schanz**, *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 1881. —* **G. Schmoller**, *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. VIIIfg., namentl. Bd. VIII, S. 406fg., S. 1021fg., und Bd. X, S. 704fg. —* **E. Hasse**, *Geschichte der Leipziger Messen, 1885. —* **T. Geering**, *Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886. —* **R. Ehrenberg**, *Wie wurde Hamburg groß? I. Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888. —* **K. Töche-Mittler**, *Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt, 1891. —* **Quetsch**, *Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein, 1891. —* **G. Zöpfl**, *Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, 1894. —* **E. Gothein**, *Zur Geschichte der Rheinschiffahrt, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd. XIV, S. 231fg., 1895. —* **R. Ehrenberg**, *Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, 1896. —* **W. Naudé**, *Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrh. (Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, I), 1896. —* **K. Wutke**, *Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit. Urkunden und Aktenstücke. Codex diplomaticus Silesiae, Bd. XVII, 1896. —* **W. Stein**, *Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse, 1900. —* **E. Gothein**, *Geschichtl. Entwickelung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrh., 1903 (Schr. d. Ver. f. Soz., Bd. CI).* **Karl Rathgen.**

Statik s. Raubbau und Statik oben S. 685fg.

Statistik.

I. Geschichte der S. 1. Altertum und Mittelalter. 2. Die neuere Verwaltungs-S. a) Allgemeines. b) Einzelne Länder. 3. Die Entwickelung der S. als Wissenschaft. a) Die S. als Staatskunde. b) Die politische Arithmetik. c) Neuere Bestrebungen. II. Theorie der S. 1. Wissenschaftliche Stellung und Aufgaben der S. 2. Technik und Methode der S. III. Organisation der amtlichen und der internationalen S. 1. Die staatliche S. in den einzelnen Ländern. a) Deutsches Reich. α) Reichs-S. β) Landes-S. b) Oesterreich-Ungarn. c) Sonstige Länder. 2. Die städtischen statistischen Aemter. 3. Die internationale S.

I. Geschichte der S.

1. Altertum und Mittelalter. Eine bewußte Pflege der S. im Sinne einer selbständigen, systematischen, auf zahlenmäßige Feststellung der Ergebnisse gerichteten Massenbeobachtung hat weder das Altertum noch auch das Mittelalter gekannt. Indessen fehlte es auch in diesen

Digitized by Google

Zeiten nicht an Erhebungen statistischer Art für die jeweiligen Bedürfnisse der obrigkeitlichen Verwaltung.

Was zunächst das Altertum anbetrifft, so sind im chinesischen Reiche schon sehr früh Ermittelungen der Volkszahl und Landvermessungen erfolgt. Auch die Inder veranlaßten Erhebungen über die Steuer- und Wehrkraft ihres Landes. Von ähnlichen Veranstaltungen im persischen Reiche berichtet Herodot. Eine reiche Ausbildung erfuhren die Personenstandsaufnahmen auf der Grundlage eines geregelten Meldewesens bei den alten Aegyptern. Nach alttestamentlichen Quellen haben bei den Juden wiederholt (durch Moses, David u. a.) Volkszählungen zur Feststellung der waffenfähigen Mannschaft stattgefunden. Die ausgebildeten Verwaltungs- und Heereseinrichtungen der meisten Staaten des alten Griechenlands führten hier, namentlich in Sparta (unter Lykurg 850 v. Chr.) und Athen (unter Solon 594 v. Chr. und Demetrius Phalereus 309 v. Chr.) zur Aufstellung von Bevölkerungsregistern, Veranstaltung von Volkszählungen, Einrichtung von Vermögenskatastern, Steuerlisten usw. Aehnliche Erhebungen wurden im alten römischen Reiche vorgenommen, und zwar in solcher Vollständigkeit und so gut organisiert, daß sie an die Einrichtungen der modernen amtlichen S. erinnern. Der römische Zensus bezweckte einerseits im politischen Interesse eine periodische Bestandsaufnahme der Bevölkerung durch Aufstellung von Bürgerrollen und andererseits die Herstellung einer fortlaufenden Vermögens-S. zu Steuerzwecken. Im Anschluß an jene Personal-S. wurden fortlaufende Register über die Geburten und die Sterbefälle geführt. Der Sage nach ist der Zensus durch Servius Tullius eingeführt worden. Die Bestellung der Zensoren als besonderer Behörden zur Vornahme der Zählung geschah i. J. 443 v. Chr. Zur republikanischen Zeit sollte der Zensus verfassungsgemäß alle 5 Jahre abgehalten werden, doch erlitt die periodische Wiederkehr schon damals häufige Unterbrechungen. Unter den ersten Kaisern, so namentlich unter Augustus, haben noch mehrere Zählungen stattgefunden. Darauf geriet die Einrichtung mit der weiteren Ausdehnung und späteren Teilung des Reiches in Vergessenheit, nachdem früher bereits, entsprechend der Vergrößerung des Staatsgebietes und der hiermit zusammenhängenden Verschiebung der Verwaltungsbedürfnisse, die Einrichtungen des Zensus allmählich andere geworden waren.

Was aus dem Mittelalter an Erhebungen statistischer Art vorliegt, steht hinter dem altrömischen Zensus sowohl in organisatorischer als auch in materieller und räumlicher Beziehung weit zurück. In den ersten Jahrhunderten waren die neuen Staatengebilde kulturell noch zu wenig entwickelt, als daß derartige Verwaltungsmaßnahmen durchführbar gewesen wären; später hinderte die staatliche Zersplitterung, das Fehlen starker Zentralgewalten an einer einheitlichen Wohlfahrts- und Machtpolitik, für welche statistische Erhebungen ein Bedürfnis hätten sein können, und nur in einzelnen Territorien sowie vor allem in den größeren Städten wurden, namentlich zu steuerlichen und militärischen Zwecken, personal- und realstatistische Ermittelungen erforderlich. Von amtlichen Erhebungen einzelner mächtiger Fürsten weiß allerdings auch schon die ältere Zeit zu berichten. So ließ Karl der Große Güterverzeichnisse (Breviarien) über den Besitzstand und die Einkünfte der Grundherren aufnehmen. Bekannt ist auch das in England unter Wilhelm dem Eroberer um das Jahr 1086 angelegte Grundbuch, das sog. Domesday-Book, welches eine genaue Katastrierung der ländlichen Besitztümer zur Voraussetzung hat und über die Größe, die Anbau- und Ertragsverhältnisse sowie über die Bevölkerung der einzelnen Wirtschaftskomplexe ausführliche Angaben enthält. Grundbücher ähnlicher Art, allerdings mit Beschränkung auf einzelne Territorien, liegen auch aus späteren Zeiten vor; für Deutschland sind hier u. a. das Landbuch der Neumark von 1337, das des Fürstentums Breslau von 1358—67 und das der Mark Brandenburg von 1375 zu nennen. Bis in die neuere Zeit machten die Landesteilungen, die Mannschaftsmusterungen und die Steuererhebungen in den einzelnen Territorien Aufnahmen erforderlich, welche sich zur Feststellung des Personenstandes und der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Ländergebiete statistisch verwerten lassen. Reichlicher noch fließt das Material aus den Städten. Eigentliche Volkszählungen fanden 1449 in Nürnberg und 1473 in Straßburg statt, und zwar in beiden Fällen zur Feststellung des Lebensmittelbedarfs in Kriegszeiten. Ferner besitzen wir aus diesen und zahlreichen anderen Städten des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit (Frankfurt a/M., Basel, Dresden, Rostock usw.) in den Bürgerrollen, den Listen der waffenfähigen Mannschaft, den Steuerrollen, den Häuserverzeichnissen, seit dem 16. Jahrh. auch in den Kirchenbüchern wertvolle Quellen zur Bevölkerungs-S., welche neuerdings im Interesse der Erforschung der Größe und der sozialen Verhältnisse jener Städte wissenschaftliche Verwertung gefunden haben.

2. Die neuere Verwaltungs-S. a) **Allgemeines.** Während die statistischen Ermittelungen in jenen älteren Zeiten regelmäßig bestimmte praktische Ziele verfolgten und dementsprechend mit wenigen Ausnahmen den Charakter des Ungeordneten, Zufälligen trugen, wurde späterhin die Veranstaltung regelmäßiger, fortlaufender statistischer Aufschreibungen und Erhebungen behufs Verwertung ihrer Ergebnisse zu Verwaltungszwecken als eine wichtige Aufgabe der staatlichen Gemeinwesen immer mehr anerkannt. Dies hatte dann zur weiteren Folge, daß man auch allgemein die Bedeutung der statistischen Kunst als eines unentbehrlichen Hilfsmittels zur Erforschung des Staats- und Gesellschaftslebens mehr und mehr würdigen lernte. Dieser Fortschritt wurde eingeleitet und bedingt durch die seit dem 17. Jahrh. sich vollziehende Umgestaltung der lockeren mittelalterlichen Staatengebilde zu kraftvollen, einheitlichen Monarchieen, welche sich neben der Stärkung der militärischen Leistungsfähigkeit auch die positive Förderung der Volkswohlfahrt, zunächst im Sinne der merkantilistischen Anschauungen, zum Ziele setzten. Solche Bestrebungen hatten aber eine genauere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse innerhalb des Volks- und Wirtschaftslebens zur Voraussetzung. Das so hervortretende praktische Bedürfnis nach

Digitized by Google

umfänglichen statistischen Erhebungen wurde geläutert und vertieft durch die im 18. Jahrh. begründete wissenschaftliche S. (s. unten sub 3), welche zur Erweiterung der Erhebungsgebiete den Anstoß gab und die Grundsätze für die Beurteilung und Verarbeitung des gewonnenen Materials aufstellte. Hierzu kam, daß die wachsende allgemeine Bildung, namentlich auch die Verbreitung der Kunst des Rechnens und die Weckung des Zahlensinnes in immer weiteren Kreisen das Verständnis für statistische Erhebungen auch den unteren Verwaltungsorganen sowie dem Volke selbst näher brachten und die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse erhöhten.

Was die Gegenstände anbetrifft, welche im 17. und 18. Jahrh. vor und nach in den Bereich der Ermittelungen gezogen wurden, so knüpfte sich das nächste und wichtigste Interesse an die Feststellung der Volkszahl. Lange Zeit hindurch geschah dieselbe, gewöhnlich durch Vermittelung der Pfarrer, in der Form fortlaufender Anschreibungen des Standes und der Bewegung der Bevölkerung unter Zuhilfenahme der seit dem 16. Jahrh. allgemein zur Einführung gelangten Kirchenbücher. Vielfach erfolgte auch eine Berechnung der Bevölkerungsgröße auf Grund der ermittelten Zahl der Feuerstellen usw. Die erste Volkszählung im modernen Sinne veranstalteten i. J. 1790 die Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. Art. „Volkszählungen"). Die Praxis des Merkantilismus führte schon frühzeitig dahin, daß neben der Bevölkerungsgröße auch der Bewegung des auswärtigen Handels Beachtung geschenkt wurde. Die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen hatte die Ermittelung des Viehstandes, der Erntemengen, der Getreidepreise usw. zur Folge. Dazu traten später die gewerbestatistischen Aufnahmen. Weit zurück reichen auch die für die Zwecke der staatlichen Finanzverwaltung veranlaßten Erhebungen über die Steuererträge. Alle diese Ermittelungen, anfangs lückenhaft und wenig verläßlich, wurden im Laufe der Zeit an der Hand einer verbesserten Theorie und reicherer praktischer Erfahrung immer genauer, gleichmäßiger und namentlich auch umfangreicher.

Die stetige Ausdehnung des statistischen Dienstes und die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer einheitlichen Vornahme und Bearbeitung der Erhebungen führten zu Beginn des 19. Jahrh. zur Gründung besonderer statistischer Bureaus, deren Leiter es sich fortan angelegen sein ließen, in ihrer amtlichen Tätigkeit gleichzeitig den Forderungen der Wissenschaft zu entsprechen und dadurch ihren Arbeiten einen über das augenblickliche Bedürfnis der Verwaltung hinausgehenden Wert zu verleihen. Um dieselbe Zeit brach man auch mit dem bisherigen Grundsatze, die statistischen Ergebnisse im vermeintlichen Staatsinteresse streng geheim zu halten. Das Material wurde von nun an regelmäßig durch den Druck veröffentlicht; dies führte im Laufe der Zeit zur Ansammlung einer inzwischen gewaltig angewachsenen amtlichen statistischen Quellenliteratur, aus welcher nicht nur die Verwaltung, sondern nicht minder auch die Wissenschaft Nutzen zieht. Uebrigens werden auch heute noch einzelne Zweige der S. vielfach nicht von den statistischen Bureaus (Aemtern), sondern von den betreffenden Verwaltungs- (Eisenbahn-, Justiz- usw.) Behörden gepflegt. Andererseits haben neuerdings zahlreiche Großstädte eigene statistische Aemter zur Förderung der kommunalen S. eingerichtet (siehe unten sub III, 2).

Welche Ausdehnung die amtliche S. infolge der gesteigerten Tätigkeit des Staates auf allen Gebieten seit dem Anfang des vorigen Jahrh. erfahren hat, davon legen die in den einzelnen Kulturländern gegenwärtig der S. dienenden umfangreichen Verwaltungseinrichtungen sowie die Mannigfaltigkeit der neuzeitlichen Erhebungen ein beredtes Zeugnis ab. In dieser Beziehung ist auf die späteren Angaben in Abschnitt III zu verweisen. Hier erübrigt es, durch einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Verwaltungs-S. in verschiedenen Staaten die obigen Andeutungen bezüglich des allgemeinen Entwickelungsganges zu ergänzen.

b) **Einzelne Länder.** Unter den deutschen Staaten hat Preußen verhältnismäßig früh der S. Interesse entgegengebracht. Nachdem bereits im 17. Jahrh., namentlich unter dem brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, bevölkerungs- und wirtschaftsstatistische Ermittelungen vorgenommen worden waren, wurden diese Erhebungen unter König Friedrich Wilhelm I. (seit 1719) regelmäßig fortgeführt und unter Friedrich dem Großen erheblich erweitert und verbessert. Dessen Nachfolger schritten auf diesem Wege fort. Unter Friedrich Wilhelm III. wurde durch den Minister von Stein im Jahre 1805 ein statistisches Bureau errichtet, welches dank der verdienstvollen Wirksamkeit Leopold Krugs alsbald reichhaltige statistische Nachweise über Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr, innere Verwaltung usw. lieferte. Nach kurzer Unterbrechung der Tätigkeit des Bureaus durch die napoleonischen Kriege wurde dasselbe im Jahre 1810 neu organisiert und Joh. Gottfr. Hoffmann zu seinem Direktor ernannt. Dieser ging darauf aus, durch streng methodisches Verfahren bei den Erhebungen selbst und durch wissenschaftliche Durchdringung ihrer Ergebnisse das Material qualitativ zu verbessern und für die exakte Erforschung des Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftslebens, nicht minder aber auch für die jeweiligen Bedürfnisse der Staatsverwaltung mehr als bisher nutzbar zu machen. Hoffmanns Nachfolger K. F. W. Dieterici (seit 1844) pflegte mit Vorliebe die wissenschaftliche Seite der S., der gegenüber die regelmäßigen amtlichen Veröffentlichungen zurücktraten, bis dann unter E. Engels Leitung (1860—1882) eine Neuorganisation im Sinne vollständiger Zentralisierung der Erhebungen durchgeführt wurde. Die Technik der letzteren wurde wesentlich verbessert und für die Aufarbeitung des Materials strenge einheitliche Normen aufgestellt. Im Interesse einer engen Verbindung der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige mit dem statistischen Bureau wurde die „statistische Zentralkommission" geschaffen. Der reformatorischen, in vieler Hinsicht grundlegenden Tätigkeit Engels, welcher 1882 durch E. Blenck ersetzt wurde, kam das seit den 60er Jahren, namentlich durch die statistischen Kongresse (s. unten sub III, 3), gesteigerte Interesse für die S. wesentlich zustatten.

In den anderen deutschen Staaten

Digitized by Google

hat sich der statistische Dienst erst im Laufe des 19. Jahrh. zu entwickeln begonnen; nur die bayerischen Erhebungen gehen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. zurück und wurden, nachdem i. J. 1813 ein besonderes statistisches Bureau eingerichtet worden war, späterhin durch v. Hermann und v. Mayr wesentlich gefördert. Auch in Sachsen (Engel, Böhmert), Württemberg (Rümelin), Baden, den thüringischen Staaten (Hildebrand), Oldenburg (Becker, Kollmann), den Hansastädten und den meisten anderen Kleinstaaten ist seit der Mitte des 19. Jahrh., wo man allgemeiner mit der Schaffung statistischer Bureaus vorging, Anerkennenswertes, teils Hervorragendes geleistet worden.

Den Anlaß zu einer gemeinsamen S. der deutschen Staaten gab seit den 20er Jahren des vorigen Jahrh. die Gründung und allmähliche Erweiterung des deutschen Zollvereins, indem wegen der vertragsmäßig vorgesehenen Verteilung der Zollerträge unter die beteiligten Staaten nach Maßgabe der Bevölkerung übereinstimmende Volkszählungen und ferner eine gemeinsame S. des Warenverkehrs, der Steuereinnahmen sowie der gewerblichen Verhältnisse notwendig wurden. Bevor noch eine Umbildung dieser Zollvereins-S. nach Maßgabe der durch das Jahr 1866 herbeigeführten politischen Umgestaltungen stattfinden konnte, trat nach erfolgter Begründung des Deutschen Reiches i. J. 1872 das Kaiserliche Statistische Amt (unter Leitung von Karl Becker, später von Scheel, Wilhelmi, jetzt van der Borght) als Zentralorgan der Reichs-S. ins Leben.

In Oesterreich zeigte sich, nachdem schon früher vereinzelte bevölkerungs-, wirtschafts- und finanzstatistische Ermittelungen stattgefunden hatten, unter der Kaiserin Maria Theresia zuerst ein größeres Interesse für die Verwaltungs-S. So wurden schon seit den 50er Jahren des vorigen Jahrh. Volkszählungen veranstaltet, welche bald durch fortlaufende Erhebungen über die Bevölkerungsbewegung ergänzt wurden. Hierzu traten unter Joseph II. regelmäßige handels- und zollstatistische Nachweisungen und seit 1791 solche über die Ernteerträge. Trotz der sorgsamen Pflege der S. in Oesterreich verzögerte sich die Schaffung einer eigenen statistischen Behörde bis 1840, in welchem Jahre die Direktion der administrativen S. (zuerst unter v. Czörnig) gebildet wurde. Im J. 1863 erfolgte die Begründung der statistischen Zentralkommission, welche namentlich in neuerer Zeit unter v. Inama-Sternegg und v. Juraschek in ihren amtlichen Erhebungen und Bearbeitungen eine rege schöpferische Tätigkeit entfaltet hat. Die Direktion der administrativen S. wurde 1884 aufgehoben, nachdem inzwischen durch Einrichtung statistischer Abteilungen im Handelsministerium (1872) und im Ackerbauministerium (1873) eine weitgehende Dezentralisierung des statistischen Dienstes vorgenommen worden war.

In Frankreich trat das Interesse für statistische Erhebungen verhältnismäßig früh hervor, wie die schon während des 17. Jahrh. unter Sully und Colbert gesammelten umfangreichen Materialien zur Gewerbe-, Handels- und Finanz-S. erkennen lassen. Späterhin wurde diese statistische Sammeltätigkeit, zu deren Unterstützung man in mehreren Regierungsabteilungen statistische Bureaus einrichtete, fortgesetzt. Auch die Provinzial-S. wurde eifrig gepflegt, und die zur Zeit Ludwigs XIV. von den Intendanten für ihre Bezirke anzufertigenden „Mémoires" bildeten damals eine wichtige Quelle für die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Bei all diesen Erhebungen handelt es sich indessen fast ausschließlich um Schätzungen. Genauere Zählungen, auch der Bevölkerung, sind est im Laufe des 19. Jahrh. vor und nach an deren Stelle getreten. Die Pflege der S. blieb dabei, an die überlieferten Verhältnisse anknüpfend, auf eine größere Anzahl von statistischen Bureaus verteilt, welche den einzelnen Ministerien untersteilt waren eine Einrichtung, welche auch heute noch besteht.

Großbritannien und Irland zeigen eine ähnliche Zersplitterung der statistischen Verwaltung, namentlich in neuerer Zeit. Früher verliehen die mit dem Jahre 1696 beginnenden Parliamentary Papers, reichhaltige Nachweisungen aus allen Gebieten des Staats- und Wirtschaftslebens enthaltend, der statistischen Sammelarbeit eine größere Einheitlichkeit. Im J. 1801 fand die erste regelrechte Volkszählung statt. Die S. der Bevölkerungsbewegung reicht weiter zurück und ist im Laufe des 19. Jahrh besonders gepflegt und ausgebildet worden. Die einzelnen Teile der Verwaltungs-S. werden den praktischen Bedürfnissen entsprechend von den einzelnen Regierungsabteilungen bearbeitet auch das Parlament wirkt hier mit. Auf die rasche und allgemeine Verbreitung der Ergebnisse wird großer Wert gelegt; diesem Zwecke dienen die billigen amtlichen „Blaubücher". Besonderes Verdienst um die Popularisierung der S. haben sich die statistischen Gesellschaften, vor allem die 1834 gegründete Royal Statistical Society in London, erworben.

Was die übrigen Staaten anbetrifft, so bietet die S. Italiens, wenn auch zeitlich weiter zurückreichend, doch erst seit der Begründung des einigen Königreichs (1870) allgemeineren Interesse dar. Erwähnung verdienen hier die mehrere Jahrhunderte zurückreichenden kirchlichen Seelenbeschreibungen, welche für die ältere Bevölkerungs-S. wertvoll gewesen sind. In Spanien ist man bereits im 16. Jahrh. unter Philipp II., ebenso im 17. und 18. Jahrh. also verhältnismäßig sehr früh bemüht gewesen statistisches Material über die Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse des Landes zu sammeln. Von den skandinavischen Staaten hat Schweden schon im 18. Jahrh. auf dem Gebiete der Bevölkerungs-S. Bedeutendes geleistet. In Belgien haben die hervorragenden Leistungen Quetelets um die Mitte des 19. Jahrh. der dortigen amtlichen S. auf allen Gebieten zu allgemeinem Ansehen verholfen. In Rußland, wo schon Peter der Große Interesse an statistischen Erhebungen bekundete, hat man im Laufe des 19. Jahrh. die Verwaltungs-S. und zwar in dezentralistischem Sinne, den westeuropäischen Verhältnissen entsprechend auszugestalten gesucht. Große Schwierigkeiten bereiten dabei auch heute noch die gewaltige Ausdehnung und die Kulturzustände des Landes. Die Vereinigten Staaten von Amerika endlich dürfen das Verdienst in Anspruch nehmen durch die i. J. 1790 begonnenen und seitdem alle 10 Jahre wiederholten Volkszählungen, mit

Digitized by Google

jenen übrigens umfängliche wirtschafts- und kulturstatistische Ermittelungen verbunden wurden, bahnbrechend vorgegangen zu sein. Ständige statistische Bureaus sind erst seit einigen Jahrzehnten eingerichtet worden. Im ganzen gleicht der Charakter der dortigen S. dem der englischen. Von den sonstigen Ländern ist Bemerkenswertes an dieser Stelle nicht zu berichten.

3. Die Entwickelung der S. als Wissenschaft. a) Die S. als Staatskunde. Unabhängig von dem im Vorstehenden angedeuteten Entwickelungsgange der statistischen Praxis entfaltete sich die S. als Wissenschaft. Sie nahm ihren Ausgangspunkt von einem Wissensgebiete, welches völlig abseits liegt von dem, was heute in der Regel unter S. verstanden wird. Es hängt dies zusammen mit der Wandlung, welche der Begriff der S. im Laufe der Zeit erfahren hat.

Schon früher ist darauf hingewiesen worden, daß das erfolgreiche Vordringen der modernen Staatsidee gegenüber den mittelalterlich-feudalistischen Anschauungen und Zuständen namentlich seit dem 16. Jahrh. das Bedürfnis nach näherer Kenntnis der tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten mehr und mehr hervortreten ließ. Dies äußerte sich auf literarischem Gebiete darin, daß seit jener Zeit eine Reihe von Werken erschien, welche sich die Schilderung der allgemeinen staatlichen, militärischen, kirchlichen, wirtschaftlichen und Rechtszustände der Länder zur Aufgabe machten. Beispiele solcher Arbeiten sind die Kosmographie Sebastian Müllers (1544), die Staatsbeschreibungen des Francesco Sansovino (1562) und des Giovanni Botero (1589) und die Schrift „Les états, empires et principautés du monde" des Pierre d'Avity (1614). Ferner gehören hierher die von der berühmten Buchhändlerfamilie Elzevir zu Leyden seit 1626 veröffentlichten sog. Respublicae Elzevirianae, welche in zahlreichen Bänden, zum Teil aus der Feder hervorragender Männer (Laet, Contarini u. a.) Beschreibungen der einzelnen Staaten lieferten.

Eine wissenschaftliche Vertiefung erfuhren diese Bestrebungen dadurch, daß seit dem 17. Jahrh. eine Anzahl tüchtiger Gelehrter begann, jene Stoffe zum Gegenstand von Universitätsvorlesungen zu machen. Bahnbrechend wirkte in dieser Hinsicht seit 1660 der bekannte deutsche Polyhistor Hermann Conring in Helmstädt, welcher bald, namentlich in Deutschland selbst, zahlreiche Nachfolger fand. Doch dauerte es noch fast ein volles Jahrhundert nach Conring, bis daß jenes Wissensgebiet durch Gottfried Achenwall (seit 1748 Professor der Staatswissenschaften in Göttingen) vollständig ausgebaut und zu einer selbständigen Schuldisziplin erhoben wurde. Nachdem bereits sein Lehrer Schmeitzel in Jena „Collegia statistica" im obigen Sinne gelesen hatte, wandte Achenwall in seinen staatswissenschaftlichen Schriften das Wort „S." als Hauptwort (abgeleitet vom italienischen stato Staat, statista Staatskundiger) zum ersten Male an. Er bezeichnet als Aufgabe der S. die „gründliche Kenntnis der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten". Diese Namengebung und sein Verdienst um die Systematik des Lehrgebäudes haben Achenwall die Bezeichnung als „Vater der S." eingetragen. Unter seinen zahlreichen Schülern ist vor allen A. L. von Schlözer zu nennen, Achenwalls Nachfolger auf dem Göttinger Lehrstuhle. Seine Anschauungen über die Bedeutung der S. faßte dieser in die Worte zusammen: „Geschichte ist fortlaufende S., S. feststehende Geschichte". Bisher schon hatten die Verfasser der Staatsbeschreibungen, soweit dies bei dem damaligen Stande der amtlichen Erhebungen (s. oben sub 2) überhaupt möglich war, Zahlenmaterial zur Belebung ihrer Darstellung herangezogen. In größerem Umfange als früher geschah dies seitens A. F. Büschings (gest. 1793), welcher unter den Statistikern dieser Schule auch dadurch hervorragt, daß er, anstatt die Länder für sich zu betrachten, die einzelnen konkreten Erscheinungen länderweise gruppierte, um auf diese Weise das Wesen derselben besser zu ergründen, als es der bloß geographischen Beschreibung möglich war. So wurde Büsching der Vorläufer der modernen internationalen S. und bezeichnet als solcher bereits einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Achenwallschen Richtung.

Gegen Ende des 18. Jahrh. trat das Interesse an der Verwertung des Zahlenmaterials immer allgemeiner hervor, und auch die Vertreter der alten Universitäts-S. konnten sich dieser Gepflogenheit auf die Dauer nicht entziehen. Die Aufstellung von Tabellen und Zahlennachweisen fand in der wissenschaftlichen Literatur so sehr Eingang, daß im weiteren Verlauf der Entwickelung die Zahlenangaben als das Wesentliche in den statistischen Werken angesehen wurden. Dieser Umschwung in der Auffassung der S. wurde vorbereitet durch eine wissenschaftliche Richtung, welche ihr Material den zahlenmäßigen Ermittelungen der Behörden entlehnte und der alten S. als Staatskunde zunächst völlig fernstand.

b) Die politische Arithmetik. Ihren Ausgang nahmen diese ausschließlich auf die Massenbeobachtung von Erscheinungen des physischen, sozialen, wirtschaftlichen und staatlichen Lebens gerichteten Bestrebungen von demjenigen Zahlenmaterial, welches seit dem 16. Jahrh. die Kirchenbücher über die Taufen, Trauungen und Sterbefälle lieferten. Dem Engländer John Graunt (gest. 1674) gebührt das Verdienst, auf Grund solcher Nachweise die Haupterscheinungen des Bevölkerungswechsels aufgedeckt zu haben. Graunts Bemühungen wurden fortgesetzt durch William Petty, welcher seinem 1667 erschienenen Hauptwerk, enthaltend u. a. Schätzungen der Volkszahl, der Größe der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion, des Handels, der Militärmacht Englands und der Nachbarstaaten, den Titel „Political Arithmetic" gab, infolgedessen sich der Ausdruck „politische Arithmetik" für Untersuchungen ähnlicher Art fest einbürgerte. Ein namhaftes Verdienst um die weitere Entwickelung der neuen Wissenschaft erwarb sich in England u. a. Gregory King und ganz besonders der Astronom Edmund Halley, welcher i. J. 1693 auf Grund der von dem Probst Caspar Neumann in Breslau gefertigten Zusammenstellungen über die Geburten und Todesfälle dieser Stadt eine Sterbetafel berechnete, um daraufhin die Höhe der Lebensversicherungsrenten festzustellen. Lebensver-

Digitized by Google

sicherungsanstalten, Tontinen und ähnliche Einrichtungen kamen gerade damals auf und förderten mit dem gleichzeitigen Ueberhandnehmen der Glücksspiele (Lotterieen) die wissenschaftliche Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Bernoulli, gest. 1705), welche dann wieder der politischen Arithmetik zugute kam. Letztere, wie oben bemerkt, von englischen Forschern begründet, wurde weiterhin in ihren einzelnen Teilen außer von deren Landsleuten auch von einer Reihe französischer, holländischer (W. Kersseboom) und schwedischer Gelehrter fortgebildet. In Deutschland begegnete die neue Wissenschaft ebenfalls einem lebhaften Interesse. Hier war es Joh. Pet. Süßmilch, welcher sich das größte Verdienst um ihre Weiterentwickelung erwarb. Im J. 1741 veröffentlichte Süßmilch, damals Feldprediger im Heere Friedrichs des Großen, eine Schrift: „Betrachtung über die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen", in welcher er die bisherigen Einzeluntersuchungen der Ausländer, gestützt auf umfassendes Zahlenmaterial, zu einer systematischen Darstellung des Bevölkerungswechsels (s. Art. „Bevölkerung", insbesondere sub 6 u. 7 oben Bd. I S. 445fg.) verarbeitete, die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen im Zusammenhange näher nachwies und zum ersten Male ihre allgemeine Bedeutung für das Staats- und Gesellschaftsleben hervorhob. So bezeichnet Süßmilchs Schrift einen Wendepunkt in der Entwickelung der politischen Arithmetik. Die von ihm begründete wissenschaftliche Bevölkerungs-S. erhielt weitere Anregung einerseits durch die bahnbrechenden Untersuchungen des Engländers Rob. Malthus über die Grundsätze der Bevölkerungsvermehrung (1798) und andererseits durch eine Reihe von Mathematikern, welche durch Bearbeitung des Zahlenmaterials und Verbesserung der Rechnungsmethoden im Sinne der älteren politischen Arithmetiker tätig waren.

c) **Neuere Bestrebungen.** Die Erfolge der exakten Forschungen auf dem Gebiete des Bevölkerungswesens haben besonders dazu beigetragen, daß auch auf den anderen Gebieten der alten Staatskunde die Massenbeobachtung in den Vordergrund trat, soweit dies die Natur des Gegenstandes und die amtlichen zahlenmäßigen Erhebungen, welche seit dem Beginn des 19. Jahrh. der Oeffentlichkeit immer mehr zugänglich gemacht wurden, ermöglichten. Der Charakter der alten Achenwallschen S. im Sinne einer Beschreibung von Staatsmerkwürdigkeiten ging schon dadurch allmählich verloren. Zur völligen Auflösung aber mußte diese Disziplin führen, als infolge der fortschreitenden Spezialisierung der Wissenschaften zahlreiche wichtige Gebiete, wie namentlich die Nationalökonomie, das Staats- und Verwaltungsrecht und die Erdkunde sich von der Staatskunde trennten und zu selbständigen Lehrfächern herausbildeten. So wurde im Laufe der Zeit die alte Universitäts-S. tatsächlich auf die wissenschaftliche Behandlung derjenigen Vorgänge auf dem Gebiete des Staats- und Gesellschaftslebens beschränkt, welche sich entweder ganz zahlenmäßig darstellen oder doch wenigstens mit Hilfe der Zahlen näher erläutern ließen. Es hatte dies zur weiteren Folge, daß sich auch die ursprüngliche Bedeutung des Namens „Statistik" verschob und die zahlenmäßige Massenbeobachtung für diese Disziplin das Wesentliche wurde, während gleichzeitig der Begriff der politischen Arithmetik in den Hintergrund trat. Uebrigens vollzog sich diese Umbildung der alten S. nicht ohne heftige literarische Fehden, welche hauptsächlich zu Beginn des 19. Jahrh. zwischen den Anhängern der Achenwallschen Schule und den Vertretern der politischen Arithmetik geführt wurden, und noch vor einigen Jahrzehnten traten R. von Mohl, Lorenz von Stein sowie namentlich der verdiente Bevölkerungsstatistiker Wappäus für den Begriff der S. im Achenwallschen Sinne ein. Indessen bieten diese Streitigkeiten, bei welcher auch die „Tabellenstatistiker" heftig angegriffen wurden, heute kaum noch ein Interesse.

Eine bedeutsame Erweiterung erfuhr die neuere wissenschaftliche S. durch die Arbeiten des Belgiers L. A. J. Quetelet, welcher in seiner Schrift „Sur l'homme" (1835) auf den Ergebnissen der S. eine „Sozialphysik" des „Durchschnittsmenschen" zu begründen suchte und u. a. den Nachweis erbrachte, daß ebenso wie in der Bevölkerungs-S. auch in der Moral-S. (s. d. oben S. 511fg.) die großen Zahlen augenfällige Regelmäßigkeiten erkennen lassen. Quetelet folgerte hieraus, daß auch die Handlungen der Menschen von Gesetzen geregelt werden, und führte damit in die philosophische Ethik ein Problem ein, welches bis in die neuere Zeit hinein (Wagner, Drobisch, Oettingen) eifrig erörtert worden ist.

In welchem Maße die S. dank der amtlichen Erhebungen und der eifrigen wissenschaftlichen Bestrebungen im Laufe der Zeit an Umfang und Inhalt gewonnen hat, ist an früherer Stelle bereits angedeutet worden. Selbst außerhalb des Kreises des staatlichen und sozialen Lebens, in den Naturwissenschaften, der Meteorologie, der Medizin, der Sprachforschung fand die statistische Massenbeobachtung Eingang. Während die sogen. mathematischen Statistiker, die Nachfolger der politischen Arithmetiker (wie Laplace, Fourier, Moser, neuerdings Knapp, Zeuner, Becker, Lexis, Westergaard, Bortkiewicz), die Verbesserung der statistischen Methode sich angelegen sein ließen bezw. noch jetzt in dieser Richtung tätig sind, wurde und wird auf der anderen Seite, besonders von den Leitern der statistischen Aemter, das Material selbst eingehend bearbeitet und für die Wissenschaft sowie für die Praxis nutzbar gemacht. Nicht zum wenigsten die moderne Sozial- und Wirtschaftspolitik benützt in der S. eine unentbehrliche Grundlage für ihre Bestrebungen und Entschlüsse. War schon durch die Gleichförmigkeit der staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse in den einzelnen Kulturländern der gleichmäßige Fortschritt der S. in den meisten Staaten gewährleistet, so trugen hierzu die internationalen Kongresse und Vereinigungen (s. unten sub III, 3) noch wesentlich bei. Weitere gegenseitige Anregung bieten der regelmäßige Austausch der amtlichen Veröffentlichungen, die statistischen Zeitschriften u. dgl., so daß heute, trotz der durch die Eigentümlichkeiten der Staaten und das abweichende Vorgehen der Verwaltungsbehörden bedingten nationalen Unterschiede, der

Digitized by Google

länderumfassende Charakter der S. gewahrt bleibt, wenn auch in anderer Weise, als die alte Staatskunde es erstrebt hatte.

Trotz des Wechsels der Anschauungen über die Ziele und Aufgaben der S. hat letztere das alte Heimatrecht an den Hochschulen keineswegs verloren. Gegenwärtig ist die S. (im modernen Sinne) allgemein als Lehrgegenstand der Universitäten und anderer Hochschulen anerkannt und steht dabei gewöhnlich in naher Beziehung zur Nationalökonomie. An mehreren deutschen und außerdeutschen Hochschulen dienen ihr besondere, zum Teil mit statistischen Aemtern in Verbindung stehende statistische Seminare.

Im Hinblick darauf, daß die wissenschaftliche und praktische Bedeutung der S. gegenwärtig von keiner Seite ernstlich mehr bestritten wird, vielmehr die neueren Fortschritte auf allen Gebieten der S. immer allgemeinere Anerkennung finden, erscheint der schon vor mehr als 100 Jahren eröffnete und noch heute nicht völlig beigelegte Streit über den Begriff der S., welcher in zahllosen Definitionen seinen Ausdruck gefunden hat, in der Tat als ein sachlich untergeordneter. Indessen muß zur notwendigen Orientierung über die Stellung der S. im Kreise der Wissenschaften sowie zur Kennzeichnung ihrer Aufgaben und Ziele wenigstens auf die Hauptrichtungen hingewiesen werden, in denen sich jene Erörterungen bewegt haben.

Als während der ganzen ersten Hälfte des vor. Jahrh. der durch das Auftreten der Queteletschen Richtung noch mehr verwickelte Streit zwischen den Anhängern der alten Staatskunde und den politischen Arithmetikern fortgeführt wurde, war es ein Verdienst von Karl Knies, in seiner Schrift „Die Statistik als selbständige Wissenschaft; zur Lösung des Wirrsals in Theorie und Praxis dieser Wissenschaft“ (1850) die Notwendigkeit einer Trennung jener beiden Gebiete nachgewiesen zu haben, wobei er den Begriff der S. völlig auf die mathematische Methode der politischen Arithmetik beschränkt wissen wollte. Im weiteren Verlaufe hat diese Auffassung der S. als einer methodischen Hilfswissenschaft nachhaltige Vertretung gefunden (Haushofer. Ad. Wagner, v. Scheel und wohl auch Meitzen) Danach besteht die Eigentümlichkeit des statistischen Verfahrens in der auf den verschiedensten Gebieten anwendbaren methodischen Massenbeobachtung auf Grund von Zählungsergebnissen. Die S. ist ein Hilfsmittel der Induktion und bildet als wissenschaftliche Methodenlehre einen Bestandteil der Logik (Sigwart). Während diese Richtung die Art der Forschung in den Vordergrund stellt, legt eine andere das Hauptgewicht auf den Gegenstand der Forschung. Entsprechend der Tatsache, daß die S. die zahlenmäßige Untersuchung des staatlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens zu ihrer vornehmsten Aufgabe macht. soll die Untersuchung dieser Fragen das Wesen der Statistik als Wissenschaft bilden (Hermann, Hildebrand, Levasseur, Morpurgo). Ernst Engel bezeichnet in diesem Sinne die S. als die Wissenschaft der menschlichen Gemeinschaften und hat für sie die Bezeichnung „Demologie“ in Vorschlag gebracht. Eine vermittelnde Stellung nehmen diejenigen ein, welche die S. einerseits als reale Wissenschaft und andererseits als Methode gelten lassen (Rümelin, v. Mayr) und damit beiden obigen Auffassungen eine relative Berechtigung zuerkennen. Dieser Standpunkt, wenn auch formell anfechtbar, hat jedenfalls den Vorzug, daß derselbe allen neueren „statistischen“ Bestrebungen in Wissenschaft und Praxis sowohl nach der materiellen als auch nach der methodologischen und technischen Seite in vollem Umfange gerecht wird. Schon aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die neueste Formulierung jenes Standpunktes durch Georg v. Mayr (s. Literatur) an die Spitze der nachfolgenden Ausführungen zu stellen.

II. Theorie der S.

1. Wissenschaftliche Stellung und Aufgaben der S. S. im materiellen Sinne (Wissenschaft der S.) ist die auf erschöpfende, in Zahl und Maß festgelegte Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zum Ausdruck kommen. S. im formellen Sinne (statistische Methode) ist die erschöpfende Massenbeobachtung in Zahl und Maß in der Gesamtheit ihrer Anwendung auf soziale und andere Massen (v. Mayr). Während hiernach die statistische Methode auf den verschiedensten, inhaltlich zum Teil einander völlig fernliegenden Forschungsgebieten zur Anwendung gelangen kann, ist der S. als Wissenschaft nicht nur diese Methode eigen, sondern sie besitzt auch in der „sozialen Masse“ ein besonderes Objekt der Forschung, und hierauf beruht die Selbständigkeit der statistischen Wissenschaft oder der „exakten Gesellschaftslehre“. Innerhalb des Gesamtgebietes der letzteren unterscheidet von Mayr einen theoretischen und einen praktischen Teil. Den ersteren bilden in der Hauptsache die Untersuchungen, welche das Wissensgebiet der Statistik abgrenzen, dessen allgemeine Grundlagen bestimmen und die Methode und Technik darlegen. Weiterhin gehören hierher die Untersuchungen über die Beziehungen zwischen S. und öffentlicher Verwaltung sowie die Geschichte der S. Der praktische Teil umfaßt die Gesamtheit der materiellen wissenschaftlichen Errungenschaften auf dem Gebiete der Massenbeobachtung des Gesellschaftslebens (Bevölkerungs-, Moral-, Bildungs-, Wirtschafts-S., politische S.) und ergibt im System die „exakte Gesellschaftslehre“.

Wenn es auch nach wie vor zweifelhaft erscheinen mag, ob dieses Festhalten an einer besonderen Wissenschaft der S. (im materiellen Sinne) als Bedürfnis anzuerkennen ist, so ist es doch jedenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen wie auch deshalb, weil die meisten privaten und amtlichen Statistiker die einzelnen Teile der prakti-

Digitized by Google

S. gleichzeitig pflegen, sehr wohl zu rechtfertigen, daß diese verschiedenen Gebiete auch in literarischen Darstellungen, in Vorlesungen usw. gemeinsam behandelt werden.

Ebenso berechtigt und üblich ist es, die angewandte S. nach den Gegenständen, auf welche sich die einzelnen Erhebungen richten, eingehender zu sondern. Für diese Einteilung hat der internationale Kongreß in Petersburg im Jahre 1872 ein ausführliches Schema aufgestellt, welches indessen um so weniger Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, als im Laufe der letzten Jahrzehnte der S. manche neue Gebiete erschlossen worden sind. Für die soziale und volkswirtschaftliche Forschung, für welche die S. weit mehr als für jede andere Wissenschaft Bedeutung erlangt hat, kommen gegenwärtig insbesondere folgende Abteilungen in Betracht: die S. der Bevölkerung (einschließlich des Auswanderungswesens), die Moral-S., dieser nahestehend und zum Teil mit ihr identisch die Kriminal-S., ferner die Bildungs-S., die Staats- und Gemeinde-S. (auch Finanz-S.), und vor allem das große Gebiet der wirtschaftlichen S. Zu dieser letzteren Abteilung gehören Berufs- und Gewerbe-S., Arbeits-S., gewerbliche Produktions-S., Agrar-S., Preis-S., Verkehrs-S., Handels-S., S. des Geld- und Bankwesens, die S. der Verteilung (Einkommen, Vermögen), Konsumtions-S., Armen-S., Konkurs-S., Versicherungs-S. u. a. m. Vielfach ist es üblich, diese Einzelgebiete unter dem Namen der sozialen S. zusammenzufassen und innerhalb deren die Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Kultur-S. als Hauptgruppen zu unterscheiden. Die oben aufgeführten Gegenstände behandelt das vorliegende Wörterbuch unter den betreffenden Stichwörtern und läßt damit dieser Seite der S. eine eingehende Berücksichtigung zuteil werden. Jene Einzel-S. machen nach v. Mayr den praktischen Teil der wissenschaftlichen S. aus.

Den ihm gegenüberstehenden theoretischen Teil (s. oben) bildet diejenige Disziplin, welche auch als allgemeine S. bezeichnet werden kann. Sie behandelt, ohne streng gefügte innere Gliederung, die Gesamtheit dessen, was mit Rücksicht auf die Vergangenheit der S. und als Konsequenz der statistischen Methode und Praxis von der S. ohne Rücksicht auf ihre besonderen Anwendungsgebiete zu sagen ist, nämlich Geschichte, wissenschaftliche Stellung und Aufgaben, Methode und Technik der S., sowie ihr Verhältnis zur Verwaltung (auch Organisation der statistischen Aemter). Demgemäß gliedert sich auch der vorliegende Artikel.

2. Technik und Methode der S. Da die statistischen Erhebungen zu ihrer sachgemäßen Durchführung in der Regel umfassende Beobachtungen in räumlicher bezw. auch zeitlicher Hinsicht erfordern und überdies eine Verpflichtung der beteiligten Bevölkerungskreise zur Beantwortung der gestellten Fragen zur Voraussetzung haben, so ist die Möglichkeit der Veranstaltung solcher Erhebungen seitens einzelner oder selbst auch seitens mehrerer zu diesem Zwecke vereinigter Personen (Privat-S.) eng begrenzt (S. der Haushaltungsbudgets, Arbeits-S. in gewissem Umfange, S. der Aktiengesellschaften, gewisse preisstatistische Ermittelungen und einiges Sonstiges). Zu Privat-S. gehören auch die statistischen Verwaltungsberichte der Privateisenbahnen, der Versicherungsgesellschaften, der Bankanstalten, die statistischen Ermittelungen wirtschaftlicher Verbände u. a. m. In den weitaus meisten Fällen bleibt die Ausführung statistischer Erhebungen den mit öffentlich-rechtlichen Zwangsbefugnissen ausgestatteten Organen überlassen (amtliche S., insbesondere staatliche und Gemeinde-S.). Letztere stipulieren erforderlichenfalls die Anzeigepflicht bezw. das Fragerecht und die Antwortpflicht. Je nach dem Verhältnis, in welchem die zu erhebenden Gegenstände zur Staats- bezw. Gemeindeverwaltung stehen, ist der Grad der Ermittelung ein verschiedener. Stellen sich dieselben unmittelbar als Ergebnis der Tätigkeit der Verwaltung dar, so tritt die Erhebung aus dem Kreise der letzteren überhaupt nicht heraus (Finanz-S., Eisenbahn-S.). Im Gegensatz hierzu stehen Erhebungen über solche Gegenstände, welche ganz außerhalb des Bereiches des regelmäßigen Verwaltungsdienstes liegen und deshalb eine gesonderte, eigens angeordnete statistische Erhebungstätigkeit der Verwaltung erfordern (Volkszählungen, Gewerbe-S., Arbeits-S., Produktions-S. usw.). Eine Mittelstellung nehmen diejenigen Erhebungen ein, welche Gegenstände betreffen, die zwar nicht das eigentliche Ergebnis der Verwaltungstätigkeit selbst bilden, wohl aber durch letztere für die statistische Feststellung vorbereitet bezw. ihr zugänglich gemacht werden (S. der Bevölkerungsbewegung im Anschluß an die Tätigkeit der Standesämter, Kriminal-S. und Konkurs-S. anlehnend an die Rechtspflege, Einkommens- und Vermögens-S. in Verbindung mit der Steuereinschätzung und -erhebung u. a. m.).

In jedem Falle verlangt die Durchführung amtlicher statistischer Ermittelungen zur Sicherung der Gleichmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Erhebung den Erlaß mehr oder minder eingehender Ausführungsbestimmungen, Dienstanweisungen, ev. gegebenenfalls auch Strafbestimmungen für Nichtbeantwortung und wissentlich unrichtige oder ungenaue Beantwortung der gestellten Fragen. Bei größeren Erhebungen wird die

Digitized by Google

Heranziehung geeigneter Personen aus dem Publikum als Zähler oder in Gestalt von Schätzungskommissionen usw. erforderlich. Die Einleitung, Ueberwachung und Bearbeitung der statistischen Erhebungen liegt, wie an früherer Stelle schon bemerkt wurde, entweder in der Hand besonderer statistischer Aemter oder sie bildet eine Aufgabe der nach Art des Gegenstandes hierzu geeigneten Verwaltungsbehörden („ausgelöste bezw. unausgelöste S." nach Mischler).

Die Erhebungen sind teils (als Bestandszählungen) einmalig und dann gewöhnlich periodisch wiederkehrend (Volkszählungen, Ernte-S. usw.), teils (als Bewegungszählungen) fortlaufend (S. der Bevölkerungsbewegung, Verkehrs-S., Kriminal-S. usw.). Im ersteren Falle ist die Ermittelung entweder an einen ganz bestimmten Zeitpunkt gebunden oder sie vollzieht sich innerhalb eines beschränkten, dann gewöhnlich von der Behörde bestimmten Zeitraumes. Im anderen Falle ist die Ermittelung entsprechend den zu erhebenden Tatsachen eine ununterbrochene; es liegen dann vielfach fortlaufende Verzeichnungen der beteiligten Behörden zugrunde. Nicht selten entziehen sich die zu ermittelnden Tatsachen einer genaueren Feststellung durch Zählung. Letztere muß dann in der Regel durch die weniger sichere Ergebnisse erzielende Schätzung ersetzt werden. Unter gewissen Verhältnissen tritt an die Stelle der mangelnden Zählungsergebnisse die auf Grund anderweitiger, bereits feststehender Zahlen stattfindende Berechnung (Berechnung der Volkszahl nach den Ergebnissen der Bevölkerungsbewegung, Ausfüllung der Lücken statistischer Reihen durch Interpolation usw.). In einer gewissen Verwandtschaft zu den amtlichen statistischen Aufnahmen steht die sog. Enquete (s. d. Art. Bd. I S. 759 fg.).

In der amtlichen S. hat man zwischen der eigentlichen Feststellung der Tatsachen und der weiteren Bearbeitung der Ergebnisse zu unterscheiden. Erstere ist lediglich Aufgabe der Verwaltung selbst, während letztere zum großen Teil den privaten Interessenten überlassen bleibt. Heutzutage wird mit Recht verlangt, daß die amtliche Bearbeitung sich mindestens bis auf die Vorführung des nach allen wesentlichen Gesichtspunkten gesonderten Tabellenmaterials, unter Hinzufügung der für die Beurteilung des Erhebungsverfahrens und für das nähere Eindringen in die Einzelheiten des Materials unerläßlichen Erläuterungen zu erstrecken hat. Neuerdings enthalten indessen die amtlichen statistischen Veröffentlichungen darüber hinausgehend vielfach noch eine Bearbeitung der Ergebnisse vom wissenschaftlichen bezw. verwaltungstechnischen Standpunkte. In bezug auf das Verfahren bei der eigentlichen Durchführung der Erhebungen sowie der Aufbereitung und Bearbeitung des Materials kann an dieser Stelle nur auf einige allgemeine Punkte hingewiesen werden, zumal sich die statistische Technik und Methode in ihren Einzelheiten nur an der Hand der Praxis vollständig verstehen läßt.

Zur Aufzeichnung der statistisch festzustellenden Tatsachen dienen die Erhebungsformulare, denen in Gestalt von Begleitpapieren je nach Bedarf Zählungsanweisungen, Kontrollisten usw. beigegeben werden. Die Erhebungsformulare selbst sind entweder Individualkarten (Zählkarten) oder Verzeichnisse (Listen). Von den Karten findet je eine auf den einzelnen Beobachtungsgegenstand (Geburt, Eheschließung, Sterbefall, Konkurs, Unfall, Verbrechen usw.) Anwendung. Sie sind in neuerer Zeit zu den verschiedensten Erhebungszwecken in Aufnahme gekommen und erleichtern vielfach ganz wesentlich das auf die Erhebung folgende Auszählungsgeschäft, d. h. die Gruppierung der zu zählenden Masse nach den sachlich wesentlichen Gesichtspunkten. Im J. 1890 hat zum ersten Male gelegentlich der österreichischen Volkszählung und des Zensus der Vereinigten Staaten von Amerika eine sinnreich konstruierte elektrische Zählmaschine das zeitraubende Auszählungsgeschäft bedeutend vereinfacht. Die Ergebnisse der Auszählung sind zunächst in ein Tabellenschema einzutragen und weiterhin je nach Bedürfnis vermittelst sog. Konzentrationsformulare durch Summierung zusammenzuziehen. Dieses letztere Verfahren wird soweit fortgesetzt, als die räumliche, zeitliche und sachliche Gruppierung des Materials es erfordert. Während die Vornahme der eigentlichen Erhebung Sache der mit den Beobachtungstatsachen in nähere Berührung tretenden unteren Verwaltungsbehörden ist, wird vielfach schon das Auszählungsgeschäft, regelmäßig aber die tabellarische Aufbereitung des Materials von den statistischen Aemtern bezw. den sonstigen höheren Dienststellen besorgt, denen dann auch die weitere Bearbeitung desselben obliegt. Je nachdem die Auszählung und die Herstellung der grundlegenden Tabellen seitens einer höheren Dienststelle oder aber seitens der unteren Verwaltungsorgane erfolgt, spricht man von der Zentralisation bezw. Dezentralisation der statistischen Ausbeutungstätigkeit.

Wenn schon bei der Aufbereitung des statistischen Materials zu tabellarischen Uebersichten die sachgemäße Einteilung derselben ein Verständnis für die Kausalitätsbeziehungen der darzustellenden Massenerscheinungen voraussetzt, so erfordert die weitere analytische Bearbeitung ein noch

Digitized by Google

tieferes Eindringen in den konkreten Inhalt des tabellarischen Stoffes. Dabei sind im Interesse der Uebersichtlichkeit zunächst Zusammenzüge und zum Zwecke der Reduktion der absoluten Zahlen auf gleiche Größen Verhältnisberechnungen vorzunehmen. Bei Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs einzelner Erscheinungen gelangt man zur Bildung von Reihen; letztere lassen sich einteilen in räumliche (Gliederung nach politischen oder wirtschaftlich usw. charakteristischen Bezirken), zeitliche (z. B. Bevölkerungszunahme in aufeinanderfolgenden Jahren) und sachliche (z. B. Kriminalität auf den einzelnen Altersstufen). Hierbei führt die weitergehende analytische Forschung zu mancherlei Kombinationen. Bringt die statistische Reihe die wechselnde Intensität einer Erscheinung zum Ausdruck (z. B. Häufigkeit der Geburten in den einzelnen Monaten), so sind die Maxima und Minima, die Durchschnittszahl und das Verhältnis der letzteren zur Summe der positiven und negativen Abweichungen (Schwankungszahl) von besonderem Interesse. Zur augenfälligen Veranschaulichung der statistischen Ergebnisse dienen die graphischen Darstellungen; es sind dies teils Diagramme (Linien- oder Flächen-D.), teils Kartogramme.

Die nach dem sog. „Gesetz der großen Zahl" (vgl. Art. „Massenerscheinungen, Theorie der" oben S. 476) bei der statistischen Beobachtung auftretenden Regelmäßigkeiten haben zur Einführung der mathematischen Rechnung in die S. Anlaß gegeben, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, die Ergebnisse der mathematischen Wahrscheinlichkeit mit den statistischen Zählungsresultaten zu vergleichen. Weiterhin verfolgt die sog. mathematische S. den Zweck, gewisse von der eigentlichen S. zu lösende Fragen durch die mathematische Darstellungsweise korrekt zu veranschaulichen, unvollständige Beobachtungen durch Interpolation zu ergänzen und über die zukünftige Fortschreitung regelmäßiger statistischer Entwickelungsreihen Vorausberechnungen anzustellen.

III. Organisation der amtlichen und der internationalen S.

1. Die staatliche S. in den einzelnen Ländern.[1]) **a) Deutsches Reich.** *α*) Reichs-S. Die Zentralstelle für die Reichs-S. bildet das dem Reichsamt des Innern unterstellte kaiserliche statistische Amt in Berlin. Dasselbe hat die Aufgabe, das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers für die Reichs-S. zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen sowie technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten, und weiterhin auf Anordnung des Reichskanzlers statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten. Die bisherigen Arbeiten des Amtes erstrecken sich namentlich auf folgende Gebiete: Bevölkerung, Landwirtschaft, Montanindustrie, Gewerbe, Arbeiter- und Sozial-S., auswärtiger Handel, Verkehr, Zoll- und Steuerwesen, Preise, Reichstagswahlen, Kriminal-S. Konkurse, Arbeiterkrankenversicherung, Armenwesen und einige kleinere Gegenstände. Bei verschiedenen dieser teils regelmäßig fortlaufenden, teils ein- oder mehrmaligen Erhebungen erfolgte bezw. erfolgte die Bearbeitung des Materials nicht durch das statistische Amt, sondern seitens der Landesverwaltungen, welche dann an ersteres bestimmt vorgeschriebene Uebersichten zwecks weiterer Zusammenstellung und Verarbeitung einsenden. (Bezüglich der wichtigeren Zweige der Reichs-S. vgl. die betreffenden Sonderartikel.) Einige Zweige der Reichs-S., wie namentlich die Post-, Eisenbahn-, Justiz-, Medizinal-S., wie die S. der Unfall- und Altersversicherung werden unabhängig vom statistischen Amte durch die betreffenden Reichsbehörden bearbeitet. (Näheres s. „S. des Deutschen Reiches", N. F. Bd. CI, Berlin 1897, mit den jährlichen Nachträgen dazu in den Vierteljahrsheften).

β) Landes-S. Neben dem kaiserlichen statistischen Amte bestehen in fast allen Bundesstaaten statistische Landeszentralstellen zur Pflege der partikularen S., nämlich das preußische statistische Landesamt, das bayerische statistische Bureau, das sächsische statistische Landesamt, das württembergische statistische Landesamt, das badische statistische Landesamt, die hessische Zentralstelle für die Landes-S., das mecklenburgische statistische Amt zu Schwerin, das oldenburgische statistische Amt, das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten (Sachsen-Weimar, S.-Altenburg, die beiden Schwarzburg und die beiden Reuß zu Weimar, die statistischen Bureaus für Sachsen-Meiningen, für Braunschweig, für Anhalt, für Sachsen-Koburg und Gotha, das statistische Bureau der Steuerdeputation (für die allgemeine S.) und das handelsstatistische Bureau in Hamburg, das statistische Amt in Bremen und in Lübeck und endlich das statistische Bureau für Elsaß-Lothringen. Die Bundesstaaten Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold haben keine besonderen statistischen Landesämter.

Die meisten der oben genannten Anstalten sind den betreffenden Ministerien des Innern

[1]) Bezüglich der Organisation der Arbeits-S., welche im folgenden nicht eingehender behandelt worden ist, vgl. Art. „Arbeitsämter", oben Bd. I S. 170fg.

Digitized by Google

unterstellt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich einerseits auf die Vorarbeiten für die Reichs-S. (s. oben) und die eingehendere Ausnutzung der reichsstatistischen Erhebungen für die Zwecke der Landes-S. und andererseits auf solche Gegenstände, welche, ohne von der Reichs-S. berührt zu werden, eine statistische Erhebung im Interesse der Landesverwaltung wünschenswert erscheinen lassen. Bezüglich der einzelnen von den landesstatistischen Organen bearbeiteten Gegenstände und ihres Verhältnisses zu den reichsstatistischen Ermittelungen muß an dieser Stelle auf die amtlichen Veröffentlichungen (Quellenwerke, Zeitschriften, Jahrbücher usw.) selbst verwiesen werden. Aehnlich wie bei der Reichsverwaltung werden auch bei den Landesverwaltungen über einzelne Gebiete statistische Ermittelungen nicht von den statistischen Aemtern, sondern von den betreffenden Verwaltungsabteilungen veranstaltet (Verkehrs-, Justiz-, Sanitäts-S. u. a. m.).

b) **Oesterreich Ungarn.** Eine gemeinsame S. für den Gesamtstaat gibt es bisher nur insofern, als in den drei Reichsministerien (des Aeußeren, der Finanzen und des Krieges) statistische Arbeiten unternommen werden. Von den staatlichen statistischen Organen Oesterreichs ist zunächst die statistische Zentralkommission zu nennen, welche, dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstellt, nicht nur eine beratende Tätigkeit ausübt, sondern auch selbständige Erhebungen auf den verschiedensten Gebieten (insbesondere die Volkszählungen) ausführt. Dem Handelsministerum unterstellt sind der handelsstatistische Dienst, das zwischenverkehrsstatistische Amt (für den Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn) sowie das arbeitsstatistische Amt. Die handelsstatistische Abteilung behandelt außer der S. des auswärtigen Handels diejenige der gewerblichen Industrie und des Post- und Telegraphenwesens. Ein statistischer Dienst besteht weiter noch im Ackerbauministerium für die Erhebung über die Landwirtschaft und das Berg- und Hüttenwesen. Uebrigens werden auch seitens der anderen Ministerien statistische Arbeiten veröffentlicht, so im Eisenbahnministerium die Eisenbahn-S. Eine rege statistische Tätigkeit entwickeln auch die Verwaltungen der einzelnen österreichischen Länder. Für diesen Zweck sind in Galizien, Böhmen, der Bukowina, in Steiermark sowie in Mähren je ein statistisches Landesamt ins Leben gerufen worden. Ungarn besitzt in dem dem Handelsministerium unterstellten statistischen Zentralamt eine Stelle zur Pflege aller Zweige der amtlichen Statistik. Daneben fungiert das k. kroatisch-slavonische statistische Landesbureau in Agram, welches für sein Gebiet selbständige Erhebungen und Bearbeitungen über die verschiedensten Gegenstände (insbesondere Bevölkerungs-S.) vornimmt; und endlich besteht für Bosnien und Herzegovina das statistische Departement der Landesregierung in Sarajevo.

c) **Sonstige Länder.** In Frankreich ist der statistische Dienst, entgegen dem deutschen System, völlig dezentralisiert, indem in den einzelnen Verwaltungszweigen statistische Sonderbureaus tätig sind. Das wichtigste ist das statistische Bureau im Ministerium für Handel und Industrie. Weitere Sonderbureaus bestehen in den Ministerien der Finanzen, der Justiz, der öffentlichen Arbeiten, des Unterrichts und des Ackerbaues. Außerdem veröffentlichen die Direktionen der einzelnen Ministerien, getrennt von den Arbeiten der statistischen Bureaus, eigene statistische Uebersichten und Bearbeitungen. In Großbritannien und Irland ist der Charakter der amtlichen S. dem französischen verwandt, doch tritt der praktische Zweck, welcher auf eine systematische Organisation der amtlichen S. keine Rücksicht nimmt, noch mehr hervor. Die statistische Abteilung im Handelsamt, zunächst für die Handels- und Verkehrs-S. bestimmt, vertritt durch seine Sammeltätigkeit die fehlende Zentralstelle. Außer diesem Bureau sind zu nennen die statistischen Abteilungen im Zollamt und im Landwirtschaftsamt sowie die Abteilung für Arbeits-S. im Handelsamt. Die S. der Bevölkerungsbewegung wird von den Registerämtern, denen das Standesamtswesen unterstellt ist, bearbeitet. Diese Stellen nehmen auch die Volkszählungen vor. Andere statistische Gebiete werden von den betreffenden Verwaltungsstellen gepflegt. Italien besitzt eine streng zentralisierte amtliche S. Das Organ derselben ist die Generaldirektion der S., welche alle Erhebungen leitet bezw. das Material der verschiedenen Stellen sammelt und einheitlich bearbeitet. Die Generaldirektion untersteht einem Oberaufsichtsrat als Zentralkommission; derselbe bestimmt die auszuführenden Erhebungen. Uebrigens werden auch von einzelnen Verwaltungsabteilungen selbständige statistische Nachrichten veröffentlicht. In Rußland fungiert als Hauptamt das statistische Zentralkomitee, neben welchem in den einzelnen Ministerien statistische Sektionen tätig sind. Auch die Gouvernements-S. ist gut ausgebildet, namentlich in den baltischen Ländern. Die S. Finlands ist völlig selbständig. In den skandinavischen Staaten (Schweden, Norwegen, Dänemark) ist die S. in besonderen Zentralämtern einheitlich organisiert, ebenso in Belgien, dessen Zentralkommission seit lange eines guten Rufes sich erfreut. Im Gegensatz hierzu stehen die Niederlande, deren Verwaltungs-S. bisher einer einheitlichen Regelung gänzlich entbehrt; 1892 wurde eine statistische Zentralkommission, 1899 daneben ein statistisches Zentralbureau eingesetzt. In der Schweiz besteht als Amt des Bundes das eidgenössische statistische Bureau, außerdem gibt es statistische Abteilungen im Eisenbahn- und im Zolldepartement; nebenher geht die kantonale S. Eine zentralistische Organisation des statistischen Dienstes haben endlich auch Spanien, Portugal und die Balkanstaaten. Was die hier nicht aufzuführenden außereuropäischen Länder anbetrifft, so haben die kulturell höherstehenden neuerdings fast alle statistische Aemter eingerichtet. Des näheren ist nur auf die Vereinigten Staaten von Amerika hinzuweisen. In der Union bestand bis vor kurzem ein statistischer Dienst nur in den einzelnen Verwaltungsdepartements, ohne daß eine einheitliche Organisation vorhanden gewesen wäre. Der große, regelmäßig alle 10 Jahre

Digitized by Google

stattfindende Zensus (Volkszählung mit gleichzeitigen Erhebungen auf den verschiedensten sonstigen Gebieten) wurde bisher von einem jedesmal neu zu bildenden besonderen Zensusbureau geleitet und bearbeitet. Seit dem Jahre 1903 ist in dem neugebildeten Departement für Handel und Arbeit ein ständiges Zensusbureau gebildet worden, welches zwar keineswegs die gesamte S. umfaßt, immerhin aber als Zentralamt der Unions-S. angesehen werden darf, zumal ihm voraussichtlich auch die Leitung des zehnjährigen Zensus übertragen werden wird. Von den Einzelämtern ist namentlich das statistische Bureau im Ackerbaudepartement zu nennen. Außerdem kommen noch die statistischen Arbeiten anderer Verwaltungsstellen (Münzwesen, Unterricht, Staatsschulden usw.) in Betracht. Unabhängig von der Unions-S. ist die S. der Bundesstaaten.

2. Die städtischen statistischen Aemter. Seit Anfang der 60er Jahre sind in einer Reihe von größeren Städten zur Erledigung der mannigfachen Aufgaben statistischer Art, welche an die Verwaltung herantreten, eigene kommunale statistische Aemter eingerichtet worden. Ihnen liegt einerseits die Ausführung der staatlichen statistischen Erhebungen und der anschliessenden ersten Ausmittelungen ob, soweit diese Arbeiten seitens des Staates den Gemeinden übertragen sind, und andererseits die Veranstaltung selbständiger kommunalstatistischer Erhebungen, sei es daß dieselben von den Staatsbehörden veranlaßt oder von den Stadtverwaltungen aus eigenem Antriebe unternommen werden. Dabei haben die städtischen Aemter insbesondere auch die Aufgabe, die staatlichen Erhebungen durch eingehendere Ausmittelungen und Bearbeitungen, als solche den statistischen Reichs- und Landeszentralstellen möglich sind, im Interesse ihrer Stadt auszunutzen. So fallen in das Gebiet der städtischen Aemter die Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungs-S., die Sanitäts-S., die Kirchen- und Schul-S., die Gewerbe-S., die S. der Preise und Löhne, die Verkehrs-S., die S. des Armenwesens, der Sparkassen, die kommunale Finanz-S. und alle die sonstigen statistischen Ermittelungen, welche sich an einzelne Gemeindeeinrichtungen knüpfen. Fernerhin erstreckt sich der Geschäftskreis vielfach auch auf die Anfertigung von Wahllisten, Einquartierungssachen, Anfertigung der städtischen Verwaltungsberichte u. a. m. So dienen die städtischen Aemter zwar in erster Linie den jeweiligen Zwecken der kommunalen Verwaltung, liefern daneben aber auch wertvolle Beiträge zur Erkenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer großstädtischen Gemeinwesen.

Im Deutschen Reiche sind seit dem Jahre 1865 städtische statistische Aemter eingerichtet worden, und zwar bestehen abgesehen von den drei Hansastädten (s. oben sub 1, a, β) zurzeit solche in etwa 30 größeren Städten (darunter sämtliche eigentlichen Großstädte). Hinsichtlich ihrer Organisation und ihrer Aufgaben weichen sie im einzelnen natürlich mehr oder weniger voneinander ab. Um in dieser Hinsicht sowie für die Vornahme und Bearbeitung der kommunalstatistischen Erhebungen tunlichste Einheitlichkeit zu erzielen, finden seit dem Jahre 1879 in regelmäßiger Wiederkehr Konferenzen der Leiter der städtischen statistischen Aemter statt. Letztere geben ferner seit 1890 ein „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte" heraus, in welchem die Ergebnisse der einzelstädtischen Erhebungen (auch solcher Städte, welche kein eigenes Amt haben) übersichtlich zusammengefaßt werden.

Wie im Deutschen Reich, so hat man auch in Oesterreich-Ungarn der Pflege der Städte-S. lebhaftes Interesse entgegengebracht. Eigene Aemter besitzen u. a. die Städte Wien, Prag und Budapest. Inbezug auf Organisation und Wirkungskreis sind diese den deutschen Aemtern sehr ähnlich. Im J. 1887 wurde auf Anregung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission das „Oesterreichische Städtebuch" ins Leben gerufen, welches seitdem regelmäßig erscheint und auf Grund der eingeforderten Einzelberichte zahlreicher österreichischer Städte eine reichhaltige Sammlung kommunalstatistischer Daten über die verschiedensten Gegenstände liefert.

Was die übrigen Länder anbetrifft, so besteht in Frankreich ein selbständiges statistisches Bureau in Paris (seit 1879), eine größere Zahl dagegen, und zwar schon seit 1862, in Italien. Auch in mehreren großen Städten anderer Länder (Rußland, Schweiz, Niederlande, Belgien, Dänemark, Norwegen, Serbien, Vereinigte Staaten v. A.) sind solche eingerichtet worden. In vielen Staaten existieren statistische Aemter nicht. Dies schließt indessen nicht aus, daß auch dort die Kommunal-S. gebührend gepflegt wird. So ist namentlich die Sanitäts-S. in sehr vielen ausländischen, insbesondere auch amerikanischen Großstädten gut ausgebildet.

3. Die internationale S. Die fortschreitende Entwickelung der Verwaltungs-S. in den einzelnen Ländern ließ um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter den hervorragenden Vertretern der praktischen und wissenschaftlichen S. den Gedanken entstehen, eine internationale Vereinigung zu schaffen, um in gemeinsamen Beratungen Grundsätze für eine möglichst gleichartige Durchführung und Bearbeitung der Erhebungen aufzustellen, deren Befolgung dann den einzelnen Staaten überlassen bleiben sollte. Später wurden daneben vergleichende internationale Bearbeitungen einzelner Zweige der S. verabredet und teilweise auch durchgeführt. So entstanden die „internationalen statistischen Kongresse". Die erste Session, gelegentlich der Londoner Weltausstellung von 1851 verabredet, fand 1853 in Brüssel statt. Ihr schlossen sich an die Sessionen

Digitized by Google

in Paris 1855, Wien 1857, London 1860, Berlin 1863, Florenz 1867, Haag 1869, Petersburg 1872 und Budapest 1876. Sie vollzogen sich unter Teilnahme offizieller Vertreter der verschiedenen Staaten und der namhaftesten amtlichen und wissenschaftlichen Statistiker. Der oben angegebene Zweck der Kongresse ist insofern erreicht worden, als die Vorberichte und die Beratungen selbst ein sehr eingehendes, umfassendes Material zur Methode und Technik der amtlichen S. zutage förderten. Kein wichtigerer Zweig der S. blieb von diesen Kongreßarbeiten unberührt, und die gedruckten Rechenschaftsberichte sind auf lange Zeit hinaus für die einzelstaatlichen statistischen Erhebungen maßgebend geblieben und zum Teil auch jetzt noch wertvoll. Als in den 70er Jahren seitens des Kongresses die Absicht zutage trat, die amtliche S. in ihren Entschließungen unmittelbar zu beeinflussen, zogen sich die Regierungen vom Kongresse zurück, der infolgedessen einging.

Als ein wenn auch nur unvollkommener Ersatz für ihn, wenigstens bis zur Begründung des statistischen Instituts (s. unten), kann der internationale demographische Kongreß betrachtet werden, welcher als lediglich private Vereinigung von Statistikern zuerst 1878 in Paris zusammentrat und dann in Verbindung mit dem hygienischen Kongresse 1882 in Genf und darauf alle drei bis vier Jahre in anderen europäischen Hauptstädten tagte. Außer mit statistisch-technischen Fragen beschäftigt sich dieser „internationale Kongreß für Hygiene und Demographie“ auch mit rein wissenschaftlichen Arbeiten.

Von ähnlichem Charakter wie diese Vereinigung, jedoch unzweifelhaft von größerer Bedeutung ist das 1885 begründete „internationale statistische Institut“, welches bisher seine Sessionen in Rom 1887, Paris 1889, Wien 1891, Chicago 1893, Bern 1895, Petersburg 1897, Kristiania 1899, Budapest 1901, Berlin 1903 und London 1905 abgehalten hat. Dasselbe bildet den Sammelpunkt der namhaftesten Statistiker und ist bemüht, die verdienstvollen Bestrebungen des internationalen statistischen Kongresses, wenn auch auf veränderter organisatorischer Grundlage, fortzusetzen. Von dem alten Kongreß unterscheidet sich das Institut u. a. auch darin, daß auf die Herausgabe und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten grösseres Gewicht gelegt wird. Zu diesem Zwecke wird seit 1886 ein in Rom erscheinendes Jahrbuch (Bulletin) herausgegeben, welches auch die Sessionsberichte enthält.

Literatur: *Die Literatur über die Statistik im allgemeinen ist so zahlreich, daß eine erschöpfende Aufführung derselben an dieser Stelle nicht möglich ist. Im folgenden sind daher nur die namhafteren neueren deutschen Werke genannt, von denen übrigens die meisten ausführliche Literaturnachweise enthalten. — v. John, Geschichte der Statistik, 1. Teil, Stuttgart 1884. — A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, 2. Aufl., Berlin 1903. — H. Westergaard, Die Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890. — E. Mischler, Handbuch der Verwaltungsstatistik, Bd. I, Stuttgart 1892. — G. von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, Theoretische Statistik, Freiburg i. Br. 1895; Bd. II, Praktische Statistik, 1. Teil: Bevölkerungsstatistik, daselbst 1897. — Derselbe, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Tübingen 1906. — J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 4. Teil, Statistik, 1. Geschichte u. Theorie der Statistik, Bevölkerungsstatistik, 2. Aufl., Jena 1902, 2. Statistik der wirtschaftlichen Kultur, erste Hälfte, Jena 1904. — Lexis, Zahn, Blenck, Mischler, Neefe, Art. „Statistik“, im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1006fg. — Art. „Statistik“, Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. — Von deutschen statistischen Zeitschriften sind zu nennen: die altangesehenen, von Bruno Hildebrand gegründeten, zurzeit von Conrad, Lexis, Loening und Waentig herausgeg. „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, Jena 1863fg. — Zu diesen ist neuerdings als ausschließlich der Statistik gewidmete Zeitschrift das „Allgemeine Statistische Archiv“, herausgeg. von Georg von Mayr, Tübingen 1890fg., hinzugetreten. — Von österreichischen Zeitschriften ist besonders zu nennen die von der statistischen Zentralkommission herausgeg. „Statistische Monatschrift“. — Uebrigens behandeln auch die volkswirtschaftlichen Zeitschriften vielfach statistische Fragen. — Außerordentlich zahlreich sind die amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen statistischen Aemter in der Form von Quellenwerken, Jahrbüchern, Zeitschriften usw. Auf einzelnes kann hier nicht hingewiesen werden.*

A. Wirminghaus.

Statistische Gebühr.

St. G. nennt man eine Abgabe, die erhoben wird, um die statistische Anschreibung der über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren sicherzustellen, die Kosten der Handelsstatistik zu decken und eventuell noch einen Ueberschuß darüber in die Staatskasse abzuführen. Sie tritt teils an die Stelle der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, teils konkurriert sie mit diesen. In der Regel ist sie auch von an sich zollfreien Waren zu erlegen. Bisweilen gibt man ihr eine eigentümliche, von den Zöllen streng geschiedene Form, um sie auch auf solche Waren erstrecken zu können, für die vertragsmäßig festgesetzte Zölle bestehen. In ihrem technischen Charakter schwankt diese Abgabe zwischen Zoll und eigentlicher Gebühr.

Die st. G. ist zuerst in Frankreich als „Handelsbilanzgebühr“, droit de balance (de commerce) eingeführt worden (G. v. 24. Nivôse a. V). Sie war fiskalischen Gepräges, da sie auch die bisher zollfrei ein- und ausgehenden Waren belastete, und betrug 10 Cts. von je 100 Frcs. Wert oder 50 Cts. von 100 kg Gewicht.

Digitized by Google

Bei gewissen Waren stand dem Zollpflichtigen die Wahl zwischen beiden Formen zu. Durch den Zolltarif von 1816 wurde die st. G. materiell beseitigt. Doch nannte man üblicherweise die ganz kleinen Zollabgaben von 10—25 Cts. für je 100 kg noch droit de balance, bis diese unter Napoleon III. überhaupt fielen. Durch G. v. 22./I. 1872 wurde die st. G. wieder hergestellt und mit finanziellen Zwecken verknüpft. Man hat sie formell von den Zöllen streng unterschieden, um mit ihr auch solche Waren belasten zu können, die nach Vertragssätzen zu behandeln sind. Sie beträgt 10 Cts. für jedes verpackte Frachtstück, für je 1000 kg oder 1 cbm unverpackte Waren und für jedes Stück Groß- oder Kleinvieh, sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr. Zunächst bestimmt, die Aufwendungen der Handelsstatistik zu bestreiten, hat sie dennoch einen erklecklichen Ueberschuß darüber ergeben. Ertrag: 1906 7,791 Mill. Frcs.

Das deutsche Zollwesen kennt gleichfalls die Einrichtung der st. G. Durch G. v. 20./VII. 1879 betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande eingeführt, ist der Zweck ein ausschließlich statistischer, eine genaue Aufnahme der zollfreien Waren zu verbürgen. Die Warengattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland sind behufs Anschreibung anzumelden. Von der Meldepflicht sind nur befreit zollfreie Waren im Gewichte von höchstens 250 g und die zollfreien, nicht dem eigentlichen Handelsverkehr angehörenden Waren, Reisegerät, Kleider zum eigenen Gebrauch u. dgl. m. Die Anmeldungen dürfen nur zum Zweck der amtlichen Statistik benutzt werden. Die st. G. beträgt für verpackte Waren 5 Pf. für je 500 kg, für unverpackte 5 Pf. für je 1000 kg, für Steinkohlen, Kartoffeln, Getreide, Erze, Spinnstoffe und vom Bundesrat besonders bezeichnete Rohstoffe 10 Pf. für je 10000 kg, für Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen 5 Pf. für je 5 Stück. Sonstige lebende Tiere sind frei. Ertrag: 1906 1,187 Mill. M.

Vgl. Lexis, Art. „St. G.“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1072 *fg.* ***Max von Heckel.***

Statistische Kongresse, internationale
s. Statistik sub III, 3 oben S. 994.

Stein, Lorenz von,

geb. am 15./XI. 1815 zu Eckernförde im Herzogtum Schleswig, 1846 ao. Professor der Rechte in Kiel, 1851 infolge seiner antidänischen Parteinahme für die preußischen Erbansprüche an die Herzogtümer Schleswig-Holstein diszipliniert und seines Lehramtes enthoben, 1855—1885 Professor der politischen Oekonomie in Wien, gest. am 23./IX. 1890 in seiner Villa zu Weidlingau bei Wien.

Vorläufer der historischen Schule. Mitbegründer der von den Staatswissenschaften getrennten Gesellschaftswissenschaft. Vertreter der Forderung des engeren Aneinanderschlusses von Wirtschaft und Recht. Staatssozialist und Anhänger des Königtums der sozialen Reform.

Als Einkommenstheoretiker führt er die Einkommenslehre auf jene der wirtschaftlichen Quellen des Einkommens, also die Lehre von der Produktion hinüber. Als Finanztheoretiker verwirft er die Berechtigung eines Staatskriegsschatzes. Als Anhänger der Devolutionstheorie Vertreter des Satzes, daß jede Steuer von einem jeden in den Produktionskosten der Güter, von denen sie einen Teil ausmache, überwälzt werde.

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, Leipzig 1842; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., ebenda 1848. — Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der 3. französ. Revolution. Anhang zu Steins Sozialismus usw. (s. o.), Leipzig u. Wien 1848. — Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 3 Bde., Leipzig 1850. (Ueber die vorgenannten 3 Werke und ihre Ausbeutung von den neueren Geschichtsschreibern des Sozialismus vgl. „Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. IV.) — System der Staatswissenschaften, 2 Bde., Stuttgart 1852—1856 (Bd. I a. u. d. T.: System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre, Bd. II a. u. d. T.: Die Gesellschaftslehre). — Lehrbuch der Volkswirtschaft, Wien 1858; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1878; dasselbe, 3. umgearb. Aufl. u. d. T.: Lehrbuch der Nationalökonomie, ebenda 1887; dasselbe in 2. Aufl. ins Italienische übers., Verona 1879. — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1871; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1875; dasselbe, 4. Aufl., 2 Bde., ebenda 1878; dasselbe, 5. Aufl., 2 Abteilungen in 4 Bdn., ebenda 1885—1886. — Die Verwaltungslehre. I.—VII. Teil, Stuttgart 1865—68; dasselbe, 2. Aufl. vom I., III. u. VI. Teil, ebenda 1869—84. — Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, Stuttgart 1870; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1876; dasselbe, 3. Aufl., 3 Teile, ebenda 1888. — Der Wucher und sein Recht, Wien 1880. — Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes, Wien 1883. ***Lippert.***

Steinkohle, Steinkohlenbergbau
s. Kohle oben S. 180 fg. und Bergbau oben Bd. I S. 392 fg.

Steinöl s. Petroleum oben S. 625 fg.

Stempel und Stempelabgaben.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der S. 2. Die Erhebungsformen der S. 3. Die Durchführung der S. II. Gesetzgebung und Statistik. 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich 3. Frankreich. 4. England.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der S. Wir verstehen unter S. und S.abgaben eine bestimmte Erhebungsform der öffentlichen Auflagen. Ihre Technik besteht in der Abstempelung von Urkunden, Schriftstücken u. dgl. m. oder in der Aufklebung von S.-marken auf diese. An und für sich ist

Digitized by Google

diese Erhebungsform von Abgaben mit keiner besonderen Art von Steuern oder Auflagen verbunden, bildet in keiner Weise ein Präjudiz für Wesen und Eigenart der so eingezogenen Abgaben und ist daher grundsätzlich auf alle Gebiete anwendbar. Man hat es also mit einer bestimmten Form der Erhebung zu tun, für welche die Frage des Steuergegenstandes belanglos ist. Allein die Steuerpraxis hat doch im allgemeinen dazu geführt, die Gebühren (s. Art. „Gebühren" oben Bd. I S. 913 fg.) und Verkehrssteuern in S.form zu erheben. Daneben hat die letztere auch im Gebiete der Aufwandbesteuerung Eingang gefunden, z. B. bei der Bier-, Schaumwein-, Tabak-, Zeitungs-, Kalendersteuer u. dgl. m. Da die Gebühren häufig durch den Gebühren-S. erhoben werden, so hat man mitunter, allerdings mißbräuchlich, beide Begriffe identisch gebraucht. Indessen kommt es bei den S.-abgaben vor allem auf den Inhalt, den Zweck und die Absicht der Erhebung an, nur diese, nicht die Art der Erhebung, entscheiden über den Gebühren- oder Steuercharakter.

Nach Boxhorn (Disquisitiones politicae, Amstel. 1663, p. 391) ist die Form der Abgabe von einem Holländer erfunden worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die S.abgabe wurde in Holland 1624 eingeführt und erwies sich durch ausgedehnte Belastung der Vertragsurkunden in dem verkehrsreichen Lande als eine sehr ergiebige Steuerquelle. Als besondere Vorzüge werden gerühmt die Niedrigkeit der Steuersätze, die Erfassung nur der wohlhabenden Volksklassen und ihre fiskalische Einträglichkeit. Boxhorn schlägt sogar vor, eine jährliche, amtliche Bestätigung aller Schuldbriefe zu verlangen und so eine Kapitalvermögenssteuer in S.form zu erheben. Im übrigen ist die Verwendung von S.papier (charta) der Novelle 44 bereits bekannt, jedoch ohne Steuerzweck, wie es scheint. Im Laufe des 17. und 18. Jahrh. hat der S. und die S.-marke in die meisten Staaten als Erhebungsform von Abgaben Eingang gefunden: 1654 in Frankreich, 1657 in Schleswig-Holstein, 1660 in Dänemark, 1671 und 1693 in England, 1682 in Preußen und Kursachsen, 1686 in Oesterreich, 1699 in Rußland, 1709 in Hannover. Die Anwendung von S.bogen ist die ältere, diejenige von S.marken die neuere Methode (Oesterreich und Kurhessen seit 1854, Frankreich seit 1859, Preußen seit 1862).

2. Die Erhebungsform der S. Die S.abgaben werden in einer vierfachen Form erhoben:

1. durch S.bogen oder Blanketts. Diese sind weißes, gestempeltes, jedoch unbeschriebenes Papier, auf das die steuerpflichtigen Akten niedergeschrieben werden. Dieses S.papier, dessen Verwendung für bestimmte Handlungen obligatorisch ist, muß von der Steuerbehörde oder ihren Verschleißern gekauft werden;

2. durch S.marken, die auf die steuer- und abgabepflichtigen Schriftstücke, Umhüllungen u. dgl. m. (nach Art der Briefmarken) aufgeklebt werden. Diese Art der Erhebung ist zweckmäßiger, da sie einfacher ist und den Steuerpflichtigen vor Verlusten, z. B. durch Verschreiben des S.papiers, schützt. Ebenso ist der Verschleiß der S.-marken leicht zu bewirken, indem man die Postanstalten mit diesem betraut;

3. durch gestempelte Umhüllungen (Umschläge) oder Banderolen, die zur Etikettierung oder Verpackung von steuerpflichtigen Gegenständen dienen, z. B. bei der Schaumwein- und Zigarrettensteuer im Deutschen Reich und bei der Tabakbesteuerung in Nordamerika;

4. durch eigentliche Abstempelung, den Aufdruck eines legitimierten S.zeichens auf den steuerpflichtigen Gegenstand, wie Spielkarten, Zeitungen, oder auf Metalle („Punzierung"). Die Abstempelung wirkt mehr als Kontrollmittel und Beleg einer Leistung denn zur Vereinfachung des Verfahrens.

Im Hinblick auf das Ausmaß der S.-abgaben kann man unterscheiden:

1. den Fix-S., bei dem für alle Steuerfälle ein fester, gleicher Satz besteht, ohne nähere Prüfung des steuerpflichtigen Aktes. Er wird angewendet, wo geeignete Merkmale zur Abstufung fehlen oder nicht zweckmäßig sind. Bei Gebühren benutzt man den Fix-S. bei einfachen Leistungen oder gleichartigen Kosten der behördlichen Handlung;

2. den Klassen-S., bei dem die einzelnen Steuerfälle nach bestimmten Merkmalen eingeteilt sind und eine Besteuerung mit nach Klassen abgestuften Sätzen eintritt. Bei Gebühren geht man hier von der Kostenhöhe aus, bei Steuern von der Bedeutung des Gegenstandes oder vom Werte des Steuerobjektes. Auf diese Weise soll die Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen gewürdigt werden;

3. den Dimensions-S., wo die Abgabe nach der Ausdehnung und Größe der die Leistungspflicht begründenden Schriftstücke bemessen wird: der Gerichtsakten, Zeitungen, kaufmännischen Bücher, des Flächenraums von Annoncen und Anzeigen, nach der Bogen- und Seitenzahl der Urkunden u. dgl. m. Um aber eine dem fiskalischen Interesse widerstrebende Benutzung des Papiers und der S.bogen zu verhüten, bestimmen besondere Vorschriften das für die einzelnen Fälle zu verwendende Format.

Digitized by Google

die Art der Beschreibung, die Zahl der Zeilen und Worte, die je eine Seite enthalten darf usf. Der Dimensions-S. ist eine sehr rohe Form der Bemessung und ein unzulängliches Hilfsmittel, die wirkliche Steuerfähigkeit eines Aktes zu ermessen, wenn auch bisweilen die verursachten Kosten der Amtsstelle durch den Umfang eines Aktes bestimmt werden;

4. den Gradations-S., bei dem für die Höhe der Abgabe der Wert des gestempelten Gegenstandes oder desjenigen Vorgangs maßgebend ist, über welchen die betr. Urkunde ausgefertigt ist. Die Grundlage der Bemessung der Abgaben kann für alle Summen die gleiche und meist in Prozenten ausgedrückt sein — Proportional-, Prozentual-S., oder kann zugleich mit der Größe des Steuerobjekts wachsen — Progressiv-S. Wenn bei dieser Form der Erhebung in der Weise verfahren wird, daß bei einer bestimmten Summe ein Maximalsatz erhoben wird und die kleineren Wertbeträge relativ entlastet werden, so spricht man von einem Degressiv-S.;

5. den Wert-S., wenn die S.abgabe genau dem Werte der abgabepflichtigen Summe entspricht, und den klassifizierten Wert-S., wenn die Anwendung des Satzes nach Maßgabe abgerundeter Summen erfolgt. Beide Arten können als Unterabteilungen des Gradations-S. gelten. Der Wert-S. hat in der Regel Steuercharakter; denn entweder wird er da gefordert, wo das Fundament der Gebühr, die Inanspruchnahme behördlicher Tätigkeit, fehlt oder doch als individuelles Element aufgehoben ist, oder seine Höhe ist eine solche, daß der Gebührencharakter tatsächlich in eine Steuer umschlägt, wie bei der Börsensteuer oder beim Wechsel-S.

3. Die Durchführung der S. Die S.-erhebung ist in der Hauptsache mit wenig Schwierigkeiten verbunden. Die zu benutzenden Marken, S.bogen, S.streifen u. dgl. m. sind vom Abgabepflichtigen an bestimmten Stellen, bei Aemtern oder privaten Verschleißern zu erwerben und nach Vorschrift zu verwenden. Wo die Aufdrückung eines S.zeichens gefordert ist, läßt sich dies gleichfalls von der ansetzenden Behörde leicht, rasch und ohne besondere Mühewaltung bewirken. Die S.abgabe vereinigt dabei in angemessener Weise zwei verschiedene Akte der Abgabeleistung, indem sie für den Staat oder den öffentlichen Körper die Zahlung einer Leistung darstellt und für den Leistungspflichtigen eine Quittung ersetzt. Allerdings setzt sie in der Mehrzahl der Fälle aus den eben erwähnten Gründen die Selbstbesteuerung des Pflichtigen voraus. Infolgedessen hat der S. auch mit den Gefahren zu kämpfen, die aus der Hinterziehung für den Abgabenempfänger erwachsen. Diese werden um so größer sein, je geringer die Gefahr der Entdeckung ist. Die Kontrolle wird sich da am wirksamsten erweisen, wo die stempelpflichtigen Gegenstände leicht in Beziehungen zu den Behörden kommen können, wie bei Verkäufen, Verträgen u. dgl. m.

Zum Schutze gegen solche Hinterziehungen können zunächst Kontrollen, Nachforschungen und Beaufsichtigung angewendet werden. Die Ueberwachung wird zwar wohlfeil, aber ebenso wirkungslos sein. Wirklich nützliche Maßregeln vermag nur eine richtige Steuerpolitik zu bieten. Hierher gehören vor allem die Niedrigkeit der Tarifsätze und die Einfachheit ihrer Anwendung und die Leichtigkeit in der Bemessung der S.abgaben. Von hervorragender Wichtigkeit ist ferner, daß die Wahl der S.pflicht nach festen Grundsätzen erfolgt. Als solche sind vor allem zu bezeichnen die richtige Bestimmung der stempelpflichtigen Fälle, die insbesondere nicht allzuweit ausgedehnt werden darf, sowie die tunlichste Ausschließung von solchen Akten, die wegen ihrer Unkontrollierbarkeit geradezu zum Steuerbetrug reizen. Unter den Schutzmitteln sind aber auch die Vorkehrungen gegen die Fälschung der S.instrumente zu erwähnen. Denn ihre Herstellung muß eine technisch so vollkommene sein, daß Fälschungen der S.zeichen kaum möglich sind. Der einmal verwendete S. ist dann zu entwerten und unbrauchbar zu machen, so daß eine wiederholte Benützung nach einmaligem Gebrauch ausgeschlossen ist. Die Entwertung ist nach bestimmten Regeln vorzunehmen (Kassierung, Nullifizierung, Obliterierung [oblitération und oblinere, besudeln, beschmieren] genannt). Sie geschieht teils durch Querschrift über die S.marken und -bogen, teils durch Durchstreichung oder Aufdrücken eines Zeichens, teils durch Zerreißen oder Durchstoßen. Zuwiderhandlungen gegen die Normen der S.steuern werden mit Geldstrafen bedroht, mitunter schließen sich auch hieran noch besondere Rechtsnachteile. Ein abgabepflichtiges Rechtsgeschäft, bei dem die S.vorschriften verletzt wurden, wird als ungültig erklärt und unterliegt gewissen prozessualen Nachteilen. Ein Gegenstand, der stempelpflichtig ist, bei dem aber die Steuerpflicht umgangen wurde, wird extra commercium gesetzt, wie z. B. nicht gestempelte Flinten in Deutschland u. dgl. m.

II. Gesetzgebung und Statistik.

1. Deutsches Reich. Im Deutschen Reiche werden sieben S.steuern erhoben: 1. Der Spielkarten-S. nach G. v. 3. VII. 1878; 2. Der Wechsel-S. nach G. v. 4. VI. 1879; 3. Die s.

Digitized by Google

von Aktien-, Kuxen-, Renten-, Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, von Spiel und Wette, von Schiffahrtsurkunden, Frachturkunden nach den GG. v. 1./VII. 1881, 27./VII. 1894, 14./VI. 1900, 3./VI. 1906; 4. S. auf Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach G. v. 3./VI. 1906; 5. Die Reichsfahrkartensteuer nach G. v. 3./VI. 1906; 6. Die Tantiemensteuer nach G. v. 3./VI. 1906; 7. Die statistische Gebühr nach G. v. 20./VII. 1879.

Der Ertrag der Reichs-S.abgaben, mit Ausnahme derer, die erst durch RG. v. 3./VI. 1906 eingeführt wurden, hat sich folgendermaßen entwickelt:

	1897 Mill. M.	1900 Mill. M.	1903 Mill. M.	1905 Mill. M.	1906 Mill. M. (Etat)
1 Spielkartenstempel	1,534	1,613	1,698	1,585	1,642
2 Wechselstempel	9,947	13,025	12,508	11,862	12,618
3. „Börsensteuer“	47,872	66,197	73,109	71,857	80,524
4 Statistische Gebühr	0,803	1,030	1,026	1,020	1,187

In **Preußen**, wo der S. 1682 eingeführt und 1695, 1701 und 1766 erweitert wurde, hat das G. v. 7./III. 1822 eine Neuordnung dieser Verhältnisse begründet. Einzelne Abänderungen erfolgten durch die GG. v. 1867, 1873, 1884 und 1889, bis das G. v. 31./VII. 1895 die ganze Materie neu regelte. Durch dieses wurden auf den bisherigen Grundlagen die zerstreuten Gesetze und Verordnungen einheitlich zusammengefaßt, ward das Bewährte beibehalten, das nicht mehr Zeitgemäße den modernen Bedürfnissen angepaßt, das Lückenhafte ergänzt. Der Steuertarif umfaßt 78 Nummern der steuerpflichtigen Fälle. Unter diesen befinden sich vor allem der Verkehr mit Immobilien, der Kauf beweglicher Sachen im kaufmännischen Verkehr bei formellen Verträgen, Pachtverträge, Annahme an Kindes Statt, Erbverträge, Familien- und Fideikommißverträge, Gesellschaftsverträge, Leibrenten-, Renten-, Versicherungs- und ähnliche Verträge, S. im Anschluß an den behördlichen Schriftenverkehr usw. Der S. ist teils ein Fix-S., teils ein Prozentual-S. Der Charakter der S.abgaben ist fast allgemein derjenige einer Steuer. Der Ertrag der S.steuern war:

	Mill. M.
1898	34,493
1900	34,424
1902	38,903
1903	44,011
1904	46,504

In den **übrigen deutschen Staaten** sind gleichfalls S.steuern in ähnlicher Anordnung, wie in Preußen vertreten. In **Elsaß-Lothringen** hatte man ursprünglich die französische Gesetzgebung übernommen, seitdem wurde sie mehrfach verändert und fortgebildet. **Württemberg und Baden** kennen die Erhebung von Verkehrsabgaben in S.form nicht. Diese Auflagen werden vielmehr durch unmittelbare Einzahlung entrichtet.

2. Oesterreich. Das österreichische S.wesen wurde in der Mitte des 19. Jahrh. neu geordnet. Die Grundlagen, auf denen es heute beruht, sind das Gebührengesetz v. 9./II. 1850, das Taxgesetz v. 27./II. 1840 und das Verbrauchs- (Spiel-, Karten-, Kalender-, Zeitungs-)S.gesetz v. 6./IX. 1850. Das Gebührengesetz wurde im Laufe der Zeit mehrfach verändert, insbesondere durch G. v. 31./III. 1890 und endlich durch die Gesetze über die Effektenumsatzsteuer und die Gebühren von ausländischen Wertpapieren (s. Art. „Börsensteuer“ sub 2. oben Bd. I S. 496).

Als stempelpflichtig werden alle Rechtsgeschäfte bezeichnet, die nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründen, übertragen oder aufheben, und zwar in der Regel nur dann, wenn eine Urkunde als Beweismittel gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber ausgestellt wird. Auch ohne solche Urkunden sind bestimmte Rechtsgeschäfte stempelpflichtig, wie die entgeltliche und unentgeltliche Uebertragung des Eigentumsrechtes oder der Dienstbarkeiten oder des Fruchtgenusses oder Verbrauchs an unbeweglichen Sachen u. dgl. m. Für jedes einzelne Rechtsgeschäft ist stets ein S. zu verwenden. Unter einen S. dürfen nur Urkunden zusammengefaßt werden, wenn die verschiedenen Geschäfte untereinander in Verbindung stehen, der Raum dazwischen nicht größer ist als zwei Zeilen und der S. einen so großen Geldbetrag erreicht, als wenn jedes Rechtsgeschäft auf je einen ganzen Bogen geschrieben wäre. Wenn in der gleichen Rechtsurkunde verschiedene, nicht kohärente Bestandteile eines Hauptgeschäftes beurkundet werden, so ist jedes Geschäft einzeln zu besteuern. Ebenso sind — von gesetzlich zugelassenen Fällen abgesehen — alle mehrfach ausgefertigten Exemplare einzeln stempelpflichtig. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sind der Aussteller und der Empfänger zu gleichen Teilen zur S.abgabe verpflichtet. In allen übrigen Fällen ist derjenige stempelpflichtig, zu dessen Gunsten die Urkunde errichtet ist.

Die Erhebung der Gebühren ist teils eine direkte, teils eine indirekte (durch S.marken bezw. S.blankette). Im allgemeinen fallen unter die indirekte Gebührenerhebung die fixen Gebühren und die Skalagebühren von Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist oder der Geldwert der Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Schriftstücke bekannt ist, wenn die Gebühr (ohne den außerordentlichen Zuschlag) 50 Kr. nicht übersteigt. Im übrigen werden die Gebühren direkt erhoben. Der Ertrag belief sich für die

	Stempelabgaben Mill. Kr.	Gebühren für Rechtsgeschäfte Mill. Kr.
1898	45,106	89,090
1900	56,000	94,430
1902	51,400	95,500
1904	52,293	96,600
1905	52,864	98,327

Digitized by Google

3. Frankreich. Die S.abgaben, die in Frankreich zuerst durch G. v. 19./III. 1673 begründet wurden, hat die französische Revolution vom Ancien Régime übernommen und durch GG. v. 12./XII. 1790 und 18./II. 1791 neu geregelt. Die definitive Gestalt erhielt die Gesetzgebung über den Timbre durch G. v. 13./II. 1798, das in der Folgezeit mehrfach, im einzelnen aber nicht prinzipiell geändert wurde. Nach dem deutsch-französischen Kriege wurde durch G. v. 23./VIII. 1871 auch die S.pflicht auf Quittungen, Schecks u. dgl. m. ausgedehnt.

Der S.pflicht unterliegen alle Papiere, die zu bürgerlichen oder gerichtlichen Urkunden bestimmt sind, sowie alle Schriftstücke, die vor Gericht vorgelegt oder daselbst als Beweismittel benutzt werden können. Ausnahmen sind im Gesetze ausdrücklich benannt. Praktisch ist die Steuerpflicht aber viel beschränkter. Denn es werden tatsächlich nur die im Steuertarif aufgezählten verschiedenen Klassen von Steuerfällen der S.pflicht unterworfen. Ihrem Charakter nach sind sie teils Gebühren, teils Steuern, teils ist beides in der gleichen Abgabe gemischt enthalten. Wie beim Enregistrement (s. Art. „Registrierungsabgaben" oben S. 700 fg.) so herrscht auch hier die fiskalische Hypertrophie vor, die an sich steuerpolitisch nicht unberechtigt, durch diese Tendenz verkehrsbelastend und verkehrsstörend wirkt. Der S. wird erhoben: 1. als Dimensions-S., der sich nach dem Umfang und der Größe des für die stempelpflichtigen Schriftstücke erforderlichen Papiers und zwar nach Höhe und Breite richtet. Es werden 5 Papiersorten mit 5 Steuersätzen von 0,50—3 Frcs. unterschieden, wozu noch Zuschlagszehntel von 0,60—3,60 Frcs. kommen (G. v. 13./VIII. 1871); 2. als eine Reihe von Spezial-S. mit einem Tarif von festen S.-sätzen für gewisse Schriftstücke, Quittungen, Schecks usw. und 3. als Proportional-S. nach dem Wert des in der Urkunde erscheinenden Objekts. Dieser ist abgestuft und trifft insbesondere Handelseffekten, Wechsel, Schuldscheine, dann seit 1850 Börseneffekten, wesentlich als Emissions-S. in- und ausländischer Wertpapiere, Aktien und Obligationen. Früher traf der Proportional-S. nur die negotiablen, jetzt auch die nicht negotiablen Papiere.

Ueber die Börsenumsätze und fremden Wertpapiere vgl. Art. „Börsensteuer" sub II, c oben Bd. I S. 497. Neuerdings sind auch hinsichtlich der Affichensteuer einzelne Veränderungen eingetreten (G. v. 16./XII. 1890). Die Abgabe auf öffentliche Anschläge nach G. v. 8./VII. 1852 wurde in eine jährliche Abgabe vom Quadratmeter verwandelt, die nach der Einwohnerzahl in 4 Ortsklassen (bis 2500, bis 40000, über 40000 und Stadt Paris) mit je 0,60, 0,75, 1 und 1,50 Frcs. angelegt wird.

Die Form der Einziehung des Timbre geschieht entweder durch den Verkauf von S. und S.papier oder durch Extrastempelung (timbre extraordinaire) unter Aufdruck eines S. auf den eingereichten Papieren vor der Benutzung in den gesetzlich vorbezeichneten Fällen. Ferner kann der Weg der Abfindung (Abonnement) an Stelle der Einzelzahlungen beschritten werden, wie bei der Feuerversicherung oder bei der Emission von Wertpapieren, wo dann die betreffenden stempelpflichtigen Papiere kostenlos mit dem Extra-S. versehen werden. Endlich kann die Visierung (Visa pour timbre) angewendet werden. Diese erfolgt gegen Zahlung in denjenigen Fällen, in denen es nicht möglich ist, einen oder mehrere S. anzubringen. Sie besteht in der Eintragung in ein Register nebst einem Vermerk auf dem visierten Papiere, ferner unter Eintragung ins Soll (en debet) oder unentgeltlich für gewisse den Staat oder den Staatsschatz betreffende Akte.

Zur Zahlung des S. ist zunächst der Aussteller einer Urkunde verpflichtet und sodann derjenige, zu dessen Gunsten sie errichtet ist oder der Vorteil daraus zieht. Der Ertrag der S.abgaben gestaltete sich folgendermaßen:

	Mill. Frcs.
1898	182,900
1900	184,536
1902	176,979
1904	182,148
1906	185,563

4. England. Die S.abgaben sind in England sehr entwickelt. Schon 1671 und 1693 fand diese Form der Erhebung Anwendung. 1694 wurden Urkunden, 1782 Wechsel und später die Versicherungsscheine als stempelpflichtig erklärt. Seit dem Jahre 1820 wurde der S.tarif mehrfach verändert. Die heutige Rechtslage geht auf das G. v. 10./VIII. 1870 zurück. Die Custom and Inland Revenue Act von 1888 hat einzelne weitere Abänderungen verfügt und namentlich die S. auf Wertpapiere erhöht. Sie ist in dieser Beziehung von der Tendenz erfüllt, die Leistungsfähigkeit des Immobiliarverkehrs schärfer zu treffen.

Die S.pflicht ist zurzeit wesentlich auf die wichtigsten Urkunden ausgedehnt, ferner auf den Verkehr in Immobilien und Mobilien. Unter den letzteren sind namentlich Kreditpapiere und Effekten, Quittungen, Wechsel u. dgl. m. getroffen. Auch die Erbschaftssteuern (s. Art. „Erbschaftssteuer" oben Bd. I S. 786) fallen unter den S. Diese Abgaben sind meist in der Form von Wert-S. (duty ad valorem) und zwar als Gradations- und Proportional-S. zu erheben. Aber auch zahlreiche Fix-S. kommen vor, wie z. B. der „Penny-S." von Quittungen u. dgl. m. Seit 1881 dürfen bei kleinen Beträgen bei Wechseln, Anweisungen, Quittungen usw. auch Postmarken zur Stempelung verwendet werden. 1894 wurde ein weiterer Schritt zur Besteuerung von Börseneffekten gemacht. Die englischen S.abgaben haben in der überwiegenden Mehrzahl einen Steuercharakter. Ihr Ertrag war:

	Mill. £
1898	23,299
1900	27,057
1902	26,489
1904	24,896
1905	25,285

Literatur: *Ueber die Stempelsteuern vgl. die Literatur beim Art. „Verkehrssteuern". — Friedberg, Zur Theorie der Stempelsteuern, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 2, 1878. — Koczynski, Vom Ursprunge der Stempelpapierabgabe, Finanzarchiv 22, S. 441 fg. — Heckel, Art. „Stempel und Stempelabgaben", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1082 fg. — Für den positiven Rechtsstand:*

Digitized by Google

Jacob, Art. „Stempelsteuern", Stengels W. d. DVR., Bd. II, S. 543—550. — *Wagner*, Fin. III und III, 2 passim, und Art. „Timbre", in *Say*, Dictionnaire des finances, und in *Block*, Dictionnaire de l'Administration française.

Max von Heckel.

Sterbekassen.

S. sind meistens kleinere auf dem Grundsatz reiner Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsvereine mit einem örtlich oder beruflich oder hinsichtlich des Personenkreises beschränkten Wirkungskreis. Zweck der Versicherung ist bald lediglich die Deckung der Beerdigungskosten, bald die Auszahlung eines Sterbegeldes; manchmal sind die S. auch mit Krankenkassen oder Unterstützungseinrichtungen verbunden; ihre Verwaltung hält sich häufig in der einfachsten Form, und die nicht zu selten bei ihnen übliche recht primitive Art der Organisation hat immer wieder, insbesondere in der neuesten Zeit, die Gesetzgeber veranlaßt, Reformen des S.wesens anzubahnen, welche hauptsächlich darin bestehen, an Stelle des häufig unrationellen reinen Umlagesystems ein rationelleres, nämlich das Prämien- oder Kapitaldeckungsverfahren zur Einführung bei den S. zu bringen.

Ueber die jedenfalls sehr starke Verbreitung der S., die sich in allen Kulturländern finden, (und auch schon im alten Rom eine beträchtliche Rolle spielten,) herrscht mangels durchweg ausreichender Statistik keinerlei Klarheit. In Preußen waren, wie aus amtlichen Materialien hervorgeht, Ende 1899 3634 Kassen vorhanden, welche ihren Mitgliedern lediglich einen Anspruch im Todesfall gewährten. 57 % des gesamten Bestandes dieser Kassen entfallen auf Krieger-, Landwehr- und Schützenvereins-S., während der Rest aus allgemeinen S., d. h. solchen, die ohne Unterschied des Berufes Mitglieder annehmen, und aus Berufs-S. besteht, die nur für Berufsgenossen und deren Frauen errichtet sind. Bei den preußischen Kassen waren im ganzen 1 921 806 Personen versichert. Die Kassen verfügten über ein Gesamtvermögen von nahezu 60 Mill. M., dem eine Gesamtverpflichtung von 311 Mill. M. Versicherungssumme gegenüberstand. An Beiträgen wurden 8,3 Mill. eingenommen, an Sterbegeldern 5,7 Mill. ausbezahlt; die Verwaltungskosten schwanken zwischen 6,4 und 23,4 % der Beiträge. Die Rechnungsmethode und der finanzielle Stand zahlreicher Kassen gibt zu ernsten Besorgnissen Anlaß.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12./V. 1901 erfaßt die S. nur teilweise. Seitens des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung ist eine Mustersatzung für S. aufgestellt worden.

Eine Sterbegeld-, auch S.-Versicherung genannt, betrieben zahlreiche große Lebensversicherungsanstalten. (Vgl. Artt. „Lebensversicherung", „Volksversicherung", „Arbeiterversicherung", „Hilfskassen", „Versicherungswesen").

Literatur: *Fleischhauer*, Die Sterbekassenvereine, Weimar 1882. — v. *Knebel Doeberitz*, u. *Broecker*, Das Sterbekassenwesen in Preußen. 2. Aufl., Berlin 1902. — *Meyer*, Pensionsversicherung, Jena 1905. — Zeitschrift für Versicherungswesen, Jahrg. 1906, Nr. 11 und 12. — *Müller*, Ansätze zum Versicherungswesen in der römischen Kaiserzeit, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. VI, Berlin 1906, S. 209.

Alfred Manes.

Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

I. Die Sterbeziffern. 1. Die allgemeine Sterbeziffer. 2. Sterbeziffern nach Geschlecht. 3. Nach Alter. II. Der zeitliche Verlauf der S.ziffer. 1. Die Jahresperiodizität. 2. Akute Schwankungen. 3. Die langzeitige Entwickelung der Sterbekurve. III. Die Kinder-S. IV. Einfluß einiger Faktoren der S. 1. Familienstand. 2. Beruf. 3. Bevölkerungsdichte. Stadt und Land. V. Die Todesursachen. VI. S.tafeln. 1. Begriff und Methodik. 2. Sterbewahrscheinlichkeit und Lebensdauer.

I. Die Sterbeziffern.

1. Die allgemeine Sterbeziffer (Mortalitätsquote oder -Rate, Sterbekoeffizient) ist das Verhältnis der Anzahl der in einer Bevölkerung vorgefallenen Todesfälle (Gestorbenen) zu der Zahl der Personen, aus denen die Bevölkerung besteht. Dabei werden die Gestorbenen für eine Zeitstrecke (Monat, Jahr) festgestellt, die Lebenden dagegen für einen Zeitmoment in derselben Zeitstrecke. Diese Ungleichheit ist um so kleiner, je kleiner der Zeitraum ist, welcher der Beobachtung zugrunde liegt; bei größeren Zeiträumen kann ev. der Zeitmoment der Bevölkerungsfeststellung so gewählt werden, daß er in die zeitliche Mitte der Zeitstrecken fällt. Die Sterbeziffer bezweckt ein Maß für die Beurteilung der Lebensbedrohung zu sein, sei es um die S. derselben, durch den Bevölkerungswechsel veränderten Bevölkerung zu verschiedenen Zeiten zu beurteilen, oder die S. verschiedener Bevölkerungen (Völker, Berufsschichten usw.) untereinander zu vergleichen. In dieser Hinsicht bietet die allgemeine Sterbeziffer jedoch nur annähernde Anhaltspunkte, weil die allgemeine Sterbeziffer nur die Resultante der Sterbeziffern der einzelnen Teile der Bevölkerung ist und deshalb wechselt, je mehr die Bevölkerung eine verschiedene Zusammensetzung aufweist (Altersklassen, Kinder, zugezogene Kranke usw.).

Infolgedessen werden fortwährend Versuche gemacht, diese allerdings leicht zu gewinnende, aber sehr rohe Sterbeziffer durch andere feiner konstruierte zu ersetzen. Ein solcher Versuch besteht z. B. in der Konstruktion der S. einer Standard-Be-

Digitized by Google

völkerung durch eine fiktive Alterszusammensetzung. Es werden da nämlich diejenigen Bevölkerungen, deren Sterbeziffer verglichen werden soll, auf die Alterszusammensetzung eines angenommenen Normallandes (derzeit Schweden) reduziert und ihre Sterbeziffern mit Rücksicht hierauf abgeändert. Ein anderer Versuch, der besonders von einigen kommunalstatistischen Aemtern ausgeht, gipfelt in der Gewinnung einer Salubritätsziffer dadurch, daß die kurzzeitig Zugewanderten und Verstorbenen bei Berechnung der Sterbeziffer nicht berücksichtigt werden. Diese und andere Versuche vermögen jedoch nicht die allgemeine Sterbeziffer vollständig zu ersetzen. Aus der folgenden Tabelle I sind die allgemeinen Sterbeziffern für die europäischen Länder zu ersehen.

Tab. I. Allgemeine Sterbeziffern in den europäischen Ländern.*)

Länder	Auf 1000 Einwohner entfallen Gestorbene ohne Totgeborene					mit Totgeborenen		auf 1000 weibl. Gestorbene einschl. Totgeborene entfallen männl. Gestorbene 1901
	1861—1870	1871—1880	1881—1890	1891—1900	1901		1903	
Deutsches Reich	269	271	251	222	207	218	211[22])	1102
Oesterreich	303	315	295	266	240	263[17])	—	1038[23])
Ungarn	ca298	411	329	297	254	262	261[22])	1033
Italien	303[2])	300[9])	273	247	220	234	222[22])	1038
Frankreich	236	237	221	215	201	212	192[22])	1095
England und Wales	226	214	192	182	169	182[17])	154[22])	1143[23])
Schottland	221	216	192	187	179	199	166[22])	1010
Irland	166[3])	182	180	183	178	178	175[22])	989
Schweiz	258[4])	235	209	194	180	191	176[22])	1073
Belgien	237	229	206	191	172	186	170[22])	1119
Niederlande	254	243	210	184	172	186	156[22])	1092
Schweden	202	183	169	163	161	175[17])	151[22])	1010
Norwegen	180	170	170	161	149	166[17])	148[22])	1021[23])
Dänemark	199	195	186	174	158	166	146[22])	1081
Spanien	304	305[10])	314	300	294[17])	303[17])	250	1055[23])
Portugal	214[5])	242[11])	226[12])	212[14])	—	231[19])	—	1040[23])
Griechenland	211[6])	196	191[13])	—	—	245[20])	—	1150[23])
Rumänien	225	261	239	266	262	273	248[22])	1120
Serbien	306[7])	342	252	268	211	246[15])	—	1030[23])
Europ. Rußland[1])	369[8])	357	332	335[15])	310[17])	314[21])	—	1004[23])
Finland	326	222	210	196	214[18])	223[17])	—	1091[23])
Europa	—	290	269	257[16])	—	248	—	1008

*) Zumeist nach Brachelli-Juraschek, Staaten Europas. [1]) Ohne Polen. [2]) 1863—1870. [3]) 1864—1870. [4]) 1870. [5]) 1860—1862. [6]) 1860, 1861, 1864—1870. [7]) 1862—1870. [8]) 1867—1870. [9]) 1872—1880. [10]) 1878—1880. [11]) 1873—1875. [12]) 1886—1890. [13]) 1881—1885. [14]) 1891—1896. [15]) 1891—1897. [16]) Unter Berücksichtigung der Zahl der Verstorbenen eines Landes in der vorangehenden Periode. [17]) 1900. [18]) 1899. [19]) 1896. [20]) 1889. [21]) 1897. [22]) Mit Totgeborene. [23]) Mit Totgeborenen.

In den wichtigsten Staaten des Deutschen Reiches kamen auf 1000 Einwohner Gestorbene einschließlich der Totgeburten im Jahre 1904: Preußen 20,4, Bayern 23,5, Sachsen 20,7, Württemberg 21,8, Baden 21,3, Hessen 18,6, Mecklenburg-Schwerin 18,4, Elsaß-Lothringen 20,7. In den einzelnen österreichischen Kronländern betrug im Jahre 1901 die Zahl der Verstorbenen (ohne Totgeburten) auf 1000 Einwohner: Niederösterreich 21,3, Oberösterreich 23,5, Salzburg 22,6, Steiermark 23,3, Kärnten 24,9, Krain 25,1, Triest 25,6, Görz-Gradiska 24,0, Istrien 24,7, Tirol 23,2, Vorarlberg 20,2, Böhmen 23,3, Mähren 24,5, Schlesien 25,0, Galizien 25,6, Bukowina 25,7, Dalmatien 28,7.

Im nachstehenden sind die auf 1000 Lebende entfallenden Zahlen der Todesfälle ohne Totgeborene in einigen außereuropäischen Ländern gegeben: Philippinen (1903) 47,2, Portorico (1898) 35,7, Kuba (1903) 15,6, Mexiko [illegible] 32,7, Brit. Honduras (1902) 27,6, Jamaika [illegible] 19,5, St. Lucia (1902) 21,7, Costarika [illegible] Uruguay (1903) 13,8, Argentinien (1904) [illegible] Chile (1902) 27,9, Algerien (1903) 18,6, Kap der guten Hoffnung (1902) 18,1, Brit. Indien [illegible] 22,4, Straits Settlements (1902) 43,2, [illegible] (1902) 27,5, Malayische Staaten (1902) [illegible] Japan (1902) 20,7, Formosa (1902) 25,4, Viktoria (1904) 11,9, Neu-Südwales (1904) 10,5, Queensland (1904) 10,0, Südaustralien 1904 10,0, Westaustralien (1904) 11,6, Tasmania (1904) [illegible] Neu-Seeland (1904) 9,4, Grönland (Eingeborene) (1904) 23,8.

Digitized by Google

2. Sterbeziffern nach Geschlecht. Im allgemeinen stehen die Sterbeziffern des männlichen Geschlechtes höher als jene des weiblichen (s. Tabelle I letzte Kolonne). Zur Beurteilung dieser Ziffern ist zu beachten, daß die Geburten und sonach die ersten Altersjahre überall einen Knabenüberschuß zeigen, worin zum Teil die höhere Sterbeziffer des männlichen Geschlechtes begründet ist; überdies ist das männliche Geschlecht, dessen erste Lebensjahre weit mehr gefährdet sind als jene des weiblichen, deshalb rascher und mehr vom Tode bedroht, weil es den Lasten der Arbeit und deren Gefahren mehr ausgesetzt ist. Doch gibt es einige Altersstufen, in denen die Sterbeziffer des weiblichen Geschlechtes höher steht. Auch liegen die Verhältnisse nicht überall gleich; in den südöstlichen und einigen andern zumeist agrarischen Ländern überwiegt die Frauen-S., welche übrigens in früheren Zeiten größer gewesen ist als heutzutage.

3. Nach Alter. Die einzelnen Altersklassen sind in sehr ungleichem Maße vom Tode bedroht, und zwar in ganz hervorragendem Maße die ersten Lebensjahre, wovon unten bei „Kinder-S." näher gesprochen werden soll; in der folgenden Tabelle II sind die S.ziffern für die einzelnen Altersstufen mitgeteilt.

Tab. II. **Auf je 1000 in jeder Altersklasse lebende Personen entfallen Gestorbene (ohne Totgeborene).**

Altersklassen in Jahren	Deutsches Reich 1901		Oesterreich 1900		Frankreich 1895	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
bis 1	282,2	232,2	314,2	251,9	242,5	196,7
1 – 3	34,3	32,9	47,6	47,5	34.7	32,5
3 – 5	10,1	10,1	15,3	15,4	10,1	10,0
5 – 10	4,5	4,6	6,3	6,9	4,2	4.5
10 – 15	2,6	2,7	3,4	4.3	2,8	3,5
15 – 20	4,1	3,7	4,9	5,6	5.5	5,7
20 – 25	5,6	4,9	7,6	7,5	9,6	6,5
25 – 30	5,8	6,3	7,6	8,4	8,2	7,9
30 – 35	6.5	6,6	8,2	9,1	9,1	8,3
35 – 40	8,7	7,9	10,1	10,4	10,4	8,7
40 – 45	11,6	8,7	12,4	11,1	12,6	9,8
45 – 50	15,1	9,8	16,3	12,7	15,1	11,6
50 – 55	20,6	13,8	21,1	17,0	19,9	14,8
55 – 60	27,7	20,1	29,4	26,1	26,8	20,6
60 – 65	38,5	31,2	40,9	37.7	38,8	32,3
65 – 70	56,0	49,3	60,9	60,1	58,2	49,5
70 und darüber	121,7	114,9	128,4	125,1	131.1	123,1
Total	22,1	19,6	26,2	24,2	23,5	21,1

Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, wie Menschen zu Beginn des Lebens der größten Lebensbedrohung ausgesetzt sind, dann im Alter von 10—15 Jahren die gesundeste Zeit erleben, um dann in zuerst langsam, dann rasch steigender Progression höherer Sterbegefahr ausgesetzt zu sein. Dabei überwiegt bis zum 5. Jahr die S. des männlichen Geschlechtes, worauf ein leises Ueberwiegen des weiblichen einsetzt, das um die Zeit der Kindbette (insbesondere 25—35 Jahre) deutlicher hervortritt, um dann immer mehr vor der Männer-S. zurückzuweichen.

II. Der zeitliche Verlauf der S.ziffer.

1. Die Jahresperiodizität. Die Sterbeziffer zeigt periodische Schwankungen, die ihren Kreislauf im Jahre vollenden und im großen und ganzen zwei Maxima, nämlich ein Winter- und ein Sommermaximum zeigen, die beide mehr gegen Ende der betreffenden Jahreszeit einzutreten scheinen und wobei das Wintermaximum in der Regel (aber nicht immer, z. B. nicht in Sachsen) intensiver ist als das Sommermaximum. Ueberhaupt ist gerade hier zu bemerken, daß der Verlauf der Kurve sowohl hinsichtlich der verschiedenen Zeitepochen und einzelnen Jahre als auch in den verschiedenen Staaten oft recht erheblich differiert (s. Graph. III).

Die verschiedene S.ziffer, wie sie in der rein zeitlichen Abgrenzung der Monate entgegentritt, ist eben das Resultat sehr verschiedener Faktoren. Zunächst ist wohl die Temperatur und namentlich der Temperaturwechsel von Einfluß, dann das jahreszeitliche Auftreten der Epidemieen, die durch die Jahreszeit bedingte Nahrung (Obst), insbesondere aber auch die Verteilung der Geburten über das Jahr.

2. Akute Schwankungen. Sie treten als Folge von Seuchen, Hungersnöten, Wirtschaftskrisen, Kriegen ein und bewirken eine plötzliche Erhöhung der Sterbeziffer, auf welche nicht selten für einige Jahre ein Herabgehen auf ein tieferes Niveau als gewöhnlich folgt; so war z. B. die S. in Hamburg vor und nach dem Cholerajahr (1892): 1891 24,3, 1892 40,5, 1893 20.6, 1894 18.3.

3. Die langzeitige Entwickelung der Sterbekurve. Die Verfolgung der allgemeinen Sterbeziffer in zurückliegende Zeiten setzt voraus, daß die statistische Erhebung sowohl der Sterbefälle als auch der Bevölkerung in dem beobachteten Zeitraume gleichwertig gewesen ist; dies trifft kaum irgendwo zu, indem namentlich die Konstatierung der Bevölkerungszahl früher viel zu wünschen übrig ließ, die Anrechnung der Totgeborenen verschieden gehandhabt wurde u. s. f. Dies vorausgeschickt, läßt sich annehmen, daß die S. im 19. Jahrh. insbesondere in dessen 2. Hälfte in fast allen europäischen Staaten, allerdings nicht unausgesetzt und auch nicht gleichmäßig, abgenommen habe.

	1751/60	1801/10	1851/60	1891/1900
Frankreich	—	28,2	23,9	21,5
Schweden	27.4	27.6	21,7	16,3
Norwegen	—	24,9	17.7	16,1
Dänemark	29.5	25,9	22.0	17.4

Digitized by Google

III. Verteilung der Sterbefälle über das Jahr.

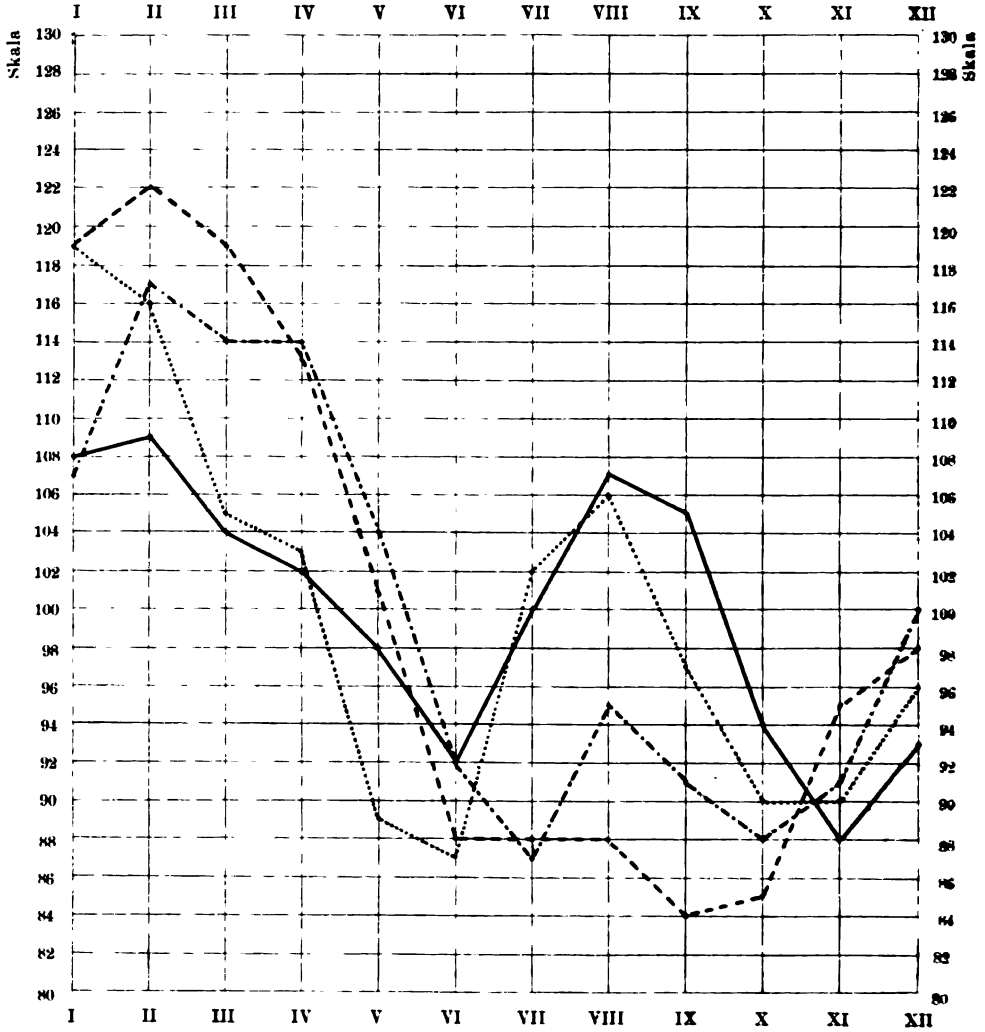

Die Zahl der Sterbefälle im Jahre ist für jeden Staat = 1200 gesetzt worden; bei Berechnung der Monatsanteile wurde auf die verschiedene Länge der Monate Rücksicht genommen.

Diese Erscheinung ist aber wieder nur richtig zu verstehen, wenn auf die Alterskoeffizienten eingegangen wird, und da zeigt sich auch, daß in vielen Ländern (aber durchaus nicht überall) die Säuglings-S. sich verringert hat. Im übrigen können die Ursachen in der Veränderung der Geburtenziffer, in dem Rückgange der unehelichen Geburten, in der Besserung der Sterbeziffer vornehmlich in den Städten, dann in tatsächlichen hygienischen und medizinischen Fortschritten liegen, falls nicht etwa, wie bemerkt, ein großer Teil des Rückganges in Aenderungen in den statistischen Aufzeichnungen gelegen ist.

III. Die Kinder-S.

Die S. ist in den ersten Lebensjahren am höchsten und die Zahl der Gestorbenen aus diesen Altersklassen gibt in der Gesamtmasse der Gestorbenen den Ausschlag; es entfallen im allgemeinen $^1/_6$—$^1/_4$ aller Gestorbenen auf das 1. Lebensjahr und $^1/_5$—$^1/_2$ auf das 1.—5. Lebensjahr. Die Periode der Kinder-S. wird in der Regel bis zum 5. Lebensjahr ausgedehnt, wobei das 1. Lebensjahr als Zeitraum der Säuglings-S. noch besondere Beachtung erfordert. Welch hervorragende Rolle die Kinder-S. innerhalb der Gesamt-S. überhaupt spielt, soll Graph. IV veranschaulichen, während Graph. V den hohen Sterbekoeffizienten der ersten 5 Lebensjahre ersehen läßt.

Digitized by Google

Die Erforschung der Kinder-S. erfordert ein feines zeitliches Detail, indem namentlich für das 1. Lebensjahr auf Monate, Wochen, und für die erste Lebenszeit ev. auf Tage

IV. Von je 1000 Gestorbenen (ohne Totgeborene) standen im Alter bis zu 5 Jahren 1900/1901.

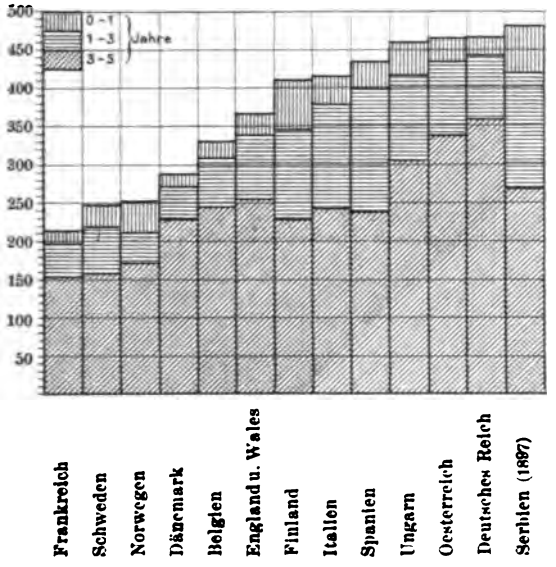

V. Auf je 1000 in jeder Altersklasse stehende Knaben im Alter bis zu 5 Jahren entfallen Gestorbene (1900/1901).

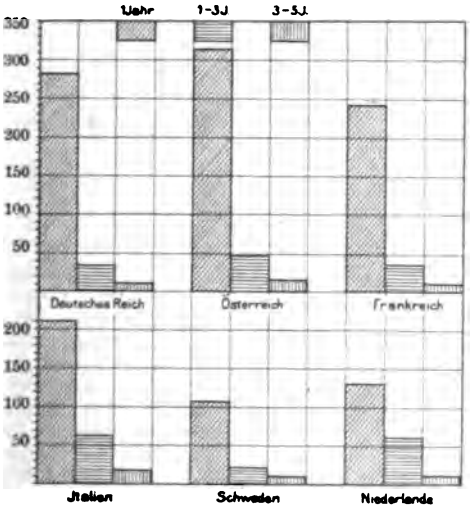

Rücksicht genommen werden muß, wobei sich ergibt, daß die S. vom Momente der Geburt angefangen in Abnahme begriffen ist. Die Ehelichkeit und die Unehelichkeit, im Zusammenhange hiermit das Kostkinderwesen, ferner durchgreifend die Ernährungsverhältnisse, dann die einzelnen charakteristischen Krankheiten des ersten Kindesalters, namentlich die Magen- und Darmkrankheiten bestimmen die besondere Sterbeziffer der Kinder und speziell der Säuglinge. Der zeitliche Verlauf der Sterbekurve über das Jahr weicht insofern von jener der Gesamtkurve ab, als die Sommermonate eine stärkere Sterbefrequenz aufweisen als bei den Erwachsenen. Doch scheint, wie schon bemerkt, wenn auch nicht überall, die Kinder-S. in Abnahme begriffen zu sein.

Wie groß die Lebensbedrohung der Menschen, insbesondere auch im Deutschen Reiche, im ersten Lebensjahre (Säuglings-S.) ist, kann man gut ermessen, wenn man ermittelt, wie viele der in einem Kalenderjahre geborenen innerhalb eines Lebensjahres gestorben sind (Ziffern der deutschen amtl. Statistik): Es starben im ersten Lebensjahre von 1000 Lebendgeborenen im Deutschen Reiche 1904 196, in Preußen 185, Bayern 239, Sachsen 244, Württemberg 221, in Oesterreich 1901 209, Ungarn 1903 212, Serbien 1902 151, Italien 1903 172, Schweiz 1904 140, Frankreich 1903 137, Belgien 1903 155, Niederlande 1904 137, Dänemark 1903 116, Schweden 1902 86 und Norwegen 1903 79. — In den Städten (dieselben Jahre wie bezüglich der entsprechenden Länder): Berlin 200, Breslau 236, München 229, Dresden 192, Leipzig 243, Stuttgart 196, Hamburg 167, Straßburg 203, Wien 175, Prag 157, 70 städtische Gemeinden in Oesterreich 193, Moskau 352, Warschau 179, Rom 144, Mailand 127, Zürich 120, 18 schweizerische Städte 133, Paris 104, Marseille 175, Lyon 117, 71 französische Städte mit mehr als 30 000 Einwohnern 135, Brüssel 171, 84 belgische Städte und Vororte 174, Amsterdam 123, Antwerpen 177, Kopenhagen 155, 75 dänische Städte 138, Stockholm 105, Christiania 100. Hinsichtlich der Städte ist jedoch zu bemerken, daß die niedrige Sterbequote mitunter darin ihre Ursache haben kann, daß die Säuglinge in größerer Anzahl in Pflege nach außen gegeben werden, so daß ihre Sterbeziffer, der Stadt nicht zur Last fällt.

IV. Einfluss einiger Faktoren der S.

1. Familienstand. Die Lebensbedrohung der Verheirateten ist kleiner als jene der Ledigen, und jene der Verwitweten größer als die der Ledigen. Doch zeigt sich hierin ein Unterschied der Geschlechter, indem die Lebensbedrohung der verheirateten Frauen in bestimmten Altersklassen größer ist als jene der ledigen Frauenspersonen. Zum Teil wirkt hier der Umstand mit, daß die verehelichte Bevölkerung eine ausgewählte Bevölkerungsmasse darstellt, welche sozial und ökonomisch besser gestellt, weniger mit Gebrechen behaftet und damit lebensfähiger ist als die nicht zur Ehe gelangende.

2. Beruf. Mit den Berufsgruppen sind besondere, oft sehr verschiedene Sterbeziffern

Digitized by Google

verbunden; deren Ursache liegt wohl zum Teil in der Eigenart der Berufstätigkeit mit ihren Einwirkungen gesundheitlicher Art, vielfach aber auch in den allgemeinen sozialen und besonders ökonomischen Bedingungen, Ernährungs- und Wohnverhältnissen der Angehörigen der einzelnen Berufszweige. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Berufswahl häufig mit Rücksicht auf die körperliche und gesundheitliche Eigenart der Kinder erfolgt und daß der Beruf häufig gerade im Hinblick auf gesundheitliche Umstände gewechselt wird. Sichere Aufschlüsse werden erst zu erwarten sein, wenn das große Material der Arbeiterkrankenkassen eine einschlägige Aufbereitung erfahren haben wird, wenngleich auch hier wieder nur bestimmte Volksklassen in Betracht kommen. — Bis jetzt ermöglichen namentlich englische und schweizerische, in jüngster Zeit auch preußische amtliche Arbeiten einige Einblicke, wenngleich hier nur die ersten Schritte zu verzeichnen sind. Setzt man z. B. die Gesamtsterbeziffer des männlichen Geschlechts = 1000 (England 1880|82), so stellen sich jene einzelner Berufe folgendermaßen heraus: Geistliche 556, Landwirte 631, Lehrer 719, Tischler 820, Schneider 1051, Aerzte 1122, Metzger 1170, Messererzeuger 1273, Droschkenkutscher 1482, Wirte 1521, Feilenmacher 1667, Bergleute (Cornwallis) 1839, Hausierer 1879, Taglöhner in London 2020, Bedienstete in Wirtshäusern 2205. Im Zusammenhange mit diesen Untersuchungen stehen dann solche, welche sich auf die Sterbeziffer besonderer Gesellschaftsschichten und Wohlstandsgruppen beziehen.

3. Bevölkerungsdichte. Stadt und Land. Zwischen Bevölkerungsdichte und Sterbehäufigkeit besteht ein wohl zur Genüge bemessener Zusammenhang in dem Sinne, daß mit zunehmender Dichte die Sterbeziffer steigt. Ebenso steht fest, daß die Sterbeziffer der Städte, welche im einzelnen sehr verschieden ist, durch hygienische Maßnahmen (Wasserversorgung, Kanalisation usw.) in verhältnismäßig kurzer Zeit ungemein stark beeinflußt werden kann und daß in den Städten die Säuglings-S. nicht selten höher steht als auf dem Lande, während die Kinder-S. überhaupt geringer ist. Ein durchgreifendes Verhältnis der S. in den Städten zu jener auf dem Lande kann nicht konstatiert werden; es sind die hygienischen Umstände der Städte sehr verschieden, und es kommt auch die spezifische Alterszusammensetzung der städtischen Bevölkerung mit ihrer starken Besetzung der vollkräftigen Altersklassen ebenso in Betracht wie der Bestand großer Spitäler, die Unterbringung von in der Stadt geborenen Kindern in ländliche Pflege u. dgl. Umstände mehr. Der allgemeine Sterbekoeffizient betrug folgende Promillezahlen (nach Ballod): Paris 1891/92 22,5, Frankreich 1890/92 22,9, Wien 1891/92 25,5, Oesterreich 1881/90 29,4, Budapest 1890/91 28,9, Ungarn 1891/93 32,5, München 1891/93 26,6, Bayern 1881/90 27,5, Preußen, Landgemeinden 1890/91 23,4, Preußen, Städte über 2000 Einwohner 1890/91 23,1, Berlin 1886/90 22,4, Breslau 1890/91 28,5, Magdeburg 1890/91 23,7, Köln 1890/91 25,8, Frankfurt a/M. 1890/91 17,5, London 1881/90 20,4, England 1881/90 19,1.

V. Die Todesursachen.

Als Todesursachen stellen sich einerseits die Krankheiten und andererseits gewaltsame Beendigung des Lebens, wie Verunglückungen, Morde u. dgl. dar. Die Statistik der Krank-

VI. Wichtigere Todesursachen in Staaten und Städten.

Todesursachen	Von je 100 000 Einwohnern starben an den nebenstehenden Krankheiten									
	Deutsches Reich 21 Staaten 1902	die 301 größten Orte d. Deutsch. Reichs 1902	die 71 Städte Frankreichs m. 30 000 u. mehr Einw. 1902	Oesterreich 1901	England und Wales 1902	Italien 1903	Berlin 1903	Wien 1903	Paris 1902	London 1903
Pocken	0,02	0,02	27,3	0,4	7,5	18,1	—	1,3	3,2	0,3
Fleckfieber	—	0,05	0,04	1,1	0,2	—	—	—	—	0,1
Typhus	7,2	6,2	21,9	21,1	12,6	35,3	3,3	14,5	13,2	8,4
Diphtherie einschl. Krupp	32,6	25,3	19,0	49,8	25,5	12,3	12,8	18,2	20,1	16,8
Masern	26,1	21,2	19,9	30,9	39,3	22,2	17,7	34,6	24,9	44,5
Scharlach	24,1	24,7	3,7	47,5	14,8	6,0	17,2	5,7	4,9	7,8
Keuchhusten	34,9	6,4	15,1	45,9	29,7	19,7	22,7	29,6	18,1	35,4
Lungentuberkulose	191,4	199,2	315,7	332,5	123,2	111,6	206,6	211,9	387,8	159,2
Tuberkulose anderer Organe	19,9	—	59,5		50,7	47,5	22,6	47,2	64,8	59,4
Lungenentzündung	142,2	235,2[1]	98,2	225,5	140,7	251,3	109,9	8,8	65,1	126,3
Sonst. Krankh. d. Atmungsorg.	133,1		232,1	—	156,9	188,5	90,4	304,4	220,4	134,8
Lungentuberkulose u. Krankheiten der Atmungsorgane	466,7	435,0	646,0	—	420,8	551,4	406,9	525,1	673,3	420,3
Influenza	—	3,9	17,4	—	22,3	21,6	15,8	—	8,6	14,0
Brechdurchfall, Magen- und Darmkatarrh	227,7	174,5	131,4[2]	34,4[3]	61,1	328,4	111,2	362,3	91,8	83,7
Ruhr	0,5	0,1	—	10,3	0,8	—	0,2	—	—	—

[1]) Akute Erkrankungen der Atmungsorgane ausschl. Influenza. — [2]) Diarrhöe und Enteritis bei Personen über 2 Jahre, dann Cholera nostras und Magenerkrankungen mit Ausnahme von Krebs. — [3]) Einheimischer Brechdurchfall.

Digitized by Google

heiten als Todesursachen begegnet der Schwierigkeit, daß mangels geeigneter Leichenschau und wegen nicht allgemeiner Behandlung durch Aerzte häufig die betreffende Krankheit überhaupt nicht oder nur ganz unzuverlässig angegeben wird; auch ist die medizinische Auffassung namentlich hinsichtlich der Gruppierung der Krankheiten nicht übereinstimmend. Deshalb ist es begründet, die statistische Erforschung der Todesursachen eher durch Detailbeobachtungen in einzelnen ärztlich gut eingerichteten Städten, in Städtegruppen, Krankenkassen, Spitälern usw. zu pflegen, als durch die oft recht vagen Angaben für große Gebietsteile. Der Einfluß einzelner Krankheiten ist schon ziemlich gut zur Feststellung gelangt, namentlich der epidemischen, der Schwindsucht u. a., bezüglich welcher eine internationale Vergleichung versucht werden kann (Tabelle VI). Das Internationale Statistische Institut ist seit 1893 bemüht, eine von Bertillon verfaßte eingehende Systematk und Nomenklatur der Krankheiten in den einzelnen Staaten zur Anwendung zu bringen und hat, gefördert durch eine internationale Konferenz zu Paris 1900, schon namhafte Erfolge erzielt.

VI. S.tafeln.

1. Begriff und Methodik. Unter Sterbetafeln versteht man ziffermäßige Darstellungen der Art und Weise, in welcher eine gleichzeitig geborene Bevölkerung bis zum letzten Bestandteile nach dem Alter abstirbt. Zu diesem Zwecke benötigt man die Massen der Geborenen, Gestorbenen und Lebenden nach Altersgruppen, ferner Zeitstrecken, z. B. Altersjahre, für welche das allmähliche Absterben einer Bevölkerung klargelegt werden soll. Die auf denselben Altersstufen Stehenden werden als gleichaltrig fingiert, wobei jedoch zu beachten ist, daß sie jeweilig aus der Geburtenmasse zweier Kalenderjahre herstammen.

Die Aufstellung der Sterbetafeln erfolgt entweder nach der direkten oder nach der indirekten Methode. Bei der direkten (L. Moserschen) Methode geht man von wirklichen Geburtenmassen aus und beobachtet die allmähliche Verminderung derselben innerhalb der Altersgruppen, um daraus die Sterbewahrscheinlichkeit (S.ziffer) zu berechnen. Wird zunächst die Sterbegefahr der einzelnen Altersgruppen ermittelt und hieraus das Absterben einer angenommenen ideellen Geburtenmasse berechnet, so liegt die indirekte Methode vor. Setzt man anstatt der allmählich, z. B. auf jeder Altersstufe in Wegfall kommenden Bevölkerungsmenge die Menge der auf jeder Altersstufe am Leben bleibenden, so gelangt man zu den Ueberlebenstafeln an Stelle der S.tafeln (Vitalitätstafeln, Mortalitätstafeln). Die direkte Methode kann entweder die Identität der geborenen und gestorbenen Personen festhalten und ist dann eine individuelle, oder sie enthält keine Identitätsbeziehungen und ist dann eine kollektive, welch letztere stets bei Gesamtbeständen von Bevölkerungen angewendet wird, während die erstere allenfalls für ausgewählte Bevölkerungsgruppen Platz greifen kann. Die direkte Methode leidet unter dem Mangel, daß sie einer sehr langen Beobachtungszeit bedarf, für welche die Elemente der Bevölkerungsbewegung oder die Bevölkerungszusammensetzung nach Alter bekannt sein müssen. Ferner ist es unmöglich, dem Einfluß gerecht zu werden, welchen die Wanderungen durch die Altersverschiebung der Bevölkerung herbeiführen.

Im einzelnen sind die Versuche, zu solchen Absterbeordnungen zu gelangen, auf folgende Typen zurückzuführen:

1. Ermittelung der Sterbeordnung aus der Altersgliederung der Gestorbenen bei der Annahme einer stationären Bevölkerung (Halleys Methode). Da die Bevölkerungen im allgemeinen zunehmen, ist das Bild nach dieser Methode ein gegenüber der Wirklichkeit ungünstigeres; die (Eulersche) Berechnung erfolgt durch Annahme eines Zuwachsprozentes.

2. Ermittelung der Sterbeordnung aus den Nachweisen über die Altersgliederung der Lebenden, sei es bei einer oder bei mehreren Zählungen, ev. mit Verfolgung der korrespondierenden Altersklassen durch mehrere nacheinander folgende Zählungen.

3. Ermittelung der Sterbeordnung aus den Zahlen der Geborenen und Gestorbenen. Hier kann entweder

a) von einer einheitlichen Grundmasse von Geborenen ausgegangen werden (v. Hermannsches Verfahren), oder

b) man geht von den Gestorbenen der einzelnen Altersstufen aus und ermittelt zu jeder jene zwei Jahres-Geburtenmengen, aus welchen die Gestorbenen herstammen.

Diese beiden Arten leiden an dem Mangel der Unmöglichkeit, die Wanderungen und die zeitlich verschiedene S.höhe zu berücksichtigen.

4. Die zumeist in Uebung stehende Ermittelung der Sterbeordnung aus den Ziffern der Gestorbenen und der Lebenden.

Als Beispiel einer solchen Sterbetafel seien Bruchstücke der vom Statistischen Reichsamte berechneten deutschen Sterbetafel 1871/81 in der auf der folgenden Seite stehenden Tabelle gegeben.

2. Sterbewahrscheinlichkeit und Lebensdauer. Unter Sterbewahrscheinlichkeit oder S.ziffer versteht man jene Zahl, welche die Wahrscheinlichkeit für die auf den einzelnen Altersstufen stehenden Personen angibt, im nächsten Jahre zu sterben; sie ist unmittelbar nach der Geburt außerordentlich hoch, sinkt dann bis zum 13.—14. Lebensjahre, und steigt von da ab an, so daß sie mit dem 75.—80. Jahr die hohen S.quoten der ersten Jahre wieder erreicht. Wahrscheinliche Lebensdauer ist jene Anzahl von Jahren, welche verstreicht, bis die Hälfte der auf einer bestimmten Altersstufe Stehenden gestorben ist; die Lebenserwartung hat nach Vollendung des 2. Lebensjahres ihren höchsten Wert, behält denselben bis zum 14.—17. Lebensjahre und sinkt dann beständig. Die

Digitized by Google

Alter in Jahren	Absterbeordnung: Von je 100000 Lebendgeborenen: erlebten das nebenbezeichnete Alter (Ueberlebenstafel) männl.	erlebten das nebenbezeichnete Alter (Ueberlebenstafel) weibl.	starben in dem nebenbezeichneten Alter (Sterbetafel) männl.	starben in dem nebenbezeichneten Alter (Sterbetafel) weibl.	Sterbewahrscheinlichkeit: Von je 100 das nebenbezeichnete Alter Ueberlebenden sterben im nächsten Jahre männl.	Sterbewahrscheinlichkeit: Von je 100 das nebenbezeichnete Alter Ueberlebenden sterben im nächsten Jahre weibl.	Lebenserwartung für jede Altersstufe: Von den das nebenbezeichnete Alter Ueberlebenden: stirbt die ½ Anzahl in x Jahren (wahrscheinliche Lebensdauer) männl.	stirbt die ½ Anzahl in x Jahren (wahrscheinliche Lebensdauer) weibl.	lebt jeder durchschnittlich noch x Jahre (mittlere Lebensdauer) männl.	lebt jeder durchschnittlich noch x Jahre (mittlere Lebensdauer) weibl.
0	100 000	100 000	25 273	21 740	25,27	21,74	38,1	42,5	35,58	38,45
1	74 727	78 260	4 851	4 980	6,49	6,36	53,2	56,3	46,52	48,06
2	69 876	73 280	2 319	2 388	3,32	3,26	54,6	57,7	48.72	50,30
3	67 557	70 892	1 560	1 597	2,31	2,25	54,6	57.7	49,38	50,98
4	65 997	69 295	1 126	1 169	1,71	1,69	54,4	57,4	49,53	51,14
5	64 871	68 126	843	877	1,30	1,29	53,9	56,8	49,39	51,01
10	62 089	65 237	289	311	0,47	0,48	50,1	52,9	46,51	48,18
20	59 287	62 324	444	383	0,75	0,61	41,2	44,0	38,45	40,19
30	54 454	57 566	505	556	0,93	0,97	33,2	35,6	31,41	33,07
40	48 775	51 576	665	630	1,36	1,22	25,3	27,6	24,46	26,32
50	41 228	45 245	885	724	2,15	1,60	18,0	19,6	17,98	19,29
60	31 124	36 293	1 189	1 192	3,82	3,29	11,5	12,3	12,11	12,71
70	17 750	21 901	1 440	1 636	8,11	7,47	6,5	6,7	7,34	7,60
80	5 035	6 570	879	1 106	17,45	16,83	3,3	3,4	4,10	4.22
90	330	471	105	148	31,90	31,38	1,8	1,8	2,34	2,37
100	2,0	3,0	1,0	1,6	51,93	51,80	1,0	0,9	1,36	1,24

mittlere Lebensdauer gibt an, wie viele Jahre die auf den einzelnen Altersstufen Stehenden noch zu leben haben; letztere Ziffer wird gefunden, wenn die Gesamtzahl der nach der Sterbetafel für eine Altersstufe künftig noch zu durchlebenden Jahre durch die Anzahl der zu dieser Altersstufe gehörigen Personen dividiert wird. Man bezeichnet die wahrscheinliche Lebensdauer als wahrscheinliche (fernere) Lebensdauer oder als Lebenserwartung (vie probable) und die mittlere Lebensdauer auch als die durchschnittliche fernere Lebensdauer (vie moyenne). — Die Bedeutung der Sterbetafeln liegt auf dem praktischen Gebiete des Versicherungswesens, dessen Ausbildung erst durch die Pflege dieses Zweiges der mathematischen Statistik möglich geworden ist. Es liegen daher auch von den großen Versicherungsgesellschaften ausgearbeitete, allerdings spezielle Absterbeordnungen in größerer Menge vor, welche wegen der zumeist ausgewählten Bevölkerungsmassen oft einen anders gearteten Verlauf zeigen als die von den staatlichen oder städtischen statistischen Aemtern aufgestellten Volkstafeln. Einen neuerlichen kräftigen Impuls hat die sich allmählich zu einem selbständigen Wissens- und Betätigungszweige herausbildende Versicherungswissenschaft durch die moderne soziale Versicherung erfahren.

Literatur: *Die Handbücher u. dergl. von* **Süssmilch, Quetelet, Chr. Bernoulli, Wappäus, Hain, Westergaard, Meitzen, Conrad, Brachelli-Juraschek, Levasseur, J. Bertillon, Gabaglio, Longstaff.** — **G. v. Mayr,** *Bevölkerungsstatistik, Freiburg i./B. 1897.* — **v. Fircks,** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898.* — **A. Wagner,** *Grundlegung, 1. Teil, 3. Aufl., S. 499 fg.* — **Oesterlen,** *Handbuch der medizinischen Statistik, Tübingen 1865.* — **F. Prinzing,** *Handbuch der medizin. Statistik, Jena 1906.* — **A. Newsholme,** *The elements of vital statistics, 3. Aufl., London 1892.* — *Sodann* **Bodios** *„Confronti internazionali", im Bulletin de l'Institut International de Statistique.* — **Rawson W. Rawson,** *International statistics illustrated by vital statistics, Bulletin intern. de Statistique T. 1.* — **G. Sundbärg,** *Grunddragen af Bevolkningsläran.* — *Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. XXXXIV.* — *Die verschiedenen italienischen offiziellen Veröffentlichungen über „Cause di morte".* — *Dann die zahlreichen Publikationen der einzelnen staatlichen und städtischen statistischen Aemter, von denen im folgenden nur einzelne herausgehoben werden können.* — *Versicherungswissenschaftliche Mitteilungen, Wien 1904 fg.; Assekuranzjahrbuch.*

Zu I. 1. Die allgemeine Sterbeziffer. **G. Hopf,** *Ueber die allgemeine Natur des Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisses, Ztschr. des preuß. stat. Bureaus, 1869.* — **J. Rychna,** *Ueber die Salubritätsziffer, Statist. Monatsschr., 1891.* — **F. Prest,** *Der Mortalitätskoeffizient als Salubritätsziffer, ebenda 1891.* — **J. Körösi,** *Mortalitätskoeffizient und Mortalitätsindex, Bulletin intern. de Statistique, Bd. VI.* — **Derselbe,** *ebenda Bd. VIII.* — **Derselbe,** *Ueber die Berechnung eines intern. Sterblichkeitsmaßes (Mortal.-Index), Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1903.* — **L. v. Bortkiewicz,** *Ueber die Methode der „standard population", Bulletin de l'Inst. Int. de Stat., Bd. XIV, 1904.* — **Bleicher,** *Ueber die Berechnung von Sterblichkeitsziffern, 3. Städtestat. Konferenz 1903.* — **J. Moran,** *Le cadastre*

Digitized by Google

sanitaire du canton de Vaud, Schweiz. stat. Zeitschr., 35. Jahrg., 1899. — **M. Rubin,** *Zur Berechnung eines internationalen Sterblichkeitsmaßes, Jahrb. f. Nat. und Stat., Bd. LXI.* — **P. Kollmann,** *Die Bewegung der Bevölkerung, Stat. Nachrichten über das Großh. Oldenburg, 22. Heft.* — **S. W. Abbott,** *Ueber standard population, Hyg.-dem. Kongr. Budapest, Bd. VII.*

Zu 2. **Prinzing,** *Die kleine Sterblichkeit des weibl. Geschlechts in den Kulturstaaten, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 2. Jahrg.* — **L. Rameri,** *Legge statistiche della influenza del sesso sulla durata della vita umana, Annali di Stat., Ser. 2, Vol. X.*

Zu 3. **E. Raseri,** *La mortalità nei vari stadi della vita, Bulletin de l'Inst. Int. de Statistique XI, 2.* — **A. G. Sundbärg,** *La repartition de la population par âge et les taux de mortalité, ebenda XII, 1.* — **Derselbe,** *ebenda XIV, 4.*

Zu II. 1. Die zeitliche Bedingtheit und Entwickelung. **J. E. Caspar,** *Der Einfluß der Witterung auf Gesundheit und Leben, Berlin 1864.* — **K. Becker,** *Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener bevölkerungs- und moralstatistischer Erscheinungen, Allg. stat. Arch., Bd. II.*

Zu 2, 3. **J. Wernicke,** *Das Verhältnis der Geborenen und Gestorbenen in historischer Entwickelung, Halle 1889.* — **L. Vacher,** *De la diminution de la mortalité etc., Bull. de l'Inst. intern., T. 2.* — **Derselbe,** *La mortalité au 18. siècle, 8. Congrès d'hyg. et dem., Compte rendu VIII, Budapest 1896.* — **Prinzing,** *Die Wandlungen der Sterblichkeit Württembergs im 19. Jahrh., Mediz. Korrespondenzbl., Bd. LXXII, Stuttgart 1902.*

Zu III. Kindersterblichkeit. **W. Farr,** *On infant mortality, Journ. of the Stat. Society, 1865.* — **G. v. Mayr,** *Zeitschr. des Kgl. bayer. stat. Bureaus, 1870.* — **C. Monot,** *De la mortalité excessive des enfants, Paris 1872.* — **v. Fircks,** *Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, 1885.* — **R. Böckh,** *Die statistische Messung des Einflusses der Ernährungsweise der kleinen Kinder auf die Sterblichkeit derselben, 6. Kongr. f. Hyg.-Dem., Heft 28, Wien 1887, und Bulletin int. de Statistique, T. II.* — **A. Oldenburg,** *Die Säuglingssterblichkeit in ihrer sozialen Bedeutung, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. I.* — **F. J. Neumann,** *Pauperismus und Kindersterblichkeit in Preußen, Jahrb. f. Nat. und Stat., 3. Folge, Bd. V.* — **Seutemann,** *Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen, Tübingen 1894.* — **F. Ledé,** *Journal de la Société stat. de Paris, 1895.* — *Stat. Jahrb. für Berlin.* — **Silbergleit,** *Kindersterblichkeit in europäischen Großstädten, Int. hyg.-dem. Kongr. Budapest, Bd. VII.* — **Prinzing,** *Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwinistischer Auslese, Zentralbl. f. allg. Gesundheitspfl., 22. Jahrg.* — **W. Prausnitz,** *Physiologische und sozialhygienische Studien über Säuglings-Ernährung und -Sterblichkeit, München 1902.* — **J. Bertillon,** *De la mortalité par âge avant la naissance, Journal de la Société de Stat. de Paris, 1893.* — **B. S. Schultze,** *Tod des Kindes während der Geburt, Handb. d. Geburtshilfe, Wiesbaden 1905.* — **B. F. v. Tscharner,** *Die Unglücksfälle mit tödlichem Ausgange im Kindesalter in der Schweiz 1891/95, Ztschr. für schweiz. Statistik, 34. Jhrg., 1898.*

Zu IV. Einfluß einiger Faktoren der Sterblichkeit. **Prinzing,** *Die Sterblichkeit der Ledigen und Verheirateten nebst Sterbetafeln derselben für Bayern, Allgem. stat. Archiv, Bd. V.* — **Escherich,** *Hyg.-stat. Studien über die Lebensdauer in verschiedenen Ständen, Würzburg 1854.* — *Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse, Jena 1877 (Sammlung nat. und stat. Abhandl. von J. Conrad, Bd. I, 2. Heft).* — **F. v. Juraschek,** *Einfluß der Berufsverhältnisse auf Erkrankung und Sterblichkeit, VI. Int. hyg.-dem. Kongr. Wien, Heft 23.* — *VII. Int. hyg.-dem. Kongr. London, Abhandlungen von* **Ogle, Bertillon.** — **F. Peschl,** *Die Erkrankung und Sterblichkeitsverhältnisse der Arbeiterschaft im Kleidermacher- und Schuhmachergewerbe, Wien 1905.* — **J. Körösi,** *Die Sterblichkeit der Stadt Budapest, Berlin 1877, Abschn. VI: Wohlhabenheit und Todesursachen.* — **J. Bertillon,** *Mouvements de population et causes de décès selon le degré d'aisance à Paris, Berlin, Vienne, 10. Int. Kongreß für Hyg. und Dem., Paris 1900.* — **C. Ballod,** *Die Lebensfähigkeit der städtischen u. ländlichen Bevölkerung, Leipzig 1897.* — **Derselbe,** *Die Sterblichkeit der Großstädte, Bulletin de l'Instit. Int. de Statistique 14, 1, 1904.* — **Bleicher,** *Eigentümlichkeit der städtischen Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse, Int. hyg.-dem. Kongr. Budapest, Bd. VII.* — **E. Hasse,** *Verzehren die Großstädte ihre Bevölkerung? Blätter für soziale Praxis, 1905.* — **J. Bertillon,** *Determination de la mortalité dans les differents milieux, Journal des Economistes 1869.* — **Engel Bey,** *Klima und Sterblichkeit, Hyg.-dem. Kongr. Budapest, Bd. VII.* — **J. A. Schimmer,** *Die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in Niederösterreich nach der Höhenlage der Wohnorte, Stat. Monatsschr., 1887.* — **Körösi,** *Einfluß des Alters der Eltern auf die Vitalität der Kinder, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. IV.*

Zu V. Todesursachen. **Bertillon,** *Sur une nomenclature uniforme des causes de décès, Bulletin de l'Inst. Int. de Statistique, Bd. XII.* — *Commission intern. chargée de reviser la nomenclature des causes de décès (Classification* **Bertillon***) 18./21. VIII. 1900, Paris, Procès — verbaux.* — **Derselbe,** *Nomenclature des Maladies, arretées par la commission intern. chargée etc. wie oben, im Stat. Jahrb. der Stadt Paris, 1898.* — **Körösi,** *Zur internat. Nomenklatur der Todesursachen, Berlin 1902.*

Fr. Küchenmeister, *Die Methodik der Totenstatistik, Dresden 1868.* — **F. W. Beneke,** *Vorlagen zur Organisation der Mortalitätsstatistik in Deutschland, Marburg 1875.* — **Tracinski,** *Zur Einführung der allgemeinen Pflichtleichenschau im Deutschen Reiche, Deutsche Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XXV.* — **G. Güllmann,** *Leichenschau und Medizinalstatistik, Das deutsche Medizinalwesen, Leipzig 1887.* — **Presl,** *Zur Reform der Leichenbeschau und der Mortalitätsstatistik in Oesterreich, Stat. Monatsschr., 1888.* — *Ueber die italienische Methodik vgl. „Cause di morte" 1893/94, Roma 1895.* — **J. Körösi,** *Die Organisation der Mortalitätsstatistik in Budapest, Berlin 1876.* —

Digitized by Google

Prinzing, *Die Zuverlässigkeit der Todesursachen-Statistik Württembergs im Vergl. mit einigen anderen Staaten, Württ. Jahrb. 1900.* — **H. Steiner**, *Die Entwickelung der Statistik der Todesursachen in der Schweiz, Schweiz. Blätter für Wirtsch.- u. Sozialpol., 10. Jahrg., 13. Heft, Bern 1902.*

G. Sormani, *Geografia nosologica dell' Italia, Annali di Statistica, Ser. 3, Vol. VI.* — **W. Farr**, *Vital statistics, London 1885.* — *Mitteilungen des Deutschen Reichsgesundheitsamtes.* — *Ueber die Sterblichkeit in den österr. Städten nach Todesursachen vgl. die Stat. Monatsschr. mit ihren Resumés der bestehenden Wochenbulletins.* — *Int. Kongr. f. Hyg. u. Dem.* — **Mayet**, *25 Jahre Todesursachenstatistik, Vierteljahrshefte zur Stat. d. Deutschen Reichs, 1903.*

F. Prinzing, *Die Todesursachen in den europ. Staaten 1891/1900, Statistische Monatsschr. 1903.* — **Derselbe**, *Die Sterbefälle an akuten Infektionskrankheiten in den europ. Staaten, 1891/1900, Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspflege, 22. Jhrg., Berlin 1903.* — **Derselbe**, *Die Verbreitung der Tuberkulose in den europ. Staaten, Ztschr. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten, Bd. XXXXVI, Leipzig 1904.* — **W. Kley**, *Die Schwindsucht im Lichte der Statistik u. Sozialpolitik, Leipzig 1868.* — **Prinzing**, *Der Krebs in Oesterreich, Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspflege, 23. Jahrg., Bonn 1904.* — **Steiner-Stross**, *Alkoholismus und Mortalität in den größeren städt. Gemeind. d. Schweiz, Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpol., 1904.* — **Prinzing**, *Die tödl. Unglücksfälle in Preußen im Vergleiche etc., Zentralbl. für allgem. Gesundheitspflege, 22. Jahrg., Bonn 1903.* — **J. Bertillon**, *Statistique sanitaire internat. des principales villes du monde, qui ont adopté la nomenclature intern. des causes des décès int., Recueil trimestriel Paris.*

Zu VI. Sterblichkeitstafeln. **Moser**, **L.**, *Die Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839.* — **Knapp**, *Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868.* — **Derselbe**, *Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874.* — **H. Westergaard**, *Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, Jena 1881.* — **Derselbe**, *Sterbetafeln auf Grund individueller Beobachtungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXXVIII.* — **Lexis**, *Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Straßburg 1875.* — **Derselbe**, *Art. „Bevölkerungswechsel", H. d. St., 2. Aufl., Bd. II.* — **L. v. Bortkewitsch**, *Artt. „Lebensdauer, Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln", ebenda Bd. V.* — **Derselbe**, *Die mittlere Lebensdauer, die Methoden ihrer Bestimmung und ihr Verhältnis zur Sterblichkeitsmessung, Jena 1893.* — **G. Meyer**, *Die mittlere Lebensdauer, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. VIII.* — **F. Virgilii**, *Sul calcolo della vita media d'una popolazione, Scansano 1896.* — **A. Vogt**, *Ueber die Berechnung der Mortalitätszahlen, Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 1887.* — **J. L. Casper**, *Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen, Berlin 1835.* — **J. Quetelet**, *Sur les tables de mortalité et de population, Brüssel 1853.* — v. **Hermann**, *Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern, Heft 3.* — **W. Farr**, *On the Construction of life-tables, Philosophical Transactions, 1859.* — **A. Messedaglia**, *in Memorie del Istituto Veneto, Vol. XII, Fsc. 3, 1866.* — **K. Becker**, *Zur Theorie der Sterbetafeln für ganze Bevölkerungen Stat. Nachrichten über das Großh. Oldenburg, Heft 9, Anhang; dann Heft 11.* — **Derselbe**, *Preußische Sterbetafeln, Zeitschr. des Kgl. preuß. stat. Bureaus, 1869.* — **Derselbe**, *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 144.* — **Th. Wittstein**, *Mathematische Statistik, Hannover 1867.* — **Zeuner**, *Abhdl. aus der math. Statistik, Leipzig 1869.* — **Derselbe**, *Sterbl.-Tafel für Sachsen, in Ztschr. des k. stat. Bureaus, 11. Jahrg.* — **Derselbe**, *Das mathematische Gesetz der menschlichen Sterblichkeit Hannover 1883.* — v. **Baumhauer**, *Les nouvelles tables de mortalité (für die Niederlande), Journ. des Écon., 1868.* — **W. Karup**, *Die Mortalitäts- und Wahrscheinlichkeitslehre mit bes. Rücksicht auf Lebensvers. etc., Leipzig 1865.* — *Deutsche Sterblichkeitstafeln aus den Erfahrungen von 23 Lebensversicherungsgesellschaften veröffentlicht, Berlin 1883.* — **R. Böckh**, *Sterblichkeitstafel für den preuß. Staat., Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXV.* — **Derselbe**, *Hallea als Statistiker, Bulletin int. de Statistique, T. I; Statist. Jahrb. der Stadt Berlin (Berliner Sterbetafel).* — *Int. stat. Kongreß in Budapest 1876 im „Programme" mehrere Abhandlungen von* **Körösi, Becker, Baumhauer** *etc.* — **G. v. Mayr**, *Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern Heft 37 und 38.* — **(Kummer)**, *Die Berechnung von Mortalitätstafeln aus den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik, Schweiz. Stat., Heft 27.* — **E. Blaschke**, *Ueber die Konstruktion von Mortalitätstafeln, Statistische Monatsschr. 1894.* — **Derselbe**, *Die Methode der Ausgleichung von Massenerscheinungen etc., Wien 1893.* — **von Fircks**, *Absterbeordnung, Mortalität, Lebenserwartung und durchschnittliche Lebensdauer der preuß. Bevölkerung, Zeitschr. d. preuß. Bureaus 1882.* — **Derselbe**, *Die Sterblichkeitsverhältnisse der preuß. Bevölkerung, ebenda 1897.* — **J. Grätzer**, *Edmund Halley und Caspar Neumann Breslau 1883.* — **A. Vogt**, *Ueber die Berechnung der Mortalitätszahlen, Zeitschr. f. schweiz. Stat., 1887.* — *Die deutsche Sterbetafel, Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1901.*

E. Mischler.

Steuart, James Denham (Sir),

geb. am 21./X. 1712 zu Edinburg, † 26./IV. 27./IV. 1746, dem Tage der Schlacht von Culloden, Parteigänger des englischen Kronprätendenten Prinzen Karl Eduard; lebte seit Mai 1746 bis 1763 als Flüchtling in Frankreich, meist in Angoulême, gest., amnestiert, am 26./XI. 1780 auf seinem Familiensitze Coltness in der schottischen Grafschaft Lanark.

Schärfster Denker unter den vorgeschrittenen merkantilistischen Theoretikern. Vorgänger von Adam Smith und Malthus.

Auf Grund der merkantilistischen Anschauung daß der Handel nur der Austausch der überflüssigen gegen die notwendigen Bedarfsgüter der Menschen sei, Vater des Satzes, daß die Produktion von Tauschwerten überflüssigen bezw. luxuriösen Charakters erst dann beginne, wenn der Mensch seinen Bedarf an unentbehrlichen Genuß- und Gebrauchsgütern gedeckt habe. Gleich Forbonnais Vertreter des Satzes, daß die Geldbilanz die Signatur der politischen

Digitized by Google

Machtstellung des Staates, also die Bestimmerin der politischen Bilanz sei. Bestreiter der Untrennbarkeit der Gegenseitigkeitsbeziehung von Geldausfuhr und Wechselkurs für die Handelsbilanz. Als Bimetallist für die Nützlichkeit der Einführung einer Geldeinheit eintretend, begründet auf dem mittleren Wertverhältnis von Gold und Silber.

Seine bedeutendste staatswissenschaftliche Schrift führt den Titel: An inquiry into the principles of political œconomy, being an essay on the science of domestic policy in free nations, in which are particularly considered population, agriculture, trade, industry, money, coin, interest, circulations, banks, exchange, public credit and taxes, 2 Bde., London 1767; dasselbe, 2. Aufl., 3 Bde, Dublin 1770; dasselbe, in französischer Uebersetzung von Senovert, 5 Bde., Paris 1789; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von J. U. Pauli, 2 Bde., Hamburg 1769; dasselbe, andere deutsche Uebersetzung, 5 Bde., Tübingen 1769/72.

Lippert.

Steuer.

I. Allgemeines. 1. Etymologisches. 2. Begriff und Wesen der S. 3. Die Begründung der S.pflicht. Die S.theorieen. 4. Die Grundlagen der S. Der S.fonds. 5. Die Stellung der S. im Kreise der Staatseinnahmen. 6. Terminologie des S.wesens. II. Die allgemeinen Grundsätze des S.wesens. 1. Einleitung. Geschichtliches. 2. Die Grundsätze des S.zweckes. 3. Die Grundsätze der Benutzung der S.fonds. 4. Die Grundsätze der S.verteilung. 5. Die Grundsätze der S.technik. III. Die Lehre von der S.überwälzung. 1. Charakter, Wesen und Arten der S.überwälzung. 2. Bedeutung und Wirksamkeit der S.überwälzung. IV. Das S.sytem. 1. Einheit und Vielheit der S. 2. Die Einteilung der S. 3. Die Bildung des S.systems. 4. Die S.verwaltung. 5. Geschichte und Differenzierungsprozeß der Besteuerung.

I. Allgemeines.

1. Etymologisches. Das Wort „S." geht zurück auf das ahd. stiura und das mhd. stiure mit den späteren Nebenformen sture und stior. Es bedeutet so viel als Stütze, Unterstützung oder Hilfe. Hiervon kommen die Ausdrücke S.ruder, zur S. der Wahrheit und ebenso heimstiure (Beihilfe zur Errichtung eines Hauses) und ritterstiure (Unterstützung zur Erlangung der Ritterwürde). Aus dem Begriffe der Unterstützung oder Beihilfe hat sich der Ausdruck S. als ein Terminus des Abgabewesens herausgebildet, indem man darunter eine Leistung oder Zahlung an eine öffentliche Autorität, den Landesherrn oder Staat verstand. Nach Entstehung des Wortes liegt der Schluß nahe, daß die Leistungen ursprünglich zum Teil freiwillige waren. Sie haben ihre Wurzel in den ständigen oder einmaligen Ehrengaben und Geschenken an die Fürsten und Großen. Diese Reichnisse wurden im Laufe der Entwickelung nach Zahl und Maß zu einem festen Herkommen, das sich von Generation zu Generation forterbte, bis sie sich endlich zu erzwingbaren Leistungen und Zwangsbeiträgen verdichtet haben. Daneben sind dann wieder andere Erscheinungsformen der S. selbständig entstanden und aus positivem Zwang herzuleiten, mit dem man später den Rechtsgedanken verbindet. Im einzelnen geht ihr Ursprung teils auf öffentliche Leistungen, teils auf grundherrliche Abgaben zurück.

Dem deutschen Sprachgebrauch liegt demgemäß ursprünglich der Gedanke eines Beitrags zugrunde, gleichwie den französischen Ausdrücken aides, contribution oder dem englischen hilp. Im Gegensatz hierzu deuten die Bezeichnungen impôt, duty, imposta, impuesto u. dgl. m. auf die einseitige Auflegung einer Abgabe durch eine öffentliche Gewalt hin. Dagegen weisen Schatzung, Schoß, Taxe usw. auf den Maßstab der Umlagen hin.

2. Begriff und Wesen der S. Unter S. verstehen wir Abgaben oder Auflagen an den Staat und die übrigen öffentlichen Körper, die als Zwangsbeiträge von den Einzelwirtschaften zur Befriedigung von kollektiven Bedürfnissen von einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten Autorität angeordnet, erhoben und verwaltet werden. Der materielle Grund zur Auflegung von S. liegt in der Anerkennung der Befriedigung von Gemeindebedürfnissen, die sich als Aufgaben, Zwecke oder Wirkungskreis der öffentlichen Tätigkeiten darstellen. Die formelle Voraussetzung beruht auf dem Prinzipe des Zwanges, mit dem die Rechtsordnung den Staat und die öffentlichen Körper bekleidet hat.

Das Verhältnis der S. zu den kollektiven Bedürfnissen ist in dem gemeinwirtschaftlichen Prinzipe des volkswirtschaftlichen Organismus begründet. Hier handelt es sich darum, mit Mitteln von Gesamtheiten Aufgaben und Zwecke von Gesamtheiten zu erfüllen. Durch den Zwang werden die Einzelwirtschaften zu Zweckwirtschaften, zu sog. „Zwangsgemeinwirtschaften", auf einem räumlichen Kreise zusammengeschlossen. Das Einzelinteresse wird unter die Gemeinschaftsinteressen durch den Eingriff der Zwangsgewalt einer öffentlichen Autorität (Staat, Selbstverwaltungskörper) gebeugt. Der Zweck der S. ist aber dabei lediglich ein wirtschaftlicher. Seine Begründung geht von der Notwendigkeit aus, Erfordernisse der Gesamtheit, des Ganzen zu erfüllen. Entstehung und Maß der S. werden demgemäß von dem Auftreten und dem Umfang der Kollektivbedürfnisse bedingt. Und die Funktion der S. in der Gebarung der öffentlichen Wirtschaften deckt sich somit mit der Bestreitung der Ausgaben, die den Zwangsgemeinwirtschaften aus den Gemeinbedürfnissen erwachsen.

Aus dem bisher Gesagten erhellen zugleich die maßgebenden Merkmale des S.begriffes. Die S. sind zunächst Abgaben als Leistungen oder Zahlungen von den die

Digitized by Google

Einzelwirtschaften vertretenden Personen und Auflagen, da sie nach den von einer öffentlichen Gewalt festgesetzten Normen geschehen. Sie sind Zwangsbeiträge oder mit Zwang angeordnete Zahlungen, da ihre Entrichtung nicht dem willkürlichen Ermessen des Einzelnen anheimgegeben ist, sondern an sich oder mit dem Eintritt der die S. begründenden Tatsache zwangsweise erfolgt. Ferner sind die S. von den Einzelwirtschaften zu leisten. Da alles Wirtschaftsleben sich abspielt in den Formen einzelwirtschaftlicher Betätigung, die Einzelwirtschaften seine Organe sind, so können die zur Förderung der Gesamtheitszwecke notwendigen Mittel nur aus den Quellen der Einzelwirtschaften in das Reservoir der Gemeinwirtschaft zugeleitet werden. Die S.zahler sind zwar Individuen; allein diese können nicht losgelöst von ihrem wirtschaftlichen Milieu gedacht werden. Und darum sind im letzten Grunde die Errungenschaften der Einzelwirtschaften die Fonds, aus denen jede Besteuerung schöpft. Ein weiteres Merkmal ist die generelle Entgeltlichkeit. Durch die Zugehörigkeit zu einem Gemeinschaftskreise wird für die Einzelwirtschaft die S.pflicht und durch ihre ökonomische Geartung der Maßstab für diese bestimmt. Ohne Einfluß sind aber im übrigen die individuellen Beziehungen der Einzelwirtschaften zur Gemeinschaft, und um deswillen ist der Grad der S.leistung auch nicht abhängig von der Gegenleistung der Gemeinschaft, es wird nicht separat abgerechnet, sondern es findet nur ein generelles Entgelt statt. Der S.begriff erstreckt sich auch auf den Zweck der S. Dieser ist gegeben durch die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse. Die Funktion der S. ist daher die Bestreitung der Ausgaben der öffentlichen Körper. Endlich gehört zur Charakteristik der S., daß sie von einer mit Zwangsgewalt bekleideten Autorität angeordnet, erhoben und verwaltet werden. Sie unterscheiden sich dadurch prinzipiell sowohl von den privatrechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten als auch von den Verpflichtungen an die freien Gemeinwirtschaften, Erwerbsgesellschaften, Vereine, Korporationen u. dgl. m.

Die S. als subsidiäre Mittel zur Befriedigung von Kollektivbedürfnissen zu bezeichnen, wenn und insoweit der Ertrag aus den privatwirtschaftlichen Einnahmen und der Gebühren zur Deckung der öffentlichen Ausgaben nicht hinreicht, entspricht der historischen Entwickelung der Staatseinnahmen, da überall S. erst dann aufgetreten sind, wenn die übrigen Einnahmequellen sich als unzulänglich erwiesen, und zwar erschienen sie zunächst als außerordentliche und später erst als ordentliche Deckungsmittel. Im modernen Finanzwesen größerer Zwangsgemeinschaften ist aber heute dieser geschichtliche Ursprung verwischt. Sie sind tatsächlich heute konkurrierende Institute, deren Einfluß finanzpolitisch denjenigen aller Einnahmequellen gegenüber bei weitem überwiegt. Keinesfalls aber kann die subsidiäre Stellung als ein wesentliches Merkmal der S. gelten.

Da die Funktion der S. in der Aufgabe beruht, die Ausgaben der öffentlichen Körper zu bestreiten, so liegen ihr an sich alle Zwecke fern, die auf die andersartige Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens zurückgehen. Hierdurch würde der S. eine von der finanziellen Verrichtung abgetrennte Aufgabe der Vermögensausgleichung zugeschrieben, die mit dem obersten Grundsatz der Besteuerung in unlösbarem Widerspruche steht. Denn S. sollen nur dann und insoweit erhoben werden, als öffentliche Ausgaben im Interesse von Kollektivbedürfnissen zu decken sind. Darum ist in diesem Sinne die „sozialpolitische" Aufgabe der S. zu verwerfen. Ein sozialpolitisches Problem im S.wesen kann nur bei der Verteilung einer gegebenen S.last zum Austrag kommen. Man kann darunter lediglich eine stärkere Belastung der leistungsfähigeren Einzelwirtschaften und eine entsprechende Entlastung der schwächeren Schultern, eine stärkere Besteuerung der großen und fundierten Einkommen und eine Schonung der kleinen und unfundierten Einkommen verstehen. Ebenso können mittelbar durch die S. Nebenwirkungen erzeugt werden, wie durch Schutzzölle die inländische Produktion und die nationale Arbeit gefördert oder durch eine entsprechende Gestaltung der Getränke-S. die Trunksucht usw. bekämpft werden soll.

Die S. sind unter den Staatseinnahmen den Gebühren gegenüber scharf abzugrenzen. Letztere sind besondere Abgaben, die aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme der Leistungen öffentlicher Behörden und Anstalten von dem Benutzer oder Verursacher zu entrichten sind. Hier stehen Leistung und Gegenleistung einander unmittelbar gegenüber, hier wird nach dem Prinzipe der speziellen Entgeltlichkeit verfahren. Bei der S. dagegen fehlt ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung des S.zahlers und Gegenleistung der Zwangsgemeinwirtschaft, es wird nicht separat abgerechnet, die generelle Entgeltlichkeit beherrscht das gegenseitige Verhältnis.

3. Die Begründung der S.pflicht. Die S.theorieen. Eine weitere Frage ist diejenige nach dem Grunde der Verpflichtung zur S.leistung. Die Begründung der S.pflicht kann nur eine historisch bedingte sein. Sie

Digitized by Google

geht aus von dem Vorhandensein und den Lebensbedingungen des Staates und des ganzen zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems. Sie ist teils eine materielle und ökonomische, teils eine formelle und rechtliche. Der Staat und die übrigen öffentlichen Körper sind die unumgänglich notwendigen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen und daher für das Sozialleben unentbehrlich. Gibt man diese Prämisse zu, so geht aus der absoluten Notwendigkeit und der Existenzberechtigung des Staates ohne weiteres die unbedingte Notwendigkeit der S. hervor. Denn zur Durchführung des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems und zur Ausgestaltung der Lebensfunktionen des Staates sind fortwährend Verwendungen von ökonomischen Mitteln zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse erforderlich. Diese sind aber die naturgemäßen Konsequenzen jedes menschlichen Zusammenlebens überhaupt. Die Leistungen der staatlichen Einrichtungen kommen aber bei allen in unausscheidbarem Anteil zur Wirksamkeit, und deshalb haben auch alle die Pflicht, zu der Unterhaltung und Entwickelung des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems durch fortlaufende ökonomische Leistungen beizutragen. Demgemäß folgt materiell und ökonomisch aus der Notwendigkeit des Staates auch die Notwendigkeit der S. und Besteuerung.

Als höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens ruht das Gebäude des Staates und der übrigen öffentlichen Körper auf einer festen Rechtsgrundlage. Ihre Bestimmung für das Volksleben erheischt eine unangreifbare Stütze. Das zwangsgemeinwirtschaftliche System ist daher durch seine souveräne Stellung gegenüber den Einzelwirtschaften ausgezeichnet, es verfügt über eine absolute Zwangsgewalt zur Durchsetzung seiner Zwecke. Daraus aber ergibt sich die eigentümliche Erwerbsart des Staates, der Zwangserwerb oder das Recht, unentgeltliche Dienste der Staatsangehörigen zu fordern und vom Einkommen und Vermögen dieser oder anderer mit dem Staatsgebiet in Berührung kommender oder in Verkehr tretender Personen Beiträge, Zahlungen oder Leistungen zur Befriedigung der kollektiven Bedürfnisse zu erheben. Der formelle Rechtsgrund der S. wächst auf diese Weise aus der staatlichen Zwangsgewalt und ihren Attributen heraus.

Die Begründung der S.pflicht hat daher materiell ihre Wurzel in der Notwendigkeit des Staates und des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen und in den damit verbundenen Funktionen staatlicher Tätigkeit. Das formelle Recht, S. zu erheben, dagegen ist aus der absoluten Souveränität des mit schrankenloser Zwangsgewalt ausgestatteten Staates geschöpft.

Diese Theorie, die man die „historische“ und „organische“ nennen kann, ist heute die herrschende Lehre. Sie schließt deshalb auch die auf mangelhaften Anschauungen vom Staate beruhenden S.theorieen, die Tausch- und Assekuranztheorie, als unzulänglich und schief aus.

Die Tauschtheorie (Genuß-, Interessen-, Aequivalenztheorie) geht von den Vorteilen aus, die der Einzelne aus seiner Zugehörigkeit zum Staatsverband genießt, namentlich im Hinblick auf den vom Staate gewährleisteten Schutz für Person, Freiheit, Eigentum, Erwerbsleben usw. Die S. erscheint als Gegenleistung für die Leistung des Staates, als eine Art Tausch („Zwangstausch“), wobei ihr Ausmaß den Preis für die empfangenen Vorteile darstellt. Die Tauschtheorie widerspricht der modernen Auffassung vom Staate und seinen Aufgaben, sie ist der Ausdruck der atomistischen Staats- und Rechtslehre zu Ausgang des 18. Jahrh. und involviert in der Hauptsache eine unzulässige Ausdehnung und Verallgemeinerung des Gebührenprinzipes (vgl. Art. „Gebühren“ oben Bd. I S. 911 fg.). Diese Lehre ist ferner ungerecht, weil bei ihrer konsequenten Durchführung gerade die unteren Klassen, die den öffentlichen Beistand in besonderem Maße in Anspruch nehmen, stärker belastet werden müßten als die oberen und wohlhabenderen Schichten. Ueberdies ist sie praktisch nicht durchführbar, weil es an einem brauchbaren Maßstab fehlt, um die Kosten der meisten Staatsleistungen auf den Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen mit annähernd em Erfolge aufzuteilen. Viele Imponderabilien, wie Rechtssicherheit, Rechtspflege, gute Verwaltungs- und Heeresorganisationen usw., können zwar nach den Ausgaben, die sie erfordert haben, mit Sicherheit festgestellt werden, aber es ist unmöglich, diese Kosten den Einzelwirtschaften nach dem Maße aufzubürden, das den gezogenen Vorteilen entsprechen würde.

Die Assekuranztheorie erblickt in der S. eine Art Versicherungsprämie für den Schutz der Person und des Eigentums. Sie ist also ein Abstämmling der Tauschtheorie, die sie verfeinert. Durchführbar wäre sie insofern, als nach dem Grade des Schutzes der Person und des Vermögens eine abgestufte Kopf-, Personal- oder Klassen-S. und eine differenzierte Vermögens-S. oder eine aus dem Vermögen berechnete Einkommen-S. anzulegen wäre. Die Frage nach dem Grunde der S. aber bleibt ungelöst. Denn der Staat und die öffentlichen Körper erheben keine Abgaben, weil und insoweit sie Person und Eigentum

Digitized by Google

der Staatsangehörigen schützen, sondern lediglich zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen. Sie übernehmen aber auch keine Versicherung der Person und des Vermögens gegen schädigende Einflüsse, sondern schützen sie nur gegen rechtswidrige Angriffe. Die Benutzung des Versicherungsbegriffes zur Begründung der S.pflicht muß daher als verfehlt gelten.

4. Die Grundlagen der S. Der S.fonds. Die Quelle, aus der jede Besteuerung schöpft, ist der S.fonds. Als S.fonds kann nur das Vermögen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften dienen. Der Begriff des Vermögens ist hier im nationalökonomischen Sinne zu verstehen und begreift die Summe aller Güter in sich, die in einem bestimmten Zeitpunkte als Fonds für die Bedürfnisbefriedigung vorhanden sind. S. können daher nicht bloß vom Vermögenszuwachs, sondern überhaupt von allen Eingängen aus dem Vermögensbestande der Einzelwirtschaften, ja vom Vermögensstamme selbst erhoben werden. Es handelt sich dabei um die Ausdehnung der Besteuerung auf alle das Vermögen der Einzelwirtschaften betreffenden Tatsachen. Die äußeren Anknüpfungspunkte können dabei entweder die Vorgänge der Erwerbs- und Einnahmewirtschaft oder diejenigen der Ausgabewirtschaft oder des Aufwandes sein. Zu den ersteren Vorgängen sind aber auch alle Akte und Handlungen zu rechnen, die sich auf den Wertverkehr beziehen und den Güterbestand der Einzelwirtschaften im Flusse des Verkehrs aufsuchen. Auf diese Weise läßt sich jede S. als eine Güter- oder Wertübertragung aus dem Vermögensbestande der Einzelwirtschaften in die Verfügungs- und Verwendungsgewalt der Finanzwirtschaft charakterisieren. Wir haben es daher im Prinzipe mit wesensgleichen Vorgängen wie beim privatwirtschaftlichen Verkehr zu tun. Der Unterschied geht nur auf die eigentümlichen Rechtsformen zurück, die aus dem zwangsgemeinwirtschaftlichen Systeme hergeleitet werden.

Die Grundlagen der S. sind daher allgemeine ökonomische Voraussetzungen, die sich zu bestimmten Wirkungen gleicher Art verdichten. Die S. ist bedingt durch einen solchen Zustand der verkehrswirtschaftlich und arbeitsteilig organisierten Volkswirtschaft, bei dem der Ertrag der durch die wirtschaftliche Technik geführten und geleiteten Gesamtproduktion die Herstellungskosten übersteigt. Eine normale und ständige Institution wird so die S. nur dann, wenn die nationale Wertschaffung die Fähigkeit erworben hat, Ueberschüsse über den nationalen Kräfte- und Wertverbrauch zu erzielen. Bevor dieses Stadium erreicht ist, kann die S. nur als ein Notbehelf und als Ausnahme, die nicht stete Wiederholung fähig ist, erscheinen. Die Größe der regelmäßigen S.leistung und die Tendenz ist von der Reproduktivität der S. in ihren ökonomischen Effekten abhängig. Beim S.wesen überhaupt fehlt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Wertübertragungen der Einzelwirtschaften an die Finanzwirtschaft und den tatsächlichen Gegenleistungen des Staates. Der Wertübertragung entspricht kein speziell empfangener Gegenwert, es wird nicht separat, nach dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit abgerechnet. Vielmehr besteht nur eine generelle Entgeltlichkeit, indem der Staat durch seine großenteils immateriellen und imponderabilen Leistungen nur allgemein und mittelbar auch die Individualinteressen der privaten Einzelwirtschaften fördert. Gleichwohl kann dieses allgemeine Grundverhältnis eines festen inneren Maßstabes nicht entbehren. Die mit den S. hergestellten Leistungen und errichteten oder unterhaltenen Anstalten müssen, wieder auf die Einzelwirtschaften rückwirkend, die nationale Gesamtarbeit und ihre Produktivität befruchten und daher indirekt die Lebensinteressen des einzelnen Besteuerten fördern. Sie haben „reproduktiv" die Produktion und das ganze Wirtschaftsleben zu befruchten. In je höherem Grade diese Reproduktion wirksam wird, desto mehr ist auch die S. einer Ausdehnung Erweiterung und Verstärkung fähig. Wo aber die reproduktive Wirkung dauernd fehlt, wo das Wirtschaftsleben aus den Staatstätigkeiten keine neuen, fruchtbringenden Anregungen empfängt, da wird die S. zum unerträglichen S.druck, zur Ueberlastung, die das ganze Erwerbsleben lähmt.

5. Die Stellung der S. im Kreise der Staatseinnahmen. Die Staatseinnahmen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: in privat- oder erwerbswirtschaftliche und in staatswirtschaftliche Einnahmen. Die S. sind den letzteren zuzuzählen. Sie unterscheiden sich in dieser Gruppe insbesondere von den Gebühren (s. d. Art. „Gebühren" Bd. I S. 911 fg.), die als besondere Abgaben aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme der Leistungen öffentlicher Behörden zu entrichten sind. Bei der S. dagegen ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung aufgelöst, es findet keine separate Abrechnung zwischen den steuerpflichtigen Einzelwirtschaften und dem Staat statt. An die Stelle der speziellen Entgeltlichkeit, der Abgleichung im einzelnen Falle tritt die generelle Entgeltlichkeit, die eine solche nicht kennt. Die Pflicht zur S.leistung wächst daher unmittelbar aus der Tatsache der Zugehörigkeit zum Staatsganzen heraus, während bei der Gebühr die Leistungspflicht

Digitized by Google

erst dann begründet wird, wenn der besondere Fall der Inanspruchnahme wirklich vorliegt. Dagegen haben Gebühr und S. auch wiederum gemeinsame Merkmale. Beide stellen auf Grund von Normen des öffentlichen Rechts, zwangsweise mit dem Eintritte des vorgesehenen Ereignisses fällige Leistungen dar, insbesondere Uebertragungen von Geld- und Sachgütern von den Einzelwirtschaften auf die Finanzwirtschaft, regelmäßig mit dem Zwecke, den Staat und die öffentlichen Körper in den Stand zu setzen, öffentliche Dienstleistungen vorzunehmen. Sodann besteht noch eine weitere, rein äußerliche Aehnlichkeit darin, daß bei S. und Gebühren das Streben einer richtigen Tarifpolitik dahin gehen muß, mittels einer Ober- und einer Untergrenze eine gewisse Abstufung der Sätze herbeizuführen und der veranlagenden oder ansetzenden Behörde einen mäßigen Bewegungsspielraum nach der speziellen Art der objektiven Sachlage einzuräumen.

In gleicher Weise sind die S. von den privat- oder erwerbswirtschaftlichen Staatseinnahmen grundsätzlich zu trennen. Die entgeltlichen Einkünfte aus nutzbarem Vermögen, aus öffentlichen Unternehmungen, aus Privilegien, Vor- und Ausschließungsrechten des Fiskus und aus homogenen Erwerbsquellen setzen eine spezielle Gegenleistung des Gemeinwesens gegenüber den Einzelnen als Grundlage voraus. Die S. dagegen werden aus dem Verpflichtungsgrunde der gleichen Unterwerfung aller unter den herrschenden Willen des Staates auferlegt. Das Prinzip der Gegenleistung liegt ebenso wie bei der Gebühr auch bei den privatwirtschaftlichen Einkünften vor, nur mit dem Unterschiede, daß hier ein im wesentlichen der Verkehrswirtschaft angepaßtes, mehr materielles Engelt, dort aber eine Leistung einer Behörde, eines Amtes oder einer öffentlichen Anstalt wirksam wird.

Zahlungen öffentlicher, staatlicher, wie unter- und oberstaatlicher Verbände und Körper gegen- und aneinander, wie Beihilfen, Dotationen, Matrikularbeiträge, Ueberweisungen u. dgl. m., sind zunächst neutrale Begriffe. Für unsere Betrachtungen erlangen sie erst dann aktuelle Bedeutung, wenn in eine genauere Analyse ihrer Zusammensetzung eingegangen wird. Die Mittel, aus denen diese Zahlungen erfolgen, sind auf die Hauptkategorieen der staatlichen Einkünfte zurückzuführen. Ihre konstitutiven Elemente können daher sowohl S. als andere Einnahmen sein. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen ihnen und den S. ist somit nicht festzustellen.

6. Terminologie des S.wesens. Für die Behandlung der steuerpolitischen Probleme ist vor allem die Kenntnis der technischen Bezeichnungen des S.wesens wichtig. Die wichtigsten dieser terminologischen Ausdrücke sollen im nachfolgenden erläutert werden:

1. S.quelle, S.bemessungsgrundlage oder S.objekt. Wir nennen S.quelle den Fonds von Gütern, aus dem die S. tatsächlich entrichtet wird oder nach dem Willen des Gesetzgebers entrichtet werden soll. Sie ist in normalen Fällen und dauernd stets das Einkommen im ganzen, in seiner Entstehung, in seinen Bestandteilen und in seiner Verwendung zur Konsumtion. Die S.quelle verhält sich zum S.fonds (s. oben sub 4) wie die Wirkung zur Ursache. Der S.fonds begreift das Vermögen der Einzelwirtschaften überhaupt, die S.quelle aber dieses nur insoweit, als seine ökonomisch-technischen Funktionen bei der Einkommensbildung erscheinen. Auf die Dauer kann nur dem Wirtschaftserfolge die S. entnommen werden, der Vermögensstamm als solcher kann nur ausnahmsweise und vorübergehend angesprochen werden, weil eine Schmälerung der Betriebsmittel die Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften lähmen und die Wiederholung der S.leistung erschweren würde. S.bemessungsgrundlage oder S.objekt ist der Gegenstand, die Handlung oder der Vorgang, nach dem die S. als ihrem Maßstabe umgelegt wird. S.quelle und S.objekt können identisch sein, sind es aber nicht immer. Bei der allgemeinen Einkommen-S. z. B. ist die S.quelle auch zugleich S.objekt, nämlich das gesamte Einkommen einer Einzelwirtschaft. Bei der (nominellen) Vermögens-S. ist das Vermögen zwar Bemessungsgrundlage, das Einkommen aber S.quelle. Denn die Besteuerungsabsicht ist nicht gerichtet auf die Absorbierung von Vermögens-(Kapital-)Bestandteilen, sondern auf eine Belastung des damit erzielten Wirtschaftserfolges.

2. S.einheit, S.satz, S.fuß. S.einheit ist das einzelne S.objekt nach Maß, Zahl und Gewicht, nach dem die S. bemessen und angelegt wird, z. B. ein Hektoliter reinen Alkohols bei der Verbrauchsabgabe von Branntwein, ein Gewerbebetrieb bei Anlage der Gewerbe-S. usw. S.satz ist der Betrag, der als S. von der S.einheit erhoben wird. Der Ausdruck S.fuß wird entweder überhaupt identisch mit S.satz gebraucht oder auf diejenigen Fälle beschränkt, wo die S.einheit mit einem Geldbetrag bezeichnet ist, z. B. bei der Einkommen- bei den meisten Ertrags- und Vermögen-

3. S.subjekt, S.zahler, S.träger oder S.destinatar. Das S.[illegible] oder der S.pflichtige ist diejenige Person, von der rechtlich und gesetzlich die S. entrichten ist. Der S.zahler ist die Person, die als vom Gesetze bezeichnet

Digitized by Google

die S. zahlt, entrichtet oder auslegt. Der S.träger oder S.destinatar ist derjenige, welcher sie endgültig aus seinem Einkommen bestreitet oder trägt. Der S.zahler legt die S. aus seinen Betriebsmitteln, aus seiner „Kasse" aus, der S.träger bestreitet sie endgültig aus seinem Einkommen. S.subjekt, S.zahler und S.träger sind bei vielen S., namentlich bei den direkten S., die gleiche Person. Dagegen sind diese S.personen bei den Verbrauchs-S. und teilweise bei den Verkehrs-S. häufig verschiedene Personen. Der Gesetzgeber beabsichtigt hier, z. B. bei der Branntwein-S., den Verbraucher oder Konsumenten mit der Abgabe zu treffen, indem er aus dem Verbrauche des Branntweins auf die Leistungsfähigkeit des Einkommens zurückschließt. Dieser ist daher S.subjekt, S.träger und S.destinatar. Da dies aber nicht direkt zu erreichen ist, so schaltet der Gesetzgeber eine Mittelsperson als S.zahler ein. Die Abgabe ist beispielsweise von demjenigen zu entrichten, welcher den Branntwein zu freier Verfügung im Verkehr erhält, und diesem bleibt es überlassen, die ausgelegte S. auf den Konsumenten durch eine Erhöhung des Verkaufspreises, durch einen Preisaufschlag zu überwälzen („S.überwälzung"). Der Gesetzgeber kümmert sich im einzelnen Falle gar nicht darum, ob und in welchem Maße dieser Ueberwälzungsprozeß dem S.zahler glückt oder mißglückt. Ist letzteres ganz oder teilweise der Fall, dann wird er ganz oder teilweise auch zum S.träger. Endlich kann auch noch eine Trennung von S.träger und S.destinatar vorkommen. Nach dem Gesetze ist z. B. bei einem Verbrauchsartikel der Produzent der S.zahler, der die Auflage auf den Konsumenten abwälzen soll. Der Produzent überwälzt nun die S. auf den Händler, und dieser soll sie nach dem Willen des Gesetzgebers auf den Verbraucher endgültig fortwälzen. Wenn nun der letztere den Preisaufschlag nicht acceptiert, sich event. steuerfreier Surrogate bedient, so kann der Händler seine Ware nur verkaufen, wenn er die Verbrauchsabgabe selbst trägt, so daß der Konsument steuerfrei bleibt. Der S.zahler ist in diesem Falle der Produzent, der S.träger der Händler und der S.destinatar der Konsument, der aber nach den tatsächlichen Umständen aus der Reihe der S.personen gänzlich ausscheidet.

4. Die S.veranlagung und die damit zusammenhängenden Begriffe. S.veranlagung oder Einsteuerungsverfahren nennen wir den Inbegriff der technisch-administrativen Maßregeln, nach denen durch die Ermittelung der gesetzlichen Grundlagen die konkreten Tatsachen der Besteuerung und die individuellen S.schuldigkeiten festgestellt werden. S.kataster oder S.bücher heißen bei den direkten, namentlich den Real-S., die Sammlungen der Tatsachen, die zur Festsetzung der S.objekte, der S.subjekte und der konkreten S.pflichtigkeit geführt werden. Sie sind amtliche Verzeichnisse über die Tatsachen und die Grundlegung des Einsteuerungsverfahrens. S.rollen oder S.listen (Heberollen, Hebelisten) sind die namensweisen, amtlichen Verzeichnisse der S.subjekte mit Angabe des von jedem geschuldeten S.betrages. S.tarife (Zolltarife) sind die amtlichen Aufstellungen der S.einheiten und S.sätze für eine Anzahl von S.objekten einer bestimmten S.gattung.

5. Quotitäts- und Repartitions-S. Wir verstehen unter den Quotitäts- oder Prozent-S. diejenige Gruppe von S., bei denen ein bestimmter S.satz, meist in Prozenten ausgedrückt, für jede S.einheit individuell oder nach einem Klassenschema festgesetzt wird. Die Anlegung des S.satzes auf alle in Betracht kommenden S.subjekte und S.objekte ergibt dann die Gesamt-S.summe oder die Gesamt-S.schuldigkeit. Beim Quotitätsprinzipe wird demgemäß von unten nach oben vorgegangen, und die ganze aufzubringende S.summe ist rechnerisch das Produkt aus den S.sätzen und der Zahl der dazu gehörigen S.objekte und S.subjekte. Die S.summe wechselt bei gleichen S.sätzen mit der Zahl der S.pflichtigen und umgekehrt bei gleicher Zahl der letzteren mit jeder Veränderung der S.sätze. Repartitions- oder Umlegungs-(Kontingentierungs-, Verteilungs-, Aufteilungs-)S. sind solche S., bei denen zuerst der Gesamtbetrag oder die Gesamt-S.schuldigkeit, die aufgebracht werden soll, gebildet und diese auf die einzelnen S.subjekte und S.objekte verteilt oder umgelegt („repartiert") wird. Der tatsächliche S.satz für die S.einheit ergibt sich erst am Schlusse des ganzen Verfahrens. Beim Repartitionsprinzipe wird von oben nach unten vorgegangen, und die einzelne S.leistung erscheint als ein Anschnitt des Ganzen nach einem gewählten Maßstabe. Bei gleicher S.summe wechseln die S.sätze mit der Zahl und Größe der S.subjekte und S.objekte. Ausgangspunkt ist bei der Repartition die Gesamtsumme, Ziel die endliche Bestimmung der Beitragspflicht, der Leistung der S.einheit. Die Schwierigkeit der S.technik beruht auf der zutreffenden Verteilung der S.summe auf die Umlegungsbezirke (Provinzen, Kreise, Gemeinden) und der Unterverteilung auf die einzelnen S.subjekte und S.objekte.

II. Die allgemeinen Grundsätze des S.wesens.

1. Einleitung. Geschichtliches. Das ganze S.wesen im modernen Kulturstaate bildet ein

Digitized by Google

sehr verwickeltes System von finanzwirtschaftlichen Einzelerscheinungen. Dieses kann aber die ihm gestellten Aufgaben nur lösen, wenn es, auf einheitlichen Grundlagen und einheitlichen Ordnungen beruhend, ein organisches Ganze darstellt. Darum kann die Besteuerung bei Bildung des S.systems und bei dessen notwendigen Reformen gewisser oberster oder allgemeiner Grundsätze nicht entbehren, die ihr die Zielpunkte und die Richtung weisen. Denn die zahlreichen S. müssen, wenn sie richtig und sicher funktionieren sollen, nach objektiven Gesichtspunkten und nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit miteinander in Einklang stehen. Nur auf diese Weise kann es gelingen, an Stelle eines systemlosen, ungeordneten Nebeneinanders von S. und Abgaben ein in dieser Hauptsache rationelles System der Besteuerung zu begründen.

Für das S.wesen kommt in erster Linie die Funktion in Betracht, daß die Einrichtung der Besteuerung dem Zwecke der S. entspreche und das Resultat oder der Ertrag dieser Auflagen imstande sei, die Ausgaben des Staates zu decken (Grundsätze des S.zweckes). Sodann aber ist auf die Wahl der S quelle und auf deren Ausnutzung zu achten und daher die S.gesetzgebung so einzurichten, daß die Inanspruchnahme der Einzelwirtschaften eine solche sei, welche den Gang des Wirtschaftslebens möglichst wenig beeinträchtigt oder schädigt (Grundsätze der Benutzung des S.-fonds). Ferner wird gefordert, daß die S. gerecht ist und ihre Verteilung auf die S.pflichtigen den Voraussetzungen der Billigkeit entspreche (Grundsätze der S.verteilung). Endlich aber muß die äußere oder technische Einrichtung der Besteuerung bei Veranlagung und Erhebung bestimmt, einfach sein und dem Staate tunlichst geringe Verwaltungskosten aufbürden (Grundsätze der S.technik).

Die Erörterung der leitenden Prinzipien des S.wesens gehört in ihrer systematischen Behandlung erst der neueren Epoche der Finanzwissenschaft an. Wenn auch schon früher einzelne Schriftsteller auf diese Fragen gelegentlich eingingen und Forderungen aufstellten, die durch die S.gesetze zu verwirklichen seien, so hat sie doch erst Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie, in feste Formulierungen zusammengefaßt. Die bekannten „S.regeln" Adam Smiths lauten: 1. die Untertanen müssen so genau wie möglich im Verhältnis zu ihrer Fähigkeit steuern; 2. die S. jedes Pflichtigen muß hinsichtlich ihres Betrages, ihres Termines und ihrer Zahlungsart gesetzlich bestimmt und jeder Willkür entrückt sein; 3. jede S. muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wie es dem Pflichtigen am besten zusagt, und endlich 4. soll jede S. möglichst geringe Erhebungskosten verursachen. Die erste und die zweite S.regel beziehen sich auf die Durchführung der materiellen und formellen Gerechtigkeit, die beiden letzten dagegen geben Maxime der technischen S.verwaltung. Das Problem der Benutzung der S.-quelle ist nicht angeschnitten. Die moderne Finanztheorie hat diese Ansätze weiter ausgebildet und ihren Wirkungskreis erweitert. Hier war es vor allem die deutsche Finanzwissenschaft, die grundlegend gewirkt hat. Diese Errungenschaften sind aber zunächst auch durch Einflüsse von außen her veranlaßt worden, insbesondere durch die Entwickelung der politischen Verhältnisse mit ihrem stets steigenden Finanz- und S.bedarf, durch die Fortschritte auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, namentlich durch tiefere Erkenntnis des Wesens und des Bildungsprozesses des Einkommens, ferner durch die geänderten Anschauungen vom Staate und den Staatsaufgaben und den Staatstätigkeiten und endlich durch die Notwendigkeit, die S.systeme zu konsolidieren und auf einheitlichen Bau zurückzuführen. Der wichtigste Fortschritt wird durch die Einfügung der Grundsätze im Hinblick auf die Benutzung der S.quelle gebildet. Ebenso hat die neuere Lehre die Forderung aufgestellt, daß die S. vor allem ihrem eigentlichen Zwecke entsprechen, d. h. zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse ausreichen müssen. Auf diese Weise ist dann das viergliedrige System der obersten Grundsätze, wenn auch unter verschiedenen Namen und in abweichender Zusammenziehung, in der modernen Finanzwissenschaft entstanden.

2. Die Grundsätze des S.zweckes. Diese Prinzipien, auch finanzpolitische oder fiskalische genannt, gehen von dem letzten Zwecke und den letzten Ursachen der Besteuerung überhaupt aus. Jede Anordnung von S. steht in einem bestimmten Verhältnis zur Befriedigung der kollektiven Bedürfnisse des Gemeinwesens. Der Staat und die öffentlichen Körper haben bestimmte Aufgaben und Zwecke zu erfüllen, zu deren Lösung sie über wirtschaftliche Mittel verfügen müssen. Da aber die S. die wichtigste Kategorie der Staatseinnahmen bilden, so konzentriert sich der S.zweck in der Forderung, daß die S. den regelmäßigen Bedarf des Staates decken müssen. Unter den „Grundsätzen des S.zweckes" fassen wir diejenigen Anforderungen der S.politik zusammen, die eine so geartete Einrichtung des S.wesens erheischen, daß durch den Ertrag der S. die Bedarfsdeckung gesichert und gewährleistet ist. Sie gehen unmittelbar aus der Natur der Finanzwirtschaft hervor, die zuerst den Aufwand und dann das Maß der Deckung bestimmt. Ihrer Wichtigkeit nach überragen sie alle übrigen obersten Grundsätze, weil die Erfüllung der Lebensbedingungen des sozialen Gemeinschaftslebens durch den Staat die oberste Norm für alle Teile des Wirtschaftslebens desselben ist. Andererseits aber können sie niemals die allein herrschenden und ausschließlich maßgebenden sein. Vielmehr müssen sie durch die Rücksicht auf die Art und den Umfang der Benutzung des S.fonds und durch die Postulate der gerechten S.-verteilung gebändigt und geläutert sein. Nur mit diesen gepaart, vermögen sie den Aufgaben des S.wesens gerecht zu werden.

Die Grundsätze des S.zweckes sind ein-

Digitized by Google

mal die Zulänglichkeit und sodann die Entwickelungsfähigkeit der S.

a) Die Zulänglichkeit („Ausreichendheit") der S. gipfelt in dem Postulate, daß der Ertrag der Besteuerung imstande ist, den Finanzbedarf in einer Budgetperiode zu decken, soweit hierzu S.einnahmen ausersehen sind. Bei Wahl der S. und S.formen müssen diejenigen Erwägungen maßgebend sein, die auf die Erfüllung dieser Forderung gerichtet sind. Dieser Grundsatz will daher keineswegs Gewaltmaßregeln gegen die steuerpflichtigen Einzelwirtschaften befürworten, die mit einer volkswirtschaftlichen und gerechten S.verteilung im Widerspruch stehen, sondern will das Augenmerk der S.politik auf solche S.quellen hinweisen, welche zur Deckung des Finanzbedarfes auch tatsächlich geeignet sind.

b) Die Entwickelungsfähigkeit („Beweglichkeit") der S. ist die Forderung, daß sie bei der nachweislichen stetigen Zunahme des Staatsbedarfs eine wachsende Tendenz zeigen und nötigenfalls erhöht und vermehrt werden können, ohne Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten zu erzeugen. Der Staatsaufwand muß nicht nur in normalen Zeiten durch S.einnahmen zu bestreiten sein, sondern sie müssen auch in Notzeiten fähig sein, einen außerordentlichen Bedarf zu decken. Darum soll jedes S.-system mit Rücksicht darauf so gebildet sein, daß die S. oder wenigstens Gruppen von solchen die Möglichkeit bieten, den steigenden Ansprüchen an den S.ertrag zu entsprechen. Das Prinzip der Entwickelungsfähigkeit der S. ist in den meisten S.systemen gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße verwirklicht. Die Ertrags- und insbesondere die Real-S. sind am wenigsten entwickelungsfähig, die Aufwand- und Verkehrs-S. besitzen diese Eigenschaften in stärkerem Grade.

3. Die Grundsätze der Benutzung der S.fonds. Wenn auch die Berücksichtigung des S.zweckes bei Wahl der S. und S.formen im Vordergrunde steht, so bildet doch die Frage nach Art und Maß der Belastung der pflichtigen Einzelwirtschaften oder nach der Wahl der S.quelle den Mittelpunkt aller steuerpolitischen Erwägungen. Alle S., mögen sie heißen, wie sie wollen, können nur aus dem Vermögen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften als dem in einem bestimmten Zeitpunkte vorhandenen Fonds von Sachgütern, die zur Bedürfnisbefriedigung verfügbar sind, geschöpft werden. Die S. aber sind regelmäßige Abgaben, die sich periodisch von Jahr zu Jahr wiederholen. Die S.politik muß daher in der Hauptsache sich auf die Benutzung derjenigen S.quellen richten, die eine solche fortdauernde Inanspruchnahme gestatten. Mit diesem Problem beschäftigen sich die Grundsätze der Benutzung der S.-fonds oder die volkswirtschaftlichen Prinzipien.

a) Die dauernde S.quelle kann nur der tatsächliche Wirtschaftserfolg, können nur die Früchte des Erwerbslebens sein. Oberster Grundsatz bei Benutzung der S.fonds ist daher die steuertechnische Auswertung der Einkommensbildung. Alle periodischen S. und Abgaben müssen daher endgültig aus dem Einkommen der Einzelwirtschaften genommen und bestritten werden. Für die ständige Erwerbsbesteuerung kommt demgemäß als normale volkswirtschaftliche S.quelle nur das Volks- oder Nationaleinkommen in Betracht. Die Aufgabe der S.technik würde aber nur teilweise oder mangelhaft gelöst sein, wenn sich das S.system darauf beschränken würde, nur den endgültigen Effekt des ganzen Entwickelungsprozesses steuerlich zu erfassen. Vielmehr hat die Erwerbsbesteuerung auch die konstitutiven Elemente der Einkommensbildung aufzusuchen. Daraus scheidet sich die Erwerbsbesteuerung in drei Gruppen, in die Ertrags- oder Vermögens-, in die Verkehrs- und Umsatz-S. und endlich in die allgemeine Einkommen-S. Jede dieser S.formen knüpft an ein Stadium der Einkommensbildung an und hat dabei ihre besonderen Funktionen zu erfüllen (vgl. hierzu unten sub IV. „Das S.system"). Ebenso können die Aufwand-S. nur aus dem Einkommen entrichtet werden, ihnen fällt die Aufgabe zu, die aus der Verwendung des Einkommens hervorgehende und manifeste Leistungsfähigkeit der pflichtigen Einzelwirtschaften durch Abgaben zu treffen.

b) Die unperiodisch auswertbare S.quelle kann aber auch das Vermögen in seiner Funktion als Grundlage des dauernden Erwerbs oder das Kapital sein. Da auf die Dauer und periodisch nur das Volkseinkommen S.fonds sein kann, so ist im allgemeinen ein wiederholtes oder gar beständiges Zurückgreifen auf das Volksvermögen oder Nationalkapital zu verwerfen. Denn die ganze Volkswirtschaft würde darunter leiden, und der ganze Produktionsprozeß mit seiner Erneuerung des Volkswohlstandes würde gestört werden. Mit diesem Grundsatz der „Schonung des Vermögens und Kapitals", der zugleich die Verwerfung der reellen Vermögens-S. als dauernder und normaler Finanzinstitute einschließt, ist aber noch keineswegs gesagt, daß jede Inanspruchnahme des Kapitals überhaupt und in allen Fällen schlechthin zu verwerfen sei. Vielmehr ist als Prinzip festzuhalten, daß außerordentliche Notzeiten auch außerordentliche Notmittel verlangen können. Und aus diesem Vordersatze ist

Digitized by Google

die Forderung abzuleiten, daß der Staat in großen Notlagen berechtigt, ja verpflichtet ist, auch das Vermögen und Kapital zur S.leistung heranzuziehen. Die Form der Besteuerung wird regelmäßig diejenige der reellen oder materiellen Vermögens-S. sein.

Da alles Wirtschaftsleben an die Einzelwirtschaften steuerpflichtiger Rechtssubjekte gebunden ist, so kann eine solche reelle Absorbierung nur als Schmälerung des Kapitalbestandes der Einzelwirtschaften auftreten. Mittelbar wird dadurch auch das Nationalkapital angegriffen. Voraussetzung ist dabei, daß ein außerordentlicher Finanzbedarf und ein unabwendbarer Notstand vorhanden ist. In diesem kausalen Konnex liegt zugleich die Grenze für die Anwendung und eine feste Rechtsgarantie für die S.pflichtigen selbst. Weitergehende Anwendungsfälle sind unstatthaft.

Endlich sei noch erwähnt, daß bei den Grundsätzen der Benutzung der S.fonds das „Einkommen" als regelmäßige S.quelle nicht in dem Sinne des freien Einkommens, d. h. desjenigen zu verstehen ist, das nach Bestreitung des notwendigen durchschnittlichen oder landesüblichen Lebensbedarfes noch übrig bleibt. Von der Frage des sog. „Existenzminimums" abgesehen (vgl. Art. „Existenzminimum" oben Bd. I S. 801), ist das gesamte Einkommen der Einzelwirtschaften als S.quelle zu betrachten. Ein Abgehen von dieser Anschauung würde bei der Dehnbarkeit des Begriffes „landesübliche Lebenshaltung" der Willkür und der Ungleichheit bei der S.verteilung Tür und Tor öffnen.

4. Die Grundsätze der S.verteilung. Eine weitere Anforderung, die an die Organisation der Besteuerung zu stellen ist, betrifft die gerechte Verteilung der S.last oder die Prinzipien der Gerechtigkeit. Die S. und Abgaben in einem Staate sollen auf die steuerpflichtigen Einzelwirtschaften gerecht verteilt sein. Was aber heißt Gerechtigkeit im S.wesen? Der Begriff der Gerechtigkeit gehört zunächst der Ethik an, und seine Anwendung auf das Staatsleben ist von der allgemeinen Staatslehre zu erörtern und zu begründen. Die Nationalökonomie und die Finanztheorie sind nicht kompetent, ihn zu fixieren. Wir haben uns mit den Tatsachen und sozialen Erscheinungen zu begnügen, die damit zusammenhängen. Von diesem Standpunkte aus dürfen wir uns mit der Erkenntnis bescheiden, daß die „S.gerechtigkeit" nur eine relative sein kann und einem historischen Wechsel unterworfen ist. Auf die spezielle Geartung und Gestaltung haben die verschiedensten Momente im Laufe der Zeiten und im Leben der Völker eingewirkt. Zunächst sind hier der allgemeine sittliche Zustand und die Kulturstufe zu erwähnen, auf dem ein Volk steht. Sodann aber konkurrieren allgemeine politische und staatsrechtliche Bedingungen und Anschauungen, wie die Lage der politischen Verfassung und Rechtsbildung, die eingewurzelten Rechtsanschauungen, die Auffassung vom Staate und den Staatsaufgaben und Staatstätigkeiten, deren Wirkungskreis, ihre Ausdehnung oder Einschränkung u. a. m. Endlich aber werden wirtschaftliche und soziale Motive wirksam, namentlich die herrschenden volkswirtschaftlichen Systeme, die Entwickelung der Technik und die Fortschritte der Arbeitsteilung, die Stellung der höheren und privilegierten Stände und insbesondere der Stand der sozialen Klassenbildung und die Stellung der einzelnen gesellschaftlichen Schichten zu einander. Nach dem dermaligen Rechtsstande des modernen Staats- und Soziallebens lassen sich als die grundlegenden Voraussetzungen für die S.verteilung zwei Sätze aufstellen. Einmal müssen die S. gesetzmäßig sein und sodann haben alle Einzelwirtschaften nach ihren individuellen Kräften (Leistungsfähigkeit) an der Verteilung der S.last teilzunehmen. Aus diesen Postulaten schälen sich daher die drei Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung heraus. Dabei ist aber zu bemerken, daß auch heute mehrfache Durchbrechungen dieser leitenden Prinzipien der S. in den modernen S.gesetzen keineswegs fehlen.

1. Die Gesetzmäßigkeit der S. Die S. müssen gesetzmäßig sein. Unter der Gesetzmäßigkeit der S. verstehen wir, daß die S.gewalt auf Grund verfassungsmäßig zustande gekommener Gesetze und unter Einhaltung gesetzmäßiger Vorschriften die S. veranlagt, ausschreibt und einzieht. Für den Vollzug entscheiden Verfassung, Rechtssystem und Rechtsordnung sowie die gesamte Organisation der Finanzverwaltung und des Finanzdienstes.

2. Die Allgemeinheit der S. erfordert, daß sämtliche Einzelwirtschaften ohne Ansehen der Person und des Standes zu den S. herangezogen werden. Dieser Grundsatz entspricht unseren herrschenden Staatsanschauungen von den gleichen Rechten und Pflichten im Staate. Wo gleiche Rechte sind, da müssen auch gleiche Pflichten und Leistungen gefordert werden. Der Grundsatz der Allgemeinheit der S. findet zunächst Anwendung auf die physischen Personen und ihre Wirtschaften. Demnach sind steuerpflichtig alle Staatsangehörigen, welche im Inlande wohnen oder die sich im Auslande aufhalten, aber aus dem Inlande Einkünfte beziehen. Das

Digitized by Google

gleiche gilt von allen Ausländern, die sich längere Zeit oder dauernd im Inlande aufhalten oder aus dem Inlande nach ihrem ausländischen Wohnsitze Einkünfte beziehen. Ebenso sind aber auch die nichtphysischen Personen und ihre Wirtschaftsbetriebe leistungspflichtig. Dahin gehören einmal die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf ihre Erwerbseinrichtungen und Erwerbsanstalten, die öffentlichen Korporationen, die Kirchengemeinschaften, Stiftungen, Anstalten u. a. m., und sodann die juristischen Personen des Privatrechts, die Erwerbs- und Handelsgesellschaften, Aktien- und Kommanditunternehmungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bergwerksunternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Produktivgenossenschaften, private Korporationen, Vereine und endlich andere gesellschaftliche Bildungen mit Wirtschaftszwecken und Wirtschaftsbetrieben. Dabei ist wiederum zwischen inländischen und ausländischen Wirtschaften solcher nichtphysischer Personen zu unterscheiden.

Die Allgemeinheit der Besteuerung ist aber nicht ohne Ausnahmen oder S.befreiungen. Diese sind entweder echte S.freiheiten, wenn ihnen keine äquivalente ökonomische Leistung gegenübersteht, sie also wirkliche S.privilegien sind, oder scheinbare, wenn durch sie anderweite öffentliche Ausgaben erspart werden, die S.freiheit Bezahlung von Leistungen ist, oder endlich formelle, wenn Ausnahmen von gewissen S. bestehen, die leistungspflichtigen Einkommen aber auf andere Weise getroffen werden. Der wichtigste Fall der neueren Finanzgeschichte, wo vormalige S.freiheiten aus scheinbaren echte geworden sind, betrifft die S.freiheit des bevorrechteten Grundbesitzes nach Fortfall des Wehrdienstes mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Das moderne Recht fordert die Ablösung solcher S.exemtionen, wenn auch gegen Entschädigung. Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie sowie die fremden Gesandten, das Reich, der Staat, Wohltätigkeitsstiftungen und ähnliche Anstalten sind gleichfalls steuerfrei. Aus mancherlei Rücksichten hat man auch hie und da vorübergehend im Inlande lebende Ausländer von der direkten Besteuerung ausgenommen. Mitunter genießen auch ganz oder teilweise Beamte, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer eine „scheinbare" S.freiheit. Wenn die kleinen und kleinsten Einkommen von der Erwerbsbesteuerung eximiert werden, so liegt nur eine „formelle" S.freiheit vor, wobei Zweckmäßigkeitsrücksichten mitsprechen. Die echte Befreiung ist schon durch den Umstand aufgehoben, daß die inneren Verbrauchsauflagen, vornehmlich wenn sie notwendige Lebensmittel treffen, die unteren Einkommensstufen ohnehin stärker belasten als die höheren Einkommensklassen. Die Aufwandsbesteuerung stellt hier eben ein passenderes Mittel zur Messung der Beitragskraft dar als die verschiedenen Formen der Erwerbsbesteuerung (vgl. Art. „Existenzminimum" oben Bd. I S. 501).

3. Die Gleichmäßigkeit der S. Wenn auch die Allgemeinheit der S. erfordert, daß alle Staatsangehörigen ohne Unterschied an den Lasten des Staatslebens teilnehmen, so bleibt doch die Frage des Maßstabes der S.verteilung offen. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der S. verlangt, daß jeder im gleichen Verhältnis besteuert werde. Darunter kann aber unmöglich verstanden werden, daß jeder ohne Rücksicht auf seine individuelle, ökonomische Lage den gleichen S.betrag leiste. Die differenzielle Verschiedenheit der Einzelwirtschaften erheischt vielmehr eine Abstufung der S.sätze und S.leistung. Dadurch aber wirft sich sofort mit Notwendigkeit die Frage nach den Merkmalen und dem Maßstabe der Differenzierung der S.beträge auf.

Die älteren mangelhaften Theorieen nahmen die Vorteile zum Ausgangspunkt, die der Einzelne aus seiner Zugehörigkeit zum Staate durch den Schutz der Person des Eigentums oder Erwerbslebens genießt. Dabei ward entweder die S. gleichsam als Preis betrachtet, für den der S.pflichtige jene Vorteile eintauscht, wie bei der Tauschtheorie, oder man versuchte der Besteuerung mit gleicher Motivierung den Charakter einer Versicherungsprämie beizulegen, wie bei der Assekuranztheorie (vgl. oben sub I, 3). Beide Auffassungen sind schief, weil sie den Grund der S. durchaus verkennen. Erblickt man aber im Staate die naturnotwendige Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens und erkennt man die Unabweisbarkeit der Verwendung von wirtschaftlichen Mitteln zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Staates prinzipiell an, so erwächst daraus ohne weiteres die Pflicht des Einzelnen, nach seinen wirtschaftlichen Kräften an der Erhaltung des Ganzen mitzuwirken. Vom Standpunkte der Besteuerung aus betrachtet verdichtet sich dieses Prinzip zu dem Postulate, daß alle Einzelwirtschaften nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit an den öffentlichen Lasten teilzunehmen haben. Und diese wird dann wiederum zu dem Maßstabe für die Verteilung der S.last unter die einzelnen Pflichtigen. Dadurch wird aber das gleiche, verhältnismäßige „Opfer" zum einheitlichen S.prinzip. Diese Theorie, die von dem historisch-organischen Zusammenhange

Digitized by Google

wischen Staatszweck und Besteuerung ausgeht, wird als die historisch-organische oder auch als die Opfertheorie bezeichnet. Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ist hier vollständig ausgeschaltet, und das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit bleibt auf das Gebiet der Gebühren beschränkt. Einzelne Abweichungen finden sich nur bei den Gemeinde-S.

Die Opfertheorie oder der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit charakterisiert lediglich das Ziel, das zu erreichen ist, ohne die objektiven Mittel zur Bemessung der S.verteilung anzugeben. Es handelt sich also darum, die relative Gleichheit der dargebrachten Opfer unter den Einzelwirtschaften aufzufinden oder den Grundsatz zu verwirklichen, daß mit dem Steigen und Fallen der Einkommensgrößen, nach Art und Zusammensetzung, nach der qualitativen Natur der S.objekte, sowie nach der individuellen Lage der S.subjekte die S. zunimmt und abnimmt. Dabei kommt in Betracht:

a) Die Wahl zwischen der Proportionalität oder der Progression der S. Eine S. ist proportional, wenn der S.satz oder das Verhältnis von der S. zum Einkommen ohne Rücksicht auf dessen Höhe oder Zunahme der gleiche bleibt. Der zu entrichtende S.betrag wechselt zwar mit der Größe des S.objekts, wogegen sich aber der verhältnismäßige oder prozentuale Anteil der S. am Gesamtbetrage nicht ändert, von den kleinen Einkommen wird die gleiche Quote genommen wie von den größten, z. B. 2%. Dagegen sprechen wir von progressiver S., wenn mit der Zunahme der Einkommensgrößen auch die S.sätze sich ändern und steigen, so daß die höheren Einkommensstufen nicht nur absolut, sondern auch relativ stärker belastet werden; z. B. Einkommen von 1200 M. mit 1%, solche von 3000 M. mit 2% und solche von 10000 M. mit 3%. Die Progression kann dann eine Degression oder Regression sein, wenn ein Maximal-S.satz für die Einkommen von einer bestimmten Höhe an ohne weitere Steigerung auch für die höheren Einkommen angenommen wird und die jene Horizontale nicht erreichenden Einkommen entsprechend entlastet werden. Oder sie ist eine eigentliche Progression, wenn eine solche feste Obergrenze nicht besteht, sondern die S.sätze mit den steigenden Einkommensstufen in bestimmten Intervallen ohne Abgrenzung steigen (vgl. Artt. „Degression" oben Bd. I S. 643 und „Einkommensteuer" sub III, 5, ebd. S. 705).

Die Proportionalität will dem Grundsatze der Gerechtigkeit, „gleiches Recht für Alle", möglichst nahekommen und glaubt dies dadurch zu erreichen, daß mit gleichem Maße für alle gemessen wird. Die Progression dagegen geht von der Anschauung aus, daß mit den Einkommensgrößen nicht nur die Extensität, sondern auch die Intensität der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steigt, daß also eine immer kleinere Quote des Gesamteinkommens von den unentbehrlichen Bedürfnissen absorbiert wird und immer mehr Mittel zur Befriedigung der höheren und Luxusbedürfnisse übrig bleiben.

Der Streit über diese beiden Prinzipien ist heute auch von der Praxis zugunsten der Progression entschieden. Fraglich ist nur noch die Wahl zwischen der Degression und der eigentlichen Progression. Die verschiedenen Einwürfe ihrer Gegner, daß sie nur scheinbar den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspreche, haben sich nicht als stichhaltig erwiesen. Ebensowenig hat sich die Voraussage bewährt, daß die Progression leicht zur Auswanderung der Kapitalien veranlassen könne, den Spartrieb hemme und Grund zu zahllosen S.defraudationen sei. Auch läßt sich der Vorwurf nicht erhärten, daß jede Progressionsskala eine willkürliche sei, da es trotz aller Bemühungen nicht gelungen sei, eine mathematische Grundlage für das Ausmaß der progressiven Sätze aufzufinden. Dieser Einwand kann aber schließlich gegen die Festsetzung jedes S.satzes erhoben werden. Für die Progression handelt es sich bloß darum, für größere Bedürfnisgruppen die angemessenen Abstufungen zu finden. Die Progression läßt sich aber überhaupt nicht auf alle S.arten anwenden, sondern ist nur auf wenige beschränkt. Sie ist vor allem anwendbar auf die direkte Besteuerung, insonderheit auf die (allgemeine) Einkommen-S. und auf einige Formen der Verkehrs-S.

b) Die Unterscheidung von fundiertem und unfundiertem Einkommen. Diese Trennung beruht darauf, ob das Einkommen aus den Nutzungen des Vermögensbesitzes (Rentenfonds) fließt oder den Erwerb aus persönlichen Arbeits- und Dienstleistungen darstellt. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Forderung einer Belastung der Einzelwirtschaften nach der Leistungsfähigkeit verlangen, daß die fundierten Einkommen wegen ihrer Dauer und Sicherheit stärker getroffen werden als die Einkünfte aus der persönlichen Arbeit. Auch diese Unterscheidung spielt nur bei der direkten Besteuerung und einzelnen Verkehrs-S. eine gewisse Rolle (vgl. Art. „Einkommens-S." sub III, 4 oben Bd. I S. 704).

c) Die Berücksichtigung der anderweiten Schmälerungen der Leistungsfähigkeit. Auch hier erfordert die Gleichmäßigkeit der S.verteilung,

Digitized by Google

daß solche Umstände in Rücksicht gezogen werden, welche die Beitragskraft einer Einzelwirtschaft einschränken. Der leitende Gedanke ist hierbei, daß nicht nur die verschiedene Höhe des Einkommens, sondern auch dessen Verwendung einer- und die Erschwerung oder Erleichterung der Fähigkeit, das Einkommen zu erwerben, andererseits eine steuertechnische Würdigung erfahren. Es ist demgemäß zu fordern, daß derartige Begleiterscheinungen bei der S.veranlagung und S.bemessung zum Ausdruck kommen. Hierher zählen die Größe der Familie, die Zahl der versorgten und unversorgten Kinder, Alimentationspflichten, Krankheit, Unglücksfälle usw. Der S.verwaltung ist hier ein ganz besonders schwieriges und heikles Problem gestellt. Es kann wiederum nur annähernd bei den direkten S., vornehmlich bei der Einkommen-S., gelöst werden, während es sich gerade da, wo die Berücksichtigung am wichtigsten wäre, bei den Aufwand-S., jeder befriedigenden Lösung entzieht.

d) Die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Beseitigung des Zustandes, bei dem zwei koordinierte S.gewalten, meist zwei selbständige Staaten, das gleiche S.objekt durch homogene S. treffen, wenn S.objekt und S.subjekt in zwei verschiedenen Staaten sich befinden, also die reelle Doppelbesteuerung, ist gleichfalls wünschenswert. Anfänge hierzu finden sich in Bundesstaaten, beim Staatenbund und in ähnlichen staatsrechtlichen Gliederungen, während das internationale S.recht die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Land zu Land noch nicht versucht hat (Näheres hierüber s. bei Art. „Doppelbesteuerung“ oben Bd. I S. 662).

5. Die Grundsätze der S.technik. Bei der Einrichtung der Besteuerung ist endlich noch eine Mehrzahl von Forderungen der steuertechnischen Zweckmäßigkeit zu erfüllen. Für die S.verwaltung ist zunächst die Bestimmtheit der S. zu verlangen. Die S.gesetze müssen ihren Inhalt in ganz bestimmter Formulierung und in möglichster Einfachheit, in leicht verständlicher Sprache für die Beteiligten zum Vortrag bringen. Der Gesetzestext muß juristisch scharf und unzweideutig gegeben sein und durch passende, klare und gemeinverständliche Vollzugsverordnungen erläutert werden. Auch empfiehlt es sich, die wichtigsten Gesetzesbestimmungen auf die Veranlagungsformulare und S.zettel aufzudrucken. Die möglichste Bequemlichkeit der S. umfaßt diejenigen Vorschriften, durch die Veranlagung und Erhebung für die S.pflichtigen und die S.behörden im Hinblick auf Ort, Zeit und Art geordnet sind, insbesondere sind die Einsteuerungs- und Zahlungstermine nach zweckmäßigen Gesichtspunkten zu regeln. Endlich ist das Streben nach möglichst geringen Erhebungskosten eine beachtenswerte Forderung der S.technik und S.verwaltung. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Anwendung des sog. „ökonomischen Prinzips“ oder „Prinzips der Wirtschaftlichkeit“ auf das S.wesen. Die Betriebs- und Erhebungskosten sind gleichsam die Produktionskosten der Besteuerung. Je mehr es gelingt, diese in ihrer Höhe zu reduzieren, desto größer ist der Reinertrag der S.einnahmen und desto ausgiebiger können die Kollektivbedürfnisse damit befriedigt werden. Der Staat muß in dieser Richtung nach gleichen Erwägungen verfahren wie jede andere Einzelwirtschaft.

III. Die Lehre von der S.überwälzung.

1. Charakter, Wesen und Arten der S.überwälzung. Es ist schon an einer anderen Stelle betont worden, daß der S.zahler und der letzte S.träger nicht immer die gleichen Personen sind. Ersterer legt in vielen Fällen nur die S. aus, während letzterer sie endgültig aus seinem Einkommen bestreitet. Die Vorgänge, die diese Uebertragung vermitteln, nennt man die S.überwälzung. Man versteht daher unter S.überwälzung die durch den privatwirtschaftlichen Tauschverkehr bewirkte Uebertragung einer S.last von einer Person auf eine andere, regelmäßig vom S.zahler auf den S.träger. Durch diese Verschiebungen der S.last verteilt sie sich schließlich nach S.quellen und S.trägern ganz anders als ursprünglich nach S.objekten und S.zahlern. Für die volkswirtschaftliche Beurteilung der S. und der S.systeme ist diese schließliche Verteilung das Entscheidende. Beim Ueberwälzungsproblem haben wir es theoretisch mit einer speziellen Anwendung der allgemeinen nationalökonomischen Lehre von der Verteilung der Güter und von der Gestaltung der Preise unter der Voraussetzung einer freien, verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft zu tun.

Die S.überwälzung erscheint in zwei Hauptarten:

1. Die Abwälzung ist der wirtschaftliche Vorgang, durch den ein bestimmter S.betrag auf eine Mehrzahl von S.objekten verteilt, so irgend ein unpersönliches Moment übertragen und in ihren Wirkungen aus dem Volkseinkommen ausgetilgt wird. Sie geht aus größerer Produktionstätigkeit und besserer Betriebstechnik hervor und deckt sich mit der Kostenverminderung. Bei der Abwälzung werden die S.zahler und S.träger erleichtert, und zwar nicht auf Kosten anderer S.subjekte. Denn regelmäßig hat die Abwälzung ihren Grund in Fortschritten der Produktion und Technik, indem durch bessere Ausnutzung der Rohstoffe und Verbesserungen der Betriebseinrichtungen die auferlegte S. immer weniger fühlbar wird, in den verringerten Produktionskosten verschwindet. Ein ähnliches Verhältnis liegt vor, wenn der kapitalisierte Betrag der S. im Preise der Erwerbseinrichtung zum Ausdruck kommt.

2. Die Ueberwälzung im engeren Sinne

Digitized by Google

ist die wirtschaftliche Erscheinung, durch die der S.zahler eine S. auf den S.träger oder dieser auf weitere Personen fort- oder abschiebt. Sie kann sein:

a) eine Fortwälzung, wenn sie sich in der Richtung vom ersten S.zahler auf andere Personen erstreckt und diese zu S.trägern macht. Die Uebertragung der S.last geschieht im Verkehr durch den Preiszuschlag, indem die S. ganz oder teilweise auf den Preis der mit der Abgabe belasteten Waren geschlagen wird. Dies geschieht z. B. bei vielen Aufwand-S., wo der Produzent als S.zahler die S. auslegt, um sich dann beim Absatze in der Preiserhöhung vom Käufer den S.betrag ersetzen zu lassen. Der Käufer wird auf diese Weise der S.träger.

b) eine Rückwälzung, wenn die vom S.zahler auf den S.träger fortgewälzte S. von diesem auf jenen zurückgeschoben wird. Gleiches liegt vor, wenn der erste S.träger die S. auf den zweiten fortwälzt und letzterer sie wieder auf den ersteren zurückwälzt. Die Form der Rückwälzung geschieht durch einen Preisabschlag, indem der S.zahler beabsichtigt, die vorgeschossene S. auf den Abnehmer seiner Waren oder Leistungen durch eine Steigerung der Preise fortzuwälzen, indessen den vorgesetzten Preis nicht erzielt, sondern die S. selbst tragen muß; wenn z. B. der Hauseigentümer die Gebäude-S. auf den Mietspreis seiner Wohnungen schlägt, aber die angesetzten Mietpreise nicht erzielt, so daß nicht der Mieter, dem sie zugeschoben wurde, sondern der Hauseigentümer der endgültige Träger der Gebäude-S. ist; denn diese wurde auf ihn zurückgewälzt.

c) eine beabsichtigte (organische, essentielle) Ueberwälzung, wenn sie von der S.gewalt aus steuertechnischen Rücksichten gewollt ist. Sie ist überall da gegeben, wo die S.gesetze geflissentlich die S. bei Mittelspersonen erheben, in der Voraussetzung, daß diese die ausgelegte S. im Preise der Produkte oder Leistungen sich von den Käufern oder Abnehmern verhältnismäßig vergüten lassen.

d) eine unbeabsichtigte (accessorische, accidentelle) Ueberwälzung, wenn es dem vom Gesetze als S.destinatar gedachten S.träger durch Umstände und Vorgänge ökonomischer und verkehrswirtschaftlicher Natur gelingt, die S.absicht zu durchkreuzen und sich zu ungunsten eines Dritten zu entlasten. Sehr leicht kann eine gerechte S. dadurch zu einer ungerechten werden. Glückt es z. B. dem Kapitalisten und Rentner, die ihm auferlegte Kapitalrenten-S. durch eine Erhöhung des Zinsfußes auf den Schuldner zu überwälzen, so ist die Absicht des Gesetzgebers, den Bezieher eines Renteneinkommens zu treffen, vereitelt.

Die beabsichtigte wie die unbeabsichtigte Ueberwälzung kann sich selbstredend sowohl als Fort- als auch als Rückwälzung darstellen.

2. Bedeutung und Wirksamkeit der S.überwälzung. So klar und einfach theoretisch das Problem der S.überwälzung vor uns liegt, so schwierig und verwickelt gestalten sich die tatsächlichen Verhältnisse des Wirtschaftslebens. Der Eintritt der Abwälzung ist an technische und wirtschaftliche Voraussetzungen der Produktion gebunden. Sie kann geschehen durch Verbesserung und Vermehrung der Produkte bei gleichen Produktionskosten oder durch Verminderung der letzteren bei gleicher Quantität und Qualität der Erzeugnisse. Die Abwälzung kann insbesondere durch die Fortschritte der Betriebstechnik bei den Aufwand-S. (Bier, Branntwein, Zucker) oder bei einzelnen Ertrags-S. durch vervollkommnete Fabrikationstechnik auftreten. Wenn auf diese Weise aus den besteuerten Rohstoffen mehr Fabrikate als bisher bei gleichbleibenden S.sätzen hergestellt werden können, so verteilt sich die S. auf eine größere Anzahl von fertigen Waren. Der Preiszuschlag kann für das einzelne Stück in dem Maße geringer, kleiner werden, als die S. auf viele Stücke angewendet wird. Daher bedeutet die Abwälzung sowohl für die privatwirtschaftlichen Interessen des Einzelnen als für die Volkswirtschaft und Gesamtheit einen unbestrittenen Vorteil.

Die Ueberwälzung, in beiden Formen der Fort- und Rückwälzung, dagegen ist praktisch wichtiger. Die Fortwälzung läßt sich für den S.zahler in dem Maße bewirken, als durch eine Einschränkung des Angebots seitens des Produzenten ein kleineres Angebot der gleichen Nachfrage gegenübersteht. Erwerbseinrichtungen, die vorwiegend mit umlaufendem Kapital produzieren, sind denjenigen Unternehmungen gegenüber im Vorteil, deren Betrieb auch auf große stehende Kapitalien gestellt ist. Ebenso ist die Möglichkeit der Produzenten, durch gemeinsames Vorgehen auf die Preisbildung einzuwirken, von Wichtigkeit. Die wirtschaftlich starken Unternehmer sind leichter in der Lage zu überwälzen als die schwachen Hände und daher die Großbetriebe in höherem Grade als die Mittel- und Kleinbetriebe. Ferner ist der Umstand beachtenswert, ob und in welchem Umfang der Konsument mit seiner Nachfrage zurückgehen oder er sich an Stelle des besteuerten Artikels etwaiger Ersatzmittel oder Surrogate bedienen kann. Endlich wirkt hier die Rechtsordnung der Produktion bestimmend ein. Das Monopol des Gewerberechts unter Ausschluß von Surrogaten und die Beschränkungen der Gew.-O. befördern die Fortwälzung, während ein freieres Gewerberecht mit seiner ausgedehnten Konkurrenz die Fortwälzung dem einzelnen Produzenten erschwert.

Bei der Rückwälzung werden die umgekehrten Ursachen wirksam. Sie setzt voraus, daß die in Betracht kommende Nachfrage eine Verminderung gestattet und einem gleichbleibenden Angebot eine verringerte Nachfrage gegenübertritt. Im übrigen wirken alle jene Umstände in entgegengesetzter Richtung, die wir bei der Fort-

Digitized by Google

wälzung bereits kennen gelernt haben. Für die rückwälzenden Konsumenten oder Abnehmer ist die Natur des betreffenden Bedürfnisses maßgebend, das mit fortzuwälzenden S. getroffen werden soll. Von entscheidender Wichtigkeit ist die Ersetzbarkeit des besteuerten Artikels durch unbesteuerte Surrogate. Der Gesetzgeber kann sich dann genötigt sehen, einen Ausgleich durch eine Besteuerung der Surrogate herbeizuführen. Und auch hier ist die wirtschaftliche Kräfteverteilung ein einflußreicher Faktor.

Bei der S.überwälzung läßt sich niemals nachweisen, daß sie wirklich eine ungleichmäßige und ungünstige Besteuerung richtig verteile. Eine Wirkung läßt sich bei den Aufwand-S. leichter erzielen als im Bereiche der Erwerbsbesteuerung. Aber unter allen Verhältnissen erzeugen die Ueberwälzungen zwischen den Parteien Reibungen und stoßen auf mancherlei Hindernisse. Notwendige Massenkonsumartikel sind für die Fortwälzung empfänglich, wogegen bei entbehrlichen und Luxuswaren die S. leicht entweder beim S.zahler haften bleibt oder dem Konsumenten die Rückwälzung gelingt. Doch kann auch die S.form, Veranlagung und Erhebung den Ueberwälzungsprozeß erleichtern oder erschweren, wie auch die Länge des zeitlichen Intervalls zwischen Produktion und Verbrauch die Erwirkung der Ueberwälzungen unsicher und lückenhaft macht. Die Ueberwälzungstendenz kann sich aber auch zu förmlichen „S.entlastungskämpfen“ oder zu Vorgängen oder Handlungen verdichten, durch die einzelne Individuen oder Gruppen von solchen, ja ganze soziale Klassen eine Entlastung von den S. erstreben. Solche S.entlastungen gehen teils zurück auf die Ausbeutung der gegebenen rechtlichen oder tatsächlichen Machtverhältnisse, aus denen dann für eine Minderzahl bevorzugter Personen offene oder latente S.privilegien zum Nachteil der Mehrheit der Bevölkerung hervorgehen. Dabei werden die Reichen auf Kosten der ärmeren Schichten bevorzugt, wie bei den reellen S.exemtionen früherer Zeiten, oder umgekehrt die besitzlosen Klassen zum Nachteil der Besitzenden, wenn das S.aufkommen ausschließlich auf den Besitz und das Kapital gelegt wird, Verbrauchs- und Aufwand-S. nicht genügend ausgebildet sind. Teils aber entsprießen die S.entlastungskämpfe den Wurzeln des Rechtsbuches, wenn einzelne Individuen durch unrechtmäßige Mittel, in doloser Absicht eine S.verkürzung herbeiführen, sich ihrer S.pflicht ganz oder zum Teil zu entziehen suchen, indem sie falsch deklarieren, S. begründende Tatsachen verschweigen, sich des Schmuggels oder der Bestehung schuldig machen. Sie begehen dadurch nicht nur einen S.betrug, sondern auch ein soziales Unrecht gegen die ehrlichen S.zahler, welche zugunsten der unehrlichen und gewissenlosen Element benachteiligt werden.

IV. Das S.system.

1. Einheit und Vielheit der S. S.ideologen haben häufig die Forderung gestellt, den gesamten Finanzbedarf des Staates durch eine einzige S. zu decken. Die Physiokraten gingen von der volkswirtschaftlichen Grundanschauung aus, daß nur die Bewirtschaftung des Grund und Bodens produktiv sei, einen wirklichen Reinertrag, den produit net, abwerfe. Sie hielten daher eine einzige Abgabe von diesem Bodenertrage für die allein gerechte und zulässige S. und wollen daher durch diese „Ein-S.“, impôt unique, alle übrigen S. aufsaugen lassen. Einen ähnlichen Gedanken spricht Vauban in seinem S.zentralisierungsprojekte, dem „königlichen Zehent“, in der Dixme royale aus. Er will wenigstens teilweise eine einheitliche Einkommen-S. schaffen, woneben nur noch die Zölle und Luxusabgaben von gewissen Verbrauchsgegenständen fortbestehen sollten. Auf breiterer Grundlage suchte man später die allgemeine Einkommen-S. und die allgemeine progressive Einkommen-S. in den Mittelpunkt zu rücken und knüpfte daran das Verlangen, durch sie alle übrigen S. und Abgaben, insbesondere alle die unteren Volksklassen belastenden Aufwands- und Verbrauchs-S. zu ersetzen. Derartige Formulierungen zählten im 19. Jahrh. zum Rüstzeug aller radikalen S.programme, welches sich i. J. 1848 der bürgerliche Radikalismus und in der neuesten Zeit die Sozialdemokratie angeeignet haben.

Das Auftauchen solcher Postulate ist erklärlich aus dem Wunsche, die komplizierte Vielheit der S.arten auf eine möglichst einfache Form zu bringen. Diese Erscheinung zeigte sich vornehmlich am Ende des 18. Jahrh., wo die meisten S.verfassungen an einer unerträglichen, systemlosen Mannigfaltigkeit der S. litten. Allein auch dieses Ideal teilt das Schicksal seiner Brüder, es scheitert an den Schwierigkeiten seiner Durchführung. Vor allem würde eine solche einzige S. ein ganz ungeheures Maß von Gewissenhaftigkeit, Pflichtbewußtsein und Ehrlichkeit bei den S.zahlern voraussetzen und wäre ohne lästiges Eingreifen in die Einkommensverhältnisse und ohne scharfe weitgehende Kontrollen nicht einzurichten. Zur Deckung des Staatsbedarfes müßte aber der S.ertrag sehr erheblich sein, und die S.leistungen der Einzelnen müßten sehr hoch sein. Die Abgabe wäre daher übermäßig drückend, weil an allen S.zielen sehr hohe S.beträge eingefordert werden müßten. Die S.ausfälle würden sehr bedeutend sein, und

Digitized by Google

dadurch würde die S. dem ersten Grundsatze jeder Besteuerung, der Zulänglichkeit, nicht entsprechen. Hierzu gesellen sich aber noch besondere steuertechnische Schwierigkeiten bei der Verteilung der S.last, die konstante Verfolgung im Wechsel der Einkommensgrößen und der verschiedenen Quellen, aus denen das Gesamteinkommen der verschiedenen Einzelwirtschaften fließt.

Die moderne, auf Erfahrungen der S.politik fußende Theorie und die S.praxis haben das entgegengesetzte Prinzip, die Vielheit der S., vertreten. Entscheidend ist dabei vor allem die finanzpolitische Forderung, die der S.zweck setzt. Geschichtliche Erfahrungen und praktische Erwägungen haben gezeigt, daß der S.bedarf nur durch die Erhebung verschiedener und zahlreicher S. und S.arten gedeckt werden kann. Denn nur auf diese Weise kann das Ziel der Besteuerung erreicht werden, ohne Störungen oder schwere Schädigungen des gesamten Wirtschaftslebens zu erzeugen. In früheren Zeiten waren jedoch rein fiskalische Motive übermächtig. Man beschied sich damit, nur solche Gegenstände für die Belastung auszuwählen, die der S.technik besonders zugänglich, ihr am leichtesten erreichbar waren und überdies möglichst hohe Erträge versprachen. Die Grundsätze der richtigen Benutzung der S.fonds und der Gerechtigkeit traten mehr in den Hintergrund. Die Gesamtheit der S. stellte sich somit als eine systemlose Gruppierung von Abgaben dar, die eines inneren Zusammenhanges entbehrten. Erst der neueren S.politik kam es zum Bewußtsein, daß jedes S.system auf rationellen Grundlagen errichtet werden müsse und daß der dauernde Gewinn augenblicklichen Erfolgen vorzuziehen sei. Damit aber erwuchsen der S.politik große Ziele und Aufgaben, welche in dem systematischen Ausgleich der Vielheit der S. mit den obersten Grundsätzen der Besteuerung gipfelten und von der Erkenntnis getragen waren, daß in der S.gesetzgebung neben der Erstrebung eines fiskalischen Erfolges noch höhere Gesichtspunkte zu verwirklichen seien. Infolgedessen gestaltet sich die Ausbildung einer Vielheit von S. zu einem einheitlichen Bau mit weitausschauenden Plänen oder die Bildung des rationellen und organischen S.systems zu einer wichtigen Aufgabe der Finanz- und S.politik.

2. Die Einteilung der S. 1. Natural- und Geld-S. werden nach der Valuta oder Währung unterschieden, in der die S. zu entrichten ist. Wir sprechen von Natural-S., wenn öffentliche Auflagen in Naturalien oder Naturprodukten zu reichen sind. Diese Entrichtungsform der S. gehört der Stufe der vorherrschenden Naturalwirtschaft an. Solange der Geldgebrauch und der Geldumlauf im Wirtschaftsleben ein geringfügiger ist, entspricht die Leistung in Naturalien sowohl den Interessen der S.pflichtigen, der in der Hauptsache nur über naturale Produkte verfügt, als auch den Bedürfnissen des S.empfängers, des Staates, der wiederum seine Verpflichtungen in Naturalien abträgt. Mit dem Vordringen der Geldwirtschaft und der Geldzahlungen erweisen sich die Natural-S. als unzulänglich, und es wird daher der Uebergang zur Ableistung der S.pflicht in Geld oder die Geld-S. notwendig. Jetzt steigt auch im Staatshaushalte der Geldbedarf, die Staatsausgaben werden Geldausgaben. Damit verschwinden allmählich die schwerfälligen Naturalleistungen. Dieser Umschwung ist aber kein plötzlicher, sondern vollzieht sich in einem langsamen Entwickelungsprozeß, der bei den meisten Völkern Jahrhunderte ausfüllt. Die letzten Spuren der Natural-S. sind aber auch heute noch nicht völlig verschwunden. (Vgl. Artt. „Hand- und Spanndienste“ oben S. 9 und „Naturalleistungen“ oben S. 535.)

2. Direkte und indirekte S., Schatzungen und Auflagen (Aufschläge) involvieren Wortbedeutungen, die häufig wechseln und deren Anwendung sehr kontrovers ist. Es lassen sich im ganzen vier auseinanderhalten:

a) Nach der Art der Feststellung und Erhebung (deutsche oder wörtliche Unterscheidung). Direkte S. sind S., die vom pflichtigen S.träger (S.destinatar) unmittelbar an die S.gewalt entrichtet werden, bei denen infolgedessen der S.zahler und der S.träger die gleiche Person ist. Indirekte S. nennt man dagegen diejenigen, welche von der einen Person, dem S.zahler, erhoben werden, während sie eine andere endgültig aus ihrem Einkommen bestreiten soll. S.zahler und S.träger sind zwei verschiedene Personen, ersterer legt die S. aus und überwälzt sie auf den letzteren (Rau, Wagner, Cohn, Eheberg). Das gleiche besagt die Unterscheidung in Trag- und Vorschuß-S. (Schäffle), oder in S., bei denen die Leistungsfähigkeit „unmittelbar festgestellt“ wird, und solche, bei denen sie von den „Ausgaben“ aus geschlossen wird (Conrad, Cossa). Die Ausdrücke direkt und indirekt decken sich also mit unmittelbar und mittelbar. Diese Unterscheidung ist die einzige, die wissenschaftlich befriedigen kann. Sie wird von den meisten deutschen Autoren festgehalten.

b) Nach Zuständen und nach Vorgängen (französische Unterscheidung). Direkte heißen diejenigen, die nach einer Namensliste, nach dauernden Dingen und Zuständen erhoben werden, und indirekte solche, die sich an bestimmte Gegenstände, Dinge oder Vorgänge anschließen. Erstere werden auch als Kataster-, letztere als Tarif-S. bezeichnet. Diese Trennung findet sich schon zur Zeit der Physiokraten und beherrscht auch heute noch die französische Finanz-

Digitized by Google

praxis (Turgot, Dupont de Nemours, Schlettwein, Garnier, Parieu, Neumann).

c) Nach Besitz und Handlungen. Direkte S. sind die S. auf dem Besitz, indirekte diejenigen auf Handlungen (Hoffmann, ähnlich auch Roscher).

d) Nach Angabe der S.quelle. Die direkten S. geben unmittelbar die S.quelle an, die indirekten werden vom S.pflichtigen aus seinen allgemeinen, wirtschaftlichen Mitteln entrichtet und hängen nur mittelbar mit der S.quelle zusammen, auf die sie hindeuten (Ricca-Salerno, Wilgren).

Schatzungen nennen wir in Anknüpfung an historische Reminiszenzen die direkten S. nach der ersten Unterscheidung. Der Name wird von der Veranlagungsmethode, der „Schätzung", durch besondere Organe hergeleitet, und die S.bemessungsgrundlage bilden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Einzelwirtschaften. Auflagen oder Aufschläge decken sich im allgemeinen mit den indirekten S. erster Unterscheidung und werden vom Aufwand oder Verbrauch einer Person erhoben. Der Ausdruck „Aufschlag" kommt von dem Umstande, daß die S. vom S.zahler auf den Preis der Waren überwälzt oder „geschlagen" wird.

Noch schwieriger als die theoretische Einteilung ist die praktische Anwendung auf die S.systeme. Besonders strittig ist hier die Stellung der Verkehrs-S. Sie charakterisieren sich nach der ersten Unterscheidung in der Regel als eine selbständige S.kategorie, die sich sowohl gegen direkte und indirekte S. als auch gegen die Gebühren abscheidet, nach der zweiten und dritten fallen sie unter die indirekten S. Die Filiation der Budgets unserer Kulturstaaten hat aber den Verkehrs-S. nicht immer eine selbständige Rubrik gegönnt, sondern sie meist mit den indirekten S. verknüpft (Preußen, Frankreich) oder die einzelnen Gruppen (Stempel-S., Erbschafts-S. usw.) selbständig gestellt (Deutsches Reich, Bayern).

Wegen der Vieldeutigkeit der Ausdrücke „direkte" und „indirekte S." hat die Terminologie der modernen Finanzwissenschaft vom Gebrauch dieser Namen mehr und mehr Abstand genommen. Man spricht heute lieber von der Erwerbsbesteuerung, welche die Ertrags-, Einkommen- und Verkehrs-S. umfaßt, und von einer Aufwand- oder Verbrauchsbesteuerung. Mißverständnisse werden dadurch vermieden.

3. Repartitions- und Quotitäts-S. unterscheiden sich je nach der Anwendung des Repartitions- und Quotitätsprinzips auf die Besteuerung. Näheres hierüber s. oben sub I, 6 (No. 5) S. 1016.

4. Subjekt- und Objekt-S., Personal- und Real-S. sind Unterscheidungen, die von der formalen Bemessungsgrundlage ausgehen. Der Unterschied zwischen beiden beruht selbstredend nicht auf einem prinzipiellen Gegensatze; denn jede S., wie sie auch immer heißen mag, ist insofern eine Subjekt-S., als sie von einem S.subjekte, dem leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekte einer Einzelwirtschaft, zu entrichten ist. Wenn man daher von Subjekt- und Objekt-S. spricht, so kann man nur die formale Normsetzung bei der S.veranlagung im Auge haben. Subjekt- oder Personal-S. nennen wir diejenigen S., bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus der ökonomischen und sozialen Geartung der steuerpflichtigen Personen abgeleitet wird. Sie sind entweder reine Personal-S., wo die Größe des Einkommens nicht berücksichtigt wird, wie bei den Kopf- oder Familien-S., oder Einkommen-S., wo die Höhe des Einkommens für die S.leistung entscheidet. Das Charakteristische der Subjekt-S. ist die Methode der S.technik, wonach die Beitragskraft aus den beim leitenden Rechtssubjekte einer Einzelwirtschaft zusammenfließenden Einkünften als einheitliches Ganzes gemessen wird. Objekt- oder Real-S. sind solche S., bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus den sachlichen Bestandteilen der Erwerbsquellen einer Einzelwirtschaft ermittelt wird. Hier sind das Vermögen und die Vermögensobjekte für das Ausmaß der S.pflicht maßgebend. Die Vertreter der Objekt-S. sind die Ertrags- und Vermögens-S. (vgl. Artt. „Ertrags-S." oben Bd. I S. 787 und „Vermögens-S."). Hier werden die subjektiven, die Leistungsfähigkeit beeinflussenden Elemente bei der Einkommensbildung ausgeschieden. Je mehr es nun der S.technik gelingt, der äußeren Gestalt der Objektbesteuerung auch subjektive Momente einzufügen, die realen Grundlagen an die subjektive Leistungsfähigkeit anzunähern, desto mehr findet ein Uebergang von den Objekt-S. zu den Subjekt-S. statt. Dieser Prozeß findet in der allgemeinen Einkommen-S. seinen Abschluß, indem diese den in die objektiven Erwerbsmittel hineingelegten Geist und die persönlichen Leistungen des leitenden Wirtschaftssubjekts steuertechnisch und steuerpolitisch auswertet.

5. Reichs-, Staats- und Gemeinde-S. werden nach den zur Erhebung legitimierten S.gewalten, Reich, Staat und Gemeinde auseinandergehalten. Dabei ist die Bezeichnung Gemeinde-S. im weiteren Sinne zu fassen und auf die Auflagen sämtlicher Selbstverwaltungskörper (Land, Kronland, Provinz, Kreis, Ortsgemeinde) auszudehnen.

6. Periodische und unperiodische S. Jene werden regelmäßig erhoben, wiederholen sich in bestimmten Zeitabschnitten, meist alr-

Digitized by Google

jährlich. Diese werden entweder nur einmal oder in unregelmäßigen Zeitabständen eingezogen und sind vielfach Ergänzungen zu jenen, wie die Erbschafts-S. zur Erwerbsbesteuerung.

7. Ordentliche und außerordentliche S. sind endlich nach dem S.zweck zu unterscheiden. Die ordentlichen S. dienen zur Deckung des ordentlichen Finanzbedarfes, die außerordentlichen dagegen zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse. Erstere werden regelmäßig und fortdauernd, letztere nur mit Eintritt eines außerordentlichen Bedarfs erhoben. Bei der modernen Entwickelung des Staatskredits werden die außerordentlichen S. zur Bestreitung extraordinärer Anforderungen auch in Notfällen immer entbehrlicher. Sie werden daher auf solche Fälle im Staatsleben beschränkt, wo die Kreditaufnahme versagt oder doch aus anderen Gründen nicht wünschenswert ist (sog. Kriegs- und „Extra-S."). Historisch betrachtet, waren ursprünglich alle S. außerordentliche Auflagen, da sie nur in Notfällen und bei Unzulänglichkeit der sonstigen Staatseinnahmen erhoben wurden. Heute dagegen sind sie zu bleibenden Einrichtungen des Finanzwesens geworden, bilden den Mittelpunkt der Staatseinnahmen und sind als ordentliche Einkünfte die wichtigsten Deckungsmittel für die öffentlichen Bedürfnisse.

3. Die Bildung des S.systems. Das Problem des S.systems geht von dem steuerpolitischen Grundsatze aus, daß zur Befriedigung des Finanzbedarfes, vollends in einem großen modernen Kulturstaate, die systematische Gliederung einer Mehrzahl von S. unentbehrlich ist. Mit der Annahme des Prinzipes der Vielheit der S. erwächst aber die weitere Aufgabe, eine solche Anordnung und Zusammensetzung der S.arten zu treffen, die der quantitativen und qualitativen Differenzierung des Volkseinkommens entspricht. Für die Aufstellung eines solchen wissenschaftlichen S.systems können nur innere Momente der Zusammengehörigkeit maßgebend sein. Dabei ist natürlich zu beachten, daß die tatsächlichen S.systeme der verschiedenen Staaten von dem folgenden mehr oder weniger abweichen, weil bei jenen neben rein sachlichen Erwägungen geschichtlich überkommene Zustände und verwaltungstechnische Rücksichten als Bestimmungsgründe hereinspielen.

Jede S. kann nur aus dem Vermögen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften genommen werden. Die Gesamtheit der Tatsachen und Erscheinungen, in welchen das verfügbare Vermögen der Einzelwirtschaften Gestalt empfängt, ist die in den S.objekten zum Ausdruck gelangte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften. Sie bildet den Ausgangspunkt für die Bildung des S.systems. Die Lösung beruht dann hier lediglich in der Aufsuchung geeigneter Mittel und Wege, um dieses Ziel zu erreichen. Der ganze Prozeß muß sich aber an den Werdegang der objektiven Leistungsfähigkeit anschließen und diesen von den ersten konstitutiven Elementen bis zu seinem letzten Auswirken verfolgen. Dadurch ist von selbst der zweigliederige Aufbau des (wissenschaftlichen) S.systems gegeben und die dreifache Form, in der steuertechnisch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen ist. Sie wird an die Lebensäußerungen der Einzelwirtschaft anknüpfen. Diese ist einmal ein Organ zur Herbeischaffung und Bereitstellung von Sachgütern und Leistungen für die Bedürfnisbefriedigung (Einnahmewirtschaft) und als solche eine Produktions-Erwerbsgemeinschaft. Sodann aber hat sie die Sachgüter zu verwenden und zu verbrauchen (Ausgabewirtschaft) und ist Verwendungs- und Verbrauchsgemeinschaft. Die S.formen, die sich an die erste Eigenschaft der Wirtschaft anschließen, nennen wir Erwerbsbesteuerung und jene, die sich an die letzte anlehnen, Aufwand-S.

1. Die Erwerbsbesteuerung. Ihre Funktion besteht in der Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und in der Aufsuchung des Einkommens in seiner Entstehung beim einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekte. Daraus aber ergibt sich eine einfache Gliederung der hierher gehörigen S.:

a) Die Ertrags-S. erfassen das quantitative Element der einzelwirtschaftlichen Produktion und treffen den relativ festen Wertbestand oder die bleibenden Produktionsmittel des Wirtschaftsbetriebes nach seinen charakteristischen Typen und Erwerbseinrichtungen; den Immobiliarbesitz durch die Grund- und Gebäude-S., den Mobiliarbesitz durch die Kapitalrenten-S. und die Erwerbseinrichtungen durch die Gewerbe- und Arbeitsertrags-S. (vgl. Artt. „Ertrags-S." und „Erwerbs-S.", beides oben Bd. I S. 787).

b) Die Verkehrs-S. ermitteln die differenzierenden Momente der Einkommensbildung, die Wertveränderung und den Wertverkehr, die in Rechtsgeschäften in Erscheinung treten. Sie ziehen daher die treibende und schöpferische Kraft im relativ flüssigen Wertbestande zur Leistung heran. Infolgedessen scheiden sie sich in zwei Hauptgruppen: in die Umsatz-S., die Besitzwechselabgaben im weiteren Sinne für den Immobiliar- und Mobiliarverkehr, und in die S. vom Wertverkehr oder die Verkehrs-S. auf Durchgangsposten (Wechselstempel-, Quittungsstempel- und ähnliche Stempelabgaben) zur Ausfüllung etwaiger Lücken der Verkehrsbesteuerung (vgl. Art. „Verkehrs-S.").

c) Die allgemeine Einkommen-S. schließt endlich das System ab mit der ausdrücklichen Verrichtung, die qualitative Gearteung des Einkommens zu berücksichtigen. Sie

Digitized by Google

hat somit vor allem die Tätigkeit und die Einwirkung des einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekts sowie dessen persönliche Verhältnisse näher in Betracht zu ziehen.

d) Die Vermögens- oder Besitz-S. Sie wenden sich an Besitz oder Vermögen ohne Rücksicht auf den daraus fließenden Ertrag und mit nur teilweiser Berücksichtigung der möglichen Ertragsfähigkeit. Sie können auf ein zweifaches Ziel gerichtet sein. Denn entweder sind sie reelle Besitz- oder Vermögens-S. mit der ausgesprochenen Absicht, Vermögensteile zu absorbieren, wobei das Vermögen als solches S.quelle ist, oder sie sind nominelle Besitz- oder Vermögens-S. mit der Aufgabe, die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung zu bilden, und stellen dann ein steuertechnisches Mittel dar, indirekt Funktionen der Erwerbsbesteuerung zu lösen, wobei sie durch ein andersartiges Verfahren über den Umweg des Vermögens und Besitzes auf die Erwerbs- und Leistungsfähigkeit zurückschließen. Oder endlich sie sind S. vom Vermögensübergang, der ohne Zutun oder eigentliches Verdienst des Rechtssubjekts (passive) Vermögensvermehrungen bewirkt durch Erbschaft, Schenkung oder Wertzuwachs. Die S.formen sind hierfür Erbschafts-S. (s. d.), Schenkungs-S. (s. d.) und Wertzuwachs-S. (s. Art. „Umsatz- und Wertzuwachs-S."). Die nominelle Vermögens-S. beginnt allmählich sich in den S.systemen einzubürgern. Sie hat dort vor allem Verrichtungen der Ergänzung des S.systems im Hinblick auf die Erwerbsbesteuerung auszulösen. Dabei ist in erster Linie die stärkere Belastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten in Betracht zu ziehen, sollen in passender Weise solche Ertragsquellen getroffen werden, welche ihrer ökonomischen Natur nach dem „Ertragssteuerprinzipe" (s. Art. „Ertrags-S." oben Bd. I S. 787) nicht zugänglich sind, und endlich soll ein in seinem Ertrage ruhender, kein Einkommen bildender Besitz durch diese Form der Besteuerung in Anbetracht seiner S.fähigkeit zur S.leistung herangezogen werden.

Wo die Erwerbsbesteuerung durch eine Verbindung der Ertrags- und Verkehrs-S. in Konkurrenz mit einer allgemeinen Einkommen-S. zusammengesetzt ist, da scheidet von selbst die Arbeitsertrags- oder Lohn- und Besoldungs-S. aus den Ertrags-S. aus. Ebenso wird neuerdings und zwar in zweckmäßiger Weise die Kapitalrenten-S., welche nur der Form nach eine Ertrags-S., im Wesen aber eine partielle Einkommen-S. ist, funktionell durch die (nominelle) Vermögens-S. ersetzt (vgl. oben sub 1 d und Art. „Vermögenssteuer").

2. Die Aufwand-S. Sie ermessen die Leistungsfähigkeit aus der Art der Verwendung des Einkommens durch die Einzelwirtschaften und verpflichten diese daher nach der Tatsache und dem Maße des Verbrauches oder Gebrauches von Sachgütern und Leistungen, d. h. nach ihrem „Aufwande" oder „Verbrauche", indem teils die Höhe des Aufwandes, teils die Benutzung irgend eines Gegenstandes der Besteuerung zur Handhabe dient. Die Aufwand-S. knüpfen an die Ausgabewirtschaft an, nehmen den Verbrauch als äußeres Merkmal für die Leistungsfähigkeit und für die besteuerten Güter als formelle Bemessungsgrundlage an. Die Präsumtion, auf der diese S.form beruht, geht von der Wahrnehmung aus, daß zwischen den Einnahmen des S.pflichtigen und seinem Aufwand für gewisse Zwecke ein schätzbares oder meßbares Verhältnis besteht. Man kann sie daher auch als mittelbare S. bezeichnen, bei welchen die Leistungsfähigkeit von den „Ausgaben aus geschlossen" wird. Systematisch zerfallen die Aufwand-S. in drei Gruppen. Die inneren Verbrauchs- und Verzehrungs-S. ziehen Sachgüter zur Leistung heran, welche innerhalb des S.gebietes hergestellt werden, und erstrecken sich auf Getränke, auf Verzehrungsgegenstände und endlich auf sonstige Genuß- und Verbrauchsobjekte. Die Zölle werden von gewissen Waren erhoben, wenn sie vom Ausland über die Grenze des S.gebietes zum inländischen Verbrauche gebracht werden. Schließlich belasten die direkten Aufwand-S. gewisse Vermögensaufwendungen und Gebrauchsgegenstände, welche der eigentlichen Konsumtion nicht dienen, mit einer Auflage und zerfallen in die Wohnungs- oder Miet-S. und in die Luxus-S. (vergl. Artt. „Miet-S." oben S. 489 fg. und „Luxus-S." oben S. 439 fg.). Im Gegensatze zu den übrigen Aufwand-S. werden sie vom S.pflichtigen unmittelbar oder „direkt" erhoben (vergl. Art. „Aufwand-S." oben Bd. I S. 258 fg.).

4. Die S.verwaltung. Unter S.verwaltung verstehen wir den Inbegriff der verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Ordnungen und Maßregeln, durch welche die S.einnahmen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper für den Einzug vorbereitet, erhoben, verwendet und nach Zeit und Maß sichergestellt werden. Die S.verwaltung zerfällt in vier Sachgebiete: die S.veranlagung, die S.erhebung, die S.kontrolle und die S.strafen.

1. Die S.veranlagung. Sie wurde bereits früher (s. oben sub I, 6. 4 S. 1016) als die Summe derjenigen technisch-administrativen Maßregeln bezeichnet, nach denen die Ermittelung der gesetzlichen Grundlagen die konkreten Tatsachen der Besteuerung und die individuellen S.schuldigkeiten festgestellt werden. Die Aufgabe ist hierbei eine dreifache. Es ist zu ermitteln das S.subjekt, das S.objekt und die S.einheit und endlich die S.leistung (S.satz und S.betrag).

a) Feststellung des S.subjekts. Hierbei handelt es sich einmal um die Ermittelung der Person, die zur Entrichtung der S. verpflichtet ist, und sodann um deren Mitwirkung

Digitized by Google

bei Aufsuchung der S.pflicht. Die letztere Verpflichtung konzentriert sich in der Abgabe sog. Deklarationen, Fassionen, S.erklärungen oder Bekenntnisse durch die S.-pflichtigen, die verschiedene, die S. begründende Tatsachen, z. B. Größe des Einkommens und Vermögens, Wert der Objekte beim Besitzwechsel, Größe des Malzverbrauches bei der Bierproduktion usw., der S.behörde mitzuteilen haben, weil die amtliche Feststellung ungenügend ist. Mitunter wird diese Deklaration nicht vom S.pflichtigen selbst, sondern von Dritten erstattet, z. B. durch den Mieter für den Vermieter, durch den Schuldner für den Gläubiger, oder sie werden wenigstens zur Kontrolle der Angaben des S.subjekts benutzt (vgl. Art. „Meldepflicht" oben S. 483).

b) Die Feststellung der S.objekte und S.einheit. Diese schwierige, bei der größeren Kompliziertheit der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse sich stets schwieriger gestaltende Aufgabe hat zuerst das S.objekt nach Begriff, Umfang und Inhalt möglichst genau zu bestimmen, nämlich den Gegenstand, den Vorgang oder die Handlung, wodurch die S.pflicht begründet wird; z. B. bei der Einkommen-S. die Größe, Zusammensetzung und ökonomische Natur des Einkommens. Zweitens ist dann die S.einheit zu eruieren, auf die der S.satz Anwendung zu finden hat. Die Methode, durch die dies geschieht, ist entweder die Einschätzung durch die S.behörden oder durch Kommissionen, welche die steuerpflichtigen Tatsachen nach ihrem Ermessen, ihren Anschauungen oder Erfahrungen zu ermitteln haben, oder die Abschätzung durch den S.-pflichtigen selbst, der zur Abgabe von Deklarationen verpflichtet ist und dazu gezwungen werden kann. In den meisten Fällen vermag nur das letztere Verfahren auf höherer wirtschaftlicher Entwickelungsstufe befriedigende Resultate zu liefern. Diese Veranstaltungen werden dann noch durch die Führung von S.-katastern (S.büchern) und S.rollen (S.listen) ergänzt und gestützt.

c) Die Feststellung der S.leistung. Bei diesem Vorgang hat man es damit zu tun, den gesetzlich vorgeschriebenen S.satz auf die S.einheiten und S.objekte anzuwenden und daraus den fälligen oder geschuldeten S.betrag, „die S.", zu berechnen. Dies ist eine Aufgabe der Finanz- und S.behörden. Wichtig ist hier der Unterschied zwischen den Repartitions- und Quotitäts-S., ob der S.betrag einen aliquoten Anteil einer aufzubringenden Hauptsumme oder einen prozentualen Ausdruck des Wertes der Zahl oder des Maßes des S.-objekts darstellt.

Der S.pflichtige hat dann endlich gegen Irrtümer, Unrichtigkeiten und wirkliche oder scheinbare Benachteiligungen aus der S.veranlagung das Recht der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde. Hier ist ein rasches Verfahren und ein geeigneter, nicht zu vielgliedriger Instanzenzug einzurichten.

2. Die S.erhebung. Der Staat kann die S. auf einem dreifachen Wege einziehen. Entweder werden die Steuern verpachtet oder sie werden durch politische Verbände, Körperschaften usw. erhoben, oder endlich die S.erhebung geschieht in eigener Regie des Staates durch staatliche Beamte und Behörden.

a) Die S.pacht besteht in der Vereinbarung einer bestimmten Pachtsumme zwischen dem Staate und dem S.pächter, wogegen diesem nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Erhebung der S. und Abgaben oder gewisser Arten von diesen überlassen wird. Die S.pacht ist notwendig, solange der Staat über kein hinreichend technisch gebildetes und zuverlässiges Beamtenpersonal verfügt. Sie ist auch für den Staat insofern vorteilhaft, weil sie nur Reinerträge liefert, die billigste S.erhebung ist, den ganzen schwerfälligen und kostspieligen Einhebungsapparat entbehrlich macht und, abgesehen von Notzeiten, sichere Erträge der Staatskasse zuführt. Dagegen widerspricht das Pachtsystem den Aufgaben des Staates im Hinblick auf S. und S.verwaltung, es schiebt zwischen den Staat und die S.pflichtigen Mittelspersonen ein, die aus dem notwendigen Uebel der Erhebungskosten ein gewinnbringendes Gewerbe machen, sich auf Kosten der S.zahler bereichern und gegen diese mit unerbittlicher Härte bei Rückständen vorgehen. In der Gegenwart hat man die S.pacht im allgemeinen verworfen. Sie kommt in unseren Kulturstaaten nur ausnahmsweise da vor, wo die S erhebung an die Eigenart des technischen Betriebes anknüpft oder Staatsmonopole als S.form vorliegen. Auch die städtischen Verbrauchs-S. können ohne Schaden verpachtet werden. Dagegen ist die Anwendung der S.pacht auf die direkten S. unter allen Umständen zu verwerfen; denn hier haben sich die größten Mißstände des Pachtsystems gezeigt.

Das System der S.pacht war die typische Erhebungsform der S. in der alten Welt und wurde namentlich im römischen Reich fast ausnahmslos angewendet. In der neueren Zeit war vor allem Frankreich der klassische Boden der S.pacht, wo die S.pächter (fermiers généraux) im schlimmsten Ansehen standen. Auch in Italien, Spanien, in den Niederlanden und in Rußland war sie üblich. Die Mißwirtschaft der Pächter in Frankreich, ihre Strenge und Rücksichtslosigkeit waren nicht der letzte Grund des tiefwurzelnden Hasses gegen das Ancien Régime und eine der Ursachen der französischen Revolution. In Rußland haben sich mitunter Schreckensszenen, Aufruhr und Racheakte der brutalsten Art gegen die Pächter abgespielt. In der Türkei und in Aegypten ist heute noch die S.pacht üblich. Das Tabaksmonopol war früher in Italien verpachtet und ist heute noch in Portugal in Pacht gegeben. Die städtischen Tor-S. (Octrois) sind in den meisten Staaten verpachtet, z. B. in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Italien usw.

b) Die S.erhebung durch politische Verbände oder das Repartiersystem überläßt den Repartitionsorganen die Umlegung der aufzubringenden S.summe und deren Beitreibung von den einzelnen S.subjekten. Dieses System entspricht gleichfalls den primitiven Entwickelungsstufen der S.technik, die noch eines geschulten Beamtenkörpers der Finanzverwaltung entbehrt. Bisweilen erblickte auch der Staat darin ein Mittel, um den Widerwillen der Bevölkerung, wenigstens teilweise, auf

Digitized by Google

andere politische Gliederungen abzuleiten. Im modernen Staate findet sich das Repartiersystem nur mehr in der Form, daß die S.erhebung, namentlich bei den direkten S., Gemeinden und anderen Kommunalkörpern übertragen ist. Dagegen spricht der Umstand, daß durch diese Methode die Erhebungs- und Betriebskosten der S.verwaltung und damit ein wesentlicher Bestandteil des Staatsaufwands verschleiert werden. Dagegen finden wir für die Aufwand-S. überall eine selbständige, staatliche Behördenorganisation.

Beispiele für die Repartierung sind die Subkollektationsrechte der alten Reichsstände in Deutschland, ähnliche Verhältnisse in Frankreich unter Colbert, das Verfahren bei Auflegung von Kriegskontributionen im Feindesland, in der neueren Zeit die Aufbringung der Matrikularbeiträge im Deutschen Reich und in Oesterreich, die Erhebung der Ertrags-S. durch die Gemeinden in Württemberg, und ebenso werden die direkten S. in Preußen regelmäßig durch die Gemeinden erhoben. Auch in anderen Ländern wird die S.schuldigkeit durch staatliche Organe festgesetzt, während die Gemeinden die Erhebung der S.beträge besorgen, z. B. der Grund-, Gebäude- und Einkommen-S. in Oesterreich.

c) Die S.erhebung in staatlicher Regie ist heute die herrschende Form der S.erhebung. Sie erfolgt im Namen des Staates durch staatliche Behörden und ist dem Wesen des modernen Staates und der Zentralisierung des Staatslebens angepaßt. Vielfach hat man dabei versucht, die Hebungsorgane an dem Ertrage der S.einnahmen durch sog. „Tantiemen“ zu interessieren. Diese Quoten oder Prozente am S.eingang bilden teils überhaupt die Besoldung der unteren Beamten, teils stellen sie Zuschüsse zur Ergänzung ihres berufsmäßigen und festen Einkommens dar. Dabei aber sind natürlich wirksame Sicherungsmittel gegen Uebergriffe notwendig, um die S.pflichtigen zu schützen. Vielfach hat auch der Staat, wie bereits oben erwähnt wurde, die Gemeindebehörden als Erhebungsorgane von bestimmten S. benutzt, welche hier aber nicht selbständig, sondern nur durch staatliche Delegation dieses Amt ausüben (Beispiele s. oben).

3. Die S.kontrollen. Die fortwährende Ueberwachung des S.wesens geschieht durch die S.kontrollen oder Anordnungen zur tatsächlichen Sicherung der S.veranlagung und S.erhebung. Sie erstrecken sich vor allem auf die Verhütung des Unterschleifs und auf Maßregeln, die den richtigen Eingang der S. gewährleisten sollen. Ihre wirkungsvolle Durchsetzung ist meist sehr schwierig, namentlich bei solchen S., deren S.objekte sich der öffentlichen Kenntnis entziehen. Von erheblicher Wichtigkeit sind die Kontrollen insonderheit bei den Zöllen und Verbrauchs-S., wo sie im modernen Staate zu einem förmlichen System ausgebildet worden sind. (Ueberwachung der Betriebsstätten, der Materialien, Fabrikate, der Einlagerung, Aufstellung von Zoll- und Grenzwachen, Zollverschluß usw.) Unter den heutigen Verkehrsverhältnissen sind sie schlechthin unentbehrlich.

4. Die S.strafen. Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung, die geeignet ist, den S.eingang zu beeinträchtigen, ist mit S.strafen bedroht. Sie sind entweder gegen Ordnungswidrigkeiten oder kleinere Verfehlungen, z. B. Nichteinhalten der S.-ziele, oder gegen die Verkürzung der S.pflicht, die S.hinterziehung (S.defraudation) gerichtet. Dem Inhalte nach sind sie daher teils Ordnungsstrafen, teils eigentliche S.-strafen. Sie erscheinen als Geld- und Vermögensstrafen, mit denen nach Umständen auch Konfiskationen konkurrieren können. Das Ausmaß der Strafe hängt teils von der Art des S.vergehens ab, teils von der Wiederholung. Die Form der Strafe besteht regelmäßig in einem Vielfachen der hinterzogenen S. Freiheitsstrafen kommen nur ausnahmsweise vor. Insbesondere hat noch kein Rechtssystem die S.defraudation mit dem gemeinen Betrug strafrechtlich auf die gleiche Stufe gestellt.

5. Geschichte und Differenzierungsprozeß der Besteuerung. Die S. ist eine allgemeine, ökonomisch-soziale Erscheinung, die aufs engste mit den Entwickelungsstufen der Volkswirtschaft, mit Umfang und Art der gesellschaftlichen Aufgaben und den davon abhängigen kollektiven Bedürfnissen und endlich mit dem Rechtssystem und der Eigentumsordnung zusammenhängt. Dabei tritt vor allem auch die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens als entscheidender Faktor hervor. Die politische Entwickelung, Staatsverfassung und Rechtsbildung verleihen dann den einzelnen Epochen dieses großen Prozesses das charakteristische Gepräge.

Auf niedriger Kulturstufe mit der Vorherrschaft der Naturalwirtschaft, mit dem geringen Geldgebrauche und dem unbedeutenden Geldbedarfe des Staates fehlen S. beinahe vollständig. Die Kollektivbedürfnisse werden teils aus dem Domanialbesitze des Herrschers, teils aus der Ausübung von Grundrechten, teils aus gelegentlichen Geschenken und Gaben der Untertanen an den König bestritten. Einen Keil in dieses System der Befriedigung des öffentlichen Aufwands trieben die Anforderungen der Landesverteidigung durch die bewaffnete Macht und das siegreiche Vordringen der Geldwirtschaft. Beide Umstände waren die Ursachen eines vermehrten Finanzbedarfes und machten die Verfügung über erheblichere bare Geldmittel seitens des Staates zu einer unbedingten Voraussetzung des Staatslebens. Je mehr nun seit Ende des Mittelalters und insonderheit seit der Reformationsperiode und der größeren territorialen Konzentration der Staat die Funktionen vormals autonomer Bildungen zu erfüllen hatte, desto mehr stieg auch dieser Geldbedarf, zumal immer mehr der ertragliefernde Besitz in die Hände der privaten Einzelwirtschaften überging. An Stelle des Privaterwerbs trat immer mehr die S. als staatliche Einnahmequelle. Fehlten S. in den früheren Stadien der staatlichen und politischen Entwickelung keineswegs vollständig,

Digitized by Google

so bildeten sie doch die Ausnahme und Quellen, aus denen man nur in Notzeiten und bei besonderen Anlässen schöpfte. Nunmehr aber wurde aus der Ausnahme die Regel, die S. gestalteten sich zu bleibenden Finanzinstituten und ständigen Attributen des staatlichen Finanzhaushalts. Die meisten Völker haben indessen jahrhundertelang gerungen, bis sie diese Stufe erreicht haben.

Die Anordnung der Besteuerung und ihre Normen tragen aber stets den Stempel der jeweils herrschenden staatsrechtlichen Zustände und Anschauungen. In den Staaten mit landständischer Verfassung treffen wir zuerst die vertragsmäßige Regelung der S.leistungen zwischen der Krone und den Landständen. Die Bewilligung von S.mitteln war an den Nachweis der Unzulänglichkeit der fürstlichen und erblichen Einkünfte geknüpft und erfolgte nur in dem Maße, als jene „Insuffizienz" nachgewiesen werden konnte. Die S. selbst waren Repartitions-S., indem die einzelnen Stände bestimmte Anteile oder Quoten von der S.summe übernahmen, die sie dann wieder unter sich verteilten und aufbrachten. Die einzelnen S.formen waren häufig sehr verschieden und nicht selten ein buntes Gemisch von direkten S. und verkehrs- und verbrauchssteuerartigen Auflagen. Auch die Erhebung und Verwaltung der S. lag oft in den Händen der Stände, oder es wußten diese sich einen größeren oder geringeren Einfluß an der Verwaltung zu wahren. Insbesondere wachten sie ängstlich über die Spezialisierung der Verwendung jener S.erträge, daß sie nämlich nur zu denjenigen Staatsausgaben verausgabt wurden, für welche die S. bewilligt worden waren.

Die zweite Form der Anordnung von S. ist deren einseitige Auflegung durch die öffentliche Autorität in den absolut regierten Monarchieen und Staaten. Dem landesherrlichen Regiment gelingt es immer mehr, den ständischen Einfluß zurückzudrängen und an dessen Stelle die fürstliche Gewalt zu setzen. Die vertragsmäßige Regelung der S.pflicht hört auf, und der Umfang der S.leistung wird durch den Herrscher allein festgesetzt. Die ständischen Vertretungen, soweit sie überhaupt noch fortbestehen, werden zu formaler Bedeutung herabgedrückt. Die absolute Monarchie übernimmt die S.technik und die S.formen der landständischen Epoche und entwickelt sie weiter. Die Scheidung zwischen dem fürstlichen Interesse und dem Volksinteresse hört auf, der Begriff des Staates mit gemeinsamen Interessen und Aufgaben umspannt die Regierenden und die Regierten. Daraus entspringt die Idee der S.pflicht, die aber erst allmählich zur Forderung der Allgemeinheit fortschreitet, lange Zeit indessen durch Ausnahmen und Privilegien durchbrochen ist. Die S.formen, die zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse gewählt werden, sind immer mannigfaltiger. Sie zerfallen in zwei große Gruppen, in Schatzungen und Auflagen. Von diesen enthält die erstere vornehmlich die direkte Besteuerung, meist eine Kombination aus Personal-, Einkommen-, Grund- und Vermögens-S., wogegen die letztere neben den eigentlichen Verbrauchsauflagen die Zölle und meist auch Verkehrs-S. einschloß. Seit dem 17. und 18. Jahrh. steigt aber der Finanzbedarf in nie ruhender Vorwärtsbewegung durch die politischen Ereignisse, Kriege und sonstige Umstände. Der absolute Staat sieht sich gezwungen, immer neue S.quellen für den Staatsaufwand zu erschließen, hat dabei stets das fiskalische Interesse im Auge, sucht möglichst ergiebige Einnahmequellen auf, ohne dem systematischen Zusammenhange Rechnung zu tragen. Die Faktoren haben in den meisten absoluten Staaten einen Zustand der Besteuerung erzeugt, der eines festen Gerippes entbehrte, vielmehr in einem regellosen Nebeneinander einer Unzahl von Auflagen und Abgaben bestand.

Eine derartige Lage des S.wesens fand der moderne, konstitutionelle Staat vor, als er die Erbschaft des Absolutismus antrat. Es ist hier nicht der Ort, auf die Ursachen einzugehen, die den Uebergang zu diesem neuen politischen Systeme herbeigeführt haben. Nur so viel sei bemerkt, daß die Mißstände im S.wesen nicht zuletzt die treibenden Kräfte des Umschwunges waren. Die modernen Kultur- und Verfassungsstaaten haben das ganze S.wesen auf die verfassungsmäßige Anordnung der S. gestellt. Die rechtlichen Normen für die S.veranlagung und S.erhebung sind durch Verfassung und Gesetz geordnet. Die Mitwirkung der Parlamente bei jeder Neuordnung der S.gesetze und der verfassungsmäßige Rechtsschutz gegen alle Uebergriffe der S.behörden schaffen neue Rechtszustände. Nun aber mehrt sich im modernen Staate der Finanzbedarf mit den stetig wachsenden Staatsaufgaben und Aufwandzwecken in bisher ungekannter und ungeahnter Weise. Für diesen Mehrbedarf ist es aber bezeichnend, daß die erforderlichen Mittel wiederum vor allem durch die Erträgnisse aus S. aufzubringen sind. Aber auch auf dem gesamten Gebiete der Volkswirtschaft bereiten sich im 19. Jahrh. gewaltige Umwälzungen vor, die in einer ganz ungeheuren Differenzierung des Volksvermögens und Volkseinkommens gipfeln. Mit dem Fortschreiten dieses Entwickelungsprozesses erweisen sich aber die älteren S.systeme als unzulänglich, sie vermögen den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr zu genügen. Hierzu gesellen sich noch weitere Forderungen. Die bisherige Besteuerung war nicht mehr dem Bewußtsein der Zeit angemessen, und es verbindet sich mit dem steuertechnischen Bedürfnis das steuerpolitische Streben nach „Gerechtigkeit" und „Allgemeinheit" der Besteuerung, das alle S.freiheiten verwirft und alle unzeitgemäßen, zum Teil in den neuzeitlichen Staatsverhältnissen auch tatsächlich nicht mehr berechtigten Bevorzugungen beseitigt. Neben die rein finanzpolitischen Interessen des Fiskus treten höhere Gesichtspunkte materieller und formeller Natur. Aus all diesen treibenden Faktoren erwächst allmählich eine grundlegende Umbildung der älteren S.systeme im Laufe des 19. Jahrh. Sie müssen in eine Form gegossen werden, die einesteils den finanzpolitischen Voraussetzungen und anderenteils den ethischen und politischen Bedürfnissen der Zeit angepaßt ist, und sie müssen vor allem auch die sozialen Elemente und Anschauungen der Epoche rezipieren. Das ältere systemlose Nebeneinander zahlloser, willkürlich aneinander gereihter S. und Abgaben wird als unzulänglich erkannt, man will Ordnung in die S.verhältnisse bringen,

Digitized by Google

die einzelnen S. in einen logischen Zusammenhang setzen und auf dem Fundamente einer volkswirtschaftlich richtigen, gerechten, gleichmäßigen und steuertechnisch befriedigenden Besteuerung das S.problem lösen. Dadurch sind die S.systeme unserer modernen Kulturstaaten, wenigstens in der Hauptsache, mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Differenzierungsprozeß in Einklang gebracht und haben jene Gestaltung erhalten, die wir bereits früher (s. oben sub IV, 3) kennen gelernt haben.

Literatur: *Eine einigermaßen erschöpfende Zusammenstellung der umfassenden Steuerliteratur an dieser Stelle zu geben, ist unmöglich. Es sollen daher nur diejenigen literarischen Darbietungen Platz finden, welche sich durch ihren allgemeineren Inhalt zur Orientierung eignen und in denen weitere Nachweisungen zu finden sind. — **Wagner**, Fin., Bd. II, § 77—350, S. 199—814. — **Schäffle**, Steuerpolitik, Tübingen 1880. — **Roscher-Gerlach**, Syst., Bd. IV, § 33 bis 71. — **Schäffle**, Die Steuern, 2 Bde., Leipzig 1895/97. — **Schall**, Schönberg, Bd. III (4. Aufl.), S. 151—247. — **Cohn**, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 235—531. — **Eheberg**, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 151 fg. — **Vocke**, Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887. — **Hock**, Die öffentlichen Abgaben und die Schulden, Stuttgart 1863. — **Hoffmann**, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840. — **Eisenhart**, Die Kunst der Besteuerung, Berlin 1868. — **Neumann**, Die Steuer, Bd. I, Leipzig 1887. — **Esquiron de Parieu**, Traité des impôts, 2. éd., Paris 1887. — **Leroy-Beaulieu**, Traité de la science des finances, 2. éd., Paris 1888, vol. I, l. 2. — **Held**, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, Zeitschr. f. St., 1866. — **Katzl**, Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, Leipzig 1883. — **Falck**, Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Steuerüberwälzungslehre seit Ad. Smith, Dorpat 1882. — **Schanz**, Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1882. — **Eheberg**, Art. „Steuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1106 fg. — Reichhaltige Literatur über einzelne Spezialfragen der „allgemeinen Steuerlehre" findet sich in den 15 Jahrgängen von Schanz' Finanzarchiv.* **Max von Heckel.**

Steuern, direkte.

Schon im Art. „Steuer" ist der charakteristischen Merkmale der d. S. gedacht worden (s. sub IV, 2, oben S. 1025 fg.). Sie wurden als diejenigen Steuern gekennzeichnet, die vom pflichtigen Steuerträger unmittelbar an die Steuergewalt entrichtet werden, bei denen infolgedessen der Steuerzahler und der Steuerträger die gleiche Person ist. An gleichem Orte (Art. „Steuer" sub IV, 3, S. 1027 fg.) ist die Stellung der d. S. im System der Erwerbsbesteuerung dargestellt. Die d. St. sind endlich teils Ertragssteuern (s. d. oben Bd. I S. 787) und teils Einkommensteuern (s. d. oben Bd. I S. 699 fg.). Ueber den prinzipiellen Unterschied gibt Art. „Einkommensteuer" (Vorbemerkung; Ertrag und Einkommen, oben Bd. I S. 669) weiteren Aufschluß.

Der tatsächliche Rechtsstand in den wichtigsten Staaten zeigt, daß die Steuersysteme zwischen beiden Grundformen schwanken. Die einen haben reine Ertragssteuersysteme, die anderen aus Ertrags- und Einkommensteuern gemischte Systeme, oder das System der Personalbesteuerung, und nur einzelne kleine Staaten haben hin und wieder eine allgemeine Einkommensteuer als einzige d. S.

1. Deutsches Reich: keine d. Reichs-S. Obwohl die Reichsverfassung die Einführung d. Reichs-S. nicht ausschließt, ist es bis jetzt zu keinen derartigen Abgaben gekommen. Die mehrfach auftauchenden Projekte einer allgemeinen Reichseinkommensteuer sind bald wieder verschwunden.

2. Preußen: gemischtes mit einer (nominellen) Vermögenssteuer kombiniertes System. Allgemeine Einkommensteuer, Vermögens- oder Ergänzungssteuer, Wandergewerbesteuer, Eisenbahnabgabe. Die übrigen Ertragssteuern, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sind seit 14. VII. 1893 den Gemeinden überwiesen.

3. Bayern: reines Ertragssteuersystem. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, spezielle Einkommen- und Wandergewerbesteuer.

4. Sachsen: gemischtes System. Grund-, Wandergewerbe- und allgemeine Einkommensteuer verbunden mit einer Vermögenssteuer, die alles nicht von der Grundsteuer getroffene Vermögen belastet.

5. Württemberg: gemischtes System: Grund- und Gefällsteuer, Gebäude-, Gewerbesteuer, Kapitalrenten- und Apanagensteuer, verbunden mit einer allgemeinen Einkommensteuer.

6. Baden: gemischtes System. Eine Vermögenssteuer, die sich aus 4 Partialen für Grund-, Gebäudebesitz, Gewerbskapital, Leihzinskapital zusammensetzt, und allgemeine Einkommensteuer.

7. Hessen: gemischtes System. Vermögens- und allgemeine Einkommensteuer. Die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer sind seit G. v. 12./VIII. 1899 den Kommunalkörpern überwiesen.

8. Oesterreich: gemischtes System. Grund-, Gebäude-, allgemeine Erwerbs-(Gewerbe-)Steuer. Erwerbssteuer der zur Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsgesellschaften, Rentensteuer. Personal- (allgemeine) Einkommen- und Besoldungssteuer.

9. Ungarn: gemischtes System. Grund-, Gebäude-, Erwerbs- und Erwerbssteuer der zur Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften. Kapital- und Rentensteuer, allgemeine Einkommensteuer.

10. Frankreich: reines, aber lückenhafte Ertragssteuersystem. Grund-, Gebäudegrund-, Patent- (Gewerbe-)Steuer, Tür- und Fenstersteuer, 4proz. partielle Kapitalrentensteuer. Diese trifft nur einen Teil des Rentenbezugs (s. Art. „Kapitalrentensteuer" oben S. 150 fg). Die bisherigen Versuche, dem französischen Steuersysteme eine allgemeine Einkommensteuer einzufügen, sind noch stets gescheitert.

11. England: einkommensteuerartiges Ertragssteuersystem. Grund- und Haussteuer, Einkommensteuer (General Property and Income Tax).

12. Italien: gemischtes System. Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen (Imposta sui Redditi della Richezza mobile). Diese ist eine einkommen-

Digitized by Google

steuerartige Abgabe vom beweglichen Kapital mit Einschluß einer partiellen Einkommensteuer.

13. Rußland: reines Ertragssteuersystem. Grundsteuer, Steuer von städtischen Liegenschaften, Handels- und Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer. Auch in Rußland plant man durch Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zum gemischten System überzugehen.

14. Spanien: (annähernd) gemischtes System. Grund- und Gebäudesteuer, Handels- und Gewerbesteuer, Gehalts- und Besoldungssteuer, Rang- und Titelsteuer, Bergwerkssteuer, Personal- und Klassensteuer.

Max von Heckel.

Stiftungen.

I. Wesen und wirtschaftliche Bedeutung.

Eine S. ist ein Vermögen, dessen Ertrag dauernd für einen von dem Stifter vorgeschriebenen Zweck bestimmt ist. Man unterscheidet unselbständige und selbständige S. Im ersteren Falle wird das Vermögen einer bestehenden Korporation von voraussichtlich unbegrenzter Dauer, z. B. einer Selbstverwaltungskörperschaft oder einer Universität übertragen mit der Bedingung, daß es besonders verwaltet und ausschließlich für den bestimmten Zweck verwendet werde. Die selbständige S. dagegen hat eigene juristische Persönlichkeit, ohne daß irgendwelche Personen vorhanden sind, die auch nur mittelbar in ihrer körperschaftlichen Vereinigung Träger des Stiftungsvermögens sind. Sie hat nur Organe zu ihrer Verwaltung und Vertretung, die aber keinerlei eigene Rechte an dem Vermögen besitzen, sondern mit diesem lediglich den Willen des Stifters zur Ausführung zu bringen haben. Man pflegt daher die selbständigen S. als Zweckvermögen zu bezeichnen, da ihre reale Bedeutung eben in ihrem Zweck und ihrem Vermögen liegt. Im römischen Recht sind S. erst in der christlichen Zeit und nur für milde Zwecke als pia corpora zugelassen worden und während des Mittelalters standen sie in dieser Eigenschaft ausschließlich unter dem kirchlichen Recht. Ihre Errichtung war nur durch Testament gestattet. Seit dem 16. Jahrh. erscheinen auch weltliche S. der verschiedensten Art, die auch unter Lebenden errichtet werden konnten und nicht nur für Wohltätigkeits-, sondern auch für Unterrichts-, wissenschaftliche, künstlerische und sonstige gemeinnützige Zwecke bestimmt wurden. Außerdem gibt es auch Familien-S. zum Vorteil der Abkömmlinge der Familie des Stifters nach dessen näheren Bestimmungen. Von den Fideikommissen unterscheiden diese sich dadurch, daß das Stiftungsvermögen unabhängig von den Familienmitgliedern besteht, daß diese nur einen den Statuten entsprechenden persönlichen Anspruch auf den Ertrag geltend machen können, aber kein unmittelbares dingliches Recht an dem Vermögen besitzen. Oeffentliche S. für gemeinnützige Zwecke finden sich in besonders großer Zahl und Bedeutung in den Ländern, in denen die Tätigkeit des Staates für solche Zwecke herkömmlicherweise weniger entwickelt ist, wie namentlich in England und Amerika. So beruhen in den Vereinigten Staaten nicht nur die älteren Universitäten auf Stiftungen, sondern mehrere der bedeutendsten, wie die Johns Hopkins-Universität, die Rockefellersche Universität in Chicago, der Leland Stanford Universität in Californien sind auch in der neuesten Zeit von Privaten mit Aufwand von vielen Millionen gegründet worden. Die übliche Form dieser Gründungen ist die Ueberweisung des betreffenden Vermögens an einen sich stets ergänzenden Board of trustees. Außerordentlich großartig sind die S. und Schenkungen Carnegies. Allein für das Carnegie Institute in Pittsburgh, das aus Bibliothek, Museum, Musikhalle und technischen Unterrichtsanstalten besteht, hat er 20 Millionen Dollars hergegeben. Den Universitäten seines Heimatlandes Schottland hat er eine Schenkung von 40 Mill. M. gemacht. Im ganzen belaufen sich seine gemeinnützigen Aufwendungen bisher auf mehr als 150 Mill. M. Die Gesamtsumme der S. und Schenkungen, die im Jahre 1901 in den Vereinigten Staaten öffentlichen und Wohltätigkeitszwecken gewidmet wurden, hat man auf 1040 Mill. M. geschätzt, wenn nur die Zuwendungen von mehr als 20 000 M. mitgerechnet werden. In Deutschland, wo das Unterrichtswesen der Hauptsache nach vom Staate unterhalten wird und dieser auch bedeutende Mittel für sonstige wissenschaftliche und künstlerische Zwecke aufwendet, kommen ähnliche Ziffern für S. nicht vor. Immerhin aber betrug die Summe der S. und Schenkungen von mehr als 3000 M. allein innerhalb des Amtsbereiches des preußischen Kultus- und Unterrichtsministeriums im Jahre 1898 fast 13 Mill. M., von denen etwa zwei Drittel auf Pfarrgemeinden und kirchliche Anstalten beider Konfessionen kamen. In Frankreich betrug im Jahre 1904 die Summe der Schenkungen und Legate für Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten 34,9 Mill Frcs., wobei die kirchlichen S. nicht mitgerechnet sind.

Die volkswirtschaftliche und soziale Berechtigung einer S. hängt ausschließlich von ihrem Zwecke ab. Ist dieser nicht empfehlenswert, so kann eine S. trotz der guten Absicht ihres Gründers sogar gemeinschädlich wirken. Sehr häufig haben die Stifter keine richtige Einsicht in die Bedeutung ihrer Zwecke und in die wahrscheinliche

Digitized by Google

künftige Gestaltung der Verhältnisse, auf die sie einwirken wollen; nicht selten lassen sie sich durch subjektive Liebhabereien oder Launen und Eitelkeit leiten. Daher gibt es nicht wenige S., die nur zu dem Bedauern Anlaß geben können, daß ihre Mittel nicht für einen vielleicht nahe verwandten, aber weit dringenderen Zweck verwendet werden können. Selbst die Nobel-S. dürfte nach der Meinung vieler nicht die Einrichtung haben, die für die Erreichung ihres Zwecks, der allgemeinen Förderung von Wissenschaft und Kultur, die geeignetste wäre. Man wird nun allerdings nicht verhindern können, daß ein Stifter bei der Bestimmung der Verwendung des von ihm zur Verfügung gestellten Vermögens seinen subjektiven Ansichten und Neigungen folge, aber es muß doch Sorge dafür getragen werden, daß S. nicht Zwecken gewidmet werden, die den guten Sitten und dem Staatswohle zuwider laufen. Auch kann es unter Umständen volkswirtschaftlich bedenklich sein, daß Grundbesitz in zu großem Maße an S. und somit an die tote Hand übergehe. Daher ist in den meisten Staaten die Errichtung von S. von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. So bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 80) allgemein, daß zur Entstehung einer rechtsfähigen S. außer dem „Stiftungsgeschäft" — dem Gründungsakt — die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich sei, in dessen Gebiet die S. ihren Sitz haben soll. Hat sie ihren Sitz nicht in einem Bundesstaat, so ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten bestimmt das Nähere. In Preußen bedürfen nach dem G. v. 23./II. 1870 Schenkungen und letztwillige Verfügungen der Genehmigung des Königs, wenn dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, was also für neue S. zutrifft; und ferner wenn sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als den bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an bestehende Korporationen und S. ohne neue Zweckbestimmung bedürfen nur, wenn ihr Wert 5000 M. (so nach dem Ausführungsgesetz zum BGB. v. 20./IX. 1899, früher 3000 M.) übersteigt, der Genehmigung des Königs oder einer durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung von unbeweglichem Eigentum durch Korporationen und S. bleiben in Kraft. Auf Familien-S. und Familienfideikommisse findet das Gesetz keine Anwendung. Ueber diese enthält das preußische Ausführungsges. v. 20./IX. 1899 nähere Bestimmungen. Die preußische Verwaltungspraxis ist den Schenkungen und S. gegenüber stets sehr vorsichtig gewesen. Vielfach sind solche nicht genehmigt worden, wenn die Stifter ihre Pflichten gegen hilfsbedürftige Verwandte unbilligerweise verletzt hatten. Als ein sehr ausführliches und eingehendes Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der S. sei hier noch das badische vom 3./V. 1870 erwähnt. Was die Aufhebung einer S. betrifft, so bestimmt § 87 des BGB., daß diese eintritt oder aber eine Umwandlung des Zwecks stattfinden soll, wenn die Erhaltung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wenn die S. das Gemeinwohl gefährdet. Bei der Umwandlung des Zwecks ist die Absicht des Stifters, namentlich auch in betreff des begünstigten Personenkreises tunlichst zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde kann die Verfassung der S. so weit ändern, als es die Zweckumwandlung erfordert. *Lexis.*

II. Besteuerung der S.

1. Allgemeines. 2. Steuerformen.

1. Allgemeines. S. sind Vermögenseinheiten, die einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke dienen und von der Rechtsordnung mit den Attributen juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind. Sie dienen teils den Aufgaben von Kultus und Unterricht, teils als milde S., Wohltätigkeitszwecken. Letztere sind dann hinwiederum entweder öffentliche oder Privat-S. Als ökonomische Formen der Ertrags- und Einkommensbildung sind sie keineswegs grundsätzlich und allgemein von der Steuerpflicht ausgenommen. Doch haben die meisten Gesetzgebungen aus speziellen Erwägungen bald die unbedingte, bald die bedingte Steuerfreiheit der S. ausgesprochen, je nachdem diese durch die auf sie gelegte Steuerlast noch ihren S.zweck erfüllen könnten oder nicht. Diese Bevorzugung ist aber regelmäßig auf die öffentlichen S. beschränkt, während die Privat-S. diese nicht genießen. Doch werden häufig die Privat-S. den öffentlichen dann gleichgestellt, wenn sie dem Staate durch ihre Wirksamkeit Ausgaben ersparen. Die Schaffung irgendwelchen öffentlichen Nutzens genügt an sich noch nicht zur Begründung der Steuerfreiheit.

Die Formen, in denen die S. ihre Steuerpflicht leisten, gehören der Erwerbsbesteuerung an. Sie sind einerseits Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern, andererseits Verkehrssteuern. Hier sind die S. in der Hauptsache, wenn auch mit mancherlei Ausnahmen, den übrigen Einzelwirt-

Digitized by Google

schaften gleichgestellt. Eine eigenartige steuertechnische Behandlung erfahren die S. durch das sog. „Gebührenäquivalent" im Bereiche der Verkehrssteuern. Da die Vermögenskomplexe der S. den verkehrsmäßigen Uebertragungen durch Erbgang und Tauschverkehr entrückt sind, so wird diese Abgabe mitunter als Ersatz der Erbschaftssteuer und der Besitzwechselabgaben erhoben. Sie erstreckt sich jedoch meist nur auf das unbewegliche S.vermögen. Diese Ausgleichungsabgaben, auch „Taxe der toten Hand" genannt, bestehen entweder in Zuschlägen zur Jahressteuer oder in einer periodisch fälligen Gebühr, welche sich den Zeiträumen des durchschnittlichen Besitzwechsels anschließt (vgl. Artt. „Erbschaftssteuer" sub III, „Gebührenäquivalent" oben Bd. I S. 786 fg.).

2. Steuerformen. a) Ertrags- und Einkommensteuern. Deutschland. Von der Grund- und Gebäudesteuer sind unbedingt befreit die dem öffentlichen Gottesdienste und dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Grundstücke und Gebäude. Werden diese jedoch ganz oder teilweise durch Verpachtung oder Vermietung den S.zwecken entzogen, so fällt die Steuerfreiheit weg. Bei der Kapitalrenten- und Einkommensteuer haben die Kultus- und Unterrichts-S. Vergünstigungen, in deren Genusse sowohl die auf Kosten des Staates zu erhaltenden Anstalten (Württemberg) als auch diejenigen des Unterrichtes stehen (Baden, Hessen). Entscheidend ist auch öfters die Frage, ob die S. durch Entrichtung der Steuer nicht außerstand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen. Bei den milden und Wohltätigkeits-S. besteuern die einen Staaten ohne weiteres den Grund- und Hausbesitz (Sachsen), während die anderen, allerdings in verschiedener Abstufung, Steuerfreiheiten eintreten lassen, soweit die betreffenden Objekte unmittelbar und vollständig den S.zwecken dienen. Von der Kapitalrenten- und Einkommensteuer bleiben in manchen deutschen Staaten Anstalten und S. für Wohltätigkeit, die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Spar- und Hilfskassen (Bayern), Witwen-, Waisen- und Wohltätigkeitskassen (Württemberg). Anstalten für Kranken- und Armenfürsorge (Baden, Hessen) befreit. Seltener werden Exemtionen von der Gewerbesteuer zugestanden.

In Oesterreich sind ziemlich analoge Steuerfreiheiten für die Kirchen und Kirchengrundstücke, für die Pfarr- und Klostergebäude der Bettelorden, für die bischöflichen Residenzen, für die öffentlichen Schul- und Lehranstalten sowie für die Spitäler, Armen- und sonstige Wohltätigkeitsanstalten im Bereiche der Gebäudesteuer anerkannt. Die gleichen Grundsätze gelten hinsichtlich der Befreiung von der Grundsteuer. Von der Rentensteuer sind ausgenommen das Zinseinkommen der kumulativen Waisenkassen, der Invalidenfonds, der Anstalten für Kranken- und Armenfürsorge, ferner die Bezüge der Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten, die Fonds zum Baue von Gotteshäusern sowie diejenigen der für den öffentlichen Unterricht bestimmten Anstalten. Von der Erwerbssteuer bestehen keine Befreiungen.

Frankreich unterwirft die zu 5% angenommenen Erträge des Bruttowertes des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Kongregationen und ähnlicher Assoziationen der partiellen Kapitalrentensteuer (GG. v. 28./XII. 1880 und 29./XII. 1884). Diese Abgabe wurde neuerdings in eine nominelle Vermögenssteuer mit einem Steuerfuße von 0,30% vom Bruttowerte verwandelt, welcher auf 0,40% bei denjenigen Kongregationen steigt, welche der Taxe der toten Hand von 1849 nicht unterliegen. Diese Steuer hat eine scharfe kirchenfeindliche Spitze und hat lebhaften Widerspruch der Beteiligten hervorgerufen. Neuerdings ist sie durch die kirchenpolitischen Kämpfe ohnehin praktisch gegenstandslos geworden.

b) Verkehrssteuern. Vgl. „Gebührenäquivalent" im Art. „Erbschaftssteuer" a. a. O. Die Reichserbschaftssteuer v. 3./VI. 1906 trifft die Zuwendungen an Kirchen-, mildtätige und gemeinnützige S. mit 5% und Zuschlägen.

Literatur: *Antoni, Steuersubjekte, Schanz' Finanzarch. Bd. V, S. 489—497. — Heckel, Art. „Stiftungen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1166 fg.*

Max von Heckel.

Stirner, Max

(pseudonym für Johann Kaspar Schmidt), geb. 25./X. 1806 zu Bayreuth, gest. 26./VI. 1856 in Berlin. Schriften: Der Einzige und sein Eigentum, Leipzig 1845; 2. Aufl. ebd. 1882; Neudruck bei Reclam (Universalbibliothek Nr. 3057 bis 3060). Mit einer Einführung von Paul Lauterbach ebd. 1892; französische Uebersetzung von Reclair u. d. T. L'Unique et sa propriété, Paris 1898. — Kleinere Schriften: Aus den Jahren 1842—1847, hrsg. von Henry Mackay, Berlin 1898. — Ferner übersetzte und gab Stirner heraus: Die Nationalökonomen der Franzosen und Engländer. Bd. I—IV: Ausführliches Lehrbuch der praktischen politischen Oekonomie von J. B. Say, Leipzig 1845/46; Bd. V—VIII: Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Nationalreichtums, ebd. 1846/47.

Literatur: *Henry Mackay, Max Stirner. Sein Leben und sein Werk, Berlin 1898. — Ed. Hartmann, Stirners Verherrlichung des Egoismus (i. „Die Gegenwart" vom 3. u. 10./VII. 1897), Berlin. — Vgl. Art. „Anarchismus" oben Bd. I S. 89 fg.*

Carl Grünberg.

Stör, Störer

s. Gewerbe oben Bd. I S. 1008.

Straßengewerbe.

In der Gesetzessprache der Gewerbeordnungen versteht man unter S. zwei Arten des Gewerbebetriebs. Einmal die Gewerbe, die der Vermittlung des Verkehrs innerhalb der Orte durch Transportmittel aller Art, die jedermann zur Benutzung offen stehen, bezwecken. In erster Linie kommt der Personen-

Digitized by Google

transport in Frage. Zum anderen gehört zum S. das Gewerbe derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste als Boten, Träger, Führer u. dgl. anbieten. Die S. unterliegen überall gewissen gewerbepolizeilichen Beschränkungen, aber im Hinblick auf die außerordentlich große Mannigfaltigkeit der Verhältnisse hat der Gesetzgeber, der in erster Linie den Schutz des Publikums im Auge hatte, nicht etwa die Konzessionspflicht generell statuiert, sondern den Ortspolizeibehörden die Regelung dieser Gewerbe überlassen. Unter „Regelung" ist aber nicht etwa ein Eingreifen von Fall zu Fall, sondern der Erlaß allgemeiner Vorschriften zu verstehen. Solange eine solche Regelung nicht erfolgt ist, ist der S.betrieb frei. Voraussetzungen für seine Kontrollierung sind also besondere Polizeiverordnungen. In diesen können allerdings die Konzessionspflicht und die Konzessionsentziehung vorgesehen sein, und unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen (Zustimmung der Gemeindebehörde) ist die Festsetzung von Taxen zulässig. Der Taxzwang sowie Vorschriften über die Standplätze, Linienführung in dem Omnibusverkehr, Beschaffenheit der Geräte und Transportmittel, Uniformierung u. dgl. pflegen den wesentlichen Inhalt solcher Polizeireglements abzugeben. Die betroffenen Gewerbetreibenden haben ihrerseits gegenüber der Konzessionsentziehung und der Untersagung des Betriebs ein Beschwerderecht. Die öffentlichen Fähren, die Pferdeeisenbahnen und elektrischen Bahnen fallen unter die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnungen meistens nicht. Doch ist die Praxis der einzelnen deutschen Landesregierungen eine nicht ganz einheitliche.

Die Gesetzgebung über das S. ist in den meisten Ländern ziemlich die gleiche. Die österreichische Gewerbeordnung macht einen Unterschied zwischen dem sog. „Platzgewerbe" und dem „Transportgewerbe". Beide sind dort konzessionspflichtig. Die Konzessionierung liegt bei den Verwaltungsbehörden erster Instanz, also bei den Bezirkshauptmannschaften bezw. den Magistraten größerer Städte. In England besteht eine eingehende gesetzliche Regelung der örtlichen Transportgewerbe. In Frankreich gehört die Materie zu dem Aufgabenkreis der Munizipalpolizei. —

Nicht dem Shutze des Publikums, sondern dem Arbeiterschutz gehören die neuen Bestimmungen des deutschen Kinderschutzgesetzes vom 30./III. 1903 an. Danach dürfen Kinder unter 12 Jahren in den Verkehrsgewerben überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren hat einen besonderen Arbeitszeitschutz, Arbeitspausenschutz und Unterrichtsschutz erfahren. Auch die Beschäftigung sog. eigener Kinder im Verkehrsgewerbe ist zum Teil verboten, zum Teil, ähnlich wie die der fremden Kinder, durch Schutzbestimmungen begrenzt.

Literatur: *G. Meyer, Art. „Straßengewerbe". H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1168/69. — Zeller. Art. „Straßengewerbe" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 590 fg. — v. Landmann, Gewerbeordnung, 5. Aufl., Bd. I, S. 356 fg. — Oesterreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., Bd. II, S. 515 fg.*

Biermer.

Streiks, Streikstatistik
s. Arbeitseinstellungen
oben Bd. I S. 178 fg.

Streikversicherung.

Der Gedanke, auf dem Wege der Versicherung oder wenigstens versicherungsähnlicher Einrichtungen den Unternehmern Ersatz zu bieten für Verluste, die ihnen durch Arbeitseinstellungen erwachsen, ist, wie es scheint, zuerst in England in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. praktisch durchgeführt worden. Einige Arbeitgeberverbände zahlten bereits damals ihren Mitgliedern Entschädigungen für den Fall eines Streiks aus, sofern dieser nicht etwa durch den Unternehmer selbst hervorgerufen worden war; dabei wurde die Schuldfrage seitens der Verbandsorgane eingehend geprüft; die Entschädigung, ebenso wie die Beitragsleistung waren in verschiedener Weise geregelt.

Die Einführung einer S. in Deutschland hängt ebenfalls mit den Arbeitgeber-Organisationen zusammen. 1889 wurde hier nach dem großen Bergarbeiterausstand im Oberbergamtsbezirk Dortmund ein Ausstandsversicherungsverband auf Gegenseitigkeit gegründet, dem Ende 1891 105 Zechen, die $^4/_5$ der Förderung des Bezirkes darstellten, angehörten. Während dieser Verband, wenigstens ursprünglich, als eigentliches Versicherungsunternehmen anzusehen ist, haben offenbar zufolge eines (noch zu erwähnenden) Ministerialerlasses von 1892 zahlreiche Arbeitgeberverbände unter Ausschluß einer eigentlichen Versicherung Streikentschädigungseinrichtungen getroffen, bei denen den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht zusteht. Die Grundprinzipien sind im allgemeinen folgende: Beiträge je nach Lohnsumme und Arbeiterzahl; Schadenersatzleistung nach dem gleichen Maßstabe für jeden in Streik getretenen Arbeiter; nur teilweiser, geringer, unter keinen Umständen voller Schadensersatz, um das Interesse an

Digitized by Google

der Streikverhinderung aufrecht zu halten; Mitwirkung der Verbandsorgane zwecks Feststellung über die Berechtigung der Arbeitseinstellung bezw. das Verschulden der Unternehmer. Diese Festsetzungen zwecks Entschädigung bei Streiks sind regelmäßig nur eine Nebenleistung der Arbeitgeberverbände. Die Gründung einer selbständigen S.aktiengesellschaft, die in Deutschland 1897 in Berlin beabsichtigt war, ist gescheitert. Gegen die neuerdings beabsichtigte Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft für S. hat sich das Kaiserliche Aufsichtsamt ausgesprochen. Dagegen besteht die 1900 in Leipzig errichtete Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (also keine eigentliche Versicherungsanstalt) noch heute. Ferner haben eine Reihe weiterer Arbeitgebervereinigungen in den Jahren 1904 fg., z. T. infolge des Ausstandes von Krimmitschau 1902 die Organisation einer S. vorgenommen. Das Jahr 1906 hat aussichtsvolle Bestrebungen gebracht. Zur Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Rückversicherung in der Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, bezw. in einem Schutzverband gegen Streikschäden bei der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände.

In Oesterreich hat der Bund österreichischer Industrieller die Genehmigung zur Gründung eines Gegenseitigkeitsvereins zwecks S. erhalten, mangels ausreichender Beteiligung aber noch nicht durchführen können. Dagegen bestehen in den Vereinigten Staaten einige Versicherungsgesellschaften nach dem Aktien- bezw. Gegenseitigkeitsprinzip.

Die S. bietet Schwierigkeiten sowohl technischer wie sozialpolitischer Natur. Was insbesondere die letztere anbetrifft, so werden diese veranschaulicht durch den erwähnten preußischen Ministerialerlaß von 1892, nach welchem vorgeschrieben worden ist, daß nur solchen Teilnehmern Entschädigungen ausbezahlt werden dürfen, die nachweisen, daß sie über die Streitfragen, durch die der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt oder mangels eines solchen in anderer Weise herbeizuführen gesucht haben, das aber infolge der Weigerung der Arbeiter nicht zustande gekommen ist oder ohne Verschulden des geschädigten Unternehmers nicht zur Beilegung des Streiks geführt hat; ferner verlangt die Aufsichtsbehörde, Einsicht in alle Verhandlungen, Bücher und Rechnungen des Versicherungsunternehmens nehmen zu dürfen; auch wird ein jährlicher Rechenschaftsbericht vorgeschrieben.

Ueber die Zulässigkeit und den Wert einer S. gehen die Meinungen je nach dem sozialpolitischen Standpunkt weit auseinander. Es ist jedoch nicht abzusehen, warum man den Unternehmern es verwehren will, auf gesetzlichem Wege sich gegen die Schäden eines Ausstandes (die Arbeitslosigkeit der Unternehmer in ihrem Sinn) zu sichern, wenn man auf der anderen Seite den Arbeitern das Recht auf Arbeitslosenversicherung einräumt.

Literatur: *Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900. — van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, 11. Kapitel, Leipzig 1904. — Zimmermann, Die Streikversicherung der Arbeitgeber, in der Sozialen Praxis, 14. Jahrg., Nr. 33 und 34, Berlin 1905. — Arbeitgeber-Zeitung, 1905. — Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin 1905. — Reichsarbeitsblatt, 4. Jahrg., Nr. 4, Berlin 1906. — (Vgl. Art. „Arbeitseinstellungen" u. „Boykottversicherung".)* **Alfred Manes.**

Stücklohn s. Lohn oben S. 421 fg.

Sturmschädenversicherung.

Die seit 1861 in Amerika betriebene, seit 1898 von einer Aktiengesellschaft in Deutschland eingeführte S. hat den Zweck, den Schaden zu ersetzen, der an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen durch Sturm, insbesondere durch Wirbelwinde, Cyklone, Tornados verursacht wird, soweit dieser Schaden in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Als unbewegliche Gegenstände werden massive Gebäulichkeiten aller Art versichert; bewegliche Gegenstände nur insoweit, als sie zum Gebrauch in gewerblichen oder in landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Einrichtung von Wohnhäusern dienen. Ausgeschlossen sind hingegen insbesondere Juwelen, Bilder, Skulpturen, u. dgl. m., ferner Schäden unter einem gewissen Betrag und solche Schäden, die bereits durch andere Versicherungen gedeckt sind. Zurzeit wird die S. in Deutschland von 2 Aktiengesellschaften betrieben und ist auch in den deutschen Nachbarländern zum Teil eingeführt worden. Die Verbreitung ist jedoch eine geringe. Im J. 1904 bestanden bei den beiden Anstalten 1714 Versicherungen auf 285 Mill. M. Versicherungssumme lautend, aus denen eine Prämieneinnahme von 120000 M. sich ergab, von der jedoch nur 18000 M. für eigene Rechnung behalten wurden, der Rest für Rückversicherung ausgegeben wurde. Die Schäden betrugen 2400 M., die Verwaltungskosten 9700 M., der Ueberschuß 9000 M. An Prämienreserven waren 27000 M., an Schadenreserven 7000 M. vorhanden.

Literatur: *Hoffmann, Tornado Insurance, New York 1902. — Humann, Eine Studie über Sturmschädenversicherung im Assekuranz-Jahrbuch, 22. Bd., S. 215, Wien 1904. — Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 51. — Kohl, Die Sturmschädenversicherung, in der Deutschen Versicherten-Zeitung, Leipzig 1906, 1. Jahrg., S. 358.* **Alfred Manes.**

Digitized by Google

Subjektsteuern s. Steuer, insbesondere sub IV, 2, 4 oben S. 1026.

Submissionswesen.

Unter Submission versteht man eine besondere Form der öffentlichen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen. Charakteristisch ist der Submission die Aufforderung zu schriftlichen Offerten. Sie unterscheidet sich also durch die Form, in welcher offeriert wird, von der Lizitation, welche auf Grund konkurrierender mündlicher Angebote erfolgt. Je nachdem der Gegenstand der Offerten ein Materialienkauf, eine Materialienlieferung, eine Arbeitsleistung oder eine Vereinigung von Materialienbeschaffung mit Arbeitsleistung ist, handelt es sich um Kauf, Lieferung, Dienstmiete oder um Werkverdingung. Das Hauptziel desjenigen, der seine Anschaffungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu machen sucht, ist die Erzielung eines möglichst wirksamen und ausgedehnten Wettbewerbs unter den Lieferanten, der ihm, dem Abnehmer, eine günstige Preisgestaltung und gute Qualität der Ware bezw. Leistung garantiert. Gleichzeitig kann er eine zweckmäßige und preiswürdige Teilung der Leistung in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Richtung hin erreichen.

Besonders solche Unternehmungen, die entweder sehr bedeutende oder häufig sich wiederholende Lieferungsaufträge regelmäßig und in größerer Anzahl zu vergeben haben, wie der Staat, die Selbstverwaltungskörper, die großen Verkehrsinstitute, wie überhaupt alle großkapitalistisch betriebenen Gewerbeunternehmungen, bedienen sich des Submissionsverfahrens in großem Umfange. Die dort üblichen Submissionskontrakte kann man Submissionen in engerem Sinne nennen. Gewöhnlich sind diese durch ein besonderes, den willkürlichen Zuschlag ausschließendes, von vornherein in allen wichtigen Einzelheiten geordnetes Verfahren ausgezeichnet. Daneben bedient sich, besonders seitdem das Inserieren von Aufforderungen zu Offerten in den Annoncenteilen der Tagesblätter und sonstwo üblich geworden ist, auch das große Publikum für seine Privatbedürfnisse der Form der Submission. Eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung haben aber diese gelegentlichen, im Wege der Inserierung in die Wege geleiteten Submissionen nicht. Wenn man vom S. und Reform desselben spricht, denkt man regelmäßig an die öffentlichen Verdingungen im großen Maßstabe, die von den großen und größten Betrieben, namentlich aber von Behörden ausgehen. Bei ihnen verhindert es der schwerfällige und bureaukratische Geschäftsgang, zumal aus Gründen der Etatisierung, der Einheitlichkeit der gewünschten Lieferungen und ihrer Verteilung der planmäßige Einkauf an die Zentrale gelegt werden muß, die Konjunkturen des Waren- und Arbeitsmarktes mit derjenigen Genauigkeit und Schnelligkeit, wie sie im Privatgeschäftsverkehr möglich und üblich sind, auszunützen. Das Submissionsverfahren erleichtert also nicht nur den durch die verallgemeinerte Konkurrenz geschaffenen billigen Bezug von Waren und Diensten, sondern es wälzt auch das durch die Konjunkturen unvermeidliche Risiko auf die Submittenten, die mit ihm zu kalkulieren gewohnt sind, ab. Mit diesen rein privatwirtschaftlichen Vorzügen sind solche verwaltungsorganisatorischer Art eng verbunden. Trotz der größtmöglichen Zentralisierung der Betriebsleitung an einer verantwortlichen Stelle bleibt dank der öffentlichen Verdingung, die durch Reglements und Tarife getragen wird, selbst bei den größten Organisationen der ganze Apparat übersichtlich. Es wird möglich, den Einkauf durch weit verzweigte, im Lande zerstreute Organe bis in die kleinsten Partikelchen nach einheitlichen Plänen zu besorgen, was bei freihändigem Einkauf nicht denkbar wäre.

Diese heutzutage allgemein anerkannten Vorzüge der öffentlichen Begebungsform für den Submissionar kommen zum Teil auch den Submittenten zugute. Durch die Ausschreibungen von öffentlichen „Verdingen", wie neuerdings in der offiziellen Amtssprache die Submissionen auch genannt werden, werden alle lieferungslustigen und leistungsfähigen Geschäftsleute unter das gleiche Recht gestellt. Es werden ferner die Bedarfsquantitäten rechtzeitig festgestellt und allgemein bekannt, so daß — immer eine weise und zweckmäßige Haushaltung des Submissionars vorausgesetzt — Produktion und Handel sich auf eine bestimmte zukünftige Nachfrage einrichten und mit ihr rechnen können. Eine vorsichtige und vorausschauende Bedarfsbefriedigung der großen Abnehmer kommt der gesamten Volkswirtschaft, die in erster Linie der Stetigkeit bedarf, zustatten. Ein dritter Vorteil des Submissionsverfahrens ist ebenfalls ein gegenseitiger für beide Parteien. Durch die Publizität in der Offerierung und der Zuschlagserteilung wird nämlich, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Integrität der Beamten vor gewissen Versuchungen mehr gewahrt als bei dem freihändigen Einkauf, dessen Modalitäten sich leichter der notwendigen Kontrolle entziehen. Selbst da, wo die Beamtenschaft über dem Verdachte der Patronage- und Vetternwirtschaft erhaben scheint, muß es den Geschäftsleuten gegenüber von Wert sein, es mit Bezugsbedingungen zu tun zu haben, die selbst den Schein der Parteilichkeit ausschließen.

Digitized by Google

Bei einer wohlgeordneten Submissionsmethode ist den Interessen des Staatssäckels, der Autorität der Beamtenschaft und der reellen Geschäftswelt gleichmäßig gedient.

Diese Vorzüge des Submissionsverfahrens haben demselben mit der Zeit immer größeren Eingang verschafft. Man hat mit der früheren freihändigen Vergebung der öffentlichen Arbeiten mit Recht gebrochen, weil sie zu unehrlicher Kameraderei, zu Unterschleifen und zu Willkürlichkeiten aller Art Anlaß bot. Daneben war das frühere Verfahren für die Behörden weniger angenehm und umständlicher. Heutzutage wird die Entscheidung nach dem Prinzip der Privatwirtschaftlichkeit im Sinne der rein kalkulatorischen Berechnung ungemein erleichtert. Man schilt dieses System vielfach als einseitigen Fiskalismus; mit Unrecht; denn es ist entschieden gesunder als der frühere Modus, wo reihenweise die Arbeiten an die Zunftmeister übertragen wurden, wo zu unüberlegten und leichtsinnigen Angeboten verführt und Pfuschertum und „Klüngel" begünstigt wurden. Die Großbetriebe haben sich wie jeder pater familias vor Ausbeutung durch die Geschäftswelt zu schützen, zumal diese, sobald die Konkurrenz auf einen kleinen Kreis beschränkt bleibt, unschwer Koalitionen und Ringe zustande bringen können. Auch vor der Lizitation verdient das System der schriftlichen und befristeten Offerierung entschieden den Vorzug. Beim mündlichen Angebot ist für den Käufer die gründliche Prüfung der Offerten erheblich erschwert; den verkaufenden Geschäftsmann, der nicht kühl und leidenschaftslos zu rechnen gewohnt ist — es ist dies vorwiegend der kleine Gewerbetreibende —, verleitet die Lizitation zu übermäßig billigen, verlustbringenden Angeboten.

Solche Fälle kommen freilich, wie die Erfahrung lehrt, auch im Submissionsverfahren vor, wie überhaupt nicht zu leugnen ist, daß dem S. auch mancherlei Bedenken entgegenstehen, wenigstens dann, wenn es rein schematisch und bureaukratisch gehandhabt wird. Es besteht eben eine gewisse Pflichtenkollision, soweit Staat und Gemeinde in Frage kommen, zwischen der fiskalischen Rücksichtnahme auf den Steuerzahler und der Förderung der einheimischen Gewerbe. Die Vergebung von Lieferungen lediglich an den Mindestfordernden verführt sehr leicht zu einer einseitigen Bevorzugung der kapitalstarken Großlieferanten. Das Submissionsverfahren fördert die Preisunterbietung und Preisdrückerei und hat nicht selten die Folge, daß gerade die soliden Geschäftsleute nicht mehr mitsubmittieren wollen. Auch vom rein geschäftlichen Standpunkt aus kann es fraglich sein, ob der Ausschreibende, der unbedenklich nur die billigste Offerte acceptiert, am preiswürdigsten bedient wird. Bei einem bureaukratischen Zuschlag der Lieferungen wird jedenfalls ein Wettbewerb heraufbeschworen, der nicht immer gesund ist. Nach sozialpolitischen Anschauungen, wie sie heutzutage herrschend geworden sind, dürfen der Staat und die Kommunen nicht als einseitige und rücksichtslose Baissespekulanten auftreten. Sie haben gewisse soziale Anstandspflichten, die sich mit der einseitigen Fiskalität nicht vereinbaren lassen. Aber auch bei dem privaten Verdingungswesen zeigt die Schablonisierung Mißstände unerfreulichster Art. Bestechung, Geheimprovisionen u. dgl. kommen vor und sind gelegentlich in Skandalprozessen aufgedeckt und dann öffentlich lebhaft erörtert worden.

Diese verschiedenen Beschwerden haben in den letzten Jahrzehnten zu einer Bewegung zugunsten einer gründlichen Reform des Submissionsverfahrens geführt. Die weitgehendsten Abänderungsvorschläge gehen von den Handwerkerkreisen aus.

Es sind das diejenigen Gewerbetreibenden, denen eine zuverlässige Kalkulation schwer fällt, so daß für sie die Submissionsofferte besonders riskant wird. Nicht alle Forderungen, die der gewerbliche Mittelstand auf diesem Gebiete stellt, sind in fiskalischem Interesse erfüllbar. Viel zu weit geht z. B. der Vorschlag mit dem sog. „Mittelpreisverfahren". Danach soll der Zuschlag nur ausnahmsweise an den Mindestfordernden erteilt werden, vielmehr soll derjenige Bewerber den Zuschlag erhalten, der dem Mittelpreise, nach unten gerechnet, am nächsten kommt. Angebote, die einen bestimmten Prozentsatz über oder unter dem amtlichen Kostenanschlag stehen, sollen dagegen unberücksichtigt bleiben. Es ist sicher, daß dieses Verfahren auf größere Arbeiten und Verhältnisse gar nicht paßt. Die mechanische Addition hoher und niedriger Angebote und die Durchschnittsberechnung des Mittelwerts, der ja schließlich von den subjektiven Taxationen der Konkurrenten abhängt, vielfach zur Schaffung eines künstlichen Mittelpreises führt, schädigt unter Umständen gerade diejenigen zuverlässigen Bewerber, die am besten kalkuliert haben. Die ganze Sache gleicht einer Art von Verlosung. Dieser Zustand wird nicht besser, wenn man den Voranschlag der ausschreibenden Behörde als Mittelpreis ansieht; denn solche Berechnungen, für deren Richtigkeit eine Gewähr nicht übernommen werden kann, schaffen eine ganz fremdartige Größe, ganz abgesehen davon, daß in der Zwischenzeit die Preise für Materialien und Arbeiten sich wesentlich geändert haben können (Heller). Gerade im Hinblick auf dieses im Konjunkturenwechsel wurzelnde Moment ist die freie

Digitized by Google

Konkurrenz der Anbieter nicht zu entbehren. Die bekannt gewordenen Versuche mit der Vergebung nach dem Mittelpreisverfahren haben weder die Behörden noch die Submittenten befriedigt und zu einer Mehrausgabe der ersteren geführt. Der eigentliche Zweck des Mittelpreisverfahrens ist der, einen heilsamen Zwang auf die richtige Berechnung der Selbstkosten auszuüben. Dieser Zweck ist nicht erreicht worden. Auf der anderen Seite bedeutet es unzweifelhaft einen Rückschritt, wenn man von dem amtlichen Voranschlag, wie das mehrere städtische Verdingungsstatute vorsehen, ganz absehen will. Eine solche Bestimmung verschärft den Drang zur Unterbietung und die Neigung zur mangelhaften Selbstkostenberechnung. Die Zulassung von nachträglichen Verhandlungen und Nachgeboten dürfte ebenfalls kaum zu empfehlen sein, denn das führt dazu, daß die erstmaligen Offerten gar nicht ernsthaft gemeint werden. Eine Reihe größerer deutscher Stadtverwaltungen haben deswegen ihren Submissionsbedingungen die Klausel eingefügt, daß Nachgebote und nachträgliche Verhandlungen mit den Bietern über die Preise nicht gestattet sind.

Eine wirklich zweckmäßige Reform des Submissionsverfahrens wird nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen sein: Bei ganz kleinen Losen ist die Begebung aus freier Hand an zuverlässige Geschäftsleute unbedenklich. Bei Verdingungen mittleren Umfangs empfiehlt sich die sog. beschränkte Bewerbung, oder, wie sie auch heißt, „die Ausschreibung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit". In diesem Falle wählt die Behörde die zur Submission aufzufordernden Unternehmer nach ihrer geschäftlichen Gleichwertigkeit aus. Dieses Verfahren erscheint namentlich da zweckmäßig, wo man sich auf sog. „leistungsfähige" Firmen beschränkt, deren Lieferuug und Arbeiten man kennt, und dann, wo man das lokale Gewerbe nicht leer ausgehen lassen will. Längst ist man dazu übergegangen, den einheimischen Bewerber vor dem ausländischen zu bevorzugen. Die Berechtigung dieser Regel kann kaum bestritten werden. Freilich hat auch sie ihre Grenzen. Da, wo sich nämlich der Staat festgeschlossenen Kartellen gegenüber in einer Zwangslage befindet, und wo die Kartelle das Ausland billiger versorgen als die Heimat, oder da, wo die gewünschte Konkurrenz der Submittenten durch besondere Submissionskartelle ausgeschaltet ist, ist unter Umständen die Bevorzugung der nationalen Industrie nicht mehr aufrecht zu erhalten. Im Gegenteil wird gerade in solchen Fällen die Vergebung der Lieferungen ans Ausland den Kartellübermut zügeln.

Wie man grundsätzlich unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen Submissionsbedingungen billigen kann, die die einheimischen Lieferanten in jedem Falle oder wenigstens dann, wenn sie annähernd ebenso billig wie das Ausland offerieren, bevorzugen, so kann man auch in gewisser Beschränkung den ortsangesessenen Bewerbern dadurch eine Förderung angedeihen lassen, daß man sie in gewissen Grenzen vorzugsweise berücksichtigt. Feste, allgemein gültige Regeln lassen sich indessen kaum aufstellen. Ein absolutes Submissionsprivileg, wenn auch nur für kleinere Ausschreibungen, wäre vom Uebel, denn es ist bekannt, daß auch der gewerbliche Mittelstand mit Preiskoalitionen, wenn sie auch nicht Kartelle heißen, arbeitet. Die neue öffentlichrechtliche Handwerkerorganisation hat diesen kartellartigen Zusammenschluß unzweifelhaft erheblich erleichtert.

Wichtig dagegen ist es, daß man die Zuschlagserteilung in bessere Bahnen lenkt, d. h. den Behörden erlaubt, nicht unbedingt an den niedrigsten Preis gebunden zu sein. Eine gewisse Latitude ist durchaus auch im Interesse der ausschreibenden Stelle, denn es handelt sich um die Erreichung annehmbarer tüchtiger und prompter Leistungen und Lieferungen. Deswegen muß man auch das Recht haben, Angebote, deren Preisforderung in offenbarem Mißverhältnis zur gewünschten Leistung steht, unberücksichtigt zu lassen. Undurchführbar ist dagegen die vollständige Hintenansetzung der Großproduzenten und Zwischenhändler. Daß auch die sog. „Generalentreprise" da, wo die Einzelvergebung schlechterdings undurchführbar ist, je nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen nicht ganz zu entbehren ist, geben selbst unsere Mittelstandspolitiker zu. Wohl aber erscheint es angängig, daß man umfangreichere Ausschreibungen in kleinere Lose derart teilt, daß sich auch tüchtige Handwerker an der Bewerbung beteiligen können. Sehr wichtig ist fernerhin der Zeitpunkt der Ausschreibung und die Lieferungsfrist. Vielfach werden von unbekannten Bewerbern staatliche oder städtische Zeugnisse über ihre Leistungsfähigkeit verlangt. Unter den weiteren Vertragsbestimmungen ist die Kautionsfrage, der namentlich der Submissionsspezialist Huber seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, hervorzuheben. Huber unterscheidet zwei Formen der Kaution: die sog. „Bietungskaution", die schon vor Abgabe der Offerte für das Bieten als solches in Wertpapieren oder durch Bürgen zu leisten ist, und die eigentliche „Kontraktkaution". Die Bietungskaution, die vielfach in England und Frankreich, in Deutschland aber nur in Berlin und Hamburg gebräuchlich ist, hat den doppelten Zweck, vor Offerten schwindelhaften Cha-

Digitized by Google

rakters sowie vor leichtsinnigen Submittenten zu schützen und ein Aequivalent zu bieten für die Kosten, die durch nachträgliche Zurückziehung der Offerten seitens der Submittenten den Verwaltungen erwachsen könnten. Die Kontraktskaution für die Sicherung der pünktlichen Erfüllung des Vertrags ist in zahlreichen Städten gebräuchlich. In einigen Kommunen wird ein gewisser Prozentsatz des Rechnungsbetrags in Abzug gebracht und als Kaution betrachtet. Dieses Verfahren hat manches für sich.

Das Submissionsproblem wird, wie schon hervorgehoben, seit Jahrzehnten lebhaft erörtert. Neuen Fluß in die Bewegung brachten die deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage in Berlin (1900), Darmstadt (1901) und Leipzig (1902). Auch der Reichstag und das preußische Abgeordnetenhaus haben sich in den Jahren 1904 und 1905 mit der Neuregelung des S. wiederholt beschäftigt. Wichtige Forderungen der Interessenten waren schon in dem bekannten preußischen Verdingungserlaß des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 17./VII. 1885, das für andere vorbildlich geworden ist, berücksichtigt. An Stelle dieses Erlasses erfolgte ein neuer unter dem 23./XII. 1905, der am 1./I. 1906 in Kraft trat. Dort ist die Bevorzugung der Handwerksmeister, die vorzugsweise Berücksichtigung der ortsangesessenen Gewerbetreibenden und die Zerlegung in kleinere Beträge bei den Ausschreibungen statuiert, nicht aber das Mittelpreisverfahren. Die Nichtbindung an die Mindestforderung war schon in dem früheren Erlasse vorgesehen.

Unter ganz anderen Gesichtspunkten als die der Handwerkerforderungen, steht eine Bewegung, die man unter dem Schlagworte der „Mindestlohnklausel" zusammenfaßt. Diese Lohnklausel soll diejenigen Unternehmer im Submissionsverfahren bevorzugen, die sich verpflichten, da, wo Tarifgemeinschaften bestehen, die tarifmäßigen Löhne und Bedingungen einzuhalten. Wo solche Tarifgemeinschaften nicht vorhanden sind, sollen den Arbeitern mindestens die ortsüblichen Löhne gewährt werden. Auch kommt es vor, daß man Unternehmer ausschließt, die Gegenstände, deren Herstellung in Werkstätten üblich ist, in Heimarbeit vergeben. Die Arbeitsbedingungen mit den öffentlichen Ausschreiben in Verbindung zu bringen, ist eine Frage, die schon Jahrzehnte ventiliert wird. Namentlich in England, Frankreich und Belgien hat man mannigfaltige Versuche gemacht. Neuerdings ist man, z. B. auch in Deutschland, noch weiter gegangen und hat Maximalarbeitszeiten und bestimmte Lohnsysteme (z. B. Verbot des Akkordlohns) gefordert. Besondere Schwierigkeiten machte die sog. „Streikklausel", d. h. die Frage, wie die Arbeitseinstellung in ihrer Einwirkung auf die Lieferungsfristen vertragsmäßig zu beurteilen sei. Während die Lohnklausel dem Schutz der Arbeiter dienen soll, dient die Streikklausel dem Schutz der Unternehmer. Beide Vorschläge machen das so wie so höchst umstrittene Submissionsproblem noch problematischer.

Literatur: ***Huber**, Das Submissionswesen, 1885. — **Derselbe**, Art. „Submissionswesen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 1172 fg. — **Krebs**, Das Submissionswesen, 1898. — **Schippel**, Staatliche Lohnregulierung, 1895. — **Marie Heller**, Das Submissionswesen in Deutschland, 1907. — **Wernicke**, Kapitalismus und Mittelstandspolitik, 1907, S. 739 fg. — Verhandlungen der deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage, 1900 bis 1902.* **Biermer.**

Südfrüchte s. Kolonialwaren oben S. 185.

Südsee-Gesellschaft.

Neben der gleichzeitigen Gründung John Laws, der Mississippi-Gesellschaft (vgl. diesen Art. oben S. 495 fg.), ist die englische S. ein Hauptbeispiel einer Finanzgesellschaft älterer Zeit, einer jener Kompagnieen, die, zu Handelszwecken gegründet, ihre Tätigkeit vor allem auf dem Gebiete des Geld- und Finanzwesens entfalteten. Noch mehr als bei der englischen Bank und bei der neuen Ostindischen Gesellschaft bestand bei ihrer Gründung im Jahre 1711 der Zweck, dem Staate zu mäßigem Zins Geld zu verschaffen. Sie übernahm die Deckung gewisser Staatsschulden im Betrage von fast $9^1/_2$ Mill. £ gegen eine Verzinsung von 6% und erhielt dafür das Monopol des Handels nach der amerikanischen Ostküste südlich vom Orinoko und nach der ganzen Westküste Amerikas. Ausgenommen waren die portugiesischen und niederländischen Besitzungen. Nach der Südsee hat die Kompagnie trotz ihres Namens nie Handel getrieben. Dieser kam vielmehr erst in Gang, nachdem sie infolge des Utrechter Friedens von 1713 von der spanischen Krone den „Asiento" erhalten hatte, wodurch sie das Monopol der Einfuhr von Negersklaven nach dem spanischen Amerika und das Recht, jährlich ein Handelsschiff nach Portobelo zu senden, bekam. Das Nähere über diese Seite ihrer Tätigkeit, die endgültig 1750 zu Ende ging, s. im Art. „Asiento-Verträge".

Die Gesellschaft sollte weiter den Versuch machen, England einen Anteil am Walfischfang im Eismeer zu sichern. Das Unternehmen wurde aber 1732 nach acht verlustreichen Fahrten aufgegeben.

Am bekanntesten ist die Gesellschaft dadurch geworden, daß sie ähnlich wie Laws Indische Gesellschaft die ganze englische Staatsschuld zu übernehmen versuchte, wobei die Zinslast des Staates erleichtert werden sollte. Dies gab den Anlaß zu dem ersten großen Gründungsschwindel in England. Schon 1719

Digitized by Google

fand eine erste Operation statt, um gewisse Staatsanleihen zu konvertieren und dem Staat neue Mittel vorzuschießen. Im Jahre 1720 aber entstand der Plan, die ganze Staatsschuld in eine 5 proz. Schuld an die Gesellschaft umzuwandeln. Die Gesellschaft löste die alten Schuldtitel ein, resp. ersetzte sie durch ihre eigenen Aktien, die zu enorm gesteigerten Kursen, von schließlich 1000%, aufgelegt wurden. Der höchste erreichte Kurs war 1060%. Der dadurch entfachte Spekulationsgeist führte zur Gründung einer großen Zahl mehr oder weniger unsolider Aktiengesellschaften („bubbles", Seifenblasen). Schon im Herbst des Jahres 1720 brach die Ueberspekulation zusammen mit ungeheuren Verlusten für diejenigen, welche die Aktien zu hohen Kursen erworben hatten. Immerhin repräsentierte, als die Operationen eingestellt wurden, das Kapital der S. den bei weitem größten Teil der Staatsschuld (soweit sie nicht bei der Bank und der Ostindischen Kompanie kontrahiert war), nämlich rund 37800000 £, die zunächst mit 5% verzinst wurden. Davon übernahm die Bank 1722 4 Mill. 1733 wurde das Kapital der Staatsschuld von dem Handelskapital getrennt, und nachdem, wie oben erwähnt, die Handelsoperationen eingestellt waren, war schließlich die S. tatsächlich nichts weiter als eine Abteilung der Staatsschuldenverwaltung, welcher gewisse Staatseinnahmen zur Verzinsung des Schuldenfonds überwiesen waren.

Vgl. Artt. „Aktiengesellschaften" (oben Bd. I S. 51 fg.), „Handelsgesellschaften" (oben S. 20 fg.).

Karl Rathgen.

Suezkanal.

Der S. verbindet das Mittelländische mit dem Roten Meer, von Port Said ausgehend und bei Port Ibrahim, dem Hafen von Suez, endigend. Seine Gesamtlänge ist 160 km. Der Gedanke, das Mittelmeer unmittelbar mit dem Roten Meer zu verbinden, tauchte zuerst im 18. Jahrh. auf. Die älteren Kanäle in diesem Gebiet, deren erster im 14. Jahrh. v. Chr. entstand, bezweckten eine Verbindung des Niles mit dem Roten Meer und waren längst verfallen. Für die unmittelbare Verbindung der beiden Meere interessierte sich auch Napoleon I., doch konnte der Gedanke damals nicht weiter verfolgt werden. Durch ein 1847 auf Metternichs Veranlassung vorgenommenes Nivellement war die Tatsache festgestellt worden, daß die zu verbindenden Meeresteile nahezu die gleiche Höhenlage hatten, während man früher einen erheblichen Höhenunterschied (von beinahe 10 m) angenommen hatte. Die fast gleiche Höhenlage gestattete die Anlage eines Niveaukanals. Die Verwirklichung des Gedankens ist der Energie Ferdinands von Lesseps zu danken. Er gewann 1854 den Vicekönig Said Pascha für den Gedanken und brachte eine Aktiengesellschaft, die Compagnie universelle du canal maritime du Suez, zustande, die am 5. I. 1856 von dem Vicekönig konzessioniert wurde. Ihr Aktienkapital ist 200 Mill. Frcs., eingeteilt in 400000 Inhaberaktien zu je 500 Frcs. Der Vicekönig hatte davon 176602 Aktien übernommen, die er 1875 an England verkaufte. Der Vicekönig unterstützte das Werk anfangs auch durch Bestellung von Fellaharbeitern. Später wurde die Bestellung von Arbeitern unterlassen und statt dessen eine Entschädigung von 38 Mill. Frcs. an die Gesellschaft geleistet. Die Bauarbeiten begannen am 25. IV. 1859 und waren am 15./IX. 1869 beendet. Am 16./XI. 1869 erfolgte die feierliche Eröffnung des Kanals. Der Kanal bleibt 99 Jahre nach der Eröffnung, also bis 1968, im Besitz der Gesellschaft und fällt nach Ablauf der Konzession der ägyptischen Regierung zu. In der Zwischenzeit bezieht die Regierung einen Gewinnanteil.

Der Kanal ist als einschiffiger Fahrweg mit Ausweichstellen angelegt worden und hatte ursprünglich eine Sohlenbreite von 22 m, eine Wasserspiegelbreite von 58 bis 100 m, eine Tiefe von 8 m und einen Wasserquerschnitt von 306 qm. Den Anforderungen des stark gewachsenen Kanalverkehrs genügte das auf die Dauer nicht. 1884 wurde deshalb beschlossen, die Tiefe auf 9 m, die Sohlenbreite auf 70 m, den Wasserquerschnitt auf 837 qm zu erhöhen. Die Erweiterungsarbeiten wurden 1886 begonnen. Noch vor ihrer Beendigung wurde 1899 eine weitere Ausdehnung beschlossen mit dem Ziel, die Fahrtiefe auf 9½ m und in den felsigen Strecken auf 10 m, die Sohlenbreite in den geraden Kanalstrecken auf 75 m und in den Kurven auf 90 m zu bringen. Die Kosten der Erweiterungsarbeit werden auf mehr als 200 Mill. Frcs. geschätzt. Die ursprünglichen Baukosten beliefen sich auf 427 Mill. Frcs.

Seit 1887 ist die Nachtfahrt für Schiffe mit elektrischer Beleuchtung zugelassen, wodurch eine erhebliche Abkürzung der Fahrzeit erreicht wurde. Die Fahrzeit betrug 1901 im Durchschnitt 18 Stdn. 41 Min., 1894 im Durchschnitt 19 Stdn. 55 Min., gegen 36 Stdn. 11 Min. im Jahre 1886.

Die große Bedeutung des Kanals für den internationalen Verkehr hat dazu geführt, daß durch eine internationale Vereinbarung v. 22. XI. 1888 endgültig die Neutralisierung des Kanals und die Freiheit der Schiffahrt durch denselben anerkannt wurde. Der Wert des Kanals beruht auf der bedeutenden Abkürzung der Seewege, die bis über 13000 Seemeilen steigt. Die dadurch erreichte Verkürzung der Fahrt vermindert die Seeversicherungskosten so sehr, daß damit die Kanalgebühren — anfangs 10, vorübergehend 13—14 Frcs., seit 1895 9,5 Frcs. für die Nettotonne, seit 1. Jan. 1903 8,5 Frcs. für die geladene Nettotonne, 7 Frcs. für

Digitized by Google

die Nettotonne unbeladener Schiffe, 10 Frcs. für die Person — schon fast gedeckt sind und daß die sonstigen Vorteile, wie sie durch die Verkürzung der Fahrt erzielt werden, also namentlich die Verminderung der Kosten, die Ermöglichung häufigerer Fahrten der Schiffe u. dgl. als reiner Gewinn für die Schiffseigner verbleiben. Dies alles bedeutet zugleich eine wesentliche Verbesserung des überseeischen Verkehrs, die dem allgemeinen Interesse entspricht.

Der Kanalverkehr hat sich gewaltig gehoben. 1870 passierten 486 Schiffe mit 436000 Reg.-T. Bruttoraumgehalt den Kanal,

	Zahl der Schiffe	1000 Reg.-T. brutto	netto
1875	1494	2 941	2 010
1880	2026	4 344	3 057
1885	3624	8 985	6 336
1890	3389	9 749	6 890
1895	3434	11 834	8 448
1900	3441	13 699	9 738
1905	4115	18 308	13 133

Hiervon fällt der Hauptanteil auf die englische Flagge. Der anfangs sehr geringe Anteil der deutschen Flagge ist aber erheblich gewachsen. Weniger stark hat der Anteil der niederländischen Flagge zugenommen. Bei den übrigen ist nur eine geringe Zunahme, zum Teil eine Abnahme des Anteils eingetreten. 1905 entfielen von

	der Schiffsanzahl	vom Nettotonnengehalt
auf England	60,4 %	63,6 %
„ Deutschland	14,6 „	16,1 „
„ Frankreich	6,7 „	6,5 „
„ Holland	5,3 „	4,4 „
„ Oesterr.-Ungarn	3,4 „	3,5 „
„ Italien	2,2 „	1,4 „
„ sonst. Nationen	7,4 „	4,5 „

Der Warenverkehr zwischen England und Britisch-Ostindien wird schon seit Jahren zum größten Teil — dem Werte nach — durch den Kanal geführt. England, das anfangs dem Unternehmen sehr ungünstig gegenüberstand, zieht also jetzt die größten unmittelbaren Vorteile aus dem Kanal.

Literatur: *Lexis, Art. „Suezkanal", H. d. St., Bd. VI, S. 150 fg. — Lesseps, Lettres, journal et documents pour servir à l'histoire de l'Isthme de Suez, Paris 1875—1881. — v. Neumann-Spallart-v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Bd. V, S. 537 fg. und Bd. VI, S. 722 fg., Berlin 1896. — Fournier de Flaix, L'indépendance de l'Egypte et le régime international du canal de Suez, Paris 1884. — Mongredien, The Suezcanal question, London 1884. — Charles-Roux, L'isthme et le canal de Suez, 2 Bde., Paris 1901. — Statistical Return of Navigation through the Suezcanal, zu Cairo erscheinend, hrsg. vom Statistischen Departement des ägypt. Finanzministeriums. — Le canal de Suez, Bulletin décadaire, 3mal im Monat zu Paris erscheinend, hrsg. von der Suezkanalgesellschaft. — Ueber sonstige Literatur siehe die Frankensteinsche Bibliographie zu van der Borght, Das Verkehrswesen, Leipzig 1894.*

R. van der Borght.

Surrogatindustrie

s Gewerbe oben Bd. I S. 1002 fg.

Süßmilch, Johann Peter,

geb. am 3./IX. 1707 zu Berlin, 1741 Feldprediger während des ersten schlesischen Feldzuges, 1742 Probst von Köln a. d. Spree und Pastor an der Petrikirche in Berlin, gest. am 22./III. 1767, als Oberkonsistorialrat und (seit 1743) Mitglied der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Auf der Graunt-Pettyschen politischen Arithmethik fußender Sozialarithmethiker. Er erprobt die statistischen Wahrscheinlichkeitstheorieen an der physischen Gesetzmäßigkeit menschlicher Veränderungsphasen innerhalb des Kreislaufes des Lebens im allgemeinen und veranschaulicht durch die auf derselben Basis mit Hilfe rechnerischer Operationen gewonnenen Gleichförmigkeiten solcher physischen Gesetzmäßigkeiten in der Bewegung der Bevölkerung Mitteleuropas als Zeugnis für das Walten der göttlichen Ordnung; ein Beginnen, das freilich auf keiner realen Unterlage ruht, da in der damaligen Zeit nur sehr wenige wirkliche Volkszählungsresultate benutzbar waren. Als Bevölkerungstheoretiker ganz auf dem merkantilistischen Standpunkte der Fürsten und Kameralisten seiner Zeit stehend und, im besonderen Hinweise auf Genesis, Kap. I, Vers 28, alle sittlichen Mittel zur Steigerung der menschlichen Fortpflanzung gutheißend.

Das Hauptwerk S.'s, auf welches sich die vorstehenden Ausführungen beziehen, führt den Titel: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben, 2 Teile, Berlin 1741; dasselbe, 2. sehr verbesserte Ausgabe, ebenda 1761—62; dasselbe, 3. Ausgabe, ebenda 1765; dasselbe, 4. Ausgabe, herausgegeben und berichtigt von Chr. J. Baumann, 3 Bde. (deren 3. die Baumannschen Bemerkungen und Zusätze zu den beiden ersten Teilen enthält), ebenda 1775—76; dasselbe, 2. Ausgabe des 3. Baumannschen Bandes, ebenda 1787; dasselbe, 5. Ausgabe oder 3. von Baumann bewirkte Neubearbeitung des Werkes, 3 Bde., ebenda 1790—92. **Lippert.**

Süßstoffgesetzgebung.

1. Die Süßstoffe und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. 2. Die S. im Deutschen Reiche. 3. Das Ausland.

1. Die Süssstoffe und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Im J. 1878 gelang es dem deutschen Chemiker C. Fahlberg, auf dem Wege chemischer Prozesse aus einem Steinkohlenteerderivat ein künstliches Süßmittel, das Saccharin, herzustellen,

Digitized by Google

das neben die bisher angewandten Süßstoffe, wie Rohr-, Rüben-, Trauben-, Milch- und Stärkezucker trat. Neben dem Saccharin wurden weitere Süßstoffe erzeugt, wie Zuckerin, Krystallose, Sykorin, Sykose, die Süßstoffe Bayer, Heyden, Höchst u. a. m. Sie waren mit dem Saccharin teils identisch, teils nur verschieden durch den Fabrikationsprozeß. Alle diese Süßstoffe waren zwar nicht gesundheitsschädlich, sondern nur Süßmittel, die jeden Nährwerts im Gegensatz zum Zucker entbehrten. Andere Süßstoffe, namentlich Dulzin und Gluzin, waren gesundheitsschädlich. Diese Süßstoffe, soweit sie nicht gesundheitsschädlich waren, zeigen eine sehr hohe Süßkraft, besitzen aber keinen Nährwert. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zeigten die Süßstoffpreise das Streben immer mehr zu sinken, eine Tendenz, die durch die großkapitalistische Produktionsweise noch verstärkt wurde, und zudem unterlagen sie keiner Steuer. Sie neigten daher dazu, ein gewichtiger Konkurrent für den Zucker und die Zuckerindustrie zu werden, indem sie diesen als Süßstoff mehr und mehr verdrängen konnten. Daneben wurden sie verwandt, ohne dem Zucker Konkurrenz zu machen, als Süßmittel für gewisse Kranke, vor allem bei Zuckerkrankheit, für bestimmte Waren, die den Zusatz von Zucker aus bestimmten Gründen nicht gestatten, wie Schiffszwieback, Mostrich und künstliche Mineralwässer, und endlich für die Herstellung verschiedener kosmetischer Mittel.

Die Produktion und der Verkehr der Süßstoffe betrug im Deutschen Reiche:

	Zahl der Fabriken	kg
1895	3	32 937
1896	3	33 528
1897	5	34 968
1898	6	86 868
1899	6	146 206
1900	6	159 383
1901	6	189 734
1902	6	174 777

	Ausfuhr	Einfuhr
1899	44 100 kg	9 700 kg
1900	65 400 „	30 400 „
1901	49 700 „	46 500 „
1902	43 000 „	79 700 „

Alsbald nach dem Auftreten dieser Süßstoffe tauchte die Frage auf, ob man diesen volle Verkehrsfreiheit gewähren oder im öffentlichen Interesse Beschränkungen einführen solle. Eine Reihe von Mißständen, die sich mit der Süßstoffindustrie verbanden, ließen eine Einschränkung der Gewerbefreiheit als wünschenswert erscheinen. Einmal entbehrten die Süßstoffe eines tatsächlichen Nährgehalts und schädigten dadurch das Volksinteresse und die Volksernährung, sodann leisteten sie der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel Vorschub, sie bedrohten durch eine gefährliche Konkurrenz die durch mancherlei Umstände bedrängte Zuckerindustrie und die deutsche Landwirtschaft und ihren Rübenbau durch ein billiges Surrogat und endlich schädigten sie die Reichskasse durch den zu erwartenden Entgang an Zuckersteuer.

Alle diese Gründe veranlaßten die Reichsregierung, die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften zu einem Einschreiten. Ueber die Wege, die man einschlagen sollte, war man sich lange nicht im klaren. Man schwankte zwischen Besteuerung und Verkehrsbeschränkung, bis endlich letztere endgültig die Oberhand gewann.

2. Die S. im Deutschen Reiche. 1. Die Bekämpfung durch das geltende Recht. Zunächst versuchte man die aufgetretenen Mißstände durch die bestehenden Gesetze zu bekämpfen. Durch das Nahrungsmittelgesetz v. 14./V. 1879, durch das die Nachahmung oder Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr und der Verkauf von verdorbenen, nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmitteln unter absichtlicher Verschweigung dieses Umstands und deren wissentliches Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verboten und unter Strafe gestellt waren, hoffte man die größten Mißstände zu beseitigen. In manchen Fällen gelang dies, in anderen waren die gesetzlichen Bestimmungen leicht unwirksam zu machen, und endlich fand die Süßstofferzeugung in dem norddeutschen Bierbrauereigewerbe einen Rückhalt, das seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr zur Verwendung von Süßstoffen übergegangen war und sich den beabsichtigten Surrogatverboten und der S. gegenüber als heftiger Widersacher erwies. Ebenso fand man gegen die Verwendung von Süßstoffen in den Weingesetzen v. 20./IV. 1892 und 24./V. 1901 eine Handhabe, wodurch die gewerbsmäßige Herstellung und Nachahmung von Weinen unter Verwendung von Süßstoffen untersagt ist. Endlich konnten auch bestimmte Vorschriften der Zuckersteuer v. 27./V. 1896 zu diesem Behufe ausgewertet werden.

Die Mittel des geltenden Rechts genügten aber nicht, die Süßstoffe zu bekämpfen und das Eindringen der Süßstoffe in Gewerbe und Privatwirtschaft zu verhindern. Man mußte die Schaffung eines speziellen Gesetzes gegen die Süßstoffe ins Auge fassen. Seit dem Jahre 1889 war die Bewegung im Gange, die auf dieses Ziel gerichtet war. Namentlich trat das Interesse der Landwirtschaft und ihres Rübenbaues stärker in den

Digitized by Google

Vordergrund. Aus diesen Anregungen gingen dann die beiden GG. v. 6./VII. 1898 und v. 7./VII. 1902 hervor.

2. Das Süßstoffgesetz v. 6./VII. 1898. Als künstliche Süßstoffe werden alle, auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe betrachtet, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft haben als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht den entsprechenden Nährwert besitzen. Die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Fruchtsäften, Konserven, Likören, Zucker und Stärkesirupen, sowie das Feilbieten und der Verkauf solcher Genußmittel, denen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, ist verboten. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellt sind, dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgeboten werden. Sonst ist die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes v. 14./V. 1879 anzusehen. Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen bis 1500 M. oder mit einer dieser beiden Strafen bedroht. Für das formelle Recht gelten im allgemeinen die Normen des Nahrungsmittelgesetzes.

Dieses Ges. v. 6./VII. 1898 hat die darauf gesetzten Erwartungen sehr enttäuscht. Die gesetzlichen Vorschriften wurden in beiden Richtungen nicht befolgt. Denn es fehlte an einer wirksamen Kontrolle und die Fälle, wo ein Konsument mangels der Deklaration die Hilfe der Behörden anrief, waren selten und reichten zur Erfüllung des Zwecks nicht aus. Dazu lag ein organischer Fehler darin, daß Herstellung, Bezug und Absatz der Süßstoffe keinen Verkehrsbeschränkungen unterworfen waren, und die Fabrikanten wie die Konsumenten waren praktisch im Gebrauch der Süßstoffe so gut wie gar nicht gehindert.

Schon 1900—1901 ging man an eine Neuregelung. Eine Gesetzesvorlage v. 16./IV. 1901 fand nicht die Billigung des Reichstags. Sie wurde durch einen neuen Entwurf ersetzt, der nach mancherlei Verzögerungen und Schwankungen zum Ges. v. 7./VII. 1902 erhoben wurde. Vor allem hatte man die Marschroute geändert. An Stelle des bisherigen Schwankens zwischen Besteuerung und Verkehrsbeschränkung hatte man sich für das prinzipielle Verbot der Beschaffung, des Verkehrs und der Verwendung von Süßstoffen entschieden. Sodann nahm die Landwirtschaft im Interesse ihres Rübenbaues eine immer schroffere Stellung gegen die Süßstoffe ein. Diese Strömung wurde noch durch die Rücksicht auf den Ertrag der Zuckersteuer gestützt, dessen Rückgang durch die steigende Ausbreitung der Süßstoffe zu besorgen war; und so erhielt die Bewegung in der ungünstigen Lage der Reichs- und Landesfinanzen einen beachtenswerten Bundesgenossen. Endlich aber wurde die gesetzgeberische Aktion durch die Veränderung der Zuckersteuer durch Ges. v. 6./I. 1902 und die Brüsseler Konvention v. 5./III. 1902 beeinflußt, welche die bestehenden Zuckerprämien beseitigte (vgl. Art. „Zucker und Zuckersteuer"). Dadurch wurde der bisherige, durch Prämien tatsächlich künstlich entwickelte Zuckerexport ungünstig beeinflußt und die Zuckerindustrie mußte jetzt den Absatz mehr auf die inländische Konsumtion stellen. Die neue S. wollte ausgesprochenermaßen der Zuckerproduktion die Inlandsmärkte tunlichst erschließen.

3. Das Süßstoffgesetz v. 7./VII. 1902. Nach dem geltenden Rechte sind „Süßstoffe" alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- und Rübenzucker, nicht aber entsprechenden Nährwert besitzen. Es ist verboten die Herstellung, die Einfuhr, der Verkauf und das Feilhalten von Süßstoffen, die Zusetzung von Süßstoffen zu Nahrungs- und Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung und endlich die Einfuhr, das Feilhalten und der Verkauf süßstoffhaltiger Nahrungs- und Genußmittel. Es bestehen jedoch Ausnahmen von diesen Verboten. Die Herstellung und die Einfuhr von Süßstoffen kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats einem oder mehreren Gewerbetreibenden gestattet werden. Jene ist z. Z. einer Fabrik, also durch Monopolisierung der Süßstoffgewinnung, übertragen, diese ist einstweilen nicht zugelassen, solange die Inlandsproduktion den Bedarf deckt. Die monopolisierte Fabrik darf zum vorgeschriebenen Höchstpreise von 30 M. für das kg Saccharin absetzen an Apotheken und an zum Bezuge legitimierte Personen: an solche, die Süßstoffe zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen, an Gewerbetreibende zur Herstellung von Waren, die Süßstoffe an Stelle von Zucker verwenden müssen, an Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten zur Verabreichung an die in der Anstalt befindlichen Personen und an Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß von Zucker untersagt ist. Die Ausfuhr ist nach Maßgabe der vom Bundesrat erlassenen Aufsichts- und Kontrollvorschriften statthaft und der Monopolfabrik überlassen worden. Für die Beschaffung süßstoffhaltiger Erzeugnisse gelten analoge Grundsätze. Ihre Ausfuhr

Digitized by Google

nach dem Ausland ist keiner Beschränkung unterworfen.

Die Uebertretung der Vorschriften des Süßstoffgesetzes ist mit Geldstrafen bis 1500 M. und mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten bedroht. Ebenso regelt das Süßstoffgesetz die Ueberwachung der Durchführung der erlassenen Vorschriften. Endlich hat das Süßstoffgesetz die Entschädigungen der Fabriken, welche die Herstellung von Süßstoffen einstellen mußten (rund 4 Mill. M.), der Monopolfabrik, deren Betrieb wesentlich eingeschränkt ist (400 000 M.), und der infolge des Süßstoffgesetzes entlassenen Beamten und Arbeiter geregelt und die Ausführung dem Bundesrat übertragen.

3. Das Ausland. In Oesterreich-Ungarn ist verboten die Einfuhr von Süßstoffen oder Sirupen, die mit Süßstoffen versetzt sind, die Verwendung von Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Lebensmitteln und der Verkauf oder das Feilhalten von Süßstoffen oder süßstoffhaltigen Lebensmitteln. Ausnahmen bestehen für Apotheker, Drogerien und Materialwarengroßhändler, die dazu eine besondere Ermächtigung erhalten haben, für Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten für die dort befindlichen Kranken und für Gewerbetreibende in solchen Kurorten, denen die Herstellung und Verabreichung süßstoffhaltiger Lebens- und Genußmittel durch die Behörde in stets widerruflicher Weise gestattet ist und die einer besonderen Aufsicht unterliegen.

In Frankreich ist die Herstellung von Süßstoffen einer Monopolfabrik überlassen, die dem Exercise unterstellt ist, und Süßstoffe nur an Apotheken zu pharmazeutischen Zwecken und an Gewerbetreibende abgeben darf, die sie zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Genußmitteln verwenden. Die Weitergabe von Süßstoffen darf durch Apotheken nur auf ärztliches Rezept hin erfolgen. Die Einfuhr von Süßstoffen ist verboten. In England ist die Verwendung von Süßstoffen zur Bierbereitung verboten, im übrigen bestehen keine Verkehrsbeschränkungen. Der Süßstoff wird mit 1 sh. 3 d. per Unze (41,05 M. p. 1 kg) besteuert, wozu für die Süßstofffabriken eine jährliche Lizenz von 1 £ kommt. Die Süßstoffherstellung in Rußland ist frei und wird nur von einer Fabrik betrieben. Zum Bezuge und zur Einfuhr von Süßstoffen, die aber wegen des hohen Einfuhrzolls gegenstandslos ist, sind nur berechtigt Apotheker und Inhaber von Apothekenwarenlagern. Jene dürfen Süßstoffe nur gegen Rezept, diese nur an Kron- und Kommunallaboratorien zur Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen abgeben. Die Herstellung, Aufbewahrung und der Verkauf süßstoffhaltiger Genußmittel und Getränke ist verboten. Daneben bestehen strenge Ueberwachungsmaßregeln. In Italien und Belgien unterliegen die Süßstoffe dem Rezepturzwang der Apotheken und ist sonst ihre Herstellung und Einfuhr verboten. Holland und die Schweiz haben keine Verkehrsbeschränkungen, sondern nur einen niedrigen Einfuhrzoll. Im Kanton Genf ist die Verwendung von Süßstoffen bei Bereitung von Genußmitteln verboten.

Literatur: *Olep, Die deutsche Süßstoffgesetzgebung, Tübingen 1904. — Strohmer, Die deutsche Saccharinindustrie, Deutsche Rübenzuckerindustrie, 1889. — Rhemboldt, Zum Süßstoffgesetz v. 7./VII. 1902, Zeitschr. f. Zollwesen u. Reichssteuern, 1903. — Fahlberg, Fünfundzwanzig Jahre im Dienste der Saccharinindustrie, 1903. — Stutzer, Das Fahlbergsche Saccharin, Braunschweig 1890.*

Max v. Heckel.

T.

Tabak und Tabaksteuern.

I. T., T.bau u. T.fabrikation. 1. Technisches. 2. Geschichtliches. 3. Statistik. II. Die T.steuern. 1. Historische Entwickelung. 2. Die Steuerformen. Allgemeines. 3. Rohstoff-(Material-)Steuern. 4. Die Fabrikatsteuer. 5. Das T.monopol. (6. Lizenzen.) 7. Zölle. 8. Ueberblick über die Steuersysteme in den einzelnen Ländern. III. Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Frankreich. 4. Italien. 5. Rußland. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. England.

I. T., T.bau und T.fabrikation.

1. Technisches. Die T.pflanze (Nicotiana Tabaccum) zählt zur Familie der Nachtschattenpflanzen, mit denen sie die Eigenschaften narkotischer Gewächse teilt. Sie wird wegen dieser Wirkung als Reizmittel für die Nerven gebraucht. Der Genuß findet entweder durch Einsaugen des Rauches aus entzündeten trockenen T.blättern oder durch Schnupfen und Kauen statt. Die T.pflanze ist erst nach der Entdeckung Amerikas,

Digitized by Google

woher alle Arten ursprünglich stammen, in Europa bekannt geworden und hat die besten Entwickelungsbedingungen im tropischen und subtropischen Klima. Andererseits aber ist es gleichwohl gelungen, sie mit Erfolg in den milderen Gegenden der gemäßigten Zonen einzubürgern.

Die Bearbeitung der grünen, frischen T.blätter zum genußfähigen T.fabrikat vollzieht sich in folgenden Stadien. Die Blätter werden vom Stengel abgenommen und an trockenen, luftigen Orten einige Monate aufgehängt, bis sie trocken und braun, „dachreif" geworden sind. Nun gehen sie vom T.pflanzer an den Roh-T.händler oder unmittelbar mit Umgehung dieses Zwischengliedes an den Fabrikanten zur weiteren Bearbeitung. Dieser aber muß noch ein weiterer technischer Prozeß vorausgehen, die Fermentation oder Gärung. Man setzt zu diesem Zwecke die T.blätter zu größeren Haufen („Stöcken", „Bänken") zusammen, worauf die Temperatur gleichmäßig, aber stark erhöht wird. Meist schließt sich später an die Hauptgärung noch eine Nachfermentation an. Jetzt erst kann die eigentliche Fabrikation einsetzen, die nach der Verwendung des Fabrikats eine verschiedene ist. Sie erstreckt sich auf das Entrippen der T.blätter, auf das Rollen und Schneiden des Rauch-T., auf die Herstellung des Wickels oder der Einlage, auf das Zuschneiden der Deckblätter, auf das Rollen der Zigarren und endlich auf das Beizen des Schnupf-T.

Die T.industrie erscheint in sehr verschiedener Gestaltung der Betriebsweise. Auf diese letztere wirkt nicht bloß die technische Geartung der Industrie und Fabrikation ein, vielmehr ist auch der Einfluß der Steuerformen unverkennbar. Die einheitliche staatliche Leitung der T.fabrikation in den Monopolländern führt zu einer Konzentration der technischen Vorgänge und zum Großbetrieb mit großer Arbeitsteilung und weitgehender Spezialisierung, wie in Oesterreich-Ungarn und Frankreich. Geflissentlich hat die Fabrikatbesteuerung in Rußland auf eine Zermalmung der kleinen Betriebe und auf die Konzentration in wenige Betriebsstätten hingearbeitet. Dagegen finden wir in Nordamerika durchaus keine Neigung zur Konzentration trotz seiner dem russischen ähnlichen Steuersysteme. Noch weiter ist die Dezentralisation der T.fabrikation in Deutschland entwickelt. Wenn auch die Schnupf-T.-, Rauch- und Kau-T.fabrikation mehr und mehr in die Hände des Großbetriebs übergeht, so hat sich doch für die Zigarrenfabrikation eine mehrfache Gliederung als typisch erhalten. Ja sie verteilt sich vielmehr ziemlich gleichmäßig auf Groß- und Kleinbetrieb wie auf die sog. Hausindustrie.

Diese Umstände erklären es, daß das System der T.steuer und jede Reform auf diesem Gebiete auf die speziellen Verhältnisse der T.industrie und ihrer Angehörigen Rücksicht nehmen muß. Tatsächlich haben auch diese Verhältnisse bei allen Steuerreformen ihren Einfluß ausgeübt. Aber nicht allein die Industrie ist hieran interessiert, auch die Landwirtschaft ist an diesen Fragen beteiligt. Denn der T.bau ist in milderem Klima ein beachtenswerter Bestandteil der agrikolen Produktion. Sein Anbau und seine Pflege erheischt eine besondere Sorgfalt und verlangt viel Arbeit. Er ist daher vor allem für den Kleinbetrieb landwirtschaftlicher Anwesen geeignet, wo der Wirtschafter und seine Familienangehörigen in der Hauptsache die Arbeitskräfte bilden, und zwar solche, die am Wirtschaftserfolg unmittelbar interessiert sind. Die Roherträge, die der T.bau liefert, sind relativ hohe und erreichen im Durchschnitt 700 bis 800 M. und mehr per ha. Dagegen sind die Kosten sehr verschieden, sie schwanken zwischen 384 und 1768 M. per ha im Durchschnitt. Die Rentabilität ist daher sehr verschieden. In einzelnen Gegenden Deutschlands wird ein Reinertrag überhaupt, wenigstens für manche Wirtschaftsperioden, in Abrede gestellt.

Trotz einer verhältnismäßig großen Ausdehnung deckt die europäische Produktion nur einen Teil des T.bedarfs. Die Tropenländer müssen den größeren Teil für den Genuß liefern. Aus diesem Grunde ist der T. zu einem wichtigen Artikel des Weltverkehrs geworden, an dessen Konjunkturen die am Welthandel beteiligten Plätze interessiert sind. In Deutschland sind es besonders Bremen und Hamburg, die an der Spitze des T.handels stehen.

2. Geschichtliches. Die T.pflanze hat ihre Heimat in Amerika, von wo aus sie sich auf die europäische Kulturwelt verbreitet hat. Kolumbus hatte sie bereits auf seiner ersten Entdeckungsreise 1492 in Kuba und der Mönch Romano Pane 1496 in San Domingo kennen gelernt. Sie kam zuerst nach Europa durch Gonzalo Hernandez de Orviedo, der bei seiner Rückkehr aus Amerika 1519 den Samen nach Spanien brachte. Man zog sie hier zunächst als Zierpflanze und benutzte sie später auch als Heilmittel. Jean Nicot, französischer Gesandter am portugiesischen Hofe, machte sie in Frankreich bekannt, indem er Blätter und Samen der Königin Katharina von Medici sandte. Von hier aus fand der T. seinen Weg in andere Länder, nach Italien und Deutschland, wo man von diesem Wunderkraut zuerst 1565 Kunde erhielt.

Die erste Form des T.genusses war das Schnupfen. Es kam zuerst am französischen Hofe auf, nachdem es König Franz II. auf An-

Digitized by Google

raten seiner Mutter gegen Kopfschmerzen angewendet hatte. Das T.rauchen wurde zuerst in Spanien und Portugal durch heimkehrende Seeleute bekannt, die gewickelte und zerschnittene T.blätter aus kleinen, trichterförmigen Röhren von Palmblättern oder Schilf rauchten. In England wurde die Sitte zu rauchen durch Kolonisten eingeführt, die mit Francis Drake aus Virginien gekommen waren. Von hier aus bürgerte sich das Rauchen in Holland und Belgien ein, kam dann unter Ludwig XIII. auch in Frankreich auf und blühte insbesondere unter Ludwig XIV. In Deutschland sah man zuerst während des 30jährigen Krieges 1620 englische Hilfstruppen auf ihrem Marsche durch Sachsen nach Prag rauchen. Sehr rasch verbreitete es sich in den Heerlagern Wallensteins und Tillys wie bei den schwedischen Truppen. Bald finden wir das Rauchen in der Schweiz, in Oesterreich und in Ungarn verbreitet. Das T.kauen haben englische Seeleute eingeführt. Im 30jährigen Kriege war es, in Deutschland „T.trinken" oder „T.saufen" genannt, bei den Kriegsheeren sehr verbreitet.

Anfänglich suchte die geistliche wie die weltliche Obrigkeit dem Eindringen des T.genusses in die europäische Kulturwelt mit aller Energie Widerstand zu leisten. Papst Urban VIII. bedrohte das Rauchen und Schnupfen in Kirchen mit dem Banne. Man erklärte den T. als ein die Seele verderbendes Wesen und als ein Werk des Satans. Im 17. Jahrh. setzen dann die T.verbote in den verschiedenen Ländern ein. 1635 wird in Frankreich der Verkauf von T. verboten, und nur die Apotheken durften ihn auf ärztliche Verordnung als Heilmittel abgeben. Nach dem 30jährigen Kriege bedrohten die Regierungen der deutschen Territorien den T.genuß gleichfalls mit strengen Strafen. In Bern stellte man es nicht nur als Verbrechen dem Ehebruche gleich, sondern errichtete auch in der Chambre du Tabac ein eigenes T.gericht, das noch Mitte des 18. Jahrh. bestand. In Rußland wurde der T.genuß mit Knutenhieben, Nasenaufschlitzen und Verbannung nach Sibirien durch den Zar Michael Fedorowitsch bestraft. Der Sultan Murad IV. setzte auf das T.rauchen sogar die Todesstrafe. Peter der Große hob in Rußland, Ludwig XIV. in Frankreich die strengen T.verbote auf. In der vornehmen Welt und an den Höfen erfreute sich der T.genuß einer hohen Gunst. Kurfürst Friedrich Wilhelm III. war ein leidenschaftlicher Raucher, und bekannt ist ferner das T.kollegium König Friedrich Wilhelms I. Friedrich der Große war bekanntlich ein eifriger Schnupfer.

In der Hauptsache haben sich die T.verbote nicht bewährt. Es gelang ihnen nicht, das Uebel auszurotten. Einzelne Ueberreste haben sich bis in die vormärzliche Periode des 19. Jahrh. erhalten, wie z. B. bis 1848 das Verbot, beim Vorübergehen an einem Militärposten oder in königlichen Lustgärten, Parks usw. zu rauchen. Schon gegen Ende des 17. Jahrh. änderten die meisten Staaten ihre Taktik gegenüber dem T.kraute, indem sie anfingen, den T.verbrauch durch die Besteuerung finanzpolitisch auszunutzen (vgl. unter sub II, 1 S. 1049).

3. Statistik. In Deutschland wurden seit der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Versuche mit dem T.bau angestellt: 1620 in Straßburg, um 1660 im Elsaß, in der oberen Grafschaft Hanau, im Bistum Speyer, in Baden, im Breisgau und in Basel. Die T.pflanzungen in der Provinz Sachsen, in der Mark Brandenburg und in Thüringen wurden meistenteils von Pfälzern angelegt, die in den Raubkriegen Ludwigs XIV. ihre verwüstete Heimat verlassen mußten. Im 18. Jahrh. finden wir die ersten Rauch- und Schnupf-T.fabriken in Deutschland, welche inländische wie ausländische T.blätter verarbeiteten.

Heute hat im deutschen Zollgebiet der T.bau folgenden Umfang:

	Zahl der Tabakpflanzer	Anbaufläche ha	Anbaufläche auf den Pflanzer Ar	Ertrag überhaupt dz	Ertrag pro ha dz
1885	175 192	19 529	11,15	385 480	19.7
1890	180 200	20 114	11,16	423 720	21,1
1895	157 028	21 154	13,47	485 460	23.0
1900	114 654	14 751	12,87	347 901	23.6
1902	117 925	17 325	14,69	376 975	21.8
1904	106 713	15 883	14,88	343 809	21,7

Den Hauptanteil an der T.produktion zeigen aber die überseeischen Länder. Die Vereinigten Staaten von Amerika weisen als T.baugebiete auf vor allem Kentucky, Nordkarolina, Virginien und Tenessee. Die Anbaufläche wird auf 212625 ha mit 1,431 Mill. dz angegeben, die einen Handelswert von rund 30 Mill. Doll. darstellen. Kuba und die westindischen Inseln führen jährlich für etwa 25 Mill. Doll. aus. Frankreich (mit Algier) produziert 263150 dz im Werte von 22 Mill. Frcs.; Rußland hat eine Anbaufläche von 41739 Desjätinen, die eine Ernte von 13600 dz liefert, die T.produktion Italiens beträgt 50130 dz. In England ist der inländische T.bau untersagt (s. u. sub III, 7).

Der T.verbrauch der Bevölkerung im Zusammenhalte mit dem Nettoertrag der T.steuer pro Kopf der Bevölkerung wird für die verschiedenen Länder, wie folgt, angegeben (s. die Tab. auf S. 1049).

II. Die T.steuern.

1. Historische Entwickelung. Nachdem die strengen, ja zum Teil grausamen Strafen, die in den meisten Staaten die Uebertretung des T.verbotes bedrohten und die wohl in vielen Fällen nicht allzu streng gehandhabt wurden, nicht zum erwünschten Ziele geführt hatten, entschloß man sich allmählich, auf dieses Verbot zu verzichten, versuchte aber gleichzeitig die einmal eingewurzelte Leidenschaft des T.genusses anderweitig für die Staatsinteressen aus-

Digitized by Google

	Tabak-verbrauch pro Kopf kg	Netto-Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung M.
1. Frankreich . .	0,99	6,87
2. England . . .	0,74	5,68
3. Spanien . . .	0,18	4,29
4. Italien . . .	0.61	3,87
5. Oesterreich . .	1,41	4,23
6. Rumänien . .	0,67	3,60
7. Ver. Staaten .	2,52	3,86
8. Ungarn . . .	1.14	3,23
9. Serbien . . .	—	3,31
10. Norwegen . .	0,86	1,81
11. Deutsches Reich	1.55	1,18
12. Belgien . . .	2,11	0.95
13. Schweden . .	0,98	0,93
14. Dänemark . .	—	0,78
15. Schweiz . . .	—	0,49
16. Niederlande . .	—	0,05
17. Rußland . . .	0,48	—

zunutzen. Dies geschah durch die Besteuerung des T. und seines Verbrauches.

Diese Erkenntnis rang sich 1657 in der Republik Venedig durch, wo man das T.verbot beseitigte und Fabrikation wie Verschleiß des T. verpachtete. Dies brachte dem Staate durchschnittlich 9 bis 10000 Dukaten ein. Bald darauf erklärte die römische Kurie die Fabrikation und den Handel mit T. zum Regal. In England wurde der T. unter Jakob I. zuerst mit einer Auflage belastet, und dann schritt man 1620 zum T.monopol, beides in der ausgesprochenen Absicht, den T.genuß zu hemmen. Erst Karl I. ging 1625 definitiv dazu über, den T. aus rein fiskalischen und steuerpolitischen Erwägungen zu besteuern. Die Form war eine Art Roh-T.monopol, indem die Pflanzer der amerikanischen Kolonieen gehalten waren, ihre Produktion zu einem bestimmten Preis an königliche Beamte abzuliefern. Auch Portugal erklärte im 17. Jahrh. die T.fabrikation zu einem Regal. In Frankreich erhob Richelieu 30 Sous Steuer von jedem Pfund T., der aus einer nicht französischen Kolonie eingeführt wurde. 1629 wurde auch Schnupftabak einer inneren Steuer unterworfen, bis 1674 das T.monopol an die Stelle der inneren Verbrauchsabgabe trat. Unter Colbert reorganisiert, im 18. Jahrh. zeitweise außer Betrieb gesetzt, bestand es bis zur Auflösung des Ancien Régime. Nachdem es in der Revolutionszeit abgeschafft worden war, wurde es von Napoleon I. 1810 bis 1811 wiederhergestellt. Von Peter dem Großen bis zu Katharina II. hatte Rußland ein T.monopol.

Von den deutschen Territorien hat Preußen im 18. Jahrh. mehrfache Versuche mit T.monopolen gemacht. Bayern behandelte 1669 bis 1717 den T.handel als Regal, ebenso Württemberg im 18. Jahrh. In Oesterreich wurde 1670 bezw. 1701 das T.monopol begründet, das nach mancherlei Schicksalen auch heute noch in Kraft ist.

2. Die Steuerformen. Allgemeines. Von allen Verbrauchsgegenständen hat sich von jeher der T. und der T.genuß als „hochsteuerbares" Objekt der Vorliebe der Finanzpolitiker erfreut. Denn der T.verbrauch ist allgemein verbreitet, und die Steuereinnahmen daraus fließen bei zunehmender Wohlhabenheit immer reichlicher. Alle üblichen Einwände gegen die Aufwandsteuern werden beim T. hinfällig. Der Genuß des T. und der T.fabrikate beschränkt sich im allgemeinen auf die erwachsene männliche Bevölkerung, er ist kein notwendiges Genußmittel, sondern mehr ein Luxusartikel, wenn auch ein allgemein verbreiteter. Die T.steuer hat daher weder den Charakter einer Kopfsteuer noch belastet sie die großen Familien stärker als die kleinen noch wirkt sie progressiv nach unten. Die Steuer läßt sich wenigstens relativ nach Qualität und Preis abstufen, obgleich trotzdem die hier gezogenen Grenzen enge sind. Andererseits aber kann sie keineswegs Anspruch darauf machen, sich ganz gleichmäßig der Steuerkraft anzuschmiegen. Denn der T.genuß wird von den einzelnen Steuerpflichtigen in sehr verschiedenem Umfange geübt, und eine Anzahl verzichtet überhaupt darauf. Immerhin aber stimmt man allgemein darin überein, daß von sämtlichen Verbrauchsgegenständen der T. zu den steuerfähigsten zählt.

Die T.steuer wird entweder in der Form von inneren Verbrauchssteuern oder als Monopol veranlagt und erhoben. Die inneren Verbrauchssteuern können dabei erscheinen als Rohstoffsteuern (Flächen-, Pflanzungs-, Gewichtssteuer) oder als Fabrikatsteuern. Erstere verfolgen den T. in den Stadien der allmählichen Gewinnung, die letztere dagegen wendet sich an das fertige Fabrikat. Produktion und Handel mit T. und T.fabrikaten bleiben der privatwirtschaftlichen Tätigkeit überlassen. Beim Monopol dagegen übernimmt der Staat den Anbau, die Fabrikation oder den Handel oder er kombiniert, wie regelmäßig, diese verschiedenen Aeußerungen des T.verkehrs. Die Privatindustrie pflegt mehr oder weniger vollständig ausgeschlossen zu sein.

Neben den verschiedenen Formen der T.besteuerung werden in allen Staaten Zölle von der Einfuhr ausländischer Roh-T. oder fertiger T.fabrikate zur Ergänzung der inneren Aufwandsteuern erhoben. Einzelne Staaten aber, wie England, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Niederlande und die Schweiz, haben die Zollabgaben als einzige und selbständige Steuerform eingeführt. Außerdem wird in diesen Fällen mitunter das Verbot des inländischen T.-baues verknüpft.

Als Nebenformen der T.steuer sind zu erwähnen einmal die Lizenzen (s. d. Art. oben S. 418). Sie haben eine eigentüm-

Digitized by Google

liche Zwischenstellung zwischen Gewerbe- und Verbrauchssteuern und werden teils von der Fabrikation, teils vom Handel erhoben. Sie bilden regelmäßig eine ergänzende Abgabe zu inneren Aufwandsteuern oder Zöllen oder zu beiden. In diese Kategorie gehören auch besondere Verkaufssteuern vom T.handel (Kanton Waadt). Sodann aber haben Roh-T.händler und T.fabrikanten in einzelnen Steuergebieten eine erhöhte Gewerbesteuer oder Zuschläge zu dieser zu entrichten. In der steuerpolitischen Wirkung hat man hier eine nur steuertechnisch abweichende Form des Lizenzensystems gewählt.

3. Rohstoff-(Material-)Steuern. 1. Die Flächensteuer. Sie wird bemessen nach dem Flächenraum des mit T.pflanzen bebauten Bodens. Der Steuersatz ist entweder gleich für alle Grundstücke geregelt oder nach der Ertragsfähigkeit des Bodens abgestuft. Steuersubjekt ist der T.pflanzer. Er hat eine Steuererklärung (Deklaration) über die bepflanzte Anbaufläche abzugeben, die von der Steuerbehörde auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen ist. Bei Vernichtung der Ernte oder eines Teiles durch Naturereignisse muß für Rückerstattung des Steuerbetrages gesorgt werden. Wenn auch die Flächensteuer leicht und einfach zu erheben ist und die Fabrikation wie den Handel unbehelligt läßt, so trägt sie gleichwohl ganz erhebliche Mängel an sich. Vor allem berücksichtigt sie nur die Anbaufläche selbst, ohne einen Zusammenhang mit dem durchschnittlichen Ertrage zu suchen, auch berücksichtigt sie nicht die Verschiedenheit der Bonität der einzelnen Flächen und damit auch nicht die gewinnbaren Produkte. Da aber gerade beim T.bau ungemein große Verschiedenheiten der Ernten und der Preisgestaltung des Roh-T. obwalten, so kann sie in schlechten Jahren für den T.bauer sehr drückend sein. Er wird dabei regelmäßig nicht bloß der Steuerzahler, sondern auch der Steuerträger sein, d. h. nur selten die Auflage auf den eigentlichen Verbraucher, der doch grundsätzlich erfaßt werden soll, abwälzen können.

2. Die Pflanzensteuer. Sie wird veranlagt nach der Zahl der T.pflanzen oder der T.blätter an den Pflanzen. Diese werden von der Steuerbehörde gezählt, wobei manchmal auch der Zwischenraum zwischen den einzelnen T.pflanzen gesetzlich festgesetzt ist, um ein späteres Nachpflanzen in den Zwischenräumen zu verhüten. Auch sind im übrigen lästige Kontrollen für den T.-bauer von nöten, wie Kulturzwang, Pflanzung in Reihen und mit bestimmten Abständen, Vorschriften über Behandlung der Pflanzen, Verbot der Mischung mit anderen Pflanzen, wiederholte Nachprüfung und Kontrollen u. dgl. m. Die Pflanzensteuer stellt sich zwar einerseits als individualisierende Fortbildung der Flächensteuer dar, läßt auch einen besseren Rückschluß auf den Ertrag zu; allein andererseits nimmt sie auf die Qualität keine Rücksicht und ist für den T.pflanzer, der Steuerzahler und meist auch Steuerträger ist, wegen der Kontrollen sehr lästig.

3. Die Gewichtssteuer (Material- oder Urproduktensteuer im engeren Sinne). Diese wird nach dem Gewicht des T. erhoben. Die Steuersätze werden auf den getrockneten, „dachreifen" oder auf den fermentierten, „fabrikationsreifen" T. angewendet. Dabei sind z. B. in Deutschland 100 kg dachreifer T. 80 kg fabrikationsreifem T. gleichgesetzt. Die T.steuer wird regelmäßig vom T.bauer eingezogen und zwar meist im Augenblick der Verwiegung der T.blätter oder beim Uebergang in die Fabrik. Die Verwendung von T.surrogaten ist teils überhaupt verboten, teils sind diese auch steuerpflichtig und dann besonderen Kontrollmaßregeln unterstellt.

Der T.pflanzer ist verpflichtet, seine gesamte Ernte zur amtlichen Verwiegung zu stellen, die angemeldeten Anbauflächen müssen kontrolliert werden, die Blätterzahl ist amtlich zu ermitteln und vor der Ernte abzuschätzen. Die T.pflanzen dürfen nur in Reihen und mit gleichen Abständen angebaut und die Kulturen nicht mit anderen Pflanzen vermischt werden. Es besteht ferner der Zwang zur Vollendung des Köpfens und Ausgeizens vor Erhebung der Blätterzahl durch die Feldkontrolle und zur Vernichtung aller Abfälle vor der Ernte. Auch sind die Trockenböden der Pflanzer steuerlich zu überwachen.

Auch die Gewichtssteuer ist steuertechnisch und steuerpolitisch unbefriedigend. Sie geht nur von dem Gewichte, nicht vom Werte des Roh-T. aus. Der Wechsel der T.ernten kommt nur hinsichtlich der Mengen, nicht aber auch im Hinblick auf die Qualität, wenigstens nur ungenügend, zum Ausdruck. Ferner ist sie mit einem ganzen Heer von unbequemen und lästigen Kontrollen für den Pflanzer verbunden. Durch sie wird der Produzent zu häufigen, oft mehrjährigen Steuervorschüssen genötigt, bis das Rohmaterial in das genußfähige Fabrikat verwandelt ist. Sie begünstigt den Großbetrieb und veranlaßt die Fabrikation zur Verwendung des schlechteren Materials bei höheren Steuersätzen. Die Behandlung ist mißlich. Die Gewichtssteuer liefert keine hohen Erträge, weil es dem T.pflanzer häufig genug nicht oder doch nur mangelhaft gelingt, die Steuer auf die Konsumenten zu überwälzen. Hohe Steuersätze würden daher in Wirkung und Empfindung einer Er-

Digitized by Google

höhung der Grundsteuer der T.bauer gleich zu achten sein.

4. Die Fabrikatsteuer. Diese Form der T.steuer setzt in dem Augenblicke ein, wenn das fertiggestellte Produkt vom Fabrikanten in den freien Verkehr übergeht, die genußfertigen Fabrikate aus der Fabrik zum Verbrauch gelangen. Außerhalb der angemeldeten Fabriken ist die Herstellung von T.fabrikaten untersagt. Die Bemessung der Steuer schließt sich einerseits an den Wert der Fabrikate an, der vom Fabrikanten in obligatorischen Fakturen auszuweisen ist. Die Steuer beträgt einen bestimmten Prozentsatz des deklarierten Fakturawerts. Andererseits aber kann sie in Gewichts- oder Stücksätzen je nach der Gattung der Fabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupf-T.) mit oder ohne Berücksichtigung des Wertes, in Einheitssätzen oder nach Qualitätsklassen veranlagt werden.

Die Fabrikatsteuer wird erhoben einmal durch Verwendung von Stempelmarken oder Stempel-(Kreuz-)Bändern (Stamps, Vignettes, Banderoles) seitens des Fabrikanten, die der Fabrikant bei der Steuerbehörde kaufen und seiner Ware vor dem Absatz so aufkleben muß, daß der Verbrauch ohne Zerstörung der Stempelmarke unmöglich ist. Das Steuergesetz schreibt daher genaue Bestimmungen vor über die Verpackung, die Stückzahl der einzelnen Pakete oder ihr Gewicht, die Anbringung des Stempels an Kisten und Paketen, die Art der Kassierung und Unbrauchbarmachung u. dgl. m. Der Fabrikant hat ferner auf dem Stempel seine Firma, den Steuerdistrikt und das Datum der Stempelverwendung („Kassiertag") zum Behufe der Steuerkontrolle anzubringen. Ebenso ist der Verschleiß zu überwachen hinsichtlich der gesetzmäßigen Verwendung der Stempelmarken, der Verschleißer darf nur gesetzmäßig verpackte Fabrikate führen, das Oeffnen oder der Verkauf aus geöffneten Paketen und Kisten ist verboten u. dgl. m.

Sodann aber kann die Abgabe als Fakturensteuer beim Fabrikanten eingezogen werden, und sie bemißt sich alsdann nach dem Werte der in der Faktura ausgewiesenen Fabrikate. Der Fabrikant ist daher verpflichtet, über jede Abgabe von Fabrikaten eine Faktura auszustellen, hat fortlaufend Fabrikationsbücher und ein Fakturenbuch zu führen und periodische Auszüge aus dem letzteren der Steuerbehörde zum Zwecke der Steuerfeststellung zu übermitteln. Endlich ist der Empfänger von T.fabrikaten gehalten, die Fakturen mit einer Empfangsbestätigung zu versehen und sie dem Fabrikanten zurückzustellen. Der T.-händler hat Anschreibungen über seine Bezüge zu führen und sie auf Erfordern der Steuerbehörde vorzulegen.

Jede Form der Fabrikatsteuer setzt aber noch allgemeine Kontrollmaßregeln voraus. Der T.bauer hat seine gesamte Ernte zur amtlichen Verwiegung zu stellen und sich innerhalb gesetzter Frist über die Räumung seines Lagers auszuweisen. Der gesamte Roh-T.handel ist dem zoll- und steueramtlichen Niederlageverkehr (Entrepôts) zu unterwerfen, und endlich sind regelmäßige Bestandsaufnahmen in gewissen Perioden anzuordnen. Daneben bestehen natürlich entsprechende Steuerstrafen.

Die Beurteilung der Fabrikatsteuer ist wesentlich günstiger als diejenige der Rohstoffsteuern. Denn die Steuer wird der Tatsache der Konsumtion näher gerückt, der Verbraucher unmittelbarer in den Kreis der Steuerleistung hereingezogen, und es kann die vom Gesetze gewollte Ueberwälzung der Aufwandsteuer auf den Konsumenten bewirkt werden. Die Steuer kann dabei einigermaßen nach dem Werte und der Qualität abgestuft werden und das feinere und steuerfähigere Fabrikat höher belasten als die gewöhnlichen Sorten der unbemittelten Volksklassen. Auch stößt die Rückvergütung bei der Ausfuhr von T.fabrikaten auf keine nennenswerten Schwierigkeiten. Allerdings ist die Fabrikatsteuer stets mit einer ununterbrochenen Kette von Kontroll- und Ueberwachungsmaßregeln verknüpft, die den T. vom ersten Anbau bis zum endlichen Verbrauch verfolgen. Ein solches Netz von Kontrollen kann nach Umständen für T.bau und T.industrie eine große Last werden, was in um so höherem Grade hervortreten wird, je zersplitterter die T.industrie, namentlich in kleinen Produktionsstätten, betrieben wird.

Als ein Abkömmling der Fabrikatsteuer erscheint eine Handelssteuer, die erst beim Verkauf an den Konsumenten vom fertigen Fabrikate erhoben wird. Bei der Zersplitterung des T.verschleißes wird sie regelmäßig undurchführbar sein. Ebenso ist eine Handelssteuer vom Roh-T. beim Uebergang aus der Hand des Pflanzers in diejenige des Roh-T.händlers oder Fabrikanten steuertechnisch nicht empfehlenswert, da sie gar keine Rücksicht auf die Qualität nehmen kann und bei einigermaßen erheblichen Sätzen den inländischen T.pflanzer schwer belasten würde.

Eine direkte T.steuer endlich liegt in dem Vorschlage, die Konsumenten durch eine Art Konsum-Lizenz zu besteuern, indem die Raucher zur Lösung von Rauchkarten verpflichtet werden, die nach dem als durchschnittlich deklarierten Verbrauche abzustufen sein würden.

5. Das T.monopol. Unzweifelhaft bietet

Digitized by Google

das T.monopol steuertechnisch und steuerpolitisch dem Staate überwiegende Vorteile. Wir verstehen unter T.monopol diejenige Regelung der T.fabrikation und des T.absatzes, bei der der Staat über einzelne Angebotsverhältnisse oder über deren Gesamtheit nach eigenem Ermessen und zwar einseitig entscheidet. Hierbei kommen in Betracht der T.bau und die Bereitung des Roh-T., die Herstellung der Fabrikate zu genußbereiter Gestalt und endlich der Verschleiß an die Konsumenten. Hiernach unterscheiden wir Teilmonopole, wenn sich der Staat nur einzelne dieser technischen Prozesse ausschließlich aneignet, und zwar Roh-T.-, Fabrikations- und Verkaufsmonopol. Vereinigt der Staat aber alle drei technischen Funktionen in seiner Hand, so sprechen wir vom Vollmonopol. Von den Teilmonopolen wären an sich das Roh-T.- oder Verkaufsmonopol denkbar, wobei im einen Falle der Staat ausschließlicher Ankäufer der inländischen und ausländischen Roh-T. und im anderen der alleinige Verschleißer wäre. Beide Formen sind aber ohne Beispiel. Das Fabrikationsmonopol, das Anbau, Einfuhr, und Handel der Privatindustrie überläßt, besteht in Portugal. Die regelmäßige Form des T.monopols bleibt daher das Vollmonopol. Unsere folgenden Betrachtungen beschränken sich um deswillen ausschließlich auf dieses.

Die Ausübung der Monopolrechte kann entweder in eigener staatlicher Verwaltung und Regie oder durch Verpachtung an Private und Privatgesellschaften erfolgen. Das normale Verhältnis ist die eigene Regie, die Verpachtung aber ist häufig vorgekommen bei Staaten in bedrängter Finanzlage. In älterer Zeit ist dies geschehen auch aus Mangel an den erforderlichen organisatorischen Einrichtungen. Die Pächter und Pachtgesellschaften pflegen meist solche Finanzinstitute oder deren kapitalistische Stützen zu sein, welche ohnehin mehr oder weniger an den Staatsfinanzen beteiligt sind.

Beim Vollmonopol ist der Ankauf von inländischem Roh-T., die Einfuhr von Roh-T., die T.fabrikation und ebenso die Herstellung und der Verkauf von T.fabrikaten durch die Privaten verboten. Desgleichen ist die Erzeugung von T.surrogaten zum Rauchen, Schnupfen oder Kauen, der Verkauf oder Verbrauch solcher Erzeugnisse untersagt. Die T.fabrikate dürfen nur in Originalverpackungen durch legitimierte T.verschleißer zu den tarifmäßigen Verkaufspreisen in den Verkehr gebracht werden. Der Verdienst der legitimierten Verschleißer liegt in bestimmten Prozenten des tarifmäßigen Verkaufspreises. Die Verschleißer werden besonders überwacht durch die Beamten der Monopolverwaltung, unterliegen einem speziellen Buchführungs- und Anschreibezwang und endlich können ihre Bestände jederzeit von den Organen der Monopolverwaltung kontrolliert werden, die auch Proben der Fabrikate entnehmen dürfen.

Vom Monopol läßt sich zunächst behaupten, daß es die älteste und ursprünglichste Form war, in der die Staaten und Regierungen den T. zur Besteuerung heranzogen, so in England (1620), Venedig (1657), Portugal usw. Nachdem sich die T.verbote allgemein als unwirksam erwiesen hatten, benutzte man sehr bald die Monopolform als Steuerform, und damit empfing das T.monopol denjenigen Charakter, der es heute überall kennzeichnet.

Bei einer Beurteilung des T.monopols läßt sich keineswegs allgemein oder grundsätzlich der Nachweis führen, daß diese Betriebsform billiger oder teurer, besser oder minderwertiger produziere als die Privatindustrie. Jedenfalls aber ist nicht zu leugnen, daß das Monopol durch seine Konzentration die Vorteile des planmäßigen Großbetriebs zeigt. Gegenüber einer großen Anzahl zerstreuter Privatunternehmungen kann es durch seine Betriebsart erhebliche Kostenersparnis erzielen, die technischen und ökonomischen Fortschritte sich aneignen und die stehenden wie umlaufenden Kapitalien vorteilhafter ausnutzen. Damit muß aber noch keineswegs eine vollkommene Produktion der hergestellten Fabrikate verbunden sein. Im Gegenteil scheint die Erfahrung darauf hinzudeuten, daß die Monopolländer in der Regel technisch unvollkommen arbeiten. Andererseits aber ist es nicht in Abrede zu stellen, daß, fiskalisch betrachtet, die Monopolform weitaus die hervorragendsten Leistungen aufzuweisen hat. In den Hauptmonopolländern Frankreich, Spanien, Italien und Oesterreich beträgt der Netto-Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung je 6,87, 4,29, 3,87 und 4,23 M., während jener der T.steuer sich im Deutschen Reiche auf 1,18 M., in Belgien auf 0,95 M. und selbst in Nordamerika nur auf 3,86 M. beziffert. Nur England erzielt mit seinem T.zoll 5,68 M. Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung, kommt also den Monopolländern gleich. Steuerpolitisch ist demgemäß das T.monopol die vollkommenste Form der T.besteuerung.

Für den T.bauer hat ein Monopol mancherlei Vorzüge. Denn er weiß, daß er im Staate einen sicheren und zahlungsfähigen Abnehmer hat, keine Unannehmlichkeiten, Schikanen und keine Ausbeutung zu befürchten hat, er unabhängig ist von der wechselnden, für den Pflanzer unberechenbaren Konjunktur des Marktes. Wenn der T.bau auch zur Vereinfachung der Kontrolle

Digitized by Google

auf solche Gegenden beschränkt werden muß, wo der Anbau in größeren Flächen stattfindet, so werden allerdings einzelne (bisherige) T.pflanzer in ihrer Anbaufreiheit beeinträchtigt. Soweit diese Einschränkung notwendig ist, werden davon doch nur wenige Individuen betroffen. Die kleine Zahl Benachteiligter, die überdies noch die „schwächeren Hände" darstellen und daher sich anderer, geeigneter Produktion zuwenden würden, kommen gegenüber den entscheidenden Vorzügen eines Monopols nicht in Betracht. Denn keine großen Reformen sind ohne Opfer zu erreichen. Neben den unbestreitbaren fiskalischen Vorzügen eines hohen Steuerertrags ist das T.monopol auch die gerechteste Form der Belastung des T.konsums. Denn es trifft den Verbraucher unmittelbar, überhebt den Steuerzahler der Ueberwälzung auf den eigentlichen Steuerträger, die häufig schwierig und von einer Reihe oft zufälliger Umstände bedingt ist, und verbindet mit all diesen Lichtseiten die nicht zu unterschätzende Eigenschaft, eine richtige Abstufung der Steuer nach der wirklichen Qualität des Verbrauchsobjektes zuzulassen. Alle übrigen Steuerreformen sind an dem Problem gescheitert, den leistungsfähigeren T.verbrauch auch entsprechend höher und sicher zu belasten. Endlich eignet dem Monopol auch die größere Beweglichkeit des Steuerertrags. Eine Erhöhung der T.steuer bleibt stets mißlich, schädigt eine ganze Reihe von Personenkreisen. Eine Preissteigerung der Monopolfabrikate ist viel weniger empfindlich für den Verbraucher, da sie sich recht wohl den steigenden Wohlstandsverhältnissen anzupassen vermag.

Die Gegner des T.monopols weisen darauf hin, daß das T.monopol ohne Not und ohne zwingende Gründe der Privatindustrie einen lohnenden Erwerb entziehe, und sie fügen bei, daß es den Konsumenten durchaus nicht durch ein technisch vollendeteres Fabrikat entschädige. Im Gegenteil, gerade dieser wird benachteiligt, denn die Erfahrung zeigt, daß in der Hauptsache die Monopolverwaltungen schlechtere Erzeugnisse liefern als die Privatindustrie, die unter dem Drucke der Konkurrenz die beste Ware auf den Markt bringen müsse. Ferner muß die Monopolfabrikation sich auf verhältnismäßig wenig verschiedene Sorten der Fabrikate beschränken, ihre Mannigfaltigkeit geht verloren, die zweifelsohne im Interesse der Geschmacksrichtung der Konsumenten liegt. Auch die Verwaltung des Betriebes wird zu leicht bureaukratisch und nimmt wenig Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse. Ferner müsse sich die Monopolverwaltung damit bescheiden, nur scheinbar die Qualitätsunterschiede der Roh-T. und der T.fabrikate zu messen, namentlich blieben alle diejenigen unberücksichtigt, die durch die Intelligenz und die Sorgfalt der Produzenten herbeigeführt werden. Endlich sei es vom politischen Standpunkte aus bedenklich, der Staatsgewalt durch die Anstellung einer großen Anzahl von Verschleißern eine von ihr abhängige Gruppe von Staatsbürgern zur Verfügung zu stellen, die leicht zu mißbräuchlicher Beeinträchtigung der politischen Freiheitsrechte dienen könne. Denn die Mittel im konstitutionellen Staate, um eine solche Ausnutzung zu bekämpfen, hätten sich oftmals als unwirksam erwiesen.

Auf diese Weise stehen sich beim T.monopol zwei Parteien gegenüber. Weder das eine noch das andere Urteil kann für sich entscheidende Gründe geltend machen. Die befürwortenden Gründe wie die Einwendungen dagegen sind eben durchaus relativer Natur. Es wird sich dabei stets darum handeln, die gesamten Verwaltungseinrichtungen eines Landes, die Art der Durchführung des Monopols, psychologische Eigenschaften eines Volkes u. a. m. in Betracht zu ziehen. Die Einrichtung eines Monopols wird da leichter vor sich gehen, wo bei der T.industrie die Tendenz zum Großbetriebe vorhanden ist, sie wird aber überall da auf erhebliche, zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wo ein Monopol eine kleine Industrie mit zerstreuten Betriebsstätten und einen dezentralisierten, zersplitterten Handel beseitigen muß. Allein andererseits kann darüber kein Zweifel bestehen, daß Länder mit T.monopolen diese kaum jemals mehr preisgeben werden. Dagegen sind die Aussichten sehr gering, daß Staaten, die gegenwärtig kein T.monopol haben, in absehbarer Zeit zu einem solchen übergehen werden. Es müßten sich hier ganz zwingende Gründe einstellen, wie politische Katastrophen oder chronische Finanznot. Meines Erachtens liegt die nächste Zukunft der T.besteuerung in dem Uebergange der Steuersysteme von der Rohstoffbesteuerung zur technisch vollkommeneren Fabrikatsteuer.

(6. Lizenzen. Vgl. Art. „Lizenzen" oben S. 418).

7. Zölle. Als Formen der T.steuer kommen die Zölle in zweifacher Weise in Betracht. Sie werden entweder als ergänzende Abgaben erhoben oder sind selbständige Steuerform. Im ersten Falle haben sie den Zweck, neben etwaigen schutzpolitischen Verrichtungen den Ausgleich mit dem inneren Verbrauch zu bewirken; im zweiten Falle sind sie die einzige Abgabe vom T., etwa neben Lizenzen und ähnlichen Steuern, wobei manchmal überdies noch das Verbot des inländischen T.baues hinzukommt (England). Für kon-

Digitized by Google

tinentale Staaten, in denen bereits T. gepflanzt und kultiviert wird, ist die Verzollung als einzige Steuerform ausgeschlossen.

Wie bei allen Aufwandsteuern, wird auch die T.steuer bei der Ausfuhr von Roh-T. und T.fabrikaten zurückvergütet.

8. Ueberblick über die Steuersysteme in den einzelnen Ländern:

I. Länder mit Rohstoffbesteuerung:
1. Deutsches Reich: Gewichts- und Flächen- und besondere Zigarettensteuer.
2. Belgien: Pflanzensteuer.

II. Länder mit Fabrikatsteuer:
1. Rußland: Banderolen und Patentsteuer.
2. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Banderolen.

III. Länder mit Monopolen:
1. Oesterreich-Ungarn.
2. Frankreich.
3. Italien.
4. Spanien (verpachtet).
5. Portugal (verpachtet).
6. Serbien.
7. Rumänien.
8. Türkei (verpachtet).

IV. Länder mit Einfuhrzöllen (ohne Inlandsteuer):
1. England.
2. Dänemark.
3. Schweden und Norwegen.
4. Niederlande.
5. Schweiz. Hier in einzelnen Kantonen T.verkaufssteuer (Waadt) oder erhöhte Gewerbesteuer (Freiburg, Wallis) neben dem T.zoll des Bundes.

III. Gesetzgebung.

1. Deutsches Reich. Die T.steuer ist eine Reichssteuer und tritt in der steuertechnischen Form der Rohstoffbesteuerung auf, woneben nach G. v. 3./VI. 1906 eine besondere Zigarettensteuer erhoben wird. Im deutschen Zollverein bestand nur ein einheitlicher Zoll auf der Einfuhr von T. und T.fabrikaten. Die Besteuerung der inländischen Produkte blieb den einzelnen zollvereinten Staaten anheimgestellt. In Preußen hatte man nach verschiedenen Versuchen mit einem T.monopol (1719—24, 1765—81, 1797) von 1819—1828 eine Gewichtssteuer und seit 1828 eine in 4 Klassen abgestufte Flächensteuer (6, 5, 4, 3 Tlr. per Morgen). Nach Gründung des Zollvereins bildete Preußen auf der Grundlage seiner T.steuer einen besonderen T.steuerverband, dem Sachsen, die thüringischen Staaten, Braunschweig und Luxemburg beitraten. Vor 1868 hatten Bayern, wo früher ein T.regal vom Handel mit T. bestanden hatte, und Hessen keine eigentliche T.steuer. Württemberg ersetzte seine ältere Regalisierung 1808—28 durch eine Kontingentsteuer von 40000 fl., die auf die Händler je nach ihrem Absatze umgelegt wurden, und Baden erhob 1812—18 beim T.verkauf eine Accise von 24 kr. nebst 6 kr. Wägegeld. Seit 1818 war in Baden und seit 1828 in Württemberg der T. steuerfrei.

Nach vergeblichen Versuchen auf den Generalkonferenzen 1853, 1854 und 1856, ein T.steuergesetz zustande zu bringen, gelang es endlich, durch G. v. 26./V. 1868 für das ganze Zollgebiet eine Flächensteuer einzuführen. Es sollten 6 preußische Quadratruten des mit T.pflanzen bebauten Bodens die Steuereinheit sein, von der je 6 Sgr. oder 21 kr. als Steuersatz erhoben wurden. Der Ertrag hat ½ Mill. Tlr. nie überschritten. Dieser schlechte fiskalische Erfolg legte der Regierung des neubegründeten Deutschen Reiches die Pflicht nahe, eine Reform anzustreben. Nachdem bei den mehrjährigen Verhandlungen i. J. 1871 im Bundesrat ein Monopolprojekt in Vorschlag gebracht worden war, hat die Reichsregierung zunächst eine Gewichtssteuer geplant, die aber vom Reichstag abgelehnt wurde. Diese Meinungsverschiedenheiten ließen eine spezielle Enquete über die Verhältnisse der T.produktion und des T.handels als wünschenswert erscheinen. Daher wurde auf Grund des G. v. 26./VI. 1878 eine Enquetekommission bestellt und beauftragt, Vorschläge über die zweckmäßigste Form der T.besteuerung auszuarbeiten. Die Mehrheit der Kommission sprach sich in ihrem Gutachten gegen ein Monopol aus, während die Minderheit die Vorzüge eines solchen scharf zur Geltung zu bringen suchte. Nach diesen Entwürfen gelangten die gesetzgebenden Faktoren zum noch heute gültigen Rechtsstand durch G. v. 16./VII. 1879, das in der Hauptsache neben einem T.zoll eine Gewichtsrohstoffsteuer annahm und nur für den kleinen und sporadischen Anbau die Flächensteuer beibehielt.

1882 legte die Reichsregierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf über ein Reichs-T.monopol vor. Neben prinzipiellen Gründen wurde namentlich die Dezentralisation der deutschen T.industrie als ein das Monopol erschwerender Umstand bezeichnet. Auch hinsichtlich der Entschädigungsfrage wichen die Ansichten voneinander erheblich ab. Das Monopolprojekt mußte man daher fallen lassen. Das gleiche Schicksal teilte der Anlauf zur Fabrikatbesteuerung i. J. 1895. Eine Vorlage wurde vom Reichstage abschlägig beschieden, jedoch hat sich der Grundgedanke längere Zeit in der öffentlichen Diskussion erhalten. Durch die Reichsfinanzreform von 1906 wurde zu den bisherigen Steuerformen eine Zigarettensteuer in der Form einer Fabrikat-(Banderolen-)Steuer eingeführt, nachdem weitergehende Pläne der Reichsregierung nicht die Billigung des Reichstags gefunden hatten.

Die heutige Rechtslage beruht demgemäß noch auf den GG. v. 16./VII. 1879 und 3./VI. 1906. Die T.steuer ist eine Rohstoffsteuer nach dem Gewichte des Rohmaterials. Sie beträgt für je 100 kg fabrikationsreifen T. 45 M. und 36 M. für den dachreifen unfermentierten T. Sie wird regelmäßig von dem Pflanzer erhoben, der in erster Linie steuerpflichtig ist. In gewissen Fällen ist auch der Käufer oder sonstige Erwerber steuerpflichtig. Bei Anbauflächen unter 4 Ar und bei sporadischer Bepflanzung tritt eine Flächensteuer von 4,5 Pf. für je 1 qm ein. Auf den T.surrogaten, soweit ihre Verwendung zulässig ist, ruht eine Steuer von 60 M. für je 100 kg. Die Betriebsvorschriften und Betriebskontrollen sind fast ausschließlich auf den T bau gerichtet und lassen die Fabrikation ziemlich unberührt. Sie erstrecken sich auf die Anmeldepflicht des Pflanzers, die Blätterzählung und Gewichtsabschätzung, auf die amtliche

Digitized by Google

Verwiegung u. dgl. m. Durch G. v. 5./IV. 1885 sind einige Erleichterungen für die Termine der Steuerfeststellung und Steuererhebung zugunsten der T.bauer getroffen worden. Die Gewichtssteuer wird festgestellt bei der amtlichen Verwiegung, bei welcher der Pflanzer bei Strafe seine gesamte Ernte nach bewirkter Trocknung, aber vor Beginn der Fermentation, spätestens am 31./III. (mit ministerieller Erlaubnis spätestens am 31./V.) vorzulegen hat. Die Steuer wird jedoch erst bei der erstmaligen Veräußerung erhoben, spätestens am 15./VII. des auf die Ernte folgenden Jahres, bezw. mit ministerieller Erlaubnis spätestens am 30./VI. des zweiten auf die Ernte folgendes Jahres. Im Falle der Vernichtung der Ernte, bei Ausfuhr oder Verbringung in ein steuerfreies T.lager unterbleibt die Steuerzahlung. Die Flächensteuer ist von dem Inhaber des Grundstückes zu erlegen und zwar von den durch die Pflanzer angemeldeten und amtlich vermessenen Flächen. Ein Nachlaß wird hier gewährt, wenn die Ernte durch Mißwachs oder andere außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels gelegenen Unglücksfälle ganz oder zur Hälfte vernichtet ist.

Nach dem G. v. 3./VI. 1906 besteht eine innere Verbrauchsabgabe für Zigaretten und Zigaretten-T., die nach dem Kleinverkaufspreise erhoben wird. Die Steuer beträgt für Zigaretten für je 1000 Stück im Kleinhandelsverkaufspreise

bis 15	M.	das	Tausend	1,50 M.
von 15—25	„	„	„	2,50 „
„ 25—35	„	„	„	3,50 „
„ 35—50	„	„	„	5,00 „
„ 50—70	„	„	„	7,00 „
von über 70	„	„	„	10,00 „

Die Steuer beträgt für Zigaretten-T. für je 1 kg im Kleinhandelsverkaufspreise

von 3— 5	M.	=	0,80 M.
„ 5—10	„	=	1,60 „
„ 10—20	„	=	3,00 „
„ 20—30	„	=	4,80 „
von über 30	„	=	7,00 „

und für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 M. für je 1000 Stück.

Neben der Inlandsteuer wird von fein geschnittenem T. und Zigaretten ein Eingangszoll von 700 M. für 100 kg erhoben.

Die innere Verbrauchsabgabe wird in der Form einer Banderolensteuer eingezogen.

Der T.zoll beträgt bei der Einfuhr von umgearbeiteten T.blättern für je 100 kg 180 M., für T.rippen, T.stengel und T.brühe 85 M., für Zigarren 270 M. und für anderen gearbeiteten T. 180 M.

Der Ertrag der T.steuer hat sich folgendermaßen gestaltet:

	Tabaksteuer Mill. M.	Surrogate Mill. M.	Tabakzoll Mill. M.	Gesamtsumme Mill. M.
1869—70	1,035	—	8,396	9,431
1881—85	9,909	0,020	29,058	38,987
1891	11,568	0,027	43,256	54,851
1896	12,402	0,037	51,394	63,833
1900	12,927	0,055	53,796	66,778
1904	11,346	0,072	59,004	70,423
1905	11,109 (Etat)			
1906	10,856 (Etat)			

Der Ertrag der Zigarettensteuer und des Zigarettenzolls ist auf 14,000 Mill. M. veranschlagt.

Eine Gewichtssteuer hat seit G. v. 17./IV. 1896 auch Belgien.

2. Oesterreich-Ungarn. Schon 1670 findet sich in Oesterreich, im Lande ob der Enns, ein Einfuhrmonopol für T., und 1676 wurde auch die Fabrikation zum Monopol erhoben. Der T.bau blieb frei, das Monopol wurde verpachtet. (Ertrag: 7000—14000 fl.) 1701 wurde das Staatsmonopol eingeführt, das aber 1703—1723 durch einen T.aufschlag ersetzt wurde. Nachdem es 1723 wiederhergestellt worden war, wurde es 1726 wieder verpachtet und 1784 in Staatsverwaltung übernommen. Nach 1815 wurde das Monopol auf die italienischen Provinzen, Dalmatien und Tirol ausgedehnt. 1851 wurden auch die Länder der ungarischen Krone dem T.monopol unterworfen. Die Verwaltung des Monopols beruht auf der Monopolordnung v. 29./XI. 1850. Seit dem Ausgleich vom Jahre 1867 bestehen in beiden Reichshälften gesonderte Monopolverwaltungen, die aber nach dem Zoll- und Handelsbündnisse von 1867 nach den gleichen Grundsätzen einzurichten sind. Einige Bestimmungen über das T.monopol wurden in Ungarn durch G. v. 21./XII. 1887 abgeändert.

Dem Staate steht das ausschließliche Recht der Produktion des T., der Fabrikation und des Vertriebes (Verschleißes) sowie der Einfuhr von Rohstoffen und T.fabrikaten zu. Für den T.bau werden die von der Finanzverwaltung bestimmten Gegenden (Ostgalizien, Bukowina, Südtirol, Mittel- und Süddalmatien) einjährige Lizenzen erteilt, gegen die Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Anbau und zur Ablieferung der gesamten Ernte an die Monopolverwaltung. Die Uebernahme der T. geschieht durch die T.einlösungsmagazine zu einem im voraus festgesetzten Preise. Die Herstellung der Tuchfabrikate geschieht in starker arbeitsteiliger Organisation in 28 Staatsfabriken. Die ausländischen Fabrikate werden für den Monopolverschleiß im Ausland erworben und durch das k. k. Havanna- und Spezialitätenmagazin in Wien an die Verschleißer abgegeben. Der Vertrieb der T.fabrikate geschieht durch die ärarialischen T.verschleißmagazine, die diese von den Staatsfabriken beziehen und im großen an die „Verleger“ oder Großverschleißer abgeben. Von diesen beziehen die T.trafikanten oder Kleinverschleißer die Produkte zum Zweck des Kleinverkaufs. Die Preise sind doppelt im Allgemeinen Verschleißtarif gestellt: die Verschleißerpreise für die Verleger und Trafikanten und die etwas höher normierten Konsumentenpreise. Der Verleger bezieht gewisse Prozente der Verschleißerpreise als Provision, während der Geschäftsgewinn des Trafikanten in der Differenz zwischen den Verschleißer- und Konsumentenpreisen besteht. Mitunter entrichtet auch der Trafikant einen Pachtschilling an den Staat. Neben den gewöhnlichen Fabrikaten werden auch feinere Produkte, sog. „Spezialitäten“, zu höheren Preisen nach einem Spezialitätentarif vom Havannamagazin abgegeben und von den Spezialitätenmagazinen in den größeren Städten und Kurorten feilgehalten.

Die Einfuhr von Fabrikaten ist Privaten nur zu ihrem persönlichen Bedarf gestattet. Die

Digitized by Google

hierfür zu erlegenden Lizenzgebühren betragen für 1 kg Zigarren und Zigaretten 22 Kr., für andere Fabrikate 16,80 Kr., für Roh-T. 14 Kr. Hierzu kommt noch der T.zoll von 105 Kr. für Fabrikate und von 42 Kr. für Roh-T. auf je 100 kg.

Der Ertrag des T.monopols belief sich 1906 in Oesterreich auf 225,509 Mill Kr. Rohertrag und in Ungarn auf 119,903 Mill. Kr. Der Ueberschuß für Oesterreich beträgt 138,766 Mill. Kr.

3. Frankreich. Eine innere Verbrauchssteuer von Schnupf-T. sowie eine Eingangsabgabe waren die ersten Erscheinungsformen der T.besteuerung in Frankreich, die bereits 1629 auftreten. Diesen folgte 1674 ein T.monopol, das unter Colbert reorganisiert wurde. Es wurde an die Generalpächter (fermiers généraux) verpachtet. Vorübergehend zweimal, 1719–21 und 1723—30, außer Betrieb gesetzt, bestand es bis zum Ausgang des Ancien Régime. Die Stürme der französischen Revolution haben es dann 1791 beseitigt. Zuerst wollte man sich mit einem Einfuhrzoll als einzige Form der T.besteuerung begnügen, sah sich jedoch 1798 wegen des fiskalischen Mißerfolgs genötigt, die Gestalt einer T.fabrikatsteuer zu wählen. Unter der napoleonischen Epoche kam man durch die Dekrete v. 29./XII. 1810 und 12./I. 1811 auf das Monopol zurück. Die maßgebenden Erwägungen zu diesem Schritte lagen in der Finanzreform Napoleons I., die das Anleihesystem verwarf, direkte und andere Steuern herabsetzte und für den Ausfall den an sich leistungsfähigen T. als Steuerquelle heranziehen wollte. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs wurde das T.monopol durch G. v. 28./IV. 1816 grundlegend geordnet. Seine Bestimmungen, wenn auch seitdem durch eine Reihe von Gesetzen im einzelnen modifiziert (zuletzt durch G. v. 21./XII. 1872), bilden auch heute noch die wesentlichen Grundlagen der französischen Monopolverwaltung.

Der T.bau ist gesetzlich auf 21 Departements beschränkt und unterliegt der behördlichen Konzession. Diese wird alljährlich, um das für die Regie nötige Material zu beschaffen, von einer Departementskommission unter Leitung des Präfekten an diejenigen T.bauer erteilt, die sich melden und sich den gesetzlichen Vorschriften unterwerfen. Der Pflanzer hat seine ganze Ernte an die Monopolverwaltung abzuliefern. Um dies zu garantieren, werden besondere Maßregeln angewendet. Jedem T.pflanzer wird auf Grund zweier aufeinander folgender Feldinventuren, die Fläche, Pflanzen und Blätterzahl aufnehmen, sein Ablieferungs-Soll an T.blättern vorgeschrieben. Für Fehlmengen ist er ersatzpflichtig, ev. strafbar. Die Zuverlässigkeit der Inventuren wird durch genaue Vorschriften des Anbaues, die Festsetzung einer Maximal-Pflanzen- und Blätterzahl per Ar u. a. m. gesichert. Nach beendigter Trocknung findet die Einlösung (Uebernahme) und Einschätzung des T. in die vorgeschriebenen Preisklassen je am Sitz der 27 Einlösungsmagazine durch Einlösungskommissionen statt. Diese sind zusammengesetzt aus Regiebeamten und Sachverständigen. Der zur Ausfuhr bestimmte T. erhält bei dieser Gelegenheit die „Ausgangsabfertigung". Die Fabrikation erfolgt in 19 Staatsfabriken. Bei den Fabrikaten werden nach Dekret v. 9. V. 1894 drei Kategorieen unterschieden: Luxus-T. ausländischer Herkunft. Zigarren. Zigaretten und Rauch-T.sorten, sodann T. für den gewöhnlichen Gebrauch (vente courante und endlich T. zum beschränkten Verkauf (vente restreinte). Diese letzteren Fabrikate werden zu ermäßigten Preisen an Unteroffiziere und Soldaten des Heeres, der Flotte und der Zollwache (tabacs de troupe) sowie in gewissen Grenzzonen an jedermann abgegeben (tabacs de cantine). Diese letztere, mit Recht als bedenklich bezeichnete Maßregel bezweckt, dem Schmuggel mit T. in den Grenzdistrikten vorzubeugen. Der Verkauf oder Verschleiß der T.fabrikate geschieht durch Spezialläger. die an die Konsumenten die Luxus-T. und in größeren Mengen auch die T. à vente courante abgeben dürfen, ferner durch gewöhnliche Lager, die, zum Teil mit den Steuereinnehmereien verbunden, von den Luxus-T. nur Havanna- und Manillazigarren in Kistchen und ausnahmsweise T. à vente courante abgeben dürfen, wenn die Kleinverkäufer des Ortes nicht damit versehen sind, und durch autorisierte Kleinverkaufsstellen, die häufig mit den Ortseinnehmereien verknüpft, gewisse Luxus-T., die Fabrikate à vente courante und nach steueramtlicher Vorschrift auch die T. mit beschränktem Verkauf feilbieten dürfen. Die Kleinverkäufer, die an den Verschleißtarif unbedingt gebunden sind und die Fabrikate in keiner Weise umgestalten, mischen oder verändern dürfen, erhalten eine Verschleißgebühr von 10—12 % des Preises. Die Inhaber der Spezial- und gewöhnlichen Lager sind regelmäßig Staatsbeamte, die nur ausnahmsweise für ihre Tätigkeit im Dienste der Monopolverwaltung kleine Provisionen beziehen.

Der Ertrag ist im Laufe der Jahre stetig gestiegen:

	Rohertrag		Ueberschüsse	
1815	53,870	Mill. Frcs.	32,120	Mill. Frcs.
1820	64,170	„ „	42,220	„ „
1830	67,290	„ „	46,780	„ „
1840	95,180	„ „	70,110	„ „
1850	122,110	„ „	88,920	„ „
1860	195,320	„ „	143,760	„ „
1870	244,260	„ „	169,280	„ „
1880	346,150	„ „	282,580	„ „
1890	373,100	„ „	305,920	„ „
1900	417,475	„ „	333,872	„ „
1904	448,602	„ „	306,043	„ „
1906	446,009	„ „	(Etat)	

Die Einfuhr von T. und T.fabrikaten ist dem Staate ausschließlich vorbehalten. Doch kann sie Privatpersonen zu ihrem persönlichen Gebrauche und mit Verbot des Wiederverkaufes bis zu Mengen von 10 kg gestattet werden.

4. Italien. Vor der Einigung des Königreichs hatten in Italien bereits verschiedene T.monopole bestanden. Wir finden solche im 17. Jahrh. in Venedig und im Kirchenstaate. Das heute bestehende T.monopol geht zurück auf G. v. 13./VII. 1862, welches das Monopol einheitlich für Sardinien und das Festland ordnete. 1874 wurde es auch auf Sizilien ausgedehnt. Vom 1./I. 1869 bis 31./XII. 1883 war die Ausbeutung des T.monopols an eine Aktiengesellschaft (società regia cointeressata dei tabacchi) verpachtet. Die Gesellschaft übernahm auf 15 Jahre den Betrieb gegen einen festen

Digitized by Google

Pachtschilling, der nach dem Nettoertrage je der vorangegangenen Periode bemessen wurde. Zudem behielt sich der Staat einen Anteil am Reingewinn vor. Die Pachtgesellschaft ihrerseits schoß dem Staate ein 6% Anlehen von 180 Mill. Lire vor, das in 15 Jahren zu tilgen war. Nach dessen Rückzahlung übernahm der Staat das Monopol in eigener Regie und entrichtete der Gesellschaft 75 Mill. Lire als Ablösung für die vorhandenen Rohmaterialien und Maschinen. Der gegenwärtige Rechtsstand beruht auf dem G. v. 15./VI. 1865, auf dem Tarifgesetz v. 1./V. 1890 sowie auf den Reglements v. 6./I. 1895 und 5./IV. 1896.

Die Regierung bestimmt die für die T.kultur geeigneten Ländereien, die bebaut werden dürfen, und setzt die Bedingungen für den Anbau und den Preis für die Rohmaterialien fest. Die Fabrikate werden in Staatsfabriken hergestellt und in autorisierten Verschleißen an die Konsumenten abgesetzt. Die Preise für die Produkte wurden mehrfach erhöht. Die Verschleißer erhalten eine Provision von 9—10% der offiziellen Verkaufspreise. Im übrigen ist die ganze Einrichtung des Monopols dem französischen Muster nachgebildet.

Der Rohertrag belief sich 1883/84 auf 173,12 Mill. Lire und stieg in den folgenden Jahren langsam, aber allmählich: 1889/90 183,26, 1890/91 189,55, 1893/94 192,83, 1896/97 191, 1905/06 223 Mill. Lire. Die Ueberschüsse beziffern sich durchschnittlich auf 75% der Bruttoeinnahmen und erreichen daher 160—165 Mill. Lire.

5. Rußland. Peter I. der Große führte im russischen Reiche ein T.monopol ein, das aber unter Katharina II. wieder aufgehoben wurde. Nunmehr bestand in Rußland volle Steuerfreiheit sowohl des T.baues als auch der T.fabrikation. Durch G. v. 31./III. 1838 wurde eine Fabrikatsteuer mit Banderolen-Kontrolle eingeführt. Außerdem haben die Fabrikanten und Händler Lizenzabgaben zu entrichten.

Die Fabrikatsteuer ist durch Kreuzbandumschläge oder Banderolen zu entrichten. Diese sind nach der Qualität der Fabrikate klassenweise abgestuft und müssen vom Fabrikanten bei der Steuerbehörde angekauft werden. Die Fabrikate sind in vorgeschriebener Verpackung (Kistchen oder Papierpäckchen), die gewisse Gewichtsmengen oder eine bestimmte Stückzahl enthalten muß, in den Verkehr zu bringen. Auf jede derartige Verpackung ist die Banderole aufzukleben, und ohne eine solche ist jeder Verkauf von T.fabrikaten strafbar. Die Banderolensätze betragen für Rauch-T. je nach Sorten 90, 45, 22 1/2, 11 1/4 Kop. von je 1 Pfd. Die Banderole für Schnupf-T. beläuft sich für je die gleiche Menge auf 48, 24, 12, 6 Kop. Für Zigarren bestehen gleichfalls nach Klassen mit einem Steuersatze von 100, 50, 25, 10, 5, 2 Kop. für je 100 Stück. Zigaretten sind für je 100 Stück nach Klassen mit 100, 25, 10, 5 Kop. besteuert. Für Majorka-T. (eine wohlfeile und geringe T.sorte) ist vom Pfund eine niedrigere Steuer zu entrichten. Außerdem ist seit 14.(26.)/XII. 1892 eine Zuschlagsaccise eingeführt, die das Pfund T. mit je 5 Kop. trifft und monatlich fällig ist. Während des russisch-japanischen Krieges sind mehrfach Erhöhungen der Ergänzungssteuer eingeführt worden.

Der T.pflanzer ist steuerfrei für seinen Hausbedarf, indem ihm gestattet ist, seinen selbstgewonnenen T. mit dem einfachen Handmesser zuzubereiten. Ebenso darf er 50 Werst im Umkreis von seiner Pflanzstätte aus in Mengen von mindestens 1 Pud (100 Pfd.) seine Erzeugnisse an jedermann verkaufen, wobei er die Erlaubnis genießt, ohne Lizenz passagere T.lager bis zur Dauer von 8 Monaten zu errichten. Für alle übrigen Sendungen von Roh-T. sind strenge Kontrollvorschriften mit Begleitscheinzwang und Anmeldepflicht der öffentlichen Transportanstalten aufgestellt. Die Roh-T.händler, die in Händler mit inländischen und in solche mit ausländischen T. eingeteilt werden, haben nach drei Ortsklassen Patentsteuer (Lizenzen) von 30—250 Rubel jährlich zu entrichten, unterliegen aber im übrigen keiner weiteren Kontrolle. Dagegen regeln eingehende Vorschriften die Ueberwachung der Fabrikation. Ihnen liegt die Tendenz zugrunde, den Fabrikbetrieb zu zentralisieren, den Kleinbetrieb zu unterdrücken. Die Fabriken dürfen nur in wenigen Hauptorten, Residenzen und Häfen errichtet werden. Sie sind patentpflichtig, und die Lizenzen betragen in St. Petersburg, Moskau, Riga und Odessa jährlich 300 Rubel und an den übrigen zugelassenen Plätzen 150 Rubel. Hierzu kommen noch besondere Zuschläge nach dem Betriebsumfang. Außerdem müssen die Großfabriken, in welchen alle Arten von T.fabrikaten hergestellt werden, in Petersburg, Moskau, Riga, Odessa und in den polnischen Städten mindestens für 100000 Rubel Banderolen von der Steuerverwaltung entnehmen, in den übrigen Städten für mindestens 6000 Rubel. Die Fabriken für gewöhnlichen und Majorka-T. haben eine Minimalentnahme an Banderolen von je 1000 Rubel bezw. von 6000 Rubel zu bewirken. Außerdem sind die T.fabriken scharfen und fortgesetzten Kontrollen durch Steuerbeamte, jährlichen Steuerrevisionen mit Fabrikinventuren u. dgl. m. unterworfen. Die T.fabriken dürfen Zigarren nur in Mengen von 1000 Stück und Zigaretten in solchen von 8000 Stück und T. nur in Gewichtseinheiten von je 20 Pfd. in Verkehr setzen. Für den zur Ausfuhr bestimmten T. ist Begleitscheinkontrolle mit weiterer Haftung angeordnet. Die Händler mit T.fabrikaten unterscheiden sich in diejenigen, die inländische, und diejenigen, die in- und ausländische Erzeugnisse absetzen dürfen. Die Lizenzen betragen einschließlich des 5proz. Zuschlags (seit 1./I. 1893) zwischen 7,5 und 50 Rubel für jede Betriebsstätte. Die Fabrikate dürfen nur in banderolierter Verpackung und stets geschlossen feilgeboten werden. Selbst für seinen persönlichen Gebrauch darf kein Händler in seinen Verkaufsräumen geöffnete Pakete aufliegen lassen. Für die Detailverkaufspreise sind Maximalpreise vom Gesetze vorgeschrieben, welche auf der Verpackung anzubringen sind. Von dieser Bestimmung sind die Preise der Sorten I. Qualität und diejenigen des Schnupf-T. ausgenommen.

Der T.zoll beträgt beim Roh-T. 15,40 Rubel vom Pud, beim Rauch- und Schnupf-T. 1,30 Rubel vom Pfund und bei Zigarren 3,20 Rubel vom Pfund.

Der Ertrag der T.steuer erreichte in Rußland i. J. 1905: 48,328 Mill. Rubel.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Die

Digitized by Google

finanzielle Anspannung, die der nordamerikanische Bürgerkrieg erheischte, veranlaßte die Unionsregierung, auch den T. und die T.fabrikate zum Gegenstand einer Inlandssteuer zu machen. Eine solche wurde als Fabrikatsteuer 1864 eingeführt und durch die Gesetze von 1868, 1872, 1883, 1890 und 1898 geregelt, indem die bereits 1879 ermäßigten Steuersätze noch weiter vermindert wurden. Daneben bestand noch eine lizenzartige Gewerbebesteuerung in der Form der sog. Spezialtaxen (special taxes), welche die Fabrikanten und Händler mit Roh-T. und Fabrikaten trafen. Der T.bau selbst war steuerfrei. Diese Abgaben wurden zuerst durch G. v. 1./V. 1883 ermäßigt und durch die Mac Kinley-Bill vom 1./VIII. 1890 ganz beseitigt. Aber auch die Einrichtung der T.fabrikatsteuer, welche durch Banderolen erhoben wurde, war überaus mangelhaft. Sie hatte den Steuerhinterziehungen wesentlich Vorschub geleistet; denn große, viele einzelne Pakete mit Fabrikaten enthaltende Kisten brauchten nur mit einer Banderole versehen zu sein. Diese wurden häufig mit immer neuen Fabrikaten, die nicht versteuert waren, gefüllt, so daß sie nie leer wurden. Daher schrieb das G. v. 1868 den Verpackungszwang in einzelne Pakete vor, und die Stempelmarken mußten von nun an in gehöriger Form angebracht werden, ehe die Fabrikate die Produktionsstätten verließen. Die späteren Gesetze haben auch auf eine einheitlichere Gestaltung und Vereinfachung der Steuersätze hingewirkt. Neuerdings ist die nordamerikanische T.steuer durch G. v. 1./X. 1890 neu geordnet worden. Die gegenwärtigen Formen der T.besteuerung sind die Fabrikatsteuer und die Eingangszölle. Daneben bestehen noch Spezialtaxen für Roh-T.händler, T.- und Zigarrenhändler und T.- und Zigarrenfabrikanten in abgestuften Sätzen (6—24 Doll.).

Die Fabrikatsteuer wird durch den Ankauf von Stempelmarken (Stamps) entrichtet, welche die Form von Kreuzbändern oder Banderolen (vignettes) haben. Diese sind in gesetzlich vorgeschriebener Weise auf die verpackten Fabrikate aufzukleben, auf welchen überdies die Firma des Fabrikanten und der Steuerdistrikt anzugeben sind. Durch Entwertung (Cancellation) wird einer mehrfachen Verwendung der gleichen Banderole vorgebeugt. Den Vertrieb der Stempelmarken besorgt der Bezirkssteuereinnehmer oder sein Vertreter (Collector, Deputy Collector) im Steuerdistrikt.

Die Fabrikatsteuer wird in folgenden Sätzen erhoben: Rauch-, Kau- oder Schnupf-T. 12 Cts für 1 Pfd., Zigarren 1—3,60 $ vom Tausend, Zigaretten im Gewicht bis 3 Pfd. das Tausend 1,50 $. Die gewichtschwereren Zigaretten werden steuertechnisch wie die Zigarren behandelt. Auch die aus dem Ausland eingeführten Fabrikate unterliegen neben dem Zoll der Verbrauchsaccise (Fabrikatsteuer). Die Steuer ist fällig, wenn das Fabrikat die Produktionsstätte verläßt und in den freien Verkehr übergeht. Steuerzahler ist der Fabrikant, der die Ware in den Verkehr bringt. Bei eingeführten T. und T.fabrikaten ist die Steuer zu erlegen, bevor die importierten Produkte aus dem Gewahrsam der Zollbehörde abgelassen werden und zwar vom Eigentümer oder Importeur der Ware unter Aufsicht der Zollbehörde.

Die Steuerkontrolle erstreckt sich auf den Roh-T.händler, Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten. Für diese besteht zunächst die Anmeldepflicht, die sich auch auf die beschäftigten Zigarrenarbeiter erstreckt. Der Fabrikant hat, um seine steuerlichen Verpflichtungen dem Staate gegenüber zu sichern, eine Kaution (Bond) bis 20000 $ zu stellen, worüber er vom Collector eine amtliche Bestätigung empfängt, die in den Fabrikräumen sichtbar anzuheften ist. Er unterliegt der Buchkontrolle, die keine amtlich ausgeübte, fortlaufende Ueberwachung bedeutet, sondern durch eine periodische Aktion der Steuerorgane unter Hereinziehung der Oeffentlichkeit und unter Androhung strenger Strafen geführt wird. Die Buchkontrolle hat fortlaufend und täglich die Zu- und Abgänge des Rohmaterials, der Hilfsstoffe, Fabrikate und Abfälle auszuweisen. Daneben hat der Fabrikant monatliche Buchauszüge aufzustellen, die von den Bezirkssteuerbeamten mit den obenerwähnten Notizen verglichen und an den amtlichen Steuerregistern geprüft und am Schlusse des Jahres zusammengestellt werden. Der Fabrikant hat dann ein Jahresinventar herzustellen, das der Steuerbeamte revidiert und dem Zentralbureau in Washington einsendet. Durch erfahrungsmäßige Rendementszahlen aus dem angemeldeten Materialverbrauch wird schließlich das Sollergebnis an Fabrikaten berechnet, und bei nicht aufgeklärten Differenzen gegenüber der Inventarisierung wird Steuernachholung bezw. weitere Verfolgung angeordnet. Die Oeffentlichkeit hat man im Kontrollsystem durch die Vorschrift einzuführen gesucht, daß neben der steueramtlichen, in den Fabrikräumen öffentlich aufgehängten Bescheinigung über Betriebsanmeldung und Kautionsstellung die Fabrik selbst durch Aushängeschild als solche gekennzeichnet ist, daß die Monatsausweise, Jahresinventare und Arbeiterlisten vom Steuereinnehmer öffentlich ausgelegt und daß endlich auf den verpackten T.fabrikaten der Name des Fabrikanten, der Steuerdistrikt und die vorschriftsmäßige Banderole angebracht sein muß. Verletzungen des Gesetzes sind mit Konfiskationen, mit strengen Geld- und Gefängnisstrafen bedroht. Die Händler mit Roh-T. haben ihren Geschäftsbetrieb beim Collector anzuzeigen und dürfen nur an andere Roh-T.händler, Fabrikanten und Exporteure und zwar nur in Originalverpackung verkaufen. Sie unterliegen dem Buchführungszwang und haben den Collectors Vierteljahrsauszüge zu übermitteln. Im übrigen tritt dann eine analoge Kontrolle mit Zentralisierung ein wie bei den Fabrikanten. Die Händler mit Fabrikaten sind gleichfalls der Anmeldepflicht unterstellt und sind außerdem zur Einhaltung der Vorschriften über den Ankauf der Fabrikate und die Stempelmarken verpflichtet. Die Vernachlässigung dieser Bestimmungen zieht Geld- und Freiheitsstrafen nach sich. Die T.bauer endlich sind von jeder Kontrolle frei und unbeschränkt in Veräußerung ihrer Erzeugnisse. Sie sind lediglich gehalten, auf Verlangen der Steuerbehörde dieser ein genaues, vollständiges und eidlich bekräftigtes Verzeichnis ihrer sämtlichen Verkäufe unter Angabe der Mengen und Abnehmer einzureichen.

Die Sätze der Eingangszölle sind gegenwärtig folgende:

Digitized by Google

1. T. als Deckblatt zu Zigarren:
   mit Rippen 1,00 $ für je 1 Pfd.
   ohne „ 2,50 „ „ „ 1 „
2. T. als Einlage für Zigarren:
   mit Rippen 0,35 $ für je 1 Pfd.
   ohne „ 0,50 „ „ „ 1 „
3. T.fabrikate oder bearbeiteter T. jeder Art 0,55 $ für je 1 Pfd.
4. Schnupf-T. 0,55 $ für je 1 Pfd.
5. Zigarren, Zigaretten, Cherrots 4,50 $ für je 1 Pfd. nebst einem Zuschlag von 25 % des Wertes.

Ertrag der T.steuer (ohne Accise und Zoll): 44,656 Mill. $.

7. England. Die T.steuer besteht lediglich in einem Einfuhrzoll, woneben das Verbot des T.anbaues aufrecht erhalten ist. Hierzu kommen noch Lizenzen für T.fabrikation und T.handel.

1625 hatte England ein Monopol, das später durch eine innere Verbrauchssteuer ersetzt wurde. Seit 1652 ist die alleinige Steuerform der Zoll unter gleichzeitigem Verbot des Anbaues im Inland. 1782 wurde das Verbot auf Schottland und 1831 nach zeitweiliger Suspendierung auch auf Irland ausgedehnt. Lizenzen für Händler und Fabrikanten wurden 1790 eingeführt. 1886—89 hat man Versuche mit inländischem T.anbau mit Erlaubnis der Schatzlords und gegen Verpflichtung der Ablieferung der vollen Ernte gemacht. Das Resultat war aber wegen der hohen Zollsätze und der klimatischen Verhältnisse ein ungünstiges.

Die Zölle betragen per Pfund für Zigarren 5 sh, für gearbeiteten T. 4—4½, für Schnupf-T. 3¾—4½ sh, für Roh-T. 3⅛—3⅓ sh. Die Sätze für die Lizenzen sind: für den Handel jährlich 5 sh 5 d und für die Fabrikation je nach dem Betriebsumfang zwischen 5 sh 5 d und 31 sh 10 d.

Ertrag 1905 T.zoll 13,592 Mill. £, Lizenzen 6631 £.

Literatur: *Bragge, Bibliotheca Nicotiana. A Catalogue of Books about Tobacco, Birmingham 1880. — Oppel, Der Tabak im Wirtschaftsleben und in der Sittengeschichte der Völker, Bremen 1891. — Kiessling, Der Tabak im Lichte der neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen, Berlin 1893. — Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, Stuttgart 1878. — Mohl, Denkschrift für eine Reichstabakregie, 1878. — Mayr, Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland, 1878. — Derselbe, Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893. — Scheiden, Zur Frage der Besteuerung des Tabaks, Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1878. — Felser, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1878. — Bericht der deutschen Enquetekommission über die Tabakbesteuerung vom 22. XII. 1878, 6 Bde. — Mayr, Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland, 1878. — Derselbe, Zur Tabaksteuerfrage, 1878. — Pierstorff, Entwickelung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXXIII, 1879. — Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland. Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1893 u. 1894. — Krückl, Das Tabakmonopol in Oesterreich und Frankreich, 1879. — Micheler, Das Tabakwesen in Bayern, Schanz' Finanzarch., Bd. V, 1888. — Kehm, Ein Beitrag zur Geschichte der Besteuerung des Tabaks in Hessen-Darmstadt. Ebenda Bd. XXIII, 1906. — Wickett, Studien über das österreichische Tabakmonopol, Schanz' Finanzarch., Bd. XIV, 1897. — Schall, Lehr, Zeller, Schönberg, Bd. III, Abh. VII, 2., 3. und 4. Aufl. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 866—872. — v. Mayr, Art. „Tabak und Tabakbesteuerung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 1 fg. — Derselbe, Art. „Tabakbesteuerung", Stengels W. d. D. V., Bd. II, S. 597 fg. — Arnold, Art. „Tabakmonopol", Oesterr. St.W., Bd. II, S. 1209 fg. — Rapports concernant la fabrication et la vente exclusives des tabacs. — Enquête parlementaire sur l'exploitation du monopole des tabacs et des poudres 1876. — Giraud, Art. „Tabac", Say Dict. des Fin. II. — Dejamme, Art. „Tabacs", Block, Dict. de l'Adm. fr.*

Max von Heckel.

Taille, Tallia, Tallagia.

1. Die T. in England. 2. Die T. in Frankreich.

1. Die T. in England. Die T. (Tallia, Tallagia, Tallages) war eine der wichtigsten Formen der direkten Besteuerung im englisch-normannischen Lehensstaate. Der Name T. scheint von dem mittelalterlichen, lateinischen Worte talliare, abschneiden, wegnehmen (französisch: tailler) herzustammen und bedeutet als steuertechnischer Ausdruck Abgabe oder Auflage schlechthin. Ursprünglich scheint die T., wenigstens teilweise, mit den Verhältnissen des Lehenwesens und des Kriegsdienstes zusammenzuhängen.

In der englisch-normannischen Lehensmonarchie hatten Kronpächter (Tenants) der Kronländereien neben persönlichen Kriegsdiensten bei außerordentlichen Bedürfnissen des Königs, namentlich in Kriegszeiten, besondere Abgaben zu leisten, die Tallia, Tallagia, auch Cuttings (von to cut, schneiden) hießen. Neben dem privatrechtlichen Element, der Ansiedelung auf Domialland, und dem eigentlichen Steuercharakter der Abgabe greift das Ersatzprinzip für den Heeresdienst weit nachdrücklicher ein als bei der deutschen Bede (vgl. Art. „Bede", oben Bd. I S. 379 fg.), wo dieses nur eine Begleiterscheinung ist. Sie sind daher zum Teil Entrichtungen für nicht geleistete Waffendienste, gleichwie die Schildgelder (Scutagia) der Kronvasallen. Die T. war eine Quotensteuer vom beweglichen Vermögen, die bis 1/10, ja 1294 sogar 1/6 seines Wertes betrug. Die Veranlagung im einzelnen wurde häufig durch Vereinbarungen über Pauschalsummen mit Städten, wie London, oder anderen Gebietsteilen ersetzt. Diese Abmachungen werden Ende des 13. Jahrh. immer häufiger, und im 14. Jahrh. wird die T. von einem System allgemeiner Landessteuern auf dem beweglichen Vermögen aufgenommen. Die alte T. ist nur mehr im „Zehntel" erkennbar, der höheren Steuerquote, die Städte und Domanialbauern anstatt des

Digitized by Google

„Fünfzehntel" der übrigen Bevölkerung zu entrichten hatten.

2. Die T. in Frankreich. Die T. scheint in Frankreich — 1185 bereits erwähnt — bis in die Zeiten der Kreuzzüge zurückzureichen. Sie wird zur Deckung von außerordentlichen Kriegsbedürfnissen erhoben und bleibt daher zunächst eine unperiodische Steuer. Erst in den Notzeiten des englisch-französischen Erbfolgekrieges wird sie unter Karl VII. eine bleibende Einrichtung. Ihr Ertrag wird ausdrücklich für die Unterhaltung des ersten stehenden Heeres von 9000 Reitern bestimmt. 1482 suchte Ludwig XI. die T. unter teilweiser Aufhebung der indirekten Verbrauchssteuern zur Hauptsteuer des Landes zu machen, die Städte von ihr zu befreien und diese wesentlich den Verbrauchssteuern zu unterwerfen. Wiederholte Erhöhungen der T. und die Solidarhaft der Kirchspiele führten zu mancherlei Klagen. Im 15. Jahrh. wird sie endgültig zu einer Repartitionssteuer für die Provinzen und Bezirke. Im 15. und 16. Jahrh. wurde die Steuerlast trotz des heftigsten Widerstandes der Reichs- und Provinzialstände gesteigert, und im 16 Jahrh. wird sie endgültig aus einer außerordentlichen Kriegssteuer zum Eckpfeiler der direkten Staatsbesteuerung überhaupt. Zahlreiche Mängel und Mißbräuche neben der starken Steigerung der Steuersumme führten im 17. Jahrh. zu mancherlei Reformplänen und Reformversuchen, die zwar einzelnes besserten, aber keine durchgreifenden Erfolge erzielten.

Der ursprünglichen, steuerpolitischen Absicht nach sollte die T. das ganze Erwerbsleben erfassen, sie traf aber vor allem die Einkünfte aus dem Grundbesitz der nicht privilegierten Klassen als eine abgestufte Familien-, Haushaltungs- und Herdsteuer, die schon frühzeitig in eine Hauptsumme (Prinzipal) und in Zuschläge (Crues) zerfiel. Die T. war eine T. personnelle (oder mixte) und eine T. réelle. Erstere traf bewegliches und unbewegliches Vermögen nach der Leistungsfähigkeit des Rechtssubjekts, während letztere eine reine Realsteuer vom Grund- und Hausbesitz ohne Rücksicht auf die Individualität des Wirtschafters war. Die eigentlichen Kronländer (pays d'élection) hatten (mit Ausnahme von Montauban) die T. personnelle, wobei die Handarbeiter nach dem präsumierten Ertrage von 200 Arbeitstagen besteuert wurden. Dagegen hatten die Provinzen mit ständischer Verfassung (pays d'états) vorwiegend die T. réelle, bisweilen auch eine Verbindung beider Formen. Im Geltungsreich der T. réelle wurde häufig noch ein Nebenkontingent für das bewegliche Vermögen und die industriellen Einkünfte eingezogen, das $^1/_3$, $^1/_8$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$, $^1/_{15}$ bis $^1/_{100}$ des Hauptkontingentes je nach der industriellen Blüte der einzelnen Provinzen betrug. — Von der T. waren regelmäßig befreit der Adel, die Geistlichkeit, Beamte und einzelne Privilegierte. Daneben wurden noch einzelne persönliche oder sachliche Steuerfreiheiten gewährt. Der Klerus leistete zuweilen Decimes als don gratuit. Der Jahresbetrag der T., die ursprünglich von den Reichsständen nur auf bestimmte Jahre und vorgesehene Zwecke bewilligt wurde, belief sich zuerst auf 1,26 Mill. Liv. und war in den 70er Jahren des 16. Jahrh. bereits auf 14 Mill. Liv. angewachsen. In den folgenden Jahrhunderten stiegen diese Summen erheblich, bis sie gegen Ende des Ancien Régime 88—90 Mill. Liv. erreichten.

Die Steuerreformen der großen Revolution fegten auch die T. hinweg, nachdem 1787 der Plan, ein Impôt territorial im Betrage von 80 Mill. Frcs. unter Preisgabe aller Vorrechte einzuführen, gescheitert war.

Literatur: *Nouveau Code des Tailles, Paris 1761. Clamageran, Histoire de l'impôt en France. 3 vols., Paris 1867, 1868 und 1878. — Stourm, Les finances de l'ancien Régime et de la Révolution, Paris 1885. — Esquirou de Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856, p. 260—64. — Art. „Taille et Taillon", Dictionnaire des Finances, I p. 1212, II p. 1323. — Dowell, History of taxation and taxes in England, 4 vols., London 1884, I p. 18. — Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866, S. 136—139. — Wagner. Fin. III, S. 131, 136, 163 und 172fg. — von Heckel, Art. „Taille, Tallia, Tallagia", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 47fg.*

Max von Heckel.

Tantiemensteuer.

Deutsches Reich. Durch die jüngste Reichsfinanzreform wurden durch RG. v. 3./VI. 1906 mehrfache Ergänzungen zum Reichsstempelgesetz eingeführt. Zu diesen zählt auch der „Stempel auf Vergütungen" oder die T.

Von den Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. über die Höhe der gesamten Vergütungen, wie Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind, wird eine 8-proz. Stempelabgabe erhoben. Als Grundlage zur Veranlagung dienen besondere Aufstellungen, aus denen die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Gehälter, Tantiemen, Tagegelder, Reisekosten usw.) an die Mitglieder des Aufsichtsrats ersichtlich sind. Die Abgabe ist vom Vorstand oder der Geschäftsführung der Gesellschaft zu Lasten der bezugsberechtigten Personen zu entrichten.

Uebersteigt die Summe all dieser Vergütungen einer solchen gesellschaftlichen Unternehmungsform nicht 5000 M., so sind diese Aufstellungen steuerfrei. Wenn die Gesamtsumme aber mehr als 5000 M. beträgt, so wird die Abgabe nur erhoben, soweit sie aus der Hälfte des 5000 M. übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Der Ertrag der T. ist auf 10 Mill. M veranschlagt. *Max v. Heckel.*

Tarifverträge.

T., auch Tarifgemeinschaften genannt, sind Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen, namentlich die Löhne, für längere Zeit geschlossen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vorteile einer solchen einheitlichen Festsetzung im Tarifvertrag liegen klar zutage.

Digitized by Google

Leider sind mit diesem System auch gewisse Nachteile, die nicht wegzuleugnen sind, verbunden. Außerdem fehlt es zurzeit an den klaren rechtlichen Grundlagen, so daß es bei einer weiterhin zunehmenden Ausbreitung der Tarifgemeinschaften unvermeidlich sein wird, ein besonderes Recht des Tarifvertrags in Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und einer Revision der Bestimmungen über das Koalitionsrecht zu schaffen. Die privatrechtliche Grundlage ist nirgends klar umschrieben, die öffentlichrechtliche Regelung liegt erst recht im argen.

Als Vorzüge der Tarifgemeinschaften für die beteiligte Arbeiterschaft pflegen folgende angegeben zu werden: Der kollektive Vertrag bringt für die Arbeiter eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Da er den Unternehmern eine gewisse Sicherheit vor Arbeitseinstellungen gewährt und die Schmutzkonkurrenz bekämpft, so ist der Unternehmer in der Lage, höhere und gleichmäßigere Löhne zu bezahlen. Der Arbeiter kann ferner mit einer größeren Beständigkeit in den Arbeitsbedingungen und in seinem Privatbudget rechnen und wird dadurch unabhängiger von den Konjunkturschwankungen. Schließlich erblicken die Arbeiter mit Recht in der Tarifgemeinschaft eine Weiterbildung des modernen Arbeitsvertrags und des im Wege der Selbsthilfe in friedlicher Weise herbeigeführten Arbeiterschutzes. Die weitere Folge ist die Anerkennung ihrer Organisationen, und gerade dieser Gesichtspunkt war die eigentlich treibende Kraft in der neuzeitlichen Tarifbewegung. Es hat freilich verhältnismäßig lange gedauert, bis die Gewerkschaften diese Vorteile anerkannten. Am längsten zögerten die unter sozialistischer Oberleitung stehenden Gewerkschaften. Sie haben sich erst auf dem dritten Gewerkschaftskongreß in Frankfurt (1899) bekehren lassen. Die jüngeren christlichen Gewerkschaften haben dagegen alsbald die Forderung von Tarifvereinbarungen in ihr Programm aufgenommen. Längst vor diesen Verbänden nahm eine solche Stellung der Verband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ein. Schon bei seiner Begründung (1868) war das der Fall. In Deutschland nehmen gegenwärtig nur noch die „lokal organisierten", freien Gewerkschaften einen ablehnenden Standpunkt ein. Es entspricht das dem Kampfcharakter ihrer Organisationen und der vorwiegend politisch radikalen Färbung derselben. Gewisse Bedenken, auch auf der anderen Seite, sind freilich immer noch lebendig. Man denkt an individuelle Nachteile, die aus dem kollektiven Arbeitsvertrag den besonders tüchtigen und besonders untüchtigen Arbeitern erwachsen können. Ersterer kann durch die Bestimmungen über Arbeitszeit und -lohn in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt und auf den Durschschnitt seiner Genossen herabgedrückt werden. Die Steigerung des Lohnes, die der Tarif mit sich bringt, legt ferner dem Unternehmer eine Auslese seiner Arbeitskräfte nahe, und dadurch würde unter Umständen der weniger Leistungsfähige geschädigt.

Die Vorteile für den Arbeitgeber liegen in zwei Richtungen: Verminderung der Arbeitsstreitigkeiten und Vereinheitlichung der Produktionsunkosten, soweit die Arbeitskraft in Frage kommt, oder, was dasselbe ist, eine Verminderung des Wettbewerbs der Unternehmer untereinander. Freilich hängt hüben und drüben schließlich alles von der Festigkeit, der finanziellen Rüstung und der marktkundigen Leitung der Organisationen ab. Die Arbeitgeberverbände, wenigstens die deutschen, sind in ihrer großen Mehrheit, trotz der angegebenen Vorteile, noch Gegner der T. Nur die Arbeitgeberschaft im Baugewerbe und im graphischen Gewerbe stellt sich tariffreundlich. Die übrigen Unternehmerverbände sehen in den Tarifgesellschaften, indem sie auf die Erfahrungen in England und Amerika hinweisen, schwere Hemmnisse der technischen und organisatorischen Fortschritte in der Industrie. Die T. bewirkten eine schlechtere Anpassung an die Konjunktur und machten die Geschäftsführung schwerfälliger. Die Nivellierung der Arbeits- und Lohnbedingungen ohne Rücksicht auf die individuellen Leistungen entbehre der inneren Berechtigung, die Individualisierung sei überhaupt nicht zu entbehren, und ihr Mangel schwäche die Position des Unternehmers. Da, wo sich die Tarifgemeinschaften zu nationalen Einrichtungen ausgebildet hätten, würden die großen örtlichen Verschiedenheiten des gleichen Gewerbes, namentlich bei einer sich rasch ändernden Technik, mißachtet, und das führe zu einer bedenklichen Schablonisierung. Was endlich die Stellung der Arbeitgeber noch besonders erschwere, sei, daß erfahrungsmäßig der Ablauf eines T. zur Aufstellung weiterer Forderungen die Veranlassung gebe, daß die Arbeiterorganisationen nicht rein wirtschaftlicher Natur seien, sondern sich mit der politischen Organisation der Arbeiter nahe berührten und daß die Unklarheit der rechtlichen Regelung des T. den Wert, den die T. vielleicht haben könnten, noch weiter herabsetze.

Unbedingte Beweiskraft kommt keinem der hier angeführten Argumente zu. Immerhin mögen gewisse Erscheinungen in der englischen Volkswirtschaft, namentlich auf technischem Gebiete, es erklärlich machen, daß ein großer Teil der deutschen Arbeit-

Digitized by Google

geber bei der Neuheit der sozialen Erscheinung der Tarifgemeinschaften vorläufig noch eine abwartende Haltung einnehmen will. Im Grunde genommen wehren sich aber unsere Arbeitgeberverbände hauptsächlich gegen die Anerkennung der Arbeiterorganisationen, wobei sie übersehen, daß es kaum ein Mittel gibt, die unvernünftige Ehe zwischen der politischen Arbeiterpartei und den festgefügten Gewerkschaften eher zu lösen als durch streikverhütende Institutionen, wie es die Tarifgemeinschaften unzweifelhaft sind. Ein Blick in die vorhandenen T. lehrt ferner, daß es eine Uebertreibung ist, zu behaupten, daß die Individualisierung, die sich in großen Verhältnissen von selbst verbietet, in den Tarifen unmöglich sei. Sie ist sehr wohl durchführbar und zum Teil auch durchgeführt. Auch die örtlichen Verschiedenheiten in dem gleichen Gewerbe können frei von jeder Schablone durch die Bildung von Tarifzonen Berücksichtigung finden. Die ganze Institution des T. ist noch außerordentlich fortbildungsfähig, und es steht zu hoffen, daß bei einer Vertiefung und Spezialisierung der Tarife die Bedenken auf der Arbeitgeberseite schwinden werden. Jedenfalls ist eine gewisse Nivellierung, die mit dem T. stets verbunden sein wird, nicht ausschlaggebend gegenüber den großen Vorteilen, die die friedliche Regelung der Arbeitsbedingungen in ganzen Gewerben, die direkt im öffentlichen Interesse ist, gewährt. Die Erfahrung lehrt, daß die kollektive Festsetzung der Arbeitsbedingungen auch das Einigungs- und Schiedsverfahren bei drohenden oder bereits ausgebrochenen Arbeitsstreitigkeiten, unter denen die ganze Volkswirtschaft leidet, belebt.

Dem T., der vorläufig noch ein Rechtsproblem ist, liegt folgender juristischer Tatbestand zugrunde. Der T. ist kein Arbeitsvertrag. Durch die tarifliche Festlegung für weite Personenkreise und für die Zukunft wird nicht wie im Arbeitsvertrage die Leistung von Arbeit kontraktmäßig festgelegt. Diese Abmachung bedeutet vielmehr nur, daß, wenn gearbeitet wird, dies in diesem Gewerbe oder bei diesem Arbeitgeber nur unter fest normierten Bedingungen geschehen soll. Auf Grund des T. müssen erst die einzelnen Arbeitsverträge geschlossen werden. Der T. ist also in seiner Rechtswirkung ergänzend und maßgebend für die später abzuschließenden Individualverträge. Die ergänzende Wirkung kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Inhalt des T. von selbst integrierender Bestandteil der zukünftigen Arbeitsverträge wird und daß ihm gegenüber lediglich dispositive Gesetzesnormen nicht Platz greifen. Die maßgebende Wirkung äußert sich darin, daß abweichende Arbeitsverträge, soweit die Fragen im T. geregelt sind, nicht geschlossen werden können und als nichtbestehend gelten sollen. Es ist das die „Theorie der absoluten Rechtswirkung des T.“, seiner Unabdingbarkeit durch den Arbeitsvertrag, wie sie namentlich Lotmar vertritt. Diese Lehre ist freilich stark bestritten. Auch die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte, die aber keine einheitliche ist, hat sich de lege lata im großen und ganzen gegen die absolute Wirkung und für die Derogierbarkeit der T. ausgesprochen. Sie läßt den tarifwidrig kontrahierenden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nur seinen eigenen Standesgenossen gegenüber haften, ohne daß der Vertrag selbst nichtig wäre. Daß die Derogierbarkeit dem Parteiwillen widerspricht, läßt sich aus dem Wortlaute vieler T. beweisen. Vielfach hat man den T., um ihn rechtsverbindlich und unabdingbar zu machen, in die Arbeitsordnung aufgenommen. Eine vermittelnde Ansicht erklärt den T. zwar nicht für zwingend, aber für erzwingbar. Es sind dies Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung, über die bisher keine Klarheit gewonnen worden ist. Ebenso bestritten wie bedeutungsvoll ist die Frage nach dem Geltungsbereich des T. nach dem Personenkreis bemessen, während der örtliche und zeitliche Geltungsbereich nennenswerten Zweifeln nicht begegnet. Je nach der häufigen Ausdehnung pflegt man Firmentarife, Lokal- und National- oder Generaltarife zu unterscheiden. Doch gibt es auch Zwischenformen, die einen Übergang vom Lokaltarif zum Generaltarif darstellen. Was die zeitliche Geltung anbetrifft, so gibt es Gewerbe, wo die Arbeitgeber langfristige Tarife wünschen, die Arbeitnehmer kurzfristige. In anderen Gewerben ist gerade das Umgekehrte der Fall, und gerade an diesem Interessengegensatz sind manche Tarifverhandlungen gescheitert. Weitere Schwierigkeiten macht die Frage, ob die kontrahierenden Vereine rechtsfähige sind oder nicht. In Deutschland sind die Gewerkschaften in der Regel nicht rechtsfähige Vereine, während die Gegenseite diese Rechtsfähigkeit vielfach hat. Von dieser Rechtsfähigkeit hängt dann die Parteifähigkeit vor Gericht ab und die Möglichkeit von Schadenersatzansprüchen. Mag auch de jure eine Haftung vorhanden sein, so erweist sie sich in der Praxis zumeist als völlig illusorisch, ganz abgesehen davon, daß nach den reichsrechtlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht (§ 152 GO.) der Rücktritt vom Verbande jederzeit zulässig ist. Bei dieser unklaren Rechtslage, die die ablehnende Haltung der industriellen Arbeitgeberschaft einigermaßen erklärbar macht, schwebt zurzeit in Deutschland der T. rechtlich ziemlich in der Luft. Deswegen

Digitized by Google

haben sich die Parteien vorläufig damit geholfen, Einrichtungen zu treffen, die ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte Streitfragen erledigen. Fast alle durchgebildeten Tarifgemeinschaften sehen derartige Institutionen, Schlichtungskommissionen, paritätische Einigungsämter und Tarifämter vor.

Die eigentliche Heimat des kollektiven Arbeitsvertrags ist Großbritannien. Dort erkennen die Partei die gegenseitigen Berufsorganisationen als Interessenvertretungen längst an, und der Gedanke, Einigungs- und Schiedsämter mit der Erledigung von Streitigkeiten zu betrauen, hat dort frühzeitig Wurzel gefaßt. Mehrfach hat auch die Gesetzgebung eingegriffen. Der Erfolg der kraft Gesetzes eingerichteten Einigungsämter war freilich ein sehr mäßiger. Größer ist er bei der Schaffung neuer kollektiver Vereinbarungen gewesen, die die Industrie aus sich selbst heraus nach verschiedenen Methoden herausgebildet hat. Bei den großen britischen Stapelindustrieen, der Baumwoll-, Kohlen- und Eisenindustrie, bei der Schuhindustrie, Strumpfwirkerei usw. ist der kollektive Vertragsschluß ziemlich allgemein üblich. Der weitaus größte Teil der Arbeitsstreitigkeiten wird durch friedliche Verhandlungen unter den Parteien ohne Benutzung staatlicher Einrichtungen erledigt. Auf die verschiedenen Methoden der kollektiven Tarife kann hier nicht näher eingegangen werden. Eine derselben, die auch in den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung gefunden hat, die gleitende Lohnskala, ist oben (S. 431 fg.) in einem besonderen Artikel behandelt. Das Rechtsproblem ist in England ausgesprochen privatrechtlich geregelt. Aber auch hier bestehen lebhafte Streitfragen, die namentlich durch die neuere Judikatur über die Haftbarkeit der Gewerkvereine (s. Artt. „Arbeitseinstellungen", „Gewerkvereine" oben Bd. I S. 178 fg bezw. S. 1081 fg.) eine lebhafte Erörterung gefunden haben. Ein neuer Gesetzentwurf, der die den Gewerkvereinen so ungünstige Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs mildern soll, hat gegenwärtig das Unterhaus passiert. England hat also vorläufig eine klare gesetzliche Regelung des Rechtes des T. ebensowenig wie Deutschland. Die Durchführung der Verträge ist nach wie vor reine Machtfrage. Nächst Großbritannien sind in der Methode der kollektiven Vertragsschließung die Vereinigten Staaten von Amerika am weitesten vorgeschritten. Die T. beruhen dort auf großer nationaler Basis. Das Verfahren ist weniger förmlich, die Einigungs- und Schiedsämter tragen zum Teil einen nicht ständigen Charakter. Die Vereinbarungen werden fast durchgehends auf ein Jahr abgeschlossen. Die größten Tarifgemeinschaften befinden sich in der Kohlen- und Eisenindustrie. Eine gesetzliche Regelung des Tarifrechts fehlt auch in Amerika. Also auch hier ist alles Machtfrage. Dagegen haben es die Arbeiterparteien in Neu-Seeland und Australien, den typischen Ländern des modernen sozialpolitischen Experiments, durchgesetzt, daß die öffentlich-rechtliche Bedeutung der T. anerkannt worden ist. Man ist dort dem Streik energisch zu Leibe gegangen und nähert sich mehr und mehr der staatlichen Lohnregulierung. Im übrigen ist man in Deutschland geneigt, den Verhältnissen dieser jungen Kulturstaaten, die in industrieller Beziehung von der ausländischen Konkurrenz fast unabhängig sind, viel zu viel Beachtung zu schenken. Andere Staaten, wie Holland (1904—1904), Italien (1902—1905), Spanien (1905) und Oesterreich (1906) haben sich in neuen Gesetzentwürfen über den Arbeitsvertrag auch mit der rechtlichen Konstruktion des T. beschäftigt. In der Schweiz ist die Materie Kantonssache, aber nur ein Kanton, Genf, hat 1900 und in einer Novelle von 1904 hier gesetzlich eingegriffen. Größeres Aufsehen erregte der französische Entwurf des sozialistischen Ministers Millerand (1904). Das französische Gesetz von 1884, das den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit verlieh, überging den T. mit Stillschweigen. Aber gerade seit dieser Zeit entwickelten sich die französischen Tarifgemeinschaften. Der Millerandsche Vorschlag, der offensichtlich von den australischen Vorbildern beeinflußt war, sah eine Kombination zwischen Zwangsschiedsgericht und ständigem Arbeiterausschuß vor. Er ist aber nicht Gesetz geworden. Man hat in der Folge den Gedanken der öffentlich-rechtlichen Regelung wieder fallen gelassen und ist an die Ausarbeitung eines einheitlichen code du travail, also an eine umfassende zivilrechtliche Ordnung der Materie, gegangen. Der neue Gesetzentwurf (1906) behandelt den T. so ausführlich, wie es sonst nirgendwo geschehen ist. Hervorzuheben ist die Unabdingbarkeit des T. durch den Arbeitsvertrag und die Haftbarkeit der einen Vertragspartei, die mit außerhalb stehenden Personen tarifwidrige Verträge abschließt, der anderen Partei gegenüber.

Welche Bedeutung den Tarifgemeinschaften trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten in der Gegenwart zukommt, sieht man nirgends besser als in Deutschland. Nach der neuesten amtlichen Statistik sind im Deutschen Reiche in wenigen Jahren etwa 2000 T. abgeschlossen worden. Das Solidaritätsinteresse der Arbeiter, ihr Zusammenschluß zu größeren Verbänden und die Entwicklung der Industrie, die es ermöglichen, einheitliche Arbeitsbedingungen nicht nur einzuführen, sondern auch zu überwachen, bildeten die Voraussetzungen und Triebfedern der neuzeitlichen Tarifvertragsbewegung. Daneben her und erheblich älter als die großindustrielle Bewegung ist diejenige in Gewerben, die mehr handwerklichen Charakter tragen. Die älteste Geschichte der Tarifbewegung führt sogar direkt ins Handwerk zurück. Aber eine Reihe von handwerklichen Betrieben sind erst ganz neuerdings ebenfalls zu Tarifgemeinschaften übergegangen, so die Holz verarbeitenden Gewerbe, die Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe und namentlich das Baugewerbe. Auf die längsten Erfahrungen auf dem Gebiete des T. kann das Buchdruckergewerbe zurückblicken. 1906 bestand die Buchdruckertarifgemein-

Digitized by Google

schaft, die eine höchst lehrreiche Vorgeschichte hat und jetzt zwei Drittel der Betriebe und neun Zehntel der Gehilfenschaft umfaßt, zehn Jahre. Auch die anderen graphischen Gewerbe befinden sich auf dem Wege zur Tarifgemeinschaft. Das Baugewerbe wurde in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre in die Bewegung hineingezogen. In der keramischen Industrie ist die Tarifierung vorläufig fast nur beim Töpfereigewerbe üblich, aber hier fast allgemein. Es herrschen dort Akkordtarife. Sehr geringen Boden fand bis jetzt die Tarifgemeinschaft in der Textilindustrie, im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe.

Literatur: *Eine so gut wie lückenlose Literaturübersicht findet sich in dem dreibändigen vom Kaiserlichen Statistischen Amte (Abteilung für Arbeiterstatistik) herausgegebenen Werke „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich" („Beiträge", Heft 3—5), Berlin 1906. — Als Monographieen seien genannt:* **Lotmar,** *Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs, 1902. —* **Hüglin,** *Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 1906. —* **Schmelzer,** *Tarifgemeinschaften usw., 1906. —* **Sulzer,** *D. kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, 1900. —* **Rundstein,** *Die Tarifverträge, 1906. —* **Imle,** *Gewerbliche Friedensdokumente, 1905. —* **Dieselbe,** *Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland, 1907. —* **Barthélemy Raynaud,** *Le contract collectif de travail, 1901. —* **Derselbe,** *Droit international ouvrier, 1906. — Soziale Praxis, Reichsarbeitsblatt.* **Biermer.**

Taubstumme und Taubstummenanstalten.

1. Begriff. Oertliche Verteilung und persönliche Verhältnisse. 2. Stellung im Rechte. 3. Oeffentliche Fürsorge für die T. in Anstalten. Statistik derselben. 4. Der T.unterricht.

1. Begriff. Oertliche Verteilung und persönliche Verhältnisse. Als T. bezeichnet man jene Personen, welche taub und infolge dieses Umstandes stumm sind, d. h. nicht erlernten zu sprechen. Nach dieser Auffassung kann die Taubheit, welche als Ursache der Stummheit in Betracht kommt, entweder angeboren oder infolge von Krankheit in den ersten Lebensjahren erworben sein. Im Einzelfall ist es den Fachmännern unter Umständen unschwer möglich, diese Entstehung der Taubstummheit und so auch jene Umstände zu ermitteln, durch welche die erlangte Taubstummheit (im Gegensatz zur angeborenen) entstanden ist; eine allgemeine statistische Erhebung hierüber vermag nicht zu einem Ziele zu führen, wie z. B. der Versuch in Preußen i. J. 1880 lehrt, bei welchem 9468 Fälle von angeborener und 7196 Fälle von erworbener Taubstummheit ermittelt wurden, dagegen für 11130 Personen eine diesbezügliche Angabe nicht erlangt werden konnte. In Oesterreich wurden in der Jahresstatistik 1901 gegen 22983 taubstumm Geborene nur 5260 taubstumm Gewordene konstatiert.

Die Taubstummheit scheint im allgemeinen häufiger aufzutreten als die Blindheit, jedoch seltener als der Blödsinn. Sie umfaßt im großen und ganzen nicht ganz 1‰ der Bevölkerung, insoweit wir dieselbe in den großen Kulturgebieten zu überblicken vermögen. Die Erhebung dieses Gebrechens wird in einigen Staaten, so auch in einzelnen deutschen Ländern, gelegentlich der Volkszählungen vorgenommen: sie sind sehr ungleichmäßig namentlich hinsichtlich des zugrunde liegenden Begriffs und dürften im allgemeinen eine zu niedrige Ziffer ergeben. Nach G. v. Mayrs Ermittelungen gab es 1877 auf eine internationale Gesamtbevölkerung von 206 Mill. Menschen 152751 T. = 0,74 ‰ (im Deutschen Reiche waren 1871: 19078 männl. u. 16519 weibl. T. bei ca. 19 Staaten mit 91 % der Gesamtbev.), und zwar im einzelnen auf 10000 Einwohner: Deutsches Reich 9,66, Großbritannien und Irland 5,74, Dänemark 6,20, Norwegen 9,22, Schweden 10,23, Oesterreich 9,66, Ungarn 13,43, Schweiz 25,52, Niederlande 3,35, Belgien 4,39, Frankreich 6,26, Spanien 6,96, Italien 7,34, Vereinigte Staaten von Amerika 4,20, Argentinien 38,01. Die Ziffern der letzten Zählungen sind im allgemeinen niedriger, wie die nachstehende Uebersicht ergibt:

Länder	Jahr	Taubstumme auf 100000 Einwohner zusammen	Männer	Weiber
Deutsches Reich	1900	80	88	73
Preußen	1900	84	93	76
Bayern	1900	84	90	79
Sachsen	1900	53	60	47
Württemberg	1900	96	107	86
Baden	1900	107	121	93
Elsaß-Lothringen	1900	74	76	72
Hessen	1900	75	83	66
Oesterreich	1900	112	126	98
Ungarn	1890	110[1])	121	99
Serbien	1890	217	277	154
Italien	1901	96	107	86
Schweiz	1870	245	?	?
Frankreich	1876	58	62	54
Spanien	1877	46	57	35
Portugal	1878	26	33	20
England u. Wales	1891	49	55	43
Schottland	1891	53	62	45
Irland	1891	72	78	65
Belgien	1856	44	50	38
Niederlande	1869	34	36	31
Dänemark	1901	57	67	47
Island	1890	94	86	102
Norwegen	1900	79	88	70
Schweden	1890	111	127	95
Finland	1890	116	131	102
Ver. Staaten	1890	65	70	59
Argentina	1869	380	425	333

[1]) 1900: 132.

Digitized by Google

Ob die Taubstummheit im Zunehmen oder Abnehmen begriffen ist, kann wegen der Kürze der Beobachtungszeit noch nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden; in Sachsen z. B. sank das Verhältnis pro 10000 1871/1900 von 6,27 auf 5,30; in Oesterreich stieg sie 1869/80 von 9,7 auf 13,1, sank dann 1890 und 1900 auf 12,9 und 11,2; auch in Preußen folgte auf die Zunahme 1871/80 von 9,9 auf 10,2 eine Abnahme; doch scheint eher eine Tendenz zur Abnahme vorzuliegen. Die Taubstummheit ist beim männlichen Geschlechte entschieden häufiger als beim weiblichen. Ueber die Ursachen der stärkeren Verbreitung der Taubstummheit scheint einiges festzustehen, so daß sie in Gebirgsländern häufiger ist, mit dem Kretinismus im Zusammenhang steht, bei Verwandtschaftsehen öfter vorkommt, u. dgl.

2. Stellung im Rechte. Im Gegensatze zu früheren Ansichten, nach denen die T. nahezu rechtlos waren, ist heute nicht nur ein rechtlicher Unterschied zwischen diesen Personen und den sonstigen überhaupt nicht vorhanden, sondern es bestehen vielmehr gesetzliche Bestimmungen zum bürgerlich-rechtlichen Schutze derselben. An sich genommen behindert die Taubstummheit nicht die rechtliche Handlungsfähigkeit; es ist das nur dann der Fall, wenn das Gebrechen für die Besorgung der Angelegenheiten ein Hindernis bildet, was eine Frage der besonderen Umstände ist. Dagegen enthalten die Gesetze der verschiedenen Staaten Bestimmungen hinsichtlich der Vornahme einzelner und zwar solcher Rechtshandlungen, welche von den T. wegen der Eigenart ihres Gebrechens in der allgemein gültigen Art nicht vorgenommen werden können. So bestimmt Art. 210 des Einführungsgesetzes BGB. und § 1910 BGB., daß eigenberechtigte T. über ihr Verlangen zur Besorgung ihrer Rechtsgeschäfte, soweit sie dieselben infolge ihres Zustandes nicht selbst zu besorgen imstande sind, einen Pfleger erhalten. Auf die Ehefähigkeit übt die Taubstummheit keinen Einfluß aus; desgleichen sind T. unbeschränkt testierfähig, nur betreffs der Form der Errichtung des letzten Willens schreibt § 2243 BGB. die Uebergabe einer Schrift an den Richter oder Notar mit der eigenhändigen schriftlichen Erklärung, daß diese Schrift den letzten Willen enthalte, vor. Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, müssen im Protokolle festgestellt werden. BGB. § 828 stellt die T. bezüglich der Verantwortlichkeit bei Schadensersätzen den Personen gleich, die das siebente aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Den Eid leisten T. nach § 483 CPO. und § 63 StPO. mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel, oder falls sie nicht schreiben können, unter Beiziehung eines Dolmetschers durch Zeichen. Weitere Sonderbestimmungen über T. enthalten noch CPO. § 1032 (Ablehnbarkeit als Schiedsrichter), ferner GVG. §§ 188, 189, wonach bei Verhandlungen die Verständigung auf schriftlichem Wege oder durch Dolmetsch zu erfolgen hat. Bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen ist Zuziehung eines Gerichtsschreibers, zweiten Notars oder zweier Zeugen erforderlich (Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit § 168, 169). Die rechtlichen und staatsprozessualen Sonderbestimmungen (StrPO. §§ 140, 258, 298) beziehen sich auf die Notwendigkeit der Verteidigung bei Verhandlung vor dem Landgerichte, und auch die Bekanntgabe der in den Schlußvorträgen enthaltenen Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch Dolmetsch oder im schriftlichen Wege; die obligatorische Nebenfrage, ob der Angeklagte bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist hinsichtlich der T. obligatorisch (RStrGB. §§ 58, 65). Gew.-O. § 57: Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen.

3. Oeffentliche Fürsorge für die T. in Anstalten. Statistik derselben. Im Gegensatze zu der reinen Armenpflege ist die Fürsorge für die T. von der Kirche (die sich um diese „von Gott Gezeichneten", die ja im Glauben nicht belehrt werden konnten, nicht kümmerte [Augustinus]), nicht gepflegt worden und entstand überhaupt erst spät, etwa vor einem Jahrhundert, als Zweig der öffentlichen Verwaltung. Eine eigentliche vollständige und grundsätzliche Einverleibung der T.fürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege hat bisher im allgemeinen überhaupt noch nicht stattgefunden. Die Anstalten sind Erziehungs- oder allenfalls Beschäftigungsanstalten, während eine besondere Armenfürsorge für T. nicht besteht. Die Anstalten werden vom Staat, von Provinzialverbänden, Städten, kirchlichen Anstalten oder Vereinen, meist mit ausgiebiger öffentlicher Unterstützung erhalten. Im Deutschen Reiche bestehen 91 mit mehr als 6500 Insassen (in Preußen über 4000, Bayern 650—700, in Württemberg über 400, Sachsen über 350) in Oesterreich 21 mit rund 1800 Insassen; im Deutschen Reiche sind etwa 14%, in Oesterreich 6% aller T. in Anstalten untergebracht. Minder bildungsfähige T. sind vielfach in Siechen-, Idioten- usw. Anstalten untergebracht.

4. Der T.unterricht. Die Art des Gebrechens und die behinderte Erwerbsmöglichkeit sind die Veranlassung zum eigenartigen T.unterrichte. Dieser vollzieht sich mit Rücksicht auf das Gebrechen in den einzelnen Staaten nach zwei voneinander erheblich verschiedenen Systemen. Das ältere und überhaupt erste System des T.unterrichts hat den Abbé de l'Epeé zum Begründer, der seit 1760 in einer zu Paris errichteten Schule begann, den Zöglingen die Zeichensprache beizubringen, durch welche sie sich untereinander und mit den Lehrern zu verständigen vermögen, und auch die Schriftsprache zu lehren, mittels derer sie sich allgemein verständigen können. Diese, die französische Methode, steht jedoch — wie dies auch auf internationalen Kongressen anerkannt

Digitized by Google

wurde — der durch den Schweizer Arzt Amman und insbesondere durch Samuel Heinicke (Privatschule in Eppendorf bei Hamburg, 1778 nach Leipzig verlegt), etwa um dieselbe Zeit begründeten deutschen Methode nach. Diese deutsche Methode lehrt die T. durch Beobachtung der sprechenden Personen die Laute und damit die Worte gleichsam sehen, fühlen und dadurch verstehen, aber womöglich auch durch Nachahmung der mechanischen Bewegung bei den Sprechenden selbst so gut als eben möglich sprechen. Dies ist die Buchstaben- und ev. die Lautsprache der deutschen Methode gegenüber der Zeichensprache der französischen. Seit dem 1. Intern. T.lehrer-Kongreß in Mailand 1880 ist die Ueberlegenheit der deutschen Methode allgemein anerkannt und bekannt geworden. Allerdings war es vorerst nicht recht möglich die deutsche Methode gründlich anzuwenden, da die Zeit der Ausbildung zumeist zu kurz bemessen war, weshalb nebenbei vielfach zur Zeichensprache gegriffen wurde. Erst in jüngster Zeit ist hier insbesondere durch Hill (Vorsteher der Schule in Weißenfels) durch Aufstellung eines neuen Grundsatzes Wandel geschaffen worden. Darnach wird gestrebt, im Unterrichtsstoffe dem Ziele der Volksschule möglichst nahezukommen, was selbstverständlich eine Ausdehnung der Lehrzeit womöglich auf 8 Jahre erfordert; dabei wird die deutsche Methode grundsätzlich angewendet. Ja übrigens ist es selbstverständlich erforderlich, auf die Hebung der Erwerbsfähigkeit durch Erlernung geeigneter Gewerbe und sonstiger Erwerbsarten Bedacht zu nehmen.

Literatur: *Art. „Taubstumme und Taubstummenanstalten", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 50fg. — Art. „Taubstummenanstalten", Stengels W.B. 2. Aufl., Bd. II, S. 860, 861. — **G. von Mayr**, in der Ztschr. des bayr. stat. Bureaus 1876, 1877 und Heft 35 der Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern (für Bayern und internat. vgl.), Ztschr. des preuß. stat. Bureaus, 1882, S. 189fg. und 1883, S. 191. — **F. Prinzing**, Handbuch der medizinischen Statistik, Jena 1906, S. 206fg. — Für Oesterreich die alljährliche „Sanitätsstatistik" im Serienwerke: „Oesterr. Statistik" und die Volkszählungswerke. — **v. Fircks**, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, S. 115fg. — **Treibel**, Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Taubstummenbildungswesens mit besonderer Berücksichtigung von Berlin, Ztschr. des preuß. stat. Bureaus 1883, S. 225. — **Kruse**, Ueber Taubstumme, Taubstummenbildung und Taubstummenanstalten, Schleswig 1853. — **Hill**, Der gegenwärtige Zustand des Taubstummenbildungswesens in Deutschland, Weimar 1866. — **Heil**, Der Taubstumme und seine Bildung, Hildburghausen 1880. — **Schöttle**, Lehrbuch der Taubstummenbildung. — **(Hötzold, Moritz)**, Abbé de l'Epée und Heinicke, die Begründer d. ersten Taubstummenunterrichts, hrsg. von einem Taubstummen, Hannover 1873. — **J. Vatter**, Die Taubstummenpflege, Gotha 1891 — 8. Kongreß für Hyg. und Demogr. in Budapest 1894, Bd. VII, S. 712—731. — Zeitschriften: Organ der Taubstummenanstalten in Deutschland und den deutschredenden Nachbarländern, Friedberg. — Blätter für Taubstummenbildung, Berlin (für Lehrer). — Blätter für Taubstumme, Gmünd. — Der Taubstummenfreund, Berlin (für erwachsene Taubstumme).* **E. Mischler.**

Taxation, landwirtschaftliche.

1. Begriff, Wesen, Zwecke der T. 2. Technik der T. in ihren verschiedenen Anwendungszweigen.

1. Begriff, Wesen, Zwecke der T. Unter T. versteht man die Schätzung, die Ermittelung des ungefähren, des annähernden Wertes eines Gegenstandes. Dieselbe Bedeutung hatte das lateinische Wort taxatio, welches dann später in die deutsche Sprache übernommen worden ist. Wenngleich bei der Taxation alle objektiven, den Wert beeinflussenden Punkte in Rücksicht zu ziehen sind, so ist doch auch dem subjektiven Ermessen des Taxators immerhin ein ziemlicher Spielraum gelassen. Er steht nicht auf so sicherem Boden wie derjenige, welcher die Möglichkeit hat, den Wert eines Gegenstandes auf Grund der auf dem Markte für die gleichen Gegenstände gezahlten Preise festzustellen. Beide Operationen, die T. und die Marktpreisermittelung, kommen in der Landwirtschaft sehr häufig vor. Letztere ist ziemlich einfach und leicht, große Irrtümer sind dabei ausgeschlossen: dagegen ist die T. mit mehr oder minder großen Schwierigkeiten verknüpft; sie erfordert genaue Sachkenntnis, und begangene Fehler können sehr verhängnisvoll wirken.

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterscheidet man zwischen marktgängigen und nicht marktgängigen oder marktlosen. Zu ersteren gehören diejenigen, welche jederzeit und in großen Mengen auf dem Markte verkauft werden können, namentlich die Getreidearten und die sonstigen Körnerfrüchte, die Handelsgewächse, lebendes Vieh, Milch, Butter, Käse, Wolle usw. Der Geldwert dieser, auch wenn sie nicht verkauft, sondern in der eigenen Wirtschaft verwendet werden, ist auf Grund der für Waren ähnlicher Art auf dem Markte gezahlten Preise unschwer und mit ziemlicher Genauigkeit zu ermitteln. Marktlose Produkte sind solche, welche entweder zugleich mit den marktgängigen als Nebenprodukte erzeugt oder wenn auch als Hauptprodukte angebaut nur in verhältnismäßig geringen Mengen auf dem Markt gehandelt werden, weil der Bedarf an ihnen seitens der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ein geringer ist und jeder Landwirt sie in der erforderlichen Menge selbst hervorzubringen pflegt. Es gehören zu ihnen besonders Stroh, Heu, Grünfutter, Futterrüben, der Stalldünger. In vielen Fällen hat der Landwirt überhaupt nicht die Möglichkeit

Digitized by Google

diese Erzeugnisse auf dem Markt zu verkaufen: in anderen kann er sie zwar auf den Markt bringen, aber nur einen sehr kleinen Teil der von ihm produzierten Menge zu dem Marktpreis los werden, weil der Begehr danach ein sehr geringer ist. Andererseits liegt für ihn, wenn er ein Urteil über die Kosten und die Erträge der einzelnen Betriebszweige gewinnen will, die Notwendigkeit vor, den Geldwert der marktlosen Produkte festzustellen. Das Gleiche wird erforderlich, wenn eine Gutswirtschaft mit den in ihr enthaltenen Vorräten käuflich oder pachtweise übernommen wird; ferner bei Subhastationen und bei Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um solche marktlosen Erzeugnisse handelt; endlich bei Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden. In allen diesen Fällen ist eine Preisermittelung nicht möglich oder führt doch zu unbrauchbaren Resultaten, hier muß vielmehr die T. eintreten. Auch bei der Feststellung des Wertes von totem und lebendem Inventar, also Maschinen und Geräten sowie Zug- und Nutzvieh, die bei Gutsübernahmen und Subhastationen, auch häufig bei hypothekarischen Belastungen sich nötig erweist, ist eine T. erforderlich. Denn es handelt sich hierbei teils um schon gebrauchte Gegenstände, die überhaupt keinen Marktpreis haben, teils um lebende Wesen, deren Wert nach Alter, Geschlecht, Größe, Gebrauchszweck ein individuell sehr verschiedener sein kann.

Ferner zeigt sich die T. unentbehrlich bei der Wertsermittelung von Gebäuden. Dies nicht nur zum Zweck ihrer Versicherung gegen Feuerschaden, sondern auch bei Kauf und Pachtung von Gütern, bei Subhastationen, bei hypothekarischen Beleihungen sowie zur Feststellung der Amortisationsquote für das Gebäudekapital, die bei der Reinertragsberechnung stark ins Gewicht fällt. Von einem Marktpreis landwirtschaftlicher Gebäude kann um so weniger die Rede sein, als es sich um bereits gebrauchte, häufig um schon sehr abgenutzte Gebäude handelt.

Endlich muß bei der so wichtigen und oft vorkommenden Wertsermittelung von Grund und Boden, sei es einzelner Grundstücke, sei es ganzer Landgüter, eine T. stattfinden. Auch hier sind Verkehrs- oder Marktpreise gar nicht oder doch nur ausnahmsweise verwendbar. Denn die einzelnen Grundstücke und noch mehr die einzelnen Güter und deren immobile Bestandteile sind nach Bodenbeschaffenheit, nach der örtlichen und wirtschaftlichen Lage so verschieden, daß aus dem für andere Grundstücke etwa gezahlten Preis nicht ohne weiteres auf ihren Wert geschlossen werden kann. Solches um so weniger, als an ein und demselben Orte nur selten zahlreiche Verkäufe von Grundstücken vorkommen, so daß ein eigentlicher Marktpreis gar nicht existiert, und als ferner bei der endgültigen Feststellung des Kaufpreises sehr oft ganz individuelle Beweggründe auf seiten des Verkäufers oder Käufers mitbestimmend sind.

2. Technik der T. in ihren verschiedenen Anwendungszweigen. Bei der T. von Mobilien handelt es sich zunächst und vorzugsweise um die marktlosen Futtermittel und um den Stalldünger. Dieselben repräsentieren durchschnittlich ihrem Werte nach mindestens die Hälfte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Da auf sie aus den erwähnten Gründen der etwa für einzelne Quantitäten gezahlte Marktpreis nicht anwendbar ist, so muß nach einem anderen Wertmaßstab für sie gesucht werden. Man gewinnt denselben dadurch, daß man den Gebrauchswert der marktlosen Erzeugnisse mit dem Gebrauchswert marktgängiger, einem ähnlichen Zwecke dienender Produkte vergleicht und dann aus dem Marktpreis dieser den Geldwert jener ermittelt. Für die T. der marktlosen Futtermittel bedient man sich zu diesem Zweck am besten des Roggens, des Hafers oder der Handelsfuttermittel wie Oelkuchen usw., für die T. des Stalldüngers benutzt man die käuflichen Dungmittel.

Bei der Wertsermittelung von bereits gebrauchten Maschinen und Geräten legt man den Neu- oder Anschaffungswert zugrunde, der sich unschwer feststellen läßt. Befindet sich das tote Inventar in gutem, ordnungsmäßigem Zustande, so darf man annehmen, daß der augenblickliche oder Zeitwert durchschnittlich 70% des Neuwertes beträgt. Ist dasselbe größtenteils erst kürzlich angeschafft und dabei sehr gut erhalten, so kann man den Zeitwert bis auf 80% des Neuwertes veranschlagen; im umgekehrten Falle muß man bis auf 60% des Neuwertes oder noch tiefer heruntergehen.

Für die T. des lebenden Inventars, Zug- und Nutzvieh, hat man an den auf dem Markt für Vieh und Fleisch gezahlten Preisen einen ziemlich sicheren Anhalt. Indessen ist es nötig, bei den einzelnen hier in Betracht kommenden Tieren festzustellen, ob dieselben mit Rücksicht auf ihr Alter, auf die Rasse, der sie angehören, oder andere individuelle Eigenschaften einen von dem durchschnittlichen Marktpreise abweichenden Wert besitzen oder nicht.

Eine besondere Bedeutung hat in der Landwirtschaft die T. von Immobilien, sowohl die der Gebäude als namentlich die von Grund und Boden. Erstere machen vom Wert der gesamten immobilen Substanz eines Gutes 25—40% aus, repräsentieren also einen erheblichen Bruchteil der-

Digitized by Google

selben. Ihr augenblicklicher oder Zeit-Wert ist stets bedeutend geringer als ihr Neuwert; er bleibt um so mehr hinter diesem zurück, je älter die Gebäude und je weniger gut sie erhalten sind. Bei ordnungsmäßig in Stand gehaltenen Gebäuden darf man den Zeitwert zu 60—70% des Neuwertes annehmen.

Der Grund und Boden bildet das bei weitem wertvollste Betriebsmittel und die unentbehrliche Grundlage für die Landwirtschaft überhaupt. Von seiner richtigen T. hängt sehr viel ab. Sie ist in den verschiedensten Fällen durchaus nötig, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer nicht schwer geschädigt oder gar in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht sein soll. Die hauptsächlichsten Fälle, in denen eine T. des Grund und Bodens erforderlich wird, sind: Kauf und Verkauf, Er- und Verpachtung, Teilung, besonders Erbteilung, Ablösung von Servituten, hypothekarische Beleihung, Besteuerung, Expropriation (Enteignung). Je nach dem Zweck der T. kann oder muß gar das dabei angewendete Verfahren ein verschiedenes sein. Man unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen Wertsund Sicherheitstaxen, zwischen Grund- und Ertragstaxen, zwischen Einzel- oder Grundstücks- und Gesamt- oder Gutstaxen.

Der Zweck der Wertstaxe ist, den tatsächlichen Ertragswert des Bodens festzustellen. Sie findet Anwendung bei Kauf und Verkauf, Er- und Verpachtung, Teilung, Ablösungen und bei Expropriation; bei letztgenannter ist sogar zu dem ermittelten Ertragswert noch ein besonderer Zuschlag zu machen. Bei Sicherheits- oder Kredittaxen will man nicht den wirklichen Ertragswert, sondern den Wert wissen, den das Grundstück oder Gut voraussichtlich für lange Zeit und unter allen Umständen, z. B. auch bei schlechter Bewirtschaftung, bei kriegerischen Verwickelungen, bei Mißernten, andauernd niedrigen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte usw. behält. Sie greift namentlich Platz bei T. behufs hypothekarischer Beleihung, ferner bei der Grundsteuereinschätzung. Sowohl die öffentlichen wie die privaten Bodenkreditinstitute pflegen eingehende Vorschriften über die Art, wie für ihre Zwecke T. vorzunehmen sind, ihren Beamten an die Hand zu geben; ebenso verfährt der Staat bei der Einschätzung zur Grundsteuer. Man darf annehmen, daß das Resultat einer Sicherheitstaxe durchschnittlich etwa 1/3 hinter der für dasselbe Grundstück oder Gut aufgestellten Wertstaxe zurückbleibt (vgl. Art. „Landschaften", oben S. 354 fg.).

Der Unterschied zwischen einer Grund- oder Kapitaltaxe und einer Ertragstaxe besteht darin, daß bei ersterer direkt der Kapitalwert des Grund und Bodens ermittelt wird, während bei letzterer zunächst der Reinertrag berechnet und aus diesem unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfußes durch Multiplikation mit 25 (bei 4%), oder mit 28,57 (bei 3½%) oder mit 33,33 (bei 3%) der Kapitalwert berechnet wird. Die Grundtaxe ist das bei weitem einfachere Verfahren und gibt, wenn der Taxator genügende Erfahrung und Einsicht hat, auch ein genügend zuverlässiges Resultat. Man wendet sie meist an, wenn es darauf ankommt, einen ungefähren Wert, der als Maßstab für hypothekarische Beleihung oder für Besteuerung dienen kann, festzustellen. Die meisten landschaftlichen Kreditinstitute bedienen sich ihrer. Dabei haben sie die Kapitalsätze so niedrig normiert, daß sie den Ertragswert bei weitem nicht erreichen; außerdem bei leihen sie den so ermittelten Kapitalwert bis höchstens zu zwei Drittel. Will man bei Wertsermittelung sicher gehen, wie es bei Käufen, Pachtungen, Erbteilungen nötig ist, so muß man neben der Grundtaxe noch die Ertragstaxe anwenden. Bei ihr wird zunächst der Rohertrag, dann der Wirtschaftsaufwand und durch Abzug des letzteren von dem ersteren der Reinertrag ermittelt, aus dem dann in der oben angegebenen Weise der Kapitalwert berechnet wird. Die Sicherheit der Ertragstaxe ist ebenso wie die der Grundtaxe von der landwirtschaftlichen Erfahrung der Taxatoren abhängig. Ermöglicht diese eine richtige Schätzung des Rohertrags, wird die Ertragstaxe dem wahren Wert am nächsten kommen.

Endlich ist noch zwischen Einzel- oder Grundstückstaxe und Gesamt- oder Gutstaxe zu unterscheiden. Bei jener wird der Wert der einzelnen Grundstücke festgestellt und, wenn es sich um mehrere oder viele Grundstücke handelt, der Gesamtwert durch Addition der einzelnen Werte ermittelt. Sie muß angewendet werden, wenn überhaupt nur der Wert eines oder mehrerer Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren etwaigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Gutswirtschaft, in Frage steht; also bei der Grundsteuerreinertragsermittelung, bei Kauf, Pachtung, Teilung, Beleihung einzelner Grundstücke. Sie kann auch benutzt werden bei der T. einer ganzen Gutswirtschaft, führt aber dann zu keinem sicheren Resultat bezüglich des wirklichen Ertragswertes. Manche landwirtschaftlichen Kreditinstitute bedienen sich bei Gutstaxen des Verfahrens der Einzeltaxe; aber ihnen kommt es auch nicht auf den wirklichen Ertragswert, sondern auf Feststellung eines unter demselben befindlichen Sicherheitswertes an. Soll der Ertragswert eines ganzen

Digitized by Google

Landgutes ermittelt werden, so ist die Gesamt- oder Gutstaxe das allein angemessene Verfahren. Bei ihr wird zunächst ein den Verhältnissen entsprechender Wirtschaftsplan entworfen, auf Grund dieses der gesamte Rohertrag, dann der gesamte Wirtschaftsaufwand des Gutsbetriebes ermittelt und hieraus Reinertrag wie Kapitalwert berechnet. Handelt es sich um Kauf, Pachtung oder Erbteilung von Landgütern, so sollte immer die Gesamttaxe in Anwendung kommen.

Literatur: *Albr. Thaer, Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages der produktiven Grundstücke, Berlin 1813. — A. Block, Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze, 3 Bde., 2. Aufl., 1837 bis 1839. — W. Pabst, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., herausgeg. von W. Hamm, 1883. — E. Lehnert, Der ökonomische Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion und dessen Feststellung in von der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, Bd. I (1890), S. 525 bis 646. — Th. Frh. von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl., Berlin 1892. — Vgl. außerdem die Literaturangaben bei den Artt. „Hypothekenaktienbanken", oben S. 102/3 und „Landschaften", oben S. 357.*

Th. Frh. von der Goltz, durchgesehen von C. v. Seelhorst.

Taxen s. Preistaxen oben S. 654fg.

Teilpacht.

Die T. (Teilbau, métayage, mezzadria) ist keine Form der Pacht, sondern wird richtiger als Arbeitsvertrag angesehen. Der Verpächter gibt den Grund und Boden und das Inventar, der Teilpächter hat dafür eine Quote des Reinertrags, meist die Hälfte, zu zahlen. Die T. war im Mittelalter sehr weit verbreitet; jetzt ist sie in Italien, im südlichen Frankreich, in Griechenland usw. vorherrschend. Auch in den Südstaaten Nordamerikas hat sie seit Aufhören der auf Sklaverei beruhenden Arbeitsverfassung der Plantagenwirtschaft stetig Fortschritte gemacht. In Deutschland kommt Teilbau namentlich noch bei einigen Spezialkulturen (Tabak in Baden, Wein in der Rheinprovinz) vor. Nach der Betriebszählung von 1895 wurden in Deutschland im ganzen 48735 ha, d. h. 0,11 % der Gesamtfläche, im Teilbau bewirtschaftet, während in Frankreich i. J. 1892 4539322 ha, d. h. 10,85 % der Gesamtwirtschaftsfläche, dem Teilbau unterlagen. In Italien wird Getreide, Mais, Wein, Olivenöl, Gemüse zur größeren Hälfte von Teilbauern produziert.

Die gebräuchlichste Form des Teilbaues in Italien ist nach Eheberg die, daß ein ein landwirtschaftliches Ganze bildendes Bauerngut durch eine bäuerliche Familie oder eine Hausgenossenschaft unter Teilung des Gewinnes bezw. des Risikos für alle Arten der Produkte und mit dem Rechte des Gutsherrn, nicht nur die allgemeine Richtung der Produktion zu bestimmen, sondern auch in jedem Augenblicke in den Gang der Wirtschaft einzugreifen, bewirtschaftet wird. Hat der Teilbauer, wie es vielfach vorkommt, einen Teil der Grundstücke in Zeitpacht, oder bei kleineren Pachtgütern noch Arbeitsverpflichtung auf dem Herrengut, so nähert sich die mezzadria dem reinen Pacht- oder dem Heuerlingsverhältnisse.

Als typisches métayage-Verhältnis in Frankreich schildert Zolla folgendes: der Verpächter stellt den Grund und Boden, das lebende und tote Inventar, das Saatgut, der Teilpächter seine und seiner Familie Arbeitskraft. Der Ertrag wird zur Hälfte geteilt; die Steuern trägt der Teilpächter. Ganz steht letzterem der Ertrag eines Obst- und Gemüsegartens zum Konsum in der Familie zu, ebenso wie Kartoffeln, die Milch der Milchkuh nach dem Verkauf der Kälber, der nach einem Monat oder höchstens 6 Wochen stattfindet, sowie Heizung. Außerdem erhielt er für jedes verkaufte Tier eine Provision von 50 Cts. bis 3 Frcs.

Der Teilbau unterliegt sehr verschiedener Beurteilung. Zolla z. B. lobt ihn unbedingt; er rechnet aus, daß der Teilpächter etwa das Doppelte von dem erhält, was er als Knecht empfangen würde, und daß auch der Eigentümer besser fährt, als wenn er das Gut in Zeitpacht ausgetan hätte. Er faßt dabei den Teilpächter eben nur als Arbeiter, nicht als Pächter auf. Aehnlich Dietzel, wenn er sagt: „Als Pacht aufgefaßt erscheint das System des Teilbaues primären Zuständen der Agrikultur entsprungen, als Lohnform betrachtet erfüllt er das sozialpolitische Ideal der Zukunft." Dieses Ideal ist die Beteiligung am Gewinn. Einen ähnlichen Gedanken hatte schon v. Thünen auf seinem Gute Tellow durchführen wollen; aber auf einem großen Gute, namentlich mit vorwiegendem Ackerbau, kommt der Anteil des einzelnen Arbeiters an einer ev. Gewinnsteigerung kaum zum Ausdruck. Anders bei Spezialkulturen, wie Weinbau, Olivenbau, auch Viehzucht. Hier ist die Sorgfalt des Arbeiters in der Tat von entscheidendem Einfluß auf Quantität und Qualität des Rohproduktes; eine Beteiligung an diesem wird also unmittelbar zu einer Steigerung der Arbeitsintensität führen.

Als Pachtsystem angewendet setzt der Teilbau die stetige Anteil- und Einflußnahme des Eigentümers auf den Betrieb voraus. Wo das nicht der Fall ist, wo wie z. B. in Unteritalien Latifundien in kleine T. zerschlagen sind oder wo, wie gleichfalls in Italien,

Digitized by Google

Städter Bauerngüter aufkaufen und in T. austun, haben sich arge Mißstände namentlich inbezug auf die Produktionsintensität ergeben. Der Teilbauer besitzt meist kein Kapital, und falls er es hat, hat er im Gegensatz zum Zeitpächter, der nur eine feste Rente abzuführen hat, an einer Steigerung der Produktion nur ein geringes Interesse, sofern diese durch verstärkten Kapital- und nicht Arbeitsaufwand hervorgebracht wird, wie es beim Ackerbau zumeist der Fall ist. Dies beweist unter anderem der niedrige Stand des Ackerbaues in Italien. Doch bleibt daneben bestehen, daß diese Mißstände zum Teil auf historischen und demgemäß abzuändernden Voraussetzungen beruhen, die den Teilbau als Arbeitsverfassung in seinem Wesen nicht treffen.

Literatur: ***Dietzel,*** *Ueber Wesen und Bedeutung des Teilbaues in Italien, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1884 u. 1885.* — ***Eheberg,*** *Agrarische Zustände in Italien, Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. XXIX.* — ***Böhmert,*** *Die Gewinnbeteiligung, Leipzig 1878.* — ***Daniel Zolla,*** *Les questions agraires d'hier et d'aujourd'hui, 2. Série, Paris 1895.* — ***Spickermann,*** *Der Teilbau in Theorie und Praxis, Leipzig 1902.* — *Landw. Zeitschrift für die Rheinprovinz 1904, Nr. 7, 22, 45.* — ***Hermes,*** *Der Teilbau in Frankreich, Jena 1906.*

W. Wygodzinski.

Telegraphie.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Geschichtliches. 3. Staatsbetrieb der T. 4. Tarifwesen.

1. Begriff und Bedeutung. Die T. schlechthin ist die Beförderung geschriebener Nachrichten mittels der Elektrizität. Das Wort T. wird freilich auch in weiterem Sinne gebraucht. Man versteht darunter auch alle Veranstaltungen zu einer möglichst schnellen Nachrichten- und Zeichenmitteilung in die Ferne, soweit die Mitteilung durch sichtbare Zeichen erfolgt („Optische T."). Für das Verkehrswesen kommt hier als allgemein zugängliche Anstalt zur schnellsten Beförderung geschriebener Nachrichten nur die elektrische T. in Betracht. Die T. in diesem Sinne muß gegenüber der Briefpost auf die wirkliche Fortbewegung von Briefen oder sonstigen die Nachrichten enthaltenden Gegenständen verzichten. Sie gibt nicht die Originalniederschrift der Nachricht, sondern nur deren Inhalt weiter und bietet deshalb einen geringeren Schutz gegen Täuschungen und Irrtümer als die Briefpost. Dieser Nachteil wird aber weit überwogen durch die große Schnelligkeit der Beförderung. Nur der Fernsprecher stellt eine noch schnellere Verbindung zwischen den Personen her, die Nachrichten miteinander austauschen wollen.

Die Bedeutung der T. beruht auf dieser hoch gesteigerten Schnelligkeit. Denn dadurch ist das Hindernis, welches durch die räumliche Entfernung den Beziehungen der Menschen untereinander entgegengestellt wird, fast ganz aus dem Wege geräumt. Damit ist für Gütererzeugung, Güterverbrauch und Verbrauchsvermittelung die Möglichkeit, sich an den verschiedensten Stellen in die Hände zu arbeiten und zerstreut liegende Unternehmungen von einem Punkt aus zu leiten, auf das höchste gesteigert. Weiter ist dadurch eine viel größere Sicherheit der Verkehrsbeziehungen, ein viel wirksamerer Schutz gegen drohende Gefahren aller Art herbeigeführt, und das bedeutet die Möglichkeit, viele wirtschaftliche Güter zu erhalten, die sonst zugrunde gehen würden. Der wirksame Nachrichtenverkehr führt auch zu einer weitgehenden Ausgleichung örtlicher und zeitlicher Preisverschiedenheiten, weil ein Ueberblick über die Marktlage der Welt durch die T. ermöglicht ist, wie er früher auch nicht entfernt für erreichbar galt. Auch die nahe Zukunft kann besser mit Hilfe der telegraphischen Nachrichten aus allen Produktions- und Absatzgebieten übersehen werden, so daß der kaufmännischen Spekulation ein breiteres und dabei doch im ganzen weniger gefährliches Arbeitsgebiet eröffnet wurde.

Daß auf die übrigen Gebiete des Volkslebens, auf die internationalen politischen Beziehungen, auf die Kriegführung usw. die elektrische T. einen großen, umwälzenden Einfluß ausüben mußte, kann hier nur angedeutet werden.

2. Geschichtliches. Die elektrische T. ist eine Errungenschaft des 19. Jahrh. Vorher hatte man für Regierungszwecke, für die stets eine besonders schnelle Nachrichtenvermittelung erwünscht war, die schon in sehr alten Zeiten vorkommende „optische T." benutzen müssen und dabei immerhin schon ganz bedeutende Erfolge erzielt. Im letzten Viertel des 18. Jahrh. begannen die Versuche, die Elektrizität für solche Zwecke zu verwenden. Erfolg hatten die Versuche erst, als man sich der Berührungs- oder galvanischen Elektrizität bediente und als die Ablenkung der Magnetnadel durch den elektrischen Strom bekannt war, eine Erscheinung, die 1819 von Oerstedt entdeckt wurde. 1833 gelang es den Göttinger Professoren Karl Friedr. Gauß und Wilh. Weber, eine verwendbare Form eines elektro-magnetischen T. zu finden. Die wichtigsten Fortschritte brachte das Jahr 1837: Karl Aug. Steinheil in München erfand einen elektro-magnetischen T., der praktisch verwertbar war, die Engländer Wheatstone und Cooke konstruierten einen brauchbaren Nadel-T. und Morse brachte seinen Schreib-T. zustande. Im nächsten Jahr (1838) entdeckte Steinheil auch, daß es zur Rückleitung des elektrischen Stromes einer besonderen Drahtleitung nicht bedarf. Die technischen Fortschritte auf diesem Gebiet waren damit noch lange nicht abgeschlossen;

Digitized by Google

namentlich Hughes Typendruckapparat und die „mehrfache T." sind hier bedeutsam. Aber mit den Entdeckungen und Erfindungen von 1837 war die Grundlage für die praktische Ausbreitung der elektrischen Beförderung geschriebener Nachrichten gegeben, und bald fand das neue Verkehrsmittel für Eisenbahn- und Staatszwecke in den Kulturstaaten Anwendung, um in den 40er und 50er Jahren auch in den Dienst des allgemeinen Nachrichtenverkehrs gestellt zu werden.

Die Telegraphie würde schon einen gewaltigen Fortschritt bedeutet haben, wenn sie lediglich auf dem Festlande zur Anwendung gelangt wäre. Um sie aber zu einem wirklichen Weltverkehrsmittel zu erheben, bedurfte es ihrer Anwendung auch über die Meere hin. Von Anfang an wurde das gefühlt. Doch kam man zunächst über Anregungen und kleine Anlagen von Telegraphenkabeln nicht hinaus. Der Energie und Ausdauer des Amerikaners Cyrus Field ist es zu danken, daß der von ihm seit 1854 unablässig betriebene Plan einer Kabelverbindung zwischen Amerika und Europa 1866 verwirklicht wurde. Dieses bedeutsame Ereignis war der Ausgangspunkt einer großen Entwickelung der überseeischen Kabelverbindungen. Heute umspannt die T. mit ihren Leitungen die ganze Erde.

Eine wichtige Ergänzung der durch Drähte und Kabel vermittelten T. ist neuerdings durch die drahtlose T. (Funken-T.) geschaffen worden. Obwohl Versuche, ohne Draht zu telegraphieren, schon vor mehreren Jahrzehnten gemacht sind, ist es erst im Jahre 1896 Marconi gelungen, die dazu erforderlichen Apparate so zu vervollkommnen, daß mittels elektrischer Wellenschwingungen, über die durch die Arbeiten von Heinrich Hertz Aufklärung geschaffen ist, ohne Draht auf mehrere Kilometer Nachrichten übermittelt werden konnten. Durch Slaby und Braun sind auf diesem Gebiete bedeutsame Fortschritte herbeigeführt worden, die erst die für den praktischen Gebrauch überaus wichtige Abstimmung der Apparate auf bestimmte Wellenlängen ermöglichten. Inzwischen haben sich verschiedene Systeme der drahtlosen T. entwickelt (Marconi, Slaby-Arco-Braun, de Forest, Fessenden, Ducretet-Popow, Lodge-Muirhead), die allerdings wesentliche grundsätzliche Abweichungen nicht zeigen. Sie finden alle schon tatsächlich Anwendung. Im Vordergrunde stehen die Systeme Slaby-Arco-Braun („Telefunken") und Marconi. Die Ausbreitung der drahtlosen T., die inzwischen namentlich durch die Arbeiten von Max Wien, Drude u. a. noch erheblich verbessert worden ist, hat so große Fortschritte gemacht, daß bereits viele Staaten Vorschriften über die Benutzung der Funken-T. für den öffentlichen Verkehr erlassen haben (in Deutschland am 1. IV. 1905) und daß über eine internationale Regelung des funkentelegraphischen Verkehrs bereits im August 1903 in Berlin eine Vorkonferenz getagt hat, der im Oktober 1906 auf Einladung der deutschen Reichsverwaltung eine internationale Konferenz zu Berlin gefolgt ist. Die Konferenz war von 27 Staaten beschickt. Ihr Ergebnis ist die Vereinbarung einer Convention radio-télégraphique internationale, durch die der Austausch funkentelegraphischer Nachrichten zwischen Schiff und Küstenstation ohne Rücksicht auf das jeweilig angewandte funkentelegraphische System obligatorisch gemacht wird. Durch eine Zusatzvereinbarung, der sich aber zunächst nur 21 Staaten angeschlossen haben, ist die „Interkommunikationspflicht" auch zwischen Schiff und Schiff vorgeschrieben. Die Konvention und die Zusatzvereinbarung sollen am 1./VII. 1908 in Kraft treten. 1911 soll eine weitere Konferenz in London stattfinden. Die Bedeutung der Funken-T. liegt außer ihrem Wert für die Kriegführung namentlich darin, daß sie den Nachrichtenaustausch zwischen Seeschiffen untereinander und mit dem Festlande ermöglicht. Daß sie den Kabelverkehr zwischen überseeischen Ländern entbehrlich machen könnte, ist nicht anzunehmen, da die Störungen durch die Elektrizität der Atmosphäre dem entgegenstehen.

Der Schwerpunkt des elektrischen Nachrichtenverkehrs liegt jedenfalls bei der durch Draht und Kabel vermittelten T. Die rasche Ausbreitung dieses Verkehrsmittels ergibt sich daraus, daß 1904 die Länge der T.linien der Erde nach einer überschlägigen Berechnung rund 2 Mill. km und die Länge der Drahtleitungen über 7 Mill. km betrug, während die „Uebersichten der Weltwirtschaft" (v. Neumann-Spallart-Juraschek)

für	Linien km	Drahtleitungen km
1860	126 140	293 832
1877	377 800	1 044 300
1887	652 000	2 006 000

berechneten.

Die Lebhaftigkeit des Telegraphenverkehrs ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. 1904 kamen auf 100 Einwohner in Großbritannien rund 2..6 Telegramme, in der Schweiz 75, in Frankreich 120, in Holland 76, in Norwegen 78, in Belgien 66, in Dänemark 50, in Deutschland 70, dagegen in Italien nur 34, in Serbien nur 20, in Rußland (europ.) nur 13.

Die Länge der Unterseekabel wird auf 423493 km berechnet (von Grosse in Bd. I des Jahr- und Lehrbuchs „Die Weltwirtschaft", herausg. v. Dr. Ernst von Halle, 1906); davon sind 65066 km Staatskabel.

Bei der großen Fernwirkung der Telegraphenlinien war — ebenso wie beim Postwesen — eine internationale Regelung nötig. Schon 1850 entstand der deutsch-österreichische Telegraphenverein (Preußen, Bayern, Oesterreich, bald auch auf die übrigen deutschen Staaten und auf Holland ausgedehnt) Zu dieser mitteleuropäischen Vereinigung trat 1852 eine westeuropäische, aus Frankreich, Belgien, Sardinien und der Schweiz bestehend. Ein Vertrag zwischen Preußen, Frankreich und Belgien v. 4./X. 1852 bahnte eine weitere Einigung an, die am 17./V. 1865 durch Bildung des „Allgemeinen Telegraphenvereins" von 20 europäischen Staaten für das europäische Festland vollkommen erreicht wurde. Der Verein hat sich inzwischen auf den größten Teil der Erde ausgedehnt. Ihm gehören jetzt 46 Staaten mit 939 Mill. Einw. an. Die volle Vereinheitlichung im Tarifwesen, wie sie von deut-cher Seite angestrebt wird, ist noch nicht erreicht, aber man ist dem Ziele schon erheblich näher gerückt. Das Organ des Vereins ist das

Digitized by Google

Bureau international des administrations télégraphiques zu Bern.

3. Der Staatsbetrieb der T. Starke Gründe sprechen dafür, den Telegraphenbetrieb in der Hand des Staates zusammenzufassen. Der Telegraphenbetrieb drängt nicht minder als die Briefpost zur Zentralisation für große Bezirke und zur Ausschließung der Konkurrenz, die auch hier unwirtschaftlich wirkt. Die T. hat also einen ausgeprägten Monopolcharakter, und dieses Monopol ist in der Hand des Staates am besten aufgehoben. Dazu tritt noch die große unmittelbare Bedeutung, die dem Telegraphen für die Zwecke der staatlichen Verwaltung zukommt. Schon dieser Umstand nötigt dazu, das Telegraphenmonopol nicht aus der Hand zu geben. Tatsächlich ist denn auch der Staatsbetrieb der T. sehr weit verbreitet[1]), und auch England, das anfangs das Konzessionssystem befolgt hatte, sah sich genötigt, 1868 und 1869 unter Ablösung der bestehenden privaten Rechte das Telegraphenwesen in die Hand des Staates zu nehmen. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind beim Konzessionssystem verblieben; die T. liegt dort in den Händen weniger großer Gesellschaften, von denen die Western Union-Telegraphen-Gesellschaft den weitaus größten Teil des Netzes in der Hand hat. In einigen Ländern besteht ein gemischtes System, z. B. in den Niederlanden, in Schweden, Norwegen, Mexiko, Argentinien, Chile, Peru usw.; doch ist auch hier der maßgebende Teil des Telegraphennetzes in der Hand des Staates.

Linien, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, sondern lediglich privaten Zwecken oder dem inneren Dienst einer Behörde oder Verkehrsanstalt, fallen an sich nicht unter das staatliche Monopol; es müssen aber zur Verhütung von Mißbräuchen bestimmte Grenzen in dieser Beziehung gezogen werden. In Deutschland dürfen durch Privatanlagen die Grundstücke eines Besitzers nur dann verbunden werden, wenn sie nicht mehr als 25 km in der Luftlinie voneinander entfernt sind.

Die Unterseekabel nehmen in diesen Dingen eine besondere Stellung ein. Das große Risiko, das mit solchen Anlagen verbunden ist, und auch die Notwendigkeit, mit der Linie das freie Meer zu durchschneiden und in einem fremden Staatsgebiet zu endigen, haben dazu geführt, daß die meisten Unterseekabel im Eigentum von Privatgesellschaften stehen. Zum Teil ist solchen Gesellschaften eine staatliche Subvention gewährt worden, um besonders wichtige Kabelverbindungen ins Leben zu rufen (z. B. in England für Kabel nach den Kolonieen).

Selbstverständlich arbeiten die Kabelgesellschaften lediglich nach den Grundsätzen gewerblicher Unternehmungen. Ihr Erwerbsinteresse hat sich mitunter dem Streben nach Vereinheitlichung und Verbilligung des Telegraphentarifs im internationalen Verkehr entgegengestellt. Deshalb hat man mit der Uebernahme von Kabeln in Staatsbetrieb begonnen, und zwar von Kabeln internationaler Art. England und Deutschland haben schon verschiedene Kabellinien, deren Endpunkte allerdings in Europa liegen, in Staatsbetrieb übernommen; und da das sofort zu einer bedeutenden Gebührenermäßigung geführt hat, so hat ein solches Vorgehen wiederholt Anerkennung gefunden. Daß freilich die großen transozeanischen Linien in Staatsbetrieb übergehen werden, ist so bald nicht zu erwarten, da schon das große Risiko derartiger Unternehmungen den Staat zu besonderer Vorsicht zwingt. —

Die Telegraphenverwaltung ist wie in Deutschland so auch in den meisten anderen Ländern unmittelbar mit der Postverwaltung vereinigt, und diese Verbindung ist für die Leistungsfähigkeit der T. und für die Billigkeit ihrer Verwaltung von Bedeutung. Auch die Vereinigung mit der staatlichen Eisenbahnverwaltung kommt vor und hat gewisse Ersparnisse zur Folge.

Für die finanzielle Behandlung der T. gilt bei den Staatsverwaltungen das Prinzip der vollen Eigenkostendeckung, d. h. es werden Gebühren erhoben, die mindestens zur Deckung der laufenden Kosten und der Zinsen und Tilgungsquoten der Anlagekapitalien ausreichen. Ein Ueberschuß wird nicht verschmäht und kann nicht beanstandet werden bei einem Verkehrsmittel, bei welchem immer neue Anlagen und Verbesserungen nötig sind. Nur wird das Streben nach Reingewinn nicht in den Vordergrund geschoben. Für private Telegraphengesellschaften dagegen ist an und für sich die Erzielung möglichst günstiger Reinerträge als Hauptziel aufzufassen.

4. Tarifwesen. In den älteren Telegraphentarifen spielte die Entfernung eine große Rolle. Später ist man davon mit Recht abgekommen, weil die Entfernung auf den Wert der Nachrichtensendung für den Absender keinen maßgebenden Einfluß hat und weil auch auf die Streckenkosten eine fühlbare Einwirkung von der Entfernung nicht ausgeht. Der Hauptteil der entstehenden Selbstkosten entfällt auf die Stationskosten. Von den Stationskosten wächst ein Teil, der die hauptsächlichsten eigentlichen

[1]) In Deutschland ist das staatliche Telegraphenmonopol von Anfang an behauptet und praktisch gehandhabt worden; gesetzliche Anerkennung fand es erst durch das G. v. 6./IV. 1892.

Digitized by Google

Arbeitskosten umfaßt, mit der Länge des Telegramms; ein anderer Teil der Stationskosten — wie die Grundkosten für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, die allgemeinen Verwaltungskosten usw., aber auch bestimmte Arbeitskosten, wie Bestellung der Telegramme usw. — wird allerdings von der Länge des Telegramms nicht berührt. Die Länge des Telegramms bietet hiernach jedenfalls einen wichtigen Maßstab für die Abstufung der Gebühren und wird deshalb heute tatsächlich vorzugsweise bei der Tarifbemessung berücksichtigt. Theoretisch betrachtet, würde der Telegraphendienst — wenn er dem vorher bezeichneten Einfluß der Länge des Telegramms auf die verschiedenen Teile der Stationskosten genau Rechnung tragen sollte — aus einem für alle Depeschen gleichen Grundbetrage und einem — nach der Länge des Telegramms abgestuften — veränderlichen Satz bestehen müssen, der mit der größeren Wortzahl für die Worteinheit geringer werden müsste. Tatsächlich ist in den meisten Ländern aber nicht eine solche Tarifform in Anwendung, sondern ein einfacher Worttarif mit gleichbleibendem Wortsatz, der bald mit, bald ohne Grundtaxe erhoben wird, und diese Gestaltung des Tarifs erklärt und rechtfertigt sich aus dem Streben, den Tarif billig und zugleich leicht übersichtlich und allgemein verständlich zu halten und andererseits einen gewissen Schutz gegen unnötig lange Depeschen zu schaffen. Der zuletzt genannte Zweck wird durch den Worttarif jedenfalls viel besser erreicht als mit dem Wortgruppentarif, wie er früher mehrfach angewandt wurde.

Deutschland hat den Worttarif 1876 eingeführt und zwar derart, daß zur Grundtaxe von 20 Pfg. noch für jedes zu telegraphierende Wort eine Gebühr von 5 Pfg. hinzutrat. Seit 1886 ist die Grundtaxe beseitigt, und bei der Worttaxe ist eine Lokalzone mit 3 Pfg. für ein Wort ausgeschieden. Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pfg., im Stadtverkehr 30 Pfg. (= 10 Worte). Für besondere Leistungen, z. B. für dringende Telegramme, für Vergleichung der Telegramme usw. werden besondere Gebühren erhoben.

Auch die meisten anderen Länder haben — wie erwähnt — das Worttarifsystem angenommen. Für den internationalen Verkehr ist das Wortsystem auf Grund der Beschlüsse mehrerer internationaler Telegraphen-Konferenzen ebenfalls maßgebend; nur bestehen noch abweichende Wortsätze je nach den Bestimmungsländern.

Literatur: *Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- u. Staatswirtschaft, Wien 1878—1879. — Derselbe, Transport- und Kommunikationswesen, Schönberg 4. Aufl., Bd. I, S. 351fg. — van der Borght, Das Verkehrswesen, Leipzig 1894, mit Bibliographie von K. Frankenstein. — Fischer, Art. „Telegraphie und Telephonie", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 61fg. — Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, Tübingen 1857. — Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, Stuttgart 1893. — Arthur Schmidt, Die Tarife der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung, Fin.-Arch., 23 Jahrg. (1906), S. 121fg. — Nesper, Die drahtlose Telegraphie und ihr Einfluß auf den Wirtschaftsverkehr, Berlin 1905. — Die Fortschritte der Funkentelegraphie, ihre wirtschaftliche und militärische Bedeutung, im Nauticus, Jahrg. 1906, S. 477fg. — Die Fortschritte der Funkentelegraphie und ihre Bedeutung für den Verkehr, im Nauticus, Jahrg. 1904, S. 412fg. — Prasch, Die drahtlose Telegraphie, Stuttgart 1900. — Derselbe, Die Fortschritte auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie, I., II., u. III. Heft, Stuttgart 1903 bis 1905. — Journal télégraphique, seit 1869 von dem internationalen Telegraphenbureau in Bern herausgegeben. — Arch. f. Post und Telegraphie, seit 1876 vom Reichspostamt herausgegeben. — Vgl. auch die bei dem Art. „Post" angegebene Literatur.* **R. van der Borght.**

Telephonie
s. Fernsprecheinrichtungen
oben Bd. I S. 816fg.

Temperenzbewegung
s. Alkoholfrage oben Bd. I S. 72fg.

Temple, William (Sir),

geb. zu London 1628, gest. am 5./II. 1699, war Minister unter König Karl II., und vollbrachte 1667 als Delegierter Englands den Abschluß der Tripelallianz zwischen England, Holland und Schweden.

Als Bevölkerungstheoretiker an dem Beispiel von Holland den Beweis liefernd, daß ein dicht bevölkerter Staat das Problem der Sättigung des großen Haufens der Besitzlosen dadurch gelöst hat, daß er denselben vor die Alternative stellte: arbeite oder darbe! Das Holland des 17. Jahrh., das mit der Hegemonie auf dem Meere sich die des Welthandels erobert, erkannte jedem seiner Bewohner bereitwilligst das Recht auf Arbeit zu und beschäftigte in seinen Industriebetrieben, seiner Landwirtschaft, vor allem aber in seinem Handel und seiner Seeschiffahrt ein Arbeiterheer, das sich fortwährend vergrößerte, und dieser dichten Bevölkerung, wie T. ausführt, verdanke Holland seinen Handel und seinen Wohlstand.

Von Sir T. Schriften sind zu nennen: Observations upon the United provinces of the Netherlands, London 1672. — Essay on the trade of Ireland, London 1673. **Lippert.**

Termingeschäft s. Zeitgeschäft.

Digitized by Google

Textilindustrie
s. Baumwollindustrie (oben Bd. I S. 369 fg.), Leinenindustrie (oben S. 412 fg.), Seidenindustrie (oben S. 826 fg.), Wollindustrie.

Talerfrage s. Goldwährung oben Bd. I S. 1121 fg.

Teeverbrauch s. Kaffee, Tee oben S. 145 fg.

Thünen, Johann Heinrich von,

geb. am 24./VI. 1783 auf dem Gute Kanarienhausen bei Jever, kaufte nach Absolvierung seiner Studien in Göttingen das Gut Tellow in Mecklenburg-Schwerin, gest., als philosophischer Ehrendoktor der Universität Rostock, am 22./IX. 1850 auf seinem Gute Tellow.

Verfasser des Werkes: „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, usw., Hamburg 1826, dasselbe, 2. Aufl. Rostock 1842". Hier unternahm T. auf der Basis einer Fiktion, seines isolierten Staates, wo die jungfräuliche Bodenbonität eine durchweg gleiche ist, unter Ausschluß der Bodenrente, des Unternehmergewinnes und der Verwaltungskosten, die Ermittelung des naturgemäßen Arbeitslohnes durch eine gerechte Verteilung des Produktionsertrages an die zwei einzigen noch in Betracht kommenden Partizipienten, den Kapitalisten und den Arbeiter. Er denkt sich den naturgemäßen Anteil des Kapitalisten an dem Produkt bezw. den Kapitalzins als Belohnung einer auf Kapitalerzeugung gerichteten Arbeit vom Werte des Arbeitsprodukts ausgeschieden und erkennt dem Arbeiter für seine Leistung zur Herstellung des Produkts die nämliche Belohnung wie die des Kapitalisten als naturgemäßen Arbeitslohn zu Da jedoch das Problem einer Ausscheidung des Kapitalisten- oder Arbeiteranteils aus dem Wert des Produkts unlösbar, gelangt T. als Ergebnis seiner Untersuchung zu der Formel $\sqrt{ap}$, in welcher unter a der Betrag des Existenzminimums einer vier Köpfe starken Arbeiterfamilie und unter p das Arbeitsprodukt des die Familie unterhaltenden Arbeiters zu verstehen ist. Die Multiplikation des Existenzminimumbetrages mit dem Arbeitsprodukt ergibt nach T. ein Fazit, dessen Quadratwurzel den Betrag des naturgemäßen Arbeitslohnes repräsentiert. Vgl. jetzt über T.'s Arbeitsmethode besonders R. Ehrenberg, T.-Archiv (Zeitschrift), Jena seit 1905. *Lippert.*

Tierärzte.

1. Einleitung. 2. Stellung und Rechtsverhältnisse der T. im Deutschen Reiche. 3. Stellung und Rechtsverhältnisse der T. im Auslande.

1. Einleitung. Bis zur Mitte des vorigen Jahrh. konnte von einer eigentlichen Tierarzneikunde schon deshalb keine Rede sein, weil bis dahin die ärztliche Behandlung der Tiere ausschließlich in den Händen von Schäfern, Scharfrichtern, Hufschmieden und Quacksalbern lag. Erst i. J. 1762 wurde die erste Tierarzneischule in Lyon durch den Franzosen Bourgelat gegründet. Dieser folgte alsbald die Tierarzneischule zu Alfort bei Paris (1766) und sodann diejenige zu Toulouse (1828), welche drei Anstalten noch heute als staatliche fortbestehen. Die übrigen Staaten des europäischen Kontinents ahmten das von Frankreich gegebene Beispiel der Gründung von Tierarzneischulen noch im Laufe des vorigen Jahrh. nach. Die Tierarzneikunde bildet heutzutage einen selbständigen Zweig der medizinischen Wissenschaft; sie wird in der Regel in besonderen Anstalten gelehrt, die dazu dienen, die tierärztliche Wissenschaft zu pflegen und die zukünftigen T. in ihrem Berufe auszubilden sowie die Prüfungen über diejenigen Personen abzuhalten, die den Titel eines Tierarztes erwerben wollen. Bei der großen Wichtigkeit, welche die Haustiere für den Volkswohlstand und insbesondere für die gedeihliche Lage der Landwirtschaft haben, trägt der Staat nicht bloß für die Ausbildung der T. Sorge, sondern er überwacht auch durch staatlich angestellte in der Tierarzneikunde ausgebildete Beamte (die sog. Veterinärpersonen) den Gesundheitszustand der Haustiere und trifft mit Hilfe dieser Beamten Maßnahmen, um dem Ausbruch und der Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten (Seuchen u. dgl.) vorzubeugen. Für die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der den Zwecken des Heeres dienenden Pferde sind noch besondere Beamte (die Militärroßärzte, Militär-T.) angestellt.

2. Stellung und Rechtsverhältnisse der T. im Deutschen Reiche. a) Wie die Ausübung der Heilkunde überhaupt, so ist auch die Tierheilkunde im Deutschen Reiche freigegeben, d. h. es kann jedermann tierärztliche Praxis betreiben (vgl. den Art. „Arzt", oben Bd. I S. 252 fg.). Nur ist nichtapprobierten Personen die Beilegung des Titels „Tierarzt" oder eines ähnlichen Titels verboten[1]), durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. b) Wer sich als T. bezeichnen will oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solcher anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden soll, bedarf der vorgängigen staatlichen Approbation, die nur auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird (vgl. den Art. „Approbationen", oben Bd. I S. 115). Der Befähigungsnachweis ist durch Ablegung einer Prüfung zu erbringen. Die Prüfungsvorschriften sind von dem Bundesrat unter dem 27./III. 1878 (Zentr.-Bl. S. 160); 13./VII. 1889 (Zentr.-Bl. S. 421) abgeändert laut Bek. des Reichskanzlers v. 26./VII. 1902 (Zentr.-Bl. S. 248) und v. 14./XII. 1905 (Zentr.-Bl. S. 385) erlassen, haben also ebenso wie die Approbation Geltung für das ganze Reich.

[1]) § 147 Nr. 3 Gew.-O. bedroht die Beilegung eines derartigen Titels seitens Unbefugter mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft.

Digitized by Google

— (Ueber die Zulässigkeit der Zurücknahme der Approbation vgl. den Art. „Approbationen", Bd. I S. 115). — Um sog. „beamteter" (also staatlich angestellter) T. (Kreis-, Departements-, Amts-, Bezirks-T.) werden zu können, muß noch eine besondere Prüfung abgelegt werden, deren Erfordernisse landesgesetzlich geregelt sind. Eine derartige Prüfung hat nur für den einzelnen Bundesstaat Geltung. (Für Preußen vgl. Regulativ v. 19./VI. 1876 und Prüfungsordnung v. 19./VIII. 1896. Ueber die beamteten T. in Bayern vgl. V. v. 4./IV. 1876 und 11./II. 1877; G. v. 21./III. 1881; V. v. 20./VII. 1872; Min.-Erl. v. 17./III. 1881 und 14./VII. 1884; in Württemberg V. v. 1./VII. 1873 und 22./VII. 1885; im Kgr. Sachsen V. v. 9./III. 1870 und Instr. v. 16./X. 1877; in Baden Min.-V. v. 16./VIII. 1865, 21./X. 1869, 11./IX. 1879 und jetzt v. 17./V. 1900; in Hessen V. v. 4./I. 1905. c) Die Prüfung zerfällt in eine naturwissenschaftliche und eine Fachprüfung; erstere setzt das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer durch die Zentralbehörde eines Bundesstaates als gleichstehend anerkannter höherer Lehranstalt und ein Studium von mindestens 3 Semestern an einer tierärztlichen oder anderen wissenschaftlichen höheren Lehranstalt (z. B. Universität) voraus; die Fachprüfung kann erst nach bestandener naturwissenschaftlicher Prüfung und im ganzen 7 semestrigem Studium abgelegt werden. (Besondere Tierarzneischulen bezw. tierärztliche Hochschulen existieren in Berlin, Hannover, München, Dresden, Stuttgart; außerdem ist in Gießen eine Veterinäranstalt, die einen Bestandteil der dortigen Universität bildet). d) Rechte und Pflichten der T. α) Die T. (unter Umständen die beamteten T.) sind allein berechtigt und verpflichtet, bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen gemäß RG. v. 23./VI. 1880/1./V. 1894 mitzuwirken. Diesen ist insbesondere auch die Verpflichtung auferlegt, der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten, falls sie von dem Ausbruch einer der im Gesetz bezeichneten Krankheiten Kenntnis erhalten. β) Gemäß § 196 Nr. 14 BGB. verjähren die Forderungen der T. für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen in 2 Jahren. γ) Wegen ihrer tierärztlichen, die taxmäßigen Sätze nicht übersteigenden Honorarforderungen und der für gelieferte Medikamente ihnen zustehenden Ansprüche haben sie, sofern diese Forderungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens herrühren, ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Konkursmasse § 61 Z. 4 KO. δ) Nach § 35 GVG. sind die T. als „Aerzte" berechtigt, die Berufung zum Amte eines Schöffen abzulehnen. ε) In Anhalt, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß ältere und jüngere Linie, Königreich Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt haben sie das uneingeschränkte, in Preußen und Elsaß-Lothringen ein beschränktes Selbstdispensierrecht der Arzneien, während ihnen in den übrigen deutschen Bundesstaaten das Selbstdispensieren verboten ist. ζ) Die T. haben in den meisten deutschen Bundesstaaten — Ausnahmen bestehen nur in Württemberg und Elsaß-Lothringen — von ihrer Niederlassung entweder bei dem zuständigen Medizinalbeamten oder bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. η) Die Höhe ihrer Gebühren richtet sich nach der mit den Beteiligten im Einzelfalle getroffenen Vereinbarung; doch können als Norm für streitige Fälle von den Zentralbehörden Taxen aufgestellt werden, was z. B. in den altpreußischen Provinzen durch die Taxe v. 21./VI. 1815, in Bayern durch V. v. 20./VII. 1872 und 18./XII. 1875, in Württemberg durch die Medizinaltaxe v. 4./XI. 1875, im Königreich Sachsen durch V. v. 1./III. 1882 und 2./VIII. 1892 geschehen ist. Ueber die Bezüge der beamteten T. vgl. unten e. ϑ) Ihrer Militärdienstpflicht können die T. dadurch genügen, daß sie bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train ½ Jahr mit der Waffe, das zweite Halbjahr als „Unterroßärzte" dienen. — e) Das staatliche Veterinärwesen wird von beamteten T. (Kreis-, Departements-, Amts-, Bezirks-T., Veterinärassessoren) verwaltet, in Preußen unter der Oberaufsicht des Landwirtschafts- und (soweit es sich um Militärroßärzte handelt) des Kriegsministers, in Bayern unter derjenigen des Ministeriums des Innern, im Königreich Sachsen unter einer diesem Ministerium untergeordneten „Kommission für das Veterinärwesen". In Preußen sind neuerdings die Dienstbezüge der Kreis-T. durch das G. v. 24./VII. 1904 (Pr.GS. S. 169), den Min.-Erl. v. 19./VI. 1905 (GS. S. 254) und die V. v. 25./VI. 1905 (GS. S. 250) geregelt. Für Bayern kommt die V. v. 20./VII. 1872, für Sachsen die V. v. 4./VI. 1892, für Baden die V. v. 27./IV. 1897, für Hessen die V. v. 24./VIII. 1904 zur Anwendung.

3. Stellung und Rechtsverhältnisse der T. im Auslande. a) Oesterreich. Hier unterliegen die T. nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung. — Das Veterinärwesen ist durch das RG. v. 30./IV. 1870 organisiert. Danach steht die Oberaufsicht über dasselbe dem Ministerium des Innern zu; als weitere Organe fungieren der oberste Sanitätsrat für das Reich, der Landessanitätsrat für die einzelnen Kronländer und die Landes- und Bezirks-T. — Die Tierheilkunde ist hier nicht, wie im Deutschen Reiche, freigegeben; vielmehr steht nur den

Digitized by Google

approbierten T. das Recht zur Ausübung der Tierheilkunde zu. Gegen die Verhütung und Verbreitung von Viehseuchen sind durch die GG. v. 29./II. 1880 und v. 14./VIII. 1886 umfassende Maßnahmen getroffen, bei deren Verwirklichung die beamteten und die approbierten T. mitzuwirken haben. — Die Ausbildung der T. erfolgt sowohl auf der tierärztlichen Hochschule als auf dem Militär-Tierarzneiinstitut in Wien. b) Frankreich. Hier hat neuerdings der Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf vorgelegen, wonach die Ausübung der Tierheilkunde ebensowenig mehr freigegeben sein soll, wie dies hinsichtlich der Menschenheilkunde bereits der Fall ist; vielmehr soll auch die erstere nur durch T. ausgeübt werden, die mit einem ihnen von einer der drei Tierarzneischulen (s. o. 1.) erteilten Diplom ausgestattet sind. Dieser Entwurf ist aber bisher nicht zum Gesetz erhoben, so daß bis jetzt der Rechtszustand in betreff der Ausübung der Tierheilkunde ein ähnlicher ist wie in Deutschland.

Das staatliche Veterinärwesen ist durch das G. v. 21./VIII. 1881 (sur la police sanitaire des animaux) geregelt, das insbesondere den Zweck hat, dem Ausbruch und der Verbreitung von Viehseuchen vorzubeugen. In Ausführung dieser Gesetze sind sodann die Dekrete v. 22./VI. 1882 und 28./VII. 1888 sowie die ME. v. 30./IV. und 12./V. 1883 ergangen, die im einzelnen die im Falle des Ausbruchs von Viehseuchen zu ergreifenden Maßregeln vorschreiben, bei denen die approbierten und beamteten T. zur besonderen Mitwirkung berufen sind.

In Belgien (G. v. 4./IV. 1890) und Italien (G. v. 22./XII. 1888) ist nur approbierten T. die Ausübung der Tierheilkunde gestattet.

Literatur: *Eichbaum, Grundriß der Geschichte der Tierheilkunde, Berlin 1885. — Schneidemühl, Das Tierarzneiwesen Deutschlands und dessen Einzelstaaten in seiner gegenwärtigen Gestalt. — Dammann, Art. „Tierärzte", Stengels W. d. D. V.R., Bd. II, S. 626 fg. — Derselbe, Art. „Veterinärwesen", das. Bd. II, S. 803 fg. — Loening, Art. „Tierärzte", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 123 fg. — Marchet, Art. „Tierseuchen", Oesterr. St.W.B., Bd. II, S. 1244 fg. — Block, Art. „Épizootie", Leblond, Art. „Police sanitaire des animaux" und Derselbe, Art. „Vétérinaires", Blocks Dictionnaire de l'administration française, 4. Aufl., Paris 1898, S. 1080 fg., 1887 fg., 2271. — Berliner tierärztliche Wochenschrift, Berlin.* **Neukamp.**

Tontinen.

1. Allgemeines. 2. Geschichte und Entwickelung.

1. Allgemeines. T. im allgemeinen nennt man in Deutschland alle jene Versicherungseinrichtungen, bei denen auf Grund von Einzahlungen Summen auf das längste Leben einer oder mehrerer Personen innerhalb einer ganzen Gruppe so gestellt sind, daß immer den Ueberlebenden diejenigen Beträge zufallen, die durch das Absterben der anderen Mitglieder der Gesellschaft frei werden.

Unter den verschiedenen T.formen ist diejenige die verbreitetste, bei der gegen ein eingezahltes Kapital so lange eine jährlich gleich hohe Rentensumme gewährt wird, als Mitglieder der T.gesellschaft vorhanden sind. Die Summe selbst wird unter diese nach Maßgabe der Einzahlungen verteilt, so daß die Einnahmen der Ueberlebenden mit jedem Todesfalle wachsen.

Bei allen T. ist das Moment des Zufalls von besonderem Einfluß, sie streifen daher an eine Lotterie. Denn durch diese zufällige Beerbung verstorbener Mitglieder durch die überlebenden kommen die einen nicht zum richtigen, die anderen zu einem unverdient hohen Genusse ihrer Einzahlungen, und nur die wenigsten gelangen zu demjenigen Maße der Gegenleistung, das ihrer persönlichen Leistung entspricht.

2. Geschichte und Entwickelung. Die Einführung der T. hängt auch geschichtlich mit der Epoche der Glücksspiele im 17. Jahrh. zusammen. Ihr Wesen war indessen schon vor dem 16. Jahrh. in Italien und Deutschland, besonders in den deutschen Städten, bekannt, doch gewann die T. erst im 17. Jahrh. in den Ländern romanischer Zunge weitere Verbreitung.

Ihr Name stammt von dem neapolitanischen Arzte Lorenzo Tonti, nach dessen Plan Fouquet im Jahre 1653 unter Kardinal Mazarin in Frankreich die T. als Mittel zu benutzen suchte, um durch ein Staatsanlehen den zerrütteten Finanzen aufzuhelfen. Dieses sollte in der Form eines Leibrentenkaufes eingerichtet werden, wobei die Renten der absterbenden Genossen stets den überlebenden zuwachsen sollten. Sie ergab indes für den Fiskus wegen der zu kurz berechneten Rentendauer ein ungünstiges Resultat. Dabei wurde ein Kapital von 25 Mill. Livres aufgenommen und dafür eine Rente von 1,02 Mill. Livres bezahlt. Als die letzte Rentnerin 1726 gestorben war, zeigte es sich, daß sie zuletzt 73500 Livres Jahresrente empfing. Trotzdem wurden die Versuche mehrfach wiederholt, und erst ein Gesetz vom Jahre 1763 untersagte die Errichtung neuer Staats-T. Später wurde dann das System der T. auf die privaten Lebensversicherungen übertragen.

In Deutschland bestehen in Berlin, Hannover, Darmstadt, Stuttgart und Karlsruhe solche T.anstalten, die jedoch neue Mitglieder nicht mehr aufnehmen. Die Renten werden so niedrig bemessen, daß die spät übrig gebliebenen T.genossen desto mehr empfangen. Das T.system in der Form der wechselseitigen Ueberlebens-Assoziationen war früher in Oesterreich sehr beliebt. Doch sind hier häufig beträchtliche Enttäuschungen bei der Ausschüttung des Endvermögens zutage getreten, sie wurden daher mehr und mehr von den rationelleren Lebensversicherungen auf den Erlebensfall verdrängt. Ebenso bestehen in Frankreich mehrere T.anstalten, wie die Caisse Lafargue, La Tontine du pacte social, La Tontine des employés et des artisans usw.

Literatur: *Lehr-Heckel, Art. „Tontinen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 125 fg. — H. u.*

Digitized by Google

K. Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894 (Frankensteins H.- u. L.B. d. St., Bd. I, S. 17), S. 178 fg. — Die Artt. „Tontines" im Dictionnaire des finances und in Blocks Dictionnaire de l'Administration française.

Max von Heckel.

Tonwarenindustrie.

1. Allgemeines. 2. Statistik.

1. Allgemeines. Die T. befaßt sich mit der Verarbeitung des Tons zu Gebrauchsgegenständen verschiedenster Art. Der Ton, das Zersetzungsprodukt feldspathaltiger und glimmerreicher Gesteine, besteht aus wasserhaltiger kieselsaurer Tonerde, in größeren oder geringeren Mengen mit Quarzsand, Kalk, Magnesia, Eisenoxyd usw. vermischt. Je nach Menge und Art dieser Beimischungen lassen sich die Tone einteilen in feuerfeste und schmelzbare; zu den ersteren gehören die Porzellanerde (Kaolin) und der Pfeifenton, zu den letzteren die Lehm- und Mergelsorten sowie der Töpferton. Von diesen Tonarten bilden der Töpferton und der Pfeifenton die wichtigsten Rohmaterialien für die eigentliche T., während die Porzellanerde den Rohstoff für die Porzellanindustrie (s. d. Art. oben S. 639 fg.), Lehm denjenigen für die Ziegelherstellung liefert. Zur Anfertigung von Tonwaren wird das Rohmaterial gebrannt und mit einem Anstriche oder einer Glasur versehen. Nach der inneren Beschaffenheit der gebrannten Masse und der Dauer des Brennens unterscheidet man dichte, d. h. für Wasser undurchdringliche, einen glasartigen Bruch ergebende Tonwaren (Porzellan, glasiertes und unglasiertes Steingut, Klinker), und poröse, d. h. in unglasiertem Zustande Wasser durchlassende, einen erdigen Bruch ergebende Tonwaren (Fayence, Töpferware, Pfeifen, Terrakotta, feuerfeste Steine, Ziegel).

Die uralte Kunst der Herstellung von Tonwaren ist auch in Deutschland frühzeitig zur Entwicklung gelangt. Während die in alten germanischen Gräbern und schweizerischen Pfahlbauten gefundenen Urnen, Vasen, Töpfe usw. noch eine einfache, plumpe Gestalt zeigen, hat die Töpferei im Laufe der geschichtlichen Zeit immer weitere Fortschritte, auch in künstlerischer Hinsicht, gemacht. U. a. gilt dies hinsichtlich der Herstellung von Ofenkacheln, welche in Mittel- und Süddeutschland sowie in der Schweiz gegen Ende des Mittelalters bedeutend war, ferner bezüglich der Herstellung von Steinzeug, die namentlich in Bayern und am Niederrhein betrieben wurde. Die Herstellung von Fayence- und Majolikawaren, deren Ursprung von den altorientalischen Völkern hergeleitet wird, kam von Spanien aus nach den übrigen europäischen Ländern und blühte im Laufe des Mittelalters besonders in Italien. Späterhin wurde sie auch in Frankreich, England, Deutschland (Nürnberg) und Holland (Delft) heimisch. Auch die Herstellung feuerfester Tonwaren (Schmelztiegel, Pfeifen usw.) entwickelte sich entsprechend der Fundstätten des Rohmaterials in einzelnen Teilen Deutschlands (Hessen) und späterhin in Bayern, England und Schweden. Ziegelsteine sind, wie die Ruinen von Bauten der ältesten Kulturvölker erkennen lassen, schon sehr früh bekannt gewesen. Namentlich auch die Römer verwandten sie in umfangreichstem Maße für ihre Bauten. In Deutschland war ihre Herstellung erst im 13. und 14. Jahrh. von einiger Bedeutung. Nach einer Periode des Rückgangs, die bis zum 18. Jahrh. dauerte, ist dann in neuerer Zeit die Ziegelindustrie zu immer größerer Entfaltung gelangt, wesentlich gefördert durch das Aufkommen der Ringofen-, an Stelle der bisher allein üblichen Feldbrandziegeleien und durch die Verwendung von Maschinen. Für die neuere Entwickelung anderer Zweige der T. ist besonders der Umstand maßgebend gewesen, daß infolge der Verdrängung des Handbetriebs und des Uebergangs zur Massenherstellung im Laufe des 19. Jahrh. die künstlerische Ausstattung der Waren sehr zurückging und erst in den letzten Jahrzehnten mit Erfolg versucht wurde, durch Nachahmung der Stilarten älterer Perioden und Anpassung an die modernen Kunstrichtungen die Tonwaren auch in bezug auf Ausstattung und Formen wieder auf die alte Höhe zu bringen, wodurch den Erzeugnissen als Gebrauchs- und Luxusgegenständen ein größerer Absatz gesichert wurde. Hierzu trat die zunehmende Beliebtheit der Tonwaren zu den verschiedensten neuen Verwendungszwecken (Baukunst, Möbelindustrie). Die Tonröhrenfabrikation kam mit der Einführung und Erweiterung der Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen in Aufnahme.

Die T. ist mehr oder weniger in fast allen Ländern heimisch. Sie hat ihre Hauptsitze dort, wo der Rohstoff in reicheren Mengen vorkommt. Dies ist besonders auch in Deutschland der Fall. Hier befinden sich größere Lager plastischen Tons in Hessen-Nassau, am Niederrhein, in Bayern und in der Pfalz, in der sächsischen und schlesischen Lausitz, in der Provinz Sachsen, in Thüringen und in kleinerem Umfange in vielen anderen Gegenden. Steingut- und Fayencewaren werden vornehmlich fabriziert im Rheinlande und in der Provinz Brandenburg, Kachelöfen in Hannover und im Königreich Sachsen, Steinzeugwaren und Tonröhren in Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz, in Bayern und in Thüringen, feuerfeste Tone und Chamottewaren im Rheinlande, in Schlesien und in Hessen, Ziegel und Klinker besonders auch im nördlichen Deutschland. Die österreichische T. hat ihre Hauptsitze in und bei Wien und in Böhmen und stellt neben Ziegeln und gewöhnlichen Töpferwaren auch Fayence-, Majolika- und Steingutwaren sowie Tonöfen her. In vielen Erzeugnissen, so in Ziegeln, Fayence, Oefen usw. findet eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr statt. Eine erhebliche Bedeutung hat die T. auch in England, wo außer Ziegeln hauptsächlich Fayence-, Steingut-, Majolika-, Steinzeug- und sog. Wedgewoodwaren, auch feuerfeste Tonwaren hergestellt werden. Das Zentrum der Industrie befindet sich in der Grafschaft Staffordshire. Von anderen für die T. wichtigeren Ländern sind namentlich Frankreich, Belgien, Italien, die Niederlande und Schweden hervorzuheben, während

Digitized by Google

die T. der Vereinigten Staaten von Amerika erst in der Entwickelung begriffen ist.

Da die T. der meisten Länder in bezug auf den Absatz der Erzeugnisse mit auf das Ausland angewiesen ist, so findet sie in den Zolltarifen und Handelsverträgen angemessene Berücksichtigung. Die Zollsätze halten sich hierbei im ganzen auf mäßiger Höhe; sie sind neuerdings in Deutschland für viele Warengattungen weiter herabgesetzt worden.

2. Statistik. Im Deutschen Reiche waren nach der Gewerbezählung v. 5./VI. 1882 und 14./VI. 1895 31209 bezw. 24074 Betriebe mit 285628 bezw. 272394 in der T. beschäftigten Personen vorhanden. Auf die Ziegel- und Tonröhrenherstellung entfielen i. J. 1895 16431 Betriebe mit 219860 Arbeitern, auf die Töpferei und die Fabrikation feinerer Tonwaren 7005 Betriebe mit 34234 Arbeitern. Der Töpfereiberufsgenossenschaft, welche die in den vorstehenden Ziffern nicht berücksichtigten Porzellanfabriken (vgl. hierüber die Angaben oben S. 640) einschließt, die Ziegeleien dagegen ausschließt, gehörten i. J. 1897 936 Betriebe, i. J. 1904 1172 Betriebe mit 84225 Arbeitern, i. J. 1905 1195 Betriebe an. Von den letzteren waren 219 Porzellanfabriken, 53 Steingutfabriken, 377 Ofenfabriken, 28 Plattenfabriken, 114 Steinzeugfabriken, 159 Töpfereien und der Rest andere Unternehmungen. Die Ziegeleiberufsgenossenschaft umfaßte i. J. 1904 12122 Betriebe mit 284240 Arbeitern.

Die Produktion der der Töpfereiberufsgenossenschaft angehörenden Werke stellte sich nach den Erhebungen des Reichsamts des Innern i. J. 1897 auf 61365069 M. An dieser Summe waren beteiligt Steingut mit 27,3, Oefen mit 16,1, Mosaik- usw. Platten mit 9,7, Steinzeug mit 3,4 und andere Erzeugnisse mit 4,8 Mill. M.

Ein großer Teil der Produktion der deutschen T. wird im Auslande abgesetzt, aber auch die Einfuhr ist recht bedeutend. Der Außenhandel in Tonwaren, ohne Porzellan (s. hierzu die Angaben S. 640), gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahre	Einfuhr t	Einfuhr 1000 M.	Ausfuhr t	Ausfuhr 1000 M.
1891/95	148795	4698	266366	20074
1896/1900	215773	7205	413780	26952
1901	178513	6417	334861	26145
1902	163848	5893	373955	25536
1903	182049	5817	419752	28402
1904	190933	5976	396453	31611
1905	220409	6530	361683	31662

Der Menge nach haben am Außenhandel Mauersteine, Dachziegel und feuerfeste Steine, dem Werte nach die feineren Tonwaren den weitaus größten Anteil. Der Wert des Exports von mehrfarbigen bemalten Tonwaren betrug i. J. 1905 14,7 Mill. M., derjenige von Oefen und Ofenteilen, Steingut, feinerem Steinzeug und anderen hierher gehörigen Tonwaren 4,0 Mill. M., derjenige der gesamten übrigen Fabrikate 12,9 Mill. M. Deutsche Tonwaren werden mehr oder weniger nach fast allen Ländern versandt. Die wichtigsten Abnehmer sind Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich, die Niederlande, Belgien, die nordeuropäischen Länder und Großbritannien. Für die Einfuhr sind Oesterreich-Ungarn, England, Frankreich und Belgien von Bedeutung.

In Oesterreich waren i. J. 1902 98 Lehm- und Tongrübereien mit 1075 Personen, 5868 Ziegelbrennereien mit 74861, 3346 Töpfereien und Hafnereien mit 10522, 48 Fayence-, Steingut- und Majolikafabriken mit 4125 und 87 Steinzeugwerke und Hersteller feuerfester Tonwaren mit 6088 Arbeitern vorhanden. In Ungarn wurden i. J. 1900 in der Töpferei 7379, in der Tonpfeifenfabrikation 296, bei der Herstellung von Steingut, Majolika und Porzellan 1127 und in der Ziegel- und Chamottewarenfabrikation 17683 Arbeiter beschäftigt. Der Außenhandel des gemeinsamen Zollgebiets in Tonwaren stellte sich i. J. 1905 in der Einfuhr auf 2452744 dz im Werte von 4,5 Mill. Kronen und in der Ausfuhr auf 721000 dz im Werte von 8,9 Mill. Kronen. Der Menge nach überwiegt mithin die Einfuhr, welche große Massen Dach- und Mauerziegel einschließt, dem Werte nach dagegen die Ausfuhr, bei welcher die feineren Tonwaren eine größere Rolle spielen.

Für die Ausfuhr von Tonwaren kommen weiterhin besonders noch England und Frankreich in Betracht. Ziegelsteine, welche infolge der weiten Verbreitung des Rohstoffs und des allgemeinen Bedarfs zu Bauzwecken fast überall hergestellt werden, gelangen aus den Niederlanden, Belgien, Dänemark und Schweden auch in erheblichen Mengen zur Ausfuhr.

Literatur: *G. Wermert, Die Tonwarenindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1903. — Senhold, Die Ziegelindustrie a. a. O. — Wildner und Zimmermann, Die Tonwarenindustrie, Heft 2 der vom Handelsvertragsvereine gesammelten Einzeldarstellungen, Berlin 1901. — G. Gothein, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901. — F. C. Huber, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901. — Amtliche Begründung zum Zolltarifgesetzentwurf, Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Brachelli-v. Juraschek, Die Staaten Europas, 5. Aufl., Leipzig 1904. — Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1906 und früher.*

A. Wirminghaus.

Tooke, Thomas,

geb. in St. Petersburg 1774. Als enragierter Freihändler, 1820. Verfasser der „Merchants' petition in favour of free trade", welche Alexander

Digitized by Google

Baring (nachheriger Lord Ashburton) im Namen der Londoner Kaufleute beim Parlament einreichte; Präsident der Enquetekommission für Untersuchung der Kinderarbeit in den Fabriken, gest. als Mitglied der Royal Society usw. am 26./II. 1858 in London.

Nach J. Stuart Mill das „head of the monetary science". Bedeutendster Gegner der Peelschen Bankakte von 1844. Bekämpfer des Currencysystems und damit der Diskonto- und Kreditpolitik der klassischen (Ricardoschen) Schule, hinsichtlich ihres Einflusses auf den Stand der Preise; Gründer der T.'schen Schule von Gegnern des Currencysystems, darunter J. Stuart Mill, Fullerton, J. Wilson, Gilbart.

Von T.'s Schriften seien genannt: Thougts and details on the high and low prices of the thirty years from 1793 to 1822, London 1823; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1824. — A history of prices and of the state of the circulation from 1793–1856, 6 Bde., ebenda 1838—57; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von C. W. Asher, u. d. T.: Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793–1857. Mit Zusätzen vom Uebersetzer, 2 Bde., Dresden 1858–1859. — An inquiry into the currency principle; the connection of the currency with prices, and the expediency of a separation of issue from banking, 1. u. 2. Aufl., ebenda 1844.

Lippert.

Transitzölle s. Zölle.

Transport s. Verkehrswesen.

Transportsteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. b) England. c) Frankreich. d) Andere Staaten.

1. Allgemeines. Die T. ist ihrem Wesen nach eine Abgabe vom Transportverkehr und ein Glied der Verkehrsbesteuerung. Sie trifft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im allgemeinen während des Wertbildungsprozesses und schließt sich an diejenigen Verkehrsakte an, die mit dem Transportwesen zusammenhängen. Der Verkehr wird daher hier als Tatsache in seiner potenziellen, ökonomischen Wirkung betrachtet. Daher nennen wir T. diejenige Gruppe der Verkehrssteuern, die den relativ-flüssigen Wertbestand der Einzelwirtschaften nach Maßgabe seiner Erscheinung in Transportakten als konstitutives, mittelbares Element der Einkommensbildung zur Steuerleistung heranzieht. Die T. sind daher steuerpolitisch wohl zu rechtfertigen, wenn ihnen auch manche steuertechnische Mängel anhaften (s. Art. „Verkehrssteuer").

1. Zu den T. sind vor allem die Brücken-, Wege-, Fluß-, Fuhrwerks- und Fahrzeugabgaben zu rechnen, insoweit sie nicht rein gebührenartigen Charakters sind und die Richtung der Steuer auf Erfassung eines Verkehrsaktes geht. Darum sind sie von den Zöllen und ähnlichen Auflagen streng zu scheiden, wo das Moment des Verkehrs lediglich der äußere Anknüpfungspunkt für die Erhebung einer Aufwandsteuer ist. Das wichtigste Beispiel dieser Art ist der sog. „Sundzoll" gewesen, der seinem Wesen nach mit den Einfuhrzöllen nichts gemein hatte, sondern eine einfache T. war. Er wurde von Dänemark in Kronenburg von allen den Sund passierenden Schiffen erhoben und im Jahre 1857 von den beteiligten schiffahrenden Staaten mit 30 Mill. Tlr. abgelöst. Einzelne Staaten besteuern auch den Fuhrwerks- und Frachtverkehr per Achse.

2. Von größerer Wichtigkeit ist aber heute die Eisenbahn-T., die mit dem Eisenbahnverkehr systematisch verknüpft ist. Sie wird entweder als Stempelabgabe von den einen Transport beurkundenden Papieren und Dokumenten (Eisenbahnbillete, Frachtbriefe) erhoben oder in proportionaler (prozentualer) Anlehnung an die Beförderungspreise oder Frachtkosten bemessen. Steuerobjekt kann sowohl der Personen- wie der Güterverkehr sein. Die Funktion der Steuer wechselt, je nachdem sie beim System der Privatbahnen oder beim Staatsbahnsystem Anwendung findet. Im ersteren Falle geht teilweise ihre Verkehrssteuereigenschaft verloren. Denn die T. empfängt dann zugleich das Gepräge teils einer Lizenzabgabe, teils einer Art spezieller Ertragssteuer von dem Erwerbe der Eisenbahnunternehmungen aus der Personen- und Güterbeförderung. Andererseits kann sie in Wesen und Wirkung sich dem Aufwandsteuergesichtspunkt nähern, indem die Abgabe von den Betriebsverwaltungen ausgelegt und in den Fahr- und Fuhrpreisen auf den eigentlichen Steuerdestinatar übergewälzt wird. Für die endgültige Beurteilung der Eisenbahn-T. und ihrer Geartung entscheiden daher in letzter Linie die tatsächlichen Ueberwälzungsverhältnisse. Im Staatsbahnsystem hingegen, wo diese Nebenfunktionen in Wegfall kommen, tritt der eigentliche T.charakter schärfer hervor. Der Personenverkehr wird sich zwar nicht vollständig von jenen Einflüssen befreien können, der Güterverkehr wird dagegen mit der Eisenbahn-T. durch eine Besteuerung der Warenumsätze getroffen, die dann ganz auf dem Prinzip der Verkehrssteuer beruht.

2. Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. Durch die jüngste Reichsfinanzreform ist nach G. v. 3./VI. 1906 eine Reichsfahrkartensteuer eingeführt worden, deren Ertrag in die Reichskasse fließt. Sie wird erhoben von Fahrkarten, Fahrscheinen und sonstigen Ausweisen über die

Digitized by Google

erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes auf Eisenbahnen, Straßen und ähnlichen Bahnen sowie auf Dampfschiffen. Befreit sind Fahrkarten und Zeitkarten, deren Preis 0,60 M. nicht übersteigt, die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten, die Fahrkarten der IV. Wagenklasse und der III., wenn im Eisenbahnverkehr eine IV. Klasse nicht geführt wird und der Tarifsatz für das km 0,02 M. nicht übersteigt, und endlich Zusatzkarten der gleichen Wagenklasse. Die Steuer ist eine Stempelabgabe von jedem Fahrausweis. Die Steuersätze betragen bei einem Fahrpreise von

		in der III. Wagenklasse Pf.	II. Pf.	I. Pf.
von	0,60— 2,00 M.	5	10	20
„	2,00— 5,00 „	10	20	40
„	5,00—10,00 „	20	40	80
„	10,00—20,00 „	40	80	160
„	20,00—30,00 „	60	120	240
„	30,00—40,00 „	90	180	360
„	40,00—50,00 „	140	270	540
„	über 50,00 „	200	400	800

Der Ertrag ist auf 45 Mill. M. veranschlagt.

Schon durch G. v. 14./VI. 1900 war im Zusammenhang mit einer Flottenvorlage der Frachtbriefzwang für die Güterschiffahrt zwischen in- und ausländischen See- und Flußhäfen erklärt worden. Die Besteuerung dieser Frachturkunden betrug 1 M. und im Verkehr zwischen Deutschland, der Nord- und Ostsee, dem Kanal und Norwegen 0,10 M. Durch RG. v. 3./VI. 1906 wurden die Steuersätze verändert: 1 M. für Konossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen in- und ausländischen Seehäfen und zwischen inländischen Binnenhäfen und ausländischen Seehäfen. 0,10 M. beim Schiffsverkehr zwischen in- und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee und der norwegischen Küste, 0,20 M. bei anderen Fracht- und Ladepapieren zu Wasser und zu Lande bei einem Frachtbetrage bis 25 M., 0,50 M. bei höheren Frachtbeträgen, 0,50 M. bei Schiffsladungen bis 150 t, 1,00 M. bei höherem Ladegehalt.

b) **England.** In älteren Zeiten bestanden in England, wo von jeher T. vertreten waren, dreierlei Abgaben, nämlich solche von Stadtdroschken, von Landkutschen und von Mietpferden und Mietkutschen. Diese Steuern wurden allmählich mit dem Wechsel der Verkehrs- und Transportmittel und der Verkehrsbedürfnisse sowie unter dem Einflusse der Konkurrenz der Kommunikationsmittel untereinander teils ermäßigt, teils verändert und schließlich gänzlich beseitigt. Die Stadtdroschken unterliegen nunmehr der Wagensteuer (s. Art. „Luxussteuern", sub II, 4 oben Bd. II S. 441), und die Abgaben der Landkutschen wurden 1853 in eine höhere Lizenzsteuer verwandelt, nachdem steuertechnische Schwierigkeiten zur Aufhebung der „Meilensteuer" geführt hatten. Mit dem Eintritt der Eisenbahnen in die Reihe der öffentlichen Verkehrsmittel wurde die T. auch auf den Eisenbahnverkehr ausgedehnt. An Stelle des zuerst eingeführten „Meilengeldes" (1832: ½ d für je 4 Personen per 1 engl. Meile) trat seit 1842 eine 5 proz. Abgabe vom Ertrage des Personenverkehrs. 1844 wurden die gesetzlich eingeführten billigen Züge III. Klasse von der Steuer befreit, was die Eisenbahngesellschaften veranlaßte, zur Ausdehnung der Steuerfreiheit diese Kategorie von Zügen ins unbegrenzte zu vermehren. Die 1863 versuchte Beschränkung der Steuerfreiheiten durch Gesetz blieb erfolglos. Seit 1883 sind die Fahrten bis zum Preise von 1 d per je 1 engl. Meile steuerfrei und die Steuersätze für die Stadtzüge aber auf 2% ermäßigt. Diese Veränderungen involvieren ein ungerechtfertigtes Geschenk an die Privatinteressen der Eisenbahngesellschaften. Der Charakter der Steuer ist daher hier teils verkehrssteuerartig, teils stellt sie eine Ertragssteuer vom Reinertrage der Eisenbahnen dar. Vom Warentransport wird in England eine T. als Stempelabgabe von Frachtbriefen, Schiffs-, Miet- und Verfrachtungsverträgen von 6 d erhoben. Der Ertrag der Eisenbahntransportsteuer belief sich 1905 auf 354 894 Pfd. St.

c) **Frankreich.** Die französischen T. verdanken ihren Ursprung der Revolutionsepoche und sind aus den älteren Verhältnissen des öffentlichen Fuhrwerks entstanden. Die Abgabe wurde 1797 aus fiskalischen Gründen zur Deckung des Einnahmeausfalls infolge der Aufhebung der Personen- und Paketpost eingeführt, die mangelhaft funktionierte und an ewigen Defiziten litt. Der Transportverkehr wurde der Privatindustrie überlassen und vom Ertrage der Personenfahrzeuge mit regelmäßigem Verkehr und bestimmten Abgangszeiten eine 10 proz. Proportionalabgabe erhoben. Andere öffentliche auf besondere Bestellung verkehrende Fahrzeuge waren mit einer festen Abgabe belastet. Bei ersteren Fahrgelegenheiten war für „leere Plätze" anfangs der Abzug von ¼, seit 1819 ein solcher von ⅓ gestattet. 1804 wurde auch der Warenverkehr in die Steuer mit einbezogen. Die Doppelsätze der Proportional- und der festen Abgabe wurden beibehalten, aber im Laufe der Zeit mehrfach verändert. 1817 wurde hierzu noch eine Lizenzabgabe hinzugefügt, und seit 1832 versuchte man die Proportionalsteuer auch auf die Eisenbahnen zu übertragen.

Das G. v. 2./VII. 1838 belastete den Personentransport der Eisenbahnen mit der Proportionalabgabe, welche aber nur auf ⅓ des Tarifbetrages ausgedehnt wurde, weil nur dieser Teil des Tarifs auf den Personendienst treffe. Dagegen hat ein weiteres G. v. 15./VII. 1855 den Steuersatz auf den ganzen Tarif, auf den Personen- und Eilgutverkehr, angewendet. Nach den Kriegsereignissen von 1870/71 wurde die T. durch G. v. 16./IX. 1871 durch einen Zuschlag von 10% erhöht, der von jedem Frank Fahrpreis oder Eilgutfracht zu den bisherigen Abgaben zu erheben war, daß diese sich auf 23,20% beliefen. Dazu kamen noch Stempelabgaben und Quittungsstempel. Ein G. v. 21./III. 1874 hat dann auch den Eisenbahnfrachtverkehr einer 5proz. Abgabe unterzogen, welche aber bereits durch G. v. 26./III. 1878 wieder beseitigt wurde. Endlich hob das G. v. 1./IV. 1892 den 10 proz. Zuschlag auf den Preis der Plätze der auf Eisenbahnen, mit öffentlichen Wagen oder Dampfschiffen oder anderen für das Publikum bestimmten Schiffen fahrenden Personen auf. Desgleichen kam der 10proz. Zu-

Digitized by Google

schlag auf den Preis der Gepäckversendungen, einschließlich der 60 Cts. Registrierungsgebühren und der Eilfracht der Kaufmannsgüter auf den gleichen Wegen in Wegfall. Die proportionalen Abgaben auf den Nettopreisen der Eilfracht der Kaufmannsgüter, der Eßwaren und des Viehs wurden abgeschafft. Für Uebergewichte und Hunde ist noch die 12 proz. Taxe zu entrichten. Für Lokalbahnen und Tramways mit mechanischer Beförderung ward eine Proportionaltaxe mit 3% für Personen und Gepäck festgesetzt. Die Steuersätze sind durch die Finanzgesetze öfters verändert, namentlich erhöht worden. Die T. weist für 1906 einen Ertrag von 70,005 Mill. Frcs. aus, wovon 67,080 Mill. Frcs. auf die Eisenbahnsteuer und 2,925 Mill. Frcs. auf Abgaben für andere Fahrzeuge entfallen.

d) **Andere Länder.** Ungarn hat die französische Einrichtung nachgeahmt und durch G. v. 6./V. 1875 eine T. vom Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr eingerichtet. Die Steuersätze wurden durch G. v. 2./IV. 1887 erhöht und zwar auf die Personenbeförderung von 10 auf 18% der Frachtgebühr, für die Beförderung des Reisegepäcks gleichfalls von 10 auf 18%, für Personenseparatzüge und Separatdampfschiffe von 10 auf 18% der gesamten Transportgebühr, für Eilgüter von 5 auf 7% und von Frachtgütern von 2 auf 7%. Endlich wurde die bisherige 10 proz. Auflage auf die Mietgebühr für die als Schlafstellen benutzten Coupés auf Eisenbahnen und die gleichem Zwecke dienenden Kabinen auf Dampfschiffen auf 18% festgesetzt. Ertrag: 19 Mill. Kr. — In Italien bestand seit 1862 eine 10proz. Taxe für den Personen- und Eilgutsverkehr, welche durch G. v. 14./VI. 1874 auf 13% erhöht wurde. Frachtgüter wurden mit 2% der Fracht belastet. Seit 1874 ist daneben für jedes Billet, für jeden Frachtbrief und das Passagiergepäck eine Gebühr von 5 Cent. zu erlegen. Ertrag: 25,503 Mill. Lire. — Rußland richtete durch den Ukas v. 30./XII. 1878 eine Abgabe für Eisenbahnfahrkarten und Eilgutbeförderung ein, welche für die Billete I. und II. Klasse 25%, für diejenigen III. Klasse 15% des Fahrpreises und für das Eilgut 25% der Transportkosten betrug. Durch Ukas v. 19./31./V. 1894 ging man zu Einheitssätzen über, welche bei der Personenbeförderung 15% und bei der Eilgutbeförderung 15% betragen. Ertrag: 18 Mill. Rubel.

Oesterreich kennt nur einen Gebührenstempel von je 5 kr. für je 50 kr. Fahrpreis bis zum Höchstbetrage von 25 kr. Frachtbriefe haben 5 kr. von jedem Boden, über Sendungen bis zu 5 Meilen (38 km) 1 kr., Frachtkarten 5 kr., Recepisse über Reisegepäck 5 kr. an Taxen zu entrichten. Im Laufe des Jahres 1897 trat die Regierung mit einem T.projekte hervor, nach dem der Steuersatz für den Personenverkehr und die Beförderung von Reisegepäck 13% und für Frachtgüter 5% betragen sollte. Die politischen Wirren in Oesterreich haben aber bislang die weitere Verfolgung dieses Planes vereitelt.

Literatur: *Schall, Schönberg, Bd. III, 4. Aufl., S. 732. — Sonnenschein, Die Eisenbahntransportsteuer und ihre Stellung im Staatshaushalte, Berlin 1897. — Heckel, Art. „Transportsteuern", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 174 fg. — Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4 éd., Paris 1888. T. 1 p. 567 fg. — Vgl. auch dazu die Artt. „Voitures publiques" und „Chemins de fer" in Block, Dictionnaire de l'administration française und in Say, Dictionnaire des finances.*

Max von Heckel.

Transportversicherung.

(Seeversicherung und Binnentransportversicherung.)

1. Begriff und Wesen. 2. Wirtschaftliche Bedeutung. 3. Entwickelung. 4. Gesetzgebung und Versicherungsbedingungen. 5. Prämienbildung und Risikenbemessung. 6. Statistik.

1. Begriff und Wesen. Die T. bezweckt Deckung des Bedarfs, der durch Beschädigung oder Verlust von Transportmitteln oder Transportgütern entsteht. Die T. ist mithin ein Zweig der Güterversicherung, schließt aber auch in gewissen Grenzen eine Haftpflichtversicherung (s. d. Art.) mit ein. Charakteristisch für die T. ist der Umstand, daß sie im Gegensatz zu den meisten anderen Versicherungsarten nicht bei Eintritt eines genau umgrenzten Ereignisses Schutz gewährt, sondern gegen eine unberechenbar große Anzahl der verschiedenartigsten Ereignisse, nämlich gegen alle, die einem Transport drohen können, Deckung gibt. Insbesondere pflegen von den Versicherern übernommen zu werden Gefahren der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, auch wenn sie durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind (Feuer, Blitz, Strandung, Schiffbruch); die Gefahr des Kriegs, des Diebstahls, der Unredlichkeit einer Person der Schiffsbesatzung, die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen, Stranden, Sinken, Kentern usw.

Folgende Arten der T. sind zu unterscheiden:

a) Nach dem Transportweg bezw. Transportmittel: Seeversicherung und Binnen-T., je nachdem die Güterbeförderung zur See oder im Binnenlande bewerkstelligt wird; und im letzteren Falle wird wieder nach dem in Betracht kommenden Transportmittel unterschieden zwischen Versicherung auf Flüssen und Binnengewässern, auf der Eisenbahn, der Post und der Fuhre (Achse).

b) Nach dem versicherten Objekt: je nachdem der Schiffskörper versichert wird (Kaskoversicherung) oder die Transportware (Güterladungsversicherung, mit der Unterart der Valorenversicherung, d. i. T. von Post-Wertsendungen). Weitere Arten sind die T. der Fracht, der Bodmereigelder, der Havereigelder, des zu

Digitized by Google

erwartenden Gewinnes, der zu verdienenden Provision, der vom Transportversicherer übernommenen Gefahr (Rückversicherung, s. d. Art. oben S. 730 fg.). Gesetzlich unzulässig ist die Versicherung der Heuerforderungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft.

c) Nach der Ausdehnung der Versicherung: je nachdem die T. nur für eine Reise genommen wird oder für längere Zeit, unterscheidet man Reiseversicherung und Zeitversicherung. Von besonderer Bedeutung ist für den internationalen Handel die Versicherung auf durchgehendes Risiko. Baumwolle wird beispielsweise bereits in dem Augenblick versichert, in dem ihre Ernte beginnt, vom Halm bis zur Spindel, Wolle bereits vom Zeitpunkt der Schafschur an. Der Seeversicherer übernimmt dann nicht nur das Risiko zur See, sondern auch die Gefahr des Eisenbahntransports, der Binnenwasserfahrt, das Risiko auf den Kais, Werften, Hulkschiffen, Bahnhöfen, Zollhäusern usw.

d) Nach Art des Versicherungsvertrags: Einzel- und Generalversicherung, je nachdem die Versicherung von Fall zu Fall genommen wird, oder aber eine allgemeine Vereinbarung zwischen den Parteien in der Art getroffen ist, daß ständig die verschiedenartigsten Transporte ohne weiteres bei derselben Unternehmung versichert werden.

Ein Generalversicherungs-Vertrag kann in zwei Formen abgeschlossen werden, einmal als Pauschalpolice; hier wird im voraus eine Versicherungssumme festgesetzt, die dem Gesamtwert der an einem Tage transportierten Güter entspricht (Tages-Pauschalversicherung), oder für längere Perioden, etwa ein Jahr vereinbart wird (Jahres-Pauschalversicherung, in der Regel mit monatlicher Abschreibung). Die andere Form ist die Generalversicherung im engeren Sinn, gewöhnlich laufende Versicherung genannt; bei dieser wird keine Versicherungssumme vereinbart. Der Versicherte führt vielmehr über jeden Transport ein besonderes Register und teilt Auszüge hieraus dem Versicherer womöglich Tag für Tag mit. Je nach der Höhe der angemeldeten Transporte wird dann die Prämie entrichtet. Die laufende Versicherung ist in der Seeversicherung üblich, die Pauschalversicherung vorzugsweise in der Eisenbahn-T.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Die hervorragende Bedeutung der T. für den nationalen und den Welthandel pflegt oft nicht gebührend beachtet zu werden; denn man macht sich selten klar, daß insbesondere unser ganzer Seehandel, seine Entwickelung wie seine gegenwärtige gewaltige Ausdehnung ohne eine T. undenkbar wäre. Ohne eine T. könnten nur sehr reiche Leute überseeischen Handel betreiben; nur sie könnten sich der Gefahr aussetzen, einen erheblichen Verlust durch Untergang des Schiffes und der Waren zu erleiden; mit dem Aufkommen der T. ist aber auch der weniger Reiche imstande, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, und je ausgebreiteter und rationeller die T. betrieben wird, desto weiteren Kreisen wird die Beteiligung am Ueberseehandel ermöglicht. In dem Zeitraum von 1874—1904 gingen über 39000 Seeschiffe unter, für welche die T. eintrat.

3. Entwickelung. Die erste Entwickelung der T., in der Form der Seeversicherung, fällt zusammen mit der ersten Entwickelung der eigentlichen Versicherung überhaupt, und zwar der gewerbsmäßig betriebenen Versicherung mit fester Prämie.

Ihren Ursprung hat die Seeversicherung genommen vom Seedarlehen der Römer, das aber bei der Zunahme des Seeverkehrs im 14. Jahrh. keine ausreichende wirtschaftliche Sicherung mehr bot. Nach einem höchst eigenartigen Entwickelungsgang gestaltete sich dieses Seedarlehen zur heutigen Seeversicherungspolice um, und zwar rührt die erste uns erhaltene derartige Urkunde (eine italienische) aus dem Jahre 1384 her. Die Uebernahme der Versicherung erfolgte durch einzelne Kaufleute, von denen jedoch jeder naturgemäß in der Regel nur einen kleinen Teil des hochwertigen Risikos übernehmen konnte, während jeder sich andererseits an einer größeren Anzahl von Seeversicherungen beteiligte. Der Reeder, der sein Schiff in größerem Umfange decken wollte, mußte mit einer Mehrzahl von Versicherern verhandeln, ein Umstand, der die Notwendigkeit von Versicherungsmaklern ergab.

Ungefähr gleichzeitig wie in Italien treffen wir die Seeversicherung an den Küsten Spaniens, Portugals, Frankreichs, Anfang des 15. Jahrh. in den Niederlanden. Ende desselben Jahrhunderts in England, während sich die Seeversicherung in Deutschland erst Ende des 16. Jahrh. findet und zwar zunächst in dem für die weitere Entwickelung der deutschen Seeversicherung höchst bedeutenden Hamburg.

Erst gegen Ende des 17. Jahrh. entstehen Seeversicherungs-Gesellschaften, die erste im Jahre 1668 in Paris, die freilich nur von kurzem Bestand war, im Gegensatz zu den noch heute vorhandenen beiden ersten englischen Anstalten, die 1720 als Monopolanstalten gegründet wurden. Neben ihnen durften nur Einzelversicherer tätig sein, deren bedeutendste sich in der noch heute international maßgebenden mächtigen Seeversicherungs-Börse der Lloyds vereinigten. Zur Gründung einer deutschen Seeversicherungs-Gesellschaft kam es erst 1765 in Hamburg, während im gleichen Jahr in Berlin eine auch die Fluß-T. betreibende Anstalt ins Leben trat. Sowohl in Hamburg wie auch in anderen Städten verdrängten die Kompagnieen die Einzelversicherer im Gegensatz zu England in der Seeversicherung, während die Binnen-T. von einer großen Anzahl Gesellschaften, die in den Städten an den Ufern des Rheines, der Elbe und der Oder gegründet wurden, übernommen wurde.

Es ist natürlich, daß das Zeitalter des Verkehrs auf die Ausdehnung und Entwickelung

Digitized by Google

der T. nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat, insbesondere hat das Aufkommen der Dampfschifffahrt und des Telegraphen die größten Fortschritte auch in der T. gebracht, vornehmlich eine Internationalisierung des Versicherungsbetriebs.

Neben den großen, sowohl auf dem Gebiet der See- wie der Binnen-T. international tätigen Anstalten hat sich eine große Anzahl kleiner Vereine, meistens auf Gegenseitigkeit beruhend, erhalten, in denen vornehmlich die die Küstenschiffahrt und Hochseefischerei betreibenden kleinen Unternehmer ihre Fahrzeuge, Fischereigeräte usw. gegenseitig versichern. Die Bildung solcher Kompakte, Klubs, wird in Preußen durch die Regierung auch finanziell gefördert.

4. Gesetzgebung und Versicherungsbedingungen. Das Recht des Seeversicherungs-Vertrags ist im Gegensatz zu allen übrigen Arten von Versicherungsverträgen bereits seit dem 15. Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung; die Handelsgesetzbücher der meisten Kulturstaaten enthalten eine Kodifikation der für die Seeversicherung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse. Daneben finden sich zahlreiche Privatvereinbarungen unter den hauptsächlichsten Versicherungsunternehmungen, die das durchweg dispositive Recht der Handelsgesetze in zahlreichen Beziehungen abgeändert haben.

Für die deutsche Seeversicherung sind insbesondere maßgebend die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, die auf Grundlagen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach Beratungen von Sachverständigen in den norddeutschen Seestaaten aufgestellt worden sind. Sie gehen zurück auf die 1731 in Hamburg erlassene Assekuranz- und Havereiordnung. Die erwähnten Bedingungen von 1867 sind 1881 mit Zusätzen versehen worden.

Das Recht der Binnen-T. wird in dem deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag in engem Anschluß an das Recht der Seeversicherung, aber ebenfalls in dispositiver Weise, geregelt.

Die T.-Bedingungen sind außerordentlich umfangreich, da die versicherten Güter, Beförderungsmittel, Transportwege usw. eine außerordentliche Mannigfaltigkeit aufweisen und die Regelung zahlreicher Einzelheiten erforderlich machen.

Besonders eigentümlich sind den T.-Verträgen zahlreiche Klauseln, die sich auf den Umfang der Haftung des Versicherers beziehen. Die besonders wichtige Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall“ bedeutet die Befreiung des Versicherers von jeder Haftung, falls nicht ein Strandungsfall oder ein diesem gleich zu achtender Schiffahrtsunfall vorliegt, wie Kentern, Scheitern, Zusammenstoß, Feuer.

Im Gegensatz zu der schon so frühzeitigen Regelung des Seeversicherungs-Vertragsrechts fällt die T. häufig nicht unter die Beaufsichtigung durch den Staat. So befreit das deutsche Reichsgesetz v. 12./V. 1901 allerdings im Gegensatz zu den Aufsichtsgesetzen der Schweiz, Oesterreichs und zahlreicher amerikanischer Unionstaaten die T. von der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Einen besonderen strafrechtlichen Schutz genießt die Seeversicherung in den meisten Strafgesetzbüchern, so auch durch § 275 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches (Seeversicherungs-Betrug).

Der Gedanke, die T. durch den Staat zu betreiben, kehrt in der Geschichte der T. immer wieder und ist neuerdings insbesondere in England viel erörtert worden mit Rücksicht auf einen etwaigen Seekrieg, da für einen solchen die private T. nicht ausreichend erscheint, indem diese regelmäßig das Kriegsrisiko entweder überhaupt nicht oder nur gegen sehr hohe Prämien zu übernehmen pflegt.

5. Prämienbildung und Risikenbemessung. Die Prämiensätze der T. weisen eine stark fallende Tendenz im Laufe der Jahrhunderte auf. Während auf der einen Seite die Erhöhung der Sicherheit zur See, die Wandelung im Schiffbau, das Aufkommen der Dampfschiffe, die Verwendung von Stahl und Eisen anstatt von Holz und die Zunahme der Konkurrenz ein Sinken herbeizuführen geeignet waren, wuchs auf der anderen Seite das Bedürfnis, möglichst große Ladungen auf demselben Schiffe zu befördern. Hierdurch wurde die wachsende Ausdehnung der Größenverhältnisse der Schiffskörper bedingt. So ist es erklärlich, daß die Höhe der Risiken auf demselben Schiffsboden überaus stark gestiegen ist. Wie bei anderen außergewöhnlich hohen Risiken waren daher auch hier zwecks Vermeidung einer allzu grossen Gefährdung der Versicherungsunternehmungen technische Vorsichtsmaßregeln nötig, insbesondere die Beschränkung auf Maxima durch die ausgiebige Benutzung der Rückversicherung.

Zwecks Erleichterung der Schadensberechnung werden die Güter in Abteilungen von gewisser Größe zerlegt, die man Serien nennt. Solche Serien bildet man entweder unter Berücksichtigung des Wertes oder der Zahl der Kolli.

Im einzelnen wirkt auf die Höhe der Prämie das Transportmittel, die Art der versicherten Güter, der Umfang der Haftung des Versicherers, die Jahreszeit, der Transportweg usw.

Berechnet wird die Seeprämie meist in Prozenten der Versicherungssumme: sie ist bedeutend höher als die Landprämie. Von den Gütern wird als besonders gefährlich

Digitized by Google

sehr hoch tarifiert z. B. Wolle, Baumwolle, Tabak, gefrorenes Fleisch. Segler zahlen höhere Prämien als Dampfer. Für Kasko wird durchschnittlich bedeutend mehr bezahlt wie für Güter. Was den Reiseweg anbetrifft, so werden das Mittelländische Meer und die Nordsee im Vergleich zum Nordatlantischen und zum Indischen Ozean günstig tarifiert.

Wie kompliziert diese Prämienberechnungen sind, die auf den ersten Blick willkürlich und einfach zu sein scheinen, wird dann klar, wenn man einen Blick auf die Einrichtung der Schiffsklassifikation wirft, deren Ursprung auf die Seeversicherungsbörse in London, die Körperschaft der Lloyds, zurückgeht.

Eigentümlich ist der T. die Menge kleiner Schäden, von denen sich daher die Versicherer durch Franchisen-Klauseln frei zu halten pflegen.

6. Statistik. Hinsichtlich der Statistik der T. muß man sich auch in Deutschland auf private Angaben verlassen, da eine offizielle Statistik bedauerlicherweise nicht geführt wird. Nach Iránys Angaben im Assekuranz-Jahrbuch erzielten 48 deutsche T.-Aktiengesellschaften im Jahre 1904 eine Prämieneinnahme von 119 Mill. M., von denen nach Abzug der Ausgaben für Rückversicherung und der der Prämienreserve zugeführten Summen eine Nettoprämieneinnahme von 60,9 Mill. M. gegenüber einer solchen von 26 Mill. M. im Jahre 1884 verblieb. Dieser quantitative Aufschwung des Geschäfts hat aber durchaus nicht die Rentabilität des Betriebs in gleicher Weise erhöht. Von den 190 Mill. Bruttoprämien, von denen 63,7 für eigene Rechnung verblieben, wurden 43,6 Mill. M. für Schadenszahlungen auf eigene Rechnung verwandt. An Ueberschüssen verblieben aus den Prämien 3,5 Mill. M.

Für das gleiche Jahr gibt dieselbe Quelle folgende Ziffern für das Ausland an:

	1. Zahl d. Gesellschaften	2. Prämieneinnahmen (in Landesmünze)	3. Schadenzahlungen
Oesterreich-Ungarn (N.)	9	6 453 537	4 528 826
Schweiz (B.)	6	12 576 535	16 593 188
Frankreich (N.)	20	21 025 453	14 196 152
Italien (B.)	8	11 528 231	9 761 619
Dänemark (B.)	5	7 163 522	5 649 372
Schweden (B.)	20	15 249 551	7 659 123
Norwegen (B.)	6	1 297 844	897 471
Rußland (N.)	10	9 700 315	7 463 511

(B. = Bruttoeinnahmen- u. Schadenzahlungen, N. = Nettoeinnahmen- und Schadenzahlungen.)

Literatur: ***Wagner***, *Versicherungswesen, in Schönbergs Hdbch., Bd. II, S. 1004 fg.* — ***H. und K. Brämer***, *Das Versicherungswesen, Frankensteins H. u. L. d. St., Bd. I, Lief. 17, S. 275 fg.* — ***Goldschmidt***, *Zur Geschichte der Seeversicherung, Berlin 1885.* — ***Prion***, *Art. „Transportversicherung", H. d. St., 1. Aufl., Bd. VI.* — ***Manes***, *Art. „Transportversicherung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII.* — ***Derselbe***, *Versicherungswesen, Leipzig 1905, §§ 40—42.* — ***Freudenstein***, *im Handwörterbuch d. Versicherungswesens, Straßburg 1891, Art „Binnentransportversicherung".* — ***Ulrich***, *Die Fortschritte der Schiffsbautechnik in ihrer Bedeutung für die Transportversicherung, in der Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss., Berlin 1905, Bd. V.*

Alfred Manes.

Trichinenschau s. Fleischbeschau oben Bd. I S. 845 fg.

Trinkerasyle.

T. oder Trinkerheilstätten sind Anstalten, in denen Trunksüchtige Aufnahme finden, um durch sachgemäße Behandlung Heilung von der Krankheit der Trunksucht zu finden. Hier wird den Patienten der Genuß alkoholischer Getränke entzogen. Die Einrichtungen des Instituts sind derart, daß die Trunkfälligen keine geistigen Getränke bekommen können, der Körper gesundet durch kräftige Ernährung und durch ärztliche Pflege, die Gesundheit wird durch körperliche Arbeit gekräftigt, und das Ziel der Behandlung ist auf die Erziehung der Trunksüchtigen zur vollen Abstinenz gerichtet. Die T. werden teils von Hausvätern von der inneren Mission, teils von Geistlichen, teils von Aerzten geleitet und sind teils Privatanstalten, teils Anstalten der inneren Mission oder der Mäßigkeitsgesellschaften. Sie vermögen doch ein Viertel bis die Hälfte der aufgenommenen Patienten dauernd zu heilen. Bessere Erfolge würde eine Verlängerung des Aufenthalts über 1 Jahr in Aussicht stellen.

Nachdem schon 1851 die Männer- und Kuranstalt Siloah in Lintdorf bei Düsseldorf gegründet worden war, haben die T. seit 1857 zuerst in den Vereinigten Staaten von Amerika und später in England Verbreitung gefunden. Nach dem Muster eines Gesetzes, das bereits 1867 in der australischen Kolonie Victoria erlassen worden war, kam in England 1879 die Habitual Truncard Act (42 & 43 Vict. c. 19) zustande. Durch sie wurde die Gründung von T. nach Maßgabe der jährlich zu erneuernden Konzessionen der Friedensrichter gestattet und der staatlichen Aufsicht unterstellt. Die Aufnahme darf nicht gegen den Willen des Aufzunehmenden erfolgen, doch kann der einmal Aufgenommene zwangsweise bis auf die Dauer eines Jahres festgehalten und im Falle des Entweichens mit Zwang in die Anstalt zurückgebracht werden. Ebenso bestehen in der Schweiz solche Heilanstalten. In Deutschland sind die T., die teilweise mit den Arbeiterkolonieen in Verbindung gesetzt sind, den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenheilanstalten unterstellt. Sie dürfen aber in keiner Weise die persönliche Freiheit ihrer Pfleglinge antasten, mit Ausnahme der Entmündigten. Die Zahl dieser T. beläuft sich auf 16, wovon 2 Anstalten nur weibliche Patienten aufnehmen. Oesterreich und Frankreich haben zurzeit noch keine derartigen Trinkerheilstätten.

Literatur: *Die Frage wird vor allem in den Schriften über Trunksucht und Alkoholismus be-*

Digitized by Google

handelt. Vgl. dazu den Literaturnachweis beim Art. „Alkoholfrage" oben Bd. I S. 78. — Forel, Die Errichtung von Trinkerasylen, 1892. — Bode, Art. „Trunksucht" im H. d. St., 2. Aufl., Bd VII, S. 199fg. **Max von Heckel.**

Trödelhandel.

T. ist der Handel mit alten Sachen, wie gebrauchten Kleidern, Wäsche oder Betten, altem Metallgerät, Metallbruch u. dgl. Da ein solcher Handelsbetrieb leicht der Hehlerei dient, pflegt er polizeilichen Beschränkungen unterworfen zu sein.

Die Preuß. Gew.-O. v. 1845 gestattete den T. nur solchen Personen, deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit feststand. Auch sonst war er wohl allgemein in Deutschland konzessionspflichtig. Die deutsche Gew.-O. v. 1869 (§ 35) ließ diesen Gewerbebetrieb ganz frei. Doch konnte er demjenigen untersagt werden, der wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum bestraft war. Diese Freiheit wurde aber 1883 wieder wesentlich eingeschränkt. Danach ist der T. zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Derselben Beschränkung unterliegt der gleichfalls der Hehlerei leicht Vorschub leistende Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen (Enden) von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Nach § 38 der Gew.-O. sind die Zentralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise diese Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, was z. B. in Preußen am 22./VI. 1870, 18./III. 1885 und 1./VI. 1901 geschehen ist.

In Oesterreich gehört der T. zu den „konzessionierten Gewerben". In Frankreich ist der Gewerbebetrieb der „brocanteurs" strengen Polizeiverordnungen unterworfen (von 1780 und 1816), besonders in Paris (V. von 1831).

In England müssen Trödler (hawkers) ebenso wie Hausierer mit einem Gewerbeschein versehen sein. Die Befugnis zum Gewerbebetriebe kann ihnen durch gerichtliches Erkenntnis entzogen werden, wenn sie erwiesenermaßen mit gestohlenem Gut gehandelt haben (G. v. 1810 und 1815). Händler mit altem Metall sind zu registrieren und weitergehender polizeilicher Aufsicht unterworfen (G. v. 1851).

Literatur: *Die Kommentare zur deutschen Gewerbeordnung. — W. Lexis, Art. „Trödelhandel", H. d. St., Bd. VII, S. 191fg. — M. Block, Art. „Brocanteurs", Dict. de l'Administration française, 1877. — R. Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, 1884, 3. Aufl., Bd. II, S. 758.* **Karl Rathgen.**

Trucksystem.

Unter T. versteht man dasjenige Lohnverfahren, bei dem der Arbeitnehmer nicht in barem Geld, sondern in Naturalien, und zwar ganz oder teilweise in Lebensmitteln, in gewerblichen Erzeugnissen des Unternehmers, durch Ueberweisung einer Wohnung u. dgl., bezahlt wird. Vielfach ist das in der Form üblich, daß der Lohn in Marken, die Anweisungen an Geschäftsleute darstellen, zur Auszahlung gelangt. Noch bedenklicher wird dieser Gebrauch, wenn der Unternehmer selbst der Ladenhalter ist oder das Geschäft in den Händen seiner Angestellten sich befindet oder sonstwie der Fabrikherr und die Ladeninhaber insgeheim unter einer Decke stecken. Der Name Truck kommt vom englischen „truck", d. i. Tausch, Tauschhandel, deutet also darauf hin, daß hier Arbeitskraft gegen Waren oder Nutzungen umgetauscht wird. Das T. enthält also eine Art von Naturallöhnung, wie sie unter der Herrschaft mehr patriarchalischer Beziehungen früher allgemein üblich war und auch jetzt noch auf dem Lande bei dem Gesinde und im Kleingewerbe, namentlich in der Form freier Wohnung und Beköstigung, in unbedenklicher Form fortlebt. Während aber die Naturallöhnung als solche nur eine primitive aber harmlose Form der Bezahlung von Arbeitsleistungen ist, die an und für sich zu sozialpolitischen Bedenken keinen Anlaß gibt und einen gesetzlichen Lohnzahlungsschutz entbehrlich macht, verbindet man mit dem Begriffe des T. die mißbräuchliche, zur Täuschung und Uebervorteilung der Arbeiter geeignete Form des Naturallohns, die vielfach in Warenwucher ausartet. Man nennt deswegen das T. auch „Truckunfug". Dem Arbeiter werden zu hohen Preisen Waren aufgedrängt, die er anderswo billiger erstehen könnte. Oder aber man zwingt ihn, Roh- und Hilfsstoffe, die dann auf den Stücklohn angerechnet werden, vom Unternehmer oder von von ihm abhängigen Zwischenpersonen bei willkürlicher Preisfestsetzung abzunehmen. Wenn die Anweisungen auf Schankwirtschaften lauten, wird der Alkoholismus und der Lotterkredit begünstigt, namentlich dann, wenn die Lohnauszahlung ebenfalls dort stattfindet und die fälligen Lohnbeträge in den Wirtschaften entsprechende Aufrechnung finden. Diese Mißbräuche finden sich keineswegs nur bei der Fabrikindustrie, sondern auch in der Landwirtschaft, wo Gutstagelöhner in Schnaps u. dgl. bezahlt werden, sind sie festgestellt worden; besonders unerfreuliche Konsequenzen hat der Truckunfug, wenn der Arbeiter Industrieerzeugnisse, die er selbst in seinem Haushalt gar nicht gebrauchen kann, erhält und sie zu Schleuderpreisen in Verbindung mit Hausierern und ansässigen Zwischenhändlern weiter verkaufen muß. Eine besondere Art des T. ist das „Cottagesystem"; die Fabrikanten bauen und unterhalten Arbeiterhäuser und zwingen ihre Arbeiter, zu hohen Mieten dieselben zu bewohnen.

Vielfach wird angenommen, daß der Truckunfug mit der Entwickelung der modernen Fabrikindustrie zusammenhängt. Das ist durchaus nicht richtig. Das Uebel ist vielmehr uralt, wie die Bergbauordnungen im 15. und 16 Jahrh., die sich gezwungen sahen, die Schichtmeister zur Barzahlung energisch anzuweisen, dartun. Am tiefsten eingewurzelt sind die Mißbräuche in der Hausindustrie, wo den Arbeitern Rohstoffe, Besatzartikel, Werkzeuge usw. zu hohen Preisen überlassen werden und bei der Abnahme der fertigen Artikel zum Schaden der Arbeiter

Digitized by Google

in Anrechnung kommen. Daß diese Praktiken in der Hausindustrie und im Verlagssystem althergebracht sind, beweisen unter anderem die Verordnungen aus dem 17. und 18. Jahrh. für die Hausindustrie des Bergischen Landes, welche diesem Warenwucher, mit wenig Erfolg freilich, zu steuern suchten.

Die moderne Gewerbegesetzgebung ist nach englischem Vorgang dem T. energisch zu Leibe gegangen. Das hauptsächlichste britische Gesetz gegen die Truckunsitten, das die Bezahlung in Landeswährung vorschreibt, stammt aus dem Jahre 1831, die wichtigste Ergänzung dieses Lohnzahlungsschutzgesetzes ist die truck amendement acte vom 16./IX. 1887. Bedeutungsvoll an dieser Novelle ist, daß die Wohltaten des Gesetzes auf alle Gewerbe und Beschäftigungen ausgedehnt werden. Wenn auch der Truckunfug nicht ganz beseitigt worden ist, so wurde er doch da, wo die Fabrik- und Bergwerksinspektionen den Ueberwachungsdienst sorgfältig ausübten, mit erfreulichem Erfolg unterdrückt.

In Deutschland setzt die moderne Fabrikgesetzgebung gerade mit der Truckfrage ein. Die englischen Zustände und legislativen Maßregeln erregten sofort die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung, namentlich der Bezirksregierungen in den industriellen Revieren der Rheinprovinz. Zuerst versuchte man, auf ältere Verordnungen in den Bergischen Landen zurückzugreifen, nach langwierigen Verhandlungen kam es dann zur Gewerbenovelle von 1849, die das ersehnte Verbot des Trucks für die Fabriken brachte. 1860 wurde es auf die Bergwerke und Salinen ausgedehnt, und dann fand das Truckverbot auch in den nichtpreußischen Gewerbeordnungen Eingang. Diese Bestimmungen gingen dann in die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes und später des Reiches über. In dem Arbeiterschutzgesetz von 1891 wurde der Lohnzahlungsschutz schärfer umgrenzt und die zulässigen Ausnahmen, die nicht zu entbehren waren, in sehr zweckmäßiger Weise geregelt. In Belgien hat man 1887 ebenfalls dem Truck gesetzlich zu steuern gesucht, und ähnlich wie in Deutschland sind die Schutzbestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung. Eine wertvolle Ergänzung fand der deutsche Arbeiterschutz in der Novelle von 1900, durch die die Truckbestimmungen auf die Hausindustrie ausgedehnt wurden.

Ein einseitiges und mechanisches Truckverbot bietet, wie schon angedeutet, die Gefahr, daß dadurch mancherlei humane, im höchsten Grade segensreiche Bestrebungen menschenfreundlicher Fabrikanten, die ihren Arbeitern den billigen Bezug von Lebensmitteln durch Engroseinkäufe erleichtern und ihnen billige und gesunde Wohnungen verschaffen wollen, unmöglich gemacht werden. Glücklicherweise haben diese Bestrebungen fast überall an Boden gewonnen, ein Beweis dafür, daß die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung diesen arbeiterfreundlichen Einrichtungen kein Hindernis in den Weg legen. Nach deutschem Reichsrecht ist es den Arbeitgebern gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Diese Ausnahmebestimmungen verdienen Nachahmung und sind unbedenklich, wenn die Fabrikinspektion zuverlässig funktioniert. Die Hauptaufgaben der Verwaltung sind jetzt, nachdem in der Fabrikindustrie, wie die Gewerbeinspektorenberichte beweisen, das T. kaum mehr vorkommt, auf die Beseitigung ähnlicher Mißstände in der Hausindustrie hinzuarbeiten. Es gilt dies aber auch dem übrigen Zwischenmeistersystem gegenüber, das sich unter anderem auch bei den Hafen- und Dockarbeitern eingebürgert hat. Vgl. auch Art. „Lohn" oben S. 419 fg.

Literatur: *W. Stieda, Art. „Trucksystem", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 195fg. — Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, 1891, S. 131—195. — Brassert, Bergordnungen der preußischen Lande, 1858. — Bücher, Belgische Sozialgesetzgebung, Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. IV, S. 263, 269. — Engels, Lage der arbeitenden Klassen, 2. Aufl., 1892, S. 183, 258. — Samuel Moore, Das Trucksystem in Großbritannien, Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. II, S. 219—258, 538. — Stieda, Deutsche Hausindustrie, 1888, S. 27, 87—90. — Thun, Industrie am Niederrhein, 2. Aufl., S. 70fg.* **Biermer.**

Trunksucht s. Alkoholfrage oben Bd. I S. 71 fg.

Trusts s. Unternehmerverbände.

Tür- und Fenstersteuer s. Gebäudesteuer oben Bd. I S. 907 fg.

Turgot, Anne Robert Jacques, Baron d'Aulne,

geb. zu Paris am 10./V. 1727, gest. daselbst am 18./III 1781, 1752 Parlamentsrat, 1753 Requetenmeister (maitre des requêtes) in Paris, 1761 bis 1774 Intendant der Generalität Limoges, eines durch schlechte Verwaltung verarmten und verschuldeten, ein Areal von 22894 qkm umfassenden Territoriums, als dessen Administrator Turgot durch eine gerechte, d. h. nur die Armut schonende Steuerpolitik, durch energische Aufrechterhaltung der saatlichen Autorität in den Teuerungs-, Hunger- und Aufruhrjahren 1770 und 1771 sich so rühmlich hervortat, daß Ludwig XVI. ihn am 24./VIII. 1774 zum Minister der Finanzen ernannte, welches Portefeuille aber schon am 12./V. 1776 durch T.'s Abdankung wieder frei wurde.

Nächst Quesnay bedeutendster Theoretiker der physiokratischen Schule. Vorgänger von Adam Smith in seiner Arbeitsteilung-, Geld-, Grundrenten-, Kapital- und Kapitalzinslehre. Vorgänger von Ricardo in seiner Lohnlehre, wonach nur das Existenzminimum des Handarbeiters vom Arbeitslohn gedeckt wird. Die

Digitized by Google

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen des Menschen in seinen „Réflexions usw." (s. u.) in die Form einer sozialwirtschaftlichen Gesellschaftslehre kleidender Soziolog, worin er dem ursprünglichen isolierten, auf primitive Existenzbefriedigung beschränkten agrarischen Besitz folgende auf drei verschiedene Klassen verteilte, der Quesnayschen Klassifikation nachgebildete wirtschaftlich-soziale Gliederung entgegensetzt: die Classe productive (der landwirtschaftlichen Produzenten), die Classe stipendiée (der Rohstoffverarbeiter und der Manufaktenverteiler) und die Classe disponible (der Eigentümer, Rentiers und Beamten, also der hauptsächlichen Steuerträger). Vgl. im übrigen Artt. „Physiokratisches System" oben S. 631 fg. und „Smithsches System" oben S. 842 fg.

Von seinen hierher gehörigen Schriften nennen wir: Eloge de Gournay, Paris 1759. — Réflexions sur la formation et la distribution des richesses, Paris 1766; dasselbe, 2., 3., 4. und 5. Aufl., ebenda 1773, 1778, 1784, 1788; dasselbe, in englischer Uebersetzung, London 1793; derselben Uebersetzung Neudruck in Overstone, collection, vol. IV, ebenda 1859; dasselbe, deutsche Uebersetzung von Mauvillon, Lemgo 1775. Deutsche Uebersetzung in Waentigs Sammlung sozialwiss. Meister, Bd. I Jena 1903. — Valeurs et monnaies s. a. (Paris) ca. 1769. — Lettres sur la liberté du commerce des grains, écrites à M. l'abbé Terray, Paris 1770. — De l'administration provinciale et de la réforme de l'impôt, Paris 1779. — Gesammelte Werke: Oeuvres de Turgot .... avec les notes de Dupont de Nemours, 9 Bde., Paris 1809—11; Oeuvres de T., nouv. édition par E. Daire et H. Dussard, 2 Bde., ebenda 1844 (Collection des principaux économistes, vol. III/IV). *Lippert.*

U.

Uebergangsabgaben.

U. oder Uebergangssteuern sind Binnenzölle, die innerhalb des deutschen Zollgebietes von Waren erhoben werden, wenn diese die Grenzen gewisser Bundesstaaten oder Gruppen von solchen überschreiten. Sie stehen in engstem Zusammenhange mit der Verbrauchsbesteuerung, haben den Zweck, ihren vollen Eingang zu sichern und erscheinen in solchen Fällen, wo die inneren Verbrauchssteuern in zwei Gebietsteilen verschieden organisiert, gewisse Verbrauchsgegenstände mit verschiedenen Steuersätzen belegt sind. Sie stellen sich dar als Ausgleichungen zweier Produktionsgebiete im Hinblick auf Steuerdifferenzen, z. B. zwischen der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft und den süddeutschen Staaten, die ihre besonderen Biersteuern erhalten haben (Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen). Ebenso werden U. erhoben beim Eingang in das deutsche Zollgebiet, wenn das betreffende Land an das Zollausland grenzt, z. B. bei Fleisch in Baden.

Die Zollvereinsverträge seit 1841 bestimmen, daß das Erzeugnis des einen Vereinsstaates niemals höher oder lästiger besteuert werden darf als dasjenige eines anderen Vereinsstaates. Doch konnte jeder Vereinsstaat Ausgleichungsabgaben erheben, die den vollen Eingang der inneren Verbrauchssteuern auch von der Einfuhr aus anderen Vereinsstaaten sichern. Innere Verbrauchssteuern durften aber über gewisse Höchstsätze nicht erhöht werden, und unzulässig war es, bei der Ausfuhr von Gegenständen, die mit Inlandssteuer belegt waren, höhere Beträge zurückzuerstatten, als die gesetzliche Steuer betrug. Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist man jedoch dem Ziele einer übereinstimmenden Gesetzgebung im Gebiete der inneren Aufwandbesteuerung immer näher gekommen.

Nach dem dermaligen Rechtsstande werden U. erhoben: 1. von Bier und Malz: von der Brausteuergemeinschaft 2,75 M., von Bayern 3,25 M., von Baden 3,20 M., von Württemberg 3 M. (braunes Bier) und 1,65 M. (weißes Bier), von Elsaß-Lothringen 3 M. (starkes Bier) und 0,58 M. (Dünnbier), und zwar für je 1 hl Bier. Für geschrotetes Malz: von Bayern zu Bier- und Essigbereitung 6,50 M., von Württemberg 5 M. für je 50 kg. Für gequetschtes Grünzmalz in Württemberg 2,80 M. für 50 kg. — 2. Von Fleisch: von Sachsen 8 M. für 100 kg vereinsländisches Rind- und Schweinefleisch und 10 M. für 100 kg übriges Fleisch; von Baden 8 M. für 100 kg vereinsländisches und ausländisches Fleisch neben dem Zolle, wenn es frisch oder ausgeschlachtet eingebracht wird (Ausnahme Milchkälber). Dagegen sind Wurstwaren und Waren aus gehacktem Fleische übergangsfrei.

Literatur: *Riecke (-Zeller), Schönberg, 4. Aufl., Bd. III, S. 625. — Heckel, Art. „Uebergangsabgaben", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 238 fg. — v. Mayr, Art. „Uebergangsabgaben", Stengels W. d. D. V.R., Bd. II, S. 630 fg. u. Suppl.-Bd. I, S. 96. — Vgl. Artt. „Bier und Bierbesteuerung" und „Mahl- und Schlachtsteuer" dieses W. d. V. oben Bd. I, S. 375 fg., bezw. Bd. II, S. 215 fg.*

Max von Heckel

Digitized by Google

Ueberproduktion.

Absolute U. eines Gutes wäre nur dann vorhanden, wenn es in einer Gesellschaft überhaupt kein Bedürfnis nach demselben mehr gäbe. Dieser Fall kann bei Konsumtionsgütern nur ganz lokal, bei sehr rasch verderbenden und wenig transportfähigen Waren eintreten und ist soweit volkswirtschaftlich gänzlich bedeutungslos. Häufiger schon kann es vorkommen, daß die Produktion gewisser Produktionsmittel sich der absoluten Grenze nähert. Von allgemeiner Wichtigkeit aber ist die Art der U., die wir als die wirtschaftliche bezeichnen wollen. Sie besteht dann, wenn ein Gut in solcher Menge angeboten wird, daß sein Preis auf einen Punkt sinkt, bei dem alle oder doch sehr viele Produzenten nicht mehr den normalen Gewinn erzielen oder sogar Schaden leiden. Tatsächlich bewegt sich die Produktion der meisten Güter fast immer am Rande der U., weil die Anpassung des Angebots an die Nachfrage meistens dadurch stattfindet, daß schwächere Produzenten verdrängt, d. h. ruiniert werden. Denn auch bei denjenigen Waren, die man als beliebig vermehrbar zu betrachten pflegt, ist die wirtschaftliche Stellung der einzelnen Produzenten, namentlich hinsichtlich ihres Kapitalbesitzes oder ihrer Verschuldung und ihrer Widerstandskraft in der Konkurrenz sehr verschieden. Wirkliche U. aber entsteht erst, wenn jene Verdrängungen zahlreich werden, wenn auch die besser gestellten Unternehmer nur mit Schwierigkeit ihren Platz behaupten und alle mehr oder weniger Einbuße an ihrem Gewinn erleiden. Ein solcher Zustand kann (vgl. Art. „Krisen“ oben S. 328 fg.) unter den heutigen Verhältnissen längere Zeit dauern, weil die großen industriellen Aktiengesellschaften ihre Produktion Jahre hindurch fortsetzen, auch wenn sie keine Dividende verteilen, also ohne Gewinn arbeiten. Auch die Grundbesitzer setzen die Produktion selbst bei verlustbringenden Preisen fort, solange sie imstande sind, Hypotheken auf ihre Güter aufzunehmen. Die Erfahrung hat namentlich in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts gezeigt, daß eine U. in diesem Sinne gleichzeitig für die wichtigsten Produktionszweige wenigstens zeitweise bestehen kann. Ob sie bei allen Waren zugleich auftreten kann, ist diesen Erfahrungen gegenüber eine bloß theoretische Frage von geringer praktischer Bedeutung; tatsächlich hatte man damals den Eindruck, daß kein Geschäftszweig sich in völlig befriedigender Lage befinde, sondern daß eine allgemeine Depression bestehe, weil durch die ungünstige Lage jeder einzelnen Klasse von Produzenten auch deren Kaufkraft für die Erzeugnisse des anderen vermindert und so die Absatzstockung verallgemeinert wurde.

Die Möglichkeit einer allgemeinen, alle Waren betreffenden U. wird allerdings von vielen, z. B. von Say und Mill bestritten. Jedoch sind die gegen diese Möglichkeit vorgebrachten Gründe zu abstrakt, um stichhaltig zu sein. Man meint, wer für den Markt produziere, bekunde dadurch zugleich seinen Bedarf an irgendwelchen anderen Gütern, bringe also mit seinem Angebot zugleich eine Nachfrage auf den Markt, wodurch eben die U. unmöglich gemacht werde. Wenn man sich allerdings nur zwei Personen im Tauschverkehr denkt, so kann von einer U. auf beiden Seiten nicht die Rede sein. Wenn A von seiner Ware α mehr produziert als vorher, so bekundet er damit das Bedürfnis, mehr von Bs Ware β einzutauschen, und wenn der letztere ebenfalls seine Produktion erweitert, so zeigt er damit ein vermehrtes Bedürfnis an α. Das Austauschverhältnis kann sich bei verschiedener Ausdehnung der beiderseitigen Produktion für den einen Teil ungünstiger gestalten als vorher, und insofern liegt dann für diesen eine relative U. vor; aber diese kann eben immer nur auf einer Seite stattfinden, der andere Teil aber hat dabei Gewinn, denn er erhält jetzt für die Mengeneinheit seiner Ware eine größere Quantität der anderen. Die Lage der Beteiligten wird aber sofort zweifelhafter, wenn wir statt zwei drei Austauschende annehmen. A vermehrt die Produktion von α zu dem Zwecke, mehr von der Ware β einzutauschen, nicht aber auch mehr von der Ware γ, dem Erzeugnis von C; B dehnt seinerseits die Produktion von β aus, aber nicht um mehr α, sondern um mehr γ einzutauschen, C aber will mittels seiner Mehrproduktion an γ eine größere Menge nicht von β, sondern von α erwerben, während A, wie gesagt, keinen Mehrbedarf an γ hat. Angebot und Nachfrage sind also bei allen Beteiligten nicht richtig gegeneinander eingestellt, und wenn es sich um einen unmittelbaren Tauschverkehr handelte, so würden alle auf Absatzschwierigkeiten stoßen, die die Erscheinungen der U. nach sich ziehen könnten. Durch die Vermittelung des Geldes können diese Schwierigkeiten allerdings überwunden werden: A verkauft z. B. seine Mehrproduktion von α an C und kauft für den Erlös das gewünschte Mehr von β. Aber nehmen wir an, daß weder B noch C zu einem die Kosten deckenden Preise eine größere Menge von α übernehmen wollen; sie produzieren also ihrerseits nur noch mehr in der Hoffnung auf Absatz untereinander. Wenn aber der Preis von α bedeutend unter den normalen sinkt, so verschwindet damit auch die Kaufkraft von A inbezug an β von γ; B und C

Digitized by Google

aber haben auf einen gewissen Absatz an A gerechnet, und da dieser jetzt wegfällt, erweist sich ihre Produktion ebenfalls als relativ zu hoch. Zur Annäherung an die Wirklichkeit müßte man sich unter A, B und C ganze Gruppen von Unternehmern mit ihren Arbeiterschaften denken, unter B etwa die Produzenten von Nahrungs- und Genußmitteln aller Art, unter C die von Fabrikaten für den persönlichen Gebrauch und unter A die von Maschinen und anderen Fabrikaten zu Produktionszwecken. Bei den fabrizierten Produktionsmitteln kann am leichtesten eine U. von fast absolutem Charakter eintreten, wenn nämlich die Konjunkturen für den Absatz der Gebrauchsfabrikate derart sind, daß eine weitere Ausdehnung der Produktion mittels neuer Anlagen und Maschinen als wirtschaftlich aussichtslos erscheint. So entstand z. B. in den Jahren 1871—1873 wegen der Notwendigkeit der Wiederherstellung des Eisenbahnmaterials und infolge anderer vorübergehender Bedürfnisse eine ungewöhnlich große Nachfrage nach Erzeugnissen der Eisen- und Maschinenindustrie, die ihrerseits auch wieder sofort die Anlage neuer und die Erweiterung der bestehenden Hüttenwerke und Maschinenfabriken hervorrief. Die Löhne stiegen sehr erheblich, ebenso die Kapitalgewinne in vielen Zweigen, und die Produktion der Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände erweiterte sich, zum Teil mit neuen stehenden Anlagen, ebenfalls der gesteigerten Nachfrage entsprechend. Nachdem aber der ungewöhnliche Bedarf an Schienen. Maschinen, Eisenbahnwagen usw. befriedigt war, zeigte sich, daß der Apparat der Eisenindustrie an Produktionsmitteln für den normalen Bedarf der nächsten Jahre zu groß war; die weitere Herstellung solcher Produktionsmittel wie auch neuer Transportmittel mußte beschränkt werden, die Produktionsfähigkeit der vorhandenen Bessemerwerke, Maschinenfabriken usw. wurde also nicht mehr voll ausgenutzt, Löhne und Dividenden gingen zurück, und dadurch wurde der Gewinn für alle übrigen Produktionszweige vermindert. So überträgt sich überhaupt die in einem bedeutenden Produktionszweige bestehende U. immer mehr oder weniger auch auf die übrigen. Namentlich kann das in diesen angelegte stehende Kapital nach dem Verschwinden der günstigen Konjunktur nicht zurückgezogen werden, und dadurch entsteht Verminderung und möglicherweise Vernichtung des Kapitalgewinns mit ihren Folgen für die Lage der Arbeiterklasse. Man könnte nun einwenden, daß die durch die zeitweilige allgemeine U. entstehende Erniedrigung aller Preise auch wieder allen Käufern von Waren und Arbeit zugute kommen, so daß der Schaden, den die Einzelnen als Verkäufer erleiden, für sie als Käufer wieder ausgeglichen wurde. Aber die Frage, ob U. in dem hier angenommenen Sinne besteht, läuft darauf hinaus, ob das Kapital der Unternehmer, auf deren Rechnung und Gefahr die Produktion stattfindet, den normalen Gewinn abwirft oder nicht. Wird der normale Gewinnsatz nicht erreicht, so ist U. vorhanden, auch wenn die Unternehmer die Konsumtionsgegenstände billiger kaufen können. Beträgt der Wert des Jahreserzeugnisses eines Unternehmens bei normalen Preisen 120000 M. und der Gewinn des Unternehmers 20000 M., so würde, wenn die Umsatzperiode 1 Jahr wäre, ein umlaufendes Kapital von 100000 M. anzunehmen sein. Wenn das stehende Kapital 200000 M. beträgt, so ergibt sich also ein Kapitalgewinn von $6^2/_3$ %. Sinkt nun der Preis des Fabrikats um 20 %, so betragen die Einnahmen nur noch 96000 M. Nehmen wir an, daß alle anderen Waren, also auch die Roh- und Hilfsstoffe wie auch die Löhne ebenfalls um 20 % sinken, so vermindern sich die aus dem umlaufenden Kapital gedeckten Produktionskosten um 20000 M., also auf 80000 M., und als Kapitalgewinn bleiben demnach jetzt 16000 M. übrig. Wenn es gelungen wäre, die den Minderkosten entsprechenden 20000 M. an umlaufendem Kapital herauszuziehen, so wäre dieser Gewinn nur auf ein Gesamtkapital von 280000 M. zu beziehen und würde also jetzt nur 5,7 % darstellen. In der Regel aber wird durch die Preiserniedrigung der Fabrikate jener Teil des umlaufenden Kapitals teilweise oder ganz verloren gegangen sein, da z. B. die Rohstoffpreise zur Zeit des Einkaufs höher stehen werden als später zur Zeit des Verkaufs des fertigen Fabrikats. Bei einer Aktienunternehmung würde jedenfalls das volle Kapital von 300000 M. in Anrechnung bleiben, der Gewinn sich also nur auf 5,3 % stellen. Wenn aber, wie anzunehmen ist, Kapitalverluste entstanden sind, so wird in der Periode des Preisrückganges vielleicht überhaupt kein Gewinn übrig bleiben. Nach solchen Geschäftsergebnissen wird die Lage der Unternehmungen ungünstig beurteilt und U. angenommen; daß die Unternehmer mit ihrem verringerten Gewinn dieselbe Kaufkraft gegenüber den ebenfalls um 20 % im Preise gesunkenen Konsumtionsgütern ausüben können, kommt dabei nicht in Betracht. In der Wirklichkeit trifft dies übrigens bei vielen Einzelunternehmern nicht zu, nämlich bei denen, die mit fest verzinslichen Schulden belastet sind. Hat z. B. in dem obigen Beispiele der Unternehmer 150000 M. mit 4 % zu verzinsen, so bleiben ihm von dem ursprünglichen Kapitalgewinn von 20000 M.

Digitized by Google

als eigenes Einkommen 14000 M., von dem verminderten Gewinn aber nur 10000 M. übrig. Die Konsumtionsgüter, die er für die erstere Summe kaufen konnte, kosten jetzt 14000—2800 = 11200 M., sein jetziges Einkommen reicht also nicht mehr so weit wie früher. In Wirklichkeit wird ein gleichmäßiger Rückgang aller Preise um einen bestimmten Prozentsatz nicht vorkommen, sondern gewisse Waren werden stark, andere aber nur wenig herabgedrückt werden. Die Produzenten dieser letzteren werden die Ungunst der allgemeinen Geschäftslage während der kritischen Periode zwar ebenfalls empfinden, aber bald stellt sich heraus, daß sie aus der Erniedrigung der Löhne und der Rohstoffpreise soviel Vorteil ziehen, daß der Nachteil aus der geringeren Preisermäßigung ihrer eigenen Erzeugnisse mehr als aufgewogen wird. Namentlich trifft dies häufig bei Unternehmungen zu, die im Verhältnis zum umlaufenden nur ein kleines stehendes Kapital besitzen. In den 70er Jahren z. B. bewirkten die niedrigen Löhne und Materialpreise bald eine Belebung der privaten Bautätigkeit in den Städten. Daher werden die Erscheinungen der allgemeinen U. immer nur von kurzer Dauer sein: wenn der Preisrückgang zum Stillstande gekommen ist, befinden sich die am wenigsten betroffenen Produktionszweige in einer relativ günstigen Lage, die von ihnen ausgehende vermehrte Nachfrage kommt auch den anderen zugute und bewirkt wieder eine Besserung der Preise für die letzteren, zumal wenn diese ihre Produktion in zweckmäßiger Weise eingeschränkt haben.

Vgl. auch den Art. „Krisen“ loco citato.

Literatur: *Sismondi, Nouv. Principes IV, Ch. 4. — Chalmers, On Political economy, Glasgow 1832, Chap. V. — Mill, Grundzüge, Bd. III, Cap. 4. — Roscher, I, § 215 ff. — Schmoller, Grundriß, S. 943 fg.* **Lexis.**

Uhrenindustrie.

Wann an die Stelle der schon im Altertum verwendeten Sonnen-, Sand- und Wasseruhren die mechanischen Uhren traten, ist ungewiß. Im frühen Mittelalter finden sich Schlaguhren in den Klöstern, und die im 13. Jahrh. einsetzende Verfertigung von Turmuhren machte sie allgemein bekannt. Gegen Ende des 15. Jahrh. waren Wand- und Standuhren schon weit verbreitet. Eine erhebliche Ausdehnung fand das Uhrengewerbe durch die Erfindung der Taschenuhren (Peter Hele zu Nürnberg 1480—1542), die mit den in der Folgezeit erzielten technischen Verbesserungen immer größere Aufnahme in allen Bevölkerungsschichten gefunden haben. Pendeluhren kamen erst im 17. Jahrh. auf (Huyghens). Die Herstellung der Uhren erfolgte in älterer Zeit ausschließlich in kleineren, handwerksmäßigen Betrieben, bis späterhin die hausindustrielle und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch die fabrikmäßige Massenproduktion immer mehr die Oberhand gewannen und das alte Uhrhandwerk verdrängten, so daß die kleineren Uhrmacher heute auf den Detailvertrieb der Uhren und die Reparaturen beschränkt sind.

Die Anfänge der deutschen U. im kapitalistischen Betriebe fallen in die Wende des 17. und 18. Jahrh. Die Uhrenfabrikation bürgerte sich in der Form der Heimarbeit zuerst im badischen, später auch im württembergischen Schwarzwalde ein und entwickelte sich hier aus kleinen Verhältnissen heraus bald zu einem bedeutenden Gewerbezweige, der gegen Ende des 18. Jahrh. hervorragende Erzeugnisse (Pendeluhren) lieferte und namentlich in der Fabrikation von Holzuhren großes Ansehen genoß. In den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde die Herstellung von feinen massiven Zimmeruhren mit aufgenommen und in den 60er Jahren unter Verdrängung der hausindustriellen Betriebsweise auch diejenige der sogenannten Amerikaneruhren, deren Massenanfertigung auf rein mechanischem Wege erfolgt. In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. entstand ein weiteres Produktionszentrum für Wand- und Standuhren in Schlesien (Freiburg), welches sich mit Unterstützung der Regierung ebenfalls kräftig entwickelt hat, wenn auch nicht in dem Umfange wie die Schwarzwälder Industrie. Auch die Taschenuhrenfabrikation ist seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland aussässig geworden; sie hat ihren Hauptsitz im Königreich Sachsen (Glashütte) und stellt vorwiegend Qualitätsuhren her. Ein weiterer Mittelpunkt für diesen Industriezweig bildete sich in Silberberg in Schlesien, doch hat die dortige Fabrikation nur einen verhältnismäßig geringen Umfang erlangt und ist in letzter Zeit sogar im Rückgang begriffen. Neuerdings ist auch im Schwarzwalde unter Zugrundelegung der neuesten Herstellungsverfahren mit der Fabrikation billiger Taschenuhren begonnen worden.

Den Hauptsitz der Taschenuhrenfabrikation bildet seit langer Zeit die Schweiz; bedeutende Uhrenfabriken befinden sich namentlich in Genf und im Jura (Chaux-de-Fonds). Die dortige U. gehört mit zu den wichtigsten schweizerischen Gewerbezweigen und kommt in hervorragendem Maße für den Weltmarkt in Betracht. Auch in Frankreich ist die Taschen-U. ziemlich bedeutend, daneben auch die Herstellung von Stutz- und Reiseuhren. Die Industrie ist vornehmlich in den Departements Seine, Doubs und Jura heimisch. In England werden besonders Turm- und Taschenuhren fabriziert; doch ist die Bedeutung der englischen U. zurückgegangen. In den übrigen europäischen Ländern ist die U. unbedeutend. Dagegen sind noch die Vereinigten Staaten von Amerika hervorzuheben, woselbst seit vielen Jahren Pendel- und Taschenuhren unter umfangreicher Verwendung von verfeinerten Arbeitsmaschinen hergestellt werden.

Ueber den Umfang der U. in den einzelnen Ländern liegt wenig brauchbares statistisches Material vor. Nach der Gewerbezählung von 1895 waren im Deutschen Reiche in der Uhrmacherei 1619 Hauptbetriebe mit 33382 beschäftigten Personen vorhanden. Bei der deutschen Taschen-

Digitized by Google

uhrenfabrikation handelt es sich in der Hauptsache um einige größere Fabriken in Glashütte, Silberberg in Schlesien und im Schwarzwald, über deren Umfang und Produktion genauere Angaben fehlen. Die Erzeugung in Glashütte wird auf jährlich 2500 Taschenuhren und Uhrwerke geschätzt. Mit der Herstellung von Wand- und Standuhren befassen sich nach privater Feststellung etwa 10 Fabriken mit 300 und mehr, 8 Fabriken mit je 100—300, 16 Fabriken mit je 20—100 Arbeitern und eine große Anzahl kleiner Fabriken und Werkstätten mit weniger als 20 Arbeitern. Die Gesamtzahl der in der Industrie der Wand- und Standuhren beschäftigten Arbeiter wird auf 10000 geschätzt, von denen etwa 1000 Heimarbeiter sind. Die Gesamtproduktion der betreffenden Unternehmungen beläuft sich auf rund 30 bis 32 Mill. M., wovon etwa zwei Drittel auf die Ausfuhr entfallen.

Der deutsche Außenhandel in Uhren ergibt nach der Reichsstatistik folgendes Bild, wobei unter a) Schiffschronometer, Stutz-, Wand-, Wecker- und Kontrolluhren, unter b) Taschenuhren in goldenen Gehäusen und unter c) Taschenuhren in silbernen oder nicht metallenen Gehäusen, auch Werke ohne Gehäuse zu verstehen sind. Es betrugen:

	Einfuhr			Ausfuhr		
Jahre	a t	b Stück	c Stück	a t	b Stück	c Stück
1886/90	14	133 180	417 298	2024	2671	8 136
1891/95	14	198 520	557 656	2753	2826	8 339
1896/00	21	292 387	755 340	3828	2758	13 168
1901	20	328 721	715 746	4137	5797	8 409
1902	20	306 102	715 663	3901	3844	9 469
1903	21	302 063	674 867	4444	2903	8 512
1904	23	349 195	766 458	4478	2562	11 077
1905	22	331 231	739 634	4751	3672	12 476

Wie aus dieser Uebersicht ersichtlich ist, findet in Taschenuhren bei geringer Ausfuhr eine erhebliche Einfuhr statt, die zum größten Teil aus der Schweiz kommt. Bei den übrigen Fabrikaten dagegen tritt in der weitaus überwiegenden Ausfuhr die Bedeutung der deutschen Wand- und Stand-U. voll in die Erscheinung. Der Gesamtwert der ausgeführten Uhren deutschen Ursprungs stellte sich i. J. 1905 auf 17,4 Mill. M. Der Export richtet sich nach fast allen Ländern der Erde; die meisten Uhren gehen nach Großbritannien, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, der Schweiz und den Ver. Staaten von Amerika. Die meisten Staaten erheben auf Uhren mehr oder weniger hohe Zölle, was in einzelnen Fällen, so in Oesterreich-Ungarn, Italien usw., den Export dorthin fast gänzlich unterbunden und zur Gründung von Zweigniederlassungen seitens deutscher Fabrikanten geführt hat. Die deutschen Zölle auf Taschenuhren sind verhältnismäßig niedrig. Wand- und Standuhren unterliegen in Deutschland einem Eingangszoll von 200 M. pro 100 kg.

In der Schweiz waren i. J. 1896 230 Unternehmungen mit 14429 Arbeitern vorhanden, welche sich mit der Herstellung von Uhren und Uhrwerken befaßten. Außerdem bestanden 385 Betriebe mit 9322 Arbeitern, welche Uhrenbestandteile und 12 Betriebe mit 132 Arbeitern, welche Uhrmacherwerkzeuge herstellten. Der Gesamtwert der ausgeführten Uhren betrug i. J. 1890 104,1, i. J. 1895 90,0, i. J. 1900 122,8 und i. J. 1905 132,8 Mill. Frcs. Im J. 1904 wurden 3687796 fertige Taschenuhren von Nickel oder anderem unedlen Metall, 2735364 Taschenuhren von Silber, 896842 Taschenuhren von Gold, 674213 fertige Taschenuhrwerke und 935959 Gehäuse für Taschenuhren exportiert. Hauptabnehmer der schweizerischen Taschenuhren sind Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Italien und die Ver. Staaten von Amerika. Die Einfuhr von Erzeugnissen der U. ist der Ausfuhr gegenüber unbedeutend, sie erstreckt sich neben Uhrgehäusen in der Hauptsache auf Wand- und Standuhren. Die Einfuhr des Jahres 1904 hatte einen Wert von 3,6 Mill. Frcs.

In den übrigen Ländern, soweit sie für die U. wichtiger sind (u. a. Frankreich, England, Ver. Staaten), überwiegt die Einfuhr; sie kommen für die Versorgung des Weltmarktes nur in gewissen Spezialitäten in Betracht.

Literatur: ***Rocke**, Die Uhrenindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1903. — **Knorz**, Die Uhrenindustrie, Heft 5 der Einzeldarstellungen des Handelsvertragsvereins betr. das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen, Berlin 1901. — **Otto Schmidt**, Uhrmacherhandwerk und Uhrenfabrikation (Leipzig und Glashütte), Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXVI, Leipzig 1896. — **Hermann Loth**, Die Uhrenindustrie im badischen Schwarzwald a. a. O., Bd. LXXXIV, Leipzig 1899. — **Huber**, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901. — **G. Gothein**, Der deutsche Außenhandel, Berlin 1901. — Amtliche Begründung zum Zolltarifgesetzentwurf, Reichstagsvorlage, Berlin 1901.*

A. Wirminghaus.

Umsatz- und Wertzuwachssteuer.

1. Umsatzsteuer. 2. Wertzuwachssteuer. 3. Materialien zur W.

1. Umsatzsteuer. Der Ausdruck U. wird in der Gesetzgebung in verschiedenen steuertechnischen Anwendungen gebraucht. All diesen Bezeichnungen ist gemeinsam, daß dabei Fälle oder Rechtsgeschäfte vorliegen, die auf eine Wertübertragung von einem Rechtssubjekt auf das andere, von einer Wirtschaft auf die andere gerichtet sind. Diese

Digitized by Google

Vermögensübertragungen gehen auf bewußte Handlungen zurück, wobei es gleichgültig ist, ob diese freiwillig sind oder durch irgend welchen Zwang verursacht werden. Von „U." spricht man z. B. als einer der Formen der Warenhaussteuer (s. Art. „Warenhaussteuer") oder bei einer bestimmten Form der Börsensteuer (s. Art. „Börsensteuer" oben Bd. I S. 495) und vor allem versteht man heute darunter die Abgaben vom Besitzwechsel beim Immobiliarverkehr. Dieser Ausdruck U. ist allgemein in Preußen seit dem KAG. v. 14./VII. 1893 offizielle Terminologie und bedeutet das gleiche, was anderwärts Besitzwechselabgaben, Liegenschaftsaccise, Grundstückstempel u. a. m. genannt wird.

Die U. als Abgabe vom Besitzwechsel beim Immobiliarverkehr setzt eine Uebertragung von unbeweglichem Vermögen in der Form der aktiven Betätigung eines auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft gerichteten Willens voraus. Es liegt somit eine Aeußerung des wirtschaftlichen Verkehrs und zwar als aktiver Verkehr vor. Die U. sind daher den Verkehrssteuern (s. Art. „Verkehrssteuern") beizuzählen. Der Gesetzgeber sucht steuertechnisch eine werdende Leistungsfähigkeit auf, die äußerlich in der Tatsache einer Grundstücksübertragung erscheint, und sucht die keimenden Elemente bei der Bildung eines künftigen Einkommens auf. Es ist also hier der Charakter der Verkehrssteuer streng gewahrt.

Die U. wird in der Regel von jedem Grundstückserwerb erhoben, wobei für die Wertermittelung der Verkehrswert oder der gemeine Wert zugrunde gelegt wird. Jedenfalls darf kein niedrigerer angesetzt werden, als der tatsächlich bezahlte Kaufpreis betragen hat. Auf Grundstücksübertragungen von Todes wegen findet die U. keine Anwendung. Steuerpflichtig ist der Erwerber der Liegenschaft. Jedoch sind meistens für die Steuerleistung sowohl der Veräußerer als der Erwerber haftbar, und bei Zwangsversteigerungen derjenige, dem der Zuschlag erteilt ist. Bei Tauschverträgen ist das Vermögensobjekt maßgebend, das den höheren Verkehrswert darstellt, und bei Schenkungen ist die U. eine Bereicherungsabgabe, die von demjenigen Betrage zu entrichten ist, um den der Beschenkte reicher geworden ist. Von der U. sind solche Umsätze befreit, wenn nach den Grundsätzen des geltenden Rechts der Erwerber eine erbschaftssteuerfreie Person ist. Die Steuersätze sind proportional und betragen in der Regel 1—2% vom Verkehrswert der Grundstücke.

2. Wertzuwachssteuer. Eine Fortbildung der U. ist die „W." Wir verstehen darunter eine Sonderbesteuerung des städtischen Bodens beim Besitzwechsel (Umsatzsteuer), deren Höhe sich nach dem Zuwachs des Kapitalwerts der bebauten und unbebauten Grundstücke bestimmt, um den der Veräußerer seit dem letzten Besitzwechsel durch den Verkauf reicher geworden ist. Die W. ist von einem doppelten Gesichtspunkte aus zu betrachten. Einmal ist sie ein Abstämmling der Besteuerung der sog. Konjunkturgewinne oder des unverdienten Wertzuwachses und steht daher auf gleicher Stufe wie die Besteuerung anderer, durch zufällige Umstände entstandener Gewinne. Andererseits hängt sie aufs engste zusammen mit der städtischen Bodenpolitik und den kommunalen Finanzen. Mit der Bodenfrage in den Städten ist diese Steuerform deswegen zu verbinden, weil die Eigenart des Bodens als Standort für Wohnungen von der größten Bedeutung ist, ein erstklassiges soziales Interesse repräsentiert und durch das begrenzte Angebot von Baugrundstücken gegenüber der nie ruhenden, steigenden Nachfrage nach Wohnungsgelegenheit und Mietwerten einen Monopolcharakter annimmt, der leicht durch privatkapitalistische Ausbeutung beträchtlichen allgemeinen und sozialen Schaden stiften kann. Endlich aber ist der Wertzuwachs am städtischen Boden in der Tat für den Erwerber unverdient, indem er gar nicht oder doch nur zum geringsten Teil „verdient" ist, vielmehr sich aus allgemeinen Entwickelungen und ökonomisch-sozialem Geschehen bildet, auf dessen Umfang und Intensität der Grundeigentümer völlig ohne Einfluß ist. Eine finanzpolitische Notwendigkeit ist aber die Wertzuwachssteuer für die modernen, städtischen Gemeinwesen, besonders die Groß- und Industriestädte geworden, je mehr die älteren Finanzmittel mit ihrem mehr stabilen Charakter den rasch fortschreitenden Aufwandszwecken nicht zu folgen vermochten und ihre Erträge wenig steigerungsfähig waren oder solche Erhöhungen doch mit anderweiten großen Opfern erkauft werden mußten. Aeußerlich ist dann auch der Konnex mit der Grundwertsteuer (s. Art. „Gebäudesteuer" oben Bd. I S. 908) zu beachten.

Vom Standpunkt der Steuerprinzipien haben wir es daher hier mit einer Besteuerung des Vermögensübergangs zu tun, wo in der Substanz des Vermögens sich Veränderungen vollziehen, die ohne Zutun, Eingriffe oder wesentliche Verdienste des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts vermögenvermehrend wirken. Dieses verhält sich im ganzen passiv und wir dürfen daher von einem passiven Verkehr sprechen. Die Steuer selbst ist als ergänzende Vermögenssteuer anzusprechen und doch andererseits immerhin verwandt mit den Verkehrssteuern. Von der U. hat sie sich

Digitized by Google

durch ihre Eigentümlichkeit mehr abgewendet und hat sich den Vermögenssteuern genähert, ohne mit jenen die letzten Bande zu lösen. Man kann sie also recht gut eine „verkehrssteuerartige" Vermögenssteuer nennen. Ihre nächsten Verwandten sind die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Steuertechnisch ist die W. aus der U. hervorgegangen. Sie erscheint gleichsam als deren potenzierte Form, indem sie die Tatsache des Vermögensübergangs weiter differenziert und nicht nur den Umsatz, sondern auch den Aufbau und Inhalt weiter berücksichtigt. Sie wird erhoben beim freiwilligen Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken in Städten, trifft also nur das städtische Immobiliarvermögen beim Besitzwechsel, nicht jeden Wertverkehr an sich und auch nicht den Immobiliarverkehr schlechthin, schließt also den ländlichen Grundstücksverkehr aus. Bei Zwangsversteigerungen wird die W. nicht erhoben. Eine Erweiterung dieses Prinzips liegt dann vor, wenn die W. nicht nur beim Besitzwechsel erhoben wird, sondern auch ohne einen solchen nach einem bestimmten Fristverlauf, z. B. alle 25 Jahre (Kiautschou). Diese Methode würde eine Verallgemeinerung der Idee des „Steuer- oder Gebührenäquivalents" sein (vgl. Art. „Erbschaftssteuer" oben Bd. I S. 786) und könnte als „direkte Wertzuwachssteuer" (Brunhuber) bezeichnet werden. Eine solche dürfte nur für Kolonisationsländer geeignet sein, wo alle Bodenwerte rasch wachsen, für unsere alten Kulturländer ist sie in dieser Ausdehnung unzweckmäßig.

Die W. trifft aber nicht allen Wertzuwachs überhaupt, sondern nur denjenigen, der ein bestimmtes Maß des Kapitalzuwachses überschreitet, wenn er z. B. 10 oder 30% seit dem letzten Besitzwechsel beträgt. Außerdem muß innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. innerhalb 5 oder 6 Jahre, der Besitzwechsel eintreten. Liegt ein längeres Intervall zwischen beiden Rechtsgeschäften, so wird die W. nicht erhoben. Man will also nur den spekulativen Besitzwechsel treffen und solange als eine etwaige Veränderung des Geldwerts bereits einen natürlichen Ausgleich geschaffen hat. Beim Uebergang an Personen, die nach den geltenden Rechtsnormen der Erbschaftssteuer nicht unterliegen, bleibt der Verkehrsakt wertzuwachssteuerfrei. Die Frist, innerhalb deren der steuerpflichtige Besitzwechsel erfolgen muß, ist kürzer bei bebauten und länger bei unbebauten Grundstücken. Tausch und Verkauf sind einander gleichgestellt. Steuersubjekt und für den Eingang der Steuer haftbar ist der Veräußerer. Steuerobjekt ist derjenige Kapitalbetrag, um den die Kaufsumme seit dem letzten Besitzwechsel gestiegen ist, also die Kapitaldifferenz zwischen dem letzten Erwerb und dem gegenwärtigen. Die Grundschulden sind abzugsfähig. Die Steuersätze sind degressive Prozentsätze, die mit den steigenden Prozenten des Wertzuwachses wachsen, in der Regel bis zu einem Maximalbetrag, z. B. bis 25%. Mitunter werden sie auch nach der Dauer des Besitzes abgestuft und steigen außerdem, je kürzer die Besitzdauer war. Auch eine Mehrzahl von Erleichterungen ist für bestimmte Fälle vorgesehen. Der Veranlagung, für die eine Reihe von formellen Vorschriften vorgesehen sind, wird der gemeine Wert oder der Verkehrswert zugrunde gelegt.

3. Materialien zur W. Geltendes Recht. Die V. v. 2./IX. 1898 betr. den Landerwerb im deutschen Kiautschou-Gebiete verpflichtet die Käufer von Ländereien bei einer Wiederveräußerung der von ihnen erstandenen Grundstücke, 33 1/3% des dabei erzielten Reingewinns an das Gouvernement abzuführen. Außerdem behält sich das Gouvernement vor, bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, eine besondere, einmalige Abgabe zu erheben, die nach dem zur Zeit der Abgabeleistung geschätzten Werte der Grundstücke zu erheben ist (Verallgemeinerung des sog. Gebührenäquivalents auf allen Grundbesitz!). — Das KAG. v. 23./IV. 1906 in Preußen hat nunmehr auch für die Kreise die Ausgestaltung der U. zur W. vorgesehen. Schon durch das KAG. v. 14./VII. 1893 (§§ 13, 18, 82) war den Gemeinden diese Möglichkeit erschlossen worden. Von den preußischen Großstädten hat zuerst Frankfurt a. M. i. J. 1904 die W. mit einer 2%igen U., dem „Währschaftageld", eingeführt. Zu dieser Abgabe werden Zuschläge erhoben, wenn seit dem letzten Eigentumswechsel eine Frist von mehr als 20 Jahren bei bebauten und von mehr als 10 Jahren bei unbebauten Grundstücken verflossen ist. Die Abgabe wird in Prozenten des Erwerbspreises erhoben und beträgt bei bebauten Grundstücken je nach dem Fristverlauf (20—30, 30—40, über 40 Jahre) je 1, 1 1/2 und 2%; und bei unbebauten Grundstücken von 10 Jahren ab von je 10 zu 10 Jahren 1, 2, 3, 4, 5, 6%. Sind seit dem letzten Eigentumswechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten und weniger als 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken verflossen, so werden, falls die Wertsteigerung mehr als 30% des früheren Erwerbspreises beträgt, weitere Zuschläge erhoben, und zwar

bei einer Wertsteigerung von	vom Erwerbspreis
30—35%	5%
35—40 „	6 „
40—45 „	7 „
45—50 „	8 „
50—55 „	9 „
55—60 „	10 „

und steigen mit weiteren je 5% der Wertsteigerung um 1% bis zum Höchstbetrag von 25%.

Steuerpläne: Seit 1904 ist eine größere Zahl von Groß- und Industriestädten dem Problem der W. näher getreten, wie Köln, Dortmund,

Digitized by Google

Gelsenkirchen, Essen, Berlin, der Vorort Weißensee, Erfurt, Kreuznach u. a. m. Auch in den süddeutschen Staaten, in Bayern, Sachsen, Baden und Hessen hat man 1902—1904 derartige Steuerprojekte erwogen, die indessen einstweilen noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Literatur: ***Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer. Zur Theorie und Praxis, Jena 1906. — Bredt, Die Wertzuwachssteuer, Berlin 1906. — Pabst, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XXV (1904). — Derselbe, Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer, Ztschr. f. Staatsw. 1899—1900. — Koeppe, Ist die Wertzuwachssteuer überwälzbar, Finanzarchiv XXIII (1906). — Derselbe, Die Zuwachssteuer, Jahrb. f. Bodenreform, Bd. II, Jena 1906. — Derselbe, Ueber die zeitliche Begrenzung des steuerpflichtigen Wertzuwachses an Grund und Boden, Jahrb. d. Bodenreform, Bd. II, Jena 1906. — Ehlert, Zur Wertzuwachssteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XXXII (1906). — Wagner, Fin. II, §§ 236—240. — Jaeger, Wohnungsfrage, Bd. II. — Derselbe, Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer, Jahrb. d. Bodenreform, Bd. II, Jena 1906.***

Max v. Heckel.

Uneheliche Geburten.

1. Begriff und statistische Methode. 2. Internationale Vergleichung und zeitliche Entwickelung der Unehelichkeitsquote. 3. Populationistische Eigenschaften der Illegitimen. 4. Die Faktoren der Illegitimität und deren ethische Bedeutung. 5. Rechtsstellung. 6. Die voreheliche Zeugung.

1. Begriff und statistische Methode. Die unehelich Geborenen umfassen zunächst die von nicht verheirateten Frauenspersonen geborenen Kinder, sodann aber auch solche in der Ehe geborene Kinder, deren Erzeuger nicht der Ehegatte ist; zu diesen letzteren gehören sonach die im Ehebruche und, in gewissem Sinne, die vor der Eheschließung, sei es von dem nachmaligen Ehegatten oder einem anderen Erzeugten. Nachstehend soll jedoch nur von denjenigen unehelich Geborenen gesprochen werden, die man gemeiniglich unter diesem Worte versteht, nämlich von den von nicht Verheirateten (Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen) Geborenen, unter welchen wieder die von Ledigen Geborenen die weitaus wichtigste Gruppe bilden. Es ist namentlich die Bevölkerungslehre und die Ethik, welche sich, und zwar vorwiegend auf statistischer Grundlage, mit dieser Erscheinung befassen.

Als Maß der u. G.menge dient der Vergleich der unehelichen zu den ehelichen Geburten, die Unehelichkeitsquote. Der Ausdruck uneheliche Fruchtbarkeit, worunter man den Vergleich zwischen den unehelich Geborenen zu den gebärfähigen nicht Verheirateten versteht, ist sachlich und sprachlich nicht zutreffend, vgl. oben Bd. I S. 924 sub 6.

2. Internationale Vergleichung und zeitliche Entwickelung der Unehelichkeitsquote. Die Illegitimitätsquoten in den wichtigsten Staaten waren — soweit Daten vorliegen — die folgenden:

Staaten [1])	Unehelich geboren auf 1000 Geburten überhaupt		Von je 1000 unehel. Geborenen sind Totgeburten
	1861—70	1891—1900	Jahre 1899—1904
Deutsches Reich	115	91	41,4
Oesterreich	176	145	36,2
Ungarn	[4]) 74	88	27,3
Italien	55	66	54,6
Frankreich	78	90	69,7
England [2])	61	42	?
Schottland [2])	98	71	?
Irland [2])	33	16	?
Schweiz	54	47	49.4
Belgien [3])	73	84	61,4
Niederlande	39	30	78,5
Schweden	97	110	35,5
Norwegen	83	73	36,8
Dänemark	112	96	31,0
Finland	74	67	43.4

Um die Ziffern der Illegitimitätsquote richtig zu beurteilen, müssen wir tiefer in das örtliche Detail eindringen. In den österreichischen Kronländern entfielen auf 100 Geburten uneheliche (1902): Niederösterreich 23,7, Oberösterreich 18,9, Salzburg 26,2, Steiermark 23,8, Kärnthen 39,8, Böhmen 12,7, Galizien 11,0, Bukowina 11.7, die übrigen Länder bleiben unter 10%. Deutsches Reich 1904: Preußen 7,1, Bayern 12,6, Sachsen 13,0, Württemberg 8,5, Baden 7,2, Hessen 7,3, die beiden Mecklenburg 11,3—12,3, die sächs. u. thür. Herzogtümer usw. 9—16% usw. — Am Balkan, in Spanien und Rußland, wofür die Ziffern in vorstehender Tabelle nicht enthalten sind, ist die Illegitimität klein. Sie steht sonach am höchsten in Mitteleuropa in einem zusammenhängenden Gebiete, welches Bayern, Württemberg und die österreichischen Alpenländer, sodann die österreichischen Sudetenländer, Sachsen und Teile Preußens umfaßt.

Allerdings leidet die Vergleichbarkeit dieser Ziffern an verschiedenen Mängeln: so werden mancherorts (z. B. England) uneheliche Kinder häufig nicht angemeldet,

[1]) Dazu Rumänien Unehelichkeits-Quote 1902: 94, Serbien 1891/99: 11, Bulgarien 1901: 46 und Japan 1903: 107. — Totgeborenen-Quote: Serbien 1899: 13,1, Japan 1903: 202,7.

[2]) Nur Lebendgeborene.

[3]) Hinsichtlich der Totgeborenen: einschl. der Kinder, die kurze Zeit nach der Geburt starben.

[4]) 1871/80.

Digitized by Google

anderwärts wird der Angabe der Legitimität nicht weiter nachgeforscht, oder es vermindert sich die Zahl der angemeldeten u. G. durch die Aussetzungen; bei der jüdischen Bevölkerung des europäischen Ostens sind vom Standpunkt des bürgerlichen Gesetzes aus uneheliche Kinder wegen der eigenartigen rituellen Formen der Eheschließungen sehr häufig u. dgl. m.

Was den zeitlichen Verlauf der Illegitimitätskurve in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. anbelangt, so zeigen die romanischen Staaten Frankreich, Italien, Belgien, dann Ungarn (u. Schweden), also Staaten mit geringer Illegitimitätsziffer eine Zunahme der Quote; dagegen sinkt die Ziffer in Deutschland, Oesterreich, Großbritannien und Irland, Skandinavien und den Niederlanden, insbesondere dort, wo sie hoch stand.

3. Populationistische Eigenschaften der Illegitimen. Die Sexualproportion zeigt ein geringeres Ueberwiegen der Knabengeburten als bei den ehelichen Geburten; ob die Ursache hiervon in dem zumeist niedrigeren Alter des Mannes liegt oder in der größeren Häufigkeit der Erstgeburten (Bertillon), steht wohl noch dahin (vgl. Art. „Geschlechtsverh. in der Bevölkerung" oben Bd. I S. 959). Die Totgeburten sind, und zwar nicht nur bei den Erst-, sondern auch bei den später Geborenen, unter den Illegitimen erheblich häufiger als unter den Legitimen wohl infolge der minderen ökonomischen und sozialen Lage der unehelichen Mütter. Die Absterbeordnung der Unehelichen zeigt, insoweit sie bisher verfolgt werden kann, so z. B. bis zum 5. Lebensjahre, einen ungleich rascheren Verlauf als diejenige der Ehelichen. Hinsichtlich des Verhaltens der Unehelichen in sozialethischer Hinsicht (Kriminalität, Selbstmord usw.) sind abgeschlossene Urteile noch nicht möglich, ebenso wie hinsichtlich der körperlichen Beschaffenheit. Neuere Forschungen wenden sich den illegitimen Müttern zu; so konstruiert Spann auf Grund von Frankfurter Material (s. Literatur) die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs, welche durch Verheiratung der illegitimen Mutter mit einem anderen Manne als den Vater ihres Kindes entsteht und eine charakteristische Eheform darstellt. Ein anderer Weg der Forschung geht von den Findelkindern aus, und führt von da aus zu deren Müttern, Großeltern und unehelichen Vätern (Steiermark).

4. Die Faktoren der Illegitimität und deren ethische Bedeutung. Die Illegitimitätsziffer wurde in der Wissenschaft früher und wird im täglichen Leben vielfach heute noch geradezu als Maßstab für das moralische Niveau einer Bevölkerung verwendet, allerdings mit Unrecht. Zunächst ist es nicht die Tatsache der Geburt, welche moralisch zu beurteilen ist, sondern die Geschlechtsgemeinschaft, aus welcher die Geburt hervorgeht, und diese ist, als rein vorübergehend oder als dauerndes Zusammenleben, sehr verschiedenartig zu qualifizieren. Ferner ist die Eheschließungsmöglichkeit der einzelnen Gesellschaftsschichten eine ungemein verschiedene und die in diesen herrschende Illegitimität sonach verschieden zu beurteilen, falls man nicht von solchen Volksschichten, denen die Eheschließung ungemein erschwert oder ganz unmöglich gemacht ist, volle geschlechtliche Enthaltung, Anwendung von Geburten verhindernden Mitteln oder widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes voraussetzen will. Dagegen liegt in dem Vorhandensein der unehelichen Kinder und den daraus leicht hervorgehenden Mißständen weit eher ein sozialethisches und wirtschaftliches Moment.

Als Ursache der Illegitimität erscheint ganz vorwiegend die Unmöglichkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Ehe und nur weit seltener das Nichteingehenwollen ehelicher Gemeinschaft. Es gibt rechtliche Hindernisse der Eheschließung, z. B. die polizeilichen Ehebeschränkungen (s. oben Bd. I S. 680), dann aber sozialökonomische Hindernisse, welche in der Besitz- und Wirtschaftsordnung ihre Ursache haben und welche ihrerseits wieder Grundlagen der eben genannten rechtlichen Hindernisse sind. Das Vorkommen eines nach der Wirtschaftsordnung gewohnheitsgemäß ehelos lebenden landwirtschaftlichen Dienstbotenstandes auf größeren Bauerngütern, die Sitte, den Hof ungeteilt erst spät an den Erben zu übergeben, sind solche Momente für die landwirtschaftliche Bevölkerung; in den Städten ist es namentlich der Stand der Hausdienstboten, der ehelos lebt und deshalb eine hohe Illegitimität hat; dasselbe galt früher hinsichtlich der Gewerbgehilfen. Heute sind es die Fabrikarbeiter, bei denen mitunter eine hohe Unehelichkeitsziffer vorkommt. Je nachdem sich nun eine Bevölkerung aus solchen Schichten zusammensetzt, ist ihre Unehelichkeitsziffer eine hohe oder niedere. Durch die weite Verbreitung dieser sozialen Faktoren in der Bevölkerung wird die Illegitimität zu einer Volksgewohnheit, die auch Schichten umfaßt, die nicht unter ihrem direkten Einfluß stehen. Daneben kommen aber noch weitere soziale und verwaltungsrechtliche Tatsachen in Betracht, so z. B. die in manchen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs, Italiens und Skandinaviens verbreitete Sitte des probeweisen vorehelichen Zusammenlebens der Landleute, die Unsitte des Ammenwesens in manchen Städten, der Bestand von Findelanstalten mit Drehläden (dagegen durchaus nicht von Findelanstalten an sich), verbreitetes gesetzliches Cölibat gewisser Gesellschaftsschichten, der Geistlichen, Militärpersonen, Beamtenkategorieen u. dgl.

5. Rechtsstellung. Die Ansichten über die Unehelichkeit haben gegenüber der Anschauung früherer Jahrhunderte hinsichtlich der „Bastarden" eine große Aenderung erfahren. So wie deren frühere Ausnahmsstellung vom Standpunkte der Sitte vielfach einer fast völligen Gleichstellung mit den ehelichen gewichen ist, so haben auch die Rechtsnormen zu einer erheblichen Erleichterung gegen früher geführt. Die heutigen Rechtsnormen über die Unehelichen umfassen außer der Definition der Unehelichkeit nur vermögensrechtliche Satzungen und zwar über das (den ehelichen Kindern gegenüber geminderte) Erbrecht des Kindes sowie die Pflichten zur Erhaltung und Erziehung desselben. In dieser Hinsicht teilen sich die Staaten seit Einführung des Code civil in zwei Rechtssysteme,

Digitized by Google

indem es gemeinrechtlich gestattet ist, den Umstand der unehelichen Vaterschaft gerichtsordnungsmäßig zu beweisen, woraus dann Pflichten zur Erhaltung und Erziehung auch für den unehelichen Vater erwachsen, während in den Ländern des Code civil die Sorge für Erhaltung und Erziehung des unehelichen Kindes ausschließlich der Mutter überlassen bleibt und der Vater außer jeder rechtlichen Beziehung zu demselben steht. Diese letztere Rechtsanschauung enthält einen groben und offensichtlichen sozialethischen Irrtum. Im übrigen sind Rechtsnormen über Uneheliche, wie z. B. eine geminderte Aemterfähigkeit usw. außerordentlich spärlich. Die sozialethischen Anschauungen der einzelnen Völker über den „Makel der Geburt" gehen allerdings weit auseinander.

6. Die voreheliche Zeugung. Neuestens wird die Untersuchung des Problems der Illegitimität auch auf die unehelich Erzeugten, jedoch in einer Ehe Geborenen, also auf die vorehelich Erzeugten ausgedehnt, wobei für die Annahme der vorehelichen Zeugung der Zeitraum zwischen Abschluß der Ehe und Geburt des ersten Kindes maßgebend ist. Nach diesbezüglichen Feststellungen für Dänemark dürfen 40—50 % der Erstgeburten vorehelich erzeugt sein. Auch besteht ein direkter statistisch gemessener Zusammenhang zwischen der unehelichen Schwängerung resp. dem Vorhandensein unehelicher Kinder und der Eheschließung.

Literatur: *Vgl. die Angaben bei den Artt. „Ehe, Eheschließung" und „Geburten" oben Bd. I, S. 674fg. bezw. 920fg. — G. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik, S. 195fg. — A. v. Fircks, Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, S. 157fg. — Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, VII. F. Lindner, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen, Leipzig 1900. — Probleme der Fürsorge, II. Bd. O. Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M., Dresden 1905. — Derselbe, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder, Dresden 1905. — H. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. VII, S. 513fg. — O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Die Illegitimität in Steiermark, Stat. Monatsschr., 1895. — M. Ertl, Uneheliche Geburt und Legitimation, ebd., 1887. — Schneider, Ueber voreheliche Schwängerung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. X, S. 554fg.*

E. Mischler.

Unfallstatistik.

1. Vorbemerkung. 2. Allgemeine U. 3. Einzelstatistik. 4. Unfallversicherungsstatistik.

1. Vorbemerkung. Unter dem Begriff der U. im weiteren Sinne lassen sich alle diejenigen statistischen Erhebungen zusammenfassen, welche sich auf die in wirtschaftlicher, sozialer und technischer Hinsicht bedeutungsvollen Unglücksfälle beziehen. Insofern gehören hierher nicht nur die wichtigeren Sachschäden (bei Eisenbahn- und Schiffsunfällen, Feuersbrünsten, die Dampfkesselexplosionen usw.), sondern auch die Verletzungen und gewaltsamen Tötungen von Personen — Unfälle, die ja oft mit jenen Sachbeschädigungen verbunden sind. Man pflegt indessen diejenigen unfallstatistischen Erhebungen, welche lediglich vom technischen Standpunkte Interesse bieten, ganz den Spezialstatistiken zu überlassen, und begreift demzufolge unter der U. im engeren Sinne die Statistik der Verletzungen und gewaltsamen Tötungen von Menschen. In diesem für das Gesellschaftsleben bedeutungsvollen Sinne soll auch hier die U. behandelt werden.

Was die Erhebungsgegenstände anbetrifft, so richtet sich die Statistik naturgemäß zunächst auf die Feststellung der Zahl der Unfälle und der verletzten Personen. Bei letzteren sind Geschlecht, Alter, Beruf und die sonstigen sozialen Verhältnisse zu unterscheiden; auch ist festzustellen, ob sich der Unfall während der Berufsausübung ereignet hat oder nicht. Weiterhin kommen die Folgen des Unfalles in Betracht, ob derselbe den Tod oder nur Verletzungen herbeigeführt hat; im letzteren Falle hat die Frage der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit ein besonderes Interesse. Eine fernere wichtige Seite der U. bilden die Ermittelungen über Art und Ursachen des Unfalles, mit welchen endlich auch solche über das Verschulden des Unfalles (eigenes Verschulden, Schuld des Unternehmers bei Betriebsunfällen usw.) verbunden werden. Durch Kombination dieser einzelnen Gesichtspunkte, entsprechend der Natur der Unfälle und dem praktischen Bedürfnisse, lassen sich die unfallstatistischen Erhebungen verschiedenartig gestalten.

Je nachdem die U. auf sämtliche Unfälle eines Landes ausgedehnt wird oder aber sich auf einzelne Betriebs- oder Erwerbszweige beschränkt, lassen sich die allgemeine U. und die Einzelstatistik unterscheiden. Hierzu tritt als dritte Gruppe die Unfallversicherungsstatistik, welche namentlich durch die Ausbildung des staatlichen Unfallversicherungswesens in neuerer Zeit eine große praktische Bedeutung gewonnen hat.

2. Allgemeine U. In den deutschen Einzelstaaten sowie vereinzelt auch im Auslande, hat sich die amtliche Statistik verhältnismäßig frühzeitig mit Erhebungen über die im Lande vorkommenden Unglücksfälle beschäftigt. Eine systematische Ausbildung erfuhr dieser Zweig der Statistik indessen erst durch E. Engel, welcher im Jahre 1868 als Direktor des preußischen statistischen Bureaus eine allgemeine U. für Preußen durchführte. Das mittels der Zählkartenmethode gesammelte Material wird jahresweise veröffentlicht und berücksichtigt, gemäß den oben angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkten, sehr eingehend und vollständig die persönlichen Verhältnisse der

Digitized by Google

Verunglückten, namentlich auch die Erwerbs- und Berufsstellung der Erwerbstätigen unter ihnen sowie die Art der Verunglückung. Seit dem Jahre 1889 sind die Erhebungen geändert worden, insbesondere insofern, als jetzt nur noch die tödlichen Verunglückungen, und zwar lediglich auf Grund der standesamtlichen Zählkarten für Sterbefälle, ermittelt werden. Die Zahl der in Preußen mit tödlichem Ausgange verunglückten Personen betrug in den Jahren

1883	12 881	1891	11 426	1899	13 949
1884	12 509	1892	11 893	1900	14 475
1885	13 074	1893	11 873	1901	14 500
1886	13 131	1894	12 130	1902	13 852
1887	12 955	1895	12 270	1903	13 340
1888	12 364	1896	12 946	1904	13 357
1889	12 200	1897	13 119	1905	14 714
1890	11 878	1898	13 147		

Die Zahl der Unfälle zeigt hiernach eine augenfällige Wellenbewegung. Von einem Maximum von 46,0 auf 100000 Einw. i. J. 1883 ging die Zahl bis auf 38,5 i. J. 1893 herab, um dann an der Wende des Jahrhunderts wieder auf 42,0 anzusteigen, worauf neuerdings ein Rückgang mit nachfolgender Steigerung im letzten Jahre eingetreten ist. Unter den Verunglückten des Jahres 1905 befanden sich 11792 männliche und 2922 weibliche. Aehnlich war das Verhältnis in früheren Jahren. Die meisten Verunglückungen entfallen auf die handarbeitenden Stände.

Außer dieser allgemeinen U. ist noch auf diejenige Statistik der tödlichen Verunglückungen hinzuweisen, welche durch die Sterblichkeitsstatistik infolge der Berücksichtigung der Todesursachen geliefert wird (so u. a. im Deutschen Reich, Oesterreich und der Schweiz).

3. Einzelstatistik. Die besondere Gefährlichkeit einzelner Betriebszweige hat schon früh dahin geführt, die in ihnen vorkommenden Unfälle statistisch festzustellen. Die bezüglichen Erhebungen sind naturgemäß sehr mannigfaltig. Da es nicht möglich ist, dieselben hier erschöpfend zu berücksichtigen, so muß es genügen, die wichtigeren deutschen Statistiken hervorzuheben.

Zu den ältesten Einzelerhebungen dieser Art gehört die U. für den Bergbau, zu der in Preußen seit langer Zeit die Knappschaftskassen das Material geliefert haben. Diese preußische Statistik, welche in der „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen" alljährlich veröffentlicht wird, gibt die tödlichen Unfälle in den verschiedenen Zweigen des Bergbaues an, unter besonderer Berücksichtigung der Art und der Ursache der Unfälle. Da auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter ermittelt wird, läßt sich die Unfallgefahr berechnen. Nähere Angaben s. in dem Art. „Bergarbeiter" oben Bd. I S. 385.

Ein anderes wichtiges Gebiet der U. bietet das Eisenbahnwesen. Für die deutschen Eisenbahnen erscheint eine Bearbeitung der Betriebsunfälle von Reisenden, Bahnbeamten usw. unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse (beförderte Reisende, zurückgelegte Zugkilometer, beschäftigte Beamte und Arbeiter) und der Ursachen der Unfälle in der im Reichseisenbahnamt bearbeiteten jährlichen deutschen Eisenbahnstatistik (s. Literatur) sowie im „Archiv für Eisenbahnwesen" (in diesem auch Mitteilungen über ausländische Bahnen). Nähere Angaben s. in dem Art. „Eisenbahnen" oben Bd. I S. 733.

Endlich ist in diesem Zusammenhange auf die Statistik der Seeschiffahrt aufmerksam zu machen, welche außer dem Bestand der Seeschiffe und dem Schiffsverkehr auch die Seeunfälle, und bei diesen u. a. die Zahl der verloren gegangenen Menschenleben nachzuweisen pflegt. Für das Deutsche Reich kommt hier die vom Kaiserl. statistischen Amt alljährlich bearbeitete „Statistik der Seeschiffahrt" (siehe Literatur) in Betracht.

4. Unfallversicherungsstatistik. Ein eigenartiges, wichtiges Gebiet hat sich der U. mit der Einrichtung der staatlichen Unfallversicherung eröffnet. Zwar haben von jeher bereits die privaten Versicherungsgesellschaften durch statistische Mitteilungen über ihre Betriebsergebnisse Beiträge zur U. geliefert, denen indessen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials eine allgemeine Bedeutung nicht zuzusprechen ist. Anders ist dies bezüglich derjenigen statistischen Erhebungen, welche bei den mit der Verwaltung der allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung (s. d. Art.) betrauten Organen erfolgen.

Im Vordergrunde steht hier das Deutsche Reich. Nachdem die Reichsregierung bereits im Jahre 1881 zum Zwecke der Einrichtung des staatlichen Unfallversicherungswesens eine umfassende Statistik der in den Monaten August, September, Oktober und November 1881 erfolgten gewerblichen Unfälle angenommen hatte, bilden die Rechnungsergebnisse der seit 1886 bestehenden und mit der Ausdehnung des staatlichen Unfallversicherungswesens inzwischen erheblich vermehrten Berufsgenossenschaften eine sehr ergiebige und wertvolle Quelle für die U. Das alljährlich erscheinende tabellarische Material ist sehr sorgfältig erhoben und erstreckt sich auf alle in Betracht kommenden wesentlichen Momente (Zahl der versicherten Betriebe, der versicherten Personen, der Verletzten mit Unterscheidung des Geschlechts, Alters und der sonstigen Umstände des Unfalles, d. h. der Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten, sowie

Digitized by Google

der Folgen der Verletzungen). Diese Statistik soll einerseits ein Gesamtbild von der Unfallgefahr in den verschiedenen Betriebszweigen schaffen und andererseits die mannigfachen praktischen Zwecke der Verwaltung befriedigen. Als Unterlage für die Bildung der sog. Gefahrenklassen dienen daneben die von den Berufsgenossenschaften aufzustellenden besonderen Unfallverzeichnisse.

Außer diesem der regelmäßigen Verwaltungstätigkeit der Berufsgenossenschaften entspringenden Material sind wiederholt vom Reichsversicherungsamt Sondererhebungen veranstaltet worden und zwar bezüglich der gewerblichen sowohl wie auch der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dieses ebenfalls bei den Berufsgenossenschaften erhobene Material ist erheblich eingehender als das in der Jahresstatistik gelieferte und bezweckt ein tieferes Eindringen in die Fragen bezüglich der Art der Verletzungen sowie des Hergangs und der Ursachen der Unfälle, als es die Jahresnachweisungen ermöglichen.

Was die Ergebnisse der deutschen U. anbetrifft, so soll hier nur auf einige Hauptresultate der Jahresstatistik der Berufsgenossenschaften hingewiesen werden. Es betrug die Zahl der Verletzten in versicherungspflichtigen Betrieben, für welche bei entschädigungspflichtigen Unfällen im Rechnungsjahr erstmalig Entschädigungen gezahlt sind:

Rechnungsjahre	Verletzte	auf 1000 Versicherte entfallen: Verletzte überhaupt	Getötete	dauernd: völlig	dauernd: teilweise	vorübergehend
				Erwerbsunfähige		
a) bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften						
1888	18 809	4,35	0,68	0,44	2,38	0,86
1890	26 403	5,29	0,72	0,37	3,23	0,97
1895	33 728	6,24	0,67	0,14	3,57	1,85
1900	51 697	7,46	0,74	0,09	3,58	3,06
1904	65 205	8,31	0,63	0,08	3,68	3,92
b) bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften						
1888	808	0,14	0,06	0,01	0,03	0,04
1890	12 573	1,55	0,23	0,05	0,67	0,60
1895	37 383	3,04	0,18	0,05	1,59	1,23
1900	50 311	4,50	0,24	0,05	2,16	2,05
1904	66 003	5,90	0,26	0,06	2,81	2,77

Wenn trotz der fortgesetzten Bemühungen der Berufsgenossenschaften, Unfälle zu verhüten, die Zahl der Verletzten, insbesondere die der Leichtverletzten, erheblich gestiegen ist, so wird dies einerseits auf die genauere Unfallprüfung und die erleichterte Geltendmachung von Ansprüchen an die Versicherung, andererseits aber auch auf die gesteigerte Maschinenverwendung, die intensivere Betriebsweise und dergleichen die Unfallvermehrung beeinflussenden Umstände zurückzuführen sein. Was die gewerblichen Unfälle anbetrifft, so gehören zu den besonders gefährlichen Betriebszweigen die Steinbrüche, die Bergbaubetriebe, die Hütten- und Eisenwerke, die Speditions-, Lagerei- und Fuhrwerksbetriebe, die Müllereibetriebe, zu den wenig gefährlichen die Textil-, Bekleidungs- und Tabakindustrieen.

Bezüglich der außerdeutschen Staaten ist hier namentlich auf die österreichische Unfallversicherungsstatistik hinzuweisen, welche sich, wie die deutsche, auf die in den versicherungspflichtigen Betrieben sich ereignenden Unfälle erstreckt. In Ungarn ist seit dem Jahre 1900 eine Statistik aller „gewerblichen" Unfälle (in der Großindustrie, der Kleinindustrie, der Landwirtschaft und im Eisenbahnverkehr) begonnen worden, um als Grundlage für eine Unfallversicherungsgesetzgebung zu dienen.

Literatur: *Preußische Statistik, amtliches Quellenwerk, herausgeg. vom Königl. preuß. stat. Landesamt, enthaltend die tödlichen Verunglückungen (die Hauptzahlen auch im Statist. Jahrbuch). — Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Minist. f. Handel u. Gew., Berlin. — Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, Reichseisenbahnamt, Bd. XXVI für 1905 u. fr. — Statistik der Seeschiffahrt, Kaiserl. stat. Amt, Berlin. — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, insbes. die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften, Berlin. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 27, Berlin 1906 u. früher. — Zacher, Art. „Unfallstatistik" i. H. d. St. 2. Aufl., Bd. VII, 1901. — Vgl. außerdem mehrere auf die U. der Berufsgenossenschaften bezügliche Aufsätze im Arch. f. soziale Ges., Stat. Archiv und i. d. Jahrb. f. Nat. u. Stat.*

A. Wirminghaus.

Unfallversicherung.

1. Begriff und Arten. 2. Private U. 3. Soziale U. in Deutschland. a) Entwickelung und Bedeutung. b) Die Versicherten. c) Die Versicherungsorgane. d) Die Versicherungsleistungen. e) Statistik. 4. U. im Ausland.

1. Begriff und Arten. Die U. dient zur Deckung des Bedarfs, der dadurch entsteht, daß Personen infolge eines Unfalls getötet oder verletzt werden: sie bildet somit eine Art der Lebens-(Personen-)Versicherung im weiteren Sinn (vgl. d. Art. oben S. 393 fg.). Unter diesen Begriff fällt sowohl die private U., wie die als Zweig der Arbeiterversicherung (vgl. d. Art. oben Bd. I S. 160 fg.) betriebene öffentliche U. mit sozialpolitischem Charakter. Nur insofern erleidet der Begriff der letzteren eine Einschränkung, als durch sie nicht alle Unfälle gedeckt werden, für die die private U. eintritt, vielmehr in der Regel nur Betriebsunfälle; auch kommt in Betracht, daß die soziale U. ausschließlich oder vorwiegend Angehörige von Bevölkerungsschichten umfaßt, die auf die dauernde Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind.

Digitized by Google

Andererseits umfaßt auch die private U. nicht alle, sondern nur eine Auswahl Unfälle (s. sub 2).

Was bei beiden Arten der U. im einzelnen als Unfall gilt, ist eine äußerst schwierige Frage, die im Laufe der Entwickelung sehr verschieden beantwortet worden ist. In der Regel bezeichnet man als Unfall ein plötzliches, zufälliges äußeres Ereignis, das die körperliche Verletzung oder Tötung eines Menschen herbeiführt. Der Betriebsunfall, um den es sich allein bei der öffentlichen U. in Deutschland handelt, muß ferner räumlich, zeitlich und ursächlich mit dem versicherten Betrieb in Zusammenhang stehen.

2. Private U. Wenngleich die moderne U. dem Zeitalter des Verkehrs ihre Bedeutung und Organisation verdankt und der Ursprung der großen privaten U.-Gesellschaften auf die Erfindung der Eisenbahnen zurückzuführen ist, so lassen sich Spuren einer U. bereits viele Jahrhunderte früher feststellen. Beispielsweise ist aus dem Seerecht von Wisby von 1541 zu ersehen, daß Schiffseigentümer das Leben ihrer Kapitäne gegen Seeunfall versicherten, wie u. a. 1665 die niederländische Republik ihre für den Kriegsdienst angestellten Söldner gegen Kriegsunfälle versicherte. Auch die englischen Friendly Societies haben schon früh unfallversicherungsähnliche Einrichtungen gekannt. Moderne Gesellschaften entstanden im Anschluß an die ersten Eisenbahnen 1845 in England. Nahezu gleichzeitig entwickelte sich die U. in Frankreich, wo man bereits vorher eine Versicherung gegen Unfälle kannte, die sich an oder durch Wagen und Pferde ereigneten, und in Nordamerika. In Deutschland nahmen in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts mehrere Lebensversicherungs-Gesellschaften die Versicherung gegen Reiseunfälle als Nebenzweig auf. Zu größerer Entwickelung gelangte die deutsche U. durch das Reichs-Haftpflichtgesetz vom 5./VI. 1871 (s. Art. „Haftpflicht" oben S. 1fg.), das die Unternehmer, sei es zu einer Haftpflichtversicherung (s. d. Art. oben S. 3fg.), sei es zu einer kollektiven U. ihrer Arbeiter nötigte. Daneben entwickelte sich langsam die Einzel-U., die von 1885, dem Jahr des Inkrafttretens der öffentlichen U., als Hauptbetriebsform, wenigstens der deutschen privaten U. anzusehen ist. Im Auslande hingegen, wo man eine Arbeiter-U. nach deutschem Muster nicht hat, ist häufig noch jetzt die Kollektiv-U. Hauptbetriebsform. Die Entwickelung in der Schweiz und Oesterreich hat einen ähnlichen Gang genommen wie in Deutschland.

Wenngleich die U. als eine Art Lebensversicherung aufgefaßt werden kann, so fehlt ihr doch die feste mathematische, sichere Grundlage der eigentlichen Lebensversicherung und sie hat unter großen Schwankungen in der Zahl der Unglücksfälle zu leiden.

Wie bereits angedeutet, kennt die private U. eine Kollektiv-U., eine allgemeine Einzel-U., ferner eine Reise-U. und besondere Einzel-U., wie zum Beispiel eine Radfahrer-U. Bei allen diesen Formen sind wieder 3 Arten zu unterscheiden, die erst in ihrer Verbindung die eigentliche U. darstellen, nämlich die Versicherung auf Entschädigung für den Todesfall, für dauernde Invalidität und für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.

Die deutschen U.-Gesellschaften sind fast sämtlich seit 1900 in einem Kartell vereinigt, das seit 1905 einheitliche Versicherungsbedingungen und Prämientarife aufgestellt hat. Teilweise beeinflußt werden dürften diese Bedingungen durch das in Aussicht stehende Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, welches auch für die U. eine Reihe teils dispositiver, teils zwingender Rechtsnormen aufstellt.

Nach den herrschenden Bedingungen der deutschen U. gelten als Unfälle alle ärztlicherseits sicher erkennbaren körperlichen Beschädigungen, von welchen der Versicherte unfreiwillig durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes Ereignis, ferner auch durch Blitz, durch elektrischen Schlag oder durch Verbrennung betroffen wird. Es werden aber weiter als Unfälle erachtet: Unfreiwilliges Ersticken durch Dampf oder Gase, Blutvergiftungen u. v. a., während nicht als Unfälle beispielsweise die Folgen von Temperatureinflüssen, Sonnenstich, Erfrieren usw. gelten. Ferner werden ausgeschlossen alle durch eigene grobe Fahrlässigkeit, Vorsätzlichkeit oder grobfahrlässige Nichtbeachtung der für den Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei Erdbeben, Kriegsereignissen usw. erlittenen Unfälle.

Die Entschädigungen werden in der Weise geleistet, daß, wenn der Unfall binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten zur Folge gehabt hat, die volle versicherte Summe ausbezahlt wird. Bei dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit wird je nach dem Grade der Invalidität die volle Versicherungssumme oder nur ein Teil derselben zugesprochen. Für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit des auf den Unfall folgenden Jahres wird während der ärztlichen Behandlung eine tägliche Entschädigung von 1‰ der Versicherungssumme vergütet, solange der Versicherte vollständig arbeitsunfähig ist.

Die U. wurde in Deutschland 1905 von 29 Gesellschaften (darunter einer gegenseitigen) betrieben. Die Nettoprämieneinnahme betrug 26,8 Mill. M., an Schadenzahlungen (einschließlich des Anteils der Rückversicherer und der Rückstellungen) wurden ca. 15 Mill. M. geleistet. Es bestanden Ende 1905 etwa 800000 U.verträge in Deutschland.

Digitized by Google

3. Soziale U. in Deutschland. a) Entwickelung und Bedeutung. Die Ursachen der Einführung der sozialen U. ist in erheblichem Umfang zurückzuführen auf unbefriedigende gesetzliche Bestimmungen über die Haftung der Unternehmer für die in gewerblichen Betrieben verunglückten Arbeiter; denn nach gemeinem römischen Recht und den von diesen beeinflußten deutschen Partikularrechten haftete nur der unmittelbare Urheber für einen durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden. Für das Verschulden Angestellter war mithin ein Unternehmer nur ersatzpflichtig, wenn ihm eine Nachlässigkeit bei der Auswahl seiner Vertreter nachzuweisen war. Da dieser Schuldbeweis aus zahlreichen Gründen nur sehr selten und oft nur nach langen schwierigen Prozessen zu erbringen war, häufig aber eine Ersatzleistung mangels ausreichenden Vermögens der Unternehmer selbst beim Obsiegen des verletzten Arbeiters nicht erlangt werden konnte, so fielen die verunglückten Arbeiter und ihre Familien nicht selten der Armenpflege anheim. Dieser Umstand führte zum Erlaß des bereits erwähnten Haftpflichtgesetzes, durch das gewissen Unternehmern eine selbständige Verantwortlichkeit für die in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle, vor allem für die Vernachlässigung ihrer Angestellten auferlegt wurde (s. Art. „Haftpflicht"). Auch dieses Gesetz befriedigte in keiner Weise; aber es führte doch wenigstens dazu, daß eine größere Anzahl von Unternehmern bei privaten Anstalten eine Haftpflichtversicherung abschlossen (s. d. Art.) oder aber ihre gesamte Arbeiterschaft bei privaten Anstalten durch Abschluß einer Kollektiv-U. zu decken suchten. Hierdurch war bereits auf die Notwendigkeit einer engen Verbindung zwischen Haftpflicht und Versicherung hingewiesen. Allein nur eine Beseitigung der zivilrechtlichen Grundsätze des Schadensersatzes und die Einführung einer auf dem Boden öffentlich-rechtlicher Fürsorge stehenden Einrichtung schien geeignet, in umfassender und zweckmäßiger Weise das Problem zu lösen, an dem die Regierung auch aus politischen Gründen lebhaftes Interesse hatte (s. Art. „Arbeiterversicherung").

Zu einem greifbaren Ergebnis gelangte man jedoch erst während der parlamentarischen Verhandlungen; denn der erste Entwurf eines Gesetzes über die U. vom 8./III. 1881 suchte lediglich eine Reichsversicherungsanstalt einzuführen, bei der auf Kosten der Unternehmer unter Heranziehung der Arbeiter und mit einem Reichszuschuß die Unternehmer verpflichtet sein sollten, ihre Arbeiter kollektiv zu versichern. Dieser Regierungsvorschlag fand keine Zustimmung; ebensowenig der zweite Entwurf vom 8./V. 1882, der eine enge Verbindung der U. mit der inzwischen in Angriff genommenen Krankenversicherung (s. d. Art. oben S. 307 und Nachtrag) erstrebte. Anstelle der Reichsanstalt war hier die Bildung korporativer Verbände mit Selbstverwaltung in Aussicht genommen, ein Prinzip, das die Anerkennung des Reichstags fand, während der von der Regierung vorgeschlagene Reichszuschuß abgelehnt wurde. Erst der dritte Gesetzentwurf führte zu dem U.gesetz v. 6./VII. 1884, dem eigentlichen Stammgesetz der Unfallfürsorge für die Arbeiter.

Das Ziel, das der Gesetzgeber damit im Auge hatte, geht aus folgenden der Gesetzesbegründung entnommenen Worten hervor:

Nach der dem Gesetze zugrunde liegenden Auffassung soll allen gewerblichen Arbeitern, welche nach der Art ihres Arbeitsverhältnisses in die Regelung eingeschlossen werden, eine in jedem Falle sichere Anwartschaft darauf gewährt werden, daß beim Verluste der Erwerbsfähigkeit durch Unfall ihnen selbst eine nach ihrem bisherigen Erwerbe zu bemessende Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine gleicherweise billig bemessene Unterstützung zuteil wird. Zu dem Ende soll die Versicherung alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seiner Beauftragten oder in dem eigenen Verhalten der Verunglückten oder in zufälligen niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben. Nur wenn von diesen Unterschieden gänzlich abgesehen wird, kann dem Arbeiter durch die Versicherung die volle Sicherheit gegeben werden, daß er durch einen Unfall mit seiner Erwerbsfähigkeit nicht auch seinen Unterhalt verliert und daß er bei seinem durch Unfall herbeigeführten Tode seine Angehörigen nicht hilflos zurückläßt. Würden von der Versicherung auch nur diejenigen Fälle ausgeschlossen, welche auf ein Versehen oder eine Ungeschicklichkeit des Arbeiters oder auf einen Zufall zurückzuführen sind, so bliebe der Arbeiter der Gefahr ausgesetzt, in jedem einzelnen Falle den ihm aus der Versicherung zustehenden Anspruch bestritten und die Behauptung desselben von einem Rechtsstreite abhängig zu sehen, dessen Ausgang selbst dann, wenn ihn nicht die Beweislast träfe, in vielen Fällen sehr ungewiß sein würde.

Dagegen kann es nicht als Erfordernis einer befriedigenden Regelung hingestellt werden, daß durch die Versicherung der volle Ersatz aller durch den Unfall herbeigeführten Vermögensnachteile gedeckt werde. Wie es als selbstverständlich gilt, daß den im öffentlichen Dienste stehenden Personen, welche dienstuntüchtig werden, selbst wenn dies infolge der mit den Dienstverrichtungen verbundenen Gefahren geschieht, als Pension nicht das volle bisherige Gehalt, sondern nur ein Teil desselben gewährt wird, so kann es auch nicht als eine Forderung der Gerechtigkeit gelten, daß dem im Privatdienste stehenden Arbeiter, welcher infolge der mit seinem Berufe verbundenen Gefahren die Erwerbsfähigkeit einbüßt, eine dem vollen bisherigen Verdienste gleichkommende Rente zuteil werde.

Digitized by Google

Das erwähnte Gesetz bezog sich auf einen nur verhältnismäßig engen Personenkreis, so daß der weitere Ausbau der U.-gesetzgebung von vornherein ins Auge gefaßt werden mußte. Die späteren Gesetze dehnten die U. über die Betriebe der Industrie hinaus auf das Verkehrsgewerbe (G. v. 28./V. 1885), die Landwirtschaft (G. v. 5./V. 1886), die Baubetriebe (G. v. 11./VII. 1887) und das Seewesen (G. v. 13./VII. 1887) aus.

Diese wichtigen und umfangreichen Novellen und die inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen mußten bald zu einer Revision der U.gesetzgebung führen. Ein Gesetz betreffend die Abänderung der U.gesetze (Hauptgesetz, sog. Mantelgesetz) erging mit 4 Anlagen: Gewerbe-U.gesetz, U.gesetz für Land- und Forstwirtschaft, Bau-U.gesetz und See-U.gesetz unterm 30./VI. 1900. Die gesamten U.gesetze wurden alsdann in der neuen Fassung unter fortlaufender Nummernfolge am 5./VII. 1900 publiziert. Hinzugekommen ist ferner noch ein Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30./VI. 1900 sowie ein Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18./VI. 1901, eine Abänderung des früheren Gesetzes vom 15./III. 1886 (teilweise aufgehoben durch das Militär-Pensions-Gesetz vom 31./V. 1906).

Die Gesetze von 1900, deren Inhalt allein im folgenden zu besprechen ist, haben gegenüber den früheren Gesetzen eine Erweiterung des Versicherungskreises, Vereinfachung der Verwaltung und Vervollkommnung des Entschädigungsverfahrens gebracht.

b) Die Versicherten. Die U. kennt Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte. Der Kreis der ersteren wird durch ihren Beruf und die Art des Betriebs, in dem sie beschäftigt sind, bestimmt, und zwar durchweg unmittelbar durch das Reichsgesetz selbst. (Siehe aber unten Ziffer 2.)

Bei den versicherungspflichtigen Personen sind wieder 2 Kategorieen zu unterscheiden: einmal die Arbeiter, die unbedingt, nämlich ohne Rücksicht auf den Lohn unter Versicherung stehen, und dann Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, die nur bedingt, nämlich soweit ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 M. jährlich nicht übersteigt, der Versicherung unterstehen.

1. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist aber die Beschäftigung in einem der nachfolgenden versicherungspflichtigen Betriebe.

a) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;

b) in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe;

c) im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;

d) im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei) sowie im Baggereibetriebe;

e) im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;

f) im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;

g) in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind;

h) in Betrieben, welche nach dem Gesetz als Fabriken anzusehen sind (das sind solche Betriebe, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft oder durch tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen); im übrigen gelten als Fabriken im Sinne der U.gesetze insbesondere diejenigen Betriebe, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen mit wenigstens 10 regelmäßig beschäftigten Arbeitern ausgeführt wird, ferner explosive Stoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig herstellende Betriebe und schließlich noch Betriebe, welche das Reichsversicherungsamt als Fabriken bezeichnet;

i) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;

k) in Betrieben der gewerblichen Gärtnerei;

l) in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wozu das Gesetz insbesondere Betriebe rechnet, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind, zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft oder schließlich zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bestandteilen seines Grundstücks;

m) bei der Ausführung von Bauarbeiten;

n) bei deutschen Seefahrzeugen, falls es sich um Personen handelt, welche als gegen Lohn oder Gehalt angestellte Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören oder ohne Zugehörigkeit hierzu in inländischen Häfen beschäftigt werden;

o) in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsendienstes, für die Bergung von Personen oder solchen bei Schiffbrüchen, für die Be-

Digitized by Google

wachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer;

p) im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei.

Die Versicherungspflicht ist über den Kreis der Arbeiter und Betriebsbeamten hinaus auf selbständige Unternehmer ausgedehnt, und zwar auf die zur Besatzung eines Fahrzeuges gehörenden, regelmäßig nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigenden Unternehmer im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt und in der See- und Küstenfischerei.

Es bedarf an dieser Stelle der Hervorhebung, daß nach den bestehenden U.gesetzen die Versicherung allgemein sich auch auf häusliche und andere Dienste erstreckt, zu welchen die versicherten Personen von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten außer der Beschäftigung im Betriebe herangezogen werden. Die See-U. erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Versicherten bei Rettung oder Bergung von Personen und Sachen. Auch bei nur vorübergehender Beschäftigung besteht die Versicherung.

2. Bisher ist nur die unmittelbar durch das Reichsgesetz eingeführte Versicherungspflicht Gegenstand der Darstellung gewesen. Wie erwähnt, ist aber eine Ausdehnung dieser möglich; und zwar a) über die gewöhnliche geographische Grenze, das Deutsche Reich, hinaus, falls es sich um dauernde Niederlassungen im Auslande handelt, die von deutschen Betrieben ausgehen; b) über die gewöhnliche Grenze des Jahresarbeitsverdienstes hinaus auf Betriebsbeamte mit mehr als 3000 M., auf im Betriebe beschäftigte nicht Versicherungspflichtige, auf im Betriebe nicht beschäftigte aber die Betriebsstätte besuchende Personen, auf Organe und Beamte der Berufsgenossenschaften; c) auf kleine Betriebsunternehmer, Reeder und Hausgewerbetreibende.

3. Als Versicherungsberechtigte gelten unmittelbar durch das Gesetz bestimmte gewisse Betriebsunternehmer mit nicht mehr als 3000 M. und höchstens 2 Lohnarbeitern, ohne Rücksicht auf diese Beschränkung Reeder und selbständige Lotsen. Alle anderen Betriebsunternehmer mit nicht mehr als 3000 M. Jahresarbeitsverdienst sind nur, falls eine entsprechende statutarische Anordnung einer Berufsgenossenschaft ergeht, versicherungsberechtigt.

c) Die Versicherungsorgane. Die hauptsächlichsten Versicherungsorgane der U. sind die Berufsgenossenschaften (s. d. Art. oben Bd. I S. 431 fg.).

Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß bei der Tiefbauberufsgenossenschaft, welche das ganze Reichsgebiet umspannt, eine besondere Versicherungsanstalt eingerichtet worden ist, zwecks Versicherung der versicherungspflichtigen Personen in den vom Bauherrn selbst ausgeführten Bauten, den sog. Regiebauten. Ebenso sind 12 verschiedene Versicherungsanstalten für bestimmte Bezirke bei den (Hoch-) Baugewerksberufsgenossenschaften vorhanden. Schließlich besteht auch noch eine besondere Versicherungsanstalt innerhalb der Seeberufsgenossenschaft für den Kleinbetrieb.

Außerdem kommen als Träger der U. das Reich, die Einzelstaaten, kommunale Verbände und öffentliche Korporationen in Betracht, die für hinreichend leistungsfähig erklärt worden sind, zum Beispiel die Eisenbahndirektionen, Intendanturen usw.

d) Die Versicherungsleistungen. Bei den Leistungen, welche die Organe der U. gewähren, kommen in Betracht.

A. Entschädigungen bei tötlichen Körperverletzungen.

a) ein Sterbegeld in Höhe des 15. Teils des bei der oben erwähnten Entschädigungsberechtigung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 50 M.

b) eine Hinterbliebenenrente, welche in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes besteht.

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je 20% des Jahresarbeitsverdienstes. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60% des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

B. Entschädigungen bei nicht tötlichen Körperverletzungen; hier ist zu unterscheiden zwischen vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit.

1. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, die nicht länger als 13 Wochen dauert, tritt die U. überhaupt nicht ein (sog. Karenz- oder Wartezeit), sondern die Krankenversicherung. Vom Beginne der 5. Woche ab wird aber das Krankengeld erhöht. Die U. beginnt erst mit der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls und gewährt dem Verletzten alsdann:

a) freie ärztliche Behandlung, Arznei und und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel, wie Krücken u. dgl.

b) eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

2. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit treten dieselben Leistungen ein; die Rente wird alsdann nicht nur vorübergehend, sondern ständig geleistet.

Diese Rente ist auch bei dauernder Erwerbsunfähigkeit verschieden, je nachdem es

Digitized by Google

sich um völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit handelt.

a) bei völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt sie 66 2/3 % des Jahresarbeitsverdienstes: Vollrente;

b) bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird nur ein Bruchteil der Vollrente gewährt, der sich nach dem Umfange der Einbuße an Erwerbsfähigkeit richtet: Teilrente. Es wird beispielsweise für den Verlust eines Auges 25 bis 33 1/3 % der Vollrente gewährt, ohne daß jedoch eine bestimmte Gliedertaxe wie bei der privaten U. besteht; die Teilrente wird vielmehr je nach der Lage des Einzelfalles bemessen;

c) falls nicht nur völlige Erwerbsunfähigkeit, sondern auch eine derartige Hilflosigkeit zufolge des Unfalls eingetreten ist, daß der Verletzte ohne fremde Wartung und Pflege nicht leben kann, so erhält er eine Hilflosenrente, welche in einer Erhöhung der Invalidenrente bis zu 100 % des Jahresarbeitsverdienstes besteht;

d) eine Arbeitslosigkeitsrente (s. Art. „Arbeitslosigkeitsversicherung" sub 2 letzter Absatz oben Bd. I S. 207 fg.).

Für die Berechnung der Rente maßgebend ist der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten während des letzten Jahres seiner Beschäftigung, wobei jedoch der 1500 M. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. Ueber die Berechnung gibt das Gesetz Einzelvorschriften.

Unter gewissen Umständen kann in allen erwähnten Fällen anstelle der Geldleistung freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt treten.

Bei einer Veränderung der Verhältnisse des Verletzten kann das Recht auf Rentenbezug ruhen.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten entsteht kein Anspruch auf Rente. Der Anspruch kann abgelehnt werden, wenn der Beschädigte sich den Unfall bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlich zugezogen hat.

Bei Herbeiführung des Unfalles durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens eines Unternehmers oder seitens eines seiner Vertreter besteht eine Haftpflicht gegenüber den belasteten Organen der U. Hiergegen ist eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer möglich.

Die Leistungen der Versicherungsorgane beruhen ausschließlich auf den Beiträgen der Betriebsunternehmer (s. Art. „Berufsgenossenschaften").

e) **Statistik.** Die Gesamtzahl der in der U. versicherten Personen betrug:

1885	3 251 000	= 70 ‰	der Gesamtbevölk.
1890	13 680 000	= 278 „	„ „
1895	16 889 000	= 325 „	„ „
1900	17 392 000	= 310 „	„ „
1904	18 376 000	= 309 „	„ „

Die Statistik der U.träger zeigt folgendes Bild:

Jahr	Genossenschaften	1. Berufsgenossenschaften Versicherte: Betriebe	1. Berufsgenossenschaften Versicherte: Personen	2. Ausführungsbehörden: Behörden	2. Ausführungsbehörden: Versicherte
1885	57	194 601	2 986 248	83	265 088
1890	112	5 234 243	13 075 904	316	604 380
1895	112	5 248 709	17 698 633	393	690 835
1900	113	5 189 829	18 117 965	425	774 926
1904	114	5 278 341	19 038 191	503	837 834

Die Durchschnittsleistungen der U. werden durch folgende kleine Tabelle illustriert:

Es entfallen auf 1 behandelte Person				
auf 1 entschädigungspflichtigen Unfall Entschädigungen M.	Kosten der Fürsorge in der Wartezeit M.	Kosten des Heilverfahrens M.	Kosten für Heilanstaltspflege M.	Angehörigenrente M.
74,66	—	6,88	—	—
203,00	—	41,37	120,04	36,74
158,44	—	33,51	139,54	35,84
146,84	53,77	33,49	141,31	35,30
151,88	54,03	34,84	145,10	38,40
152,02	59,99	35,06	148,78	41,18

Weitere Statistische Angaben s. auf S. 1104 und 1105.

4. Die U. im Ausland. Was die U. im Auslande betrifft, so sind hier zwei große Gruppen von Staaten zu unterscheiden.

a) Staaten ohne Zwangs-U. Zu diesen gehören: Großbritannien, Belgien, Spanien, Griechenland, Vereinigte Staaten usw. Hier herrscht im wesentlichen der Zustand, wie er im Deutschen Reich nach Erlaß des Reichs-Haftpflichtgesetzes vorhanden war: Gesetzliche Bestimmungen über die Haftpflicht der Unternehmer und Versicherung der Unternehmer, sei es gegen Haftpflicht, sei es auf dem Wege der Kollektiv-U. bei privaten oder auch öffentlichen Anstalten, ohne Zwang zu einer Versicherung.

Eine gewisse Mittelstellung zwischen dem unter a und dem weiter unten unter b angeführten System nimmt Frankreich ein.

Das französische Gesetz ist seinem Namen nach ein Haftpflichtgesetz inbezug auf die Betriebsunfälle von Arbeitern, tatsächlich aber ordnet es auch Maßregeln zur Entschädigung der Unfälle an und hat zu diesem Zweck einen staatlichen Garantiefonds geschaffen, welcher bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit der haftpflichtigen Unternehmer oder der Versicherungsanstalten für die Arbeiter zur Verfügung steht. Zur Versicherung wird kein Unternehmer durch das Gesetz unmittelbar verpflichtet. Der Unternehmer kann vielmehr den Weg der Eigendeckung (fälschlich Selbstversicherung genannt) beschreiten. Die Anordnung der gesetzlichen

Digitized by Google

Die Einnahmen und Ausgaben der U. verteilen sich wie folgt.

Jahr	Einnahmen			Ausgaben							
						Entschädigungsleistungen					
	Einnahmen überhaupt	Beiträge der Arbeitgeber	Zinsen und sonstige Einnahmen	Ausgaben überhaupt	Entschädigungen überhaupt	Heilverfahren	Fürsorge in der Wartezeit	Heilanstalt	Angehörigenrente	Verletzten-Rente	Verletzten-Abfindung (Inländer)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1885	1 004 264	986 391	17 873	1 004 264	20 010	19	—	—	—	148	—
1890	45 527 578	38 797 294	3 730 284	26 623 666	20 351 416	819 054	36 096	931 182	284 962	13 538 549	—
1895	73 764 754	64 225 357	9 539 397	60 497 993	50 442 137	1 317 350	316 355	2 396 995	615 628	35 306 228	—
1900	105 453 946	91 783 545	13 670 401	100 876 669	87 351 560	2 031 236	701 614	3 350 177	836 935	63 227 542	66 088
1904	167 782 800	148 250 702	19 532 098	147 177 217	127 308 966	2 912 460	667 225	4 453 960	1 232 038	93 789 672	1 041 244

Jahr	Ausgaben												Vermögen
	Entschädigungsleistungen				Gesamtverwaltung								
						Unfallverhütung							
	Sterbegeld	Hinterbliebenenrente	Witwenabfindung	Ausländerabfindung	überhaupt	insgesamt	Ueberwach. der Betr.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Präm. für Rettung Verunglückter	Entschädigungsfeststellung	Schiedsgerichte	sonstige Verwaltung	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
	10 967	8 876	—	—	984 254	3 230	3 195	35	—	2 325	7 569	971 130	—
	279 842	4 094 029	243 234	124 468	6 272 250	332 311	312 347	17 462	2 502	676 981	391 375	4 871 583	65 813 770
	319 209	9 585 376	411 162	173 834	10 055 826	462 005	453 051	5 984	2 970	1 705 587	796 518	7 091 716	143 346 460
	491 459	15 750 111	578 115	318 283	13 525 109	656 983	632 228	16 267	8 488	2 754 363	1 110 987	9 002 776	169 869 491
	615 675	21 665 928	769 559	161 205	19 868 251	1 135 126	1 072 600	48 342	14 184	4 067 262	1 785 813	12 880 050	237 177 761

Digitized by Google

Schließlich dürfte die folgende Aufstellung über die Unfallhäufigkeit von Interesse sein:

Altersklassen	Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung 1897			Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft 1901		
	Auf 1000 Versicherte desselben Alters und Geschlechts entfallen Verletzte, für welche zum erstenmal Entschädigungen festgestellt sind					
	überhaupt	Männer	Frauen	überhaupt	Männer	Frauen
unter 16 Jahren	2,4	2,7	1,6	2,5	3,1	1,5
16 bis unter 18 Jahren	3,2	3,6	1,6	2,2	2,8	1,5
18 „ „ 20 „	3,6	4,3	1,3	2,1	2,6	1,5
20 „ „ 30 „	5,4	6,2	1,6	2,6	3,0	2,1
30 „ „ 40 „	9,2	10,1	1,9	4,5	4,4	4,9
40 „ „ 50 „	12,3	13,6	2,5	6,7	6,6	6,8
50 „ „ 60 „	13,8	15,3	3,2	8,4	8,1	9,1
60 „ „ 70 „	14,2	16,0	2,6	10,3	10,4	10,3
70 Jahre und darüber	8,5	9,9	1,1	8,7	8,9	8,4

Haftpflicht führt aber unmittelbar die überwiegende Anzahl der französischen Unternehmer dazu, bei einer Anstalt eine Versicherung abzuschließen. Hier stehen Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeitsanstalten und die staatliche U.-kasse in freier Konkurrenz nebeneinander. Zugelassen werden aber nur solche Privatanstalten, welche den aufgestellten gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Schließlich haben die Unternehmer noch die Möglichkeit, sich an einem Garantiesyndikat zu beteiligen, worunter eine Vereinigung von mindestens 10 Unternehmern zu verstehen ist, von denen 5 die Mindestzahl von 300 Arbeitern beschäftigen, während das Syndikat mindestens im ganzen 1000 Arbeiter umfassen muß. Das Syndikat bedarf der Genehmigung und wird staatlich überwacht. (Vgl. v. d. Borght über ausländische Versicherung, eventuell Zacher im Handwörterbuch.)

b) Staaten mit Zwangs-U. Hierher gehören: Oesterreich, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Italien und Finland. Aber auch von diesen Ländern ist keines so weit gelangt wie Deutschland. Beispielsweise sind die land- und forstwirtschaftlichen sowie die seemännischen Berufe durchweg nicht in die Versicherung des Auslandes einbezogen. Ein Organisationszwang (d. i. eine Verpflichtung, bei bestimmten Kassen zu versichern), fehlt, nicht nur in Italien, sondern auch in den Niederlanden, in Schweden und in Finland. Die drei Auslandsstaaten mit Organisationszwang haben den Grundsatz der gebietsweisen Zusammenfassung durchgeführt, und zwar Norwegen und Luxemburg mit völliger Zentralisation. Während aber Norwegen eine Reichs-Versicherungsanstalt besitzt, welche das ganze Land umfaßt, und die allein vom Staat unterhalten wird — so etwa hatte sich Bismarck ursprünglich die deutsche U. gedacht —, beruht die ebenfalls das ganze Land umfassende luxemburgische Anstalt auf Gegenseitigkeit der Unternehmer unter staatlicher Aufsicht. Oesterreich hat hingegen eine größere Anzahl Versicherungsanstalten, und zwar in der Regel eine solche für jedes Kronland auf Gegenseitigkeit der Unternehmer beruhend und alle im Bezirk belegenen Unternehmungen ohne Unterscheidung des Berufes umfassend.

In der Schweiz sind die vom Nationalrat und Ständerat 1899 angenommenen Entwürfe für eine Zwangs-U. bei der Volksabstimmung 1900 gefallen; ein neuer Entwurf ist Ende 1906 herausgekommen. Ebenso liegt ein Entwurf in Ungarn vor.

Literatur: *Vgl. die in den Artt. „Arbeiterversicherung", „Berufsgenossenschaften", „Haftpflichtversicherung" angegebenen Schriften. — Ferner namentlich* **Bellom,** *Les lois d'assurance ouvrière à l'etranger, II. Serie, 6 Bde. Assurances contre les accidents, Paris 1895 fg. — Handbuch der Unfallversicherung, von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes bearbeitet, Berlin 1892. —* **v. Woedtke** *und* **Caspar,** *Unfallversicherungsgesetze, 5. Aufl., Berlin 1901. —* **Zacher,** *Art. „Unfallversicherung" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 285 fg. — Ueber die ausländische Literatur vgl.* **Zacher,** *Die Arbeiterversicherung im Auslande, Berlin 1898 fg. — Ueber die private Unfallversicherung vgl.* **Hiestand,** *Grundzüge der privaten Unfallversicherung, Stuttgart 1900. —* **MacNeill,** *A study of accidents and accidents insurance, Boston 1900. —* **Manes,** *Versicherungswesen, Leipzig 1905. —* **Gerkrath,** *Zur Begriffsbestimmung des Unfalls, in Zeitschrift f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1906.*

Alfred Manes.

Unfreiheit.

1. Begriff der U. 2. Die Sklaverei im klassischen Altertum. 3. Die Leibeigenschaft und Hörigkeit des abendländischen (besonders deutschen) Mittelalters. 4. Die Erbuntertänigkeit im kolonialen Deutschland. 5. Die russische Leibeigenschaft. 6. Die Negersklaverei. 7. Schlußbemerkung.

1. Begriff der U. Man hat zwischen U. im rechtlichen und im wirtschaftlichen Sinne zu unterscheiden. Wenn man die verschiedenen Formen der rechtlichen U., die die Geschichte kennt, vergleicht, so

Digitized by Google

wird man als den einzigen allen gemeinsamen Zug wohl nur den nicht vollständigen Anteil am staatlichen Gericht ausfindig machen können. Im übrigen herrscht die denkbar größte Mannigfaltigkeit. Sehr häufig bedeutet die rechtliche U. den gänzlichen Ausschluß vom staatlichen Gericht, den gänzlichen Mangel der Rechtsfähigkeit, sehr häufig aber auch nur eine teilweise Beschränkung der Rechte, die den Freien in dem betreffenden Staate zustehen. Eine Komplikation wird oft dadurch hervorgerufen, daß der Unfreie zwar dem staatlichen Gericht nicht unterworfen ist, dennoch aber nach Rechtsnormen behandelt wird.

Die wirtschaftliche U. im allgemeinsten Begriff besteht darin, daß der Einzelne in der Verfügung über seine Arbeitskraft oder seinen Besitz durch einen Privaten irgendwie beschränkt ist. Auch hier ist die Mannigfaltigkeit der Formen ebenso groß wie bei der rechtlichen U. oder vielmehr noch größer. Rechtliche und wirtschaftliche U. sind bei den betreffenden Personenkreisen keineswegs immer in dem gleichen Grade vorhanden. Denn erstens ist oft mit starker rechtlicher Bindung eine relative wirtschaftliche Selbständigkeit vereinigt. Zweitens findet sich außerordentlich häufig wirtschaftliche Unselbständigkeit ohne jede Spur rechtlicher Beschränkung (so insbesondere im modernen Rechtsstaate, der alle Arten von rechtlicher U. grundsätzlich beseitigt hat), während allerdings rechtliche U. stets eine gewisse, wenngleich oft sehr geringe wirtschaftliche Gebundenheit nach sich zieht. Wir berücksichtigen hier nur Arten der U. im rechtlichen Sinne, legen dabei freilich ein Hauptgewicht auf die Frage nach der wirtschaftlichen Stellung der einzelnen rechtlich unfreien Klassen. Bei dem großen Reichtum an Formen, die allein schon die rechtliche U. aufweist, schränken wir unsere Darstellung aber weiter auch auf die namhaftesten historischen Erscheinungen ein, nämlich auf die Sklaverei im klassischen Altertum, die Leibeigenschaft und Hörigkeit des abendländischen Mittelalters, die Erbuntertänigkeit des kolonialen Deutschland, die russische Leibeigenschaft, die neuzeitliche (Neger-) Sklaverei. — Sombart hat statt des hier gebrauchten Ausdrucks „wirtschaftliche Freiheit“ das Wort „Produktionsfreiheit“ vorgeschlagen.

2. Die Sklaverei im klassischen Altertum. a) Griechenland. Die Sklaven galten in Griechenland unbedingt als Besitz ihres Herrn und nahmen daher dem Staate gegenüber dieselbe Stellung ein wie jeder lebende oder tote Besitz. Sie waren nur Gegenstand der zivilrechtlichen Gesetzgebung. Der Herr konnte seinen Sklaven körperlich züchtigen und brandmarken; Todesstrafe freilich durfte über ihn in Athen nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden. Trotz der Rechtlosigkeit, in der er sich befand, war sein Los infolge der zwischen dem Herrn und ihm bestehenden patriarchalischen Beziehungen in der Regel ein erträgliches. Die Zahl der Sklaven und ihre allgemeine wirtschaftliche Bedeutung waren in den verschiedenen Zeitaltern der griechischen Geschichte verschieden. Zunächst spielten sie nicht gerade eine hervorragende Rolle. Anders wurde es etwa mit dem 8. und 7. Jahrh., d. h. mit der großartigen Entfaltung der hellenischen Seefahrt und Kolonisation, des Handels und Verkehrs, der gewerblichen Arbeit. Der Anfang der Zeit, in der die Sklaverei für das soziale Leben immer größere Bedeutung gewann, fällt mithin ungefähr mit der Beseitigung des Königtums durch die Aristokratieen zusammen. Jetzt ging die Arbeit zum großen Teil auf Unfreie (und andere Klassen, die minder berechtigt als die freien Bürger waren, z. B. die Metoiken in Athen) über. Noch stärker vermehrte sich ihre Zahl im 5. Jahrh. Die Sklaven fanden Beschäftigung in den Fabriken, in den Bergwerken und auf den Gütern der Großgrundbesitzer unter Geschäftsführern und Verwaltern, die selbst Sklaven waren; im Handel und bei der Schiffahrt oder als Gehilfen bei den verschiedensten Berufszweigen; im Staatsdienst, im Polizeidienst, in der Münze, als Schreiber in der Finanzverwaltung. Umfangreich war endlich ihre Verwendung im bürgerlichen Hause (zur persönlichen Bedienung); je vornehmer und wohlhabender ein Haus war, desto größer war die Zahl der unfreien Hausdiener und Knechte, man betrachtete schließlich Sklaven als notwendigen Bestandteil eines vollständigen Hauses. In der Blütezeit Griechenlands bildeten die Unfreien bereits in den meisten Staaten einen erheblichen, in einigen den größeren Teil der Bevölkerung. Nur einige vom großen Verkehr wenig berührte Landschaften (z. B. Arkadien, wo sich einfache bäuerliche Zustände erhalten hatten, stellten Ausnahmen dar. Früher hat man die Zahl und Bedeutung der Sklaven in Griechenland übertrieben. Es ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß die freie Arbeit zum mindesten nirgends vollständig verdrängt worden ist, am wenigsten im Landbau. In der hellenistischen Zeit blieben im wesentlichen diejenigen Zustände erhalten, die sich in der Blütezeit des Griechentums ausgebildet hatten.[1])

Von den eigentlichen Sklaven sind die Heloten in Sparta zu unterscheiden[2]). Sie standen

[1]) Ueber die Stellung der arbeitenden Bevölkerung in den verschiedenen Perioden der griechischen Geschichte, namentlich auch über die Frage, ob die Anschauung von der dem Griechentum eigenen Verachtung der Handarbeit richtig sei, gibt es heute eine lebhafte, von Ed. Meyer veranlaßte Kontroverse. Vgl. dazu E. v. Dobschütz (s. unten) S. 267; Fr. Cauer, Deutsche Literaturzeitung 1899, Sp. 750fg.; P. Guiraud, Études économiques sur l'antiquité (Paris 1905); W. Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten, Bd. I (Leipzig 1905), S. 315fg.; Otto Neurath, Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft (Berliner Dissert. v. 1906).

[2]) Ueber die Entstehung der spartanischen

Digitized by Google

erstens nicht im Eigentum eines einzelnen, sondern des Staates. Sie waren zweitens an die Scholle gefesselte Bauern, die die bei der Eroberung des Landes durch das Herrenvolk eingezogenen und zum größten Teil als Herrenhufen aufgeteilten Ländereien bewirtschafteten. Der Inhaber des Landloses, das sie gegen eine staatlich festgesetzte Abgabe auf eigene Rechnung bewirtschafteten, war ihr unmittelbarer Herr, durfte sie aber weder verkaufen noch freilassen; dies Recht hatte eben nur der Staat. Da sie eine einheitliche Volksmasse bildeten, war die Gefahr eines allgemeinen Aufstandes gegen die Herren nicht gering. Dieser Umstand trug viel zur Verschlechterung ihrer Lage bei, da die Spartaner in ihrer beständigen Helotenfurcht die schlimmsten Polizeimaßregeln gegen sie ergriffen. — Aehnliche Klassen wie die Heloten in Sparta gab es in anderen dorischen Staaten und Pflanzstädten (z. B. in Kreta die Mnoiten und Aphamioten) und in Thessalien (die Penesten). Gelegentlich hatten auch Privatsklaven in Attika eine in gewisser Hinsicht verwandte Stellung, indem sie abgesondert für sich wohnten und auf eigene Rechnung arbeiteten („χωρὶς οἰκοῦντες“).

b) Rom. Auch in Rom war, ebenso wie in Griechenland, die Sklavenzahl anfangs keine große. Der Grundbesitz bestand aus bäuerlichen Wirtschaften; auch der Großgrundbesitz setzte sich aus einer Mehrzahl von Kleinwirtschaften zusammen, und diese waren überwiegend an freie Pächter vergeben. Der geringe Sklavenzufluß unterstützte die Aufrechterhaltung dieser Verhältnisse. Allmählich aber machten sich die Römer mit dem Großbetrieb bekannt. Eben jetzt fand ferner ein reichlicheres Zuströmen von Kriegsgefangenen infolge der Kriege in Unteritalien und Sizilien statt; zu diesen gesellten sich auch durch den Handel herbeigeschaffte Sklaven. Die Politik hinsichtlich der Gemeindeländereien führte dahin, daß sich wenige Bevorrechtete in den dauernden Besitz der Domänen setzten. Durch den Hannibal-Krieg und die Natur der Kriegszüge in weit entfernten überseeischen Gebieten und für Interessen, welche nicht die des Bauernstandes waren, litt dieser gewaltig. Keine Regierungsmaßregel hinderte die Herabdrückung der italischen Kornpreise durch die überseeische Konkurrenz. Die Regierung warf sogar ausländisches Getreide zu Spottpreisen auf die hauptstädtischen Märkte. Die senatorischen Familien waren darauf angewiesen, ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen. In der Weidewirtschaft, im Wein- und Oelbau gewann der Sklavenbetrieb durchaus die Herrschaft, trotz der gelegentlichen Versuche der Regierung (bis auf Cäsar hinab), dem entgegenzuwirken. Auch in den Ackerbau drang die Plantagenwirtschaft ein. Einen vergeblichen Versuch, einen wehrfähigen, selbständigen Bauernstand wieder herzustellen, bildet die gracchische Bewegung. Die freie Landarbeit ist zwar in Italien (ebensowenig wie in Griechenland) keineswegs ganz beseitigt worden. Aber qualitativ bedeutete sie nichts mehr gegenüber den Sklavenbetrieben. Und wie in der Landwirtschaft, so wurden auch in Fabriken und Bergwerken in der späteren Zeit der Republik Sklaven in großer Zahl verwendet, der Hausklaven zur persönlichen Bedienung nicht zu gedenken.

Der römische Sklave galt vollkommen als Sache. Seine tatsächliche Stellung war je nach der Zeit und Verwendung vielfach besser als die rechtliche. In der älteren Zeit lebte er fast wie der Hausgenosse des Bauern. In der Periode des Großbetriebes in Stadt und Land wurden die Sklaven rücksichtslos ausgebeutet, in Kasernen, gemeinschaftlichen (häufig unterirdischen) Zwingern gehalten und straff militärisch diszipliniert. In der günstigsten Lage befanden sich jetzt diejenigen, die dem Herrn persönlich nahe standen und auf ihn Einfluß zu gewinnen wußten.

Im Laufe der Kaiserzeit vollzog sich eine Aenderung in der Richtung, daß die Zahl der Sklaven abnahm und ihre Lage sich besserte. Es wurden zu ihren Gunsten gesetzliche Bestimmungen erlassen, die freilich vielfach den Charakter von bloßen Polizeivorschriften im Interesse der Humanität und des Vorteils der Herren selbst trugen. Sehr wichtig war ferner die Abnahme der Sklavenzufuhr. Damit hing großenteils das Wiederaufkommen von landwirtschaftlichem Klein- neben dem Großbetriebe zusammen. Das Schrumpfen der Kaufsklavenmasse nötigte zur Aufgabe der Sklavenkasernen: man belieh in zunehmendem Maße die Sklaven mit Land und gab sie der monogamischen Familie zurück. So wuchsen sie allmählich zwar nicht der Freiheit, aber einer milderen Form der U. entgegen. Neben diesen unfreien Kleinwirten kam auf den Latifundien in namhaftem Umfang auch ein freier Kleinpächterstand auf, der sich aus den ehemaligen Klein- und Mitteleigentümern rekrutierte. Aus diesen beiden Klassen ging eine neue Kategorie der U. hervor: der Kolonat.[1]) Der Kolone war Erbuntertan auf den großen Gütern, im Besitz der privaten Rechtsfähigkeit, aber an die Scholle gebunden. Der Herr erhielt von ihm für das überlassene Land Anteil am Ertrage oder Geldrente und Erntehilfe. Neben dem Kolonat bestand in Stadt und Land auch die Sklaverei weiter, doch nicht mehr in der beherrschenden Stellung wie früher. Was das Verhältnis des aufkommenden Christentums zur Sklaverei betrifft, so stellte es nicht die Sklavenemanzipation als Forderung auf. Dennoch hat es Wandel geschaffen, indem es den Gedanken der Solidarität der christlichen Bruderschaft vertrat. Der christliche Geist sah in dem Sklaven nicht nur den gleichberechtigten Menschen, sondern den geliebten Bruder. Auch führte das Christentum eine höhere sittliche Wertschätzung der Arbeit herbei.

3. Die Leibeigenschaft und Hörigkeit des abendländischen (besonders deutschen) Mittelalters. Wir sehen hier von einer Berücksichtigung der ältesten deutschen Verhältnisse ab. Nur soviel sei be-

Verfassung vgl. neuerdings K. J. Neumann, Hist. Ztschr. Bd. 96, S. 1 fg.

[1]) Ueber die sehr strittige Frage der Entstehung des römischen Kolonats siehe zuletzt Deutsche Literaturzeitung 1906, Nr. 42, Sp. 2636 fg.

Digitized by Google

merkt, daß die Existenz von Unfreien im deutschen Altertum bezeugt ist, daß aber die Ansichten über ihre allgemeine Bedeutung sehr weit auseinandergehen. Unsere Darstellung setzt mit dem Ausgang der karolingischen Periode ein. Die U., die wir seitdem im Abendlande finden, trägt zwei charakteristische Merkmale. Erstens waren diese Unfreien nicht rechtlos. Für schwerere Fälle (insbesondere Blutgerichtsbarkeit) unterstanden sie meistens dem öffentlichen Gericht. Im übrigen war ihr Gericht nicht ein öffentliches, sondern ein privates, aber doch eben ein Gericht, in dem auch die Urteilfinder aus ihren Kreisen genommen wurden: das sog. „Hofgericht" (vgl. Art. „Hörigkeit" oben S. 97). Zweitens fanden die Unfreien (soweit sie nicht überhaupt — s. nachher — wirtschaftliche Bewegungsfreiheit besaßen) ganz überwiegend als bäuerliche Landwirte Verwendung. Ihre Beschäftigung im Hause zur persönlichen Bedienung war gering; es gab, wenigstens in Deutschland, eigentliche Haussklaven gar nicht. Im gewerblichen Großbetrieb konnten die Unfreien schon deshalb nicht in erheblicher Weise verwendet werden, weil im Mittelalter von einem solchen nur wenig Spuren vorhanden sind. Wo ein solcher vorkommt, wie namentlich in den Klöstern, wurden die Arbeitskräfte nicht einmal immer aus den Unfreien genommen. Die in der neueren Literatur oft begegnende Schilderung eines ausgedehnten industriellen Betriebes in den Grundherrschaften trifft nicht zu. Von den Gründen, auf die die günstigere Stellung der Unfreien wohl zurückzuführen ist, heben wir folgende hervor: der Einfluß des Christentums; die Gemütseigenschaften des deutschen Volkes; die der Ausbildung von Großbetrieben feindlichen Verhältnisse und sozial- und wirtschaftspolitischen Anschauungen des Mittelalters. Im einzelnen war die Lage der Unfreien sehr verschieden. Ueber diese Verschiedenheiten, namentlich auch über das Verhältnis des Bauern zu dem von ihm bewirtschafteten Grundbesitz, ist schon in den Artt. „Bauer" oben Bd. I S. 324 fg., „Bauernbefreiung" ebenda S. 344 fg., „Gutsherrschaft" ebenda S. 1157 fg., „Hufe", Bd. II S. 98 fg. gehandelt worden. Einen bemerkenswerten Unterschied stellt die Einteilung in Leibeigene und Hörige dar. Die Leibeigenen sind als Personen, ohne Rücksicht auf ein Grundstück, unfrei, die Hörigen dagegen durch das von ihnen besessene Grundstück des Grundherrn. Der Leibeigene eines Herrn kann zugleich Zinsmann eines andern für ein Grundstück, das er von diesem erhalten, sein. Die Leibeigenen zahlten Leibzins und Sterbfall (Abgabe aus der Hinterlassenschaft des Unfreien). Doch kamen beide auch sehr häufig, Sterbfall ganz gewöhnlich, bei einfachen Hörigen, teilweise sogar bei freien Leuten vor. Die Beschränkung der Freizügigkeit war ebenfalls kein auszeichnendes Merkmal der Leibeigenen. Frondienste leisteten sie ihrem Leibherrn als solchem wohl nicht (nur, wenn sie von ihm auch ein Grundstück hatten). Uebrigens spielten die grundherrlichen, privaten Frondienste in Altdeutschland überhaupt keine große Rolle; die meisten Frondienste, die hier erwähnt werden, waren öffentliche, dem Landesherrn geleistete.

Die Zahl der Unfreien hat im Laufe des Mittelalters und darüber hinaus auf dem platten Lande zweifellos zugenommen. Viele Freie haben sich, teilweise freiwillig (um etwa ein zu einer Grundherrschaft gehöriges Bauerngut zu erhalten), in Abhängigkeit begeben. Die städtische Bewegung hat dagegen das Verdienst, außerordentlich viel zur Beseitigung der U. getan zu haben. In den städtischen Betrieben wurden Unfreie als solche nicht verwendet. Die Unfreien, die vom Lande in die Städte wanderten, wurden von den Gemeinden geschützt (wenigstens in den ersten Jahrhunderten der deutschen Städtegeschichte). Der Grundsatz „Stadtluft macht frei" galt zwar nur für wenige Städte in voller Schärfe; es hat eine bedeutende Zahl von Unfreien in den Städten gegeben, die von ihren auswärtigen Herren abhängig blieben. Allein den in die Städte wandernden Unfreien kam es sehr oft zu statten, daß dem „nachfolgenden Herrn" eine der Stadtgemeinde durch landesherrliches Privileg gewährte kurze Verjährungsfrist in den Weg trat. Während in der römischen Kaiserzeit der Anspruch auf den entflohenen Kolonen erst nach 30 Jahren erlosch (Schulten, S. 14), dauerte die Präskriptionsfrist im deutschen Mittelalter hinsichtlich der Städte meistens nur ein Jahr: teilweise galt dieselbe sogar für die Einwanderung in die Landgemeinden. Endlich setzten die meisten Städte im Laufe der Zeit es auch durch, daß selbst diejenigen eingewanderten Unfreien, an die von dem Herrn rechtzeitig ein Anspruch geltend gemacht worden war, von manchen Lasten (z. B. dem Sterbfall) befreit wurden.

In Altdeutschland ist die mittelalterliche U. im großen und ganzen bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. bestehen geblieben.

4. Die Erbuntertänigkeit im kolonialen Deutschland. In dem von den Deutschen kolonisierten und germanisierten Sklavenlande war die Lage der Bauern im 13. und 14. Jahrh. mannigfach, überwiegend eine günstige. Seit dem Ende des Mittelalters, besonders im 16. und 17. Jahrh., verschlechterte sie sich jedoch. Dieser Vorgang hing aufs engste mit der Entstehung der Gutsherrschaft (im Gegensatz zu der Grundherr-

Digitized by Google

schaft Altdeutschlands) zusammen. Die Bauern wurden „erbuntertänig". Im einzelnen ist die angedeutete Umwandlung bereits in den Artt. „Bauer", Bauernbefreiung", und „Gutsherrschaft" geschildert worden. Die Ursachen des Prozesses sind noch nicht völlig aufgeklärt (s. darüber m. „Territorium und Stadt" (München 1900), S. 1 fg.: Der Ursprung der Gutsherrschaft). Dasjenige, was die Erbuntertänigkeit des Ostens von der U. Altdeutschlands namentlich unterschied, war die Verpflichtung zu zahlreichen und schweren Frondiensten und zu einem umfangreichen Gesindedienst (von dem sich in Altdeutschland nur geringe Spuren fanden).

Die landesherrliche Regierung hat in mehreren Staaten (z. B. in Preußen und Oesterreich) im 18. Jahrh. manches zum Schutze der erbuntertänigen Bauern getan, vor allem mit Energie zu verhindern gesucht, daß die Gutsherren das Bauernland einzogen, während sie freilich in anderen Territorien (z. B. in Mecklenburg und Schwedisch-Vorpommern) die Bauern den Herren fast ganz überließ. Im 19. (teilweise schon am Ende des 18.) Jahrh. ist die Erbuntertänigkeit beseitigt worden.

Eine ähnliche Erscheinung wie die Ausbildung der großen Gutsherrschaften im östlichen Deutschland finden wir in England. Hier wurden auch seit dem Ende des Mittelalters Bauerngüter in sehr bedeutender Zahl beseitigt und große Besitzkomplexe hergestellt (das Hauptmittel waren die „Einhegungen")[1]. Indessen besteht doch zwischen beiden Erscheinungen ein bemerkenswerter Unterschied: in England wurden die Frondienste nicht gesteigert, die Bauern nicht in eine unfreiere Stellung herabgedrückt.

5. Die russische Leibeigenschaft. Die moderne russische Leibeigenschaft nimmt ihren Anfang in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Zwar hatte es unfreie Knechte (die durchaus als Sache galten) auch schon vorher gegeben. Aber die Bauern wurden jetzt erst allgemein zur U. hinabgezogen. Die Entwickelung begann mit der Beschränkung der Freizügigkeit und führte verhältnismäßig schnell zur vollen Leibeigenschaft. Die Unterschiede zwischen den von alters unfreien Knechten und den Bauern verwischten sich; beide Stände wurden unter der einzigen Benennung von Leibeigenen zusammengefaßt. Schon im 17. Jahrh. war die Leibeigenschaft im wesentlichen ausgebildet, wiewohl sie ihre bestimmteren Formen teilweise erst im 18. Jahrh. erlangte. Ihre Einführung ist nicht bloß unter Konnivenz, sondern direkt unter Mitwirkung des Staates erfolgt. Es wurden fortan freilich noch unter den Leibeigenen eines Edelmannes zwei Kategorieen unterschieden: die Hofleute, das meistens sehr beträchtliche Hausgesinde, und die Bauern, die unfreien Ackerleute. Indessen diese Unterscheidung war jetzt nur tatsächlicher Natur: der Uebergang von einem Stand in den anderen lag ganz in der Willkür des Herrn. Ein Recht des Bauern an dem von ihm bewirtschafteten Lande wurde nicht anerkannt. Die Leibeigenen zahlten teils Abgaben, den „Obrok", teils leisteten sie (meistens recht schwere) Frondienste. Es verhielt sich jedoch nicht etwa so, daß die letztere Pflicht überall auf den Bauern ruhte. Vielmehr zahlten auch die Bauern sehr oft nur Abgaben. Meistens waren die Bauern auf Fronden da gesetzt, wo der Boden fruchtbar, auf Obrok da, wo er nicht fruchtbar war. Die Krone (deren Bauern überhaupt besser standen) legte allen ihren Leuten einen gleich hohen Obrok auf. Die Privatherren dagegen wogen die Eigenschaften und Kräfte wie den Besitzstand und das Vermögen ihrer Leute ab und legten danach die Abgabe auf. Sie erteilten sehr oft den Leibeigenen die Erlaubnis, sich Arbeit zu suchen, wo und wie sie könnten; diese zogen dann umher, arbeiteten für eigenen Vorteil und gaben nur ein Bestimmtes an den Herrn ab, welches meistens wie im Schacher bedungen ward. Maler, Schauspieler, Sänger, Sängerinnen usw. waren oft Leibeigene und zahlten ihrem Leibherrn von der Ausübung ihrer Kunst Obrok. Als Kaufleute erwarben Leibeigene eines Edelmannes gelegentlich ein Vermögen von Millionen. Wie in dieser Beziehung, so war auch sonst vielfach die tatsächliche Lage der Unfreien besser als die rechtliche. Abgesehen von den Schranken, die Herkommen und guter Wille des Herrn zogen, lag es auch schon in dem wohlverstandenen Interesse desselben, die Leibeigenen nicht zu schlecht zu behandeln. Allein sie blieben im letzten Grunde doch eben immer von seiner Willkür abhängig. Es ist lehrreich, die russische Leibeigenschaft im Verhältnis zur deutschen U. zu betrachten. Es würden namentlich folgende Verschiedenheiten hervorzuheben sein. Erstens fehlte dem russischen Leibeigenen jedes Recht auf sein Grundstück. Zweitens hatte der Herr (abgesehen von der Verhängung der Todesstrafe und der verstümmelnden Leibesstrafen) volles Strafrecht über seine Unfreien (er durfte sie nur nicht unverschuldet mißhandeln); es gab nicht (wie in Deutschland) ein Hof-, ein Patrimonialgericht. Eine (übrigens erst im 19. Jahrh. erlassene) Bestimmung, welche die Zahl der auf einmal zu verhängenden Ruten- und Stockschläge

[1]) Vgl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren und die Einhegungen, Leipzig 1894 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 59).

Digitized by Google

fixierte, war illusorisch. Drittens kannte Rußland für die Geltendmachung des Anspruchs auf entflohene Unfreie keine Verjährungsfrist. Anfangs, in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., wurden zwar noch bestimmte Fristen (5, 10 Jahre) für die Aufsuchung der entlaufenen Bauern festgesetzt. Indessen eine Verordnung von 1649 beseitigte jede gesetzliche Frist. Die Aufnahme der Flüchtlinge wurde streng bestraft. Viertens hat in Rußland (im Gegensatz zum kolonialen Deutschland) während der ganzen Dauer der Leibeigenschaft so gut wie gar keine Legung von Bauerngütern, kein Einziehen von Bauernland zur gutsherrlichen Wirtschaft stattgefunden (das Bauernland hat vielmehr, mindestens entsprechend dem Bevölkerungszuwachs, zugenommen). Diese Erscheinung erklärt sich jedoch nicht etwa aus einem bauernfreundlichen Zuge der russischen Herren, sondern daraus, daß der russische Adel nicht eigentlich Landadel war. Er lebte größtenteils im Staatsdienst oder von seinen Renten in den Städten. Eine selbständige eigene Wirtschaftsführung war ihm unbequem. Fünftens legten die russischen Herren (im Unterschiede von den deutschen) auf ein sehr zahlreiches Hausgesinde Wert.

Die ersten Anfänge von Bestrebungen zur Befreiung der Leibeigenen fallen in die Zeit der Kaiserin Katharina II., unter der freilich gleichzeitig die Leibeigenschaft noch an Verbreitung gewann. Sie setzten sich im 19. Jahrh. fort, ohne indessen vorerst erhebliche praktische Resultate zu zeitigen. Erst im Jahre 1861 und nun mit einem Male wurde die Leibeigenschaft durch Gesetz beseitigt.

6. Die Negersklaverei. Im abendländischen Mittelalter hat es eigentliche Sklaverei im wesentlichen nur da gegeben, wo Christentum und Islam aneinanderstießen.[1]) Sie gewann erhöhte Bedeutung, nachdem die Portugiesen ihre afrikanischen Entdeckungsfahrten unter Prinz Heinrich dem Seefahrer weiter nach Süden ausgedehnt hatten und schließlich bis in die bewohnten Tropenstriche gelangt waren; jetzt begann auch schon der Negersklaveneinkauf in der typischen Form, die er im Grunde bis heute bewahrt hat. Eine wirtschaftlich ausschlaggebende Rolle erlangte aber die Sklaverei im abendländischen Europa nicht. Diese ist ihr innerhalb der Christenheit erst in dem neu entdeckten Amerika zugefallen. Die spanischen Eroberer zwangen hier zunächst die unterworfenen Indianer zu Frondiensten; Sklavenhandel und Indianerraub nahmen einen großen Umfang an. Allein die schwache, ungeschmeidige Rasse war der harten Arbeit nicht gewachsen. Die spanische Regierung erließ zu ihren Gunsten Schutzbestimmungen (unter deren Einfluß sich aus den Indianern allmählich unter gleichzeitiger Vermischung mit den eingewanderten Weißen eine freie Lohnarbeiterklasse entwickelte). Statt der Eingeborenen zog man Negersklaven herbei. Die Behauptung, der spätere Bischof Bartholomäus de Las Casas sei der Urheber der Einfuhr derselben, trifft nicht zu. Er ist zwar nicht der erste (Dominikanermönche gingen ihm darin voran), aber der Vornehmste unter denen, die die Beraubung und Knechtung der Eingeborenen bekämpften, er der Haupturheber der spanischen Schutzgesetze zu ihren Gunsten, er der erste in der neueren Geschichte, der sein Leben der Aufgabe weiht, die Leiden einer arbeitenden Klasse zu mildern. Er hat allerdings, um die Indianer vom Untergange zu retten, auch die Negereinfuhr als zweckmäßig bezeichnet. Indessen hat er diesen Gedanken keineswegs zuerst ausgesprochen. Es hatte auch bereits längst vor seiner Wirksamkeit gelegentlich Negereinfuhr stattgefunden. Die Negersklaven fanden mannigfache Verwendung. Dasjenige, was dieser Sklaverei ihren eigentümlichen Charakter gegeben hat, ist die Verwendung der Neger im Großbetrieb, d. h. im Bergbau und vor allem im Zuckerrohr- und später im Baumwollenbau. Gerade um die Wende des Mittelalters war auf Madeira und den kanarischen Inseln von Portugiesen und auf St. Thomé an der Westküste Afrikas von Juden (die aus Portugal vertrieben waren) das Zuckerrohr plantagenmäßig durch Neger angebaut worden: auf St. Thomé gab es Pflanzer, die 150 bis 3000 Negersklaven auf ihrer Plantage hatten. Dieser Großbetrieb wurde nun nach Amerika übertragen. Es wiederholten sich jetzt die Erscheinungen der antiken Sklavenwirtschaft in der Zeit des Großbetriebes. Verschärfend wirkte noch auf die Lage der Neger der Unterschied der Rasse. Rechtlich galt der Sklave durchaus als Sache, und seine wirtschaftliche Lage entsprach der rechtlichen. Bei dem großen Bedarf der amerikanischen K. an Arbeitskräften bildete sich ein schwunghafter Negerhandel aus. Die spanische Regierung sah die Einfuhr von Negersklaven als ihr Monopol an, dessen Ausnutzung sie einzelnen Personen, Gesellschaften, auch fremden Staaten verlieh. Vgl. Art. „Asiento-Verträge“ (oben Bd. I S. 255).

Die ersten Maßregeln zur Beseitigung der Negersklaverei fallen in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. Die Agitation dafür wurde von einigen protestantischen Sekten in England und Nordamerika (besonders den Quäkern, schon seit 1727), ferner den Vertretern der naturrechtlichen Doktrin und der liberalen Volkswirtschaftslehre eröffnet. Das erste, was geschehen mußte, war die Beseitigung des Negerhandels. Zuerst wurde in den nördlichen und mittleren Staaten der nordamerikanischen Union in den Jahren 1774 und 1788 der Negerimport und Handel verboten; das Bundesgesetz von 1807 sprach für das ganze Gebiet das gleiche aus. Die französische Revolution hob die Sklaverei schlechthin auf; Napoleon führte sie jedoch

[1]) Zu der Schrift von O. Langer, Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters (Gymnasialprogramm von Bautzen, 1891), vgl. K. Häbler in der unten anzuführenden Abhandlung a. a. O., S. 176 fg.

Digitized by Google

wieder ein und gestattete auch von neuem den Negerhandel. In England war es hauptsächlich der ganz von religiösen Antrieben erfüllte Wilberforce, welcher (seit Ende des 18. Jahrh.) für die Beseitigung der Sklaverei agitierte. Das englische Gesetz, welches den Negerhandel verbot, erschien 1807 (das entsprechende dänische schon 1792). Jetzt folgten allmählich auch die anderen in Betracht kommenden Staaten mit solchen Gesetzen nach (Brasilien erst 1831). Die Beseitigung der Sklaverei wurde zuerst in einzelnen Staaten Nordamerikas (seit 1777) durchgeführt, in England 1833, in Frankreich und Dänemark 1848, in Portugal 1858, in Holland 1863. Die Befreiung der Neger in den nordamerikanischen Südstaaten — das wichtigste Ereignis dieser Art in der neueren Zeit — wurde durch Gesetze der Jahre 1863—68 ausgesprochen. (Vgl. den Art. „Abolitionisten" oben Bd. I S. 3). In Kuba wurden die Neger erst 1870—86, in Brasilien 1871—88 befreit.

Gegenwärtig ist in allen Staaten christlicher Zivilisation die Sklaverei gesetzlich beseitigt. Sie besteht jedoch noch in größtem Umfang in den muhamedanischen Staaten, und der Sklavenhandel und die Sklavenjagden, durch die für sie die Sklaven beschafft werden, üben auf die inneren Verhältnisse Afrikas eine verheerende Wirkung aus. Gegen diese Verhältnisse richtet sich die moderne Antisklavereibewegung. Die Kulturstaaten haben sich die von ihr vertretene Tendenz angeeignet.

7. Schlussbemerkung. Roscher meint, daß die öffentliche Gewalt fast bei allen neueren Völkern mit dem Uebergange zur höheren Kultur eine Milderung der U. durchgesetzt habe. Nach den obigen Ausführungen wird man anderer Ansicht sein: gelegentlich scheint der Fortschritt der Kultur (wenigstens der wirtschaftlichen) gerade eine Verstärkung der U. hervorzubringen. Ueberhaupt aber bemerken wir hier wie bei allen historischen Erscheinungen, daß die geschichtliche Entwickelung sich nicht nach einem festen Schema vollzieht. Oft ist die U. unterer Klassen als Bedingung des Kulturfortschritts auf einer gewissen Entwickelungsstufe der Völker bezeichnet worden. Demgegenüber ist zu betonen, daß höchstens die Ungleichheit des Besitzes als Bedingung des Kulturfortschrittes gelten kann. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß bestimmte wirtschaftliche Bildungen eine Wirkung auf die ständischen Verhältnisse äußern. So tritt namentlich ein Zusammenhang zwischen Großbetrieb und Steigerung der U. hervor. Indessen ist dieser Zusammenhang keineswegs ein notwendiger. Wir beobachten auch wiederum (z. B. in der neuesten Zeit)[1]), daß der Großbetrieb durchaus nicht unbedingt auf unfreie Arbeitskräfte angewiesen ist. Es kommt eben noch auf weitere Momente anderer Art an, die die Ständebildung gleichfalls sehr stark beeinflussen: die politischen, religiösen, sittlichen Verhältnisse. Und es sind nicht bloß die politischen Anschauungen und Konstellationen des betreffenden Volkes selbst, die hier in Betracht kommen: auch die auswärtigen Verhältnisse spielen eine bedeutsame Rolle: es hat sich uns ja gezeigt, wie viel von der Möglichkeit der Sklavenzufuhr abhängt. Ueberall also erkennen wir die Kompliziertheit der historischen Vorgänge und die Mannigfaltigkeit ihrer Ursachen.

Literatur: *1) Allgemeines.* ***Sugenheim,*** *Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrh., St. Petersburg 1861.* — ***H. Wiskemann,*** *Die Sklaverei, Leyden 1866.* — ***G. F. Knapp,*** *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891.* — ***John Kells Ingram,*** *Geschichte der Sklaverei und der Hörigkeit, deutsche Bearbeitung von L. Katscher, Dresden und Leipzig 1895. Vgl. dazu Deutsche Lit.-Zeitung 1896, Sp. 1333fg.* — ***Grünberg,*** *Art. „Unfreiheit", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 317fg.* — ***Achille Loria,*** *Die Sklavenwirtschaft im modernen Amerika und im europäischen Altertum, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV, S. 67fg., Weimar 1896.* — *Vgl. auch* ***W. Hillebrandt*** *(Vergleich der niederen Kasten in Indien zu den Unfreien bei den Griechen, Römern und alten Germanen), in: Beiträge zur Volkskunde, Festschrift für Weinhold (Germanistische Abhandlungen, hrsg. von F. Vogt, 12. Heft), Breslau 1896.* — ***Roscher,*** *System, Bd. I, (24. Aufl., bearb. von Pöhlmann), § 67fg. 2) Das klassische Altertum.* ***J. Beloch,*** *Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886.* — ***Mommsen,*** *Römische Geschichte, 8. Aufl., Berlin 1888.* — ***Friedländer,*** *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 6. Aufl., 3 Bde., Leipzig 1888—90.* — ***M. Weber,*** *Römische Agrargeschichte, Stuttgart 1891. Vgl. dazu Histor. Zeitschr. 71, S. 314fg.* — ***Ed. Meyer,*** *Art. „Bevölkerung des Altertums", H. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 674fg.,* — ***Busolt,*** *Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer, 2. Aufl., München 1892.* — ***Ed. Meyer,*** *Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Jena 1895.* — ***Derselbe,*** *Art. „Gracchische Bewegung", H. d. St., 2. Supplementband, S. 440fg.* — ***L. M. Hartmann,*** *Ueber den römischen Kolonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienste, Archäologisch-epigraphische Mitteilungen, Bd. XVII, S. 125fg., 1894.* — ***Derselbe,*** *Zur Geschichte der antiken Sklaverei, Quidde's Ztschr. 11, S. 1fg. (Freiburg 1894).* — ***A. Schulten,*** *Der römische Kolonat, Histor. Zeitschrift, Bd. LXXVIII, München 1897.* — ***M. Weber,*** *Art. „Agrarverhältnisse im Altertum", H. d. St., 2. Aufl., I. Bd. S. 57fg.* — ***Ed. Meyer,*** *Die*

[1]) Vgl. Knapp, Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 20.

Digitized by Google

*Sklaverei im Altertum, Dresden 1898. — **K. J. Neumann**, Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung, Straßburg 1900. — **E. v. Dobschütz**, Die urchristlichen Gemeinden (Sittengeschichtliche Bilder), Leipzig 1902. 3) Die Leibeigenschaft und Hörigkeit des abendländischen Mittelalters. S. die Literatur zu den Artikeln, auf die vorhin verwiesen ist (besonders zu dem Art. „Bauer" oben Bd. I, S. 324fg.). — **Hanauer**, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge, Paris und Straßburg 1864. — **Derselbe**, Les paysans de l'Alsace au moyen-âge, ebenda 1865. — **Pierstorff** und **R. Sohm**, Art. „Bauer", Deutsche Encyklopädie, Bd. II, S. 253fg., Berlin 1888. — **G. v. Below**, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 116fg., Düsseldorf 1892. — **Derselbe**, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V, Weimar 1897. — **Wilh. Meier**, Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters, Jahrb. f. Nat. 67, S. 801fg., Jena 1896. — **Paul Darmstädter**, Die Befreiung der Leibeigenen (mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Straßburg 1897. — **Ch. Schmidt**, Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge, Paris und Nancy 1897. — **Th. Knapp**, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902. — **Eduardo de Hinojosa**, El régimen señorial y la cuestión agraria en Cataluña durante la edad media. Madrid 1805. — **Henri Sée**, Les classes rurales en Bretagne du 16. siècle à la révolution, Paris 1906. 4) Die Erbuntertänigkeit im kolonialen Deutschland: S. die Literatur zu den Art. „Bauernbefreiung" und „Gutsherrschaft" oben Bd. I, S. 344 bezw. S. 1157 (besonders die Arbeiten von G. F. Knapp), ferner **K. Joh. Fuchs**, Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, Jena 1898. 5) Die russische Leibeigenschaft. **A. v. Haxthausen**, Studien über Rußland, 3 Bde., Hannover 1847—52. — **Tschitscherin**, Art. „Leibeigenschaft", St. W. B. von Bluntschli und Brater, Bd. VI, S. 393fg. — **Engelmann**, Die Leibeigenschaft in Rußland, Dorpat 1884. — **Joh. v. Keussler**, Art. „Bauernbefreiung in Rußland", H. d. St., Bd. II, S. 226fg.; derselbe Art. i. d. 2. Aufl. v. **Simkhowitsch**, II. Bd., S. 393fg. S. auch die Literatur zu dem Art. „Mir" oben S. 493. — **Alex. Tobien**, Die Bauernbefreiung in Livland, Festgaben für F. J. Neumann (S. 1fg.), Tübingen 1905. Vgl. auch **E. v. d. Brüggen**, Latifundien und Bauerngut, Grenzboten vom 8./XI. 1900 (über Livland). 6) Die Negersklaverei. **G. F. Knapp**, Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonieen, in: Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 3fg., Leipzig 1891. — **A. Sartorius, Frh. v. Waltershausen**, Art. „Negerfrage", H. d. St., 2. Aufl., V. Bd., S. 970fg. — **K. Häbler**, Die Anfänge der Sklaverei in Amerika, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. IV, S. 176fg., Weimar 1896. — **Scherling**, Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit Anfang dieses Jahrhunderts, Breslau 1897. — **E. v. Halle**, Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den nordamerikanischen Südstaaten. Erster Teil: Die Sklavenzeit, Leipzig 1897. Vgl. dazu **Ballod** in der Deutschen Literaturzeitung 1897, Sp. 1384fg. — **F. H. Wood**, Ursprung und Entwickelung der Sklaverei in den ursprünglich von Frankreich und Spanien besessenen Teilen der Vereinigten Staaten und Canadas, Leipziger Dissert. von 1900. — **F. Hochstetter**, Die wirtschaftlichen und politischen Motive für die Abschaffung des britischen Negerhandels im Jahre 1806/07, Leipzig 1906. Vgl. dazu **Zimmermann**. Deutsche Literaturzeitung 1906, Nr. 33, Sp. 2093.*

G. v. Below.

Ungelt.

U. oder Umgeld (indebitum) war in den deutschen Städten des Mittelalters eine verbrauchs- und verkehrssteuerartige Abgabe, die im ganzen mit der Accise (s. Art. „Accise", oben Bd. I S. 15fg.) identisch war und wohl wesentlich auf der Grundlage der alten Zölle erwachsen ist. Der Ertrag des U. diente in der Regel dem Finanzhaushalt der städtischen Gemeinde, wogegen diejenige der direkten Steuern meist in die landesherrliche Kasse floß (s. Art. „Bede", oben Bd. I S. 379fg.), und wurde vor allem zur Herstellung der Stadtmauern und der städtischen Befestigungen verwendet, zum „Bau der Stadt". Die Erhebung des U. war an die landesherrliche Genehmigung gebunden, da der Landesherr als Inhaber des Zollregals ein Anrecht auf das U. hatte. Die Ueberlassung des U. an die Stadt von seiten des Landesherrn geschah teils gegen die Entrichtung einer Pachtsumme, teils gegen einen Anteil am Reinertrag, teils ohne Entschädigung, teils auf eine bestimmte Reihe von Jahren und teils auf immer, in „erblicher" Weise. Vielfach haben auch die Städte versucht, sich von der Genehmigung des Landesherrn zu emanzipieren und sich das U. selbständig anzueignen. Seit Ende des Mittelalters begannen die Landesherren das U. auch auf dem platten Lande einzuführen und zwar überwiegend mit Zustimmung der Landstände. Neben der Einhebung des U. in eigener Regie durch städtische oder fürstliche Beamte treffen wir häufig die Verpachtung an Privatpersonen durch die Stadt oder den Landesherrn. Die Steuerobjekte scheinen zuerst Getränke gewesen zu sein. Später jedoch wurden auch andere Aufwands- und Verbrauchsgegenstände in ihren Kreis gezogen. Die Auflage war zweifellos eine Geldsteuer, da sie, gleich der Bede, zu dem Zwecke eingerichtet wurde, um den öffentlichen Haushalt mit Geldeinnahmen zu versorgen.

In Württemberg führt auch heute noch eine Partial-Schanksteuer vom Ausschank und vom Kleinverkauf von Wein den Namen „Umgeld". (Vgl. Art. „Wein und Weinsteuer").

Literatur: *v. Below, Art. „Ungeld", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 337fg.*

Max von Heckel.

Digitized by Google

Unlauterer Wettbewerb.

1. Einleitung. 2. Rechtszustand im Deutschen Reiche. 3. Rechtszustand im Auslande. 4. Internationales Recht.

1. Einleitung. Es ist eine der Hauptaufgaben des Rechts, den Kampf ums Dasein unter den Menschen allmählich immer mehr abzumildern und die Kampfesformen immer humaner zu gestalten. Dieser Tendenz dient vor allem auch das schon mehrfach erwähnte Entwickelungsgesetz „der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts“[1]), vermöge dessen nicht bloß die greifbaren Dinge der Außenwelt, nicht bloß die unmittelbaren Beziehungen von Individuum zu Individuum, sondern auch die scheinbar noch so fernliegenden mittelbaren Einwirkungen der Menschen aufeinander der Herrschaftssphäre des Rechts unterworfen werden.

Dies ist der eine Gesichtspunkt, der uns die „Bekämpfung des u. W.“ vom Standpunkte der Entwickelungsgeschichte des Rechts aus begreiflich macht: Milderung des Kampfes ums Dasein in der Form der Abschwächung des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes durch gesetzliche Beschränkung desselben auf loyale, ehrliche Kampfmittel. Der andere entwickelungsgeschichtliche Gesichtspunkt läßt sich als der der „fortschreitenden Sozialisierung der menschlichen Gesellschaft“ charakterisieren. Die Möglichkeit einer gesetzlichen Bekämpfung des u. W. hat eine gesteigerte Entwickelung des Solidaritätsgefühls innerhalb der menschlichen Gesellschaft zur Voraussetzung: der Staat muß es als seine Aufgabe betrachten, nicht bloß dem Einzelnen zu einer möglichst ungehinderten Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte freie Bahn zu schaffen, sondern auch einer möglichst großen Zahl seiner Angehörigen eine ungehemmte Betätigung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu ermöglichen, und zwar dergestalt, daß nicht Einzelne auf Kosten und unter Beeinträchtigung anderer mit unlauteren Mitteln die Wettbewerber im Kampfe ums Dasein unterdrücken können. Bewegt sich sonach die Ausbildung eines gesetzlichen Schutzes gegen den „u. W.“ durchaus innerhalb des Rahmens der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung des Rechts, so bleibt nur noch zu untersuchen, inwieweit die Maßregeln zur Bekämpfung eines derartigen Wettbewerbs in das allgemeine Rechtssystem eingegliedert werden können, mit anderen Worten, wie sich technisch-juristisch die Formen gestaltet haben, mittels deren das Recht den Kampf ums Dasein auf wirtschaftlichem Gebiete abzumildern sucht?

Auf dem europäischen Kontinent hat sich der Schutz gegen u. W. im Anschluß an das französische Recht und die auf Grund desselben gehandhabte Rechtsprechung entwickelt. Art. 1382 Code civil schreibt nämlich vor: „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui, par la faute duquel il est arrivé, à le réparer“. Von diesem Satze ausgehend hat die französische Jurisprudenz die Lehre von der „concurrence déloyale“ ausgebildet, indem sie jedes unreelle, illoyale oder unlautere Mittel, vermöge dessen ein Gewerbetreibender die „achalandage“ (die „Geschäftslage“) eines Konkurrenten zu beeinträchtigen sucht, als ein zum Schadenersatz verpflichtendes Privatdelikt im Sinne des gedachten Art. 1382 ansieht. Solche unerlaubte Mittel sind die Anschwärzung oder Herabsetzung des Konkurrenten und seiner Waren (dénigrement); die Irreführung des Publikums über die Herkunft der eigenen Waren, insbesondere durch den widerrechtlichen Gebrauch fremder Unterscheidungszeichen (enseigne, figure, tableau, marque de fabrique usw.); Täuschung des Publikums über den Wert der eigenen Ware, insbesondere durch unbegründete Anpreisungen, namentlich durch falsche Angaben über Auszeichnungen u. dgl.

Neben der generellen Vorschrift des Art. 1382 Code civil ist sodann noch durch Spezialgesetze der Wettbewerb mittels Angabe unrichtiger Herkunftsbezeichnungen der Waren sowie mittels Nachahmung fremder Warenbezeichnungen (marque de fabrique) verboten worden.

In ähnlicher Weise haben dann im Laufe des vorigen Jahrhunderts auch die übrigen Staaten des europäischen Kontinents Schutzmaßregeln gegen einen u. W. eingeführt; das Deutsche Reich zunächst durch das Markenschutzgesetz v. 30./XI. 1874 und das Gesetz betr. den Schutz der Warenbezeichnungen v. 12./V. 1894 — vgl. den Art. „Warenbezeichnungen“ — und neuerdings durch das Gesetz „zur Bekämpfung des u. W.“ v. 27./V. 1896 (RGBl. S. 145). Es herrscht nun lebhafter Streit in der juristischen Theorie darüber, wie die Vorschriften über den u. W. in das privatrechtliche „System“ einzureihen, welcher Rechtskategorie sie hinzuzuzählen sind. Daß sie in keine der gewohnten Schablonen des römischen Rechts hineinpassen, ist ohne weiteres klar; aber wenn man sich damit begnügt, zu behaupten: „Rechte sind diese Dinge nicht“; sie bilden „Stücke des Verwaltungsrechts“[1]), so kommt man

[1]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Das Zwangsmoment im Recht in entwickelungsgeschichtlicher Beleuchtung“ in dem „Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“, Bd. IV S. 22 fg., insbesondere S. 57.

[1]) O. Mayer: Die concurrence déloyale, in

Digitized by Google

mit diesen Bemerkungen nicht weiter. Am meisten Anklang hat noch die Meinung Gierkes (D. Privatrecht. Bd. I S. 714) gefunden, der den Schutz gegen „u. W." als einen Ausfluß des „Persönlichkeitsrechts" bezeichnet. Aber die Ausdehnung, welche die Bekämpfung des u. W. in der deutschen Gesetzgebung gefunden hat, ist eine so weitgehende, daß der von ihr gewährte Rechtsschutz nicht als ein bloßer Schutz der „Persönlichkeit" bezeichnet werden kann. Denn nicht bloß eine durch den u. W. in ihrer Persönlichkeit angegriffene oder beeinträchtigte Privatperson, sondern auch „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen" können eine zivil- und strafrechtliche Verfolgung des u. W. betreiben.

Wir können deshalb den „u. W." nicht als ein gegen den Einzelnen, sondern nur als ein gegen die Gesellschaft als solche gerichtetes, also „antisoziales" Verhalten bezeichnen, das darauf abzielt oder geeignet ist, den gewerblichen Kampf ums Dasein mit unzulässigen Mitteln zu verschärfen. Das Rechtsgut, das durch die Bekämpfung des u. W. geschützt werden soll, läßt sich als „redlicher Verkehr", ja im letzten Grunde als „sozialer Friede" bezeichnen, insofern das Verbot des u. W. darauf abzielt, die Interessengegensätze und Kämpfe zu mildern. Während aber nach der Fassung des französischen Rechtssatzes anzunehmen ist, daß den unlauteren Wettbewerber stets ein gewisses Verschulden treffen muß, ist dagegen nach deutschem Recht ein Verschulden desselben nicht für alle Fälle erforderlich, wenn man dies nicht schon in der — wenn auch in gutem Glauben erfolgenden — Anwendung der vom Gesetz verpönten Konkurrenzmittel finden will. Tatsächlich wird allerdings in der Regel der unlautere Wettbewerber, der sich der vom Gesetz verpönten Mittel bedient, davon auch nicht ohne sein Verschulden Gebrauch machen; rechtlich dagegen ist er in einem Falle auch selbst dann verantwortlich, wenn ihm ein solches nicht nachgewiesen werden kann, während allerdings in allen übrigen Fällen seine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem Nachweis seines schuldhaften Verhaltens abhängig ist.

Demnach wird man nach deutschem Recht den u. W. zu der Zahl der „unerlaubten Handlungen"[1]), im weiteren Sinne zu zählen haben, mag dem u. W. nun ein Verschulden des Täters zugrunde liegen oder nicht.

Vom Standpunkte des Nationalökonomen aus hat Schäffle den u. W. sehr zutreffend unter die „Lehre von den ausschließenden Absatzverhältnissen" eingereiht, wodurch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bekämpfung des u. W. am besten gekennzeichnet ist.

2. Rechtszustand im Deutschen Reiche. Der gegenwärtige Rechtszustand im Deutschen Reiche beruht hauptsächlich auf dem schon oben erwähnten am 1./VII. 1896 in Kraft getretenen G. v. 27./V. 1896, das gegenwärtig durch das G. v. 12./V. 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen, insbesondere dessen §§ 14 und 15, sowie die §§ 17 fg., insbesondere § 37 des neuen (Art. 27 des alten) HGB. und seit dem 1. I. 1900 auch durch die §§ 12, 824, 826 BGB. ergänzt wird. Danach sind die Grundzüge der in bezug auf den „u. W." und dessen Bekämpfung geltenden Rechtsregeln etwa folgende:

a) Den Schutz des G. v. 27./V. 1896 kann jeder Konkurrent des „unlauteren Wettbewerbers", d. h. jeder Gewerbetreibende in Anspruch nehmen, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, sofern er im Deutschen Reiche eine Hauptniederlassung besitzt oder in dem ausländischen Staate, in welchem sich diese befindet, deutsche Gewerbetreibende nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung einen den Vorschriften des Deutschen Reiches entsprechenden Rechtsschutz genießen (vgl. darüber unten sub 4).

Die sog. „Unterlassungsklage" — (darüber s. sub d) — sowie die in § 4 des Gesetzes vorgesehene Strafklage kann auch von „Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen" geltend gemacht werden, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Da gemäß § 50 ZPO. nicht-rechtsfähige Vereine nicht klagend auftreten können, so werden derartige Verbände, sofern sie keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zwecke verfolgen, zunächst durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts sich die Rechtsfähigkeit verschaffen

---

Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 26 S. 435, 437 fg.

[1]) Nach dem Vorgang des BGB. — vgl. die Ueberschrift des 25. Titels des 2. Buches und die §§ 833, 835, 840 Abs. 1 — verstehe ich unter „unerlaubten Handlungen" alle von nachteiligen Rechtsfolgen irgendwelcher Art begleiteten Tatbestände, die nicht rechtsgeschäftlicher Natur sind, gleichviel, ob sie durch ein Verschulden hervorgerufen wurden oder nicht. Im Gegensatz dazu kann man die verschuldeten Tatbestände dieser Art als „unrechte Tat" bezeichnen, so daß also der Ausdruck „unerlaubte Handlung" den „Gattungsbegriff", das Wort „unrechte Tat" dagegen den Artbegriff bildet (vgl. auch ERG. in ZS. vom 20./III. 1905; 60, 300).

Digitized by Google

müssen (§§ 21, 55 fg. BGB.), falls ihnen nicht kraft Reichsrechts ohne weiteres die Rechtsfähigkeit zukommt, wie dies z. B. bei eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder bei Innungen und Innungsverbänden der Fall ist.

Die durch §§ 12, 824, 826 BGB. und § 37 HGB. gewährten Rechtsbehelfe kann jeder geltend machen, der durch die verpönte Handlung betroffen ist.

b) Als unzulässige Wettbewerbsmittel bezeichnet nun das Gesetz: den Reklameschwindel, die Quantitätsverschleierungen, die Herabsetzung des Konkurrenten (Betriebs- oder Kreditschädigung), den Namen-, Firmen- oder Zeichenmißbrauch und endlich die Benutzung fremder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. α) Des Reklameschwindels macht sich schuldig, wer in öffentlichen oder für einen größeren Personenkreis bestimmten Mitteilungen über geschäftliche Verhältnisse nach irgend einer Richtung, z. B. über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck eines Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht oder unrichtige bildliche Darstellungen verbreitet oder sonstige der Wahrheit zuwiderlaufende Veranstaltungen trifft, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. In dieser Hinsicht ist seitens der Gewerbetreibenden darüber Klage erhoben, daß das Gesetz der Veranstaltung schwindelhafter Ausverkäufe nicht hinlänglich entgegentrete, zumal seitdem das RG. in der E. in StrS. v. 21./IX. 1897 (30, 256) die Zulässigkeit des Nachschiebens von Waren in geringem Umfange nicht als einen strafbaren Verstoß gegen das Gesetz bezeichnet hat. β) Eine Quantitätsverschleierung liegt dann vor, wenn jemand den vom Bundesrat zu treffenden Anordnungen zuwiderhandelt, wonach bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht, (Bier in Flaschen oder Krügen unter Angabe des Inhalts), gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Bis jetzt hat der Bundesrat zwei derartige Anordnungen erlassen, nämlich Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn (Bek. v. 20./XI. 1900, RGBl. S. 1014, abgeändert durch die Bek. v. 17./XI. 1902, RGBl. S. 278) und Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen (Bek. v. 4./XII. 1901, RGBl. S. 494). γ) Der § 824 BGB. verpönt ganz allgemein die Kreditschädigung, die dann vorliegt, wenn jemand eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, und zwar gleichviel, ob dies zu Zwecken eines u. W. geschieht oder nicht. Dagegen beschränkt § 6 des G. v. 27./V. 1896 die Kredit- und Geschäftsherabsetzung auf den Fall, in welchem zu Zwecken des Wettbewerbes seitens eines Gewerbetreibenden über das Erwerbsgeschäft eines anderen oder über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts oder über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen nicht erweislich wahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt oder verbreitet werden, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen.[1]) δ) Während § 12 BGB. ganz allgemein verbietet, daß ein fremder Name gegen das Interesse des Berechtigten gebraucht wird, und während § 37 des BGB. gegen den unbefugten Gebrauch einer kaufmännischen Firma Rechtsschutz gewährt, untersagt § 8 des G. v. 27./V. 1896 den Gebrauch eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift nur für den geschäftlichen Verkehr und nur für den Fall, daß dies in einer Weise geschieht, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. — Die §§ 14 und 15 des G. v. 12./V. 1894 endlich suchen dem u. W. durch den Mißbrauch fremder Namen, Firmen oder Zeichen in der Weise zu steuern, daß sie die widerrechtliche Anbringung fremder Namen, Firmen oder gesetzlich geschützter Warenzeichen auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. verbieten und überdies untersagen, die vorgedachten Gegenstände zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ohne Genehmigung des Berechtigten mit einer Ausstattung zu versehen, die innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt. (Vgl. das Nähere noch in dem Art. „Warenbezeichnungen".) ε) Mit ganz besonderer Schärfe wendet sich das Gesetz gegen die Benutzung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. So verpönt es

[1]) Hatte der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an dieser ein berechtigtes Interesse, so kann der erstere wegen Kredit- oder Betriebsschädigung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

schon den Versuch, einen anderen zur Mitteilung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Konkurrenten zu bestimmen, während es den Verrat derartiger Geheimnisse sowohl auf seiten des im Geschäftsbetriebe als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling tätigen Verräters wie auf seiten des Konkurrenten, der sich selbst die durch Verrat oder auf sonstige unerlaubte Weise erlangte Kenntnis zum Zwecke des Wettbewerbes zu Nutzen macht oder an Dritte mitteilt, mit besonders schweren Strafen ahndet.

c) Besondere Bedeutung hat der § 826 BGB., der eine sog. generalis clausula enthält, die neben dem G. v. 27./V. 1896 überall da zur Anwendung kommt, wo der spezielle Tatbestand dieses Gesetzes versagt. Indem nämlich § 826 bestimmt, daß, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, diesem schadensersatzpflichtig ist, will die Vorschrift recht eigentlich den u. W. in jeglicher Gestalt und Form treffen. Die Praxis gewährt auf Grund dieser Bestimmung nicht bloß die Schadensersatz-, sondern auch die Unterlassungsklage (ERG. v. 11./IV. 1901 [48, 114]; v. 11./XII. 1902 [53, 171]).

d) Die Rechtsfolgen des u. W. sind teils zivil-, teils strafrechtlicher Natur; die zivilrechtlichen Ansprüche gehen bald auf Unterlassung, bald auf letztere und Schadensersatz; die Strafen bestehen in Geld- oder Freiheitsstrafen und in einer an den Verletzten auf dessen Antrag zu entrichtenden Buße bis zu 10000 M., deren Zuerkennung aber die Geltendmachung eines jeden Entschädigungsanspruchs im Zivilprozeßwege ausschließt. Die Strafverfolgung tritt — abgesehen von dem Falle der Quantitätsverschleierung — nur auf Antrag ein.

Sowohl im Zivil- wie im Strafverfahren kann außerdem durch das richterliche Urteil gemäß § 13 des Gesetzes die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung oder der Freisprechung oder Abweisung der Unterlassungsklage angeordnet werden. Demjenigen, der in einem wegen Unterlassung von Reklameschwindel (§ 1 d. G.), von Herabsetzung des Konkurrenten (§ 6) oder von Firmen-, Namen- oder Zeichenmißbrauch (§ 8) angestrengten Zivilprozesse obsiegt, gleichviel ob der Kläger oder der Beklagte Sieger ist, kann von dem Gerichte die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterlegenen Partei öffentlich bekannt zu machen.

Im einzelnen gilt folgendes: *α*) Die Unterlassungsklage ist in den oben unter b *α*, *γ*[1]) *δ* und c erörterten Fällen begründet. *β*) Neben oder (nach der Wahl des Berechtigten) statt derselben kann ein Anspruch auf Schadensersatz (die sog. Schadensklage) in den Fällen b *γ* und c und in denen des § 8 des G. v. 27./V. 1896 und der §§ 14 und 15 des G. v. 12./V. 1894 — s. oben b *δ* — ohne weiteres geltend gemacht werden, in dem Falle b *α* dagegen nur dann, wenn der Schuldige die Unrichtigkeit seiner Angaben kannte oder kennen mußte[2]), wenn er sich also aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Reklameschwindels schuldig gemacht hat.[3]) Ebenso setzt die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs aus § 12 BGB. und § 37 HGB. voraus, daß den Zuwiderhandelnden ein gemäß § 823 Abs. 2 BGB. vertretbares Verschulden trifft. *γ*) Eine Schadensklage kann ferner im Falle b *ε* gegen alle Schuldigen dann geltend gemacht werden, wenn es nicht bloß bei einem Versuch geblieben, sondern das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis durch Verrat oder sonstige unerlaubte Mittel zur Kenntnis eines Dritten gelangt ist. *δ*) Die Strafverfolgung findet in der Regel im Wege der Privatklage — und alsdann stets vor den Schöffengerichten — statt; im Wege der öffentlichen Klage nur dann, wenn dies nach Ermessen der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse liegt. *ε*) Die Quantitätsverschleierung (oben b *β*) wird nur strafrechtlich geahndet und zwar mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft. Im Falle *β ε* (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) tritt stets Kriminalstrafe ein, die sich auf Geldstrafe bis zu 2000 M. oder 9 Monate Gefängnis (Versuch der Erlangung von Geheimnissen), bezw. auf 3000 M. Strafe oder 1 Jahr Gefängnis (vollendeter Verrat u. dgl.) belaufen kann. ζ) Der Reklameschwindel und die Herabsetzung der Konkurrenten (b *α* und *γ*) sind nur dann strafbar, wenn die durch das G. v. 27./V. 1896 verpönten Angaben wider besseres Wissen gemacht werden, und zwar das erstere Vergehen mit Geldstrafe bis zu 1500 M., beim Vorliegen eines Rück-

---

[1]) Für den Fall des § 824 BGB. hat zwar das Gesetz eine Unterlassungsklage nicht ausdrücklich vorgesehen; man wird aber dem Verletzten eine solche wohl unbedenklich — als das minus — gewähren können.

[2]) Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften, in welchen die unwahre Reklame veröffentlicht ist, kann ein Anspruch auf Schadensersatz nicht wegen bloßer Fahrlässigkeit, sondern nur dann geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten, sich also wissentlich an dem Reklameschwindel beteiligt haben.

Digitized by Google

falls neben oder statt derselben mit Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, das letztere Vergehen mit derselben Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre. η) Der Firmenmißbrauch kann gemäß §§ 37, 14 HGB. mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 300 M. getroffen werden; erfolgt die Anbringung fremder Namen, Firmen oder Warenzeichen wider besseres Wissen in einer durch § 14 des G. v. 12./V. 1894 verpönten Weise oder wird dem § 15 dieses Gesetzes zuwidergehandelt (Anwendung fremder Ausstattung in Täuschungsabsicht), so trifft den Schuldigen im ersteren Falle eine Geldstrafe von 150 bis 5000 M. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, im letzteren eine solche von 100 bis 3000 M. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

3. Rechtszustand im Auslande. a) Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich sind die gesetzlichen Vorschriften über den u. W. in § 1295 des Oesterreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, in den Bestimmungen des HGB. über den Firmenmißbrauch, in dem Markenschutzgesetz v. 6./I. 1890 nebst Novelle vom 30./VII. 1895 — s. Art. „Warenbezeichnungen" sub III — und in dem Gesetz betr. die Regelung der Ausverkäufe v. 16./I. 1895 enthalten. Ein Spezialgesetz gegen die Bekämpfung des u. W., wie in Deutschland, ist in Vorbereitung, aber noch nicht zur Verabschiedung gelangt. Am 24./IV. 1906 ist dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf vorgelegt, dem das deutsche G. über den u. W. zum Vorbilde gedient hat. Dieser Gesetzentwurf richtet sich gegen wahrheitwidrige Anpreisungen, gegen die Anmaßung und den Mißbrauch von Unternehmenskennzeichen, gegen die Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr, gegen die Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen, gegen den Verrat und andere Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gegen das Gutschein- oder Schneeballensystem, gegen die Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten. In einem besonderen § 16 ist endlich jede bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung, die gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen, als u. W. charakterisiert. In Ungarn gelten die GG. Gesetzartikel 2 vom Jahre 1890 (G. v. 4./15./II. 1890) nebst Novelle v. 30./VII. 1./VIII. 1895, Gesetzartikel 41 vom Jahre 1895 (Markenschutzgesetze) sowie Gesetzartikel 24 vom Jahre 1893 über die richtige Bezeichnung des Quantitäteninhalts der in Paketen verkauften Waren. b) In Frankreich dienen der Bekämpfung des u. W. neben der generellen Vorschrift des Art. 1382 Code civil und der auf Grund desselben ausgebildeten, in dem Schutze gegen unlauteres Geschäftsgebaren sehr weitgehenden Praxis die GG. v. 28./VII. 1824, 23./VI. 1857, 7./V. 1890 und 9./II. 1895 nebst den Dekr. v. 17./II. 1891 und 18./V. 1894, durch welche der Mißbrauch mit unrichtigen Herkunftsbezeichnungen oder mit fremden Fabrik- und Handelsmarken sowie Fälschungen auf dem Gebiete der Kunst auch strafrechtlich geahndet werden (vgl. darüber das frühere oben sub 1). c) In England beruht die Bekämpfung des u. W. teils auf der Rechtsprechung, teils auf den im Art. „Warenbezeichnungen" sub III loc. cit. erwähnten Gesetzen. d) Aehnlich wie in Frankreich ist die Bekämpfung des u. W. in Belgien und Italien sowie in der Schweiz geregelt. In der letzteren hat der Art. 50 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht v. 14./VI. 1881 eine dem Art. 1382 entsprechende Bestimmung, die auch hier zu einer weitgehenden Ausbildung durch die Rechtsprechung geführt hat. Daneben gilt noch das Bundesgesetz v. 26./IX. 1890 betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen nebst Ausf.-Verordn. v. 7./IV. 1891. In einzelnen Kantonen wie z. B. Basel, Luzern und Freiburg gelten Sondergesetze gegen den u. W.

4. Internationales Recht. Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20./III. 1883 hat durch Art. 10b der Brüsseler Zusatzakte vom 14./XII. 1900 (BGBl. 1903 S. 167) folgende für den u. W. bedeutsame Einschaltung erhalten: „Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen (Artt. 2 u. 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den u. W. zugesicherten Schutz genießen." Nach dieser von Belgien, Italien, Frankreich, Portugal, Dänemark, Deutsches Reich, Schweden, Norwegen, Schweiz, Niederlande, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Japan, Tunis, Brasilien ratifizierten Zusatzakte genießen alle Staatsbürger der Vertragsstaaten, sowie alle Personen, die in dem Gebiete eines Verbandsstaates ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung haben, den den Inländern zustehenden Rechtsschutz gegen u. W.

Literatur: ***Gustav Mayer,*** *De la concurrence déloyale, Paris 1879.* — ***O. Mayer,*** *Die concurrence déloyale, Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. XXVI (1881), S. 363 fg.* — ***Meili,*** *Die betrügliche Nachahmung des Namens und der Fabrikmarke, Zürich 1882.* — ***O. Franckel,*** *Die Bestimmungen des österreichischen Rechts gegen unlauteren Wettbewerb, Wien 1884.* — ***Braunstein,*** *Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses, Wien 1887.* — ***Maresch,*** *Ueber gesetzlichen Schutz gegen unlautere Konkurrenz, Wien 1890.* — ***Raoul-Joubert,*** *De la concurrence déloyale, Paris 1890.* — ***Träger,*** *Der Schutz gegen unlautere Konkurrenz im Gebiete des preuß. allgem. Landrechts, Gruchots Beiträge, Bd. XXXVI (1892), S. 196 fg.* — ***Alexander-Katz,*** *Die unredliche Konkurrenz, Berlin 1892.* — ***Bachem,*** *Der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung, Köln 1892.* — ***A. Plocque,*** *De la concurrence déloyale par homonymie, Paris 1892.* — ***Bachem,*** *Wie ist dem unlauteren Wettbewerb in Handel und Verkehr zu begegnen? Köln 1893.* — ***Kohler,*** *Treu und Glauben im Verkehr, Berlin 1893.* — ***Derselbe,*** *Ueber den unlauteren Wettbewerb und seine Behandlung im Recht, Neue Deutsche Rundschau, Bd. V, Heft 12 (1894).* — ***A. Simon,*** *Die concurrence*

Digitized by Google

déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Zivil- und Strafrecht, Bern 1894. — ***Alexander-Katz*** *und* ***Scherer,*** *Empfiehlt sich ein allgemeiner Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb? Verhandl. d. 23. deutschen Juristentages 1895, Bd. I, S. 127fg., 226fg.* — ***Gierke,*** *Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 714.* — ***Derselbe,*** *Der Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb, Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz, Bd. IV (1895), S. 109fg.* — ***Böttger,*** *Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Braunschweig 1895.* — ***Gewallig,*** *Die gesetzlichen Bestrebungen des Deutschen Reiches zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, München 1895.* — ***H. Schuler,*** *Die concurrence déloyale und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Fabrik- und Geschäftsgeheimnis, Zürich 1895.* — ***J. Valloton.*** *La concurrence déloyale et la concurrence illicite, Lausanne 1895.* — ***Lexis,*** *Art. „Wettbewerb", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 700fg.* — ***Rosenthal,*** *Art. „Wettbewerb, unlauterer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 770fg.* — ***J. Bachem,*** *Art. „Wettbewerb, unlauterer", Bruders Staatslexikon, Bd. V (1897), S. 1130fg.* — ***H. Böttger,*** *Was ist dem Konkurrenten verboten und erlaubt? Berlin 1896.* — ***H. Müller,*** *Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Lichte des allgemeinen Interesses, Berlin 1897.* — ***Lobe,*** *Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs systematisch dargestellt, Leipzig 1896.* — *Kommentare zu dem G. v. 27. V. 1896 von* ***Bachem*** *und* ***Roeren,*** *3. Aufl., Leipzig 1900.* — ***Birkenbihl,*** *Berlin 1902;* ***Christiani,*** *Berlin 1896;* ***Daltrop,*** *Dresden 1896;* ***Engel II,*** *Berlin 1896;* ***Fuld,*** *Hannover 1896;* ***Grünewald,*** *München 1896;* ***Hauss,*** *Berlin 1896;* ***Heinze,*** *Leipzig 1896;* ***J. Kahn,*** *München 1896;* ***Katz,*** *Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen und unlauterer Wettbewerb, Berlin 1899;* ***Kunreuther,*** *Berlin 1896;* ***Al. Meyer,*** *Berlin 1896;* ***E. Müller,*** *4. Aufl., Fürth 1904;* ***Osterrieth,*** *Berlin 1896;* ***Stephan,*** *3. Aufl., Berlin 1903;* ***Finger,*** *Berlin 1897;* ***Pinner,*** *Berlin 1903;* ***Pöschl,*** *Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Berlin 1903. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift), „Unlauterer Wettbewerb", jetzt „Markenschutz und Wettbewerb", Zeitschrift, herausgegeben von Lubczynski u. Wassermann seit 1901.* — *Weitere Literaturangaben siehe zu dem Art. „Warenbezeichnungen".*

Neukamp.

Unterkäufer.

Die U. der Städte des Mittelalters sind die Vorläufer der modernen Makler (s. Art. „Maklerwesen" oben S. 448fg.). Sie waren durch die Stadt konzessionierte Agenten. Für viele Arten des Handelsverkehrs wurde eine Anzahl von Bürgern als „U." vereidigt; ohne Vermittelung eines solchen war ein Warenumsatz im großen fast ausgeschlossen. Teils wurde einer bestimmten Art von U. ein bestimmter Handelszweig zugewiesen (z. B. U. für den Tuchhandel, U. für den Holzhandel), teils wurden U. (wohl hauptsächlich in kleineren Orten) für den städtischen Verkehr überhaupt oder größere Gruppen des Verkehrs bestellt. Manche Städte führten die Einrichtung auch für die Immobilienveräußerung ein. Von jedem vermittelten Handelsgeschäft bezogen die U. eine von der Behörde im einzelnen normierte Gebühr. Der Eigenhandel in den Produkten, deren Verkauf sie vermittelten, und die Assoziation mit Kaufleuten waren den U. streng untersagt. Auf die Schultern derselben wälzte die Stadt großenteils die Aufsicht über die Beobachtung der erlassenen handelspolizeilichen Verfügungen und Steuervorschriften (speziell hinsichtlich der indirekten Steuern) ab. Uebrigens wichen die Einrichtungen der verschiedenen Städte hinsichtlich der U. oft sehr stark voneinander ab.

Literatur: *Außer der Literatur zu dem Art. „Bürger", Bürgertum", oben Bd. I, S. 582fg., vgl.:* ***Gengler,*** *Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882.* — ***Traugott Geering,*** *Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.* — ***F. Lau,*** *Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396, Bonn 1898.* — ***E. Schumann,*** *Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg v. 1276—1368 (S. 190), Kieler Dissert. v. 1905.* — ***F. Techen,*** *Die Bürgersprachen der Stadt Wismar (S. 180fg.), Leipzig 1906.*

G. v. Below.

Unternehmen, Unternehmergewinn.

1. Das Unternehmen. 2. Der Unternehmergewinn.

1. Das Unternehmen. Dem Begriffe nach bezeichnet man mit dem Worte U. die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit einer (physischen oder juristischen) Person, insofern letztere auf ihre eigene Rechnung und Gefahr und mit Aussicht auf Gewinn vermittels eines oder mehrerer Betriebe die Güterproduktion für fremden Bedarf besorgt. Jene Person ist der Unternehmer. In unserer heutigen, auf dem Grundsatze der wirtschaftlichen Arbeitsteilung (vgl. d. Art. „Arbeit" sub 4 oben Bd. I S. 119fg.) beruhenden Organisation der Volkswirtschaft ist die Güterproduktion für den Bedarf der eigenen Wirtschaft gegenüber derjenigen für den entgeltlichen Absatz an andere immer mehr in den Hintergrund getreten; am meisten findet sie sich bekanntlich noch in der Landwirtschaft. Erst in neuester Zeit hat durch die häufigere und umfangreichere gemeinwirtschaftliche Befriedigung des eigenen Bedarfes seitens des Staates, der Gemeinden usw. jene Art der wirtschaftlichen Tätigkeit wieder eine größere Bedeutung erlangt.

Der Unternehmer vereinigt und verwendet die produktiven Kräfte (Natur, Arbeit und Kapital) zum Zwecke der Produktion und des Absatzes der Güter. Er stellt einerseits die Besitzer des Grund und Bodens, die Arbeiter, die Kapitalisten in den Dienst der Produktion und sucht andererseits dem jeweiligen Güterbedarf zu entsprechen, auch neue Bedürfnisbefriedigungsmittel ausfindig zu machen und diese für den Gebrauch zur Verfügung zu stellen. So steht der

Digitized by Google

Unternehmer tatsächlich im Mittelpunkte der Volkswirtschaft. An seine Tätigkeit, seine Stellung knüpft sich daher naturgemäß eine Reihe besonders wichtiger theoretischer und praktischer Probleme. Angesichts der Unvollkommenheit unserer wirtschaftlichen Erkenntnis ist es auch begreiflich, daß die Ansichten hierüber noch vielfach auseinander gehen. Die mannigfaltigen Verschiedenheiten der theoretischen Auffassung können hier indessen ebensowenig vollständig zur Erörterung gelangen wie die auf die Bedeutung des Unternehmers und des Unternehmergewinnes bezüglichen materiellen Fragen; vielmehr ist hier nur auf die wichtigsten Gesichtspunkte hinzuweisen.

Die obige Begriffsbestimmung ist die üblichste; sie findet durch die folgenden Ausführungen ihre nähere Ergänzung. Was zunächst die Arten der Unternehmungen anbetrifft, so unterscheiden sich letztere zunächst in augenfälliger Weise je nach der technischen und wirtschaftlichen Art der Produktion, insbesondere auch nach der Art der Verwendung der Produktionsmittel in Unternehmungen der Urproduktion (Landwirtschaft, Bergbau usw.), gewerbliche Unternehmungen, Handels- und Verkehrsunternehmungen sowie solche für persönliche Dienstleistungen. Bezüglich des einzelnen ist hier auf die Artikel „Landwirtschaft", „Bergbau", „Fischerei", „Gewerbe", „Handel", „Dienstleistungen" usw. hinzuweisen. Man hat wohl Bedenken getragen, diejenigen Personen, welche ihre persönlichen Dienste gegen Entgelt, aber ohne festen Lohn zur Verfügung stellen (Rechtsanwälte, Aerzte, Privatlehrer, Dienstmänner usw.) als Unternehmer zu bezeichnen, da bei ihnen eine Vereinigung der Produktionsfaktoren nicht stattfinde, namentlich die Kapitalverwendung völlig in den Hintergrund trete und ihr Einkommen daher lediglich als Arbeitsertrag, nicht als Unternehmereinkommen (s. unten) zu betrachten sei. Ein wesentlicher Vorteil ist jedoch mit dieser Begriffseinschränkung wohl kaum verbunden, wenn auch zuzugeben ist, daß zu den wirtschaftlich besonders bedeutungsvollen Unternehmungen nur solche zählen können, in denen neben der Arbeit auch das Kapital in gewissem Umfange produktiv tätig ist.

Eine weitere Unterscheidung der Unternehmungen ergibt sich aus ihrer abweichenden Größe, welche ihrerseits bedingt ist durch die mehr oder minder umfangreiche Verwendung von Grund und Boden, Arbeit und Kapital. Hier zeigen die einzelnen Zweige der Produktion (s. oben) charakteristische Unterschiede, und namentlich ist der Betriebsumfang innerhalb der Hauptzweige der Produktion von maßgebender Bedeutung für die wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der bezüglichen Unternehmungen (vgl. u. a. die Artt. „Groß- und Kleinbetrieb" oben Bd. I S. 1128 fg. und „Ländlicher Grundbesitz" oben S. 341 fg.).

Neben den bisherigen wirtschaftlichen und technischen Merkmalen kommen für die Einteilung weiterhin rechtliche Momente in Betracht, und zwar einmal insofern, als zwischen den öffentlichen (d. h. dem Staate, den Kommunalverbänden usw. gehörigen) und den privaten Unternehmungen zu unterscheiden ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinwesen beschränkt sich nämlich, wie bekannt, nicht auf die Befriedigung des eigenen Bedarfes, sondern hat auch, und neuerdings in steigendem Maße, die Bedarfsbefriedigung für andere in ihren Bereich gezogen (Staatseisenbahnen, kommunale Verkehrs- und Beleuchtungsanstalten u. a. m.). Für die Uebernahme solcher Unternehmungen durch Staat und Gemeinde wird, abgesehen von gewissen Einzelfällen, stets ein öffentliches Interesse geltend zu machen sein, welches u. a. auch verbietet, den Betrieb und das finanzielle Gebaren lediglich nach dem für private Unternehmungen maßgebenden Grundsatze des Eigeninteresses zu gestalten (vgl. hierzu u. a. den Art. „Gemeindefinanzen" sub II, 2 oben Bd. I S. 947). Im übrigen finden die für die wirtschaftlichen Unternehmungen überhaupt in Betracht kommenden Gesichtspunkte auch auf die öffentlichen Anwendung.

Entsprechend den verschiedenartigen Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens hat nun bezüglich der privaten Unternehmungen die Gesetzgebung der einzelnen Staaten sehr mannigfaltige juristische Formen geschaffen. Von ihnen machen allerdings die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen teils keinen oder nur in geringem Umfange Gebrauch und sind absichtlich teilweise von dieser gesetzlichen Regelung ausgeschlossen (vgl. z. B. § 3 des deutschen HGB.). Die folgenden juristischen Formen kommen daher hauptsächlich für die gewerblichen Unternehmungen in Betracht. Es sind diese, abgesehen von der Einzelunternehmung, nach dem deutschen HGB. die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die stille Gesellschaft; ferner, nach dem besonderen RG. v. 20./IV. 1892, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung; alsdann, im Deutschen Reich nach den einzelstaatlichen Bestimmungen, die Gewerkschaft (nur für den Bergbau), und endlich, nach den deutschen reichsgesetzlichen Bestimmungen, die Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), welche letztere auch in der Landwirtschaft weitere Verbreitung gefunden haben. Auf

Digitized by Google

einzelnes, insbesondere auch auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser einzelnen Unternehmungsformen, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die meisten der letzteren unter den bezüglichen Stichworten in Sonderartikeln behandelt sind. Außerdem kommen noch die Artt. „Firma" und „Handelsgesellschaften" in Betracht.

Einzelne der in Vorstehendem genannten Unternehmungsformen erleichtern es in ganz besonderem Maße, daß der Einzelne sich in der Hauptsache nur mit seinem Kapital an der Unternehmung beteiligt (als Kommanditist, Aktionär, stiller Gesellschafter), während er die eigentliche Unternehmerarbeit anderen überläßt. Auch in der Landwirtschaft kommt dies vor, wenn der Eigentümer sein Gut administrieren läßt. Man hat mit Rücksicht hierauf wohl die Unternehmer in arbeitende und nicht arbeitende geschieden. Wenn man hierbei insbesondere auf die Aktionäre der Aktiengesellschaften verweist, so ist doch zu bemerken, daß dieselben in vielen Fällen, namentlich auch bei größeren Unternehmungen dieser Art, durch die Generalversammlung und sofern sie Mitglieder des Aufsichtsrates sind, auf die geschäftlichen Entschließungen einen entscheidenden Einfluß ausüben.

Auf die Bedeutung des Unternehmers im wirtschaftlichen Leben wurde oben bereits hingewiesen. Im ganzen betrachtet, erscheint der Unternehmer bei unserer privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft als der Schöpfer und Leiter der gesamten Gütererzeugung. Lediglich vom Selbstinteresse bestimmt, sucht er seinen Betrieb auf die für ihn beste und vorteilhafteste Weise einzurichten und seinen Absatz zu heben, was aber in gleicher Weise den Verbrauchern und der Allgemeinheit zugute kommt. Seinem „Unternehmungsgeiste" ist ein großer Teil der neuen Entdeckungen und Erfindungen mit zu verdanken, welche die kulturelle Entwickelung in so außerordentlichem Maße gefördert haben. Ihm fallen in erster Linie die geschäftlichen Gewinne zu, während dieselben den Trägern der im Unternehmen verwandten fremden Arbeit und des fremden Kapitals erst mittelbar zugute kommen. Er wird aber auch in erster Linie von den wirtschaftlichen Verlusten und überhaupt von den schwankenden Konjunkturen berührt, da eben auf seine Rechnung und Gefahr die Produktion stattfindet.

Bei jenen Erwägungen bleibt jedoch zu beachten, daß die oben behauptete Harmonie der Interessen keine vollständige ist, daß allerdings nicht selten der Vorteil des Unternehmers mit dem Wohl der Allgemeinheit im Widerspruch steht, ganz abgesehen davon, daß namentlich auch zwischen dem Unternehmer und den entlohnten Eigentümern der Produktionsfaktoren, insbesondere den Arbeitern, ein Interessengegensatz besteht. Die alte Freihandelsschule, welche die unbedingte Harmonie der Interessen lehrte, war hierin unzweifelhaft nicht minder einseitig als die sozialistische Richtung, welche in der privatwirtschaftlichen Organisation vorwiegend Nachteile für die Gesamtheit erblickt. Mit Rücksicht darauf, daß den öffentlichen Gewalten u. a. auch die Aufgabe zufällt, die wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit zu fördern und gegebenenfalls in die privatwirtschaftliche Organisation einzugreifen, haben diese Gewalten auf dem hier vorliegenden Gebiete ihr Augenmerk besonders auch auf die Frage gerichtet, ob die Verwendung der Produktionsmittel und die Bedarfsdeckung seitens der Unternehmer nicht auch in einer der Allgemeinheit nachteiligen Weise erfolge. Was die Verwendung des Naturfaktors (Boden) betrifft, so kommen hier u. a. die Bestrebungen in Betracht, welche auf Einschränkung der freien Verfügung der im Boden ruhenden Mineralschätze seitens der Unternehmer hinzielen. Die Verwendung der fremden Arbeitskraft in den Unternehmungen hat zur Arbeiterschutzgesetzgebung (s. d. Art. oben Bd. I S. 130 fg.) geführt. Für die Kapitalverwendung erscheinen derartige Maßnahmen allerdings nicht erforderlich. Dagegen ist hierher noch zu rechnen der Betrieb gewisser Unternehmungen durch den Staat, die Gemeinde usw. (s. oben), die Einführung von Preistaxen u. a. m.

2. Der Unternehmergewinn. Nach der obigen Bestimmung des Begriffs des Unternehmers gehört es zur Eigentümlichkeit desselben, daß er die Produktion mit Aussicht auf Gewinn betreibt. Dieser Gewinn kommt in dem Ertrage des Unternehmens zum Ausdruck und bildet in einer bestimmten Zeit (Jahr) für den Unternehmer selbst sein Einkommen. Man nennt ihn daher das Unternehmereinkommen. Dasselbe ist anzusehen als das einheitliche Ergebnis der kombinierten Verwendung der produktiven Kräfte und berechnet sich aus dem Rohertrage durch Abzug der Produktionskosten. Von dem hierbei maßgebenden privatwirtschaftlichen Standpunkte aus gehören zu diesen Produktionskosten die Grundrente (als Entschädigung für den ev. gepachteten Grund und Boden), der Arbeitslohn (für die gemieteten Arbeitskräfte), der Miet- bezw. Leihzins der stehenden und umlaufenden Kapitalien, die Entschädigung für die Abnutzung und die Konsumtion der eigenen im Unternehmen tätigen Kapitalien, die Versicherungsprämie für diese Kapitalien, endlich sonstige Unkosten an Steuern, Arbeiterversicherungsprämien u. dgl. Hierzu

Digitized by Google

ist zu bemerken, daß, volkswirtschaftlich betrachtet, auch die Grundrente, der Arbeitslohn und der Zins als Einkommen aus dem Unternehmen anzusehen sind.

Denjenigen Teil des obigen Unternehmereinkommens nun, den der Unternehmer in seiner Eigenschaft als solcher davonträgt, bezeichnet man als Ug. (oder Ug. im engeren Sinne, wenn man schon das Unternehmereinkommen, wie es wohl geschieht, als Ug. im weiteren Sinne auffassen will). Aus dem Unternehmereinkommen sind also gewisse Teile auszusondern, um den Ug. zu erhalten. Ist der Unternehmer Grundeigentümer, so kann er sich einen gewissen Teil des Einkommens als Grundrente in Anrechnung bringen. Ist er in seinem Betriebe als Leiter oder als Arbeiter tätig, so gebührt ihm ein Arbeitslohn, der nach der landesüblichen Durchschnittshöhe der Gehälter bezw. Löhne zu berechnen ist, welche für die betreffende Arbeitstätigkeit gezahlt werden. Endlich steht dem Unternehmer, sofern in seinem Betriebe eigenes Kapital tätig ist, eine angemessene Verzinsung desselben zu, welche nach dem landesüblichen Zinsfuß berechnet werden darf (vgl. auch Art. „Einkommen" oben Bd. I S. 693 fg.). Die Ausscheidung dieser drei Bestandteile ist selbstverständlich eine lediglich rechnungsmäßige, hat aber dennoch neben der allgemein theoretischen auch eine praktische Bedeutung für den Unternehmer selbst, insofern sie erkennen läßt, ob der Betrieb für ihn gewinnbringend ist gegenüber der Verwendung seiner Grundstücke und Kapitalien und seiner Arbeitskraft in fremden Unternehmungen.

Im Gegensatz zu der Grundrente, dem Kapitalzins und dem Arbeitslohn, welche bedungenes Einkommen sind, ist das Unternehmereinkommen ein nicht bedungenes, von den jeweiligen Produktions- und Marktverhältnissen, den Konjunkturen abhängig und in gewissem Umfange ein Ergebnis der Spekulation. Dies hat dahin geführt, das Unternehmereinkommen jenen drei anderen Einkommenszweigen als den vierten gegenüber zu stellen. Legt man indessen ein stärkeres Gewicht auf die rechnungsmäßige Ausscheidung jener drei Einkommenszweige aus dem gesamten Unternehmereinkommen, so kann füglich der Ug. als der vierte Einkommenszweig angesehen werden. Jedenfalls haben sich wenigstens die Vertreter der deutschen Wissenschaft weit überwiegend für eine der beiden, übrigens in der Sache nicht erheblich voneinander verschiedenen Auffassungsweisen ausgesprochen, so daß die Anhänger der englischen Schule (Adam Smith, Ricardo), welche den Ug. als einen Teil des Kapitalgewinnes betrachten, heute ebenso sehr zurücktreten wie die Freunde der sog. Arbeitstheorie, welche, von J. B. Say begründet, in Deutschland namentlich von Wilhelm Roscher verteidigt wurde und wonach der Ug. ausschließlich als Lohn für die Unternehmertätigkeit angesehen wurde.

Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß das Unternehmereinkommen der kombinierten Verwendung der Produktionsfaktoren im Unternehmen seine Entstehung verdankt und eben deshalb auch verschiedene, wenn auch nicht streng zu sondernde Ertragselemente enthält. Diese letzteren sind nun je nach der Art der Unternehmungen im gesamten Unternehmereinkommen sehr ungleich vertreten. Während bei den größeren landwirtschaftlichen Unternehmungen die Grundrente und der Kapitalertrag mehr im Vordergrunde stehen, ist das Unternehmereinkommen der Kleingewerbetreibenden in der Hauptsache bloßes Arbeitseinkommen; dagegen wird bei den großgewerblichen Unternehmungen in der Regel der Kapitalfaktor stark hervortreten. Dementsprechend trägt denn auch der Ug. einen verschiedenartigen Charakter.

Aber nicht nur der Art, sondern auch dem Umfange nach ist der Ug. im einzelnen vielfach ein sehr ungleicher; namentlich gilt dies für die größeren, gewöhnlich stärkeren Konjunkturenschwankungen unterliegenden Unternehmungen, während bei den kleineren mit einfacheren, ständigeren Produktions- und Absatzverhältnissen gleichmäßigere Gewinne vorherrschen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß sich beim Ug. bezw. auch beim Unternehmereinkommen eine ähnliche Ausgleichung hinsichtlich der Höhe vollziehen kann, wie sie beim Arbeitslohn und Kapitalzins zu beobachten ist. Bei ungewöhnlich hohen Gewinnen pflegt bald ein Wettbewerb einzutreten, welcher einen Druck auf die Gewinne ausübt, während ungewöhnlich niedrige Gewinne und mehr noch die Verluste zur Folge haben, daß das Kapital und die Arbeitskraft aus den bisherigen Unternehmungen herausgezogen und anderen dienstbar gemacht wird. Am leichtesten vollzieht sich eine derartige Ausgleichung zwischen den Unternehmungen gleicher oder verwandter Art. Sie ist eher bei der Verwendung von umlaufendem Kapital als dort zu ermöglichen, wo in größeren Mengen stehendes Kapital verwandt wird, für welches sich oft nur schwer oder gar nicht eine andere Verwendung finden läßt. Hieraus erklärt es sich, daß manche Unternehmungen, auch ohne einen eigentlichen Ug. abzuwerfen, noch fortgeführt werden. Kleinere, besonders handwerksmäßige Unternehmungen, deren Inhaber sich nicht gern entschließen, ihre unabhängige wirtschaftliche Stellung mit derjenigen von Lohnarbeitern zu vertauschen, erzielen oft nicht einmal dasjenige Unternehmerein-

Digitized by Google

kommen, welches rechnungsmäßig dem Entgelt für die gleichartige verdungene Arbeitsleistung entsprechen würde.

Ueberall dort, wo ein Ug. entsteht, tritt ihm als Korrelat der Unternehmerverlust gegenüber. Man hat deshalb den Ug. wohl als Risikoprämie hingestellt. Mit Rücksicht auf die einem jeden Unternehmen eigentümliche Gefahr des technischen und wirtschaftlichen Mißlingens der Produktion hat diese Auffassung auch ihre Berechtigung. Eine sachliche Erklärung für die Entstehung des Ug. bietet jene Auffassung aber nicht. In dieser Hinsicht ist vielmehr auf die obige Erklärung des Wesens des Ug. und zur Ergänzung noch auf folgendes hinzuweisen. Ein namhafter Ug. zeigt sich, neben zeitweiligen Verlusten, hauptsächlich bei solchen Unternehmungen, bei denen die oben besprochene Ausgleichungstendenz durch entgegenwirkende Umstände gehemmt wird, sei es nun, daß im Einzelfalle die hervorragende, eigenartige leitende Tätigkeit des Unternehmers von entsprechendem Einfluß auf das Geschäftsergebnis ist, sei es, daß dasselbe durch günstige Konjunkturen, durch rechtliche oder tatsächliche Monopole, durch die Neuheit des Unternehmungszweiges oder durch sonstige eigenartige Verhältnisse vorteilhaft beeinflußt wird. Bei allen denjenigen Unternehmungen, bei denen das Endergebnis der Produktion hauptsächlich von der Intelligenz und der Leistung des Unternehmers abhängt, wird der Ug. zum großen Teil als Entgelt für die spezifische Unternehmertätigkeit anzusehen sein, während in anderen Fällen und namentlich dort, wo besonders große Kapitalien werbend auftreten, der Ug. sich vorwiegend als Kapitalertrag kennzeichnet. Dabei bleibt indessen zu beachten, daß manche Vorgänge bei der Produktion und dem Absatz, namentlich auch Konjunkturenschwankungen, auf das Gesamtergebnis der Produktion günstig oder ungünstig einwirken können, ohne daß dem Unternehmer oder gar dem Kapital irgend eine Beeinflussung möglich ist. Aus allem geht hervor, daß ein bestimmtes Urteil über das Vorhandensein eines Ug., seinen Charakter und seine Größe nur mit Bezug auf den einzelnen konkreten Fall abgegeben werden kann. Ein gleiches gilt bezüglich der sozialpolitisch wichtigen Frage über das angemessene Verhältnis der Arbeitslöhne zum Ug.

Da die im Unternehmen tätigen Arbeiter mit dem bedungenen Arbeitslohn vorweg entschädigt werden, so enthält der Ug. möglichenfalls einen gewissen Bestandteil, welcher als Ertrag fremder Arbeit angesehen werden kann. (Aehnliches gilt übrigens auch bezüglich der fremden Kapitalien.) Dieser Umstand sowie gewisse sozialpolitische Erwägungen haben zu dem auch praktisch verwirklichten Gedanken einer Beteiligung der Arbeiter am Ug. geführt. Im allgemeinen läßt sich jedoch ein wirtschaftlicher Anspruch seitens der Arbeiter auf einen Teil des Ug. nicht begründen. In gewissen Fällen und unter gewissen Umständen ist allerdings ein Einfluß der Geschäftsangestellten auf das Ergebnis der Produktion anzuerkennen; ganz besonders gilt dies bezüglich der höheren Beamten größerer Unternehmungen, welche dann auch, wie z. B. die Direktoren von Aktiengesellschaften, gewöhnlich in der Form von Tantiemen einen Anteil am Ug. beziehen. (Näheres hierüber s. in dem Art. „Gewinnbeteiligung“ oben Bd. I S. 1099 fg.). Endlich ist hier darauf hinzuweisen, daß das Bestreben, die Arbeiter selbst zu Unternehmern zu machen, vereinzelt zur Gründung von Produktivgenossenschaften geführt hat. (Vgl. den Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ oben Bd. I S. 788 fg.).

Literatur: *Außer den größeren systematischen Werken, unter denen namentlich das Schönbergsche Handbuch der politischen Oekonomie (4. Aufl., Bd. I, Tübingen 1896) und Schmollers Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre eine eingehende Erörterung über das Unternehmen und den Unternehmergewinn enthalten, sind zu nennen:* **H. v. Mangoldt**, *Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1855. —* **Julius Pierstorff**, *Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1876. —* **Derselbe**, *Unternehmer u. Unternehmergewinn, Art. im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII S. 338 fg. —* **Gustav Gross**, *Die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipzig 1884. —* **V. Mataja**, *Der Unternehmergewinn, Wien 1884. —* **E. A. Schröder**, *Das Unternehmen und der Unternehmergewinn, Wien 1884. —* **A. Wirminghaus**, *Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, Jena 1886. —* **Zuns**, *Zwei Fragen des Unternehmereinkommens, Zürich 1881. —* **Schmoller**, *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. f. G. V. 1890—1893 (13 Abhandlungen). —* **W. Sombart**, *Der moderne Kapitalismus, 2 Bde., Leipzig 1902. —* **R. Ehrenberg**, *Sozialreformer und Unternehmer, Jena 1904.*

A. Wirminghaus.

Unternehmerverbände.

1. Begriff und Arten. — Die wirtschaftspolitischen Vereine im besonderen. 2. Die Kartelle; Wesen, Geschichte und Statistik. 3. Die verschiedenen Formen der Kartelle. 4. Die Fusionen und Trusts. 5. Volkswirtschaftliche Beurteilung der Kartelle und ähnlicher Erscheinungen.

1. Begriff und Arten. — Die wirtschaftspolitischen Vereine im besonderen. Unter U. im weitesten Sinne des Wortes versteht man Vereinigungen von Unternehmern zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Unter diesen weiten und umfassenden Begriff fallen

Digitized by Google

zahlreiche Gruppen von Vereinsgebilden der verschiedensten Art, in den verschiedenfachsten Organisationsformen und mit den mannigfaltigsten Entstehungsgründen und Zwecken. Formal und rechtlich wichtig ist die Unterscheidung, ob diese Vereinigungen im Wege des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Vorrechten ausgestattet sind und damit als Organe der Selbstverwaltung fungieren, oder aber ob sie freie und freiwillige Privatvereine und Gesellschaften sind. Zu der ersteren Gruppe gehören die Berufsgenossenschaften, die Handels-, die Gewerbe-, die Landwirtschafts- und Handwerkskammern, die Innungen, Innungsverbände usw. Mit diesen offiziellen Interessenvertretungen bestimmter Berufsklassen haben wir es hier nicht zu tun; sie sind an anderen Stellen dieses Wörterbuches behandelt. Hier beschäftigen uns nur diejenigen U., welche freie Vereine oder Verbindungen sind. Diese freien Vereine teilen sich wiederum in zwei große, ihrer Tendenz nach total verschiedene, Gattungen: in solche, welche technische, wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke verfolgen, also dem allgemeinen Fortschritt des vereinigten Gewerbes dienen sollen, ohne daß hierbei die Vereinsmitglieder ihre selbständige privatwirtschaftliche Tätigkeit verlieren. Mag ein solcher Verein oder Verband nach außen hin, sei es nach oben oder nach unten, noch so geschlossen vorgehen, der einzelne Unternehmer bleibt ein vollständig selbständiges Wirtschaftssubjekt, dessen Erwerbstätigkeit von derjenigen aller anderen Vereinsmitglieder nicht nur sich differenziert, sondern vielfach mit der der anderen Mitglieder in natürlichen Wettbewerb tritt. Eine zweite Gruppe von Vereinen und Verbänden bezweckt dagegen eine mehr oder minder gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit, die die Privatwirtschaftssphäre und die Selbständigkeit der verbundenen Unternehmungen zwar nicht aufhebt, aber die gegenseitige Konkurrenz einschränkt, sei es hinsichtlich der Produktionsmenge, sei es hinsichtlich des Absatzes, sei es hinsichtlich der Preisgestaltung oder anderer den natürlichen Wettbewerb bestimmender Momente.

Die Unternehmervereine der ersteren Art suchen ihre Interessen mehr oder minder öffentlich, gewerbe- und wirtschaftspolitisch, zu vertreten und zwar neben den offiziellen Interessentenkorporationen selbständig, deren Tätigkeit sie zu ergänzen, zu erweitern oder auch im Sinne des einseitigen, dem Brancheegoismus dienenden, Vorgehens zu bekämpfen trachten. Die angewendeten Mittel sind sehr verschiedenartige. Je nachdem die Vereine der Pflege der Fachausbildung, der gewerblichen Gebräuche und Sitten, der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen usw. dienen oder aber weit darüber hinaus eine Einwirkung auf das gesellschaftliche, politische und soziale Leben erstreben, unterstehen sie dem freien Vereinsrecht, sind also auch den Beschränkungen der öffentlichrechtlichen Vereinsgesetzgebung unterworfen. In ersterer Hinsicht handelt es sich um die Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen und Anstalten, die besonders den Vereinsmitgliedern zugute kommen, als da sind: die Organisation der Dampfkesselbewachung, der Kreditreform, die Bekämpfung des Fabrikdiebstahls, der Arbeitsnachweis, die Versicherung gegen Unfälle, Feuerschaden, Haftpflicht usw., das Auskunftswesen, die Gründung von Fachzeitschriften, die Einrichtung permanenter oder periodischer Ausstellungen, die Unterhaltung von Fach- und Fortbildungsschulen, Märkten, Börsen und vieles andere mehr. Wie weit diesen Bestrebungen gegenüber, die vielfach indirekt gemeinnützige sind, Gesetzgebung und Verwaltung ein Aufsichtsrecht und eine Kontrolle beanspruchen, hängt von den leitenden Grundsätzen der staatlichen Wohlfahrtspolitik ab. Die wirtschafts- und sozialpolitischen Vereine und Verbände der Art stecken ihr Ziel weiter, ihre Wirksamkeit ist aber eine indirektere. Sie wollen Staat, Verwaltung, Volksvertretung und Presse für ihre Interessen gewinnen und deren Maßnahmen, Beschlüsse und Anschauungen ihren Berufsinteressen dienstbar machen. Gerade so wie andere Berufsstände, insonderheit die Arbeiter in Gewerkvereinen, Gewerkschaften, Gesellenvereinen, die Angestellten in Privatbeamtenvereinen, Vereinen der Handlungskommis usw. sich eine Vertretung geschaffen haben, die im Wege der natürlichen Klassensolidarität zustande gekommen ist, so haben sich auch Vereine von Unternehmern gebildet, die nach oben und unten hin wirken und agitieren, nicht ohne daß sie regelmäßig mit den kollidierenden Interessenvertretungen anderer Erwerbs- und Berufszweige in Gegensatz treten. Der Staat kann, in der richtigen Erwägung, daß er sich in seiner Wohlfahrtspolitik der begutachtenden Tätigkeit von Korporationen der Interessenten nicht entschlagen kann, offizielle Wirtschaftsvertretungen, meist Wirtschaftskammern genannt, im Gesetz- und Verwaltungswege ins Leben rufen und diese Wirtschaftskammern als begutachtende Kollegien mit gewissen Selbstverwaltungsaufgaben betrauen. Das ist in vielen Kulturstaaten neuerdings geschehen, und der Zug der Zeit dringt auf einen weiteren Ausbau solcher Organe. Selbst dann aber, wenn der Staat glaubt, alle wirtschaftlichen Interessengruppen in einer Reihe von offiziellen Korporationen zweckentsprechend gegliedert und vereinigt zu haben, bleibt es bei einem freien Vereinsrecht den Interessenten unbenommen, nach eigenem Ermessen besondere Vereine mit selbständigen und einseitigen Zielen ins

Digitized by Google

Leben zu rufen. Solche Interessentenverbände sind in den letzten Jahren in allen Ländern in zunehmendem Umfange in Wirksamkeit getreten und haben, je nachdem die wirtschaftlichen Kämpfe des Tages sozial- oder handelspolitischer Art waren, bald den Charakter von Schutzzollverbänden oder Antischutzzollvereinen, bald den von Antistreikverbänden angenommen. Mit dem Aufkommen der Mittelstandsbewegung, sowohl im Handwerk, wie im Detailhandel (s. Art. „Mittelstandsbewegung" oben S. 497 fg.), entstanden auch Fachvereine zur Bekämpfung des Großbetriebs und anderer Konkurrenten der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe. Von dem Gang der auswärtigen Handelspolitik und der Kämpfe um die handelspolitischen Systeme (Handelsverträge, Zolltarife) hängt es natürlich ab, welche Bedeutung den freien Fachvereinen mit handelspolitischen Programmen zukommt. Da wo die Kartellierung großer Industrieen fortgeschritten ist, pflegen auch Antikartellverbände ins Leben zu treten, die freilich nicht selten selbst Kartelle werden. Ein gemeinsamer Zug aller großen aufstrebenden Industriestaaten ist der, daß das Unternehmertum den Arbeitervereinen und -verbänden Arbeitgebervereine entgegenstellt. Diese Form der U. hat namentlich in Deutschland in dem letzten Jahrzehnt eine ungeahnte Ausdehnung und maßgebenden Einfluß auf die Vorgänge auf den Arbeitsmärkten gewonnen. Sie sind als Antistreik- und Antiboykottverbände, bald mehr defensiv, bald offensiv tätig und zum Teil stark zentralisiert. Das hauptsächlichste Mittel des Angriffs ist die Massenaussperrung, die heute fast ebenso wichtig wie der Massenausstand geworden ist (s. d. Art. „Arbeitseinstellungen" oben Bd. I S. 178 fg.). Auch kommt es vor, daß zentralisierte Industriefachvereine, die neben den Handelstagen, den Zentralinstanzen der Handelskammern, tätig sind, solche Schutz- und Arbeitgeberverbände meistens nach beruflicher Gliederung mit oder auf territorialer Grundlage systematisch ins Leben rufen. Solche Verbände der Unternehmer als Arbeitgeber mit lohnpolitischer Tendenz sind aber auch die Voraussetzungen für die Tarifverträge und Tarifgemeinschaften, vielfach ausgestaltet durch Tarif- und Schiedsämter (s. Art. „Tarifverträge" oben S. 1060 fg.). Wenn die in Gewerkvereinen organisierte Arbeiterschaft gemeinsame Sache mit dem kartellierten Unternehmertum zu machen sucht, nennt man diese Tarifgemeinschaften nach britischem Vorbilde „Allianzen". Auf deren Wirksamkeit hat zuerst Liefmann aufmerksam gemacht.

Die älteren U. wenden sich in erster Linie an die politischen Parteien und suchen namentlich einen Einfluß auf die parlamentarischen Kämpfe zu gewinnen.

Von der Organisation der offiziellen Interessentenkollegien hängt es mehr oder minder ab, wie groß der tatsächliche Einfluß dieser freien Vereine, deren Propaganda neben jenen Platz greift, ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß große Wirtschaftskammern, die sich zu kleinen Volkswirtschaftsräten auswachsen, Erkleckliches nicht zu leisten vermögen und keine Partei zufrieden stellen. Solche große Wirtschaftskammern können eben bei den obwaltenden natürlichen Gegensätzen Ersprießliches kaum prästieren und höchstens im Wege des Kompromisses zustande gekommene, farblos verwaschene Beschlüsse und Gutachten zeitigen. Der Staat hört aber die Interessenten nicht, um sich von ihnen seine Wirtschaftspolitik im allgemeinen und im einzelnen vorzeichnen zu lassen, sondern er will klar und bündig die Wünsche der einzelnen Interessentengruppen zu seiner Informierung vorgetragen erhalten. An der Zentralstelle und im gesetzgebenden Parlament ist es dann am Platze, die divergierenden Interessen gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls einen befriedigenden Kompromiß zu suchen. Dagegen muß der moderne Staat darauf nachdrücklichen Wert legen, einmal alle berechtigten Interessen zu Worte kommen zu lassen und zum anderen hierfür eine örtlich und sachlich umfassende, zweckmäßige und leistungsfähige, dabei unpolitische Interessenorganisation, welche netzartig das gesamte Wirtschaftsgebiet mit Wirtschaftskammern verschiedener Art überspannt, zu schaffen. Sind solche begutachtende Kollegien in hinreichender Anordnung vorhanden, dann müssen freilich der Staat und die Verwaltung es sich zum Grundsatz machen, die freien Vereine möglichst wenig heranzuziehen und zu berücksichtigen. Es bleibt diesen überlassen, die öffentliche Meinung und die politischen Parteien für sich zu gewinnen, der Staat selbst aber stützt sich in erster Linie, schon um den von ihm geschaffenen Organen eine hinreichende Autorität zu sichern, auf die von ihm beaufsichtigten verantwortlichen Selbstverwaltungsorgane. In der Praxis erweist sich diese Forderung freilich nicht selten als ein frommer Wunsch, denn unsere mächtigen industriellen Verbände, hinter denen insgeheim gewisse Parteigruppen und eine geschickt geleitete Presse stehen, haben oft vor oder hinter den Kulissen einen viel größeren Einfluß gehabt als die offiziellen Wirtschaftskammern, die mit dem Verantwortlichkeitsgefühl einer Behörde arbeiten. Man denke nur an den „Zentralverband deutscher Industrieller", den „Verein zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" (der sog. „Verein mit dem langen Namen"), die bergbaulichen Vereine usw.

Digitized by Google

in ihrer Stellung gegenüber den Handelskammern oder aber an den „Bund der Landwirte", ebenfalls ein U., in seinem politischen Uebergewicht über die landwirtschaftlichen Zentralvereine und Landwirtschaftskammern. Solche Riesen-U. haben zeitweilig unsere staatliche Wirtschaftspolitik förmlich beherrscht. —

Anders geartet als die eben genannten Interessentenvereine und von noch viel tiefergehendem und unmittelbarerem Einfluß auf den Gang der gesamten volkswirtschaftlichen Entwickelung und namentlich die Marktpreisentwickelung sind diejenigen U., die im gemeinsamen privatwirtschaftlichen Interesse den freien Wettbewerb einschränken, monopolistische Tendenzen verfolgen und die überkommenen Unternehmungsformen durch Verbandsbildungen in eigenartiger Weise vereinfachen. Man nennt diese U. gewöhnlich „Kartelle" oder „Syndikate", aber auch „Trusts" und „Ringe", wobei es zu einer klaren Trennung in der Begriffsfeststellung trotz aller Bemühungen scharfsinniger wissenschaftlicher Kartellspezialisten immer noch nicht gekommen ist. Freilich erschweren die immer zahlreicher werdenden Spielarten den Ueberblick und die klare Gruppierung ungemein.

2. Die Kartelle; Wesen, Geschichte und Statistik. Bei den Kartellen handelt es sich um eine freie Vereinigung selbständiger Unternehmer zum Zwecke unmittelbarer und gegenseitiger privatwirtschaftlicher, also geschäftlicher Vorteile. Der gemeinsame Zweck ist überall die monopolistische Beherrschung des Markts. Diese Zweckbestimmung ist das wesentlichste in der Definition. Die Kartelle wollen in ihrem Absatzgebiet die Konkurrenz möglichst ausschalten. Auf diesem Monopolcharakter beruhen sowohl ihre günstigen wie ihre ungünstigen Wirkungen. Es gehört aber nicht zum Begriff, daß überhaupt keine Konkurrenz mehr vorhanden sei. Eine Monopolstellung im ökonomischen Sinne liegt vielmehr immer schon dann vor, wenn der größere Teil der Nachfragenden nur Befriedigung durch einen einzigen Anbieter von wirtschaftlichen Gütern finden kann. Die Kartelle gehen aber nicht so weit, daß sie die Selbständigkeit des Kartellbruders vollständig aufheben. Sie unterscheiden sich daher von den „Fusionen", bei denen eine Unternehmung ganz in eine andere aufgeht, der bisherige Besitzer also sein Verfügungsrecht vollkommen verliert. Die monopolistischen Fusionen oder Trusts, bei denen sich die Unternehmer eines Erwerbszweigs, ganz oder wenigstens größtenteils, zu einer einzigen Unternehmung verschmelzen, haben manche Berührungspunkte mit den Kartellen, weil auch bei ihnen der Monopolzweck die Hauptsache ist. Sie sind also eine Weiterbildung der Kartelle und zeigen deren Wirkungen nach beiden Richtungen hin in verstärktem Maße. Sie verhalten sich in dieser Beziehung ähnlich zu den Kartellen im engeren Sinne, wie die Kartelle niederer Ordnung zu den Kartellen höherer Ordnung.

Monopolistische Vereinbarungen der Verkäufer, namentlich der Großhändler, aber auch der mittleren handwerksmäßigen Produzenten, hat es schon früher in allen Stadien der Verkehrs- oder Marktwirtschaft gegeben. Aber das, was wir heute Kartelle nennen, ist eine durchaus moderne Erscheinung, die sich erst aus den Verhältnissen der kapitalistischen Volkswirtschaft ergeben hat. Im Altertum wie im Mittelalter kamen freie monopolistische Bildungen in der Form der sogenannten „Corners" und Ringe, wie sie auch heute noch als spekulative Manöver üblich sind, vor. Corners (soviel wie Winkel, geheime Verabredung im Winkel), in der Börsensprache auch „Schwänze" (eine Hausse-Spekulation durch künstliche Herbeiführung der Knappheit einer Ware) genannt, bezwecken den Ankauf möglichst aller auf einem Markt vorhandenen Waren zum Zwecke der Monopolisierung des Preises. Getreide-Corners kamen bereits im Altertum vor. Andere Corners der Art haben im Mittelalter Augsburger, Nürnberger und Kölner Handelsherren versucht. Auch die Bildung der sogenannten „Ringe" ist nichts Neues. Im täglichen Sprachgebrauch, der aber sehr willkürlich und launenhaft verfährt, wird das Wort Ring vielfach mit Kartell gleichbedeutend behandelt. Während aber das Kartell in erster Linie von Produzenten ausgeht und immer im Laufe der regelmäßigen Geschäftsführung zur planmäßigen und möglichst einheitlichen Regelung der Preise, der Produktion und des Absatzes dient, ist der Ring ein Gelegenheitsmanöver, die Vereinigung mehrerer zur gemeinsamen Durchführung eines Corners. Er ist meist keine andauernde Vereinbarung zwischen selbständigen Unternehmern, sondern eine, der Natur der Sache nach nur vorübergehende, Sozietät zu gemeinschaftlichen Handelsgeschäften und zwar auf höchst spekulativer Grundlage, mit großem Risiko und erfahrungsgemäß seltenem Erfolg.

Man hat vielfach mit den neuzeitlichen Kartellen die mittelalterlichen Zünfte verglichen, und in der Tat stehen sie sich in ihren Wirkungen und der monopolistischen Tendenz ziemlich nahe. Aber die Zünfte waren keine freien Verbände, sondern obrigkeitlich geregelte Selbstverwaltungskörper zur Förderung der Standesinteressen. Aber gleichzeitig unterstanden sie auch einem gewissen Konsumentenschutz (Taxzwang). Auch hatten sie sozialpolitische und standesgerichtliche Aufgaben neben den gewerbepolizeilichen. Außerdem war die ganze Gewerbeverfassung, auf der die Zünfte erwuchsen, von derjenigen des heutigen Kartellwesens außerordentlich verschieden. Die Unternehmungsform des Gewerbes war das Handwerk, d. h. der kapitalschwache Kleinbetrieb, bestimmt für den lokalen Kundenabsatz. Die Zunftpolitik war lokal protektionistisch im Sinne des Schutzes gegen Uebersetzung des Gewerbes und gegen auswärtige Konkurrenz, gerichtet auf die Sicherung einer standesgemäßen Lebenshaltung. Bei

Digitized by Google

den heutigen Kartellen handelt es sich dagegen darum, daß moderne Unternehmungen mit großem Kapital ihr Kapitalrisiko vermindern. Indessen läßt sich kaum leugnen, daß die heutigen Koalitionen des gewerblichen Mittelstands, namentlich des Handwerks, die vielfach Preiskartelle sind, in ihren Absichten und Wirkungen den Kartellen der Großunternehmer mehr ähneln, und es ist nicht recht einzusehen, warum viele diesen monopolistischen Zusammenschluß im Handwerk, der durch die Innungsgesetzgebung, wenn auch gegen den Willen des Gesetzgebers, stark gestützt worden ist, aus der Betrachtung der Kartellentwickelung ausgeschieden wissen wollen. Auch ist es nicht richtig, daß diese kleingewerblichen Verbände nur wegen der Ueberfüllung des Gewerbes entstanden seien. Es läßt sich im Gegenteil nachweisen, daß diese gemeinsame Preispolitik erst dann Platz greift, wo stärkere Preisschwankungen auch auf den lokalen Märkten vorkommen oder drohen. Wenn man den Kartellen eine Schädigung der großen Masse der Konsumenten vorwirft, so gilt dieser vielfach übertriebene Vorwurf in noch viel höherem Maße von den formlos und harmlos geschlossenen Vereinbarungen der Zwischenhändler und Handwerksmeister. Richtig dagegen ist, daß die großen kapitalistischen Kartelle eine moderne Erscheinung sind und namentlich, was die Legislative anbetrifft, das Kartellproblem erst geschaffen haben, während die lokalen kleingewerblichen Kartelle — es handelt sich, wie schon gesagt, regelmäßig um Preisvereinbarungen — viel älter sind, so alt wie das Handwerk überhaupt.

Die tiefste Ursache des Aufkommens der Kartelle im engeren Sinne liegt in der rapiden Entwickelung des Großbetriebs, und sie ist wieder die Folge fortgesetzter technischer Erfindungen und Verbesserungen, die die Massenproduktion und den Massenabsatz für immer größere Märkte ermöglichen. Mit dieser maschinellen Massenproduktion steigert sich das der großkapitalistischen Unternehmung eigentümliche Kapitalrisiko, namentlich das Risiko des stehenden Kapitals. Dank der Fortschritte der Technik, die die Produktionskosten herabdrücken, der modern-technisch eingerichteten Unternehmung aber einen Vorsprung vor den veralteten Betrieben geben, ferner der fortgesetzten Erweiterung des Verkehrs und der Transportmittel, wodurch die Absatzgebiete weiter werden, und endlich dank des enorm gewachsenen Kapitalreichtums aller aufsteigenden Volkswirtschaften, wodurch die Gründung und Vergrößerung der Unternehmungen ungemein vereinfacht werden, entsteht eine solche Zunahme der Konkurrenz, die sich schließlich auslösen muß in einem wachsenden Gegensatz von Kapitalrisiko und Gewinn. Es läßt sich nachweisen, daß die ersten Versuche, kartellierte U. ins Leben zu rufen, da auftauchten, wo die Konkurrenz am unerträglichsten geworden war und schließlich zu einer Krisis geführt hatte. An Stelle des extremen Individualismus mit der unhaltbaren Isoliertheit des einzelnen Unternehmers traten die Verständigung der bisherigen Konkurrenten und die Verbandsbildung. Unterstützt wurde diese Umwandlung durch die Erkenntnis klar zutage liegender gemeinsamer Interessen auf handels- und verkehrspolitischem Gebiete und den von der Gesetzgebung begünstigten, z. T. sogar erzwungenen, Zusammenschluß der Interessenten in Berufsgenossenschaften u. dgl. Wenn wir auch manche Kartelle haben, namentlich im Bergbau und im Salinenwesen, die verhältnismäßig weit zurückliegen, so sind sie doch nur vereinzelte Erscheinungen. In Deutschland fällt die erste Epoche einer lebhafteren Kartellgründung in die Zeit des tiefen wirtschaftlichen Niedergangs nach der sogenannten „Gründerperiode", Mitte der siebziger Jahre. Es entstehen große Verbände in der Kohlen-, Kali- und Eisenindustrie. Letztere erhalten dann eine lebhafte weitere Unterstützung in der schutzzöllnerischen Aera. Es ist bestritten, ob die Schutzzölle die Veranlassung oder das Mittel der Kartellbildung gewesen sind. Beides ist u. E. der Fall. Zuerst setzten U., die noch keine Kartelle waren, den Protektionismus, den staatlichen Kampf gegen die ausländische Konkurrenz, durch. Um aber wirklich die goldenen Früchte des Zolls ernten zu können, mußten die Industriellen auch den inländischen Wettbewerb, der durch den Zollschutz gefährlicher geworden war, durch Kartellverständigung bekämpfen. In dieser Beziehung waren die Kartelle wirklich vielfach „Kinder der Not". In der weiteren Entwickelung freilich handelte es sich bei ihnen weniger um die Beseitigung ungünstiger Konjunkturen, sondern um die Verhütung drohender zukünftiger, d. h. um eine Art von zweckmäßiger und zielbewußter Prophylaxis. Daraus mag es sich erklären, daß später so viele Kartelle gerade in der Hochkonjunktur geschlossen worden sind.

In der kartellfeindlichen freihändlerischen und sozialistischen Literatur hat man lange Zeit behauptet, ohne Schutzzölle hätte es auch keine Kartelle gegeben. Diese Behauptung ist eine arge Uebertreibung und verwechselt Ursache und Wirkung. Es soll zwar nicht geleugnet werden, daß ein hoher Industrieschutzzoll die Kartellierung nationaler Industrieen begünstigt, der Freihandel dagegen diese Bildung erschwert. Aber auch England, das typische Land des Freihandels, hat Kartelle, darunter recht einflußreiche und mächtige. Warum dieses Land in der Kartellbildung hinter Deutschland trotzdem stark zurücksteht, ist vielfach erörtert worden. Der Freihandel ist nur einer der Gründe. Andere Gründe sind die englische Gesetz-

Digitized by Google

gebung und Judikatur, die den Vereinigungen zur Einschränkung der Gewerbefreiheit mancherlei Fesseln auferlegen. Ferner der individualistische Ideeenkreis des britischen Unternehmertums, der immer noch den Zustand der freien Konkurrenz als den einzig natürlichen und vernünftigen ansieht. Dazu kommt der größere Kapitalreichtum der englischen Industrie, die eben viel älter ist als die kontinentale und sich nicht in so stürmischem Tempo weiter entwickelt hat. Immerhin hat England ebenfalls eine erkleckliche Anzahl von Kartellen, meistens freilich in ziemlich lockerer Form, und da, wo solche Kartellversuche gescheitert sind, ist man lieber gleich zur vollen monopolistischen Fusion übergegangen.

Der beste Beweis, daß Kartelle ohne Zusammenhang mit dem nationalen Schutzzollsystem entstehen können, bieten die internationalen Syndikate, von denen eine ganze Reihe in Wirksamkeit getreten sind. Den Anstoß hierzu hat freilich vielfach die durch Schutzzölle unterstützte industrielle Emanzipation des Kontinents gegeben, die die Notwendigkeit des Exports der überschüssigen Waren zu niedrigen Preisen und damit eine bedenkliche Ueberfüllung des Weltmarkts zeitigte. Bei der Internationalität des Kapitalismus lag aber auch ohnedies der Abschluß von Gebietskartellen (Verteilung der Absatzgebiete) und das Zustandekommen von gemeinsamen Preisfestsetzungen internationaler Art, wo das überhaupt möglich war, keineswegs ganz fern. So viel ist jedenfalls sicher, daß der Protektionismus nur eines der Momente war, um die großindustriellen Konventionen so rasch und reich zur Entfaltung zu bringen. Außer England weisen auch andere Länder Kartellierungen, die viel mehr mit der Kapitalkonzentration als mit der auswärtigen Handelspolitik zusammenhängen, auf. Es ist also irrtümlich, wenn unsere strenggläubigen Freihändler uns prophezeien zu dürfen glauben, daß mit dem Einreißen der Schutzzollmauern ein radikales Abwehrmittel gegen die Konventionen gegeben sei. In den schutzzöllnerischen Vereinigten Staaten von Amerika hatten die privatrechtliche Gesetzgebung und deren Rechtsprechung einen nennenswerten Einfluß auf die Entwickelung. Sie waren der eigentlichen Kartellbildung ziemlich hinderlich, weil solche Vereinbarungen nicht klagbar waren. Man half sich deswegen mit einer anderen Form des Zusammenschlusses, dem Trust, von dem in anderem Zusammenhang die Rede sein wird. Verwandt damit sind die Kombinationen, d. h. die Verbindung zweier oder mehrerer Produktionsstadien in einer Unternehmung. Daneben kommen die „Interessengemeinschaften", die „Beteiligungsgesellschaften", die auch in Deutschland von großer Bedeutung sind, in Frage.

Ueber die deutsche Kartellgeschichte sind wir jetzt namentlich durch die Arbeiten Liefmanns hinlänglich unterrichtet. Nach ihm erreichte die Kartellbewegung in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs (1888—1891) ihren vorläufigen Höhepunkt. Dann verlangsamte sie sich etwas — die Hauptunternehmungszweige waren eben bereits kartelliert —, und in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre bis zur Gegenwart machte der Kartellgedanke erfolgreich Schule auf fast allen Gebieten. Liefmann erwähnt in seinem, im Jahre 1897 erschienenen Werke bereits 345 Kartelle, bei denen er die Entstehungszeit von 260 kennt. Seine Daten beleuchten die allmähliche, bald aber auch stürmische Entwickelung: vor 1865 bestanden 4, vor 1870 6, vor 1875 8, vor 1879 14, vor 1885 90, vor 1890 210, vor 1896 260 Kartelle. Die Nachforschungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller ergaben 300 Kartelle und kartellähnliche Uebereinkommen im Jahre 1900, von denen 220 als industrielle Syndikate bezeichnet sind, und zwar 80 Kartelle in der Eisen- und Metallindustrie, 40 in der Glas- und Erdindustrie, 30 in der chemischen, 20 in der Textil-, 10 in der Kohlen-, 10 in der Nahrungsmittel-, 10 in der Papierindustrie und 20 in gemischten Industriezweigen. Die vom Reichsamt des Innern geleiteten kontradiktorischen Verhandlungen haben auch über die Kartellstatistik viel neue Daten ans Licht gebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde angegeben, daß im Jahre 1901/1902 beiläufig 400 Syndikate festgestellt werden konnten. Die meisten Syndikate fallen auf die Montan-, Eisen- und Metallindustrie, auf die chemische und Textilindustrie. Bei letzteren Industriezweigen kann jedoch nicht von höheren organisierten Syndikaten, sondern eher von Preisvereinbarungen und Produktionskontingentierungen über gewisse Waren gesprochen werden. Die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift über das Kartellwesen (1. Teil) enthält eine im Herbst 1905 abgeschlossene ausführliche Kartellstatistik, welche 385 kartellähnliche Vereinbarungen umfaßt. Die Syndikate werden nach Industriezweigen in folgende 15 Gruppen eingeteilt: Kohlenindustrie 19 Verbände, Eisenindustrie 72, Metallindustrie 11, chemische Industrie 46, Textilindustrie 31, Leder- und Kautschukwarenindustrie 6, Holzindustrie 5, Papierindustrie 6, Glasindustrie 10, Ziegelindustrie 132, Industrie der Steine und Erden 27, Tonwarenindustrie 4, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 17, Elektroindustrie 2, sonstige 7. Diese 385 Syndikate vereinigen beiläufig 12000 Betriebe. Die gegenwärtig bestehenden Verbände sind, abgesehen von einigen Vereinigungen (Weißblechsyndikat, Kalisyndikat, Bromkonvention), seit 1880 begründet worden. Bis 1895 nimmt die Bewegung allmählich und gleichmäßig zu. Von da ab ist die Zahl der Kartelle im raschen Steigen begriffen, und im Jahre 1904 übersteigt die Zahl der in diesem Jahre begründeten Verbände die der bisher bestandenen.

Das wichtigste deutsche Kartell ist das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat Nach verschiedenen loseren Konventionen wurde es 1893 mit dem Sitz in Essen gegründet. In das

Digitized by Google

Kohlen-Syndikat wurde das Kokssyndikat und der Brikettverkaufsverein aufgenommen. In paralleler Richtung mit dem Rheinisch-Westfälischen Syndikat bewegt sich die Oberschlesische Kohlenkonvention, die aber eine viel losere Verbindung ist. In der Eisenindustrie geht die Zahl der kartellierten Artikel in die Hundert. Hier findet sich die Kartellentwickelung in besonders lebhaftem Fluß und drängt zu vorgeschritteneren Organisationen, von denen der soeben erneuerte große Stahlwerksverband, eine Art von Generalkartell, die wichtigste ist. Sehr zahlreich sind auch die Kartelle in der Industrie der Steine und Erden und in der Papier- und Holzindustrie. Fast ganz kartelliert ist die Zink-, Kupfer- und Nickelindustrie, und besonders eingebürgert sind die Syndikate in der chemischen Industrie, wo weit über 100 Produkte Gegenstand der Vereinbarungen waren und manche der führenden Werke an Dutzenden von Kartellen beteiligt sind. Eine verhältnismäßig bescheidene und dezentralisierte Rolle spielen bis jetzt die Kartelle in der Textilindustrie. Ihre Zahl ist zwar nicht klein, aber die Vereinigungen sind lose und oft nur auf kurze Dauer geschlossen. In der Nahrungsmittelindustrie ist, sofern man von den großen und zeitlich weit zurückgreifenden Salinenkartellen und zahlreichen lokalen Brauereikonventionen absieht, nicht sehr erheblich. Dagegen haben in der Zucker- und Spiritusindustrie die Steuergesetzgebung und in den sonstigen landwirtschaftlichen Industrieen das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen den Zusammenschluß zu kartellähnlichen Verkaufsvereinigungen erleichtert. Das bekannteste Beispiel der letzteren Art ist die Berliner Milchzentrale.

Das Hauptgebiet der Kartelle ist die großindustrielle Produktion einschließlich des Bergbaues. Sehr geeignet für die Kartellbildung sind die Transportunternehmungen. Bei uns mit ganz überwiegendem Staatseisenbahnsystem kommen in erster Linie die Tarifkartelle der Schiffahrtsgesellschaften und die sog. „Pools" der Ozeandampfergesellschaften in Frage (s. Art. „Verbandsbildungen in der Seeschiffahrt"). Der monopolistische Zusammenschluß der Produzenten hat stark auf die Bewegungsfreiheit des Handels zurückgewirkt und durch die Schaffung von Händlerkartellen eine ziemlich kräftige Fortpflanzung erfahren. An und für sich eignen sich besonders die Massengüter mit möglichst wenig Qualitätsverschiedenheiten zur Kartellierung. Indessen ist es schon lange nicht mehr richtig, daß die Syndikate auf diese Artikel beschränkt geblieben sind.

Auch in Oesterreich-Ungarn ist die Kartellbewegung ähnlich wie in Deutschland im Fluß. Gegenwärtig sind dort über 100 Kartelle bekannt. Wichtige Syndikate sind das Eisen-, das Kupferdraht-, das Jute-Kartell, die Syndikate der Petroleumraffinerieen, der Kunstdüngerfabriken und der Kohlensäureindustriegesellschaften. Interessant ist die Geschichte des Zuckerkartells, des ungarischen Spirituskartells und des ebenfalls ungarischen Mühlenkartells. Von der amerikanischen Entwickelung war in anderem Zusammenhang bereits die Rede. Auch die französische Eisenindustrie ist kartelliert. Ebenso gibt es dort Kartelle in der chemischen und in der Textilindustrie, ferner gibt es ein Kartell der Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften, früher waren auch die Kohlenwerke, wenigstens zum Teil, kartelliert. In England gibt es weniger Kartelle als in Deutschland, aber mehr, als man gewöhnlich annimmt, denn sie treten in sehr verschiedenen Spielarten auf. Im Gegensatz zu Deutschland sind dort die Unternehmervereinigungen in der Textilindustrie von größerer Bedeutung. In Italien sind wichtig die Syndikate in der Eisenerzindustrie, in der Weberei, der Zucker- und Papierindustrie sowie im Marmorbergbau. Von den internationalen Kartellen sind besonders die in der Ozeanschiffahrt, das Borax-, das Zwirnkartell und die internationalen Schienen- und Trägerkartelle zu erwähnen. (Eine ausführlichere Uebersicht über die wichtigsten Kartelle geben Baumgarten und Meszlény in ihrem Buche „Kartelle und Trusts" [Berlin 1906]. Eine Uebersicht der wichtigsten deutschen Produzenten- und Händlerkartelle gibt Bonikowsky „Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland" [Jena 1907]).

3. Die verschiedenen Formen der Kartelle. Als der Kern aller Kartellbestrebungen ist die Einschränkung des Wettbewerbs und die monopolistische Beherrschung des Markts angegeben worden. Dieses Ziel kann für die Beteiligten aus verschiedenen Gründen vorteilhaft erscheinen, einmal weil sich die kartellierten Unternehmer ein bestimmtes Absatzgebiet garantieren, zum anderen, weil man sich über die Preise verständigt, und endlich, weil man Betriebsänderungen und Produktionsbeschränkungen vereinbart. Aus diesen dreifachen Zwecken ergibt sich die bekannte Liefmann'sche Einteilung der Kartellformen, die in der Literatur besondere Anerkennung gefunden hat. Nach ihr gibt es 1. Absatz- oder Gebietskartelle, 2. Preiskartelle, 3. Produktions- oder Betriebskartelle. Alle diese drei Kartellformen kommen wieder in niederen und höheren Stufen vor. Bei den Kartellen niederer Ordnung sieht der Kartellvertrag die einfache Beschränkung des Unternehmers mit Rücksicht auf Absatz, Preisgestaltung oder Produktionstätigkeit. Bei der höheren Stufe dagegen findet eine Verteilung des Gesamtangebots, der Gesamtnachfrage oder des Gesamtgewinns an die Mitglieder statt. Man nennt diese Kartelle „Verteilungskartelle". Sie sind fester gefügt als die Kartelle niederer Ordnung, die gewöhnlich nur auf bloßen Verträgen beruhen. Sie sehen regelmäßig ein besonderes Organ vor, ein Kartellbureau, gewöhnlich Verkaufsstelle oder Syndikat genannt. Dieses Zentralorgan, meistens in der Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet, erfordert natürlich einen größeren Verwaltungsapparat. Dem Gebietskartell der niederen Ordnung entspricht das Kartell mit Auftragsverteilung und einer Zentrale, die nach einem gewissen

Digitized by Google

Verteilungsplan den einzelnen Mitgliedern die Absatzquote zuweist. Diese Syndikatsform eignet sich besonders für Massenprodukte, namentlich der Kohlen- und Eisenindustrie. Die bekanntesten deutschen Beispiele sind das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Essen und der Stahlwerksverband in Düsseldorf, beide in der Form von Aktiengesellschaften gegründet. Den Produktionskartellen niederer Ordnung stehen die sog. „Angebotsverteilungen" gegenüber. Die Zentrale bestimmt, welchen Teil des gesamten Produktionsquantums die kartellierte Unternehmung den Abnehmern anbieten darf. Bei den Preiskartellen höherer Ordnung wird die Verteilung der Gewinne von einer Stelle aus vorgenommen. Die Einnahmen werden nach der Beteiligungsziffer aus der gemeinsamen Kasse, in die sie geflossen sind, an die Mitglieder verteilt. Eine noch höhere Form des Preiskartells entsteht dann, wenn eine besondere Handelsgesellschaft den Unternehmern die Produktion abkauft, sie weiter verkauft und den Zwischengewinn an die Beteiligten ausschüttet. Hier ist die Selbständigkeit der Unternehmer am stärksten beschränkt, und solche Kartelle nähern sich den Trusts, wo auch die Produktion einheitlich geleitet wird.

Eine andere Einteilung der Kartellformen, die von Menzel und Liefmann stammt, ist die in Abnehmer-, Anbieter- und Preiskartelle. Die U. können nämlich sein:

1. Verbände der Unternehmer als Abnehmer, d. h. als Käufer. Hier soll an den Produktions- und Handlungsunkosten durch gemeinsames Vorgehen der Käufer gespart werden. Wie die Konsumenten sich genossenschaftlich zusammentun, um sich auf gemeinsame Rechnung den billigen Bezug von Waren zu sichern, so können auch die Unternehmer zusammentreten, um sich über gemeinsame Einkaufspreise zu einigen. Handelt es sich beim Einkauf um die menschliche Arbeitskraft, so sollen solche Vereine Maximalpreise für die Lohnregulierung feststellen. Sie erreichen ihr Ziel entweder durch gemeinsame Preispolitik oder durch gemeinsame Nachfragepolitik. Im ersteren Falle verpflichten sie sich auf eine bestimmte Höhe der Lohnzahlung, im letzteren Falle wird vereinbart, die im Lohnkampf streikenden Arbeiter nicht mehr zu beschäftigen oder den durch die Arbeitseinstellung bedrängten Branchegenossen durch gemeinsame Aussperrung zu Hilfe zu kommen. In Ländern mit ausgesprochener Ueberspannung der gegenseitigen Koalitionen gibt es auch Verbände, welche es sich bei sinkender Konjunktur zur Aufgabe machen, die Arbeitslöhne gemeinsam zu erniedrigen. In Deutschland sind solche Fälle selten bekannt geworden, wohl aber hat man in letzter Zeit sehr oft Antistreik- und Antiboykottverbände entstehen sehen. Ein solcher Verband zur Abwehr eines Boykotts war seinerzeit von den Berliner Brauereien (1894) gegründet worden. Aehnliche Konventionen haben die bayerischen und schweizerischen Brauereien geschaffen. In neuerer Zeit sind ähnliche U. sehr einflußreich und häufig geworden.

Die Unternehmer sind nicht nur Käufer der Arbeitskraft, sondern auch Abnehmer von den Produzenten und Händlern bezüglich der Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen, und umgekehrt kaufen die Groß- und Kleinhändler von den Produzenten. Um sich nun als Abnehmer den Lieferanten gegenüber möglichst selbständig zu stellen, werden Einkaufssyndikate verabredet; sei es, um einen Maximaleinkaufspreis zu vereinbaren, sei es, um sich die benötigten Stoffe gemeinsam durch Einkaufsbureaus oder gemeinsame Agenten billiger zu beschaffen, sei es, daß sie den Bezug im Wege des Boykotts ganz einstellen, sei es endlich, daß sie sich entschließen, an Stelle des Einkaufs die eigene Produktion treten zu lassen. Alle diese Formen der Verbände der Unternehmer gegen ihre Vorgänger im Produktionsprozesse sind in den letzten Jahrzehnten in den mannigfaltigsten Formen ins Leben getreten. Ebenso wie ein Gewerkverein eine Koalition der Arbeitgeber als Gegenkoalition zustandebringen kann, schafft ein Kartell ein Gegenkartell, ein Boykott einen Gegenboykott. Es entsteht eine Art von Kriegszustand mit gegenseitigen Rüstungen und Konventionen auf beiden Seiten. So kann z. B. die Gründung eines Zechenverbands als Konsequenz ein Kartell der Kohlenhändler und beides wieder ein Einkaufssyndikat der Kohlen konsumierenden Fabrikanten haben. Das radikalste Mittel der Selbsthilfe ist freilich der Uebergang zur Eigenproduktion oder der Auskauf des Gegenkontrahenten. Große Zechen errichten eigene Dynamitfabriken, Webereien stellen Spinnstühle auf, Glashütten schaffen sich selbständige chemische Laboratorien usw. Der Weg zu der Eigenproduktion ist in der natürlichen Entwickelung der großkapitalistischen Betriebe ganz von selbst gegeben und wird voraussichtlich auch da, wo es sich nicht um die Bekämpfung von Kartellen handelt, vielfach betreten werden. Man denke nur an die Entwickelung der Kruppschen Etablissements und an die zunehmende Ausgestaltung von Staatsbetrieben und Staatswerkstätten.

2. Neben den Abnehmerkartellen kommt als große Gruppe diejenige der Verkaufsvereinigungen, auch „Verbände der Unternehmer als Anbieter" genannt, in Frage. Um die gegenseitige Konkurrenz, die Ueberproduktion und Preisschleuderei solidarisch zu bekämpfen, werden Verbände geschlossen, welche die Produktionsquantitäten einheitlich regeln, die Absatzgebiete unter den Beteiligten verteilen und die Preise der für den Markt bestimmten Waren tarifieren. Aus diesen Zwecken ergibt sich von selbst die schon erwähnte Einteilung der Verkaufssyndikate. Sie sind nämlich entweder Produktionskartelle oder Gebietskartelle oder Preiskartelle.

Die im Wege des Syndikats beschlossene Produktionseinschränkung ist mit verschiedenen Mitteln und in verschiedenem Umfange möglich. Die Betriebe können sich nämlich nur verpflichten, innerhalb einer gewissen Zeit die Zahl ihrer Maschinen und ihrer Arbeiter nicht zu vermehren. Weitgehender als diese Untersagung von Vergrößerungen ist die teilweise oder totale Betriebseinschränkung und Betriebs-

Digitized by Google

einstellung durch Entlassung von Arbeitern, Außerbetriebstellung von Maschinen oder Kürzung der Arbeitszeit. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man diese Verminderung des Betriebs, die schwer kontrollierbar ist und durch technische Verbesserungen wettgemacht werden kann, besser als durch Kartelle durch Vereinigungen des in der betreffenden Industrie arbeitenden Kapitals, durch Verschmelzung, „Fusionen" genannt, erreichen kann.

Statt den Betrieb und die Produktionstätigkeit, kann man — und das arbeitet dem ungezügelten Wettbewerb kräftiger entgegen — das Produktionsquantum vertragsmäßig verringern. Zu diesem Zweck sind zahlreiche Syndikate, auch internationale, wie das Zinkkartell, geschaffen worden. Oefters kamen sie auch in der Textilbranche vor, weil dort der Grad der Einschränkung leicht durch die Zahl der Webstühle oder Spindeln, die ruhen sollen, angegeben und infolgedessen auch die exakte Ausführung aller Vereinbarungen leichter beaufsichtigt werden kann. Bei anderen Industrieen ist eine solche Produktionseinschränkung schwerer durchführbar, oder aber die Kontrolle ist zu umständlich und unsicher. Der Natur der Sache nach gar nicht möglich ist eine solche Kartellierung auf dem Gebiete des Handels- und des Transportwesens. Die zweite Unterabteilung der Verkaufskartelle haben wir nach der Unterscheidung, wie sie ebenfalls Menzel, Liefmann u. a. vorgeschlagen haben, „Absatzkartelle" genannt. Sie bezwecken für das einzelne Kartellmitglied ein lokales Monopol. Sei es, daß die Teile des Landes als Absatzgebiete verteilt werden, wie dies z. B. bei dem 1860 entstandenen Neckarsalinenverein der Fall war, sei es, daß auf internationaler Vertragsbasis die einzelnen Länder den kartellierten Unternehmungen als ausschließliche Absatzdomäne zugewiesen werden. Der bekannteste Fall letzterer Art ist das zwischen Deutschland, Belgien, England und Oesterreich 1884 abgeschlossene Schienenkartell. Ein noch größeres Gebietskartell stellt die Konvention der deutschen, englischen und französischen Dynamitfabriken dar, ein Syndikat, das die halbe Welt beherrschte. Hier sind die Kontrahenten nicht einzelne Firmen, sondern kartellierte Gruppen gewesen, wie überhaupt die Absatzkonventionen vielfach von Kartellen untereinander geschlossen wurden. Vereinbarungen über Preise und Produktion wurden den einzelnen Unterkartellen überlassen, nur den lokalen Absatz bestimmte das Gesamtkartell.

Die bei weitem häufigste und wohl auch wichtigste Gruppe der Verkaufs-U., in dieser Einteilung die dritte, machen die Preiskartelle aus. Die Form, in der hier der freie Wettbewerb konkurrierender Firmen unterbunden wird, ist eine außerordentlich mannigfaltige. Die einzelnen Spielarten aber besonders zu charakterisieren, würde hier zu weit führen. Es genügt vielleicht, darauf hinzuweisen, daß diese Preiskonventionen stets eine gewisse Gefahr laufen, durch Nebenbestimmungen, Höhe des Rabatts, Kreditgewährung, Berechnung der Verpackung und der Frachtspesen, umgangen zu werden. Nachdem aber erst einmal diese Klippen erkannt worden sind, haben fast alle neueren Preiskartelle entsprechende Kautelen vorgesehen. Eine besondere Schwierigkeit macht die Bekämpfung der in- und ausländischen Outsiders. Diesen gegenüber muß es den Kartellgenossen füglich wohl zugestanden werden, unter den vereinbarten Preisen zu verkaufen. Solche Bestimmungen der Konventionsstatuten sind eben ein notwendiges Uebel; sie sollen aber gelegentlich zur fraudulösen Umgehung der Verträge und unter Umständen sogar zu ihrer Kündigung geführt haben.

Eine besondere Art der auf Beherrschung des Marktes und Preistreiberei gerichteten monopolistischen Bestrebungen von Unternehmerkonventionen sind die sog. „Ringe", auch „Corners" genannt. Von ihnen war schon oben die Rede. Es sind dies Vereinigungen von Spekulanten, zu dem Zwecke geschaffen, um durch Aufkauf der Warenvorräte eine Knappheit auf dem Markte, damit eine Preishausse und schließlich große und rasche Spekulationsgewinne zu erzielen. Wenn man, und z. T. mit Recht, manche Kartelle als „Kinder der Not" bezeichnet hat, so kann man das von den sog. „Ringen", die nichts anderes als große Spekulationsmanöver sind, sicherlich nicht sagen. Freilich werden solche Manipulationen nicht nur von Verbänden, sondern auch von einzelnen Großspekulanten gemacht, und wenn sich mehrere zusammentun, so handelt es sich in der Regel auch nicht um Verbände im eigentlichen Sinne, d. h. um Verbindungen mehrerer Firmen für längere Dauer, sondern um spekulative Kapitalkonsortien, die regelmäßig nur auf kurze Zeit geschlossen sind. Es kommt auch vor, daß man für diese Zwecke selbständige Gesellschaften ad hoc, Interessengemeinschaften u. dgl. gründet. Die Naturgeschichte dieser Ringe kann man am besten auf den amerikanischen Kapitalmärkten studieren. Sie haben der New Yorker Börse die für andere verhängnisvolle Bedeutung verliehen, so daß von der dortigen Grundstimmung die Tendenzen fast aller anderen Geldmärkte abhängig geworden sind. Daß die deutsche Börsengesetzgebung an diesen Zuständen außerdem auch mit schuld ist, wird jetzt selbst von solchen Politikern, die die Börsenreform mitgemacht haben, zugegeben. Im engen Zusammenhang mit diesen Ringen und deren Spekulationen stehen die Trusts und Fusionen. Durch die riesenhaften Verschmelzungen von Unternehmungen aller Art wurden die Trustpapiere die hauptsächlichsten Objekte des Börsenspiels und die Trustleiter wurden als Geldmächte tonangebend. Erfreulich ist dieser Zustand jedenfalls nicht, aber nicht nur in Amerika hat er Verwüstungen angerichtet. Die Antitrustgesetzgebung war dagegen so gut wie machtlos. Eng verwandt mit den eigentlichen Trusts im gewöhnlichen Sprachgebrauch sind die sog. „Beteiligungsgesell-

Digitized by Google

schaften", die in drei Formen vorkommen: 1. Die „Investmentstrusts", in England sehr häufig, Aktiengesellschaften, die die Beteiligung an verschiedenen Unternehmungen industrieller Art vornehmen. Aus ihnen entwickelte sich die zweite Form, die „Finanzierungs- oder Kapitalbeschaffungsgesellschaften", die das Kapital neu zu gründender Unternehmungen übernehmen. Solche Gesellschaften sind auch in Deutschland heimisch, namentlich in der elektrischen Industrie. Sie bewerkstelligen ein eigentümliches Verhältnis von Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaft, das sog. „Schachtelsystem", das bekanntlich bei dem Treberkonzern, bei gewissen Hypothekenbanken und bei Elektrizitätswerken eine üble Rolle gespielt hat. Die dritte Form ist die der „monopolistischen Beteiligungsgesellschaft", die sich in Besitz der Mehrheit der Aktien der meisten Unternehmungen einer Branche zu setzen sucht. Durch diesen Aktienbesitz wird es der Gesellschaft möglich, die einzelnen Unternehmungen zu beherrschen und eine monopolistische Marktpolitik auszuüben. Man nennt diese Tätigkeit „kontrollieren". Diese Beteiligungsgesellschaften oder Interessengemeinschaften sind überall weit verbreitet und haben namentlich im Bankwesen und in der chemischen Industrie in neuerer Zeit stark zugenommen.

Man hat sich bemüht, eine scharfe begriffliche Unterscheidung zwischen den Kartellen einerseits, den Ringen, Trusts im weiteren und engeren Sinne andererseits, zu machen. So namentlich Liefmann. Nach ihm besteht die wirtschaftliche und formale Verschiedenheit der Kartelle und Ringe darin, daß bei ersteren diejenigen, welche produzieren, und diejenigen, welche die Produkte zum Zwecke ihrer Monopolisierung kaufen, dieselben Personen sind, also nur ein einmaliger Gewinn erzielt werden muß, während mit den Ringen sich ganz neue wirtschaftliche Figuren in den geregelten Gang der Güterverteilung einschieben, welche auch verdienen wollen, so daß hier ein doppelter Gewinn aus dem Produkt herausgeschlagen werden muß. Dazu kommt dann noch, so sagt der genannte Autor, daß die Ringgesellschaft sich von vornherein die ganze Produktion nur zu sehr hohen Preisen sichert, so daß dieselbe, auch wenn sie nur ein mäßiges Entgelt für ihr hohes Kapitalrisiko beanspruchen würde, dennoch die Preise sehr hoch stellen muß. In dieser Notwendigkeit doppelt hoher Gewinne bei den Ringen liegt hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Folgen ihr Hauptunterschied von den Kartellen und zugleich der Grund, weshalb dieselben allgemein verdammt werden, und ferner auch die Ursache ihres gewöhnlichen Mißlingens und schnellen Zusammenbruchs. So scharfsinnig diese Distinktion zwischen Produktionskartellen und Spekulationsringen auch sein mag, so brüchig wird der Maßstab den zahllosen Varietäten gegenüber, welche die Ringbildung bereits jetzt aufweist. Sie nähern sich in dem Maße den Kartellen, als sie an Kapitalstärke gewinnen, wie das berüchtigte Kupfersyndikat (1887–1889) beweist, welches durch Verträge mit den Produzenten die ganze Marktzufuhr auf die Dauer in seine Hände zu bringen suchte. Auch andere Vereinigungen von Großspekulanten, wie sie in den letzten Jahren bekannt geworden sind, waren nur denkbar im Kartell mit den Produzenten, die ihre ganze Produktion an jene zu überlassen sich verpflichteten. Man faßt überhaupt den Begriff der Kartelle zu eng, wenn man ihn auf das Gebiet der Produktion beschränkt. Die viel genannten Konventionen der Milch- und Eierhändler, der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften, der Banken und der Versicherungsgesellschaften, der Theaterdirektoren, der Aerzte und Rechtsanwälte fallen ebenfalls in die Kategorie der Kartelle. Auch sie sehen sich genötigt, ihre Preisverabredungen durch andere Maßregeln zu stützen, indem sie entweder das Unternehmungskapital kontingentieren (Dampfschiffahrtsgesellschaften) oder ihre Kundenkreise teilen (Versicherungsgesellschaften) oder über das festgesetzte Kontingent hinaus erzielte Gewinne gegenseitig ausgleichen (Eisenbahnen).

Auch der Unterschied zwischen eigentlichen Trusts und uneigentlichen ist nicht immer einfach festzustellen. Gewisse charakteristische Merkmale sind allerdings unverkennbar.

4. Die Trusts und die Fusionen. Der Trust ist die fiduziarische Uebertragung der Vermögensverwaltung mehrerer Erwerbskorporationen an ein gemeinschaftliches Komitee von Vertrauensmännern, Treuhändern (englisch „Trustees" genannt). Diese Trustees werden auf Widerruf oder auf bestimmte Zeit Vermögensverwalter der vereinigten Korporationen, sie stellen den bisherigen Aktionären besondere Urkunden, Trustzertifikate, aus. Nach außen hin ist die Macht der Trustees, französisch auch „omnium" genannt, unbeschränkt. Sie sind zwar nicht Eigentümer der Betriebe, aber sie gerieren sich vollständig als solche. Zuerst wurde diese Rechtsform 1881 von Rockefeller (Standard Oil-Trust), der mit seinen Verbündeten sich eine dauernde Monopolstellung sicherte, angewendet. Es folgten dann eine Reihe Trusts in den verschiedensten Industrieen, zuerst in der Spiritus- und Zuckerindustrie, und seither hat der in der Trustgründung liegende Konzentrationsprozeß riesenhafte Fortschritte gemacht. Viele Trusts mit ihren kolossalen Gründungskosten sind vollständig überkapitalisiert und die Unterbringung der Trustzertifikate an das Publikum und die Hochhaltung ihrer Kurse macht Börsenmanöver notwendig, die alle Geldmärkte in Atem halten. Die Trusts sind eine Art von Fusionen. Bei den Kartellen höherer Ordnung ist die Selbständigkeit des einzelnen Unternehmers sehr stark oder fast ganz beschränkt. Ein weiterer Schritt ist die Fusion,

Digitized by Google

wo die Einzelpersönlichkeit und Einzelinteressen vollständig verwischt werden. Solche Verschmelzungen sind neuerdings besonders auf dem Gebiete des Bankwesens erfolgt. An die Stelle früherer Kommanditierungen führender Banken mit Provinzialbanken ist die totale Vereinigung getreten, und altangesessene private Bankhäuser verschwinden immer mehr von der Bildfläche. Aber auch bei konkurrierenden Etablissements der Großindustrie, der Transportanstalten, im Hotelgewerbe usw., ferner im Bergbau, sind Fusionen in großer Anzahl zu verzeichnen.

5. Volkswirtschaftliche Beurteilung der Kartelle. Es ist außerordentlich schwer, die Kartelle im engeren Sinne volkswirtschaftlich auch nur einigermaßen abschließend würdigen zu wollen. Ihre Geschichte ist noch zu jung und immer noch nicht in der wünschenswerten Weise aufgedeckt. Kaum bestritten kann freilich werden, daß die Zeiten vorüber sind, wo man mit den Kartellen nur wie mit ephemeren Erscheinungen rechnen zu dürfen glaubte. Viele große Konventionen dieser Art sind von Bestand geblieben, und das volkswirtschaftliche Leben hat sich wohl oder übel daran gewöhnen müssen, in ihnen einen realen Faktor unserer wirtschaftlichen Organisation zu erkennen. Selbst diejenigen Beurteiler, die die Kartelle grundsätzlich bekämpfen zu müssen glaubten, denken jetzt viel ruhiger und erheblich günstiger über sie und hegen größere Besorgnisse für den Fall der Auflösung großer Verbände als für den Fall des Abschlusses neuer Konventionen und der Konsolidierung alter. Fast die ganze deutsche Handelspresse hat mit der größten Spannung alle Nachrichten verfolgt, die sich auf die Erneuerung des Kohlensyndikats bezogen. Die Tatsache, daß es bis 1915 verlängert wurde, ist mit rückhaltsloser Befriedigung aufgenommen worden. Der besonders scharf kritisierte Stahlwerksverband, der nach ernsten Kämpfen und schließlich nur durch die Intervention der Großbankwelt für einige Jahre auf neuer Grundlage verlängert worden ist, war ein so ausschlaggebender Faktor für mächtige Industrieen geworden, daß das Scheitern der Verhandlungen allgemein wie ein schwerer Schlag empfunden worden wäre. In der Tat wäre ein anderer Ausgang von unabsehbaren Folgen begleitet gewesen. Man mag die Kartelle wollen oder nicht, darüber kann jedenfalls kein Zweifel sein, daß sie im letzten Jahrzehnt einen förmlichen Siegeslauf genommen und daß ihre Auflösung schwere Erschütterungen im Wirtschaftsleben im Gefolge haben würde. Ebensowenig ist es zweifelhaft, daß manche Kartelle nicht dasjenige erreicht haben, was sie wollten, daß mancherlei Auswüchse vorkommen und daß die immer weiter wachsenden Riesenverbände Mächte darstellen, die eine spätere staatliche Regelung des Kartellwesens geradezu fordern. Die nüchterne Beurteilung der Kartelle wird jedenfalls eine zutreffendere, wenn man sich bemüht, die Kartelle nach ihren Früchten zu beurteilen und ihre normalen Formen und deren Abarten bei der Kritik auseinanderzuhalten. Was hier zusammenfassend gesagt wird, bezieht sich nur auf die Kartelle im engeren Sinne, die Gefahren der rein spekulativen Ringe und der Trusts nach amerikanischem Muster sind bereits angedeutet.

Die Wirkungen der Kartelle sind verschiedene, einmal auf die beteiligte Industrie selbst und zum anderen auf ihre Abnehmer und schließlich auf die ganze Volkswirtschaft. Die Wirkungen auf die Industrie selbst zerfallen wieder in solche auf die kartellierten Unternehmer, die nicht kartellierten Branchegenossen und endlich die Arbeiter in den kartellierten Industrieen. Aus der Entstehungsursache der Kartelle, Sinken der Gewinne und Steigerung des Kapitalrisikos im freien Wettbewerb, ergeben sich von selbst die beabsichtigten und erreichbaren privatwirtschaftlichen Vorteile für die vereinigten Unternehmer. Sie wünschen mit ihren gemeinsamen Preiskonventionen in erster Linie gleichmäßigere Absatzverhältnisse, weniger schwankende und höhere Preise. Deswegen gerade sind viele Kartelle bei steigender Konjunktur abgeschlossen worden. Bei sinkender Konjunktur lösten sich dagegen manche wieder auf. Die verschiedene Kartellfähigkeit der einzelnen Industrieen trat eben klar zutage. Diejenigen Syndikate aber, die solche Krisen überwinden konnten, haben mit Erfolg über die Gefahren der Ueberproduktion gesiegt und dadurch wirklich stabilere Verhältnisse herbeigeführt. Bei anderen ist das trotz starker Produktionseinschränkungen mißlungen. Viele meinen, daß in Zukunft die wohltätige Wirkung der Kartelle sich namentlich bei einer Versteifung des Marktes zeigen würde. sie werden also als Krisenschutzmittel und eine Art von Versicherung gegen Konjunkturenschwankungen gedacht. Eine rationelle Anpassung der Produktion an den Bedarf wäre jedenfalls für alle Teile von Vorteil. Je größer die Machtstellung der Kartelle ist, und je vorsichtiger und weitblickender ihre Marktpolitik, desto größer ist die Aussicht einer solchen zentralen Beeinflussung der Absatzverhältnisse. Es ist im übrigen dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Kartellgeschichte beweist das ziemlich zuverlässig. Ein weiterer privatwirtschaftlicher Vorteil für die Unternehmer ist die höhere Bewertung ihres Unternehmens. Die Kartellgründungen reizen

Digitized by Google

allerdings sehr zur Spekulation an. Aber nach längerem Bestande pflegt sich das Spekulationsfieber zu legen, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß durch die Kartellbildung das Börsenspiel auch auf solche Werte übergesprungen ist, die früher davon fast ganz verschont blieben. Die Schattenseiten jeder Börsenspekulation sind hierdurch verschärft worden.

Eine unzweifelhafte Folge aller Kartelle ist die Beschränkung der Selbständigkeit des Einzelunternehmers. Je größer sie ist, desto mehr wird der Kartellzweck erreicht. Aber man wird mit Aufmerksamkeit verfolgen müssen, ob darunter nicht der technische Fortschritt, den die freie Konkurrenz in so erfreulicher Weise unterstützt hat, leidet. Die Klagen darüber, daß die Kartellmitglieder zwar die Vorteile genießen wollen, aber durch geheime unlautere Verabredungen sich noch besondere Extravorteile zu sichern suchen, waren früher sehr viel häufiger als jetzt, was sich wohl daraus erklärt, daß man früher wirkliche Geheimverträge, die man leichter umgehen konnte, abgeschlossen hat, während sich jetzt alles ziemlich öffentlich vollzieht. Diese größere Publizität der Kartellstatuten hat jedenfalls zu einer ruhigeren Beurteilung geführt. Die törichte Geheimnistuerei war eben doch nicht mehr länger aufrecht zu erhalten und auch nicht unbedingt notwendig.

Was das Verhältnis der Kartelle zu den sog. „Outsiders" anbetrifft, so ist die übliche Taktik vielfach keineswegs einspruchsfrei. Man hat ein ganzes System von sehr anfechtbaren Zwangsmitteln ausgedacht. War aber die Zahl der Outsiders, die man unterbieten oder auskaufen mußte, zu groß, so stieß das Kartell alsbald auf unüberwindliche Schwierigkeiten, oder aber aus einer vernünftigen Kartellpolitik wurden kostspielige und riskante Trustmanöver. Ein Hauptmittel, die Außenstehenden unterzukriegen, ist die sog. „Verpflichtung zum ausschließlichen Verkehr", der Exklusivvertrag für die Abnehmer. Letztere müssen sich verpflichten, nur von den Mitgliedern des Kartells zu kaufen. Gleiche Vereinbarungen hat man auch mit den Rohstofflieferanten beschlossen, und alles das zeigte auf der einen Seite die fortpflanzende Wirkung des Kartellgedankens, auf der anderen Seite das Terroristische der Kartellherrschaft, das ihr immanent ist. Es wäre verkehrt, die Rücksichtslosigkeit eines solchen Verfahrens beschönigen zu wollen. Die zukünftige Kartellgesetzgebung wird diese Verhältnisse kaum unbeachtet lassen können.

Da die kartellierten Unternehmer eine außerordentlich große Machtstellung erringen können, so äußert sich das natürlich auch besonders ihren Arbeitern gegenüber. Kartelle können entweder selbst Antistreikverbände werden, oder sie erleichtern wenigstens die Bildung solcher gegen die organisierten Arbeiter gerichteten Arbeitgeberverbände. Dadurch kann ein höchst bedenkliches Uebergewicht der einen Seite über die andere entstehen, eine Verschärfung der sozialen Gegensätze und eine Vergrößerung der Konflikte auf den Arbeitsmärkten. Die Möglichkeit, von großen Kartellen leichter Lohnerhöhungen oder eine bessere Arbeitszeitpolitik zu erreichen als von Einzelunternehmungen, muß unbedingt zugegeben werden, aber diese Möglichkeit ist noch lange keine Wirklichkeit. Von einer größeren Stetigkeit der Beschäftigung der Arbeiter in der kartellierten Industrie ist, wie die Erfahrung der letzten Depressionsperiode beweist, keine Rede. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben gerade die größten Syndikate blutwenig beigetragen. Das Stilllegen der angekauften kleineren Zechen, deren Beteiligungsquote man schluckte, hat unter der Arbeiterschaft mit Recht große Erbitterung hervorgerufen. Der vielleicht unentbehrliche technische Fortschritt war mit einer schweren Schädigung der beteiligten Gemeinden und Belegschaften erkauft. Es ist deswegen durchaus begreiflich, daß die öffentliche Meinung diese Vorgänge scharf verurteilt hat und die gesamte Arbeiterschaft die sonst glücklicherweise übliche sozialpolitische Rücksichtnahme, nach dem Grundsatz „noblesse oblige", hier vermißt hat. Privatunternehmer pflegen in dieser Beziehung viel weitherziger zu sein als die allzu selbstherrlichen Kartellmagnaten.

Ueberhaupt liegen hier schwere Angriffspunkte gegen gewisse U. vor, und der Gesamtheit erwächst die dringende Verpflichtung, wenigstens die Arbeiterschutzgesetzgebung und vielleicht ein weiteres staatliches Eingreifen zu verschärfen. Im Kohlenbergbau empfiehlt sich z. B. u. E. die Vermehrung des staatlichen Zechenbesitzes und damit die Stärkung des fiskalischen Einflusses in den Kartellvorständen. Preußen hat das weitblickend und rechtzeitig erkannt und befindet sich hier durchaus auf dem richtigen Wege. —

Es ist klar, daß, wenn die Kartelle ihre Gewinne erhöhen und das Kapitalrisiko verringern, und beides im wesentlichen nur durch Preiserhöhungen durchgesetzt werden kann, ihre Abnehmer geschädigt werden. Ob das die Weiterverarbeiter, die Händler, oder die letzten Konsumenten sind, ist von vornherein nicht vorherzusehen. Es hängt das von den bekannten Abwälzungskämpfen ab, und der Ausgang solcher Kämpfe ist meistens ungewiß. Sehr viel hängt auch davon ab, wie weit es den Kartellen gelingt, das Aufkommen neuer Konkurrenzunter-

Digitized by Google

nehmungen zu verhindern und den Wettbewerb des Auslandes fernzuhalten. In Ländern mit hinreichendem Kapitalreichtum und lebhaftem Unternehmergeist wird es schwerlich gelingen, eine Expansion der Industrie ganz zu unterdrücken. Jedenfalls sind die Kartelle ein Anreiz zur Vergrößerung der bestehenden Betriebe. Bei solchen Produkten, die Dank des beschränkten örtlichen Vorkommens so wie so eine natürliche Monopolstellung haben, wie z. B. Steinkohle und Petroleum, brauchen die Kartelle allerdings neue Konkurrenten ernstlich nicht zu fürchten, und hier ist unter Umständen ein kräftiges Eingreifen des Staats gegenüber unverhältnismäßigen Preistreibereien kaum entbehrlich. Dem Staate stehen ja eine ganze Reihe von Machtmitteln zur Verfügung. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß sich vielfach die außerhalb der Syndikate stehenden Unternehmungen einfach die Kartellpreise zunutze machen, und das hat sogar der Staat getan. Am stärksten werden die letzten Konsumenten von denjenigen Preiskonventionen getroffen, die sich auf den Absatz solcher Produkte beziehen, die in der Regel ohne selbständige Zwischenstufen in den Konsum gelangen. Wo aber solche Zwischenstufen vorhanden sind, wie Weiterverarbeitung und Großhandel, hängt die Abwälzungsmöglichkeit davon ab, ob auch die Zwischenhändler kartelliert werden können. Die Rohstoffkartelle legen jedenfalls eine Weiterkartellierung außerordentlich nahe. Bis sich ein solcher Ausgleich vollzogen hat, sind die Weiterverarbeiter die Hauptgegner der Rohstoffkartelle, wobei manchmal übersehen wird, welche Dienste die letzteren den Abnehmern in der Abschwächung der Konjunkturen, deren Schwankungen freilich selbst die festgefügtesten Kartelle nicht ganz verhindern können, leisten. Manchmal aber sollen gerade die Weiterverarbeiter auf Preiszuschlägen bestanden haben, die weit über das Maß der erhöhten Produktionskosten hinausgingen, und was den Zwischenhandel, der die letzten Konsumenten versorgt, anbetrifft, so ist ja wohl allgemein bekannt, daß er an erhöhten Preisen auch dann noch lange festhält, wenn das die Verhältnisse auf den Großmärkten nicht mehr gebieten. Sozialpolitisch unbedenklich, vielmehr berechtigt, muß es dagegen erscheinen, Lohnerhöhungen auf das konsumierende Publikum abzuwälzen.

Zu den taktischen Maßregeln großer Kartelle gehören die billigen Auslandsverkäufe. Sie spielen in der öffentlichen Diskussion über das Kartellproblem eine besonders große Rolle. Eine ganz regelmäßige Erscheinung ist dieser Export zu Ausnahmepreisen, um den inländischen Markt zu entlasten, freilich nicht, aber es sind Fälle genug bekannt, wo die Preisdifferenzen zwischen Inland- und Auslandabsatz ungewöhnlich große gewesen sind. Etwas ausgeglichen wird vielleicht dieser Schaden dadurch, daß das Ausland, wenn es kann, es ebenso macht wie das Inland. In solchen Fällen waren die billigen Auslandsverkäufe, die wie Exportprämien wirkten, nur ungenügende taktische Gegenmittel. Aber es gibt Kartelle, die die Exportbonifikationen und die billige Versorgung des Auslands in einer Weise betrieben haben, die wirklich als höchst bedenklich erscheinen muß.

Ueberall haben die Kartelle den Großbetrieb im Handel gefördert. Die Existenzfähigkeit der kleinen und mittleren Händler ist dadurch schwer bedroht worden. Die Masse der Konsumenten ist dabei kaum zu kurz gekommen. Es haben sich eben die Ausschaltungsprozesse sehr beschleunigt. Man hat als staatliches Gegenmittel gegen die billigen Auslandsverkäufe Ausfuhrzölle und Aufhebung gewisser Ausnahmetarife vorgeschlagen, Maßnahmen, über deren Erfolg die Meinungen der Sachkenner auseinandergehen. Sie sind in der Tat noch wenig erprobt und können u. E. sehr zweischneidige Waffen sein. Nicht von der Hand zu weisen ist, daß die bloße Möglichkeit, solche Abwehrmaßregeln zu ergreifen, eine übertriebene Selbstherrlichkeit der Kartellherren etwas zu zähmen geeignet ist. Ein Staat mit einer selbständigen Eisenbahntarifhoheit ist unter allen Umständen ein mächtiger Faktor. Er braucht aber dafür ein besonderes Kartellamt, das die ganze Kartellpolitik klar überblickt. Vielen Kartellen gegenüber kann man auch mit zollpolitischen Maßregeln entgegentreten. Man kann nämlich die Zölle für solche Waren herabsetzen, die von inländischen Syndikaten zu Schleuderpreisen ins Ausland abgesetzt werden. Eine andere zollpolitische Maßnahme von großer Wichtigkeit ist u. a. auch der zollfreie Veredelungsverkehr. Zweckmäßig gehandhabt, kann er die Weiterbearbeiter von den Rohstoffkartellen unabhängiger machen. Die Bekämpfung der von den Kartellen beliebten Exportprämien dürfte dagegen nur im Wege internationaler Vereinbarungen erfolgen können. Als ultima ratio wird immer wiederum die Verstaatlichung der kartellierten Industrieen empfohlen. Es ist klar, daß dafür verhältnismäßig nur wenige Industrieen reif sind. Selbst beim Kohlenbergbau, wo ja der Staat bereits einen großen Zechenbesitz hat, dürfte die Zweckmäßigkeit der radikalen Verstaatlichung zweifelhaft sein. Glücklicherweise sind Staaten mit vorherrschendem Staatseisenbahnbesitz schon als Kohlenkonsumenten machtgebietende Gegengewichte. Näher als die systematische Verstaatlichung liegt die

Digitized by Google

Vermehrung des fiskalischen Besitzes. Das Vorgehen des preußischen Staats gegenüber der Hibernia ist vielleicht mehr von der Sorge für den Kohlenbedarf der Eisenbahnen als aus dem Konsumentenschutz heraus diktiert gewesen. Die Hauptsache aber bleibt, daß der Staat bei der Preispolitik des wichtigsten Kohlensyndikats mitsprechen darf. Ein Vetorecht würde freilich eine kolossale Verantwortung auf die Regierung laden. Welche Folgen die Ueberleitung des gesamten privaten Bergbaues in den fiskalischen Besitz und die Abfindung der Großkapitalisten mit Riesensummen haben würde, ist überhaupt nicht abzusehen. Von nüchternen Beurteilern wird mit guten Gründen eine schwere Börsenkrisis, jedenfalls eine unabsehbare Baisse in den Kursen aller Staatspapiere prophezeit. —

Diese Andeutungen mögen genügen zu dem Beweise, daß die Frage einer einheitlichen und erfolgreichen Kartellgesetzgebung vorläufig noch keineswegs spruchreif ist. Vorerst muß man sich damit begnügen, durch Kartellenqueten die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen. Das Deutsche Reich hat das in kontradiktorischen Verhandlungen, die dann in Denkschriften niedergelegt sind, versucht. Die Verhandlungen des 26. und 27. deutschen Juristentags, die positive Vorschläge erwarten ließen, sind ziemlich ergebnislos verlaufen. Dort hat sich ganz klar gezeigt, daß man die unendlich mannigfaltigen Wirkungen der Kartelle mit einigen papierenen Paragraphen des Zivil- und Strafrechts unmöglich regeln kann. Am allerwenigsten dürfte es sich empfehlen, mit den unendlich dehnbaren und schwammigen Paragraphen des BGB. über Rechtsgeschäfte, welche gegen die guten Sitten verstoßen, den Kartellmißbräuchen zu Leibe rücken zu wollen. Beherzigenswert sind dagegen andere Vorschläge, wie die Anzeigepflicht aller Kartelle, die Einrichtung von Kartellkontrollkommissionen und die Schaffung eines zentralen vollmachtsreichen Kartellamts.

Literatur: *Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. LX u. LXI (Referate von* **Stieda, Menzel** *und* **Bücher**). — **Kleinwächter**, *Die Kartelle, 1883.* — **Steinmann-Bucher**, *Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1891, S. 451fg.* — **Derselbe**, *Die Nährstände und ihre zukünftige Bedeutung im Staate, 2. Aufl., 1886.* — **J. Matern**, *Die Industriekartelle, 1897.* — **Schoenlank**, *Die Kartelle, Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. III, 1890.* — **Jay**, *Die Syndikate in Frankreich, ebendas., Bd. IV, 1891.* — **Brentano**, *Die Ursachen der heutigen sozialen Not, 1889.* — **Van der Borght**, *Art. „Unternehmerverbände", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 347fg.* — **Kleinwächter**, *Art. „Kartelle", H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 39fg.* — **E. v. Halle**, *Art. „Trusts", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 215fg.* — **Schäffle**, *Zum Kartellwesen usw., Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1898, S. 467fg., 647fg.* — **Aschrott**, *Die amerikanischen Trusts usw., Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. II, S. 383fg.* — **v. Halle**, *Trusts or industrial combinations and coalitions, 1895.* — **Derselbe**, *Die volkswirtschaftl. Bedeutung der Ringe, Preuß. Jahrb., Bd. XLIV, S. 243fg.* — **J. Stephen Jeans**, *Trusts, pools and corners etc., 1894.* — **Liefmann**, *Die Unternehmerverbände, 1897 (über das ausgezeichnete Buch von Liefmann: Biermer, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XVI, 1898, S. 401—405).* — **Sarter**, *Die Syndikatsbestrebungen usw., Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. VII, 1894, S. 1fg.* — **L. Pohle**, *Wirtschaftliche Kartelle, Preuß. Jahrb., Bd. LXXXV, 1896, S. 407fg.* — **Derselbe**, *Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, 1898.* — **Grunzel**, *Ueber Kartelle, 1902.* — **Huber**, *Die Kartelle, 1903.* — **Tschierschky**, *Kartell und Trust, 1903.* — **Liefmann**, *Schutzzoll und Kartelle, 1903.* — **Derselbe**, *Kartelle und Trusts (dieser Darstellung ist in dem obigen Art. vieles entnommen), 1905.* — **Baumgarten u. Meszlény**, *Kartelle und Trusts, 1906.* — **Bonikowsky**, *Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland.* — *Kontradiktorische Verhandlungen über die deutschen Kartelle, 1903fg.* — *Gutachten und Verhandlungen des 26. und 27. deutschen Juristentages, 1902 bis 1905.* — *Denkschrift über das Kartellwesen, bearbeitet im Reichsamt des Innern, bisher drei Teile, 1905—1907.* — *Seit 1903 besteht auch eine eigene Zeitschrift, die in Wien erscheint „Die Kartell-Rundschau".*

Biermer.

Unternehmerverbände in der Seeschiffahrt

s. Verbandsbildungen in der Seeschiffahrt unten S. 1147fg.

Unterstützungswohnsitz

s. Armenwesen besonders sub III 1a oben Bd. I S. 245fg.

Unterrichtswesen, gewerbliches

s. Gewerbliches Unterrichtswesen oben Bd. I S. 1074fg.

Unterrichtswesen, landwirtschaftliches

s. Landwirtschaftlicher Unterricht oben S. 378fg.

Unzucht, gewerbliche

s. Prostitution oben S. 678fg.

Digitized by Google

Urheberrecht

(literarisches, künstlerisches, kunstgewerbliches).

I. Einleitung. II. Deutsches U. 1. Entstehung. 2. Uebertragbarkeit unter Lebenden (Verlagsvertrag) und von Todes wegen (Vererblichkeit). 3. Inhalt des U. 4. Dauer des U. 5. Rechtsschutz des U. III. Ausländisches U. IV. Internationales U.

I. Einleitung.

Dem Altertum ist ein Urheber- und Verlagsrecht unbekannt gewesen, wie noch neuerdings gegenüber gegenteiligen Behauptungen Dziatzko überzeugend nachgewiesen hat. Erst als im Mittelalter durch Erfindung der Buchdruckerkunst einer wirtschaftlichen Verwertung der Werke der Literatur und Kunst durch Massenvervielfältigung die Wege geebnet wurden und als insbesondere die Anlage von Buchdruckeroffizinen besondere Aufwendungen erforderte, die sich nur bei Gewährung eines Privilegienschutzes als wirtschaftlich lohnend erwiesen, stellte sich das Bedürfnis heraus, dem Buchdrucker gegen unbefugten Nachdruck einen gesetzlichen Schutz zu verleihen. Dieser Schutz nahm, wie dies im Mittelalter nichts Seltenes war — vgl. die Art. „Preßrecht“ und „Realgewerberechte“ oben S. 655 u. 688 fg. — zunächst sehr häufig den Charakter einer Monopolverleihung an, so daß der mit einem solchen Monopol versehene Buchdrucker ein ausschließliches Gewerberecht erhielt, demzufolge kein anderer Buchdrucker am Sitze seiner Niederlassung das Buchdruckergewerbe betreiben durfte. Neben derartigen Monopolen kam dann auch gar bald die Verleihung eines Privilegs zum Schutze einzelner Bücher gegen Nachdruck auf. Immer aber knüpften derartige Privilegien an die Person des Druckers an, der zugleich auch der Verleger war. Eine Privilegienerteilung an den Verfasser eines Werkes als solchen, also ein Schutz des Geistesproduktes des Autors (an Stelle des Schutzes der gewerblichen Hervorbringung des Druckers) findet sich erst in verhältnismäßig später Zeit. Denn abgesehen von einer — anscheinend jedoch nur vorübergehend in Geltung gebliebenen — Verordnung des venetianischen Rates aus dem Jahre 1545 (1544?), wonach den Druckern ohne die Beibringung einer schriftlichen Genehmigung der Verfasser die Druckerlaubnis nicht erteilt wurde, finden wir einen ordnungsmäßigen gesetzlichen Schutz des U. zuerst in England und zwar seit dem Jahre 1709 auf Grund des G. 8 Anne c. 19. Auf dem europäischen Kontinent blieb noch bis zum Ausgang des 18. Jahrh. der Nachdruck in vollem Schwange, soweit nicht einzelne Verfasser durch besondere Privilegien dagegen geschützt waren.

Nachdem in Frankreich noch unter dem Königtum durch das Dekret vom 30./VIII. 1777 ein gewisser Rechtsschutz der Autoren, allerdings immer noch im Wege der Privilegienerteilung eingeführt war, schuf die Revolutionsgesetzgebung, indem sie mit dem Privilegienwesen vollständig aufräumte, durch das Gesetz vom 19./24./VII. 1793 „rélatif aux droits de propriété des auteurs d'écrits de tous genres, compositeurs de musique, peintres et dessinateurs“ die Grundlage für das U. der festländischen europäischen Kulturwelt. Fast zur selben Zeit ordnete das Preußische Allgemeine Landrecht (§§ 996 fg. I, 11, §§ 1294 fg. II, 20) bei der Regelung des Verlagsvertrages und unter dem Titel „Verlagsrecht“ gleichzeitig auch das U. und zwar in einer Weise, die deutlich erkennen läßt, daß erst aus dem Schutze des Druckers und Verlegers der Schutz des Urhebers hervorgegangen ist.

Obwohl bereits Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 8./VI. 1815 die Notwendigkeit einer für ganz Deutschland einheitlichen Regelung des U. betont hatte und obwohl auf Grund des gedachten Artikels im Laufe der Zeit die Bundesbeschlüsse vom 9./XI. 1837, 22./IV. 1841. 19./VI. 1845, 6./XI. 1856 und 12./III. 1857 ergingen, wurde bei der lediglich subsidiären Geltung dieser Beschlüsse dadurch doch noch kein einheitlicher Rechtszustand geschaffen; vielmehr bot Deutschland auch auf diesem Gebiete das Bild vollständigster Zerrissenheit, zumal die Erteilung von Privilegien gegen den Nachdruck für einzelne Bücher trotz der in den meisten Bundesstaaten erfolgten gesetzlichen Regelung des U. (für Preußen war z. B. das G. v. 11./VI. 1837, für Bayern ein solches von 1840 sowie das G. v. 28./VI. 1865 ergangen) ungehindert ihren Fortgang nahm. Erst dem neuerstandenen Norddeutschen Bunde und demnächst dem Deutschen Reiche war es vorbehalten, zu einer einheitlichen und umfassenden Regelung des U. zu gelangen, die allerdings noch einer Ergänzung durch eine gesetzliche Ordnung des Verlagsrechts bedurfte. Diese ist erst neuestens durch das RG. v. 19./VI. 1901 erfolgt; (vgl. unten den Art. „Verlagsrecht“). Das U. selbst ist durch das am 1./I. 1871 in Kraft getretene[1]) RG. v. 11./VI. 1870 (BGBl. S. 339) betr. das U. an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken umfassend geregelt. Die Regelung des künstlerischen und photographischen U. erfolgte sodann durch die RGG. v. 9. und 10./I. 1876 (RGBl. S. 4 und 8).

Gleichzeitig mit der Regelung des Verlagsrechts hat eine Neuregelung des U. an Werken der Literatur und Tonkunst durch das G. v. 19./VI. 1901 (RGBl. S. 227) stattgefunden; auch eine Neuregelung des künstlerischen und photographischen U. ist inzwischen neuestens durch das RG. v. 9./I. 1907 (RGBl. S. 7) betr. das U. an Werken der bildenden Künste und der Photographie erfolgt, das am 1./VII. 1907 in Kraft tritt. Dieses G. hat schon insofern eine erhebliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes zur Folge, als dadurch auch den Erzeugnissen des Kunstgewerbes „als Werken der

[1]) Das Bundesgesetz vom 11./VI. 1870 ist durch Art. 80, Nr. 25 der unter dem 15. und 25./XI. 1870 mit Baden, Hessen und Württemberg vereinbarten RV. am 1./I. 1871, in Bayern in gleicher Weise laut Vertrag vom 23./XI. 1870 als Reichsgesetz in Kraft getreten; in Elsaß-Lothringen ist dasselbe durch G. v. 27./I. 1873, in Helgoland durch Kais. V. v. 23./III. 1891 eingeführt.

Digitized by Google

bildenden Künste" und den Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, U.schutz gewährt wird, den sie bis jetzt als solche nicht genossen.

Der im vorstehenden enthaltene knappe rechtshistorische Ueberblick zeigt der entwickelungsgeschichtlichen Betrachtungsweise das Walten zweier Entwickelungsgesetze, auf deren Existenz ich schon anderweit hingewiesen habe. Von dem einen dieser Gesetze, das ich als das Gesetz der allmählichen Umbildung von „Fallrecht" in „Regelrecht" bezeichne, ist bereits oben (S. 616, Sp. 1, Anm. 1) die Rede gewesen. Ebenso wie beim Patentrecht hat sich auch beim U. der Rechtsschutz allmählich aus einem Privilegienschutz in einen Gesetzesschutz umgewandelt, d. h. der ursprünglich nur für den einzelnen Fall erteilte Schutz wurde ein durch eine Rechtsregel gesicherter und damit erst wurde die geistige Tätigkeit ein zu selbständiger wirtschaftlicher Verwertung sich eignendes Rechtsgut. Denn erst dann war die Schöpfung des Autors zu solcher Verwertung geeignet, wenn es nicht mehr von dem willkürlichen Belieben des Gesetzgebers abhing, ob er im Einzelfalle dem Geistesprodukt seinen Rechtsschutz angedeihen lassen wollte oder nicht, wenn vielmehr mit der Erzeugung der geistigen Schöpfung deren Schutz ein für allemal gesichert war.

Diese Umwandlung des U.schutzes vom Privilegien-, also „Fallrecht", in ein „Regelrecht" ist eine so vollständige, daß das deutsche Recht (§ 60 d. G. v. 11./VI. 1870) die Erteilung von Privilegien zum Schutze des U. geradezu für unzulässig erklärt.

Das zweite Gesetz, dessen Walten uns der Werdegang des U. offenbart, habe ich in dem Vortrag „Das Zwangsmoment im Recht in entwickelungsgeschichtlicher Beleuchtung"[1]) das „Gesetz der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts" genannt, das in Wirklichkeit nur eine „Teilerscheinung" des Gesetzes der fortschreitenden Vergeistigung aller die Menschheit beherrschenden sozialen Institutionen (der Religion, der Sittlichkeit, der Sitte, des Rechts und der Sprache) darstellt. Das Altertum und selbst das damals zur höchsten Stufe der Entwickelung gelangte römische Recht ist im wesentlichen über die Vorstellung eines Eigentums an den materiellen, greifbaren Dingen der Außenwelt, den „körperlichen" Sachen (res corporales) nicht hinausgelangt, wenn sich auch einzelne schwache Ansätze zu einer Erweiterung und Fortbildung des Eigentumsbegriffes (z. B. Eigentum an einer Sachgesamtheit, universitas rerum) finden; (vgl. darüber den Art. „Eigentum", oben Bd. I S. 681 fg.). Erst dem mittelalterlichen deutschen Recht war es vorbehalten, zu einer weiteren Entwickelung des Eigentumsbegriffes fortzuschreiten und denselben auf alle möglichen unkörperlichen, insbesondere auch auf rein geistige Güter und bloße Rechtsbeziehungen (Forderungsrechte) auszudehnen. Es entspricht durchaus dem allmählichen Fortschreiten der Vergeistigung des Rechts, daß die Privilegienerteilung zunächst dem Drucker zugute kam, indem hierbei an die äußerlich greifbare Einrichtung der „Offizin" und alsdann an das von dem Drucker hergestellte Produkt, das „Buch", angeknüpft wurde. Ein weiterer Fortschritt auf dieser Bahn der Vergeistigung des Eigentumsbegriffes war es dann, daß man allmählich auch ein Eigentum an den Gedanken des Verfassers anerkannte und diese, schon ehe sie im Drucke eine greifbare Verkörperung erhalten, als ein zu schützendes Rechtsgut behandelte. Dieser Entwickelungsgang ist zwar zeitweise durch die sog. Rezeption des römischen Rechts gehemmt worden; dauernd aufzuhalten war er indessen nicht mehr, wenn auch ein viel zu weit getriebener Kultus mit dem „reinen römischen Recht" gerade in neuerer Zeit die Richtung dieser geschichtlichen Entwickelung verdunkelt und im Widerspruch mit den Tatsachen den Eigentumsbegriff auf das Eigentum an den greifbaren Dingen der Außenwelt, den körperlichen Sachen einzuschränken versucht hat.[1]) Derartigen

[1]) Der Vortrag ist in dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre", Bd. 4 S. 22 fg. (Berlin 1898) veröffentlicht.

[1]) In welche Verlegenheit man gerät, wenn man an den römischen Rechtsbegriffen als „absoluten" festzuhalten sucht, das zeigt neuerdings gerade die für die im Text behandelte Frage äußerst interessante Kontroverse, ob ein „Diebstahl an Elektrizität" möglich ist. Wenn ich auch die bekannte strafrechtliche Entscheidung des Reichsgerichts vom Standpunkte des geltenden Rechts aus für völlig zutreffend halte, so beweist doch gerade dieser Fall zur Evidenz, daß schon die fortschreitende Entwickelung der Technik und unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse es geradezu unmöglich macht, an dem römischen auf „greifbare körperliche Sachen" sich beschränkenden Eigentumsbegriff festzuhalten, so daß der von dem BGB. in den §§ 90, 103 fg. eingenommene Standpunkt auf die Dauer unhaltbar erscheint. Eine interessante Bestätigung finden diese bereits in der 1. Aufl. (1898) gemachten Ausführungen durch das inzwischen erlassene RG. vom 9./IV. 1900 (RGBl. 228) betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer „Arbeit"; mit welch letzterem eigentümlichen Ausdruck die elektrische „Energie" gemeint ist. Den im Text angedeuteten Gedanken habe ich inzwischen in einem im Jahre 1903 in der Jur. Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrage: „Ueber die wirt-

Digitized by Google

romanistischen Theorieen zum Trotz bricht sich die „fortschreitende Vergeistigung des Rechts“ auch auf dem Gebiete des Eigentums mehr und mehr Bahn: hier hat sie das „geistige Eigentum“ geschaffen, das ungeachtet aller Bemühungen der Begriffsjurisprudenz, einen derartigen Begriff als „unrömisch“ und „deshalb unlogisch“ zu brandmarken, nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist, vielmehr an Ausdehnung und Tragweite mehr und mehr zunimmt. Alle Konstruktionsversuche, mit denen man dem U. beizukommen bemüht ist, mag man es nun als „Monopolrecht“, als „Verlagsrecht“, als „Immaterialgüterrecht“ oder als „Persönlichkeitsrecht“ bezeichnen, müssen doch immer wieder den Begriff des „geistigen Eigentums“ zu Hilfe nehmen, sofern sie nicht lediglich ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache sind (vgl. oben S. 615, Sp. 1, Anm. 2). Demnach bricht sich denn auch neuerdings die Erkenntnis immer mehr Bahn, daß der Ausdruck „geistiges Eigentum“ als eine knappe Bezeichnung für das Wesen des U. nicht zu entbehren und mindestens unbedenklich ist.[1])

Mit welcher Macht sich das Entwickelungsgesetz der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts gerade auf dem Gebiete des Eigentumsbegriffes Bahn bricht, das lehrt am besten die Tatsache, daß das „geistige Eigentum“ immer weitere Gebiete ergreift und immer intensiver ausgestaltet wird und, obwohl noch nicht 300 Jahre alt, bereits in sämtlichen Kulturstaaten der Welt Wurzel geschlagen hat. Aber nicht das allein. Wie die dem Austausch der materiellen Güter dienenden internationalen Post-, Eisenbahn- und Frachtverkehrsverträge bereits einen großen Teil der zivilisierten Welt mit einem mächtigen Friedensband umschlingen, so hat auch schon die neueste Schöpfung des Rechts, das geistige Eigentum, den friedlichen Verkehr der Völker mächtig gefördert, indem durch einen „internationalen Verband“ auch der Austausch der geistigen Güter der Völker sichergestellt ist (s. unten sub IV). Somit ist das „geistige Eigentum“ auf dem besten Wege, ein materiell gleiches, also gemeines Weltrecht zu werden und damit die mächtig waltende Kraft des Gesetzes der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts aufs deutlichste zu veranschaulichen.

Erkennt man nun aber mit mir an, daß das U. „geistiges Eigentum“ und als solches eine moderne Form des Eigentums überhaupt ist, so bedarf dessen Existenz und Anerkennung keiner besonderen legislativpolitischen Rechtfertigung. Hat das Eigentum überhaupt Existenzberechtigung, so nicht mehr oder nicht minder auch das „geistige Eigentum“, so daß ich mich hier darauf beschränken kann, in dieser Hinsicht auf die oben Bd. I S. 686 fg. gemachten Ausführungen zu verweisen.

II. Deutsches U.

1. Entstehung. Abweichend vom Patent-, Muster- und Markenschutzrecht entsteht das U. regelmäßig nicht erst mit der Verleihung bezw. der Anmeldung oder der Eintragung in ein öffentlich geführtes Register (vgl. die Artt. „Muster- und Modellschutz“, „Patentrecht“ oben S. 525 fg., bezw. 614 fg.), sondern bereits mit der Vollendung des Werkes, welchem der U.schutz zusteht.[1]) Im übrigen ist hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen dieser Schutz gewährt wird, zwischen den objektiven und den sub-

schaftlichen Grundlagen des Rechts in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung“ (abgedr. in der „Allg. österr. Gerichts-Zeitung Bd. 54 No. 19 und 20 insbes. S. 158 fg.) näher ausgeführt.

[1]) Neuerdings hat Osterrieth, einer der gründlichsten Kenner des U., die Theorie vom „geistigen Eigentum“ wieder aus- und nachdrücklich vertreten. Bezeichnend ist auch, daß z. B. Weyl, der die Bezeichnung des U. als „geistiges Eigentum“ als unrichtig verwirft, doch sich genötigt sieht, das Plagiat als „geistigen Diebstahl“ zu charakterisieren und hierbei das interessante Zugeständnis zu machen, daß diese Bezeichnung den Vorzug habe, „einen recht plastischen Vergleich zu bieten“. Und auch Alexander-Katz, der vollständig auf dem Boden der Gierkeschen Persönlichkeitstheorie steht, trägt kein Bedenken zu erklären: „Man braucht sich nicht zu fürchten und zu scheuen, diese Rechte unter dem bequemen Namen des geistigen Eigentums zusammenzufassen. Denn das deutsche „Eigentum“ ist eben nicht das römische dominium, das Wort beruht auf einem ganz anderen Vorstellungskreise.“ (Beiträge zum U. S. 88 u. das. Anm. 1 und S. 97, Anm. 2). Meiner vorstehend entwickelten Ansicht hat sich jetzt auch Kuhlenbeck (a. a. O. S. 44) angeschlossen, der für diese Auffassung auch eine — mir bis dahin unbekannt gebliebene — Schrift von Fuchs: „Ueber das Wesen der Dinglichkeit“ (Berlin 1889) anführt.

[1]) Nur bei anonym oder pseudonym herausgegebenen Werken (§ 7 des G.) ist die Eintragung des wahren Namens des Verfassers in die von dem Stadtrat in Leipzig gemäß §§ 56 bis 58 des G. zu führenden „Eintragungsrolle“ insofern von Bedeutung, als durch die Anmeldung zur Eintragung, falls die Anmeldung vor Ablauf von 30 Jahren seit der Veröffentlichung des Werkes erfolgt, die für anonyme Werke sonst bestehende Schutzfrist auf die für nicht anonym oder pseudonym erschienene Werke vorgesehene Schutzfrist (§ 29 des G.) verlängert wird. In England und Nordamerika hat die Eintragung von herausgegebenen Werken in eine Rolle für die Gewährung des U.schutzes noch eine weit erheblichere Bedeutung und Tragweite.

Digitized by Google

jektiven Voraussetzungen scharf zu scheiden.

a) Objektive Voraussetzungen. α) Nach dem G. v. 1901 genießen „Schrift- und Tonwerke", d. h. Werke in Sprachform oder in Noten den U.schutz, wenn sie das Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers und geeignet sind, Gegenstand des Verkehrs zu werden.[1]) Auf den literarischen oder künstlerischen Wert der Werke kommt es nicht an[2]); auch braucht ihr Inhalt nicht vollständig neu zu sein. Daher genießen auch solche Werke den U.schutz, welche einen bereits anderweit zum Ausdruck gebrachten Inhalt nur in neuer Form oder Zusammenstellung wiedergeben, wie Anthologieen, Wörterbücher, Sammelwerke jeglicher Art, Lieder- und Märchensammlungen, Koch- und Adreßbücher. Schriftwerke, die lediglich tatsächliche Mitteilungen in nicht origineller Form bringen, z. B. Kurszettel und Eisenbahnfahrpläne, sind nicht geschützt, sofern nicht die Form ihrer Anordnung eine selbständige geistige Tätigkeit darstellt (was z. B. bei Eisenbahnkursbüchern, wie dem Reichskursbuch, Hendschels Telegraph u. dgl. der Fall ist). Den Schriftwerken sind solche Vorträge oder Reden gleichgestellt, die dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen. Endlich werden auch solche Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, insbesondere von geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen und solche plastischen Darstellungen geschützt, die nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

Ausgenommen vom U.schutze sind: aa) Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauche hergestellte Schriften sowie Vorträge und Reden aus Gerichtsverhandlungen und Verhandlungen politischer, kirchlicher und kommunaler Vertretungen und Versammlungen; eine Vervielfältigung derartiger Vorträge und Reden in einer Sammlung, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält, ist jedoch ohne dessen Genehmigung unzulässig; bb) einzelne Artikel aus Zeitschriften und Zeitungen; dies jedoch nur mit deutlicher Quellenangabe. Von der letztgedachten Ausnahme gibt es wieder zwei Unterausnahmen: als novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche oder technische Ausarbeitungen genießen derartige Artikel ohne weiteres U.schutz; als sonstige größere Mitteilungen jedoch nur dann, wenn an ihrer Spitze der Abdruck ausdrücklich untersagt ist. Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen dagegen aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden; cc) alle in öffentlichen Verhandlungen gehaltenen Reden und Vorträge, sofern ihre Wiedergabe in Zeitungen oder Zeitschriften erfolgt.

β) Der Kunstschutz bezieht sich nach dem G. v. 9./I. 1907 auf Werke der bildenden Künste, also der Malerei, der Bildhauerei, des Kunstgewerbes und der Architektur, d. h. solcher Bauwerke, die künstlerische Zwecke verfolgen; auch Entwürfe für derartige Bauwerke sowie für Erzeugnisse des Kunstgewerbes genießen den U.schutz der bildenden Künste selbst. Ebenso werden Werke der Photographie und solche, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind, durch das genannte Gesetz geschützt. Auch derjenige, der durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie hervorbringt, hat Anspruch auf den U.schutz; jedoch kann er die dadurch gewährten Befugnisse nur mit Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes ausüben, sofern dieser für sein Werk gleichfalls U.schutz genießt.

Voraussetzung für den künstlerischen U.schutz ist das Vorhandensein eines Werkes, das aa) die Befriedigung des ästhetischen Sinnes mittels Anschauung zum Hauptzwecke hat; bb) eine individuelle geistige Schöpfung seines Urhebers ist, wenn auch nur mittels eines besonderen Kunstverfahrens, so daß die freie Benutzung eines bereits vorhandenen Werkes dann zulässig ist, wenn hierdurch eine eigentümliche neue Kunstschöpfung hervorgebracht wird; und das endlich cc) artistische Verkehrsfähigkeit besitzt (streitig).

b) Subjektive Voraussetzungen. Regelmäßig entsteht das U. nur in der Person des Schöpfers des Schrift- oder Kunstwerks. Kein U. hat insbesondere der Gehilfe des Urhebers oder der Eigentümer, Herausgeber oder Besteller des Werkes. Nur zugunsten der beiden letzteren bestehen Ausnahmen; zugunsten des Bestellers in-

[1]) Darüber, ob die sog. „Verlagsfähigkeit" eine notwendige Voraussetzung für die Gewährung des U. bildet, herrscht Streit. Die Ansicht, welche dies Erfordernis verneint, führt zu dem bedenklichen Ergebnis, daß sie auch solche Schriftwerke, deren Verbreitung ihres rechtlichen Inhalts wegen verboten und strafbar ist, gegen „Nachdruck" schützen muß.

[2]) Deshalb werden von der herrschenden Ansicht in der Regel auch „Briefe" zu den einen U.schutz genießenden Schriftwerken gerechnet, wenn ihr Inhalt sich nicht auf bloße Mitteilungen tatsächlicher Natur beschränkt, sondern „das Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit" des Verfassers ist. Vgl. Fuld, Das U. an Briefen, in den „Beiträgen zum U." (Berlin 1895), S. 61 fg. Kohler: Das Recht an Briefen, im Arch. für bürgerl. Recht 7, 94 fg.

Digitized by Google

sofern, als bei Portraits, Portraitbüsten und photographischen Bildnissen nicht dem Schöpfer, sondern dem Besteller derselben das U. zusteht[1]).

Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

Den U.schutz genießen Reichsangehörige für alle ihre Werke, gleichviel, ob diese im In- oder im Auslande erscheinen; Ausländer haben dagegen nur für die im Inlande erscheinenden Werke Anspruch auf Schutz, und dies auch nur dann, wenn das Werk oder eine Uebersetzung nicht bereits früher im Auslande erschienen ist. Unter der angegebenen Voraussetzung genießt auch die im Inlande erscheinende Uebersetzung des Werkes eines Ausländers U.schutz; diese Uebersetzung gilt alsdann als Originalwerk.

Haben mehrere Personen bei der Herstellung eines Werkes mitgewirkt, so entsteht ein Mit-U. für jeden Mitarbeiter, und zwar in verschiedener Art, je nachdem das durch die produktive Tätigkeit der einzelnen Verfasser hervorgebrachte Werk ein unteilbares Ganzes bildet oder die von den Verfassern gefertigten Teile trennbar sind und eine gewisse Selbständigkeit bewahren. Im ersteren Falle entsteht unter ihnen eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne der §§ 741 fg. BGB. Die Verfasser können gemäß § 747 BGB. nur gemeinschaftlich über das Werk verfügen und die Dauer des U. richtet sich nach dem Tode des Letztlebenden. Sind dagegen die Anteile der Einzelnen an dem Werke trennbar, so hat jeder Verfasser ein selbständiges U. an dem von ihm Geschaffenen, während außerdem an dem Gesamtwerk, sofern dieses ein einheitliches Ganzes bildet, dem Herausgeber ein selbständiges U. zusteht, mag dieser nun eine physische oder juristische Person (Akademie, Universität, öffentliche Unterrichtsanstalt, gelehrte Gesellschaft u. dgl.) sein. Ist ein Herausgeber nicht genannt, so gilt der Verleger als solcher. Falls juristische Personen des öffentlichen Rechts ein Werk ohne Nennung des Verfassers veröffentlichen, so gelten diese mangels gegenteiliger Vereinbarung als Herausgeber.

2. Uebertragbarkeit unter Lebenden (Verlagsvertrag) und von Todes wegen (Vererblichkeit). Ueber das U. kann sowohl durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie von Todes wegen verfügt werden. Die Uebertragung kann der Substanz[1]) wie der Ausübung nach und sowohl seinem ganzen Inhalt und Umfang nach, wie inhaltlich, räumlich und zeitlich beschränkt erfolgen. Der Vererbung unterliegt das U. in derselben Weise und mit denselben Wirkungen wie alle sonstigen Nachlaßgegenstände; insbesondere erwirbt der Erbe gegenüber dem Geisteswerk dieselben Rechte, die dem Erblasser zustanden, sofern dieser nicht durch besondere letztwillige Anordnungen ausdrücklich einer dritten Person das ausschließliche Recht übertragen hat, Aenderungen an dem Geisteswerke (Veranstaltung neuer, veränderter Auflagen u. dgl.) vorzunehmen. Die erbrechtlichen Grundsätze finden nur insofern keine Anwendung, als bei erblosem Nachlaß das U. nicht auf den Fiskus oder die ihm gleichgestellten Personen übergeht, sondern erlischt. (§ 8 Abs. 2 d. G.)

Im Wege der Zwangsvollstreckung kann das U. als solches, solange sich der Urheber desselben nicht auch der Substanz nach zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung freiwillig entäußert hat, ohne dessen Einwilligung nicht übertragen werden; gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk bereits erschienen ist. Dagegen ist es wohl statthaft, die kraft des U. erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche dem Urheber zwangsweise zu entziehen (§ 857 ZPO.). Die regelmäßige Form, in welcher das U. unter Lebenden und zwar der Ausübung nach übertragen wird, bildet der Verlagsvertrag, d. h. ein Vertrag, mittels dessen eine Person (der Verleger), sei es gegen oder ohne Entgelt, verpflichtet wird, die Veröffentlichung und Verbreitung eines Geisteswerkes auf ihre Kosten herbeizuführen, wogegen ihr der aus der Veröffentlichung und Verbreitung erzielte pekuniäre Gewinn zufällt. Die Gewährung einer Geldvergütung (eines Honorars) an den Verfasser bildet keinen wesentlichen Bestandteil des Verlagsvertrages; er hat deshalb ein Honorar nur zu beanspruchen, wenn die Zahlung eines solchen ausdrücklich zugesichert oder den Umständen nach als stillschweigend vereinbart anzusehen ist. (Vgl. im übrigen den Art. „Verlagsrecht".)

3. Inhalt des U. Der Inhalt des U. besteht in der ausschließlichen Befugnis des Urhebers, sein Geisteswerk zu ver-

[1]) Man vgl. hierzu die Monographie von Keyßner „Das Recht am eigenen Bilde" (Berlin 1896), die einen Rechtsschutz der Person gegen unbefugte, ohne ihre Genehmigung erfolgende Abbildungen mit Energie und sehr treffenden Argumenten befürwortet, ein Rechtsschutz, den jetzt das G. v. 9. I. 1907 gewährt (S. 3, i).

[1]) Daß die Uebertragbarkeit des U. auch der Substanz nach zulässig ist, lehrt die herrschende Meinung; eine Minderheit von Schriftstellern, zu denen insbesondere Gierke gehört, verteidigt dagegen mit Lebhaftigkeit die Ansicht, das U. sei nur der Ausübung nach übertragbar.

Digitized by Google

öffentlichen, zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und ökonomisch zu verwerten; jedoch ist das „Verleihen" der vom Urheber veröffentlichten Geisteswerke jedermann gestattet, auch wenn es gewerbsmäßig erfolgt. Deshalb ist dritten Personen sowohl der Abdruck des vom Urheber verfaßten Manuskripts wie der Nachdruck der von ihm veröffentlichten Schriftwerke und der ihnen gleichgestellten Zeichnungen und Abbildungen, bei theatralischen und musikalischen Werken auch die öffentliche Aufführung, wie endlich bei Werken der bildenden Künste und der Photographie die Nachbildung, die Vervielfältigung, die gewerbsmäßige Verbreitung und die gewerbsmäßige mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen erfolgende Vorführung ohne Genehmigung des Urhebers untersagt. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a) Als Nachdruck ist jede gänzliche oder teilweise Vervielfältigung eines Schriftwerks anzusehen, die ohne Genehmigung des Berechtigten vorgenommen wird. Auch das bloße Abschreiben gilt als eine derartige Vervielfältigung. Aber nicht bloß Schriftwerke, sondern auch Reden oder Vorträge, die zu Erbauungs-, Belehrungs- und Unterhaltungszwecken gehalten sind, dürfen ohne Genehmigung des Verfassers nicht vervielfältigt werden.

b) Schriftwerke und Vorträge, die noch nicht „erschienen", d. h. gedruckt und dem Buchhandel übergeben sind, dürfen nur vom Urheber öffentlich vorgetragen werden.

c) Dem Urheber steht das ausschließliche Recht zu, Bearbeitungen seines Werkes zu veranstalten, insbesondere: α) Uebersetzungen in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache; β) Rückübersetzungen in die Sprache des Originalwerkes; γ) die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung; δ) die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen. Dies schließt jedoch eine solche freie Benutzung des Werkes durch einen Dritten nicht aus, vermöge deren „eine eigentümliche Schöpfung" hervorgebracht wird; jedoch ist die Entnahme von Melodieen aus einem Werke der Tonkunst schlechthin unzulässig.

d) Bei musikalischen Werken richtet sich die Entscheidung der Frage, ob ein unerlaubter Nachdruck vorliegt oder nicht, nach der Selbständigkeit der Arbeit. Demnach stellt z. B. die Anfertigung von Auszügen aus einer musikalischen Komposition, von Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, der Abdruck einzelner Motive oder Melodieen eines einzelnen Werkes verbotenen Nachdruck dar, nicht dagegen die selbständige Bearbeitung vorhandener Musikstücke zu Variationen, Potpourris, Phantasieen u. dgl.

e) Als Nachdruck wird vom Gesetz nicht betrachtet:

α) Die Aufnahme einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Schriftwerks, einer Rede oder eines Vortrags in eine selbständige literarische Arbeit; die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange oder einzelner Gedichte nach ihrer Veröffentlichung in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit; die Aufnahme einzelner veröffentlichter Gedichte in ein zu Gesangsvorträgen bestimmtes Sammelwerk; die Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfange, einzelner Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerks nach der Veröffentlichung in ein für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder für einen eigentümlichen literarischen Zweck bestimmtes Sammelwerk, im letzteren Falle jedoch nur mit Einwilligung des Verfassers (nicht seiner Erben); die Verbindung kleinerer Teile einer Dichtung mit einem Werke der Tonkunst, die Aufnahme einzelner Stellen eines Werkes der Tonkunst in eine selbständige literarische Arbeit oder einzelner kleinerer Kompositionen in ein Sammelwerk (§§ 20, 21 d. G.); die Uebertragung eines Werkes der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. In allen diesen Fällen ist deutliche Quellenangabe bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M. vorgeschrieben.

β) Die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern dieser in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird. Doch sind solche Texte, die ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien (sog. Libretti) gegen Nachdruck geschützt; sie dürfen nur mit Genehmigung ihres Urhebers zum Abdruck gelangen (§ 20 d. G.).

f) Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken erstreckt sich der Urschutz auch auf die öffentliche Aufführung, unabhängig von dem bereits erfolgten Druck. Unter „Aufführung" versteht man bei musikalischen Werken jede Darstellung auf musikalischem Wege, bei Dramen und Musikdramen nur eine solche mit verteilten Rollen und scenischer Handlung. Dieses ausschließliche Aufführungsrecht steht dem Urheber — im

Digitized by Google

Gegensatz zu dem früheren Recht — auch dann ohne weiteres zu, wenn er sich dieses Recht bei der Veröffentlichung seines Werkes durch den Druck nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Jedoch erleidet das ausschließliche Aufführungsrecht des Urhebers folgende Einschränkungen: Oeffentliche Aufführungen eines Werkes der Tonkunst sind allgemein ohne Einwilligung des Urhebers statthaft: α) wenn sie keinen gewerblichen Zwecken dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden; β) wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden; γ) wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten; δ) wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur Vereinsmitglieder und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Handelt es sich dagegen um eine bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines solchen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, so greift auch in den vorgedachten Fällen das ausschließliche Aufführungsrecht des Urhebers Platz. Bei der Aufführung von derartigen Werken bedarf es jedoch stets nur der Einwilligung desjenigen, welchem das U. an dem musikalischen Teile zusteht.

g) Ein unerlaubter Nachdruck bezw. eine verbotene Vervielfältigung liegt endlich auch dann vor, wenn der Urheber oder Verleger vertragswidrig neue Abdrücke bezw. Vervielfältigungen veranstaltet oder wenn der letztere mehr Abdrücke oder Vervielfältigungen herstellen läßt, als ihm gesetzlich oder vertragsmäßig gestattet ist.

h) Bei den Werken der bildenden Künste und der Photographie gewährt das U. dem Urheber die ausschließliche Befugnis zur Nachbildung, Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung und gewerbsmäßigen mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen erfolgenden Vorführung des Werkes; bei Bauwerken und Entwürfen von Bauwerken gilt auch das Nachbauen als Vervielfältigung. Eine solche Vervielfältigung ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren und in wie vielen Exemplaren sie bewirkt wird. Zulässig ist jedoch eine zum eigenen Gebrauch erfolgende unentgeltlich bewirkte Vervielfältigung mit Ausnahme des Nachbauens sowie eine solche, mittels deren einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden; in diesen Fällen ist auch die Verbreitung statthaft; es muß jedoch die Quelle deutlich angegeben werden. Zulässig ist ferner die Vervielfältigung von Werken, die bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen sich befinden (z. B. von Denkmälern) durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie; die Vervielfältigung darf aber nicht an einem Bauwerk erfolgen. Alle derartigen Vervielfältigungen sind indessen nur statthaft, wenn keine Aenderungen an dem wiedergegebenen Werke vorgenommen werden, was aber die Wiedergabe in anderen Größenverhältnissen oder die durch ein anderes Verfahren bedingten Aenderungen nicht ausschließt.

i) Neugeregelt ist endlich der Schutz am eigenen Bilde. Bei Bildnissen einer Person hat nicht der Urheber, sondern der Besteller und dessen Rechtsnachfolger das Vervielfältigungsrecht, dies jedoch unbeschränkt nur dann, wenn es sich um ein Werk der Photographie handelt: ist das Bildnis ein Werk der Malerei oder Bildhauerei, so darf dessen Vervielfältigung, so lange der Urheber lebt, nur im Wege der Photographie erfolgen, wenn die Vervielfältigung nicht unentgeltlich und zum eigenen Gebrauch erfolgt.

Bildnisse dürfen überdies nur dann verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn der Abgebildete darin einwilligt; bis zum Ablauf von 10 Jahren seit dem Tode des Abgebildeten ist die Einwilligung des überlebenden Ehegatten und der Kinder, oder wenn derartige Angehörige nicht vorhanden sind, die der Eltern des Abgebildeten erforderlich. Das Verbot kommt aber, falls nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, sofern er verstorben, seiner vorerwähnten Angehörigen verletzt wird, dann in Wegfall, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte oder um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, oder endlich um Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Endlich dürfen für die Zwecke der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden (z. B. in Steckbriefen).

4. Dauer des U. a) Das U. an Schrift- und Tonwerken besteht während der ganzen Lebenszeit des Urhebers; es endigt erst, wenn seit dem Tode des Verfassers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung 10 Jahre verstrichen sind, (so daß also die im Todesjahre des Verfassers veröffentlichten Werke noch eine nach Ablauf dieses Jahres beginnende Schutzfrist

Digitized by Google

von 40 Jahren genießen).[1]) Diese Schutzfrist kommt auch den erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlichten Werken zugute. Notwendige Voraussetzung für diese volle Schutzdauer ist die Angabe des wahren Namens des Urhebers auf dem Titelblatte, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse des Werkes; bei Werken der bildenden Kunst muß der Name auf dem Werke selbst vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt sein. Die Schutzfrist für anonyme und pseudonyme Werke beträgt 30 Jahre von der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung gerechnet, wobei das Kalenderjahr der Veröffentlichung nicht mitgezählt wird; doch kann der Urheber oder sein Rechtsnachfolger die obenerwähnte volle Schutzdauer erlangen, wenn er den wahren Namen des Verfassers während der dreißigjährigen Frist in der oben angegebenen Weise mitteilt oder zu der vom Stadtrat in Leipzig geführten Eintragsrolle zur Eintragung anmeldet.

Die von juristischen Personen herausgegebenen Werke genießen eine 30jährige Schutzfrist seit der Herausgabe; wird das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht, so genießt es die den physischen Personen zustehende Schutzfrist.

b) Auch bei Werken der bildenden Künste besteht der Schutz während des ganzen Lebens des Urhebers und noch 30 Jahre nach seinem Tode. Steht einer juristischen Person das U. zu, so beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Erscheinen des Werkes; wird das Werk aber erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so endigt der Schutz nach Ablauf von 30 Jahren seit dessen Tode. Die Werke der Photographie genießen eine zehnjährige Schutzfrist seit dem Erscheinen des Werkes; war jedoch das Werk beim Ableben des Urhebers noch nicht erschienen, so endigt der Schutz nach 10 Jahren seit dem Tode des Urhebers.

c) Hinsichtlich der Berechnung der Schutzfristen gilt für alle Arten des U. folgendes: Der Lauf der Schutzfristen beginnt erst mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist. Für die Berechnung der Frist bei den in Abteilungen, fortlaufenden Blättern oder Heften erscheinenden Werken wird jeder Band, jedes Heft oder jeder Bericht als ein besonderes Werk angesehen, wogegen bei den in Lieferungen erscheinenden Werken die Schutzfrist von der Veröffentlichung der letzten Lieferung berechnet wird.

Steht das U. an einem Werke mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so ist für die Berechnung der Schutzfrist der Tod des Letztlebenden maßgebend, sofern sich diese Frist nach der Zeit des Todes des Urhebers bemißt.

d) Außer durch Zeitablauf endigen die U. nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch durch Verzicht, der insbesondere auch zugunsten der Allgemeinheit erklärt werden kann.

5. Rechtsschutz des U. Das U. ist sowohl zivil- wie strafrechtlich geschützt.

a) Wie jedes Eigentum so genießt auch das geistige Eigentum nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen absoluten gegen jedermann gerichteten Schutz, vermöge dessen der Berechtigte einen Anspruch auf Anerkennung seines Rechts und auf das Unterlassen von Eingriffen (actio negatoria und confessoria) hat, der schon durch die bloße Tatsache der Verletzung oder Beeinträchtigung des U. entsteht, ohne Rücksicht darauf, ob den Verletzer ein Verschulden trifft oder nicht.

b) Im übrigen haben aber die obenerwähnten Spezialgesetze v. 19./VI. 1901 u. 9./I. 1907 für das U. noch einen besonderen zivil- und strafrechtlichen Rechtsschutz geschaffen.

Der strafrechtliche Rechtsschutz tritt — abweichend vom früheren Recht — nur bei vorsätzlicher, der besondere zivilrechtliche, in einem Anspruch auf Schadensersatz bestehende Rechtsschutz dagegen sowohl bei vorsätzlicher wie bei fahrlässiger Verletzung des U. ein. Dieser besondere U.rechtsschutz setzt also stets ein Verschulden des Verletzers voraus.

Sowohl die Strafverfolgung wie der Schadensersatzanspruch verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt, sofern Nachdruck von Schriftwerken oder Werken der Tonkunst vorliegt, mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat; sofern es sich um eine widerrechtliche Verbreitung oder Aufführung oder einen widerrechtlichen Vortrag derartiger Werke handelt, mit dem Tage, an welchem eine dieser Handlungen zuletzt stattgefunden hat. Bei der widerrechtlichen Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst oder der Photographie be-

[1]) Wenn Gierke gegen die Theorie des „geistigen Eigentums" besonders die zeitlich beschränkte Dauer des U. gegenüber dem „ewigen" Sacheigentum geltend macht, so übersieht er, daß wir es bei dem „geistigen Eigentum" nicht mit einem dem sog. Sacheigentum identischen, sondern mit einem andersgearteten Eigentum zu tun haben. — Der moderne Eigentumsbegriff ist eben derart erweitert, daß er sowohl das zeitlich unbegrenzte „Sacheigentum" wie das zeitlich beschränkte „geistige Eigentum" umfaßt. — Viel eher könnte man gegen die Gierkesche Persönlichkeitstheorie den Umstand ins Treffen führen, daß das U. über die Lebenszeit des Urhebers hinaus fortbesteht, ein Beweis, daß das Recht selbst nicht etwa, wie Gierke meint, mit der Person des Urhebers unlöslich verknüpft ist.

Digitized by Google

ginnt die Verjährung mit dem Tage der Vollendung der Vervielfältigung und, wenn diese zum Zwecke der Verbreitung erfolgt, mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung zuerst stattgefunden hat. Handelt es sich dagegen lediglich um eine widerrechtliche Verbreitung oder Vorführung eines derartigen Werkes, so beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat. Bei einer widerrechtlichen Unterlassung der Quellenangabe (dem sog. Plagiat) beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem zuerst die strafbare Handlung (Veröffentlichung oder Verbreitung) stattfand.

Die Strafverfolgung tritt in allen Fällen nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig (§§ 61, 64 StrGB.). Die Strafbarkeit und Schadensersatzpflicht sind selbst dann begründet, wenn auch nur in bezug auf einzelne Teile des geschützten Werkes eine U.verletzung stattgefunden hat.

c) Im einzelnen ist hinsichtlich der Strafbarkeit einer U.verletzung folgendes hervorzuheben:

α) Mit Geldstrafe bis zu 3000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet, ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung öffentlich aufführt oder vorträgt, oder ein Werk der bildenden Kunst oder der Photographie gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt. β) Eine Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe bis zu einem Monat trifft denjenigen, der zwar an sich berechtigterweise mit einem Werke in der unter α angegebenen Weise verfährt, aber hierbei ohne die Einwilligung des Berechtigten an dem Werke, an dessen Titel oder Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vornimmt. γ) Die widerrechtliche öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Schriftwerks oder eines Werkes der Tonkunst wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. δ) Mit Geldstrafe bis zu 1000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 2 Monaten wird derjenige bestraft, der den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers eines Werkes der bildenden Kunst oder der Photographie in einer Weise auf eine Vervielfältigung anbringt, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann, (so daß also eine Kopie den Anschein eines Originalwerkes macht), oder wer den unter 3 i mitgeteilten Bestimmungen zuwider ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. ε) Wer auf einem Werke der bildenden Kunst oder der Photographie den Namen oder Namenszug des Urhebers ohne dessen Einwilligung anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. ζ) Das Unterlassen der Quellenangabe (das Plagiat) wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. geahndet, (hat aber keine zivilrechtlichen Nachteile zur Folge). Neben den unter α—ε erwähnten Strafen kann auf Verlangen des Berechtigten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zu 6000 M. erkannt werden, deren Zuerkennung die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs ausschließt.

d) Jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des U. durch Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung, öffentliche Mitteilung, öffentliche Aufführung oder öffentlichen Vortrag eines Schriftwerkes oder eines Werkes der Tonkunst oder durch Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder gewerbsmäßige mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen erfolgende Vorführung von Werken der bildenden Kunst oder der Photographie verpflichtet zum Schadenersatz.

e) Endlich ist sowohl im Zivil- wie im Strafverfahren auf des Verletzten Antrag, dessen Zurücknahme zulässig ist, auf Vernichtung der Nachdruck- oder Nachbildungsexemplare (mit Ausschluß von Bauwerken) und der zu ihrer Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen zu erkennen; ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist die Vernichtung des Teiles und der entsprechenden Vorrichtung anzuordnen. Die Vernichtung erfolgt nach der Rechtskraft des Urteils. Soweit die Exemplare oder Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die dadurch entstehenden Kosten übernimmt. Statt die Vernichtung zu begehren, hat der Verletzte das Recht, die Exemplare und Vorrichtungen gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung ganz oder teilweise zu übernehmen. Sofern es sich um ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken der bildenden Kunst oder der Photographie bestehende Sammlung handelt, die nur zum Teil der Vernichtung unterliegt, kann dem Eigentümer solcher Exemplare, sofern er nicht selbst das U. vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, auf seinen Antrag vom Gericht nach freiem Ermessen die Befugnis zugesprochen werden, gegen Zahlung einer nach billigem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Vergütung die Exemplare unversehrt zu behalten und gewerbsmäßig zu verbreiten, dies jedoch nur dann, wenn durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Handelt es sich indessen um rechtswidrig verbreitete oder zur Schau gestellte Bildnisse, so muß unter allen Umständen auf deren Vernichtung erkannt werden.

f) Zur Beurteilung der bei Entscheidung der Zivil- und Strafprozesse wegen U.verletzung vorkommenden technischen Fragen sind in allen Bundesstaaten sog. „Sachverständigenkammern" eingerichtet oder einzurichten, die außerdem

Digitized by Google

auch auf Anrufen der Beteiligten als Schiedsgerichte über Entschädigungsansprüche und Anträge auf Vernichtung zu entscheiden befugt sind. Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb dieser Vereine enthalten die Instruktionen des Bundes- bezw. Reichskanzleramts vom 12./XII. 1870 und 29./II. 1876 nebst Abänderungen vom 16./VII. 1879 und 25./X. 1882 nähere Bestimmungen.

III. Ausländisches U.

A) Oesterreich. In Oesterreich ist das U. in jüngster Zeit durch das RG. v. 26./XII. 1895 (RGBl. S. 667) betr. das U. an Werken der Literatur, Kunst und Photographie nebst den V. vom 29./XII. 1895 und vom 31./VII. 1896 neu geregelt. Schutzberechtigt sind nur im Inlande erschienene Werke sowie alle Werke von österreichischen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie erschienen sind. Auch die im Deutschen Reiche erschienenen Werke von solchen Ausländern, deren Staaten den Oesterreichern Gegenseitigkeit gewähren, genießen in Oesterreich U.schutz.

Im übrigen entspricht das österreichische Recht im wesentlichen den Vorschriften des deutschen, insbesondere hinsichtlich der Entstehung, des Inhalts und der Dauer des U. sowie der zivil- und strafrechtlichen Folgen der U.verletzung. — Als besonders bemerkenswerte Abweichungen vom deutschen Recht sind folgende hervorzuheben: a) Hinsichtlich der Dauer des U.: α) Das U. an Schrift- und Kunstwerken endigt in der Regel 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Bei nachgelassenen, innerhalb der letzten 5 Jahre der Schutzfrist erschienenen Werken endigt das U. erst 5 Jahre nach dem Erscheinen. β) Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen endigt 5 Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung bezw. 5 Jahre nach Herausgabe des Originals. γ) Das U. an Werken der Photographie endigt 10 Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize und, sofern das Werk innerhalb dieser Frist erschienen ist, 10 Jahre nach dem Erscheinen. b) Das ausschließliche Uebersetzungsrecht hat der Urheber in der Regel nur dann, wenn er sich dieses Recht durch einen auf dem Titelblatt, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare ersichtlich gemachten Vermerk ausdrücklich vorbehalten hat und wenn die Uebersetzung nach Ablauf von 3 Jahren seit der Herausgabe des Werkes erscheint. (In den in § 29 des Gesetzes vorgesehenen Fällen bedarf es eines solchen Vorbehalts nicht.) Hinsichtlich der Folgen der U.verletzung gelten die besonderen Vorschriften, α) daß die im Strafverfahren festzusetzende Entschädigung nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, sondern nach Maßgabe des wirklich erwachsenen Schadens zu arbitrieren ist; β) daß dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen ist, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen; und γ) daß wegen wissentlicher U.verletzung eine Geldstrafe von 100—2000 fl. oder eine Arreststrafe von 1—6 Monaten verhängt wird.

B) Frankreich. Hier ist das U. durch folgende Gesetze und Dekrete geregelt: GG. v. 13./I. und 19./VII. 1791, v. 19./VII., 1./IX. 1793; 13./VI. 1795; Dekr. v. 22./III. 1805, 29./III 1806, 8./VI. 1806, 20./II. 1809, 5./II. 1810, 6./VII. 1810, 15./X. 1812; Ord. v. 6./VI. 1814; V. v. 6./VI. 1840; G. v. 6./V. 1841; Ord. v. 13./XII. 1842; GG. v. 3./VIII. 1844, 28./III. 1852, 8./IV. 1854; Dekr. v. 9./XII. 1857; Dekr. v. 29./XI. 1859, 6./I. 1864; GG. v. 16./V. 1866, 14./VII. 1866, 29./VII. 1881; Dekr. v. 29./X. 1887; G. v. 9./II. 1895. Als Besonderheit des französischen Rechts sind hervorzuheben: a) Von Schrift-, Musik- und in ähnlicher Weise vervielfältigten Werken sind 2 oder 3 Exemplare in Paris bei dem Ministerium des Innern, in den Provinzen auf der Präfektur, der Souspräfektur oder der Mairie zu hinterlegen, ehe der Nachdruck gerichtlich verfolgt werden kann. Sobald die Hinterlegung erfolgt ist, tritt der Schutz sogar mit rückwirkender Kraft ein. b) Die Dauer des U. physischer Personen endigt erst 50 Jahre nach ihrem Tode; das U. juristischer Personen erlischt überhaupt nicht, fällt vielmehr nach deren Untergang an den Staat. c) Während man den Werken der Architektur U.schutz angedeihen läßt, ist es dagegen äußerst zweifelhaft und bestritten, ob auch die photographischen Werke einen solchen genießen.

C) In einer Reihe von anderen europäischen und außereuropäischen Staaten ist das U. durch folgende Gesetze geregelt: In Ungarn G. v. 26./IV. 1884 nebst V. v. 26./IV. und 17./VI. 1884; Belgien G. v. 22./III. 1886 nebst V. v. 27./III. 1886; Holland G. v. 28./VI. 1881; Großbritannien besonders 3 William IV c. 15 u. 5 u. 6 Vict. c. 45 (nebst einer Reihe anderer Einzelbestimmungen), GG. v. 10./VIII. 1882, 25./VI. 1886, 5./VII. 1888; Schweiz G. v. 23./IV. 1883 nebst V. v. 28./XII. 1883; Italien Dekr. v. 19./IX. 1882; Spanien G. v. 10./I. 1879 und V. v. 3./IX. 1880; Rußland Zivilgesetzbl. v. J. 1887 Bd. X 1 T.; Dänemark GG. v. 29./XII. 1857, 31./III. 1864, 24./III. 1865, 23./II. 1866, 21./II. 1868, 24./V. 1879 und 12./IV. 1889; Schweden G. v. 10./VIII. 1877, 10./I. 1883, 28./V. 1897; Norwegen G. v. 12./V. 1877, 20./VI. 1882 und 4./VII. 1893; Nordamerika GG. v. 8./VII. 1870, 1./XII. 1873, 18./VI. 1874, 1./VIII. 1882, 3./III. 1891, 3./III. 1893, 12./I. 1895, 2./III. 1895, 6./I. 1897, 19./II. 1897 und 3./III. 1897; Japan G. v. 3./III. 1899.

IV. Internationales U.

1. Der U.schutz von Ausländern ist jetzt für Werke der Literatur und der Tonkunst generell durch § 55 des G. v. 19./VI. 1901 in der oben (II, 1b) angegebenen Weise geregelt. In entsprechender Weise bestimmt § 51 d. G. v. 9./I. 1907 hinsichtlich der Werke der bildenden Kunst und der Photographie, daß ein Ausländer den Rechtsschutz für jedes seiner im Deutschen Reiche erschienenen Werke genießt, sofern er das Werk nicht an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

2. Eine umfassende Regelung des internationalen U. ist durch die „Berner Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ vom 9./IX. 1886 (RGBl. 1887, S. 493) nebst Zusatzakte vom 4./V. 1896 (RGBl. 1897, S. 759) zustande gekommen. — Dieser Uebereinkunft sind folgende Staaten beigetreten:

Digitized by Google

Deutsches Reich, Belgien, Frankreich mit Algier und Kolonieen, Großbritannien mit Kolonieen, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien, Tunis. Danach sind die Angehörigen der Verbandsländer den inländischen Urhebern vollständig gleichgestellt; und auch denjenigen Personen, die keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen lassen, ist ein weitgehender U.schutz eingeräumt. Zur Wahrung der Interessen des „Verbandes" (der Union) ist in Bern ein internationales Bureau errichtet, das seit 1888 eine Monatsschrift „Le Droit d'auteur" herausgibt. — Zur Ausführung der Berner Uebereinkunft ist im Deutschen Reiche das G. v. 4./IV. 1888 (RGBl. S. 139) ergangen und auf Grund desselben die Kais. VV. v. 11./VII. 1888 (RGBl. S. 225) und 29./XI. 1897 (RGBl. S. 787) erlassen. Neben dieser Uebereinkunft gelten für das Deutsche Reich noch besondere Staatsverträge mit einzelnen ausländischen Staaten, so z. B. mit der Schweiz die Verträge v. 13./V. 1869 und 23./V. 1881; mit Frankreich v. 19./IV. 1883; mit Belgien v. 12./XII. 1883; mit Italien v. 20./VI. 1884; mit Oesterreich-Ungarn v. 30./XII. 1899; mit Nordamerika v. 15./I. 1892.

Literatur: *1. Geschichtliches, Allgemeines und internationales Recht.* **Dziatzko,** *Autor- und Verlagsrecht im Altertum, Rheinisch. Museum für Philologie, N. F. Bd. XLI, S. 559fg.* — **F. Kapp,** *Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig 1886.* — **O. Wächter,** *Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857 u. 1858.* — **Schäffle,** *Nationalökonomische Theorie der ausschließlichen Absatzverhältnisse, Tübingen 1867.* — **Karger,** *Theorieen über die Natur des Urheberrechtes, Berlin 1882.* — **Schuster,** *Das Wesen des Urheberrechtes, Wien 1891.* — **Alb. Osterrieth,** *Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipzig 1892.* — **Derselbe,** *Die Reform des Urheberrechtes, Berlin 1893.* — **J. Kohler,** *Das Autorrecht, Jena 1880.* — **Derselbe,** *Autorrecht, Patent und Industrierecht, Buschs Archiv, Bd. XLVII, S. 167.* — **Derselbe,** *Das literarische und artistische Kunstwerk, Mannheim 1892.* — **Derselbe,** *Das Recht an Briefen, Berlin 1892.* — **Derselbe,** *Die Idee des geistigen Eigentums, Arch. f. d. civil. Praxis, Bd. LXXXII, S. 141fg.* — **Derselbe,** *Autorrechtliche Studien, ebenda Bd. LXXXV, S. 339fg.* — **Derselbe,** *Zur Konstruktion des Urheberrechts, Archiv für bürgerl. Recht, Bd. X, S. 241fg.* — **Derselbe,** *Schönberg, Bd. II, Heft 2 (4. Aufl. Tübingen 1898) S. 218fg.* — **Derselbe,** *Die Immaterialgüter im internationalen Privatrecht, Zeitschr. f. intern. Recht, Bd. VI, S. 236fg.* — **Derselbe,** *Das Eigenbild im Recht, Berlin 1903.* — **Derselbe,** *Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1906.* — **v. Bar,** *Internationales Privatrecht, Bd. II, S. 232fg., 2. Aufl. Hannover 1889.* — **H. Schuster,** *Das Urheberrecht der Tonkunst, München 1891.* — *Art. „Autorrecht" von* **Bluntschli** *in seinem Staatswörterbuch, Bd. I, S. 615fg.* — *Art. „Eigentum", Bd. IV, S. 753fg. und Art. „Verlagsrecht", Rotteck-Welckers Rechtslexikon, Bd. XIV., S. 537fg.* — *Art. „Urheberrecht", von* **Lewis** *in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 957fg.* — **Allfeld,** *Art. „Urheberrecht", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 362fg.* — *Art. „Copyright" in Encyclopaedia Britannica, Bd. VI, S. 356fg. (1877).* — **H. Schuster,** *Art. „Urheberrecht", Mischler und Ulbrichs Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. II, S. 1399fg. (enthält sehr ausführliche Literaturangaben und eine gute Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung und den Stand der Gesetzgebung in den zivilisierten Ländern, dagegen eine ungenügende Darstellung des geltenden Rechts).* — *Beiträge zum Urheberrecht (insbesondere von* **Geller, Weyl, Alexander-Katz, Bruno Meyer, Dziatzko** *u. a.). Festgabe für den 17. internationalen literarischen und künstlerischen Kongreß, Berlin 1895.* — **Paquy,** *Des droits des auteurs et des artistes au point de vue du droit international, Paris 1884.* — **v. Orelli,** *Der internationale Schutz des Urheberrechts, Hamburg 1887.* — **Röthlisberger,** *Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern, 2. Aufl., Leipzig 1902.* — **Derselbe,** *Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts, 2. Aufl., Leipzig 1904.* — **Darras,** *Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux, Paris 1887.* — **Soldan,** *L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques; commentaire de la convention de Bern du 9 septembre 1886, Paris 1888.* — **Holkombe,** *International Copyright, Philadelphia 1890.* — **Chosson,** *La propriété littéraire, sa législation en France et à l'étranger, son véritable caractère, Paris 1895.* — **Flintaux,** *La propriété industrielle et la propriété littéraire et artistique etc., Paris 1879.* — *Le Convensioni internationali etc. con la legislazione interna dai diversi stati publicata per cura della Società italiana d. autori, Milano 1888.* — **Constant,** *Code général des droits d'auteur, Paris 1888.* — **Lyon-Caen et Delalain,** *Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique, Paris 1889—1896. Le droit d'auteur, Monatsschrift seit 1888.* — *2. Deutsches Reich.* **Wächter,** *Das Autorrecht nach gemeinem deutschen Recht, Stuttgart 1875.* — **Derselbe,** *Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Stuttgart 1877.* — **Klostermann,** *Das Urheberrecht an Schrift- u. Kunstwerken etc., Berlin 1876.* — **Daude,** *Lehrbuch des deutschen Urheberrechts, Stuttgart 1888.* — **Grünewald,** *Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Kunst und Photographie, Düsseldorf 1888.* — **Scheele,** *Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken, Leipzig 1892.* — **von Calker,** *Delikte gegen das Urheberrecht, Halle 1894.* — **Gierke,** *Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, Bd. I, S. 748fg.* — **Keyssner,** *Zum Schutze des Rechts am eigenen Bilde, Verhandlungen des 26. D. Jur. T., Bd. I, S. 72fg.* — **Gareis,** *Wie weit ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen, das. Bd. I, S. 3fg.* — *Die Kommentare zu den Gesetzen von 1870 und 1876 von* **Dambach,** *Berlin 1871;* **Endemann,** *Berlin 1871;* **Scheele,** *Leipzig 1892;* **Allfeld,** *München 1893;* **Stenglein** *und* **Appellius,** *Berlin 1898;* **Olshausen,** *Berlin 1894.* — **Opet,** *Deutsches Theaterrecht, Berlin 1897.* — *Die Kommentare zu dem Gesetz von 1901 von* **Allfeld** *1902;* **Kuhlenbeck,** *Leipzig 1901;* **Lindemann** *1901;* **Müller** *1901;* **Voigtländer** *1901.* — **Gust. Rauter,** *Die Gesetze, Verordnungen u. Verträge des Deutschen Reiches betr. den Schutz*

Digitized by Google

*der gewerblichen, künstlerischen und literarischen Urheberrechte, Hannover 1905. — **Daude**, Kommentar zu dem RG. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Stuttgart 1907. — 3. Oesterreich-Ungarn. Textausgaben des Gesetzes vom 26./XII. 1895 von v. **Wretschko**, Wien 1896, und von L. **Geller**, Wien 1896. — **Grantchstetten**, Das Urheberrecht usw., erläut. durch gerichtliche Entscheidungen, Wien 1898. — **Schmidt, J.**, Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, Leipzig 1906. — Weitere Literaturangaben bei **Schuster**, in dem Art. „Urheberrecht". — 4. Frankreich. **Rénouard**, Traité des droits d'auteur, Paris 1838 fg. — **E. Pouillet**, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique et du droit de représentation, 2. Aufl., Paris 1898. — **Couhin**, La propriété industrielle, artistique et littéraire, Paris 1894. — **Huart et Mack**, Répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de propriété littéraire et artistique, Paris 1895. — **Bertrand**, Du droit de représentation en France des oeuvres dramatiques et musicales françaises, Paris 1896. — **Marcel Juillet-Saint-Lager**, Art. „Propriété littéraire et artistique", in M. Blocks Dictionnaire de l'administration française, 4. Aufl., Paris 1898, S. 1963 fg. — 5. England. **Slater**, The law relating to copyright and trade marks, London 1884. — **Copinger**, The law of copyright, London 1893. — **A. Osterrieth**, Geschichte des Urheberrechts in England, mit einer Darstellung des geltenden englischen Urheberrechts, Leipzig 1895. — **Scrutton**, The law of the copyright, London 1896. — 6. Italien. **Rabbeno**, Diritti d'autore ed opere d'ingegnio, Florenz 1885. — **Rosmini**, Legislazione et giurisprudenza sui diritto d'autore, Milano 1890. — 7. Schweiz. v. **Orelli**, Das schweizerische Bundesgesetz betr. das Urheberrecht, Zürich 1884. 8. Belgien. **Wauvermans**, Les droits des auteurs en Belgique, Bruxelles 1894. — 9. Nordamerika. **Göpel**, The law of copyright, New York 1891. — **Putnam**, Summary of the copy right etc., New-York 1891. — **Dambach**, Das Urheberrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Weitere Literaturangaben s. in den Artt. „Preßgewerbe", „Preßrecht", oben S. 663 fg. und „Zeitungen".* **Neukamp.**

Utopieen

s. Sozialismus und Kommunismus besonders sub II, 3 oben S. 892 fg.

V.

Valuta

s. Währung.

Vauban, Sébastien le Prestre de,

geb. am 14./V. 1633 in der Landgemeinde Saint-Léger de Fougeret, Departement Yonne, 1655 kgl. Ingenieur, 1669 Generalinspektor sämtlicher französischen Festungen, 1703 Marschall von Frankreich, gest. am 30./III. 1707 zu Paris.

Verfasser des als „Zensurflüchtling" gedruckten und Ludwig XIV. in dem ersten fertigen Exemplare vorgelegten Werkes „Projet d'une dîme royale" usw., s. u. Die Annahme dieses aus den edelsten patriotischen Beweggründen hervorgegangenen Steuerreformprojektes scheiterte an dem Widerstande der reformfeindlichen Kamerilla Ludwigs XIV., welche in der Sitzung des Conseil privé vom 14./II. 1707 das Verdammungsurteil über das Buch, welches in sämtlichen Exemplaren eingestampft wurde, aussprach.

Vorläufer der physiokratischen Idee der einzigen Steuer, obwohl sein Steuersystem nur in dem Sinne als ein einheitliches zu bezeichnen ist, als er das von ihm bekämpfte Steuer- und Zollunwesen (bestehend aus taille, capitation, vingtièmes, gabelles, aides, douanes) mit seinen Nobilisierungsabgaben, Steuerbefreiungen und Aemterverkäufen beseitigen und an dessen Stelle die Abgabe seines Königszehnten setzen will, der sich auf eine zweiklassige Ertragssteuer beschränkt, von denen die erste den in Naturalien in Höhe des zehnten Teiles des landwirtschaftlichen Rohertrages und $^1/_{10}$ vom Bruttoertrag der Grundstücke erheben, die zweite das übrige Einkommen aller Art bis herab zu den Löhnen mit einer allgemeinen Proportionalsteuer von $^1/_{10}$ vom Einkommen treffen soll.

Die V. Schrift führt den Titel: Projet d'une dixme royale, qui supprimant la taille, les aydes, les douanes d'une province à l'autre, les décimes de clergé etc. etc., Rouen 1707; dasselbe, 1. und 2. Neudruck, o. O. 1707 und 1708; dasselbe, 3. Neudruck, Brüssel 1708; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Projet d'une dîme royale etc., ed. E. Daire, Paris 1843 (enthalten in „Economistes financiers du XVIII^e siècle"); dasselbe, neue Ausgabe, kommentiert von G. Michel, ebenda 1888. — Dasselbe, in englischer Uebersetzung u. d. T.: A project for a royal tythe etc., London 1708. ***Lippert.***

Veranlagung

s. Einschätzung oben Bd. I S. 719.

Verbandsbildungen in der Seeschiffahrt.

1. Die Organisationsformen der Großschiffahrt. 2. Die Formen der Kartellbildung. a) Als Abreden oder Agreements. b) Die Abrechnungsgemeinschaften oder Pools. c) Die

Digitized by Google

völlige Betriebsgemeinschaft. 3. Vertrustungen und Kapitalbeteiligungen. 4. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte.

1. Die Organisationsformen der Grossschiffahrt. Ebenso wie der Binnenverkehr hat die Seeschiffahrt die organisatorischen Wandlungen alles modernen Verkehrs durchgemacht: vom Nebengewerbe des Handels zum selbständigen Gewerbebetrieb, von der Klein- und Einzelunternehmung zum gesellschaftlichen Großbetrieb, von gelegentlichen Fahrten je nach Bedarf zu festgeregeltem und in sorgfältigem Plan vorausbestimmtem Betrieb. Nur hat die Eigenart der Seeschiffahrt selbständige Formen für die Bedürfnisse der Neuzeit notwendigerweise ausbilden müssen.

Historisch finden wir das einzelne Schiff als Betriebseinheit, als seinen Besitzer den Kaufmann, der auf ihm seine eigenen Verschiffungen vornimmt, oder den Kapitän, der es führt, oder schließlich die mittelalterliche Genossenschaft der Reeder, der Schiffsparteninhaber, die jeder einen bestimmten Bruchteil zu den Kosten beisteuern und auf den gleichen Bruchteil der Einnahmen Anspruch erwerben. Erst im 19. Jahrh. traten besondere Unternehmer der Seeschiffahrt auf, als an Stelle der Einzelfahrten ein regelmäßiger, von mehreren Schiffen besorgter Dienst fester Linien nach bestimmten Fahrtzielen aufkam. Aus dem Stande der Kaufleute, Schiffsmakler, auch der Kapitäne lösten sich diese Einzelreeder ab. Für sie wurde der Reedereibetrieb aus einem Nebengewerbe allmählich das Hauptgeschäft. Seit mit dem Anwachsen der regelmäßigen Linien und mit dem Aufkommen der großen Dampfer noch größere Kapitalien zusammengebracht werden mußten, als auch erfolgreiche Einzelunternehmer zur Verfügung hatten, trat an Stelle dieser Einzelreeder immer mehr die Aktiengesellschaft (in ganz vereinzelten Fällen auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditgesellschaft), die sich zunächst noch unsicher an die unvollkommenen Formen der Partenschiffahrt anlehnte, dann aber selbständige, der konzentrierten Eisenbahnverwaltung ebenbürtige Formen für ganz große Betriebe ausbildete. Auf immer mehr Gebiete erstreckte sich die Bildung fester Linien anstatt der altgewohnten Einzelfahrten je nach Einlaufen der Aufträge.

In der Weltschiffahrt ist Deutschland während des 19. Jahrh. noch weit mehr als in der Tonnage — der deutsche Schiffsraum macht jetzt ungefähr ein Zehntel der Welttonnage aus — in der weitgehenden und sorgfältigen Durchbildung moderner Organisationsformen vorangekommen. Mehr als irgendwo anders in der Welt überwiegen in Deutschland die Riesenschiffe, die festen Linien, die großen Unternehmungen. Ueber 80% der deutschen Tonnage gehört den großen Aktiengesellschaften an. Unter ihnen erheben sich die Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg und der Norddeutsche Lloyd in Bremen zu Organisationsleistungen, die in der ganzen Welt unerreicht dastehen. Ueber die Hälfte der deutschen Tonnage ist in Hamburg beheimatet. Rund die Hälfte davon gehört in den Betrieb der Hamburg-Amerika-Linie. Von der Bremer Tonnage fällt auf den Lloyd mehr als zwei Drittel. Die Hamburg-Amerika-Linie und der Lloyd sind mit 120 und 125 Mill. M. Aktienkapital mit 926000 und 750000 Registertons ihrer Flotten, mit Dutzenden von regelmäßigen Linien so große Gebilde, daß wir unbedenklich von einer Trustbildung erster Ordnung sprechen würden, wenn diese Gesamtverbände wie im Falle des sog. amerikanisch-englischen Morgantrustes nicht nach und nach aufgebaut, sondern durch eine einheitliche große Fusionshandlung entstanden wären.

Aber auch unter diesen wenigen großen Aktienreedereien und Einzelbetrieben, die heut den Kern der Großschiffahrt bilden, ist wieder eine festgesicherte höhere Ordnung nötig. Andernfalls würden unter ihnen fortdauernde Kämpfe und Unstimmigkeiten, eine völlige Desorganisation des Verkehrs eintreten. Die Konzentration der Kapitalien würde diese Kämpfe um so verderblicher für die Schiffahrtsunternehmungen und für ihre Kunden, für die ganze Volkswirtschaft machen. Im Binnenverkehr der Eisenbahnen hat man diese Schwierigkeit durch staatliche Reglementierung oder Verstaatlichung vermieden. Beide Mittel sind auf dem Meere nicht angängig. Der Wettbewerb der Großschiffahrt spielt sich auf dem freien Meere, außerhalb der Hoheitsmarken und des Bestimmungsrechts der einzelnen Staaten und spielt sich international zwischen der Reederei der verschiedensten Länder ab. Die tausendfachen internationalen Schwierigkeiten und täglichen Reibungsflächen sowie die Notwendigkeit, mit äußerster Beweglichkeit und Leichtigkeit die Fahrpläne, Schiffsverbindungen, An- und Verkäufe der Schiffe, den ganzen Betrieb umzudisponieren — das läßt die moderne Seeschiffahrt für den Staatsbetrieb gänzlich ungeeignet erscheinen.

Es bleibt also nur die Organisation durch die Selbsthilfe der Beteiligten übrig, und diese ist in weitem Umfange eingetreten. Ihre Mittel sind Betriebskonzentration und Kartellbildung. Die Betriebskonzentration ist besonders in Deutschland von vornherein durch den einheitlichen Aufbau großer Unternehmungen erreicht worden. In anderen Ländern, wo diese Tätigkeit im Anfang vernachlässigt worden ist, haben später Fusionen und Vertrustungen nachgeholfen. Auch in der internationalen Kartellbildung der Handelsschiffahrt sehen wir Deutschland in führender Stellung, naturgemäß, weil für Deutschland bei Konkurrenz-

Digitized by Google

kämpfen die wertvollsten Betriebe und größten Kapitalanhäufungen auf dem Spiele ständen und weil die einheitliche, sorgfältig ausgebildete Verwaltung der deutschen Großbetriebe wie der geschäftliche Weitblick ihrer Leiter eine Einigung erleichterte.

2. Die Formen der Kartellbildung. Im Gegensatz zur Kartellbildung in der Großindustrie hat in der Fachliteratur und öffentlichen Diskussion die ihr zum Teil schon vorangehende und seither ständig vervollkommnete allseitige V. der Großschiffahrt wenig Beachtung gefunden; vielleicht deshalb, weil im modernen Verkehr überhaupt von vornherein nicht darüber zu streiten war, ob diese einheitliche, kartellmäßige Organisation wünschenswert sei oder nicht. Daß der moderne Verkehr nur in fester Ordnung und in umfassenden Verbänden seine Aufgaben erfüllen kann, war ohne weiteres klar. Die Verbände waren auch für die Kunden der Schiffahrt sichtlich von Vorteil und sind deshalb nie ernstlich bekämpft worden. Wir finden in der Schiffahrt die meisten in der Kartellliteratur überhaupt unterschiedenen Grundformen wieder. Die besonderen Aufgaben der Schiffahrt geben ihnen aber ein eigenartiges Aussehen, und die internationale Schiffahrt selbst ist gewohnt, drei Grundformen zu unterscheiden und sie zu bezeichnen als Abreden (agreements), Abrechnungsgemeinschaften (pools) und Betriebsgemeinschaften.

a) **Als Abreden oder Agreements** werden alle Kartelle niederer Ordnung zusammengefaßt, die nicht zu einer finanziellen Gemeinschaft führen. Auch in der Schiffahrt ist der Gang der V. der von losen zu immer festeren Formen. Die schärfsten Formen des Wettbewerbs mußten in der Schiffahrt eintreten, als nicht mehr einzelne Schiffe stets für bestimmte Handelsfirmen oder je nach Bedarf, bald für diesen bald für jenen Hafen, beschäftigt wurden (freie oder wilde Fahrt), sondern als Schiffe in größerer Zahl in festen Linien und in vorausbestimmten Zeiten fuhren. Da konnte eindringende Konkurrenz alsbald den ganzen Betrieb solcher Linie unrentabel machen und sie aus der Tätigkeit verdrängen, für die sie speziell begründet und eingerichtet war. Deshalb ergab sich zunächst die Notwendigkeit von Gebietskartellen, so daß die verschiedenen Linien die Bedienung verschiedener Häfen und Länder übernahmen und sich gegenseitig nicht ins Gehege kamen. Linien in benachbarten Häfen oder im gleichen Hafen schlossen Arbeitsteilungskartelle in der Weise ab, daß sie nicht an den gleichen Wochentagen fuhren oder daß ihr vierzehntägiger Dienst so ineinandergelegt wurde, daß zusammen eine Wochenlinie entstand, oder ähnl. Damit wird dem Publikum eine häufigere Verladungs- und Reisegelegenheit geboten. Der häufigere Dienst wird so für beide Beteiligten ein gewisser Vorteil, und doch bewirkt der regelmäßige Zustrom des Publikums dann von selbst eine gleichmäßige Arbeitsteilung. Schon als der ersten deutschen Dampferlinie (Hamburg-Amerika-Linie seit 1856) in Hamburg die zweite in Bremen (Norddeutscher Lloyd 1857) zur Seite trat, wurde über einen gemeinsamen Fahrplan mit wechselnden Abfahrten verhandelt, schon zu Anfang der sechziger Jahre tatsächlich eine gemeinsame Wochenlinie nach New York mit abwechselnden Abfahrten eingerichtet. Stillschweigend haben beide Gesellschaften bis zur Gegenwart die Gebietsverteilung beibehalten, daß der Lloyd nur von Bremen, die Hamburg-Amerika-Linie nur von Hamburg fährt, ebenso die weitere Arbeitsteilung, daß beide für die Abfahrten ihrer Schnell- und Postdampfer von Deutschland wie von New York verschiedene Wochentage wählen. Aehnlich ist ein drohender Konkurrenzkampf zwischen Hamburger und Bremer Reedereien um die Fahrten nach der amerikanischen Westküste erst im Herbst 1905 dadurch beigelegt worden, daß abwechselnde Abfahrten verabredet wurden. Solche Abreden und Arbeitsteilung bestehen fast überall in der Schiffahrt.

Auf weiteren Gebieten besteht zwischen dem Verbande der kontinental-europäischen und dem der englischen Dampferlinien seit Mitte der 90er Jahre ein Gebietskartell dahingehend, daß der englischen Schiffahrt die Beförderung der englischen und skandinavischen Auswanderer, der kontinentalen Schiffahrt die Beförderung der deutschen und der ost- und südeuropäischen vorbehalten blieb. Alle Schiffahrtsverbände höherer Ordnung suchen so nach außen hin ihre Tätigkeit durch Gebietskartelle weiter zu sichern.

Ein ganz umfassendes Gebietskartell wurde im Rahmen eines engen Vertrages zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd einerseits, der International Mercantile Marine Company (Morgantrust) andererseits 1902 auf 20 Jahre geschlossen. Darin wurde der Verkehr in den deutschen Häfen ausdrücklich den deutschen Gesellschaften vorbehalten. Der Trust darf mit keinem seiner Schiffe ohne die Zustimmung beider deutschen Gesellschaften je in einen deutschen Hafen kommen. Für die englischen Häfen wurde bestimmt, daß ihr nordatlantischer Frachtverkehr den Engländern und Amerikanern vorbehalten bleibt (darin hätten die Deutschen nie erfolgreich eingreifen können); für den Personenverkehr wurde der deutsche Anteil auf 300 Fälle des Anlaufens im Jahre (also

Digitized by Google

durchschnittlich für jede Gesellschaft in jeder Richtung 75 mal) beschränkt, das ist ungefähr der jetzige Zustand. In Frankreich darf die deutsche Schiffahrt ihren Anteil beliebig erweitern. Tut sie das, so darf auch der Trust das Anlaufen französischer Häfen in gleichem Tempo ausdehnen. Auf das Anlaufen von Antwerpen in der nordatlantischen Fahrt verzichteten die Deutschen zugunsten des Trustes, dem die belgische Red-Star-Linie angehört. Im übrigen wurde jedem Partner sein ganzer zur Zeit des Vertrags bestehender Dienst garantiert. Die Vertragschließenden verpflichteten sich, nicht in dies Gebiet einander einzugreifen, und wenn von dritter Seite ein Eingriff erfolgen würde, einander in den entbrennenden Ratenkriegen beizustehen, den gemeinsamen Gegner mit Ratenunterbietungen gemeinsam auf seinen ursprünglichen Fahrtzielen anzugreifen und ihn so zum Nachgeben zu zwingen.

Auch sonst bestehen Gebietskartelle vielfach auf allen Gebieten der Groß- und Linienschiffahrt. Diese werden häufiger durch Abreden dahingehend unterstützt, daß ein neuer Konkurrent auf einem bestimmten Gebiete zwar zugelassen und mit ihm ein abwechselnder Dienst verabredet wird, daß er sich aber dabei verpflichtet, seine Linie nicht über eine bestimmte Zahl von Abfahrten, seine Flotte nicht über eine bestimmte Zahl von Schiffen und Tons hinaus auszudehnen. So pflegen hartnäckige Konkurrenzkämpfe mit neu eindringenden Reedereien jetzt öfters zu enden.

Nun ziehen die Gebietskartelle schon von selbst auch Preiskartelle nach sich. Wenn durch abwechselnde Abfahrten oder z. B. durch die Bestimmung, daß die dänische Auswanderung den englischen, die russische den deutschen Reedern zufallen solle, wirklich eine entsprechende gleichmäßige Verteilung des Verkehrs erzielt werden soll, so muß das Mittel der Preisunterbietung, müssen überhaupt nennenswerte Preisverschiedenheiten ausgeschlossen sein, die es vorteilhafter machen, statt sofort von Bremen zwei Tage später von Hamburg abzufahren, oder von Kopenhagen statt zu Schiff nach Liverpool mit der Bahn nach Hamburg zu reisen und dort die Ozeanfahrt anzutreten. Bei erheblichen Preisunterschieden würde das Publikum auch ohne besonderes Zutun der Reedereien durch eigene Dispositionen den Zweck der Gebietskartelle vereiteln. Irgendwelche laufenden Verabredungen, um ungefähr gleiche Preise aufrechtzuerhalten, indirekte Wege und Ablenkungen des Verkehrs auszuschließen, laufen deshalb den Abmachungen über Teilung des Gebiets und der Arbeit parallel.

Das Hauptfeld selbständiger Preiskartelle ist der Verkehr der Kajütsreisenden, auch zwischen solchen Großreedereien, die im übrigen zu engeren Abrechnungsgemeinschaften gelangt sind. Die Kajütsreisenden haben hinsichtlich der Wahl der Reedereien, Linien und Schiffe, die sie für die besten halten und bevorzugen, ganz ausgeprägte persönliche Meinungen, bestimmte Wünsche hinsichtlich der Häfen, der Nationalität und der Reeder der Schiffe. Tausende wollen immer wieder mit dem gleichen Schiffe oder dem gleichen Kapitän oder doch der gleichen Gesellschaft fahren. Es ist nicht möglich, den Zustrom dieser Reisenden seitens der Reedereien in engen Kartellen willkürlich untereinander aufzuteilen. Das wäre auch für Deutschland nicht wünschenswert, weil sich die Vorliebe des internationalen Publikums ganz besonders den Dampfern der ausgezeichnet organisierten großen deutschen Gesellschaften mit Entschiedenheit zulenkt. Für diesen Kajütsverkehr bleibt also im Gegensatz zum Fracht- und Zwischendeckverkehr die Preisabmachung, das agreement im engeren Sinne, die höchste erreichbare Kartellform. Wir finden es insbesondere auf der großen Völkerstraße über den nordatlantischen Ozean in Kraft. Die großen deutschen, holländischen, belgischen, französischen und amerikanischen Kajütsreedereien haben schon i. J. 1896 das grundlegende agreement geschlossen, dem nachträglich auch die englisch-amerikanische International Company beigetreten ist. Durch dies Abkommen werden die Preise für die Kajüten nach gegenseitiger Verabredung festgesetzt und nur gemeinsam geändert. Nun ist eine solche Preisfestsetzung gerade in der Schiffahrt eine komplizierte Sache. Denn auf den großen Passagierdampfern hat jede Kajüte ihren besonderen Preis, und jede Reederei setzt für ihre verschiedenen Schiffe besondere Grundpreise an, um deren ungleiche Anziehungskraft, die durch Alter, Eleganz, Größe und Schnelligkeit, vielleicht auch durch die Persönlichkeit des Kapitäns und den alten Ruf und das Stammpublikum des Schiffs bedingt ist, durch die verschiedene Preisstellung auszugleichen und die Passagiere gleichmäßig zu verteilen. Da müssen also auch in den Abmachungen die Schiffe der beteiligten Reedereien sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Sie werden in Klassen eingeteilt, denen verschiedene Grundpreise zugebilligt werden, ebenfalls um ihre verschiedene natürliche Anziehungskraft auszugleichen. Innerhalb der Schiffe werden die verschiedenwertigen Kajüten (Einzelkammern, Doppelkammern, Zimmerfluchten) in Klassen geteilt und ihnen bestimmte Zuschläge zum Grundpreise der ersten Kajüte zugebilligt. Vor allem wird bei den Abmachungen Wert darauf gelegt, daß überall eine ordnungsmäßige, gleichmäßige Differenz zwischen den Preisen und Darbietungen der ersten und zweiten Kajüte und zwischen Kajüte und Zwischendeck besteht, damit nicht durch abweichende Bezeichnung der Plätze die Preisabmachungen seitens einzelner Reedereien umgangen und unlautere Konkurrenzmanöver eingeführt werden können. — Als i. J. 1903 der Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie ihre bisher gemeinsam betriebenen ostasiatischen Linien trennten, da trafen sie Abkommen über gemeinsame Preisstellung, insbesondere über Ausdehnung und Preise des Personenverkehrs. Die Hamburg-Amerika-Linie verpflichtete sich, in ihre Dampfer nicht mehr als eine bestimmte Zahl von Kajütsplätzen einzubauen und sich in den Fahrpreisen mit der Reichspostlinie in Einklang zu halten.

Die ganze umständliche Preisfestsetzung für die Kajütspreise wird durch regelmäßige Konferenzen der Direktoren und Abteilungschefs

Digitized by Google

ständig reguliert und revidiert. Dies wichtige und verantwortliche Organ der „Konferenzen" hat ebenfalls in der Sprache der Reederei der ganzen Kartellbildung in der Schiffahrt einen vielfach üblichen Namen gegeben. Man spricht in der Schiffahrt von Konferenzen wie in der Industrie von Kartellen, insbesondere von Preiskartellen. Die Konferenzen erfordern wie alle Verwaltungsakte aller Schiffahrtsverbände in der Regel für alle Beschlüsse Stimmeneinheit und Zustimmung aller Beteiligten. Nur ausnahmsweise ist für bestimmte Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsspruch zugelassen. Nur in den Fällen, wo es die Bekämpfung gemeinsamen Wettbewerbs von außen gilt, ist ein Majoritätsbeschluß zulässig. Trotzdem wird infolge der weitgehenden Interessengemeinschaft auf den Konferenzen regelmäßig ein Ergebnis erzielt.

Solche „Konferenzen" haben in den letzten Jahren sogar von der Linienschiffahrt auf die freie Fahrt übergegriffen. Die englische, deutsche und französische überseeische Segelschiffahrt mit großen Stahlseglern, die ihre Aufgabe im weiten Transport der großen Stapelartikel über die Meere findet, insbesondere von Salpeter aus Chile, Wolle aus Australien, Getreide von der amerikanischen Westküste, Reis von Indien usw., hat zu Anfang dieses Jahrhunderts einen Verband zur Aufrechterhaltung von Minimalfrachten für diese großen Massengüter geschlossen. Diese Verabredung hat nicht überall, aber doch in manchen praktisch wichtigen Fällen geholfen. Aehnlich sind die Reeder für die Ostsee- und Weiße Meer-Fahrten international zu einer Preisverabredung über die aufrechtzuerhaltenden Minimalfrachtraten zusammengetreten.

Für die Linienschiffahrt bestehen Preisabkommen über die Frachtraten international zwischen den Ostasialinien, zwischen allen Linien, die über die Landenge von Panama oder direkt um die Südspitze Amerikas Güter nach den mittleren Häfen der Westküste befördern, zwischen allen Linien nach dem La Plata usw.

Ein gewisser Schutz solcher Abreden gegen Unterbietungen durch die freie Schiffahrt und durch neue Konkurrenzlinien wird dadurch erzielt, daß den ständigen Kunden der Kartellreedereien am Jahresschluß ein Rabatt von etwa 10% bewilligt wird, wenn sie in dieser Zeit bei keinem Außenseiter verfrachtet haben. Große Preisdifferenzen gegen den freien Markt können die Linien freilich nicht behaupten; sie können im wesentlichen nur bei starker Depression des Marktes Verlustpreise vermeiden.

b) **Die Abrechnungsgemeinschaften oder Pools** haben ihre typische Ausbildung im Auswanderer- und nordatlantischen Frachtverkehr durch den „Nordatlantischen Dampferlinien-Verband" gefunden. Infolge großer Konkurrenz- und Preiskämpfe um die Mitte der 80er Jahre waren die Raten für die Auswandererbeförderung zeitweise auf lächerliche, völlig unzureichende Sätze gesunken. Deshalb nahm die Hamburg-Amerika-Linie es 1885 in die Hand, die an diesem Geschäft beteiligten kontinentalen Dampferlinien zu einer Konferenz einzuladen, um gemeinsam diese Raten heraufzusetzen. Das gelang. Die „Kölner Konferenzen" und Preisabreden wiederholten sich, hatten auch im ganzen guten Erfolg, konnten aber doch immer wieder von Einzelnen umgangen werden, so daß man sich 1892 zur Bildung des Dampferlinienverbandes und zur Herstellung einer engeren Gemeinschaft entschloß. Dem Verbande traten in Hamburg die Hamburg-Amerika-Linie und die Union-Linie, in Bremen der Norddeutsche Lloyd, in Rotterdam die Holland-Amerika-Linie, in Antwerpen die Red-Star-Linie bei. Später kamen die französische und die dänische Amerika-Gesellschaft und der ungarische Dienst der Cunard-Linie hinzu. Nach England hin wurde der Verband durch die schon erwähnten Gebiets- und Preisabreden ergänzt. So waren die wichtigsten Unternehmer der kontinentalen Auswandererbeförderung vereinigt. Sie verteilten nun diesen Verkehr nach bestimmten Anteilen, tatsächlich und rechnerisch. Nach der bisherigen Verkehrsentwickelung und Verkehrserwartung wurde jedem Beteiligten ein bestimmter Prozentsatz des im Verbande vereinigten Gesamtverkehrs als Norm zugeteilt. Einmal wurde dafür gesorgt, daß er diese Norm auch tatsächlich möglichst erreichen sollte. Die Preise wurden übereinstimmend festgesetzt. Aber denjenigen Beteiligten, die bei diesen gleichmäßigen Preisen den ihnen zustehenden Verkehrsanteil nicht erreichten, wurde zugestanden, mit ihren Beförderungspreisen etwas herunterzugehen, anderen, die ihre Anteile erheblich überschritten, wurde eine Erhöhung ihrer Preise zudiktiert, um dadurch den Verkehr tatsächlich mit den verabredeten Anteilen in Uebereinstimmung zu halten. Das gelingt indessen nicht immer. Die russischen Auswanderer z. B. haben ihren natürlichen Zug nach Hamburg, die österreichischen nach Bremen. Je nachdem die einen oder die anderen vorwiegen, wird sich tatsächlich doch die Beteiligung gegen die Verbandsnorm verschieben. Deshalb kommt eine rechnerische Verteilung der Anteile hinzu. Von der Einnahme für den beförderten Auswanderer verbleibt den einzelnen Linien nur ein Betrag zur Deckung der speziellen Beförderungs-, Verpflegungs-, Anwerbungskosten für diesen Mann, dazu vielleicht eine ganz kleine Gewinnrate. Den Hauptteil der Einnahme muß jede Gesellschaft an die gemeinsame Kasse abführen, an den „Pool", der der ganzen Einrichtung den Namen gegeben hat. Dieser Pool wird am Jahresschluß nach den verabredeten Anteilen ausgeschüttet, ganz gleich wie die tatsächliche Auswanderungsbewegung verlaufen ist. Dieser Modus bewirkt, daß den einzelnen Gesellschaften noch ein kleiner

Digitized by Google

Antrieb bleibt, die Auswanderer durch gute Behandlung und Verpflegung, aufmerksamen Bord- und Agenturdienst ihren Schiffen zuzulenken. Es lohnt aber nicht mehr, forciert auf Kosten der Freunde den eigenen Liniendienst auszudehnen, große Propagandakosten aufzuwenden, in historische Rekrutierungsbezirke der Freunde neu einzudringen und diese zu bedrängen. Die Konkurrenz ist nicht ganz aufgehoben. Sie besteht weiter, soweit sie zugunsten der Beförderten wirkt. Aber die Mittel der gegenseitigen Bekämpfung und Unterbietung fallen zwischen den verbundenen Gesellschaften fort. Die gemeinsamen Interessen sind hinfort die wichtigeren geworden.

Ein gleiches Poolverhältnis wurde von den Reedereien des Nordatlantischen Dampferlinien-Verbandes i. J. 1894 auch für den von Europa ausgehenden Frachtverkehr geschaffen, nachdem schon Jahrs zuvor die beiden großen deutschen Gesellschaften ein ähnliches Abkommen für sich getroffen hatten. Da im atlantischen Verkehr der zur Verfügung stehende Schiffsraum sich nach den größeren, von Amerika kommenden Warenmengen richten mußte, war in umgekehrter Fahrtrichtung fast immer ein Ueberschuß an Schiffsräumte vorhanden, der fortwährende Unterbietungen veranlaßte. Bei freier Konkurrenz der Reedereien wurde also normalerweise die Ladung nach Nordamerika immer zu Verlustpreisen gefahren. Um diese zu beseitigen, verteilten die Reedereien auch den ausgehenden Frachtverkehr nach festen Anteilen und führten in gleicher Weise wie für den Auswandererverkehr eine Regulierung des Warenzustroms durch entsprechende Preispolitik sowie eine Regulierung der Gewinne durch die gemeinsame Kasse herbei. Sie konnten dadurch ein Minimum von Gewinnen für diese Fahrt sichern und dauernd behaupten, auch als für die umgekehrte Fahrtrichtung die schwere Frachtenkrise zu Anfang dieses Jahrhunderts eintrat. Hohe Gewinne können sie nicht machen, weil diese sofort die Konkurrenz der freien Dampfer und Segler auch für die Massentransporte dieser Richtung anspornen würden. Dieser neue Wettbewerb würde sofort die Verabredungen sprengen. Bei den jetzigen mäßigen Preisen können nur die rationell und billig arbeitenden großen Liniendampfer, nicht aber die kleineren und auf die Beförderung von Qualitätswaren wenig eingerichteten wilden Dampfer einen bescheidenen Gewinn herausholen.

Innerhalb der Poolverbände sorgt eine genaue Statistik und Bücherkontrolle durch einen besonderen Poolsekretär für die Klarheit aller Verhältnisse, die richtige Handhabung der verabredeten Verhaltungsmaßnahmen und Konventionalstrafen und die Interessen der Mitglieder. Der Poolsekretär besorgt die Gewinnberechnung und disponiert, was schließlich jeder Beteiligte herauszubekommen oder abzugeben hat.

Auch derartige Poolverhältnisse finden wir in anderen Fahrten der Linienreedereien häufiger. Freilich werden von den Beteiligten Veröffentlichungen über solche Abmachungen sorgfältig vermieden, so daß sich nicht das ganze System der V. genau und vollständig überblicken läßt. Auch tritt für minder entwickelte und minder zentrale Verkehrsbezirke häufig die dritte Form der V. ein:

c) **Die völlige Betriebsgemeinschaft** für einzelne Linien, die sich also auf deren gesamten Post-, Passagier- und Frachtdienst erstreckt. Sie entsteht, wenn zwei Gesellschaften eine ganz neue Linie gemeinsam unternehmen, etwa zwei Gesellschaften, von denen die eine in den nordamerikanischen, die andere in den Mittelmeerhäfen zu Hause ist, eine neue direkte Linie Amerika-Levante, oder wenn eine Gesellschaft ihren Dienst zur Bewältigung des Verkehrs und zur Vermeidung einer Konkurrenz mehr und rascher verstärken will, als es ihr mit eigenen Kräften möglich ist, und deshalb eine andere große Gesellschaft zur Beteiligung einladet, oder wenn zwei Gesellschaften auf gleichen Verkehrsgebieten eine gegenseitige Konkurrenz sicher und dauernd ausschließen oder beendigen wollen.

In der Betriebsgemeinschaft muß zunächst der Anteil am Verkehr, außerdem der Anteil am Ertrage und schließlich dessen Berechnung genau geregelt werden. Es kann bestimmt werden, daß jeder die halbe Tonnage oder einen anderen bestimmten Teil zur Verfügung stellt, oder jeder so und so viel Schiffe mit höchstens so viel, mindestens so viel Tonnage. Oder ein neu eintretender Partner erhält die Zusicherung, daß er eine bestimmte Zahl von Schiffen mit gewissem Größenspielraum ständig in die Linie einstellen darf, daß mit Vergrößerung der Linie ihm auch an der Vergrößerung ein bestimmter Anteil zugestanden wird, daß ev. bei geringen Anfangszahlen die ganze Zunahme auf seinen Anteil kommen soll u. dgl.

Die Beteiligung am Ertrage geschieht nun manchmal nach von vornherein ausgemachten Prozentanteilen, gewöhnlich aber nach der tatsächlichen Beteiligung und zwar entweder nach dem Verhältnis der beschäftigten Schiffstonnage oder nach dem Buchwert der gestellten Dampfer — dann müssen Abmachungen über die für die Linie verlangte Qualität der Schiffe und über gleichmäßige Abschreibungsgrundsätze nebenher laufen — oder nach dem in den ganzen Dienst gesteckten Kapital oder nach einer Kombination dieser Gesichtspunkte.

Nun kann bei der völligen Betriebsgemeinschaft einfach die ganze Einnahme in einen Topf geworfen und nach den angegebenen Merkmalen verteilt werden. Dann bleibt es jeder

Digitized by Google

Reederei überlassen, aus dem ihr zufallenden Anteil alle Kosten zu tragen. Gewöhnlich findet aber eine bessere Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse und eine Einschränkung der Gemeinschaft statt, indem die meisten Kosten vorweg von dem zu verteilenden Betrage abgezogen werden. Die Rechnungseinheit der Schiffahrt bildet die Rundreise eines Schiffes. Diese wird für sich abgerechnet, ihren Spezialkosten wird auch ein bestimmter Prozentsatz von den Generalkosten der Reederei zugeschlagen. Ihre Schlußzahl ist also in gewissem Grade schon Netto-Gewinn oder -Verlust der Reederei. Das Verfahren der alten Partenreederei, die die Gewinne pro Reise berechnete und verteilte, ist da maßgebend geblieben. Die Summe aller Nettoeinnahmen aus den Rundreisen, die in einem Jahre abgerechnet werden, bildet in jeder Reederei den weitaus wichtigsten Einnahmeposten der Jahresrechnung. Es können also bei völligen Betriebsgemeinschaften auch diese Gewinne aller Rundreisen in der gemeinsamen Linie der gemeinsamen Kasse zugeführt und abredegemäß verteilt werden. Dann müssen aber bestimmte Abrechnungsgrundsätze namentlich über die gleichmäßige Ansetzung der Kosten — die Einnahmen müssen ohnehin nach den einheitlichen Tarifen und Dispositionen der gemeinsam betriebenen Linien gleichmäßig ausfallen — festgelegt werden. Dabei werden häufiger einzelne Gruppen von Kosten von der Berechnung unter den vorweg abzuziehenden Spezialkosten der Rundreise ausgeschlossen, z. B. größere Reparaturen, Versicherungen, Havarien. Bei solchen Posten hängt viel von Sorgfalt des Betriebs, Güte des Materials, Ausdehnung der Selbstversicherung usw. in der einzelnen Reederei ab. Das soll also nicht vorweg abgezogen, also praktisch auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlt werden, sondern das ist erst nachträglich aus dem verteilten Gewinnanteil zu bestreiten. Wer daran spart, spart also für sich, nicht für die Gemeinschaft. Ebenso kommt es auch vor, daß abgemacht wird, für die beförderten Passagiere seien nicht die wirklichen Verpflegungskosten, sondern pro Tag und Kopf eine bestimmte Summe unter den Kosten der Rundreise zu verrechnen, ebenso für die beförderte Tonne und den durchlaufenen Kilometer nicht die wirklichen Kohlen und Löhne, sondern eine bestimmte Durchschnittssumme. Dann besteht die Möglichkeit, diese Summe etwas über den wirklichen Kosten zu belassen, also wie beim Pool einen Teil des Gewinnes vorweg noch dem einzelnen Betriebe zu lassen und nur den restlichen Teil in der Betriebsgemeinschaft nach den festen Abreden zu verteilen. In solchem Falle bleibt also auch hier jedem Beteiligten die eigene Sorgfalt des Dienstes noch besonders rentabel. Der Wettbewerb wird nicht ganz aufgehoben, sondern nur abgeschwächt, nur alle unfairen Mittel ausgeschlossen oder unlohnend gemacht.

Dem Publikum gegenüber treten diese Betriebsgemeinschaften als völlige Einheit mit gemeinsamen Fahrplänen und Preisbedingungen auf. Den gemeinsamen Dienst pflegt der ältere oder der mehr beteiligte Teilhaber oder derjenige, dessen Haupttätigkeit auf dem gemeinsamen Gebiete liegt, zu leiten. Die anderen Partner können damit durchaus einverstanden sein, weil die Art der Abkommen ihre Interessen nach jeder Richtung sicher schützt.

Solche Betriebsgemeinschaften haben die deutsche Schiffahrt außerordentlich gefördert. Sie bestehen z. B. zwischen Hamburg-Amerika-Linie und Hamburg-Südamerikanischer Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den ganzen beiderseitigen Dienst nach Brasilien und dem La Plata seit 1900, wo die Hamburg-Amerika-Linie ungefähr mit einem Drittel, die andere Gesellschaft mit zwei Dritteln des ganzen Dienstes beteiligt ist, ferner zwischen der Hamburger Dampfschiffahrts-Gesellschaft Kosmos und der Hamburg-Amerika-Linie für den ganzen Dienst nach der Westküste Amerikas, wo seit 1901 die Hamburg-Amerika-Linie mit einer bestimmten, nach oben beschränkten Zahl von Dampfern zur Beteiligung zugelassen wurde. Ebenso besteht zwischen Hamburg-Amerika-Linie und der Bremer Reederei Hansa eine Betriebsgemeinschaft für die Transporte von Kalkutta nach Hamburg. Von 1898 bis 1903 hat eine solche Betriebsgemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie für die Reichspostlinie wie für die Frachtlinie nach Ostasien bestanden; noch jetzt besteht sie zwischen beiden Kompanieen für die Linien nach Kuba. In den neunziger Jahren hat sie für ihre Winterlinien Genua-New York bestanden und ist vorübergehend für beinahe den gesamten Betrieb beider Gesellschaften versucht worden, ehe die größeren Poolverbände dies Abkommen auf breiterer Basis ersetzten. Aehnliche Abkommen kommen in der deutschen Schiffahrt noch öfter vor und haben sich überall zum Nutzen für die deutschen Wirtschaftsinteressen, die sich dadurch kampffrei und mit großer Wucht über See geltend machen konnten, bewährt. Eine Musterkarte für die Verbandsformen bietet etwa der Verkehr nach dem La Plata, wohin die Hamburger Reedereien in völliger Betriebsgemeinschaft, die Hamburger mit den Bremer Gesellschaften in einem Poolverhältnis, alle vom nordosteuropäischen Kontinent aus verkehrenden Linien, darunter die deutschen, in einem Preis- und Rabattkartell, und die kontinentalen mit den englischen Linien unter Herrschaft eines Gebiets- und Preisabkommens fahren.

3. Vertrustungen und Kapitalbeteiligungen. Die Vertrustung spielt in der deutschen Schiffahrt keine Rolle, weil hier von vornherein das Bestreben nach einheitlicher Organisation und vielseitiger Betriebsausdehnung gewaltet hat. Nach und nach hat namentlich die Hamburg-Amerika-Linie eine ganze Reihe von kleineren und mittleren Reedereien (nach Nordamerika, Ostasien, Südamerika, Küstenlinien in Ostasien und Westindien) aufgekauft und ihrem Betriebe einverleibt. Das größte Beispiel der Vertrustung gibt in der Schiffahrt das Vorgehen der Morgangruppe, amerikanischer Eisenbahn- und Schiffahrtsinteressenten, die 1901 und 1902 sich mit den Eigentümern der tatsächlich Amerikanern gehörenden Linien: der unter amerikanischer Flagge fahrenden American Line, der nominell belgischen Red Star Line und der englischen Atlantic Transport Line einigten, dann die Aktienmehrheit der größten englischen Frachtlinie, der Leyland Line aufkauften, mit den Aktionären der größten

Digitized by Google

englischen Passagelinie, der White Star Line und der ebenfalls bedeutenden englischen Dominion Line ein Fusionsabkommen auf Austausch der Aktien trafen und so den Gesamtbetrieb der International Mercantile Marine Company zusammenbrachten, eine Reederei mit mehr als einer Million Tons. Diese sicherte ihr Bestehen alsbald durch einen vielseitigen Kartellvertrag mit den beiden deutschen Gesellschaften, der teils Gebietsvertrag, teils eine Fortsetzung des Dampferlinienverbandes ist, der außerdem auch ein gegenseitiger Gewinnbeteiligungsvertrag ist. Wenn die Deutschen mehr als 6% Dividende zahlen, erhält die International Company von dem über 6% hinausgehenden Betrage ein Viertel als Gewinnanteil. Zahlen die Deutschen weniger als 6%, so müssen die Amerikaner von der daran fehlenden Summe ein Viertel zuschießen. Eine eigentümliche Mischform zwischen Betriebsgemeinschaft und Kapitalbeteiligung ist auch das Abkommen zwischen den Deutschen und Amerikanern über neue internationale Linien, die einer der Beteiligten gründet. Er muß dann dem Partner davon Anzeige machen, und dieser ist berechtigt, daran seine Beteiligung zu erklären und zwar mit solchen Zuschüssen zu den Verlusten und Anteilen an den Reingewinnen, als ob er ein Drittel des Kapitals für die Linie hergegeben hätte. Damit soll von vornherein jedem Anreiz zur Konkurrenz vorgebeugt und die energische schifffahrtspolitische Unterstützung zukunftsreicher Linien durch die Verbündeten gesichert werden.

Der amerikanische Trust und die deutschen Gesellschaften haben gemeinsam die Kontrolle über die Holland-Amerika-Linie durch Aufkauf von 51% ihrer Aktien erworben. In ähnlicher Weise haben die beiden deutschen Gesellschaften sich einen Einfluß auf die österreichische Amerika-Linie, die Austro-Americana, gesichert. Die Hamburg-Amerika-Linie hat auch sonst ihren Einfluß mehrfach durch Kapitalbeteiligung auf russische, dänische, italische, englische Linien erweitert. Andererseits haben diese Kapitalbeteiligungen und auch einzelne ihrer Betriebsgemeinschaften sie neuerdings einige Male dazu geführt, die betreffenden Unternehmungen und Linien schließlich ganz aufzukaufen und ihrem Gesamtbetriebe völlig einzufügen.

4. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte. Nur durch ein umfassendes System von Verbänden kann heute die internationale Großschiffahrt ihre Aufgaben zugunsten des Handels und des Publikums zuverlässig, regelmäßig und allumfassend ausführen. Gerade die straffe Organisation des deutsch-amerikanischen Verkehrs, die schlechte Organisation und Zersplitterung des englisch-amerikanischen hat in den amerikanischen und englischen Interessenten der Eisenbahnen und des Ueberseehandels den dringenden Wunsch nach der V. geweckt, die dann im Morgantrust eingetreten ist. In der Schiffahrt kann die V. niemals zu wilden Preistreibereien und Erzielung überhoher Raten benutzt werden, weil die Meeresstraßen jeden Augenblick jeder neuen Konkurrenz freistehen. Die Reederei der freien Fahrt, die neben den Linien besteht und die Beförderungspreise auf dem Frachtenmarkte maßgebend beeinflußt, macht noch heute in der Welt rund die Hälfte alles Schiffsraumes aus. Nur in Deutschland, dessen Reederei ihren Vorteil in jeder Hinsicht in Qualitätsleistungen sucht, ist sie weit stärker zurückgetreten. Sie würde jede dem Markte nicht entsprechende Preistreiberei durch ihr Dazwischentreten sprengen. Aus ihr lassen sich jederzeit auch neue Konkurrenzlinien organisieren, wenn die bestehenden überhohe Preise aufrecht erhalten. Deshalb hat sich auch eine Poolbildung für den wichtigsten Frachtverkehr, den von Amerika nach Europa, überhaupt nicht erzielen lassen. Darüber enthalten insbesondere die unten angegebenen Schriften des Verfassers nähere Ausführungen.

Tatsächlich vermag auch das vollkommenste Verbandssystem es nicht zu verhindern, daß in günstigen Zeiten immer wieder neue Konkurrenz in bestehende und verbandsgeschützte Verkehrsgebiete eindringt. So lange die Konkurrenz klein bleibt, ignoriert man sie. Kleine Betriebe halten sich ohnehin nicht auf den großen Verkehrswegen. Wird sie groß und gefährlich, so treten die Verbände in den Kampf gegen sie ein. Erweist sie sich dabei als lebensfähig, so wird sie in das Verbandssystem einbezogen und erhält ihr bestimmtes Gebiet und ihren bestimmten Gewinnanteil, ohne daß die Kämpfe mehr in die Länge gezogen werden, als zur Klärung der Kräfteverhältnisse erforderlich ist. Das haben gerade die Jahre 1905 und 1906 in den deutschen Häfen mehrfach gezeigt. Man bekämpft nur die ungeregelte Konkurrenz. Nicht die unbedingte Monopolstellung, sondern die feste Ordnung des Verkehrs ist das letzte und zäh festgehaltene Ziel der Schiffahrtsverbände. Das entspricht zweifellos auch den Gesamtinteressen, schafft für den Handel die dauernde Herrschaft mäßiger und sicher zu kalkulierender Raten und erreicht auf ganz anderen Wegen doch ähnliche Ergebnisse wie die staatliche Eisenbahnpolitik.

Literatur: *Thiess, Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt, Berlin 1908. — Nauticus, Die amerikanische Handelsmarine und der Morgantrust, im Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, Jahrgang 1908, Berlin. — Wiedenfeld, Die nordwesteuropäischen Welthäfen, S. 252—267, Berlin 1908. — Thiess, Der Rückgang der nordatlantischen Dampferfrachten im neuen Jahrhundert, „Deutsche Wirtschaftszeitung" Berlin, Januar 1906. — Derselbe, Die Schiffahrt zwischen Hamburg und den Vereinigten Staaten; Abschnitt „Die Verbandsbildung in der nordatlantischen Schiffahrt", in E. von Halle, Amerika, Hamburg 1906. —*

Digitized by Google

Derselbe, Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Gegenwart, Leipzig 1907. — Die Geschäftsberichte der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd. — Für den Abdruck der umfassenden deutsch-amerikanischen Schiffahrtskartelle von 1902 und der Trustverträge des Morgantrust vgl. den Annual Report of the Commissioner of Navigation (Labor Dept.) 1901/2, Washington 1902.

Karl Thiess.

Verbrauchssteuern.

Wir verstehen unter V. Steuerformen, die eine Person nach Maßgabe des Verbrauches oder Gebrauches gewisser Güter und Leistungen zu treffen suchen. Der Aufwand bildet die Grundlage der Steuerbemessung, die Steuerquelle dagegen ist das Einkommen, aus dem der Steuerpflichtige diesen Aufwand bestreitet. Die V. sind daher identisch mit den Aufwandsteuern.

Vgl. Art. „Aufwandsteuern" oben Bd. I S. 258 fg.

Max von Heckel.

Veredelungsverkehr.

1. Begriff und Wesen des V. 2. Geschichtliches und tatsächlicher Rechtsstand.

1. Begriff und Wesen des V. Der Ausdruck V. wird im Zollwesen gebraucht. Man versteht darunter den vormerklich behandelten Warenverkehr mit dem Auslande, der zum Zweck der Veredelung oder der Reparatur mit der Bestimmung der Rückkehr in vervollkommnetem Zustande stattfindet. Er ist entweder ein aktiver, wenn die eingebrachte Ware im Inland veredelt und dann wieder ausgeführt wird, oder ein passiver, wenn Waren zum Zweck der Veredelung nach dem Auslande verbracht und dann wieder zurückgeführt werden. Leitender Grundsatz ist die Identität beider Waren. Nur mitunter hat man das Verfahren durch die Gestattung der Substitution gleicher Stoff- oder Warenmengen erweitert. Die Regelung kann sowohl eine einseitig-autonome oder eine zweiseitig-vertragsmäßig vereinbarte zwischen verschiedenen Staaten sein. Im letzteren Falle bildet der V. einen Bestandteil der Handelsverträge (vgl. Art. „Handelsverträge" oben S. 51 fg.)

Der V. (admission temporaire) stellt sich als eine Erweiterung des Transit- und Niederlageverkehrs dar (vgl. Art. „Zölle, Zollwesen"). Ursprünglich durften gewisse Verarbeitungen in den Zollniederlagen an den dort lagernden Rohstoffen und Halbfabrikaten vorgenommen und diese zeitweise aus den Niederlagen entfernt und unter zollamtlicher Kontrolle in Werkstätten oder Fabriken verarbeitet werden, mußten aber dann wieder zurückgebracht werden. Später wurde dieses Verfahren erweitert und durften gewisse Materialien zollfrei auf eine bestimmte Frist eingehen unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr in verarbeitetem Zustande. Die Identität des Materials ist dabei unter allen Umständen unerläßliche Bedingung, was mitunter große Schwierigkeiten bereiten kann. Denn bei der Verarbeitung vieler Waren, z. B. des Roheisens zu Stabeisen, des Getreides zu Mehl usw., ist die Identität des Materials nur mit so strengen und lästigen Kontrollen zu wahren, daß der Zweck des V., die Ausfuhr bestimmter Fabrikate aus ausländischen Materialien zu erleichtern, illusorisch wird. Man hat daher vielfach auf die strikte Durchführung dieser Vorschriften verzichtet und hat sich mit der Forderung beschieden, daß für eine bestimmte Menge zeitweise zollfrei eingeführtes Material ein gleich großes oder je nach den technischen Verhältnissen ein reduziertes Quantum des Fabrikates binnen einer festgesetzten Frist ausgeführt werde.

Durch diese Erleichterung wird aber tatsächlich der Einfuhrzoll verkürzt und eine Art Ausfuhrprämie geschaffen. Auch die Staatskasse kann eine Einbuße dadurch erleiden, daß auch derjenige Teil der Fabrikate, der wegen der besonders günstigen Stellung der Exporteure auch trotz der Verteuerung der inländischen Materialien durch den Zoll ausgeführt werden konnte, nunmehr zur Verbilligung eines entsprechenden Teiles der Materialeinfuhr benutzt wird. Die Produzenten, die den Rohstoff im Inland herstellen und durch die Zollschranken geschützt werden sollen, sind die natürlichen Gegner solcher Erleichterungen beim Zollverfahren. Als ein Mittel zur Beförderung der Ausfuhr bei ausgebildetem Schutzsystem ist indessen diese Form ebenso einfach wie bequem. Zur eigentlichen Ausfuhrprämie schreitet der so geregelte V. nur dann vor, wenn bei Feststellung der Quantitäten des Materials zu denjenigen des Fabrikats ein für den Exporteur zu günstiges Ausbeuteverhältnis angenommen ist.

2. Geschichtliches und tatsächlicher Rechtsstand. Der V. wurde schon im ersten Viertel des 19. Jahrh. und vor allem durch das G. v. 23./I. 1838 im Deutschen Zollverein im Prinzipe zugelassen, und zwar auch in der Weise, daß Gegenstände zur Verarbeitung und Veredelung ins Ausland geschickt werden und dann unter strenger Festhaltung der Identität des Materials frei zurückkehren durften. Die Zulässigkeit des V. war von der Erfüllung dieser letzteren Bedingung abhängig. Durch die deutschen Zollgesetze werden folgende Gegenstände hauptsächlich als für den V. geeignet bezeichnet: Gewebe und Garne, die in das Zollausland zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken usw. ausgeführt worden sind; ferner Gespinste zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren, Garne in gescherten Ketten zur Herstellung von Geweben, Seide zum Färben oder Umfärben, Häute

Digitized by Google

und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Gegenstände zum Lackieren, Polieren und Bemalen und endlich sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung die gleiche bleibt (vgl. hierzu auch Art. „Identitätsnachweis" oben S. 113).

Bereits die Zollordnung von 1774 in Oesterreich gestattete, daß ausländische, nicht außer Handel gesetzte Waren zur Appretur, nicht aber auf ungewissen Verkauf („Losung") zollfrei eingeführt werden durften. Diese Grundsätze wurden durch die Zollordnung von 1836 rekapituliert. Nach dem Vertrage v. 19./II. 1853 zwischen Oesterreich und dem Zollverein sollten Waren zur Zubereitung, Umgestaltung oder Veredelung nach Oesterreich ein- und aus Oesterreich ausgeführt werden dürfen und zwar gemäß den vom Zollverein angenommenen Grundsätzen. Diese Bestimmungen sind dann in die späteren Zoll- und Handelsverträge von 1865, 1868 und 1878 aufgenommen worden. Die strenge Festhaltung der Identität ist grundlegende Vorbedingung. Nach dem geltenden Zollrechte können Güter, die nur zeitweilig ins Ausland ausgeführt werden, um später von da aus wieder zurückzukehren, behufs Wahrung des Anspruchs auf zollfreie Rückeinfuhr in „vormerkliche" Behandlung unter Voraussetzung ihrer Identität genommen werden.

In Frankreich wurde schon unter Colbert gestattet, daß gewisse Materialien auf bestimmte Zeit zollfrei unter der Bedingung eingeführt werden durften, daß sie in verarbeitetem Zustande wieder exportiert wurden. Gegenwärtig ist noch immer das G. v. 5./VII. 1836 die Grundlage für den V., bei dem die Identität streng zu wahren ist. Doch ist dieser Grundsatz stillschweigend durch Dekrete, die auf Grund dieses Gesetzes ergingen, durch eine Substitution des Materials durchbrochen worden. Dies ist namentlich auch bei Weizen und Eisen der Fall. Der Importeur von Weizen verkauft diesen ohne weiteres auf dem heimischen Markte und läßt den Begleitschein (Acquit-à-caution), der bei der Einfuhr gegen Sicherstellung der Zollschuldigkeit ausgestellt wurde, durch den Exporteur von Mehl beliebigen Ursprungs an einem anderen Platze entlasten. Letzterer empfängt dafür eine Vergütung, und der Importeur gewinnt die Differenz zwischen dieser und dem Zoll. Der Begleitschein dient dann dem Exporteur bei der Mehlausfuhr. Bei Eisen erhalten zwar nur die Hüttenbesitzer und Fabrikanten auf Grund auswärtiger Bestellungen die Erlaubnis, Roh- und Stabeisen zeitweise zollfrei einzuführen; für die Ausführung ihrer Aufträge verwenden sie aber meist eigenes oder doch französisches Eisen und verkaufen ihre Einfuhrvollmachten an die Importeure. So bildet der Erlös für sie eine Art Ausfuhrprämie oder wenigstens einen Ersatz für die Verteuerung der Preise des inländischen Eisens. Die Importeure aber zahlen für diese Papiere weniger, als die Höhe des Zolls beträgt. Seit 1871 hat man mehrfach versucht, diese Manipulationen zu erschweren, ohne jedoch zu einem festen Ziele zu gelangen.

Literatur: *Lusensky, Der zollfreie Veredelungsverkehr, 1905. — B. Schmidt, Zur Geschichte des deutschen Veredelungsverkehrs, Zeitschr. f. Staatsw. 1906, S. 59—100. — Trautvetter, Das neue deutsche Zolltarifrecht, Berlin 1905. — v. Heckel, Art. „Veredelungsverkehr" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 330 fg.*

Max von Heckel.

Vereins- und Versammlungsrecht.

1. Begriff und Wesen der Vereinigung. 2. Bedeutung des V.- u. V. im besonderen. 3. Entwickelung. 4. Geltendes Recht in Deutschland. a) Privatrechtliche Regelung. b) Oeffentliches Recht. 5. Ausland.

1. Begriff und Wesen der Vereinigung. Rechtsfähigkeit besitzt nicht nur der Mensch als Einzelwesen; er hat sich zu Gesellschaften organisiert und als ein besonders bedeutungsvolles Rechtssubjekt den Staat ausgebildet. Neben dieser überragenden Vergesellschaftungsform gibt es noch andere Gemeinschaften, die zu Rechtssubjekten werden. In früheren Zeiten schon sind Korporationen solcher Art entstanden, und gerade die Kraft der rechtlichen wie der wirtschaftlichen Kultur beruhte von jeher und beruht heute noch vielfach auf dem Recht der Vereinigungen. In ahnungsvoller Scheu wie vor etwas Mächtigem hat man sich der Anerkennung dieses Rechts zu Zeiten mehr oder weniger widersetzt, zu anderen Zeiten es in hegender Absicht mehr oder weniger anerkannt. Die Bedeutung der Vereinigung als eines Rechts- und Wirtschaftsfaktors wird jedenfalls seit langem gewürdigt. Von der Geschichte der Vereinsfreiheit sagt Sohm, sie sei „in gewissem Sinne zugleich Weltgeschichte. Sie zeigt die Gedanken des Staates über sich selber und über sein Machtgebiet, zugleich das Maß der Energie, mit welcher er in die Tiefen des Gemeindelebens eindringt, sie zeigt den Kampf des Staatsgedankens mit den ihm widerstrebenden idealen Kräften der Nation, sie zeigt die Gegner, welche allein der Staatsgewalt gefährlich werden können, die Mächte, welche Könige erhoben und stürzten, welche mit einer einfachen Bewegung ihres Odems die Gesellschaft in Staub umwandelten, um sie in neuen Formen wiederzugebären". Und E. Loening sagt von dem Vereinswesen: „Seine Ausbildung und seine Leistungsfähigkeit sind bedingt einerseits von dem Maße, in welchem das Bewußtsein der freien Persönlichkeit im Volke zum Durchbruch gelangt ist, und andererseits von den rechtlichen Beschränkungen, welchen der Staat die persönliche Freiheit unterwirft." Am letzten Ende ist die Wirksamkeit der Vereinigungen, ganz wie ihr Entstehen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Produkt der Rechtsordnung. Wie diese sich zu der Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung der Vereine und des Grades ihrer Betätigung stellt, gibt den Aus-

Digitized by Google

schlag, und die Rechtsordnung ist sich in der Entscheidung darüber keineswegs immer gleich geblieben, weder theoretisch noch praktisch. Aus einer Anzahl von Individuen, von Individualwillen und über sie hinaus trat ja hier ein Drittes, Neues hervor, die Gemeinschaft als selbständiges Wesen. Dieses im Rechts- und Wirtschaftsleben wirklich Vorhandene paßte nicht gut in die streng individualistische römische Rechtsauffassung, aus der wir unser „gemeines Recht" hergeleitet haben; dennoch ist es nicht erwiesen, daß diese römische Rechtsauffassung jenes Gebilde entweder nur als Zweckbegriff (wie etwa Brinz in seinem Pandekten-Lehrbuch) oder als Fiktion, als ein „fingiertes" Wesen ansah, dem man bewußt etwas zuerkannte, was ihm von Rechts wegen an sich nicht zukam. Dernburg, Pernice u. a. finden auch im römischen Recht die bewußte Anerkennung der Realität juristischer Personen. Klarer kommt dies jedenfalls in der deutsch-rechtlichen Theorie zum Ausdruck. Gierke, der die Genossenschaftstheorie bis zu ihrer Vollendung ausgebildet hat, versteht unter der Genossenschaft eine echte juristische Person und sagt[1]: „Den Kern der Genossenschaftstheorie bildet die von ihr dem Phantom der persona ficta entgegengestellte Auffassung der Körperschaft als realer Gesamtperson".

„Diese Gesamtperson hat ein Gemeinbewußtsein, einen Gemeinwillen" und „es besteht eine Organisation, vermöge derer menschliche Kräfte dauernd in den Dienst eines sozialen Zwecks gestellt sind; vereint bringen sie Willensäußerungen und Wirkungen hervor; dafür bilden die Individualwillen der am Webstuhl der Organisation sitzenden Menschen nur Elemente".[2]) Die Zusammenlegung der verschiedenen auf ein Bestimmtes gerichteten Einzelwillen wird also mit voller Berechtigung von der jetzt herrschend gewordenen Theorie als etwas reell Vorhandenes, als ein natürliches Rechtssubjekt angesehen.

Auf dieser Bahn ist auch das BGB. gewandelt, welches das V.- u. V. in extenso zu regeln zwar vermied, aber eine Reihe grundlegender Bestimmungen gegeben hat und nach welchem „Vereine" i. w. S. zivilrechtlich etwa mit v. Bülow (s. Literatur), definiert werden können als diejenigen „Personengemeinschaften, die mit bestimmter Willensbekundung zu bestimmtem gemeinsamen Zweck zusammentreten, um für eine gewisse Zeitdauer sich als Einheit aus der Menge der Einzelpersonen hervorzuheben."

Mit dieser Anerkennung durch Zivilgesetz und Théorie ist das Problem der Rechtsfähigkeit der Vereinigungen prinzipiell vereinfacht und auf die Frage der quantitativen Ausdehnung der Rechtsfähigkeit beschränkt worden, die dann zugleich in höherem oder geringerem Maße mit zu einem Gebiet des öffentlichen Rechts wird und so zu dem engeren Begriff des V.- u. V. führt.

2. Begriff und Bedeutung des V.- u. V. im besonderen. Aus dem allgemeinen Wesen des Vereinigungsrechts schält sich als ein besonderes rechtlich-staatswissenschaftliches Problem das heraus, was wir unter dem V.- und V. im engeren Sinne verstehen. Es ist das Recht der Korporation, der Körperschaft im Gegensatz zur Gesellschaft, aber auch im Gegensatz zu handelsrechtlichen und ökonomischen Genossenschaften.[1])

Es handelt sich hier um einen Komplex von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Lehren und Praktiken, die am letzten Ende mit politischen Maximen zusammentreffen. Die rein wirtschaftlichen Vereinigungen (Handel, Produktion u. dgl.), deren Zweck auf die Erlangung von Vermögensvorteilen für ihre Mitglieder gerichtet ist, scheiden hier aus; der Verein mit sog. „idealen" Zwecken ist das Objekt dieses Vereinsrechts, mögen nun die Zwecke rein geselliger, sportlicher, wissenschaftlich fortbildender, religiöser, beruflicher, sozialpolitischer oder politischer Art sein. Wie die Dinge gegenwärtig noch in Deutschland liegen, ist nur das Privatrecht dieser Vereine, und selbst dies z. T. nur dispositiv[2]), reichsgesetzlich geregelt, das öffentliche Recht ist noch Gegenstand der Landesgesetzgebung. Das Reich ist jedoch nach Art. 4

[1]) S. 5 seiner „Genossenschaftstheorie".

[2]) Regelsberger, zitiert nach Cosack, Lehrbuch S. 28.

[1]) Der Unterschied zwischen Körperschaft (Verein), Gesellschaft und Gemeinschaft ist ein vorwiegend zivilrechtlicher, entstanden aus einer schon dem römischen Recht geläufigen Unterscheidung zwischen Corpus (Collegium) und Societas und unter Hinzunahme der deutschrechtlichen „Gemeinschaft zur gesamten Hand". Bei der Societas („Gesellschaft" des BGB.) entsteht kein selbständiger neuer Organismus über den Gesellschaftern, bei der Korporation sowohl wie bei der „Gemeinschaft zur gesamten Hand" ist dies jedoch der Fall. Aber während die Korporation, der rechtsfähige Verein ein Rechtsorganismus ist, ist es die Gemeinschaft zur gesamten Hand nicht. Der über ihr erstehende Organismus genießt nicht die Anerkennung rechtlicher Persönlichkeit, sondern ist im wesentlichen den Rechtssätzen der Gesellschaft unterworfen, nur mit wenigen Abänderungen. Zu diesen Gemeinschaften gehören u. a. die „nicht rechtsfähigen" Vereine, die trotz korporativer Organisation eben nicht das Recht der Korporation genießen.

[2]) Insofern als die Eintragung von Vereinen nicht obligatorisch — jus cogens — ist, sondern von der Benutzung dieser Rechtsbefugnis nur Vorteile abhängig gemacht werden.

Digitized by Google

Ziff. 16 auch zuständig zur Gesetzgebung über die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Vereine und hat bereits einzelne gesetzliche Bestimmungen getroffen, über die unten sub 4 gehandelt werden wird. Gefordert wird nun die reichsgesetzliche Regelung des gesamten öffentlichen Rechts der Vereine.

Eine solche Regelung hat große prinzipielle, nicht zum wenigsten politische Bedeutung als ein Mittel, die z. T. auf dem Papier stehende Koalitionsfreiheit der arbeitenden Klassen zu sichern oder überhaupt erst voll ins Leben treten zu lassen (vgl. Art. „Koalition und Koalitionsverbote" oben S. 175 fg.). Denn in der Handhabung der landesgesetzlichen Beschränkungen des V.- u. V. zeigte sich, mehr als es im Sinne eines „gleichen Rechtes für alle" angängig gewesen wäre, in manchen Bundesstaaten eine Benutzung der Gesetzesvorschriften lediglich gegenüber Arbeitervereinen und zwar in einer ausdehnenden Interpretation, die der Kritik nicht überall standhalten kann.[1]) Diese Tatsachen geben den Reformbestrebungen eine noch mehr als sozialpolitische Bedeutung, und dies scheint auch einer baldigen Befriedigung der weitgehenderen Wünsche entgegenzustehen; denn der Entwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, über den noch unten sub 4 Näheres zu sagen sein wird, stellt sich dar als die Regelung eines Hauptgebietes des V.- u. V. und trotz seiner Mängel als ein sozialpolitischer Fortschritt, ist aber weit entfernt, eine reichsgesetzliche Erledigung des öffentlichen Vereinsrechts zu sein. Seine Abänderungsbedürftigkeit führt aber vielleicht zu baldiger Regelung der ganzen Materie (s. darüber unten sub 4 a).

Bei der ganzen Frage der Bedeutung des Vereinsrechtes darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß wirtschaftliche, sozialwirtschaftliche, sozialpolitische und andere auf große Ausbreitung hinzielende Vereinigungen innerhalb des Staates durch die Erlangung der Rechtsfähigkeit, aber auch ohne diese, unter dem Schutze der Gesetze ihren Mitgliedern gegenüber eine Zwangsmacht erlangen können, die ihre eigene Macht innerhalb des Staates zu bedeutender Höhe anwachsen zu lassen vermag.[2]) Nach der Lehre Labands hat nur der Staat die rechtliche Macht, Befehle zu erteilen und ihre Durchführung zu erzwingen. Aber tatsächlich haben auch rechtsfähige Vereine und Genossenschaften die Macht, Befehle zu erteilen und ihre Durchführung zu erzwingen, eine Zwangsmacht, die auch im Rechte wurzelt, in einem Rechte, das vom Staate delegiert ist. Die Satzungen als die Vereinsgesetze legen die Rechte und Pflichten der Mitglieder fest, und die Erfüllung der Pflichten kann erzwungen werden — u. a. und am häufigsten durch Androhung des für die Mitglieder meist finanziell unvorteilhaften und daher sehr gefürchteten Ausschlusses, während andererseits die Entziehung von den Pflichten nur durch Austritt aus dem Verein erkauft werden kann.[1]) Die Macht der Vereinigungen geht sogar so weit, daß sie Mittel hat, widerstrebende Mitglieder jahrelang an den Verein zu fesseln, durch Erteilung oder Entziehung von Sondervorteilen einen Druck über die unmittelbaren Zwecke des Vereins hinaus auf die Mitglieder auszuüben u. dgl. mehr. Diese Tatsachen verdienen Beachtung, und ihre Folgen zeigen sich z. T. schon in der ungeheueren, weite wirtschaftliche Gebiete umspannenden Wirksamkeit der Kartelle: sie geben ein Memento für die Vereinsgesetzgebung überhaupt, stehen aber nicht etwa ohne weiteres einer Erteilung der Rechtsfähigkeit an Arbeitervereine oder sozialpolitische Vereine u. dgl. und dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz entgegen. Denn gerade auch wirtschaftliche Vereine haben ja diese Wirkung der Autonomie gezeigt und auch ohne Rechtsfähigkeit; den „politischen" Vereinen ist diese Wirkung durchaus nicht eigentümlich, und das sozialpolitische Gewissen verlangt Gleichheit vor dem Gesetz auch in dieser Hinsicht und ein freies Spiel der Kräfte. Nur das eine darf eben nicht verkannt werden, daß hier Mächte latent liegen, die von der Vereinsgesetzgebung zum Guten wie zum Bösen geweckt werden können.

3. Entwickelung.[2]) Lange ehe das klassische römische Recht seine strenge Scheidung der Gesellschaften (societates) von den „Korporationen" (corpora, collegia) vornahm und trotz der strengen römischen Auffassung vom Staat als der an Bedeutung weit überragenden Korporation, blühte das Vereinswesen in Rom und erfreute sich völliger Vereinsfreiheit, bis nach den großen Revolutionen eine Aera des Vereinsverbots folgte. Leges Juliae (von Caesar und Augustus erlassen) verboten aus politischen Gründen Vereine bezw. verlangten staatliche

[1]) Vgl. die Angaben von Gerichtsentscheidungen und polizeilichem Vorgehen bei Tönnies, Schriften der Ges. f. Soz. Reform (s. Literatur).

[2]) Die folgenden Ausführungen gründen sich vorwiegend auf Darlegungen bei Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht (s. Literatur).

[1]) Auch von der staatlichen Zwangsmacht kann sich der Bürger durch Auswanderung — in ähnlicher Art — losmachen.

[2]) Die Darstellung des geschichtlichen Ueberblicks gibt vom Mittelalter an in der Hauptsache die Ausführungen von Biermer aus der 1. Aufl. dieses Wörterbuches (allerdings etwas gekürzt und für die neueste Zeit ergänzt) wieder, mit Genehmigung des Verfassers, für den der Unterzeichnete in letzter Stunde eingetreten ist.

Digitized by Google

Genehmigung für jeden Verein, aber ihre Beobachtung wurde nicht strenge gehandhabt. Das Verbot bezog sich ursprünglich nur auf die collegia, nicht auf die societates publicanorum. Im späteren Rom wurde Staatsgenehmigung vorwiegend nur für ein neues Genus von Korporationen gefordert, nicht für die einzelnen Spezies schon zugelassener Genera.[1]) Die genehmigten Vereine besaßen Rechtsfähigkeit, und zwar ohne weiteres (Pernice, Windscheid); die etwas gekünstelte theoretische Lehre hat ihre wirtschaftlichen Daseinsäußerungen vermutlich etwas verumständlicht, dies Dasein aber selber in keiner Weise erschwert oder gestört. Leider kann hier nicht des Näheren auf diese Dinge wie auf die sich daran knüpfenden Streitfragen eingegangen werden. Immerhin darf als erwiesen gelten, daß trotz des lebhaften Vereinswesens das Vereinsrecht im Rom der Kaiserzeit bei weitem nicht die Bedeutung und Elastizität besaß wie das deutsche, das im Mittelalter von dem röm. Recht vorgefunden wurde und bei welchem mit den Sätzen der klassischen Jurisprudenz nicht auszukommen war.

Das mittelalterliche Leben war von politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Korporationen getragen. Gilden, Innungen, Zünfte, Bruderschaften beherrschten zum großen Teil das öffentliche Leben. Die Korporation war hier alles. Der Staat war, soweit er sich nicht zu einer bloßen Abstraktion verflüchtigte, lediglich eine Erscheinungsform, eine Abart der Korporation, nicht mehr ihr Gegensatz, nicht mehr ihr souveräner Herr und Meister (Gierke). Trotz alledem wurde der römische Korporationsbegriff vom Mittelalter rezipiert. Von den Kanonisten ausgebildet, blieb er in einer ihm vollständig fremden Umgebung herrschend und wurde in einen Ideeenkreis, wo die Korporationsgewalt die Staatsgewalt vertrat, wo der Korporationsbegriff den Staatsbegriff ersetzte und die föderalistische Auffassung der öffentlichen Verbände allüberall herrschend war, übernommen. Schon damals ging ein kräftiger naturrechtlicher Zug, auf der Idee vom Gesellschaftsvertrage und von der Entstehung von Staat und Recht durch den freien Willen des Einzelnen fußend, durch das ganze gesellschaftliche Leben; in ihm setzte sich der Korporationsbegriff fest, trotz aller inneren Widersprüche. Aber das Leben war dennoch stärker, und die römische Lehre der Kaiserzeit, daß jeder Verein der staatlichen Genehmigung bedürfe, eine Lehre, die von den Juristen in Schrift und Wort noch grundsätzlich festgehalten wurde, mußte selber durch Künsteleien versuchen, ihre Geltung wenigstens formell aufrecht zu erhalten, und da volle Freiheit der Vereinsbildung bestand, jeder Verein Vermögensfähigkeit hatte und zahlreiche Korporationen einen tief eingreifenden Kreis von Hoheitsrechten, Autonomie, Gerichtsgewalt, Strafgewalt und Vollziehungsgewalt, über ihre Mitglieder für sich in Anspruch nahmen und tatsächlich besaßen, so half man sich mit Präsumtionen tatsächlich nie vorgenommener Genehmigungsakte. Man lehrte, daß für zahlreiche Gattungen von Vereinen durch einen allgemeinen Rechtssatz die Genehmigung erteilt worden sei oder daß die nicht ausdrücklich genehmigten, aber tatsächlich bestehenden Vereine stillschweigend genehmigt worden seien (E. Loening). Deutschrechtliche Anschauungen begannen schon auch die Theorie zu beeinflussen.

Zahlreiche Verbände, die einen wesentlich gesellschaftlichen Charakter trugen, besaßen korporative Verfassungen, z. B. die Genossenschaften in ihren mannigfaltig-wirtschaftlichen und sozialen Funktionen. Diese deutschrechtlichen Institute, die sich den Anforderungen des Lebens in der natürlichsten und bequemsten Weise anschmiegten, enthielten einen unverwüstlichen Kern wertvoller und in Zukunft zu neuem reichen Leben berufener Rechtsformen.

Die korporationsfeindliche romanistische Rechtswissenschaft gelangte aber wieder zur konsequenten Herrschaft, als der moderne Territorialstaat erstarkte und den Kampf mit den korporativen Gewalten aufnahm. Zwar bewegte sich auch eine Reihe von Reichsgesetzen in ähnlicher Richtung, ohne sich aber bei der Schwäche der Reichsgewalt Anerkennung verschaffen zu können. (E. Loening nennt die Wahlkapitulation von 1519, den Landfrieden von 1548, den Reichsabschied von 1551.) Die Landesgesetze aber gelangten bei langsamer Ueberwindung zahlreicher Widerstände wieder dahin, wo die römische Kaiserzeit gestanden hat, zu dem Verbote eines jeden ohne obrigkeitliche Genehmigung gegründeten Vereins, wobei man freilich das freie Gesellschaftsrecht der Privatvereine, die nur einen wirtschaftlichen Zweck verfolgten, stillschweigend ausnahm. Nach und nach wurde die mittelalterliche Vereinsfreiheit vollständig vernichtet, und im Polizeistaat des 18. Jahrh. konnte kein Verein ohne polizeiliche Erlaubnis ins Leben treten und keine Versammlung ohne Genehmigung und Ueberwachung abgehalten werden. Es war eine Bevormundung, die aber jetzt um so schwerwiegender war, weil sie durch die Schule vollständiger Vereinsfreiheit und Vereinsherrschaft hindurchgegangen war, und um so drückender empfunden werden mußte. Freilich war dieser Erfolg der erstarrten romanistischen Doktrin nur durch eine ebendahin gehende Entwickelung des Lebens selber möglich geworden. Die Zünfte waren tiefer Dekadenz verfallen. Die Verhältnisse in den Stadtgemeinden waren zerrüttet und entartet, die von den Handwerkskorporationen beherrschten Kommunen Domänen des Familienegoismus, des Nepotismus und der Korruption geworden, und überall machten sich endlose Mißbräuche im bedenklichsten Umfange breit. Man hob zwar die Zünfte nicht auf, aber man entkleidete sie ihrer Autonomie und unterwarf alle ihre Verhältnisse einer polizeilichen Kontrolle. Noch energischer ging man gegen die Gesellenverbände (s. Art. „Gesellenverbände“ oben Bd. I S. 965 fg.), gegen die die Reichspolizeiordnungen einen langwierigen und erfolglosen Kampf geführt hatten, vor. Sie wurden in den meisten Territorien ganz aufgelöst oder aber jeglichen Einflusses und jeglicher Bewegungsfreiheit beraubt. Damit war auch die Koalitionsfreiheit der Arbeiter

[1]) Eingehende Aufschlüsse über das römische Vereinswesen und Vereinsrecht geben die Werke von Pernice und M. Cohn (s. Literatur); es sei deshalb für alles weitere im römischen Vereinsrecht hierauf verwiesen.

Digitized by Google

auf lange Zeit hinaus vernichtet, und gerade die Ereignisse der französischen Revolution führten zu koalitionsfeindlichen Maßnahmen fast aller europäischen Staaten.

Am längsten hatte sich die mittelalterliche Vereinsfreiheit in demjenigen Lande erhalten, wo das römische Korporationsrecht ebensowenig wie der absolutistische Polizeistaat sich Eingang verschaffte, in Großbritannien. Aber auch hier führten die Nachwirkungen der französischen Revolution zu Beschränkungen des V.- u. V., das dort seit Jahrhunderten als unumschränktes Grundrecht der Untertanen sich behauptet hatte. Ende des 18. Jahrh. war auch dort das Vereinsrecht sowohl der Arbeiter als der religiösen Sekten und Genossenschaften stark durchlöchert. Anfang des 19. Jahrh. erließ Großbritannien sogar überaus rigorose Gesetze gegen Koalitionen, Arbeitseinstellungen u. dergl. Nur in dem allermodernsten Staate, in den Vereinigten Staaten von Amerika, war die Vereins- und Versammlungsfreiheit im gemeinen Recht verfassungsgemäß (Unionsverfassung von 1789) allgemein anerkannt und von der politischen Ueberzeugung des ganzen Volkes getragen. (S. Art. „Koalition und Koalitionsverbote“ oben S. 175 fg., woselbst auch der endliche Durchbruch der Anerkennung der Koalitionsfreiheit in England und Frankreich in den Hauptgesetzesdaten geschildert ist).

Der Mangel eines freien V.- u. V. ward, solange es keine politischen Parteien gab, im großen Publikum kaum empfunden. Die arbeitenden Klassen befanden sich in so großer wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von den Arbeitgebern, daß alle Voraussetzungen für den zweckmäßigen Gebrauch und eine kräftige Ausnützung eines vereinten Vorgehens fehlten. Was die reinpolitischen Bestrebungen anbetraf, so war zwar in den Revolutionsjahren, besonders in Frankreich, der Versuch gemacht worden, ihnen Aktions- und Petitionsfreiheit einzuräumen, und von diesem Rechte hatten die radikalen Parteien in einem ausgedehnten und wohlorganisierten Netze von Klubs und Vereinen einen weitgehenden, zum Teil exzessiven, Gebrauch gemacht. Die stürmische Bewegung mit ihren zahlreichen Mißbräuchen führte aber bald wieder zu einer zielbewußten Reaktion, die auch auf Deutschland, wo man von revolutionären Bewegungen vorläufig verschont blieb, zurückwirkte.

Die neuere Gesetzgebung in Deutschland wurde von dem Allgemeinen Preußischen Landrecht eingeleitet, das in vieler Beziehung mit dem römischen Recht und den Grundsätzen des Polizeistaates brach. Das Gesetzbuch regelte das Privatrecht der auf Vermögenserwerb gerichteten Privatgesellschaften ohne korporative Formen ebensowohl wie das der anderen Gesellschaften, die, sofern ihr Zweck und ihre Tätigkeit der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht zuwider liefen, auch ohne Genehmigung erlaubt waren. Geheime Verbindungen wurden von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht und dem Staat ein Auflösungsrecht der Vereine aus generell bezeichneten Gründen eingeräumt. Korporationsrechte hatten nur Vereine mit fortdauerndem gemeinnützigen Zweck auf Grund besonderer staatlicher Verleihung. Eine Koalitionsfreiheit der Arbeiter existierte nicht. Das geringe Maß von Vereinsfreiheit wurde zudem durch die Edikte von 1798 und 1816 wieder aufgehoben, indem alle Vereine verboten wurden, welche die Beratung politischer Angelegenheiten bezweckten, deren Mitglieder unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingten Gehorsam versprochen hatten, usw. Mit Einführung der Gewerbefreiheit war zwar das Gesellenrecht des Landrechts obsolet geworden, in der Gewerbeordnung aber von 1845 wurde den Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern die Bildung von Vereinen ohne polizeiliche Erlaubnis bei hoher Strafe untersagt und die Koalition behufs Vorbereitung von Arbeitseinstellungen inhibiert. Aehnlich wie in Preußen war es in den anderen deutschen Staaten; nur Baden und Württemberg gewährten den politischen Vereinen und Versammlungen einen größeren Spielraum. Vorübergehend waren 1848 die gesetzlichen Schranken für politische Vereine und Volksversammlungen gefallen. Bald wurden aber, als die Reaktionsperiode einsetzte, den Polizeibehörden wiederum ausgedehnte Befugnisse und Kontrollmaßregeln den öffentlichen Vereinen gegenüber eingeräumt.

Das Reich hat von seiner verfassungsmäßigen Befugnis, das Vereinswesen auch öffentlichrechtlich zu regeln, teilweise schon Gebrauch gemacht (darüber s. unten sub 4 b). Eine kurze, aber erfolglose Episode der gänzlichen Unterdrückung gewisser politischer Vereine stellt das sog. Sozialistengesetz von 1878 dar, nach welchem die Vereine, Versammlungen und Aufzüge, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezweckten, verboten waren. Das Gesetz wurde 1890 wieder außer Kraft gesetzt. Ein deutscher Reichsvereinsgesetzentwurf, der das gesamte öffentliche Vereinsrecht regeln sollte und der Initiative des Reichstags entsprungen war, ist 1896 gescheitert. Auch ein von der preußischen Regierung 1897 eingebrachter Vereinsgesetzentwurf fand fast allenthalben rückhaltlose Verurteilung.

Einen erfolgreicheren Anfang zur Reform des V.- und V. hat das RG. vom 11. XII. 1899 gemacht, welches das einzelstaatliche Verbot der Verbrüderung politischer Vereine untereinander beseitigt hat. Neuerdings ist die Frage durch die Gesetzesvorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine wieder aufgerollt. Die Fassung des Entwurfs hat in der 1. Lesung im Plenum neben der Anerkennung einiger weniger guter Seiten seitens aller außer der konservativen Parteien scharfe Verurteilung erfahren. Der Reichskanzler stellte darauf (1907) eine reichsgesetzliche Regelung der ganzen Vereinsangelegenheit in Aussicht; Graf Posadowsky gab im Reichstag die Erklärung ab: „Wenn das Vereinsgesetz die Gestalt bekommt, die es haben muß, um überhaupt auf Annahme im Reichstage rechnen zu können, dann wird es eine Kleinigkeit sein, hierbei durch einige Paragraphen auch das Recht der Berufsvereine nach der privatrechtlichen Seite zu regeln; denn die öffentlichrechtliche Seite

Digitized by Google

wird durch das Reichsgesetz geregelt werden", und er knüpfte im weiteren die Aeußerung daran, man müsse ein modernes, der großen Aktionskraft der Nation entsprechendes Gesetz schaffen, das seine Grenzen nur in der Fürsorge für die bürgerliche Ordnung und Sicherheit finde. Voraussichtlich dürften durch das neue Gesetz alsdann die bisher geltenden Bestimmungen, nach denen die polizeiliche Willkür allzu mächtig war, nach denen die Teilnahme der Frauen und Minderjährigen verboten war, sowie alles, was den Charakter eines „Ausnahmegesetzes" hatte, obsolet werden und statt dessen eine Regelung gefunden werden, die allen berechtigten sozialpolitischen Forderungen entsprechen wird.

4. Geltendes Recht in Deutschland. a) Privatrechtliche Regelung. Die Fürsorge für die bürgerliche Ordnung und Sicherheit leitet auch die privatrechtliche Regelung des Vereinsrechts. Es war eine aurea mediocritas zu finden zwischen dem römischrechtlichen Konzessionssystem einerseits und der „Freien Körperschaftsbildung" andererseits. Daß der Staat sich wenigstens eine gewisse Kontrolle über die Bildung der „Staaten im Staate" vorbehält, ist durchaus berechtigt. Das BGB. hat in seinen §§ 21 bis 89 das bürgerliche Recht der Vereine — einschließlich der Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — abschließend geregelt, indem es jedoch die betreffs großer Gruppen wirtschaftlicher Vereine (und Anstalten) erlassenen Reichsgesetze unberührt ließ.

Die rechtsfähigen „Vereine" im engeren Sinne scheidet das BGB. in zwei Gruppen:

1. Wirtschaftliche Vereine (Erwerbsgesellschaften). Diese erlangen Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, soweit nicht besondere Reichsgesetze ihre Rechtsverhältnisse bereits geregelt haben. Hierher gehören: die Gesellschaften des HGB., Kolonialgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften m. b. H.,[1]) ferner die z. T. als „Anstalten" zu betrachtenden Hilfskassen, Innungen, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen; über alle diese ist an anderen Stellen dieses Wörterbuchs gehandelt worden. Für die wirtschaftlichen Vereine des BGB. genügt es, daß die Entziehung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit einzutreten hat, wenn sie (§ 43 BGB.) einen anderen als in der Satzung bestimmten Zweck verfolgen (also entweder einen politischen, sozialpolitischen, religiösen oder irgend einen anderen nicht vorhergesehenen) oder wenn sie in Konkurs geraten.

2. Sog. „ideale" Vereine, oder, wie das Gesetz sich negativ ausdrückt, „Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist". Es gehören hierher z. B. gemeinnützige, wohltätige, wissenschaftliche, politische, gesellige, religiöse Vereine, aber auch jede andere etwa neu entstehende Spielart, sofern sie eben nur nicht ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Diese Vereine erlangen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Doch unterstehen ausschließlich dem Landesrecht diejenigen Vereine, welche den der Landesgesetzgebung allgemein vorbehaltenen Rechtsgebieten, insbesondere dem Agrarrecht, Wasserrecht, Bergrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht, angehören. Auch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann, unberührt. Zu diesen Vereinen würden auch die politischen Vereine gehören; deshalb ist eine weitere Unterscheidung, allerdings nicht ganz explizite, im Gesetz gemacht:

a) Nichtwirtschaftliche Vereine, welche weder politische, sozialpolitische noch religiöse Zwecke verfolgen,

b) Nichtwirtschaftliche Vereine, die diese eben genannten Zwecke verfolgen.

Für beide Arten gilt das Prinzip der Normativbestimmungen, so daß der Verein die Rechtspersönlichkeit erlangen kann, wenn er folgende Bedingungen erfüllt: er muß mindestens 7 Mitglieder, einen ordnungsmäßigen Namen, schriftliche Satzungen, einen Vorstand haben und muß sich zur Eintragung anmelden. Soweit ist das Recht für beide Arten gleich; der Unterschied aber besteht darin, daß das Amtsgericht die unter a) genannten eintragen muß, wenn nicht bestimmte gesetzliche Gründe dagegen vorliegen, wegen derer die Verwaltungsbehörde Einspruch erhebt, während bei der Gruppe b) dieser Einspruch auch ohne gesetzliche Gründe, lediglich nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörde, erhoben werden kann. Es ist dies also ein „verkapptes Konzessionssystem" (Cosack). —

Die einzelnen Rechtssätze für die Vereine können hier nicht näher mitgeteilt werden; sie regeln insbesondere die Haftung, Satzungsänderung usw. Durch die Satzung — im Rahmen des Gesetzes — erhält der Verein seine Verfassung, er wird nach außen vertreten durch den Vorstand, der den Ver-

[1]) Das Privatrecht der Versicherungsgesellschaften ist einem besonderen Reichsgesetz noch vorbehalten worden, dessen Entwurf bereits durch eine doppelte Kommissionsberatung gegangen ist und Aussicht auf Annahme im Plenum hat (vgl. Art. „Versicherungswesen").

Digitized by Google

ein verpflichten und berechtigen kann, in manchen Fällen auch durch besondere Organe oder die Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfolgt durch Beschluß oder Konkurs oder wenn seine Mitgliederzahl auf drei herabsinkt; es kann ihm die Rechtsfähigkeit entzogen werden (§ 43 BGB.), wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet, wenn er einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, wenn er — ohne daß dies in der Satzung vorgesehen war, also für die Vereine sub a) — einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Die in letzter Zeit aufgetauchte Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine bezweckte also, diese zu der eben genannten Gruppe 2 b) gehörenden Vereine als eine Sondergruppe herauszuheben und für diese die privatrechtliche Rechtsfähigkeit zu erleichtern.

3. Anhangsweise ist zu erwähnen, daß alle anderen Vereine, die also die Rechtsfähigkeit nicht nach den im BGB. genannten Bestimmungen erlangen können oder sie nicht erlangt haben, nicht rechtsfähig sind; ihre Rechtsverhältnisse regeln sich (laut § 54 BGB.) nach dem Recht über die „Gesellschaft" (§§ 705—740); der Vorstand also verpflichtet oder berechtigt z. B. nur sich selbst oder die Mitglieder solidarisch.[1])

Alles in allem kann man sagen, daß das Privatvereinsrecht, wie es durch das Bürgerliche Gesetzbuch geordnet ist, den vorhandenen Bedürfnissen in zweckmäßiger Weise Rechnung trägt. Die Rechtsfähigkeit schließt die Vermögensfähigkeit ein und gibt so eine privatwirtschaftliche Macht, auf deren Bedeutung schon oben sub 2 hingewiesen worden ist.

b) Oeffentliches Recht. Das öffentliche Recht ist bisher noch der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Reichsgesetzlich geregelt sind nur einige Einzelheiten:

a) RStrGB. §§ 128, 129 nennt die verbotenen Vereine: Geheimverbindungen, gegen Staatsverwaltung und Gesetze gerichtete Vereine oder solche, in denen „gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam" versprochen wird.

b) RGewO. § 152 gewährt den gewerblichen Arbeitern das Koalitionsrecht.

c) Militärgesetz v. 2./V. 1874 § 49 verbietet den zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen.

d) Wahlgesetz v. 31./V. 1869 § 17 gestattet den Wahlberechtigten Bildung von Wahlvereinen und öffentliche Versammlungen.

e) RG. v. 11./XII. 1899 gestattet inländischen Vereinen jeder Art Anknüpfung gegenseitiger Verbindung.

Die Landesgesetze sind teils liberaler, teils strenger. Enge Grenzen ziehen sie dem Vereinsrecht in Mecklenburg, Reuß ä. L. und Elsaß-Lothringen. Die Gesetze der größten Bundesstaaten Preußen, Bayern und Sachsen unterwerfen Vereine, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, keiner polizeilichen Beschränkung, wohl aber solche, die dies tun. Ueber Anmeldung ihrer Versammlungen, Einreichung der Mitglieder- und Vorstandslisten, Ausschluß von Frauen und Minderjährigen u. a. m. sind detaillierte Bestimmungen erlassen, namentlich aber über die Gründe der Auflösung und die Befugnisse der Verwaltungsorgane zur Auflösung. Im einzelnen können hier die Bestimmungen nicht näher erörtert werden; sie sind z. T. recht dehnbar, so daß den Polizeiorganen eine große diskretionäre Gewalt eingeräumt ist. Nur in Preußen bedarf es zur endgültigen Auflösung des Vereins eines Richterspruches; aber auch hier hat es an gekünstelten und wenig liberalen Interpretationen nicht gefehlt (s. oben S. 1158).

Besondere Aufmerksamkeit ist von der Landesgesetzgebung dem Versammlungsrecht geschenkt worden. Während Vereine auf Dauer berechnete Verbindungen einer Mehrheit von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes sind, sind Versammlungen nur vorübergehende Verbindungen, behufs Verhandlung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten. Von Privatversammlungen, die ja auch meist „gemeinsame Zwecke" verfolgen, lassen sie sich nur durch die Zahl der Teilnehmer oder andere Indizien, also manchmal nicht mit Sicherheit, abgrenzen und unterscheiden.

Vereinsversammlungen, deren Zeit und Ort im voraus feststeht und der Polizei bekannt ist, bedürfen in Preußen keiner besonderen Anzeige. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert werden

[1]) Aber auch Gesellschaften können sich durch den Gesellschaftsvertrag eine korporative Verfassung geben und den Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ermächtigen. Wenn auch in etwas gekünstelter Weise, ist also auch jenen Vereinen, denen das Privileg der Registrierung versagt bleibt, im Wege des Vereinsstatuts die Möglichkeit gegeben, ihre Rechtsverhältnisse derart zu ordnen, daß sie sich in ihrer Stellung von den bevorrechteten Vereinen nicht wesentlich unterscheiden und sich in ihrer privatrechtlichen Wirksamkeit nicht erheblich beeinträchtigt sehen. (Biermer.)

Digitized by Google

oder beraten werden sollen, einen oder zwei Abgeordnete zu senden, denen Einlaß und ein geeigneter Platz sowie auf Erfordern Auskunft über die Personen der Redner zu erteilen ist. Die Auflösung einer Versammlung ist zulässig: 1. wenn die über die Anmeldung zu erteilende Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann; 2. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; 3. wenn in einer Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

Aehnlich liegen die versammlungsrechtlichen Grundsätze in den anderen deutschen Bundesstaaten. Milder ist es z. T. in Baden, Württemberg und Hessen, indem einige Beschränkungsvorschriften (z. B. für das Waffentragen, dann Polizeiverbot im voraus) nur für öffentliche, nicht für jede Versammlung eingeführt sind oder indem bloße Anzeige statt Einholung einer Genehmigung genügt u. a. m. Strenger als in Preußen sind die Vorschriften z. T. in Sachsen; hier kann die Polizeibehörde jede Versammlung (wie in Elsaß-Lothringen) im voraus verbieten bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit; es steht dem überwachenden Polizeibeamten das Recht zu, jedem Redner das Wort zu entziehen in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen, aber seiner augenblicklichen „Entscheidung" vorbehaltenen Fällen; er kann die Versammlung auflösen, sobald sie einen (nach seinem Ermessen) gefährlichen Charakter annimmt; der Vorsteher der Versammlung hat einem Redner, der zu „unsittlichen" (nicht nur bei „ungesetzlichen" wie anderswo) Handlungen auffordert, das Wort zu entziehen, u. a. m. Die Teilnahme von Frauen an politischen öffentlichen Versammlungen ist seit 1899 (G. v. 15./VI.) in Bayern gestattet, während die meisten anderen Bundesstaaten dieses Recht den Frauen noch verweigern.

5. Ausland.[1]) In England genießen alle Vereine und Versammlungen, die nicht ungesetzliche Zwecke verfolgen, unbeschränkte Freiheit. Zwar bestehen einzelne beschränkende Gesetze, teilweise aus früheren Jahrhunderten, noch fort; dieselben sind jedoch längst außer Anwendung gekommen. Auch das Versammlungsrecht ist nicht beschränkt, soweit nicht etwas wie Komplott (conspiracy) oder Aufruhr (riot) vorliegt. Ebenso besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika tatsächlich volle Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Verfassung verbietet ausdrücklich dem Kongreß den Erlaß von Gesetzen, durch welche das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, beschränkt wird. In allen einzelnen Staaten ist durch die Verfassungen die Versammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet. Auch Italien besitzt ein sehr freies Vereinsrecht; es hat überhaupt keine gesetzlichen Beschränkungen des Vereinsrechts, nur solche des Versammlungsrechts. In der Schweiz, Belgien, Dänemark, Holland und den skandinavischen Ländern geben die Verfassungen eine weitgehende Bewegungsfreiheit für Vereine und Versammlungen, Spanien hat die Vorschrift der Eintragung ins Vereinsregister. In Oesterreich bestehen dagegen weitgehende Beschränkungen, die über die preußische Verordnung von 1850 noch hinausgehen (vorherige Anzeige von der Bildung eines Vereins und Möglichkeit ihrer Untersagung; Auflösung bei Ueberschreitung des Wirkungskreises; Versammlungsbeschränkungen). Frankreich hat naturgemäß mit seinen wechselvollen politischen Schicksalen auch die verschiedensten Spielarten des Vereinsrechts durchgemacht. Bis 1901 waren noch alte Bestimmungen aus dem Code pénal und einem Gesetze von 1834, wonach genehmigte Vereine jederzeit aufgelöst werden können, in Kraft. Erst mit dem G. v. 1./VII. 1901 ist für die meisten Vereine (mit Ausnahme derjenigen, die rein privatwirtschaftliche Zwecke der Gewinnverteilung unter die Mitglieder bezwecken) eine den modernen Anforderungen im allgemeinen entsprechende Regelung geschaffen worden. Es sind drei Grade der Rechtsfähigkeit dort zu unterscheiden: volle Rechtsfähigkeit wird (wie vorher schon) nur dadurch erzielt, daß der Präsident der Republik den Verein zu einem établissement d'utilité publique erklärt; eine in ihrer Ausdehnung beschränkte Rechtsfähigkeit durch Anmeldung bei der Präfektur oder Sousprâfektur; der dritte Grad ist der des erlaubten, durch Beschränkungen wenig eingeengten Vereins, der den Bestimmungen des Code civil über die „Gesellschaft" untersteht. Besondere Beschränkungen sind für die religiösen Genossenschaften (Congrégations religieuses) vorgesehen. Rußland endlich hat keine Vereins- und Versammlungsfreiheit; das Recht steht den Vereinsbildungen wie Delikten gegenüber; es bedroht die Teilnahme an ihnen mit Strafe und verlangt unter Strafandrohung Anzeige von dem Bestehen solcher Vereinigungen, falls sie nicht nur wissenschaftliche oder künstlerische oder ähnliche „schuldlose" Bestrebungen haben.

[1]) Dieser kurze Ueberblick über die ausländischen Verhältnisse ist auf Grundlage der eingehenderen Mitteilungen von E. Loening im Handw. d. Staatswissensch. gegeben.

Literatur: *E. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht im Deutschen Reiche, Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. LXXVI (1898). Dazu die Verhandlungen des Ver. f. Sozialpolitik, Sept. 1897. — E. Loening, Art. „Vereins- und Versammlungsfreiheit", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 382fg. — A. Pernice, M. Antistius Labeo, Bd. I, S. 289fg., 1873. — Max Cohn, Zum römischen Vereinsrecht, 1873. — Sohm, Ueber die Geschichte der Vereinsfreiheit, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. VI, S. 803fg. — Zeller, Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland, Arch. f. öffentl. Recht, Bd. X, S. 259fg. — W. Kulemann, Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht, Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. X, S. 815fg. — Jolly, Art. „Vereine und Ver-*

Digitized by Google

sammlungen", Stengels W.B. d. D. V.R., Bd. II, S. 666fg. — Bachem, Art. „Vereins- und Versammlungswesen", Staatslexikon, Bd. V, S. 902fg. — Brater, Art. „Vereine und Versammlungen", Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. III, S. 818fg. — Mascher, Das Vereins- und Versammlungsrecht Deutschlands, 2. Aufl., 1892. — Lisko, Die deutschen Vereinsgesetze, 2. Aufl., 1881. — Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1871—1881. — Derselbe, Genossenschaftstheorie, 1887. — Conrad, Jahrb. f. Nat., N. F., III, 3, S. 379fg. — Tönnies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit. Schriften d. Ges. f. soz. Ref., Heft 5, 1902. — A. Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, 1899. — Derselbe, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, 1904. — J. von Bülow, Das Vereinsrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs, 1902. — Brutt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, 1903. — Abbe, Die rechtswidrige Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Großherzogtum Sachsen, in „Gesammelte Abhandlungen", Bd. III, 1906. — Die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts von Endemann, Cosack u. a. *A. Elster.*

Vereinswesen, landwirtschaftliches

s. Landwirtschaftliches Vereinswesen oben S. 381fg.

Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht.

Vorbemerkung. 1. Die Realteilung. 2. Die ungeteilte Vererbung der Landgüter. 3. Die Entwickelung des ländlichen Erbrechts. 4. Die Erbrechtsreform. a) Das indirekte Anerbenrecht (Höferecht, Landgüterrecht). b) Das neuere direkte Anerbenrecht.

Deutschland zerfällt hinsichtlich der Vererbungsgewohnheiten seiner Landbevölkerung in zwei ungleich große Teile. In dem einen werden die einzelnen zu den Landgütern gehörigen Liegenschaften bei jedem Todesfalle gleichmäßig unter die Erben verteilt, im anderen übernimmt immer nur einer der Erben das ungeteilte Landgut und findet dafür seine Miterben in Geld und durch sonstige Leistungen ab. Das Realteilungsgebiet umfaßt etwa $^1/_5$, das der Einzelerbfolge $^4/_5$ der Landfläche des Deutschen Reichs. Für die nähere Abgrenzung dieser Gebiete vgl. Art. „Ländlicher Grundbesitz" unter I, 3 (oben S. 345—348). Zu den dort genannten Realteilungsbezirken (im Rheingebiet und in Thüringen) kommen noch einige kleinere Gebietsteile z. B. in Posen und Oberschlesien, die Wurster- und Lunemarsch an der Ostseite der Wesermündung, zahlreiche Fischerdörfer an der Nord- und Ostsee. Die heutige Scheidung besteht in wenig veränderter Weise seit Jahrhunderten. Das Beispiel einer Umgestaltung der Erbsitte bietet die Eifel, wo unter dem Einfluß des Code civil die altüberkommenen großbäuerlichen „Stockgüter" erst seit der Mitte des 19. Jahrh. im Erbgange zerschlagen worden sind und seitdem der Teilungsgewohnheit unterliegen. Es fehlt aber auch nicht an Fällen des Uebergangs ganzer Gemeinden von der Teilungssitte zur ungeteilten Vererbung.

1. Die Realteilung. Im allgemeinen wirkt diese naturgemäß auf Verkleinerung der Besitzeinheiten hin, obwohl sich mancherlei Gegentendenzen (Abwanderung, Eheschließungen, das Bestreben, den Grundbesitz durch Zukauf abzurunden) geltend machen. Deshalb fällt das Herrschaftsgebiet jener Sitte mit dem des Kleinbauerntums zusammen. Die immer wiederholte Zerschlagung und Neuverteilung der Besitzungen bringt auch eine wachsende Parzellierung und Gemengelage der Grundstücke mit sich (vgl. Art. „Bodenzersplitterung" oben Bd. I S. 488fg.), und kein Zusammenlegungsverfahren (vgl. Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben" ebd. S. 1149) vermag dem auf die Dauer und durchgreifend abzuhelfen.

Die wirtschaftliche und soziale Tragweite dieser und aller sonstigen mit der Erbsitte verknüpften Vorgänge ist jedoch verschieden, je nach der Eigenart der Bevölkerung und den Bedingungen, unter denen der Landbau betrieben wird. In den Tälern des Rhein, des Main und mancher ihrer Nebenflüsse sind alle Voraussetzungen für eine arbeitsintensive, mehr gartenmäßige Wirtschaft gegeben: guter Boden, mildes Klima, reiche Entwickelung der Industrie, des Handelsverkehrs, der Städte. Dort vermag eine überaus dicht gesiedelte Bevölkerung ihr reichliches Auskommen zu finden, die Kleinkultur ist die volkswirtschaftlich angezeigte Betriebsform, und vielen Inhabern kleinster Parzellenwirtschaften bietet sich die Gelegenheit zu lohnender Außenarbeit. Die wirtschaftlichen Schädigungen, welche aus der Aufteilung der einmal gebildeten Güter entstehen, fallen nicht sonderlich ins Gewicht, weil die gartenmäßig bebauten Parzellen kein notwendig zusammengehöriges Ganzes bilden und die Wirtschaftsgebäude meist von geringem Wert und Umfang sind. In jenen begünstigten Distrikten kommen die sozialen Vorzüge der Naturalteilung meist voll zur Geltung: Die gesellschaftlichen Klassenunterschiede sind gering. Da beständig Grundbesitzungen auseinanderfallen und viele Erben ihren Anteil verkaufen, befindet sich stets viel Land auf dem Markte; der Besitzlose findet deshalb leicht Gelegenheit, sich ansässig zu machen, der Kleingrundbesitzer zu ansehnlicherem Besitz emporzusteigen. Dies spornt den Fleiß und die Sparsamkeit mächtig an. Der Gefahr, daß

Digitized by Google

in großer Zahl Zwerggüter entstehen, welche weder in sich lebensfähig sind noch die Gelegenheit zum Außenerwerb besitzen, und daß aus den Landankäufen Ueberschuldung erwächst, wird vorgebeugt, wenn die Lebensansprüche der Bevölkerung und ihre wirtschaftliche Kultur so hohe sind wie im größten Teil der Rheinebene. Dann begnügen sich die Erben nicht mit dem kleinsten Fetzen Land, der ihnen zugefallen ist, unterlassen die Begründung eines eigenen Hausstandes ohne genügende Sicherstellung, viele wandern für immer in die Städte ab und verkaufen ihr Landerbteil, andere verpachten es vielleicht vorläufig und gehen für einige Jahre in die Industriestätten, um dann mit ihren Ersparnissen ein neues Grundstück zu erwerben und den eigenen Betrieb zu beginnen.

Anderwärts machen sich jedoch schon innerhalb der fruchtbaren Distrikte schwere Mißstände fühlbar. Vielfach klebt die Bevölkerung gleichsam an der Scholle, begnügt sich mit dem dürftigsten Auskommen, kauft mit unvernünftiger Gier unter Uebernahme schwerer Schulden Land zu den höchsten Preisen an. Die Landwirtschaft wird mit zu viel Arbeitskräften und zu wenig Kapital — oft sehr schlecht — betrieben. Da auf den Einzelnen eine sehr geringe Durchschnittsleistung entfällt, werden die Menschen träge und energielos. Die angesammelte Uebervölkerung macht sich plötzlich in schweren Krisen, z. B. nach schlechten Erntejahren, Luft, indem sie in Massen zur Auswanderung greift — so im westlichen Württemberg in den 40er und 50er Jahren. Es fehlt nicht an ähnlich übervölkerten Gegenden auch am Rhein und Main.

Notwendig ergeben sich schlimme Zustände aus der Realteilungssitte dort, wo die natürlichen Bedingungen für die intensive Kleinkultur fehlen: in den Höhengebieten und in den rauhen Gebirgen, die einen großen Teil der deutschen Parzellierungsbezirke bedecken. Kann eine Familie im Rheintal oft mit $^3/_4$—$1^1/_2$ ha Land ihr ordentliches Auskommen ohne Nebenverdienst finden, so braucht sie im Gebirge das Zehnfache. Denn die Natur hat jene Bezirke zur Wald- und Viehwirtschaft nebst Körnerbau bestimmt, Kulturen, welche größere Betriebe, geschlossene Komplexe und Kontinuität der Bewirtschaftung erfordern. Dabei gebricht es meist an ergiebigen industriellen Hilfsquellen, und die Gelegenheit, am Wohnort selbst einen Außenerwerb zu finden, hat sich in dem Maße verringert, als die Konzentration der gewerblichen Arbeit an den begünstigten Plätzen unter dem Druck der Weltwirtschaft fortschritt. Die fortgesetzten Teilungen lassen in jenen Gebieten viele absolut lebensunfähige Wirtschaften entstehen. Die wachsende Gemengelage und Zerstückelung der Grundstücke erschweren den Betrieb außerordentlich. Die Veränderung des Wirtschaftssystems, welche bei jeder Teilung notwendig wird, ist von größtem Nachteil namentlich dort, wo nur durch Züchtung von Vieh wirtschaftliche Erfolge erzielt werden können. Die Abwanderung aus jenen Bezirken ist stark, aber selten groß genug, um den Zurückbleibenden einen ausreichenden Nahrungsspielraum zu verschaffen, die vorhandene relative Uebervölkerung zu beseitigen. Große Gebietsteile sind zu Zentren der Wanderarbeit und des Hausierhandels geworden, so daß Tausende eines geordneten Familienlebens entbehren müssen. Anderwärts hat sich die Hausindustrie eingenistet und die proletarisierten Kleinbauernfamilien einer argen Ausbeutung unterworfen. So hat die Naturalteilung jene Gebirgsgegenden aufs schwerste geschädigt; für die im Mittelalter blühende Eifel besteht seit langem ein Notstandsfonds.

Der starke Besitzwechsel in den Teilungsgebieten gibt Großkapitalisten, die darauf bedacht sind, ihr Geld im Grundbesitz sicher anzulegen, reichliche Gelegenheit zum Landerwerb. So hat sich eine bedeutende Latifundienbildung in manchen Teilen des Rheinlandes vollzogen. In den fruchtbaren Bezirken werden die großen Landkomplexe als Streubesitz durch Verpachtung benutzt — das Pachtland nimmt in den Kreisen, welche sich von Düsseldorf bis Aachen hinziehen, überall zwischen $^1/_3$ und $^2/_3$ der Wirtschaftsfläche ein. Die besten Lagen vieler Weinbaugebiete sind in die Hände von Kapitalisten übergegangen. Im Gebirgslande wachsen die als Wald und Jagdrevier dienenden großen Besitzungen vielfach bedeutend an.

Ueber die Mittel, den Schädigungen, welche aus der Teilungssitte hervorgehen, vorzubeugen, vgl. Art. „Bodenzersplitterung". Da die Erbgewohnheit aufs engste mit dem Volkstum verwachsen ist, würde es große Bedenken bieten, ihr mit Zwangsmitteln entgegentreten zu wollen.

3. Die ungeteilte Vererbung der Landgüter. Ist in den Gebieten der Naturalteilung das Landgut eine wechselnde Zusammenfassung von Parzellen, so in den Gebieten der ungeteilten Vererbung eine organische Einheit, deren in sich ausgeglichenen Bestand an Ackerland, Wiese, Weide, Holzung, man als Gegenstand der landwirtschaftlichen Unternehmung sorgfältig zu erhalten sucht. Da auf höheren Kulturstufen der höchst individuell zu führende landwirtschaftliche Betrieb gesellschaftliche Unternehmungen nur ausnahmsweise zuläßt, kann deshalb das Gut, wenn es überhaupt vererbt werden soll, nur auf einen der Erben

Digitized by Google

übertragen werden. In dem Art. „Ländlicher Grundbesitz“ (oben S. 347) ist auf den Grund für jenen Unterschied hingewiesen worden. Die verschiedenartige Struktur der Landgüter ist in letzter Linie natürlich bedingt. Die bei jedem Erbgang wiederholte Zerschlagung der Landgüter würde in dem heutigen Gebiet der Einzelerbfolge nicht weniger, als es im rheinischen oder thüringischen Gebirgsland der Fall gewesen ist, eine schwere Schädigung des landwirtschaftlichen Betriebes und die Proletarisierung großer Teile der Landbevölkerung zur raschen Folge haben.

Die Gewohnheit, die Güter ungeteilt zu vererben, wird zur Anerbensitte, wenn die Erbteilung nicht grundsätzlich nach Maßgabe des Verkaufswertes der Landgüter oder gar ihrer einzelnen Liegenschaften erfolgt, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß der Gutsübernehmer in die Lage versetzt werden soll, die väterliche Wirtschaft ordentlich weiterführen, ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz seinen Verbindlichkeiten zugunsten des Miterben nachkommen und die übernommenen Schulden allmählich tilgen zu können. Der Hof soll dauernd der Familie erhalten bleiben, der Verkauf an Fremde zum Zwecke oder infolge der Erbteilung aber vermieden werden. Das gewohnheitsmäßige Anerbenrecht hat mit dem englischen Erbrecht, welches allen Grundbesitz dem ältesten Sohn überträgt und die Miterben auf das bewegliche Vermögen verweist, nur wenig gemein.

In Deutschland gelten alle Miterben als gleichberechtigt am Ertrage des Grundbesitzes. Sie erhalten aber auch nicht mehr als „der Hof tragen kann“, wie die übliche Wendung lautet. Denn die Wertvorstellungen sind andere, wo Familienmitglieder eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung vornehmen, als wo Fremde miteinander in Austauschverkehr treten. Man treibt nicht Handel mit Bruder und Schwester, sondern erstrebt einen billigen Interessenausgleich. Die Auseinandersetzung nach dem Verkehrswert wird als unbillig empfunden, weil sie den zum Landwirt erzogenen Nachfolger in das Familiengut der Regel nach mit unerschwinglichen Schuldverbindlichkeiten belasten würde. Pflegt doch der Verkehrswert des Landgutes — vor allem wegen des Wettbewerbs der Parzellenkäufer — außer Verhältnis zu seinem Ertrage zu stehen. Eine materielle Bevorzugung liegt für ihn nur vor, sofern er für die Stellung des selbständigen Wirtes nicht wie ein fremder Käufer ein Sonderentgelt zu leisten hat. Aber oft erzielt er eine weniger vorteilhafte gute Verwertung seiner Arbeitskraft als die „weichenden Erben“, auf deren gute Erziehung und Ausstattung man sorgfältig Bedacht nimmt. Die Sparttätigkeit ist in diesen Anerbengebieten besonders intensiv.

Meist, nämlich auf den mittleren und kleineren Bauergütern, ist die Sitte stark nationalwirtschaftlich gefärbt. Dann übernimmt der Gutsnachfolger mit der Leitung der Wirtschaft auch alle Pflichten des Familienoberhauptes: auf dem Hofe finden die kranken und gebrechlichen Familienglieder dauernde Verpflegung, wird den Eltern das Altenteil, den noch unversorgten Geschwistern Erziehung und Unterhalt gewährt. Gerade das naturalwirtschaftliche Element hat dazu beigetragen, den Familienzusammenhalt und die Anerbensitte auf den Bauergütern zu bewahren. Die typische Form der Vererbung ist in diesen Fällen (wie auch mit entsprechenden Abänderungen im Gebiet der Naturalteilung) der Gutsüberlassungsvertrag: die Eltern übertragen bei ihren Lebzeiten den Hof an eines der Kinder — meist den ältesten Sohn, in manchen Gegenden an den jüngsten Sohn — sobald sie nicht mehr zu der in der Bauernwirtschaft erforderlichen scharfen Mitarbeit imstande sind. Aber eine notwendige Voraussetzung der Anerbensitte ist die naturalwirtschaftliche Verfassung nicht. Auch in rein geldwirtschaftlichen Formen findet sie sich auf großen Bauerngütern, z. B. der Elbmarsch, und auf Rittergütern. Die übliche Form der Erbübertragung ist dann der Kaufvertrag unter Vorbehalt einer Rente, der Intestaterbgang oder das Testament.

Die Anerbensitte beherrscht den Erbgang der bäuerlichen Bevölkerung im größten Teil des Deutschen Reichs, nämlich fast im ganzen Gebiet der tatsächlichen Geschlossenheit und ungeteilten Vererbung der Landgüter. Dem Fortbestande dieser Sitte ist es zu verdanken, daß wir noch einen zahlreichen und kraftvollen Bauernstand besitzen, der sich vor Ueberschuldung und Auskauf im ganzen gut zu bewahren gewußt hat. In Westfalen, wo eine sehr ausgeprägte Anerbensitte herrscht, hat selbst die gewaltige Entwickelung der Großindustrie dem Bestande der bäuerlichen Höfe verhältnismäßig geringen Abbruch getan, der Auskauf von Bauernland hat dort nicht entfernt im gleichen Grade stattgefunden wie im Rheinland.

Die oft seit Jahrhunderten ununterbrochene Vererbung der Höfe in denselben Familien hat überaus feste Familientraditionen entstehen lassen. Familienzucht und -zusammenhalt sind straffer als in den Realteilungsgebieten. Nirgendwo gedeihen unabhängige Gesinnung und kraftvolle Persönlichkeiten besser als auf den durch die Sitte gefestigten bäuerlichen Besitzungen.

Irgendwelche wirtschaftlich-technischen

Digitized by Google

Nachteile sind mit der Anerbensitte nicht verknüpft, weil der Erbgang nach Anerbenrecht keinerlei Veränderung in der Zusammensetzung der Landgüter hervorbringt. Im Gegenteil liegt der wirtschaftliche Vorzug jener Sitte gerade in der ungestörten Erhaltung und Fortführung der überkommenen Unternehmungen. Einer bewußten Anpassung der Besitzgrößen an die veränderten Wirtschaftsbedingungen steht aber nichts im Wege.

Man hat behauptet, die Anerbensitte führe zur Entvölkerung des platten Landes, zur Proletarisierung der weichenden Erben und wegen der Erschwerung der Niederlassung zur Vermehrung der außerehelichen Geburten. In letzterer Hinsicht sei nur bemerkt, daß der Prozentsatz der unehelichen Geburten in keiner preußischen Provinz und keinem anderen deutschen Lande niedriger ist als in Westfalen. Genaue Berechnungen ergeben ferner, daß die Abwanderung aus überwiegend landwirtschaftlichen Bezirken mit Anerbensitte im allgemeinen keineswegs stärker ist als aus solchen Realteilungsgebieten, welche nach ihrer Bodenfruchtbarkeit vergleichbar sind. Rein landwirtschaftliche Gebiete können immer nur eine bestimmte, durch zunehmende Intensität der Bodenkultur nur langsam vermehrbare Zahl Menschen ernähren, der Ueberschuß muß abwandern, wenn er nicht zum landwirtschaftlichen Proletariat hinabsinken soll, einerlei wie die Erbsitte sich gestaltet. Allerdings hat die Sitte der Naturalteilung und die Vorherrschaft des Kleinbetriebs die Tendenz, die Siedelungsdichtigkeit auf den jeweils erreichbaren höchsten Grad zu steigern. Endlich ergibt sich aus den Erhebungen, welche man in verschiedenen preußischen Anerbenprovinzen angestellt hat, daß die große Mehrzahl der Abfindlinge aus den Bauernhöfen zur Klasse der selbständigen Landwirte (durch Heirat und Ankauf), Gewerbetreibenden und Kaufleuten gehört, ein großer Teil tritt in die „studierten" Berufe ein. Nur wenige (in Westfalen 10 %), meist Söhne von Kleinbauern werden Arbeiter. Die Erbteilung nach dem vollen Verkehrswert der Güter würde zu deren Ueberschuldung und zu der Unmöglichkeit führen, der nächstfolgenden Generation eine ordentliche Ausstattung und Erziehung zuteil werden zu lassen.

Die Wirkungen einer Erbsitte, welche die Abfindungen nach dem Verkehrswerte der Grundstücke bemißt, zeigen sich am deutlichsten bei der Mehrzahl der „Rittergüter" im östlichen Deutschland, nämlich bei den kleineren, die sich heute meist in bürgerlichen Händen befinden. Jene dort weit verbreitete Gewohnheit erscheint als Konsequenz einer Anschauung, welche den Grundbesitz nicht als Familiengut, sondern als bloße Kapitalanlage, als Gegenstand von Handels- und Spekulationsgewinnen betrachtet und bei jeder günstigen Gelegenheit zum Umsatz bringt. Fehlt es an einem beträchtlichen Barvermögen, so ist jeder Gutsübernehmer, der mehrere Geschwister nach dem bezeichneten Maßstabe abfinden soll, vom ersten Tage seiner Betriebsführung an materiell bankerott. Sehr viele Erbfälle führen zum Verkauf des väterlichen Besitztums, und es gibt ganze Gegenden, in denen die größeren Güter überhaupt fast gar nicht mehr zur Vererbung kommen, sondern nur noch im Wege des Kaufs den Besitzer wechseln. Das soziale Resultat jener kapitalistischen Behandlung des Grundbesitzes ist die Ueberschuldung der Landgüter (vgl. Art. „Ländlicher Grundbesitz" oben S. 352).

Auch bei den ost- und nordfriesischen Marschbauern pflegt die Erbteilung auf der Grundlage des Verkaufswerts der Landgüter zu erfolgen. Jedoch kommt darin der Regel nach keineswegs eine kapitalistische Auffassung vom Grundbesitz zum Ausdruck. Denn in jenen Gebieten ist wegen des schweren Bodens oder vorherrschender Weidewirtschaft der Wettbewerb der kleinen Leute um den Grundbesitz gering, der Verkehrswert entspricht deshalb mehr als anderwärts dem Ertragswert. Jener Schätzungsmodus steht deshalb der Erhaltung der Familien im Grundbesitz nicht notwendig entgegen. Der entscheidende Grund für das abweichende Verfahren liegt in der geringeren Festigkeit des Zusammenhaltens der Marschgüter. Die Abteilung einzelner Grundstücke macht in der Marsch keine technischen Schwierigkeiten.

Von einer eigentlichen Anerbensitte kann trotz niedriger Erbabfindungen kaum gesprochen werden in Gegenden, wo das sittliche Niveau so tief steht, daß die Eltern darauf bedacht sind, sich möglichst früh von der Wirtschaft zurückzuziehen und auf Kosten des Gutsübernehmers ein faules Leben zu führen. Es gilt dies von einem Teil der ehemalig gutsuntertänigen meist slavischen Bauern. Die übergroßen Altenteile bilden dort eine wahre Kalamität. —

Eine schwere Gefahr erwächst dem Bestande der Anerbensitte in den unfruchtbaren und wesentlich auf Körnerbau angewiesenen Gegenden aus lange anhaltenden ungünstigen Preisverhältnissen. Selbst sehr mäßig bemessene Erbschaftsverbindlichkeiten können dann aus den geringen und abnehmenden Reinerträgen nicht getilgt werden. Das verschuldete Gut wird beim nächsten Erbgange meist gerade sehr hoch veranschlagt, damit die Abfindlinge nicht ganz leer ausgehen. Es pflegt dann nicht lange zu dauern, bis Wucherer und Güterschlächter

Digitized by Google

sich des unhaltbar gewordenen Anwesens bemächtigen.

Von allgemeiner Bedeutung ist die Gefährdung der Erbsitte durch das gesetzliche Erbrecht.

3. Die Entwickelung des ländlichen Erbrechts. Das Erbrecht stimmte, wo überhaupt ein vererbliches Besitzrecht bestand, bis zu den großen individualistischen Reformen des Agrarrechts im 19. Jahrh. fast überall mit den Vererbungssitten überein.

In den Gebieten der ungeteilten Vererbung, um die es sich hier vornehmlich handelt, herrschte — die wichtigste Ausnahme bildeten die friesischen Marschen — das bäuerliche Anerbenrecht.

Das Anerbenrecht bildete für die grundherrlich abhängigen Bauern jener Bezirke einen Bestandteil der grundherrlichen Verfassung. Sie hatten lediglich ein Nutzungsrecht, und dies unterlag einer echten Einzelerbfolge. Der Boden als solcher blieb der Erbteilung entzogen, die „weichenden Erben" waren deshalb auf Abfindungen beschränkt, welche nach Maßgabe des beweglichen Eigentums und der Gebäude, die meist im Eigentum des Bauern standen, oder einfach nach festem Herkommen bemessen wurden. Der in Aussicht genommene Gutsnachfolger konnte vom Grundherrn wegen Untüchtigkeit abgelehnt werden.

Wo, wie großenteils im Osten, die Bauern unerbliche Lassiten waren, konnte wohl tatsächlich, aber nicht rechtlich von einer Vererbung ihrer Stellen die Rede sein. Dort bestand also auch kein Anerbenrecht. Die Bedingungen der Vererbung lagen in der Hand der Gutsherrschaft.

Falsch ist die Annahme, das Anerbenrecht als solches sei auf die abhängigen Güter beschränkt gewesen und lediglich aus dem Interesse des Grundherrn an der Erhaltung leistungsfähiger Stellen abzuleiten. Denn einerseits hat die Grundherrschaft der Ausbildung der Teilungssitte dort nicht im Wege gestanden, wo die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben waren (vgl. Art. „Ländlicher Grundbesitz" oben S. 347); andererseits galt Anerbenrecht auch für die von aller Grundherrschaft freien bäuerlichen Eigentumsgüter. Für sie hat sich dieses Recht seit dem Ausgange des Mittelalters auf der Grundlage des allgemeinen Erbrechts entwickelt. Das letztere kannte wohl eine Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern, aber kein Vorrecht eines der Nachkommen auf Uebernahme des Grundeigentums und keine besonderen Taxvorschriften. Doch war das alte Erbrecht ein echtes Familienerbrecht, öffentlicher Verkauf war als Mittel der Erbauseinandersetzung unbekannt, vielmehr konnte umgekehrt jeder der nächsten Erben einer Veräußerung des Grundbesitzes oder doch des vererbten Grundbesitzes widersprechen.

Die tatsächliche Vererbungsweise gestaltete sich im Mittelalter regelmäßig so, daß die Nachkommen das Gut gemeinsam übernahmen. Aber nur einer von ihnen, meist der älteste Sohn, heiratete und führte seine Frau auf den Hof; die anderen blieben unverheiratet als Gemeinder bei ihm oder wurden aus ihrem Miteigentum nacheinander ausgelöst, je nachdem die Mittel dazu angespart waren. Bis zur vollen Auslösung blieben sie Miteigentümer. Zur Ausbildung besonderer Schätzungsregeln fehlte jeder Anlaß, weil es einen Unterschied zwischen Verkehrs- und Ertragswert nicht gab, solange das Land noch dünn besiedelt war, ein Gedränge um den Grundbesitz nicht stattfand.

Die allgemeinen Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Verfassung seit dem Ausgange des Mittelalters ließen auch die vermögensrechtlichen Beziehungen der Familienglieder zueinander nicht unberührt. Zu Beginn des 15. Jahrh. war alles brauchbare Land in Kultur genommen, die kolonisatorische Ausbreitung der Deutschen nach Osten hin kam zum Stillstande. Die sich nun schärfer ausbildende interlokale Arbeitsteilung, der wachsende Waren-, Geld- und Kreditverkehr erforderten einerseits eine straffere, einheitliche Leitung der Wirtschaft, andererseits gaben der zunehmende Kapitalreichtum und das aufkommende Hypothekenrecht die Handhabe, um jederzeit eine endgiltige Auseinandersetzung unter den Miterben oder zwischen dem bisherigen Eigentümer und seinem Gutsnachfolger herbeizuführen. So wurde es allmählich üblich, daß einer der Erben sogleich nach dem Tode oder Rücktritt des bisherigen Eigentümers das Alleineigentum erwarb und die übrigen mit Forderungen gegen ihn abgefunden wurden. Die Abfindung aber geschah wie von alters her nach Maßgabe der wirklichen Ueberschüsse, welche die Wirtschaft bei ordentlichem Betriebe abzuwerfen vermochte. Man bezeichnete diese Schätzungsweise im Gegensatz zu dem nun bedeutend gestiegenen und davon abweichenden Verkehrswert als Brüder- und Schwestertaxe. Dies war, wie die Schleswig-Holsteinischen Quellen ergeben, der Verlauf in Gegenden des freien bäuerlichen Grundeigentums und der traditionell ungeteilten Vererbung.

Immer blieb dem Erblasser die Befugnis, den Anerben zu bestimmen. In Ermangelung solcher Anordnung wurde dies entweder in Anlehnung an die Familienverfassung der älteste Sohn — dies war die Regel — oder unter Anknüpfung an das alte Kürrecht der jüngste Sohn, nämlich

Digitized by Google

dort, wo der Uebergang in andere Berufe (Schiffahrt) leicht und häufig war. Anderwärts ließ man das Los unter den gesetzlichen Erben unter Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern entscheiden. Der Verkauf des Landgutes blieb als Mittel der Erbauseinandersetzung nach wie vor ausgeschlossen. Eben deshalb wurde die Befugnis, die Miterben auszulösen, zu einem gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Recht des Anerben.

Die geschilderte, urwüchsig ausgebildete Sitte fand nach und nach Anerkennung in den landesherrlichen Ordnungen des 17. und 18. Jahrh. Die Entwickelung bei den Eigentumsgütern zeigt die Verkehrtheit der Theorie des älteren Liberalismus (neuerdings wieder von Brentano und seinen Schülern vertreten), welche das Anerbenrecht aus dem Interesse der Grundherren oder gar des Fiskus ableiten wollte. Bei den grundherrlichen Bauerngütern galten die gleichen im Kreise der Sippe und Familie entstandenen allgemeinen Grundsätze für die Vererbung wie auf den Eigentumsgütern, das Zusammentreffen der grundherrlichen Ansprüche mit dem Familien- und Erbrecht brachte lediglich Modifikationen des allgemeinen Rechtes hervor.

Aber jene irrtümliche Theorie und die kaufmännisch-kapitalistische Betrachtungsweise, welche sich mit der englischen Nationalökonomie verbreitete, hatte zur Folge, daß man mit der Beseitigung der grundherrlichen Verfassung in den meisten Staaten auch das ältere Erbrecht zu Fall brachte und an seine Einführung für die nun erst mit festem Besitzrecht ausgestatteten Bauerngüter kaum dachte.

Nur in einigen außerpreußischen Landschaften hat das Anerbenrecht seine Kontinuität bewahrt. Bezeichnenderweise gerade dort, wo die Grundherrschaft entweder ganz fehlte oder doch die persönliche Freiheit unberührt gelassen hatte.

So in Schleswig-Holstein. Man kam dort so wenig auf den Gedanken, im Anerbenrecht könne ein Widerspruch zu den liberalen Ideeen gefunden werden, daß man gerade aus Anlaß der großen liberalen Reformen vom Ende des 18. Jahrh. für das Herzgt. Schleswig das gewohnheitsmäßige Anerbenrecht kodifizierte. Dies geschah in der noch geltenden Verordnung über das „Näherrecht" vom 18./VI. 1777 für die Bondengüter (altfreie Eigentumsgüter) auf der Geest. Mangels anderweitiger Verfügung des Erblassers hat der älteste Sohn den nächsten Anspruch auf das Bondengut. Der „Bondenerbe" muß seine Miterben wegen ihrer Anteile am Wert des Gutes nach der „Bruder- und Schwestertaxe" mit Geld abfinden, d. h. der Hof soll so taxiert werden, daß der Uebernehmer bei guter Wirtschaft darauf bestehen kann, aber „auch auf das Beste der auszulösenden Miterben gewissenhafte Rücksicht" genommen wird. In der Praxis stellt sich diese Taxe auf $^1/_2$—$^2/_3$ des Verkaufswerts. Die gleichen Bestimmungen werden auf die ehemaligen „Festegüter" — die nach einem dem niedersächsischen Meierrecht ähnlichen erblichen Besitzrecht ausgetan waren — nach Aufhebung der Festequalität in denjenigen Landesteilen angewandt, wo Bonden- neben Festegütern vorkommen.

In Holstein ist das für etwa die Hälfte des Herzogtums (Kreise Kiel, Segeberg, Stormarn, Plön, Oldenburg) bestehende Anerbenrecht ein Gewohnheitsrecht, das aber durch Verordnungen anerkannt und namentlich hinsichtlich des Taxwesens fortgebildet worden ist. Das Anerbenrecht gilt jedoch meist nur in den ehemaligen landesherrlichen Aemtern, nicht in den adligen Distrikten.

Ferner besteht von alters her ein direktes Intestat-Anerbenrecht im Herzogtum Braunschweig (G. v. 28./III. 1874), im Fürstentum Lippe (G. v. 8./VII. 1886), in Schaumburg-Lippe (G. v. 11./IV. 1870), Waldeck (V. v. 11./XII. 1830) sowie für die ca. 3000 Meiergüter der ehemaligen Grafschaft Schaumburg d. i. des jetzigen Kreises Rinteln im Reg.-Bez. Cassel (preußisches G. v. 21./II. 1870), endlich auch für die geschlossenen Bauerngüter im Herzogtum Altenburg (GG. v. 9./IV. 1859, 16./XII. 1867). In den meisten dieser Gebiete hat der Eigentümer wie in Schleswig-Holstein volle Verfügungsfreiheit; es besteht kein „Zwangsanerbenrecht". Jedoch ist in den beiden lippischen Fürstentümern und in Altenburg die Realteilung des Grundbesitzes — abgesehen von den walzenden Grundstücken in Altenburg und vorbehaltlich der Dispensation — verboten. Ueber die Entwickelung in Hannover vgl. den folgenden Abschnitt.

Auch die zahlreichen Erbpachtstellen in Mecklenburg-Schwerin (V. v. 24./VI. 1869 und 4./V. 1872) unterliegen dem Anerbenrecht und Teilungsverboten.

Unter den süddeutschen Staaten kennt nur Baden ein gesetzliches Anerbenrecht. Es gilt nach dem Edikt vom 23./III. 1808 (Art. 827 Bad. Landr.) für annähernd 5000 geschlossene Hofgüter des Schwarzwaldes, Anerbe ist der jüngste Sohn. Die ungenügenden Schätzungsvorschriften sind neuerdings reformiert worden.

Nach dem bayerischen Landrecht hat der ältere weltliche Manneserbe einen Vorzug in unbeweglichen Gütern, „sofern er die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag". Jedoch ist strittig, ob diese Vorschrift noch zu Recht besteht.

Im übrigen griff mit der „Bauernbefreiung" das gemeine Recht Platz, seine Grundsätze sind auch in das gesetzliche Erbrecht des deutschen BGB. übergegangen: „Die Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben „erfolgt durch Teilung in Natur", wenn dies ohne Wertsverminderung geschehen kann. „Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft ... bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses" (§§ 2042, 752, 753). Ermäßigte Erbschaftstaxen sind nicht vorgesehen. Die Naturalteilung

Digitized by Google

kommt in den hier behandelten Gegenden selten in Frage. Aber durch solche Bestimmungen sind die Intestaterben in die Lage versetzt, ihre Abfindungen auf eine dem Verkaufswert des Gutes entsprechende Höhe zu steigern; wo Minderjährige beteiligt sind, sieht sich die Vormundschaftsbehörde genötigt, gegen anerbenrechtliche Vereinbarungen der erwachsenen Erben mit dem Vormund Einspruch zu erheben, und dies bedeutet regelmäßige Ueberlastung des Landgutes mit Schulden. Allerdings ist der Intestaterbgang die Ausnahme. Aber die Vorstellung, jeder der Miterben habe ein natürliches Recht, die Teilung nach dem Verkaufswerte oder die Naturalteilung zu fordern, muß unter dem Einfluß des Gesetzesrechtes um so weiter um sich greifen, als die Bevölkerung beweglicher wird und das städtische Leben die abgewanderten Familienangehörigen der heimischen Anschauungsweise entfremdet. So beeinflußt das gesetzliche Erbrecht (mitsamt dem Pflichtteilsrecht) auch die Verfügungen der Erblasser und birgt in der Tat eine schwere Gefahr für den bäuerlichen Wohlstand in sich.

4. Die Erbrechtsreform. Aus der Erkenntnis jener Gefahr sind die Bestrebungen zur Reform des ländlichen Erbrechts hervorgegangen. Sie bezwecken, das gesetzliche Erbrecht mit der herrschenden Rechtsanschauung der grundbesitzenden Bevölkerung in Einklang zu setzen, und zwar bildet den Kern des Problems die Bewertung der Landgüter. Die Frage ist also nicht, ob Zwang oder Freiheit. Das Anerbenrecht, wie es allgemein verstanden wird, beschränkt nicht, sondern erweitert die Testierfreiheit der Grundbesitzer, indem es die Pflichtteile beschränkt. Insoweit haben jene Bestrebungen im BGB. Anerkennung gefunden: „Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehöriges Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zum Ertragswert angesetzt werden soll" (§ 2049), und der Ertragswert ist in diesen Fällen auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend (§ 2312).

Es handelt sich auch nicht darum, die ungeteilte Vererbung der Landgüter einzuführen; ihre Teilung durch Verfügung unter Lebenden wie auf den Todesfall bleibt zugelassen. Dort aber, wo sie gewohnheitsmäßig und dem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechend geschlossen vererben, soll der Erbgang mangels einer ausdrücklichen Verfügung des Erblassers kein Titel sein, aus dem die Teilung oder Versteigerung des Landgutes gefordert werden kann. Vielmehr sollen die Güter auch ab intestato in der üblichen Weise auf einen der Erben übergehen. Endlich sollen die Abfindungen „nach den Kräften der Stelle", nach dem „Ertrage" derselben bemessen werden. Die Regelung des Intestatanerbenrechts ist im B.G.B. den Einzelstaaten überlassen geblieben.

Die neueren Reformbestrebungen sind von denjenigen preußischen Provinzen ausgegangen, welche sich eines besonders kräftigen und intelligenten Bauernstandes rühmen, Hannover und Westfalen. Infolge des anfänglichen Widerstandes der Justizverwaltung kam es für Hannover und einige andere Provinzen zunächst nur zur Einführung eines „indirekten" Anerbenrechts.

a) Das indirekte Anerbenrecht (Höferecht, Landgüterrecht). Das Wesen des mittelbaren Intestat-Anerbenrechts liegt darin, daß es nur für solche Stellen Platz greift, welche auf Antrag des Eigentümers in ein öffentliches Register (Höferolle, Landgüterrolle) eingetragen sind.

Als man in Hannover nach der preußischen Annexion daran ging, die schon längst als notwendig anerkannte Reform des agrarischen Privatrechts durchzuführen, um die in den einzelnen Teilen des Landes bestehende Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, einigte man sich zwar rasch dahin, daß die bisher aufrecht erhaltenen obrigkeitlichen Beschränkungen der Dispositionsfreiheit für die bäuerlichen Grundbesitzer wegfallen sollten. Während aber die landwirtschaftliche Bevölkerung, die eingeborenen Beamten und Juristen es — wie es in einem Beschluß des Provinziallandtags heißt — als ein „notwendiges Korrelat zu der gewünschten völligen Verfügungsfreiheit" betrachteten, daß, falls der bäuerliche Grundbesitzer nicht selbst ausdrücklich anderweitig verfügt habe, alsdann die Grundsätze des — bisher außerhalb der Marschen in Kraft gebliebenen — Anerbenrechts in Geltung treten sollten, stellte die preußische Justizverwaltung 1871 einen Gesetzentwurf auf, welcher sich darauf beschränkte, das besondere bäuerliche Erbrecht zu beseitigen und an dessen Stelle das gemeine Recht treten zu lassen. In der Erwägung, daß man „ohne Zugrundelegung der gemeinrechtlichen Grundsätze auf eine Annahme des Entwurfs in Berlin nicht rechnen dürfe", ließ nun der Provinziallandtag (1873) einen Gesetzentwurf über das Höferecht ausarbeiten, der dem Anerbenrecht wenigstens eine sekundäre Geltung sichern sollte und — zunächst mit einer, später (G. v. 24./II. 1880) fallen gelassenen Einschränkung — unterm 2./VI. 1874 Gesetzeskraft erlangte. Demnach unterliegt der landwirtschaftliche Grundbesitz dem gemeinen Erbrecht. Aber jeder Eigentümer einer landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhaus versehenen Besitzung (bis 1880 nur dann, wenn sie bisher dem Anerbenrecht unterstanden hatte) ist befugt, sie in eine beim Amtsgericht geführte Höferolle eintragen zu lassen und ebenso wieder zur Löschung zu bringen. Das eingetragene Gut vererbt nach Anerbenrecht, d. h. geht mangels anderweitiger Verfügung des Eigentümers ungeteilt auf den

Digitized by Google

ältesten Sohn über. Er erhält ein „Voraus" von $^1/_{3}$, d. h. er hat nur $^2/_3$ des geschätzten Ertragswertes nach Abzug der von ihm zu übernehmenden Schulden in die Erbschaftsmasse einzuschießen und erhält von dieser einen Kopfteil.

Die aus ähnlichen Motiven zustande gekommenen Höfegesetze für Oldenburg (24./IV. 1873), einschließlich des Fürstentums Lübeck (10./I. 1879), für das Landgebiet der Stadt Bremen (14./I. 1876 und 14./V. 1890) sowie für Herzogtum Lauenburg (21./II. 1881) entsprechen in ihren Grundzügen dem hannoverschen Gesetz.

Sie alle bedeuten eine Zurückdrängung eines bis dahin geltenden Anerbenrechts durch das gemeine Recht. Das ältere Erbrecht blieb nur als ein Ausnahmerecht bestehen, indem man seine Giltigkeit an lästige, den Gewohnheiten der Bevölkerung fremde Voraussetzungen knüpfte. Das Wesen des Intestaterbrechts liegt darin, daß es eine Norm aufstellt, welche überall Platz greift, wo eine besondere Verfügung des Erblassers fehlt. Hier aber wurde das Intestaterbrecht selbst an solche Verfügung gebunden, deren praktischer Nutzen überdies nur besonders vorsichtigen Wirten einleuchten konnte; denn die Eintragung wird nur wirksam für den Fall des Unterlassens der allgemein üblichen speziellen Verfügungen über die Rechtsnachfolge in den Grundbesitz.

Trotzdem sind in den genannten Landesteilen sehr zahlreiche Eintragungen in die Höferollen erfolgt. In Hannover waren am 1./I. 1897 66794 Höfe darin verzeichnet, am 1./I. 1907 72813, das sind, abgesehen von Ostfriesland, mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und reichlich $^2/_3$ der vor Erlaß des Gesetzes von 1880 eintragungsfähigen Höfe.

In Oldenburg betrug 1890 die Zahl der eingetragenen Höfe 9027, die der Betriebe von mehr als 5 ha 10854; im Bremischen waren Ende 1892 von 670 eintragungsfähigen Stellen (über 5 ha) 483, in Lauenburg Ende 1906 von 2203 Höfen 505 eingetragen (und zwar hauptsächlich im Amtsgerichtsbezirk Lauenburg, dank den besonderen Bemühungen eines dortigen Richters.)

Diese Erfolge waren der Erregung weiter Kreise über den Bruch mit dem überkommenen Recht, der daraus hervorgegangenen Agitation und dem Interesse, welches zahlreiche Richter und Verwaltungsbeamte der Sache zuwandten, zu verdanken.

In Westfalen, in Brandenburg und im Regierungsbezirk Kassel hatten die Provinziallandtage in den 70er und 80er Jahren unter Zustimmung der bäuerlichen Abgeordneten ein den Rechtsgewohnheiten der Bevölkerung entsprechendes direktes Anerbenrecht gefordert. Diese Bestrebungen scheiterten wie in Hannover am Widerstande der Regierung. Die nunmehr nach hannoverschem Muster zustande gekommenen „Landgüterordnungen" (Westfalen: 30./IV. 1882, Kassel: 1./VII. 1887, Brandenburg: 10./VII. 1883) sind, den Voraussagungen aller Sachkenner entsprechend, ebenso fast ohne alle Wirkung geblieben wie die entsprechenden Gesetze für Schleswig-Holstein (2./IV. 1886) und Schlesien (24./IV. 1884). Die Eintragungen umfaßten zu Ende 1897 in Westfalen 2470, Ende 1906 in Kassel 278, Brandenburg 71, Schlesien 57 Güter.

Es fehlten hier die oben bezeichneten Voraussetzungen, deren Vorhandensein den Erfolg in Hannover herbeigeführt hatte. —

b) Das neuere direkte Anerbenrecht. Das auf einem Kompromiß beruhende indirekte Anerbenrecht konnte niemanden recht befriedigen. Die Reformbewegung nahm deshalb das alte Ziel wieder auf und hatte den Erfolg, daß das „direkte" Anerbenrecht als allgemeine gesetzliche Norm für Westfalen und 5 niederrheinische Kreise durch das G. v. 2./VII. 1898 anerkannt wurde. Danach unterliegen dem Anerbenrecht alle ihrem Hauptzweck nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmten, zur selbständigen Nahrungsstelle geeigneten Besitzungen, die mit einem Wohnhaus versehen sind und deren Grundsteuerreinertrag wenigstens 60 M. beträgt. Sie werden von Amts wegen auf Antrag der landwirtschaftlichen Verwaltung (Spezialkommissar) im Grundbuch als Anerbengüter vermerkt. In solchen Bezirken, für welche die vorhergegangene amtliche Erhebung eine Anerbensitte nicht festgestellt hatte, und für alle kleineren Güter erfolgt die Eintragung nur auf Antrag. Die Anerbengutseigenschaft wird gelöscht, wenn die Besitzung die oben bezeichneten Merkmale des selbständigen Landguts eingebüßt hat. Zu Ende 1904 waren eingetragen: im Gebiet des unmittelbaren Anerbenrechts 47698, des mittelbaren 290 Landgüter. Das Anerbenrecht läßt die Verfügungsfreiheit des Erblassers unberührt. Er kann den Eintritt des Anerbenrechts auch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung für den einzelnen Erbfall ausschließen. Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen und Geschwister des Erblassers sowie für deren Abkömmlinge; sie werden mangels einer Verfügung des Erblassers nach dem Alter unter Vorzug des männlichen Geschlechts zur Uebernahme des Anerbenguts berufen. Der Anspruch des Einzelnen erstreckt sich immer nur auf ein Gut. Unter Umständen tritt der überlebende Ehegatte als Anerbe ein, sofern er mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft gelebt hat. Zum Zwecke der Erbteilung wird das Gut nach dem bei ordnungsmäßiger Wirtschaft nachhaltig zu erzielenden Reinertrage geschätzt — nur ausnahmsweise nach dem Verkaufswert, z. B. wenn die Grundstücke innerhalb eines behördlich festgestellten Bebauungsplanes liegen. Zu diesem Anrechnungswert wird das sonst hinterlassene Vermögen hinzugezählt, die Schulden kommen zunächst von diesem, dann vom Gutswert in Abzug. Von dem frei bleibenden Teil des Ertragswertes erhält der Anerbe $^1/_3$ als Voraus und übernimmt den auf das Gut

Digitized by Google

entfallenden Teil der Schulden allein. Das dem westfälischen Brauch entsprechende Voraus hat den Zweck, dem Anerben die Tilgung der übernommenen Schuld zu ermöglichen. Der als Anerbe eintretende Ehegatte erhält jedoch kein Voraus. Das Voraus — oder ein entsprechender Teil — ist nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, wenn der Anerbe das Gut innerhalb 15 Jahren ganz oder teilweise veräußert. Auch steht seinen Miterben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht zu. Die Abfindung der Miterben besteht in einer Geldrente, deren Ablösung sie jedoch nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung verlangen können. Die Geschwister des Anerben können bis zur Großjährigkeit standesgemäßen Unterhalt gegen angemessene Mitarbeit verlangen.

In ähnlicher Weise ist das Intestat-Erbrecht für Renten- und Ansiedlungsgüter (s. Art. „Rentengut" oben Bd. II S. 712 fg.) geordnet. Ende 1906 war die Anerbungsguts-Eigenschaft für 9778 derartige Güter eingetragen.

Die Anhänger der Erbrechtsreform in Preußen erwarten, daß für alle Landschaften mit Anerbensitte das gesetzliche Erbrecht eine den dortigen Gewohnheiten entsprechende Regelung finden werde. Das gleiche Verlangen ist von der Vertretung der bayerischen Landwirtschaft gestellt worden. In Baden ist i. J. 1898 ein neues Anerbengesetz für die geschlossenen Hofgüter auf dem Schwarzwald erlassen worden. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung ist der jüngste Sohn berechtigt, als Anerbe das Hofgut zum Ertragswert zu übernehmen, die Erbteile der gesetzlichen Erben werden auf 1/4, die Pflichtteile auf die Hälfte ermäßigt, soweit dies erforderlich ist, damit der Anerbe 1/5 des Ertragswertes lastenfrei erhalten könne. Ist letzteres trotzdem nicht möglich, so erlischt das Anerbenrecht.

Das österreichische Reichsgesetz v. 1./IV. 1889 sieht ein Anerbenrecht für landw. Besitzungen mittlerer Größe vor, ist jedoch nicht in Wirksamkeit getreten, weil die vorbehaltene Einführung durch die Landesgesetzgebung nicht erfolgt ist. Außerhalb der deutschen Sprachgebiete besteht ein ausgebildetes Anerbenrecht namentlich in Norwegen.

Vgl. den Art. „Stammgüter und Fideikommisse" oben S. 977 fg.

Literatur: *A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Leipzig 1882, 1884, Bd. XX und XXV. — Chorinski über die Rechtslage in Oesterreich ebenda, Bd. LXI, S. 71fg. — L. Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, nach amtlichen Quellen, München 1895. — Frh. von Freyberg-Jetzendorf, Derselbe Titel, München 1895. — Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, hrsg. v. M. Sering, 13 Hefte, Berlin 1897—1907. — In die mit der Erbrechtsreform verknüpften Streitfragen führen ein die Verhandl. d. Vereins f. Sozialpol. von 1894, Schriften dess., Bd. LXI, Leipzig 1895 und die Verhandl. des 23. deutschen Juristentages, Bd. II, Berlin 1895. — Vgl. auch Brentano, Gesammelte Aufsätze, Bd. I, Erbrechtspolitik usw., Stuttgart 1899.*

M. Sering.

Verkehrssteuern.

1. Das Wesen des Verkehrs. 2. Begriff, Begründung und Aufgaben der V. 3. System der V.

1. Das Wesen des Verkehrs. Der Betrieb jeder Wirtschaft setzt sich nach seinen sachlichen Mitteln aus einem relativ-festen und einem relativ-flüssigen Wertbestande zusammen. Ersterer umfaßt die großen Typen des Vermögens und Besitzes, das Grundeigentum, den Kapitalbesitz, Erwerbseinrichtungen usw., letzterer dagegen die beweglichen und variablen Elemente der Einzelwirtschaft, die vorübergehenden, jeweils in den Fluß des Verkehrs gestellten Mittel der wirtschaftlichen Produktion und damit Größen, die im Gefüge des Wirtschaftsbetriebes nicht zur Ruhe und Auswirkung kommen, sondern lediglich eine vermittelnde Funktion bei der Gütererzeugung erfüllen. Beide sind konstitutive Elemente des Einkommens, und durch beide gewinnt die schaffende Betriebsamkeit des Wirtschafters die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigten Gütermengen und Güterarten.

Dasjenige Prinzip nun, das als führende Kraft die Gestaltung und den Gang des relativ-flüssigen Wertbestandes beherrscht, nennen wir den Verkehr. Er stellt sich dar als ein äußerlicher, auf ein konkretes Ziel hinstrebender Eingriff des Wirtschafters, der sich von einer bestimmten Handlung einen bestimmten Erfolg verspricht (aktiver Verkehr) oder als eine Beeinflussung des Wirtschaftslebens ohne Zutun des Wirtschafters und unabhängig von seinem Willen durch selbständige Vorgänge (passiver Verkehr). Der Inbegriff dieser einzelnen Akte und Einwirkungen, zu einem einheitlichen Begriffe entwickelt, bildet ein wichtiges Glied im Leben der Wirtschaft. Das Resultat dieser Gesamtbetätigung ist aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die als solche Gegenstand der Erwerbsbesteuerung ist. In diesem Gefüge bestehen Wesen und Funktionen des Verkehrs in seiner Mitwirkung an der Einkommensbildung, und hier handelt es sich um die Umbildung und Ueberleitung des rohen Materials zum wirklichen Einkommen.

2. Begriff, Begründung und Aufgaben der V. Wir bezeichnen mit dem Ausdrucke

Digitized by Google

der Verkehrssteuern diejenige Steuergruppe im Baue der Erwerbsbesteuerung, welche die funktionellen Wirkungen des Verkehrs, als konstitutives Element bei der Einkommensbildung, auf die Gestaltung und Geartung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuertechnisch erfassen soll. Während die Ertrags- und (ergänzenden) Vermögenssteuern durch die formelle Verselbständigung der Ertragsobjekte und der Kapitalbestände die Güterproduktion quantitativ und ohne Rücksicht auf die beim Rechtssubjekte in einer Durchgangsstufe befindlichen auszuscheidenden Betriebselemente (privatwirtschaftliche Kosten) besteuern, die Einkommensteuer dagegen qualitativ nach Abzug jener Betriebselemente die aus der Persönlichkeit des Wirtschafters und aus der konkreten Eigenart des Wirtschaftsbetriebes stammenden Besonderheiten im Einzelfall berücksichtigt, so hat ein System von Verkehrssteuern in der Erfassung der Zwischenglieder seine steuertechnischen Aufgaben zu erfüllen.

Durch die Ertrags- und Vermögenssteuern ist der Anfangspunkt und durch die allgemeine Einkommensteuer ist der Endpunkt im Prozesse der Einkommensbildung zur Steuerleistung herangezogen worden. Die Lücke, die zwischen beiden offen liegt, sollen nun aus einem doppelten Gesichtspunkte die V. ausfüllen. Ihnen ist daher zunächst die Verrichtung übertragen, die allmähliche Entwickelung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie durch das Eingreifen des relativ-flüssigen Wertbestandes beim Produktionsprozeß zum Ausdruck kommt, steuertechnisch zu verfolgen. Sodann aber erfaßt die Verkehrsbesteuerung alle jene Elemente, die beim Ertrag und seiner Besteuerung noch nicht und beim Einkommen nicht mehr vorhanden sind. Das sind aber jene Beträge, die sich beim Wirtschafter nur in einer Durchgangsstufe befinden und anderen Wirtschaften als Aktivanteile zufallen. Die V. repräsentieren dabei die Belastung des mehr mobilen Elements des Produktionsprozesses und der Einkommensbildung, die mehr mittelbar treibenden Faktoren des Wirtschaftserfolges und sind daher meistens nicht exakt meßbar, sondern nur approximativ und in ihrer Gesamterscheinung zu bestimmen. Die Verkehrsbesteuerung ist aus diesen Gründen ein selbständiges und koordiniertes Glied im Körper der Erwerbsbesteuerung und steuerpolitisch entsprechend zu erweitern. Ihre Funktionen sind teils nationale und volkswirtschaftliche, indem sie die Einwirkungen des Verkehrs auf die Gestaltung der Leistungsfähigkeit in Betracht zieht, teils internationale und weltwirtschaftliche, wenn sie bei den Beziehungen von Volk zu Volk als Regulator den Zu- und Abfluß der Kapitalkräfte vom Inland und ins Inland indirekt leitet.

Die approximative Messung der einzelnen Verkehrsakte kann aber nur die Aufgabe haben, die sich bekundende oder wenigstens als wahrscheinlich und durchschnittlich anzunehmende ökonomische Beitragskraft, die präsumtiv im Prinzipe des Verkehrs begründet ist oder doch begründet sein kann, steuertechnisch zu begreifen. Die Kraftäußerung ist aber nur im Keime vorhanden, und von der Wirksamkeit und Geschicklichkeit des Wirtschafters wird es abhängen, ob und in welchem Maße der produktive Erfolg zur Tatsache wird. Wir stehen so einer Besteuerung der mehr mittelbaren Produktionselemente gegenüber, wie bei den Ertragssteuern den unmittelbaren. Jedem Verkehrsakte aber liegt die Absicht einer Erzielung von vermögensrechtlichen Vorteilen zugrunde, welche auf eine Wertvermehrung gerichtet ist. Ob und inwieweit dieses Resultat erzielt wird, ist eine Tatfrage, welche während des Produktionsprozesses ebenso unsicher zu beantworten ist wie z. B. diejenige, ob die nach bestimmten Orts- und Betriebsumfangsklassen veranlagte Gewerbesteuer auch demjenigen Einkommen aus dem Gewerbebetriebe wirklich entspricht, die nach diesen äußeren Merkmalen angenommen wurde. Beiden Fällen ist die Substitution von Durchschnitten gemeinsam und wesentlich. Diese Grundsätze finden aber auch auf Verkehrshandlungen rein onerosen Charakters, wie auf die Anwerbung von Schulden usw., sinngemäße Anwendung. Denn ihnen liegt eine produktive Absicht mittelbar zugrunde, sie erstreben wenigstens für die Zukunft einen Wirtschaftserfolg. Die V. ist hier berechtigt, weil es sich hier um die generalisierende Auswertung eines Prinzipes im Wirtschaftsleben handelt und nicht um die konkrete Individualisierung einer einzelnen Tatsache. Entspricht der Wirtschaftserfolg den angenommenen Voraussetzungen nicht, so befindet sich der Steuerpflichtige in der gleichen Lage wie der Grundbesitzer, der nach bestimmtem Durchschnittsertrage besteuert ist, wenn die erzielten Getreidepreise niedriger sind als die angenommenen. Gestaltet sich der Nutzeffekt günstiger als die Präsumption, so ändert sich der Steuersatz nicht. Je mehr es natürlich der Steuergesetzgebung gelingt, mit ihren durchschnittlichen Annahmen der Wirklichkeit sich zu nähern, desto vollkommener wird auch die Ordnung der Verkehrsbesteuerung sein, desto besser wird sie ihre Aufgabe lösen.

Im System der Staatseinnahmen sind die V. von den Gebühren und von den Auf-

Digitized by Google

wandsteuern scharf zu trennen, auch wenn sie mit diesen äußerliche Aehnlichkeiten haben. Die V. unterscheiden sich von den Gebühren durch das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit. Denn dort findet keine individuelle Abrechnung von Fall zu Fall zwischen dem Pflichtigen und dem Staate statt, während hier die spezielle Entgeltlichkeit herrscht. Allein eine Gebühr kann in eine V. übergehen. Dies geschieht einmal, wenn der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Leistung und der Gegenleistung des Pflichtigen aufgehoben ist oder nur aus fiskalischem Interesse, ohne sachliche Begründung die Benutzung einer öffentlichen Tätigkeit angeordnet und die Unterlassung der Inanspruchnahme mit Rechtsnachteilen oder Strafen bedroht wird. Sodann aber auch in solchen Fällen, wo die Abgabesätze so hoch bemessen sind, daß zwischen beiden Leistungen das angemessene Verhältnis zwischen Kosten und Wert beseitigt ist. Der Zusammenhang mit den Aufwandssteuern ist dagegen meist nur mehr formeller Natur. Einzelne Aufwandsteuern werden mitunter in Stempelform erhoben und sehen daher äußerlich den V. ähnlich. Bei der Beurteilung solcher Auflagen ist zu entscheiden, ob der Steuerzweck auf die Belastung eines Verbrauches oder Gebrauches von Nutzobjekten oder auf die Erfassung der im Verkehrsakt als ruhend präsumierten, schlummernden Leistungsfähigkeit gerichtet ist. Je nach dem Ausfall dieser Entscheidung haben wir es dann entweder mit einer Aufwand- oder V. zu tun. Aufwandsteuern, die in V.form erhoben werden, sind z. B. der Spielkarten- und Zeitungsstempel oder die Erhebung der Tabaksteuer durch Banderolen (Nordamerika), der Biersteuer durch Zapf- oder Spundlochstempel u. dgl. m.

3. System der V. Eine Anordnung der Verkehrsbesteuerung wird am besten von der Unterscheidung des Verkehrs in einen aktiven und passiven ausgehen. Wir haben hier dann zu unterscheiden Steuern, die sich an den Wechsel im Vermögensbesitz anschließen, der einen Vermögensübergang darstellt. Er tritt ein ohne Zutun oder doch ohne wesentliche Verdienste des Rechtssubjekts, im passiven Verkehr. Seine typischen Erscheinungen sind Erbschaft, Schenkung und Wertzuwachs (Konjunkturgewinne). Daraus ergeben sich als Formen der Verkehrsbesteuerung:

1. Erbschaftssteuern,
2. Schenkungssteuern,
3. Wertzuwachs- und Konjunkturgewinnsteuern beim beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Der Wechsel im Vermögensbesitz kann aber auch durch Vermögensübertragung eintreten. Sie setzt bewußte Handlungen und gewollte Rechtsgeschäfte des Subjekts voraus, wobei es gleichgültig ist, ob sie freiwillig sind oder durch irgend einen Zwang verursacht werden. Diese V. lassen sich in zwei Grundformen auflösen:

1. Die Umsatzsteuern:
   a) Besitzwechselabgaben beim Verkehr mit Immobilien,
   b) Kauf-, Verkauf-, Anschaffungs-, Ausgabe- und Lotteriesteuern im Mobiliarverkehr;
2. Die Steuern vom Wertverkehr:
   a) Wechsel-, Schuldschein-, Quittungs-, Rechnungs-, Kontokorrent- usw. Stempel,
   b) die Transportsteuern, soweit sie V. sind.

Schließlich sei noch bemerkt, daß häufig in der gleichen Steuer eine Mehrzahl von Steuerzwecken verwirklicht wird und daher die einzige Abgabe aus einer Reihe von verschiedenen Steuerbestandteilen zusammengesetzt ist, mit den V. Vermögens-, Verbrauchs-, Luxus- und sonstige Steuerelemente konkurrieren. Die einzelnen Teile sind hier häufig überhaupt nicht auszuscheiden. Dies ist namentlich bei der Gruppe der Steuern vom Vermögensübergang, die teilweise ergänzende Vermögenssteuern sind oder genauer gesagt sich darstellen als verkehrssteuerartige Vermögenssteuern.

Die Systematik der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis ist nirgends zu einer Verselbständigung der V. und ihrer Loslösung von den übrigen Steuergruppen vorgedrungen. Meistens werden sie mit den „Gebühren" oder „indirekten Steuern" verbunden.

Literatur: *Wagner, Fin. Bd. II, § 224—248, — Schall, Schönberg 4. Aufl., Bd. III, S. 703. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 279. — Meyer, Stempelsteuern. Vjschr. f. V.W. 1864. — Friedberg, Theorie der Stempelsteuern, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. II, Heft 5, S. 69fg., 1878. — Heckel, Zur Lehre von Verkehrssteuern, Schanz' Fin.-Arch. Jahrg. 7, 1890, S. 401fg. — Hausmann, Verkehrssteuern, Berlin 1894. — Heckel, Art. „Verkehrssteuern", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 428.*

Max von Heckel.

Verkehrswesen.

1. Begriff und Arten. 2. Das Verhältnis der Verkehrsgruppen zu einander. 3. Die Grundzüge der Entwickelung des V. 4. Ueberblick über die Wirkungen des modernen V.

1. Begriff und Arten. Unter Verkehr schlechthin versteht man die räumliche Fortbewegung von Personen, Gütern und Nachrichten. Der Verkehr in diesem Sinne, also die Ueberwindung räumlicher Entfernungen, ist nur ein Teil des Verkehrs überhaupt, d. h. der gesamten Beziehungen der Menschen zueinander. Nach dem angegebenen

Digitized by Google

Begriffe des Verkehrs im engeren Sinne ist unter V. zu verstehen die Gesamtheit der Hilfsmittel und Veranstaltungen zur Ueberwindung räumlicher Entfernungen. Häufig wird dafür die Bezeichnung Transport- und Kommunikationswesen gebraucht. Die Worte Transport und Kommunikation deuten die beiden Hauptgruppen des V. an. Das Kommunikationswesen geht auf denjenigen Verkehr, welcher die Hindernisse der räumlichen Entfernung beim Austausch von Nachrichten überwinden will, also auf den Nachrichtenverkehr. Die räumlichen Entfernungen treten aber auch dann hindernd in den Weg, wenn Menschen miteinander in Berührung treten wollen und sollen und wenn Sachgüter auszutauschen sind. Zu dem Nachrichtenverkehr tritt also der Personen- und Güterverkehr hinzu, und für diese Verkehrsgruppen pflegt man den Ausdruck „Transport" zu gebrauchen.

Der Verkehr ist stets Mittel zum Zweck, und diese Zwecke liegen zum großen Teil auf wirtschaftlichem Gebiet. Das Wirtschaftsleben hat des Verkehres nie entraten können, und sein Bedürfnis nach Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen ist im Laufe der Kulturentwickelung stetig gewachsen. Das V. in obigem Sinne, soweit es wirtschaftlichen Zwecken dient, umfaßt nicht alles das, was man als „wirtschaftlichen Verkehr" bezeichnet. Denn der „wirtschaftliche Verkehr" erstreckt sich auf den gesamten Austausch von Gütern und Leistungen wirtschaftlicher Art, also auch auf diejenigen Teile, welche nicht durch Ueberwindung räumlicher Entfernungen charakterisiert sind.

Das V. dient weiterhin den Zwecken des sozialen, politischen, geistigen und sittlichen Lebens, und auch hier ist seine Inanspruchnahme fortdauernd gestiegen.

Die Werkzeuge, auf die sich der Verkehr stützt, sind heute in allen Fällen eine Bahn oder ein Weg und eine bewegende Kraft. So groß auch die Unterschiede in der Ausgestaltung der Arten der Wege und der bewegenden Kraft sind, ohne Wege und bewegende Kraft ist ein Verkehr undenkbar. In den meisten Fällen tritt noch ein drittes hinzu, ein Fahrzeug irgendwelcher Art. Aber es gibt Verkehrsarten, die eines eigentlichen Fahrzeuges bei ihrer Beförderungsleistung entbehren können (Fußgänger, Telegraphie, Fernsprecher).

Der Weg oder die Bahn gibt für den Personen- und Güterverkehr bestimmte Unterscheidungen an die Hand. Als Verkehrswege kommen hier in Frage: Landstraßen, Eisenbahnen und Wasserstraßen, so daß man Landstraßen-, Eisenbahn- und Wasserstraßenverkehr zu unterscheiden hat, wobei dann die besondere Art der Wege noch Unterteilungen der einzelnen Gruppen bedingt (z. B. beim Wasserstraßenverkehr: Seeverkehr, Binnenseeverkehr, Flußverkehr, Kanalverkehr usw.).

Für den Nachrichtenverkehr, der sich auf die verschiedensten Fortbewegungsmittel stützt und stützen muß, heben sich die Briefpost, der Telegraphen- und Fernsprechverkehr als besondere Gruppen heraus.

2. Das Verhältnis der Verkehrsgruppen zu einander. Nach dem Gesagten besteht im Personen- und Güterverkehr ebenso wie im Nachrichtenverkehr ein Nebeneinander verschiedener Gruppen, und jede dieser Gruppen zeigt besondere Merkmale und eine besondere Leistungsfähigkeit.

Im Güter- und Personenverkehr lassen sich die Merkmale und der verschiedene Grad der Leistungsfähigkeit am besten finden, wenn man von den Eigenschaften ausgeht, die bei dem hochgespannten Verkehrsbedürfnis unserer Zeit besonders wichtig sind. Vor allem dreht es sich hier heute um die Möglichkeit, mechanische Triebkräfte, insbesondere die Kraft des Dampfes zu benutzen; denn gerade die Uebertragung der Dampfkraft auf das V. hat diesem sein eigenartiges Gepräge und seine besondere Bedeutung gegeben und ist auch jetzt noch kennzeichnend dafür, so groß auch die technischen Fortschritte bei der Anwendung der Elektrizität und anderer mechanischer Triebkräfte sein mögen.

Auf den Landstraßen sind die Dampfkraft und andere mechanische Kräfte nur in beschränktem Umfange zu benutzen. Der große Reibungswiderstand, der auf Landstraßen der Fortbewegung entgegentritt, und die beschränkte Widerstandsfähigkeit der Fahrbahn stehen einer ausgiebigen Verwendung solcher Kräfte entgegen. Die Eisenbahnen, die viel widerstandsfähiger sind und bei denen der Reibungswiderstand auf ein geringes Maß herabgesetzt ist, bieten aus diesem Grunde der Verwendung wirksamer mechanischer Kräfte viel weiteren, aber nicht unbeschränkten Spielraum. Die Grenze wird dadurch gezogen, daß die vorhandene Schienenbahn nicht über ein bestimmtes Gewicht hinaus in Anspruch genommen werden kann und daß auf der anderen Seite das Eigengewicht der Motoren mit der Steigerung der Kraft erheblich zunimmt.

Die Wasserstraßen geben bei genügender Breite, Tiefe und Wassermenge an sich einen sehr großen Raum für Verwendung mechanischer Kraft, und unter den Wasserstraßen steht in dieser Beziehung das Meer obenan. Hier werden Maschinenkräfte konzentriert, die ein Vielfaches der Kraft der Lokomotiven darstellen. Die Widerstandsfähigkeit der Fahrbahn kommt hier nicht in Betracht, und der Reibungswiderstand ist an sich sehr gering. Es ist aber nicht zu verkennen, daß

Digitized by Google

bei den Wasserstraßen die starken Maschinenkräfte der Steigerung der auf einmal bewegten Verkehrsmasse im Verhältnis noch mehr zugute kommen, als der Steigerung der Schnelligkeit der Fortbewegung, wenngleich auch hierin große Fortschritte erzielt sind. Der Grund liegt darin, daß der Widerstand des Wassers, so gering er bei mäßiger Geschwindigkeit ist, sich bei starker Erhöhung der Schnelligkeit der Fortbewegung sehr rasch und sehr erheblich steigert, abgesehen von dem Widerstande starker Strömung. Bei den Eisenbahnen kann die Maschinenkraft sowohl der Massenhaftigkeit als auch — wegen des geringeren Widerstandes, den die Luft bietet — der Schnelligkeit in hohem Maße dienstbar gemacht werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich sofort, daß die Verwendung großer Transportgefäße und die Massenhaftigkeit des Verkehrs bei den Wasserstraßen viel weiter ausgedehnt werden kann als bei den Eisenbahnen und bei diesen wieder wegen der stärkeren Fortbewegungskräfte erheblich weiter als bei den Landstraßen, und dementsprechend gestaltet sich in der Regel auch das Verhältnis in bezug auf die Beförderungskosten. Auf der anderen Seite ergibt sich weiter aus dem Gesagten, daß in bezug auf die Schnelligkeit der Fortbewegung die Eisenbahnen den Wasserstraßen und Landstraßen voraus sind. Die Wasserstraßen ihrerseits können in der Schnelligkeit den Landstraßen überlegen sein oder nachstehen, je nach den angewandten Fortbewegungsmitteln, der Gestaltung der Wasserstraße und den Verhältnissen von Wind und Wetter.

Die größere Ergiebigkeit der Maschinenkraft für Steigerung der Schnelligkeit bei den Eisenbahnen und die geringe Abhängigkeit von Wind und Wetter verschaffen den Eisenbahnen auch in bezug auf Pünktlichkeit und Sicherheit einen großen Vorsprung vor den Wasserstraßen; die Landstraßen stehen darin ebenfalls den Eisenbahnen nach. Auf die Unterbrechungslosigkeit des Verkehrs wirken die gleichen Umstände bei den Eisenbahnen günstig ein, während Landstraßen und Binnenwasserstraßen mit kleinen Abmessungen und stark wechselnden Wasserstandsverhältnissen mehr Störungen ausgesetzt sind. Auch die Eisbildung wird leicht dem Verkehr auf Binnenwasserstraßen hinderlich. Das offene Meer dagegen steht in dieser Hinsicht sehr günstig, weil weder Eisbildung — wenigstens auf den großen Linien des Weltverkehrs — noch Wassermangel u. dgl. Hindernisse bereiten können und weil auch die Windverhältnisse die Dampfer in der Regel nicht zur Unterbrechung der Fahrt nötigen.

Die Binnenwasserstraßen sind weiterhin nicht einer so großen Verzweigung fähig wie Landstraßen und Eisenbahnen, haben aber den Eisenbahnen gegenüber ebenso wie die Landstraßen den Vorzug, daß sie die Verwendung sehr verschiedener Fahrzeuge und einen Wettbewerb der Frachtführer auf derselben Fahrbahn gestatten.

Hiernach hat jede der besprochenen Gruppen besondere Vorzüge und besondere Nachteile und ist deshalb auch für einen besonderen Teil der Verkehrsbedürfnisse geeignet. Entbehren können wir keine Gruppe, wenn das Verkehrsbedürfnis vollkommen befriedigt werden soll. Stehen einem Versender alle diese Verkehrswege offen, so wird er denjenigen wählen, welcher für den vorliegenden Fall am besten geeignet ist. Liegt ihm an sehr schneller und pünktlicher Beförderung, so wird er die Eisenbahn vorziehen; muß er den Nachdruck auf möglichst billige, wenn auch langsamere und unpünktlichere Beförderung legen, so wird er sich der Wasserstraße bedienen. Den Landstraßen fällt vornehmlich eine ergänzende Rolle zu. Sie haben die Lücken im Schienen- und Wasserstraßennetz auszufüllen und weiterhin auch einen erheblichen Teil des Nahverkehrs der einzelnen Orte mit ihrer Umgebung zu vermitteln und endlich als Güterzubringer und Güterverteiler den Eisenbahnen und Wasserstraßen zur Seite zu treten. Das normale Verhältnis der verschiedenen Verkehrswege zueinander ist hiernach weniger das eines unmittelbaren Wettkampfes als das einer gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung, und der Verkehr müßte sich normalerweise von selbst auf die verschiedenen Verkehrswege verteilen, je nach der besonderen Art des Verkehrsbedürfnisses, das zu befriedigen ist. Zu einer wirklichen unmittelbaren Konkurrenz um denselben Teil der Verkehrsleistungen zwischen verschiedenen Verkehrswegen, die für die gleiche Verkehrsrichtung zur Verfügung stehen, wird es an und für sich erst dann kommen, wenn der natürliche und entscheidende Vorsprung der einzelnen Verkehrswege vor einander aus natürlichen Gründen oder infolge künstlicher Eingriffe (z. B. durch Maßnahmen der Tarifpolitik und ähnl.) so wesentlich abgeschwächt ist, daß er für die Erwägungen des Versenders die maßgebende Bedeutung verliert und die Befriedigung des vorliegenden Verkehrsbedürfnisses dem Versender auf den verschiedenen Wegen annähernd mit dem gleichen Gesamtergebnis möglich erscheint. Solche Fälle liegen oft genug vor. Im übrigen aber kann unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht schon die natürliche Teilung des Verkehrs auf die einzelnen Verkehrswege je nach der Art der zu befriedigenden Verkehrsbedürfnisse als un-

Digitized by Google

mittelbarer Wettbewerb angesehen werden. Eine Verkehrsteilung zwischen der großen Seeschiffahrt und den Festlandverkehrswegen kommt nicht in Betracht. Die hohe See ist als Verkehrsweg in diesem Sinne „konkurrenzlos". Die Küstenschiffahrt sowie überhaupt die den Küsten parallel gehende Seeschiffahrt kann sich dagegen unter Umständen mit anderen Verkehrswegen längs der Küste in den Verkehr zu teilen haben. Bei dem Festlandverkehr kommt das Nebeneinander verschiedener Verkehrswege sehr oft in Frage; aber es gibt auch nicht wenige Fälle, in denen entweder die Eisenbahn oder die Wasserstraße oder die Landstraße allein zur Verfügung steht, eine Verkehrsteilung also nicht möglich ist.

Beim Nachrichtenverkehr finden wir Briefpost, Telegraph und Fernsprecher nebeneinander, und auch hier hat — wie in den besonderen Artt. „Post", „Telegraphie" und „Fernsprecheinrichtungen" oben S. 641 fg., 1070 fg. bezw. Bd. I S. 816 fg. gezeigt ist — jede Gruppe wegen ihrer besonderen Vorzüge und Nachteile einem besonderen Teile des Verkehrsbedürfnisses zu dienen. Auch hier ist also an sich eine natürliche Teilung des Verkehrs zu erwarten, die aber ebenfalls unter Umständen zu einem tatsächlichen Wettbewerbe führt.

3. Die Grundzüge der Entwickelung des V. Die Entwickelung des V. zeigt ebenso wie die Entwickelung der Landwirtschaft und des Gewerbes einen Uebergang von extensiven zu intensiven Betriebsformen, und dieser Uebergang vollzog sich im engsten Zusammenhange mit der Gestaltung der Verkehrsbedürfnisse überhaupt. Es zeigt sich ganz deutlich, daß man zu intensiveren Verkehrsmitteln und zur Organisation eines regelmäßigen Verkehrs mit Hilfe dieser leistungsfähigeren Verkehrsmittel erst gelangte, als ein entsprechend umfangreiches Verkehrsbedürfnis im Zusammenhange mit der ganzen wirtschaftlichen und kulturellen Entwickelung entstanden war. Das Verkehrsbedürfnis ist immer das treibende Element für die Verkehrsentwickelung gewesen und wird es auch immer bleiben. Nur scheinbar steht mit dem Gesagten die Tatsache in Widerspruch, daß Verbesserung von Verkehrsmitteln oft zur Steigerung des Verkehrs führt. Diese sog. „Verkehr schaffende" Wirkung der Verbesserung der Verkehrsmittel ist oft überschätzt und mißverstanden worden. In Wirklichkeit handelt es sich in der Regel hierbei nur darum, daß ein vorhandenes, aber durch die Unvollkommenheit der Verkehrsmittel zurückgehaltenes Verkehrsbedürfnis durch die Verbesserung ausgelöst wird und nun, weil es befriedigt werden kann, auch in wachsendem Umfange Befriedigung sucht. Lediglich durch Verbesserung der Verkehrsmittel ohne das Vorhandensein auslösbarer Verkehrsbedürfnisse wird Verkehr nicht geschaffen. Treffen aber beide Voraussetzungen zusammen, so macht sich in der Regel die Erscheinung bemerkbar, daß nicht nur das bisher zurückgehaltene Verkehrsbedürfnis Befriedigung findet, sondern auch neue Bedürfnisse sich entwickeln, die zu weiteren Verbesserungen treiben.

Die geschichtliche Entwickelung des V. bestätigt das Gesagte durchaus. Ganz ohne Verkehr ist der Mensch nie ausgekommen. Aber erst mit der gesteigerten Entwickelung der Tauschbeziehungen infolge der Erweiterung des Bedürfniskreises, der Verschiedenheiten der natürlichen Produktionsmöglichkeiten der einzelnen Gebiete und der zunehmenden Arbeitsteilung wurde das Verkehrsbedürfnis so weit gesteigert, daß man nach Maßgabe der vorhandenen Fähigkeit zur Beherrschung der Natur die Verkehrsmittel wirksam verbesserte. Das gilt von den Tauschbeziehungen innerhalb der einzelnen Völkerschaften und noch mehr von den Tauschbeziehungen der verschiedenen Völkerschaften miteinander. Die verschiedene Begabung der Stämme und Völker und die verschiedene Ausstattung ihrer Wohnbezirke durch die Natur rief den Handel von Stamm zu Stamm, von Volk zu Volk hervor, und je lebhafter und regelmäßiger dieser Handel wurde, desto größere Anforderungen stellte er an das V. Die natürlichen Verkehrswege der Flüsse und noch mehr diejenigen des Meeres waren schon in frühen Zeiten die Hauptträger des Völkerhandels. Fahrbahn und zum Teil auch die Triebkraft waren auf diesen Wegen von der Natur gegeben. Beim Landverkehr standen regelmäßigen Handelsbeziehungen größeren Umfangs viel bedeutendere Hindernisse entgegen, da die Fahrbahn erst geschaffen und die Triebkraft erst gefunden werden mußten. Nur langsam vollzog sich hier der Fortschritt, und Tragtiere spielten Jahrhunderte hindurch die Hauptrolle beim Landverkehr, bis man schließlich zur Anlage von fahrbaren Straßen und zur Benutzung von Karren und Wagen gelangte. Ueber dieses Stadium kam das Altertum nicht hinaus, hat aber das Landstraßenwesen erheblich verbessert gegen die anfänglichen Formen. Das römische Weltreich mit seinem lebhaften Reise- und Handelsverkehr und mit den ausgedehnten amtlichen Beziehungen zwischen allen seinen Teilen brachte es zu einem weitverzweigten Netz von gut angelegten Straßen, und dieses römische Straßennetz muß für Jahrtausende der Entwickelung als die bedeutendste Leistung auf dem Gebiete des Verkehrswesens bezeichnet werden.

Das europäische Mittelalter reicht in bezug auf das Landstraßenwesen nicht entfernt an die Römerzeit heran, und auch Fluß- und Seeverkehr waren wenig entwickelt. Erst im späteren Mittelalter bahnten sich Fortschritte an, die in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit zur Geltung kamen. Das Aufkommen und schnelle Anwachsen eines überseeischen Handels und die durch das wachsende Geldbedürfnis der absoluten Monarchieen veranlaßte intensive Pflege des Gewerbfleißes im Innern der Staaten führte in der Neuzeit zur Verbesserung der Seeschiffahrt, zur besseren Ausnutzung und Ergänzung der Binnenwasserwege, zur größeren Fürsorge für die Landstraßen und zur Entwickelung einer Organisation des Nachrichtenverkehrs nicht lediglich für Regierungszwecke, sondern für die Bevölkerung überhaupt, deren Bedürfnis nach

Digitized by Google

Nachrichtenaustausch bei dem aufblühenden Gewerbfleiß stark gewachsen war.

Immerhin erscheint dem heutigen Geschlechte das Maß des Fortschrittes der früheren Jahrhunderte nur gering. Die stärkste Steigerung der Intensität des V. gehört der jüngsten Zeit an, und diese Zeit hat Fortschritte zu verzeichnen, die alles in den Schatten stellen, was frühere Geschlechter leisteten.

Der eigentliche Anstoß zu diesen Fortschritten ist in der Tatsache zu erblicken, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. infolge der Erfindung einer leistungsfähigen Dampfmaschine eine viel wirksamere Triebkraft in den Dienst des gewerblichen Lebens gestellt wurde. Damit begann die Umwälzung der gewerblichen Verhältnisse in der Richtung auf den maschinellen, zur Massenerzeugung fähigen und auf den Massenabsatz in weiten Gebieten angewiesenen gewerblichen Großbetrieb. Diese Umwälzung steigerte das Verkehrsbedürfnis — zunächst namentlich in bezug auf den Güter- und Personenverkehr, weiterhin auch in bezug auf den Nachrichtenverkehr — so sehr, daß die bis dahin vorhandenen Verkehrsmittel nicht ausreichten. Die Verbesserung der Verkehrswege allein versprach keine genügende Hilfe; denn die tierische Kraft, die im Anfang des 19. Jahrh. für den Landtransport allein in Frage kam, und die Windkraft, die bei der großen Schifffahrt maßgebend war, waren gegenüber dem erweiterten Verkehrsbedürfnis nicht leistungsfähig genug. Es kam vielmehr darauf an, dem V. eine Triebkraft zur Verfügung zu stellen, die derjenigen des gewerblichen Lebens ebenbürtig war in bezug auf Massenhaftigkeit und Schnelligkeit der Wirkung. Von zahlreichen Männern wurde deshalb der naheliegende Gedanke aufgegriffen, die Dampfkraft, von der im gewerblichen Leben so große Wirkungen ausgingen, auch dem V. dienstbar zu machen. Erfolg hatten diese Versuche erst im 19. Jahrh. In dessen 1. Jahrzehnt gelang Fulton die Konstruktion eines leistungsfähigen Dampfschiffes, im 3. Jahrzehnt brachte G. Stephenson eine brauchbare Lokomotive zustande. Die Frage der Dienstbarmachung der Dampfkraft für den Personen- und Güterverkehr und für bestimmte Teile des Nachrichtenverkehrs war hiermit in entwickelungsfähiger Form gelöst worden. Schon im 4. Jahrzehnt gelang es, in der Elektrizität dem Nachrichtenverkehr eine Kraft von höchster Raumüberwindungsfähigkeit verfügbar zu machen, zunächst zur Beförderung geschriebener, später auch zur Beförderung gesprochener Nachrichten.

Nachdem diese gewaltigen Neuerungen in ihrer Bedeutung erkannt waren, ging man mit Eifer daran, ihre Ausnutzung durch Ausbau eines weitverzweigten Wegenetzes möglichst allen Gebieten zugänglich zu machen, alte Hindernisse der freien Verkehrsbewegung abzuschaffen und in großartigem Stile alle Gruppen des Verkehrs zu organisieren, sei es durch öffentliche, sei es durch private Organe, und durch Aufsuchen zweckmäßiger Grundlagen der Preisbemessung und durch Verbilligung der Preise dem fortdauernd zunehmenden Verkehrsbedürfnis im nationalen wie im internationalen Verkehr entgegenzukommen.

Der Zusammenhang zwischen der Umwälzung in der Technik und Organisation der Gewerbe und der Umgestaltung der Technik und Organisation des V. ist sehr enge. Die gewerbliche Umwälzung hätte in den Anfängen stecken bleiben müssen, wenn nicht das V. in die moderne Gestalt hätte übergeführt werden können, und die beispiellosen Fortschritte im V. wären nicht möglich und auch nicht nötig gewesen, wenn die Uebertragung der Dampfkraft auf den gewerblichen Betrieb nicht gelungen wäre.

4. Ueberblick über die Wirkungen des modernen V. Der organisierte, auf Dampfkraft und Elektrizität gestützte Großbetrieb des V., wie er im 19. Jahrh. entstanden ist, hat auf alle Lebensgebiete der Kulturwelt einen umwälzenden Einfluß ausgeübt. Das Wirtschaftsleben hat — wie bei den besonderen Artikeln über die einzelnen Verkehrsgruppen angedeutet ist — die wirkungsvollsten Antriebe und die kräftigsten Hilfsmittel in dem modernen V. gefunden und einen ganz anderen Charakter angenommen als in früheren Zeiten. Die sozialen Verhältnisse haben sich infolge der größeren Beweglichkeit des Volkes und der stärkeren Anteilnahme der unteren Schichten an den Kulturfortschritten unserer Zeit, aber auch durch Auflösung der guten Seiten der früheren gebundenen Verhältnisse vollkommen umgestaltet.

Das geistige und sittliche Leben ist — namentlich durch Verbilligung des Reisens, durch den wirksameren Nachrichtenverkehr und durch die dadurch ermöglichte große Bedeutung der Presse — viel regsamer geworden. Die Bildung und die freiere unabhängige und vorurteilslose Anschauung der Dinge sind jetzt nicht mehr das Privilegium engerer Kreise. Das Volk im ganzen hat sich in diesen Dingen auf eine höhere Stufe geschwungen.

Daß dabei auch ungünstige Verschiebungen eingetreten sind, ist nicht zu verkennen. Im wirtschaftlichen Leben ist der Wettbewerb vielfach in ungesunder Weise verschärft; in sozialer Beziehung ist die größere Freiheit und Beweglichkeit der Massen vielfach auch von ihrer größeren Unruhe und Hilflosigkeit begleitet; in geistiger und sittlicher Hinsicht hat neben der Bildung auch die Halbbildung und der Dilettantismus, neben der größeren Vorurteilslosigkeit in religiösen und nationalen Dingen auch in manchen Kreisen eine materielle, den idealen Gütern der Nation und Religion feindselige Strömung Boden gewonnen. Ohne Zweifel besteht deshalb die Aufgabe, diesen Gefahren entgegen zu arbeiten. Niemals aber kann und darf hierbei an eine Rückgängigmachung oder auch nur an eine Abminderung der Verkehrsfortschritte gedacht werden, denen wir doch auch fast alles das zu danken haben, was unsere Zeit über frühere erhebt.

Auch das politische Leben hat einen an-

Digitized by Google

deren Anstrich bekommen. Die modernen Verkehrsmittel stärken die Zentralgewalt, ohne eine vernünftige Selbstverwaltung der kommunalen Gebilde auszuschließen. Auf der anderen Seite hat die Gewaltbeschränkung der fürstlichen Macht durch die gewählten Organe des ganzen Volkes und die Kontrolle durch die „öffentliche Meinung" erst unter der Einwirkung des modernen V. zur vollen Entfaltung kommen können. Dieses V. mit seiner großen Fernwirkung, mit seiner Annäherung der einzelnen Stämme des Volkes war zugleich ein wirksames Hilfsmittel zum festeren Zusammenschließen stammverwandter Staatengebilde, und auch über die Grenzen der Nationen hinaus ist sich die zivilisierte Menschheit mehr als sonst der vielen gemeinsamen Kulturinteressen bewußt geworden. Kriegerische Zusammenstöße zwischen verschiedenen Nationen werden dadurch nicht vermieden, aber sie werden seltener, weil nicht dynastische Sonderinteressen, sondern die Lebensfragen der Nationen den Völkern das Schwert in die Hand zwingen. Im Kriege selbst ist das moderne V. ein Instrument von größter Bedeutung geworden und hat auch hier die Massenbewegung, den organisierten „Großbetrieb", in den Vordergrund geschoben, gleichzeitig mit einer rascheren Herbeiführung der Entscheidungskämpfe.

Die Rechtsentwickelung ist — was oft übersehen wird — von dem modernen V. ebenfalls stark beeinflußt worden. Namentlich die befreiende, nivellierende, Menschen und Völker annähernde Wirkung unserer Verkehrsmittel hat neue Gedanken, Formen und Einrichtungen sowohl im Recht der einzelnen Nationen als auch im Völkerrecht erzeugt und eine bedeutende, an vielen Stellen über die Staatengrenzen weit hinausgreifende Annäherung der Rechtsgrundsätze geschaffen.

Literatur: ***Em. Sax**, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878/79. — **Derselbe**, Transport- und Kommunikationswesen, Schönberg, 4. Aufl., Bd. I, S. 551fg. — **Huber**, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893. — **Derselbe**, Artt. „Transport" und „Verkehrsmittel", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 137fg. u. S. 401fg. — **R. von der Borght**, Das Verkehrswesen, Leipzig 1894 (mit Bibliographie von K. Frankenstein). — **Derselbe**, Zur Frage des Einflusses der Entfernung auf die Güterbewegung, in den Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Statistik, III. Folge, Bd. XXVI (1903), S. 168fg. — **G. Cohn**, Zur Geschichte u. Politik des Verkehrswesens, Stuttgart 1900. — **Derselbe**, Ueber Reaktion im Verkehrswesen, im Jahrb. f. Ges., Verw. und Volksw., 27. Jahrg. (1903), S. 73fg. — **Goetz**, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888. — v. **Welche-Glon**, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel, Tübingen 1894. — **de Foville**, La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, Paris 1880. — **Ledig**, Ueber den Einfluß der Eisenbahnen auf Kultur und Volkswirtschaft, Leipzig 1898. — Vgl. die besonderen Art. über die einzelnen Gruppen des Verkehrswesens.*

R. van der Borght.

Verlagsrecht.

I. Einleitung. 1. Geschichtlicher Ueberblick. 2. Begriff und Wesen des V. II. Deutsches V. 1. Entstehung und Inhalt des V. 2. Der Verlagsvertrag. Rechte und Pflichten des Verfassers und Verlegers. 3. Uebertragung und Beendigung des V. 4. Besonderheiten für Beiträge in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodischen Sammelwerken. III. Ausländisches V. IV. Internationales V.

I. Einleitung.

1. Geschichtlicher Ueberblick. Das V. weist eine ganz eigenartige Entwickelungsgeschichte auf. Während ursprünglich der Urheberrechtsschutz, wie in dem Artikel „Urheberrecht" (oben S. 1136fg.) dargelegt ist, an die Person des Druckers und Verlegers eines Schriftwerks angeknüpft hat, so daß also jener Schutz zunächst nicht den Interessen des Urhebers, sondern denen des Verlegers seine Entstehung verdankt und gewissermaßen nur als eine Begleit- und Nebenerscheinung des Verlegerschutzes auftritt, ist allmählich der Urheberrechtsschutz, also der Schutz des geistigen Gedankens die Hauptsache und das Primäre geworden, demgegenüber der Schutz des Verlegers und das V. nur als das sekundäre, abgeleitete Recht erscheint.

Noch das Preußische Allgemeine Landrecht, das zwar davon ausgeht, daß „der Buchhändler in der Regel das V. nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag" erlangt (§ 999 I. 11 ALR.), weiß von einer selbständigen Regelung des Urheberrechts nichts, hat sich vielmehr darauf beschränkt, gelegentlich der Normierung des V. (in den §§ 996 bis 1036 I. 11) einzelne urheberrechtliche Grundsätze aufzustellen, die aber, wie sich z. B. aus den §§ 1033, 1034 ergibt, im wesentlichen im Interesse der Verleger erlassen sind und von deren Rechtsstellung ausgehen. Wie in Preußen, so findet sich auch im Großherzogtum Baden (Landrechts-Satz 577 da bis 577 dh) bereits eine Regelung des V., ehe ein selbständiger Urheberrechtsschutz gesetzlich sanktioniert war. In den übrigen deutschen Staaten entwickelte sich das V. auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, wobei indessen zu beachten ist, daß selbst die Wissenschaft die Begriffe „V." und „Urheberrecht" vielfach als gleichbedeutend behandelte, weil man erst sehr allmählich zu der Vorstellung eines selbständigen vom V. losgelöst bestehenden „Urheberrechts" gelangte. Während aber das Bedürfnis nach einem selbständigen Urheberrechtsschutz sich immer mehr Bahn brach und auch gesetzgeberische Anerkennung erlangte (preußisches G. v. 11./VI. 1837; bayerisches G. v. 28./II. 1865), blieb dagegen das V. — abgesehen von den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und von einzelnen nur

Digitized by Google

einige Punkte regelnden Verordnungen und Gesetzen kleinerer Bundesstaaten — (Sachsen-Koburg-Gothaische V. vom 18./IX. 1828; Sachsen-Meiningen-Hildburghausensche V. vom 7./V. 1829; Hessen-Kasselsches G. v. 16./V. 1829) im wesentlichen der gewohnheitsrechtlichen Fortbildung überlassen. Auch die Vorschriften der §§ 1139—1149 des sächsischen bürgerlichen Gesetzes vom Jahre 1865 regelten das V. nur höchst unvollständig. Das A. D. HGB. beschränkte sich auf die Vorschrift des Art. 272 Z. 5, wonach die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels zu den Handelsgeschäften gehörten, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wurden; und dementsprechend zählt auch das neue HGB. im § 1 Z. 8 diese Geschäfte zu den sog. Grundhandelsgeschäften, ohne indessen sonstige Bestimmungen über das V. aufzustellen. Auch das BGB. hat von einer Regelung des V. abgesehen; der Art. 76 EBGB. bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem V. angehören, unberührt bleiben. Es liegt auf der Hand, daß die teils unklaren, teils äußerst lückenhaften Bestimmungen der einzelnen Landesrechte, die zudem einen ganz verschiedenartigen Rechtszustand in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches erzeugten, gegenüber dem einheitlichen deutschen bürgerlichen Recht nicht lange aufrecht erhalten werden konnten, zumal auch das Urheberrecht bereits seit den Jahren 1870 und 1871 eine für das ganze Reich geltende einheitliche Regelung gefunden hatte. Demnach entsprach die unter dem 8./XII. 1900 erfolgte Vorlage eines Gesetzentwurfs über das V., mit der gleichzeitig die Neuregelung des Urheberrechts an Werken der Literatur und Tonkunst in einem besonderen Gesetz verknüpft wurde (Drucks. des RT Nr. 97; 1. Anlage Bd. 1901, 2. Session 1900/1901) einem dringenden Bedürfnis. Dieser Entwurf wurde nach rascher parlamentarischer Verhandlung (Komm. Ber. vom 19./III. 1901; Drucks. Nr. 215) im wesentlichen unverändert angenommen und unter dem 19./VI. 1901 (R.G. Bl. S. 217) veröffentlicht.

2. Begriff und Wesen des V. Das V. ist als ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes dingliches Recht (jus in re aliena) zu bezeichnen, das man am passendsten als „Nießbrauch" an einem Urheberrecht, also an einem geistigen „Eigentum" charakterisieren kann, d. h. als das ausschließliche Recht, den Gegenstand des V., das „Werk", wirtschaftlich zu nutzen. Dieses Recht kann der Verleger als Inhaber des V. in derselben Weise sowohl gegen den Urheber wie gegen jeden Dritten verteidigen, wie der Sachnießbraucher den Besitz der dem Nießbrauch unterworfenen Sache von jedermann, auch von dem Eigentümer der Sache herausverlangen kann (§ 1036 BGB.). Das V. hat also die Existenz eines Urheberrechts zur notwendigen Voraussetzung: wo kein Urheberrecht, da auch kein V.

II. Deutsches V.

1. Entstehung und Inhalt des V. Gesetzlich geregelt ist bisher nur das V. an Werken der Literatur oder der Tonkunst (im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht v. 19./VI. 1901), wozu auch solche Zeichnungen, Abbildungen und plastische Darstellungen gehören, die nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (s. o. S. 1139). Dagegen ist die ursprünglich in Aussicht genommene Regelung des V. an Werken der Kunst und der Photographie, die den Urheberrechtsschutz gemäß G. v. 9./I. 1907 genießen, wegen mangelnden Bedürfnisses bisher unterblieben.

Das V. entsteht in der Regel durch den Abschluß eines Verlagsvertrages zwischen dem Verfasser, d. i. dem Urheber und dem Verleger und durch die hinzutretende Ablieferung des Werkes, (also der Handschrift oder des sonstigen Geisteserzeugnisses) an den Verleger (§ 9 d. G.), wie auch zur Entstehung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache außer der Einigung der Vertragsschließenden noch die Uebergabe der dem Nießbrauch unterworfenen Sache erforderlich ist. Demnach macht sich der Verfasser, der vor der Ablieferung des Werkes an den Verleger dieses vervielfältigt, zwar wohl einer ihn zum Schadensersatz verpflichtenden Vertragsverletzung schuldig; er begeht aber keinen gemäß § 9 VG. § 36 UG. strafbaren Nachdruck, weil ein V. vor der Ablieferung des Werkes nicht entstanden ist. Das Gesetz nennt als einzige Form der Entstehung des V. den Abschluß des Verlagsvertrages in Verbindung mit der Ablieferung des Werkes: man wird es aber auch für zulässig halten müssen, durch eine letztwillige Verfügung des Urhebers in Verbindung mit der Uebergabe des Werkes ein V. zu begründen.

Den Streit darüber, ob der Verlagsvertrag als Miet-, Pacht- oder Werkvertrag oder als Auftrag zu charakterisieren ist, halte ich für einen müßigen und schon die Fragestellung für verfehlt. Denn der Verlagsvertrag ist eine neuzeitliche Schöpfung, kann deshalb unter eine römisch-rechtliche Vertragskategorie nicht eingereiht, muß vielmehr als ein sog. Vertrag „sui generis" behandelt werden: (vgl. meine Ausführungen in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen Bd. 16 S. 51 fg.).

Der Inhalt des V. besteht darin, daß dadurch einerseits der Verleger alle diejenigen urheberrechtlichen Befugnisse erhält und kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen geltend machen kann, die erforderlich sind, um das Werk wirtschaftlich zu nutzen, soweit nicht bestimmte Befugnisse dem Verfasser durch Gesetz oder

Digitized by Google

Vertrag vorbehalten sind, andererseits der Urheber dadurch das Recht erlangt, die vertragsmäßige Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes von dem Verleger fordern zu können; (vgl. im übrigen unten sub 2b).

2. Der Verlagsvertrag. Rechte und Pflichten des Verfassers und Verlegers. A. Der Verlagsvertrag. Scharf zu scheiden von dem V. ist der Verlagsvertrag, d. h. derjenige Vertrag zwischen Verfasser und Verleger, der auf Ueberlassung des Werkes an den Verleger zwecks Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung gerichtet ist und gleichzeitig dem Verleger die Verpflichtung zu einer derartigen Vervielfältigung und Verbreitung auferlegt.

Ist auch regelmäßig der Vertragsgegner des Verlegers der Verfasser, d. h. diejenige Person, der das Urheberrecht an dem Gegenstande des Vertrages zusteht, so ist dies doch kein notwendiges Erfordernis des Verlagsvertrages. Vielmehr wird vom Gesetz sowohl ein Vertrag über ein Werk, an dem zwar ein Urheberrecht besteht, das aber nicht dem Vertragsgegner des Verlegers gebührt, wie ein Vertrag, an dem überhaupt kein Urheberrecht existiert (z. B. ein Vertrag über die Veranstaltung einer editio princeps einer alten Handschrift) als Verlagsvertrag bezeichnet (§§ 8, 39, 40 d. G.). In allen Fällen, in denen ein Urheberrecht an dem Gegenstande des Verlagsvertrages besteht, muß der Vertragsgegner des Verlegers diesem das Verlagsrecht verschaffen, wogegen diese Verpflichtung dann fortfällt, wenn ein Urheberrecht an dem Vertragsgegenstande überhaupt nicht besteht.

Ein notwendiges Erfordernis des Verlagsvertrages ist es dagegen, daß dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und zum Vertrieb für eigene Rechnung überlassen wird und zwar dergestalt, daß im Verhältnis zu Dritten der Verleger ausschließlich aus allen mit dem Verlag des Werkes zusammenhängenden Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet wird. Dies schließt aber nicht aus, daß der Verfasser sich dem Verleger gegenüber verpflichtet, einen Teil der Druckkosten zu tragen, oder daß die Höhe seines Honorars sich nach der Höhe des von dem Verleger erzielten Reingewinns richtet. Sollen dagegen Verleger und Verfasser Gewinn und Verlust gemeinschaftlich tragen, so liegt nicht ein Verlags-, sondern ein Gesellschaftsvertrag vor; und wenn der Verleger gegen eine bestimmte Vergütung die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Rechnung des Verfassers übernimmt, so handelt es sich gleichfalls nicht um einen Verlagsvertrag, sondern um ein Kommissionsgeschäft, auf welches die §§ 383—399 und 406 HGB. Anwendung finden; (sog. „Kommissionsverlag"). Wesentlich für den Verlagsvertrag ist endlich auch die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Darum hat der Verfasser auch in dem Falle, in welchem der Verleger das V. auf einen Dritten ohne Zustimmung und ohne Vorwissen des Verfassers überträgt, einen klagbaren Anspruch auf Vornahme der Vervielfältigung und Verbreitung, sofern dieser nur dem Verleger gegenüber eine derartige Verpflichtung übernommen hatte; er haftet alsdann dem Verfasser neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Es liegt deshalb ein Verlagsvertrag dann nicht vor, wenn der Verfasser die Herstellung eines Werkes nach einem ihm vom Besteller genau vorgeschriebenen, den Inhalt des Werkes und die Art und Weise der Behandlung bezeichnenden Plan übernimmt, oder wenn die Tätigkeit des Verfassers sich auf die Mitarbeit an encyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt, weil in allen diesen Fällen der Besteller, sofern nicht das Gegenteil vereinbart worden ist oder klar erhellt, zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit des Verfassers nicht verpflichtet ist (§ 47 d. G.). Auf einen derartigen Vertrag (sog. „Bestellervertrag") finden in der Regel die Vorschriften des BGB. über den Werkvertrag und Kauf (§ 651 BGB.) Anwendung.

B. Die Rechte und Pflichten des Verfassers und Verlegers. Die Rechte und Pflichten von Verfasser und Verleger entspringen teils ausschließlich dem V., sind also insoweit urheberrechtlicher, mithin dinglicher Art, teils ausschließlich dem Verlagsvertrage, erzeugen also insofern obligatorische Ansprüche. a) Auf Grund seiner auf dem V. beruhenden urheberrechtlichen Befugnisse hat der Verleger das Recht: aa) das Werk in dem vertragsmäßig festgesetzten Umfange, d. h. in der im Vertrage festgesetzten Zahl von Exemplaren und während der Dauer des Vertragsverhältnisses ausschließlich zu vervielfältigen und zu vertreiben; bb) gegen jeden Dritten und den Verfasser selbst, falls diese das V. durch Nachdruck oder durch Vervielfältigung des Werkes verletzen, in derselben Weise, wie der Urheber (also mit der Unterlassungsklage, der Schadenersatzklage, der Klage auf Vernichtung oder Herausgabe der Nachdrucksexemplare und der Strafklage) vorzugehen. In bezug auf die Ansprüche gegen den Verfasser kommt aber in Betracht, daß dieser trotz Bestehens des V. ausschließlich die Befugnis zur öffentlichen Aufführung, zum öffentlichen Vortrag und zur öffent-

Digitized by Google

lichen Mitteilung des Werkes, dies letztere aber nur bis zum Augenblick der Herausgabe sowie zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes behält: α) für die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart; β) für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerks in der Form einer Erzählung; γ) für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist; δ) für die Aufnahme des Werkes in eine Gesamtausgabe, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, 20 Jahre verstrichen sind.

Neben den Rechten des Verlegers bleiben die urheberrechtlichen Befugnisse des Verfassers in vollem Umfange aufrecht erhalten, so daß er neben dem Verleger und gleichzeitig mit demselben gegen jede Verletzung seines Urheberrechts durch Dritte mit Zivil- und Strafklagen einschreiten kann, wie er auch das Recht hat, den Verleger selbst mit Zivil- und Strafklagen zu verfolgen, falls dieser das Werk in einem größeren, als dem vertragsmäßig festgesetzten Umfange oder nach Ablauf des Verlagsvertrages oder mit vom Verfasser nicht genehmigten Aenderungen versehen vervielfältigt oder verbreitet, (wogegen z. B. eine Ueberschreitung des vereinbarten Ladenpreises durch den Verleger wohl eine Vertrags-, nicht aber eine Urheberrechtsverletzung darstellt; vgl. ERG. v. 16./VI. 1906, Bd. 63 S. 394, insbes. S. 399).

b) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien, (deren Verletzung durch den Verleger aber nicht, wie Birkmeyer meint, zugleich eine Urheberrechtsverletzung bildet), bestehen auf seiten des Verlegers vor allem darin, daß er das Werk vervielfältigt und verbreitet, wogegen der Verfasser die Verpflichtung hat, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung, also das V. zu verschaffen und das Werk, (die Handschrift, die Zeichnung oder Abbildung) abzuliefern. Während diese Bestimmungen den wesentlichen Inhalt des Verlagsvertrages (die sog. essentialia negotii) bilden, sind dagegen alle übrigen Festsetzungen dem Belieben der Vertragschließenden überlassen (naturalia negotii). Dahin gehören Zeit der Ablieferung und Beschaffenheit der Handschrift, Umfang des V., Festsetzung einer Vergütung für den Verfasser und Art ihrer Bemessung, Beginn der Vervielfältigung und Verbreitung, Festsetzung des Ladenpreises usw.

Ist über diese Punkte im Vertrage nichts festgesetzt, so gelten folgende (nachgiebige) gesetzliche Bestimmungen: α) Der Verfasser muß das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustande abliefern; er ist aber berechtigt, bis zur Beendigung der Vervielfältigung Aenderungen an dem Werke vorzunehmen, deren Kosten er dann zu tragen hat, wenn sie das übliche Maß übersteigen, sofern nicht inzwischen eingetretene Umstände die Aenderung rechtfertigen. Der Verleger darf ohne Einwilligung des Verfassers nur solche Aenderungen vornehmen, für die der Verfasser nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen kann, (z. B. Verbesserung offenbarer Schreibfehler u. dgl.). β) Die Ablieferung des Werkes muß sofort erfolgen, falls es zur Zeit des Vertragsschlusses bereits vollendet vorlag. Soll dagegen das Werk erst nach dem Vertragsschlusse fertig gestellt werden, so richtet sich die Frist zur Ablieferung nach dem Zwecke des Werkes und, falls nach diesem sich eine Fristbestimmung nicht bemessen läßt, nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung das Werk herstellen kann, wobei eine anderweite Tätigkeit des Verfassers nur dann außer Betracht bleibt, wenn der Verleger diese weder kannte noch kennen mußte. γ) Das V. bezieht sich nur auf eine Auflage in einer Stärke von 1000 Abzügen; die für die erste Auflage getroffenen Vereinbarungen gelten auch für die späteren, falls von vornherein dem Verleger das V. für mehrere Auflagen eingeräumt ist. δ) Die Vervielfältigung des Werkes muß sofort nach der Ablieferung in Angriff genommen werden; sie muß ebenso wie die Verbreitung in zweckentsprechender und üblicher Weise und unter Berücksichtigung der im Verlagsgeschäft herrschenden Uebung bewirkt werden. ε) Der Verleger hat die Korrektur zu besorgen, muß jedoch dem Verfasser einen Abzug rechtzeitig zur Durchsicht vorlegen. Auch hat der Verleger dafür Sorge zu tragen, daß der Bestand einer Auflage nicht vergriffen wird; wenn er das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen hat, kann ihm vom Verfasser eine angemessene Frist zur Ausübung dieses Rechts bestimmt werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe der Verfasser berechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten. Der Verleger hat das Recht, den Ladenpreis zu bestimmen; er darf den einmal festgesetzten Preis aber nur mit Zustimmung des Verfassers erhöhen; zu einer Ermäßigung ist er auch ohne eine solche Zustimmung ermächtigt, falls dadurch nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. ϑ) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn den Umständen nach nur gegen eine solche die Ueberlassung des Werkes zu erwarten ist; sie ist in angemessener Höhe zu entrichten. ζ) Fällig wird die Vergütung bei der Ablieferung des Werkes oder, falls die Höhe der Vergütung sich nach dem

Digitized by Google

Umfange des Werkes (nach der Zahl der Druckbogen) richtet, bei Beendigung der Vervielfältigung. Ist die Höhe der Vergütung nach dem Absatze bemessen, so hat der Verleger dem Verfasser jährlich Rechnung für das verflossene Geschäftsjahr zu legen und erforderlichenfalls Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten. η) Der Verleger hat ferner von Werken der Literatur dem Verfasser mindestens 5 und höchstens 15 Freiexemplare und von Werken der Tonkunst die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern und Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise zu überlassen, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgibt; (vgl. darüber ERG. v. 14./X. 1905, D. Jur.-Ztg. Bd. 11 S. 81).

3. Uebertragung und Beendigung des V. a) Ueber die Vererblichkeit des V. bestimmt das Gesetz nichts, so daß nach dem Vorgange der amtlichen Begründung die Vererblichkeit ohne jede Einschränkung allgemein bejaht wird, obgleich dies dann zu Härten und Unbilligkeiten führen kann, wenn der Erbe das Verlagsgeschäft des Erblassers nicht fortführt, gleichwohl aber das V. eines einzelnen Werkes weiter nutzen will. Man wird es aber für zulässig halten müssen, daß durch den Verlagsvertrag die Vererblichkeit ausgeschlossen oder von Bedingungen abhängig gemacht wird. b) Uebertragung des V. durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist grundsätzlich zulässig, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart ist. Liegt eine derartige die Uebertragbarkeit ausschließende Vereinbarung vor, so ist jede gleichwohl erfolgende Uebertragung in der Regel dergestalt nichtig, daß auch der gutgläubige Erwerber ein V. nicht erwirbt. Ist über die Uebertragbarkeit nichts vereinbart, so darf das V. an einem einzelnen Werke nur mit Zustimmung des Verfassers übertragen werden; eine ohne dessen Zustimmung vereinbarte Uebertragung ist gleichfalls nichtig. Der Verfasser darf aber die Zustimmung nur versagen, wenn ein wichtiger Grund (z. B. schlechte geschäftliche Lage oder schlechter Leumund des Erwerbers usw.) hierzu vorliegt. Ist der Verfasser zur Abgabe seiner Zustimmung aufgefordert, so gilt diese als erteilt, wenn er nicht binnen zwei Monaten seit dem Empfang der Aufforderung dem Verleger gegenüber seine Weigerung zur Erteilung der Zustimmung erklärt. Wird ein Verlagsgeschäft im Ganzen (oder in einzelnen Fachabteilungen) übertragen, so bedarf es zu einer Uebertragung der an den einzelnen Werken bestehenden V. der Zustimmung der Verfasser nicht. Hat der neue Erwerber dem Verleger gegenüber die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übernommen, so haftet er neben dem ursprünglichen Verleger, dessen Haftbarkeit aus dem Vertrage in vollem Umfange bestehen bleibt, dem Verfasser gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten, jedoch nicht für eine bereits vor der Uebertragung begründete Verpflichtung des Verlegers zum Schadensersatz. Hinsichtlich der Formen und der Wirkung der Uebertragung finden die Vorschriften des BGB. über die Abtretung einer Forderung (§§ 398—412 BGB.) entsprechende Anwendung (§ 413 BGB.). Daraus ergibt sich, daß, wenn die Uebertragbarkeit des V. in der über den Vertrag errichteten Urkunde nicht ausgeschlossen ist, der gutgläubige Erwerber ausnahmsweise gemäß § 405 BGB. ein rechtsgültiges V. auch dann erwirbt, wenn mündlich die Uebertragbarkeit ausgeschlossen war. c) Das V. unterliegt — im Gegensatz zum Urheberrecht — in allen Fällen der Zwangsvollstreckung und gehört auch zur Konkursmasse des Verlegers; soweit das V. übertragbar ist, finden die Abs. 1, 2 und 5 des § 857, im übrigen die Abs. 3 und 4 des § 857 ZPO. Anwendung. d) Aufgehoben wird das V.: α) durch die Beendigung des Verlagsvertrages; β) durch Erlöschen des Urheberrechts; γ) durch den Absatz sämtlicher Abzüge der vereinbarten Auflage; δ) durch zufälligen Untergang des abgelieferten, aber nicht vervielfältigten Werkes, in welchem Falle der Verfasser den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung behält, während im übrigen die beiderseitigen Vertragspflichten erlöschen. Kann jedoch der Verfasser mit geringer Mühe an Stelle des untergegangenen ein mit diesem im wesentlichen übereinstimmendes Werk liefern, so ist er gegen eine angemessene (neue) Vergütung hierzu auf Verlangen des Verlegers verpflichtet, wogegen dieser auf Verlangen des Verfassers das neue Werk an Stelle des untergegangenen verbreiten und vervielfältigen muß, wenn es ihm von dem Verfasser in angemessener Frist kostenfrei geliefert wird. Die gleichen Rechte haben beide Parteien, wenn das Werk durch einen seitens einer der Vertragsparteien zu vertretenden Umstand nach der Ablieferung untergegangen ist; befindet sich der Verleger in Annahmeverzug, so steht dies der Ablieferung des Werkes gleich. — Das V. erlischt ferner: ε) durch den Tod des Verfassers vor der Vollendung des Werkes, wobei indessen der Verleger, falls bereits ein Teil des Werkes abgeliefert war, bezüglich dieses Teils durch eine den Erben des Verfassers abzugebende Erklärung das V. aufrecht erhalten kann; ζ) durch Kündigung des Vertrages seitens des Verlegers, die dann zulässig ist, wenn der Zweck, dem das Werk dienen sollte, vor der Veröffentlichung wegfällt; in diesem Falle ist aber

Digitized by Google

dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu gewähren; η) durch Rücktritt vom Vertrage, den bei nicht-vertragsmäßiger Beschaffenheit oder nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes der Verleger, im Falle einer nicht vertragsmäßigen oder nicht rechtzeitigen Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes oder nicht rechtzeitiger Veranstaltung einer neuen Auflage (oben sub 2 B b δ) durch den Verleger der Verfasser erklären kann (§§ 30—32, 17 d. G.). Dieser letztere ist überdies auch dann befugt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn sich solche beim Abschluß des Vertrages nicht voraussehbare Umstände ergeben, die den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden, wobei aber Umstände, die in der Person des Verlegers eingetreten sind (z. B. Verschlechterung seiner Vermögenslage u. dgl.), nicht ohne weiteres in Betracht kommen. Dem Verleger ist in diesem Falle für etwaige Aufwendungen sowie im Falle einer innerhalb eines Jahres nach erklärtem Rücktritt erfolgten anderweiten Veröffentlichung des Werkes voller Schadensersatz zu gewähren. Endlich hat im Falle einer Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers der Verfasser das Rücktrittsrecht, wenn mit der Vervielfältigung zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht begonnen war, während der Konkursverwalter auch nach Beginn der Vervielfältigung die Wahl hat, ob er den Vertrag namens der Konkursmasse erfüllen oder von demselben zurücktreten will (§ 36 d. G.; § 17 KO.). Erfolgt der Rücktritt wegen eines von dem rücktretenden Teil nicht zu vertretenden Umstandes, so haftet er dem anderen Teile nur wegen der ungerechtfertigten Bereicherung. War zur Zeit der Rücktrittserklärung das Werk bereits ganz oder teilweise abgeliefert, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt, was im Zweifel hinsichtlich der dem Verleger nicht mehr zur Verfügung stehenden Abzüge, früherer Abteilungen und älterer Auflagen der Fall ist (§ 38 d. G.).

4. Besonderheiten für Beiträge in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodischen Sammelwerken. Für derartige Beiträge verbleibt dem Verfasser die anderweite Verfügung, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll; aber auch dann, wenn dem Verleger dieses ausschließliche Recht erteilt ist, kann der Verfasser, sofern nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen, ein Jahr verstrichen ist, anderweit durch Veröffentlichung oder Uebertragung des V. über den Beitrag verfügen. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so kann der Verfasser alsbald nach dem Erscheinen darüber anderweit verfügen. Gegenüber diesen Beschränkungen der Rechte des Verlegers tritt insofern eine Erweiterung seiner Rechte ein, als er nicht verpflichtet ist, einen Abzug der Artikel dem Verfasser vor dem endgültigen Abdruck zur Durchsicht vorzulegen, und als er überdies berechtigt ist, an solchen Beiträgen, die ohne den Namen des Verfassers erscheinen, die bei Werken der betreffenden Art üblichen Aenderungen vorzunehmen. Erfolgt die Veröffentlichung des Beitrags nicht innerhalb Jahresfrist, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen, gleichwohl aber den Anspruch auf die Vergütung geltend machen. Andererseits steht dem Verfasser ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags und eventuell auf Schadensersatz nur dann zu, wenn ihm der Verleger den Zeitpunkt des Erscheinens bestimmt bezeichnet hat. Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so hat der Verfasser weder Anspruch auf die Lieferung von Freiexemplaren, noch auf Ueberlassung von Abzügen zum Buchhändlerpreise.

III. Ausländisches V.

1. Dem größten Teil der Staaten des Auslandes ist ein besonderes V. unbekannt. Sie beschränken sich vielmehr darauf, auszusprechen, daß das Urheberrecht als solches wie jedes andere Recht oder wie jedes sonstige Eigentum übertragen werden kann. Diesen Standpunkt nehmen insbesondere ein: a) Frankreich, indem nämlich Art. 40 des Dekrets vom 5./II. 1810 bestimmt: „Les auteurs, soient nationaux, soient étrangers de tout ouvrage imprimé ou gravé peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire ou à toute autre personne, qui est alors substituée en leur lieu et place". b) Belgien gemäß Art. 3 d. G. betr. das Urheberrecht vom 22. III. 1886; c) Italien gemäß § 16 des Kgl. Dekrets vom 19./IX. 1882 betr. die Rechte der Urheber geistiger Werke; d) Spanien gemäß Art. 6 des G. v. 10./I. 1879 über das geistige Eigentum und Art. 428 des Zivilgesetzbuches von 1889; e) Dänemark gemäß § 2 des G. v. 29./XII. 1857 über den „Nachdruck"; f) Schweden laut § 6 des G. v. 10./VIII. 1877; g) die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nach Art. 4955 der revidierten Statuten vom 1./XII. 1873 h) Japan gemäß Art. 2 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 3./III. 1899. Hierher ist i) endlich auch Großbritannien zu zählen, dem besondere Bestimmungen über das V. unbekannt sind. 2. Einige jedoch nur dürftige Bestimmungen über das V. enthalten: a) für Norwegen § 9 des G. v. 4./VII. 1893 über das Urheberrecht; b) für Portugal Art. 584—590 des bürgerlichen Gesetzbuches von 1867 und c) für Rußland die §§ 3—8 der Bestimmungen vom Jahre 1887 über das Urheberrecht an den Erzeugnissen der Wissenschaft, Literatur und der bildenden Künste, ohne daß jedoch hier ein besonderes vom Urheberrecht verschiedenes V.

Digitized by Google

ausgebildet wäre. 3. In Oesterreich ist das V. nicht durch ein besonderes Gesetz, sondern durch die Bestimmungen der §§ 1164—1171 des ABGB. vom Jahre 1811 geregelt. In diesen Vorschriften ist die scharfe Scheidung zwischen V. und Urheberrecht und insbesondere diejenige zwischen den dinglichen Wirkungen des V. und den obligatorischen Wirkungen des Verlagsvertrages nicht enthalten. Vielmehr beschränkt sich das Gesetz darauf, zu bestimmen, daß durch den Verlagsvertrag der Verleger das Recht erhält, die Schrift des Verfassers durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen, während der Verfasser sich des Rechts begibt, das nämliche Werk einem anderen in Verlag zu überlassen. Der Verfasser ist ferner verpflichtet, das Werk rechtzeitig und in der festgesetzten Art zu liefern, widrigenfalls der Verleger vom Vertrage zurücktreten und bei schuldhaft verzögerter Ablieferung des Werkes Schadensersatz verlangen kann. Der Verleger hat lediglich die Verpflichtung, die bedungene Vergütung zu zahlen, wogegen das Gesetz eine Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nicht festsetzt. Wenn der Verfasser eine neue Auflage mit Veränderung des Inhaltes des Werkes veranstalten will, so muß er darüber mit dem Verleger einen neuen Vertrag schließen, diesen aber wegen der noch vorhandenen Abzüge einer früheren Auflage schadlos halten. Durch den sog. „Bestellervertrag" erlangt der Verfasser lediglich Anspruch auf die vereinbarte Belohnung, während das „V.", worunter hier wohl im Sinne der damaligen Gesetzessprache das Urheberrecht zu verstehen ist, ausschließlich dem Verleger zusteht. 4. Nur Ungarn und die Schweiz sind, wie das Deutsche Reich zu einer vollständigen Ausgestaltung des V. gelangt. Die Bestimmungen der §§ 515—533 des ungarischen Handelsgesetzbuchs vom 16./V. 1875 und die Vorschriften der Artt. 372—391 des schweizerischen Obligationenrechts vom 1./I. 1883 stimmen in so weitgehender Weise unter sich und mit den Normen des deutschen Rechts über das V. überein, daß sie offenbar dem deutschen Recht zum Vorbild gedient haben. Insbesondere ist nach beiden Rechten der wesentliche Inhalt des V., wie nach deutschem Recht, dahin bestimmt, daß dadurch der Verleger einerseits das ausschließliche Recht, andererseits aber auch die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes des Verfassers erlangt. Auch im übrigen stimmen beide Rechte in bezug auf die Rechtsstellung des Verfassers und Verlegers mit dem deutschen Rechte überein; nur ist die Entstehung des V. nicht von der Uebergabe des Werkes (der Handschrift oder Zeichnung) abhängig gemacht. Auch enthalten das ungarische und schweizerische Recht keine Bestimmungen über die Lieferung von Freiexemplaren an den Verfasser oder von Abzügen gegen Bezahlung des Buchhändlerpreises und ebensowenig über die Uebertragbarkeit des V.

IV. Internationales V.

Einen ähnlichen internationalen Rechtsschutz wie das Urheberrecht (s. den Art. „Urheberrecht" sub IV oben S. 1145fg.) genießt auch das V. Insbesondere bestimmt die Berner Uebereinkunft vom 9./IX. 1886, der bis jetzt Belgien, Deutschland, Frankreich mit Algier und den Kolonieen, Großbritannien mit den Kolonieen, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien mit den Kolonieen und Tunis beigetreten sind, in ihrem Art. 3: „Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört". Für das Deutsche Reich kommen noch die in dem Art. „Urheberrecht" erwähnten Ausführungsbestimmungen sowie die Bek. des Reichskanzlers vom 3./II. 1898 in Betracht. Außerdem und neben dieser Uebereinkunft gelten für das Deutsche Reich noch die dort erwähnten Verträge mit Frankreich vom 19./IV. 1883, Belgien vom 12./XII. 1883, Italien vom 20./VI. 1884 und Oesterreich-Ungarn vom 30./XII. 1899, die sich sämtlich auch auf das V. beziehen, während der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 15./I. 1892 nur die Rechte der Urheber, nicht aber die der Verleger erwähnt.

Literatur: *O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren vom Verlagsvertrag und Nachdruck, Stuttgart 1857/1858. — W. Petsch, Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag, Leipzig 1870. — Voigtländer, Der Verlagsvertrag, Leipzig 1889. — Derselbe, Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Werken u. Werken der bildenden Künste, 2. Aufl., Leipzig 1893. — A. Schürmann, Rechtsverhältnisse der Autoren u. Verleger von 1889. — K. Kirchheim, Zur Lehre vom Verlagsrecht, Mainz 1895. — Streissler, Usancenkodex für den deutschen Buchhandel, Dresden und Leipzig 1895. — Beiträge zum Urheberrecht von verschiedenen Verfassern, darunter insbesondere K. Dziatzko, Zur Abgrenzung zwischen Autor- u. Verlagsrecht, Dresdener Festgabe für den XVII. internationalen literarischen und künstlerischen Kongreß, 1895, Berlin 1895. — W. Hofmann, Ueber Wesen u. Rechtswirkungen der Bestellung eines Schriftwerkes durch den Verleger, Gera 1896. — Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel, Leipzig 1899. — Buchhändlerische Verkehrsordnung vom 8./V./1./VII. 1898, Leipzig 1905. — Verhandlungen des 25. d. Juristentages 1900, Bd. II, S. 147fg., 183fg., Bd. III, S. 141fg., Berlin 1900. — K. Birkmeyer, Die Kodifikation des Verlagsrechts, München 1901. — A. Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, Berlin 1901. — Kommentare zu dem Ges. über das Verlagsrecht (teilweise verbunden mit der Kommentierung des Ges. über das Urheberrecht) von Kuhlenbeck, Leipzig 1901; Mittelstädt u. Hillig, Leipzig 1901; Müller, München 1901. — Röthlisberger, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern usw. nebst den Bestimmungen über das Verlagsrecht. — Derselbe, Die Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und die Zusatzabkommen, Bern 1906. — Vgl. im übrigen die Literatur zu dem Art. „Urheberrecht" o. S. 1146fg.* **Neukamp.**

Digitized by Google

Vermögen.

Unter V. versteht man die Gesamtheit der im Eigentum einer physischen oder juristischen Person stehenden wirtschaftlichen Güter und der ihr zustehenden sonstigen Rechte von privatwirtschaftlichem Wert. V. ist also ein Relationsbegriff, der nicht auf gewisse Objekte als solche, sondern eine Beziehung dieser Objekte auf ein bestimmtes Rechtssubjekt betrifft. Auch die Stiftungen haben juristische Persönlichkeit; selbst wenn man sie lediglich als Zweck-V. auffaßt, so würden sie doch sowohl durch die Bestimmtheit des Zwecks, dem sie dienen, als durch die Organisation ihrer Verwaltung zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit abgeschlossen. Als Bestandteile eines V. erscheinen zunächst alle dem Inhaber desselben eigentümlich gehörenden materiellen Güter. Die zu raschem persönlichen Verbrauch bestimmten Konsumtionsgüter haben als V.teile nur eine untergeordnete Bedeutung, hauptsächlich kommen in Betracht die zu einer lange dauernden Benutzung geeigneten Gebrauchsgüter, wie Wohnhäuser und Möbel, die das Nutz-V. bilden, und andererseits alle Güter und Rechte, mittels deren der Inhaber sich einen Erwerb oder ein Einkommen verschafft und die als Erwerbs-V. zusammengefaßt werden können. In diesem kann man wieder unterscheiden das Kapital-V. im engeren Sinne, nämlich dasjenige, das von dem Besitzer mit eigener Erwerbstätigkeit ausgenutzt wird, und das Renten-V., das ohne Erwerbstätigkeit des Inhabers ihm Zinsen und Renten anbringt. Der vom Eigentümer bewirtschaftete Grundbesitz gehört hiernach, privatwirtschaftlich betrachtet, zum Kapital-V., wird er dagegen verpachtet, so ist er, ebenso wie die vermieteten Häuser, zum Renten-V. zu rechnen. Diesem ist auch der Aktienbesitz zuzuzählen, wenn auch die Aktionäre das Unternehmerrisiko tragen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte stellen die Aktien nur Anteile an dem V. der Aktiengesellschaft selbst dar und sie dürfen daher bei der Summierung aller Einzel-V. nicht noch einmal mitgezählt werden. Den zum Renten-V. gehörenden Forderungen, hauptsächlich auf hypothekarischen Darlehen beruhend, stehen in der Volkswirtschaft entsprechende Belastungen anderer V. gegenüber und diese Posten heben sich daher bei der Summierung der V. auf.

Auch das erwerbstätig verwertete Kapital-V. besteht nicht nur aus materiellen Gütern, sondern auch aus Forderungs- und Vorzugsrechten. Die aktiven Forderungen entstehen im Warenverkehr hauptsächlich durch Gewährung von Kredit beim Warenverkauf, im Bankgeschäft aber durch Diskontierung von Wechseln und Gewährung von Lombarddarlehen. Die wichtigsten wirtschaftlich verwertbaren Vorzugsrechte sind unter den heutigen Verhältnissen die Patent- und Verlagsrechte und die die Konkurrenz beschränkenden öffentlich-rechtlichen Konzessionen für gerechte Unternehmungen oder Betriebe, wie der Apotheken, Straßenbahnen usw. Im allgemeinen beruht der privatwirtschaftliche Wert solcher Rechte für den Besitzer auf einer Belastung des Publikums. Die obige Definition des V. umfaßt alle Posten, die in der Bilanz eines Unternehmens als Aktiva erscheinen, ohne Rücksicht auf die auf der Passivseite stehenden Schulden. Das Rein-V. ergibt sich natürlich nur durch Abzug der Schulden. für den Stand einer erwerbstätigen Wirtschaft aber ist das bilanzmäßige Aktiv-V. von entscheidender Bedeutung und es wäre falsch, wenn man sie nur nach ihrem Rein-V. beurteilen wollte. Je mehr Pfandbriefschulden eine Hypothekenbank, je mehr Depositenschulden eine Handelsbank hat, um so größer und erfolgreicher ist ihr Geschäftsbetrieb, wie sich auch auf der Aktivseite zeigt. Ebenso dienen die einem Warengeschäfte gewährten Kredite zur Vergrößerung des umlaufenden Kapitals und damit auch zur Vergrößerung des Gewinnes desselben. Die kreditierten Waren sowohl wie das etwa aufgenommene bare Geld gehen in das Eigentum des Geschäftsinhabers über, der prozentmäßige Gewinn beim Verkauf der Waren aber wird normalerweise größer sein, als die Zinsvergütung. Gepachtete oder gemietete Grundstücke gehören nicht zum bilanzmäßigen Aktiv-V., weil nicht zum Eigentum des Inhabers. Ein noch eine längere Reihe von Jahren geltender Mietvertrag über ein Geschäftshaus in besonders günstiger und aussichtsvoller Lage kann allerdings einen besonderen V.wert für sich haben, es ist aber nicht üblich, ihn mit in die Bilanz zu stellen, sondern seine Wirkung kommt in einem erhöhten Jahresgewinn zum Ausdruck. Wenn aber etwa ein Geschäftsnachfolger gegen Entgelt in den Mietvertrag seines Vorgängers eintritt, so wird er den bezahlten Preis als einen nach und nach abzuschreibenden Aktivposten behandeln.

Die Entstehung der alten hauptsächlich aus Großgrundbesitz bestehenden V. ist nur historisch zu erklären. Die gegenwärtig vorhandenen großen kapitalistischen V. stammen fast alle aus dem vorigen Jahrhundert und R. Ehrenberg hat ihre Entstehungen an einigen typischen Beispielen dargestellt. Durch einfaches Sparen, d. h. durch verzinsliches Anlegen von Einkommensüberschüssen kann bei kleinen und mittleren Einkommen kein erhebliches V. angesammelt werden. Werden aber die Ueberschüsse

Digitized by Google

geschickt zu geschäftlichen Unternehmungen verwendet, so ist größerer Erfolg möglich und die Aussichten werden immer günstiger, je mehr das angesammelte Kapital anwächst. Vor allem wird es dann immer leichter, fremdes Kapital durch Kredit zur Verfügung zu erhalten und dadurch den Umfang des Geschäftsbetriebs immer mehr zu erweitern. Im modernen Sinne große V. können indes nur durch Benutzung außergewöhnlicher Gelegenheiten zu großem Gewinne erworben werden und die richtige Erkennung und rasche und energische Erfassung solcher Gelegenheiten macht das eigentliche Unternehmertalent aus. Hierher gehört z. B. die glückliche Ausnutzung einer neuen Erfindung, die rechtzeitige Voraussicht der Entstehung eines neuen, großer Verbreitung fähigen Bedürfnisses, die richtige Verwertung einer ungewöhnlichen Konjunktur. Solche Operationen haben immer einen mehr oder weniger spekulativen Charakter, und nicht selten arten sie auch zu einem wirklichen Spiel aus, wenn nämlich der Spekulant aufs Geratewohl sein V. einsetzt, ohne irgendwie genügendes Urteil über die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens zu haben. Auch fehlt es nicht an solchen V., die durch verwerfliche Geschäfte auf Kosten anderer zustande gekommen sind, z. B. durch unsolide Gründungen von Gesellschaften, deren Aktien sich schließlich in den Händen der irregeführten Abnehmer entwerteten. Mit der Zahl seiner Millionen wächst für den kühnen Unternehmer auch die Möglichkeit großer Konjunkturengewinne und schließlich erlangt er häufig die Macht, selbst Konjunkturen zu schaffen, die er dann von Anfang an seinem Interesse gemäß beherrscht. Bedeutende V. sind in der neueren Zeit durch besondere Gunst der Umstände auch den Eigentümern von Grundstücken in rasch anwachsenden Städten zugefallen, und zwar nicht nur solchen, die von alters her im Besitz der Grundstücke waren, sondern auch solchen, die sie in spekulativer Voraussicht erst vor kürzerer Zeit erworben hatten.

Nur das aus großem Grundbesitz bestehende V. pflegt sich viele Generationen hindurch in derselben Familie zu erhalten, zumal wenn zu diesem Zweck Fideikommisse oder ähnliche Einrichtungen zu Hilfe genommen werden. Kapitalistische Unternehmungen werden selten über die dritte Generation hinaus fortgeführt. Bei den Nachkommen schläft der Erwerbsgeist ein und sie ziehen sich auf Grundbesitz und sonstiges als sichere Anlage geltendes Renten-V. zurück. Noch häufiger aber kommt es vor, daß das große kapitalistische V. die dritte Generation gar nicht mehr erreicht, sondern vorher schon wieder zugrunde geht. Denn alle Geschäftsoperationen, die große Gewinne einbringen können, sind auch mit entsprechendem Risiko verbunden und die unberechenbaren Bewegungen der modernen Weltwirtschaft können leicht Krisen und Katastrophen herbeiführen, vor denen selbst Häuser von Weltruf, wie z. B. 1890 Baring Brothers in London, nicht stand zu halten vermögen. *Lexis.*

Vermögenssteuer.

1. Allgemeines. 1. Das Vermögen als Gegenstand der Besteuerung. 2. Wesen und Formen der V. 3. Die V. als Ergänzungssteuer. 4. Geschichtliche Entwickelung. II. Gesetzgebung. 1. Preußen. 2. Sachsen. 3. Baden. 4. Hessen. 5. Andere deutsche Staaten. 6. Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Niederlande.

I. Allgemeines.

1. Das Vermögen als Gegenstand der Besteuerung. Das Vermögen ist eine Summe wirtschaftlicher Güter in der Verfügungsgewalt des leitenden Rechtssubjekts als Fonds für die Befriedigung der Bedürfnisse. Alle Steuern können nur aus dem Vermögen in diesem Sinne entrichtet werden. Nach seiner Bestimmung oder Verwendung kann das Vermögen entweder Gebrauchsvermögen oder Produktivvermögen sein. Wenn wir aber im steuertechnischen Sinne an eine „V." denken, so haben wir zunächst das Vermögen in der engeren Anwendung als Produktivvermögen oder Kapital im Auge. Denn das Vermögen in jener weiteren Umgrenzung bildet die Quelle für die Erhebung jeder Steuer überhaupt. Steuerpolitisch nimmt das Vermögen, das nicht der Produktion dient, nach seiner Geartung ihr aber dienen könnte, eine ähnliche Stellung ein wie das Produktivvermögen. Für das Problem der V. kommen daher zwei Kategorieen des Vermögens in Betracht: das eigentliche Produktivvermögen oder Kapital und das nutzbare, aber zurzeit wirtschaftlich ungenutzte Vermögen, z. B. der Luxusbesitz, Parkanlagen, brach daliegendes Geld u. dgl. m. Beide zusammen wollen wir Stammvermögen nennen.

2. Wesen und Formen der V. Das Stammvermögen kommt für die Besteuerung in einer dreifachen Funktion in Betracht. Die Steuer kann nämlich anknüpfen an den Vermögensbesitz, an den Vermögensertrag und an die Vermögensübertragung. Die Benutzung des Vermögens zur Veranlagung seines Ertrages zählt zu den primitiven Formen der Erwerbsbesteuerung, die hier von der am leichtesten erkennbaren Seite der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeht. Die Verwendung der Vermögensübertragung als Steuergrund fällt mit

Digitized by Google

den Verkehrssteuern zusammen (vgl. Artt. „Steuer“ und „Verkehrssteuern“ oben S. 1011 fg. bezw. 1172 fg.). Beide Gruppen schalten wir hier aus und beschäftigen uns lediglich mit der Vermögensbesitzsteuer.

Die V. als Vermögensbesitzsteuer will den Bestand des Stammvermögens als Steuerobjekt zur Leistung heranziehen. Sie ist entweder als Besitzsteuer auf die reelle Absorbierung von Vermögensteilen, auf die partielle Kapitalaufzehrung gerichtet (reelle oder materielle V.) oder sie sucht durch den Umweg über die Tatsache des Vermögensbesitzes die in diesem dargestellte höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens schärfer zur Steuer heranzuziehen als den Ertrag der an die Wechselfälle des Lebens gebundenen persönlichen Arbeit (nominelle oder formelle V.).

I. Die reelle oder materielle V. wendet sich an das Stammvermögen als solches, und die Steuerquelle ist der Vermögensstock. Ihr Bestreben gipfelt nicht in der Aufsuchung der einkommenbildenden Elemente im Umweg des Vermögensbesitzes, sondern in der Inanspruchnahme von Vermögensquoten, in der Wegnahme von Vermögensteilen zur Erfüllung von Zwecken des staatlichen Gemeinschaftslebens. Sie ist nicht schlechthin und unter allen Umständen zu verwerfen, sondern kann auch heute noch als außerordentliches Hilfsmittel zur Erschließung großer Finanzmittel benutzt werden.

Sie kann ihrem Inhalte nach eine doppelte sein:

1. eine einzelwirtschaftlich-reelle V., wenn eine Schmälerung des Stammvermögens der Einzelwirtschaften erfolgt, nur Teile des Privatvermögens individuell gekürzt werden, während der Stand des Volksvermögens unberührt bleibt und nur mittelbar eine anderweite Verteilung des nationalen Besitzes im Interesse der Gesamtheit vollzogen wird. Der Einwand, daß die Unverletzlichkeit der Erwerbsmittel unumstößlicher Grundsatz für die Besteuerung sei und überhaupt nur deren Früchte Steuerobjekt sein können, widerspricht der sozialen Bedingtheit der privaten Einzelwirtschaft, die in außerordentlichen Notlagen auch zu außerordentlichen Beiträgen im Interesse der Gesamtheit verpflichtet ist. Andererseits aber muß das Maß solcher Inanspruchnahme auf seltene Ausnahmefälle beschränkt sein, da die Zerstörung leistungsfähiger Einzelwirtschaften die Lebensfähigkeit des Ganzen gefährden muß.

2. eine volkswirtschaftlich-reelle V., wenn sie bis zu einer Beschneidung des nationalen Besitzstandes vorrückt. In besonders tiefgehenden Katastrophen kann der Staat vor die Wahl gestellt sein, entweder seine selbständige nationale Existenz preiszugeben oder durch einen operativen Eingriff in die nationalen Erwerbsmittel die Volkswirtschaft zwar momentan zu schädigen, aber die Grundlage für deren künftige Fortexistenz zu sichern. Wenn sich auch hierfür keine allgemein gültigen Gesetze aufstellen lassen, so können besondere Notstände dieses Vorgehen gleichwohl rechtfertigen.

II. Die nominelle oder formelle V. benutzt das Stammvermögen lediglich als steuertechnisches Hilfsmittel zur Lösung des Problems der Erwerbsbesteuerung mittels eines Rückschlusses auf den Erwerb, auf die Erwerbs- und Steuerfähigkeit. Das Ziel des Verfahrens bleibt, durch ein intermediäres Element den Vermögensertrag und damit die Leistungsfähigkeit aufzufinden. Ihre Funktion ist:

1. der Ersatz der Erwerbsbesteuerung in einfachen Wirtschaftszuständen, wo es an hinlänglich brauchbaren Anhaltspunkten zur Erfassung des einzelwirtschaftlichen Einkommens fehlt. Man ist genötigt, durch eine rohe Methode aus den formalen Ertragswerten auf den Ertrag zu schließen. Die V. kann hier nur auf primitiver Stufe ihre Aufgabe erfüllen und wird in dem Maße für die Steueranlage ungenügend, als die persönliche Arbeit und die Leistungen des Wirtschaftssubjektes ihre differenzierenden Einflüsse auf die Einkommensbildung äußern.

2. die Ergänzung der Erwerbsbesteuerung bei hochentwickelten Wirtschaftsverhältnissen, wenn die V. Lücken und Mangelhaftigkeiten der vorhandenen Steuersysteme mildern und auslösen soll.

3. Die V. als Ergänzungssteuer. Die V. als Ergänzungssteuer dient im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung im System der modernen Personalbesteuerung zur stärkeren Belastung des leistungsfähigeren fundierten Einkommens, dessen Quelle und Grundlage der Vermögensbesitz ist und dessen Bezug dauernder und sicherer ist als das von Gesundheit, Arbeitskraft und Fortdauer der Persönlichkeit abhängige Arbeitseinkommen.

Die Einkommensteuer wendet sich an eine bereits abgeschlossene Erscheinung im Wirtschaftsleben, an das Einkommen als subjektiven Reinertrag, der dem Genusse des Wirtes bereit gestellt ist. Im Einkommen sind daher bereits alle konstitutiven Elemente seiner Bildung abgeschlossen. Der Grad der Wirksamkeit der einkommenbildenden Faktoren ist aber ein verschiedener, und diese sind in verschiedener Abstufung steuerfähig. Da nun die einzelnen Vermögensbestandteile ungleich an dem Wirt-

Digitized by Google

schaftserfolge teilnehmen, so bietet der Kapitalwert des Vermögens einen besseren ausgleichenden Maßstab zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens als andere Steuerformen, die eine Ausscheidung der Einkommensteile nach ihrem Ursprung nicht zu erreichen vermögen und daher Verschiedenes mit den gleichen technischen Mitteln behandeln. Dies zeigt sich aber ganz besonders da, wo der Einkommensbezug aus einem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit entspringt. Zur Lösung beider Bestandteile aus dem Zusammenhange sind die Realsteuern zu starr und unbeweglich, während eine entsprechende Einrichtung der allgemeinen Einkommensteuer zu diesem Zwecke an praktischen Schwierigkeiten scheitert. Daher kann die V. als Ergänzungssteuer viel besser den auf die Mitwirkung des Kapitals bei der Produktion zurückführenden Bestandteil des Einkommens berücksichtigen. Da es nun aber bei der Vielgestaltigkeit der modernen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse unvermeidlich ist, daß immerhin gewisse Teile der leistungsfähigen Ertragsgrößen unberücksichtigt bleiben, erscheint die nominelle V. als geeignet, etwaige Lücken der Ertrags- und Einkommenbesteuerung zu ergänzen und auszufüllen.

Endlich können im Rahmen einer V. jene wirtschaftlich benutzbaren, produktiv aber nicht genutzten Teile des Stammvermögens, die, ohne einen wirtschaftlichen Ertrag zu liefern, dem persönlichen Genusse des Eigentümers dienen und nicht selten ein sicheres Merkmal einer gesteigerten Leistungsfähigkeit sind, am leichtesten eine nur der Billigkeit angemessene Heranziehung zu den öffentlichen Lasten erfahren. In passender Weise kann dann hier bei bestimmten Besitzobjekten (Galerieen, Sammlungen, Bibliotheken, Landsitzen, Rennställen usw.) mit der V. die Luxussteuer konkurrieren.

Für die Veranlagung solcher Ergänzungssteuern lassen sich am zweckmäßigsten die allgemeinen Grundsätze der Einkommensteuer (vgl. Art. „Einkommensteuer“ oben Bd. I S. 705fg.) anwenden. Als erstrebenswertes Ziel ist die Forderung obligatorischer Selbstangaben, sog. „Vermögensfassionen“, zu bezeichnen.

4. Geschichtliche Entwickelung. Schon im Altertum bediente man sich vielfach der V. als außerordentlicher Steuer in Kriegs- und Notzeiten. In den griechischen Stadtstaaten finden wir insbesondere seit dem peloponnesischen Kriege solche Auflagen, die in den Zeiten des Niedergangs der hellenischen Gemeinwesen immer öfter vorkommen, so daß sie sich schließlich nicht viel von ständigen Steuerleistungen unterschieden. Ebenso war die wichtigste unter den Liturgieen, die Trierarchie, d. h. die Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen, wenigstens in Athen nach ihrer ökonomischen Wirkung eine Art progressiver V. Das Bürgertribut in Rom war gleichfalls eine außerordentliche V.- und Kriegssteuer, die zuerst 406 v. Chr. eingezogen wurde, als der Staat definitiv die Zahlung des Truppensoldes übernahm. Nach glücklicher Beendigung des Krieges wurde das Tributum den Steuerpflichtigen zurückerstattet, wodurch dieses eine Mittelstellung zwischen Zwangsanleihe und V. einnahm. Nachdem von 167 v. Chr. bis zu Cäsars Tode das Tributum verschwindet, findet es sich wieder in der Kaiserzeit und zwar gleichfalls als außerordentliche Auflage in Kriegszeiten. Seit dem 3. Jahrh. n. Chr. tritt das Provinzialtribut hinzu, ursprünglich eine Not- und Kriegssteuer, die sich aber immer mehr zu einer direkten, aus V.- und Einkommensteuern zusammengesetzten ordentlichen Besteuerung ausbildete und eine bleibende Einrichtung des kaiserlichen Finanzwesens war.

Die italienischen Städterepubliken Genua, Venedig, Mailand und Florenz haben seit dem 14. Jahrh. das Prinzip der V. angenommen. Der Ertrag der V. diente zuerst als Deckungsmittel für außerordentliche Bedürfnisse, bis sie schließlich zu einer regelmäßigen Abgabe wurde. Auch waren diese V. keine reinen V., sondern vielfach mit anderen Steuerelementen durchsetzt. In Genua finden wir vom 14.—16. Jahrh. die Coletta, eine außerordentliche, insbesondere während der Seekriege erhobene Steuer, die aber teilweise auch andere Steuern umfaßte, in Venedig im 15. Jahrh. eine ähnliche Abgabe, die Decima, und in Mailand tritt schon seit dem 13. Jahrh. die Stima e Catastro dei Beni auf, deren Höhe regelmäßig von je 100 Pfund 10 Soldi und 5 Pfennige betrug. In der Folgezeit wurden häufig Steuererhöhungen vorgenommen, wodurch die Auflage sehr drückend wurde. Florenz endlich hat eine reichere Entwickelung der V. aufzuweisen. Der Estimo vom 13.—15. Jahrh. scheint auf den Ueberresten des altrömischen Tributums aufgebaut zu sein und belastete das unbewegliche und bewegliche Vermögen nach einem festen Wertanschlage, welcher dann auf einen Bruchteil nach dem Steuerfuß von 2 : 240 reduziert wurde und die Lira oder den Estimo als Steuereinheit ergab. Je nach dem Maße der Bedürfnisse wurde dann ein Einfaches oder ein Vielfaches des Simplums erhoben. Die Grundlagen des Estimo wurden häufig geändert. Eine zweite Form der V., der Catasto, erscheint im mediceischen Zeitalter. Zu dessen Veranlagung wurde der Rohertrag der Einkünfte nach streng kontrollierten Selbstangaben der Steuerpflichtigen als Vermögensbestand kapitalisiert und hierauf der Steuersatz von 7% vom beweglichen und von 5% vom unbeweglichen Vermögen angewendet. Nach der Beseitigung des Cataste durch den Widerstand der florentinischen Großen stellte ihn 1458 Kosmus von Medici wieder her. Er wurde alsdann bis 1470 noch erhoben. In den letzten Zeiten seines Bestandes war er aber keine V. mehr, sondern eine Art Vermögenskonskription und diente als solche der Veranlagung anderer Abgaben und neu eingeführter Steuern, wie der Zwölftel und

Digitized by Google

Zwanzigstel und der Progressivsteuer (Duodecimo, Ventina, Imposta progressiva).

Während im alten Deutschen Reiche bei dem Mangel einer eigentlichen Steuerverfassung keine V. Platz finden konnte, haben die deutschen Reichsstädte und Territorien sich mehrfach dieser Abgabe in verschiedenen Anwendungen bedient. Zunächst haben die deutschen Reichsstädte mit ihrem frühzeitig entwickelten Geld- und Finanzhaushalte V. eingeführt. Ursprünglich waren sie dabei von der Erfassung einzelner Vermögensbestandteile ausgegangen, die steuertechnisch am besten zu veranlagen waren, und sind allmählich zu allgemeinen V. fortgeschritten. Doch bestanden hier vielfache persönliche und sachliche Steuerfreiheiten. Diese V., Schoß, Schatzung, Losung genannt, wurden auf Grund eidlich bekräftigter Selbstangaben der Bürger (daher „Eidsteuern") veranlagt, waren zunächst außerordentliche Auflagen für meist im voraus bestimmte Zwecke und wurden erst nach und nach zu regelmäßig sich wiederholenden Jahressteuern ausgebildet. Die Steuersätze waren für die verschiedenen Arten des Vermögens und der einzelnen Vermögensbestandteile meist verschieden abgestuft, wobei das Grundeigentum niedriger, die bewegliche Habe meist höher belastet wurde.

Die deutschen Territorien haben sich, namentlich seit dem Ausgang des Mittelalters, der V. bedient, die hier sehr abweichende, regelmäßig historisch begründete Bezeichnungen führen. Die ältere Landbede des 13. Jahrh. (precaria exactoria, Landschoß, Großenschoß) war in der Mark Brandenburg als allgemeine V. aller Volksklassen gedacht, sie traf sowohl den beweglichen als auch den unbeweglichen Besitz. Die Bauern waren mit ihrer gesamten Habe steuerpflichtig, Ritter, Knappen und die Pfarrgeistlichkeit hatte eine Anzahl Hufen frei. Die Bede war in barem Gelde zu entrichten, doch kommen bei kleinen Leuten oder auf dem platten Lande auch Naturalreichnisse vor. Die Städte wurden anfänglich nach dem Hufenzins der städtischen Feldmark (Orbede) oder nach dem Rutenzins (Länge der Straßenfront) oder nach anderen Merkmalen besteuert. Später entrichteten sie auch häufig Abfindungssummen. Die Zuweisung der Anteile und Steuerquoten war sehr mangelhaft. Im 16. Jahrh. beginnt der Differenzierungsprozeß, durch welchen die einheitliche V. in eine Mehrzahl von einzelnen Objektsteuern aufgelöst wird. In Oesterreich bildet die V. das Hauptglied der Erwerbsbesteuerung im 16. Jahrh. Sie traf die drei Stände der Geistlichkeit, der freien Besitzer und der Lehensleute an ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Der Steuersatz war in der Regel $^{6}/_{10}$% und wurde nach Schätzungsanschlägen auf Grund von Selbstangaben angelegt. Ende des 16. Jahrh. setzt auch hier der Auflösungsprozeß in Objektsteuern ein. Im 18. und 19. Jahrh. greift man mehrfach auf das Prinzip der V. zurück, die jetzt mehr eine nominelle ist, über den Umweg der Veranlagung nach dem Vermögen den Vermögensertrag treffen will und sich individualisierend an die Leistungsfähigkeit anzuschließen sucht. Steuerpflichtig waren alle Landesbewohner und juristischen Personen; nur der arme Bauersmann und Personen mit weniger als 5 fl. Vermögen waren steuerfrei. Die Steuerveranlagung gründete sich auf Fassionen, welche über das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu erstellen waren. Doch waren die in inländischen Staatspapieren angelegten Kapitalien sowie Bargeld für den vierteljährigen Hausbedarf und Wirtschaftsvorräte für ein Jahr steuerfrei. Die Steuer wurde mit mehrfachen Abweichungen neunmal erhoben: 1704, 1705, 1706, 1713, 1734, 1737, 1747, 1806 und 1807. Eine V. vom Jahre 1810 traf das bewegliche und unbewegliche Stammvermögen nach Abzug der Schulden und Lasten mit 10%.

Die übrigen größeren und kleineren deutschen Territorien kannten gleichfalls seit dem 14. Jahrh. das Prinzip der V. So waren in Bayern der „zwanzigste Pfennig", die Stand- und Landsteuern ganz oder teilweise V. In Württemberg trugen die Schatzungen den Charakter außerordentlicher V., während die Landbede und der Landschaden daneben auch personalsteuerartige Elemente enthielten. In gleicher Weise fanden in Sachsen seit 1454 und in Hessen seit 1576 V. Eingang.

In der normannischen Zeit gelang es auch in England dem Königtum, allgemeine direkte V. einzubürgern, die zuerst den Grundbesitz trafen und später auch auf das bewegliche Vermögen ausgedehnt wurden. Auch die späteren Monatsanlagen (Monthly Assessment) in der reichsständischen Epoche waren wirksame Formen der Vermögensbesteuerung, mit denen sich einkommensteuerartige Elemente mischten. Gleicher Art waren die Auflagen, die 1688 und 1689 erhoben wurden, und die „Kriegshilfe" von 1692. In Frankreich war in der absoluten Periode, insbesondere seit dem 14. und 15. Jahrh., die Taille die direkte Hauptsteuer der ländlichen Bevölkerung geworden. Sie war eine V. und teilt deren typischen Entwickelungsgang, indem sie in ihrem Ursprung eine Kriegssteuer war und sich allmählich zu einer regelmäßigen Abgabe und zu einem ständigen Institute des Finanzwesens entwickelte (vgl. Art. „Taille, Tallia, Tallagia" oben S. 1059 fg.).

Nachdem im 19. Jahrh. die V. mehr und mehr aus den Steuersystemen verschwunden war, hat man neuerdings, zumal in einer Mehrzahl von deutschen Bundesstaaten, auf sie zurückgegriffen, um die Erwerbsbesteuerung auszubauen und namentlich das fundierte Einkommen schärfer als das unfundierte zu treffen.

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. In den schweren Zeiten nach der Tilsiter Katastrophe wurde durch das Edikt von 1812 neben einer Einkommensteuer eine 3%ige außerordentliche V. für Kriegszwecke ausgeschrieben. Allein die Erbitterung dagegen war so groß, daß man nicht mehr wagte, auf diese Steuerform zurückzukommen. Damit verschwindet 80 Jahre lang jede Spur einer V. in der preußischen Gesetzgebung. Sie ist erst in unseren Tagen als Glied der großen Miquelschen Finanz- und Steuerreformen zur Ausfüllung der Lücken der Erwerbsbesteuerung wieder hervorgeholt worden. Durch G. v. 19./VI. 1906 sind einige Einzelheiten abgeändert worden.

Die preußische Ergänzungssteuer nach Gesetz v. 14./VII. 1893 u. 19./VI. 1906 ist nach ihrer

Digitized by Google

Funktion eine ergänzende V., welche die Einkommensteuer, den Hauptträger der Erwerbsbesteuerung, stützen soll. Darum hat sie in dreifacher Hinsicht ergänzend zu wirken. Einmal soll sie das Erträgnis der Einkommensteuer ergänzen und damit den durch die Ueberweisung von direkten Staatssteuern an die Gemeinden entstandenen Ausfall decken helfen. Sodann soll sie das fundierte Einkommen schärfer belasten als das Arbeitseinkommen, indem zwar beide der Einkommensteuer in gleicher Weise unterliegen, die Quellen aber, aus denen das erstere fließt, nochmals durch die V. belastet werden. Endlich soll sie da ergänzend eintreten, wo beim Mangel eines Einkommens während einer Veranlagungsperiode die Einkommensteuer zur angemessenen Erfassung der Leistungsfähigkeit nicht hinreicht. Der Ergänzungssteuer unterliegen nur die physischen Personen, die als Inländer preußische Staatsangehörige sind oder als Reichsangehörige oder Reichsausländer ihren Wohnsitz in Preußen haben, und sodann ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle physischen Personen nach dem Werte ihres preußischen Grundbesitzes und des in land- und forstwirtschaftlichen, bergbaulichen und gewerblichen (stehenden) Unternehmungen in Preußen verwendeten Anlage- und Betriebskapitals. Steuerobjekt ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen (Liegenschaften, Gewerbs- und Kapitalvermögen) abzüglich der Schulden und ausschließlich der Möbel, des Hausrats und anderer beweglicher Sachen, die nicht Zubehör von Kapitalanlagen und Erwerbseinrichtungen sind. Die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen und Vermögensteile werden dem jeweiligen Nutznießer, das Vermögen ungeteilter Erbmassen den Erben nach dem Maße ihres Erbteils, die Anlage- und Betriebswerte einer nicht einkommensteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft den einzelnen Teilhabern nach ihrem Anteil und das Vermögen der Haushaltungsgenossen dem Haushaltungsvorstande zugerechnet. Neben den dinglichen und persönlichen Kapitalschulden ist auch der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und anderweiter periodischer geldwerter Leistungen auf den steuerpflichtigen Vermögensteilen zum Abzug zugelassen. Die Haushaltungsschulden sind dagegen nicht abzugsberechtigt.

Von der Ergänzungssteuer sind befreit preußische Staatsangehörige mit außerhalb Preußens liegendem Wohnsitz oder einem Dienstsitz außerhalb Preußens und preußischem Wohnsitz, sowie solche Personen, die, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, sich länger als zwei Jahre im Ausland aufhalten. Desgleichen werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen Vermögen bis zu einem Gesamtwerte bis 6000 M. und Personen mit einem Jahreseinkommen bis 900 M., falls ihr steuerpflichtiges Vermögen 20000 M. nicht übersteigt, und endlich weibliche Personen, die Familienangehörige pflichtgemäß zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insoweit ihr Vermögen höchstens 20000 M. und ihr einkommensteuerpflichtiges Gesamteinkommen nicht mehr als 1200 M. beträgt.

Die Steuersätze der Ergänzungssteuer sind Klassensätze und betragen: ½ vom Tausend der Unterstufe von jeder Klasse. Die Klassen folgen sich in zunehmenden Abständen mit den steigenden Vermögen (1000, 2000, 4000, 10000).

Personen, deren Vermögen 32000 M. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 M. jährlich, und wenn sie zu deren vier ersten Stufen veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 M. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen. Außerdem kann Steuerpflichtigen, denen wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer zugestanden werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 32000 M. beträgt.

Die Veranlagung, deren Perioden nach einem Uebergangsstadium seit 1899—1900 dreijährige sind, ist mit derjenigen zur Einkommensteuer verbunden und geschieht durch eine Veranlagungskommission in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes. Ein Deklarationszwang seitens der Pflichtigen besteht nicht, sondern es liegt einem Schätzungsausschusse ob, die erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen, wenn es nicht die Steuerpflichtigen freiwillig vorziehen, selbst tatsächliche Angaben zu machen. Für die Schätzung bildet in der Regel der gemeine Wert die Grundlage. Bei immerwährenden Renten und Leistungen ist das 25fache des Jahresbetrages, bei zeitlich begrenzten das 12½fache anzusetzen und bei Leistungen auf Lebensdauer schwankt der Koeffizient nach dem Lebensalter zwischen 18 bei einem solchen bis 15 Jahren und 2 bei einem solchen von über 80 Jahren. Vom Kapitalwert unverzinslicher, befristeter Forderungen oder Schulden dürfen 4% Jahreszinsen erhoben werden. Dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht die Berufung oder Beschwerde an bestimmte Instanzen zu. Das Rechtsmittelverfahren ist durch die Novelle vom 19./VI. 1906 neu und eingehender geordnet worden. Die Erhebung der Ergänzungssteuer geschieht gleichzeitig mit der Einkommensteuer.

Das Ergänzungssteuergesetz hat eine beschränkte „Kontingentierung“ vorgesehen. Es wurde nämlich bestimmt, daß, wenn das erstmalige Veranlagungssoll (1895—96) den Betrag von 35 Mill. M. um mehr als 5% übersteige oder hinter diesem um mehr als 5% zurückbleibe und dieser letztere Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer über 135 Mill. M. und durch die Erhöhung der angesammelten Ueberschüsse gedeckt werde, dann eine entsprechende Herabsetzung oder Erhöhung der vorstehend mitgeteilten Steuersätze Platz greifen solle. Nachdem aber das Veranlagungssoll statt 35 Mill. M. nur 29,563 Mill. M. betrug, wurden die Steuersätze um 5,2 Pf. für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Der Ertrag der Steuer belief sich:

Digitized by Google

1896	auf	29,563	Mill. M.
1898	„	31,833	„ „
1900	„	34,123	„ „
1902	„	36,830	„ „
1904	„	35,500	„ „
1905	„	37,000	„ „

2. Sachsen. Die Ergänzungssteuer nach G. v. 2./VII. 1902 ist im Zusammenhang mit der Reform der Personalbesteuerung in Sachsen von 1900—1902 dem Steuersystem neu eingefügt worden. Nachdem eine V.vorlage vom Landtag abgelehnt worden war, kam 1901 abermals die Reformbewegung in Fluß, aus der neben einer Abänderung der Einkommensteuer und der temporären (1904—1907) Erhöhung ihrer Steuersätze auch die neue V. hervorging.

Die sächsische Ergänzungssteuer ist, gleichwie die preußische als ein Glied der Erwerbsbesteuerung gedacht. Sie trifft alle physischen Personen und alles Vermögen, soweit es nicht von der Grundsteuer getroffen wird. Von den nichtphysischen Personen sind im allgemeinen die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien steuerpflichtig. Letztere aber unterliegen der V. nur mit demjenigen Teile ihres grundsteuerfreien Vermögens, der sich nach verhältnismäßigem Abzug des Wertes der Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter von dem gesamten, grundsteuerfreien Vermögen der Gesellschaft ergibt. Im übrigen ist die subjektive und objektive Steuerpflicht den bei der Einkommensteuer geltenden Grundsätzen entsprechend geordnet und im ganzen dem preußischen Muster nachgebildet. Von der V. sind befreit insbesondere Vermögen bis 10000 M. und Personen mit einem Jahreseinkommen bis 950 M., wenn ihr gesamtes Vermögen 20000 M. nicht übersteigt, sowie endlich weibliche Personen, die minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, wenn ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen 20000 M. und ihr Gesamteinkommen 1250 M. nicht übersteigt.

Der Steuertarif ist ein Klassentarif, der sich in mit der Höhe des Einkommens wachsenden Abständen (2000, 4000, 10000 M.) aufbaut. Die Steuersätze betragen $^1/_2$ vom Tausend der unteren Stufe in jeder Steuerklasse. Neben Ermäßigungen und Befreiungen, die der Finanzminister bei außergewöhnlichen Notständen bewilligen kann, ermäßigt sich der Steuersatz von Personen, die zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder in der 1. und 2. Klasse veranlagt sind und deren steuerpflichtiges Vermögen 60000 M. nicht übersteigt, auf 1 M., wenn sie in der 2.—4. Klasse steuern, auf 2 M., und wenn sie der 5.—9. Klasse angehören, auf einen um 5 M. unter der pflichtigen Einkommensteuer veranlagten Betrag. Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen 52000 M. nicht übersteigt, können bei einem Einkommen von nicht mehr als 5800 M. bei wegen geschmälerter Leistungsfähigkeit gewährter Einkommensteuer-Ermäßigung bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer bis zu drei Klassen zurückversetzt oder von dieser ganz befreit werden.

Für die Veranlagung, die nach dem Bestand des gemeinen Werts des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu erfolgen hat, wird eine Deklaration nicht gefordert, doch steht die Abgabe einer solchen jedem Steuerpflichtigen frei. Der Umfang der Steuerpflicht ist vielmehr durch die Veranlagungskommissionen durch Berechnung und Schätzung zu ermitteln. Auch kann der Bezirkssteuerinspektor Auskunft über Besitz- und Vermögensverhältnisse der Pflichtigen schriftlich oder mündlich einholen oder Sachverständige oder Gutachter vernehmen. Eine Mehrzahl von Vorschriften, die die Berechnungsweise des Vermögens und die Grundlagen des formellen Rechts regeln, lehnen sich in der Hauptsache an das preußische Vorbild an.

Durch G. v. 2./VII. 1906 wurde die V.freiheit der von der Grundsteuer bereits belasteten Vermögensobjekte aufgehoben, so daß nunmehr alles Vermögen ohne Ausnahme der ergänzenden V. unterworfen ist. Auch das formelle Recht ist in einigen Punkten fortgebildet worden.

3. Baden. Durch G. v. 28./IX. 1906 hat die Gesetzgebung in Baden einen neuen Rechtsstand geschaffen, der sonst noch in keinem Staate vertreten ist. Hierdurch wurde eine V. eingeführt, die sämtliche 4 Glieder der alten Ertragsbesteuerung (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer) ablöst und ersetzt. Das Prinzip der V. hat somit das Ertragssteuerprinzip in Baden völlig verdrängt.

Steuerpflichtig sind alle physischen Personen, die als Landes- oder Reichsangehörige in Baden Wohnsitz haben oder als Reichsausländer ohne auswärtigen Wohnsitz sich seit 1 Jahre in Baden aufhalten oder überhaupt daselbst Erwerbstätigkeit ausüben, sowie die nichtphysischen Personen des öffentlichen und Privatrechts. Inländischer Grundbesitz und inländische Gewerbe- und Kapitalanlagen sind ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers in Baden steuerpflichtig. Steuerobjekt ist das ganze Vermögen, bei dem drei Gruppen von Vermögenswerten unterschieden werden: Liegenschaftsvermögen (Grundbesitz und Gebäude), gewerbliches Vermögen und landwirtschaftliches Betriebsvermögen und endlich sonstiges Kapitalvermögen. Die Schulden können nur bis zur Hälfte der Vermögenswerte abgezogen werden. Haushaltungsschulden, Schulden zur Beschaffung von der V. nicht unterliegenden Vermögensteilen, die Anteile der Gesellschaften am Gesellschaftsvermögen, Apanagen, Leibgedinge u. ä. sind nicht abzugsfähig. Dagegen können die laufenden Geschäftsschulden vom gewerblichen Vermögen in Abzug gestellt werden. Von der V. sind frei: der Reichs- und Landesfiskus, die Zivilliste, Gemeinden und Kreise für ihr zu öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen, Kirchen-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, bestimmte Vorschuß-, Kredit- und Versicherungsanstalten, Versicherungsanstalten nach Reichsrecht, Vermögenswerte bis 1000 M. und das Vermögen von Witwen, minderjährigen Waisen und erwerbsunfähigen Personen, deren Jahreseinkommen 900 M. nicht übersteigt.

Die V. wird von der Gesamtheit der V.-werte erhoben, die auf Grund eines besonderen Veranlagungsverfahrens ermittelt und in ein Grundstücks-, Gebäude-, Betriebsvermögens- und Kapitalkataster eingetragen werden. Aus diesen Teilkatastern wird dann ein Gesamtvermögenskataster zusammengestellt, der für jede

Digitized by Google

Gemarkung die steuerpflichtigen V.werte enthält. Der Betrag, der nach Abzug der abzugsfähigen Schulden von der Summe der V.werte verbleibt und auf eine durch 500 teilbare Zahl abgerundet wird, ist der V.anschlag. Das jeweilige Finanzgesetz bestimmt, wie viel Pfennige von je 100 M. V.anschlag als V. erhoben werden soll.

4. Hessen. Die hessische V. wurde durch G. v. 12./VIII. 1899 mit der gleichzeitigen Reform des Steuersystems eingeführt (vgl. Art. „Einkommensteuer" oben Bd. I. S. 714). Sie war als echte „Ergänzungssteuer" gedacht, da sie den durch die Ueberweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden entstandenen Ausfall mit decken sollte.

Die V. trifft nur die physischen Personen und erstreckt auf diese die Steuerpflicht nach den Grundsätzen der Einkommensteuer. Neben den üblichen Befreiungen werden freigestellt Vermögen bis 3000 M. und solche bis 10000 M. im Besitze von elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen, deren Gesamteinkommen 750 M. nicht übersteigt. Die Begrenzung der Steuerobjekte und der Abzüge sind die gleichen wie in Preußen.

Der Steuertarif ist ein Klassentarif. Die V. beträgt bei einem Vermögen von:

3 000— 4 000 M.	1,65 M. Jahressteuer													
4 000— 30 000 „	„	für jede angefangenen	1 000 M.	um	—,55 M.	mehr								
30 000— 32 000 „	16,50													
32 000— 60 000 „	„	„	„	„	„	„	2 000	„	„	1,10	„	„		
60 000— 63 000 „	33,—													
63 000— 90 000 „	„	„	„	„	„	„	3 000	„	„	1,65	„	„		
90 000— 94 000 „	49,50													
94 000—150 000 „	„	„	„	„	„	„	4 000	„	„	2,20	„	„		
150 000—156 000 „	82,50													
156 000—300 000 „	„	„	„	„	„	„	6 000	„	„	3,30	„	„		
300 000—310 000 „	165,—													
mehr als 310 000 „	„	„	„	„	„	„	10 000	„	„	5,50	„	„		

Das jeweilige Finanzgesetz bestimmt, ob diese Steuersätze einfach erhoben oder ob sie und um welchen Prozentsatz erhöht oder ermäßigt werden sollen. Die Erhöhung oder Ermäßigung ist einheitlich und gleichmäßig und ohne Rücksicht auf die verschiedene Art und Größe durchzuführen. Steuerpflichtige, die nach den Rechtsgrundsätzen der allgemeinen Einkommensteuer in der 1. oder 2. Abteilung Steuerermäßigungen genießen, können auch bei der V. erleichtert werden. Die Ermäßigung kann in einer Herabsetzung bis zu 6 Klassen bestehen, wenn das steuerpflichtige Vermögen 30000 M. nicht übersteigt. Bei den 6 untersten Klassen (bis 9000 M. Vermögen) kann gänzliche Befreiung gewährt werden.

Für die Veranlagung wird keine generelle Deklaration verlangt. Das steuerpflichtige Vermögen, das nach dem gemeinen Wert zu berechnen ist, wird durch Schätzung gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer durch die für die 1. und 2. Abteilung dieser eingerichteten Kommissionen ermittelt (vgl. Art. „Einkommensteuer" oben Bd. I S. 714).

5. Andere deutsche Staaten. Aehnliche V. wie die preußische bestehen noch in Braunschweig und Sachsen-Gotha. Der Vermögensschoß in Bremen ist eine Art außerordentlicher V., die nur periodisch und selten in den letzten 50 Jahren erhoben wurde (1854, 1863, 1866, 1876). Tatsächlich ist sie heute ohne praktische Bedeutung.

Durch die neue Steuerreform hat auch Oldenburg durch G. v. 12./V. 1906 mit der Einkommensteuer eine ergänzende V. verbunden.

6. Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika. Die meisten Schweizer Kantone haben das Prinzip der V. angenommen. Im einzelnen walten hier sehr große Verschiedenheiten ob. Es lassen sich (nach Schanz) fünf Systeme auseinanderhalten. Die erste Gruppe hat eine V. und eine allgemeine Einkommensteuer und trifft alles Vermögen durch die V. und dann alles Einkommen durch die Einkommensteuer (Basel-Stadt). Die V. wurde hier 1866 zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer hinzugefügt. Die zweite Gruppe hat gleichfalls diese Kombination von V. und allgemeiner Einkommensteuer, nur mit der Einschränkung, daß die Geldkapitalzinsen nur der V. unterliegen und daher das Prinzip, die fundierten Einkünfte zweimal, durch die V. und die Einkommensteuer zu treffen, zugunsten der Kapitalzinsen durchbrochen ist (Basel-Land). Die dritte Gruppe besteuert entweder durch die V. oder durch die Einkommensteuer. Beruht das Einkommen auf Vermögensquellen, so unterliegt es der V., ist es aber nicht fundiert, der Einkommensteuer, immer aber nur einer Steuer. Bei gemischten Einkommen wird derjenige Teil des Einkommens, welcher voraussichtlich auf das Vermögen kommt, dadurch berücksichtigt, daß ein Abzug von 4 bis 5% von der Einkommensteuer gestattet wird (Mehrzahl der Kantone). Die vierte Gruppe hat ein aus V. und die ergänzende Einkommensteuer vertretenden Spezialsteuern zusammengesetztes System. Diese letzteren haben zunächst das unfundierte Einkommen zur Steuerleistung heranzuziehen (Genf, Wallis, Freiburg, Appenzell). Die fünfte Gruppe begnügt sich mit einer einfachen V., die nur durch Personalsteuern überbaut ist (Schwyz, Glarus, Nidwalden).

In vielen Staaten und Territorien Nordamerikas bildet die V., meist in Verbindung mit Kopfsteuern, die wichtigste direkte Steuer. Meist unterliegt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen innerhalb der Bundesgrenzen der Abgabe. Steuerfrei sind das Staats- und Bundeseigentum, Universitäts-, Gerichts- und Kirchengebäude, Gefängnisse, Armenhäuser, das Vermögen der wohltätigen Vereine, der Geistlichen bis 1500 $ und das auf Grund der Heimstättengesetze dem Zwangsverkauf entzogene

Digitized by Google

Vermögen. Die Feststellung der Steuerpflicht geschieht durch kommissarische Einschätzung nach dem Verkehrswerte. Der Steuersatz wird regelmäßig in pro Mille der Vermögenswerte ausgeschlagen (daher auch Mil Tax genannt). Die Steuergesetze kranken zumeist an großen steuertechnischen Unzulänglichkeiten, woraus sich der unbefriedigende Zustand der V. erklärt. Angesichts dieser Mißstände machen sich in den Vereinigten Staaten mehr und mehr Bestrebungen geltend, welche die Ueberleitung der V. in Einkommensteuern befürworten.

7. Niederlande. Die V. in den Niederlanden (G. v. 27./IX. 1892) trifft alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, das teils direkt nach dem Geldwerte, teils nach der Konstruktion eines Vermögensanschlages aus dem Ertrage festgestellt wird. Mancherlei Steuerbefreiungen und Abzüge sind zugelassen. Die Steuerveranlagung geschieht durch die Finanzbehörden. Vermögen bis 13000 fl. sind steuerfrei. Die Steuersätze betragen von 13000 bis 14000 fl. 2 fl., von 14—15000 fl. 4 fl., von 15000—20000 fl. 1,25 fl. für jedes volle Tausend, mit welchem der Vermögenswert 10000 fl. überschreitet. Von 200000 fl. an beträgt die Steuer 237,50 fl., wozu noch ein Zuschlag von 2 fl. für jedes volle Tausend erhoben wird, mit dem der Wert des Vermögens den Betrag von 200000 fl. übersteigt. Ertrag: 7,140 Mill. fl.

Literatur: ***Wagner**, Fin., Bd. II, § 244—249. — **Schäffle**, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 355. — **Roscher-Gerlach**, Syst., Bd. IV, § 75. — **Cohn**, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, § 352. — **Vocke**, Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, S. 224. — **Schäffle**, Steuern II, Leipzig 1897. — **v. Heckel**, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, Leipzig 1904. — **Eheberg**, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 272. — **Parieu**, Histoire des impôts généraux sur la propriété et les revenus, Paris 1856. — **Jastrow**, Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung in das preußische Steuersystem, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. IV, S. 161. — **Wagner**, Reform der Staatsbesteuerung in Preußen, Schanz' Fin.-Arch., Bd. VIII. — **von Philippovich**, Vermögenssteuer, Soz.-pol. Zentralbl., Bd. I, Nr. 19. — **Bogart**, Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union. Abhandl. des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a./S., herausgeg. von J. Conrad, Bd. IV, Jena 1897. — **Schanz**, Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890, Bd. I, S. 52. — **Gerlach**, Die preußische Steuerreform in Staat und Gemeinde, Jena 1893. — **Heckel**, Art. „Vermögenssteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 425fg. — **Bornhak**, Art. „Vermögenssteuer (preußische)" in Stengels W.B. d. D. V.R., III. Ergänzungsband S. 272. — Ueber die deutschen Steuerreformen vgl. auch Schanz' Finanzarchiv, passim.*

Max von Heckel.

Verpflegungsstationen.

Die V. (Natural-V.) sind ein Mittel, wodurch man die Bettelei und Landstreicherei zu bekämpfen sucht. Sie sind in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden Deutschlands und Oesterreichs eingerichtet worden, als sich die Klagen über die große Zunahme der Wanderbettelei häuften. Namentlich hat diese Erscheinung die chronische Arbeitslosigkeit zur Ursache.

Diese Stationen dienen dazu, mittellosen Wanderern Obdach, Zehrung und, soweit tunlich, auch Kleidung zu reichen. Sie werden in solchen Entfernungen angelegt, daß sie jeder Wanderer leicht erkennen und erreichen kann. Doch dürfen sie nicht zu nahe beisammen liegen. Die Verpflegung soll grundsätzlich nur gegen eine Arbeitsleistung verabreicht werden, und mit den Stationen sollen womöglich Arbeitsnachweisestellen verbunden sein. Ebenso unterhalten sie Beziehungen zu den Arbeiterkolonieen (s. d. oben Bd. I S. 128fg.), so daß von der Station aus der Eintritt in die Arbeiterkolonieen bewirkt werden kann, falls der arbeitslose Wanderer dazu bereit ist. Die Anlage solcher V. erfolgt am besten durch Kommunalkörper (Gemeinden, Bezirke), die untereinander in Verbindung stehen.

Diese Einrichtungen, so großen Fortschritt sie auch darstellen gegenüber dem planlosen, unorganisierten Almosengeben, vermögen aber das Uebel der Bettelei und Landstreicherei nicht zu beseitigen. Eine volle Sicherheit gegen mißbräuchliche Ausnutzung ist nicht gegeben, und ebensowenig läßt sich ihr Grundsatz mit voller Konsequenz durchführen. Immerhin aber darf nicht in Abrede gestellt werden, daß sie wenigstens ein Scherflein zur Lösung einer großen Frage beitragen können.

Vgl. Art. „Arbeiterkolonieen" oben Bd. I S. 128fg.

Literatur: ***Loening**, Schönberg III, S. 1022. — **Huzel**, System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei, Bl. f. d. Armenwesen, 1882, S. 169.*

Max von Heckel.

Verrufserklärung (Boykott)

s. Arbeitseinstellungen oben Bd. I S. 178fg.

Versandsteuer

s. Wein- und Weinsteuer.

Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

1. Verschuldung. 2. Die Verschuldungsgrenze. 3. Die Entschuldung.

1. Verschuldung. Die umfassendste und technisch am höchsten stehende Verschuldungsstatistik, die wir bisher besitzen, ist die von Preußen im Jahre 1902 veranstaltete Erhebung über die ländliche Verschuldung. Das grundsätzlich Neue an dieser Verschuldungsaufnahme ist, abgesehen von ihrer Erstreckung über den ganzen preußischen Staat, folgendes: 1. Sie will nicht nur die hypothekarischen, sondern auch die persönlichen Schulden ermitteln; 2. sie setzt die Schulden in Beziehung zu dem

Digitized by Google

Vermögen der Besitzer. Es ist also nicht sowohl die V. d. l. G. als die Verschuldung der Besitzer von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die das Ziel der Erhebung ist. Daß dem Ideale einer praktisch verwertbaren Verschuldungsstatistik auf diese Weise näher als bisher gerückt wird, ergibt die Erwägung, daß erst das Verhältnis der Schulden zum Vermögen für die wirtschaftliche Lage der Besitzer relevant ist. Die Ermittelung der bloßen Grundverschuldung, wie sie Ziel der bisherigen Verschuldungserhebungen war, gibt nur Auskunft über die Tatsache, welcher Prozentsatz des Bodenwertes nicht mehr im Eigentum seiner Bewirtschafter steht.

Die preußische Verschuldungsstatistik von 1902 beruht nicht auf dem Ergebnis einer speziellen Befragung der Grundeigentümer; es sind vielmehr für sie die Materialien der Staatssteuerveranlagung verwendet worden, und zwar die der Einkommen- und der Ergänzungs- (Vermögens-) steuer. Da für die Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. Deklarationszwang besteht, ist das Material insoweit gut; die Einkommen unter 3000 M. wie die Vermögen werden freilich nur recht unvollkommen erfaßt. Allerdings wäre von einer direkten Befragung für diesen Zweck ein besseres Resultat wohl auch nicht zu erwarten.

Die Erhebung wurde auf alle Eigentümer von Grundstücken mit mindestens 60 M. Grundsteuerreinertrag ausgedehnt. Um die eigentlichen Landwirte aussondern zu können, scheidet die Statistik 5 Gruppen, nämlich Gruppe A: Personen mit Haupt, erwerb aus Land- oder Forstwirtschaft- Gruppe B—E: Personen mit Nebenerwerb aus Land- oder Forstwirtschaft und Haupterwerb aus Hausbesitz; aus Beamten, Offiziers- usw. Stellungen oder freien Berufen; aus Gewerbebetrieb; aus Handwerk oder Lohnarbeit. Innerhalb dieser 5 Gruppen stellt sich im ganzen preußischen Staate die Verschuldung folgendermaßen:

Gruppe	Zahl der Grundeigentümer	Durchschnitts- Gesamtvermögen (brutto)	Durchschnitts- Betrag der Schulden	Die Schulden betrugen % des Gesamtvermögens
		Tausend Mark		
A	628 876	45	12	26,4
B	11 515	206	27	13,1
C	9 927	108	15	14,2
D	43 867	173	34	19,4
E	25 882	15	3	22,0

Von je 100 Eigentümern dieser 5 Gruppen waren:

in Gruppe	unverschuldet	verschuldet mit ... % des Gesamtvermögens unter 25	25—50	50—75	75—100	100 und mehr
A	29,5	29,6	23,4	12,4	4,3	0,9
B	36.4	24,0	19,5	13,0	5,4	1,7
C	53,9	20,6	14,1	7,2	3,1	1,1
D	27,1	23,5	24,3	15,9	7,0	2,3
E	46,6	20,8	18,2	9,4	3,8	1,2

Von besonderer Bedeutung ist natürlich Gruppe A, die der Landwirte im Hauptberuf. Prüfen wir die Verschuldungsstatistik für diese Gruppe näher, so ergibt sich, daß die Verschuldung im wesentlichen mit der Größe des Grundbesitzes steigt und daß sie, wie daraus naturgemäß folgt, im Osten der Monarchie höher ist als im Westen. Es betrugen im Staat:

in den Grundsteuerreinertragsklassen von .... M.	der durchschnittl. Umfang des Grundbesitzes ha	die Schulden in % des Gesamtvermögens
60—90	8	18,5
90—150	11	20,1
150—300	18	21,6
300—750	32	22,8
750—1500	51	26,5
1500—3000	91	33,1
3000 und mehr	625	31,4

Ein analoges Resultat ergibt sich bei der Betrachtung der mit mehr als 50 % ihres Gesamtvermögens verschuldeten Grundbesitzer, welche die Erhebung hochverschuldet nennt, und der mit mehr als 75 %, d. h. übermäßig und vollständig Verschuldeten. Aufs Hundert nämlich der Angehörigen einer jeden Grundsteuerreinertragsklasse berechnet betrug der Anteil

in der Grundsteuerreinertragsklasse von .... M.	der hoch Verschuldeten %	der übermäßig Verschuldeten %
60—90	15,1	4,8
90—150	15,6	4,6
150—300	16,4	4,4
300—750	17,6	4,6
750—1500	22,6	6,7
1500—3000	34,1	12,6
3000 und mehr	41,2	15.6
Zusammen	17,6	5,2

Sehen wir uns nun die einzelnen Provinzen an, so zeigt sich folgendes Bild:

Digitized by Google

Provinz	Die Schulden betragen % des Gesamtvermögens	Vom Hundert der Eigentümer waren		
		unverschuldet	verschuldet mit ... % des Gesamtvermögens	
			bis 50	über 50
Ostpreußen	46,8	5,5	59,5	35,0
Westpreußen	52,8	5,1	50,2	44,7
Stadtkreis Berlin	15,8	35,8	46,4	17,9
Brandenburg	28,3	9,6	74,7	15,6
Pommern	40,4	8,2	62,6	29,1
Posen	42,1	6,0	68,5	25,5
Schlesien	34,6	9,1	59,5	31,5
Sachsen	20,2	30,0	62,1	7,8
Schleswig-Holstein	30,9	16,9	56,3	26,8
Hannover	16,7	36,7	55,0	8,3
Westfalen	13,6	40,9	52,3	6,8
Hessen-Nassau	11,9	50,0	46,7	3,3
Rheinland	9,9	79,1	15,4	5,4
Hohenzollern	24,8	20,5	61,1	18,4

Bei Gegenüberstellung des Ostens und Westens der Monarchie stellt sich heraus, daß die Durchschnittsverschuldung in den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Brandenburg einschließl. Stadtkreis Berlin, Pommern, Posen und Schlesien) mit 37,9 % des gesamten Bruttovermögens um mehr als die Hälfte größer ist als in den Westprovinzen, wo sie nur 17,3 % beträgt.

Diese Zahlen sind freilich nur annähernd richtig, und sie sind infolge der Besonderheiten des der Erhebung zugrunde gelegten Materials für die kleinbäuerlichen Bezirke des Westens geradezu falsch. Wenn nach dieser Statistik die am geringsten verschuldeten Kreise der ganzen Monarchie der Kreis Simmern im Hunsrück mit 0,5 % und der Eifelkreis Adenau mit 0,6 % des Vermögens (gegen einen Staatsdurchschnitt von 26,4 %) sein sollen, so erhellt ohne weiteres, daß diese Statistik irreführend sein müsse oder über die wirtschaftliche Lage der von ihr erfaßten Landwirte Bündiges nicht aussagen könne. Beides ist bis zu einem gewissen Grade der Fall. Die Beschränkung auf Besitzer von Grundeigentum mit mindestens 60 M. Grundsteuerreinertrag schließt in den kleinbäuerlichen Distrikten einen sehr beträchtlichen Teil der Landwirte von vornherein aus. So gibt es z. B. im Kreise Adenau im ganzen 4142 Landwirte, während nur 542 von der Verschuldungsstatistik erfaßt werden. Dadurch, daß die Statistik nur einen recht kleinen und zwar den relativ wohlhabendsten Teil der Landwirte berücksichtigt, gibt sie von den tatsächlichen Zuständen dieses Kreises, des Mittelpunktes des alten Eifelnotstandsgebietes, eine irreführende Anschauung. Darüber hinaus gelingt es auch gerade wieder in diesen kleinbäuerlichen Gebieten der Verschuldungsstatistik vielfach nicht, die wirklichen Schulden zu fassen, weil die Bauern auf Verlangen der Gläubiger sie verschweigen bezw. gegen eine zu hohe Einschätzung aus diesem Grunde nicht reklamieren. Das war bekannt; aber in welchem Umfange dies geschieht, hat man kaum geahnt. Sehr sorgfältige Nachprüfungen in rheinischen Kreisen haben z. B. ergeben, daß in einem Gebirgskreise die Verschuldung fast zehnmal so hoch war als die Verschuldungsstatistik angibt. Immerhin wird es richtig sein, daß die Verschuldung im Gebiet des Großgrundbesitzes größer ist als beim kleinen Grundbesitze. Es ist aber voreilig, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Großgrundbesitz sich deshalb in schlechterer Lage befinde. Gerade das Umgekehrte kann der Fall sein; der Großgrundbesitz ist etwa stärker verschuldet, weil er kreditfähiger ist, der kleinbäuerliche Besitz deshalb weniger mit Schulden belastet, weil ihm nicht geliehen wurde. In welchem Umfange vor allem der billige Landschaftskredit im Osten benutzt worden ist, um zu meliorieren, um höherverzinsliche Industriepapiere zu kaufen, um also die Situation des Besitzers zu verbessern, ist bekannt. Eine Verschuldungsstatistik, die nicht die Verschuldungsursachen aufdeckt, und das kann keine, ist deshalb im Grunde doch für die Erkenntnis der Lage der Landwirte von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Insbesondere wird sie als Unterlage für eine etwaige Entschuldungsaktion schon deshalb nicht allzuviel besagen, weil diese in jedem einzelnen Falle nicht nur die Verschuldungsursachen, sondern auch die Individualität des Landwirts in Rechnung ziehen muß, dem sie helfen will. Die Durchschnittszahl, wie sie die Statistik allein zur Verfügung stellen kann, versagt hier. Die Bedeutung einer Verschuldungsstatistik für andere Zwecke, insbesondere für die Frage nach der Verteilung des nationalen Kapitals, bleibt von diesen Fragen unberührt.

Verschuldungsstatistiken in anderen deutschen Bundesstaaten liegen weiter zurück (Baden 1893, Württemberg 1897, Braunschweig 1897 usw.), sind auch größtenteils technisch durch die preußische Erhebung überholt.

2. Die Verschuldungsgrenze. Im Kampfe gegen die V. d. l. G. werden die wichtigsten Maßnahmen diejenigen sein, die den Ursachen der Verschuldung nachgehen, also die Reform des Erbrechts, die Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft. Neben solchen Maßnahmen allgemeiner agrar- und wirtschaftspolitischer Natur sind in jüngster Zeit Versuche hervorgetreten, dem Problem direkter nahe zu kommen, und zwar vorbeugend wie lindernd. Vorbeugender Natur ist vor allem die Verschuldungsgrenze. Durch das preußische Gesetz betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze

Digitized by Google

für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke v. 20. August 1906 ist jedem Grundeigentümer die Möglichkeit gegeben, freiwillig eine Verschuldungsgrenze eintragen zu lassen. Die Verschuldungsgrenze ist nicht für den ganzen Staat die gleiche, sie ist vielmehr jeweilig identisch mit der Beleihungsgrenze, welche das öffentliche Kreditinstitut der Provinz (im Osten also die Landschaft) in ihrer Verfassung zuläßt. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze hat die Folge, daß das Grundstück über sie hinaus in Zukunft mit grundbuchmäßigen Schulden irgend welcher Art nicht mehr belastet werden darf. Die Aufhebung der Verschuldungsgrenze kann nur auf Antrag des Eigentümers mit Genehmigung des für jede Provinz einzusetzenden kgl. Kommissars erfolgen; dieser hat auch das Recht, aus besonderen Gründen, namentlich für die Eintragung von Erbabfindungen der Pflichtteilsberechtigten, eine Ueberschreitung bis zu einem Viertel des sonst zulässigen Höchstbetrages zu gestatten. Die Grundtendenz des Gesetzes geht dahin dem Besitzer die Grundverschuldung zu erschweren und ihn damit zu einer stärkeren Aktivität und im Endziel zu größerer Leistungsfähigkeit zu erziehen. Es ist ein Gesetz mit pädagogischen Tendenzen. Zugleich soll durch Freihaltung eines Teils des Grundwertes dem für vorübergehende Zwecke aufzunehmenden Personalkredit eine sichere Fundierung gegeben werden. Das Gesetz bedarf zu seinem Inkrafttreten einer königl. Verordnung für jede einzelne Provinz, die bisher noch in keinem Falle ergangen ist. Der Grund dieser Zurückhaltung liegt wohl darin, daß die Verschuldungsgrenze nur ein Hilfsmittel einer positiven Entschuldungsaktion sein kann, die zuerst einzusetzen hätte.

3. Die Entschuldung. Nach einer langen Reihe von Vorschlägen, über welche die unten angeführten Werke von Hattingberg und Dade Auskunft geben, sind die ersten praktischen Entschuldungsversuche nunmehr in Preußen eingeleitet worden und zwar für den großen wie den kleinen Besitz. Den Großgrundbesitz betrifft das Projekt des Direktors der Ostpreußischen Landschaft, Dr. Kapp, das in allen wesentlichen Punkten von dem Generallandtage am 19. Februar 1907 angenommen worden ist. Nach diesem Projekte erklärt sich die Landschaft bereit, über das bisher von ihr beliehene 2. Drittel des Taxwertes auch noch das 5. Sechstel zu beleihen, um dem Schuldner zu ermöglichen, teure kündbare Privathypotheken mit Hilfe des billigen amortisablen Landschaftskredits abzustoßen. Bedingungen für diese erweiterte Kreditierung sind Eintragung der Verschuldungsgrenze und Uebernahme einer Schuldentilgungspflicht. Der Landtag hat allerdings beschlossen, daß das G. v. 20./VIII. 1906 zuvor eine Aenderung in dem Sinne erfahren müsse, daß dem Schuldner ein Recht auf Aufhebung oder Ausdehnung der Verschuldungsgrenze zustehen solle, wenn deren Einhaltung die Erhaltung des Gutes in der Familie des Eigentümers verhindere oder sonst für ihn und seine Familie schwere wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehe. Die Schuldentilgung vollzieht sich in der Weise, daß das über 2 Drittel des Taxwertes hinausgehende Darlehen mit 2 %, das regelrechte Pfandbriefdarlehen mit $^1/_2$ % zum Tilgungsfonds beitragen muß. Dieser Fonds wird in erster Linie zur Abstoßung der teueren kündbaren Nachhypotheken hinter den Pfandbriefdarlehen verwendet; sind die Nachhypotheken sämtlich abgezahlt, so wird das Pfandbriefdarlehen selbst bis zur Hälfte des Taxwertes getilgt. Erst von diesem Zeitpunkt an, wenn jede Gefahr für den Besitzer selbst beseitigt erscheint, hört die Tilgungsverpflichtung auf, während die Verschuldungsgrenze natürlich bestehen bleibt. Die Landschaft gibt, um den Landwirten die Möglichkeit zur Mehraufbringung dieser Lasten zu verschaffen, ev. auch noch gegen Eintragung einer bloßen Sicherungshypothek Meliorationskredit, durch welchen die Ertragsfähigkeit des Gutes gesteigert werden soll. Von den Bedingungen der Eintragung der Verschuldungsgrenze und der Tilgungspflicht können sich die Schuldner durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages zugunsten der Landschaft liberieren. — Um bei der Aktion den Charakter des Versuchs zu betonen, sind die für diesen Zweck aufzuwenden Mittel zunächst limitiert und zwar mit 10 Millionen M. für die nächste 3jährige Etatsperiode. — Man wird dem Projekt innere Konsequenz und Großzügigkeit nicht absprechen können. Es will nur Mögliches und Vernünftiges, das aber ohne Kleinlichkeit und Aengstlichkeit.

Ein wirklicher Anfang zur Entschuldung bäuerlichen Grundbesitzes ist bereits in der Provinz Posen gemacht worden, und zwar auf die Initiative der Ansiedelungskommission hin. Diese hat zusammen mit den beiden genossenschaftlichen Zentralkassen und der Landbank eine Deutsche Mittelstandskasse in Posen als Gesellschaft m. b. H. ins Leben gerufen, welche die doppelte Aufgabe hat, die Hypothekenverhältnisse der Bauern zu bessern und deren Grundstücke in deutscher Hand zu erhalten. Die Besserung der Hypothekenverhältnisse erfolgt in der Art, daß die Mittelstandskasse unter Ablösung anderer Schulden zunächst innerhalb der landschaftlichen Taxe ein Darlehen der

Digitized by Google

Landschaft und dahinter ein unkündbares Darlehen der Ansiedelungskommission zu 3½ % Zinsen und ½ % Amortisation vermittelt. Dies letztere Darlehen wird auf Grund einer Taxe der örtlichen Spar- und Darlehnskasse gegeben, die der Ansiedelungskommission dafür bürgen muß. Der Mittelstandskasse sind nach zweijähriger Tätigkeit bis Mai 1906 bereits 308 Regulierungsanträge aus 150 Gemeinden zugegangen; die Besitzungen der Antragsteller umfassen ein Gesamtareal von 6000 ha. Wie groß der Vorteil der Regulierung ist, ergibt eine über 157 Antragsteller aufgemachte Statistik, wonach diese jetzt im Durchschnitt nicht weniger als den vierten Teil des jährlichen Zinsaufwandes sparen und dabei zugleich amortisieren.

Von Praktikern des Genossenschaftswesens, so von Havenstein und Faßbender, sind mehrfach Vorschläge gemacht worden, die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassenvereine direkt in den Dienst der Entschuldung zu stellen. Es ist dabei gedacht, daß sie entweder, wie in Posen, Garanten für die von einem größeren Kreditinstitut zu gebenden Nachhypotheken sein sollen oder daß sie selbst diese Nachhypotheken geben und dann, um ihre eigenen Mittel liquid zu erhalten, die Hypothekeninstrumente bei der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse weiter sich beleihen lassen. In beiden Fällen soll natürlich stark getilgt werden. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2./III. 1907 hat der Finanzminister seine prinzipielle Bereitwilligkeit erklärt, die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in den Dienst der genossenschaftlichen Entschuldungsaktion zu stellen.

So regt es sich jetzt auf allen Seiten. Fragen wir nach dem Gemeinsamen aller dieser Versuche, so wird als solches die Umwandlung kündbarer teurer Privathypotheken in unkündbare Anstaltshypotheken mit Tilgungszwang zu bezeichnen sein. Die Entschuldungsaktion, soweit sie bisher praktisch geworden ist, erweist sich damit als stärkere Accentuierung der naturgemäßen allgemeinen Entwickelung des landwirtschaftlichen Realkreditwesens in den letzten Jahrzehnten, und diese realpolitische Wendung verspricht ihr einen dauernden Erfolg.

Literatur: *Die ländliche Verschuldung in Preußen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von* ***F. Kühnert*** *(Preußische Statistik 191). Bisher erschienen: I. Teil. Verschuldung und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse der Eigentümer von Grundstücken mit mindestens 60 M. Grundsteuerreinertrag nach Grundsteuerreinertragsklassen sowie nach Einkommensgruppen i. J. 1902, 2 Bde., Berlin 1905. — II. Teil. Verschuldung und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse der Grundeigentümer mit mindestens 60 M. Grundsteuerreinertrag und mit Hauptерwerb aus Land- oder Forstwirtschaft nach Grundsteuerreinertragsklassen sowie nach Verschuldungsgruppen i. J. 1902, Berlin 1906. —* ***Josef Ritter v. Hattingberg****, Referat betr. die Frage der Hypothekarentschuldung, erstattet der landw. Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates, 3 Bde., Wien 1903. —* ***Dade****, Zur Frage der Bodenentschuldung, Gutachten, erstattet dem 27. deutschen Juristentage, 1904. —* ***A. Cohen****, Die Verschuldung des bäuerl. Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode (1598—1745). Mit einer Einleitung über die Entwickelung der Freiheit der Verfügung über Grund und Boden unter Lebenden im Mittelalter, Leipzig 1906. — Verhandlungen des Kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums, 1906. —* ***Hartmann****, Die deutsche Mittelstandskasse zu Posen, Posen 1906. — Vorlage 22 und Verhandlungen des ordentlichen 47. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg 1907.*

W. Wygodzinski.

Versicherungsamt
s. Reichsversicherungsamt oben S. 709 fg.

Versicherungswesen.

1. Begriff und Wesen. 2. Entwickelung. 3. Versicherungsarten. 4. Wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung. 5. Organisation der Versicherung. 6. Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebes. 7. Versicherungsvertragsrecht. 8. Versicherungspolitik. 9. Versicherungsstatistik.

1. Begriff und Wesen. Wenn man auch im allgemeinen Zweck und Wesen der Versicherung genau kennt, so herrscht doch über den Begriff der Versicherung durchaus keine Uebereinstimmung, weder unter den Theoretikern noch unter den Praktikern. Diese auffallende Erscheinung mag daher rühren, daß die Versicherung sich auf den Grenzgebieten von Recht, Wirtschaft und Mathematik bewegt und Jurist, Mathematiker und Nationalökonom von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus die Erscheinungen und Probleme der Versicherung betrachten. Dazu kommt ferner, daß häufig die beiden großen Gruppen der Versicherung, Privatversicherung und Sozialversicherung, gesondert betrachtet und gesondert definiert werden, daß man oft die Eigenart dieser wie jener Gruppe zu stark betont, das Gemeinsame aber dabei übersieht. Erst in allerjüngster Zeit scheint der in Anlehnung an den Italiener Gobbi von dem Verfasser dieses Aufsatzes unternommene Versuch, einen Versicherungsbegriff aufzustellen, unter den alle Versicherungsarten fallen, und der mit dem

Digitized by Google

gewöhnlichen Sprachgebrauch übereinstimmt, allgemeine Anerkennung zu finden. Diese Begriffsbestimmung lautet: Unter Versicherung versteht man wirtschaftliche Veranstaltungen auf Gegenseitigkeit zwecks Deckung zufälligen, schätzbaren Vermögensbedarfs.

Insbesondere verlangt das Begriffsmerkmal der Gegenseitigkeit eine nähere Erörterung. Das Wort Gegenseitigkeit deutet an, daß eine Vielheit von Wirtschaften miteinander in Verbindung stehen müssen, bewußt oder unbewußt, aber mit dem Ergebnis, daß die Leistungen der einen den anderen zugute kommen. Nicht aus Gründen des Mitleids, der Wohltätigkeit, der Humanität pflegt im allgemeinen eine gegenseitige Hilfe geleistet zu werden, sondern aus Gründen der Erfahrung, der Vernunft. Denn das einzelne Wirtschaftssubjekt ist nicht imstande, für jeden künftigen Vermögensbedarf in ausreichender Weise zu sorgen, während zahlreiche Wirtschaftssubjekte mit der Möglichkeit desselben Bedarfs in der Zukunft zu rechnen haben, ohne daß dieser aber nun in allen Fällen eintritt. Die äußere Form, in der der Gedanke der Gegenseitigkeit verwirklicht wird, ist in dem hier in Betracht kommenden Sinn wirtschaftlich ohne Bedeutung. Im allgemeinen gelangt die Gegenseitigkeit zum Ausdruck in der Rechtsform eines Gegenseitigkeitsvereins, einer Organisation, bei der Versicherer und Versicherte identisch sind, oder in der einer Aktiengesellschaft, bei der ein fremder Unternehmer die Organisation ins Leben ruft. Allein, wie noch unten sub 5 ausführlich dargelegt werden wird, handelt es sich ohne Rücksicht auf die Rechtsform im Ergebnis stets um gegenseitiges Eintreten der Versicherten für einander.

Auch was unter zufälligem, schätzbarem Vermögensbedarf zu verstehen ist, bedarf vielleicht noch einiger Worte der Aufklärung. Die Eigenschaft der Zufälligkeit will sagen: die wirkliche Herbeiführung des Bedarfsfalles durch denjenigen, dem der Ersatz geleistet werden soll, muß möglichst ausgeschlossen sein. Ob der Bedarfsfall aber überhaupt eintritt, kann ganz unbestimmt sein. Auch wenn es nur unsicher ist, wann der Bedarf eintritt oder in welcher Höhe oder wie lange er währt, ist dem Erfordernis der Zufälligkeit schon Genüge getan. Weiterhin kommt das Moment des Zufalls hinsichtlich der Gegenleistungen der Versicherten in Betracht, wenigstens für viele Fälle der Lebensversicherung, da es ja ungewiß ist, wie lange der Versicherte leben und mithin, wie lange er Prämien bezahlen wird.

In einem großen Gegensatz zur Zufälligkeit steht das Erfordernis der Schätzbarkeit des Vermögensbedarfs. Jede Versicherung muß beruhen auf den Regeln, welche die Gesetzmäßigkeiten zufälliger Ereignisse diktieren, muß aufgebaut sein auf den Erfahrungen der Statistik, muß sich womöglich unter die Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bringen lassen. Diese Schätzbarkeit muß sich aber nicht allein auf die Zahl der Fälle erstrecken, sondern auch auf die Höhe der benötigten Deckung.

Die Deckung wird regelmäßig erreicht durch die vorherige Ansammlung von Kapitalien. Man kann auch die primitive Art nachträglicher Umlage anwenden; dann liegt aber nur eine Kreditierung der Beiträge vor.

Aus den Begriffen der Gegenseitigkeit, Zufälligkeit, Schätzbarkeit und Bedarfsdeckung folgt der Grundsatz des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung unter den bei der Versicherung Beteiligten in ihrer Gesamtheit. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß diese Verhältnismäßigkeit im Einzelfall etwa wirklich eintritt. Es ist im Einzelfall vielmehr gerade die Ungleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung ein charakteristisches Merkmal der Versicherung. Gerade auf dem Unterschied zwischen der erwartungsmäßigen und der tatsächlichen Leistung und Gegenleistung im Einzelfall — diese Differenz wird Risiko genannt — beruht die gesamte Idee der Versicherungsorganisation.

Eine möglichst große Anzahl von Wirtschaften wird also zu einer Gemeinschaft vereinigt, deren Mitglieder demselben Bedarf ausgesetzt sind und unter denen eine Ausgleichung derart stattfindet, daß aus den Beiträgen aller die etwaigen Bedarfsfälle der wenigen gedeckt werden, bei welchen der Bedarf eintritt. So ergibt sich Sicherung aller durch die Mithilfe aller, die denkbar bar größte Entschädigung bei der denkbar kleinsten Beitragsleistung.

Eine jahrhundertelange Erfahrung hat gezeigt, daß Versicherungsorganisationen nur denkbar sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt und bestimmte Grenzen gewahrt werden. Dabei hat es sich gezeigt, daß Versicherungszweige mit Erfolg durchgeführt werden konnten, bei denen das eine oder andere in unserer Begriffsbestimmung betonte Erfordernis nicht erfüllt wird. Diese Erscheinung darf aber nicht dazu führen, daß man nun etwa die Versicherung als Allheilmittel für alle nur denkbaren Bedarfsfälle auszunützen unternimmt.

Eine der Hauptvoraussetzungen ist das vereinzelte Auftreten des Bedarfs. Denn wenn dieser bei allen Teilnehmern zur gleichen Zeit und in der gleichen Höhe einträte, so hätte keiner einen Vorteil von der ganzen Veranstaltung. Jeder hätte als-

Digitized by Google

dann im Ergebnis seinen Schaden selbst zu tragen und die ganze Einrichtung wäre zwecklos. Aber auf der anderen Seite darf sich der Bedarf auch nicht zu selten einstellen. Sonst schwindet der psychologische Drang zur Teilnahme an der Versicherung. Das vereinzelte Auftreten ist zeitlich wie örtlich zu verlangen. Aber die Möglichkeit des Eintritts muß dauernd vorhanden sein.

Trotz des vereinzelten Auftretens sieht man als eine fernere selbstverständliche Voraussetzung eine gewisse Regelmäßigkeit des Eintreffens der Bedarfsfälle an, die Häufigkeit ihres Vorkommens in nicht zu weit voneinander liegenden Zeiträumen.

Im Gegensatz zu der eben erwähnten zeitlichen Bedingung steht eine örtliche. Die Schäden, gegen deren Folgen man Deckung sucht, dürfen nicht sämtlich oder in ihrer Mehrzahl auf einem zu engen Gebiet sich ereignen. Es muß vielmehr eine möglichst starke Verteilung auf ein möglichst großes Gebiet stattfinden.

Wesentlichste subjektive Voraussetzung für die Versicherungsmöglichkeit einer Person ist deren Zahlungsfähigkeit.

Allgemein wird von dem Erfordernis der Gefahr und bei ihrem Eintritt von Schaden gesprochen. Dabei werden diese Worte aber in einem besonderen, nämlich im Sinne der Versicherung gebraucht. Hier versteht man allgemein unter Gefahr die Möglichkeit des irgendwie zufälligen Eintritts desjenigen Ereignisses, dessen wirtschaftlich nachteilige Folgen die Auszahlung der Deckungssumme nötig machen. Unter Schaden versteht die Versicherungspraxis das Ereignis selbst. Im einzelnen muß es sich gar nicht um das handeln, was man im gewöhnlichen Leben als Gefahr, als Schaden bezeichnet. Das Ereignis braucht durchaus kein Unglücksfall zu sein. Es kann an sich nach allgemeiner Auffassung sogar als ein Glück betrachtet werden, wie z. B. die Lebensdauer über das erwartete Alter hinaus, die Verheiratung einer Tochter, die Geburt eines Kindes, die Einziehung zum Militärdienst. Aber selbst alle diese Ereignisse machen einen Vermögensaufwand nötig oder hemmen den Erwerb, sind also insofern doch, wenn auch nur mittelbar und nur nach einer Seite hin, wirtschaftlich nachteilig.

2. Entwickelung. Die Vorgeschichte der Versicherung läßt sich in zwei Epochen zerlegen, das Altertum und das Mittelalter.

Das Bedürfnis nach einer Versicherung gegen gewisse Schäden hat sich zweifelsohne schon sehr frühzeitig eingestellt. Die Einrichtung des Geleitgeldes, wofür der Landesherr bei etwaigem Straßenraube sich zur Schadloshaltung des Beraubten verpflichtete, war, genau genommen, bereits eine Art von Transportversicherung. Unter den römischen Kaisern bestanden sog. collegia tenuiorum, Vereinigungen, welche gegen Eintrittsgeld und monatliche Beiträge beim Tode eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen Begräbnisgeld zahlten. Sterbe-, Altersversorgungs- und Reisekassen auf Gegenseitigkeit bestanden auch im römischen Heere. (S. d. Art. „Lebensversicherung".) Eine Versicherung gegen Verluste bei der Seeschiffahrt gewährte die griechische Koinonia. Die Zertrümmerung des römischen Reiches zog eine fast vollständige Unterbindung des Versicherungsgedankens nach sich. — Im 10. bis 12. Jahrh. entstanden in England, Dänemark und Island Genossenschaften, meistens Gildekassen, welche die Versicherung gegen Viehdiebstahl bezw. die Zahlung von Sterbegeldern, die Versicherung gegen Schiffbruch und Gefangenschaft sowie gegen Feuer und Viehsterben bezweckten.

Die eigentliche Entwickelung der Versicherung beginnt erst mit dem Augenblicke, da der Erwerbssinn sich der Versicherungsidee bemächtigte. Sie scheidet sich in drei Epochen mit folgenden Hauptmerkmalen: Entstehung des Versicherungsvertrages der Police (14. bis Ende des 17. Jahrh.); Entstehung von Versicherungsgesellschaften (18. Jahrh. und erste Hälfte des 19. Jahrh.); moderner internationaler Großbetrieb (etwa ab 1840). In dieser gesamten Entwickelung lassen sich drei Betriebsmethoden verfolgen, die genossenschaftliche, kapitalistische und die staatliche, welche drei jedoch häufig ineinander übergehen.

Die Mutter der eigentlichen Prämienversicherung als Erwerbsunternehmen auf kapitalistischer Grundlage ist die Seeversicherung (s. d. Art.), zuerst um die Mitte des 14. Jahrh. in Italien entstanden und zunächst nur von Einzelpersonen betrieben. Den Abschluß der Policen besorgten Versicherungsmakler.

Abweichend von der Seeversicherung entstand die Feuerversicherung (s. d. Art.) nicht als Erwerbsunternehmen, sondern als gemeinnützige Veranstaltung, um dann (wenigstens in Deutschland) zunächst als staatliche Einrichtung ausgebaut zu werden.

Der die zweite Entwickelungsepoche besonders charakterisierende Kapitalismus fand seinen markantesten Ausdruck in der Bildung von Versicherungsgesellschaften, deren erste i. J. 1668 in Paris begründet wurde. Zunächst handelte es sich um See- und Flußversicherungsunternehmen. Der große Londoner Brand von 1666 gab bald auch den Anstoß zur Bildung von Feuerversicherungsgesellschaften und gleichzeitig von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, und zwar bevorzugte man die erstgenannte Form in England, während der Kontinent zumehr der öffentlichen Feuerversicherung zuwandte. Mit dem Aufkommen individualistischer Grundsätze entstanden auch in Deutschland private Feuerversicherungsaktiengesellschaften. Erst nahezu 100 Jahre später als die See- und die Feuerversicherung moderner Art wurde die moderne Lebensversicherung geschaffen, deren Aufkommen in einer Reihe von Ländern die Gesetzgebung gehindert hatte. Die schon früher vorhandenen Tontinengesellschaften können nicht als in den Rahmen der eigentlichen Lebensver-

Digitized by Google

sicherung gehörig betrachtet werden. Einer noch späteren Periode, dem letzten Drittel des 18. Jahrh., gehört die Entstehung der Hagel- und der Viehversicherung an. (S. d. Artt.)

Das verfeinerte Wirtschaftsleben der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. gab dem Versicherungsgedanken neuen Nährboden und es entstanden die Unfall-, die Haftpflicht-, die Glas-, die Wasserleitungsschädenversicherung u. a. m. (S. diese Art.) Die Anhäufung der Risiken bei den einzelnen Anstalten machte den Ausbau der Rückversicherung notwendig. (S. d. Artt.)

Doch mehr aber als durch das Entstehen neuer Zweige wird die neueste Epoche gekennzeichnet durch das Hineinwachsen der Privatversicherung in den modernen Großbetrieb. Neben den Großbetrieben haben sich bis auf den heutigen Tag zahllose Versicherungszwergbetriebe erhalten.

Der modernen Versicherung eigentümlich ist weiterhin die starke Internationalisierung, d. h. die Entwickelung von Gesellschaften, welche in allen Erdteilen tätig sind.

Das Zeitalter der Sozialpolitik hat die Bestrebungen zur Verstaatlichung der Versicherung und den Gedanken eines allgemeinen Menschenrechtes auf Versicherung zum Durchbruch gebracht. In neuester Zeit ist ein kräftiger Fortschritt auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung eingetreten. Die Versicherungswissenschaft (s. d. Art. unten S. 1212) bildet sich mehr und mehr als selbständige Disziplin heraus.

3. Versicherungsarten. Was als Gegenstand der Versicherung anzusehen ist, darüber herrscht Streit unter Juristen wie unter Nationalökonomen. Richtig erscheint die Bezeichnung des Interesses als Gegenstand der Versicherung. Ein Interesse besteht aber für jemanden an einer Person, einer Sache, einem Vermögen, wenn er durch Ereignisse, welche sich an diesen betätigen, einen Vorteil erreichen oder einen Nachteil erleiden kann.

Man hat also hier die wirtschaftlichen Folgen irgend eines Ereignisses im Auge, um deren Deckung willen man eine Versicherung eingeht. Ohne ein solches Interesse ist keine Versicherung denkbar.

Je nach der Verschiedenheit dieses Interesses ist der Gegenstand der Versicherung ein verschiedener. Der Eigentümer eines Hauses steht in einer anderen Beziehung zu diesem als der Hypothekengläubiger. Dieser wie jener kann seine Beziehung zu dem Hause versichern. Aber wenn auch äußerlich und nach dem üblichen Sprachgebrauch dasselbe Haus versichert ist, so sind es doch ganz verschiedene Beziehungen und Interessen, die hier versichert sind. Der Gegenstand der beiden Versicherungen ist nicht derselbe.

Eine systematische Einteilung der Versicherung ist insofern schwierig, als es keinen geschlossenen Kreis von Versicherungsarten gibt, vielmehr täglich neue entstehen können und entstehen, die in die Zwangsjacke des Systems nicht hineinpassen.

Zwei Hauptarten von Versicherungen werden unterschieden. Die eine wird auf dem Wege öffentlicher Fürsorge ausgeübt und bildet einen Teil der Sozialpolitik: die Sozialversicherung, meistens, da sie sich besonders auf die Arbeiter erstreckt, Arbeiterversicherung genannt. (S. d. Art.)

Die Privatversicherung, worunter man alle Versicherungen unter Ausschluß der Sozialversicherung versteht, beruht nun, im Gegensatz zur deutschen zwangsweisen Arbeiterversicherung in der Regel auf freiwilligen Verträgen, die dahin lauten, daß die eine Partei einmalige oder periodisch wiederkehrende Geldleistungen, Prämien, zu zahlen hat, wofür die andere Partei ihr bei Eintritt gewisser Ereignisse eine Ersatzsumme auszuzahlen verspricht. Um bestimmte Leistungen und Gegenleistungen handelt es sich also bei jedem Versicherungsvertrage.

Für die verschiedenen Arten der Privatversicherung ist allgemein üblich die Einteilung in:

1. Personenversicherung.
2. Güterversicherung.
3. Vermögenswertversicherung.

Alle wichtigen Versicherungsarten, welche praktisch betrieben werden, fallen unter eine dieser 3 Gruppen, und jeder einzelnen Versicherungsart ist im „Wörterbuch der Volkswirtschaft" eine besondere Abhandlung gewidmet. Hier bedarf es infolgedessen nur der übersichtlichen Zusammenstellung.

Zu den Personenversicherungen werden gerechnet:

1. Lebensversicherung,
2. Krankenversicherung,
3. Invalidenversicherung,
4. Unfallversicherung.

Zu den Güterversicherungen werden gerechnet:

5. Transportversicherung,
6. Feuerversicherung,
7. Hagelversicherung,
8. Viehversicherung,
9. Glasversicherung,
10. Wasserleitungsversicherung,
11. Sturmschädenversicherung,
12. Diebstahlversicherung,
13. Unterschlagungsversicherung,
14. Maschinenversicherung.

Zu den Vermögenswertversicherungen sind insbesondere zu zählen:

15. Haftpflichtversicherung,
16. Kursverlustversicherung,
17. Hypothekenversicherung,
18. Kreditversicherung,
19. Rückversicherung.

Weiterhin ist auf folgende Einteilung aufmerksam zu machen: Man kann Versicherungen zugunsten der eigenen Person und zugunsten dritter Personen eingehen, sei es der eigenen

Digitized by Google

Angehörigen, sei es Fremder. Während der Jurist die den Versicherungsvertrag abschließende und die Prämie zahlende Person Versicherungsnehmer nennt und den Versicherungsnehmer von dem Versicherten unterscheidet, ferner auch noch von Begünstigten usw. spricht, dürfte es sich für die hier allein maßgebliche wirtschaftliche Betrachtungsweise empfehlen, in allen Fällen nur von Versicherten zu sprechen und dabei außer acht zu lassen, daß derjenige, welcher den Vertrag abschließt und die Prämie bezahlt, und derjenige, welchem die Versicherungssumme einmal ausbezahlt werden soll, nicht immer dieselbe Person ist. Dem Versicherten gegenüber steht die Versicherungsanstalt oder der Versicherer.

Keine Versicherung sind die irrtümlicherweise als Selbstversicherung bezeichneten wirtschaftlichen Maßnahmen. Davon spricht man insbesondere, wenn ein Wirtschaftssubjekt zahlreiche, denselben Bedarfsfällen ausgesetzte Objekte hat, für die es jährliche Rücklagen macht, um einen etwa eintretenden Bedarfsfall zu decken, ohne in eine Gemeinschaft mit anderen Wirtschaftssubjekten zu treten. Die regelmäßige Rücklage von Geldbeträgen zur Ansammlung eines Reservefonds, der dem wahrscheinlichen künftigen Bedarf gleichkommt, ist eine versicherungsähnliche Fürsorgetätigkeit, aber niemals Versicherung.

4. Wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung ist verschieden groß je nach den einzelnen Arten, um die es sich handelt. In allen Fällen aber dürfte der wirtschaftliche Wert der Versicherung insofern ein doppelter sein, als an die Stelle der Unsicherheit das Gefühl der Sicherheit tritt und im Ergebnis der Zufall oder wenigstens seine nachteilige Wirkung ausgeschaltet wird, so daß der Versicherte ruhiger Entschlüsse für die Zukunft fassen und sie zur Ausführung bringen kann als der Unversicherte.

Ein gewisser Ausgleich der Vermögensverhältnisse wird mittels der Versicherung herbeigeführt dadurch, daß finanzielle Nachteile auf zahlreiche Schultern verteilt werden und so eine Atomisierung von Vermögensschäden herbeigeführt wird. Die Versicherung schützt oft vor Verarmung, ist daher eine beachtenswerte Kapital erhaltende Kraft. Andererseits schafft sie dadurch Kapital, daß sie den Unternehmungsgeist fördert und entwickelt. Wie sie Vermögen im Einzelfalle erhalten oder neu bilden kann, so ist sie auch imstande, ein Einkommen zu sichern.

Nicht zu unterschätzen sind die sekundären wirtschaftlich vorteilhaften Wirkungen der Versicherung. Bei einzelnen Versicherungsarten kann die Versicherung als vorteilhafte Kapitalanlage gelten, bei anderen als Kredit schaffend. Häufig wirkt sie erzieherisch auf weite Bevölkerungskreise, indem die Versicherten gezwungen oder veranlaßt werden, gewisse Maßregeln zu ergreifen, durch die ihr Eigentum besonders geschützt wird. Die enormen Summen, welche in den Reserven der großen Anstalten sich ansammeln, beeinflussen den Hypothekenmarkt außerordentlich. Ja, selbst zum politischen Faktor können die Versicherungsanstalten werden, da sie durch ihre großen Kapitalreserven ein für die Regierungen nicht zu unterschätzender Faktor im Frieden wie im Kriege sind.

Was die soziale Bedeutung der Versicherung anlangt, so ist hier an erster Stelle anzuführen, daß die Versicherung eine Förderung des Familiengeistes und Familienlebens bringt. Die Versicherung gewährt nicht nur, wie wir gesehen haben, die Möglichkeit der Vermögens- und Einkommenssicherung; sie gibt auch die Möglichkeit zum Emporsteigen einer Familie zu einer höheren Klasse, indem durch sie Studiengelder u. dgl. gesichert werden können. So können durch die Versicherung die Mittel zur Verbreitung der Bildung gewonnen werden. Wie die Versicherung das Hinaufsteigen in eine höhere Klasse befördern kann, so kann sie andererseits Familien vor dem Herabsinken aus oberen Klassen in niedere bewahren.

Die Privatversicherung ist zwar an sich ein Geschäft und keine Wohlfahrtseinrichtung. Sie will und muß Geschäft sein, wenn sie Erfolge erzielen will. Sie muß ebenso kaufmännisch betrieben werden wie irgendeine Fabrik oder eine Bank. Aber die Privatversicherung hat doch, wenn sie auch noch so kaufmännisch betrieben wird, und etwa nur in der Absicht, möglichst hohen Gewinn zu erzielen, unter allen Umständen volkswirtschaftlich für die weitesten Kreise bedeutsame wohltätige Folgen. Und gerade hierin liegt schon an sich, mag es beabsichtigt sein oder nicht, die soziale Funktion der Privatversicherung.

5. Organisation der Versicherung. In der Organisation der Privatversicherung gibt es kein absolut bestes System und keine absolut beste Form. Unter den mannigfachen Streitfragen, welche in dieser Hinsicht aufgeworfen werden, hat die größte Bedeutung diejenige, ob sich die Versicherung überhaupt für den privatwirtschaftlichen Betrieb eignet oder aber als eine öffentliche, vom Staate oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Provinz, Gemeinde usw.) zu organisierende oder zu betreibende aufgefaßt werden muß. Volkswirtschaftlich sind die größten Vorteile in dem Nebeneinanderstehen der verschiedensten Organisationen zu erblicken. Die jeweils wirklich beste Form wird dabei schließlich zum Siege gelangen.

Jede Versicherung beruht auf Gegen-

Digitized by Google

seitigkeit, aber die Rechtsform kann verschieden sein. Diese Gegenseitigkeit bleibt auch bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen, denn immer ist eine Vielheit von Personen vorhanden, welche Beiträge zahlen und die gegenseitige Deckung eines Vermögensbedarfes daraus erwarten. Die Vermittler der Gegenseitigkeit sind entweder der Einzelunternehmer oder die Versicherten selbst (Gegenseitigkeitsverein) oder die Aktionäre (Aktiengesellschaft) oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (öffentliche Anstalten). Im einzelnen kann die Organisation sehr verschieden sein. Oeffentliche Versicherungsanstalten finden sich in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit oder ohne Monopol, mit oder ohne Zwangsrecht (Beitrittszwang) mit oder ohne Privilegien und staatliche Unterstützungen. Ein Beispiel für den öffentlichen Versicherungsbetrieb mit Beitrittszwang und einem gewissen Monopol ist die deutsche Invaliden- und Altersversicherung (s. d. Art.). Die Erfahrung lehrt, daß die öffentliche Versicherung nur dann erfolgreich zu betreiben ist, wenn Beitrittszwang besteht. Aber nur wenn auf dem Wege der Freiwilligkeit nichts Genügendes zu erzielen ist, sollte die öffentliche Versicherung durchgeführt werden. In mannigfachen Fällen kommen auch Verbindungen zwischen Staat oder Kommune und Privatversicherung vor (Hagelversicherung in Württemberg, Volksversicherung in der Schweiz, Lebens- und Volksversicherung in St. Gallen).

Bei der privaten Versicherung unterscheidet man fünf Gruppen von Unternehmungsformen: Einzelunternehmer, Gelegenheitsgesellschaften, Gegenseitigkeitsvereine, Aktiengesellschaften, gemischte Gesellschaften. Einzelunternehmer sind immer nur für gewisse Zweige (Seeversicherung, Schlachtviehversicherung, Auslosungsversicherung und einige andere) tätig gewesen. Ueberwiegend wird die Privatversicherung von Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen (s. d. Art.) betrieben. Eine große Rolle spielen dabei die gemischten Formen: 1. die Aktiengesellschaften, welche einen Teil des Verdienstes den Versicherten zufließen lassen; 2. Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche auch Nichtmitglieder gegen feste Prämien ohne Nachschußpflicht versichern; 3. Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche eine Nachschußpflicht ihrer Mitglieder dadurch vermeiden, daß sie mit einer Aktiengesellschaft einen Nachschußvertrag abschließen.

Der Konkurrenzkampf, die Zunahme des Kapitalrisikos, die Abnahme der Gewinne und andere Gründe haben zu der Errichtung von Verbänden der Versicherungsunternehmer geführt. Ihnen gegenüber stehen die bisher mit nur geringem Erfolge arbeitenden Verbände von Versicherten.

Die Vermittlung der Versicherungs-Abschlüsse besorgen Agenten (Abschlußagenten, Vermittlungsagenten, Spezialagenten, Unteragenten, gelegentliche Vermittler, meistens sämtlich einfach Agenten genannt). Ueber den Agenten stehen Inspektoren oder Revisoren zur Kontrolle. Der wichtigste Außenbeamte der Versicherung ist der Generalagent, häufig auch Subdirektor genannt. Er vertritt die Gesellschaft meistens in einem fest abgegrenzten Bezirke. Nicht ständig von der Gesellschaft mit Vermittlungen betraut, sondern frei zwischen den Parteien stehend, sind die Versicherungsmakler, die man indessen nur an den Seeplätzen findet. Als Entschädigung für ihre Dienste erhalten die Agenten und sonstigen Vermittler Provisionen.

6. Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebes. Der Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebes umfaßt im allgemeinen: Reklame, Propaganda der Agenten, Versendung von Prospekten, Ausfüllung des Antrages (Fragebogens), Anzeige der Gefahrumstände zwecks Ermittelung des Risikos; Wertermittelung, Vereinbarung über die Versicherungssumme, Versicherungsdauer und sonstige Punkte; Normierung und Mitteilung der Prämie; Ausfertigung der Police, Rückversicherung, Zahlung der Prämie, Reservenberechnung, Aenderungen während der Versicherungsdauer, Kündigung oder sonstige Beendigungsgründe; Anzeigepflicht; Rettungspflicht, Schadenfeststellung, Auszahlung der Versicherungssumme. Dazu treten noch Aufbringung und Berechnung der Verwaltungskosten, Vermögensanlage, Erzielung und Verwendung von Gewinnen, Nachweise an die Aufsichtsbehörden. — Die zu versichernde Person, der nach gesetzlicher Bestimmung ein Abdruck der Versicherungsbedingungen auszuhändigen ist, reicht auf vorgedrucktem Formular einen Versicherungsantrag ein. Die Beantwortung der auf dem Formular gestellten Fragen soll die Bemessung des Risikos und damit des Preises, welchen der Versicherte zu zahlen hat, ermöglichen sowie Gelegenheit zur Prüfung geben, ob die beantragte Versicherung überhaupt eingegangen werden kann. Gleichzeitig gibt der Agent eine Aeußerung über Glaubwürdigkeit und etwaige besondere persönliche Verhältnisse des Antragstellers ab. Bei der Lebensversicherung tritt ein Bericht des Vertrauensarztes, der den Angestellten untersucht hat, hinzu. Nach Prüfung dieser Papiere folgt die Ablehnung oder die Annahme des Antrages, in letzterem Falle die Aushändigung einer Vertragsurkunde, der Police. Ueber sämtliche Anträge wird eine Antragsstatistik,

Digitized by Google

über sämtliche vollzogenen Versicherungen eine Bestandsstatistik geführt. In engstem Zusammenhang mit der Aufnahme steht die Prämien- und Reserveberechnung. Der Preis der Versicherung wird auf Grund mathematisch-statistischer Berechnungen festgestellt. Die zu berechnenden Reserven sind Schaden-, Renten-, Prämien-, außerordentliche Sicherheitsreserven sowie sonstige Fonds, insbesondere Dividendenfonds. Die Schwierigkeit der Berechnungen hat eine eigene Wissenschaft, die Versicherungsmathematik, ins Leben gerufen. Diese bedient sich in weitem Umfange der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der Statistik.

Der dem Versicherten abgeforderte Preis der Versicherung ist stets eine Bruttoprämie, d. h. es werden zu den Beträgen, welche ausschließlich dazu dienen, in ihrer Gesamtheit die Gesamtheit der Ersatzleistungen zu decken, und die man Nettoprämien nennt, gewisse Zuschläge gefügt. Von hoher Bedeutung für jedes Versicherungsunternehmen ist die wechselnde Höhe des Zinsfußes. Die Beitragsleistungen können durch Umlageverfahren, durch Kapitaldeckungsverfahren oder durch Prämienverfahren erhoben werden. Beim Umlageverfahren werden die in einem Geschäftsabschnitte zur Auszahlung gelangenden Summen am Schlusse des Geschäftsabschnittes auf die Gesamtheit der Versicherten umgelegt. Beim Kapitaldeckungsverfahren werden durch die für jede Geschäftsperiode neu festzusetzenden Beiträge die Kapitalwerte der in ihr fällig werdenden Zahlungen aufgebracht. Beim Prämienverfahren zahlen die Versicherten ein für allemal festgesetzte Beiträge, die so bemessen sind, daß sie nicht nur alle entstandenen Ansprüche, sondern auch alle Anwartschaften der Versicherten decken. Bei allen drei Verfahren können zwei verschiedene Wege befolgt werden. Der eine geht darauf hinaus, alle Versicherten möglichst den gleichen Prämiensatz zahlen zu lassen, ohne Rücksicht auf die mehr oder minder große Gefährlichkeit des versicherten Objektes; man spricht hier von Durchschnittsmethode. Den anderen Weg wählt die Klassifikationsmethode, welche bei der Privatversicherung heute fast allgemein angenommen ist. Es zahlt hierbei jeder einzelne Versicherte möglichst genau nur die gerade für sein Risiko berechnete Prämie.

Für das Eintreten eines Versicherungsfalles ist im Versicherungsvertrage die Anzeigepflicht genau festgesetzt, und zwar werden gewöhnlich sehr kurze Fristen bestimmt, innerhalb welcher die Anzeige an den Versicherer vollzogen werden muß.

Die Schadenerhebung ist am einfachsten bei der Lebensversicherung, wo es sich meistens um eine feste, im voraus bestimmte Summe handelt. Bei den meisten übrigen Versicherungensarten dagegen setzt sich die Schadenerhebung aus drei Vorgängen zusammen, nämlich 1. der Feststellung des Versicherungsfalles, 2. der Schätzung und Berechnung des Schadens, 3. der eigentlichen Abrechnung. Hinsichtlich der Ermittelung des Ereignisses hat der Schadenbeamte festzustellen, ob etwa eine absichtliche oder auch nur fahrlässige Herbeiführung des Schadens seitens des Versicherten stattgefunden hat. Bei der Berechnung des Schadens ist zu beachten, daß die Versicherung selbst weder einen Beweis noch eine rechtliche Vermutung für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadens begründet. Es wird Identifizierung zwischen Versicherungsgegenständen und Schadenobjekt nötig. Alsdann ist der Wert des versicherten Objektes vor Eintritt des Schadens und die Wertminderung durch den Schaden festzustellen. Denjenigen Wert, welchen das Interesse des Versicherten zur Zeit des Vertragsschlusses und an dem Orte hat, wo sich der versicherte Gegenstand zu diesem Zeitpunkte befindet, nennt man den Versicherungswert. Es kann unter Umständen aber auch der Anschaffungswert und sogar der Zukunftswert mitversichert werden. Auch eine Versicherung mit wechselnden Beständen kommt vor. Nicht zu verwechseln mit dem Versicherungswerte ist die Versicherungssumme. Diese stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung dar, d. h. sie bildet die äußerste Grenze des Ersatzes, welchen der Versicherer leistet. Je nach dem Verhältnis zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme ist zu unterscheiden zwischen Vollversicherung, Unterversicherung, Ueberversicherung und Doppelversicherung. Die Ueberversicherung ist unzulässig und findet zuweilen strafrechtliche Ahndung. Die Versicherungsbedingungen enthalten die Vorschriften, daß, wenn keine Vollwertversicherung vorliegt, sondern nur eine Teilwert- oder eine Unterversicherung, nur der verhältnismäßige Betrag vergütet wird. Bei der Versicherung auf erstes Risiko wird (im einfachsten Falle) ein Höchstbetrag vereinbart, bis zu welchem ohne Rücksicht darauf, ob Vollwert- oder Teilwertversicherung vorliegt, Ersatz zu leisten ist. Besteht eine Versicherung nach einem Versicherungsfalle weiter, so pflegt der Versicherer mangels gegenteiliger Abreden beim Eintreffen eines weiteren Versicherungsfalles oder wenigstens in der laufenden Versicherungsperiode nur noch mit der Versicherungssumme zu haften, soweit diese nicht bereits ausbezahlt wurde.

Zum Zweck der eigentlichen Abrechnung ist zunächst der Gesundwert festzustellen,

Digitized by Google

d. h. der Wert, welcher vor Eintritt des Versicherungsfalles für den Versicherten bestanden hat. Von diesem ist der gerettete Wert abzuziehen; alsdann sind die Schäden zu ermitteln, für welche die Ersatzleistung ausbedungen ist. Hinzuzurechnen zur Ersatzleistung sind Unkosten, welche der Versicherte durch Rettungsversuche gehabt hat. Unter Franchisen versteht man Fälle, für welche eine Haftung des Versicherers ausgeschlossen ist.

Wie schon gesagt, umfaßt der tatsächliche Preis der Versicherung, die Bruttoprämie, gewisse Zuschläge zur Nettoprämie. Diese haben den Zweck, Kosten zu decken, die ein Versicherungsunternehmen neben den Ersatzleistungen zu tragen hat. Man verwendet sie für Verwaltungskosten, für Rücklagen und bei der Lebensversicherung für die als Dividenden bezeichneten Zahlungen an die Versicherten. Die Rücklagen treten im allgemeinen unter dem Namen Sicherheitsfonds, Kapitalreservefonds, Unkostenreservefonds, Kriegsreservefonds, Schadenreserve, Gewinnreservefonds auf. Als Schadenreserve ist die Summe der am Ende des Geschäftsjahres angemeldeten, aber noch nicht bezahlten Schäden in Ausgabe zu stellen unter Einrechnung der Schäden aus dem Geschäftsjahre, die erst nach Jahresabschluß, aber vor der Bilanzziehung zur Anmeldung gelangen. Eine Gesellschaft ist solvent, wenn ihr Vermögen vollkommen ausreicht, allen übernommenen Verpflichtungen entsprechend, ihren Versicherungsbedingungen dauernd gerecht zu werden. Das vorhandene Vermögen muß daher mindestens den wahrscheinlichen Wert des Deckungskapitals für alle künftig etwa fällige Verpflichtungen erreichen. Grundbedingung ist, daß die Beiträge dem Risiko angemessen sind. Das deutsche Aufsichtsgesetz v. 12./V. 1901 verlangt den jährlichen Abschluß der Bücher sowie die Einreichung eines Rechnungsabschlusses und eines Jahresberichts an die Aufsichtsbehörde. Die Kapitalanlagen müssen vollkommen sicher sein und sollen einen möglichst hohen Zinssatz erreichen.

7. Versicherungsvertragsrecht. Das deutsche Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, dessen Annahme durch den Reichstag bevorsteht, bildet den Schlußstein des bürgerlichen Gesetzbuches. Solange der Entwurf noch nicht Gesetz geworden ist, bestimmt sich das Recht der gesamten Privatversicherung, abgesehen von dem Seeversicherungsrecht, das im vierten Buche des deutschen Handelsgesetzbuches normiert ist, nach Landesrecht. Im übrigen sind nur wenige reichsgesetzliche Vorschriften vorhanden.

Bei der Schaffung einer Privatversicherungs-Gesetzgebung stehen drei Wege offen. Entweder kann man das Gesetz mit zwingender Rechtskraft ausstatten und jede Abweichung ausschließen, oder man kann von der Aufstellung zwingender Rechtsvorschriften vollkommen Abstand nehmen und für die verschiedenen Bestimmungen nur ein Muster aufstellen, ohne daß jemand gezwungen wäre, sich nach diesem Muster zu richten, oder aber man kann beide Methoden vereinigen. Die deutsche Gesetzgebung hat den letztgenannten Weg gewählt und neben Bestimmungen mit zwingender Rechtskraft solche geschaffen, welche durch freie Vereinbarung abgeändert werden können. Der Reichsaufsichtsbehörde ist jedoch die Möglichkeit gegeben, durch Anordnungen im Verwaltungswege weitere Zwangsvorschriften zu erlassen. Unberücksichtigt läßt das neue Gesetz die Seeversicherung, deren Recht ja bereits geregelt ist, und die Rückversicherung. Die Vorschriften mit zwingendem Recht sollen keine Anwendung finden auf die Binnentransport-, die Kredit-, die Kursverlust-, die Arbeitslosen- und die sog. laufende Versicherung. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können die die Vertragsfreiheit beschränkenden Bestimmungen außer Anwendung gesetzt werden, um die Ausbildung neuer Versicherungszweige nicht unnütz zu hemmen.

Das Gesetz verlangt, daß der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen hat. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten. Das Gesetz stellt ferner Rechtsregeln darüber auf, inwieweit die Kenntnis und das Verhalten der Parteien von Bedeutung sind und zu welchen Handlungen der Versicherungsagent als bevollmächtigt gilt. Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag an den Versicherungsnehmer auszuhändigen. Bei Vernichtung oder Verlust dieses Versicherungsscheines kann die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangt werden. Das Gesetz äußert sich sodann über wesentliche Bestandteile des Versicherungsvertrages, besonders über die Vereinbarungen, das Ereignis betreffend, bei dessen Eintritt die Ersatzsumme zu leisten ist, über das Interesse an der Versicherung und die Dauer der letzteren. Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist nach dem neuen Gesetze insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll. Was die Ersatzleistungen

Digitized by Google

betrifft, so bestimmt das Gesetz, daß der Versicherte den Schadensersatz in Geld zu leisten hat, sofern nicht andere Abmachungen getroffen sind. Der Versicherer haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Weiterhin werden Rechtsvorschriften über Unterversicherung und Doppelversicherung gegeben. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie sofort nach Abschluß des Vertrages zu zahlen. Als Leistungsort für die Entrichtung gilt die Niederlassung des Versicherungsnehmers. Dieser hat jedoch auf seine Gefahr und Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln. Ist die Prämie aber regelmäßig beim Versicherungsnehmer eingezogen worden, so ist er zur Uebermittelung erst dann verpflichtet, wenn ihm eine schriftliche Anzeige darüber zukommt, daß diese Uebermittelung verlangt werde. Andere Paragraphen bestimmen die Rechtsfolgen bei unpünktlicher oder versäumter Prämienzählung. Ferner behandelt das Gesetz nachträgliche Aenderungen nach Abschluß des Vertrages, Wechsel in der Person des Versicherten und Gefahrerhöhung. Es wird bestimmt, daß, wenn die versicherte Sache veräußert wird, der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus den Versicherungsverhältnissen entspringenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers tritt, daß für die Prämie aber Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner haften. Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Andernfalls kann der Versicherer vom Vertrag ohne Kündigungsfrist zurücktreten. Auch steht dem Versicherer ein Kündigungsrecht zu, wenn nach Abschluß des Vertrages eine Gefahrenerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintritt. Dem Versicherungsnehmer wird die Pflicht auferlegt, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Andererseits bestimmt das Gesetz, daß die für den Versicherten ungünstigen Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit nur dann eintreten dürfen, wenn die Verletzung von dem Versicherten verschuldet ist, in gewissen Fällen nur dann, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Bestimmung ist zwingenden Rechtes. Ein Ereignis, auf Grund dessen der Versicherer eine Ersatzleistung zu bewirken hat, darf von dem Versicherten nicht vorsätzlich und in der Regel auch nicht fahrlässig herbeigeführt werden. Tritt der Versicherungsfall ein, so hat nach dem Gesetz der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen und ferner ihm jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Außerdem legt das neue Gesetz dem Versicherten die schon früher erwähnte Rettungspflicht auf. Die Schadensersatzansprüche verjähren nach dem Gesetz in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren.

Mehr als die Hälfte der Paragraphen beziehen sich auf einzelne Versicherungszweige und zwar Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung, Haftpflichtversicherung, Lebensversicherung und Unfallversicherung (s. d. Artt.).

8. Versicherungspolitik. Unter Versicherungspolitik versteht man alle Maßnahmen, mit welchen der Staat eine Einwirkung auf das V. bezweckt. Diese Politik erstreckt sich auf die Staatsaufsicht, das Vertragsrecht, das Strafrecht und die Besteuerung. Hinsichtlich der Staatsaufsicht lassen sich drei verschiedene Systeme feststellen: das System der Publizität, das der Normativbestimmungen und das der Konzession nebst materieller Staatsaufsicht. Das letztgenannte gelangt immer mehr zur Herrschaft und ist auch im Deutschen Reiche durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12./V. 1901 eingeführt worden. Bei dem Publizitätssysteme (Lebensversicherung in England) beschränkt sich der Staat darauf, daß er Vorschriften gibt, die Geschäftsergebnisse der Unternehmungen in bestimmten Perioden zu veröffentlichen. Die eigentliche Kontrolle soll also hier nicht vom Staate, sondern von den Versicherten selbst ausgeübt werden. Eine große Verschiedenheit läßt sich dadurch erzielen, daß mehr oder minder viele Nachweisungen gefordert werden. Weitergehende Befugnisse erhält der Staat durch das System der Normativbestimmungen. Hier wird vorgeschrieben, welchen Anforderungen ein Versicherungsunternehmen genügen muß, um zum Geschäftsbetriebe zugelassen zu werden. Jedes Unternehmen aber, welches formell den festgesetzten Erfordernissen entspricht, muß unbedingt Zulassung finden und bleibt dann von weiterer Staatsaufsicht frei. Das System der Konzession und materiellen Staatsaufsicht geht von der Auffassung aus, daß das öffentliche Interesse an der gedeihlichen und soliden Entwickelung des V. in hohem Grade beteiligt ist und dem Staate die Pflicht besonderer Fürsorge auf diesem Gebiete obliegt. Dieses System pflegt naturgemäß mit dem Konzessionsprinzip verbunden zu sein, und die Eröffnung des Geschäftsbetriebes unterliegt in jedem Einzelfalle der behördlichen Prüfung ebenso wie der ganze Betrieb nach der Eröffnung.

Digitized by Google

In Deutschland lassen sich die Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Privatversicherungs-Aufsichtsrechtes bis in das Jahr 1861 zurückverfolgen. Der Hauptvorteil des Gesetzes v. 12./V. 1901 ist in der Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für das gesamte Reichsgebiet zu erblicken. Das Gesetz beschränkt sich indessen grundsätzlich auf die Regelung des öffentlichen, des Verwaltungsrechtes, scheidet also von vornherein die Ordnung des Versicherungsvertrages aus und will nur die Verhältnisse zwischen den Unternehmungen und dem Staate, nicht aber diejenigen zwischen den Unternehmungen und den Versicherten umfassen. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe wird erteilt und die laufende Aufsicht ausgeübt, wenn eine Unternehmung ihren Betrieb über die Grenzen eines Bundesstaates ausdehnt, von dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung; wenn das Unternehmen sich auf einen Bundesstaat beschränkt, von den Landesbehörden, die jedoch ihre Befugnisse der Reichsbehörde übertragen können. Ausländische Anstalten bedürfen der Zulassung durch den Reichskanzler. Mit dem Antrage auf Zulassung sind der Gesellschaftsvertrag oder die Satzungen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und technischen Grundlagen einzureichen. Die Konzession für das Reichsgebiet kann nicht von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden. Zeitliche oder örtliche Beschränkung der Konzession ist nur dann zulässig, wenn solche vom Unternehmer beantragt wird. An die Landeszentralbehörde jedes Bundesstaates, in welchem der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, hat der Vorstand eine Anmeldung zu richten. Diese Behörde kann verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen, das seinen Sitz nicht in ihrem Bundesstaate hat, daselbst einen Hauptbevollmächtigten bestellt. Personenvereinigungen auf Gegenseitigkeit werden nur noch zugelassen, falls sie in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet werden, deren Verfassung das Gesetz genau vorschreibt. Zum Betriebe der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung darf die Erlaubnis nur an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und an Aktiengesellschaften erteilt werden. Der Bundesrat ist befugt, diese Beschränkung auch noch auf andere Versicherungszweige auszudehnen. Für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen bestehen teils obligatorische, teils fakultative Bestimmungen. Zwingende Vorschrift ist, daß Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zuungunsten des Versicherten nur bei schriftlicher Bestätigung desselben vor Vertragsschluß zulässig sind und daß in der Regel ebenfalls vor Vertragsschluß dem Versicherten ein Exemplar der allgemeinen Versicherungsbedingungen, eventuell auch der Satzungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist. Neben dem Aufsichtsamt für Privatversicherung (s. d. Art.) ist ein Versicherungsbeirat vorhanden.

Keinerlei Staatsaufsicht besteht in Holland, Belgien, Spanien und Portugal. Das Konzessionsprinzip mit materieller Staatsaufsicht herrscht, abgesehen von Deutschland, allgemein auch in der Schweiz, in Oesterreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Japan etc., nur für die Lebensversicherung in Frankreich und Dänemark.

Aufgabe der Kriminalpolitik in ihrer Beziehung zur Versicherung ist es, wirksame Strafrechtsnormen aufzustellen, um insbesondere den Versicherungsbetrug unter Strafe zu stellen. Das Aufsichtsgesetz vom 12./V. 1901 stellt Vergehen der leitenden Persönlichkeiten von Versicherungsunternehmungen unter Strafe.

Die Gesetze, welche die Besteuerung der Versicherungen regeln, sind, abgesehen von den in Großbritannien geltenden, höchst reformbedürftig. Besonders gilt dies von den deutschen, denn der Umstand, daß das Reich aus einer Anzahl Einzelstaaten zusammengesetzt ist, bringt eine vielfache Doppelbesteuerung mit sich. Da die Steuern schließlich doch von den Versicherten zu tragen sind, so bedeutet jede Versteuerung eine Erschwerung der Ausbreitung der Versicherung, eine Verteuerung, eine Erhöhung der Prämien. Bei der Besteuerung der Versicherung ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen Steuern, welche sämtliche gewerblichen Unternehmungen treffen, und speziellen Versicherungsabgaben.

Literatur: *1. Systematische Behandlungen.* ***Masius,*** *Lehre der Versicherung, 1846.* — ***Derselbe,*** *Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens, 1857.* — ***Hermann*** *und* ***Karl Brämer,*** *Das Versicherungswesen, 1894.* — ***Adolf Wagner*** *in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, 1882, 4. Aufl., 1896/98.* — ***Chaufton,*** *Les Assurances, 1884.* — ***Fricke,*** *Insurance, a Text-Book, 1898.* — ***Manes,*** *Versicherungswesen, 1905.* — ***Derselbe,*** *Grundzüge des Versicherungswesens, 1905.* — ***Moldenhauer,*** *Versicherungswesen, 1905.*

2. In alphabetischer Anordnung. ***Walford,*** *The Insurance Encyclopedia, 1871 bis 1880, bis zum Buchstaben H.* — ***Baumgartners*** *Handwörterbuch des gesamten Versicherungswesens, 1899, bis Buchstaben B.* — *(Im Entstehen begriffen: The International Insurance Encyclopedia, in 6 Bänden in New York von Singer, Manes u. a. herausgegeben.)*

3. Allgemeine prinzipielle Fragen. ***Wagner,*** *Der Staat und das Versicherungs-*

Digitized by Google

Tab. 1.

9. Versicherungsstatistik.

(Nach Irányi im Assekuranz-Jahrbuch Bd. 28 zusammengestellt.)

Aktiven der deutschen Versicherungsgesellschaften am Schlusse des Jahres 1905 in Mark

Branche	Kassa, Bankeinlagen und Zinsvorträge	Grundbesitz abztglich Belastung	Werteffekten	Polizei- und Kautionsdarlehen	Hypotheken	Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere	Sonstige Aktiven	Summen
51 Lebensversicherungs-Gesellschaften	47 687 069	72 510 760	101 227 788	234 095,012	112 160 042	5 344 496	55 765 478	3 628 790 645
29 Unfallversicherungs-Gesellschaften	8 262 734	921 190	17 033 853	243,105	81 122 787	298 761	8 174 764	116 057 194
46 Transportversicherungs-Gesellschaften	12 194 832	6 804 273	31 740 247	—	33 296 754	4 951 948	24 399 541	113 388 595
31 Feuerversicherungs-Akt.-Gesellschaften	19 234 182	16 069 468	89 503 369	—	70 461 787	4 021 043	18 538 622	217 828 471
17 Feuerversicher.-Gegenseitigkeits-Ges.	3 470 938	2 532 347	28 375 885	—	27 835 770	81 567	2 203 389	64 499 896
52 Feuerversicherungs-Sozietäten	19 719 902	8 063 346	121 610 147	—	42 126 311	—	10 868 808	202 388 514
19 Hagelversicherungs-Gesellschaften	1 363 627	381 007	15 127 472	—	3 234 726	500 475	2 870 703	23 477 010
26 Viehversicherungs-Gesellschaften	703 866	65 275	1 625 572	—	254 488	—	3 329 117	5 978 318
24 Glasversicherungs-Gesellschaften	2 043 918	265 500	1 463 372	—	4 141 243	49 803	486 740	8 450 576
12 Wasserleitungsschäden-Versich.-Ges.	280 561	—	574 742	—	—	—	67 938	923 241
33 Einbruchsdiebstahl-Versich.-Ges.	2 692 379	—	1 602 344	—	160 000	—	279 269	4 733 992
2 Sturmschädenversicherungs-Gesellsch.	—	—	26 987	—	—	—	—	26 987
2 Kautionsversicherungs-Gesellschaften	175 207	—	15 808	—	—	—	—	191 015
1 Kreditversicherungs-Gesellschaft	—	—	—	—	—	—	37 009	37 009
3 Maschinenversicherungs-Gesellschaften	10 173	—	51 959	—	—	—	—	62 132
1 Fahrzeug-Unfallversicherungs-Ges.	—	—	3 176	—	—	—	—	3 176
33 Rückversicherungs-Gesellschaften	54 619 774	1 111 675	81 757 269	—	45 222 444	1 051 021	60 651 021	244 413 174
Summen 1905	172 459 132	108 724 841	491 739 990	234 338 117	3 420 016 352	16 299 114	187 672 399	4 631 249 945
„ 1904	157 486 000	106 767 000	451 893 000	220 841 000	3 205 556 000	14 859 000	151 720 000	4 309 117 000
„ 1900	90 592 000	92 462 000	348 411 000	158 350 000	2 414 019 000	17 535 000	128 774 000	3 250 143 000
„ 1890	87 541 000	49 510 000	236 341 000	68 166 000	1 081 454 000	19 315 000	67 165 000	1 609 493 000

Digitized by Google

Tab. 2. Passiven der deutschen Versicherungsgesellschaften am Schlusse des Jahres 1905 in Mark.

Branche	Gründungs-Kapital	Eingezahltes Aktien-Kapital	Vermögens-Reserven	Gewinn-Vortrag	Gewinnreserven der Versicherten	Ueberschüsse verteilt an		Prämienreserven für		Schadenreserven	Diverse Passiven	Summen
						Aktionäre	Versicherte	Lebensversicherung (Unfallversicherung)	Feuerversicherung und Diverse			
51 Lebensvers.-Ges.	169 040 197	39 493 871	100 130 176	359 800	279 920 790	6 105 282	89 406 096	3 075 700 704	—	13 544 408	24 129 518	3 628 790 645
29 Unfallvers.-Ges.	14 000 000	4 337 000	4 079 648	214 207	3 233 762	925 980	4 209 821	79 975 488	—	18 370 980	710 308	116 057 194
46 Transportvers.-G.	106 967 631	23 417 504	25 773 996	628 550	—	4 268 940	—	—	19 649 730	24 652 706	14 997 169	113 388 595
31 Feuervers.-Ges.	158 458 580	37 000 730	65 163 888	645 337	—	10 020 737	—	—	74 186 408	13 778 165	17 213 206	217 828 471
17 Feuervers.-Geg.-Ges.	972 000	244 500	25 777 807	118 576	684 878	12 290	17 546 327	—	17 132 690	1 558 239	1 424 589	64 499 896
52 Feuervers.-Soz.	—	—	175 760 111	—	—	—	—	—	803 315	22 529 512	3 295 576	202 388 514
19 Hagelvers.-Ges.	29 528 500	7 905 700	13 218 062	12 203	—	150 570	—	—	1 238 144	851 253	101 078	23 477 010
26 Viehvers.-Ges.	1 195 500	1 129 500	2 706 095	—	—	?	—	—	1 265 641	536 614	340 468	5 978 318
24 Glasvers.-Ges.	1 362 000	396 150	816 993	18 806	103 078	132 150	27 509	—	5 799 339	816 239	340 312	8 450 576
12 Wasserleitungsschädenvers.-Ges.	—	—	—	—	—	—	—	—	863 179	60 062	—	923 241
33 Einbruchdbst.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	3 924 584	807 685	1 723	4 733 992
2 Sturmsch.-V.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	26 987	—	—	26 987
2 Kautionsvers.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	82 980	108 035	—	191 015
1 Kreditvers.-Ges.	—	—	—	—	—	—	—	—	22 009	15 000	—	37 009
3 Maschinenvers.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	36 140	25 992	—	62 132
1 Fahrzeug-Unfallvers.-Ges.	—	—	—	—	—	—	—	—	959	2 217	—	3 176
33 Rückvers.-Ges.	91 885 680	20 118 520	39 559 513	1 327 661	—	3 483 000	—	72 179 902	64 609 000	37 989 651	5 145 927	244 413 174
Summen 1905	573 410 088	134 043 475	452 986 289	3 145 140	283 942 508	25 098 949	111 189 753	3 227 856 094	189 641 105	135 646 758	67 699 874	4 631 249 945
„ 1904	568 342 000	132 754 000	432 653 000	2 802 875	259 506 000	25 424 000	103 529 000	3 170 518 000	206 335 279	122 123 000	62 615 000	4 313 321 928
„ 1900	559 308 000	132 503 000	329 944 000	—	171 885 000	19 026 000	78 575 000	2 390 906 000	143 376 220	83 004 000	44 300 000	3 254 346 491
„ 1890	471 619 000	109 807 000	230 163 000	—	76 279 000	17 689 000	37 207 000	1 062 734 000	76 365 149	45 989 000	29 624 000	1 613 919 458

Digitized by Google

Tab. 3. Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen der bedeutenderen Versicherungsanstalten in den Haupt-Kulturstaaten für das Jahr 1905.

Länder	1. Lebensversicherung				2. Unfall- und Haftpflichtversicherung			3. Transportversicherung		
	Zahl der Gesellschaften	Bestand Ende 1905 (Versicherungssumme)[1]	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen	Zahl der Gesellschaften	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen	Zahl der Gesellschaften	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen
1. Oesterr.-Ung.	32	3 559 839 600 Kr.	153 283 913 Kr. (brutto)	82 025 451 Kr.	9	14 121 739 Kr. (netto)	9 684 058 Kr.	9	7 431 777 Kr. (netto)	5 491 739 Kr. (netto)
2. Schweiz . .	7	697 860 735 Fr.	38 413 724 . (inkl. Rückvers. und Zinsen)	18 786 522 Fr. (inkl. Rückvers.)	4	42 937 764 Fr. (brutto)	63 628 579 Fr.[2]	6	14 346 864 Fr. (netto)	18 450 858 Fr.[3]
3. Holland . .	48	640 531 850 Fl.	32 399 026 Fl. (netto)	(ca.)14 406 863 Fl. (inkl. Rückvers.)	—	—	—	—	—	—
4. Belgien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Frankreich .	16	3 734 151 733 Fr. (exkl. Rückvers.)	—	55 648 846 Fr.[2]	14	61 232 362 Fr. (netto)	40 027 059 Fr.	—	—	—
6. Italien . . .	16	871 330 580 Lire	39 467 716 Lire	—	7	13 856 455 Lire (brutto)	7 179 266 Lire	11	14 479 945 L.[5]	8 089 036 Lire
7. England . .	105	304 648 252 £	34 504 399 £ (netto)	22 702 262 £	65[4]	7 006 108 £ (netto)	4 046 400 £ (netto)	—	—	—
8. Dänemark .	11	377 111 997 Kr.	14 979 056 Kr. (brutto)	7 308 556 Kr.	7	2 165 001 Kr. (netto)	1 384 826 Kr. (netto)	5	3 888 616 Kr. (netto)	2 763 147 Kr. (netto)
9. Schweden . .	19	883 306 873 Kr.	28 604 557 Kr. (netto)	11 363 895 Kr.	7	2 890 558 Kr. (brutto)	1 704 944 Kr.	9	11 838 352 Kr. (brutto)	8 171 098 Kr.
10. Norwegen .	10	147 896 593 Kr.	5 010 830 Kr. (netto)	—	—	—	—	—	—	—
11. Rußland . .	7	—	15 634 223 R. (brutto) 14 836 090 R. (n.)	9 890 918 Rub. (netto)	7	3 028 765 Rub. (netto)	2 241 292 Rub. (netto)	10	8 731 639 Rub. (netto)	7 390 918 Rub. (netto)
12. Finland . .	2	209 390 283 fin. M.	11 055 280 fin. M. (brutto)	2 615 997 fin. M. (netto)	9	945 521 fin. M. (brutto)	386 641 fin. M.	2	930 412 fin. M. (netto)	281 991 fin. M. (netto)
13. Ver. Staaten v. Amerika .	1	10 553 839 955 $	492 532 466 $ (netto)	179 795 588 $ (netto)	—	44 285 744 $ (brutto)	15 675 994 $	—	—	—

[1]) Im Bestand ist gewöhnlich die Rückversicherung mitenthalten. [2]) Diese Summe umfaßt lediglich die Schadenzahlungen bei Todesfällen. [3]) Dieser Betrag umfaßt auch die Schadenreserve zuzüglich der Prämienreserve für laufende Risiken. [4]) Hierunter Gesellschaften, die daneben Kautions-, Einbruch- und Krankenversicherung betreiben. [5]) Die Prämieneinnahmen sind teils in Brutto-, teils in Nettobeträgen angegeben.

Digitized by Google

Tab. 3 (Fortsetzung).

Länder	4. Feuerversicherung			5. Hagelversicherung			6. Viehversicherung			7. Rückversicherung		
	Zahl der Gesellschaften	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen	Zahl der Gesellschaften	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen	Zahl der Gesellschaften	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen	Zahl der Gesellschaften	Prämieneinnahmen	Schadenzahlungen
1. Oesterreich-Ungarn	32	87 340 897 Kr. (netto)	50 530 629 Kr. (netto)	17	12 994 708 Kr. (netto)	10 427 733 Kr. (netto)	7	1 768 139 Kr. (brutto)	1 715 714 Kr. (netto)	—	35 797 623 Kr. (netto)	25 195 620 Kr. (netto)
2. Schweiz	3	10 981 057 Fr. (brutto)	12 367 411 Fr.[2])	1	976 476 Fr. (brutto)[1])	684 837 Fr.[2])	—	—	—	3	12 213 099 Fr. (brutto)[1])	19 522 088 Fr.[2])
3. Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Frankreich	19	126 703 280 Fr. (netto)	63 484 620 Fr. (netto)	19	9 085 871 Fr. (brutto)	6 981 617 Fr.	13	2 690 804 Fr. (brutto)[3])	2 264 849 Fr.	—	—	—
6. Italien	13	34 324 879 Lire (brutto)	18 973 037 Lire	14	15 675 638 Lire (brutto)	22 483 822 Lire	—	—	—	—	—	—
7. England	48	23 559 341 £ (netto)	11 880 117 £ (netto)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Dänemark	10	10 437 876 Kr. (brutto)	5 630 891 Kr.	—	—	—	—	—	—	2	6 816 157 Kr. (brutto)	2 900 265 Kr.
9. Schweden	18	26 561 504 Kr. (brutto)	11 658 132 Kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Norwegen	6	1 178 378 Kr. (netto)	537 888 Kr. (netto)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Rußland	15	52 097 434 Rub. (netto)	37 825 874 Rub. (netto)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Finland	9	8 941 797 fin. M. (brutto)	2 964 952 fin. M. (netto)	—	—	—	—	—	—	1	1 049 300 fin. M. (netto)	627 780 fin. M. (netto)
13. Ver. Staaten v. Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Diese Summe enthält auch die Zinseneinnahmen der drei Gesellschaften.
[2]) Inklusive Schadenreserve zuzüglich der Prämienreserve für laufende Risiken.
[3]) Diese Summe enthält auch andere Einnahmen der Gesellschaften.

Digitized by Google

*wesen 1881. — **Hülssen** und **Brämer** in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus. — **Emminghaus**, in zahlreichen Zeitschriftaufsätzen. — **Hager**, Die öffentlich-rechtliche Regelung des privaten Versicherungswesens in Deutschland, 1890. — **Bödiker**, Die Reichsversicherungsgesetzgebung, 1898. — **Dawson**, Principles of Insurance Legislation, 1895. — Auch die Lehrbücher des Versicherungsrechtes enthalten viel Einschlägiges: **Lewis**, Lehrbuch des Versicherungrechts, 1889. — **Ehrenberg**, Versicherungsrecht, 1893. — **Gobbi**, Die Theorie der Versicherung, in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft, Bd. II u. III, 1896.*

*4. Geschichte der Versicherung. **Bensa**, Il contratto di assicurazione nel medio evo, 1884. — **Richard Ehrenberg** in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. I u. II, 1901/02. — **Endemann**, Die Entwickelung des Assekuranzwesens, in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1865 und Goldschmidts Zeitschrift, Bd. IX, 1866. — **Reatz**, Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechtes, 1876. — **Goldschmidt**, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1864, 3. Aufl., 1891. — **Schaube** in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1893/94. — **Fowler**, History of Insurance in Philadelphia, 1888. — Reiches Material in **Ehrenzweigs** Assekuranz-Jahrbuch, in Walfords Encyclopedia, insbesondere in den jährlichen Berichten des Eidgenössischen Versicherungsamtes zu Bern und in zahlreichen Denkschriften zu Jubiläen inländischer und ausländischer Gesellschaften.*

*5. Sammlung der Versicherungsgesetzgebung. Eine solche aller Kulturvölker wird in die in Vorbereitung begriffene dritte Auflage des **Borchardt**schen Werkes: Die Handelsgesetze des Erdballs aufgenommen werden.*

*6. Periodische Veröffentlichungen. **Ehrenzweigs** Assekuranz-Jahrbuch, seit 1880. Hierin ausführliche Statistiken von **Irányi**. — **Neumanns** Jahrbuch für das Versicherungswesen. Paris-Assureur für Frankreich. Post Magazine Almanack für England. The Insurance Yearbook für Amerika. — Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung. — Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes über die Privatversicherungsunternehmungen.*

7. Zeitschriften. Journal of the Institute of Actuaries in London, seit 1850. — Transactions of the Actuarial Society of America, seit 1889. Baumgartners Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft, 1895—1899. — Seit 1900 erscheinen die Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, seit 1903 Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft (herausgegeben von Manes). — Deutsches Vereinsblatt von 1872—1903. — Zeitschrift für Versicherungswesen von Neumann seit 1877. — Masius, Rundschau seit 1850. — Oesterreichische Versicherungs-Zeitung, Wien. — Insurance Record, London. — L'Argus, Paris. — Spectator, New York. — Monitor, New York.

*8. Bibliographie. In dem angeführten Werke von Brämer hat **Lippert** eine ausführliche Zusammenstellung der Literatur bis zum Jahre 1894 gegeben. Die von 1895—1899 erschienenen Werke sind (wenigstens in ihrer Mehrzahl) in der Baumgartnerschen Zeitschrift angeführt. Seit 1900 wird in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft die Bibliographie des Inlandes wie des Auslandes, neuerdings auch die Zeitschriftenliteratur eingehend beachtet.*

(Vgl. ferner die Literaturangaben bei den Spezialartikeln über V.) **Alfred Manes.**

Versicherungswissenschaft.

Unter V. versteht man alle auf das private wie auf das öffentliche Versicherungswesen bezüglichen Wissenszweige. Die Satzungen des Deutschen Vereins für V. besagen: „Unter V. werden hier ebensowohl die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen wie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Wissenszweige verstanden, deren Bestand und Fortbildung dem Versicherungswesen dienlich sind.“ Dementsprechend unterscheidet man: Versicherungswirtschaft, Versicherungsrecht, Versicherungsmedizin sowie Versicherungstechnik und -mathematik. Den vornehmsten Platz in der V. nehmen die beiden letztgenannten Wissenszweige ein, die nach englischem Vorbilde auch Aktuarwissenschaft genannt werden, da in England und Amerika die leitenden wissenschaftlichen, mathematisch-technischen Beamten der Lebensversicherungsgesellschaften den Titel Aktuar führen. Die Aktuarwissenschaft hat ihren Sitz besonders im Londoner Institute of Actuaries, das im Jahre 1849 gegründet worden ist. Ein Austausch der Erfahrungen in den einzelnen Ländern findet auf den internationalen Kongressen für V. statt, die alle drei Jahre zusammentreten. Der letzte wurde im Jahre 1906 in Berlin abgehalten. In Deutschland ist Mittelpunkt der Organisation der bereits erwähnte Verein mit dem Sitz in Berlin, während als Lehrstätten zu nennen sind: das Königliche Seminar für V. an der Universität Göttingen (seit 1895) sowie die Handelshochschulen. Es ist jedoch zu wünschen, daß diese Einrichtungen nicht dazu führen, die V. in starkem Umfange als einziges oder als Brotstudium zu betreiben, denn der Bedarf an speziell vorgebildeten Anwärtern ist bei den Versicherungsanstalten und Behörden nur gering.

Die versicherungs-wissenschaftliche Literatur zerfällt in vier Gruppen, eine mathematisch-technische, eine juristische, eine volkswirtschaftliche und eine medizinische. Regelmäßige Berichterstattung über alle wichtigen Neuerscheinungen der inländischen und ausländischen Literatur auf dem Gebiete des Versicherungswesens findet sich in der Zeitschrift für die gesamte V., Berlin.

Literatur: **Karup**, *Handbuch der Lebensversicherung, 2. Aufl., Leipzig 1885.* — **Manes**,

Digitized by Google

Versicherungs-Wissenschaft auf deutschen Hochschulen, Berlin 1904. — Derselbe, Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 25 fg. — Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft III, Berlin 1905.

Alfred Manes.

Verteilung s. Einkommen ob. Bd. I S. 693.

Verwaltungsstreitverfahren.

I. Einleitung. II. Begriff und Bedeutung des V. III. Das V. im Deutschen Reiche. 1. Reichsrecht. 2. Landesrecht. IV. Das V. im Auslande. 1. Oesterreich. 2. Frankreich. 3. England.

I. Einleitung.

Schon in dem Aufsatze „Das Zwangsmoment im Recht in entwickelungsgeschichtlicher Beleuchtung“ [1]) habe ich darauf hingewiesen, daß den Athenern ein Rechtsschutz auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts nicht unbekannt gewesen ist; nur daß bei ihnen der Einzelne gegen die Eingriffe der Verwaltungsbeamten nicht eine besondere Behörde, sondern den ordentlichen Richter anzurufen befugt war. In ähnlicher Weise wurde in Rom schon frühzeitig gegen die einschneidendsten Verwaltungszwangsmaßregeln der Magistrate (Todesstrafe und einen gewissen Betrag überschreitende Geldbußen) das Provokationsrecht eingeführt oder, wie Mommsen sich ausdrückt, es wurde die magistratische Coercition insoweit in eine Judikation umgewandelt, d. h. gegen den Verwaltungszwang der Behörden wurde in gewissen Fällen die Anrufung der ordentlichen Gerichte gestattet. Auf diese Weise ist es in Griechenland und Rom zu einer scharfen begrifflichen Scheidung zwischen Verwaltungsrechtspflege auf der einen und Zivil- und Strafrechtspflege auf der anderen Seite niemals gekommen.

Einen ganz anderen Entwickelungsgang weist das deutsche Recht auf. Soweit eine sichere historische Ueberlieferung zurückreicht, vor allem seit dem Beginn der fränkischen Zeit, geht neben dem Volksrecht das „Amtsrecht“ des Königs einher, letzteres insbesondere als Träger derjenigen Rechtsinstitutionen, die wir heutzutage vorwiegend dem „Verwaltungsrecht“ zuweisen. Das Amtsrecht des Königs hatte seine Wurzel in der königlichen Banngewalt, dem „Königsbann“, vergleichbar der Coercitionsbefugnis der römischen Magistrate. Diese „Banngewalt“ ging über auf die königlichen Beamten, die „Grafen“, die diese Befugnis mit der Ausbildung des Feudalsystems im Mittelalter, das auch den öffentlich-rechtlichen Institutionen mehr und mehr den Charakter privatrechtlicher Gerechtsame verlieh, gewissermaßen kraft „eigenen Rechts“ ausübten. Als auf diesem Wege der Entwickelung fortschreitend das „Feudalsystem“ für die größeren Territorien sich in die „Landesherrschaft“ umwandelte, war es naturgemäß, daß die Landesherren in ihren Territorien in ähnlicher Weise die Banngewalt hatten, wie der König für das Gebiet des Reiches. Ihre Abhängigkeit von „Kaiser und Reich“ bei Ausübung dieser Gewalt zeigte sich aber noch darin, daß das Reichskammergericht auch „Mandate“ zum Schutze der Untertanen gegen Uebergriffe der Landesherren bei Ausübung ihrer Amts- und Banngewalt oder bei Handhabung der „Polizei“, wie es später hieß, zu erlassen befugt war. Für die Anschauung jener Zeit hatten diese „Mandate“ durchaus denselben Charakter, wie die auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts ergehenden Befehle und Rechtssprüche des Reichskammergerichts. Vom Standpunkte der heutigen Auffassung vollzog sich also der Rechtsschutz auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts durch Anrufen der sog. „ordentlichen Gerichte“; ein „besonderes V.“ war dem mittelalterlichen Recht gänzlich unbekannt.[1]) Verloren nun jene „Mandate“ wegen Ohnmacht der Reichsgewalt namentlich gegenüber den größeren Territorialherren schon tatsächlich mit der Zeit mehr und mehr an Bedeutung, so wurden sie auch rechtlich immer mehr eingeschränkt, indem es ein Hauptbestreben der deutschen Landesfürsten, insbesondere der Kurfürsten war, in den „Wahlkapitularien“ die Reichsgewalt nach Möglichkeit einzuengen und den Landesherren für die Betätigung ihres Herrscherrechts einen möglichst freien und uneingeschränkten Spielraum zu sichern. So wurden schließlich durch §§ 105 und 106 des jüngsten Reichstagsabschiedes von 1654 die Reichsgerichte angewiesen, Klagen der Untertanen gegen ihre Obrigkeit „nicht leichthin anzunehmen und nicht Prozesse zu erkennen oder Mandate zu erlassen, bevor von der Obrigkeit ein Bericht über die Sache eingefordert sei“; und ferner „das Recht der Obrigkeit, in Polizei-, Zunft- und Handwerkssachen Verordnungen und Statuten zu erlassen und nach Gelegenheit und Läufft und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, wohl zu beachten“. So fehlte es in den deutschen Territorien schließlich an jedem Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung; und damit war den deutschen Staaten des 18. und des 19. Jahrh. — zum Teil bis weit über die Mitte desselben — der Charakter des sog. „Polizeistaates“ aufgedrückt, ein Zustand, dessen Gefahren in der Praxis dadurch erheblich abgemildert waren, daß zumal in den größeren Staaten ein tüchtiger Beamtenstand die laufende Verwaltung führte, der überdies durch seine Doppelfunktion als Richter und Verwaltungsbeamter — der älteren Zeit war die Trennung von Justiz und Verwaltung unbekannt — durch die erstere Tätigkeit an eine unparteiische Handhabung seines Amtes gewöhnt sowie durch das die Organisation der Verwaltung beherrschende Kollegialsystem davor bewahrt wurde, der „Polizei-

[1]) Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Bd. IV S. 22 fg., insbesondere S. 63 Anm. 2.

[1]) Schon in Bd. V S. 578 des „Archiv für öffentliches Recht“ habe ich im Einklang mit Bornhak darauf hingewiesen, daß man in Deutschland im 15. und 16. Jahrh. eine besondere sog. „Verwaltungsbeschwerde“ nicht gekannt, daß vielmehr die simplex querela der Reichsgesetze eine richtige Klage war und daß öffentlichrechtliche und privatrechtliche Streitfragen in der gleichen Weise vor den Gerichten zum Austrag gebracht wurden.

Digitized by Google

willkür" auf dem Gebiete der Verwaltung gar zu sehr die Zügel schießen zu lassen.

Dieser Zustand der Dinge mußte aber unhaltbar werden, als auch in den deutschen Staaten nach französischem Muster einerseits die Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt, andererseits die Behördenorganisation der Verwaltung ihres kollegialen Charakters entkleidet und nach Art der französischen Präfektenwirtschaft mit Einzelbeamten als verantwortlichen Leitern eingerichtet, überdies auch durch Einführung des sog. konstitutionellen Systems die Gefahr einer parteimäßigen Handhabung der Verwaltung in den Vordergrund gerückt wurde. — Alle diese Umstände drängten mit unwiderstehlicher Gewalt dahin, dem Individuum auch einen Rechtsschutz gegen die bis dahin gänzlich schrankenlose Verwaltungstätigkeit zu gewähren, so daß die epochemachenden Schriften von Gneist und Bähr, die eine Beseitigung des „Polizeistaates" und Ersatz desselben durch einen „Rechtsstaat" forderten, einem dringenden Bedürfnis der Zeit entgegenkamen. Im Prinzip darüber einig, daß die Beseitigung des „Polizeistaates" des 18. Jahrh. nur durch Gewährung von Rechtsschutz gegen die Uebergriffe der bis dahin schrankenlosen Verwaltung zu erzielen sei, war man nur über den zu diesem Zwecke einzuschlagenden Weg verschiedener Meinung. Während Bähr und seine Anhänger befürworteten, die Rechtskontrolle über die Verwaltung und den Rechtsschutz der Einzelnen gegen deren Uebergriffe den ordentlichen Gerichten zwar nicht im gewöhnlichen Zivilprozeßverfahren, sondern in einem besonders gearteten Verfahren anzuvertrauen, befürwortete dagegen Gneist, der insbesondere durch seine verdienstvollen Arbeiten über das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht sich eine hervorragende autoritative Stellung auf dem damals noch neuen Gebiete des Verwaltungsrechts errungen hatte, die Uebertragung dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit auf besonders organisierte und mit verwaltungsrechtlich geschulten Richtern und ehrenamtlich tätigen Personen besetzte Gerichtshöfe, weil er der Meinung war, daß die vorwiegend privatrechtlich ausgebildeten Richter den öffentlichrechtlichen Interessen der Verwaltung nicht genügend gerecht zu werden vermöchten.

Die Gneistsche Auffassung hat denn auch im Gebiete des Deutschen Reiches den Sieg davongetragen: mittels G. v. 5./X. 1863 (jetzt G. v. 14./VI. 1884) machte das Großherzogtum Baden den Anfang mit der Schöpfung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit; ihm folgte Preußen mit seiner Kr.-O. v. 13./XII. 1872, Württemberg mit dem G. v. 16./XII. 1876, Bayern mit dem G. v. 8./VIII. 1878, Königreich Sachsen mit den GG. v. 19., 20. und 21./VII. 1900 usw.

Dem Deutschen Reiche als solchem fehlt eine einheitlich geordnete Verwaltungsrechtspflege; es hat sich teils darauf beschränkt, für einzelne Fälle der Landesgesetzgebung die Einführung eines V. zur Pflicht zu machen, teils für gewisse Spezialgebiete oberste Verwaltungsgerichtshöfe eingesetzt, wie sich aus der (sub III) nachfolgenden Darstellung des geltenden Rechts ergibt.

II. Begriff und Bedeutung des V.

Unter einem V. ist ein zur Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts dienendes kontradiktorisches Verfahren zu verstehen, das in der Regel durch einen Verwaltungsakt einer Behörde veranlaßt wird und dem Schutze öffentlichrechtlicher Interessen sowie subjektiver öffentlicher Rechte der Einzelnen zu dienen bestimmt ist und durch die Entscheidung (das Urteil) besonderer mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteter Behörden (Verwaltungsgerichte) seine Erledigung findet. Wenn man in einem weiteren Sinne unter dem V. auch solche Verwaltungsakte der Behörden selbst einbegreift, mittels deren einem Einzelnen nach vorgängiger Sachuntersuchung und Anhörung eine Konzession erteilt oder ein ihn betreffendes Rechtsverhältnis festgestellt wird, so widerspricht eine derartige Ausdehnung des Begriffes dem Sprachgebrauch. „Die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht einmal in der Rechtskontrolle, welcher die Verwaltungsbehörden hinsichtlich ihrer Anordnungen durch die Möglichkeit, gegen dieselben den richterlichen Schutz unabhängiger Gerichte anzurufen, unterworfen sind. Sodann aber ist hervorzuheben, daß die durch richterlichen Spruch festgestellten öffentlich-rechtlichen Ansprüche ein wohlerworbenes Recht gewähren, das durch Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht mehr entzogen oder illusorisch gemacht werden kann.

Während nämlich die Verwaltungsbehörden ihre Anordnungen jederzeit abändern und aufheben können, (soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen), wird der verwaltungsrichterliche Spruch — nach eingetretener formeller Rechtskraft — ebenso wie die richterlichen Urteile der ordentlichen Gerichte für den Einzelfall derart unabänderlich, daß er weder durch die Verwaltungsgerichte selbst, noch durch die Verwaltungsbehörden in Frage gestellt werden kann.

Ja man wird noch weiter gehen und sagen müssen, daß das Verwaltungsgericht ein von ihm erlassenes Urteil nach erfolgter Verkündigung (oder Zustellung) nicht mehr abändern kann, vielmehr ohne weiteres daran gebunden ist.

Wir sehen also, daß das verwaltungsrichterliche Urteil auch der materiellen Rechtskraft in ähnlicher Weise fähig ist, wie der im Zivilprozeß gefällte Richterspruch.

Diese Grundsätze sind zwar im Gesetz nirgends ausdrücklich ausgesprochen; sie ergeben sich aber aus der Natur der Sache,

Digitized by Google

insbesondere der rechtlichen Bedeutung eines Urteils.“ [1])

(Ueber die Rechtskraftwirkung der verwaltungsgerichtlichen Urteile vgl. jetzt auch Schultzenstein und Bernatzik in den Verhandlungen des 26. D. Jur.-Tages Bd. I S. 86 fg.; Bd. II S. 32 fg.; sowie ferner das. Bd. III S. 377 fg.)

III. Das V. im Deutschen Reiche.

1. Reichsrecht. a) Die Verwaltungsgerichtshöfe des Reiches. Das Reich hat in mehreren Spezialfällen oberste Verwaltungsgerichtshöfe eingerichtet, die berufen sind, teils in letzter Instanz die Rechtskontrolle über die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte der Bundesstaaten für gewisse Verwaltungsangelegenheiten auszuüben, teils auch schon in erster Instanz eine unparteiische Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Solcher Behörden existieren gegenwärtig im Reiche im ganzen sieben: α) Das durch BG. v. 6./VI. 1870 (RGBl. S. 368) gebildete „Bundesamt für das Heimatswesen“, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Dasselbe ist berufen, über Streitigkeiten von Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten (betreffend die Armenunterstützungspflicht) und, sofern ihm die Entscheidung durch Landesgesetz übertragen ist, auch über Streitigkeiten verschiedener Armenverbände desselben Bundesstaats in letzter Instanz zu entscheiden. Das Verfahren ist teils durch das erwähnte Gesetz, teils durch das Regulativ v. 6./I. 1873 (RGBl. S. 4) geregelt. β) Die auf Grund des G. v. 21./XII. 1871 (RGBl. S. 459) eingerichtete, aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern bestehende Reichsrayonkommission, welche die Aufgabe hat, auf Grund des gedachten Gesetzes über die Rekurse gegen Bescheide und Anordnungen der Festungskommandantur in Rayonangelegenheiten (betreffend die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum in der Umgebung von Festungen zu Befestigungs- und sonstigen fortifikatorischen Zwecken) zu entscheiden. γ) Das auf dem G. v. 27./VI. 1873 (RGBl. S. 165) beruhende „verstärkte Reichseisenbahnamt“, das auf Anrufen der Beteiligten über die Gesetzmäßigkeit der von dem Reichseisenbahnamt erlassenen Verfügungen zu befinden hat. δ) Das auf Grund des G. v. 25./V. 1877 eingerichtete und nunmehr auf Grund des G. v. 7./IV. 1891 (RGBl. S. 79) und der V. v. 11./XI. 1891 (RGBl. S. 349) organisierte Patentamt. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und einer Reihe von Mitgliedern, die in verschiedenen Abteilungen das Patent-, Muster- und Warenzeichenwesen bearbeiten. Während, wie wir sahen (vgl. den Art. „Patentrecht, Patentwesen“ oben S. 614 fg.), in früherer Zeit die Erteilung eines Patents im Wege der Privilegienerteilung erfolgte, also ein reiner Gnadenakt war, für dessen Gewährung oder Entziehung selbstverständlich kein Rechtsschutz bestand, ist nunmehr die Patenterteilung sowohl wie die Versagung und Entziehung eines Patents durch ein geordnetes verwaltungsgerichtliches Verfahren bei dem Patentamt geregelt, das den Beteiligten den vollkommensten Rechtsschutz gewährt. ε) Das auf Grund des G. v. 27./VII. 1877 (RGBl. S. 549) und des Beschlusses des Bundesrats v. 3./V. 1878 (Zentr.-Bl. S. 276) gebildete Oberseeamt, das aus einem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern besteht. Dasselbe fungiert als Berufungsinstanz gegenüber den Entscheidungen der Seeämter in solchen Fällen, in denen es sich darum handelt, ob einem deutschen Schiffer oder Steuermann, der einen Seeunfall oder dessen Folgen verschuldet hat, wegen Mangels solcher Eigenschaften, die zur Ausübung

[1]) Die im Text enthaltenen Ausführungen über die Bedeutung des V. sind wörtlich meinem i. J. 1887 erschienenen Buche „Die Staats- und Selbstverwaltung Westfalens“ entnommen, von dem sie auch in das i. J. 1888 erschienene Buch „Die Staats- und Selbstverwaltung der Rheinprovinz“ übergegangen sind. Diesen Ausführungen hat sich O. Mayer in seinem „Deutschen Verwaltungsrecht“ insofern angeschlossen, als seine Darlegungen über das Wesen der Verwaltungsrechtspflege (Bd. I S. 177) in dem Satze gipfeln, „daß Verwaltungsrechtspflege die Erlassung eines rechtskraftfähigen Verwaltungsaktes ist“. Wenn M. aber (a. a. O. S. 178) das eigentümliche Wesen der Verwaltungsrechtspflege ausschließlich in der Schaffung eines rechtskräftigen Verwaltungsaktes erblickt, so wird er der Bedeutung dieses Instituts nicht durchaus gerecht. Er muß dieses Ergebnis selbst als ein geringfügig erscheinendes bezeichnen. In der Tat übersieht M. den zweiten Kernpunkt, worin neben der Schaffung eines rechtskraftfähigen Verwaltungsaktes das eigentliche Wesen der Verwaltungsrechtspflege beruht, ganz und gar: die in dieser liegende Rechtskontrolle der laufenden Verwaltung, auf welche von mir im Text in erster Linie hingewiesen ist. Diese „Rechtskontrolle“ gibt der Verwaltungsrechtspflege nicht zum wenigsten ihr eigentümliches Gepräge; in den weitaus meisten Fällen greift nämlich ein V. erst Platz, nachdem vorher ein Verwaltungsakt erlassen ist, der durch die Verwaltungsgerichte lediglich auf seine Gesetzmäßigkeit geprüft werden soll. Indem nun die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden beständig unter einer derartigen „Rechtskontrolle“ der Verwaltungsgerichte stehen, werden sie schon durch die bloße Existenz der letzteren veranlaßt und gezwungen, bei ihren Verwaltungsanordnungen streng gesetzmäßig zu verfahren, so daß schon das bloße Dasein dieser Gerichte geeignet ist, eine „willkürliche“ Handhabung des Verwaltungsrechts durch eine parteimäßige Regierung zu verhindern.

Digitized by Google

seines Gewerbes erforderlich sind, die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden soll oder nicht. ζ) Das Reichsversicherungsamt, das durch RG. v. 6./VII. 1884 (RGBl. S. 69) (Unfallversicherungsgesetz) geschaffen wurde und aus einem Präsidenten und einer Reihe von ständigen und nichtständigen (ehrenamtlichen) Mitgliedern sowie aus richterlichen Beisitzern besteht, bildet die oberste (Rekurs-)Instanz in den Streitigkeiten, die aus der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung zwischen den Beteiligten erwachsen (vgl. Art. „Reichsversicherungsamt" oben S. 709 fg.). η) Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, das auf Grund des RG. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12./V. 1901 (RGBl. S. 139) als oberste Aufsichtsbehörde über derartige Unternehmungen gebildet ist (s. a. Art. „Aufsichtsamt" oben Bd. I S. 275 fg.). Es besteht aus dem Vorsitzenden und einer Reihe von ständigen und nichtständigen Mitgliedern; seine Entscheidungen fällt es in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Zuziehung von zwei Mitgliedern eines aus Sachverständigen des Versicherungswesens gebildeten Versicherungsbeirats.

b) In einer Reihe von Fällen ist kraft Reichsrechts die Einrichtung eines V. den Bundesstaaten zur Pflicht gemacht. α) So müssen Streitigkeiten der Armenverbände untereinander über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen oder zur Erstattung der durch die Unterstützung eines solchen erwachsenen Kosten gemäß §§ 38—40 des G. v. 6./VI. 1870 in erster Instanz von einer durch die Landesgesetzgebung einzurichtenden Spruchbehörde im V. entschieden werden. β) Zur Untersuchung von Seeunfällen, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sowie zur Wahrnehmung der in der Seemannsordnung v. 2./VI. 1902 (RGBl. S. 175) erwähnten Obliegenheiten (insbesondere inbezug auf die Ausstellung der Seefahrtsbücher und die Musterung der Schiffsmannschaft) haben die Landesregierungen gemäß §§ 6 fg. des G. v. 27./VII. 1877 Seeämter zu errichten, die aus einem zur Bekleidung des Richteramts befähigten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. γ) Die erstinstanzlichen Entscheidungen in den Angelegenheiten der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung liegen Schiedsgerichten ob, die gemäß den RGG. v. 6./VII. 1884 und 28./V. 1885, 5./V. 1886 und 11./VII. und 13./VII. 1887 und 22./VI. 1889 von den einzelnen Bundesstaaten eingerichtet worden sind. (Vgl. jetzt die RG. v. 30./VI. 1900 [RGBl. S. 335 u. 573] und v. 13./VII. 1899 [RGBl. S. 393 u. 463]). δ) Gemäß §§ 16 fg., 20, 21, 23—27, 40, 53, 63 RGO. ist über die Erteilung bezw. Versagung oder Zurücknahme von gewerblichen Konzessionen in einem verwaltungsgerichtlichen kontradiktorischen Verfahren durch eine Behörde zu entscheiden, gegen deren Entscheidung der Rekurs offen steht: diese Behörde muß in der ersten oder zweiten Instanz ein Kollegium bilden. Das Verfahren muß den in den §§ 20, 21 Gew.-O. aufgestellten Grundsätzen entsprechen; im übrigen ist es den Landesgesetzen überlassen, die Organisation und das Verfahren der Behörden zu regeln. ε) Soll einem Verein aus den in § 43 BGB. angegebenen Gründen die Rechtsfähigkeit entzogen werden, so muß dies gemäß § 44 BGB. in dem unter δ) angedeuteten Verfahren erfolgen, sofern nicht landesgesetzlich ein V. eingerichtet ist, das in erster Linie zur Anwendung zu kommen hat. ζ) Das gleiche Verfahren greift Platz, wenn eine eingetragene Genossenschaft aufgelöst werden soll, weil sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder weil sie andere als die ihr gesetzlich erlaubten geschäftlichen Zwecke verfolgt. § 81 des Gen.-G. v. 1./V. 1889 und 10./V. 1897. η) Weiter ist die Anwendung des in §§ 20, 21 Gew.-O. vorgesehenen Verfahrens — in Ermangelung eines landesgesetzlich bestehenden V. — in den Fällen der §§ 24 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 3, 58 Abs. 2 und 3, 64, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3 und 4, 73 des Krankenvers.-G. v. 10./IV. 1892 (RGBl. S. 379), §§ 3—10 des G. betr. die Abänderung der Unfallvers.-G. v. 30./VI. 1900 (RGBl. S. 335) vorgesehen. ϑ) Auch die Vorschrift des § 62 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20./IV. 1892, 10. V. 1897 ist hierher zu zählen, welche anordnet, daß die Auflösung solcher Gesellschaften wegen gesetzwidriger Beschlüsse der Gesellschaft oder gesetzwidriger Handlungen der Geschäftsführer in erster Linie in einem landesgesetzlich etwa bestehenden V. (in Ermangelung eines solchen im ordentlichen Rechtswege) zu betreiben ist.

2. Landesrecht. Eine Reihe von deutschen Staaten, nämlich Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und Anhalt und neuerdings auch das Kgr. Sachsen besitzen eine geordnete Verwaltungsgerichtsbarkeit.

So ist in Preußen das V. jetzt im wesentlichen durch die GG. v. 30./VII. und 1./VIII. 1883, in Bayern durch die GG. v. 8./VIII. 1878 und 10./IV. 1879, in Württemberg durch die GG. v. 16./XII. 1876 und 12.VIII. 1879, in Baden durch die GG. v. 5./X. 1863, 24./II. 1880 und 14./VI. 1884, in Hessen durch das G. v. 12./VI. 1874, im Kgr. Sachsen durch die GG. v. 19., 20. und 21./VII. 1900 geregelt.

Den Umfang des V., d. h. die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, soweit

Digitized by Google

sie nicht reichsrechtlich fixiert ist (s. vorstehend sub 1 b), haben die meisten Staaten mittels der sog. „Enumerationsmethode" festgestellt; d. h. sie haben diejenigen Verwaltungssachen einzeln aufgezählt, in denen auf Anrufen der Beteiligten ein V. Platz greift. Diese Methode findet sich insbesondere in Preußen, Bayern, Baden, Hessen und Sachsen. In Württemberg dagegen ist durch eine „Generalklausel" die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes dahin festgestellt, daß dieser in der Regel angerufen werden kann, wenn jemand behauptet, „daß die von einer Verwaltungsbehörde letzter Instanz ergangene, auf Grund des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei".

Als Verwaltungsgerichte fungieren Gerichtshöfe erster, zweiter und dritter Instanz, in Preußen der Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschuß und das Oberverwaltungsgericht; in Bayern entscheiden die unteren und mittleren (Kreis- und Provinzial-) Verwaltungsbehörden als Verwaltungsgerichte erster bezw. zweiter Instanz, während für die Entscheidung in letzter Instanz ein besonderer Verwaltungsgerichtshof eingerichtet ist. Aehnlich ist die Organisation in Württemberg, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier in der Regel nur zwei Instanzen existieren. Auch in Baden bildet der Verwaltungsgerichtshof die zweite und letzte Instanz gegenüber den erstinstanzlichen Entscheidungen des Bezirkskollegiums. Im Kgr. Sachsen sind die Kreishauptmannschaften die Verwaltungsgerichte erster Instanz; die zweite und letzte Instanz wird durch das Oberverwaltungsgericht in Dresden gebildet. — Das Verfahren ist in mancher Hinsicht dem des Zivilprozesses nachgebildet; insbesondere ist dasselbe überall öffentlich. In Preußen findet ein Gemisch von schriftlichem und mündlichem Verfahren statt, ähnlich dem des altpreußischen, vor dem Inkrafttreten der ZPO. in Geltung gewesenen Zivilprozesses; in den süddeutschen Staaten greift ein im wesentlichen mündliches Verfahren Platz. Mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Verwaltungsrechts ist im Gegensatz zu dem Zivilprozeßverfahren die Disposition der Parteien erheblich eingeschränkt; demgemäß ist der Betrieb im wesentlichen ein Offizialbetrieb und die sog. „Verhandlungsmaxime" nur nach einzelnen Richtungen beibehalten.

IV. Das V. im Auslande.

1. Oesterreich. In Oesterreich ist ein in mehreren Instanzen sich abspielendes V. nicht ausgebildet. Dagegen existieren zum Schutze der öffentlich-rechtlichen Interessen der Einzelnen zwei oberste Gerichtshöfe, nämlich das Reichsgericht, das u. a. berufen ist, „über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte zu entscheiden, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist"; und der Verwaltungsgerichtshof, dem die Entscheidung gebührt, wenn jemand durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Ist danach das Reichsgericht auch vorwiegend Hüter der verfassungsrechtlichen Stellung des Individuums, wogegen der Verwaltungsgerichtshof lediglich die auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts liegenden Interessen des Einzelnen zu schützen berufen ist, so hat doch die Abgrenzung dieser Gebiete in der Praxis zu mannigfachen Schwierigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten Anlaß gegeben, auf die indessen hier nicht näher einzugehen ist.

Während das Reichsgericht die im Widerspruch mit der Verfassung ergangenen Verwaltungsverfügungen aufzuheben nicht befugt ist, vielmehr sich darauf zu beschränken hat, die behauptete Verletzung des politischen Rechtes festzustellen, hat dagegen der Verwaltungsgerichtshof die Stellung eines Kassationshofes. Er hat demgemäß die angegriffenen Verwaltungsverfügungen lediglich in rechtlicher Beziehung nachzuprüfen und bei festgestellter Rechtsverletzung aufzuheben, ohne in der Sache selbst eine Entscheidung zu treffen. Das Verfahren vor beiden Gerichten ist ein öffentliches und mündliches.

Die Einrichtung des V. in Oesterreich beruht auf den Artt. 1, 3 und 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21./XII. 1867 und den GG. v. 13./IV. 1869, 22./X. 1875 und 19./III. 1894.

2. Frankreich. In Frankreich ist die Ausbildung des V. auf die französische Revolution zurückzuführen, die den theoretischen Grundsatz von der sog. Teilung der Gewalten praktisch zu verwirklichen versucht hat.

Eigentümlich ist hierbei dem französischen Recht, daß es nicht sowohl bemüht ist, die Eingriffe der Verwaltung in das Gebiet der Justiz, sondern umgekehrt Eingriffe der letzteren in das der Verwaltung mit aller Schärfe zurückzuweisen und das Gebiet der Verwaltung möglichst weit auszudehnen. Einen Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung gewährt das französische Recht dem Einzelnen insofern, als eine Reihe von Verwaltungssachen als der justice administrative angehörig bezeichnet werden; dadurch sind sie der Entscheidung des kollegialisch organisierten „Präfekturrats" und in letzter Instanz derjenigen des Staatsrats zugänglich. Immerhin ist der Rechtsschutz auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts in Frankreich kein ausreichender.

3. England. In England hat die sog. „Verwaltungsjurisdiktion" den größten Umfang. Für eine, wenn auch noch so knappe Darstellung derselben fehlt es hier an Raum, weshalb auf die unten mitgeteilten grundlegenden Schriften Gneists verwiesen werden muß.

Literatur: *O. Bähr, Der Rechtsstaat, Göttingen 1864. — R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen, Berlin 1869. — Derselbe, Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland, Berlin, 2. Aufl., 1879. — H. Schulze, Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, Breslau 1873. — O. v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880. — Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886. — Leuthold, Oeffent-*

Digitized by Google

liches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrecht, Hirths Annalen, 1884, S. 321fg. — **M. Seydel**, *Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern, daselbst 1885, S. 213fg.* — **v. Stengel**, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentlichen Rechte, Verw.-Arch., Bd. III, S. 177fg.* — **L. v. Stein**, *Rechtsstaat und Verwaltungsrechtspflege, Grünhuts Zeitschr., Bd. VII, S. 27fg., 297fg.* — **Neukamp**, *Der Begriff der Selbstverwaltung im Rechtssinne, Arch. f. öffentliches Recht, Bd. IV, S. 377 u. 525fg.* — **v. Lemayer**, *Apologetische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grünhuts Zeitschr., Bd. XXII, S. 353fg.* — **Zorn**, *Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verw.-Arch., Bd. II, S. 74fg.* — **Derselbe**, *in Verw.-Arch., Bd. V (1897), S. 136;* **Fuisting**, *in Verw.-Archiv, Bd. IV (1896), S. 311fg.;* **Friedrichs**, *das. Bd. VI (1898), S. 531;* **Loening**, *das. Bd. VII (1899), S. 1fg.;* **Schultzenstein**, *das. Bd. IV, S. 87, VII, 267, IX, 99;* **v. Stengel**, *das. II, 124, III, 221; u. Archiv für öffentl. Recht IX, 357fg.;* **O. Mayer**, *das. XVII, 147.* — **O. Müller**, *Die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens nach preußischem Recht, Berlin 1895.* — *Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von* **G. Meyer**, *2. Aufl., Leipzig 1893/94 (mit besonders ausführlichen Literaturangaben und in klarer, knapper Darstellung);* **Loening**, *Leipzig 1884;* **v. Stengel**, *1886;* **O. Mayer**, *Leipzig 1895/96.* — **Tezner**, *Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens, Wien 1896.* — **Derselbe**, *Die deutschen Theoriesendes Verwaltungsrechts, Freiburg 1901.* — **v. Stengel**, *Artt. „Verwaltungsgerichtsbarkeit", „Verwaltungsstreitverfahren in Preußen", „Verwaltungsstreitverfahren" in seinem W.B. d. D. V.R., Bd. II, S. 710fg., 720fg., 786fg.; Erg.-Bd. I, S. 96fg., Erg.-Bd. II, S. 323fg., Erg.-Bd. III, S. 277fg.* — **G. Meyer**, *Schönberg, Bd. III, 2, S. 189fg.* — **Bornhak**, *Preußisches Verwaltungsrecht, Freiburg 1889—1892.* — **Fischer**, *Das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches u. des Königr. Sachsen, 10. Aufl., Leipzig 1906.* — **v. Rönne**, *Preußisches Staatsrecht, 5. Aufl., Berlin 1899fg., herausgegeben von Zorn.* — **v. Lemayer**, *Art. „Rechtsschutz im öffentlichen Recht", Oesterr. St.W.B., Bd. II, S. 881fg.;* **Menzel**, *das. Bd. II, S. 1483.* — **O. Mayer**, *Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886.* — **Gneist**, *Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl., Berlin 1871.* — **Derselbe**, *Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen, 2 Bde., 3. Aufl., Berlin 1883/84.*

Neukamp.

Verwendungsnachweis s. Innungen oben S. 122fg.

Verzehrungssteuer, allgemeine.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die allgemeine V. ist eine steuertechnische Verbindung eines Systems von möglichst vielen Aufwandssteuern auf Verbrauchsgegenständen. Sie bildet den Gegensatz zu den speziellen, inneren Verbrauchssteuern (vgl. Art. „Aufwandssteuern" sub I, 2 oben Bd. I S. 259). Die allgemeine V. beruht auf einem Steuertarif, in dem die steuerpflichtigen Verbrauchsgegenstände, Maßstab und Steuersätze zusammengestellt sind. Sie wird in geschlossenen Orten meist beim Eingang der verzehrungssteuerpflichtigen Waren in den lokalen Bezirk als Eingangs- oder Torsteuer und in den übrigen, offenen Orten als Verkaufs- oder Handelssteuer erhoben. Bisweilen wird auch die Form der Verpachtung gewählt. Der Steuerpächter kann sich dabei entweder der im Gesetze vorgesehenen Erhebungsform bedienen oder seinerseits mit den Steuerpflichtigen ein anderes Abkommen zur Erbringung der Steuersumme treffen. Die allgemeine V. widerspricht dem Differenzierungsprozesse der modernen Steuersysteme, ist bei eigener Regie sehr kostspielig und eine Verkehrsbelästigung, die mit dem finanziellen Erfolge nicht in Einklang steht.

In früheren Zeiten war sie vielfach gebräuchlich, wie in den alten deutschen Acciseordnungen. Gegenwärtig aber ist sie in den meisten Ländern durch die speziellen V. verdrängt worden. Am passendsten kann diese Steuerform noch zur Deckung des kommunalen Aufwands benutzt werden. Vgl. Art. „Octroi" oben S. 589fg.

2. Gesetzgebung. 1. Oesterreich (Patent v. 25./V. 1829). Sie ist eine Torsteuer in den „geschlossenen Orten". Als solche werden betrachtet: Wien, Triest, Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag und die geschlossenen Orte Dalmatiens. Der gegenwärtige Tarif (GG. v. 18./V. 1875, 10./V. 1890, 23./VI. 1891) umfaßt folgende 50 Gegenstände: Wein, Obstmost, Bier, Rindvieh, Schafe, Schweine, frisches Fleisch, Wildpret, Federwild, Fische, Schaltiere (frei in Triest) und außerdem (mit Ausnahme von Wien und Triest) 37 weitere Artikel anderer alltäglicher Lebensbedürfnisse (Butter, Käse, Talg, Eier, Wachs, Oel (außer Mineralöl), Brennstoffe, Obst, Gemüse, Brotfrüchte, Mehl, Brot usw.). Der Steuertarif ist ein zweifacher. Der eine hiervon mit den höheren Sätzen findet auf Wien und Triest Anwendung, der andere auf die übrigen geschlossenen Städte. In Wien, Triest und in den geschlossenen Orten Dalmatiens wird die Abgabe in kommunaler Selbstverwaltung erhoben, in den übrigen 7 geschlossenen Städten ist sie verpachtet. Die allgemeine V. von Fleisch und Wein auf dem „offenen Lande" ist im Art. „Mahl- und Schlachtsteuer" (sub II, 4, oben S. 448) und im Art. „Wein und Weinsteuer" (sub III, 2) behandelt worden.

2. Italien hat gleichfalls eine allgemeine V. in den dazzi di consumo, deren Spuren bis in die ältesten Zeiten zurückreichen. Sie treffen Getränke, Fleisch, Oel, Butter und Zucker und werden in den „geschlossenen Orten", d. h. in

Digitized by Google

Gemeinden von 8000 Einwohnern an, grundsätzlich als Torsteuern bei Einbringung der steuerpflichtigen Gegenstände in die Bannmeile und in den übrigen, den „offenen Orten", als Kleinverkaufsabgabe erhoben, die fällig wird, wenn die steuerpflichtigen Gegenstände in die Vorrats- oder Verkaufslokale des Detaillisten übergegangen sind. Der Steuertarif zerfällt in zwei Teile, von denen der eine auf alle Gemeinden, der zweite nur auf die geschlossenen Orte Anwendung findet. Die Steuersätze für die einzelnen Gegenstände sind nach 4 Ortsklassen abgestuft, die nach der Einwohnerzahl gebildet werden (50000 und mehr Einw., 20001 bis 50000 Einw., 8001 bis 20000 Einw., 8000 und weniger Einw.). Die V. wird nur in Neapel und Rom vom Staate selbst erhoben, während sonst die Abfindung mit der Gemeinde die Regel ist, die mit dieser auf je 5 Jahre getroffen wird. Sie kann dann die Abgabe entweder selbst erheben oder durch Steuerpächter erheben lassen. Wenn eine solche Vereinbarung von den Gemeinden abgelehnt wird, greift man zur Verpachtung (apalto), wobei regelmäßig alle nicht abgefundenen Gemeinden eines größeren Verwaltungsbezirkes zu einer Pacht zusammengefaßt werden. Die Gemeinden können für den Gemeindehaushalt Zuschläge erheben oder mit einem lokalen dazzio noch nicht besteuerte Gegenstände belasten. Ertrag 1906: 50,164 Mill. Lire.

Allgemeine V. auf ähnlichen Grundsätzen bestehen in Spanien (impuesto de consumos) und in Serbien (trosscharina).

Literatur: *Zeller, Schönberg, Bd. III[1], S. 484 bis 486. — Spitzmüller, Art. „Verzehrungssteuern" (Oesterreich) im Oesterr. St.W.B., Bd. II, S. 1484 fg. — Ricca-Salerno, Reform der indirekten Steuern in Italien, Fin.-Arch., Bd. I, 1884. — Heckel, Finanzen Spaniens, Fin.-Arch., Bd. X, S. 658 fg.* **Max von Heckel.**

Veterinärpolizei s. Viehseuchen.

Veterinärwesen s. Tierärzte oben S. 1074 fg.

Viehhandel s. Fleischergewerbe oben Bd. I S. 846 fg.

Viehseuchen.

1. Einleitendes und Geschichtliches. 2. Die einzelnen V. und ihre Hauptanlässe. 3. Gesetzgebung. 4. Statistisches.

1. Einleitendes und Geschichtliches. Das Vieh repräsentiert in der Landwirtschaft ebensowohl produktives Kapital wie Erzeugnis der Produktion. Es ist Tauschgut und Zuchtgut. Die Bedeutung aber, die der Bauer seinem Vieh beimißt, geht oft über die Bedeutung des bloßen Sachgutes erheblich hinaus, man denke nur an die St. Leonhardi-Feier (in Tölz), bei der alljährlich zu dem Schutzheiligen des Viehstandes gewallfahrtet wird, um von ihm Abwehr von Seuchen zu erflehen. Wie gefährlich die V. werden können, zeigt die Tatsache, daß die Rinderpest im 18. Jahrh. (von 1711 an besonders stark) in Deutschland etwa 30 Mill., in ganz Europa etwa 200 Mill. Stück Rindvieh vernichtet hat. Man kann die Krankheitsausbrüche dahin unterscheiden, ob die Seuche aus einem Einzelfall durch Ansteckung ihre Ausdehnung gewinnt (Epizootieen, Infektionsseuchen) oder ob ein gleicher Anlaß nicht seuchenartiger Natur nur eben durch Gleichheit der Ursache eine größere Menge von Tieren befällt (Herdenkrankheiten). Diese letztere Krankheitserscheinung ist nicht zu den Seuchen zu rechnen und fällt auch nicht unter die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Schon im Altertum hat man einige V. gekannt, so spricht Aristoteles von der „maelis" (Rotz der Pferde); was aber sonst im Altertum und Mittelalter als „Viehpest" genannt wird, kann sowohl Rinderpest als auch Milzbrand oder dgl. gewesen sein. Im Mittelalter hat die Rinderpest in großen Ausdehnungen gewütet, besonders in den Kriegszeiten durch die häufigen Einschleppungen, dann im Gefolge des Schwarzen Todes im 14. Jahrh. und besonders, wie schon oben angeführt, im 18. Jahrh. Zum letzten Male 1878/79 in Deutschland aufgetreten, ist sie jetzt wie die seit 1889 nicht mehr aufgetretene Pockenseuche der Schafe in Deutschland erloschen.

2. Die einzelnen V. und ihre Hauptanlässe. Außer den eben genannten Krankheiten sind besonders verbreitet oder gefährlich: Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz (Wurm) der Pferde, Maul- und Klauenseuche der Zweihufer, Lungenseuche des Rindviehs, Bläschenausschlag (Beschälausschlag) der Pferde und Rinder, Räude der Einhufer und Schafe, Geflügeldiphtherie und Geflügelcholera; gefährlicher als der Beschälausschlag ist die Beschälseuche, die aber in Deutschland schon seit längerer Zeit ausgerottet ist. Daneben wären noch zu nennen: Staupe der Pferde, Texasfieber, Verkalben usw. Als seit längerer Zeit heimisch in Deutschland können Räude, Bläschenausschlag und die Lungenseuche des Rindviehs (nach Ermittelungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (1901) sind etwa 25 % der Rinder in Deutschland tuberkulös) angesehen werden; für diese Krankheiten und vielleicht noch zeitweise für diese oder jene andere müssen Krankheitsherde im Inlande angenommen werden. Die meisten übrigen aber, besonders die gefährlicheren, entstehen fast ausschließlich durch Einschleppung aus Rußland und Oesterreich, so besonders Milzbrand, Rotz und Tollwut; für die Rinderpest gelten die Länder des südlichen Rußland und die Hinterländer von Oesterreich als „ständig" oder „häufig umfangreich" verseucht. Wie hartnäckig die Infektionsgefahr z. B. namentlich bei Milzbrand ist, davon geben einige in den amtlichen Jahresberichten über V. (vom Reichsgesundheitsamt) angeführte Milzbrandfälle Zeugnis: Einige Fälle wurden dadurch hervorgerufen, daß das Vieh auf einer Weide graste, in welcher vor Zeiten Milzbrandkadaver verscharrt worden waren; ein anderer Fall dadurch, daß Vieh aus einem Brunnen trank, in dessen Nähe Milzbrandkadaver verscharrt worden waren; noch nach Jahren übertragen Ställe und Abdeckereien den Krankheitserreger. Versuche haben gelehrt, daß selbst längere Austrocknung

Digitized by Google

der Felle und das vollständige Auslaugen in Salzlösung nicht fähig sind, den Ansteckungsstoff zu zerstören. Von größter Wichtigkeit ist also die vollständige Beseitigung der Kadaver, d. h. durch Verbrennung! Besonders tückisch sind die Krankheiten mit sehr langer oder schwankender Inkubationsdauer (oft bis 90 Tage und mehr), da hier die rechtzeitigen veterinärpolizeilichen Eingriffe überaus schwierig sind. Auf den Menschen übertragbar sind Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maulseuche, Tuberkulose und Geflügeldiphtherie.

3. Gesetzgebung. Soll zur Verhütung oder gegen die Verbreitung der V. etwas Erfolgreiches getan werden, so muß die Gesetzgebung möglichst bei der Ausrottung der Anlässe einsetzen. Sie muß also gegen die Einschleppung Schutzvorschriften, gegen die Verschleppung Sperrmaßregeln und zur Ausrottung bestehender Seuchen Tilgungsvorschriften erlassen. So gestalten sich denn auch die veterinärpolizeilichen Maßnahmen in Gemäßheit der oben angeführten Entstehungsgründe. Wir beschränken uns auch hier auf eine Betrachtung der Verhältnisse in Deutschland. Zunächst ging man gegen die Rinderpest vor in dem R.G. betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest v. 7./IV. 1867, welches zunächst die weitgehendsten Schutzvorschriften gegenüber dem Auslande zur Geltung bringt (event. die Umzingelung der Grenze durch Militärkordons), dann aber bei Ausbruch im Inlande den zuständigen Behörden die einschneidendsten Sperrmaßregeln (Gehöfts-, Ortschafts-, Schulsperre) und die schärfsten Eingriffe in das Vermögen der Vieheigner gestattet. Denn nur die unerbittlichsten Maßnahmen, sofortige Tötung kranken, ja selbst gesunden Viehs, Vernichtung giftfangender Stoffe u. dergl., haben sich als erfolgreich erwiesen, um wenigstens etwas zu retten. Die Anzeigepflicht wird besonders scharf betont, und erhebliche Strafen werden angedroht, in Ergänzung des § 328 RStGB. wird insbesondere auch jeder Handel mit krankem Vieh über die Grenze (auch der nicht vorsätzliche) unter Strafe gestellt. Die Maßregeln der Behörden sind möglichst generell gefaßt, damit im gegebenen Falle nicht die Hände gebunden sind; auch die Instruktion v. 9./VI. 1873 brachte nicht viel eingehendere Vorschriften. Späterhin wurde noch ein besonderes Gesetz betr. Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr von V. erlassenen Vieheinfuhrverbote am 21./V. 1878 verabschiedet. Die Intensität der Sperrmaßregeln richtet sich danach, wie nah die Pest schon der Grenze gerückt ist. — Als ebenso wichtiges Gesetz ist das RG. betr. die Abwehr und Unterdrückung von V. v. 23./VI. 1880 (abgeändert durch die Novelle v. 1. V. 1894), dazu die Instruktion des Bundesrates zur Ausführung des Gesetzes, v. 12. II. 1881 (mit der Abänderung v. 27. VI. 1895) zu nennen, welches in weit über 100 Paragraphen ähnliche, nur nicht ganz so weitgehende Vorschriften wie das Rinderpestgesetz gibt; es umfaßt Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Bläschenausschlag, Räude, Beschälseuche. In dem Gesetz wird eine besondere veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Märkte, Schlachthäuser, Stadtbullen usw. seitens der beamteten Tierärzte vorgesehen. Die Sperr- und Tötungsmaßregeln sind analog denen des Rinderpestgesetzes. Fast alle deutschen Bundesstaaten haben Ausführungsgesetze erlassen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Außer den mannigfachen Einfuhrverboten sind nur noch an wichtigeren Gesetzen zu nennen: RG. betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen v. 25./II. 1876 (Desinfektion nach jedem Transport), Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen v. 13./VII. 1879 und 28./XI. 1887. Weitere Bekanntmachungen beziehen sich auf die Anzeigepflicht bei den verschiedenen V. — In den Gesetzen sind auch die Entschädigungspflichten einer eingehenden Regelung unterzogen worden. Danach wird meist (mit Ausnahme bei Verschulden, unterlassener Anzeige usw.) der geschätzte Wert des Tieres ersetzt, bei rotzkranken Pferden aber nur $^3/_4$, bei lungenseuchenkrankem Rindvieh $^4/_5$ des Wertes. Die ungeheuere Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1892 (Schaden 150 Mill. M.) verursachte eine Verschärfung des V.gesetzes durch die Novelle vom 1./V. 1894. Eine Novelle zum Reichsgesetz zur Abwehr und Unterdrückung von V. ist, nachdem sich der Deutsche Landwirtschaftsrat, die preußischen Landwirtschaftskammern u. a. zu dem Entwurfe geäußert haben[1]), im Reichsamt des Innern fertiggestellt und dem Bundesrat vorgelegt worden. Die im Entwurf vorgesehenen Aenderungen beziehen sich im wesentlichen auf eine erhebliche Erweiterung der Befugnisse der Veterinärpolizei und namentlich diejenigen Seuchen, die erst in den letzten Jahren in ihrem Wesen wissenschaftlich festgestellt worden sind, wie Rindertuberkulose, Schweineseuche und Geflügelcholera.[2])

[1]) Vgl. Volksw. Chronik 1903 S. 46, 1906 S. 659 (Schadloshaltung usw.).

[2]) Eine ausführliche Anweisung über die Bekämpfung des Rotlaufs, der Schweineseuche und Schweinepest hat der Polizeipräsident von Berlin für den Stadtbezirk Berlin am 16./III. 1907 erlassen.

Digitized by Google

4. Statistisches. Eine zuverlässige Gesamtzahl der Fälle von V. anzugeben, ist nicht möglich, da die Erhebungen ganz ungleichmäßig sind, aus vielen Landesteilen für einige Krankheiten sogar ganz fehlen. Nur die Hauptzahlen der einzelnen Seuchen sollen hier aufgeführt werden; sie zeigen, daß die Ausdehnung der Seuchen im letzten Jahrzehnt hinsichtlich Milzbrand, Rauschbrand und Schweineseuche (Schweinepest), zum Teil beträchtlich, zugenommen hat. Maul- und Klauenseuche und Tollwut haben um 1898/99 einen Höhepunkt erreicht, von dem sie nun allmählich abzusteigen scheinen, da jetzt auch gegenüber den niedrigeren Zahlen von 1904 das Jahr 1905 noch eine wesentliche Verminderung brachte. Ungefähr konstante Zahlen — von natürlichen Schwankungen abgesehen — zeigen Räude der Pferde, Bläschenausschlag der Rinder und Rotlauf der Schweine. Abnahme endlich ist zu konstatieren bei Lungenseuche (fast völlig), Bläschenausschlag der Pferde (gering), Räude der Schafe (gering). Der Gesamtverlust an Tieren, die wegen V. gefallen oder getötet sind, wurde für das Jahr 1905 in Deutschland auf 8356342 M. gegen 7940331 M. im Vorjahre berechnet; dabei steht obenan der Verlust an Schweinen (6283602 M.) durch Schweinepest und Rotlauf. Die wirklichen (mit den indirekten usw.) Verluste sind indes noch weit größer. Prozentual stellen sich die Erkrankungs- und Verlustziffern für 1905 und 1904 folgendermaßen: Auf je 10000 vorhandene Tiere der betreffenden Art entfallen Erkrankte: Pferde 3,66 (1904: 3,45), Rindvieh 7,45 (6,82), Schafe 0,69 (1,46), Ziegen 0,05 (0,05), Schweine 81,37 (78,11), Geflügel 8,75 (7,72). — Gefallene oder getötete: Pferde 1,65 (1,50), Rindvieh 3,59 (3,19), Schafe 1,58 (1,45), Ziegen 0,05 (0,05), Schweine 61,50 (58,28), Geflügel 8,75 (7,72). Ich beschränke mich im folgenden, die Zahlen (von Neuerkrankungen) von 1905 im Vergleich zu denen von 1895 anzugeben und die neueren Hauptgebiete der Verseuchung zu nennen. 1. Milzbrand. 6133 (3949 i. J. 1895), davon 172 Pferde, 5308 Rinder, 509 Schafe, 13 Ziegen, 131 Schweine. Hauptverbreitungsgebiet: Fast ganz Deutschland, relativ weniger in Teilen von Pommern, Ost- und Westpreußen, Mecklenburg. 2. Maul- und Klauenseuche. Angaben der Zahl des erkrankten Viehs fehlen. Der gesamte Viehbestand der von der Seuche betroffenen Gehöfte waren 9303 Rinder (195120 i. J. 1895), 6046 Schafe (207105), 182 Ziegen (3855), 3131 Schweine (58566). Die Ziffern gingen von 1894—1899 gewaltig in die Höhe (bis auf etwa 4½ Mill. Stück), fielen aber jetzt bis auf ein Minimum. Hauptverbreitungsgebiet 1905: Ostpreußen, Brandenburg, Posen, Prov. Sachsen, dann auch Süddeutschland. 3. Rotz der Pferde. 509 (1895: 590), außerdem wegen Verdachts oder prophylaktisch getötet 206 (nicht rotzkranke) Pferde. Gebiet: Schlesien, Sachsen, Brandenburg, Pommern, sonst vereinzelt. 4. Tollwut. 742 Hunde (außer den nur wegen Tollwutverdacht getöteten) (1895: 431); ferner 85 Rinder, 14 Katzen, 22 Pferde, 13 Schafe, 2 Ziegen. Gebiet: Russische Grenze stark gefährdet, außerdem Westpreußen, Schlesien, Pommern, ferner eine Anzahl Fälle im Rheinland. 5. Lungenseuche. Neu erkrankt 1904 1 Rind in Posen, 1905 1 Rind in Grimma (Kgr. Sachsen) (1895: 940). 6. Bläschenausschlag. 7562 (1895: 6561), davon 224 Pferde, 7338 Rinder. 7. Räude der Pferde. 634 (1895: 500). 8. Räude der Schafe. Zahl der Bestände in den betroffenen Gehöften 56393 (1895: 78820). Hauptgebiete: Westfalen, Schleswig, Braunschweig und einige süddeutsche Gegenden, sonst vereinzelt. 9. Rauschbrand. 1691 (1895: 772), davon 3 Pferde, 1668 Rinder, 20 Schafe. — Ueber Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Geflügelcholera liegen statistische Angaben seit 1899 vor. Für das Jahr 1905 lauten die Zahlen: 10. Rotlauf der Schweine. 52961 Tiere, gefallen oder getötet 45299. Verbreitung durch das ganze Reich. 11. Schweineseuche (Schweinepest). 100862 Tiere, gefallen oder getötet 75520. Verbreitung ebenfalls überall. — Seit 1903 wird über Geflügelcholera und Hühnerpest statistisch berichtet. 12. Geflügelcholera. Gefallen oder getötet 16580 Hühner, 33966 Gänse, 4505 Enten, 219 Tauben, 369 anderes Geflügel. Verbreitung 1905 hauptsächlich in den östlichen Provinzen Preußens und im Kgr. Sachsen. 13. Hühnerpest. 862 (Vorjahr 2868). 14. Pockenseuche der Schafe. 3220, gefallen oder getötet 704 (die Seuche war schon längere Zeit, so 1890—99 erloschen, das letzte größere Auftreten 1903 mit 465 gefallenen Tieren; 1904 wieder kein Fall).

Literatur: *Dammann, Art. „Viehseuchen", Stengels Wörterbuch d. D.V.R., Bd. II, S. 809fg. u. Ergbd. III, S. 280fg. — Esser, Art. „Viehseuchen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 483fg. — Beyer, Viehseuchengesetze, Berlin 1886. — Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reich (Kaiserliches Gesundheitsamt), Jahrgang 1—20.*

A. Elster.

Viehstatistik.

1. Bedeutung und Aufgabe. 2. Geschichtliche Entwickelung und Handhabung.

1. Bedeutung und Aufgabe. Der innige Zusammenhang und die mannigfachen Wechselbeziehungen zwischen Ackerbau oder Bodennutzung überhaupt und Viehhaltung ist bereits früher dargelegt worden (s. Artt. „Ackerbau und Ackerbausysteme" und „Landwirtschaft oben Bd. I S. 17fg. bezw. Bd. II S. 364fg.). Weckherlin sagt mit Recht: „Da, wo Viehzucht blüht, ist in der Regel der höchste Ertrag von Landbau" (Die landwirtschaftliche Tierproduktion, 4. Aufl. 1865, S. 3). Abgesehen von der immobilen Substanz eines Landgutes, dem Grund und Boden und den Gebäuden, bilden die Zug- und Nutztiere den bei weitem wertvollsten Teil der Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Ihr Wert ist durchschnittlich so groß wie der des toten Inventars und des umlaufenden Betriebskapitals zusammengenommen. Bei den im Jahre 1900 für das Deutsche Reich stattgehabten Erhebungen wurde der Geldwert des ganzen

Digitized by Google

vorhandenen Viehbestandes auf 7 698 400 000 Mark geschätzt; im Durchschnitt kamen auf je 1 qkm rund 14 200 M. und auf je einen Einwohner rund 135 M. an Viehkapital. Für die Beurteilung des Ganges der Entwickelung und der zeitweiligen Lage der Landwirtschaft bilden die Art und der Umfang der Viehhaltung besonders wichtige und sichere Anhaltspunkte. Wenn der Viehstand an Menge und Wert fortgesetzt zunimmt, ohne daß es auf Kosten der Ausdehnung des Ackerlandes erfolgt, so ist dies ein sicheres Zeichen, daß die ganze Landwirtschaft sich in fortschreitender Entwickelung befindet; ebenso umgekehrt. Eine zuverlässige V. muß als ein unentbehrliches Hilfsmittel für den bezeichnet werden, der eine klare und begründete Erkenntnis nicht nur von dem Zustande des wichtigsten aller Produktionszweige, sondern auch von dem Wachstum oder Sinken des Volksvermögens überhaupt gewinnen will.

Kaum minder bedeutungsvoll als das Gesamtresultat der V. eines Landes sind deren einzelne Ergebnisse. Wenn z. B. die deutsche V. nachweist, daß in den letzten Jahrzehnten die Rindvieh-, Schweine- und Ziegenhaltung fortgesetzt zu-, die Schafhaltung ständig abgenommen hat, so lassen sich hieraus, zusammengehalten mit anderen Erscheinungen, sehr wichtige Schlußfolgerungen ziehen. Dasselbe gilt für die Vergleichung der Viehhaltung nach Art und Menge in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches. Beispielsweise kommen nach der Viehzählung von 1904:

	auf 1 qkm der landw. benutzten Fläche Stück		auf 100 Einwohner Stück	
	Rindvieh	Schafe	Rindvieh	Schafe
in der Provinz Pommern . .	33,9	51,6	43,1	65,7
in der Provinz Schleswig-Holstein	64,6	12,8	66,3	13,1
Königr. Bayern .	75,7	14,7	53,9	10,5
Großherzogtum Baden . . .	78,6	7,0	33,8	3,0
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin . .	36,9	45,6	55,5	68,6

In den einzelnen Teilen Deutschlands sind hiernach sehr starke Abweichungen bezüglich der Gesamtzahl der in den beiden wichtigsten Nutzvieharten vertretenen Tiere sowie bezüglich ihrer Verteilung auf Rindvieh und Schafe, mag man es nach der Fläche oder nach der Einwohnerzahl berechnen. Bayern und Baden haben zwar die gleiche Viehstärke pro qkm, im Verhältnis zu den Einwohnern wird aber dieses von jenem bedeutend übertroffen. Von den beiden in der norddeutschen Ebene gelegenen Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein hat letztere, nach der Fläche berechnet, eine um die Hälfte, nach der Einwohnerzahl berechnet, eine um ein Drittel größere Rindviehhaltung, während die Schafhaltung das umgekehrte Verhältnis zeigt. Diese gewaltigen Unterschiede sind teils die Ursachen, teils die Wirkungen von anderen Tatsachen, die mit dem ganzen wirtschaftlichen Leben nicht bloß der Landbau treibenden, sondern auch der übrigen Bevölkerung in innigem Zusammenhang stehen und darauf einen tiefgreifenden Einfluß ausüben. Noch manche anderen Beweise ließen sich dafür beibringen, daß die V. ein unentbehrliches Erfordernis für die Erforschung und richtige Beurteilung der volkswirtschaftlichen Zustände bildet. Leider ist sie zu diesem Zweck bis jetzt noch wenig ausgebeutet worden.

Ihre Aufgabe besteht darin, ein möglichst zuverlässiges und vollständiges Bild von dem zeitweiligen Stande der Viehhaltung, nach Tierarten, Geschlecht, Altersklassen, soweit angängig auch nach Nutzungszwecken getrennt, darzubieten. Angaben über das durchschnittliche lebende Gewicht und den durchschnittlichen Geldwert der Tiere, nach Tierart und Altersklassen gesondert, dienen zur wesentlichen Vervollkommnung der Viehstatistik. Dabei ist es erwünscht, wenn die Einzelaufnahmen nicht nach den einzelnen Häusern, sondern nach den einzelnen Haushaltungen erfolgen, weil nur hierdurch ein Urteil darüber ermöglicht wird, in welchem Umfange und in welcher Weise die verschiedenen Bevölkerungsklassen an der Viehhaltung ein direktes Interesse besitzen und von deren Vorteilen Gebrauch zu machen imstande sind.

2. Geschichtliche Entwickelung und Handhabung. Abgesehen von einigen in eng begrenzten Bezirken schon früher vorgenommenen und abgesehen von der 1774 in Dänemark stattgehabten Viehzählung ist die Viehstatistik erst eine Errungenschaft des 19. Jahrh. Preußen machte damit 1810 den Anfang, veranstaltete bis 1822 alljährlich und von da ab alle 3 Jahre eine solche. Auch Bayern erhob 1810 seine erste Viehstatistik und ließ derselben 1812, 1833, 1840, 1844, 1854 und 1863 weitere folgen. In Württemberg begann man mit der Viehstatistik 1816, in Hannover 1817, in Baden 1820, in Oldenburg 1821, in Kurhessen 1827. In allen diesen sowie in anderen später folgenden deutschen Staaten wurden dann die Viehzählungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Perioden wiederholt. Es erstreckte sich die Viehstatistik in der Regel auf Tierart, Geschlecht, Alter, auch wohl auf Rasse und

Digitized by Google

Nutzungszweck. Von außerdeutschen Staaten war es namentlich Frankreich, welches von 1831 ab der Viehstatistik Sorgfalt zuwendete.

Indessen zeigten die älteren Erhebungen den Mangel, daß über die Art ihrer Vornahme keine genaueren Vorschriften gegeben waren, diese vielmehr den damit beauftragten Behörden überlassen blieb. Solches änderte sich erst, als Belgien im Jahre 1846 zum erstenmal ein mehr methodisches, die Zuverlässigkeit des Resultates mehr gewährleistendes Zählungsverfahren einführte. Danach wurden in jedem Orte besondere Kommissionen gebildet, welche durch persönliche Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern den Viehstand festzustellen und das gefundene Resultat in Haushaltungslisten einzutragen hatten. Diese Methode haben dann nach und nach die übrigen europäischen Kulturstaaten, wenngleich im einzelnen mannigfach modifiziert, sich zu eigen gemacht. Zurzeit besitzen sie, mit Ausnahme von Griechenland, Serbien und Portugal, sämtlich eine mehr oder minder gut eingerichtete und gehandhabte Viehstatistik.

In den meisten Staaten, welche eine regelmäßig wiederkehrende Viehstatistik veranstalten, hat man hierfür eine 10jährige Periode. Seit der Neugründung des Deutschen Reiches ist hier die Viehstatistik Reichsangelegenheit geworden. Bisher fanden die Viehzählungen in 10jährigen Zwischenräumen statt, nämlich 1873 (Januar), 1883 (Januar) und 1892 (Dezember). Von da an sollten sie in jedem 5. Jahre vorgenommen werden, aber dann umschichtig einmal in einer engeren und einmal in einer erweiterten Form. 1897 fand auch eine kleinere, 1900 eine größere Zählung statt. Mit Rücksicht auf die am 1. Juni 1904 in Kraft getretene Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik wurde am 1. Dezember 1904 eine außerordentliche Zählung mittleren Umfanges veranstaltet. Wegen der Viehknappheit der Jahre 1905 und 1906 veranstaltete Preußen am 1./XII. 1906 eine außerordentliche Zwischenzählung, deren endgültige Resultate zur Zeit noch nicht vorliegen.

Für das Ergebnis der V. ist es von Bedeutung, zu welcher Jahreszeit sie veranstaltet wird. Die Menge des Viehstandes wechselt im Laufe des Jahres; im Vorsommer pflegt sie am größten, mitten im Winter, etwa im Januar, am kleinsten zu sein. Unbedingt muß gefordert werden, daß in ein und demselben Lande die einzelnen Viehzählungen auch in der nämlichen Periode, womöglich an dem nämlichen Tage oder doch an zwei dem Kalender nach dicht nebeneinander liegenden Tagen vorgenommen werden; sonst ist eine Vergleichung der Resultate der einzelnen Viehzählungen nicht möglich. Der Wintertermin, wie ihn das Deutsche Reich festhält, ist der bessere. Denn einmal ist es wichtiger, den dauernden und mindestens vorhandenen Viehstand zu kennen als den höchsten, vorübergehend vorhandenen. Der winterliche Bestand entspricht aber auch mehr dem durchschnittlichen. Unter deutschen klimatischen Verhältnissen ist bei Rindvieh und Pferden, welche zusammen etwa 7/8 aller landwirtschaftlichen Zug- und Nutztiere dem körperlichen Gewicht nach repräsentieren, die Winterfutterperiode viel länger als die Sommerfutterperiode, und hierdurch wird die Zahl der gehaltenen Tiere wesentlich bestimmt. Außerdem kann man bei der Aufnahme im Winter auf ein sicheres Ergebnis rechnen, da die Tiere dann alle in den Ställen beisammen sind, während im Sommer ein großer Teil sich auf der Weide und anderwärts zerstreut befindet, die Zählung durch die damit betrauten Personen daher sehr erschwert, oft ganz unmöglich gemacht wird.

Bezüglich der Art der Ermittelung wurde schon oben hervorgehoben, daß sie besser nach Haushaltungen als nach Häusern erfolgt. Im Deutschen Reiche findet als Regel noch das letztere statt, doch ist auch ersteres zugelassen.

Die V. muß vor allem die Art, die Stückzahl und das Geschlecht der vorhandenen Tiere feststellen; dies ist ja auch verhältnismäßig leicht. Ferner müssen wenigstens gewisse Gruppen nach dem Lebensalter der Individuen gemacht werden. Noch nicht abgesetzte Kälber oder Ferkel haben etwa den 10. Teil des körperlichen Gewichtes von erwachsenen Tieren derselben Art, und das Zahlenverhältnis zwischen jungen und erwachsenen Tieren ist keineswegs immer und überall das gleiche.

Was die Unterscheidung nach dem Nutzungszweck angeht, so erscheint es wünschenswert, daß die zur Zucht benutzten männlichen Tiere, wenigstens bei Pferden und Rindvieh, in einer besonderen Gruppe zusammengefaßt werden. Bei weiblichen Tieren ist die Feststellung darüber, ob sie als Zuchttiere anzusehen sind, schon schwieriger. Auch die gesonderte Ermittelung der zu landwirtschaftlicher Arbeit oder zur Arbeit überhaupt verwendeten Pferde und Rinder erscheint wünschenswert. Die Zahl der zur Mast aufgestellten Tiere zu bestimmen, ist mit einiger Genauigkeit nicht möglich; man steht hier auf sehr unsicherem Boden, und die gewonnenen Resultate sind unzuverlässig. Noch mehr gilt dies bei Aufnahmen über die Viehrasse.

In den einzelnen Staaten bestehen große Abweichungen bezüglich der Gruppeneinteilung für die verschiedenen Tierarten und also bezüglich der Gegenstände, über welche die Erhebungen der V. sich erstrecken. Normalbestimmungen hierüber lassen sich auch nicht aufstellen, da die Art der Viehhaltung sowohl wie der Bildungsstandpunkt der mit ihr beschäftigten und der mit der Zählung betrauten Personen sehr abweichend sind. Es möge daher genügen, hier kurz

Digitized by Google

anzugeben, nach welchen Kategorieen die Erhebungen der V. im Deutschen Reiche bei der am 1./XII. 1904 stattgehabten Zählung vorgenommen worden sind.

I. Pferde.
Pferde überhaupt (einschließlich Militärpferde) . . . . . .
darunter:
Fohlen unter 1 Jahr . . . . .
1—3 Jahre alte Pferde . . . .
3—4 „ „ „ . . . . .

II. Rindvieh.
Rindvieh überhaupt . . . . .
darunter:
Kälber von unter 3 Monaten . .
Jungvieh von ½ bis zu 1 Jahr .
Jungvieh von 1—2 Jahren . . .
2 Jahre altes und älteres Rindvieh Bullen, Stiere und Ochsen . .
Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)
2 Jahre altes und älteres Rindvieh überhaupt . . . . . .

III. Schafe.
Schafe, einschließlich Lämmer . .

IV. Schweine.
Schweine überhaupt . . . . .
darunter:
unter ½ Jahr alte, einschließlich Ferkel . . . . . .
½—1 Jahr alt . . . . . .
1 Jahr alt und älter . . . . .

V. Ziegen, einschließlich Lämmer.

Es werden ferner Bienenstöcke und Hühner gezählt.

Bei den großen Zählungen wird außer der Stückzahl auch der Wert und beim Rindvieh auch das Lebendgewicht ermittelt.

Eine sehr wichtige Ergänzung zu der eigentlichen Viehzählung bildet die in Deutschland mit 1./VII. 1904 erstmalig erhobene Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik, die durch eine mit der Zählung von 1904 verbundene Statistik der Hausschlachtungen ergänzt wird; sie wird in Kombination mit der Bestandstatistik später einmal die Berechnung der Jahresproduktion ermöglichen.

Ueber die Ergebnisse der V. berichtet der Artikel „Viehzucht“ unten S. 1229 fg.

Literatur: *Die Ermittelung der Viehhaltung im Deutschen Reiche v. 10./I. 1873, Bd. VIII der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für 1874. — Hauptergebnisse der Viehzählung v. 10./I. 1883 für die einzelnen Staaten und das Reich, ebendaselbst, Bd. LIX, 1884. — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung v. 1./XII. 1892, bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt 1894. — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung v. 1./XII. 1897. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für 1898, II. Heft. — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung v. 1./XII. 1900. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1903, Ergänzungsheft I. — Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Viehzählung v. 1./XII. 1904. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzungsheft zu 1905, IV. — Quante, Die Ergebnisse der Viehstatistik in den wichtigsten europäischen Ländern, Bonn 1901. — Conrad, Statistik der wirtschaftl. Kultur, 1. Hälfte, Jena 1904, S. 74 fg.* **Th. Frhr. von der Goltz. W. Wygodzinski.**

Viehversicherung.

1. Zweck und Wesen. 2. Entwickelung. 3. Bedeutung. 4. Unternehmungsformen. 5. Organisation. 6. Statistik.

1. Zweck und Wesen. Der Begriff V. umfaßt eine Reihe verschiedenartiger Sachversicherungen, die sämtlich den Zweck haben, den Viehbesitzern einen Bedarf zu decken, der durch Verluste infolge Tod, Krankheit (Seuchen), Unfall usw. von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen, Eseln und Maultieren entsteht.

Man unterscheidet folgende Arten der V.

a) Die Viehlebensversicherung: durch sie soll dem Besitzer sowohl im Falle natürlichen Todes wie bei notwendigem Töten des versicherten Stücks Vieh ein Ersatz gewährt werden. Von einer allgemeinen Viehlebensversicherung wird dabei gesprochen, wenn die Entschädigung ohne Rücksicht auf die Ursache des Todes zur Auszahlung gebracht wird, von einer besonderen, nämlich Seuchenversicherung, wenn nur im Falle des Todes durch Seuche vom Versicherer Ersatz zu leisten ist. Da jedoch in den meisten Kulturstaaten die Vermeidung und Verbreitung der gefährlichsten Viehseuchen eine Aufgabe der Veterinärpolizei bildet und staatliche Zwangsmaßregeln hier eingreifen, so umfaßt eine Viehseuchenversicherung, wenigstens in Deutschland, nur Seuchen von untergeordneter Bedeutung (vgl. den Art. „Viehseuchen“ oben S. 1219 fg.).

b) Eine besondere Stellung nimmt die Schlachtviehversicherung ein, welche gegen Verluste Deckung gewährt, die durch Beanstandung des Fleisches der Schlachttiere bei der Fleischbeschau entstehen. Auch sie steht also in enger Verbindung mit Maßregeln des Veterinärwesens. Die Ausbreitung der hygienischen Gesetzgebung und die zunehmenden Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege an die Beschaffenheit des Fleisches als menschliches Genußmittel haben sie zur Entstehung gebracht, und in zunehmendem Maße wird gerade dieser Zweig zu einer staatlichen Einrichtung.

c) Außer der Lebensversicherung des Viehes kennt man weiterhin eine Viehunfallversicherung, Viehoperationsversicherung, Viehtransportversicherung, Viehfeuerversicherung usw. (vgl. die Artt. „Feuerversiche-

Digitized by Google

rung" oben Bd. I S. 821 fg., „Transportversicherung" oben S. 1081 fg., „Unfallversicherung" oben S. 1098 fg.).

2. Entwickelung. Beispiele viehversicherungs-ähnlicher Einrichtungen lassen sich aus vielen Jahrhunderten anführen, sowohl aus der Zeit des alten Testaments, wie aus dem 12., dem 16. Jahrh. usw. In Island, in Spanien und in England finden sich die verschiedenartigsten, allerdings ganz vereinzelten Beispiele für das Vorkommen solcher Einrichtungen, die häufig in inniger Verbindung mit der Seeversicherung gestanden haben, indem das Transportrisiko für Tiere übernommen wurde. Zu einer wohlorganisierten und ständigen Einrichtung wurde die V. erst bei wachsender Bedeutung der Landwirtschaft und der Zunahme der Tierzucht, die unter den Tierseuchen, insbesondere der Rinderpest erschreckend zu leiden hatte; so wird der Verlust in den Jahren 1740—1750 allein auf 3 Mill. Rinder in Europa geschätzt. Friedrich der Große führte zuerst durch Reglement vom 29./XI. 1865 in Schlesien die V. auf staatlicher Grundlage ein. Mit dem Beginn des 19. Jahrh. finden wir lokalbegrenzte V.vereine in Anhalt, Lippe, Waldeck usw. Bis auf den heutigen Tag haben sich diese örtlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erhalten und sind in großer Menge (wohl über 6000) in allen Teilen Deutschlands zu treffen. Größere Privatunternehmungen finden sich hier zuerst in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts. In enger Verbindung mit der Entwickelung der V. steht die Viehseuchengesetzgebung (s. d. Art.). Durch diese wurden 1905 im Deutschen Reiche in 113229 Fällen mehr als 26 ½ Mill. M. Entschädigung bezahlt. Dadurch daß der Staat das Einschleppen und die Verbreitung der gefährlichsten Viehseuchen eindämmte, blieb der V. nur noch die Aufgabe, für die minder erheblichen Gefahren Schutz zu bieten.

Was die ausländische V. betrifft, so ist sie insbesondere in Skandinavien verbreitet und wird auch hier durchweg nur von Gegenseitigkeitsvereinen betrieben. Einzelne Aktiengesellschaften befinden sich in Großbritannien. Im übrigen ist über die ausländische V. nur sehr wenig bekannt.

3. Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der V. geht daraus hervor, daß der Wert des für die V. in Betracht kommenden deutschen Viehbestandes 1900 nicht weniger als 7698,4 Mill. M. betrug. Es waren 1904 vorhanden

4,2	Mill.	Stück	Pferde
19,3	„	„	Rindvieh
18,9	„	„	Schweine
7,9	„	„	Schafe
3,3	„	„	Ziegen.

Nur ein sehr geringer Teil dieser beträchtlichen in Vieh angelegten Werte ist jedoch versichert. Wenngleich die Beteiligung an der Versicherung einen ständigen Zuwachs aufweist, so waren doch von dem 1900 ermittelten Viehwert durch Versicherung bei 23 größeren Privatanstalten gedeckt nur 1,9 % i. J. 1900, 2,3 % 1901 und 2,4 % 1902.

4. Unternehmungsformen. Die V. gehört zu denjenigen Versicherungszweigen, die auf dem Wege der Privatversicherung nur sehr schwer rationell durchgeführt werden können. Es geht dies schon daraus hervor, daß es Aktiengesellschaften für den Betrieb der V. nahezu gar nicht gibt, in Deutschland vielmehr nur kleinere oder größere Gegenseitigkeitsvereine vorhanden sind. Eine Beseitigung der hauptsächlichsten Schwierigkeiten hat man durch die staatlich betriebene V. beseitigen zu können geglaubt.

Bayern kennt eine staatliche V. seit 1896; es ist hier durch Landesgesetz eine gegenseitige Versicherung auf örtlicher Grundlage und mit Rückversicherung für das ganze Königreich eingeführt. Die Bayerische Landes-V.anstalt hat aus der Staatskasse ein Stammkapital von ½ Mill. erhalten und bezieht einen jährlichen Staatszuschuß von 100000 M. Sie vereint Viehlebens- und Schlacht-V. Eigentliche Träger der bayerischen V. sind aber die zu einem Landesverband vereinigten Orts-V.vereine, deren Errichtung der Initiative der Landwirte überlassen ist. Die Gemeindeverwaltungen sind jedoch verpflichtet, falls 10 Viehbesitzer einen entsprechenden Antrag stellen, die Gründung eines Vereins in die Wege zu leiten. Die Ortsvereine haben die eine Hälfte der in ihrem Gebiet auszuzahlenden Entschädigungen aufzubringen, während der Landesverband die andere Hälfte übernimmt. Ferner besitzt Bayern seit 1900 eine staatliche Pferdeversicherungsanstalt.

In Baden bestehen Orts-V.anstalten mit bedingtem Zwang seit 1890. Elsaß-Lothringen hat einen Landesverband der öffentlichen V.vereine seit 1896.

In den übrigen deutschen Staaten beschränkt sich die öffentliche V. auf die Regelung der obligatorischen Schlacht-V. Durch Landesgesetze ist diese eingeführt im Königreich Sachsen seit 1898, ferner in Schwarzburg-Sondershausen seit 1900, den beiden Reuß seit 1903 und in Hessen seit 1905. Der Versuch der Einführung einer Reichs-Schlacht-V.anstalt ist gescheitert; hingegen sind 1905 gemeinsame Grundsätze für die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Schlacht-V.anstalten aufgestellt worden.

5. Versicherungsbedingungen (bei den Privatanstalten). In dem neuen deutschen Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag ist auch für die V. ein besonderer Abschnitt vorgesehen, aus dem insbesondere das folgende zu entnehmen ist. Bezüglich der Haftung des Versicherers wird vorgeschrieben, daß diese den Schaden umfaßt, der durch den Tod des versicherten Tieres entsteht. Weiterhin kann die Versicherung auch für den Schaden genommen werden, der, ohne daß der Tod des Tieres eintritt, durch eine Krankheit oder einen Unfall entsteht. Dagegen umfaßt die Versicherung nicht den Schaden, welcher durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, und ferner nicht den infolge einer Krankheit oder Seuche entstehenden Schaden, für welchen nach gesetzlicher Vorschrift eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt

Digitized by Google

wird. Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung der versicherten Tiere vorzunehmen. Erkrankt das versicherte Tier oder erleidet es einen nicht unerheblichen Unfall, so hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Tierarzt oder Sachverständigen zuzuziehen. Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Tier mißhandelt oder vernachlässigt und hierdurch einen Schaden verursacht, so hat der Versicherer keine Entschädigung zu leisten. Eine Nottötung darf der Versicherungsnehmer nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen. (Darunter versteht man die infolge einer Erkrankung oder Verletzung, welche ein Verenden des Tieres erwarten lassen, zwecks Verwertung des Fleisches oder sonstiger Bestandteile vorgenommene Schlachtung.)

6. Statistik. Von den zahlreichen V.unternehmungen sind in der Reichsstatistik 32 berücksichtigt, davon sind 26 Gegenseitigkeitsvereine, 1 offene Handelsgesellschaft und 5 Einzelunternehmungen. Aktiengesellschaften sind in der V. nicht tätig. Bei diesen Anstalten betrug der Versicherungsbestand 1904:

	bei den 26 Gegenseitigkeitsvereinen		bei den 6 sonstigen Unternehmungen (Einzelversicherer)	
	Zahl d. Tiere	Versicherungssumme in 1000 M.	Zahl d. Tiere	Versicherungssumme in 1000 M.
in der Viehlebensversicherung	481 843	191 893	—	—
Schlachtviehversicherung	585 261	257 739	399 044	45 204
Rückversicherung	6 152	3 226	—	—
sonstigen Versicherung	347 892	51 173	3 211	899
	2 421 148	504 031	402 255	46 103
Die Zunahme gegen das Vorjahr 1903 belief sich auf	273 750	26 279	92 980	11 479

Die 26 Gegenseitigkeitsvereine erhoben an Vorprämien 9638274 M. und hatten an Entschädigungen zu zahlen 10439939 M.

Literatur: *Brämer, Versicherungswesen, Leipzig 1894, 6. Abschnitt. — Festschrift der Bayerischen öffentlichen Landesanstalten, München 1899. — Ehrlich, Viehversicherung, Leipzig 1901. — Fratzscher, Die Organisationsformen der Schlachtviehversicherung, Tübinger Dissert. 1904. — Emminghaus, Art. „Viehversicherung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 504 fg. — Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, §§ 47 u. 48. — Ehrlich, Die deutsche Viehversicherung in ihren Hauptformen, in der Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. VII, Berlin 1907.*

Alfred Manes.

Viehzölle.

1. Grundsätzliche Würdigung. 2. Geschichte der Zollpolitik in Preußen-Deutschland und internationale Uebersicht über die Zollsätze für Vieh und tierische Produkte.

1. Grundsätzliche Würdigung. Die Stellung, die ein auf wichtige Nahrungsmittel gelegter Zoll im Wirtschaftsleben eines Volkes einnimmt, ist bei der Behandlung der Getreidezölle (oben Bd. I S. 996 fg.) bereits dargelegt worden. Für die Viehzölle gelten folgende Besonderheiten:

Eine allgemeine Erhöhung der inländischen Preise, wie sie als eine Folge der Getreidezölle wohl hingestellt werden kann, ist für die V. nicht in Anspruch zu nehmen. Lebendes Vieh nämlich und auch frisches Fleisch sind Artikel, die zwar auch seit einigen Jahrzehnten international gehandelt werden, die aber doch dank ihrer Transportempfindlichkeit und dank den Eigenheiten des Geschmacks in der Preisbildung einen stark individuellen Charakter sich bewahrt haben, von den lokalen Verhältnissen der Aufzucht abhängig geblieben sind: der Ausfall der Futterernte, das Auftreten einer Seuche sind für den Preisgang eines bestimmten Gebiets von ungleich größerem Einfluß, als die Möglichkeiten einer mehr oder minder großen Einfuhr.[1]) Dazu kommt, daß sämtliche Staaten der Erde, auch das freihändlerische England, ihre Viehzucht gegen die Gefahr der Seuchen-einschleppung durch Einfuhrerschwerungen und selbst Einfuhrverbote zu schützen suchen, die Lokalisierungstendenz der Preisbildung also noch verstärken. Und so sind denn die Zölle auf Vieh und frisches Fleisch, soweit sie überhaupt neben jenen Veterinärmaßnahmen zur Geltung kommen, im wesentlichen in ihrer Wirkung auf solche Gebiete beschränkt, die in unmittelbarer Nachbarschaft fremder Viehzuchtgegenden sich befinden oder mit diesen durch besonders leistungsfähige Transportmittel (kurze Seefahrt) verbunden sind.

Weiter reicht aber der Einfluß der Zölle bei den Viehzuchtprodukten, die leicht zu

[1]) Vgl. den ausgezeichneten, von jeder Parteitendenz freien Aufsatz von Wygodzinski, Zur Frage der Viehpreise, in Schmollers Jahrbuch f. Ges. u. Verw., N. F. Bd. 30 S. 1065.

Digitized by Google

transportieren und nur wenig dem Verderben ausgesetzt sind: Schmalz, Eier, gefrorenes Fleisch, selbst Butter und Käse, vollends Wolle und Häute. Diese sind, wie Getreide, Gegenstand eines eigentlichen Welthandels, in der Preisbildung durchaus international und deshalb in der Preishöhe von einem etwaigen Zoll abhängig, und da selbstverständlich auch die Preise für lebendes Vieh und für frisches Fleisch von den Preisen jener Artikel mitabhängen, so ist die Regelung der V. immerhin für die ganze Viehzucht eines Landes von Bedeutung. Statistisch aber diese Wirkuug zu erfassen, ist unmöglich, da einerseits die zahllosen Einfuhrerschwerungen das Herausschälen des Zolls vereiteln, andererseits die sehr gewichtigen Qualitäts- und Anschreibungsunterschiede schon national, vollends international jeden Preisvergleich ausschließen.

Bei der Würdigung der V. kommt für Deutschland, abweichend von den Getreidezöllen, in Betracht, daß sie noch immer den Charakter von Erziehungszöllen tragen; denn wenn auch die deutsche Viehzucht in den letzten Jahrzehnten unter dem Druck der Getreidekonjunktur eine sehr starke Ausdehnung erfahren hat, so hat sie doch mit der Bevölkerungszunahme nicht ganz Schritt gehalten (vgl. den Art. Viehstatistik oben S. 1221 fg.), und kein Zweifel, daß den natürlichen Verhältnissen nach noch eine weitere Zunahme durchaus möglich ist, wenn nur eine gewisse Höhe und vor allem Stetigkeit der Preise gewährleistet erscheint. Außerdem ist die Zahl der Personen, die an der Viehzucht beteiligt sind, wesentlich größer als die der Getreidezoll-Interessenten: 84,34% aller landwirtschaftlichen Betriebe haben i. J. 1895 Nutzvieh gehalten, mehr als 5½ Millionen Betriebe, und bei weitem die meisten dieser Betriebe können als Verkäufer von Vieh und Viehprodukten wohl angesprochen werden; dazu kommt noch die nicht geringe Zahl der Landarbeiter und ländlichen Handwerker, die regelmäßig zum Verkauf „ein Schwein fett machen". Die Viehzölle, soweit sie überhaupt wirken, kommen überwiegend dem Mittelbesitz zu gute; denn es entfielen in Millionen Stück (s. d. nebenstehende Tabelle).

Von der Konsumentenseite her ist dagegen zu berücksichtigen, daß die Fleischpreise, anders als die Getreidepreise, in den letzten Jahrzehnten eine stark ansteigende Richtung in Deutschland eingehalten haben (vgl. den Art. Fleischverbrauch und Fleischpreise oben Bd. I S. 849 fg.), daß also der Fleischverzehr absolut verteuert worden ist. Immerhin zeigt schon ein Vergleich der deutschen mit der englischen Preisentwickelung, der keinerlei Parallelität aufweist, daß für diesen

auf die Größenklasse	Pferde		Rindvieh		Schweine		Schafe	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
bis 2 ha	0,06	0,09	1,6	1,4	2,1	3,5	0,8	0,6
2–5 „	0,2	0,2	2,6	2,8	1,5	2,3	0,7	0,5
5–20 „	1,1	1,1	5,5	6,2	2,6	4,2	2,7	1,9
20–100 „	1,2	1,3	4,2	4,7	1,7	2,7	5,5	3,5
mehr als 100 ha	0,6	0,7	1,5	2,0	0,5	0,9	11,5	6,2
bei einem Gesamtbestand von	3,1	3,4	15,5	17,1	8,4	13,6	21,1	12,6

Gang nicht die Zölle, sondern die lokalen Besonderheiten verantwortlich gemacht werden müssen, und auch die Preissteigerung hat gegenüber den sehr beträchtlichen Einkommenserhöhungen, die gerade die breite Masse der Bevölkerung in eben dieser Zeit erfahren hat, eine bedeutende Zunahme des Fleischkonsums nicht gehindert: die Schlachtungsstatistik, die i. J. 1904 in Deutschland aufgenommen worden ist, hat einen Jahresverzehr an Rind-, Kalb-, Schweine-, Ziegen- und Schaffleisch von rund 49 kg auf den Kopf der Bevölkerung ergeben, während noch i. J. 1900 der Deutsche Landwirtschaftrat diese Ziffer, wahrscheinlich zu hoch, auf nur 39 kg geschätzt hat, und während auch England trotz seines feuchten, Fleisch- und Fettnahrung stärker fordernden Klimas nur auf etwa 60 kg kommen soll. Die beiden letzten Jahre haben dann allerdings eine Einschränkung wieder gebracht, da dank schlechter Futterernten die deutsche Produktion, namentlich an Schweinen, sogar absolut, vollends im Verhältnis zur Bevölkerung abgenommen hat — eine Kalamität, der gegenüber eine Suspension der V. um so eher angebracht gewesen wäre, als sie aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Preise keinen irgend nennenswerten Einfluß ausgeübt hätte.

2. Geschichte der Zollpolitik in Preußen-Deutschland und internationale Uebersicht über die Zollsätze für Vieh und tierische Produkte. Während der Ausfuhrzoll in Preussen für Getreide schon infolge des Zollgesetzes v. 26./V. 1818 gefallen war, wurde er für Vieh noch bis zum Jahre 1821 erhoben. Einfuhrzölle wurden dagegen auch für Vieh bereits 1818 eingeführt.

Zunächst in sehr geringem Betrage. Doch schon 1821 folgte eine mäßige Erhöhung, und 1824 wurden namentlich die östlichen Provinzen mit wesentlich höheren Zöllen geschützt; die Einfuhr in die westlichen Provinzen erfolgte zu geringeren, aber auch gegenüber dem Tarif von 1821 erhöhten Sätzen. 1827 wurden die für die östlichen Teile geltenden Tarife auf die ganze Monarchie ausgedehnt, und mit diesen Sätzen wurde der V. vom Zollverein übernommen.

Digitized by Google

Zollsätze der Hauptländer für lebendes Vieh und tierische Produkte.[1])

Für	Deutsches Reich		Oesterreich-Ungarn		Frankreich		Schweiz		Italien[11])	Belgien	Rußland[11])	Ver. Staaten v. Amerika	Kanada[15])
	Vertragssätze	Sätze des Generaltarifs	Vertragssätze	Sätze des Generaltarifs	Sätze des Minimaltarifs	Sätze des Maximaltarifs	Sätze des Gebrauchstarifs	Sätze des Generaltarifs					
	M.	M.	Kr.	Kr.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Lire	Frcs.	Rubel	Doll.[14])	Doll.[11])
Ochsen, Stück	40	90	47	60	100	150	27	50	38	25	frei	27½%	20%
Stiere, Stück	40	90	(30)	30	100	150	30—50	50	18	20	frei	27½%	20%
Kühe, Stück	32	72	(30)	30	80	120	30	50	10 (12)	12	frei	27½%	20%
Jungvieh, Stück	16	36	(18)	18	40	60	20	25	8	10	frei	3,75	20%
Kälber, Stück	6	13,50	(5)	5	18,75	30	10—12[7])	15—20[7])	8	3,75	frei	2	20%
Pferde (ausschließlich Füllen), Stück	50—120[2])	90—360[2])	30 - 60[6])	50—100[6])	100—150	150—200	5	10	25—40[12])	frei	frei	30 od.25%	20%
Schweine (ausschließlich Ferkel), Stück	9	18	12—22[7])	12—22[7])	15	25	10	15—20[7])	3—10[7])	frei	frei	1,50	3,31
Lebendes Geflügel, 100 kg	4[3])	6[3])	4[8])	8	(20)	20	4	15	5	frei	frei	6,61	20%
Totes Geflügel, 100 kg	14—20	30—35[4])	16	25	(20)	20	4	20	5	30	1,10	11,02	20%
Frisches Fleisch, 100 kg	27	45	(30)	30	25—35	40—50	10—15	17	12	15—30	1,10	4,41	26—35%
Butter, 100 kg	20	30	24[9])	35	(35)	35	7—20	15	15—20	20	4,58	13,23	8,82
Käse, 100 kg	15[5])	30	12—14[10])	50—60	12—15[10])	35[10])	4—10	12—20	10—15 (25)	12[13])	43,92(54,90)	13,23	6,61
Eier, 100 kg	2	6	frei	8	6	10	1	5	frei	frei	1,10	(0,05 $ pro Dtzd.)	(0,03 $ pro Dtzd.)

[1]) Die Tabelle ist auf Grund der systematischen Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes, Band E, — Landwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel — herausgegeben im Reichsamte des Innern, 1906, vom Bibliothekar der Handels-Hochschule Köln, Dr. Morgenroth aufgestellt. Für Deutschland, Frankreich und Belgien, die für Rindvieh und Schweine den Zoll nach dem Gewicht erheben, ist die Umrechnung nach den in der Anm. [1]) auf S. 1229 gegebenen Ziffern erfolgt. — [2]) Je nach dem Werte. — [3]) Ausschließlich Gänse; diese sind vertragsmäßig zollfrei, nach dem Generaltarif mit 24 M. pro dz belastet. — [4]) Je nach der Art der Zubereitung; zu feinerem Tafelgenuß zubereitetes Federvieh trägt 75 M. Zoll pro dz. — [5]) Dieser Satz gilt nur für einzelne Sorten, sonst gilt der Satz von 30 M. — [6]) Je nach Alter. — [7]) Je nach Gewicht. — [8]) Ausschl. Gänse, die vertragsmäßig zollfrei sind. — [9]) Nur für frische Naturbutter, nicht auch für gesalzene oder eingeschmolzene gültig. — [10]) Nicht für alle Sorten gültig. — [11]) Die eingeklammerten Zahlen sind Zollsätze der autonomen Tarife. — [12]) Je nach Größe. — [13]) Ausschl. des gewöhnlichen, weichen oder weißen Käses, der zollfrei ist. — [14]) Die Prozentsätze bedeuten Wertprozente. — [15]) Deutsche Erzeugnisse unterliegen bei der Einfuhr einem Zuschlage von ⅓ zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs.

Digitized by Google

Vier Jahrzehnte im ganzen blieben diese Tarife unverändert in Kraft. Erst das Vereinszollgesetz v. 1./VII. 1865 brachte, um den Uebergang zur Zollfreiheit vorzubereiten, auch für Vieh bedeutende Ermäßigungen; der Uebergang wurde 1870 vollzogen, nur für Schweine wurde der Zoll von 2 M. für das Stück noch beibehalten.

In dieser Periode von 1818—1870 wurden folgende Sätze in Preußen und später im Zollverein erhoben:

für das Stück	1818 M.	1821 M.	1827 M.	1865 M.
Pferde	3,00	4,00	4,00	4,00
Stiere und Ochsen	1,60	4,00	15,00	7,50
Kühe	0,80	1,50	9,00	4,50
Jungvieh	0,80	1,50	6,00	3,00
Schweine	0,20	0,50	3,00	2,00
Schafe, Ziegen	0,20	0,50	3,00	2,00

Von 1870—1879 herrschte Zollfreiheit. Der Umschwung in der Wirtschaftspolitik brachte auch wieder V., die dann 1885 gleichzeitig mit den Getreidezöllen erhöht wurden; an der Zollsteigerung des Jahres 1887 nahmen die V. dagegen nicht teil. Die Handelsverträge von 1892/94 bewirkten dann auch ihre Ermäßigung, während der autonome Tarif vom 25./XII. 1902 und die auf ihm sich aufbauenden Verträge von 1904/5 nicht nur eine starke Erhöhung, sondern zugleich auch eine Differenzierung nach dem Gewicht und bei Pferden nach dem Wert brachten.

Die Sätze dieser Periode sind:

für das Stück	1879 M.	1885 M.	1892 M.	Auton. Tarif v. 1902 [1] M.	Vertragstarife [1] M.
Pferde .	10,00	20,00	20,—	90—360 [2]	50—120 [2]
Ochsen .	20,00	30,00	25,50	40,00	90,00
Stiere .	6,00	9,00	9,00	40,00	90,00
Jungvieh	4,00	6,00	5,00	16,00	36,00
Kühe . .	6,00	9,00	9,00	32,00	72,00
Schweine	2,50	6,00	5,00	9,00	18,00
Schafe .	1,00	1,00	1,00	8,00	18,00

Nicht umgerechnet, den tatsächlichen Bestimmungen also entsprechend, stellen sich die Zollsätze für Rindvieh, Schafe und Schweine so, daß für je 1 dz Lebendgewicht nach den Vertragstarifen erhoben werden: bei Rindvieh und Schafen 8 M., bei Schweinen 9 M.

In Frankreich wurde der erste Vieheinfuhrzoll 1819 eingefuurt. Die Anfangssätze wurden bald erhöht und im Tarife von 1844 kam dann das Schutzzollsystem zu vollem Ausdruck. In den 50er Jahren begann bekanntlich der Umschwung in der handelspolitischen Richtung Frankreichs; 1853 wurden die Vieheinfuhrzölle erheblich herabgesetzt. 1881 ging man dann wieder zu dem entgegengesetzten System über, und seitdem sind auch die V. mehrfach erhöht worden.

Die Sätze der älteren Tarife sind:

für das Stück	1844 Frcs.	1853 Frcs.	1881 Frcs.	1887 Frcs.
Pferde	25,00	25,00	30,00	30,00
Ochsen	50,60	3,00	15,00	38,00
Stiere	15,00	3,00	8,00	12,00
Jungvieh	15,00	1,00	5,00	8,00
Kühe	25,00	1,00	8,00	20,00
Schweine	12,00	0,25	3,00	6,00
Schafe	5,00	0,25	2,00	5,00
Ziegen	1,50	frei	0,50	1,00

Eine Uebersicht über die in den wichtigeren Ländern jetzt geltenden V. gibt die Tabelle auf S. 1228.

Literatur: *Die Fleischteuerung der letzten Jahre hat eine umfangreiche Literatur über die Grenzsperren gezeitigt, während die Viehzölle kaum berührt worden sind. Dagegen gehen die mit den Agrarzöllen sich befassenden Schriften auch auf die Viehzölle ein, wenn auch weniger ausführlich. Umfangreiches Material findet sich bei* ***van der Borght****, Art. „Viehzölle", im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 509 fg. — Die Begründung zum Entwurf des Zolltarifgesetzes von 1902 (Drucks. des Reichstags, Session 1900/02 Nr. 373) und die Denkschrift zu den Handelsverträgen von 1904/5 (Drucks. des Reichstags, Session 1903/5 Nr. 543).*

K. Wiedenfeld.

[1]) Die amtlichen Sätze, die für Rindvieh und Schweine jetzt auf Gewicht lauten, sind zum Vergleich in der Weise umgerechnet worden, daß das Gewicht eines Ochsen auf 500 kg, einer Kuh auf 400 kg, eines Stückes Jungvieh auf 200 kg, eines Kalbes auf 75 kg, eines Schafes und eines Schweines auf 100 kg angenommen worden ist.

[2]) Je nach Wert.

Viehzucht.

1. Entwickelung und Bedeutung. 2. Zuchtbetrieb. 3. Maßnahmen zur Förderung der Zucht. a) Beschaffung von Vatertieren. b) Zuchtgenossenschaften. c) Ausstellungen und Prämiierungen. d) Leistungsprüfungen.

1. Entwickelung und Bedeutung. Ueber den Stand und die Entwickelung der V. in Deutschland geben die Viehzählungen Aufschluß. In Vergleich gestellt sollen werden die beiden Zählungen von 1873 und 1904. Es waren vorhanden

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
1904	4 267 403	19 331 568	7 907 173	18 920 666	3 329 881
1873	3 352 231	15 776 702	24 999 406	7 124 088	2 320 002
1904	+ 915 172	+ 3 554 866	— 17 092 233	+ 11 796 578	+ 1 009 879

Digitized by Google

Es kamen auf	1 qkm landw. benutzte Fläche		100 Einw.	
	1873	1904	1873	1904
Pferde	6,2	12,2	8,2	7,1
Rindvieh	29,2	55,1	38,4	32,3
Schafe	46,2	22,6	60,9	13,2
Schweine	13,2	54,0	17,4	31,6
Ziegen	—	9,5	—	5,6

Ueber den Stand der Viehhaltung in einer Reihe von anderen Staaten gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Die weitere Betrachtung kann sich mit Rücksicht auf den Raum nur auf Deutschland erstrecken. Soweit Pferde, Rindvieh, Schweine und Ziegen in Frage kommen, zeigt sich eine bedeutende

Staaten	Zählungsjahr	Pferde Stück	Maultiere Maulesel u. Esel Stück	Rindvieh Stück	Schafe Stück	Schweine Stück	Ziegen Stück
Deutsches Reich	1904	4 267 403	7 848	19 331 568	7 907 173	18 920 666	3 329 881
Oesterreich	1900	1 710 077	66 647	9 507 626	2 621 026	4 682 654	1 015 682
Ungarn	1895	1 972 930	22 278	5 829 483	7 526 783	6 447 134	286 392
Europ. Rußland m. Polen	1904	24 051 461	—	33 207 934	47 495 675	12 196 710	—
Finland	1903	316 600	—	1 417 503	919 333	213 867	5 914
Serbien	1900	184 849	1 940	956 661	3 061 759	959 580	432 067
Rumänien	1900	864 324	7 701	2 588 526	5 655 444	1 709 205	232 515
Italien	1900	741 739	1 300 000	5 000 000	6 900 000	1 800 000	1 800 000
Schweiz	1901	124 896	4 866	1 340 375	219 438	555 261	354 634
Frankreich	1903	3 082 063	565 673	14 105 090	17 954 230	7 560 650	1 562 608
Luxemburg	1901	19 777	10	92 381	16 611	91 799	14 203
Belgien	1903	248 503	6 915	1 720 150	235 722	1 183 406	257 669
Niederlande	1903	296 150	—	1 667 075	654 316	882 502	169 426
Dänemark	1903	486 935	—	1 840 466	876 830	1 456 699	38 984
Schweden	1903	546 407	—	2 586 204	1 167 473	816 479	67 969
Norwegen	1900	172 999	—	950 201	998 819	165 348	214 594
Großbritannien u. Irland	1904	2 100 634	—	11 575 551	29 105 109	4 191 695	—
Bulgarien	1900	494 557	115 987	1 596 267	7 015 385	367 501	1 405 190
V. St. v. Amerika	1903	16 736 059	2 757 916	61 049 315	51 630 144	47 009 367	—
Uruguay	1900	561 408	22 992	6 827 428	18 608 717	93 923	20 428
Britisch Indien	1903/04	2 171 356	1 229 036	88 738 570	17 904 748	—	24 910 833
Japan	1904	1 390 017	—	1 200 135	2 769	191 952	67 972
Australien	1902	1 821 431	—	8 482 880	74 348 003	1 002 057	—
Algier	1903,04	229 119	437 163	1 080 554	8 611 747	87 178	4 083 393
Kap d. g. Hoffnung	1904	254 389	164 629	1 953 126	11 796 790	385 318	7 160 321

Zunahme. Der Viehstand hat sich aber nur hinsichtlich der Schweine in stärkerem Maße vermehrt als die Bevölkerung. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse für die Zunahme der Viehbestände aber erheblich günstiger, als es die obigen Zahlen andeuten. Sowohl bei Rindvieh als auch bei Schweinen, welche in erster Linie für die Fleischversorgung der Bevölkerung in Frage kommen, hat eine erhebliche Zunahme der Frühreife und beim Rindvieh auch des Lebendgewichtes stattgefunden. Das Mastvieh kommt heute früher auf die Schlachtbank und liefert dort wesentlich mehr Fleisch, als das früher der Fall war. Viel wesentlicher noch ist dieser Umstand bei der Schweinehaltung. Wurden früher die Schweine erst im Alter von 2—3 Jahren gemästet, so werden sie heute, dank der durch Einmischung von englischem Blut erzielten wesentlich größeren Frühreife, schon im Alter von 8—10, längstens aber 12 Monaten geschlachtet. Der Umsatz ist demnach ein viel schnellerer geworden, und die Schweinehaltung ist noch sehr viel bedeutender für die Versorgung des Fleischmarktes, als eine einfache Gegenüberstellung der Stückzahl erkennen läßt.

Wesentlich zurückgegangen ist die Schafhaltung. Die überseeische Wollproduktion hat die Wollpreise derartig gedrückt, daß die Wollschafhaltung in Deutschland nicht mehr rentabel war. Sie wurde entweder ganz abgeschafft oder man berücksichtigt doch neben der Wolle in einem viel stärkeren Maße die Fleischproduktion. Neben den englischen Fleischschafen haben die Merinofleischschafe an Verbreitung gewonnen. Die Schafe von 1904 sind demnach schon ihrem Lebendgewicht nach viel stärker an der Fleischversorgung beteiligt, als man es im Ver-

Digitized by Google

gleich zu ihrer Zahl gegenüber der früheren Zeit annehmen sollte. Dazu kommt dann noch, daß auch die Schafe frühreifer geworden sind und ähnlich wie die Schweine sehr viel früher auf die Schlachtbank wandern.

Daß die deutsche Landwirtschaft in neuerer Zeit auf die Viehhaltung ein so großes Gewicht legt, erklärt sich aus den veränderten Produktionsverhältnissen. Die stark gestiegene Bevölkerung, deren Wohlstand in erfreulicher Weise im Wachsen begriffen ist, hat eine bedeutende Nachfrage nach tierischen Erzeugnissen entstehen lassen. Dazu kommt, daß die Konkurrenz des Auslandes wegen der weniger guten Transportfähigkeit sich bei den Produkten der Viehhaltung (mit Ausnahme der Wolle) nicht so stark bemerkbar macht als auf dem Gebiete des Ackerbaues. Eine weitere Steigerung der Viehhaltung kann mit Bestimmtheit erwartet werden, sofern sich die Preise für die tierischen Erzeugnisse auf einer solchen mittleren Höhe halten, daß die V. lohnend erscheint.

Eine solche Steigerung ist auch erforderlich, wenn die zunehmende Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen versorgt werden soll. Heute werden nicht wenige Produkte der Viehhaltung vom Auslande erheblich mehr ein- als ausgeführt. Abgesehen von Wolle, wo die Mehreinfuhr 322,4 Mill. M. beträgt, wurden 1905 mehr ein- als ausgeführt in Millionen Mark:

Pferde	97,7
Lebendes Rindvieh	117,1
Lebende Schweine	8,2
Rindfleisch	23,8
Schweinefleisch	24,3
Talg von Rind und Schaf	15,1
Schweineschmalz	86,1
Federvieh	52,5
Eier	120,0
Butter	71,8
Käse	26,8
Milch	7,5

Demgegenüber besteht eine bescheidene Mehrausfuhr:

Lebende Schafe	3,4
Eingedickte Milch	4,5

Die Verteilung des Viehbestandes auf die einzelnen Provinzen und Staaten Deutschlands ist eine sehr verschiedene. Die auf S. 1232 folgende Zusammenstellung gibt auf Grund der Viehzählung v. 1./XII. 1904 hierüber näheren Aufschluß. In der Tabelle sind die thüringischen Staaten, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sowie die beiden Lippe mit Waldeck zu je einer Einheit zusammengefaßt. Die Spalten der Tabelle geben zunächst Aufschluß über die absolute Größe des Viehbestandes und dann über das Verhältnis der einzelnen Viehgattungen zur landwirtschaftlich benutzten Fläche sowie zur Bevölkerung der betr. Gebietsteile.

In übersichtlicher Weise veranschaulichen dann noch die auf S. 1234 fg. folgenden Kärtchen die Verteilung des Viehstandes.

2. Zuchtbetrieb. Ueber die einzelnen Tierarten vgl. Art. „Nutztiere“ oben S. 585 fg.

Die Züchtung hat die Aufgabe, die wertvollen Eigenschaften der Tiere mindestens zu erhalten und womöglich zu steigern. Da die Eigenschaften der Tiere durch Vererbung auf die Nachkommen übertragen werden, so muß eine geeignete Zuchtwahl Platz greifen. Die Eigenschaften der Tiere werden teilweise als solche fertig vorgebildet, teilweise auch nur in der Anlage vererbt und die letzteren müssen durch eine zweckmäßige Fütterung und Haltung in der Jugend (Aufzucht) zur Entwickelung gebracht werden. Nur dann, wenn Vererbung und Aufzucht in zweckmäßiger Weise zusammen arbeiten, wird ein wertvolles Zuchttier entstehen. Der Landwirt hält seine Haustiere ihrer Leistungen wegen. Er verlangt, daß sie die verabreichten Futtermittel durch Erzeugung tierischer Produkte möglichst hoch verwerten. Jede andere Rücksicht ist Sport und hat mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung nichts zu tun. Die Leistungsfähigkeit eines Tieres hängt in erster Linie von den angeborenen und erworbenen Eigenschaften ab; in zweiter Linie steht die Ernährung. Eine reichliche Fütterung wird nur dann entsprechend ausgenutzt werden können, wenn eine gute Futterverwertungsfähigkeit vorhanden ist. Das Ziel der Züchtung muß demnach sein, leistungsfähige Tiere zu schaffen, und die Ernährung hat dafür zu sorgen, daß solche Tiere ihre Leistungen voll entwickeln können. Wenn man von einem Futteraufwand ausgeht, der eben zur Erhaltung des Tieres ausreicht, so wird die erste Futterzulage eine bedeutende und jede weitere Zulage eine weniger große Steigerung der Produktion bedingen. Schließlich kommt ein Zeitpunkt, wo die Kosten der Futterzulage größer sind als der Wert der durch dieselbe bewirkten Mehrproduktion. Dieser Zeitpunkt wird um so früher erreicht, je geringer die Preise der tierischen Produkte sind, und damit ist gesagt, daß die Fütterung um so reichlicher bemessen, daß die Tierhaltung anders ausgedrückt um so intensiver betrieben werden kann, je höher die Preise von Milch und Fleisch usw. stehen.

3. Maßnahmen zur Förderung der Zucht. An der Förderung der Tierzucht wird in Deutschland und ebenso in den übrigen Kulturländern durch staatliche und

Digitized by Google

Provinz bezw. Staat	Bestand in 1000 Stück				Auf 1 qkm landw. benutzte Fläche				Auf 100 Einwohner			
	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
Provinz Ostpreußen	454,9	1 123,4	508,2	996,6	16,8	41,1	18,7	36,7	22,7	56,0	25,3	49,6
„ Westpreußen	244,8	665,5	510,9	767,3	14,0	38,1	29,2	43,9	14,9	40,6	31,1	46,8
Stadt Berlin	52,0	11,4	2,3	9,2	—	—	—	—	—	—	—	—
Provinz Brandenburg	295,0	831,6	683,9	1 088,4	12,6	35,6	29,3	46,6	8,8	24,8	20,4	32,5
„ Pommern	218,8	731,1	1113,7	1 061,9	10,1	33,9	51,6	49,2	12,9	43,1	65,7	62,6
„ Posen	268,6	901,1	470,9	937,1	12,5	41,9	21,9	43,6	13,6	45,8	23,9	47,6
„ Schlesien	318,1	1 516,7	320,4	983,2	12,0	57,2	12,1	37,1	6,5	31,0	6,5	20,1
„ Sachsen	215,2	773,3	706,3	1 386,1	11,9	42,7	39,0	76,6	7,3	26,3	24,0	47,1
„ Schleswig-Holstein	191,1	974,5	192,9	806,5	12,7	64,6	12,8	53,5	13,0	66,3	13,1	54,9
„ Hannover	251,8	1 170,1	621,6	1 889,8	11,7	54,5	28,9	88,0	9,2	42,6	22,6	68,8
„ Westfalen	158,2	670,2	172,9	1 024,9	12,9	54,5	14,1	83,4	4,4	18,7	4,8	28,7
„ Hessen-Nassau	89,3	582,0	232,4	607,5	10,3	67,0	26,7	69,9	4,4	28,8	11,5	30,1
„ Rheinland	201,2	1 157,5	117,5	978,6	12,4	71,2	7,2	60,2	3,2	18,4	1,9	15,5
Hohenzollern	5,4	47,7	6,6	26,8	7,6	66,9	9,3	37,6	8,0	70,2	9,5	39,5
Königreich Preußen	2964,4	11 156,1	5660,5	12 563,9	12,9	48,5	24,6	54,6	8,1	30,4	15,4	34,2
Bayern rechts des Rheins	360,2	3 250,5	664,3	1 682,7	8,4	75,6	15,5	39,1	6,4	57,9	11,8	30,0
Bayern links des Rheins	40,7	255,4	15,8	175,0	12,3	77,4	4,8	53,0	4,6	28,7	1,8	19,7
Königreich Bayern	400,9	3 505,9	680,1	1 857,7	8,7	75,7	14,7	40,2	6,2	53,9	10,5	28,6
„ Sachsen	168,0	683,8	61,2	639,8	16,3	66,5	6,0	62,2	3,7	15,1	1,4	14,2
„ Württemberg	115,1	1 049,1	278,9	549,7	9,2	84,3	22,4	44,2	5,1	46,4	12,3	24,3
Baden	76,5	670,6	59,3	515,0	9,0	78,6	7,0	60,4	3,9	33,8	3,0	25,9
Hessen	61,8	319,9	58,2	338,8	12,6	65,1	11,8	68,9	5,2	26,9	4,9	28,5
Mecklenburg (Schwerin und Strelitz)	124,1	398,0	535,9	589,0	11,2	36,0	48,6	53,4	17,4	56,3	75,4	82,9
Oldenburg	42,4	281,6	81,4	254,9	12,2[1]	82,0	26,0	74,7	10,3[1]	69,6	22,1	63,4
Thüringische Staaten	69,8	424,9	186,8	561,8	9,2	56,0	24,6	74,0	4,9	29,9	13,2	39,6
Braunschweig	33,5	124,7	118,9	214,2	14,5	53,8	51,3	92,4	6,8	25,4	24,3	43,7
Anhalt	19,3	66,9	76,8	112,1	12,2	42,4	48,6	71,1	5,8	20,1	23,0	33,7
Lippe, Lippe-Schaumburg und Waldeck	19,6	81,4	43,3	180,5	11,5	48,0	25,5	106,3	8,1	33,9	18,1	75,2
Hamburg, Lübeck, Bremen	29,7	40,4	4,0	56,5	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	142,2	528,6	61,3	486,7	15,2	56,6	6,6	52,1	8,0	29,7	3,4	27,3
Deutsches Reich	4267,4	19 331,6	7907,2	18 920,7	12,2	55,1	22,6	54,0	7,1	32,3	13,2	31,6

[1]) Die Verbreitungsziffern beziehen sich nur auf das Herzogtum Oldenburg (ausschließl. Lübeck und Birkenfeld), während die absoluten Bestandzahlen für das ganze Großherzogtum gelten.

private Maßnahmen eifrig gearbeitet, und erhebliche Mittel werden hierfür aufgewendet.

a) **Beschaffung von Vatertieren.** 1. Körordnungen. Diese schreiben vor, daß männliche Zuchttiere nur dann zur Befruchtung fremder weiblicher Tiere benutzt werden dürfen, wenn sie nach Ansicht von Sachverständigen (Körkommission) gewissen Mindestanforderungen genügen. Die eigenen männlichen Zuchttiere eines Besitzers werden von diesen Vorschriften nicht betroffen und auch auf die weiblichen Zuchttiere erstrecken sie sich nicht. Trotz dieser Mängel können Körordnungen als erste Maßnahmen die Gesamtzucht doch sehr fördern. (S. im übrigen Art. „Körordnung" oben S. 307.)

2. Die Gemeindestierhaltung ist eine segensreiche Einrichtung in Gegenden mit kleinerem Grundbesitz. Musterhaft durchgeführt ist sie seit längerer Zeit in Baden, wo sie durch G. v. 12. V. 1896 neu geregelt wurde. Dem Beispiele Badens sind verschiedene andere süddeutsche Staaten gefolgt. Nach den Bestimmungen sind die Gemeinden als solche verpflichtet, die nötige Zahl von Zuchtbullen in guter Qualität zu halten. Die badische V. hat durch diese Einrichtung, die in nicht wenigen Gemeinden auch auf Hengste, Zuchteber und Ziegenböcke ausgedehnt ist, große Fortschritte gemacht. Die genannten Tiere sind meistens in einem besonderen, der Gemeinde gehörigen Gehöft untergebracht und werden hier auf Kosten der Gemeinde verpflegt.

3. Zuchttierstationen, deren Träger Vereine, Gemeinden oder auch Genossenschaften sind, finden sich in Preußen. In erster Linie hat man sie für Bullen, teilweise auch für Hengste und auch für Kleinvieh eingerichtet. Zur Beschaffung der betreffenden Zuchttiere werden durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern

Digitized by Google

unverzinsliche Staatsdarlehen, mitunter bis zur Höhe des vollen Anschaffungspreises gegeben. Die Unternehmer müssen sich verpflichten, die betreffenden Zuchttiere gut zu pflegen und sich einer Kontrolle zu unterwerfen.

4. Die staatliche Gestütsverwaltung rechnet ebenfalls hierher. In Preußen sowie in den anderen größeren deutschen Bundesstaaten, auch in Frankreich und Oesterreich unterhält der Staat besondere Gestüte (in Preußen Hauptgestüte genannt), welche in erster Linie Zuchthengste für die Landespferdezucht zu erzeugen haben. Die Gestütsverwaltung hat mit Rücksicht auf die Landesverteidigung in erster Linie Interesse an der Warmblutzucht. Mitunter legt sie auf diese mehr Gewicht, als für die Landeskultur wünschenswert erscheint, so daß die Kaltblutzucht zu kurz kommt. Die letztere hat erst in neuerer Zeit seitens der staatlichen Gestütsverwaltung Berücksichtigung gefunden. Wo diese auch heute noch nicht ausreicht, müssen Hengsthaltungsgenossenschaften (mit staatlicher Subvention) aushelfen. S. im übrigen Art. „Gestütswesen" oben Bd. I S. 974 fg.

5. Aufzuchtstationen, Zuchtstationen, Zuchtviehhöfe, Stammherden. Diese verschiedenen Bezeichnungen werden sämtlich angewendet für Einrichtungen, die den Zweck haben, der Zucht eines bestimmten Bezirkes geeignete Vatertiere und zwar Bullen, Eber und Ziegenböcke, seltener weibliches Zuchtmaterial zuzuführen. Mitunter kauft man die männlichen Tiere in ganz jugendlichem Alter an und unterwirft sie in den genannten Anstalten einer zweckentsprechenden Aufzucht, mitunter wird aber auch wirkliche Zucht betrieben. Falls Stammherden in nennenswertem Umfange selbstgezogenes Zuchtmaterial abgeben sollen, müssen sie unter Aufwendung sehr großer Mittel arbeiten. Deshalb wird der Ankauf von geeigneten Vatertieren im jugendlichen Zustande und ihre zweckmäßige Aufzucht die Regel bleiben müssen. Solche Aufzuchtanstalten werden am meisten am Platze sein, wo Kleingrundbesitz vorherrscht und wo Weiden fehlen, um den jungen Tieren im eignen Betrieb eine zweckmäßige Aufzucht gewähren zu können.

b) **Zuchtgenossenschaften**, auch **Züchtervereinigungen** genannt, sind von tiefgreifendem Einfluß auf die Förderung der Zucht. Sie setzen voraus, daß die Zucht des betreffenden Bezirkes bis zu einem gewissen Grade einheitlich ist. Die Zuchtgenossenschaften sind um deswillen von so nachhaltiger Wirkung, weil sie das Gesamtgebiet der Zucht erfassen. Sie kören männliche und weibliche Zuchttiere an, richten Zuchtbuchführungen ein, veranstalten Schauen und Prämiierungen, führen hochwertiges Zuchtmaterial ein, halten Leistungsprüfungen ab und suchen in jeder Weise ihre Mitglieder zu fördern und zu belehren. Auch der Absatz von Zuchtvieh wird in die Wege geleitet, teilweise durch Abhaltung von Zuchtviehmärkten und -auktionen. Vielfach sind besonders für diesen Zweck vorgebildete Beamte (Zuchtinspektoren und Zuchtinstruktoren) angestellt.

Die Zuchtgenossenschaften haben in der neueren Zeit durch die Tätigkeit der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und deren Ausstellungen einen wesentlichen Aufschwung genommen. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hat in ihrer „Anerkennung" einen tiefgreifenden erzieherischen Einfluß auf die Zuchtgenossenschaften ausgeübt. Dienen die Zuchtgenossenschaften auch in erster Linie dem Kleinbesitz, so nützen sie erfahrungsmäßig doch auch dem Großgrundbesitz sehr wesentlich. Man kann annehmen, daß in Deutschland die V. einen um so höheren Stand erreicht hat, je mehr die Zuchtgenossenschaften, die sich für größere Bezirke meist zu Verbänden vereinigt haben, blühen.

Die Zuchtbuchführung setzt voraus, daß die betreffenden Zuchttiere eine bestimmte Markierung aufweisen (Hornbrand, Ohrkerbung, Ohrmarken usw.). Der wesentlichste Teil der Zuchtbuchführung, der Abstammungsnachweis, wird in den Stammbüchern niedergelegt und diese werden nicht selten unter der Bezeichnung Stut- bezw. Herdbuch veröffentlicht. In England und Amerika bestehen viele Gesellschaften, deren einzige Aufgabe in der Sammlung von Abstammungsnachweisen und in der Herausgabe von Stut- und Herdbüchern besteht. Unsere deutschen Züchtergesellschaften haben mit Recht in der angedeuteten Weise ihr Ziel weiter gesteckt.

c) **Ausstellungen und Prämiierungen** haben die Aufgabe, die Züchter anzuregen und zu belehren. Sie sind das am häufigsten angewendete Mittel zur Förderung der Zucht und sind auf jeder Stufe der Züchtung von Wert. Je nach dem Gebiet, für welches sie eingerichtet werden, unterscheidet man Lokal-, Bezirks- und Landesschauen. Von tiefgreifendem Einfluß auf die deutsche V. sind die Ausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft geworden. Sie werden alljährlich abwechselnd in den verschiedenen deutschen Landesteilen als Wanderschauen abgehalten und haben ungemein segensreich für das Gesamtgebiet der Landwirtschaft, nicht nur der V. gewirkt.

Alle Ausstellungen, die auch wohl Tierschauen genannt werden, sind mit der Verteilung von Preisen an die besten Tiere verbunden. Sachverständige Personen (Preisrichter) beurteilen die ausgestellten Tiere entweder nach freier Urteilsbildung oder mit Hilfe eines die einzelnen Körperteile besonders berücksichtigenden Punktiersystems. Die Preise bestehen aus Geld oder Ehrengaben. Sie dürfen nicht zu niedrig bemessen und nur an preiswürdige Tiere verliehen werden.

d) **Leistungsprüfungen** werden mit den verschiedenen Tiergattungen abgehalten, um deren Leistung, die in letzter Linie allein für den Zuchtwert maßgebend ist, festzustellen. Bei Pferden sind die ältesten am besten durchgebildeten Leistungsprüfungen die Rennen, wie sie für Vollblut-

Digitized by Google

Viehbestand im Verhältnis zur landwirtschaftlich benutzten Fläche.
(Die Zahlen beziehen sich auf 1 qkm.)

I. Pferde (Reichsdurchschnitt 12,2).

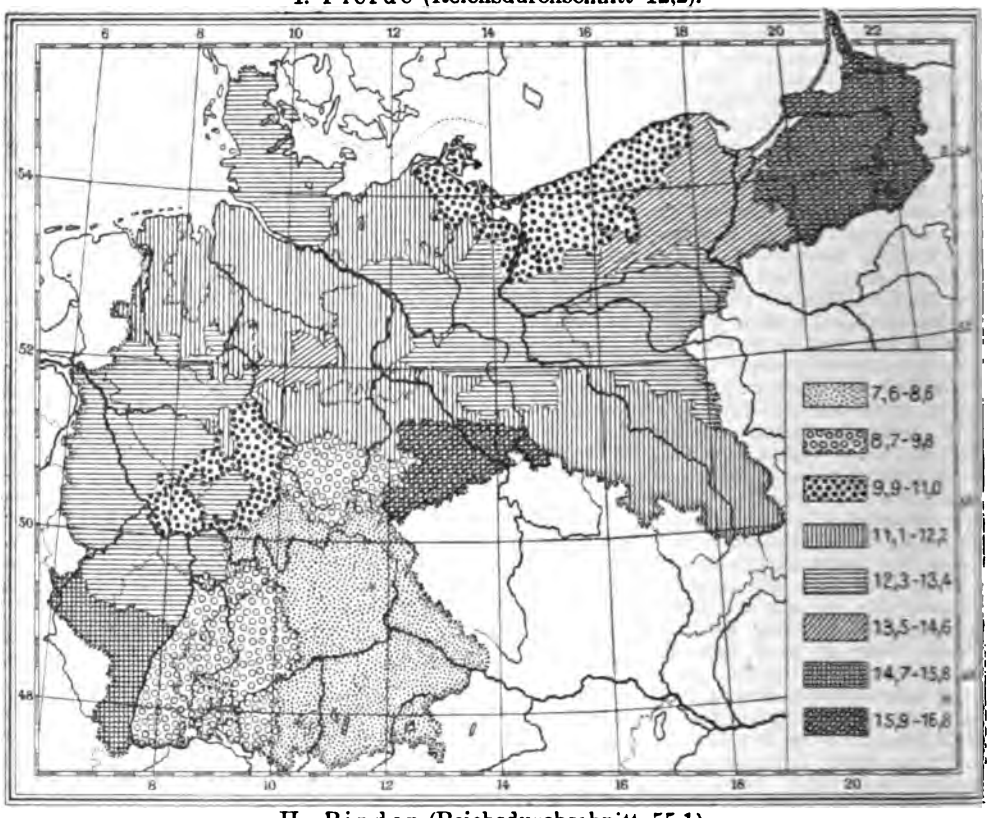

II. Rinder (Reichsdurchschnitt 55,1).

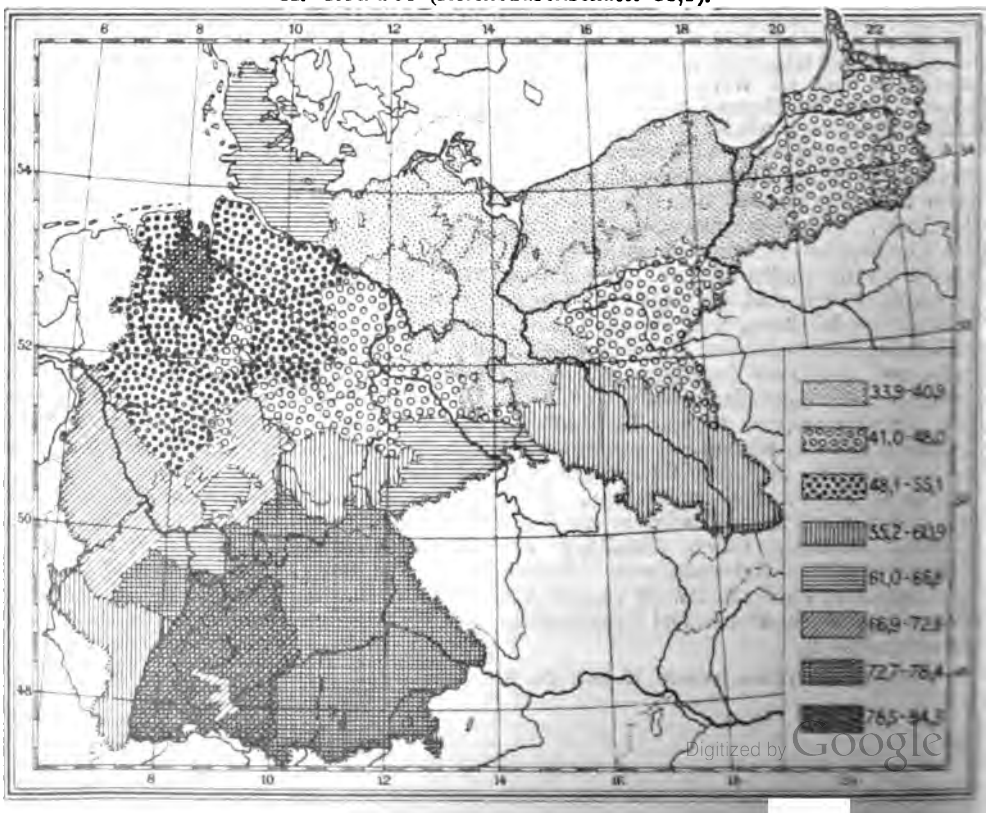

Digitized by Google

III. Schafe (Reichsdurchschnitt 22,6).

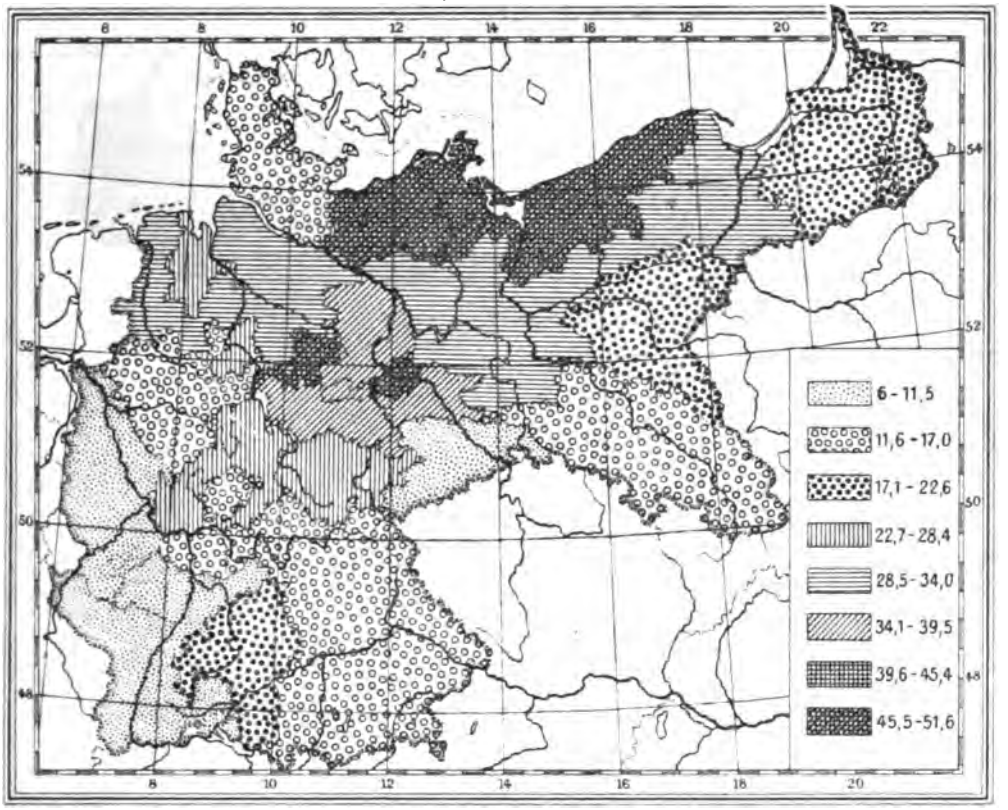

IV. Schweine (Reichsdurchschnitt 54,0).

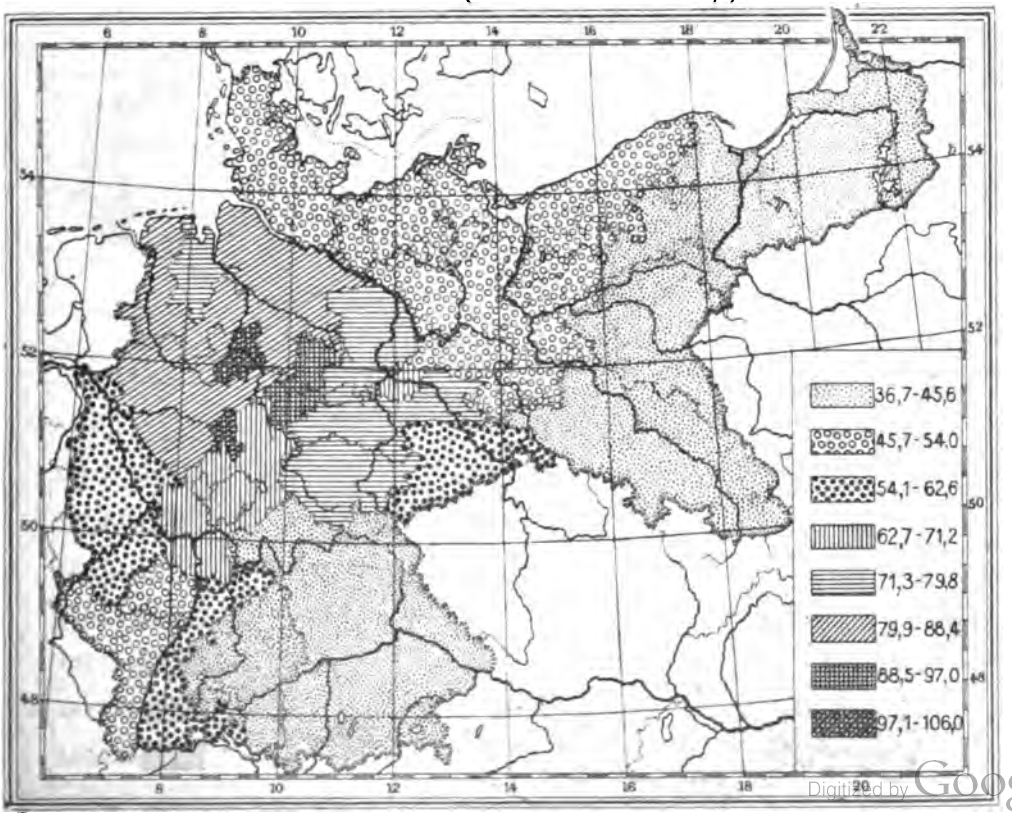

Digitized by Google

Viehbestand im Verhältnis zur Bevölkerung.
(Auf 100 Einwohner.)

V. Pferde (Reichsdurchschnitt 7,1).

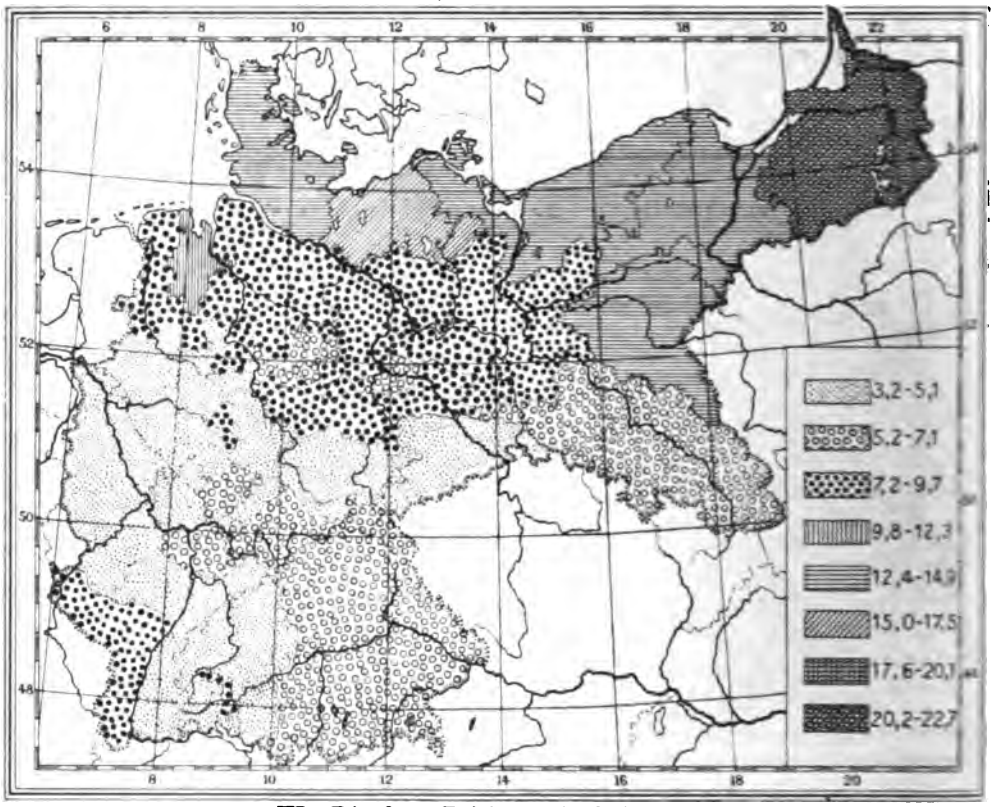

VI. Rinder (Reichsdurchschnitt 32,3).

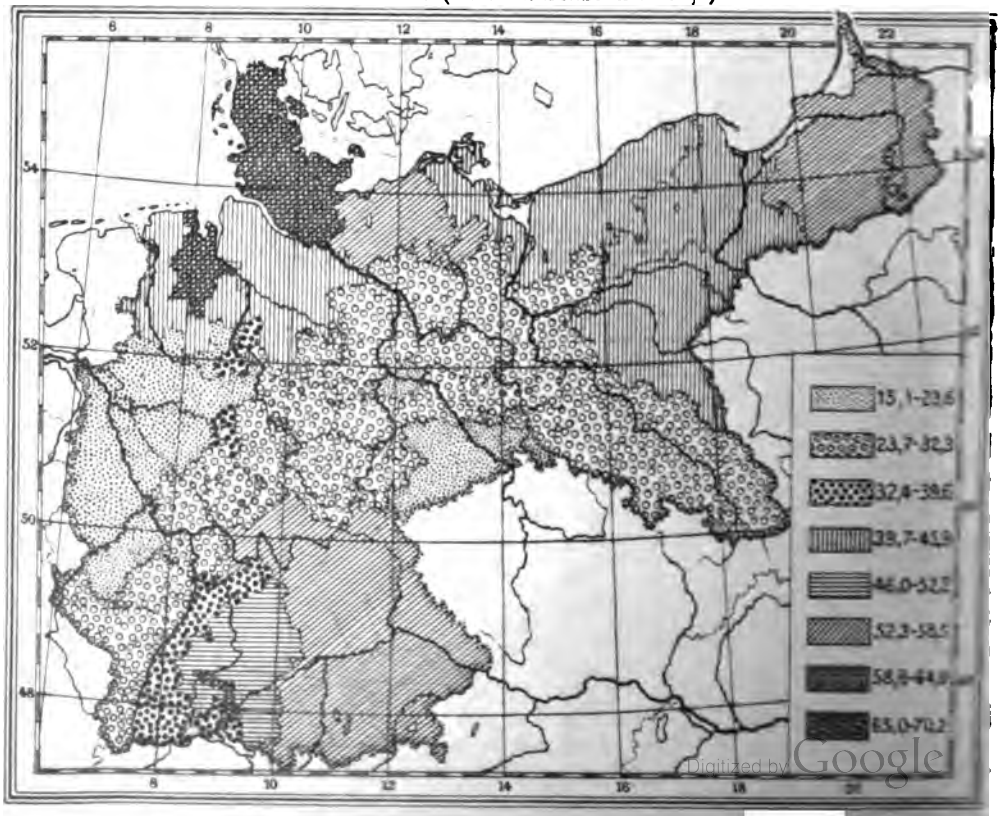

Digitized by Google

VII. Schafe (Reichsdurchschnitt 11,8).

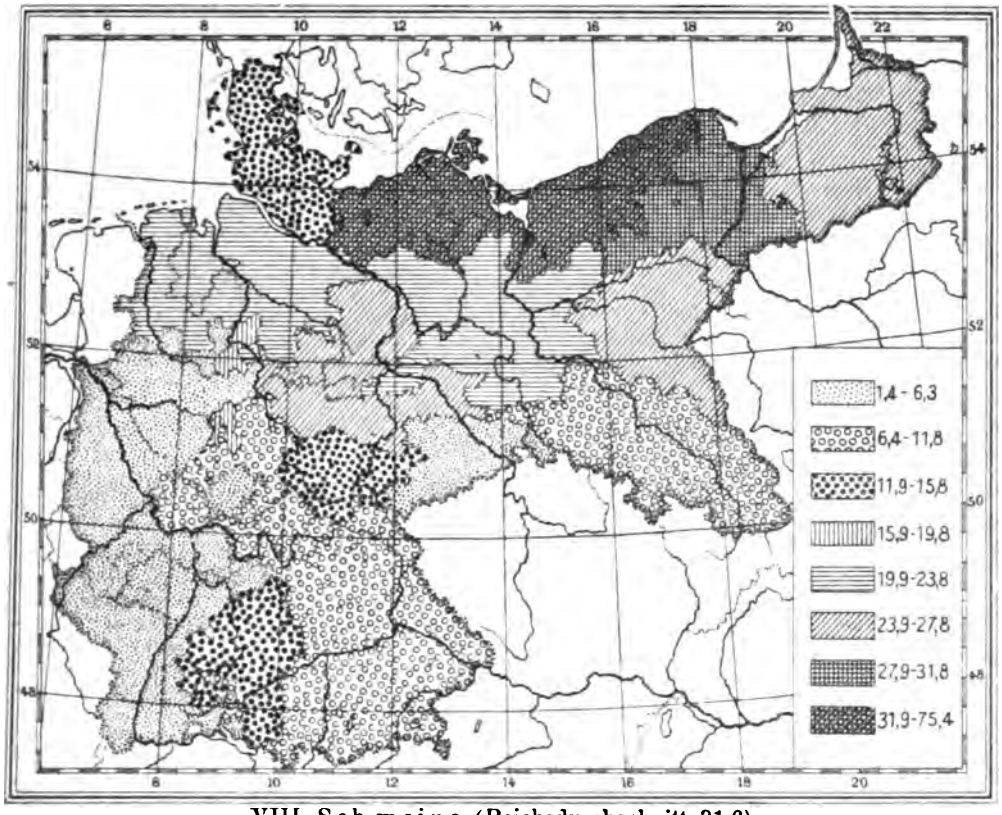

VIII. Schweine (Reichsdurchschnitt 31,6).

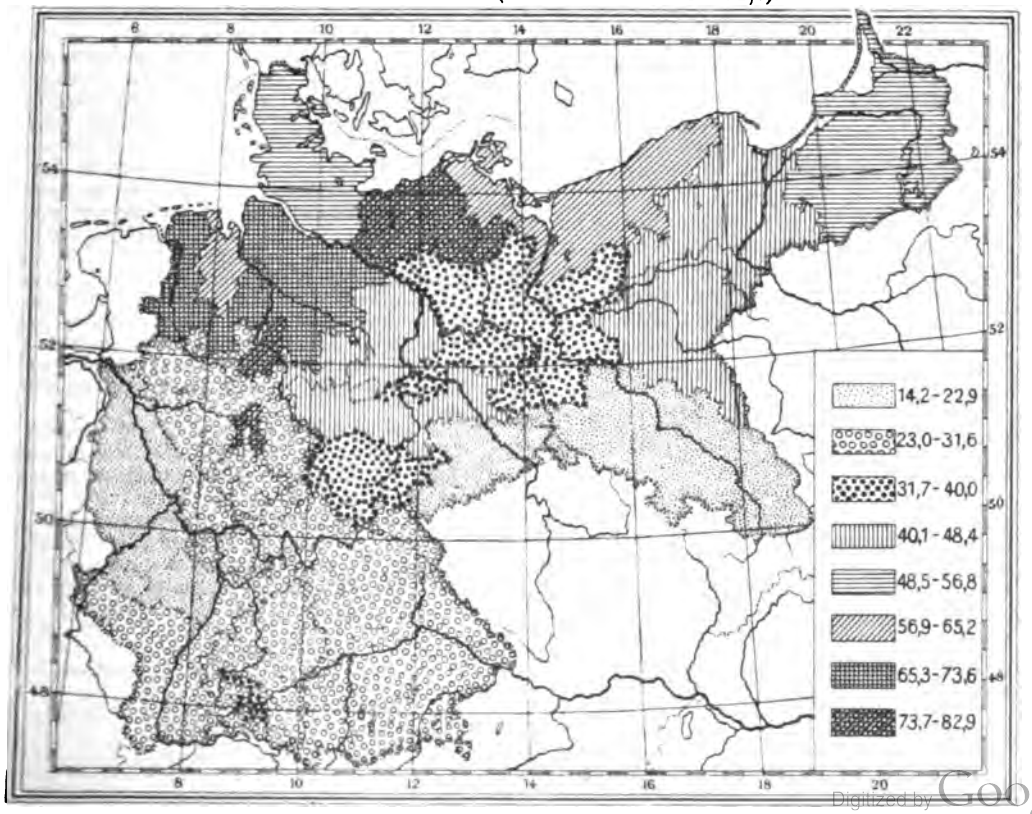

Digitized by Google

pferde allgemein zur Anwendung kommen. Sind sie auch mit mancherlei sportlichen Dingen behaftet, so haben sie doch eine große Bedeutung für die Zucht. Neuerdings sind sie auch für die Halbblutpferde hier und da in Aufnahme gekommen.

Für Rindvieh kann am bequemsten und sichersten die Milchleistung festgestellt werden. Dies kann geschehen auf den Ausstellungen (England, Amerika) oder durch unter Aufsicht von Vertrauensmännern in gewissen Zwischenräumen vorgenommene Probemelkungen, wie sie zuerst in systematischer Weise im Allgäu durchgeführt wurden. Das vollkommenste System stellen die in Dänemark seit 1897 gegründeten Kontrollvereine dar. Sie haben inzwischen in Deutschland und auch in anderen Ländern Verbreitung gefunden. Man stellt in den Kontrollvereinen, welche 13 bis 15 Mitglieder umfassen, mit Hilfe eines besonderen Beamten (Kontrollassistenten) meist monatlich zweimal von einer jeden Kuh Milchmenge, Fettgehalt der Milch und Fettmenge, sowie den Futteraufwand fest. Am Jahresschluß ist dadurch von einer jeden Kuh des betreffenden Bestandes die Leistung und der hierfür erforderliche Futteraufwand bekannt. Selbstredend werden nur die besten Kühe zur Weiterzucht benutzt und nur von diesen wird man sowohl Kuh- als auch Bullenkälber (die Milchergiebigkeit wird auch durch das Vatertier auf die weibliche Nachzucht übertragen) aufziehen. Die Erfahrung hat in allen Kontrollvereinen gezeigt, daß gestiegenen Leistungen entweder ein gleicher oder gar ein geringerer Futteraufwand gegenüber stand. Man war bemüht, Fütterung und Leistung zueinander in ein besseres Verhältnis zu bringen. Das ist ein wirtschaftlich ungemein wertvolles Resultat, und die Kontrollvereine verdienen seitens der Züchter die allergrößte Beachtung.

Die Fleischleistung des Rindes kann natürlich erst nach dessen Tode festgestellt werden. Diesem Zweck dienen die mit den Mastviehschauen verbundenen Schlachtkonkurrenzen. Selbstredend können solche Schlachtkonkurrenzen auch auf Schweine und Schafe ausgedehnt werden.

Die Arbeitstüchtigkeit des Rindes hat man wohl in besonderen Zugkonkurrenzen feststellen wollen.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Wollproduktion der Schafe durch Probeschuren, wie sie mit den Ausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft verbunden sind, ermittelt werden kann.

Die Bekämpfung der verschiedenen Tierseuchen stellt endlich auch noch eine wichtige Förderungsmaßregel dar (vgl. hierüber Art. „Viehseuchen“ oben S. 1219 fg.).

Literatur: *Ramm und Buer, Nachrichten aus den hervorragendsten Pferdezuchtgebieten des In- und Auslandes, Leipzig 1901. — Hansen u. Hermes, Die Rindviehzucht im In- und Auslande, 2. Bde., Leipzig 1905. — Holdefleiss, Die öffentliche Förderung der Tierzucht in Deutschland, Breslau 1906. — R. Müller, Staats- und volkswirtschaftliche Einrichtungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, Leipzig 1900. — Buer, Die dänischen Kontrollvereine und Zuchtzentren, Berlin 1901. — Hansen, Die Kontrollvereine der Rheinprovinz im Jahre 1904, desgl. im Jahre 1905, 2 Bde., Bonn 1906. Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Heft 18, 23, 39, 46, 49, 66, 69, 75, 95, 99, 108, 113. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Ferner eine sehr reichhaltige Spezialliteratur, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden kann.*

J. Hansen.

Villeneuve-Bargemont, le vicomte Alban de,

geb. am 8./VIII. 1784 auf Schloß Saint-Alban im französischen Departement Var, 1813 Präfekt der heutigen belgischen, damals niederländischen Provinz Namur, 1814—1828 Präfekt der französischen Departements Tarn-et-Garonne, Charente, Meurthe und Nord, gest. im Juni 1850 als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques.

Mitglied der von Sismondi geschaffenen Schule, welche über den Gegensatz zu Smiths Nationalreichtum, die europäische Nationalarmut, Untersuchungen anstellte, die Villeneuve-Bargemont in seiner „Economie politique chrétienne“ (s. u.) veröffentlichte, während seine ultramontane „Histoire de l'économie politique“ etc. (s. u.) sich nur mit der in dem Titel ausgedrückten Materie beschäftigt. Das von einem strenggläubigen Katholiken verfaßte letztgenannte Werk atmet den Geist der rückschrittlichen Restaurationsperiode, wie er unter der Bourbonenherrschaft nach endgültigem Abschluß der französischen Revolutionsära sich geltend machte. Wenn er bei Behandlung des Fabrikarbeiterelends im ersten Drittel des 19. Jahrh. (vgl. sein Werk: Economie politique chrétienne) u. a. Einschränkung des Wachstums der großen Industriestädte fordert, so kann man dem frommen Sittenmaler nur beipflichten, selbst wenn er in seinem Bekämpfungseifer der ungeregelten Fortpflanzung des Arbeiterproletariats, als Anhänger von Malthus in Theorie und Praxis, etwas zu weit geht.

Seine vorstehend erwähnten Werke führen den Titel: Economie politique chrétienne, ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe, et sur les moyens de le soulager et de le prévenir. 3 Bde, Paris 1834. — Histoire de l'économie politique, ou études historiques, philosophiques et religieuses sur l'économie politique des peuples anciens et modernes, 2 Bde., Paris 1841. *Lippert.*

Digitized by Google

Volksbildungsvereine.

1. Allgemeines und Grundsätzliches. 2. Die einzelnen Zweige der Volksbildungsbestrebungen. a) Lektüre. b) Unterricht und Vorträge. c) Unterhaltungsabende.

1. Allgemeines und Grundsätzliches. Das ganze umfassende Problem der Volksbildung kann im Rahmen dieses Aufsatzes, für den hier nur ein verhältnismäßig beschränkter Raum zur Verfügung steht, nicht dargestellt und erörtert werden. Die natürliche Beschränkung ist hier dadurch gegeben, daß nur die von sozialen Faktoren, vornehmlich Vereinen, ausgehenden Bestrebungen und diese auch nur soweit hier zu berücksichtigen sind, als sie in die gegenwärtigen sozialen Fragen und Kämpfe unmittelbar einzugreifen beabsichtigen. Ausgangspunkt und Ziel werden also durch die Ueberzeugung zusammengehalten, daß die Bildung ein bedeutungsvoller sozialer Faktor ist. Dieser braucht nicht einmal in dem Sinne Schmollers, der im letzten Grunde als die Ursache der sozialen Feindschaft die Bildungsunterschiede, nicht die Besitzunterschiede ansieht, aufgefaßt zu werden und ist trotzdem noch bedeutungsvoll genug. Denn ohne uns auf diese sozialphilosophische Meinung, der wir nur eine teilweise Richtigkeit zuerkennen möchten, näher einzulassen, liegt es auf der Hand, daß eine Erhöhung der Volksbildung den Klassenhaß mildern, die Kriminalität herabsetzen und die Gesundheitsverhältnisse zu bessern vermag. Wissen läßt gerechter werden in dem Urteil über andere und über deren Arbeit, es läßt einen besseren Einblick in die Notwendigkeit der Staats- und Sittengesetze zu, es läßt die Gesundheitsschädigungen (Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten, Unsauberkeit usw.) ebensowohl wie die hygienische Prophylaxe (Turnen, Sport, edle Vergnügungen) besser erkennen. Das allgemeinste Ziel der Volksbildung geht also dahin, namentlich die sozial schwächeren Klassen — vom Verlassen der Volksschule an — in ihrem Kampf um die Güter des Lebens zu stärken und ihr teilweise sehr reges Bildungsstreben im Sinne des sozialen Friedens und zu ihrem eigenen Frommen in die besten Bahnen zu lenken.

Diese idealen Bestrebungen haben in der alten und neuen Welt (Comenius, Rickert, Krupp, Abbe, Carnegie u. v. a.) Förderer unter den Besten ihrer Zeit gefunden, die Bewegung hat in Ausbreitung und Erfolgen glänzende Fortschritte gemacht, die freilich noch im Vergleich zu ihrer Ausbreitungsmöglichkeit relativ sehr bescheidene sind. Zum Teil steht dem das gerade in Arbeiterkreisen so lebhafte politische Interesse entgegen, zum Teil ein Mißtrauen dieser Kreise gegen alles, was ihnen von den höheren Schichten entgegengebracht wird, zum Teil endlich eine Zurückhaltung einflußreicher und für solche Bestrebungen sonst wertvoller Kreise von der aktiven Betätigung.

Die ersten beiden dieser Lähmungsgründe — der politische Kampf und das Mißtrauen — werden erst durch langsame stetige Arbeit der V. ganz allmählich in ihrer für die Volksbildungsbestrebungen beeinträchtigenden Wirksamkeit gemindert werden können. Die Zurückhaltung eines großen Teiles der Männer der Wissenschaft aber hat ihren Grund in ihrer Abneigung gegen Promulgierung ihrer exklusiven Forschung und in ihrer Verurteilung der hier gefürchteten Halbbildung.

Auf diesen Einwand, der allen Volksbildungsbestrebungen ohne Unterschied gemacht werden kann, sei hier mit dem kurzen Satze erwidert, den Harnack[1]) ausgesprochen hat: „Den Gefahren der Halbbildung kann man nicht durch die Verdammung zur Unbildung entgegentreten, sondern nur durch „Ganzbildung"." Halbbildung liegt doch aber auf dem Wege zur Ganzbildung, möchte ich hinzufügen, sie muß durchlaufen werden, will man zur Ganzbildung gelangen, und — was das Wichtigste ist — es kann den Gefahren der Halbbildung dadurch gesteuert werden, daß sie wirklich den Weg zur Ganzbildung beschreitet, d. h. daß die Lehrer des Volkes die Ausblicke auf dem richtigen Wege weisen und ihre Fortführung ahnen lassen, sich jedenfalls vor allem hüten, was mit dem Schein des Wissens Halbheit, Unklarheit, Verworrenheit von vornherein in sich trägt. Das Beste ist hier gerade gut genug, dieses Beste aber bringt, wenn es auch keine vollendete Bildung bringt, wenigstens keine schädliche Halbbildung. Wie diese Kunst zu erreichen sei, gehört in die Pädagogik.

Um aber auf Harnacks Aeußerungen a. a. O. zurückzukommen, so lassen sich in unserem modernen Bildungsstreben folgende Hauptzüge erkennen: „Erstlich, es zeigt eine energische Richtung auf die wirkliche Wissenschaft, zweitens, es zeigt die ernsteste Absicht, Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit zu erringen, drittens, es zeigt den Trieb, das Lebensgefühl zu steigern und größeren Anteil am Leben, extensiv und intensiv, zu gewinnen."

Etwa in dieser Richtung liegen die Bestrebungen der „Gesellschaft zur Ver-

[1]) Harnack, Die sittliche und soziale Bedeutung des modernen Bildungsstrebens. Referat aus dem XIII. Evangel.-sozialen Kongreß, 1902.

Digitized by Google

breitung von Volksbildung“[1]), die seit 36 Jahren eine sich immer mehr ausbreitende Tätigkeit entfaltet hat. Auch die „Centralstelle für Volkswohlfahrt“ in Berlin, die aus der „Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ hervorgegangen ist, wirkt, abgesehen von ihrer noch weit darüber hinausgehenden Betätigung, für die Verbreitung und Pflege der Volksbildung. Zu nennen ist hier ferner die neuerdings geschaffene „Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung“[2]), die ihre Aufgabe in der Unterstützung von Volksbibliotheken mit guten Büchern, Herausgabe einer auserlesenen „Hausbücherei“, Massenverbreitung guter Volksschriften erblickt und wohl schließlich so etwas wie eine archivalische Zentral-Volksbibliothek („Nationalbibliothek der deutschen schönen Literatur“) schaffen will, wo alles wertvolle gesammelt und aufbewahrt wird. Auch der 1889 gegründete „Verein für Massenverbreitung guter Schriften“ ist hier zu nennen und auf konfessionell-katholischer Seite der Borromäusverein. Auf etwas andersgearteter Grundlage stehen die 1793 gegründete „Gesellschaft für ethische Kultur“ und die sehr beachtenswerte „Comenius-Gesellschaft“[3]).

Namentlich diese letztere faßt ihre Aufgaben umfangreicher im Sinne einer „Sozialpädagogik“. Nicht das Wissen, die Bildung des Geistes allein durch Lektüre, Vorträge u. dgl. ist ihr Ziel und nicht nur an die wirtschaftlich schwächeren Kreise will sie sich wenden; ihre Bestrebungen liegen vielmehr in der Ausbreitung höherer humanistischer Ideeen, in der Selbsterziehung des Volkes, und zwar des Volkes in weitestem Sinne. In eine Erörterung der auf dieser Bahn liegenden interessanten und auch für die Volkswirtschaft mit der Zeit zu erwartenden Einflüsse kann hier leider nicht eingetreten werden.

Was die V. — rein praktisch betrachtet — zu übernehmen haben, ist: Initiative überhaupt, kritische Auswahl der Bildungsmittel, Organisierung der Unternehmungen, Sammlung von Geldmitteln und Erhaltung des Konnexes zwischen den zu belehrenden Klassen und den lehrenden. Es haben sich nun bisher eine Reihe von Unternehmungen herausgebildet, die im folgenden kurz zu betrachten sind.

2. Die einzelnen Zweige der Volksbildungsbestrebungen.

a) Lektüre. 1. Volksbibliotheken und Lesehallen. Eine der ersten Bedingungen für die Verbreitung von Volksbildung ist die Gründung von Volksbibliotheken, die für die Bedürfnisse von jedermann eingerichtet sind, von Lesehallen, in denen Zeitschriften und Zeitungen zur unentgeltlichen Benutzung ausliegen, eventuell von Wanderbibliotheken für kleinere Orte. Erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit ist auf diesem Gebiet eine regere Tätigkeit entfaltet worden; nur wenige Kommunen haben sich bisher der Sache angenommen, an anderen Orten mußte die Vereinstätigkeit bahnbrechend vorgehen. Berlin hat seit dem 1./I. 1896 eine von der Gesellschaft für ethische Kultur begründete Lesehalle und ist dann mit der Gründung städtischer Lesehallen vorgegangen. Bedeutendere Institute dieser Art bestehen u. a. in Frankfurt a. M., Charlottenburg, Düsseldorf, Mannheim, Königsberg, Jena. Ueberall zeigt sich eine glänzende Entwickelung der Benutzung wie des Besuches und man ist mit den Erfolgen, soweit man solche bis jetzt zu erkennen vermag, durchaus zufrieden. Die Lesehalle in Jena, die durch das sozialpolitische Verständnis eines Professor Abbe zu einer ganz hervorragenden Stiftung geworden ist, zeigt seit ihrer Entstehung einen sehr beachtenswerten Aufschwung. Um nur beispielsweise die Leserzahlen vom Jahre 1901 ab anzuführen, betrugen diese: 1901 5388, 1902 6024, 1903 6813, 1904 7012, 1905 7349, 1906 7876 (in einer Stadt von rund 30000 Einwohnern). Dabei ist im ganzen eine Zunahme der Benutzung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Literatur im Gegensatz zu der nur unterhaltenden festzustellen, also ein Fortschreiten zum Ernstern. Im Vergleich zu der Bevölkerungszahl, ist die Steigerung der Benutzung sehr bedeutend. Im J. 1905 kamen was relative Leserzahl und Ausleihziffer betrifft, in Jena auf den Kopf der Bevölkerung 3,47 Bände, während andere Städte mit Zahlen von 0,62 (Bonn), 0,64 (Straßburg) usw. dem gegenüberstehen.

Für kleinere Bibliotheken sind von überragender Bedeutung die Gründungen der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“. Diese hat im ganzen:

[1]) Die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung ist gegründet 1871. Mitgliederbestand am 30./XI. 1905: 4536 Körperschaften, 4337 Personen. Die Gesellschaft gibt eine im 37. Jahrgang erscheinende Monatsschrift („Volksbildung“, früher „Der Bildungsverein“) heraus. Ihr Vermögen beläuft sich auf über 400000 M.

[2]) Gegründet 1901, Beginn der Tätigkeit 1903, Sitz: Hamburg-Großborstel. 1905 wurden an Volksbibliotheken verteilt: 24021 Werke, gedruckt 135000 neue Bände. Mitgliederzahl i. J. 1906 fast 2500.

[3]) Die Comenius-Gesellschaft ist 1891 gegründet worden. Sie verfolgt den ausgesprochenen Zweck (vgl. L. Keller, in Reins Enzykl. Handbuch der Pädagogik s. v. Comenius-Gesellschaft): a) Die Entwickelung der religiös-philosophischen Weltanschauung der abendländischen Völker wissenschaftlich zu erforschen, b) den Geist, die Grundsätze und die Geschichte des Comenius und der ihm innerlich verwandten Männer, wie Leibniz, Herder, Fichte, Kant, Schleiermacher u. a., zu verbreiten, c) in diesem Geiste bildend auf das heutige Geschlecht zu wirken und zugleich eine Wissenschaft der Volkserziehung (Sozialpädagogik) als selbständigen Wissenszweig zu begründen. — Mitgliederzahl am 1./VII. 1903 rund 1125, seitdem noch gestiegen auf etwa 1300—1400. Einnahmen i. J. 1905 rund 9750 M., Ausgaben rund 9600 M.

Digitized by Google

Jahr	Begründet		Unterstützt		Wanderbibliothek	
	Bibl.	Bände	Bibl.	Bände	Bibl.	Bände
1892—96	156	9 423	319	8 474	—	—
1897	96	5 840	59	1 829	—	—
1898	297	18 512	96	3 093	—	—
1899	224	13 030	128	3 597	—	—
1900	470	27 149	177	4 478	—	—
1901	494	27 659	683	15 108	44	2 200
1902	318	18 092	1198	26 236	308	15 306
1903	321	19 231	2017	33 775	383	18 888
1904	310	16 858	2044	39 540	530	26 333
Sa.	2686	155 794	6721	136 130	1265	62 727

Großartig sind die Einrichtungen dieser Art in England. Die dortigen Frei-Lesehallen (Free-Librarys) sind ausgezeichnet ausgestattet dank großer Stiftungen, finanziell vorzüglich fundiert und erfreuen sich auch eines zunehmenden Zuspruchs. In Amerika und besonders in den sozialpolitisch weit fortgeschrittenen britischen Kolonieen Australiens gehören gemeinnützige Büchereien zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des großen Publikums.

2. In gleicher Richtung wie die Volksbibliotheken sind diejenigen Vereine wirksam, welche sich der Massenverbreitung guter Schriften zu billigen Preisen dienstbar gemacht haben. In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England, Schweiz usw. sind eine ganze Reihe solcher Volksschriftenvereine entstanden; sehr rührig zeigen sich hierbei die evangelische und die katholische Kirche, von denen besonders die letztere eine große sozialpolitische Tätigkeit in dieser Richtung entfaltet. Nicht minder tätig ist die sozialistische Propaganda mit ihren zahllosen Arbeiterbildungsvereinen, die in einigen Ländern, wie z. B. in Oesterreich, den Kern der sozialdemokratischen Organisation bilden. Politisch und konfessionell neutral für die Verbreitung von Schriften wirkt der schon oben genannte „Verein für Massenverbreitung guter Schriften". Hierher gehören aber auch buchhändlerische Unternehmungen, die billige geistige Nahrung in guter Auswahl herstellen und ihre Verbreitung fördern; so Reclams Universalbibliothek, Meyers Volksbücher, die Wiesbadener Volksbücher u. a. m.

b) **Unterricht und Vorträge.** 1. Gemeinverständliche Vorträge bilden natürlich ein sehr wertvolles und unentbehrliches Mittel der Volksbildung. Von den V. wird durch Heranziehung von geeigneten Vortragenden, Wanderrednern und Nachweisung ihrer Adressen und ihrer Vortragsthemata (durch Führung eines Redner-Adreßbuchs) viel geleistet. Gerade die Auswahl der Vortragenden ist von besonderer Wichtigkeit, wenn ein Nutzen, der sich von den Gefahren der Halbbildung fernhält, erzielt werden soll. „Gerade weil das zuhörende Publikum leichtgläubig, ja kritiklos ist, erwächst der Vereinsleitung die Aufgabe, die Redner nach gewissenhafter Prüfung ihrer Kenntnisse, Gaben und ihres Naturells auszusuchen" (Biermer). Besonders wünschenswert, weil höchst instruktiv, ist die möglichste Unterstützung der Vorträge mit Demonstrationen und freier Diskussion. Während sich bei den Volksbibliotheken und Lesehallen deren unentgeltliche Freigabe empfiehlt, ist für Vorträge und Unterricht die Erhebung eines bescheidenen Eintrittsgeldes vorzuziehen. Man erreicht damit bekanntermaßen, daß der Eifer der Hörer gesteigert und die Gabe höher eingeschätzt wird.

b) Unterricht. Einzelvorträge müssen ihrer Natur nach für die Volksbildung Stückwerk bleiben. Man ist daher alsbald zu zusammenhängenden Unterrichtskursen geschritten, die meist nach Disziplinen geteilt ihre Aufgabe gründlicher und systematischer erfüllen können. Von den auch vielfach durch V. geförderten Fortbildungsschulen sei hier abgesehen. (Darüber vgl. Art. „Gewerbliches Unterrichtswesen" oben Bd. I S. 1074 fg.) Solche Kurse und Lehrgänge sind besonders auf wirtschaftlichem und fachtechnischem Gebiete in der Form von Lehrlingsheimen, Frauenarbeits-, Koch- und Wirtschaftsschulen möglich und nützlich. Es ist oben im Art. „Lehrlingswesen" S. 405 fg. bereits auf die große Bedeutung des Lehrlingsbildungswesens hingewiesen worden. Nicht weniger wertvoll sind Meisterunterrichtskurse u. dgl. Aber diese Dinge gehören hier nicht her. Es handelt sich hier um höhere Fortbildung ohne fachliche Grenzen für jedermann aus dem Volke.

Hier sind nun einmal die sog. „Ferienkurse" zu nennen, das sind systematische, von Hochschuldozenten arrangierte und für Bildungsbeflissene eingerichtete Lehrkurse, die meist in die allgemeine Ferienzeit Juli-August fallen und sich vorwiegend mit Disziplinen beschäftigen, welche für Lehrer und Lehrerinnen von Wert sind. Zu nennen sind hierfür die Ferienkurse in Jena (seit 1889), Greifswald (seit 1896), Marburg (seit 1897), Bonn, Göttingen, Kiel usw. Die Teilnehmerzahl ist überall gestiegen, in Jena z. B. auf 3—400. Dauer 2—3 Wochen.

Unabhängig von den Ferien und meist auf mehrwöchige Dauer berechnet oder in periodischen Cyklen abgehalten sind folgende Hochschulkurse ins Leben gerufen worden: in München vom Volkshochschulverein (mehrere Tausend Hörer); in Berlin volkstümliche Kurse von einer Reihe von Hochschullehrern, in Frankfurt a. M. vom „Ausschuß für Volksvorlesungen" (gegr. 1890), in Leipzig Hochschulvorträge mit mehr als 10000 Besuchern, in Jena volkstümliche Vortragskurse, von der Comenius-Zweiggesellschaft ins Leben gerufen; ferner in Kassel, Hamburg, Königsberg, Straßburg, Breslau (Humboldt-Verein für Volksbildung), Dresden (Unterrichtskurse in den Volksheimen), Würzburg, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Erlangen, Flensburg, Aachen u. a. m.[1])

Eine besondere Volkshochschule ist die Humboldt-Akademie in Berlin, 1878 gegründet; sie bezweckt die wissenschaftliche Weiterbildung des Mittelstandes.

Auch ist das Freie deutsche Hochstift in Frankfurt a. M., die Lessing-Hochschule in Berlin

[1]) Auf die Unterschiede in der Tätigkeit und Wirksamkeit dieser zahlreichen Unternehmungen kann hier leider wegen Raummangels nicht eingegangen werden. S. darüber den in der Literatur genannten Verhandlungsbericht des „Ersten deutschen Volkshochschultages".

Digitized by Google

und vielleicht das Freie volkswirtschaftliche Seminar (für Bodenreform) hier zu nennen. Auch Studenten haben sich an mehreren Universitäten bereit gefunden, Arbeiter-Unterrichtskurse einzurichten.

Das alles sind nur Erscheinungen einer großen Bewegung, die von England und Dänemark ihren Ausgang nahm, in Oesterreich (namentlich Wien, auch Innsbruck usw.)[1] und anderwärts Förderung fand und dann auch in Deutschland selbständig entstand: „University extension movement".

Der Grundgedanke der ganzen Volkshochschulbewegung ist jedenfalls gesund und wird, wenn erst hinreichende Erfahrungen gesammelt sind. eine bleibende Form gewinnen. Die heutige Gelehrtenwelt hat es bisher verschmäht, ihr Wissen an weitere Kreise hinauszugeben. Neuerdings scheint sich aber ein Umschwung zu vollziehen. Hervorragende Gelehrte stellen sich mehr und mehr in den Dienst dieser Bewegung und fördern sie durch Wort und Tat. Die Auffassung von dem zu beschreitenden Wege wie den endlichen Zielen und Wirkungsmöglichkeiten ist durchaus bei den einzelnen Gewährsmännern verschieden, und dies des näheren hier zu erörtern, fehlt Raum und Möglichkeit; denn die ganze Bewegung ist noch zu sehr im Fluß.

c) **Unterhaltungsabende.** In gewisser Hinsicht weitere Ziele, nämlich nach der Seite der ausgesprochenen Volkserziehung hin, haben sich die Volksunterhaltungsabende gesteckt, die sich in vielen Städten eingebürgert haben und segensreich wirken und in denen sowohl Vorträge als auch Rezitationen, Musik- und Theateraufführungen veranstaltet werden. Sehr wünschenswert wäre hier die finanzielle Unterstützung durch die Kommunen und die Bereitstellung dauernder Mittel und Garantieleistungen im Wege der Privatstiftung. Vielversprechende Anfänge nach dieser Richtung hin: billige Volkstheater, Volkskonzerte, Klassikervorstellungen u. dgl., auf die freien Sonntage oder den Sonnabendabend gelegt, sind bereits gemacht. Es handelt sich hier um Schaffung einer erhebenden und erfrischenden Erholungsgelegenheit für die arbeitenden Klassen, die in der Tretmühle der werktägigen Arbeit erschlafft sind und um so mehr einen Anspruch auf einen Anteil an den kulturellen Errungenschaften und Bestrebungen unserer Zeit erheben dürfen. Gerade die Klassikervorstellungen und die Volkskonzerte, die gegen ein niedrig bemessenes Eintrittsgeld stattfinden, erfreuen sich, nicht zu häufig veranstaltet, stets eines regen Besuches; ihr Einfluß auf die Erziehung des Volkscharakters ist unleugbar, von ihren Wirkungen auf die selten nur Kunst genießenden Hörer ist das Allerbeste zu erwarten. Ein weiterer Schritt wäre dann das Volksheim. Auch die Bestrebungen zur Heranziehung des Volkes zu eigener Mitwirkung in der Kunst (Lutherfestspielverein, Volksorchester usw.) gehören hierher. Auch in der Schweiz sind Volksunterhaltungsabende mit musikalischen Aufführungen u. dgl. eingerichtet worden. In England hat die Privatwohltätigkeit besondere Volksheime und Volkspaläste für geistige und gesellschaftliche Genüsse errichtet. Aehnliche Vereinshäuser sind in Leipzig, Stuttgart, Dresden usw. entstanden.

[1]) In Oesterreich gehen die Kurse offiziell von den Universitäten aus (unter Begünstigung seitens des Ministeriums), in Deutschland dagegen von privaten Gruppen von Hochschullehrern.

Literatur: *Einzelne Sätze (z. B. über die Verhältnisse des Auslandes) sind dem Aufsatze von Biermer aus der 1. Auflage dieses Wörterbuchs wörtlich entnommen mit Erlaubnis des Verfassers, der erkrankt war und für den der Unterzeichnete in letzter Stunde eingesprungen ist. Es war deshalb auch nicht möglich, genügend erschöpfende statistische Daten für die neueste Entwickelung der Volksbildungsvereine zu beschaffen. — Aus der sehr umfangreichen Literatur sei hier genannt: J. Tews „Deutsche Volksbildungsvereine" und „Volksbibliotheken" in Reins Encyklopädischem Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1899. Dort zahlreiche weitere Literaturangaben. — Derselbe, Freiwillige Bildungsarbeit in Deutschland, Berlin 1896. — Ed. Reyer, Handbuch des Volksbildungswesens, Stuttgart 1896. — H. S. Volker, Handbuch der deutschen Volksbildungsbestrebungen, Zürich 1893. — Volksbildung, früher: Der Bildungsverein, Hauptblatt für das freie Fortbildungswesen in Deutschland, 1.—37. Jahrgang, Berlin 1872/1907. — Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen, 1.—8. Jahrgang, 1899—1907. — Comenius-Blätter für Volkserziehung, 1.—15. Jahrgang, 1893—1907. — Nörrenberg, Die Bücherhallenbewegung, Berlin 1898 — Ernst Schultze, Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken und Lesehallen, Stettin 1900 — H. Bonfort, Das Bibliothekwesen in den Vereinigten Staaten, Hamburg 1896. — Ernst Schultze, Englische Volksbibliotheken, Berlin 1898. — Mannheimer, Die Bildungsfrage als soziales Problem, Jena 1901. — P. Bergmann, Volksbildung, Hiligers Volksbücher, Bd. III — W. Rein und K. Flesch, Volkshochschulkurse, 2 Vorträge, Berlin 1900. — Rein, Art. „Volkshochschulen" in seinem Encyklopädischen Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1899. — J. Ziehen, Ein Reichsamt für Volkserziehung und Bildungswesen, Berlin 1903. — O. Hertwig, Das Bildungsbedürfnis und seine Befriedigung durch deutsche Universitäten, Jena 1905. — Bericht über die Verhandlungen der Tagung für volkstümliche Hochschulvorträge im deutschen Sprachgebiete (Erster deutscher Volkshochschultag, abgehalten in Wien im März 1904), Leipzig 1905.** A. Elster.

Volkseinkommen.

Das V. ist schon in dem Art. „Einkommen" (oben Bd. I S. 693 fg.) mit behandelt worden. Hier sollen nur noch einige Punkte besonders hervorgehoben werden. Das V. im gewöhnlichen Sinne ist die Summe aller selbständigen Einzel-

Digitized by Google

einkommen, der ursprünglichen sowohl wie der abgeleiteten, aber mit Anschluß der unselbständigen, wie z. B. der den noch nicht erwerbsfähigen Schülern von ihren Eltern gewährten Unterhaltsmittel. Das Einkommen von Korporationen, Handelsgesellschaften und sonstigen juristischen Personen ist als solches nicht mitzurechnen, soweit es zu selbständigem, also angerechnetem Einkommen von physischen Personen wird. Demnach wird das Einkommen einer Aktiengesellschaft nur in den den Aktionären zufallenden Dividenden angerechnet, das Einkommen einer Wohltätigkeitsanstalt aber, in der z. B. erwerbsunfähige Personen verpflegt werden, gehört als solches zum V. Die Staatseinnahmen werden fast sämtlich zu selbständigen Einkommen physischer Personen, wenn man den Unterhalt der Gemeinen im Heere ebenfalls unter diese Kategorie bringt und die sachlichen Ausgaben des Staates nur in ihrer Erscheinung als Einkommen von Gewerbetreibenden, Arbeitern usw. auffaßt. Auch der Ertrag der wirtschaftlichen Betriebe des Staates kann auf diese Weise auf private Einzeleinkommen zurückgeführt werden, so daß überhaupt der Staat hinsichtlich des V. nur als eine die Verteilung eines Teiles der Einzeleinkommen vermittelnde Organisation auftritt. Aehnlich ist die Verwendung der Gemeindeeinnahmen aufzufassen. Hinsichtlich der Einzeleinkommen ist noch daran zu erinnern, daß auch der Mietwert der von den Hauseigentümern selbst benutzten Wohnungen mitzurechnen ist, obwohl diese „Nutzung" eigentlich weder zu dem ursprünglichen noch zu dem abgeleiteten Einkommen gehört. Konsequenterweise müßte man auch die Benutzung der eigenen Möbel oder gar der Kleider in Anrechnung bringen, was aber nicht geschieht.

Das V. im obigen Sinne setzt sich zusammen aus der Summe der ursprünglichen und der abgeleiteten Einkommen (wenn der Wert der Wohnungsnutzungen der Eigentümer wegen der Analogie mit dem Einkommen aus vermieteten Wohnungen mit zu dem abgeleiteten gerechnet wird). Das ursprüngliche Einkommen ist das aus der Produktion hervorgehende, und es fällt denjenigen zu, die irgendwie mit ihrer Arbeit oder ihrem Grund- oder Kapitalbesitz an der Produktion beteiligt sind. Auch die Dienstleistungen werden zur Produktion gerechnet, und demnach ist auch das Einkommen der als Organe des Staates tätigen Personen als ein ursprüngliches zu betrachten, dem eben in der Gesamtheit der Produkte der nationalen Arbeit die betreffenden Dienstleistungen entsprechen. Abgeleitetes Einkommen aber sind die Zinsen von konsumtiven Schulden, wozu auch viele Staatsschulden gehören, die Mieten für Wohnungen, da diesen keinerlei produktive Leistung gegenübersteht, die Spielgewinne und überhaupt alle Geschäftsgewinne, die lediglich durch Uebertragung von Vermögenswerten aus einer Hand in die andere entstehen. Das abgeleitete Einkommen geht teils aus dem ursprünglichen hervor, wie die Miete, die ein Geschäftsmann für seine Wohnung bezahlt, teils aus anderem abgeleiteten Einkommen, wie die von einem Börsenspieler bezahlte Wohnungsmiete, teils aus dem Kapitalvermögen, wie das Einkommen von Personen, die sich auf die Ausbeutung leichtsinniger Verschwender verlegen.

Das ursprüngliche V. bezeichnen wir als objektives, wenn es in seinem Naturalbestande als Komplex der neuen Produkte und Produktionszusätze (mit Einschluß der Dienstleistungen) aufgefaßt wird. Wir betrachten es hier aber nur nach seinem in Geld ausgedrückten Werte. Es ist demnach gleich dem Geldwerte der gesamten in den Zeitraum eines Jahres fallenden Produktion, der Produktionssumme dieses Jahres. Allerdings wird ein Teil der Waren, die schon im Vorjahre vollständig fertig geworden sind, erst im laufenden Jahre wirklich verkauft, und andererseits werden auch fertige Erzeugnisse dieses Jahres erst im folgenden Jahre abgesetzt. Aber der wirkliche Geldwert der Produkte wird erst durch den Verkauf festgestellt, und da auch die Leistungen der Arbeit und des Kapitals im Handel zu den produktiven zu zählen sind, so darf man sagen, daß der Produktionsprozeß für jede Ware erst mit dem Verkauf derselben an den letzten Abnehmer vollendet wird.

Im übrigen ist klar, daß zu der Produktionssumme nicht auch der Wert der Rohstoffe, Halbfabrikate und Handelswaren gehört, die am Anfang des Jahres aus dem Vorjahre übernommen werden, und daß ferner der Wert der übernommenen und im Laufe des Jahres für die Produktion verbrauchten Hilfsstoffe sowie die Abnutzung der anfangs vorhandenen Maschinen und Werkzeuge von der Produktionssumme abzuziehen sind, daß aber andererseits der Wert der auf das folgende Jahr übergehenden Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Handelswaren, der neu hergestellten Maschinen und Werkzeuge sowie der Reparaturen der anfangs vorhandenen einen Bestandteil der Produktionssumme ausmacht. Nehmen wir nun einen stationären Zustand der Volkswirtschaft an, so ist der auf das folgende Jahr übertragene Wert an sachlichen Bestandteilen des stehenden und umlaufenden Kapitals sehr nahe gleich dem aus dem Vorjahr übernommenen. Die

Digitized by Google

Produktionssumme ist dann also gleich dem Werte der Gesamtmasse aller Konsumtionsgüter (mit Einschluß der Dienstleistungen), die in dem Jahre in die Hände der letzten Abnehmer gelangt sind, d. h. gleich der Konsumtionssumme. Denn diese schließt auch den Wert der aus dem Vorjahr herrührenden und im laufenden Jahr weiter verarbeiteten und abgesetzten Vorprodukte und sonstigen Bestandteile des umlaufenden Kapitals sowie den Verbrauch an stehendem Kapital ein und unterscheidet sich dadurch von der Produktionssumme; dafür aber enthält die letztere die an das folgende Jahr abgelieferten, aus der Produktion des laufenden Jahres stammenden Kapitalgüter, die das Aequivalent jenes Bestandteiles der Konsumtionssumme bilden. Zu den Konsumtionsgütern ist hier alles zu rechnen, was nicht als Mittel oder Objekt des Produktionsprozesses dient, also auch z. B. die neugebauten Häuser und andere dauerhafte Gebrauchsgegenstände, ferner auch Waffen, Kriegsschiffe und der sonstige sachliche Apparat der Staatsverwaltung. Normalerweise aber ist die Volkswirtschaft in fortschreitender Entwickelung begriffen und dann die Produktionssumme und demnach auch der Betrag des ursprünglichen V. größer als die Konsumtionssumme, d. h. es wird an stehendem und umlaufendem Kapital mehr auf das folgende Jahr übertragen als aus dem Vorjahre übernommen. Bei sinkender Volkswirtschaft findet das Umgekehrte statt.

Im obigen ist von dem auswärtigen Verkehr des Landes abgesehen. Fände ausschließlich Warenaustausch zwischen den verschiedenen Ländern statt, so würde die Summe der von den letzten inländischen Abnehmern für die Einfuhrwaren bezahlten Preise in der gesamten Produktionssumme einfach an die Stelle der von den ersten ausländischen Abnehmern für die Ausfuhrwaren bezahlten Summe treten. Diese letztere enthält also auch den Gewinn und die Geschäftskosten der am Ausfuhrhandel beteiligten inländischen Kaufleute und Transportunternehmer, die erstere aber setzt sich zusammen aus dem Preise der Einfuhrwaren an der Grenze und den Kosten des Vertriebs und Absatzes im Innern, also produktiver Leistungen, die für die Ausfuhrwaren weggefallen sind. In Wirklichkeit aber ist der internationale Verkehr bekanntlich weit verwickelter, da er auch große Bewegungen in Schuldzinsen (zu denen wir auch die Dividenden von Aktien rechnen) und Geldkapitalien umfaßt, und die Uebertragungen dieser Werte erfolgen größtenteils durch Vermittelung von Warenverkäufen. Daher kommen zu den auf die angegebene Art bestimmten Werten der Einfuhr- und Ausfuhrwaren zunächst noch die Einfuhr und Ausfuhr von barem Gelde oder Edelmetall und ferner auch die Einfuhr und die Ausfuhr von ertragbringenden Wertpapieren, die ebenfalls vielfach zu internationalen Zahlungsausgleichungen verwendet werden. Zu diesen Wertpapieren sind aber nicht auch diejenigen zu rechnen, die von dem einen Lande eigens ausgegeben werden, um in dem anderen weiteres Kapital aufzunehmen. Denn dieses neue Kapital bildet in dem einen Lande keinen Bestandteil des V. und in dem anderen keine das V. vermindernde Ausgabe; denn es wird in dem letzteren entweder aus dem ersparten Teile des bereits erzielten Einkommens oder aus dem vorhandenen umlaufenden Kapital entnommen. Daher muß der Betrag des neu ausgeliehenen Kapitals von dem Gesamtwert der Ausfuhr, der des neu aufgenommenen von dem Gesamtwert der Einfuhr abgezogen werden. Bezeichnen wir also den im obigen Sinne aufgefaßten Wert der Ausfuhrwaren mit A, den der Einfuhrwaren mit E, den der Geldausfuhr und -einfuhr mit Ga und Ge, den der Aus- und Einfuhr internationaler Wertpapiere mit Wa und We, den des vom Auslande im Inlande neu aufgenommenen Kapitalbetrags, soweit die Uebertragung in dem betreffenden Jahre bereits erfolgt ist, mit Ka, die entsprechende Summe für das Inland mit Ke, so ist der durch den auswärtigen Verkehr entstehende Teil des V. gleich der unter Umständen auch negativen Differenz: E + Ge + We — Ke — (A + Ga + Wa — Ka). Um dieselbe Differenz erhöht sich auch die Produktionssumme, wenn wir in dem Anfangswerte derselben den Wert der ausgeführten Produkte beim Absatz an den ersten ausländischen Unternehmer in Anrechnung bringen und den Ueberschuß der vom Auslande bezogenen Zinsen über die zu bezahlenden als Bestandteil derselben betrachten.

Literatur: *S. den Art. „Einkommen", oben Bd. I, S. 693fg.; ferner* **Ad. Wagner**, *Grundlegung, Bd. I, 3. Aufl., S. 411fg.* **Lexis.**

Volksvermögen.

Da ein Vermögen (s. d. Art. oben S. 1186fg.) immer auf ein bestimmtes Rechtssubjekt zu beziehen ist, so kann man wohl von einem Staatsvermögen, aber nicht im eigentlichen Sinne von einem V. sprechen. Richtiger wäre statt dessen der Ausdruck „Volksreichtum", da unter Reichtum einfach eine Summe von Gütern ohne Rücksicht auf einen bestimmten Eigentümer verstanden werden kann. Indes ist der Ausdruck Volksvermögen tatsächlich der gebräuchlichere und

Digitized by Google

er bezeichnet also die Gesamtheit aller in dem Vermögen der einzelnen Angehörigen eines Volkes sowie auch des Staates und der öffentlichen Körperschaften enthaltenen objektiven Güter, und zwar geschätzt nach ihrem gegenwärtigen Geldwert, da nur auf diese Art eine Summierung möglich ist. Es gehören demnach zum Volksvermögen: 1) der Gesamtwert des in dem Lande vorhandenen Bodens, nach den gegenwärtig mutmaßlich zu erzielenden Preisen; daß diese namentlich in den Städten vielfach den Charakter von Monopolpreisen haben, kommt nicht in Betracht, denn wenn es Personen gibt, die solche Preise zu bezahlen bereit sind, so beweist das, daß die betr. Grundstücke für sie diesen Wert haben. Im übrigen sind die Grundstücke in zwei Kategorieen zu zerlegen, je nachdem sie zu Zwecken der Produktion oder zur Bewohnung oder anderen Arten der Verwendung für persönliche Zwecke dienen, wobei freilich viele eine Zwischenstellung erhalten; 2) der Gesamtwert aller Baulichkeiten mit Einschluß auch der Brücken, Eisenbahnen, Festungswerke usw.; auch hier ist zwischen den zum Genußvermögen und den zum stehenden Produktivkapital gehörenden Baulichkeiten zu unterscheiden; 3) der Wert aller beweglichen sachlichen Güter, die zu Produktions- oder Erwerbszwecken dienen und demnach Bestandteile teils des stehenden, teils des umlaufenden Kapitals bilden; wir rechnen dazu auch die fertigen Konsumtionsgüter, die noch zum umlaufenden Handelskapital gehören; 4) der Wert aller vorhandenen beweglichen sachlichen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse bestimmt sind und sich in den Händen der Benutzer oder Konsumenten befinden; 5) das bare Metallgeld, das im Lande vorhanden ist, nach seinem inneren Werte. Zu diesen sachlichen Vermögensbestandteilen kommt noch 6) die Summe der in dem gegebenen Augenblick dem Inlande zustehenden Forderungen an das Ausland, vermindert um den gleichzeitigen Betrag der Forderungen des Auslandes an das Inland. Dagegen bilden keinen Bestandteil des V. die Forderungen der Inländer an Inländer; denn sie machen zwar, privatwirtschaftlich betrachtet, einen Teil des Vermögens der Gläubiger aus, bilden aber für das Vermögen des Schuldners eine gleich große Belastung und fallen aus dem V. aus. Daher kann auch der Kreditwert, den die Scheidemünzen und die unterwertigen Silberkurantmünzen enthalten, ebensowenig wie das vollständig auf Kredit beruhende Papiergeld zum V. gerechnet werden. Ferner ist davon ausgeschlossen der Wert der Aktien inländischer Gesellschaften, sofern diese nicht etwa Forderungen an das Ausland oder auswärtige Besitzungen in ihren Aktiven haben; denn ihre Grundstücke, Gebäude, Vorräte an Rohstoffen, Hilfsstoffen und anderen Waren sowie an barem Geld sind bereits unter den obigen Rubriken mitgerechnet; endlich bilden auch die privatwirtschaftlich nutzbaren Vorzugsstellungen, Privilegien und sonstige sogenannte „Verhältnisse“ keinen Bestandteil des V.; denn sie hängen entweder mit einem Grundstück zusammen und dann sind sie bei der Schätzung der Bodenwerte bereits mit in Anschlag gebracht, oder sie gewähren nur dem Inhaber einen Vorteil auf Kosten anderer und dann hebt sich im V. das Plus auf der einen Seite wieder durch das Minus auf der anderen auf. Der Inhaber eines Patentes z. B. benutzt sein Privilegium, um den Preis des patentierten Gegenstandes höher zu stellen. Nur soweit auch das Ausland diesen erhöhten Preis bezahlen muß, kommt das Patent auch dem V. zu statten.

Ein Teil der Bestandteile des V. ist einem mehr oder weniger raschen Verbrauch unterworfen, aber er wird unausgesetzt erneuert, und daher ist tatsächlich immer ein gewisser Bestand in den Händen sei es der Produzenten oder Händler, sei es der Konsumenten vorhanden.

Eine Schätzung des V. in den einzelnen Ländern ist mit den bisher zur Verfügung stehenden statistischen Daten noch nicht in befriedigender Weise durchführbar. In England hat Giffen die Methode angewandt, daß er auf Grund der Ergebnisse der Einkommensteuer die aus den verschiedenen Quellen herrührenden Einkommensteile mit Hilfe besonderer geschätzter Faktoren kapitalisierte. Auf diesem Wege können offenbar nur wenig zuverlässige Resultate gewonnen werden. Kaum mehr ist von der von Leroy-Beaulieu für Frankreich angewandten Methode zu erwarten, der die jährlichen Erträge der Erbschaftssteuer seiner Schätzung zugrunde legt. Theoretisch würde die Frage am einfachsten nach den Ergebnissen einer allgemeinen Vermögenssteuer zu beantworten sein. Die preußische Ergänzungssteuer ist jedoch zu diesem Zwecke wenig geeignet, einmal weil sie die Vermögen bis zu 6000 M. und die Möbel und sonstigen für den persönlichen Gebrauch dienenden beweglichen Vermögensstücke frei läßt und sodann wegen der Unsicherheit der Einschätzung bei dem Mangel der Deklarationspflicht. Für 1905 betrug der gesamte veranlagte Vermögenswert 83 Milliarden M., aber das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital ist wahrscheinlich erheblich zu niedrig eingeschätzt. Mit Einschluß des nicht steuerpflichtigen Vermögens dürfte das preussische V. sich auf mindestens 110 Milliarden

Digitized by Google

M. und das deutsche sich auf etwa 180 Milliarden M. stellen. Nach den wenig verläßlichen Schätzungen von Mulhall sollte das V. Großbritanniens im Jahre 1896 etwa 230 Millarden und das französische 194 Milliarden betragen. Das V. der Vereinigten Staaten schätzt Powers für 1904 auf 420 Milliarden M. *Lexis.*

Volksversicherung.

1. Begriff und Wesen. 2. Bedeutung und Organisation. 3. Gesetzgebung. 4. Statistik.

1. Begriff und Wesen. Die V., auch kleine Lebensversicherung, Markversicherung, private Arbeiterversicherung, englisch industrial insurance genannt, ist eine Abart der Lebensversicherung, die in der Regel die folgenden Eigentümlichkeiten oder wenigstens einige von ihnen aufzuweisen hat:

a) eine geringe Höhe der Versicherungssumme, für die als obere Grenze in Deutschland 1000 oder 1500 M. festgesetzt zu werden pflegt;

b) kurzfristige, wöchentliche oder monatliche Prämienzahlung in kleinen Raten, die häufig bei den Versicherten abgeholt, oft auch durch Einkleben von Marken in Karten entrichtet werden;

c) Fortfall der ärztlichen Untersuchung vor Abschluß der Versicherung.

Im einzelnen stellt sich die V. dar als Kapitalversicherung auf den Erlebensfall oder auf den Todesfall oder als gemischte Versicherung (vgl. Art. „Lebensversicherung" oben S. 393 fg.). Als V. gelten auch verschiedene Arten der Kinderversicherung. Eine Gewinnbeteiligung der Versicherten ist meistens durchgeführt.

Außer den angeführten Eigentümlichkeiten ist zu erwähnen, daß als Rechnungsgrundlage nicht die Sterbetafeln für ausgewählte Leben, sondern Volkstafeln, Sterbetafeln für eine ganze Bevölkerung ohne Auslese dienen, die eine etwa 4—8 % höhere Sterblichkeit aufweisen als die bei der gewöhnlichen Lebensversicherung üblichen Tafeln. Hierdurch und durch Einführung einer Karenzzeit sucht man den Mangel der ärztlichen Untersuchung zu ersetzen.

2. Bedeutung und Organisation. Die Aufgabe, welcher die V. dient, ist sozial von der höchsten Bedeutung: es handelt sich um die Vorsorge für die ärmeren Klassen der Bevölkerung. In befriedigender Weise hat die V. diese Aufgabe bisher nicht erfüllt; die Probleme, welche sich ihr bieten, sind auch nur schwer zu lösen; denn es stehen sich bei der V. gegenüber: ein Maximum von Unkosten, eine erhöhte Sterblichkeit, eine große Gefahr des Abgangs auf der einen Seite, ein Minimum von Zahlungsfähigkeit verbunden mit der großen Schwierigkeit einer Verbilligung auf der anderen Seite. Gerügt werden insbesondere der hohe Verfall und die großen Verwaltungskosten bei der V. Beide zu verringern ist die unablässige Sorge der Versicherer.

Die mannigfachsten Vorschläge und Versuche betreffen die Reform der V. Man hat sie mit Konsumvereinen, Berufsgenossenschaften und ähnlichen Organisationen oder mit kommunalen Einrichtungen zu verschmelzen gesucht. Besonders hervorzuheben sind derartige Einrichtungen in der Schweiz. Das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement in Bern hat mit einer schweizerischen Anstalt einen Vertrag abgeschlossen, wonach die schweizerische Postverwaltung die Versicherungsbeiträge einkassiert, während die Anstalt u. a. sich verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des schweizerischen Bundesrats die V. an die Eidgenossenschaft abzutreten. — Unter dem Namen Bürgerliche Lebens- und Altersversicherung hat die Ortsgemeinde St. Gallen ein Abkommen mit einer schweizerischen Anstalt in der Weise getroffen, daß u. a. Bürger der Ortsgemeinde, welche gewissen Bedingungen entsprechen und sich versichern, einen namhaften Zuschuß seitens der Gemeinde erhalten. — Eine eigentliche Staatsanstalt besitzt der Kanton Neuchatel. Ohne Rücksicht auf Gesundheitszustand oder Geschlecht haben alle im Kanton wohnenden Personen Zutritt zu der Kasse, welche Lebensversicherung auf Todesfall, Erleben, gemischte und Rentenversicherung betreibt. Der Staat trägt die Kosten der Verwaltung und ärztlichen Untersuchung und übernimmt die Deckung des Risikos, das durch die Aufnahme von nicht ganz gesunden Personen in die Versicherung ohne Erhöhung der Prämie für diese entsteht. (Vgl. auch Art. „Altersversicherung" oben Bd. I S. 82 fg.)

3. Gesetzgebung. Die für die Lebensversicherung aufgestellten Normen der Gesetzgebung finden durchweg auch auf die V. Anwendung. Ausnahmen sieht das deutsche Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vor, welches den Betrieb der V. durch gewisse Ausnahmebestimmungen erleichtert, so inbezug auf die Ausfertigung der Police, Umwandlung und Rückkauf usw.

Die einen wesentlichen Teil der V. ausmachende Versicherung von Kindern auf den Todesfall ist in einem amerikanischen Unionsstaat, in Frankreich und Belgien überhaupt verboten, nach den Gesetzen der meisten übrigen amerikanischen Unionsstaaten, Großbritanniens und englischer Kolonieen nur in der Weise gestattet, daß je nach dem Alter der Kinder eine Maximalsumme versichert werden darf. Nach englischem Recht dürfen z. B. beim Tod eines versicherten Kindes unter 5 Jahren niemals mehr als 120 M., beim Tod eines Kindes unter 10 Jahren niemals mehr als 200 M. aus-

Digitized by Google

bezahlt werden, auch wenn das Kind bei mehreren Kassen versichert ist. Eine ähnliche Bestimmung steht in Deutschland zu erwarten, ohne daß ein Beweis dafür vorliegt, daß, wie der Gesetzgeber vermutet, die Kinderversicherung Anlaß zu Verbrechen gegenüber den versicherten Kindern gibt.

4. Statistik.

Land	Zahl der Gesellschaften i. J. 1904	Zahl der Policen i. J. 1904	Höhe der Versicherungssumme i. J. 1904 (in Mill. M.)
England	20	23 810 937	4 785
Verein. Staaten	17	15 674 384	8 970
Deutschland	14	5 024 667	919
Kanada	5	296 550	145
Australien	6	308 322	135
Oesterr.-Ungarn	11	225 886	50
Schweiz	7	20 969	12
Andere Länder	ca. 25	ca. 100 000	21
Summe	ca. 105	45 461 715	15 037

Die größten Gesellschaften 1905	Zahl der in Kraft befindlichen Policen 1905
Prudential of England	16 065 268
Metropolitan	8 119 158
Prudential of America	6 117 575
Victoria Berlin	2 745 166

Literatur: *Hitze, Sterbekassen und Volksversicherung, S.-A. aus Arbeiterwohl, 18. Jahrg., Köln 1898. — Schwoner, Die Volksversicherung in d. Ztschr. f. d. ges. Vers.-Wiss., Bd. I, Berlin 1901. — Peters, Die Volksversicherung und ihre Fortbildung, ebenda Bd. II, 1902. — Leuckfeld, Die Verallgemeinerung der Versicherungshilfe, ebenda Bd. III, 1903. — Prigge, Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung, Frankfurt a. M. 1902. — Pieper, Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung, S.-A. aus Präsides-Korrespondenz, Köln 1903. — Hager, Streifzüge in das Gebiet der Volksversicherung, S.-A. aus Arbeiterwohl, 23. Jahrg., Köln 1903. — Bleicher, Die Volksversicherung, Berlin 1904. Kohl, Die Reform der Volksversicherung, Leipzig 1904. — Mehlis, Das deutsche Volksversicherungsgeschäft, Berlin 1904. — Mehler, Die Volksversicherung in der Schweiz, Leipzig 1906. — Lexis, Wendt, Hoffman, Bellom u. a. in den Berichten des 5. internt. Kongr. f. Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1906.*

Alfred Manes.

Volkswirtschaft

s. Wirtschaft, Wirtschaftsstufen, Volkswirtschaftslehre. Staatswissenschaften.

Volkswirtschaftslehre.

1. Die Volkswirtschaft. 2. Die beschreibende V. 3. Die volkswirtschaftliche Dynamik. 4. Die Theorie der Volkswirtschaft. 5. Einteilung der V., Verhältnis zur wirtschaftlichen Technik. 6. Uebersicht der volkswirtschaftlichen Literaturgeschichte.

1. Die Volkswirtschaft. Die V. als Wissenschaft kann sich erst entwickeln, wenn eine eigentliche Volkswirtschaft besteht. Diese aber setzt vor allem die Existenz eines Volkes voraus, d. h. einer großen, in einem bestimmten Gebiete ansässigen, staatlich geordneten und unter relativ festen Lebensbedingungen stehenden menschlichen Gesamtheit. Umherschweifende Horden, nomadisierende Hirtenstämme mit sporadischem Ackerbau bilden keine Völker in diesem Sinne, auch wenn sie sich, wie einst die Hunnen oder die Mongolen, zu großen Massen vereinigen, um gegen die Kulturwelt loszustürmen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse solcher Stämme waren freilich keineswegs ohne jede allgemeine Ordnung, und es bestand sogar vielfach eine enge wirtschaftliche Solidarität zwischen den einzelnen Stammesgenossen, schon deswegen, weil der Erwerb des Stammes mehr oder weniger auch im Beutemachen bestand und für die Verteilung der Beute — secundum dignationem — gewisse Normen gelten mußten. Die feste Ansiedelung einer größeren Bevölkerung ist die erste Bedingung für die Entstehung einer Volkswirtschaft; aber sie ist doch nur in ihrem Keime vorhanden, solange diese Bevölkerung sich in zahlreiche Mark- oder Dorfgenossenschaften auflöst, von denen jede hinsichtlich der Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse sich im wesentlichen selbst genügt. Die zunehmende Scheidung von Stadt und Land bringt einen Fortschritt, indem sie die gesellschaftliche Arbeitsteilung bis zu einem gewissen Grade notwendig macht. Im Mittelalter beschränkte sich diese freilich auf einen kleinen Kreis, indem der Austausch hauptsächlich nur zwischen den städtischen Gewerbeerzeugnissen und den landwirtschaftlichen Produkten der nächsten Umgebung stattfand. Einzelne wertvollere Waren, auf den Wasserstraßen aber auch Massenprodukte, wie Getreide und Salz, fanden allerdings durch den Handel auch weitere Verbreitung. Im Altertum aber erforderte die Versorgung der Großstädte mit Lebensmitteln eine weit größere Ausdehnung des Verkehrs. Rom erhielt unter dem Kaiserreich sein Getreide hauptsächlich aus der Provinz Afrika und aus Aegypten, und wenn es sich hier auch zu einem großen Teil um Zwangslieferungen für die Getreidespenden an das römische Proletariat handelte, so wurde doch dadurch, wie überhaupt durch das römische Steuersystem, ein gewisser wirtschaftlicher Zusammenhang in das ganze Weltreich hineingebracht. Dazu kam eine nicht unbedeutende Zufuhr von Waren aus allen Teilen des Reiches zur Befriedigung des Luxusbedürfnisses der üppigen Hauptstadt. Das Mittelmeer, das zu einem Binnensee des Reiches geworden war, kam dem

Digitized by Google

inneren Verkehr besonders zustatten. Die eigentliche volkswirtschaftliche Entwickelung war daher im Altertum — und zwar nicht nur im römischen Reich, sondern auch vorher schon in Griechenland und Vorderasien — weiter gediehen als in Mitteleuropa zur Karolingerzeit und in den nächstfolgenden Jahrhunderten. Neue Förderung erhielt sie dann im Mittelalter zunächst in den Ländern, in denen der Staat aus dem lockeren Zusammenhang des Feudalwesens zu einer festeren und konzentrierten Einheit gelangte. Frankreich und England erlangten in dieser Hinsicht Deutschland gegenüber einen Vorsprung, wenn dessen Folgen auch nicht sofort deutlich hervortraten. Schon im Anfange des 14. Jahrh. finden wir in Frankreich Grenzzölle und ein erfolgreiches Streben des Königtums zur Herstellung einer straffen und einheitlichen Finanzverwaltung, und so wird auch hier ein wirtschaftlicher Zusammenschluß des Volkes zunächst durch die Staatswirtschaft geschaffen. Dazu kam die Einheitlichkeit des Geldwesens, die trotz der häufigen Münzverschlechterungen schließlich mit der vollständigen Verdrängung der Münzen der Barone erreicht wurde. Aber der wirtschaftliche Zusammenhang der Glieder eines Volkes, wie er dem heutigen Begriff der Volkswirtschaft entspricht, ist doch in erster Linie ein innerer, der durch die ausgebildete Arbeitsteilung unter den Einzelwirtschaften, die Unselbständigkeit derselben in ihrer Produktion und die Mitwirkung eines weitverzweigten Verkehrs zur Befriedigung ihrer Konsumtionsbedürfnisse entsteht. So ergibt sich eine Solidarität aller Einzelwirtschaften, die das Volk, auch abgesehen von staatlichen Maßregeln, auch den anderen Nationen gegenüber als eine wirtschaftliche Einheit mit bestimmten Gesamtinteressen erscheinen läßt. Ohne einen mächtigen äußeren Anstoß würde die Volkswirtschaft in diesem Sinne trotz der fortschreitenden Intensität der Staatswirtschaft jedoch nicht so bald, wie es tatsächlich geschehen ist, an die Stelle der mittelalterlichen Stadtwirtschaft haben treten können, weil die materiellen Bedingungen des Verkehrs ungünstig waren und insbesondere das Mittelmeer infolge der Ausbreitung der muhammedanischen Herrschaft von seiner früheren Bedeutung sehr viel eingebüßt hatte. Jenen notwendigen Anstoß gab die Entdeckung Amerikas und die Erschließung des Seewegs nach Ostasien. Jetzt erst entstand ein wirklicher Welthandel, der sich zu dem früheren Handelsverkehr der europäischen Völker verhielt wie der Ozean zu den Binnenmeeren der alten Welt, der in immer mehr zunehmenden Massen neue Genußmittel und neue Rohstoffe nach Europa brachte, die bald als unentbehrlich angesehen wurden, und der somit die volkswirtschaftliche Arbeitsteilung zu einer weltwirtschaftlichen erweiterte und dadurch auch wieder die Abhängigkeitsverhältnisse der Einzelwirtschaften in jedem Volke verstärkte. Die überseeischen Waren konnten nur durch den Großhandel bezogen werden; sie mußten dann von den Hafenplätzen aus in den binnenländischen Verkehr gleichsam hineingepreßt werden. Und so wurde dieser trotz der Transportschwierigkeiten genötigt, sein Netz bis in die entlegensten Winkel des Landes auszudehnen, wie andererseits auch die Gegenwerte für diese Waren im ganzen Lande aufgenommen und dann vielleicht in andere Formen umgesetzt werden mußten, bis sie endlich in der Gestalt von inländischen Erzeugnissen oder Geld wieder durch die Vermittelung des Großhandels ins Ausland gingen. Ein solcher Verkehr und eine weitgehende volkswirtschaftliche Arbeitsteilung ist nicht wohl anders denkbar als auf der Grundlage der Geldwirtschaft. Wie sollten Teilprodukte, die erst, nachdem sie in mehreren anderen Wirtschaftsbetrieben weiter verarbeitet sind, zu wirklichen Gebrauchsgegenständen werden, im naturalen Tauschverkehr in großem Maßstabe regelmäßigen Absatz finden? Sie müssen Marktpreise in einer festen Werteinheit erhalten, und diese muß eben die im ganzen Lande anerkannte und durch vollwertige Münzen dargestellte Geldeinheit sein, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, daß auch wirklich bei allen Käufen und Verkäufen effektives Geld zur Anwendung komme; vielmehr fand bekanntlich schon auf den mittelalterlichen Messen in bedeutendem Umfange ein auf feste Geldeinheiten bezogener Abrechnungsverkehr statt. Die Geldwirtschaft und der von ihr abhängige Handelskredit würde zwar unter dem Andrange des neuen Welthandels jedenfalls zur Herrschaft gelangt sein; aber bei dem verhältnismäßig geringen Vorrat an Edelmetall, den Europa am Anfang des 16. Jahrh. besaß, würde sich diese Entwickelung doch nur unter ernstlichen Schwierigkeiten, vielleicht mit einer kritischen Herabdrückung des allgemeinen Preisniveaus vollzogen haben. Es war daher ein glückliches Zusammentreffen, daß mit der neuen Wirtschaftsperiode auch ein mächtiger Zufluß von Silber und Gold aus Amerika begann, durch den die rasche Ausdehnung der Geldwirtschaft nicht nur begünstigt, sondern gewissermaßen erzwungen wurde. Denn für beide Edelmetalle boten die Münzstätten die rascheste und sicherste Verwertung, sie drängten sich daher zu diesen in solchen Massen, daß eine Preisrevolution nach oben stattfand, die zwar manche Interessen verletzte, aber auf Produktion und Handel im ganzen anregend wirkte. Hand in Hand mit dem Fortschreiten

Digitized by Google

der Geldwirtschaft ging nun auch die zunehmende Machtentfaltung des industriellen und kommerziellen Kapitals, was uns zu einem weiteren wesentlichen Merkmal der Volkswirtschaft in unserem Sinne führt. Die hochentwickelte gesellschaftliche Arbeitsteilung, die ihr eigentümlich ist, setzt eine ebenso hohe Entwickelung des Großbetriebs, wenn auch nicht in allen, so doch in sehr vielen Zweigen des Handels und der Produktion voraus. Es werden ja eben viele Waren von vornherein nicht für den lokalen Absatz, sondern für den ganzen inneren Markt, teilweise auch für den Weltmarkt hergestellt, und demnach muß die in einem Produktionszentrum erzeugte Menge derselben über den lokalen Bedarf weit hinausgehen. Die Produktion kann allerdings vielleicht noch im handwerksmäßigen Kleinbetrieb stattfinden, aber es muß dann das Handelskapital eintreten und die Erzeugnisse des Kleinbetriebs aufkaufen, um sie auf den großen Markt zu bringen. So entsteht das Verlagssystem, bei dem die beschäftigten Kleinmeister bald in eine ähnliche, häufig sogar noch ungünstigere Lage gegenüber dem vermittelnden Kaufmann geraten wie die eigentlichen Lohnarbeiter gegenüber dem als Unternehmer auftretenden Fabrikanten. Solange die gewerbliche Produktion allgemein mit den früheren handwerksmäßigen Hilfsmitteln betrieben wurde, übte das Kapital seine Herrschaft vorzugsweise in der Form dieses Verlagssystems aus; das Fabriksystem gelangte erst zur Vorherrschaft, als die Technik neue Produktionsmittel erfunden hatte, deren Anschaffung schon eine bedeutende Kapitalanlage erfordert und die auf Massenproduktion und zur Verwendung in einheitlichen Betriebsstätten berechnet sind. Dazu kommen die großen Kapitalerfordernisse für die Beschaffung der nötigen großen Mengen von Rohstoffen, Kohlen und anderen Hilfsstoffen. Es gab allerdings schon im Altertume fabrikmäßige Großbetriebe, die auf der Sklavenarbeit beruhten, und es wäre auch denkbar, daß auch die mächtigen Produktionsmittel der neueren Zeit durch Sklavenarbeit ausgenützt würden. Aber die Sklavenarbeit paßt nicht zu der industriellen Produktion, wie sie sich in der modernen Volkswirtschaft gestaltet; diese will auch die Arbeit mobilisieren, sie zu einer frei beweglichen Ware mit einem Marktpreise machen, die man kauft, wenn man sie braucht und wieder abstößt, wenn sie nicht mehr gebraucht wird. Theoretisch wäre der Großbetrieb auch denkbar in den Händen einer Genossenschaft von freien Arbeitern; aber tatsächlich war diese Möglichkeit wegen der völligen Besitzlosigkeit der Arbeitermasse ausgeschlossen. So entwickelte sich der Großbetrieb der modernen Volkswirtschaft mit Notwendigkeit in der Form der kapitalistischen Produktionsweise; der Unternehmer ist im Besitz der für den Großbetrieb erforderlichen Produktionsmittel, er kauft die Arbeit zu ihrem Marktpreise und übernimmt selbst auf eigene Rechnung und Gefahr das Arbeitsprodukt, das er mit möglichst großem Gewinn zu verwerten sucht. Die Volkswirtschaft im heutigen Sinne ist also die besondere Form des Wirtschaftlebens eines Volkes, die durch eine hoch ausgebildete nationale und weltwirtschaftliche Arbeitsteilung und durch entsprechend entwickelte Verkehrsbeziehungen und wirtschaftliche Solidaritätsverhältnisse einen durch das Ganze gehenden inneren Zusammenhang erhalten hat. Voraussetzung dieser volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung ist eine bedeutende Entwickelung des Großbetriebes in Industrie und Handel, die ihrerseits nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung wieder die kapitalistische Produktionsweise und die Klassenunterscheidung zwischen den Besitzern der Produktionsmittel und den besitzlosen, aber freien Arbeitern einschließt. Die Staatswirtschaft trägt zur Verstärkung des volkswirtschaftlichen Zusammenhanges bei; auch kann die wirtschaftliche Individualität jedes Volkes durch wirtschaftspolitische Maßregeln des Staates dem Auslande gegenüber schärfer hervorgehoben werden, jedoch können solche Maßregeln nicht nur nützen, sondern auch schaden, und es ist oft schwer, über die Richtung ihrer Wirkung ein sicheres Urteil zu gewinnen.

2. Die beschreibende V. Alle Formen des Wirtschaftslebens eines Stammes oder eines Volkes können auch Beachtung von seiten der Wissenschaft in Anspruch nehmen. Auch die Wirtschaftsformen der Südseeinsulaner oder der amerikanischen Indianer haben kulturgeschichtliches Interesse und verdienen eine wissenschaftliche Darstellung. Indessen läßt sich das Wesentliche dieser primitiven Formen in wenigen Worten zusammenfassen. Hätte Tacitus zur Aufhellung einzelner dunkler Punkte noch einige Zeilen hinzugefügt, so würde man sich aus seinen Angaben ein vollkommen genügendes Bild von den wirtschaftlichen Zuständen der Germanen zu seiner Zeit ableiten können. Es handelt sich in solchen Fällen zunächst um Darstellung des für die Wirtschaft bedeutsamen Rechtszustandes, namentlich der Art der Okkupation und Benutzung des Bodens und des Arbeitsverhältnisses (Stellung der Weiber, Sklaverei); sodann um Beschreibung der einen typischen Wirtschaftsform, die sich ohne erhebliche Differenzierung in allen Einzelfällen wiederholt. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß auf dieser Stufe nicht nur die Jagd, sondern auch Raub und Kriegsbeute zum wirtschaftlichen

Digitized by Google

Erwerb gehören. Auch das mittelalterliche Wirtschaftsleben bewegt sich noch in festen Formen und bedarf daher nur einer beschreibenden Darstellung: die Agrarverfassung, die Hörigkeitsverhältnisse, das wirtschaftliche Verhältnis von Stadt und Land, das Zunftwesen, das Marktwesen, das Münzwesen, die Anfänge des größeren Geldverkehrs und des Bankwesens, der Seehandel und der auswärtige Handel, die Anfänge der Zollpolitik und der neueren Staatswirtschaft — das sind die Elemente, aus denen sich das Bild der wirtschaftlichen Kultur dieser Periode zusammensetzt. In der Zeit des Uebergangs zur modernen Volkswirtschaft finden wir dann in Deutschland die Ausbildung der gutsherrlichen Wirtschaft und die damit zusammenhängende Gestaltung der Leibeigenschaft, die Entartung der Zünfte zu Polizeiorganen, die Ausbreitung der bevormundenden Wohlfahrtspolizei, die Ausbildung der merkantilistischen Handels- und Kolonialpolitik, die Anfänge der modernen Staatskreditoperationen und des modernen Börsenwesens. Dieselbe beschreibende Methode behält selbstverständlich auch für die moderne Periode ihr Recht: sie schildert die Wegräumung der alten Agrarverfassung, die Befreiung des Bodens und der Bauern, die Entfaltung der Produktionsmittel der modernen Industrie, die Sprengung des Zunftwesens und die Herstellung der Gewerbefreiheit, die Aufhebung der Koalitionsverbote, die Ausbildung der Fabrikgesetzgebung usw. Denken wir uns anstatt der hier angedeuteten Querschnitte durch den Verlauf der Wirtschaftsgeschichte eine den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen offenlegende Darstellung dieser Entwickelung, die in eine eingehende und umfassende Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes ausliefe, unter der Voraussetzung, daß überall die richtige Einsicht in das Wesen der wirtschaftlichen Institutionen und Lebensformen und die richtige relative Wertschätzung derselben obwalte, so gelangen wir zu der V. nach der beschreibenden Methode. Eine solche Wissenschaft ist nicht bloß eine einfache Wirtschaftsgeschichte, sondern sie gibt auch Aufschluß über den dynamischen Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen sowohl unter sich als auch mit den außerwirtschaftlichen Kräften des menschlichen Gesellschaftslebens. Von diesen außerwirtschaftlichen Kräften hat besonders die kriegerische und politische Gewalttätigkeit einen um so größeren Einfluß auf die Verteilung des Vermögens und das Arbeitsverhältnis und somit auf das ganze Wirtschaftsleben ausgeübt, je weiter die betrachtete Periode zurückliegt. Weitgehend war im Mittelalter auch die Einwirkung der Kirche auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Zustände. Zu jeder Zeit aber stellte sich ein Gleichgewicht der zusammentreffenden Kräfte heraus, und so konnten sich Einrichtungen und Verhältnisse Jahrhunderte hindurch behaupten, die von einer abstrakten, nur die gegenwärtige Volkswirtschaft beachtenden Theorie für gänzlich unhaltbar, weil den „Naturgesetzen" zuwiderlaufend erklärt werden. Von diesem Standpunkt erscheinen ohne Zweifel viele früheren Zustände als im höchsten Grade künstlich und unnatürlich, aber zu ihrer Zeit, bei der damaligen Stellung der Grundherren, der Bauern, der städtischen Handwerker usw., waren sie ganz natürlich, nämlich das naturgemäße Ergebnis der damals bestehenden Gruppierung der in Betracht kommenden wirksamen Faktoren. In der gegenwärtigen Periode hat die rein wirtschaftliche, nämlich die auf Produktion und Güteraustausch gerichtete Tätigkeit einen durchaus überwiegenden Einfluß auf den Gang des volkswirtschaftlichen Prozesses erlangt, wenn auch der Ausgangszustand, die Vermögensverteilung, Klassengliederung und die privatrechtliche Ordnung geschichtlich gegeben ist. Diese gegenwärtige Volkswirtschaft mit ihrer außerordentlich gesteigerten Komplikation und ihren neuen schwierigen Problemen hat natürlich für uns ein weit tieferes und unmittelbareres Interesse, und da die V. nicht einfach in Wirtschaftsgeschichte aufgehen soll, so wird sie auch bei Anwendung der beschreibenden Methode ihre Hauptaufgabe in der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes erblicken müssen und die Wirtschaftsgeschichte nur als Hilfswissenschaft benützen, um das Gegenwärtige als das Ergebnis einer langen Entwickelungsreihe begreifen zu lassen. Die wissenschaftliche Darstellung der Volkswirtschaft der Gegenwart bedarf aber noch eines weiteren Hilfsmittels, das für die ältere Zeit weniger unentbehrlich ist, nämlich der quantitativen, zahlenmäßigen Feststellung der Tatsachen durch die Statistik. Solange typische Formen und Vorgänge vorwalten, kann man ohne Statistik auskommen. Der mittelalterliche Gewerbebetrieb unter der Zunftverfassung kann nach seinem wirtschaftlichen Wesen klargelegt werden, ohne daß man weiß, wie viele Zünfte in Deutschland bestanden und wie viele Mitglieder sie hatten. Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen unserer Zeit aber muß man für die Beschreibung der Zustände und ihrer Entwickelung die Zahlen zu Hilfe nehmen. Man denke nur an den fortwährenden raschen Fortschritt der industriellen Technik und deren Einfluß auf das Handwerk sowohl wie die Fabrikbevölkerung. Wie hat sich in den betreffenden Produktions-

Digitized by Google

zweigen die Verdrängung der handwerksmäßigen durch die Maschinenarbeit vollzogen? In welchem Maße werden die Fabrikarbeiter durch die Einführung neuer technischer Verbesserungen „freigesetzt"? Solche und alle ähnlichen Fragen, deren Beantwortung für die beschreibende V. notwendig ist, können nur statistisch beantwortet werden. Auch setzt uns nur die Statistik in den Stand, das Wichtige von dem Unwichtigen mit Sicherheit zu unterschelden und ein richtiges Urteil über die gegeneinander abzuwägenden Interessen zu gewinnen. Es ist natürlich erwünscht, daß statistische Angaben auch für die früheren Perioden so weit als möglich gesammelt werden; aber groß wird der einigermaßen sichere Ertrag nicht sein. Der Wert der geschichtlichen Untersuchung und Beschreibung der früheren Entwickelungsphasen des Wirtschaftslebens wird jedoch durch das Fehlen der Statistik nicht beeinträchtigt.

3. Die volkswirtschaftliche Dynamik. Die beschreibende V. im obigen Sinne stellt nur Zustände dar, auch wenn sie mit Hilfe der Statistik möglichst exakt zu Werke geht. Sie ist indes imstande, durch eine Reihe statistischer Zahlen für aufeinander folgende Zeitpunkte auch einen Entwickelungsprozeß, wie z. B. den bereits erwähnten Uebergang von der Handarbeit zur Maschinenarbeit, auf einen zahlenmäßigen Ausdruck zu bringen. Zu einer wirklich wissenschaftlichen Einsicht in die volkswirtschaftlichen Prozesse ist jedoch nicht nur die Kenntnis der Zustände und ihrer Entwickelung, sondern auch die der in dem gegebenen Zustande wirkenden Kräfte erforderlich. Dabei handelt es sich vor allem um die quantitative Beurteilung und womöglich Messung dieser Kräfte, also um die dynamischen Probleme, die sich aus dem verwickelten Spiel der volkswirtschaftlichen Wirkungen und Gegenwirkungen ergeben. Teils durch die freie, aber gleich gerichtete Tätigkeit vieler Einzelner, teils durch die konzentrierte Kapitalmacht einer kleinen Gruppe, teils durch staatliche Maßregeln werden auf die mannigfaltigste Art wirtschaftliche Kräfte zur Erreichung bestimmter Zwecke eingesetzt. Aber die Erfahrung lehrt, daß das Ziel häufig nicht oder nicht vollständig erreicht wird, daß unerwartete Reaktionen eintreten, die sogar Ergebnisse erzeugen können, die mit den erstrebten im Widerspruch stehen. Aufgaben dieser Art, wie sie sich auf allen Gebieten der Volkswirtschaft erheben, können exakt nur mit Hilfe der Statistik gelöst werden, und daher fallen sie ausschließlich der modernen V. zu, da für die früheren Perioden das nötige Material nicht vorhanden ist. Aber auch für die Gegenwart bleibt der Statistik noch viel zu leisten übrig, denn zur Beantwortung mancher wichtigen Fragen sind die exakten Grundlagen noch immer nicht gegeben. Aber auch wenn das Zahlenmaterial in wünschenswerter Vollständigkeit vorhanden ist, bleibt die Lösung vieler dieser Aufgaben schwierig und unsicher. Wie oft wird der methodische Fehlgriff begangen, daß man zwei statistische Zahlenreihen in bezug auf zwei Arten von Erscheinungen zusammenstellt und ohne weiteres die Aenderungen in der einen Reihe durch die gleichzeitig in der anderen auftretenden erklären will. Solche isolierten Kausalitätsverhältnisse kommen aber im gesellschaftlichen Leben so gut wie gar nicht vor. Jede der beiden Arten von Tatsachen steht auch zu anderen Erscheinungen in Beziehung, und die dadurch entstehenden Wirkungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden. So hat man z. B. die durchschnittlichen Brotpreise einer Reihe von Jahren mit den gleichzeitigen Sterblichkeitsziffern zusammengestellt und die Höhe der ersteren ohne weiteres als Ursache der Höhe der letzteren angesehen. Aber wenn mit den Brotpreisen auch die Löhne steigen, so wird die Wirkung der Bewegung der ersteren auf die Lebenshaltung der Masse aufgehoben; wenn aber in den Jahren mit hohen Preisen und hohen Löhnen etwa die Influenza herrscht, so tritt die größere Sterblichkeit ganz unabhängig von den ersteren auf. Wie schwer ist selbst mit dem besten statistischen Material die Wirkung eines Schutzzolles genau nachzuweisen! Man weiß ja nie, wie der Weltmarktpreis der im Inlande geschützten Ware sich stellen würde, wenn der Schutzzoll nicht bestände. Nicht minder schwer ist der Nachweis der Wirkung einer Ausfuhrprämie, der Preiserhöhung eines Verbrauchsgegenstandes durch eine innere Steuer, überhaupt die Feststellung der Abwälzungsverhältnisse bei der Besteuerung, der Wirkung der Kartelle auf die Warenpreise, des Einflusses der Arbeitseinstellungen auf die Löhne, des Zusammenhanges der Warenpreise mit der Geldmenge usw. Die Schwierigkeiten dürfen aber die Wissenschaft nicht verhindern, immer von neuem diese Aufgaben der volkswirtschaftlichen Dynamik, die natürlich immer ganz konkreter Natur sind, in Angriff zu nehmen. Hier findet sie ihr spezifisches Forschungsgebiet und zugleich die sichersten Anhaltspunkte zur Aufstellung von Normen für die praktische Wirtschaftspolitik. Man lernt aus wiederholten Erfahrungen, unter welchen Umständen gewisse Maßregeln wenigstens annähernd die erwarteten Wirkungen nach sich gezogen haben, und erlangt so ein Urteil über die Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln auch in der Gegenwart. Die Methode dieser wirtschaftsdynamischen Er-

Digitized by Google

tersuchungen darf man insofern als eine naturwissenschaftliche bezeichnen, als es sich um Ermittelung des wirklichen Zusammenhanges meßbarer Erscheinungen handelt. Allerdings gehen diese Erscheinungen von dem Willen menschlicher Individuen aus, die durch Zwecke geleitet werden. Aber diese Zwecke treten im volkswirtschaftlichen Prozeß gleichartig bei größeren Gesamtheiten auf und so entstehen Massenwirkungen von bekannter Richtung und abschätzbarer Größe, die einfach unter dem Gesichtspunkt der Kausalität betrachtet werden können. Vor allem bedarf die Untersuchung der volkswirtschaftlichen Vorgänge derselben absoluten Objektivität, mit der der Naturforscher den natürlichen Erscheinungen gegenübertritt. Es handelt sich ja um Feststellung dessen, was wirklich ist, ohne Rücksicht auf das, was der Untersuchende als wünschenswert oder was er vom sittlichen Standpunkte als geboten betrachtet. Da aber die wirtschaftlichen Erscheinungen aus dem menschlichen Handeln hervorgehen, so unterliegen sie auch ohne Zweifel der sittlichen Beurteilung. Den teleologischen Optimismus, der von dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte eine automatisch entstehende herrliche Harmonie erwartete, wie auch das System der sophistischen Vertuschung der sozialen Uebel hat die Wissenschaft überwunden, und von dem Rechte der Kritik der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse soll sie den freiesten Gebrauch machen. Aber die Methode der Feststellung des Tatbestandes muß von der Art der Beurteilung desselben gänzlich unabhängig und vor allem von jeder Einwirkung eines wirtschaftlichen Interesses frei sein. Denn alle hier in Rede stehenden Untersuchungen betreffen Fragen, die gewisse Interessen berühren; daher können sie nur von der objektiven Wissenschaft unternommen werden, denn das Urteil der persönlich Beteiligten, so sachverständig es auch in seiner Art sein mag, ist stets, wenn auch nur unbewußterweise, durch das im Spiele befindliche Interesse beeinflußt und getrübt. Es ist die hohe Aufgabe der Wissenschaft, in dem immer lauter lärmenden Streite der Interessen die unparteiische Instanz zu bilden, die nach objektiven Merkmalen ihr Urteil über die Wirkung bestehender oder neu zu schaffender wirtschaftlicher Einrichtungen abgibt, mag sie sich dabei auch die Feindschaft aller derjenigen zuziehen, die ihre eigenen Interessen mit denen der Gesamtheit verwechseln.

4. Die Theorie der Volkswirtschaft. Die dynamisch-volkswirtschaftlichen Untersuchungen haben mit der beschreibenden V. die Eigenschaft gemein, daß sie durchaus von den konkreten geschichtlichen und statistischen Tatsachen ausgehen. Die V. erscheint hiernach als reine Erfahrungswissenschaft, teils von geschichtlichem Charakter, sofern sie gesellschaftliche Erscheinungen von einzigartigem Charakter und einzigartiger Entwickelung darstellt, teils in gewissem Sinne von naturwissenschaftlichem Charakter, indem sie im Wirtschaftsleben die meßbaren Wirkungen bestimmter Ursachen nachweist. Sie kann in diesem letzteren Sinne noch weiter gehen, indem sie induktiv aus der wiederholten Beobachtung gewisser kausaler Zusammenhänge schließt, daß unter gleichartigen Umständen wieder ähnliche Wirkungen gegebener Ursachen auftreten werden. Aber schon die Beobachtung des täglichen Lebens lehrt, daß im allgemeinen in der Volkswirtschaft eine gewisse Stetigkeit und Regelmäßigkeit des Geschehens herrscht, und es erhebt sich daher die Frage, ob man nicht auch ohne den mühsamen Weg der geschichtlichen und statistischen Einzeluntersuchung einzuschlagen zu allgemeinen Sätzen gelangen kann, die gewissermaßen die Gesetzlichkeit der volkswirtschaftlichen Vorgänge ausdrücken. Die Grundlage der Erfahrung soll dabei nicht verlassen werden; aber das Wirtschaften ist ja eine Sache des täglichen Lebens, jedermann macht darin Erfahrungen, und namentlich kann jeder leicht die Motive erkennen, von denen er und, wie er annehmen darf, auch alle anderen mit wenigen Ausnahmen in der wirtschaftlichen Tätigkeit geleitet werden. Jeder verfolgt sein eigenes Interesse; jeder sucht sich den größten Vorteil mit dem geringsten Opfer zu verschaffen; wo sich eine günstige Gelegenheit zu einem Gewinne darbietet, sucht jeder so bald als möglich sich einzufinden, um sie zu benutzen; je größer aber der Miterwerb wird, um so weniger kann der Einzelne auf außergewöhnlichen Gewinn rechnen. Unzweifelhaft treffen solche und ähnliche Erfahrungssätze im großen und ganzen zu, und man kann sich daher mit deren Hilfe eine allgemeine Vorstellung von dem Verlaufe des volkswirtschaftlichen Prozesses bilden, insbesondere von der Preisbildung und Einkommensverteilung. Aber die Richtigkeit dieser Vorstellung muß an der genauen, in das einzelne gehenden Erfahrung geprüft werden, und da zeigen sich denn doch oft sehr weitgehende Abweichungen von den theoretischen Voraussetzungen, so daß der Wert der letzteren zur Begründung praktischer Maßregeln als mindestens zweifelhaft erscheint. Die genaue Beobachtung und Feststellung der konkreten Tatsachen bleibt daher für die wissenschaftliche Erfahrung der Volkswirtschaft die notwendige Grundlage; sie bietet die Möglichkeit einer Beurteilung der Fehlergrenzen der aus der

Digitized by Google

allgemeinen Erfahrung abgeleiteten Sätze und sie führt ferner dahin, diese Sätze in konkretere Formeln zu zerlegen, die sich der großen Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens besser anpassen. An sich aber ist das Bestreben, über die Massen der Einzelerscheinungen hinaus zu einer Theorie der Volkswirtschaft zu gelangen, nicht nur gerechtfertigt, sondern unumgänglich notwendig für die Ausbildung der V. zu einer vollendeten Wissenschaft. Unter einer Theorie versteht man in der Naturwissenschaft einen abstrakten Ausdruck für eine ganze Kategorie von Vorgängen, dergestalt, daß der Verlauf jedes einzelnen dargestellt wird, wenn man die besonderen Bedingungen des Falles in die allgemeine Formel einsetzt. So ergibt sich aus der Gravitationstheorie die ganze Bewegung eines jeden Planeten, wenn die Lage zur Sonne und die Geschwindigkeit, die ihm in einem bestimmten Augenblick zukommt, gegeben ist. Eine Theorie bezieht sich also nicht auf Zustände, sondern nur auf Vorgänge, und zwar nur auf Vorgänge, die sich gleichartig wiederholen, nicht auf individuelle von geschichtlichem Charakter. Die allmähliche Entwickelung der wirtschaftlichen Zustände ist geschichtlicher Natur, weil sie sich niemals wirklich gleichartig wiederholt, und sie kann daher nicht den Gegenstand einer Theorie bilden. Allerdings hat man versucht, sog. soziale oder wirtschaftliche Entwickelungsgesetze aufzustellen, aber diese sind tatsächlich nur Ausdrücke für gewisse Uebereinstimmungen der Erscheinungen aus verschiedenen Zeiten, die durch Abstraktion von den in Wirklichkeit vorhandenen wesentlichen Verschiedenheiten gewonnen sind. Nur innerhalb eines gegebenen Zustandes, der nach seinen wesentlichen Bedingungen längere Zeit annähernd konstant bleibt, treten wirtschaftliche Massenerscheinungen in genügender Gleichförmigkeit auf, um eine Theorie in dem obigen Sinne zu ermöglichen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Unterscheidung von wirtschaftlichen Gruppen, deren Mitglieder von gleichen Motiven geleitet werden und deren Interessen sich teils entgegenstehen, teils auf mannigfaltige Art durchkreuzen. Diese Gruppen aber müssen wenigstens schätzungsweise auch quantitativ näher bestimmt sein, insbesondere bedarf man eines Urteils über ihre relative ökonomische Macht. Was sich nun aus der Betätigung dieser Interessengruppen ergibt, wird man nach den besonderen Bedingungen der zu lösenden Aufgabe mit mehr oder weniger Sicherheit voraussehen können. Wird z. B. ein Schutzzoll auf Getreide eingeführt, so erhält das stets vorhandene Streben der inländischen Produzenten nach Erhöhung des Preises mehr oder weniger Erfolg; das Maß derselben aber hängt von den Ernteverhältnissen im Inlande und im Auslande ab. Ist z. B. die inländische Ernte reichlich, die ausländische aber nur mäßig, so wird die durchschnittliche Preisdifferenz weniger als den Zoll betragen. Eine nennenswerte Getreideausfuhr aber kann bei einem einigermaßen erheblichen Zoll nicht stattfinden. Wird nun eine Ausfuhrprämie gewährt, wie sie sich in Deutschland an die Einfuhrscheine knüpft, so wird die Ausfuhr nicht nur möglich, sondern sie wird auch so lange fortgesetzt werden, bis die durch sie hervorgerufene Nachfrage die Differenz des inländischen und des ausländischen Preises auf den vollen Zollbetrag gebracht hat. Das ist die theoretische Voraussagung, und die statistische Beobachtung zeigt, daß sie sehr nahe mit den Tatsachen übereinstimmt. Hauptsächlich kommt es jedoch darauf an, nicht solche einzelnen Fragen zu beantworten, sondern den volkswirtschaftlichen Prozeß in seinem ganzen Zusammenhang theoretisch zu erfassen, in großen Linien darzustellen, wie das Jahresprodukt der Volkswirtschaft durch die nationale Arbeit mit Hilfe der natürlichen und künstlichen Produktionsmittel zustande kommt, wie der Preis der einzelnen Erzeugnisse unter dem Einfluß der verschiedenen Formen der beschränkten oder unbeschränkten Konkurrenz zustande kommt, wie das Geld und der Kredit auf die Preisbildung einwirken, wie der Gesamtertrag der nationalen Arbeit sich auf die Arbeiter und die Besitzer der Produktionsmittel verteilt, wie die ökonomischen Machtverhältnisse dieser Klassen auf die Verteilung einwirken, welchen Einfluß die besondere Wirtschaft des Staates, namentlich mittels der Steuern, auf die Volkswirtschaft ausübt, in welcher Wechselwirkung die einzelne Volkswirtschaft mit der Gesamtheit der übrigen steht.

Die theoretische V. der englischen Schule, die alle diese Fragen beantwortet, ist ja in der Tat wesentlich auf deduktivem Wege auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen und ohne systematische Einzeluntersuchungen ausgebildet worden. Auch sind die Ergebnisse keineswegs einfach falsch, sie sind nur zu abstrakt und zu allgemein, sie bedürfen der Berichtigung und der Einschränkung im einzelnen und tatsächlicher Ergänzungen, wenn sie auf die Wirklichkeit angewandt werden sollen. Man kann die Methode deduktiv nennen, sofern die einzelnen Sätze aus gewissen Grundprinzipien abgeleitet werden, die, wie man annimmt, für alles Wirtschaftliche maßgebend sind, aber die Methode ist darum doch nicht eine analytische, sondern eine synthetische: es werden nicht Begriffe

Digitized by Google

analysiert und Konsequenzen daraus gezogen, wie es etwa in der Rechtswissenschaft geschieht, sondern es wird gezeigt, wie die zusammengefaßten Erscheinungen nach den aufgestellten allgemeinen Normen aufeinander wirken und welche Resultate aus diesen Wirkungen hervorgehen. In diesem Sinne ist auch die Naturwissenschaft deduktiv, sobald sie zu einer für die Gesamtheit der Erscheinungen ihres Forschungsgebietes geltenden Theorie gelangt ist. Die allgemeinen Sätze jedoch, denen die Volkswirtschaftstheorie das wirtschaftliche Geschehen unterordnet, haben nicht den Charakter von Naturgesetzen, der ihnen ja allerdings von manchen mit Vorliebe zugesprochen wurde. Das letzte Element in den Naturvorgängen ist das mit mechanischen und chemischen Kräften ausgestattete Atom, in den wirtschaftlichen Vorgängen aber ist es der denkende und wollende Mensch, und wenn auch eine Vielheit von Menschen, die durch gleichartige Motive bewegt werden, mit einer gewissen Regelmäßigkeit handelt, so ist diese doch von der unbedingten physikalisch-chemischen Gesetzmäßigkeit der Naturprozesse ihrem ganzen Wesen nach verschieden. Auch beschränkt sich unsere wissenschaftliche Erkenntnis der Naturvorgänge auf die exakte Darstellung der als gesetzmäßig erkannten Veränderungen und Bewegungen; von den Ursachen dieser Bewegungen aber wissen wir nichts, denn was wir Kräfte nennen, ist nur ein anderer Ausdruck für das abstrakte Gesetz dieser Bewegungen; bei den regelmäßigen Massenerscheinungen des Wirtschaftslebens aber interessieren uns nicht bloß die äußeren Vorgänge, sondern auch die Motive der die Vorgänge verursachenden Menschen, und im Unterschiede von der Naturwissenschaft sind wir in diesem Falle auch imstande, die inneren Ursachen der Erscheinungen, die elementaren, von Vorstellungen geleiteten Willenskräfte zu erkennen. Auf diese Erkenntnis der Art, wie die wirtschaftlichen Vorgänge aus menschlichen Motiven zustande kommen, dürfen wir nicht verzichten, und daher kann die in der neueren Zeit von Walras und anderen mit vielem Scharfsinn angewandte rein mathematische Methode nicht als zweckmäßig anerkannt werden. Der ganze wirtschaftliche Tauschprozeß wird dabei durch ein System von Gleichungen dargestellt, die in gleicher Zahl wie die Unbekannten gegeben sind und daher zur theoretischen Lösung des Problems ausreichen. Aber diese Lösung entsteht gleichsam wie mechanisch durch Drehen einer Kurbel, man kann das wirtschaftlich motivierte Handeln der Interessentengruppen nicht mehr in seinem Verlaufe verfolgen und daher auch die Gründe, die unter Umständen Abweichungen von dem im übrigen wahrscheinlichen Verfahren verursachen, nicht beurteilen. Noch weniger können die Versuche, die subjektiven Genuß- oder Bedürfnisempfindungen als meßbare Größen in die Rechnung einzuführen, für die V. brauchbare Ergebnisse liefern. — Die Theorie der V. dient aber nicht bloß zur allgemeinen Orientierung über den volkswirtschaftlichen Prozeß, sondern sie hat auch die Aufgabe, der beschreibenden, die Einzelheiten untersuchenden V. die leitenden Gesichtspunkte zu geben, deren diese, wie schon oben angedeutet wurde, notwendig bedarf. Oft genug zeigt sich, daß tüchtige politische Historiker, wenn sie auf wirtschaftsgeschichtliche Dinge zu sprechen kommen, in die Irre gehen, weil sie nicht genügend in der Handhabung der wirtschaftlichen Begriffe geübt sind und namentlich weil sie kein richtiges Urteil über die wirtschaftlichen Kausalitätsverhältnisse besitzen. Es ist eben Sache der Volkswirtschaftstheorie, die wirtschaftlichen Begriffe abzugrenzen und die Verhältnisse von Ursache und Wirkung im gesellschaftlichen Wirtschaftsleben wenigstens vorläufig auch quantitativ abzuschätzen. Die Begriffe haben dabei aber nur die Bedeutung von Namen für gewisse Erscheinungen, sie bilden nicht, wie schon bemerkt, die Ausgangspunkte von Deduktionen nach Art der juristischen. Es macht daher auch nichts aus, wenn Uebergangserscheinungen eine zweifelhafte Stellung zwischen zwei Nachbarbegriffen einnehmen und sowohl dem einen wie dem anderen unterstellt werden können. Man wird dann einfach die Entscheidung nach irgendwelchen Zweckmäßigkeitsgründen treffen, denn sachlich kommt auf diese Klassifikation nichts an, wenn man nur über die betreffenden Erscheinungen selbst vollständig im klaren ist. So gehören uneinlösliche Banknoten mit Zwangskurs jedenfalls unter den Begriff des Papiergeldes; von den einlöslichen Banknoten mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft läßt sich dies keineswegs mit gleicher Bestimmtheit behaupten, und da sie nach ihrer Wirkung auf die Verhältnisse der Zirkulation und der Preisbildung den einlöslichen Banknoten ohne gesetzliche Zahlungskraft gleichstehen, so erscheint es angemessener, sie zu den letzteren zu stellen. Was die Beurteilung der Kausalitätsverhältnisse betrifft, so ist diese in genauerem Maße allerdings nur möglich mit Hilfe der beschreibenden und induktiven V. Es findet also hier, wie bei vielen anderen Entwickelungen, eine eigentümliche Wechselwirkung statt: eine vorläufig orientierende Theorie ist nötig, um die volkswirtschaftlichen Spezialuntersuchungen zu leiten; die Ergebnisse dieser letzteren aber dienen dann

Digitized by Google

wieder zur Verbesserung und Vervollständigung der Theorie.

5. Einteilung der V., Verhältnis zur wirtschaftlichen Technik. Die V. hat als Wissenschaft ihren Ursprung genommen in der Erörterung praktischer Fragen, die das Geldwesen, das Zinsnehmen, die Handelspolitik usw. betrafen, sich vielfach auch mit privatwirtschaftlichen und technischen Fragen vermischten. Erst im vorletzten Jahrhundert begannen die Versuche zur Aufstellung einer allgemeinen Theorie der Volkswirtschaft, und diese trat dann mehr und mehr als die eigentliche ökonomische Wissenschaft in den Vordergrund. In der außerdeutschen Literatur wurden ihr die wirtschaftspolitischen Fragen in ebenfalls überwiegend theoretischer Behandlung angeschlossen, und dasselbe gilt von der einen besonderen Ausschnitt der Volkswirtschaft bildenden Staats- oder Finanzwirtschaft. In Deutschland dagegen, wo ein gewisser Kreis von praktischen, wirtschaftspolitischen, finanzwirtschaftlichen und wirtschaftstechnischen Kenntnissen seit dem 17. Jahrh. zu der sogenannten Kameralwissenschaft (s. den Art. S. 147 fg.) zusammengefaßt worden war, wurde namentlich seit Rau die Einteilung des ganzen Gebietes der politischen Oekonomie — wie man nun auch hier die im weitesten Sinne aufgefaßte V. zu nennen pflegte — in drei Hauptzweige üblich: in die allgemeine oder theoretische V. (Nationalökonomie), die spezielle oder praktische V. oder Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft. Die theoretische V. hat die Aufgabe, den gesellschaftlichen Prozeß der Produktion und der Verteilung der Güter, wie er sich auf Grund der bestehenden Rechtsordnung vollzieht, in seinen allgemeinen Zügen darzustellen. Sie ist keineswegs eine endgültig abgeschlossene Wissenschaft, sondern unterliegt stets den von der genaueren wissenschaftlichen Erfahrung gelieferten Verbesserungen und Berichtigungen. Die spezielle V. enthält als Grundstock den Teil der alten Kameralwissenschaft, der nach Ausscheidung des finanzwirtschaftlichen und wirtschaftstechnischen Teiles übrig bleibt. Sie hat geschichtlich und statistisch die wirtschaftlichen Zustände des einzelnen Volkes und Staates zu untersuchen und stellt insofern die oben besprochene beschreibende V. dar. Als Volkswirtschaftspolitik oder wirtschaftliche Verwaltungslehre hat sie das Verhältnis des Staates zur Volkswirtschaft und insbesondere die bestehende wirtschaftliche Gesetzgebung und ihre Entwickelung darzustellen und in bezug auf ihre Wirkungen zu prüfen. Hier stellen sich ihr die dynamisch-wirtschaftlichen Aufgaben, von denen oben die Rede war. Diese Untersuchungen sind durchaus objektiv nach möglichst exakter Methode anzustellen, und erst nach dem Ergebnis derselben kann man ein Urteil über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der bestehenden Gesetze abgeben oder Verbesserungsvorschläge machen. Von dieser lediglich auf den objektiven Sachverhalt gestützten wirtschaftspolitischen Entscheidung ist die ethische Beurteilung von Zuständen und Vorgängen wesentlich verschieden. Diese geht von sittlichen Grundsätzen aus, die im voraus und unabhängig von dem untersuchten Tatbestande feststehen. Auch sie ist nach dem früher Gesagten vollkommen berechtigt, aber sie ist als eine besondere, auf ein anderes Gebiet übergreifende Seite der Volkswirtschaftspolitik zu betrachten. Unwissenschaftlich dagegen ist jedes von irgendwelchen Sonderinteressen beeinflußte Urteil. — Auch die privatwirtschaftliche Technik steht zu der speziellen V. noch in nahen Beziehungen, wenn diese auch nicht mehr, wie die alte Kameralwissenschaft, die Grundzüge der Land- und Forstwirtschaftslehre, der Bergbau- und Gewerbekunde mit umfaßt. Gewisse Kenntnisse auf allen diesen Gebieten sind für das tiefere Verständnis der Volkswirtschaft nicht zu entbehren. Am deutlichsten zeigt sich der enge Zusammenhang der Theorie mit der Technik in der Lehre vom Bankwesen. Wie kann diese überhaupt dargestellt werden ohne genaue Berücksichtigung der Technik des Wechsel-, Scheck- und Clearingverkehrs, der Arbitrage, der Börsengeschäfte, des Emissionswesens usw.? Aehnlich auch bei den anderen Zweigen der Volkswirtschaftspolitik. Die Agrarpolitik setzt Kenntnis der Ackerbausysteme nach ihrer privatwirtschaftlichen Bedeutung, der Düngerlehre, der Meliorationstechnik, des Betriebs der landwirtschaftlichen Gewerbe usw. voraus.

Die Verhältnisse der modernen Industrie und die Lage der Arbeiter können nicht beurteilt werden ohne technologische Kenntnisse, namentlich in betreff der Bedeutung der Maschinen für die Ersparung von Arbeit und Kosten und der Art der Beschäftigung der Arbeiter an den Maschinen. Ueberhaupt entsteht ja die Volkswirtschaft aus der Summierung der Privatwirtschaften, und daher wird auch die V. die Betriebsformen dieser letzteren nicht außer acht lassen können. — Die Finanzwissenschaft endlich als die Lehre von der besonderen Wirtschaft des Staates und der unter dem Staate stehenden Selbstverwaltungskörper hat ebenfalls eine theoretische und eine deskriptive und politische Seite. Ihre theoretische Aufgabe besteht hauptsächlich in der Untersuchung der Frage, welche Schultern in letzter Instanz bei den verschiedenen Arten der Besteuerung die Last zu tragen haben und wie die Belastung zu verteilen sei,

Digitized by Google

damit sie im ganzen einen möglichst geringen Druck ausübe. Diese Untersuchung läßt sich bis zu einem gewissen Grade mit allgemeinen theoretischen Erwägungen durchführen; genauere Ergebnisse aber sind wieder nur durch konkrete, auf Statistik gestützte Einzeluntersuchungen zu erlangen. Die ethische Seite der Finanzpolitik aber zeigt sich in der Frage, wie die Besteuerung gerecht einzurichten sei. Gewisse technische Kenntnisse sind auch für manche Gebiete der Finanzwissenschaft erforderlich, besonders auf dem der indirekten Steuern.

6. Uebersicht der volkswirtschaftlichen Literaturgeschichte. Eine V. als besondere Wissenschaft war im Altertum trotz der bereits bestehenden hohen Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur nicht vorhanden, sondern wir finden nur bei einigen Schriftstellern allgemeine Bemerkungen über das Verhältnis der Menschen zu den Gütern, meistens mit besonderer Beziehung auf den Staat oder auf die Moralphilosophie. Xenophon behandelt in seinem ökonomischen Dialog eigentlich nur die Privatwirtschaft und in seiner kleinen Schrift über die Einkünfte des athenischen Staates namentlich die Zweckmäßigkeit des Silberbergbaues in Attika. Aristoteles behandelt wirtschaftliche Fragen in der Nikomachischen Ethik und in seiner Politik. Als die normale und beste Art des Erwerbs betrachtet er die eigene Produktion der Nahrungsmittel; jedoch erkennt er auch den Austausch eigener Erzeugnisse gegen andere Güter, deren man bedarf — die ökonomische Chrematistik — als berechtigt an; dagegen verwirft er als unrechtmäßigen Erwerb den Betrieb des Tauschverkehrs um seiner selbst willen, zur Erzielung von Gewinn, den er Metabletik oder Kapelik nennt. Dazu rechnet er vor allem das Zinsnehmen, da er das Geld als unfruchtbar betrachtet. Er sieht daher in dem Gelde auch keineswegs den Hauptträger des Reichtums und erinnert zum Beweise seines geringen Gebrauchswertes an die Fabel von Midas. Die Sklaverei hält er so lange für unentbehrlich, als nicht die Weberschiffchen von selbst fliegen und die Zitterschlägel sich nicht von selbst bewegen. Auch glaubt er, daß die Barbarenvölker von der Natur zur Sklaverei bestimmt seien. Platos utopistische Entwürfe einer idealen Staatsordnung kommen für die eigentliche V. nicht in Betracht, wenn sie auch die Ordnung des Wirtschaftslebens mit einschließen. Gemeinschaftlich ist allen antiken Schriftstellern die Verachtung der gewöhnlichen bürgerlichen Arbeit, die als eines freien Mannes nicht würdig gilt. So meint auch Cicero, daß die Handwerker alle eine „sordida ars“ treiben und daß in der Werkstätte nichts Anständiges zu finden sei. Auch der Handel sei ein schmutziges Gewerbe, wenn er im kleinen betrieben werde; der Großhandel jedoch, der vieles von allen Seiten herbeiführe, sei „nicht allzu sehr zu tadeln“, und wenn er mit seinem Gewinn zufrieden sei, sogar lobenswert. Nichts Besseres aber gebe es und nichts eines freien Mannes Würdigeres als den Ackerbau, bei dem natürlich auch die Mitwirkung von Sklavenarbeit vorausgesetzt wird. Daß bei dieser Anschauungsweise für eine Wissenschaft, die die Arbeit als die eigentliche Quelle des Reichtums betrachtet und in ihrem System obenan stellt, kein Boden gegeben war, ist selbstverständlich. Auch die hohe Entwickelung der römischen Rechtswissenschaft brachte der V. keine Förderung. Es wurde allerdings eine Reihe von Begriffen festgestellt, die beiden Wissenschaften gemeinsam sind, unter denen z. B. die von Paullus gegebene Definition des Geldes sehr bemerkenswert ist. Aber die Verwertung dieser Begriffe war eben eine juristische und kam der Entwickelung der V. nicht zu statten. Im übrigen darf man nicht glauben, daß es im Altertum bei dem hohen Kulturstande und der großartigen Ausbildung der römischen Staatsverwaltung an praktischen, den gegebenen Verhältnissen entsprechenden volkswirtschaftlichen Einsichten gefehlt habe; man trieb praktische Volkswirtschaftspolitik, gewissermaßen ohne es zu wissen, d. h. ohne sich bestimmte Grundsätze und ein bestimmtes System derselben wissenschaftlich zum Bewußtsein gebracht zu haben.

Im Mittelalter war die tatsächliche Gestaltung der wirtschaftlichen Zustände der Entstehung einer V. insofern günstiger, als die gewerbliche Arbeit im städtischen Handwerk zu Ansehen und Ehre gelangte und auch auf dem Lande die Sklaverei durch mildere Formen der Unfreiheit ersetzt wurde. Dagegen war andererseits die Wissenschaft überhaupt in Verfall geraten, der selbständige Forschersinn erlahmt und alles weltliche Wissen dem kirchlichen Gesetz untergeordnet. Soweit wirtschaftliche Fragen überhaupt behandelt wurden, geschah es fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Moraltheologie: man erörterte die sittliche Berechtigung des Handels und des Gelderwerbs überhaupt, die Bedingungen eines gerechten Preises, die Unzulässigkeit des Zinses u. a. m. Eine Art von monographischer Staatslehre mit Einschluß der Wirtschaftslehre im damaligen Sinne ist die wenigstens teilweise von Thomas von Aquino herrührende Schrift „de regimine principum“. Besondere Beachtung verdient die Abhandlung des Bischofs Nicolaus von Oresme († 1382) über das Geld (neu herausgegeben von Wolowski 1864), die sich durch völlig korrekte münzpolitische Ansichten auszeichnet. Von einem ähnlichen Standpunkte behandelte in Deutschland Gabriel Biel († 1495) die Münzfrage. Zu der Dürftigkeit der literarischen Leistungen des Mittelalters auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet steht die praktische Entwickelung auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung und des Gewohnheitsrechts, namentlich die Ausbildung des Handels-, Wechsel- und Seerechts in Italien in auffallendem Gegensatz. Man hatte überhaupt über die wirtschaftlichen Angelegenheiten meistens ein richtiges Urteil, aber man fühlte ebensowenig wie im Altertum das Bedürfnis, die wirtschaftlichen Erscheinungen als eine besondere Seite des Gesellschaftslebens systematisch für sich wissenschaftlich zu untersuchen. So wußten auch z. B. die Ratgeber der die Münzen verschlechternden Fürsten lange vor Thomas Gresham, daß die schlechten Münzen die guten verdrängen, denn man suchte diese Verdrängung durch strenge Verbote der Ausfuhr und der

Digitized by Google

Einschmelzung der guten Münzen zu verhindern. Ein französischer Münzmeister sagt schon in einer an Philipp den Schönen gerichteten Denkschrift, daß bei dem damals üblichen häufigen Wechsel des Wertverhältnisses der Gold- und Silbermünzen bald das Silber das Gold und bald das Gold das Silber „verschlinge".

Auch im 16. Jahrh. blieb das Münzwesen infolge der allmählich weiter fortschreitenden Münzverschlechterung ein Hauptgegenstand der wirtschaftspolitischen Erörterungen. Zur Kennzeichnung der in Deutschland um 1530 herrschenden Anschauungen sind die von W. Lotz wieder herausgegebenen drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen albertinischen und ernestinischen Linie von besonderem Interesse, zumal sie auch einen Einblick in die Vorstellungen der Verfasser von der Handelspolitik und der Volkswirtschaft überhaupt gewähren. Auch die in Hirschs Münzarchiv abgedruckten Münzbedenken und sonstigen Münzschriften sind beachtenswert, namentlich der Politische Discurs von P. Welser (1601) und die Denkschrift von M. Welser (1607). Auch die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. mehr und mehr bemerkbar werdende Preisrevolution zog die Aufmerksamkeit der Schriftsteller über das Geld auf sich, und Bodin gab schon 1568 die richtige Erklärung derselben. In England wurde dieser Gegenstand in Verbindung mit den übrigen schwebenden volkswirtschaftlichen Fragen in bemerkenswerter Weise in den (von E. Leser in deutscher Uebersetzung von Hoops neu herausgegebenen) Gesprächen von W. S. (W. Stafford, 1581) behandelt. In Italien beschäftigte sich Scaruffi (Discorso sopra la moneta, 1582) mit allgemeineren Fragen des Geldwesens, insbesondere auch mit der Idee der allgemeinen Annahme des Wertverhältnisses von 12:1 zwischen Gold und Silber, und Serra (Breve trattato etc., 1613) gab zuerst eine Theorie des internationalen Geld- und Wechselverkehrs. Zugleich entstand um diese Zeit eine gelehrte Staatswissenschaft oder Staatslehre, die auch die Volkswirtschaftspolitik und das Finanzwesen mit umfaßte und in Frankreich namentlich durch Bodin, in Italien durch Botero, in Deutschland durch Ossa, Obrecht, Besold und andere Vorläufer der späteren Kameralisten vertreten war. Allmählich bildete sich nun auch eine allerdings überwiegend wirtschaftspolitische und volkswirtschaftliche Theorie aus in der Gestalt des sog. Merkantilsystems (s. d. Art. oben S. 484 fg.), das die Hauptquelle des Nationalreichtums in der günstigen Handelsbilanz zu erkennen glaubte und dabei dem baren Gelde eine weit übertriebene Bedeutung als Träger des Reichtums zuschrieb. Die Schriftsteller des 16. und des Anfangs des 17. Jahrh. wurden indes keineswegs alle von diesem merkantilistischen Vorurteil beherrscht; so stehen namentlich die beiden albertinischen Flugschriften und die beiden Welser in der Beurteilung der Ausfuhr und der Ansammlung von Edelmetall auf einem weit richtigeren Standpunkte als die späteren Merkantilisten. Zu diesen letzteren gehören durchweg auch die deutschen kameralistischen Schriftsteller (siehe den Art. „Kameralwissenschaft" loco citato). Eine gewisse selbständige Stellung nimmt neben diesen, obwohl ebenfalls entschiedener Merkantilist, J. J. Becher ein, der mit seinen kühnen Plänen seiner Zeit allerdings vorauseilte. Die Reaktion gegen das Merkantilsystem stützte sich teils auf die Interessen des auswärtigen Handels, teils auf die der Landwirtschaft. In England führte Josiah Child (1669) unter den Ursachen des beneideten Reichtums der Holländer auch die niedrigen Einfuhr- und Ausfuhrzölle an, die sie erhöben; das Hauptmittel zur Hebung des Handels und des Reichtums sieht er — allerdings irrtümlicherweise — in der gesetzlichen Herabsetzung des Zinsfußes. Sir Dudley North (Discourses upon trade, 1691) ist schon ganz Freihändler und betrachtet das Geld als eine Ware wie jede andere. Die landwirtschaftlichen Interessen wurden von Sully den industriellen gegenüber bevorzugt. Auch Montchrétien, der zuerst den Ausdruck Economie politique (1615) einführte, verlangte Schutz nicht nur für die Gewerbe, sondern auch für die Landwirtschaft. Als eifriger Vertreter der Landwirtschaft und Gegner der merkantilistischen Anschauungen über das Geld finden wir dann am Ausgange des Jahrhunderts Boisguillebert (Le détail de la France, 1695 und mehrere andere Schriften), der als ein Vorläufer Quesnays betrachtet werden kann. Ueber Quesnay und seine Schule s. Art. „Physiokratisches System" oben S. 631 fg. Die physiokratische Theorie stellte zum ersten Male ein wirkliches, in sich abgeschlossenes und einheitliches System der V. dar, und schon deshalb wird sie trotz ihrer großen Einseitigkeit ihre Bedeutung in der Geschichte der Wissenschaft behalten. Sie wurde aber bald gänzlich in den Schatten gestellt durch das große Werk Adam Smiths: Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums (1776), mit dem die Periode der modernen V. beginnt. Freilich hatte A. Smith sowohl den Physiokraten wie auch anderen Vorgängern viel zu danken. So hatte schon W. Petty († 1683) die Bedeutung der Arbeit als des aktiven Faktors der Produktion hervorgehoben, indem er die Arbeit den Vater und den Boden die Mutter des Reichtums nannte. Dieser Satz wurde später von Cantillon in seinem sehr bemerkenswerten „Essai sur la nature du commerce" (in französischer Sprache 1755 in London erschienen), einem kurzgefaßten System der ganzen V., genauer ausgeführt, der namentlich den Satz aufstellte, daß der Wert einer Sache das Maß des Bodens und der Arbeit sei, die in ihre Produktion eingingen. (So in der neuesten Zeit O. Effertz.) Auch Locke löst den Wert fast ausschließlich in Arbeit auf. In der Kritik der merkantilistischen Geldlehre und Handelspolitik und manchen anderen Punkten hatte D. Hume (Discourses, 1752; Essays, 1753) die Bahn für A. Smith völlig frei gemacht. In Italien war Verri (Meditazioni sull' economia politica, 1771) ein Vorläufer A. Smiths in der richtigen Beurteilung der Produktivität von Landwirtschaft und Industrie; Ortes (Dell' economia nazionale, 1774) in der Bekämpfung des Merkantilismus und der Verteidigung des Freihandels, unabhängig von der physiokratischen Lehre.

Die Grundlage des Smithschen Systems, dem man häufig die dem deutschen Sinne des Wortes Industrie nicht entsprechende Bezeichnung „Industriesystem" (s. den Art. oben S. 118)

Digitized by Google

gibt, ist der Satz, daß die Arbeit eines Volkes der Grundstock sei, aus dem es die Befriedigung seiner Bedürfnisse erhalte; daß alle Güter entweder unmittelbar Produkt seiner Arbeit oder mit solchen Produkten von anderen Völkern eingetauscht seien. Die Quelle des Reichtums ist also weder die günstige Handelsbilanz noch der Ackerbau allein, sondern die nützliche Arbeit überhaupt, die irgend wie zur Vermehrung der Güter und zur Versorgung der Menschen mit denselben beiträgt. S. im übrigen den Art. „Smithsches System" oben S. 842 fg.

Das Smithsche Werk wurde rasch in fast alle europäischen Sprachen übersetzt (ins Deutsche schon 1777 von Schiller, später von Garve) und fast allgemein als die Grundlage für jede weitere Entwickelung der V. anerkannt. Indes brachte schon der weitere Fortschritt der modernen Industrie, die Smith nur in ihren Anfängen kennen gelernt hat, die Notwendigkeit mancher Ergänzungen und Modifikationen des neuen Lehrgebäudes mit sich. So erhielt der Smithsche Optimismus schon einen schweren Stoß durch die Malthussche Bevölkerungslehre (An essai on the principle of population, zuerst 1798, erweitert 1803), die den Widerspruch zwischen der natürlichen Vermehrungstendenz und der Möglichkeit der Ernährung der Menschen möglichst schroff in dem Satze formulierte, daß die Bevölkerung die Tendenz habe, in geometrischer Progression zu wachsen, während die Nahrungsmittel nur in arithmetischer Progression vermehrt werden könnten. Daher müsse die Bevölkerung fortwährend durch „repressive checks", wie Hungerkrankheiten und Elend gewaltsam zurückgedrängt werden, wenn ihre Vermehrung nicht durch „preventive checks" gehemmt würde, unter denen Malthus übrigens keine unsittlichen Mittel, sondern hauptsächlich die Vermeidung leichtsinniger und vorzeitiger Eheschließungen versteht. Ohne Zweifel sind viele Menschen auch in den zivilisiertesten Ländern nicht imstande, sich die notwendigsten Lebensmittel zu verschaffen. In London sterben jährlich einige an wirklichem Hunger und eine ganz erhebliche Zahl, namentlich Kinder, an Hungerkrankheiten (starvation diseases) infolge ungenügender Ernährung. Aber Malthus beging den Irrtum, daß er auf Rechnung der Kargheit der Natur setzte, was in Wirklichkeit durch die soziale Schwierigkeit des Erlangens des Lebensunterhaltes für die Masse der Menschen entsteht. Denn bis sich steigende physische Schwierigkeiten für die Beschaffung der nötigen Lebensmittel ergeben, kann die Menschheit sich jedenfalls noch mehrere Jahrhunderte hindurch in demselben Verhältnis wie bisher vermehren. Die Bevölkerung Englands ist heute fast viermal so groß wie zur Zeit Malthus', der Weizen aber und die meisten anderen Lebensmittel sind dort jetzt weit billiger als damals; gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, daß infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse (man denke an das Sweating-System) die äußerste Schicht der Bevölkerung noch stets mit dem Hunger zu kämpfen hat. Hier aber kann durch soziale Reformen Hilfe geschafft werden. Malthus allerdings würde von diesen ebensowenig erwarten wie von Wohltätigkeit und besserer Armenpflege; denn er glaubte, daß solche Mittel nur eine raschere Vermehrung der Bevölkerung verursachen und daher keine nachhaltige Besserung bewirken konnten. Aber, wie gesagt, die Möglichkeit der physischen Beschaffung der Nahrungsmittel ist bei der großen Ausdehnung des noch wenig oder gar nicht angebauten Bodens in den überseeischen Ländern, den heutigen Verkehrsmitteln und den wissenschaftlichen Hilfsmitteln der Landwirtschaft selbst bei einer um ein Vielfaches vermehrten Bevölkerung der Erde unbedingt vorhanden und die Malthusschen Befürchtungen liefern daher keinerlei Grund, sich von Verbesserungen der sozialen Zustände abhalten zu lassen. Aber freilich ins Unbegrenzte kann die Vermehrung der Menschheit nicht gehen. Die Arbeit allein kann die nötigen Lebensmittel nicht schaffen, es muß auch immer Boden in einem gewissen Maße zur Verfügung stehen. Es gibt aber auf der Erde nur eine bestimmte Zahl von Quadratmeilen nutzbaren Bodens und es wird niemals möglich sein, auf einem Morgen Land mehr als eine gewisse Zahl von Zentnern — sagen wir hundert oder zweihundert — Getreide zu erzeugen. Es kann daher auch nur eine gewisse Zahl von Milliarden Menschen auf der Erde ernährt werden. Einige Optimisten nahmen an, daß die Vermehrung der Menschen aus biologischen Gründen von selbst eine Schranke finden werde. So stellte Doubleday (The true law of population, 1840) die Behauptung auf, die Fruchtbarkeit nehme um so mehr ab, je besser die Ernährung der Eltern sei, ein Satz, dem man mit Recht die große Kinderzahl des englischen Adels entgegenhalten konnte. H. Spencer meint, je höher die geistige Entwickelung steige, um so mehr trete die Fruchtbarkeit zurück. Die Beobachtungen an Geistlichen und Lehrern sind wenig geeignet, diese Ansicht zu bestätigen. Dagegen könnte man es für wahrscheinlich halten — was keineswegs optimistisch wäre —, daß die immer stärker hervortretende Unnatur und Raffiniertheit des zivilisierten Lebens die Fruchtbarkeit namentlich des weiblichen Geschlechts infolge einer gewissen Degeneration in immer weiteren Kreisen allmählich herabsetzen werde. Die von Sachverständigen anerkannte Zunahme der Unfähigkeit der Frauen zum Säugen könnte als ein Symptom dieser Entwickelung betrachtet werden. Aber diese Erwägungen haben sämtlich keine aktuelle Bedeutung; für mehrere Jahrhunderte ist jedenfalls noch Raum genug auf der Erde. Kehren wir zu der Smithschen Lehre zurück, so fand sie in formeller Beziehung in Ricardos Principles of political economy (1819) mit ihrer fast mathematischen Eleganz einen klassischen Ausdruck und zugleich wichtige Ergänzungen. (S. oben Smithsches System.) Die englische Schule ist stets unter dem überwiegenden Einfluß Ricardos geblieben, während er in Frankreich, wo J. B. Say (Traité d'économie politique, 1802) die Smithsche Lehre in einer dem französischen Geiste zusagenden Form und mit einigen Erweiterungen eingeführt hatte, mehr auf Widerspruch stieß und auch in Deutschland keine unbedingte Anerkennung fand. Praktisch entwickelte auch die Smithsche Lehre in allen drei Ländern nach ihrer freihändlerischen Seite hin (s. Art. „Freihandelsschule", oben Bd. I S. 898 fg. „Manchesterlehre" oben S. 455). An Kritikern und Gegnern fehlte es ihr nicht. Zu ihnen ge-

Digitized by Google

hörte in England Lord Lauderdale (1804), in Frankreich als Verteidiger des Schutzsystems Ganilh (Des systèmes d'économie politique, 1809), in Deutschland Adam Müller (Elemente der Staatskunst, 1809, etc.), den Roscher als Vertreter der romantischen Reaktion bezeichnet, da er Rückkehr zu der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung verlangt und seine Kritik nicht nur nach moralischen, sondern auch nach theologischen Gesichtspunkten übt. Bedeutender ist Friedrich List, der (namentlich in seinem Nationalen System der politischen Oekonomie, 1841) dem englischen System der Tauschwerte ein System der Produktivkraft entgegenstellte. Jedes Kulturland müßte dahin streben, seine „Manufakturkraft", d. h. seine Industrie zu entwickeln und den von England auf diesem Gebiete erlangten Vorsprung einzuholen. Zu diesem Zwecke bedürfte insbesondere Deutschland der Schutzzölle, die also den Charakter industrieller Erziehungszölle haben sollten. Wenn das Ziel erreicht sei, könnten diese Maßregeln dem Freihandel Platz machen. Mit ähnlichen Argumenten verteidigte auch der Amerikaner Carey das Schutzzollsystem; auch stellte er gegen die einseitige Ricardosche Grundrententheorie eine ebenso einseitige im entgegengesetzten Sinne auf. Von älteren selbständigen Untersuchungen in Deutschland sind besonders das originelle, hauptsächlich die landwirtschaftliche Nationalökonomie betreffende Werk über den „isolierten Staat" von J. H. von Thünen (1826) und die „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" von Hermann (1832) zu erwähnen. Ihre eigentümliche Richtung aber nahm die deutsche V. erst durch die historische Betrachtungsweise, die auch bereits mit großem Erfolge auf die Rechtswissenschaft und andere Wissenschaften angewandt worden war und naturgemäß auch auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen werden konnte. Es handelte sich dabei um die Ueberwindung des abstrakten Rationalismus mit seinen absoluten Formeln und seiner Mißachtung der historischen Entwickelung, um das Begreifen der wirtschaftlichen Institutionen und Zustände im Zusammenhange mit der Gesamtheit der Zeitverhältnisse, die Anerkennung ihrer relativen Berechtigung unter den geschichtlich gegebenen Bedingungen. Schon List hat diesen Anschauungen den Weg gebahnt; ihre grundsätzliche Vertretung aber fanden sie erst in der deutschen historischen Schule, als deren erste Führer Roscher, B. Hildebrand und Knies zu nennen sind. Die eigentliche wirtschaftsgeschichtliche Spezialarbeit aber erhielt einen lebhaften Impuls erst durch Schmoller, dessen zahlreiche Schüler viele wertvolle Beiträge zu dem Ausbau einer historisch-beschreibenden V. geliefert haben. Andere wandten sich mehr der realistischen und induktiven Untersuchung der Gegenwart zu, so Ad. Wagner namentlich auf dem Gebiet des Bank- und Finanzwesens. Hier waren übrigens die Engländer vorangegangen, denen ihre Papierwährungsperiode und die späteren Krisen besondere Anregung zu einem eingehenden Studium aller Bankfragen gaben. Auch das große Werk Tookes über die Geschichte der Preise ist durch diese Veranlassungen entstanden. Die ältere Wirtschaftsgeschichte fand in England ebenfalls erfolgreiche Pflege; es sei nur an Rogers Geschichte der Agrikultur und der Preise erinnert. In Frankreich war sie schon früher durch Monteil und Leber vertreten, in der neueren Zeit u. a. durch Levasseur, Fagniez, d'Avenel. Eine Gegenbewegung gegen den „Historismus" zugunsten der deduktiven Methode wurde von K. Menger und der sog. österreichischen Schule eingeleitet, die sich in der Lehre vom Grenznutzen mit den Vertretern der mathematischen Methode berührt. Die historisch-realistische deutsche V. nahm infolge ihrer Ablehnung der a priori aufgestellten Harmonielehre auch inbezug auf die sozialen Probleme eine neue Stellung ein, zum Teil auch veranlaßt durch die sozialistische Kritik der bestehenden Gesellschaftsordnung. Die utopistischen Phantasieen über eine Umgestaltung der Gesellschaft auf Grundlage des Kommunismus oder der Fourierschen „societären" Organisation kommen wissenschaftlich nicht in Betracht. Dagegen haben Rodbertus in seiner konservativ-sozialistischen Richtung, Marx mit seiner radikalen Kritik, bis zu einem gewissen Grade auch Lassalle und Engels auch auf die wissenschaftliche Entwickelung der modernen V. Einfluß gewonnen. Die ethische Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse trat in ihre Rechte ein, neben der früher ausschließlich maßgebenden Rücksicht auf die Produktion wurde auch die Frage der Art der Verteilung des Produktionsertrags unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft geltend gemacht, die bestehenden Uebelstände wurden als solche anerkannt und zu ihrer Milderung eine praktische Sozialpolitik auf dem Boden der bestehenden Ordnung empfohlen. So entstand der sog. „Kathedersozialismus" (s. d. Art. oben S. 161 fg.), der seine Vertretung hauptsächlich in dem von allen sozialistischen Anwandlungen freien, unter dem Vorsitz Nasses und später Schmollers ausschließlich und sehr erfolgreich auf praktische Ziele hinwirkenden Verein für Sozialpolitik gefunden hat. A. Wagner und Schäffle sind mit ihren Vorschlägen in manchen Punkten weiter gegangen, ohne jedoch die gegebenen Grundlagen der Gesellschaft irgendwie in Frage zu stellen. Auch im Auslande blieben die Tendenzen der deutschen Wissenschaft nicht ohne Wirkung. Wie schon früher Cossa, haben auch die jüngeren italienischen Nationalökonomen meistens ihre Studien in Deutschland oder unter dem Einfluß der deutschen Anschauungen gemacht, in Frankreich, wo schon Sismondi seine Kritik gegen den englischen Individualismus gerichtet hatte, herrscht im ganzen noch die „orthodoxe" Lehre, jedoch gruppiert sich um die von Ch. Gide geleitete Revue d'économie politique eine ansehnliche dissentierende Schar. In England hat namentlich Carlyle der durch die klassische Nationalökonomie erzeugten Gesinnungsrichtung entgegengearbeitet, und unter der jüngeren Generation ist eine positiv-soziale Strömung zu beachtenswerter Stärke gelangt. Aber auch schon J. Stuart Mill stand nicht mehr auf dem korrekten Boden der Manchestertheorie, und noch weniger kann man dies von Cliffe Leslie, Cairnes, Ingram, Marshall und von der Mehrzahl der amerikanischen Nationalökonomen sagen. — So zeigt sich überall in unserer Wissenschaft ein mannigfaltiges und kräftiges Streben und eine sich lebhaft drängende Entwickelung, und nichts

Digitized by Google

konnte irriger sein als die einst vielfach verbreitete Meinung, daß die V. durch die englische Schule im wesentlichen zur Vollendung gebracht und für die Epigonen nur eine wenig einträgliche Nachlese übrig geblieben sei.

Literatur: *Roscher, Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, 1843. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre (in den Berichten der K. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch., 1851). — Derselbe, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, 1874. — B. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft, 1848. — Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, 1853; 2. Aufl. 1883. — Cairnes, The character and logical method of political economy, 1857; 2. ed. 1875. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, 1858—60. — B. Weiss, Die Nationalökonomie und ihre Methode, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XVIII, 1872. — Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, ebenda, Bd. XXIII u. XXIV, 1874—75. — Derselbe, Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. VII, 1884. Derselbe, Art. „Volkswirtschaftslehre", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, 1894. — Derselbe, Wechselnde Theorieen und feststehende Wahrheiten im Gebiet der Staats- und Sozialwissenschaften (Rektoratsrede), 1897. — Derselbe, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1900, S. 75—125. — K. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, 1883. — Sax, Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie, 1884. — H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. IX, 1884. — v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen, 1884. — Hasbach, Ein Beitrag zur Methodologie der Wirtschaftswissenschaft, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. IX, 1885. — G. Cohn, System der Nationalökonomie, Bd. I, 1885, Einleitung. — v. Philippovich, Ueber Aufgabe und Methode der polit. Oekonomie, 1886. — Brentano, Die klassische Nationalökonomie, 1886. — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomie, 2. Aufl., 1891. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ed. 1892 (die zweite weit weniger umfangreiche Auflage deutsch von Moormeister, 1880). — Ad. Wagner, Grundlegung der pol. Oek., 3. Aufl., Bd. I, §§ 54—104, 1892. — F. J. Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XLVIII, 1892. — Derselbe, Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XVI, 1898. — John, Zur Methode der heutigen Sozialwissenschaft, (Wiener) Zeitschr. f. Volksw. usw., 1892. — v. Gans-Ludassy, System der ökonomischen Methodologie, 1893. — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 1893; 2. Aufl. 1898. — Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2 Bde., 1902. — Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, 1. Tl., 1902.*

Lexis.

Volkszählungen.

1. Allgemeines. 2. Gegenstand der Zählung. 3. Zählungszeit. 4. Organisation und Technik der V.

1. Allgemeines. V. sind einmalige (nicht fortlaufende), gewöhnlich aber in gewissen Zeiträumen wiederholte statistische Erhebungen zum Zwecke der Ermittelung des Bevölkerungsstandes. Zunächst handelt es sich dabei um die Zahl der in einem bestimmten räumlichen Gebiete zur Zählungszeit vorhandenen Personen. Ueber diesen engsten Rahmen gehen nun aber alle neueren V. mehr oder minder hinaus, indem neben der bloßen Zahl der Personen auch gewisse Eigenschaften derselben in die Ermittelung einbegriffen werden, wodurch eine statistische Feststellung der Bevölkerung nach ihrer natürlichen und sozialen Gliederung ermöglicht wird (Näheres s. unten sub 2). Die Kenntnis der Größe der Bevölkerung und ihrer charakteristischen Bestandteile ist von hervorragender Wichtigkeit nicht nur für die unmittelbar praktischen Bedürfnisse der verschiedenen Zweige der staatlichen Verwaltung, sondern auch für die wissenschaftliche Erforschung des gesellschaftlichen Lebens, und das Verlangen, wenigstens die bloße Zahl der Einwohner des Staates, die räumliche Verteilung derselben auf die kleineren Bezirke, die Bevölkerungsgröße der einzelnen Orte, nicht minder auch die zeitlichen Aenderungen der Bevölkerungszahl in diesen verschiedenen Beziehungen zu kennen, ist heute ein so allgemeines, ja selbstverständliches, daß schon mit Rücksicht hierauf die Veranstaltung von V. geboten erscheint. (Bezüglich der Ergebnisse der V. s. d. Art. „Bevölkerung" oben Bd. I S. 445 fg.). Anders als auf dem Wege der unmittelbaren, mehr oder weniger oft wiederholten Zählung läßt sich die Bevölkerung eines Gebietes mit Genauigkeit nicht feststellen, da einerseits eine erschöpfende ständige Kontrolle des gesamten Bevölkerungsstandes technisch undurchführbar ist und andererseits auch bloße Schätzungen und Berechnungen zu einem zuverlässigen Ergebnis nicht führen, ganz besonders nicht bezüglich der Gliederung der Bevölkerung. Schätzungen und Berechnungen auf Grund der Kenntnis von bestimmten Bevölkerungsteilen, von Ergebnissen der Bevölkerungsbewegung (Zahl der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle), von Angaben über den Nahrungsmittelverbrauch u. a. m. haben im Laufe der letzten Jahrhunderte mehrfach zur Bestimmung der Bevölkerungsgröße gedient. Solcherlei Material ist dann neuerdings wieder mit Erfolg zur annähernden Feststellung der Volkszahl von Ländern und Städten im Altertum und Mittelalter benutzt

Digitized by Google

worden. Uebrigens ist die Schätzung nach gewissen Anhaltspunkten auch heute noch das einzige Mittel, um über die Bevölkerungszahl der nicht kultivierten Länder ein Urteil zu gewinnen.

So bilden denn die über das gesamte Staatsgebiet sich erstreckenden V. einen der wichtigsten Zweige der amtlichen Statistik. Die Schwierigkeiten und der Arbeitsaufwand, welche bei sorgfältiger Ausführung der V. mit diesen Ermittelungen verbunden sind, lassen es im allgemeinen als wünschenswert erscheinen, daß hinsichtlich der Erhebungsgegenstände über die Verhältnisse des Bevölkerungsstandes nicht hinausgegangen wird. Das Beispiel einer viel umfassenderen Erhebung liefert der seit 1790 alle 10 Jahre veranstaltete Zensus der Vereinigten Staaten von Amerika, welcher ursprünglich zur Feststellung der Zahl der Volksvertreter und aus steuerlichen Gründen eingerichtet wurde, in neuerer Zeit aber außer den eigentlichen V. auch Erhebungen auf dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung, der landwirtschaftlichen, gewerblichen, Verkehrs-, Finanz-, Bildungsstatistik u. a. m. umfaßt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß auch die Berufs- und Gewerbezählungen neben ihrem eigentlichen Zwecke zur Ermittelung des Bevölkerungsstandes führen. (Vgl. die Artt. „Beruf und Berufsstatistik“ und „Gewerbestatistik“ oben Bd. I. S. 421 fg. bezw. S. 1057 fg.)

Bezüglich der Stellung der V. im Kreise der amtlichen Statistik, der Geschichte der V. sowie der allgemeinen Fragen ihrer Organisation und Technik ist auf den Art. „Statistik“ zu verweisen (oben S. 983 fg.).

Nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten von Amerika wurden alsbald auch in den europäischen Ländern sowie in den außereuropäischen Kulturstaaten periodische V. veranstaltet. Doch waren dieselben noch während der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. sämtlich mehr oder minder unvollkommen sowohl hinsichtlich der Fragestellungen als auch in der Art ihrer Durchführung. Eine Verbesserung der V.technik wurde namentlich von Quetelet in den 40er Jahren angebahnt, welcher die Notwendigkeit strenger Methoden theoretisch begründete und dieselben als Leiter der seitdem lange Zeit hindurch mustergültigen amtlichen Statistik Belgiens zur Anwendung brachte. Aeußerst anregend und fördernd wirkten nach dieser Richtung auch die internationalen statistischen Kongresse, deren erster im Jahre 1853 in Brüssel stattfand. Die Einrichtung der ersten regelmäßigen V. geschah vielfach auf Anregung und unter tätiger Mitwirkung der seit dem Beginn des vorigen Jahrh. in den größeren deutschen und außerdeutschen Staaten errichteten statistischen Bureaus, denen selbstverständlich auch gegenwärtig die Leitung der Zählungen obliegt.

In Deutschland herrschte anfänglich bei der Vornahme der Erhebungen unter den einzelnen Staaten keinerlei Einheitlichkeit (in Preußen wurde seit 1816 alle drei Jahre gezählt), bis die Zollvereinigungsverträge und namentlich der grundlegende Vertrag vom 22./III. 1833 die „Verteilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben unter den vereinigten Staaten nach dem Verhältnis der Bevölkerung“ vorsah. Der Stand der Bevölkerung sollte alle drei Jahre festgestellt werden. Hiermit war die Notwendigkeit regelmäßiger, gleichförmiger V. in den beteiligten Staaten gegeben. Bezüglich der praktischen Ausführung wurden im Laufe der Jahre mehrfache Verbesserungen sowie Erweiterungen der Erhebungsgegenstände vorgenommen. Ganz besonders geschah dies, nachdem seit 1871 an Stelle der Zollvereinsstatistik die amtliche Statistik des Deutschen Reiches getreten war. Auf Grund der besonderen Beschlüsse des Bundesrates haben seit der Gründung des Deutschen Reiches V. in den Jahren 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895, 1900 und 1905 stattgefunden. Jene bundesrätlichen Bestimmungen haben als bindende Norm für die Einzelstaaten zu gelten, denen darüber hinaus sowohl hinsichtlich der technischen Durchführung der Zählung als auch der Vermehrung der Erhebungsgegenstände die Entschließung freigegeben ist.

In Oesterreich wurden die dort schon während des 18. Jahrh. veranstalteten V. im Laufe des letzten regelmäßig fortgeführt und verbessert. Während aber die Zählungen bisher überwiegend im Dienste der Heeresergänzung standen, kam durch das besondere V.-G. v. 23./III. 1857 das Interesse der allgemeinen staatlichen Verwaltung mehr zur Geltung. Auf Grund dieser Bestimmungen gelangte die V. am 31./X. 1857 zur Ausführung. Die inzwischen wesentlich fortgeschrittene Erhebungstechnik ließ es jedoch schon bald wünschenswert erscheinen, das Zählungswesen auf neue, insbesondere auch den Forderungen der statistischen Kongresse mehr entsprechende Grundlagen zu stellen und dabei gleichzeitig der internationalen Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie den praktischen Bedürfnissen mehr Rechnung zu tragen. So entstand das V.-G. v. 29./III. 1869, nach welchem die späteren Zählungen durchgeführt worden sind.

Was die wichtigeren sonstigen Staaten anbetrifft, so wurden die letzten V. veranstaltet in Oesterreich und Ungarn 1900, in Bosnien und Herzegowina 1895, in Frankreich 1906, in Belgien 1900, in den Niederlanden 1899, in der Schweiz 1900, in Italien 1901, in Großbritannien und Irland 1901, in Schweden 1905, in Norwegen 1900, in Dänemark 1901, in Spanien 1900, in den Vereinigten Staaten von Amerika 1900. In Rußland, wo bisher eigentliche V. überhaupt nicht stattgefunden hatten, wurde eine solche durch G. v. 5./VI. (17./VI.) 1895 in die Wege geleitet und im Jahre 1897 vorgenommen. Die V. von Luxemburg finden im gemeinsamen Zollinteresse gleichzeitig mit denjenigen des Deutschen Reiches statt.

Digitized by Google

Auf die Einrichtung der V. in den verschiedenen Ländern, insbesondere das im einzelnen vielfach abweichende Verfahren kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur die wichtigeren allgemeinen Grundsätze sollen in Kürze zur Erörterung gelangen.

2. Gegenstand der Zählung. Wenn auch die Bevölkerung als Gegenstand der Zählung in dieser Allgemeinheit feststeht, so ergeben sich doch in Verbindung mit dem Zählungsort verschiedene Möglichkeiten in begrifflicher Hinsicht. Es können nämlich in Betracht kommen einmal diejenigen Personen, welche zum Zählungsort in irgend einer rechtlichen Beziehung stehen (Heimatberechtigung, Unterstützungswohnsitzberechtigung usw.); sodann diejenigen Personen, welche am Zählungsort ihren Wohnsitz haben; und endlich diejenigen Personen, welche zur Zählungszeit am Zählungsorte sei es dauernd oder vorübergehend anwesend sind. Je nachdem für die Zählung einer dieser drei Gesichtspunkte maßgebend ist, erhält man als Ergebnis die sog. rechtliche Bevölkerung, die Wohnbevölkerung und endlich die faktische oder ortsanwesende Bevölkerung. Da die Feststellung der rechtlichen Bevölkerung, namentlich bei dem starken Bevölkerungswechsel der Gegenwart, auf große Schwierigkeiten stößt, so hat man neuerdings von dieser Erhebung (außer in Schweden, Finland und Japan) Abstand genommen, wenn auch anzuerkennen ist, daß die Kenntnis der rechtlichen Bevölkerung für manche Fragen von Bedeutung ist. Auch die Feststellung der Wohnbevölkerung ist mit Rücksicht auf die Unsicherheit bezüglich der Ermittelung der vorübergehend abwesenden Personen nicht ohne Schwierigkeiten. Da aber durch den Stand der Wohnbevölkerung die tatsächlichen Bevölkerungsverhältnisse gut wiedergegeben werden, so bildete die Wohnbevölkerung früher vielfach den Gegenstand der Zählung, bei den Zollvereinsstaaten noch bis zum Jahre 1867 (sog. Zollabrechnungsbevölkerung), und auch heute noch in den Niederlanden und Rumänien. Entsprechend den Forderungen der internationalen statistischen Kongresse ist man gegenwärtig fast allgemein dazu übergegangen, die ortsanwesende als die am leichtesten zu ermittelnde Bevölkerung zum Gegenstand der Zählung zu machen, wobei indessen Sorge getragen wird, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können (öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppenverschiebungen usw.) zur Zeit der Zählung nicht stattfinden. Manche Staaten pflegen übrigens durch besondere Feststellung der vorübergehend abwesenden Personen sich die Möglichkeit offen zu halten, durch Zuzählung derselben zu der ortsanwesenden Bevölkerung unter gleichzeitigem Abzug der vorübergehend anwesenden Personen die Wohnbevölkerung zu berechnen. Endlich ist hier zu erwähnen, daß neben den drei genannten Bevölkerungskombinationen auch der aus den Angaben über die Gebürtigkeit zu ermittelnden sog. Geburtsbevölkerung eines Bezirks (im Zählungsort bezw. -bezirk Geborene) eine gewisse Bedeutung, namentlich für sozialstatistische Untersuchungen zukommt.

Hinsichtlich der einzelnen Erhebungsgegenstände hat im allgemeinen der Grundsatz zu gelten, daß nur das wirklich Notwendige und Wünschenswerte erfragt, alles Nebensächliche, Selbstverständliche und schwer zu Beantwortende dagegen weggelassen werden soll, damit bei angemessener Beschränkung das Augenmerk um so mehr auf genaue Ermittelung der weniger zahlreichen Gegenstände gerichtet werden kann. Selbstverständlich lassen sich hierüber keine strengen Normen aufstellen. Auch hat man oft Veranlassung, neben den ständigen Fragen mit den einzelnen Erhebungsgegenständen im Laufe der Zeit zu wechseln. Von den persönlichen Verhältnissen der Bevölkerung kommen u. a. in Betracht: Name (nur im Interesse der Kontrolle), Geschlecht, Alter, Familienstand, Geburtsort, Beruf, Religionsbekenntnis, Staatsangehörigkeit, körperliche oder geistige Mängel (blind, taubstumm, geisteskrank usw.), Sprache. An diese persönlichen Verhältnisse des Einzelnen schließen sich als Ermittelungsgegenstände weiterhin noch an Fragen über die verwandtschaftliche oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, über die Wohnungsverhältnisse, u. a. m. Namentlich im Interesse der Gebäude- und Wohnungsstatistik pflegen die städtischen statistischen Aemter mit der allgemeinen V. weitergehende Ermittelungen zu verbinden. Zu den obigen allgemeinen Fragen treten je nach Bedürfnis noch solche über die Militärverhältnisse, die etwaige Arbeitslosigkeit usw. hinzu, wie auch andererseits die Fragepunkte vielfach eingeschränkt werden. Nur Name, Geschlecht, Alter und Familienstand gelangen bei fast allen modernen V. zur Erhebung. Durch weitere Ausdehnung der Fragestellung (wirtschaftliche und Besitzverhältnisse) gelangt man über den Rahmen der eigentlichen V. hinaus zu den größeren Zählwerken nach Art des Zensus der Vereinigten Staaten (s. oben).

3. Zählungszeit. Es kommt hier zunächst in Betracht die Zählungsperiode, d. h. die Frist, innerhalb welcher V. zu wiederholen sind. Im allgemeinen dürfen wegen der mit den Zählungen verbundenen

Digitized by Google

Mühen und Kosten die Zählungstermine nicht zu nahe zusammenliegen. Andererseits ist zu beachten, daß innerhalb sehr großer Zeiträume wesentliche Veränderungen in dem Bevölkerungsstande vor sich gehen können, welche dann jahrelang unbekannt bleiben. Aus diesem Grunde erscheinen die 10jährigen Zählungsperioden, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika, England, Oesterreich, Schweiz, Italien, Belgien, den Niederlanden und den nordischen Ländern üblich sind, ohne daß sie überall streng innegehalten werden, für unsere gegenwärtigen, rasch wechselnden Verhältnisse wohl zu lang, dagegen die früheren 3jährigen Perioden Preußens und des Zollvereins zu kurz, so daß mit den 5jährigen Perioden des Deutschen Reichs und Frankreichs das Richtige getroffen sein dürfte.

Hinsichtlich des Zählungstages ist es aus mehreren Gründen wünschenswert, eine Zeit zu wählen, in welcher sich die Bevölkerung im Zustande relativer Ruhe befindet (Winterzählungen). Die Wahl des 31./XII. bietet den Vorteil, daß bei diesem Termin die Ergebnisse des Bevölkerungsstandes mit denen der Bevölkerungsbewegung am besten rechnerisch in Zusammenhang zu bringen sind. Indessen ist zu beachten, daß gerade an diesem Tage des Jahreswechsels vielfach gereist wird. Im Deutschen Reich und in der Schweiz ist deshalb grundsätzlich der 1./XII. als Zählungstag angenommen, während u. a. in Oesterreich, Ungarn, Belgien, Schweden, den Niederlanden der 31./XII. als Zählungstag gilt. Andere Staaten haben abweichende Termine oder wechseln mit den Tagen. England zählt im April, für die Vereinigten Staaten bildet der 1./VI. den Zählungstermin. Gegen die ausschließlichen Winterzählungen lassen sich wegen der oft verschiedenartigen beruflichen Tätigkeit im Winter und Sommer Bedenken erheben. Die letzte deutsche Berufs- und Gewerbezählung fand am 14./VI. 1895 statt.

Als entscheidender Zeitpunkt gilt im Deutschen Reiche und den meisten anderen Staaten die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind (Nachtbevölkerung). Es sind also die um Mitternacht am Zählungsort anwesenden Personen zu zählen; für die dann auf Reisen usw. befindlichen Personen gelten besondere Bestimmungen.

Die Zählungsfrist, d. h. die Zeitstrecke für die praktische Durchführung des Zählungsgeschäftes, muß im Interesse der Genauigkeit der Ermittelungen möglichst kurz bemessen sein. Im allgemeinen sollte das Zählungsgeschäft in zwei Tagen nach dem Zählungstermin beendet sein. Etwaige Nachzählungen müssen sich auf den Stand am Zählungstermin beziehen.

4. Organisation und Technik der V. Die V. erfordern, weil sie außerhalb des Bereiches der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden liegen und eine weitgehende Mitwirkung des Publikums voraussetzen, eine besondere Regelung ihrer Ausführung, welche teils, wie in Oesterreich, auf Grund eines besonderen Gesetzes, teils auf dem Verordnungswege, und zwar im Deutschen Reiche durch Verordnung des Bundesrats und Verfügungen der Einzelstaaten erfolgt. Inbezug auf die Organisation und Technik des Zählungswesens herrschen nun aber trotz der langjährigen praktischen Erfahrung und der ausgiebigen theoretischen Erörterungen noch große Verschiedenheiten im einzelnen, selbst unter den deutschen Bundesstaaten, denen hierin nach den gemeinsamen reichsseitigen Bestimmungen weitgehende Freiheiten gelassen sind. Es gehen eben die Ansichten über die zweckmäßigsten Verfahrungsweisen noch vielfach auseinander; auch kommt hinzu, daß je nach dem Kultur- und Bildungsgrade der Bevölkerung die Ansprüche an diese und die Aufgaben der mit dem Zählungsgeschäft betrauten Privatpersonen und Beamten abweichende sein müssen.

Die Zählungen erfolgen allgemein von Haus zu Haus und innerhalb der Häuser nach den Haushaltungen, und zwar unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden, welche im Deutschen Reiche dabei in großem Umfange von freiwilligen, sonst von bezahlten Zählern unterstützt werden. Diese Zähler verteilen die Zählpapiere (Zählkarten, Haushaltungslisten usw.) vor dem Zählungstermin an die Haushaltungen und sammeln dieselben kurz nach demselben wieder ein, nachdem die Papiere vom Haushaltungsvorstande ausgefüllt worden sind (Selbstzählung). Vielfach wird aber auch die Ausfüllung der Formulare grundsätzlich von den Zählern gemäß den Aussagen der Haushaltungsangehörigen vorgenommen, was ohnehin überall da geschehen muß, wo die Bevölkerung zur Selbstzählung nicht befähigt ist (Mangel an Bildung, Analphabeten). Zum Zwecke der Vornahme der Zählung werden die größeren Orte in Zählbezirke eingeteilt, deren jeder einem Zähler unterstellt ist.

Neben bezw. an Stelle der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den verschiedenen Staaten in Aufnahme gekommenen Haushaltungslisten sind (zuerst in Preußen im Jahre 1871) sog. Individualzählkarten zur Anwendung gekommen, welche auch in anderen norddeutschen Bundesstaaten wie in manchen auswärtigen Ländern eingeführt worden sind, während anderwärts noch an der alleinigen Verwendung der Haushaltungslisten festgehalten wird. Die Zählkarten enthalten die Angaben für je eine Person und dienen wesentlich zur Erleichterung der statistischen Aufarbeitung des Zählungsmaterials.

Digitized by Google

Doch wird die Ausfüllung der Zählkarten durch das Publikum vielfach bemängelt und statt dessen der nachträglichen Ausschreibung von Zählblättchen aus den Haushaltungslisten durch die Behörde der Vorzug gegeben.

Inbezug auf die Auszählung des gewonnenen Materials und die weitere Bearbeitung desselben sind zwei verschiedene Verfahren in Uebung, je nachdem der betreffende Staat bei den V. die Zentralisation oder aber die Dezentralisation der statistischen Ausbeutungstätigkeit in den Vordergrund stellt. Im ersteren Falle wird das Urmaterial nach erfolgter Revision desselben durch die unteren Verwaltungsbehörden der statistischen Zentralstelle zur Bearbeitung zugeführt, während im zweiten Falle bereits von den unteren Organen tabellarische Zusammenstellungen für die kleineren Bezirke vorgenommen werden, worauf dann von den übergeordneten und den Zentralstellen weitere Aufrechnungen erfolgen. Beide Arten des Vorgehens haben gewisse Vorzüge. Im Deutschen Reiche hat man sich schon seit geraumer Zeit für die zentralisierte Behandlung entschieden, indem das gesamte Urmaterial den statistischen Aemtern der Bundesstaaten zugeführt wird. Diese haben die Ergebnisse in vorgeschriebener tabellarischer Form dem Kaiserlichen statistischen Amte einzureichen, welches daraufhin eine Gesamtbearbeitung vornimmt; gleichzeitig pflegen die Bundesstaaten für ihr Gebiet eigene, in der Regel über die Nachweisungen des Reiches hinausgehende Bearbeitungen zu bewirken.

Die Kosten der V., welche schon nach der Art und dem Umfange der Erhebungen verschieden sein müssen, fallen entweder den Staaten allein oder daneben auch den Gemeinden zur Last. Soweit die erforderlichen Arbeiten von den ständigen Beamten vorgenommen werden, bilden sie einen Teil der allgemeinen Staats- und Kommunalausgaben.

Literatur: *Zur allgemeinen Orientierung über den Gegenstand vgl. die in den Artt. „Bevölkerung" und „Statistik" oben Bd. I, S. 57 fg., bezw. Bd. II, S. 995 angegebene Literatur; ferner* **H. v. Scheel,** *Art. „Volkszählungen" im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 580 fg. —* **Fr. Zahn,** *Die praktische Bedeutung der deutschen Volkszählung in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., XX. Bd., S. 577 fg. (1900). Spezielle Fragen (u. a. Durchführung und Ergebnisse der V.) behandeln zahlreiche Aufsätze in den volkswirtschaftlichen und statistischen Zeitschriften. Ueber die V. in den verschiedenen Ländern vgl. auch die bezüglichen amtlichen statistischen Publikationen, u. a. die Bearbeitung der deutschen Volkszählungen in der „Statistik des Deutschen Reiches".* **A. Wirminghaus.**

Vorzugsrente.

V. ist der über den normalen Kapitalgewinn hinausgehende Extragewinn, der infolge der Seltenheit eines bestimmten Produktions- oder Erwerbsmittels entsteht. Der Begriff ist also eine Verallgemeinerung des Ricardoschen Grundrentenbegriffs (s. d. Art. oben Bd. I S. 1136 fg.). Der schlechteste noch in Anbau genommene Boden bringt, solange er noch frei okkupiert werden kann, nur den gewöhnlichen Gewinn des zur Bewirtschaftung verwendeten Kapitals, während die besseren Qualitäten bei demselben Preise der Produkte in aufsteigender Reihe zunehmende Rentengewinne abwerfen. Diese Gewinne fallen dem Eigentümer zu, wenn die Grundstücke während der Entwickelung der Grundrente in seiner Hand bleiben. Werden sie aber verkauft, so wird die vorhandene Grundrente kapitalisiert in dem Preise mitbezahlt; sie verschwindet dann aus dem Einkommen des neuen Käufers, bleibt aber dennoch objektiv bestehen in dem höheren Ertrag der besseren Grundstücke und auch privatwirtschaftlich in den Zinsen für ihren Kapitalwert, die der Käufer entweder wirklich bezahlen oder sich selbst in Anrechnung bringen muß. Die meisten andern V. sind ebenfalls an den Boden, wenn auch nicht an den Landwirtschaftsbetrieb geknüpft und erhalten dadurch einen wenn auch nicht absolut gesicherten Bestand und die Möglichkeit eines weiteren Steigens. So die Bergwerkrente, die Rente von Eisenbahnen, die städtische Grundrente sowohl für Wohnhäuser wie für Geschäftshäuser. In sehr vielen Fällen ist der glänzende Erfolg eines geschäftlichen Unternehmens nur durch seine Verkehrslage bedingt, während der Inhaber nur die gewöhnliche Leistungsfähigkeit zu besitzen braucht. Er kann daher auch mehrfach wechseln, ohne daß das Anwachsen der V. in dem oben bezeichneten objektiven Sinne beeinträchtigt wird. Tatsächlich findet bei allen Unternehmungen desselben Produktionszweiges eine mehr oder weniger weitgehende Abstufung der Gunst der örtlichen und natürlichen Produktionsbedingungen statt, woraus sich für die mehr begünstigten V. ergeben. Andere V. entstehen durch künstliche Beschränkung der auf gewissen Grundlagen möglichen Konkurrenz. So erhält der Inhaber eines Patents ein zeitweiliges Monopol für die Ausnutzung einer neuen Erfindung, und wenn diese große wirtschaftliche Bedeutung besitzt, so kann er daraus unter Umständen außerordentlich hohe Gewinne ziehen, wie z. B. die enormen Dividenden der Auerschen Gasglühlichtgesellschaft während der Dauer ihres Patentrechts zeigen. Ist das Patent gegen Entgelt erworben worden, so gehört die Verzinsung des gezahlten Preises mit zur V. Privilegium und Konzessionen, die vom Staate oder von öffentlichen Körperschaften für einen mehr oder weniger monopolisierten gewerblichen Betrieb gewährt werden, erzeugen ebenfalls künstliche V. So die Apothekenkonzessionen, von denen viele nicht nur auf Lebenszeit des Inhabers erteilt, sondern vererblich und veräußerlich

Digitized by Google

sind. Sie werden dann vielfach zu ganz exorbitanten Preisen verkauft, wodurch sich die V. für den Käufer wieder in den Zins des angelegten Kapitals verwandelt. Auch die von den Gemeinden an Unternehmer erteilten Konzessionen für Straßenbahnen, Gasanstalten, Wasserleitungen usw. erzeugen V., deren Entstehung allerdings zum Teil auch mit den örtlichen Verhältnissen zusammenhängt. Die Gemeinden pflegen aber einen Teil dieser Renten in Gestalt einer Gewinnbeteiligung oder einer festen Abgabe für sich in Anspruch zu nehmen.

Man kann auch noch als V. den Extragewinn bezeichnen, den ein bestehendes Unternehmen durch seine bewährte Organisation, seinen altbegründeten Ruf und seine ausgebreitete und anhängliche Kundschaft erlangt. Aber dieser Mehrgewinn hat doch nicht die festbestimmte gesicherte Grundlage, die sich bei den oben angeführten eigentlichen V. finden. Es muß täglich von neuem erkämpft werden, Beschränkung der Konkurrenz besteht nicht, jederzeit kann ein neues Unternehmen mit größeren Mitteln, besserer Einrichtung und billigeren Preisen in Wettbewerb treten. Häufig haben auch diejenigen, die zuerst ein neues Fabrikat, das großen Absatz findet, wie z. B. das Fahrrad, auf den Markt bringen, eine Zeitlang ungewöhnlich große Gewinne; aber diese werden durch die Konkurrenz bald auf die normalen Sätze herabgedrückt, sie haben nicht den Grad von Nachhaltigkeit, den man von einer Rente verlangt, und sie können daher nur etwa Vorhand-Gewinne genannt werden. Gelegentliche Konjunkturengewinne können vollends nicht als V. aufgefaßt werden.

Schäffle und v. Mangoldt haben den Begriff der V. noch weiter verallgemeinert, indem sie darunter den Extrabetrag verstehen, der jedem Einkommenzweig unter besonderen Bedingungen zufallen kann, und danach eine Gewinnrente, Zinsrente (wozu auch die Grundrente gehört) und Lohn- oder Arbeitsrente unterscheiden. Es dürfte indes zweckmäßiger sein, das persönliche Element aus dem Begriff der V. gänzlich auszuscheiden. Ohne Zweifel erlangen ungewöhnlich begabte und geschickte Unternehmer, berühmte Aerzte, Rechtsanwälte, Sänger usw. vermöge ihrer seltenen persönlichen Eigenschaften ein außergewöhnlich hohes Einkommen, aber einesteils fehlt für die Beurteilung der Höhe eines solchen Extragewinns jeder Maßstab, da der normale Lohn und Arbeitsertrag in jeder sozialen Stellung verschieden ist und überhaupt nicht näher bestimmt werden kann; andernteils aber paßt die Bezeichnung Rente sehr wenig auf solche besonderen Einnahmen, die stets von neuem durch persönliche Tätigkeit erworben werden müssen und nicht aus einem festen Besitz oder einer wenigstens für eine gewisse Zeit gesicherten V. fließen, die daher auch nicht kapitalisiert und übertragen werden können. Als V. wären demnach nur solche Extragewinne anzusehen, die sich nachhaltig aus der Kapitalverwertung auf bestimmten äußerlich gegebenen Grundlagen unabhängig von einer ungewöhnlichen persönlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers ergeben und wegen der Uebertragbarkeit ihrer Grundlagen auch kapitalisiert und veräußert werden können.

Literatur: *J. St. Mill, Grundsätze der pol. Oekonomie, Deutsch von Soetbeer, S. 335fg. — Hermann, Staatsw. Unters., 2. Aufl., S. 488fg. — v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., § 120fg. — Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, 1867.* **Lexis.**

W.

Währung.

1. Der Begriff „Währung". 2. Gebundene und freie Valuten. 3. Mischwährungen.

1. Der Begriff „W." Der Ausdruck „W." wird in dreifachem Sinne gebraucht:

1. Entweder man versteht unter W. die nationale Rechnungseinheit und spricht dann von Mark-, Franken-, Rubel-W. Dies hat mit der sog. W.frage fast nichts zu tun.

2. Oder man teilt die W. nach dem Geldstoff ein, aus welchem nach Landesrecht diejenigen Geldsorten herzustellen sind, welche innerhalb eines Landes als Kurantgeld, d. h. als Zahlungsmittel bis zu jedem Betrag zu nehmen sind. Man spricht dann von Gold-W., Silber-W., Misch-W., Papier-W. im formal juristischen Sinne. Auch dies ist nicht die für die heutige W.frage fundamentale Unterscheidung.

Der Grund ist folgender: Geld im Gegensatz zu Geldsurrogaten muß Wertmesser und Wertträger sein (vgl. Art. „Geld" oben Bd. I S. 929fg.). Silberne Kurantmünzen in Ländern, welche bei sinkendem Silberpreis die Privatprägung für Silber eingestellt haben, können zwar gegebenenfalls als Zahlungs-

Digitized by Google

mittel bis zu jedem Betrage im Inlande verwendet werden. Das Silber dient hier aber nicht mehr als Wertmesser. Andererseits kann bei nomineller Papier-W., sofern Gold bei einer Zentrale zu festem Preise gekauft und verkauft wird, ein Zustand erreicht werden, bei welchem tatsächlich ähnlich wie bei reiner Gold-W. Gold als Wertmesser funktioniert.

3. Wesentlich ist für die tatsächliche W. oder sog. Valuta die Entscheidung: Was dient als Wertmesser? Es offenbart sich dies a) in der Preisbildung der Waren und Wertpapiere in einem Lande verglichen mit Gold, b) darin, ob das Ausland den Gesamtumlauf eines Landes als vom Werte einer bestimmten Gewichtseinheit Goldes oder Silbers oder vom Werte keines der beiden Metalle abhängig behandelt. Maßgebend hierfür ist nicht etwa bloß die staatliche Anordnung, daß eine Münze oder ein Zettel als gesetzliches Zahlungsmittel von einem bestimmten Nennwert anzunehmen sind, sondern die Möglichkeit, tatsächlich Edelmetall in die gesetzlichen Zahlungsmittel des Landes umzutauschen und für diese zu erhalten, nächstdem auch das Verhalten der Staatskassen und der Zentralbank in der Auswahl derjenigen Zahlungsmittel, die vorbehaltlos verausgabt und angenommen werden. (Letzteres wird besonders von G. F. Knapp betont, der im übrigen einen von der herrschenden, hier vertretenen Theorie abweichenden Standpunkt einnimmt und für die Gegenwart die Wertmessereigenschaft der Metalle leugnet, dagegen die historische definierte Rechnungseinheit mit W.einheit gleichsetzt. — „Nominalismus" und Chartalismus" im Gegensatz zur „metallistischen" Theorie.)

Von diesem Standpunkte aus unterscheidet man die W., je nachdem sie von der Wertbewegung eines Edelmetalls abhängig oder hiervon losgelöst sind, in gebundene und freie tatsächliche W. oder Valuten.

2. Gebundene und freie Valuten. Die W.systeme im Sinne 1, Ziff. 3 sind in der Gegenwart folgendermaßen zu gruppieren:

1. Gebundene, von der Wertbewegung eines Edelmetalls abhängige Valuten:

a) W. mit Umlauf goldener Kurantmünzen und freier Privatprägung für Gold, jedoch nicht für Silber: England, Deutschland, Frankreich usw.

b) W.systeme mit Umlauf silberner Kurantmünzen und unbeschränkter Privatsilberprägung. Die hierher gehörigen W.systeme können rechtlich reine Silber-W.- oder Doppel-W.systeme sein. Hierher gehörte bis vor kurzem Mexiko, welches jedoch nach Indiens Vorbild die Privatsilberprägung eingestellt hat.

2. Freie, vom Schicksale des Edelmetalls losgelöste Valuten:

Hierher gehörte Britisch-Indien seit der 1893 verfügten Einstellung der Silberprägungen für Privatrechnung bis 1899; ferner gehört hierher eine große Zahl von Papier-W.ländern.

Indem man bei Betrachtung der W.frage die verschiedenen Begriffe „W." verwechselt hat, ist eine Menge von Irrtümern verbreitet worden, so z. B. daß Frankreich heute wirklich Doppel-W. oder daß Mexiko heute wirklich Silber-W. im tatsächlichen Sinne besäße oder daß solche Länder die Gold-W. hätten, welche dieselbe dekretieren, ohne die tatsächlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Das Wesentliche ist heute nicht, wie ein Land sein W.system nennt, sondern ob es die Silberkurantprägung zuläßt oder ausschließt und ob es dafür sorgt, daß alle Geldsurrogate in Gold zu festem Kurs verwandelt werden können oder nicht.

3. Misch-W. Die geschichtliche Entwickelung bis zum 19. Jahrhundert zeigt uns in den verschiedensten Ländern Misch-W.systeme, ein Nebeneinander von goldenen und silbernen Zahlungsmitteln auch für den Großverkehr, und zwar mit der Möglichkeit, Edelmetall in Silber- und Goldmünzen zu verwandeln. Die Regierungen bemühen sich entweder, gesetzlich eine Relation zwischen den vermünzten Metallen festzusetzen: dann endet, sobald das Marktverhältnis vom gesetzlichen abweicht, das Misch-W.system in einem Zustande, in welchem nur eines der beiden Metalle das gebräuchliche und der eigentliche nationale Wertmesser ist, das andere aber wechselndes Agio erzielt oder exportiert wird; oder die Regierungen überlassen es den Privaten zu stipulieren, in welcher Münzsorte zu zahlen ist, ev. nach welchem Satze Münzen des einen Metalls in die Münzen des anderen Metalls oder verschiedene Münzsorten aus demselben Metall ineinander umzurechnen sind.

Vgl. im übrigen die Artt. „Goldwährung", „Silberwährung", „Doppelwährung", einschließlich der Berichtigung am Schlusse des I. Bandes, „Papiergeld", „Parallelwährung".

Literatur: *Schönberg. 4. Aufl., Bd. I, S. 367 fg. — H. d. St., Artt. „Gold-, Silber-, Doppel-, Parallelwährung", „Münzwesen". — Karl Helfferich, Die geschichtliche Entwickelung der Münzsysteme, und W. Lexis, Bemerkungen über Parallelwährung und Sortengeld, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. IX, S. 801 fg. und 829 fg. — Karl Helfferich, Außenhandel und Valutaschwankungen, Jahrb. f. Ges., N. F., Bd. XXI, 1897, S. 353 fg. — G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.* **Lotz.**

Digitized by Google

Währungsmünze s. Münzsystem oben S. 522 fg.

Währungsstreit.

1. Das bimetallistische Programm. 2. Der W. bis 1880. 3. Die Entwickelung seit 1880. 4. Kritik der währungspolitischen Reformvorschläge.

1. Das bimetallistische Programm. Der moderne W., d. h. der Kampf zwischen denjenigen, die durch staatliches Eingreifen eine Hebung und Befestigung des Silberpreises herbeiführen wollen, und denjenigen, die solche Maßregeln für gefahrbringend oder nutzlos erklären, knüpft an die Tatsache der Silberentwertung an. Diejenige währungspolitische Partei, deren Angriffe auf das Bestehende und historisch Gewordene am lebhaftesten und geschicktesten geführt worden sind, ist die „bimetallistische". Sie erstrebt ein Bündnis der hervorragendsten Kulturstaaten zwecks Herbeiführung der internationalen Doppelwährung oder des sog. „Bimetallismus". Mindestens Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten — betreffs der Notwendigkeit des Beitritts Englands hat das offizielle Programm geschwankt — sollen sich zu einem Währungsbund vereinigen. Die gesonderten Münzsysteme der Länder sollen erhalten bleiben. Die Staaten sollen verpflichtet sein, Privatprägung ohne Beschränkung nicht nur dem Golde, sondern auch dem Silber zu gewähren. Außer der goldenen soll mindestens eine silberne Münze Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage sein. Eine in allen beteiligten Staaten gleiche gesetzliche Relation zwischen geprägtem Silber und Gold soll eingeführt werden. Der Schuldner soll die Wahl haben, in welchem Metall er zahlt. Hierüber sind die Bimetallisten verschiedener Länder einig, nicht aber über die Relation zwischen Silber und Gold, welche eingeführt werden soll, ferner nicht darüber, wie weit die Verpflichtungen der beteiligten Staaten völkerrechtlich fixiert werden sollen, endlich nicht darüber, ob das ausdrückliche Versprechen, in Gold zu zahlen, nach Durchführung der Doppelwährung rechtlich bindend oder wirkungslos sein soll.

2. Der W. bis 1880. Bis zum Jahre 1867 war die überwältigende Mehrzahl der Nationalökonomen der Ansicht, wie sie schon Petty und Locke formuliert hatten, daß eine Doppelwährung mit freier Prägung beider Metalle und gesetzlichem Umrechnungsverhältnis der silbernen und goldenen Kurantmünzen gegeneinander sich nicht auf die Dauer aufrecht erhalten lasse, da das Wertverhältnis der Metalle am Markte sich fortwährend ändere. Es galt als ausgemacht, daß die Doppelwährung in einem Zustande ende, in welchem nur das eine, nämlich das zu hoch bewertete Metall, nationaler Wertmesser und Grundlage für die Schätzung des Gesamtgeldumlaufs durch das Ausland werde; das andere — bei der gesetzlichen Wertfestsetzung unterschätzte — Metall aber werde entweder exportiert und eingeschmolzen oder aber es werde bestenfalls mit wechselndem Agio im Doppelwährungslande festgehalten. Nur sehr wenige, z. B. Schübler und Wolowski, hatten vor 1870 eine andere Anschauung vertreten. Da Wolowskis Argumentation in der Folge von den Bimetallisten verwertet wurde, so sei sie hier wiedergegeben:

Als i. J. 1867 anläßlich der Pariser Weltausstellung der Plan eines Weltmünzbundes auf Basis der Goldwährung empfohlen wurde, brachte Wolowski eine Theorie zur öffentlichen Diskussion, die er schon seit 1853 vertreten hatte und für die er sich auch auf Courcelle-Seneuil berief. Weder Gold noch Silber seien ein Maß des Wertes in dem Sinne, wie der Meter ein Längenmaß ist. Da Gold und Silber selbst im Werte schwanken, sind sie vielmehr nur unvollkommene Wertmesser. Wolle die ganze Welt das Gold als alleiniges Währungsmetall annehmen, so werde die Nachfrage nach Gold in den bisher der Silberwährung oder der Papierwährung sich bedienenden Ländern so groß, daß das Gold sich verteuern müsse. Gold als alleiniges Währungsmetall aller Völker sei nicht für einen Weltmünzbund die geeignete Grundlage. Wenn jedes der Metalle Gold und Silber an sich im Werte schwanke, so sei die Wertschwankung gegenüber allen übrigen Waren geringer für die als Einheit zusammengefaßte Gesamtheit beider Metalle, sofern nur Silber und Gold in bestimmtem Wertverhältnis nach Wahl des Schuldners zu Zahlungen verwendet werden dürfe. Bei der gleichzeitigen Zulassung von Gold und Silber zur freien Prägung glichen sich die Preisbestimmungsgründe, die bald das Gold, bald das Silber im Werte beeinflußten, einigermaßen aus. Wolowski gebraucht, obwohl er die Vergleichung des Wertmessers mit dem Längenmaß und Zeitmaß verwirft, doch ein diese Maße verwendendes Gleichnis, um sein Währungsideal zu veranschaulichen: wenn ein Pendel aus einem Stab von nur einem Metall hergestellt sei, werde es dem Einfluß der Temperatur mehr ausgesetzt sein und ungenauer wirken als ein aus zwei Metallen gearbeitetes Kompensationspendel. Das Gleichnis vom Kompensationspendel sowie das andere in der Währungsliteratur später häufig gebrauchte von den zwei kommunizierenden Gefäßen hat viel dazu beigetragen, die Menschen zu verwirren. Wolowski betrachtet die französische Doppelwährung als ein Kompensationspendel. Er gibt zu, daß das gesetzliche Wertverhältnis Frankreichs nicht auf dem Markte geherrscht habe, ebenso daß der Umlauf zeitweilig überwiegend aus Silber, zeitweilig überwiegend aus Gold bestanden habe. Er hebt hervor, daß die große Vermehrung der Goldproduktion in den 50er Jahren des 19. Jahrh. aus zwei Gründen nicht zu einer namhaften Verschiebung des Wertverhältnisses der Edelmetalle geführt habe, erstens weil es möglich gewesen sei — bei der ersten größeren Abweichung des Marktverhältnisses gegenüber 1 : 15½ —, Gold nach Frankreich zum Vermünzen zu schicken und Silber

Digitized by Google

von Frankreich zu beziehen, zweitens weil es unter den monometallischen Ländern bisher sowohl solche gäbe, die Gold, wie solche, die Silber aufnähmen. Er ist 1867 noch weit entfernt von der durch Cernuschi verbreiteten Uebertreibung, die Einwirkung der Währungsverfassung der anderen Länder neben Frankreich auf den Edelmetallmarkt gering zu schätzen, er ist ebenso frei von dem Fanatismus für die Relation 1 : 15 ½, der bei späteren Doppelwährungsanhängern sich zeigt. Worauf es Wolowski ankommt, ist ursprünglich nicht, daß ein Weltwährungsbund begründet werde, um das feste Wertverhältnis zwischen Gold und Silber zu schaffen, sondern etwas anderes. Seine Absicht ist: sofern wirklich aus der kosmopolitischen Strömung heraus ein Weltwährungsbund geschaffen werden soll, so ist die Wahl der Weltwährung so einzurichten, daß der Weltmünzbund nicht durch einseitige Vermehrung der Nachfrage nach Gold das bisher existierende Wertverhältnis der beiden Edelmetalle störe. Wolowski ist ursprünglich so wenig fanatischer Bimetallist, daß er für den Fall des Zustandekommens des Weltwährungsbundes zwei Lösungen als möglich ansieht: entweder die Doppelwährung oder eventuell auch das, was gegenwärtig ohne besonderen Vertrag sich tatsächlich anzubahnen scheint: eine Verfassung, bei welcher die internationalen Zahlungen bloß in Gold geleistet werden, während für den Inlandsverkehr auch silberne Kurantmünzen in einzelnen Staaten existieren. Der aus Italien nach Frankreich eingewanderte Cernuschi hat Wolowskis Theorie übernommen und 1869 das Wort „Bimetallismus" formuliert. Die Bedeutung, welche seit 1873 die ursprüngliche Theorie Wolowskis erhielt, war nicht identisch mit dem Gedanken, von dem aus sie zuerst formuliert worden war: ein Doppelwährungsbund soll nunmehr angebahnt werden, um das bereits erschütterte Wertverhältnis der Edelmetalle bei zunehmender Silberproduktion wiederherzustellen; es soll nicht mehr bloß gewarnt werden; das bestehende Wertverhältnis der Edelmetalle durch einen auf Basis der alleinigen Goldwährung begründeten Weltmünzbund — der eine Utopie blieb — zu erschüttern. Aus dem wirtschaftlich konservativen Programm von 1867 wurde ein reaktionäres, ein Programm gewaltsamer Wiederherstellung der Vergangenheit.

In der Zeit bis 1880 bekannten sich zunächst in Europa als Anhänger der Doppelwährung — und zwar unter Benutzung der Argumentation Wolowskis: in Deutschland der Schutzzöllner Moritz Mohl und der Freihändler Prince Smith, erst später auch der zum Schutzzoll bekehrte v. Kardorff, in Frankreich vor allem der bereits erwähnte Cernuschi, in Belgien Emil de Laveleye, in England Seyd. Die Argumente, welche die genannten Bimetallisten, später auch Dr. Otto Arendt, vertraten, waren bis 1880 vorwiegend münzpolitischen Charakters. In den Vereinigten Staaten entstand in derselben Zeit eine bimetallistische Bewegung, deren belesenster Wortführer Dana Horton wurde. Die Bewegung vereinigte allmählich zwei Gruppen: in den Ländern der lateinischen Münzkonvention diejenigen, welche die 1873 begonnene Beschränkung und 1878 schließlich durchgeführte Einstellung der Prägung von silbernen Fünffrankenstücken für einen Mißgriff hielten, in Amerika die Interessenten des Silberbergbaues und diejenigen, welche die Verminderung des Papiergeldumlaufs gemäß Careys Anschauungen für ein Uebel und mindestens bei Aufnahme der Barzahlungen das Vorhandensein eines recht reichlichen Silberkurantumlaufs neben dem Goldgeld für eine notwendige Vorbedingung hoher Preise und einer günstigen volkswirtschaftlichen Entwickelung ansahen. In Deutschland beschränkte sich anfangs Dr. Arendt darauf, die bisherigen Schätzungen des Talervorrates als zu niedrig anzugreifen und eine Einstellung der deutschen Silberverkäufe zu befürworten. Die greifbaren Ergebnisse der bimetallistischen Bewegung bis 1880 waren: währungspolitische Enqueten in England und Amerika (1876), ferner eine internationale Konferenz (1878) in Paris, welche resultatlos verlief, endlich die 1878 in den Vereinigten Staaten als Kompromiß der währungspolitischen Parteien zustande gekommene Bland-Allison-Bill. Nach letzterem Gesetze war die Regierung der Vereinigten Staaten bis 1890 verpflichtet, monatlich nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Mill. Dollars für Ankäufe von Silber zum Marktwerte auszugeben und das angekaufte Silber sofort in Silberkurantgeld (Bland-Dollars) zu vermünzen. Private, welche die Silberdollars unbequem fanden, konnten sie bei der Regierung hinterlegen und Silbercertifikate beanspruchen, welche für alle Abgaben an den Staat als gültiges Zahlungsmittel erklärt wurden. Freie Privatprägung wurde dem Silber jedoch nicht eingeräumt, sondern nur dem Golde, und 1879 wurden die Barzahlungen in Gold aufgenommen.

Die 1879 von Fürst Bismarck angeordnete Einstellung der deutschen Silberverkäufe, eine Maßregel, welche eine Verschleppung der deutschen Münzreform bedeutete, ist nicht auf den Einfluß der deutschen Bimetallisten zurückzuführen, stand aber mit ihren damaligen Forderungen im Einklang.

Welche Vorteile versprachen sich bis 1880 die Bimetallisten der verschiedenen Länder von Annahme der Doppelwährung, und welche Angriffe richteten sie bis 1880 gegen die Goldwährungsbestrebungen? In der Hauptsache handelte es sich um folgenden Gedankengang; 1867 habe man eine Weltmünzeinheit angestrebt; daraus sei nichts geworden. Die Tendenz laufe aber seitdem unverkennbar auf Einheitlichkeit der Währungen der Welt hinaus. Vergeblich sei es, daß ein Staat nach dem anderen dies Ziel im Sinne der allgemeinen Goldwährung anstrebe. Eine allgemeine Goldwährung sei wegen der Goldknappheit unmöglich: damit sei die Goldwährung gerichtet. Zu wenig Gold sei vorhanden und zu wenig von der künftigen Neuproduktion zu erwarten, als daß der Bedarf vieler Kulturstaaten an Währungsmünzen allein mit Gold zu decken sei. Während man aber dem unerreichbaren Ziele einer allgemeinen Goldwährung nachjage, vernachlässige man das Nächstliegende und Beste. Silber sei reichlich genug vorhanden, um den Münzbedarf in Verbindung mit Gold zu decken. Aber statt es als Währungsmünze auszuprägen, „demonetisiere" man es. (Mit dem Ausdrucke „Demonetisierung", an dessen Stelle besser „Subalternisierung" zu setzen wäre, wird darauf angespielt, daß von den 70er Jahren an eine Menge Staaten das Silber von

Digitized by Google

der unbeschränkten Privatprägung ausschlossen, während sie es als Scheidemünzmetall weiterverwendeten und bis 1879 nur Deutschland größere, Skandinavien kleine Mengen Silbers auf den Markt brachte.) Statt das Silber zu demonetisieren, solle man es in seine alten Rechte als Währungsmetall wieder einsetzen. Zur allgemeinen Währung für die Welt tauge nicht eine auf ein einziges Metall gegründete Währung, sondern nur die Doppelwährung. Ein Irrtum sei es, anzunehmen, daß nur ein Metall Wertmesser sein könne. Gold und Silber gemeinschaftlich könnten sehr wohl das Wertmaß bilden, wenn eine Relation zwischen beiden Metallen gesetzmäßig festgelegt würde. Die Marktrelation könne dann schlechterdings nicht irgend erheblich gegenüber der gesetzlichen sich ändern, denn die reine Doppelwährung bedeute eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preis für Gold wie für Silber. Eine Ware von Seltenheitswert aber, für die eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preise geschaffen sei, könne nicht unter diesen Nachfragepreis fallen. Die Silberentwertung sei nicht die Ursache der Einstellung der Privatsilberprägung in den Ländern der lateinischen Münzunion, sondern deren Folge. Die Folge werde beseitigt, wenn die Ursache beseitigt sei. Die logische Konsequenz dieser Doktrin wäre gewesen, daß man Frankreich mit seinen Münzverbündeten das Experiment überließ, auf eigene Verantwortung die reine Doppelwährung mit freier Prägung beider Metalle wieder aufzunehmen. In der Tat hat Laveleye bis zum Tode die Anschauung vertreten, daß ein isoliertes Vorgehen Frankreichs, verbunden mit sehr kleinen Konzessionen der übrigen Staaten, zur Wiederherstellung des Silberwertes von 180 M. Gold per Kilogramm genüge. Dem Deutschen Reiche wurde von den orthodoxen Bimetallisten hauptsächlich vorgeworfen, daß es durch die Verkäufe seines Talersilbers die französischen Gefühle verletzt habe.

So sei denn nun durch den verhängnisvollen Irrtum der Goldwährung ein Metall zum alleinigen Wertmesser erhoben, das sich, da es nicht reichlich vorhanden sei und überall verlangt werde, gegenüber allen Waren verteuern müßte. Nach einigen Bimetallisten, denen sich in diesem Punkte auch Giffen anschloß, war 1880 die Goldverteuerung schon eingetreten, nach anderen stand sie bevor. Die Schuldner, welche langfristigen Kredit genommen hätten, vor allem die Landwirte, erlitten nach Ansicht der Bimetallisten bitteres Unrecht, da sie in Silber erhaltene Darlehen in Deutschland in dem verteuerten Gold verzinsen und zurückzahlen müßten. Die Währungszustände seien außerdem auch vom münzpolitischen Standpunkte bei der reinen Goldwährung nicht ehrlich, da das Geld des kleinen Mannes, der Münzumlauf von 5 M. abwärts, bei der Goldwährung als Scheidemünze ausgeprägt werde, als eine Scheidemünze, deren Metallwert gegenüber dem Nennwert mit dem Fortschreiten der Silberentwertung immer mehr zurückstehe. In Nordamerika wurde von der goldwährungsfeindlichen Bewegung außerdem an das nationale Gefühl appelliert, indem man — allerdings mit starkem historischen Irrtum — den Silberdollar als den „Dollar der Väter" verherrlichte und — ebenfalls mit Verkennung der Geschichte — den 1873 gefaßten, aber 1878 nicht streng durchgeführten Beschluß, bei Aufnahme der Barzahlung die Goldwährung einzuführen, als hinterlistiges Manöver einer Clique, als Betrug kennzeichnete.

3. Die Entwickelung seit 1880. Für Europa wurde die bimetallistische Bewegung erst von erheblicher politischer Bedeutung, als die Landwirte und die konservativen Parteien in den 80er Jahren für die Bewegung gewonnen wurden. Die agrarischen Argumente, welche in Volksversammlungen und Broschüren gegenüber den breiten Massen ins Feld geführt wurden, lauteten: Die Landwirtschaft klagt über niedrige Preise, wir haben niedrige Preise, weil Gold unser Wertmesser ist und Gold sich verteuert hat; hätten wir freie Silberprägung, so gäbe es mehr Münzmetall, mehr Geld und höhere Preise. Die Landwirtschaft klagt ferner über ihre Schuldenlast: wohl begreiflich, da die Schulden in Gold, dem sich verteuernden Metall, zurückzuzahlen sind. In ernsthafterer Diskussion spielten nicht so sehr diese Schlagworte als der Hinweis auf die Valutadifferenzen die Hauptrolle. Das Silberwährungsland Indien werde mit seinem Weizenexport konkurrenzfähig durch die Exportprämie, welche die Silbervaluta gebe. Die Papierwährung fördere zu Deutschlands Ungunsten den Getreideexport Ungarns, Rußlands, Argentiniens. Die Papierwährung dieser Getreideexportländer bleibe erhalten, weil das Silber nicht rehabilitiert sei und weil bei dem Kampf um das Gold nicht genug des gelben Metalls aufzutreiben sei, um den Papierwährungsländern die Barzahlung zu ermöglichen.

Zu diesen agrarischen Argumenten, die auch in Frankreich, England, Nordamerika in der Aera sinkender Getreidepreise eine große Rolle zu spielen begannen, traten in England noch besondere Argumente, welche auf die Baumwollindustriellen von Lancashire großen Eindruck machten. In Indien machte die Baumwollspinnerei in groben Nummern erhebliche Fortschritte, der Export Großbritanniens nach den Gebieten der Silberwährung schien bedroht; jedenfalls hatte der Handel sehr mit den Schwankungen der Wechselkurse auf Silberwährungsländer zu kämpfen. Die Kauffähigkeit der Inder für britische Produkte schien mit dem Fortschreiten der Silberentwertung in Frage gestellt, solange Indien Siberwährung, Großbritannien Goldwährung habe. Aber auch die Finanzen Indiens und die Interessen der in Indien besoldeten englischen Beamten spielten eine Rolle unter den Argumenten. — Obwohl in Deutschland die bimetallistische Bewegung ihren politischen Rückhalt bei den Landwirten suchte und

Digitized by Google

fand und obwohl der Bimetallismus neben der Börsenreform und dem Antrag Kanitz als eines der drei großen Mittel zur Hebung der Landwirtschaft in der agrarischen Agitation leidenschaftlich verfochten wurde, so legten doch auch die deutschen Bimetallisten Wert darauf, nicht bloß als Agrarier zu gelten. Von den Großindustriellen und Kaufleuten gewannen sie nur eine verschwindende Minderheit, die deutschen sozialdemokratischen Arbeiter haben sich ebenso vom Bimetallismus losgesagt. Dagegen neigte ein Teil des gewerblichen Mittelstandes, der durch die Fortschritte des Großbetriebes sich beengt fühlt, dazu, im Bimetallismus eine Förderung zu erblicken.

In den Vereinigten Staaten wurde in der Agitation mehr als in Deutschland das Interesse des Silberbergbaues an Hebung des Silberpreises betont. Im übrigen waren jedoch die amerikanischen Agrarier und Silberinteressenten immer mehr dazu gekommen, reine Silberwährung — die man euphemistisch nationalen Bimetallismus nennt — zwecks Inflation zu verlangen, während der internationale Bimetallismus ein Schlagwort ist, dessen sich zeitweilig auch viele Goldwährungsanhänger in Amerika bedienten, weil sie in diesem Programm eine Vertagung der Silberprägungsbestrebungen ad Kalendas Graecas erblickten.

Die tatsächlichen Ergebnisse des W. seit 1880 waren hauptsächlich folgende: Eine internationale Währungskonferenz 1881, an der sich Deutschland, welches 1878 ferngeblieben war, beteiligt, bleibt erfolglos; ebenso eine weitere internationale Konferenz, die 1892 in Brüssel abgehalten wurde. Enqueten, die in England (1886—89) und Deutschland (1894) abgehalten werden, führen nicht zu Eingriffen in die Entwickelung.

Anfang der 80er Jahre gelingt es Italien ohne große Schwierigkeit, das Gold für die Aufnahme der Barzahlungen anzuschaffen, aber nach einigen Jahren verfällt Italien aus besonderen — nicht münztechnischen — Gründen von neuem der Papierwirtschaft, aus der es sich erst allmählich wieder herausarbeitete. Es werden in verschiedenen Parlamenten dem Bimetallismus freundliche Beschlüsse gefaßt; auch im deutschen Reichstag kommt am 16./II. 1895 eine Resolution zustande, welche zwar nicht Doppelwährung, aber eine internationale Regelung der Währungsfrage forderte. Wo immer aber nunmehr ein Staat zu handeln hat, werden nicht Reformen im bimetallistischen, sondern im goldwährungsfreundlichen Sinne durchgeführt. Rumänien führt seit 1890 die Goldwährung durch. Die größten Veränderungen leitet das Jahr 1893 ein. Britisch-Indien stellt — nach dem Scheitern der Brüsseler Konferenz — im Sommer 1893 die Silberprägung ein, um eine hinkende Goldwährung auf der Basis 1 Rupie = 16 d in Gold vorzubereiten; im Herbste stellen die Vereinigten Staaten, nachdem 1890—93 infolge der Shermanbill von 1890 eine beispiellose Aufhäufung von Silber bewirkt und das ganze Wirtschaftsleben durch Silberexperimente zerrüttet worden war, ihre Silberankäufe ein, welche monatlich 4½ Mill. Unzen 1890/93 betragen hatten. Die amerikanische Präsidentenwahl im Spätherbst 1896 entscheidet im Kampfe: „Gut Geld" gegen „Frei Silber" zu ungunsten der Freisilberpartei. Inzwischen hatte Oesterreich-Ungarn die Vorbereitungen zur Aufnahme der Barzahlungen auf Basis der hinkenden Goldwährung zwar nicht abgeschlossen, aber doch bis 1897 wesentlich gefördert; Rußland ist mit dem Uebergang zur Goldwährung nahezu fertig, ebenso Japan.

Da versuchen es die Vereinigten Staaten, in welchen McKinley nur durch ein Bündnis der Goldwährungsanhänger mit den Anhängern des internationalen Bimetallismus zur Herrschaft gelangt war, 1897 noch einmal mit dem Vorschlage eines internationalen Währungsbundes auf der Basis 1 : 15½. Frankreich kam auffallend weit entgegen. Der Plan kam aber zum Scheitern, da die indische Regierung einer Wiederzulassung der freien Silberprägung besonders auf der Basis der Relation 1 : 15½ auf das energischste sich widersetzt hat und andererseits das englische Mutterland die freie Prägung des Silbers für sich nicht zugestehen wollte.

Viele Ueberraschungen hat die Entwickelung seit 1880, besonders aber seit 1893 gebracht. Als typische Erscheinungen sind indes zwei zu verzeichnen: erstens der Uebergang immer zahlreicherer Gebiete zur Goldvaluta, wenn auch nicht immer zur reinen Goldwährung, — diese Entwickelung wurde durch die große Zunahme der Goldgewinnung seit 1888 begünstigt —, und andererseits trotz der allgemeinen Abkehr vom Silber und dem Niedergang des Silberwertes die fortgesetzte — nur selten durch zeitweiligen Stillstand oder Rückgang vorübergehend unterbrochene — Zunahme der Silberproduktion. Vgl. Art. „Edelmetalle" oben Bd. I S. 666 fg. und die Berichtigung am Schlusse von Bd. I S. 1160.

4. Kritik der währungspolitischen Reformvorschläge. 1) Die praktische Schwierigkeit, an der die bimetallistischen Vorschläge tatsächlich bisher gescheitert sind, dürfte vor allem in folgenden Umständen liegen: zunächst darin, daß die Argumentation der amerikanischen, deutschen und französischen Bewegung auf die Wiederherstellung der Relation 1 : 15½ oder 1 : 16

Digitized by Google

ging, die tatsächlichen Preisverhältnisse im Verkehr mit Silberwährungsgebieten sich aber einem viel niedrigeren Silberwert angepaßt hatten, zweitens darin, daß keine vorsichtig abwägende Regierung sicher ist, welche Mengen Silbers angeboten werden, sobald man eine unbeschränkte Nachfrage für Silber zu einem Preise schafft, der den heutigen um das Doppelte übersteigen würde. Muß doch diese bimetallistische Vereinigung nicht nur das neuproduzierte, sondern auch das vermünzte Silber, das irgend ein Staat abschieben möchte oder durch Papierwirtschaft verliert, in die Zirkulation aufzunehmen bereit sein. Dies spielt für die Politik mindestens eine ebenso große Rolle wie die Besorgnis, daß ein etwaiger Währungsvertrag im Kriegsfalle hinfällig wird oder auch sonst verletzt werden könnte. Ein Bimetallismus andererseits, mit Zugrundelegung der 1897—1905 ungefähr herrschenden Relation, etwa 1 : 34 bis 1 : 39, scheitert am Widerstand der Staaten, die — wie Frankreich und Nordamerika — enorme Quantitäten Silber zu 1 : 15½ bezw. 1 : 16 vermünzt haben. Wenn alle Staaten der Welt einem bimetallistischen Bunde beitreten und ihre Verpflichtungen treu erfüllen wollten, würden Schiebungen, falls die Silberproduktion wirklich nicht stiege und es gelänge, einmal ein festes Wertverhältnis beider Metalle zu etablieren, allerdings nicht wahrscheinlich sein, doch liegt die Möglichkeit eines alle Länder der Erde umfassenden Bundes sehr fern. Außer bei ungünstiger Zahlungsbilanz würde wahrscheinlich Edelmetall in solchen Fällen nur abfließen, wenn ein Staat in Papierwirtschaft verfiele oder übermäßig Scheidemünzen ausprägen würde. Nicht die gleiche Sicherheit bietet dagegen ein bimetallistischer Münzbund, dem nur ein einziger Staat mit entwickelter Banktechnik fernbliebe. Es wäre für den draußen stehenden Staat möglich, auch ohne daß der Stand der Zahlungsbilanz hierzu Anlaß bietet und ohne daß die tatsächliche Relation des Marktes schon von der gesetzlichen des Doppelwährungsbundes abweicht, durch unverzinsliche Vorschüsse auf Goldimport oder Prämien auf Silberausfuhr fortwährend Silber in die Doppelwährungsländer hineinzuschicken und Gold dafür herauszunehmen, bis der Goldbestand der Doppelwährungsländer erschöpft ist oder der Doppelwährungsbund zusammenbricht. Wie vollends Schiebungen auch innerhalb eines Doppelwährungsbundes sich gestalten würden, wenn es schließlich nicht gelänge, die gesetzliche Relation aufrecht zu erhalten, sondern ein Goldagio entstände, ist gar nicht zu ermessen. Ebenso ist nicht vorauszusehen, ob die Geschäftswelt, welche bis jetzt im Gold die Basis des gesamten Umlaufs an Kreditzahlungsmitteln erblickt, jemals dafür gewonnen werden könnte, dem Doppelwährungsexperimente soviel Vertrauen entgegenzubringen, als für eine stetige und ruhige Kreditentwickelung erforderlich ist.

Betrachtet man die Tatsachen in der Gegenwart, so fehlt es an jedem zwingenden Beweise, daß das von den Bimetallisten vorgeschlagene Experiment erfolgreich sein muß. Es ist zweierlei unter den bimetallistischen Thesen einleuchtend und unbestreitbar: 1. daß eine Silberentwertung nicht denkbar ist, wenn eine unbeschränkte Nachfrage nach Silber zu festem Preise begründet wird, und daß Schwankungen im Preise der Metalle nicht denkbar sind, wenn eine Umtauschstelle jederzeit für x Einheiten Silber 1 Einheit Gold und umgekehrt verabreicht, 2. daß während der Jahre 1803—1873 Frankreich de jure Doppelwährung hatte und am Weltmarkt die Schwankungen des Wertverhältnisses die Grenzen 1 : 14 und 1 : 16 nicht erreicht haben. Mehr steht aber nicht fest. Was zu beweisen wäre, ist, daß man durch Doppelwährung bei steigendem Silberangebot der Silberentwertung hätte Einhalt tun können. Tatsächlich gab es nach 1870 für die Staaten mit Doppelwährung zwei Wege: sie konnten das Experiment machen und die Privatprägung sowie die alte Relation für beide Metalle aufrecht erhalten oder sie konnten die Silberprägung beschränken und einstellen, also die Doppelwährung angesichts des steigenden Silberangebots *verleugnen*. Das letztere hat das wegen seiner Doppelwährungssympathieen vielgerühmte Frankreich getan, als die Probe auf die Haltbarkeit der Doppelwährung bei steigendem Angebot von Silber zu machen war. Frankreich hat also nicht den Beweis erbracht, daß durch Doppelwährung bei der heutigen Konjunktur das Wertverhältnis 1 : 15½ aufrecht zu erhalten sei, vollends fehlt es an jedem Erfahrungsbeweis, daß die Entwertung rückgängig zu machen sei. Die andere Möglichkeit für Doppelwährungsländer angesichts der Ereignisse der 70er Jahre war, es auf ein Experiment ankommen zu lassen und für Silber wie Gold die Privatprägung aufrecht zu erhalten. Die Geschichte dieser Staaten, die theoretisch so interessant wäre, ist in der wissenschaftlichen Literatur leider nicht genügend im einzelnen erforscht. Jedenfalls ist keines der Doppelwährungsländer, welche die Silberprägung beibehielten, imstande gewesen, als Umtauschstelle zu funktionieren, bei welcher ohne Aufgeld nach fester Relation Gold gegen Silber und Silber gegen Gold zu erhalten wäre. Die betreffenden Länder endeten zunächst in tatsächlicher Silberwährung mit wechselndem Agio der Goldmünzen. Dieser Zustand wurde so unbequem, daß man immer mehr zur Einstellung der Silberprägung und zu Ver-

Digitized by Google

suchen gelangte, das Gold zum Wertmesser zu machen (vgl. Mexiko).

Jedes Doppelwährungsgebiet kann nur solange als Austauschstelle von Gold gegen Silber nach fester Relation fungieren, als Gold ohne Aufgeld für den Zweck des Umtausches von Silber gegen Gold verfügbar ist. Es gehört besondere Glaubensfreudigkeit dazu, um anzunehmen, daß diese Möglichkeit des Umtausches nur wenig ausgenützt werde und daß der Umtausch beim Zusammenwirken von zwei, drei oder vier Kulturstaaten auf Basis der Doppelwährung wirklich zu garantieren sei. Es ist dies ebenso Glaubenssache bei den orthodoxen Bimetallisten wie die Erwartung, daß bei Wiederherstellung des Silberpreises von $60^7/_8$ d. (Relation $1 : 15^1/_2$) eine nennenswerte Zunahme des Silberangebots nicht eintreten werde. Die Hauptdifferenz zwischen Bimetallisten und Goldwährungsanhängern besteht darin, daß erstere in den erwähnten beiden Punkten glaubensfreudig, letztere skeptisch sind. Jedenfalls liegt ein Präzedenzfall für die Aufgabe, die eingetretene Silberentwertung durch Doppelwährung rückgängig zu machen, nicht vor.

2) Es würde vielleicht trotz der Besorgnisse, die weite Kreise betreffs der Ausführbarkeit des bimetallistischen Programmes hegen, zu Experimenten gekommen sein, wenn es den Bimetallisten gelungen wäre, ihre Gegner davon zu überzeugen, daß die Uebelstände, welche angeblich von der Goldwährung herrühren sollen: das Aufkommen der Sozialdemokratie und des Antisemitismus, die Verlegenheiten der Getreide verkaufenden, insbesondere der verschuldeten Landwirte usw., der Goldwährung zur Last zu legen seien und bei Durchführung des Bimetallismus schwinden würden. Einige — nicht alle — Anhänger der Goldwährung in England, die der alten Quantitätstheorie treu geblieben sind, hielten in der Zeit 1880 bis 1890 allerdings die behauptete Goldverteuerung für erwiesen: die deutschen Goldwährungsanhänger gaben dagegen nicht zu, daß der Beweis für eine Verteuerung des Goldes geliefert sei. Die deutschen Goldwährungsanhänger wiesen ferner schon 1894 darauf hin, daß nur 1‰ der damaligen landwirtschaftlichen Schulden in Silber aufgenommen waren, da die übrigen Schulden unter Herrschaft der Goldwährung von den Schuldnern gekündigt und entweder heimbezahlt oder zu einem niedrigeren Zinssatze neu aufgenommen worden sind. Die Goldwährungsanhänger geben zu, daß der Silberbergbau allerdings in Deutschland bei niedrigem Silberpreis leidet, nehmen aber an, daß eine Fürsorge für die brotlos werdenden Bergleute viel wohlfeiler auf anderem Wege als durch eine Währungsumwälzung zu erreichen sei; sie geben ferner zu, daß der im Vergleich zum Nennwert geringe Metallwert des deutschen Silbergeldes nicht unbedenklich ist, nehmen aber auch in dieser Hinsicht an, daß eine Reform — wenn sie einmal nötig ist — wohlfeiler und gefahrloser auf anderem Wege als durch den Bimetallismus zu erzielen wäre; sie machen ferner gegenüber dem Hinweis auf die Valutadifferenzen darauf aufmerksam, daß sich die Zahl der Silberwährungsländer stetig verringert und für den Welthandel immer mehr Gold tatsächlich der allgemeine international verwendete Wertmesser geworden ist.

3) Wenn die behauptete Goldverteuerung nicht existiert, dann kann sie auch nicht durch den Bimetallismus beseitigt werden. Wohl aber ist es denkbar, daß, wenn die Bimetallisten ihre Pläne ausgeführt sehen, eine Preissteigerung des Getreides in Deutschland zunächst eintritt. Mit Bestimmtheit ist auch dies nicht vorauszusagen. Aber die Hoffnung auf eine Preissteigerung war es, die der Bewegung — namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen — bisher Zugkraft verlieh. Handelt es sich dabei nicht um ein Wiedergutmachen einer angeblich durch Goldverteuerung herbeigeführten Schädigung, sondern in erster Linie um ein Anstreben einer Bereicherung der grundbesitzenden Klassen durch eine Inflation, so ist doch immerhin denkbar, daß außer den Grundbesitzern auch andere Schichten Vorteil ziehen, deren Produkte ebenfalls sich verteuern würden. Zu diesen von einer Preissteigerung bereicherten Schichten würden jedoch nicht diejenigen Gewerbetreibenden gehören, welche heute am meisten klagen, die Handwerker und Hausindustriellen, ebensowenig die Arbeiter, nicht also die breiten Massen des Volkes. Der Vorsprung, den der kapitalistische Großbetrieb vor Handwerk und Hausindustrie voraus hat, würde in keiner Weise beseitigt, wenn durch Inflation eine Preissteigerung herbeigeführt würde. Die Arbeitslöhne aber sind bei einer — durch Geldrevolution herbeigeführten — allgemeinen Preissteigerung bisher in der Geschichte niemals gleichzeitig und nie völlig im gleichen Maße mit den Getreidepreisen gestiegen, am wenigsten bei schwach entwickeltem Koalitionsrecht der Arbeiter. Die Gewinnchance für die Grundbesitzer, insbesondere für die großen Grundbesitzer, welche viel Getreide auf den Markt bringen, liegt auch nicht so sehr darin, daß die Getreidepreise steigen, sondern daß mit der Steigerung der Getreidepreise ihre Selbstkosten, vor allem die von ihnen zu zahlenden Löhne nicht gleichen Schritt halten. So ist der W. allerdings eine Erscheinung von sozialer Bedeutung, ein Kampf des verschuldeten Besitzes gegen die Arbeiter, nicht bloß gegen

Digitized by Google

das mobile Kapital; ein Ringen um eine zuungunsten der Massen zu bewirkende Einkommensverschiebung. Nichts ist aber bisher in der Geschichte in höherem Maße ein Hemmnis des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts gewesen als eine Veränderung der Einkommensverteilung, die die Kaufkraft der Massen zugunsten des verschuldeten Grundbesitzes verringert.

4) Das eigentlich bimetallistische Programm ist gegenwärtig kaum mehr eine Gefahr, die sehr ernstlich zu fürchten wäre: der Streit hat an Aktualität verloren, seitdem vom Ende des 19. Jahrh. an eine Vermehrung der Goldproduktion und ein Steigen vieler Warenpreise in Goldwährungsländern, eventuell durch Zölle auf dem Inlandsmarkt noch forciert, eingetreten ist. Dagegen war zeitweilig eine Gefahr vorhanden, daß in einem oder dem anderen Lande, — wie es in Nordamerika zum großen Schaden der Nation bis 1893 geschah — halbe Maßregeln zur Ausführung gelangten, die die Währung gefährden, ohne wirklich die Doppelwährung herbeizuführen. Hierher gehören die Vorschläge, die Kurant-Silberprägung mit Erhebung eines Schlagschatzes entweder freizugeben oder doch in beschränktem Umfange zu gestatten, Silber als Banknotendeckung in reichlichem Maße zuzulassen oder die Kulturstaaten zu einem Syndikat für Silberankäufe zu vereinigen. Gemeinsam diesen Vorschlägen ist, daß man zwar anerkennt, eine Einführung beträchtlicher Mengen von neu zu prägenden Silbermünzen in den alltäglichen Verkehr der Kulturstaaten sei unmöglich, daß man aber trotzdem das Silber doch in den Kulturstaaten zu reichlicherer Verwendung bringen möchte. Die Gefährlichkeit dieser vermittelnden Vorschläge mit großer Uebereinstimmung der Goldwährungsanhänger und der Bimetallisten festgestellt zu haben, ist das Hauptverdienst der deutschen Silberkommission von 1894 gewesen.

Für denjenigen, der im Bimetallismus und den Vorschlägen, die ein Kompromiß zwischen Bimetallismus und Goldwährung anstreben, kein Heilmittel zu erblicken vermag, gibt es gegenüber der Tatsache der Silberentwertung nur ein Ergebnis: die Versuche, den Silberwert zu befestigen, indem man den Silberpreis durch künstliche Veranstaltungen über den jetzigen Stand hebt, sind zur Zeit aussichtslos. Wenn es ein Mittel zur Festigung des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold, die ja mit Freuden zu begrüßen wäre, gibt, so besteht dies darin, daß alle Veranstaltungen unterlassen werden, durch welche eine Umwälzung der jetzigen Verhältnisse herbeigeführt wird. Wenn nicht bei Fortdauer des jetzigen niedrigen Silberpreises von ungefähr 80—90 M. per kg das Anwachsen der Silberproduktion zum Stillstand kommt, dann ist die Stellung des Silbers als Edelmetall, als Gut von Seltenheitswert, überhaupt nicht zu retten. Ob die Hoffnung, daß bei Fortdauer des billigen Preisstandes des Silbers der Industrieverbrauch dieses Metalls beträchtlich zunehmen werde, sich bestätigt, ist natürlich nicht vorauszusagen. Ebensowenig ist vorauszubestimmen, welche Aufnahmefähigkeit für Silbermünzen China, wenn es durch Eisenbahnen dem Welthandel erschlossen wird und Silbermünzen reichlich entweder als Währungsgeld oder als inneres Umlaufsmittel mit Verwendung des Goldes für den internationalen Verkehr prägt, zu entfalten vermag. Bis jetzt hat sich Britisch-Indien außerordentlich aufnahmefähig für Silber als Münzmetall des Kleinverkehrs erwiesen, nachdem es Gold als Zahlungsmittel des Auslandsverkehrs angenommen hatte. Jedenfalls liegt die Zukunft des Silbers nicht darin, daß man verstärkte Silberausmünzungen denjenigen Kulturstaaten, deren Umlauf bereits mit Silbermünzen übersättigt ist, aufzwingt. Das Silber ist nützlich, soweit Zahlungen in kleinen Beträgen in Betracht kommen, und seine Zukunft als Münzmetall wird kaum anderswo zu suchen sein als in Ländern, in denen tatsächlich die Zahlungen bis 5 M. aufwärts den Hauptinhalt des Verkehrs ausmachen.

Literatur: *1. **Ad. Soetbeer**, Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbes. über den Währungsstreit, 1871—1891, mit geschichtlichen und statistischen Erläuterungen, Berlin 1892. — 2. Bimetallistische Hauptschriften: **L. Wolowski**, L'or et l'argent., Paris 1870, insbes. S. I—XL. — **Henri Cernuschi**, Bimetallische Münze. Uebersetzt a. d. Französischen, Paris 1876. — **Emile de Laveleye**, La monnaie et le bimétallisme international, Paris 1891. — **Otto Arendt**, Die vertragsmäßige Doppelwährung. Ein Vorschlag zur Vollendung der deutschen Münzreform, Berlin 1880. — **G. M. Boissevain**, Le problème monétaire et sa solution, Paris, Amsterdam 1891. — **Derselbe**, Zur Währungsfrage, Denkschrift, Berlin 1895. — **Edmond Théry**, Die internationale Währungskrise, Eine Untersuchung über die Wirkungen des Silberpreisfalles. Aus d. Französ., Wien 1895. — **Otto Arendt**, Leitfaden der Währungsfrage. In vielen Aufl. seit 1893, Berlin. — 3. Goldwährungsschriften: **L. Bamberger**, Reichsgold. Studien über Währung und Wechsel (abgedruckt in Bd. IV der gesammelten Schriften). — **Derselbe**, Die Stichworte der Silberleute, Berlin 1893. — **Ad. Soetbeer**, Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, mit bes. Rücksicht auf die Hamb. Bankvaluta, Hamburg 1856. (Vgl. die übrigen währungspolitischen Schriften Soetbeers in seinem oben zitierten Literaturnachweis.) — **Burckhardt-Bischoff**, Die Lateinische Münzkonvention und der internationale Bimetallismus, Basel 1886. — **Erwin Nasse**, Die Demonetisation des Silbers, Jahrb. f. Ges., N. F., I, S. 115 fg.*

Digitized by Google

*— **Derselbe**, Die Währungsfrage in Deutschland, Preuß. Jahrbücher, Bd. LV, S. 295fg. — **Robert Giffen**, The case against bimetallism, 3. Aufl., London 1895. — **M. Biermer**, Leitsätze zur Beurteilung der Währungsfrage, Berlin 1896. — **W. Lotz**, Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete, Jahrb. f. Ges., N. F., Bd. XIX, S. 179fg., 885fg., 1291fg. — **Karl Helfferich**, Die Währungsfrage. Gemeinfaßlich dargestellt, Stuttgart 1895. — **Max Schippel**, Die Währungsfrage und die Sozialdemokratie. Eine gemeinfaßliche Darstellung der währungspolitischen Zustände und Kämpfe, Berlin 1896. — 4. Reiches Material enthalten ferner die Denkschrift d. österr. Regierung über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867, Wien 1892; die Protokolle und Drucksachen der internationalen und nationalen Münzkommissionen seit 1887; die Veröffentlichungen der deutschen, englischen, amerikanischen währungspolitischen Verbände, endlich **Schönberg**, Bd. I, 4. Aufl., S. 380fg. und S. 391fg. (Nasse-Lexis) und die 8 Bde. des H. d. St. — Vgl. auch **K. Helfferich**, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches, 2 Bde., Leipzig 1898; sowie Correspondence respecting the proposals of currency made by the special envoys from the United States, presented to both Houses of Parliament etc., Oct. 1897, London; endlich **J. Steiger**, Die Silberentwertung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft der Gegenwart, zumal für die Schweiz, Basel 1898. — **Parker Willis**, A history of the Latin monetary union, a study of international monetary action, Chicago 1901. — **Karl Helfferich**, Das Geld, Leipzig 1903. — **J. Lawrence Laughlin**, The principles of money. — **Aug. Arnauné**, La monnaie, le crédit et le change, Paris, 2. Aufl., 1902. — 4. Ueber die neueste Entwickelung vgl. Gold standard in international trade, Report on the introduction of the Gold exchange standard into China etc., 1904, Washington. — **Alglave, Brocard** etc., Questions monétaires contemporaines, Paris 1905. — **G. F. Knapp**, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905.*

W. Lotz.

Waisenversicherung, Waisenversorgung

s. Witwen- und Waisenversicherung und Witwen- und Waisenversorgung.

Waldfrevel, Waldödländereien usw.

s. Forsten oben Bd. I S. 857fg.

Walker, Francis Amasa,

geb. am 2./X. 1840 in Boston, 1869 Direktor des zum Treasury Department gehörigen statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten, 1873 bis 1889 Professor der Volkswirtschaft an der Sheffield Scientific School der Yale-Universität in New-Haven, Präsident des Massachusetts Institute of Technology, der American Economic Association, der American Statistical Association etc. etc., Ehrendoktor dreier amerikanischer und zweier deutscher Universitäten, gest. am 5./I. 1897 zu Boston.

Hervorragendste Kraft am sozialökonomischen Lehrkörper der amerikanischen Universitäten, „the most prominent figure among American economic teachers", wie R. P. Falkner in seinem Nachrufe in den „Annals of the American Academy of Political and Social Science", Jahrgang 1897, ihn nennt. Bekämpfer der orthodoxen Freihandelsdoktrin und Anhänger der neuen realistischen Richtung der historischen Schule. Anhänger der Ricardoschen Grundrententheorie und Bekämpfer sowohl der Carey-Bastiatschen Einwände gegen dieselbe als des Agrarsozialismus von Henry George. Verfechter der internationalen Doppelwährung.

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt; The wages question, a treatise on wages and the wages class, New York 1876; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1891. (Darin Bekämpfung der Lohnfondstheorie.) — Money, New York 1878; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1880; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1891. — Money, in its relations to trade and industry, New York 1879. — Political economy, New York 1883; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1887. — Land and its rent, Boston 1883. — First lessons in political economy, New York 1889. — The doctrine of rent and the residual claimant theory of wages, New York 1891.

Lippert.

Wandeläcker.

W. oder „walzende Grundstücke", auch „Erbland", heißen die frei beweglichen und frei teilbaren Grundstücke resp. Bauerngüter in denjenigen Gegenden, wo der geschlossene bäuerliche Besitz, die „Hofverfassung", vorherrschend ist. Vgl. Art. „Bauer" oben Bd. I S. 293.

Fuchs.

Wanderarbeiter, landwirtschaftliche

s. Landwirtschaftliche Arbeiter oben S. 367fg. und Sachsengänger oben S. 732fg.

Wandergewerbe.

1. Begriff und Arten. 2. Beschränkungen in der Zulassung und Ausübung. 3. Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des W. 4. Besteuerung des W. 5. W. im Auslande. 6. Statistik.

1. Begriff und Arten. Unter „Wander- oder Hausiergewerbe" oder „Gewerbebetrieb im Umherziehen", wie die RGew.-O. das „W." nennt, ist an und für sich jedé gewerbliche Tätigkeit zu verstehen, die außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung in dem fremden Orte ausgeübt wird. Die RGew.-O. faßt aber den Begriff des W. insofern enger, als es diejenige gewerbliche Tätigkeit, die in dieser Weise entweder auf vorgängige Bestellung

Digitized by Google

seitens des Konsumenten oder innerhalb des Marktverkehrs ausgeübt wird, niemals zum W. rechnet. Auch schränkt sie den Begriff des W. auf diejenige gewerbliche Tätigkeit ein, die zum Gegenstande hat: a) das Feilbieten von Waren; b) das Aufsuchen von Warenbestellungen oder das Ankaufen von Waren zwecks Wiederverkaufs bei Nichtkaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen; c) das Anbieten gewerblicher Leistungen; und d) das Darbieten von Musikaufführungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet.

Weder begrifflich noch im Sinne der RGew.-O. gehört an und für sich zum W. das sog. „Stadthausieren", d. h. der Gewerbebetrieb, der seitens des Gewerbetreibenden innerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder seiner gewerblichen Niederlassung (oder der diesem durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gleichgestellten Umgebung) a) durch das Feilbieten von Waren; b) durch das Ankaufen von Waren bei Nichtkaufleuten oder Nichtproduzenten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Zwecke des Wiederverkaufs; oder durch das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, und endlich c) durch das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, ausgeübt wird [1]).

Jedoch kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der letzteren mit Genehmigung der ersteren das sog. „Stadthausieren" von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden, auf deren Erteilung, Versagung und Zurücknahme die für das eigentliche W. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Besondere Arten des W. sind das „Detailreisen" und das Halten von „Wanderlagern". — Unter „Detailreisen" versteht das Gesetz das Aufkaufen von Waren für die Zwecke des Gewerbebetriebes oder das Aufsuchen von Bestellungen [2]) auf Waren außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden, mag dies nun seitens des letzteren in Person oder durch in seinem Dienste stehende Reisende oder durch selbständige Agenten erfolgen.

Ein „Wanderlagerbetrieb" liegt dann vor, wenn ein Gewerbetreibender außerhalb seines Wohnortes und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren in Person oder durch seine Angestellten feilbietet. (Vgl. Bundesratsbeschl. v. 27./III. 1879.) Der Vertrieb des Wanderlagers kann im Wege des gewöhnlichen Verkaufs oder der Versteigerung („Wanderauktion") oder der Ausspielung erfolgen.

2. Beschränkungen in der Zulassung und Ausübung. a) Beschränkungen in der Zulassung zum W. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum W. sind verschiedenartige, je nachdem die Zulassung zum sog. „Detailreisen" oder zum eigentlichen „Hausierhandel" in Frage steht. [1])

α) Die Zulassung zum Hausierhandel erfolgt durch Erteilung eines für ein Kalenderjahr und für das ganze Reichsgebiet gültigen W.scheines, der von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird [2]) [3]). Den

---

[1]) Die Darbietung von Musikaufführungen und sonstigen Schaustellungen untergeordneter Art fällt unter die Vorschrift des § 33b Gew.-O. und bedarf stets, also auch an dem Wohn- oder Niederlassungsorte des Gewerbetreibenden, der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

[2]) Hierbei dürfen zwecks Verkaufs der Waren in der Regel nur Proben oder Muster von denselben, nicht aber die zu verkaufenden Waren selbst mitgenommen werden. Ausnahmen sind gemäß Bundesratsbeschl. v. 27./XI. 1896 (RGBl. S. 745) in dieser Hinsicht nur zugelassen für Gold- und Silberwaren-Fabrikanten und -Großhändler, für Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaren-Fabrikanten und -Großhändler, sowie für Gewerbetreibende, die mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben. Diesen ist es gestattet, die feilzubietenden Waren auch beim Detailreisen selbst mit sich zu führen, falls diese Waren übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden.

[1]) Ueber die Voraussetzungen, unter denen Ausländern die Befugnis zur Ausübung des Detailreisens und des eigentlichen Hausierhandels erteilt werden kann, hat der Bundesrat auf Grund der §§ 44a und 56d mittelst des laut Bek. des Reichskanzlers v. 27./XI. 1896 (RGBl. S. 745) veröffentlichten Beschl. v. 26./XI. 1896 die erforderlichen Bestimmungen getroffen, die aber nur so weit zur Anwendung kommen, als nicht durch die mit einzelnen Staaten geschlossenen Staatsverträge Abweichendes festgesetzt ist.

[2]) Der zu Musikaufführungen und ähnlichen Veranstaltungen berechtigende W.schein ist stets von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll; er hat auch nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde Giltigkeit. Ueberdies bedarf es zwecks Ausübung dieses Gewerbes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

[3]) Zur Ausübung des W. bedarf es in den in § 59 Gew.-O. gedachten Fällen (Vertrieb von

Digitized by Google

in § 57 Nr. 1—4 Gew.-O. bezeichneten Personen (mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behafteten oder in abschreckender Weise entstellten Personen, wegen gewisser Verbrechen zu bestimmten Strafen Verurteilten, Bettlern, Landstreichern, Arbeitsscheuen und Trunkenbolden) darf ein W.schein nicht erteilt werden; denjenigen Personen, die Musikaufführungen und ähnliche Veranstaltungen untergeordneter Art im Umherziehen betreiben, ist der W.schein dann zu versagen, wenn bereits eine ausreichende Anzahl von Personen zur Ausübung des Gewerbes innerhalb des betreffenden Bezirks zugelassen ist. — Personen unter 25 Jahren, Blinden, Tauben, Stummen oder Geistesschwachen ist in der Regel ein W.schein nicht zu erteilen, während den in § 57 b genannten Personen derselbe nach freiem Ermessen der zuständigen Behörde verweigert oder erteilt werden kann. Liegt keiner der in den §§ 57, 57 a und 57 b genannten Versagungsgründe vor, so muß der W.schein erteilt werden.

β) Die Zulassung zum „Detailreisen" erfolgt durch Erteilung einer seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten, für ein Kalenderjahr und für das ganze Reichsgebiet gültigen „Legitimationskarte", die nur aus den in § 57 Ziffer 1—4 erwähnten Gründen versagt werden muß und aus den in § 57 b Ziffer 2 Gew.-O. angegebenen Gründen verweigert werden darf.

Eine derartige Zulassung kann aber nur erteilt werden aa) zwecks Vertriebes von Druckschriften und zwar unter denselben Voraussetzungen, wie deren „Colportage" gestattet ist (s. den Art. „Colportage" oben Bd. I S. 631 fg.); bb) zwecks Aufkaufens von Waren bei Kaufleuten, Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen; cc) zwecks Aufsuchens von Warenbestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden; dd) zwecks Aufsuchens von Warenbestellungen bei anderen Personen, jedoch hier lediglich auf deren vorgängige ausdrückliche mündliche oder schriftliche Aufforderung.[1])

γ) Gewisse Gegenstände sind vom Gewerbetrieb im Umherziehen gänzlich ausgeschlossen. Ausnahmslos ist dies der Fall hinsichtlich des Feilbietens von Waren, soweit diese auch im stehenden Gewerbebetriebe nicht feilgehalten werden dürfen.[1]) Im übrigen dürfen die in § 56 Abs. 2 Gew.-O. aufgeführten Gegenstände[2]) im Hausierbetriebe weder angekauft noch feilgeboten werden, sofern nicht der Bundesrat für einzelne dieser Gegenstände Ausnahmen zuläßt.[3])

δ) Weiter sind die im § 56 a Gew.-O. erwähnten Tätigkeiten[4]) ausnahmslos vom

---

selbstgewonnenen Produkten der Landwirtschaft oder von selbstverfertigten Waren auf eine Entfernung bis zu 15 km vom Wohnorte oder Ausübung des Hausiergewerbes bei besonderen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen u. dgl.) eines W.scheines nicht.

[1]) Der Bundesrat kann für bestimmte Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden gestatten, daß der Detailreisende bei Kaufleuten auch außerhalb ihrer Geschäftsräume und bei sonstigen Personen ohne vorgängige Aufforderung Warenbestellungen aufsucht. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat durch die Beschlüsse v. 27./XI. 1896 (RGBl. S. 745) und 25./III. 1897 (RGBl. S. 96) zugunsten der Weinhändler, der Nähmaschinenhändler, der Händler mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und der Fabrikanten von überwebten Holzrouleaux Gebrauch gemacht.

[1]) Dergleichen Verbote enthalten z. B. § 6 des G. v. 14./V. 1879 und die V. v. 1./II. 1891 (RGBl. S. 11); G. v. 25./VI. 1887 (RGBl. S. 273.; G. v. 5./VII. 1887 (RGBl. S. 277); G. v. 12./VII. 1887 (RGBl. S. 375), und G. v. 20./IV. 1892 (RGBl. S. 597).

[2]) Dies sind: Geistige Getränke, soweit nicht die Ortspolizeibehörde das Feilbieten im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet; gebrauchte Kleider und Wäsche, gebrauchte Betten und Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Fäden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle; Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber; Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, die leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen; Gifte und giftha[l]tige Waren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterieen, Brillen und optische Instrumente. Ueber die Beschränkung des Hausiergewerbes mit Bezug auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke s. den Art. „Colportage" a. a. O.

[3]) In betreff nachstehender Gegenstände: Bäume, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien haben neben dem Bundesrat auch die Landesregierungen die Befugnis, für ihr Gebiet oder einzelne Teile desselben den Aufkauf und das Feilbieten im Hausierbetriebe zu gestatten.

[4]) Nämlich: die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, die

Digitized by Google

Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen. Neben diesen kraft Gesetzes geltenden Beschränkungen des Hausierbetriebes können endlich noch durch Beschluß des Bundesrats oder durch Anordnung der Landesregierungen unter gewissen Voraussetzungen oder in einzelnen Fällen weitere Einschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen eingeführt werden (§ 56 b Abs. 2 u. 3).[1])

ε) Endlich sind gewisse Formen des Geschäftsbetriebes gänzlich verboten, nämlich: aa) der Vertrieb eines Wanderlagers im Wege des Glücksspiels, der Ausspielung (Lotterie) und der Versteigerung[2]); und bb) das Feilbieten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn die Veräußerung mittelst sog. „Abzahlungsgeschäfte" (§§ 1 u. 6 des RG. v. 16./V. 1894) erfolgt.

b) Beschränkungen in der Ausübung des W. α) Der W.schein gilt nur für die Person, auf deren Namen er ausgestellt ist; betreiben mehrere Personen eines der oben unter 1 d erwähnten Gewerbe (Musikaufführungen usw.) gemeinschaftlich, so genügt die Ausstellung eines einzigen W.scheines für die Gesellschaft als solche; dieser Schein muß aber die Namen jedes einzelnen Mitgliedes enthalten. Will der Inhaber des W.scheines noch andere Personen mit sich führen, so bedarf er der Erlaubnis derjenigen Behörde, die den W.schein erteilt hat oder in deren Bezirk er sich befindet. In dem Schein ist die Erlaubniserteilung unter Namhaftmachung der mitzuführenden Personen zu vermerken.

β) Der Hausierer muß den W.schein stets bei sich führen, auf Erfordern den zuständigen Beamten vorzeigen und, falls er hierzu außerstande, den Gewerbebetrieb auf deren Geheiß bis zur Beschaffung des Scheines einstellen. Auch ist er jederzeit zur Vorlegung der von ihm geführten Waren verpflichtet.

γ) Der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubnis sowie das Betreten fremder Häuser oder Gehöfte zur Nachtzeit ist zum Zwecke des Hausierens nicht gestattet.

δ) Minderjährigen, weiblichen und unter 14 Jahre alten Personen können gewisse Beschränkungen in Ausübung des Hausiergewerbes auferlegt werden (§ 60 b Gew.-O.).

ε) Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist gänzlich verboten; auch im übrigen kann die Erlaubnis zum Mitführen von schulpflichtigen Kindern versagt werden (§ 62 Gew.-O.).

ζ) An Sonn- und Festtagen ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit es sich nicht um die oben unter 1 d erwähnten Gewerbe (Musikaufführungen u. dgl.) handelt, gänzlich verboten; jedoch können Ausnahmen von der unteren Verwaltungsbehörde — unter den von dem Bundesrat eventuell festgesetzten Bedingungen und Voraussetzungen — zugelassen werden.

3. Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des W. a) Die Zurücknahme des W.scheines kann verfügt werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1—4, §§ 57 a und 57 b Gew.-O. (s. oben sub 2 a, α) bezeichneten Voraussetzungen für die Versagung bei seiner Erteilung der Behörde unbekannt geblieben oder nach seiner Erteilung eingetreten ist. b) In gleicher Weise kann die dem Detailreisenden erteilte Legitimationskarte zurückgenommen werden, wenn einer der in § 57 Ziffer 1—4 Gew.-O. erwähnten Versagungsgründe der Behörde bei der Erteilung unbekannt gewesen oder erst nachträglich eingetreten ist oder wenn der Detailreisende bei dem Geschäftsbetriebe die ihm gemäß § 44 Gew.-O. gezogenen Schranken (s. oben sub 2 a, β, aa—dd) überschritten hat. c) Die Zurücknahme des W.scheines und der Legitimationskarte erfolgt durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid der Ausstellungsbehörde. Gegen diesen ist der Rekurs im Verwaltungsstreitverfahren bezw. in dem durch die §§ 20, 21 Gew.-O. geregelten Verfahren zulässig (vgl. den Art. „Verwaltungsstreitverfahren" oben S. 1213 fg.).

4. Besteuerung des W. Die neuere Gesetzgebung ist dem Betriebe des W. nicht günstig gesinnt und sucht dasselbe nicht bloß durch die oben mitgeteilten Beschränkungen in der Zulassung und Ausübung, sondern insbesondere auch durch eine hohe Besteuerung nach Möglichkeit einzuengen. Diese Besteuerung ist Sache der Landesgesetzgebung, die insbesondere den Wanderlagerbetrieb durch möglichst hohe Steuern zu treffen und dadurch unmöglich zu machen gesucht hat, was ihr auch beinahe vollständig gelungen ist. Von den landesgesetzlichen Steuergesetzen sind die folgenden hervorzuheben: a) für Preußen: G. v. 3./VII. 1876 (GS. S. 247) betr. die

---

deren Gewerbebetriebe diese Spirituosen keine Verwendung finden.

[1]) Der Bundesrat und in dringenden Fällen der Reichskanzler kann ferner aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Ausschlusses von Gegenständen vom Hausierhandel treffen. Die Landesregierungen können das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten (sog. „Gaureiterei") untersagen; ebenso können dieselben den Hausierhandel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel Beschränkungen unterwerfen oder auf bestimmte Zeit zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen gänzlich untersagen.

[2]) Ausnahmsweise kann im Einzelfalle die zuständige Behörde die Veräußerung von Waren mittelst Glücksspiels oder im Wege der Ausspielung gestatten, im Wege der Wanderversteigerung jedoch nur dann, wenn die Waren dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Digitized by Google

Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen nebst Novelle v. 23./XII. 1896 (GS. S. 237) und G. über den Wanderlagerbetrieb vom 27./II. 1880 (G. S. 174), sowie § 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes v. 24./VI. 1891 (GS. S. 205); b) für Bayern: G. über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 10./III. 1879; c) für Württemberg: GG. v. 28./IV. 1873 (RBl. S. 170) und 23./V. 1890 (RBl. S. 100); d) für Kgr. Sachsen: GG. v. 1./VII. 1878 (G. u. VBl. S. 121) und G. v. 23./III. 1880 (G. u. VBl. S. 42); e) für Baden: GG. v. 25./VIII. 1876, 20./VI. 1884 (G. u. VBl. S. 167) und 26./IV. 1886 nebst Verordnung vom letztgenannten Tage; f) für Hessen: GG. v. 26./IV. 1886 und 25./VI. und 10./VII. 1895.

5. W. im Auslande. a) Oesterreich: Hier ist der Hausierhandel durch das K. Pat. v. 4./IX. 1852 geregelt. Danach gilt als Hausierhandel der Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstelle. Die Ausübung des Hausierhandels ist von der Lösung eines Hausierpasses abhängig, der in der Regel nur über 30 Jahre alten Inländern erteilt werden darf. Ein neues Gesetz über den Hausierhandel ist in Vorbereitung, das die jetzt geltenden Bestimmungen zum Zwecke einer Einschränkung des Hausierhandels sehr wesentlich verschärfen soll. Durch G. v. 25./II. 1902 ist das Detailreisen dem Hausierhandel gleichgestellt. b) In Frankreich ist der Warenhausierhandel gemäß G. v. 2./III. 1791 nur ganz geringen Beschränkungen unterworfen; gänzlich verboten ist der Hausiervertrieb von Tabak und Spielkarten. c) In England, wo das W. durch den Pedlar's Act (34 u. 35 Vict. cap. 96) v. 21./VIII. 1871 geregelt, ist die Ausübung des W. von der Lösung eines Zertifikats und der Zahlung einer Lizenzgebühr abhängig.

6. Statistik. Nach der Berufszählung des Jahres 1895 waren im ganzen nur 126 885 Personen im eigentlichen Hausiergewerbe tätig, deren Gruppierung sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt. (Vgl. Bd. 111 S. 237 fg. der Statistik des „Deutschen Reiches", Berlin 1899.)

	männlich	weiblich	zusammen
I. Berufsgliederung.			
A. Gärtnerei, Tierzucht	90	8	98
B. Industrie, Handwerk	4 401	723	5 124
C. Handel und Verkehr	70 353	43 167	113 520 [1]
D. Freie Berufsarten	6 504	1 639	8 143 [2]
Summe	81 348	45 537	126 885
II. Stellung im Beruf.			
1. Selbständige im Hauptberuf	65 767	34 469	100 236
„ „ Nebenberuf	9 077	4 016	13 093
Summe 1	74 844	38 485	113 329
2. Unselbständige			
a. Begleiter einschl. helfender Familienglieder	6 233	6 827	13 060
b. von stehenden Gewerbebetrieben ausgesandte unselbständige Hausierer	271	225	496
Summe 2	6 504	7 052	13 556
III. Altersgruppen.			
1. unter 16 Jahre	776	505	1 281
2. 16—21 Jahre	3 150	1 722	4 872
3. 21 Jahre und darüber	77 422	43 310	120 732

[1]) Davon 113 505 eigentlichen Hausierhandel treibende Personen.
[2]) Davon 8118 Kunstreiter, Schaubudenbesitzer, Drehorgelspieler u. dgl.

Vgl. d. Artt. „Gewerbegesetzgebung" (oben Bd. I S. 1025) und „Hausierhandel" (oben S. 74 fg.) sowie die daselbst (Bd. I. S. 1049 fg., Bd. II S. 77) befindlichen Literaturangaben und Lexis und Stieda, Art. „Wandergewerbe" im H. d. St. VII, S. 622 fg. *Neukamp.*

Wanderungen, innerstaatliche.

1. Das Problem der W.erscheinungen im allgemeinen. 2. Die Erforschung der W.erscheinungen mittels der statistischen Methode. 3. Die Binnen-W. im Deutschen Reiche. 4. Der Zug nach der Stadt. 5. Allgemeine Erscheinungen und besondere Tatsachen der Binnen-W. 6. Die Folgen der Binnen-W. Die Theorie von Hansen und Ammon.

1. Das Problem der W.erscheinungen im allgemeinen. Die W.erscheinungen der Menschen sind ein wichtiges soziales Problem, das mittels der statistischen Methode zur Beobachtung gelangt. In dieser Hinsicht erscheinen die W. zunächst als ein Problem der örtlichen Bewegung und gelangen mit Rücksicht auf die örtliche Gebietsteilung zur Beobachtung. Da aber mit der Gebietsteilung der Bevölkerung auch berufliche und soziale Unterschiede gegeben sind — wie z. B. zwischen den Bewohnern von Dorf und Stadt, von agrikolen und industriellen Gegenden — so stellen sich die W. gleichzeitig als ein Problem der Klassenbewegung, zumeist auf wirtschaftlicher Grundlage, dar,

Digitized by Google

dessen Erforschung vom soziologischen Standpunkte sehr belangreich ist.

Die W. erfolgen innerhalb derselben Bevölkerungsgruppen oder von einer Bevölkerungsgruppe zur anderen. Diese letzteren teilt man üblicherweise ein in die Auswanderungen (vgl. Art. „Auswanderung und Auswanderungspolitik" oben Bd. I S. 278 fg.) und in die Binnenwanderungen, im Sinne von innerstaatlichen W. Der Unterschied zwischen beiden ist sehr einfach, wenn man sich nur daran hält, ob die W. aus einem Staate in den anderen führen; doch gelangt das Problem damit nicht zu seiner wahren sozialen Bedeutung, wie z. B. bei kleinen Staaten oder Staaten, die zu Reichen vereinigt sind, ferner an den Grenzen der Staaten, in welchen Fällen viel eher die Motive und Folgen der Binnen-W. vorliegen. Der Unterschied von dauernden und vorübergehenden (zeitlichen) W. gilt für die innerstaatlichen W. ebenso, vielleicht noch in erhöhtem Maße als bei den Auswanderungen. Die englische, amerikanische und italienische Statistik hat für diese Probleme eine viel reichere Terminologie und Unterscheidung.

Auch die innerstaatlichen W. innerhalb ein und derselben Bevölkerungsgruppe sind von Belang, wenngleich sie in der Regel nicht zu den sog. innerstaatlichen W. — unter welchen man nur die W. von einem Gebiete resp. Bevölkerungsteile zum anderen in demselben Staate versteht — gerechnet werden. Zu diesen Erscheinungen gehört der Ortswechsel zum Zweck der Erlangung eines Arbeitsplatzes, die Bewegung zwischen Heim- und Arbeitsstätte, der Wohnungswechsel usf. Auch der Reiseverkehr überhaupt, der sog. Fremdenverkehr zu gewissen Jahreszeiten sind charakteristische Formen der vorübergehenden W.

2. Die Erforschung der W.erscheinungen mittels der statistischen Methode. Während die Auswanderungen ziemlich klar festgestellt und auch die Bewegung innerhalb derselben Bevölkerungsgruppen sehr wohl beobachtet werden kann, stößt die Statistik der innerstaatlichen W. auf erhebliche methodische und technische Schwierigkeiten. Eine direkte Erhebung der W. selbst hätte — da die W. völlig frei vorgenommen werden können — zur Voraussetzung, daß sich die Bevölkerungsregister allgemein auch auf die Zu- und Wegziehenden beziehen, was nur vereinzelt (Belgien) der Fall ist. In manchen Städten werden genaue sog. Melderegister geführt und geben dann ev. vollständigen Aufschluß über die Zuzüge, jedoch nicht über die Wegzüge. Auch in jenen Staaten, in denen die Grenzüberschreitungen und auch der Reiseverkehr überhaupt an strenge Paßvorschriften gebunden sind (Rußland, einige Balkanländer), könnten eingehende Einblicke gewonnen werden, wenn sich die Verwendung dieser Einrichtungen nicht in den polizeilichen Zwecken erschöpfen würde.

Sonach erübrigt zur Erforschung des Problems der innerstaatlichen W. — wenn von Detailforschungen abgesehen wird — nur der indirekte Weg mit Benutzung der durch die Volkszählungen gewonnenen Aufenthalts- sowie Gebürtigkeitsdaten. Es wird, und das ist der eine Weg, danach das Resultat der W.bewegung an Stelle der W. selbst ermittelt und auf letztere zurückgeschlossen. Das geschieht zunächst dadurch, daß die anwesende Bevölkerung eines Gebietes nach ihren Geburtsorten resp. die Geburtsbevölkerung eines Gebietes nach ihrem Aufenthalte festgestellt und hiernach auf tatsächlich vorgefallene W. geschlossen wird. Es geschieht ferner dadurch, daß die Bevölkerung eines Gebietes zu verschiedenen Zeiten festgestellt und diese Größen mit dem Ergebnisse der zeitlichen Bevölkerungsbewegung, d. h. der Ueberschüsse der Geburten über die Sterbefälle in derselben Zeitstrecke verglichen wird; ergeben die Geburtenüberschüsse eine kleinere Volksmenge als die Differenz der Bevölkerungsmassen zu den zwei Endpunkten der Zeitstrecke, so mußte eine entsprechend große Mehrzuwanderung aus anderen Gebieten stattgefunden haben; dabei ist jedoch niemals bekannt, wie sich dieser Mehrzuzug (resp. im Gegenfalle die Mehrauswanderung) aus den Zuzugs- und Wegzugsziffern der einzelnen Zeitabschnitte als Nettoresultat zusammensetzt. Beide Arten der indirekten Erhebung erlangen erst Wert, wenn sie auf kleinere Gebietsteile bezogen wird, und zwar um so mehr, je kleiner diese Gebiete sind. Dadurch wird jedoch die Ermittelung ungemein erschwert, weil aus der Kombinierung der zahlreichen kleinen Gebietsteile eine ungemein große Zahl von Bewegungsrichtungen positiver und negativer Art hervorgeht.

3. Die Binnen-W. im Deutschen Reiche. Die ortsanwesende reichsgebürtige Bevölkerung verglichen mit der im Reiche ortsanwesenden Geburtsbevölkerung läßt den Gewinn (+) oder Verlust (—) beim Volksaustausch erkennen (nach der Volkszählung des Jahres 1900) auf der umstehenden Tabelle.

Ziehen wir zunächst den Verkehr zwischen dem östlichen und dem westlichen Deutschland ins Auge, so zeigt sich, daß alle vom Westen weiter entfernten Gegenden des Ostens, namentlich Schlesien, Posen und Ostpreußen an Bevölkerung eingebüßt haben, während die jenen benachbarten einen Gewinn aufweisen. Ebenso ergibt sich hinsichtlich der vom Osten gewinnenden Teile des Westens, daß alle an den Osten grenzen-

Digitized by Google

Gewinn (+) oder Verlust (—) der einzelnen Bundesstaaten beim Austausch ihrer Geburtsbevölkerung mit der Geburtsbevölkerung anderer Bundesstaaten. (Volkszählung 1900.)

Staaten und Landesteile	auf 100 der Geburtsbevölkerung	auf 100 der ortsanwesenden Bevölkerung
Provinz Ostpreußen	— 23,66	— 22,18
„ Westpreußen	— 13,4	— 11,85
Stadt Berlin	+ 103,63	+ 42,39
Provinz Brandenburg	+ 7,73	+ 5,67
„ Pommern	— 14,82	— 13,37
„ Posen	— 18,84	— 17,06
„ Schlesien	— 10,01	— 9,45
„ Sachsen	— 11,03	— 9,40
„ Schleswig-Holstein	+ 1,51	+ 1,22
„ Hannover	— 0,91	— 1,54
„ Westfalen	+ 10,15	+ 8,16
„ Hessen-Nassau	+ 0,38	+ 0,31
„ Rheinland	+ 5,83	+ 5,06
Hohenzollern	— 1,34	— 11,63
Königreich Preußen	— 1,24	— 1,07
„ Bayern	— 1,65	— 1,57
„ Sachsen	+ 7,03	+ 6,03
„ Württemberg	— 5,82	— 5,53
Baden	+ 2,45	+ 2,17
Hessen	— 0,31	— 0,27
Mecklenburg-Schwerin	— 15,65	— 13,85
Sachsen-Weimar	— 9,50	— 7,27
Mecklenburg-Strelitz	— 19,50	— 14,87
Oldenburg	— 3,63	— 3,02
Braunschweig	+ 7,86	+ 5,82
Sachsen-Meiningen	— 6,84	— 6,08
Sachsen-Altenburg	— 8,17	— 6,19
Sachsen-Coburg-Gotha	— 4,85	— 3,97
Anhalt	+ 2,16	+ 1,55
Schwarzburg-Sondershausen	— 20,14	— 15,68
Schwarzburg-Rudolstadt	— 16,35	— 13,22
Waldeck	— 34,57	— 30,12
Reuß ältere Linie	— 59,96	— 4,46
Reuß jüngere Linie	+ 1,01	+ 0,70
Schaumburg-Lippe	— 7,20	— 5,96
Lippe	— 17,38	— 15,54
Lübeck	+ 44,34	+ 23,50
Bremen	+ 48,85	+ 27,57
Hamburg	+ 66,78	+ 35,02
Elsaß-Lothringen	+ 9,98	+ 8,44

den Teile des Westens, ausgenommen das Kgr. Sachsen, beim Volkstausch aus dem Osten im Nachteil waren, insbesondere die Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Thüringen, Oldenburg. Die gewinnenden Teile waren der Kern des Westens, Westfalen und Rheinland, außerdem das Königreich Sachsen. Auch im Verkehr mit dem Süden ist der Westen im Vorteil, und es ist hauptsächlich Hessen-Nassau und das Königreich Sachsen, denen das westelbische Deutschland seine vorteilhafte Stellung gegenüber dem Süden verdankt. Hessen-Nassau hat aus dem Verkehr mit allen einzelnen Gebietsteilen des Südens, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, Gewinn gezogen, Sachsen besonders aus dem Verkehr mit Bayern. Verlust dagegen erlitten namentlich die Provinz Sachsen und Rheinland, beide vorwiegend infolge starker Abgabe von Bevölkerungsteilen an Elsaß-Lothringen. Bei den anderen westlichen Gebietsteilen sind die Beträge des Gewinnes oder Verlustes weniger bedeutend. Von den süddeutschen Gebietsteilen ist nur Elsaß-Lothringen dem Westen gegenüber im Vorteil, während alle anderen W.-Verluste aufweisen, am meisten Bayern und Württemberg.

Zwischen dem östlichen und südlichen Reichsgebiet ist der Volkstausch wie im ganzen so auch bezüglich ihrer einzelnen Teile verhältnismäßig schwach. Der beim Bevölkerungsaustausch mit dem Osten sich für den Süden ergebende Gewinn rührt vornehmlich von der W. nach Elsaß-Lothringen her. Bei den anderen Teilen des Südens, wie Hessen, Baden, differieren Zu- und Ab-W. nur unerheblich, der Verlust, den Württemberg und Baden aufweisen, ist ausschließlich durch den Verkehr mit Schleswig-Holstein, Lübeck, Hamburg, Brandenburg und Berlin verursacht.

4. Der Zug nach der Stadt. Unter den W.erscheinungen ist eine der, zwar nicht quantitativ, wohl aber qualitativ, belangreichsten und für unsere Zeit charakteristischsten die W. vom Lande in die Städte, und zwar vermutlich vom Dorfe in die kleineren und Mittelstädte und von diesen in die Großstädte. Als Folge dieser W. muß durchaus nicht eine allgemeine (wohl aber kann eine besondere, einzelne Alters- oder Berufsklassen betreffende) „Entvölkerung" des Landes auftreten, weil dort durch vermehrte oder überhaupt hohe eheliche Fruchtbarkeit eine Ausgleichung erfolgen kann; jedenfalls aber folgt aus dieser Wanderbewegung die Zunahme der Städte, insbesondere der Großstädte, und zwar als eine für das 19. Jahrh. besonders charakteristische Erscheinung, welche im übrigen bereits in der Geschichte der deutschen Städte einmal auftrat. Die Stadtgebürtigen stehen den fremdgebürtigen in der Stadt Anwesenden an Zahl zumeist nach, dagegen sind sie nicht weniger seßhaft als die übrige Bevölkerung. Für die deutschen Großstädte stellen sich die folgenden Verhältnisse heraus (die erste Ziffer bedeutet: Stadtgeburten auf 100 Anwesende, die zweite Ziffer: von 100 Stadtgebürtigen sind in der Stadt anwesend; Ziffern der Zählung von 1900) Berlin 40,91, 73,73, Charlottenburg 18,90, 69,67, Königsberg 40,90, 63,33, Danzig 45,90, 63,02, Stettin 39,31, 69,73, Posen 41,33, 63,05, Breslau 43,68, 72,56, Magdeburg 46,86, 68,54, Halle a. S. 44,39, 70,22, Kiel 34,17, 64,63, Altona 42,94, 62,09, Hannover 38,91, 67,53.

Digitized by Google

Dortmund 42,13, 69,00, Kassel 40,03, 69,51, Frankfurt a. M. 41,08, 78,82, Crefeld 62,19, 72,28, Essen 39,04, 57,55, Düsseldorf 44,80, 76,43, Elberfeld 57,31, 75,25, Barmen 61,54, 76,79, Köln 51,05, 77,51, Aachen 64,96, 80,33, Nürnberg 44,22, 83,62, München 36,08, 79,03, Dresden 38,45, 65,77, Leipzig 44,00, 73,82, Chemnitz 44,63, 71,81, Stuttgart 37,79, 69,86, Mannheim 39,09, 78,55, Braunschweig 45,92, 72,27, Bremen 53,14, 78,44, Hamburg 49,79, 81,58, Straßburg i. E. 39,84, 75,85. Die fremdgebürtige Bevölkerung ist verhältnismäßig um so stärker vertreten, je größer die Stadt resp. die städtisch geartete Gemeinde ist, d. h. die W. in die größeren städtischen Orte nehmen mit deren Bevölkerungsziffer zu.

5. Allgemeine Erscheinungen und besondere Tatsachen der Binnen-W. Aus den bisherigen Feststellungen über Deutschland, Oesterreich, Frankreich, speziell aus den Arbeiten auf Grund der österreichischen und deutschen und der älteren bayerischen Volkszählungen gelten gewisse allgemeine Erscheinungen der Wanderbewegung als genügend feststehend. Die Masse der binnenstaatlich wandernden Bevölkerung ist größer als jene der Auswandernden, und das männliche Geschlecht hat einen größeren Wandertrieb bezw. intensiver wirkende Anlässe als das weibliche; letzteres wandert mehr in der Nähe, ersteres überragt stark beim Fernverkehr. Die Nahe-W. treten gegenüber den Fern-W. stark in den Vordergrund, und zwar stuft sich die Wanderbewegung in ihrer Masse der Entfernung nach staffelförmig ab. Es gibt Gebiete mit vorwiegender Attraktion und solche mit überwiegendem Wegzug, wobei stets festzuhalten ist, daß auch aus Attraktionsgegenden Wegzüge stattfinden und in Wegzugsgebiete Zuwanderungen, was darauf hindeutet, daß die Bevölkerungsschichten sich nicht nur örtlich, sondern auch sozial verschieben, indem z. B. dasselbe Gebiet gegenüber einem anderen höhere Lohnverhältnisse aufweisenden als Wegzugsland, dagegen gegenüber einem Gebiete mit schlechteren Arbeitsbedingungen als Attraktionsgebiet auftritt. Als die wichtigsten Arten der W. erscheint der Austausch zwischen Landgemeinden oder industriellen Gegenden je untereinander, zwischen Land und Stadt oder agrikolen und industriellen Gegenden untereinander. In den ländlichen Gegenden sinkt der Zuzug mit der Größe der Orte, bei den städtischen Gemeinden steigt er damit, wobei die großen Städte ihren Zuzugsrayon am weitesten ausdehnen. Als Ursachen der W. kommen hauptsächlich wirtschaftliche Momente in Betracht: gesteigerter oder abnehmender Bedarf an Arbeitskräften, Differenzen in der Lohnhöhe, die allgemeine Rechtslage der Arbeiter hinsichtlich des Arbeitsvertrages, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, Knappheit erlangbaren Grundbesitzes; ferner andere Umstände: übergroße Dichte der Bevölkerung, die große Stadt als solche, die leichtere Eheschließungsmöglichkeit, künstliche Einwirkungen, wie die Abdienung der Militärpflicht usw. Mitunter treten einzelne Wandererscheinungen ganz besonders deutlich hervor, so z. B. die „Sachsengängerei“ (das Zuwandern in die rübenbautreibenden Gegenden Mitteldeutschlands für beschränkte Dauer), das Herabsteigen der Gebirgsbevölkerung in die Täler anläßlich der Erntearbeiten, das Zuströmen der Bauarbeiter in die Städte zur Sommerszeit u. dgl. m. Ueberhaupt ist es nur mit Spezialforschungen möglich, das Moment des Temporären in den W. zu erfassen, was mittelst der oben gekennzeichneten indirekten Methode nicht tief genug angeht.

6. Die Folgen der Binnen-W. Die Theorie von Hansen und Ammon. Im Anschlusse an die Wandererscheinungen hat Georg Hansen und im Wesen mit ihm übereinstimmend Otto Ammon eine soziale Theorie von der Klassenbewegung in der Bevölkerung konstruiert, welche er selbst mit folgenden Worten ausdrückt. „Die drei Klassen (Grundbesitzer, Gewerbsleute, liberale Berufe) bestehen nicht nebeneinander, sondern sie sind nur die verschiedenen Entwickelungsstufen derselben Bevölkerung. Nur die erste Klasse, der Stand der Grundbesitzer, ist dauernd; aus dem Ueberschuß an Kräften, welchen er erzeugt, bildet sich zuerst die städtische Bevölkerung, aus ihm wird sie fortwährend erneut und ersetzt.“ So belangreich diese im übrigen nur in ihrer scharfen Formulierung neue Theorie ist, so ist der Beweis dafür, daß die städtische Bevölkerung sich selbst zu erhalten nicht imstande sei, sondern, auf sich gestellt, absterben müßte, bisher nicht vollkommen erbracht.

Im übrigen sind die W. von sehr belangreichen Folgen begleitet. Die Wandernden erlangen zumeist bessere, und zwar allmählich steigend bessere Existenzbedingungen und es ist möglich, die Differenzen von Angebot und Nachfrage örtlich auszugleichen. Eine Schädigung der Ansässigen durch die Zuzügler in wirtschaftlicher Hinsicht muß nicht immer, kann aber gegebenenfalls stattfinden. Das Steigen der Löhne in der Landwirtschaft dürfte eng mit dem starken Wegzug vom Lande zusammenhängen. Mitunter erfolgen die W. ohne wirtschaftliche Ueberlegung und Begründung, wodurch die Verarmung der wandernden Bevölkerungsteile gefördert und das Proletariat der Städte vermehrt wird. Während in einem Reiche mit sprachlich einheitlichem Volke die W. viel zur Hebung des Gesamt-Volksbewußtseins gegenüber partikularistischen Besonderheiten beizutragen vermögen, sind sie in Staaten mit mehreren kräftigen Nationalitäten vielfach von Sprachkämpfen begleitet, wenn die Zuwanderer einer anderen Nationalität angehören als die Ansässigen. Es entsteht da nicht selten ein Kampf wirtschaftlicher Interessen und nationaler Tendenzen, welcher nicht selten zum Siege der ersteren, mitunter aber auch zur Kräftigung der letzteren ausschlägt.

Literatur: *Die Quellenwerke, Lehr- und Handbücher u. dgl. der Statistik.* — **K. Braemer,** *Heimatsinn und Wandertrieb der Bevölkerung des preuß. Staates, Zeitschr. d. Preuß. stat. Bureaus, 1875.* — **M. Schumann,** *Die inneren Wanderungen in Deutschland, Allg. statistisches Archiv, Bd. I.* — **G. v. Mayr,** *im 32. Heft der Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern.* —

Digitized by Google

*Statistik der deutschen Binnenwanderungen, Schrift. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. LVIII, auch die Bde. LIII, LIV dieser Schriften. — **A. Markow**, Das Wachstum der Bevölkerung usw. in Preußen, Tübingen 1889. — **K. Kaerger**, Die Sachsengängerei, Berlin 1890, und gleichlautender Art. im H. d. St., 1. Aufl., Bd. V (in der 2. Aufl. Bd. VI von Th. v. d. Goltz bearbeitet,) **W. Sombart**, Ursachen und Folgen der Wanderungsbewegung der ackerbautreibenden Bevölkerung, VIII. Kongr. f. Hyg. u. Dem. Budapest, Bd. VII. — **Brentano-Kuczinski**, Die heutigen Grundlagen der deutschen Wehrkraft, Stuttgart 1900. — **Sering**, Die Bedeutung der landw. Bevölk. für die Wehrkraft des D. R., Arch. d. Deutsch. Landw. Rates 1902. — **F. W. R. Zimmermann**, Die polnische Zuwanderung in das Hzg. Braunschweig, Archiv f. Rassen- und Ges.-Biologie 1906. — **O. v. Zwiedinek**, Ueber Gebürtigkeit u. Wanderungen in Baden (Festgaben für J. Neumann), Tübingen 1905. — **H. Rauchberg**, Ueber die Binnenwanderungen in Oesterreich, „Bevölkerung Oesterreichs", Wien 1895, dann in der Stat. Monatsschr. und im Allg. stat. Arch. — **E. G. Ravenstein**, The birth places of the people and the laws of migration, London 1876, ferner im The laws of migration, Journ. of the Stat. Society, 1889. — **Willcox**, Decrease in interstate migration, Political Science Quarterly, Vol. 10, p. 4, 1895. — **P. Sitta**, Le migrazioni interne, Genua 1893. — **V. Turquan**, Les courants de migration intérieure en France, Paris 1895. — **K. Bücher**, Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung in „Entstehung der Volkswirtschaft". — **A. Wirminghaus**, Stadt und Land unter dem Einfluß der Binnenwanderungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. IX. — **J. Platter**, Das Lebensdefizit unserer Städte, Stat. Monatsschr., 1881. — **H. Rauchberg**, Der Zug nach der Stadt, ebd. 1893. — **St. Sedlaczek**, Die Bevölkerungszunahme der Großstädte im 19. Jahrh. und deren Ursachen, VIII. Kongr. f. Hyg. u. Dem. Budapest, Bd. VII. — **R. Boeckh**, Der Anteil der örtlichen Bewegung an der Zunahme der Bevölkerung der Großstädte, ebd., Bd. IX. — **Longstaff**, Rural depopulation, Journ. of the R. Stat. Society, 1893. — **P. Meuriot**, Des agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine, Paris 1897. — **G. Hansen**, Die drei Bevölkerungsstufen, München 1889. — **O. Ammon**, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, 2. Aufl., Jena 1896. — Dazu u. a. **R. Kuczynski**, Der Zug nach der Stadt, Stuttgart 1897. — **E. Hasse**, Verzehren die Großstädte ihre Bevölkerung? Blätter f. soz. Praxis v. 31./I. 1895, und **Ammons** Erwiderung hierauf in „Das Land" v. 1./VI. 1895. — Endlich verschiedene Volkszählungswerke und Studien über einzelne größere Städte.*

E. Mischler.

Wappäus, Johann Eduard,

geb. am 17./V. 1812 in Hamburg; 1838 Privatdozent, 1845 ao. und 1854 o. Professor der Geographie und Statistik in Göttingen, gest., nach vierzigjähriger akademischer Lehrtätigkeit, am 16./XII. 1879 in Göttingen.

W. beschließt die Reihe der Professoren in Deutschland, die eine besondere Lehrkanzel für Statistik geziert haben, denn sein Wunsch, „daß die Statistik neben anderen Wissenschaften das Bürgerrecht auf den Universitäten wieder erlange", ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl, um mit Adolf Wagner zu reden, „das statistische als das relativ beste induktive Verfahren in der Nationalökonomie zu betrachten ist".

Anhänger der Achenwallschen Richtung, weil die Statistik, wenn sie ihren wissenschaftlichen Charakter intakt erhalten wolle, die Fühlung mit dem Achenwallschen Begriff der statistischen Wissenschaft nicht verlieren dürfe.

Von seinen hierher gehörigen Schriften wären nur zu nennen: Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Vorlesungen, 2 Bde., Leipzig 1859—61. Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer, Göttingen 1859, und das posthume Werk: Einleitung in das Studium der Statistik. Vorlesungen, gehalten an der Universität Göttingen von J. E. W. Herausgegeben von O. Gandil, Leipzig 1881. *Lippert.*

Warenfälschung s. Sanitätswesen oben S. 738 fg.

Warenbezeichnungen.

(Schutz der W.)

I. Einleitung. II. Das geltende deutsche Recht. 1. Entstehung des Warenzeichenrechts. 2. Wirkung der Anmeldung und Eintragung und Rechtsschutz des Warenzeichens. 3. Erlöschen des Warenzeichenrechts. III. Ausländisches Recht. IV. Internationales Recht. V. Statistik.

I. Einleitung.

Während in der antiken Welt an den Gebrauch der „Marken" als Eigentums- oder Ursprungszeichen erheblichere Rechtsfolgen nicht geknüpft waren, entwickelte das germanische Recht das Institut des Markenwesens in reichem Maße. Ursprünglich „Hausmarke", dann auch „Hofmarke" und als solche mit dem Eigentum am „Hofe" verbunden, ferner als Familienzeichen (neben oder in dem „Wappen") verwendet und endlich auch mit dem Gewerbebetriebe der Kaufleute und Zünfte verknüpft, diente sie als „Personal-, Vermögens- und Ursprungszeichen" und wurde nach manchen Richtungen hin rechtlich geschützt. Seit dem Ende des 16. Jahrh. geriet das Markenwesen teils durch die Verbreitung der Schreibkunst, teils durch die Rezeption des römischen Rechts, dessen Normen dieser deutschen Rechtsbildung keinen Rückhalt gewährten, fast gänzlich in Verfall. Nur im Kaufmanns- und Gewerbestande erhielt sich die Marke als Ursprungszeichen und wurde durch die Landesgesetze geschützt, indem insbesondere die unbefugte Benutzung fremder Marken unter Strafe gestellt wurde. So ergibt sich aus dem „Metzmacher-Privilegium vom 14./I. 1571", daß Schwertschmiede, Schwertfeger, Schleifer und Herdeter bereits damals auf ihre Waren eigentümliche Zeichen schlagen mußten. Das Metzmacherprivilegium für die Herzogtümer Jülich und

Digitized by Google

Berg erwähnt gleichfalls das von jedem Messerschmied zu wählende Zeichen (Bergisches Privilegium vom 5./VII. 1600), und die Schwertschmiedeordnung vom 18./X. 1687 sah bereits eine Eintragung der Zeichen in eine Rolle vor, eine Einrichtung, die durch eine V. vom Jahre 1765 auf die Sensenschmiede ausgedehnt wurde. Weitere Vorschriften über das Markenwesen enthielten insbesondere auch das preußische Allgemeine Landrecht (§ 1451, II. 20) und die speziell für die Verhältnisse der Eisenindustrie ergangene V. v. 3./VII. 1818 (GS. S. 153), die zugleich die Verpflichtung zur Verwendung einer Marke (eines Fabrikzeichens) vorschrieb. Erst das G. v. 4./VII. 1840 (GS. S. 224) hob den Zeichenschutz und die Verpflichtung zum Gebrauch eines Fabrikzeichens auf und erklärte nur Namen und Firmen für schutzberechtigt. Durch den Erlaß v. 28./V. 1842 wurden dagegen die durch das G. v. 1840 aufgehobenen Vorschriften, soweit sie in der Rheinprovinz Geltung hatten, wieder in Kraft gesetzt, bis der Schutz der Fabrikzeichen durch die im Interesse der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie für diese beiden Provinzen ergangene V. v. 18./VIII. 1847 nebst dem diese teilweise abändernden G. v. 24./IV. 1854 umfassend geregelt wurde. Die Strafvorschrift des G. v. 4./VII. 1840 ging alsdann in den § 269 des preußischen StrGB. v. 14./IV. 1851 über, welcher für den § 287 des RStrGB. vorbildlich wurde. Eine Reihe anderer deutscher Landesgesetze enthielt gleichfalls Markenschutzbestimmungen, von denen diejenigen der bayerischen VV. v. 6./III. 1840 und 21./XII. 1862 hier hervorgehoben werden mögen.

Den ersten reichsrechtlichen Schutz gewährte der schon erwähnte § 287 des RStrGB., an dessen Stelle das die Materie eingehend regelnde Reichsgesetz über den Markenschutz v. 30./XI. 1874 (RGBl. S. 143) trat. Als Hauptmängel dieses Gesetzes stellten sich im Laufe der Zeit die fehlende Zentralisation der Registerbehörde, das prüfungslose Anmeldeverfahren und die Beschränkung des Schutzes auf die Warenzeichen der im Handelsregister eingetragenen Kaufleute heraus. Zur Beseitigung dieser Mängel, und um weitgehenden Anforderungen des modernen, insbesondere des internationalen Verkehrs gerecht zu werden, wurde das G. v. 1874 durch das jetzt geltende Gesetz betr. den Schutz der W. v. 12./V. 1894, RGBl. S. 441 (nebst V. v. 30./VI. 1894 und Ausf.-V. v. 21./VII. 1894 sowie v. 10./V. 1903), ersetzt, das auch Warenzeichen schützt, die nicht unter den seither maßgebenden Begriff der Marke fallen.

Weiterhin kommen für das Warenzeichenrecht noch das G. v. 22./III. 1902 (RGBl. S. 125; Verbot der Benutzung des „Roten Kreuzes" als W.) und das G. v. 18./III. 1904 (RRBl. S. 141; Schutz der W. auf Ausstellungen) in Betracht.

Das Marken- oder Warenzeichenrecht ist ein sog. Persönlichkeitsrecht, das heute dem Schutze des redlichen Verkehrs dient und den Gewerbetreibenden vor „unlauterem Wettbewerb" zu schützen bestimmt ist, indem dadurch verhindert werden soll, daß die durch eine individuelle Bezeichnung gekennzeichneten Waren von Unberechtigten mit der gleichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Nach dieser Richtung berührt sich also die Tendenz des Gesetzes aufs engste mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (s. den Art. „Unlauterer Wettbewerb" oben S. 1113 fg.).

Die „Marke" dient sowohl dem Schutze des Produzenten (Fabrikanten) wie des Händlers. Eine Verpflichtung zum Gebrauche eines Warenzeichens besteht nur noch unter Umständen für die Fabrikanten von Gold- und Silberwaren gemäß § 3 RG. v. 16./VII. 1884 (RGBl. S. 120) in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluß v. 7./I. 1886 (RGBl. S. 1).

II. Das geltende deutsche Recht.

1. Entstehung des Warenzeichenrechts. a) Voraussetzungen. Den Schutz des G. v. 1894 kann jedermann erwerben, gleichviel ob er Kaufmann, Gewerbetreibender oder eine sonstige Privatperson ist, sofern er in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will. Juristische Personen genießen denselben Rechtsschutz inbezug auf das Warenzeichen wie physische. Einflußlos für den Erwerb des Warenzeichenrechts ist die Staatsangehörigkeit; vielmehr sind Ausländer den Inländern völlig gleichgestellt. Dagegen ist der Umstand, ob derjenige, welcher ein Warenzeichenrecht beansprucht, im Inlande eine Niederlassung besitzt, für den Erwerb dieses Rechts von entscheidender Bedeutung. Ist dies der Fall, so hat er, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, auf den Schutz des Gesetzes ohne weiteres Anspruch; hat er dagegen nur eine Niederlassung im Auslande, so wird ihm der Warenzeichenschutz lediglich dann zu teil, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im RGBl. enthaltenen Bekanntmachung deutsche W. in gleichem Umfange wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden (vgl. unten sub IV.).

Als Warenzeichen kann jedes Zeichen benutzt werden, durch dessen Anbringung an der Ware oder ihrer Verpackung ein sichtbares und leicht erkennbares Unterscheidungsmerkmal von anderen Waren oder Verpackungen hergestellt werden kann, wodurch die Ware als aus einer bestimmten Fabrik oder einem bestimmten Geschäft herrührend charakterisiert wird (vgl. ERGZ. v. 27./X. 1888, Bd. 22 S. 93 insbes. S. 100). Insbesondere sind figürliche und bildliche Darstellungen sowie Wortzeichen und Phan-

Digitized by Google

tasienamen zur Verwendung als Warenzeichen geeignet; dagegen können dieselben nicht in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die lediglich Angaben über Art, Zeit, Ort der Herstellung, Beschaffenheit, Bestimmung der Preis-, Mengen und Gewichtsverhältnisse enthalten. Auch Druckschriften- oder Zeitungstitel können nicht als W. dienen; ebensowenig eine besondere Form der Verpackung oder Umhüllung für sich allein.[1]) Unzulässig und unter gewissen Voraussetzungen mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten strafbar ist die Anbringung in- und ausländischer Staatswappen, inländischer Orts-Gemeinde- und sonstiger Kommunalverbandswappen[2]); die Verwendung des „Roten Kreuzes" als W. ist — bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen — nur mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zulässig.

Ausländische Zeichen müssen mangels entgegengesetzter Bestimmungen in den Staatsverträgen den Anforderungen des deutschen Gesetzes entsprechen. Von Dritten tatsächlich benutzte, aber nicht zur Anmeldung gebrachte Zeichen können zur Eintragung angemeldet werden, soweit hierdurch nicht der § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27./V. 1896 verletzt wird; ebenso Zeichen, deren Schutzrecht erloschen ist, nach Ablauf von 2 Jahren seit der Löschung des früheren Schutzberechtigten.

Nicht geeignet zur Verwendung als Warenzeichen sind: *α*) Freizeichen, d. h. im Gemeingebrauch stehende Zeichen (ein Verzeichnis derartiger Freizeichen findet sich im Pat.-Must.-Zeich.-Bl. 1903 S. 190 fg.); *β*) Aergernis erregende Darstellungen und *γ*) „deceptive" Zeichen, d. h. solche, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

b) Anmeldung und Eintragung. Liegen die unter a) erörterten materiellen Voraussetzungen für die Entstehung des Zeichenrechts vor, so bedarf es ferner noch der Beobachtung der vom Gesetz aufgestellten formellen Vorschriften zwecks Erlangung des Warenzeichenrechtsschutzes. Diese beziehen sich im wesentlichen auf die Anmeldung und Eintragung des Warenzeichens, für welches der Rechtsschutz begehrt wird.

Die Anmeldung muß schriftlich bei dem Patentamt in Berlin erfolgen und die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und ev. Beschreibung des Zeichens nebst Angabe des Namens, Wohnorts oder der Niederlassung, des Berufs und der Unterschrift des Antragstellers enthalten. Auch ist bei der ersten Anmeldung, die überdies den Antrag auf Eintragung des Zeichens in die Zeichenrolle enthalten muß, ein Betrag von 30 M. und bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von 10 M. beizufügen.

Das Patentamt hat zu prüfen, ob die Anmeldung den vorstehend erwähnten formellen und den unter a) angegebenen materiellen Voraussetzungen entspricht, sowie ob das zur Eintragung angemeldete Zeichen nicht mit einem früher angemeldeten übereinstimmt.[1]) Ist das Patentamt der Ansicht, daß dies der Fall, so hat es dem Inhaber des früher angemeldeten Zeichens von der neuen Anmeldung Mitteilung zu machen. Erhebt dieser gegen die Eintragung des neuen Zeichens Widerspruch, so hat das Patentamt durch Beschluß über denselben zu entscheiden und, falls es die Uebereinstimmung verneint, die Eintragung des Zeichens in die Zeichenrolle zu verfügen, andernfalls dieselbe zu versagen. Gegen den letzteren Bescheid kann der Anmelder Klage bei den ordentlichen Gerichten auf Anerkennung seines Anspruchs auf Eintragung erheben, die gegen den Widersprechenden zu richten ist. Wird seitens des Inhabers des früher angemeldeten Zeichens ein Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens nicht binnen Monatsfrist seit der Mitteilung des Patentamts erhoben, so hat letzteres, wenn das angemeldete Zeichen an sich eintragungsfähig ist, dessen Eintragung in die Zeichenrolle zu verfügen. Wird die Eintragungsfähigkeit vom Patentamt dagegen verneint, so kann der Antragsteller gegen diesen Beschluß binnen Monatsfrist bei dieser Behörde Beschwerde erheben:

[1]) Ob das Warenzeichen auch in der einer Ware oder deren Umhüllung verliehenen besonderen Form bestehen kann, ist zwar bestritten, aber richtiger Ansicht nach zu verneinen. Vgl. § 15 des Gesetzes.

[2]) Es ist streitig und zweifelhaft, ob die das Wappen führende Verbandsperson selbst ihr eigenes Wappen als „Warenzeichen" verwenden darf oder Dritten die Genehmigung zur Verwendung desselben erteilen kann.

[1]) Nach deutschem Recht gilt also das Prüfungsverfahren im Gegensatz zu dem in anderen Ländern geltenden Anmeldungsverfahren, bei welchem jedes zur Anmeldung gelangende Zeichen ohne weitere Prüfung eingetragen wird, sowie dem in England und den Ländern des englischen Rechts gebräuchlichen Aufgebotsverfahren, das sich mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Anmeldung begnügt und bei welchem es den Beteiligten überlassen bleibt, gegen die Eintragung des angemeldeten Zeichens Widerspruch zu erheben.

Digitized by Google

über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdeabteilung des Patentamts.

2. Wirkung der Anmeldung und Eintragung und Rechtsschutz des Warenzeichens. a) Vollen Rechtsschutz genießt das Warenzeichen zwar erst vermöge der Eintragung; immerhin ist aber auch schon die bloße Anmeldung nicht ohne Wirkung. Diese äußert sich in folgendem: α) Bei mehreren gleichartigen Zeichen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über das Recht zur Eintragung; die frühere Anmeldung schließt also den Rechtsschutz für ein später angemeldetes Zeichen aus. β) Die Dauer des Rechts wird von der Anmeldung ab berechnet; und endlich γ) kann ein lediglich angemeldetes Zeichenrecht sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen — allerdings nur gleichzeitig mit dem Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört — übertragen werden. b) Erst durch die Eintragung in die vom Patentamt geführte Zeichenrolle erlangt das Warenzeichen vollen Rechtsschutz. Daß der Inhaber des eingetragenen Rechts dieses in derselben Weise übertragen kann wie das bloß angemeldete Recht, versteht sich von selbst.

Im einzelnen gibt die Eintragung des weiteren folgende Befugnisse: α) Der Eingetragene kann gegen die Eintragung eines gleichen oder ähnlichen Zeichens seitens eines anderen mit Erfolg Widerspruch erheben und, falls die Eintragung gleichwohl erfolgt ist, die Löschung derselben im Prozeßwege betreiben. β) Die Eintragung gibt dem Zeicheninhaber das ausschließliche Recht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. die Zeichen anzubringen. γ) Gegen denjenigen, welcher wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit das eingetragene Warenzeichen in der vorstehend geschilderten Weise benutzt, hat der eingetragene Zeicheninhaber einen Anspruch auf Schadensersatz. Statt dieses Schadensersatzes kann er bei wissentlicher Verletzung des Zeichenrechts auch im Strafverfahren den Antrag auf Zuerkennung einer Buße im Betrage bis zu 10000 Mk. beanspruchen. Wer nämlich wissentlich das für einen anderen eingetragene Warenzeichen in der geschilderten Weise benutzt oder Waren, die widerrechtlich mit dem eingetragenen Warenzeichen eines anderen versehen sind, wissentlich in Verkehr bringt oder feilhält, wird auf Antrag des Zeicheninhabers mit einer Geldstrafe von 150—5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ausländische Waren, die mit einem eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen auf Antrag des Verletzten und gegen dessen Sicherheitsleistung bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr der Beschlagnahme durch die Zoll- und Steuerbehörden und der Einziehung mittelst Strafbescheides der Verwaltungsbehörden. δ) Endlich hat der Eingetragene gegen jeden, der das W. in der unter β angegebenen Weise benutzt, einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Unterlassung (actio negatoria), dies selbst dann, wenn der Verletzte völlig gutgläubig war oder wenn selbst das Zeichen gar nicht hätte eingetragen werden dürfen oder der Löschung von Amts wegen oder im Prozeßwege unterliegt. (E. RG. v. 10./II. 1903, Bd. 53 S. 431).

3. Erlöschen des Warenzeichenrechts. Die Eintragung der Warenzeichen ist entweder auf Antrag oder von Amts wegen bei Beendigung des Zeichenrechts zu löschen. Auf Antrag erfolgt die Löschung, wenn der Eingetragene selbst dies beantragt. Von Amts wegen ist die Löschung zu bewirken: α) wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung 10 Jahre verflossen sind[1]); und wenn β) die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen, weil ihm die Eintragungsfähigkeit fehlte, d. h. weil dessen Eintragung unzulässig war oder als Freizeichen, ärgerniserregendes oder dezeptives Zeichen nicht hätte eingetragen werden sollen (s. oben sub 1a). Ein Dritter endlich kann aus den im § 9 des Gesetzes angegebenen zeichenrechtlichen Gründen[2]) oder aus sonstigen Gründen des materiellen Rechts (vgl. ERG. vom 16./I. 1897 Bd. 38 S. 128; vom 11./I. 1901 Bd. 48 S. 233) die Löschung eines Warenzeichens im Prozeßwege herbeiführen.

---

[1]) Ehe das Patentamt aus diesem Grunde die Löschung verfügt, hat es den eingetragenen Inhaber entsprechend zu benachrichtigen; erneuert dieser alsdann die Anmeldung unter Beifügung einer Gebühr von 10 M., so bleibt die Eintragung für weitere 10 Jahre in Kraft.

[2]) Diese Gründe sind: a) die auf Grund einer früheren Anmeldung erfolgte Eintragung des gleichen oder eines gleichartigen Zeichens zugunsten des klagenden Dritten; b) Aufgabe des Geschäftsbetriebes des Zeicheninhabers; und c) das Vorliegen von Umständen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Im Falle b kann der Löschungsantrag auch bei dem Patentamt gestellt werden; dies verfügt die Löschung, wenn der eingetragene Inhaber des W. binnen Monatsfrist seit der an ihn erfolgten Zustellung des Antrags diesem nicht widerspricht; anderenfalls muß der Antragsteller Klage bei dem Prozeßgericht erheben.

Digitized by Google

III. Ausländisches Recht.

In den meisten europäischen und außereuropäischen Kulturstaaten ist das Warenzeichenrecht eingehend geregelt. So gilt in Oesterreich das Gesetz betr. den Markenschutz vom 6./I. 1890 nebst Novelle v. 30./VII. 1895; in Ungarn der G. A. 2 vom Jahre 1890 über den Markenschutz (G. v. 4./15./II. 1890) nebst Ergänzungs- und Aenderungsgesetz G. A. 41 von 1895 (G. v. 30./VII./1./VIII. 1895); in Frankreich das G. v. 23./VI. 1857 nebst Novelle v. 3./V. 1890 und Ausführungsverordnung v. 27./II. 1891; (Frankreich ist das einzige Land, in dem noch die Dezentralisation der Registerbehörde beibehalten ist). In England gilt die merchandise marks act 1887 (50 and 51 Vict. c. 28) nebst den Ergänzungsgesetzen von 1891 und 1894 und den G. v. 25./VIII. 1883 und 24./XII. 1888 und jetzt das G. v. 11./VIII. 1905 (5 Edw. VII c. 16). In Italien ist das G. v. 30./VIII. 1868 nebst V. v. 7./II. 1869 und G. v. 16./VII. 1905 nebst V. v. 17./X. 1905 in Geltung; in Belgien das G. v. 1./IV. 1879 nebst V. v. 7./VII. 1879; in den Niederlanden das G. v. 30./VIII. 1893 und G. v. v. 30./XII. 1904 nebst V. v. 31./V. 1905, sowie G. v. 26./V. 1884 u. 31./V. 1900; in der Schweiz das Bundesgesetz v. 26./IX. 1890 nebst V. v. 7./IV. 1891 und G. v. 29./VI. 1894 nebst V. v. 27./XI. 1894. In Schweden gilt das G. v. 5./VII. 1884, die k. V. v. 31./XII. 1895 und das G. v. 5./III. 1897; in Dänemark regeln das Markenschutzwesen die GG. v. 11./IV. 1890 und 14./XII. 1898 nebst V. v. 28./IX. 1894 und G. v. 29./III. 1904; in Rußland das Reglement über die Warenschutzmarken v. 9./III./28./II. 1896. In Spanien gelten das G. v. 16./V. 1902 nebst Erl. v. 16./I. 1903, 12./VI. 1903 u. V. v. 4./XI. 1903; in Portugal das G. v. 15./XII. 1894 nebst V. v. 28./III. 1895 und G. v. 21./V. 1896, sowie Kgl. Erl. v. 1./III. 1901. In Nordamerika sind als Bundesgesetze die GG. v. 20./II. 1905, 5./I. 1905 u. 4./V. 1906, in Japan das G. v. 1./III. 1899 nebst V. v. 20./VI. 1899 u. 4./I. 1905 in Geltung.

Dem deutschen Prüfungssystem haben sich Oesterreich-Ungarn, die Niederlande, Portugal und die Schweiz angeschlossen, wogegen Frankreich, Belgien, Italien lediglich das Anmeldesystem kennen, wonach es genügt, daß die Marke hinterlegt wird. Streitigkeiten über die materielle Berechtigung zur Führung der Marke werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

In England und Spanien gilt lediglich das Aufgebotssystem, vermöge dessen das angemeldete Zeichen vor der Eintragung öffentlich bekannt gemacht und, wenn sich kein Widerspruch erhebt, eingetragen wird.

Wird Widerspruch seitens eines Interessenten eingelegt, so hat die Eintragungsbehörde darüber zu entscheiden.

In Nordamerika ist das Prüfungs- und Aufgebotssystem miteinander verbunden.

Die Schutzfrist beträgt in Frankreich 15 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 15 Jahre; in Oesterreich-Ungarn 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit von 10 zu 10 Jahren, wie in Deutschland; in England 14 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit auf weitere 14 Jahre und endlich in Nordamerika 20 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit von 20 zu 20 Jahren.

IV. Internationales Recht.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 12./V. 1884 (RGBl. S. 441) sind in Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und Ver. Staaten von Amerika deutsche W. in gleichem Umfange wie inländische zum gesetzlichen Schutze zugelassen. Das gleiche gilt von Japan laut Vertrag v. 4./IV. 1896 (RGBl. S. 715), von Mexiko laut Bek. des Reichskanzlers v. 16./V. 1899 (RGBl. S. 284), von der Republik Guatemala laut Bek. des Reichskanzlers v. 17./VIII. 1899 (RGBl. S. 543) von Ecuador gemäß Bek. v. 27./III. 1900 (RGBl. S. 122).

Die nachfolgenden Staaten: Frankreich mit Kolonieen, Belgien, Niederlande mit Kolonieen, Portugal mit den Azoren und Madeira, Großbritannien mit Neu-Seeland, Queensland, die Ver. Staaten von Amerika, Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark mit den Farörinseln, Serbien, Tunis, Brasilien und Domingo gehören einer unter dem 20./III. 1883 in Paris zustande gekommenen „Union internationale pour la protection de la propriété industrielle“ an. Diese Vereinigung bezweckt u. a. die Schaffung eines Weltzeichenrechts, dergestalt, daß die für eine einem der Verbandsstaaten angehörige Person eingetragene Marke in dem ganzen Gebiete der Union geschützt wird. Auf der Madrider Revisionskonferenz von 1890 sind sodann unter dem 14./IV. 1891 drei weitere Vereinbarungen zustande gekommen. Die erste enthält ein Uebereinkommen betreffend die falschen Herkunftsbezeichnungen auf Waren, dem bis jetzt nur Frankreich, Spanien, Portugal, Großbritannien, Schweiz, Tunis und Brasilien beigetreten sind. Die zweite Vereinbarung hat in Bern eine Zentralstelle für den Markenschutz geschaffen, die sowohl die Eintragung der in den Verbandsländern geschützten Marken vorzunehmen wie ein den Interessen des gewerblichen Rechtsschutzes dienendes Blatt („Propiété industrielle“) herauszugeben hat. Diesem Uebereinkommen gehören an: Belgien, Spanien, Frankreich, Tunis, Schweiz, Niederlande, Portugal, Italien, Brasilien. Die dritte Vereinbarung endlich enthält die Bestimmung, daß die Kosten des „Internationalen Bureaus“ in Bern von sämtlichen Vertragsstaaten gemeinsam zu tragen sind und die Summe von 60000 Franken nicht übersteigen dürfen. Nachdem alsdann durch die Brüsseler Zusatzakte v. 14./XII. 1900 (RGBl. 1903 S. 167) weitere Ergänzungen der Vereinbarung beschlossen sind, ist auch das Deutsche Reich laut Bek. des Reichskanzlers v. 9./IV. 1903 (RGBl. S. 147) seit dem 1./V. 1903 dieser „Internationalen Vereinbarung“ beigetreten. Dieser gehören gegenwärtig nach den inzwischen erfolgten Aus- und Beitritten folgende Staaten an: Belgien, Deutsches Reich und dessen Schutzgebiete, Frankreich mit Algier, Tunis und Kolonieen, Großbritannien mit Neu-Seeland, Queensland und Ceylon, Italien, Spanien, Portugal mit den Azoren und Madeira, Niederlande mit

Digitized by Google

Surinam, Curaçao und Niederländisch-Indien, Schweiz, Dänemark mit den Farðer-Inseln, Schweden und Norwegen, Ver. Staaten von Brasilien, Ver. Staaten von Mexiko, Ver. Staaten von Nordamerika, Kuba und Japan.

Das Deutsche Reich ist der 1. und 2. Madrider Vereinbarnng indessen nicht beigetreten, soweit diese die falschen Herkunftsbezeichnungen und die internationale Eintragung der Marken in das in Bern geführte Register betreffen. Besondere Staatsverträge über den Markenschutz hat sodann das Deutsche Reich noch abgeschlossen: a) mit Oesterreich-Ungarn unter dem 6./XII. 1891 (RGBl. 1892 S. 289); b) mit Italien unter dem 18./I. 1892 (RGBl. S. 293), abgeändert durch Vertrag v. 4./VI. 1902 (RGBl. 1903 S. 178); c) mit der Schweiz unter dem 13./IV. 1892 (RGBl. 1894 S. 511) abgeändert durch Vertrag v. 26./V. 1902 (RGBl. S. 181).

V. Statistik.

a) Deutsches Reich. Auf Grund des Markenschutzgesetzes v. 30./XI. 1874 sind in der Zeit v. 1./V. 1875 bis zum Ende des Jahres 1892 im ganzen 21 452 Marken zur gerichtlichen Eintragung gelangt, und zwar 17397 für Inländer und 4055 für Ausländer. Am 1./X. 1894 hatten die gerichtlichen Zeichenregister noch einen Bestand von 20477 Zeichen.

Ueber die Lage des Zeichenwesens seit Inkrafttreten des G. v. 12./V. 1894, also seit dem 1./X. 1894, gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Jahr	Angemeldet	Eingetragen	Abgewiesen und zurückgezogen	Am Jahresschluß unerledigt	Löschungen	Uebertragungen	Als Freizeichen veröffentlichte Warenzeichen	Erneuerungen
1894 (1. X.—31. XII.)	10781	[1]) 1496	112	9173	5	—	—	—
1895	10736	[1]) 10958	1944	7007	17	149	—	—
1896	10882	8881	3552	5456	75	217	102	—
1897	10477	7052	4849	4032	162	269	294	—
1898	10638	6716	3406	4548	133	301	160	—
1899	9761	6448	3667	4194	120	626	105	—
1900	9727	5581	3813	4527	82	788	77	—
1901	9924	5104	3747	5600	72	886	51	—
1902	11168	5155	4477	7136	100	926	68	—
1903	12688	8307	4878	6639	71	797	55	—
1904	15297	9867	5422	6647	547	2818	90	8048
1905	16564	8663	6794	7754	2011	3193	89	5548
1906	17872	9479	8754	7393	1786	3542	71	5016
1894/1906	156515	93707	55415		5181			18612

[1]) Von den in der Zeit vom 1./X. 1894 bis 1./X. 1895 (dem ersten Geltungsjahr des neuen G. v. 12./V. 1894) angemeldeten 19349 Warenzeichen waren 10469 bereits in den bis dahin von den Gerichten geführten Zeichenregistern eingetragen, so daß es sich bei diesen Zeichen nur um eine Uebertragung handelte.

Die vermehrte Zahl der Löschungen seit 1904 erklärt sich offensichtlich daraus, daß in diesem Jahre die zehnjährige Schutzfrist für die seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetragenen Zeichen abgelaufen war und daß eine Erneuerung für einen großen Teil dieser Zeichen nicht stattgefunden hat.

Nach Warengruppen zerlegt haben in den Jahren 1894 bis Ende 1906 Anmeldungen von W. stattgefunden für:

A. Nahrungs- und Genußmittel	56802
B. Metallwaren	29291
C. Textilwaren	11753
D. Chemische Industrie	37689
E. Sonstige Waren	20980

Eintragungen fanden in dieser Zeit statt für: Tabakwaren 16721; für Wein und Likör 12851; für Parfümerieen 11370; für Apothekerwaren 9566; für Maschinen und Geräte 5772; für Kolonialwaren 5503; für Werkzeuge 5256; für Back- und Zuckerwaren 5070.

b) Ueber das Markenschutzwesen einzelner der wichtigsten ausländischen Staaten und die Beteiligung Deutschlands, Großbritanniens und Nordamerikas an den Markenschutzeintragungen geben nachstehende Daten auf S. 1288 Auskunft.

Von den im Deutschen Reiche in der Zeit von 1894 bis Ende 1904 eingetragenen 75565 Warenzeichen entfielen auf das Inland 68922, auf Großbritannien 1791, auf Nordamerika 544.

Für 1904—1906 stellt sich das Beteiligungsverhältnis dieser drei Staaten an den Eintragungen im Deutschen Reiche folgendermaßen: 1904: D. R. 9298; Gr. 97; NA. 75; 1905: D. R. 8194; Gr. 95; NA. 46; 1906: D. R. 8926; Gr. 81; NA. 44.

Literatur: ***Klostermann,*** *Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Muster- u. Markenschutz, 2. Aufl., Berlin 1876.* — ***Kohler,*** *Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1884.* — ***Brunstein,*** *Name, Firma, Marke, Wien 1889.* — ***Lastig,*** *Markenrecht und Zeichenregister, Halle 1889.* — ***R. Stegemann,*** *Materialien zur Markenschutzgesetzgebung, Remscheid 1889.* — ***Amar,*** *Dei nomi, dei marchi et degli altri segni e della concorrenza*

Digitized by Google

Staat	Zahl der Markeneintragungen im Jahre			
	1902	1903	1904	1905
Frankreich	11 797 Davon entfallen auf: Fr. 10 759; Ausland 1038	12 886 Fr. 11 972; D. R. 278; Gr. 211; NA. 96	13 574 Fr. 12 772; D. R. 185; Gr. 277; NA. 123	13 404 Fr. 12 241; D. R. 322; Gr. 214; NA. 130
Großbritannien	3397	3748	3819	4285
Niederlande	970 Davon entfallen auf: N. 592; D. R. 123; Gr. 78; N. A. 42	975 N. 574; D. R. 193; Gr. 103; NA. 26	1216 N. 741; D. R. 194; Gr. 142; NA. 38	1189 N. 741; D. R. 204; Gr. 152; NA. 49
Schweiz	1198 Davon entfallen auf: Schw. 922; D. R. 128; Gr. 45; NA. 38	1365 Schw. 1107; D. R. 153; Gr. 39; NA. 30	1449 Schw. 1088; D. R. 195; Gr. 39; NA. 18	1691 Schw. 1347; D. R. 185; Gr. 75; NA. 17
Nordamerika	?	?	?	16 224
Japan	3529	3734	?	?

nell' industria e nel commercio, Turin 1898. — **Reuling,** *Beiträge zur Reform der Geschäftszeichen, Berlin 1893.* — **H. Mittler jun.,** *Illoyale Konkurrenz und Markenschutz, Wien 1897.* — **Gierke,** *Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 726 fg., Leipzig 1895.* — **Schmid,** *Das Warenzeichenrecht, Leipzig 1899.* — **Quitzke,** *Der Schutz der Warenbezeichnungen, Arch. f. öffentl. Recht, Bd. X, S. 289 fg.* — *Kommentare zu dem G. v. 12./V. 1894:* von **Stephan,** *Berlin, 4. Aufl. 1899,* **Seligsohn,** *2. Aufl., Berlin 1905,* **Landgraf,** *Stuttgart 1894,* **Meves,** *Berlin 1894,* **Allfeld,** *München 1894,* **Katz,** *1894,* **Finger,** *2. Aufl., Berlin 1906,* **Kent,** *Berlin 1897 (besonders gründlich und erschöpfend),* **Rhentus,** *Berlin 1897.* — **Hauss,** *Art. „Markenschutz", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 1111 fg., und 1. Suppl.-Bd., S. 638 fg.* — **Kohler,** *Schönberg (4. Aufl.), Bd. II, Lief. 2.* — **Schuloff,** *Das neue österr. Gesetz über den Markenschutz, Wien 1890.* — **L. Geller,** *Das (österreichische) Markenschutzgesetz v. 6./I. 1890 mit Erläuterungen, Wien 1891.* — **Schima,** *Die neueste Entwickelung des Markenschutzwesens in Oesterreich, Wien 1893.* — **H. Feigl,** *Dasselbe für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet, Wien 1894.* — **P. Schulz,** *Der Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Oesterreich, 2. Aufl., Wien 1906.* — **Maresch,** *Art. „Markenschutz", Oesterr. St.W.B., Bd. II, S. 689 fg.* — **J. L. Brun,** *Les marques de fabrique et de commerce, Paris 1895.* — **Couhin,** *La propriété industrielle, artistique, et litéraire, 3 Bde., Paris 1897.* — **E. Pouillet,** *Traité des marques de fabriques et de la concurrence déloyale (5. Aufl.), Paris 1906.* — **L. Smith** *et* **C. Nicolas,** *Art. „Propriété industrielle", Blocks Dictionnaire de l'administration française, 4. Aufl., Paris 1898.* — **M. Klössel,** *Made in Germany, Leipzig 1892.* — **F. Safford,** *The law of merchandise marks, London 1893.* — **D. M. Kerly,** *The law of trade mark, London 1894.* — **Lawson,** *Law relating to patents, designs and trade marks, London 1899.* — **Amar,** *Della condizione giuridica in Italia dei marchi di fabrica non depositati, Rome 1894.* — **Browne,** *Law of trade marks and analogous subjects, Boston 1898.* — **Greeley,** *Foreign patent and trade mark laws, a comparative study, Washington 1899.* — **J. L. Hopkins,** *The law of trade marks, 2. Aufl., Chicago 1905.* — *Recueil de la législation et des traités en matière de propriété industrielle, Bern 1896 fg.* — **Neukamp,** *Die Gesetzgebung der Staaten des Erdballes über das gewerbliche Eigentum in tabellarischer Uebersicht nebst einer vergleichenden Uebersicht über die Beteiligung Deutschlands, Englands und Nordamerikas mit dem gewerblichen Rechtsschutz in den Hauptkulturstaaten, Cöln 1905/1907.* — **Schmid,** *Das Warenzeichenrecht nebst den Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb nach der Gesetzgebung aller Länder, Leipzig 1900.* — **Pouillet** *et* **Plé,** *La convention d'union internationale du 20./III. 1883 pour la protection de la propriété industrielle, Paris 1896.* — **Osterrieth** *und* **Axter,** *Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1903.* — *Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, herausg. von* **Schmid,** *Berlin, Carl Heymanns Verlag.* — *Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausg. vom Kaiserl. Patentamt, Berlin seit 1894.* — *Warenzeichenblatt, herausgegeben von demselben, Berlin seit 1894.* — *S. auch die Literatur zu dem Art. „Unlauterer Wettbewerb, ob. S. 1117 fg.*

Neukamp.

Warenhäuser s. Kleinhandel oben S. 167 fg.

Warenhaussteuer.

1. Allgemeines. 2. Die steuertechnische Lösung. 3. Die Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die W. ist eine Spezial-Gewerbesteuer zur Sonder- oder Präzipualbelastung bestimmter Formen des Großbetriebs im Kleinhandel. Sie lastet demgemäß auf Bazaren, Großmagazinen, Ver-

Digitized by Google

sandgeschäften und ähnlichen Großunternehmungen, die den Absatz im Kleinen betreiben und mit dem Sammelbegriff „Warenhäuser" bezeichnet werden. Bei der Vielgestaltigkeit und der stets wechselnden Erscheinung dieser Unternehmungsformen läßt sich das Steuerobjekt nicht sicher beschreiben. Man muß sich daher damit begnügen, bestimmte „äußere Merkmale" für die Veranlagung aufzustellen. Die W. wird auf solche Unternehmungen angewendet, deren Betrieb sich in den Formen des Absatzes im kleinen, als Klein- oder Detailhandel vollzieht, deren geschäftsmäßige Organisation auf dem kapitalistischen Großbetrieb mit möglichster Ausnutzung entwickelter Verkehrsformen beruht, die eine große Mannigfaltigkeit der feilgehaltenen Warengruppen aufweisen und die endlich kaufmännische Geschäfte sind, mit der Absicht einen Geschäftsgewinn zu erzielen.

Von der W. bleiben daher unberührt: Konsumvereine, Offiziers- und Beamtenwarenhäuser, die nur die Bedürfnisse ihrer Mitglieder decken, die großen Spezialgeschäfte, die den Absatz von Artikeln besonderer Eigenart und Qualität pflegen, und schließlich die Schleuder- und Ramschgeschäfte, die aus Konkursmassen, Nachlässen, Inventurräumungen usw. meist minderwertige Waren zu auffallend billigen Preisen und in entsprechenden Geschäftslokalen ausbieten.

Die W. hängt aber vor allem mit der „Mittelstandsbewegung" und der Mittelstandspolitik aufs engste zusammen (vgl. Art. „Mittelstandsbewegung" oben S. 497 fg.). Sie hat daher nicht nur ein steuerpolitisches Ziel, die leistungsfähigeren Großbetriebe im Kleinhandel stärker zu belasten, sondern sie soll ein Kampfmittel sein gegen die erdrückenden Einflüsse der Konkurrenz dieser Unternehmungsformen gegenüber den historisch überkommenen Formen des Kleinhandels, um die wirtschaftlichen und Marktchancen beider Betriebsformen auszugleichen. Dabei ist die Tendenz der Verfechter der W. entweder darauf gerichtet, die Warenhäuser als Formen der Bedarfsdeckung überhaupt zu unterdrücken („Erdrosselungssteuer") oder die Auswüchse ihrer Konkurrenz und den Druck auf den Kleinhandel abzuschwächen. Die Gesetzgebung ist nirgends über diesen letzteren Standpunkt hinausgegangen.

Mit dieser Begründung ist die W. zu verwerfen. Denn sie trägt Zwecke in die Steuer hinein, die ihr an sich fremd sind und darauf hinausgehen, durch Mittel der Steuertechnik in die Vermögens- und Einkommensverteilung regulierend einzugreifen („sozialpolitischer" Zweck der Steuer). Zudem erfaßt die W. nicht den Großbetrieb an sich oder im Kleinhandel als solchen, sondern nur dann, wenn er in einer bestimmten Gestalt des kapitalkräftigen Großbetriebs ohne enge Begrenzung des Absatz- und Warenkreises erscheint.

Eine W. kann also nicht auf diesem Boden, sondern nur durch die Stellung der Warenhäuser zum Wirtschaftsleben und zur Einkommensbildung motiviert werden. Die großkapitalistische Form des „Kleinhandels im großen" ist ohne Zweifel eine besonders leistungsfähige Betriebsart und steuerkräftiger als die sonstigen, älteren überkommenen Typen des Warenhandels im kleinen. Die Warenhäuser sind daher entschieden die leistungsfähigeren Steuerobjekte, die auch relativ stärker zur Steuer herangezogen werden müssen als die übrigen Kleinhandelsbetriebe. Der von der Gesetzgebung betretene Weg der W. ist jedoch nicht der richtige.

2. Die steuertechnische Lösung. Die W. ist eine Ertragssteuer und zwar eine Abart der Gewerbesteuer, die sie verstärkt und ergänzt. Sie will die Warenhausbetriebe auf der Grundlage äußerer Merkmale besteuern, indem sie aus diesen auf den Ertrag zurückschließt. Die gewählten Merkmale sind ziemlich roh und einfach und deuten in ihrer Methode auf das ältere Ertragssteuersystem hin. Die steuertechnische Lösung kann entweder an bestehende Steuerformen anknüpfen oder besondere selbständige W. einrichten.

Für den ersten Weg kommen vor allem die Gewerbe- und Einkommensteuer in Betracht. Bei jener würde der Schwerpunkt in der Differenzierung der Steuersätze und in deren degressiver Gestaltung liegen. Dabei können entweder die Steuersätze stufenartig verstärkt werden oder die Erhöhung der Steuer kann durch eine Veranlagung nach dem Anlage- und Betriebskapital oder nach sonstigen Merkmalen geschehen. Auch bei der Einkommensteuer müßten bei Benutzung zu diesem Zwecke ähnliche Gesichtspunkte gelten.

Die selbständigen W. sind aus dem Zusammenhang mit dem System der übrigen Ertragssteuern losgelöst. Sie wollen vielmehr im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung Sondersteuern auf die Warenhäuser als Präzipualbelastung einrichten. Ihre Hauptformen sind:

1. Die Branchensteuer. Die Warenhäuser werden nach ihren Umsätzen von einem bestimmten Betrage an als Warenhäuser charakterisiert und zu einer besonderen Abgabe, der „W." veranlagt. Sie erwerben dadurch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Warengattungen (Warenbranchen) zu führen. Für jeden Artikel, der die Warengruppen erweitert, sind je nach dem veran-

Digitized by Google

schlagten oder erwarteten Umschlag oder Umsatz weitere Zuschläge zu entrichten.

2. Die Filialensteuer. Zentralisierte Betriebe, die durch Errichtung von Filialen oder Verkaufsstätten an verschiedenen Orten Kleinhandel im großen betreiben, sollen dadurch stärker belastet werden, daß für jede Filiale oder Verkaufsstätte eine besondere Zuschlagssteuer, ev. in Kombination mit den Umsätzen, erhoben wird.

3. Die Hilfspersonalsteuer. Sie wird umgelegt nach der Zahl des angestellten Hilfspersonals. Die Sätze für jeden Angestellten sind entweder in einem fixen Betrag ausgedrückt oder sie sind progressiv, indem eine bestimmte Zahl von Angestellten, die dem Umfang eines größeren Mittelbetriebs entspricht, steuerfrei ist, für jeden weiteren Angestellten sind progressive oder degressiv steigende Abgabesätze zu entrichten. Die Steuersätze können dann noch nach einem Ortsklassentarif abgestuft oder mit Zuschlägen nach Warengruppen (Branchentarif) verknüpft werden.

4. Die Umsatzsteuer. Sie geht von einem Mengenbegriff, dem Umsatz eines Warenhauses aus und versteht darunter den Bruttoumsatz oder den gesamten in einem Geschäftsjahr für die im Warenhausbetrieb abgesetzten Waren erzielten Erlös, der durch die Kasse läuft oder durch die Summierung der Kaufsummen sich ergibt. Von diesem Betrage wird dann ein bestimmter Steuersatz in festen Prozenten oder mit wachsenden Quoten erhoben. Die Steuerpflicht beginnt erst bei einer bestimmten Höhe der Umsätze (Preußen: bei 400000 M.). Mitunter wird damit auch die Zahl der Warengruppen kombiniert. Zum Begriff des Warenhauses aber gehört es, daß in ihm gleichzeitig eine Mehrzahl von Warengruppen feilgehalten wird.

Für diese rein formale Sondersteuer der Warenhäuser erscheint die Umsatzsteuer noch immer die relativ beste Lösung.

3. Die Gesetzgebung. Preußen (G. v. 18./VII. 1900). Steuerpflichtig sind die Warenhäuser und sonstigen Großbetriebe des Kleinhandels, die mit mehr denn einer vom Gesetze unterschiedenen Warengruppen handeln und deren gesamter Jahresumsatz, einschließlich desjenigen der Filialen 400000 M. übersteigt. Es werden 4 Warengruppen unterschieden: Material-, Kolonial-, Eß-, Trinkwaren und Drogen. Kurzwaren, Bekleidungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften. Gold-, Silber-, Juwelier-, Kunst- und Galanteriewaren. Steuerfrei sind Betriebe von Genossenschaften und Vereinen, die ausschließlich die eigenen Bedürfnisse der Mitglieder decken, und die durch das Gew.-G. v. 24./VI. 1891 und das KAG. v. 14./VII. 1893 freigestellten Geschäftsbetriebe. Die an sich steuerfreien, großen Spezialgeschäfte werden steuerpflichtig, wenn sie aus der Zerlegung eines Warenhauses in Spezialitäten entstanden sind, um den Warenhausbetrieb zu verhüllen. Die Steuersätze richten sich nach dem Umsatz (Umsatzsteuer), sind degressiv, beginnen mit 1% bei einem solchen von 400000 M. und erreichen mäßig ansteigend 2% bei einem solchen von 1000000 M. Sind mehrere Verkaufsstätten vorhanden, so ist die W. von jeder zu erheben. In bestimmten Fällen ist eine Mehrzahl von Ermäßigungen vorgesehen. Die W., die 1901 3,073 Mill. M. betrug und 1905 auf 1,965 Mill. M. zurückgegangen ist, fließt den Gemeinden zu und zwar zunächst zur Erleichterung der Abgaben der Gewerbesteuerpflichtigen III. und IV. Klasse und im übrigen zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen. — Bayern (Gew.St.-G. v. 9./VI. 1899). Warenhäuser, Großbazare, Großmagazine, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte sowie alle Großbetriebe des Kleinhandels, die durch Ausdehnung und Geschäftsverfahren von den überkommenen Formen des Warenhandels wesentlich abweichen, werden mit einer steigenden Normalanlage (vgl. Art. „Gewerbesteuer". Gesetzgebung unter Bayern oben Bd. I S. 1067 belegt, die unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter ½ und nicht über 3% des Geschäftsumsatzes betragen soll. — Württemberg (G. v. 8./VIII. 1903). Die Gemeinden und Amtskörperschaften sind befugt, eine W. zu erheben und zwar in Gemeinden bis 10000 Einwohnern bei einem Jahresumsatze von 80000 M. an, in Gemeinden von 10—50000 Einwohnern bei einem solchen von 150000 M. und in Gemeinden mit über 50000 Einwohnern bei einem solchen von 200000 M. Die W. erscheint in der Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer, die von den Gemeinden in der Höhe von 20—50% erhoben werden können. — Sachsen (G. v. 12./V. 1896). Die W. ist eine Abgabe in den Stadtgemeinden und hat den Charakter einer Gemeindeabgabe, die als Umsatzsteuer erhoben wird. Der Steuersatz darf 2% des Umsatzes nicht überschreiten, und der Beginn der Steuerpflicht schwankt zwischen 40000 und 100000 M. Umsatz. — Baden (31./VII. 1904). Die W. in Baden ist eine Gemeindeabgabe, die von allen Großbetrieben im Kleinhandel erhoben wird. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Jahresumsatz von 200000 M. und ist von den im Großherzogtum betriebenen Warenhäusern zu entrichten. Auch von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern ist sie zu entrichten, wenn der Jahresumsatz der in Baden errichteten Filialen zusammen mindestens 30000 M. beträgt. Die Steuer beträgt bei einem Umsatz von 200000 bis 400000 M. 0,20% und steigt von je 200000 zu 200000 M. um je 0,10%. Bei Umsätzen von über 1 Mill. M. steigt die Steuer von 100000 zu 100000 M. um je 0,10% für jedes angefangene 100 M. Die W. darf aber im ganzen nicht mehr als 10% des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs überschreiten. — Braunschweig (G. v. 31./VII. 1904). Die W. trifft als Gemeindesteuer die Großbetriebe des Kleinhandels einschließlich der Produktivgenossenschaften und Konsumvereine mit einer Umsatzsteuer, die 2% des Umsatzes nicht überschreiten darf. Der Ertrag der W. ist zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden und zwar sind ⅔ der betr. Gemeinde unmittelbar überlassen, ⅓ ist an die Staatskasse

Digitized by Google

zu gleicher Verwendung abzuführen. — Anhalt (G. v. 18./V. 1905). Die W. ist eine Gemeindeabgabe. Die Kommunen sind berechtigt, fakultativ Warenhäuser, Großbazare, Großmagazine, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte mit einer Sondersteuer zu belegen, wenn deren Jahresumsatz wenigstens 100000 M. beträgt. Die Steuer beträgt 0,10% bei einem Jahresumsatz von 100000 M. und steigt allmählich auf 1% bei einem solchen von 900000 M. und mehr; sie darf aber nie 2% des einkommensteuerpflichtigen Reingewinns der Unternehmung überschreiten. — Frankreich. Seit 1880 werden die Warenhäuser im Rahmen der Patentsteuer getroffen (vgl. Art. „Gewerbesteuer" oben Bd. I S. 1069). Die W. berechnet sich aus einer Kombination von Abgaben für jede Warengruppe, für jeden Angestellten und einem Prozentteil des Mietwerts der Geschäftslokalitäten. Die Steuersätze haben mehrfach gewechselt. Die Steuer beträgt ungefähr das Dreifache der Patentsteuer. — Missouri. Im Staate Missouri wird in Städten mit über 50000 Einwohnern von Großbetrieben des Kleinhandels die mehr als 15 Angestellte beschäftigen, eine W. nach der Zahl der Warengruppen erhoben. Es werden 73 solche Warengruppen gebildet. Eine Warengruppe ist steuerfrei, für jede folgende ist ein Steuerzuschlag von 300—500 Doll. als Jahressteuer zu entrichten.

Literatur: *Rehm, Gegen die Warenhaussteuer, Leipzig 1900. — Wernicke, Die Sonderumsatzsteuern im Lichte der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, Berlin 1902. — Derselbe, Die Umsatzsteuern auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung. Finanzarchiv 21 (1904), S. 606fg. — v. Heckel, Das Problem der Warenhäuser und Warenhaussteuer, Dresden 1902. — Gehrig, Die Warenhaussteuer in Preußen, Leipzig 1904. — Zimmermann, Warenhaussteuer. Annalen des Deutschen Reichs 1905.*

Max v. Heckel.

Warrants s. Lagerhäuser und Warrants oben S. 335fg.

Wassergenossenschaften.

W. haben den Zweck, entweder den aus Ueberschwemmungen oder Aufstauen von Wasser den anliegenden Grundstücken drohenden Schaden abzuwenden oder die dem Wasser innewohnenden bewegenden oder pflanzenerzeugenden Kräfte für die Mitglieder der Genossenschaft nutzbar zu machen. Schon in früheren Jahrhunderten bestanden derartige W., die sich meist anlehnten an die durch die Feldgemeinschaft und den Flurzwang bedingten Einrichtungen. Nachdem letztere in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. meist beseitigt waren und die einzelnen Grundstücksbesitzer freie Verfügung über ihren Boden erlangt hatten, erwiesen sich die alten W. und die darauf bezüglichen Bestimmungen als unzureichend. Es kam hinzu, daß die großen, in der Technik des landwirtschaftlichen Betriebes gemachten Fortschritte und daß weiter der wachsende Kapitalreichtum eine ausgiebigere Benutzung des Wassers sowie eine wirksamere Abwehr der aus Ueberschwemmung drohenden Gefahren ermöglichten und erforderten. Da aber durch menschliche Eingriffe in die Regulierung des Laufes oder des Standes eines Gewässers in der Regel sehr viele einzelne Grundbesitzer betroffen werden, so stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Gesetzgebung über W., den veränderten Verhältnissen und Anforderungen entsprechend, auf neuen und erweiterten Grundlagen aufzubauen.

Unter den deutschen Staaten ging Preußen hierin durch das G. v. 28./II. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse voran. In dessen drittem Abschnitt (§§ 57 bis 59) wird angeordnet, daß der Minister des Innern befugt sein soll, die Statuten von Genossenschaften, die zur Benutzung des Wassers zusammentreten, zu bestätigen und zwar in der Weise, daß die dabei Beteiligten zu gemeinsamen Maßregeln behufs Herstellung und Instandhaltung der erforderlichen Anlagen verpflichtet werden. Das G. v. 11./V. 1853 dehnte diese Bestimmungen auf Entwässerungsgenossenschaften, unter Ausschluß der Drainagegenossenschaften aus. Endlich erging am 1./IV. 1879 ein Gesetz, durch welches, unter Aufhebung aller früheren, die Genossenschaftsbildung für alle wasserwirtschaftlichen Unternehmungen geregelt wurde; ausgenommen waren nur diejenigen zum Schutze gegen Wasser, für welche die bereits vorhandene Deichgesetzgebung (s. Art. „Deichwesen" oben Bd. I S. 644fg.) in Kraft blieb. Dieses Gesetz erstreckt sich nicht nur auf W. im Interesse der Landeskultur, sondern auch auf Vereinigungen behufs Wasserversorgung, behufs Verbesserung von Wasserstraßen und behufs Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern.

Bei den für Bewässerung und Entwässerung gebildeten W. hat das Gesetz den Beitrittszwang einer widersprechenden Minorität der beteiligten Grundbesitzer vorgesehen, falls die Genossenschaft Interessen der Landeskultur verfolgt und ohne Beitritt der widersprechenden Besitzer zweckmäßigerweise nicht gebildet werden kann. Eine Erweiterung des Gesetzes in dieser Hinsicht bildet die Gesetzgebung über den zwangsweisen Beitritt zu Genossenschaften zur Bildung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen in den Flußgebieten der Wupper, Lenne, Volme und Ruhr (Gesetze vom 19./V. 1891, 30./XII. 1891, 14./VIII. 1893, 23./IV. 1900). Ferner ist nicht nur den beteiligten Privatpersonen, sondern auch

Digitized by Google

staatlichen und kommunalen Behörden das Recht zugesprochen, Anträge auf Bildung von W., die im öffentlichen Interesse liegen, zu stellen. Die W. oder deren Vorstände haben die Befugnis, die Gesamtheit der Genossen vor Gericht zu vertreten, für dieselben Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen usw. Im übrigen läßt das Gesetz die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen über Beschaffung der Vorflut und über die Benutzung des Wassers unberührt; es beschränkt sich lediglich auf Anordnungen, die sich auf die Bildung, innere Organisation und die rechtliche Stellung der W. beziehen.

Im Jahre 1899 gab es in Preußen 2304 Ent- und Bewässerungs-, Drainage- und Meliorationsgenossenschaften, 420 Deichverbände, 167 Genossenschaften zur Regulierung von Wasserläufen. Die Flächengröße aller dieser Genossenschaften betrug insgesamt 2850965 ha.

Aehnliche Gesetze sind für die meisten übrigen deutschen Staaten ergangen. Im Königreich Bayern bestimmt das G. v. 28./V. 1852, in welchen Fällen Genossenschaften zur Bewässerung und Entwässerung, auch gegen eine widerstrebende Minderheit der Beteiligten, gebildet werden können; es verlangt, daß die Besitzer von mindestens zwei Drittel der in Mitleidenschaft gezogenen Bodenfläche sich dafür erklären, und legt die Entscheidung in die Hand der Kreisregierung.

Im Großherzogtum Baden ist durch das G. v. 26.VI. 1899 über die Instandhaltung und Benutzung von Gewässern gleichzeitig die Frage wegen Bildung von W. geregelt. Ebenso im Großherzogtum Hessen durch das G. v. 30./VII. 1887 (neu redigiert am 30.IX. 1899) über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer. Württemberg hat am 1./XII. 1900 in seinem Wassergesetz auch das wasserwirtschaftliche Genossenschaftswesen musterhaft geregelt.

In Oesterreich ist die Frage der W. durch das Wassergesetz vom 30./V. 1869, in Ungarn ebenfalls durch das allgemeine Wassergesetz vom 14./23./VI. 1885 geregelt. (S. auch Art. „Bewässerung und Entwässerung“ oben Bd. I S. 458 fg.)

Literatur: *Lette und Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates, Bd. I, 1853, S. 850fg. — Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Bd. I, 1898, S. 399fg. — Anschütz, Art. „Wassergenossenschaften“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 669fg. — Siehe auch die bei den Artt. „Bewässerung und Entwässerung“ und „Deichwesen“ oben Bd. I, S. 461 bezw. S. 645 angegebene Literatur.*

Frhr. von der Goltz.
W. Wygodzinski.

Wasserleitungsversicherung.

W., meist Wasserleitungsschäden-Versicherung genannt, ist eine zuerst in Deutschland 1886 eingeführte Versicherungsart, die in drei verschiedenen Gruppen, nämlich als Gebäudeversicherung, Mobiliarversicherung und Warenversicherung betrieben wird. Die W. hat den Zweck, den Schaden zu ersetzen, der an den versicherten Gegenständen durch zufälliges Ausströmen von Wasser aus den innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Wasserleitungsanlagen entsteht. Verbunden mit dieser Ersatzleistung ist die Haftung der Versicherungsanstalt, sowohl Hausbesitzern wie Mietern gegenüber, für alle Schadensersatzansprüche, die von dritter Seite aus einem derartigen Wasserleitungsschaden gegen Versicherte erhoben werden können. 1905 betrieben 12 deutsche Gesellschaften die W. mit dem Ergebnis, daß 54131 Policen in Kraft waren, die an Bruttoprämien 1,2, an Nettoprämien 1,1 Mill. M. einbrachten, während an Schäden 445000 M. zur Auszahlung gelangten (einschl. Rückstellungen). An Geschäftsunkosten, einschließlich Steuern waren 690000 M. zu bezahlen. Die W. ist auch im Ausland bekannt.

Literatur: *Kleeberg, Die Wasserleitungsschäden-Versicherung in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Tübingen 1902. — Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 50.*

Alfred Manes.

Wasserversorgung

s. Städtische Sozialpolitik insbesondere 2 oben S. 970fg.

Wechsel.

I. Wesen des W., seine Arten und seine Entstehung. II. Die volkswirtschaftlichen Funktionen des W. 1. als Kreditmittel; 2. als Zahlungsmittel. III. Der W.kurs. 1. Art der Notierung. 2. Faktoren, welche die Höhe des W.kurses bestimmen; W.pari, Goldpunkt. 3. Günstige und ungünstige W.kurse. 4. Ausgleichung der W.kurse. IV. Die Ausdehnung des W.verkehrs.

I. Wesen des W., seine Arten und seine Entstehung.

1. Wesen und Arten des W. Bei dem W. handelt es sich um eigengeartete, leicht übertragbare, schnell und scharf einklagbare Schuldurkunden. Es sind zwei Hauptarten zu unterscheiden: a) der eigene oder trockene W., populär auch Sola-W. genannt; er ist eine (in Deutschland im Text ausdrücklich als W. bezeichnete) Urkunde, in welcher der Aussteller verspricht, eine bestimmte Summe an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit an einen Anderen zu leisten; es ist ein Zahlungsversprechen. „Trockener W.“ heißt der eigene W., weil er nicht über See geht; nach anderer Meinung, weil ihm der Saft, der Kern des

Digitized by Google

wahren W. fehlt; Sola-W. wird er genannt, weil er nur in einem Exemplar ausgestellt werden kann. b) Der gezogene W. oder die Tratte; er ist eine (in Deutschland im Text ausdrücklich als W. bezeichnete) Urkunde, in welcher der Aussteller (Trassant) einen Anderen (den Trassaten oder Bezogenen) beauftragt, an einen Dritten (Remittenten) eine bestimmte Summe an bestimmtem Ort zu bestimmter Zeit zu zahlen; er ist ein Zahlungsauftrag, für dessen Erfüllung aber der Aussteller die Garantie übernimmt. Statt Tratte gebraucht man auch den Ausdruck Accept oder Rimesse (über den Unterschied von Tratte und Scheck vgl. Art. Scheck" sub 3 oben S. 759).

Beispiel eines eigenen W.:

Würzburg, den 1. Juni 1906. Für 2000 M.

Zwei Monate nach heute zahle ich gegen diesen Sola-W. an die Ordre des Herrn Aug. Brenner die Summe von

zweitausend Mark

wert bar erhalten.

Sola auf mich selbst M. Freund.

Beispiel einer Tratte:

Würzburg, den 1. Juni 1906. Für 2000 M.

Am 1. September 1906 zahlen Sie gegen diesen Prima-W. an die Ordre des Herrn Riedinger in Augsburg die Summe von

zweitausend Mark.

den Wert erhalten und stellen ihn auf Rechnung mit Bericht.

Herrn Joh. Müller in Nürnberg. M. Schmitt.

J. Müller ist im 2. Beispiel Trassat, M. Schmitt Trassant, Riedinger Remittent. Trassieren heißt: auf jemand ziehen, durch W. jemand beauftragen. Remittieren: jemandem einen W. ausstellen, übermachen. Rimesse ist identisch mit Tratte, es ist der W. vom Standpunkt des Remittenten. Häufig bezeichnet man jene W. als Rimessen, die an einem anderen Ort zahlbar sind als an dem, an welchem sie ausgestellt wurden.

In Deutschland erscheinen als unwesentlich solche usancemäßig beigefügte Zusätze; so die sog. Valutaklausel, wie „Wert erhalten", „Wert bar in Waren", „Wert in Rechnung"; sie geben an, in welcher Weise der Aussteller den Gegenwert für die Ausstellung und Begebung des W. vom Remittenten erhalten hat, sie ist keine Quittung des Ausstellers gegenüber dem Remittenten; 2. die sog. Deckungsklausel: „Valuta in solchen auf Rechnung"; es wird damit auf die Deckung erwähnt, welche der Trassant dem Trassaten zu gewähren hat); 3. die sog. Avisklausel, wie „laut Bericht" oder „ohne Bericht"; sie deutet an, ob der Trassant dem Trassaten Bericht oder Avis gegeben hat (also wichtig, ob der Trassat Deckung hat); 4. „Prima" benennt den W. als das erste Exemplar von Mehrheit des Ausstellers, da der Remittent sich mehrere derselben noch ein zweites (Sekunda), drittes (Tertia) ganz gleichlautendes Exemplar geben lassen kann; es geschieht entweder zur Beschleunigung des Verkehrs, z. B. ein Exemplar, ähnlich die Prima, wird zum Accept versandt, die Sekunda in Umlauf gesetzt, oder zur Sicherheit, z. B. die Prima geht mit einem, die Sekunda mit dem nächsten Ueberseedampfer ab. Ist ein Exemplar bezahlt, so wird das andere wertlos; die Duplikate kommen übrigens immer mehr außer Gebrauch; 5. die Orderklausel.

Die Orderqualität des W. ist in Deutschland kraft Gesetzes vorhanden, kann aber durch Privatklausel ausgeschlossen werden; sie bedeutet, daß forderungs- und klageberechtigt nicht bloß der erste W.-gläubiger (der Remittent) ist, sondern daß er unter Mithaftung sein Forderungsrecht abtreten, d. h. einen anderen beordern kann. Dies geschieht durch das Indossament, welches die leichte Uebertragbarkeit des W. vermittelt. Man versteht unter Indossament oder Giro eine Erklärung des bisherigen W.gläubigers auf dem W. (in der Regel auf der Rückseite, in dosso), daß er das Recht aus dem W. auf einen anderen übertragen wolle. Derjenige, der überträgt, heißt Indossant, Girant, der neue W.eigentümer Indossatar, Girat; beim Blankoindossament läßt man den Indossatar weg, dadurch wird der W., wie ein Inhaberpapier, ohne Formalitäten übertragbar. Die Indossierung kann bloße Stellvertretung bei Einziehung und Klage durch den Indossatar (sog. Prokuraindossament) oder wirkliche Uebereignung des verbrieften Rechts im Auge haben; für den W.verpflichteten ändert dies nichts. Der Aussteller und jeder Indossant kann die Uebertragung verbieten (Rekta-W., Rektaindossament).

Beispiel eines Indossaments und Blankoindossaments im obigen Beispiel.

Für mich an die Order der Königl. Bank in Augsburg.

Augsburg, den 30. Juni 1906.

F. Riedinger.

. . . . . .

Augsburg, den 4. Juli 1906.

Kgl. Bank.

Der Indossant wird durch das Indossament ebenso verhaftet wie der Trassant, er wird Korrealschuldner des Indossanten, haftet jedem späteren Inhaber des W. für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig (doch kann er diese Haftung ablehnen durch die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo"). Eben deshalb wächst die Sicherheit mit der Zahl der Indossamente. Heute wird geradezu das Indossament vielfach benutzt, nicht sowohl um den W. in Umlauf zu setzen, als um in dieser Form eine Bürgschaft zu erhalten und den W. dann bei einer Notenbank verkäuflich zu machen.

Das Accept ist eine mit Namensunterschrift versehene Erklärung auf dem W. seitens des Trassaten, welche auf Annahme hinweist, wie Acceptiert, Angenommen, Zahlbar, Gesehen; auch der bloße Name auf

Digitized by Google

der Vorderseite des W. genügt. Die eigenen W. bedürfen keiner Acceptation, da bei ihnen Aussteller und Zahler zusammenfallen. Die Präsentation zur Annahme kann durch jeden Inhaber bewerkstelligt werden, also auch durch Beauftragte des W.gläubigers (z. B. durch die Post).

Durch die „Annahme" wird die Tratte, wenn wie gewöhnlich das Accept erteilt wird, ehe der W. zirkuliert, sozusagen zum eigenen W.; der Acceptant wird nun zur Zahlung verpflichtet; er übernimmt eine unbedingte W.verbindlichkeit gegenüber dem Remittenten und den späteren Indossataren und selbst gegenüber dem Trassanten. Der Trassant kann mittels W.klage die Zahlung des W. vom Acceptanten erzwingen; obwohl der Trassant den Trassaten nur gebeten hat, zu zahlen, wird doch der Beauftragte so schwer verhaftet — er wird eben nicht acceptieren, wenn er nicht bereits Deckung in Händen hat oder sicher erwartet. Eine Verpflichtung des Inhabers, den W. zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei W. statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (das Sichtdatum ist eben hier in der Natur der Sache begründet).

Wird das Accept verweigert, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen die Aushändigung des Protestes Sicherheit zu leisten, daß Bezahlung am bestimmten Termin erfolge; der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des W.protestes darauf zu klagen. Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung des Indossaments und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Um Kosten zu ersparen, kann der Aussteller sowie jeder Regreßpflichtige den W. mit einer auf den Zahlungsort lautenden Notadresse versehen, d. h. er kann eine dritte Person beauftragen, den W. im Fall der Nichtannahme zu seinen Ehren zu acceptieren. Doch sind diese Ehrenaccepte im Absterben begriffen.

Wird die Zahlung eines W. verweigert, so hat der W.eigner den Rückgriff gegen seine Vormänner, und dieser Regreß mangels Zahlung ist in gleicher Weise ein springender wie der oben erwähnte Sicherheitsregreß. Voraussetzung ist die Protesterhebung; der W.gläubiger begibt sich zum W.schuldner in Begleitung eines Notars oder einer anderen Gerichtsperson und läßt eine Protesturkunde aufnehmen.[1])

Die Umlaufsfähigkeit des W. und die W.klage werden sehr erleichtert dadurch, daß der W. nicht auf den Schuldgrund eingeht und daß das W.rechtsverhältnis lediglich nach dem Inhalt der Urkunde beurteilt wird — dem redlichen Indossatar gegenüber sind nur Einreden zulässig, die aus der Urkunde zu entnehmen oder aus seiner Person entstanden — und daß infolgedessen das Prozeßverfahren und die Exekution schnell sich abwickeln.

Neben den zwei Hauptarten von W. unterscheidet man Unterarten. Von einem Platz-W. spricht man, wenn der Wohnort des Bezogenen auch Zahlungsort des W. ist. Ein Domizil-W. oder domizilierter W. liegt vor, wenn in dem W. ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist (Art. 24 Abs. 1 der DWO.). Die Ursache kann sein, daß der Wohnplatz des Domizilianten (Bezogenen ein unwichtiger Ort ist und er eine Bank an einem Handelsplatz mit seinen Zahlungen beauftragt; diese wird dann der Domiziliat. Auch viele Meß-W. sind domizilierte, weil ihre Domizilianten nicht am Meßplatz wohnen. Der domizilierte W. ist auch beim eigenen W. (domizilierter eigener W.) möglich; dann ist der Platz, an dem gezahlt werden soll, verschieden vom Wohnsitz des Ausstellers. W. an eigene Ordre werden jene Tratten genannt, in denen der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet (Art. 6): Zahlen Sie an unsere eigene Order usw. Der Aussteller, der jemand Waren geschickt hat und auf ihn trassieren will, aber noch keinen Nehmer oder Remittenten gefunden hat oder ihn nicht eher weitergeben will, als bis der Bezogene ihn acceptiert hat, kann diese W.form gebrauchen. Sie kommt am häufigsten vor. Trassiert eigene W. sind auch möglich, der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Ort als dem der Ausstellung geschehen soll (Art. 6). Diese Form liegt nahe, wenn der Aussteller mehrere Zweiggeschäfte hat. Dafür steht ihm auch der domizilierte eigene W. zu Gebote.

Der Verfallzeit nach spricht man von Dato-W., sie sind fällig bestimmte Zeit nach dem Tag der Ausstellung (z. B. zwei Monate nach heute zahlen Sie); Sicht-W., zahlbar bei der Vorzeigung; Nachsicht-W. (z. B. 8 Tage nach Sicht); Tag-W., fällig an bestimmtem Tag; Meß-W., zahlbar am Zahlungstag einer Messe (früher von großer Bedeutung); Uso-W. (in Deutschland unzulässig, im Ausland aber vielfach erlaubt) haben nach Ländern und Orten sehr verschiedene Verfallzeiten.

Nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, in deren Zusammenhang die W. auftreten, spricht man von Kommissionstratten, Transit-W., Devisen, Finanz-W., Depot-W., Diskonten.

Die Kommissionstratte wird im Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen; sie tritt z. B. auf, wenn der Warenverkäufer nicht direkt auf den Käufer, sondern in dessen Auftrag auf ein Bankhaus an einem W.handelsplatz trassiert; die bezogene Bank erhält dann Nachricht sowohl vom Trassanten (derselbe fügt auch dem W. die Bemerkung bei: Sie stellen ihn auf Rechnung von X) als vom Auftraggeber. Im überseeischen Warenverkehr sind die Kommissionstratten außerordentlich häufig.

Devisen oder ausländische oder fremde W. nennt man W., die auf Plätze des

[1]) Ueber die bevorstehende Umgestaltung des Protestes siehe unten S. 1296.

Digitized by Google

Auslandes gezogen sind; man spricht von Devise London, Devise Paris usw.

Transit-W. sind solche W., die in einem anderen Land ausgestellt und auf ein anderes Land gezogen sind als das Land ist, in welchem sie hauptsächlich gehandelt werden; früher war Berlin ein Hauptplatz für W., die aus Rußland stammten, aber auf England gezogen waren für Getreide, das aus Rußland nach England gegangen war; die Russen zahlten mit diesen W. die von ihnen aus Deutschland bezogenen Waren; so kam es, daß solche W. immer sehr stark in Berlin zu haben waren; sie transitierten Deutschland auf ihrem Wege von Rußland nach England.

Von Pensions-W. spricht man, wenn ein Land bei hohem heimischen Diskont inländische W. aus Ausland verkauft oder verpfändet; das Ausland, das niedrigeren Diskont hat, will den höheren Zins lukrieren (z. B. Frankreich 1906/7 gegenüber Deutschland); die Valuta, zu der die W. zurückgenommen werden, wird hierbei sehr oft garantiert, so daß das Ausland einen reinen Zinsgenuß von den in Pension genommenen W. hat.

Depot-W. sind meistens eigene W., die als Kaution hingegeben worden sind.

Diskonten oder Privatdiskonten werden in Deutschland (erste) W. von anerkannt soliden Banken und Bankfirmen genannt, die an der Börse zum Privatdiskonto leicht begebbar sind; sie müssen in Berlin oder an einem Ort, an welchem die Reichsbank ein Kontor hat, in Reichsmark zahlbar sein, über mindestens 5000 M. lauten und nach Berliner Usance mindestens 8 Wochen und höchstens 3 Monate zu laufen haben. In weiterem Sinn nennt man alle W., welche in Berlin oder einem Platz, wo die Reichsbank ein Kontor hat, zahlbar sind, Diskonten.

Dem pathologischen Gebiet gehören falsche, verfälschte, Keller-, Reit-, Stock-W. an.

Falsche W. sind W., bei denen von vornherein eine oder mehrere Unterschriften (z. B. die des Ausstellers) unecht sind. Verfälschte W. sind W., die erst, nachdem sie bereits in Umlauf waren, hinsichtlich der Namen oder Summen usw. gefälscht wurden. Zu den falschen W. rechnet man auch die unwahren W., die sog. Keller-W., bei denen der Aussteller oder Bezogene eine fingierte Person ist; sie dienen zu unreeller Kreditbeschaffung und werden fast stets bei einer Bank domiziliert; geht bei der Bank rechtzeitig Deckung ein, so bleibt der Sachverhalt meist unentdeckt. Seit 1892 benachrichtigt die Reichsbank die Bezogenen über die Existenz und den Ankauf von Domizil-W. durch die Reichsbank. (Vgl. unten S. 1297 N. 1.)

Reit-W. liegen vor, wenn zwei aufeinander ziehen und gegenseitig akzeptieren, um durch Verkauf der W. Geld zu erhalten; meist zieht derjenige, der zur Zahlung sich durch Akzept verpflichtet hat, vor der Verfallzeit einen W. auf den Trassanten, um durch Verkauf das Geld zur Einlösung des akzeptierten W. zu erhalten usf. Nicht alle Reit-W. tragen die Unterschrift zahlungsunfähiger Schuldner oder sind betrügerischer Schwindel; es gibt heute auch Reit-W., die ihre Existenz dem Umstand verdanken, daß man sich billigeren Kredit zu verschaffen sucht; um die Acceptprovision beim Bankier zu ersparen oder dem noch höheren Lombardzinsfuß zu entgehen, zieht man auf einen Verwandten oder Geschäftsfreund und verkauft dann diesen W., und umgekehrt. Auch unter den Bankhäusern werden zur Beschaffung von Betriebsmitteln oder zu Spekulationen direkte Ziehungen in langer Sicht geschaffen. Solche W. nennt man häufig Finanz-W. Die großen Zentralnotenbanken suchen solche W. ihrem Portefeuille fernzuhalten.

Stock-W. sind W., deren Zahlung bei Verfall weder von dem zunächst Verpflichteten noch auch von den übrigen W.verbundenen zu erlangen ist und die darum ins Stocken geraten.

Die juristische Konstruktion des W. wurde in verschiedener Weise versucht; es haben sich eine Reihe Theorieen entwickelt, so die Papiergeldtheorie (Einert), die Theorie des Formalakts (Liebe), die Kreationstheorie (Kuntze) usw. Vgl. das Nähere in den Lehrbüchern des Handelsrechts.

2. Die Entstehung des W. hat sich im Mittelalter namentlich in der romanischen Welt gewohnheitsrechtlich vollzogen. Die Wurzel ist der domizilierte Eigen-W. (urkundlich bereits im 12. Jahrh. bekannt), dem sich später die Tratte anschließt. Im einzelnen ist manches in der Entwickelungsgeschichte noch unsicher. Wir müssen darauf verzichten, diese verwickelten Verhältnisse hier vorzuführen. Der Name W. rührt daher, daß anfänglich es sich regelmäßig um eine Art Münztausch handelt, Hingabe von Geld behufs Auszahlung in einer anderen Münze an einem anderen Ort. Die Kodifikationen des W.rechts setzen in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. ein. Die wichtigste war die französische von 1673, welche von der des Jahres 1808 abgelöst wurde. Viele Staaten sind diesem Muster gefolgt.

Seit Mitte des 19. Jahrh. hat auf dem Gebiet des W.rechts Deutschland die Führung übernommen. Eine Konferenz deutscher Staaten, die Preußen nach Leipzig eingeladen, hatte sich 1847 über einen einheitlichen Entwurf einer W.ordnung verständigt; dieser, wie die Nürnberger Novellen von 1861, wurden von den meisten deutschen Staaten — es bestanden vorher 36 verschiedene W.-ordnungen — durch Partikulargesetzgebung eingeführt. 1869 wurde die W.ordnung norddeutsches Bundesrecht, 1871 Reichsrecht.

Im Gegensatz zum französischen W.recht verlangt das deutsche die Bezeichnung des W. als W., hat die Ortsverschiedenheit und Valutaklausel als wesentliche Erfordernisse des W. fallen lassen, dem W.brief (und ebenso dem Indossament) gesetzliche Orderqualität gegeben, das Blankoindossament erlaubt, den Acceptanten gegenüber dem Aussteller haftbar gemacht. Seit den 60er Jahren hat das französische W.recht keine Ausbreitung mehr erfahren, im Gegenteil einzelne Länder sind ihm wieder untreu geworden und haben dem deutschen Muster

Digitized by Google

sich angeschlossen. Unter den jüngsten W.ordnungen hat die japanische v. 26./IV. 1890 viel Beachtung gefunden. In Deutschland wurde in neuester Zeit eine Vereinfachung hinsichtlich des umständlichen und kostspieligen W.protestes angestrebt und von der Reichsregierung auch 1906 in Aussicht gestellt.

Das Bestreben, das W.recht international zu vereinheitlichen, hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt, ist aber neuestens wieder besonders lebhaft.[1]) Die 3 skandinavischen Staaten haben bereits 1880 in allem wesentlichen in betreff der W.gesetze Gemeinschaft erzielt.

II. Die volkswirtschaftlichen Funktionen des W.

Verfolgt man die Entstehung des W., so findet man, daß es zwei Zwecke sind, die man mit dem W. zu erreichen suchte: man verschaffte sich entweder Geld mit dem W. oder man zahlte mit dem W. an einen anderen Ort. So ist es heute noch; der W. hat die Funktion eines Kredit- und eines Zahlungsmittels, in letzterer Hinsicht besonders eines Distanzzahlungsmittels.

1. Als Kreditmittel ist der W. ganz besonders qualifiziert; der Gläubiger besitzt, wie wir sahen, ein sehr leicht exekutierbares Papier. Im Kreditverkehr spielt deshalb der W. die größte Rolle; mit Hilfe desselben erhält man Geld und Waren kreditiert.

Daß jemand sich Geld verschafft, indem er durch einen Sola-W. die Zurückzahlung in bestimmter Zeit sicherstellt, ist bekannt. Handelt es sich um Waren, so kann der Käufer ebenfalls gegenüber dem Verkäufer durch Sola-W. sich zur Zahlung verpflichten, das ist aber selten; häufiger ist, daß der Warenverkäufer auf den Warenkäufer einen W. in der Höhe der Kaufsumme mit entsprechender Verfallzeit zieht und dieser durch Accept das Forderungsrecht des Warenverkäufers wechselmäßig sicherstellt. Der Warenverkäufer seinerseits kann nun diesen W. weiter benützen, um sich noch vor der Verfallzeit Geld zu verschaffen; er tritt sein Forderungsrecht gegen einen kleinen Zinsabzug ab, d. h. er läßt den W. diskontieren; dadurch ladet er auch die Mühe des Einzuges von sich ab. Es sind hauptsächlich die Banken, die bereit sind, solche noch nicht fällige W. zu kaufen und dem W.-gläubiger bis zur Verfallzeit Geld zu leihen; vielfach dienen die diskontierten Beträge als Deposita und Grundlage für Scheck- und Giroverkehr (s. diese Artt. oben); ebenso übernehmen die Banken gegen Provision das Inkasso fälliger W.; die Summen können ebenfalls den Deposita zugefügt werden; sie zahlen auch auf Grund der Deposita die bei ihnen domizilierten W. aus. Wollen Banken W. nicht diskontieren, so lombardieren sie doch oft dieselben mit einem Teilbetrag oder geben, um den W. bei einer Großbank verkäuflich zu machen, Bürgschaft (Aval); auch entschließen sie sich (meist gegen eine allgemeine Deckung), eventuell auf sich ziehen zu lassen (Acceptkredit), was den W. viel leichter weiterbegebbar und die Beschaffung des Geldes billiger macht, als wenn etwa ein Warenverkäufer auf einen wenig bekannten Käufer zieht; die internationalen W. tragen deshalb meist den Namen einer Bankfirma. Bei den deutschen Aktien- und Kommanditaktienbanken (ausgen. Noten- und Hypothekenbanken) stiegen die Accepte 1884—1904 von 379 Mill. M. auf rund 1400 Mill. M. Bei den Berliner Großbanken schwankte 1894—1899 der Betrag der Accepte zwischen 1/2 und 2/5 der Kontokorrentkredite.[1]) Der Acceptkredit ist für die Banken verführerisch, weil sie nicht sofort das Geld hergeben müssen und nicht selten noch eine besondere Provision erhalten.

Der W. erscheint heute als eine wichtige Stütze des Kreditwesens. Ein ausgedehnter W.verkehr trägt sehr dazu bei, den volkswirtschaftlichen Verkehr strammer und präziser zu gestalten, das unbestimmte Kreditgeben, den mit dieser Borgwirtschaft verbundenen Schlendrian zu verdrängen. Besonders in Frankreich ist das Accept der Kunden gegenüber den Lieferanten sehr üblich, weshalb auch der Durchschnittsbetrag der diskontierten W. i. J. 1905 bei der Bank von Frankreich nur 573 Frcs., dagegen bei der österr.-ungar. Bank 1669 Kr., bei der deutschen Reichsbank 1918 M. betrug. Weite Kreise geraten durch den W. unter die wohltätige Kreditkontrolle der Banken und gewöhnen sich, vorsichtig bei Eingehung von Verpflichtungen, dann aber auch ernstlich auf ihre Erfüllung bedacht zu sein. Selbst den in heutiger Zeit überhandnehmenden nicht acceptierten oder nicht acceptablen W. (sog. Ohnekosten-W.) ist eine gewisse Bedeutung in dieser Hinsicht nicht abzusprechen. Solche entstehen vielfach dadurch, daß ein Gläubiger eine Buchforderung zu realisieren sucht, indem er einen W. auf den Schuldner zieht, aber diesen nicht zum Accept verlegt, sondern direkt weiter begibt. Ist der Aussteller (Trassant) eine als zahlungsfähig bekannte Person, so wird dieser W. seitens des Remittenten gerne genommen und auch leicht zum Escompte (Diskontierung, Verkauf) gebracht. Die

[1]) Vgl. „Weltwechselrecht", Denkschrift im Auftr. der Aeltesten verf. von Dr. Felix Meyer, Berlin 1906.

[1]) Vgl. Riesser, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken. 2. Aufl. Jena 1906 S. 168.

Digitized by Google

isterr.-ungar. Bank diskontiert solche W., sobald der W. mit Unterschriften von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen ist, wenn der W. nicht über 3 Monate läuft und nicht 3000 Kr. per Stück überschreitet. Wird der W. später beim Bezogenen zur Zahlung präsentiert und von ihm honoriert, ist alles in Ordnung; wird er von ihm nicht honoriert — und hierzu ist er wechselrechtlich nicht verpflichtet — dann muß der Trassant (im Wege des Regresses) zahlen. Der Trassant hat dafür aber immer noch seine Buchforderung und sie in der Zwischenzeit verwertet. Der Bezogene wird, so unbequem ihm auch die plötzliche Ueberraschung sein mag, wenn er irgend kann, zahlen, auch wenn er nicht acceptiert hat, um seinen Kredit nicht zu schädigen.

Vielfach kommen heute die Parteien sogar förmlich überein, den W. nicht zur Annahme zu präsentieren. Das hat nach Art. 18 der WO. zwar keine rechtliche Wirkung, wird aber in der Regel von den Parteien tatsächlich respektiert. Eine solche nicht acceptabele Tratte hat den Charakter einer scheckartigen Anweisung.

Gegenüber dem durch den W. nach den verschiedensten Richtungen gesicherten stetigen Gang der Volkswirtschaft können die mit demselben verknüpften Mißbräuche, wie Betzung desselben zu Wuchergeschäften, zu Fälschungen[1]), zur W.reiterei nicht den Anlaß geben, zumal dieselben durch allgemeine Belehrung über den W., Vorsicht und Wucherstrafen sehr eingeengt werden können. Die Einschränkung der W.fähigkeit, die zurzeit jedem zusteht, der sich durch Verträge verpflichten kann, würde wohl manche Bewucherung verhindern, auf der anderen Seite aber wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung wieder andere Mißstände nach sich ziehen. Die W.fähigkeit von der Eintragung in ein Register abhängig zu machen, wie man vorgeschlagen hat, würde den W. belästigend wirken und den Wucher in vielen Fällen kaum verhindern.

Ob in Zukunft der W. durch die Entwickelung des modernen Bankwesens zurückgedrängt wird, muß vorerst dahingestellt bleiben. Möglich wäre ja, daß mit dem Fortschreiten des Depositenwesens und Kontokorrentverkehrs die Banken immer mehr dazu übergingen, ihren Kunden zeitweise Kredit haben einzuräumen, über welche diese dann durch Schecks verfügen. Bis jetzt hat sich aber, wenigstens in Deutschland, eine Abnahme des W.verkehrs nicht beobachten, im Gegenteil, seit 1888 ist die Zunahme absolut und relativ eine starke und ununterbrochene gewesen (s. unten sub III).

2. Als Zahlungsmittel. Als Zahlungsmittel hat der W. eine große Bedeutung erlangt, weil seine große Sicherheit und Liquidität, seine leichte Uebertragbarkeit, sein Anspruch auf Währungsgeld ihn dem Bargeld außerordentlich nahe bringt. Es gab Verkehrszustände, in denen der W.umlauf quantitativ in der Zirkulation überwog, so im ersten Drittel des 19. Jahrh. in England, ehe der „General-W.“, die Banknote, als Stellvertreter sich einbürgerte; in Manchester sollen (nach Lexis) $^9/_{10}$ der Zirkulation aus W. bestanden haben; ein W. ging oft durch 120 Hände, bis er an seinen letzten Bestimmungsort gelangte.

Als Distanzzahlungsmittel hat der W. im Innern der einzelnen Wirtschaftsgebiete — ganz im Gegensatz zu seiner Eigenschaft als Kreditmittel — sehr an Bedeutung verloren, teils durch den Giro- und Scheckverkehr, teils durch Versendung von Banknoten und Papiergeld; man kauft nicht W., wenn man von München nach Berlin zu zahlen hat; dagegen spielt der W. als internationales Zahlungspapier die größte Rolle, hierbei zugleich dem Kredit dienend. Zwischen den Völkern besteht ein großer und wachsender Verkehr, welcher Forderungsrechte der verschiedensten Art unter ihnen begründet; ein Land führt Waren aus und ein, es besorgt Handel und Fracht für andere, der Reiseverkehr macht sich geltend, Kapitalien in Form von Obligationen, Aktien usw. strömen zu und ab, die Zinsen und Dividenden daraus, die Amortisationsquoten bilden Forderungsrechte usw. („Zahlungsbilanz“). Soweit diese Forderungsrechte eines Landes und die Gegenforderungen des Auslandes an dieses Land sich heben, werden sie überwiegend durch W. ausgeglichen.

Der typische Vorgang läßt sich so verdeutlichen:

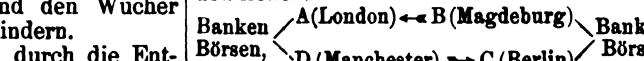

Wenn B in Magdeburg dem A in London für 500 £ Zucker geschickt hat, so kann er auf A einen Wechsel ziehen; hat C in Berlin von D in Manchester für 500 £ Garn bezogen, so kann er, wenn er den Wechsel von B kauft, ihn dem D als Zahlung schicken (remittieren), der ihn bei A einzieht; oder es kann D auf C ziehen, D den Wechsel an A verkaufen, welcher ihn dem B als Zahlung schickt, der B zieht ihn von C ein. Allein dieser Typus erfährt in der Wirklichkeit eine Modifikation; der C kann nicht wissen, daß der B einen für ihn brauchbaren Wechsel hat, ebensowenig der A gegenüber dem D; die Fühlung wird hergestellt durch die Börsen und Banken; die ersteren bilden ein Reservoir, in das, in der Regel unter Vermittelung der Banken,

[1]) Ueber die von der Reichsbank gegen die große Fälschung von Domizil-W. ergriffenen Regeln vgl. „Die Reichsbank 1876—1900“. Jena 1900 S. 87.

Digitized by Google

die W.verkäufer die Devisen fließen lassen und aus welchem die Käufer sie holen; allein die Börsen führen den, der wirklich W. behufs unmittelbarer Zahlung braucht, in der Regel nicht zum Ziel; die Summen, wie er sie benötigt, stimmen nicht, die Verfallzeiten sind verschieden, er kann die Güte nicht recht beurteilen. Da stellen sich die Banken als weitere Helfer ein; sie unterhalten an den wichtigen Plätzen Geschäftsbeziehungen mit Korrespondenten oder Bankiers; auf diese ziehen sie in dem benötigten Betrag; als Deckung der gezogenen Beträge schicken sie den Korrespondenten die Handels-W., die sie direkt von ihren Kunden oder an der Börse kaufen. Wie im Inland an Stelle der W. vielfach die Banknote zirkuliert, so vertritt im internationalen Verkehr der Bank-W. den Handels-W. Die Banken funktionieren bezüglich des Devisengeschäfts heute so gut, daß an die Börse oft nur wenig Material mehr kommt.

Mit dem W. konkurrieren in neuerer Zeit im internationalen Verkehr neben den Postanweisungen sehr stark Schecks [1]) oder „Auszahlungen", Buchumschriften [2]) und Kabeltransfers. Die auf fremde Valuta lautenden, also an ausländischen Orten zahlbaren Schecks werden geradezu zu den Devisen gerechnet. Sowie es sich aber um lange Fristen handelt und das Kreditbedürfnis mit hereinspielt, wird der W. notwendig; wer z. B. Waren über See verschickt, muß in der Regel Kredit geben, bis die Ware ankommt, in der Regel noch länger, bis der Käufer oder der Kommissionär sie verkauft hat; der Verkäufer kann diesen Kredit gewähren, indem er durch den W. ihn zeitlich fest begrenzt und seine Forderung möglichst sicherstellt; durch Verkauf des W. an den Bankier kann er sofort sich Geld verschaffen; dem Bankier aber ist die Anlage seiner flüssigen Geldbestände in W. nur erwünscht.

Die Ausgleichung der fällig werdenden Forderungen und Gegenforderungen im internationalen Verkehr durch den W. ist eine eminente ökonomische Erleichterung; wenn man bedenkt, daß schon die Einfuhr Deutschlands 1905 nahezu 7,5 Milliarden M. und die Ausfuhr fast 6 Milliarden betrug — und beide stellen nur einen Teil der Zahlungsbilanz dar — so kann man sich vorstellen, welche Edelmetallmengen durch Transport unnötig gebunden wären, wenn durch Bargeld diese Summen ausgeglichen würden; hierbei ist der Unbequemlichkeit der Verschiedenheit der Münzen, des Zählens, der Verpackung, der Kosten für Transport und Versicherung noch gar nicht gedacht. Soweit die Ausgleichung im Wege der W. nicht möglich ist, weil den Forderungen nicht entsprechend viel Gegenforderungen gegenüberstehen, vollzieht sie sich durch Uebertragung internationaler Wertpapiere (Staatsschuldverschreibungen, Eisenbahn-, Bergwerkspapiere usw.) und Edelmetallversendung; der W.kurs gestaltet sich bei dieser Situation so, daß oft die internationalen Wertpapiere etwas billiger werden und ihr Verkauf ins Ausland vorteilhaft wird (s. S. 1204); ist die Zahlungsbilanz überhaupt längere Zeit so, daß das Ausland mehr zu fordern hat als das Inland, dann ergibt sich eine fortwährende Abtretung heimischer Wertpapiere, und wenn das Ausland in der Aufnahme solcher angesichts der wachsenden Verschuldung des schuldnerischen Landes sich schwierig erweist, so strömt das Edelmetallgeld rasch ab, Papiergeldwirtschaft mit rasch steigendem Disagio oder, wenn solche schon bestand, mit sehr starker Papiergeldentwertung kann die Folge sein. Im Verhältnis von Papierwährungsländern zu Metallwährungsländern kann dann vorübergehend auch Papiergeld zum Ausgleich benutzt werden, insofern seine Annahme im fremden Land zwar keinen Zins, aber die Möglichkeit eines Gewinnes infolge der Disagioschwankungen bringt (Beispiel früher russische Kreditrubel in Berlin); allein schließlich muß es doch wieder als Gegenwert zur Zurücksendung ins Heimatland benutzt werden.

Im internationalen Verkehr spielen die größte Rolle die auf England gezogenen W.; diese bilden sozusagen das Weltgeld, und England vermittelt den Zahlungsausgleich unter den Ländern der Erde. England hat den weitverzweigtesten Kolonialbesitz und im Zusammenhang damit ein Bankennetz, das sich über die ganze Erde ausbreitet. Die große Einfuhr an Lebens- und Genußmitteln sowie an Rohmaterialien aller Art — England hat stark passive Handelsbilanz — gibt Gelegenheit, auf England in reichem Maße W. zu ziehen; England hat seinerseits im Ausland viel Forderungsrechte, da es viel fremde Wertpapiere hat und an fremden Unternehmungen beteiligt ist, auch mehr Frachtgelder und Kommissionsgebühren von anderen Ländern zu fordern als zu zahlen hat. Der englische Geschäftsmann und Bankier liebt es nicht, zu trassieren, weil die Schwankung der W.kurse die Warenkalkulation unsicher macht, er läßt sich lieber £-W. für sein Forderungsrecht remittieren. Die W., die auf englische Häuser gezogen sind, sind überall gut verkäuflich, W., die von England auf Leute in den Kolonieen gezogen wären, würden weit schwerer verkäuflich sein. So durchzieht ein großer Strom englischer W. die Welt, und die Leichtigkeit, solche W. zu erhalten, und die Geneigtheit, mit der sie allgemein angenommen werden, namentlich wenn sie auf englische Bankhäuser lauten, haben dann dahin geführt

[1]) Schecks, die auf Grund eines Guthabens auf eine englische Bank gezogen sind, werden in Berlin vielfach verkauft; auch die Reichsbank kauft und verkauft Schecks auf englische Plätze.

[2]) A hat z. B. ein größeres Guthaben bei einer Bank in Petersburg, er verkauft an B, der dort an eine Bank X zu zahlen hat, „Auszahlung Petersburg 100000 Rubel" und gibt Auftrag, sein Konto zu kürzen und auf X zu überschreiben.

Digitized by Google

daß England zu einer einträglichen Vermittlerrolle für andere Länder gelangt ist. Wenn ein deutscher Exporteur an Indien ein Forderungsrecht hat, so läßt er sich englische W. remittieren; wenn ein indischer Exporteur Waren nach Deutschland liefert, so zieht er keinen W. auf den Deutschen, derselbe würde in Indien schwer verkäuflich sein; er zieht auf ein englisches Bankhaus und beauftragt den Deutschen dieses zu befriedigen, was wieder durch Ankauf englischer W. geschieht; oder der Deutsche bewirkt durch ein englisches Haus die Zahlung. Selbst Amerika muß im Verkehr mit Ostasien sich zum Teil englischer W. bedienen. Im allgemeinen besteht aber jetzt auch in Deutschland das lebhafte Streben, durch Gründung überseeischer Banken und Ausdehnung überseeischen Handels die Zwischenrolle, die England einige Millionen Provision einbringt, zurückzudrängen (vgl. Art. „Banken" oben Bd. I S. 317).

III. Der W.kurs.

Im allgemeinen bezeichnet man mit W.kurs den Preis für eine in einem W. verschriebene Geldsumme. Im speziellen und in der Regel versteht man dagegen unter W.kurs die Geldsumme, die an dem einen Ort für eine an einem anderen Ort fällige oder fällig werdende W.summe verlangt, angeboten oder wirklich gezahlt wird. Die hervorragendste Rolle spielt der W.kurs bei den Devisen; sie stellen eine Ware dar, die einen wirklichen Markt mit Angebot und Nachfrage besitzt und für die es an der Börse eine Notierung der Preise d. h. „Kurse" gibt. Im folgenden werden wir uns nur mit den internationalen W.kursen beschäftigen.

1. Art der Notierung. Vorauszuschicken ist, daß die aufs Ausland gezogenen W. in der Währung des bezogenen Landes ausgestellt sind; ein auf London gezogener W. lautet auf £, ein auf Petersburg gezogener auf Rubel usw.; es ist dies auch das Natürliche, weil der W. vom Bezogenen einzulösen ist und er nur sein Währungsgeld unmittelbar zur Verfügung hat; der Aussteller des W. kommt durch Verkauf des W. beim Bankier zu seinem heimischen Geld. Der Bankier benutzt den W. direkt oder indirekt zur Zahlung im Ausland. W., die auf die Währung des Ausstellers, nicht auf die des Bezogenen lauten, sind nicht marktfähig, sie kommen aber vor, z. B. in Goldwährungsländern gegenüber Ländern mit Papiergeldwirtschaft, Silberwährung; der Warenverkäufer will das Risiko der Agioschwankung nicht tragen, kann es vielleicht auch durch Verkauf des W. nicht, weil seine W. nicht den Usancen der Börse entsprechen oder auch weil ein Zeitgeschäft ihm zu ferne liegt.

Die Notierungen der W.kurse an der Börse sind zunächst analog wie bei den übrigen Wertpapieren (s. oben Bd. I S. 520 in Art. „Börsenwesen" die Bedeutung der Zeichen P, B, L, G, bz., bz. G., bz. B. und die Art ihres Zustandekommens). Der Kurs wird in der Regel so ausgedrückt, daß die feste Valuta im Ausland das Kaufsobjekt, die veränderliche im Inland den Preis darstellt; also 100 Frcs. zahlbar in Paris kosten 81 M. oder 80 M.; es ist diese Notierung die natürliche, weil man unmittelbar sieht, ob eine anderswo zahlbare W.summe teurer oder billiger geworden ist. Das Kaufsobjekt wird meist, wie in dem gegebenen Beispiel, in 100 Einheiten des fremden Geldes ausgedrückt, eine Ausnahme machen in Deutschland die auf England, Portugal und die Ver. Staaten von Amerika gezogenen W., bei denen das Kaufsobjekt 1 £, 1 Milreis, 1 Dollar ist. Die umgekehrte Notierung, wonach die feste Valuta im Inlande der Preis, die veränderliche im Ausland das Kaufsobjekt oder der Kurs ist, kommt heute nur wenig mehr vor, zum Teil in London, in New York, Lissabon, Madrid. Rußland hat sie seit einer Reihe von Jahren fallen lassen. London hat auf Ueberseeplätze und auf Madrid, Lissabon, Petersburg und Moskau die erste Art der Notierung, auf die übrigen europäischen Kontinentalplätze dagegen die zweite. Bei dieser Notierung sagt man also in London: 1 £ wird gegeben für 20,40 M. zahlbar in Hamburg, oder für 20,45 M.; 1 Dollar in New York für 5,20 Frcs., zahlbar in Paris; bei dieser Notierungsart bedeutet ein Steigen des W.kurses ein Billigerwerden, ein Sinken ein Teuererwerden der W.summe. Die Notierungen sind verschieden für kurze und lange Verfallzeit; die Usancen der Börsen haben hierfür kein einheitliches Maß, auch sind sie, weil früheren Verkehrsverhältnissen angepaßt, vielfach antiquiert; das gilt namentlich von den kurzen W.kursen, nachdem jetzt Briefe an fast alle europäischen Plätze schon in 2—3 Tagen gelangen. In Berlin gelten als Laufzeit für W. mit kurzer Sicht 8 Tage, gegenüber italienischen und skandinavischen Plätzen 10 Tage, gegenüber spanischen und portugiesischen 14 Tage, für W. mit langer Verfallzeit gelten in Berlin 2 Monate, gegenüber London, Petersburg, Lissabon und Oporto 3 Monate. Für die usancemäßige Laufzeit ist der Diskont im notierten Kurs bereits abgezogen; weicht der zu handelnde W. von dieser Laufzeit ab, so wird ein entsprechender Zu- oder Abschlag gemacht.

Hierbei gelten in Berlin als kurze W. mit Achttagekursnotierung diejenigen, die 5—14 Tage Laufzeit (Petersburg 6—14 Tage) haben. Die auf italienische und skandinavische Plätze zum Zehntagekurs notierenden W. können eine Laufzeit von 7—14 Tagen haben, die auf portugiesische und spanische Plätze zum Vierzehntagekurs eine solche von 8—21 Tagen. Als kurze W. auf New York sind nur nach Sicht

Digitized by Google

gezogene W. lieferbar, die aber nicht länger als 14 Tage nach Sicht fällig sind. Für W., die weniger als 8 Tage, z. B. nur 6 Tage laufen, erfolgt kein Zuschlag; sie werden behandelt, als wie wenn sie volle 8 Tage liefen. Was die W. in langer Sicht anlangt, so dürfen W., welche zum Zweimonatkurs notiert sind, um lieferbar zu sein, eine Laufzeit von $1^1/_2$—3 Monaten besitzen, solche, welche zum Dreimonatkurs notiert sind, eine solche von $2^1/_2$—3 Monaten. Eine Ausnahme bildet die Devise New York, sie muß eine Laufzeit von wenigstens 45 und darf höchstens eine solche von 100 Tagen besitzen. Mittelsicht-W. sind solche W., die längere Verfallzeit haben, als für kurze Sichten zugelassen, die aber kürzer sind als die für lange Sicht bestimmte Frist, und unterliegen einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Sicht-W., Schecks, Auszahlungen werden in der Regel zum kurzen W.kurs berechnet, aber für die Zahl der Tage, um die die Valuta am fremden Ort früher gezahlt wird, findet gewöhnlich eine Zinsvergütung statt. Für Schecks auf London wird also der kurze W.kurs gerechnet, der sich für 8 Tage plus den in England bei W. üblichen 3 Respekttagen versteht; von diesen 11 Tagen gehen aber die 2 Posttage ab, welche die Versendung des Schecks erfordert; diese kommen dem Käufer zugute. Bei Schecks von Sichtwechseln auf Paris, Wien usw. sind für 8 Tage minus 2 Posttage = 6 Tage Zinsen zu vergüten. Eine besondere offizielle Notierung der Scheckkurse findet an der Berliner Börse nicht statt.[1])

Zugrunde gelegt wird in der Regel — eine teilweise Ausnahme besteht in Frankreich — für Devisen der Diskontosatz des bezogenen Landes, augenscheinlich deshalb, weil die Devise ihre eigentliche Heimat im bezogenen Land hat, dort ist der Schuldner, der W. lautet auf dessen Währung und muß schließlich in das bezogene Land gebracht werden. Der W.käufer hat daher recht, wenn er den Zins zugrunde legt, der im bezogenen Land besteht, und sich dadurch die Möglichkeit verschafft, eben bei diesem Zins den W. auch im bezogenen Land, wohin derselbe strebt, zu verkaufen. Es müßte stören, wenn man den ausländischen W., solange er im Inland verkauft wird, nach dem inländischen Zinsfuß, und wenn er im bezogenen Land verkauft wird, nach dem des bezogenen Landes bemessen würde. Die Unterschiede des Zinsfußes suchen ohnehin im Kurs einen Ausgleich zu finden.

2. Faktoren, welche die Höhe des W.kurses bestimmen; W.pari, Goldpunkte. In erster Linie wird die Höhe des W.kurses bestimmt durch den jeweiligen Stand der Zahlungsbilanz d. h. durch den jeweiligen Stand der fälligen oder in kurzer bestimmter Frist fällig werdenden Forderungen und Gegenforderungen zwischen In- und Ausland (bezw. zwischen 2 Plätzen): davon hängt eben die Menge und der Umfang der nachgefragten und angebotenen W. ab; wenn Rußland eine sehr gute, der Westen eine schlechte Ernte hat, so exportiert ersteres viel Getreide, Rußland zieht infolgedessen viele W. aufs Ausland, der W.kurs in Rußland sinkt; ähnlich können neue im Ausland kontrahierte Anleihen den Kurs drücken, solange bis die Kapitalübertragung vollzogen ist; große Summen Schuldzinsen, die im Ausland zu zahlen sind, steigern bei schlechter Handelsbilanz den W.kurs usw.; der W.kurs wird so zum Barometer für den jeweiligen Stand der Zahlungsbilanz. Das Bild kann durch sog. Spekulations-W., welche die Beschaffung von Geldmitteln für den Aussteller während der Umlaufszeit, also nicht die Abwickelung eines effektiven internationalen Geschäfts bezwecken, freilich sehr getrübt werden. Weiter ist die Höhe des W.kurses bedingt durch die Höhe des Diskonts; der Diskont des bezogenen Landes ist von Einfluß, weil der für die Laufzeit (bei den im Kurszettel notierten W. für die usancemäßige Laufzeit) abgezogene Zinsbetrag sich nach ihm richtet, also größer bei hohem als bei niedrigem Diskont wird; doch kann das sehr bald aufgewogen werden einesteils durch die Zurückhaltung der Verkäufer, welche, solange der Preis schlecht ist, die W. zu behalten suchen, anderenteils durch die Kauflust der Banken und Kapitalisten, welche gerne die auf das Ausland gezogenen W. kaufen, wenn ihr Kapital hierbei sich hoch verzinst, was der Fall ist, wenn sie den W. mit großem Zinsabzug kaufen. Der Kurs kann hierbei so steigen, daß der Zinsunterschied zwischen den beiden beteiligten Ländern sich sehr verringert. Ferner spielt im W.kurs das Kreditmoment eine Rolle; der W. steht im Kurs um so besser, je mehr als zahlungsfähig bekannte Namen auf dem W. stehen: W. von Firmen ersten Ranges, Bank-W. sind leicht und gut realisierbar (s. auch Privatdiskonto der Notenbanken gegenüber dem offiziellen oben S. 576); W., die lange Laufzeit haben, stehen wegen des größeren Risikos und weil leicht inzwischen der Diskonto steigen, der W. sich also entwerten kann, meist etwas geringer als Sicht-W., wenn man erstere auf Sichtzeit reduziert. Krisen in den fremden Ländern, auf welche die W. lauten, können den W.kurs sehr drücken, weil nun ungewiß wird, ob der W. glatt eingeht; aber auch Krisen im Land des W.gläubigers sind von Einfluß; um zu Bargeld zu bekommen, schlagen die Besitzer die Devisen billig los.

Handelt es sich um Länder gleicher Metallwährung, so bilden die Grundlage des W.kurses

[1]) Ueber die wiederholt zutage getretenen Bestrebungen, dies zu ändern, vgl. die interessanten Ausführungen im Berl. Tagebl. Nr. 113 vom 3. März 1907 5. Beibl.

Digitized by Google

die **Münzparitäten**; sie sagen aus, welche Münzmengen verschiedenen Münzfußes nach den gesetzlichen Bestimmungen über Feingehalt und Gewicht gleich viel Edelmetall enthalten; um diese Größen pendeln sozusagen die W.kurse nach oben und nach unten. Solche Münzparitäten sind:

100 Frcs.	= 81,000	M.	100 M.	= 123,460	Frcs.
1 £	= 20,4295	„	100 „	= 4,895	£
100 fl. hll.	= 168,739	„	100 „	= 59,260	fl. hll.
1 $	= 4,19790	„	100 „	= 23,821	$
100 sk.Kr.	= 112,500	„	100 „	= 88,880	sk.Kr.
100 ö. Kr.	= 85,061	„	100 „	= 117,563	ö. Kr.

Diese Paritäten werden auch **innere** oder **theoretische** genannt im Gegensatz zu den **tatsächlichen**.

Macht man diesen Unterschied, dann drückt die tatsächliche Parität das Verhältnis aus, in welchem die Umwandlung des einen Währungsgeldes in das andere sich vollzieht. Wenn z. B. jemand 1000 £ nach London zu zahlen hat, so kann er versuchen, englisches Geld zu kaufen; 1 £ kostet ihm dann so und soviel. Ist das nicht möglich, dann kann er deutsche Goldstücke verwenden, muß sie aber dann in England gegen englisches Geld verkaufen. Auch da kommt es darauf an, zu welchem Preis sie z. B. die Bank von England nimmt. Weitere Verschiebungen im tatsächlichen Pari stellen sich heraus, wenn die Zirkulation eines Landes sehr abgenützt ist oder wenn die Zentralnotenbanken stets nur abgenützte Stücke bezw. wie die Bank von Frankreich nur gegen Prämien Goldmünzen zur Ausfuhr hergeben.[1]) Die abgenützten Stücke werden bei ihrem Verkauf im anderen Land nach ihrem Gewicht bezw. nach dem Grad ihrer Abnützung behandelt.

Die Beschaffungs- und Umwandlungskosten, die das tatsächliche Pari bestimmen, sind also, wie man sieht, hauptsächlich bedingt durch die Tarifierung der fremden Goldmünzen seitens der Zentralnotenbanken bei Annahme und Abgabe derselben, für diese selbst kommen aber wieder in Betracht die Prägegebühr (Schlagschatz), die aufgewendet werden muß, um ev. fremdes Geld umprägen zu lassen, der Abnützungsgrad der fremden Münzen, die erworben werden, und das mehr oder minder hervortretende Streben, den Goldzufluß zu erleichtern[2]) und den Goldabfluß zu erschweren, wie es tatsächlich bei der Bank von Frankreich, der deutschen Reichsbank und seit 1889 auch bei der Bank von England sich geltend macht.

Sieht man ab vom Kreditmoment — bei Kreditkrisen sind auch stärkere Abweichungen möglich —, so kann bei Ländern mit gleicher Metallwährung der W.kurs nur in relativ engen Grenzen nach oben und unten sich bewegen. Wer W. aufs Ausland kaufen will, wird nicht mehr aufwenden wollen als das tatsächliche Pari, vermehrt um die Transportkosten, welche die Versendung von Metallgeld verursacht, inklusive der Versicherungskosten und des Zinsverlustes, den die Barversendung mehr beansprucht als die Verschickung des W. Kommt der W. teurer, so ist es vorteilhafter, Bargeld zu verschicken als W. zu kaufen. Und werden diese, wie häufig, der geringeren Umständlichkeit halber doch gekauft, so versenden die Banken Bargeld und ziehen daraufhin W., um aus dem Verkauf Gewinn zu ziehen, wodurch bald ein Rückgang des W.kurses bewirkt wird. Umgekehrt werden bei niedrigem Stand der W.kurse diejenigen, welche W. verkaufen können, eventuell den W.schuldner lieber ersuchen, ihnen auf ihre Kosten das Geld des (bezogenen) Landes zu schicken, das sie dann bei den Banken verkaufen.

Beispiel: Es hat jemand einen Sicht-W. von 10000 Frcs. auf Paris; der Kurs stehe 80,55; wenn er den W. verkauft, erhält er 8055 M., während das Pari 8100 wäre; es kann für ihn vorteilhafter sein, wenn er dem Franzosen den W. vorlegen und die von ihm bezahlten 10000 Frcs. sich senden läßt, die er dann bei einer Bank verkauft, so daß er nach Abzug der Spesen mehr als 8055 M. übrig hat.

Würde man stets nicht abgenutzte Stücke für Ausfuhrzwecke erhalten können und würden die Zentralnotenbanken nicht eine ausgesprochene Goldpolitik betreiben[1]), so könnten die W.kurse nach oben und unten nur in sehr engen Grenzen schwanken.

Kann die Korrektur der Barversendung überhaupt nicht eingreifen, dann steigen die W.kurse erheblich über die bezeichneten Grenzen. So war es in Deutschland der Fall zur Zeit der Valutakrisis Mitte 1874 bis Mitte 1875, wo infolge großen Goldabflusses die Preußische Bank und andere Banken sich weigerten, Gold herzugeben; infolgedessen wurde für Reichsgoldmünzen im freien Verkehr ein Aufgeld gezahlt, die kurzen W. auf London standen zeitweise 20,65 (Pari 20,43) und auf Paris 81,85 (Pari 81); ähnlich war wieder die Situation im Dezember 1899, als die deutschen Banken in Anbetracht der Schwierigkeiten auf dem inneren Geldmarkt die lohnende Versendung von Gold nach England unterließen.[2])

Die W.kurse, bei denen der Bargeldversand bezw. Bargeldbezug gleich vorteilhaft

---

[1]) Die Sovereigns, welche die Bank von England zum Export hergibt, pflegen um 2 bis 3 % schlechter zu sein, als neuausgeprägte. Wer der deutschen Reichsbank Goldmünzen zur Ausfuhr entzieht, bekommt nach Durchschnittsberechnungen von Fachleuten 20 Markstücke von 7,943 g Gewicht (gegen 7,965 normal), also um mehr als ¼ % unter ihrem Ausprägungswert. F. Koch, Der Londoner Goldverkehr, Stuttgart 1905 S. 82.

[2]) Dies macht sich besonders geltend, wenn z. B. wegen einer Währungsänderung ein Land durchaus Gold hereinziehen will und durch Vermittelung einer großen Bank eine Prämie zahlt.

[1]) Jedes per Mille, um das der Kaufpreis der Bank von England über den Pariwert der Münzen steigt, verrückt z. B. das W.pari um 2 Pfg. zugunsten Englands. F. Koch, Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart 1905 S. 81.

[2]) Die deutsche Reichsbank 1876—1900 S. 135, 177.

Digitized by Google

ist wie der Kauf bezw. Verkauf von Devisen, nennt man die Goldpunkte, Spezies- oder Metallpunkte.[1])

Haupt gab z. B. für Berlin bei W. auf New York (für 1 Doll.) als Goldpunkte 4,1525 M. für die Einfuhr, 4,2330 M. für die Ausfuhr von Bargeld, auf Paris (für 100 Frcs.) 80,56 bezw. 81,37 M. an. Muß man, um eine größere Zahlung in England zu machen, 20-Mark-Stücke verschicken und gibt die Bank von England 1 Sovereign her für 20,465 M., kostet ferner der Transport nach England $1^1/_2$ ‰ und beträgt die Abnutzung der Doppelkronen $1^1/_4$ ‰ sowie der Zinsverlust $^1/_2$ ‰, so macht das 20,465 M. + 0,03 + 0,025 + 0,01 = 20,53 M., d. h. der Sovereign, den wir behufs Zahlung mit deutschen Goldmünzen erwerben, kostet 20,53 M., das wäre der Goldpunkt, wenn die gemachten Annahmen zutreffen. Gibt die Bank 1 Sovereign her schon für 20,415 M., so ist der Goldpunkt 20,48.

Diese Punkte sind natürlich nicht dauernd dieselben, sie ändern sich mit den sie bedingenden Faktoren. Im allgemeinen sind die Abweichungen vom Pari immer kleiner geworden, weil die Bestimmungen über Ausprägung, Passiergewicht und Einziehung zu leicht gewordener Münzen usw. sorgfältiger getroffen und gehandhabt werden, auch die Geschicklichkeit, Konkurrenz und die Verbindungen der Bankiers größer geworden sind und die Transportmittel sich fortwährend vervollkommneten, was die Spesen der Barversendung und infolge der Verkürzung der Reisedauer der Schiffe insbesondere auch den Zinsverlust erheblich gemindert hat. Die Versicherungskosten sanken auf $^1/_4$ und weniger seit 1868.[2])

Die Einfuhrkosten brauchen nicht ebenso groß zu sein wie die Ausfuhrkosten; die Versendungskosten von London bis Berlin stellen sich etwas geringer als von Berlin bis London. Bei der Einfuhr fällt nämlich der Zinsverlust weg, weil die Reichsbank ihr bekannten Firmen auf die telegraphische Nachricht hin, daß eine größere Goldsendung (mindestens 1 Mill. M.) an sie abgegangen, einen unentgeltlichen Vorschuß in ungefährer Höhe des avisierten Betrags gewährt; der Transport von Hamburg bis Berlin entfällt wegen des Giros, nicht aber umgekehrt, weil Gold bei der Reichsbank nur in Berlin schlechtweg beansprucht werden kann.

Von einem W.pari kann nur die Rede sein bezüglich der Länder, die effektiv in gleichem Metallgeld zahlen. Länder mit hinkender Währung gelten für den W.verkehr als Goldwährungsländer, solange die Sicherheit besteht, daß der W.gläubiger jederzeit ohne besondere Kosten gute Goldmünzen erhalten kann, doch modifiziert sich das, wenn die Notenbanken dieser Länder die vollwichtigen Münzen zurückhalten (Frankreich) oder gar die Noten in Silberwährungsmünzen einlösen (Belgien, Schweiz). Länder mit Papierwährung haben im Verkehr mit Metallwährungsländern kein festes inneres Pari. W. des Papierwährungslandes auf ein Metallwährungsland können deshalb enorm steigen bezw. die des Auslandes auf das Papierwährungsland enorm sinken, da der Zu- und Abfluß von Edelmetall hier nicht korrigierend eingreifen kann und auch das Disagio des Papiergeldes im W.verkehr vollständig zum Ausdruck kommt. Der Warenverkehr zwischen solchen Ländern wird um so unsicherer, je länger die Fristen sind, auf welche die Handels-W. lauten, da man große Agioschwankungen riskiert; daher die Neigung bei den W.gläubigern, dieses Risiko abzuwälzen (s. oben S. 1299): allein schließlich trägt es doch jemand, es kommt das im durchschnittlich geringeren Kurs der auf das Papierwährungsland gezogenen W. zum Ausdruck; das schmälert entweder — bei starker Konkurrenz — den Gewinn der Exporteure, oder — bei geringer Konkurrenz — verteuert sich entsprechend der Preis der Waren, die dem Papierwährungsland zugeführt werden.

Analog liegen die Dinge im Verkehr zwischen Silber- und Goldwährungsländern, nachdem die frühere annähernde Stabilität des Wertverhältnisses von Gold zu Silber aufgehört und einem steten Schwanken und Sinken Platz gemacht hat; das Pari wechselt hier von Tag zu Tag. Etwas weniger schwankend und vom Silberwert zum Teil unabhängig gestalten sich die W.kurse, wenn das Silberwährungsland die sog. gehobene Silberwährung besitzt, d. h. die Silberausprägung sistiert hat. Durch Uebergang zu einer Art Mittelstufe zwischen gehobener Silberwährung und hinkender Währung kann auch für Länder mit Silberzirkulation ein festes Pari gewonnen werden.

Ein Beispiel für die gehobene Silberwährung bietet Spanien. Es verließ 1878 die durch G. v. 12./X. 1868 eingeführte Doppelwährung, die Silberprägung blieb nur noch der Regierung vorbehalten, die aber so massenhaft ausprägte daß Spanien faktisch Silberwährungsland wurde immerhin behauptete die Peseta einen höheren Wert gegen Gold, als ihrem Silbergehalt entsprach. Seit G. v. 28./V. 1901 wurde auch der Regierung der Erwerb von Silberbarren und die Ausprägung von silbernen 5-Peseta-Stücken verboten, so daß der Charakter der gehobenen Silberwährung noch schärfer ausgeprägt ist. Der W.kurs in Berlin auf Madrid war am 6./III. 1907 für 100 Pesetas 74,50 M.; dem Silberwert der Peseta nach hätte er 42,75 M. sein sollen.

[1]) Viele Autoren (z. B. Ad. Wagner, Haupt) identifizieren Goldpunkte und tatsächliche Paritäten, es ist aber dies nicht rätlich; vgl. hierüber Heiligenstadt, Conrads Jahrb. III. F. Bd. IV (1892) S. 828 f.

[2]) Vgl. nähere Angaben bei F. Koch, Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart 1905 S. 12 f.

Digitized by Google

Noch bedeutsamer ist das Beispiel von Ostndien. Daselbst stand die Silberrupie gegen nglisches Geld 1870/71 noch durchschnittlich 2,5 d (= 1,92 M.); mit dem fortwährenden inken des Silberpreises sank der Kurs der auf upien lautenden W. in England immer mehr, 892/93 war er nur noch 15 d (= 1,28 M.). Um em weiteren Sinken der indischen Valuta entegenzutreten, ging Indien mit dem G. v. 26./VI. 893 zur gehobenen Silberwährung über, sperrte lso für Private die Silberausprägung an den ıdischen Münzstätten, zugleich erklärte sich ie indische Regierung bereit, englische Goldünzen zum Kurs von 16 d per Rupie bei allen ahlungen anzunehmen und Rupien zum Kurs on 16 d gegen Gold, nicht aber Gold gegen upien abzugeben. Der Kurs, der anfangs noch eiter sank, hob sich nach einigen Jahren auf 5 d und hielt sich in der Nähe desselben. urch G. v. 15./IX. 1899 wurden die englischen oldmünzen nun zum unbeschränkten gesetzchen Zahlungsmittel erklärt und zwar auf der asis 16 d = 1 Rupie. Das entspricht dem Wertrhältnis von Gold zu Silber 1 : 21,902, während sselbe auf dem offenen Markt 1899 nur noch : 34,36, 1904 1 : 35,75 war. Es ist eine Art inkende Goldwährung, welche Indien angeommen hat. Dadurch daß die indische Reierung sich verpflichtet hat, für je 16 d eine lberrupie herzugeben, ist der Wert der Rupie ıch oben begrenzt; würde die Rupie auf 17 d B. steigen, so brauchte man nur Gold einzuichen, um schon für 16 d eine Rupie zu beommen; um aber 16 d Gold nach Indien zu hicken, sind $^1/_8$ d Kosten notwendig, über $^1/_8$ d kann also der Kurs nicht wohl steigen. ine untere Grenze für den Kurs ist nicht rekt gegeben. In Ländern mit Goldwährung ruht sie darauf, daß, sobald der Kurs der vom land auf das Goldwährungsland gezogenen W. n den Betrag der Goldbezugs- und Umwandngskosten unter das Münzpari sinkt, es vorlhaft wird, seinen W., anstatt ihn zu verßern, lieber einzukassieren und das erhaltene mde Goldgeld an eine Bank zu verkaufen er direkt durch Umprägung in die Valuta nes Landes umzusetzen. Das ist aber bei W. Indien ausgeschlossen. Im Fall des Inkassos d der W. nicht mit Gold, sondern mit Silberien bezahlt, die entfernt nicht soviel Silber halten, als sie haben müßten, um bei der ıtigen Marktrelation 16 d zu kaufen. Gleichhl ist für den W.kurs auch eine untere enze insofern gegeben, als die indische Rerung seit 1899 freiwillig Gold zum Kurs von d oder Goldtratten auf London — sie hält t eine in englischen Konsols angelegte Goldrve — zum Kurs von ca. $15^7/_8$ d gegen errupien zur Verfügung stellt. Infolgeen kann der Kurs nicht unter $15^7/_8$ sinken, nge wenigstens die indische Regierung bereit imstande ist, Gold und Gold-W. abzugeben. , und $15^7/_8$ sind sozusagen die Goldpunkte.

Ceylon und in Britisch-Ostafrika de dasselbe Ziel wie in Indien selbst erreicht. n Deutsch-Ostafrika hat seit dem XI. 1902 das Deutsche Reich das ausschließe Recht der Ausprägung von Silberrupien. Anlehnung dieser deutschen Silberrupien as deutsche Goldgeld erfolgte durch Verordn. Reichskanzlers vom 28./II. 1904, indem 1. je 20 M. Goldmünzen zu 15 Rupien an den staatlichen Kassen angenommen werden müssen (1 Rupie also = $1^1/_3$ M.); 2. die kaiserliche Legationskasse in Berlin angewiesen ist, in Rupien lautende und bei Sicht zahlbare Zahlungsanweisungen auf die Gouvernementskasse in Daressalam zum festen Satz von $134^1/_4$ M. für 100 Rupien abzulassen, wogegen letztere auf Reichsmark oder Sterlingwährung lautende Sichtwechsel auf die Legationskasse zum festen Satz von 1,325 M. (oder $15^1/_8$ d) für 1 Rupie zu verkaufen hat und die gleichen Funktionen der Abgabe gegenseitiger Ziehungen durch Vertrag vom 4./III. 1905 auch der Deutschostafrikanischen Bank und ihren ostafrikanischen Zweiganstalten auferlegt sind; 3. die bei der Münzprägung erzielten Gewinne zur Hälfte zu einem Goldreservefonds angesammelt werden, um gegebenenfalls der Befestigung des Kurses der deutschen Silberrupie dienstbar gemacht zu werden.

Einen Versuch, den W.kurs vom Preis des Silbers unabhängig zu machen, hat neuestens Mexiko mit dem G. v. 9./XII. 1904 und Dekret v. 25./III. 1905 gemacht. Auch auf den Philippinen und in den Strait Settlements sind analoge Schritte geschehen. In Siam ist die Freiprägung des silbernen Tikal seit 27./XI. 1902 eingestellt.

3. Günstige und ungünstige W.kurse. Die W.kurse werden vom Standpunkte des Inlandes günstige genannt, wenn die vom Inland aufs Ausland gezogenen W. niedrig (unter Pari) und die vom Ausland aufs Inland lautenden W. hoch stehen; ungünstige, wenn die Sache umgekehrt liegt, d. h. wenn die Kurse der vom Inland aufs Ausland lautenden W. hoch (über Pari) und die Kurse der vom Ausland aufs Inland lautenden W. niedrig stehen. Diese Bezeichnung rührt aus der merkantilistischen Zeit her; die günstigen W.kurse führen Edelmetallgeld zu oder lassen eine solche Zufuhr bald erwarten, bei ungünstigen W.kursen tritt Abfluß von Edelmetall ein oder steht bevor (s. ob. S. 1301). Sieht man von dieser Metallgeldbewegung und ihrer nicht zu unterschätzenden Bedeutung ab, so hat keines der beiden Länder einen absoluten Vorteil; in dem überwiegend forderungsberechtigten Land, wo also viele W. angeboten und deshalb billig sind, gewinnen die W.käufer auf Kosten der Verkäufer, in dem überwiegend verschuldeten Land mit teueren W. gewinnen die W.verkäufer auf Kosten der Käufer. Läßt man den Gesichtspunkt des Waren-Exports und -Imports entscheiden, so verkehren sich die Ausdrücke in ihr Gegenteil, denn der ungünstige W.kurs fördert den Export und erschwert den Import, der günstige W.kurs erschwert umgekehrt den Export und erleichtert den Import.

Beispiel für den Fall ungünstiger W.kurse. Ein Franzose kauft in Deutschland für 10 000 M. Chemikalien; er beauftragt den Deutschen, [illegible] ihn zu ziehen; der Kurs auf Paris [illegible] für 100 Frcs.; der Deutsche [illegible]

Digitized by Google

den W. auf 12300,12 Frcs. stellt, beim Verkauf 10000 M.; je höher der W.kurs in Deutschland ist, um so geringer wird die Summe der Tratte: z. B. bei 81,37 nur 12289,54 Frcs. für den Franzosen; es ist gerade so, als ob der Franzose billiger eingekauft hätte; das erleichtert dem Deutschen auch den Export. Der Deutsche kann den Franzosen auch ersuchen, ihm zu remittieren; steht der W.kurs von Paris auf Deutschland niedrig, z. B. 123 statt 123,46, so kann er schon für 12300 Frcs. einen W. von 10000 M. kaufen; auch das erleichtert dem Franzosen den Kauf, dem Deutschen den Verkauf. Freilich darf man nicht übersehen, daß der Vorteil noch kein $^1/_2$ % der Kaufsumme ausmacht, die Wirkung auf den Warenmarkt also nur sehr gering sein kann; doch wird der lange Zeit ungünstige (hohe) W.kurs in Frankreich infolge der Milliardenzahlung — die französische Regierung zahlte an die deutsche 4248 Mill. Frcs. in W., war also fortwährend Käufer für W. — als sehr mitbestimmend für die Hebung der Exporttätigkeit Frankreichs bald nach dem Krieg angesehen. Für den Effektenmarkt ist der ungünstige (hohe) W.kurs bedeutsamer, der Verkauf der Wertpapiere ins Ausland wird dadurch befördert.

Von den günstigen W.kursen ist der Kurs des Landes, in welches Geld eingeführt werden soll, der wirksamere und maßgebendere, also für einen Goldimport nach Deutschland der Stand des deutschen. Die Bankiers haben in diesem Fall mehr alle entscheidenden Faktoren in der Hand als gegenüber dem fremden W.kurs. So erklärt sich, daß sehr häufig, wenn der Londoner Kurs auf Berlin Goldausfuhren nach Deutschland gestatten würde, diese doch nicht erfolgen, während umgekehrt, fast regelmäßig, wenn der Berliner Kurs diesen Stand erreicht hat, Goldeinfuhren stattfinden. Der Goldeingang in Deutschland erfolgt etwa 8 Tage nach der Operation. In den Jahren 1886—91 wurden in Berlin an 929 Tagen W.kurse auf London notiert, davon waren 350 derart, daß sie eine Goldeinfuhr, und nur 15 derart, daß sie eine Goldausfuhr erlaubt haben würden. (Vgl. Heiligenstadt, Goldbewegung zwischen England und Deutschland, Jahrb. für Nat u. Stat., 3. Folge Bd. 4.)

Gegenüber England hat Deutschland meist günstige W.kurse; dies kommt daher, daß wir dahin mehr Waren exportieren als von dort importieren, ferner daher, daß andere Völker, die an uns zu zahlen haben, als Bezahlung englische W. uns überweisen; so tun sie es namentlich für die jährlichen Zinsen und Gewinne, die Deutschland vom Ausland bezieht; auch die skandinavischen Staaten, die Mehrexport nach England, dagegen aus Deutschland Mehrimport haben, zahlen uns meist in englischen W.; russische, rumänische, serbische Getreide-W., ferner amerikanische Finanz-, Kaffee-, Woll- und Getreide-W. auf London gelangen in die Portefeuilles Berliner Banken als Rimessen für Couponseinlösung und für Verdienst der im Ausland arbeitenden deutschen Kapitalien. Deutschland weist wieder einen Teil weiter, ein Teil bleibt meistens in London stehen; Deutschland ist so stets in der Lage, von England Gold zu beziehen. Ungünstig sind unsere W.kurse meist gegenüber Oesterreich-Ungarn und Rußland, zu denen wir oft passive Zahlungsbilanz haben.

4. Ausgleichung der W.kurse. Die W.kurse streben sozusagen immer nach dem Paristand, große Abweichungen nach oben oder unten korrigieren sich von selbst oder werden bald korrigiert.

In erster Linie arbeiten die bestehenden W.kurse an ihrem eigenen Untergange, insofern sie auf den Export oder Import einwirken; ungünstige W.kurse z. B. befördern, wie wir sahen, den Export von Waren und Effekten, sie machen also die Entstehung neuer W. möglich; das gleiche gilt von dem durch den ungünstigen Stand der W. bedingten Geldabfluß; das Angebot dieser neuen W. drückt die hohen W.kurse wieder herunter. Eine verstärkte Warenausfuhr auf Grund von Preisnachlaß ist eine Transaktion, die viel Zeit erfordert; sie ist zur Korrektur einer plötzlichen oder vorübergehenden ungünstigen Gestaltung des W.-kurses sehr wenig geeignet; dagegen ist sie in stark verschuldeten Ländern, die unter dauernd ungünstigen W.kursen leiden, oft das einzige durchschlagende Mittel, um aus diesem Zustand herauszukommen. Rascher wirkt die Möglichkeit der Effektenschiebung; bei ungünstigem, d. h. hohem W.kurs wird ein kleiner Preisnachlaß der Effekten und dadurch ihr Verkauf in das andere beteiligte Land möglich; wenn z. B. in London der W.kurs auf New York ungünstig ist, so bröckeln regelmäßig die Kurse der amerikanischen Bonds und Shares in London etwas ab und vollzieht sich eine Versendung derselben nach Amerika.

In zweiter Linie wirkt die vom Stand der W.kurse beeinflußte Diskontopolitik ein. Wenn der W.kurs sehr steigt, so wird der Bargeldbestand der Banken, besonders der Notenbanken, bedroht, was sie nicht nur veranlaßt, ihren Bestand an ausländischen W. auf den Markt zu werfen, sondern sie auch zwingt, den Kredit zu erschweren, d. h. den Diskontosatz hinaufzusetzen. Das wirkt ebenfalls so, daß die Effektenkurse (ev. auch die Warenpreise im Großhandelsverkehr) zurückgehen; die Prolongationsgeschäfte an der Börse sind dann durch das teuere Geld sehr erschwert, die Spekulanten müssen realisieren, der Verkauf drückt den Kurs der Papiere, die Abschiebung von Wertpapieren nach dem Ausland wird so wiederum erleichtert, und die Kurse der aufs Ausland gezogenen W. gehen wieder herunter.

Dadurch, daß der Diskont im Inland erhöht wird, ist es für die Banken im Inland auch unter Umständen vorteilhafter, ihr Geld

Digitized by Google

in inländischen W. anzulegen als in Devisen, da die ersteren nun vielleicht ebensoguten oder noch besseren Zins abwerfen als die Devisen, die Nachfrage des inländischen Kapitals nach ausländischen W. mindert sich. Andererseits wird im Ausland der Begehr nach W. aufs Inland behufs Zahlung der bezogenen Waren und Effekten steigen und der niedrige Kurs dort sich heben. Die Erhöhung des heimischen Diskonts steigert im Ausland die Nachfrage nach W. aufs Inland auch dadurch, daß die ausländischen Kapitalisten und Banken gerne W. aufs Inland wegen des guten Zinses, den sie nun abwerfen, kaufen, während diejenigen, welche W. auf das Inland im Ausland haben, wegen des großen Zinsabzugs sich zunächst zurückhaltend verhalten. Der Kurs im Ausland wird sich für die W. auf das Inland allmählich heben, so daß ev. sogar von dort Bargeld zuströmt, um in inländischen W. angelegt zu werden. Vgl. auch oben Bd. I S. 653, Art. „Diskonto und Diskontopolitik".

Behufs Ausgleichung der W.kurse ist endlich sehr wirksam die Arbitrage, welche bei den bereits geschilderten Vorgängen beteiligt ist, außerdem aber auch noch weitere Maßregeln ergreift. Wenn die W.kurse z. B. von Berlin auf London, wie meistens, billig sind, ebenso die von London auf Brüssel lautenden W. niedrig stehen, dagegen die von Berlin auf Brüssel lautenden W. teuer sind, so kann die Arbitrage eingreifen, indem sie die billigen W. auf London kauft, damit in London die billigen W. auf Brüssel kaufen läßt und diese nun in Berlin, wo sie teuer sind, verkauft; in Berlin hebt sich durch die Nachfrage der niedrige Kurs der W. auf London, in London der niedrige Kurs der W. auf Brüssel, in Berlin dagegen sinkt durch das Angebot der hohe Kurs der W. auf Brüssel; das Niveau der W.kurse der beteiligten Länder hat sich so hergestellt. In der Regel spielt sich die Sache dadurch, daß mehrere Banken an den verschiedenen Plätzen bei der Arbitrage zusammenarbeiten, etwas anders ab; der Berliner Arbitrageur zieht W. auf seinen Gesellschafter in Brüssel und verkauft diese in Berlin; die billig in London gekauften W. benutzt er zur Deckung des Gesellschafters, auf den er gezogen hat, und den Londoner Gesellschafter befriedigt er mit den in Berlin gekauften W. auf London.

Der Arbitrageur muß bei seinen Operationen alle Kurse auf Sicht reduzieren, die Spesen, wie Porto, Telegraphengebühr, Provision, Maklergebühr usw. in Anschlag bringen, um zu sehen, wie sich die W. effektiv für ihn stellen. Vgl. auch Art. „Arbitrage" oben Bd. I S. 228.

III. Die Ausdehnung des W.verkehrs.

Einen Anhaltspunkt für die quantitative Bedeutung des W.verkehrs besitzen wir in Deutschland in der W.stempelsteuer. Dieselbe beträgt von einer Summe von 200 M. und weniger 10 Pfg., sie steigt für je 200 M. W.betrag um 10 Pfg. bis zu einem W.betrage von 1000 M. und dann für jedes weitere Tausend um je 50 Pfg. in der Weise, daß jede angefangene Stufe des W.betrags für voll gerechnet wird. Die Steuer beträgt mithin annähernd $^1/_2$ ‰ des W.betrags. Die Reichsbank hat auf Grund vorgenommener Erhebungen festgestellt, daß man der Wahrheit nahe kommt, wenn man von dem mit $^1/_2$ ‰ kapitalisierten Stempelbetrag einen Abzug von 10 % macht. Ueber den Betrag der in Deutschland ausgestellten und der im Ausland ausgestellten, aber in Deutschland in Umlauf gelangten W. erhalten wir so folgende Zahlen:

Kalenderjahr	Betrag der in Deutschland in Umlauf gelangten W.	Durchschn. wurden pro Kopf W. in Umlauf ges.	Durchschn. W.umlauf [1])	Durchschn. Umlauf pro Kopf	W.stempel usw. pro Kopf
	Mill. M.	M.	Mill. M.	M.	Pfg.
1872	12 865	312	3216	78	17,3
1873	14 120	340	3530	85	18,9
1874	12 675	302	3169	75	16,8
1875	12 984	305	3246	76	17,0
1876	12 374	287	3094	72	16,0
1877	12 361	283	3090	71	15,7
1878	11 257	255	2814	64	14,2
1879	11 300	253	2825	63	14,1
1880	11 558	256	2889	64	14,2
1881	11 954	263	2988	66	14,6
1882	11 998	262	3000	66	14,6
1883	12 265	267	3066	67	14,8
1884	12 201	263	3050	66	14,6
1885	12 060	258	3015	65	14,4
1886	11 826	251	2956	63	14,0
1887	12 065	253	3016	63	14,1
1888	12 198	253	3050	63	14,1
1889	13 206	271	3302	68	15,1
1890	14 020	285	3505	71	15,4
1891	14 606	294	3651	73	16,3
1892	14 284	284	3571	71	15,8
1893	14 585	287	3646	72	16,0
1894	14 748	287	3687	72	16,0
1895	15 241	293	3810	73	16,3
1896	16 386	311	4096	78	17,3
1897	17 529	327	4382	82	18,2
1898	19 374	356	4843	89	19,8
1899	20 937	379	5234	95	21,0
1900	23 304	416	5826	104	23,1
1901	22 966	399	5741	101	22,4
1902	21 505	372	5376	93	20,7
1903	22 268	380	5567	95	21,1
1904	23 202	391	5800	98	21,7
1905	25 507	422	6377	106	23,5
1906	28 062	459	7015	115	25,5

[1]) Auf Grund umfangreicher statistischer Erhebungen der Reichsbank kann man eine durchschnittliche Laufzeit von 90 Tagen rechnen, es ist also die Summe der in Umlauf gelangten W. durch 4 dividiert.

Digitized by Google

Wechselstempelertrag pro Kopf der Bevölkerung.

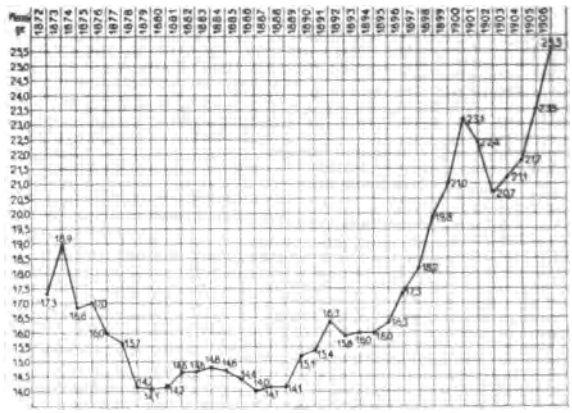

Vorstehend ist die Bewegung des W.stempelertrags, nach dem die in den Verkehr gelangte W.summe berechnet ist, auch graphisch dargestellt. Sie gibt ein Bild von dem Gang der deutschen Volkswirtschaft. Der große Abfall in den Jahren 1873—1879 nach Ausbruch der Krisis, die mäßige Besserung in den 80er Jahren, die guten Jahre 1889 bis 1891, die wenig guten 1892—1894, der kolossale Aufschwung 1895—1900, der Rückschlag 1901, 1902 und die rasche Erholung und noch weitere Steigerung in den Jahren 1903—1906 kommen darin zum Ausdruck. Zu einem guten Teil rührt allerdings der große W.umlauf seit 1896 auch daher, daß durch das Verbot des Terminhandels in Industriepapieren durch das Börsengesetz v. 22./VI. 1906 der Geldbedarf sehr gesteigert worden ist, da jetzt die Spekulationen in Form der Kassageschäfte sich abwickeln.

Ein großer Teil der in Umlauf gesetzten W. gelangt in die Hände der Zentralnotenbanken. Bei der deutschen Reichsbank machten die in den Jahren 1872—1900 von ihr angekauften W. auf das Inland 29,5—39 % des ganzen W.umlaufs aus.

Im J. 1905 kaufte die deutsche Reichsbank

	Stück	Mill. M.	Durchschn. Größe M.	Durchschn. Verfallzeit Tage
Platz-W.	1 500 061	3852,67	2568	53
Versand-W. auf d. Inland	3 249 017	5094,04	1568	22
W. auf das Ausland	33 063	229,03	6927	
	4 782 141	9175,74	1918	

Außerdem übernahm sie noch zur kostenfreien Einziehung [1]) für Girokunden

	Stück	Mill. M.	Durchschn. Größe M.
Platz-W.	91 940	229,03	2494
Auftragspapiere [1]) (W., Schecks usw.)	128 627	153,67	1195

Die österreichisch-ungarische Bank hat 1905 escomptiert

	Stück	Mill. Kr.	Durchschn. Größe Kr.	Durchschn. Verfallzeit Tage
Platz-W.	996 140	1756,30	1763	
Rimessen	1 249 303	1992,02	1594	
	2 245 443	3748,32	1669	37
an den österr. Bankanstalten			1956	31
an den ungar. Bankanstalten			1339	46

Die Bank von Frankreich hat i. J. 1905 von ihrem Sitz und ihren Filialen 19149000 W. im Gesamtbetrag von 10968 Mill. Frcs. diskontiert. Die im Kontokorrentverkehr zum Inkasso eingereichten W. (effets comptants im Gegensatz zu den effets de commerce) betrugen außerdem 552,92 Mill. Frcs.

Auf den Kopf der Bevölkerung treffen gekaufte W. in Oesterreich-Ungarn bei der österr.-ungar. Bank 61 M., in Deutschland bei der Reichsbank 152 M., in Frankreich bei der Bank von Frankreich 225 M.

Wenn auch das Alter der 3 Zentralnotenbanken und die Konkurrenz für jede verschieden ist, so dürften doch diese Zahlen die Bedeutung des W.umlaufs in den drei Ländern ungefähr richtig abstufen.

Literatur: *Karl Adler, Geschichtliche Entwickelung des Wechselrechts, H. d. St., 2. Aufl. Bd. VII (1901), S. 684, daselbst S. 697 ist die einschlägige Literatur angegeben. — Lengner, Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung Berlin 1895. — Lexis, Art. „Wechsel", H. d St., 2. Aufl., Bd. VII, (1901), S. 697 fg. — G. J. Goschen, Theorie der Wechselkurse: mit einer Einleitung von Léon Say, nach der*

[1]) Die Einziehung derartiger Papiere ist seit 1./IV. 1905 eingestellt; 1904 waren es 403141 Stück über 908,68 Mill. M. Wahrscheinlich war der Einzug der Diskontierung abträglich, auch die Mühewaltung (namentlich bei Nichtzahlung) zu groß.

[1]) Vgl. Reichsbank 1876—1900 S. 102.

Digitized by Google

8. engl. und 2. franz. Aufl. übers. von Julius Herz, Wien 1876. — **M. Schraut,** *Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, 2. Aufl., Leipzig 1882.* — **C. Heiligenstadt,** *Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. IV (1892), S. 817 fg., Bd. V (1893), S. 193 fg., Bd. VI (1893), S. 343 fg.* — **Th. Hertzka,** *Wechselkurs u. Agio, eine währungspolitische Studie, Wien 1894.* — **Ratner,** *Rubel und Wechselkurse, 1855—1895, ein Beitrag zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Münchener Dissert. 1898.* — **O. Heyn,** *Das Steigen des Rupienkurses nach der Aufhebung der indischen Silberwährung u. seine Ursachen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XXVIII (1904), S. 160 fg., 289 fg.* — **A. Arnold,** *Das indische Geldwesen unter besonderer Berücksichtigung seiner Reformen seit 1893, Jena 1906, wo auch über andere ostasiatische Gebiete und über Mexiko und Philippinen Angaben gemacht sind (S. 287 f.).* — **Kemmerer,** *A gold standard for the Straits Settlements in Political science Quarterly 19 (1904) S. 636; 21 (1906) S. 663.* — **P. Gygax,** *Krit. Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs, Zürich 1901.* — **G. Obst,** *Wechsel- u. Scheckkunde, 2. Aufl., Leipzig 1906.* — **E. Schmalenbach,** *Der Kurs des Pfund-Sterling-Wechsels (Zeitschr. f. handelsw. Forsch. 1907, S. 241 fg.)* **G. Schanz.**

Wechselstempel.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Der W. ist eine Verkehrssteuer, die den durch die wechselmäßige Form der Verpflichtung auftretenden Wertverkehr zur Steuerleistung heranzieht. Sie zählt somit zu den Verkehrssteuern vom Wertverkehr (s. Art. „Verkehrssteuern“ oben S. 1172 fg.). Diese Art der Belastung des Umsatzes beweglichen Vermögens wird mitunter auch auf Schecks und Anweisungen ausgedehnt. Die Abgabe ist fällig, wenn vom Wechsel durch Begebung oder bei Devisen durch Benutzung im Inland Gebrauch gemacht werden soll. Die Erhebung erfolgt in Stempelform und zwar entweder durch die Verwendung von Formularen (Blanketten), die von den Steuerbehörden zu beziehen sind, oder durch das Aufkleben von Stempelmarken. Die Steuersätze sind entweder feste oder in Klassen nach der Höhe der Wechselsumme abgestuft. Steuerfreiheit genießen bisweilen kurzsichtige Wechsel, im Ausland zahlbare oder im Inland nur indossierte Wechsel. Dagegen ist die vormals häufige Stempelfreiheit von Wechseln, die auf kleine Beträge lauteten, aufgehoben worden, weil die Steuer oftmals durch die Zerlegung der Wechselsumme in eine Mehrzahl kleinerer Summen umgangen wurde.

2. Gesetzgebung. Im Deutschen Reich (RG. v. 4./VI. 1879) sind steuerpflichtig gezogene und eigene Wechsel, die im Reichsgebiet in Umlauf gesetzt werden, sowie die an Order lautenden Zahlungsversprechen und die auf Kaufleute lautenden oder von Kaufleuten ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldzahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung und Auslieferung Zahlung geleistet werden soll. Befreit sind die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und zugleich dort zahlbaren Wechsel, die vom Inland auf das Ausland gezogenen, wenn sie nur im Ausland auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind und sofern sie vom Inland auf das Ausland direkt remittiert werden, ferner die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks, wenn sie ohne Accept bleiben, Akkreditive, welche lediglich einer bestimmten Person einen nur im Maximalbetrage begrenzten oder unbeschränkten, nach Belieben abhebbaren Kredit zur Verfügung stellen, und endlich Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, gegen Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich ausstellt. Die Steuersätze sind klassenweise abgestuft und betragen ½ pro Mille der oberen Grenze jeder Stufe, z. B. 0,10 M. bei einer Wechselsumme von 200 M. oder weniger, 0,20 M. bei solchen von 200–400 M., 0,30 M. bei einer solchen von 400—600 M. usw. Die Steuer wird entrichtet durch die (seltenere) Verwendung von gestempelten Blanketts oder (regelmäßig) durch das Aufkleben von Stempelmarken. Ertrag 1906: 13,242 Mill. M.

In Oesterreich-Ungarn wird die Wechselstempelabgabe (G. v. 9./II. 1850) nach der Umlaufsfrist des Wechsels bemessen. Der niedrigere Steuersatz der Skala I findet Anwenduug auf die im Inlande ausgestellten Wechsel, wenn nicht aus dem Wechselbriefe selbst erhellt, daß die Zahlung später als 6 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, ferner auf die im Auslande ausgestellten, daselbst aber nicht zahlbaren Wechsel, wenn nicht aus dem Wechselbriefe selbst erhellt, daß die Zahlung später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, sodann auf die Prolongationen von Wechseln, wenn die vom Tage des Ablaufs des früheren Zahlungstermines zu berechnende Fristverlängerung 6 bezw. bei im Inlande ausländischen Wechseln beigesetzten Prolongationen 12 Monate nicht übersteigt, und endlich auf Indossamente auf Wechseln, die der Gebühr nach Skala II unterliegen. Der höhere Steuersatz der Skala II ist zu entrichten, wenn ein Sicht- oder Nachsichtwechsel innerhalb 6 bezw. 12 Monate vom Ausstellungstage an zur Zahlung nicht präsentiert wurde oder wenn ein Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von 6 bezw. 12 Monaten vom Ausstellungstage an weiterbegeben wurde. Ausländische, im Auslande zahlbare Wechsel werden erst dann stempelpflichtig, wenn sie im Inland in Zirkulation gesetzt werden, und unterliegen dann einer besonderen Skalagebühr (G. v. 8./III. 1876). Die volle reglementmäßige Gebühr ist aber für denjenigen solcher Wechsel zu entrichten, welcher nachträglich im Inland domiziliert wird oder zu gerichtlichem Gebrauch gelangt. Die „Obliterierung“ der verwendeten Stempelmarken, welche notwendig zur Erfüllung der Steuerpflicht gefordert ist, geschieht durch Ueberstempelung seitens der Steuer- und Zollämter.

Digitized by Google

In Frankreich sind alle Wechsel steuerpflichtig, die im Inland ausgestellt und zahlbar sind, sowie diejenigen, die vom Inland aufs Ausland oder umgekehrt gezogen sind. Indossamente im Inland haben die Hälfte des Steuersatzes zu entrichten. Von Schecks wird ein Fixstempel erhoben und zwar bei Platzschecks ein solcher von 10 Cts. und von den übrigen 70 Cts. Die W.abgabe ist durch Abstempelung oder durch Stempelmarken zu erlegen. Ertrag: 14—15 Mill. Frcs.

Bis 1854 hatte man in England die nach der Verfallzeit ungleichmäßig abgestuften Steuersätze ermäßigt und ihre Anknüpfung an die Verfallzeit aufgegeben. Dem W. unterliegen alle Wechsel, welche im Inlande ausgestellt, zahlbar gemacht, indossiert oder sonstwie negoziiert werden. Die Abgabe ist bei Sichtwechseln ein Fix-(Penny-)stempel, bei den übrigen ein nach der Höhe der Wechselsumme abgestufter Proportionalstempel. Bei Sicht- und fremden Wechseln wird die Abgabe durch Stempelmarken, im übrigen aber durch Blanketts erhoben. Schecks auf Sicht sind gleichfalls dem Pennystempel unterworfen.

In Italien werden die Wechsel nach der Länge der Laufzeit besteuert (G. v. 17./VII. 1888). Wechsel mit kurzer Verfallfrist zahlen die Hälfte der Steuer für Wechsel mit langer Verfallzeit. Von Schecks ist ein Fixstempel zu entrichten.

Max v. Heckel.

Wege s. Landstraßen oben S. 357 fg.

Wegegeld s. Brückengeld, Wegegeld oben Bd. I S. 555 fg.

Wehrgeld, Wehrsteuer.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Begründung der W. 2. Die steuertechnische Lösung. II. Gesetzgebung. 1. Oesterreich. 2. Die Schweiz. 3. Frankreich. 4. (Bayern, Württemberg, Deutsches Reich).

I. Allgemeines.

1. Wesen und Begründung der W. Wir verstehen unter Wehrgeld oder Wehrsteuer (Militärpflichtersatz, Militärtaxe, taxe militaire) eine Abgabe, die von denjenigen Personen erhoben wird, die gar nicht oder nur in beschränktem Maße zur persönlichen Ableistung der Militärdienstpflicht herangezogen werden. Die Umgrenzung ihres Wesens und ihre Charakterisierung im Kreise der Staatseinnahmen hängt von ihrer Begründung ab.

Die W. hängt mit dem System der allgemeinen Wehr- und der persönlichen Dienstpflicht aufs engste zusammen; sie ist nur auf dieser Grundlage zu verstehen. Hier geht man zunächst von der Anschauung aus, daß, unbeschadet des Moments der Ehre, vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus der Militärdienst eine wirtschaftliche Last, ein Opfer bedeute. Den Grundprinzipien staatlicher Gemeinschaft entspricht die Gleichheit der Opfer, und es ist daher gerecht, daß diejenigen, bei denen die körperlichen Kräfte oder sonstige Gründe die Ausübung der persönlichen Dienstpflicht verhindern, wenigstens mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eintreten. Andererseits wird das Moment des Zwangs als der Natur des Militärdienstes eigentümlich, hervorgehoben und gefordert, daß diejenigen, die sich aus persönlichen Gründen dieser Last nicht unterziehen können, eine ausgleichende Abgabe entrichten sollen. Aus der ersteren Begründung erwächst der W. der Charakter einer eigentlichen Steuer, durch die zweite aber stellt sie sich mehr als eine Ausgleichungsabgabe dar. Je nachdem man sich der einen oder anderen Auffassung anschließt, muß der Ertrag entweder in die allgemeine Staatskasse fließen oder Zwecken der wirklich Dienenden gewidmet werden.

Allein dem Prinzipe der W. stehen auch wesentliche Bedenken entgegen. Abgesehen von der heute durchaus nicht mehr stichhaltigen Befürchtung, daß die Einführung einer W. zur Durchbrechung der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht führen könnte und das Ehrenmoment des Dienens schwer schädigen müßte, lassen sich doch mancherlei Einwendungen dagegen geltend machen. Hier kommen einmal die Gründe der Befreiung vom Militärdienst in Betracht, namentlich dann, wenn diese in größeren Gebrechen bestehen, die ohnehin die Erwerbsfähigkeit einschränken. Sodann aber ist der Steuerpflichtige und der wirkliche Steuerträger nicht immer die gleiche Person, wenn nicht der Befreite, sondern die Eltern oder alimentationspflichtigen Angehörigen für die Steuer aufzukommen haben. Die Abgabe wird dadurch ungerecht und wächst sich vollends zu einer Art Geldstrafe aus, wenn eine Familie für mehrere untaugliche oder freigewordene Söhne die W. entrichten muß. Ferner wird die Ausgleichung dadurch gestört, daß die persönliche Dienstableistung und die Entrichtung eines W. überhaupt keine kommensurablen, vergleichbaren Größen sind, da sich niemals ein Maßstab für die gleiche Empfindung des Opfers auffinden läßt.

Für die Begründung der W. bleibt also nur die Fiktion übrig, daß die Ausübung der persönlichen Dienstpflicht ein persönliches und wirtschaftliches Opfer darstellt, von dem befreit zu sein für die Militärdienstfreien ein ökonomisch meßbarer Vorteil ist.

2. Die steuertechnische Lösung. Das Steuersubjekt ist bei der W. der Wehr-

Digitized by Google

pflichtige selbst, der wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Ursachen von der persönlichen Dienstpflicht ganz oder teilweise befreit ist. Nachdem aber die Dienstpflichtigkeit, zum Teil wenigstens, in jene Jahre fällt, in denen der Befreite noch nicht voll wirtschaftlich leistungsfähig zu sein pflegt, so sind die Eltern oder seine sonstigen alimentationspflichtigen Anverwandten subsidiär für das Aufkommen der Steuer haftbar. Von der Abgabe sind regelmäßig befreit Personen, die notorisch arm sind oder eine öffentliche Armenunterstützung beziehen, ohne, die unentbehrliche Stützen für die Erhaltung ihrer Eltern usw. sind, Erwerbsunfähige und endlich Dienstuntaugliche, die sich die Dienstuntauglichkeit durch militärdienstliche Verrichtungen zugezogen haben. Die W. ist während der Dauer der aktiven Präsenzpflicht oder während der ganzen Militärdienstzeit insoweit zu entrichten, als die Dienstfreiheit besteht. Finden für die Steuersubjekte periodische Uebungen statt, so besteht für das Jahr Steuerfreiheit, in dem eine solche Einberufung zu absolvieren war.

Die **Steuersätze** sind teils feste, teils veränderliche. Zur fixen Abgabe kommen Zuschläge, die sich nach den individuellen Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Pflichtigen richten. Sie schließen sich entweder direkt an die bestehenden Formen der Erwerbsbesteuerung an oder sie sind nach einem Einkommens- oder Vermögensmaß in eine Mehrzahl von Klassen abgestuft, die mit dem steigenden Einkommen oder Vermögen wachsen. Wenn die Eltern usw. für die Steuer aufzukommen haben, so wird darunter auf die Kinderzahl Rücksicht genommen. Manchmal ist auch ein Maximalbetrag der Gesamtsteuerleistung festgesetzt. Der **Ertrag** der W. fließt entweder ohne weiteres in die Staatskasse oder er wird militärischen Zwecken reserviert. Bisweilen findet eine Teilung statt, indem eine bestimmte Quote an die Staatskasse abgeführt wird, der Rest für Militärausgaben Verwendung findet. Im letzteren Falle — selbst bei Zuwendung des vollen Ertrags — darf man keine wesentliche Deckung der Militärausgaben erwarten. Häufig wurde der Ertrag in dieser Erwägung der Invalidenversorgung, der Erhöhung des Militärpensionswesens oder zur Unterstützung der Witwen und Waisen der im Kriege gefallenen Soldaten usw. zugewendet. Auch kann man damit Sustentationen hilfsbedürftiger Familien unehelicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes bestreiten, die zeitweilig zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind.

II. Gesetzgebung.

1. Oesterreich. Die „Militärtaxe“ (G. v. 13./VI. 1880) ist von allen wegen Nichttauglichkeit vom Kriegsdienste befreiten sowie von den Personen zu entrichten, die während ihrer Militärdienstzeit ohne Zusammenhang mit aktiven militärischen Dienstleistungen dienstuntauglich geworden sind. Steuerfrei bleiben diejenigen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Lebensunterhalt und den ihrer Anverwandten, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, nicht erwerben können, solche, die zur Entrichtung der Steuer nicht das erforderliche Vermögen oder Einkommen haben, die in Armenversorgung Aufgenommenen, jene, die vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind, die Wehrpflichtigen nach § 10 des Wehrgesetzes und endlich die Landsturmpflichtigen für dasjenige Jahr, in dem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden. Die Steuerpflicht erstreckt sich daher entweder auf alle Wehrdienstjahre oder nur auf einen Teil davon. Steuerpflichtig ist primär der Wehrdienstbefreite, subsidiär sind es seine Eltern und unterhaltspflichtigen Anverwandten und zwar in der Reihenfolge und so lange, als sie nach dem bürgerlichen Rechte für den Unterhalt des Pflichtigen zu sorgen haben. Die Militärtaxe wird nach den Vermögens-, Erwerbs- und (reinen) Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen von besonderen, für jeden Gerichtsbezirk bestellten Kommissionen veranlagt und in 14 Steuerklassen erhoben, deren Jahressätze in der untersten (14.) Klasse mit 1 fl. beginnen und bis 100 fl. in der höchsten (1.) steigen. Der Ertrag der Militärtaxe fällt zum Teil einem Militärfonds zur Invalidenversorgung und zur Fürsorge für Witwen und Waisen von gefallenen oder infolge von Kriegsereignissen verstorbenen Mobilisierten zu, zum Teil fließt er in die allgemeine Staatskasse.

2. Die Schweiz. Dem „Militärpflichtersatz“ (G. v. 28./VI. 1878) unterliegt jeder im dienstpflichtigen Alter stehende Schweizer Bürger, der keinen persönlichen Wehrdienst leistet, ebenso jeder in der Schweiz angesiedelte Ausländer, wenn er nicht infolge Staatsvertrags davon befreit ist oder einem Staate angehört, in dem Schweizer Bürger weder zu persönlichen Dienstleistungen noch zu Ersatzleistungen in Geld herangezogen werden. Von der Abgabe sind Arme und Erwerbsunfähige sowie solche Personen befreit, die während des aktiven Dienstes untauglich geworden sind. Die W. besteht in einer jährlichen Personalsteuer von 6 Frcs. und einem jährlich nach dem Vermögen und Einkommen abgestuften Zuschlag. Beide zusammen dürfen 3000 Frcs. einfache Jahressteuer nicht überschreiten. Für den Zuschlag werden von je 1000 Frcs. reinen Vermögens 1,50 Frcs. und für je 100 Frcs. reinen Einkommens gleichfalls 1,50 Frcs. in Ansatz gebracht. Reine Vermögen bis 1000 Frcs. bleiben außer Berechnung, und ebenso werden vom Einkommen 600 Frcs. in Abzug gebracht. Die Eltern sind für ihre minderjährigen und die mit ihnen die Haushaltung teilenden großjährigen Söhne haftbar. Die Hälfte des Vermögens der Eltern (ev. der Großeltern) wird im Verhältnis zur Zahl der Kinder (ev. der Enkel)

Digitized by Google

in Anschlag gebracht. Vom. 32.—44. Jahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte der Jahressteuer zu entrichten. Für Jahrgänge, in denen der größere Teil der Truppen durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen ist, kann die Auflage auf das Doppelte erhöht werden. Der Ertrag fließt teils den Kantonen und teils dem Bund zu. Die Bundesversammlung bestimmt dann die Quote, die der Bundeskasse zukommt und welche zur Erhöhung des Militärpensionsfonds verwendet werden soll. Ertrag: 3,431 Mill. Frcs.

3. Frankreich. Der französischen W. (GG. v. 15./VII. 1889, 26./VII. 1893 und 14./IV. 1898) sind alle Personen unterworfen, die infolge von Untauglichkeit, Zurückstellung, Versetzung zur Ersatzreserve, Stellung zur Disposition, Dispensation usw. eine vollständige oder teilweise Befreiung vom aktiven Militärdienste genießen. Von der Militärtaxe sind befreit die infolge von dienstlichen Handlungen untauglich Gewordenen, die notorisch Armen, die als unentbehrliche Stützen ihrer Familien entlassenen Ernährer usw. Die Steuer besteht aus einer fixen Abgabe von jährlich 6 Frcs., aus einer proportionalen Abgabe in dreifacher Höhe des Prinzipals der Personal- und Mobiliarsteuer des Zensiten, aus 3 Zuschlagscentimes für Veranlagungs- und Erhebungskosten und aus 5 Zuschlagscentimes für Rückstände und Ausfälle. Wenn ein Ascendent für mehrere Söhne die W. zu entrichten hat, wird er nur einfach mit der festen Abgabe von 6 Frcs. belastet. Hat der Steuerpflichtige noch Ascendenten ersten Grades, so wird die proportionale Abgabe noch um den Betrag vermehrt, den man erhält, wenn man das Dreifache des Prinzipals der Personal- und Mobiliarsteuer desjenigen seiner Ascendenten, der die höchste Steuer zahlt, durch die Zahl der lebenden oder der mit Hinterlassung von Nachkommenschaft verstorbenen Kinder dividiert. Die Militärtaxe ist für 3 Jahre, beginnend mit dem 1./I., zu entrichten. Der Steuerpflichtige, der in einem Jahre bei der aktiven Armee eine Dienstleistung absolviert, ist für dieses Jahr von der W. befreit. Die Ascendenten sind für die Steuerpflichtigen haftbar. Der Ertrag der Militärtaxe ist für keinen besonderen Zweck bestimmt, er fließt vielmehr in die Staatskasse. Ertrag 1898: 2,928 Mill. Frcs.

4. Kurze Zeit, 1868—1871, haben Militärtaxen auch in Bayern (G. v. 29./IV. 1868) und in Württemberg (G. v. 10./III. 1868) existiert. Im Deutschen Reiche wurde 1881 der Versuch einer W. gemacht. Die Steuer sollte aus einer fixen Anlage von 4 M. und einem nach dem Einkommen abgestuften Zuschlage zusammengesetzt sein. Bei Einkommen von 1000 bis 6000 M. sollte dieser von 10—148 M. und bei solchen von 6000—7000 M. auf 210 M. steigen und darüber hinaus für jede weiteren 1000 M. 30 M. Steuer mehr betragen. Dieser Entwurf ist aber nicht zum Gesetze erhoben worden.

Literatur: *Wagner, Schönberg, III, 1, S. 451. — Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881. — Cohn, Die Wehrsteuer, Ehre und Last in der Volkswirtschaft, Volkswirtsch. Aufsätze, 1882. — Neumann, Die Wehrsteuer, Schanz' Finanzarchiv, Bd. IV, S. 109. — Borstorff, Die Wehrsteuer, Z. f. Staatsw., 1886. — Schott, Die französische Wehrsteuer, Jena 1893. — Saur, Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhange mit der neuen Militärvorlage 1893. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 387. — Derselbe, Art. „Wehrsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 715fg. — Sedlaczek, Art. „Militärtaxe", Oesterr. St.W.B., Bd. II 1, S. 730—733.*

Max von Heckel.

Wein und Weinsteuer.

I. W. und W.bau. 1. Technisches. 2. Geschichtliches. 3. Statistik des W.baues und des W.verkehrs. II. Die W.steuer. 1. Wesen und Beurteilung der W.steuer. 2. Die Steuerformen. Die Produktions- oder Fabrikatsteuer. 3. Die Transport- oder Zirkulationssteuern. 4. Die Handelssteuern. III. Gesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Frankreich. 4. Andere Staaten.

I. W. und W.bau.

1. Technisches. Der W. ist ein Gärungsprodukt aus dem Safte der W.traube, den Früchten der Rebe des W.stockes. Das beste Gewächs liefert die Edelrebe (Vitis vinifera) der Alten Welt. Andere Arten kommen in Amerika vor, wie die Vitis riparia, cordifolia, aestivalis, labrusca usw. Die geographische Verbreitung der Edelrebe, von der mehr als 1500 Varietäten kultiviert werden, reicht vom 30° südlicher Breite bis zum 52° nördlicher Breite. Den nördlichsten W.bau hat Bomst in Posen.

Da beim Reifen der Trauben der Zuckergehalt zu-, der Säuregehalt abnimmt, so läßt man die Trauben am Stocke edelfaul werden. Die Beeren oder Trauben werden nach der Ernte (W.lese, Herbsten) durch Pressen oder Keltern zerquetscht und daraus wird ihr Saft oder „Most" gewonnen. Der Most wird dann in Gärung gebracht, bei der Bereitung von Rot-W. müssen die Schalen mit vergären, da nur sie den Farbstoff enthalten. Die Gärung geschieht in Fässern oder Kufen und zwar freiwillig ohne Zusatz von Hefe. Der gärende Most heißt Sauser oder Federweiß. Durch den Prozeß der Gärung zerfällt der Zucker in Alkohol und Kohlensäure, auch entstehen Glyzerin, Bernsteinsäure und bouquetbildende Substanzen. Bei der folgenden Nachgärung veredelt sich der W. fort und fort und ist daher die Kellerbehandlung (Ausbau, Kellerbau) von größter Bedeutung. Den besten W. erhält man durch die Auslese der besten Beeren und Trauben (Auslese oder Ausbruch). Auch legt man die gepflückten Trauben in die Sonne (Stroh-W., Sekt).

Trüben oder langsam klärenden jungen W. sucht man durch Beigabe von Hausenblasen zu schönen. „Verschneiden" der W. ist die Mischung von verschiedenen Sorten im Interesse des Geschmackes. „Süß-W." (Liqueur-W.) ist ein gewerbliches Produkt, das aus der Beimischung von Zucker und Sprit zum Natur-W. gewonnen wird. „Kunst-W." dagegen nennt man ein weinartiges Getränk, das aus getrockneten W-beeren, Trestern, Hefen oder sonstigen künstlichen Ingredienzien hergestellt ist.

2. Geschichtliches. Die Heimat der Rebe

Digitized by Google

weist unzweifelhaft auf Asien hin und zwar höchst wahrscheinlich auf die Anlande des Kaukasus, wo sie heute noch in größter Ueppigkeit wild wächst. Auch die Sage deutet auf ihren asiatischen Ursprung, wie die Erzählungen von Noah und Bacchus dartun. Nach geschichtlichen Nachrichten wetteifern die Chinesen mit den Phöniziern um den Ruhm, das erste weinbauende Volk zu sein. Sicher wurde in China die Rebe schon ums Jahr 2000 v. Chr. gepflegt. Doch hat man den W.bau ums 5. Jahrh. v. Chr. gänzlich ausgerottet. Dagegen haben sich die Phönizier um die Verbreitung des W.baues große Verdienste erworben. Sie brachten ihn auf ihren Handelszügen nach dem westlichen Mittelmeerbecken, zu den Inseln des Archipels, nach Chios, Mitylene und Tenedos. Ihr Tochtervolk, die Karthager, war bereits in der Bereitung des Ausbruchs-W. bewandert, woraus sich entnehmen läßt, daß das älteste Kulturvolk des Welthandels, die Phönizier, mit der W.industrie, der W.verschneidung und W.verbesserung schon vertraut war. Nach Herodot und Theophrast hatte Aegypten im Altertume eine bedeutende W.kultur, wo sie heute längst verschwunden ist, und das Gleiche berichtet Strabo von der Cyrenaika und vom arsinoitischen Nomos. Im alten Persien war der Königs-W. von Chalybon hochberühmt, und edle Sorten erzeugten Bakiana, Ariana, Hyrkania und Margiana. Auch im alten Indien dürfte der W.bau bekannt gewesen sein.

Der W.bau in Europa begann auf den griechischen Inseln, von wo er nach dem Festlande gebracht wurde. Auf italischem Boden wurde zuerst W. in Campanien (daher „Oenotrien") gebaut. Cato der Aeltere war den Römern ein Lehrer der W.kultur. Das Jahr 131 v. Chr. wurde lange Zeit als ein besonders gutes W.jahr gepriesen. Durch die Römer gelangte die Rebe nach Gallien, wo die Côte d'Or (Bordeaux) unter Aurelian und den Antoninen eine bekannte W.bau treibende Gegend war. Kaiser Karl der Große legte die ersten W.gärten in Burgund an, und französische Kriegsleute und Pilger brachten bei ihrer Heimkehr aus dem Morgenlande die orientalischen Reben nach Frankreich. Der spanische W.bau geht auf die Zeiten der Phönizier zurück. Nach Plinius führten die Römer spanischen W. in Italien ein. Im 13. Jahrh. versetzte der deutsche W.bauer Peter Lindon rheinische Reben nach Malaga, die heute die edelsten spanischen W. liefern. Auch die portugiesischen W. und diejenigen der atlantischen Inseln hatten frühzeitig einen großen Ruf. Heinrich der Seefahrer verpflanzte 1421 Rebstöcke aus Kreta nach Madeira, und die Madiensekte stammen von Reben, die Karl V. vom Rhein sandte.

Der W.bau in Deutschland begann 280 n. Chr. am Rhein, wohin er durch gallische und spanische Legionen verpflanzt wurde. Die W.kultur in der Moselgegend, die man zu den ältesten rechnete, ist älter und war im 3. Jahrh. n. Chr. schon beträchtlich. Der Anbau der Rebe verbreitete sich unter den Karolingern und den Hohenstaufen sehr weit nach Norden bis in die Wendischen Marken und nach Littauen. Die Lage der berühmtesten W.berge des Rheingaus fällt ins 9. und 10. Jahrh. Der fränkische Weinbau soll 745 durch den Herzog Priamus und die heilige Adelheid begründet worden sein. Im 30jährigen Kriege wurde das Kulturgebiet des W. bedeutend eingeschränkt. In Oesterreich ist die W.kultur ebenso alt wie in Deutschland. Die Tiroler W. von Glanig und Leitach werden schon von Vergil als Lieblingsgetränk des Kaisers Augustus besungen. Der böhmische W.bau reicht bis ins 12. Jahrh. zurück. Ungarn wurde durch Kaiser Probus mit W.stöcken versehen, und König Bela IV. pflanzte i. J. 1244 W.stöcke aus Morea im Theißgebiete an. Neuen Aufschwung empfing die ungarische W.kultur durch die Feldzüge König Ludwigs von Ungarn gegen Italien. Das berühmte Tokayergebiet trieb schon im 15. Jahrh. W.kultur, doch stammt sein Weltruf erst aus dem 17. Jahrh., als man den Ausbruch zubereiten lernte.

In Afrika wurde der W. am Kap der Guten Hoffnung 1685 durch ausgewanderte Hugenotten gezogen. Der holländische Gouverneur van Ribbek hat sich besonders um die W.kultur verdient gemacht. Die Normannen fanden bereits i. J. 1000 an der amerikanischen Küste reife W.trauben amerikanischer Rebarten im Walde wild wachsend und nannten danach die neuentdeckte Küste „W.land". In Nordamerika wird indessen die W.rebe erst etwa seit einem halben Jahrhundert und zwar vornehmlich durch deutsche Ansiedler kultiviert. Das geschätzteste Getränk liefert die blaue Katawba, die teils zu stillen, teils zu moussierenden W. verarbeitet wird.

3. Statistik des W.baues und des W.verkehrs. Im W.bau überragt die europäische Produktion an Menge und Güte die Erzeugnisse der übrigen Weltteile. Der Anteil, den die W.kultur an der bebauten Bodenfläche hat, ist in den 7 wichtigsten W.bauländern folgender:

	W.baufläche in 1000 ha	% der Bodenfläche
Italien	3430	6,30
Frankreich	1837	4,90
Spanien	1650	2,80
Ungarn	365	1,30
Oesterreich	210	0,60
Portugal	200	2,20
Deutschland	120	0,25

Die W.ernte ergab folgenden Mengenertrag (in Mill. hl).

	1894	1897	1900	1903
Italien	24,500	25,758	26,500	34,000
Frankreich	39,052	32,350	67,352	35,402
Spanien	24,000	18,900	23,500	15,000
Ungarn	2,095	1,200	1,950	2,100
Oesterreich	4,000	1,800	3,200	4,700
Portugal	1,500	2,500	6,300	3,500
Deutschland	5,000	2,100	3,600	1,900
Algier	3,642	4,367	5,444	5,973
Tunis	0,178	0,090	0,250	0,250

In den oben erwähnten 7 Ländern betrug der durchschnittliche Produktionswert per hl

in Italien	20,00 M.
„ Frankreich	16,00 „
„ Spanien	17,00 „
„ Ungarn	24,00 „
„ Oesterreich	12,60 „
„ Portugal	20,00 „
„ Deutschland	56,80 „

Digitized by Google

Im Deutschen Reiche betrug die Einfuhr von W. 1905 in Fässern 77,349 Mill. Stück und repräsentiert einen Wert von 37,803 Mill. M., hiervon entfallen an Faß-W. auf

	Mill. Stück	Mill. M.
Frankreich	34,857	18,522
Griechenland	3,298	0,863
Italien	3,894	1,213
Oesterreich-Ungarn	5,928	3.647
Portugal	2,252	2,162
Spanien	19,931	9,031
Türkei	4,138	1,281

Die Einfuhr an Flaschen-W. betrug 0,714 Mill. Stück und 1,113 Mill. M. an Wert.

Dazu kommt noch an Schaum-W. eine Einfuhr mit 2,578 Mill. Stück und einem Werte von 5,621 Mill. M., an welcher Frankreich allein teil hat.

Demgegenüber beläuft sich die Ausfuhr auf 13,739 Mill. Stück Faß-W. im Werte von 10,102 Mill. M., auf 8,807 Mill. Stück Flaschen-W. im Werte von 11,324 Mill. M. Die verschiedenen Staaten nehmen von diesen Ausfuhrmengen auf:

	Faß-W.		Flaschen-W.	
	Mill. Stück	Mill. M.	Mill. Stück	Mill. M.
Belgien	2,057	1,399	—	—
England	2,617	1,911	2,247	2,875
Niederlande	0,938	0,675	0,852	1,022
Rußland	0,519	0,633	–	—
Schweiz	2,136	1,623	—	—
Ver. Staaten	3,426	2,193	2,492	3,364
Oest.-Ungarn	—	—	0,361	0,570

Der Wert der W.einfuhr beträgt in Frankreich 300 Mill. M., derjenige der W.-ausfuhr daselbst 220 Mill. Fr., die Ausfuhr stellt als Wert dar in Italien 68 Mill. Fr., in Spanien 140 Mill. P., in Portugal 12 Mill. MR. usw. Die Einfuhr von W. nach Oesterreich beziffert sich auf 33 Mill. Kr.

II. Die W.steuer.

1. Wesen und Beurteilung der W.steuer. Die W.steuer ist eine innere Verbrauchsabgabe vom W. Sie zählt daher zu den Aufwandsteuern und zwar unter ihnen zu den Getränkesteuern. Zur Ergänzung der inneren Verbauchsabgabe werden von dem vom Ausland eingeführten, zum inländischen Verbrauch bestimmten W. W.zölle erhoben. Der W. und sein Genuß deuten auf eine gesteigerte Leistungsfähigkeit hin. Daher kann er als ein brauchbares Objekt für eine innere Aufwandsteuer um so mehr bezeichnet werden, insofern er in der Hauptsache ein Artikel der Luxuskonsumtion ist. Nur in wenigen Gegenden ist der W. das gewöhnliche Getränk breiterer Schichten der Bevölkerung, wie in Ungarn, Tirol, Frankreich usw. Aber auch hier wird er immer mehr durch andere alkoholartige Getränke, namentlich durch das Bier, verdrängt. Schwieriger als die Entscheidung der Frage, ob der W. ein steuerpolitisch passendes Objekt für die Verbrauchsbesteuerung ist, erscheint die steuertechnische Lösung des Problems. Am leichtesten ist hier die Einfuhr aus dem Auslande nach dem Inlande zu erreichen, da dies hinlänglich sicher durch Grenzzölle geschehen kann. Dagegen ist eine äußerst verwickelte Steuertechnik erforderlich, wenn man die innere Produktion oder den inneren Konsum treffen will. Namentlich bietet die Abstufung des Ausmaßes der Steuer nach Wert und Güte ungemeine Schwierigkeiten.

Der Steuerformen für die (innere) W.-steuer sind drei: die Produktions-, die Transport- und die Handelssteuern. Den Unzulänglichkeiten der einzelnen Steuerarten hat man mitunter durch eine Verbindung der verschiedenen Erhebungsformen zu begegnen gesucht.

2. Die Steuerformen. Die Produktions- oder Fabrikatsteuer. Sie kann eine doppelte Form annehmen; sie ist entweder

1. Flächensteuer nach dem Flächenraum (Areal) des Reblandes. Ihre Vorzüge sind die Einfachheit, leichte Ueberwachung und der Umstand, daß sie die W.bereitung und den W.verkehr von jeder beschränkenden Beaufsichtigung und allen lästigen Schranken befreit. Dagegen vermag sie nicht die Verschiedenheit zu berücksichtigen, die gerade beim W.bau aus der Verschiedenheit der Bodengüte, der Lage usw. entspringen. Denn kein landwirtschaftliches Produkt ist in dem Maße in seinem Ertrage von den Witterungsverhältnissen abhängig und nach Jahrgängen an Quantität und Qualität verschieden wie der W. Ferner muß die Abgabe zu einer Zeit entrichtet werden, wo der W.bauer den zu erwartenden Erlös seiner Ernte gar nicht überblicken kann. Auch ist die Ueberwälzung der Flächensteuer von diesem auf den schließlichen Konsumenten schwierig und unsicher, wie auch die Rückvergütungen der Abgabe bei der Ausfuhr von gebautem W. oder Most schwierig sind. Neben der Grundsteuer erhoben, bringt die Flächensteuer die Nachteile der Doppelbesteuerung mit sich. Oder sie ist

2. Fabrikats- oder Keltersteuer nach dem Mostertrage. Sie trifft das Erzeugnis des W.baues nach Quantität und Qualität des Erzeugnisses mit abgestuften Steuersätzen, die auf einer Klassifikation der W.berge beruhen. Die Veranlagung beruht auf Selbstangaben der Pflichtigen, die durch Aufnahmen der Steuerbehörde zu kontrollieren sind. Abzüge werden für Hefe, Trüb-W. und andere Abgänge zugelassen. Allein die Abstufung der Steuersätze wird stets nur unvollkommen der Qualität folgen und der Differenzierung des Ertrages nach

Digitized by Google

ırgang und Kellerbau Rechnung tragen ınen. Die Vorausentrichtung der Steuer · erfolgtem Absatze hat mancherlei Mißhes, macht die Gewährung von Nachlässen schlechten Jahren notwendig und erheischt ge Zahlungsfristen bei langsamem oder genügendem Verkauf. Die Fabrikatsteuer daher finanzpolitisch mangelhaft wegen · Schwankungen des Herbstes und des absatzes.

3. Die Transport- oder Zirkulationsuern. Sie treten in einer dreifachen Form , nämlich als

1. Versandsteuer. Diese knüpft an Vesendung von W. oder Most an und :t detaillierte Angaben bei Absendung aus (Menge und Gattung des W., Zahl l Zeichen der Behältnisse, Angabe der son des Absenders, des Frachtführers, Empfängers, des Bestimmungsortes usw.). Grund dieser Angaben wird die Steuer echnet und erhoben. Die Versendung W. ist nur auf Grund eines Beglaubigungs- Begleitscheins als Legitimationspapier issig.

2. Einlagesteuer. Diese ist zu entten, wenn der W. in einen Keller oder erraum eingebracht wird. Der einzuırnde W. ist vom Empfänger vor der lagerung zu deklarieren. Die Anmeldung Absendung durch den Versender bildet ei die Kontrolle. Daher ist der Begleitin beizugeben und bei der Einlagerung Steuerbehörde auszuhändigen.

Versand- und Einlagesteuer werden meist biniert. Beide Formen der W.steuer geen eine vollständigere Erfassung des onsums und eine annähernde Berückigung der Qualität nach dem Fakturaz. Sie verursachen aber andererseits eine bliche Belästigung der W.versender und nleger infolge der detaillierten Deklaraın und eine sehr sorgfältige und kostige Kontrolle.

3. Eingangs- oder Torsteuer. Sie chtet auf die Vollständigkeit und Alleinheit der Steuer und beschränkt sich die Besteuerung desjenigen W., der in te oder geschlossene Orte eingebracht . Bei Städten in weinbautreibenden nden ist außerdem noch eine Kellerolle der Produzenten erforderlich, um nnerhalb der Stadt verbrauchten Mengen Ausschluß des steuerfreien Absatzes außen zu treffen. Die Veranlagung Steuer erfolgt bei der Einbringung in tadt und wird an den städtischen Aufgsstellen, am „Tore der Stadt" erhoben. Eingangssteuer erscheint passender für urchsetzung von kommunalen Besteuezwecken als für die Erhebung von auflagen.

4. Die Handelssteuern. Sie kommen in Betracht als:

1. Abgabe vom Kleinverkauf oder Schanksteuer. Als solche trifft sie den Absatz im kleinen beim Wirte oder Kleinverschleißer (Debitanten). Bei Beginn des Geschäftes ist Anzeige zu erstatten und von der Steuerbehörde der Vorrat an W. aufzunehmen. Der Steuerpflichtige hat über seine W.einlagen, seine steuerfreien W.verkäufe im großen (Achsverkäufe), über seine Abgänge an Hefe und Trüb-W. und sonstige Verluste Buch zu führen. Die Steuererhebung schließt sich an den Ausschank an (Ohmgeld, Umgeld) und wird in Prozent der Kleinverkaufspreise bemessen. Periodische Kontrollen und Revisionen der Vorräte und der Verkaufspreise sichern den Steuereingang. Auch die W.transporte müssen fortwährend überwacht werden. Die Umständlichkeiten dieses Verfahrens vereinfachen sich durch die Vereinbarung von Durchschnittssteuersummen (Pauschalen) oder durch Abfindungen (Abonnements) an Stelle einer Mehrzahl von Einzelleistungen. Hier müssen dann die W.transporte der Wirte überwacht und die W.einlagen und W.versendungen der Wirte im großen durch Führung besonderer Konten kontrolliert werden. Wenn auch die Hauptvorzüge der Abgabe vom Kleinverkauf ihre Einträglichkeit und die gleichmäßige Besteuerung des W.genusses sind, so wird der W.verbrauch doch einseitig getroffen, da die an sich leistungsfähigeren W.einlagen der Privatleute zum Konsum steuerfrei bleiben.

2. Lizenzen vom Kleinverschleiß, ev. auch vom Großhandel mit W. Vgl. hierzu Art. „Lizenzen" oben S. 418 fg.

III. Gesetzgebung.

1. Deutschland. Die Besteuerung des W. durch innere Verbrauchsauflagen ist der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen. Doch darf nach dem Zollvereinsvertrage v. 8./VII. 1867 die Staatssteuer nicht mehr als 5 Tlr. von der Ohm, d. h. ca. 11 M. vom hl bei ihrer Veranlagung nach dem Werte, und nicht mehr als 2 Tlr. 23½ Gr. oder ca. 6 M. vom hl bei Veranlagung ohne Rücksicht auf den Wert betragen. Die Gemeindesteuern dürfen 20% der Staatssteuer nicht übersteigen. Die vormaligen W.steuern in Preußen (1865) und Bayern (1831) sind beseitigt. Eine einheitliche, innere W.besteuerung für das ganze Reichsgebiet wurde 1893 von der Reichsregierung vorgeschlagen. Sie sollte auf einer Umlaufssteuer mit Abstufung der Sätze nach dem Werte beruhen, wurde aber als undurchführbar erkannt und vom Reichstag abgelehnt. Der W.zoll beträgt für 100 kg in Fässern 24 und 20 M., bei einem W.geistgehalt von 14—20% 30 M., bei einem solchen von über 20% 160 M., roter Verschnitt-W. 15 M., W. zur Kognakbereitung 10 M. und sonstiger Flaschen-W. 48 M. Ertrag 1906: 17,626 Mill. M.

Digitized by Google

Im übrigen ist der geltende Rechtsstand folgender:

1. Deutsches Reich. Die Schaum-W.steuer nach G. v. 9./V. 1902 trifft zugunsten der Reichskasse Schaum-W. aus Trauben-W., Obst- oder Frucht-W. sowie alle schaumweinähnlichen Getränke. Die Steuersätze betragen für jede ganze Flasche 0,10 M. für Schaum-W. aus Frucht-W. ohne Zusatz von Trauben-W. und 0,50 M. für alle übrigen Schaum-W. und schaumweinähnliche Getränke. Für halbe Flaschen ist die Hälfte und für jede kleinere Flasche ein Viertel des vollen Steuersatzes zu entrichten. Die Steuer wird durch Anbringung einer Steuermarke (Banderolle) an der Flasche erlegt. Eingangszoll für 100 kg 120 M. Ertrag 1906: 4,531 Mill. M.

Von den deutschen Einzelstaaten haben Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen innere Verbrauchsabgaben von W.

2. In Württemberg trifft das W.umgeld nach G. v. 9./VII. 1827 den zum Ausschank gelangenden und den im Kleinverkauf abgesetzten W. und Obst-W., mit Ausnahme der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen und von den Wirten selbst verzollten W. Durch das Wirtschaftsabgabengesetz v. 4./VII. 1900 wurde an dem bestehenden Rechte prinzipiell nichts geändert, doch ist in mancher Beziehung die formelle und verwaltungsrechtliche Ordnung fortgebildet werden. Steuersubjekte sind die konzessionierten Wirte und Kleinverschleißer, die W. in Mengen unter 20 l ausschenken wollen. Steuerfrei bleibt der Haustrunk des Abgabepflichtigen, die als Hefe, Trüb-W. usw. zum Abbrennen verwendeten, als unbrauchbar ausgeschütteten oder durch Unfall und Verlust nachweislich unverwendbar gewordenen Mengen. Der Steuersatz beträgt 11 % beim Trauben-W. und 8 % beim Obst-W. des Erlöses vom Ausschank- oder Kleinverkaufe. Die Steuer wird teils und zwar in der Regel durch Akkordierung nach dem mutmaßlichen Absatze, teils nach dem wirklichen Ausschank erhoben. Im letzteren Falle ist der Steuerpflichtige eingehenden Kontrollen im Hinblick auf Menge und Preis des Getränkes, auf Angabe des Namens, Wohnorts und Gewerbes des Käufers und Verkäufers, auf den Verkehr mit W. usw., unterworfen. Daneben sind noch Lizenzen zu entrichten, deren Höhe nach dem Wirtschaftsbetriebe in 5 Abstufungen zwischen 1 und 8 M. schwankt. Ertrag: 2—2,5 Mill. M.

3. Die W.accise in Baden ist eine allgemeine Abgabe vom W.verbrauch (GG. v. 19./V. 1882, 27./VIII. 1888 und 7./VI. 1892). Sie trifft als Einlagesteuer W. und Most aus Trauben und Obst und macht den Einleger zum Steuersubjekt. Der Kleinverkauf in Mengen unter 20 l durch Wirte und Kleinverschleißer unterliegt noch dem Ohmgeld als Zusatzsteuer. Zahlreiche Bestimmungen sollen die mehrfache Besteuerung und die Belastung noch nicht zum Verbrauch bestimmter W.mengen verhüten. Auch für den W.handel bestehen verschiedene Vergünstigungen, und ebenso ist der Haustrunk steuerfei. Die Steuer wird regelmäßig nach der steuerbaren W.menge, seltener nach der Menge der verarbeiteten Trauben oder des verwendeten Obstes bemessen. Der Steuersatz beträgt für die Einlagesteuer oder W.accise vom hl 3 M. und für das Ohmgeld 2 M. Für den Obst-W. sind die Sätze auf je 0,90 und 0,60 M. für das hl ermäßigt. Seit 1892 bestehen für den Kunst-W. besondere Bestimmungen. Die Steuerpflichtigen, die Kunst-W.fabrikanten, haben eine persönliche Konzession für jährlich 50 M. Lizenz zu erwerben und vom Hektoliter Kunst-W. eine Steuer von 6 M. zu entrichten. Die Fabriken stehen unter behördlicher Kontrolle. Dazu wird noch die W.accise und das Ohmgeld erhoben. Ertrag: 2 Mill. M.

4. In Hessen (G. v. 9./XII. 1876) bestand eine Schanksteuer der Kleinverkäufer von W. in Mengen unter 40 l und eine Einlagesteuer der W.händler. Erstere betrug bei einem Verkaufspreise unter 70 M. per hl 5 M. und im übrigen 7 M. für je 1 hl und letztere 5 M. für je 10 hl. Die Steuerschuldigkeit wurde durch Schätzung ermittelt, doch konnte auch die Form der Aversalzahlungen gewählt werden. Die Steuer, welche auf 300000 M. im Ertrage veranschlagt ist, wurde seit 1891 außer Hebung gesetzt. Versuche ihrer Neugestaltung sind bis jetzt gescheitert.

5. In Elsaß-Lothringen (GG. v. 20./III. 1873, 23./V. 1877 und 5./V. 1880) wurde die Form der Versandsteuer gewählt, die für jede Versendung von Tauben-W. 1,50 M. und von Obst-W. 0,80 M. für das hl beträgt. Die Steuer für den unter Verwendung von Rosinen, Korinthen usw. hergestellten W. beträgt 6 M. per hl (GG. v. 14./XI. 1892 und 18./III. 1895). Wirte und W.händler unterliegen der Lizenzpflicht. Steuersubjekt ist bei Versendung an Kleinverkäufer der Empfänger, sonst der Versender. Ausnahmsweise ist auch die Einlagesteuer zulässig. Die Lizenzen betragen, nach der Einwohnerzahl der Orte (unter 2000, 2000—10000 und über 10000 Einwohner) abgestuft, je 25, 50 und 75 M. jährlich. Ertrag: 0,90 Mill. M.

2. **Oesterreich-Ungarn.** Die W.steuer [Patent v. 25./V. 1829, GG. v. 17./VIII. 1862, 10./V. 1890 (Wien) und 23./VI. 1891 (Triest)] ist in den „geschlossenen Orten“ eine Eingangs-(Tor-)steuer von dem über die Steuerlinie eingehenden W., Obstmost (in Wien und Triest auch der Trauben) und in den offenen Orten eine Einlagesteuer vom Kleinverkauf in Mengen unter 56 l. Die Abgabe ist von dem in die Kleinverkaufskeller eingebrachten Getränke in der Form der Abfindung oder der Verpachtung zu erheben. Nur wenn eine solche nicht zustande kommt, tritt die Steuerverwaltung „in eigener Regie“ ein. Die Steuersätze sind folgende:

a) in Wien und Triest: 8 Kr für Faß-W., 16 Kr für Flaschen-W., 12 Kr für W.most, 2 Kr für Obstmost von je 1 hl, 3 Kr für 100 kg Trauben.

b) In anderen geschlossenen Orten 7,64 Kr für W. (jedoch mit Ermäßigung für manche Bezirke), 5,08 Kr für W.most (mit den gleichen Ermäßigungen), 2,28 Kr für Obstmost einschließlich eines 20proz. Zuschlags von je 1 hl. Kunst-W. und sog. Halb-W. unterliegen besonderen Bestimmungen. Ertrag: 10—12 Mill. Kr. Der W.zoll beträgt 40 Kr für je 100 kg.

In Ungarn besteht eine ähnliche W.besteuerung.

3. Frankreich. Die französische W.besteuerung ist sehr alt, sie geht bis ins 14. Jahrh. zurück. Die große Revolution beseitigte sie 1791—1804 in radikaler Weise, bis sie 1804

Digitized by Google

ler erscheint und in dem G. v. 28./IV. 1816 abschließende Gestalt empfängt. Sie war kompliziert und setzte sich allmählich aus erschiedenen Steuerformen zusammen. Die ulationsabgabe war eine Versandsteuer für an Private gelangenden W., die Eingangs- abe wurde in Städten mit 4000 Einwohnern mehr als Zusatzabgabe erhoben, um die ere Leistungsfähigkeit der mittleren und len Städte zu berücksichtigen, die Klein- aufsabgabe traf den Kleinverschleiß der te und Debitanten, in Städten mit 4000 und r Einwohnern konnte ev. die Eingangs- und ailabgabe durch eine einzige Steuerform e unique) ersetzt werden. Für Paris und n bestand eine besondere Ersatzabgabe e de replacement). Außerdem wurden enzen und gebührenartige Abgaben erhoben. schiedene Auflagen konnten dann noch durch ndungen abgelöst werden.

Seit 1879 empfand man die Last dieser renzierten Besteuerung immer mehr. Es den daher lange Untersuchungen angestellt verschiedene Reformprojekte ausgearbeitet 0, 1886, 1888, 1891, 1893). Seit 1895, in hem Jahre sogar zwei Projekte das Licht Welt erblickten, kam das Problem nicht r zur Ruhe. Der häufige Wechsel der Re- ungen erschwerte die Durchführung. Erst 1900 gelang es dem Finanzminister Caillaux, bereits fünf Jahre schwebende Frage zum chluß zu bringen.

Das neue G. v. 29./XII. 1900 beseitigte für Obst-W., Birnmost und Honigmost die schiedenen Auflagen und behält für diese ränke nur die Zirkulationsabgabe it de circulation) bei, die vom hl W. 1,50 Fr. vom hl Obst-W. usw. 0,80 Fr. beträgt. Die erigen Kontrollvorschriften des W.verkehrs der Zirkulation werden in der Hauptsache ehalten. Für den Verkauf der eigenen Ernte W.bauern bestehen Erleichterungen. Auch Mehrzahl von Verwaltungsvorschriften ien Einzelheiten.

Für die Lizenzen der Kleinverschleißer ihre Einreihung in die Patentsteuer maß- end. Für die im Tableau A angeführten merçants ordinaires et artisans occupants ouvriers bestehen 8 Orts- und 8 Betriebs- ungsklassen, wie bei der Patentsteuer mit ersätzen von 20—500 Fr. Die übrigen ntsteuerpflichtigen werden mit einem Ein- satze von 450 Fr. belastet. Die jährliche abe der Großhändler beträgt 200 Fr. bei n Jahresabsatz von 1000 hl W. oder 2000 hl -W. usw., 300 Fr. bei einem solchen von —2500 hl W. oder 2000—5000 hl Obst-W. 500 Fr. bei einem solchen von mehr als hl W. und mehr als 5000 hl Obst-W.

Der starke Ausfall bei der W.steuer sollte durch Erhöhung der Alkoholsteuer von 156,25 auf Fr. vom hl (einschließlich der Zuschlags- men) ausgeglichen werden. Diese Er- ung hat sich aber nicht erfüllt. Vielmehr n Mindereingang von 60—70 Mill. Fr. ein- ten.

Die Besteuerung der Wermut-, Liqueur- und t-W. ist durch G. v. 13./IV. 1898 neu ge- t worden. Sie sind zu versteuern nach n vollen Alkoholgehalt unter Annahme eines ums von 16° für Wermut und 15° für Liqueur- und Kunstweine. Bei einer Alkoholstärke von 15° sind die halben Steuersätze der Alkoholsteuer (110 M. vom hl), bei höherer Gradhaltigkeit ist der volle Steuersatz (220 Fr. vom hl) zu entrichten. Natur-W. (vins doux naturels) mit einer natürlichen Alkoholstärke von 15° können auf Antrag des Produzenten und gegen Nachweis der Naturreinheit den Sätzen der W.steuer unterworfen werden. Durch Entrichtung der halben Verbrauchsabgabe wird bei diesen W. der Steuerpflicht für den Alkohol genügt, der vor der Gärung zur Gehaltserhöhung verwendet wird, wenn dieser vor der Gärung beim W.bauern unter steueramtlicher Kontrolle zugesetzt wird.

Ertrag der W.steuer 1906: 64,763 Mill. M. (1890: 162,862 Mill. Fr.)

4. Andere Staaten. In England besteht neben dem Zolle eine Verkaufsabgabe in Form von Lizenzen. Diese schwanken bei den W.-händlern zwischen 2 £ 4 sh 1 d und 10 £ 10 sh, wobei den niedrigsten Satz die Materialisten in Schottland, den höchsten solche zu entrichten haben, die nur fremden W. verkaufen. Die Lizenz für den Kleinabsatz von Obst-W. beträgt 1 £ 5 sh und diejenige für Süd-W.händler beläuft sich auf 5 £ 5 sh für Fabrikanten und Großhändler und 1 sh 5 d für Detailgeschäfte. In Italien bildet die W.steuer einen Teil des dazzio di consumo (vgl. Art. „Verzehrungs- steuer, allgemeine“ sub 2, b oben S. 1218/19). In Belgien unterliegt W. und Kunst-W. der Accise, welche vom Hektoliter Faß-W. 20 Frcs. und vom Hektoliter Flaschen-W. 60 Frcs. beträgt. W. mit mehr als 15% Alkohol haben höhere Sätze zu entrichten. In den Niederlanden beträgt Zoll und Steuer je 20 fl. vom Hektoliter, während bei W. mit über 15° Alkohol der Mehrgehalt nach den Bestimmungen der Branntweinsteuer behandelt wird. Spanien hat für die geschlossenen Orte eine Torabgabe und für das platte Land eine Abgabe vom Kleinverkauf. Die Kunst-W.fabrikation ist verboten, mit Ausnahme der Herstellung von Schaum-W. und der sog. mistelas (ein Getränk aus W., Wasser, Zucker und Zimmet). In Portugal besteht eine Abgabe vom Kleinverkauf, welche verpachtet ist.

Literatur: *Goethe, Handbuch der Ampelographie, Graz 1878. — **Babo und Mack**, Handbuch des Weinbaues und der Kellerwirtschaft, 2 Bde., 2. Aufl., Berlin 1881—1883. — **Schäffle**, Steuern, Bd. II, Spez. Teil, Leipzig 1897 (Handbuch d. St., Abt. III, Bd. III 2, S. 287fg.). — **Eheberg**, Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, S. 342. — **Leydhecker**, Besteuerung des Weins in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1875. — **Schubert**, Landesweinsteuer und die Frage der Reichsweinsteuer in Deutschland. Zeitschr. f. Zollwesen u. Reichssteuern 1902. — **v. Heckel**, Die Getränkesteuern in Frankreich. Jahrb. f. Nat. Stat. III 5, Bd. XXII. — **v. Mayr**, Art. „Weinsteuer“, Stengels Wb. d. D. VR. — **v. Heckel**, Art. „Wein und Weinsteuer“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 720fg. — Art. „Vins“, in Leon Say, Dictionnaire des finances, Vol. 2, p. 1522.*

Max von Heckel.

Digitized by Google

Weitling, Wilhelm,

geb. 1808 (n. a. 1810) in Magdeburg, gest. 25./I. 1871 in New York. S. Artt. „Sozialdemokratie" und „Sozialismus und Kommunismus". *Carl Grünberg.*

Weltausstellungen.

Der Gedanke, alle Länder und Völker zu einer allgemeinen Ausstellung einzuladen, auf welcher ein Bild des gesamten materiellen Fortschrittes der Menschheit gegeben werden sollte, schon früher erörtert, ist zuerst in England durch Sir Henry Cole und die Unterstützung des Prinzen Albert i. J. 1851 verwirklicht. Seitdem sind die W. immer größer und umfassender geworden, da auf jeder die Vorgängerin übertroffen werden sollte. Sehen wir von einer Anzahl von Ausstellungen ab, die sich W. nannten, ohne wirklich einen ganz internationalen Charakter zu tragen, so sind bisher solche gehalten:

1851 in London	1878 \ in Paris
1856 in Paris	1889 /
1862 in London	1893 in Chicago
1867 in Paris	1900 in Paris
1873 in Wien	1904 in St. Louis.
1876 in Philadelphia	

Auf der ersten Londoner Ausstellung waren 17000 Aussteller und 6 Millionen Besucher. Konnte Paris 1889 auf 52000 Aussteller und 32 Millionen Besucher, Chicago 1893 auf 70000 Aussteller und 21 Millionen Besucher hinweisen, so werden für Paris 1900 60000 Aussteller und 48 Millionen Besucher, für St. Louis 30 Millionen Besucher genannt.

Der Vorschlag, in Deutschland eine W., etwa 1897, abzuhalten, wurde nach eingehenden Erörterungen nicht ausgeführt. (S. den Bericht des Reichskanzlers im Deutschen Reichsanzeiger v. 14./VIII. 1892.)

Vgl. Art. „Ausstellungen" oben Bd. I S. 276 fg. *Karl Rathgen.*

Weltpostverein.

Als die größte Errungenschaft der neueren Entwickelung des Nachrichtenverkehrs muß die Begründung des W. angesehen werden. Die große Vereinfachung und Verbilligung des internationalen Postverkehrs, die durch dieses Werk erzielt wurde, ist ein wesentliches Element des modernen Wirtschaftslebens geworden, und auch die mittelbaren Erfolge des W., nämlich die schnellere Verbreitung von bewährten Posteinrichtungen in anderen Ländern, sind von großer Bedeutung. Der Gedanke einer solchen internationalen Vereinheitlichung der Post mußte sich bei der gesteigerten Fernwirkung der modernen Verkehrsmittel und bei der wachsenden Lebhaftigkeit des internationalen Verkehrs von selbst entwickeln. Einsichtige Männer, namentlich der Hofrat Joh. v. Herrfeldt zu Frankfurt a. M. in seinem „Archiv für Postwesen" 1841, S. 316 fg., haben schon früh die Folgerungen gezogen, die sich aus dem universalen Charakter der Post ergeben. Der Deutsch-Oesterreichische Postverein von 1850 war die erste praktische Betätigung des bezeichneten Gedankens, allerdings auf einem räumlich beschränkten Gebiet. Zur vollen Verwirklichung kam es aber noch lange nicht. Auch die 31 Grundsätze über den internationalen Briefverkehr, die von der internationalen Postkonferenz zu Paris 1863 [1]) beschlossen wurden, blieben noch weit vom Ziel. Erst dem Eingreifen des Staatssekretärs des deutschen Reichspostamts Dr. v. Stephan [2]) gelang es, das Ziel zu erreichen. Stephans Denkschrift von 1868 über einen allgemeinen Postkongreß war die Veranlassung zum Zusammentreten des Postkongresses zu Bern (am 15. IX. 1874), und aus den Beratungen des Kongresses ging der allgemeine Postvereinsvertrag v. 9. X. 1874 hervor, welcher den von deutscher Seite vertretenen Grundsätzen entweder volle Geltung verschaffte oder ihnen doch durch Kompromisse eine Wirksamkeit sicherte. 22 Staaten mit 37 Mill. qkm Gebiet und mit 350 Mill. Einw., umfassend Europa [3]), Aegypten und die Ver. Staaten von Nordamerika, hatten sich so zu einem einheitlichen Postgebiet zusammengeschlossen, innerhalb dessen für den Brief-, Postkarten-, Drucksachen- und Warenprobenverkehr volle Freiheit des Transits, mäßige Transitgebühren, ein nahezu einheitliches Porto unter Wegfall der Teilung des erhobenen Portos zwischen den verschiedenen Staaten bestanden. Als Zentralstelle des Vereins wurde in Bern ein internationales Bureau eingerichtet, von welchem seit 1875 die monatlich erscheinende „L'Union postale" als Organ des Vereins herausgegeben wird. Der Vertrag trat am 1. VII. 1875 in Kraft.

Seitdem haben sich der Umfang des Vereinsgebietes und die von der Vereinbarung berührten Teile des Postverkehrs bedeutend erweitert, und die zugrunde liegenden Gedanken haben sich noch klarer Ausdruck verschafft.

Jeder der Kongresse zeigte den Fortschritt in diesen Beziehungen unverkennbar. Am Schluß des II. Kongresses zu Paris 1878 war der Umfang des Vereinsgebietes 67 Mill. qkm mit 750 Mill. Einw., des III. Kongresses zu Lissabon 1885 83 Mill. qkm mit 848 Mill. Einw., des IV. Kongresses zu Wien 1891 96 Mill. qkm mit 946 Mill. Einw., des V. Kongresses zu Washington 104 Mill. qkm

[1]) Angeregt von dem amerikanischen Generalpostmeister Blair.

[2]) Damals Geh. Ober-Postrat.

[3]) Frankreich, das sich den Beitritt vorbehalten hatte, schloß sich am 1./I. 1876 an.

Digitized by Google

mit 1071 Mill. Einw. 1906 gehörten zum „W.“[1]) 132 Staaten (darunter 78 Kolonialgebiete) mit 112 Mill. qkm und 1120 Mill. Einw. Einige zentralafrikanische Gebiete, Marokko und das Innere Chinas gehören noch nicht zum W. Auf dem Kongreß zu Rom — Frühjahr 1906 — ist Abessinien und China auf deren Wunsch das Protokoll zur nachträglichen Unterzeichnung des Weltpostvertrages offengehalten worden. China dürfte spätestens bis zum nächsten Kongreß seinen Beitritt vollziehen zu können.

Das Gebiet der Weltpostvereinsstaaten bildet für ihren gegenseitigen Austausch von Postsendungen ein einheitliches Postgebiet. Innerhalb dieses Gebietes ist der Transit frei, d. h. er kann sich frei bewegen.

Deutschland hat von Anfang an auch die Unentgeltlichkeit des Transits angestrebt. Aber die finanziellen Interessen wichtiger Transitländer standen dem entgegen, und man mußte sich bisher damit begnügen, billige Transitgebühren zu vereinbaren und diese allmählich weiter zu ermäßigen. Auf dem Postkongreß in Rom 1906 wurde die Transitgebühr für offenen Transit auf 6 Cts. für jeden Brief und auf 2½ Cts. für jede Postkarte festgesetzt. Für den geschlossenen Transit (Beförderung in geschlossenen Briefbeuteln usw.) wurden 1906 folgende Sätze vereinbart:

Für den Landtransit für 1 kg bei Entfernungen
- **bis zu 3000 km:**
  - **a) 1,50 Fr. für Briefe und Postkarten**
  - **b) 0,20 „ für andere Gegenstände.**
- **über 3000—6000 km: a) 3,00 Fr. b) 0,40 Fr.**
- **über 6000—9000 km: a) 4,50 Fr. b) 0,60 Fr.**
- **über 9000 km: a) 6,00 Fr. b) 0,80 Fr.**

Für den Seetransit für 1 kg.
- **bei Entfernungen bis zu 300 Seemeilen:**
  - **a) 1,50 Fr. b) 0,20 Fr.**
- **bei Entfernungen über 300 bis 1500 Seemeilen oder im Verkehr zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den außereuropäischen Häfen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer, zwischen Europa und Nordamerika: a) 4,00 Fr. b) 0,50 Fr.**
- **Im übrigen: a) 8,00 Fr. b) 1,00 Fr.**

Die Vereinheitlichung des Portos war 1914 noch nicht vollständig erreicht worden. Es war für Briefe ein Porto von 20—32 Cts. je 15 g und für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere ein Porto von 10—11 Cts. für je 50 g vorgesehen mit Rücksicht auf die in den Vertragsländern geltenden Münzverschiedenheiten. Außerdem waren Zuschläge zur Deckung der Transitgebühren der Briefe zulässig. Der Grundsatz des Einheitsportos war aber schon damals angenommen worden, und die späteren Kongresse haben den Grundsatz verwirklicht und an Stelle der früher vorhandenen mehr als 1500 verschiedenen Portosätze das Porto einheitlich festgesetzt

auf 25 Cts. für je 15 g (ohne Gewichtsgrenze) bei Briefen,
„ 10 „ bei Postkarten,
„ 5 „ für je 50 g bei Drucksachen und Geschäftspapieren (höchstes zulässiges Gewicht anfangs 1 kg, seit 1878 2 kg),
„ 5 „ für je 50 g bei Warenproben (höchstes Gewicht anfangs 250 g, später 350 g).

Für Briefe, die der Seetransitgebühr von 15 Fr. unterlagen, war ein Portozuschlag von 25 Cts. zulässig. Der Kongreß in Rom 1906 hat u. a. beschlossen, das Briefgewicht von 20 zu 20 g abzustufen und das Porto für die ersten 20 g auf 0,25 Fr. und für jede weiteren 20 g auf je 0,15 Fr. festzusetzen, was eine erhebliche Verbilligung bedeutet. Indes können die Postverwaltungen als Uebergangsmaßregel die Anwendung des einen oder des anderen der beiden vorstehend angegebenen neuen Taxierungsgrundsätze einstweilen aussetzen.

Eine Portoteilung findet nicht statt. Jede Vereinsverwaltung behält das ganze Porto, das von ihren Anstalten eingezogen wird, einschließlich der Einschreibe- und Rückscheingebühren. Nur die den einzelnen Ländern zustehenden Transitgebühren werden verrechnet und zwar seit 1891 bei der Zentralabrechnungsstelle zu Bern, die auch die Ausgleichung des Postanweisungsverkehrs vornimmt.

Ursprünglich erstreckten sich die Vereinbarungen nur auf die Briefpost (Briefe, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere). Später sind durch besondere Abkommen, an denen aber nicht sämtliche Vereinsstaaten beteiligt sind, Postpakete, Postanweisungen, Postaufträge, Wertsendungen und der Bezug von Zeitungen durch Vermittelung der Post mit aufgenommen, wenn auch hierbei eine so weitgehende Einigung wie bei der Briefpost noch nicht erzielt ist.

Literatur: ***P. D. Fischer**, Post und Telegraphie im Weltverkehr, Berlin 1879. — **Derselbe**, im Art. „Post“, Abschn. VII „Weltpostverein“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 162fg. — **Jung**, Der Wiener Weltpostkongreß, Jahrb. f. G. u. Verw., N. F., Bd. XVI. — **Kirchenhein**, Der Pariser Postkongreß, ebenda, N. F., Bd. II. — **Lehmann**, Der Weltpostverein und seine Kongresse, Leipzig 1879. — **Weithase**, Geschichte des Weltpostvereins, 2. Aufl., Straßburg 1895. — **C. Schröter**, Der Weltpostverein, Geschichte seiner Gründung und Entwickelung seit 25 Jahren, Bern 1900. — L'union postale universelle, sa fondation et son développement (Denkschrift des internationalen Bureaus des Weltpostvereins zu Bern), 1900. — L'Union postale, hrsg. v.*

[1]) Dieser Name („Union postale universelle“) wurde 1878 angenommen.

Digitized by Google

d. internationalen Bureau des Weltpostvereins zu Bern. *R. van der Borght.*

Werkgenossenschaften.

W. sind „Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftl. oder gewerbl. Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung". Sie unterscheiden sich von den ihnen am nächsten stehenden Rohstoffgenossenschaften (s. d. Art. oben S. 728) dadurch, daß sie die gemeinsam bezogenen Betriebsmittel nicht den Mitgliedern verkaufen, sondern sie diesen leih- oder mietweise überlassen. In der Hauptsache ist die W. wie die übrigen Genossenschaftsarten organisiert; Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung haben dieselben Aufgaben, und die Bildung des Vereinsvermögens geht gleichfalls durch Einzahlungen der Mitglieder und Ueberweisungen aus den Ueberschüssen an den Reservefonds vor sich. Für die Benutzung der gemeinsam bezogenen Betriebsmittel ist eine Miete zur Deckung der Unkosten zu zahlen; ein etwaiger Ueberschuß wird nach entsprechender Dotierung des Reservefonds und Verzinsung der Geschäftsguthaben am zweckmäßigsten unter die Mitglieder nach dem Verhältnis der gezahlten Mieten rückvergütet. Die Mitgliederzahl ist zwar ebensowenig wie in anderen Genossenschaftsarten rechtlich begrenzt, eine Obergrenze ist in der Regel tatsächlich aber durch die mögliche Ausnutzung der gemeinschaftlichen Maschinen und Geräte gezogen.

Die Notwendigkeit der Bildung von W. wird für eine Reihe von Gewerben, deren handwerksmäßiger Betrieb sonst gegenüber dem Großbetriebe nicht standzuhalten vermag, immer fühlbarer; aber die Bildung und der Betrieb von W. wird auch mehr und mehr erleichtert durch die fortschreitende Einführung der Maschinentechnik. Durch die W. wird dem Kleinbetrieb die Benutzung unentbehrlicher Maschinen ermöglicht, deren Beschaffung anderenfalls die Kräfte des Einzelnen überstiege. Freilich bietet die gemeinsame Nutzung der bezogenen Betriebsmittel nicht zu unterschätzende technische Schwierigkeiten, und bei manchen maschinellen Betriebsmitteln muß sich sogar die örtliche Anlage des Betriebes nach diesen richten. Die W. bilden ein wichtiges Glied in der Kette der genossenschaftlichen Einrichtungen, welche die Erlangung des Betriebskapitals durch die Kreditgenossenschaft, die Vorteile des Großbezuges für die Produktion durch die Rohstoffgenossenschaft, für die Konsumtion durch den Konsumverein zu ermöglichen suchen, welche ferner die Benutzung gemeinschaftlicher Lager durch die Magazingenossenschaften, teuerer Maschinen durch die W. bezwecken. Die W. vermag sich den verschiedenartigsten Verhältnissen anzupassen; wir finden Mühlen-, Elektrizitätswerks-, Transport-, Abfuhr-, Reinigungs-, Dienstmanns-, Gerüst-, Schlächtereigenossenschaften und solche verschiedener Handwerker, in der Landwirtschaft vorzugsweise Dampfpflug- und Dampfdreschmaschinengenossenschaften, Stroh- und Heupreßgenossenschaften usw. Trotzdem haben sie sich nur langsam entwickelt. In dem „Jahr- und Adreßbuche der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche für 1906" werden nachgewiesen: 206 gewerbl. W. mit 18904 Mitgliedern, 280 landwirtsch. W. mit 6423 Mitgliedern. Es ist aber möglich, daß unter den ebenda aufgeführten Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen und Geräten sich auch noch W. befinden, wie auch die Zuchtgenossenschaften im Grunde genommen zu den W. gerechnet werden können. — Ueber die Geschäftsergebnisse der W. liegen wenig Angaben vor.

Literatur: *S. die bei Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" oben Bd. I, S. 800/1 angegebene Literatur. — **Schulze-Delitzsch**, Die Genossenschaften in den einzelnen Gewerbszweigen. Leipzig 1878. — **Crüger**, Art. „Werkgenossenschaften", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 734 fg. — **Derselbe**, Anleitung zur Gründung von Handwerker-Gen., Berlin 1900. — **P. Gebhardt**, Das Genossenschaftswesen im Handwerk, Zittau 1905. — **Peters**, Das Genossenschaftswesen der Handwerker (1906). — Vgl. **Thode**, Über die Werkgenossenschaft der Tischler in Güstrow in N. 23—26 der Bl. f. Genossenschaftswesen von 1907.*

A. Petersilie.

Wert.

1. Der Gebrauchs-W. 2. Nutz-W. und Grenznutzen. 3. Der subjektive Kosten-W. und der Nutz-W. 4. Der Tausch-W. und der objektive Kosten-W.

1. Der Gebrauchs-W. Der Ausdruck „W." wird im ethischen, im ästhetischen, im wissenschaftlich-kritischen, im wirtschaftlichen Sinne, kurz immer gebraucht, wenn es sich um ein Urteil darüber handelt, wie weit ein gewisses Ideal oder ein gewisser Zweck in einem gegebenen Falle erreicht worden ist. Hier haben wir es nur mit dem Begriff des W. im wirtschaftlichen Sinne zu tun, der trotz seines beschränkten Umfangs sich noch als ein äußerst vieldeutiger erweist. Schon Aristoteles hatte den von Quesnay und A. Smith in die Wissenschaft eingeführten Unterschied von „Gebrauchs-W. und Tausch-W." erkannt, aber die genauere Feststellung dieses Begriffs führt wieder zu Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Rau bezeichnet

Digitized by Google

den im menschlichen Urteil anerkannten Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes als den W. desselben und dann als Gebrauchs-W. den Grad der Tauglichkeit eines Gutes, seinem Besitzer bei der eigenen Anwendung für einen in der Bestimmung des Gutes liegenden (nicht erst durch den Verkehr vermittelten) Zweck einen Vorteil zu gewähren. Der Gebrauchs-W. liegt also nach dieser Definition lediglich in der Nützlichkeit eines Gegenstandes zur Erreichung eines spezifischen menschlichen Zweckes; daß zugleich der Grad dieser Nützlichkeit geschätzt wird, macht für das Wesentliche dieser W.grundlage keinen Unterschied. Hier erhebt sich aber die Frage: was ist denn der Unterschied zwischen der geschätzten Nützlichkeit und dem geschätzten Gebrauchs-W.? Auch die freien Güter, d. h. diejenigen, die dem Menschen, etwa einem Robinson, in beliebiger Menge ohne weiteres frei zur Verfügung stehen, haben für ihn Nützlichkeit, die sich auch nach einem höheren oder geringeren Grade schätzen läßt; es ist aber nicht üblich, ihnen auch W. zuzuschreiben, da man tatsächlich in wirtschaftlichen Sinne nur denjenigen nützlichen Dingen W. zuschreibt, die nur durch irgend ein Opfer oder eine Anstrengung zu haben sind und die daher im Gegensatz zu den freien als wirtschaftliche Güter bezeichnet werden. Wenn Schäffle, Roscher u. a. den Gebrauchs-W. als die Bedeutung definieren, die ein Gut für die Menschen als Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses besitzt, so paßt sich diese Begriffsbestimmung ebenfalls noch auf die bloße Nützlichkeit der freien Güter übertragen. Man müßte diese also ausdrücklich ausschließen, indem man vor die wirtschaftlichen Güter in die Definition aufnähme, so daß allgemein W. die Bedeutung eines wirtschaftlichen Gutes für den Menschen wäre, Gebrauchs-W. aber die Bedeutung desselben für den Menschen vermöge seiner spezifischen Natur als Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses. Auf diese Art aber wird die Definition des W. abhängig von dem Begriff des wirtschaftlichen Gutes. Will man diese ausscheiden, so muß man unmittelbar in den Begriff des W. das Merkmal aufnehmen, daß er nur solchen nützlichen Dingen zukommt, die nur mit einem gewissen Aufwand von Anstrengung, Mühe oder sonstigen Opfern, wie wir kurz sagen wollen, mit einem gewissen Kostenaufwande erlangt werden können. Diese Kostenverursachung als Bedingung der W.schätzung eines Gutes bezeichnet man wohl auch mit dem in diesem besonderen Sinne gebrauchten Ausdruck „Seltenheit", der ebenfalls besagen soll, daß das Gut nicht ohne weiteres beliebig zur Verfügung steht. Daher hat man (z. B. J. B. Say) Nützlichkeit und Seltenheit als die beiden Momente bezeichnet, durch deren Verbindung der W. entsteht. Der Gedanke an die Seltenheit als Bedingung des W. liegt auch der Formel Careys zugrunde, nach welcher der W. „die Macht der Natur über den Menschen" darstellt. In präziserer Weise hat K. Menger das Seltenheitsmoment berücksichtigt, indem er den W. definierte als die Bedeutung, die ein Gut dadurch für den Menschen erlangt, daß er sich in der Befriedigung seiner Bedürfnisse von der Verfügung über dasselbe abhängig fühlt, d. h. also, daß er möglicherweise ein Bedürfnis nicht wird befriedigen können, weil er das betreffende Gut nicht hat und nicht erlangen kann oder weil er es sich nur mit Kostenaufwand verschaffen kann. Einfacher kann man also auch sagen: der W. — und zwar der Gebrauchs-W. — ist die Bedeutung, die ein nur mit Kostenaufwand zu erlangendes Gut in der seiner Natur entsprechenden oder spezifischen Brauchbarkeit für den Menschen besitzt.

Der W. ist also kein Objektsbegriff, sondern ein Relationsbegriff; er bezeichnet keine Eigenschaft der Dinge, sondern eine Beziehung der Dinge zum Menschen, die abhängig ist einerseits von den Eigenschaften des geschätzten Gegenstandes und andererseits von den subjektiven Empfindungen und Neigungen des urteilenden Menschen. Ein bestimmtes Ergebnis hat dieses W.urteil nur dann, wenn wir ein konkretes Gut unter ganz bestimmten Umständen einem bestimmten Menschen gegenübergestellt denken. So ergibt sich der konkrete Gebrauchs-W. nach dem Ausdrucke Raus, der übrigens auch schon von Lotz als „Gebrauchs-W. im engeren Sinne" hervorgehoben worden war. Als „abstrakten Gebrauchs-W." oder Gattungs-W. bezeichnet Rau denjenigen, den man erkennt, wenn man den Grad der Nützlichkeit ganzer Gattungen oder Arten von Gütern, wie des Weizens, des Eisens usw., im allgemeinen erwägt. Dieser Begriff ist indes ein sehr vager; er wird aus der Erfahrungstatsache abgeleitet, daß stets viele Menschen einzelnen Mengen oder Exemplaren des betreffenden Gutes konkreten Gebrauchs-W. zuerkennen, wobei von der Verschiedenheit dieser Schätzungen abstrahiert wird. Im übrigen besteht der konkrete Gebrauchs-W. eines Gutes keineswegs nur für den Besitzer desselben; das bestimmte Gut, das der eine besitzt, kann für beliebig viele andere ein Gegenstand des Begehrens und der konkreten W.schätzung sein.

Der Gebrauchs-W. ist entweder Genuß-W. oder Produktiv-W., je nachdem das Gut zur Befriedigung eines unmittelbaren persön-

Digitized by Google

lichen Bedürfnisses — eines Konsumtionsbedürfnisses — bestimmt ist oder nur als Mittel oder als Stoff zur Herstellung solcher Konsumtionsgüter dient. Rau betrachtet den Produktiv-W. nicht als eine Art des Gebrauchs-W., sondern rechnet ihn neben dem Tausch-W. zum Verkehrs-W. Aber der Nutzen eines Werkzeugs oder eines sonstigen Produktionsmittels kann ganz unabhängig von jeder Art von Verkehr bestehen. Ein Robinson auf seiner Insel wird einen Spaten oder eine Axt wegen der spezifischen Brauchbarkeit dieser Werkzeuge für seine Zwecke, also nach ihrem Gebrauchs-W. schätzen. Allerdings beruht der Gebrauchs-W. der Produktionsgüter nur darauf, daß sie dazu dienen, Güter mit Genuß-W. oder Konsumtionsgüter herzustellen; er ist also nur ein mittelbarer W. und insofern hat er Verwandtschaft mit dem Tausch-W.

Man spricht auch wohl von einem objektiven Gebrauchs-W., bei dem also die Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt nicht in Betracht kommt. Der deutsche Sprachgebrauch scheint dies durch einige Ausdrücke, wie Heiz-W., Nähr-W., Dung-W., zu rechtfertigen, während in anderen Sprachen auch in diesem Falle nur von einer Fähigkeit oder Kraft gesprochen wird. In der Tat bezeichnet dieser sogenannte objektive Gebrauchswert nichts anderes als das Maß einer gewissen Eigenschaft oder eines gewissen Inhalts einer Sache, welche die Ursache der ihr zuerkannten Nützlichkeit bilden. Der Nähr-W. einer Speise wird ausgedrückt durch die Menge der in ihr enthaltenen Eiweißstoffe, Kohlenhydrate und Fette; der Heizwert einer Kohle durch die Wärmemenge, die durch Verbrennung der Mengeneinheit derselben erzeugt wird. Uebrigens ist diese Ausdrucksweise nur bei wenigen Gütern gebräuchlich geworden. Man spricht wohl von dem Heizwert des Holzes, aber nicht von seinem Bauwert (der nach seiner Festigkeit und Elastizität zu bestimmen wäre), nicht von dem Schneide-W., sondern von der Schärfe des Messers, nicht von dem Zug-W., sondern der Zugkraft eines Pferdes. Immer aber handelt es sich offenbar um die Ursache der Nützlichkeit, nicht des W., denn das Moment der Seltenheit kommt hier gar nicht in Betracht, weil überhaupt die Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt fehlt. Eine Kokosnuß hat für Robinson, auch wenn er Ueberfluß an diesen Früchten besitzt, denselben chemisch bestimmbaren objektiven Nähr-W. wie im europäischen Binnenlande.

2. Nutz-W. und Grenznutzen. Die schwierigste Frage in der abstrakten W.lehre ist die, wie sich der konkrete Gebrauchs-W., zunächst der Genußgüter, oder — wie wir diesen mit den österreichischen Theoretikern nennen wollen — der Nutz-W. zu den Kosten verhält, die er voraussetzt. Denn dieser W. entsteht ja erst durch das Zusammentreffen von Nützlichkeit mit der Notwendigkeit irgend eines Kostenaufwandes. Um diese Frage zu lösen, hat man versucht, die Nützlichkeit oder auch den Gebrauchs-W., wenn auch nicht wirklich zu messen, was sich von vornherein als unmöglich ergibt, so doch wenigstens als quantitativ meßbar sich vorzustellen und dann mathematisch zu behandeln. Aber diese Versuche können nicht gelingen, weil die hier völlig subjektiv aufzufassenden Begriffe von Nützlichkeit und W. nicht nur von ganz unberechenbaren, unendlich veränderlichen individuellen Empfindungen und Stimmungen abhängig, sondern überhaupt nicht auf Einheiten bezogen werden können, und vollends nicht auf solche, die sich nach den für Quantitäten geltenden Gesetzen zusammenlegen lassen. Ueberhaupt löst sich die W.lehre bei genauerer Betrachtung in eine grenzenlose Kasuistik auf, so daß man in der Tat fragen kann, ob es denn wirklich einen bestimmten Relationsbegriff W. mit gleichem Inhalt in allen seinen einzelnen Erscheinungen gebe oder ob nicht das Wort W. bloß die Bedeutung eines Sammelnamens habe. Die Unanwendbarkeit arithmetischer Kategorieen auf diesem Gebiete zeigt sich schon darin, daß die Erlangung eines Nutzens und der Aufwand von Kosten (also die Verzichtleistung auf einen Nutzen oder die Uebernahme einer unangenehmen Anstrengung) zwar entgegengesetzte subjektive Empfindungen erzeugen, daß diese Empfindungen sich aber nicht zu Null aufheben können, selbst wenn man sie, bevor man sich für das eine oder das andere entschieden hatte, als gleich im entgegengesetzten Sinne geschätzt hatte. Hat ein Arbeiter sich entschlossen, drei Stunden schwere Ueberarbeit zu leisten, um sich für den Mehrverdienst eine Flasche Wein zu kaufen, so wird ihm der Genuß an diesem Wein keineswegs durch die dafür übernommene Arbeitslast verkümmert oder aufgehoben, selbst wenn er vorher darüber zweifelhaft war, ob nicht die Unannehmlichkeit der letzteren die Annehmlichkeit der ersteren aufwiege. Man kann dieses Verhältnis durch das Bild einer mit einer Ware und einem Gewicht belasteten Wage erläutern: sie kann ins Gleichgewicht gebracht werden, aber sie bleibt in beiden Schalen belastet. — Ferner ist unsere W.schätzung dessen, was wir besitzen, ganz ungleichartig und daher — wenn sie überhaupt meßbar wäre — inkommensurabel mit der desselben Gutes, sofern wir es erst haben wollen oder begehren. Nur dadurch, daß wir uns denken,

Digitized by Google

wir müßten das besessene Gut ganz oder teilweise entbehren, könnten wir es zum Gegenstand einer W.schätzung machen, die mit der aus dem Begehren entstehenden als homogen betrachtet werden kann. Da wir aber ein Gut, wie unten noch näher besprochen wird, tatsächlich nie isoliert, sondern immer in seinem Zusammenhang mit unserem ganzen Haushalt betrachten, so können wir uns im allgemeinen ein solches Entbehren nur unter der Voraussetzung einer Umwälzung unserer ganzen Wirtschaft vorstellen. Ein Millionär z. B. kann sich gar nicht denken, daß er Mangel an Brot oder Fleisch leiden würde, ohne daß er vorher gänzlich ruiniert wäre. Die hypothetische Vorstellung einer Entbehrung kann daher zu keinem bestimmten W.urteil führen, wenn nicht der wirkliche Verzicht auf ein Gut ernstlich in Frage steht. Soweit es sich also um Güter handelt, an deren wirkliches Aufgeben zu denken wir gar keine praktische Veranlassung haben, fehlt dem unmittelbaren Gefühl der Befriedigung aus dem Besitz derselben wieder das Moment der Empfindung der Seltenheit, und von einem Werte dieser Güter können wir dann nur insofern reden, als wir wissen, daß sie von anderen begehrt und entbehrt werden.

Da das Begehren voraussetzt, daß man den Gegenstand desselben nicht besitzt und auch nicht sofort ohne Schwierigkeit erlangen kann, also bis zu dem Entschluß, ein gewisses Opfer zu bringen, ein Entbehren einschließt, so kann man den Nutz-W. eines Gutes durch den Grad des wirklichen oder hypothetischen Begehrens darstellen, das der Besitzer nach demselben empfindet oder im Falle einer Einbuße an dem vorhandenen Besitze empfinden würde. Dieser W. bestimmt sich also an der Grenze des jedesmaligen Besitzes: nämlich entweder durch den Grad des Begehrens nach einer weiteren Einheit des Gutes oder durch den Grad der Entbehrung — dem ein gleicher Grad von Begehren entspricht —, der durch das Aufgeben eines Teils des vorhandenen Besitzes entsteht. Der Nutz-W. fällt also, soweit er im Wirtschaftsleben praktischen Einfluß ausübt, mit dem Grenznutzen (s. d. Art. oben Bd. I S. 1126/27) zusammen. Aber damit ist nicht etwa ein Maß für die Beziehung zwischen ihm und dem Kostenaufwand gegeben. Der Grenznutzen ist ja selbst nur die Nützlichkeit einer bestimmten Menge des Gutes unter Voraussetzung einer gewissen Seltenheit desselben. Man kann die Nützlichkeit der vorhergehenden Mengeneinheiten des Vorrates der Reihe nach mit dem Grenznutzen vergleichen, aber der letztere ist dadurch ebensowenig auf ein bestimmtes Maß zu bringen wie die Nützlichkeit der ersten Mengeneinheit. Man kann nur sagen, daß jede beliebige Mengeneinheit des ganzen Vorrates nicht höher geschätzt wird als die letzte Mengeneinheit mit dem Grenznutzen. Auch kann man im allgemeinen trotz der Unmeßbarkeit der subjektiven Empfindungen sagen, daß der Grad des auf das Gut gerichteten Begehrens — in der Regel wenigstens — mit der zunehmenden Vergrößerung des Vorrats abnehme, daß also auch die Nützlichkeit der nacheinander zusammenkommenden Teilmengen stufenweise immer niedriger geschätzt werde. Endlich ist man imstande, die Nützlichkeit zweier verschiedener Güter, sofern es sich darum handelt, sie zu erwerben oder aufzuopfern, also mit Bezug auf das Begehrungs- oder Entbehrungsgefühl als gleich oder das eine im allgemeinen höher zu schätzen als das andere. Dasselbe gilt auch für die relative Abschätzung anderer Opfer, wie namentlich der Uebernahme von Arbeitsanstrengungen, die gleichartige Unlustgefühle wie die Hingabe eines Gutes erzeugen.

Weiter ist nun hervorzuheben, daß die mit der Zunahme des Vorrats eines Gutes eintretende Abnahme des Grenznutzens desselben nicht, wie in den mathematischen Darstellungen angenommen wird, unabhängig von den übrigen Gütern stattfindet, sondern durchaus in Abhängigkeit steht von der gesamten Konsumtionsordnung oder Einkommensverwendung des wirtschaftenden Subjekts; auch wird die Ausdehnung der Konsumtion der einzelnen Güterarten nicht etwa durch den — für die mathematische W.theorie unentbehrlichen — Gossenschen Satz geregelt, nach welchem die Verwendung einer jeden so weit geht, daß für alle der gleiche Grenznutzen entsteht. S. darüber den Art. „Grenznutzen" oben l. c.

3. Der subjektive Kosten-W. und der Nutz-W. Wie verhalten sich nun die Kosten zum Nutz-W.? Der Einfachheit wegen denken wir uns die Kosten durch Geld ausgedrückt. Die Empfindung des Opfers, das in dem Kostenaufwand liegt, ist, wie oben bemerkt, homogen mit der Empfindung der Befriedigung durch die Erlangung des Gutes. Das Kostengut hat eben auch einen Nutz-W.: wenn also dieser dem des zu erwerbenden Gutes die Wage hält, so ist jedenfalls das mögliche Maximum der Kosten erreicht. Sollte nun nicht überhaupt der durch den Grenznutzen ausgedrückte Nutz-W. eines Gutes dem Kosten-W. desselben, d. h. dem W. des dafür aufgeopferten Kostengutes, gleich sein? Gewöhnlich wird dies verneint, weil man meint, es sei doch leicht möglich, daß man ein Gut für geringere Kosten erhalte, als man [illegible]

Digitized by Google

Grade des empfundenen Begehrens, also der Schätzung des Nutz-W. des Gutes, nötigenfalls dafür aufwenden würde. Bei objektiver Auffassung des Kosten-W. und bei der Betrachtung isolierter Fälle ist dies richtig; aber der Kosten-W. ist hier ebenfalls subjektiv und in seinem Zusammenhang mit der vorausgesetzten vernünftigen Ordnung des Haushaltes aufzufassen. Dann aber kommt man zu dem Ergebnis — das einen neuen Beweis gegen die Meßbarkeit subjektiver Empfindungen bildet —, daß der subjektive W. der Einheit des Kostengutes von der Art der Güter abhängt, die dafür angeschafft werden. In einer wohlhabenden Haushaltung ist zunächst der Grenznutzen von Brot, Kartoffeln und allen bis zur völligen Befriedigung des Bedarfes verbrauchten Konsumtionsgütern Null, zumal die letzten Teilmengen derselben oft verschenkt werden oder verderben; also ist auch der subjektive Kosten-W. dieser ganzen Kategorie von Gütern für den Wirtschaftenden Null, wenn auch die objektiven Kosten gar nicht unbeträchtlich sein mögen. Dieses auf den ersten Blick auffallende Ergebnis stimmt mit der gewöhnlichen Lebenserfahrung durchaus überein: für den Inhaber eines Einkommens von 20000 M. bildet die Verausgabung der ersten 3000 oder 4000 M. für die notwendigsten Lebensbedürfnisse überhaupt gar kein subjektives Opfer; diese Ausgaben sind ganz selbstverständlich, es wird darüber keine wirtschaftliche Ueberlegung angestellt, gar nicht daran gedacht, an diesen Posten etwas zu sparen. Handelt es sich aber um die Frage, ob eine Wohnung von 2500 oder von 3000 M. gemietet oder ob 3 oder 4 Dienstboten gehalten werden sollen, so beginnt auch für einen so wohlhabenden Mann das Abwägen und das Verzichten auf volle Befriedigung seiner Wünsche. Das Mieten einer Wohnung zu 3000 M. bedeutet Verzicht auf die Bequemlichkeit eines vierten Dienstboten, aber niemand denkt vernünftigerweise daran, 500 M. an Brot und Fleisch zu sparen, um einen vierten Dienstboten halten zu können. Ueberhaupt muß in jedem geordneten Haushalt für jede Art von relativen (nach den Verhältnissen des Haushaltes beurteilten) Luxusausgaben ein Maximum vorgesehen sein. Denkt man sich nun die betreffenden Güter nach dem Grade des unbefriedigten Begehrens geordnet, so würde der erste über das für ein bestimmtes Gut angenommene Maximum hinausgehende Ausgabebetrag den Verzicht auf den höheren Grenznutzen eines der folgenden Güter der Reihe erfordern, und demnach ist der subjektive W. des zuletzt für das erstere Gut wirklich ausgegebenen Kostenteils gleich dem Grenznutzen desselben. Denn es ist kein Grund, anzunehmen, daß das zulässige Maximum des Kostenaufwandes für dieses Gut nicht auch wirklich erreicht werde, vielmehr würde es der vernünftigen Haushaltsordnung widersprechen, wenn bei diesem das Begehren mehr als nötig unbefriedigt bliebe, um desto mehr das Begehren nach einem anderen von noch ausgeprägterem Luxuscharakter zu stillen, wenn also z. B. in einem wenig bemittelten Haushalt an Fleisch gespart würde, um desto mehr Branntwein anzuschaffen.

So durchläuft also der subjektive Kosten-W. für jedes einzelne Gut in einer zusammenhängenden Haushaltsordnung seine besondere Graduierung. Selbst bei solchen Luxusgütern, denen dieser Charakter nicht in besonders hohem Grade zukommt, ist er für die ersten Teile vielleicht Null oder sehr niedrig, er steigt aber mehr oder weniger rasch und wird bei Erreichung des nach der Haushaltsordnung zulässigen Maximums des Kostenaufwandes für dieses Gut gleich dem Grenznutzen desselben, d. h. gleich dem subjektiven Nutzwert der Einheit desselben in der gegebenen Wirtschaft. Erhöhen sich die objektiven Kosten, d. h. die Preise der Güter, bei gleichbleibendem Einkommen, so muß die Wirtschaft neu geordnet werden: für die als selbstverständlich unentbehrlich betrachteten Güter bleibt der subjektive Kosten-W. wie der Nutz-W. Null, bei einem Teil der Luxusgüter aber muß der Verbrauch mehr oder weniger eingeschränkt werden, es steigt also der Grenznutzen und somit auch der subjektive Kosten-W. und Nutz-W. ihrer Einheit.

Alle diese Betrachtungen sind im Grunde nichts anderes als Untersuchungen über die Psychologie der Privatwirtschaft. Aber überall zeigt sich doch auch der Ausgang in die Volkswirtschaft. Der subjektive W. entsteht, wie schon gesagt, nur an der Grenze der Einzelwirtschaft, wenn es sich darum handelt, ein noch außerhalb der Wirtschaft stehendes Gut zu erlangen oder ein in derselben befindliches hinauszugeben. Abgesehen von der isolierten Naturalwirtschaft mit ausschließlicher Produktion durch eigene Arbeit ist also ein Verkehr mit anderen Wirtschaften vorausgesetzt. Für die Güter, deren Verlust oder Veräußerung wir als ausgeschlossen betrachten und von denen wir als selbstverständlich annehmen, daß sie uns immer in einem unser ganzes Bedürfnis befriedigenden Maße zur Verfügung stehen werden, ist der subjektive Nutz-W. (aber natürlich nicht die Nützlichkeit) und der subjektive Kosten-W. Null, und sie verhalten sich in dieser Beziehung wie die „freien" Güter; aber es besteht der große Unterschied, daß diese letzteren nicht nur für uns, sondern auch für andere keinen W. im wirtschaft-

Digitized by Google

lichen Sinne haben, während unser ständiger Gütervorrat, auf den wir subjektive W.urteile gar nicht mehr anwenden, in den Augen anderer, die unbefriedigtes Begehren nach solchen Gütern empfinden, unzweifelhaft subjektiven W. hat. Diese Güter erhalten also für uns einen gewissermaßen objektiven, weil durch eine Schätzung außerhalb unserer Person entstehenden W. Noch deutlicher zeigt sich dies bei den Gütern, die für den Besitzer selbst überhaupt keine spezifische Nützlichkeit, sondern nur für andere subjektiven W. haben und für die daher andere auch bereit sind, Kosten aufzuwenden. So hat also der Besitzer dieser Güter die Möglichkeit, sie gegen andere auszutauschen, die für ihn wirklichen Nutz-W. haben, und die Bedeutung, die sie dadurch für ihn erhalten, ist der Tausch-W.

4. Der Tausch-W. und der objektive Kosten-W. Nach der subjektiven Seite ist der Tausch-W. ebenso wie der Produktions-W. ein mittelbarer Gebrauchs-W. und durch den subjektiven Nutz-W. des Gutes bestimmt, das man sich durch das Tauschgut oder Produktionsmittel verschafft. In dieser Auffassung hat er wieder nur eine durchaus individuelle und privatwirtschaftliche Bedeutung und kann in keiner Weise auf ein quantitatives Maß gebracht werden. Volkswirtschaftliche Bedeutung hat nur der objektive Tausch-W., der gleichsam äußerlich verkörpert wird durch die Menge der anderen Güter, die man für das auszutauschende Gut erhalten kann. Für den Besitzer der einzutauschenden Güter kommt im tatsächlichen Verkehr ebenfalls nur der objektive Tausch-W. derselben gegenüber anderen Gütern in Betracht, und so haben in einem gegebenen Augenblick alle Güter gegeneinander objektive Tausch-W. Sehr vereinfacht wird die äußere Darstellung derselben durch die Einschaltung eines eigentlichen, allgemein vermittelnden Tauschgutes, des Geldes. Der objektive Tausch-W. eines Gutes wird dann durch den Preis, nämlich durch die Geldsumme, die man dafür erhalten kann, ausgedrückt oder, genauer gesagt, durch den objektiven Tausch-W. dieser Geldsumme, d. h. durch ihre Kaufkraft gegenüber anderen Gütern. Für denjenigen aber, der ein Gut eingetauscht hat, stellt die hingegebene Geldsumme den objektiven Kosten-W. dar, und ebenso ergibt sich für ihn, wenn er ein Gut mit Aufwendung von Kapital und Arbeit hergestellt hat, ein objektiver Kosten-W. aus der Summierung der Geld-W. aller Aufwendungen mit Einschluß seiner eigenen Arbeit und seiner kapitalistischen Leistung. Die Hauptfrage ist nun wieder, wie sich der objektive Kosten-W. der Güter zu ihrem objektiven Tausch-W. verhält. Die entsprechende Frage in betreff des subjektiven Kosten-W. und des subjektiven Nutz-W. war insofern einfacher, als es sich dabei nur um W.urteile desselben Subjektes handelte. Bei den objektiven W.bildungen aber stehen sich zwei Parteien mit verschiedenen Urteilen, Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber.

Die Betrachtung des isolierten, auf zwei Waren beschränkten Tausches zweier einzelner Personen ist für die Aufklärung der wirklichen Erscheinungen zwecklos. Denn in Wirklichkeit wird jeder Tauschende nicht nur auf die Waren, die er hingibt und die er empfängt, sondern stets auf die ganze Ordnung seines Haushaltes Rücksicht nehmen. Auch unter Voraussetzung naturalwirtschaftlicher Zustände wird jeder sein Bedürfnis an gewissen Waren unter allen Umständen voll befriedigen und nur den Ueberschuß seines Vorrats, der für ihn den subjektiven W. Null hat, auszutauschen bereit sein. Wie viel er von seinen übrigen Erzeugnissen abgibt und wie viel er von jeder der eingetauschten Waren übernimmt, wird wieder nicht von seinem natürlichen Begehren, sondern von der Stellung jedes dieser Güter in seiner Wirtschaftsordnung abhängen. Praktisch interessiert uns nur der Verkehr auf einem großen Markt unter Vermittelung des Geldes. Nur hier kommen die objektiven W. mit genügender Bestimmtheit und Festigkeit zur Erscheinung, und die Untersuchung der subjektiven Grundlagen derselben ist für die Volkswirtschaftslehre, die es mit Massenerscheinungen zu tun hat, gar nicht erforderlich. Es genügt, zu wissen, daß jederzeit für jedes Gut eine gewisse Gesamtnachfrage aus dem Zusammentreffen einer großen Anzahl subjektiver Bedürfnisse von sehr verschiedener Intensität entsteht und daß diese Nachfrage wegen der sehr mannigfaltigen Abstufung der Zahlungsfähigkeit der Kauflustigen mit steigendem Preise abnimmt und mit sinkendem zunimmt; daß andererseits der Gesamtnachfrage ein Gesamtangebot gegenübersteht und der Preis sich im Durchschnitt so stellt, daß die Produktionskosten, d. h. der Kosten-W. desjenigen Teiles der angebotenen Warenmenge noch erreicht wird, der unter den ungünstigsten Bedingungen produziert wird, aber zur Befriedigung der vorhandenen Nachfrage noch auf den Markt kommen muß. Dies ist die allgemeinste Formel, der sich zwei besondere Fälle unterordnen: wenn die Produktionskosten in allen Betrieben, die zur Befriedigung der vorhandenen Nachfrage mitwirken müssen, gleich sind (was in Wirklichkeit, genau genommen, niemals zutrifft), so stellt sich der Preis durchschnittlich eben diesem einheitlichen Kosten-W. entsprechend; wenn dagegen — und das ist

Digitized by Google

der zweite besondere Fall — das Angebot sich überhaupt nicht der Nachfrage entsprechend ausdehnt, also nicht so weit, daß die Produzenten unter den ungünstigsten Bedingungen oder die Produzenten überhaupt nur den Kosten-W. erhalten, so bleibt der Preis eben über dem Kosten-W. stehen, weil die gewöhnlichen Voraussetzungen über die Konkurrenz nicht zutreffen, sondern diese absolut beschränkt ist, sei es infolge der natürlichen Seltenheit der Ware, sei es durch eine künstliche Vereinbarung der Produzenten. Die Monopolinhaber gehen mit dem Preise so weit in die Höhe, bis das Maximum des möglichen Gewinns für sie erreicht ist. Im übrigen sei auf den Art. „Preis und Preisbildung" (oben S. 645 fg.) verwiesen. Es zeigt sich ja überhaupt hier, daß der objektive Tausch-W. im Preise zum Ausdruck kommt und denselben Normen unterliegt wie dieser. Der objektive Kosten-W. dagegen ist für den einzelnen Produzenten nach der Verschiedenheit ihrer Produktionsbedingungen verschieden, was ganz selbstverständlich ist; es besteht für ihn nur die Regel, daß er im allgemeinen nicht höher steigen kann als der Preis, d. h. als der objektive Tausch-W. der Ware; am tiefsten bleibt er unter dem objektiven Tausch-W. bei den Monopolgütern. Bei den mit annähernd gleichen Produktionskosten beliebig vermehrbaren Waren ergibt sich die Gleichheit des objektiven Tausch-W. mit dem objektiven Kosten-W.; es folgt dies jedoch nicht aus irgend einem selbständigen W.gesetz, sondern nur als Resultat aus den gegebenen Konkurrenzverhältnissen und der Tatsache, daß eine Produktion, die die Kosten nicht deckt, nicht lange fortgesetzt werden kann.

Mehr als in den obigen allgemeinen Sätzen enthalten ist, läßt sich an abstrakten Regeln über die Bildung des objektiven Tausch- und Kosten-W. nicht aufstellen. Man kommt auch nicht weiter, wenn man die Gesamtnachfrage und das Gesamtangebot in ihre privatwirtschaftlichen Elemente und die diesen zugrunde liegenden individuellen Motive aufzulösen sucht. Es kann ja auch hier wieder hervorgehoben werden, daß jeder Wirtschaftende je nach dem Stande seines Einkommens von gewissen Gütern eine seine Bedürfnisse vollständig befriedigende Menge zu jedem praktisch denkbaren Preise kaufen wird; in dem Verbrauch von anderen wird er sich aus wirtschaftlichen Vernunftgründen trotz seiner natürlichen Neigungen beschränken und auf jedes nicht mehr als eine gewisse Quote seines Einkommens verwenden, auf andere endlich wird er mit Rücksicht auf den ganzen Zuschnitt seines Haushalts überhaupt verzichten, wenn der Preis ihrer Mengeneinheit über eine gewisse Grenze geht, und lieber zu Ersatzmitteln greifen. Für jede Ware gibt es also in der Gesamtheit der Nachfragenden eine Gruppe, für welche der Preis oder der objektive Tausch-W. das Maximum des subjektiven Kosten-W. und des subjektiven Nutz-W. darstellt, das sie dieser Ware nach ihrer Haushaltsordnung überhaupt zuerkennen können. Wird nun der Preis erhöht, so scheidet, wenn es sich nicht um ganz unentbehrliche Lebensmittel handelt, ein Teil der äußersten Gruppe der Nachfragenden ganz aus, und ein anderer kauft nur eine nach Verhältnis der Preissteigerung verminderte Quantität. Schließlich wird bei immer weiterer Preiserhöhung der Absatz so beschränkt, daß auch im Falle eines Monopols der Gesamtgewinn des Verkaufes abnimmt. Durch solche Betrachtungen über das Verhalten der Einzelnen wird aber keine weitere Kenntnis des volkswirtschaftlichen Vorganges erlangt, als bereits mit den obigen Sätzen gegeben ist.

Da in der Volkswirtschaft nur der objektive Tausch-W. in der Gestalt des Preises als etwas Greifbares und wirklich Meßbares hervortritt, so ist es leicht begreiflich, daß er in der Wissenschaft vorzugsweise berücksichtigt worden ist. Adam Smith erwähnt zwar auch den Gebrauchswert, befaßt sich aber in seinen weiteren Untersuchungen nur mit dem Tausch-W., den er allerdings von dem (objektiven) Kosten-W. nicht genau unterscheidet. Einmal sagt er, der W. bestimme sich danach, wie viel Arbeit — oder auch wie viel Weizen — man für das betreffende Gut eintauschen könne; ein anderes Mal aber sagt er, die ursprüngliche Norm für den Güteraustausch sei die Menge der in jedem der beiden Gegenstände enthaltenen Arbeit, und überhaupt nennt er die Mühe und Anstrengung, die zur Erlangung einer Sache habe aufgewendet werden müssen, den wirklichen Preis derselben. Ricardo stellte dann in aller Bestimmtheit das Prinzip auf, daß der relative Wert der Güter durch die zu ihrer Herstellung nötige Arbeit dargestellt werde. Er fügt allerdings hinzu, daß es Güter gebe, deren W. nur von ihrer Seltenheit abhänge, aber er betrachtet diese nur als Ausnahme; auch erkennt er die Bedeutung der Verschiedenheit der Größe der Kapitalverwendung für die W.bildung der Güter an, aber in seinen weiteren Erörterungen nimmt er darauf keine Rücksicht. Im Grunde bestimmt er den W. durch die Produktionskosten, indem er stillschweigend auf jede Arbeitseinheit einen gleichen Kapitalbetrag annimmt. Außerdem aber scheidet er die Grundrente aus, die nach seiner Auffassung nicht als Faktor der Preisbilduug wirkt, sondern erst durch den zustande gekommenen Preis der Bodenprodukte entsteht. Daß der Preis und mit ihm

Digitized by Google

der Tausch-W. durch die Produktionskosten unter den ungünstigsten Bedingungen (die Gleichheit der Bedingungen ist ein besonderer Fall) bestimmt sei, ist die allgemein angenommene Lehre der „klassischen" Schule. Wenn Carey statt Produktionskosten Reproduktionskosten sagt, so ist das keine erhebliche Verbesserung dieser Lehre, denn die Ricardosche Schule nimmt stillschweigend einen Beharrungszustand in den technischen Bedingungen der Produktion an; werden aber kostensparende Verbesserungen vorausgesetzt, so folgt aus der ganzen Art ihrer Deduktion, daß sie die Produktionskosten zurzeit der Preisbildung, also nicht die ursprünglichen, sondern eben die Reproduktionskosten als maßgebend betrachtet. Mißverständlich ist in der englischen Lehre nur die abstrakte Ausdrucksweise, nach der es scheint, als sei die Bestimmung des W. durch die Produktionskosten ein unmittelbares wirtschaftliches „Gesetz", während sich diese Gleichung in Wirklichkeit nur als das Ergebnis der bestehenden Konkurrenzverhältnisse, und zwar auch nur im großen und ganzen und — ganz abgesehen von den Monopolfällen — mit vielen Abweichungen im einzelnen erfüllt. Um diese Abweichungen sämtlich zu erklären, müßte man auf die besonderen Verhältnisse aller beteiligten Privatwirtschaften eingehen, was nicht Sache der Volkswirtschaftslehre ist. Diese hat sich mit diesen Unregelmäßigkeiten zunächst nur statistisch zu befassen und im übrigen sich nur so weit mit ihnen zu beschäftigen, als sie wieder selbst als Massenerscheinungen auftreten und auf erkennbare, viele Einzelwirtschaften gleichartig berührende Ursachen zurückgeführt werden können. Die „österreichische" Schule stellt den Nutzwert und demnach die Nachfrage bei der Tausch-W.- und Preisbildung voran. Indes haben aber tatsächlich nicht nur die Inhaber von Monopolen, sondern auch die im Genuß von Vorzugsrenten befindlichen Verkäufer die Vorhand bei der Preissteigerung: sie gehen versuchsweise stets so hoch wie möglich; nur wenn die Nachfrage nicht mehr genügend folgt oder wenn neue Konkurrenten unter günstigeren Bedingungen auftreten, müssen sie Halt machen. Für den schließlichen Erfolg der Preisbildung, die Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage voraussetzt, ist es übrigens gleichgültig, welcher von diesen beiden Faktoren die Initiative der Preisbewegung gegeben hat.

Was endlich die von Marx als Grundlage seiner Theorie des Kapitalgewinns angenommene extreme Form der Ricardoschen Lehre betrifft, nach welcher der W. der Ware einfach durch das Quantum der zu ihrer Herstellung erforderlichen gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit bemessen wird, so widerspricht sie, auf den relativen W. der einzelnen Güter für sich angewandt, offenkundig der Erfahrung, weil sie die Verschiedenheit des auf jede Arbeitseinheit in den verschiedenen Produktionszweigen kommenden Kapitalbetrags außer acht läßt. Auch hat Marx im 3. Bande seines Werks seiner Lehre eine ganz andere Wendung gegeben, so daß sie gar nicht mehr auf den W. der einzelnen Waren, sondern nur allenfalls auf den Durchschnitts-W. von einer großen Zahl verschiedenartiger Waren paßt. Alle Waren kosten nur Arbeit, hatte auch schon Rodbertus gesagt, und dieser Satz ist richtig, wenn man das Gesamtprodukt der ganzen Menschheit oder etwa auch eines großen Volkes ins Auge faßt und dabei den Boden und seinen ursprünglichen Inhalt als unentgeltliche Gabe der Natur betrachtet. Daher kann man annähernd auch die aus sehr mannigfaltigen Gütern bestehenden Anteile, die zwei große Klassen der Bevölkerung, wie die Arbeiter und die Kapitalisten, aus dem jährlichen Nationalprodukt erhalten, relativ nach ihrem Arbeitsinhalte schätzen; aber die einzelnen Kapitalisten und Grundbesitzer erhalten aus den Preisen ihrer besonderen Erzeugnisse sehr verschiedene Anteile, die im Verhältnis des von ihnen gestellten Kapitals oder Grundbesitzes stehen, wenn für den letzteren ein durch Multiplikation der Grundrente mit einem bestimmten Faktor gebildeter Kapital-W. eingesetzt wird.

Literatur: *Außer den Lehrbüchern seien angeführt:* ***Friedländer****, Theorie des Wertes, 1852. —* ***Gossen****, Die Gesetze des menschlichen Verkehrs, 1853. —* ***Knies****, Die nationalökonomische Lehre vom Werte, Ztschr. f. Staatsw., 1855. —* ***Menger****, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871. —* ***Jevons****, Theory of political economy, 1871. —* ***Walras****, Économie politique pure, 1874. —* ***Neumann****, Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, Ztschr. f. Staatsw., 1869 und 1872. —* ***Derselbe****, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Bd. I, Kap. 3, 1889. —* ***Derselbe****, Abschn. 4, Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., 1896. —* ***v. Wieser****, Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, 1884. —* ***Derselbe****, Der natürliche Wert, 1889. —* ***v. Böhm-Bawerk****, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XIII (1886). —* ***Derselbe****, Positive Theorie des Kapitals, 1889, S. 135 fg. —* ***J. Wolf****, Zur Lehre vom Werte, Zeitschr. f. Staatsw., 1886. —* ***Sax****, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 249 fg. —* ***Auspitz und Lieben****, Untersuchungen über die Theorie des Preises, 1889. —* ***Lehr****, Wert, Grenzwert und Preis, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XIX, 1889. —* ***Gerlach****, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit, 1890. —* ***Dietzel****, Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XX. —* ***Derselbe****, ebd., N. F., Bd. I. —* ***Patten****, ebd., Bd. III. —* ***Voigt****, Der ökonomische Wert*

Digitized by Google

*der Güter, Zeitschr. f. Staatsw., 1892. — **Naumann**, Die Lehre vom Werte, 1893. — **Wicksell**, Ueber Wert, Kapital u. Rente, 1893. — **Wernicke**, Der objektive Wert und Preis, 1896. — **L. v. Buch**, Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, 1896. — **Gottl**, Der Wertgedanke, 1897. — **Heyn**, Der Wert, 1899. — **Leonhard**, Neue Feststellung des Wertbegriffs usw., 1906.*

Lexis.

Wertzuwachsbesteuerung

s. Umsatz- und Wertzuwachssteuer oben S. 1091 fg.

Wertpapiere.

W. sind eine besondere Art von Urkunden über ein bestehendes Schuldverhältnis; die Besonderheit liegt darin, daß die Schrift nicht bloß Beweismittel, sondern bedingendes Element für den gesamten Bestand des Forderungsrechts ist; das Schuldverhältnis ist ein Papier; hat man z. B. einen Wechsel gezahlt, ohne sich ihn zurückgeben zu lassen, so kann man nochmals daraus in Anspruch genommen werden. Die Obligation eines W. entsteht nur in und mit dem Papier, die Obligation aus einem W. wird nur in und mit dem Papier übertragen und sie erlischt nur in und mit dem Papier. Diese formellen Papiere, bei denen ein Leistungsversprechen meist ohne die causa debendi durch die Schrift begründet wird, sind außerordentlich verkehrsfähig und nehmen deshalb einen immer größeren Raum in der heutigen Volkswirtschaft ein. Sie zerfallen teils in Geld- und Warenpapiere, teils in Namen-, Order- und Inhaberpapiere. Siehe die Artikel über diese.

G. Schanz.

Weserschiffahrt.

Die Weser entsteht aus dem Zusammenfluß von Werra und Fulda bei Hann. Münden. Die Oberweser — von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen — ist 367,8 km lang, die Unterweser — von der Kaiserbrücke in Bremen bis zur Mündung am Rotesandleuchtturm — 112,4 km. Die Unterweser ist — abgesehen von der wesentlich tieferen Strecke unterhalb Geestemünde — infolge der vom Bremischen Staat durchgeführten Weserkorrektion für Fahrzeuge von reichlich 5 m Tiefgang schiffbar. Die Oberweser ist im ganzen Laufe schiffbar. Bei gutem Wasserstande können hier infolge der neueren Verbesserungen des Fahrwassers Kähne bis zu 600 und 700 t verkehren; die Hauptmasse der Fahrzeuge zeigt aber erheblich geringere Tragfähigkeit. Die Quellflüsse sind ebenfalls schiffbar, die Werra auf 67,7 km unterhalb Wanfried, allerdings nur für kleine Fahrzeuge, die Fulda von Mecklar bis Kassel — 78,3 km — ebenfalls für kleine Fahrzeuge, und auf der kanalisierten Strecke unterhalb Kassel — 27,8 km — für Fahrzeuge bis zu 350 t. Von den linksseitigen Nebenflüssen ist die Hunte, von den rechtsseitigen die Geeste, die Hamme und Wümme und die aus dem Zusammenfluß beider entstehende Lesum, die Aller (unterhalb Celle) und deren Nebenfluß Leine (unterhalb Hannover) schiffbar, meist aber nur für kleine Fahrzeuge. Im ganzen umfaßt das Wesergebiet nach dem Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1906 — nach der Fahrwassertiefe bei Mittelwasser gerechnet —

109,9	km	mit	über	5	m	Fahrwassertiefe.
32,3	„	„	„	4—5	„	„
7,2	„	„	„	3—4	„	„
39,8	„	„	„	2,5—3	„	„
156,0	„	„	„	2,0—2,5	„	„
183,6	„	„	„	1,5—2,0	„	„
312,2	„	„	„	1,0—1,5	„	„
131,8	„	„	1 m Fahrwassertiefe und darunter.			

Das sind im ganzen 972,8 km schiffbarer Strecken.

Die Verästelung der Fahrstraßen, die mit der Weser zusammenhängen, ist nur gering. Schiffbare Kanalverbindungen fehlen der Weser, abgesehen vom Küstengebiet. Große Landschwellen schieben sich im Osten und Westen zwischen die Weser und die nächstgelegenen schiffbaren Gewässer. Erst durch Ausführung des angestrebten Mittellandkanals würde die Weser in der Höhe von Minden schiffbare Verbindungen mit dem Ems- und Rheingebiet und mit dem Elbegebiet erhalten. Die Verbindung mit dem Ems- und Rheingebiet ist durch das preuß. G. v. 1./IV. 1905 gesichert.

Stapelrechte, Privilegien und Zölle[1]) erschwerten die Schiffahrt früher sehr. Eine Wandlung wurde 1813 eingeleitet. Oldenburg mußte 1813 als Gegenleistung für die Vergrößerung seines Gebietes versprechen, den ihm zustehenden Elsflether Zoll aufzuheben. Mit dem 17./V. 1820 kam denn auch dieser Zoll in Wegfall. Durch die Akte v. 10./IX. 1823 wurde die W. für frei erklärt (mit Ausnahme der Schiffahrt von Uferstaat zu Uferstaat, die den eigenen Untertanen vorbehalten wurde). Gleichzeitig wurden die Abgabenverhältnisse durch Einführung eines festen Weserzolles und durch Verminderung der Zollstellen auf 11 geregelt und zur Kontrolle über die Durchführung der Schiffahrtsakte eine Revisionskommission aus Vertretern der Uferstaaten vorgesehen. Der Weserzoll wurde später ermäßigt und durch Vertrag v. 26./I. 1856 zwischen Preußen, Bremen, Hannover und Kurhessen ganz beseitigt. Durch RG. v. 5./IV. 1886 wurde indes Bremen zur Erhebung einer Abgabe nach Durchführung der Verbesserung des Unterlaufes ermächtigt. Die Unterweser wird von Preußen, Oldenburg und Bremen

[1]) Im Anfange des 19. Jahrh. bestanden von Bremen bis Münden 23 Zölle.

Digitized by Google

auf Grund eines Vertrages von 1876 auf gemeinschaftliche Kosten mit Schiffahrtszeichen versehen und ist mit dem Zollanschluß Bremens (1888) in das deutsche Zollgebiet hineingezogen worden.

Literatur: *Jellinek, Art. „Weserschiffahrt", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 764. — Franzius, Die Korrektion der Unterweser, Bremen 1888. — Die Weser von Münden bis Hameln, Hannover 1892. — Denkschrift über die Ströme Memel, Weichsel, Oder, Elbe, Weser, Rhein, bearbeitet im Auftrage des Min. d. öffentl. Arbeiten, Berlin 1888. — Kurs, Tabellarische Nachrichten über die flößbaren und schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reiches, Berlin 1894. — Th. Hampke, Die Kanalisierung der Fulda von Münden bis Cassel, Cassel 1895. — Metterhausen, Die Oberweserschiffahrt im letzten Jahrzehnt, Cassel 1902. — Krimphove, Oberweserschiffahrt, im Arch. f. Post u. Telegraphie, 1906, S. 356fg.*

R. van der Borght.

Wettbewerb.

W. ist das Verhältnis solcher Personen zueinander, die mit Aufwand irgend welcher Mittel einen Zweck erstreben, den sie nicht alle erreichen können. Im wirtschaftlichen Leben tritt der W. auf als Konkurrenz sowohl der Warenverkäufer wie der Käufer untereinander. Jeder Verkäufer will wo möglich seinen ganzen Warenvorrat absetzen. Ist bei einem bestimmten Preise die Nachfrage gleich der ganzen angebotenen Menge, so können alle Verkäufer ihren Zweck erreichen und es entwickelt sich kein W. Ist die Nachfrage kleiner als das Angebot, so ist zu unterscheiden, ob sie sich auf eine bestimmte Quantität der Ware beschränkt, über die hinaus kein Bedarf vorhanden ist, oder ob nur die Kaufkraft der Nachfragenden beschränkt ist, so daß sie also bei einem niedrigeren Preise eine größere Menge der Ware aufnehmen können. Der erstere Fall tritt selten und nur bei Ueberproduktion, namentlich von rasch verderbenden Waren ein. Die Konkurrenz äußert sich dann in starker Herabsetzung des Preises, wobei aber dennoch ein Teil des angebotenen Warenbestandes nicht abgesetzt wird, also ein Teil der Verkäufer seinen Zweck nicht erreicht. In dem anderen Falle, der namentlich bei entbehrlichen und Luxuswaren vorkommt, müssen die Verkäufer ebenfalls durch Preisherabsetzungen Opfer bringen, um sich vollständigen Absatz zu verschaffen; viele von ihnen aber, insbesondere die Produzenten unter ungünstigen Bedingungen, können bei den niedrigen Preisen nicht bestehen und werden daher, wenn sie auch jetzt ihre Waaren noch losschlagen, für die Zukunft vom Markte verdrängt, wodurch sich also das Angebot der kauffähigen Nachfrage bei einem gewissen normalen Preise anpaßt. Was den W. der Käufer betrifft, so tritt er am stärksten bei den notwendigen oder wenigstens zum gewöhnlichen Bedarf gehörenden Lebensmitteln auf. Entsteht hier aus irgend einem Grunde, etwa infolge einer schlechten Ernte, Unzulänglichkeit des Angebots, so wollen die Konsumenten dennoch ihren Bedarf nicht oder nur wenig einschränken, sie sparen lieber an anderen Dingen und treiben die Preise der knapp gewordenen Güter um so mehr in die Höhe, je weniger rasch sich die Vermehrung des Angebots, etwa durch Einfuhr von auswärts entwickelt. Nimmt dagegen das Angebot eines entbehrlichen oder Luxusgutes ab, so wirkt die Konkurrenz der Käufer weit weniger intensiv auf Preissteigerung hin, weil mit jedem weiteren Fortschritt derselben eine Verminderung der Zahl der Mitbewerber eintritt, da immer weniger Personen geneigt oder imstande sind, den erhöhten Preis zu bezahlen.

Damit der W. wirksam werde, müssen sich sowohl Verkäufer wie Käufer in großer Zahl beteiligen. Sind nur wenige Verkäufer vorhanden, so ist es diesen oft möglich, sich zu verständigen und einen Monopolpreis (vgl. den Art. „Monopol" oben S. 505fg.) zu erzielen, der verhältnismäßig um so höher emporgetrieben werden kann, je weniger entbehrlich die betreffende Ware ist. Unter Händlern können solche Vereinbarungen nur einen vorübergehenden Bestand haben, dagegen sind sie dauernd möglich, wenn sie unter Produzenten abgeschlossen werden, die die Gesamtmenge oder doch den weitaus größten Teil eines Erzeugnisses liefern. Vereinbarungen unter den Käufern, um die Preissteigerung einer Ware zu verhindern, kommen zuweilen als lokale Erscheinungen vor, z. B. bei Auktionen. Auch können einzelne große Käufer oft ein starkes Uebergewicht auf dem Markte erlangen und die Preise zu ihren Gunsten herabdrücken.

Freie Konkurrenz unter Verkäufern und Käufern gilt im allgemeinen als die normale Bedingung des Güteraustauschs und sie kann sich im inneren Verkehr auch ziemlich ungehindert betätigen, während ihr im auswärtigen Handel noch vielfach Schutzzölle im Wege stehen. Die früher sehr verbreiteten Taxen für Brot, Fleisch und andere Waren sind bei den heutigen Verkehrsverhältnissen zwecklos; die noch beibehaltenen Beschränkungen des inneren W. haben aber meistens ihre besondere Berechtigung. So dient das Patentwesen zur Förderung des Erfindungsgeistes, die Beschränkung der Zahl der Apotheken durch das Konzessionssytem rechtfertigt sich durch die Eigenartigkeit des pharmazeutischen Berufs, der nicht zu dem gewöhnlichen Handelsgewerbe

Digitized by Google

gehört; für die Beschränkung des Schankwirtschaftsbetriebs lassen sich ebenfalls gute Gründe geltend machen. Die Forderung eines Befähigungsnachweises für die Ausübung gewisser Berufe oder Gewerbe ist berechtigt, wenn es sich um Schutz des Publikums gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit handelt, nicht aber lediglich zu dem Zweck, den Zugang neuer Mitbewerber zu dem Gewerbe zu erschweren, wie es die neuen Innungen nach dem Vorbild der alten Zünfte erstreben. Auch die schwere Ausnahmebesteuerung der Warenhäuser, die lokalprotektionistischen Maßregeln gegen Wanderhandel und Detailreisende widersprechen dem Prinzip des freien W., ohne sich durch wirklich stichhaltige volkswirtschaftliche Gründe rechtfertigen zu lassen.

Im großen und ganzen wird durch den freien W. in der Tat die normale Preisbildung herbeigeführt und zugleich werden die Produzenten genötigt, ihre Erzeugnisse mit den wirksamsten Hilfsmitteln und dem geringsten Kostenaufwand herzustellen. Im einzelnen bringt dieser W. jedoch auch üble Wirkungen hervor, wenn er nämlich mit unlauteren oder betrügerischen Mitteln betrieben wird, mit einer das Publikum irreführenden Marktschreierei oder in der Art, daß minderwertige Waren mit täuschender Außenseite verkauft werden. Freilich werden Geschäfte mit solchen Praktiken sich selten lange aufrecht erhalten können. Auch die sogenannte Schleuderkonkurrenz ist verwerflich, wenn sie nur darauf ausgeht, Mitbewerber zu verdrängen, damit der Sieger später das Feld allein behaupten und die Preise desto mehr erhöhen könne. Wenn aber ein Großbetrieb imstande ist, dauernd dieselbe Warenmenge zu einem niedrigeren Preise zu liefern, die bisher von einer größeren Anzahl kleinerer Betriebe nur zu ungünstigeren Bedingungen zu erlangen war, so kann man der Masse der Bevölkerung nicht zumuten, für die Erhaltung der weniger leistungsfähigen kleineren und mittleren Unternehmungen Opfer zu bringen, zumal dadurch das oberste Prinzip der Volkswirtschaft, möglichst produktive Ausnutzung der nationalen Arbeit, verletzt würde. Manchmal macht man der freien Konkurrenz auch umgekehrt den Vorwurf, sie veranlasse die Gründung einer zu großen Zahl konkurrierender Geschäftsbetriebe auch wo eine kleinere das vorhandene Bedürfnis vollständig befriedigen könne, verursache also einen unnötigen Aufwand von Kapital und Arbeit. Ohne Zweifel sind es in der Tat gerade die in übergroßer Zahl namentlich im Handelsgewerbe vorhandenen Kleinbetriebe, die sich untereinander die schärfste Konkurrenz machen, durch die fortwährend ein Teil von ihnen ruiniert und ein volkswirtschaftlicher Verlust verursacht wird. Die allgemeine Entwickelungstendenz geht aber auf weitere Konzentrierung der meisten handwerksmäßigen Gewerbe und des Detailhandels zu einer kleineren Zahl von kapitalkräftigen und daher leistungs- und widerstandsfähigen Betrieben.

Das Prinzip der freien wirtschaftlichen Bewegung schließt keineswegs einen Zwang zum W. ein. Die Beteiligten können also vermöge ihrer Freiheit der Entschließung auch freiwillig auf den W. verzichten. Bei einer großen Zahl von Verkäufern ist eine solche Vereinbarung schwerlich möglich, aber die neueren Erfahrungen in bezug auf die Kartelle (s. Art. „Unternehmerverbände“ oben S. 1122 fg.) und Syndikate haben gezeigt, daß Industriezweige mit Großbetrieb in ziemlich zahlreichen Einzelunternehmungen doch leichter zu einer Regelung der Konkurrenz und einer gemeinschaftlichen Preispolitik gelangen können, als man früher geglaubt hat. Auch die Innungen haben mit solchen Bestrebungen oft lokale Erfolge. In Frankreich steht übrigens noch immer der Art. 419 des Strafgesetzbuchs in Kraft, der die Teilnehmer an Preiskoalitionen, namentlich in bezug auf gewöhnliche Lebensmittel mit schweren Gefängnisstrafen bedroht. S. auch die Artt. „Preis“ (oben S. 645 fg.) und „Unlauterer Wettbewerb“ oben S. 1113 fg.

W. Lexis.

Wettbewerb, unlauterer
s. Unlauterer Wettbewerb
oben S. 1113 fg.

Wette s. Spiel oben S. 938 fg.

Wildschaden s. Jagd besonders sub 3 oben S. 112/13.

Winkelblech, Karl Georg

(pseudonym: Karl Marlo), geb. 1810 zu Ensheim bei Mainz, gest. 1865 in Kassel. S. Art. „Recht auf Arbeit“ sub 3 oben S. 696.

Carl Grünberg.

Wirtschaft.

W. nennen wir die geregelte Tätigkeit und Fürsorge des Menschen zur Beschaffung und zweckmäßigen Verwendung der Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. In der geschlossenen Natural-W. werden diese Befriedigungsmittel innerhalb des die wirtschaftliche Einheit bildenden Personenkreises sowohl erzeugt als auch nach der von dem Haupte der W. gesetzten Ordnung

Digitized by Google

an die Einzelnen zur Konsumtion verteilt. In der Geld-W. aber tritt die Produktion für den eigenen Verbrauch immer mehr zurück, und die Tätigkeit des Wirtschaftenden richtet sich vorzugsweise oder ausschließlich auf den Erwerb von Geld im Austausch gegen seine eigenen Produkte oder Leistungen und das in Geld dargestellte Einkommen dient zur Anschaffung der für die Konsumtion — den persönlichen Gebrauch und Verbrauch — bestimmten Güter. So entstehen auch reine Produktions- oder, allgemeiner ausgedrückt — Erwerbs-W., die von der Konsumtions-W. der Beteiligten ganz getrennt sind. Die W. einer Fabrikations- oder Bankgeschäfte treibenden Aktiengesellschaft hat nur den Zweck, einen Gewinn als Ertrag zu erzielen, der unter die Aktionäre als Einkommen verteilt wird. Aber auch die gewöhnliche Einzel-W. wird durch die Notwendigkeit des Gelderwerbs in Produktions- oder Erwerbs- und in Konsumtions-W. zerlegt, von denen jede relativ selbständig und nach besonderen Prinzipien betrieben wird. Viele finden ihren Erwerb nur dadurch, daß sie in anderen selbständigen Produktions-W. eine abhängige Stellung einnehmen. Für diese ist das leitende Prinzip, daß sie für ihre Arbeit eine möglichst hohe Vergütung als Gehalt oder Lohn zu erlangen streben. Andere sind selbständige Unternehmer, die auf ihre eigene Rechnung und Gefahr Waren produzieren oder produzieren lassen oder ankaufen, um sie mit Gewinn zu verkaufen, und sie befolgen dabei, wie überhaupt alle Geschäftsleute, das Prinzip, daß mit den geringstmöglichen Kosten der größtmögliche Gewinn erzielt werden müsse. Vom Standpunkt der Volks-W. würde diesem Prinzip der Wirtschaftlichkeit die Formel entsprechen: es soll mit dem kleinsten Aufwande an Arbeit und Kapital der größte mögliche objektive Nutzeffekt erreicht werden. Bei der bestehenden Gesellschaftsordnung muß jenes privatwirtschaftliche Prinzip für das volkswirtschaftliche eintreten und es führt vielleicht im großen und ganzen, jedoch keineswegs in allen Einzelheiten zu denselben Ergebnissen. Es ist ohne Zweifel aus dem Selbstinteresse hervor und ist insofern egoistisch. Jedenfalls wird seine Wirkung durch die Rechtsordnung beschränkt, wie weit aber sein egoistischer Charakter auch durch moralische Rücksichten gemildert werden kann, hängt von der Entwickelung der gesellschaftlichen Sittlichkeit ab. Der Einzelne kann gegen die allgemeine wirtschaftliche Bewegung nicht ankämpfen; er steht unter dem Druck der Konkurrenz und würde sich nur selbst ruinieren, wenn er etwa die gleichen Rohstoffe oder die gleichen Arbeitsleistungen höher bezahlen wollte als nach dem allgemeinen Marktpreise.

In der Konsumtions-W. dagegen handelt es sich darum, über das erworbene Einkommen zu verfügen und hier hat der Inhaber der W. in weitem Umfange freie Hand. Er kann einen Teil seines Einkommens der Konsumtion entziehen und als Kapital zurücklegen, er kann einen anderen zu gemeinnützigen oder Wohltätigkeitszwecken verwenden und dadurch auch Härten ausgleichen, die durch die strengen Bedingungen der Erwerbs-W. entstehen; und was die Befriedigung der Konsumtionsbedürfnisse betrifft, so hat er in der Regel nicht nur für sich, sondern auch für eine Familie zu sorgen. Auch für diese eigentliche Konsumtions-W. kann man das Prinzip der Wirtschaftlichkeit aufstellen, daß nämlich die größtmögliche Befriedigung mit den geringsten Kosten zu erstreben sei. Aber dieses Prinzip hat hier nicht dieselbe technische Bedeutung, wie in der Produktions-W., in der Kosten und Gewinn genau zahlenmäßig bestimmt werden können. Denn der Grad der subjektiven Befriedigung läßt sich überhaupt nicht messen und mit den aufgewandten Kosten vergleichen und das aus der mathematischen Grenznutzentheorie abgeleitete Maximum der Befriedigung steht mit der gewöhnlichen Erfahrung in Widerspruch. Die Regelung der Konsumtions-W. muß daher nicht nach subjektiven Empfindungen, sondern nach rationellen Grundsätzen stattfinden, die davon ausgehen, daß die dringendsten Bedürfnisse vollständig befriedigt werden müssen, auf die übrigen aber von dem verfügbaren Einkommen um so weniger zu verwenden ist, je weniger Dringlichkeit ihnen von dem vernunftmäßigen Urteil zuerkannt werden kann.

Die einzelnen W. greifen durch den Verkehr auf die mannigfaltigste Art ineinander ein und nach der Ausbildung der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung ist die Existenz einer jeden von dem Zusammenhang mit den anderen abhängig. Dieser Zusammenhang der Einzel-W. bildet die Volks-W., die aber selbst nicht als eine W. in dem hier angenommenen Sinne anzusehen ist, weil für sie keine einheitliche Ordnung der Produktion und Konsumtion besteht. Wohl aber gibt es W. des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften. Jedoch ist diese lediglich Produktions-W. und zwar bestimmt zur Darbietung gewisser gesellschaftlich notwendiger Dienstleistungen, die man als immaterielle Güter betrachten kann. Diese Dienste werden jedoch nicht mit den Staatsangehörigen im freien Verkehr ausgetauscht, sondern ihr Gegenwert wird gesetzlich bestimmt und in der Gestalt von Steuern nötigenfalls zwangsweise eingezogen. Vgl.

Digitized by Google

auch die Artt. „Naturalwirtschaft", „Geldwirtschaft", „Grenznutzen", „Selbstinteresse".

Literatur: *In allen Lehrbüchern wird der Begriff der Wirtschaft mehr oder weniger ausführlich behandelt; vgl. auch* ***Hermann****, Staatsw. Unters., 2. Ausg., S. 10 fg. u. 124 fg. —* ***Gossen****, Die Gesetze des menschl. Verkehrs usw., 1853. —* ***v. Wieser****, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Werts, 1884, S. 42 fg. —* ***T. J. Neumann****, Grundlagen usw., 1889.*

Lexis.

Wirtschaftsgenossenschaften

s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. I S. 788 fg.

Wirtschaftskrisen s. Krisen oben S. 328 fg.

Wirtschaftslehre

s. Volkswirtschaftslehre ob. S. 1247 fg.

Wirtschaftsstufen.

Der Beobachtung, daß bei mehreren Völkern dieselbe Aufeinanderfolge bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse stattgefunden hat, sind Theorieen über die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung der Völker entsprungen. Um sogleich ein praktisches Beispiel zu wählen, so schloß man daraus, daß einige Stämme oder Nationen zuerst als Jäger, dann als Hirten, schließlich als Ackerbauer lebten oder zu leben schienen, auf ein dieser Abfolge zugrunde liegendes „Gesetz": man meinte, daß jedes Volk die drei Stufen: „Jäger", „Hirten", „Ackerbauer" durchmachen müsse. Mit dieser Stufentheorie war jedoch nur über die Frühzeit der Nationen etwas ausgesagt. Andere Theorieen beziehen sich auch auf die spätere und höhere Entwickelung. List z. B. unterschied die Periode des Hirtenlebens, die Ackerbauperiode, die Agrikultur- und Manufakturperiode und endlich die Agrikultur-, Manufaktur- und Handelsperiode. Br. Hildebrand lehrte, daß die einzelnen Völker die Stadien der Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft durchmachen (s. d. Artt. „Geldwirtschaft" und „Kreditwirtschaft", oben Bd. I, S. 491 und Bd. II, S. 322). In neuester Zeit hat großen Einfluß namentlich eine Stufentheorie erlangt, die von einer Beschreibung der antiken „Oikenwirtschaft" und von einer Beschreibung der mittelalterlichen „Stadtwirtschaft" ihren Ausgangspunkt nimmt. Jene hatte Rodbertus geliefert, indem er die Wirtschaft des klassischen Altertums als autonome Wirtschaft des seine Bedürfnisse selbst befriedigenden Einzelhaushalts, bei welchem System ein Austausch zwischen den verschiedenen Einzelwirtschaften (den großen Haushalten mit den zahlreichen Sklaven als gewerblichen Arbeitern) nicht stattfinde, charakterisierte. Die mittelalterliche „Stadtwirtschaft" war zuerst von B. Hildebrand, dann von Schönberg und Gierke geschildert worden: bei ihr findet schon ein Austausch zwischen den verschiedenen Einzelwirtschaften statt, aber nur innerhalb der einen Stadt, während der Warenaustausch zwischen Stadt und Stadt überaus gering ist. Unter Benutzung der damit geschaffenen Kategorieen stellte nun Bücher im Jahre 1876 die Stufenfolge auf: geschlossene Hauswirtschaft, Wirtschaft der Dorfgenossenschaft oder Markgenossenschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft. Weniger von der Frage des Warenaustausches als von der der Wirtschaftspolitik ging Schmoller aus, wenn er im Jahre 1884 mit etwas unklaren Vorstellungen folgende Stufentheorie behauptete: Stamm, Mark, Dorf, Stadt, Territorium, Staat und Staatenbund. Seine Ausführungen über diese Kategorieen sind nicht recht durchdacht und haben mehrfach Verwirrung gestiftet, sind aber in mancher Hinsicht für die Forschung (namentlich für die Darstellung der Geschichte der preußischen Wirtschaftspolitik) immerhin fruchtbar geworden. Das eigentliche Zeitalter der Bedeutung der Stufentheorieen in der nationalökonomischen Literatur wurde jedoch durch Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft" im Jahre 1893 (5. Aufl. 1906) eröffnet, in welcher Schrift er seine ältere Theorie dahin vereinfacht, daß er nur Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft aufeinander folgen läßt und die verschiedenen Stufen teils direkt, teils durch Schilderung einzelner Erscheinungen der betreffenden Zustände eingehend beschreibt. Das feinsinnige und gehaltvolle Buch rief lebhafte Zustimmung, indessen auch heftigen Widerspruch hervor. Jedenfalls hat es die Wirkung geübt, daß jetzt überall mit den Stufen Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft operiert wird, daß auch Darstellungen der nationalökonomischen Systeme auf dieser Unterscheidung aufgebaut werden. Unter „Volkswirtschaft" versteht Bücher den Zustand, in welchem (im Gegensatz zur „Stadtwirtschaft") ein allgemeiner Warenaustausch innerhalb des ganzen Volksgebiets stattfindet. Es werden damit die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse bezeichnet. Die Konstruktion einer besonderen Stufe der „Weltwirtschaft" lehnt Bücher ab (5. Aufl. S. 142).

Zur Kritik der Stufentheorie ist folgendes zu bemerken. Von einem Gesetz solcher Stufenfolgen in dem Sinne, daß alle Völker die betreffenden Stufen durchmachen müssen, kann gar nicht die Rede sein. Diese Theorieen einer „gesetzmäßigen Entwickelung" sind

Digitized by Google

nur von verhältnismäßig wenigen Völkern abstrahiert und ruhen mehrfach nicht einmal betreffs ihrer auf richtiger Beobachtung. Manche Völker kommen nicht über die erste oder zweite Stufe hinaus; andere scheinen schon mit einer vorgerückteren zu beginnen. Es ist ganz unmöglich, allgemeine (für alle Völker gültige) Zeitepochen der Wirtschaftsgeschichte aufzustellen. Die Stufentheorieen sind nur brauchbar, wenn man darauf verzichtet, die Wirtschaftsstufen mit Zeitepochen der Wirtschaftsgeschichte zu identifizieren. K. Bücher fehlte es nicht an einem Bewußtsein des Unterschiedes zwischen beiden. Aber er ist doch der Versuchung, die W. zugleich als Zeitepochen der Wirtschaftsgeschichte zu behandeln, erlegen und hat gerade dadurch in seinen Darlegungen der Kritik Angriffspunkte geboten. Namentlich mußte es den Widerspruch herausfordern, daß er als die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft das ganze Altertum und das Mittelalter bis zum Aufkommen der Städte schilderte. Hiergegen hat Ed. Meyer energische und (wenigstens in der Hauptsache) gerechtfertigte Einsprache erhoben. Die Beschreibung einer W. darf aber überhaupt nicht beanspruchen, getreues Abbild der wirtschaftlichen Zustände eines Volkes zu einer gewissen Zeit zu sein. Bücher gibt seine Charakteristik der Stadtwirtschaft direkt als Schilderung der mittelalterlichen Verhältnisse der deutschen Stadt. Darin geht er fehl (s. meine unten angeführte Kritik): er unterschätzt die tatsächliche Bedeutung des Handels im Mittelalter und zieht dem städtischen Verkehrsleben einen zu engen Rahmen. Von den Stufentheorieen läßt sich nur Gebrauch machen, wenn man die verschiedenen Stufen als Idealtypen ansieht, an denen man die Zustände eines Volkes in einer bestimmten Zeit messen kann. Die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung hat M. Weber (s. unten) scharfsinnig dargelegt. „Der idealtypische Begriff ist nicht eine Darstellung des Wirklichen; aber er will der Darstellung eindeutige Ausdrucksmittel verleihen.“ „Man bildet den Begriff „Stadtwirtschaft“ nicht etwa als einen Durchschnitt der in sämtlichen beobachteten Städten tatsächlich bestehenden Wirtschaftsprinzipien, sondern als einen Idealtypus. Er wird gewonnen durch einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandener Einzelerscheinungen, die sich jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen Gedankenbilde. In seiner begrifflichen Reinheit ist dieses Gedankenbild nirgends in der Wirklichkeit empirisch vorfindbar, es ist eine Utopie, und für die historische Arbeit erwächst die Aufgabe, in jedem einzelnen Falle festzustellen, wie nahe oder wie fern die Wirklichkeit jenem Idealbilde steht, inwieweit also der ökonomische Charakter der Verhältnisse einer bestimmten Stadt als „stadtwirtschaftlich“ im begrifflichen Sinn anzusprechen ist. Für den Zweck der Erforschung und Veranschaulichung aber leistet jener Begriff, vorsichtig angewendet, seine spezifischen Dienste“. „Die Versuchung liegt für den Theoretiker recht nahe, . . . Theorie und Geschichte ineinander zu schieben und geradezu miteinander zu verwechseln. In noch gesteigertem Maße liegt dieser Fall dann vor, wenn die Idealkonstruktion einer Entwickelung mit der begrifflichen Klassifikation von Idealtypen bestimmter Kulturgebilde (z. B. der gewerblichen Betriebsformen von der „geschlossenen Hauswirtschaft“ ausgehend) zu einer genetischen Klassifikation ineinander gearbeitet wird. Die nach den gewählten Begriffsmerkmalen sich ergebende Reihenfolge der Typen erscheint dann als eine gesetzlich notwendige historische Aufeinanderfolge derselben.“ Unter der Voraussetzung aber, daß man sich die hiermit angedeuteten begrifflichen Unterschiede gegenwärtig hält, können die aufgestellten Kategorieen mit größtem Erfolg verwertet werden, ja sind ganz unentbehrlich, wie denn auch tatsächlich schon die Forschung von ihnen, obwohl meistens nicht recht zutreffende Vorstellungen über ihr Wesen bestanden, bedeutenden Nutzen gezogen hat. — In kritischer Beziehung sei schließlich noch notiert, daß die Abweichungen, die Schmollers Stufentheorie gegenüber der Bücherschen aufweist, in der Wissenschaft fast gar keine Annahme gefunden haben; insbesondere beruht seine „Territorialwirtschaft“ auf unklaren Vorstellungen, u. a. deshalb, weil er nicht genügend zwischen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftssystem scheidet. Vgl. hierzu auch Fuchs (s. unten) S. 31.

Literatur: *In meinen Abhandlungen „Ueber Theorieen der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters“, Histor. Ztschr. LXXXVI, S. 1fg., u. „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft)“, Jahrb. f. Nat. LXXVI, S. 449fg. und S. 593fg. habe ich die Literatur über die Frage der Wirtschaftsstufen, die bis zum Jahre 1901 erschienen war, einer kritischen Prüfung unterzogen (s. ferner meine Besprechung der 8. Aufl. von Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ in der Hist. Ztschr. XC, S. 101fg.). Zur Literaturgeschichte der Stufentheorieen vgl. auch meine Aufsätze „Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie“ in der Ztschr. f. Sozialwissenschaft, Jahrg. 1904 (na-*

Digitized by Google

*mentlich S. 221 fg. und S. 367 fg.). Seitdem sind noch sehr viele Arbeiten, die sich auf das Problem der Wirtschaftsstufen beziehen, erschienen. Es können hier nur einige genannt werden: **Max Weber**, Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, Archiv für Sozialwissenschaft XIX, S. 1 fg. (besonders S. 64 fg. und S. 70 fg.). — **Fuchs**, Volkswirtschaftslehre (Sammlung Göschen), 2. Aufl., Leipzig 1905. — **Herman Gummerus**, Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus (Beiträge zur alten Geschichte, hrsg. von Lehmann-Haupt und Kornemann, 5. Heft), Leipzig 1906. — **B. Harms**, Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombart'schen Kapitalismus, Jahrb. f. Gesetzgebung 1905, S. 1385 fg. (daselbst ist die Literatur zu Sombarts Kapitalismus verzeichnet). — **Kurt Riezler**, Die Finanzen und Monopole im alten Griechenland (zur Theorie und Geschichte der antiken Stadtwirtschaft), Berlin 1907. — In meinen demnächst erscheinenden „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" werde ich auf die Frage der Wirtschaftsstufen eingehend zurückkommen.*

G. v. Below.

Witwen- und Waisenversicherung (der Arbeiter).

Die grundsätzliche Anerkennung einer W. u. W. auf dem Wege des Versicherungszwanges durch den deutschen Gesetzgeber findet sich bereits in der Begründung des ersten Arbeiterversicherungsgesetz-Entwurfs, nachdem schon 1879 eine Reichstagskommission die Einführung einer obligatorischen W. u. W. befürwortet hatte. Nur die Schwierigkeit der Lösung der Kostenfrage dürfte die Einführung einer allgemeinen W. u. W. bisher gehindert haben. Denn über den sittlichen Wert einer solchen kann man ebensowenig im Zweifel sein, wie über das Bedürfnis. Die W. u. W. schafft dem „Prinzip der Solidarität des deutschen Hauses und der deutschen Familie" Anerkennung und beruht auf dem Gedanken, „daß der eigentliche Beruf der Arbeiterfrau nicht in der Lohnarbeit besteht, sondern in ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter". Wohl eine halbe Million Witwen, etwa ein Sechstel der Gesamtzahl, befindet sich in Deutschland in den ungünstigsten Vermögensverhältnissen. Eine umfassende W. ist notwendiger Bestandteil des Systems der Arbeiterversicherung (vgl. Art. „Arbeiterversicherung" oben Bd. I S. 160 fg.).

Die historische Entwickelung der W. u. W. ist aufs engste mit der Geschichte einerseits der privaten Lebensversicherung (s. d. Art. oben S. 393 fg. sowie ferner Art. „Volksversicherung" S. 1246), andererseits mit den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung (s. d. und den Art. „Hilfskassen" oben S. 87 fg.) verknüpft.

Die zurzeit vorhandenen Einrichtungen zum Schutze der Witwen und Waisen haben zum großen Teil nicht den Charakter einer Versicherung, sind vielmehr als Fürsorgeeinrichtungen anzusehen (vgl. den folg. Art. „Witwen- und Waisenversorgung"). Allein auch Einrichtungen auf versicherungstechnischer Grundlage sind vorhanden. In erster Reihe sind hier die Knappschaftskassen zu nennen. So bezogen bei den 72 im Jahre 1904 vorhandenen preußischen Knappschaftskassen allein 56 159 Witwen 7 354 087 M. und 47 936 Waisen 325 478 M. Renten. W. u. W. in großem Maßstabe kennen ferner die Staatseisenbahnverwaltungen. Durch die Pensionskasse der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft bezogen Anfang 1905 12 619 Personen Witwengeld und 12 163 Personen Waisengeld im Gesamtbetrag von etwa 1,3 Millionen M. Ferner haben zahlreiche Städte und industrielle Unternehmungen eine W. u. W. eingeführt. Ansätze zu einer allgemeinen W. u. W. finden sich aber auch in den bereits bestehenden deutschen Arbeiterversicherungsgesetzen: bei der Krankenversicherung (vgl. d. Art. oben S. 307 fg.) werden Sterbegelder gezahlt; bei der Invalidenversicherung (vgl. d. Art. oben S. 130 fg.) findet die Rückzahlung der Hälfte der für einen Verstorbenen entrichteten Beiträge an die Witwe oder an die Kinder unter 15 Jahren statt; und aus den Ueberschüssen des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt können Sterbegelder bewilligt werden; schließlich gelangen bei der staatlichen Unfallversicherung (vgl. d. Art. oben S. 1098 fg.) Sterbegeld und Hinterbliebenenrente zur Auszahlung.

Eine W. u. W. für die Angehörigen der Seeschiffahrt wurde zufolge der eigenartigen Lebens- und Berufsverhältnisse der Seeleute durch § 11 des Inv.-Vers.-Ges. v. 13./VII. 1899 vorgesehen; dort ist bestimmt, daß durch Bundesratsbeschluß der Seeberufsgenossenschaft gestattet werden kann, eine Einrichtung zu treffen zu dem Zwecke der Uebernahme der Invalidenversicherung für die in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten Personen sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen, vorausgesetzt, daß für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisen versorgung begründet wird. Die „Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft" ist am 1./I. 1907 ins Leben getreten. Die Organisation der Kasse für die Versicherung der Witwen und Waisen schließt sich aufs engste der Organisation für die Invaliden- und Altersversicherung an. Dies gilt insbesondere auch für die Lohnklassen.

Digitized by Google

Als Wochenbeiträge für die W. werden in den 5 Lohnklassen 20, 26, 32, 40 und 46 Pfennig erhoben; die Beiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitern und Unternehmern gezahlt. Für die Bemessung kommt das Prämiendurchschnittsverfahren zur Anwendung. Die Leistungen der Kasse bestehen in Witwengeld, das je nach den Lohnklassen 30, 40, 50, 65 und 80 M. jährlich beträgt. Das Waisengeld für jedes noch nicht 15 Jahre alte Kind hat dieselbe Höhe. Witwen- und Waisengelder dürfen zusammen das Dreifache des Einzelsatzes nicht übersteigen.

Die W. u. W. der Seeleute kann im wesentlichen als Vorstufe der allgemeinen W. u. W. angesehen werden, deren gesetzliche Einführung spätestens am 1. Januar 1910 erfolgen soll, nachdem man durch eine Verbindung der W. u. W. mit der Zollgesetzgebung erhebliche Mittel für die Durchführung zur Verfügung hat. § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25./XII. 1902 bestimmt nämlich, daß der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reiches entfallende Nettozollertrag nach gewissen Tarifstellen verzollbarer Waren (Roggen, Weizen, Mehl, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch und Speck), welcher den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898—1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, zur Erleichterung der Durchführung einer W. u. W. zu verwenden und bis zur Schaffung eines entsprechenden Gesetzes zinstragend anzusammeln ist. Nicht mit Unrecht hat man wiederholt die Verquickung der schwankenden Zollerträge mit der Finanzierung der W. u. W. getadelt.

Die künftige W. u. W. wird voraussichtlich mit der Invaliden- und Altersversicherung zu einem einzigen, zweckmäßigerweise die Bezeichnung Pensionsversicherung tragenden Gesetz verschmolzen werden. Träger der W. u. W. würden alsdann die bereits bestehenden Landesversicherungsanstalten werden. Allein hierüber lassen sich ebenso wie über alle sonstigen Einzelheiten der Organisation nur Vermutungen aussprechen, da jede offizielle Mitteilung über die Organisation trotz des bereits vorgerückten Zeitpunktes noch fehlt. Selbst wenn nur die Erwerbsunfähigen und über 70 Jahre alten Witwen berücksichtigt werden, und wenn man die große Anzahl (etwa 300000) von Witwen, die schon nach den bestehenden Gesetzen mit Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten versorgt sind, ausscheidet, wird die künftige Witwenversicherung noch etwa 400000 Renten zu bezahlen haben. Dazu dürfen annähernd 900000 Renten für Waisen kommen. Neben diesen Hauptleistungen kämen an Nebenleistungen Hilfe für Wöchnerinnen und Säuglinge in Betracht. Von Loeper nimmt 400000 Witwenrenten zum Durchschnittssatze von 130 M., also einen Gesamtbetrag von 52 Millionen M. an, und 900000 Waisenrenten zum Durchschnitt von 66 M. und einem Gesamtbetrag von 59,4 Millionen M.; dazu 8,6 Millionen M. für Nebenleistungen; mithin würden die Ausgaben für die Leistungen der W. u. W. 120 Millionen M. betragen. In die Aufbringung der Mittel hätten sich gerechterweise Arbeiter, Unternehmer und das Reich zu teilen.

Wie die anderen Zweige der Arbeiterversicherung wird auch die W. u. W. mittelbare Erfolge aufzuweisen haben. Insbesondere ist von ihr ein segensreicher Einfluß auf die Armenpflege zu erhoffen, die eine nicht unwesentliche Einschränkung erfahren dürfte.

Was die W. u. W. im Auslande betrifft, so finden wir Gesetzentwürfe nach der Art, wie ein solcher in Deutschland zu erwarten steht, 1893 in Schweden, 1894 in Norwegen, 1904 in Oesterreich, 1905 in Holland und Rußland. (Vgl. auch Art. „Altersversicherung“ oben Bd. I S. 82 fg. und „Privatbeamtenversicherung“ oben S. 669 fg. und unten im Nachtrag.)

Literatur: *Stier-Somlo, Die Witwen- und Waisenversicherung, in der Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Bd. VI, Berlin 1906. — Hanow, Erläuterungen zu den Satzungen der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft, Berlin 1907. — v. Loeper, Die Versicherung der Arbeiterwitwen und -waisen in Deutschland, Berlin 1907.*

Alfred Manes.

Witwen- und Waisenversorgung.

1. Allgemeines. 2. Die W. u. W. im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten. 3. Die W. u. W. im Deutschen Reichsheere und in der Kaiserlichen Marine. 4. Die W. u. W. der Universitätsprofessoren in Deutschland. 5. Die W. u. W. im Auslande. 6. Die W. u. W. der nicht-öffentlich Angestellten.

1. Allgemeines. Zu den Grundsätzen der modernen Besoldungspolitik zählt auch die Gewährung von Geldzahlungen und Reichnissen an die Hinterbliebenen des Staatsdieners. Ihrem Wesen nach sind diese sog. Witwen- und Waisenpensionen „aufgeschobene Gehaltszahlungen des Beamten“ (Wagner) und als solche prinzipiell gerechtfertigt. Der Staatsbeamte erhält gleichsam nicht den vollen Gehalt ausbezahlt, wogegen der Staat aus diesen Rücklagen die Pflicht der Versorgung von Witwen und Waisen übernimmt. Der Anspruch auf Versorgung besteht bei der Witwe lebenslänglich oder bis zu ihrer Wiederverheiratung, bei den Waisen bis zur Volljährigkeit, mitunter aber so lange, als sie unversorgt sind. Ueber

Digitized by Google

den letzteren Begriff entscheiden die Landesgesetze. Die Bemessung der Höhe richtet sich nach dem Besoldungsstande des Staatsbeamten. Die Mittel werden teils aus Staatsmitteln, teils aus „Reliktenbeiträgen" der Staatsdiener geschöpft.

2. Die W. u. W. im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten. Für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten und der Staatsbeamten in Preußen bestehen in der Hauptsache gleichartige Grundsätze. Für sie ist eine Staatspension festgesetzt, die für die Witwe $^{40}/_{100}$ der Pension des Gatten beträgt, welche er bei seinem Tode bezog oder im Falle des Pensionsstandes bezogen hätte. Die Witwenpension soll nicht weniger als 216 M. betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der 1. Rangklasse (im Reich: für Witwen der obersten Reichsbeamten einschließlich der unter I des Tarifs zum G. v. 30./VI. 1873 bezeichneten) 3000 M., für Witwen der Beamten der 2. und 3. Rangklasse (im Reich: für Witwen der unter II des Tarifs bezeichneten) 2500 M. und für Witwen der übrigen Beamten 2000 M. nicht übersteigen. Die Pension fällt bei Wiederverheiratung der Witwe weg. Das Waisengeld beziffert sich bei Halbwaisen, deren Mutter zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge der Witwenpension berechtigt war, auf ein Fünftel der Witwenpension für jedes Kind, und bei Doppelwaisen oder solchen Halbwaisen, deren Mutter zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge der Witwenpension nicht berechtigt war, auf ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. Die Waisenpension erlischt mit der Verheiratung, dem Tode oder der Vollendung des 18. Lebensjahres der Bezugsberechtigten. Die Beiträge der Beamten in der Höhe von 3 % ihres Gehaltes zur Reliktenversorgung sind 1888 im Reiche und in Preußen beseitigt worden.

In Bayern sind die Witwe und die Kinder, soweit diese das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, pensionsberechtigt. Die Witwenpension beträgt ein Fünftel des Aktivitätsgehalts oder ein Fünftel des Pensionsbezuges, wenn der Beamte bei seinem Ableben bereits quiesziert war. Sie kann um die Hälfte erhöht werden, wenn die Witwe erwerbsunfähig ist oder wegen Gebrechlichkeit fremder Hilfe bedarf. Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen ein Fünftel des Witwengeldes. Ist die Mutter verstorben oder nicht pensionsberechtigt, drei Zehntel der Witwenpension. Das Waisengeld kann bis zur „Versorgung" bezw. bis zum Tode gewährt werden, wenn der Vater einen bestimmten hohen Rang in der Beamtenhierarchie einnahm oder die Kinder gebrechlich sind. Je nach dem Grade der Unterstützungsbedürftigkeit beziehen sie das halbe, volle oder anderthalbe Waisengeld fort. In Sachsen beträgt das Witwengeld ein Fünftel des vom Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, mindestens aber 60 M. Die bis zum 18. Lebensjahre zahlbare Waisenpension beläuft sich bei Halbwaisen, deren Mutter pensionsberechtigt ist, auf ein Fünftel und bei Doppelwaisen oder Halbwaisen, deren Mutter nicht pensionsberechtigt ist, auf drei Zehntel des Witwengeldes, jedoch mindestens im ersten Falle auf 30, im zweiten auf 45 M. Bei Gebrechlichkeit und besonderer Bedürftigkeit können höhere Reliktenpensionen zugebilligt werden. In anderen deutschen Einzelstaaten bestehen Beamtenwitwenkassen, zu denen die Beamten angemessene Beiträge leisten und voraus den Witwen ein aliquoter Teil des Ruhegehalts (Württemberg $33^1/_3$, Hessen 30 %) oder des pensionsfähigen Diensteinkommens des Gatten (Baden 30 %) gewährt wird. Auch für Waisengelder ist in ähnlicher Weise Sorge getragen.

3. Die W. u. W. im deutschen Reichsheer und in der Kaiserlichen Marine. Die einschlägigen Bestimmungen, die sich nur auf Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte erstrecken und an die berufsmäßige Ausübung des Militär- und Marinedienstes geknüpft werden, sind im allgemeinen den Normen des Reichsbeamtenrechtes nachgebildet. Außerdem werden an die Hinterbliebenen von Militärpersonen der „Feldarmee" Beihilfen gezahlt, wenn diese im Kriege gefallen oder an Wunden oder Krankheiten infolge des Krieges verstorben (im letzteren Falle vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse) oder durch Schiffbruch verunglückt oder infolge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen gestorben sind. Diese besonderen Beihilfen betragen für die Witwen der Generale bis 1500 M., für diejenigen der Stabsoffiziere bis 1200 M. und für diejenigen der Hauptleute und Subalternoffiziere bis 900 M. Aerzte und Militärbeamte haben für ihre Witwen den Anspruch, der durch ihren Militärrang bedingt ist. Die Waisen der vorbezeichneten Kategorieen empfangen einen Erziehungsbeitrag von 150 M. bis zum 17. Lebensjahre und einen solchen von 225 M., wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird.

Unter gleichen Voraussetzungen erhalten auch die Hinterbliebenen der Unteroffiziere und Soldaten besondere Bewilligungen, nämlich die Witwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 27 M., der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 21 M. und der Gemeinen monatlich 15 M. Für Witwen

Digitized by Google

von Militärbeamten ohne bestimmten Militärrang ist das den verstorbenen Gatten zuletzt gewährte Diensteinkommen maßgebend. Betrug das Einkommen 645 M. und darüber, so beläuft sich der Bezug auf 27 M. monatlich, bei einem solchen von 430—645 M. auf 21 M. monatlich und endlich bei einem solchen bis 420 M. auf 15 M. monatlich. Die Erziehungsbeihilfe für jedes Kind der vorbezeichneten Personen beziffert sich bis zum 15. Jahre auf monatlich 10,50 M., oder wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, bis zum 15. Jahre auf monatlich 15 M. Die besonderen Beihilfen treten als Ergänzungen zu den sonstigen Witwen- und Waisenpensionen.

4. Die W. u. W. der Universitätsprofessoren in Deutschland. Die vormals bestehenden Kassen und Anstalten der W. u. W. an den deutschen Hochschulen haben nicht immer zufriedenstellend funktioniert. Daher haben sich die meisten Staaten veranlaßt gesehen, die Materie neu zu ordnen, sie auf sichere Grundlagen zu stellen und die übermäßigen Ungleichheiten zu nivellieren.

In Preußen beträgt (seit 1898) an allen Universitäten das Witwengeld der Witwe eines ordentlichen Professors 1650 M. und der Witwe eines außerordentlichen Professors 1300 M. Das Waisengeld einer Doppelwaise beträgt 720 M. und 480 M. für jede weitere Doppelwaise. Eine Halbwaise bezieht 480 M. und 300 M. jede weitere Halbwaise. Beiträge werden von den Universitätslehrern nicht mehr erhoben. Die an den einzelnen Universitäten bestehenden Kassen, denen aus Staatsmitteln bedeutende Zuschüsse zufließen, sind erhalten worden. Die Witwen- und Waisenpensionen der Hochschullehrer in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Mecklenburg sind im Anschluß an die Grundsätze der W. u. W. nach allgemeinem Beamtenrechte geregelt. In Bayern besteht außerdem noch an der Universität Erlangen eine besondere Witwenkasse, zu der jeder ordentliche Professor jährlich 18 M. beizutragen hat und aus der jede Witwe eines Ordinarius jährlich nach den verfügbaren Mitteln und der Zahl der jedesmaligen Witwen etwa 600—900 M. erhält. Eine ähnliche Einrichtung ist neuerdings an der Universität Würzburg begründet worden. In Sachsen besteht für die Universität Leipzig eine besondere Kasse. Hier erhalten jährlich die Witwen der ordentlichen Professoren 1800 M., die der außerordentlichen Professoren 1000 M. Dies ist aber das Minimum. Sonst wird $^1/_5$ des von dem Verstorbenen als Professor bezogenen Gehaltes gewährt. Jede Waise bezieht, so lange die Mutter lebt, $^1/_5$, nach deren Tode $^3/_{10}$ der Witwenpension. Außerdem ist in Leipzig für die Universitätslehrer noch eine „Hilfs- und Töchterpensionskasse" begründet. Mitglieder dieser Kasse sind von Rechtswegen alle Professoren, die Mitglieder der allgemeinen Witwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig sind. Während Witwen- und Waisengelder-Beiträge nicht erhoben werden, müssen für die „Hilfskasse" ein Eintrittsgeld (Ordinarien 100 M., Extraordinarien 60 M.) und Jahresbeiträge (Ord. 100 M., Extraord. 60 M.) entrichtet werden. Dafür zahlt diese Kasse z. Z. eine Pension von 300 M. der Witwe des ordentlichen Professors, von 200 M. der des außerordentlichen Professors. Jede Waise erhält $^2/_5$ der Witwenpension. Die Versorgungsverhältnisse an der reichsländischen Universität Straßburg sind in der Weise geregelt, daß die Witwe $^1/_5$ des letzten aus der Universitätskasse bezahlten Staatsgehalts des Verstorbenen aus einer Kasse erhält. Das Minimum beträgt 960 M. und das Maximum 1600 M. Die Pension jeder Waise beläuft sich auf 320 M. In Jena besteht eine besondere Witwen- und Waisenpensionsanstalt, welche den Witwen der ord. Professoren eine Pension von 1500 M., der außerord. eine solche von 1100 M. gewährt. Die erste Waise erhält 400, die zweite 300, jede weitere 200 M. bis zum Gesamtmaximum für W. u. W. von 3200 bezw. 2000 M. Ganzwaisen erhalten höhere Sätze. Es wird ein Jahresbeitrag von 120 bezw. 90 M. und ein Eintrittsgeld erhoben.

5. Die W. u. W. im Auslande. In Oesterreich unterscheidet man vier Kategorieen von Witwenpensionen. Die „gewöhnlichen Pensionen" betragen $^1/_3$ des Ruhegehalts des verstorbenen Gatten und bewegen sich zwischen 210 Kr als Minimum und 700 Kr als Maximum. Die „charaktermäßigen Pensionen" bestehen in festen Abstufungen zwischen 700 und 2000 Kr und werden an die Witwen der Beamten je nach dem Dienstcharakter des verstorbenen Ehegatten gewährt. Die „außerordentlichen Pensionen", die nach dem Ermessen des Kaisers verliehen werden, sind besondere Gnadenzuwendungen an die Witwen hoher Beamten. Die Witwen nur provisionsfähiger Staatsdiener, die als Sustentation im Ruhestande Geldzahlungen, sog. „Provisionen", empfangen haben, beziehen den dritten Teil der dem verstorbenen Ehegatten zuletzt bezahlten Löhnung als „Witwenprovision". Pensions- oder provisionsfähige Witwen, die mehr als 3 Kinder zu erhalten haben, beziehen Erziehungsbeiträge. Desgleichen haben einen Anspruch auf solche auch Witwen, die im Genusse außerordentlicher oder charaktermäßiger Pensionen stehen. Sie werden nach der Zahl der Kinder bemessen und sind eine Gebühr der Mutter. Nur Doppelwaisen haben einen selbständigen Versorgungsanspruch, der meist die Hälfte der Gebühr der Mutter beträgt.

In Frankreich ist die Witwenpension regelmäßig gleich dem dritten Teile des Ruhegehaltes, den der Ehemann zuletzt bezog oder im Zustande der Inaktivität bezogen haben würde. Das Witwengeld muß mindestens 1000 Frcs. betragen. Aehnlich sind die Pensionen der Militärpersonen geregelt. In Italien besteht die W.W. gleichfalls in einem Drittel des Ruhegehalts des Ehemanns, den dieser bezogen hat oder doch hätte beziehen können. Der Pensionsanspruch ist aber an eine 25jährige Dienstzeit des Gatten geknüpft. Betrug diese über 10, aber unter 25 Jahre, so hat die Witwe nur einen Entschädigungsanspruch (Sustentation). Das Witwengeld erhöht sich aber, wenn eine dienstliche Veranlassung den Tod des Ehemanns herbeigeführt hat. In England beziehen die Witwen von Offizieren Pensionen. Falls der Ehemann im Kriege gefallen ist, besteht die Entschädigung in einer festen Geldsumme. Ebenso werden außerordentliche Unterstützungen an Familien gefallener oder verstümmelter Offiziere in ziemlich erheb-

Digitized by Google

lichem Umfang erteilt. Dem Pensionswesen des Civildienstes ist das Institut der W.W. fremd.

6. Die W. u. W. der nicht-öffentlich Angestellten. Bisher wurden ausschließlich diejenigen Formen der W. u. W. behandelt, die sich als ein Ausfluß des Staatsdienerverhältnisses darstellen. Allein auch auf die Witwen und Waisen anderer, nicht-öffentlich angestellter und überhaupt aller erwerbstätigen Personen lassen sich diese Grundsätze anwenden. Die Form ihrer Verwirklichung bilden die Konstituierung von Leib- oder Zeitrenten oder die Lebensversicherung durch den Ehemann zugunsten seiner Hinterbliebenen, sozialökonomische Erscheinungen, die an anderer Stelle verfolgt wurden (vgl. Artt. „Leibrenten" oben S. 411 fg., „Versicherungswesen" ebd. S. 1198 fg., „Lebensversicherung" ebd. S. 393 fg.).

Insbesondere aber könnte die Fürsorge für die Relikten bei der obligatorischen, öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung in Frage kommen. Die systematische Lösung dieses Problems ist aber noch nicht versucht worden. Nur in Deutschland ist eine solche geplant (s. oben Art. W.- u. W.-Versicherung) und schon jetzt erhalten die Hinterbliebenen eines Arbeiters oder Beamten, der durch einen Betriebsunfall das Leben verloren hat, eine Rente (vgl. Art. „Unfallversicherung" besonders sub 3 oben S. 1100 fg.).

Endlich wäre noch die W. u. W. in Form von Naturalverpflegung und naturalen Reichnissen zu erwähnen, wo Witwen in Versorgungsanstalten und Waisen in Waisenhäusern untergebracht und verpflegt werden. Dies Gebiet greift dann in das Armenwesen ein (vgl. Art. „Armenwesen" oben Bd. I S. 245 fg.).

Literatur: *A. Elster, Art. „Witwen- und Waisenversorgung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 810 fg. — Harseim, Art. „Witwen- und Waisenpensionen" Stengels W. d. D. V.R., Bd. II, S. 926. — Pierstorff, Die Hinterbliebenen-Versorgung an den deutschen Universitäten, Jena 1904 (nicht im Buchhandel). — Wagner, Fin. Bd. I, § 165—166, S. 378—387.*

Max von Heckel.

Wohltätigkeit s. Armenwesen oben Bd. I S. 237 fg.

Wohnungsfrage, Wohnungswesen.

I. Wohnungsfrage (Wf.) und Wohnungswesen (Ww.). II. Entwickelung der Anschauungen in der Gegenwart. III. Entwickelung der städtischen Bauweise in Deutschland. IV. Statistische Einzelheiten. V. Das System der Wohnungsproduktion in der Gegenwart. VI. Die Praxis des Ww. VII. Die Bautätigkeit unter Gewinnverzicht. VIII. Ausland.

I. Wohnungsfrage und Wohnungswesen.

Eine Einführung in das gewaltige Gebiet der Wohnverhältnisse muß zunächst davon ausgehen, zwei wesentliche Scheidungen aufzustellen und zu erklären; es sind die Gegensätze zwischen Wohnungsfrage und Wohnungswesen. Wir sind gewohnt, auf den großen Gebieten menschlicher Wissenschaft normale und anormale Zustände zu unterscheiden; so sehr sind wir es gewohnt, daß uns diese Scheidung als eine allgemein von selbst gegebene erscheint. Vielfach halten wir es sogar für selbstverständlich, daß die Erforschung des normalen und des anormalen Zustandes den Gegenstand völlig getrennter Studien und Wissenszweige bildet. Die Wissenschaft von der Beschaffenheit des menschlichen Körpers hat ihre Physiologie und ihre Pathologie. Wir würden keinen Augenblick daran denken, daß das eine oder das andere dieser Gebiete die Gesamtheit der Wissenschaft umfassen könne. Wir können uns keinen Arzt vorstellen, der nicht weiß, wie ein gesunder Mensch aussieht, und der allein die Krankheit oder das Kranksein als den normalen Zustand des Menschen betrachtet. Wir können uns aber ebensowenig einen Arzt denken, der behauptet, es gibt überhaupt keinen kranken Menschen; oder der sagt, die Krankheiten sind eben der normale Zustand selber. Was nun für die Naturwissenschaften als selbstverständlich gilt, das scheint für die Wohnverhältnisse nicht oder noch nicht allgemein anerkannt zu werden. Es gibt Schriftsteller, die die Wohnverhältnisse überhaupt nur unter dem Gesichtspunkt der Wohnungsfrage kennen; dagegen andere wiederum, die behaupten: so wie die Dinge sind, sind sie eben richtig und naturgemäß.

Die Wissenschaft von den Wohnverhältnissen hat jedoch, ganz wie die Medizin, ihre Physiologie und ihre Pathologie; sie ist Erforschung der normalen und der anormalen Zustände; sie muß beides kennen und anerkennen. Die Erforschung des allgemein-normalen Zustandes ist die Aufgabe des Wohnungswesens: die Kenntnis und Erklärung des individuell-anormalen, unbefriedigenden, krankhaften Zustandes ist das Gebiet der Wohnungsfrage. Wie es aber in der Praxis mitunter schwierig ist zu sagen: wo hört der gesunde Mensch auf und wo fängt der kranke an; wie ferner ganz unvermeidbare Einflüsse, Einwirkungen des Berufs, der Geschäftstätigkeit oder des Lebensalters, den gesunden Menschen verändern — so ist es auch oft schwierig abzugrenzen, an welcher Stelle in den Wohnverhältnissen der normale befriedigende Zustand aufhört und der anormale, unbefriedigende beginnt. Häufig wird man im einzelnen Fall nicht leicht entscheiden können, ob ein besserungsfähiger Mißstand oder eine unvermeidbare Entwickelung vorliegt: man wird manchmal zweifeln, wie man gewisse Erscheinungen zu beurteilen hat, ob als naturgemäße und ständige oder als abänderbare und vorübergehende. Es mag sogar derselbe Zustand, der zu einer gewissen Zeit gut ist, uns zu einer anderen Zeit schlecht erscheinen. Das neue Haus sieht fast immer

Digitized by Google

freundlich aus; ist es heruntergewohnt und veraltet, so ist der Eindruck ein ungünstiger.

Wohnungsfrage und Wohnungswesen haben demnach äußerlich das Gebiet gemeinsam; aber ihre Methoden, ihre Mittel und Ziele sind verschieden. Die Wissenschaft des Wohnungswesens hat, wie ich hier definieren möchte, zum Ziel die Erkenntnis der besten Bedingungen für die Herstellung, die Benutzung und die Bewertung der menschlichen Wohnung. Sie geht notwendigerweise davon aus, daß diese Bedingungen erkennbar und erfüllbar sind; sie muß glauben, daß das wirtschaftsgemäße Handeln des Menschen hier wie auf allen anderen Wirtschaftsgebieten, wofern es richtig geleitet wird, zu befriedigenden Ergebnissen führt. Die Wohnungsfrage dagegen sieht in den von ihr behandelten Zuständen ein Problem, und zwar ein soziales Problem, vielleicht das Hauptstück der sozialen Frage in der Gegenwart. Die Betrachtungsweise wendet hier die Methoden und die Mittel an, wie wir sie gegenüber den Problemen der sozialen Frage anzuwenden gewohnt sind. Wenn man von der Wohnungsfrage spricht, gelangt man häufig oder regelmäßig in die Behandlungsweise der Sozialpolitik; man stellt sozialpolitische Forderungen auf, für einzelne Schichten der Bevölkerung und zur Abstellung bestimmter Mißstände; die Wohnungsfrage ist ja gerade ein Hauptgebiet der Sozialpolitiker, die sich hier hohe Verdienste erworben haben. Geht man dagegen von dem Begriff des Wohnungswesens aus, so gelangt man, unter Benutzung verwandter Disziplinen, auf das Gebiet der Verwaltungslehre und der Verwaltungstechnik und zu Forderungen von allgemein-institutioneller Bedeutung. Beide Betrachtungsweisen sind berechtigt, beide durchdringen sich vielfach.

II. Entwickelung der Anschauungen in der Gegenwart.

Von den beiden zuvor umgrenzten Formen der Betrachtung ist die dem Begriff der Wf. (also des sozialen Problems) angehörende die bei weitem ältere. Die literarische Untersuchung der Wohnverhältnisse in der neueren Zeit nimmt ihren Ursprung in England und steht in engstem Zusammenhang mit der städtisch-industriellen Entwickelung des 19. Jahrh., die der kontinentalen, insbesondere der deutschen, vorausgeeilt war. In England waren schon in den vierziger Jahren des 19. Jahrh., ländliche Ortschaften zu Städten, Mittelstädte rasch zu Industriezentren herangewachsen, in denen die unbefriedigendsten Wohnungszustände herrschten. Es waren also in der Tat soziale und konjunkturmäßige Mißstände, die zuerst die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Wohnverhältnisse hinlenkten. Durch das Einsetzen der literarischen und gesetzgeberischen Behandlung in England, wie durch eigenes Studium der dortigen Zustände empfingen die deutschen Nationalökonomen die Anregung, sich mit der Wf. zu beschäftigen (insbesondere Victor Aimé Huber, Jul. Faucher); in Schriften und auf Kongressen wurde seit 1850 die Wf. in Deutschland erörtert. Der fruchtbarste Abschnitt in der Behandlung der Wf. beginnt mit der im Jahre 1872 erfolgten Gründung des Vereins für Sozialpolitik. Die führenden Persönlichkeiten des Vereins, Ed. Engel, Ad. Wagner, Gust. Schmoller, Lujo Brentano, haben in z. T. grundlegender Weise an der neueren Behandlung der Wf. mitgearbeitet und für ein tatkräftiges Einsetzen öffentlicher und privater Mittel gewirkt. Die Kenntnis von dem Stand der Wohnverhältnisse wurde wesentlich gefördert durch die Schriften des Vereins, insbesondere durch die größere, von Carl Joh. Fuchs geleitete Untersuchung. Zugleich gaben die Probleme der starken städtischen Ausbreitung Anlaß zur Bearbeitung der Wf. durch eine Reihe von Hygienikern, Technikern und Praktikern der Verwaltung, geführt von R. Baumeister, Jos. Stübben, Joh. Miquel, OBM. Adickes, Gruber u. a. Die künstlerische Seite des Städtebaues wurde aus neuen Gesichtspunkten behandelt durch Camillo Sitte, dem sich Karl Henrici und andere Städtebauer anschlossen.

Seit dem Jahre 1892 tritt eine Anschauung hervor, die sowohl gegenüber den Mißständen wie gegenüber der allgemeinen Gestaltung des Ww. einen veränderten Standpunkt einnimmt. Die heutige Entwickelung des Ww. in Deutschland wird betrachtet als das notwendige Ergebnis bestimmter Institutionen, als deren bedeutsamste die Einrichtungen der Bodenparzellierung, des Realkredits, des Immobiliarrechts, des Hypotheken- und Grundbuchwesens und der Bauverwaltung anzusehen sind. Diese in meinen Schriften vertretene Auffassung sucht auf den einzelnen Gebieten die Grundsätze für eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Gestaltung der Einrichtungen des Ww. zu ermitteln und hierbei korrektive und vereinzelt-symptomatische Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Klarstellung der geschichtlichen Entwickelung, der Unterscheidung zwischen natürlichen und unabänderlichen Erscheinungen einerseits, zwischen willkürlichen und abänderbaren andererseits wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Gleiche Bestrebungen, unter Hervorhebung der künstlerischen Gesichtspunkte im Städtebau, vertritt Th. Goecke. Die Mehrzahl der neueren Städtebauer und Verwaltungsbeamten nähert sich dieser Auffassung, die die Bedeutung der Institutionen in den Vordergrund rückt.

III. Entwickelung der städtischen Bauweise in Deutschland.

Große und schwierige Aufgaben des Ww. und des Städtebaues treten regelmäßig dann hervor, wenn durch das Zusammenwirken politischer, rechtlicher und ökonomischer Faktoren eine Neugestaltung herbeigeführt wird, die in einseitiger Weise die städtische Entwickelung begünstigt oder vorwärts treibt. Eine solche Periode des gesteigerten und

Digitized by Google

schnellen Wachstums der Städte pflegt ein selbständiges und ihr eigentümliches System des Städtebaues auszubilden, das in seinen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundlagen einen scharf ausgesprochenen Charakter trägt. Das rasche Anwachsen der Städte ist niemals schlechthin als die Ursache allgemein ungünstiger Wohnungszustände zu betrachten; vielmehr bildet die Bevölkerungszunahme und die mit ihr regelmäßig verbundene Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerade eine der Voraussetzungen, die eine befriedigende Gestaltung des Ww. ermöglicht.

Die Geschichte des Ww. und des Städtebaues in Deutschland ist von dem Einsetzen der eigentlichen städtischen Entwickelung ab in drei Perioden zu teilen. Die erste selbständige Periode ist die des 12. und 13. Jahrh. Als zweite Periode bezeichne ich die der landesfürstlichen Bautätigkeit, die zu Ende des 17. Jahrh. einsetzt und im 18. Jahrh. ihren Höhepunkt erreicht; die dritte ist die der Gegenwart seit der Mitte des 19. Jahrh. Die beiden ersten Perioden haben uns in der Stadtanlage, in den Hausformen und in den Institutionen der Bodenpolitik Schöpfungen überliefert, die teils in der Gegenwart noch unmittelbar fortwirken, teils wegen ihrer Vorbildlichkeit der Darlegung bedürfen.

1. Unsere erste Periode, die des Mittelalters, charakterisiert sich durch Weiträumigkeit und durch Stadterweiterungen größten Stils. Die Größe und Kühnheit der Unternehmung, die den Kirchenbau jener Zeit auszeichnet, findet sich ganz ebenso im Städtebau des 12. und 13. Jahrh. Als ein Beispiel der damaligen Anlagen erwähne ich, daß die Stadterweiterung von Cöln im Jahre 1180 fast genau den Ring gezogen hat, der bis zum Jahre 1882, also volle sieben Jahrhunderte, bestand. In Magdeburg war schon im 12. Jahrh. das bis zum Jahre 1870 eingehaltene Gebiet festgelegt, abgesehen von zwei kleineren Erweiterungen des 13. Jahrh. Allenthalben wurden inmitten des schnellen Aufschwungs der Städte Erweiterungen großen Umfangs vorgenommen. Die weit hinausgeschobene Stadtmauer umschloß demnach große unbebaute Geländeflächen, die nunmehr der Bebauung rasch zugeführt wurden. Die dieser Periode angehörenden Leistungen von dauerndem Wert betreffen insbesondere folgende fünf Gebiete.

a) Rechtliche Scheidung zwischen Boden und Bauwerk. Nach dem deutschen Immobiliarrecht wird der Boden rechtlich getrennt von dem Gebäude, im Gegensatz zu der allgemeinen Regel des römischen Rechts „superficies solo cedit“ — was auf dem Boden gebaut wird, das fällt dem Bodenbesitzer zu. Nach römischem Recht muß jede produktive Aufwendung dem Baustellenbesitzer zuwachsen, und die fremde Leistung muß — zu ihrem eigenen Schaden — die Stellung des Bodeneigentümers verstärken. Nach deutschem Recht dagegen durften die Werte, die Kapital und Arbeit schufen, sich nicht vereinigen mit dem Recht des Bodenbesitzers. Für die städtische Bodennutzung war hiermit die Rechtsordnung geschaffen, die die wirtschaftlichen und sozialen Interessen mächtig förderte und zugleich der gemeinschädlichen Entwickelung der Grundrente und des Bodenbesitzes entgegenstand.

b) Anlage von öffentlichen Grundbüchern. Die Institution des Grundbuchs, auf dem unser heutiges Hypotheken- und Beleihungswesen beruht, ist deutschrechtlichen Ursprungs und entstammt dieser ersten Periode unseres Städtebaues.

c) Schaffung einer selbständigen Form des städtischen Bürgerhauses — Reihenhaus, Dreifensterhaus —, das bis in unsere Zeit die allgemein verbreitete, z. T. vorherrschende Form des städtischen Wohnhauses bildete. Der Ausgangspunkt für die Entwickelung dieser Bauform liegt in der Parzellierung größerer Bauflächen, die während des raschen Aufschwunges der Städte im 12. und 13. Jahrh. zur Aufteilung gelangten. Hierbei wurden sowohl ganze Neustraßen wie auch Seitengassen und Hofgassen angelegt und mit Reihenhäusern besetzt.

d) Differenzierung der Straßenanlage. Die Straßen wurden unterschieden nach Zweck und Bedürfnis in Verkehrsstraßen und Wohnstraßen. Die Wohnstraßen hatten zugleich die Aufgabe, die größeren Grundbesitzflächen aufzuteilen; sie wurden zu diesem Zweck als meist schmal gehaltene Straßen in das städtische Bauland hineingetrieben. Die Aufteilung ihrer abseits der Hauptstraßenzüge belegenen Grundstückskomplexe blieb (wo nicht eine vollständige planmäßige Neugründung vorlag) den Grundbesitzern selber überlassen.

e) Baupolizei. Die mittelalterliche Baupolizei gibt Vorschriften über Ueberbauten, Vorbauten und Bauhöhe. Als allgemein zulässige Bauhöhe sind drei Geschosse anzusehen. Von wesentlicher Bedeutung ist der Grundsatz des mittelalterlichen Baurechts, daß Bauplätze nicht der Bebauung entzogen werden dürfen. Weigert sich der Besitzer selber zu bauen oder ist er aus Mangel an Mitteln dazu nicht imstande, so wird die Baustelle durch obrigkeitliche Verfügung weiterverkauft.

2. Die zweite Periode des Städtebaues, die das 17. und 18. Jahrh. umfaßt, steht unter der Herrschaft des Absolutismus und seiner lebhaften Bautätigkeit. Die individualisierende Anlage des Mittelalters wird verlassen; einheitlich und planmäßig werden ganze Stadtteile entworfen. Die landesfürstliche Bautätigkeit brachte uns die schematische Richtung im Städtebau, die dem damals herrschenden Geschmacke, dem Geiste des Absolutismus und der zeitgenössischen Theorie des Städtebaues entsprach. Gleichartige, geradegezogene Straßen, geometrische Baublockfiguren, straffe Ordnung und obrigkeitliche Regelung sind demnach die charakteristischen Grundzüge der Bebauungspläne jener Zeit.

Auch in den Hausformen tritt ein bemerkenswerter Umschwung gegenüber der

Digitized by Google

voraufgehenden Periode ein. In ihren technischen — jedoch nicht in ihren administrativen — Mitteln bedient sich die landesfürstliche Bautätigkeit in Deutschland ausländischer Vorbilder. Im Gefolge des fremdländischen Einflusses gelangte nunmehr als Form des besseren Bürgerhauses eine für Deutschland fremde Bauweise zur Einführung; es ist das in Italien und Frankreich ausgebildete breitgestreckte Etagenhaus. Die Bodenparzellierung wurde, entsprechend der Auffassung von den vorsorgenden Pflichten der Staatsgewalt, obrigkeitlich durchgeführt. Demgemäß wurde stets dafür gesorgt, daß neben den breiten grösseren Miethäusern die entsprechende Anzahl schmaler Kleinhäuser für Handwerker und Kleinbürger gebaut wurde. Teils wurden ganze Abschnitte einzelner Straßen dem Kleinbau vorbehalten; teils wurde innerhalb eines Häuserblocks eine Hälfte zur Aufteilung in kleine Grundstücke ausgeschieden.

3. Mit dem Aufschwung des städtischen und des industriellen Lebens seit 1860 setzt die dritte Periode des Städtebaues ein, die der Gegenwart; wiederum galt es, für eine starke Volksvermehrung und zuströmende Bevölkerungsmassen Unterkunft zu schaffen. Die neuere Entwickelung der Wohnverhältnisse in Deutschland ist indes keine einheitliche gewesen; das Ww. unserer deutschen Städte scheidet sich vielmehr in zwei Gebiete von ganz ungleicher Größe. Das eine kleinere Gebiet umfaßt den Norden und Nordwesten Deutschlands und wird abgegrenzt durch eine Linie, die sich etwa von Bremen nach Koblenz hinüberzieht; den Mittelpunkt bildet die Rheinprovinz mit den Städten Düsseldorf, Krefeld, Elberfeld und Barmen. In diesen Städten hat sich unsere alte deutsche Bauweise, das Kleinhaus oder Dreifensterhaus, bis zur Gegenwart zwar nicht ganz unverändert erhalten, aber doch ohne jede Unterbrechung auf der alten Grundlage fortgebildet.

Anders haben sich die Wohnverhältnisse in dem Hauptgebiet Deutschlands entwickelt, das allerdings heute in der Hauptsache für unsere Wohnungszustände maßgebend ist. Am deutlichsten tritt die neuere Entwickelung hervor in Berlin, einem Mittelpunkt, von dem aus sowohl das Bausystem unserer jüngsten Periode wie auch die damit verbundenen besonderen Geschäftsformen insbesondere seit 1870 in entscheidender Weise beeinflußt worden sind. Hier wurde auch als Typus der neueren städtischen Bauweise in Deutschland die Mietskaserne ausgebildet, die von Berlin ausgehend sich die meisten deutschen Großstädte unterworfen hat.

Die Ausbildung der Mietskaserne zu dem allgemeinen Typus der Berliner Bebauung fällt im wesentlichen in den Zeitraum von 1860 bis 1870. Den Ausgangspunkt dieser Hausform bildet das ursprünglich ganz selbständige Vorderhaus, dem die Kleinwohnung (Hofwohnung) als Anhängsel hinzugefügt wurde. Bei der größeren Ausdehnung Berlins, die durch den Bebauungsplan von 1861/63 eingeleitet wurde, wurden die Baublöcke systematisch zur Anlage von Mietskasernen bestimmt; das Massenmietshaus gab die Grundlage der gesamten Bodenparzellierung ab. Die gleichmäßig breiten Straßen — 25—30 m Breite für Wohn- und Nebenstraßen — sind so angelegt, daß sie ganz allgemein, unabhängig von der Lage des Grundstücks, das Recht der fünffachen Ueberbauung schaffen. Hierdurch entsteht die allgemeine, künstliche Steigerung des Bodenpreises, die Bodenspekulation in ihrer heutigen Form, da die schematische gedrängte Bauweise lediglich die Wirkung hat, den Bodenwert entsprechend zu steigern. Die hierdurch entstandene Bauweise wurde dann durch schematische Bebauungspläne seit den siebziger Jahren des ausgegangenen Jahrhunderts zur Schablone des Städtebaues gemacht, als eine willkürliche administrative Schöpfung, die keinerlei entwickelungsgeschichtliche Grundlagen besitzt. Vgl. die Skizze Art. „Bebauungsplan“ oben Bd. I S. 368.

IV. Statistische Einzelheiten.

Ein allgemeines Bild von dem heutigen Stande des Ww. erhalten wir durch die sog. Behausungsziffer, eine für die Beurteilung der Wohnverhältnisse bedeutsame Zahl. Die Tab. 1 (s. folg. Seite) zeigt uns die grundlegende Bedeutung der Bodenparzellierung, ferner den großen Abstand, der im Ww. unter den deutschen Städten noch heute besteht, endlich die Fortentwickelung der Hausformen in den einzelnen Zählperioden der letzten 10 Jahre. (Zu den Zahlen der Tab. 1 ist zu bemerken, daß nach den amtlichen Vorschriften als ein besonderes Gebäude zu rechnen ist „jedes Gebäude, das von nebenstehenden durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennungswand geschieden ist“. Jede Mietskaserne wird demnach statistisch als zwei Gebäude gezählt, da zwischen Seitenflügel und Quergebäude aus bautechnischen Gründen stets eine Hauptwand hindurchgeführt wird. In einer Stadt, in der das kleine Grundstück vorherrscht und die Hofwohnung als System fehlt, weicht das Ergebnis der Gebäudezählung nicht allzu sehr von den wirklichen Verhältnissen ab; dies ist der Fall bei Nr. 1 bis 14 unserer Tabelle. Bei den Städten, in denen das große Grundstück und das Massenmietshaus überwiegen, ist jedoch die Behausungsziffer wesentlich größer, als die auf der Gebäudezählung beruhende Zahl angibt. Die Ziffern Nr. 32 und 33 der Tab. sind dementsprechend berichtigt).

Eine besonders günstige Stellung nimmt Bremen ein mit 7,96 Bewohnern auf ein Grundstück. Hier hat sich das Kleinhaus auch für die mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung gehalten. Die bemerkenswerteste Gruppe ist die zweite, die die Behausungsziffer von 10—20 Bewohnern umfaßt. Die Zusammenstellung zeigt uns, welche groben Irrtümer über die Ursachen der schlechten Wohnungszustände verbreitet werden. Es ist eine häufig vorge-

Digitized by Google

Tabelle 1. Behausungsziffern 1895/1905.

	Stadt	Auf 1 Geb. Einw. 1895	1900	1905
		a) 1—10 Bewohner.		
1.	Bremen	—	7,84	7,96
		b) 10—20 Bewohner.		
2.	Krefeld	14,23	13,96	13,48
3.	Straßburg	—	16,97	16,10
4.	Aachen	17,30	17,44	16,25
5.	Köln	14,76	15,82	16,41
6.	Braunschweig	—	18,05	17,35
7.	Barmen	18,21	18,36	18,46
8.	Frankfurt a. M.	17,82	18,71	18,75
9.	Essen	16,90	18,73	18,92
10.	Elberfeld	18,35	18,87	—
11.	Altona	20,13	19,48	19,65
12.	Nürnberg	—	19,49	—
13.	Stuttgart	—	21,06	19,46
		c) 20—30 Bewohner.		
14.	Düsseldorf	18,69	20,00	20,09
15.	Dortmund	19,09	19,86	20,48
16.	Hannover	19,27	20,36	20,98
17.	Danzig	21,06	20,34	21,47
18.	Halle a. S.	20,13	20,83	—
19.	Mannheim	—	22,16	—
20.	Hamburg	—	23,32	—
21.	Kiel	21,98	23,85	26,91
22.	Kassel	23,96	24,89	27,04
23.	Leipzig	—	27,84	27,64
24.	Dresden	—	28,68	27,69
25.	München	—	28,89	—
		d) 30—50 Bewohner.		
26.	Chemnitz	—	30,14	30,29
27.	Königsberg	30,29	32,42	30,31
28.	Magdeburg	31,31	32,83	35,23
29.	Stettin	30,02	38,54	37,34
30.	Posen	39,44	39,12	—
31.	Breslau	38,49	40,70	—
		e) über 60 Bewohner.		
32.	Charlottenburg	—	[1]) 60,07	—
33.	Berlin	[1]) 71,15	[1]) 77,00	[1]) 77,54

brachte Annahme, daß die Festungseigenschaft der Städte eigentlich schuld sei an der unbefriedigenden Gestaltung unserer Wohnverhältnisse. Die Behauptung wird durch unsere Tabelle in bündigster Weise widerlegt. Ziemlich an der Spitze unserer Liste mit den günstigsten Ziffern stehen Straßburg und Köln, Städte, die seit sieben Jahrhunderten ohne Unterbrechung in ihre Festungswälle eingeschlossen sind. Gerade unsere stärksten und ältesten Waffenplätze nehmen demnach eine der besten Stellungen in der Liste ein. Den Schluß mit den schlechtesten Ziffern bilden dagegen die Städte Berlin und Charlottenburg, die teils niemals, teils nicht seit ihrer neueren Entwickelung Festungen gewesen sind. Ihnen zunächst steht — mit einer unberichtigten Ziffer, die tatsächlich erheblich höher (auf etwa 53 Einw.) anzusetzen wäre — Breslau, dessen großstädtisches Wachstum ebenfalls keinerlei Beziehungen zu der Periode vormaliger Befestigung hat.

[1]) Ziffern der Grundstückszählung, nicht der Gebäudezählung. —

Aber auch die Höhenausnutzung des Bodens ist in den offenen Städten außerordentlich viel stärker als in den Festungsstädten. Die übermäßige vertikale Ausnutzung des Bodens nimmt ihren Ursprung durchaus in den offenen Städten. In Berlin, Charlottenburg und Breslau sind 19,32 %, 13,46 % bezw. 18,97 % der Wohnungen im 4. Stock und darüber gelegen. Dagegen zeigen die Festungsstädte Köln, Königsberg, Magdeburg, Posen eine unvergleichlich geringere Höhenausnutzung, deren entsprechende Ziffern nur 2,33, 2,78, 4,31 bezw. 4,18 % sind. Rechnet man selbst noch das 3. Stockwerk hinzu, so machen in Berlin die im 3. und 4. Stockwerk und darüber belegenen Wohnungen 40½ % der Gesamtzahl aus, in Köln dagegen nur 15 %, in Magdeburg 21 %, in Königsberg 15½ %, in Posen 17 %. Es zeigt sich auch hier auf das deutlichste, daß die Bodenspekulation einen vielfach stärkeren Wall um die Städte zieht und die Bevölkerung viel enger einschnürt als eine Festungsmauer.

Es ist noch zu bemerken, daß die Entwickelung zur gedrängteren Bauweise und die systematische Anlage von Hofwohnungen sich in den Neubaubezirken, d. h. auf dem naturgemäß billigeren und reichlichen Außengelände vollzieht.

Nach einer anderen Richtung ist noch Gruppe b der Tab. 1 zu betrachten; diese Gruppe enthält nämlich unsere großen, rasch und gewaltig anwachsenden Industriestädte. Hier stehen Krefeld, Aachen, Barmen, Essen, Elberfeld; sie zeigen die besten Ziffern. Es zeigt sich hier, wie vollständig irrtümlich und verfehlt die Behauptung ist, das Anwachsen der Industrie sei an unseren schlechten Wohnverhältnissen schuld; das gerade Gegenteil ist der Fall. Die Industriestädte, die sich eine tüchtige kommunale Verwaltung und eine den Anforderungen des Kleinwohnungsbaues entsprechende Bauweise bewahrt haben, weisen die beste Gestaltung des Ww. auf, trotz der in den letzten Jahren aus anderen Gegenden eingedrungenen neueren Erscheinungen (schematische Bauweise, spekulative Bodenverschuldung).

Auf die Zusammensetzung der Bevölkerung und die ausschlaggebende Bedeutung der Kleinwohnung in der Gegenwart wurde oben S. 965 (Art. „Stadterweiterung") hingewiesen.

Die Tabelle 2 gibt nun für 10 deutsche Großstädte das Verhältnis der Kleinwohnungen von 1 und 2 heizbaren Zimmern gegenüber der Gesamtzahl der Wohnungen und die Vergleichszahlen für die Entwickelung z. T. seit 1871. Die Tabelle zeigt, daß der Anteil der kleinen Wohnungen in fast allen hier einbezogenen Städten stetig zurückgeht. Die volle Bedeutung dieser Entwickelung ergibt sich indes erst, wenn wir hierzu noch die Mietpreisbewegung und die Lage der Wohnungen berücksichtigen; ferner, wenn wir beachten, daß die Bevölkerungsvermehrung der Großstädte zum großen Teil auf die unteren und minder bemittelten Klassen entfällt, so daß eigentlich eine starke Vermehrung des prozentualen Anteils der kleinen Wohnungen erforderlich wäre. Aus der Tabelle ergibt sich wiederum, daß das gegenwärtige System der Woh-

Digitized by Google

Tabelle 2.
Prozentualer Anteil der kleinen Wohnungen bis zu 2 heizb. Zimmern an der Gesamtzahl der Wohnungen.

		%			%
Berlin	1871	78,78	Dresden	1880	75,33
	1890	77,78		1890	73,80
	1895	78,16		1895	73,14
	1900	78,52		1900	70,11
Hamburg	1875	69,83	Hannover	1890	73,51
	1890	61,53		1895	72,30
	1895	57,11		1900	69,29
	1900	55,03	Magdeburg	1886	80,59
München	1875	47,80		1890	78,79
	1890	59,06		1895	76,77
	1895	59,57		1900	73,28
	1900	57,95	Charlottenburg		
Leipzig	1871	62,40		1895	62,05
	1890	69,43		1900	58,87
	1895	68,51	Halle a. S.	1895	70,30
	1900	63,30		1900	69,85
Breslau	1880	81,30			
	1890	79,70			
	1895	79,20			
	1900	77,70			

nungsproduktion für die Kleinwohnung am ungünstigsten wirkt.

Der Prozentanteil der Kleinwohnungen an der Neubautätigkeit wird von dem Kölner städtischen statistischen Amt jährlich für 30 deutsche Städte berechnet, wobei jedoch als Kleinwohnungen gezählt werden die Wohnungen bis zu drei heizbaren Zimmern einschließlich Küche oder bis zu zwei heizbaren Zimmern ausschließlich Küche. Von 100 im Jahre 1905 errichteten Wohnungen waren danach Kleinwohnungen (nach obigem Zählbegriff) in: Barmen 60.91, Bremen 9,17. Breslau 68,20, Charlottenburg 48,03, Chemnitz 67,30, Dresden 35,54, Düsseldorf 60,64, Frankfurt a. M. 45,25, Mannheim 38,09, München 49,67, Stuttgart 26,40, Durchschnitt 30 Städte 47,66 % aller Wohnungen.

Bei der Verschiedenheit der Grundlage (Abgrenzung des Begriffs der Kleinwohnung) sind die Zahlen, wie das Statistische Amt hervorhebt, nicht allgemein vergleichbar. In den Ziffern sind im übrigen, wie besonders bemerkt sei, die durch die gemeinnützige Bautätigkeit erstellten Wohnungen einbegriffen. Die private Bautätigkeit auf dem Gebiet der Kleinwohnungen ist also noch geringer als die obige Statistik ausweist. —

Von dem Gesamteinkommen muß regelmäßig ein um so höherer Prozentsatz für Miete aufgewendet werden, je niedriger das Einkommen ist (sog. Schwabesches Gesetz). In den unteren Einkommenstufen bis 2000 Mk. beträgt der für die Miete aufzuwendende Anteil heute 20 bis 25 % des Einkommens; während als die eigentlich zulässige Grenze 16 ⅔—14 ⅔ % (1/6—1/7 des Einkommens) bezeichnet wird. (Vgl. dagegen Abschnitt VIII.) In der Annahme, daß 1/6 des Gesamteinkommens für Miete ausgegeben werden könnte, gibt Landeswohnungsinspektor Gretzschel folgende Tabelle des Verhältnisses von Einkommen und Miete für die hessischen Städte:

Gemeinde	Bevölkerung 1900	Eine Wohnung von Stube, Kammer und Küche kostet	Zur Zahlung der Wg. wäre erford. ein Eink. von	Gesamtzahl der Einkommensteuerpflichtigen in 1904	Von diesen blieben unter der erford. Höhe Sp. 4	% der Gesamtzahl
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Mk.	Mk.			
Alzey	6 893	180	1080	2 066	1 233	60
Bingen	9 600	240	1440	3 186	2 125	67
Darmstadt	72 381	240	1440	23 172	14 882	64
Friedberg	7 806	240	1440	2 338	1 522	65
Gießen	25 457	240	1440	6 954	4 454	64
Mainz	84 251	325	1950	29 553	23 548	80
Offenbach	50 463	320	1920	17 452	14 519	83
Worms	40 705	350	2100	13 668	11 698	85

„Es haben danach also in den kleineren Städten 60—67 %, in den größeren 80—85 % der Einkommensteuerpflichtigen ein Einkommen, aus dem sie das durchschnittliche Minimum an Wohnraum nicht bezahlen könnten." Zu berücksichtigen ist nach G., daß sich hierunter viele ledige Personen mit geringerem Wohnbedürfnis befinden; ferner, daß hier und da noch Angehörige der Familie mitverdienen, wobei jedoch in der Regel die Aufwendung für die Wohnung auch entsprechend steigt (Jahresbericht 1905 S. 20).

Angaben über Mietsaufwand und Einkommen, verbunden mit einer Gegenüberstellung der Mietssteigerungen, veröffentlicht H. Freese (Jahrb. der Bodenreform 1 H. 1). Die Erhöhung des Einkommens der Arbeiter ist nach F. von den Hausbesitzern resorbiert. Der Arbeiter muß übrigens, wie F. richtig ausführt, nicht nur seine eigenen höheren Mieten tragen, sondern auch die der anderen Personen in den steigenden Warenpreisen mitzahlen. — Beachtenswert ist hierfür insbesondere der Jahresbericht der Königl. Preuß. Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1906 (Berlin 1907). Die Berichte der einzelnen Regierungsbezirke kommen fast durchweg zu dem Ergebnis, daß infolge der Steigerung der Wohnungsmieten und sämtlicher Lebensbedürfnisse im Berichtsjahr die erzielten Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen durch Mehrausgaben mindestens ausgeglichen wurden; in einzelnen Berirken konnte die Lohnsteigerung sogar nicht einmal Schritt halten mit der verteuerten Lebenshaltung — und das in einem Jahr, das für die Forderungen der Arbeiter, bei starker Beschäftigung und

Digitized by Google

knappen Arbeitskräften, ausnahmsweise günstige Bedingungen bot.

Die kleinen Wohnungen leiden häufig unter der Ueberfüllung der Räume. Eine in Preußen vorgenommene Erhebung des Jahres 1900 zeigt, daß in einer Anzahl von Städten unter den kleinen Wohnungen, die aus einem (heizbaren oder nicht heizbaren) Zimmer mit oder ohne Zubehör bestehen, ein erheblicher Prozentsatz — zwischen 10 und 24 v. H. — eine Bewohnerschaft von 6 Personen und darüber zählte. Die kleinen Wohnungen sind es auch, die für die Unterbringung der Schlafleute in der Hauptsache in Betracht kommen. Von den „Haushaltungen mit Schlafleuten" entfallen nach der Statistik von 1900 in Berlin auf die Wohnungen von 2 Räumen (meist Stube und Küche) allein 44 ½%, auf die Wohnung von 3 Räumen (Stube, Kammer und Küche) 46 ½%.

Die Entwickelung des Ww. unter dem heutigen Bausystem zeigt für Berlin folgende Ziffern: nach der jüngsten Grundstücksaufnahme vom 1./XII. 1900 bestanden 4086 Wohnungen aus — einer Küche; sie beherbergten eine Bevölkerung von 7759 Personen, wobei die Belegschaft im einzelnen Fall bis zu 12 Köpfen steigt. Weitere 2419 Wohnungen mit 7412 Bewohnern besaßen kein heizbares Zimmer. Die nächste Stufe umfaßt die Wohnungen, die aus einem einzigen heizbaren Zimmer ohne irgend einen Nebenraum bestehen, und deren es 32812 mit 59746 Bewohner gibt. Die dritte Wohnungsstufe enthält die Wohnform, die die Normalwohnung des Berliner Arbeiters darstellt; sie umfaßt für sich allein etwa die Hälfte aller Wohnungen — 197394 — und auch etwa die Hälfte der gesamten Berliner Bevölkerung — 726723 Bewohner. Diese Normalwohnung besteht aus — einer Stube nebst Küche, regelmäßig auf dem Hofe gelegen, fest eingebaut, ohne die Möglichkeit einer Querlüftung und ohne die zu einer selbständigen Wohnung notwendige Zubehör. Die Räume müssen indes überdies noch mit Schlafleuten geteilt werden; in den drei Unterstufen der Wohnungeh sind 38118 Schlafleute und 4481 Chambregarnisten untergebracht. Der Mietpreis für die normale Hofwohnung von Stube und Küche beträgt heute (1907) 300 M., für Stube, Kammer und Küche 360 bis 420 M.; Vorderwohnung entsprechend höher. Es ist dies das 2 ½ bis 3fache der Miete von 1870 und 22 bis 24% des heutigen Durchschnittseinkommens der in Betracht kommenden Volksschichten. — Der private Hausbesitz ist durch die Parzellierungsweise (Mietskaserne) fast vollständig aufgehoben; die sog. Hausbesitzer (Scheinbesitzer, Hypothekenverwalter) machen knapp 1% der Bevölkerung aus. Die Wohnverhältnisse sind sozial und gesundheitlich gleich unbefriedigend. Die Ziffer der Heerestauglichen in Berlin ist äußerst schlecht und beträgt für 1902 34,7% gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 56,75%, d. i. nur $^{6}/_{10}$ des Durchschnitts. Hierbei ist noch besonders zu beachten, daß Berlin ständig einen Strom der kräftigsten Zuwanderer aus der Provinz empfängt; trotzdem ist der Nachwuchs schwächlich, infolge der für die Heranwachsenden besonders ungünstigen Wohnverhältnisse. Vgl. unten Abschn. VI und VIII.

Das Verhältnis zwischen Bautätigkeit und tatsächlichem Wohnungsbedarf sucht man zu ermitteln durch Gegenüberstellung des Wohnungszugangs und der leerstehenden Wohnungen. Indes ist das statistische Material hier nicht ausreichend, da die statistischen Ziffern meist Durchschnittszahlen sind, in denen die einzelnen Wohnungsklassen nicht unterschieden werden. Wenn z. B. eine Stadt durchschnittlich 6,8% leerstehende Wohnungen angibt, so besagt dies nichts über den Stand der einzelnen Wohnungsklassen; es kann und wird häufig in solchem Fall an besseren und mittleren Wohnungen ein großer Ueberschuß bestehen, während an Kleinwohnungen Mangel herrscht.[1]) Doch auch aus den undifferenzierten Durchschnittsziffern ergibt sich, daß Bautätigkeit und Bedarf nicht allgemein übereinstimmen. Nach den von dem Kölner Statist. Amt vorgenommenen Zusammenstellungen treffen die ergänzenden Faktoren „ungenügender Bestand und starke Bautätigkeit" nirgends zusammen; ungenügender Bestand begegnet noch einer mittleren Bautätigkeit in drei Städten, und nur einer schwachen ebenfalls in drei Städten. Insgesamt ermittelt das Kölner Amt, daß in den 29 Städten des Berichts die Einwohnerzahl während des Jahres 1904 um 2,82% gestiegen, der Zugang an Wohnungen dagegen um 2,96% gefallen ist.

Allgemein ist die Erfahrung, daß große und mittlere Wohnungen reichlich, oft sogar weit über den Bedarf hinaus gebaut werden, während ein Mangel an guten und preiswerten Kleinwohnungen besteht. Die Ursache dieser Fehlleitung der Bautätigkeit liegt in erster Linie in der Bodenspekulation, die natürlicherweise für ihr Gelände einen höheren Preis einstellen kann, wenn es zu besseren Wohnungen als wenn es zu billigen Kleinwohnungen verwendet wird. Die Baustellen werden, wie bekannt, an die Bauunternehmer „mit Bauzeichnung" verkauft; die Preislage der Wohnungen ist genau und bis in die Einzelheiten vorgeschrieben. Der Bauunternehmer führt die Wohnungen in der Form und Preislage aus, wie sie der Bodenspekulant ausrechnet. Häufig wird die Tatsache festgestellt, daß die Hausbesitzer lieber die Wohnungen leerstehen lassen, als daß sie mit dem Preise heruntergehen (vgl. meine Schrift „Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau" S. 85, S. 86, A. 1 und S. 212; s. auch den folgenden Abschnitt V).

Von hoher Bedeutung sind alle Punkte, die zu der Wohnungshygiene gehören und die Beziehungen der Wohnung zu dem gesunden und dem kranken Menschen betreffen. Diese können indes nicht oder nur zum geringen Teil statistisch erfaßt werden. Eine der Gesundheit zuträgliche Wohnung bedarf der Belichtung und Besonnung („wo die Sonne nicht hinkommt, kommt der Arzt hin"). Für die Kleinwohnung besonders notwendig ist die Möglichkeit einer Querlüftung, die in den Kleinwohnungen der Mietskaserne durch den schlechten Wohnungsgrundriß ausgeschlossen ist — ein Hauptschaden der Mietskaserne. Was die Woh-

[1]) In Dresden, wo schon 1904 ein Ueberschuß an großen und Mittelwohnungen vorhanden war, entfielen 1905 noch 65% der Neubauten auf große und Mittelwohnungen, dagegen nur 35% auf die stets knappen Kleinwohnungen.

Digitized by Google

nungsanlage betrifft, so ist eine größere Anzahl kleiner Räume in gesundheitlicher, sozialer und sittlicher Beziehung weit besser als eine kleine Anzahl größerer Räume. Eine hinreichende Höhe der Räume ist notwendig; doch ist andererseits eine übermäßige Zimmerhöhe insbesondere bei Kleinwohnungen unvorteilhaft, da die über der Oberfensterkante lagernde Luftschicht, zumal bei dem Mangel einer Querlüftung, sich nicht erneuert und schädlich wirkt. Hausform und Bauweise haben im übrigen in allen Einzelheiten den größten Einfluß auf die Gesundheit der städtischen Bevölkerung; eine schlechte Hausform durch repressive Eingriffe zu verbessern, ist ganz unmöglich. Die einzige sichere Folge solcher Eingriffe ist die Verteuerung der Wohnungsproduktion. Für das Ww. sind deshalb nicht allein die Mietpreise, die Anzahl der vorhandenen Wohnungen usw. zu berücksichtigen, sondern hauptsächlich auch die Haustypen und Bauformen, von denen die eigentliche Beschaffenheit der Wohnung abhängt.

V. Das System der Wohnungsproduktion in der Gegenwart.

1. Der Aufban im allgemeinen. Wenn wir den systematischen Aufbau des Ww. in Deutschland betrachten wollen, so haben wir zunächst zu ermitteln, in welcher Stellung die bei der Bodenbewertung und Wohnungsproduktion beteiligten Parteien sich gegenüberstehen. Hierbei sind die der einheitlich-institutionellen Behandlung nicht zugänglichen Extreme auszuscheiden; nämlich einerseits das Ww. der obersten Klassen, deren Einkommen jede Form und jede Belastung der Wohnung gestattet; andererseits die Wohnverhältnisse der ärmsten untersten Klassen, die wegen physischer oder wirtschaftlicher Schwäche den normalen Aufwand einer Wohnung nicht erschwingen können und der öffentlichen Fürsorge in irgend einer Form bedürftig sind. Wir handeln vielmehr von dem allgemeinen Stande des Ww., wie es sich in den deutschen Städten in der Gegenwart entwickelt hat. — An dem heutigen System der Wohnungsproduktion sind vier Parteien der Reihe nach beteiligt: 1. Bodenbesitzer, 2. Bauunternehmer, 3. Hausbesitzer, 4. die Mieter (Gesamtbevölkerung). Wir haben nun festzustellen, ob diese einzelnen Parteien im Ww. durch wirtschaftlich ebenbürtige Kräfte vertreten werden und in welcher Richtung sie die für unser gesamtes Wirtschaftsleben grundlegende Entwickelung der Bodenwerte zu beeinflussen vermögen.

Auf der ersten Stufe der Entwickelung der Bodenwerte stehen sich gegenüber der Bodenspekulant, der über das Gelände verfügt, und der Bauunternehmer, dessen Geschäft in der Bauausführung besteht. Der Bodenbesitzer will für sich denjenigen Nutzen realisieren, der durch die Bebauung zu erzielen ist; er ist also an der absoluten Höhe des Bodenpreises interessiert. Es fragt sich nun, ob im Gegensatz hierzu der Bauunternehmer an der absoluten Niedrigkeit des Bodenpreises interessiert ist, ob sich also nicht sowohl zwei gleich starke, sondern auch — wie sonst bei Kauf und Verkauf — zwei in ihren Interessen divergierende Kräfte gegenüberstehen. Dies ist hier jedoch in keiner Weise der Fall.

Der wirtschaftlich selbständige Bauunternehmer hat weder die Macht noch auch nur das Interesse, der Preissteigerung des Bodens entgegenzuwirken; sondern er führt einfach die ihm durch den Bodenpreis vorgeschriebene Bauform aus und geht hier vollständig Hand in Hand mit dem Bodenspekulanten. Der Bauunternehmer will bauen; vom Bauen lebt er und daran verdient er. Bei einem Bodenpreis von 25 Mk. für den Quadratmeter und entsprechender Bauvorschrift errichtet er dreigeschossige Häuser mit Gärten; bei einem Bodenpreis von 70 Mk. für den Quadratmeter — dem Wert der Mietskasernenbebauung — baut der Unternehmer Mietskasernen. Das geschäftliche Ergebnis ist für ihn in beiden Fällen das gleiche. Der Bauunternehmer steht sich bei einem Bodenpreis von 70 Mk. für den Quadratmeter durchaus nicht schlechter, als er sich bei 25 Mk. stehen würde; er ändert nur die Bauweise von einem dreigeschossigen Haus zur Mietskaserne. Er setzt sich sogar in direkten Gegensatz zur Nachfrage und baut, anstelle der allgemein gefragten Klein- und Mittelwohnungen, teuere Wohnungen weit über den Bedarf hinaus, weil die Bodenspekulation es vorschreibt (s. unten sub 3). Der Bauunternehmer ist der Bundesgenosse, aber nicht der Gegner der Bodenspekulation. Es ist ein schwerer, dem System unseres Städtebaus anhaftender Schaden, daß schon am Ausgangspunkt der Preisentwickelung keinerlei Widerstand gegen die Preistreiberei besteht.

Der Bauunternehmer, der Mietwohnungen auf Spekulation baut, gebraucht ferner Kapital. Zunächst handelt es sich für ihn darum, Baukapital zu bekommen. Diese Kapitalbedürftigkeit spricht in keiner Weise gegen den Beruf des Bauunternehmers. Der spekulative Bauunternehmer, der auf Kredit baut, ist streng zu scheiden von dem sog. Bauschwindler, von den Strohmännern usw. Der auf Kredit bauende Unternehmer ist eine Notwendigkeit. Unsere Einrichtungen für das Hypothekenwesen sind gerade zu dem Zweck geschaffen, daß auf Kredit gebaut werden kann. Da nun in Deutschland der Wert der nackten Baustelle mit dem Wert des zu errichtenden Gebäudes in einen Betrag zusammenschmilzt, der Bodenspe-

Digitized by Google

kulant aber (oder dessen Geldgeber) die erste Stelle in der grundbuchlichen Beleihung vor dem Baubeginn besitzt, so ist der Bauunternehmer regelmäßig wegen der Erlangung von Baukapital von dem Bodenspekulanten abhängig und außerstande, in die Preisbildung des Bodens einzugreifen. Mit der Erstarkung der Bodenspekulation hat sich die Stellung des Bauunternehmers neuerdings wiederum stark verschlechtert.

Auf der zweiten Stufe der Bodenwertentwickelung stehen sich gegenüber Bauunternehmer und Hausbesitzer. Der Hausbesitzer ist nicht nur nicht geeignet, der Aufwärtsbewegung ein Gegengewicht zu bieten; sondern er ist gerade darauf angewiesen, die Preistreiberei seinerseits fortzusetzen. Der Hausbesitz ist in einem großen Teil der deutschen Großstädte nur ein Scheinbesitz, an den die künstlich hochgeschraubten und überlasteten Grundstückswerte abgeschoben werden. Bares Geld wird bei diesem Hauserwerb nicht oder nur in geringfügigsten Beträgen verlangt; es wird nur auf die Erzielung eines hohen Kaufpreises gesehen, wie ihn ein kapitalschwacher Käufer bewilligt. Eine Anzahlung von 4(!)% des (oft nur fiktiven) Kaufpreises wird heute bei Mietskasernen als normal bezeichnet; vielfach werden Grundstücke ohne jede Anzahlung lediglich gegen Uebernahme der Hypotheken abgegeben, so daß der Hausbesitzer unter dem Mietskasernensystem regelmäßig bis zu 90 und 95, im einzelnen bis zu 100% verschuldet ist; und das bei einem Grundstückswerte, der nicht auf wirtschaftsgemäßen Voraussetzungen beruht, sondern der durch künstliche Operationen (Uebertaxierung, Ueberbeleihung u. a.) zustande gebracht ist. Das wirtschaftliche Verhalten eines solchen Hausbesitzerstandes ist durch die Sachlage von selbst gegeben. Die Pflicht der Selbsterhaltung verlangt von einem solchen Stand — nicht etwa nur von dem einzelnen Besitzer —, daß er jede Last, die der Grundbesitzer tragen sollte, auf „die Mieter" abwälzt, und daß er seine Aufgabe darin sieht, auf die Steigerung und Festhaltung der Mieten hinzuarbeiten.

Für die Grundstücksspekulation ist der kapitalschwache Hausbesitzer allerdings die beste Stütze. Die wirtschaftliche Lage der Hausbesitzer ist von dem Dresdner Statistischen Amt an dem Material von 1087 Zwangsversteigerungen der Jahre 1904/5 genauer untersucht worden. Die Verschuldung betrug im Durchschnitt 109,6%, in einzelnen Gruppen bis 115% des Wertes. 73% der bebaut erworbenen Grundstücke waren bei der Uebernahme durch den letzten Besitzer bereits überschuldet; davon 41% mit 100 bis 150% des Wertes. Von den seit 1900 erstellten Neubauten waren 95% überschuldet, u. z. 69% von ihnen mit 100% des Wertes und darüber.

Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse unter einem stabilierten, selbständigen Hausbesitz. Das Interesse des Hausbesitzerstandes selber erfordert es, daß der Stand als solcher aus der unwürdigen Stellung herausgehoben werde, die ihn unter dem oben geschilderten System zu einem Werkzeug des Spekulantentums herabdrückt. Die soliden Hausbesitzer vertreten in einem von A. Grävell (im Auftrage des Zentralverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzervereine) herausgegebenen Buch die gleichen Forderungen. Ein solider und befestigter Hausbesitzerstand steht durchaus nicht im Gegensatz zur Allgemeinheit; er ist vielmehr eine Notwendigkeit für die befriedigende Entwickelung unserer Städte.

Der Gegenkontrahent des Hausbesitzers endlich sind die Mieter, denen jeder individuelle Einfluß auf die Entwickelung der Bodenwerte genommen ist. Nur als objektive Voraussetzung der Wertbewegung kommen sie in Betracht. Während des normalen, durch unsere ökonomisch-technische Entwickelung bedingten Wachstums der Städte sind die Mieter einflußlos; aber selbst eine scharfe Wirtschaftskrise hat, den Erfahrungen zufolge, heute nicht die Wirkung, die Werte des unbebauten oder auch nur des bebauten Bodens allgemein herabzudrücken. Die in wirtschaftlichen Kämpfen sonst angewandten Machtmittel, der Streik und die Gewerkschaftsbewegung, versagen beim Ww. aus naheliegenden und natürlichen Gründen; der Mieter kann die beiden schärfsten und wirkungsvollsten Waffen, die er überall im wirtschaftlichen Leben gebraucht, gerade hier nicht benutzen, obwohl er als Masse mit streng einheitlichen Interessen einer kleinen Minderheit gegenübersteht. Die für die spekulative Preissteigerung erforderlichen Summen müssen jedoch bis auf den letzten Pfennig hereingebracht werden. Gezwungener Weise wälzen die „Mieter" die Belastung ab, da wo sie die stärkeren sind oder mindestens die Möglichkeit erfolgreichen Handelns haben; mißlingt aber die Abwälzung, so muß die Lebenshaltung eingeschränkt werden.

Die nächstliegende Abwälzung der spekulativen Belastung ist für einen großen Teil der Bevölkerung die Erhöhung der Arbeitslöhne, bei deren Festsetzung dem Arbeiter diejenigen Machtmittel zu Gebote stehen, die ihm auf dem Gebiet des Ww. fehlen. Der ständigen Aufwärtsbewegung der Bodenwerte geht parallel die ständige Bestrebung der Lohnsteigerung. Wenn dem Arbeiter die Wohnungsmiete schrittweise von 120 Mk. auf 300 Mk. gesteigert wird, so muß er versuchen, sich jeweils im Arbeitslohn schadlos zu halten. Indes mit einer Erhöhung seines Lohnes ist dem einzelnen Arbeiter nicht für die Dauer geholfen; denn die Preise aller Wirtschaftsgüter werden jetzt mit Notwendigkeit in die Höhe getrieben. Jeder Lohnarbeiter muß in den allgemein steigenden Preisen der Lebenshaltung auch die Zuschläge

Digitized by Google

ller anderen Individuen bezahlen, die die auf ie entfallende Last ihrerseits abwälzen. Nach urzer Zeit ist der einzelne Wirtschafter mit er Prästationskraft seines Einkommens wieder erade soweit wie zuvor. — Für einen erhebchen Teil der Bevölkerung aber ist die stetige teigerung des Einkommens überhaupt schwierig nd unerreichbar.

2. Bodenspekulation und Realkredit. ie systematische und dauernde Steigerung er Boden- und Grundstückswerte ist wohl n wesentlicher, jedoch nicht der einzige chaden in der heutigen Gestaltung des Ww. on hoher Bedeutung ist die Wirkung der uftreibung des Bodenpreises für den ohnungsbau als solchen, der lediglich ich dem den produktiven Interessen entgengesetzten Vorteil der Bodenspekulation leitet wird.

Der fehlerhafte Zustand beruht auch er nicht auf konjunkturgemäßen Vorngen oder auf dem individuellen Handeln nzelner Personen, sondern auf allgemeinen d systematischen Einrichtungen. Der und für das Uebergewicht der Bodenekulation in Deutschland ist lediglich der, ß unsere Institutionen des Realkredits die rschmelzung des Bauwertes mit dem ekulativen Bodenwert gestatten und es rdurch der Bodenspekulation ermöglichen, n durch die Bautätigkeit erzeugten Wert sich in Beschlag zu nehmen. Nunmehr es allerdings weit vorteilhafter und bemer, Bodenspekulation zu betreiben und n die künstlich hochgeschraubten Wertlerungen durch das Baugewerbe realisieren lassen. Das heutige System des Realdits und der grundbuchlichen Behandlung eine dreifach fehlerhafte Wirkung: der kulativen Forderung wird durch fremde wendungen Wert, Sicherheit und Ertrag iehen; zugleich nimmt der Bodenspekulant Stelle ein, die dem Produktivkapital zumt und die wir für dessen ausreichende haffung gebrauchen. Die städtische schuldung endlich, die nicht auf den ndbesitzern, sondern auf den Mietern Gesamtbevölkerung) lastet, ist steigend unablösbar; eine Tilgung findet nicht

Der Hausbau beginnt mit der Last der erung des Bodenspekulanten, die erst h die Bebauung zu einem greifbaren Wert . Die Realisierung der Spekulationsgee erfolgt lediglich im Wege der hypoarischen Belastung des Grundstücks: enspekulation ist Hypothekenspekula. Durch bestimmte Operationen wird nun ebäudewert künstlich aufgetrieben, um hohe Beleihung des Grundstücks zu er; denn „nach der Beleihung wird das dstück bewertet". Zu den hierfür angeten Mitteln zählen insbesondere die Hinaufschraubung der Taxierungen und die Aufblähung der ersten Hypotheken. Ist durch Uebertaxierung und Ueberbeleihung ein gesteigerter Wert erzielt, so erfolgt die Abschiebung des Grundstücks an einen kapitalschwachen Käufer.

In den der soliden Bautätigkeit entnommenen Beispielen ergab sich folgende Wertentwickelung typischer Berliner Grundstücke: Baukosten der Grundstücke 480000 Mk.; städtische Feuerkasse 600000 Mk.; I. Hypothek 550000 Mk.; II. Hypothek 140000 Mk.; Verkaufspreis 770000 Mk.; Anzahlung des Käufers 30000 Mk. (= 4% des aufgetriebenen Preises). Die Werte sind durch künstliche Mittel zustande gebracht. Die Uebertaxierung der städtischen Feuerkasse beträgt 120000 Mk.; die von einer hochstehenden Berliner Hypothekenbank gegebene sog. I. Hypothek überschreitet sogar die gesetzlich zulässige Grenze (60%) um 90000 Mk. Allgemein wird in Berlin die sog. I. Hypothek bis 75% eines oft willkürlich geschätzten Verkaufswertes gegeben. Nur hierdurch ist es möglich, durch die Aufnahme weiterer Belastungen an II. und III. Stelle die Grundstückspreise zu steigern. Die geleistete Anzahlung von 4% ist nur eine nominelle. (Wegen der Einzelheiten vgl. meine „Spekulation im neuzeitlichen Städtebau", Jena 1907; Georg Schanz, Bankarchiv, November 1906 S. 31; Zeitschrift für Ww.)

Diesen Zuständen gegenüber ist die Forderung der Rückkehr zu unserem deutschrechtlichen System und der Grundsatz der Hypothekendifferenzierung aufzustellen, d. i. Trennung der Hypotheken in Meliorationshypotheken, die für die zur Besserung (Bebauung) des Grundstücks verwendeten Darlehen gewährt werden, und in einfache Bodenschulden. Die grundbuchliche Belastung des Bodens für produktive Zwecke soll getrennt werden und dauernd getrennt bleiben von der Belastung für immaterielle und spekulative Forderungen, so daß der Bauwert nicht mehr genutzt werden kann zur Realisierung der spekulativen Ansprüche. Zugleich wird hierdurch die Aufnahme produktiven Kapitals und produktiver Schulden erleichtert; ferner wird, da die Meliorationshypothek der Amortisation unterliegt, auf die Tilgung der Bodenschulden hingewirkt.

3. Bodenpreis und Hausform. Eine Steigerung des Bodenpreises ist, wo sie auf nützlicher Aufwendung — Aufwendung von Produktivkapital und Arbeit, Melioration, — beruht, ein volkswirtschaftlicher Vorteil; wo sie dagegen durch künstliche und spekulative Mittel erfolgt, ein schwerer Schaden.[1]) Das Gebiet der spekulativen Preissteigerung sind die für das Ww. entscheidenden Bezirke, d. s. die Neubaubezirke, die unbebauten Geländeflächen, die die neue Zufuhr von Bauland bringen. Das neue Bauland der Außenbezirke würde, insbesondere bei dem heutigen Stande der Verkehrstechnik, die Möglichkeit einer billigeren und vor allem einer besseren

[1]) Städt. Bodenfragen S. 96 fg.

Digitized by Google

Wohnungsproduktion bieten. Der spekulativ gesteigerte Bodenpreis ist es, der hier jede günstige Gestaltung des Ww. verhindert.

Ein Hauptmittel der Bodenspekulation bildet die gedrängte (vielstöckige) Bauweise, die die höchsten Gewinne ergibt. Es hat sich nun gezeigt, daß die gedrängte Bauweise nicht, wie es der natürlichen städtischen Entwickelung entsprechen würde, von innen nach außen, sondern von außen nach innen vorrückt. Dieser Nachweis bildet eines der wichtigsten und entscheidenden Ergebnisse für die Beurteilung unseres Städtebaus. Die Stockwerkshäufung hat in den Außenbezirken begonnen; die durch die Bodenspekulation bewirkte Zusammendrängung der Bevölkerung ist am stärksten auf dem reichlich vorhandenen, ursprünglich billigen Gelände der Außenbezirke.

Die spekulative Preistreiberei in den Außenbezirken ist rein künstlich großgezogen. Durch bestimmte Maßnahmen wird auf dem Außenboden ein Mehrwert geschaffen, der unabhängig ist von allem, was sich als Hausbaurente oder Differentialrente definieren läßt. Die Künstlichkeit der Preisbildung läßt sich an größeren Geländeflächen wie an Einzelbeispielen verfolgen; die Errichtung der Mietskaserne treibt den Bodenpreis auf das Doppelte und Dreifache; die Beseitigung der Mietskaserne wirft ihn auf weniger als die Hälfte („Spekulation" S. 193 und 15).

Der Einfluß des Bodenbesitzers geht so weit, daß er sogar die Preislage der Wohnungen bestimmt, die der Bauunternehmer herstellt. Das Baugewerbe wird, zum großen Schaden des Städtebaus, in eine Richtung gedrängt, die es aus freiem Willen nicht nehmen würde. Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß in den Städten dauernd ein Mangel an geeigneten Kleinwohnungen besteht, während große und mittlere Wohnungen über den Bedarf hergestellt werden. Auch hier ist der Bodenpreis der entscheidende Faktor, der die Wohnungsproduktion bestimmt. Es ist dies um so beachtenswerter, als die von dem Bodenpreis festgelegte Form der Bautätigkeit der Nachfrage und dem Bedürfnis nicht entspricht, zum Teil ihnen sogar unmittelbar entgegengesetzt ist.

Die schädlichen Wirkungen der Preistreiberei erstrecken sich indes nicht bloß auf den bebauten Teil des Bodens; sondern die Preiserhöhung ergreift die gesamte Grundstücksfläche, einschließlich des nicht bebauten Teils; alles städtische Land wird von ihr betroffen und allgemein künstlich im Werte gesteigert. Das Ww. bedarf ebensosehr der Freiflächen wie der überbauten Flächen. Das unbebaute Land aber muß zu dem vollen Preis des bebauten Bodens bezahlt werden. Der gesteigerte Bodenpreis trifft das Straßenland, dessen gesteigerter Wert auf die angrenzenden Wohnungen abgewälzt werden muß; er trifft das Land für öffentliche Zwecke, für Freigärten, Parks und Spielplätze. Am schlimmsten ist wohl die Wirkung des hohen Bodenpreises auf die Wohnungsanlage selber, da auf jede Freifläche als Zubehör zu den einzelnen Wohnungen verzichtet werden muß.

VI. Die Praxis des Ww.

Für die praktische Behandlung des Ww. kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Die Leitung der Stadterweiterung und der städtischen Ausbreitung s. oben S. 964 fg.

2. Bebauungsplan und Bauordnung; s. oben Bd. I S. 367.

3. Hausformen und Bauweise. In den Haustypen sind drei Grundformen zu unterscheiden: a) Familienhaus (Eigenwohnhaus); b) Miethaus (bürgerliches Miethaus, Bürgerhaus); c) Mietskaserne (Massenmiethaus); vgl. Zentralbl. d. Bauverw., XXIII 1903, S. 408. In der Bauweise unterscheidet man a) Flachbau, niedrige Bauweise mit 1 bis höchstens 3 bewohnbaren Geschossen, b) gedrängte (vielstöckige) Bauweise, in den neueren Bauordnungen auch „Hochbau" genannt.

Der erste Erfolg der systematischen Anwendung der gedrängten (vielstöckigen) Bauweise in den Wohnbezirken besteht in einer Erhöhung der Wohnungsmieten („je höher der Bau, je höher die Mieten"). Die wirtschaftlich ungünstigen Folgen der gedrängten Bauweise für das Ww. beruhen in der Hauptsache auf drei Ursachen:

a) Uebermäßig erhöhter Bodenpreis. In demselben Maße, wie die gedrängte Ausnutzung der Grundfläche gesteigert wird, erhöht sich der Preis des Bodens. Durch die intensivere Ausnutzung wird nicht etwa der Geländeaufwand auf die einzelne Wohnung verbilligt; sondern der Bodenpreis allein hat den Nutzen, er wird proportional zu der Bodenausnutzung erhöht.

b) Erhöhte baupolizeiliche Belastungen. Die baupolizeilichen Vorschriften — Einschränkung der bebaubaren Grundfläche, höhere Anforderungen an Standfestigkeit und Feuersicherheit, größere Straßenbreiten — müssen bei der gedrängten Bauweise ganz andere und viel schärfere sein als bei den einfachen Formen des Flachbaues.

c) Unrentabilität des gesteigerten Bauaufwandes. Die Baukosten für das einzelne Geschoß nehmen bei Wohnbauten nicht stetig mit der Bebauungshöhe ab, sondern nur bis zu einer gewissen Grenze; von da ab nehmen sie wieder zu. Die proportionale Ermäßigung tritt ein bis zum 3. Geschoß, nur teilweise noch bis zum 4. Geschoß (= 3. Stockwerk). Ueber diese Grenze hinaus gewährt die Bauausführung aus technischen Gründen keinen

Digitized by Google

Vorteil mehr. Vgl. die Zusammenstellungen von Berechnungen und Erfahrungen von Goecke, Fabarius, Schmidt-Dresden, Wagner, Reichsverwaltung, C. J. Fuchs, Horsfall, Thompson, Spekulation im neuzeitl. Städtebau S. 195 fg.; ferner Grunenberg, Bericht d. Rhein. Ver. z. Fördg. d. Arb.Ww. 1906 S. 14, über das Vordringen des Kleinhauses und die Nichtbewährung des großen Miethauses bei Bauvereinen.

Zu den bautechnischen Nachteilen der gedrängten Bauweise treten noch die größeren Schädigungen auf gesundheitlichem, ethischem und sozialem Gebiet. Die auf Gesundheit und Lebensführung einwirkenden Verhältnisse sind von entscheidender Bedeutung für die Bewertung der städtischen Bauweise. Mit Recht ist neuerdings hervorgehoben worden, daß von den Schädigungen insbesondere der Mietskaserne am meisten die Kinder und die jugendlichen Altersklassen getroffen werden. In gesundheitlicher, in sittlicher und gewiß auch in wirtschaftlicher Hinsicht hängt der Stand eines Volkes von den Bedingungen ab, unter denen die Bevölkerung heranwächst und erzogen wird. Die Voraussetzungen, die die Mietskaserne hier schafft, sind derartig schlecht und verderblich, daß sie allein genügen würden, um die Verwerfung dieser Bauform zu rechtfertigen. Die Wirkungen der Kasernierung auf die Erwachsenen und das Familienleben sind gleichfalls durchweg ungünstige; in jeder der von Aerzten und Hygienikern untersuchten Einzelheiten erscheint die Mietskaserne darauf berechnet, Gesundheit und Volkskraft zu untergraben (Bauer, Horsfall). Das System der verderblichsten sozialen Schädigung ist aber zugleich wirtschaftlich das verkehrteste; die schlechteste Wohnform ist zugleich auch die teuerste.

Die beifolgende Abb. zeigt eine Berliner Mietskaserne mit zwei doppelten Quergebäuden. Die unvorteilhafte Verteilung des Baulandes ist augenfällig. Wie für Wohnzwecke eine derartige Bauform angewendet werden kann, wird dem unbefangenen Beurteiler schlechterdings unbegreiflich erscheinen. Ueber die Untauglichkeit dieser Hausform für den Kleinwohnungsbau ist kein Wort zu verlieren. Sämtliche Wohnungen von Stube und Küche sind fest eingebaut und haben keine Möglichkeit einer Durchlüftung. Beachtenswert sind die Wohnungen N, K, H, E, die weder Licht noch Luft noch Sonne in zureichendem Maße haben. In einer Höhe von 5 Geschossen umgeben diese Wohnungen einen Hof, der selbst nichts als ein ummauerter Luftschacht ist. Dabei handelt es sich um Anlagen nach der neuesten Bauordnung, die selbst um den Preis einer starken Verteuerung jeden nur denkbaren Versuch zur Verbesserung der Mietskaserne gemacht hat.

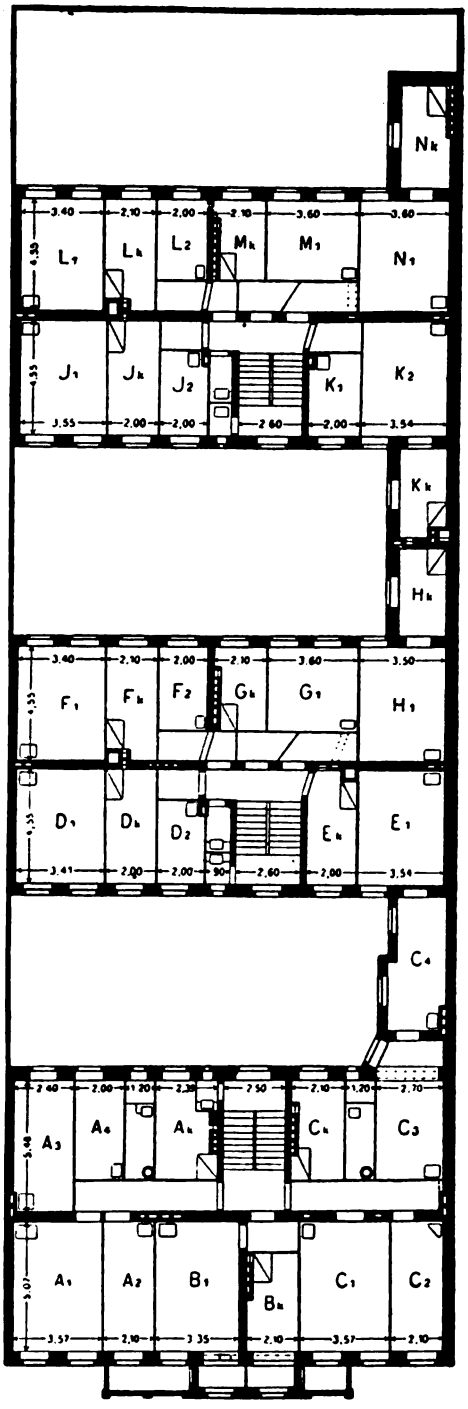

Jede Wohnung ist bezeichnet durch einen Buchstaben, jedes zugehörige Zimmer durch eine Nummer, die Küche durch K (z. B. G_1, Gk).

4. Städtische Verkehrsmittel. Der städtische Verkehr bewegt sich teils als

Digitized by Google

Binnenverkehr zwischen einzelnen Straßen und Bezirken, teils als Außenverkehr auf großen Strecken; er bedarf deshalb verschieden gestalteter Verkehrsmittel für den Verkehr innerhalb einzelner Bezirke und für die weiteren Entfernungen nach den Außenbezirken und Vororten. Mit der Schaffung von Verkehrsmitteln nach den Außenbezirken sind die weiträumig gebauten Städte in England und Amerika vorangegangen, während die engräumig gebauten Städte Deutschlands noch im Rückstand sind, obwohl das Verkehrsbedürfnis hier kein geringeres, sondern eher ein größeres ist als in den weiträumigen Städten. Neuerdings wird in England und Amerika der Grundsatz des „rapid transit" (städtischer Schnellverkehr) aufgestellt und durchgeführt.

Der Frage des städtischen Außenverkehrs wird in jüngster Zeit auch in Deutschland größere Aufmerksamkeit zugewendet. Eine Abordnung deutscher Großstädte ist im August 1906 bei dem Preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten wegen Schaffung eines erweiterten Vorortsverkehrs vorstellig geworden. Erforderlich wäre es, daß die einzelnen Großstädte ein örtliches Programm der Verkehrsanlagen aufstellen, das wohl in der Mehrzahl der Fälle über die politischen Grenzen der Hauptgemeinde hinausgehen wird. Auf Grund dieser Feststellungen wäre dann die Schaffung der Verkehrsanlagen, sei es in Verbindung mit dem staatlichen Netz, unter eigener Leitung der Gemeinden oder durch private Unternehmer, in die Wege zu leiten.

5. Erwerb und ev. Hergabe von städtischem Gelände. Der Grundsatz, daß die Stadtgemeinde mindestens im Stadterweiterungsgebiet größeren eigenen Grundbesitz (verwendbar für öffentliche und private Bauzwecke) halten sollte, ist heute allgemein anerkannt. Eine stets steigende Zahl von Gemeinden befolgt eine tatkräftige kommunale Bodenpolitik, um deren praktische Durchführung sich insbesondere die Gemeinden Frankfurt a./M. (Adickes), Mannheim (Beck), Ulm (Wagner), ferner Elberfeld, Düsseldorf u. a. m. verdient gemacht haben. Vgl. auch oben.

6. Organisation des Realkredits. Wegen der grundlegenden Bedeutung des Realkredits und der heutigen Zustände s. oben S. 1345. Für die normale Entwickelung des Ww. bildet die entsprechende Gestaltung des Realkredits die erste Voraussetzung.

7. Massnahmen der Besteuerung bilden ein wesentliches Mittel der Bodenpolitik; sie scheiden sich in Besitzwechselsteuern und in Besitzsteuern. Umsatzabgaben bestehen als staatliche und gemeindliche Steuern allgemein. Die Besteuerung des Bodens durch Wertzuwachssteuern kann fraglos einen großen Geldbetrag einbringen; doch wird sie schwerlich günstig wirken, wenn ihr nicht eine Reformierung des Ww. voraufgeht. Unter dem heutigen System würde eine Besteuerung des Bodens, wie jede andere Belastung, von der Spekulation auf die Mieter abgewälzt, vgl. oben Bd. I S. 487. — Zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit und des Baus von Kleinwohnungen wird eine entsprechende Ermäßigung der Abgaben für Straßenbau, Kanalisation, Wasserverbrauch empfohlen.

8. Wohnungsaufsicht, Wohnungsnachweis, Städtische Wohnungsämter. Die Wohnungsaufsicht ist für die Regelung des Ww. unentbehrlich, stößt jedoch bei den gegenwärtigen Zuständen auf erhebliche Schwierigkeiten, da es an geeigneten Kleinwohnungen fehlt. Städtische Wohnungsnachweise bestehen in verschiedenen Städten mit gutem Erfolge (Köln, Elberfeld u. a.). Mit der Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes ist zuerst die Stadt Stuttgart vorgegangen.

VII. Die Bautätigkeit unter Gewinnverzicht.

Unter dieser Bezeichnung können alle diejenigen Bestrebungen zusammengefaßt werden, die auf die Bautätigkeit gerichtet sind ohne Absicht des Erwerbs und des Gewinnes, sei es aus dem Hausbau selber oder aus dem Vermieten von Wohnungen. Es gehören hierher 1. die Tätigkeit im Ww. von Reich, Staat und Gemeinde, 2. von Arbeitgebern und Stiftungen und 3. die gemeinnützige Bautätigkeit.

1. Das Reich betätigt sich im Eigenbau von Kleinwohnungen in der Reichsmarineverwaltung und in der Reichspostverwaltung. Ferner wird seit dem Jahre 1901 regelmäßig ein Fonds für Wohnungszwecke in den Reichshaushaltsetat eingestellt. Das Reichsamt des Innern fördert die Bautätigkeit außerdem in wirkungsvoller Weise durch Hergabe von Bauland in der Form der Erbpacht. — Von den Einzelstaaten besitzt Preußen in seiner Bergverwaltung eine alte Ueberlieferung in der Fürsorge für das Ww. der Arbeiter. Seit geraumer Zeit betätigt sich auch die Staatseisenbahnverwaltung im Bauen von Wohnungen für ihre Angestellten. Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Beamten in Staatsbetrieben werden seit dem Gesetz vom 13./VIII. 1895 jährlich Geldmittel bewilligt, von denen bis 1906 70 Millionen zur Verwendung gelangt sind, davon 41,6 Millionen zu eigenen Bauten der verschiedenen Verwaltungen (Eisenbahnverwaltung allgemeine Bauverwaltung, Bergverwaltung) und 27,8 Millionen zu Darlehen an Baugenossenschaften. In Bayern werden seit dem Gesetz vom 31./V. 1901 regelmäßig Geldmittel für die gleichen Zwecke bereitgestellt. Sachsen, Württemberg, Baden fördern in geeigneter Weise den Wohnungsbau für Beamte der Staatsbetriebe.

Unter den deutschen Gemeinden hat Frei-

Digitized by Google

burg i/B. den Eigenbau von Wohnungen, bereits i. J. 1876 begonnen und hauptsächlich seit 1886 gefördert. Eine umfassende Tätigkeit im Wohnungsbau, verbunden mit einer tatkräftigen Bodenpolitik, hat die Stadt Ulm entfaltet (Wagner). Eine Anzahl anderer Städte baut Wohnungen für Beamte ihrer Betriebe; einzelne Städte haben auch Wohnungen für minderbemittelte Einwohner errichtet.

2. Die Wohnungsbautätigkeit der Arbeitgeber ist eine sehr umfangreiche. Wohnhäuser zum Eigenerwerb durch Arbeiter werden errichtet von: Mansfelder Kupferschiefer bauende Ges., Villeroy & Boch, Mettlach, D. Peters & Co., Neviges, C. Heyl Worms u. a. In dem Bau von Mietwohnungen für Arbeiter steht an der Spitze Fr. Krupp in Essen. Werkswohnungen in großer Zahl sind ferner erbaut worden in der chemischen Industrie, Maschinenbauindustrie, Elektrizitätsindustrie und insbesondere von den Kohlen- und Hüttenwerken. — Unter den Stiftungen ist zu erwähnen die Aders-Stiftung in Düsseldorf und die zu einem großen Umfang entwickelte Meyersche Stiftung in Leipzig. Die Miete in den Meyerschen Stiftungshäusern wird nach dem Einkommen des Mieters, und zwar auf $^1/_7 = 14$ Prozent des Einkommens angesetzt.

3. Die Hauptformen der gemeinnützigen Bautätigkeit sind:

a) Die Aktiengesellschaften. Eine große Bautätigkeit haben u. a. entfaltet die Gladbacher Aktienbaugesellschaft in München-Gladbach, die Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen, die Aktienbaugesellschaft für Kleinwohnungen in Frankfurt a/M.

b) Die eingetragenen Vereine. Unter den Bauvereinen sind insbesondere zu nennen der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart (Kolonie Ostheim); der Verein zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München; der Verein Arbeiterheim in Bielefeld. Ein weites Feld der Betätigung bietet sich den Vereinen noch in der Errichtung von Ledigenheimen und Schlafhäusern.

c) Als die leistungsfähigste und zukunftsreichste Form der deutschen Bauvereinigungen erscheinen die Baugenossenschaften. Vgl. den besonderen Art. B.-G. oben Bd. I S. 363.

Als erstes Organ zur Vertretung der auf die gemeinnützige Bautätigkeit gerichteten Bestrebungen wurde im Dezember 1897 der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiter-Ww. in Düsseldorf gegründet. Nach seinem Vorbild organisierte sich der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens in Münster und der Verein für Förderung des Arbeiter-Ww. und verwandte Bestrebungen in Frankfurt a/M. Für Hessen besteht als Mittelpunkt der hessische Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen in Darmstadt. Eine Hauptquelle des Kapitals für den gemeinnützigen Wohnungsbau bilden die Landesversicherungsanstalten, die im Interesse der Versicherten aus dem Anstaltsvermögen Darlehen zum Wohnungsbau geben, unter der Bedingung, daß die erbauten Wohnungen dem Kreise versicherungspflichtiger Personen zugute kommen.

VIII. Ausland.

1. England. Das Ww. in England zeigt eine von dem kontinentalen, insbesondere dem deutschen wesentlich verschiedene Gestaltung. Die Wohnweise ergibt sich aus folgenden Tabellen:

Städte	Behausungsziffern 1891	1901	Städte	Behausungsziffern 1891	1901
Birmingham	5,01	4,84	London	7,73	7,93
Bradford	4.65	4,36	Manchester	5,04	4,99
Brighton	5,93	5,70	Newcastle u.T.	7,33	8,03
Bristol	6,09	5,65	Norwich	4,53	4,44
Cardiff	6,30	5,87	Nottingham	4,65	4,57
Gr. Yarmouth	4,49	4 34	Rochdale	4,36	4,12
Grimsby	4,89	4,73	Sheffield	4,86	4,80
Halifax	4,44	4,21	York	4,93	4,71
Leeds	4,71	4,53	Durchschnitt	5,32	5,20
Liverpool	5,62	5,55	Königreich		

Die allgemeine Wohnform des Mittel- und normalen Arbeiterstandes ist das Einfamilienwohnhaus; nur in einzelnen Städten ist die örtliche Durchschnittsziffer eine höhere. Für das gesamte Königreich ergibt sich der niedrige Durchschnitt von 5,2 Bewohnern auf das Haus. Beachtenswert ist, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Städte die Behausungsziffer außerdem noch zurückgeht; ganz besonders ist dies in den großen Industriestädten der Fall wie Birmingham, Bradford, Liverpool, Manchester.

Wohnungsgröße	Wohnungen 1901	Bewohner 1901	% aller Wohnungen 1891	1901	% aller Einwohner 1891	1901	Bewohner auf 1 Raum 1891	1901
1 Raum	251 667	507 763	4,7	3,6	2,2	1,6	2,23	2,02
2 „	658 203	2 158 644	11,4	9,4	8,3	6,6	1,73	1,64
3 „	779 992	3 186 640	12,3	11,1	11,1	9,8	1,42	1,36
4 „	1 596 664	7 130 062	23,9	22,7	23,5	21,9	1,16	1,12
5 und mehr	3 750 342	19 544 734	47,7	53,2	54,9	60,1	—	—
	7 036 868	32 527 843	100	100	100	100		

Nicht minder groß ist der Abstand gegenüber den deutschen Zuständen nach der zweiten Tabelle. Die Zahl der Personen, die sich mit einer einräumigen Wohnung behelfen müssen, ist verschwindend gering. Von größerer Bedeutung wird erst die Wohnung von vier Räumen, und volle 60% der Bevölkerung verfügen über Wohnungen von fünf und mehr Räumen. Nach allen Richtungen der Tabelle — Anteil der kleinsten Wohnungen, Benutzung und Wohndichte — zeigt sich überdies ein entschiedenes Fortschreiten in günstigem Sinne.

Digitized by Google

Vgl. dagegen die entsprechenden Ziffern für Deutschland oben S.

Die von der kontinentalen abweichende Entwickelung des englischen Ww. ist bedingt durch rechtliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Wohnungen des leistungsfähigen normalen Arbeiters in England wesentlich besser sind als in Deutschland; während dagegen die Wohnungen der ärmsten und untersten Klassen und die der zahlreichen in England lebenden Ausländer unbefriedigend sind. Die Verschiedenheit der Zustände ist in einer Reihe von Ursachen begründet. Der Grundzug der englischen Entwickelung ist, daß die dortigen Einrichtungen den leistungsfähigen und lebenskräftigen britischen Volksschichten angepaßt sind und daß deren Bedürfnisse und Interessen als ausschlaggebend gelten. Auf die schwächeren Elemente wird dagegen weniger Rücksicht genommen — eine Auffassung, die uns ähnlich auch in Nord-Amerika begegnet; s. unten. Diese allgemeinen Anschauungen treten naturgemäß auch im Ww. mit ihren Vorzügen und ihren Mängeln hervor. Allgemein zeigt sich das Bestreben, die normale englische Arbeiterklasse möglichst gut und zugleich billig mit standesgemäßen Wohnungen zu versorgen und an der Verbesserung der Wohnweise zu arbeiten.

Unter den Momenten, die andererseits auf das Ww. der untersten Schichten in ungünstigem Sinne einwirken, sind insbesondere drei zu erwähnen:

Zunächst das Fehlen einer auf die Hebung der schwächsten Klassen bedachten Zwangsversicherungspolitik, wie sie in Deutschland besteht; dann in der Hauptsache die tiefe Abneigung gegen die Einmischung der Polizei und gegen die polizeilichen Eingriffe, Regelungen und Befugnisse, soweit diese das Individuum und seine Lebensführung betreffen. Da man ein Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegenüber den selbständigen lebenskräftigen Elementen nicht wünscht, so versagt sie auch da, wo sie angezeigt wäre, gegenüber den bedürftigen und gesunkenen Bevölkerungsschichten. Endlich ist zu bemerken, daß die englischen Großstädte in weit stärker hervortretendem Verhältnis als die deutschen große Massen von Ausländern enthalten, die durch ihre schlechteren Lebensgewohnheiten von den britischen Arbeitern abstechen, mit Vorliebe in gesonderten minderwertigen Bezirken zusammenwohnen und auch gerne in solche Bezirke nachrücken, aus denen die besseren englischen Arbeiter weggezogen sind.[1])

Bei der grundlegenden Bedeutung, die der Engländer dem Ww. zuerkennt, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit frühzeitig auf die im Gefolge der städtisch-industriellen Entwickelung hervortretenden Mißstände (oben S. 1339) hingelenkt. Die englische Wohnungsgesetzgebung ist demgemäß eine sehr umfangreiche. Schon im Jahre 1844 wurde auf Veranlassung von Sir Robert Peel eine Kommission niedergesetzt „zur Untersuchung der Wohnungen der arbeitenden Klassen in den großen Städten". Das Ergebnis waren die Wohnungsgesetze von 1851, denen sich eine Reihe hygienischer und verwaltungstechnischer Einzelgesetze (1868, 1875, 1888) anschloß. Eine Zusammenfassung und Erweiterung der Wohnungsgesetzgebung erfolgte durch das Arbeiterwohnungsgesetz (Housing of the working Classes Act) von 1890 mit zahlreichen und wichtigen Nachträgen (über den Landerwerb durch Gemeindeverbände u. a.).

Die englische Gesetzgebung ist in ihren Anfängen und in ihren Hauptteilen eine Assanierungsgesetzgebung, die hervorgerufen wurde durch hygienische Mißstände, wie sie im Städtebau bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. bestanden. Die Sanierung schlechter innenstädtischer Bezirke wurde von den Stadtverwaltungen tatkräftig in die Hand genommen. An die Niederreißung ungesunder Wohnhäuser schloß sich dann die Errichtung von Neubauten auf dem gesäuberten Gelände. Die Stadtverwaltungen von Glasgow, Birmingham, Manchester, Liverpool, das Londoner County Council und die einzelnen Sondergemeinden haben eine große Tätigkeit im Wohnungsbau entwickelt. Die Verbindung von Wohnungsbau und Sanierung wird jedoch neuerdings nicht mehr durchweg festgehalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Niederlegung zentraler Bezirke und deren Wiederbebauung durch Wohnhäuser überaus kostspielig ist und gleichwohl unbefriedigend bleibt. Die neueren Bestrebungen gehen deshalb dahin, daß die öffentlichen Verbände die von ihnen zu errichtenden Wohnungen für die minderbemittelten Klassen nach Möglichkeit in den Vororten bauen und die Anlage von Verkehrsmitteln nach den Außenbezirken fördern sollen. Der kommunale Wohnungsbau wird hierdurch unabhängig von der Sanierungstätigkeit, durch die er zunächst angeregt worden war. Die kommunalen Wohnungsbauten haben mehrfach günstige, z. T. vorbildliche Lösungen für den Kleinwohnungsbau gebracht, so in Liverpool, Manchester, Richmond, in Londoner Vororten u. a. m.

Die Erfahrung bei den Sanierungen hat gezeigt, daß die Bewohner der Slums (verwahrloste Wohnungen) nach ihrer Austreibung nicht in gute neue Wohnungen ziehen, sondern lieber ältere Wohnbezirke aufsuchen, in denen sie ihre schlechten Wohnsitten fortsetzen (slum dwelling is a disease; Thompson S. 50).

Die private Bautätigkeit ist in den Außenbezirken und Vororten für normale Kleinwohnungen und Mittelwohnungen eine lebhafte und die Produktion eine reichliche. Die Bebauung des Bodens erfolgt meist, für den privaten Kleinwohnungsbau fast ausschließlich, im Wege der Zeitpacht (lease) von 99 Jahren. Für die Kapitalbeschaffung und Bodenbelastung bestehen deshalb ganz andere Voraussetzungen als in Deutschland. Kapital ist bei dem Bau von Kleinwohnungen in der Hauptsache nur

[1]) Das Fehlen des Systems der Hof- und Hinterhauswohnungen bewirkt noch, daß die schlechten Wohnungsverhältnisse mehr von der Straße aus sichtbar sind als in Deutschland.

Digitized by Google

für den Häuserbau selbst (nicht zugleich für den Boden) zu beschaffen und wird geliefert von privaten Geldgebern, z. T. auch von Banken, in großem Umfang aber von den Building societies; dies sind Realkreditgenossenschaften, die (zum Unterschied von den deutschen Genossenschaften) regelmäßig nicht selber bauen, sondern ihren Mitgliedern das Kapital zum Bau oder Erwerb eines Hauses vorstrecken.

Eine äußerst umfassende Tätigkeit entfalten die Aktienbaugesellschaften, die unter Ausschluß von Spekulationsgeschäften in gemeinnütziger Weise den Bau von Klein- und Mittelwohnungen betreiben, aber gleichwohl nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verfahren und eine Verzinsung ihres Anlagekapitals mit 3 bis 5 % zu erreichen suchen. Die bedeutendste unter diesen Gesellschaften ist die Artizans Labourers and General Dwellings Co., deren Kapital über 50 Mill. M. beträgt.

Schlafhäuser für einzelne Männer und Frauen (Lodginghouses) sind in einer Reihe von Städten durch die Stadtverwaltungen erbaut worden. Eine sozial wertvolle Einrichtung sind die von Lord Rowton begründeten und in verschiedenen Stadtteilen von London errichteten Logierhäuser, die bis zu 800 einzelne Schlafkabinen enthalten und außerdem mit gemeinsamen Lesezimmern, Spielzimmern, Speiseräumen usw. ausgestattet sind. — Zu erwähnen sind die Bestrebungen, die darauf ausgehen, Wohnungen, die durch Nachlässigkeit des Eigentümers oder der Inhaber verwahrlost sind, in guten Stand zu setzen und dadurch für bessere Arbeiter brauchbar zu machen. Octavia Hill hat die Anregung und das Vorbild für diese Form der Wohnungspflege und Hausverwaltung gegeben.

Aeußerst rege ist die Beteiligung der oberen Stände und der gebildeten, wissenschaftlichen und kirchlichen Berufe Englands an dem Arbeiter-Ww. In den Großstädten nehmen Angehörige der wissenschaftlichen, kirchlichen und philanthropischen Kreise ihren Wohnsitz inmitten der arbeitenden Klassen. Diese sog. settlements wirken in erfolgreicher Weise auf sozialpolitischem Gebiete und für die Hebung des Arbeiterstandes, und verbreiten andererseits unter den oberen Klassen die notwendige Kenntnis von der Lage der unteren Volksschichten.

Die Bestrebungen, bessere Formen der städtischen Besiedelung zu schaffen, finden in England lebhafte Förderung. Die weitestgehende Reform der städtischen Wohnweise wird vertreten durch die „Gartenstadt", eine neue Stadtanlage, deren Grundlinien in einem Buch von Ebenezer Howard beschrieben werden. Die Gartenstadt ist eine Genossenschaft, die das zur Stadtgründung erforderliche Gelände erwirbt, aufteilt und dauernd im Besitz behält, so daß alle Wertsteigerung des Bodens der Gemeinschaft zufällt. Die Stadt soll nach einem einheitlichen Plan angelegt werden, der auf das beste wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Gedeihen der Bewohner berechnet ist. Der Vorschlag ist bereits zur praktischen Durchführung gelangt in der First Garden City, die in Letchworth bei Hitchin gegründet und gegenwärtig in der Besiedelung begriffen ist (Die Gartenstadt-Bewegung hat auch nach Deutschland übergegriffen und wird durch die deutsche Gartenstadt-Gesellschaft, Berlin-Schlachtensee, vertreten). Mustergültige Siedelungen für Industriearbeiter sind geschaffen worden in Port Sunlight (Lever Bros) und Bournville (Cadbury), die auch nach der künstlerischen Seite hervorragende Leistungen darstellen.

2. Die übrigen europäischen Staaten können hier aus äußeren Gründen nur mit kurzen Worten berührt werden. a) Für Frankreich liegt eine bemerkenswerte Statistik der Grundstückswerte vor, die regelmäßig in 10-jährigen Abschnitten aufgenommen wird. Die letzte Erhebung von 1901 zeigt die Grundzüge, wie sie die moderne Entwickelung in den Staaten mit gedeihender Volkswirtschaft allgemein aufweist: entschiedene Ausbreitung und lebhafter Aufschwung der Großindustrie; hierbei Bevorzugung einzelner durch Lage und Bodenbeschaffenheit begünstigter Bezirke (Konzentration); entsprechende Bautätigkeit auf dem Gebiet der Wohnungsproduktion. Die französische Statistik ermöglicht es zu untersuchen, wie die reine Mietpreisbewegung, nach Ausscheidung aller Aenderungen in der Substanz der Gebäude, vor sich geht; ein Problem, das zu den schwierigsten der Wf. gehört. Eine immaterielle (ohne Substanzänderung eingetretene) Wertvermehrung haben danach aufzuweisen die Mittel- und Kleinstädte mit Sätzen von 0,66—2,95 %. Eine Wertverminderung ist dagegen eingetreten

in Paris	0,06	Proz.
„ Gemeinden von 30 000 bis 50 000 Einwohnern	0,12	„
„ Gemeinden über 200 000 Einwohner	0,93	„
„ Gemeinden von 100 001 bis 200 000 Einwohnern	1,63	„

Die Großstädte zeigen also in Frankreich nicht nur keinen immateriellen Zuwachs, sondern sogar eine Minderung der Mietwerte. Unter den Ursachen dieses von den deutschen Verhältnissen durchaus verschiedenen Zustandes sind die verwaltungsmäßigen Einrichtungen zu nennen, die von den deutschen vollständig abweichen: hohe Umsatzabgaben — Enregistrement — die das Eingreifen der Bodenspekulation verhindern oder erschweren; Verschiedenheit des Grundbuch- und Hypothekenwesens, das nach der formalen Seite weit weniger vollendet ist als das deutsche, dagegen für die Zwecke der Bodenspekulation untauglich ist. Ueber die volkswirtschaftlichen Momente bemerkt die französische Statistik, daß „in der Mehrzahl der Fälle die Ursache für die Senkung der Mieten in den Großstädten in nichts anderem liegt als in der Abwanderung der innenstädtischen Bevölkerung, die nach den Vororten zieht" (Wohnungswesen S. 45). In Deutschland ist diese preisermäßigende Wirkung der Außenbezirke dadurch aufgehoben, daß das Außengelände rings um unsere Städte spekulativ aufgekauft ist. Die Zufuhr billigen Baulandes ist damit abgeschnitten. Die Außenbezirke bilden das Gebiet und den Gegenstand der spekulativen Preistreiberei; die Stadterweiterung und Vorortsbebauung führt hier nicht zu einer Senkung der Mieten.

b) In Belgien wird das Kleinwohnungswesen eifrig gefördert, insbesondere seit dem Arbeiterwohnungsgesetz v. 9./VIII. 1889. Die Verkehrspolitik der Staatsbahnverwaltung wirkt

Digitized by Google

ferner günstig auf die Verteilung der Arbeiterbevölkerung. Der Erwerb eigenen Hausbesitzes ist unter der Arbeiterschaft weit verbreitet und wird erleichtert, u. a. durch den Abschluß einer Lebensversicherung zur Tilgung des Kaufgeldes. c) In Holland ist ein Wohnungsgesetz am 22./VI. 1901 erlassen worden. Unter den von Arbeitgebern errichteten Anlagen ist die trefflich geleitete Gründung van Markens, Agnetapark in Delft, zu erwähnen. — d) In Dänemark steht die gemeinnützige Bautätigkeit auf einer hohen Stufe. Die erste Baugenossenschaft, der Kopenhagener Arbeiterverein, wurde 1865 gegründet; sein Hausbesitz hatte 1901 einen Wert von 9,5 Mill. Kr. erreicht. — e) Für Oesterreich ist, auf Anregung von Rauchberg, Maresch und von Fürth, am 24./II. 1907 eine Zentralstelle für Wohnungsreform begründet worden, der sich die örtlich durch die Monarchie verteilte Zweigvereine angliedern.

3. Nordamerika. In dem Ww. der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika findet sich, ähnlich wie in England, der scharfe Gegensatz zwischen den guten Wohnungen der normalen (einheimischen oder eingewanderten) Arbeiterklasse, und der schlechten Wohnweise der untersten Schichten, die sich aus der niedrigen oder gesunkenen Klasse einheimischer Arbeiter oder aus Einwanderern mit tiefstehender Kultur zusammensetzen.

Das amerikanische Arbeitsamt ermittelte bei einer auf 33 Staaten und 25440 Familien ausgedehnten Erhebung des Jahres 1901 ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 750 $ = 3150 M., so daß dieser Betrag als das Einkommen des normalgestellten amerikanischen Industriearbeiters, d. h. des Arbeiters von normaler Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, einschl. etwaigen Nebenerwerbs, anzusehen ist. Die Kaufkraft des Geldes ist bei dem normalen Arbeiterstande in Amerika mindestens die gleiche wie in Deutschland.[1]) Die Statistik des Arbeitsamtes ermittelt, neben dem Einkommen, die Jahresmiete, die Zimmerzahl und die Wohndichte, den Prozentsatz der Hausbesitzer und des schuldenfreien Besitzes. Die beifolgende Tabelle stellt diese Zahlenreihen zusammen, wobei ich die Reihenfolge bei den Eingewanderten nach der Höhe der Mietsausgabe angeordnet habe.

Der normalgelohnte amerikanische Arbeiter zahlt danach durchschnittlich eine Jahresmiete von 118 $^4/_{10}$ $ = 500 Mk. Dies ist nur 15 $^5/_{10}$ % seines Jahreseinkommens. Für diese Miete erhält er eine Wohnung von — 5 Zimmern, Zubehör ungerechnet. Auf einen Bewohner entfällt 1,04 Zimmer. Nahezu ein Fünftel — 19 % — der Arbeiter sind Hausbesitzer, von denen wiederum 56 % schuldenfreien Besitz haben. Die Häuser sind in der überwiegenden Mehrzahl Einfamilienhäuser mit zugehörenden Frei-

Geburtsland	Einkommen Dollars	Jährliche Miete Dollars	Auf 1 Familie Zimmer	Zimmer auf 1 Bewohner	Hauseigentümer Prozent	Davon schuldenfrei
Vereinigte Staaten	742	118,54	4,90	1,08	15,36	59,06
Frankreich	750	130,67	4,86	1,00	25,58	77,27
Schweiz	774	129,86	5,18	1,10	26,32	53,33
England	822	128,46	5,39	1,13	19,89	58,92
Schweden	766	125,20	5,03	1,11	32,27	36,42
Schottland	857	124,21	5,39	1,06	19,12	54,17
Versch. Ausländer	711	122,59	4,76	1,04	7,96	66,67
Irland	775	121,63	5,03	0,99	21,56	56,30
Wales	803	120,15	5,51	1,05	27,73	69,70
Deutschland	745	117,20	4,90	0,95	32,33	56,97
Dänemark	759	116,04	5,24	1,07	34,95	58,33
Canada	793	115,38	5,60	1,10	15,22	40,91
Norwegen	762	110,11	5,28	1,02	38,96	16,67
Rußland	662	105,39	4,43	0,81	16,03	43,66
Italien	611	98,85	3,67	0,77	11,72	66,67
Oest.-Ungarn	674	96,22	4,16	0,85	17,31	57,14
Niederlande	675	83,89	5,76	1,05	46,15	29,17
Durchschnitt	749 $^1/_2$	118,40	4,95	1,04	18,97	56,02

flächen oder Gärten. Ein Vergleich mit Berliner Verhältnissen ist nicht ohne Interesse. Das durchschnittliche Einkommen eines normal-gelohnten und beschäftigten Berliner Arbeiters beträgt 1200 bis 1800 Mk. Hiervon hat der Arbeiter 20 bis 24 % für die Miete aufzuwenden. Er bekommt dafür — eine Wohnung von Stube und Küche, ev. Stube, Kammer und Küche der oben beschriebenen Art in einer Mietskaserne. Diese Räume aber hat er häufig noch mit Schlafleuten zu teilen. Die Rückschlüsse auf Lebensführung, Gesundheit und politische Anschauung liegen auf der Hand.

Bemerkenswert ist die Tabelle noch, wenn wir sie nach einzelnen Völkerschaften betrachten. Der in den Ver.St. geborene Arbeiter (Zeile 1) kommt in seinem Einkommen und in dem Mietsaufwand dem Gesamtdurchschnitt der Tabelle am nächsten; er stellt die Norm dar, wie er auch der Zahl nach den Hauptbestandteil ausmacht. Von den Eingewanderten zeigen den höchsten Mietsaufwand die Westeuropäer. Franzosen, Schweizer, Engländer; den niedrigsten die Osteuropäer und die Italiener. Eine besondere Beachtung verdient nun der Anteil am Hausbesitz; hier ist die Verteilung eine andere. Die Eingewanderten stehen hier im allgemeinen über dem Durchschnitt des gebürtigen Amerikaners. Bei einzelnen Gruppen Eingewanderter zeigt sich ein wahrer Heißhunger nach Grundbesitz: es sind dies die Deutschen, die Niederländer und die Skandinavier, insgesamt derjenige Teil der germanischen Völker, den der Brite unter der Bezeichnung Ja-sager zusammenfaßt (da diese germanischen Sprachen alle das „Ja" an Stelle des englischen „Yes" haben).

Unter den Eingewanderten unserer Statistik interessieren uns naturgemäß am meisten die Deutschen, deren Wohnweise in Amerika zu einem Vergleich mit den

[1]) Vgl. Kuczynski (Nation XXIV S. 280), der im Anschluß an das Urteil Werner Sombarts ausführt, daß die Kaufkraft des Dollars gering ist bei dem höchsten Einkommen; sie steigt dagegen und ist am höchsten bei dem normalen Arbeiterstand; und sinkt wiederum bei der untersten Schicht der Arbeiter. S. auch weiter unten.

Digitized by Google

heimatlichen Verhältnissen herausfordert. Die deutschen Industriearbeiter in Amerika sind in unserer Tabelle zu 33 % Hausbesitzer; die deutschen Arbeiter in Berlin dagegen sind vom Hausbesitz so gut wie völlig ausgeschlossen. Die nominellen Besitzer der Grundstücke — Mietskasernen — machen in Berlin sogar noch nicht 1 % der Bevölkerung aus. Die Hausbesitzer unter den ausgewanderten deutschen Arbeitern der Tabelle haben in der überwiegenden Mehrzahl — 57 % — ein schuldenfreies Besitztum zu eigen. Die sogenannten Hausbesitzer in Berlin dagegen sind mit 96 % des aufgetriebenen Wertes verschuldet und wirken nur als Uebertragungshebel zur Belastung der Bevölkerung. Diese wenigen Ziffern zeigen schon, wie die Stellung des deutschen Arbeiters sich von Grund auf ändern würde, wenn unser verfehltes gekünsteltes System des Ww. verlassen würde. —

Im Gegensatz zu der Wohnweise des normalgestellten Arbeiters ist die der untersten Schichten auch in Amerika eine ungünstige. Das Einkommen dieser nach amerikanischen Begriffen niedrig gelohnten und proletarisierten Bevölkerung ist allerdings bei dem größeren Teil auf mehr als 1200 Mk. (300 $) anzusetzen; doch muß hiervon weit mehr als bei den oberen Schichten, nämlich 1/5 und darüber für die Miete aufgewendet werden (Kuczynski; vgl. die Anmerkung oben S. 1352). Das Arbeitsamt der Ver.St. hat die elendesten Wohnviertel in New York, Chicago, Philadelphia, Baltimore und Washington untersucht; die schlechtesten Zustände fanden sich in den großen Mietshäusern von New York und Chicago. Der Mietspreis der minderwertigen Wohnungen ist (wie überall im Vergleich zu den Normalwohnungen) unverhältnismäßig hoch, und die Aermsten müssen ihre schlechten Behausungen weit über den Wert bezahlen. Diese hier wohnende Unterschicht der Bevölkerung aber wird man — im Gegensatz zu dem normalen Hauptteil des Arbeiterstandes — nicht einheitlich betrachten dürfen; sie umschließt ganz verschieden geartete Volksteile. Die schlechten Wohnungen sind zunächst der Sitz des großstädtischen Lasters und Verbrechens. Ferner umschließen die Städte eine nicht geringe Zahl von Personen mit unausrottbar schlechten Wohnsitten — Leute, die unter die Richtlinie ihres Standes hinabsinken und eben die schlechten unterwertigen Gebäude aufsuchen. Daß selbst die Niederlegung verwahrloster Bezirke an diesen Verhältnissen nichts zu ändern vermag, wurde oben (VIII 1, S. 1350) bemerkt. Neben diesen Bevölkerungsschichten gibt es aber zahlreiche Volksteile, die wider Willen in schlechten Wohnungen festgehalten werden und für die eine tüchtige Sozialpolitik die Möglichkeit des Aufsteigens schaffen würde.

Das weite Gebiet der Wohnverhältnisse ist der einheitlichen Beurteilung nicht zugänglich. Bei allen Kulturvölkern der Gegenwart findet sich die tiefe Scheidung, die gegenüber der Hauptmasse der normalen Bevölkerung scharf eine Unterschicht absondert; es sind die untersten, ärmsten, dürftigsten Volksteile. Neben dem selbstverschuldeten Elend und der unverbesserlichen Gleichgültigkeit wohnt hier viel Not und unverschuldete, hartgetragene Entbehrung. Es ist gewiß bedauerlich und bedeutet einen schweren Vorwurf gegen die Gesellschaft, daß in einem Zeitalter allgemein steigenden Reichtums für eine erhebliche Zahl ehrlich arbeitender Menschen nicht eine befriedigende, für ihr Einkommen erreichbare Wohnung geliefert wird. Deutschland aber wird auf diesem Teilgebiet des Ww. im Vergleich mit anderen Ländern sicherlich nicht schlecht abschneiden. Aus guten Gründen. Daß ein Volk wie das deutsche, mit allgemeiner Schulpflicht, mit fast allgemeiner Zwangsversicherung, mit einer scharf zugreifenden Polizei, endlich mit einem nicht übermäßigen und genau regulierten Bestand an städtischen Zuwanderern aus Ländern niedriger Kulturstufe — daß ein solches Volk in den Wohnungszuständen der untersten Schichten nicht zurückstehen kann gegen England und Amerika, wo nach allen vier Richtungen nahezu die entgegengesetzten Voraussetzungen gelten, wird kaum des Beweises bedürfen. So viel in Deutschland auch für diesen Teil des Ww. noch zu tun bleiben mag, in anderen Ländern bleibt hier noch mehr zu tun übrig.

Anders, wenn wir das Hauptgebiet des Ww. betrachten, die Wohnweise der normalen Volksschichten, von denen die Kraft und die Leistung der Nation abhängt. Hier wird dasjenige Land am besten dastehen, das es verstanden hat, das Ww. nach den Bedürfnissen der Hauptmassen des Volkes zu gestalten und die wirtschaftlich und sozial beste Form der Wohnungsproduktion zu erzielen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Deutschland hier hinter anderen Kulturländern zurücksteht. Unser System des Ww. ist von Grund auf verfehlt und nicht auf die Bedürfnisse der Gesamtheit, sondern auf den Gewinn einer Minderheit zugeschnitten. Gemeinschädliche Interessen wurden großgezogen, wie sie kein anderes Land kennt. Gewaltsam und gekünstelt sind die Maßnahmen der Bodenparzellierung. Die Einrichtungen des Realkredits saugen die Produktion aus, die sie fördern sollten. Das Bodenhgeschäft, das Taxwesen, der Grundstückshandel sind in schlimmer Verfassung. Der durch die Bodenspekulation diktierte Typus der normalen Wohnung ist schlecht, der Gesundheit und der Volkskraft schädlich; und bei alledem bleibt die Erbauung der normalen Klein- und Mittelwohnungen dauernd weit hinter dem Bedarf zurück. Was demgegenüber verlangt wird, sind nicht Almosen, nicht Unterstützungen und nicht

Digitized by Google

Hergabe öffentlicher Gelder; sondern lediglich Reformierung unserer öffentlichen Einrichtungen, die den produktiven Zwecken entfremdet worden sind, denen sie dienen sollten.

Literatur: *a) Entwickelung der städtischen Bauweise:* **Robert Pöhlmann,** *Die Uebervölkerung der antiken Großstädte, Leipzig 1884.* — **Heyne,** *Das deutsche Wohnungswesen, Leipzig 1899.* — **Otto Peters,** *Magdeburg und seine Baudenkmäler, Magdeburg 1902.* — **Rud. Eberstadt,** *Das Wohnungswesen, Jena 1904.*

b) Statistik: Jahrbücher der einzelnen Städtischen Statistischen Aemter. — *Statistisches Jahrbuch der deutschen Städte, herausg. von Dr.* **Neefe.** — **Schott,** *Das Wachstum der deutschen Großstädte, Stat. Jahrb. dtsch. Städte, XI, S. 129.* — **Ernst Hirschberg,** *Die Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900 in Berlin, Berlin 1903.* — **Böhmert,** *Bremische Wohnungsstatistik, 1903.* — **Schäfer,** *Die Verhältnisse des subhastierten Dresdner Hausbesitzes, Dresden 1906.* — *Zur Statistik des Breslauer Grundbesitzes, Breslauer Statistik, XXX, 1, 1906.* — **H. Lindemann,** *Wohnungsstatistik, Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. XCIV.* — **Georges Payelle,** *Ire Révision décennale du Revenu net des propriétés bâties, Paris 1901.* — *Census of England and Wales, London 1904.* — *54. Bulletin of the Bureau of Labour, Washington 1904.* — **Kuczynski,** *Proletariat in den Ver. Staaten, Die Nation, XXIV, S. 243fg.*

c) Volkswirtschaft, Verwaltungslehre, Technik, Hygiene: **Huber,** *Reisebriefe, Hamburg 1555.* — **Faucher,** *Häuserbauunternehmungen im Geiste der Zeit, 1869.* — **Engel,** *Die moderne Wohnungsnot, Leipzig 1873.* — **R. Baumeister,** *Stadterweiterungen, Berlin 1876.* — **G. Schmoller,** *Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 342.* — **Friedrich Engels,** *Die Lage der arbeitenden Klassen in England (1845), Stuttgart 1892.* — **Camillo Sitte,** *Der Städtebau, 1896.* — **Th. Goecke,** *Verkehrsstraße und Wohnstraße, Preuß. Jahrb., Bd. LXXIII, 1893, S. 85.* — **Rud. Eberstadt,** *Städtische Bodenfragen, Berlin 1894.* — **Stübben,** *Hygiene des Städtebaus;* **Nussbaum,** *Das Wohnhaus, Handb. der Hygiene, 4. Bd., Jena 1897.* — **Ebenezer Howard,** *Garden-cities of to-morrow, London 1898.* — **K. Singer,** *Die Wohnungen der Minderbemittelten in München, München 1899.* — **Paul Voigt,** *Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und Vororten, Jena 1901.* — *Schr. d. Ver. f. Sozialpol., Bd. XCIV—XCVIII, Leipzig 1901.* — **C. J. Fuchs,** *Art. „Wohnungsfrage"*; **Ad. Wagner,** *Art. „Grundbesitz", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV (1901), S. 793fg.* — **Rud. Eberstadt,** *Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901.* — *Bericht über den VI. Internat. Wohnungskongreß in Düsseldorf, Berlin 1902.* — **Rud. Eberstadt,** *Rheinische Wohnverhältnisse, Jena 1903.* — **Max May,** *Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung, Jena 1903.* — **Albert Kohn,** *Wohnungsenquete der Ortskrankenkasse f. d. Gewerbebetr. d. Kaufl. usw., Berlin 1903fg.* — **Eugen Jäger,** *Die Wohnungsfrage, Berlin 1903.* — **Clemens Heiss,** *Wohnungsreform und Lokalverkehr, Göttingen 1903.* — **Wagner,** *Die Tätigkeit der Stadt Ulm, Ulm 1903.* — **K. von Mangoldt,** *Jahrb. der Wohnungsreform, 1903fg.* — **W. Thompson,** *The Housing Handbook, London 1903.* — **De Forest & Veiller,** *The Tenement-house Problem, New York 1903.* — *First Report of the Tenement house Department, New York 1903.* — **C. J. Fuchs,** *Zur Wohnungsfrage, Leipzig 1904.* — **Bauer,** *Der Zug nach der Stadt, Stuttgart 1904.* — **Th. Weyl,** *Geschichte der sozialen Hygiene;* **Grotjahn,** *Entartungsproblem, Handb. d. Hygiene, 4. Supplbd. 1904.* — **Fabartus,** *Viel Häuser und kein Heim, Cassel 1905.* — **Mewes,** *Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg, Karlsruhe 1905.* — **Abendroth,** *Die Großstadt als Städtegründerin, 1905.* — **von Inama-Sternegg,** *Städt. Bodenpolitik in neuerer und alter Zeit, Wien 1905.* — **Freudenberg,** *Verschuldung und Mietzins in Mannheim, Karlsruhe 1906.* — **Genzmer,** *Die Entwickelung des Wohnungswesens, Danzig 1906.* — **Stebold,** *Viventi satis, Bethel-Bielefeld, 1906.* — **von Kalckstein,** *Vorschriften über Benutzung und Beschaffenheit von Wohnungen, Bremen 1907.* — **Rud. Eberstadt,** *Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Jena 1907.*

d) Zeitschriften: Ztschr. f. Wohnungswesen, herausg. von **H. Albrecht.** — *Der Städtebau, herausg. von* **Th. Goecke.** — *Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern.* — *Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege. S. auch Artt. „Stadterweiterung, Bauordnung, Bodenreform".*

Rud. Eberstadt.

Wohnungssteuer s. Mietsteuer oben S. 489fg.

Wolle, Wollindustrie.

I. Allgemeines und Zollpolitisches. 1. Allgemeines. 2. Zollpolitisches. II. Statistik. 1. Großbritannien und Irland. 2. Deutsches Reich. 3. Frankreich. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Rußland. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Australien. 8. Sonstige Länder. 9. Gesamtübersicht.

I. Allgemeines und Zollpolitisches.

1. Allgemeines. Wie das Schaf zu den ältesten Haustieren des Menschen gehört, so ist auch die W. schon seit unvordenklichen Zeiten als Gespinstfaser verwertet worden. Bei sämtlichen Kulturvölkern des Altertums waren wollene Zeugstoffe im Gebrauch, und die Orientalen sowohl wie die Griechen und Römer brachten es in der W.weberei zu hoher Kunstfertigkeit. Durch Vermittelung der Araber wurden auf dem Wege des Handels orientalische W.stoffe unter den romanischen und germanischen Völkern des Mittelalters verbreitet. Aber auch die W.weberei selbst fand schon in frühen Zeiten teilweise in Anknüpfung an die uralte Kunst des Leinewebens im Abendlande Eingang. Namentlich war es Deutschland, wo im Laufe des Mittelalters das W.gewerbe zu hoher technischer Vollkommen-

Digitized by Google

heit und wirtschaftlicher Blüte sich entwickelte. Von hier aus fand dasselbe in den Nachbarländern, insbesondere in den Niederlanden und Italien Verbreitung und bildete sich hier selbständig weiter. Der Einwanderung rheinischer, brabanter und flandrischer Weber nach England während des 13. Jahrh. und später verdankt die dortige W.weberei ihren Aufschwung. In Frankreich gelangte sie zuerst durch Colberts Bemühungen (etwa seit 1660) zu größerer Bedeutung.

Die wirtschaftliche Organisation des W.webereigewerbes, wie sie in Deutschland etwa im 16. Jahrh., bevor die heimische Kultur durch den Dreißigjährigen Krieg zerrüttet wurde, bestand, war die des zunftmäßig organisierten Vollhandwerkes. Das Waschen, Kämmen und Spinnen der W. bildete damals, wie auch späterhin, nur selten ein selbständiges Gewerbe, sondern wurde im Auftrage der Meister der Tucher- und Weberzünfte in oder außer dem Hause besorgt. Zu Beginn des 18. Jahrh., als das Zunfthandwerk von seiner ehemaligen Bedeutung herabgesunken war und die veränderten Verkehrs- und Wettbewerbsverhältnisse großkapitalistische Unternehmungen vorteilhaft erscheinen ließen, findet sich neben den handwerksmäßigen Betrieben bereits eine mehr oder minder umfangreiche Hausindustrie (vgl. Art. „Gewerbe" sub IX oben Bd. I S. 1002 fg.) ausgebildet. Dieselbe war indessen im Gegensatz zur Leinenindustrie (s. d. Art. sub II oben S. 412) nicht gleichmäßig über das platte Land verbreitet, sondern mehr örtlich zusammengedrängt und hatte vornehmlich in den kaufmännischen Geschäften größerer Städte ihren Stützpunkt.

Eine ähnliche Entwickelung nahmen die Verhältnisse in den außerdeutschen Ländern, namentlich auch in England. Von hier aus erfuhr seit dem Ende des 18. Jahrh. das W.gewerbe sowohl in wirtschaftlicher wie auch in technischer Hinsicht eine wesentliche Umgestaltung. Gestützt durch den großen Reichtum Englands an mobilem Kapital, fanden damals die Erfindungen der Spinnmaschine, des mechanischen Webstuhls, zu denen dann weiterhin die verschiedenen mechanischen Vorrichtungen für die Aufbereitung der Roh-W. hinzutraten, unter Zuhilfenahme der Dampfkraft in der W.industrie Eingang, wenn auch nicht so allgemein und so rasch wie in der verwandten Baumwollindustrie (s. d. Art. oben Bd. I S. 369 fg.). Dieser wirtschaftliche und technische Umwandlungsprozeß, welcher im Laufe der Zeit auch auf die außereuropäischen Länder überging, führte zur Begründung des fabrikmäßigen Großbetriebes. Derselbe hat in der Spinnerei völlig den Sieg über die alten Betriebsmethoden davongetragen, während sich in der Weberei Reste des Handwerks und der Hausindustrie in größerem oder geringerem Umfange noch erhalten haben. In England, wo jene großindustrielle Entwickelung am frühesten Platz griff, hat sie zur fast gänzlichen Verdrängung der kleineren Betriebe geführt, während in den meisten anderen Ländern, namentlich auch in Deutschland, wo der Großbetrieb erst in den 40er Jahren des vorigen Jahrh. Eingang fand, der Umbildungsprozeß für die Weberei noch nicht abgeschlossen ist.

Heute bildet die W.industrie in ihren beiden großen Zweigen der Streichgarn- und der Kammgarnspinnerei und -weberei zusammen mit der Fabrikation von Filzwaren, Strumpfwaren usw., der W.kämmerei und der Fabrikation der Kunst-W. ein sehr wichtiges Gebiet der Textilindustrie überhaupt, wenn dasselbe auch hinsichtlich des Produktionsumfanges, ebenso wie die Leinenindustrie, hinter der Baumwollindustrie erheblich zurücksteht. Besonders bedeutend sind in der W.industrie Großbritannien und Irland, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Belgien und in geringerem Maße Oesterreich-Ungarn, die Niederlande und die Schweiz; in den anderen Ländern deckt die Produktion nur einen mehr oder minder großen Teil des eigenen Bedarfs und kommt für den Weltmarkt wenig in Betracht.

Hand in Hand mit der stetig steigenden Ausdehnung der Großindustrie ging ein starkes Sinken der Fabrikatpreise, namentlich während der letzten Jahrzehnte. Bezüglich der Halbfabrikate läßt sich dies statistisch zuverlässig verfolgen. Der Durchschnittspreis von wollenen und halbwollenen Garnen betrug in Mark pro Zentner der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr:

1847/50	1851/60	1861/70	1871/80
308,07	269,49	355,78	316,32
1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900
233,40	203,05	198,16	186,83
1901	1902	1903	1904
173,33	160,73	163,24	172,85

Die Ursache dieses Preisrückganges liegt einesteils in der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Betriebe und der zunehmenden Massenproduktion, wodurch die Erzeugungskosten herabgedrückt und mit Erfolg erhöhte Umsätze bei einer durch den scharfen Wettbewerb bedingten Verminderung des Gewinnes im einzelnen angestrebt werden konnten. Zum anderen Teile wurde der Preisrückgang durch die völlig veränderten Produktions- und Preisverhältnisse der Roh-W. hervorgerufen.

Noch während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. lieferte fast ausschließlich die euro-

Digitized by Google

päische Schafzucht der W.industrie das erforderliche Rohmaterial. (Neben der Schaf-W. finden sonstige W., vom Lama usw. auch heute nur in geringem Umfange Verwendung.) Namentlich die deutsche W.-produktion war sehr bedeutend und vermochte neben dem inländischen Bedarf auch einen erheblichen Teil des ausländischen zu decken; hinsichtlich der Qualität seiner W. stand Deutschland, und zwar namentlich die preußischen Provinzen Schlesien, Posen, Ostpreußen und Pommern, an erster Stelle. Etwa seit den 50er Jahren des vorigen Jahrh. ist dann die W.produktion in den europäischen Industriestaaten, insbesondere auch in Deutschland, stark zurückgegangen, einesteils deshalb, weil die Einführung eines intensiveren landwirtschaftlichen Betriebes die Schafzucht in vielen Gegenden verdrängt hat, hauptsächlich aber infolge des starken Preisdruckes, den die W. auf dem Weltmarkte erfuhr und der die Schafzucht teils gänzlich unrentabel machte, teils den Uebergang zur Züchtung des Fleischschafes veranlaßte. Wie stark jener Preisfall gewesen ist, ergibt sich daraus, daß auf dem Breslauer W.markt 100 kg gewaschene schlesische W. in den 50er Jahren über 500 M., Anfang der 70er Jahre etwa 450 M., Anfang der 90er Jahre etwa 300 M. kosteten. Die Gestaltung der W.preise in den letzten Jahrzehnten ist aus folgender Uebersicht ersichtlich; die Angaben beziehen sich auf die Berliner Notierungen für norddeutsche Schäfer-W., mittel, für 100 kg in M.

1879	334,8	1888	260,8	1897	220,6
1880	355,0	1889	279,6	1898	234,4
1881	332,6	1890	287,8	1899	302,9
1882	330,0	1891	272,9	1900	280,8
1883	330,0	1892	247,9	1901	231,3
1884	315,3	1893	232,2	1902	255,8
1885	267,5	1894	215,9	1903	299,2
1886	267,3	1895	223,1	1904	297,5
1887	281,3	1896	234,9	1905	312,5

Das Sinken der Preise ist darauf zurückzuführen, daß die überseeischen Produktionsländer, vor allen Australien, Südamerika und Südafrika, etwa seit Mitte der 40er Jahre ihre Erzeugung mehr und mehr steigerten und infolge der Verbesserung der Transportverhältnisse und der Verbilligung der Schiffsfrachten mit ihren W. auf dem europäischen Markte erscheinen und um so mehr auf den Preis drücken konnten, als die Erzeugungskosten in den überseeischen Ländern erheblich geringer sind als in Europa. Auch haben jene Länder im Laufe der Zeit große Fortschritte in der Qualität erzielt, welche früher in bezug auf Feinheit und Reinheit der europäischen Ware wesentlich nachstand, und zwar durch Verbesserung der Zucht infolge Einführung des Merinoschafes sowie durch bedeutende Fortschritte in technischer Hinsicht (Waschen und Reinigen der W.). Während noch 1867 die Zufuhren von W. aus jenen Produktionsgebieten nach Europa sich erst auf etwa 150 Mill. kg beliefen, betrugen dieselben 1895 annähernd 600 Mill. kg. Infolge dieser Vermehrung der überseeischen Produktion ist die gesamte Weltproduktion im Laufe der letzten Jahrzehnte beträchtlich gestiegen. Hierdurch und bei gleichzeitigem Herabgehen der W.preise ist die Ausdehnung, welche die W.industrie neuerdings erfahren hat, überhaupt erst möglich geworden. Neuerdings macht sich übrigens ein Stillstand bezw. Rückgang auch in der überseeischen Produktion bemerkbar, welcher in der Verringerung der Zufuhren nach Europa (s. unten sub 9) zum Ausdruck kommt. Es hängt dies einmal zusammen mit dem häufigeren Vorkommen von Krankheiten in den Herden während der jüngsten Zeit, dann auch mit dem Abströmen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in die Industriezentren. Die Verminderung der W.produktion und der Zufuhren hat auch auf die Steigerung der W.preise in den letzten Jahren (s. oben) hingewirkt. Außer den genannten überseeischen Gebieten führt namentlich Rußland in einigem Umfange Roh-W. aus, während die anderen wichtigeren Produktionsländer Großbritannien und Irland, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, ebenso wie Deutschland, die heimische W. fast ganz zur Deckung des Bedarfs der eigenen Industrie verwenden (Näheres s. unten sub II).

2. Zollpolitisches. In früheren Zeiten, teilweise bis in die Gegenwart hinein haben fast in allen Staaten je nach ihren Verhältnissen zugunsten ihrer Schafzucht und ihrer W.industrie Einfuhr- bezw. Ausfuhrverbote und Erschwerungen in bezug auf Roh-W. bestanden. Die Ausfuhrzölle sind jetzt allgemein beseitigt. Dagegen besteht ein Einfuhrzoll auf Roh-W. namentlich in Rußland, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, während das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich und Belgien die Roh-W. im Interesse der heimischen Industrie zollfrei eingehen lassen.

Infolge des Sinkens der W.preise und in der Erwägung, daß die Zucht des W.schafes durch eine andere Produktionsweise vielfach nicht ersetzt werden kann, ist in den Kreisen der deutschen Landwirtschaft seit einer Reihe von Jahren eine lebhafte Bewegung zugunsten der Einführung eines W.zolles hervorgetreten. Indessen widerstreiten einer solchen Maßregel die Interessen der W.industrie, welche von einer Verteuerung des Rohproduktes nicht nur den Verlust des auswärtigen Absatzmarktes, sondern auch einen empfindlichen Rückgang des heimischen Verbrauchs an W.waren zu befürchten hat. Der Durchführung des Vermittelungsvorschlages, nach

Digitized by Google

welchem, gemäß dem Beispiel anderer Länder, bei der Ausfuhr der Fabrikate der entsprechende Zollbetrag für die Roh-W. zurückvergütet werden soll, stehen erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen. Dementsprechend ist auch im neuen deutschen Zolltarif (1902) von einem W.zoll Abstand genommen worden.

Hinsichtlich der Zölle auf wollene Halb- und Ganzfabrikate kommt in den im Laufe der Zeit gültig gewesenen Sätzen die allgemeine Zollpolitik der betreffenden Staaten zum Ausdruck. In Deutschland folgten auf das Schutz- und Prohibitivsystem der früheren Jahrhunderte Eingangszölle von mäßiger Höhe, welche auch in dem Zollvereinstarif v. 31./X. 1833 und später grundsätzlich aufrecht erhalten blieben, bis der schutzzöllnerische Tarif von 1879 wesentliche Erhöhungen brachte, die in dem neuesten Tarif vom Jahre 1902 noch einige Steigerungen erfahren haben. Auch in Oesterreich und Italien sind seit dem Jahre 1878 sowohl für Garne wie für fertige Waren erhöhte Zölle zur Einführung gelangt. Die in den Jahren 1891 und 1905 abgeschlossenen Handelsverträge haben den beteiligten Ländern durchweg keine Ermäßigungen, vereinzelt sogar Erhöhungen, aber mehrfach wenigstens Bindungen der früheren Sätze eingetragen. Frankreich hat im Interesse seiner W.industrie von jeher eine entschieden schutzzöllnerische Politik verfolgt. Das Handelsvertragssystem der 60er Jahre brachte alsdann Ermäßigungen, welche mit Abänderungen im einzelnen bis zum Jahre 1892 fortbestanden, wo der autonome Tarif neue erhebliche Verschärfungen herbeiführte. In England wurden die früher hohen Eingangszölle auf W.-fabrikate im Laufe des vorigen Jahrh. wesentlich herabgesetzt und seit dem Handelsvertrage mit Frankreich im Jahre 1860 gänzlich beseitigt. Rußland, wo bis gegen Ende der 60er Jahre mäßige Zollsätze in Geltung waren, hat dieselben seitdem wiederholt beträchtlich erhöht. Die Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika ist, wie überhaupt, so auch bezüglich der W.-industrie mannigfachen Schwankungen unterworfen gewesen. Der Tarif vom Jahre 1894 hatte die bis dahin sehr hohen Einfuhrzölle ermäßigt und Roh-W. auf die Freiliste gesetzt; aber schon 1897 führte der sog. Dingley-Tarif neue Verschärfungen herbei.

II. Statistik.

1. Großbritannien und Irland. Die Produktion an Rohwolle betrug in Mill. englischen Pfund:

1860	145	1886/90	135	1903	133
1868	166	1891/95	146	1904	132
1877	152	1896/00	139	1905	131
1880	149	1901	138		
1881/85	133	1902	136		

Wie aus diesen Ziffern ersichtlich ist, weist die englische Wollerzeugung seit den siebziger Jahren einen nur wenig unterbrochenen Rückgang auf. Der Schafbestand belief sich i. J. 1868 auf 35,6 Mill., 1895 auf 29,8 Mill. Stück und i. J. 1904 auf 29,1 Mill. Stück. Da die einheimische Produktion dem Bedarf der Industrie bei weitem nicht genügt, so ist letztere in erheblichem Umfange auf den Bezug fremder Wolle angewiesen. Die Mehreinfuhr von Wolle gegenüber der Ausfuhr betrug in den Jahren 1860: 125, 1868: 190, 1877: 311, 1883: 307, 1888: 387, 1893: 316, 1898: 517, 1903: 422 und 1905: 456 Mill. Pfd. Einheimische Wolle ist an der Ausfuhr nur in geringem Maße beteiligt; i. J. 1905 stellte sich der Export heimischer Wolle auf 35 Mill. Pfd. Der gesamte Verbrauch an Rohwolle berechnet sich für die genannten Jahre auf 270 bezw. 356, 435, 455, 528, 467, 656, 555 und 587 Mill. Pfd.

Infolge des Emporblühens der W.industrie einiger fremder Länder und der seit Mitte der achtziger Jahre stärker gewordenen Schutzzollpolitik des Auslandes hat die englische W.-industrie in den letzten Jahren keine wesentlichen Fortschritte machen können.

Dies wird durch nachstehende Angaben über Zahl und Umfang der Betriebe bestätigt.

Jahre	Betriebe	Spindeln	Kraftstühle	Arbeiter
1870	2579	4 958 006	115 484	238 503
1874	2617	6 008 411	140 274	280 133
1878	2562	6 301 679	146 447	270 348
1885	2751	6 144 594	139 902	282 252
1890	2671	6 574 347	131 506	301 556
1901	?	6 679 000	104 000	296 400

Die hauptsächlichste Zunahme der Produktion fällt also in die 70er Jahre. Uebrigens ist hier wie bei allen ähnlichen Vergleichen zu berücksichtigen, daß die Leistungsfähigkeit der Spindeln und Stühle infolge der verbesserten Technik im Laufe der Zeit sehr gestiegen ist.

Auch die Gestaltung des Ausfuhrhandels in Fabrikaten der englischen W.industrie läßt ihren geringen Fortschritt erkennen. Es betrug die Ausfuhr von

Jahre	Wollgarnen Mill. Pfd.	and. Wollwaren Mill. Yards	zusammen Mill. £
1871	43,7	367,8	33,2
1881	29,7	272,8	21,4
1885	43,5	273,1	23,2
1886/90	43,0	275,3	24,6
1891/95	50,1	209.5	21,8
1896/00	59,8	184,5	20,6
1901	48,0	157,0	19,5
1902	53,0	166,0	20,5
1903	60,0	175,0	21,8
1904	54,0	190,0	23,9
1905	50,0	197,0	25,8

Ueber den Verbrauch von Halb- und Ganzfabrikaten im Inlande lassen sich bestimmte Angaben nicht machen.

2. Deutsches Reich. Nach dem Ergebnis der bisherigen Viehzählungen betrug die Zahl der Schafe zu Anfang der 60er Jahre 28 016 769, 1873: 24 999 406, 1883: 19 189 715, 1892: 13 589 612, 1897: 10 866 772, 1900: 9 692 501 und 1904: 7 907 173. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen jährlichen Wollertrages von $1^1/_2$ kg pro Schaf berechnet sich hiernach die Wollproduktion auf 37,4 bezw. 33,3, 25,6, 18,1,

Digitized by Google

14,5, 12,9 und 10,5 Mill. kg. Das starke Sinken der heimischen Produktion hat in Verbindung mit dem steigenden Bedarf der Industrie an Roh-W. eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr nötig gemacht. Für die neuere Zeit sind von der Handelsstatistik nachstehende Ziffern bezüglich der Schaf-W. (roh und gewaschen) ermittelt worden:

Jahre	Einfuhr 1000 t	Einfuhr Mill. M.	Ausfuhr 1000 t	Ausfuhr Mill. M.	Mehreinfuhr 1000 t	Mehreinfuhr Mill. M.
1880	68,7	206,3	14,3	50,1	54,4	156,2
1881/85	92,2	197,4	12,0	42,1	80,2	155,3
1886/90	123,9	241,0	11,1	33,1	112,8	207,9
1891/95	159,3	239,5	9,1	21,7	150,2	217,8
1896/00	165,2	257,4	9,1	22,1	156,1	235,3
1901	150,2	231,7	9,8	21,7	140,4	210,0
1902	161,8	273,9	11,3	29,7	150,5	244,2
1903	166,3	288,6	11,3	28,9	155,0	259,7
1904	159,0	289,8	10,4	24,0	148,6	265,8
1905	165,2	327,2	10,8	29,0	154,4	308,2

Daneben wurden i. J. 1905 an gekämmter W., Kämmlingen, Kunst-W. und W.abfällen 35 525 t ein- und 27 378 t ausgeführt im Werte von 92,1 bezw. 68,0 Mill. M.

Die W.spinnerei und -weberei hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht außerordentlich entwickelt. In der Weberei, welche namentlich in den preußischen Provinzen Schlesien, Brandenburg, den Rheinlanden, ferner im Königreich Sachsen, Thüringen, dem Elsaß und anderen Teilen Süddeutschlands verbreitet ist, waren nach der gewerblichen Betriebszählung v. 14./VI. 1895 in 23 726 Hauptbetrieben 153 098 Gewerbtätige, darunter 27 871 in der Hausindustrie beschäftigt; letztere nimmt also in der Weberei noch einen breiten Raum ein. Die W.spinnerei zählte damals 2479 Betriebe mit 61 838 Gewerbtätigen, die W.zubereitung 834 Betriebe mit 16 358 Gewerbtätigen.

Nach den vom Reichsamt des Innern veranstalteten Produktionserhebungen betrug i. J. 1897 die Erzeugung von Kammgarn 56 335 850 kg im Werte von 274 896 694 M., diejenige von Streichgarn 105 785 415 kg im Werte von 158 906 071 M. Ferner wurden angefertigt an Tuchen, Buckskins, Flanellen u. dergl. Mengen im Werte von 364 270 000 M. und Fabrikate der sonstigen W.weberei im Werte von 265 678 000 M.

Genauere Ermittelungen über das Wachstum der Industrie liegen nicht vor. Indessen läßt sich die fortschreitende Erweiterung speziell des ausländischen Absatzgebietes aus folgenden handelsstatistischen Daten erkennen:

Jahre	Einfuhr Garne t	Einfuhr Gewebe t	Ausfuhr Garne t	Ausfuhr Gewebe t
1860	6 880	1540	1 350	10 000
1870	13 133	5990	4 050	16 300
1880	14 920	3631	4 957	20 489
1885	19 319	2120	5 679	24 681
1886/90	19 488	2198	6 383	27 507
1891/95	21 589	2422	7 533	28 960
1896/00	24 211	2658	8 661	30 484
1901	20 328	2537	10 415	30 126
1902	22 593	2692	10 886	32 069
1903	24 156	2706	10 294	33 890
1904	21 750	2804	11 196	35 076
1905	21 038	3116	10 404	36 291

Im Gegensatze zur Einfuhr zeigt die Ausfuhr nach der Menge eine anhaltende Zunahme.

3. Frankreich. Bezüglich der Produktion an Roh-W. führten die amtlichen Schätzungen zu folgenden Ergebnissen:

Jahre	Mill. kg	Jahre	Mill. kg	Jahre	Mill. kg
1860	60,00	1891	57,90	1899	41,19
1882	57,80	1892	48,64	1900	42,15
1885	47,46	1893	43,53	1901	40,95
1887	56,60	1894	41,16	1902	35,16
1889	58,84	1896	39,14	1903	43,00
1890	59,18	1898	41,56	1904	43,00

Trotz dieser beträchtlichen, allerdings zurückgegangenen heimischen Produktion ist wegen des starken Bedarfes der Industrie eine bedeutende W.einfuhr erforderlich. Im J. 1904 belief sich dieselbe dem Werte nach auf 382,6 Mill. Frcs., gegenüber einer Ausfuhr von 260,5 Mill. Frcs. Im J. 1896 zählte die W.industrie 2191 steuerpflichtige Betriebe, darunter 837 Spinnereien mit 3 173 274 Spindeln, ferner 229 Kämmereien und 1125 Webereien. Es wurden 1873 2 898 929, 1884 3 062 068 Spindeln gezählt.

Der Wert der Mehreinfuhr von Garnen und Geweben betrug in Mill. Frcs. in den Jahren:

1869	220	1891/95	257,2
1882	342	1896/00	231,6
1881/85	293,5	1901/04	199,4
1886/90	317,3		

An dem Rückgang der letzten Jahre sind namentlich auch die Gewebe stärker beteiligt.

4. Oesterreich-Ungarn. Für Oesterreich berechnet sich bei einem Schafstande von 2 621 026 Stück i. J. 1900 der W.ertrag auf 3,5 Mill. kg gegenüber 4,14 i. J. 1890 und 4,95 Mill. kg i. J. 1880. Erheblich größer ist die Produktion in Ungarn, wo zuletzt i. J. 1895 ein Schafstand von 8 122 682 Stück ermittelt wurde, was einem W.ertrage von 10,83 Mill. kg gegenüber 17,22 Mill. kg i. J. 1880 entspricht. Von der Gesamtproduktion des Jahres 1900 wurden aus Oesterreich-Ungarn 8,04 Mill. kg ausgeführt, welchem Betrage eine Einfuhr von 29,7 Mill. kg gegenübersteht. Aehnlich war das Verhältnis in früheren Jahren.

Die österreichische W.industrie — Ungarn kommt hier nicht in Betracht — kann sich an Umfang mit derjenigen der bisher behandelten Staaten nicht messen. Die neuere Entwickelung erhellt aus nachstehender Uebersicht, welche die Zahl der Feinspindeln (a), der mechanischen Webstühle (b) und der Handwebstühle (c) einerseits für die Streichgarn- und andererseits für die Kammgarnindustrie und die Fabrikation gemischter Stoffe aufführt:

	Streichgarnindustrie 1875	Streichgarnindustrie 1891	Kammgarnindustrie usw. 1875	Kammgarnindustrie usw. 1891
a)	563 694	504 970	77 410	345 818
b)	1 906	9 409	4 424	15 300
c)	22 000	12 808	13 704	9 951

Im J. 1902 betrug die Zahl sämtlicher Spindeln 737 787 (darunter 414 716 für Streich- und 323 611 für Kamm-W.), die Zahl der mechanischen Webstühle 29 457, diejenige der Handwebstühle 15 825. In beiden Zweigen der Weberei hat der Maschinenbetrieb die Handarbeit stark verdrängt. Die allmähliche Aus-

Digitized by Google

dehnung der Weberei hat einen vermehrten Bedarf an W.garnen hervorgerufen. Es betrug nämlich bei W.garnen in 100 kg die

Jahre	Einf.	Ausf.	Jahre	Einf.	Ausf.
1881	38 763	13 185	1896/00	64 024	6 997
1885	47 493	14 415	1901	58 590	10 671
1889	60 191	11 160	1902	66 148	7 250
1890	55 529	8 441	1903	65 238	5 496
1891/95	71 005	6 845	1904	63 618	6 074

Diesen Verhältnissen entsprechend hat sich die Ausfuhr von W.waren, welche noch i. J. 1873 von der Einfuhr übertroffen wurde, während der letzten Jahrzehnte so sehr entwickelt, daß sie seitdem die Einfuhr um ein Erhebliches überragt. Für W.waren ergab sich nämlich folgende

Jahre	Einfuhr Menge 100 kg	Einfuhr Wert Mill. Kr.	Ausfuhr Menge 100 kg	Ausfuhr Wert Mill. Kr.
1881/85	29 897	38,0	50 148	54,0
1886/90	18 792	22,0	50 615	50,0
1891/95	23 234	25,5	42 633	35,4
1896/1900	20 290	23,5	47 218	39,8
1901	21 387	23,9	51 154	44,0
1902	22 870	26,9	53 845	46,7
1903	22 330	27,0	57 300	50,0
1904	21 877	26,7	62 574	58,3

5. Rußland. Rußland ist der einzige europäische Staat, welcher als größeres Ausfuhrgebiet für Roh-W. in Betracht kommt. Die dortige Produktion beträgt mehr als ein Drittel der gesamten europäischen. Ihre genauere Feststellung ist freilich schwierig. Im europäischen Rußland mit Polen belief sich der Schafbestand 1882 auf 51,3, 1888 auf 48,2, 1898 auf 41,37 und 1904 auf 47,5 Mill. Stück. Dazu treten noch 7,7 Mill. Schafe im Kaukasus und 9,2 Mill. im asiatischen Rußland, so daß sich der Gesamtschafbestand i. J. 1904 auf 64,4 Mill. Stück stellt. Bei einem Ertrag per Schaf von 6 russ. Pfund ist die W.produktion des europäischen Rußland i. J. 1882 auf 126,12, 1888 auf 118,62, 1898 auf 101,6 und 1904 auf 116,9 Mill. kg zu schätzen. Unter Einrechnung der Erzeugung des Kaukasus und des asiatischen Rußland ergibt sich für 1904 eine Gesamtproduktion von 158,4 Mill. kg. Von dieser hauptsächlich sehr groben russischen W. gelangten i. J. 1903 136,7 Mill., i. J. 1905 (Kriegsjahr) 95,9 Mill. kg zur Ausfuhr, der übrige Teil nebst einer größeren Einfuhrmenge kommt in der heimischen Industrie zur Verwendung. Letztere hat bisher noch einen vorwiegend hausindustriellen Charakter und bildet in weiten Gegenden einen wichtigen Erwerbszweig der bäuerlichen Bevölkerung. Als Exportindustrie hat die W.weberei vorläufig noch wenig Bedeutung. Der Export von W.waren hatte i. J. 1904 einen Wert von 1,7 Mill. Rbl. Bei der umfangreichen Rohstofferzeugung im eigenen Lande darf sie aber, zumal wenn auch der fabrikmäßige Großbetrieb mehr festen Fuß gefaßt haben wird, einer günstigen Zukunft entgegensehen. Die Einfuhr von W.garnen und W.waren betrug i. J. 1904 9,6 Mill. Rbl.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Hier ist die Roh-W.produktion gleichfalls sehr bedeutend und hat im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich zugenommen. Es betrugen der Schafstand (in Mill. Stück) und die W.produktion (in Mill. engl. Pfd.):

Jahre	Schafe	Wolle	Jahre	Schafe	Wolle
1850	21,72	53	1896/1900	38,75	271,8
1860	22,50	60	1901	59,76	302,5
1870	28,50	162	1902	62,04	316,3
1880	40,77	232	1903	63,96	287,5
1881/85	47,76	282	1904	51,63	291,8
1886/90	44,71	279	1905	45,17	295,5
1891/95	44,59	298	1906	50,63	?

Von der heimischen Produktion gelangt nur ein sehr geringer Teil zur Ausfuhr; i. J. 1895/96 6,95, i. J. 1904/05 0,12 Mill. Pfd. Die hochentwickelte Industrie des Landes nimmt den ganzen Vorrat für sich in Anspruch und muß außerdem in bedeutendem Umfange fremde W. heranziehen, deren Einfuhr i. J. 1904/05 249,1 Mill. Pfd. betrug, gegenüber 230,9 Mill. Pfd., i. J. 1895/96 und 68,1 Mill. Pfd. i. J. 1870/71.

Die Ausdehnung, welche die W.industrie während der letzten Jahrzehnte erfahren hat, wird durch nachstehende Angaben gekennzeichnet:

Wollindustrie	1850	1870	1890	1900
Betriebe	1643	3456	2489	2335
Arbeiter	41 577	118 545	219 132	249 799
Kapital Mill. $	28,66	132,45	296,49	392,04
Materialverbrauch Mill. $	26,17	134,15	203,10	232,23
Produktionswert Mill. $	44,24	217,55	337,77	392,47

Trotz dieser stark entwickelten Industrie ist der Verbrauch an fremden Fabrikaten noch recht bedeutend, hat aber neuerdings eine erhebliche Abnahme erfahren. Es wurden an W.waren eingeführt in 1000 Doll.:

1873/74	46 883	1895/96—99/1900	29 496
1878/79	24 356	1900/1901	14 585
1879/80	33 911	1901/1902	17 384
1880/81—84/85	37 945	1902/1903	19 546
1885/86—89/90	48 638	1903/1904	17 734
1890/91—94/95	34 531	1904/1905	17 894

Die Ausfuhr amerikanischer W.waren ist verhältnismäßig gering; sie zeigt aber eine ständige Zunahme und betrug im letzten Jahre über 1½ Mill. Doll. Das hauptsächlichste Bezugsland für die Fabrikate ist Großbritannien und Irland; daneben kommen namentlich noch Frankreich und das Deutsche Reich in Betracht.

7. Australien. Die dortigen englischen Kolonieen bilden das bei weitem wichtigste Ausfuhrgebiet für Roh-W. überhaupt. Der Bestand an Schafen betrug in Mill. Stück:

1877	59,70	1894	120,10
1880	75,16	1895	111,63
1883	83,37	1897	103,50
1889	101,31	1903	73,70
1891	124,64	1904	84,10

Von der Summe des letzten Jahres entfallen 65,8 Mill. Stück auf das Festland, 18,3 Mill. Stück auf Neuseeland. In der außerordentlich starken Zunahme der Schafzucht in den 80er und Anfang der 90er Jahre ist neuerdings ein Rückgang eingetreten. Entsprechend der Ausdehnung der Schafhaltung wuchs auch die Ausfuhr an Roh-W. Während sie zu Beginn der 70er Jahre noch nicht 200 Mill. engl. Pfd. be-

Digitized by Google

tragen hat, war sie 1896 auf 646 Mill. Pfd. gestiegen, im letzten Jahrzehnt ist sie mit der Verminderung des Schafbestandes stark zurückgegangen; sie stellte sich i. J. 1904 auf 545 Mill. Pfd. Die Ausfuhr richtete sich von jeher in erster Linie nach dem Mutterlande, daneben kommen aber auch die anderen W.-industriestaaten, vornehmlich Deutschland in Betracht, welches zu den stärksten Käufern auf den australischen Märkten gehört.

8. Sonstige Länder. Unter den sonstigen wichtigeren Produktionsländern der Roh-W. ist in erster Linie noch Argentinien zu nennen, wo der Schafstand in den letzten Jahrzehnten ebenfalls stark vermehrt wurde und für 1895 auf 75 Mill. Stück zu veranschlagen ist. Die W.ausfuhr bezifferte sich im Durchschnitt der Jahre 1878/82 auf 97, 1883/87: 120, 1888/92: 137, 1893/97: 176, 1898/1900: 187, 1901/1903: 207, 1905: 191 Mill. kg. Für das benachbarte Uruguay wird der Schafstand des Jahres 1901 auf 17,6 Mill. Stück berechnet. Die Ausfuhr an Roh-W. stieg von 19 Mill. kg i. J. 1880 auf 26 Mill. i. J. 1891 und 51 Mill. kg i. J. 1895; i. J. 1903 stellte sie sich auf 45 Mill. kg. Außer den australischen Kolonieen Englands sind auch das Kapland nebst Natal als maßgebende Produktionsländer anzuführen. In diesen beiden Gebieten betrug der Schafstand 1904 11,8 bezw. 0,7 Mill. Stück. Die Ausfuhr von Roh-W. aus dem Kaplande stellte sich i. J. 1904 auf 29,2, diejenige aus Natal auf 4,9 Mill. kg. Ferner ist Britisch-Indien zu erwähnen, dessen Wollausfuhr sich i. J. 1904 auf rund 20 Mill. kg belief. Bezüglich der übrigen Produktionsländer ist auf die folgende Gesamtübersicht zu verweisen.

9. Gesamtübersicht. Nach einer in „The Board of Trade Journal" veröffentlichten Zusammenstellung betrug die Wollproduktion der Welt i. J. 1903:

Europa	Mill. kg	Außereurop. Gebiete	Mill. kg
Großbrit. u. Irl.	60,3	Verein. Staaten	130,4
Rußland	163,8	Argentinien	167,9
Frankreich	46,9	Uruguay	43,6
Spanien	46,5	Uebriges Amerika	29,7
Deutschland	22,4	Britisch Indien	27,2
Oesterr.-Ungarn	29,0	Asiat. Rußland	38,6
Italien	9,8	Uebriges Asien	58,5
Portugal	6,1	Australien	226,9
Schweden u. Norw.	3,6	Britisch-Südafrika	45,4
Türkei u. Balkan	30,6	Uebriges Afrika	15,8
Andere Staaten	6,5		
zusammen	425,5	zusammen	784,0

Weltproduktion 1209,5 Mill. kg.

Ein Vergleich dieser Ziffern mit den oben bei den einzelnen Ländern aufgeführten läßt einige Abweichungen erkennen, die auf die Verschiedenheit der Berechnungen und Unterlagen zurückzuführen sind. Namentlich erscheinen die Angaben für Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu hoch. Immerhin gibt die vorstehende Uebersicht ein Bild von der Ausdehnung der W.erzeugung und von der Stellung der Produktionsländer untereinander. Für die außereuropäischen Gebiete mit Ausnahme der Vereinigten Staaten sind die Ausfuhrwerte eingesetzt. Um das Jahr 1880 betrug die europäische Produktion 386,08, die außereuropäische 467,80, die Weltproduktion somit 853,88 Mill. kg. Es hat demnach eine wesentliche Verschiebung zugunsten der überseeischen Länder stattgefunden. Die Zufuhren außereuropäischer W. nach Europa betrugen 1880: 317,34, 1890: 452,50, 1895: 598,39, 1900: 438,90, 1905 rund 450 Mill. kg.

Was die W.industrie anbetrifft, so sind die über ihren Umfang in den einzelnen Ländern vorliegenden statistischen Aufzeichnungen so lückenhaft und teilweise so veraltet, daß sie kein richtiges Bild von den Gesamtverhältnissen der Industrie zu geben vermögen. Wir müssen daher von einer vergleichenden Gegenüberstellung der Betriebe, der Arbeiterzahl, der Spindel- und Webstuhlzahl der für die W.industrie in Betracht kommenden Staaten absehen.

Literatur: *G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. — B. Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, Jahrb. f. Nat.- u. Stat., Bd. VI u. VII. — Michaelis, Die Wollindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1903. — G. Quandt, Die niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwickelung zum Großbetrieb und zur modernen Technik, Leipzig 1895. — W. J. Ashley, The early history of the English woollen industry (American Economic Association, 1887). — Oppel, Die Wolle, Bremen 1891. — W. Senkel, Wollproduktion und Wollhandel im 19. Jahrh. unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Tübingen 1901. — v. Juraschek, Wolle und Wollindustrie (Statistik), und Lexis, Wolle und Wollindustrie (Zollgeschichte), beides Art. im H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 875fg. — W. Schultze, Art. „Wollzoll", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 891fg. — v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89, Berlin 1896 (Jahrg. 1890 bis 1902 im Erscheinen begriffen). — Amtliche Begründung zum Zolltarifgesetzentwurf, Reichstagsvorlage, Berlin 1901. — Deutsches Handelsarchiv, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1896 und früher.* **A. Wirminghaus.**

Wolowski, Louis-François, Michel, Raymond,

geb. am 31./VIII. 1810 in Warschau. 1839 Professor am Conservatoire des arts et métiers in Paris, zuerst als Dozent für Gewerbegesetzgebung, seit 1854 (nach Blanquis Tode) auch für politische Oekonomie. Als politischer (polnischer) Flüchtling 1843 zum Franzosen naturalisiert. Als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques (seit 1855) und als Ehrendoktor der juristischen Fakultät in Heidelberg und der philosophischen in Tübingen gest. am 15./VIII. 1876 zu Gisors im franz. Departement Eure.

Autorität in allen praktischen Fragen auf dem Gebiete der politischen Oekonomie, insbesondere im Geld-, Bank- und Finanzwesen. Als entschiedener Anhänger der Handels- und Verkehrsfreiheit gründete er mit Blanqui, Faucher und Garnier die französische Freihandelsliga. Nächst Cernuschi bedeutendster Vertreter des Bimetallismus in Frankreich. Verfechter des

Digitized by Google

Bankmonopols und der auf eine einzige Zettelbank zu beschränkenden Notenemission.

Folgende Bibliographie bringt von seinen zahlreichen Schriften eine Auswahl: Des sociétés par actions, Paris 1838. — De la mobilisation du crédit foncier, Paris 1839. — Les finances de la Russie, Paris 1854. — La question des banques, Paris 1864. — La monnaie. Entretien sur le traité de la monnaie de Copernic, Paris 1864. — Dépositions de l'Enquête sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire (séances des 21, 28 et 30 novembre 1865), Paris 1866. — La Banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, Paris 1867; dasselbe in englischer Uebersetzung von R. Somers, London 1873; dasselbe in deutscher Uebersetzung von J. v. Holtzendorff, Berlin 1870. — Le change et la circulation, Paris 1869. — La liberté commerciale et les résultats du traité de commerce de 1860, Paris 1869. — Enquête sur la question monétaire. Déposition de L. W., Paris 1870. — L'impôt sur les chèques, Paris 1874. — Rapport sur le projet de garantie des marques de fabrique, au moyen d'un timbre apposé par l'Etat, Paris 1874. — Er gab heraus: Oresmius, tractatus de mutatione monetarum u. d. T.: Traictie de la première invention des monnaies, de Nicole Oresme, textes français et latins d'après les manuscrits de la bibliothèque impériale, et traité de la monnoie de Copernic, texte latin et traduction française, publiés et annotés par W., Paris 1864. *Lippert.*

Wucher.

1. Begriffsbestimmung. 2. Die Gesetzgebung gegenüber dem W. bis zum Ende des Mittelalters; insbesondere das kanonische Zinsverbot. 3. Die Gesetzgebung vom 16. bis 18. Jahrh. 4. Die Gesetzgebung des 19. Jahrh. 5. Allgemeine Grundsätze.

1. Begriffsbestimmung. Unter W. versteht man nach populärem Sprachgebrauch jede gewinnsüchtige, wenn auch nicht gerade betrügerische Ausbeutung anderer. W. kann nicht allein durch Nehmen hoher Kapitalzinsen oder von Kapitalzinsen überhaupt, sondern auch durch Nehmen zu hoher Kaufpreise (z. B. „Korn-W.") oder durch Zahlen zu geringer Kaufpreise (z. B. „Güter-W.") begangen werden. Der Geld-W. ferner braucht nicht ausschließlich Zins-W. im wörtlichen Sinne zu sein, also in der Ausbedingung eines übermäßig hohen Zinses für ein Darlehen zu bestehen; es kann z. B. außer dem Zins eine hohe „Provision" verlangt werden, dem Geldgeber eine größere Summe verschrieben werden, als der Schuldner wirklich erhält; der letztere kann gezwungen werden, sich wertlose Waren zu einem hohen Preise auf das Darlehen in Anrechnung bringen zu lassen; es können hohe Konventionalstrafen für jeden Tag der Verzögerung der Rückzahlung gefordert werden. Das Urteil über den einzelnen Fall wird oft verschieden lauten, je nachdem man die Frage vom rein wirtschaftlichen, vom positiv-rechtlichen oder vom moralischen Standpunkt aus beantwortet. Mit (freilich auch nur relativer) Sicherheit ist der Fall eines W. lediglich an der Hand der staatlichen gesetzlichen Bestimmungen festzustellen.

2. Die Gesetzgebung gegenüber dem W. bis zum Ende des Mittelalters; insbesondere das kanonische Zinsverbot. Im klassischen Altertum bestanden meistens (Zinsfreiheit galt in Attika) Wuchergesetze, die eine obere Grenze des Zinsfußes festsetzten. Außerdem griff die Gesetzgebung öfters zu dem Mittel, die hartbedrückten Schuldner von der Zahlung eines Teiles der Zinsen zu entbinden. Es wurde ihnen etwa durch Verminderung des inneren Gehaltes des Geldes eine Erleichterung gewährt (so in Athen durch Solon), oder es wurden durch einmalige Verfügung die bereits gezahlten Zinsen vom Kapital abgezogen (so zugunsten der Plebejer in Rom i. J. 367 v. Chr.).

In Rom ist nach Tacitus (Livius macht etwas andere Angaben) durch die zwölf Tafeln das Zinsmaximum auf 8⅓% festgesetzt, dies später durch eine tribunizische Rogation auf die Hälfte gemindert, weiterhin durch ein drittes Gesetz das Zinsnehmen überhaupt verboten worden (lex Genucia). Es ist aber möglich, daß diese Gesetze viel jünger sind, als die Ueberlieferung sie macht (s. darüber die unten angeführte Kritik v. Niese). Im letzten Jahrhundert der Republik galt als gesetzliche Zinstaxe 12%; bei Kreditgeschäften, an welche sich die rechtliche Gefahr des Kapitalverlustes knüpfte (foenus nauticum und quasi n.), war die Zinshöhe gar nicht beschränkt. Da der landesübliche Zinsfuß sich weit unter dem Maß jener Taxe befand, so war der Satz von 12% nicht viel mehr als eine nominelle Schranke. Dieser Zustand einer tatsächlich fast unbegrenzten Zinsfreiheit hat sich im großen und ganzen die Kaiserzeit hindurch bis auf Justinian erhalten. Die (im einzelnen schon von anderen Kaisern vorbereitete) Gesetzgebung des letzteren kehrte mehr zu dem Prinzip der früheren republikanischen Zeit zurück. Justinian gestattete den Geschäftsleuten 8%, den illustres nur 4, allen übrigen 6 als Maximum; er führte also die Unterscheidung der Stände, die schon Alexander Severus begonnen hatte, weiter. Offenbar verfolgte er die Absicht, den Zinsfuß herabzudrücken und die Schuldner zu erleichtern; übrigens, wie es scheint, mit dürftigem Erfolg. Für das foenus nauticum wurden jetzt 12% als Maximum bestimmt.

Das großartigste System des Verbots alles W. schuf die Kirche. Sie ging so weit, geradezu das Zinsnehmen überhaupt zu untersagen. Frühzeitig schärften Konzilienbeschlüsse (Konzil zu Nicäa) die Einhaltung des Zinsverbots zunächst der Geistlichkeit als Disziplinargebot des Standes ein, dehnten es dann aber auch auf die Laien aus. Das W.verbot, das wir weiterhin in der karolingischen Gesetzgebung finden, hat keine erhebliche praktische Bedeutung; es gehört wohl unter die Symptome der sog. karolingischen Renaissance (s. die unten angeführten Arbeiten von F. Schneider). Die

Digitized by Google

große Ausbildung und praktische Wichtigkeit der kirchlichen W.lehre beginnt erst mit dem 12. Jahrh. Gratian bemühte sich damals in seinem Dekret alte Belege für das Zinsverbot zusammenzubringen und entschied sich dafür, daß es auch für Laien verbindlich sei. Unter P. Alexander III. eröffnete die kirchliche Gesetzgebung einen energischen Kampf gegen den W. Diese Erscheinung hängt damit zusammen, daß sich damals in den Staaten des Abendlandes ein blühendes Städtewesen entwickelte, in dem die Kreditgewährung eine weit größere Rolle spielte als unter den bisherigen fast rein ländlichen Verhältnissen. Dabei begegnen wir der bemerkenswerten Tatsache, daß gerade aus den Städten der kirchlichen Theorie eine Bewegung entgegenkam, die zu gleichen Resultaten führte. Vgl. Art. „Zünfte“ sub 5, C unten S. 1428. Die bezügliche städtische Gesetzgebung gruppierte sich namentlich um das Verbot „Fürkaufs“ (Vorkaufs). Es läßt sich schwer entscheiden, wie viel die eine Bewegung der anderen verdankt.

Die Verhältnisse gestalteten sich nun folgendermaßen. Auf der einen Seite finden wir eine außerordentlich weitgehende Ausdehnung des kirchlichen W.verbotes. Dieses schloß den W. aus, identifizierte aber zugleich den Zins mit dem W. Von besonderer Bedeutung war dann die Ausdehnung der W.-lehre auf das Kaufgeschäft. Es sollte von dem Handelsverkehr der Makel des Betruges ferngehalten werden. Dies schien nur dann möglich, wenn die Güter nicht nach der Rücksicht auf das, was man erhalten konnte und geben mußte, also nicht nach dem Marktpreise, sondern nach ihrem gerechten Preise (pretium iustum) gekauft und verkauft wurden. Die Kirche wollte eine Feststellung der Güterpreise nach dem Gebrauchswerte und den Herstellungskosten, nicht nach dem Tauschwerte und mit Rücksicht auf den möglichen Gewinn. Es sollte niemand von der Unkenntnis oder der Verlegenheit des anderen Vorteile ziehen. Weder der Verkäufer noch der Käufer darf es. Sonst macht er sich des W. schuldig. Der Verkäufer soll die Unkenntnis des Käufers auch nicht soweit benutzen, daß er den Schaden, der ihm selbst droht, von sich auf andere abwälzt. Es wurde also gefordert, von den individuellen oder subjektiven Umständen beim Verkauf keinen Vorteil zu ziehen. Kein Verkäufer darf z. B. bei seiner Preisforderung den Vorteil, den etwa der Käufer für seine Person aus der verkauften Sache demnächst ziehen mag, behufs Steigerung mit benutzen, selbst nicht einmal bei Grundstücksverkäufen. Wer ferner einem zufällig vorübergehenden Käufer mehr abnimmt als den auf dem Markt erscheinenden regelmäßigen Käufern, handelt widerrechtlich. Ebenso, wer einem Alchymisten die Unze Goldes teuerer verkauft als einem Goldschmied. Der Preis darf sich eben niemals nach der individuellen Lage, der persönlichen Qualität, den häuslichen Verhältnissen des anderen Kontrahenten richten. Derjenige, der, die Not des Käufers benutzend, teuerer verkauft oder, die Not des Verkäufers benutzend, billiger einkauft, begeht nicht bloß eine Sünde, sondern eine Rechtsverletzung. Das Verbot, die individuellen Verhältnisse der Menschen für sich auszunutzen, erhielt zwei besonders wichtige Anwendungsformen: das des Vorkaufs und das des Monopolmachens. Unter letzterem verstand man jeden Versuch, durch irgendwelche Maßnahmen den Preis zu fälschen oder auch nur die natürliche Erkenntnis des wahren Wertes, welche der Bestimmung des gerechten Preises als Grundlage dienen soll, unmöglich zu machen. Dabei bestand die Schwierigkeit, genügende Mittel zur Feststellung des pretium iustum ausfindig zu machen. Als einfachstes, freilich nicht überall anwendbares, Mittel empfahl sich die Aufstellung von Preistaxen. Die kanonistische Theorie verlangte daher eifrig obrigkeitliche Preistaxen. — Die weltliche Gewalt erkannte im Prinzip die Forderungen der Kirche an, stellte auch, wie schon angedeutet, von sich aus verwandte Sätze auf. Im einzelnen lassen sich mannigfache Verschiedenheiten beobachten. So finden wir in Deutschland im Gebiet des Schwabenspiegels, in den süddeutschen Städten, einen stärkeren Einfluß der kanonistischen Theorie als im Gebiet des Sachsenspiegels, in den norddeutschen Städten.

Auf der anderen Seite aber sah die Praxis sich genötigt, mannigfache Mittel der Umgehung des Zinsverbotes zu schaffen. Schon die kanonistische Theorie selbst erlaubte die Festsetzung einer Entschädigung für den Fall des Verzugs (mora) der Rückzahlung des Darlehns: man durfte ausmachen, daß der Empfänger für die Zeit, die er es über den zinslosen Termin hinaus behielt, einen Betrag zu zahlen habe. Andere Mittel der Umgehung waren: die ältere oder landrechtliche Satzung, bei der der Gläubiger das Pfandobjekt (das versetzte Grundstück) dem Schuldner wieder gegen Entrichtung eines Zinses überließ; der Rentenkauf (s. den Art. „Rentenkauf“ oben S. 716), der praktisch dem hypothekarischen Darlehen schon ziemlich nahe kam; der Contractus trinus, bei dem sich das Darlehen unter der Form eines Gesellschaftsvertrages versteckte (dem Geldgeber sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch ein Maximalgewinn oder einfach ein fester Gewinnanteil zugesichert); die Montes (mons im Sinne von acervus: Kapitalanhäufung). Die letzteren beruhten darauf, daß eine Anzahl von Kapitalisten (freiwillig oder gezwungen) zusammentrat, um gemeinsam für den Staat (in Italien meistens die Stadt) ein Kapital aufzubringen und es ihm als Darlehen zu überweisen; die Rente, die die Teilhaber an dem mons (die Inhaber der loca, luoghi, Anteile) erhielten, wurde als Vergütung des Schadens und Interesses oder als Arbeitslohn gerechtfertigt (vgl. auch oben Bd. I S. 320 im Art. „Banken“). Verschieden hiervon waren die Montes pietatis (aus denen sich die öffentlichen Leihhäuser (s. Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte“ oben S. 628 fg.) entwickelt haben. Sie waren von kirchlichen Kreisen zu dem Zweck gegründet worden, um unter Aufrechthaltung des Zinsverbotes bedürftigen Personen Kredit zu beschaffen. Da aber die freiwilligen Beiträge, durch die man sie von Haus aus stützen wollte, bald nicht mehr reichlich genug eingingen, so mußten Betriebsgelder entlehnt und daher auch von den Darlehensuchenden unter Durchbrechung des Zinsverbots eine Vergütung beansprucht werden. Den Gewinn der beim Wechsel

Digitized by Google

gemacht wurde, rechtfertigte man namentlich mit der Idee der Arbeitsvergütung: für die Mühewaltung des Geldumtauschgeschäftes oder, wenn der Wechsel auf einen fremden Ort lautete, für die eines imaginären Transports.

Soviel Mittel indessen ergriffen wurden, um das kanonische Zinsverbot zu umgehen, so hat es doch auf die Kreditverhältnisse des Mittelalters, gerade auch dadurch, daß es die Anwendung solcher Mittel hervorbrachte oder beförderte, nachhaltigen Einfluß geübt. Uebrigens waren jene Mittel innerhalb der kanonistischen Literatur vielfach Gegenstand des Angriffs.

Im großen Publikum ist noch vielfach die Meinung verbreitet, daß durch die Kirche und ihre W.gesetzgebung die Juden zu W. erzogen worden seien. So verhält es sich indessen nicht. Nie sind die Juden durch die Kirche von dem W.verbot ausgenommen worden. Zu keiner Zeit ist den Juden ausdrücklich eine derartige Exemtion von der kirchlichen Gesetzgebung bewilligt worden, und nur ein kleiner Teil der kanonistischen Doktrin hat eine solche anerkannt. Die bei weitem meisten und angesehensten Kanonisten haben vielmehr stets behauptet, daß es nicht gerechtfertigt sei, den Juden ein Privilegium des Zinsennehmens zuzugestehen. Unstreitig trieben die Juden seit alters W., insbesondere den W. im eminentesten Sinn, das Zinsdarlehen. Diejenigen, welche ihnen hier und da die Erlaubnis erteilten, dem kanonischen Verbot zuwider Zinsen zu nehmen, waren weltliche Machthaber. Den Schutzherren der Juden konnte es nur genehm sein, wenn die Schützlinge zu Geld kamen; desto reicher waren die von ihnen zu gewinnenden Abgaben. Als Motiv, die Juden gewähren zu lassen, kam teilweise auch der Umstand in Betracht, daß die nach kanonischen Begriffen unsauberen Geschäfte für den Verkehr unentbehrlich waren. Die christlichen Geschäftsleute, welche berufsmäßig Darlehen gewährten (Lombarden, Kawertschen), erfreuten sich vielfach in ähnlicher Weise des Schutzes der Fürsten.[1])

3. Die Gesetzgebung vom 16. bis 18. Jahrh. Fast alle Humanisten und auch die großen Reformatoren des 16. Jahrh. vertraten noch die kanonistische Ansicht von der Verwerflichkeit des Zinsnehmens. Nur Calvin übte an der kirchlichen W.lehre volle Kritik und entschied sich prinzipiell für die Zulässigkeit des Zinsnehmens. Im einzelnen ließ er Beschränkungen der Zinsfestsetzung zu. Nach ihm ist besonders der Franzose Dumoulin (Molinaeus) zu nennen. Er vertrat den Standpunkt: dem schädlichen W. solle das Wort nicht geredet werden; aber den gerechten und nützlichen Verträgen über Zinszahlung dürfe man nicht den Weg sperren und nicht dem Bedürfnis des Verkehrs Fesseln anlegen. In Frankreich wegen seiner Ansichten verfolgt, floh er nach Deutschland. Ueberwiegend dem 17. Jahrh. gehören unter den Gegnern der kanonistischen W.lehre der Niederländer Hugo Grotius, der Deutsche Christoph Besold (Professor in Tübingen und Ingolstadt), der im wesentlichen sich an Dumoulin anschloß, und namentlich der Franzose Claude de Saumaise (Salmasius), der in dem zweiten Teile seines Lebens als Professor in Leyden lehrte, an.

In der Praxis verstand man sich noch langsamer als in der Theorie dazu, mit den Grundsätzen der kanonistischen Theorie zu brechen. Bedeutungsvoll ist eine Aeußerung in dem Abschied des deutschen Reichstags vom Jahre 1500: da die „Wiederkäufe“ allenthalben in den Landen gemein seien und unter ihrem Schein manche Unziemlichkeit geübt werde, solle das Reichsregiment zunächst einmal diese in geziemendes Maß und Form bringen. Der gefaßte Beschluß kam erst in der Reichspolizeiordnung des Jahres 1530 zur Ausführung. Es wurden jetzt die Fälle aufgezählt und bestimmt, die fortan im Reiche als verbotene, wucherliche Kontrakte gelten sollten. Durchweg waren es Geschäftsmanipulationen, die man auch gegenwärtig noch mit diesem Namen bezeichnet: z. B. die Festsetzung unbillig hoher Verzugszinsen, der Zuschlag einer Provision, eines Dienstgeldes für Beschaffung des Kapitals, die Auszahlung des Darlehens in Münze, während in den Schuldschein der Betrag in Gold eingesetzt wurde, der betrügerisch hohe Anschlag überlassener oder die Ausbedingung unbillig niederer Preise für zu liefernde Waren. Alle solche Kontrakte sollten fortan mit Einziehung von einem Viertel des Kapitals bestraft werden. Die gesetzlich zugelassenen, allerwärts üblichen „Wiederkäufe“ dagegen wurden damals zuerst an ein Zinsmaximum von 5% gebunden. Alle erlaubten Geschäfte des Realkredites waren also hier unter dem Begriffe des „Wiederkaufs“ vereinigt. Dieser aber ward ebenso für liegende Güter wie für Waren gestattet. Hierher gehörten der Rentenkauf und die Satzung gleichmäßig. Die Scheidung zwischen diesen beiden war seit geraumer Zeit in der Abnahme begriffen; der Reichsschluß sah ganz von ihr ab. Nach wie vor galt indessen das gewöhnliche zinstragende Darlehen als rechtsungültig. Eine andere Stellung nahm vielfach die Gesetzgebung der deutschen Territorien ein. Die Landesordnungen, die im 16. Jahrh. das gemeine Recht kodifizierten, erkannten wenigstens teilweise, namentlich im protestantischen Norddeutschland, die Berechtigung der Zinsstipulierung an. Kurfürst August I. von

[1]) Vgl. Schaub, Der Kampf gegen den Zins-W. im Mittelalter (Freiburg i. B. 1905), S. 51 und S. 161 fg.; H. v. Voltelini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombarden-Privilegien Tirols, in den „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols“ (Festschrift zum 27. deutschen Juristentage, Innsbruck 1904), S. 1 fg.; F. Schneider, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1906, S. 391 fg.

Digitized by Google

Sachsen motivierte diese Anerkennung mit den charakteristischen Worten: „In diesen geschwinden Zeiten würde sonst nicht geliehen werden, und der schlimmste W.komme auch daher, daß bei völligem Verbot der Gläubiger meine, nun sei es schon gleich, ob er viel oder wenig Zinsen nehme.“ Diejenigen Territorien, welche den Zins als berechtigt anerkannten, stellten sich verschieden zum Handel und zur Landwirtschaft: jenem gestatteten sie freieren Spielraum, einen höheren Zinssatz (mitunter sogar 12 %); dieser zog man noch engere Schranken. Seit der Mitte des 16. Jahrh. wagte man es vielfach, auch für den Bauern bloß einen Maximalzins, von 5 oder 6 %, festzustellen, wobei es der Praxis der Gerichte überlassen wurde, die Form des reinen zinsbaren Darlehns unter dieser Beschränkung einzuführen. Ueberwiegend vollzog sich der Uebergang aus der Rente in das moderne hypothekarische Darlehen allmählich. Neben diesem behaupteten sich freilich an manchen Orten die alten unentwickelten Formen des Rentenkaufs noch lange. — Nach dem Ende des 30jährigen Krieges erwies es sich als notwendig, mit Rücksicht auf die unermeßlich gestiegene Verschuldung den Schuldnern Erleichterungen (durch Anweisung an die Gerichte, bei bezüglichen Prozessen mit Mäßigung zu verfahren, durch Moratorien usw.) zu gewähren. Es ist ein Beweis für die Festigkeit, die die neuen Formen des Kredits gewonnen hatten, daß man jetzt trotz der beispiellosen Zerrüttung der Volkswirtschaft, welche eine pünktliche Erfüllung der in friedlichen und wohlhabenden Zeiten eingegangenen Verpflichtungen schlechthin ausschloß, doch nicht mehr zu dem alten System zurückkehrte. — Fortan galten 5 % allgemein als gesetzlich erlaubt; manche Landrechte gestatteten 6 %.

Nach und nach, besonders seit dem 18. Jahrhundert, ging auch die katholische Kirche zu einer wesentlich milderen Auffassung des Darlehenzinses über. Die Moderationen, welche die alte strenge W.lehre allmählich erfahren hatte, faßte Papst Benedikt XIV. in der berühmten Encyklika vom 1./XI. 1745 zusammen. Den Kern des W.dogmas hielt er freilich fest. Und eifrige Kanonisten bestritten sogar dem Papste die Befugnis, auch nur soweit Nachsicht zu üben, als er es getan, geschweige denn die Zinslosigkeit des Darlehns anzutasten. Das kanonische Zinsverbot ist auch nie formell aufgehoben worden und hat tatsächlich mancherlei Wirkungen in streng katholischen Ländern bis ins 19. Jahrh. geübt[1]). Ueberwiegend zeigte die katholische Kirche jedoch in der Praxis Nachsicht. Bemerkenswert ist die Anweisung, die im Jahre 1830 die Poenitentiaria Romana den Beichtvätern erteilte, die Zinsnehmer, obwohl ohne Entscheidung der Hauptfrage, nicht mehr zu beunruhigen.

Selbst in Frankreich hielt man bis zur Revolution formell noch am kanonischen Zinsverbot fest (wenngleich die Umgehungsformen desselben ebenfalls rechtlich anerkannt wurden). Indessen die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrh. bedeuten doch eine neue Epoche in der Geschichte des W. Der Streit drehte sich jetzt nicht mehr bloß um die Frage, ob Zinsen überhaupt zulässig seien, sondern namentlich auch um die, ob ein gesetzliches Maximum des Zinsfußes aufrecht zu erhalten sei. In Frankreich Turgot, in England Bentham, in Deutschland v. Keeß und J. A. Günther (mit gewissen Kautelen) traten für die Unbeschränktheit des Zinsfußes auf. Adam Smith und Sonnenfels waren noch für Beibehaltung mäßiger Zinstaxen. Durch die staatliche Gesetzgebung wurde der Grundsatz von der völligen Freiheit des Zinsfußes zuerst in Oesterreich im Jahre 1787 verwirklicht. Joseph II. hob damals die W.strafen auf, ließ jedoch die Unklagbarkeit wucherischer Zinsforderungen (über 4 % bei hypothekarischen, 5 bei sonstigen Schulden, 6 bei kaufmännischen Wechseln) fortbestehen. Durch Patent v. 2./XII. 1803 wurde freilich die Zinsbeschränkung (auf 5 % bei Hypotheken, sonst auf 6 %) mit Strafbestimmungen gegen den W. in den Zinsen wie in den Bedingungen erneuert. In Frankreich ließ das Dekret v. 3./X. 1789 Darlehen zu mit dem Zinsmaximum von 5 %. Der Code civil ging im wesentlichen zur Zinsfreiheit über. Durch das G. v. 3./IX. 1807 wurde indessen der vertragsmäßige Zinsfuß für gewöhnliche Darlehen auf 5 %, in Handelsgeschäften auf 6 begrenzt. In England war schon im 16. Jahrhundert das verzinsliche Darlehen mit einem Maximalzinsfuß von 10 % gestattet worden. Im Laufe des 17. Jahrh. wurde das Zinsmaximum auf 8, schließlich auf 6 % erniedrigt, unter Königin Anna sogar auf 5 %. Seit dem Jahre 1793 wurden Milderungen inbezug auf den Wechselverkehr gewährt. In Preußen begrenzte das Allgemeine Landrecht den zulässigen Zinsfuß im gewöhnlichen Verkehr auf 5 %; für Kaufleute waren in Handelsgeschäften 6 % gestattet; für Großhändler war der Zins beinahe und beim Bodmereivertrag ganz unbeschränkt. Juden durften 8 % nehmen. Für die Pfandleiher bestanden besondere Bestimmungen.

4. Die Gesetzgebung des 19. Jahrh. Einzelne deutsche Staaten (namentlich Württemberg und Baden) näherten sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. mehr und mehr der Zinsfreiheit. Wirkungs-

[1]) Vgl. z. B. Roscher, System I, § 191 Anm. 9.

Digitized by Google

voll war weiterhin namentlich die lebhafte freihändlerische Bewegung der 50er Jahre. Sie hatte den Erfolg, daß die Zinsbeschränkungen in Bremen und Oldenburg 1858, in Sachsen-Coburg-Gotha 1860, in Lübeck 1862, in Frankfurt und Sachsen 1864 aufgehoben wurden. In Preußen waren die Zinsbeschränkungen durch die V. v. 27./XI. 1857 wegen der damaligen Geldkrisis auf 3 Monate suspendiert worden (so früher auch schon in den Jahren 1809 und 1810). Eine radikale Aenderung brachte hier eine königliche (nachträglich vom Landtag genehmigte) V. v. 12./V. 1866. Da diese jedoch wegen der für die Hypothekenschulden statuierten Ausnahme den Gegnern des W.verbotes noch nicht genügte, wurde sie bald durch das norddeutsche Bundesgesetz v. 14./XI. 1867 ersetzt, das die Höhe und Art des Zinsfußes für alle Darlehen und kreditierten Forderungen und der mit solchen zusammenhängenden Konventionalstrafen durchaus für Gegenstand der freien Vereinbarung erklärte und zugleich die Kündigungsfrist bei mehr als 6%igem Zinsfuß auf 6 Monate stellte, jedoch erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Eingehung des Vertrags. In Bayern hob das G. v. 5./XII. 1867 ebenfalls die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes auf. In Baden, Hessen, Württemberg wurde 1871 das norddeutsche Gesetz eingeführt. Jetzt aber trat der bis dahin im Verborgenen schleichende W. offen zutage, und die Gerichte mußten (so 1878 in Wreschen, wo von einem Schuldner auf Grund eines Wechsels jährlich 1200% erpreßt worden waren) dem W. zu seinem „Rechte“ verhelfen. Es machte sich deshalb eine heilsame Reaktion gegen die W.freiheit geltend. Der Reichstagsabgeordnete Reichensperger (Olpe) verlangte in einem Gesetzentwurf wieder Beschränkungen des Zinsfußes und zugleich auch der Wechselfähigkeit. Fast gleichzeitig schlug der Abg. v. Kleist-Retzow einen Entwurf vor, der unter Verzicht auf Zinstaxen nur die wucherische Ausbeutung der Not, des Leichtsinns usw. bekämpfen wollte. Diesem Standpunkt entsprach der 1880 vom Reichskanzler vorgelegte Entwurf, aus dem das G. v. 24./V. 1880 hervorging. Durch dasselbe wurden nach dem § 302 des StrGB. 4 neue Paragraphen eingeschaltet, von denen § 302a bestimmt, daß wegen W. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 M. zu bestrafen sei, wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. § 302b verschärft die Strafen für den Fall, daß die Ausbedingung der wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder in ähnlicher Art geschehen sei. Nach § 302c treffen dieselben Strafen auch denjenigen, der wissentlich wucherische Forderungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht. Weitere Strafverschärfungen enthält § 302d für den Fall des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen W. Nach Art. III des Gesetzes sind Verträge, die gegen den § 302a und b verstoßen, ungültig, und es müssen sämtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile zurückgewährt und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden unter solidarischer Haftbarkeit der an dem W. Beteiligten; der Gläubiger ist jedoch berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete seinerseits zurückzufordern. Art. II des Gesetzes gibt der die Pfandverleiher oder Rückkaufshändler betreffenden Nr. 12 des § 360 des StrGB. einen Zusatz, der die Ueberschreitung des durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfußes unter Strafe stellt. Die Wirkungen dieses Gesetzes waren im ganzen günstig. Es war doch wohl als ein gutes Zeichen zu betrachten, daß die jährliche Zahl der Anklagen und Verurteilungen wegen W. ziemlich stetig abnahm. Es wurde jedoch noch über die Ausbreitung des W. auf dem Lande, namentlich im westlichen Mitteldeutschland, geklagt. Auch betrachtete man es als eine Unzulänglichkeit des Gesetzes, daß es nur den Kredit-W. und nicht auch die mannigfaltigen anderen Formen der wucherischen Aussaugung treffe. Auf dem Boden dieser Anschauungen kam dann das die Bestimmungen über den W. ergänzende G. v. 19./VI. 1893 zustande. Dasselbe dehnte die Strafbestimmungen der §§ 302a bis 302d auf alle wucherischen zweiseitigen Rechtsgeschäfte aus, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung. Ein neuer § 302e bedroht mit der in § 302d für gewerbs- und gewohnheitsmäßig betriebenen W. aufgestellten Strafe diejenigen, welche mit Bezug auf Rechtsgeschäfte anderer Art in der im § 302a bezeichneten Weise sich wucherischer Ausbeutung (aber gewerbs- oder gewohnheitsmäßig) schuldig machen. Hiermit soll also gegen den sogenannten Sach-W. eingeschritten werden. Ferner wird als Nr. 16 dem § 367 des StrGB. ein Zusatz beigefügt über die Bestrafung derjenigen, die den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen von geistigen

Digitized by Google

Getränken bei solchen Gelegenheiten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider handeln. Nach Art. IV des neuen Gesetzes hat, wer aus dem Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, der ein solches Geschäft mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten einen auch die Entstehung des Ergebnisses darstellenden Auszug mitzuteilen; die vorsätzliche Unterlassung dieser Mitteilung zieht Geldstrafe bis 500 M. oder Haft und zugleich den Verlust des Anspruches auf Zinsen aus den betreffenden Geschäften für das verflossene Jahr nach sich. Jedoch gelten diese Bestimmungen nicht für bloß einmalige Geschäfte, worüber der Schuldner eine schriftliche Mitteilung erhalten hat, für öffentliche und Aktienbanken aller Art, für öffentliche Leihanstalten, Spar- und Darleihinstitute und eingetragene Genossenschaften im Verkehr mit ihren Mitgliedern, auch nicht für den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Durch Art. III endlich wird der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken mit zu den Gewerben gestellt, die nach § 35 den Unternehmern zu untersagen sind, wenn Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Allgemein bestimmt ferner das BGB. (§ 138), daß Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig seien und daß insbesondere ein Rechtsgeschäft nichtig sei, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lasse, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Die gesetzlichen Verzugszinsen werden durch § 288 auf 4 % bestimmt. Nach dem neuen Handelsgesetzbuch (§ 352) beträgt die Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 %.

In Oesterreich wurde die Zinsfreiheit durch das G. v. 14./XII. 1866 und namentlich durch das sehr radikale G. v. 16./VI. 1868 eingeführt (resp. wieder eingeführt). Das letztere „hob nicht nur die letzten Reste der Strafbestimmungen auf, sondern machte auch den Mißbrauch der Notlage oder Unerfahrenheit des Bewucherten zu einer Quelle des legitimen Erwerbes des Wucherers, dem der Richter mit allen Mitteln der Zivilprozeßordnung zu seinem Rechte verhelfen mußte“ (Lexis). Da die schlimmen Wirkungen dieser W.freiheit sich sehr greifbar zeigten, so wurde zunächst für Galizien und die Bukowina das G. v. 19./VII. 1877 erlassen, welches es wieder für strafbaren W. erklärte, wenn jemand sich von einem anderen, der wegen Verständnisschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung die Verhältnisse nicht richtig erkenne, für Kreditgewährung so maßlose Vorteile ausbedinge, daß dadurch das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeigeführt oder gefördert werden müsse. In Ungarn, wo 1868 ebenfalls die Zinsbeschränkung aufgehoben worden war, wurde 1877 für hypothekarische Darlehen wieder ein Zinsmaximum von 8 % festgesetzt. Durch G. v. 28./IV. 1881 wurde für die ganze cisleithanische Reichshälfte der W. im Sinne des galizischen Gesetzes verboten und in die Begriffsbestimmung auch die Ausbeutung des Leichtsinnes oder der Notlage des anderen aufgenommen. In Ungarn trat ein G. v. 27./IV. 1883 in ähnlicher Weise dem Ausbeutungs-W. entgegen. — In Frankreich ist es nie zu einer so völligen W.freiheit gekommen, wie sie eine Zeitlang in Deutschland und Oesterreich bestand. Durch das Dekret v. 19./XII. 1850 wurden die Strafbestimmungen des Gesetzes von 1807 noch verschärft. Auch in der nordamerikanischen Union haben die Gesetze der Einzelstaaten Zinsbeschränkungen auf 5—10 % beibehalten. In England bezeichnen die Jahre 1833, 1837 und namentlich 1839 Abschnitte in der allmählichen Erweiterung der Zinsfreiheit. Indessen erst durch G. v. 10./VIII. 1854 wurde im wesentlichen die volle Zinsfreiheit gewährt und nur für die Pfandleiher eine Grenze von 15—20 % festgehalten. Das Beispiel Englands fand Nachahmung 1855 in Dänemark, 1856 in Spanien, 1857 in Sardinien, Holland, teilweise auch in Norwegen, in den folgenden Jahren in mehreren deutschen Staaten, 1865 in Belgien, wo jedoch 1867 wieder die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes bei Ausnutzung der Schwäche und Leidenschaften des Kreditnehmers mit ernstlichen Strafen bedroht wurde.

5. Allgemeine Grundsätze. Das im Mittelalter herrschende Prinzip des völligen Zinsverbotes findet seine Widerlegung in dem vorhin (sub 3) erwähnten einfachen Argument, das August I. von Sachsen geltend machte. Auch gegen zu weitgehende Zinsbeschränkungen läßt es sich anführen. Es ist dann weiter insbesondere zu berücksichtigen, daß ein außerordentlich hoher Zins oft durchaus gerechtfertigt erscheinen kann. Die Vermögenslage des Schuldners ist etwa so ungünstig, daß die Gewährung eines Darlehns an ihn mit dem größten Risiko verbunden ist. Oder jemand ist

Digitized by Google

nicht weil er sich in Notlage befindet, sondern weil sich ihm die Möglichkeit einer sehr vorteilhaften Kapitalanlage darbietet, bereit, einen hohen Zins zu zahlen. Der Geldgeber erlangt also in einem solchen Falle Anteil an einem ungewöhnlichen Gewinn, wie er dies auch dadurch erreichen könnte, daß er mit dem Benutzer des Kapitals in ein Gesellschaftsverhältnis träte. Ein Landwirt zahlt unter Umständen gern 6 oder 7 % Zins, wenn ihm das angelegte Kapital, das ihm Drainierungen oder andere Meliorationen ermöglicht, 10 oder 12 % einbringen kann. Es kommt für die Beurteilung eines solchen Falles freilich noch in Betracht, ob der Erfolg der beabsichtigten Kapitalanlage Sicherheit verheißt. Bleibt für den Geldgeber ein gewisses Risiko übrig, so ist ein Zuschlag zu dem landesüblichen Zinsfuße jedenfalls berechtigt. Die Höhe des Zinses an sich kann also nicht das entscheidende Merkmal des W. geben.

Die eben hervorgehobenen Tatsachen, zugleich aber auch die manchesterlichen Theorieen von dem laissez faire haben dahin geführt, eine Zeitlang in den meisten europäischen Staaten, wie wir gesehen, den W. ganz unbestraft zu lassen. Allein bald erkannte man, daß man damit einen Irrweg eingeschlagen habe. „Auch bei der bestehenden Verkehrsordnung muß das volkswirtschaftliche Urteil dahin lauten, daß die wucherische Erwerbstätigkeit gemeinschädlich ist, soweit sie die Vernichtung von Einzelwirtschaften verursacht oder befördert, die sich ohne die übermäßige Gewinnsucht des Wucherers hätten behaupten können“ (Lexis). Die Gerichte dürfen dem Wucherer nicht Schergendienste leisten. Es ist notwendig, daß die wucherische Ausbeutung gesetzlich gebrandmarkt wird. Es kommt nur darauf an, zweckmäßig zu bestimmen, was als strafbar zu gelten hat. Dabei ist davon auszugehen, daß die Bewucherung immer einen konkreten Fall der Ausbeutung von Person zu Person bildet. Das Hauptbestreben des eigentlichen Wucherers ist darauf gerichtet, jede wirkliche und ernstliche Gefahr des Verlustes seines Geldes zu vermeiden, wenn auch seine Anlagen auf den ersten Blick oft sehr riskiert erscheinen. „Er sucht eben seine Sicherheit nicht in den im normalen Verkehre üblichen Mitteln, sondern in anderen, die allerdings weniger bequem und einfach sind“ (Lexis). Er spekuliert z. B. auf die Erbschaftsaussichten und sonstigen Familienverhältnisse des Geldbedürftigen. Er gibt etwa einem Landwirte, dessen Gut bereits stark mit Hypotheken belastet ist, noch Geld auf Wechsel, weil er weiß, daß Verwandte für ihn eintreten werden. Oder er beutet Offizieren gegenüber die Zwangslage aus, in die sie durch ihre besonderen Standesverhältnisse versetzt werden können. Er gibt jemandem, der in wenigen Wochen eine große Summe erwarten wird, aber sich momentan in Verlegenheit befindet, Geld nur gegen W.zinsen. Hiermit ist ungefähr der Weg gewiesen, der zur Bestimmung der richtigen Merkmale des W. führt. Die neuere Gesetzgebung, insbesondere auch die deutsche, nimmt den landesüblichen Zinsfuß als veränderlich an und beurteilt die Ausbeutung nach dem Maße der Ueberschreitung desselben, zugleich mit Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles, unter denen das Risiko jedenfalls in erste Linie zu stellen ist. Es fragt sich dann, ob bei solchen Ausgangspunkten der Beurteilung eine Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit, des Leichtsinns oder, wie es in einzelnen Gesetzgebungen auch heißt, der Schwächen und Leidenschaften eines anderen vorliege, und zwar nach dem österreichischen Gesetze in der Art, daß die Maßlosigkeit der von dem Kreditgeber ausbedungenen Vermögensvorteile das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sei. Im einzelnen ist es freilich schwierig zu bestimmen, ob der im Hinblick auf die Notlage, die Unerfahrenheit usw. eines anderen eingetriebene hohe Zins als den W.fall statuierend angesehen werden kann. Wenn z. B. der Geldsuchende sich absichtlich lieber an den Wucherer als an seinen gewöhnlichen Bankier oder andere anständige Kapitalisten gewandt hat, um seine Verlegenheit möglichst geheim zu halten, so ist er hinterher schwerlich berechtigt, über die Ausbeutung seiner Notlage zu klagen. Als ein erschwerender Umstand wird mit Recht die gewerbsmäßige Betreibung des W. betrachtet. — Während die neuere Gesetzgebung, wie bemerkt, Zinsbeschränkungen im allgemeinen nicht mehr kennt, hat sie sie für die besondere Kategorie des Pfandleihgeschäfts mit Recht noch beibehalten, da hier das Risiko durch die Gewährung des Faustpfandes tatsächlich aufgehoben ist. In Preußen beträgt das Zinsmaximum für Darlehen unter 30 M. 2 %, für solche über 30 M. 1 % monatlich. Die Höhe dieser Zinssätze rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es sich um ein unangenehmes, mit beschwerlicher privatwirtschaftlicher Arbeit verbundenes Gewerbe handelt, auf das sich wohlhabende Kapitalisten in der Regel überhaupt nicht einlassen wollen. — Wenn wir für die Anwendung der W.gesetze die Handhabe darin sehen, daß die Bewucherung einen konkreten Fall der Ausbeutung von Person zu Person bildet, so würde das Verfahren der „Kornwucherer“ und der Spekulantenringe nicht darunter fallen. Denn diese greifen

Digitized by Google

in die allgemeinen Bedingungen der Preisbildung ein. Der ev. Nachteil betrifft allgemein die Konsumenten, von denen vielleicht kein einziger sich in einer Notlage befindet. Strafbestimmungen gegen Koalitionen zur Steigerung der Preise der Waren und besonders der notwendigen Lebensmittel enthalten die Artt. 419 und 420 des französischen Strafgesetzbuchs.

In der unmittelbaren Bestrafung des W. darf nicht das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des W. gesehen werden. Auch die mehr indirekten, in den neuen Gesetzen zu Hilfe genommenen Mittel, die jährlichen Rechnungsausweise, die polizeiliche Verhinderung von Mißbräuchen bei Versteigerungen, die Kontrolle der Vieh- und Güterhändler, können nur eine Wirkung von untergeordneter Bedeutung ausüben. Sehr erfolgreich ist dagegen die Vereinstätigkeit. Und zwar sind es Vereine doppelter Art, die hier eine Tätigkeit zu entfalten haben: einmal Kreditgenossenschaften, sodann Anti-W.- oder Rechtsschutzvereine (wie sie an der Saar, am Rhein, in Hessen schon bestehen), welche das erforderliche Material für die Durchführung von W.prozessen sammeln, die Bewucherten durch Belehrung und Uebernahme der Prozeßkosten unterstützen und für das Bekanntwerden der entlarvten Wucherer und der von ihnen angewendeten Formen und Praktiken sorgen. Beide Arten von Vereinen bedürfen noch weiterer Verbreitung und Ausbildung. Auch in anderer Weise, als es die Rechtsschutzvereine tun, muß zur Aufklärung der Bevölkerung manches getan werden. Es ist hier zu berücksichtigen, daß gewisse örtliche Sitten namentlich zum Sach-W. (bei dem Viehhandel, der Viehverstellung, dem Grundstücksverkehr) Anlaß geben. Es ist z. B. oft die Realteilung des väterlichen Bauerngrundstückes, an die der W. seine Praktiken anknüpft. Ob die Viehverstellung immer aus tatsächlichem Bedürfnis hervorgeht und nicht vielmehr größtenteils auf einer träge fortgeschleppten Unsitte beruht, darüber kann gestritten werden. Erschwert wird die Bekämpfung des W. dadurch, daß sich ihm viele Personen gewerbsmäßig widmen. Namentlich gewisse Bevölkerungsklassen — in den Staaten des Abendlandes ein Teil der Juden, in den muhamedanischen Staaten Juden, Armenier und Indier — machen ein Gewerbe daraus und suchen planmäßig Fälle zu schaffen, die ihnen Gelegenheit zur Bewucherung geben. Die Bekämpfung des W. in dieser Beziehung muß die Form der Einwirkung auf jene Bevölkerungsklassen annehmen; eine Aufgabe, die außerordentliche Schwierigkeiten bietet.

Literatur: *Molinaeus, Tractatus contractuum et usurarum, Paris 1546. — Salmasius, De usuris liber. Lugduni Batav. 1638. — Derselbe, De modo usurarum liber, ibid. 1639. — Derselbe, De foenore trapezitico, ibid. 1640. — Turgot, Mémoire sur le prêt à intérêt et sur le commerce des fers, Paris 1789 (geschrieben 1769). — Bentham, Defence of usury, London 1787 (4. Aufl. 1837). — v. Sonnenfels, Ueber Wucher und Wuchergesetze, Wien 1789. — Derselbe, Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun, Wien 1789. — J. A. Günther, Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, Hamburg 1790. — G. P. v. Fischer, Freimütige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze, Wien 1790. — v. Keeß, Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien 1791. — Bisy, Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze, Wien 1859. — K. Braun und M. Wirth, Die Zinswuchergesetze, Mainz 1856. — P. Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berlin 1860. — Derselbe, Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879. — M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865. — Funk, Zins und Wucher, Tübingen 1868. — Goldschmidt, Art. „Wucher und Wuchergesetze", St.W.B. v. Bluntschli und Brater, Bd. XI, S. 219fg. — Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, 2 Bde., Berlin 1874 bis 1883. — Graf Chorinsky, Der Wucher in Oesterreich, Wien 1877. — L. Elster, Johann Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXXI (1878). — L. v. Stein, Der Wucher und sein Recht, Wien 1880. — R. Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit, Leipzig 1878. — Eheberg, Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. IV (1880) S. 55fg. — Derselbe, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, ebd. Bd. VIII (1884) S. 823fg. — v. Lilienthal, Die Wuchergesetzgebung in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. I (1880) S. 140fg. — Derselbe, Der Wucher auf dem Lande, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. VIII (1888). — Fassbender, Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers, Münster 1886. — Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten, Schriften des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. XXXV, Leipzig 1887. Verhandlungen der Generalversammlung des Ver. f. Sozialpolitik v. 28. u. 29./IX. 1888. Schriften Bd. XXXVIII, Leipzig 1889. — M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, Stuttgart 1889fg. — Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, 2 Bde., Berlin 1892—1894. — E. Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse und der 30jährige Krieg (Einleitung zur Ausgabe des „Colloquium von etlichen Reichstagspuncten"), Leipzig 1892. — L. Caro, Der Wucher. Eine sozialpolitische Studie. Leipzig 1893. — Hente, Die Wuchergesetze v. 24./V. 1880 und 19./VI. 1893, München 1893. — Lexis, Art. „Wucher", H. d. St., Bd. VI, S. 773fg., 2. Aufl., Bd. VII, S. 901fg. — Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte. Uebersetzung aus dem Englischen v. R. Oppe-

Digitized by Google

*heim, Bd. I—II, Leipzig 1896. — **Gothein**, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland, Sonderabzug aus den Festgaben für Knies, 1897. — **Roscher**, System I (24. Aufl., besorgt von Pöhlmann), § 191fg. — **Beloch**, Art. „Zinsfuß im klassischen Altertum", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 954fg. — **Th. Sommerlad**, Art. „Zinsfuß im Mittelalter", ebd., S. 960fg. — **Th. Mommsen**, Der Zinswucher des M. Brutus, Hermes, Bd. XXXIV, S. 145fg., Berlin 1899. — **G. Billeter**, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian, Leipzig 1898. Vgl. dazu Niese, Gött. Gel. Anz. 1899, S. 900fg. — **F. X. Funk**, Zur Geschichte des Wucherstreites (in: Festgaben für Schäffle), Tübingen 1901. — **Victor Brants**, Les formes actuelles de la lutte contre l'usure, Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres, Nr. 12 (Décembre), 1903. — **H. Holzapfel**, Die Anfänge der Montes pietatis (1462—1515), München 1903. Vgl. dazu meine Rezension in d. Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1905, S. 182. — **Fedor Schneider**, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrh. (in: Festgabe für H. Finke), Münster i. W. 1904. — **Derselbe**, Neue Theorieen über das kirchliche Zinsverbot, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrgg. 1907, Stuttg. 1907. — **A. Cohen**, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern 1598—1745, Leipzig 1906. — **H. Hermelink**, Die theolog. Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477 bis 1534 (vgl. S. 158fg.), Stuttgart 1906. — **H. v. Petersdorff**, Kleist-Retzow (vgl. S. 494fg.), Stuttgart und Berlin 1907.*

G. v. Below.

Y.

Young, Arthur,

geb. am 7./IX. 1741 zu London, 1773 Berichterstatter der „Morning Post", 1793 Sekretär des Board of Agriculture in London, gest., erblindet, am 29./IV. 1820 in London.

Englischer Volkswirt, der die Kunst, auf Reisen zu beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtungen praktisch und theoretisch in wissenschaftlichen Reisebeschreibungen zu verwerten, in hohem Maße beherrscht. Als Vorgänger von Malthus bestätigt er die Tatsache, daß mit der Zunahme der lohnenden Beschäftigung in einem Lande auch der Andrang dort Arbeit suchender Personen sich steigere, daß aber jede andere als durch Zunahme der Arbeitsgelegenheit bewirkte Bevölkerungsvermehrung wegen der dann zu befürchtenden Unzulänglichkeit der Unterhaltsmittel zu verwerfen sei. Als Preistheoretiker die Idee von Nachfrage und Konkurrenz mit der vom baren Geld, welche sich nach Y. vollständig in ersterer verliert, identifizierend. Als Lohntheoretiker den Standpunkt verteidigend, daß die Höhe der Pachtpreise diejenige der Löhne bestimme und daher niedrige Pachtpreise niemals hohen Löhnen gegenüberstehen sollen.

Von Y.' zahlreichen Schriften sind nur die folgenden hier zu verzeichnen: The farmer's letters to the people of England, 2 Bde., London 1767; dasselbe, 2. Aufl., 3 Bde., ebenda 1769; dasselbe, 3. Aufl., 4 Bde., ebenda 1771. — A six week's tour through the southern counties of England and Wales, etc., London 1767; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1768; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1769; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1771 bis 1772. — A six months tour through the north of England, etc., 4 Bde., 1., 2., 3. und 4. Aufl., London 1768, 1769, 1770/71, 1776. — Political arithmetic, containing observations on the present state of Great Britain, etc., London 1774 (in England mehrmals aufgelegt); dasselbe, in zwei deutschen Uebersetzungen, Königsberg 1777 und Gotha 1793; dasselbe, in zwei französischen Uebersetzungen, Haag 1775 und Paris 1780. — Political arithmetic, part 2, London 1797. — A tour in Ireland, 1776—79, 2 Bde., 1. und 2. Aufl., London 1779 und 1780; dasselbe (with introd. and notes by Hutton), ebenda 1892. — Travels in France during the years 1787—89, 2 Bde., 1. und 2. Aufl., London 1792—94; dasselbe, new abridg. ed. by Edwards, ebenda 1884; dasselbe, französische Uebersetzung von M. Lesage, 2 Bde., Paris 1860, 2. Aufl., ebenda 1882. — Travels through France, Spain and Italy, 1. und 2. Aufl., London 1795 und 1800; dasselbe, franz. von Soulés, Paris 1796, und M. Lesage, ebenda 1860.

Lippert.

Z.

Zechen s. Bergbau oben Bd. I S. 392fg.

Zehnt.

1. Geschichte und rechtliche Natur. 2. Arten. 3. Umfang und Bedeutung. 4. Aufhebung.

1. Geschichte und rechtliche Natur. Der Z. tritt zuerst als geistlicher Z. auf, und zwar im jüdischen Recht, in der mosaischen Gesetzgebung: er wird von allen anderen Stämmen für die Leviten erhoben, die kein Erbgut besitzen durften, und zwar von der Aussaat, den Baumfrüchten sowie dem großen und kleinen

Digitized by Google

Vieh, später auch von Most, Oel und Honig. Das Christentum rezipierte dieses jüdische Z.-recht zuerst nicht, die Geistlichen waren jahrhundertelang auf die freiwilligen Gaben der Liebe angewiesen. Als diese aber anfingen nicht mehr auszureichen, ermahnten die Kirchenväter unter Hinweis auf das jüdische Z.recht zur Nachahmung, und im Jahre 585 wurde endlich durch das 2. Konzil zu Maçon der Z. von allen Früchten für die Christenheit unter Strafe des Bannes eingeführt. Pipin und Karl der Große setzten dann auch die staatliche Gewalt zur Durchführung des Z. als Kirchensteuer ein.

Dieser geistliche Z. kam ursprünglich dem Bischof zu und mußte an die Taufkirchen entrichtet werden. Er kam aber in der Folgezeit durch die mittelalterlichen Säkularisationen und vielfach durch Vergabung seitens der Bischöfe in die Hände von Laien (Laien-Z.) Auch usurpierten ihn häufig die Patrone der Kirchen. Die kirchlichen Verbote der Laien-Z. blieben erfolglos.

Außerdem aber gab es in Deutschland vor und neben diesem Kirchen-Z. mit seiner göttlich-rechtlichen Grundlage auch seit den ältesten Zeiten einen weltlichen Z., der auf sehr verschiedenen öffentlichen und privatrechtlichen Titeln beruhte, hauptsächlich dem König oder dem Gutsherrn zustand. Er war zum Teil (im „Decumatenland") die Nachbildung eines von den Römern erhobenen Z.; es gab aber auch Erbschafts-, Schweine-, Berg- und andere Z.

Dieser Z. konnte nun auch durch Verleihung usw. von der Kirche erworben werden und trat allmählich hinter dem geistlichen Z. zurück, dessen Einführung er anfangs erleichtert hatte. Durch die Säkularisation im 16. und 19. Jahrh. wurden dann viele geistliche Z. in weltliche umgewandelt. Der Z. wurde meist von dem Grund- oder Landesherrn gegen die Verpflichtung, für die kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, übernommen und bekam so mehr und mehr den Charakter einer auf dem Grund und Boden haftenden „Reallast".

Nach dem II. badischen Konstitutions-Edikt von 1807 gehört der Z., wenn ein anderer eine Berechtigung nicht nachweisen kann, dem Ortsherrn. Auch das badische Landrecht faßte ihn als Grund- oder Erbdienstbarkeit auf. „Angesichts des wechselvollen Schicksals der einzelnen Z., die bald von dem Landes- oder Grundherrn der Kirche geschenkt, bald von der Kirche an Patrone, Vögte und Dienstleute und andere übertragen wurden und so in regem Tauschverkehr standen, muß gegen die kanonistische Doktrin mit ihrer unheilvollen Fiktion (vom göttlich-rechtlichen Ursprung alles Z.) festgehalten werden, daß sich die rechtliche Eigenart der Z. nicht nach dem meist gar nicht mehr feststellbaren Ursprung, sondern nach dem Besitzstand regelt" (Meurer).

2. Arten. Das weltliche Z.recht war besonders in den Gesetzgebungen des 18. und 19. Jahrh. meist ganz dem kanonischen Z.recht nachgebildet. Dieses unterschied persönlichen und dinglichen oder Real-Z., ersterer vom persönlichen Erwerb besonders in Handel und Gewerbe, letzterer vom Fruchterwerb, von der Landwirtschaft gegeben. Dieser ist weiter entweder Blut-Z. vom Vieh, außerdem von Fischen, Wolle, Honig und übrigen tierischen Früchten, oder Feld-Z. von den Feldfrüchten. Letzterer wird weiter unterschieden in Groß-Z. von Halmfrüchten, Wein und Oel, und Klein-Z. von Gartenerzeugnissen, Obst, Kraut, Kartoffeln usw. Dem gewöhnlichen Alt-Z. steht endlich der Noval- oder Neubruchs-Z. von neu gerodetem Land gegenüber.

3. Umfang und Bedeutung. Der Real-Z. ist im 18. Jahrh. die wichtigste der „Reallasten" (s. d. oben S. 690) und als bäuerliche Last überall da von Bedeutung, wo diese die Hauptform der bäuerlichen Lasten bildeten, also in NW. und S. von Deutschland, während er im kolonisierten NO. sehr bald mit dem Grundzins zusammen zur „Pacht" verschmolz (vgl. Art. „Bauer" oben Bd. I S. 324 fg.). Es ist besonders im SW. die Hauptlast, wo der Grundzins so viel geringer war als im NW.

So hatte z. B. in Baden nach dem Anschlag von 1833 der gesamte Feld-Z. — Neubruch- und Blut-Z. waren 1831 aufgehoben worden — einen Geldwert von 2103496 fl. 50 kr. Davon fielen 61 % auf den großen Z., 25 auf den kleinen und 14 auf den Wein-Z., der hier also vom großen Z. unterschieden wird. Berechtigt daran waren der Landesherr zu 50 %, Standesherren zu 12 %, andere Grundherren zu 7½ %, Pfarrdienste zu 15 %, kirchliche Rezepturen zu 6½ %, Lokalstiftungen zu 2½ %, Privatpersonen zu 2, Gemeinden zu 1½, der Schuldienst zu 1 % usw. Darauf ruhten aber auch Lasten (Baulasten und „Kompetenzen"), durchschnittlich in der Höhe von 18 % des Ertrags.

Der Zehnte hatte in den Zeiten der Naturalwirtschaft Vorzüge gehabt, die er später verlor. Er war ferner weniger drückend, solange der Anbau ein ganz gleichartiger war und auf ziemlich gleichartigem Boden stattfand. Dagegen ward bei sehr verschiedenem Boden als Hauptfehler fühlbar, daß er eine Abgabe vom Rohertrag war, also das schlechtere Land mit höheren Produktionskosten stärker traf als das bessere. Daher wurde er mit den technischen Fortschritten und der Differenzierung der Landwirtschaft im 18. Jahrh. immer drückender, und zwar besonders im SW., in dem Gebiete mit der großen physikalischen Mannigfaltigkeit, der dichten Bevölkerung, der Freiteilbarkeit und dem frühzeitigen Bau von Handelsgewächsen. Namentlich war der Wein-Z. schwer, da beim Weinbau so oft die Kosten vom Ertrag nicht gedeckt werden und er dazu trieb, mehr auf Quantität als auf Qualität zu bauen. Der Noval-Z. aber war unmittelbar ein Hindernis des landwirtschaftlichen Fortschritts. Dazu kamen die zahlreichen drückenden Belastungen des Bauers in seinem Wirtschaftsbetrieb, um dem Z.herrn den Zehnten zu sichern. So war

Digitized by Google

eine Beseitigung gerade im SW. eine Hauptaufgabe der Bauernbefreiung.

4. Aufhebung. Die zivilrechtliche Natur des Z., wie sie im 19. Jahrh. anerkannt wurde, schloß eine einfache Aufhebung ohne Entschädigung aus, es mußte also eine Ablösung (vgl. Art. „Ablösung" oben Bd. I S. 2) erfolgen. Die Z.ablösung ist so im NW. und S. ein wichtiger Teil der „Reallastenablösung", die hier die Hauptmaßregel der „Bauernbefreiung" war (vgl. Art. „Bauernbefreiung" oben Bd. I S. 344 fg.). Besondere Bedeutung kommt der Z.ablösung in Baden zu, da sich an sie die wissenschaftlichen Untersuchungen über Ursprung, Geschichte und rechtliche Natur des Z. anknüpften. Sie ist hauptsächlich das Werk des Professors Rotteck. Nachdem 1831 Noval- und Blut-Z., letzterer ohne Entschädigung, aufgehoben worden, galt das Gesetz von 1833 die Ablösung des übrigen Z. mit staatlichem Zuschuß. Sie ist jetzt seit den 90er Jahren beendet, während es in Bayern noch nicht der Fall ist.

Literatur: *Birnbaum, Die rechtliche Natur des Zehnten, Bonn 1831. — Zachariae, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, 1831. — Kühlenthal, Geschichte des deutschen Zehnten, Heilbronn 1837. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. — Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens in Deutschland, Bd. I, Berlin 1895. — Meurer, Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern, Stuttgart 1898. — Kopp, Zehntwesen und Zehntablösung in Baden, Freiburg i. B. 1899.*

Fuchs.

Zeitgeschäft.

Man versteht unter Z. ein Kaufgeschäft, bei dem die Erfüllung, die Lieferung, in die Zukunft gesetzt wird.

Der Gegensatz sind die Kassageschäfte, bei denen die Lieferung sofort oder doch in sehr kurzer Frist erfolgt.

Die Lieferungsgeschäfte sind im Laufe der Zeit immer wichtiger geworden; der Kauf eilt immer mehr der Produktion voran; Kaufleute, Industrielle, Landwirte suchen vorzusorgen; der Spekulant kauft lange vor der Ernte die geschätzten Pflaumen der Donauländer, die Zuckerindustriellen sichern sich schon im Winter den Anbau der Rüben zu bestimmtem Preis, der Fabrikant, der Eisenbahnunternehmer schließt Lieferungsverträge wegen Kohlenlieferung usw. Der Umfang der Produktion und des Handels wird dadurch erweitert, man spart vielfach auch dadurch an Kapital, an Aufbewahrungs- und Versicherungskosten.

Das Z. hat noch eine besondere Entwickelung und Ausdehnung erfahren durch die Börsen; das börsenmäßige Z., vielfach auch schlechtweg Differenzgeschäft genannt, ist ein in bezug auf Qualitätseinheit, Qualität und vielfach auch Lieferungszeit fest umschriebenes Lieferungsgeschäft; es ist eine fungible Sache, auf die dasselbe erstreckt. Ueber dieses ist ausführlich gehandelt im Art. „Börsenwesen" sub 5 fg. Bd. I S. 514 fg. Ueber die Entwickelung des Differenzgeschäfts in Waren gibt für Amerika einige Daten Schumacher in Conrads Jahrb., III. F., Bd. XI (1896), S. 161 fg.

G. Schanz.

Zeitungen.

1. Einleitung. Wesen und Bedeutung der Z. 2. Begriff, Arten und Inhalt der Z. 3. Das Z.wesen im Deutschen Reiche. 4. Das Z.wesen des Auslandes. 5. Statistik.

1. Einleitung. Wesen, Bedeutung und Wert der Z. Die Entstehung des modernen Z.wesens fällt keineswegs mit der Erfindung oder Verbreitung der Buchdruckerkunst zusammen. Mehr als 150 Jahre waren seit der Erfindung der Buchdruckerkunst verflossen, ehe i. J. 1609 oder höchst wahrscheinlich schon einige Jahre früher in Straßburg die erste Z. im modernen Sinne erschien.[1]) Neben dieser ist neuestens noch eine zweite, wahrscheinlich in Augsburg unter dem Titel: „Aviso-Relation oder Zeitung" erschienene Zeitung aufgefunden, von der gleichfalls bereits aus dem Jahre 1609 50 fortlaufende Nummern vorliegen. Die älteste Berliner Zeitung stammt aus dem Jahre 1618. Aber mit diesen Z. war das moderne Z.wesen noch keineswegs begründet. Seit dem Erscheinen der ersten Z. bedurfte es abermals eines Zeitraumes von mehr als 200 Jahren, ehe man von einem Z.wesen im heutigen Sinne reden konnte. Für die Entwicklung des Z.wesens zu seiner jetzigen Gestalt waren vor allem folgende Momente von maßgebender Bedeutung: in erster Linie die seit dem Ausbruch der großen französischen Revolution auch bei den Kulturvölkern des europäischen Kontinents mehr und mehr sich betätigende Anteilnahme des ganzen Volkes an den politischen Ereignissen und Geschicken der Nation; ferner die durch den allgemeinen Schulzwang und sonstige Mittel sich in immer weitere Kreise ausdehnende allgemeine Bildung; die allmählich fortschreitende Beseitigung der lästigen Zensur und deren Ersatz durch eine bald mehr, bald minder eingeschränkte Preßfreiheit und endlich, jedoch nicht zum wenigsten, die ungeheueren Fortschritte der Technik, die einerseits durch die Erfindung der Eisenbahnen, des Telegraphen und des Telephons der raschen Vermittelung aller Nachrichten, dieses wichtigsten Bestandteiles der Z., zugute kamen, und andererseits durch die Erfindung der Schnell- und Dampfpressen, durch die Benutzung der Stenographie u. dgl. mehr eine so rasche Herstellung der Z. ermöglichte, wie man

[1]) Nach Quetsch, dem Löbl folgt, sind bereits im Jahre 1566 in Straßburg und Basel „Z. mit fortlaufenden Nummern" erschienen, die aber noch keineswegs den Charakter der regelmäßigen Wiederkehr (Periodizität) im Sinne des heutigen Z.wesens an sich trugen.

Digitized by Google

dies in früheren Zeiten nicht für denkbar gehalten hätte. Erwägt man ferner, daß die fortgeschrittene Technik einerseits einer verhältnismäßig billigen Herstellung der Z. förderlich ist, während andererseits durch die großen Auflagen der Z. und inbesondere durch das mit ihnen verbundene sehr einträgliche Annoncenwesen ganz bedeutende Einnahmen erzielt werden, so ist schon deshalb der Einfluß, welchen die Z. ausüben, und damit zugleich ihre Machtstellung, vermöge deren man sie vielfach als die siebente europäische Großmacht bezeichnet, ohne weiteres erklärlich und verständlich.

Schon in dem Art. „Preßgewerbe, Preßrecht“ (oben S. 655 fg.) ist kurz angedeutet, welch bedeutsame Rolle die Z. in dem wirtschaftlichen Leben der heutigen Kulturvölker spielen: durch ihren mit erstaunlicher Geschicklichkeit organisierten Nachrichtendienst sind sie für die Gestaltung der Preisbildung insbesondere der sog. Weltmarktartikel von ganz unberechenbarer Bedeutung. Man denke in dieser Hinsicht an die internationalen Telegraphenbureaus, deren wichtigste Aufgabe es ist, den Z. alle irgendwie für die Politik und das Wirtschaftsleben wichtigen Nachrichten aus dem ganzen Erdenrund ungesäumt zu übermitteln; man vergegenwärtige sich, daß eine Reihe von größeren Z. über besondere Telegraphenleitungen verfügt, die lediglich dazu dienen, ihnen aus den wichtigsten Zentren des politischen und wirtschaftlichen Lebens Europas und Amerikas alles Wissenswerte mit größter Schnelligkeit zugehen zu lassen — und man wird zugeben, daß der Aufschwung, den der moderne Welthandelsverkehr genommen hat, nicht zum wenigsten der Entwickelung des Zeitungswesens mit seinem so überaus vorzüglich organisierten Nachrichtendienst zu verdanken ist. Denn die telegraphischen Ernte- und Marktberichte, die telegraphischen Börsenberichte, die telegraphischen Mitteilungen der Z. über die Schiffsbewegungen u. dgl. m. geben den Produzenten und Konsumenten des ganzen zivilisierten Erdballes fast zu gleicher Zeit Kunde über die jeweilige Lage des Weltmarktes.

Hierdurch sowohl wie im kleinen auch durch das „Anzeigewesen“, zumal seitdem sich dasselbe durch die Annoncenbureaus zu einer früher unbekannten Höhe und Ausdehnung entwickelt hat, regeln die Z. teilweise auch die wichtigen volkswirtschaftlichen Hebel von Angebot und Nachfrage. Interessante statistische Einzelheiten über die Bedeutung des „Anzeigeteils“ für den Arbeitsmarkt enthält das Buch von Neubauer (s. Literatur).

Wenn wir auch die wirtschaftliche Betrachtung der Z. in den Vordergrund gestellt haben, so liegt doch in ihrer wirtschaftlichen Seite keineswegs ihre Hauptbedeutung: diese ist vielmehr darin zu erblicken, daß sich in den Z. vor allem das politische Leben der modernen Kulturvölker teils abspielt, teils widerspiegelt. Schon die Tatsache, daß alle für das politische Leben der Nationen wichtigen Nachrichten durch die Z. die denkbar schnellste und weitgehendste Verbreitung finden, ist für die Gestaltung der gesamten politischen Verhältnisse eines Volkes von unberechenbarer Tragweite. Dazu kommt aber noch die Kritik, welche die Z. an allen das öffentliche Leben der Nation berührenden Tatsachen üben. Dadurch allein, daß diese Kritik sich im Lichte der vollsten Oeffentlichkeit vollzieht und ihre weitgehendste Verbreitung ermöglicht ist, hat sie eine ganz andere Bedeutung als eine private Meinungsäußerung. Darum sind die Z. „als Kritiker der öffentlichen Zustände und Verhältnisse für die Richtung der inneren und äußeren Politik vielfach ausschlaggebend: sie sind zugleich die Träger und Leiter der „öffentlichen Meinung“, dieser Herrscherin im modernen Staatsleben“.

Ist die Tätigkeit der Z. auf dem Gebiete der Politik mithin sowohl eine reproduktive (als Publikationsorgan) wie eine produktive (als kritisches Organ, als Bildnerin „der öffentlichen Meinung“), so liegt ihre Bedeutung für die Rechtsentwickelung und das wissenschaftliche Leben der Völker vorwiegend auf dem Gebiete der Reproduktion.

Auf die Weiterbildung des Rechts üben freilich die Z. auch insofern einen gewissen Einfluß aus, als sie neue Gesetzentwürfe, neue Vorschläge zur Abänderung des geltenden Rechts zum Gegenstande der Besprechung und Kritik machen; sind doch selbst bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich die „Zeitungsstimmen“ nicht ohne Einfluß gewesen. (Man denke an die Beseitigung des im 1. Entwurf des BGB. aufgenommenen Satzes: „Kauf bricht Miete“.) — Immerhin hat diese Art ihrer Beteiligung an dem Rechtsleben der Nation bei weitem nicht die große Bedeutung wie diejenige, welche den Z. als „Publikationsorganen“ zukommt. So ist für gewisse Rechtsakte (Ladungen, Zustellungen, Bekanntmachungen von Urteilen, öffentliche Aufforderungen, insbesondere Aufgebote, Bekanntmachung des Inhalts öffentlicher Register, wie Handels-, Vereins-, Güterrechtsregister u. dgl. m.) die öffentliche Bekanntmachung durch die Z. ausdrücklich vorgeschrieben. „Die wichtigste Rolle spielt aber in dieser Hinsicht die periodische Presse für die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen: in den meisten zivilisierten Staaten erhalten

Digitized by Google

diese ihre rechtsverbindliche Kraft erst durch den Abdruck in besonders hierfür bestimmten Blättern (Gesetzblätter, Gesetzsammlungen, Regierungsblätter, Verordnungs-, Amtsblätter)", während die sog. „politischen" Z. durch den Weiterabdruck für die Verbreitung der Gesetze unter das große Publikum Sorge tragen. Diese Aufgabe, wodurch die periodische Presse ein geradezu unentbehrliches Organ der Rechtsbildung geworden, ist ihr aber meist erst seit Beginn des vorigen Jahrhunderts, ja zum Teil erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrh., zugefallen.

Die Tätigkeit der Z.presse auf dem Gebiete der Rechtspflege ist aber auch insoweit von Bedeutung, als sie zumal auf dem Gebiete des Zivil- wie des Strafrechts und neuerdings auch seit der immer mehr um sich greifenden Verwaltungsrechtspflege auf dem des Verwaltungsrechts eine umfassende Berichterstattung entwickelt, die nicht selten mit kritischen Betrachtungen verknüpft wird.

Ausschließlich reproduktiv, aber darum nicht minder wichtig ist die Tätigkeit der Z. auf dem Gebiete der Wissenschaft. In dieser Hinsicht kommt vor allem in Betracht, daß „bei der Fülle der wissenschaftlichen Produktion alle Errungenschaften der Wissenschaft erst durch die Verbreitung und Mitteilung in den Z. Gemeingut des Volkes werden, so daß die in Büchern enthaltenen wissenschaftlichen Wahrheiten erst dann praktische Bedeutung erlangen, wenn die Z. von ihnen Notiz nehmen", ein Satz, dessen Richtigkeit neuerdings mehr und mehr anerkannt wird.

Ueber den Wert der Z.presse gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Während manche von dem überwiegend verderblichen Einfluß der „schlechten" Presse reden, wobei sie wohl aber immer nur an diejenigen Z. denken, die ihrem Parteistandpunkt nicht entsprechen, sehen die meisten Schriftsteller die Z. als einen nicht bloß unentbehrlichen, sondern auch höchst wertvollen Kulturfaktor an, der trotz einzelner Mißstände für die Weiterentwickelung der Menschheit von größter Bedeutung ist. Darüber aber herrscht kaum noch Meinungsverschiedenheit, daß die moderne Preßfreiheit nicht mehr zu entbehren ist; und es ist bezeichnend für den Gang der Entwickelung, daß selbst in denjenigen Ländern, in denen noch bis in die letzte Zeit die Preßfreiheit verpönt war, wie in Rußland, der Ruf nach ihrer Einführung immer lauter erscholl, so daß es auch hier schon zu einer Beseitigung der Zensur gekommen ist.

Auch ich trage kein Bedenken, den hohen kulturellen Wert einer freien Presse rückhaltlos anzuerkennen und eine Beschränkung der Preßfreiheit für geradezu verderblich zu erachten, da die freie Presse ein unentbehrliches Ventil für die öffentliche Meinung bildet. Dabei verkenne ich nicht, daß einzelne Teile des modernen Z.wesens durchaus nicht einwandfrei sind: dahin gehört vor allem die vielfach so mangelhafte Ausbildung der Journalisten, die das geflügelte Wort Bismarcks geprägt hat, Journalisten seien Leute, die ihren Beruf verfehlt haben. Mein demgegenüber bereits vor Jahren (in dem H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 939) gemachter Vorschlag, man solle die Ausübung des Berufs eines Journalisten (ebenso wie die eines Arztes oder Anwalts) von der Ablegung einer Prüfung abhängig machen, hat zwar (Z.nachrichten zufolge) vor kurzem die Zustimmung keines Geringeren als Kaiser Wilhelms II. gefunden; er ist aber von der überwiegenden Mehrzahl der Journalisten von Beruf und insbesondere auch von dem 5. Internationalen Preßkongreß in Antwerpen abgelehnt worden. Dagegen erkennt man in immer weiteren Kreisen die Notwendigkeit an, eine bessere Ausbildung der Berufsjournalisten durch Schaffung „einer öffentlichen Organisation des journalistischen Fachunterrichts" (Löbl) herbeizuführen.

Zu tadeln ist jedenfalls an der heutigen Presse auch die Art, wie sie der Sensations- und Skandalsucht des Publikums durch Mitteilung aufsehenerregender Privatangelegenheiten (insbesondere im sog. „Vermischten Teil"), sowie durch Berichterstattung über „interessante" Kriminalprozesse frönt; wie sie die Eitelkeit durch Wiedergabe von Einzelheiten über Privatereignisse angesehener und reicher Personen (Berichte über Hochzeiten, Trauerfeierlichkeiten, Gastereien) fördert, wie dies namentlich in Nordamerika, Frankreich, England und teilweise auch in Oesterreich der Fall, während die reichsdeutsche Presse sich von dieser Unsitte noch mehr oder weniger frei gehalten hat; wie sie endlich durch ihre ungenauen Berichte über die Verhandlung von Rechtsfällen, insbesondere in Strafsachen ein unrichtiges Bild und ein verkehrtes Urteil über die Tätigkeit der Gerichte im Publikum hervorruft. (Vgl. hierzu Chuchul: Rechtspflege und Presse, D. Jur. Ztg., Bd. XI, S. 161.)

2. Begriff, Arten und Inhalt der Z. Unter einer Z. im modernen Sinne versteht man eine innerhalb bestimmter Zeiträume — wenn auch in unregelmäßigen Fristen — in einzelnen Blättern wiederkehrend erscheinende (sog. „periodische") zur Mitteilung und Verbreitung unter das Publikum (d. h. unter einen individuell unbegrenzten Personenkreis) bestimmte Druckschrift, die Nachrichten über politische oder sonstige das Publikum als solches interessierende Tagesbegebenheiten und -angelegenheiten enthält und nicht bestimmt ist, ein abgeschlossenes Werk zu bilden. [1]) Einer Druck-

[1]) Wenn Löbl („Kultur und Presse" S. 22

Digitized by Google

schrift steht jede andere auf chemischem oder mechanischem Wege bewirkte Vervielfältigung gleich, wie z. B. die sog. lithographierten Korrespondenzen, die freilich tatsächlich meist nur für die Redaktionen, d. h. die Verfasser der Z., bestimmt sind. Die Zeitschriften unterscheiden sich begrifflich nur dadurch von den Z, daß sie in Heften erscheinen; tatsächlich beschränken sich aber die Zeitschriften in der Regel auf einen bestimmt abgegrenzten Interessenkreis des Publikums, sei es auf ein bestimmtes wissenschaftliches Fach (Fachzeitschriften), sei es auf wirtschaftliche, politische (Revuen), belehrende oder Unterhaltungszwecke (belletristische, Sportzeitschriften u. dgl. m.).

An Arten von Z. unterscheidet man je nach der Zeit ihres Erscheinens Tages- und Wochenblätter und unter den Tagesblättern wieder Morgen- und Abendzeitungen, je nach ihrem Hauptinhalte politische, fachwissenschaftliche, belletristische, gewerbliche, religiöse, technische, sportliche Z., Anzeigenblätter u. dgl. Auch Z. für bestimmte Standesinteressen (Adels-Z.), für Vereinsinteressen (Krieger-, Feuerwehrvereine), für Berufszweige (Aerztlicher Zentralanzeiger, Aerztliches Vereinsblatt, Juristenzeitung, Allgemeine Beamten-Z. usw.), für bestimmte Klassen von Gewerbetreibenden (Allgemeine Baumeister-Z., Gärtner-Z., Kutscher-Z., Fleischer-Z., Handwerker-Z. usw.) finden sich in großer Zahl — kurzum es gibt kaum ein Gebiet des geistigen und praktischen Lebens, das die Z. nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen und Mitteilungen zögen[1]).

Die Vielseitigkeit des Z.wesens zeigt sich aber nicht bloß darin, daß für fast alle menschlichen Interessen und Betätigungen besondere Z.organe existieren, sondern insbesondere auch darin, daß ein und dieselbe Z. gleichzeitig eine ganze Reihe von Gebieten menschlichen Interesses zum Gegenstande ihrer Erörterung macht. Die größte Mannigfaltigkeit des Inhalts weisen die sog. politischen Z. auf: neben den politischen und sonstigen Tagesneuigkeiten und den die politischen Ereignisse besprechenden und kritisierenden Leitartikeln finden wir Theater- und Musikkritiken, Mitteilungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtspflege, Universitätsnachrichten, Mitteilungen aus dem Gebiete der Beamtenhierarchie (sog. Personalveränderungen bei Zivil- und Militärbehörden), Bücherbesprechungen, Mitteilungen aus dem Gebiete der Landwirtschaft, Börsennachrichten, Lokalnachrichten, Feuilletons, insbesondere Romane und Novellen, Mitteilungen über Erfindungen und wissenschaftliche Entdeckungen, biographische Notizen über berühmte Männer, Wetterberichte usw. Einen ganz besonders wichtigen Bestandteil der Z., insbesondere der politischen Tagesblätter, bilden die von dem Publikum ausgehenden Anzeigen (Inserate, Annoncen), die nicht selten die Haupt- und gewinnbringendste Einnahmequelle gerade der größten politischen Organe bilden.[1]) Den Inhalt dieser Anzeigen auch nur annähernd zu klassifizieren und zu rubrizieren, ist fast ein Ding der Unmöglichkeit. Einen erheblichen Bruchteil aller Anzeigen bilden die geschäftlichen Angebote und Nachfragen aller Art, sowohl von Waren wie von Leistungen, insbesondere auch persönlichen Dienstleistungen. Daneben finden sich Familiennachrichten (Verlobungs-, Heirats-, Geburts- und Todesanzeigen), Heiratsgesuche, Auslosungen, Aufforderungen zur Teilnahme an Wettbewerben, sog. Submissionsanzeigen, Anpreisungen jeglicher Art, insbesondere von Badeorten, Luftkurorten u. dgl. m. Einen Auswuchs des Anzeigewesens bildet die Reklame und der Reklameschwindel, dem die Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs entgegenzutreten suchen (vgl. den Art. „Unlauterer Wettbewerb" sub 2b oben S. 1115).

3. Das Z.wesen im Deutschen Reiche. a) Die rechtliche Stellung der Z. ist im allgemeinen durch das RG. über die Presse v. 7./V. 1874 geregelt; die Vorschriften dieses Gesetzes sind bereits in dem Art. „Preßrecht, Preßgewerbe" (oben S. 658 fg.) zur Erörterung gelangt, weshalb hier darauf verwiesen werden kann. Auch die Rechtslage der bei einem Z.unternehmen beteiligten Personen ist daselbst (S. 658 fg.) bereits zur Darstellung gelangt. Nur bedarf es noch der Hervorhebung, daß die Z.unternehmer meist Einzelkaufleute oder offene Handelsgesellschaften sind. Erst neuerdings sind aber mit Rücksicht auf das enorme Betriebskapital, das namentlich die großen Z. erfordern, manche der letzteren in dem Besitze von Aktiengesellschaften, und in Deutschland insbesondere in den Händen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einer erst seit dem Jahre 1892 gesetzlich eingeführten Gesellschaftsform, die sich ihrer ganzen Struktur nach für den Betrieb eines Z.unternehmens besonders gut eignet.

Anm. 1) an dieser Begriffsbestimmung rügt, daß sie die kritische und propagandistische („subjektivistische") Tätigkeit der Presse außer acht lasse, so übersieht er, daß diese Tätigkeit zwar wohl einen häufig vorkommenden, aber keineswegs einen notwendigen Bestandteil der Z. bildet, wie denn auch die lediglich referierenden (farblosen) „Generalanzeiger" unzweifelhaft zu den Z. gehören.

[1]) Schacht, der als Charakteristikum der Z. den Umstand hinstellt, daß „sie im wesentlichen dem Nachrichtenverkehr dienen", wird damit zwar ihrem historischen Ausgangspunkte, nicht aber der gegenwärtigen Sachlage gerecht. Zweck und Ziele der heutigen insbesondere der großen politischen Z. sind anderen und wichtigeren Aufgaben in solchem Maße gewidmet, daß dagegen der Nachrichtendienst fast in den Hintergrund tritt. Mit Recht hat man denn auch gegen diese einseitige Auffassung Schachts von seiten der Z. energisch Front gemacht.

[1]) Die Unkosten der großen Tagesblätter, die sie für die Herstellung der Z. aufzuwenden haben, sind derartig enorme, daß sie durch die Abonnementsgelder der Leser nicht gedeckt, vielmehr erst durch Zuhilfenahme der Erträgnisse aus den Anzeigen ausgeglichen werden können.

Digitized by Google

b) Der Umfang des Z.wesens. Das Z.wesen spielt neuerdings in Deutschland eine ganz bedeutende Rolle. Neben den großen über das ganze Reich und im Auslande verbreiteten politischen Z. findet sich auch eine ganz ungewöhnlich große Zahl von sog. Lokalz., d. h. von solchen Z., die von vornherein ihren Leserkreis nur in einem örtlich begrenzten Bezirk suchen und finden. Schacht hat ermittelt, daß die nach seiner Berechnung am 1./VII. 1897 im Deutschen Reiche erschienenen 3405 Z. sich auf 1884 Verlagsorte verteilen, von denen 177 weniger als 2000 Einwohner besitzen. Er berechnet die Gesamtauflage dieser Z. auf 12192780 Exemplare täglich)[1]), wobei er aber betont, daß diese Angabe auf Genauigkeit keinen Anspruch machen kann. Die Preise der Z. bewegen sich zwischen 77 Pf. bis 12 M. pro Vierteljahr. Fast ein Drittel aller Z. erscheint 3 mal, ein zweites Drittel 6 mal wöchentlich, während ein kleinerer Bruchteil nur 1- oder 2 mal wöchentlich ausgegeben wird. Nur eine einzige Z. (die Kölnische Z.) erscheint 24 mal wöchentlich; zwei 19 mal (die Frankfurter Z. und die Kölnische Volks-Z.); mehrere 18 und zahlreiche Z. 12—13 mal wöchentlich. Es ist in Deutschland üblich, auf den Bezug einer bestimmten Z. für einen längeren Zeitraum zu abonnieren und zwar in der Regel für ein Vierteljahr; doch sind auch Abonnements für kürzere oder längere Zeiträume möglich, wenn dies auch seltener der Fall ist. Ein Einzelverkauf von Z. findet in Deutschland nur ausnahmsweise statt, nämlich in einigen der größten Städte und auf den Bahnhöfen. Die Z. können sowohl direkt bei dem Verleger (Z.unternehmer) wie bei der Post bestellt werden; doch erfolgt in Deutschland die Bestellung derjenigen Z., die nicht am Wohnorte des Bestellers erscheinen, fast ausnahmslos bei der Post, weil dieser der Vertrieb der Z. ohnehin gesetzlich obliegt. (S. unter d.)

c) Inhalt der Z. und Art der Darstellung. Der Inhalt der deutschen Z. besteht, soweit es sich nicht um farb- und parteilose sogenannte „General-Anzeiger" handelt, in einem politischen Leitartikel, der über bestimmte Tagesereignisse kritische Betrachtungen anstellt, in Berichten über politische Ereignisse des In- und Auslandes, insbesondere auch in Parlamentsberichten, in Handelsnachrichten, Kurszetteln der Börsen, „Vermischten Nachrichten", die besonders sensationelle Neuigkeiten, Unglücksfälle u. dgl. melden, und in einem sog. „Feuilleton", das bald einen fortlaufenden Roman, bald einzelne kleine Aufsätze belletristischer oder belehrender Natur enthält, sowie in einem Anzeigenteil. Daneben finden sich noch Bücheranzeigen und -Besprechungen, Berichte über Vereine und Versammlungen, über Gerichtsverhandlungen und über Verhandlungen kommunaler Körperschaften (der Gemeinden, Kreise, Provinzen), über Sport, insbesondere Rennberichte, über Wettermeldungen. Endlich enthalten die Z. regelmäßig einen sog. „lokalen Teil", der über Angelegenheiten berichtet, die insbesondere für den Ort des Erscheinens der Z. von besonderem Interesse sind und die mitunter sogar in ungebührlicher Breite behandelt werden.

In dem weitaus größten Teil der deutschen Presse ist es üblich, daß die sämtlichen Artikel und Mitteilungen fast ausnahmslos ohne Nennung des Namens des Verfassers erscheinen. Diese „Anonymität" ist neuerdings von Löbl und ihm folgend von Brunhuber mit beachtenswerten Gründen bekämpft worden, da sie insbesondere dazu diene, die Persönlichkeit des Verfassers in den Hintergrund zu drängen und sein Verantwortlichkeitsgefühl abzuschwächen. Es ist aber allem Anscheine nach wenig Aussicht vorhanden, daß man in Deutschland in dieser Hinsicht dem Beispiel der französischen Presse, in welcher die größeren Artikel fast stets die Unterschrift einer bestimmten Persönlichkeit tragen, in absehbarer Zeit folgen wird. Bis jetzt wenigstens hat nur eine größere Tagesz. (der „Tag") die Anonymität grundsätzlich beseitigt, während im übrigen in Deutschland, ebenso wie in England und Nordamerika, an dem Grundsatze der Anonymität festgehalten wird.

d) Z. wesen und Post. Der Entwickelung des Z.wesens ist die des modernen Postwesens nicht bloß zeitlich vorausgegangen, sondern es hat auch von jeher in Deutschland eine ganz besonders enge Beziehung zwischen Post- und Z.wesen stattgefunden. Gerade die Postmeister, bei denen in den früheren Zeiten die Nachrichten aus den verschiedenen Teilen des Reiches zusammenliefen, waren besonders geeignet zur Herausgabe von Zeitungen, wie sie, als bloße Nachrichtenvermittler, dem

[1]) Diese Zahl ist zweifellos viel zu hoch gegriffen, wie sich aus den unter „5" mitgeteilten statistischen Daten ergibt, wonach sich die Zahl der im ganzen Jahre 1896 durch die Post bestellten Z.nummern nur auf 1126871000 Stück beläuft. Da nun der größte Teil aller in Deutschland gelesenen Z. durch die Post bestellt wird, so muß die Berechnung von Schacht durchaus unrichtig sein. Denn danach beziffert sich die Zahl der i. J. 1896/97 in Deutschland ausgegebenen Z.nummern auf rund 3380 Mill., so daß also, wenn diese Zahl richtig wäre, von allen Z. nur etwa ein Drittel durch die Post bestellt würde, was sicherlich den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht.

Digitized by Google

Bedürfnis der früheren Zeit entsprachen. Darum finden wir denn auch in älteren Zeiten die Postmeister so häufig als Herausgeber staatlich privilegierter Z., daß die Ausdrücke „Postmeister“ und „Z.schreiber“ nicht selten promiscue gebraucht wurden. Daraus erklärt es sich auch, daß die Entwickelung des Z.wesens gerade an denjenigen Orten vor sich ging, die an den großen Poststraßen lagen und für den Postverkehr von Bedeutung waren, wie denn z. B. der Postmeister in Cöln bereits i. J. 1587 eine geschriebene, alle 8 Tage erscheinende Z. mit Nachrichten aus Frankfurt und Antwerpen herausgab; und ebenso ist es zu erklären, daß in früheren Zeiten selbst die Z. kleinerer Städte, wie z. B. Hildesheim, Lippstadt, Neuwied und Kempten eine ihren Ursprungsort weit überragende Bedeutung und Verbreitung erlangten. Aus diesem tatsächlichen Monopol der Postmeister hat sich dann der Postzeitungsdebit und das rechtliche Vertriebsmonopol, demnächst der „Postzwang“ für Z. entwickelt, wie er jetzt gemäß §§ 1 fg. des Reichspostgesetzes vom 28./X. 1871 geltendes Recht ist. Danach in Verbindung mit dem G. betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20./XII. 1899 (RGBl. S. 715) ist die gegenwärtige Sachlage folgende:

Einerseits darf die Beförderung aller Z. politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes nur durch die Post erfolgen. Ausnahmen von dieser Beförderungsweise sind nur insofern zugelassen, als der zwangsweise Vertrieb durch die Post sich nicht auf den Ursprungsort der Z. und einen zweimaligen Umkreis desselben erstreckt und als überdies die Beförderung durch expresse Boten sowie die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Z. innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes jedermann — abgesehen von sog. Privatpostanstalten — gestattet ist.

Der geschilderten ausschließlichen Berechtigung der Post zur Beförderung von politischen Z. (dem „Postzwange“) steht ihre Verpflichtung gegenüber, die Bestellung auf sämtliche innerhalb des Deutschen Reiches erscheinenden Z. entgegenzunehmen und deren Vertrieb zu besorgen. Letzteres geschieht in der Weise, daß die Post dem Verleger die Zahl der bestellten Exemplare, jedoch nicht die Namen der Besteller angibt, die von dem Verleger gelieferten Z. entgegennimmt und sodann deren Beförderung und Aushändigung an die Besteller gegen Vorausbezahlung des an die Postkasse zu entrichtenden Bezugspreises bewirkt. Außerdem vermittelt die Post den Bezug aller in der amtlichen Z.preisliste aufgeführten in- und ausländischen Z. und Zeitschriften nach Maßgabe des § 11 des Posttaxgesetzes v. 28./X. 1871, des Art. 1, III des Ges. v. 20./XII. 1899 und der Post-O. v. 20./III. 1900 sowie des zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der größeren Republik von Zentral-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Kolumbien, Dänemark, San Domingo, Aegypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal nebst dessen Kolonieen, Rumänien, Serbien, Schweden, Schweiz, Türkei und Uruguay abgeschlossenen Weltpostvereinsvertrages v. 15./VI. 1897 (RGBl. 1898, S. 1176), der am 1./I. 1899 in Kraft getreten ist. Dieser Vertrag ist zuletzt durch den Vertrag vom 26./V. 1906 ergänzt; zur Zeit seines Abschlusses gehörten dem Weltpostverein bereits 72 Staaten an, während er heute gar die ganze Erde — mit Ausnahme des inneren China, Marokkos und einiger Distrikte im Innern Afrikas — umfaßt.

Die Post ist auf diese Weise mit ihren nahezu 40000 Postanstalten[1]) Kommissionärin für alle im Deutschen Reiche vorhandenen Z.unternehmen sowie für alle in der Post-Z.liste aufgenommenen ausländischen Z. Für diese Vermittelungstätigkeit und den Vertrieb der Z. durch die Post ist nun eine „Z.gebühr“ zu entrichten, deren früher sehr einfache Berechnung durch das Ges. v. 20./XII. 1899 eine sehr verwickelte Umgestaltung erfahren hat. Diese hat ihren Zweck, eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Z.vertriebe und eine höhere und gerechtere Belastung der größeren Z. herbeizuführen, anscheinend nicht erreicht. Die Z.gebühr beträgt nämlich:

a) 2 Pfennig für jeden Monat der Bezugszeit;

b) 15 Pfennig jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 Pfennig mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche; und

c) 10 Pfennig jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen. —

Durch Verwendung leichteren Papiers haben es auf diese Weise die Z.verleger in der Hand, eine Herabsetzung der Z.gebühr im Einzelfalle herbeizuführen und so die Einnahme der Postkasse zu schmälern, deren

[1]) Im Jahre 1897 belief sich die Zahl sämtlicher deutscher Postanstalten (einschließlich der Anstalten in Bayern und Württemberg und der im Auslande befindlichen) auf 34463; zu Ende 1905 auf 39202.

Digitized by Google

lusgaben durch die infolge der verwickelteren Berechnungsart erforderliche Vermehrung es Beamtenpersonals dagegen sich erhöhen. Dazu kommt noch, daß die kleineren und eltener erscheinenden Z. infolge der erhebchen Herabsetzung der Z.gebühr nicht ehr, wie bisher, als Drucksache an die ezieher abgesandt, sondern mittels Postebits vertrieben werden, wodurch der Postasse ein namhafter Ausfall an Portoeinahmen erwächst, der durch die „Z.gebühr" d das „Bestellgeld" bei weitem nicht geeckt wird. Neben der von den Vergern zu tragenden „Z.gebühr" ist nämch von solchen Beziehern, welche die Z. cht bei der Post abholen, ein Z. bestellld zu entrichten, das je nach der Häufigit des Erscheinens der Z. für jedes Exemar mindestens 2 Pfennig und höchstens Pfennig monatlich ausmacht.

Ueber den Umfang der Tätigkeit der utschen Postanstalten bei der Beförderung n Z. sowie gleichzeitig über den Umfang s Z.wesens geben folgende, der amtlichen eisliste der durch das Kaiserl. Post-Z.amt Berlin zu beziehenden Z. für das Jahr 07 nebst 7 Nachträgen entnommenen Daten anschauliches Bild. Diese Liste beziffert Gesamtzahl der durch die Post zu behenden, in deutscher Sprache ereinenden Z. und Zeitschriften auf 9576 46)[1]) Nummern. Dazu kommen noch 3 (3368) in fremden Sprachen gedruckte die in 31 (33) verschiedenen Sprachen heinen, und zwar darunter 273 (217) in ischer, 1110 (1213) in englischer, 942 (974) ranzösischer, 118 (97) in holländischer, (145) in italienischer, 102 (82) in norischer, 142 (128) in polnischer, 78 (89) russischer, 181 (171) in schwedischer, 95) in spanischer und 24 (32) in unscher Sprache.

. **Das Z.wesen des Auslandes.** Daß in lichen modernen Kulturstaaten, abgesehen der Türkei, auch die Zeitungen sich volliger Preßfreiheit zu erfreuen haben, ist n oben (in dem Art. „Preßgewerbe, Preß-" S. 661) hervorgehoben. In manchen ausschen Staaten ist das Z.wesen denn auch ast noch größerer Entwickelung gelangt m Deutschen Reiche. Ob zwar im Aus- die Gewohnheit, eine Z. zu lesen, derart allen Volksschichten, insbesondere auch der Landbevölkerung, Eingang gefunden wie dies in Deutschland der Fall, dürfte zu bezweifeln sein.[2]) Denn der Verbreitung des Z.lesens kommen bei uns zwei Umstände zugute, die für das Ausland entweder gar nicht oder erst seit neuester Zeit in Betracht kommen, nämlich einerseits der in dem größten Teile Deutschlands schon mehr als ein Jahrhundert alte Schulzwang und die bereits oben erwähnte enge Verbindung des Z.wesens mit der Post, wodurch es auch dem Bewohner des entlegensten Dorfes leicht gemacht ist, sich durch Vermittelung der Post jede beliebige Z. zu verschaffen. Diese letztere Möglichkeit ist zwar in allen zum Weltpostverein vom 15./VI. 1897 gehörigen oben (unter 3) genannten Ländern gegeben, insofern auch in diesen die Bestellung und der Vertrieb der Z. durch die Post erfolgt (sog. „Postzeitungsdebit"). Dagegen ist gerade in denjenigen Ländern, in denen das Z.wesen und die Journalistik zu besonders hoher Blüte gelangt sind, ein eigentlicher Postzeitungsdebit nicht eingeführt. So befaßt sich in England und Amerika die Post überhaupt nicht mit der Vermittelung von Z.abonnements; in Frankreich und in ähnlicher Weise in Italien beschränkt sich dieselbe auf die Uebermittelung der Bestellung an den Verleger, indem sie im übrigen diesem die Zusendung an die Besteller und die Art derselben überläßt.

Dem Umfange nach, d. h. sowohl nach der Größe der Z., als nach der Häufigkeit des Erscheinens und der Stärke der Auflage, ist das Z.wesen am höchsten in Amerika entwickelt, wo die Zahl der im Jahre 1896 erschienenen Z. und Zeitschriften bereits die enorme Höhe von 20630 verschiedenen Exemplaren erreicht hatte. Die Leistungen des amerikanischen Journalismus in der Berichterstattung stehen unerreicht da; so hat z. B. Stanley die Aufsuchung Livingstones wie nicht minder seine erste Durchquerung Afrikas lediglich in seiner Eigenschaft als Berichterstatter des New-York Herald (einer der größten amerikanischen Zeitungen) unternommen. Die Zahl der in England erscheinenden Z. ist zwar keine verhältnismäßig große; dafür erfreut sich aber der englische Journalismus eines so großen Ansehens wie der keines anderen Volkes: unter den Weltblättern nehmen die englischen (Times, Standard, Daily News usw.) die erste Stelle ein. In Frankreich konzentriert sich das Z.wesen hauptsächlich in Paris, wie schon daraus erhellt, daß hier von den französischen Z. nicht weniger als 1300 erscheinen. Weniger bedeutend ist das österreichische Z.wesen, das aber bereits im Jahre 1896 immerhin die stattliche Zahl von 2386 periodischen Druckschriften aufzuweisen hatte. (Vgl. im übrigen die Zahlenangaben unter 5.)

Im allgemeinen sind die Preise der Z. zumal in Frankreich, England und Amerika, beträchtlich höher, als im Deutschen Reiche; genauere statistische Untersuchungen hierüber liegen indessen nicht vor.

5. Statistik. Die nachfolgenden der amtlichen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1905 entnommenen Zahlen geben eine Uebersicht über die Beteiligung der Postanstalten an dem Z.vertriebe und gleichzeitig für diejenigen Staaten, in welchen,

sehr interessante und lehrreiche Aufschlüsse gewähren.

Die eingeklammerten Zahlen geben die für das Jahr 1898.

Leider fehlt es an einer Statistik über die , welche Volkskreise am Lesen und Halten Z. beteiligt sind und in welcher Intendies der Fall; eine zumal vergleichende tik über diesen Punkt würde sicherlich

Digitized by Google

wie z. B. im Deutschen Reiche, die Post den größten Teil der Z. vertreibt, ein annähernd richtiges Bild über den Umfang des Z.wesens in dem betreffenden Lande und zwar für das Jahr 1905.

Es wurden durch die Post an Z.nummern befördert

a)	in Deutschland	1 715 766 000
b)	„ Belgien	71 327 000
c)	„ Bulgarien u. Ostrumelien (1904)	524 000
d)	„ Dänemark m. Faröer . .	111 825 000
e)	„ Italien (1903/04)	3 486 000
f)	„ Luxemburg	4 892 000
g)	„ Montenegro (1888) . . .	55 200
h)	„ Norwegen (1904) . . .	63 804 000
i)	„ Oesterreich (1904) . . .	144 986 000
k)	„ Ungarn (1904)	1 370 000
l)	„ Bosnien und Herzegowina	97 000
m)	„ Rumänien (1904/1905) . .	505 000
n)	„ Rußland (1904)	393 139 000
o)	„ Schweden	158 555 000
p)	„ der Schweiz	155 706 000
q)	„ Serbien	88 000

Die verhältnismäßig niedrigen Zahlen für Italien erklären sich dadurch, daß in diesem Lande ein Postzeitungsdebit nicht existiert.

Für Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Irland, Niederlande, Portugal, Spanien und die Türkei fehlen statistische Angaben über den Z.vertrieb durch die Post.

Schließlich sei noch erwähnt, daß durch die Reichspostanstalten (also ausschließlich der Postanstalten in Bayern und Württemberg) im Jahre 1905 an Z. und Zeitschriften bezogen wurden [1]), welche erschienen:

	Exemplare	Beförderte Nummern
a) im Reichspostgebiete . . .	6 180 127	1414 789 957[2])
b) in Bayern u. Württemberg . .	268 355	29 121 457
c) „ Oesterreich-Ungarn	6 636	1 888 153
d) „ anderen Ländern	26 078	4 830 701
Zusammen	6 481 306	1 450 641 352
Dazu Durchgangsverkehr (im Auslande erscheinende Z. für Bezieher außerhalb des Reichsgebiets) .	17 667	1 829 186
Insgesamt	6 499 067	1 452 470 538
Dagegen i. J. 1904	5 950 957	1 343 750 070

Von den Postanstalten innerhalb des ganzen deutschen Reichsgebiets, also einschließlich der Postanstalten von Bayern und Württemberg, wurden i. J. 1905 im ganzen 1 715 765 814 Z nummern und 296 204 660 außergewöhnliche Z.-beilagen befördert.

Ueber das Z.wesen des Auslandes geben im übrigen folgende Daten Auskunft:

In Oesterreich betrug im Jahre 1904 die Zahl der Z. und Zeitschriften 2178; in Ungarn 1902: 1432; in Belgien erschienen 1906 in französischer Sprache 1399, in vlämischer 475 Z. und Zeitschriften; in Frankreich erschienen Ende 1906: 8548 Z. und Zeitschriften, davon 3218 in Paris, 5067 in der Provinz, 263 in den Kolonieen; in Großbritannien 1902: 4900; in Italien 1904: 3479; in Spanien 1900: 1350; in Dänemark 1904: 675; in Norwegen 1903: 497; in Schweden 1903: 753; in Rußland 1905: 1350; in Nordamerika 1904: 22312; in Japan 1903: 1520 Z. und Zeitschriften.

Literatur: *R. E. Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus, Hannover 1845. — C. D. v. Witzleben, Geschichte der Leipziger Zeitung, Leipzig 1860. — C. Weller, Die ersten deutschen Zeitungen, Stuttgart 1872. — v. Liliencron, Mitteilungen aus dem Gebiete der öffentlichen Meinung in Deutschland während der 2. Hälfte des 16. Jahrh. (in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie), München 1874. — H. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, 3. Aufl., Leipzig 1875. — R. Grasshoff, Die briefliche Zeitung des 16. Jahrh., Leipzig 1877. — Fr. von Holtzendorff, Wesen und Wert der öffentlichen Meinung, München 1879. — J. O. Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse, Leipzig 1879 (Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels). — Grimme, Neu aufgefundene Zeitungen des 17. Jahrh., Kölnische Zeitung Nr. 920, 925 vom 4. u. 6./X. 1903 u. Nr. 56 vom 17./I. 1904 und dazu Koch, Zur Geschichte des Zeitungswesens, Kölnische Zeitung Nr. 237 vom 3./IV. 1904. — Geschichte der Kölnischen Zeitung und ihrer Druckerei, Köln 1880. — D. v. Biedermann, Das Zeitungswesen sonst und jetzt, Leipzig 1882 (mit zahlreichen Literaturangaben). — Wilh. Joest, Die außereuropäische deutsche Presse, Köln 1888. — Franz Walther, Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart, Heilbronn 1888. — 150 Jahre Schlesische Zeitung, Breslau 1892. — Chr. Heinr. Schöner, Die periodische Presse und die Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der Tagespresse, Gotha 1892. — K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (darin: „Die Anfänge des Zeitungswesens"), Tübingen 1893. — Neukamp, Art. „Zeitungen, Zeitungswesen, Zeitungsanzeigen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 927 fg. (dem obige Ausführungen zum Teil entnommen sind). — Hjalmar Schacht, Statist. Untersuchungen über die Presse Deutschlands, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. XV, S. 503 fg., 1898 (mit einzelnen Literaturangaben). — Ed. Heyck, Die Allgemeine Zeitung 1798—1898, München 1898. — Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 3 Bde., Oldenburg und Leipzig 1900, 1902, 1906. — Rückblicke und Erinnerungen, Festschrift des Verlages der Münchener Neuesten Nachrichten, München 1900. — Quetsch, Die Entwickelung des Zeitungswesens in Festschrift zur Gutenberg-Feier in Mainz, Mainz 1900. — Richard Jacobi, Der Journalist, Hannover 1902. — Dr. Ludwig Munziger, Die Entwickelung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen, Heidelberg 1902. — Theodor Scheffer, Die preußische Publizistik i. J. 1859 unter dem Einfluß des italienischen Krieges, Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Deutschland, Leipzig 1902. — Dresdener Anzeiger, Seine Geschichte von 1730 bis zur Gegenwart,*

[1]) Die unmittelbar unter Streifband und die im Wege des Buchhandels bezogenen Zeitungen usw. sind hierbei nicht mitgezählt.

[2]) Dazu kommen noch 251 179 848 außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Digitized by Google

Dresden 1903. — *Dr. Emil Löbl, Kultur und Presse, Leipzig 1903.* — *Tony Kellen, Die literarische Produktion der Welt, im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel", 1903, S. 4126fg.* — *Arend Buchholtz, Die Vossische Zeitung, Geschichtliche Rückblicke auf drei Jahrh., Berlin 1904.* — *B. Neubauer, Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M., in: „Probleme der Fürsorge". Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M., Dresden 1905.* — *H. Landsberg, Die Grenzen der Abdruckfreiheit im Zeitungswesen, Berlin 1906.* — *Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856—1906, Frankfurt a. M. 1906.* — *J. J. David, Die Zeitung, Frankfurt a. M. 1906.* — *Dr. Hamm, Die Presse im Dienste der Rechtsentwickelung, D. Jur. Ztg. 1906, S. 10fg.* — *Dr. R. Brunhuber, Das moderne Zeitungswesen, Leipzig 1907.* — *Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung, alljährlich herausgegeben vom Reichspostamt in Berlin. (Nicht im Buchhandel.)* — *Preisliste der durch das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin usw. zu beziehenden Zeitungen, Berlin, Reichsdruckerei.* — *Winkler, Die periodische Presse Oesterreichs, Wien 1875.* — *J. H. Wehle, Die Zeitung, Wien 1883.* — *Karl Junker, Die Aufhebung des Zeitungsstempels und die österreichische Presse, Wien 1901.* — *Zur Geschichte der Wiener Zeitung, Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der K. Wiener Zeitung, Wien 1903.* — *Warzée, Essai historique et critique des journaux belges, Gent 1845.* — *Hatin, Les gazettes de Hollande et la presse clandestine au 17. et 18. siècles, Paris 1865.* — *Derselbe, Histoire politique et littéraire de la presse en France, Paris 1859 bis 1861.* — *Derselbe, Bibliographie historique de la presse périodique française, Paris 1866.* — *Ed. Laferrière, La censure et le régime constitutionel, Paris 1868.* — *H. Avenel, La presse française au vingtième siècle, Paris 1901.* — *Tavernier, Du journalisme, Paris 1902.* — *Cucheval Clarigny, Histoire de la presse en Angleterre et aux États-Unis, Paris 1857.* — *A. Andrews, The history of British journalism, London 1859.* — *Grant, The newspaper press: its origin, progress and present position, London 1871.* — *H. R. Fox Bourne, English newspapers, Chapters in the history of journalism, London 1887.* — *Ottino, La stampa periodica, il commercio dei libri e la tipografia in Italia, Milano 1875.* — *Carl Eichhorn, Die Geschichte der St. Petersburger Zeitung, St. Petersburg 1902.* — *Fr. Hudson, Journalism in the United States from 1690—1872, New York 1873.* — *J. Tébla, Le journalisme japonais, La Revue No. 4, Paris 1901.* **Neukamp.**

Zeitungssteuer

s. Aufwandsteuern sub II, 13 oben Bd. I S. 263.

Zementindustrie.

Während man früher unter Zement die verschiedenartigsten Mörtel, Kitte und ähnliche Bindemittel verstand, werden in neuerer Zeit nur hydraulische, d. h. unter Wasser hart werdende Bindemittel als Zement bezeichnet. Es gibt natürliche und künstliche Zementarten. Zu den ersteren gehören u. a. die in Italien vorkommenden Pozzuolane, der besonders in einzelnen Rheingegenden gegrabene Traß und der von der griechischen Insel gleichen Namens stammende Santorin. Mit gewöhnlichem Kalkbrei vermischt ergeben diese Produkte den natürlichen Wassermörtel. Zu den künstlichen Zementen zählen in erster Linie die Roman- und Portlandzemente. Der Romanzement wird aus tonreichen Kalkmergeln durch Brennen unterhalb der Sinterung gewonnen; der Portlandzement entsteht durch Brennen einer Mischung von Kalk- und tonhaltigen Materialien bis zur Sinterung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mehlfeinheit. Außerdem werden noch Schlacken-, gemischte und weiße (Marmor-)Zemente hergestellt.

Die Z. gehört zu den jüngeren Gewerbezweigen. Die Verwendung von Zement oder hydraulischem Mörtel war zwar schon in der römischen Baukunst bekannt, sie fand aber infolge des seltenen Vorkommens und der hohen Preise der natürlichen Zemente wenig Verbreitung. Erst mit der Erfindung (John Smeaton) und der industriellen Herstellung (J. Parker) des Romanzements gegen Ende des 18. Jahrh., insbesondere aber seit der Gewinnung (J. Aspdin) und Massenfabrikation (Pasley) des Portlandzements seit Ende der zwanziger Jahre des vor. Jahrh. nahm die Benutzung von Zement einen erheblichen Aufschwung, der sich im Laufe der Zeit dank der Verwendungsfähigkeit des Zements zu den verschiedensten Zwecken ständig vergrößert hat. Zu der ältesten Verwertung bei Wasserbauten, bei denen ihm die rasche Erhärtung, die schnell erreichte große Festigkeit, auch die Wasserdichtigkeit usw. zugute kamen, trat zunächst die Verwendung des Zements beim Straßen- und Brückenbau, später im Hochbau und in der Architektur sowie zur Fabrikation künstlicher Steine und zur Herstellung von Waren (Oel-, Teerbehältern usw.) aller Art. Wesentlich zu dieser Steigerung der Verwendung hat auch die mit der fortschreitenden Entwickelung der Z. eingetretene Verbilligung des Zements beigetragen.

Die Heimat der Z. ist England; bis zur Mitte des vor. Jahrh. nahm dieses Land in der Z., abgesehen von einigen kleineren Anfängen in Frankreich, eine Monopolstellung ein. In Deutschland wurde die erste Zementfabrik (H. Bleibtreu) zu Anfang der fünfziger Jahre errichtet. Lange Zeit hindurch hatte die deutsche Z. gegenüber der scharfen Konkurrenz Englands einen schweren Stand; seit den siebziger Jahren hat sie jedoch kräftige Fortschritte gemacht und ihre Produktion erheblich gesteigert, auch durch die technische Vervollkommnung der Fabrikationsanlagen und durch Festlegung einheit-

Digitized by Google

licher Lieferungs- und Prüfungsbedingungen eine wesentliche Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse erzielt. Die deutsche Z. bildet heute einen wichtigen Gewerbszweig, der auch für die Versorgung des Weltmarktes von Bedeutung ist. Fast überall, wo reiche Ton-, Kalk-, Kreide- und Mergellager vorhanden sind, befinden sich Zementfabriken. Die größten und meisten Werke sind im Rheinlande, in Hannover und in Westfalen ansässig.

Die rasche Entwickelung und der Umfang der Z. im Deutschen Reiche sind schon aus den Ziffern der beiden letzten Gewerbezählungen ersichtlich. Danach bestanden i. J. 1882 420 Hauptbetriebe mit 10914 und i. J. 1895 1136 Hauptbetriebe mit 29896 Arbeitern, welche Betriebe sich teils mit der Herstellung von Zement und Traß, teils mit der Verarbeitung dieser Stoffe zu Zementwaren befaßten. Dem Umfange nach überwiegen durchaus die Großbetriebe (hauptsächlich Aktiengesellschaften), welche neuerdings eine weitere erhebliche Vermehrung und Ausdehnung erfahren haben.

Nach der vom Reichsamt des Innern für das Jahr 1897 veranstalteten Produktionserhebung hatte die Jahreserzeugung von Zement einen Wert von 74190000 M. Die Produktion ist entsprechend der starken Zunahme der Betriebe in den letzten Jahren noch sehr bedeutend gestiegen, wodurch trotz des starken Zementbedarfs zeitweise Absatzschwierigkeiten entstanden sind, welche die Lage der deutschen Z. ungünstig beeinflußt haben. Die vielfachen Versuche der in der Z. hervorgetretenen Syndikatsgruppen, eine Anpassung der Produktion an den tatsächlichen Verbrauch und gewinnbringendere Preise herbeizuführen, haben bisher einen dauernden Erfolg nicht gehabt.

Die deutsche Z. ist eine bedeutende Ausfuhrindustrie; sie setzt trotz der in den meisten Nachbarländern bestehenden mehr oder weniger hohen Zölle einen großen Teil ihrer Erzeugnisse im Auslande ab. Aber auch die Einfuhr von Zement nach Deutschland ist recht belangreich. Sie unterliegt keinem Eingangszoll. Der neueste deutsche Zolltarif (1902) hatte zwar einen Zollsatz von 0,50 M. pro dz vorgesehen, der jedoch durch die nachfolgenden Handelsverträge wieder in Wegfall gekommen ist. Nach der deutschen Reichsstatistik gestaltete sich der Außenhandel in Zement wie folgt:

Jahre	Einfuhr t	Einfuhr Mill. M.	Ausfuhr t	Ausfuhr Mill. M.
1886/90	34596	1,4	369594	14,8
1891/95	24203	0,7	424399	11,7
1896/1900	54194	1,6	547056	20,1
1901	87262	2,7	560612	18,4
1902	52018	1,3	699378	20,0
1903	49870	1,1	742381	18,0
1904	60188	1,3	635248	16,7
1905	148118	3,4	675664	17,8

Die Ausfuhr richtet sich vornehmlich nach den Niederlanden, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Dänemark und neuerdings in steigendem Maße nach Britisch-Südafrika, Brasilien und einigen anderen überseeischen Ländern. Der früher sehr beträchtliche Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist seit 1903 stark zurückgegangen.

Auch in Oesterreich-Ungarn hat die Z. in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht. Im J. 1902 waren in Oesterreich (namentlich Niederösterreich und Tirol) 86 Hauptbetriebe mit 6033 Arbeitern vorhanden, welche sich mit der Herstellung von Zement und hydraulischem Kalk befaßten; in der Fabrikation von Zement- und Betonwaren waren 4484 Arbeiter tätig. Ungarns Z. beschäftigte i. J. 1900 1270 Arbeiter. Die Einfuhr von Zement in das gemeinsame Zollgebiet betrug i. J. 1905 21950 t im Werte von 812307 K., die Ausfuhr dagegen 52830 t im Werte von 1776781 K.

Von großer Bedeutung ist die Z. Englands. Die meisten, etwa 80 % der Gesamterzeugung umfassenden Werke liegen an der Themse und dem Medway. Die bedeutendsten englischen Zementfabriken haben sich zu Anfang dieses Jahrhunderts zu einem Trust zusammengeschlossen. Bei einem starken Inlandsverbrauch und nicht unerheblicher Einfuhr findet auch eine ziemlich große Ausfuhr statt, die sich i. J. 1904 auf 384583 t im Werte von 642336 £ stellte. Die Einfuhr belief sich in diesem Jahre auf 272945 t im Werte von 393145 £.

Eine wichtige Stellung nimmt in der Z. weiterhin Belgien ein. Im J. 1896 waren in der Zementfabrikation 25 Unternehmungen mit 2305 Arbeitern beschäftigt, neuerdings wird die Arbeiterzahl auf annähernd 6000 geschätzt. Die Einfuhr von Zement betrug i. J. 1905 34610 t im Werte von 890635 Frcs., die Ausfuhr dagegen 679426 t im Werte von 16306226 Frcs. Der belgische Zement ist der wichtigste Konkurrent des deutschen auf den ausländischen Märkten und findet auch in Westdeutschland Eingang.

Von anderen Ländern sind noch Rußland, die Niederlande, die Schweiz, Schweden und die Vereinigten Staaten von Amerika besonders hervorzuheben. Die Z. des letzteren Landes, wo sich sehr bedeutende Lager von natürlichem Zement befinden, hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens unter dem Schutz hoher Einfuhrzölle gewaltige Fortschritte gemacht; sie hat ihre wichtigsten Standorte in den östlichen Staaten, namentlich am Lehighfluß. Bei dem starken Verbrauch im Inlande genügt die eigene Produktion zur Deckung des Bedarfs nicht; es findet daher eine beträchtliche Einfuhr aus Europa statt. Im J. 1904 waren in der Portlandzementfabrikation der Union 79 (gegen 16 i. J. 1890) Fabriken tätig mit einer Gesamtproduktion im Werte von 23,4 Mill. Doll. Außer Portlandzement werden in Amerika auch große Mengen Zement aus Hochofenschlacken hergestellt.

Von den überseeischen Absatzgebieten der europäischen Z. sind außer den Vereinigten Staaten namentlich noch Kanada, Südamerika, Südafrika und Australien zu nennen, auch der ostasiatische Markt beginnt Bedeutung zu gewinnen.

Literatur: *P. Mohr, Die deutsche Zementindustrie, ihre Entstehung, gegenwärtige Lage und ihr Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt. Art. im Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volkswirtschaft. 26. Jahrg., Leipzig 1902. — L. Gläser, Zementindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. III, Leipzig 1905. — O. Kehm, Die Entwickelung der oberrheinischen*

Digitized by Google

schen Zementindustrie, Art. i. d. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 63. Jahrg., Tübingen 1907. — Amtliche Begründung zum Zolltarifgesetzentwurf, Reichstagsvorlage, Berlin 1901.

A. Wirminghaus.

Zensur

s. Buchdruckergewerbe oben Bd. I S. 556fg., vgl. auch Preßgewerbe oben S. 655fg.

Zentral(Haupt)genossenschaften.

1. Begriffliches. 2. Geschichtliches. 3. Statistisches.

1. Begriffliches. Z. sind genossenschaftsgesetzlich zugelassene Vereinigungen von Genossenschaften, zählen aber auch Einzelpersonen zu ihren Mitgliedern. Zweck und Aufgabe der Z. ist, durch Schaffung von Zentralstellen sei es für den Geldausgleich, sei es für den Warenbezug oder -absatz den Geschäftsverkehr der Einzelgenossenschaften (ihrer Mitglieder) gleichsam großbetrieblich zu gestalten und ihre wirtschaftlichen Zwecke durch gemeinschaftliche Maßnahmen zu fördern. Ihrer Tätigkeit nach zerfallen sie in zwei Hauptgruppen, in die Zentral-Kreditgenossenschaften und in die (im Sprachgebrauche meist so genannten) Hauptgenossenschaften für Bezug und Absatz land- und gewerbwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände oder Erzeugnisse.

2. Geschichtliches. Vor der Einführung der Genossenschaftsgesetzgebung bestand und hatte bereits erkannt das Bedürfnis zur Schaffung zentraler genossenschaftlicher Einrichtungen für die angegebenen Zwecke; diese selbst konnten aber nicht genossenschaftliche Form haben, sondern mußten sich anderer Formen bedienen, so die 1864 von Schulze-Delitzsch begründete „Deutsche Genossenschaftsbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien". Nach Erlaß des ersten Genossenschaftsgesetzes (1868) errichtete i. J. 1872 Raiffeisen die „Rheinische Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank", deren Mitglieder die Darlehnskassenvereine waren, als eingetragene Genossenschaft. Um dieselbe Zeit entstand die „Westfälische Landwirtschaftliche Bank", e. G. zu Iserlohn, und die „Landwirtschaftliche Zentralkasse für Hessen", e. G. zu Darmstadt, mit ausschließlich Darlehnskassen als Mitgliedern. Die letzten drei Banken gründeten 1884 die „Landwirtschaftliche Generalbank", e. G. zu Neuwied. Obschon das Gesetz von 1889 keine Bestimmung über die Mitgliedschaft der Genossenschaften bei einer Genossenschaft enthielt, wurden diese 4 Banken von den Registergerichten unbeanstandet eingetragen, obschon sich aber wegen dieses formalrechtlichen Mangels, auch wegen der materiellen Häufung der damals allein geltenden „unbeschränkten" Haftpflicht, wieder auflösen oder andere Rechtsform annehmen. So wurde aus der „Rheinischen Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank" 1876 die Aktiengesellschaft „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse zu Neuwied", und es wurde für den zentralisierten Warenbezug daneben eine Firma „Raiffeisen und Konsorten in Neuwied" begründet. In Form einer Aktiengesellschaft entstand dann 1883 die „Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt", 1884 die „Ländliche Zentralkasse in Münster" und 1886 die „Vereinsbank der Erwerbsgenossenschaften in Posen". Als dann das Reichsgesetz vom 1./V. 1889 den Beitritt eingetragener Einzelgenossenschaften zu anderen Genossenschaften freigegeben und insbesondere durch die neugeschaffene Form der Genossenschaften mit „beschränkter" Haftpflicht die Bedenken gegen die Häufung der Haftpflicht vermindert hatte, war den Z. der gesetzliche Boden geschaffen, auch formalrechtlich. Daraufhin entwickelten sie sich verhältnismäßig rasch und lebhaft. Neben den vorgenannten, nicht genossenschaftlich eingerichteten Zentralen waren bis 1895 schon 33 Z. entstanden. Einen weiteren Antrieb gab die um die Mitte der 90er Jahre einsetzende Staatshilfe für Genossenschaften, die zwar nicht überall, aber doch meistens zentrale Vereinigungen der Einzelgenossenschaften zur Voraussetzung hatte. Das geschah mit besonderem Erfolge in Preußen durch die Gründung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse (s. d. oben S. 664fg.), die gesetzlich nicht mit den Einzel-, sondern nur mit den zentralisierten Genossenschaftsgebilden (im Geschäftsverkehr der P. C.-G.-K. „Verbandskassen" genannt, gleichviel ob diese genossenschaftlich oder nach anderer Rechtsform eingerichtet, ob sie Zentralkreditkassen oder sog. Hauptgenossenschaften sind) zu arbeiten berechtigt ist.

3. Statistisches. Am 1./I. 1905 bestanden im Deutschen Reiche 120 Z., von denen 1896: 7, 1897: 18, 1898: 12, 1899: 8, 1900: 12, 1901: 7, 1902: 4, 1903: 9 und 1904: 11 entstanden oder hinzugekommen sind, mit einer Ausnahme (26 Mitglieder) sämtlich Genossenschaften mit „beschränkter" Haftpflicht. — Ueber 113 am am 1./I. 1904 bestehende Z. geben die „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1904" (herausgeg. von dem Leiter der Statistischen Abteilung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse Dr. A. Petersilie) an, daß sie 20140 Mitglieder, 117362 weitere Geschäftsanteile und einen Gesamtbetrag der Haftsummen von 232495150 M. aufwiesen. Unter den Z. befanden sich 59 Zentral-Kreditgenossenschaften mit 9500 Mitgliedern, 3 Hauptgenossenschaften mit 47 Mitgliedern für gewerbliche Rohstoffvereine, 25 Hauptgenossenschaften mit 5718 Mitgliedern für landwirtschaftliche Rohstoffvereine und 26 Hauptgenossenschaften mit 4875 Mitgliedern für den Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen usw. (darunter die Hauptgetreideverkaufsgenossenschaft Ludwigshafen mit „unbeschränkter" Haftpflicht). Die durchschnittliche Haftsumme für einen Geschäftsanteil betrug bei den 59 Zentral-Kreditgenossenschaften 1720 M., bei den 28 Hauptgenossenschaften für Rohstoffvereine 1176 M. und bei den 25 Hauptgenossenschaften für Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse usw. 256 M. Unter je 100 Mitgliedern waren bei diesen drei Gruppen der Reihe nach 94,79 bezw. 40,29 und 18,42 Einzelgenossenschaften; nur die erste Gruppe stellt reine Z. dar; das Ueberwiegen der Einzelmitglieder bei den beiden anderen Gruppen ver-

Digitized by Google

mindert indessen die Bedeutung dieser Z. als solcher nicht; es erklärt sich dadurch, daß gerade Inhaber von größeren Landwirtschaftsbetrieben weniger Veranlassung haben, bei einer Einzelgenossenschaft als bei einer Z. Mitglied zu werden. Ueber die wirtschaftliche Tätigkeit der Z. und ihre Erfolge finden sich reiche Nachrichten in den Jahresberichten bezw. Jahrbüchern des Reichsverbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, der Neuwieder Raiffeisenorganisation, des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland zu Neuwied, der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank zu Darmstadt, der Vereinsbank der Erwerbsgenossenschaften zu Posen, der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine zu Hamburg usw. Wegen der großen Verschiedenheit der äußeren Gestaltung der Wirtschaftsstatistik dieser Z. ist ein zusammenfassender kurzer Ueberblick über ihre Tätigkeit und Erfolge nicht zu geben. Ein übersichtlicher Auszug daraus findet sich in den bereits erwähnten „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1904".

Literatur: *Außer den im Texte genannten Quellen findet sich die Literatur nachgewiesen in dem „Jahr- und Adreßbuche der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1904, 1905 u. 1906" (Berlin, Carl Heymanns Verlag). Vgl. auch die Literaturangaben bei dem Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" oben Bd. I S. 800/1.* *A. Peterssilie.*

Zentralgenossenschaftskasse

s. Preußische Central-Genossenschafts-Kasse oben S. 664 fg.

Zettelbank s. Noten- und Zettelbank oben S. 546 fg.

Zink, Zinn s. Metalle oben S. 487 fg.

Zins.

1. Begriff und Arten. 2. Z.theorieen. 3. Oekonomische Machtverhältnisse und Kapitalgewinn.

1. Begriff und Arten. Z. im engeren Sinne ist die Vergütung, die für die Gewährung eines Gelddarlehns oder für die Stundung einer Geldforderung gewährt wird. Zinsen für das Darleihen eines anderen fungiblen Gutes als Geld, etwa von Getreide, dürften in der neueren Volkswirtschaft kaum noch vorkommen, denn dem Schuldner würde das etwa entliehene Getreide nach seinem Geldwert angerechnet, wodurch also wieder der Form nach ein Gelddarlehen entstände. Der Miet-Z., der als Entgelt für die zeitweilige Benutzung eines Gebrauchsgegenstandes bezahlt wird, steht dem Geld-Z. nach seiner wirtschaftlichen Natur sehr nahe, ebenso der Pacht-Z., der die Vergütung für die zeitweilige Ausnutzung eines ertragbringenden Grundstücks oder auch einer Ertragsquelle anderer Art bildet. Einen gewissermaßen umgekehrten Z. stellt der Diskont dar: der Inhaber einer Geldforderung, die erst nach einiger Zeit fällig ist, läßt sich einen Abzug gefallen, um schon sofort die Verfügung über das bare Geld zu erhalten. Auch ewige Renten, wie sie in der neueren Zeit häufig durch Staatsanleihen entstehen, werden im gewöhnlichen Leben dem Geld-Z. gleichgestellt, obwohl sie nicht durch ein rückzahlbares Darlehen entstehen und die hingegebene Summe vielmehr als ein Kaufpreis anzusehen ist, der den gegenwärtigen Wert aller in der Zukunft zahlbaren Renten darstellt. Man spricht auch von der Verzinsung eines in einem Unternehmen angelegten Kapitals und versteht dann darunter den ganzen prozentmäßigen Kapitalgewinn, der in diesem Geschäft erzielt wird. Dieser Kapitalgewinn fällt nicht mit dem ganzen Ertrag des Unternehmens zusammen, denn er schließt nicht die Vergütung für die leitende Arbeit des Unternehmers ein. Er entspricht ungefähr der Dividende eines Aktienkapitals, da auch diese sich erst nach Abzug der Gehälter und Gewinnanteile der leitenden Gesellschaftsorgane ergibt. Er ist aber immer von dem Z. wesentlich dadurch verschieden, daß er nicht fest vereinbart werden kann, sondern von schwankenden geschäftlichen Konjunkturen abhängt und daher auch eine Risikovergütung enthalten soll, die prinzipiell nicht nur eine Ausgleichung der positiven und negativen Abweichungen vom normalen Z., sondern auch eine positive Entschädigung für die Uebernahme des Risikos darstellt. Wird das Ausleihen von Geld oder das Diskontieren gewerbsmäßig als Geschäft betrieben, so bildet die Vergütung für diese Leistungen ebenfalls nicht einen einfachen Z., sondern den Kapitalgewinn des Unternehmers. Sie enthält dann in der Regel noch eine von der Leihfrist unabhängige Provision und einen Zuschlag zu dem Z., zu welchem der Unternehmer selbst das Geld aufnehmen könnte. Aber auch bei sonstigen Darlehen ist die von dem Schuldner bezahlte Vergütung häufig größer als der reine Z., indem sie ebenfalls noch eine Risikoprämie einschließt, die den Gläubiger für die Gefahr entschädigen soll, daß er vielleicht eine Einbuße an seinem Kapital erleiden könnte. Diese Gefahr kann aber durch Bestellung von Unterpfändern, namentlich von Hypotheken auf Grundstücken, so gut wie gänzlich ausgeschlossen werden. Auch die von reichen Staaten mit solider Finanz-

Digitized by Google

verwaltung aufgenommenen Anleihen werden als frei von jedem Risiko angesehen und sie bieten überdies den Vorteil, daß sie durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgebracht werden, die jeder Zeit an der Börse wieder in Geld umgesetzt werden können. Der reine Z.fuß tritt daher unter den heutigen Verhältnissen am deutlichsten in dem für die sicheren Staatspapiere geltenden hervor.

Bei Gelddarlehen wird der Z.fuß bekanntlich unmittelbar in Prozent des Kapitals ausgedrückt. Miet- und Pachtzinse werden in bestimmten Summen ausbedungen, aber der Inhaber berechnet sich daraus ebenfalls einen Z.fuß, indem er entweder den Kaufpreis der Miet- oder Pachtobjekte oder den geschätzten gegenwärtigen Wert derselben zugrunde legt und andererseits die von dem Rohertrage abgehenden Kosten für Reparaturen, Steuern und sonstige Lasten berücksichtigt. Auch jeder Unternehmer wird seinen gesamten Gewinn nach Abzug einer Vergütung für seine eigene Arbeit auf sein gesamtes Kapital beziehen und danach einen Prozentsatz berechnen; den Ueberschuß desselben über den reinen Z.fuß betrachtet er dann als den eigentlichen Unternehmergewinn nebst der Risikoprämie. Der Z.fuß bezieht sich immer auf eine bestimmte Zeitfrist, gegenwärtig fast ausschließlich auf ein Jahr, nur ausnahmsweise, namentlich bei Wuchergeschäften, auf einen Monat oder gar eine Woche. Der Z.betrag wächst demnach proportional der Zeit, während welcher das Geld ausgeliehen ist. Bei hypothekarischen Darlehen sowie bei Mieten und Pachtungen bestehen fast immer vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmte Kündigungsfristen; dagegen nehmen die Banken nicht nur verzinsliche stets fällige Depositen an, sondern sie geben auch selbst stets fällige — on call — Darlehen aus. Der Z.fuß für stets fällige Kapitalien ist natürlich in der Regel weit niedriger als der für feste Anlagen (die Girodepositen der Reichsbank und die Depositen bei den englischen Privatbankiers werden überhaupt nicht verzinst); er hängt ebenso wie der Diskontsatz von den stark wechselnden allgemeinen Verhältnissen des Geldmarktes ab.

2. Z.theorieen. Mit den Darstellungen und Theorieen über die Entstehung des Z. verbindet sich häufig das Bestreben, zugleich auch die sittliche Berechtigung desselben nachzuweisen. Es erklärt sich dies teils daraus, daß viele Jahrhunderte hindurch vom moralischen sowohl wie vom kirchlichen Standpunkte alles Z.nehmen als verwerflicher Wucher (s. d. Art. oben S. 1361 fg.) verurteilt wurde, als auch daraus, daß der neuere Sozialismus und Kommunismus den Z. wie den Kapitalgewinn überhaupt als das charakteristische Erzeugnis der bestehenden Produktionsordnung zum Hauptgegenstand seiner Angriffe gemacht hat. An sich indes ist eine solche Rechtfertigung des Z. ebensowenig Aufgabe der Volkswirtschaftslehre wie der Nachweis, daß sich im geschäftlichen Verkehr die Warenpreise so stellen, wie es nach den ethischen Anschauungen vom justum pretium der Fall sein sollte. Der Z. ist stets das Ergebnis bestehender ökonomischer Machtverhältnisse gewesen, wie sie sich auf dem Boden eines gegebenen positiven Rechtszustandes entwickelt hatten, und die Wissenschaft hat gar keinen Grund, diese Tatsache irgendwie zu verschleiern. Sie kann daher gelassen auf die Seniorsche Auffassung des Z. als „Reward for abstinence“ — „Entbehrungslohn“ — verzichten. Diese mag auf kleine, sich wirklich Entbehrungen auflegende Sparer anwendbar sein, aber den eigentlichen Kapitalisten könnte nichts Schlimmeres widerfahren, als wenn sie gegenötigt würden, ihre Abstinenz aufzugeben und ihr Kapital zu verzehren. Noch weniger glücklich ist der Versuch (u. a. von Mac Culloch), das Kapital als angesammelte oder vorgetane Arbeit in vollkommen gleiche Linie mit der wirklichen Arbeit zu stellen und dadurch auch den Kapitalgewinn als eine Art von Arbeitsbelohnung erscheinen zu lassen. Selbst wenn die in den Kapitalgütern enthaltene Arbeit wirklich von ihrem Besitzer geleistet wäre, so würde sich daraus für ihn doch nur der Anspruch ergeben, daß ihm aus dem gesamten Arbeitsprodukt der einmalige Wert dieser seiner Arbeit zurückerstattet würde, nicht aber, daß er während einer beliebig langen Zeit einen Z. und schließlich doch auch noch die volle Rückerstattung des Kapitals erhalte. In besserer Uebereinstimmung mit den wirklichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens steht die von Schäffle und A. Wagner vertretene Ansicht, daß die spezifische Leistung des Kapitalbesitzers zwar keine eigentliche Arbeit sei — die Aktionäre eines Unternehmens haben ja als solche mit dem technischen und kommerziellen Betrieb desselben nichts zu tun — wohl aber eine wirtschaftlich notwendige Funktion, die eben darin besteht, daß sie das Kapital ansammeln und zur Unterhaltung des volkswirtschaftlichen Prozesses zur Verfügung stellen. Ohne Zweifel müßte ja auch in einem kommunistischen Staate eine besondere Verwaltungsorganisation bestehen, die die Aufgabe hätte, zu bestimmen, was und wie viel von jeder Güterart zu produzieren sei, wo und unter welchen Umständen dies geschehen solle, und die zugleich für die Verteilung der nötigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel auf die verschiedenen Produktions-

Digitized by Google

betriebe zu sorgen hätte. Dieser Verwaltungsapparat würde ein großes Personal erfordern und dessen Unterhaltung also einen beträchtlichen Teil des Produktionsertrags der kommunistischen Gesellschaft in Anspruch nehmen. Die Stelle dieses Aufwandes nimmt in der bestehenden Gesellschaftsordnung der Kapitalgewinn ein. Die privaten Kapitalisten bestimmen, auf welche Art und zu welchem Zwecke die vorhandenen Arbeitskräfte und Produktionsmittel verwendet werden; sie tun dies auf eigene Rechnung und setzen dabei ihr Kapital aufs Spiel, daher erwarten sie eine Vergütung, die nicht nur die vielfach vorkommenden Verluste ausgleicht, sondern im ganzen noch einen positiven Gewinn übrig läßt. Indes auch diese Auffassung dient nur a posteriori zu einer Rechtfertigung des als vorhanden angenommenen Kapitalgewinns, sie erklärt aber nicht die Entstehung dieses Gewinns, da er jedenfalls im wirklichen Verkehr nicht aus Erwägungen der gedachten Art hervorgegangen ist. Ueberdies läßt sie außer acht, daß der Z. als spezielle Form des Kapitalgewinns häufig ohne jeden Zusammenhang mit einer Produktionsunternehmung vorkommt; so der Geld-Z. für konsumtive Schulden und die Wohnungsmiete. Besser scheint die Entstehung des Kapitalgewinns durch die Lehre von der Produktivität des Kapitals erklärt zu werden, wie sie u. a. von Say und Roscher angenommen wurde. Man denkt dabei zunächst an die großartige Steigerung der Produktivität der Arbeit durch die neueren Produktions- und Transportmittel; aber schon die organisierte technische Arbeitsteilung auch in denjenigen Großbetrieben, in denen das Maschinenwesen keine erhebliche Rolle spielt, ermöglicht die Herstellung einer größeren Quantität von Produkten auf den Kopf der Arbeiterschaft und kann daher ebenfalls als eine produktive Leistung des Kapitals aufgefaßt werden. Aber die Sozialisten wenden ein, Arbeit sei Arbeit, gleichviel ob sie mit unvollkommenen oder hochvervollkommneten Hilfsmitteln ausgeführt werde, wenn diese nur dem jedesmaligen allgemeinen Stande der Technik angemessen seien; die Tagesarbeit einer Handspinnerin im vorigen Jahrhundert sei soviel wert gewesen wie die einer heutigen Fabrikarbeiterin an der modernsten Spinnmaschine. Es müßte also jedenfalls noch festgestellt werden, wie weit mit der Vermehrung der Quantität des Erzeugnisses durch die modernen Produktionsmittel auch ein erhöhter Wert der Produktionsleistung (z. B. des Wertzusatzes zu dem verarbeiteten Rohstoff) verbunden ist. Aber auch abgesehen von diesem Einwurfe ist die Form des Kapitals als technisches Produktionsmittel nur eine unter vielen und keineswegs die überwiegende. Im vorigen Jahrhundert stand sie noch weit hinter den anderen Formen zurück, und auch gegenwärtig gibt es noch viele industrielle kapitalistische Unternehmungen, die weder Maschinen noch Arbeitsorganisation verwenden. Man denke nur an das Verlagssystem in der Kleiderkonfektion, der Kleineisenindustrie, der Spielwarenfabrikation usw. Ferner hängt offenbar der Kapitalgewinn im ganzen Handels- und Bankgeschäft nicht mit irgend einer technischen Produktivität des Kapitals zusammen, und dasselbe gilt von dem Z. für konsumtive Darlehen und von den Wohnungsmieten. Man hat eigentlich das Kapital nur deswegen für produktiv erklärt, weil man sah, daß man damit im Handel und Gewerbe einen Gewinn erzielen konnte; dann darf man aber nicht umgekehrt wieder diesen Gewinn aus der Produktivität des Kapitals erklären.

Man hat ferner versucht, den Kapitalgewinn aus dem Wertunterschiede zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern abzuleiten. Schon Cernuschi hat diese Ansicht in seiner Mécanique de l'échange (Paris 1865) aufgestellt, und in der neuesten Zeit hat v. Böhm-Bawerk sie mit vielem Scharfsinn im einzelnen ausgeführt. Auf den ersten Blick scheint sie sehr einleuchtend, da es ja allgemein üblich ist, in der Zukunft zahlbare Summen mit Abzug eines Z. auf die Gegenwart zu diskontieren, demnach eine kleinere Summe in der Gegenwart einer größeren in der Zukunft gleichzusetzen. Aber alle Berechnungen des gegenwärtigen Wertes einer künftigen Zahlung, wie sie namentlich im Versicherungswesen eine so große Rolle spielen, setzen den Z. bereits als eine allgemein bestehende Institution voraus; weil man weiß, daß eine gegenwärtig verfügbare Summe zinsbar angelegt werden kann und daher bis zu dem künftigen Zahlungstermin auf einen gewissen höheren Betrag angewachsen sein wird, schätzt man diesen letzteren in der Zukunft liegenden Betrag der geringeren gegenwärtigen Summe gleich. Niemals aber wird ein Geld ausleihender Kapitalist den Gedanken gehabt haben, daß die Summe, die er jetzt darleiht, a priori und ihrer Natur nach für ihn einen höheren Wert habe als die gleiche in der Zukunft zurückzahlbare Summe. Gegen die Gefährdung des Kapitals ist er entweder durch Hypothek oder Faustpfand sicher gestellt oder er erhält für die Uebernahme der Gefahr, die ja allerdings jeden in der Zukunft liegenden Wert mehr oder weniger bedrohen kann, eine besondere Vergütung; diese ist dann aber kein Z., sondern eine Risikoprämie. Mit seinem gegenwärtigen Gelde weiß der Leihkapitalist überhaupt nichts anderes zu machen, als es

Digitized by Google

auszuleihen, und wenn die Anlage gut ist, wünscht er überhaupt keine Rückzahlung des Kapitals. Er betrachtet es daher als einen Vorteil, wenn z. B. die Rückzahlung solider öffentlicher Anleihen auf eine längere Reihe von Jahren ausgeschlossen ist. Die alten Holländer vergossen Tränen, wie Sir W. Temple berichtet, wenn ihnen eine Staatsanleihe zurückbezahlt wurde. Ebensowenig denkt ein Kapitalist, der ein sechsstöckiges Miethaus baut, jemals an den Unterschied zwischen dem Werte der gegenwärtigen und der künftigen Wohnungsnutzung. Für die in der Zukunft zu erwartende Abnutzung des Hauses wird er natürlich einen Zuschlag zu der Miete erheben, aber dieser hat wieder nicht den Charakter des Z. Er hat gar nicht die Absicht, das Haus selbst jemals zu bewohnen, und er betrachtet es als ein Unglück, wenn es gegenwärtig unvermietet bleibt.

Die Frage über die Bedeutung der Zeitdifferenz — der distantia temporis — zwischen der Entstehung der Schuld und der Rückzahlung hat übrigens schon die Kanonisten bei der Behandlung der Wucherfrage und zwar namentlich mit Rücksicht auf den Wechsel beschäftigt. Der Gewinn an einem Wechsel wurde gerechtfertigt durch die Verschiedenheit der Geldsorte in Valuta und Wechselsumme und durch die Distanz des Ausstellungs- und des Zahlungsortes. Aber gerade für die Zeitdifferenz war jene Vergütung unbedingt ausgeschlossen, jedenfalls ein Beweis dafür, daß der Gedanke einer unmittelbar bestehenden Wertdifferenz zwischen einer gegenwärtigen und zukünftigen Geldsumme dem damaligen wirtschaftlichen Bewußtsein ebenso fern lag wie den Motiven der heutigen Geldverleiher und Hausbesitzer bei ihren Z.- und Mietforderungen. Motive und Erwägungen aber, die nicht nachweisbar und bewußterweise wirklich das wirtschaftliche Handeln der Einzelnen bestimmen und dadurch Massenwirkungen erzeugen, können überhaupt nicht als wesentliche Faktoren für die Volkswirtschaft angenommen werden. Für den Geldbedürftigen allerdings hat die Zeitdifferenz eine große Bedeutung, denn das Bedürfnis drängt ihn in der Gegenwart, und wenn er auch erwarten darf, die Schuldsumme zusammenzubringen, so schätzt er sie als Zukunftswert doch geringer, weil sie ihm nicht aus seiner gegenwärtigen Verlegenheit helfen kann. Aber diese geringere Schätzung der künftigen Summe spielt doch bei den Entschließungen des Geldbedürftigen nur eine nebensächliche Rolle, hauptsächlich ist für ihn der Druck des augenblicklichen Bedürfnisses entscheidend. Je ferner der Zeitpunkt liegt, in dem er das Darlehen zurückzahlen kann, um so größer ist der ihm durch dieses geleistete Dienst und er ist daher damit einverstanden, daß seine Z.verbindlichkeit der Zeit proportional wächst. Außerdem aber bezahlt er häufig noch eine von der Dauer des Schuldverhältnisses unabhängige Provision für die Gewährung des Darlehns an sich. Viele Schuldner haben übrigens bei der Aufnahme ihrer Schuld überhaupt keine Vorstellung davon, ob sie jemals das Kapital werden zurückerstatten können; sie übernehmen die Z.last auf unbegrenzte Zeit wegen eines gegenwärtigen Bedürfnisses und lassen sich dabei sicherlich nicht durch Erwägungen über den Unterschied zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Werten leiten. Uebrigens kommt es bei den Bedingungen eines Darlehens hauptsächlich auf die Motive des Gläubigers an, da dieser unmittelbar etwas zu leisten, der Schuldner aber zunächst nur etwas zu empfangen hat. Fragt man nach der Bedeutung der Zeit bei der unmittelbaren Verwendung von Kapital zur Produktion oder geschäftlicher Erwerbstätigkeit, so vergrößert sich der Kapitalgewinn und der darin enthaltene Z. bei längerer Produktionszeit nicht wegen der Vergrößerung der Differenz der Wertschätzung an Gegenwarts- und Zukunftsgütern, sondern weil die vorhandene Möglichkeit, nach Verhältnis der Zeit Z. oder Kapitalgewinn zu erlangen, die Verschiedenheit der Schätzung herbeiführt. Unzweifelhaft hat die Dauer jedes Produktionsprozesses eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Je länger sie ist, um so länger müssen die Produzenten aus vorhandenen Vorräten unterhalten werden, ohne daß sie selbst ein konsumtionsfähiges Produkt liefern. Auch die Herstellung der nötigen Maschinen gehört zu dem betreffenden Produktionsprozeß, wobei aber zu beachten ist, daß die fertige Maschine meistens eine längere Reihe von Jahren hindurch benutzt werden kann, wodurch der mittlere Z.berechnungstermin für die ganze Masse der mit Hilfe der Maschine erzeugten Produkte der Anfangszeit näher gerückt wird; ferner ist die während der Benutzungsdauer der Maschine hergestellte Produktenmenge im allgemeinen so groß, daß die gleiche Menge ohne Maschinenverwendung nur in einer um ein Vielfaches längeren Zeit hätte erzeugt werden können, woraus sich für den letzteren Fall, obgleich die Herstellungszeit einer Maschine nicht in Anrechnung kommt, ein späterer Z.berechnungstermin für diese Produktenmenge ergibt. Auch sind die Bestrebungen der Technik fortwährend mit Erfolg darauf gerichtet, die Leistungen jeder Art von Maschinen zu steigern, ohne daß ihr Bau deshalb längere Zeit in Anspruch nimmt. Wird nun z. B. mit der verbesserten Maschine dreimal so viel Rohstoff in einem Jahr verarbeitet, wie mit der unvollkommenen, so heißt das, je ein Drittel

Digitized by Google

der Produktenmenge, das früher erst nach zwei und nach drei Jahren fertig wurde, kommt jetzt schon nach einem Jahre zum Absatz. Durch die verbesserten Maschinen wird also im ganzen der Weg zum Endprodukt verkürzt und das ist überhaupt die Tendenz des technischen Fortschrittes, auch mit Einschluß der Herstellungszeit der Maschinen selbst. Jede Mehrproduktion mit demselben Kapital in derselben Zeit bedeutet im Vergleich mit dem früheren Verfahren eine Verkürzung der mittleren Produktionszeit derselben Gütermenge. Uebrigens kommt das Endprodukt für die meisten Beteiligten bei der Produktion gar nicht in Betracht. Die Bewegung der im Entstehen begriffenen Güter geht bekanntlich durch mehrere privatwirtschaftlich selbständige Produktions- und Handelsunternehmungen, und jeder Vordermann kümmert sich nur um den Absatz seines Teilerzeugnisses auf der nächsten Stufe. Der von dem Käufer des fertigen Produktes gezahlte Preis soll dann den ganzen Betrag der angesammelten Vorschüsse und Kapitalgewinne der Vorstufen enthalten, was aber keineswegs immer der Fall ist. Bei dem ganzen Vorgange tritt überhaupt kein Z., sondern nur Kapitalgewinn mit mehr oder weniger aleatorischem Charakter auf, der auch Null und negativ werden kann. Der Z.fuß wird nicht im Produktionsprozeß, sondern lediglich im Leihgeschäft bestimmt, und dabei wirkt neben der Nachfrage der Produzenten nach Leihkapital auch die nach solchem für konsumtive Zwecke mit. Denn diese liegt namentlich allen, wenn auch noch so berechtigten Staatsanleihen zugrunde, die nicht für materiell produktive Anlagen, wie Eisenbahnen, Bergwerke usw., aufgenommen werden. Auch die Miet-Z. und die Z. der auf Wohnhäusern ruhenden Hypotheken werden nicht aus produktiven Betrieben gezogen, sondern stammen aus konsumtiven Anlagen.

3. Oekonomische Machtverhältnisse und Kapitalgewinn. Praktisch hat die Dauer der Produktion vor allem die Bedeutung, daß sich niemand an ihr beteiligen kann, wenn er nicht für diese Dauer die nötigen Unterhaltsmittel besitzt. Fehlen dem Arbeitswilligen diese, so kann er seine Arbeitskraft, seine geschäftlichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht verwerten. Ebensowenig aber ist ihm dies möglich, wenn ihm nicht die nötigen Maschinen und sonstigen Hilfsmittel des Produktionszweiges, in dem er tätig sein will, zur Verfügung stehen. Daher hat auch fremdes Kapital, das für die Produktion verwendet wird, für ihn den besonderen Wert, daß es ihm die Verwertung seiner Erwerbsfähigkeit erst möglich macht, und daher wird er nicht nur als Unternehmer bereit sein, für die Benutzung von fremdem Kapital zur Unterhaltung seines Betriebs eine Vergütung zu entrichten, sondern er wird auch als Arbeiter oder Gehilfe bei der Benutzung von fremdem Kapital dafür einen Teil seines Arbeitsertrags abgeben. Dieser Anschauung nähert sich die Theorie von der sogenannten Kapitalnutzung als einem neben dem Kapital selbst bestehenden wirtschaftlichen Elemente, eine u. a. von Hermann und Knies entwickelte Lehre. Sie hat den ganz richtigen Grundgedanken, daß, wer selbst kein Kapital besitzt, für die Benutzung von fremdem etwas bezahlen muß; aber sie verliert sich dann in eine durchaus künstliche Konstruktion, indem sie die „Nutzung" gleichsam hypostasiert und annimmt, daß bei der Produktion nicht nur das Kapital, sondern daneben auch die Nutzung desselben aufgewendet wird, wodurch dann die letztere in dem Werte des Produktes als Kapitalgewinn erscheint. Im wirklichen Leben wird aber niemand solche Ueberlegungen anstellen, sie können daher auch nicht als reale Triebkraft für das wirtschaftliche Handeln angesehen werden. Die wirklichen, jedem Beteiligten klar bewußten Erwägungen und Motive, die bei der Bildung des Z. und des Kapitalgewinnes ins Spiel kommen, sind vielmehr sehr einfacher und trivialer Art. Am klarsten liegt die Natur des Miet-Z. zutage. Der Eigentümer eines Hauses ist doch nicht verpflichtet, irgend jemand unentgeltlich in demselben wohnen zu lassen. Wer die Erlaubnis haben will, das Haus als Wohnung zu benutzen, muß dafür einfach infolge der Rechtsstellung des Eigentümers etwas bezahlen, eben den Miet-Z., der proportional ist der Dauer der Benutzung, im übrigen aber durch das veränderliche Verhältnis in der Nachfrage und der Angebote von Wohnungen bestimmt ist. Ebenso bezieht der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes den Pacht-Z. auf Grund seines Eigentumsrechts für die dem Pächter erteilte Erlaubnis, es zu benutzen; man weiß erfahrungsmäßig, daß das Grundstück normalerweise außer dem Aufwande für Saat und Arbeit noch einen Ueberschuß einbringt, und der Eigentümer verlangt einen Teil dieses Ueberschusses — man kann sich der Einfachheit wegen denken in natura. Beim Gelddarlehen gibt der Kapitalist dem Schuldner die Erlaubnis, eine Geldsumme — sei es zu produktiven oder zu konsumtiven Zwecken — zu benutzen; daß das Geld ausgegeben wird, macht keinen Unterschied, es ist ein fungibles Gut, und dieselbe Summe kann jederzeit durch andere Geldstücke wieder dargestellt werden. Auch hier beruht der Z. auf dem Rechte des Eigentümers, sein Geld nach seinem Gutdünken darzuleihen oder nicht, während andererseits der Schuldner auch der bloß zeitweiligen Benutzung

Digitized by Google

les Geldes einen Wert zuerkennt. Die Höhe les Z. hängt wieder von der Nachfrage nach eihkapital und dem Angebot ab. Wie der chuldner den Z. aufbringt, ist dem Gläu- iger, wenn er nur genügende Sicherheit at, gleichgültig. Der Z. für die konsum- ven Schulden wird, ebenso wie die Woh- ungsmiete, aus dem irgendwie erworbenen inkommen des Schuldners bezahlt, der acht-Z. dagegen fließt aus dem Ertrage nes landwirtschaftlichen Grundstücks oder nes verpachteten Betriebs. Mit diesem ist n auch der Z. für das in einem produk- ren Unternehmen angelegte Leihkapital zu rgleichen. Das Unternehmen bringt einen trag, und der Kapitalbesitzer erhält einen nteil daran. Aber woher stammt dieser trag selbst? Im allgemeinen daher, daß e Produkte zu einem höheren Preise ver- uft werden, als sie oder die ökonomischen emente, aus denen sie gebildet werden, gekauft worden sind. Dieses aber wird durch möglich, daß jeder Verkäufer auf ier der Vorstufen des Produktes das Be- rfnis hat, sein Kapital und den daran ngenden Gewinn schon zurückzuerhalten, vor das fertige Produkt in die Hände des zten Abnehmers gelangt ist, weil er sonst der seinen Unterhalt bestreiten noch sein schäft stetig weiter betreiben könnte und n auch die Mittel zu einer weiteren Ver- eitung seines Vorproduktes fehlen. Der pitalbesitzer der nächsten Stufe, z. B. der ufmann, der dem Fabrikanten die Ware nimmt, befriedigt dieses Bedürfnis seines rgängers, indem er diesem Kapital und winn auszahlt und das Produkt bis zum iteren Absatz übernimmt. Diesen Dienst dieses Wort ist freilich nicht in dem timentalen Bastiatschen Sinne zu nehmen leistet er aber nicht unentgeltlich, sondern rhält dafür eine Vergütung, indem er, ab- hen von dem Entgelt für seine eigene chäftliche Tätigkeit, dem Verkäufer weniger die Waren bezahlt, als er selbst von em Käufer erhält oder zu erhalten er- tet. Diese Vergütung bemißt er nach Zeit, für die er die Vorauszahlung ge- et hat und außerdem mit Rücksicht auf Risiko. Auch die Arbeit wird als eine von Ware für einen gewissen Preis, den n, gekauft und in ihrer Verkörperung in Produkt zu einem höheren Preise ver- t, weil der besitzlose Arbeiter wegen des ch drängenden Unterhaltungsbedürfnisses t bis zum letzten Verkauf des Produktes en kann, außerdem aber auch, weil er fremde Produktionsmittel angewiesen ist ohne diese seine Arbeitskraft überhaupt verwerten kann. Auch die Maschinen überhaupt das stehende Kapital können Vorprodukte betrachtet werden, deren nach und nach in die Produkte ein- geht, und zwar wieder so, daß in den Preisen der Gesamtheit der letzteren schließ- lich nach Abnutzung dieser Kapitalgüter außer dem ursprünglichen Preise derselben auch noch ein Gewinn enthalten ist. Die Preiserhöhung auf jeder Stufe der Produk- tion und Handelsbewegung bedeutet nichts anderes, als daß der Vorgänger seinem Nach- folger als Kapitalgewinn eine Quote seines Produktes überläßt. Wenn z. B. der Fabrikant dem Kaufmann eine Ware für 100 Mk. überläßt, die dieser zu 120 Mk. ver- kauft, von welcher Summe 10 Mk. als Ver- gütung seiner besonderen Arbeitsleistung gelten mögen, so heißt das einfach, daß der Fabrikant dem Kaufmann 1/11 der ihm ge- lieferten Warenmenge als Vergütung für dessen Eintreten als Kapitalist abtritt. Es müssen also nicht nur die Arbeiter, sondern auch alle auf den verschiedenen Stufen stehenden Unternehmer „Mehrwert" produ- zieren, um ihren Nachmännern den Kapital- gewinn zu verschaffen. Aeußerlich betrachtet und praktisch verläuft die Regelung der Kapitalgewinne in der Art, daß jeder an der Produktion und der Handelsbewegung Be- teiligte zu den für sein Jahresprodukt wirk- lich gemachten Kostenaufwendungen einen seinem beschäftigten Kapital proportionalen Zuschlag macht und danach den von seinem Abnehmer auf der nächsten Stufe zu be- zahlenden Preis bestimmt. Jeder Käufer aber muß sich diesen Zuschlag mehr oder weniger vollständig gefallen lassen, weil sonst die Produktion aus Mangel an Ma- schinen, Rohstoffen usw. überhaupt nicht zustande käme.

Der Z. und der Kapitalgewinn überhaupt entsteht also durch das Recht des Eigen- tümers, andere von der Benutzung seiner Vermögensbestandteile auszuschließen, und durch das Bedürfnis anderer, die Erlaubnis zu dieser Benutzung zu erlangen, sei es zu konsumtiven oder zu produktiven Zwecken. Diese mit den im praktischen Leben herr- schenden Anschauungen übereinstimmende Auffassung des Z. wird in den üblichen Theorieen mehr oder weniger verhüllt, viel- leicht weil man fürchtet, der sozialistischen Theorie, nach welcher Kapitalgewinn und Z. einfach durch Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren entstehen, eine zu große Kon- zession zu machen. Aber eine Vermögens- ausnutzung einem anderen gegenüber ist keineswegs an sich eine Ausbeutung. Kein Fabrikant wird sich ausgebeutet fühlen, wenn der Kaufmann, der ihm seine Ware zu einem befriedigenden Preise abgekauft hat, diese zu einem selbst bedeutend höheren verkauft. Ebensowenig wird der Mieter, der für seine Wohnung eine angemessene Miete bezahlt, über Ausbeutung klagen, ebensowenig der Hypothekenschuldner, der etwa ein Haus

Digitized by Google

oder ein Landgut gekauft, aber nur einen Teil des Kaufpreises bezahlt hat und den Rest verzinst. Ausbeutung entsteht erst, wenn die Notlage, der Leichtsinn, die Unerfahrenheit des Schuldners übermäßig ausgenutzt wird. Tatsächlich bildet sich aber für den Kapital-Z. und die Mieten aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ein normaler Satz, der in fast allen Fällen, in denen kein erhebliches Risiko für den Kapitalbesitzer besteht, zur Anwendung kommt, so daß wucherische Ausbeutung auf diesem Gebiete nur in einem verhältnismäßig kleinen Umfang und unter besonderen Umständen vorkommt. Hauptsächlich beruft man sich denn auch auf den Gewinn, den das Kapital aus seinem Verhältnis zur Arbeit zieht. In diesem Verhältnis stellt der Kapitalist dem Arbeiter seinen Unterhalt mittels des Lohnes und außerdem die zur Verwertung seiner Arbeitskraft nötigen Produktionsmittel zur Verfügung und er verlangt dafür nicht bloß einfache Rückerstattung des Lohnes, sondern das Arbeitsprodukt, das einen höheren Wert darstellt. Wenn der Arbeiter die Maschine gemietet hätte, so müßte er, wie jeder andere Mieter, dafür dem Eigentümer eine Vergütung bezahlen; ebenso geschähe ihm kein Unrecht, wenn er für einen Vorschuß, den er für die Bestreitung der Kosten seines Unterhalts und der Rohstoffe bis zum Absatz seines Produktes nähme, Z. bezahlen müßte. Der Kapitalist, für den er arbeitet, wird also ebenso einen solchen Miet- und Z.vergütungen entsprechenden Gewinn beanspruchen können, außerdem aber auch noch eine Risikovergütung, da er das Produkt auf eigene Rechnung und Gefahr übernimmt und möglicherweise einen gewinnbringenden Preis gar nicht erzielt. Ob Ausbeutung des Arbeiters stattfindet, läßt sich also gar nicht allgemein, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden. Die Arbeiter befinden sich allerdings in einer ungünstigeren Stellung als die mit Kapital versehenen Unternehmer. Jeder von diesen muß freilich alles, was er für seinen Unterhalt oder für seinen Produktionsbetrieb kauft, mit einem den Kapitalgewinn der beteiligten Produzenten darstellenden Preiszuschlag bezahlen; aber dafür erhält er in dem Preise seiner eigenen Produkte nicht nur Ersatz, sondern auch einen Kapitalgewinnzuschlag. Für den Arbeiter dagegen gibt es keinen entsprechenden Gewinnzuschlag, weil er eben kein Kapital besitzt, er erhält einfach den Preis der Arbeit, wie er sich auf dem Arbeitsmarkte, wenn auch nicht nach dem ehernen Lohngesetz, so doch nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage herausstellt. Eine Verschiebung der ökonomischen Machtverhältnisse zugunsten der Arbeiterklasse ist gleichbedeutend mit einer relativen Vermehrung ihres Anteils und einer relativen Verminderung des Anteils der Kapitalbesitzer, wobei übrigens die absolute Größe dieses letzteren doch noch zunehmen kann. Daß eine solche Verschiebung, und zwar ohne Zweifel im Zusammenhang mit der modernen Arbeiterbewegung stattgefunden hat, ist wohl aus dem Sinken des Z.fußes für sichere Anlagen zu schließen, das wenigstens zum Teil dadurch verursacht ist, daß die unmittelbaren Kapitalanlagen in Unternehmungen weniger gewinnbringend geworden sind. Im allgemeinen bestimmt sich der jeweils übliche Z.fuß durch das Verhältnis des Angebots von Leihkapital zur Nachfrage. Eine obere Grenze wird ihm aber gezogen durch die Höhe des zurzeit bestehenden mittleren Kapitalgewinnsatzes. Bei einer Ueberschreitung dieses Satzes in einzelnen Fällen ist immer ein ungewöhnliches Risiko oder Ausbeutung anzunehmen. In der Regel wird der Z.fuß mehrere Prozent unter dem mittleren Kapitalgewinn bleiben. Je mehr Leihkapital in Unternehmungskapital umgewandelt wird, um so mehr wird der Z.fuß steigen, und diese Bewegung wird noch verstärkt, wenn gleichzeitig auch die Nachfrage nach Leihkapital für konsumtive Zwecke, insbesondere für Staatsanleihen zunimmt. Andererseits ergibt sich in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs eine rasche Vermehrung der Kapitalansammlung, und die soliden Besitzer der neu erworbenen Reichtümer haben dann die Neigung, diese in fest verzinslichen, sicheren Anlagen, namentlich Staatspapieren und Hypotheken unterzubringen, wodurch der Z.fuß herabgedrückt wird. Aber auch in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation drängt sich das Kapital vorzugsweise zu den festverzinslichen Anlagen, weil es den Mut zur Beteiligung an dem Unternehmerrisiko verloren hat. Ein niedriger Z.fuß in den sicheren Anlagen kann daher sowohl auf einen großen, überflüssigen Kapitalreichtum als auch auf eine allgemeine volkswirtschaftliche Depression hinweisen. In den 60er Jahren betrug dieser Z.fuß in Deutschland noch allgemein 5 %, jetzt ist er auf $3^1/_2$ % gesunken und hat zeitweilig nahezu 3 % erreicht. In Frankreich stand die 3 %-Rente vor einigen Jahren auf 102, in der letzten Zeit auf 98, die englischen $2^3/_4$ % Konsols sind zeitweilig über 112 hinausgegangen und nach Herabsetzung ihres Z.fußes auf $2^1/_2$ % standen sie in den letzten Jahren meistens auf 90—91. Die Kurse der Aktien aller gut rentierenden Unternehmungen stehen so hoch, daß das auf Ankauf derselben verwendete Kapital nur $4^1/_2$—5 % einbringt. Der noch bleibende Ueberschuß über die Rate der fest verzinslichen sicheren Anlagen ist nur eine Entschädigung für das

Digitized by Google

Risiko der auch bei diesen Papieren noch vorkommenden Schwankungen im Kurs und in den Dividenden. Das neuangesammelte Kapital findet also, auch wenn es das Unternehmerrisiko übernimmt, eine wesentlich geringere prozentmäßige Verzinsung als vor 30 Jahren, während die Löhne seitdem unzweifelhaft gestiegen sind. — Ueber die Z.verbote und Z.beschränkungen s. Art. „Wucher" oben S. 1361 fg.

Literatur: *v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, 1884. — Derselbe, Positive Theorie des Kapitals, 1889. — Derselbe, Art. „Zins", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 941 fg. — Marx, Das Kapital, Bd. I—III, 1867—1894. — Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland, 1884. — C. Menger, Zur Theorie des Kapitals, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. XVII, 1888. — Aulnis de Bourouill, Der Zinsfuß usw., ebd., N. F., Bd. XVIII, 1889. — Knut Wicksell, Kapitalzins und Arbeitslöhne, ebd., 3. Folge, Bd. IV, 1892. — Derselbe, Ueber Wert, Kapital und Rente, Jena 1893. — Derselbe, Geldzins und Güterpreise, 1898. — A. Offermann, Das fiktive Kapital als die Ursache des niedrigen Arbeitslohnes, 1898. — Margolin, Kapital und Kapitalzins, 1904. — Hainisch, Die Entstehung des Kapitalzinses, 1907.* **Lexis.**

Zölle, Zollwesen.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der Z. 2. Geschichte des Z.wesens. 3. Bedeutung und Wirkungen der Z. 4. Arten der Z. Die Finanz- und Schutz-Z. 5. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Z. 6. Wert- und Maß-Z. 7. Rück-Z. und Unterscheidungs-Z. II. Die rechtliche Ordnung des Z.wesens. 1. Z.recht und Z.regal. Geschichtliches. 2. Der Z.tarif und seine Einrichtung. Die Z.sätze. 3. Die Z.erhebung. Niederlagsverkehr und Z.kredit. 4. Weitere Z.erleichterungen und Z.befreiungen, Verjährung und Restitution. III. Die Organisation der Z.verwaltung. 1. Die Behörden der Z.verwaltung. 2. Der verwaltungstechnische Vollzug der Verzollung. 3. Ansageverfahren und Begleitscheine. 4. Die Z.strafen. Z.kartelle. IV. Statistik des Z.wesens. 1. Vergleichung der Erträge der Z. in einzelnen Staaten. 2. Ergebnisse der deutschen Z.verwaltung. 3. Das Ausland.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der Z. Die Z. oder Mauten sind öffentliche Abgaben, die von den Waren erhoben werden, wenn sie die Grenzen eines Wirtschafts- und Steuergebietes überschreiten. Es kann sich dabei um die Einfuhr, die Durchfuhr oder die Ausfuhr von Gütern handeln. Als Abgaben sind die Z. Steuern, da sie ohne Gewährung einer Gegenleistung zu entrichten sind, und zwar bilden sie ein wichtiges Glied der Aufwandbesteuerung. Sie charakterisieren sich als Aufwandsteuern, die beim Transporte von Waren eingezogen werden, und treffen daher in den die Grenzen überschreitenden Objekten mittelbar das Einkommen und die Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften. Die Steuerpflicht knüpft somit an die formelle Tatsache des Ueberschreitens der Grenzen an. Die Z. sind auch insofern Aufwand- oder indirekte Steuern, als die Steuerleistung dem Verfrachter auferlegt wird, er legt die Steuern aus und hat sie durch die Preisgestaltung auf den eigentlichen Steuerträger zu überwälzen. Auch andere politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke können durch die Z.erhebung erstrebt werden.

Mit den Z. werden auch gebührenartige Auflagen und Nebenabgaben verbunden. Diese werden für die Benutzung von Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs, zur Deckung der Kosten besonderer Bewachung, zur Bestreitung des Müheaufwandes an Beamten usw. erhoben. Sie sind teils Gebühren (Deutschland: „Nebengebühren"), teils Steuern, teils beides (Frankreich: droits accessoires perçus par la douane). Zu diesen Nebenabgaben ist auch die statistische Gebühr (vgl. Art. „Statistische Gebühr" oben S. 995/96) zu zählen, die von allen Waren, auch von den zollfreien und den zur Ausfuhr bestimmten Waren erhoben wird, deren statistische Ausschreibung sicherstellen und die Kosten der Handelsstatistik mit decken soll.

Der Name „Z.", der englisch und plattdeutsch Toll lautet, kommt entweder von der germanischen Wurzel tal (Zahl, zahlen) her oder ist vom mittellateinischen telonium abzuleiten. Dieses Wort stammt eigentlich aus dem Griechischen τελωνειον, τελώνιον (von τέλος, finis = vectigal, Abgaben) und wurde in verschiedenen Formen in der Kanzleisprache des Mittelalters verwendet: telonium, tolenium, toloneum, tolneum, toletum etc. Daraus entstanden dann die altfranzösischen Bildungen tonliu, tonlieu, tonloier und toulaier, vielleicht die Wurzeln zum späteren douanier. Telonium hieß ursprünglich die Z.stätte und wurde erst allmählich zur Bezeichnung der an den Z.stätten zu entrichtenden Abgaben gebraucht. Der (noch in Oesterreich und Bayern übliche) Ausdruck „Maut" ist das lateinische muta, mutaticum (von mutare) und bezeichnet eine beim Tauschverkehr fällige Abgabe. Vielleicht ist Maut auf das gothische mota, motastad zurückzuführen, das bei Ulfilas in der Bedeutung von Abgabe vorkommt.

Die Franzosen gebrauchen douane, douanier, die Italiener dogane, doganale und die Spanier aduana für das Z.wesen. Der offizielle Ausdruck der Engländer ist Customs. Dies kommt vom lateinischen consuetudo her und diente ursprünglich zur Bezeichnung der alten, der Krone zustehenden Z. (antiqua customa) im Gegensatz zu den neuen Z., die seit Eduard I. der Verfügungsgewalt des Parlaments überlassen waren.

2. Geschichte des Z.wesens. Abgaben von Waren, die im Tauschhandel versendet werden,

Digitized by Google

lassen sich schon frühzeitig bei den Völkern wahrnehmen. Dazu bot vor allem die leichte Erkenn- und Bestimmbarkeit der Steuerpflicht sowie die leichte Erhebung an Wegen, Flüssen, Brücken oder in Häfen erwünschte Anhaltspunkte. Außerdem konzentrierte sich der ganze Tauschverkehr in der Hauptsache auf den periodisch stattfindenden Märkten und war daher dort bei den einfachen Verkehrsverhältnissen relativ leicht zu überwachen. Es scheinen daher als älteste Formen der Z. Passier- und Marktabgaben zu betrachten zu sein. Erstere wurden bei Ein-, Durch- oder Ausfuhr oder bei der Berührung bestimmter örtlicher Punkte überhaupt eingezogen, letztere, die Marktabgaben, sind mit Verkaufssteuern gemischt. Auf diese Weise zeigen sich schon im Anfang der Z geschichte Gebühr und Steuer verbunden. Ebenso wurden die finanztechnischen und fiskalischen Vorteile erkannt, unter denen insbesondere der Umstand geschätzt wurde, daß die Z. eher und leichter dem Fiskus Geldeinnahmen zuführten als andere Einnahmequellen. Eine weitere historische Erfahrung zeigt, daß das fiskalische oder Steuerinteresse wesentlich die Vorherrschaft führt und sich zu diesem erst später andere Motive gesellen. Dabei stellt sich der Z. als eine mildere Form der Ein- und Ausfuhrverbote dar und äußert sich charakteristischerweise viel eher als Mittel zur Verhütung der Ausfuhr von Waren, die im Auslande notwendig gebraucht werden, wie Getreide, Oel, Salz, Wein usw., denn zu dem Behufe, die fremde Zufuhr einzudämmen. Erst der späteren Zeit ist es in mannigfachem geschichtlichen Wechsel vorbehalten geblieben, beim Z.wesen die Steuer- und Schutzpolitik zu kombinieren.

Schon im alten Athen und in den übrigen hellenischen Stadtstaaten in ähnlicher Weise waren solche Z. und Marktabgaben gebräuchlich, die sowohl Einfuhr- als Ausfuhr-Z. waren. Speziell in Athen waren See-Z. und wohl auch Land-Z. bekannt, die mehrfach mit Hafenabgaben und Marktgefällen konkurrierten. Die Z.sätze bei der Ein- und Ausfuhr betrugen in der Hauptperiode ein Fünfzigstel des Wertes und hießen Pentekoste. Sie waren schon frühzeitig in Geld zu entrichten. In den bundesgenössischen Städten wurde ein Zwanzigstel (Eikoste) von den zur See aus- und eingehenden Waren erhoben, welches dann an die Stelle der Tribute trat. Ebenso war die Ausfuhr verschiedener Waren, die zum Lebensbedarfe der Bevölkerung notwendig waren, verboten, z. B. von Getreide, Oel, Flachs, Bauholz, Wachs, Pech u. dgl. m. Seltener wurde bei einem den Bedarf überschreitenden Vorrat die Ausfuhr gegen Z. zugelassen. Auch in Rom zählten die Z. zu den ältesten regulären Staatseinkünften und Geldeinnahmen. Ihre Begründung geht bis auf die Zeiten der Könige zurück. Die Z. wurden ursprünglich an einzelnen Plätzen, an Seeplätzen (portoria), an Wegen und Brücken erhoben. Sie wurden regelmäßig mit $2^1/_2$ % (quadragesima) vom Werte der versendeten Waren, manchmal auch mit $^1/_2$ oder 1 % veranlagt. Oefters wurden sie auf dringendes Verlangen beseitigt, um bald wiederhergestellt zu werden. In der römischen Kaiserzeit entwickelt sich dann ein umfassendes Reichsgrenzzollsystem mit Einfuhr-Z. und verschiedenen Ausfuhrverboten. Innerhalb dieser Gliederung wurden bei der zu geringen Ergiebigkeit der Außen-Z. nach provinziellen Z.bezirken noch besondere Binnen-Z. zur Ergänzung eingeführt, welche teils Wert-Z. teils spezifische Z. (s. u. Nr. 6 S. 1395) waren. Endlich scheinen auch lokale Z. (Torsteuern, Toraccisen) zur Nährung der kommunalen Finanzen vorhanden gewesen zu sein, eine Einrichtung, die aber mehr den Provinzial- und Landstädten denn der Hauptstadt eignete. Die Pandekten (l. 16 § 7 Dig. de publicanis et vectigalibus XXXIX, 4) geben uns ein Verzeichnis aller zollpflichtigen Waren.

Das frühere Mittelalter hat von Ueberresten der römischen Finanz- und Steuerverfassung vor allem die Z. übernommen. Diese wurden aber ihrem Wesen nach aus eigentlichen Steuern Abgaben, die bei der Passierung bestimmter Oertlichkeiten des lebhafteren Verkehrs, in Häfen, an Grenzstellen, an Brücken und Wegen zu entrichten waren: Transit- oder Passier-Z. Die Z.sätze waren teils Wert-Z., teils spezifische Z. und sind häufiger in naturalen Quoten der Ladung als in Geld (Natural-Z.) bezahlt worden. Da man sie aber als Entrichtungen für die Benutzung der Verkehrswege und für die Gewährung des Schutzes von Ladung und Waren und als Geleitsleistungen betrachtete, so wurde ihr Gebührencharakter schärfer betont (ubi adiutorium itinerantibus praestatur). Derartige Z.abgaben finden sich schon unter den Merovingern unter verschiedenen Namen (pontaticum, portaticum, ripaticum, foraticum, mutaticum etc.). Den Uebergriffen der Territorialherren suchten die karolingischen Kapitularien und Reichsgesetze entgegenzutreten. Insbesondere aber wollte man die fiskalische Ausbeutung des Z.rechts ohne Gegenleistung einschränken. Die Z.freiheit wurde als Privilegium gewährt, namentlich für Reisende von und zu Hofe, für Edelleute und geistliche Stifter, Soldaten und Pilger. Auch sachliche Befreiungen kommen vor, wie für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch der Reisenden, für deren Reit- und Fahrtiere, die nicht zum Lastentransport dienten, usw. Die Eigenart dieses Z.wesens bestand daher nicht in der Bildung besonderer, größerer oder kleinerer Z.gebiete, wo beim Ueberschreiten ihrer Grenzen der Z. fällig wurde, sondern dieser wurde bei der Berührung bestimmter Oertlichkeiten an bestimmten Z stätten erhoben. Es waren also Z. innerhalb des Volkswirtschaftsgebietes oder Binnen-Z. Die letzten Reste haben sich bis auf unsere Zeit in den Pflaster-Z., Brücken- und Wegegeldern erhalten. Die Binnen-Z. wurden erst 1861 in Mecklenburg, die Privat-Z. 1816 in Preußen und 1835 in Hannover aufgehoben.

Es war bereits ein wesentlicher Fortschritt, als der Gedanke eines geschlossenen Z.gebietes den Binnen-Z. gegenüber zum Durchbruch kam. Die Binnen-Z. mußten jetzt der Herausbildung eines Grenzzollsystems weichen, und damit kehrte die Entwickelung der europäischen Kulturländer auf jene Stufe zurück, die bereits das Altertum teilweise erreicht hatte. Die Verkehrsgebiete, die sich auf diese Weise gegeneinander abschlossen, waren ursprünglich klein, umfaßten nur ein Territorium, eine einzelne Provinz oder gar nur Teile von solchen. Immerhin aber bedeuteten diese Territorial-

Digitized by Google

und Provinzialzölle mit ihrer Verlegung der Z.erhebung aus dem Innern an die Grenzen jener Gebiete eine beachtenswerte Besserung und eine erhebliche Verkehrserleichterung für den Handel. Sie blieben aber immer noch der Ausdruck der territorialen Selbständigkeit und Geltendmachung der Provinzialinteressen. In Deutschland waren es vor allem die einzelnen, größeren und kleineren Territorien, die so durch eigene Grenzzollsysteme voneinander geschieden waren, und in anderen Staaten, wie in Frankreich, wo bereits eine stärkere politische Konzentration erreicht war, haben sich trotzdem jahrhundertelang die einzelnen Provinzen und Kronländer durch territoriale Z. getrennte Z.gebiete geschaffen (Pays d'états — Pays d'élection).

Erst die Zusammenfassung der Volkskräfte zur Erfüllung der nationalen Aufgaben und Zwecke durch die Bildung von nationalen Staaten und nationalen Volkswirtschaften sowie die lebendige Entwickelung der Nationalität und der staatlichen Zentralisation haben es bewirkt, daß die provinziellen und territorialen Z.gebiete zu nationalen erweitert wurden, die sich jetzt in der Hauptsache mit dem Volkswirtschaftsgebiete überhaupt deckten. Nunmehr wurden die Z. an die Grenzen der nationalen Staaten verlegt, und damit waren die nationalen Grenzzollsysteme an die Stelle der territorialen und provinziellen getreten. Vielfach haben auf diese Entwickelung auch die allgemeinen wirtschaftspolitischen Anschauungen und Bestrebungen jener Zeit hingewirkt, wie sie insbesondere durch die Vorstellungen des Merkantilsystems (s. Art. „Merkantilsystem" oben S. 484 fg.) und die von diesem vertretene Handelspolitik gefördert wurden. In Frankreich wurde schon 1484 auf dem Reichstage zu Tours die Herstellung eines Grenzzollsystems unter Aufhebung der Binnen-Z. beantragt. Der gleiche Plan ist dann 1614 auf einem Reichstage erneuert worden. Erst 50 Jahre später hat Colbert durch das Edikt von 1664 und noch mehr durch dasjenige von 1667 das Ziel eines nationalen Z.gebiets ziemlich verwirklicht. Aber trotzdem blieben noch viele Teile des Staatsgebiets, die sog. provinces reputées étrangères, die Grenz- und Küstenprovinzen, außerhalb der Z.linie, da sie auf das Ausland als Hinterland mehr angewiesen waren. Das gleiche galt für die Provinzen mit reichsständischer Verfassung (Pays d'états), da diese am kräftigsten ihre Sonderinteressen geltend machen konnten. Erst die französische Revolution hat durch das Dekret v. 30./31./X. 1790 diese letzten Ueberreste beseitigt und das nationale Grenzzollsystem vollendet. Im Deutschen Reiche wurde 1522 ein Versuch eines Reichsgrenzzolles gemacht. Das Projekt scheiterte aber, wie die übrigen Pläne zu Reichssteuern, am Widerstand der Reichsstände, insonderheit der Städte. Erst viel später gelang es durch Gründung des Z.vereins (1828 bis 1867), die deutschen Territorien zu einem Grenzzollsystem zusammenzuschließen. (Vgl. Art. „Zollverein" unten S. 1408 fg.) Seit 1871 hat die nationale Einigung der deutschen Stämme durch Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches zugleich auch die Herstellung eines nationalen Z.gebietes und eines nationalen Grenzzollsystems mit sich gebracht.

Der Uebergang von den Binnen-Z. zu den territorialen und provinziellen und dann noch mehr derjenige von diesen zu den nationalen Z.systemen hat aber auch zugleich Zweck und Inhalt dieser Institute verändert. Den alten Binnen-Z., mochten sie noch so mangelhaft, zwiespältig und verworren sein, war aber trotzdem die Eigenschaft gemeinsam, daß sie Gegenleistungen für Geleit und Sicherheit waren, sie hatten im wesentlichen Gebührencharakter. Sobald man aber zum System der Grenz-Z. übergegangen war, erwies sich das Z.regal sehr wohl der fiskalischen Auswertung zugänglich. Die Z. wurden sehr bald als ergiebige Finanzquellen erkannt und geschätzt. Man verband daher mit der Z.erhebung wissentlich die Absicht, dem öffentlichen Haushalte Einnahmen zu verschaffen. Diese aber wurden zunächst von den Kaufleuten und Handeltreibenden geleistet. Da aber der Handel zuerst den Geldgebrauch und Geldverkehr in größerem Umfange in das Verkehrsleben einführte, er der hauptsächliche Träger der Geldwirtschaft war, so bot die Z.erhebung den weiteren Vorteil, dem Staate Geldeinnahmen zu schaffen, deren seine Wirtschaftsführung dringend bedurfte, und zwar schon in einer Epoche, in der die Beitreibung von Geldsteuern auf große Schwierigkeiten stieß. Auf diese Weise gestaltete sich der Z. zu einer Abgabe mit Steuercharakter, der die Aufgabe zufiel, die steuerliche Belastung der verzollten Waren und damit eine Besteuerung der Einkommensteile zu verwirklichen, die dem Verbrauche der zollpflichtigen Gegenstände gewidmet wurden. Diese Finanz- oder Steuer-Z. wurden so zu Aufwandsteuern auf die der Verzollung unterworfenen Waren. Sie gliederten sich dem System der Aufwandbesteuerung ein und stellten Auflagen der Verbrauchssteuerobjekte dar, welche die Landesgrenzen überschritten.

Da nun aber bei der Ein- und Ausfuhr nach Umständen die Höhe der erhobenen Z. und ihre Ueberwälzung auf die Konsumenten für die größere oder geringere Nachfrage nach zollpflichtigen Produkten von Einfluß sein konnte, so war es dem Staate möglich, mit der Z.erhebung weitere politische und wirtschaftlich-soziale Zwecke zu verknüpfen. Vorausgesetzt, daß der Z. im Preise der ein- oder ausgeführten Waren als ein Moment der Preiserhöhung zum Ausdruck kam, wurde es möglich, durch eine entsprechende Gestaltung oder Veränderung der Z.sätze die Marktpreise der zollpflichtigen Waren indirekt zu beeinflussen. Diese Möglichkeit hat man daher dazu benutzt, neben den fiskalischen oder Finanzzwecken allgemein politische oder ökonomische Bestrebungen zu verfolgen. Dieses Verfahren wurde vor allem zum Schutze der inländischen Produktion und des inländischen Verbrauches angewendet. Dadurch hat man mit Einfuhr-Z. die Aufsuchung des heimischen Marktes durch fremde Produzenten und Händler erschwert oder unmöglich gemacht oder doch durch die mit Z. gesteigerten Preise auch der inländischen Produktion fördernd entgegenzukommen gesucht. Umgekehrt aber konnte man durch Aufhebung von Einfuhr-Z. den entgegengesetzten Entwickelungsprozeß hervorrufen. Aehnlich liegen die Dinge bei den Ausfuhr-Z. Auch hier konnte durch ihre Festsetzung die Preisbildung beeinflußt und damit indirekt die

Digitized by Google

Ausfuhr gehemmt oder erleichtert werden. Dadurch aber entstand das Prinzip des Schutzes durch die Zuhilfenahme des Z.wesens und seiner Einrichtungen. Auf diese Weise sind Schutz-Z. ganz oder teilweise an die Stelle der Finanz- oder Steuer-Z. getreten. Die Ausbildung des Schutzsystems wurde insbesondere im 16. und 17. Jahrh. durch das sog. Merkantilsystem (s. oben S. 484) und seine Handelspolitik gefördert. Auch im Laufe des letzten Menschenalters haben sich die meisten Kulturstaaten dieser bedient, um ihre inländische Produktion gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen. Sie waren dabei bestrebt, entweder neue Industrieen in ihrem Wachstum zu unterstützen, oder haben auf die Preisbildung einzuwirken gesucht.

Die Z.systeme unserer modernen Kulturstaaten sind meist aus Finanz- (Steuer-) und aus Schutz-Z. zusammengesetzt, so daß sie meist voneinander nicht zu trennen sind.

3. Bedeutung und Wirkungen der Z. Die Z. sind, wie bereits eingangs hervorgehoben wurde, eine besondere Form der Aufwandsteuern und zwar diejenigen unter ihnen, die erhoben werden, wenn die betreffenden Waren die Grenzen des Steuergebietes überschreiten. Sie sind jedoch keine Verkehrssteuern, auch wenn sie an Verkehrsakte anschließen oder mit den Verkehrssteuern gewisse äußerliche Aehnlichkeiten haben. Denn sie wollen nicht die im wirtschaftlichen Verkehr liegende Leistungsfähigkeit, sondern (mittelbar) die im Verbrauch und Aufwand dargestellte Verwendung des Einkommens treffen. Die Beurteilung der Z. deckt sich somit mit derjenigen der Aufwandbesteuerung überhaupt (vgl. hierzu Art. „Aufwandsteuern" sub I, 4, oben Bd. I S. 261). Das Urteil kann sich also nur darauf erstrecken, ob die Form der Z.erhebung zur Verwirklichung einer Aufwandsteuer möglich und zweckmäßig ist.

Gegenüber den inneren Aufwandsteuern haben die Z. mancherlei Vorteile. Ihre Erhebung ist einfacher und leichter kontrollierbar und erfordert relativ geringere Kosten. Diese Lichtseiten treten insonderheit dann hervor, wenn die zollpflichtigen Gegenstände im Inlande nicht erzeugt werden können, wie Tee, Kaffee, Reis usw., oder nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erzeugt werden dürfen, wie der Tabak in England. Der Z. ist dann hier die vorteilhafteste Form der Steuererhebung. Ebenso wird die im Inland betriebene Produktion und ihre Technik und der Verkehr durch Ueberwachungs- und Kontrollmaßregeln nicht belästigt. Auch wird die Steuer in der Form der Z. vom Steuerträger nicht so drückend empfunden. Endlich aber können die Z. ohne wesentliche Vermehrung der Erhebungskosten auf eine große Anzahl von Waren, namentlich auf Massenkonsumartikel, ausgedehnt werden und bilden eine wichtige und ergiebige Einnahmequelle für den Staatshaushalt.

Als Nachteile sind alle jene Momente geltend zu machen, die gegen die Aufwandsteuern überhaupt sprechen. Zunächst ist der Zusammenhang zwischen Steuerleistung und Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes überhaupt nicht herzustellen. Die Wahl der Gegenstände muß schon aus fiskalischen Gründen auf Massenartikel gerichtet sein, und ebenso ist es unmöglich, die Steuersätze so abzustufen, daß sie die leistungsfähigeren Schultern schärfer treffen als die weniger Bemittelten. Werden notwendige Lebensbedarfsartikel der Verzollung unterworfen, so ist es oft unvermeidlich, daß gerade die unteren Volksklassen mehr belastet werden als die oberen. Besondere Schwierigkeiten werden dann ferner durch die Notwendigkeit verursacht, daß ein richtiges Verhältnis zwischen den inneren Verbrauchssteuern auf den im Inland hergestellten Waren und den Z. der gleichen aus dem Ausland eingeführten Produkte erstrebt werden soll. Schließlich ist bei der Notwendigkeit strenger Formalien im Z.wesen die Gefahr der Hinterziehung, des Schmuggels und der Bestechung vorhanden, zumal bei einigermaßen hohen Z.sätzen.

Trotz all dieser Mängel sind die Z. zu einem unentbehrlichen Gliede des Finanzwesens geworden. Schon in Anbetracht der hohen Einnahmen, welche aus ihnen dem Staatshaushalt zufließen und die oft 20 bis 30 % aller Staatseinnahmen betragen, sind sie nicht zu vermissen. Es kann sich also beim Z.wesen nur um eine Gradfrage und um die möglichst zweckmäßige Gestaltung der Technik des Z.wesens und der Z.verwaltung wie um die richtige Auswahl der zollpflichtigen Gegenstände handeln.

Wer trägt den Z.? Die Frage, wer der eigentliche und letzte Steuerträger ist, ob der Ausländer oder der Inländer und unter diesen wiederum ob der Produzent, der Händler oder endlich der Konsument die Last des Z. zu tragen hat, läßt sich von vornherein nicht allgemein und für alle Fälle nicht mit Sicherheit entscheiden. Im ganzen ist der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet, durch die Ueberwälzung (vgl. Art. „Steuer" sub III oben S. 1011 fg.) den Konsumenten zu treffen. Ob und inwieweit dies aber wirklich geschieht, ist der speziellen Sachlage anheimgegeben. Die Einfuhr-Z. wird im allgemeinen der Inländer und die Ausfuhr-Z. der Ausländer tragen. Wie sich aber die weitere Unterverteilung unter die in Betracht kommenden Personen gestaltet, läßt sich meist nicht feststellen. Maßgebend ist natürlich dabei das Größenverhältnis zwischen Vorrat und Bedarf. Dadurch kann es aber kommen, daß mannig-

Digitized by Google

fache Verschiebungen eintreten. Bei neu eingeführten Einfuhr-Z. auf bisher zollfreie Objekte kann der ausländische Verkäufer im Interesse seines Absatzes veranlaßt sein, niedrigere Preise zu stellen, um seinen Absatz im Inland nicht zu sehr zu schädigen. Er trägt dann teilweise den Einfuhr-Z. Auch kann die Z.gesetzgebung geflissentlich auf ein solches Resultat hinwirken. Dagegen kann in gleicher Weise bei den Ausfuhr-Z. eine Rückwälzung stattfinden, wenn die Marktverhältnisse den inländischen Exporteur zu Preisreduktionen zwingen. Nur selten sind alle diese Vorgänge statistisch mit Sicherheit zu erfassen. Immerhin aber ist es bei den modernen Verkehrs- und Kommunikationsverhältnissen wahrscheinlich, daß eine Verteilung — in welchem Maße, ist ungewiß — unter die beteiligten Faktoren stattfindet.

4. Arten der Z. Die Finanz- und Schutz-Z. Schon in unseren geschichtlichen Ausführungen (s. oben sub 2) ist der Entstehung dieser beiden Arten der Z. gedacht worden. Für ihre Untersuchung ist der Zweck der Z.erhebung maßgebend:

1. Finanz- oder Steuer-Z. nennen wir Z., die lediglich Quelle dauernder Einnahmen sein sollen. Sie sind nur besondere Formen der Aufwandbesteuerung und gliedern sich daher organisch in deren System ein. Auf sie finden daher nach Auflegung und Höhe die sonstigen Grundsätze der Verbrauchsbesteuerung Anwendung, als deren Ergänzung sie erscheinen und von der sie nur formell durch ihre Erhebung an den Gebietsgrenzen verschieden sind. Andere Motive als rein steuerliche und finanzpolitische können mit ihnen insoweit verknüpft sein, als sie in bestimmten Erscheinungen den Aufwandsteuern anhaften, z. B. Bekämpfung der Trunksucht durch hohe Alkohol-Z. und -steuern. Einen Einfluß auf die inländische Produktion kann der Finanz-Z. ausüben, wenn er die Einfuhr aus dem Ausland herabmindert oder auf anderweite Deckung des Bedarfs hinwirkt (Kolonialzucker — Rübenzucker). Die Einrichtung der Finanz-Z. muß aber mit der inneren Verbrauchsbesteuerung in Einklang gebracht werden. Daraus ergeben sich zwei elementare Grundsätze. Einmal müssen alle Gegenstände, die im Inland einer Verbrauchssteuer unterworfen sind, mit einem Z. in mindestens dem gleichen Betrage belegt werden (Bier, Tabak, Salz, Zucker, Wein, Branntwein usw.). Sodann aber sind Verbrauchsgegenstände ähnlicher Art wie die im Inland besteuerten, die aber nur im Ausland erzeugt werden können, gleichfalls dem Z. zu unterwerfen (Kolonialwaren, Tee, Kaffee u. a. m.). Aber auch hier werden die Z.sätze im allgemeinen den durchschnittlichen sonstigen Sätzen der inneren Verbrauchssteuern annähernd entsprechen müssen.

2. Schutz-Z. sind Z., die wesentlich im Interesse des Schutzes der inländischen Produktion und der inländischen Produzenten erhoben werden. Stehen bei den Finanz-Z. fiskalische und finanzpolitische Erwägungen, die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag, im Vordergrund, so sind bei den Schutz-Z. zunächst andere Ziele maßgebend. Dabei verzichtet der Fiskus keineswegs auf die Aussicht, hohe Z.einnahmen zu erzielen, sondern er verbindet nur dieses Streben mit allgemeineren wirtschaftspolitischen Zwecken. Aller Schutz-Z. ist im Grunde genommen auf die Verteuerung der ausländischen Erzeugnisse und Waren gerichtet. Die ausländische Konkurrenz soll zugunsten des inländischen Produzenten eingedämmt werden. Dieser soll in den Genuß günstigerer Preisbedingungen gesetzt werden. Denn durch den Z. werden die Produktionskosten für den Importeur vermehrt; will er diese aber im Preise der Waren auf dem inländischen Markte ersetzt haben, so muß er höhere Preise fordern, als er sonst verlangt haben würde, wenn keine Z.schranken beständen. Der inländische Produzent kann nun, falls die fremde Einfuhr zur Deckung des Marktbedarfes noch notwendig ist, Vorteil aus dieser Verteuerung der Warenpreise ziehen und selbst höhere Preise fordern. Gelingt es aber der inländischen Produktion, den gesamten Inlandsbedarf zu decken, so kann der Schutz-Z. nach Umständen die fremde Zufuhr vom heimischen Markte ganz ausschließen. Aus diesem wirtschaftlichen Prozesse zieht dann naturgemäß der öffentliche Haushalt um so ergiebigere Einkünfte, je unentbehrlicher die fremde Einfuhr zur Deckung der Nachfrage am inländischen Markte ist.

Die Höhe eines Schutz-Z. ist durch das Maß der Schutzbedürftigkeit eines Produktionszweiges bedingt. Der reine oder einfache Schutz-Z., der ausländische Waren belastet, die auch im Inland erzeugt werden, ohne einer dem Z. entsprechenden Inlandssteuer zu unterliegen, kann zum Prohibitiv- oder Ausschließungs-Z. emporschnellen, wenn die Z.sätze so hoch bemessen sind, daß auch ohne Verbot die fremde Konkurrenz völlig abgeschnitten ist. Seine Wirkung ist dann tatsächlich diejenige eines Ausfuhr- bezw. Einfuhrverbots. Der heimische Produzent gewinnt dann häufig eine mehr oder minder ausgeprägte Monopolstellung für den Absatz seiner Waren.

Die den Schutz-Z. zugrunde liegenden Erwägungen sind regelmäßig volkswirtschaftlicher Art. Die Tendenz gipfelt in dem Bestreben, einem bedrängten Pro-

Digitized by Google

duktionszweige zu Hilfe zu kommen, eine im Entstehen begriffene Industrie gegen die auswärtige bereits technisch höher entwickelte Mitbewerbung zu schützen. Daraus aber geht zugleich der erzieherische oder doch transitorische Charakter aller Schutz-Z. hervor. Sie sind so lange ökonomisch berechtigt, als entweder der schutzbedürftige Produktionszweig die fremde Konkurrenz vertragen kann oder die Ursachen eines Notstandes aufgehoben sind. Die grundsätzliche, ewige Dauer der Schutz-Z. widerspricht eigentlich dem Wesen des Schutz-Z. überhaupt. Andererseits aber werden mitunter durch die Schutz-Z. auch soziale oder politische Zwecke erstrebt, wenn die inländische Industrie infolge der ihr übertragenen sozialen Aufgaben höhere Produktionskosten direkt oder indirekt aufwenden muß als die fremde Konkurrenz (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung) oder wenn man im sozialen Interesse Mißstände oder gesellschaftliche Schäden durch Z. bekämpfen will (Trunksucht, Luxuskonsumtion usw.). Ebenso können manchmal rein politische Ursachen zur Einführung von Schutz-Z. Veranlassung geben, teils selbständig aus politischen Erwägungen, teils zur Abwehr politischer oder handelspolitischer Angriffe (Retorsions- oder Kampfzölle siehe unten sub I, 7).

Das Ausland, dessen Export durch Schutz-Z. geschädigt ist, kann gegen die Schutz-Z. reagieren und versuchen, deren Wirkung aufzuheben. Hier kommen außer den Retorsions- und Kampf-Z., deren an anderer Stelle gedacht werden soll, vor allem Ausfuhrprämien (vgl. Art. „Ausfuhrprämien" oben Bd. I S. 271) und bei den modernen Verkehrsverhältnissen auch eine entsprechende Verbilligung der Frachttarife für die Ausfuhr in Betracht. Durch solche Einrichtungen kann dann der beabsichtigte Erfolg der Schutzpolitik ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Ungemein schwer sind aber trotz dieser theoretischen Merkmale die tatsächlichen oder praktischen Grenzen zwischen einem Finanz- und Schutz-Z. zu bestimmen. Viel hängt dabei von dem subjektiven Ermessen und den erstrebten Zwecken sowie von der ganzen Einrichtung und dem Systeme der Aufwandbesteuerung ab. Daher finden wir in den meisten Ländern eine Kombination zwischen Finanz- und Schutz-Z. Die Scheidung ist hier um so schwieriger, als bei den Finanz-Z. einerseits anderweite volkswirtschaftliche Rücksichten hereinspielen und andererseits bei Schutz-Z. der Wunsch nach ergiebigen Einnahmen wesentlich mitzusprechen pflegt.

5. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Z. Nach dem Orte der Z.erhebung unterscheidet man Binnen- und Grenz-Z. Die Binnen-Z. werden innerhalb eines Volkswirtschaftsgebietes an geeigneten Plätzen erhoben, z. B. an Wegen, bei Brücken, Ueberfuhren usw., ohne daß diese Orte an sich mit Gebietsgrenzen zusammenfallen (vergl. Art. „Brückengeld, Wegegeld" oben Bd. I S. 555). Die Grenz-Z. dagegen sind diejenigen, deren Erhebung an den territorialen Grenzen erfolgt. Sie heißen daher auch Außen-Z. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Grenzen diejenigen eines einzelnen Landes und geschlossenen Volkswirtschaftsgebietes (Landesgrenz-Z.) oder eines durch einen Z.verein verbundenen Gebietes (Vereins-Z.) oder eines kleineren Bezirkes innerhalb des Staates sind (Inlands-Z.), wie z. B. die Uebergangsabgaben (vergl. Art. „Uebergangsabgaben" oben S. 1087).

Die an den Grenzen erhobenen Z., die Grenz- oder Außen-Z., sind die Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Z. In unseren gegenwärtigen Verkehrszuständen sind die Einfuhr- (Eingangs- oder Import-)Z. die wichtigsten. Diese, früher auch Konsum-Z. genannt, werden an den Gebietsgrenzen erhoben, wenn die zollpflichtigen Waren von außerhalb des Z.gebietes in dieses verbracht werden. Wenn man heute in unseren modernen Kulturstaaten von Z. schlechthin spricht, so denkt man an Einfuhr-Z.; denn die Z.zwecke werden fast ausschließlich durch sie verwirklicht. Die Ausfuhr- (Ausgangs-, Export-, Esito-)Z. sind fällig, wenn die zollpflichtigen Objekte das Inland verlassen und nach dem Z.ausland gehen. Ehemals waren diese sehr häufig und standen in engster Verbindung mit dem Schutzsystem (s. Art. „Schutzsystem" oben S. 787 fg.). Oftmals wurden sie in ihrer Höhe bis zu Ausfuhrverboten gesteigert und sollten künstlich einen Ueberfluß an gewissen Waren im Inland festhalten. Insbesondere hat sich das Merkantilsystem (s. Art. „Merkantilsystem" oben S. 484) ihrer bedient, um die Rohstoffe im Interesse der entstehenden Industrieen zu sichern. Die meisten Staaten haben sie heute beseitigt (England 1842, Deutschland 1873, Niederlande 1877, Frankreich 1881). Sie werden noch aufrecht erhalten in kleinerer Zahl und ohne wesentliche Bedeutung in Rußland, Italien, Portugal, Spanien, in der Schweiz, in Griechenland, in Finland, Rumänien, Britisch-Indien usw. In der Türkei und in verschiedenen außereuropäischen Staaten dagegen sind sie auch gegenwärtig von großer Bedeutung, z. B. in Aegypten, Brasilien, Tunis, Japan und China. Durchfuhr- (Durchgangs-, Transit-)Z. sind Z., die bei Durchfuhr von Waren durch das Z.gebiet erhoben werden. Sie sind aus den mittelalterlichen Verhältnissen und den Binnen-Z. hervorgegangen, vertragen sich aber

Digitized by Google

nicht mehr mit den modernen, namentlich den internationalen Verkehrszuständen. Die Durchfuhr-Z. wurden im Z.verein 1861, in der Schweiz 1874, in Oesterreich 1878 und in Griechenland 1884 aufgehoben.

Endlich kann man die Z. noch einteilen nach dem Bezugsberechtigten in staatliche, gemeindliche und private Z. Letztere Kategorie, der Ausfluß vormaliger, grundherrlicher Verhältnisse oder besonderer Privilegien, ist vollständig in Wegfall gekommen. Gemeindliche oder örtliche Z. erscheinen in geschlossenen Städten und Orten auch jetzt noch häufig als Formen der Erhebung von kommunalen Verbrauchssteuern (vgl. Art. „Octroi" oben S. 589 fg.). Dagegen sind die staatlichen Z. die herrschenden Typen des Z.wesens. Dabei kann sich jedoch auch der Staat der Gemeinden und ihrer Verwaltung zur Erhebung staatlicher Z. bedienen. Wir haben es dann mit staatlichen Z. zu tun, auch wenn die Kommunen diese erheben und verwalten (vgl. Artt. „Octroi" a. a. O. und „Verzehrungssteuer" oben S. 1218/19).

Wenn im folgenden von „Z." schlechthin die Rede ist, so ist an die Einfuhr-Z. zu denken.

6. Wert- und Mass-Z. Die Z. können entweder nach dem Werte der Waren oder nach bestimmten Maß- und Gewichtseinheiten festgesetzt werden. Jene sind die Wert-Z., diese die Maß-Z.

Die Wert-Z. oder Z. ad valorem werden in Prozenten des deklarierten Wertes oder Preises der zollpflichtigen Waren erhoben. Sie sind geschichtlich die älteren und waren namentlich im Altertum und Mittelalter gebräuchlich. Da sie sich dem Werte oder Preise der verzollten Waren anschmiegen, haben sie den Vorzug, daß sie die einzelnen Warengattungen verschieden belasten, die Qualitäten unterscheiden und auch der Preisbewegung zu folgen vermögen. Für den Staatshaushalt bringen sie dazu noch eine gewisse Stabilität des Ertrages, da die Einfuhr bei sinkenden Preisen zu steigen und bei steigenden Preisen zu sinken pflegt. Andererseits aber leidet die technische Durchführung an großen Mängeln. Die Deklarationen der Pflichtigen sind nicht immer zuverlässig und die Z.behörden nur selten befähigt, deren Mangelhaftigkeiten zu korrigieren. Die Kontrollen und sonstigen Vorkehrungen bleiben meist unwirksam. Um zu niedrige Deklarationen seitens der Besitzer der Waren zu verhüten, hat man den Beamten oder dem Staatsschatze ein Vorverkaufsrecht zu dem deklarierten Preise zuzüglich eines Zuschlages (meist 10 %) eingeräumt. Oder man hat auf sehr kostspieligem Wege eigene Ermittelungsbureaus zur Erforschung der dauernden oder durschnittlichen Marktpreise der Waren (valeurs officielles, valeurs variables) begründet oder endlich in zweifelhaften Fällen besondere Sachverständige vernommen. Solche aber ließen sich nicht gerne zu Einschätzungen herbei. Die Kosten dieser umfänglichen Kontrollmaßregeln führten eine große Beschränkung der Zahl der Abfertigungsämter herbei und nötigten daher, den Verkehr in ungesunder Weise an wenigen Stellen zu zentralisieren. Alle diese Umstände haben die Wert-Z. mehr und mehr aus dem Z.-system verdrängt.

Die Maß- oder spezifischen Z. (Gewichts- oder Stück-Z.) werden in festen Sätzen nach bestimmten Maß- oder Gewichtseinheiten (100 kg, 1 hl) oder nach der Stückzahl bemessen. Sie sind leichter, einfacher und billiger zu erheben, verursachen weniger Belästigungen des Verkehrs, weniger Plackereien und Streitigkeiten, reizen minder zu Hinterziehungen und können bequem an einer großen Anzahl von Z.stätten erhoben werden. Die Anlage der Z.schuldigkeit geschieht nach dem Bruttogewichte einschließlich der Verpackung, bei Waren, für die es der Z.tarif ausdrücklich vorschreibt, oder bei solchen, für die der Z. eine bestimmte Höhe nicht überschreitet (Deutschland 6 M., Frankreich 60 Frcs. für je 100 kg). Im übrigen ist das Nettogewicht maßgebend. Hier bestimmt der Z.tarif die Prozente des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann („Abzug der tarifmäßigen Tara"). Im übrigen kann bisweilen der Z.pflichtige auch die direkte Verwiegung der Ware oder die Z.behörde sie bei ungewöhnlicher Verpackung beantragen („Reinverzollung"). Bei Flüssigkeiten dürfen die direkten Umhüllungen nicht in Abzug gestellt werden, wie die Fässer, Flaschen, Krüge usw. Einzelne Waren werden nach dem Stück verzollt, z. B. Vieh, verschiedene Fabrikate (Hüte, Uhren usw.) u. dgl. m.

Die spezifischen Z. können den Wert-Z. in der Wirkung genähert werden, wenn der Z.tarif die einzelnen Gegenstände nach dem Fabrikationsstadium oder nach Qualitäten in eine Mehrzahl von Klassen differenziert — Gradations- oder Staffel-Z.

7. Rück-Z. und Unterscheidungs-Z. Rück-Z. oder Drawbacks sind Vergütungen von Z., die bei der Ausfuhr von Waren gewährt werden, für die bereits früher bei der Einfuhr oder für die betreffenden Rohstoffe Z. oder sonstige Aufwandsteuern entrichtet wurden. (Vgl. Sw. „Drawbacks" und Art. „Ausfuhrprämien" oben Bd. 1 S. 666 bezw. S. 271.)

Unterscheidungs- oder Differenzial-Z. heißen Z., die Waren der gleichen Art und Gattung mit verschiedenen

Digitized by Google

Z.sätzen, mit höheren oder niedrigeren belegen. Als Unterscheidungsmerkmal kann dabei gewählt werden die Art der Einfuhr, ob zu Wasser oder zu Land, das Land der Herkunft oder des Ursprungs, die Flagge des Schiffes, die direkte oder indirekte Einfuhr, die Handelsvertragsverhältnisse mit anderen Staaten u. a. m. Die Unterscheidungs-Z. können sein:

1. niedriger als die Normal-Z., Minderungen der Z. oder Z.abschläge (détaxes) und

2. höher als die Normal-Z., Zuschläge zu diesen oder Zuschlags-Z. (surtaxes). Neben den allgemeinen Verhältnissen können aber auch noch Gründe der Retorsion, d. h. als Akte der Wiedervergeltung gegen ein anderes Land, zu ihrer Erhebung ermächtigen. Eine solche Retorsion pflegt in Anwendung zu kommen, wenn ein anderer Staat die Angehörigen durch Z.- oder sonstige Maßregeln benachteiligt. Diese Zuschlags-Z. nennt man dann Retorsions- oder Kampf-Z. Die Möglichkeit solcher Wiedervergeltung sehen die meisten Z.gesetze vor (Deutschland: „Kampf-Z.paragraph" RG. v. 15./VII. 1879/24./V. 1885 § 6), Nordamerika: „Reziprozitätsklausel"). In Deutschland ist eine Z.erhöhung von 50% der tarifmäßigen Z.sätze nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung zulässig. Die Anordnung ist dem Reichstag mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, falls dieser seine Zustimmung versagt. Den Zustand der Retorsion zwischen zwei oder mehreren Ländern bezeichnet man auch mit dem Namen Z.krieg.

II. Die rechtliche Ordnung des Z.wesens.

1. Z.recht und Z.regal. Geschichtliches. Das Recht, Z. auszuschreiben und zu erheben, ist stets der Ausfluß der Souveränität und zwar deren wesentliches Attribut. Im alten Deutschen Reiche stand demgemäß das Z.regal dem deutschen König und Kaiser zu. Die Machtstellung der Krone war aber nicht genügend, um den Eingriffen und Mißbräuchen der Territorien und Städte wirksam entgegenzutreten. Vielmehr maßten sich eine Anzahl von Landesherren und örtlichen Autoritäten das Recht der Z.erhebung an, während andererseits die Kaiser selbst mancherlei Z.privilegien vergaben oder weitgehende Z.freiheiten gewährten. Das mitteralterliche Z.wesen in Deutschland zeigt daher ein buntes Mosaikbild höchst verwickelter Z.verhältnisse. Die Versuche einzelner kräftiger Kaiser, wie Friedrichs II., eine strengere Z.ordnung herbeizuführen, den Reichsständen die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer Z. zu verbieten, vermochten die Ausartung der Entwickelung nicht zu hemmen. Ebenso haben die politischen Verhältnisse unter Karl V. dessen Pläne, ein einheitliches deutsches Z.wesen unter Verlegung der Z. an die Reichsgrenze zu schaffen, vereitelt. Das Sinken der kaiserlichen Macht, die Entwickelung der Landeshoheit und die Ausbildung selbständiger Territorien innerhalb des Reichsgebietes vermittelte den Uebergang des Z.regals an die Landesherren. Seit dem 30jährigen Kriege und mit der Anerkennung der Souveränität der Landesherren in ihren Territorien wurde das Z.wesen zu einer autonomen Landesangelegenheit. Wenn nun auch das bunte Z.wesen infolge der ungünstigen Grenzen der einzelnen Länder den fortschreitenden Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen nicht entsprach, so bedurfte es gleichwohl noch eines langen Zeitraumes, bis die Unerträglichkeit der Zustände zur Gründung des deutschen Z.vereins führte (Näheres hierüber vgl. Art. „Zollverein" unten S. 1408 fg.). Endgültig gesunde und dauernde Ordnung der deutschen Z.verhältnisse schufen erst 1867 nach Auflösung des Z.vereins der Norddeutsche Bund mit seiner Z.einigung mit den süddeutschen Staaten und das neue Deutsche Reich (R.-Verf. Art. 33—40). Oesterreich-Ungarn hat seit 1867 sein Z.wesen selbständig geordnet, wodurch beide Reichshälften zu einer Einheit zusammengeschlossen wurden. Die neueren politischen Zustände im österreichischen Kaiserstaat scheinen aber die Z.einheit beider Reichshälften wieder in Frage zu stellen.

Das Z.recht — heute identisch mit dem obsoleten Begriffe „Z.regal" — umfaßt die gesamte gesetzliche Ordnung des Z.wesens und somit das Recht, Z. anzuordnen, sie zu erheben, sämtliche die Z.verwaltung betreffenden Maßregeln vorzuschreiben und endlich ihre Ausführung ständig zu beaufsichtigen. Diese Befugnisse erwachsen unmittelbar aus der Souveränität des Staates und bilden einen Bestandteil seines Besteuerungsrechtes. Bei Verbindung verschiedener Staaten zu einem einheitlichen Z.gebiet (Z.verein) muß ein gemeinsames Organ zur Beschließung der Z.ordnung geschaffen werden (Generalkonferenzen, Z.parlament). Da es sich regelmäßig um Verträge selbständiger Staaten handelt, so wird Einstimmigkeit der Beschlüsse gefordert. Jedem Delegierten steht demgemäß ein liberum veto zu.

Unter Z.gebiet verstehen wir das territoriale Bereich, für das die ausgegebenen Z.ordnungen Geltung haben. Es hat gemeinsame Grenzen, an denen die Z. nach gemeinsamen Vorschriften erhoben werden. Das Z.gebiet wird sich in der Regel mit dem Staatsgebiet decken, ohne notwendig mit diesem identisch zu sein. Staatsgebiet und Z.gebiet weichen voneinander überall da ab, wo dieses eine Mehrzahl von selbständigen Staaten zu einem Z.verein verbindet. Auch im Deutschen Reich decken sich Reichsgebiet und Z.gebiet nicht. Einmal bleiben außerhalb die Z.ausschlüsse oder Gebietsteile, die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Z.grenze nicht geeignet sind, daher „ausgeschlossen" werden. Nachdem die Freihäfen der Hansestädte Bremen und Hamburg 1888 diese Qualität verloren haben, sind die Z.ausschlüsse beschränkt auf

Digitized by Google

einzelne Orte und Höfe der badischen Kreise Konstanz und Waldshut, auf die Insel Helgoland und die noch bestehenden kleinen Freihafengebiete bei Hamburg, Kuxhaven, Bremen und Geestemünde. Die Z.ausschlüsse werden als Z.ausland behandelt. Sodann aber gehören zum deutschen Z.gebiet die Z.anschlüsse oder Gebietsanteile, die, ohne Bestandteil des Reichsgebietes zu sein, seinem Z.gebiet einverleibt sind. Zu diesem gehören das Großherzogtum Luxemburg und die beiden österreichischem Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Z.anschlüsse haben zwar Anteil an den Erträgen der Z., wirken aber an der Z.gesetzgebung des Reiches nicht mit. Ein gleiches Verhältnis besteht zwischen Oesterreich und Liechtenstein.

2. Der Z.tarif und seine Einrichtung. Die Z.sätze. Schon bei Unterscheidung der Wert- und Maß-Z. ist der Art und Weise der Auslösung der Z.schuldigkeit gedacht worden. Sie geschieht durch die Entrichtung der Z.sätze. Unter diesen haben wir die Beträge zu verstehen, die als Abgabe von den Wert-, Maß- oder Gewichtseinheiten oder von einem Stück der Waren erhoben werden. Bei den Wert-Z. bestehen die Z.sätze in einem prozentualen Anteil vom deklarierten Werte oder Preise der Waren, bei den Maß-Z. oder Gewichts-Z. in einem festen Betrage von je einer Gewichtseinheit (in Deutschland z. B. für je 100 kg.) und endlich bei den Stück-Z. in einem festen Satze für jedes Stück.

Der Z.tarif ist die Zusammenstellung der zollpflichtigen Waren (Warenverzeichnis) mit Z.einheit und Z.satz. Er ist entweder alphabetisch (nach dem Anfangsbuchstaben der Waren) oder systematisch (nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit) geordnet. Beide Systeme können dadurch verbunden werden, daß das Hauptgerippe in alphabetischer Anordnung erscheint und die Unterabteilungen sich in dieses nach sachlichen Gesichtspunkten einbauen (Deutschland, Schweiz). Dem Z.tarif liegt ein Z.tarifgesetz zugrunde, das die gesetzlich vereinbarten Z.sätze enthält. Neben den eigentlich handelspolitischen Motiven, deren Darstellung außerhalb unserer Betrachtungen fällt, haben vom finanztechnischen Standpunkte aus die Z.tarife vor allem den Anforderungen der Einfachheit, Uebersichtlichkeit und der leichten Anwendbarkeit zu entsprechen. Je komplizierter die Z.verhältnisse sind, je verschiedenere Z.sätze für die gleiche Ware gesetzt sind, je häufiger Unterscheidungs-Z. vorkommen, je mehr überhaupt der Schutz-Z. den Finanz-Z., der Staffeltarif den Einheitstarif überwiegt, desto verwickelter und schwieriger wird das Problem der Z.tarife.

Abänderungen der Z.tarife sind mit mancherlei Schwierigkeiten und Mißständen verknüpft und bringen leicht volkswirtschaftliche und finanzpolitische Schäden. Ein allzu häufiger Wechsel erscheint daher nicht empfehlenswert, ein Wechsel muß aber, einmal beschlossen, mit kräftiger Hand durchgeführt werden. Das Bedürfnis des modernen Verkehrs hat in unserer Zeit längere Perioden der Stabilität erzeugt. Wenn aber eine Abänderung bestehender Z.sätze sich als notwendig erwiesen hat, so ist es wünschenswert im Interesse der Produktion, des Handels und des Verkehrs, daß die Aenderungen einige Zeit, bevor sie in Kraft treten, offiziell bekannt gegeben werden. Damit ist allerdings wieder die Gefahr verbunden, daß dadurch die Spekulation entfesselt wird und die heimische Industrie oder die Staatskasse Schaden leidet. Diesem Uebelstande sucht man durch sog. „Sperrgesetze“ entgegenzutreten, durch die zur Eindämmung der Spekulation bereits beschlossene Z.veränderungen schon frühzeitiger, als anfänglich beabsichtigt war, eingeführt werden.

Die Einrichtung der Z.tarife beruht auf den Prinzipien der Autonomie, der Konvention oder der Reziprozität. Die Z.sätze sind autonom, wenn der Staat sie ohne Rücksicht auf andere Staaten und nach freiem Belieben einführt, erhöht oder abschafft. Konventionale oder vertragsmäßige Z.sätze sind diejenigen, die auf völkerrechtlichen Abmachungen (Handels- und Z.verträgen) beruhen, wodurch sich der Staat verpflichtet, gleiche Gegenleistung vorausgesetzt, während der Vertragsdauer seinem Kontrahenten gegenüber keine Tarifveränderungen und keine neuen Z.belegungen vorzunehmen. Reziprozität dagegen ist vorhanden, wenn sich ein Staat zwar vertragsmäßig nicht bindet, jedoch solchen Staaten, die zu entsprechenden Aequivalentleistungen bereit sind, gleichfalls Ermäßigungen der Z.sätze zugesteht.

Auf dieser Grundlage unterscheiden wir:

1. Generaltarife (Tarif officiel) und Konventionaltarife. Der Generaltarif enthält autonome Z.sätze, die normalen Z., und ist auf die Waren aller Staaten anwendbar, mit denen keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind. Er bezeichnet den subsidiären Rechtsstand. Der Konventionaltarif dagegen stellt Ermäßigungen der Sätze des Generaltarifes dar für den Warenverkehr mit solchen Staaten, mit denen besondere handels- und zollpolitische Vereinbarungen getroffen wurden. Diese Handelsverträge setzen Z.bindungen oder Bestimmungen fest, nach denen dem Vertragslande gegenüber der vereinbarte Z. nicht erhöht oder

Digitized by Google

ein nicht vereinbarter nicht neu eingeführt werden darf. Diese Bindung wird aber immer nur auf namentlich bezeichnete Waren ausgedehnt, während die übrigen Positionen des Z.tarifs beiden Teilen zu autonomer Behandlung überlassen bleiben. Eine Art genereller Abrede liegt in der sog. „Meistbegünstigungsklausel", wodurch sich beide Staaten verpflichten, unverzüglich und ohne weiteres einander gegenseitig an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Z.ermäßigung teilnehmen zu lassen, die der eine Kontrahent irgend einer dritten Macht einräumt oder einräumen wird (vgl. Art. „Handelsverträge" oben S. 51 fg.). Alle im Konventionaltarif gewährten Vergünstigungen an Z.sätzen stellen sich ihrer Natur nach dar als Differenzial-Z. und zwar als Z.abschläge.

2. Maximal- und Minimaltarif. Beide Tarifausstellungen sind zunächst autonom, oder mit anderen Worten, Zahl, Höhe und Umfang der darin enthaltenen Z.sätze ist dem Ermessen des Inlandes anheimgegeben und durch keine vertragsmäßige Bindung beeinträchtigt. Der Maximaltarif (Tarif général, maximum) ist der Generaltarif und gilt als Regel. Er ist im allgemeinen und an sich auf den Verkehr mit allen Ländern anwendbar. Der Minimaltarif (Tarif minimum) dagegen enthält, wie sein Name sagt, Abweichungen vom Maximaltarif nach unten, Z.abschläge. Die Einräumung dieser niedrigeren Sätze hat die Reziprozität zur materiellen Voraussetzung. Er wird nämlich ganz oder teilweise, spontan auf Grund besonderen Erlasses oder nach Maßgabe von bestehenden oder abzuschließenden Verträgen auf die Erzeugnisse derjenigen Länder angewandt, die den inländischen Produkten auch „entsprechende Vorteile" (avantages corrélatifs) gewähren und auf sie ihre niedrigsten Tarife anwenden. Das System der Maximal- und Minimaltarife hat zuerst die französische Z.gesetzgebung im Jahre 1892, und zwar vorwiegend zur Verfolgung schutzzöllnerischer Ziele, versucht. Auch der neue deutsche Z.tarif von 1903 hat es wenigstens teilweise angenommen.

Im übrigen ist die Einrichtung der Z.tarife in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Die einen Tarife gehen davon aus, daß grundsätzlich alle Waren zollfrei sind, für die keine Z.sätze im Tarif aufgenommen sind (Z.verein, England). Die anderen nehmen den entgegengesetzten Standpunkt ein und erklären prinzipiell alle Einfuhr für zollpflichtig, soweit die Z.freiheit nicht für bestimmte Waren ausdrücklich erklärt ist (Oesterreich, Italien, Schweiz). In Deutschland gilt die Z.freiheit formell als Regel. Praktisch jedoch ist die Mehrzahl der Einfuhrprodukte zollpflichtig, und tatsächlich werden die nicht zollpflichtigen Gegenstände im Z.tarif noch besonders als „frei" bezeichnet. Letzteres geschieht im Interesse der Uebersichtlichkeit. Die Ausnahmen überwiegen also die Regel. Im allgemeinen sind die kontinentalen Z.tarife mit dem Vorherrschen schutzzöllnerischer Tendenzen überhaupt verwickelter als der englische, der heute nur noch 27—30 Positionen aufführt.

Die Z.zahlung hat in den meisten Staaten in Gold zu geschehen, namentlich auch in solchen, deren Währungssysteme von der Goldwährung mehr oder weniger abweichen.

3. Die Z.erhebung. Niederlagsverkehr und Z.kredit.[1]) Die Z.pflicht wird regelmäßig in dem Momente begründet, wenn die Ware die Z.grenze passiert. Sie ist entweder dann sofort zu erfüllen, oder spätestens, wenn die zollpflichtige Ware in den freien Verkehr übergeht. Bei der Wiederausfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlischt die Z.schuldigkeit nur dann, wenn jene unter zollamtlicher Kontrolle erfolgt. Die Z.pflicht besteht subjektiv für den Inhaber der Ware im Augenblick des Ueberschreitens der Grenze oder für den, der die Ware aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. Objektiv und zwar ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter haftet der Wert der Ware für den auf ihr ruhenden Z. bei Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des verpflichteten Subjekts.

Die zollpflichtigen Gegenstände sind an den Z.stätten vorzuzeigen. Ueber sie ist dann eine spezielle Deklaration abzugeben, die alle zur Z.behandlung erforderlichen Tatsachen und den Antrag über die weitere zollamtliche Abfertigung enthalten muß. Beim Eisenbahn- und Seeverkehr begnügt man sich aber häufig, um den Verkehr zu erleichtern, mit der generellen Deklaration, welche die Z.abfertigung nur vorbereitet, die Beschaffenheit der Waren nur summarisch angibt und die endgültige Abfertigung offen läßt. An die Deklaration schließt sich dann die amtliche Revision und schließlich die Berechnung und Erhebung des Zolls. Damit kann die Ware legitim in den freien Verkehr übergehen.

Auf diese Weise entwickelt sich die Z.leistung an der Landes- oder Z.grenze. Dieses Verfahren bildet aber keineswegs die Regel. Vielmehr hat man versucht, um den

[1]) Soweit es sich im folgenden um die Darstellung des geltenden Rechts handelt, ist das deutsche Z.wesen zugrunde gelegt, falls nicht ausdrücklich auf andere Staaten verwiesen ist.

Digitized by Google

Bedürfnissen des Verkehrs möglichst entgegenzukommen, die Abfertigung nach den inneren Zentralpunkten zu verlegen. Damit ist beabsichtigt, einerseits die Leistungen der Z.abgaben möglichst demjenigen Zeitpunkte nahezurücken, in dem die zollpflichtigen Waren in den Verkehr und Verbrauch übergehen, und andererseits die Wiederausfuhr eingeführter Güter im Durchfuhr-, Speditions- und Veredelungsverkehr von der Verzollung zu befreien. Diesem Zwecke dienen der Niederlageverkehr und der Z.kredit.

Niederlagen oder Lagerhäuser (entrepôts, docks, warehouses) sind Einrichtungen, in denen die zollpflichtigen Waren einstweilen bis zur Ueberführung in den freien Verkehr unverzollt niedergelegt werden können. Diese sind teils öffentliche, teils Privatlager.

1. Die öffentlichen Lager (entrepôts réels) sind teils allgemeine Niederlagen, wenn die Lagerfrist eine mehrjährige (Deutschland: 5 Jahre), teils beschränkte, wenn die Lagerung von kürzerer Dauer ist (Deutschland: 6 Monate). Nach dem Verlaufe der Frist müssen die Waren aufgeräumt sein. Für die Verzollung und die weitere Abfertigung der Waren aus den Niederlagen ist die bei Einlagerung festgestellte Menge und Beschaffenheit maßgebend. Jedoch wird das durch zufällige Ereignisse entstandene Mindergewicht und das Gewicht der auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waren als zollfrei abgeschrieben.

2. Die Privatlager (entrepôts fictifs) sind teils mit und teils ohne Mitverschluß der Z.verwaltung. Man unterscheidet:

a) Tansitlager, wenn die Identität der einzelnen Colli in der Regel festgehalten wird und die zu lagernden Waren zum Absatz im Z.gebiet und zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß sind nicht nur für Waren zulässig, deren Z.schuldigkeit 3 M. für 100 kg nicht übersteigt oder für solche, die im Inland nicht erzeugt werden (z. B. Kolonialwaren) oder deren Identität durch sichere Stückbezeichnung festgehalten werden kann. Die bei der Einlagerung festgestellte Menge ist für die Verzollung und Abfertigung vorbehaltlich der (zulässigen) Gewichtsabgänge maßgebend. Die Umpackung, Sortierung, Mischung usw. ist nach vorgängiger Anmeldung unter zollamtlicher Aufsicht, indessen bei Lagern ohne amtlichen Mitverschluß auch ohne zollamtliche Ueberwachung statthaft. Die Verzollung der in den Verkehr übergegangenen Waren ist je bei dem Ausgang aus dem Z.verschluß zu bewirken. Die Lagerfrist dauert 5 Jahre.

Besondere Erleichterungen und spezielle Bestimmungen treten für die Transitlager für Bau- und Nutzholz und für Getreide ein, um dem Transithandel in diesen Waren die erforderliche Bewegungsfreiheit zu lassen. Hier sind Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß zugelassen und für gewisse Getreidearten (Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsamen) sogar unter Verzicht auf die Identität (G. v. 14./IV. 1894). Mit der „Aufhebung des sog. Identitätsnachweises“ ist aber für diese Getreidearten zur Sicherung des Z.einganges der Absatz im Inland ausgeschlossen und die Vergünstigung nur dem eigentlichen Transitverkehr, d. h. dem Durchfuhrhandel nach dem Auslande, gewährt worden (reine Transitlager). Nur an den vom Bundesrat bezeichneten Orten dürfen für Holz und Getreide solche Transitlager errichtet werden, von denen aus neben der Wiederausfuhr ins Ausland auch der Absatz ins Z.gebiet gestattet ist (gemischte Transitlager).

b) Teilungslager, wenn die Identität der einzelnen Colli nicht festgehalten wird, und zwar gleichviel ob die gelagerten Waren ausschließlich zum Absatz im Z.gebiet oder zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Ueber den amtlichen Mitverschluß, über die Verzollung und Abfertigung, über die zulässigen Gewichtsabgänge, die Umpackung, Sortierung und Mischung sowie über den Zeitpunkt der Z.zahlung und die Dauer der Lagerfrist finden die gleichen generellen Bestimmungen Anwendung wie bei den Transitlagern.

c) Kreditlager, wenn die Waren zum Absatz im Z.gebiet bestimmt sind und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditierten Einfuhr-Z. niedergelegt sind. Ein amtlicher Mitverschluß findet in der Regel nicht statt. Die Lagerfrist dauert 6 Monate. Die Verzollung erfolgt halbjährlich.

d) Kontenlager für den Großhandel in Textilwaren, Kleidern, Wäsche, Putzwaren, Handschuhen, Hüten, Pelzwerk, Ledertuch, Kurzwaren und feinen Eisenwaren. Diese erscheinen als Erweiterungen der Teilungslager ohne amtlichen Mitverschluß und gewähren insbesondere auch die Befugnis zur Bearbeitung und Veredelung der gelagerten („kontierten“) Waren. Hier besteht die Kontrolle in einer sorgfältigen Buchführung (daher „Konten“-Lager), die einerseits dem Konteninhaber und andererseits der Z.behörde obliegt. Die Benutzung der Kontenlager setzt ein vorgeschriebenes Minimum der jährlichen Warenbewegung voraus.

Digitized by Google

e) Zu erwähnen sind endlich noch die Freilager an den wichtigeren Seeplätzen, die als Z.ausland gelten und zollsicher abzuschließen sind, und die Freihäfen, welche überhaupt außerhalb des Z.gebietes liegen, also Z.ausland sind (vergl. Art. „Freihafen" oben Bd. I S. 897).

Unter Z.kredit kann man Verschiedenes verstehen.

1. Da jeder Z. an sich beim Ueberschreiten der Grenzen von den zollpflichtigen Waren zu entrichten wäre, so sprechen wir von einem Z.kredit im weiteren Sinne als von der Summe jener Einrichtungen, die den Zweck haben, die Z.zahlung möglichst dem Stadium des wirtschaftlichen Verkehrs zu nähern, in dem der Absatz erfolgt, bezw. die Z.freiheit solcher Güter zu vereinfachen, die durchgeführt oder bearbeitet und veredelt werden. Hierher gehören die Erleichterungen durch Niederlagen und der Veredelungsverkehr (vgl. Art. „Veredelungsverkehr" oben S. 1155).

2. Davon ist zu unterscheiden der Z.kredit im engeren Sinne. Dieser besteht in einer Fristgewährung für eine bereits fällige Z.summe gegen eine Sicherheitsbestellung (Kaution). Eine derartige Vergünstigung bis zu einem Höchstbetrage auf je 3 Monate wird Kaufleuten eingeräumt, die kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und eine bestimmte Minimalsumme an Z. entrichten (Preußen: 6000 M.). Unter solchen Mindestbeträgen finden regelmäßig keine Kreditierungen statt. Doch können die Z.ämter auf eigene Gefahr ortsansässigen Geschäftsleuten auf je 1 Monat kleinere Beträge stunden. Vor Ausfolgung der Ware hat der Kreditnehmer einen Verpflichtungsschein (Kreditanerkenntnis) zu übergeben, der nach erfolgter Z.zahlung oder Abrechnung wieder zurückerstattet wird. Ueber die schuldigen Summen führt die Z.behörde ein eigenes Kreditkonto und ein Kreditregister. Ist der Z.kredit erschöpft, so ist ein Nachschuß zu leisten oder die Z.schuldigkeit sofort zu bereinigen. Im Deutschen Reich ist der Zollkredit im engeren Sinne nicht einheitlich geregelt, sondern den Regierungen der Bundesstaaten unter deren eigener Verantwortlichkeit überlassen. Die ganze Einrichtung soll den Z.verkehr für den Großhandel vereinfachen und erleichtern.

Weingroßhändlern, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen und mindestens 350 Doppelzentner fremden Wein regelmäßig im freien Verkehr auf Lager haben, kann ein sog. eiserner Z.kredit für den aus dem Auslande eingeführten Wein gewährt werden. Verzollung und Festsetzung des Z.betrages bleiben ausgesetzt. Die Verzollung wird, wenn sie später erfolgt, nach dem dann gültigen Tarif vollzogen. Jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge werden auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben. Der Kredit erlischt bei Verzicht des Händlers auf die Vergünstigung (Ablösung des Kredits), bei Aufgabe des Geschäfts oder bei Entziehung durch die Z.behörde (Zahlungsunfähigkeit, Defraudationen seitens des Kreditnehmers). Wird der Kreditbetrag durch weitere Einfuhren überschritten, so tritt sofortige Verzollung ein. Die ganze Einrichtung steht mit den Wein- und Spirituosenteilungslagern unteramtlichem Mitverschluß in Zusammenhang. Hier ist überhaupt für Behandlung und Umfüllung freiere Bewegung gelassen. Nur der Lagereingang wird überwacht, Umfüllungen brauchen nicht schriftlich an- und abgemeldet zu werden, und bei der Verzollung ist lediglich das Auslagerungsgewicht maßgebend, ohne Rücksicht auf das Einlagerungsgewicht.

4. Weitere Z.erleichterungen und Z.befreiungen, Verjährung und Restitution. Eine Z.erleichterung genießt der Markt- und Meßverkehr. Zur Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen kann in Deutschland die zollfreie Rückbringung der unverkauften, aus dem Z.inland stammenden Waren gestattet werden. Ebenso wird fremden Handels- und Gewerbetreibenden, die inländische Märkte und Messen besuchen, der Einfuhr-Z. von ihren unverkauften Waren bei der Wiederausfuhr erlassen. Für die Dauer der Messe wird vom Z.amt des Platzes ein Meßkonto eröffnet. Ueber die verkauften, zollpflichtigen Waren werden zwei gleichlautende Zertifikate ausgestellt. Das eine hat der Verkäufer an das Abfertigungsamt abzugeben, das andere erhält der Käufer, der binnen gesetzter Frist die Ware zur Ausgangsrevision zu stellen hat. Solange dies nicht geschehen, bleibt der Kontoinhaber für den Zoll haftbar, der erst bei richtiger Gestellung von ihm abgeschrieben wird. Die Vergünstigung ist aber an den strengen Nachweis der Identität der Waren geknüpft.

Retourwaren oder Güter, die auf Bestellung zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen oder zu solchen Zwecken vom Auslande eingehen und demnächst wieder zurückgehen, bleiben zollfrei.

Hierher zählt auch der Veredelungsverkehr (vgl. Art. „Veredelungsverkehr" oben a. a. O.).

Auch im sog. „kleinen Grenzverkehr", dem Verkehr der Grenzgebiete mit

Digitized by Google

dem Auslande, sind Erleichterungen und Befreiungen zugestanden, die sich teils auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse beziehen, teils an die Person gebunden sind. Solche Abmachungen werden regelmäßig durch die Handelsverträge vereinbart. Der deutsche Z.tarif läßt ferner alle Warensendungen aus dem Auslande bis 250 g zollfrei und macht dann in § 5 besondere Befreiungen namhaft, die im Interesse des Kleinverkehrs und Grenzverkehrs liegen. Aehnlich verhält es sich bei Unterstützungen bei Unglücksfällen und bei der Rückbringung von gestohlenen oder irrtümlich nach dem Auslande verbrachten Sachen. Bei Waren, die in beschädigtem oder unbrauchbarem Zustande eintreffen, auf dem Transporte verdarben usw., sind aus Billigkeitsgründen Z.ermäßigungen oder Z.befreiungen zulässig.

Endlich genießen die akkreditierten Gesandten und Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes in Deutschland Z.freiheit.

Die Verjährungsfrist für alle Forderungen aus Z.gefällen und für alle Ersatzansprüche an die Z.verwaltung wegen zu viel oder irrtümlich entrichteter Gefälle ist in Deutschland auf 1 Jahr festgesetzt, berechnet von der Zeit der Fälligkeit an. Auf den Rückgriff des Staates auf die Z.beamten und auf Nachzahlung von Defraudationen findet diese abgekürzte Frist keine Anwendung. Letztere verjähren in 5 Jahren.

Zu Ungebühr oder zu viel gezahlte Gefälle werden zurückerstattet. Bei kleinen Beträgen (0,10—3 M.) erfolgt die Restitution (Rückzahlung) nur auf Antrag des Geschädigten, bei höheren Beträgen aber von Amts wegen. Zu wenig gezahlte Abgaben werden von 0,10 M. an nacherhoben.

III. Die Organisation der Z.verwaltung.

1. Die Behörden der Z.verwaltung. Die Durchführung der Z.erhebung geschieht in unseren modernen Kulturstaaten durch eine hierarchisch gegliederte Behördenorganisation. Nicht so waren aber in früheren Zeiten die Verhältnisse geordnet. Die Stelle der Selbstverwaltung vertrat meist die Verpachtung der Z.gefälle. In Griechenland, speziell in Athen, war die pachtweise Vergebung die Regel. Meist übernahmen Finanzgesellschaften die Pacht, an deren Spitze dann ein Einzelner als leitende Finanzkraft (ἀρχώνης) stand. Desgleichen wurden in Rom die Z. an die publicani verpachtet, die meist dem Ritterstande angehörten. Im Mittelalter erscheinen die gleichen Zustände. Mitunter, wie in England, wurden sie an fremde Kaufleute vergeben. Ueberhaupt machen wir allenthalben die Wahrnehmung, daß bei Völkern mit noch unentwickelter Volkswirtschaft und mangelhafter Geldwirtschaft die Kaufleute und Händler höher stehender Volkswirtschaftsgebiete zugleich die Steuerpächter sind. Die mittelalterliche Z.- und Steuerpacht hat aber auch vielfach in dem Mangel einer technisch wohl geordneten Verwaltung ihren Grund, die für die Erhebung in eigener Staatsregie die zwingende Voraussetzung ist. Der moderne Staat hat daher allgemein der Selbsterhebung der Z. den Vorzug gegeben. Ein Rückfall in ältere Zustände ist es, wenn Staaten in chronischen Finanznöten und mit erschüttertem Kredit zur Sicherstellung empfangener Darlehen den Ertrag der Z. den Staatsgläubigern verpfänden und ihnen ev. auch noch einen Einfluß auf deren Verwaltung einräumen müssen. Hier rücken in die Stelle der ehemaligen Z.pächter meist internationale Gläubigervertretungen ein.

Die Selbstverwaltung der Z. muß heute als der normale Zustand des Z.wesens gelten. Ihr gegenüber ist Pachtsystem mit gar keinen Vorteilen für den Staat und die Gesamtheit verbunden, weil eben der moderne Staat über ein hierzu verwendbares und zuverlässiges Beamtenpersonal verfügt. Die technische Durchführung der Verzollung und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten, die Notwendigkeit, sie an vielen Stellen, an der Grenze wie im Innern des Landes zu bewirken, die Mannigfaltigkeit der Z.sätze, die Prüfung der Deklarationen, die Revisionen, die zollamtliche Abfertigung und der ganze Betrieb des Niederlageverkehrs brauchen eine sehr verwickelte Einrichtung der Z.verwaltung und bedingen ein sehr zahlreiches Personal. Sie teilt demgemäß diese Eigenschaft mit der Erhebung und Verwaltung der Aufwandsteuern überhaupt.

Die Z.behörden zerfallen im allgemeinen in zwei Gruppen, in den Verwaltungs- und in den Bewachungsdienst. Der Verwaltungsdienst (service sedentaire) ist mit allen Funktionen der Z.erhebung, mit der Prüfung der Deklarationen, mit der Revision, mit der Bemessung und Abfertigung der Z.schuldigkeit betraut. Ihm liegt auch das Rechnungswesen ob. Der Bewachungsdienst (service actif) wird von der Grenzwache versehen, hat die Defraudationen anzuzeigen, Beweise hierfür zu sichern, die Beobachtung der Z.gesetze zu erzwingen. Namentlich hat er auch der Verhütung des Schmuggels sein Augenmerk zuzuwenden und ist daher zu diesem Zweck mit weitgehenden Befugnissen zu Nachforschungen, zum Betreten von Grundstücken ausgerüstet. In diesen Obliegenheiten wird er häufig auch noch durch andere Beamte, insbesondere durch das Forstpersonal, unterstützt. Die Grenzwachen sind regelmäßig militärisch organisiert. Zur richtigen Aus-

Digitized by Google

übung des Dienstes und zur Vermeidung von Plackereien und Konflikten sind die Z.Ämter meist mit mehreren Beamten besetzt und sind an der einzelnen Amtshandlung verschiedene Beamte beteiligt.

Die Behördenorganisation ist in den einzelnen Staaten folgende:

1. Deutschland. Der Vollzug der zollgesetzlichen Bestimmungen geht teils vom Reiche, teils von den Einzelstaaten aus. Das Reich beschränkt sich auf die Kontrolle und Aufsicht. Es entsendet daher Reichsbevollmächtigte zu den Direktivbehörden und Stationskontrolleure zu den Hauptämtern, ohne in die laufenden Geschäfte einzugreifen. Die eigentliche Z.verwaltung liegt in den Händen der einzelstaatlichen Landesregierungen. Die Landes-Z.verwaltung gliedert sich in Zentralbehörden, die mit den Ministerien verbunden sind, in Mittel- oder Direktivbehörden für die Leitung des Dienstes und zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt und endlich in Bezirks- und Lokalbehörden für die Handhabung der örtlichen Verwaltung und Aufsicht. Die Bezirksbehörden sind die Haupt-Z.ämter an den Reichsgrenzen und im Innern des Landes die Hauptsteuerämter. Die Lokalbehörden sind im Grenzbezirk die Neben-Z.ämter I. und II. Klasse und im Innern die Z.- oder Steuerämter. Besondere Abfertigungs- oder Hebestellen, als Zubehör oder Delegationen der Haupt- und Nebenämter, fungieren noch die Ansage-(Anmelde-)Stellen oder Ansageposten an der Grenze. Diese werden da errichtet, wo die Z.Ämter nicht nahe genug an der Landesgrenze gegen das Z.ausland liegen, und haben die Aufgabe, die eingehenden Waren von dieser unter amtlicher Begleitung oder unter amtlichem Verschluß dem Grenz-Z.amt zu überweisen oder anzusagen. Darum dienen sie nur zur Sicherung der Z.erhebung, sind aber mit der Feststellung der Z.schuldigkeit und mit der Erhebung der Z.gefälle selbst nicht betraut.

2. Oesterreich. Die oberste Leitung des Z.wesens steht dem Finanzministerium zu, das zugleich Zentralbehörde und dritte Instanz ist. Die Mittelbehörden in zweiter Instanz sind die Finanzlandesbehörden (Finanzlandesdirektionen, in Kronländern von geringerem Gebietsumfange die Finanzdirektionen) und in erster Instanz die Finanzbezirksbehörden (Finanzbezirksdirektionen und Finanzinspektorate). Den Vollzug der Verzollungsvorschriften besorgen die Z.ämter. Diese sind teils Kommerzial-Z.ämter an den Grenzen und als Aemter für den täglichen Verkehr, teils im Innern Haupt-Z.ämter oder Z.legstätten. Hierzu kommen noch die Z.exposituren, die zwar nach außen hin als selbständige Abfertigungsstellen erscheinen, in administrativer Hinsicht jedoch lediglich delegierte Geschäftsabteilungen dieser Z.ämter sind, denen sie systemmäßig zugewiesen sind. Zur Kontrolle der Z.amtshandlungen sowie zur Hilfeleistung bei den Amtshandlungen des Z.verfahrens sind den Z.ämtern Finanzwachorgane zugeteilt, die militärisch organisiert sind.

3. Frankreich. An der Spitze der Z.verwaltung steht eine dem Finanzministerium untergeordnete, aber doch sachlich ziemlich selbständig gestellte Generaldirektion der Z. für die Oberleitung der Verwaltung. Die Mittelbehörden werden durch den Departementaldienst dargestellt, der in eine Mehrzahl von Direktionsbezirken zerfällt, die aber mit den Departementsgrenzen nicht zusammenfallen. Der Departementsdienst scheidet sich in den Verwaltungs- und Bureaudienst (service sedentaire), der die eigentlichen Z.amtshandlungen vorzunehmen hat, die Abgaben liquidiert, erhebt und einkassiert, und andererseits in den Bewachungs- oder Brigadedienst (service actif), der die Hinterziehungen und den Schmuggel zu hindern, zu bekämpfen und festzustellen hat. Zum ersteren zählen die Z.direktoren und Z.inspektoren, die Haupteinnehmer und Bureaubeamten, die Kontrolleure, Verifikatoren und die Neben- und Untereinnehmer. Der Brigadedienst ist, mit der Z.wache identisch, ganz militärisch organisiert und wird dem aktiven Heere zugezählt. Der Ueberwachungsdienst der Inspektoren ist teils ein seßhafter (sedentaire) zur Kontrolle des Bureaupersonals, teils ein Reisedienst (divisionnaire) oder eine fortlaufende Beaufsichtigung des äußeren Dienstes, des Rechnungsdienstes der Z.einnehmer und des Brigadedienstes. Letzterer zerfällt gleichfalls in einen seßhaften Dienst an den Landesgrenzen selbst, in einen ambulanten in und an den Grenzbezirken, in einen maritimen auf der See und in der Küstenzone sowie endlich in einen Eskortedienst zur Begleitung zollpflichtiger, aber noch nicht verzollter Waren ins Innere des Landes.

4. England. Die englische Z.verwaltung ist gekrönt durch das General-Z.amt (Commissioners of Customs), die Zentral- und ausführende Behörde für das ganze Reichsgebiet. Sein Vorstand ist ein vorsitzender Kommissar (Chairman), dem ein Stellvertreter (Deputy Chairman) und vier Kommissare (Commissioners) zur Seite stehen. Die Behörde ist eine kollegiale und unabhängig von dem jeweiligen Parteiwechsel in der Regierung. Neben dem Kollegium stehen der General-Z.einnehmer (Receiver General), dem der Perceptionsdienst obliegt, der Generalkontrolleur (Comptroller General) zur Kontrolle der täglichen Einnahmen und Ausgaben, der Generalinspektor (Inspector General and Examiner and Comptroller of Accounts), der Sekretär (Secretary) und der Justiziar (Solicitor). Die Mittelbehörden werden gebildet aus der Hafenverwaltung von London und den Provinzialzollämtern. Jene umfaßt die Hälfte der englischen Z.verwaltung überhaupt. Die Oberleitung ist mit dem General-Z.amt verbunden, der technische Dienst dagegen besonderen Sektionen (Offices) unter einem Sektionschef übertragen. Der Vollzugsdienst ist weiter verzweigt. Seine Beamten zerfallen in Hafeninspektoren (Tide Surveyors), in Hafen- und Landwächter (Tide and Land Waiters), in Exportkontrolleure (Sea-

Digitized by Google

chers), in Lageraufseher, Schließer usw. Neben London hat noch Liverpool ein Haupt-Z.amt, während sonst noch 127 Provinzial-Z.ämter unter einem Dirigenten (Collector), einem Kontrolleur, mit Inspektoren und Bureaubeamten bestehen. All diesen Behörden dient noch zum Bewachungsdienst die Küstenwache, die um die ganze Landesgrenze eine Kette von Patrouillen bildet.

Im Interesse des Verkehrs und der Verwaltung pflegen die aneinander grenzenden Staaten ihre Z.ämter möglichst nahe zusammenzulegen und sog. binationale Z.ämter einzurichten.

2. Der verwaltungstechnische Vollzug der Verzollung. Schon an einer früheren Stelle bei der Z.erhebung (sub II, 3) ist in der Hauptsache des Verfahrens bei Berechnung (Liquidation) und Erhebung der Z. gedacht worden. Zu diesem Behufe sind besondere Institute für die Z.verwaltung eingerichtet.

1. Z.linie und Grenzbezirk. Die Z.linie oder Z.grenze ist die äußere Linie des Z.gebiets. Sie ist nicht notwendig mit der Landesgrenze identisch, weil Z.ausschlüsse und Z.anschlüsse (s. oben sub II, 1) bestehen und diese auf dem Meere mit den völkerrechtlichen Staatsgrenzen nicht zusammenfällt. Die Z.linie ist die Stelle, bei deren Ueberschreitung die Z.pflicht wirksam wird. Längs der Z.grenze nach innen, dem Z.inland zugewendet, läuft die Binnenlinie (Oesterreich: „innere Linie"), die einen Streifen Landes vom Binnenland (Oesterreich: „inneres Z.gebiet") trennt. Diesen Streifen nennt man den Grenzbezirk (rayon frontière). Seine Breite ist verschieden; sie beträgt in Deutschland 8—16 km, in Frankreich gegen das Land 25 km und gegen das Meer 10 km. Der Verkehr im Grenzbezirk ist besonderen Kontrollen unterworfen. Waren, bei denen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Verhütung der heimlichen Einfuhr notwendig erscheint, werden bekannt gegeben (Oesterreich: „kontrollpflichtige Ware") und unterliegen einer Transportkontrolle. Mit Ausnahme des Eisenbahnverkehrs darf der Transport solcher Güter nur bei Tage geschehen, und der Transportführer hat sich durch einen Legitimationsschein (Passavant) amtlich darüber auszuweisen, daß er zum Transport der bezeichneten Waren binnen einer bestimmten Frist und auf den vorgeschriebenen Straßen befugt sei. Bei den Transporten auf der Z.straße (s. u.) und zwar noch in der Richtung von der Grenze nach der Z.stätte ist der Legitimationsschein nicht erforderlich, jedoch ist er notwendig von da bis zur Binnenlinie. An die Stelle der Begleitscheine können hier besondere, für diesen Zweck ausgestellte Versendungsscheine treten.

Von diesen erschwerenden Formalitäten sind gewisse Produkte und Transporte gesetzlich ausgenommen, wie Rohprodukte des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landwirts für den Verkehr innerhalb des Grenzbezirks, der Verkehr von Haus zu Haus, der Eisenbahntransport und derjenige mit der Post (bei diesem jedoch mit gewissen Einschränkungen). Innerhalb des Grenzbezirks sind die Z.beamten mit weitgehenden Befugnissen, namentlich auch mit Durchsuchungs-, Haussuchungs- und Visitationsrechten ausgestattet.

Die Ueberwachung im Grenzbezirk zur weiteren Verfolgung von Z.defraudationen kann noch durch die Binnenkontrolle verstärkt werden. Sie besteht in der Bezettelung der eingehenden Waren und in einer obligatorischen Spezialbuchführung der Handeltreibenden, welche solche Güter erhalten.

2. Z.straßen und Z.stätten. Z.pflichtige Waren und zollfreie Güter, deren Verpackung ihren Inhalt nicht sofort erkennen läßt, dürfen nur am Tage und nur auf einer Z.straße eingebracht werden. Bei Einfuhr zur See wird ein bestimmter Landungsplatz mit gleichem Charakter bezeichnet. Der Weg bis zum Z.amt muß auf der Z.straße und zwar ohne willkürliche Abweichung, ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne willkürliche Veränderung der Ladung fortgesetzt werden. Ein Abweichen von der Z.straße ist nur bei dringender Gefahr und höherer Gewalt zulässig. In Deutschland gelten als Z.straßen alle Eisenbahnen gegen die Grenze des Z.auslands, die Häfen am Meere mit den dazu angewiesenen Einfahrten und endlich alle Land- und Wasserstraßen, die aus dem Z.ausland in und durch den Grenzbezirk führen, einen erheblichen Warenverkehr vermitteln und als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Z.straßen sind in Oesterreich die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die dem Verkehr geöffneten Häfen und Landungsstellen an Grenzgewässern und endlich die als Z.straßen erklärten und bezeichneten Straßen.

An den Z.straßen sind Z.stätten errichtet, welche die zollamtlichen Handlungen zu erledigen haben. Diese sind je nach den Bedürfnissen des über sie stattfindenden Warenverkehrs mit verschiedenen Abfertigungsbefugnissen ausgestattet. Jeder Warentransport und aller Verkehr überhaupt, der sich auf der Z.straße abspielt, muß die Z.stätte passieren, gelangt hier zur Kenntnis der Z.behörden und ist dann zollamtlicher Behandlung unterworfen.

3. Deklarationen. Beim Grenz-Z.amte, bei der Z.stätte hat der Frachtführer die Papiere, die seine Ladung betreffen, dem Z.beamten zu übergeben. Dort hat er seine Waren anzugeben oder zu „deklarieren". Zu diesem Behufe hat er über seine Fracht

Digitized by Google

Deklarationen vorzuweisen, die er als Transportführer beizubringen hat und die zur Sicherstellung der Verpflichtungen des Deklaranten, zur Erleichterung der Revision und Abfertigung (s. unten sub 4) sowie als Mittel der Gegenkontrolle dienen. An Stelle des Frachtführers kann auch der Warenempfänger (speziell) deklarieren. Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Der Form und dem Inhalte nach unterscheidet man allgemeine oder generelle und besondere oder spezielle Deklarationen.

a) Die allgemeine oder generelle Deklaration bezieht sich auf die Angabe von Aeußerlichkeiten, auf die allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waren, auf die Verpackungsart, Zahl der Waren u. dgl. m. Sie ist in der Regel schriftlich abzugeben, jedoch genügt die mündliche Erklärung bei Waren, deren Z.schuldigkeit 9 M. nicht übersteigt, sowie bei den nicht zum Handel bestimmten Gegenständen, die Reisende mit sich führen. Bei der Einfuhr auf Eisenbahnen heißt die generelle Deklaration Ladeverzeichnis, bei derjenigen zur See Manifest. Endlich ist bei beladenen, aus dem Auslande kommenden Schiffen eine Lukendeklaration, d. h. Angaben über die Räumlichkeiten des Schiffes u. a. m., abzugeben. Doch ist diese bei periodisch den Hafen anlaufenden Schiffen nicht jeweils zu erneuern.

b) Die besondere oder spezielle Deklaration hat die mehr individuellen Merkmale der Waren aufzuführen. Hier sind anzugeben: Menge und Gattung der Waren, und dies zwar nach Benennung und den Maßstäben des Tarifs, Art der gewünschten Abfertigung usw. Sind in einem Colli Waren zusammengepackt, die verschiedenen Z.sätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewichte angegeben werden. Mitunter werden auch noch anderweite, insbesondere die Herkunft der Güter betreffende Angaben verlangt (Frankreich). Bei Z.ermäßigungen nach Maßgabe der Herkunft oder des Ursprungs der Waren ist, vornehmlich für europäische Erzeugnisse, die Vorlegung von Ursprungscertifikaten oder Ursprungszeugnissen gefordert. Dies ist namentlich der Fall im Verkehr mit Ländern, mit denen die Meistbegünstigungsabrede getroffen ist (Deutschland).

Die mit der Post eingehenden Gegenstände müssen mit einer bereits im Auslande ausgestellten Inhaltsangabe versehen sein, und den auf dem Postwege in das Ausland gehenden Sendungen sind ebenfalls Deklarationen, sog. „Postdeklarationen", beizugeben. Für die Ausfuhr wird im übrigen vom Inland keine förmliche Deklaration verlangt. Doch ist bei Ausfuhrverboten und Verdachtsgründen der Versender zu Angaben über verpackte Waren verpflichtet.

Die nicht rechtzeitige Abgabe der erforderlichen Deklarationen hat die Wirkung, daß die Waren auf Kosten und Gefahr der Beteiligten bis zur Erledigung der Sache unter amtlichen Gewahrsam und amtliche Bewachung genommen werden. Einzelne Staaten (Rußland) erheben zudem einen Z.zuschlag (10 %), wenn binnen einer gesetzten Frist (5 Tage) die Formalitäten nicht erfüllt sind.

4. Revision und Abfertigung. Auf die Deklaration folgt die Revision oder „Beschau" (Oesterreich). Sie kann eine bloß generelle sein (Oesterreich: „äußere Beschau") und erstreckt sich auf Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli ohne deren Oeffnung. Oder sie ist eine spezielle (Oesterreich: „innere Beschau"), wobei die Colli geöffnet werden, um Gattung und Menge der Ware zu ermitteln. Die Geschäftsinstruktionen bestimmen dann das Nähere über die Art der Ausführung der Revisionen. Bei speziellen Deklarationen kann sich die Z.behörde auch mit einer probeweisen Revision (Stichprobe) bescheiden, wenn diese die Uebereinstimmung mit der Deklaration ergibt. Bei den Ansageposten (s. u.) unterbleibt die Revision.

Wenn die Revision erledigt ist, erfolgt die Abfertigung oder zollamtliche Behandlung. Sie umfaßt die Berechnung oder Bemessung (Liquidation) der Z.schuldigkeit und deren Bezahlung, worauf die zollfreie Ablassung der Waren und ihr Uebergang in den freien Verkehr bewirkt wird. Dies kann in einer zweifachen Weise geschehen. Wenn die Waren sofort in den freien Verkehr treten sollen, so wird die Z.entrichtung unmittelbar bei den Z.stätten an der Z.grenze vollzogen. Diese ist üblich beim Transport auf der Landstraße, in einfacheren Verhältnissen überhaupt und dann beim Verkehr der Reisenden. Sie ist aber nicht die Regel. In den meisten Fällen ist die amtliche Behandlung an den Z.stätten nur eine vorläufige, während die endgültige Abfertigung an einem Binnenplatze geschieht. Die ermittelte Z.schuldigkeit wird vielmehr an ein anderes Amt zur Auslösung überwiesen, und erst dort ist der Z. zu entrichten. Oder endlich es findet an der Grenze überhaupt keine Z.bemessung statt, sondern der ganze Akt der Abfertigung und Ablassung wird nach dem Innern verlegt. Dies geschieht, wenn ein Amt im Innern zuständig ist, die Waren in Niederlagen überführt werden, oder endlich beim unmittelbaren Transitverkehr. Unterschiede des Verfahrens sind dann begründet, je nachdem die Einfuhr auf Land- oder Wasserstraßen, auf Eisenbahnen oder zur See geschieht.

Mit der Abfertigung ist dann die Verzollung beendigt.

8. Ansageverfahren und Begleitscheine. Die Ablassung von unverzollten Waren von dem Grenz-Z.amte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung legi-

Digitized by Google

miertes Amt im Innern des Z.gebietes oder zur unmittelbaren Durchfuhr kann entweder im Ansageverfahren oder durch Abfertigung auf Begleitschein geschehen.

1. Das Ansageverfahren. Die zollamtliche Behandlung, die Deklaration und Revision, wird hier im Innern vollzogen oder der Wiederausgang der eingeführten Waren wird nur durch amtliche Begleitung kontrolliert. Bei dem sog. „Ansageposten" werden die betreffenden Waren übernommen, die Ladungsverzeichnisse versiegelt und mit amtlicher Begleitung an das zur Abfertigung befugte Z.amt im Innern gebracht. Das Eintreffen der Güter wird diesem gleichsam „angesagt" oder „angemeldet". Beim modernen Verkehr hat man im Interesse der Verkehrsfreiheit die persönliche Begleitung der Grenzaufseher oder Z.beamten durch amtlichen Verschluß der Waren ersetzt. Dies läßt sich insbesondere im Hauptfalle, beim Transport auf Eisenbahnen, durch Plombierung oder Versiegelung der Güterwaggons usw. erreichen. Für die unmittelbare Durchfuhr durch das Z.gebiet auf Flüssen oder Eisenbahnen sind regelmäßig besondere Erleichterungen gewährt. Die Z.abfertigung am Grenzausgangsamt kann sich daher in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses sowie auf die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze beschränken. Die zum unmittelbaren Durchgang auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß zur Durchfuhr abgefertigt.

2. Die Abfertigung auf Begleitschein. Hier findet die Abfertigung im Innern des Z.gebietes statt, wobei als Mittel der zollamtlichen Behandlung die Ladungsverzeichnisse oder Begleitscheine (Oesterreich: „Bolleten", „Güteranweisungen") dienen. Diese Z.papiere haben die Aufgabe, die Identität der zollpflichtigen Waren in fester Weise zu kennzeichnen und deren Feststellung durch das Empfangsamt zu ermöglichen. Diese Begleitpapiere werden dann noch regelmäßig durch die Anlage eines amtlichen Verschlusses in ihrer Wirksamkeit verstärkt. Bei der deutschen Z.verwaltung kommen die Begleitscheine in zwei Formen vor:

a) Begleitschein I oder die ihm gleichgestellten amtlichen Bezettelungen und Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der Ware am inländischen Bestimmungsort oder ihre Wiederausfuhr zu sichern. Hierbei findet keine vorgängige Ermittelung der Zschuldigkeit statt; vielmehr wird der Verzollungsprozeß an das binnenländische Z.amt verlegt. Bei Ausstellung des Begleitscheins I ist eine „spezielle Deklaration" (s. o.) notwendig, wogegen unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn keine Verdachtsgründe vorliegen, eine „allgemeine Revision" (s. o.) ausreicht. Der Begleitschein I muß ein genaues Verzeichnis der Ware, auf die er lautet, nach Maßgabe der Deklaration enthalten, desgleichen die Zahl der Stücke (Fässer, Kisten, Colli), deren Bezeichnung und amtlichen Verschluß, Namen und Wohnort des Adressaten und der die Ausstellung beantragenden Person, Angabe des Ausfertigungs- und Empfangsamtes, Tag der Ausstellung, Nummer des Begleitscheinausfertigungsregisters, Dauer seiner Gültigkeit usw. Wer die Ausstellung des Begleitscheins I veranlaßt hat, der sog. Extrahent, bezw. an seiner Stelle der (letzte) Waren- oder Transportführer ist verpflichtet, die Waren in unveränderter Gestalt und Menge mit unverletztem Verschluß innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes und am angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu bringen. Er haftet für den Betrag des Eingangs-Z. und für den Betrag nach dem höchsten Erhebungssatze des Tarifs, wenn die Art der Waren durch spezielle Revision nicht festgestellt war oder es sich um als zollfrei deklarierte Waren handelt. Diese Haftbarkeiten erlöschen, wenn der Z. durch Pfand und durch Stellung eines sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsmitteln entsagt, sichergestellt ist. Sichere Transportführer können von diesen Obligationen entbunden werden.

b) Begleitschein II und dessen Ersatzinstrumente dienen dazu, die Erhebung des Zollbetrages, der durch spezielle Revision an der Grenze ermittelt und festgestellt ist, gegen Sicherheitsbestellung an ein binnenländisches Z.amt zu überweisen. Vor Ausfertigung des Begleitscheins II, der indessen nur für Waren ausgestellt wird, deren Z.schuldigkeit 15 M. übersteigt, wird das ganze Z.verfahren am Grenz-Z.amte erledigt. Der Begleitschein II enthält die nähere Bezeichnung der Ware, Namen und Wohnort des Adressaten, den Z.betrag und Zeit seiner Fälligkeit sowie endlich die Sicherheit und ihre Art, durch die der Eingang des Z.betrages sichergestellt ist. Der Begleitschein II wird sodann auf dasjenige Z.amt gezogen, in dessen Bezirk der Empfänger der Ware wohnt. Besondere Anordnungen in betreff der Bemessung der Frist für den Transport sollen die Verwendung des Scheines zu mißbräuchlicher Stundung verhüten.

Bei dem Empfangsamte wird dann die eigentliche Verzollung vollzogen. Die spezielle Revision kann hier unterbleiben, wenn die Weiterabfertigung der Waren auf Begleitschein I oder zur Niederlage erfolgt oder wenn bei Abfertigung zur Verzollung der Pflichtige sich zur Zahlung des höchsten Tarifsatzes bereit erklärt. Bei der Ablassung zur unmittelbaren Ausfuhr hat die Revision nur zu konstatieren, ob keine vorschriftswidrigen Veränderungen der Ladung stattgefunden haben.

Zur Kontrolle und zum Nachweis der Erledigung der Begleitscheine werden Begleitschein-Ausfertigungsregister geführt. Ein Begleitscheinregulativ trifft ausführliche Bestimmungen über das

Digitized by Google

Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine. Für den Eisenbahntransport sind besondere Erleichterungen zugelassen. Die „Begleitzettel" lauten hier beim sog. „Begleitzettelverfahren" nicht auf einzelne Waren, sondern auf ganze Waggonladungen oder auf Teile von solchen. Insbesondere sind die Eisenbahnen die natürlichen Vermittler des Durchgangsverkehrs.

4. Die Z.strafen. Z.kartelle. Dem Schutze der Z.einkünfte dient nicht nur ein System von positiven Ordnungen und präventiven Maßregeln, sondern auch die regressive Verfolung der Zuwiderhandlungen durch Z.strafen. Die Straftaten sind die Kontrebande, die Defraudationen und die Ordnungswidrigkeiten. Unter Kontrebande versteht man die Verletzung von Verboten der Ein-, Aus- oder Durchfuhr. Defraudation (Paschen, Schwärzen, Schleichhandel) ist die Hinterziehung von Z.gefällen durch die Benutzung solcher Wege, welche die Z.stätten vermeiden. Zum Begriffe der Kontrebande und der Defraudation ist die böswillige Absicht (dolus) notwendig, und daher ist straffällig, wer es unternimmt, Z. zu hinterziehen oder Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zu verletzen, selbst wenn die Z.kasse noch nicht geschädigt wurde. Die Rechtsunkenntnis (error juris) gilt dabei als kein strafbefreiender Grund, auch nicht dem Ausländer gegenüber. Ebenso zählen zu diesen Verfehlungen auch alle vorbereitenden, nach Entstehung der Z.pflicht im Inland vorgenommenen Handlungen. Ordnungswidrigkeiten heißen endlich alle (nicht kriminellen) Uebertretungen des Gesetzes und der zu dessen Vollzuge erlassenen Bestimmungen und Vorschriften. Dabei handelt es sich teils um nicht böswillige Verfehlungen, teils um Verletzungen von formellen Anordnungen; bei letzteren aber ohne Rücksicht darauf, ob diese bewußt oder unbewußt, böswillig oder fahrlässig begangen wurden.

Handel- und Gewerbetreibende sind für ihre Angestellten, Gehilfen, Kinder usw., Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihr Personal und ihre Bevollmächtigten, andere Personen für ihre Ehegatten und Kinder subsidiär haftbar. Ihre Vertretungsverbindlichkeit erstreckt sich sowohl auf den vollen Umfang der Z.schuldigkeit als auch auf die Prozeßkosten und Geldstrafen, zu deren Leistung die zu vertretenden Personen verurteilt sind.

Die Strafen bestehen in Konfiskation, in Geld- und Freiheitsstrafen. Die Konfiskation der Gegenstände, mit denen das Vergehen verübt wurde, tritt als Teilstrafe bei Kontrebande und Defraudation ein. Sie ist regelmäßig gegen den Eigentümer, in erster Linie gegen den Täter, aber auch gegen den Anstifter und Gehilfen gerichtet. Ist sie nicht vollziehbar, so ist der Wert der Gegenstände zu ersetzen oder es tritt an ihre Stelle eine höhere Geldbuße (Deutschland: 3000 M.). Die Geldstrafen bilden die Regel unter den Z.strafen. Sie werden angewendet im Rückfall bei Kontrebande und Defraudationen sowie als Ordnungsstrafen bei allen Ordnungswidrigkeiten. Sie werden in einem Vielfachen des hinterzogenen Betrages bei der Defraudation und in einem mehrfachen Betrage des Wertes des Gegenstandes bei der Kontrebande bemessen. Bei sich wiederholenden Rückfällen steigert sich das Strafmaß, auch kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren erkannt werden. Die Ordnungsstrafen bestehen in abgestuften Sätzen (Deutschland: Höchstbetrag 150 M., bei Verletzung des amtlichen Warenverschlusses 900 M.). Freiheitsstrafen treten neben dem schon erwähnten zweiten und späteren Rückfall ein bei gemeinschaftlicher Ausführung des Schmuggels durch 3 oder mehrere Personen („Bandenschmuggel"), bei unter dem Schutz einer Versicherung geübten Verfehlungen, bei Führung von Waffen zum Widerstande gegen die Grenzaufseher bei Verübung von Defraudationen und Kontrebanden u. dgl. m. Ebenso bilden die Freiheitsstrafen den Ersatz der Geldstrafen im Falle ihrer Uneinbringlichkeit (Maximalmaß: 2 Jahre). Für die Art der Umwandlung sind die Grundsätze des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens bei Kleinigkeiten (Z.bagatellprozesse) ist in vielen Ländern ein kürzeres Verfahren zulässig, wenn die Strafsumme einen bestimmten Betrag nicht überschreitet; z. B. in Preußen bei einem Werte des Konfiskats und einer Strafhöhe bis 15 M. Hier tritt an Stelle der ordnungsmäßigen Entscheidung die Submission, d. h. die Unterwerfung des Beschuldigten unter die von der Verwaltung festgesetzte Strafe.

Da das Hoheitsrecht des Staates nur bis an die Landesgrenzen reicht, so sind die Schmuggler, sobald sie die Grenzen des Nachbargebietes überschritten haben, der Verfolgung entrückt. Dieser Erleichterung des Schleichhandels hat man durch sog. Z.kartelle zu begegnen gesucht. Darunter versteht man Staatsverträge zwischen zwei aneinander grenzenden Staaten, die auf gegenseitigen Z.schutz gerichtet sind und durch strafgesetzliche Bestimmungen, durch Gewährung von Rechtshilfe und Mitwirkung in der Aufsicht, durch Beihilfe in der Verfolgung und durch das Recht der Verfolgung des Kontravenienten in das fremde Gebiet den Schleichhandel wirksamer zu bekämpfen suchen.

Digitized by Google

IV. Statistik des Z.wesens.

1. Vergleichung der Erträge der Z. in einzelnen Staaten. Der Ertrag der Z. stellt sich in nachfolgenden Ziffern im Haushalte der wichtigsten Staaten dar. Zur leichteren Vergleichung sind die verschiedenen Valuten auf die deutsche Reichswährung reduziert.

Danach betrugen 1905—06 (nach der Höhe der Z.erträge geordnet):

Vereinigte Staaten	1112,650	Mill. M.
Großbritannien	720,380	„ „
Deutsches Reich	560,700	„ „
Rußland	469,546	„ „
Frankreich	348,778	„ „
Italien	190,400	„ „
Oesterreich-Ungarn (Nettobetr.)	120,564	„ „
China	90,394	„ „
Mexiko	89,788	„ „
Japan	66,435	„ „
Schweden	65,250	„ „
Schweiz	50,837	„ „
Belgien	40,000 (37,396)[1]	„ „
Norwegen	37,456	„ „
Niederlande	20,836	„ „

Bei dieser Vergleichung ist selbstredend die Anomalie in Betracht zu ziehen, die in den staatsrechtlichen Verhältnissen durch den Unterschied zwischen Einheitsstaaten und Bundesstaaten begründet ist.

2. Ergebnisse der deutschen Z.verwaltung.

	Mittlere Bevölkerung	Bruttoertrag der Zölle	pro Kopf d. Bevölkerung
		Mill. M.	M.
1834—35	23 635 000	47,544	2,01
1846—50	29 639 000	74,053	2,50
1856—60	33 472 000	76,766	2,29
1866—70	37 675 000	76,708	2,03
1876—77	42 621 000	146,140	2,74
1880—81	44 685 000	182,222	4,08
1886—87	46 685 000	253,797	5,44
1890—91	49 564 000	386,426	7,86
1896—97	53 034 000	463,799	8,75
1900	56 367 000	492,910	8,74
1903	„	537,682	9,11
1904	„	520,600	8,71
1905 (Etat)	60 605 000	536,282	8,86
1906 (Etat)	„	560,700	9,25

3. Das Ausland. Die Zollerträgnisse ergaben folgende Ziffern in:

1. Oesterreich:	Mill. Kr.	2. Frankreich:	Mill. Frs.
1891	80,982	1890	384,396
1896	98,094	1895	465,655
1899	113,414	1899	441,492
1900	115,550	1900	445,148
1903	102,800	1902	452,540
1904	107,963	1904	405,939
1906	110,915	1906	435,973

3. England:	Mill. Pfd. St.	4. Italien:	Mill. L.
1890	20,4240	1890	276,000
1895	20,1150	1895	235,000
1900	23,8000	1900	232,000
1902	32,5427	1902	227,450
1904	35,4169	1904	223,200
1905	36,0187	1906	238,000

5. Rußland:	Mill. Rbl.	6. Ver. Staaten von Amerika:	Mill. Doll.
1890	121,474	1890	229,668
1895	148,029	1896	176,554
1900	217,875	1899	206,128
1902	205,732	1901	238,585
1904	228,516	1903	284,479
1906	213,430	1905	261,798

[1]) Anteil des Staates.

Literatur: ***Schäffle***, *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 368.* — ***Derselbe***, *Die Steuern, Bd. II (H. u. L. d. St., Abt. III, S. 2), Leipzig 1897.* — ***Roscher-Gerlach***, *Syst. IV, §§ 98—105, S. 401—435.* — ***Vocke***, *Finanzwissenschaft, (H. u. L. d. St., Abt. III, 1.) Leipzig 1894* — ***Cohn***, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 495.* — ***Riecke*** *(Zeller), Schönberg III. 1, S. 607.* — ***Eheberg***, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1898, S. 377—383.* — ***v. Aufsees-Wiesinger***, *Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 5. Aufl., München und Leipzig 1900.* — ***Havenstein***, *Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches, Berlin 1892.* — ***Hoffmann***, *Das deutsche Zollrecht 1902.* — ***Trautvetter***, *Das neue deutsche Zolltarifrecht, Berlin 1905.* — ***Hock***, *Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863.* — ***Schillerwein***, *Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, Wien 1893.* — ***Egglauer***, *Die (österr.-ungar.) Zoll- und Staatsmonopolordnung, Wien 1893.* — ***Leroy-Beaulieu***, *Traité de la science des finances, t. I, p. 572—631.* — ***Pabon***, *Traité des infractions du contentieux et du tarif des douanes, Paris 1893 (Kommentar des Zolltarifs).* — ***Hall***, *History of the Custom-Revenue in England, London 1892.* — ***v. Heckel***, *Art. „Zölle", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 960fg.* — ***v. Aufsees***, *Art. „Zollverwaltung", Holtzendorffs Rechtslexikon.* — ***Wagner***, *Art. „Zölle", St.W.B. von Bluntschli und Brater.* — ***v. Mayr***, *Art. „Zölle", Stengels W. d. D. V.R.* — ***Pilz***, *Art. „Zollrecht", Oesterr. Staatslexikon.* — *Endlich vgl. die Artt. „Douanes" in Blocks Dictionnaire de l'Administration française und Says Dictionnaire des Finances mit den Nebenartikeln: Entrepôts und Transit. Für die geschichtliche Entwickelung und den Rechtsstand in England und Frankreich,* ***Wagner***, *Fin. III nebst Ergänzungsbändchen. Zahlreiche Einzelausführungen, Aufsätze und Materialien finden sich in Schanz' „Finanzarchiv", im „Deutschen Handelsarchiv" (Berlin), im „Zollkompaß" (Wien) und endlich in den (unperiodischen) Veröffentlichungen der „Internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung von Zolltarifen in Brüssel", welche durch eine zwischen 52 Staaten abgeschlossene Uebereinkunft am 5./VII. 1890 begründet wurde. Das von ihr herausgegebene, in 5 Sprachen erscheinende Bulletin international des Douanes hat bis jetzt 75 Bände publiziert.*

Max v. Heckel.

Digitized by Google

Zollverein.

1. Die Zollverhältnisse der älteren Zeit. 2. Das preußische Zollgesetz von 1818. 3. Der Widerstand gegen die preußische Zollpolitik. 4. Die Zollanschlußverträge bis zum Beitritt des bayerisch-württembergischen Verbandes. 5. Der Zollverein bis zur Begründung des neuen Deutschen Reiches. 6. Die Verfassung des Zollvereins.

1. Die Zollverhältnisse der älteren Zeit. Dem Mittelalter sind Reichsgrenzzölle unbekannt. Das Zollrecht, ursprünglich Regal, ging mehr und mehr in die Hände der Landesherren über. Königliche Zölle gab es schließlich nur auf unmittelbar königlichem Gebiet. Die Zölle der landesherrlichen Territorien waren keineswegs vorzugsweise Grenzzölle; die Zollstätten wurden im Mittelalter vielmehr sehr häufig gerade mitten im Lande angelegt, überall da, wo man den Handel besonders treffen zu können glaubte. Zum ersten Male taucht der Gedanke eines Reichsgrenzzolles in der Reformationszeit, auf dem Nürnberger Reichstag von 1522/23, auf. Der Plan scheiterte aber an dem Widerstande der Städte. So dauerten in der Neuzeit die mittelalterlichen Verhältnisse fort. In der Periode des Merkantilismus bildeten zwar die Territorien eigene Grenzzollsysteme aus. Allein Deutschland als Ganzes entbehrte der wirtschaftlichen Einheit. Dadurch befand es sich dem Auslande gegenüber in empfindlichem Nachteil. Denn nicht nur, daß allgemeine deutsche Grenzzölle fehlten; die territorialen Zölle, die zum Besten des einzelnen Landes aufgerichtet waren, stellten die schwerste Schädigung des Verkehrs im Innern Deutschlands dar. List schildert dies Verhältnis in einer Denkschrift von 1819 mit den Worten: „38 Zolllinien in Deutschland lähmen den Verkehr im Innern und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe.“ Die wirtschaftliche Einheit Deutschlands ist erst im Laufe des 19. Jahrh. durch das einseitige Vorgehen *eines* deutschen Staates, des preußischen, hergestellt worden.

2. Das preussische Zollgesetz von 1818. Den Ausgangspunkt für diese Tätigkeit des preußischen Staates bildet das am 26./V. 1818 erlassene Zollgesetz, das am 1./I. 1819 in Kraft trat. Obwohl es nur für den Umfang des einen preußischen Staates galt, bedeutete es schon an sich einen bedeutenden Fortschritt. Alle Zollstätten wurden an die Grenze verlegt. Früher hatte ein sehr kompliziertes und überall verschiedenes Accisesystem bestanden. Es hatten allein in den alten Provinzen 67 verschiedene Tarife bestanden. Diese wurden jetzt durchweg aufgehoben und fortan von inländischen Verbrauchsartikeln nur Wein, Bier, Branntwein und Tabak besteuert. Verboten blieb die Einfuhr von Spielkarten und Salz, weil für ihren Vertrieb ein königliches Regal bestand. Der jetzt erhobene Grenzzoll war ein mäßiger Schutz- resp. Finanzzoll (erhoben nach dem Gewicht der Ware). Verhältnismäßig hoch war der Durchgangszoll: dieser Umstand erwies sich später als eine erfolgreiche Waffe, um andere Staaten zum Eintritt in den Zollverein zu nötigen. Der Verfasser des Zollgesetzes ist Maaßen, damals Generalsteuerdirektor, später (1830 bis 1834) Finanzminister. Er, ferner der Finanzminister v. Motz (1825—30) und Eichhorn, Geheimrat im auswärtigen Ministerium, haben die hervorragendsten Verdienste um das Zustandekommen des Deutschen Z. Eichhorn sprach den Grundsatz aus: „Die Unmöglichkeit einer Vereinigung für den ganzen Bund erkennend, sucht Preußen durch *Separat*verträge sich diesem Ziel zu nähern.“ „Preußens Staatsmännern gebührt das unsterbliche Verdienst, die gegebene Situation am klarsten erkannt und zu ihres Landes und ganz Deutschlands Heil richtig ausgenützt zu haben“ (Eckert).

3. Der Widerstand gegen die preussische Zollpolitik. Von der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Einigung Deutschlands war man keineswegs bloß in jenen Kreisen überzeugt. *Friedrich List* stiftete i. J. 1819 den Deutschen Handelsverein, dessen Mitglieder Kaufleute und Fabrikanten in Mittel- und Süddeutschland waren, und richtete in dessen Namen an den Bundestag ein Gesuch um Abschaffung aller Binnenzölle und Erlaß eines deutschen Zollgesetzes. Vom Bundestage abgewiesen, ermüdete er in seiner Agitation nicht. Er hat wesentlich zur Verbreitung der Ueberzeugung beigetragen, daß der bisherige Zustand unhaltbar sei und daß eine Zolleinigung des ganzen Deutschland angestrebt werden müsse. Aehnliche Gedanken vertrat der badische Staatsmann Nebenius in einer Denkschrift vom Jahre 1819. Beide aber erwarteten (wenigstens zu dieser Zeit) alles Heil vom Deutschen Bunde und sahen in dem einseitigen Vorgehen Preußens eine Gefährdung der Interessen der deutschen Nation. Und dies war die allgemeine Stimmung in Deutschland außerhalb Preußens. Mit der öffentlichen Meinung traf die Haltung der Regierungen Oesterreichs und der mittleren und der kleinen Staaten zusammen. Auf den Wiener Ministerkonferenzen des Jahres 1820 wurde das preußische Zollgesetz zum Gegenstand der rücksichtslosesten Kritik gemacht. Der preußische Standpunkt ist in einer (von 1819 datierten) Instruktion Hardenbergs für den Vertreter Preußens in Wien, Grafen Bernstorff, niedergelegt: „Zu gemeinsamen Anordnungen für ganz Deutschland ist der Zustand und die Verfassung der einzelnen Staaten nichts weniger als vorbereitet; auch wird jeder einzelne Staat die Garantieen vermissen, daß die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinn von allen gehalten werden. Es kann

Digitized by Google

daher nur dadurch geholfen werden, daß einzelne Staaten, welche durch den jetzigen Zustand sich beschwert glauben, mit denjenigen Bundesgliedern, woher nach ihrer Meinung die Beschwerde kommt, sich zu vereinigen suchen und daß so übereinstimmende Anordnungen von Grenze zu Grenze weitergeleitet werden, welche den Zweck haben, die inneren Scheidewände mehr und mehr fallen zu lassen." Die Wiener Ministerkonferenzen lieferten insofern eine Bestätigung des preußischen Standpunktes, als sie ohne praktisches Ergebnis blieben.

4. Die Zollanschlussverträge bis zum Beitritt des bayerisch-württembergischen Verbandes. Zuerst sah sich das von preußischem Gebiet ganz eingeschlossene Schwarzburg-Sondershausen genötigt, dem Zollsystem Preußens beizutreten, am 25./X. 1819. Es folgten bald noch einige andere kleine Staaten, teils für ihr ganzes Gebiet, teils für ihre in Preußen gelegenen Enklaven. In den Verträgen mit ihnen — so schon in dem mit Sondershausen — wurde die Verteilung der Zolleinnahmen nach der Kopfzahl des betreffenden Landes festgesetzt. Es waren jedoch lange Zeit nur kleine Staaten, die den Anschluß suchten. In den mittel- und auch vielen Kleinstaaten war die Abneigung gegen Preußen so lebhaft, daß man sich im ausgesprochenen Gegensatz zu diesem zu einigen suchte. Blieben die betreffenden Verhandlungen auch lange ohne erhebliches Ergebnis, so kam doch im Januar 1828 ein fester Z. zwischen Bayern und Württemberg zustande. In demselben Jahre jedoch errang Preußen einen großen Sieg durch den Beitritt von Hessen-Darmstadt (14./II.). Er leitet eine neue Epoche in der Geschichte des preußischen Z. ein. Die hessen-darmstädtische Regierung entschloß sich nur widerstrebend zum Beitritt, weil sie (wie die mittel- und kleinstaatlichen Regierungen überhaupt) dadurch an ihrer Souveränität Einbuße zu erleiden glaubte. Getan aber den entscheidenden Schritt mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Isolierung der hessischen (namentlich der oberhessischen) Bevölkerung. Das Hauptverdienst kommt in dieser Hinsicht dem Minister du Thil zu, der den kurzsichtigen Widerstand des Landtags erfolgreich zu bekämpfen wußte. Wie schon in dem Vertrag mit Sondershausen, so wurde auch jetzt die jährliche Verteilung der Zolleinnahmen nach der Kopfzahl festgesetzt. Eine Neuerung in dem mit Darmstadt abgeschlossenen Vertrage ist aber die Bestimmung, daß Abänderungen des Zolltarifs nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Regierungen getroffen werden sollten. Indem Preußen somit dem kleineren Staate Anteil an der Zollgesetzgebung zugestand, brachte es ein politisches Opfer im Interesse der Herstellung einer großen wirtschaftlichen Einheit. Die Zollverwaltung in Hessen blieb der Darmstädter Regierung überlassen, wurde jedoch gleichmäßig mit der preußischen organisiert. Noch in demselben Jahre schlossen sich Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an. Andererseits rief der preußische Sieg im Lager der Gegner Preußens große Erbitterung hervor. Die sächsische Regierung veranlaßte jetzt die mitteldeutschen Staaten zu einem „Mitteldeutschen Handelsverein", Mai 1828, definitiv am 24./IX. 1828 in Cassel abgeschlossen. Die Mitglieder verpflichteten sich, bis zum 31./XII. 1834 keinem anderen Z. einseitig beizutreten. Es war also ein Verein von wesentlich negativem Inhalt. Nun faßte Minister v. Motz den genialen Gedanken, über den Mitteldeutschen Verein hinweg eine Verständigung mit dem bayerisch-württembergischen Verbande zu suchen (als Unterhändler diente der Stuttgarter Buchhändler v. Cotta). Der Erfolg war der Vertrag vom 27./V. 1829, welcher zwar noch keine Verschmelzung, aber doch eine sehr wichtige Annäherung zwischen beiden Parteien brachte. Im J. 1829 gelang es Motz ferner, Gotha und Meiningen für den Bau von Straßen durch Thüringen auf preußische Kosten zu gewinnen. Dadurch wurde ein zollfreier Straßenzug zwischen dem nord- und dem süddeutschen Verein hergestellt und damit der Zweck des Mitteldeutschen Vereins, Preußen und Bayern auseinanderzuhalten, vereitelt. Die nächste Wirkung war der Beitritt Kurhessens zum preußisch-darmstädtischen Z. (1831). Jetzt kam es weiter auf eine innere Verschmelzung mit Süddeutschland an. Bayern und Württemberg stellten selbst den Antrag auf völlige Vereinigung (1831). Am 22./III. 1833 wurde der Vertrag perfekt: der bayerisch-württembergische Verband vereinigte sich mit dem preußisch-hessischen auf 8 Jahre (vom 1./I. 1834 ab). Unmittelbar darauf folgten Verträge mit Sachsen und den thüringischen Staaten (Preußen wollte mit ihnen nur als mit einer Gesamtheit verhandeln; deshalb taten sie sich zu dem „Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten" zusammen). Fortan führte der große Verein den Namen „Deutscher Z.". Die Verträge von 1833 wurden am 1./I. 1834 wirksam: in der Nacht vom 31./XII. zum 1./I. fielen die Schlagbäume zwischen den meisten deutschen Ländern.

5. Der Z. bis zur Begründung des neuen Deutschen Reiches. Dieses Ereignis war der größte Moment in der Geschichte des Z. 1835 traten Baden und Nassau bei, 1836 Frankfurt a. M., 1841 Braunschweig und Lippe-Detmold, 1842 Luxem-

Digitized by Google

burg. Hannover und Braunschweig hatten 1834 einen Steuerverein geschlossen; dieser erklärte durch Vertrag vom 7./IX. 1851 seinen Beitritt zum Deutschen Z. für den 1./I. 1854. Im J. 1854 umfaßte der Z. ganz Deutschland mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein-Lauenburg, den beiden Mecklenburg und den drei Hansastädten. Nachdem ein großes Gebiet durch den Verein geeinigt war, hatte er auch (seit 1837) Verträge mit außerdeutschen Ländern geschlossen. Innerhalb des Vereins bestand insofern ein Gegensatz, als die süddeutschen Staaten dem Schutzzoll huldigten, die norddeutschen eher zum Freihandel neigten. Ihn machte sich das schutzzöllnerische Oesterreich zunutze, als es 1851 versuchte, den Eintritt in den Z. zu erreichen. Es kam damals zu einer (durch andere Umstände mit veranlaßten) Krisis des Vereins, die schließlich dadurch beigelegt wurde, daß Preußen am 19./II. 1853 mit Oesterreich einen Handelsvertrag schloß. In den Jahren 1860—65 trat eine neue Krisis ein. Preußen wollte nämlich für den Verein mit Frankreich einen im wesentlichen auf freihändlerischer Basis ruhenden Handelsvertrag schließen. Oesterreich war dagegen, weil (von rein politischen Motiven abgesehen) die Herabsetzung der Zölle, wie sie in dem Entwurf zu diesem Vertrag in Aussicht genommen wurde, seinen Interessen widerstritt und ihm daher den Eintritt in den Verein unmöglich machte. Der Vertrag mit Frankreich wurde am 2. VIII. 1862 unterzeichnet, jedoch nicht von allen Vereinsstaaten. Die bestehende Spannung wurde erst durch den Abschluß des Handelsvertrags mit Oesterreich vom 11./IV. 1865 beseitigt. Ihm folgte die letzte Erneuerung des Z. am 16./V. Nach der Begründung des Norddeutschen Bundes vereinbarte derselbe mit den süddeutschen Staaten am 8./VII. 1867 eine weitere Dauer der Zolleinigung bis zum Ende des Jahres 1877. Die Errichtung des Deutschen Reichs gab den Verhältnissen eine neue Gestalt, indem dieses die Regelung des Zollwesens auf sich nahm. Freilich fielen das Z.gebiet und das Deutsche Reich in ihren Grenzen nicht ganz zusammen.

6. Die Verfassung des Z. Der Z. war ein völkerrechtlicher Verein, der regelmäßig auf 12 Jahre abgeschlossen wurde. Das Organ des Vereins war die jährlich zusammentretende Zollkonferenz, aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten bestehend; die Beschlüsse mußten mit Einstimmigkeit gefaßt werden. Durch den erwähnten Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten wurde die Zollgesetzgebung einem Bundesrat und Zollparlament übertragen; für deren Beratungen galt das Majoritätsprinzip. Das Zollparlament tagte in den Jahren 1868 bis 1870. Der Z. regelte nicht bloß Fragen der Ein- und Ausfuhr, sondern traf auch eine Reihe von Bestimmungen über gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse. Eine derartige, den ganzen Z. umfassende Steuer war die Rübenzuckersteuer. Gemeinsame Grundsätze wurden ferner hinsichtlich des Münz- und Gewichtssystems aufgestellt: in der Münzkonvention von 1838 und dem Münzverein von 1857 (letzterem traten auch Oesterreich und Lichtenstein bei). Endlich geht der am 9./XII. 1847 vollendete Entwurf der allgemeinen deutschen Wechselordnung auf einen Beschluß der Z.konferenz zurück.

Literatur: *L. Ranke, Zur Geschichte der deutschen, insbesondere der preußischen Handelspolitik 1818—28, Histor.-polit. Ztschr., Bd. II. Hamburg u. Berlin 1833. (Sämtliche Werke. Bd. IXL/L.) — Nebenius, Der Deutsche Zollverein, Karlsruhe 1835. — G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 3 Bde., Berlin 1858—68. — L. K. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, Hamburg 1865. — W. Weber, Der Deutsche Zollverein, Leipzig 1869. — Emminghaus, Art. „Zollverein", St.W.B. von Bluntschli und Brater, Bd. XI, S. 1050 fg. — H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., 5 Bde., Leipzig 1879 fg. — K. Mamroth, Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen 1849—65, Berlin 1887. — H. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., 7 Bde., München u. Leipzig 1889 fg. — W. Oncken, Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm, 2 Bde., Berlin 1890—92. — A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg 1892. — Th. Sommerlad, Art. „Zollverein", H. d. St., Bd. VI, S. 859 fg., 2. Aufl., Bd. VII, S. 989 fg. — M. Kriele, Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—21, Straßburg 1894. — H. Freymark, Die Reform der preußischen Handels- und Zollpolitik von 1800—21, Jena 1895. Vgl. dazu Deutsche Literaturzeitung 1903, Sp. 296 fg. — A. Böhtlingk, Der deutsche Zollverein, das Karlsruher Polytechnikum und die erste Staatsbahn in Deutschland, Karlsruhe 1899. — Chr. Eckert, Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins (die preußisch-hessische Zollunion vom 14./II. 1828), Jahrb. f. Ges. 26 (1902), S. 505 fg. — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.*

G. v. Below.

Zucker, Zuckerindustrie.

1. Allgemeines. 2. Produktionsstatistik. a) Rüben-Z. b) Rohr-Z. c) Gesamtproduktion. 3. Z.handel und Z.verbrauch. 4. Z.preise.

1. Allgemeines. Bekanntlich bildet der Z. eines der wichtigsten Genußmittel des Menschen und hat auch als Nahrungsmittel eine nicht geringe Bedeutung. Abgesehen vom Stärke-Z., dem Ahorn-Z., dem Palm-Z., dem Sorghum-Z. usw., Z.arten, die nur in beschränktem Maße dem örtlichen Bedarf in einzelnen Ländern dienen und hier nicht weiter zu behandeln sind, hat man den Z. rohr-Z. und den Rüben-Z. zu unter-

Digitized by Google

scheiden, jener kurz Rohr-Z. genannt, obwohl als Rohr-Z. im chemischen Sinne auch der Rüben-Z. anzusehen ist. Wenn auch die gesamte Rohr-Z.produktion der Welt gegenüber derjenigen des Rüben-Z. noch immer sehr erheblich ist (s. unten sub 2, c) so kommt für die Versorgung des Weltmarktes doch weitaus in erster Linie der Rüben-Z. in Betracht. Besonders auch in den europäischen Ländern, von denen einige die Hauptproduktionsgebiete des Rüben-Z. bilden, wird vorwiegend dieser Z. verbraucht, welcher daneben auch in den Ver. Staaten und anderen überseeischen Gebieten Absatz findet.

Die Heimat des Z.rohrs ist Ostindien, wo dasselbe, hauptsächlich an den großen Strömen Bengalens, schon mehrere Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung als Kulturpflanze gepflegt und zur Gewinnung des süßen Saftes benutzt wurde. Erst später, etwa im 6. Jahrh. n. Chr., nachdem inzwischen der Anbau auch nach China und in das Flußgebiet des Euphrat und Tigris vorgedrungen war, lernte man aus dem Saft den festen Z. herstellen. Von Persien und Mesopotamien aus verbreiteten sich die Z.rohrkultur und die Z.gewinnung unter gleichzeitiger Verbesserung der Herstellungsmethoden durch die Araber in Syrien, Aegypten und dem übrigen Nordafrika sowie auf den Inseln Cypern, Rhodos, Kreta und Sicilien und fernerhin nach Spanien. Infolge der Kreuzzüge wurde der Rohr-Z. als damals noch sehr kostbares Genußmittel im übrigen Europa bekannt. Nach Entdeckung der neuen Welt fand die Kultur durch die Spanier von den Kanarischen Inseln und Madeira aus alsbald auf St. Domingo und Kuba, in Mexiko, Peru usw., durch die Portugiesen in Brasilien und überhaupt in den überseeischen Kolonialgebieten der europäischen Staaten Eingang, während die alten Produktionsstätten der Mittelmeerländer unter der Türkenherrschaft immer mehr zurückgingen. Im Laufe des 16. Jahrh. entstanden in Europa, und so auch in Deutschland, Raffinerieen zur Verarbeitung des Roh-Z. Als seit dem 17. Jahrh. Kaffee, Tee und Kakao in den europäischen Ländern allmähliche Verbreitung gewannen, wurde auch der Z. immer mehr begehrt. Dementsprechend nahm der Anbau des Z.rohrs in starkem Maße zu. Gegenwärtig bilden fast alle Länder der heißeren und wärmeren Zonen, etwa zwischen dem 30. Grad südlicher und dem 35. Grad nördlicher Breite, wo die klimatischen und Bodenverhältnisse den Anbau begünstigen, mehr oder minder wichtige Gebiete der Rohr-Z.kultur. Dabei hat auch die Technik der Gewinnung und Verarbeitung des Rohr-Z. Fortschritte gemacht; namentlich gilt dies für Kuba, während andere große Produktionsgebiete, wie Ostindien, China, die Philippinen, über die ursprünglichste Form der Herstellung kaum hinausgekommen sind.

Im Gegensatz zu der uralten Kultur des Z.rohrs ist die Rüben-Z.bereitung durchaus ein Ergebnis neuzeitlicher Bestrebungen, und zwar haben dieselben ihren Anfang in Deutschland genommen, welches auch gegenwärtig in der Rüben-Z.industrie unter allen Staaten an erster Stelle steht. Nachdem es i. J. 1747 dem Chemiker Marggraf gelungen war, in der Runkelrübe einen Gehalt von Z. gleich dem bekannten Rohr-Z. nachzuweisen, setzte F. A. Achard, der Nachfolger Marggrafs in der Berliner Akademie der Wissenschaften, diese Untersuchungen fort und bemühte sich, dieselben durch Versuche mit dem Anbau der Rübe und Anlage einer Z.fabrik in Niederschlesien praktisch zu verwerten. Kaum hatte dieser erste Versuch nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten einen einigermaßen günstigen Verlauf genommen, als die napoleonischen Kriege dem Unternehmen ein Ende bereiteten. Dagegen entstanden seit 1811 in Frankreich unter dem Schutze der Kontinentalsperre alsbald mehrere Anlagen, welche sich auch nach Beseitigung der Sperre zu halten wußten und allmählich um weitere vermehrt wurden. Selbst in Rußland entstanden damals schon Z.fabriken, während in Deutschland und Oesterreich die Versuche erst in den 20er Jahren wieder aufgenommen wurden. Die Kultur der Z.rübe, welche einen guten Boden erfordert und einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb voraussetzt, wurde innerhalb Deutschlands zuerst in der Provinz Sachsen, in Anhalt, Braunschweig und Schlesien heimisch, dehnte sich später aber auch auf viele andere nord- und westdeutsche Gebiete (Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Westpreußen, Posen, Hannover, Rheinprovinz) aus, während in Süddeutschland die Kultur bisher keine nennenswerte Verbreitung finden konnte. Auch insofern steht die Rüben-Z.industrie in engstem Zusammenhang mit der Landwirtschaft, als die Rübenrückstände ein recht wertvolles Futtermaterial darstellen. Da die Z.rübe im Verhältnis zum Gewicht nur einen niedrigen Preis hat, so ist ein weiter Transport der Rüben nicht rentabel, weshalb die Roh-Z.fabrikation zweckmäßig in engem Anschluß an die Landwirtschaft betrieben wird. In diesen Beziehungen liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei der Branntweinindustrie (s. d. Art. oben Bd. I S. 540 fg.) gegenüber dem Kartoffelbau. Dank den Fortschritten in der landwirtschaftlichen Betriebsweise und in der Technik der Rüben-Z.fabrikation, welche durch die Zoll- und Steuergesetzgebung wirksam unterstützt worden ist, hat die Industrie in Deutschland ganz außerordentliche Fortschritte gemacht, ähnlich aber auch in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Belgien,

Digitized by Google

Holland, Schweden und Dänemark und ist selbst in mehreren außereuropäischen Ländern, namentlich in den Ver. Staaten von Amerika, eingeführt; dagegen hat in Großbritannien und Irland, trotz des dortigen großen Z.verbrauches, die Industrie noch keinen festen Fuß zu fassen vermocht. Ueberall, wo der Boden, das Klima, der Kapitalreichtum und die verfügbaren Arbeitskräfte das Emporblühen der Rüben-Z.industrie begünstigten, hat dieselbe wesentlich dazu beigetragen, die Wohlstandsverhältnisse zu heben, und hat namentlich auch der Landwirtschaft große Vorteile zugeführt. Während die Z.industrie früher in der Hauptsache den Charakter eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes trug, hat sie sich neuerdings immer mehr zu einem eigenartigen Großgewerbe entwickelt, dessen Produktionsbedürfnissen die Landwirtschaft Rechnung tragen muß. In der Regel wird der in den Rüben-Z.fabriken hergestellte Roh-Z. in selbständigen Z.raffinerieen weiter verarbeitet; es kommt aber auch vor, daß die Roh-Z.fabriken selbst raffinerieren. Im Betriebsjahre 1905/06 waren innerhalb des Deutschen Reiches 376 Rüben-Z.fabriken und 43 Z.raffinerieen tätig; hierzu traten noch 6 Melasseentzuckerungsanstalten, so daß die Zahl der Z.fabriken überhaupt 425 betrug.

Was die Zollverhältnisse anbetrifft, so hatten schon zu der Zeit, als der Rohr-Z. allein den Markt beherrschte, die meisten Kulturstaaten Z.einfuhrzölle als Finanzzölle eingeführt. Dieselben blieben dann als Schutzzölle im Interesse der aufblühenden Rüben-Z.industrie nicht nur aufrecht erhalten, sondern wurden im Laufe der Zeit in den einzelnen Ländern noch wesentlich erhöht. Nur Großbritannien und Irland hat i. J. 1874 seine bis dahin bestehenden Z.zölle aufgehoben. Seit dem Jahre 1901 wird von neuem ein Finanzzoll auf die Einfuhr von Z. erhoben. In den Ver. Staaten von Amerika führte der Tarif von 1894 die 1890 abgeschafften Z.zölle wieder ein und traf durch Zollzuschläge erschwerende Maßnahmen gegenüber denjenigen Ländern, welche für den Z. Ausfuhrprämien gewähren; ein gleiches ist dann auch in dem Tarife von 1897 geschehen. Uebrigens ist gegenwärtig der Z.zoll für die europäischen Produktionsgebiete, welche auf die Ausfuhr angewiesen sind, ohne erhebliche praktische Bedeutung. Um so wichtiger für die Lage der Z.industrie ist dagegen die Frage der inländischen Besteuerung des Z. (S. d. Artt. „Ausfuhrprämien“ oben Bd. I S. 271 und „Z.steuer, Z.zoll“ unten S. 1416 fg.)

Ein nicht unbedenklicher Wettbewerb entstand für den Z. zu Anfang der 80er Jahre durch die Entdeckung eines künstlichen Süßstoffes, des Saccharins, welches zwar ohne Nährwert, aber ganz erheblich (etwa 500 mal) süßer als Z. ist. Nachdem bereits mehrere Staaten (u. a. Frankreich, Italien, Großbritannien, Niederlande, Belgien) die Anwendung des Saccharins durch direkte Verbote oder hohe Besteuerung teils in gesundheitlichem Interesse und teils zum Schutze der heimischen Z.industrie eingeschränkt hatten, ist unterm 6./VII. 1898 ein deutsches Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, erlassen worden, nach welchem die Verwendung dieser Stoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln im allgemeinen unzulässig ist. Das Reichsgesetz vom 7./VII. 1902 hat den Verkauf von Süßstoffen auf die Apotheken beschränkt. (S. Art. „Süßstoffgesetzgebung“ oben S. 1043 fg.)

2. Produktionsstatistik. a) Rüben-Z. Ueber den Anteil der einzelnen Länder an der Gesamtproduktion gibt folgender Nachweis der Produktion an Roh-Z. während des Betriebsjahres 1905/06 näheren Aufschluß, wobei für das Deutsche Reich auch die Erzeugung der Melasseentzuckerungsanstalten zu berücksichtigen war.

Länder	Zahl der Fabriken	Tonnen (zu 1000 kg) Rohzuckerwert
Deutsches Reich	425	2 400 771
Oesterreich-Ungarn	206	1 492 700
Frankreich	275	1 094 100
Rußland	276	1 012 400
Belgien	90	326 000
Niederlande	26	205 100
Schweden	18	133 000
Sonstige Länder	?	700 000
zusammen	?	7 364 071

Das Deutsche Reich nimmt danach in der Rüben-Z.erzeugung weitaus die erste Stelle ein. Es erreichte dieselbe gegen Ende der 70er Jahre, während bis dahin Frankreich und Oesterreich-Ungarn, in einzelnen Jahren selbst Rußland den Vorrang behaupteten. Die Entwickelung der deutschen Z.produktion wird durch folgende Angaben gekennzeichnet. Es wurden im ganzen an Z. (in Roh-Z. berechnet) hergestellt:

Jahre	t	Jahre	t
1836/37	1 408	1886/87	1 023 734
1840/41	14 205	1887/88	958 864
1850/51	53 349	1888/89	990 891
1860/61	126 526	1889/90	1 261 353
1870/71	186 418	1890/91	1 336 221
1871/72	186 441	1891/92	1 198 020
1872/73	262 551	1892/93	1 230 835
1873/74	291 040	1893/94	1 366 001
1874/75	256 412	1894/95	1 827 974
1875/76	358 048	1895/96	1 637 057
1876/77	290 930	1896/97	1 821 225
1877/78	380 510	1897/98	1 844 400
1878/79	430 160	1898/99	1 722 480
1879/80	415 420	1899/1900	1 795 479
1880/81	573 030	1900/01	1 979 118
1881/82	622 290	1901/02	2 302 240
1882/83	848 930	1902/03	1 789 070
1883/84	960 610	1903/04	1 921 157
1884/85	1 146 740	1904/05	1 605 436
1885/86	838 105	1905/06	2 400 771

Digitized by Google

Auf dem Höhepunkte, den die Produktion in den 80er Jahren erreichte, ist dieselbe einige Zeit hindurch verblieben, und erst die letzten 15 Jahre zeigen wieder eine starke Zunahme. Die außerordentlichen technischen Fortschritte der Industrie werden durch den Umstand gekennzeichnet, daß die Ausbeute aus den Rüben 1836/37 erst 5,55 %, 1850/51 7,25 %, 1880/81 9,04 %, 1890/91 12,09 %, 1900/01 14,14 % und 1905/06 14,71 % betrug.

Im J. 1905/06 wurden im ganzen 2127948 t Roh-Z. und 1711063 t raffinierter Z., überhaupt ein Roh-Z.wert von 2400771 t (s. oben) hergestellt.

Was die anderen Länder betrifft, so sind zunächst folgende vergleichende Zahlen über das Wachstum der Produktion von Interesse. Es wurde an Rüben-Z. gewonnen in Tonnen:

Jahre	Oesterr.-Ungarn	Frankreich	Rußland
1852/53	30 000	50 000	25 000
1864/65	110 000	169 192	48 845
1871/72	240 420	335 140	171 283
1881/82	453 000	376 840	293 409
1891/92	780 500	650 377	550 994
1896/97	929 890	742 796	706 212
1900/01	1 083 328	1 555 000	893 500
1905/06	1 492 700	1 094 100	1 012 400

Von den sonstigen Rüben-Z. erzeugenden Ländern sind außer den oben schon aufgeführten Staaten noch Dänemark, Spanien, Italien, Rumänien und die Vereinigten Staaten zu nennen. Die Erzeugung des letzteren Landes, welche sich i. J. 1895/96 erst auf 29688 t stellte, hat im letzten Jahrzehnt eine verhältnismäßig sehr starke Zunahme zu verzeichnen; sie betrug i. J. 1905/06 285000 t. Italien produzierte i. J. 1904/05 78381 t Rüben-Z. gegenüber 2648 t i. J. 1895/96; Dänemark 44127 t i. J. 1904/05 gegenüber 44400 t i. J. 1895/96. Rumäniens Rüben-Z.erzeugung stellte sich i. J. 1903/04 auf 154 t. Die Ziffer von 700000 t Roh-Z. für die oben nicht namentlich aufgeführten Staaten ist nur eine Schätzung von annähernder Richtigkeit. Selbst Japan, Chile und andere überseeische Länder haben sich der Rübenkultur zugewandt; doch ist hier die Produktion noch von keine erhebliche Bedeutung.

b) Rohr-Z. Weniger zuverlässig als die Rüben-Z.produktion läßt sich die Rohr-Z.produktion ermitteln, und es müssen im allgemeinen, abgesehen von Kuba und den Ver. Staaten, die Ausfuhrziffern an die Stelle der Produktionsmengen treten. Namentlich gilt dies für Ostindien ins Gewicht, dessen starke Produktion (s. unten) fast ganz in den einheimischen Verbrauch übergeht. Die nachstehenden Angaben beziehen sich durchweg auf das Jahr 1904/05.

Länder	t
Kuba	1 181 870
Java	1 055 043
Hawaii	377 723
Ver. Staaten v. Amerika	355 600
Mauritius	197 825
Peru	156 958
Queensland	150 057
Argentinien	128 104
Philippinen	113 646
Sonstige Länder	900 000
zusammen	4 616 826

Von großer Bedeutung für die Rohr-Z.erzeugung ist die Insel Kuba, welche, nachdem ihre Produktion in der ersten Hälfte der 90er Jahre unter dem Einfluß der dortigen kriegerischen Verhältnisse erheblich zurückgegangen und von einigen anderen Anbaugebieten, namentlich von Java, überflügelt worden war, neuerdings wieder die Führung unter den Produktions- und Ausfuhrländern übernommen hat. Der Export von Rohr-Z. aus Kuba stellte sich i. J. 1904/05 auf 884984 t gegenüber 204123 t i. J. 1896/97; er richtet sich in der Hauptsache nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche seit dem Jahre 1903 dem kubanischen Z. eine Zollvergünstigung von 25 % gewähren. Java gehört zu den ältesten Gebieten der Z.rohrkultur, welche hier von der niederländischen Kolonialregierung seit jeher eifrig gepflegt wird. Das Land hat im Laufe des letzten Jahrzehnts seine Z.plantagen erheblich ausgedehnt; die Produktion ist seit der Mitte der 90er Jahre nahezu um das Doppelte gestiegen (1895/96: 581569 t); die Ausfuhr von Rohr-Z. betrug i. J. 1904 1051524 t. Auch die übrigen älteren Produktionsgebiete, so Hawaii, Peru, Mauritius und die Philippinen zeigen eine fast ständige Zunahme ihrer Z.erzeugung und ihrer Z.ausfuhr, während Argentinien und einige andere Länder, so Mexiko, Aegypten und Jamaika, neuerdings eine Abnahme aufzuweisen haben. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird Rohr-Z. hauptsächlich im Staate Louisiana gewonnen. Zu den oben nicht erwähnten Ländern treten noch Portoriko, Britisch-Guayana, Teile von Australien, China, Japan, Natal, Trinidad, Barbados, eine Reihe kleinerer überseeischer Kolonialgebiete und in erster Linie Britisch-Ostindien. Letzteres Land, die Heimat des Rohr-Z., ist auch gegenwärtig noch eines der bedeutendsten Produktionsgebiete. Für 1904/05 wird die Rohr-Z.erzeugung Britisch-Indiens mit 2200895 t angegeben. Diese Ziffer wird aber mit Vorsicht aufzunehmen sein, da die Produktion nur schwer kontrollierbar ist. Geringere Mengen Rohr-Z. werden auch in Spanien produziert.

c) Gesamtproduktion. Um einen Ueberblick über die Entwickelung der gesamten Z.produktion der Welt zu gewinnen, sind nachstehend für eine Reihe von Jahren die Ziffern der Rüben- und Rohr-Z.produktion gegenübergestellt. Gleichzeitig ist das Prozentverhältnis des Rüben-Z. zur gesamten Z.menge angegeben.

Betriebsjahre	Rübenzucker	Rohrzucker	zusammen	Anteil des Rübenzuckers in %
	1000 t	1000 t	1000 t	
1852/53	203	1260	1 463	14,0
1864/65	530	1467	1 997	26,5
1871/72	1051	1869	2 920	36,0
1881/82	1898	2205	4 103	46,2
1891/92	3437	3160	6 597	52,1
1895/96	4321	2839	7 160	60,3
1900/01	6011	3646	9 657	62,2
1903/04	5968	4234	10 202	58,5
1905/06	7364	4700	12 064	61,1

Trotz der beträchtlichen Zunahme der Rohr-Z.produktion hat die rasch empor-

Digitized by Google

blühende Rüben-Z.industrie im Laufe der 80er Jahre erstere überflügelt, und dementsprechend ist der Anteil des Rüben-Z. an der Gesamtproduktion immer mehr gestiegen.

3. Z.handel und Z.verbrauch. Die bedeutende Z.produktion einzelner Länder hat naturgemäß dahin geführt, daß dieselben in mehr oder minder starkem Maße auf die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse angewiesen sind. Bezüglich des Rohr-Z. sind die Hauptzahlen für einige Länder bereits mitgeteilt worden. Unter den Rüben-Z.ausfuhrgebieten nimmt das Deutsche Reich die erste Stelle ein. Hier betrug die Ausfuhr von Z.

Jahre	t	Jahre	t	Jahre	t
1880	250 870	1889	522 148	1898	1 032 521
1881	307 367	1890	796 425	1899	939 307
1882	348 840	1891	784 085	1900	1 006 466
1883	512 582	1892	607 611	1901	1 088 446
1884	638 584	1893	705 638	1902	1 073 924
1885	529 506	1894	829 259	1903	1 020 194
1886	568 363	1895	894 048	1904	780 440
1887	619 420	1896	988 821	1905	742 442
1888	521 831	1897	1 141 097	1906	1 236 993

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, ist die deutsche Z.ausfuhr, abgesehen von einigen unwesentlichen Schwankungen, die in der Hauptsache durch den Ausfall der Rübenernte hervorgerufen worden sind, bis zu Anfang des letzten Jahrzehnts ständig gestiegen. Die Jahre 1904 und 1905 weisen dagegen einen erheblichen Rückgang auf. Es ist dies teilweise auf die durch die Brüsseler Z.konvention neu geschaffenen Handelsverhältnisse zurückzuführen, insbesondere auch auf die Verringerung des Absatzes in den Vereinigten Staaten von Amerika (s. unten), welche durch die Mehreinfuhr des kubanischen Z. nach dort infolge der oben erwähnten Vergünstigung bedingt worden ist. Im J. 1906 konnte Deutschland infolge der Verringerung der Erzeugung in anderen Ländern wieder eine bedeutende Steigerung seines Absatzes erzielen. Der ausgeführte Z. hatte 1905 einen Wert von 182,8 Mill. M. Unter der Ausfuhrmenge des letzten Jahres befanden sich 321 905 t Roh-Z. und 389 150 t Verbrauchs-Z. im Werte von 67,6 bezw. 106,3 Mill. M. Von der Gesamtmenge des Jahres 1905 gingen allein 577 212 t nach Großbritannien und zwar überwiegend Verbrauchs-Z.; der Rest verteilt sich mehr oder weniger auf fast alle Länder der Erde, in größeren Mengen auf die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Die früher beträchtliche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Sie betrug noch i. J. 1901 122 999 t, i. J. 1905 dagegen nur 8942 t, ist aber 1906 wieder gestiegen. Die Einfuhr von Z. nach Deutschland ist schon seit Jahrzehnten sehr gering; sie betrug i. J. 1905 2555 t im Werte von 739 000 M.

Bezüglich der Z.ausfuhr der übrigen wichtigeren Produktionsgebiete ist zu erwähnen, daß Oesterreich-Ungarn i. J. 1905 88 694 t Roh-Z. und 485 469 t Verbrauchs-Z. ausführte im Gesamtwerte von 189,2 Mill. Kronen gegenüber 81 963 bezw. 356 773 t im Gesamtwerte von 126 Mill. Kronen i. J. 1895. Frankreich exportierte i. J. 1904 132 770 t Roh-Z. und 147 830 t Verbrauchs-Z. im Gesamtwerte von 87,7 Mill. Frcs. und i. J. 1895 94 673 bezw. 122 416 t im Gesamtwerte von 66,2 Mill. Frcs. Die Roh-Z.ausfuhr Rußlands betrug i. J. 1903 189 945 t, die Verbrauchs-Z.ausfuhr dagegen nur 55 461 t. Der Gesamtwert des russischen Z.exports stellte sich in diesem Jahre auf 25,2 Mill. Rbl. gegenüber 18,7 Mill. Rbl. i. J. 1895. Der Z.export Belgiens betrug i. J. 1905 137 980 t, darunter 94 230 t Roh-Z.; gegenüber den früheren Jahren weist er einen nicht unerheblichen Rückgang auf. Der Z.export der übrigen Länder tritt den erwähnten gegenüber weit zurück.

Ueber den Zuckerverbrauch im deutschen Zollgebiete lassen sich nach den Ergebnissen der Steuerstatistik folgende Angaben für die letzten Jahrzehnte machen. Es sind an Konsum-Z. verbraucht worden im ganzen und auf den Kopf der Bevölkerung:

Jahre	1000 t	kg	Jahre	1000 t	kg
1871/76	250	6,0	1895/96	669	12,7
1876/81	250	5,8	1896/97	505	9,5
1881/86	319	7,0	1897/98	636	11,8
1887/88	398	8,4	1898/99	680	12,4
1888/89	358	7,4	1899/1900	764	13,7
1889/90	447	9,1	1900/01	697	12,3
1890/91	470	9,5	1901/02	669	11,6
1891/92	476	9,5	1902/03	729	12,5
1892/93	501	9,9	1903/04	1020	17,2
1893/94	517	10,1	1904/05	867	14,4
1894/95	553	10,7	1905/06	1013	16,6

Die Betriebsjahre beziehen sich bis 1901/02 auf die Zeit v. 1./VIII. bis 31./VII. Das Betriebsjahr 1902/03 umfaßt infolge der Abänderung der Z.gesetzgebung durch das Gesetz v. 6./I. 1903 die Zeit v. 1./VIII. 1902 bis 31./VIII. 1903 (also 13 Monate); von 1903/04 ab umfaßt das Betriebsjahr die Zeit v. 1./IX. bis 31./VIII. Das verhältnismäßig starke Sinken der Verbrauchsziffer i. J. 1896/97 bedeutet nicht einen Rückgang des bis dahin steigenden Verbrauchs, vielmehr sind infolge des Z.steuergesetzes v. 27./V. 1896 geringere Mengen versteuert worden, während kurz vor dem 1./VIII. 1896, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, besonders große Mengen in den freien Verkehr gesetzt wurden. Hieraus erklären sich auch die hohen Ziffern für 1895/96. Der durchschnittliche Verbrauch in den Jahren 1895/96 und 1896/97 war 11,2 kg. Das außergewöhnlich starke Anwachsen des Verbrauchs i. J. 1903/04 hängt mit dem Inkrafttreten des neuen Z.steuergesetzes zusammen. Der Rückgang im folgenden Jahre ist zum Teil auf die Steigerung der Z.preise zurückzuführen.

Die wichtigsten Einfuhrländer sind

Digitized by Google

Großbritannien und Irland sowie die Ver. Staaten von Amerika. Die englische Statistik weist für 1904 eine Einfuhr von 14 683 940 Ztr. Roh-Z. und 17 605 503 Ztr. raffinierten Z. nach, gegen 21 142 714 bezw. 3 283 920 Ztr. i. J. 1883. Die Abnahme der Roh-Z.einfuhr trifft hauptsächlich den Z.rohr-Z. Mit dem Rückgange der heimischen Raffinerieindustrie ist der Verbrauch fremder Raffinade immer mehr gestiegen. Die Ver. Staaten von Amerika führen fast nur Roh-Z. ein, und zwar vorwiegend Z.rohr-Z., hauptsächlich aus den mittel- und südamerikanischen Gebieten. Doch gelangt auch der europäische Rüben-Z. zur Verwendung; seine Einfuhr weist jedoch neuerdings eine Abnahme auf (s. oben). Das Rohmaterial wird von der großartigen heimischen Raffinerieindustrie, welche dank der hohen Schutzzölle und der Vereinigung zu einem Zuckertrust (s. Art. „Unternehmerverbände" oben S. 1128 fg.) eine herrschende Stellung einnimmt, weiter verarbeitet. Es wurden in die Ver. Staaten an Z. (außer Melasse) eingeführt 1892: 3 567 983, 1895: 124 318, 1897: 5 347 411, 1900: 4 018 087, 1903: 4 216 108, 1905: 3 680 933 Tausend Pfd.

Ueber den Z.verbrauch der einzelnen Länder liegen für das Jahr 1900/01 folgende Angaben vor. Es entfielen in kg auf den Kopf der Bevölkerung in Großbritannien und Irland 44,52, den Ver. Staaten 31,29, Dänemark 23,40, Frankreich 16,64, der Schweiz 24,29, dem Deutschen Reich 24,29, den Niederlanden 20,12, Schweden und Norwegen 17,89, Oesterreich 8,11, Belgien 10,73, Rußland 6,53 und Italien 2,80. Doch ist der Verbrauch neuerdings fast überall gestiegen, insbesondere in den letzten drei Jahren.

4. Z.preise. Die Preisentwickelung des Z. wird gekennzeichnet durch nachstehende Angaben für 1 dz Roh-Z. ohne Sack in Magdeburg (Korn-Z., 1. Erzeugnis). Die Preise verstehen sich von 1889 ab ohne Verbrauchsabgabe und sind auf der Basis von 88 % Ausbeute berechnet. Trotz der durch die Aenderung der Z.steuer hervorgerufenen Verschiedenheiten können die Angaben zur gefährlichen Beurteilung der Verschiebungen dienen.

Jahre	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
1882	59,7	1891	34,2	1899	21,8
1884	44,3	1892	32,5	1900	22,2
1885	45,3	1893	29,5	1901	19,1
1886	40,5	1894	22,3	1902	15,3
1887	41,0	1895	19,9	1903	18,0
1888	45,2	1896	22,1	1904	19,9
1889	41,4	1897	19,4	1905	22,4
1890	31,9	1898	20,8	1906	16,7

Es hat demnach, und zwar hauptsächlich infolge des starken Anwachsens der europäischen Produktion, ein ganz ungewöhnlicher Rückgang der Preise stattgefunden, unter welchem die Z.industrie, und zwar nicht nur die deutsche, sondern auch die ausländische in empfindlichem Maße leidet. Zur Beseitigung dieses Mißstandes sahen sich die beteiligten Staaten vor allem auf das Gebiet der Steuerpolitik verwiesen und erstrebten seit langen Jahren bereits insonderheit eine Beseitigung des Systems der Ausfuhrprämien. Durch eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Z.konvention vom 5./III. 1902, welche v. 1./IX. 1903 in Kraft getreten ist, ist dieses Ziel erreicht worden. Inwieweit diese Maßnahmen die Preisgestaltung in stärkerem Maße beeinflussen wird, ist zurzeit nicht zu übersehen. Vgl. im übrigen den Art. „Ausfuhrprämien", oben Bd. I S. 271 fg. und den folgenden Art. „Z.steuer, Z.zoll".

Literatur: *v. **Kaufmann**, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung, Berlin 1878. — J. **Goerz**, Handel und Statistik des Zuckers, mit besonderer Berücksichtigung der Absatzgebiete für deutschen Zucker, 2 Bde., Berlin 1884 und 1885. — E. v. **Lippmann**, Geschichte des Zuckers, seiner Darstellung und Verwendung seit den ältesten Zeiten bis zum Beginne der Rübenzuckerfabrikation, Leipzig 1890. — H. **Paasche**, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891. — **Derselbe**, Die Zuckerproduktion der Welt, Leipzig, Teubner 1905. — H. **Claassen** u. W. **Bartz**, Die Zuckerfabrikation. — Otto **Pilet**, Der Zuckerhandel (beide Leipzig, Teubner 1905). — R. **Zimmermann**, Der Zucker im Welthandel, Berlin 1895. — W. **Katzenstein**, Die deutsche Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Berlin 1897. — E. **Bödeker**, Die Zuckerindustrie, Art. im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., Leipzig 1904. — Jul. **Wolf**, Der Deutsch-Amerikanische Handelsvertrag, die kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie, Breslau 1906. — M. **Schippel**, Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention 1902, Stuttgart 1903. — W. **Kaufmann**, Weltzuckerindustrie und internationales und koloniales Recht, Berlin 1904. — **Brandis**, Zucker und andere landwirtschaftliche Ausfuhrartikel von Britisch-Ostindien, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 20. Jahrg. 1896. — H. **Paasche**, Art. „Zuckerindustrie und Zuckersteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 995 fg. — v. **Juraschek**, Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89, Berlin 1896 (Jahrg. 1890—1902 im Erscheinen begriffen). — Die verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen der deutschen Reichsstatistik, insbesondere die Vierteljahrshefte und das Statistische Jahrbuch (mit internationalen Uebersichten). — Deutsches Handelsarchiv, herausg. im Reichsamt des Innern, Berlin 1906 u. fr. — Nachrichten für Handel und Industrie, herausg. im Reichsamt des Innern, Berlin 1907 u. fr.*

A. Wirminghaus.

Digitized by Google

Zuckersteuer, Zuckerzoll.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Bedeutung der Z.St.-Arten. 2. Rohstoff- oder Materialsteuern (Rübengewichtssteuern). 3. Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Fabrikationseinrichtungen. Fabrikationssteuern. 4. Die Halbfabrikat- oder Saftsteuern. 5. Die Fabrikatsteuer oder die Verbrauchsabgabe. 6. Der Z.zoll. 7. Die Ausfuhrprämien. 8. Die Prämienpolitik und die internationale Zuckerkonvention v. 5./III. 1902. II. Gesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Oesterreich-Ungarn. 3. Frankreich. 4. Rußland. 5. Andere Staaten.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Bedeutung der Z.-St.-Arten. Der Zucker, der zu den Kohlehydraten zählt, enthält wichtige Nährstoffe, aber doch immerhin nur solche, deren Bedarf für den Menschen in anderen Nahrungsmitteln hinlänglich gedeckt ist. Er ist daher wesentlich ein Genußmittel, dessen Unentbehrlichkeit an sich zu bestreiten ist, das aber von den Kulturmenschen zu gewohnheitsmäßigem Verbrauche verwendet wird. Es läßt sich daher nicht in Abrede stellen, daß der Zucker für die Aufwandbesteuerung ein sehr geeigneter Maßstab ist, und die Frage, ob man den Zucker zur Steuerleistung heranziehen solle oder nicht, ist allgemein im ersteren Sinne beantwortet worden.

Wir nennen daher Z.St. diejenige Aufwandsteuer, die den Verbrauch von Zucker beim Konsumenten belasten will. Sie ist regelmäßig eine indirekte Verbrauchsabgabe, weil die Steuer beim Produzenten oder Händler erhoben wird, ihn zum Steuerzahler macht und es ihm überläßt, die ausgelegte Steuer auf den Konsumenten, als den eigentlichen Steuerträger zu überwälzen. Eine Aufwandsteuer stellt die Z.St. schon deswegen dar, weil sie die Einkünfte der Einzelwirtschaften auf dem Umwege über deren Ausgabeseite treffen will, indem sie aus der Tatsache des Zuckerverbrauches auf die Leistungsfähigkeit des Verbrauchers zurückschließt. Die Z.St. ist teils innere Verbrauchssteuer, teils wird sie in der Form von Zöllen erhoben. In ersterer Hinsicht wird sie den Verzehrungssteuern beigezählt. (Vgl. Art. „Aufwandsteuern“ oben Bd. I S. 258.)

In früheren Zeiten wurde Zucker aus dem Zuckerrohr (Saccharum officinarum) gewonnen, das ausschließlich überseeische Länder und Kolonieen liefern. Das Steuerproblem war hier sehr einfach, da man durch Einfuhrzölle den Steuerzweck vollständig erreichen konnte. Man wählte nur häufig Unterscheidungs- oder Differenzialzölle, je nachdem der Zucker aus eigenen oder fremden Kolonieen zugeführt wurde, je nachdem er unter heimischen oder fremden Flaggen ins Land kam, je nachdem er unmittelbar konsumiert oder in inländischen Raffinerieen oder in solchen des Auslandes genußfähig hergestellt werden sollte. Einer inneren Verbrauchssteuer bedurfte es nicht, und auch heute noch wird der Kolonialzucker lediglich durch Einfuhrzölle besteuert. Anders gestalteten sich aber die Verhältnisse infolge der napoleonischen Kontinentalsperre vom Jahre 1806, als es Achard zuerst i. J. 1801 gelang, die Idee seines Lehrers, des deutschen Chemikers A. S. Marggraf, die dieser schon 1747 vor der preußischen Akademie der Wissenschaften entwickelt hatte, den Zuckergehalt der Runkelrübe (Beta cicla) darzustellen und auf den Boden praktischer Verwertung zu übertragen. Bald entstanden in den meisten kontinentalen Staaten Rübenzuckerfabriken, die namentlich in den 30er Jahren sich vermehrten und erstarkten. Dieser Umschwung legte nun auch die Frage nahe, ob und wie man deren Erzeugnisse auch durch eine innere Verbrauchssteuer, neben Zöllen, erfassen könne. Tatsächlich sind die meisten Staaten in den 30er und 40er Jahren auf dieser Bahn vorgeschritten. Die rasche und blühende Entwickelung der Zuckerindustrie, der Konkurrenzkampf zwischen der heimischen und der fremden sowie derjenige zwischen Rüben- und (kolonialem) Rohrzucker und endlich die Einflüsse der Handels-, Transport- und Schiffahrtspolitik haben die Frage der Z.St. aus einer rein fiskalisch-finanzpolitischen zu einem wichtigen volkswirtschaftlichen Problem gemacht. Oftmals kreuzen sich gerade hier beide Interessen und erheischen einen Ausgleich. Dabei kommen nicht nur spezielle Lebensbedingungen der Industrie selbst in Betracht, sondern auch die Bedürfnisse der mehr oder weniger beteiligten Landwirtschaft wollen berücksichtigt werden. Die Spuren dieser Interessenkämpfe und die damit zusammenhängenden Gegensätze durchziehen die ganze geschichtliche Entwickelung der Z. in den kontinentalen Staaten.

Die Formen der Z. sind folgende:

I. Innere Verbrauchssteuern:
1. Rohstoff- oder Materialsteuern — „Rübensteuern“.
2. Fabrikationssteuern und zwar nach der Leistungsfähigkeit der Fabrikationseinrichtungen.
3. Halbfabrikatsteuern und zwar nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes — „Saftsteuer“.
4. Fabrikatsteuer oder Verbrauchsabgabe.

II. Zölle.

Mit diesen Steuerformen können dann ev. noch Lizenzen und ähnliche Abgaben verbunden werden.

2. Rohstoff- oder Materialsteuern

Digitized by Google

(Rübengewichtssteuern). Diese werden nach der Gewichtsmenge der zu verarbeitenden Rüben veranlagt. Zu diesem Zwecke bedient man sich der Wage, mit der teils durch unmittelbare Gewichtsabnahme seitens der Steuerbeamten, teils durch Zählapparate die Gewichtsmengen festgestellt werden. Dieser Vorgang vollzieht sich, sobald die in die Fabrik eingebrachten Rüben von ihren Kopf- und Schwanzteilen befreit sind und die Waschtrommel durchlaufen haben. Die Materialsteuern haben vor allem den Vorzug der steuertechnischen Einfachheit und setzen den Betrieb der Zuckerfabriken den geringsten Kontrollen aus. Dagegen sind ihre Nachteile, daß sie auf die Verschiedenheit des Zuckergehaltes der Rüben keine Rücksicht nehmen, infolgedessen die fertigen Fabrikate sehr ungleich mit der Steuer belasten und leicht den Produktionsprozeß auf Abwege leiten. Dagegen haben gerade die Rübengewichtssteuern hauptsächlich zur Blüte der kontinentalen Zuckerindustrie beigetragen. Denn sie erweckten das Streben, möglichst zuckerhaltige Rüben zu ziehen und ihren Zuckergehalt nach Kräften auszubeuten. Die neueren Z.gesetze sind aber meist von diesem System abgekommen.

3. Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Fabrikationseinrichtungen. Fabrikationssteuern. Hier geht man von der technischen Leistungsfähigkeit der bei der Zuckergewinnung benutzten Apparate aus. Die Steuer richtet sich nach den Zentrifugen der Saftpressen oder beim sog. Diffusionsverfahren nach der Zahl der täglichen Füllungen der Diffusionsgefäße, die deklariert und durch ein mechanisches Zählwerk kontrolliert werden. Diese Steuerart hat im ganzen die gleichen Eigenschaften wie die Rohstoffsteuern und teilt mit diesen die Wirkung, daß sie das einseitige Streben fördert, aus den technischen Einrichtungen möglichst großen Erfolg zu erwirken. Wie man bei der Rübengewichtssteuer bestrebt ist, aus möglichst kleinen Rübenmengen möglichst viel Zucker zu gewinnen, so ist hier die allgemeine Tendenz darauf gerichtet, aus möglichst kleinen Zuckergefäßen eine möglichst hohe Zuckerausbeute zu erzielen.

4. Die Halbfabrikat- oder Saftsteuern. Die Halbfabrikatsteuer wird nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes nach Saftproben veranlagt, die auf 15° C abgekühlt und mit einem Densimeter auf ihre Dichtigkeit gemessen werden. Dieses Verfahren der Polarisierung stellt das Lichtdurchlassungsvermögen des Zuckersaftes fest, ist aber steuertechnisch allgemein nicht durchführbar, und die Saftsteuern sind demgemäß keine Steuern vom Safte nach dem Zuckergehalt, sondern solche nach der Dichtigkeit oder der Trockensubstanz. Die Halbfabrikatsteuern sind in der Hauptsache wie die Rübengewichtssteuern zu beurteilen ohne jedoch deren leichte und einfache Erhebung zu teilen.

5. Die Fabrikatsteuer oder die Verbrauchsabgabe. Wir verstehen unter Fabrikatsteuer oder Verbrauchsabgabe im allgemeinen die Steuer vom fertigen Erzeugnis. Sie wird meistens erhoben, wenn der Zucker aus dem steueramtlichen Verschlusse in den freien Verkehr gebracht wird, und steuerpflichtig ist, wer ihn in den freien Verkehr setzt. Diese Steuerart wirkt an sich am gerechtesten, weil sie nach den in den Verkehr gesetzten Produkten veranlagt wird. Diese Steuerform hat dann den weiteren Vorzug, daß die Steuerleistung näher an den Konsum herangerückt ist als bei anderen Methoden der Erhebung.

Die Fabrikatsteuer kann entweder auf der wirklichen Feststellung des Zuckergehalts der verschiedenen Produkte beruhen oder einen einheitlichen Steuersatz festhalten. Im ersteren Falle, namentlich beim Rohzucker, hat man mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Man hat hierfür teilweise die Farbe als Unterscheidungsmerkmal angenommen und danach sog. „Standardmuster" aufgestellt, die im Handel sowie bei Verzollung und Versteuerung als Typen dienen sollten, und zwar gingen sie vom dunkelbraunen (Nr. 6) bis zum weißen Zucker (Nr. 20) stufenweise über. Auch das Polarisationsverfahren mittels des Saccharimeter hat man angewendet, indem die verschiedenen Zuckerarten in aufgelöstem Zustande das Licht die einen nach rechts, die anderen nach links ablenken. Mißbräuche und Unterschleif sind dabei nicht ausgeschlossen. Diese und verschiedene technische Schwierigkeiten haben die Steuergesetze veranlaßt, auf die Abstufung der Steuersätze zu verzichten und zum Einheitssatze überzugehen. Dies ist in Deutschland zuerst durch G. v. 9./VII. 1887 geschehen.

Die Steuer als Zuckermonopol zu gestalten, empfiehlt sich nicht. Denn neben Bedenken allgemeinerer Art ist namentlich der Umstand zu beachten, daß die kontinentale Zuckerindustrie heute eine Exportindustrie ist, für welche die Monopolform weniger geeignet erscheint. Gleiches gilt von der 1883—1884 in Deutschland angeregten Rübenqualitäts- und von der Melassesteuer. Erstere ist undurchführbar, weil der Zuckergehalt der Rüben im voraus nicht bestimmt werden kann, letztere dagegen scheitert an der Unbestimmtheit des Begriffes Melasse und an der Wandelbarkeit und Verschiedenheit der Melassegewinnung.

Dagegen hat man (besonders früher) zur

Digitized by Google

Vereinfachung der Steuererhebung und der Erleichterung der Kontrollen ein System von Abfindungen oder Abonnements gewählt. Die Steuerverwaltung hat dabei entweder die Summe der individuellen Einzelleistungen in eine Pauschalsumme für den einzelnen Steuerpflichtigen zusammengefaßt oder sie hat in der Form von Steuerkontingenten die aufzubringende Hauptsumme ausgeschrieben und es dann den Beteiligten überlassen, diese auf die verschiedenen Fabriken umzulegen.

Weniger aus fiskalischen denn aus volkswirtschaftlichen Gründen, nämlich um das Emporschnellen der Ueberproduktion einzuschränken, hat man die Aufstellung von Kontingenten für die Zuckererzeugung angewendet. Dabei wurde eine Hauptsumme in Mill. kg für das ganze Land festgesetzt und diese auf die einzelnen Fabriken repartiert. Die Kontingentierung erscheint dabei als eine indirekte, und der einzelne Industrielle ist dann auch zu einer Ueberschreitung seines Produktionsanteils befugt, muß aber für den Ueberschuß eine höhere Steuer entrichten. In der gleichen Richtung suchte die vormalige in Deutschland eingeführte Betriebssteuer zu wirken (G. v. 27./V. 1896), die je nach dem Produktionsumfang für je 100 kg angelegt war und mit dessen Zunahme degressiv stieg.

6. Der Z.zoll. Unter den heutigen Produktionsverhältnissen ist der Z.zoll lediglich ein Einfuhrzoll. Ein solcher wird einmal erhoben vom Rohr- oder Kolonialzucker, der aus überseeischen Ländern nach dem Inlande gebracht wird. Für Deutschland hat er keine wesentliche Bedeutung. Sodann aber wird er auch vom Rübenzucker des Auslandes und zwar mit dem Charakter eines Schutzzolles erhoben. Die praktische Durchführung ist in den einzelnen Staaten je nach der speziellen Geartung der Zuckerindustrie sehr verschieden. Es hängt dies hauptsächlich damit zusammen, ob die Rohzuckerfabriken oder die Raffinerieen oder endlich Transportverhältnisse die Gesetzgebung beeinflussen. Ein hoher Zoll kann aber auch als „versteckte Ausfuhrprämie" wirksam werden (s. das folgende).

7. Die Ausfuhrprämien. Es ist Grundsatz bei der Ausfuhr solcher Waren, die im Inlande einer Aufwandsteuer unterliegen, die Steuer zurückzuvergüten. Der Zweck dieser Maßregel ist, dem inländischen Exporteur, der für die ausgeführte Ware im Auslande Zoll und noch eine Verbrauchssteuer zu entrichten hat, die Mitbewerbung auf dem ausländischen Markte zu ermöglichen. Wenn nun aber diese Rückerstattungen über das Maß der geleisteten Inlandsabgaben hinausgehen und in beabsichtigter oder unbeabsichtigter Weise dem Exporteur noch einen besonderen Zuschuß („Prämie") gewähren, so entstehen Ausfuhrprämien (Ausfuhrvergütungen, Exportprämien, Exportbonifikation, „Ausfuhrzuschüsse").

Die Einrichtung der Ausfuhrprämien kommt in ganz besonderem Umfange bei der Zuckerbesteuerung vor, da hier neben die fiskalischen Interessen des Staates die wirtschaftspolitische Fürsorge für den Rübenbau der Landwirtschaft, für die Rohzuckerfabriken und die Raffinerieen tritt. Im Mittelpunkte der Interessen pflegt die Aufrechterhaltung des Wettbewerbes der heimischen Zuckerindustrie auf dem Weltmarkte zu stehen. Die Bestrebungen waren zuerst lediglich auf die Erweckung einer einheimischen Zuckerindustrie gerichtet. Später begann sie aber auch den internationalen Weltmarkt zu erobern, und man war zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit genötigt, auf die Steuer vom ausgeführten Zucker zu verzichten. Als man aber später die Erfahrung machte, daß bei fortschreitender Technik der Rübenausnützung die angelegte Steuervergütung, die eine zu geringe Ausnutzung angenommen hatte, tatsächlich mehr war als eine Rückerstattung der ausgelegten Steuer, eine staatliche Zahlung an den Fabrikanten für seine Zuckerausfuhr darstellte, da waren die volkswirtschaftlichen Interessen der Zuckerindustrie bereits so in den Vordergrund getreten, daß man nicht sofort an ihre Beseitigung zu gehen wagte. Erst als das staatliche Interesse am Steuerertrag mit den Bonifikationen der Zuckerindustrie in Konflikt geriet, diese jenes schwer beeinträchtigten, entschloß man sich erst zu teilweiser Beseitigung oder Abänderung der Prämiensätze.

Die Ausfuhrprämien können sein:

1. Beabsichtigte und unbeabsichtigte. Erstere liegen vor, wenn der Gesetzgeber von vornherein durch staatliche Geldleistungen die Ausfuhr von Zucker ermöglichen oder erweitern will. Letztere entstehen dann, wenn die Absicht nur auf die Rückerstattung der ausgelegten Steuer gerichtet ist, durch die Technik aber ein tatsächlich höheres Ausbeuteverhältnis erzielt wird, als das Steuergesetz annimmt. Es wird dann mehr Steuer vergütet, als damit das fertige Produkt belastet ist. Diese Verhältnisse sind bei den Rübengewichtssteuern häufig eingetreten, indem es gelungen war, aus der Gewichtseinheit viel mehr fertige Fabrikate zu erzeugen, als die Gesetzgebung vorausgesetzt hatte. Der Uebergang von der Material- zur Fabrikatsteuer ist wesentlich aus diesem Umstande zu erklären.

2. Offene und versteckte. Jene sind vorhanden, wenn die im Gesetz selbst ausgesprochene Vergütung die Steuerauslage übersteigt. Diese dagegen sind gesetzlich nicht normiert, sondern ergeben sich erst aus Schätzungen und Berechnungen. Dies findet sich häufig

Digitized by Google

bei den Rohstoffsteuern (s. o. „unbeabsichtigte P.") durch Abweichungen des tatsächlichen vom angenommenen Ausbeuteverhältnis. Versteckte Ausfuhrprämien im weiteren Sinne können auch durch Frachterleichterungen, niedrige Tarife auf staatlichen Verkehrs- und Transportanstalten für den Zucker wirksam werden.

3. Unbegrenzte und begrenzte (kontingentierte). Die Unterscheidung beruht darauf, je nachdem der Staat sich ohne weiteres verpflichtet, die sich für die Gesamtausfuhr ergebende Prämiensumme zu zahlen oder von vornherein eine Maximalsumme feststellt, die im Laufe eines Finanz- oder Rechnungsjahres nicht überschritten werden darf. Es kann dann entweder vollständige Sperrung der Prämienzahlungen eintreten, oder es werden die Prämien zwar fortgezahlt, der Mehrbetrag wird jedoch von den Zuckerfabrikanten nach Maßgabe ihrer Ausfuhr zur Rückerstattung angeschrieben.

8. Die Prämienpolitik und die internationale Zuckerkonvention v. 5./III. 1902. Das System der Prämiengewährung hat die Blüte der Zuckerindustrie wesentlich bedingt und eine erzieherische Wirkung ausgeübt. Andererseits aber hat es, vornehmlich im Laufe der letzten Jahrzehnte, wesentliche Schäden begründet. Einmal wurde hierdurch eine ungesunde Exportrichtung durch künstliche Ausfuhrsteigerung hervorgerufen, die zudem noch mit der Anomalie verbunden war, daß das Ausland durch die Prämienwirtschaft billigeren Zucker beziehen konnte als das Inland, die Zuckerpreise waren also auf dem nächst liegenden Markte höher als auf dem entfernten. (Deutschland — England!) Mehrfache Krisen der Zuckerindustrie waren mit die Folgen dieses Zustandes. Außerdem hat sich das Prämiensystem für die finanziellen Interessen der Staaten in dem geminderten Ertrage der Z.St. fühlbar gemacht, das Steueraufkommen teilweise aufgesogen und die Finanzpolitik vor die Notwendigkeit gestellt, Repressivmaßregeln zu treffen, um dem Staatshaushalt aus der Z.St. ein angemessenes Erträgnis zu sichern. Endlich schien es unrichtig, auf Kosten der Allgemeinheit eine einzelne Exportindustrie zu fördern. So klar diese Schäden zutage lagen, so schwer war es, sie wirksam zu bekämpfen. Der einzelne Staat konnte isoliert nicht vorgehen, ohne seine Zuckerindustrie empfindlich zu treffen. Man machte daher den Versuch, durch eine internationale Prämienpolitik und durch eine internationale Konvention die Frage zu regeln.

Schon 1864, 1875 und 1876 waren solche Uebereinkünfte zwischen Belgien, Frankreich, England und den Niederlanden getroffen worden. Innerhalb eines jeden dieser Länder sollte Z.St. und Z.zoll gleich hoch sein, und bei der Ausfuhr sollte nicht mehr als die ausgelegte oder angesetzte Steuersumme zurückvergütet werden. Diese Uebereinkünfte blieben wirkungslos, weil nicht alle Staaten die Bestimmungen des Vertrags gleichmäßig durchführen konnten und überdies Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit ihrer durch die Steuersysteme begünstigten Ausfuhr als Konkurrenten auf dem Weltmarkt mit ihrer wachsenden Zuckererzeugung erschienen. Ein Jahrzehnt später, am 30./VIII. 1888, wurde zu London eine neue Konvention abgeschlossen, die auf die Beseitigung jeder Ausfuhrprämie und zwar in jeder Form gerichtet war. Die Z.St. sollte nur mehr in Form einer Abgabe vom inländischen Verbrauch erhoben werden, ohne bei der Ausfuhr einen Rückzoll oder eine Steuervergütung oder eine Entlastung zu bewilligen, die zu irgend einer Prämie Veranlassung geben könnte. Neben weiteren Einzelbestimmungen ordnete die Uebereinkunft das Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander sowie ihr Verhältnis zu den außerhalb der Uebereinkunft stehenden Ländern mit Prämien.

Der Londoner Konvention traten ohne Vorbehalt bei England, Deutschland, Belgien, Spanien, Italien, die Niederlande und Rußland. Oesterreich-Ungarn machte seinen Beitritt von der Bedingung abhängig, daß weiteren Zuckerindustriestaaten bis zum Inkrafttreten der Konvention der Beitritt gesichert werde. Dänemark widersprach unter Hinweis auf die Meistbegünstigungsklausel seiner Handelsverträge. Lediglich die Retorsionsmaßregeln gegen Nicht-Konventionsstaaten und andere Staaten könnte ihren Eintritt bewirken. Frankreich dagegen erklärte zwar seine prinzipielle Zustimmung, behielt sich aber das Recht vor, endgültig beizutreten im Falle des Eintrittes aller Roh- und raffinierten Zucker erzeugenden Länder und nach Kenntnis der Gesetzgebungen, dazu bestimmt, eine vollständige und absolute Sicherheit zu geben gegen die Bewilligung jeder offenen oder versteckten Prämie bei der Gewinnung oder Ausfuhr von Zucker. Die Uebereinkunft sollte spätestens am 1./VIII. 1890 ratifiziert und am I./X. 1891 in Vollzug gesetzt werden, zunächst auf die Dauer von 10 Jahren. Ein Ausschuß sollte im Mai 1889 zusammentreten, um die bestehenden Gesetze und die erforderlichen Gesetzentwürfe zu prüfen. Allein der 1./VIII. 1890 verstrich, ohne die Ratifikation zu bringen. Die Bewegung verlief im Sande.

Seit dem Jahre 1888—89 haben eine Reihe von Staaten und gerade solche, die hauptsächlich am internationalen Konkurrenzkampf interessiert sind, Veränderungen ihrer Z.St.-Gesetzgebung vorgenommen, so vor allem Deutschland, Frankreich und Belgien, Rußland und auch Dänemark. Die Frage der Prämiengewährung wurde dabei nicht

Digitized by Google

gelöst, und die alten Mißstände dauerten ungeschwächt fort. Nach vielfachen Schwankungen entschlossen sich die meisten Staaten, eine internationale Zuckerkonferenz nach Brüssel zu beschicken, wo die Vertreter der einzelnen Länder im Juni 1898 zusammentraten. Nur die Vereinigten Staaten von Amerika schlossen sich aus. Im Mittelpunkt der Verhandlungen, die geheim geführt wurden, stand die Abschaffung der Ausfuhrprämien.

Die Verhandlungen schwankten vier Jahre hin und her und öfter denn einmal drohten sie gänzlich zu scheitern. Allein die Mißstände der bisherigen Prämienpolitik waren so erheblich, daß es schließlich doch zu einer Einigung kam und die internationale Zuckerkonvention am 5./III. 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Holland, Schweden und Norwegen abgeschlossen werden konnte. Später traten noch andere Staaten bei. Man war allgemein der Ansicht, daß nur durch eine völlige Beseitigung der Prämienwirtschaft die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Rüben- und Rohrzucker ausgeglichen und die Ausdehnung des Zuckerkonsums bewirkt werden könne. Der Vertrag soll zunächst 5 Jahre vom 1./IX. 1903 ab gelten.

Nach der Konvention sollen alle für die Erzeugung oder Ausfuhr gewährten Prämien jeder Art beseitigt werden. Zuckerfabriken, Zuckerraffinerieen und Melasse-Entzuckerungsanstalten sollen dem Niederlageverkehr (vgl. Art. „Zölle, Zollwesen" sub II, 3 oben S. 1398) unterstellt und streng überwacht werden. Der Unterschied zwischen den Zoll- und Steuersätzen auf ausländischen Zucker und den auf inländischen Zucker (Ueberzoll) darf für 100 kg höchstens 6 Frcs. bei raffiniertem und diesem gleichstehendem Zucker und 5,50 Frcs. bei anderem Zucker betragen. Staaten, die selbst keinen Zucker erzeugen, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Zucker aus Ländern, die Produktions- oder Ausfuhrprämien gewähren, soll mit einem Zuschlagszoll mindestens in der Höhe der von diesen Ländern gewährten offenen oder versteckten Prämien belegt werden. Auch kann die Einfuhr des Prämienzuckers überhaupt verboten werden. Zucker aus Vertragsstaaten oder deren Kolonieen soll unter Beseitigung jedes Unterschieds zwischen Rüben- und Rohrzucker zum niedrigsten Satz des Einfuhrtarifs zugelassen werden. Eine ständige Kommission ist in Brüssel zur Ueberwachung der Ausführung der Konvention eingesetzt.

II. Gesetzgebung.

1. Deutschland. Nachdem im Deutschen Zollverein eine inländische Zuckerindustrie entstanden war, drängten die Verhältnisse bald zur Einführung einer inländischen Aufwandsteuer auf Zucker. Bei Erneuerung der Zollvereinsverträge wurde am 8./VI. 1841 ein Uebereinkommen geschlossen, wonach der aus Runkelrüben hergestellte Zucker vom 1./IX. 1841 in allen Zollvereinsstaaten einer gemeinschaftlichen Abgabe unterworfen werden sollte. Erhebungsweise und Verteilung des Steueraufkommens sollte bis 1./IX. 1844 den einzelnen Regierungen anheimgestellt bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wurde eine Rübengewichtssteuer von 0,30 M. für je 100 kg neben einem Eingangszoll von 60 M. für 100 kg Brot-, Kandis- und Hutzucker, von 48 M. für 100 kg Rohzucker und Farin, von 30 M. für 100 kg Rohzucker zum Raffinieren und von 30 M. für 100 kg Sirup erhoben. Mit den technischen Fortschritten der Rübenzuckerindustrie wurden die Sätze der Rübensteuer mehrfach erhöht (1850: 0,60 M. [für 100 kg], 1853: 1,20 M., 1858: 1,50 M.). Die Eingangszölle dagegen blieben — mit Ausnahme des öfter veränderten Sirupzolles — bis 1861 unverändert, in welchem Jahre wesentliche Ermäßigungen (44, 36, 25,5 und 15 M.) eintraten. Die Anschauung, daß durch weitere technische Fortschritte das Ausbeuteverhältnis der Rüben erheblich sich geändert habe, führte 1869 nach verschiedenen Verhandlungen und Vorschlägen zu einer Erhöhung des Steuersatzes auf 1,60 M. für 100 kg und zu einem Zoll von 30 M. für raffinierten Zucker und Rohzucker (nach Standardmuster Nr. 19 und darüber) und auf 24 M. für anderen Rohzucker, gleichfalls für je 100 kg. Auch wurden die zuerst 1861 gewährten Ausfuhrvergütungen gesetzlich geregelt. Damit waren die Steuerverhältnisse auf längere Zeit stabil. Erst die erhebliche Zunahme der Ausfuhr, die infolgedessen stark wachsende Ausgabe für Ausfuhrvergütungen und die mit letzterer parallel verlaufende Abnahme der Nettoerträge der Z.St. bildeten den Ausgangspunkt zu einer eingreifenden Neugestaltung der Steuer. Jene betrug 1881—82: 44,992 Mill. M., diese 56,877 Mill. M.

Zunächst wurden daher durch G. v. 7./VII. 1883 die Ausfuhrvergütungen von 18,80 M. für je 100 kg Rohzucker auf 18 M. und von 23 M. für je 100 kg Raffinade auf 22,20 M. herabgesetzt. Ueber die Gründe des finanziellen Rückganges der Rüben-Z.St. und über sichere Grundlagen einer Neugestaltung der Gesetzgebung wurde vom Bundesrat eine besondere Untersuchung angeordnet, die einerseits die Interessen der Zuckerindustrie und der beteiligten Landwirtschaft, andererseits aber auch die finanzpolitisch berechtigten Forderungen abwägen sollte. Die Kommission entschied sich für Beibehaltung des Systems der Rübenbesteuerung, unter dessen Herrschaft die deutsche Rübenzuckerfabrikation zu großer Blüte gediehen war, während der Gesetzgeber die Abnahme des Steuerertrages bei wachsender inländischer Zuckererzeugung durch die hohen, zu wahren Exportprämien ausgearteten Ausfuhrvergütungen im Wege der Erhöhung des Rübensteuersatzes und der Ermäßigung der Ausfuhrvergütungen

Digitized by Google

nach den Anregungen der Untersuchungskommission erstrebte. Aus diesem Geiste entsprang das G. v. 1./VI. 1886, das die Rübensteuer auf 1,70 M. für 100 kg erhöhte und dabei von der Meinung ausging, daß bei einem angenommenen Rübenbedarf von 10,50 Ztr. auf 1 Ztr. Rohzucker die Steuerbelastung für 100 kg Rohzucker von 93,75 % Zuckergehalt sich auf 17,85 M. beliefe. Die Ausfuhrprämien wurden für Rohzucker von mindestens 90 % und für raffinierten Zucker von 90—98 % auf 17,25 M. und für die beiden anderen Klassen für 100 kg auf je 21,50 und 20,15 M. ermäßigt. Allein die gehegten Erwartungen erfüllten sich nicht, da die merkliche Steigerung des Ausbeuteverhältnisses sich als dauernde Erscheinung erwies.

Die zweite Epoche der deutschen Z.St.-Gesetzgebung beginnt mit dem G. v. 9./VII. 1887, das neben die auf 0,80 M. für 100 kg herabgeminderte Rübensteuer noch eine Fabrikat- oder Verbrauchsabgabe setzte. Diese letztere betrug 12 M. für 100 kg fertigen, nach erfolgter Raffinierung in den freien Verkehr gesetzten Zucker. Die Ausfuhrvergütungen wurden nach dem obigen Schema auf 8,50, 10,65 und 10 M. herabgesetzt. Der Zoll wurde in einem einheitlichen Satze von 30 M. für 100 kg Zucker (ohne weitere Unterscheidung) erhoben. Die bisherige Zollfreiheit der Melasse zur Branntweinbereitung wurde beseitigt, und die Melasse wie Sirup einem Zoll von 18 M. für 100 kg unterworfen. Sirupraffinerieen, Stärkezucker- und Stärkesirupraffinerieen, Maltose- und Maltosesirupfabriken sowie gewerbliche Betriebe, in welchen steuerfrei aus Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, wurden der Kontrolle der Steuerverwaltung unterstellt. Der Bundesrat sollte die gleiche Kontrolle auch auf die Saccharinfabriken erstrecken können.

Nachdem es auf der Londoner Zuckerkonvention vom 30./VIII. 1888 nicht gelungen war, die internationale Abschaffung der Ausfuhrprämien zur Ratifikation zu bringen, wurde im Deutschen Reiche eine Neuordnung der Z. notwendig durch den fortwährenden Rückgang des Ertrages der Z., die steigenden Bedürfnisse des Reiches und die ungesunde, durch die Rübensteuer krankhaft entwickelte Zuckerindustrie, die bei der rasch zunehmenden Ausbeute an Zucker aus den Prämien wachsende Einnahmen bezog. Nachdem bereits ein Gesetzentwurf vom Jahre 1889 auf die Rübensteuer verzichten und die Fabrikatsteuer allein ausbilden wollte, kam nach hartem Kampfe das G. v. 31./V. 1891 zustande. Es beseitigte die Rübensteuer ganz, stellte die Besteuerung ausschließlich auf die Fabrikatsteuer oder Verbrauchsabgabe, die auf 18 M. für 100 kg erhöht wurde. Der Zoll ward auf 36 M. für 100 kg festgesetzt. Die Ausfuhrprämien, jetzt „Ausfuhrzuschüsse" genannt, sollten 5 Jahre fortbestehen. Ihre Abschaffung galt zwar als erstrebenswertes Ziel im finanziellen wie im Interesse einer gesunden Entwickelung der Zuckerindustrie. Man wollte jedoch dies nur allmählich zu erreichen suchen, zumal die Konkurrenten des deutschen Zuckerexportes auf dem internationalen Markte (Belgien, Frankreich) immer noch, wenn auch ermäßigte, Prämien gewährten. Die deutschen Ausfuhrzuschüsse sollten betragen von je 100 kg:

	vom 1./VIII. 1892 bis 31./VII. 1895	vom 1./VIII. 1895 bis 31./VII. 1897
1. Rohzucker	1,25 M.	1,00 M.
2. Brot-(Hut-)Zucker	2,00 „	1,75 „
3. gemahlenem Zucker	1,65 „	1,40 „

Die gehoffte Beseitigung der Prämien gelang indessen nicht. Vielmehr wurde durch den starken Rückgang der Zuckerpreise und die Ausfuhrerschwerungen infolge der nordamerikanischen Zollpolitik ein Notgesetz v. 9./VI. 1895 erforderlich, das die auf 1./VIII. 1895 fällige Ermäßigung der Ausfuhrzuschüsse einstellte und die höheren Sätze bis Schluß der Uebergangsperiode (1897) aufrecht erhielt. Der Bundesrat wurde jedoch ermächtigt, die Ausfuhrzuschüsse aufzuheben oder herabzusetzen, sobald von den übrigen Rübenzucker erzeugenden Ländern, die Ausfuhrprämien gewähren, in der gleichen Richtung vorgegangen werde. Da eine Aenderung in dem Zustande des Prämienwesens die internationale Zuckerkonferenz, die im Juni 1898 in Brüssel zusammentrat, zunächst nicht herbeiführt hatte, so erfloß abermals ein neues G. vom 27./V. 1896, das in der Hauptsache am 1./VIII. 1896 in Kraft trat. Dieses setzte sich ein vierfaches Ziel. Zunächst sollte die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie auf dem Weltmarkte erhalten werden und sodann die Konkurrenzfähigkeit der kleinen und mittleren Betriebe gegenüber den großen Fabriken gewahrt bleiben. Einer sprungweisen Vermehrung der Zuckerproduktion soll durch die Kontingentierung entgegengetreten werden, und endlich bezweckte die Erhöhung der Verbrauchssteuer die Sicherstellung der Reichskasse gegen Mindereinnahmen.

Zu diesem Zwecke wurde die Verbrauchsabgabe auf 20 M. für 100 kg erhöht. Daneben wurde eine Betriebssteuer eingeführt, die für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen bis 4 Mill. kg 0,10 M., für solche von 4—5 Mill. kg 0,125 M., für diejenigen von 5—6 Mill. kg 0,15 M. für je 100 kg und endlich für jede weitere Mill. kg 0,025 M. für je 100 kg betrug. Für jede Zuckerfabrik wurde außerdem die jährlich zu erzeugende Gesamtmenge kontingentiert. Ueber das Kontingent hinaus kann jede Fabrik weitere Zuckermengen herstellen, doch war dafür für je 100 kg ein weiterer Zuschlag zur Steuer von 2,50 M. (= der Höhe der Ausfuhrzuschüsse) zu entrichten. Die Ausfuhrzuschüsse betrugen: a) für Rohzucker von 90 bis höchstens 98 % Zuckergehalt . . . 2,50 M.
b) für Kandis und geformten oder kristallisierten Zucker mit mindestens 99 ½ % Zuckergehalt . . 3,55 M.
c) für allen übrigen Zucker von mindestens 98 % Zuckergehalt . . . 3,00 M.

Durch die internationale Brüsseler Konvention v. 5./III. 1902 war eine abermalige Abänderung der Gesetzgebung notwendig. Dies geschah durch G. v. 6./I. 1902, das mit 1./IX. 1903 in Kraft trat und folgenden Hauptinhalt hat:

Digitized by Google

Steuerpflichtig ist aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste oder flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse). Dieser unterliegt dann einer Verbrauchsabgabe (Fabrikatsteuer) von 14 M. für 100 kg. Die Steuer ist vom Inhaber derjenigen Zuckerfabrik zu entrichten, aus welcher der Zucker in den freien Verkehr tritt. Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Steuer nicht unterworfen. Der zur Ausfuhr bestimmte Zucker ist von der Erhebung der Z. befreit, wenn er sich unter Steuerkontrolle befindet. Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet keine Vergütung der Z.St. statt. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann inländischer Rübenzucker zu Viehfütterung und zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen werden. Bei der Ausfuhr von mit inländischem Zucker hergestellten Fabrikaten oder bei deren Niederlegung in steuerfreien Niederlagen kann die Z.St. für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleiben oder im entrichteten Betrage vergütet werden.

Der Einfuhrzoll beträgt für festen und flüssigen Zucker jeder Art 40 M. für 100 kg. Der Eingangszoll für Zucker, für den im Erzeugnislande keine Prämie bezahlt worden ist, wird während der Dauer der Brüsseler Konvention in dem höchsten nach dem Vertrage zulässigen Betrag erhoben. Für das Deutsche Reich ergeben sich hiernach für je 100 kg raffinierten Zucker 18,80 M. und 18,40 M. für Rohzucker. Ertrag 1906: 130 Mill. M.

2. Oesterreich-Ungarn. Die Z.St. zählt zu denjenigen Abgaben, die, wie die großen Aufwandsteuern überhaupt, während der Dauer des (jetzt in Frage stehenden) Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in beiden Reichshälften nach gleichmäßigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu erheben sind. Die Besteuerung des inländischen Zuckers wurde in Oesterreich am 12./XI. 1849 in der Form einer Verbrauchssteuer eingeführt, die 1,40 fl. für den Zentner Rohzucker und 2 fl. für den Zentner Raffinade betrug. Schon am 7./IX. 1850 trat an deren Stelle eine Rübensteuer, deren Höhe 5 kr. für den Zentner frischer Rüben betrug. Später wurde dieser Steuersatz mehrfach erhöht (1853: 8 kr., 1855: 12 kr., 1857: 18 kr., 1859 18 kr. und 10% Zuschlag, 1862: 18 kr. und 30% Zuschlag). Durch G. v. 18./X. 1865 wurde die Entrichtung der Rübensteuer nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Benutzung vorgeschrieben (Pauschalierung). Mit Einführung der neuen Maße und Gewichte ward durch G. v. 18./V. 1875 die Rübensteuer auf 73 kr. für je 100 kg festgesetzt, der Steuermodus aber beibehalten. Durch G. v. 27./VI. 1878 wurde dem System der Pauschalierung dasjenige der Kontingentierung des Ertrags hinzugefügt, da die wachsenden Ausfuhrprämien nicht nur die Steuer aufsogen, sondern sogar ein Defizit der Z.St. erzeugten. Dies war die Folge der fortgeschrittenen Technik, die fortdauernd in der Ausbeute die gesetzlichen Voraussetzungen überholte. Diese Mißverhältnisse suchte man durch G. v. 20./VI. 1888 zu beseitigen. Durch den Beitritt Oesterreich-Ungarns zur Brüsseler Zuckerkonvention war eine Abänderung der Gesetzgebung notwendig. Dies geschah durch G. v. 31./I. 1903 für Oesterreich und durch G. v. 28./I. 1903 für Ungarn.

Die österreichische Z.St. ist eine einfache Verbrauchsabgabe, welche 22 Kr. von je 100 kg Zucker beträgt. Die Ausfuhrprämien sind beseitigt worden. Die Einfuhrzölle für Zucker aus Staaten, die keine Einfuhrprämien gewähren, ist in gleicher Weise geregelt wie im Deutschen Reich. Um die Versorgung des Inlandsmarkts mit Zucker in den einzelnen Ländergebieten des österreich-ungarischen Zollgebiets zu Art. 3 der Brüsseler Zuckerkonvention zu regeln, wird jene Menge Zucker, die in den einzelnen Ländergebieten im Laufe je einer Betriebsperiode aus den Zuckererzeugungsstätten und Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden darf, kontingentiert: Oesterreich 277 Mill. kg.; Ungarn 86,40 Mill. kg.; Bosnien und Herzegowina 2,60 Mill. kg. Ertrag 1906: Oesterreich 115,550 Mill. Kr. Ungarn 33 Mill Kr.

3. Frankreich. Die Kontinentalsperre Napoleons I. hat die Entstehung der festländischen Rübenzuckerindustrie hervorgerufen, und Frankreich war auch das erste Land, das durch G. v. 18./VII. 1837 die Z. seinem Steuersystem einfügte. Die Steuer war eine Fabrikatsteuer, die den Rohzucker nach dem Gewichte und zwar 100 kg mit 10 Frcs. vom 1./VII. 1838 an traf. Vom 1./VII. 1839 wurde die Abgabe auf 15 Frcs. für 100 kg erhöht. Das G. v. 3./VII. 1840 stellte 5 Steuerstufen nach Farbentypen auf, wobei sich die Sätze zwischen 25 und 36,10 Frcs. bewegten. 1843 wurde die Zahl der Steuerklassen auf 4 reduziert, und man erhöhte die Steuersätze jährlich um 5 Frcs., so daß sie von 1847 an dem Zolle, der vom französischen Kolonialzucker erhoben wurde, gleich sein sollten. Mit G. v. 23./V. 1860 verließ man das Typensystem wieder und schuf einen Einheitssatz für Rohzucker und Raffinade von 30 Frcs. für 100 kg. Jedoch kehrte man 1864 zu den Farbenmustern zurück, die den Raffinerieen große Prämien und Gewinne brachten. Das System blieb dann bis 1880 aufrecht erhalten, um dann einer grundlegenden Modifikation Platz zu machen. Nach den Kriegsereignissen von 1870—71 wurden die Steuersätze beträchtlich durch Zuschläge gesteigert, so daß sie zeitweilig mit Zuschlägen bis auf 61,52 und 73,32 Frcs. emporschnellten. Im Jahre 1880 wurden die Steuersätze um annähernd 45%, herabgemindert, der ausländische Zucker wurde Zollzuschlägen unterworfen und die Feststellung der Ausbeuteverhältnisse (rendements) nach dem wirklichen Zuckergehalt statt nach Klassen geordnet (G. v. 19./VII. 1880).

Die Steuer- und Zollgesetzgebung hatte vor allem die Raffinerieen begünstigt, und die Stellung der französischen Zuckerindustrie verdankt diese vielmehr dem stark anfechtbaren System der Ausfuhrprämien. Die vorerwähnten Maßregeln des G. v. 19./VII. 1880 sollten die Uebelstände heilen, von denen die Zuckerindustrie Ende der 70er Jahre heimgesucht wurde. Denn hier machte sich ein Rückgang in Produktion und

Digitized by Google

Ausfuhr fühlbar, wie sich andererseits die Ergebnisse des französischen Rübenbaues ungünstiger erwiesen und der Konsum des ausländischen Zuckers Fortschritte machte. Die erwartete Zunahme des Verbrauchs von inländischem Zucker wurde zwar durch jene Maßregeln gefördert, erreichte aber nicht das erhoffte Maß. Die Vertreter der Zuckerindustrie suchten daher namentlich unter Hinweis auf die Erfolge der deutschen Konkurrenz die französische Steuergesetzgebung zu einem völligen Systemwechsel zu veranlassen und in die Richtung der Rohstoffbesteuerung zu drängen.

Aus diesen Bestrebungen entsprang das G. v. 29./VII. 1884, das zwar der Form nach die Fabrikatsteuer beibehält, im Wesen jedoch zur Rohstoff-(Material-) Besteuerung überging. Der Steuersatz wurde auf 50 Frcs. für 100 kg raffinierten Zucker festgesetzt. Dabei aber nahm das Gesetz nur ein bestimmtes Rendement und zwar bei Diffusionsfabriken 6% und bei den übrigen 5% aus den amtlich zu verwiegenden Rübenmengen an. Das höhere Ausbeuteverhältnis oder der darüber gewonnene Zucker (das sog. excédant) sollte steuerfrei bleiben. Den Fabriken aber wurde freigestellt, gegen einen Steuernachlaß von 8%, also gegen eine feste Prämie von 4,00 Frcs., ihre wirkliche Ausbeute nach dem bisherigen Steuermodus zu besteuern. Zu diesem Vorgehen sah man sich durch die Depression der französischen Zuckerindustrie genötigt, deren Ausbeuteverhältnis Anfang der 80er Jahre zwischen 5 und 5,35% betragen hatte, während in Deutschland gleichzeitig zwischen 9,92 und 10,77% gewonnen worden war. Durch G. v. 4./VII. 1887 wurden der Steuersatz auf 60 Frcs. für 100 kg und die Ausbeuten 1887—88 auf 7,00, 1888—89 auf 7,25, 1889—90 auf 7,50 und 1890—91 auf 7,75% erhöht. Die Abonnements, die 1884 den Fabriken freigestellt worden waren, wurden beseitigt. Die Steuerfreiheit der „Ueberschüsse" (excédants) wurde durch die Novellen v. 27./V. 1887, 24./VII. 1889 und 5./VIII. 1890 abgeschafft, und jene wurden einer Steuer von je 10, 20 und 30 Frcs. unterworfen. Einen Ausbau der Z.St. in der gleichen Richtung brachte ein neues G. v. 29./VI. 1891. Der von diesem geschaffene Rechtsstand ist dann neuerdings durch G. v. 7./IV. 1897 modifiziert worden. Den Ausgangspunkt für das letztere bildete zunächst eine neue Regelung der Ausfuhrprämien, welche gleichwertig sein sollen mit den „fortdauernd und zum Teil in erhöhtem Betrage gewährten Ausfuhrprämien fremder Länder". Der dadurch gesteigerte Aufwand soll teilweise durch „Steuerzuschläge" wieder eingebracht werden. Auch die Zölle wurden teils modifiziert, teils erhöht.

Die gegenwärtige Rechtslage läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Die (inländische) Z.St. ist in der Form eine Fabrikat-, tatsächlich eine Rohstoff- oder Materialsteuer und beträgt 25 Frcs. für je 100 kg Rohzucker und Raffinade und 26,75 Frcs. für 100 kg Kandiszucker. Die besondere Raffinationssteuer ist auf 2 Frcs. für 100 kg (bisher seit 1897: 4 Frcs.) festgesetzt. Für Melasse bis 50% Zuckergehalt zur Verwendung, für landwirtschaftliche Zwecke ist eine Mehrzahl von Erleichterungen zugelassen. Ebenso sind die nach Entfernungen bemessenen Zuschläge herabgemindert worden. Durch die eigentümlichen Verhältnisse der Steuererhebung, namentlich im Hinblick auf die Fabrikatsteuer, ist die Steuerüberwachung aller Fabriken erforderlich und ist diese sehr eingehend geregelt. Der ganze Fabrikationsprozeß von Anfang bis zum Schluß unterliegt einer fortgesetzten steueramtlichen Ueberwachung, dem sog. Exercice. Die Zuckerfabrikanten sind verpflichtet zur Lösung einer Lizenz und zu weitgehender Anmelde- und Buchführungspflicht in bezug auf die Fabrikationsanlage und Fabrikationseinrichtung und die gesamte Betriebsführung. Die in der Fabrik anwesenden Beamten haben die Apparate und Operationen zu überwachen, über die Produktion Buch zu führen und zu Beginn und am Schluß der Kampagne Bestandsaufnahmen zu fertigen. Die Steuer ist fällig, wenn der Zucker die Fabrik verläßt. Doch kann bei der Unterbringung des Zuckers in öffentliche Niederlagen — private sind ausgeschlossen — die Steuerzahlung hinausgeschoben werden. Für den Zusatz von Zucker zur Weinbereitung sind noch weitere Anordnungen getroffen worden.

Durch den Beitritt Frankreichs zur Brüsseler Zuckerkonvention v. 5./III. 1902 sind auch hier die Ausfuhrprämien gefallen. Damit ist jene komplizierte und für die gesunde Entwickelung der Zuckerindustrie schädliche wie für die Steuererträge bedenkliche Prämienpolitik der französischen Gesetzgebung endgültig beseitigt worden. Ertrag 1906: 149,801 Mill. Frcs.

Durch den Beitritt Frankreichs zur Brüsseler Konvention von 1902 sah man sich veranlaßt, durch G. v. 28./I. 1903 die Z. teilweise neu zu regeln.

2. Die Zölle für den aus dem Auslande eingeführten Zucker betragen:

	Maximaltarif für 100 kg	Minimaltarif für 100 kg
1. Kristallzucker	90,00 Frcs.	85,00 Frcs.
2. Raffinierter Zucker	72,00 „	68,00 „
3. Rohzucker v. 65—98%	60,00 „	—
4. Melasse v. bis 50%	24,75 „	20,75 „
5. „ v. üb. 50%	52,50 „	42,90 „
6. Schokolade (enthalt. 55% Kakao	132,25 „	102,25 „

Außerdem haben Zucker ausländischer Provenienz folgende Zuschlags-Differenzialzölle zu entrichten:

1. Rohzucker bis 98%	6,00 Frcs.
2. Anderer Rohzucker	5,50 „
3. Raffinierter Zucker	26,00 „

Kandiszucker wird nach Maßgabe der Sätze des raffinierten Zuckers belastet, wobei 107 kg Raffinade 100 kg Kandiszucker gleichgesetzt wird.

Auf diese Weise ist der aus den Kolonieen eingeführte Rohzucker, ein wichtiger Rohstoff für die französische Raffinerie und ein bedeutender Transportartikel der französischen Reederei, erheblich geringer belastet als der ausländische Rübenrohzucker, den dieser Zuschlag trifft.

4. **Rußland.** Durch G. v. 12./V 1881 trat an die Stelle der bisherigen Raumsteuer mit

Digitized by Google

ihren sehr erheblichen Ausfuhrprämien die Fabrikatsteuer oder Accise. Diese beträgt seit 1./IX. 1894 1,75 Rubel vom Pud weißen Sandzuckers (Rohzucker mit Wasser oder Dampf ausgedeckt), während die Raffinadefabrikanten einer Patentsteuer nach Maßgabe ihrer Produktion von 5 Rubel für je 1000 Pud unterliegen. Die russische Zuckerindustrie war unter der alten Steuer zu rascher Blüte gelangt. Als aber die Steuervergünstigungen überhaupt wegfielen und die Zuckerkrise auf dem Weltmarkte mit ihrer ungünstigen Preisentwickelung eintrat, mußte die Regierung die Zuckerindustrie mehrfach durch Ausfuhrprämien unterstützen. Später hat man zwar die Prämien beseitigt, ihre Wirkung aber durch einen sehr starken Zollschutz ersetzt. Der Zoll beträgt für 1 Pud Rohzucker 3 Rubel Gold und für 1 Pud raffinierten Zuckers 4 Rubel Gold, d. h. je 48,88 M. und 59,17 M. für 100 kg (gegen 40 M. für 100 kg in Deutschland). Der Roh-Z.zoll kann bis auf 1,50 Rubel Gold im Verwaltungsweg ermäßigt werden, wenn der Inlandspreis unter einen bestimmten Betrag heruntersinkt ($5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$ Rubel).

Die Tendenz, den Inlandsmarkt für heimische Industrie zu behaupten und dieser annehmbare Preise zu sichern, ist durch die staatliche Kartellierung (Kontingentierung) der Zuckerproduktion und des Zuckermarktes noch verschärft worden (GG. v. 20./XI. 1895 und v. 11./VI. 1898). Hierdurch wurden für die einzelnen Betriebsjahre (vom 1./IX. bis 1./VIII.) die für den inneren Bedarf notwendige Zuckermenge (1896/97: 28 Mill. Pud), ferner die Menge des in Sandzuckerfabriken und Raffinerieen der Regierung zur Verfügung zu haltenden „eisernen Bestandes“ und endlich die Maximalzuckerpreise für den inländischen Markt festgesetzt. Die Menge, die zum Inlandsbedarfe nötig ist, wird mit 1,75 Rubel Accise per Pud belastet, für den Ueberschuß ist noch eine Ergänzungsaccise von gleichfalls 1,75 Rubel per Pud zu zahlen. Uebersteigt der Inlandspreis den festgesetzten Maximalpreis, so darf nach Vorschriften des Finanzministers aus dem „eisernen Bestande“ eine vorgeschriebene Menge zum einfachen Accisesatz an den Markt gebracht werden. Jede Fabrik ist zunächst berechtigt, ihr Kontingent von 60000 Pud zum einfachen Accisesatz an den Markt zu bringen. Sobald nun die Erzeugung der Kampagne zu übersehen ist, bestimmt der Finanzminister in Prozenten der Gesamtproduktion für jede einzelne Fabrik die Höhe des steuer- und abgabefreien eisernen Bestandes sowie diejenige Menge Zuckers, welche diese zum einfachen Steuersatze noch an den Markt bringen darf. Im Falle der Ausfuhr des überschüssigen, für den Inlandsbedarf nicht erforderlichen Zuckers werden Accise und Ergänzungsaccise zurückvergütet. Wenn die Weltmarktpreise so steigen, daß sie zur Ueberproduktion der russischen Zuckerindustrie verleiten könnten, so kann der Finanzminister die Restitution der Ergänzungsaccise einschränken oder ganz einstellen. Das russische System verzichtet so auf jede künstliche Beförderung der Zuckerausfuhr durch die Steuergesetzgebung, hemmt durch das Ventil der Ergänzungsaccise die Ueberführung des inländischen Marktes durch überschüssige Produktionsmengen und bewirkt durch die staatliche Regelung des Zuckermarktes, daß die Preise des Zuckers nicht unter die Produktionskosten sinken, wie sie andererseits durch die Erschließung der eisernen Bestände und der geeigneten Kontingentserhöhung die Steigung der Preise eindämmt. Ertrag 1906: 91,514 Mill. Rubel.

5. Andere Staaten. England, das bis zur Brüsseler Zuckerkonvention v. 1902 aus der Prämienpolitik der Kontinentalstaaten durch billige Zuckerpreise den größten Vorteil zog und zudem eine heimische Zuckerindustrie nicht zu schützen brauchte, hatte bis 1874 einen Z.zoll, der seitdem beseitigt ist. Seit 19./IV. 1901 wird wieder ein Zoll für 1 engl. Zentner Raffinade von 4 sh. 2 d. und für 1 engl. Zentner Rohzucker 2 sh. erhoben. Die Einfuhr von dänischem, russischem und argentinischem Zucker ist verboten. Im übrigen ist der Zuckerverkehr entsprechend den Abmachungen der Brüsseler Konvention geregelt worden. In Belgien (GG. v. 16./IV. 1887, 27./V. 1890, 11./IX. 1895, 9./VIII. 1897, 17./V. 1898, 21./VIII. 1903) wird eine Steuer nach dem Rauminhalt der Scheidepfanne und nach der Dichtigkeit des Saftes erhoben. Daneben Einfuhrzölle geregelt wie in den übrigen Konventionsstaaten. Ertrag 1906: 16,870 Mill. Frcs. Holland (GG. v. 20./VII. 1884 und 29./VIII. 1886) erhebt eine Fabrikatsteuer und Italien eine Saftsteuer, dazu Einfuhrzölle und eine innere Verzehrungssteuer von Zucker, die für 100 kg je nach der Einwohnerzahl des Ortes mit dieser von 4—10 L. steigt. Schweden hat eine Rübensteuer, die nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben bemessen wird, und Dänemark eine Fabrikatsteuer (G. v. 1./IV. 1891).

Literatur: *R. von Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und fiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas, Berlin 1878. — Wolf, Die Zuckersteuer und ihre Stellung im Steuersystem, Ztschr. f. Staatsw., Bd. XXXVIII, S. 138fg. u. 297fg. (1882). — Wolf, Zuckersteuer und Zuckerindustrie in Schanz' Fin.-Arch., 3, S. 1 (1886). — Wiegand, Beiträge zur Kritik der Rübenzuckerbesteuerung, Leipzig 1883. — Paasche, Die jüngste Entwickelung der Zuckerindustrie und die Reform der Zuckersteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XV. — Derselbe, Zuckerindustrie und Zuckerhandel, Jena 1891. — Derselbe, Das Zuckersteuergesetz v. 27./V. 1896 und seine Entstehung, Magdeburg 1897. — Derselbe, Art. „Zuckerindustrie u. Zuckersteuer“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 995fg. — Sacher, Die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie. Finanzarchiv 19, S. 319. — von Mayr, Art. „Zuckersteuer“, Stengels W.B. d. D. V.R. u. Erg.-Bd. — Rieckе (Zeller), Schönberg III, 1 S. 665. — Eheberg, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig 1906, S. 360. — Carmine, Artt. „Zuckersteuer“, Oesterr. Staatswörterbuch und die Artt. „Sucres“ in Say, Dict. des Fin. und in Block, Dict. de l'Adm. française.*

Max von Heckel.

Zündhölzersteuer s. Aufwandsteuern sub II. 10 oben Bd. I S. 263.

Digitized by Google

Zünfte.

1. Technische Bezeichnungen. 2. Verbreitung
er Z.form. 3. Die Entstehung der Z. 4. Die
ißere Organisation der Z. in der ersten Zeit.
Die innere Organisation des mittelalterlichen
wesens. 6. Die Z.kämpfe. 7. Der Verfall
s Z.wesens. 8. Die territoriale Ordnung des
wesens, 9. Die Aufhebung der Z.

1. Technische Bezeichnungen. „Z." (von
iemen") bedeutet: „Schicklichkeit, Regel,
esetz; nach bestimmten Regeln einge-
chtete Gesellschaft, Verein, Genossenschaft".
as Wort ist bis ins 16. Jahrh. in Nord-
utschland unbekannt. Hier kommen statt
ssen die Ausdrücke „Gilde" (s. oben Bd. I
1104 fg.) und „Amt" vor. Sowohl in
er- wie in Niederdeutschland sind, in
eichem Sinne, die Bezeichnungen „Innung"
d „Brüderschaft" üblich. Zwischen Z.,
lde, Amt, Innung, Brüderschaft besteht
n anderer Unterschied als der des Na-
ns. Mitunter scheint zwischen ihnen ein
terschied des Ranges gemacht zu werden.
ein es handelt sich dann nur um einen
achgebrauch, der sich zufällig festgesetzt
. Allgemein besteht ein solcher Unter-
ied keineswegs. In Münster i. W. wurde
B. eine größere Zahl von gewerblichen
einigungen „Gilde", eine kleinere Zahl
üderschaft" genannt (im 16. Jahrh.), und
ersteren waren im großen und ganzen
vornehmeren. Indessen war der Unter-
ied kein scharfer, und hinsichtlich einiger
einigungen wechselte auch die Anwen-
g der Bezeichnung. In Lübeck hießen
: dem 16. Jahrh.) diejenigen gewerblichen
porationen, welche staatsbürgerliche
hte hatten, in einem vorzugsweisen Sinne
sie zerfielen in „Nacien" und „Aemter".
kaufmännischen Korporationen hießen
ien, d. h. Nationen (weil sie ihre Namen
den Orten oder Ländern entlehnt
en, mit denen sie hauptsächlich Handel
en, z. B. Schonenfahrer), die der Hand-
ter Aemter. Doch bezeichnete der
druck Z. in Lübeck gelegentlich auch
er Korporationen ganz im allgemeinen.
ießlich wurde hier die Bezeichnung Z.
die Verbindung der Brauer einge-
nkt. In Brüssel gab es neun Nationen,
denen jede eine Mehrzahl von kauf-
nischen Berufen und Handwerken um-
; sie standen im Gegensatz zu den
zischen Geschlechtern. In Kiel wurden
Handwerker-Z. Aemter genannt; als
begegnen die Schonenfahrergenossen-
t und religiöse Brüderschaften.

Verbreitung der Z.form. Die
schen zeigen im Mittelalter einen
ordentlich lebhaften Assoziationstrieb.
finden ländliche Schutzgilden (s. Art.
en" loc. cit.), religiöse Brüderschaften,
rbliche Vereine, Fechtergilden, Ritter-
bünde. Auch die Meistersinger erhielten
in ihren Schulen eine Organisation, die der
der gewöhnlichen städtischen Gilden ähn-
lich war; ebenso die am Ende des Mittel-
alters aufkommenden Landsknechte. Wir
finden sogar Z. von „Gecken". Nun läßt
sich zwar aus dieser großen Zahl mannig-
facher Verbände ein bestimmter Kreis aus-
sondern, wenn wir diejenigen Vereinigungen
zusammenfassen, die unter Sanktion der
städtischen Obrigkeit errichtet worden sind.
Vielleicht darf man die Z. im historischen
Sinne als den unter Sanktion der städti-
schen Obrigkeit errichteten Zwangsverband,
dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für
die Ausübung eines bestimmten Gewerbes
innerhalb der Gemeinde bildet, bezeichnen.
Indessen beschränkten sich die Gewerbe,
die in dieser Weise konzessioniert wurden,
nicht auf solche, die wir herkömmlich als
„Handwerke" ansehen. Denn nicht nur,
daß verschiedene Arten von Kaufleuten und
die Müller sich zu Z. vereinigten; auch die
Fischer, Zeidler, Rebleute, Gastwirte, Pfeifer,
Spielleute hatten vielfach dieselbe Ver-
fassung. Der Drang nach zünftlerischer
Organisation war eben allgemein.

Hinsichtlich der Kaufmanns-Z. ist zu be-
merken, daß sie im allgemeinen jünger und
weniger zahlreich (nicht bloß absolut, son-
dern auch relativ) als die Handwerker-Z.
waren. Doch fanden sie immerhin eine
recht starke Verbreitung.]

Wir berücksichtigen im folgenden nur
die Verbände, auf die der vorhin hervor-
gehobene engere Z.begriff zutrifft.

3. Die Entstehung der Z. Die ältesten
Nachrichten über die Existenz von Z. in Deutsch-
land liegen aus dem 12. Jahrh. vor. Aus diesem
sind sogar schon förmliche Z.briefe vorhanden,
z. B. für die Bettziechenweber (1149) und die
Drechsler (1179—82) in Köln. Bestanden haben
Z. zweifellos schon im 11. Jahrh. (sicher in
Köln). Allmählich mehrt sich die Zahl ihrer
Erwähnungen; namentlich vom 13. Jahrh. ab
wird sie bedeutend. Fortan sind die größeren
Gewerbe in den Städten in der Regel zunft-
mäßig organisiert.

Lange hat man (am extremsten Nitzsch) die
Ansicht vertreten, die städtischen Z. seien
aus grundherrlichen Verbänden, aus abhängigen
Z. der Fronhöfe hervorgegangen. Die Hand-
werker seien stufenweise von der Unfreiheit
zur Freiheit emporgestiegen. Als Beweise für
diese Hypothese führte man hauptsächlich an:
die Bezeichnung der Z. als officium, Amt; die
oft vorkommende Ernennung der Z.vorsteher
durch den Stadtherrn; die Verpflichtung der
städtischen Handwerker zu gewissen Abgaben
und Leistungen an den Stadtherrn. Diese Tat-
sachen sind jedoch ganz anders zu deuten.
Wenn die städtische Z. als Amt bezeichnet
wird, so liegt dem die Anschauung zugrunde,
daß die Handwerker ihr Amt im allgemeinen
Interesse auszuüben haben, nicht die, daß sie
einem privaten Herrn dienen. Wenn ferner die

Digitized by Google

Ernennung der Z.vorsteher durch den Stadtherrn einen Beweis in der angedeuteten Richtung liefern soll, so müßte zuvor erwiesen werden, daß ihm als Privatmann die Regelung des Gewerbewesens zustand; daran indessen ist nicht zu denken. Jene Leistungen und Abgaben endlich sind sehr verschiedener Natur: teils zufälligen Ursprungs, namentlich aber öffentlichrechtlicher Natur. Daß sie (wie die Anhänger der hofrechtlichen Theorie behaupten) ein Recht früherer umfassender grundherrlicher Leistungen sind, ist für keinen Fall nachweisbar.

Die hofrechtliche Theorie geht von einer falschen Auffassung von dem gewerblichen Betrieb auf den Fronhöfen aus. Sie denkt ihn sich zu großartig. Tatsächlich war er verhältnismäßig bescheidener Art. Die Schilderung des Capitulare de villis Karls des Gr. darf man nicht ohne weiteres auf Deutschland beziehen. Zudem läßt auch dieses nicht einmal grundherrliche zunftähnliche Verbände erkennen. Ueberhaupt sind solche nicht nachweisbar. Soweit ein großer Betrieb in den Klöstern des Mittelalters existiert, ist er teilweise nachweislich erst in einer Zeit eingerichtet, als die Blüte des städtischen Handwerks die Inhaber der steuerfreien kirchlichen Immunitäten zu Konkurrenzunternehmungen reizte. Jedenfalls bedeutete das Aufkommen des städtischen Handwerks nicht die Beseitigung der gewerblichen Arbeit auf den Fronhöfen; diese blieb vielmehr neben jenen bestehen. Die Städte sind nicht aus Fronhöfen, sondern neben ihnen erwachsen. Schließlich ist zu bemerken, daß die Grundherrschaften nie vollkommen geschlossen waren, stets auch Produkte von auswärts bezogen. Insofern machten sie selbst schon eine freie gewerbliche Arbeit neben sich nötig.

Es soll hierbei freilich nicht bestritten werden, daß unter den städtischen Handwerkern sich sehr viele befanden, die persönlich unfrei waren. Allein bei der engen Begrenzung der mittelalterlichen Unfreiheit (s. Art. „Unfreiheit" oben besonders S. 1107 fg.) fiel die persönliche nicht mit der wirtschaftlichen Unfreiheit zusammen. Der in der Stadt lebende Handwerker, der zu einer bestimmten Abgabe an seinen (auswärtigen) Herrn verpflichtet war, verfügte über seine Arbeitskraft im wesentlichen frei. Außerdem handelt es sich in solchen Fällen nur immer um einzelne Personen, nie um den Z.verband.

Neuerdings hat K. Bücher die hofrechtliche Theorie in gemilderter Form erneuert, indem er zwar nicht die Z.verfassung aus der grundherrschaftlichen Organisation herleitet, aber behauptet, daß die Betriebsweise des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige „der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter (vgl. über diese Betriebssysteme oben Bd. I S. 1005 fg.) anschloß". Diese Ansicht geht auch von einer Ueberschätzung des grundherrschaftlichen Betriebes aus. Sodann übersieht sie, daß Stör-, Heimarbeit, Lohnwerk nur in sehr beschränktem Maße Entwickelungsstufen darstellen. Insbesondere ist die Behauptung Büchers irrig, der städtische Handwerker, den er aus dem grundherrlichen hervorgehen läßt, habe von seiner Tätigkeit auf dem Fronhofe her noch längere Zeit („zum allergrößten Teile bis ins 14. Jahrh.") die Form des Lohnwerks beibehalten. Schon die ältesten eingehenden Nachrichten über das deutsche Bürgertum zeigen das eigentliche Handwerk bei den städtischen Gewerbtreibenden ganz heimisch. Im 14. Jahrh. ist es kaum stärker ausgebildet als im 12. Das Lohnwerk ist nicht einem bestimmten Zeitalter, sondern bestimmten Verhältnissen und bestimmten Berufszweigen eigentümlich (diesen überwiegend dauernd).

Von den eben erörterten Fragen ist zu trennen die nach der technischen Förderung, die die gewerbliche Entwickelung durch die Grundherrschaften erfahren hat. Hier haben sie in der Tat wohl einige Verdienste, bei einzelnen Gewerben: namentlich den Klöstern kommt gewiß ein Verdienst zu. Allein auch in dieser Hinsicht darf man den grundherrschaftlichen Betrieb nicht idealisieren.[1])

Die Ansicht, daß die deutschen Z. des Mittelalters an die altrömischen collegia (s. oben Bd. I S. 630 fg.) anknüpfen, ist heute allgemein aufgegeben.

Wenn wir die Entstehung der Z. positiv zu erklären versuchen, so ist zunächst auf den lebhaften Assoziationstrieb des Mittelalters hinzuweisen, der, schon vor dem Aufkommen der Städte vorhanden, durch deren reiche Berufsgliederung neue Nahrung fand. Dabei lehnen wir es freilich, wie schon an anderer Stelle (oben Bd. I S. 1104) bemerkt ist, ab, einen bestimmten entwickelungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen den gewerblichen Gilden der Städte und älteren Gilden zu konstruieren. Das hauptsächlichste spezielle Motiv sodann, welches die gewerblichen Kreise zum Zusammenschluß in Z. veranlaßte, war in erster Linie die Ausübung des Z.zwanges (zur Fernhaltung von Nichtmitgliedern). Es sind urkundliche Zeugnisse in genügender Zahl vorhanden, welche dies Motiv erkennen lassen. Es ergibt sich aber auch aus dem Wesen der mittelalterlichen Z.

4. Die äußere Organisation der Z. in der ersten Zeit. A. Man hat früher oft dem Gildewesen maßgebende Bedeutung für die Entstehung des deutschen Städtewesens zugeschrieben. Allein eine solche Behauptung kehrt das wahre Verhältnis um (s. Art. „Gilden" oben Bd. I S. 1104). Nicht in der entstehenden Stadt spielen die Gilden, Z. eine große Rolle, sondern sie beeinflussen erst im Laufe der städtischen Entwickelung die Verfassung. Zunächst stehen die Z. durchaus in Abhängigkeit von der städtischen Obrigkeit, sei es, daß diese von dem Stadtherrn oder dem Stadtrat repräsentiert wird. Früh erlangen sie freilich eine gewisse Autonomie, die übrigens in den einzelnen Städten und bei den einzelnen Z. von außerordentlich verschiedenem Umfang ist. Allein diese Auto-

[1]) Völlig mißglückt ist der Versuch, die Entstehung des Z.wesens zu erklären, den (unter Erneuerung der hofrechtlichen Theorie) R. Eberstadt in verschiedenen Schriften unternommen hat. Vgl. dazu Uhlirz, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1898, S. 185 fg.; Rietschel, Hist. Vierteljahrsschrift Bd. I, 1898, S. 119 fg.; G. v. Below, Literar. Zentralbl., 1897, Sp. 1062 (21. August); Pirenne, Revue critique 1902, S. 392 fg. und die in der Ztschr. für Sozialwissenschaft 1904, S. 794 angeführte Literatur.

Digitized by Google

nomie setzt überall die Stadtobrigkeit als höhere Gewalt voraus. Die Z. besitzen für ihre eigenen Angelegenheiten eigene Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit (s. oben Bd. I S. 1018), die jedoch vielfach unter Leitung oder wenigstens Aufsicht städtischer Organe geübt wird und jedenfalls in der Stadtobrigkeit eine höhere Instanz hat. Derselben Mischung von Selbständigkeit und Abhängigkeit begegnen wir hinsichtlich der Fortbildung des Z.rechts. Die großen Grundlinien sind in dem allgemeinen Stadtrecht enthalten. Speziell dem Gewerbewesen gewidmet sind: die Z.briefe, Z.rollen, Amtsschragen, die meistens wohl von den Handwerkern aufgesetzt und dann von den städtischen Organen öfters unter Vornahme von Aenderungen) genehmigt sind; einzelne Verfügungen der Obrigkeit; die selbständigen Beliebungen der Z. (Der Ausdruck „Z.rolle" erklärt sich daraus, daß die letr. Statuten ursprünglich auf ein Pergamentblatt geschrieben und aufgerollt [dann in der Lade aufbewahrt] wurden.)

B. Die öffentliche Anerkennung, die die Z. von seiten der städtischen Obrigkeit erfahren, findet ihren allgemeinsten Ausdruck in dem Zwang, d. h. darin, daß dem einzelnen Verband bestimmte gewerbliche Arbeiten als ein spezielles Produktionsgebiet zugewiesen werden und daß nur ihre Mitglieder das Recht haben, diese Arbeiten innerhalb des Stadtbezirkes vorzunehmen und abzusetzen. Sehr oft ist das Monopol der städtischen Z. sogar über das umliegende platte Land ausgedehnt. S. Art. „Bannmeile" oben Bd. I S. 323. Hinsichtlich der Abgrenzung des Arbeitsgebietes sind die Z. in den ersten Jahrhunderten noch nicht so exklusiv wie später. Produkte, für welche später gesonderte Z. bestehen, werden jetzt von den Mitgliedern eines Verbandes hergestellt. Es sind vielfach z. B. Schlosser und Schmiede, Schuhmacher und Gerber, Schneider und Tuchscherer in einer Z. vereinigt. Oder das Verhältnis ist dies, daß diejenigen, die als Schuhmacher gelten und tätig sind, zugleich die Arbeiten der Gerberei besorgen. Um eine andere Erscheinung handelt es sich, wenn gelegentlich ganz verschiedene Gewerbe gemeinsam eine Korporation bilden (z. B. waren in Basel längere Zeit Rebleute und Grauttücher in einer Z. vereinigt). In einem solchen Falle ist man um nebensächlicher Zwecke willen zu einem Verbande zusammengetreten, während eine Gemeinsamkeit des Arbeitsgebietes nicht besteht. Teilweise ist es dem einzelnen gestattet, Mitglied mehrerer Z. zu werden. Heute überwiegend tritt die Doppelzünftigkeit noch wohl nur da auf, wo es um geselliger oder gemein sozialer Zwecke willen wünschenswert erscheint, die Mitgliedschaft in einer zweiten, sonders angesehenen Z. zu erlangen.

C. Das Wort „Meister" wird im Mittelalter in doppeltem Sinne gebraucht. Es bezeichnet einmal den Z.vorsteher, zweitens denjenigen, welcher selbständig ein Gewerbe betreiben darf. In letztere Anwendung des Wortes ist die frühere. Die Z.vorsteher (an Zahl etwa 1—2) wurden entweder von der Stadtobrigkeit ernannt oder von der Z. gewählt. Für die selbständige Ausübung eines Gewerbes wurden anfangs keine besonderen Bedingungen gestellt. Erst im Laufe der Zeit verschärften sich die Forderungen (vgl. d. Art. „Befähigungsnachweis" oben Bd. I S. 382). Früh schon (in Hameln z. B. nachweislich in der ersten Hälfte des 13. Jahrh.) wurden die Angehörigen, insbesondere die Söhne von Z.meistern, bei dem Erwerb der Z.mitgliedschaft begünstigt, indem sie ein geringeres Eintrittsgeld zu zahlen hatten. Frauen waren von der Z.mitgliedschaft nicht ausgeschlossen. Ausnahmsweise gestattete die Stadtobrigkeit auch Nichtzünftigen den selbständigen Gewerbebetrieb; s. Art. „Freimeister" oben Bd. I S. 900. Diejenigen, die ohne Erlaubnis selbständig arbeiteten, sind die „Böhnhasen" (s. d. oben Bd. I S. 493). — Gesellen und Lehrlinge scheinen bis etwa zum Beginn des 14. Jahrh. nicht scharf auseinandergehalten worden zu sein. Wir haben sie uns im Gegensatz zu den Meistern gewöhnlich als jüngere Leute zu denken, für welche die selbständige Ausübung des Gewerbes nur eine Frage der Zeit war. Als besonderen Stand fühlten sich die Gesellen nicht; vermutlich wurde nicht einmal eine fest bestimmte Gesellen- und Lehrlingszeit verlangt. Die Gesellen waren der Hauptsache nach Personen, welche ausgelernt hatten, aber das Meisterrecht noch nicht erwerben wollten oder zurzeit noch nicht erwerben konnten. Das Lehrlings- und Gesellentum war eine Vorschule und Vorstufe für die Meisterschaft. Die Gesellen bildeten noch keinen besonderen Arbeiterstand, dessen Mitglieder nur als unselbständige Arbeiter ihren Lebensberuf erfüllen konnten.

Der Umstand, daß damals der Zugang zur Meisterstellung nicht schwer gemacht wurde, hängt mit der gesamten Entwickelung des Städtewesens in dieser Zeit zusammen. Dasselbe entwickelt sich jetzt fast in der Weise von aufblühenden Kolonieen. In solchen aber gibt es nie zu viel Arbeitskräfte. Diese Zeit sah in der Mehrung der Mitglieder eine Verstärkung der Z., nicht eine Minderung des Anteils am Arbeitsmarkt. Es kam auch hinzu, daß die Z., seitdem sie zu politischer Bedeutung gelangten, eben deswegen danach streben mußten, möglichst stark zu sein. Später wurden die Z. (wenigstens viele) zu geschlossenen; d. h. sie hatten nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern. Der älteren Zeit ist die Geschlossenheit unbekannt; sie kommt kaum vor dem 14. Jahrh. und auch in diesem nur sehr vereinzelt vor. Kurz, die Z. erschwerte die Aufnahme nicht. Bisweilen stand es sogar als Rechtsgrundsatz fest, daß dem Qualifizierten der Eintritt nicht versagt werden dürfe.

5. Die innere Organisation des mittelalterlichen Z.wesens. Bevor wir die innere Organisation des Z.wesens im einzelnen schildern, haben wir uns die allgemein wirtschaftliche Stellung der mittelalterlichen Stadt, die Natur der mittelalterlichen Arbeitsteilung und das grundlegende Prinzip der mittelalterlichen Wirtschaftstheorie zu vergegenwärtigen.

A. Die allgemeine wirtschaftliche Stellung der mittelalterlichen Stadt. Wie bereits in dem Art. „Bürger, Bürgertum" (oben Bd. I S. 582; vgl. auch d. Art. „Wirtschaftsstufen" ob. S. 1330fg.) bemerkt ist, stellen die mittelalterlichen Städte geschlossene wirtschaftliche Körper dar.

Digitized by Google

Die Gemeinden schlossen sich nach außen hin ab, boten ihren Angehörigen aber die rechtliche Grundlage für ihr gesamtes persönliches und wirtschaftliches Leben dar. Die Natur der Verhältnisse brachte so eine Unzahl in sich abgeschlossener und sich genügender kleiner Lebenskreise hervor. Der dürftige Zustand des öffentlichen Verkehrs schloß jede, auch die kleinste Stadt mit den sie zunächst umgebenden wenigen Meilen zu einem industriellen und kommerziellen Gebiet ab, in dem man wenigstens den notwendigsten Lebensbedürfnissen selbst zu genügen suchte. Er rechtfertigte eine Politik, die nur an das Wohl der eigenen Genossen dachte und jeden Nichtbürger als Fremden benachteiligte. Sie ist freilich später zäh und rücksichtslos auch dann noch festgehalten worden, als die natürlichen Bedürfnisse, die sie hervorgerufen hatten, teilweise fortfielen. Prinzipiell galt nur der Bürger in der Stadt als erwerbsberechtigt. Es wurde zwar auch den Fremden, den „Gästen", ein gewisses Maß des Verkehrs gestattet. Allein das „Gästerecht" (s. oben Bd. I S. 583 u. 903) setzte gegenüber den einheimischen Gewerbtreibenden die Fremden doch zurück. Erlaubt war ihnen der Verkehr am meisten an den Markttagen, aber eben auch nur unter Beschränkungen.

B. Die Art der mittelalterlichen Arbeitsteilung. Die moderne Arbeitsteilung ist wesentlich Arbeitszerlegung: sie läuft in der Regel darauf hinaus, daß die Zahl der Hände, welche an der Fertigstellung des gleichen Produktes arbeiten, vermehrt wird. Sie bedingt also eine zunehmende Vergrößerung der einzelnen Betriebe. Jeder Fortschritt der modernen Arbeitszerlegung führt durch die damit gegebene Notwendigkeit einer Konzentration des Betriebes zur Aufsaugung selbständiger Existenzen. Die mittelalterliche Arbeitsteilung dagegen war Berufsteilung (s. im Art. „Gewerbe" oben Bd. I S. 1016). Sie beruhte darauf, daß aus einem umfangreicheren Produktionsgebiete einzelne Teile ausgeschieden wurden, um neue Berufsarten zu bilden. Es entstanden z. B. aus dem einen Schmiedehandwerk mehrere Schmiedehandwerke: die Gewerbe des Nagel-, Huf-, Kessel-, Messerschmieds. Teilen konnte sich die Arbeit mithin nur insofern, als die Zahl der Produkte, die jeder anfertigte, beschränkter wurde. Die Teile aber bildeten fortan ebensogut selbständige Erwerbszweige wie ursprünglich das Ganze. Daher vermehrte die mittelalterliche Arbeitsteilung fortgesetzt die Zahl der selbständigen Berufsexistenzen. Diese Entwickelung, die zugleich durch die bewußte Politik der städtischen Verwaltung befördert wurde, brachte einen zahlreichen selbständigen Mittelstand hervor.

C. Die mittelalterliche Wirtschaftstheorie. Die kanonistische Wirtschaftstheorie (s. d. Art. „Wucher") und die praktische Politik der Städte und Z. des Mittelalters stellen, von selbständigen Antrieben ausgehend, sich aber gegenseitig beeinflussend, in der Hauptsache das gleiche System von Forderungen auf. Es gipfelt in folgenden Sätzen: Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß bei allem Tausch, Kauf und Verkauf Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten; der Gewinn, den der Verkäufer hat, soll nicht ein billiges Maß überschreiten; im Verkehr soll überall das Pretium iustum erstrebt werden; dem Bürger ist sein Nahrungsspielraum nach Möglichkeit von der Stadt zu garantieren. Handel und Wandel soll von christlich-ethischem Geiste durchdrungen sein, und die Obrigkeit hat die Pflicht, die Hüterin christlicher Wirtschaftsordnung zu sein. Diesen Grundgedanken entsprang eine Reihe von eingreifenden praktischen Maßregeln, ein System der umfassenden Beaufsichtigung des gesamten Verkehrs (vgl. Art. „Preistaxen" oben S. 654). Dasselbe zeigt, wie aus dem Gesagten ersichtlich, eine entschieden antikapitalistische Tendenz.

Indem wir uns nach diesen Vorbemerkungen zu den Z. selbst wenden, haben wir zunächst zu bemerken, daß die gewerblichen Z. keineswegs bloß gewerbliche Zwecke erfüllten. Politische und militärische Bedeutung erhielten sie freilich im großen und ganzen erst mit der gegen die Patrizier gerichteten Z.bewegung. Indessen andere nichtgewerbliche Zwecke, insbesondere nämlich religiöse, sittliche, gesellige, besaßen sie durchweg. Die Z. hatte einen Heiligen als Schutzpatron, unterhielt oft einen eigenen Altar in der Kirche, verfolgte kirchliche und wohltätige Zwecke; sie machte ihren Genossen im Verhältnis zueinander eine werktätige brüderliche Liebe zur Pflicht; aus der Z.kasse wurde dem verarmten oder kranken Mitglied Unterstützung gereicht; beim Tode eines Z.bruders erwiesen die Genossen seiner Leiche die letzte Ehre; die Z.mitglieder hielten regelmäßige gesellige Zusammenkünfte; die Tafelordnung bei diesen, der gesellige Anstand und die gute Sitte waren Gegenstand der Z.ordnungen resp. der Z.stubenordnungen („Uertenordnungen" in Oberdeutschland). Im Vordergrunde aber stand bei den Z. ihr gewerblicher Charakter.

Den Z. als wirtschaftlichen Verbänden stand der Betrieb eines gewissen Handwerks oder Gewerbes als Gesamtrecht zu, lag ihnen aber auch als Gesamtpflicht ob.

Einerseits faßte man die Z. als ein Amt

Digitized by Google

auf, das zum Besten des gemeinen Wesens, im allgemeinen Interesse möglichst treu und pflichtgemäß zu verwalten sei. Nicht bloß die städtische Obrigkeit, sondern auch die Z. selbst sorgte durch genossenschaftliche Kontrolle der Arbeit für das Interesse der Konsumenten. Das Publikum wurde gegen Verzögerung und Lieferung schlechter Ware durch Strafandrohungen gegen pflichtvergessene Handwerker geschützt. Die Preistaxen, die behufs Festsetzung des Pretium iustum von Städten und Z. aufgestellt wurden, kamen auch ganz besonders den Konsumenten zu statten. Es wurde den Handwerkern eingeschärft, daß sie für Arme so gut wie für Reiche arbeiten müßten. Sie durften sich nicht durch ein höheres Lohnangebot eines Reichen bestimmen lassen, die Arbeit bei dem Armen abzulehnen.

Andererseits faßte man die Z. als eine Institution im Interesse der Z.mitglieder auf. In dieser Beziehung hatte sie einen doppelten Zweck: einmal den Ausschluß der freien Konkurrenz, sodann die Durchführung von Gleichheit und Brüderlichkeit innerhalb der Z.genossen. Es bestand der Z.zwang für das einzelne Gewerbe: nur der zünftige Handwerker durfte es ausüben. Fremde Handwerker, aber auch einheimische, die die Z.brüderschaft nicht erlangt hatten, waren von dem Betrieb des betreffenden Gewerbes ausgeschlossen. Die Z.mitglieder besaßen ein anerkanntes Recht auf Arbeit; die Bürger waren verpflichtet, bei ihnen zu kaufen und arbeiten zu lassen. Nur den vorhin erwähnten geringen Einschränkungen (während der Markttage) war das Monopol der Z. unterworfen. Innerhalb des Verbandes wurde dem Genossen die wirtschaftliche Selbständigkeit gesichert: der Einzelne sollte nicht zum unselbständigen Lohnarbeiter herabsinken, aber auch kein Genosse sich über andere erheben. Die Z. beschränkte die über den persönlichen Gewerbebetrieb hinausgehende Produktion. Die persönliche Arbeit blieb das entscheidende Moment derselben. Das Kapital — ganz konnte es ja nicht entbehrt werden — stand im Dienste der Arbeit. Die Z. suchte die Gleichheit aller Genossen, der Z.meister, nicht bloß rechtlich, sondern auch faktisch herzustellen. Fast überall war die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, die ein Meister halten durfte, fixiert; meistens erachtete man nicht mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling als zulässig. Häufig war festgesetzt, daß jeder Meister nur in einer Werkstätte arbeiten durfte. Zur Benutzung der gemeinsamen Anstalten war jeder gleich verpflichtet und befugt. Der Rohstoff wurde öfters gemeinsam eingekauft. Bisweilen wurde geradezu das Quantum bestimmt, welches der Einzelne in einer bestimmten Zeit produzieren durfte. Es wurde z. B. den Brauern eine Maximalproduktion gesetzt. In den Verordnungen wird als Grund einer solchen Einschränkung ausdrücklich die Sorge für die ärmeren Z.genossen angegeben. Das moderne Unternehmertum, welches durch möglichst große Steigerung der Produktion die kleineren Betriebe zu erdrücken sucht, war ganz ausgeschlossen; ausgeschlossen besonders auch in dem Sinne, daß Unternehmer nur der Handwerksmeister, der seine Lehrzeit durchgemacht hatte, sein durfte. Die Z.ordnungen sprachen es geradezu aus: niemand soll durch „Knechte“ (Gesellen und Lehrlinge) ein Gewerbe ausüben lassen, das er nicht selbst versteht. Die Genossen sollten endlich auch hinsichtlich des Absatzes gleichstehen. Die Z.mitglieder durften einander nicht durch unredliche Mittel zu übervorteilen suchen. Deshalb war unschickliche Reklame verboten. In der Zeit, als schon die Schaufenster üblich waren, begegnet die Bestimmung, jeder dürfe nur in einem Fenster Waren ausstellen. Namentlich war auch der Verkauf von nicht selbstgefertigten Waren untersagt, wie sich das ja bereits aus dem Grundsatz ergab, daß die einzelnen Gewerbetreibenden keine bloßen Unternehmer, sondern Arbeiter sein sollten. Das allgemeine Verbot, dem Z.bruder in seinem Geschäft Eintrag zu tun, schloß insbesondere auch das Verbot in sich, ihm Kunden abwendig zu machen. Bei manchen Z. war es sogar untersagt, von dem Schuldner eines Z.genossen sich eine Arbeit geben zu lassen, bevor die letztere bezahlt war.

Diese Beschränkungen, denen man den Einzelnen unterwarf, waren nicht von moderner sozialistischer Art. Denn sie dienten nur einem Mittelstande, den Handwerksmeistern. Eben als Maßnahmen einer energischen Mittelstandspolitik sind sie aufzufassen. Man hinderte den Einzelnen an jener Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt; aber eine behagliche Wohlhabenheit aller Z.genossen hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Dies ist die große soziale Leistung der Z. im Mittelalter: die Herstellung und Erhaltung eines wohlhabenden gewerblichen Mittelstandes. Dieselbe Politik hat auch für die Technik ihre Vorteile gehabt; die Veredelung des Handwerks zur Kunst ist ihr Werk. Der Handwerker war zugleich Künstler. Die großen Dome und stattlichen Rathäuser des Mittelalters sind von Handwerksmeistern, nicht von gelehrten Architekten, erbaut worden; solche kommen erst im 16. Jahrh. in Deutschland vor. Im Mittelalter trat der Meister, der heute noch

Digitized by Google

eine Dombauhütte selbständig geleitet hatte, am nächsten Tage, wenn hier seine Tätigkeit beendigt war, unbedenklich bei einem anderen Bau als mithelfender Arbeiter ein, um später wieder die Leitung eines Baues zu übernehmen. Auch die kleinbürgerlichen Fachwerkhäuser lassen erkennen, in wie hoher Blüte das damalige Handwerk stand; denn handwerksmäßig ist der vielbewunderte Schmuck der Giebelhäuser hergestellt worden. So zeigt sich auf allen Gebieten, in der Metallarbeit wie in der Holzschnitzerei und dem Steinmetzgewerbe, die künstlerische Ausbildung der damaligen Handwerker. In dem deutschen Kunsthandwerk, dessen technische Tüchtigkeit in der gotischen Periode begründet war, übertrafen die Deutschen in der Renaissancezeit alle anderen Völker.

Die antikapitalistischen Tendenzen, wie sie durch die natürlichen Verhältnisse und die Politik der Städte und Z. gegeben waren, hatten für die soziale Gliederung sehr greifbare Wirkungen. Die Zahl der Kaufleute war damals nicht bloß absolut, sondern auch relativ weit geringer als heute. Vor allem aber spielte ferner innerhalb der Kaufmannschaft der Großbetrieb keine erhebliche Rolle. Die vornehmsten Kaufmanns-Z. waren in den meisten Städten die „Gewandschneider" (Tuchhändler, welche Tuch im Ausschnitt verkauften) und die Krämer. Eigentliche Großkaufleute gab es wohl nur in den Seestädten.

6. Die Z.kämpfe. In der ersten Zeit der Selbständigkeit der Städte lag das Stadtregiment in den Händen patrizischer Familien. Doch blieb ihre Herrschaft nicht lange unbestritten. Die ersten, freilich noch sehr vereinzelten Anfänge einer Erhebung der Handwerker gegen die Patrizier fallen in die zweite Hälfte des 13. Jahrh. Das klassische Zeitalter der Z.kämpfe ist das 14. Jahrh. Mehrfach gingen den Angriffen der Handwerker Differenzen patrizischer Koterieen voraus. Die Handwerker haben in fast allen Städten Versuche der Erhebung gemacht. Erfolgreich waren sie wohl an den meisten, aber keineswegs an allen Orten. In vielen Städten hat sich die patrizische Herrschaft behauptet: insbesondere in namhaften Hansastädten, aber auch in manchen süd- und mitteldeutschen Städten, wie in Nürnberg und Frankfurt. Die Ursachen der Z.kämpfe waren mannigfacher Art. Die Handwerker warfen den Patriziern hauptsächlich drei Punkte vor: Gewalttätigkeiten gegenüber den ärmeren Bürgern, ausschließliche Besetzung der Ratsstellen durch Patrizier, ungerechte Finanzverwaltung. Der eine oder andere Beleg für die Tatsächlichkeit dieser Vorwürfe läßt sich wohl aus jeder Stadt erbringen. Aber der Vergleich der Tugenden und Fehler auf beiden Seiten fällt nicht in allen Beziehungen zugunsten der Handwerker aus. In Köln z. B. ist die Verwaltung der Patrizier im allgemeinen besser als die des nachfolgenden Z.regiments gewesen. Hier stand gerade in den letzten Jahrzehnten der Geschlechterregierung die Gesetzgebung in Blüte. Speziell auch die Finanzverwaltung der Aristokratie war vortrefflich und zeigte in schwierigen Lagen mehr Einsicht und mehr Vertrauen auf die eigene wirtschaftliche Kraft als die darauf ans Ruder gelangende demokratische Regierung. Tadelnswert war es freilich, daß die Kölner Patrizier zu einseitig die indirekte Besteuerung ausnutzten und dadurch ihre großen Vermögen steuerfrei hielten (ein Fehler, dessen sich übrigens die nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft aufkommende plebejische Aristokratie ebenfalls schuldig gemacht hat). In anderen Städten verdient die patrizische Finanzverwaltung nicht jenes Lob. Uebrigens sind es ja keineswegs immer und wohl überhaupt nicht in erster Linie Mißbräuche, welche große Revolutionen hervorbringen. Die Hauptsache scheint regelmäßig der Wunsch einer bisher mehr im Hintergrunde stehenden Klasse zu sein, sich zu politischer Geltung zu bringen. Das ist ohne Zweifel auch bei den Z.kämpfen des Mittelalters das entscheidende Moment gewesen.

Wo die Z. siegten, da erlangten sie teils mit einem Schlage, teils allmählich in verschiedenen Abstufungen ihnen günstige Aenderungen der Verfassung, die im einzelnen verschieden waren und oft weitere Wandlungen erfuhren. Der Anteil, der den Z. am Stadtregiment zuerkannt wurde, war stets ein Anteil am Rat. Er hatte aber in den einzelnen Städten wechselnde Gestalt. Bisweilen wurden die Verhältnisse so geordnet, daß man Zünftige in den bisherigen, nur aus Patriziern bestehenden Rat aufnahm. Anderswo traten eigene Z.ausschüsse als eine besondere Bank in den Rat. Oder diese bildeten ein abgesondertes Kolleg neben dem alten Rat.

In manchen Städten endlich war der Sieg der Handwerker so vollständig, daß die Stadtverfassung förmlich auf die Z.verfassung gegründet wurde: die Steuern wurden zunftweise aufgebracht, der städtische Wacht- und Kriegsdienst auf die Z. verteilt; die Z. bildeten Wahlkörper für den Stadtrat: der Erwerb des Bürgerrechts fiel mit dem Erwerb der Z.mitgliedschaft zusammen. Wer nicht Z.mitglied war, konnte auch nicht Bürger sein. Sonst galt der Erwerb des Bürgerrechts als Voraussetzung der Z.mitgliedschaft; jetzt war es eher umgekehrt. Wollten die Patrizier noch etwas in der Stadt bedeuten, so mußten sie entweder in

Digitized by Google

die Handwerker-Z. eintreten oder eigene Z. für sich bilden. Damit änderten die alten Z. natürlich ihr Wesen; sie wurden jetzt zu ausgeprägt politischen Institutionen.

Eine bemerkenswerte Erscheinung ist es nun aber, daß die Städte, in denen die Z. siegten, doch mehr nur im formellen Sinne eine demokratische Verfassung erhielten. Die demokratischen Formen und Einrichtungen, die man eingeführt hatte, blieben bestehen. Tatsächlich jedoch herrschte bald wieder ebenso eine bestimmte Anzahl von einflußreichen Geschlechtern, wie es zur Zeit der Patrizier der Fall gewesen war. Bei den jährlichen Ratswahlen wurde nach wie vor ein enger Familienkreis berücksichtigt. Die Ratsverfassung zeigte jetzt fast ebenso wie früher den aristokratischen Charakter. Die Z.bewegung hatte insofern hauptsächlich nur den Erfolg, daß ein Wechsel der regierenden Geschlechter herbeigeführt worden war. Da der Zustand, um dessentwillen die Z.unruhen ausgebrochen waren, auf diese Weise wiederkehrte, so wurde auch immer von neuem die Unzufriedenheit derjenigen, welche nicht Anteil am Stadtregiment hatten, laut. Auch nach dem Siege der Z. haben die Städte noch mancherlei Unruhen gesehen.

7. Der Verfall des Z.wesens. Eine scharfe Grenze zwischen einer Zeit der Blüte und einer des Verfalls einer Institution läßt sich nie ziehen und so auch nicht hinsichtlich des Z.wesens. Im allgemeinen darf man behaupten, daß der Zustand des deutschen Handwerks bis ins 16. Jahrh. sehr erfreulich ist. Doch traten schon lange vorher auch ungünstige Erscheinungen hervor, die zum Teil mit der Z.verfassung selbst zusammenhingen.

Die Ursache für die Blüte des zünftlerischen Handwerks lag zunächst in den günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen der Zeit. Weiter kommt in Betracht, daß bei der Abschließung der Städte gegeneinander, bei der geringen Entwickelung des Verkehrs überhaupt die Form der Z., die ja eine Organisation für den lokalen Verkehr ist, die angemessenste Verfassung war. Man würde aber fehl gehen, wenn man aus diesen beiden Momenten allein die Blüte des Handwerks in jener Zeit erklären wollte. Die Form der Z. mit den ihr zugrunde liegenden Ideeen, mit ihren praktischen Einrichtungen zum Schutze des gewerblichen Mittelstandes hat allgemeine Vorzüge, die von den Verhältnissen einer bestimmten Zeit unabhängig sind; sie werden sich auch dann geltend machen, wenn die letzteren der Z.verfassung ungünstig sind. Man gibt immer etwas auf, wenn man zu einer anderen Form der gewerblichen Organisation übergeht. Allerdings sind mit der Z.verfassung auch Nachteile verbunden, und diese werden um so stärker hervortreten, je mehr die Zeitverhältnisse eine andere Form verlangen.

In dem Art. „Bürger, Bürgertum“ (oben Bd. I S. 584 fg.) sind die Momente angedeutet, welche, etwa in der Zeit vom Ende des Mittelalters bis ins 17. Jahrh., eine veränderte wirtschaftliche Situation in Deutschland hervorriefen. Die Wirkung, die die letztere auf die Z. ausübte, war die, daß sie ihr Monopol in mehr eigennütziger Weise ausnutzten. Es kam hinzu, daß die ersten Jahrhunderte der Neuzeit von einem weniger lebendigen Gemeingeist erfüllt waren als das Mittelalter; eine Erscheinung, die teilweise auch mit jenen Momenten zusammenhing, aber keineswegs bloß ihr Produkt war.

Wie vorhin (sub 4) bemerkt, waren die Verfassungsformen der Z. anfangs wenig ausgebildet. Die spezielle Ausbildung, die sie im Laufe der Zeit erhalten, tritt mehr und mehr unter den Einfluß der Tendenz, das Z.monopol egoistisch geltend zu machen. Dies zeigt sich ganz besonders hinsichtlich der Bedingungen für den Erwerb der Z.mitgliedschaft. Eine Erschwerung derselben war freilich bis zu einem gewissen Grade durch einfache technische Erwägungen geboten. Da die Z. es auf sich nahmen, für gute Leistungen dem Publikum gegenüber einzustehen, so wurden sie gezwungen, von dem, der sich ihnen anschloß, eine Garantie zu fordern, daß er sein Gewerbe verstehe. So sind die Anordnung der Meisterprüfung, die Verallgemeinerung des Meisterstücks, die Normierung des Lehrlings- und Gesellenwesens aufzufassen. Die Lehrzeit schwankte von 2—6 Jahren. Nach ihrer Beendigung erfolgte die Lossprechung und die Ausstellung eines Lehrbriefes. Darauf begab sich der „Geselle“ auf die (obligatorische) Wanderschaft (nachweisbar seit dem 14. Jahrh.); sie dauerte 3—5 Jahre. Offenbar empfand man es in dem Maße, als das Handwerk sich hob und größere Anforderungen an die Technik gestellt wurden, als ein Bedürfnis, einen Austausch der Ideeen und Fertigkeiten herbeizuführen. Die Gesellen lernten so die Besten ihres Faches kennen und brachten neue Kenntnisse heim. Nach Beendigung der Wanderschaft konnte der Geselle das Meisterrecht (durch Anfertigung des Meisterstücks und Ablegung der Prüfung) erwerben. Diese an sich durchaus berechtigten Einrichtungen wurden nun aber in der angedeuteten Richtung umgebildet. Die Z.mitgliedschaft wurde zum Gegenstand des Kaufes von der Z. gemacht, die Familienangehörigen der Z.genossen in unerhörter Weise vor Fremden begünstigt. Oefters war es solchen, die nicht Söhne von Meistern waren, nur durch Verheiratung mit der Tochter oder Witwe eines Meisters möglich, zu selbstän-

Digitized by Google

digem Gewerbebetrieb zu gelangen. Die Zahl der geschlossenen Z. (s. oben sub 4) nahm zu. Man suchte sich ferner das Privileg der Sperrung der Z., d. h. des Ausschlusses Auswärtiger, zu verschaffen. Wo man diese Privilegien nicht erlangen konnte, erstrebte man den Zweck auf Umwegen. Fremden erschwerte man schon die Aufnahme als Lehrling durch Steigerung der persönlichen Vorbedingungen, durch Erhöhung der Einschreibe- und Aufnahmegebühren. Die Wanderzeit wurde ungebührlich verlängert. Die Meisterprüfung gebrauchte man geradezu als Mittel, um unbequeme Konkurrenten in der Stadt nicht aufkommen zu lassen. Früher war für die Aufnahme in die Z. eine Vorbedingung makelloser Ruf gewesen, wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch eheliche Geburt gehörte. Jetzt dehnte man diese Bestimmung sehr aus, erklärte die Kinder und selbst Enkel nicht bloß der Abdecker, sondern auch der Stadtknechte, Gerichtsdiener, Turmhüter, Totengräber, Nachtwächter für unehrlich und darum nicht für berechtigt zur Aufnahme in die Z. Da jetzt für einen sehr beträchtlichen Prozentsatz der Gesellen die Möglichkeit, Meister zu werden, abgeschnitten war, so entstand eine eigentliche Gesellenfrage (s. Art. „Gesellenverbände" oben Bd. I S. 965). Es ist dies ferner die traurige Zeit des Böhnhasentums (s. Art. „Böhnhase" oben Bd. I S. 493).

Die entsprechende Erscheinung beobachten wir in bezug auf das Verhältnis der Z. zueinander. Die Natur des Z.wesens fordert die Abgrenzung der herzustellenden Artikel zwischen den einzelnen Verbänden. Die vorwärts schreitende Arbeitsteilung mußte zur Begründung neuer, speziellerer Handwerkerverbände mit enger begrenztem Arbeitsgebiet führen. Aber auch diese in der Natur der Institution begründeten Teilungen der Berufsgebiete wurden über das Maß hinaus ausgedehnt und zwar eben im Interesse des engherzigen Ausschlusses der Konkurrenz. Charakteristisch in dieser Beziehung sind die Z.prozesse, die seit dem Ausgang des Mittelalters immer zahlreicher werden, z. B. (wie in Ulm) die Streitigkeiten der Trockenscherer mit den Badern, weil diese auch außerhalb ihrer Stuben schoren. Bei der Uebung des Z.zwanges wurden mehr und mehr Konkurrenzfurcht und Brotneid die ausschlaggebenden Motive.

Auch den Konsumenten gegenüber faßten die Handwerker die Z. jetzt mehr und mehr als ein privatrechtliches Institut für Ausnutzung des gemeinsamen Privilegs auf. Der in der Zeit der Blüte des Z.wesens lebendige Gedanke, daß der Handwerker sein Handwerk im allgemeinen Interesse ausüben müsse, trat zurück. Man kannte jetzt nicht mehr Pflichten gegenüber dem Publikum, sondern nur noch Rechte.

Von den Erscheinungen dieser Zeit her hat das Wort Z.geist seine unangenehme Nebenbedeutung erhalten.

Der Verfall des Z.wesens war am größten im 17. Jahrh.; aber auch im 18. Jahrh. trat noch keine wesentliche Besserung ein.[1]) Freilich bedeutete die unerfreuliche Gestaltung des Z.wesens nicht eine unerfreuliche Lage der industriellen Verhältnisse überhaupt. Seit dem Ende des Mittelalters bildete sich in verschiedenen Branchen der Großbetrieb aus. Er wurde besonders durch die ihres Glaubens wegen vertriebenen, nach Deutschland flüchtenden Niederländer und Franzosen (im 16. und 17. Jahrh.) befördert, die an mehreren Orten eine erfolgreiche industrielle Tätigkeit entwickelten oder anregten. Allein der Großbetrieb fand gerade an der Z.verfassung eine Schranke. Vielfach hat sie ihn beseitigt. Jedenfalls hinderte sie die freie Entfaltung der Kräfte und hemmte den Fortschritt. „Wer aus den althergebrachten Geleisen zu treten Neigung zeigt, wer den herkömmlichen Bildungsgang nicht erfüllt, wer größere Schaffenslust in sich verspürt, regeren Unternehmungsgeist zur Schau trägt und mehr Hilfskräfte beschäftigen will als sein Nachbar, der führt keine ruhige Existenz. Man bedrückt ihn; man stellt ihm Hindernisse in den Weg bei der Ausübung seines Gewerbes; man sucht ihn aus der Gemeinschaft zu entfernen oder von derselben fernzuhalten" (Stieda).

8. Die territoriale Ordnung des Z.wesens. Die Z.verfassung des Mittelalters war, wie wir gesehen, eine durchaus lokale Organisation der Arbeit. Es ist auch noch keine wesentliche Abweichung von diesem System, wenn wir hier und da[2]) sog. Landmeister und Landinnungen finden. Es kam vor, daß ein Meister die Stadt, in der er einer Z. angehörte, verließ und in eine andere Stadt zog, daß es ihm aber doch noch gestattet wurde, Meister jener Z. zu bleiben (bei ihr also z. B. einen Gesellen, den er hatte, zum Meister sprechen zu lassen). Solche Meister führten den Titel „Landmeister" (im Gegensatz zu den „Stadtmeistern"). Es gab ferner öfters in einer Stadt für ein bestimmtes Gewerbe (das nicht gerade viel Vertreter an diesem Orte hatte) gar keine Z. Die Handwerker, die in dieser Stadt vorhanden waren, wurden Mitglieder der Z., die in einer anderen Stadt für das betreffende Gewerbe bestand. Ein solches Verhältnis begegnet im sächsischen Gebiet z. B. bei den Buchbindern, Barettmachern, Seifensiedern. Solche Z., deren Gebiet sich über mehrere Städte erstreckte, nannte man „Landinnungen". Eine

[1]) Ueber erfreuliche Erscheinungen in der Lage des Handwerks im 18. Jahrh. vgl. Tröltsch, Jahrb. f. Gesetzgebung, 1896 und 1897, S. 342.

[2]) Vgl. die unten anzuführende Abhandlung von Flemming über die Dresdener Innungen.

Digitized by Google

Stadt spielte aber bei ihnen doch eine führende Rolle: hier befand sich die „Hauptlade" der Innung (in ihr wurden die Innungsprivilegien und -akten aufbewahrt). Eine stärkere Abweichung vom mittelalterlichen System stellte es dar, wenn (seit dem Ausgang des Mittelalters) die zünftlerisch oder nicht zünftlerisch organisierten Handwerker verschiedener Städte, ohne daß eine von ihnen die Führung hatte, Einigungen schlossen und die Gewerbeverfassung weiter fortbildeten. So finden wir im hansischen Gebiet Vereinbarungen der Z. der 6 wendischen Städte. Im J. 1448 begründeten die Armbruster mehrerer rheinischer Städte einen Verband. Besonders bekannt sind die Vereinigungen der Steinmetzen. Dieselben schlossen sich vorzugsweise an Stammesgrenzen an und gaben sich Statuten, die für die sämtlichen Steinmetzen des betreffenden Gebietes verbindlich waren. Wichtig ist die Regensburger Steinmetzenordnung von 1459 (die nicht etwa bloß für die Stadt Regensburg galt). Wir ersehen aus der Tatsache dieser Vereinbarungen, daß die gewerblichen Kreise selbst das Bedürfnis der Herstellung größerer Verbände empfanden. Die Hauptarbeit bei deren Bildung taten jedoch nicht die Z. und nicht die Städte, sondern die Landesherren. Auf die mittelalterliche lokale Organisation der gewerblichen Arbeit folgt in der Neuzeit die territoriale Ordnung des Gewerbewesens. Die Landesherren regelten es für den ganzen Umfang ihres Territoriums, in verschiedener Form. Entweder erließen sie besondere Gewerbeordnungen, und zwar teils für sämtliche oder nahezu sämtliche, teils für einzelne Gewerbe des Landes; teils unter Beibehaltung (so in der Regel), teils unter Aufhebung der lokalen Z. Oder sie regelten das Gewerbewesen in ihren Polizeiordnungen. Oder sie verzichteten darauf, allgemeine Ordnungen zu erlassen, richteten sich aber doch in den für die einzelnen Städte oder Z. erlassenen Verfügungen nach mehr oder weniger übereinstimmenden Grundsätzen; oder sie verstärkten wenigstens den staatlichen Einfluß in der Stadt.

Diese Maßnahmen begannen nicht ganz unvermittelt; auch schon im Mittelalter hatten die Landesherren dann und wann in die gewerblichen Verhältnisse eingegriffen. Der Unterschied ist jedoch der, daß sie jetzt systematisch vorgingen. Mancherlei Anregungen erhielten sie dabei von der Reichsgesetzgebung. Das Reich, das im Mittelalter (abgesehen von ein paar Verfügungen des 13. Jahrh.) sich des Z.-wesens gar nicht angenommen hatte, widmete jetzt diesem Gegenstande in den Reichsabschieden und Reichspolizeiordnungen (namentlich 1530, 1548, 1577; auch in dem Reichsgutachten von 1672) viel Aufmerksamkeit; das am sorgfältigsten ausgearbeitete Reichsgesetz ist die Reichs-Z.ordnung von 1731. Allein es waren der Hauptsache nach nur Anregungen, die die Reichstagsbeschlüsse lieferten; praktische Bedeutung erlangten sie im wesentlichen nur soweit, als die Landesherren sie durchführten. So war denn die Ordnung des Gewerbewesens durchaus den territorialen Gewalten überlassen.

Den Grundgedanken der mittelalterlichen Wirtschaftstheorie hat die territoriale Gewerbegesetzgebung übernommen. Insbesondere rüttelte sie nicht an der Ansicht, daß die Obrigkeit für die Feststellung des Pretium iustum im Verkehr zu sorgen habe, an der Auffassung von der Schädlichkeit des Zwischenhandels. Daher begegnen die Preistaxen ebenso im territorialen Staat wie in der mittelalterlichen Stadt; nur tritt das Territorium bei der Regelung dieser Verhältnisse in Konkurrenz mit der Stadt. Auch sonst blieb die alte Z.verfassung in den Grundzügen erhalten. In einigen Punkten indessen wurde doch das mittelalterliche System nicht ganz gewahrt. Es ergab sich für die landesherrlichen Regierungen die Notwendigkeit, manche Streitigkeiten betreffs der Gewerbeverfassung, die vor sie gebracht wurden, zu entscheiden: so vor allem die Differenzen zwischen Großbetrieb und zunftmäßigem Gewerbebetrieb und die zwischen den städtischen und den seit der letzten Zeit des Mittelalters an Zahl zunehmenden ländlichen Handwerkern (s. Art. „Bannmeile" oben Bd. I S. 323 und oben sub 4 B). Das platte Land wollte das mittelalterliche Vorrecht der städtischen Z. nicht mehr anerkennen. Die Entscheidungen, die die Regierungen in diesen Fällen trafen, waren im einzelnen sehr verschieden. Meistens hielten sie wohl an dem mittelalterlichen System fest. Doch ließen sie mindestens mancherlei Milderungen eintreten. Der Kampf zwischen Stadt und Land wurde sehr oft auf den Landtagen geführt. Häufig war dann eine Entscheidung zugunsten der Städte Kompensationsobjekt (etwa für eine bewilligte Steuer). Weiter bemühte sich die Landesherrschaft, ohne die Z.verfassung selbst anzutasten, deren Mißbräuche zu beseitigen. Gerade dies war das Ziel der vorhin erwähnten Reichstagsbeschlüsse: man suchte namentlich die willkürlichen Hindernisse, die der Egoismus der Z. dem Erwerb der Meisterschaft in den Weg gestellt hatte (hohe Ein- und Ausschreibegebühren der Lehrlinge, kostbare und unnütze Meisterstücke, schwelgerische Mahlzeiten bei der Aufnahme zum Meister, übertriebene Ausdehnung der Vorraussetzung des makellosen Rufes usw.), zu entfernen. Andere Züge der Reichsgesetzgebung sind das Bestreben, die Autonomie der Z. einzuschränken (besonders hinsichtlich des freien Versammlungsrechtes), und eine der Gesellenbewegung feindliche Tendenz. In eben diesen Richtungen bewegte sich die territoriale Gesetzgebung und Verwaltung.

9. Die Aufhebung der Z. Schon im Mittelalter haben, allerdings sehr vereinzelte, Stimmen (der Praxis wie der Theorie) die Aufhebung der Z. schlechthin resp. der Z. einer Stadt oder bestimmter Z. verlangt. Aus den ersten Jahrhunderten der Neuzeit sind wohl am bemerkenswertesten die Erklärungen des kurbrandenburgischen Gesandten (denen schließlich die ganze weltliche Fürstenbank zustimmte) auf dem Reichstag in den Jahren 1669 und 1671 über die Entbehrlichkeit der Z. Allgemeiner wurde die Bewegung für mehr oder weniger vollständige Einführung der Gewerbefreiheit im letzten Drittel des 18. Jahrh.[1]) Eine Reihe

[1]) Ueber Erörterungen betreffs der Frage der Z.aufhebung im 18. Jahrh. vgl. z. B. Croon,

Digitized by Google

von Schriften, die in Deutschland seit dem Jahre 1770 erschienen (z. B. von Reimarus, Bergius, Taube), verlangte eine gründliche Reform oder auch gänzliche Aufhebung der Z. Teilweise stand diese Literatur unter dem Einfluß des Edikts Turgots von 1776,[1]) das in Frankreich (übrigens nur für kurze Zeit) die Freiheit der Arbeit verkündete. Die tatsächliche Einführung der Gewerbefreiheit ist erst im 19. Jahrh. erfolgt. Die dahin gehörenden Maßregeln sind in den Artikeln „Gewerbegesetzgebung" oben Bd. I S. 1025 fg., und „Handwerk" oben Bd. II, S. 58 fg. dargestellt worden.

Literatur: *I. Allgemeines: Vgl. die Lit. zu Art. „Bürger, Bürgertum" (oben Bd. I, S. 582). — **Ortloff**, Corpus iuris opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Verordnungen der Handwerker, Erlangen 1804, 2. Aufl. 1820. — **Berlepsch**, Chronik der Gewerke, Bd. IX, St. Gallen o. J. — **W. Arnold**, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861. — **Mascher**, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866. — **G. Schönberg**, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868, Sonderabdr. aus d. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. IX (noch heute unübertroffen). Vgl. **desselben** Handb. d. polit. Oekonomie II, Abschnitt „Gewerbe". — **O. Gierke**, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, Berlin 1868 (eine klassische Schilderung der Blütezeit des deutschen Zunftwesens, die oben verwertet ist). — **G. L. v. Maurer**, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—71. — **F. W. Stahl**, Das deutsche Handwerk, Bd. I, Gießen 1874. — **J. Janner**, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1876. — **W. Stieda**, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXVII. — **Neuburg**, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jahrh., Jena 1880. — **W. Stieda**, Zunfthändel im 16. Jahrh., Histor. Taschenb., 6. Folge, Bd. IV, Leipzig 1885. — **K. Hegel**, Städte und Gilden, 2 Bde., Leipzig 1891. — **K. Th. v. Inama-Sternegg**, Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I, S. 521, Wien 1892. — **G. Adler**, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters, Tübingen 1893. — **K. Bücher**, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, 5. Aufl. 1906. — **W. Stieda**, Art. „Zunftwesen", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VI, S. 878 fg.; 2. Aufl., Bd. VII, S. 1012 fg. — **Derselbe**, Zwangs- und Bannrechte, ebenda, S. 1079 fg. — **G. v. Below**, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, Histor. Zeitschr., Bd. LXXV, S. 396, München 1895. — **H. Grandtke**, Altes und neues Handwerk, Preuß. Jahrb., Bd. LXXXVI, S. 59 fg., Berlin 1896. — **G. v. Below**, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V, S. 124 fg., Weimar 1897. — **H. Wäntig**, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898. — **G. v. Below**, Das ältere deutsche Städtewesen, Bielefeld und Leipzig 1899, 2. Aufl., 1905. — **Derselbe**, Territorium und Stadt, München 1900. Darin die Aufsätze: „Kritik der hufrechtlichen Theorie" und „Die historische Stellung des Lehnwerks". — **Derselbe**, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 76, S. 449 fg. — **G. Croon**, Zur Entstehung des Zunftwesens, Marburger Dissert. v. 1901. — **G. Adler**, Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903. — **Keutgen**, Aemter und Zünfte, Jena 1903. Vgl. dazu Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 549 fg. — **E. Otto**, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung, 2. Aufl., Leipzig 1904. Ich komme demnächst in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" auf die Fragen der Zunftgeschichte zurück. S. auch die Lit. bei **Dahlmann-Waitz**, Quellenkunde der deutschen Geschichte (7. Aufl., Leipzig 1905), Nr. 4278 fg.*

*II. Lokal- und Territorialgeschichtliches. A. Editionen von Zunfturkunden: **Baader**, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.—15. Jahrh., Stuttgart 1861 (Publ. d. lit. Vereins, Bd. LXIII). — **Wehrmann**, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864, 2. Aufl., 1872. — **Korn**, Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, Breslau 1867. — **Rüdiger**, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, Hamburg 1874. — **Bodemann**, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883. — **Brucker**, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. u. 15. Jahrh., Straßburg 1889. — **B. Bucher**, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. Nach **Balth. Behems** Codex picturatus, Wien 1889. — **Philippi**, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500), Osnabrück 1890. — **A. Luschin v. Ebengreuth**, Das Admonter Hüttenbuch und die Regensburger Steinmetzordnung vom Jahre 1459, Mitteil. der k. k. Centralkommission zur Erforschung der Kunst- und histor. Denkmale, Jahrg. 1894, H. 3 und 4, Wien 1894. — **J. C. Overvoorde**, Rekeningen van de Gilden van Dordrecht (1443 bis 1600), s'Gravenhage 1894. — **Stieda** und **Mettig**, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, vgl. Lit. Centralblatt 1897, Sp. 645 fg. — **Overvoorde en Joosting**, De Gilden van Utrecht tot 1528, s'Gravenhage 1896. — **Krumbholtz**, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus d. kgl. preuß. Staatsarchiven, Bd. LXX, Leipzig 1898. — **O. Krause** und **K. Kunze**, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, Pommersche Jahrbücher, Bd. I u. II, Greifswald 1900 u. 1901. — Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, publiés par **G. Espinas** et **H. Pirenne**, I, 1, Brüssel 1906. — **H. v. Loesch**, Die Kölner Zunfturkunden bis zum J. 1500, 2 Bde., Bonn 1907 (mit sehr wichtiger Einleitung). — Vgl. auch **Dahlmann-Waitz** a. a. O., Nr. 5018 fg. und die daselbst Nr. 613 fg., 854 fg., 4980 fg. angr-*

Jahrb. des Düsseldorfer Geschichtsvereins 18, S. 151.

[1]) Alfred des Cilleuls, hist. et régime de la grande industrie en France aux 17. et 18. siècles (Paris 1898) zeigt, daß derartige Ansichten in Frankreich auch schon vor Turgot vertreten worden waren.

Digitized by Google

führten Editionen zur allgemeinen Stadtgeschichte. — B. Geschichte einzelner Gewerbe und Gewerbegeschichte einzelner Städte: **S. B. Klose's** *Darstellung der inneren Verhältnisse Breslaus von 1458—1526, herausg. von* **Stenzel**, *Breslau 1847. —* **Th. Hirsch**, *Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, Leipzig 1858. —* **K. Werner**, *Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Leipzig 1861. —* **G. L. Kriegk**, *Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter (S. 396 fg.: Gesellen und Lehrlinge), Frankfurt a. M. 1862. —* **V. Böhmert**, *Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Bremische Schusterzunft), Leipzig 1862. —* **A. Schultz**, *Urkundliche Geschichte der Breslauer Malerinnung von 1345—1528, Breslau 1866. —* **Schmoller**, *Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879 (vgl. dazu Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 304 fg.). —* **H. Meyer**, *Die Straßburger Goldschmiedezunft bis 1681, Leipzig 1881. —* **O. Blümcke**, *Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin (Baltische Studien 34), Stettin 1884. —* **Tr. Geering**, *Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886. —* **K. Bücher**, *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. I, Tübingen 1886. —* **K. Koppmann**, *Aus Hamburgs Vergangenheit, Bd. I, Hamburg und Leipzig 1886. —* **Krull**, *Das Amt der Goldschmiede in Wismar, Wismar 1887. —* **Aug. Elkan**, *Das Frankfurter Gewerberecht von 1617—31, Tübingen 1890. —* **A. Nübling**, *Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890. —* **K. Meister**, *Die ältesten gewerblichen Verbände von Wernigerode, Jena 1890. —* **F. Eulenburg**, *Das Wiener Zunftwesen, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. I u. II, Freiburg i. B. und Leipzig 1893—94. —* **Julian Welter**, *Zur Geschichte des Hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter, Berliner Doktordissertation v. 1895. —* **M. Flemming**, *Die Dresdener Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrh., Mitteil. des Vereins f. Geschichte Dresdens, H. 12—14, Dresden 1896. —* **Vogt**, *Zur Geschichte des Handwerks in Hamburg im 17. Jahrh., Mitteil. des Vereins f. Hamburgische Geschichte, 18. Jahrg., S. 501 fg., Hamburg 1897. —* **F. Lau**, *Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Gekrönte Preisschrift, Bonn 1898. —* **K. Uhlirz**, *Das Gewerbe in Wien 1208—1527. In: „Geschichte der Stadt Wien", herausg. vom Altertumsvereine zu Wien, Bd. II, Wien 1901—2. —* **Luschin v. Ebengreuth**, *Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter, ebenda. —* **Höhler**, *Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, Archiv f. Kulturgeschichte, Bd. II, Berlin 1903. —* **Dettmering**, *Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg, Berlin 1903. —* **G. des Marez**, *L'organisation de travail à Bruxelles au XV. siècle, Brüssel 1904. —* **M. Hartmann**, *Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter (erweiterte Diss. v. Münster), Hildesheim 1906. Vgl. dazu* **Techen**, *Hansische Geschichtsblätter 1906, S. 371 fg. —* **Tuckermann**, *Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrh. (Tübinger Diss.), Berlin 1906. —* **H. v. Lösch**, *Die Stendaler Seefahrer, Hansische Geschichtsblätter 1906, S. 335 fg. — C. Gewerbegeschichte einzelner Landschaften:* **Schulz**, *Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrh., Zeitschr. f. Staatsw., Bd. VI, S. 259 fg. —* **Jos. Katzl**, *Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, Leipzig 1879. —* **Knothe**, *Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz (Neues Laus. Magazin 58), Dresden 1882. —* **Mor. Meyer**, *Geschichte der preuß. Handwerkerpolitik, 2 Bde., Minden 1884—88. —* **G. Schmoller**, *Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1800, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I., Forschungen zur brandenburgischen und preuß. Geschichte, Bd. I, Leipzig 1888. Wieder abgedruckt in* **Schmoller**, *Umrisse und Untersuchungen, Leipzig 1898. —* **E. Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I: Städte- u. Gewerbegeschichte, Straßburg 1892. —* **Jos. Neuwirth**, *Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Hussitenkriegen, Bd. I, Prag 1893. —* **G. Adler**, *Das großpolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren, Posen 1895. —* **F. Techen**, *Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1897, S. 19 fg., Leipzig 1898. —* **Derselbe**, *Die Bürgersprachen der Stadt Wismar (mit Berücksichtigung der Bürgersprachen der anderen Hansischen Städte), Leipzig 1906.*

G. v. Below.

Zusammenlegung von Grundstücken

s. Grundstücke (Zusammenlegung derselben) oben Bd. I S. 1149 fg.

Zwangs- und Bannrechte.

1. Begriff und Arten. 2. Gegenwärtiger Rechtszustand.

1. Begriff und Arten. Schon in dem Art. „Realgewerberechte" (oben S. 688 fg.) ist darauf hingewiesen, daß die „Z.- und Bannrechte" eine besondere Art der Realgewerberechte bilden. Unter einem „Z.- und Bannrecht" versteht man nun ein Realgewerberecht, vermöge dessen nicht bloß der Berechtigte zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes innerhalb eines bestimmten Bezirks berechtigt ist, sondern auch die Bewohner des betreffenden Bezirkes verpflichtet sind, ihre gewerblichen Bedürfnisse der in Frage kommenden Art ausschließlich bei dem Zwangs- und Bannberechtigten zu befriedigen. Geht das Recht nicht weiter, so ist es im Grunde genommen ein Verbietungsrecht, vermöge dessen der Berechtigte befugt ist, jedem nicht konzessionierten Dritten den Betrieb des dem Z.- und Bannrechte unterliegenden Gewerbes und den Bewohnern des Bezirks die Entnahme ihrer entsprechenden gewerblichen Bedürfnisse bei einem anderen als dem Bannberechten zu untersagen. Mitunter hat aber das Z.- und Bannrecht auch den positiven Inhalt, den Bannunterworfenen die Entnahme gewerblicher Erzeugnisse in

Digitized by Google

gewissem Umfange direkt vorzuschreiben. So kommen Schankgerechtigkeiten als Z.- und Bannrecht vor, vermöge dessen die Bannunterworfenen verpflichtet sind, gewisse Quantitäten von Bier oder Wein von dem Berechtigten alljährlich zu entnehmen. In der Regel hat aber das Z.- und Bannrecht einen derartig weitgehenden (positiven) Inhalt nicht; es ist vielmehr meist nur als ein Verbietungsrecht ausgestaltet.

Mit dem Z.- und Bannrecht kann und ist in der Regel endlich die Befugnis verbunden, daß keinem anderen außer dem Berechtigten die behördliche Konzession zum Betriebe des gleichen Gewerbes innerhalb des Bannbezirks verliehen werden darf; in diesem Falle liegt ein mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verknüpftes Z.- und Bannrecht vor.

Die Z.- und Bannrechte haben, wie dies schon früher wiederholt betont worden ist, meist eine rein publizistische Grundlage, die aber, wie dies der mittelalterlichen Rechtsentwickelung durchaus entspricht, allmählich einen privatrechtlichen Charakter angenommen hat. Unter dem Einfluß römischrechtlicher Anschauungen hat man diese eigenartigen Gewerbeprivilegien bald unter diese, bald unter jene Schablone von Rechtskategorieen unterzubringen gesucht; auf diese verschiedenartigen Konstruktionsversuche einzugehen, hat keinen Wert, da sie nur ein dogmengeschichtliches Interesse bieten.

In der Regel sind die Z.- und Bannrechte mit dem Besitze eines Grundstückes verknüpft und haben insofern einen sog. „subjektiv-dinglichen" Charakter; mitunter sind sie auch nur gegen die Eigentümer gewisser Grundstücke gerichtet, wodurch sie gleichzeitig eine „objektiv-dingliche" Natur erhalten.

An Arten von Z.- und Bannrechten finden sich hauptsächlich folgende: a) Die auch heute noch vielfach den Charakter eines Z.- und Bannrechts an sich tragende Abdeckerei- oder Kavilleriegerechtigkeit, vermöge deren nur die mit dieser Gerechtigkeit ausgerüsteten (meist im Besitze eines bestimmten Grundstücks befindlichen) Personen befugt sind, das Abdeckereigewerbe innerhalb eines gewissen Bezirks auszuüben, die Bewohner des Bezirks dagegen die Verpflichtung haben, die Tierkadaver gewisser Tiere (insbesondere bestimmter Haustiere) dem Abdecker abzuliefern; (s. den Art. „Abdeckerei" oben Bd. I S. 2); b) der Bierzwang, d. h. die ausschließliche Braugerechtigkeit mit der Verpflichtung der im Bezirke wohnenden Personen zur Entnahme ihres Bierbedarfes bei dem Brauberechtigten; c) der dem Bierzwange entsprechende Branntwein- oder Wein- oder Schankstättenzwang; d) der Mehlzwang, vermöge dessen die Bewohner eines Bezirks verpflichtet sind, ihren Bedarf an Mehl nur bei dem Berechtigten mahlen zu lassen; e) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sog. Bannmeile zu zwingen, ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise bei jenen zu entnehmen; f) der Weinkelterbann, d. h. die Verpflichtung, die Trauben in einer bestimmten Kelter auspressen zu lassen; g) der Backofenzwang, vermöge dessen die Bewohner einer Ortschaft ihr Brot nur in einem bestimmten Backofen (sehr häufig dem „Gemeindebackofen") backen lassen dürfen[1]); h) das sog. Krugverlagsrecht, d. h. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme; u. dgl. m.

2. Gegenwärtiger Rechtszustand. Die Z.- und Bannrechte sind mit dem Wesen der modernen Gewerbefreiheit unvereinbar.

Ihre Beseitigung bezw. Einschränkung ist in folgender Weise erfolgt: a) Die deutsche Gewerbeordnung hat vom 1./I. 1873 ab die vorstehend unter 1 b, c, d, e erwähnten Z.- und Bannrechte, sofern sie nicht, was nur ausnahmsweise der Fall ist, auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen, sowie alle mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verknüpften und endlich diejenigen Z.- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, ohne weiteres aufgehoben. Der Landesgesetzgebung ist es überlassen, zu bestimmen, ob und in welcher Weise den Berechtigten für die aufgehobenen Z.- und Bannrechte eine Entschädigung gewährt werden soll. (Für Preußen vgl. GG. v. 17./I. 1845 [GS. S. 79] und v. 17./III. 1868 (GS. S. 249); für Württemberg G. v. 8./VI. 1849; für das Königreich Sachsen GG. v. 15./X. 1861 und 12. und 13./V. 1873; für Baden GG. v. 10./IV. 1848 und 26./III. 1852; für Hessen G. v. 15./IX. 1851; in Bayern ist die Aufhebung der Z.- und Bannrechte schon in den Jahren 1805—1808 erfolgt.)

[1]) Dem Backofenzwang vergleichbar und ähnlich wie dieser auf einer rein publizistischen Grundlage beruhend ist der aus sanitären Interessen landesgesetzlich in einzelnen Bundesstaaten eingeführte durch die in § 23 Abs. 2 GO. erteilte Ermächtigung aufrecht erhaltene sog. Schlachthauszwang, d. h. die Verpflichtung der Gemeindeangehörigen eines Ortes, ihr Vieh ausschließlich in einer Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) schlachten zu lassen. Auf einen derartigen „Schlachthauszwang" greifen aber die Vorschriften der §§ 7—10 der Gew.-O. nicht Platz, weil es sich hier nicht um eine private Berechtigung handelt. Vgl. z. B. preuß. G. v. 18./III. 1868 (GS. S. 277), 9./III. 1881 (GS. S. 273). Man vgl. auch § 20 Abs. 2 des RG. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3./VI. 1900 (RGBl. S. 547).

Digitized by Google

b) Alle übrigen gemäß Vorstehendem nicht aufgehobenen Z.- und Bannrechte unterliegen der Ablösung, und zwar das Krugverlagsrecht ohne jede Einschränkung, alle anderen Z.- und Bannrechte dann, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Zu den hiernach ablösbaren Z.- und Bannrechten gehört auch, was allerdings bestritten ist, die Abdeckereigerechtigkeit. Die Vorschriften über die Art der Ablösung zu treffen, ist den Landesgesetzen überlassen, die wie alle sonstigen landesrechtlichen, durch die Gewerbeordnung nicht beseitigten Vorschriften über Z.- und Bannrechte auch nach Inkrafttreten des BGB. unverändert in Geltung geblieben sind (Art. 74 Einf.-G. BGB.). (Vgl. die vorstehend unter a zitierten Gesetze sowie für Preußen das G. v. 17./XII. 1872 [GS. S. 717] über die Abdeckereiberechtigungen.)

c) Endlich ist durch § 10 der Gew.-O. vorgeschrieben, daß Z.- und Bannrechte, die durch Gesetz für aufgehoben oder ablösbar erklärt worden sind, fortan nicht mehr erworben, d. h. neu begründet werden dürfen. Demnach ist auch die Einräumung und grundbuchmäßige Eintragung einer sog. ausschließlichen Bierbezugslast als Reallast, wie sie neuerdings nicht selten zwischen Wirten und Brauereien vereinbart wird, rechtlich unwirksam (vgl. RGE. v. 28./X. 1904, Bd. LIX S. 109). Die Vorschrift des § 10 Gew.-O. steht aber einer Uebertragung bestehender Z.- und Bannrechte, soweit die Landesgesetze eine solche gestatten, nicht entgegen. Hinsichtlich der Form einer solchen Uebertragung bleiben auch in Zukunft die Landesgesetze in Kraft. (Für Preußen vgl. man Entsch. OVG. v. 1./X. 1882, Bd. VIII S. 272 fg.)

Wo ein (ablösbares) Z.- und Bannrecht noch existiert, das gegen alle oder gewisse Kategorieen von Einwohnern des Bannbezirks Wirksamkeit hat, sind demselben auch diejenigen Personen unterworfen, die erst nach dem Inkrafttreten der Gew.-O. bezw. nach dem 1./I. 1873 in dem Bannbezirk sich angesiedelt haben, da die nur ablösbaren Z.- und Bannrechte bis zur erfolgten Ablösung unverändert fortbestehen. (RGE. v. 8./VII. 1897, Bd. XXXIX S. 147 fg.)

Literatur: *G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, § 122 (1. Aufl., Leipzig 1883). — Loening, dasselbe, § 117, S. 484 fg., Leipzig 1884. — Vgl. im übrigen Art. „Realgewerberechte" (oben Bd. II, S. 688) und die daselbst S. 690 befindlichen Literaturangaben.*

Neukamp.

Zwangserziehung

s. Fürsorgeerziehung oben Bd. I S. 905 fg.

Zwangsvollstreckung.

Solange die Anerkennung von Forderungen auf gerichtlichem Wege erzwungen werden muß, solange gibt es auch Schuldner, die selbst dem rechtskräftigen Urteil noch nicht Folge leisten, weil sie nicht erfüllen wollen oder es nicht können. Daß aber die selbstbehilfliche Durchführung des Rechtes hier nicht mehr in Betracht kommt, darüber ist seit dem Untergang des Fehderechtes kein Zweifel mehr. Denn nicht viel gefahrloser für die staatliche Ordnung als das Raubritterwesen wäre ein Selbstbefriedigungsrecht im Gebiet der Schuldverhältnisse. So befinden wir uns heute am Schlußstein eines Entwickelungsganges, der darin gipfelt, die Selbsthilfe auf diejenigen Fälle zu beschränken, die zur Wahrung des Rechts unumgänglich und ohne Aufschub notwendig sind, bei denen also die Anrufung der Obrigkeit zu spät kommen würde. Damit aber dieser Charakter der Selbsthilfe nicht verwischt werde, ist im BGB. § 230 bestimmt, daß alsbald nach der selbstbefriedigenden Tat dem Gerichte Mitteilung davon zu machen ist, um nachträgliche Indemnität und gerichtliche Rechtfertigung nachzusuchen. So bleibt als Mittel der Exekution des Rechtes nur ein staatlicher Eingriff übrig: die Z. Sie ist etwa als die Polizei der Justiz (nicht der Verwaltung) im engsten Sinne anzusehen, oder wie ZPO. § 704 sich an Stelle einer Definition ausdrückt: „Die Z. findet statt aus Endurteilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind." — Damit steht keineswegs im Widerspruch, daß auch Forderungen des Staates — Steuern, Gebühren — also scheinbar Verwaltungsrecht durch Z. exequiert werden; denn diese Forderungen liegen keineswegs auf dem Gebiete der Verwaltung, sondern sind privatrechtliche Forderungen des Fiskus als juristischer Person, die mithin keineswegs durch Steuerbeamte oder Polizeiorgane, sondern nur durch Gerichtsvollzieher, also auf dem Wege der Justiz, zwangsweise eingetrieben werden können. Die Z. findet auf ein weites Gebiet der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einzelnen und der Gesamtheit Anwendung, ist mithin ein volkswirtschaftlicher Faktor, dessen genauere Kenntnis und Würdigung erst aus der Betrachtung der verschiedenen Anwendungsformen möglich ist; eine solche Betrachtung wird auch erst ausmachen können, ob die Z. das Interesse des Gläubigers oder des Staates oder auch wohl des Schuldners zu wahren habe.

Auch die Vollstreckung in Strafsachen ist „Z." Dieselbe untersteht aber nicht dem gewöhnlichen Begriffe der Z., unter der man nur die zivilrechtliche versteht, und hat auch unverkennbar eine andere Funktion. Denn im Strafrecht hat es der Staat zu seiner Aufgabe machen müssen, den ihm durch die Straftat zugefügten Schaden[1])

[1]) Ohne mich hier auf strafrechtstheoretische

Digitized by Google

durch Exekution der Bestrafung auszugleichen, während er in der Aufstellung der Privatrechtsordnung und der Rechtsprechung in ihrem Sinne seine Aufgabe vorerst erfüllt hat und keineswegs gehalten ist, auch tätlich in die Privatrechtssphäre einzugreifen. Im Zivilrecht hat er schon durch seinen Richterspruch das Recht hergestellt (den Parteien das weitere überlassend), im Strafrecht aber erst durch den Vollzug der Strafe.[1]) Daraus ergibt sich sofort, daß die Z. im Zivilrecht, mit der allein wir es also hier zu tun haben, keine Strafe ist, sondern nur „polizeiliche“[2]) Hilfe, aber eine notwendige Hilfe für die Parteien, zur Abstellung eines durch Richterspruch als rechtswidrig anerkannten Zustandes. Mithin erstreckt sich aber auch die Kompetenz einer Z. auf das gesamte Gebiet des Privatrechts, mag es nun fiskalisches, Korporations- oder Einzelprivatrecht sein, und daraus ergibt sich ohne weiteres die weite Anwendbarkeit und folglich die Bedeutung der Z. Die Technik ihrer juristischen Zulässigkeit und Durchführung, überhaupt die sie leitenden Rechtssätze zu entwickeln, gehört in das juristische Gebiet und hat mit diesen Ausführungen nichts zu tun, ganz abgesehen davon, daß es hier zu weit führen würde.

Die Mittel der privatrechtlichen Z. sind: Vollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person. Die allgemeinen Voraussetzungen sind außer der Bestimmung des § 704 ZPO. die Fälle des § 794 ZPO., d. h. Vergleiche, Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren, Urkunden (unter Umständen) und Entscheidungen, gegen welche Beschwerde statthaft ist. Die Vollstreckung gegen die Person bedarf besonderer Betrachtung. Auch der Offenbarungseid kann hierher gerechnet werden, der die aus dem Vermögen nicht mögliche Befriedigung beschwört; die Zivilhaft aber ist nur statthaft, um Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen durchzusetzen, zu denen es eines persönlichen Zutuns des Exequenden bedarf, ferner um den Offenbarungseid oder ein Zeugnis oder Gutachten zu erzwingen, endlich im Falle des § 101 der KO. und als Sicherheitsarrest im Sinne der §§ 918 und 933 ZPO. (vgl. Art. „Schuldhaft“, oben S. 786). Wo es sich um höhere Leistungen handelt, erweist sich eine solche haftweise „Erzwingung“ als ganz unmöglich; und eine große Rolle spielt die Zivilhaft überhaupt nicht.

Vielfach hat man sich über die Mangelhaftigkeit unseres Zivilexekutionsrechtes geäußert (auch Bismarck) und eine größere Rücksicht auf den Schuldner verlangt. Die Frage einer gerechten Behandlung des Gläubigers einerseits und des Schuldners andererseits beschäftigt die Rechtspolitik schon lange und hat sie zwischen Schuldhaft und Moratorium, also zwischen zu großer Strenge gegen den Schuldner und zu großer Milde hin- und hergeworfen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser beiden Einrichtungen ist schon oben besprochen worden (s. S. 786 bezw. S. 513 fg.); aber auch der heutige Zustand scheint nicht der rechte. Amerika zeigt, daß größere Milde gegen den Schuldner sehr wohl durchführbar und heilsam ist, und die Beschränkung der Z. im Sinne der deutschen Gesetzgebung, nach welcher nur der „unentbehrliche“ Lebensunterhalt unpfändbar ist, ist besonders darum ungenügend, weil das Gesetz nicht bestimmt, was „unentbehrlicher“ Lebensunterhalt ist. Nur die Landwirte haben das Privileg, daß das zum Betrieb bis zur nächsten Ernte Unentbehrliche geschützt werden solle. Hieran wird auch eine Reform sich anzuschließen haben. Denn oberster Grundsatz muß die Erhaltung wirtschaftlicher Existenzen bleiben. Dadurch wird dem Schuldner geholfen, aber auch dem Gläubiger, mithin der Volkswirtschaft und dem Staate selbst. Unter möglichstem Schutze des Schuldners dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, wird als Grundsatz gelten müssen. Schwierig wird die Entscheidung da, wo Gläubiger sowohl wie Schuldner am Existenzminimum angelangt sind; aber auch da muß der Schuldner zunächst geschützt werden, weil die Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Existenz auch dem Gläubiger zu seinem Rechte verhilft, der Gläubiger aber ohne den Besitz des Forderungsgegenstandes auch bisher ausgekommen ist, seine bessere Stellung aber dem Schuldner keine solche verschaffen würde.

Literatur: *Vgl. auch die Literaturangaben bei den Artt. „Moratorium“ und „Schuldhaft“ oben S. 515 bezw. 786. — Ferner* **Flesch**, *Art. „Zwangsvollstreckung“, H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 1038 fg., der weitere, aber spärliche Literatur im Texte andeutet. — Die rein juristische Literatur ist natürlich sehr umfangreich, vgl. besonders die Kommentare zur ZPO. (Wilmowski-Levy u. a. m.).* **A. Elster.**

Ausführungen einzulassen, schließe ich mich hiermit dem Grundzuge der herrschenden Strafrechtstheorieen an.

[1]) Nicht ganz so bei strafrechtlich erkannter Buße und Schadensersatz, die auch der Z. unterliegen.

[2]) Vgl. hierzu die Ausführungen im Art. „Polizei“ sub 2 oben S. 636.

Digitized by Google

Zwecksteuern.

1. Begriff und Wesen der Z. 2. Materialien zur Z.

1. Begriff und Wesen der Z. Z. oder Steuern zu gemeinnützigen Zwecken nennt man eine Mehrzahl von finanzpolitischen Erscheinungen, denen gemeinsam ist, daß sie Auflagen für bestimmte, im voraus festgesetzte Aufwandszwecke sind. Sie erscheinen somit als spezielle Abgaben, denen spezielle Ausgaben gegenüber stehen. In dieser Methode liegt ein grundlegender Unterschied von der sonst üblichen finanztechnischen Bedarfsdeckung, wo alle Einnahmen gleichviel, ob sie allgemeinen oder besonderen Ursprungs, ob sie Steuern oder Gebühren usw. sind, allgemeinen Zwecken und Ausgaben dienen. Der Zusammenhang zwischen Ausgabe und Steuer fehlt. Diese Z. werden nicht nach dem Prinzip der Gegenleistung oder des Nutzens von denjenigen Personen erhoben, die von den durch sie unterhaltenen Einrichtungen Gebrauch machen, sondern gerade von Lebens- und Wirtschaftskreisen, die solche Einrichtungen nicht oder wenigstens nicht diese Form oder Art zu benutzen pflegen. Endlich ist für die Aufbringung der Kosten die Auflegung von Abgaben nach dem Prinzipe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Steuersubjekte nicht notwendig, häufig sogar nicht einmal die Regel. Vielmehr herrschen auch in der Wahl und Auswertung der Einnahmequellen vielfach Besonderheiten vor.

2. Materialien zur Z. Das Geltungsbereich der Z. ist heute nicht mehr sehr umfangreich, nachdem sich die ältere finanzpolitische Methode Steuern immer nur für bestimmte Zwecke zu bewilligen sich überlebt hat. Nur im englischen Gemeindesteuerwesen haben sich noch einzelne Rudimente davon erhalten. Eigentliche Z. ist die 10%ige Theatersteuer und die 25%ige Lustbarkeitssteuer in Frankreich, deren Erträge für die Zwecke der Armenpflege und Wohltätigkeit zu verwenden sind. Die Lustbarkeitssteuern im Königreich Sachsen, deren Bedeutung in mittleren und kleinen Städten sowie in den Landgemeinden nicht gering ist, sind Kommunalabgaben und an die „Armenkassenverwaltung“ abzuführen. In Preußen erheben einzelne Kreise Zuschläge zu den Steuern zugunsten der Heilstättenfürsorge (Essen, Ruhrort, Mühlheim), während sonst die Z. dem KAG. v. 14./VII. 1893 und dem Kr.PAG. v. 23./IV. 1906 im allgemeinen fremd sind. In gewissem Sinne darf man auch die preußische Warenhaussteuer (vgl. Art. „Warenhaussteuer“ oben S. 1288 fg.) hierher zählen. Die Militärtaxe nach G. v. 13./VI. 1880 in Oesterreich ist gleichfalls Z., da wenigstens ein Teil ihres Ertrages zur Invalidenversorgung und zur Fürsorge für Witwen und Waisen von im Kriege verstorbenen Mobilisierten verwendet wird.

Von den Z. sind aber wohl zu unterscheiden Abgaben, die zwar gleichfalls für bestimmte Zwecke und von Personen erhoben werden, die gewisse Einrichtungen vorwiegend oder ausschließlich zu benutzen pflegen. Dies sind die sog. Beiträge oder Präzipualleistungen, die eine Mittelstellung zwischen Gebühren und Steuern einnehmen (vgl. Art. „Gebühren“ oben Bd. I S. 918).

Max v. Heckel.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

Nachtrag zum Art.

Arzt.

(Bd. I S. 252 fg.)

Unter dem 12./II. 1907 (R.G.Bl. S. 35) ist eine Abänderung der Prüfungsordnung für Aerzte erschienen.

Nachtrag zum Art.

Baugewerbe.

(Bd. I S. 365 fg.)

Der hier erwähnte Gesetzentwurf vom 28./XI. 1905 ist inzwischen verabschiedet und als „Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung" v. 7./I. 1907 (R.G.Bl. S. 3) veröffentlicht.

Das Gesetz ist am 1./IV. 1907 in Kraft getreten und hat im wesentlichen den bereits a. a. O. S. 366 skizzierten Inhalt. Hinzuzufügen ist nur noch, daß auch dem § 54 Gew.-O. ein neuer (2.) Absatz hinzugefügt ist, vermöge dessen gegen die Anordnung, welche die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues ausspricht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet. Sofern diese die Anordnung aufrecht erhält, also den Einspruch verwirft, findet gegen ihre Entscheidung der Rekurs im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, in dem in den §§ 20, 21 Gew.-O. geordneten Verfahren statt.

Nachtrag zum Art.

Einigungsämter.

(Bd. I S. 689 fg.)

In Schweden ist am 31./XII. 1906 ein am 1./I. 1907 in Kraft getretenes Gesetz „betr. Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten" nebst einer Königl. Verordnung für die Vermittler bei ihrer Tätigkeit in Arbeitsstreitigkeiten vom selben Tage erlassen. Danach ernennt der König für die 7 Bezirke, in welche das Reich zu diesem Zwecke eingeteilt ist, je einen Vermittler. Die Aufgaben des Vermittlers bestehen darin, mit besonderer Aufmerksamkeit den Arbeitsverhältnissen innerhalb des Distrikts zu folgen; an der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten die innerhalb seines Distrikts entstehen, durch persönliche Einwirkung auf die Streitteile mitzuwirken und, falls ihm die Beilegung nicht gelingt, die Streitteile zur Ernennung von Sachverständigen zu veranlassen, deren Gutachten sie sich zu unterwerfen verpflichten; endlich den Arbeitgebern und Arbeitern in Fragen über solche Vereinbarungen mit Rat und Auskunft zur Seite zu stehen, die das Arbeitsverhältnis betreffen und geeignet sind, das gute Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern und störender Unterbrechung der Arbeit vorzubeugen. Endlich soll der Vermittler darauf hinzuwirken suchen, daß Arbeitseinstellungen nach Möglichkeit vermieden oder durch friedliche Vereinbarungen beseitigt werden.

Nachtrag zum Art. „Getreidezölle" s. S. 1441.

Nachtrag zum Art.

Gewerbegesetzgebung.

(Bd. I S. 1025) und zwar

zu S. 1038 Nr. 3b: An Stelle der Beschlüsse vom 8./VII. 1893 und 9./IV. 1906 ist seit dem

Digitized by Google

1./V. 1907 die Bek. betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17./II. 1907 (R.G.Bl. S. 34) getreten.

Nachtrag zum Art.

Getreidezölle

Zollsätze der Hauptländer für Getreide und Mehl für je 100 Kilogramm [1])

Staaten	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Mais	Weizenmehl	Sonstiges Mehl
Deutsches Reich							
Vertragssätze . . . M.	5	5,50	1,30—4[2])	5	3	10,20	10,20[7])
Sätze des Generaltarifs M.	7	7,50	7	7	5	18,75	18,75
Oesterreich-Ungarn							
Vertragssätze . . . Kr.	5,80	6,30	2,80	4,80	2,80	(15)	(15)
Sätze des Generaltarifs Kr.	7	7,50	4	6	4	15	15
Frankreich . . . . . Frcs.	3	7	3	3	3	11—16[6])	4—5[8])
Schweiz . . . . . Frcs.	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	2,50	2,50
Italien . . . . . Lire	4,50	7,50	4[3])	4	7,50[5])	11,50	6—9,50[9])
Belgien . . . . . Frcs.	frei	frei	frei	3	frei	2	2[10])
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . . Doll.	0,40	0,92	1,38	0,85	0,59	25 % [4])	—[11])
Kanada . . . . . Doll.	0,40	0,44	30 % [4])	0,57	frei	0,67	—[11])

[1]) Die Tabelle ist auf Grund der systematischen Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes, Band E — Landwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel — herausg. im Reichs-Amte des Innern, 1906, vom Bibliothekar der Handels-Hochschule Köln, Dr. Morgenroth aufgestellt. Für die Vereinigten Staaten Amerikas und Kanada sind die Zollsätze auf Gewicht in der Weise umgerechnet, daß 1 bushel Roggen = 54½, Weizen = 60, Gerste = 48, Hafer = 39, Mais = 56 und 1 barrel Mehl = 196 engl. Pfund gesetzt worden ist. [2]) Der Vertragssatz beträgt 4 M. pro dz Malzgerste und 1,30 M. pro dz „andere Gerste". [3]) Gemalzte Gerste zur Herstellung von Bier ist zollfrei. [4]) Die Prozentsätze bedeuten Wertprozente. [5]) Nur für weißen Mais gültig, für anderen Mais beträgt der Zollsatz 1,15 Lire pro dz. [6]) Bei einem Auszug von 70 Prozent und darüber 11 Frcs., bei 60—70 Prozent Auszug 13,50 Frcs., bei 60 und weniger Prozent Auszug 16 Frcs.; jedem Beutelungsgrad entsprechende Mehlmuster sollen bei den Zollämtern hinterlegt sein. [7]) Mit Ausnahme von Hafermehl, für welches der Satz des autonomen Tarifs (18,75 pro dz) gilt. [8]) Der Zollsatz beträgt für Mehl aus Buchweizen 4 Frcs., aus Roggen, Gerste, Hafer und Mais 5 Frcs. [9]) Für Mehl aus Hafer und Gerste 6 Lire, aus Roggen 6,50 Lire, aus weißem Mais 9,50 Lire. [10]) Ohne Hafermehl, welches 4 Frcs. Zoll pro dz trägt. [11]) Teilweise in Wertprozenten, teils nach Raummaß.

Nachtrag zu dem Artikel

Mir.

In eine vollkommen neue Phase ist die Geschichte des M. durch die Reformpolitik des Ministeriums Stolypin getreten. Durch einen Erlaß vom 18.(5.)/X. 1906 sind die administrativ-rechtlichen Befugnisse des M. aufgehoben, durch welche er den einzelnen Bauern ganz in seiner Hand hatte und an die Scholle fesselte. Der Bauer ist jetzt vollkommen freizügig und auch der Strafgewalt des M. entzogen.

Durch den noch wichtigeren Erlaß vom 9.(9.)/XI. ist das Institut des M. als solches de facto seiner rechtlichen Grundlagen beraubt. Von nun an kann jeder Bauer verlangen, daß ihm sein Landanteil, und zwar ohne jede Kürzung, als Eigentum zugeteilt werde, während bis dahin die Eigentumsgewährung an die fast nie erteilte Zustimmung des M. gebunden war. Der Bauer kann verlangen, daß ihm der ihm zufallende Anteil in arrondierter Form gegeben werde, oder, falls dies nicht möglich ist, eine Entschädigung in Geld fordern; dabei behält er trotz des Austritts aus dem M. sein Nutzungsrecht an den Wiesen- und Weideallmenden. Durch diese — als Gegenzug gegen die phantastischen Reformpläne der Oppositionsparteien gedachten — Erlasse ist die Möglichkeit für den Uebergang zu rationeller und intensiver Landwirtschaft gegeben; in Verbindung mit den anderen Maßnahmen der Stolypinschen Agrarreform (Aufteilung der Staats- und Apanageländereien, Feldregulierung, planmäßige Kolonisation Sibiriens usw.) bedeutet dies eine vollkommene Umwälzung der Exi-

Digitized by Google

stenz- und Wirtschaftsgrundlagen der russischen Bauernschaft und eine bewußte Annäherung an westeuropäische Vorbilder.

Literatur: *R. Zöpfell, Zur russischen Agrarfrage, Zeitschrift für Agrarpolitik, 1907, S. 86 fg.*

W. Wygodzinski.

Privatbeamtenversicherung.

In Oesterreich ist der seit 1896 vorbereitete Gesetzentwurf nach Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates unterm 16./XII. 1906 als Gesetz veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Versicherungspflichtig sind vom vollendeten 18. Lebensjahr angefangen alle in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 Kronen jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluß der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten. Als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.

Als Angestellte gelten insbesondere nicht Bedienstete:

a) welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter bezw. Lehrlinge und Diener verwendet werden;
b) auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder doch vorwiegend Gesindedienste verrichten.

Im Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Bediensteten belegen ist, zu entscheiden.

Es ist eine Einteilung in 6 Gehaltsklassen vorgesehen.

Gehaltsklasse					
I	umfaßt die Jahresbezüge			von 600— 900	Kr
II	„	„	„	„ 900—1200	„
III	„	„	„	„ 1200—1800	„
IV	„	„	„	„ 1800—2400	„
V	„	„	„	„ 2400—3000	„
IV	„	„	„	„ über 3000	„

Nach diesen Klassen richtet sich die Höhe der Prämien, wie sie bereits der Entwurf (oben S. 669) festgesetzt hat, dagegen regelt das Gesetz anders als der Entwurf die Verteilung der Lasten auf Dienstgeber und Angestellte, indem es bestimmt, daß von den Prämien in den ersten 4 Gehaltsklassen dem Dienstgeber $^2/_3$, dem Versicherten $^1/_3$, in den höheren Klassen aber beiden je die Hälfte der Prämien zur Last fallen. Uebersteigen die zur Prämienbemessung anzurechnenden Jahresbezüge des Versicherten 7200 Kronen, so hat er die Prämien ganz selbst zu bezahlen. Hinsichtlich des Staatszuschusses sowie der vorgesehenen Leistungen an die Versicherten, insbesondere die Wartezeiten, hat das Gesetz keine Aenderungen gegenüber dem Entwurf gebracht. (S. oben S. 669). Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und einem Steigerungsbetrage. Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit, bezw. eines erlittenen Unfalles befand, und beträgt 180—900 Kronen jährlich. Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit; ihre Höhe richtet sich nach den Gehaltsklassen und beträgt für je 12 Beitragsmonate zwischen 9 und 45 Kronen. Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten erhalten die Versicherten die Invaliditätsrente, auch ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit, als Altersrente. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente, bezw. der bis zum Zeitpunkte seines Ablebens erworbenen Anwartschaft auf eine solche. Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind $^1/_3$, für jedes doppelt verwaiste Kind $^2/_3$ des Grundbetrages des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteils.

Das österreichische Gesetz, das erst nach langem Kampfe durchgesetzt wurde, hat einen äußerst heftigen Widerstand in gewissen Kreisen der Privatbeamten gefunden. Tatsächlich leidet es auch an schwerwiegenden Mängeln, von denen hier genannt werden mögen: die ungenügenden Leistungen und der spät, oft ganz unbestimmte Ausfalltermin der Altersrenten.

Auch in Deutschland ist die Frage der P. insofern in ein neues Stadium getreten, als eine vom Reichsamt des Innern ausgearbeitete Denkschrift über die Verhältnisse der Privatbeamten im Frühjahr 1907 dem Reichstag vorgelegt worden ist. Wenngleich diese Denkschrift sich auch auf ganz unzureichendes, nur ca. 150000 brauchbare Fragebogen umfassendes statistisches Material stützt, so ergibt sich doch aus ihr mit ziemlicher Bestimmtheit, daß zur Erfüllung der Forderungen der Privatbeamten nicht weniger

Digitized by Google

als 19% des Gehalts als regelmäßige Prämie notwendig wären. Eine Einschränkung der Wünsche der Privatbeamten dürfte daher unerläßlich sein.

Literatur: *Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes, Heft 1, 3. Aufl., 1906. — Geller, Gesetz betr. die Pensionsversicherung usw., Wien 1907. — Stier-Somlo, Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten, im Reformblatt für Arbeiterversicherung, Frankfurt a. M. 1907. — Denkschrift betr. die von den Organisationen der Privatangestellten im Okt. 1903 angestellten Erfahrungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise, Berlin 1907.*

Alfred Manes.

Nachtrag zum Art.

Sozialdemokratie.

I. Deutschland (zu S. 859).

Bei den nach der Auflösung des Reichstages vom 13./XII. 1906 am 25./I. 1907 vollzogenen Wahlen haben die Reihen der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zwar eine neuerliche Verstärkung um rund 240000 Stimmen erfahren. Zugleich aber hat dieselbe eine nachhaltige Schwächung ihrer Stellung als parlamentarischen Machtfaktors erlitten. Sie vermochte nämlich nur 43 ihrer Kandidaten (darunter 14 erst bei den am 5./II. 1907 stattgefundenen engeren Wahlen, durchzubringen, was im Vergleich mit 1903 einen Verlust von 38 und gegenüber dem Stande zum Schluß der Legislaturperiode von 36 Mandaten bedeutet.

Dieses Ergebnis ist, bei einer absolut und relativ stärkeren Wahlbeteiligung als sie 1903 zu verzeichnen gewesen war, durch den Zusammenhalt der bürgerlichen Parteien zum Teil schon bei den Haupt-, vornehmlich aber bei den Stichwahlen erzielt worden. Es hat naturgemäß ebensowohl in der bürgerlichen Presse aller Parteischattierungen als auch innerhalb der Sozialdemokratie selbst, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, lebhafte Erörterungen hervorgerufen — und, anfänglich wenigstens, ziemlich allgemein auch gleichartige Beurteilung gefunden. In bürgerlichen Kreisen war und ist man geneigt, den Wahlausgang trotz des Anschwellens der sozialdemokratischen Stimmenzahl auf 3¼ Millionen nicht nur als Niederlage der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, sondern sogar als Anfang vom Ende des Sozialismus überhaupt aufzufassen — eine Ansicht, die zwar von großer politischer Kurzsichtigkeit zeugt, aber verständlicher erscheint, wenn man von der durchaus unrichtigen Meinung ausgeht, daß die gesellschaftlichen Machtverhältnisse nicht nach ihrer tatsächlichen Größe, sondern lediglich nach dem Maße, mit dem sie innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften zum legalen Ausdrucke gelangen, also nach der Zahl ihrer parlamentarischen Vertreter zu beurteilen seien. Ungleich wichtiger und interessanter ist es jedoch, auch der Sozialdemokratie auf dem gleichen Boden zu begegnen. Revolutionären Parteien kommt es an sich nur auf die Zahl ihrer Anhänger an; nur politisch-parlamentarische legen auf die Repräsentantenziffer entscheidendes Gewicht. Nun ist die Zahl der sozialdemokratischen Wähler keineswegs zurückgegangen, sondern um fast ¼ Million gewachsen. Hält man diese Ziffer mit dem Stimmenzuwachs von über 900000 im Jahre 1903 zusammen, so erscheint sie allerdings geringfügig. Erstaunlich groß aber, wenn man berücksichtigt, daß sie erreicht wurde, trotzdem gewiß bei den Wahlen des 25. Januar zahlreiche „Mitläufer" sich von der Sozialdemokratie wieder abgewendet haben dürften. Schließlich ist ja auch diese, soweit sie als Organisation des industriellen Proletariates erscheint, bereits so gut wie an den natürlichen Grenzen ihrer Expansionsfähigkeit angelangt. (Vgl. oben S. 859fg.) Wenn daher das Resultat der jüngsten Reichstagswahlen auch in ihrer Mitte als ernsthafte Niederlage empfunden wird, so beweist dies schlagend, wie weit sie sich bereits von ihrem ursprünglich rein revolutionären Standpunkt entfernt und zu einer Partei gewandelt hat, die den Schwerpunkt ihrer Macht und ihrer Tätigkeit auf dem Boden des demokratisch-parlamentarischen Staates zu erblicken sich gewöhnt.

II. Oesterreich (z. S. 863).

Auch in Oesterreich hat sich die Sozialdemokratie bei den am 14./V. 1907 zum ersten Male auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes vorgenommenen Reichsratswahlen als die weitaus stärkste Partei erwiesen. Sie vereinigte auf ihre Kandidaten nicht weniger als 1,04 Millionen, d. h. ca. 24 Proz. aller abgegebenen Stimmen — eine Tatsache, die um so schwerer ins Gewicht fällt, als in einer Reihe von Kronländern die gesetzliche Wahlpflicht besteht und im allgemeinen die Wahlbeteiligung über 82 Proz. betragen hat. Im ersten Wahlgange eroberte denn auch die Sozialdemokratie 60 Mandate, die durch die 163 Stichwahlen, an denen sie beteiligt erschien, um weitere 25 vermehrt wurden. Mit 85 Mandaten bildet sie nunmehr die stärkste Partei im Abgeordnetenhause und wird natürlich mit Rücksicht auf die eigentümlich nationalpolitische Struktur desselben (vgl. oben S. 863) auf den Gang der Verhandlungen in noch höherem Maße entscheidenden Einfluß ausüben als bisher.

Die 85 sozialdemokratischen Abgeordneten

Digitized by Google

verteilen sich auf die einzelnen Nationalitäten wie folgt: 50 Deutsche, 23 Tschechen, 5 Polen, 5 Italiener, 1 Ruthene, 1 Rumäne.

Berichtigung zum Art.

Buchdruckergewerbe.

In Band I ist auf Seite 558, 1. Spalte, Zeile 14 von oben statt „(1903) 1066" zu setzen: (1906) 3782.

Berichtigung zum Art.

Eisenbahnen.

Auf der farbigen Karte „Schnellzugsnetz des Deutschen Reiches" ist die Strecke Frankfurt a./M. — Darmstadt — Friedrichsfelde zu versehen mit der Linienbezeichnung ═══ (grün), also zur Bezeichnung eines täglichen Verkehrs von 21—30, nicht wie auf der Karte versehentlich angegeben, von 3—6 Schnellzügen. Es würde die Strecke mithin die gleiche Linienbezeichnung wie die Strecke Friedrichsfelde—Oos tragen.

R. van der Borght.

Berichtigung zum Art.

Fischerei.

S. 797 Sp. 1 Z. 24 lies Saibling statt Laibling; Z. 33 lies v. dem Borne statt v. der Borne; Sp. 2 Z. 24 lies Lachswagen statt Lochwagen; Z. 26 lies oder statt und.

Berichtigung zum Art.

Getreideproduktion.

In Band I Seite 993, rechte Spalte sind in der letzten Zeile der dort abgedruckten Uebersicht die zwei letzten Zahlen falsch. Es muß dort heißen:

statt	8792	9255
„	147,0	154,2

Berichtigung zum Art.

Krankenversicherung.

Auf S. 312 muß es unter II heißen:

Die Leistungen der Kassen beruhen auf Beiträgen der Arbeitgeber und der versicherten Arbeiter, und zwar zahlen letztere $^2/_3$, erstere $^1/_3$ (nicht umgekehrt!).

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 011 921 827

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-9201
salcirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.
DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google